2°
Hist. Europ. 1m

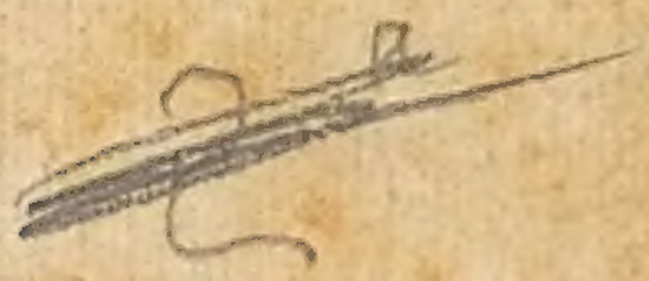

Hbbs

Abelinus.

<36642090340012

<36642090340012

Bayer. Staatsbibliothek

THEATRI EUROPÆI

Achtzehender Theil.

Gregorius Abbas Zgainscensis
1720.

THEATRI
PHILOSOPHI

Cæsaris Austriaci peragit tranquilla potestas Austria salva manet Fato protecta superne
Quod violenta nequit Galli, Turcæq furentis In medius turbis hanc juvat ipse Deus
O nimium dilectæ Deo, cui militat æther

Wortman fe.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

THEATRI EUROPÆI

Achtzehender Theil.

Oder

Außführlich fortgeführte

Friedens- und Kriegs-Beschreibung.

Und was mehr

Von denck- und merckwürdigsten Geschichten in Europa/ vornemlich aber, in Hoch- und Nieder-Teutschland: bey Reichs- und Crayß-Versammlungen: An Kayserl. auch Chur- und Fürstl. Höfen/

So dann/

In Franckreich, Spanien, Portugall, Groß-Brittannien, Italien, Schweden, Dännemarck, Moscau, Pohlen, Preussen, und auch einige in der übrigen Welt-Theilen: zu Wasser und Lande, vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten vorgegangen / und sich begeben haben.

Alles aus vertraulich communicirten Schrifften, und andern glaubwürdigen Documenten / auch aus der Sachen eigentlichen Verlauff / mit Fleiß zusammen getragen und beschrieben.

Wie auch

Mit unterschiedlicher Potentaten und berühmter Krieges-Helden Bildnüssen, danebenst auch mit denen vornehmsten Kriegs-Actionen; als Battaillen, Campements, Belagerungen, und See-Schlachten / und einiger neu-erbauten Palläste / um dem Leser den Begriff der Historie anmuthiger und gewisser zu machen/ mit annehmlichen Kupffern gezieret / und verleget

Durch

Weyland Carl Gustav. Merians Seel. Erben.

Franckfurth am Mayn, gedruckt bey Anton Heinscheidt.

Im Jahr Christi 1720.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Zeitschrift für Bücherfreunde

Zweite Folge

Herausgegeben von

ERICH SCHMIDT

und

KARL WOLFSKEHL

Verzeichnüß derer Kupffer in des Theatri Europæi XVIII. Tomo, mit Bericht an den Buchbinder, wo dieselbige sollen eingehefftet werden.

1. Das Titul-Blat fornen an.

Im Jahr 1707.

2. Neue Land-Charte von Italien. Pag. 1
3. Pianta dell Castello di Milano 219
4. Das Schloß zu Stockholm. 293

Im Jahr 1708.

5. } Zwey Kupffer von
6. } dem Kön. Preuß. Feuerwercke. 88
7. Plan der Bataille bey Oudenarde. 149
8. Entwurff der Action bey Winendahl. 161
9. Plan-General von der Attaque auf Lille. 180
10. Particulair-Grund-Riß derselben Attaque. ibid.
11. Grund-Riß der Citadelle von Lille mit der Attaque. ibid.
12. Profil von der Citadelle. ibid.
13. Plan der Belagerung von Gent. 184

Im Jahr 1709.

14. Plan von Turnay mit der Attaque. 226
15. Plan von der Citadell mit der Attaque. ibid.
16. Plan von denen Flanquen und Cassematten mit dazu gehörigen Profilen. ibid.
17. Die Redoute von Luxembourg. 227
18. Plan der Bataille bey Blaregnie oder Malblaquet. 229
19. Dessein der Attaque auf der Stadt Mons. 238
20. Die Bataille bey Pultava. 299
21. Chinesische Gottes-Dienst oder Verehrung des Confucii. 212

im Jahr 1708.

Portraits ſo in den XVIII. Tom. Theatri Europæi kommen.

Im Jahr 1707.

1. Der Herr von Brandlinski. Pag. 46.
2. Land-Graf von Darmſtadt. 147

Im Jahr 1708.

3. Schloß-Hauptmann von Printz. 89
4. Prince von Naſſau. 144

Im Jahr 1709.

5. Graf von Windiſch-Grätz. 105
6. Erb-Printz von Heſſen-Caſſel. 228

Neue und Accurate Charte derer Länderin Italien.

Alwo das Theatrum des Krieges gewesen als ein theil im Venetianischen im Veronesischen Mantuanischen Milanischen Modenischen Padouischen und Savoyischen Gebiete Von Anno 1701 an bis Ausgang des Krieges

Explicatio Sign.

der Kayserlichen Haupt-Armee March. & Treffen und Schlachten.

der Französischen March. Lager. Occupierte Örter

C. Ebert Basil. Sculps.

Milliaria Germanica.

Milliaria Italica.

Mer de Genes

Mer Mediterranée

Golfo di Venetia

Valteline

Bergamasc

Bressan

Milanese

Veschе et Comte de Trente

Vicentino

Veronese

Polesino di Rouigo

Ducato di Ferrara

Mantouë

Cremonese

Lodesan

Pavese

Duche de Plaisance

Duche de Parme

Duche de Regge

Estat de Bardi

Estat Palvicin

Tortonese

Alexandrino

Vigevanasco

Mortarese

Lumellin

Novarese

Cresentino

Vercellin

Piemont

Republique de Genes

Estats du Duc de Savoye

Marquisat de Saluze

Comté de Nice

Val de Stura

Val Grande di Se

Valles Ossolanes

Valles Sesia

Vallées de Aoust

Lago Maggiore

Lago di Garda

Lago di Como

Lago di Lugano

Lago di Iseo

Lago di Guarda

Lago di Perusia

Lago di Bolsena

Lago di Vadimone

Lago di Celano

Lago di Fucino

Lago di Bracciano

Lago di Vico

Lago di Albano

Lago di Nemi

Lago di Turano

Lago di Lesina

Lago di Varano

Lago di Salpi

Lago di Comacchio

Lago di Garda

Lago di Trasimeno

Lago di Perug

7.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

THEATRI EUROPÆI

Achtzehender Theil.

Fernere Fortsetz- und Beschreibung der vornehmsten Geschichte, so hin und wieder in Europa, insonderheit aber, im Römischen Reich / und andern angräntzenden Königreichen und Republiquen sich Anno 1707. zugetragen.

Reichs- und Crayß-Geschichte.

Hannoverische Chur-Sache in Bewegung.

DAs Hannoverische Chur-Wesen wurde mit dem Anfang dieses Jahrs wiederum rege gemacht/ weil Ihro Kayserl. Maj. nach dem vorigen Jahrs ans Reich gebrachten / gerne gesehen/ daß das Werck seine Endschafft / Hannover aber Sitz und Stimm in dem Churfürstl. Collegio erhalten. Es funden sich dargegen nach allerhand Hindernüsse / und war leicht der geringsten eines / daß die Cathol. nebst Admission Böhmens in das Churfürstliche Collegium, weiter begehrten / es solte/ wann die Bayrisch-Pfältzische Chur-Linie ausgienge / ein neuer Cathol. Churfürst gemacht/ und biß dergleichen würcklich verhanden wäre / indessen dem ersten Cathol. ein doppeltes Votum verstattet werden. Dieses schien nun der andern Parthey eine weitere Uberlegungswürdige Sache von Wichtigkeit zu seyn / und hatten / dem Verlaut nach / einige im Fürstl. Collegio allerhand Bedencklichkeiten darbey / wie denn der Schwedisch-Brehmische Gesandte von seinem Principal befehliget worden / mit denen wohlgesinnten des Fürsten-Raths verträulich zu communiciren/ und vorzustellen/wie man gehoffet/ es würden Catholici, wegen und bey Admission der Hannoverischen Chur / keine Conditiones sich bedingen wollen/ weil doch in dem dißfalls ergangenen Kayserlichen Commissions-Decret von dergleichen gar keine Erwehnung geschehen: Dennoch aber zeigte sich in der That/ daß vormals gesuchte Einnehmung der Cron Böhmen ins Churfürstl. Collegium noch nicht vergessen / und nebst dem / auff obgedachten Fall/ die Substitution eines neuen Cathol. Churfürsten/ und indessen die Beylegung eines doppelten Voti an einen Cathol. im Vorschlage / und zwar dergestalt wäre / daß die Sache im Churfürstl. Collegio allein ausgemachet / das Fürstl. davon excludiret/ diesem mithin ein neu Præjudicium gemacht/ auch auff allen Fall die Benennung eines Cathol. Churfürstens dem alsdenn lebenden Röm. Kayser lediglich heimgestellet werden wolte; So sey ja wohl in der Zeit zu überlegen / wie man sich bey diesem allen zufassen und zuverhalten habe / um allen Eingriff in die Gerechtsame des Fürstl. Collegii abzuwenden / und die Reichs-Verfassungen/ sonderlich den Begriff des Westphäl. Friedens aufrecht zu erhalten.

Bedingungen derer Cathol. darbey.

Im Fürstl. Collegio manchen bedencklich sonderlich Brehmen.

Wie nun Hannover den Zutritt ins Churfürstl. Collegium erhalten solte / so hätten auch Kayserl. Maj. gerne gesehen / daß dergleichen dem Nassau-Saarbrückischen Hause in das Fürstl. wiederfahren wäre / nachdem Selbigem schon An. 1366. in Graf Johannsen / einem alten Urvater Nassau-Ottweiler / Saarbrücken / Usingen / Idstein/ Weilburg / die Fürstl. Rechte / von Kayser Carl dem IV. mit Consens Chur-Maynz / Böhmen/ Trier / Pfaltz / Sachsen beygeleget / und es in Gefürsteten Grafen-Stand erhöhet / die Fürsten-Würde auch/ auff geschehenes Ansuchen/ Nassau-Usingen und Idstein von Kayser Leopoldo An. 1688. erneuert worden war / ob gleich Ottweiler und Saarbrücken darwider war / und / wie auch noch dato geschiehet / sich mit dem Fürstl. Gräfl.

Nassau-Saarbrückische Introduction von Kayf. M. recommendirt.

1707.

Stand und Titul begnügten. Kayſers Joſephi M. recommendirten die Admiſſion gedachter Fürſten von Naſſau in das Fürſtl. Collegium geſamtem Reiche in einem Commiſſions-Decret vom 18. Januarii dieſes Jahrs des Inhalts: Da abgelebte Kayſerl. Majeſtät dem diſſeits Rhein liegenden Naſſau-Saarbrückiſchen Hauſe die Gnade gethan / und deſſen vor einigen Seculis gehabtes Fürſten-Recht wiederum Anno 1688. erneueret / auch anbey damals die Vertröſtung gegeben / die Introduction zu Siz und Stimm im Reichs-Fürſten-Rath beym Reichs-Convent befördern zu wollen; und nun dermahln regierende Kayſerl. Maj. von ermeldtem Fürſtl. Hauſe allerunterthänigſt gebeten worden / hierzu behülflich zu ſeyn / Selbte auch Ihm / wegen ſeines uralten Rangs und beym Reiche erworbenen Verdienſte / ſolches allergnädigſt gerne gönnen und in das Fürſtl. Collegium würcklich eingeführet auch mit Siz und Stimm verſehen haben wolten / als würde die Sache dem Reichs-Directorio kund gemacht / damit dieſes ferner ſelbiger Recht zu thun / Sie an beyde höhere Collegia zu bringen / und die Bewtrckung des allergnädigſten Kayſerl. Willens ſich angelegen laſſen ſeyn könte.

Dermahln noch ohn Effect.

Es wolte aber mit keiner dieſer beyden Introductions-Sachen dermahln noch fortgehen / zumahl da andre Dinge in Weg und zur nöthigen Uberlegung des Reichs-Convents kamen / wohin auch die Wieder-Erſezung des mit tödtlichem Hintritt Printz Louis von Baden verledigten Reichs-Commendo gehörte. Dieſer Durchläuchtigſte Fürſt und groſſe General war den 4. Jenner mit Todt abgegangen / und Ihro Durchl. der Hr. Marggraff von Bayreut / unter denen noch lebenden Feld-Marſchaln der älteſte / von welchen / nach Außweiſung derer Geſchichte vorigen Jahrs / das Con-Commando bey Reich Evangeliſcher Seits eyffrig geſucht worden / und die nunmehro / eben wegen der Ancienneté, ſich vollkommen berechtiget zu ſeyn vermeynten / das Ober-Commando der Reichs-Armee zu betreten. Sie machten Ihre Befugnuß und Intention auch geſambtem Reiche / unterm 8. Januarii, mittelſt einer an den Reichs-Convent abgeſchickten Staffetta bekant / vorſtellende / wie des Printzen Louis von Baaden Baaden Hochfürſtl. Durchl. den 4. dito verſchieden: wann dann nun Sie / Ihro Durchl. Marggraf von Bayreut / wegen des von geſambtem Reiche Ihr übertragenen General Feld-Marſchal-Amts Ihrer Schuldigkeit zu ſeyn erachteten / und mit GOtt reſolviret wären / Sich nunmehro als älteſter Reichs-Feld-Marſchall des völligen Ober-Commando der Reichs-Trouppen zu unterziehen / zu dem Ende eheſter Tagen auff die Poſtirung zu erheben / ſolche zu viſitiren / und was nur wieder die feindliche Unternehmungen vorgekehret werden / und dem Publico zum beſten gereichen kan / zu obſerviren und zu ordoniren; So zweiffelten Sie nicht / es würd geſambte Chur-Fürſten und Stände des Reichs von dieſer ihrer treu Patriotiſchen Intention ſo wol ein beliebiges Gefallen tragen / als von Selbſten geneigt ſeyn / Uns in dem conferirten Poſto und bißher difficultirten / nunmehro aber zugefallenen Ober-Commando zu ſouteniren / keinen Torto widerfahren zu laſſen / ſondern vielmehr unſer Vorhaben approbiren und confirmiren / und dergleichen von Kayſerl. Maj. erſuchen und bitten / wie wir dann auch darum bereits ſelbſt allerunterthänigſte Anſuchung gethan: Und demnach verſehen wir Uns zu denen Herren und Euch / dieſelbe werden Uns in dieſer Unſerer gefaſten Treu-Fürſtl. Reſolution aſſiſtiren / und bey Kayſerl. Majeſt. in Zeiten allerunterthänigſte Vorſtellung thun / daß in dieſer Sache zu des geſamten Reichs Reſpect, Liberät und Honneur ſelbſt ſo wol / als wegen unſerer eigenen Perſohn und des conferirten Carico nichts widriges / und præjudicirliches verhänget / ſondern wir in unſern Poſto und Commando gelaſſen werden mögen: dahingegen unſere beſtändige Sorgfalt dahin allſtets gerichtet ſeyn wird / Ihro Kayſerl. Maj. und dem heiligen Röm. Reich die von Jugend auff geleiſtete treue Dienſte ferner zu erweiſen und abzulegen / und mit allem Eyffer und Zele wider die Feinde des Vatterlandes erſprießliche / und avantageuſe Operationes vorzunehmen / die wir übrigens denen Herren und euch zu Erweiſung freundlicher Dienſte und allen günſtigen Willens jederzeit bereit und wohl beygethan verbleiben / Datum Eliſabethenburg den 8. Januar. 1707.

Kayſerl. Majeſtät trägt ſie ad Interim General Thüngen auf.

An Kayſerl. Majeſt. hatten Ihro Hochfürſtl. Durchl. auch geſchrieben / und was in dem Brief ans Reich enthalten iſt / vorgeſtellet / indeſſen war von höchſtgedachter Kayſerl. Majeſt. das Ober-Commando am Rhein dem General von Thüngen auffgetragen worden / der es auch dem zu Beſichtigung der Linien der Orte ankommenden Marggrafen bekant machte / anbey zu verſtehen gebende / daß er auffgetragene Verrichtung nicht hinlegen würde / ehe und bevor ihm kein andrer Befehl zukäme / dahero man allerhand Verwirrung und Weiterung beſorgte / die ſich aber dermahln nicht ereignete / da der Marggraf ſich erklärte / noch nicht angekommen zu ſeyn / das Ober-Commando würcklich zuführen / ſondern nur biß auff weitern Beſcheid die Linien in Augenſchein zu nehmen / umb nach befundenen Dingen hier und dar Erinnerung thun zu können und in allem einen guten Wehrſtand beſorgen zu helffen. Mitlerweile ſolte nun über Marggräfiſches Anbringen beym Reich gerathſchlaget werden / welches ſich aber zu verzögern ſcheinen wolte / biß den 14. Januarii oben angeführtes Bayreutiſche Schreiben / auff Anregen des Chur-Sächſiſchen Geſandtens / durch die Dictatur dem Reich ordentlich bekant gemacht wurde. Bey angeſtelleter Conſultation hatte ſich dem gewiſſen Verlaut nach / geäuſſert / daß Catholici ſchon inſtruirt geweſen den Printz Eugenium von Savoyen / wegen ſeiner Weiteberuffenen Dapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit / an die Stelle des abgegangenen Printz Louis von Baden / vorzuſchlagen / welches aber Evangelici, weil ſie hierauff / als eine noch nie vorgekommene Sache / nicht beordert ſeyn konten / ad referendum annahmen / da man ſich wegen des Bayreutiſchen Vortrags geſamtlich theils auff vorhergangene Reichs-Schlüſſe / theils auff die hierüber alle Tag

Uber derer Erſetzung wird beym Reichs-Convent deliberirt /

erwar-

1707.

Will ſich Marggraf von Bayreut unterziehen.

Abſterben Printz Louis Stelle.

1707.

erwartete Kayserl. Resolution bezog / doch ab Seiten der Evangel. sonderlich / mercken ließ / daß dem Marggrafen von Bayreut / wegen dermahligen Anciennité, der Vorzug im Commando / wie beym Printz Louis geschehen / gegönnet / oder / da ein Catholischer Feld-Marschall wieder bestellet wäre / auff eine Alternation u. s. w. gedacht werden müste.

Allwo ein Kayserl. Decret die Kriegs-Verfassung.

Die allerhöchst-gedachte Kayserl. Resolution auff abgegebene die Reichs-Verfassung und das Commando betreffende Reichs-Schlüsse blieb auch nicht lang aussen / sondern kam unterm 31. Jenner an Tag / da Ihro Kayserl. Majest. was das Reich Selber (siehe Tomum præcedent. XVII. Anno. 1706. p. 20. seq.) vorgestellet / wiederhohlete / und sich darauff in dero Commissions-Decret dahin vernehmen ließ; Es könten Ihro Kayserl. Majest. diese von Chur-Fürsten und Ständen für die Ehre / Sicherheit und Wohlfahrt Ihres Vaterlandes / und der gantzen Teutschen Nation / auch zu bewerckstelligung der Reichs-Schlüsse / und billicher Befriedigung der Alliirten bezeigende rühmliche Sorgfalt / nicht anders / als sehr wohl gefallen / hätten dahero solche Vorsorge allergnädigst genehm gehalten und aprobiret / auch würcklich nicht unterlassen auff den Vollzug dessen / Inhalts verschiedener / sonderlich an deren ausser der Gefahr zum weitest entlegenen Orten / eyfferigst anzutreiben / und würden ferner durch diensame Wege alles vorzukehren nicht außsetzen / was zu Erreichung deß im Gutachten vorgestellten hellsammen Zwecks / und insonderheit zu zeitlicher completen Herstellung allseitiger Reichs-Contingentien / und der dabey specificirter Kriegs-Nothdurfften / von deroselben erfordert werden kan. Wie dann auch wegen Außführung der Pferde / so wohl in eigenen Erblanden / als bey der am Rhein ligenden Miliz / ernstliche und scharffe Verbott ergangen / und dabeneben die Patenten derowegen / und wegen deß Marsch-Reglements von neuem verfertiget und publiciret worden. Ihro Kayserl. Maj. communicirten ingleichem Abschrifftlich hiebey dem Reichs-Convent / die Derosel ben von Ihres nunmehro in GOtt verblichenen Hn. General Lieutenants / Marggrafens / zu Baden Baaden Hochfürstl. Durchl. eingeschickte General-Tabell deß Standes / in welchem sich Dero deß Reichs und Alliirten Armee am Obern Rhein / im Monat Septembris abgewichenen Jahre befunden; Was aber weiter das Commando bey gedachter Armee beträffe / gönnten und vertrauten Ihr. Kayserl. Majest. dessen Führung des Marggrafens zu Bayreut Hochfürstl. Durchl. um für deren Preißwürdige Verdienst / und gegen die allgemeine Wohlfahrt treu-Patriotische Wohlgesonnenheit tragender Achtung willen / gantz gerne und so viel lieber / als Sie vernähmen / daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sich wieder im Stand befinden / demselben in eigener Persohn vorzustehen / von Hertzen wünschend / daß GOtt deren Eyffer mit gnugsammen Kräfften / solche schwere und mühsame Carica in ihrem hohen Alter zu deß Reichs Dienst / der Erforderung nach / zu verwalten / noch lang unterstützen möge. Es wolten aber Ihr. Kayserl. Majest. hieneben allenfals von Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / bevorab denen jenigen / welche eine gute Anzahl Trouppen / oder ein auch nur kleines Kriegs-Heer auff den Beinen haben / und ab der Erfahrung am besten zu Urtheilen wissen / ihr vernünfftiges Gutachten gern vernehmen / ob und welcher Gestalt das Commando über ein / entweder wegen seiner Schwäche / oder deß Feindes Stärcke halber / unzertheilbares Reichs-Corpo / von zweyen in gleicher Authorität / ohne Subordination stehenden Häuptern / ohne Confusion und ordentlich geführet / mithin die Operationes mit zuverlässiger Hoffnung eines guten Successes angeordnet und fortgesetzt werden könten. An. 1707.

Schließlich haben auch Ihre Kayserl. Majest. denen jenigen Ständen / so ihre Trouppen nicht in Corpore Circuli stellen / und bey einem etwa geringen Contingent kein eigenes Commissariat und Proviant-Fuhrwesen halten / allergnädigst nicht bergen wollen / daß dero Livranten sich anerbieten / denselben das Proviant an Ort und Ende / wo es die Operationes erfordern werden / zu lieffern / falls man sich mit ihnen zeitlich vernehmen würde.

Auch Musters-Tabell vorjähriger Reichs-Armee communicirt wird.

Die in Kayserl. Commissions-Decret angezogene General-Muster-Tabell brachte mit sich / daß im Monat Septembris abgewichenen Jahrs Alliirte Reichs-Armee am Rhein an Infanterie 34419 / an Cavallerie und Dragonern aber 9731. also zusammen 44150. Mann würcklich starck gewesen / und gab es allerhand Redens / wo doch diese Mannschafft angewendet und hingekommen seyn müste / da auch dermahln wiederum über Mangel der Trouppen vom Rhein her geklaget / auch die andre schlechte Anstalten von dem Hn. Marggrafen von Bayreut / nach eingenommenem der Sachen Augenschein / so Teutsch berichtet worden / daß man Bedencken getragen Ihro Durchl. Schreiben / mittelst der sonst gewöhnlichen Dictatur, public zu machen; sondern es nur denen Gesandschafften unter der Hand communiciret hatte. Es blieb aber unverborgen / wie dessen Inhalt in der Haupt-Sache dahin gegangen / daß von Sr. Hochfürstl. Durchl. Krafft obhabenden Feld-Marschall-Amts / und dem Publico zum besten die Visitation der Linien und Vestungen an dem Ober-Rhein vorgenommen / und alles in einem so schlechten Zustand gefunden / daß wann nicht zeitlichen in ein und anderen That geschaffet / alles der Enden zu Grund und verlohren gehe würde / in denen sehr weitläufftig aber wohl ausgearbeiteten Linien hätten sie nur allein 8000. Mann / die aber sehr miserabel und theils erkrancket angetroffen / die Pferd müsten auß Mangel der Fourage und glatten Futters crepiren / die beyde Vestungen Landau (woran nicht einmahl die Breches repariret) und Philipsburg / welches ebenfals noch vieles repariren brauchte / und daß dieses nicht geschehen / mit dem excusiret werden wolte / daß noch gar viele Stände in Ausstand Ihrer 6. Römer-Monat / so zu verforgung dieser Vestung vom Reich verwilligt worden / begreiffen wären / wären auch sonsten mit den nöthigen Requisitis nicht versehen / in den beyden Vestungen hätte

Bayreutischer Bericht vom schlechten Zustand der Verfassung am Ober-Rhein /

Verfehen und Fehler / in Philipsburg und Landau.

Pferd-Ausfuhr.

Ersetzung der General Lieutenant-Stelle betreffend ankommt /

1707.

man die Canonen verwechselt / die darzu gehörige Kugeln aber zurück gelassen / die verhandene sich nicht darzu schicken / dergestalt / daß der Zustand der Orten höchlich zu bedauren und zu besorgen wäre / daß der Feind davon profitiren und seine weitausgehende Desseins um so viel ehender würde ausführen und seinen Scopum erreichen könten / welches Churfürsten und Stände doch in reiffe Consideration ziehen / und ein jeder sein Contingent so schleunig als möglich an den Rhein schicken / mit allen erforderlichen Requisitis versehen / das Vaterland retten / und die grosse vorhabende feindl. Desseins zeitlich unterbrechen helffen mögten.

Bayreute hält das Ober-Cõmando.

Was von des Feindes weitschweifflgen Absichten wider Teutschland in obstehendem Erinnerungs-Schreiben zu finden war / fand sich schon der Zeit nicht ohne scheinbaren Grund / indem sich dessen Trouppen / mit kaum eingetrettenem Februario zu bewegen und an die Rhein-Gräntzen zu ziehen begonnten / darüber denn der Ruff entstund / daß sie Landau zu belägern oder eines auff unsre Linien zu versuchen in Willens hätten. Bey so gefährl. Umständen erhielte nun der Marggraf von Bayreut das gesuchte Ober-Commando von Kayſ. M. die in einem Schreiben vom 25. Januarii Ihm Selbiges über Dero und des Reichs am Rhein stehende Völcker ordentlich auffgetragen / auch aus dem Hof-Kriegs-Rath die Befehle Ihro Durchl. zu gehorchen an die subordinirte der Orten sich findende Generalität abgelassen / mithin / was ad interim, nach obigem dem General Thüngen zukommen war / wiederum auffgehoben hatte. Beym Reich rathschlagte man noch wegen der Antwort / die auff verschiedenes Bayreutisches Zuschreiben gegeben werden solte / und dachte man auch den Abgang des Printzen Louis mit einem andern Cathol. Subjecto zu ersetzen / da zumahl Evangel. Seits bißher auff die zubeobachtende Paritatem Religionis bey dem hohen Reichs-Commando getrieben worden war. Nun hatte der Fürst von Hohenzollern / weil Ihm / als Generaln über die Cavallerie / dem Rang nach der Zutritt zu der Feld-Marschalln-Stelle gebührte / Sich deßhalben beym Reich gemeldet / mit Ersuchen / daß Ihm selbige conferiret und was Ihm dißfalls zukäme beobachtet / folglich nichts nachtheiliges gegen Ihm verhänget werden möchte. Wie es aber zu denen Deliberationen gekommen und darbey klar war / daß

Soll Cathol. Adjunctum haben /

insgesamt auff Printz Eugenium das Absehen gerichtet sey / liessen Ihro Durchl. von Hohen-Zollern durch ihre Gesandschafft sich gar großmüthig vernehmen / Sie wolten / ohngeachtet was ihr Rang mit sich brächte / Kayſ. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren / wie auch aus sonderbahrer Consideration gegen die hohe Verdienste Printzens Eugenii, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts in Ansehung des künfftigen / gern geschehen lassen / daß das General-Feld-Marschallat hochgedachtem Printzen Eugenio auffgetragen würde / in der vesten Hoffnung Kayserl. Maj. Reich und Printz Eugenius würden hieraus Ihre Ergebenheit erkennen / und dergl. mehr.

Und dieser Printz Eugenius seyn /

Auff diesen Printzen stimmten Evangel. so wohl als Cathol. doch daß jene mit unter einfliessen lies-

doch im Commando die

sen / daß hierdurch denen Vorzügen des Alters bey Ihro Durchl. dem Marggrafen zu Bayreut nichts vergeben seyn solte / welche denn für sich selbst nicht zu erinnern vergassen / daß Ihro Kayſ. Maj. bey Leben des Printzen Louis und Admittirung eines Evangel. Feld Marschalls / selbst erkennet / wie das Ober-Commando billich nach der Anciennität zu führen sey / dannenhero man zu Ihro Kayſ. Maj. und Cathol. Stände Æquanimität das Vertrauen hätte / Sie würden Evangel. nicht versagen / was Sie einmal an Sich selbst gebilliget / da denn hiermit die Frage: Wie das Commando von zweyen Generalen gleicher Würde ohne Verwirrung geführet werden könne? schon durch die Praxis bey Lebzeiten Printz Louis, ihre Entscheidung erhalten / und nichts mehr übrig wäre / als ob Seiten des Reichs Ihro Kayſ. Maj. gutachtlich vorzustellen / man sey mit einmahl eingeführter Alternation nach der Anciennität zufrieden / und dieser zufolge / biß auff ereignende Aenderung / das Ober-Commando dem Marggrafen zu Bayreut zu lassen / der übrigens selbst mit auff Printzen Eugenium, nebst grossen diesem beygelegten Lob-Sprüchen votiret hatte. Dessen allen ohngeachtet wolte es doch / wegen des Ober-Commando für den Marggrafen von Bayreut / am Reichs-Tage nicht recht fort / indem die mehriste / vornemlich Cathol. Seits / den Abgang noch nicht eingelauffener Instruction vorschützten / und also Sich deutlich in dem Stücke heraus zu lassen vermieden / die Vertröstung gebende / daß / wenn ohne das über oben beygebrachtes Kayſ. Commissions-Decret deliberiret werden würde / dieser im Bayreutischen Schreiben berührte Punct seine Erörterung erhalten könte / zumahl da Kayſ. M. in solchem des Reichs Bedencken verlange / wie das Ober-Commando von zweyen gleich gewürdigten hohen Generals ohne Confusion zu führen sey? Darbey muste es nun / ob es gleich andern eben nicht gefallen mochte / der Zeit sein Verbleiben haben; es kam aber doch zu einem Reichs-Concluso die Ersetzung verledigter Stelle des Printz Louis betreffende / darzu Printz Eugenius einmüthig erkohren / und an Ihro Kayſ. M. solcher Reichs-Schluß zur allergnädigsten Ratification überschickt wurde.

1707. Anciennité beobachtet werden /

auch im Alterniren /

Dem Marggrafen von Bayreut wird antwort auff seinen Bericht /

An dem Marggrafen solte doch nun auch auff sein Zuschreiben endlich eine Antwort erfolgen / und Ihm von dem beym Reich berathenen und resolvirten Nachricht ertheilet werden / wie es denn auch zu einem Auffsatz kommen / und dessen Inhalt im Haupt-Werck beliebet worden war / die völlige Ausmachung und Versendung aber wurde durch einfallenden Streit über Titulatur-Ceremoniel abermahln auffgehalten. Denn da im Auffsatz desselbigem dem Hn. Marggrafen nur: Durchlauchtigster Fürst / gnädiger Herr / im Context aber: Fürstl. Durchleucht ꝛc. gegeben worden war; meinten die alte Fürstl. Häuser daß hiermit Ihnen insgesamt in der Person des Marggrafen von Bayreut / als ihrem vornehmen Mitglied / zu nahe getretten / und dergleichen alten Fürsten / gnädigster / im Context eines Schreibens aber: Hochfürstl. zu geben gewesen wäre / deßhalben

Mit Streit über Titulatur-Ceremoniel.

Etc

1707.

Sie auch dem Churfürstl. Collegio, insonderheit aber den Chur-Maynzischen Directorial-Gesandten Vorstellung thaten / und als dieser Sich auff ehemalige Exempel berieff / versetzten / das sey Hinterrücks ihrer geschehen / aber aus denen Reichs-Acten zu sehen / daß ordentlich beobachtet worden / was Sie itzt erinneren / der Reichs-Convent hätte alle Fürsten gnädigste Herren / auch Hochfürstl. Durchl. geheissen / Sich **unterthänigst** und **gehorsambst** unterschrieben / drumgen drauff / daß es dermahln geschehen müste und gaben es ad Protocollum, mit Erinnerung / daß in dem Condolenz-Schreiben an die verwittibte Marggräfin von Baaden nur Durchlauchtig Hauß / gesetzet worden / da es doch **Durchlauchtigstes** / ꝛc. heissen sollen ; Das Schreiben gieng also / nach hingelegtem diesen Titular-Streit / an Bayreut ab / des Inhalts : Man hätte den Inhalt Bayreutischer Schreiben an die Principalen referirt / dancke für bezeigten Eiffer / wünschte zu dem von Kayf. Maj. bestätigtem Commando Glück / auch im Nahmen derer Principalen / daß unter dessen vorsichtigen Führung durch göttliche Gnad und Beystand alle vorhabende feindl. Desseins unterbrochen / auch durch Reichs-Generalität und Armee eine glückliche Campagne dieses Jahr / zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. hoher Glorie und des Vatterlands Wohlfahrt geführet werde / gestalten auch zu solchem Ende Churfürsten / Fürsten und Stände des Begehren erinnert worden / damit Sie Mannschafft und andre Requisita stellen und zwar bey Zeit / und Ihro Hochfürstl. Durchl. erfordernder Nothdurfft nach / mit dem Kayf. Hofe und des Printzen Eugenii Durchl. als vorgeschlagenen künfftigen **Mit-Reichs-General-Feld-Marschalln** / und der hohen Alliirten Generalität zu communiciren und Ihr Concert derer Operationen zu machen / umb mit rechten Gewalt den Feind angreiffen und zur Raison bringen zu können ; was nun in einem und andern erfolgte / darüber würden Ihro Hochfürstl. Durchl. ferner an Reichs-Convent Nachricht zu geben belieben / umb die weitere Nothdurfft beym Reichs-Creyssen erinnern zu können / ꝛc.

Vorschläge von besorgung des Proviant-Wesens.

Weil doch oben bey dem Kayf. Commissions-Decret eine Clausul das Proviant-Wesen betreffend mit angehänget zu finden / so ist dem geneigten Leser hier zu berichten / daß in Conformität mit Selbiger der Schwäbische General-Proviant-Director bey Reich einkommen / und nebst Vorstellung / wie viel an der Sache gelegen / und was für Vortheil manchmal die Unterlassung eines einzigen ermangelnden Proviants halber ausgestellten Marches dem verschlagenen Feind vor Nutzen bringe / zu verstehen gegeben / daß / diesem Wercke sein Recht zu thun / ein General-Proviant-Meister / nebst erforderl. Proviant-Commissariat, Fuhr-Wesen und Becker-Parthey nöthig sey / darzu Er Sich gebrauchen lassen / auch auff eignen Credit hier und dar mit zulänglichen Vorrath / umb ieden auffn Fall auszuhelffen / versehen wolle / wenn man Ihm die Verproviantirung derer im Reich stehenden Trouppen und **dasiger Vestungen** / übertrüge / damit / was dort nicht auffgienge / doch in diese hernach gebracht / und Er deß Angeschafften loß werden könte / weil sonsten einem Privato nicht möglich dergleichen Geschäffte zu unternehmen. Daben solte doch jedem Stande / seines Contingents Proviantirung selbst zu besorgen / frey bleiben / doch dergestalt daß der General-Proviant-Meister diese sonderbahre Magazins, vor der Campagne visitiren möchte / umb desto gewisser sehen zu können / was Er / nach Befund der Sachen / vor Anstalt auff allen Fall zu machen. Käme es nun daß ein Stand ohngefehr des General-Proviant-Meisters Hülffe gebrauchte / müste es diesem in der Zeit vermelden / auch mit ihm insonderheit des Wehrts und Bezahlung halber accordiret / zu solcher Promptest verholffen / auch alsdenn Land-Fuhren gegen billige Zahlung gegeben / mit nöthiger Convoy unter Armen gegriffen / und Ihm die Casus fortuiti, da durch Feindes Macht / Feuer und dergl. ein- und anders zu Grunde gienge / nicht auffgebürdet / sondern vielmehr dergl. Verlust zu ersetzen wäre / ꝛc.

Hailbronner Congress der 4. Associirten Creyse.

Auff Veranlassung Chur-Maynz war es bey eingetrettenem diesem Jahre zu einer Versammlung derer 4. Associirten Creyse / nemlich des Chur- und Ober-Rheinischen / auch Schwäbisch- und Fränckischen in Hailbronn / darbey aber zur Uberlegung kommen / was in folgenden Puncten zu sehen :

Proponenda auff Selbigen.

1. Wie die Defension und Sicherheit des Ober-Rheinischen so wohl als /
2. Die Verwahr- und gnugsame Versehung der beyden importanten Gräntz-Vestungen Landau und Philippsburg zu besorgen?
3. Wie die Requisita zu einer Defensiv- oder / wo immer möglich / zu einer Offensiv-Operation dieser Orten beyzubringen?
4. Wie nicht allein von denen löbl. 4. Creyssen darzu alleräusserstes beyzutragen? sondern auch
5. Alle übrige associirte Creyß / ja die gesamte Reichs-Glieder / wie weniger nicht / die hohe Herren Alliirte / zu schleuniger und zulänglicher Assistentz zu disponiren.
6. Ob man nicht / wie allbereits von einigen Creyssen beschlossen / die Werbungen mit denen Recrouten insgesamt so beschleunigen wolle / daß alles um den halben Febr. schon in compleren Stand seyn möge.
7. Wie die vielen neben- Beschwerden dieser 4. Obern vorhin gantz ausgesogenen und erschöpfften Reichs-Creyssen dermaleins anzunehmen und ein jeder Stand zu eigener durchgehenden Versorgung seiner Mannschafft / nicht nur mit der Feldgage / und dem Proviant / sondern auch der Fourage, Munition, Fuhrwerck / und all anderen / wie es immer Nahmen haben mag / der selbst redenden Billigkeit / und aller Allianzen / Associations und Schlüssen gemäß / zu vermögen / und
8. Die Lands verderbliche Marches besser einzurichten / und die deßwegen zum öfftern mit allerseits Belieben gemachte / und publicirte Verordnungen zum Effect zu bringen?

1707.

Stand und Titul begnügten. Kayſers Joſephi M. recommendirten die Admiſſion gedachter Fürſten von Naſſau in das Fürſtl. Collegium geſamtem Reiche in einem Commiſſions-Decret vom 18. Januarii dieſes Jahrs des Inhalts: Da abgelebte Kayſerl. Majeſtät dem diſſeits Rhein liegenden Naſſau-Saarbrückiſchen Hauſe die Gnade gethan / und deſſen vor einigen Seculis gehabtes Fürſten-Recht wiederum Anno 1688. erneueret / auch anbey damals die Vertröſtung gegeben/die Introduction zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürſten-Rath beym Reichs-Convent befördern zu wollen; und nun dermahln regierende Kayſerl. Maj. von ermeldtem Fürſtl. Hauſe allerunterthänigſt gebeten worden / hierzu behülflich zu ſeyn / Selbte auch Ihm / wegen ſeines uralten Rangs und beym Reiche erworbenen Verdienſte / ſolches allergnädigſt gerne gönnen und in das Fürſtl. Collegium würcklich eingeführet auch mit Sitz und Stimm verſehen haben wolten / als würde die Sache dem Reichs-Directorio kund gemacht / damit dieſes ferner ſelbiger Recht zu thun / Sie an beyde höhere Collegia zu bringen / und die Bewirckung des allergnädigſten Kayſerl. Willens ſich angelegen laſſen ſeyn könte.

Dermaln noch ohn Effect.

Es wolte aber mit keiner dieſer beyden Introductions-Sachen dermahln noch fortgehen / zumahl da andre Dinge in Weg und zur nöthigen Uberlegung des Reichs-Convents kamen / wohin auch die Wieder-Erſetzung des mit tödtlichem Hintritt Printz Louis von Baden verledigten Reichs-Commendo gehörte. Dieſer Durchläuchtigſte Fürſt und groſſe General war den 4. Jenner mit Todt abgegangen / und Ihro Durchl. der Hr. Marggraff von Bayreut / unter denen noch lebenden Feld-Marſchaln der älteſte / von welchen / nach Außweiſung derer Geſchichte vorigen Jahrs / das Con-Commando bey Reich Evangeliſcher Seits eyffrig geſucht worden / und die nunmehro / eben wegen der Ancienneté, ſich vollkommen berechtiget zu ſeyn vermeynten / das Ober-Commando der Reichs-Armee zu betreten. Sie machten Ihre Befugnuß und Intention auch geſambtem Reiche / unterm 8. Januarii, mittelſt einer an den Reichs-Convent abgeſchickten Staffetta bekant / vorſtellende / wie des Printzen Louis von Baaden Baaden Hochfürſtl. Durchl. den 4. dito verſchieden; wann dann nun Sie / Ihro Durchl. Marggraf von Bayreut / wegen des von geſambtem Reiche Ihr übertragenen General Feld-Marſchal-Amts ihrer Schuldigkeit zu ſeyn erachteten / und mit GOtt reſolviret wären / Sich nunmehro als älteſter Reichs-Feld-Marſchall des völligen Ober-Commando der Reichs-Trouppen zu unterziehen / zu dem Ende eheſter Tagen auff die Poſtirung zu erheben / ſolche zu viſitiren / und was nur wieder die feindliche Unternehmungen vorgekehret werden / und dem Publico zum beſten gereichen kan / zu obſerviren und zu ordoniren; So zweiffelten Sie nicht / es würd geſambte Chur-Fürſten und Stände des Reichs von dieſer ihrer treu Patrioteiſchen Intention ſo wol ein beliebiges Gefallen tragen / als von Selbſten geneigt ſeyn / Uns in dem conferirten Poſto und bißher difficultiren/

Abſterben Printz Louis Stelle.

Will ſich Marggraf von Bayreut unterziehen.

nunmehro aber zugefallenen Ober-Commando zu ſouteniren / keinen Torto widerfahren zu laſſen / ſondern vielmehr unſer Vorhaben approbiren und confirmiren / und dergleichen von Kayſerl. Maj. erſuchen und bitten / wie wir dann auch darum bereits ſelbſt allerunterthänigſte Anſuchung gethan: Und demnach verſehen wir Uns zu denen Herren und Euch / dieſelbe werden Uns in dieſer Unſerer gefaſten Treu-Fürſtl. Reſolution aſſiſtiren / und bey Kayſerl. Majeſt. in Zeiten allerunterthänigſte Vorſtellung thun / daß in dieſer Sache zu des geſamten Reichs Reſpect, Libertät und Honneur ſelbſt ſo wol / als wegen unſerer eigenen Perſohn und des conferirten Carico nichts widriges / und præjudicirliches verhänget / ſondern wir in unſern Poſto und Commando gelaſſen werden mögen: dahingegen unſere beſtändige Sorgfalt dahin allſtets gerichtet ſeyn wird / Ihro Kayſerl. Maj. und dem heiligen Röm. Reich die von Jugend auff geleiſtete treue Dienſte ferner zu erweiſen und abzulegen / und mit allem Eyffer und Zele wider die Feinde des Vatterlandes erſprießliche/ und avantageuſe Operationes vorzunehmen / die wir übrigens denen Herren und euch zu Erweiſung freundlicher Dienſte und allen günſtigen Willens jederzeit bereit und wohl beygethan verbleiben / Datum Elisabethenburg den 8. Januar. 1707.

Kayſerl. Majeſtät trägt ſie ad Interim General Thüngen auf.

An Kayſerl. Majeſt. hatten Ihro Hochfürſtl. Durchl. auch geſchrieben / und was in dem Brief ans Reich enthalten iſt / vorgeſtellet / indeſſen war von höchſtgedachter Kayſerl. Majeſt. das Ober-Commando am Rhein dem General von Thüngen auffgetragen worden / der es auch dem zu Beſichtigung der Linien der Orte ankommenden Marggrafen bekant machte / anbey zu verſtehen gebende / daß er auffgetragene Verrichtung nicht hinlegen würde/ ehe und bevor ihm kein andrer Befehl zukäme / dahero man allerhand Verwirrung und Weiterung beſorgte / die ſich aber dermahln nicht ereignete / da der Marggraf ſich erklärte / noch nicht angekommen zu ſeyn/ das Ober-Commando würcklich zuführen / ſondern nur biß auff weitern Beſcheid die Linien in Augenſchein zu nehmen / umb nach befundenen Dingen hier und dar Erinnerung thun zu können und in allem einen guten Wehrſtand beſorgen zu helffen. Mitlerweile ſolte nun über Marggräfiſches Anbringen beym Reich gerathſchlaget werden / welches ſich aber zu verzögern ſcheinen wolte / biß den 14. Januarii oben angeführtes Bayreutiſche Schreiben / auff Anregen des Chur-Sächſiſchen Geſandtens / durch die Dictatur dem Reich ordentlich bekant gemacht wurde. Bey angeſtellter Conſultation hatte ſich dem gewiſſen Verlaut nach / geäuſſert / daß Catholici ſchon inſtruirt geweſen den Printz Eugenium von Savoyen / wegen ſeiner Weltberuffenen Dapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit / an die Stelle des abgegangenen Printz Louis von Baden/ vorzuſchlagen / welches aber Evangelici, weil ſie hierauff / als eine noch nie vorgekommene Sache / nicht beordert ſeyn konten / ad referendum annahmen / da man ſich wegen des Bayreutiſchen Vortrags geſamtlich theils auff vorhergangene Reichs-Schlüſſe / theils auff die hierüber alle Tag

über derer Erſetzung wird deym Reichs-Convent deliberirt/

erwar-

1707. erwartete Kayserl. Resolution bezog / doch ab Seiten der Evangel. sonderlich / mercken ließ / daß dem Marggrafen von Bayreut / wegen dermahliger Anciennité, der Vorzug im Commando / wie beym Printz Louis geschehen / gegönnet / oder / da ein Catholischer Feld-Marschall wieder bestellet wäre / auff eine Alternation u. s. w. gedacht werden müste.

Allwo ein Kayserl. Decret die Kriegs-Verfassung.

Die allerhöchst-gedachte Kayserl. Resolution auff abgegebene die Reichs-Verfassung und das Commando betreffende Reichs-Schlüsse blieb auch nicht lang aussen / sondern kam unterm 31. Jenner an Tag / da Ihro Kayserl. Majest. was das Reich Selbter (siehe Tomum præcedent. XVII. Anno. 1706. p. 20. seq.) vorgestellet / wiederhohlete / und sich darauff in dero Commissions-Decret dahin vernehmen ließ; Es könten Ihro Kayserl. Majest. diese von Chur-Fürsten und Ständen für die Ehre / Sicherheit und Wohlfahrt Ihres Vaterlandes / und der gantzen Teutschen Nation / auch zu bewerckstelligung der Reichs-Schlüsse / und billicher Befriedigung der Allirten bezeigende rühmliche Sorgfalt / nicht anders / als sehr wohl gefallen / hätten dahero solche Vorsorge allergnädigst genehm gehalten und aprobiret / auch würcklich nicht unterlassen auff den Vollzug dessen / Inhalts verschiedener / sonderlich an deren ausser der Gefahr zum weitest entlegenen Orten / eyfferigst anzutreiben / und würden ferner durch diensame Wege alles vorzukehren nicht außsetzen / was zu Erreichung deß im Gutachten vorgestellten heilsammen Zwecks / und insonderheit zu zeitlicher completen Herstellung allseitiger Reichs-Contingentien / und der dabey specificirter Kriegs-Nothdurfften / von deroselben erfordert werden kan.

Pferd-Ausfuhr.

Wie dann auch wegen Außführung der Pferde / so wohl in eigenen Erblanden / als bey der am Rhein ligenden Miliz / ernstliche und scharffe Verbott ergangen / und dabeneben die Patenten derowegen / und wegen deß Marsch-Reglements von neuem verfertiget und publiciret worden. Ihro Kayserl. Maj. communicirten ingleichem Abschrifftlich hiebey dem Reichs-Convent / die Deroselben von Ihres nunmehro in GOtt verblichenen Hn. General Lieutenants / Marggrafens / zu Baden Baaden Hochfürstl. Durchl. eingeschickte General-Tabell deß Standes / in welchem sich Dero deß Reichs und Allirten Armee am Obern Rhein / im Monat Septembris abgewichenen Jahre befunden; Was aber weiter das Commando bey gedachter Armee beträffe / gönnten und anvertrauten Ihr. Kayserl. Majest. dessen Führung des Marggrafens zu Bayreut Hochfürstl. Durchl. um für deren Preißwürdige Verdienst / und gegen die allgemeine Wohlfahrt treu-Patriotische Wohlgesonnenheit tragender Achtung willen / gantz gerne und so viel lieber / als Sie vernähmen / daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sich wieder im Stand befinden / demselben in eigener Persohn vorzustehen / von Hertzen wünschend / daß GOtt deren Eyffer mit gnugsammen Kräfften / solche schwere und mühsame Carica in ihrem hohen Alter zu deß Reichs Dienst / der Erforderung nach / zu verwalten / noch lang unterstützen möge. Es wol-

Ersetzung der General Lieutenant-Stelle betreffend ankommt.

ten aber Ihr. Kayserl. Majest. hieneben allenfals von Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / bevorab denen jenigen / welche eine gute Anzahl Trouppen / oder ein auch nur kleines Kriegs-Heer auff den Beinen haben / und ab der Erfahrung am besten zu Urtheilen wissen / ihr vernünfftiges Gutachten gern vernehmen / ob und welcher Gestalt das Commando über ein / entweder wegen seiner Schwäche / oder deß Feindes Stärcke halber / unzertheilbares Reichs-Corpo / von zweyen in gleicher Authorität / ohne Subordination stehenden Häuptern / ohne Confusion und ordentlich geführet / mithin die Operationes mit zuverlässiger Hoffnung eines guten Succesles angeordnet und fortgesetzt werden könten. An. 1707.

Schließlich haben auch Ihre Kayserl. Majest. denen jenigen Ständen / so ihre Trouppen nicht in Corpore Circuli stellen / und bey einem etwa geringen Contingent kein eigenes Commissariat und Proviant-Fuhrwesen halten / allergnädigst nicht bergen wollen / daß dero Livranten sich anerbieten / denselben das Proviant an Ort und Ende / wo es die Operationes erfordern werden / zu lieffern / falls man sich mit ihnen zeitlich vernehmen würde.

Auch Muster-Tabell vorjähriger Reichs-Armee communicirt wird.

Die in Kayserl. Commissions-Decret angezogene General-Muster-Tabell brachte mit sich / daß im Monat Septembris abgewichenen Jahrs Allirte Reichs-Armee am Rhein an Infanterie 34419 / an Cavallerie und Dragonern aber 9731. also zusammen 44150. Mann würcklich starck gewesen / und gab es allerhand Redens / wo doch diese Mannschafft angewendet und hingekommen seyn müste / da auch dermahln wiederum über Mangel der Trouppen vom Rhein her geklaget / auch die andre schlechte Anstalten von dem Hn. Marggrafen von Bayreut / nach eingenommenem der Sachen Augenschein / so Teutsch berichtet worden / daß man Bedencken getragen Ihro Durchl. Schreiben / mittelst der sonst gewöhnlichen Dictatur, public zu machen; sondern es nur denen Gesandschafften unter der Hand communiciret hatte. Es blieb aber unverborgen / wie dessen Inhalt in der Haupt-Sache dahin gegangen / daß von Sr. Hochfürstl. Durchl. Krafft obhabenden Feld-Marschall-Amts / und dem Publico zum besten die Visitation der Linien und Vestungen an dem Ober-Rhein vorgenommen / und alles in einem so schlechten Zustand gefunden / daß wann nicht zeitlichen in ein und anderen That geschaffet / alles der Enden zu Grund und verlohren gehen würde / in denen sehr weitläufftig aber wohl ausgearbeiteten Linien hätten sie nur allein 8000. Mann / die aber sehr miserabel und theils erkrancket angetroffen / die Pferd müsten auß Mangel der Fourage und glatten Futters crepiren / die beyde Vestungen Landau (woran nicht einmahl die Breches repariret) und Philipsburg / welches ebenfals noch vieles repariren brauchte / und daß dieses nicht geschehen / mit dem excusiret werden wolte / daß noch gar viele Stände in Ausstand Ihrer 6. Römer-Monat / so zu versorgung dieser Vestung vom Reich verwilliget worden / begreiffen wären / wären auch sonsten mit den nöthigen Requisitis nicht versehen / in den beyden Vestungen hätte

Bayreutischer Bericht vom schlechten Zustand der Verfassung am Ober-Rhein /

Versehen und Fehler / in Philipsburg und Landau.

1707.

man die Canonen verwechselt / die darzu gehörige Kugeln aber zurück gelassen / die verhandene sich nicht darzu schickten / dergestalt / daß der Zustand der Orten höchlich zu bedauren und zu besorgen wäre / daß der Feind davon profitiren und seine weitausgehende Desseins um so viel ehender würde ausführen und seinen Scopum erreichen können / welches Churfürsten und Stände doch in reiffe Consideration ziehen / und ein jeder sein Contingent so schleunig als möglich an den Rhein schicken / mit allen erforderlichen Requisitis versehen / das Vaterland retten / und die grosse vorhabende feindl. Desseins zeitlich unterbrechen helffen mögten.

Bayreuth hält das Ober-Commando.

Was von des Feindes weitschweiffigen Absichten wider Teutschland in obstehendem Erinnerungs-Schreiben zu finden war / fand sich schon der Zeit nicht ohne scheinbaren Grund / indem sich dessen Trouppen / mit kaum eingetrettenem Februario zu bewegen und an die Rhein-Gräntzen zu ziehen begonnten / darüber denn der Ruff entstund / daß sie Landau zu belägern oder eines auff unsre Linien zu versuchen in Willens hätten. Bey so gefährl. Umständen erhielte nun der Marggraf von Bayreut das gesuchte Ober-Commando von Kayſ. M. die in einem Schreiben vom 25. Januarii Jhm Selbiges über Dero und des Reichs am Rhein stehende Völcker ordentlich auffgetragen / auch aus dem Hof-Kriegs-Rath die Befehle Jhro Durchl. zu gehorchen an die subordinirte der Orten sich findende Generalität abgelassen / mithin / was ad interim, nach obigem dem General Thüngen zukommen war / wiederum auffgehoben hatte. Beym Reich rathschlagte man noch wegen der Antwort / die auff verschiedenes Bayreutisches Zuschreiben gegeben werden solte / und dachte man auch den Abgang des Printzen Louis mit einem andern Cathol. Subjecto zu ersetzen / da zumahl Evangel. Seits bißher auff die zubeobachtende Paritatem Religionis bey dem hohen Reichs-Commando getrieben worden war. Nun hatte der Fürst von Hohenzollern / weil Jhm / als Generaln über die Cavallerie / dem Rang nach der Zutritt zu der Feld-Marschalln-Stelle gebührte / Sich deßhalben beym Reich gemeldet / mit Ersuchen / daß Jhm selbige conferiret und was Jhm dißfalls zukäme beobachtet / folglich nichts nachtheiliges gegen Jhm verhänget werden möchte. Wie es aber zu denen Deliberationen gekommen und darbey klar war / daß insgesamt auff Printz Eugenium das Absehen gerichtet sey / liessen Jhro Durchl. von Hohen-Zollern durch ihre Gesandschafft sich gar großmüthig vernehmen / Sie wolten / ohngeachtet was ihr Rang mit sich brächte / Kayſ. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren / wie auch aus sonderbahrer Consideration gegen die hohe Verdienste Printzens Eugenii, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts in Ansehung des künfftigen / gern geschehen lassen / daß das General-Feld-Marschallat hochgedachtem Printzen Eugenio auffgetragen würde / in der vesten Hoffnung Kayserl. Maj. Reich und Printz Eugenius würden hieraus Jhre Ergebenheit erkennen / und dergl. mehr.

Soll Cathol. Adjunctum haben /

Und dieser Printz Eugenius seyn /

Auff diesen Printzen stimmten Evangel. so wohl als Cathol. doch daß jene mit unter einfliessen lies-

doch im Commando die

sen / daß hierdurch denen Vorzügen des Alters bey Jhro Durchl. dem Marggrafen zu Bayreut nichts vergeben seyn solte / welche denn für sich selbst nicht zu erinnern vergassen / daß Jhro Kayſ. Maj. bey Leben des Printzen Louis und Admittirung eines Evangel. Feld Marschalls / selbst erkennet / wie das Ober-Commando billich nach der Anciennität zu führen sey / dannenhero man zu Jhro Kayſ. Maj. und Cathol. Stände Æquanimität das Vertrauen hätte / Sie würden Evangel. nicht versagen / was Sie einmal an Sich selbst gebilliget / da denn hiermit die Frage: Wie das Commando von zweyen Generalen gleicher Würde ohne Verwirrung geführet werden könne? schon durch die Praxis bey Lebzeiten Printz Louis, ihre Entscheidung erhalten / und nichts mehr übrig wäre / als ob Seiten des Reichs Jhro Kayſ. Maj. gutachtlich vorzustellen / man sey mit einmahl eingeführter Alternation nach der Anciennität zufrieden / und dieser zufolge / biß auff ereignende Aenderung / das Ober-Commando dem Marggrafen zu Bayreut zu lassen / der übrigens selbst mit auff Printzen Eugenium, nebst grossen diesem beygelegten Lob-Sprüchen votiret hatte. Dessen allen ohngeachtet wolte es doch / wegen des Ober-Commando für den Marggrafen von Bayreut / am Reichs-Tage nicht recht fort / indem die mehriste / vornemlich Cathol. Seits / den Abgang noch nicht eingelauffener Instruction vorschützten / und also Sich deutlich in dem Stücke heraus zu lassen vermieden / die Vertröstung gebende / daß / wenn ohne das über oben beygebrachtes Kayſ. Commissions-Decret deliberiret werden würde / dieser im Bayreutischen Schreiben berührte Punct seine Erörterung erhalten könte / zumahl da Kayſ. M. in solchem des Reichs Bedencken verlangt / wie das Ober-Commando von zweyen gleich gewürdigten hohen Generals ohne Confusion zu führen sey? Darbey muste es nun / ob es gleich andern eben nicht gefallen mochte / der Zeit sein Verbleiben haben; es kam aber doch zu einem Reichs-Concluso die Ersetzung verledigter Stelle des Printz Louis betreffende / darzu Printz Eugenius einmüthig erkohren / und an Jhro Kayſ. M. solcher Reichs-Schluß zur allergnädigsten Ratification überschickt wurde.

1707. Anciennité beobachtet werden /

auch im Alterniren /

Dem Marggrafen von Bayreut wird antwort auff seinen Bericht /

An dem Marggrafen solte doch nun auch auff sein Zuschreiben endlich eine Antwort erfolgen / und Jhm von dem beym Reich berathenen und resolvirten Nachricht ertheilet werden / wie es denn auch zu einem Auffsatz kommen / und dessen Inhalt im Haupt-Werck beliebet worden war / die völlige Ausmachung und Versendung aber wurde durch einfallenden Streit über Titulatur-Ceremoniel abermahl auffgehalten. Denn da im Auffsatz desselbigem dem Hn. Marggrafen nur: Durchlauchtigster Fürst / **gnädiger** Herr / im Context aber: **Fürstl.** Durchleucht ꝛc. gegeben worden war; meinten die alte Fürstl. Häuser daß hiermit Jhnen insgesamt in der Person des Marggrafen von Bayreut / als ihrem vornehmen Mitglied / zu nahe getretten / und dergleichen alten Fürsten / **gnädigster** / im Context eines Schreibens aber: **Hochfürstl.** zu geben gewesen wäre / deßhalben

Mit Streit über Titulatur-Ceremoniel.

1707. Sie auch dem Churfürstl. Collegio, insonderheit aber den Chur-Maynzischen Directorial-Gesandten Vorstellung thaten / und als dieser Sich auff ehemalige Exempel berieff / versetzten / das sey Hinterrücks ihrer geschehen / aber aus denen Reichs-Acten zu sehen / daß ordentlich beobachtet worden / was Sie itzt erinnerten / der Reichs-Convent hätte alte Fürsten gnädigste Herren / auch Hochfürstl. Durchl. geheissen / Sich **unterthänigst** und **gehorsambst** unterschrieben / drungen drauff / daß es dermahln geschehen muste und gaben es ad Protocollum, mit Erinnerung / daß in dem Condolentz-Schreiben an die verwittibte Marggräfin von Baaden nur Durchlauchtig Hauß / gesetzet worden / da es doch **Durchlauchtigstes** / ꝛc. heissen sollen ; Das Schreiben gieng also / nach hingelegtem diesen Titular-Streit / an Bayreut ab / des Inhalts : Man hätte den Inhalt Bayreutischer Schreiben an die Principalen referirt / dancke für bezeigten Eiffer / wünschte zu dem von Kayf. Maj. bestätigtem Commando Glück / auch im Nahmen derer Principalen / daß unter dessen vorsichtigen Führung durch göttliche Gnad und Beystand alle vorhabende feindl. Desseins unterbrochen / auch durch Reichs-Generalität und Armee eine glückliche Campagne dieses Jahr / zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. hoher Glorie und des Vatterlands Wohlfahrt geführet werde / gestalten auch zu solchem Ende Churfürsten / Fürsten und Stände des Begehrten erinnert worden / damit Sie Mannschafft und andre Requisita stellen und zwar bey Zeit / und Ihro Hochfürstl. Durchl. erfordernder Nothdurfft nach / mit dem Kayf. Hofe und des Printzen Eugenii Durchl. als vorgeschlagenen künfftigen **Mit-Reichs-General-Feld-Marschalln** / und der hohen Alliirten Generalität zu communiciren und Ihr Concert derer Operationen zu machen / umb mit rechten Gewalt den Feind angreiffen und zur Raison bringen zu können ; was nun in einem und anderm erfolgte / darüber würden Ihro Hochfürstl. Durchl. ferner an Reichs-Convent Nachricht zu geben belieben / umb die weitere Nothdurfft beym Reichs-Creysen erinnern zu können / ꝛc.

Vorschläge von besorgung des Proviant-Wesens.

Weil doch oben bey dem Kayf. Commissions-Decret eine Clausul das Proviant-Wesen betreffend mit angehänget zu finden / so ist dem geneigten Leser hier zu berichten / daß in Conformität mit Selbiger der Schwäbische General-Proviant-Director bey Reich einkommen / und nebst Vorstellung / wie viel an der Sache gelegen / und was für Vortheil manchmal die Unterlassung eines einzigen ermangelnden Proviants halber ausgestellten Marches dem verschlagenen Feind vor Nutzen bringe / zu verstehen gegeben / daß / diesem Wercke sein Recht zu thun / ein General-Proviant-Meister / nebst erforderl. Proviant-Commissariat, Fuhr-Wesen und Becker-Parthey nöthig sey / darzu Er Sich gebrauchen lassen / auch auff eignen Credit hier und dar mit zulänglichen Vorrath / umb ieden auffn Fall auszuhelffen / versehen wolle / wenn man Ihm die Verproviantirung derer im Reich stehenden Trouppen und **dasiger Vestungen** / übertrüge / damit / was dort nicht auffgienge / doch in diese hernach gebracht / und Er deß Angeschafften loß werden könte / weil sonsten einem Privato nicht möglich dergleichen Geschäfft zu unternehmen. Dabey solte doch jedem Stande / seines Contingents Proviantirung selbst zu besorgen / frey bleiben / doch dergestalt daß der General-Proviant-Meister diese sonderbahre Magazins, vor der Campagne visitiren möchte / umb desto gewisser sehen zu können / was Er / nach Befund der Sachen / vor Anstalt auff allen Fall zu machen. Käme es nun daß ein Stand ohngefehr des General-Proviant-Meisters Hülffe gebrauchte / müste es diesem in der Zeit vermeldet / auch mit ihm insonderheit des Wehrts und Bezahlung halber accordiret / zu solcher Promptesse verholffen / auch alsdenn Land-Fuhren gegen billige Zahlung gegeben / mit nöthiger Convoy unter Armen gegriffen / und Ihm die Casus fortuiti, da durch Feindes Macht / Feuer und dergl. ein- und anders zu Grunde gienge / nicht auffgebürdet / sondern vielmehr dergl. Verlust zu ersetzen wäre / ꝛc.

1707.

Hailbronner Congress der 4. Associirten Creyse.

Auff Veranlassung Chur-Maynz war es bey eingetrettenem diesem Jahre zu einer Versammlung derer 4. Associirten Creyse / nemlich des Chur- und Ober-Rheinischen / auch Schwäbisch- und Fränckischen in Hailbronn / darbey aber zur Uberlegung kommen / was in folgenden Puncten zu sehen :

Proponenda auff Selbigen.

1. Wie die Defension und Sicherheit des Ober-Rheinischen so wohl als /
2. Die Verwahr- und gnugsame Versehung der beyden importanten Gräntz-Vestungen Landau und Philippsburg zu besorgen?
3. Wie die Requisita zu einer Defensiv- oder / wo immer möglich / zu einer Offensiv-Operation dieser Orten beyzubringen?
4. Wie nicht allein von denen löbl. 4. Creysen darzu alleräusserstes beyzutragen? sondern auch
5. Alle übrige associirte Creyß / ja die gesamte Reichs-Glieder / wie weniger nicht / die hohe Herren Alliirte / zu schleuniger und zulänglicher Assistentz zu disponiren.
6. Ob man nicht / wie allbereits von einigen Creysen beschlossen / die Werbungen mit denen Recrouten insgesamt so beschleunigen wolle / daß alles um den halben Febr. schon in completen Stand seyn möge.
7. Wie die vielen neben- Beschwerden dieser 4. Obern vorhin gantz ausgesogenen und erschöpfften Reichs-Creysen dermaleins anzunehmen und ein jeder Stand zu eigener durchgehenden Versorgung seiner Mannschafft / nicht nur mit der Feldgage / und dem Proviant / sondern auch der Fourage, Munition, Fuhrwerck / und all anderen / wie es immer Nahmen haben mag / der selbst redenden Billigkeit / und aller Allantzen / Associations und Schlüssen gemäß / zu vermögen / und
8. Die Lands verderbliche Marches besser einzurichten / und die deßwegen zum öfftern mit allerseits Belieben gemachte / und publicirte Verordnungen zum Effect zu bringen?

1707. Holländische Anfragen und Examina der Kriegs-Verfassung

Die Herren General-Staaten schickten den General Dopff auff diese Versammlung / weil Sie offt erfahren müssen / wie schlecht die Teutschen Rathschläge zur That hinausgeschlagen / endlich einmahl gewiß zu erfahren / wessen Sie Sich doch mit Versicherung von genannten Creysen versehen könten / und waren die Fragen selbst so eines Inhalts / daß manche meynen mögen / es gereiche denen Teutschen zu schlechten Ehren / daß Außländer über solche Puncte gleich Musterung über sie gehalten / denn die Frag-Stücke / so der General Dopff beantwortet haben wolte / waren folgende:

1.) In welchem Stand diejenige Trouppen der obbemeldten vier Creysen sich gegenwärtig befinden / und wie weit dieselbe mit ihrer Recrutirung avanciret seyen.

2.) Wie viel Trouppen so wohl an Cavallerie / als Infanterie jeder Creyß vor die Armee der Ober-Rheinis. die künfftige Compagne würcklich stellen könte?

3.) In welcher Zeit gedachte Trouppen im Stand seyn könten / und in was solche bestehen würde?

4.) Wann besagte Trouppen mit Munition und Feld-Artillerie versehen seyn werden / und in was solche bestehen werde?

5.) Was vor eine Disposition man gemacht haben möge / zum Unterhalt obgedachter Trouppen und woher die Lebens-Mittel und Fourage vor solche Armee auffgerichtet werden sollen?

6.) Wie viel Stück / Mörsel / Bomben / Granaden / Kugeln / Pulver und andere Nothwendigkeiten jeder Creyß vor sich privatim stellen könte / vor eine importante Belagerung?

7.) Wie viel Geld obbesagte Creyß vor die Unkosten einer Belagerung vorschiessen könten?

8.) Was vor eine Veranstaltung mehrgemeldte Creyse wegen fortbringung einer grossen Artillerie auch wegen der Lebens-Mittel her zu geben schuldig seyen und auch thun könten / wann die Armee verpflichtet ist 8. oder 10. Teutsche Meil sich vom Rhein zu begeben.

9.) In was vor einem Stand sich gegenwärtig die Stadt Philipsburg / Landau und Freyburg befinden? Wie dieselbe mit Artillerie und Kriegsmunition auch Mundportionen versehen / umb eine Belagerung ausstehen zu können / im Fall nicht / was vor Mittel man herbey schaffen wolte / solche herbey zu bringen?

10.) Wie viel Trouppen man zur Guarnison gemeldter Plätze / wehrend künfftiger Compagne, destiniren wolle / und was nach Abzug dieser Guarnison noch ins Feld gestellet werden könte?

11.) Im Fall der Feind am Rhein etwas unternehmen wolte / ehe obbemeldte Trouppen im Stand sind / ins Feld zu treten / was vor Messures man würcklich genommen / oder noch nehmen würde / zur Defension.

Die versammlete Creyse entschlossen sich doch auf diese genau eingerichtete Fragen eine umbständliche Antwort und zeigte bey und auff No. 1/2/3. ein jeder gleichsam Mann für Mann an / wie sich seine Völcker befänden / daß sie im Mittel des Martii complet seyn solten / und wortinnen sie bestünden / nehmlich bey Chur-Maynz in 576. zu Roß 2591. zu Fuß / darvon 1500. ins Feld giengen / die übrige in Maynz zur Besatzung bliben; bey Chur-Trier in 1985. zu Fuß / die zusammen Coblentz und Trier besetzen müsten. Bey dem Ertz-Stifft Cölln in 576. zu Roß und 2591. zu Fuß / darvon aber kein Mann / wegen vorgeschützter Unmöglichkeit / wie auch von übrigen Ständen dieses Chur-Creyses / gestellet würde / welche letztere doch etwas ad Cassam gäben. Bey Chur-Pfaltz in 288. zu Roß / 1296. zu Fuß / es hätte aber bißher 500. zu Roß gehalten. Beym Fränckischen Creyß 8142. Mann / ohn die Stäbe / 1920. Mann zu Roß / über dieses 3000. in Besatzungen / und greiffe sich darmit weit über sein Creyß-Contingent an. Bey Schwaben in 1600 zu Pferd / und 8400. Fuß-Volck; bey Ober-Rhein 300. zu Pferd / 4160. Mann zu Fuß ohne die in Franckfurt liegende 450. Mann / daß diesemnach bey diesen 4. Creysen in allem 4684. zu Roß und 29574. zu Fuß seyn würden. Diese solten ad (4) benöthigte Artillerie samt aller Zugehör / die Francken nahmentlich 9. Metalline 3pfündige Stücke / die Schwaben 10. dergleichen / über die 3. auff Dallhunder Insel / die Ober-Rheinische bey jedem Regiment 2 / also 6. biß 8. haben. Man würde sie zusammen (5) durch Livranten / Commissariat / angestelte Magazins versorgen (6) ab Seiten **Maynz** mit 8. Batterie Stücken und 3. Mörsern / **Pfaltz** mit 12. Stück und 4. Mörsern / **Francken** mit 2. viertheils Carthaunen und einer halben (weil schon 4. halbe und eine viertheils Carthaune nebst 2. Mörsern in Linien und zu Philipsburg gehalten würden) Schwaben mit 5. halben und 2. Mörsern in denen Linien und anderweitig / Ober-Rhein mit 2. halben Carthaunen und einem Pöller / allerseits samt erforderliche Requisiten / gefast seyn. (7) Sey Hoffnung Ihro Majestät werde denen über Vermögen sich angreiffenden Ständen dißfals durch dero Commissariat / aus Einkünfften erstrittener Lande und einziehender grossen Contributionen / unter die Armen greiffen. (8.) An Fortschaffung der Artillerie solt es nicht fehlen / doch würde ja wohl denen armen auff den Nothfall auch auff zu bietenden und fahrenden Unterthanen das Brod aus Kayserl. Magazinen gereichet werden. (9) Von Freyburg wisse man nicht gründlich / hoffe Kayserl. Maj. werd es wohl versehen; die nunmehr ohnvermuthet entdeckte Mängel in Philipsburg und Landau wären die 4. Creyse allein zu heben ohnmöglich vermögend / hätten doch / biß [illegible] sammtes Reich beyträte / ein übriges zu thun verfüget; man wünsche von GOtt dem Allmächtigen daß die Zeit es noch leyden möchte / gemeine Hülffe zu erwarten / und man nicht dissеits sonst ohnverschuldeter Weise / von der Saumseligkeit den grösten Schaden haben dörffte (10) gäbe sich die Antwort aus dem

1707. werden umbständlich beantwortet.

1707.

ad 1. 2. 3. gemeldeten / und könte des Volcks im Felde mehr oder weniger seyn / nachdem es in Besatzung gebraucht würde / oder nicht. (11) gäbe sich auch der Bescheid aus dem vorhergehenden / sey auch / nebst denen Vestungen / auff die Linien zu reflectiren / welche man gleichfals in solchem Stande zu seyn unvermuthet erfahren / daß man zu deren Verbesserung von Seiten dieser löbl. 4. Creysen sich zu einer abermahligen ausserordentlichen Erlegung einiger Summen Gelds / auch Frohnen der Unterthanen / aus höchst antringender Noth resolviren müssen / in zuversichtlicher Hoffnung auff allen Nothfall von hohen Alliirten / bey so treu- und beständig erwiesener Beybehaltung nicht verlassen zu werden / sondern daß man sich der Associations-mässigen Hülffleistung zu getrösten und zu erfreuen haben werde / welches man dann und andere von selbsten darob sich zeigende Angelegenheiten dieser 4. löbl. Creysen behörtiger Orthen best möglichst vorzustellen / und zu recommandiren / mehrerwehnten Herrn General-Leutenant hiermit zum besten ersuchete.

Kayserl. Vortrag auf diesem Congreß durch Graf von Löwenstein geschehen /

Kayserl. Majest. beschickten diesen Congreß auch durch Graf Maximilian Carl von Löwenstein / liessen selbigen zu schleuniger Bewürckung des auff den Reichs-Tage beschlossenen ermahnen / auch anzeigen wie sie selbst / mit Auffstellung der Mannschafft und Hergebung Artillerie das äusserste thun wolten / schlugen auch vor wie eine nahmhaffte Artillerie zusammen zu bringen / wie beykommender Vorschlag und Project erweiset:

Nebst Project von Stellung gnugsamer Feld-Artillerie.

Project wie zur künfftigen Operation am Ober-Rhein eine Artillerie zu formiren.

	Batter.	Stück.	Mörser.
Ihro Kayserl. Majest.	-	25.	8.
Fränckis. u. Schwäbis. Creyse.	-	15.	4.
Chur-Maynz.	-	8.	3.
Chur-Trier.	-	8.	2.
Chur-Pfaltz.	-	12.	4.
Landgraff zu Hessen.	-	8.	4.
Franckfurt.	-	6.	2.
Nürnberg.	-	6.	2.
Ulm.	-	6.	2.
Augspurg.	-	6.	2.
Summa	100.		33.

Jeder Stand muste durch nöthige Artillerie-Bediente sein Quantum zu einer Operation bedienen lassen und zu jedem Stück 800. Schuß / und zu jedem Mortier 180. Bomben verschaffen und in locum operationis zu bestimter Zeit bringen lassen.

General Thüngische Erinnerungen wegen Versorgung der Linien / Landau / Philipsburg.

Es war / ausser diesem / bey solchem Convent derer Creyse auch ein Schreiben vom General Thüngen eingelauffen / des Inhalts / daß noch vieles an Linien wie auch an der Befestigung zu Philipsburg und Landau / unumbgänglich nothwendig zu bessern / hierzu aber weder Volck noch Geld vorhanden / von denen darzu gewiedmeten Römer-Monathen das wenigste eingegangen / mithin kein ander Rath sey / als daß die vorliegende Creyse / bey andringender Gefahr / ein übriges thäten und dieser Sachen / mit Darschiessung Geldes und Hergebung nöthiger Arbeits-Leute abhülffen / wie dann von selbigen auch Pulver vor obgedachte Vestungen / und nebst dem eine ziemliche Anzahl Wägen gefodert wurden / unter anderm die Stück-Kugeln aus Landau nach Philipsburg / von Philipsburg nach Landau zu führen / weil sie durch ein ziemliches Versehen verwechselt / und / was vor das Geschütz des einen Orts gehörte / an den andern gebracht worden war / so man nun wahrnahm / da es schien ob wolte der Feind vor solche Orte rucken.

Befremden die Associirte Creyse.

Es gab dieses gesamten versammleten Creysen grossen Verdruß / da sie abereinst erfahren musten / wie die Versorgung mehrgedachter Vestungen / so eine Sache gesamten Reichs war / ihnen allein auff den Haß gewetzet werden wolte / und weil es doch nicht zu ändern / der Nothstand und die Gefahr dargegen vorhanden / und es an dem war / sich zu etwas zu entschliessen / setzte es unter denen Creysen selbst vielen Streit / was und wie viel ein jeder darbey thun und leisten solte / wie es auch dergleichen zwischen denen Ober-Rheinischen Directorial- und andern dieses Creyses Gesandten auff diesem Congreß abgegeben hatte.

Bey deren Congreß Schwierigkeiten zwischen Directorial und übriger Stände Gesandschafften vorkommen /

Denn die Directorial-Gesandten wolten alleine ihres Creyses gesamte Stände vertreten / und von diesen keine Con-Deputatos zulassen / und hielt es dißfals unter denen Ober-Rheinischen am härtesten / da sich des Fränckischen Directoriales vor andern eines andern beschieden. Als nun von dem Ober-Rhein Deputirte Räthe / Hülsemann und Krantz zu Heylbron ankommen / und von dem Directorial-Gesandte begehrten / daß man unter-auch miteinander zusammen treten und Causam communem machen möchte / dieser aber nicht dran wolte / sagten sie ihm rund herauß / wie im Fall weiterer Difficultirung und Separirung des Directorii von dem gesamten Creyse / die Anzeige öffentlich zu thun / daß der löbl. Ober-Rheinische Creyß an allem / was die Directoriales, ohne habende Vollmacht von ihren Con-Statibus, nur immermehr schliessen möchten / nicht den geringsten Antheil nehmen noch etwas darzu beytragen / sich auch über das unbillige Verfahren derer Directorialen bey Kayser und Reich beschweren würde / es dahin gestellet seyn lassende / was davon gesamter Creyß vor Ehr und Nutzen / die Directoriales anbey vor Verantwortung haben könten / weil diese sich so weit herausgelassen / daß sie eben nicht ausdrücklich und nahmentlich von ihren Principalen befehlicht geworden / mit Außschliessung andrer Mit-Stände diesen Congreß zu besuchen. Nach vielem Gezänck und mancherley Unterhandlung / war es endlich / durch Vermittelung des Kayserl. Gesandtens dahin kommen / daß man von Producirung beyderseits Vollmachten bey Directorial- und andern Gesandten / abstrahiren / und ab Seiten übrigen Gesandten schrifftlich declariren möchte / daß diese Zulassung dem Directorio an seinen Juribus keinen Eintrag thun solte / worzu sich dann die Gesandte des Ober-Rheinischen Creyses verstanden / weil dergleichen Erklärung auch Anno 1702. beym Convent zu Nördlingen abgegeben worden war.

1707. Wegen der Præstandorum setzt es auch Zwistigkeit/

Bey Abhandlung derer Sachen selber gab es auch mancherley Meynung / da jeder gern das wenigste beytragen wolte / und sich einer über den andern beschwerte/sonderlich Ober-Rhein klagte/es hätte sich der Association oberer Creyse / nahmentlich aber des Fränckischen / wenig oder nichts zu erfreuen. Man rechnete daß die Ausmachung des nöthigen an Philipsburg und Landau biß in die 100000. fl. erfordern würde / und trug der Kayserl. Gesandte auff Auffnehmung dergleichen Summa an / das man sich auch endlich gefallen lassen / wenn nur das Kayserl. Commissariat dieses Geld auff seinen Credit anschaffen / und man übrigens versprechen wollen behülfflich zu seyn / daß die Wieder-Zahlung von gesamten Reich geschehe/ worzu aber keine Lust bezeiget wurde / folglich dieser Anschlag zu nichts wurde. Man vereinigte sich doch den 9. Februarii so weit / daß zu Perfectionirung der Linien und Ausmachung des nöthigsten an Philipsburg und Landau / nebst denen Schantz-Gräbern / Unterthanen und Soldaten hergegeben / Pallisaden und Fuhren gestellet/ auch 6000. fl. (daran das Kayserl. Commissariat 1000. fl. zu præstiren übernommen/) zu Beförderung der Sachen geschossen / doch anbey ernstlich bedungen und befohlen werden solte / dieses Geld nirgends hin / als zu dem obgedachten Zweck anzuwenden/ oder anwenden zu lassen ; (ob wohl bald hernach Klage kam / daß solches gern das Kayserl. Commissariat zu sich gezogen hätte) und gediehe es endlich zu einem Recels nachstehenden Inhalts :

Bewilligt doch ein ziemliches zu Versorgung der Linien Landau und Philipsburg.

Recels über dieses und andre errichtet/

Zu wissen: Daß bey der auff den 3ten Januarii nächsthin nach des Heil. Röm. Reichs-Stadt Heylbronn zwischen denen 4. löbl. Creysen als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein veranlasten / und nach geschehener Erscheinung der Gevollmächtigten/der auff den 3ten dieses laufenden Monats Februarii eröffneter Conferentz/ und anbey zu desto ungehinderter Beförderung der Haupt-Sache / nach vorgängiger allerseitigen Genehmhaltung von allen Ceremonien und Formalitäten citra omnem consequentiam & præjudicium cujuscunque zu abstrahiren / folgendes seye für rahtsamb und höchst nöthig angesehen und befunden / resolviret und beschlossen worden / und zwar so viel das 1te und 2te Deliberandum, als zur Defension und Sicherheit des Ober-Rheins / auch Verwahrung und genugsamer Versehung beyder Gräntz-Vestungen / Landau und Philipsbug abzielend / so hätte man wohl von Seiten dieser 4. löbl. und der feindl. Gefahr am meinsten exponirten Creysen wünschen und sehen mögen / daß auch von andern denen Reichs-Creysen/nach denen dißfalls so sorgl. u. heilsam errichteten Reichs-Schlüssen das Ihrige wäre gethan und beygetragen / folglich obangeregte Defension am Ober-Rhein samt bemeldter beyden Vestungen dardurch in solchen Stand gesetzet worden wäre / daß löbl. erwehnte 4. Creyse bey der schon aller Orten androhender feindlichen Gefahr nicht so äusserst desolat hätten stehen müssen/und gleichfalls ihre völlige Umstürtzung / so GOtt in Genaden doch verhüten wollen/ zu befahren haben mögten. Nachdemmahlen man aber dieses für ein sonderbahres Fatum auff- und anzunehmen / mithin auff alleinige Noth und Errettungs-Mittel / so viel und weit sich dieser 4. löbl. Creysen Kräfften erstrecken thun / dermahlen zu gedencken gehabt hat / so bleibet es zuforderst bey deme / was so wohl wegen Verbesserung deren Linien am Ober-Rhein / als auch der Reparation beyder Vestungen Landau und Philipsburg / und dann daselbst nöthig befundener Transportirung ein- und anderer schweren Artillerie bey gegenwärtiger Conferentz unterm 9ten dieses vermög Anschlusses / in anschaffen der Genehmhaltung gesamter Chur-Fürsten und Ständen dieser 4. löbl. Creysen verabredet und resolviret worden ist ; weilen man gleichmahlen auch hierdurch noch nicht den Statum am Ober-Rhein dergestalten eingerichtet befindet/ daß man sich auff eine versicherte Defension zu verlassen hat / vielweniger aber bey solchen Umständen eine daselbsten doch so hochnöthige Offensiv-Operation vermuthen kan / so ist

ad Deliberandum 3tium, 4tum, 5tum, & 6tum

ferner verabredet und beschlossen worden / sich von Seiten dieser 4. löbl. Creysen nach allen äusserster Vermögen und Kräfften dahin anzugreiffen / daß erstlichen deren mit und andern Orts / auch die Reichs- und Associations-Schuldigkeit mercklich übersteigende Mannschafft / zu Anfang des Monats Martii meistentheils / längstens aber medio ejusdem miteinander in completem mustermäßigen Stand ; 2tens mit einer numerosen Feld-Artillerie wohl begleitet ; 3tens vermittelst wohleingerichteter Magazinen, admodiationen, Livranten und Commissariaten zu behöriger Subsistentz aller Orten versehen seyn ; auch 4tens darzu das nöthige Fuhrwerck geschafft ; und dann 5tens die grosse Artillerie selbsten nach der Reichs-Schuldigkeit mit allen erforderlichen Requisitis entweder würcklich nach denen zur Operation anscheinenden Plätzen (wie schon zum Theil in die Linien und Philipsburg geschehen) abgeführet und hergestellet / oder doch in denen darzu nächst angelegenen Orten / als Maynz / Franckfurt / immancable, und auff erfolgende Ordre der hohen Generalität zur vigoureusen Operation parat gehalten / die zu sothaner Reichs-schuldigen Artillerie gehörige Munition aber entzwischen resp. Landau und Pplipsburg zu deren höchstnöthigen Defension oder allenfalls zu einer offensiven Operation schleunigst gebracht werden solle / wie man dann auch ein und anderer Seits sich über sothane Reichs-Schuldigkeit zu löbl. Befolgung erbotten/ und man dieses alles von Seiten mehrgemeldten 4. löbl. Creysen schon so wohl Ihro Kayserl. Maj. als auch denen Herren General-Staaten / ausführlich und speciatim kund gemacht hat / und nach dem allem gar nicht zu zweifflen / daß höchstgedachte Seine Kayserl. Maj. und das Reich diese dero und dem Reich so getreue und Ihr äusserstes Vermögen zu Dero allerunterthänigsten Ehren und Diensten daran streckende Stände die Ihnen allergnädigst gethane Versicherung also würcklich in der That angedeyen / auch wohlermeldten Herren General-Staaten solche vermittelst getroffenen Allantz- und Associations-Tractaten so bestängta

von Verfassung am Ober-Rhein/

Stellung der Contingentien und des dahin gehörigen/

Unter Hoffnung der Assistentz

beye

1707. Kayſ. M. des Reichs/ derer Hn. Staaten u. ſ. w.

beyhaltende 4. Creyse allemfalls nicht hülfloß laſſen / ja verhoffentlich zu einer profitablen Offenſiv-Operation denenſelben beyſtehen und Aſſiſtenz leiſten werden / wann Sie zumahl ſehen ſolten/ daß man hieroben noch in ſolchem Stand / daß etwan durch ein und andern ſich ſo gewaltig hocherstragenden und von Ihnen zuthuenden Zuſatz gegen den Feind / und beſonders deſſen Kräfften deſtomehr zu operiren / und Ihn dardurch zu divertiren / etnige Entreprilen nachtrücklich vorgenommen werden könten / ſo iſt weiters für rathſam und höchſtnöthig erachtet worden / den mit dieſen 4. löblichen Creyſen ohnedem ſpecialiter verasſociirten löbl. Weſtphältſchen Creyß zu ſolchem Ende und ſchleunigſt wohleingerichteter Aſſiſtir-und Hülffleiſtung zu animiren, auch daß ſolches von denen andern dermahlen noch nicht in einer ordentlichen Creyß-Verfaſſung ſtehenden Reichs-Ständen ohnſäumig geſchehen möge / an den Reichs-Convent auff das angelegentlichſte belangen zu laſſen / welchemnach man dann ſich von Seiten dieſer 4. löbl. Creyſen nicht nur einer verſicherten Diverſion zu erfreuen/ ſondern auch einer profitablen Defenſion zu Beförderung des allgemeinen Ruheſtands zu getröſten haben dörffe.

Beſſrer Ordnung der Marſche und Kriegs-Diſciplin.

Weiters und endlich das Deliberandum 7. & 8. belangend / als nemlich eine hinlängliche Remedirung deren bißhero erlittenen Land und Leut verderblichen Durchmarſchen / und daß denen dißfalls ſo verbindlich-errichteten Aſſociations-Tractat, Reichs-Schlüſſen und March-Reglementen auff keine Weiß / auch nach ſo vielfältig aller Orten beſchehener Beſchwerden nicht nachgelebet worden / da hat man ein ſolches von Seiten dieſer 4. löbl. Creyß allerdings mehr bedauerlich erſehen müſſen / daß biß dato darinnen Uns kein Remedirungs-Mittel anſchlagen wollen / entzwiſchen aber doch gleichwohlen ſich durch dergleichen gegen alle Bündnuß und Tractaten ja die Billigkeit ſelbſten lauffende Dinge nicht gar zu Grund richten zu laſſen / ſondern ſeine zu Ausführung gegenwärtigen groſſen Kriegs-Laſt nöthige Kräffte/ nach Möglichkeit beyzubehalten / ſo iſt die Abrede ferner dahin genomen und geſchloſſen worden/ daß dißfalls und zuforderſt bey ereignenden Marſchen vorträglich miteinander communiciret / derer jenigen Creyſe / welche ſothane Marſche betreffen thun / Ihre March Commiſſarii oder andere gebräuchl. und der Sachen erfahrne Creyß-Bediente zur gemeinſamē nöthigen Concertirung der March-Route, und damit einem allein der Laſt nicht zu viel auff den Halß falle/ treulich beordert/ ſodann 2tens bey ſolchen Marſchen allerſeits das zwiſchen der Kayſerl. Hof-Kriegs-Cammer und denen aſſociirten löbl. Reichs-Creyſen/ ſubdato Wien den 18ten Febr. 1702. verglichene und denen Herren General-Staaten ſelbſt per Literas an ein und andern Creyß approbirte March-Reglement pro fundamento deren etappen mäßigen Verpflegung halber und ſonſten genommen/ fort 3tens auff den Fall / da dieſer 4. löbl. Creyſe ſelbſt eigene Troupen in deren Landen ſothanem Reglement nicht nachleben und dargegen excediren würden / demjenigen Creyß / ſo den Exceſs erlitten / auff vorgängige Notification und glaubwürdige Beſcheinung beſchehenen Contraventionen von dem Creyß/ deſſen Trouppen excediret haben / vermittelſt Einhaltung derer commandirenden Officiers Sold und Gage behörige Satisfaction gegeben / endlich aber wegen der frembden Trouppen und da ſolche nicht nach gedachtem Reglement leben und zahlen müſſen / mit mehrern Geiſſeln beſtmöglichſt proſpiciret/ und darinnen ſo wohl als da ſich ins künfftige wiederumb / wie bißhero gegen alles Verhoffen einige eigenmächtige Einquartierungen ereignen würden / einander an die Hand gegangen und aſſiſtiret / oder aber auff dem Fall deren ſich etwa ex ratione militari ergebenden Einquartierung zu billigmäßiger Satisfaction und behöriger Zahlung verholffen werden ſolle / auch damit man ſich um ſo weniger einiger Ungelegenheit dißfalls zu beſorgen habe / und alle mögliche Præcaution von Seiten dieſer 4. löblichen Creyſen auch Vorſorg tragen thue / ſo iſt noch ferners für gut / rathſam und dienlich angeſehen und gehalten worden/ auch wegen dieſer unerträglichen Marſch-Beſchwerde an den löbl. Reichs-Convent behörige Nothdurfft gelangen zu laſſen. Schließlichen iſt auch bey gegenwärtigem Convent wegen des ſeithero alternirten Haupt-Commando vorkommen / daß man ſich dißfalls darnach richten möge / wie ſolches bißhero in dergleichen Fällen von denen aſſociirten löbl. Creyſen gehalten worden / und weilen wegen einiger im Schwang gehender Fränckiſcher Münz-Sorten es zwiſchen der Miliz und dem Land-Mann bißhero Ungelegenheit abgegeben / indeme erwehnte Miliz gemeine Sorten ſo hoch nicht bey beſagtem Land-Mann anbringen können / als ſie dieſelbe annehmen müſſen / ſo iſt vor nöthig angeſehen worden / ſolche Münz-Sorten auff ein gewiſſes zu determiniren / dergeſtalten / daß die ſo genannte alte trente Sols wie vorhin bey dem Werth der 45. Kr. gelaſſen / die neue aber vom Jahr 1705. höher nicht als zu Straßburg ſelbſt ad 36. Kr. ſo dann die quinze pieces zu 12. Kr. und dix pieces zu 5. Kr. von der Miliz angenommen und auch alſo ausgegeben werden ſollen / welches dann jede löbl. Geſandſchafft behöriger Orten zu beſorgen / und damit bey den Creyß-Trouppen dißfalls das nöthige publiciret werde / über ſich genommen hat.

Münz-Sachen.

Urkund deſſen iſt gegenwärtiger Receſs viermahl gefertiget und von allerſeits gevollmächtigten Herren Abgeſandten unterſchrieben und geſiegelt worden; So geſchehen Heylbronn den 17. Febr. 1707.

Von wegen des löbl. Chur-Rheiniſchen Creyſes.

(L.S.) Johann George von Loſer / Chur-Maynziſcher Hoff- und Regierungs-Rath.

Von wegen des löbl. Fränckiſ. Creyſes.

Ex parte des Hochfürſtl. Creyſes Schreib-Ambt.		Ex parte Conventus Circuli.	
J.L.E.v. Sarff/	J.A.v.Dalmer.	J.L.E.v. Sarff.	Jac. Wilh v. Förſter.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Von wegen des löbl. Schwäbischen Creyses.

J.H.Dillger.	J.F.v.Staffhorst.	J.F.v.Bockmeister.	Wilh.Lud. Masuky.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Von wegen deß löbl. Ober-Rheinis. Creyses.

J.Fried.Faber.	J.D.Freyhr. v. Wieser.	J. Hülsemann.	D.J.H.F. Krantz.
(L.S)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Auff Kayserl. obenerzehlten Vortrag

Kayserl. Majest. solte auff ihren durch dero Gesandten gethanen Vortrag auch eine Antwort ertheilet werden / dergleichen denn auch abgestattet und die gantze Kayserl. Proposition nach ihren (1) von Herstellung der Creyß-Mannschafft (2) Beforgung des Proviants / (3) Anschaffung zulänglicher Artillerie. (4) Errichtung einer Feld-Cassa handelnden Puncten wiederhohlet / und nachfolgendes dargegen abgegeben wurde:

gegebene Antwort wegen Stellung der Contingentien/

Daß / so viel das erste / als die Herstellung der Mannschafft und deren Recrouirung betrifft / dieselbe längstens medio Martii in completem und Mustermässigem Stand / auch ein und andern Orts weit über die Reichs-Schuldigkeit gestellet; so dann 2. zu ihrer aller vermuthender Orthen nöthigen Subsistentz / vermittelst beständig getroffener Admodiationen / wohl eingerichteter Magazins und auff alle erforderliche Weiß versehener Commissariaten / verpfleget / wie weniger nicht 3. zu derselben zu einer defensiv-oder offensiven Operation desto vigoureuserer Erscheinung mit einer / neben allen behörigen Requisitis, wohl bespanten / so wohl numerosen Feld-Artillerie begleitet / als auch mehr löblich erwehnte 4. Creyse nachdeme am eilfften Martii 1703. außgefallenen Reichs-Schluß / mit ihren Contingenten an der schweren Artillerie parat / und also / zu allerunterthänigsten Ehren und Diensten Ihrer Kayserl. Majestät / solcher gestalt zu der bevorstehenden Campagne versehen / eingerichtet und willigklich seyn werden / daß / in wohlbedächtlicher Erwegung deren hierzu erforderenden vielen Millionen Kosten / auch biß anhero dißfalls so wohl / als durch die über die massen frequente ausserordentliche / und wegen der étapenmässigen Verpflegung / gegen alle Reichs-Schlüsse und Associations-Tractaten / ohne die allergeringste so vielfaltig gesuchte Remedirung / geschehene grundverderbliche Durch-Marches, so dann eigenmächtige sehr schwer und harte Einquartirungen / auch grosse feindliche Invasionen / und Brand-Schatzungen / wie weniger nicht der dieser 4. löbl. Creysen von denen annoch vermöglichsten Creysen geschehene Hülffsloßlassung fast völlig auffgeopfferten Land und Leuten sothaner 4. Creysen / dieselbe gegen Ihro Kayserl. Majest. des allerunterthänigsten Vertrauens Leben / ja sich / in betracht Dero zu möglicher Conservation ihrer so treu und auffrichtig meynenden Ständen jederzeit Preiß-und Danckwürdigst erwiesener allergnädigsten Kayserlichen Sorgfalt und Reichs-väterlichen Milde / keines Wegs anderst / mit allem unterthänigsten Respect und höchstgeziemender Devotion, persuadiret halten / und seyn können / als daß allerhöchstbesagte seine Kayserl. Majest. solchen beym 4ten und 5ten Punct mehr angezogener Proposition bemeldeten / und in Auffrichtung einer extraordinair-Commissariats-Cassa, auch über die Reichs-Schuldigkeit erforderter schweren Artillerie bestehender Last / dieser 4. löbl. Creysen fast ohne Erhohlung zu Boden sinckenden Armen und Kräfften allzuschwer und groß zu seyn / allergnädigst erkennen / auch umb do mehr / nach dero Reichs gepriesener Kayserl. Æquanimität / beherzigen werden / wann deroselben von dero höchst-ansehnlichen Gesandschafften (wie man das geziemende Vertrauen auff Sie setzet / selbe auch darumb inständigen Fleisses und zum allerangelegentlichsten hiermit ersuchet) des mehrem gehorsambst referiret / und hinterbracht werden wird / in was vor einem Recht bedaurenswürdigen Zustand sich deren dem Feind so äusserst exponirten beyden Vestungen Landau und Philipsburg dermahlige Status, bey gegenwärtigem Congreß und würcklich instehender Campagne, auch aller Orten schon androhender feindlicher Gefahr / allererst herfür gethan und was man von Seiten dieser mehro gedachten 4. Creysen dißfalls so wohl / als zu würcklicher Verbesserung deren auch annoch in keinem völligen Defensions-Stand gewesenen Linien am Ober-Rhein / ob schon es anderst nicht / als vor einen dem gantzen Römischen Reich obliegenden Last kan genommen werden / dannoch in Ansehung der ab solcher äusserst einstehenden Gefahr / so wohl der nächst- als entfernet-gelegenen Landen / nach der Ordnung / zu befürchtender völligen Umstürtzung / für Dispositiones und Remedirungen theils vermittelst Herschiessung eines Stück Gelds / und allenfalls nöthiger Herstellung der armen Unterthanen / zu obgedachter Verbesserung der Linien / theils auch vermittelst Anschaffung vieler 100. Wägen und Pferden / zu Transportirung einiger in bemeldten Vestungen befindlichen und gegeneinander zu verwechseln nöthiger Artillerie / und dann theils durch Auffbietung gleichfals vieler 100. Schantzer / zur höchst nöthiger Reparation sothaner Vestungen / und Herbeybringung darinnen erforderlicher Faschinen und Pallisaden / bey gegenwärtigem Convent gemacht und wie man sothaner Dispositionen Beforgung respectivè des Kayserl. General Feld-Marschalls Freyherrns von Thüngen Excellentz ꝛc. und des löbl. Fränckischen Creyses Herrn General Feld-Zeugmeistern von Erffa so dermahlen in obermeldten Linien commandiren thut / würcklichen / vermittelst an Sie abgelassener Schreiben übertragen / so dann sich wegen des in öffters erwehnten Vestungen hauptsächlich an Pulver und Bley / auch beneben befindlichen Abgangs dahin erbotten habe / dißfalls sein nach der Reichs-Artillerie Schuldigkeit proportionirtes Quantum respective in Philipsburg und Landau / zur eventualen defensiv- und offensiven Operation zu hinterlegen. Daß aber von Seiten allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majest. Commissariat mehrangezogenen 4. löbl. Creysen auch

Proviant und Artillerie.

Abstellung der landverderblichen Marches.

Anrichtung einer Operations-Cassa.

Schlechter Versorgung Landau und Philipsburg/

1707.

die Zumuthung gethan werden wollen / daß sothane Creyse die völlige Ersetzung des in dickberühmten Vestungen befindlichen gäntzlichen Abgangs entweder auff sich allein übernehmen / oder dißfalls / und in Betrachte eines gemeinen Reichs-Lastes / ihren Credit vor das gantze Reich / und / unter verhoffender Genehmhaltung / engagiren / und vermittelst solchen engagements, allen sothanen Abgang præstiren und ersetzen lassen möchten / da ist sothane Zumuthung / als etliche Tonnen Goldes ersteigend / theils dieser löbl. Creysen Kräfften ohnerträglich / theils des dißfalls nöthigen Credits halber quoad effectum ohnerfindlich / auch casu quo dannoch ob instantissimum moræ periculum der Zeit nach nicht anreichig / und dann dergleichen Dinge für das gantze Römische Reich bey allhiesigen Convent vorzunehmen allzu bedencklich / zumahlen aber in obangeregte Zumuthungen zugehelen umb do weniger diesen 4. Creysen verantwortlich vorkommen / als allbereits / von Reichs wegen / bekantlich 6. Römer-Monat / zu nöthiger Defension der Vestungen Kehl und Philipsburg beliebet worden / und nun zu gedachtem Philipsburg und Landau in Zeiten hätten emploiret werden können / oder noch zugebrauchen seynd / das an Sie / diese Creyse / aber nunmehro erst dißfalls geforderte Geld-Quantum der Zeit / kürtze halber / so ohn auffbring- als der Sachen selbst nicht hinlänglich ist / so daß / da man von Seiten mehr und öffters gemeldter 4. löbl. Creysen das Seinige / weit über die Reichs-Schuldigkeit rechtschaffen treu / auffrichtig / und mit Auffopferung Guts und Bluts / zu mehr allerhöchst besagter Sr. Kayserl. Majest. allerunterthänigsten Devotion allerdings / und zu einer verwünschenden Befolgung anderer viel vermögender Creysen / gethan hat / auch damit / obangeregter massen / obschon mit aller äusserster Anstrengung Land und Leuthen / ohnverrucket / und ohnverdrossen continuiren wird / Se. Kayserl. Majest. dieses alles Ihro zu Hertzen dringen / Dero Reichs-vätterlichen Milde und Clemenz nach / zu Gemüth fassen / und Deroselben allerhöchste Kayserlichen Gnade diesen- Dero treu- allerunterthänigst und gehorsamsten Ständen / zu Ihrer höchst nöthigen Auffrechthaltung und Errettung / dahin preißwürdigst auch höchst consolable angedeyen lassen werden / damit Ihnen / über Ihre dermahlige das Vermögen fast übersteigende Præstationes, nichts weiters zugemuthet / sondern Sie vielmehr sich auch dessen / damit der grundgütige GOtt Se. Kayserl. Majest. durch Deroselben allerhöchste und Dero hohen Alliirten Waffen / vermittelst ex hostico einziehender Contributionen / und in dem Reich gedämpfften Unruhe / auch sonsten / als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt / gesegnet / zu erfreuen haben / so dann / da die feindliche Gefahr von Tag zu Tag / ja von Stund zu Stund / dieser 4. löbl. Creysen / obschon denen bekandten Associations-Tractaten so wohl / als Reichs-Schluß gemäß eingerichteter Armatur nach / dannoch ohnabhälelich anwachset / gleichfals / und nach Eingangs bemeldter allergnädigster Aufmunterung / auch allerhöchst erfreulicher Versicherung / daß dero Trouppes würcklich anmarschiren / und zur Reichs-Armee stossen / auch Ihro allergnädigst gefällig seyn lassen möge / die andere Reichs-Creyse zu dergleichen Associations- und Reichs-Schlußmässigen Hülffe / Anmarsch / Einrichtung nöthiger Magazins und Anschaffung erforderlicher Feld- und schweren Artillerie / allergnädigst aufzumuntern und zu ermahnen / damit man um so mehr mit rechtem Ernst und Nachdruck / vermittelst treu und auffrichtig zusammen gesetzter Reichs-Kräfften / ohne den allergeringsten von Seiten der hohen Alliirten zugewarten habenden Vorwurff / dem Feind dermahlen einen beständigen / und zu Reputation auch Ehre des lieben teutschen Vatterlands gereichenden Frieden abzwingen könne ꝛc. ꝛc.

Erſetzung des übrigen / ſo 4. Creyſe gethan /

Was an die Herren Staaten geschrieben ist aus oben angeführten dem General Dopff auff sein Anfragen gegebenen Antworten schon zu ersehen gewesen. Das an Westphäl. Creyß in dem Recess abzulassen resolvirte Schreiben erfolgte / und wurde in selbigem die anwachsende Feinds-Gefahr am Ober-Rhein / was man dargegen möglichst verfüget / wie man doch andrer Creyse Hülffe unumbgänglich nöthig hätte / vorgestellet / auch umb deren baldige Associations-mässige Leistung zum beweglichsten gebeten. Wie Herren Staaten geantwortet wird /

Der Ober-Rheinische Creyß war den 23. Februarii wiederum zusammen kommen / seine vorigen Jahrs getriebene Berathschlagungen wieder fortzusetzen / darinnen das zu Hallbron beschlossene genehm gehabt / die darzu erforderliche Unkosten auffzubringen 3½ oder / da es nöthig / 4. Römer-Monate bewilliget / die Execution derer Morosen abermahl beschlossen / auch Graf Wartenberg- und Vehlische Admission zu Sitz und Stimm auff denen Creyß-Tägen weiter außgemacht worden / da denen vorigen Creyß-Schlüssen ein genügen geschehen und sich beyderseits Grafen liegent Guth im Creyse angeschafft auch auff solches einer ordentlichen Anschlag künfftiger Reichs- und Creyß-Præstationen genommen hatten. Der Graf von Wartenberg besaß über Rhein einige Güter / welche der freyen Reichs-Ritterschafft biß dahin mit Ritter-Steuren verhafft gewesen / von welcher Er sie / mit Genehmhabung Kayserl. Majestät / durch Erlegung 12000. fl. zur Ritterschafftl. Cassa loß- und hingegen dem Creyß contribuable gemacht und mit einem Anschlag von 6. fl. beladen / auch anbey versprochen hatte / daß noch ein mehrers drauff gesetzt werden könte. Auff die Reichs freye Herrschafft Bretzenheim nahm der Graf von Vehlen 8. fl. umb nach diesem Fuß mit Reichs- und Creyß-Anlagen das Seine zu leisten / und erhielt die Sache ihre endliche Richtigkeit / beyderseits Herren Grafen aber würcklich Sitz und Stimm. Es ist schon vorigen Jahrs berührt worden / daß bey diesem Creyse die Frage vorkommen. Ob man bey dem dißmahl erhöhetem Fusse der 180. Römer-Monate bleiben / oder es bey dem lassen wolte / was der ordentl. Anschlag gewöhnl. Matricul mit sich brächte? und gab es itzt noch immer Streit deshalben. Die Gräfl. Häuser Isenburg

Ober-Rheinis. Creyß-Convent ratihabirt Heilbronnische Conclusa.

Nimbt Grafen von Vehlen und Wartenberg zu würckl. Membris an /

da diese sich begütert und zu einem Anschlag verstanden.

Hat Streit mit Solms Laubach / Waldeck / Isenburg

1707. wegen Kriegs-Verfassung/

und Waldeck wolten davon abgehen und Erleichterung/ Solms-Laubach aber eine bey allen Ständen des Creyses durchaus zu beobachtende Gleichheit haben/ worinnen ihm auch von einigen andern Beyfall gegeben wurde. Es erbot sich/ wenn ein jeder im Creyse das Seinige gleicher Gestalt thäte/ nicht nur bey der Erhöhung von 180. Römer-Monaten willig zu bleiben/ sondern noch ein höhers und auff 200. Römer-Monate zu willigen; da aber eine so grosse Ungleichheit wäre/ davon es eine Deduction und Liste des hier und dar nicht geleisteten übergeben hatte/ wolte es nicht mehr nach dem erhöheten/ sondern gemeinen Anschlag beytragen/ anziehende/ daß sonst seine Unterthanen/ bey anderer Uberhebung/ zuviel tragen und drüber zu Grunde gehen müsten und dergl. m. die nun als zu wenig gegen andre præstirende in obgedachter Liste angezeigt waren/ mochte es wohl verdrossen haben/ und solte sonderlich Chur-Maynz gar unwillig gewesen seyn/ daß man es im Ober-Rheinischen Creyse/ wegen Königstein/ einiges Mangels an seinem Contingent beschuldigen wollen/ da es doch sonst das Seine so paterloeisch that. Dem mochte nun seyn/ wie ihm wolte/ so brachten doch die mehriste Stimmen den Schluß heraus; (was auch dargegen sonst eingewendet und daß man sich andre in seinen Beutel nicht votiren lassen wolle/ bey Creyß- und Reichs-Tägen behauptet zu werden pfleget) es müste bey dem einmal an Kayser und Alliirte Versprochenen bleiben/ und man biß zu erfolgendem Frieden/ auff dem erhöheten Fusse bestehen/ sey auch in derer Stände Mächten nicht abermahln eine Aenderung vorzunehmen/ wolle sich ferner keineswegs schicken von gemeinsam gefasseten Schlüssen/ einem oder dem andern insonderheit zu Gefallen/ abzugehen/ wolten diese nicht mit Stellung der Mannschafft und Beytrag zur Casse bißher gewöhnl. Massen fortfahren/ müste und würde man mit der Execution gegen Sie verfahren; und darbey blieb es/ was auch ander Seits geschrien wurde/ man solte nur durchgehends beym Creyse selber thun/ worzu man einen oder andern durch Execution zwingen wolte/ so würde es gar nirgends keiner Klage/ noch weniger Execution bedörffen/ ꝛc. die Creyß-Versammlung selbst gieng im April biß auf weitern Bescheid/ auseinander/ die Besorgung geschwinder Dinge dem Directorio überlassende/ welches die Gesandschafften/ bey Vorfallenheit wichtiger Sachen/ zusammen beschreiben/ mithin der Creyß-Tag nicht für geendigt gehalten/ nur die Session oder Zusammenkunfft biß nach der Campagne auffgeschoben seyn solte.

Maynz unwillig auf Solms-Laubach/ daß es eines Defects beschuldigt worden/ ratione Königstein/

Schluß in der Sache durch disputirte Majora.

Binnen der Zeit da die bißher erzehlte Dinge verhandelt wurden und vorgiengen/ hatten sich noch andre Sachen an dem Reichs-Convent ergeben/ und einige aus dem Fürstl. Collegio, wegen der ohne seinen Vorbewust wider Cölln und Bayern erfolgten Acht/ weiter gereget/ nachdem schon vorigen Jahrs/ bald nach Verkündigung gedachter Acht/ ein und anders dißfalls ab Seiten gedachten hohen Collegii vorgangen war/ mit welchem die Acht an sich selbst nicht gemißbilliget/ nur geahndet wurde/ daß man selbige ohne Zuziehung des mehrhöchstgedachten Fürstl. Collegii erfolget. Die Gründe welche sie vor sich zu haben meinten/ wurden hier und dar mit X. Haupt-Ursachen, bekant gemacht/ und funden Sie gut und nöthig an Ihro Kayserl. Maj. eine allerunterthänigste Vorstellung wegen des Vergangenen zu thun/ auch in Ansehung des Künfftigen die Bitte anzufügen/ Selbte Ihres Allerhöchsten Orts allergnädigst geruhen möchten/ das Werck perpetuæ Capitulationis, oder/ einer immerwährenden Capitulation wiederum in Gang bringen zu helffen/ darmit gesamte Reichs-Stände in dieserley und andern Sachen eines gewissen verglichen/ und mithin die Klage/ daß diese oder jene zu anderer Nachtheil/ einseitig handelten/ gehoben würde. Die Fürstl. Gesandten meinten um so vielmehr befugt zu seyn/ Sich in dieser Sache zu regen/ da in ehemals vorgewesenem Wercke der immerwehrenden Capitulation ihrem Collegio von dem Churfürstl. zugestanden worden/ daß Sie bey solcherley Dingen concurriren solten/ und meinten/ daß das einmahl verwilligte Ihnen nicht versaget werden möchte/ ob gleich mehrgedachte immerwährende oder beständig-vestzustellende Capitulation, allerhand Schwierigkeiten halber/ noch nicht zum endlichen Stande gekommen. Was nun dem beygebrachten zufolge von Schweden-Brehmen/ Dännemarck-Holstein/ Eysenach/ Gotha/ Coburg/ Altenburg/ Wolffenbüttel/ Würtenberg/ Mecklenburg/ Hessen und Henneberg unterzeichnet/ wurde Kayserl. Principal-Gesandten/ umb es weiter an Ihro M. zu bringen überreichet.

1707. Einige desselbigen schreiben deßhalben an Kayserl. Maj.

Fürstl. Collegium übel zufrieden/ daß Act wider Cölln und Bayern/ ohne Seine Zuziehung/ vor sich gangen/

Kayserl. Maj. nahmen allergnädigst auff/ daß sich beschwerende Fürsten mit der Achts-Erklärung an sich selbst zufrieden zu seyn bezeuget/ ob sie gleich bey der Art und Weise Sie zu erkennen und zu verkündigen/ wegen Ihrer Nicht-Zuziehung ein- und anders erinnert hätten/ und gaben zu verstehen/ daß Sie ihres allerhöchsten Orts gar gerne sehen würden/ wenn man dißfalls ein gewisses unter sich/ dem Churfürstl. und Fürstl. Collegio nehmi. ausmachte/ auch das Geschäffte dahin zielender immerwährender oder beständiger Wahl-Capitulation vor die Hand nehme und zu einem endlichen Schluß beförderte/ liessen diesemnach an Dero Principal-Commissarium folgendes ab/ darmites dieser denen Fürstl. weiter bekant machte:

Darauff Kayserl. M. mittelst Schreibens an Ihren Principal-Commissarium antwortet.

Uns haben Ew. Lbd. den 17. verwichenen Monats Aprilis unter andern gehorsambst berichtet/ was massen diejenige Fürstl. Gesandschafften/ so unlängst hie in puncto Banni die Reservation gethan/ bey Ihre um unsere vertröstete Antwort und Erklärung geziemende Erinnerung thun lassen; Wir haben ihnen solche in Ew. Lbd. bald darauff erfolgter Abwesenheit um so weniger geben können/ weilen gedachte Reservation nur in genere unterm Nahmen verschiedener Fürstl. Gesandschafften unterschrieben/ dem Verlaut nach aus der beygelegten Verzeichniß einige wieder ab/ und andere wieder zugangen/ und Uns dannenhero nicht wissend gewesen/ an welche Gesandschafften eigentlich solche Antwort zu stellen/ oder zu insinuiren wäre. Nachdem nun aber Ew. Lbd. sich hoffent-

lich

1707. lich in gedeylichen Wohlstand zu Regenspurg wieder einfinden werden; so begehren wir gnädigst/ daß sie diejenigen Gesandten / so ihre mehrgemeldte Reservation überreichet / zu sich fordern lassen/ und ihnen unsere gnädigste Antwort dahin ertheilen wollen / daß gleichwie die von ihnen bey Übergebung der Reservation angehenckte Erläuterung / daß nemlich bey keinem Ihrer Principalen oder Committenten die Intention oder Meynung seye / die wohlverdiente Achts-Erklärung zu verrichten / oder umzustossen / sehr gerecht sey / und uns zu sonderbahrem Gefallen gereiche / also auch Wir nicht zweiffeln / daß wenn gedachte Ihre Principalen und Committenten sich zurück zu erinnern belieben / was vor bey und nach der jüngsten Reichs-Kriegs-Erklärung vorgangen / sie selbsten leicht erkennen werden / daß wir bißhero in denen Achts-Sachen anderst nicht verfahren können; damit aber inskünfftig alle dergleichen Beschwerde evitiret werden möge / so werde Uns sehr lieb seyn / daß nicht nur dasjenige / was supermodo & ordine declarationis Banni schon ehedessen bey fürwehrender Reichs-Versammlung zwischen den beyden höhern Reichs-Collegiis gehandelt worden / reassumirt und darüber eine neue Reichs-Constitution auffgericht / sondern auch die übrigen Materien der perpetuirlich- oder beständigen Wahl-Capitulation wieder vorgenommen / und zu allerseitigen Vergnügen völlig ausgemacht werden. Setzten Wir ein und anders so wohl als Röm. Kayser von höchsten Amts wegen / als auch im Nahmen und von wegen Unsers Ertz-Hauses zu befördern / und zu behöriger Orten diensame Erinnerung zu thun nicht unterlassen wollen. Wir haben die Zuversicht diese Antwort werde die Interesse Fürsten vergnügen.

Evangel. Corpus wird von Preussen erinnert / beyzeiten auff Redressirung der Ryßwickischen Religions Clausul zu dencken.

Bey der Sorge für das leibl. wolte man doch hier und dar des geistl. nicht vergessen / und lag denen Evangel. noch immer die ihnen gefährliche Clausul des nunmehr von Franckreich selbst gebrochenen Ryßwickischen Friedens im Sinn / wie denn sonderlich Brandenburg dem Evangel. Corpori nachdrücklich recommendiren ließ / es möchte ja dahin in Zeiten bedacht seyn / wie das ehemals wegen dieser Clausul beliebte / bey einem sich etwa ereignenden Frieden / ins Werck gerichtet / und deren gäntzlichen Abschaffung selbigem einverleibet würde. Leicht begreifflich war es / daß wider äusserliche Gefahr kein besser Mittel / als innerliche Einigkeit / zu finden sey / deshalben auch beym Evangel. Corpori getrachtet wurde / denen Verbitterungen unter sich / zwischen Lutherischen und Reformirten zu wehren / und denen vielmahl zu hitzigen Theologen alle Lästerungen / auch so unnöthige als unnützliche Anzüglichkeiten / in Abhandlung der ungleichen Meynungen / zu vermeiden. Wie deshalben übern Professor Edzardi in Hamburg vorigen Jahrs Klage kommen / auch selbigem Einhalt bedeutet worden war; so stellete man nun dem Evangel. Corpori vor / daß es Reformirte in ältern und neuern Zeiten hier und dar nicht besser gemacht / sondern so genannte Lutheraner rauh genug / ja manchmahl recht abscheulich angelassen hätten / davon auch hier nicht erst

auch dem harten Schreiben des Edzardi wider Reformirte zu steuren/

zuwiderholende Beweißthümer und Excerpta aus ihren Büchern dargeleget wurden / bey welchen der Sachen Bewandniß in einer Evangel. Conferentz zu Regenspurg der Schluß hernach unterm 4. Junii dahin ausfiel: Es würde erinnerlich seyn / was unter den 6. Nov. des abgewichenen Jahrs / wegen der von dem Hamburgischen Professore Edzhardi unter dem Nahmen Confutatio scripti Strimesiani heraus gegebenen Schrifft vor ein Conclusum verfasset worden. Wie es nun dabey nochmaln das Bewenden hat / als ist annebst auch gut befunden worden / Königl. Majestät in Preussen / (wie hiermit beschiehet) geziemend zu ersuchen / daß Sie geruhen möchten den D. Strimesium, und andere in Dero Landen befindliche reformirte Theologos, wegen Ihrer in denen communicirten Gravaminibus der Evangel. Lutherischen gebrauchten Ungebühr und Hefftigkeit / Dero bereits gethanen Erbiethen nach ebenmäßig behörigen anzusehen / und Selbige zu der vermög des Instrumenti pacis erforderten Bescheidenheit nachdrücklich anzuhalten / zu welchem Ende auch alle übrige Reformirte Reichs-Stände hiedurch gleicher Gestalt angelanget werden; allermassen nicht weniger bey dem gesamten Corpore nochmahl nöthig erachtet worden / alle / so wohl in als aus Land Schmäh-Schrifften von beyden Theilen in denen Reichs-Landen nicht zu dulten / vielweniger so viel die ungebührl. Expressiones betrifft / in öffentlichen Scriptis zu allegiren / sondern alle dergl. Schrifften zu confisciren.

Und Reformirten bey lutherischen mehr freyes Religions-Exercitium zuwege zu bringen.

Preussen suchte sonst im Reiche mehrere Toleranz derer Protestirenden unter Sich zuwege zu bringen / und ließ beym Evangel. Corpori vorschlagen / es möchte selbiges doch die Reichs-Städte vermögen / daß / wo mehr als 20. Reformirte Familien sich in einem Orte befänden / denselbigen erlaubt würde allda auff ihre Unkosten eine Kirche zu bauen / auch geistl. Schulbediente und Küster zu bestellen; dieweil Königl. Preußische Maj. denen Lutherisch. in Dero Landen dergl. zu verstatten geneigt wäre / und meinte man daß sonderlich das Absehen gewesen sey / denen Reformirten in Franckfurt am Mayn und zu Nürnberg zu einem Gottesdienst binnen denen Ring-Mauren zu verhelffen / es wolte aber dergleichen Ansinnen und Erbitten / ob es schon manchen an sich selbst nicht unbillich schien und sonderlich von Würtenberg beliebt worden / weiter keinen Platz finden / und wusten einige die Sache gefährlich zu machen / mit dem Vorstellen / man hätte geforschet / ob auch Reformirte / auff den Fall des ihnen zugestandenen Cultus publici bey ihren gewöhnlichen Kirchen-Conventen einen Beysitzer des Lutherischen Magistrats annehmen wolten / der Achtung gäbe / daß nichts wider das gemeine bürgerl. Wesen vorgenommen würde / und so viel gemercket / daß man sich Reformirter Seits nicht darzu zu verstehen gedacht / welches doch nachzugeben keiner Reichs-Stadt rathsam / dieweil es ein Weg wäre Rempublicam in Republicâ, zu vielem Nachtheil anzurichten / das man denn an seinen Ort gestellet seyn lässet.

1707. Über Kriegs-Anstalten am Ober-Rhein,

Da es hier im Kirchl. Wesen blieb wie es gewesen; so wolten sich auch die Sachen am Ober-Rhein nicht besser / als man sie sonsten gefunden hatte / anlassen / ob gleich die Gefahr ohnverborgen war / und sich der Feind im Elsaß bedencklich regte / hielten doch manche auch wohl Generals selbsten dafür / die Anstalt sey durch Beyziehung derer Völcker u. s. w. dergestalt gemacht / daß **nicht zuvermuthen** es werde sich der Feind / ohne sonderbahre Verstärckung / worzu es der Zeit / i. e. im halben Mertz / noch wenig Ansehen hätte / unterstehen wider uns offensive zu agiren / mit eingetrettenem April schien es / solcher Meynung nach / so still über Rhein zu seyn / als wenn daselbsten kein Feind vorhanden wäre / und kan wohl seyn / daß dergleich auch dem en Chef commandirenden General vorkommen / und dabey mit mancher Anstalt / sonderlich völliger Herbeyziehung aller zuhabenden Trouppen nicht so sehr geeilet worden / zumahln da die Versorgungs-Mittel deroselbigen nicht immer gnugsam bey Hand gewesen. An Erinnerungen fehlte es nicht sich in bestmöglichste Positur zu stellen / und hatten die Herren Staaten wiederum so viel erfahren / daher sie sich genöthiget zu seyn erachteten mit einer gar nachdrücklichen Schrifft abermahls beym Reichs-Convent zu erscheinen / und sonderlich sich über allzu schlechte Versorgung der wichtigen Vestung Landau unterm dato Haag den 3. Mertz 1707. dahin zu beschweren / daß sie / Herren General Staaten / nach der voriges Jahr glorwürdigst geendigten Campagne, nicht unterlassen / dem Reichs-Convent vorzustellen / wie höchst nöthig es seye / daß bey allen hohen Alliirten auff bevorstehenden Feldzug alles benöthigte bey Zeiten zu besorgen / damit sonderlich an der Rhein-Seite nicht allein Defensive, sondern auch Offensive zu agiren / sie hätten auch die gute Hoffnung / daß nicht nur gute Resolutiones deßwegen genommen seyn / sondern auch selbige zur würcklichen Execution, ohne welche die beste Resolutiones ohne Effect blieben / würden gebracht werden / wie es billig / daß in gemeinen Krieg / alle / obwohl nicht gleicher Gefahr exponirte Glieder / zum gemeinen Besten das Ihrige mit beytrügen: Sie könten aber nicht umbhin / dem Reichs-Convent auffs neue vorzustellen / wie sie gewiß benachrichtiget / daß die importante, in diesem Krieg mit so viel Blut und Kosten schon zweymahl eroberte und der feindlichen Gefahr am meisten exponirte Vestung Landau / von deren zu einer guten Defension erforderlichen Nothwendigkeiten ganz entblöset / und die in letzter Eroberung gemachte Brechen nicht einmahl reparirt seyn / ohnerachtet deß starck gehenden Gerüchts / daß die Feinde auff diese Vestung ihr Absehen gerichtet; Sie könten nicht bergen / daß es sie sehr bekümmere / daß vor einen Ort von solcher Wichtigkeit so wenig Sorge getragen werde / und sie noch mehr schmertzen würde / wann derselbige / auß Mangel zeitlicher und gnugsamer Versorgung / ohnverantwortlich solte verlohren gehen; da sie auch zu desselbigen zweymahliger Eroberung das Ihrige mit beygetragen; wolten dahero nochmahlen inständigst ersuche haben / ohne einige Außstellung auffs förderlichste die nöthige Ordres dahin zu disponiren / daß dieser importante und so sehr exponirte Ort in behörigen Defensions-Stand gebracht und mit Artillerie / Munition / Lebensmitteln und allen andern Nothwendigen dergestalt möchte versorgt werden / daß er im Fall eines Angriffs eine vigoureuse Gegenwehr leisten könne.

die schlechte Versorgung Landau vorgestellt.

Mit Philipsburg / allwo der General von Thüngen das Ober-Commando hatte / war es auch noch nicht / wie es seyn solte / ob gleich von denen zu seiner Versorgung gewiedmeten Römer-Monaten ein und anders eingegangen und biß in die 16000. vorräthig vorhanden war. Man entschuldigte noch nicht geschehene Anwendung des liegenden Gelds mit der grossen Hitze des abgewichenen Jahrs / bey welcher sich in dem Morastigen Ort / ohne gröste Gefahr ansteckender tödtl. Seuchen vor Guarnison und Bürgerschafft / nicht arbeiten liesse / wolte auch dermahln das Geld lieber zu Anschaffung Kriegs- und Mund-Provision, auff den Fall einer auszustehenden Belägerung behalten / und anders / an dessen Stelle / von noch rückständigen Römer-Monaten / zur Ausbesserung des Vestungs-Baues haben. Das waren nun alles nicht die beste Aspecten / und wie die Herren Staaten ihr kräfftig ermahnendes Bedencken abgegeben; so ließ auch die Königin in Engelland / durch ein an Chur-Maynz gerichtetes Schreiben gesamten Reichs-Ständen vorstellen was für Gefahr obhanden / da Franckreich samt Bayern ohne Zweiffel einen Durchbruch in das Hertz von Teutschland vorhätten / und müsten einen die Haare zu Berge stehen / wenn man das Elend und den Jammer bedächte / der über Teutschland schweben müste / wenn dergleichen etwas denen Feinden gelingen solte; wäre diesemnach ja wohl Ursache über Ursache vorhanden mit zusammengesetzten Kräfften auff zu Nicht-Machung derer feindlichen Anschläge zu dencken / damit man nicht widrigenfalls Schimpff und Spott bey Auswärtigen und denen Nachkommen tragen und haben dörffte ꝛc. ꝛc.

Engelland warnet wegen grosser Gefahr am Ober-Rhein /

Bey allen so bedenck- als beweglichen von aussen eingehenden Erinnerungen / fehlte es doch auch der Zeit in Teutschland nicht an Klagen / daß entlegenere und mächtigere Stände sich eben nicht eilten dem bedroheten Orte ohngesäumt und recht nachdrücklich beyzuspringen. Indessen geschahe doch etwas mit besserer Versorgung gedachter Vestungen / und liessen die vorliegende Creyse sich das Werck eyffrig gnug angelegen seyn / die Säumigen wolte man weiter ermahnen / und das war es / was die Herren Staaten von Regenspurg den 6. April. 1707. zur Antwort bekamen vom Reichs-Convent / nemlich / daß man auß der Herren Staaten Schreiben ihren ruhmwürdigsten Eyffer vor das gemeine Besten ersehen / da sie die gute Veranstaltung zur bevorstehender Campagne bestens recommandirt / anbey den dermahligen schlechten Defensions-Stand und Abgang aller nöthigen Kriegs-Requisiten der importanten und mit so viel Kosten und Blut zweymahl eroberten Vestung Landau besorglich vorgestellt und zu deren Remedirung eyffrigst angemahnet; Wie man nun

Man klagt in Teutschland selbst daß mächtigere und entlegenere sich nichts darum kümmern /

Der Holländer Schreiben beantwortet mit vertrösteter Besserung.

1707.

von Reichs-wegen solches wohlgemeynte Ermahnen mit schuldigen Danck auffgenommen / und dahero so fort zuverlässigen Bericht von dem derma[h]ligen Zustand berührter Vestung von dem Kayserl. Hn. General Feld-Marschall Freyherrn von Ehüngen einzuholen besorgt gewesen / auß dessen sub dato 25. und 29. Mertz abgelassenen Schreiben der Reichs-Versammlung die standhaffte Nachricht mit allen Umbständen dahin ertheilet worden / was gestalten auff löbl. Vorsorge Kayserl. Majestät und der Chur-Fränckisch-Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Creyse / solche Disposition vorgekehret / daß dieser Ort mit aller Nothwendigkeit dermahlen versehen / und täglich noch mehr hineingeschafft werde / auch / nach deß dasigen Commendanten Hn. General Hoffmanns eigenen Bericht / innerhalb 3. Wochen in einen solchen vollkommenen Defensions-Stand würde gestellet seyn / als er verhin nie gewesen / wie dann auch die Guarnison darinn / nach angelangten Recrouten / auß 8000. Mann bestehe / auch die verlangte Stücke unter nöthiger Escorte, ehistens dahin würden abgeführet werden / man bemühe sich auch noch einiges zum Bestungs-Bau daselbst und zu Philipsburg abgehende Geld dahin anzuschaffen / worauß die Herren Staaten wohl ersehen könten / daß die Vestung Landau in weit bessern Stand / als ihnen anderwärts berichtet worden / sich befinde / auch alle hohe Interessirten / sonderlich die exponirte 4. Creyse nichts unterliessen / auch fast über Vermögen alles zum Besten der gemeinen Sache beyzutragen / man würde auch von Reichs-wegen am Oberrhein alles beyzuschaffen sich bemühen / in Hoffnung / Ihre Hochmögende würden ihres Orts mit einig 1000. auß Sachsen kommenden / oder sonsten noch stehenden Mann und darzu erforderlichen Requisitis, (als warumb dieselbige angelegentlich hiermit ersucht würden) die Reichs-Armee zu verstärcken / umb so viel geneigter sich erzeigen / als sie hingegen von einigen der mächtigsten Chur- und Fürsten / ihre Reichs-Contingentia mit allen Requisitis in den Niederlanden bey ihrer Armee in künfftigem Feldzug würden stehen haben / ohne zu gedencken was von Cölln / Lüttich und andern Orten der Reichs-Armee / auß ihren bekandten Ursachen / abgehe / damit man am Oberrhein desto vigoureuser operiren und auch Offensive gegen den Feind agiren könne / umb dermahleins einen beständigen Frieden und Ruhstand in Europa zu erhalten.

Man glaubt die devorstehende Gefahr nicht allerdings

Sie hätten gewiß gnug lieber in der That am Rhein gesehen / was so offt auffs Papier gesetzt worden / indessen musten sie es so gut seyn lassen / da es sich mittlerweile immer zu einem bösen Zufall für Teutschland an deren Rhein-Gräntzen anschicke / davon aus Freyburg her gegen das Ende des Aprils Kundschafft gegeben / auch Landau selbiger widersprochen / und das Stillseyn des Feindes versichert / doch bald hierauff auch daher was anders berichtet und angezeiget wurde / wie der Feind / mit Eröffnung der Campagne uns vorzukommen Mine machte / da der Marquis de Villars den 10. May in Straßburg kommen war / und alles in Bewegung brachte. Vorher und mit dem Anfang des Maji wuste man bey unsrer Generalität schon / daß einige von des Villars sich veraus in Straßburg befindende Gardes ihre diesseits Rheins / vor unsern Linien wohnende gute Freunde unter der Hand warnen lassen / und zu erkennen geben / daß die Frantzosen uns an diesen Gegenden heimzusuchen vorhabens wären. Man wolte dennoch hier und dar meynen / daß dieses nur eine Finte / und das eigentliche Absehen des Feindes etwa dahin gerichtet sey / bey Cronweissenburg über seine Linien zugehen / bey Speyer und der Orten / wie vorges Jahr / alle Fourage aufzuzehren oder zu verwüsten / umb denen Unsrigen / wenn sie über Rhein gehen wolten / den Unterhalt abgeschnitten zu haben. Inmittelst ließ man doch die Troupen unser Seits anrucken / und bekamen die rückständige Ordre herbeyzunahen / da die Fränckische bey Neckars-Ulm sich findende Cavallerie den 15. auffzubrechen Befehl erhielte / welchen Tag auch die Würtenbergische Völcker zu Roß und Fuß auff dem Marsch waren / die Linien zu gewinnen / ehe der Feind bey selbigen etwa vorhanden / und waren denen zwey Würtzburgischen Regimentern sambt Schwäbischen die Postirung von Bühl biß Hügelsheim / von hier biß An denen Fränckischen / und vollends biß Philipsburg denen Mayntzischen angewiesen / den General-Stab wolte man von Heylbron nach Mühlberg legen / und allda ein Corpo sammlen. Der Feind hatte indessen seine Mesures genommen / und waren von dem Marquis de Villars in Person die Ufer des Rheins zum genauesten / umb den besten Ort zum Uberghen zutreffen / untersuchet / auch ihm von dem Grafen Broglio angezeiget worden / daß man unweit Lauterburg / durch eine Art von einem Canal / ohnvermercket in den Rhein kommen / die Neuburger Insul forciren / von dar weiter über Rhein gehen und vielleicht glücklich in die Linien der Teutschen dringen könte / wenn zu Förderung dieses heimlich gehaltenen Vorhabens / an mehr andern Orten falsche Angriffe und Attaquen / mit grosscheinender Gewalt / vorgenommen würden. Das ganze Dessein wurde / samt nöthigen Ausführungs-Ordres, schrifftlich auffgesetzt und denen commandirenden Generals bey Zeiten / doch unter gehöriger Verschwiegenheit / übergeben / umb alles desto besser zu überlegen / und hernach in der Ausführung desto glücklicher fortzukommen. Gemachter Anstalt zufolge fand sich den 22. Maji, war Sontag / der Villars selber mit dem grösten Theil seiner Cavallerie / aber weniger Infanterie vor der Bühler Linie / und machte daselbst stehenden Troupen Allarm und zu schaffen; vier Bataillon Frantzosen griffen zugleich unterm Mr. Lée die Dahlhunder Insul an / und liessen sich viel Schiffe bey Drusenheim sehen / als wenn der Seits auch ein Anfall geschehen solte. Am hefftigsten gieng es / dem Scheine nach / bey der Marggrafen Insul her / allwo Mr. Pery in Gesellschafft 9. Bataillons, ein grosses Feuer / sonderlich aus 10. biß 12. Canons machte / und dadurch die Unsrigen verleitete die meisten Leute dahin zu ziehen / da in dessen weiter unten / und an obengedachten Orte Vivant und

Broglio,

1707. Ob gleich gute Kundschafft davon einlaufft /

Ziehet sich doch etwas herbey

Feind concertirt sein Vorhaben wohl.

überlistet und übereilt die Teutschen

1707.

Broglio, mit 60. Schiffen voll Granadiers auff die Neuburger Insul loß gieng / daselbst liegende Teutsche verjagte / und / binnen der Zeit er sich mehr Fuß-Volck nachkommen ließ / von gedachter Insul mit seinem ersten Detachement vollends über Rhein begab / und daselbst ohnverzöglich vergrub / umb denen übrigen das Nachkommen sicher zu machen; er behauptete auch seinen Posten wider die ihn angreiffende 2000. Teutsche / so sich zurück treiben liessen / mithin dem Feinde Fortgang öffneten / vor welchem die unsern auch auff Seiten Bihel erschrockener Weise den 23. dito des Morgends wichen / und die wichtige Linien verlohren gaben / mit denen es also gar bald geschehen war / wie lange man auch unser Seits daran gearbeitet / und wie viel Kosten darauff gewendet worden. Die Franzosen konten sie vollends ohne Widerstand passiren / da sie die Teutschen mit solchem Schrecken / worüber jene fast erschracken / sich wenigstens gewaltig wunderten / über Halß über Kopff verlieffen / einige lieffen Philipsburg zu / andre in das Gelspacher Thal / der Marggraf von Bayreut zog sich mit noch bey sich habenden nach Durlach / der Hertzog von Würtenberg nach Etlingen / und fand sich Villars den 23. dito schon in Rastatt / viel Wesens machende / daß die Teutsche / welche man doch 44. Bataillons starck gewesen zu seyn sagte / diese so starcke und für eine Vor-Mauer des Reichs ausgeruffene Linien nicht besser besetzt und vertheidiget / binnen welcher er sich rühmte 166. Stücke allerley Grösse / 1000. Centner Pulver / eine grosse Menge Kugeln / 1000. Säcke Haser / 40000. Säcke Korn und Mehl / einen ungeheuren Vorrath an Fourage, für etliche Regimenter Montur / eine Schiff-Brücke u.s.w. zur Beute erhalten zu haben.

Die ihre Linien eilfertig verlassen

und dem Feind alles drinnen zur Beute geben /

Das Unglück war geschehen und gröste Bestürtzung im Reich verhanden / weil Schwaben / Francken / Hessen-Darmstadt / Pfaltz und s.w. nunmehro dem Feinde offen stund / zusamt dem Wege nach Bayern / deshalben man besorgte / Er möchte dahin gehen / und mit Hülffe der sich zu ihm schlagenden Bayrischen Unterthanen ein jämmerliches Spiel anrichten / ehe man sich erholet und in Stand gesetzet / dergleichen zu verhindern. Es halff wenig was von denen Ursachen dieses so jählingen als grossen Unglücks verschiedentlich gesprochen wurde / da einige sagten / die sich sehr weit erstreckende Linien wären nicht gnugsam besetzt gewesen / andre es hätte an gnugsamen hohen Commando gemangelt / da z. E. der General Thüngen dergleichen (vielleicht mit aus Verdruß / daß Ihm / nach oben erzehlten das Ober-Commando erstlich angetragen / hernach wieder abgesagt worden) nicht mit antretten wollen / sondern sich auff seine Güter retiriret / unterm Anziehen eine Cur zu brauchen; viele gaben es der unversehens unterm Volcke eingerissenen Furcht die Schuld / und war es nicht zu läugnen / daß das Schrecken bey denen Leuten sehr groß / mithin eine Hinderniß gewesen / sich besser und wohlgesetzter gegen den Feind zu stellen. Der nur genannte General Thüngen war doch unterwegens gewesen / mit dem Marggrafen von Bayreut / auff dessen Zuentbieten / eine Conferentz zu halten / hatte aber zu Bretten die Nachricht vom Verlust unsrer Linien erhalten / und sich ungesäumt / durch Wälder und verdeckte Wege in die Vestung Philipsburg geworffen / umb selbige / auff den Fall des Angriffs / bestens zu defendiren. Erhielt auch vom Marggrafen einige Trouppen aus der Armee / versahe sich noch einer Schwäbischen Batallien / umb alsdann eine Besatzung von 4. biß gegen 5000. Mann zu haben / bemühete sich / weil es vorm Feinde dermahln noch ungehindert geschehen konte / ein und anders noch Abgängige herbey zu bringen / erhielt auch von Mannheim / Chur-Maintz / Stadt Franckfurt / Vorrath an Pulver / Bley / Flindensteinen / auch etwas Geld / und ließ nun eiffrig an dem Vestungs-Bau / wo es nöthig / arbeiten. Der Commandirende Hertzog von Bayreut muste indessen wegen des passirten mancherley Urtheil über sich gehen lassen / schickte aber nicht nur einen Expressen nach Wien umb Kayserl. M. Bericht von allem zu geben / sondern ließ auch ein Schreiben ans Reich abgehen / welches wir hier dem geneigten Leser mittheilen wollen / darmit Er es gegen bißher beygebrachtes und etwa noch folgendes halten könne / sich einen desto richtigern Begriff von der Sachen zu machen / es lauteten aber erwehnte Formalien dergestalt:

Besorgniß von Frantzösischen Durchbruch in Bayern.

Mancherley Gespräch von Ursachen geschehenen Unglücks /

auch Æmulation zwischen Bayreut und Thüngen.

1707.

Deren letztere sich in Philipsburg wirfft.

Bayreut macht seine Entschuldigung bey Kayf. M.

Einer gesambten löblichen Reichs-Versammlung sind wir wegen der von Ihren höchst- und hohen Herren Principalen, Committenten und Oberen an uns wegen des angerettenen Reichs-Commando unterm 21. Febr. gethanen Gratulation, angehengten Contestation und Assecuration, uns bey dem Commando / mit Darstellung der völligen Reichs-Contingentien zu lassen / zwar gar sehr verbunden / und haben uns hierauff um so mehr bißher eiffrig angelegen seyn lassen / alles was nur zu des Publici besten nöthig gewesen / zu observiren und vorzukehren / nicht weniger an alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs bewegliche Instanz und Ansuchung gethan / die Contingentien, nach denen vielfältig-so heilsamlich vorgefaßten Schlüssen auff das schleunigste um so mehr am Rhein unter unser Commando zu stellen / weilen der Feind viele Præparatoria machet / das Reich mit einer grossen Macht zu überziehen; allein wir können nunmehro unangezeigt nicht lassen / wie unsers vielfältigen Vorstellens und Bittens ungeachtet / uns von vielen und grossen Reichs-Ständen die abschlägige Antwort gegeben worden / daß man zur Reichs-Armada nichts stellen könte / und haben wir also zu dato nicht einmal dasjenige Quantum zusammen bringen können / so zu Ende vorig-jähriger Campagne befindlich gewesen / hergegen gleichwohl nach Kayserl. allergnädigsten Befehl die Vestungen Landau / Freyburg und Philipsburg mit so starcker Guarnison versehen und besetzen müssen / daß weit über 12000. Mann darauff gegangen / und sich in besagten Vestungen würcklich befinden / gleichwie wir nun aber nicht allein von denen feindl. Præparatorien schon längst Nachricht gehabt; also lieffe uns auch gegen den 15. diß / in dem Haupt-

und dem Reich durch ein Schreiben /

das die Nichtherbeyschickung der Contingentien

sonderlich von mächtigern Ständen beklagt /

Quar-

1707. Quartier zu Heilbronn die Nachricht ein/ daß der Feind jenseits Rheins grosse Bewegung mache/ mit einem starcken Corpo bey Kehln über den Rhein gegangen / und willens seye / unsere Linien an unterschiedlichen Orten zu attaquiren / wir ermangelten hierauff nicht alle Disposition vorzukehren / wie mit der wenig zusammen gesammleten Mannschafft dem Feind im Fall erfolgender Attaque, so viel es nur immer möglich / begegnet werden / und wie ein General dem andern succurriren wolte / liessen auch den 20. diß alle Trouppen aus ihren Postir- und Cantonnirungs-Quartieren marschiren / und von Bühl und dem Gebürg biß an Philipsburg in die assignirte Posten und Campements einrucken / begaben uns auch den 22. diß selbst in das nahe am Rhein mit gelegene neue Haupt-Quartier Mühlberg / wir waren aber spaten Abend kaum allda angelanget / arrivirten bey uns in einer Stund hintereinander 2. Exspresse, der eine von des Hn. Hertzogs zu Würtenberg / der ander von des Erb-Printzens zu Baaden-Durlach beyder Lbd. mit dem Bericht / sie würden würcklich vom Feind canoniret und angriffen / begehrten dahero einige Verstärckung/ weilen wir aber die Disposition der erforderlichen Secundirung bereits ertheilet hatten / als bezogen wir uns darauff / und gaben zur Gegen-Erinnerung / daß dahin / wo die meiste Force ohnedem stünde / von anderen Orten so schwächer besetzt waren / nicht wohl möglich was entzogen / und zugeschickt werden könte / anerwogen die ganze Linie und Postirung einen Tratto von 30. Meilen lang mache/ und nur also mit vorhandenen Trouppen versehen / daß einem Ort nicht wohl etwas zu entziehen seye / ausser es müste solcher nachtheilig eneblösset/ und gefährlich exponiret werden. Hierüber nun fernere Beschaffenheit eines und des andern einzuholen / expedirten wir Ihro Kayserl. Maj. General-Adjutanten Printzen von Hohenzollern Lbd. per posta nacher Stollhofen / und erfuhren verläßlich / daß nicht allein diß seits Rheins vor unseren Linien der Feind sehr starck / sondern auch jenseits auff dem Sehlinger Währt / bey 12. Bataillons gestanden seyen: Kurtz darauff liesse uns der General-Major von Bibra wissen / der Feind hätte so zu sagen / in einem Moment zwischen Au und Daxlanden bey Neuburg-Weyer bereits 24. Schiff eingesencket / eine Brücken zu schlagen/ und in eben dieser Viertelstund schickte der Obrist von Soyboth einen Officier mit Anzeig/ daß erstlich 16. hernach so viel Schiff/ daß deren gegen 40. gewesen seyn möchten/ schier zugleich angelendet / und etliche 1000. Mann so wohl zu Pferd als zu Fuß mit bey sich habenden Stucken ausgesetzt ; auff die erste Nachricht befahlen wir alsobald / der General Bibra solte schleunigst mit seinen Dragonern und unseren Curaßier-Regimentern dahinwärts anrucken / um zu sehen was möglich zu verhindern und abzuhalten / auff die andere begaben wir uns ohne Anstand selbsten gegen den Rhein / weilen es aber schon in die finstere Nacht / und ganz ohne Trouppen / und der ausgestiegenen feindl. Stärcke nicht versichert waren / hielten wir uns ein paar Canonen-Schuß weit vor besagten Neuburg-Weyer / und berathschlagten uns mit eben dem zur Zeit angelangten Kayserl. General der Cavallerie Grafen de la Tour der endlichen Resolution, die übrige Nacht hindurch / wo immer möglich/ die Trouppen zusammen rucken und bey anbrechenden Tag die Wieder-Abtreibung des Feinds alles Ernsts versuchen zu lassen : Mittlerweil kam ein Hauptmann vom Obersten von Soyboth geschicke/ welcher mit einer Bataillon einige hundert Schritt oberhalb/ wo die gähe Anländung geschehen ist/ postirt gewesen / und liessen uns vermelden / daß wo besagte Bataillon, die von andern zu secundiren ziemlich entfernet war / nicht bald zurück gezogen würde / ohnmittelbahr verlohren gehen müste; nun trugen wir zwar nicht ohne Ursach grosses Bedencken / diese Leute von dar abzuruffen / und dem Feind glauben zu machen / ob thäte man so gleich vor ihnen fliehen / deliberirten dahero mit ermeldtem Grafen de la Tour so lang / biß noch ein anderer Hauptmann vom General-Major von Helmstatt / der auch bey dieser Bataillon und seinem selbigen Orten angewiesenen Posto gewesen / nachgekommen / mit Referirung / weilen offtbesagte Bataillon aus ermanglender Secundirung nothwendig abgeschnitten / und auffgeopffert werden müste / hätte der General-Feldmarschall-Lieutenant Janne von Eberstätt nicht allein befohlen / solcher solte sich von dar hinweg / und nacher Philipsburg hinab salviren / und dieses anderen hinunter stehenden Regimentern bedeuten / sondern auch dabey gemeldet / er gienge so gleich an der Linie hinauff / die Retirade vollends zu adjoustiren. Wie befremdet uns nun ein so unvermuthetes zu vernehmen gefallen / ist leicht zu erachten / und konten wir nicht anders glauben / als eben in der Linie müste der Feind schon solcher Gestalt eingedrungen und überhand genommen haben/ daß man würcklich gezwungen worden wäre / nach forcirter Linie / lieber das Volck zu erretten / als solches auch zu verliehren / und folgends alle zurück liegende Länder des sämtlichen Reichs in äusserste Gefahr zu setzen : In welcher vesten Meinung/ woran man so viel weniger zweifflen konte / weilen dieses was uns bedeutet worden / von Generals-Personen anhero gekommen / und zumahlen der Feind / so immer mit Schiffen herüber zugehen continuirte / durch diese Aussteig- und Postfassung schon mit etlichen tausend Mann zwischen unseren Trouppen eingedrungen / und die untern von denen obern bereits zerrennet hatte / musten wir besorgen es würde entweder auff die abwarts zertheilt gestandene noch wenige Regimenter / um selbe eines nach dem andern übern Hauffen zu werffen oder auff die obere/ um solche in die Mitte zu bringen / loßgegangen werden / schickten dahero einen unserer General-Adjutanten, auff- und den andern abwärts / den ersten an des Hrn. Hertzogen zu Würtenberg Lbd. mit Erinnerung / bey vorgehört-also beschaffenen Umständen es nicht in die höchste Extremität kommen zu lassen / sondern sich lieber mit denen Trouppen in guter Ordnung/ und Salvirung dessen / was möglich zu retiriren / durch den anderen General-Adjutanten gaben wir denen Regimentern hinabwärts

1707.

den Einbruch des Feindes beschreibet

auch der unsrigen Flucht.

wärts Ordre ebenfalls abzuziehen / und wir begaben uns nach Etlingen den 23. diß vor anbrechenden Tag zurücke / der Intention uns alldort wieder zu versammlen / zu berathschlagen / und zu sehen / was weiter zu thun seyn möchte / warteten auch daselbst etliche Stunden in den Tag hinein / bekamen aber keine Trouppes, weilen die Campirte abwarts den Weg gegen Philipsburg genommen / die Obere aber sich ins Gebürg hinein mit solcher Ordnung und Vorsichtigkeit salvirt / daß ausser etlich wenig Stücken und Bomben / in der Retirade gar wenig Leuthe verlohren gegangen / inzwischen lieffe Kundschafft ein / daß über Rastadt herab sich schon etwas vom Feind sehen lassen thäte / worüber wir mit denen bey uns nur gehabten 50. Pferden / und ordonnantz Reutern von Etlingen uns nacher Durlach begeben / und eben daselbst den General Major Bibra mit einigen Regimentern zu Pferd / und ein paar Battaillons, die man des Nachts nicht finden konte / sondern erst am Tag angetroffen / auff den Marsch rencontrirt / und solche bey uns dar behalten / und auch auff die obere Trouppen uns völlig zu conjungiren gewartet / welche theils selbigen Abend noch zu Etlingen angelangt / und theils den andern Morgen den 24. gar nachgekommen seynd / womit des Hertzogs von Würtenberg Lbd. sich gleich nach Pfortzheim / wir aber / weilen man unterschiedliche vom Feind wahrgenommen / jedoch nicht genauiglich erfahren konte / wie starck / und ob er es nicht etwa mit seiner gantzen Armee seye? uns sampt etlichen Escadrons und Battaillons nacher Bretten begeben / von dar anhero / und des Hertzogs von Würtenberg Lbd. von Pfortzheim mit allen bey sich gehabten Trouppen / und meinst salvirter Artillerie salvirt / und also die Conjunction nunmehro wieder bewürcket: wolten auch gerne einige Operationes wider den Feind vornehmen / alldieweil aber der Feind / weilen er aus Fort Louis, Hagenau / Driesenheim / Schlettstadt / seinen Linien / und Straßburg alles an sich gezogen / über 40000. Mann der Zeit / gehabter Kundschafft nach / starck seyn solle / und wir hergegen nach Abzug besagter Vestungs-Besatzung nicht einmal an die Helffte seynd / so kan von jeden leichtlich erachtet und concludiret werden / was für eines Außgangs man sich zu versehen und was für Progressen der Feind nehmen und machen wird / und unsere wenige Armee gar leicht auffsuchen / und totaliter ruiniren und schlagen / einfolglich sich fast wo nicht des gantzen Reichs mächtig machen / dannoch eine grosse Flamme darinnen wieder anzünden kan / welches doch GOtt aber in Gnaden verhüten wolle. Wir wissen weiter nichts mehrers / als diese endliche schleunige Vorstellung und Entschuldigung zu thun / gleich wie wir auch Kayserl. Majest. gethan / daß alles Remonstrirens und Bittens ungeachtet dannoch nicht mehrere Reflexion auff das Reich gemachet / und dessen Conservation und die behörige Reichs-Contingenten / so wenig als andere höchst nothwendige / und unendbehrliche Requisita angeschafft worden / und ob wir gleich ausser aller Schuld und Verantwortung zu lassen / und seyn wollen / so müssen wir doch zugleich beklagen / daß wir bey unserm Commando nicht wenig unglücklich und unsere Fürstl. Honneur und Reputation selbst mit dabey zu setzen / und uns fast gleichsam prostituiren lassen müssen: Wir ersuchen anbey eine gesamte Reichs-Versammlung angelegentlich / keinen Augenblick nicht zu verabsaumen / an ihre höchst und hohe Herren Principalen / Committenten / und Obere zuschreiben / und vorstellig zu machen / daß so lieb als einem jeden sein Heyl und Wohlfart ist / uns schleunigst und ohnverzüglich mit denen Reichs-Contingenten und andern Auxiliar Trouppen zu succurriren / damit nicht widrigen falls ein solch Unglücke im Reich entstehe / welches man so sehr zu beseufftzen habe / als gerne hernach redressiren / und abwendig machen wolte / nicht aber mehr im Stande seye / oder zum wenigsten mit unsäglichen Ruin und Schaden kaum endlich wird remediren können und müssen: Wir versehen uns einer schleunig- und gewürigen Resolution / und verbleiben denenselben zu Erweisung freundlicher Dienste und günstigen Willens jederzeit bereit und wol beygethan. Signatum Haupt-Quartier. Maylach an der Ens den 27. May 1707.

Es ist leicht zu erachten was dieses Schreiben / und noch mehr die in selbigem enthaltene Sache selbst / vor einen Lermen bey dem Reichs-Convent erreget haben müsse / weil durch diesen Zufall wiederum erwiesen worden war / wie vergeblich man sich zu Regenspurg so viele Mühe gebe allerhand Schlüsse zu machen / da an gehörigen Orten solchen in der That so schlecht nachgelebet / mithin dem Feinde Gelegenheit gegeben würde seinen Muth an Teutschland / mit dessen so grossen Schimpff als Schaden / abzukühlen. Nebst andern wurde / bey wiederum angestellter Deliberation, vor gut befunden / von dem vorgefallenen leydigen Unheyl denen Herren General Staaten / als Bundsgenossen von Reichswegen auch Nachricht zu geben / gleich wie es zuversichtlich von des Kayserl. und Reichs-General Feld-Marschalln Marggrafens von Bayreuth Fürstl. Durchl. beobachtet worden seyn würde / allermassen dann das gemeine Wesen erforderte / daß in solchen Begebenheiten unter der hohen Generalität ein zuverlässiges concertirt werde; Nachdem man auch unterm 6. April jüngsthin obhochgedachten Herren General Staaten vorgestellet / wie viel von denen Reichs Creysen und übrigen Reichs Landen vom Feind entzogen worden / davon keine Reichs-Hülffe zu hoffen / auch wie viel von einigen Churfürsten / und Fürsten Reichs-Contingenten in Niederlanden in der Operation mit begriffen wären / welche zu ersetzen / Reichswegen begehret worden / um offensivè gegen den Feind agiren zu können / und bey dermahlig der Sachen Beschaffenheit solche Ersetzung am nothwendigsten geachtet werde; So ist für gut befunden worden / dem Publico und Vatterland zum Besten solche Gesinnung nochmahlen zu widerhohlen / der Herren General-Staaten hier subsistirendem Hn. Residenten von Morragne von obigen Verlauff Nachricht zu geben / auch gestemend nomine Imperii durch das

Reichs-Convent allarmirt

Berichtet den Unfall an Herren Staaten /

bittet umb Hülffe und Herbeysendung der Reichs-Contingentien / so in Niederland stehen sollen /

Chur-

1707. von Reichs-wegen solches wohlgemeynte Ermahnen mit schuldigen Danck auffgenommen / und dahero so fort zuverlässigen Bericht von dem dermahligen Zustand berührter Vestung von dem Kayserl. Hn. General Feld-Marschall Freyherrn von Ehüngen einzuholen besorgt gewesen / auß dessen sub dato 25. und 29. Merz abgelassenen Schreiben der Reichs-Versammlung die standhaffte Nachricht mit allen Umbständen dahin ertheilet worden / was gestalten auff löbl. Vorsorge Kayserl. Majestät und der Chur-Fränckisch- Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Creyse / solche Disposition vorgekehret / daß dieser Ort mit aller Nothwendigkeit dermahlen versehen / und täglich noch mehr hineingeschafft werde / auch / nach deß dasigen Commendanten Hn. General Hoffmanns eigenen Bericht / innerhalb 3. Wochen in einen solchen vollkommenen Defensions-Stand würde gestellt seyn / als er vorhin nie gewesen / wie dann auch die Guarnison darinn / nach angelangten Recrouten / auß 8000. Mann bestehe / auch die verlangte Stücke unter nöthiger Escorte, ehistens dahin würden abgeführet werden / man bemühe sich auch noch einiges zum Bestungs-Bau daselbst und zu Philipsburg abgehendes Geld dahin anzuschaffen / worauß die Herren Staaten wohl ersehen könten / daß die Vestung Landau in weit bessern Stand / als ihnen anderwärts berichtet worden / sich befinde / auch alle hohe Interessirten / sonderlich die exponirte 4. Creyse nichts unterliessen / auch fast über Vermögen alles zum Besten der gemeinen Sache beyzutragen / man würde auch von Reichs-wegen am Ober-Rhein alles beyzuschaffen sich bemühen / in Hoffnung / Ihre Hochmögende würden ihres Orts mit einig 1000. auß Sachsen kommenden / oder sonsten noch stehenden Mann und darzu erforderlichen Requisitis, (als warumb dieselbige angelegentlich hiermit ersucht würden) die Reichs-Armee zu verstärcken / umb so viel geneigter sich erzeigen / als sie hingegen von einigen der mächtigsten Chur- und Fürsten / ihre Reichs-Contingentia mit allen Requisitis in den Niederlanden bey ihrer Armee in künfftigem Feldzug würden stehen haben / ohne zu gedencken was von Cölln / Lüttich und andern Orten der Reichs-Armee / auß ihren bekandten Ursachen / abgehe / damit man am Ober-Rhein desto vigoureuser operiren und auch Offensive gegen den Feind agiren könne / umb dermahleins einen beständigen Frieden und Ruhstand in Europa zu erhalten.

Man glaubt die bevorstehende Gefahr nicht allerdings

Sie hätten gewiß gnug lieber in der That am Rhein gesehen / was so offt auffs Papier gesetzt worden / indessen musten sie es so gut seyn lassen / da es sich mitlerweile immer zu einem bösen Zufall für Teutschland an deren Rhein-Gräntzen anschicke / davon aus Freyburg her gegen das Ende des Aprils Kundschafft gegeben / auch Landau selbiger widersprochen / und das Stillseyn des Feindes versichert / doch bald hierauff auch daher was anders berichtet und angezeiget wurde / wie der Feind / mit Eröffnung der Campagne uns vorzukommen Mine machte / da der Marquis de Villars den 10. May in Straßburg kommen war / und alles in Bewegung brachte. Vorher und mit dem Anfang des Maji wuste man bey unsrer Generalität schon / daß einige von des Villars sich voraus in Straßburg befindende Gardes ihre disseits Rheins / vor unsern Linien wohnende gute Freunde unter der Hand warnen lassen / und zu erkennen geben / daß die Frantzosen uns an diesen Gegenden heimzusuchen vorhabens wären. Man wolte dennoch hier und dar meynen / daß dieses nur eine Finte / und das eigentliche Absehen des Feindes etwa dahin gerichtet sey / bey Cronweissenburg über seine Linien zugehen / bey Speyer und der Orten / wie voriges Jahr / alle Fourage auffzuzehren oder zu verwüsten / umb denen Unsrigen / wenn sie über Rhein gehen wolten / den Unterhalt abgeschnitten zu haben. Inmittelst ließ man doch die Trouppen unser Seits anrucken / und bekamen die rückständige Ordre herbeyzunahen / da die Fränckische bey Neckars-Ulm sich findende Cavallerie den 15. auffzubrechen Befehl erhielte / welchen Tag auch die Würtenbergische Völcker zu Roß und Fuß auff dem Marsch waren / die Linien zu gewinnen / ehe der Feind bey selbigen etwa vorhanden / und waren denen zwey Würtzburgischen Regimentern sambt Schwäbischen die Postirung von Bühl biß Hügelsheim / von hier biß An denen Fränckischen / und vollends biß Philipsburg denen Mayntzischen angewiesen / den General-Stab wolte man von Heylbron nach Mühlberg legen / und allda ein Corpo sammlen. Der Feind hatte indessen seine Mesures genommen / und waren von dem Marquis de Villars in Person die Ufer des Rheins zum genauesten / umb den besten Ort zum Uebergehen zutreffen / untersuchet / auch ihm von dem Grafen Broglio angezeiget worden / daß man unweit Lauterburg / durch eine Art von einem Canal / ohnvermercke in den Rhein kommen / die Neuburger Insul forciren / von dar weiter über Rhein gelangen und vielleicht glücklich in die Linien der Teutschen dringen könte / wenn zu Förderung dieses heimlich gehaltenen Vorhabens / an mehr andern Orten falsche Angrieffe und Attaquen / mit groß scheinender Gewalt / vorgenommen würden. Das gantze Dessein wurde / samt nöthigen Ausführungs-Ordres, schrifftlich auffgesetzt und denen commandirenden Generals bey Zeiten / doch unter gehöriger Verschwiegenheit / übergeben / umb alles desto besser zu überlegen / und hernach in der Ausführung desto glücklicher fortzukommen. Gemachter Anstalt zufolge fand sich den 22. Maji, war Sontag / der Villars selber mit dem grösten Theil seiner Cavallerie / aber weniger Infanterie vor der Bühler Linie / und machte daselbst stehenden Trouppen Allarm und zu schaffen; vier Bataillon Frantzosen grieffen zugleich unterm Mr. Lée die Dahlhunder Insul an / und liessen sich viel Schiffe bey Drusenheim sehen / als wenn der Seits auch ein Anfall geschehen solte. Am hefftigsten gieng es / dem Scheine nach / bey der Marggrafen Insul her / allwo Mr. Pery in Gesellschafft 9. Bataillons, ein grosses Feuer / sonderlich aus 10. biß 12. Canons machte / und dadurch die Unsrigen verleitete die meisten Leute dahin zu ziehen / da in dessen weiter unten / und an obengedachten Orte Vivant und

1707. Ob gleich gute Kundschafft davon einlaufft /

Zieht sich doch etwas herbey

Feind concertirt sein Vorhaben wohl.

überlistet und übereilt die Teutschen

Broglio,

1707. Broglio, mit 60. Schiffen voll Granadiers auff die Neuburger Insul loß gieng / daselbst liegende Teutsche verjagte / und / binnen der Zeit er sich mehr Fuß-Volck nachkommen ließ / von gedachter Insul mit seinem ersten Detachement vollends über Rhein begab / und daselbst ohnverzöglich vergrub / umb denen übrigen das Nachkommen sicher zu machen; er behauptete auch seinen Posten wider die ihn angreiffende 2000. Teutsche / so sich zurück treiben liessen / mithin dem Feinde Fortgang öffneten / vor welchem die unsern auch auff Seiten Bihel erschrockener Weise den 23. dito des Morgends wichen / und die wichtige Linien verlohren gaben / mit denen es also gar bald geschehen war / wie lange man auch unser Seits daran gearbeitet / und wie viel Kosten darauff gewendet worden. Die Frantzosen konten sie vollends ohne Widerstand passiren / da sie die Teutschen mit solchem Schrecken / worüber jene fast erschracken / sich wenigstens gewaltig wunderten / über Halß über Kopff verliessen / einige lieffen Philipsburg zu / andre in das Geispacher Thal / der Marggraf von Bayreut zog sich mit noch bey sich habenden nach Durlach / der Hertzog von Würtenberg nach Etlingen / und fand sich Villars den 23. dito schon in Rastatt / viel Wesens machende / daß die Teutsche / welche man doch 44. Bataillons starck gewesen zu seyn sagte / diese so starcke und für eine Vor-Mauer des Reichs ausgeruffene Linien nicht besser besetzt und vertheidiget / binnen welcher er sich rühmte 166. Stücke allerley Grösse / 1000. Centner Pulver / eine grosse Menge Kugeln / 1000. Säcke Haser / 40000. Säcke Korn und Mehl / einen ungeheuren Vorrath an Fourage, für etliche Regimenter Montur / eine Schiff-Brücke u. s. w. zur Beute erhalten zu haben.

Die ihre Linien eilfertig verlassen

und dem Feind alles drinnen zur Beute geben /

Das Unglück war geschehen und gröste Bestürtzung im Reich verhanden / weil Schwaben / Francken / Hessen-Darmstadt / Pfaltz und s. w. nunmehro dem Feinde offen stund / zusamt dem Wege nach Bayern / deshalben man besorgte / Er möchte dahin gehen / und mit Hülffe der sich zu ihm schlagenden Bayrischen Unterthanen ein jämmerliches Spiel anrichten / ehe man sich erholet und in Stand gesetzet / dergleichen zu verhindern. Es halff wenig was von denen Ursachen dieses so jählingen als grossen Unglücks verschiedentlich gesprochen wurde / da einige sagten / die sich sehr weit erstreckende Linien wären nicht gnugsam besetzt gewesen / andre es hätte an gnugsamen hohen Commando gemangelt / da z. E. der General Thüngen dergleichen (vielleicht mit aus Verdruß / daß Ihm / nach oben erzehlten das Ober-Commando erstlich angetragen / hernach wieder abgesagt worden) nicht mit antretten wollen / sondern sich auff seine Güter retiriret / unterm Anziehen eine Cur zu brauchen; viele gaben es der unversehens unterm Volcke eingerissenen Furcht die Schuld / und war es nicht zu läugnen / daß das Schrecken bey denen Leuten sehr groß / mithin eine Hinderniß gewesen / sich besser und wohlgesetzter gegen den Feind zu stellen. Der nur genannte General Thüngen war doch unterwegens gewesen / mit dem Marggrafen von Bayreut / auff dessen Zuentbieten / eine Conferentz zu halten / hatte aber zu Breelen die Nachricht vom Verlust unsrer Linien erhalten / und sich ungesäumt / durch Wälder und verdeckte Wege in die Vestung Philipsburg geworffen / umb selbige / auff den Fall des Angriffs / bestens zu defendiren. Erhielt auch vom Marggrafen einige Trouppen aus der Armee / versahe sich noch einer Schwäbischen Bataillon / umb alsdann eine Besatzung von 4. biß gegen 5000. Mann zu haben / bemühete sich / weil es vorm Feinde dermahln noch ungehindert geschehen konte / ein und anders noch Abgängige herbey zu bringen / erhielt auch von Mannheim / Chur-Maynz / Stadt Franckfurt / Vorrath an Pulver / Bley / Flindensteinen / auch etwas Geld / und ließ nun eiffrig an dem Vestungs-Bau / wo es nöthig / arbeiten. Der Commandirende Hertzog von Bayreut muste indessen wegen des passirten mancherley Urtheil über sich gehen lassen / schickte aber nicht nur einen Expressen nach Wien umb Kayserl. M. Bericht von allem zu geben / sondern ließ auch ein Schreiben ans Reich abgehen / welches wir hier dem geneigten Leser mittheilen wollen / darmit Er es gegen bißher beygebrachtes und etwa noch folgendes halten könne / sich einen desto richtigern Begriff von der Sachen zu machen / es lauteten aber erwehnte Formalien dergestalt:

Besorgniß von Frantzösischen Durchbruch in Bayern.

Mancherley Gespräch von Ursachen geschehenen Unglücks /

auch Æmulation zwischen Bayreut und Thüngen.

1707. Deren letztere sich in Philipsburg wirfft.

Bayreut macht seine Entschuldigung bey Kayf. M. und dem Reich durch ein Schreiben /

Einer gesambten löblichen Reichs-Versammlung sind wir wegen der von Ihren höchst- und hohen Herren Principalen, Committenten und Oberen an uns wegen des angetrettenen Reichs-Commando unterm 21. Febr. gethanen Gratulation, angehengten Contestation und Assecuration, uns bey dem Commando / mit Darstellung der völligen Reichs-Contingentien zu lassen / zwar gar sehr verbunden / und haben uns hierauff um so mehr bißher eifferig angelegen seyn lassen / alles was nur zu des Publici besten nöthig gewesen / zu observiren und vorzukehren / nicht weniger an alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs bewegliche Instantz und Ansuchung gethan / die Contingentien, nach denen vielfältig-so heilsamlich vorgefasten Schlüssen auff das schleunigste um so mehr am Rhein unter unser Commando zu stellen / weilen der Feind viele Præparatoria machet / das Reich mit einer grossen Macht zu überziehen; allein wir können nunmehro unangezeigt nicht lassen / wie unsers vielfältigen Vorstellens und Bittens ungeachtet / uns von vielen und grossen Reichs-Ständen die abschlägige Antwort gegeben worden / daß man zur Reichs-Armada nichts stellen könte / und haben wir also zu dato nicht einmal dasjenige Quantum zusammen bringen können / so zu Ende vorig-jähriger Campagne befindlich gewesen / hergegen gleichwohl nach Kayserl. allergnädigsten Befehl die Vestungen Landau / Freyburg und Philipsburg mit so starcker Guarnison versehen und besetzen müssen / daß weit über 12000. Mann darauff gegangen / und sich in besagten Vestungen würcklich befinden / gleichwie wir nun aber nicht allein von denen feindl. Præparatorien schon längst Nachricht gehabt; also lieffe uns auch gegen den 15. diß / in dem Haupt-

das die Nichtherbeyschickung der Contingentien sonderlich von mächtigern Ständen beklagt /

1707.

Quartier zu Heilbronn die Nachricht ein/ daß der Feind jenseits Rheins grosse Bewegung mache/ mit einem starcken Corpo bey Kehln über den Rhein gegangen / und willens seye / unsere Linien an unterschiedlichen Orten zu attaquiren / wir ermangelten hierauff nicht alle Disposition vorzukehren / wie mit der wenig zusammen gesammleten Mannschafft dem Feind im Fall erfolgender Attaque, so viel es nur immer möglich / begegnet werden / und wie ein General dem andern succuriren wolte / liessen auch den 20. diß alle Trouppen aus ihren Postir- und Cantonnirungs-Quartieren marschiren / und von Bühl und dem Gebürg biß an Philipsburg in die assignirte Posten und Campements einrucken / begaben uns auch den 22. diß selbst in das nahe am Rhein mit gelegene neue Haupt-Quartier Mühlberg / wir waren aber spåten Abend kaum allda angelanget / arrivirten bey uns in einer Stund hintereinander 2. Expresse, der eine von des Hn. Hertzogs zu Würtenberg / der ander von des Erb-Printzens zu Baaden-Durlach beyder Lbd. mit dem Bericht / sie würden würcklich vom Feind canoniret und angriffen / begehrten dahero einige Verstärckung/ weilen wir aber die Disposition der erforderlichen Secundirung bereits ertheilet hatten / als bezogen wir uns darauff / und gaben zur Gegen-Erinnerung / daß dahin / wo die meiste Force ohnedem stünde / von anderen Orten so schwächer besetzt waren / nicht wohl möglich was entzogen / und zugeschickt werden könte / anerwogen die gantze Linie und Postirung einen Tratto von 30. Meilen lang mache/ und nur also mit vorhandenen Trouppen versehen / daß einem Ort nicht wohl etwas zu entziehen seye / ausser es müste solcher nachtheilig entblösset/ und gefährlich exponiret werden. Hierüber nun fernere Beschaffenheit eines und des andern einzuholen / expedirten wir Jhro Kayserl. Maj. General-Adjutanten Printzen von Hohenzollern Lbd. per posta nacher Stollhofen / und erfuhren verläßlich / daß nicht allein diſſeits Rheins vor unseren Linien der Feind sehr starck / sondern auch jenseits auff dem Sehlinger Währt / bey 12. Bataillons gestanden seyen: Kurtz darauff liesse uns der General-Major von Bibra wissen / der Feind hätte so zu sagen / in einem Moment zwischen Aw und Daxlanden bey Neuburg-Weyer bereits 24. Schiff eingesencket / eine Brücken zu schlagen/ und in eben dieser Viertelstund schickte der Obrist von Soyboch einen Officier mit Anzeig/ daß erstlich 16. hernach so viel Schiff/ daß deren gegen 40. gewesen seyn möchten / schier zugleich angelendet / und etliche 1000. Mann so wohl zu Pferd als zu Fuß mit bey sich habenden Stucken ausgesetzt ; auff die erste Nachricht befahlen wir alsobald / der General Bibra solte schleunigst mit seinen Dragonern und unseren Curaßier-Regimentern dahinwärts anrucken / um zu sehen was möglich zu verhindern und abzuhalten / auff die andere begaben wir uns ohne Anstand selbsten gegen den Rhein / weilen es aber schon in die finstere Nacht / und gantz ohne Trouppen / und der ausgestiegenen feindl. Stärcke nicht versichert waren / hielten wir uns ein paar Canonen-Schuß weit vor besagten Neuburg-Weyer / und berathschlagten uns mit eben dem zur Zeit angelangten Kayserl. General der Cavallerie Grafen de la Tour der endlichen Resolution, die übrige Nacht hindurch / wo immer möglich/ die Trouppen zusammen rucken und bey anbrechenden Tag die Wieder-Abtreibung des Feinds alles Ernsts versuchen zu lassen : Mittlerweil kam ein Hauptmann vom Obersten von Soyboch geschickt/ welcher mit einer Bataillon einige hundert Schritt oberhalb/ wo die gähe Anländung geschehen ist/ postirt gewesen / und liessen uns vermelden / daß wo besagte Bataillon, die von andern zu secundiren ziemlich entfernet war / nicht bald zurück gezogen würde / ohnmittelbahr verlohren gehen müste; nun trugen wir zwar nicht ohne Ursach grosses Bedencken / diese Leute von dar abzuruffen / und dem Feind glauben zu machen / ob thäte man so gleich vor ihnen fliehen / deliberirten dahero mit ermeldtem Grafen de la Tour so lang / biß noch ein anderer Hauptmann vom General-Major von Helmstatt / der auch bey dieser Bataillon und seinem selbiger Orten angewiesenen Posto gewesen / nachgekommen / mit Referirung / weilen offtbesagte Bataillon aus ermanglender Secundirung nothwendig abgeschnitten / und auffgeopffert werden müste / hätte der General-Feldmarschall-Lieutenant Janne von Eberstätt nicht allein befohlen / solcher solte sich von dar hinweg / und nacher Philipsburg hinab salviren / und dieses anderen hinunter stehenden Regimentern bedeuten / sondern auch dabey gemeldet / er gienge so gleich an der Linie hinauff / die Retirade vollends zu adjoustiren. Wie befrembdet uns nun ein so unvermuthetes zu vernehmen gefallen / ist leicht zu erachten / und konten wir nicht anders glauben / als eben in der Linie müste der Feind schon solcher Gestalt eingedrungen und überhand genommen haben/ daß man würcklich gezwungen worden wäre / nach forcirter Linie / lieber das Volck zu erretten / als solches auch zu verliehren / und folgends alle zurück liegende Länder des sämtlichen Reichs in äusserste Gefahr zu setzen : In welcher vesten Meinung/ woran man so viel weniger zweifflen konte / weilen dieses was uns bedeutet worden / von Generals-Personen anhero gekommen / und zumahlen der Feind / so immer mit Schiffen herüber zugehen continuirte / durch diese Aussteig- und Postfassung schon mit etlichen tausend Mann zwischen unseren Trouppen eingedrungen / und die untern von denen obern bereits zertrennet hatte / musten wir besorgen es würde entweder auff die abwarts zertheilt gestandene noch wenige Regimenter / um selbe eines nach dem andern übern Hauffen zu werffen oder auff die obere/ um solche in die Mitte zu bringen / loßgegangen werden / schickten dahero einen unserer General-Adjutanten, auff- und den andern abwärts / den ersten an des Hrn. Hertzogen zu Würtenberg Lbd. mit Erinnerung / bey vorgehört-also beschaffenen Umständen es nicht in die höchste Extremität kommen zu lassen / sondern sich lieber mit denen Trouppen in guter Ordnung/ und Salvirung dessen / was möglich zu retiriren / durch den anderen General-Adjutanten gaben wir denen Regimentern hinab-

den Einbruch des Feindes beschreibet

auch der unsrigen Flucht.

1707. wärts Ordre ebenfalls abzuziehen / und wir begaben uns nach Etlingen den 23. diß vor anbrechenden Tag zurücke / der Intention uns alldort wieder zu versammlen / zu berathschlagen / und zu sehen / was weiter zu thun seyn möchte / warteten auch daselbst etliche Stunden in den Tag hinein / bekamen aber keine Trouppes, weilen die Campirte abwarts den Weg gegen Philipsburg genommen / die Obere aber sich ins Gebürg hinein mit solcher Ordnung und Vorsichtigkeit salvirt / daß ausser etlich wenig Stücken und Bomben / in der Retirade gar wenig Leuthe verlohren gegangen / inzwischen lieffe Kundschafft ein / daß über Rastadt herab sich schon etwas vom Feind sehen lassen thäte / worüber wir mit denen bey uns nur gehabten 50. Pferden / und ordonnantz Reutern von Etlingen uns nacher Dutlach begeben / und eben daselbst den General Major Bibra mit einigen Regimentern zu Pferd / und ein paar Battaillons, die man des Nachts nicht finden konte / sondern erst am Tag angetroffen / auff den Marsch rencontrirt / und solche bey uns dar behalten / und auch auff die obere Trouppen uns völlig zu conjungiren gewartet / welche theils selbigen Abend noch zu Etlingen angelangt / und theils den andern Morgen den 24. gar nachgekommen seynd / womit des Hertzogs von Würtenberg Lbd. sich gleich nach Pfortzheim / wir aber / weilen man unterschiedliche vom Feind wahrgenommen / jedoch nicht genauiglich erfahren konte / wie starck / und ob er es nicht etwa mit seiner gantzen Armee seye? uns sampt etlichen Escadrons und Battaillons nacher Bretten begeben / von dar anhero / und des Hertzogs von Würtenberg Lbd. von Pfortzheim mit allen bey sich gehabten Trouppen / und meinst salvirter Artillerie salvirt / und also die Conjunction nunmehro wieder bewürcket: wolten auch gerne einige Operationes wider den Feind vornehmen / alldieweil aber der Feind / weilen er aus Fort Louis, Hagenau / Driesenheim / Schlettstadt / seinen Linien / und Straßburg alles an sich gezogen / über 40000. Mann der Zeit / gehabter Kundschafft nach / starck seyn solle / und wir hergegen nach Abzug besagter Vestungs-Besatzung nicht einmal an die Helffte seynd / so kan von jeden leichtlich erachtet und concludiret werden / was für eines Außgangs man sich zu versehen und was für Progressen der Feind nehmen und machen wird / und unsere wenige Armee gar leicht auffsuchen / und totaliter ruiniren und schlagen / einfolglich sich fast wo nicht des gantzen Reichs mächtig machen / dannoch eine grosse Flamme darinnen wieder anzünden kan / welches doch GOtt aber in Gnaden verhüten wolle. Wir wissen weiter nichts mehrers / als diese endliche schleunige Vorstellung und Entschuldigung zu thun / gleich wie wir auch Kayserl. Majest. gethan / daß alles Remonstrirens und Bittens ungeachtet dannoch nicht mehrere Reflexion auff das Reich gemachet / und dessen Conservation und die behörige Reichs-Contingenten / so wenig als andere höchst nothwendige / und unendbehrliche Requisita angeschafft worden / und ob wir gleich ausser aller Schuld und Verantwortung zu lassen / und seyn wollen / so müssen wir doch zugleich beklagen / daß wir bey unserm Commando nicht wenig unglücklich und unsere Fürstl. Honneur und Reputation selbst mit dabey zu setzen / und uns fast gleichsam prostituiren lassen müssen: Wir ersuchen anbey eine gesamte Reichs-Versammlung angelegentlich / keinen Augenblick nicht zu verabsaumen / an ihre höchst und hohe Herren Principalen / Committenten / und Obere zuschreiben / und vorstellig zu machen / daß so lieb als einem jeden sein Heyl und Wohlfart ist / uns schleunigst und ohnverzüglich mit denen Reichs-Contingentien und andern Auxiliar Trouppen zu succurriren / damit nicht widrigen falls ein solch Unglücke im Reich entstehe / welches man so sehr zu beseufftzen habe / als gerne hernach redressiren / und abwendig machen wolte / nicht aber mehr im Stande seye / oder zum wenigsten mit unsäglichen Ruin und Schaden kaum endlich wird remediren können und müssen: Wir versehen uns einer schleunig- und gewürigen Resolution / und verbleiben denenselben zu Erweisung freundlicher Dienste und günstigen Willens jederzeit bereit und wol beygethan. Signatum Haupt-Quartier. Maylach an der Ens den 27. May 1707. 1707.

Reichs-Convent allarmirt

Es ist leicht zu erachten was dieses Schreiben / und noch mehr die in selbigem enthaltene Sache selbst / vor einen Lermen bey dem Reichs-Convent erreget haben müsse / weil durch diesen Zufall wiederum erwiesen worden war / wie vergeblich man sich zu Regenspurg so viele Mühe gebe allerhand Schlüsse zu machen / da an gehörigen Orten solchen in der That so schlecht nachgelebet / mithin dem Feinde Gelegenheit gegeben würde seinen Muth an Teutschland / mit dessen so grossen Schimpff als Schaden / abzukühlen. Nebst andern wurde / bey wiederum angestellter Deliberation, vor gut befunden / von dem vorgefallenen leydigen Unheyl denen Herren General Staaten / als Bundsgenossen von Reichswegen auch Nachricht zu geben / gleich wie es zuversichtlich von des Kayserl. und Reichs-General Feld-Marschalln Marggrafens von Bayreuth Fürstl. Durchl. beobachtet worden seyn würde / allermassen dann das gemeine Wesen erforderte / daß in solchen Begebenheiten unter der hohen Generalität ein zuverlässiges concertirt werde; Nachdem man auch unterm 6. April jüngsthin obbochgedachten Herren General Staaten vorgestellet / wie viel von denen Reichs Creysen und übrigen Reichs Landen vom Feind entzogen worden / davon keine Reichs-Hülffe zu hoffen / auch wie viel von einigen Churfürsten / und Fürsten Reichs-Contingenten in Niederlanden in der Operation mit begriffen wären / welche zu ersetzen / Reichswegen begehret worden / um offensivè gegen den Feind agiren zu können / und bey dermahlig der Sachen Beschaffenheit solche Ersetzung am nothwendigsten geachtet werde; So ist für gut befunden worden / dem Publico und Vatterland zum Besten solche Gesinnung nochmahlen zu widerhohlen / der Herren General-Staaten hier subsistirendem Hn. Residenten von Mortagne von obigen Verlauff Nachricht zu geben / auch gestemend nomine Imperii durch das

Berichtet den Unfall an Herren Staaten /

bittet und Hülffe und Herbeysendung der Reichs-Contingentien / so in Niederland stehen sollen /

Chur-

1707.

Chur-Maynzische Reichs-Directorium zu ersuchen / daß er sich gefallen lassen wolte / solches alles mit dem Reichs-Verlangen ihren Hochmögenden mit dienlammer Remonstration ba'd möglichst zu referiren / und dero gewührige Erklärung dergestalt befördern zu helffen / daß einige 1000. Mann mit nöthigen Requisitis an den obern Rhein würcklich ohne Zeit Verlust abmarschiren mögen / und dieser vorseyenden Gefahr gesteuert / die gemeine Sache aber dadurch mit fernern guten Progressen erhalten werde ꝛc. ꝛc.

Resolvirt mittelst eines Reichs-Gutachtens Kayserl. Maj. zu berichten /

Nebst dem kam es auch zu einem anderweitigen Reichs-Gutachten / welches an Kayserl. Majest. abgegeben / und folgenden Inhalts zu seyn befunden wurde.

Als bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung vorkommen / was zwischen der Kayserl. und Reichs-Armee und dem declarirten Reichs-Feind am Obern-Rhein bey denen Stollhofer und Bühler-Linien vorgangen / darüber auch des Reichs General-Feld-Marschall Marggrafens von Bayreuth Fürstl. Durchl. umständlicher zuverlässiger Bericht vom 28. erst abgewichenen Monats May verlesen; So ist nach beschehener Berathschlagung in allen dreyen Reichs-Collegiis darfür gehalten und geschlossen worden / daß sothaner Bericht Kayserl. Majest. eilends und zwar per Expressum einzuschicken / und dieselbe / wie beydes hiemit beschiehet / allerunterthänigst zu ersuchen wären / sie allergnädigst geruhen möchten / alles dasjenige durch eigene bey Händen habende Kayserl. und Allirte Völcker / nebst anderer dienlichen Veranstaltung vorzukehren / was nur immer in dieser grossen Gefahr möglich und nothwendig geachtet werden könne / anbey durch eigene Schickung Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / sonderlich die entlegene Potentiores und Armirte / nach Inhalt des erstatteten Reichs-Gutachtens vom 21. Febr. jüngsthin in Krafft dero allerhöchsten Kayserl. Amts allergnädigst nochmahls zu excitiren und zu erinnern / daß dem Inhalt voriger Reichs-Schlüssen und obbesageten Reichs-Gutachtens zufolge / in allen genau nachgelebet / alle schuldige Mannschafft ohne einigen Zeit-Verlust / auch ohne zu Warnung eines auff des andern Standes Völcker complet gestellet / und andere darinnen enthaltene præstanda an den Ober-Rhein præstiret / auch was dieselbe über ihre Reichs-Contingentia noch an Mannschafft ferner beysammen hätten / denen Reichs-Satzungen gemäß / dem Vatterland und dessen Conservation zu höchsten Besten / der anscheinenden Gefahr entgegen gestellet / und dardurch mehrers und grössers Unheyl durch besorgende Invasion in die Reichs-Lande verhütet / der Feind aber selbst mit aller Gewalt über den Rhein hinwiederumb getrieben und mit allen zusammen gesetzten Kräfften und grösserer Macht verfolgt werden möchte. Auff daß aber solches desto leichter und fertiger / ohne Verlierung eines einigen Moments, in gegenwärtigem Frangenti auch vor Ankunfft der Kayserl. Monitorien und Excitatorien würcklich erfolgen möchte und vollzogen werde / so hätten der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs hie anwesende

umb Herbeyordnung möglichster Hülffe

Erinnerung dergleichen bey andern zu ersuchen /

die Principalen zu thätigem Beyspruch auch zu muntern /

Räthe / Botschafften und Gesandte diesen unvermutheten feindlichen Einbruch und grosse Gefahr an Ihre gnädigste Herren Principalen / Committenten und Obere gleichfalls per Expressum wann es seyn könte / unterthänigst und gebührend zu referiren / dieselbe auch durch dienlame und genugsame Vorstellung von Reichswegen (darumb sie hiemit geziemend ersuchet würden /) zu bewegen / sie sich gefallen lassen wolten / ihre Reichs-Contingentia und was sie darüber bey Handen hätten / oder gleich zusammen bringen und beordern könten / ohnverzüglich an den Obern-Rhein mit allen nöthigen erforderlichen Kriegs-Requisitis anmarschiren / und der anscheinenden Gefahr bald möglichst entgegen stellen / den Marsch ihrer Troupen aber nach denen Reichs-Marsch-Reglements und Ordonantzen / ohne der betreffenden Stände Landen und Unterthanen Beschwerden / bestens befördern / der Kayserl. und Reichs hoher Generalität Commando untergeben / und gegen den Reichs-Feind würcklich ohne einige Einwendung mit operiren zu lassen / um alles ferner Unglück dem wertheften Vatterland dardurch abzuwenden. Und dieses alles wäre zugleich höchstgedacht. Hrn. Reichs General-Feld-Marschalln von Bayreuth zu seinem Verhalt und zur Reichs-Resolution vorläufftig durch die Fürstl. Bayreuthische Gesandschafft zu communiciren. Signatum Regenspurg den 1. Junii Anno 1707.

Nachdem dieses / mittelst den Kayserl. Principal-Commissarium an Kayserl. Hoff bestellet worden / lieff hernach von dannen zur Antwort ein / Ih. Kayserl. Majest. erkenneten mit allergnädigsten Wohlgefallen / die an Seiten deß versammleten Reichs in gegenwärtigen der Sachen Zustand tragende löbl. Sorgfalt / und bevorab daß denen respective hohen Hrn. Principalen / Committenten und Obern deßhalben zum allgemeinen Zweck dienliche Vorstellung zu thun geschlossen worden. Und gleichwie Ihr. Kayserl. Majest. nach Inhalt des von deroselben allergnädigst approbirten Reichs-Gutachtens vom 21. Febr. jüngsthin / die Chur-Fürsten und Stände theils durch Schickung theils durch Schreiben zu schleuniger Darstellung ihrer Reichs-Contingentien und anderer beliebter præstandorum beweglichst zu ersuchen und anzumahnen nicht unterlassen hätten; Also würden sie auch anjetzo nicht nur solches behöriger Orthen zu wiederholen / sondern auch was deroselben dermahlen / wegen Herbeybringung der hin- und wieder / sonderlich bey denen Potentioribus über ihr Contingent vorhandenen Mannschafft eingerathen worden / so viel an deroselben liege / zu befördern sich angelegen seyn lassen / wie Sie denn auch schon dieses zu thun im Werck begriffen wären / und zugleich bey denen See-Potenzen / nebst deme / daß Sie mit denen von ihnen erhandelten Chur-Sächsischen Völckern / auch mit noch weiterm Succurs dem von Feind zum hefftigsten überfallenen Teutschland beyspringen möchten / auch ferner dahin antragen / daß / wenn einige Stände sich entschuldigten / ihre Kriegs-Contingentien in die Niederlande gestellet zu haben / sie solche Mannschafft in das herobere Reich beordern / oder

welches alles sich Kayserl. Maj. wieder antwortlich gefallen lässet /

1707. an deren statt andere überlassen wolten. Ihro Kayserl. Maj. wünschten nichts mehrers als daß solches allenthalben den verhoffenden Effect haben/ u. das Vatterland/auch fürstehende getreue Creyse/ nachdem Sie das Ihre biß anhero für die entfernte getreulich dargestrecket/ sich dardurch bald gerettet/ und in gnugsame Sicherheit wieder hergestellet sehen möchten. Ihro Kayserl. Maj. wolten auch den Erfolg ihrer Excitatorien und Handlungen/ wie auch die erwartende Musterrollen der Reichs-Versammlung allergnädigst communiciren lassen/ auff daß erkennet würde/ was ein und andern Orts würcklich præstiret worden oder noch werden würde. Sie lebten indessen der guten Zuversicht/ es würde ein jeder auffrichtiger Patriot nicht allein nach obhabender verbundener Schuldigkeit/ sondern auch noch darüber nach von GOtt verliehenen mehrern Kräfften und Mitteln/ zu seiner eigenen und des nothleidenden Teutschen Vatterlands Ehr und Rettung/ sich geschwind und tapffer anzugreiffen und beyzuspringen entschliessen/ ꝛc. ꝛc.

Giebt vom geschloßnen denen Staaten Bericht.

Von dem also durch Kayserl. M. beantworteten Reichs-Concluso hatte man in Regenspurg auch dem sich daselbst findenden Holländischen Gesandten Copiam gegeben/ um sie an die Hn. Staaten zu senden/ die aber wohl nichts mehr wünschten/ als daß/ was Gesandte zu Regenspurg vor billich fänden und in die Reichs-Gutachten setzten/ allerseits Dero Principalen vor gut im Wercke erkennen/ und in der That ausüben möchten/ weil dadurch Teutschland am baldesten zu helffen gewesen/ und es vielleicht des an die Holländer gethanen Ersuchens/ Ihm mit etlich 1000. Mann beyzuspringen/ nicht bedürfft haben würde/ wie denn der Sachen kundig seyn wollende/ zuvoraus sahen/ es würde dergleichen Ansuchen wenig beyn Holländern verfangen/ sondern sagten/ daß das Reich/ wenn nur jeder sonderlich derer mächtigen Stände/ das Seine thäte/ sich selbst helffen könte/ Sie würden auch nicht an sich kommen lassen/ daß Sie Reichs-Contingentia bey ihrer Armee drunten hätten/ dieweil diese von jedem ohne Entgelt bey die Reichs-Völcker zu stellen/ da Sie Geld für die Teutsche bey ihrer Armee sich findenden Trouppen gaben/ u. s. w. Die Gesandschafften in Regenspurg wolten indessen doch das Ihre thun/ machten ohnverzüglich noch einen Schluß/ es solten die Fehler vorgegangener Action untersuchet/ die Stände umb eiligste Stellung schuldiger Hülffe belanget/ Printz Eugene oder ein anderer General dem Marggrafen beygefügt werden/ die gute Formalien ihres Gutachtens klungen wie folget:

In anderweitigem Reichs-Schlusse wird angetragen auff

Nachdeme man bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung nach Kayserl. Maj. erstatteten letztern allerunterthänigsten Reichs-Gutachten vom 1. hujus über die damahlige der Reichs-Armee unglückliche Beschaffenheit die zuverläßige fernere Nachricht beständig dahin erhalten/ daß die feindl. Frantzösische Armee sich täglich mehr und mehr verstärcke/ die Gefahr des Röm. Reichs hingegen durch weitere feindl. Einringung in die viscera Imperii deren total Ruin und Eversion vornemlich der obern Reichs-Creyse sich vergrössere/ mithin die Kayserl. Erb-Lande und Königreiche selbsten weniger nicht exponirt stehen würden/ und deßwegen so wohl die hohe Reichs-Generalität höchstnöthig erachtet/ dermahln mehr als jemahln/ zufolge der heilsamlich verordneten Reichs-Satzungen/ so der Executions-Ordnung gemäß/ ohne die geringste Verweilung dieser Gewalt entgegen zu gehen/ und Kayserl. Maj. mit Chur-Fürsten und Ständen/ aus Lieb gegen das wehrteste teutsche Vatterland und zum besten der gemeinen Sach von selbsten geneigt seyn würden/ bey solch gestalten Umständen mit aller zusammen gesetzten Reichs-Macht und Kräfften den Feind wieder zuruck zu treiben; wie dieselbe sich auch hierzu währenden diesen Krieg/ Krafft der vielen errichteten und ratificirten Reichs-Schlüssen und vermög des Reichs-Gutachten vom 30. May und 10. Novemb. vorigen Jahrs untereinander kräfftig verbunden/ **nunmehro aber noch an dem allein hafftet/ daß derselben einige dasjenige noch würcklich zu** præstiren/ **was sie so vielmahl verbündlich an Mannschafft und andern Kriegs-Rüstungen zu stellen und herzugeben versprochen hätten**; bey welcher der Sachen und gefährlicher des Reichs Beschaffenheit besorgende fernere Invasion in die Reichs- und Kayserl. Erblande/ und total Verderb so vieler treuer oberer Reichs-Creysen und Stände/ welche als Vormauren vor die entlegerne das Ihrige mit vielen Millionen Verlust solcher Gestalt ohne Beyhülff auffgesetzt/ auch bey sich mehrender feindlicher Gefahr man von Reichs wegen nach vorgangener gewöhnlicher Deliberation in allen dreyen Reichs-Collegiis darfür gehalten/ **daß nicht genug seye/ viele stattl. Reichs-Schlüsse zu Fortsetzung und glücklicher Ausübung des gegenwärtigen Reichs-Kriegs und Besten der gemeinen Sache auff dem Papier zu errichten/ wann man solche einiger Orten mit besserm** Effect, **als biß hieher geschehen/ in dem Wercke selbsten nicht vollziehe**/ darüber andere willigere Stände und die hohe Alliirte sich öffters und beständig mit ihren besorgt-nunmehro erfolgten höchsten Schaden beschwärt hätten/ und dahero beschlossen/ daß Kayserl. Majest. über das letzthin erstattete obgedachte Reichs-Gutachten vom 1. dieses nochmahln dieses alles (wie hiermit beschiehet) ohne Zeit-Verlust vorzustellen/ dieselbe auch unterthänigst und angelegentlich zu ersuchen wären/ Sie allergnädigst geruhen möchten/ ihren bekant Welt-gepriesenen vätterlichen höchsten Eiffer und Vorsorge nach ferner für des gemeinen Wesens Wohlfahrt/ und des Vatterlandes Conservation alle dienlame und erforderliche allergnädigste Verordnungen/ Dispositiones und Anstalten zu verfügen/ auff daß die Reichs-Armee mit einem zulänglichen Corpo von Kayserl. Reichs- und andern Trouppen/ und allen darzu nöthigen Kriegs-Rüstungen ehebaldes verstärcket werde/ als die Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sonderlich aber der Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Reichs-Creysen ausschreibende Herren/

würckl. Præstirung des abgeschlossenen/

1707.

Fürsten und darinne befindliche Potentiorum und armirter Ständen Höfe und die hohe Alliirte eingerathene eigene expresse Abschickungen befördern/ und durch solche in Krafft Dero Kayserl. allerhöchsten Ambts denenselbigen nicht allein die vorseyende Gefahr des Reichs vorstellen zu lassen/ mit dem geziemenden Ersuchen und ernstlichen Erinnern / daß sie dem Publico und Vatterland zu Lieb resp. einige 1000. Mann mit allen Kriegs-Requisitis, auch ihre zu deß Reichs Schaden bißhero noch nicht einiger Orten gestellte Reichs-Contingentia und was sie über dieselbe noch weiter beyhanden haben möchten / sambt aller erforderlicher Kriegs-Bereitschafft alsobalden und würcklich denen Reichs-Marsch-Reglements-Conform in guter Ordnung und scharffer Kriegs-Disciplin ohne der im Marsch betreffenden Reichs-Ständen Landen und derer Unterthanen Beschwerden abmarschieren / und die zur Vestung Philipsburg durch formliche von Kayserl. Majest. ratificirte Reichs-Gutachten angeschaffte/ auch so offt und viel erinnerte 6. Römer-Monath ohne weitern Verzug an des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt dermahleinst erlegen / und durch dessen Unterlassung dem gemeinen Wesen keinen unwiederbringlichen und unersetzlichen Schaden zufügen lassen mögten / wie solches Kayserl. Majest. und dem Reich die exponirte Stände mit den hohen Alliirten öffters vorgestellet und recommendiret hätten; sondern Ihro Kayserl. Maj. auch benebenst sich allergenädigst gefallen lassen wolten / die erledigte General-Feld-Marschall-Stelle nach laut des den 21. Febr. lezthin erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Gutachten Jh. Durchl. Dero Generaln Feld-Marschalln Printzen Eugenio von Savoyen allergnädigst auffzutragen/ solches zu ratificiren / und Krafft dessen denselben zu beordern/ diese Charge würcklich anzutretten / sich zu der Reichs-Armee zu verfügen / nach Dero grossen Kriegs-Experientz dem vorseyenden Ubel steuren und den Feind über den Rhein wieder ins Hosticum zurück treiben / oder da solche Auffragung der Reichs-General-Feldmarschall-Stelle und Herauskommung hochged. Printzens wider alle Hoffnung dermahln aus andern wichtigsten Considerationen so bald nicht geschehen könte / solche interims Dispositiones dennoch wenigstens allergnädigst verfügen und verhängen zu lassen / daß ein anderer hoher Kayserl. experimentirter General/ auff welchen die Stände des Reichs auch ihr gutes Vertrauen mit stellen könten / unverzüglich abgeschicket werde / welcher / bey gegenwärtiger grosser Gefahr / des Hn. Feld-Marschalls Marggrafens von Bayreut Fürstl. Durchl. zumahln auff Kayserl. allerhöchste Vorsorg und beyhoffende mächtigere Assistentz der anmarschirenden Kayss. Reichs und hoher Alliirter Völcker zu der Reichs-Armee / mit Rath und That in allen Vorfallenheiten / an Hand stehen könne und möge: Es ist auch über das ferner beschlossen worden / daß der Reichs-Ständen / sonderbar der Potentiorum entlegener und armirter Statuum Gesandschafften nochmahln die weiter einreissende Gefahr Ihren gnädigsten Hn. Principalen; Committenten und Obern vorzustellen / und / wie sie darum hiermit iterato ersucht werden / von Reichs wegen zu errinnern und angelegentlich zu recommandiren / sie amore salutis Patriæ sich beleben lassen wolten / Krafft der Reichs-Satzungen und obangeführten neuen Reichs-Gutachten / auch / ohne Abwartung der Kayserl. eigener Abschickung und Excitatorien oder Requisitorialien / in gegenwärtiger öffters angeführten äussersten des Reichs Gefahr / der gemeinen Sach zum besten / und zu Erhaltung ihrer Mit-Ständen vor Total-Ruin alle zusammen bringende Mannschafften sambt denen hierzu erforderlichen Kriegs-Requisitis, wo sie die hohe Generalität verlangen / und nöthig finden wird / schleunigst und würcklich anmarschieren und davon sich nichts abhalten zu lassen/ dazumahlen denenselben bey solcher schweren der Sachen Beschaffenheit die Ehr und Reputation zuzuschreiben seyn wird / daß sie ihre Constatus Imperii und das gemeine Wesen aus der feindl. Gefahr / Gewalt und total Untergang errettet und gerissen / davon man sich jezt noch zu retten Mittel und Kräffte (wann man nur allerseits mit Ernst zur Sachen thun wolte) im Reich gnug hätte / und müste man eben dieser bey denen verlohrnen Linien und sonsten vorgangenen unglücklichen und billich von Kayserl. Maj. zu untersuchen stehender Action halber / (darum Sie hiermit allerunterthänigst ersuchet würden) ob und wer dabey sein Devoir, der Kriegs-Manier und Rechten nach / nicht seinen Pflichten gemäß erwiesen/ sondern es daran erwinden lassen / den Muth keinesweges sincken lassen / sondern mit desto grösserer rechtschaffener unverwelckter Teutscher Dapfferkeit / unitis consiliis, auxiliis & viribus mit der zusammengesetzten Reichs-Armee und noch ferner zusammstellend- und bringender Macht und allem Gewalt dem Feind unter Augen gehen / und selbigen / mittelst göttlichen Beystandes / abtreiben; es wäre aber auch zu obigen dapffern und cordaten Absehen allenfalls von denen exponirten Reichs-Creysen und Ständen ein General-Auffbott alles Land-Volcks zu thun / solches zur Armee mit zu ziehen / und biß die Hülffs-Trouppen von allen Orten bald anlangten / und wenigst allen fernern Einbruch ins Reich zu verhüten / beyzubehalten / in der zuversichtlichen Hoffnung/ Kayserl. Majestät würden ein gleichmäßiges in Dero vorder Oesterreichischen Landen auch verordnen zu lassen / allergnädigst geruhen / von diesen allen schließlichen dem hiesigen Holländischen Herrn Residenten von Mortaigne auch Nachricht von Reichs wegen zu geben / und daß voriges am 2. dieses geschehene und per extractum Protocolli Moguntini ihme communicirte Reichs-Begehren zu wiederholen wäre / der Zuversicht lebende / Ihro Hochmögende und andere hohe Alliirte würden in solcher Reichs-Noth vi fœderum die begehrte Mannschafft auch nunmehr bey sothanen Umständen zu der Reichs-Armee würcklich anmarschieren lassen / darum sie nochmahls nomine Imperii zu ersuchen / dieses dem obgedachten allhiesigen der Hochmögenden General-Staaten Herrn Residenten gewöhnlicher massen

1707. Constatus retten zu helffen/

Untersuchung und Ahndung derer bey erstignen Linien etwa vorgegangenen Fehler/

Adjungirung Printzen Eugenii oder/ unter dessen/ eines andern erfahrnen Generals.

Vermögung derer Potentiorum und Remotiorum Statuum ihre

1707.

vorzutragen / und mit dienſamer Vorſtellung heute noch zubringen / mit der Conteſtation, daß man von Reichs wegen hoffte / Seine Hochmögenden möchten / des gemeinen Weſens Wohlfart zu Lieb / ihre vermuthlich zu ſchicken bereits beliebte Hülffs-Völcker nunmehr würcklich haben abgehen laſſen / damit durch alles ſolches die Generalität in Stand geſetzet werde / auch mit Ehr und Reputation dem Feind ſich widerſetzen zu können / und die Reſolution auff das vorige ſo wohl als dieſes / des Hn. Marggrafens von Bayreut Fürſtl. Durchl. und dem Reichs-Convent hinwiederum bald ohnſchwer wiſſen zu laſſen / um fernere Meſures darnach in ſolcherley Frangenti miteinander allenfalls nehmen zu können. Signatum Regenſpurg den 16. Junii An. 1707.

Was hierbey für Urtheile ergangen.

Männlich und auffrichtig gnug war in dieſem Reichs-Schluſſe / zufolge derer vorhin gemachten / und nach gegenwärtigem Befund der Sachen geſprochen / nur wolte es manchen bedencklich fallen / warum wider Kayſerl. Majeſt. ſo angelegentlich erſuchet würde / dahin ihres allerhöchſten Orts mit Nachdruck behülfflich zu ſeyn / daß doch jeder dem gelebte / was er durch ſeine Abgeordnete mit ſchlieſſen und verſprechen helffen / und fragte ſichs: Ob denn die Geſandſchafften nicht bey Ihren Principalen das Beſte thun könten / oder warum dieſe Principalen das durch inſtruirte Geſandten gegebene Wort von ſelbſt bewircken wolten? Mit Zahlung der 6. Römer-Monate / die ſonderlich zu Verſorgung Philipsburg bewilliget waren / gieng es auch bey manchen ſchwer und langſam her / weshalben die Stadt Franckfurt an den Reichs-Convent ſchrieb / die bedürffnüß dieſer Veſtung / bey dermahligen Umbſtänden vorſtellete / den Ihr gethanen Vorſchuß berichtete und zugleich bat / daß man doch auff Erlegung des Rückſtands treiben möchte / welchergeſtalt der Reichs-Convent / mit abzulegenden Ermahnungen / gnug zu thun bekam / und von allen Seiten her darum erſuchet wurde.

Wem der Fränckiſ. Creyß dermahliges Reichs-Unglück zugeſchrieben.

Der Fränckiſche Creyß meldete ſich auch mit der Anzeige / die ſchmertzhaffte Begebenheit überwältigter Reichs-Linien rühre hauptſächlich daher / daß „man denen bey der Reichs-Verſammlung ausgefallenen Verfaſſungs-Concluſis keine Folge geleiſtet / und die zur Reichs-Armee zu ſtellen habende „Contingentia nicht abgeſchickt / ſondern / ohngeacht „aller verſchiedentlich von hohen Alliirten erlaſſenen Auffmunter- und Erinnerungen / **alleinig „ein und andre vorliegende Creyſe** / ſo zu „ſagen / **ſchwimmen und wathen gelaſſen** / „die endlich der gröſſe des Laſts unterliegen / und „auff eine höchſt-erbarmenswürdige Art anſehen „müſſen / daß wider deren Verſchulden und aus „andrer Lauligkeit / Dero getreue und aus Liebe „gegen das gemeine Weſen ohnedem auffs äuſſerſte mitgenommene arme Unterthanen vollends „zur Schlacht-Banck geführet würden / welchem „doch annoch geſteuret werden könte / wenn nur „**geſamter Hand** das Werck mit Eiffer angegriffen / und von jedem in der That / worzu er „ſich durch Reichs-Schlüſſe verbindlich gemacht / „mit Hindanſetzung aller Privat-Conveniençten / „in treuer Abſicht auff das gemeine Weſen und Auffrechthaltung des Reichs / geleiſtet würde / „um weſſen Beförderung man den Reichs-Convent erſucht haben wolte / ꝛc. ꝛc.„

1707.

Weſſen ſich die Herren Staaten dißfals vernehmen laſſen /

Die Herren Staaten kamen auch wiederum mit folgender an Chur-Maynz gerichteter Vorſtell- und Erinnerung ein:

Wir haben zu unſern Leydweſen vernommen / welcher geſtalt die Feinde am Ober-Rhein den Strohm paſſiret / und in die Linien gekommen / von welchem umſtändlichen Verlauff Eu. Chur-fürſtl. Durchl. beſſer als wir unterrichtet ſeyn werden. Wir hätten gewünſchet / daß dieſem Unfall durch genugſame und zeitliche Meſures wäre præveniret worden / worzu es nicht ſo viel an Macht gebrochen hat / als vielmehr / daß dieſelbe nicht zeitlich genug beyeinander gebracht worden. Wir vertrauen eben wohl / daß der Schade in dieſem ſo groß nicht ſey / es könne derſelbe wiederum repariret werden / wenn noch alle Troupppen / die die Armee am Obern-Rhein beſtellen müſſen / ohne Zeit-Verſaum zuſammen gebracht werden / alſo dieſelbige ohngezweiffelt im Stande ſeyn würde / allda denen Feinden das Haupt zu biethen und ſelbe zurück zu treiben. Wir zweiffeln auch nicht / Eu. Churfürſtl. Durchl. ſeyn von der hohen Nothwendigkeit deſſen ſelber perſuadiret. Wir haben alſo aus Eyffer vor das gemeine Beſte / nicht nachlaſſen können / hiemit freundlich zu erſuchen / daß Eu. Churfürſtl. Durchl. zu dieſem Ende dero Troupppen / welche zu gedachter Armee gehörig / alſobald zu derſelbigen zu ſenden belieben möchten / im Fall ſolches noch nicht geſchehen / zugleich auch durch Eu. Churfürſtl. Durchl. viel vermögenden Credit / bey andern Ständen des Reichs zu wege zu bringen / daß ein jeder das ſeine thun möge / damit nicht allein allem fernern Einbruche der Feinde geſteuret / ſondern auch der erlittene Schaden hergeſtellet / und gegen die Feinde / von Seiten des Reichs ſelbſten / offenſivè agiret werden möge: Mitlerweil wir unſer Seits trachten werden die gemeine Sache / unſerm äuſſerſten Vermögen nach mit befördern zu helffen. Uns ferner zu Unterhaltung aller guten Freundſchafft und Correſpondenz erbittende ꝛc. ꝛc.

Man kam bey dieſen Begebenheiten / nicht nur auff ſchon berührten Anſchlag / daß noch ein andrer hoher General dem Marggrafen zugeſellet werden möchte; ſondern es ließ ſich hier und dar ſo viel mercken / daß man lieber geſehen / wenn der Marggraf das Commando gar niederlegte / wenn man mit ſelbigem nicht zufrieden ſeyn / ſondern ihm ein und anders beymeſſen wolte. Preuſſen ſuchte ihn / als nahen Anverwandten / zu bewegen von ſelbſt zu reſigniren / mit dieſem Zuſchreiben:

Bayreut wird von Preuſſen gerathen das Commando niederzulegen.

Eu. Lbd. werden leicht erachten / wie ſchwehrlich mir der gegenwärtige unglückliche Zuſtand der Sachen am Obern-Rhein zu vernehmen geweſen / ſo wohl in Anſehung des groſſen Schadens / welchen die gantze gemeine Sachen und ſo viele treue Stände des Reichs dabey empfunden / als weil auch die Gloire und Reputation, welche Eu. Lbd. in der Welt ſo ſauer erworben / nicht wenig dabey intereſſiret iſt. Und gleich wie es der Feind bey dieſem gethanen Streich gewiß nicht laſſen / ſon-

dern

1707.

dern denselben / wie Ich Ew. Lbd. schon jüngst Nachricht gegeben / mit dem äussersten Vigueur noch weiter poussiren / und so tieff / als immer möglich / in das Reich einzubrechen bedacht seyn wird / so bin Ich aus auffrichtiger vor Ew. Lbd. werthe Person tragender Sorgfalt deßhalben nicht wenig besorget / bevorab da ihre unterhabende Armee so gar schwach und mit allen Nothwendigkeiten fast gantz nichts versehen ist / und also nichts gewissers zu seyn scheinet / als daß / wenn der Mareschal de Villars weiter auff Ew. Lbd. andringen wird / sie demselben keinen Widerstand werden thun können / sondern vielmehr einen Ort und eine Reichs-Provintz nach der andern noch weiter abandoniren / und sich deßhalb / wie in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget / mit allerhand Blame und empfindlichen Vorrückungen beladen lassen müssen. Zu geschweigen / daß auch bey einiger so widriger Constitution der Sachen die Function eines en Chef commandirenden Generals mehr Application und Fatigue erfordert / als Ew. Lbd. bey ihrem durch GOttes Gnade erlangten Alter sich nicht geben können / ohne dardurch ihr Leben und Gesundheit / die der Höchste noch lange fristen wolle / in die äusserste Gefahr zu setzen. Ich kan auch aus diesen und verschiedenen andern Ursachen vor Ew. Lbd. nichts convenablers finden / als daß dieselbe dieses mit so wenig Aggrement begleitete und deroselben / gestalten Sachen nach / fast unanständige Commando nur je eher je lieber von sich ablegen / und solches jemand anders / der nicht so viel als Ew. Lbd. dabey zu risquiren hat / überlassen wollen / und wird solches jetzo um so füglicher geschehen können / da / wie Ich vernehme / der General Feld-Marschall Heister von Ihro Majest. dem Kayser nach den dortigen Quartiren abgeschicket ist / und Ew. Lbd. neben demselben / meines Ermessens / nicht stehen können / der Kayserliche Hof aber auch vermuthlich Bedencken haben wird. Ich zweiffle nicht es werde Ew. Lbd. nach dero hohen Prudence diesem meinem wohlmeynenden Einrathen Platz geben und dardurch allen denen Verdrießlichkeiten / die Ihro sonst bey Continuation sothanen Commando gantz gewiß zustossen würden / in Zeiten vorkommen. Und ich verbleibe ꝛc. ꝛc.

Oranienburg den 18. Junii 1707.

Jenes antwortet diesem gar scharff/

Des Hn. Marggrafens Hochfürstl. Durchl. nahmen dieses Ansinnen eben so gut nicht auff / zeigten auch Ihr Empfinden an / daß sie von Preussen / auff alles Bitten / weder die Herbeyschickung seines Reich-Contingents / noch auch einer ausserordentlichen Hülffe erhalten können. Beschwerten sich zugleich über Evangelische Fürsten / und bezogen sich auff ihren an Kayserl. Majest. gethanen von dieser genehm gehabten Bericht / mit Anfügung / wie Sie von Selber getröstet und auffgemuntert / auch Succurses versichert und mit Herbeysendung der purè an Sie gewiesenen Generals Heister und Gronsfeld soulagiret worden u. s. w. wie dero hier folgendes Antwort-Schreiben des mehrern zeiget.

Durchlauchtigster ꝛc.

Was Ew. Majestät über den dermahligen unter meinem Commando sich ereigneten schlechten Kriegs-Etat vor Sentiments führen / und mir zu erkennen geben / auch die unglückliche Conjuncturen fast alleinig imputiren / und dahero wegen ein- und andern angeführten Umständen von meinem Commando mich zu retiriren / und solches zu quittiren / vorstellig machen und einrathen wollen / solches alles habe aus dero freundvetterlichen Schreiben vom 18. des verflossenen Monats / wie wohl mit nicht geringer meiner Gemüths-Alteration, ersehen : Hätte auch nimmermehr geglaubet / dergleichen Avertissement von Eu. Königl. Maj. zu erhalten / da derselben unmöglich unentfallen / und ferners verborgen seyn kan / was vormahls / ehe ich zum Commando gekommen / als auch biß dato ferners vor Mängel und Ursachen erschienen / weßwegen je und allezeit der Krieg am Ober-Rhein mit so schlechtem Succes geführt werden können. Eu. Majestät ist bekant / was massen ich gleich Anfangs / als von GOtt und Rechtswegen mir competirendes Commando angetreten / so sehr gebeten / sie solches mit deren Reichs-Contingent / auch / wo es möglich / mit einigen Auxiliar-Trouppen / unfehlbarlich beehren / und hiedurch der Welt die vor mich habende Estime zeigen möchten ; mich aber dadurch unendlich obligiren würden / bloß darum / damit mein Commando zu Eu. Majest. eigener Glorie hinaus führen / etwas gutes und fruchtbarliches effectuiren / und damit zeigen und weisen könte / was für einen mächtigen und gnädigen Monarchen zu meinem Blut-Freunde hätte. Alleine daß so gar mein Bitten die geringste Stadt nicht gefunden / und Eu. Majest. mich mehr verlassen als souteniret / solches stehet jedermänniglich vor Augen und ist mir schrifftlich und mündlich gnugsam / zu meinem höchsten Chagrin , schon vorstellig gemacht worden. Wie nun diesem allen ohngeachtet / und in was Zustand ich dennoch mein Commando angetretten / und seithero passiret / und dabey vorgegangen / solches wird hoffentlich Eu. Majest. eigentlich / und nicht etwa sinistre, wie ich schier præsumire / vorgestellet seyn. Ich würde auch bißhero selbst einen steten Rapport von allem abgestattet haben / wenn Eu. Majest. es mir erlaubet / und mich nicht so gar abandoniret hätten. Damit aber Eu. Majest. nur einigen Verlauff / woraus man den dermahligen unglücklichen Zustand præsumiren will / ersehen mögen / so communicire in allem freundvetterlichem Vertrauen hiemit diejenige Relation ; so ich de dato May-tag den 28. May an Ihre Kayserl. Majest. erstattet / die sich darob allergnädigst zu frieden gestellet / meine dabey geführte Rationes allergnädigst approbiret / und mir darauff eine allergnädigste Resolution ertheilet / auch selbst in allermildesten Terminis mich encouragiret / den Muth nicht sincken zu lassen ; sondern versichert zu seyn / daß sie schleunigen Succurs, wodurch alles redressiret werden könte / mir zuzusenden nicht ermangeln wolten. Wer nun alle Umstände / so bey dem schweren und odiösen Reichs-Commando stets vorlauf-

Beklaget / von ihm nicht einmahl mit gezimenden Contingent unterstützt geworden zu seyn ꝛc.

1707.

fen/ nicht eigentlich weiß / der kan gar leicht einen commandirenden General in ungleiche Opinion ſetzen / und ihme vieles imputiren. Ich muß nun erfahren und approbiren / daß des ſeel. Marggrafen von Baaden Lbd. in vielen Stücken hart und unrecht gethan worden. Denn da dieſelbe mit Præcaution agiret / hat man Sie dieſer und jener Urſache beſchuldiget. Und ich meines Theils/ der eine ſchlechte Armee beyſammen / und weder um Gewinſt noch ſchädlichen Intereſſe diene / ſolle mit nichts entweder groſſe Thaten ausführen/oder mich blamiren laſſen; ſo mir in Warheit recht ſehr nahe zu Hertzen gehet: Da ich doch alle auffrichtige Sorge getragen/wie dem gemeinen Beſten zu helffē/ und dem Feind zu reſiſtiren ſey. Ja es ſcheinet/als wañ die proteſtirende Fürſten nicht begreiffen wolten/ was Avantage ihnen iſt/ einen commandirenden General von ihrer Religion bey der Reichs-Armee zu haben / indem ſie zu ihrem eigenen höchſten Præjudiz und faſt mit Fleiß demſelben mehr Tort als Faveur erweiſen / und einem Cathol. das Commando wieder lieber in die Hände geben wollen. Aus was Urſachen Ew. Maj. nun mir anrathen / das Commando zu renunciren und zu quittiren / ſolches kan aus Dero wehrteſten Schreiben nicht gnugſam penetriren. Kan einige Faute mir beygemeſſen werden / ſo würden Ew. Maj. da wahrhafftig mir die gröſte Juſtiz von der Welt thun / und ſich ſelbſt die ewige Glorie machen / erſt zu unterſuchen / und mich zu vernehmen / ob die angebrachte Defectus und Accuſationes wahr oder nicht / und worauff die Sache denn ſonſt beruhe / damit einem Agnaten Ew. Maj. hohen Hauſes nichts Ungerechtes beygemeſſen werde. Dann ich hätte Ew. Majeſt. ſodann viele Bogen zugeſchrieben / wenn Deroſelben vorſtellig machen ſolte / was vor Novitæten und politiſche Staats-Affairen / nicht mir und dem Kayſer / ſondern dem gantzen Reich zum Præjudiz bißhero vorgekommen und ſich ereignen wollen; daß eines Theils Neutralität/ andern Theils Partialität in dieſem Krieg/ und im trüben Waſſer zu fiſchen/ vorkommen / ſo ich / ohne Ruhm zu ſagen/ mit bezeigter Standhafftigkeit / Auffrichtigkeit und Sorgfalt redreſſiret / und mir meine graue Haar mit tauſend Sorgen nicht wenig vermehret. Ich weiß aber gar nicht / warum bey denen Proteſtirenden Religions-Fürſten es dahin kommet/ daß einem commandirenden Evangel. Fürſten und Generalen alle ſeine Actiones, (ſo doch nicht ſonder guten Rath und Bedacht geſchehen/) auffs höchſte carpiret / und wann nicht alles nach Wunſch gleich gehet / in denſelben Zweiffel geſetzt/ oder unnöthiger Allarm verurſachet werden will: Hergegen wann ein Cathol. gleich als unter und über kehret / dennoch man ſtille ſchweiget / und nicht ein Wort blicken und hören läſſet; wodurch zu ſehen / daß eine auffrichtige teutſche Treue und Redlichkeit ſupprimiret / im Gegentheil faſt alle Fineſſen und Staats-Intriguen approbiret und authentiſiret werden / und endlich alles zu niemandes / als der Evangel. Fürſten ſelbſt eigenem totalen Ruin gereichet. Was kan ich dafür/ daß meine unterhabende Armee nicht in mehrerem und gröſſerem Stande? wer kan in dieſer Welt ohne Blame ſeyn? und mit was Reputation kan ich mein Commando ſo ſchlechterdinges renunciren? Ich bin gewiß von allen dreyen Stücken auſſer Schuld, In dem erſten ſouteniren mich Fürſten und Stände des Reichs / zu ihrem eigenen Verderben / gantz und gar nicht / das andre iſt ein allgemeines Ubel / da man von dem Redlichſten nichts als injuſtes zu ſprechen / in der Welt vor eine Galanterie und Eſprit achtet; und das letztere iſt zu thun eine ſolche Affaire, als wann ich zu einem ſagen wolte / er ſolte ſeine Ehre und ſeiner Mit-Ständen Ruhe und Wohlfahrt an einen Nagel hängen. Wollen gleich Ew. Maj. mein aufhabendes Alter und die groſſe Fatigue, ſo bey einem Ober-Commando zu conſideriren / und von mir hinten und fornen nicht alles insgeſamt verrichtet und obſerviret würde / vorſtellig machen und opponiren / ſo hat ja erſtlich der Kayſer hergegen bey meinem bißherigen Unternehmen mich noch bißdato keiner Lacheté oder Incapacité beſchuldigen noch reprochiren können; ſondern vielmehr zu meiner höchſten Conſolation mir noch angezeiget/ daß ich meinen Eiffer und Vigilantz treulich erwieſen; und damit ich mich nicht um alle minutiſſima bekümmern dörffte / allenfalls dererjenigen Generalen bedienen ſolte / ſo ſie mir zu meiner Diſpoſition zugeſendet / und mir treulich aſſiſtiren würden. Es iſt ja keine Ignorance oder eine Schuldigkeit/ daß ein alter General en chef ſich um alle die geringſte Regiments- und Compagnie-Affairen bekümmern ſolte und müſte / denn dafür ſeynd ſeine ſubalterne Generals. Und iſt dieſes ferner mein Troſt / daß bißhero all mein Unternehmen mit geſamter Generalität alſo concertiret worden. Iſt nun nicht alles plauſibel, ſo iſt hoffentlich die Schuld auch nicht mein allein. Dieſemnach ich nicht weiß / aus was trifftigen Urſachen und Bewegnüſſen mein Commando ſo ſchlechter Dinges niederlegen ſolle? die Herren Generals / Heiſter und Grönßfeld ſeynd durch Kayſerl. ſcharffe Ordres puré an mich gewieſen / haben ſich bey mir ſubmittiret / und ſtehet mir der erſte zur Zeit redlich bey. Ich glaube aber gar wohl / daß wenn ſie von der Staats-Maxime wiſſen werden / daß meine Religions-Verwandten und Ew. Maj. mich ſelber zu dethroniſiren ſuchen / Sie mir alles gebrante Hertzeleid / gleich andern Cathol. Ständen / anthun / und darzu adſtringiren werden. Gewißlich Ew. Maj. erweiſen unter andern mir bißhero eröffneten Dingen und anjetzo gäntzlich ablaſſenden Soutien nunmehr ſo viel / daß auff Dero Freundvetterl. Aſſiſtentz der älteſte Marggraf Dero Königl. und Churfürſtl. Stammes ſich nicht im geringſten zu erfreuen und zu getröſten hat. Ich überlaſſe alles demnach Ew. Majeſt. höchſterleuchteter weitern reifflichen Uberlegung / ob geſtalten Sachen nach ferners von Ew. Majeſt. ich alſo abandonniret / oder bey dem Kayſer / Reich und überall mehrers und mit gröſſerm Nachdruck ſouteniret werden ſolle? will inzwiſchen mein ſaures Commando fortführen / und hoffen / daß meine

1707.

ſchlechte Anſtalten im Felde.

Über Evangeliſche Fürſten nicht gnugſames Nachdencken/

1707.

ne Fürstl. treue Dienste in mehrere Consideration kommen werden.

Ew. Maj.
Haupt-Quartier Oberhausen
den 3. Junii 1707.

Die zerstreute Unsrige setzen sich wieder bey Dürmüntz/

Wir müssen uns nun von diesen auff dem Reichs-Convent feindl. Einbruchs halber vorgeloffenen Händeln / wiederum ins Feld wenden/ um zu sehen was sich daselbst weiter zwischen dem Feind und denen Unsrigen begeben habe. Diese verliessen wir theils / unterm Marggrafen zu Bayreut in Durlach / theils unterm Hertzog von Würtenberg zu Etlingen / es conjungirten sich aber die Völcker den 27. May bey Dürmüntz/ und bekamen 2. Kayserl. Regimenter Mercy und Lobkowitz zu sich. Im Würtenberger Lande ergieng der allgemeine Land-Auffbot des dritten Mannes / die Armee aber zog sich über Canstadt nach Schorndorff / einen vortheilhafften Ort / da indessen der Feind vor seine Schiff-Brücke zu Fort Louis eine Schantze auffwerffen / Stücke und Brückenzeug zu einer weitern Verrichtung herbey kommen / auch verschiedene Detachements gegen Francken und Schwaben ausgehen ließ / um alles möglichst in Contribution zu setzen / und sich selbiger Zahlung / durch mitzunehmende Geissel zu versichern. Würtenberg muste für alle seine disseits Rhein ligende Lande eine Million Gulden/ binnen vier Terminen geben / und der letzte selbiger auff den 31. Octob. dieses Jahr gefällig seyn/ worgegen allen Landes-Einwohnern Sicherheit und Schutzhaltung versprochen / und was an Proviant zu lieffern war/ von dieser Contribution dem Landmann wiederum bezahlet / für einen Sack Dünckel oder Rocken-Meel von 100. Pfund Silber-Gewicht 13. Elsasser Pfund gegeben wurde. Von dem Baaden-Baadischen Lande foderte Marquis de Villars 100000. Rthl. und als die Frau Marggräfin sich darüber bestürtzt bezeigte / und die Unmöglichkeit dergl. Contribution auffbringen zu können versicherte/ verminderte er die Summam erstlich auff 50000. hernach auff 30000. Rthl. und als selbige sich für diese Moderation zu bedancken im Begriff gewesen / hatte offtgedachter Villars sich noch nähender und mit der Erklärung heraus gelassen / daß nicht mehr als 20000. Rthl. gegeben werden solte / indem er hoffte daß sein König und Herr darmit zufrieden seyn würde. Durlachisches Land wurde von ihm auff 100000. Rthl. Eßlingen auff 65000. fl. Ulm biß auff eine Million und andre nach Proportion angesetzet / und rechnete man aus / daß wenigstens biß 9. Millionen Gulden an Contribution allein von ihm gezogen worden / dafür mancher Mann / zu Abwendung dergleichen Unglücks / ja wohl zu Heimsuchung des Feinds auff seiner Seite / gestellet und erhalten werden können.

Feind ziehet grosse Contributiones, moderirt sie im Baaden-Baadischen.

Dieser gieng mit einem Theil seiner Trouppen/ weil es ihm niemand wehren wolte / immer tieffer ins Land / denen Unsrigen nach / und ohnverhindert über den Necker / da doch einige versichern wollen / es sey des Villars Meynung so weit zu gehen erstlich nicht gewesen / hätte sich doch dergl. gefallen lassen / nachdem er gemercket / daß man es ihm angehen lassen wolte / da sich die Unsrige immer weiter zurück / und / nach besetzt gelassenem Schorndorff / gen Gmünd zogen. In gedachtem Schorndorff war eine Besatzung von 500. Mann unterm Obrist-Lieutenant Tostung / mit vieler Artillerie und Munition gelassen / und selbiger die Ordre gegeben worden / sich biß auff den letzten Mann zu wehren / weil die Bevestigungen zwar alt / doch von ziemlicher Stärcke waren. Den 14. Junii fand sich der Villars mit 44. Bataillons und 85. Escadrons vor Schorndorff und foderte selbiges auff / grieff es auch/ nach geschehener Weigerung an / und brachte es dahin / daß der Commendant des folgenden Morgends zu capituliren und freyen Abzug / samt Bagage / zu unsrer Armee verlangte / welches ihm auch der Villars gern zustunde / dieweil ihm an Gewinnung der Zeit mehr / als an Wegnehmung oder Ruinirung der 500. Mann gelegen war / und hatte er an dem einbekommenen Schorndorff nebst 52. eisernen darinn gefundenen Stücken / einen bequemen Ort erhalten / für sein Corps Magazins anzulegen / wie er auch daselbsten that / sich doch bald weiter / und unserer Armee nach machende / die sich zwischen Gmünd und Aalen auff einer Höhe/ von welcher das Renß- und Filtz-Tahl bestrichen werden konte / gar vortheilhafft gesetzet / auch Mine gemacht hatte / als ob sie den nachkommenden Feind erwarten und ihn anlauffen wolte/ weil durch auffgebottene und zusammen gebrachte Arbeiter das Lager verschantzt wurde. Den Generalen Janus hatte man an den Lorcher Paß beordert/ um selbigen zu bewahren / allwo er aber von dem Feinde hart angegriffen / überwältigt und selbst gefangen wurde / der über Gmünd denen Unsrigen nachmarschierte / die / auff dessen Vernehmung / ihr wohlverwahrtes Lager verliessen / und in die Nachbarschafft Elwangen giengen / und sich zu Neuenheim setzten / da der Feind den von uns verlassenen Ort bey Bargen einnahm. Den 25. Junii machten die Unsrige bey gedachtem Neuenheim einen Rast-Tag / doch wurde von der Generalität in gehaltenem Kriegs-Rath vor gut befunden / wie man denn den 26. dito auffbrach/ und in Crailsheim eintraff / das Haupt-Quartier in Onolzheim machende: von hieraus gieng es nach Westernach den 27. Junii / den 28. über Oehringen biß Breyfeld / und hatte sich bey diesem marschieren der Hertzog von Würtenberg von der Armee begeben / mit dem Anziehen / daß er sich wegen eines Falls mit dem Pferde und daher entstandener Verletzung eines Fusses / curiren lassen müste. Den 29. dito. traff unsere Armee bey Haylbronn ein / und langte diesen Abend der General / Graf Heister / wie Tags vorher der General Feld-Marschall / Fürst von Hohen-Zollern/ bey selbiger an. Der Marsch wurde hierauff weiter nach dem Rhein und über Sintzheim gegen Philipsburg gerichtet / auch dem daselbst commandirenden General Thüngen Ordre gesand/ dieses Vorhaben zu befördern / ein Detachement denen Anziehenden entgegen zu senden / wie auch

1707.

erobert den Paß Schorndorff/

schlägt den Janus am Lorcher Paß/

Hertzog von Würtenberg geht von unserer Armee/

Passirt den Necker/

die sich gen Philipsburg zieht/

geschahe / daß die Unsrige unverhindert sich zwischen Waghäusel und Oberhausen setzen konten / und war dieser Marsch wohl concertiret / die Feinde von weiterm Eindringen in Teutschland (sonderlich weil einige gleichsam aus Desperation und Unmuth wegen der grossen Uberlast von Neutralität mit Franckreich zu schwätzen anfangen wolten) ab- und gegen den Rhein zuziehen / oder / wo sie sich etwa gen Bayern wenden wolten / den Rhein zu passiren / und mit herbeykommenden Succurs die schlechte besetzte feindliche Linien zu überwältigen / in Elsaß u. s. w. einzudringen und der Orten dem Feinde das dissits verübte wett zu machen. Dieser begab sich auch in aller Eyl zurück über Pforzheim nach dem Rhein zu / bey wessen Vernehmung denn die Unsrige auch ihren obenbeschriebenen Marsch destomehr beschleunigten und manchen Soldaten drüber verschmachten sehen musten / aus Beysorge der Feind möchte ihnen vorkommen. Dieser fand sich in Craitzingen ein / und blieb ein wenig der Orten halten / da indessen der Marggraff unsre Armee musterte / und auff Vernehmen / daß der Villars sich zu einem jehlingen Marsch schicken solte / selbige in ein vortheilhaffters Lager gehen / die Infanterie bey Rheinhausen / die Cavallerie aber bey Loßheim einrücken ließ / an welchen Orten sie den 5. Julii Posto fassete / doch nicht lange ruhig blieb / sondern auff Vernehmen daß der Feind im Anzuge gegen Bruchsaal sey / den 7. dito den Marsch nach Mannheim antratt / aber nur biß Katsch selbigen Tags / und den 8. nach Mannheim gelangte / von wannen sie / nach an sich gezogenen Pfältzischen 4. Bataillons auch 11. Escadrons, auch erhaltener Nachricht von des Feindes Rückkehr / sich den 9. dito wieder in den vorigen Ort machte.

weiter nach Mannheim.

Den 12. legte man daselbst unser Seits eine Brück über den Rhein an / der Feind aber / welcher von Mühlberg her würcklich nach Bruchsaal kommen war / sendete ein Detachement nach Heydelberg / worüber die Bergstrasse und Hessen-Darmstädtisches Land in grossen Allarm / Flüchten und Schrecken gesetzet / dieses auch Contribution zu bewilligen genöthiget wurde. Wenn demnach die Noth an einem Orte was nachzulassen schien / vermehrte sie sich an einem andern / und wolte über dieses verlauten / als wenn es mit dem Commandiren bey unsrer Armee nicht allzu richtig / sondern ziemlich durcheinander / auch mit Fouragiren u. s. w. manchmahl unordentlich und so her gienge / daß es wohl Noth umb Subsistentz geben dörffen / wenn sich selbige durch Verstärckung vermehret; wie denn allerhand Trouppen im Anzuge / aber erschollenen Klagen nach / dem Landmann mit ihrem Verhalten offt gar beschwerlich waren / und zum Theil ihren Marsch über Rhein genommen / umb von dorther desto sichrer zur Armee kommen zu können. Diese gieng medio Julii zu Rheinhausen und Philipsburg über Rhein / sich bey Speyer zu setzen / und obgedachte Verstärckung abzuwarten / zumahl da der Feind auch aufgebrochen und biß Waldorff / ohnweit Wieseloch / marschiret war / auch seine bey Fort-Louis gehabte Brücke auffheben und sich nachführen lassen /

Feind occupirt Heydelberg / schreckt und schätzt das Darmstädtische.

Da es bey uns Confuß außsiehet

die über Rhein gehen

daher man besorgte / er dörffte wohl bey Mannheim übergehen / denen unsrigen den Versuch abschneiden / auch alle jenseitige Fourage auffzehren wollen / welches alles zu hintertreiben nicht nur die angeführte Rhein-Passage vorgenommen / sondern auch unterm Mercy ein Detachement abgesendet worden / die gegen Mannheim über liegende Schantze zu behaupten und dem Feinde alldort den Ubergang zu wehren. Dieser blieb aber in dem vorhin benannten Orte halten / da indessen die unsern biß Aggersheim / ohnweit Mannheim und Franckenthal / von hier aber wieder gen Speyer verrucken / allwo auch ein Succurs von Sächsischen Völckern (den die Herren Staaten / wie bey Niederländischen Geschichten des mehrern zu sehen / überliessen) zu ihnen stieß / nach wessen Erhaltung sie von jenseits wieder herüber / auch zwischen Waghäusel und Graben den 25. Julii zu stehen kamen / die Feinde aber zogen sich von Waldorff zwischen Obstadt und Bruchsal hin / und mochten ihnen die Concepten durch derer Alliirten Vorhaben auff Toulon ziemlich verrucke und mithin ein schwerers Wetter von unsern Gräntzen abgewendet worden seyn / weil der Villars Völcker nach dem Dauphine abzusenden beordert / und also in seinem anderweitigen Vorhaben nothwendig gestöhret wurde / auch immer genauern Befehl zu detachiren erwarten muste / folglich nichts mit Sicherheit unternehmen / noch sich weit vom Rhein entfernen konte. Bey Graben verwahrte sich unsere Armee zum fleissigsten / umb den noch weiter zu erhaltenden Succurs abzuwarten: wo Wald war / befohl der Marggraf einen Verhack zu machen / wo sie dergleichen nicht fand / wurden Redouten auffgeworffen / nicht nur den Feind abzuhalten / sondern auch der Merode das Außlauffen zu wehren. Jener war weiter den 8. Augusti biß Graben und Linckenheim avanciret / dargegen die unsrige den 13. dito sich nach Bruchsaal zogen / der Feind aber begab sich den 14. von Graben in die Gegend Mühlberg / und hatte unterm Mr. Vivant ein Detachement gegen Schwaben von 6000. Mann ausgeschickt / Contributiones einzutreiben / oder / wie man besorgte / in Bayern einzudringen / weil es viel übriges Gewehr bey sich haben solte. Unsere Armee begab sich / bey diesen Umbständen / nach Cräzingen / und wurde auff beyden Seiten gegeneinander Canoniret / sonderlich bey Durlach / in welchem sich ein Theil der Feinde befand / die unsrige schonten zwar mit dem äussersten Ernst / weil sich Ihro Durchl. die Frau Marggräfin in dem Orte befand; sie liessen aber unter dem wieder ins Lager gekommenen Hertzog von Würtenberg ein Detachement dem Mr. Vivant in die Eysen gehen / welches auch diesen zurück zu weichen nöthigte / auch in Hornberg 160. Mann zu Kriegs-Gefangenen machte / und der Orten die Postirungen verstärckte / daß dem Feind der Durchbruch / auff weitern Versuch / gewehret seyn möchte. Dieser machte sich den 28. Augusti mit der Nacht in aller Stille aus seinem Lager bey Mühlberg auff / und setzte sich wiederum bey Cuppenheim hinter der Murck / und ließ die ehemals im vorigen Kriege durch den Marschal de Choiseul

Succurs erhalten /

wieder herüber bey Philipsburg kommen /

Feind detachiret nach Schwaben Contributions-Eintreiber /

bekommt von dem wieder ins Lager gekommenen Hertzog von Würtemberg Stösse.

daselbst

1707. Setzt sich bey Eppenheim/

daselbst gemachte Schantzen repariren; wormit denn unsere Armee sich veranlasset sahe den 30. dito ihren Marsch nach Etlingen zu nehmen. Weil aber jener einige Detachement über Rhein sendete/ und sich der Ruff und die Besorgnuß erhub/ es möchte das dermahln nur mit 1400. Mann besetzte Landau investiret und drauff belagert werden/ so schickte der General Thüngen von seinen in Philipsburg habenden 3000. Mann ohngesäumt 2. Bataillons nach Landau/ schrieb auch in die Armee/ daß man von denen aus Landau gezogenen 2000. Mann 1000. alsofort nach Philipsburg marschiren liesse/ daß sie sich denn weiter allenfals in Landau werffen könten. Denn ob gleich der Feind sonst so starck nicht erachtet wurde/ dergleichen Belagerung vornehmen zu können/ muste man doch besorgen/ er möchte durch Erfahrung der gedachten schwachen Besatzung gereitzet werden/ ohnversehens ein übriges/ so zu sagen/ vorzunehmen und zu thun.

wie das Commando an Hannover kommen/

Daß man im Ober-Commando der Reichs-Armee gern eine Veränderung gesehen hätte/ ist schon oben angeregt worden: Es war Hessen-Cassel und Hannover in Vorschlag kommen/ weil doch Printz Eugene dermahln nicht zu haben/ doch auff Hannover wohl zum meisten gesehen worden/ weil es von so einem Vermögen/ daß man vermuthen konte/ es würde/ bey übernehmendem Commando/ auch desto mehr beytragen/ selbiges mit Ehren führen zu können/ und dißfals dem Reiche umb so mehr zugefallen zu seyn trachten/ je nöthiger es den Consens desselbigen brauchte/ die endliche Ausmachung seiner Chur-Würde zu erhalten. Wie bey Anfange des Jahrs gesaget worden/ daß man das Werck gereget/ die Introduction Hannover in das Churfürstl. Collegium zu bewircken/ so versuchte man es hernach weiter/ und brachte es doch dahin/ daß diese Chur-Sache/ dem gewöhnlichen Deliberations-Anfag-Zedul insonderheit einverleibet und von denen Herren Catholischen/ auff Recommendation des Kayserl. Principal-Commissarii, die Erklärung gethan wurde/ daß sie nicht hinderlich in der Sache seyn wolten. Von Abhandlung der Sachen selber wurde so viel kund/ daß es auff die Haupt-Fragen: Ob? und wie? oder/ unter was Bedingungen und Umständen? die Introduction geschehen solte. Da denn bey der ersten ein durchgehendes Ja! im Fürstl. Collegio erfolget und mit unter angezeiget worden war/ daß eben mit der Befragung des Fürstl. Collegii: Ob die Introduction der Chur-Hannover vorzunehmen sey? in der That befestiget worden wäre/ daß umb alle dergleichen und andre das Reich betreffende Sachen ein Fürstl. Collegium eben so wohl/ als das Churfürstl. zu befragen wäre u.s.w. Bey dem andern hatten Catholische dahin angetragen/ daß auff dem Fall ausgehender Pfältzisch-Wilhelmin- und Rudolphinischer Linien eine neue Chur von der Zeit lebender Kayserl. Majest. benahmet/ oder/ da der Fall sich bey einem Interregno ereignete/ indessen denen Catholischen Churfürsten ein Votum supernumerarium zugestanden werden solte: Ob gleich dieses Evangelischer Seits von Magdeburg nicht für unbillig gehalten/ und darbey mit bedungen worden war/ daß man dargegen auch wenn Hannover ausgienge/ eine Evangelische Chur von nun an/ auff solchen Fall/ zu substituiren fest stellen solte; so meynten doch übrige Evangelische a potiori, weil von der Catholischen Theils gesuchten eventualen Substitution weder in Kayserl. Commissions-Decret, noch auch in geschehener Proposition etwas enthalten gewesen/ so hätte man auch darauff nicht zu sehen/ wie denn ohne das dergleichen ins Religion-Wesen mit einschlagende Dinge durch die meiste Stimmen nicht ausgemacht werden könten u. s. w. bey welchen verschiedenen Meynungen es wohl ohne Wortwechsel nicht abgegangen seyn/ sonst aber auch vorkommen seyn mochte/ daß Böhmen zu allen Berathschlagungen des Churfürstl. Collegii zu lassen/ da es nur/ wo nicht sich zu einem Creyß schlagen oder machen/ doch wenigstens einen Churfürstl. Matricular-Anschlag übernehmen wolte. Einige wusten auch zu berichten/ wie sich Wolffenbüttel beworben/ wenn über Vermuthen einst Hannoverische Lande an selbiges fallen solten/ auch die Chur-Würde/ und dieser Sachen Feststellung itzo mit zu erhalten/ welches aber denen Catholischen durchaus unthunlich zu seyn geschienen/ daß sie davon nichts zu hören begehrt/ wie denn die Sache auch mit Hannoverischer Introduction ins Stecken gerieth/ da selbige einmahl über das andre/ von ihren Principalen noch keine Instruction erhalten zu haben/ zur Entschuldigung vorbrachten.

1707. Auch von der Admission Böhmens in selbiges?

und was von dessen Introduction ins Churfl. Collegium vorgegangen/

Mitlerweil ergaben sich andre das Kayserl. Cammer-Gericht/ (davon bekantlich ein eigner Titul hiernächst folget) Religions-Reichs-Tags- Policey-Wesen betreffende Händel. Das Reichs-Städtische Collegium schien denen zwey übrigen Höhern/ allzuwenig Gesandten zu haben/ dieweil die mehreste Städte ihre Vota denen Regenspurgischen Consulenten auffgetragen. Wie nun Ihro Kayserl. Majest. sonst überhaupt den Reichs-Convent wissen lassen/ sie sähen nicht gerne und hielten nicht für nutzbahr/ daß ein- und andrer Gesandter so vielerley denen Principalen selbst nicht bekante und offt/ wegen verschiedenen Interesses einander entgegen lauffende Vota haben solte; als erachtete man der Billigkeit zu seyn/ insonderheit das Reichs-Städtische Collegium abermahln zu erinnern/ daß die Städte mehrere Gesandten herbey schickten/ wiewohl man in modo der abzulegenden Erinnerung anfangs nicht einig gewesen seyn/ und der erste Auffsatz ziemlich hart geflungen haben mochte/ der aber/ auff Instantz des Fürstl. Collegii, folgender Gestalt gemässiget und zu einem gemeinsamen Concluso gebracht worden. Als in beyden höhern Reichs-Collegiis vorkommen/ was gestalten von vielen Jahren her die Reichs-Städte die noch fürwehrende Reichs-Versammlung/ ungeachtet der so vieler- und noch unlängst ad requisitionem Imperii von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz als des Reichs Ertz-Cantzler allhiesiger beschehener Erinnerung sehr schlecht beschicket/ sondern es denjenigen so anietzo ihre Vota führen und ablegen müssen/ als hiesi-

Reichs-Städte sollen den Reichs-Convent durch eigne Gesandten fleissiger besuchen.

1707.

ger Stadt Regenspurg Stadt-Cämmerer und Consulenten dergestalt auffgetragen hätten / daß die beyde höhere Collegia dermahlen mehr mit der Stadt Regenspurg / als dem städtischen Collegio zu deliberiren / folglich die wichtigsten Reichs-Geschäfften von dieser Stadt in gedachtem städtischen Collegio fast mehrern Theils dependirten / welches gegen das Herkommen einer allgemeinen Reichs-Versammlung / auch gegen den Respect beyder höherer Reichs-Collegiorum lauffe; so ist auff beschehene Unterredung dafür gehalten und geschlossen worden / daß dem städtischen Reichs-Collegio nochmahlen zu bedeuten wäre / daß gleich wie es sich wohl zu erinnern / mit was grosser Difficultät dasselbe zu dem Voto decisivo bey dem Westphälischen Frieden gelanget / und dieses Jus so hoch / wie es an sich selbsten auch wäre / geachtet hätte; also möchte das ermeldte Collegium civitatense auch dahin sehen / daß es dieses ihme concedirte Jus conservirte, und durch die Schickungen zum Reichs-Tag sich selbsten erhalten / und nicht præjudiciren mögte / allermassen bey derer längerer Hinterbleibung man von Seiten beyder höherer Collegiorum gemüssiget und eventualiter beschlossen wäre / solchen grossen Defect an Ihro Röm. Kayserl. Majest. allergehorsambst zu hinterbringen / mit dem allerunterthänigsten Ersuchen / Sie allergnädigst geruhen wolten / dem Reichsstädtischen Collegio dessen bessere und gebührende Ersetzung / bevorab von denen vermöglichen Reichs-Städten sub commination exclusionis à Re- & Correlationibus nachdrücklich anbefehlen zu lassen; es wäre aber solches vorhin dem Reichsstädtischen Collegio, wie hiemit beschiehet zu bedeuten / und mit dem Anhang zu errinnern / daß es davon ihren löbl. Mitständen communication geben / und zu besserer Beschickung gebührend excitiren könte.

Vorschläge wie der Sachen am Ober-Rhein zu rathen?

Nicht derer geringsten Sorgen und Berathschlagung eine war zu Regenspurg die Ausfindung würcklich-nachdrücklich- und schleuniger Hülffe vor die in Gefahr schwebende obere Reichs-Creyse / die / nach anderweit erzehltem / ihren Nothstand dem Reichs-Convent beweglich geklagt hatten. Weil dem Fränckischen Creyß die Nachricht zukommen / daß König Augustus 6000. Mann zu Pferd dermahln / wegen im Lande liegender alles ein- und wegnehmender Schweden / zur Last hätte / und selbige / gegen billige Gebühr ans Reich zu überlassen itziger Zeit wohl kein Bedencken haben würde; so brachte genannter Creyß die Sache ans Reich / mit dem Ersuchen / auff solche 6000. Mann Reflexion zu machen / um so viel mehr / da der Sächsische Ober-Marschall von Pflug die Versicherung gegeben haben solte / daß man mehrgedachte Trouppen auff förmliches Begehren / ob man gleich mit denen dargegen zu erlegenden Mitteln / nicht also fort auffkommen könte / abfolgen lassen / und wegen dessen / so dargegen in Tractaten auszumachen wäre / Nachwartung haben würde. Der Reichs-Convent war nicht säumig sich die Erhaltung solcher Völcker gefallen zu lassen / auch an Kayserl. Maj. zu bringen / Selbte allergnädigst geruhen möchten / an des Königs Augusti Maj. eine Abschickung zu thun / solche zu disponiren / daß sie / dem Vatterland zum besten / Ihr Reichs-Contingent, und diese 6000. Mann zu Pferde schleunigst zu der Reichs-Armee marschieren lassen möchten / mit der allergnädigsten Versicherung / daß Sie wegen der über Ihr Reichs-Contingent herbey zu sendenden Mannschafft billige Vergnügung erhalten solten; doch wolte man durch diesen Reichs-Schluß denen vorhergegangenen nichts benommen haben u. s. w. Von diesem gab der Reichs-Convent dem Fränckischen Creyß antwortliche Nachricht / mit dem Anfügen / solcher möchte doch fernerweit / durch starck zusammen ziehenden Ausschuß und dergl. sich für den Riß stellen / biß der Succurs von andern Orten herbey käme / indem man der Hoffnung lebte / es würden die Stände ihren beschwerten Mit-Ständen bald und willigst beyspringen / das Publicum dem Privato vorziehen / die Liebe des Vatterlands michin vordringen / und nichts an sich / was in Societate communi Reichs-Satzungs-mäßig erfordert werden kan / erwinden lassen / indem Kayserl. Maj. Churfürsten / Fürsten und gesamter Stände Heyl doch darvon dependire, daß man in corpore beysammen stehe / unius viribus auff den Feind angehe / weßhalben auch bey Ober- und Nieder-Sächsischen / desgl. Westphälischen Creyß-ausschreibenden Fürsten die behörige Erinnerung geschehen. So war man wohl auff Seiten des Reichs gesinnet 6000. Mann Sächsischer Trouppen zu Hülffe zu haben / aber es war noch eine wichtige Frage unausgemacht: Woher nemlich die an König Augustum dargegen zu erlegende Mittel und die Verpflegung solcher Völcker genommen werden solte? denn es gab höchstgedachte Kayserl. Maj. auff nähenders Anfragen / zu vernehmen / daß diese Völcker / denen schon ein ziemliches ausstünde / nicht einmal in Bewegung gebracht werden könten / wenn nicht wenigstens 150000. Thlr. voraus erleget / und denn ihre Verpflegung besorget würde. Man that also von Reichs-Convent aus Francken einen Vorschlag / ob dieser Creyß / diese zu seiner Rettung mit zubrauchende Trouppen / nicht in dessen Vorschuß-Weise mit der Natural-Verpflegung an Mund- und Pferd-Portionen, versorgen und sich / wegen der Wieder-Ersetzung des vorzuschiessenden / an gesamtes Reich weisen lassen / auch dieses Ansinnen nur so lang eingehen wolte / als dickerwehnte Völcker in Fränckischen Gräntzen stünden? allein wie dieser Antrag von löbl. Creiß angesehen worden / gab sich am besten aus seiner Antwort zu erkennen / darinnen Er vorstellete / wie von ihm vieles übrige geschehen / über sein Reichs-Contingent 3000. Mann auffgestellet / dermahln noch darzu 6000. wohlbewehrter und exercirter Land-Miliz beordert und deren Verpflegung übernommen worden; für das gesambte Reich aber den begehrten Vorschuß zu thun / fände sich der Creiß einmahl für allemahl nicht mehr vermögend / müsten billich beklagen / daß es schiene / sambt wolten die mächtigere Creyse und Reichs-Glieder sich nur stets der Convenienz bedienen / und Francken den grösten Last zu folgender endlichen

1707.

Völcker vom König Augusto zu übernehmen /

die mächtigere Stände zu Besorgung des Publici auffzumuntern /

wober Geld zu Uebernehmung Sächsisch. Völcker zu haben?

Francken soll vorschiessen.

Will nicht.

1707.

chen Unterdrückung auff den Halß schieben / welches bey Erlangung itzt angebottener Indemnisation dermaleinst so wenig zuverläßliches finden dörffte / als unzuverläßig seithero die richtige Auffstellung und Verpflegung der Mannschaffts-Contingentien gewesen / da man sonst und bey Beobachtung eines bessern / der nunmehro suchen den extraordinairen Rettungs-Mittel gar nicht nöthig gehabt haben würde: „ So wär es auch nicht nur an erforderl. Mund- und Pferd-Portionen / sondern an einer ziemlichen Summe Gelds gelegen / worinnen das gesamte Reichs-Collegium oder Ihro Kayß. Maj. viel bessere Vorsehung thun lassen / oder bewürcken könte / als man sich von dem alleinigen schon verarmten Fränckischen Creiß versehen möchte / ꝛc. ꝛc.

Printz Eugene zum General-Lieutenant vom Kayser erklärt.

Unter solchen Handlungen gieng bey Reich ein Kayserl. Commissions-Decret vom 3. Julii ein / darinnen die oben beygebrachte Reichs-Gutachten gebilliget / Printz Eugene Wahl zu einem Feld-Marschall genehm gehalten / dessen dermahlige Nicht-Absendung entschuldiget / an dessen Stelle mitlerweil der General Heister zu einem Gehülffen des Marggrafen ernennet / die Untersuchung der Action verlohrner Linten versprochen / und berichtet wurde / was Kayserl. Majest. bey Alliirten See-Potenzien dermahln gethan hätte und fernerweit thun wolte.

Schwäbischer Creyß klaget.

Niemand hätte die baldige Zurücktreibung des eingedrungenen Feindes lieber gesehen / als die von selbigem überfallene Stände und Creyse / darunter der Schwäbische am meisten getroffen war. Der konte sich demnach auch nicht enthalten / seine Klagen bey dem Reichs-Convent dergestalt auszuschütten / daß die mächtigste Glieder an Hergebung ihres Contingents auch in dieser prellanten Noth es ermangien liessen / und sie von Durchmarschen der Freunde selbst auffs empfindlichste / wegen übler Disciplin mitgenommen / und sonsten unter der Last fast erliegen müsten / dessen Abstellung und schleunige Remedirung sie inständigst wolten gebetten haben.

Weitre Berathschlagung wegen Uberneh-mung Sächsisch. Cavallerie /

Bißher erzehlte theils durch Kayserl. Majestät theils durch die Creyse ans Reich gebrachte Dinge gaben nun Anlaß zu vielfältigen Berathschlagungen / und kam man auff den Antrag / weil doch Francken nicht einmahl die Interims-Verpflegung zu übernehmender Chur-Sächsischer Cavallerie thun wolte / auff ein gewisses ins gesamte Reich zu repartirendes Quantum mit dem König Augusto dahin zu schliessen / daß dieser auch die Versorgung und Unterhaltung seiner herzugebenden Mannschafft über sich behielte und leistete. Wie dieses dem Reich vorgetragen wurde / erkenneten zwar einige / daß mehrere Cavallerie bey der Reichs-Armee allerdings nöthig / und der Abgang selbiger bißher ein grosse Ursach gewesen / daß man gegen den darmit stärcker versehenen Feind / nichts sonderliches unternehmen und außrichten / auch ihm / bey itzmahligem Einbruch / seine Contributions-Streiffereyen / nicht hindern können; alleine fast niemand wolte Geld bewilligen dergleichen zu übernehmen / indem häuffig vorkam / es brauche dergleichen ausserordentliche Hülffs-Mittel nicht / da nur jeder Stand / der mächtigere so wohl als der schwächere / sein Reichs-Contingent in der That und mit gehörigen Requisiten versehen ins Feld stellete / und darmit der Gefahr / wo es nöthig / entgegen träte / bey welchen Umständen es wenig machte / ob gleich einige sich erklärten ihres Theil die Kosten zu übernehmender Sächsischer Cavallerie / mittragen zu helffen / da Hoffnung gemacht worden daß Holl- und Engelland sich dieser Last mit unterziehen wolte / wiewohl jenes bald was anders bey Reich anzeigen ließ. Im Churfürstl. Collegio war es wohl zu einem Schlusse gediehen / Ihro Kayserl. Majest. für hierunter erwiesene Reichs-Väterliche Vorsorge zu dancken / und selbige fernerweit allerunterthänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / die Stände des Reichs unablässig fernerweit von Kayserl. Allerhöchsten Amts wegen zu excitiren / und zu ermahnen / Ihre Contingentia samt allen Kriegs-Requisitis, und was sie darüber bey Handen / zum besten des Vatterlands / und dessen Rettung eylends zur Reichs-Armee herzustellen / und der Völcker-Zug dahin eyfferigst zu befördern / wie auch dero an höchstged. S. Majest. König Augustum abgeschickten Kayserl. Gesandten Hn. Grafen von Altheim dahin eilends zu instruiren / daß er mit Zuziehung der zu Leipzig anwesender Churfürstl. auch der hohen Alliirten Gesandschafften / die Tractaten mit Deroselben auff das baldeste zum Schluß befördern / mithin die 6000. Mann zu Pferd zu eilfertigen und schleunigen Marsch gebracht / der Feind durch eine solchergestalten von allen Orten her verstärckende Considerable Armee mit aller Macht und zusammen gesetzten Kräfften zurück getrieben / und gegen demselbigen offensivè in hostico operiret / die von diesem bey beschehener Invasion denen wohlliegenden löbl. Creysen und Ständen des Reichs zugefügte grosse Schäden auch von demselben oder seinen Landen ersetzet / und dadurch den hohen Alliirten gezeiget werden möchte / was massen das Röm. Reich diesen auch hoffenden Vortheil und zuschickende Hülff nicht allein danckenehmigst erkenne / sondern auch nach Inhalt der vorhabenden Tractaten obgemeldeten zu Erlangung der 6000. Mann zu Pferd das Seinige patriotisch dem gemeinen Wesen zum besten mit beytragen / und Ihro Kayserl. Maj. hiebey nach aller Möglichkeit unter die Arm greiffen wolte / und würde; es wäre aber auch dahin mit anzutragen / daß in oberwehnten Tractaten sorgfältig vorgesehen / und specialiter demselben einverleibt werde / daß Ihro Königl. Maj. nach geschlossenem solchem Tractat ihrem Commissariat zu committiren geruhen möchten / daß dasselbe in Zeiten die nöthige Verpfleg- und Unterhaltung Dero Trouppen / Mann und Pferd / Officier und Gemeine / aus ihren auff eigene Spesen anzustellen habenden Magazinen anschaffen und thun lassen wolte / damit dieses Corpo denen übrigen Creysen und Ständen / auch dero Unterthanen / die dermahlen ohne des durch die Frantzösische Invasion so hart mitgenommen oder sonsten erschöpffet / so wenig in denen hin und her Marsch- Quartieren / als sonsten zur Beschwerde seye / zu dem Ende auch ein

1707. zu sonderl. à Potentioribus bewilligt wird /

Kayß. M. soll darzu andere auffmuntern /

und auff die Uber-nehmung Sächsisch. Cavallerie treiben.

die sonderlich nötig erkennet / doch kein Geld dar-

1707.

Kriegs-Disciplin, Abstellung der Marsch und Quartiers-Unordnungen befehlen/

Marsch-Reglement, nach denen dißfalls errichteten Reichs-Schlüssen durch obgemeldten Kayserl. Hn. Gesandten in dem Tractat mit zu concertiren/ von der Generalität und anderen Officiren auch gute Ordre, scharffe Disciplin und Zucht so wohl unter sich selbsten/ als dem gemeinen Soldaten zu halten / und mit zu regaliren/ auch alle Exactionen an Geld und naturalien abzustellen / und ernstlich bey hoher Pœn zu verbieten / die March-Routen auch mit der betrengten Stände Land-Commissariis denen Reichs-Satzungen gemäß einzurichten: da auch eingeloffen / daß einige Reichs-Völcker/ auch wohl einige deren Officiers / gemeine Partheyen und Maraudeurs in ihren Marsch-Quartiern und anderwärts ohnerhörte excessive Exactionen an Geld und Naturalien/ Wegschleppung und Fesselung der Ständen Unterthanen und der Quartiers-Leut Blünderungen und dergleichen an denen mehresten Orten verübten / wodurch die Stände selbsten und der Landmann zu fernern Præstationen nicht allein totaliter unvüchtig gemacht würden / sondern auch die in der Postirung künfftig zustehende Mannschafft gar keine Subsistentz zum höchsten Schaden der gantzen Armee und des Publici mehr haben noch finden dörffen; so ist diesem Unwesen mit Ernst und Nachdruck abzuhelffen / weiter beliebt und beschlossen worden / daß Ihro Kayserl. Majest. ebenmässig allerunterthänigst zu ersuchen wären / Sie allergnädigst geruhen wolten / die nöthige schleunig und ernstliche Kayserl. allergnädigste Dispositition an die hohe Generalität zu stellen/ daß selbige diesem ärgerlichen schädlichen und höchst straffbahren Unwesen und Mißhandlungen abzuhelffen / geschärffte Ordre gehöriger Orthen ergehen / exacte disciplin zu halten / solcherley Excess mit allem Ernst abzustraffen / und die Verbrecher gleich nach befinden zu exequiren / lassen solte / damit andern hieran ein Abscheu und Exempel / der Reichs-Armee aber die vormahls und allezeit erworbene Reputation, auch Subsistentz dermahlen noch ferner beybehalten und conservirt bliebe.

Fürstl. u. Städtisches Collegium will die Uebernehmung der Sächsischen Cavallerie noch nicht belieben.

Da dieser Churfürstl. Meynung übrige Collegia und Stände nicht beyfielen / was das Geldgeben zu Uebernehmung Sächsischer Reuterey anbelangt / konte auch die Sache nicht zum Stande kommen / da übrigens die mehreste mit dahin antrugen / daß doch unter denen Reichs-Trouppen bessere Ordre gehalten / und diesen nicht mehr verhangen werden möchte / die Reichs-Unterthanen zu plagen und zu verderben. Es war zwar von Directorii wegen in Vorschlag kommen / es solte sich im gantzen Römischen Reiche jeder / der Besoldung oder Lohn hätte / von jeglichem Floren desselbigen 4. oder auch nur einen Creutzer abziehen lassen / so würde man ein ziemliches Quantum Gelds zusammen bringen; allein man wolte dieses vor so unthunlich halten / daß man es nicht einmahl in ordentliche Berathschlagung zu ziehen begehrte. Mittlerweile war doch an mehrgedachter Veränderung des Ober-Commando bey der Reichs-Armee verschiedenes gehandelt / und anfänglich wohl verspüret worden /, daß Bayreut es ungern von sich geben wolte / ohngeachtet es von einem so hohen Alter und der Zeit in ihrem 63. Jahre war. Es hatte deßhalben an Chur-Maynz umbständlich geschrieben / sich beklaget/ was es für ungleiche Urtheile über sich / wegen führenden Commando gehen / und den Einbruch des Feinds in der Reichs-Landen seinem Versehen zugeschrieben hören müssen / da doch dessen eigentliche Ursache die Schwäche ihm untergebener Armee / und die Ausbleibung derer darzustellenden Reichs-Contingenten gewesen / welches / wie oben hier und dar vorkommen / auch die überfallene Creyse selbst mit als eine Ursache ihres Unglücks angezogen. Man hatte von Bayreut eine Liste der/ bey diesem Zufall / würcklich in Disposition gehabten Völcker begehrt / weil nun diese / bey Eingehung solches seines Schreibens noch nicht ankommen war / konte man gut antworten / daß man sich bey derer Ermangelung nicht mit Nachdruck vor Bayreut in die Sache melirer könte. Man erfuhr doch aus kundgewordenen Ordres de Bataille daß die Feinde im Augusto disseits Rhein 107. Escadrons, 50. Bataillons, die unsre aber / als nach verlohrnen Linien etliche 1000. Mann Succurs ankommen / nur 69. Escadrons und 40. Bataillons starck gewesen / woraus leicht zu schliessen / daß Bayreut / beym Uberfall der Linien nicht gar starck gewesen. Dieses gieng fernerweit das Reich selber an / alles erfolgte widrige dem gehabten wenigen Volck zuschreibende / und seine Bereitwilligkeit ferner zu commandiren declarirende / mit angefügtem Ersuchen / daß man nichts ihm nachtheiliges verhängen möchte.

1707. Bayreut beschwert sich über ungleiche Imputationes

läffet sich doch eines andern bereden/

Dem ohngeachtet waren doch bey Bayreut allerhand Vorstellungen geschehen / daß wohl was unbeliebiges folgen könte / wenn man mit Gewalt beym Commando bleiben wolte / da die unglückliche Beretung desselbigen die Gemüther einmahl wieder selbiges eingenommen; und hatten selbige so viel vermocht / daß sich Bayreut bequemet von selbsten umb Erlassung von solchem Commando / unter Anziehung der Leibs-Schwachheit / anzusuchen / die Ihm Kayserl. Majest. ertheilt und Hannover zum Commando vermocht zu haben / in nachstehendem dem Reich bekant machte.

So Kayf. Maj. dem Reich bekant macht / deßgleichen daß Hannover das Commando übernommen /

Nachdeme des jetzt commandirenden General Reichs-Feld-Marschals / Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. an die Römische Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn gelangen lassen / was massen sie / wegen zustossender Indispositition, von der Armee zu gehen sich etwa gemüssigt finden dürffen / auch deßwegen um die Kayserl. allergnädigste Erlaubniß angesuchet / und diese deroselben in ansehen Ihres / meistens in Dienst und eyffriger mit-Bewürckung des allgemeinen Bestens / erlangten hohen Alters / so viel weniger mißgönnet werden können / je hertzlicher Sr. Hochfürstl. Durchl. langjährige Conservation zu wünschen / und zu verhoffen / daß selbige sich mittelst Göttlicher Hülffe / und nöthiger Ausrastung wieder erholen / und zu vollkommenen Kräfften gelangen werden; Als haben höchsterwehnt Ihr. Kayserl. Majestät bey solcher Beschaffenheit / und da des Hn. Printzens zu Savoyen Hochfürstl. Durchl. als würck-

lich

1707. lich bestätigter Reichs-Feld-Marschal / bey dermahlig seiner / in Provence vorgenommenen Expedition, von dannen nicht abkommen mögen / auch in Bedencken / daß der hefftige Reichs-Feind / diesen instehenden Feldzug / allbereit mitten in das Reich und biß tieff in die Donau gebrochen / und leichtlich zu inevitablen total-Ruin aller hier obiger Reichs-Creyse nochmahlen und noch tiefer herein zu ringen versuchen dürffte / der höchsten Nothdurfft zu seyn erachtet / das Commando dero Kayserl. und des Reichs-Armee gegen alles / auch nur besorgliche Incidens, sicher zu stellen / und solches auff die beste und förderlichste Weise / als in gegenwärtigen Frangenti, wo salus publica das einige Augenmerck seyn muß / und allen mindesten Verzug abzuschneiden / nur immer menschlicher Weise mag abgesehen werden. Welchemnach dann Ihro Kayserl. Majest. aus sothaner dero Reichs-väterlichen Sorgfalt / auch auff inständiges Verlangen dero hohen Alliirten Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lünenburg ersuchet haben / daß dieselbe sich zu obgedachter Reichs-Armee erheben / das Commando alsofort übernehmen / und mit solchem des Reichs Interesse, nach dero bekanten Treu-Patriotischen Eyffer / und in vielen Feldzügen erworbenen hohen Kriegs-Experientz / versorgen möchten: und gleich wie Sr. Churfürstl. Durchl. Ihr. Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren und dem Vatterlande zu lieb / sich darzu nicht nur endlich willig erkläret / sondern auch sich erbotten / so viel sie noch Mannschafft bey sich hätten / oder noch auffzubringen wüsten / mit zuführen; als hat Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl / dero geheimer Rath und bey noch währender allgemeiner Reichs-Versammlung höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen Tit. S. Sylvestri in capite Priester / Cardinal von Lamberg / Bischoff- und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. solches der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / hiemit eröffnen und anzeigen wollen / nicht zweifflend / daß solche / ob periculum in mora & gravitatem momenti, unumgängliche- und unauffschiebliche Vorsorge und Disposition aller Orten im Reich und allhier bey des gegen Ihr. Kayserl. Majest. und Sr. Churfürstl. Durchl. den respective allerunterthänigsten billigsten hohen Danck und Erkentlichkeit meritiren und finden werde ꝛc. ꝛc.

Signatum Regenspurg den
13. Augusti 1707.

Das Reich bezeigte seine Gefälligkeit ungesäumt darob mit diesem Concluso:

Welches das Reich mit Danck erkennt.

Nachdem in denen 3. Reichs-Collegiis vorkommen / was Gestalten Kayserl. Majest. aus höchstruhmwürdiger väterlicher Vorsorge / sonderlich aber auff Einrathen und Begehren der hohen Alliirten in gegenwärtiger höchster Noth und Gefahr / worinnen der gröste Theil des Reichs durch den lestern feindlichen Einfall gesetzet worden / dem gemeinen Wesen zum Besten / das Commando der Reichs-Armee am Obern-Rhein Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig auffgetragen / die solches auch Kayserl. Majest. zu Ehren und dem Vatterland zu lieb übernommen / von allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Majest. aber dem Reich hiervon durch das am 14. hujus dictirte Kayserl. Commissions-Decret Nachricht gegeben; so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und beschlossen worden / daß in die dem Publico zum besten / ob moræ periculum gemachte allergnädigste Verordnung und Anweisung zu verwilligen / solche anzunehmen / und dafür Ihr. Kayserl. Majest. so wohl / als Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / wegen des übernommenen Commando / der respective allerunterthänigst- und schuldigste Danck von gesamten Reichs wegen / wie hiemit beschehet / zu erstatten wäre. Und gleich wie man von Reichs wegen / über diese jetzt erwehnte preißwürdigste Entschliessungen sich zu erfreuen / und in Sr. Churfürstl. Durchl. durch viele Feldzüge erworbene Kriegs-Erfahrenheit und höchste Persohn das gäntzliche Vertrauen zu setzen / die Reichs-Völcker unter dero Commando auch anzuweisen hätte / und Ihro mit allen erforderlichen Kriegs-Rüstungen möglichst an die Hand zu gehen / und sie dadurch zu secundiren seyn würden; also wünschet man von GOtt / daß seine Allmacht ihr vorhabende Operationes segnen / begnaden / dem Reich dadurch viel ersprießliches zuwenden / und das Verlohrne recuperiren lassen wollen: und wollen nicht allein an Conservation der Reichs-Trouppen / sondern auch an Beybehalt- und Verschonung des diese Campagne mehr als den gantzen Krieg hindurch von Freund und Feind ruinirt- und ausgesogenen Land- und Quartiers-Mann höchstens gelegen; so wird vornehmlich auch dahin zu sehen seyn / daß bey der Reichs-Armee in denen Durch- und andern Marschen / auch sonsten schärffere und genauere Kriegs-Zucht / und dißfalls auff denen errichtet und von Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen gehalten / dieses sonderlich höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig in dero Commando recommendiret / Ihr auch das Kayserl. Commissariat von eingehenden Contributionen / zu Bestreitung der schweren Kriegs-Außlagen und sonsten angewiesen werde / darüber die erforderliche respective Kayserl. Verordnung und Schreiben an seine Behörde / sonderlich aber an die hohe Alliirten ergehen zu lassen / Kayserl. Majest. allergehorsamst / wie hiemit beschiehet / zu ersuchen wären / daß sie ihre und des Reichs bestellte Generalität dahin erstlich anweisen wolten / daß sie dem Commando und Ordres mehrhöchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig gebührende genaue Folge leisten solten / dieselbe von Reichs-wegen auch geziemend hiemit zu belangen wären / sich nunmehr / so bald immer möglich zur Reichs-Armee beliebig zu erheben.

Signatum Regenspurg den
17. Augusti 1707.

1707.

Gegen welches sich Hannover alles guten erbietet.

Dieses erkennete Hannover mit nachstehendem Rescript:

Es ist uns das von einer löb'lichen Reichs-Versammlung den 17. dieses Monaths wegen des von Ihr. Kayserl. Majest. uns auffzutragen beliebten Commando Dero und des Reichs-Armee gemachte Conclusum trium collegiorum, von unserer dortigen Gesandschafft eingesendet worden: Wir haben an demselben/ und dessen angenehmen Expressionen / der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zu uns / wegen Commandirung der Reichs-Armee gesetztes sehr werth-geschätztes Vertrauen / mit sonderbahrem Vergnügen ersehen: Und wie wir solches mit allem erßinnlichen Danck erkennen / und an uns nichts erwinden lassen werden / sothanes Commando also zu führen/ daß des geliebten Vatterlandes Sicherheit und Nutzen / auch die allgemeine Wohlfarth dadurch befördert / mithin unser patriotisches Gemüth und Hertz jemehr und mehr zu Tage geleget werden möge; Also zweiffeln wir auch nicht / man werde an Seiten des Reichs mit einmüthigem Rath und That sich angelegen seyn zu lassen beliben / die Reichs-Armee mit denen dabey erforderlichen Nothwendigkeiten / in dem Stande zu setzen / daß wir / unserm hegenden guten Willen nach / für das Vatterland etwas nützliches und rechtschaffenes mögen ausrichten können. Wir recommendiren denenselben solches angelegentlichst / und wie wir in der Zuversicht unsere Infanterie allbereit schon vor 14. Tagen zu der Reichs-Armee auffbrechen / und unsere mitnehmende Hof-Stadt / und in 2. Esquadrons bestehende Leib-Garde ebenmäßig bereits vorangehen lassen; So werden wir uns auch in eigener Person / um mehrgedachtes Commando würcklich anzutretten / nächster Tagen per posta dahin verfügen. Wir haben nicht unterlassen wollen / denen Herren und Euch obiges zu erkennen zu geben / zugleich auch unsere danckbahrmige Gefälligkeit / daß dieses Geschäffte / so bald zum Schluß befördert worden / hiemit zu bezeigen / die wir im übrigen denenselben zu allen Gunst und geneigten Willens-Bezeugung stets beygethan verbleiben / ꝛc. ꝛc.

Unter gewissen Bedingungen / z. E. zu errichtender Operation-Casse

Die Bedingungen unter welchen sich Hannover das Reichs-Ober-Commando zu übernehmen verstanden / waren hauptsächlich / daß man auff eine Reichs-Operations-Cassam bedacht seyn / und denn die nöthige Magazins anlegen auch zulänglich versehen solte / weil ohne Geld und Brod mit noch so viel Volck doch nichts anzufangen wäre. Der erste Punct war nur im Reich bekant worden/ so meldete sich der Fränckische Creyß auch mit der Verwahrung / daß man nicht etwa unternehmen möchte / dergleichen Last allein denen vorliegenden schon mehr als sehr entkräfften Creysen auffzubürden / die doch / wenn es auff einen **durchgehenden** leidlichen Beytrag ankäme / sich nicht entziehen wolten. Das Werck kam zu der gewöhnl. Berathschlagung und that die Directorial-Gesandschafft einen Vorschlag / man solte es indessen bey dem An. 1704. den 11. Martii beliebten Anschlage lassen / da jedem Stand / nach seinem Contingent, auff einen Reuter 2 fl. auff einen Mousquetier 40. Kr. Cassa-Geld angesetzt worden/ welches etwa 300000. fl. machen würde / wie eine beygefügte Tabell ausweiset. Man wuste zu sagen/daß Hannover sich dermahlen mit dergleichen Quanto begnügen lassen und sehen wolte / wie es darmit die Nothdurfft dieser Campagne vollends bestreiten könte. Die erste Deliberation hatte die nicht ungewöhnl. Anzeige zum Schlusse gehabt/ daß man in der Sachen nicht instruiret wäre / also vor allen Dingen berichten / und Verhaltungs-Befehl erwarten müste. Ob nun gleich diesem entgegen gesetzt worden seyn mochte / daß dermahliger Vorschlag vor dem schon in angezogenem Reichs-Schlusse eine beliebte und resolvirte Sache / und deshalben dergleichen weitre oder neue Instruction nicht nöthig wäre; wuste man doch dargegen einzuwenden / daß selbiges mahl nur fest gestellet worden/ jeder Creyß solte seine Operations-Cassa halten / da dermahln begehrt würde alles gleich in eine zu werffen / und sie in Franckfurt am Mayn anzustellen / und sey dieses was neues/ darum man die Principalen zu fragen hätte. Darwider halff die Anzeige nichts / daß beydes im Hauptwerck eines / der Modus aber alles gleich in eine Cassa zu bringen / wohl der beste / zu Ersparung der Unkosten / Gewinnung der Zeit/ Förderung der Operationen u. s. w. wäre; es müste dem Wercke weiter Zeit gelassen werden / doch liessen Ihro drauff dringende Kayserl. Maj. durch Oesterreichische Gesandschafft die Anzeige thun: Sie wolten dermahlen / wegen ihrer im Reich gelegener Erblande/ selbsten mit zu dergl. Beytrage concurriren / ob sie es gleich / wegen habender Privilegien / zu thun sonst nicht schuldig wären. Nach und nach hatten sich ein- und andre/ wegen Beyschusses zu einer gemeinen Operations-Cassa, besser erkläret / weil aber die übrige noch Defectum instructionis vorschützten / oder schon so viel gethan zu haben meinten / daß man sie zu einem mehrern nicht verbinden könte / blieb die Ausmachung der Sachen noch immer hangen.

davon ein seltsamer Vorschlag erschienen/ die nach Rom sonst abzugebende Annatas dahin zu wenden.

Mitlerweil kam ein Vorschlag unter der Hand zum Vorschein / der wohl Geld eingebracht haben möchte / wenn er sich füglich in das Werck richten lassen / und so leicht thunlich gewesen / als wohlbegründet und billich er ein- und anderm vorkomen wolte. Nemlich es wurde vorgestellet / daß die sogenannte Annaten / oder einjährige Einkünffte jeden verledigten hohen Beneficii in Teutschland ehemals dem Stuhl zu Rom erlaubet worden/ umb selbige nur zum Türcken-Kriege / mithin zur Sicherstellung des Teutschen Vatterlands wider solchen auswärtigen grausamen Feind anzuwenden / und Dero Zahlung oder Verabfolgung auß ser Lands / mit Verschwindung solcher Feindes-Gefahr / auffhören solte. Dieses wäre auch denen eigentlich so zu nennenden und im Baseltischen Concilio zu findenden Concordatis gemäß / und dennoch wieder solches alles ein grosses Geld/ unterm Nahmen derer Annaten und dergl. aus Teutschland nach Rom geschleppet worden / zu dergl. Zahlung sich doch Franckreich nie verstanden / auch Pohlen und andre nicht verstehen wol-

len.

1707.

len. Man könne demnach nicht sehen warum die Teutschen allein dem Päbstl. Hofe zinßbar seyn solten / und gäbe zu bedencken / ob nicht Annaten und andre dergl. Gelder / nach Absicht derer alten / im Lande / zu dessen Schirmung wider äußre Feinde zu behalten / und daraus eine beständige und hinlängl. Kriegs- und gemeine Nothdurffts-Cassa des Reiches zu errichten wäre / da die Zeiten ohnedem dermahln so beschaffen / daß Rom sich nicht viel mit Nachdruck wider dergl. heilsames Werck würde setzen können / ꝛc. ꝛc.

Die Außmachung beständiger Wahl-Capitulation von Kayſ. M. recommendirt.

Es lieffen auch andre Dinge beym Reich ein / und da / nach sonst erzehltem / das Fürstl. Collegium Kayſ. Maj. ersuchet / das Geschäffte der immerwährenden Capitulation zu einem gemeinsamen Schluß befördern zu helffen / darmit hierdurch zwischen allerseits Reichs-Collegiis desto mehr Einigkeit gestifftet und beständig festgestellet würde; als liessen höchstgedachte Ihro Kayſ. M. unterm 7. Sept. dem Reiche / durch Dero Principal-Gesandten andeuten / wie sie sich erinnert / daß zwar bald nach Anfang noch fürwährenden Reichs-Tags die Materia Capitulationis perpetuæ vorgenommen worden / aber auch wiederum eine geraume Zeit her erliegen geblieben wäre: Weil Sie nun / aus erheblichen Ursachen gerne sehen möchten / daß / dem Westphäl. Friedens-Schluß gemäß / solch Geschäfft / zu mehrerm und nöthigem Vertrauen zwischen des Heil. Röm. Reiches Churfürsten / Fürsten und Ständen / reassumirt und zum endlichen Schluß gebracht würde / als hätten Sie erinnern lassen wollen / es möchte doch das Directorium, zu Vollziehung Ihro allergnädigsten Intention, die Sache in den Weg richten / damit selbige in denen Reichs-Collegiis ehestens wiederum vorgenommen / überleget und beschlossen würde / ꝛc. Wormit es sich aber / wie die Folge der Geschichte zeigen wird / dermahln so bald nicht geben wolte / gleich wie es vorhin nicht von statten gangen / ob gleich wie im VII. Theil dieses Theatri p. 550. b, zu sehen / im Reichs-Abschied bedungen war / daß diß Geschäffte derer ersten eines auff abermahl anzustellenden Reichs-Tage seyn solte. Man hat auch dasselbige auff einen Reichs-Tag vorgenommen / auch im Wercke selbsten / und was etwa einem zeitigen Eligendo vor Bedingungen jedes mahl vorgelegt werden solten / sich mit einander verstanden / nur hat es wegen des Eingangs und des Schlusses solcher immerwährenden Capitulation Zwistigkeit gesetzet; indessen war doch dermaln mit ihrer Wegrichtung dem Fürstl. Collegio ein Gefallen geschehen / welches aber doch nicht zufrieden war / daß die Mantuanische Achts-Erklärung / ohn sein Zuziehen / nur mit Vorbewust des Churfürstl. Collegii ausgemacht werden wollen / und da man jenem vorhielt: Es döffte zu der Sache nicht gezogen werden / weil Mantua weder Siz noch Stimme im Fürstl. Collegio hätte; gab es zur Antwort: Aus diesem Grunde wär denn auch das Churfürstl. nicht drum zu fragen / als in welchem Mantua noch weniger Sessionem & Votum hätte oder haben könte.

Fürstl. Collegium nicht zufrieden / daß Mantuanische Achts-Sache / ohn sein zuthun / tractirt werden will.

Der Reichs-Operations-Casse Angelegenheit kam doch endlich zu einem Reichs-Schluß / daß man indessen 300000. fl. darzu bewilligt / darauff indessen / wo sie wolten / die 4. associirte Creyse 100000. Thl. vorschiessen / oder auff des Reichs-Credit sonst wo ergiebige Summen auffgenommen / und Kayſ. Maj. ersucht werden solten / dahin zu helffen / daß die Creyß-Täge in Sächsischen Creysen in Schwang kämen / weil sich sonst einige Stände weitern Beytrags geweigert. Der Reichs-Schluß selbst lautete von dem allen dermassen:

1707. Reichs-Operations Cassen-Sache urgirt /

Als bey allhiesiger Reichs-Versammlung vorgestellet worden / was massen zu den vorhabenden Kriegs-Operationen am obern Rhein / woselbst die Reichs-Armee unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando täglich considerabler vermehret würde / eine Summa Geldes auff das gesamte Reich anzulegen / und zu besserer Secundirung Sr. Churfürstl. Durchl. Intention und Absicht / in die sämtl. Reichs-Creyse zu unverweilter Bezahlung abzutheilen / die höchste Nothdurfft erforderte / von Sr. Churfürstl. Durchl. auch verlanget werde / und einsweils auff ein Quantum von 200000. Rthl. angetragen worden / in der Deliberation aber vorkommen / daß bereits in dem An. 1704. den 11. Martii ratificirten Reichs-Schluß resolviret worden / daß nach Proportion des einem jeden Reichs-Creyß darinn ihm zugetheilten Mannschaffts-Contingents oder Quanti, und zwar nach dem gesetzten Fuß / daß auff einen Reuter 2. fl. auff einen Fuß-Knecht 40. Kreutzer gerechnet werden / zu der Operations-Cassa zu concurriren / die Reichs-Creyß-Commissarien dißfalls an die hohe Generalität anzuweisen / und damals bereits 2. Simpla zu erlegen beliebet worden; diese 2. Simpla aber obige begehrte 200000. Rthl. fast auswürffen: So ist in allen dreyen Reichs-Collegiis darfür gehalten und geschlossen worden / daß es bey diesem angezogenen ratificirten Reichs-Schluß pro nunc zu lassen / und demnach zu folge die Reichs-Creyse zum Anfang gedachte 200000. Rthl. nach folgender Austheilung an des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt längstens in Monats-Frist à die Ratificationis Cæsareæ unfehlbar zu erlegen hätten. Und gleichwie seine Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig darüber die freye Disposition von Reichs wegen überlassen würde; also hätte ermeldte Reichs-Stadt auch solche anderst nicht / als auff höchsterwehnter Ih. Churfürstl. Durchl. alleinige Anweisung zu nöthig findenden Kriegs-Anlagen auszuzahlen / die Ausgab aber ordentlich und gebührend zu verrechnen.

darzu 300000. fl. verwilligt

Folget die Austheilung der 200000. Rthl. in die Reichs-Creyse.

und ausgetheilt in die Creyse.

Chur-Rhein	21130. fl.	51. Kr.	2. Pf.
Ober-Sachsen	31271.	58.	5.
Oesterreich	61278.	4.	2.
Burgund	31271.	58.	5.
Francken	22696.	47.	6.
Bayern	18252.	9.	

Schwaben.	31271.	58.	5.
Ober-Rhein.	20282.	14.	5.
Westphalen.	31271.	58.	5.
Nieder-Sachsen.	31271.	58.	5.

Summa 300000. Guld. 5. Kr.

Und wäre solchem nach Kayserl. Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst / wie hiemit beschiehet / zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / ob moræ periculum , die schleunige Kayserl. Verordnungen / an eines jeden Creyses ausschreibende Fürsten / dahin ergehen zu lassen / daß in obgemeldter Frist von 4. Wochen ein jeder Creyß sein ihme ob verstandener massen zugetheiltes Quantum (dessen Subrepartition entweder nach dem Fuß des Mannschaffts-Quanti / oder nach Römer Monat / einem jeden Reichs-Creyß unter sich und seinen Ständen zu machen / zu eigenem Belieben überlassen würde / wann nur von einem jeden obiges sein zugetheiltes Quantum zusammen gebracht / und an seine Gehörde geliefert werde /) der mehrgenannten Reichs-Stadt Franckfurt würcklich gegen gnugsame Quittung erlegen / und solches bey denen Morosis fleissig und ernstlich um so mehr beytreiben / und würcklich exequiren lasse / als hiebey feyerlich allerseits und durchgehends aus bedungen worden / daß dieses ein allgemeines gleich durchgehendes Werck seye / und davon so wenig als allen andern künfftig mehr erforderenden Præstationen und Geld-Beytrag kein Stand / aus was Vorwand es immer seyn wolle / sich entziehen solle noch könne ; sondern alle und jede Stände des Reichs / ohne Ausnahme / darzu das Ihrige also pro rata beyzutragen / als sie sich durch die Kriegs-Declaration und in andern nachgefolgten so vielen Reichs-Schlüssen bey diesem Krieg zu allen nöthigen ordinari- und extraordinari-Kriegs-Præstationen verbindlich gemacht und schuldig erkennet hätten / die dermahlige Situation der Sache und des Publici Dienst auch einen mehrern Eyffer in Beystellung der Reichs-Contingentien an Mannschafft u. allen andern Kriegs-Rüstungen und Præstationen erforderte / und nicht billig wäre / daß den ruinirt- und exponirten Ständen der Last allein auffgebürdet werde / einige andere aber von diesem Krieg den Vortheil zum Abbruch der gemeinen Sache ziehen solten / wann man allenfals durch Uberetragung gemeiner Bürden einen reputirlichen Frieden zu erfechten und zu erlangen gedencke ; gestalten dann zu besserer Anschaffung dieser Kriegs-Erfordernussen Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig in Ihrem den 5. hujus per dictaturam publicam communicirten Schreiben / aus wohlmeynendem ruhmwürdigsten Eyffer zu der gemeinen Sache / selbsten angesucht / und das Vertrauen zu allen Churfürsten / Fürsten und Ständen gesetzet hätten / sie würden dieselbe in dem Ihro auffgetragenen Commando mit aller Nothdurfft ernstlich- und schleunig secundiren / damit sie des geliebten Vatterlandes Sicherheit und Nutzen / der Kayserl. und Reichs-Waffen Ehr und Ruhm / und die allgemeine Wohlfart dadurch befördern könten ; auff welche Patriotische Erinnerung sämtliche Stände des Reichs zuversichtlich wohl reflectiren / und ihre Præstanda eyffriger beytragen / die hohe Alliirte aber ihre Beschwerden / in dessen Verbleibungs-Fall / nicht abermahl zu wiederholen veranlasset würden ; wobey denn ferner bedungen worden / daß / falls die Associirte 4. Obere Creyse als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / die Garantie vor 100000. Rthl. zu Avancirung der Operations-Gelder übernehmen würden / solches einem jeden pro suâ Quotâ in computum der zum Anfang beliebten 300000. Gulden mit zu ziehen seye : Inzwischen aber wäre dahin nun auch zu sehen / wie bey einer Reichs-Stadt oder vornehmen Handels-Leuten Credit auff wenigstens 100. oder mehr tausend Rthl. gemachet werden möchte. Und wären über dieses Jh. Kayserl. Majest. von Reichs wegen auch nochmahl / wie hiemit beschiehet / allerunterthänigst zu ersuchen ; Sie allergnädigst geruhen möchten / dero allerhöchste Authorität bey des Obern- und Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten dahin anzuwenden / daß die bißher in denen Creysen obgeschwebte Obstacula gehoben / mithin die ordentliche Convocation der Creyß-Ständen ehestens erfolgen / und die Creyß-Täge / gleich in andern Reichs-Creysen / gehalten werden möchten / auch die ordinari- und extraordinari-Reichs- und Creyß-Præstationes , dem Publico zum Besten / desto williger beygetragen / und bey deren ferneren Unterlassung der gemeinen Sache zum Schaden und Abbruch / nicht länger zurück gehalten werden.

Associirte Creyse sollen avanciren /

Sächsische Creyß-Täge hergestellet werden /

Signatum Regenspurg den
12. Octobr. 1707.

Ihro Kayserl. Majest. liessen sich diesen Schluß gefallen und bezeigten es mit nachstehendem ans Reich gebrachtem Commissions-Decret :

Die Römis. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr / haben aus dem den 12. Octobris jüngsthin an dieselbe erlassenen Reichs-Gutachten deß mehreren zu allergnädigstem Wohlgefallen eingenommen / mit was beharrlichem Eyffer Churfürsten / Fürsten und Stände den Beytrag zu der Kriegs-Operations-Cassa zu mehrerer deß Reichs Sicherheit / Ehr und Wohlstand unter die Hand genommen / geschlossen und für jetzo auff 200000. Rthl. stabiliret haben / derowegen sie auch nicht allein solches und den vorgeschlagenen Modum nach der Mannschafft allerseitiger deren Einbringung sich gefallen / und deßwegen an eines jeden Creyß außschreibende Fürsten die allerunterthänigst angerathene Schreiben abgehen lassen / sondern auch mit dißmahliger Hindansetzung dero hochlöblichsten Erz-Hauses Befugnüssen / das dero Oesterreichischen Creyß zugetheilte Quantum übernommen / und Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg also anzuweisen die Verordnung gethan / damit dieselbe dessen allzeit habhafft werden können : Sie haben dabenebens zwar auch an die Ober- und Nieder-Sächsische Creyß Ausschreib-Aembter dero Kayserl. wegen Haltung der Creyß-Täge gethane Erinnerungen /

Es zusammen Kays. M. billigt

dem

1707. dem Gutachten gemäß schrifftlich wiederholet / und wollen sich darob eines gedeylichen Erfolgs getröstẽ / nichts destoweniger aber auch ausser Zweiffel stellen / es werden die in jetztgedachten 2. Creysen sitzende Churfürsten und Stände in Betracht / daß wegen bekannter Umbstände ein- oder andern Orts die Creyse Deliberando innerhalb der zum Geld-Erlag bestimbten 3. Monatl. Frist nicht zum Stand / weniger zum Schluß kommen können / darnach nicht warten wollen / sondern ein jeder ins besonder aus Liebe vor das Vatterland / sein Quantum je ehe je besser abzutragen ernstlich gemeynt seyn ꝛc. ꝛc.

Zu Beförderung der Sachen liessen Ihro Kayserl. Maj. auch Ermahnungs-Schreiben an jedes Creyses Ausschreibende Fürsten abgehen / in welchen die Bereitwilligkeit derer Associirten Creyse einen Vorschuß (davon wir bald ein mehrers erzehlen werden) in gar gnädigen Terminis gerühmet wurde.

Was die Associirte Creyse in begehrter Avancirung gethan?

Weil doch in angeführtem von Kayserl. Maj. gutgeheissenem Reichs-Schlusse enthalten / daß die vier Associirte Creyse zu einer Bürgschafft wegen auffzunehmender Summa von 100000. Rthl. zu vermögen / so wird dem geneigten Leser hier von diesem Geschäffte noch etwas umbständlichere Nachricht nicht unangenehm zu lesen seyn. Es resolvirten nehmlich gedachte vier Creyse sich hierinnen / ja noch zu einem mehrern Willfährig zu erweisen. Denn der Churfürst von Hannover stellete ihnen vor wie die sämtliche herbeygekommene Chur-Sächsische 1. Preussisches / 2. Hannoverische / 1. Münsterisches und 1. Wolffenbütelisches Regimenter zu Fuß / samt Ihro Durchl. Garde zu Pferde / weder Reichs- noch Creyß-Regimenter und Contingents, sondern ausserordentl. aus Liebe zu des Reichs-Wohlfart herbeygekommene Trouppes, und ihnen diesemnach / da Fourage nicht mehr zu haben / das Heu vor den Monat October nicht unbillig umbsonst zu reichen und herbeyzuschaffen wäre. Francken / Schwaben / Ober-Rhein verstunden sich / jeder Creyß ein drittheil des Heues / gegen und auff Defalcirung oder Abrechnung bey andern Anlagen / herzugeben / wegen der auffzubringenden 100000. Rthl. aber beliebten diese Creyse selbst / nach dem Fusse ihrer Verfassung / den Vorschuß zu thun / Francken seine 23. biß 24000. fl. Termin-Weise / alle 14. Tage mit 4000. Schwaben aber seine 25000. gleicher Gestalt / Ober-Rhein seine 8000. fl. (weil ein mehrers ihm bey seiner Zergliederung nicht möglich / und auch dieses über den Fuß seiner würcklich im Stande sich findenden Verfassung wäre) zu erlegen / wie denn auch der Ober-Rheinische sein Quantum alsofort zahlte / die übrige beyde mit ihren Terminen sich auch einfanden. Die Schantzer / so man ihnen gefordert / verweigerten Sie / und hatte sichs auch in der That besser gefunden / die Errichtung derer neuen Linien u. dgl. überhaupt zu verdingen / und derer Creyse gedachten Vorschuß hierzu anzuwenden / das auch geschahe.

Da es bey andern wiederum

So weit war es mit einem errichteten und ratificirten Schlusse ankommen / als auch schon die Klagen angiengen daß es mit würcklicher Leistung seines Inhalts / sonderlich bey denen Mächtigsten / nicht fort wolte / zu schlechter Vergnügung Ihrer Churfürstl. Durchl. von Hannover / welche den 15. Septembris bey der Armee anlangte / davon Bayreut / unterm Vorwand seiner Gesundheit zu pflegen / den 3. dito abgangen war / und das Commando erst dem Thüngen auffgetragen / doch dieses bald widerruffen und es dem Gronsfeld übergeben hatte: Jener aber erschien bald beym Churfürsten seine Charge im Felde zu bedienen / welches obenerzehlte Vermuthung bestärckte / daß er unter Bayreut aus Æmulation oder andern Bedencken nicht dienen wollen. Weil doch so mancherley schwere Klagen wegen schlechter Kriegs-Disciplin und Haußhaltung bißher im Schwang gangen waren / davon auch im vorhergehenden Meldung geschehen; so erachteten Ihro Churfürstl. Durchl. das nothwendigste zu seyn / für allen Dingen auff Anrichtung einer guten Ordnung zu dencken / und mit selbiger einen gesegneten Grund zu heylsamen Verrichtungen zu legen / da doch die Armee sich immer vergrösserte / da zwey Preussische Regimenter / eines zu Fuß / das andere zu Pferd herbeykamen / auch die Hannoverische Trouppes, deßgleichen vier Fränckische Creyß-Regimenter / drey Mayntzische / ein Darmstädtische Bataillons, auch das Benningerische Regiment Pfaltzer theils herbey / theils einrucketen. Alle in guter Disciplin zu halten / liessen Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 18. Septembris Kriegs-Ordnungen und Disciplins-Puncten im Haupt-Quartier zu Etlingen und durchgehends bey der Armee publiciren.

1707. als wie sonsten nicht fort gewolt / da indessen Hannover bey die Armee komt /

macht Kriegs-Ordnungen

Wegen der Fouragier-Sache wurde der Wichtigkeit zu seyn befunden / deßhalben eine eigne und umbständlichere Verordnung zu machen / in welcher enthalten war / daß die Fouragirer ihrem commandirenden Officier vom Obrist-Wachtmeister oder ältesten Capitain / dem Wagen-Meister-Lieutenant / bey der Artillerie von einem Ober-Officier und Wagen-Meister gelieffert werden / von jedem Regiment zu Pferde ein Rittmeister / zwey Cornets / zehn Gemeine / von jeder Compagnie ein Corporal / von jeder Brigade bey der Infanterie ein Hauptmann / von jedem Regiment ein Fähndrich / von dem General-Stab der Wachtmeister-Lieutenant nebst einem Corporal und 20. Gemeine mit gehen / diese alle die Fouragirer in Ordnung unter der Bedeckung / auch von allem Auslauffen / auch Einbrechen in Häuser / Scheuren / Wein- und Obstgärte u. dgl. m. abhalten / der commandirende Obrist-Wachtmeister / nach vollbrachtem Fouragiren / Relation abstatten / beym Fouragiren alles in Zucht conserviren / die Sammlung der Fouragirer an angewiesenen Ort geschehen / mit dem Fouragiren umb gewechselt werden z. e. den ersten Tag der rechte / den zweyten der General Stab / den dritten der lincke Flügel verrichten / die Officiers und Commandirte biß alles auffgeladen und voraus marschirt beharren und die letzten seyn / die Unter-Corporals und Stallmeisters beym kleinen Stab respectivè alle zum Fouragiren aus- und eingehende zehlen / zwey Profosen allzeit

Auch Fouragier-Reglement.

1707. mit marschieren / und die Ubertretter dieser Ordnung / bey Leib und Lebens-Straff / gleich auff der Stell auffknüpffen / deren Pferd aber denen Eigenthums Herren nicht wieder gegeben werden solten / sie hätten denn 15. fl. erleget / 9. nemlich vor den Profosen / und 6. für die Commandirte; Die Dienst-Pferde aber liefferte man ohnentgeltlich ans Regiement.

Feindl. Detachement geschlagen /

Ein gutes Zeichen schien es zu seyn / daß bald nach geschehener Ankunfft Jh. Churfürstl. Durchl. bey der Armee / dem Feind ein ziemlicher Streich versetzet wurde / an seinem unter Vivant bey Offenburg stehenden starcken Detachement Cavallerie, denn es marschierten der General Mercy, Fürst von Lobkowitz / Obrist Contrecourt und Despantier, jeder mit seinen besonders Commandirten / durch unterschiedene Wege über den Kniebieß und andre Defilées dergestalt / daß sie den 24. Sept. früh in der Fläche bey Offenburg an die 1500. starck zusammen kamen / und dem de Vivant ohnversehens in sein Lager fielen / auch selbigen / ob er sich gleich verschiedentlich zu setzen trachtete / dahin nötigten / daß er selbiges / mit Verlust 700. Mann / 3. paar Paucken und 3. Standarten / auch Hinterlassung 150. Gefangener und 1300. Pferde / denen Siegern überlassen / und die Flucht durch das Wein-Gebürge unter die Stücke von Kehl nehmen muste / worbey die Unsrige in die 40. so todte als blessirte bekommen. Sonst blieben die Haupt-Lager noch immer in ihrer alten Situation gegeneinander / und schickte der Villars dann und wann einige Mannschafft über Rhein / als wenn es noch Landau gelten solte / weshalben auch über Philipsburg noch einige Völcker hinein geworffen wurden / es mochte aber wohl mehr auff die Fourage angesehen gewesen seyn / denn weil selbige dissеits sehr knapp war / musten sich einige Regimenter drüben erholen / und dann wieder zurück kommen und andern Platz machen / worbey es allerhand Hin- und Hermarschierens gab. Die Feinde trieben auch alles / was sie jenseits Rhein an Fourage bekommen konten / mit gewaltsamer Execution zusammen / und brachten es hinter ihre Lauterburger Linien / umb Winter-Magazins auffzurichten / wormit denn die Vermuthung einer noch vorzunehmenden Belägerung immer mehr verschwand. Hannover ordnete auch an / daß aus der Gegend Etlingen / also vom Gebürge aus biß an Daxlanden beym Rhein eine Linie gezogen werden solte / die nicht eines so langen Begriffs / wie die vorige / mithin desto besser zu vertheidigen / und doch das platte Land zu decken gnugsam / das übrige Gebürg denn leicht mit guter Besetzung der Päss̈e und Defilées zu verwahren wäre / und wuste man zu sagen / daß dieses auch Printz Louis schon gesehen und erkennt / aber nicht bewerckstelligt / sondern so ein weitschweiffiges Werck mit aus der Ursachen unternommen / daß er sein geliebtes und prächtig-erbautes Rastadt desto sichrer stellen möchte / welches doch nun von Feinden besetzt war. Man hatte auch Unserseits vorgehabt / durch einige Detachements aus Landau und Philipsburg Hagenbach zu überrumpeln / umb allda eine Brücke anlegen und

neue Linien von Etlingen biß Daxlanden gezogen.

übern Rhein gehen zu können / also den Feind ebenfalls dahin zu nöthigen; aber Villars mochte es gemercket haben / weil er den Perry mit 15. Bataillons abschickte / den Ort wohl zu bewahren. Endlich brach er den 29. Octob. mit seiner Armee bey Cuppenheim und Rastadt auff / nachdem er alle seine der Orten errichtete Befestigungs-Wercke schleiffen lassen; sendete die grosse Bagage über Rhein / mit dem Volck zog er sich gen Stollhofen hinauff / das Haupt-Quartier zu Schwartzach nehmende. Den 2. Nov. gieng seine Cavallerie zu Nacht über die Brücken bey Kehl / welcher des Morgends die Infanterie folgte / daß dissеits nichts von Frantzosen besetzt blieb / als die neuangelegte Schantz bey Sellingen. Die Unsrige aber hielten das Feld noch bey Etlingen / biß die angefangene Linien-Arbeit in vollkommenen Defensions-Stand kam. Indessen ließ sich Hannover eiffrig angelegen seyn / eine wohlgeordnete Postirung einzurichten / da denen Generals nebst denen Regimentern ihre Posten angewiesen / und was sie bey Bewahrung der Linien zu beobachten / anbefohlen.

1707.

Churfürst von Hannover geht ab von Armee /

Nach sothanig gemachten Anstalten begaben sich Jhro Churfürstl. Durchl. nach ihren Landen / vorher ein Schreiben an Reichs-Convent ablassende / in welchem zu verstehen gegeben wurde / daß auch noch bey- und nach Ankunfft Jhro Churfürstl. Durchl. die Armee nicht im Stande gewesen was wichtiges darmit zu unternehmen / deßwegen beßre Anstalt recommendirt wurde / alles mit diesen Worten:

recommendirt dem Reichs-Convent Contingenten-Stellung und Operations-Casse.

Denenselben und Euch haben Wir hiemit ohnberichtet nicht lassen wollen / daß nachdeme wir hie Postirung / auch das Commando für diesen Winter mit Jhr. Kayserl. Majestät gnädigsten Genehmhaltung reguliret / und selbiges Commando en chef dem Kayserl. General-Feldmarschall und Reichs-Feld-Zeugmeister / Freyherrn von Thüngen auffgetragen / auch wie die zu Behuff der Winter-Postirung anzulegen für nöthig befundene Linien nunmehr zum Stand gebracht worden; Unsers Estats Angelegenheit aber Unsere dermahlige längere Abwesenheit von unseren Landen nicht leiden / Wir Uns vorgenommen / Ubermorgens geliebts GOtt / dahin zurück zu reisen. Wir hätten wünschen mögen / die Sachen wären bey der Uns untergebenen Kayserl. und Reichs-Armee so beschaffen gewesen / daß dieser Feldzug mit mehrern zu des Vatterlandes Nutzen und Versetzung des Kriegs in die feindl. Lande beschlossen werden können / wir wollen auch hoffen / Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs werden mit zusammen gesetzten patriottischen Sinne und Bemühung / zu des gesamten Reichs / und eines jeden dessen Mitglieds Ehre / Heyl und Wohlfahrt / vorgedachte Armee gegen das Früh-Jahr in solchem Stande zeitig zu setzen / nichts unterlassen / daß dem Feinde / der auff eine Verstärckung seiner Armeen und Kriegs-Rüstung aller Ends bedacht ist / das Haupt rechtschaffen gebothen / und er wiederum in gehörige Schrancken getrieben werden könne. Wir ersuchen dieselbe und Euch / solches bey ihren Principalen,

1707. palen, Oberen und Committenten auffs beste zu erinnern / und unsertwegen zu recommendiren / mithin insonderheit daran zu seyn / daß es der Operations-Cassa an einen nöthigen Geld-Vorrath nicht fehlen / und dasjenige / was schon darzu von Reichs wegen gewilliget ist / würcklich und ohne Abgang geliefert / oder dasjenige / was davon nicht einkommen kan / anderweit ersetzet und suppliret werden möchte. Wir beziehen uns im übrigen auff dasjenige / was wir dieserwegen vor dem schrifftlich / auch durch Unsere Gesandschafft mündlich an die löbl. Reichs-Versammlung haben bringen lassen / und verbleiben denenselben und Euch mit freundlich / gnädigst- und geneigten Willen stets wohl- und beygethan.

Im Haupt-Quartier zu Etlingen
den 6. Nov. 1707.

Conferirt in Franckfurt mit Maynz / Kayf Abgesandten / Hertzog Marleborough /

Ihro Churfürstl. Durchl. hatten vor gäntzl. Abreise in Dero Lande gegen das Ende des Octobris einer Zusammenkunfft in Franckfurt am Mayn beygewohnet / zu welcher der Churfürst von Maynz / auch der Graf Wratislau als Kayserl. und der Hertzog von Marlborough, als Englischer Ministre ankommen / und in sämbtl. Gegenwart von beßrer Führung des Kriegs / ab Seiten des Reichs / auff zukünfftiges Jahr gerathschlaget / hauptsächlich aber auff Beybringung derer Mittel gedacht worden war / die zu Ausführung des Gutbefundenen allerdings nöthig seyn wolten. Man machte sich deshalben wiederum an die vorliegende associirte Creyse / gab ihnen von denen überhaupt gefasseten Anschlägen einige Nachricht / und ersuchte weiter selbige bey Holland eine Million Rthl. auff ihren Credit vor das Reich auffzunehmen / welches 6. Römer-Monate / zu Abführung der jährl. Interesse zu bewilligen / auch für die Zahlung endlich zu stehen resolviren solte. Was dißfalls an den Ober-Rheinischen / und mutatis mutandis an übrige associirte Creyse gebracht worden / bestand in folgenden schrifftl. Nahmens Chur-Maynz durch den Grafen von Stadian abgegebenen:

schlägt dem Reich vor / eine Million Thlr. zur Operations-Casse auffzunehmen.

Welches Kayf. M. associirten Creysen recommendiret / ihren Credit zu interponiren.

Es ist bekandt / daß der Fürst und Herr von Marlborough, bey zu End gehender Campagne / in denen Niederlanden eine Conferentz veranlasset / zwischen Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz / und Ihro Churfürstl. Durchl. von Braunschweig / als commandirenden Reichs-General / dazu auch von dem Kayserl. Hof verlanget / jemanden abzuschicken.

Gleichwie nun gemeldte Conferentz als eine dem gemeinen Wesen höchsterspriessl. Sach angesehen worden / also haben sich beyde Herren Churfürsten zu bestimmter Zeit in hoher Person zu Franckfurt eingefunden / auch Ihre Röm. Kayserl. M. Dero geheimen Rath und Böhmischen Cantzler Grafen von Wratislau darzu abgesandt; Nachdeme nun gemeldter Herr Hertzog Marleborough theils denen Herren Principalen / theils denen Ministern zu vernehmen gegeben / daß man die sichere Nachricht habe / daß Franckreich durch die dißjährige Campagne animirt / nicht allein zu keinen annehmlichen Friedens-Vorschlägen inclinire / sondern vielmehr zu einer vigoureusen Campagne sich rüste und seinen Staat würcklich dahin formire / daß Er künfftigen Frühling mit 40000. Mann stärcker in dem Feld erscheinen werde als dieses Jahr / welches auch Ihre Maj. die Königin von Großbritannien erwogen / und mit denen Hn. General-Staten wegẽ der an dem Oberrheinis. campirten Compagnien / und denen von Teutschland und dem Reich gemachten Anstalten / sich so mißvergnügt bezeigten / daß Er vorsagen könte / wann er vor mehr gemeldten Herren General-Staaten nichts tröstliches von bessern Anstalten und accuraten Stellungen der Reichs-Contingentien und würckl. Augmentation der Teutschen Armee versichern könte / daß dieselbe den Muth in so weit sincken lassen würdẽ / daß sie mehr auf Defension ihrer eigenen Frontiren / als auff grosse Offensiv-Operationes dörfften bedacht seyn / welches dann bey dem künfftigen Parlament auch schlechten Effect thun würde; wie dann seine aus Engelland erhaltene Brief schon darauff anzeleten; so wolte Er demnach gebeten haben / man möchte ihn informiren / in was Stand die Reichs-Armee würcklich stünde / und wie man gemeynt solche zu augmentiren / und ob man nicht die offerirte Sächsische Cavallerie von Seiten des Reichs zu übernehmen gedächte? Wolte auch im Namen seiner und deren Herren General-Staaten als Alliirten nicht unerinnert lassen / man möchte sich wohl begreiffen / indem vermuthlich die feindl. Macht durch die schlechte Anstalten mehr gegen Teutschland dörffte angelocket werden: wann man aber dargegen die nöthige Verfassung verfügen / und eine sufficiente Armee auch im Fall der Assistentz offensive agiren zu können / auff die Bein bringen thäte / so würden die beyden See-Potentien nicht allein die Augmentation Ihrer Armee und Kriegs-Verfassung vor die Hand nehmen / sondern auch Ihre Kayserl. Maj. und das Reich mit allen Kräfften assistiren und auff solche Kriegs-Operationes bedacht seyn / die Teutschland / sonderl. die 4. löbl. Creyß bedecken würden.

Gleichwie nun Ihre Churfürstl. Durchl. von Braunschweig hierauff den jetzigen Kriegs-Staat und den Abgang so wohl der Trouppen / sonderl. der Cavallerie / als andern Kriegs-Bereitschafften vor Augen gelegt / und daß solche Ergäntzung beyläufftig auff eine Million Thlr. ankommen würde / remonstrirt / mit der weitern Erinnerung / daß wann man solche beybringen könte / Er seine Person mit Freuden dem Vatterland und dem Röm. Reich zu Diensten offerirte / widrigen falls weder Er noch ein anderer in dem Stand wäre mit Reputation das Ober-Commando zu führen / wolte auch glauben / daß man es Ihm bey solchen Bewandnüssen nicht einmahl zumuthen würde; so ist die Haupt-Deliberation endlich dahin gediehen / wie in dem Röm. Reich diese erforderte Million Thlr. auffzubringen seye. Wann nun hierauff Ihre Excell. der Kayserl. Hr. Abgesandte Jh. Röm. Kayserl. Maj. biß hiehero getragenen schweren Kriegs-Last / und darauff nothwendig erfolgte Entkräfftung mit solchen Umständen vor

1707. Augen geleget / daß selbige es gar wohl begreiffen können / auch sich zu Beytragung des Geldes / was seine Reichs-Contingentien anglenge / offerirt / so ist man endlich wegen einer Million Thlr. einig worden / das schwache Haupt und deren Unterstützung / so schon so viel Geld und Blut gekostet / nicht sincken zu lassen / und sich dem Feind bey so nah anhoffenden Frieden allererst zum Raub und zur Contribution so die vier Creyse ein unerhörtes kosten / ja in unwiederbringlichen Ruin setzen würde / zu überlassen / sondern daß man die Hand gleich eyfferig anlegen solle / diese Million Thlr. auffzubringen ; und weilen es zu weitläufftig und fast unmöglich anscheinet / daß jetzunder / und da in der Zeit / woran doch alles gelegen / diese Million Thlr. von dem gantzen Reich beygeschafft und zusammen getragen werde ; so ist der Vorschlag in das Mittel gebracht worden / es möchten die vier neckstgelegene Creyse / als der Chur-Rheinische / Fränckische / Schwäbische und Ober-Rheinische ihren Credit bey denen Herren General Staaten miteinander dergestalt interponiren / daß diese Million Rthl. ohne einigen Auffschub zur Hand kommen / doch daß die Römis. Kayserl. Majest. und das gesambte Reich denen 4. cavirenden Creysen die Rückburgschafft leisteten / und sogleich zu diesem Ende einen jährlichen Beytrag von 6. Römer-Monat durch einen gemeinsammen Reichs-Schluß so lang beliebtē / mithin die allbereits ergangene Reichs-Schlüsse wegen der Operations-Cassa in Effect setzten / biß diese Million Thlr. sambt Interesse wiederumb abgetragen würden.

Gleichwie nun dadurch denen 4. Creysen kein mehrer Last zuwachsen thäte / als was ihr Matricular-Quantum sich beträge / herentgegen dadurch zu einer vigoureusen Campagne der Grund gelegt / das Vertrauen von denen See-Potentien erneuert / die 4. Creyse von der feindlichen Invasion und bevorstehenden totalen Ruin bedeckt / sonderlich die Hoffnung befestiget / einen reputirlichen Frieden zuerfechten / und die Früchte von so vielem vergossenen Blut und auffgewendten grossen Kriegs-Spesen zu geniessen / so haben Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz als Ertz-Cantzler / und worinnen die beyde See-Potentien Ihr Vertrauen gesetzt / diese Ihre Röm. Kayserl. Majest. und dem gantzen Teutschen Vatterland / sonderlich den 4. Creysen so importante Angelegenheit und vorgeschlagenes Rechnungs-Mittel durch Abschickung meiner wenigen Person mündlich und schrifftlich wollen vortragen und recommandiren lassen / mit dem gnädigsten Vertrauen / sie werden darauff solche Reflexion machen / gleichwie es der exponirten vier Creysen Wohlfart erfordert ꝛc. ꝛc.

Was hierauff Ober-Rhein und mutatis mutandis andre geantwortet / zeigt sich in folgenden:

Antwort Ober-Rheins und andrer Creyse.

Auff die von Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz durch dero geheimbden Rath und Groß-Hoffmeister Herrn Grafen von und zu Stadian Excellentz diesem fürwehrendem Ober-Rheinis. Creyß-Convent eröffnete Proposition und gnädigst beschehene Communication dessen / so bey deren ohnlängst hin dahier gepflogenen hohen Conferentz wegen Auffbringung einer Million Thaler zu glücklicher Ausführung des bißherigen schweren Reichs-Kriegs / und Erhaltung eines beständigs und reputirlichen Friedens vorgeschlagen und gut befunden worden / gebühret höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden vor den immerhin pro publico bezeigenden höchst-rühmlichen Patriotischen Eyffer und ohnermüdete Sorgfalt unterthängster Danck / und wünschet man an Seiten des Ober-Rheinis. Creyses nichts mehrers / als daß die Kräfften den guten Willen begleiten / umb die bey dem allhier versammlet gewesenen höchstansehnlichen Congress geführte höchsterleuchtete Consilia und heilsame Intentiones desto nachdrücklicher secundiren zu können ; Nachdem aber wegen so vieler theils absolvirt und eximirter / theils durch bißherige Kriegs-Calamitäten zu allen Præstationen impossibilitirter Ständen von Ober-Rheinischen Creyß wegen circa propositam materiam nichts gewisses zu resolviren / und zu determiniren seyn wird / ehe und bevor ausfündig gemacht und verglichen sey:

1. Ob zu dieser grossen Gelder Hülff der Sachen Natur und Eigenschafft nach nicht vielmehr alle Reichs-Creyse zu concurriren / zumahlen widrigenfals viele insuperable Difficultäten und Schwürigkeiten sich hervor thun würden?

2. Wie allenfals die garantirende löbl. vier Creyß à Cæsare & Imperio durch zulängliche Rückburgschafft hinwiederum assecurirt und sicher gestellt?

3. In wie viel Jahren nach erlangtem Frieden der quæstionirte Vorschuß refundirt werden solte? Als wird man solchem allem nach pro parte dieses zerrütteten Creyses dem gemeinen Last amore boni publici pro re nata sich nicht zu entziehen nach dem Exempel der vorgehenden associirten löbl. Creysen seine mesures nehmen / und gleichwie bißhero in allen occasionen geschehen / auch bey dermahlen wichtigen emergenti dasjenige nach äusserstem Vermögen und nach Proportion dieses zerrütter und dismembrirten Creyses bekanten Unvermögen in Conformität des in hac materia hernechst ausfallenden allgemeinen Reichs-Conclusi würcklich beytragen.

Wie sich der Schwäbische heraus gelassen / mag aus dem hernach gesetzten ersehen werden.

Nahmentlich auch des Schwäbischen.

Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz gebühret hoher Danck / wird auch hiermit schuldig gehorsamend und respectivè gehorsambst und unterthängst abgeleget / daß sie auß beständiger unermüdeter Sorgfalt / vor die allgemeine Wohlfart und Sicherheit / denen Obern Reichs-Creysen / und unter denselben auch diesem Schwäbis. mittelst eigener Abschickung Ew. Excellentz von deme was bey der ohnlängst zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg / dem Herren Hertzogen von Marlebourg und des Kayserl. Herren Gesandtens Excellentz in Franckfurt gehaltener Conferentz / zu Rettung des geliebten Vatterlandes in Vorschlag kommen / appertur zu thun / und dero mit Einstim- und Erklärung auch allenfals Concurrentz darüber einzuholen und bestens zu recommendiren gnädigst geruhen wollen. Ob nun zwar

dieses

dieses eine das gantze Reich und nicht etliche Creyse concernirende Sache / auch leichtlich zu ermessen / daß über dergleichen unvermuthete nicht vorgesehene Incidentia man nicht instruiret seyn / noch ohne Instruction sich darüber verfänglich einlassen könne ; so können wir doch auß der uns wohlbekanten / sich hoffentlich zeithero im Werck selbsten sattsam an den Tag gelegten Patriotischen Intention der Fürsten und Ständen dieses Creyses unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen auch Obern und Committenten wohl so viel vorläufftig versichern / daß ohnerachtet der vielen und grossen / wehrenden jetzigen allgemeinen Reichs-Kriegs / und sonderlich dieses Jahr sie betroffenen Unglücks-Fällen / und von Freund und Feind erlittenen unzehlbaren Beschwerden / und Trangsalen / sie dennoch pro bono publico und zu Wiederherbeybringung eines sicheren und beständigen Ruhestandes gern und willigst nach äusserstem Kräfften concurriren / und alles darzu dienliches mit angehen helffen werden ; wünschen aber nur / daß von allen hohen und mächtigen Reichs-Gliedern zu diesem gemeinen nützlichen Werck / und durchgehender Vollziehung der heilsamen derentwillen ergangenen von ihnen selbst mit beliebter Reichs-Schlüsse / sich mit gleichem Ernst und Eyffer appliciret / und auch nur die Helffte deissen / was nach solchen an Mannschafft / Artillerie / Munition / Geld und andern beyzutragen / von denen darzu gnugsam vermöglichen / und ex communi vinculo Imperii , auch ohne dergleichen special pacto & concluso darzu verbundenene hergestellt und angeschafft werden möge / in ohnstrittiger von niemand zu widersprechen stehender Erwegung / daß so dann leicht fallen würde / diesen schweren Reichs-Krieg mit gemeinsamen Zuthun / glücklich auszuführen : man will noch nicht hierinnen desperiren / sondern der vesten Hoffnung geleben / daß auff so vielmahlige wiederholte Instantz der außwärtigen hohen Allirten und der bedrangten und exponirten / ja zeithero von ihren Reichs-Mitgliedern recht deserirten Reichs-Creysen und Ständen / es noch endlich dahin gedeyen / daß / wann auch erst erwehnte der Gefahr nechst gelegene Creyse sich noch ferner vor den Riß stellen / und da es mit eigenen Mitteln nicht mehr seyn kan / auch durch entlehnte Mittel und noch weitere Vermehrung des allschon pro bono publico contrahirten übergrossen Schulden-Lastes das endliche Verderben von dem gantzen Reich und dessen ferneren Zergliederung / wie leyder ! allbereits in denen vorigen Kriegen auß eben dem Fundament der schlechten Zusammensetzung geschehen / abgewendet werden solle / sie darinnen kräfftigst secundiren und schadloß halten werden. Es will aber dißeitigen Ermessens bey dem Nahmens Ihro Churfürstl. Gnaden beschehenen Vortrag / zuforderst auff die præjudicial-Frage hinauslauffen / ob und wie bey denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / die verlangende starcke Summe auff Credit der 4. benanten Creysen einzurichten / und wann es von einigen oder wenigen übernommen werden müste / denen man sich alsdann an Seiten dieses Creyses auch nicht entziehen wird / ob und wie sich der præsupponirten Ruckbürgschafft das gantze Reich auch cum effectu und förderlich zu versichern / und wegen des jährlichen Reichs-Beytrags der 6. Monat dergestalt fest gestellet werde / daß alljährlich die Zinß-bestrittene und die cavirende löbl. Creyse darum nicht particulariter angefochten werden mögen. Ingleichen ob nicht der Gefahr eben so nahe / denen Herren General Staaten aber noch näher gelegene mit associirte löbl. Westphälische und auch zumahlen der Oesterreichische und vor jetzo in Ihro Kayserl. Majest. Vertretung stehende löbl. Bayerisch. Creyß / und zwar diese letztere so mehr darzu zu ziehen / als Ihro Kayserl. Majest. sich zu Beytragung dero Reichs-Contingenten bereits zum guten Exempel allergnädigst offerirt haben: So würde auch der Nieder-Sächsis. Creyß durch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / als dessen mit außschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen / leicht herbeyzubringen seyn / und es hernach so weniger an der Miteinstimmung des Ober-Sächsischen Creyses anstehen / da inzwischen und wenn die Formula obligationis & assecurationis zur Hand gebracht / man unter denen vornemlich in der Absicht habenden löbl. Creysen / sich eventualiter super modo assecurationis vernommen : und da es ja keine andere Meynung haben wird / als daß allenfals solche 4. Creyse pro æqualibus partibus und jeder zum 4ten Theil darzu zu concurriren / und daß keiner vor den andern zu stehen habe / doch auch keiner vor denen in- und an denen Creysen und sonderlich diesem Schwäbis. gelegenen / des davon erwartenden effecti, und participirende Oesterreichische Ritterschafft / und andern immediatẽ Orte / sich des billigmässigen proportionirten Beytrags / in dieser deren Defension nicht wenig / als der Creyse betreffende Sache entziehe / dasselbe unter ihnen Verlaß und Vertraul. abgeredet / und wann aus solchem Fundo, wie verlautet / noch mehrere Mannschafft übernommen / und dadurch auff des löbl. Fränckis. Creyses vor supernumerarie angebende auff 4000. Mann zu verstärcken stehende 4. Bataillons reflectirt werden wolte / die in diesem Creyß vorhandene / von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg über dero starckes Creyß-Contingent auß eigenen Mitteln auffgestellte und bißhero schon etliche Jahr mit und neben denen Creyß-Trouppen Dienstleistende / aus lauter wohl exercirt- und geübten Leuthen bestehende / nebst mehr dann 4000. Mann außmachende 3. Regimenter zu Fuß und 1. Regiment Dragoner wenigst der Natural-Verpflegung halber / auch in behörige Consideration gezogen / doch ausser deme die garantirende löbl. Creyse mit dergleichen Trouppen weder Sommer noch Winter ein wenig oder viel beschweret : dafern auch wieder bessers Verhoffen man dannoch / so der Höchste in Gnaden verhüten wolle / wieder von dem Feind überfallen / und dessen hierdurch abzuhalten suchenden abermahligen exactionen gantz oder zum theil unterworffen / und dagegen nicht geschützet werden solte / auff den dadurch erleidenden Schaden billigmäss'ger Regard zu machen / massen solches alles denen gnädigst- und gnädigen

Herren

1707.

Herren Principalen / Obern und Committenten dergestalten umständl. zu referiren / und mit mehrgemeldeten löbl. associirten Creysen daraus schleunigst zu communiciren / mithin das gemeine nützliche Werck bestmöglichst zu befördern und zum guten Stand bringen zu helffen / auch Ihro Churfürstl. Durchl. Braunschweig Lüneburg / zu Beybehalt- und glückl. Fortsetzung des übernommenen und so rühmlichst angefangenen höchsten Kayserl. und Reichs-Commando so mehr zu animiren / man nicht ermangeln wird.

Weitre Hannöverische Vorstellungen.

Man wolte hier und dar gar wissen / schrieb es auch öffentlich in die Welt hinein / daß Ihro Churfürstl. Durchl. eigene Leute denen Ihrigen so nach Wien als Regenspurg geschickt vorgestellet / wie alles so schlecht versehen / der Soldat ohne Geld / die Magazins ohne Vorrath / die Cassa leer / die Artillerie gering und schlecht bedient / und dahero / wenn man nicht nachdrückliche Besserung verfügen wolte / nöthig wäre / sich in der Zeit nach einem andern General umzusehen / der mit gnugsamen Volck / Geld / Proviant und Munition dem Feind das Haupt bieten könte / welches denn mit zu Rechtfertigung des verstorbenen Prinz Louis, auch Consolation des Marggrafen von Bayreut dienen konte. Die Herren General-Staaten unterliessen nicht / ihrer Gewonheit und erfordernder Sache nach / an gesamtes Reich / unterm dato 5. Nov. zuschreiben / was Sie bißher gethan / vorzustellen / denen Teutschen ihre Langsamkeit und Unrichtigkeit in Beystellung der Trouppen vorzurücken / dieses mit als eine Haupt-Ursache des am Rhein erfolgten Unglücks anzusetzen / auch zu erinnern daß dieses noch / durch die Unternehmung auff Toulon, etwas gehemmet / und also Teutschland von grausamen Ruin, quasi per miraculum gerettet worden / darauff sich aber nicht zu verlassen / sondern vielmehr beßre Anstalt mit Geld / Volck / Proviant, Munition zu machen / darmit nach so vielem angewendeten Gut und Blut / doch endlich ein sicherer Friede erreichet werden möchte / u. s. m. welches der geneigte Leser aus ihrem hier nachstehenden Schreiben selbst des mehrern ersehen kan.

Erinnerungen derer Staaten.

Hochwürdigste / Durchlauchtigste / ꝛc.

Nachdem der Feld-Zug vor gegenwärtiges Jahr völlig geschlossen ist / ohne daß dem Kriege bißhero ein Ende hat können gemachet werden / so urtheilen wir / daß es höchst nützlich und dienlich seye / daß man von nun an auff dasjenige bedacht seyn möge / was darzu erfordert wird / wenn man den Krieg mit der Hoffnung eines mehreren Fortgangs in folgenden Jahren fortsetzen will / und haben wir in dieser Absicht uns nicht enthalten können / Ew. Churfürstl. Durchl. und denenselben vorzutragen / welcher massen es unsers Erachtens vor allen Dingen nöthig seyn wird / daß von allen hohen Alliirten insgemein und von einem jeden derselben insonderheit alle Kräfften angespannet / und in Zeiten die nöthigen Zurüstungen gemacht werden / um künfftiges Jahr den Krieg aller Orten zugleich mit allen möglichen Kräfften fortzusetzen und Sorge zu tragen / daß denenselben von denen Feinden nirgends vorgekommen werde.

1707.

Von ihrer Bereitwilligkeit præstanda zu præsti. ren /

Wir haben allezeit betrachtet / daß dieser Krieg zur Erhaltung und Beschützung der Freyheit von gantz Europa und eines jeden Fürsten / gegen Franckreichs grosse Ubermacht / welche die gantze Spanische Monarchie eingenommen hat / angefangen worden ist / und geführet wird. Derowegen haben wir von Anfange biß hieher / zu Führung des gemeinsamen Krieges / weit über unsere Kräffte und ein mehrers beygetragen / als vermöge derer Allianzen oder dem Recht und der Billichkeit nach / von uns hätte erfordert oder erwartet werden mögen. Und ob wohl wegen der übergrossen Macht / so wir hierunter angewendet haben / unsere Kräffte sehr ermüdet seynd: So erklären wir uns nichts destoweniger hiermit / daß wir geneigt und bereitwillig seynd / mit eben demselben Eiffer und Nachdruck in solcher bißhero angewendeten Macht fortzufahren / alldieweil solches die hohe Nothwendigkeit erfordert / um mit Ehre und Sicherheit aus diesem Kriege zu kommen / und den Zweck oder das Ende zu erreichen / wegen dessen derselbe angefangen worden; worbey wir zugleich die Hoffnung haben / und ohnfehlbar gewärtig seynd / daß andere Alliirten nicht weniger thun werden / vornemlich aber / daß die gemeine Sache von Seiten Sr. Kayserl. Majest. und des Reichs besser / und mit mehrerer Würcklichkeit und Nachdruck / als vorhin / werde beherziget / und derselben beygesprungen werden. Allermassen denn wir und andere Alliirten / uns beklagen müssen / daß je mehr wir unsere Macht vermehret haben / destomehr man an Kayserl. Maj. und des Reichs Seiten es darauff ankommen lassen und lauliger gehandelt hat / ausgenommen die dem Feind am nächsten gelegene Creyse und Stände / welche / ob man schon mehrere Ursach gehabt hätte ihrer zu verschonen / gleichwohl sich vor andern sehr löblich erwiesen haben. Unterdessen ist es gewiß / daß der Mangelhafftigkeit und Langsamkeit / mit welcher die zur Reichs-Armee bestimmte Trouppen im Früh-Jahre zusammen gebracht worden / grösten Theils dabey einiges Unglück zugeschrieben werden müsse / welches das Reich in dem nunmehro verstrichenen Feldzuge durch den feindl. Uberfall gelitten / wodurch dasselbe wiederum in äusserste Gefahr gebracht worden / und wovon die Folgen noch schwerer und grösser würden gewesen seyn / wenn nicht durch den vorgenommenen Einfall in die Provence der Feind genöthiget worden wäre / sich zurücke zu ziehen. In dieser Angelegenheit haben wir neben Ihr. Maj. von Großbritanien / zum Beweise unserer gegen das Reich und dessen Glieder beständig führender Gunst-Gewogenheit / die in unserm gemeinem Dienst auffs neu übernommene 5000. Mann Sächsische Trouppen / auff wiederholtes und dieserhalben starck gethanes Anhalten / zwar zu der Reichs-Armee zur Verstärckung gesendet: Allein es ist kundbar / daß von Reichs wegen selbst sehr wenige und langsame Hülffe darzu gebracht worden. So ist uns auch bey nahe unbegreifflich / und wird der Nachkommenschafft unglaublich vorkommen / daß mittlerweile der Feind mit einem

derer Teutschen unglückhafften Saumseligkeit /

Lager

1707.

Lager biß ins Hertze des Reichs durchgetrungen; daß weder die grosse Noth einiger Stände / welche doch des Reiches Mit-Glieder seynd / und derer Länder durch den Feind verheeret worden / noch die vor Augen stehende / und dem übrigen Theil des Reichs / samt allen desselben Gliedern obschwebende Gefahr einen so grossen und mächtigen Cörper / als Teutschland ist / nicht dahin hat bewegen können / in geschwinder Eyl eine gnugsame Hülff zu Rettung eigenen Vatterlandes aus der obwaltenden Noth und Gefahr auffzubringen / und daß die gantze Würckung der Berathschlagungen / womit die Reichs-Versammlung den gantzen Sommer über in so offenbahrer Noth beschäfftiget gewesen / auff Abfassung eines einigen Schlusses ausgefallen ist / vermöge dessen man 200000. Rthl. zu einer Operations-Cassa auffzubringen gedencket / solchergestalt / daß es noch ungewiß ist / ob selbige insgesambt oder nur zum Theil werden auffgebracht werden / da inzwischen die Feinde mit Millionen an Contributionen bereichert und verstärckert worden / welche viel besser zur Beschützung des Landes / und selbiges von solchen Contributionen zu befreyen / hätten angewendet werden können. Jndem aber die geschehenen Sachen nicht mehr zu ändern seynd / so wollen wir hoffen / daß die Ungelegenheit und Gefahr / darinnen die Sachen des Reichs in abgewichenem Sommer gewesen seynd / alle desselben Stände und Glieder / und sonderlich diejenigen / welche die Macht und Mittel haben / erwecken werden / um zu verhüten / daß sie nicht wiederum in gleiche oder grössere Ungelegenheit / zu ihrem selbst eigenen und der gantzen gemeinen Sache Verderben / verfallen mögen / und daß zu solchem Ende nicht allein ein jeder sein Contingent an Trouppen zur Reichs-Armee / wie solches denen Reichs-Schlüssen zufolge erfordert wird / beystellen / sondern auch durch Uebernehmung der bey Handen seyender Chur-Sächsischen Reuterey und durch andere Völcker die Reichs-Armee werde verstärcket / und darbey für eine gnugsame Feld-Cassa / Artillerie und alle zu einem Lager nöthige Befugnüsse / und mit Nachdruck agiren zu können / Sorge getragen werden. Wir können uns dieserwegen an niemand besser wenden / als an Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben / als welche das gantze Reich vorstellen / und welche dieses am nächsten und meisten angehet: Dahero ersuchen wir hiermit sehr freundlich und inständig / Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben belieben wegen obangeregter Puncten solche Vorsehung zu thun / daß die Würckung darauff mit der That folgen / und alles gegen das Früh-Jahr in Bereitschafft gebracht werden möchte / damit der Feind / welcher bereits alles / was ihm möglich / anwendet / um sich gegen den folgenden Feld-Zug in Stand zu setzen / sein Vorhaben mit mehrerer Macht / als vorhin / zu bewerckstelligen / und denen Alliirten zuvor zu kommen / keine neue Vortheile erlangen / sondern vielmehr dadurch / daß ein jeder unter denen Alliirten das Seinige / zu Beförderung der gemeinen Sache / beybringet / (woran von Seiten Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs das meiste gedacht) mit Nachdruck angegriffen / und nach erlittenem Verlust so vieles Geldes und Blutes einmahl unter göttlichem Segen zu denen Bedingungen eines ehrlichen und versicherten Friedens gebracht werden möge. Wir werden als gute und getreue Alliirte Eingangs besagter massen / das Unsrige thun / und von Sr. Kayserl. Majest. und dem Reich ein gleichmäßiges erwarten / angesehen sie die geschlossene Allianzen und das gemeine Interesse dazu verpflichtet: Bey unverhofftem Falle aber / da solches unterbleiben sollte / werden wir uns genöthiget finden / gegen alle übele Folgen / die aus der Unterlassung einer so nothwendigen Vorsehung entstehen möchten / auffs kräfftigste zu protestiren; Jedoch hoffen wir / und haben das Vertrauen zu dem Eiffer und Auffrichtigkeit Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und derenselben / wie auch zu Dero hohen Weißheit / daß sie die grosse Wichtigkeit und Folgen dieser Sache / so dann die Verpflichtung der gemeinen Allianz und das Interesse, so sie darbey wegen ihrer eigenen Erhaltung haben / reifflich erwegen / und folglich nicht mit gewöhnl. Langsamkeit / sondern mit einer solchen Fertigkeit / welche der Dienst des gemeinen Wesens erfordert / alles dasjenige / was zu einer guten und zureichenden Armee am Ober-Rhein mit allen Nothwendigkeiten erfordert wird / um offensive zu agiren / beschliessen und in Zeiten besorget seyn / daß es nicht bey der Resolution allein verbleibe / sondern mit der That auch diejenigen Mittel gebrauchet werden mögen / ohne welche alle Schlüsse von keiner Würckung seynd. Im übrigen versichern wir Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben unserer auffrichtigen Neigung / um mit Jhnen zum gemeinen Besten alle nöthige Mittel zu ergreiffen / und alle gute und vertrauliche Freundschafft und vollkommenes Vernehmen zu unterhalten / womit wir u. s. w.

Unfruchtbare Berathschlagungen des Reichs-Convents

Der Holländische zu Regenspurg subsistirende Resident, schärffte / bey Abgebung dieses Schreibens / denen Teutschen das Gesetze auch weislich / zu Gemüth führende / aus was trifftigen Ursachen / unter andern z. E. die wichtigsten Reichs-Lehen aus Frantzösischen Händen zu reissen / der Krieg erhoben / wie ein groß Volck darzu resolviret / aber nicht / was man wohl stellen können / zusammen gebracht worden: Mit dem falschen Franckreich sey nichts durch Tractaten zu erhalten / da es nicht mit Gewalt gezwungen. Sein bedencklicher Antrag bestund zusammen in folgendem:

Durch den Holländischen Envoyé mehr eingeschärffet

Daß er / Gesandter / bey Uberreichung deß Schreibens seiner Principalen derer Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden / diesesmahl nicht wolle gedencken / wie nach so vielen und langen vorsichtigen Deliberationen der Krieg gegen Franckreich mit allen Solennitäten declariret worden; noch auch / daß man in reiffer Erwegung der entsetzlich übergrossen Macht deß Königs in Franckreich / von Reichswegen eine Armatur von 120000. Mann festgesetzt / zu welcher Patriotischen Resolution das essentielle Interesse deß Römischen Reichs sie bewogen / wie er dann persuadirt seye / daß die vornehmste Absicht dahin gehe

beßrer thätigen Verfassung.

1707. daß dem Durchl. Erz-Hauß Oesterreich die Spanische Monarchie zugewendet und die durch Französische Practiquen völlig invadirte Reichs-Lehen und Dependentien auß desselben niemahls ruhigen Händen möchten entrissen werden / welche Reichs-Lehen und Dependentien von solcher Wichtigkeit / daß sie Königreichen verglichen / ja præferirt werden können / die auch eine grosse Vormauer deß Röm. Reichs gegen Franckreich sind / auß deren Recuperirung zugleich die Bestellung der so nöthigen Balance von Europa fliesset / gegen einen Feind / der weder von Treu noch Glauben weiß / und der nun viele Jahr die Christenheit in äusserste / unanständige und unglückselige Conditionen zu stürtzen getrachtet / dahero das Röm. Reich zu gerechter Ergreiffung der Waffen genöthiget / dannenhero auch 120000. Mann zu stellen beschlossen worden; es sey aber offenbahr / daß nicht nur alle Creyse ihr Contingent nicht beygeschafft / sondern auch das Reich niemahls den Krieg mit 120000. Mann geführet / dahero der Staat der vereinigten Niederlanden mit grossem Leydwesen sich zu beklagen habe / da dieser Staat ein weit mehrers bißhero gethan / als er durch Tractaten oder Engagements versprochen / dabey / zu Erhaltung der Freyheit von Europa, die beschwerlichste Effecten angehet / ohne von jemand die geringste Subsidien zuziehen / die er vielmehr selber / zu Encouragirung seiner Freunde und Alliirten / hier und dar beyschiesset; suchet darbey / mit seinem Klagen / anderst nichts / als was das Röm. Reich auß eigner Bewegnuß hat resolviren und fest setzen wollen / oder / so ja das Röm. Reich mit solchen 120000. Mann am Ober-Rhein nicht aufkommen könne / es gleichwohl noch Kräffte gnug habe / daselbst / oder wo es anderwerts die Situation deß Kriegs erfordert / zulängliches Läger zu offensiven Unternehmungen / nach Gestalt der Feinde / formiren zu können / wie man solches selbst im Reichs-Schluß vom 16. Junii jüngsthin deutlich und umbständlich bekennet: da nun der beyden keines bißhero geschehen / und verschiedene exponirte Reichs-Creyse selbst wegen der mangelhafften Reichs-Armatur, so zu Wien / als hiesigen Orts / geklaget / so sind der Herren Staaten Klage mit Recht gegründet / die dann wohl urtheilen / daß es Zeit seye / und zwar jetzo mehr als jemahlen / daß man auff Seiten deß Röm. Reichs / gesamtlich seine Kräffte anspanne / umb von deren lang gewünschten und denckwürdigen Victorien zu profitiren / so man gegen einen Feind / dessen Herrsch-Sucht / Situation, Macht / Herrlichkeit und ungemeine Dispositiones übergroß sind / durch Göttliche Güte erhalten. Man könne sich auch wenig Hoffnung auff zukünfftige Friedens-Tractaten und derselbigen Dauerhafftigkeit machen / indem der Feinde Untreu bißhero keine Tractaten erfüllet / welches einen berühmten Etats-Ministre bewogen hätte zu sagen / daß der Frantzosen Treue und Glauben / so vor / als während / und nach den Tractaten / insgemein kaum so lang / als das Alterthum eines Seidenwurms / daure / und so wird es auch bey künfftigen Tractaten ergehen / indem deß Frantzösischen CabinetsMaxime seye / decipe, divide, impera, dahero es leichter seye / eine zweyte neue Welt zu entdecken / als von Franckreich einen festen und beständigen Frieden zu erleben / pace Gallia crevit. Müste man dahero mit rechtschaffener Hertzhafftigkeit den Krieg führen / worzu der Staat der vereinigten Niederlanden mit Gut und Blut dem Röm. Reich und seinen übrigen Alliirten beyzustehen erböthig ist / in Hoffnung und Erwartung / daß von Seiten Ihro Kayserl. Majest. deß Reichs und der übrigen Potentien ein gleiches / zu Erzwingung eines beständigen Friedens / werde geleistet werden / und würde / so man jetzo lässig werden wolte / umb so unverantwortlicher seyn / weil dadurch nicht nur so viel bißhero auffgewendetes Christen-Blut und Guth unnütz- und vergeblich seyn / sondern man auch in voriges und weit grösseres Ungemach verfallen würde / wovon man sich nicht anderst / als durch Zahlreiche Eroberung von Vestungen / auch blutige Feld- und See-Schlachten / hat entledigen können: man habe es mit einem listigen / mächtigen und Kriegskündigen Feinde zu thun / welches dasjenige / so diesen Sommer in Spanien und Portugall vorgegangen / klar am Tag lege / ja man dörffte nur beobachten / was gleichsam vor der Pforten dieser Stadt und also in den Augen der Versammlung deß Röm. Reichs vorgegangen; hierbey fügt er diese eyffrige Auffmunterung: Oramus, concurrite amici, Germani omnes, cum amicis vestris omnibus, concurrite in auxilium Augustissimi Imperatoris vestri, concurrite in auxilium Serenissimi Caroli Regis, unici fratris Imperatoris vestri, concurrite in auxilium rei incomparabilis, Europæ libertatis. Es sind zwar der Frantzosen Anschläge / bey ihrer Repassirung deß Rheins ziemlich confundirt worden / allein last uns dabey der Frantzosen / von den alten Römern erlernten Maxime folgen / qu'il faut battre le fer pendant qu'il est chaud und mit verdoppelter Macht und Stürme sie verfolgen / dann das pelle moras, brevis est magni fortuna favoris, practiciren; er schliesset mit Wünschung vieles Segens und Bezeugung seines ergebensten Respects und Hochachtung. 1707.

Weil der also sprechende Holländische Resident mehrmahln hören müssen / daß mächtigere Reichs-Stände / zum Exempel Preussen / Hessen ꝛc. ꝛc. Bey geführter Klage über nicht zur Reichs-Armee gestellte Reichs-Contingenten / sich vernehmen lassen / daß diese ihre Reichs-Contingenten in Niederlanden / bey Englisch-Holländischer Armee stünden / und daselbst der gemeinen Sache ersprießliche Dienste thäten; so hatte er seinen Principalen / denen Herren Staaten vorgestellet / es möchte wohl / hinter den Grund der Sachen zu kommen und nach selbigem denn weiter sprechen und handeln zu können / am diensamsten seyn / wenn durch Kayserl. und Reichs-Generalität eine genaue Verzeichnuß von Kayserl. und Reichs-Trouppen in Teutschland und Italien / dergleichen auch von Holl- und Engelland in Ansehung Niederländischer Armee gefertiget / und darinnen nahmentlich und richtig bemercket würden / welche Teutsche Völcker gegen ziehende Subsidien / und

Der auch bekant macht / daß seine Principalen in ihrem Solde keine Reichs-Contingentien wüsten.

welche

1707.

welche als ein Reichs-Contingent dienten. Nach diesem würde denn leicht zu sehen und vor sich selbst ausgemacht seyn / wer sein Contingent / und wo er selbiges gestellet oder nicht? Als nun die Herren Staaten hierüber gerathschlaget / funden sie gut und nöthig ihrem Residenten unterm 28. November zu rescribiren: Sie hätten vor diesem schon den Reichs-Convent berichtet und liessen es abermahl Ihn / Residenten / es wiederhohlter bekant zu machen / hiermit wissen / wie sie mit niemanden wegen Uebernehmung einiger Truppen oder sonsten etwas dergestalt geschlossen / daß er dadurch von Stellung seines Reichs-Contingents befreyet seyn solte / ausgenommen mit dem Lüttiger Land / dessen Contingent zu Bewahrung Lüttich und Huy gewiedmet worden / doch so daß auch diesen Abgang Ihro Hochmögende anderweitig gut thäten. Daß Ihro Majest. von Preussen in verwichenen Jahr dero Völcker nach denen Niederlanden geschicke / deßhalben sey von Engell- und Holland das Geld und Agio in schwerem Gelde / Brod und Fourage wehrender Campagne gegeben worden. Darbey könten aber Sie / Herren Staaten / nicht ausfündig machen / wofern Sr. Preussischen Majest. Contingent darunter / oder / unter dero in Italien habende Trouppen (wofür dieselbige auch einige Subsidia genössen) mit begriffen sey / inmassen dieses eine Sache wäre / welche durch Kayserl. Majest. und das Reich mit höchstgedachter Sr. Königl. Preussischen Majest. ausgemacht werden müste ꝛc. ꝛc. Viele die von diesem Holländischen Rescript Nachricht bekamen / waren der Meynung / daß die Herren Staaten gnugsam blicken lassen / was sie gedacht / nur es / Preussen zu menagiren / nicht herauß sagen / sondern diese unangenehme Verrichtung andern / die es nähender angieng / überlassen wollen. Wie der mehrgedachte Resident dieses an ihn gekommene an des Reichs-Tags-Directorium communiciret / hatte dieses selbst bedencken getragen / die Sache durch die gewöhnliche Dictatur bekant zu machen / sondern es denen Secretarien derer Gesandschafften versiegelt zugestellet / und es denen Gesandten / als ein Geheimnuß / zu überbringen / welches aber doch gar bald allenthalben hin kund wurde. Der Reichs-Convent befand alle diese von Chur-Hannover / Holland / Schwäbischen Creyß u. s. w. angebrachte Dinge und Mängel dergestalt beschaffen zu seyn / daß man wohl Ursache hätte dahin zu dencken / wie eine gute und Besserung in der That darstellende Antwort allenthalben hin gegeben werden möchte. Man sahe wohl / daß viele Stände und Creyse das Ihrige bißher nicht gethan noch geleistet / wuste doch weiter keinen Rath / als anzutragen oder den wörtlichen Vorschlag zu thun / wie die Saumselige / mit Bedrohung der sonst vorzunehmenden Executions-Mittel / zu einer schleunigen Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten / allein das Reden von Execution machte doch so wenig nach als vor / wie folgende Jahrs-Geschichte zeigen werden / die Reichs-Schlüsse von der Kriegs-Verfassung exequiret / und kam einen Weg als den andern zu wenig Volck bey die Reichs-Armee / ob gleich immer mehrere in die Zahl derer würcklich Votum und Session habenden Reichs-Stände auffgenommen zu werden begehrten.

Auch nicht in Ansehung Preussens.

Worüber / als wie über Nothwendigkeit besserer Kriegs-Anstalt deliberiret wird.

1707.

Introductions-Händel wegen verschiedener Prætendenten

Denn wie schon ein- und andrer Introductions-Sache in denen Reichs-Geschichten dieses Jahrs gedacht worden / auch bey denen Westphälischen Vorfallenheiten breiter erzehlet zu finden ist / was wegen in ein Fürstenthum erhobenen Grafschafft Mörß mit Preussen passiret / bey welcher Gelegenheit denn von einigen / sonderlich Catholischen Theils erinnert worden / daß zugleich auch andre / die schon längst proponirt wären / als Lorsch / Sultzbach / Querfurt / Oettingen / und die gleichfals Decreta vor sich hätten / dergleichen Engern und Westphalen / Stromberg / Schwartzburg / Nassau-Saarbrücken / mit zur Admission in Fürstl. Collegia gelangen und alle in ein Conclusum Imperii kommen solten ꝛc. Weil aber dieser Punct im künfftigen Jahr mehr und hauptsächlich getrieben worden / als wollen wir auch die umbständlichere Erzehlung desselbigen biß dahin versparen / und hier noch beybringen / was wegen einiger ins Publicum lauffender Handwercks-Sachen bey Reich vorkommen und geschlossen worden. Die Stein-Metzen-Zunfft hatte vor diesem ihre Haupt-Stuben in Straßburg gehabt / wohin von allen Gewercken dieser Leute aus dem Reich in wichtigern Vorfallenheiten / gegangen worden war / die Ausmachung des etwa Strittigen zu erhalten. Weil nun dieser Ort itzmahliger Zeit in feindlicher Gewalt war / und doch das daselbstige Stein-Metzen Mittel sich unterstund Leute dieses Handwercks aus dem Reich vor sich zu citiren oder zu laden / dieses aber eine unziemliche auch gefährliche Sache war / als befund der Reichs-Convent für gut einen Schluß zu machen / daß niemand dahin / bey willkürlicher Leibs-Straffe / erscheine / noch appelliren / sondern die unter den Stein-Metzen sich ereignende und durchs Mittel selbst nicht hinzulegende Strittigkeiten vor jedes Orts ordentl. Obrigkeit ausgetragen werden solten / wie die eigne hier folgende Worte des Concluſi mehrers bezeigen:

Stein-Metzen in Teutschland sollen nicht mehr sich nach Straßburg citiren lassen.

Als bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung die zuverläßige Nachricht einkommen / was gestalten das Steinmetzen-Handwerck im gantzen Römischen Reich / in der von der Cron Franckreich destinirten freyen Reichs-Stadt Straßburg ihre Zunfft-Stuben / und zwar vor und nach gedachter Stadt Occupation, auff der also genannten grossen Hütten gehabt / und dahin Meister und Gesellen / aus dem Reich in Streit-Sachen und Klagen von dem daselbst angestellten Haupt-Hütten-Gericht der Steinmetzen citiret / und evociret / und man dann hierbey erwogen / daß bevorab bey gegenwärtigen noch anhaltenden Kriegs-Läufften / und feindl. Detention gedachter Stadt Straßburg / hierunter leicht allerhand Inconvenientzien / auch im Röm. Reich hin und wieder das Bau-Wesen an solcher Steinmetzen-Arbeit gehindert werden dörffte / an und für sich selbsten / auch in Kriegs-Zeiten dergleichen unzuläßig / und gleichwie in der letzt publicirten Kriegs-Declaration alle Correspondentz / Handel und Wandel /

mit der Cron Franckreich / um allen Unterschleiff und andere schädliche Verrätherenen zu verhüten / bekanntlich unter schweren Pœn verbotten / also darauff auch vest zu bestehen wäre; So ist bey diesen und andern vorkommenen wichtigen Umständen / auch in reiffer Erwegung deß in An. 1671. gemachten gemeinsamen und den 12. Augusti erstbesagten Jahrs zur gewöhnlichen Dictatur gebrachten Reichs-Schlusses / dafür gehalten und geschlossen worden / daß den Straßburgischen Steinmetzen-Handwercke / die andern Handwercker / unter dem Nahmen und Titul der Haupt-Lagen oder Haupt-Hütten aus dem Röm. Reich / oder resp. andern Orten her / im Röm. Reich vor sich zu fordern nicht gebühren wollen / diesen solches auch nicht zukomme / und dahero auff solche unbefugte und unzuläßige Citation an die vorgeladene oder fürs künfftig vorladende Städt oder Ort niemand bey Arbitrari-Leibs-Straff zu erscheinen hätte / sondern gleichwohlen die Ausmachung der unter solcherley Handwerckern im Röm. Reich entstandener oder noch künfftig hin entstehender Strit- und Irrungen der beklagten rechtmäßigen Obrigkeit / als judici competenti gänzlich zu überlassen / und Ihro Kayserl. Majestät ob periculum in mora um allergnädigst forderlichste Ratification dieses Special-Reichs-Schlusses und dessen gewöhnlicher Publication ins Reich allerunterthänigst / wie hiemit beschiehet / zu ersuchen wären / nicht zweiffelende / daß allerhöchst-besagte Kayserl. Maj. den völligen Innhalt des obberührten in Handwercks-Sachen / und deren bekannten vielen Mißbräuchen halber / ergangenen Reichs-Schlusses de An. 1671. dem Publico zum besten / so bald möglich / gleichfalls allergnädigst zu bestättigen geruhen würden / darum dieselbe zugleich in schuldigsten Respect (wie hiermit beschiehet) zu ersuchen wären.

Hohenlohe meldete sich auch mit Beschwerde / daß benachbarte Gewercke einige von ihm vor gut erkennete Meister nicht passiren lassen wolte / bat die lange im Werck gewesene gemeinsame Ordnung in Handwercks Sachen auszumachen / daß Handwercks-Leute nicht mehr in die Jura statuum griffen / und diese selbst in einander hetzten / ꝛc.

Oberrheinischer Creyß-Convent nimmt wegen Gefahr vom Westerwald her

Umb das Ende dieses Jahrs war der Ober-Rheinische Creyß-Tag noch beysammen / wie er im Augusto sich abermahl zusammen gethan hatte / umb anderweitig schon berührte Ausfindung einer Interims-Operations-Cassa zu berathschlagen / worzu hernach der oben angezeigte Vorschlag einer in Holland auffzunehmenden Million Thaler und die deßhalben von associirten Creysen zu leistende Bürgschafft gekommen. Nebst dem waren auch andre abzumachende Besorgnüsse vorgefallen / ob z. E. die Stände des Westerwalds den Oberrheinischen Creyß wissen lassen / daß sie sich gezwungen gesehen / sich mit denen Frantzosen / wegen geforderter Contribution, zu vergleichen / auch dieser ihren Partheyen einen freyen Durchzug zuzustehen / welches denn für angräntzende Lande derer Ober-Rheinischen Stände eine gefährliche Sache war. Diese schlossen demnach es müste von ihren Trouppen eine Postirung an gedachten Gräntz-errichtet werden / und schrieben derohalben an den Creiß-General / so es auch für gut und nöthig befand / und sonderlich dergleichen zu Hünningen und Neuwied einzurichten die Resolution fassete. Weil man aber dieses noch nicht für hinlänglich achtete / wurde von ihm eingerathen Chur-Pfältzische in Caub liegende Frey-Compagnie / auff einige Monat anzunehmen und von Chur-Pfaltz auszubitten / wie auch von denen Ständen geschahe / und ihnen diß Begehren ab Seiten Chur-Pfaltz bewilligt wurde. Wie man nun solcher Gestalt dem Feind vorgebogen zu haben hoffte / so gieng dargegen die alte Einquartierungs-Noth in Ansehung derer Freunde an / und sorgte Ober-Rhein / es würden sich die aus Italien herbey marschierende Hessen-Casselische Völcker in seinem Bezirck den Winter über auffhalten wollen / welches man keineswegs zu gestatten vermeinet war. Der Creyß ersuchte Chur-Maynz und Chur-Pfaltz an gehörigen Orten / auch am Kayserl. Hofe die Abwendung dieser Zumöthigung befördern zu helffen / worzu sich solche Herren Churfürsten auch willig erzeigten / und vom Kayserl. Hof selbst die Erklärung erlangten: Es sey Ihro Maj. Wille nicht / daß der Ober-Rheinische Creyß mit dergl. Einquartierungs-Last beschweret werde. Diesemnach wolte Selbiger auch / es möchte kosten was es wolle / sich darmit durchaus nicht belegen lassen / sondern vereinigte sich / seine Trouppen aus Landau u. s. w. herbey zu ziehen / nöthige Land-Miliz hinzu zu fügen / und Gewalt durch Gewalt abzuhalten / wenn man dergestalt sich einzulogiren Hessischer Seits unternehmen wolte; wie man dann auch viele Beschwerde / über die einquartierte Hannoverische Garde führte / mit welcher sonderlich Hanau / Isenburg / Franckfurt sehr beladen war / und ein Schreiben an Chur-Hannover abgehen ließ / unter Vorstellung / daß durch dergl. Verfahren hart gedrückte Stände des Ober-Rheins vollends unvermögend gemacht werden würden / ihre Contingents erhalten zu können. Sonst hatte Chur-Pfaltz dem Ober-Rheinischen Creyse / auff bedürffenden Fall / Beystand und Hülffe versprochen / wenn Heßische Völcker ja herbey kommen / und wider derer Stände Willen die Quartier zu behaupten trachten solten.

Pfältzische Frey-Compagnie in Bestallung /

beschliesset Hessische und andre eigen mächtige Einquartierung mit Gewalt abzuhalten.

Bedeutet dieses denen Holländern /

Indem diese würcklich auff dem Heranmarsche waren / wurde Ober-Rheinischer Creyß von denen Hn. Staaten durch ein Memorial ersucht / ihnen den Durchmarsch / gegen baare Bezahlung des von ihnen Zuverzehrenden zu gestatten; darauff die Antwort beliebet wurde / man wolte solchen zustehen / jedoch in der gäntzlichen Zuversicht / sie würden / gegebener Versicherung nach / gute Ordre / kein unnöthiges Still-Lager / sich übrigens denen im Reich errichteten March-Reglements, mit Zahlung und in andern Puncten / durchaus gemäß verhalten. Wenige Zeit hernach muthete Engell- und Holland dem Creyß zu / mehrerwehnten in beyder See-Potentzien Sold stehenden Hessischen Völckern / gegen Bezahlung / die Winter-Quartier zu erlauben / worgegen der einmüthige Schluß erfolgte: Es solte bey vorhin geschöpff-

1707.

schöpffter Resolution des Creyses sein Verbleiben haben / und / da dieser schon seine Last mehr als zu viel hätte / keinen Trouppen / welcherley die auch wären / Winter-Quartier zugestanden / auch wider dergleichen gewaltsame Unternehmung die an Hand habende Mittel / Pfältzische Hülffs- und des Creyses eigene Völcker gebraucht werden / so man in glimpfflichen Terminis dem Holländischen Minister zuvernehmen gab.

Will den Bischoff von Basel exequirt haben /

Was für Mißverstand zwischen Ober-Rheinischem Creiß und dem Bischoff von Basel / wegen von diesem nicht præstirter Reichs- und Creyß-Præstandorum obgeschwebet / ist aus vorigen Theilen dieses Theatri und sonderlich dem XVII. de An. 1706. p. 12. a seqq. erinnerlich / allwo die Resolution sich der Execution wider gedachten Bischoff zu bedienen / unter andern erzehlet worden. Gegen das Ende dieses Jahrs war solche / auff Ansuchen des Creyses / von Chur-Hannover / als Reichs-Generalissimo verhänget / und dem Commendanten in Freyburg / General Harsch in Bischöff. Baselischen Ame Schlingen zu vollziehen anbefohlen worden. Weil aber der Bischoff im Schweitzerischen Bund stand / besorgte genannter General Harsch / es möchte aus Vollstreckung der Execution auff seine Lande Ungelegenheit und Zwist mit denen Schweitzern entstehen / trug also Bedencken / ohn weitre Anfrage an höherm Orte / seiner Ordre nachzuleben / schrieb auch deshalben an den Hof-Kriegs-Rath nach Wien / der zur Wieder-Antwort wissen ließ / der Sachen Anstand zu geben / weil man der Nothdurfft erachtete / das gantze Werck in weitere Uberlegung zu ziehen. Dieses alles wurde dem Creyß kund gemacht / und kam in Vorschlag / in dessen Nahmen an Chur-Hannover zu schreiben und geziemend zu remonstriren / ob gleich der Bischoff von Basel in der Schweitzer Bund stünde / so wäre er doch bekantlich ein Fürst des Reichs und Stand des Ober-Rheinischen Creyses / daß ihn dannenhero der vorgewandte Bund von Abführung seiner Reichs- und Creyß-Anlagen nicht befreyen könte / zumahl da die Execution wider Ihn an Gütern auff dem Reichs-Boden und nicht in der Schweitz gelegen vorgenommen werden solte / deren Ausführung man / in Ansehung dessen / dem General Harsch wiederholter massen anzubefehlen / man wohl ferner kein Bedencken haben würde / u. s. w. was hierauff sich ergeben / folget zu seiner Zeit an seinem Orte des mehrern.

es geht nicht fort / aus Furcht für den Schweitzern.

Verfällt in Irrung mit Westphäl. Creyß /

Es wolte sich auch zwischen diesen Ober-Rheinischen und Westphäl. Creyß eine Mißhelligkeit herfür thun / darzu die Gelegenheit folgender massen beschaffen war. Die Gräfl. Häuser Wittgenstein-Perleburg / Wittgenstein-Homburg / und Wittgenstein-Wittgenstein hatten sich wegen ihrer theils im Rheinischen theils im Westphäl. Creyß liegenden Lande An. 1693. verglichen / wie sie Reichs- und Creyß-Beschwerden abtragen wolten / da denn Wittgenstein-Homburg etwas zu dem Westphäl. Præstando beyschiessen / aber auch im Ober-Rheinischen seinen Antheil übernehmen müssen / und sein Contingent, nebst einem Hauptmann / in Landau stehen gehabt. Selcher An. 1704. wolten Perleburg und Wittge stein nichts mehr zu denen Westphäl. Reichs-Oneribus beytragen / ob gleich das Cammer-Gericht erkennet / daß es allerdings / errichteten Vergleichen gemäß / biß auff weitern Austrag der Sachen geschehen solte; derohalben hielt sich der Westphäl. Creyß an Wittgenstein-Homburg / und trieb von selbigen durch Execution seine Forderung ein. Wittgenstein-Homburg meinte befugt zu seyn sich anderweitig zu helffen / beschloß diesemnach nichts mehr beym Ober-Rhein zu thun / berieff sein in Landau habendes Contingent zurück / da man es ihm nicht abfolgen lassen wolte / schickte es weiter keine Gelder zu seinem Unterhalt / muste also der Ober-Rheinische Creyß indessen den Vorschuß darzu thun / doch bedeutete Er Wittgenstein-Homburg / man würde sich der Auslage mittelst der Execution erholen / wo sie nicht ungesäumt gütlich gezahlet / und forthin mit sonst gewöhnl. Præstandis inne gehalten würde. Dieses erwiederte dargegen / es sey ja nicht billich / daß ein Theil allein alles trage / das andre dargegen leer und ledig ausgehe; da Perleburg und Wittgenstein nichts an Westphäl. abgeben wolte / und solcher Creyß sich deshalben allein an Homburg erholte; solte Ober-Rhein dieses schonen und jene beyde anhalten / die Gebühr zu beobachten / dieweil ja ein Creyß dem andern hülffl. Hand zu bieten / die lædirten zu schützen / und die Saumselige treiben zu helffen schuldig sey / und könne Ober-Rheinischer Creyß sich an Homburg um so viel desto weniger executivè halten / als gewisser dieses im Westphäl. Creyse gelegen und von selbigem gantz umschlossen sey / ꝛc. Ober-Rhein blieb dargegen auff der Meynung: Man hätte sich in der gegen Wittgenstein-Homburg hergebrachten kundbahren Possession juris Collectandi zu manuteniren und keinen Theil an denen Zwistigkeiten zu nehmen / welche solche Gräfl. Häuser unter sich hegten / und die sie vor gehörigem Richter auszumachen hätten; wolte Wittgenstein-Homburg præstanda & præstita nicht præstiren / müste die Execution wider selbiges ergehen / und selbiges sich denn gegen seine Agnaten durch Hülffe des Richters in dem erholen / was ihm solcher zuerkennen würde / ꝛc. Die Execution erfolgte auch würcklich auff die Homburgische Lande / welches denn Wittgenstein-Homburg dem Westphäl. Creyse klagte / der ihm und seinen Gerechtsamen zu nahe getretten zu seyn vermeinte / und durch das Directorium an Ober-Rhein schreiben ließ / Homburgische Lande gehörten zum Westphäl. Creyß / in welchen der Ober-Rheinische keine Execution zu thun hätte / wolte dieser seine deshalben dahin geschickte Völcker nicht ohngesäumt zurück ruffen / und der Sache die abhelffliche Maase geben / würde man sich gemüßiget sehen / sie mit Gewalt zurück zu weisen / ꝛc. So schien es / ob wolten diese beyde benachbarte Creyse miteinander zerfallen / welches doch aber noch verhindert wurde / theils durch den Glimpff des Ober-Rheinischen Creyses / theils durch Kayserl. an Ober-Rheinischen Creyß gekommenes Mandat de Exequendo gegen Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein zu Wittgenstein / in welchem

und auff Homburg verfügten Execution,

1707.

allergnädigst befohlen war / diese beyde Häuser zu Erfüllung derer unter sich und mit Wittgenstein Homburg habenden Pacten anzuhalten / darbey denn der Ober-Rheinische Creyß zu seinen Forderungen kommen konte. Als er nun obgedachtes Ansinnen des Westphälischen in Uberlegung genommen / ist der Schluß dahin ausgefallen / daß man ab Seiten Ober-Rheins das Werck mit allem Glimpff zu handeln / und dem Westphälis. keinen Anlaß zu Extremitäten zu geben / deßhalben ihm zur Wieder-Antwort zu ertheilen hätte: Es sey wohl ersehen worden / was er vor Beschwerden wegen unternommener Execution wieder Homburg zu haben vermeyne; aber auch bekant / daß die Wittgenstein Homburg-qua Homb. diesem löbl. Creyß undisputirlich situirt und darzu gehörig seyen / man auch bey denenselben Wittgenstein-Homburgis. Seiten die erthalben votum & sessionem hätte / nebst dem man auch der Orthen in possessione juris collectandi præstationes circulares absque contradictione bißhero kundbarlich gestanden / also daß man solchemnach nicht wohl sehen könne / wie man von Seiten des löbl. Westphälis. Creyses auff dergleichen Gedancken fallen wollen; Nachdem aber von Ihro Kayserl. Maj. nunmehro ein Mandatum de exequendo an dissetriges Hochfürstl. Creyß-Außschreib-Ambt gegen Wittgenstein-Berlenburg und Wittgenstein zu Wittgenstein allergnädigst ergangen / Krafft welches beyde Gräffliche Linien zu adimplirung denen pactis familiæ gemäß anzuhalten / wodurch dann dieser löbl Creyß zu dem Seinigen zu gelangen / auch ohnedem Gelegenheit hätte; so hätte man dahero kein Bedencken getragen / umb die gute Nachbarschafft zwischen diesen und den löbl. Westphäl. Creyß zu cultiviren / alles zu evitiren / u. die Execution aus dem Wittgenstein-Homburgis. vor dißmahl abzuruffen; so auch erfolgte / und in so weit dem Unfrieden zwischen Ober-Rhein- und Westphalis. Creyse vorgebogen wurde.

die es zwar revociret / doch rechtfertiget /

In fast gleichen Mißverstand verfiel auch der Ober-Rheinische Creyß mit dem Ertz-Stifft Cölln insonderheit / da er dem Grafen von Leiningen Westerburg eine Execution wider dessen Unterthanen zustand / die sich unter mancherley Anziehen geweigert die Gelder abzutragen / so man ihnen als Reichs- und Creyß-Præstanda abgefordert. Weil nun die Orte darinnen solche Leute wohnten / von den hohen Stifftern Trier und Cölln zu Lehn giengen; mochten sich die Exequendi bey diesen Hochstifften beschwert haben / hatten auch so viel erhalten / daß Cölln an den Creyß schrieb / und sich über von ihm verfügte Execution beschwerte / als über eine Sache die zum Nachtheil und Schaden Lehns-herrlicher Gerechtsame und Interesses unternommen worden / auch Creyß- und Reichs-Verfassungen zuwider wäre / da die Creyß-Trouppen ja nicht zu Ausmachung solcher Privat-Händel gebraucht werden solten. Das Hochstifft hatte sich vorgenommen die Executions-Mannschafft mit Gewalt zu delogiren / die aber mittlerweil zurück geruffen worden war / bey welchen Umbständen es doch in berührtem Schreiben den Ober-Rheinischen Creyß ersuchte / das mit solcher Execution geschehene zu mißbilligen und dem Creyß-General einzubinden / solcherley nicht mehr zu verfügen. Der Creyß ließ sich in wieder Antwort vernehmen / es sey das vorgegangene Reichs- und Creyß-Verfassungen nicht zuwider / sondern allerdings gemäß / da Executions-Ordnungen / ausser Abtreibung äusserl. Gewalt / auch mit auff Erhaltung des innerlichen Ruhstands und insonderheit wider auffrührische Unterthanen gerichtet wären / deßwegen man hoffte / es würde das Hochstifft was geschehen / für billig erkennen und derohalben sich weiter zu beschweren keine Ursache haben ꝛc. ꝛc.

1707.

fast gleiches ereignet sich mit Ertz Stifft Cölln wegen belegter Leiningischer widerspänstigen Unterthanen.

Cammer-Gerichts-Geschichte.

Ob Collegium Cameral. annoch / in denen zu Rath erscheinenden wenigen subsistiret?

Bey diesem hohen Reichs-Gerichte bey seinem ausserordentlich-weit gekommenen Verfall / durch eine ausserordentliche Visitations-Deputation wieder auff- und empor geholffen werden sollen / ist aus denen Geschichten vorhergehender Jahre bekant. Nun war es an dem / daß das Berathschlagte und Geschlossene zu seiner Würcklichkeit befördert / und was sich etwa hinderliches ereignete / vollends abgethan würde. Hierbey erinnerten einige / es sey das Gericht nicht vor völlig geschlossen oder gänzlich gesteckt zu halten / vielmehr anzunehmen sey / daß es in dem Præsidenten / Grafen zu Solms und Consorten und mit ihm zu Rath erscheinenden / erhalten worden / und diese für noch bestehendes Collegium Camerale zu achten wären; worgegen aber andre / auch wohl gröstentheils / die Meynung behielten / daß dißfals nicht es gewissen dermahln zu statuiren / sondern alles auszusetzen sey / biß die ausserordentliche Reichs-Visitations-Deputation ausfündig gemacht / welche Personen eigentlich noch bey dem Gerichte zu lassen / oder / wegen übeln Verhaltens davon abzuschaffen wären. Kayserl. Majest. hatten in dessen höchsterleuchtet überleget / was an Sie von Reichs-wegen an Instruction und Vollmacht für die Visitations-Deputation, zur Ratification gebracht worden war / und in vorigen Jahrs-Geschichten des mehrern zu sehen gewesen ist; ertheilten auch darauff unterm 17. Februarii ihre Erklärung dahin / daß Sie an allem ärgerlichen Wesen des widerrechtlichen eingeführten Justitii, nach wie vor / unschuldig seyn und bleiben / übrigens erwehnte Instruction und Vollmacht ratificiret / die Würtzburgische Weigandische Sache zur Visitation mit verwiesen / deßgleichen / daß die Pürcklische Geschäffte allda abgehandelt würden / geschehen lassen wolten / doch nicht billigen könten / daß die in dieser und andern solchen Particular Händeln vorgekommene Lasterhafftige Schrifften beym Reichs-Directorio angenommen / und durch dieses gar zur Dictatur befördert worden. Sonst hielten sie dafür es wer-

Kayserl. Maj. protestirt abermaln wider das Justitium und eröffnen ihre Meynung in andern Puncten.

Joannes Rudolphus Wollram Brandlinsky
L. B. de Stiekrzé, Domin. in Popowitz,
Sac. Cæs. Reg. Ap. Mis. Actualis Camerarius
Judiciorum Cameralis et Feudalis Assessor,
atque Inclyta Regia Camera in Regno Bœmiæ Consiliarius.

1707. de bey der Visitation, Bestraffung derer Schuldigen u. s. w. nicht ohne Kayserl. Commission Vorbewust und Einwilligung geschehen; und fänden nicht gut/ daß in der Visitations-Citation die Cameral-Personen nahmentlich vorgeladen würden/ begehrten auch/ daß/ wer Kayserl. Commissarios recusiren wolte/ die Ursachen bey dero Majestät anbrächte/ und wüsten gemeine Bescheide der Cammer nicht weiter gelten zu lassen/ als so ferne sie mit übrigen Reichs-Satzungen übereinstimmeten; bey etwa vorkommender Verlegung des Cammer-Gerichts an einen andern Ort/ solle man auff die Stadt Franckfurt sich keine Rechnung machen/ das Cammer-Gericht anweisen/ nichts wider Kayserl. in Reichs-Satzung reservirte Cognition vorzunehmen/ und die in Visitations-Instruction verordnete Bestraffer derer Delatorum oder Anbringer von denen zu verstehen/ welche jemanden boßhaffter Weiß/ ohne erheblicher Anzeigung angegeben. Die eigentliche dieses in sich fassende Worte lauteten in Kayserl. Commissions-Decret also:

Mittelst eines Commission-Decrets.

Die Römische Kayserl. Majestät haben aus dem Ihro von gegenwärtiger Reichs-Versammlung den 23. Julii jüngsthin in der Cammer-Gerichtl. Sache erstatteten allerunterthänigsten Gutachten und Beylagen gnädigst gern vernommen/ daß Churfürsten/ Fürsten und Stände hier zuwesende fürtreffliche Räthe/ Bottschafften und Gesandten/ mit der eine Zeither über die Instruction der Cammer-Visitatoren gepflogenen Deliberation zum Schluß gekommen/ und gleichwie Ihro Kayserl. Majest. deß darinn vorgestellten aus dem Justitio entspringenden Scandali, und der dadurch bey GOtt dem Allmächtigen auffladenden Verantwortung sich so wenig ins künfftig/ als bißhero geschehen/ theilhafftig machen wollen; Also haben Sie/ nach reiffer Uberlegung des Gutachtens/ auch der entworffenen Instruction und Vollmacht allergnädigst resolvirt/ daß so wohl dero Kayserl. Commissarii, als die Reichs-Deputirte sich innerhalb 2. Monaten a die publicationis dieser Kayserl. Ratification anzurechnen/ in der und des Reichs-Stadt Wetzlar unfehlbar einfinden/ und ohne einigen Zeit-Verlust die Visitation und all dasjenige vornehmen und vollziehen sollen/ was obberührte mit wenigen zu End dieses Commissions-Decret angeführte Erinnerung und ratificirte Instruction mit sich führen wird/ da dann auch Ihro Kayserl. Majest. so wohl die eingerathene Advocatoria an die Cammer-Gerichts-Personen/ zu rechtschaffener Beobachtung ihrer pflichtmässigen Treu und Verhaltens/ als an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier die gnädige Gesinnung/ daß sie/ wann es bey gegenwärtigen beschwerlichen Läufften/ ohne dero allzugrossen Ungelegenheiten/ geschehen kan/ diesem Actui in eigener Person/ als Cammer-Richter/ beywohnen/ und den allerseits intentirenden Zweck des verbesserenden Justiz-Wesens/ durch ihre Authorität und Gegenwart desto kräfftiger mit befördern helffen wolten/ abgehen zu lassen/ nicht ermangeln werden. Was sonsten den Wigand anbetreffe/ seynd zwar Ihro Kayserl. Majest. der gnädigsten Meynung/ daß in Conformität dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majest. höchsterleuchter Resolution vom 15. April vorigen Jahrs der Satisfactions-Punct, welchen deß Herrn Bischoff von Würtzburg Fürstl. Gnaden wider denselben urgiren/ zu bevorstehender Reichs-Visitation nicht zu verweisen wäre; in mehreren Betracht/ daß der Wigand selbst von dem seinethalben verfaßten Reichs-Gutachten vom 28. April 1704. per exceptionem contra Commissarios abgewichen/ und die Sache durch ermeldte Visitation, welche damals nicht so nahe zu seyn geschienen/ ehender als durch dergleichen Commission würde abgethan werden können; fals jedoch beyde Theile solche lieber an besagte Commission remittiret sehen/ und man von Seiten der Reichs-Versammlung dazu annoch einrathen wird/ werden Ihro Kayserl. Majest. sich davon eben so wenig absondern/ als sie Ihro nicht entgegen seyn lassen/ daß die ihm movirte Quæstio status und andere einetreffende Puncten der Reichs-Visitation übergeben/ und mit unter denen allererstten Materien vorgenommen werden. Allermassen auch Ihro Kayserl. Majest. dahin nicht nur 3. Ihro beygeschlossene Memorialia des Baron Ingelheim/ Nitz und Wigand/ sondern auch/ weilen das dabey gesuchte Motivum, (daß nehmlich/ einem jeden Recht wieder fahren müsse/) allen und jeden ohne Unterschied zu statten kommen muß/ die Würtzburgische und andere nicht beygelegte Memorialia verwiesen haben; nicht weniger auch alda die in denen Beylagen des Commissions-Decreti vom 15. April verflossenen Jahrs angezogene Relata mittheilen lassen wollen; dahin müssen sie ebenmässig deß vom Schwäbischen Creyß zum Assessorat bestellten von Pürck-Sache desto unumgänglicher remittiren/ als dero seligst abgelebten Herrn Vaters Kayserl. Majest. noch kurtz vor ihrem tödtlichen Abschied auff das Ihro unterm dato 4. April 1704. seinethalben eingeschickte Reichs-Gutachten wider denselben eine/ bevorab Ehrenrührige/ Straff zu verhengen/ ihrem Gewissen und Kayserl. Oberrichterlichen Amt darum bedencklich und unanständig befunden/ weilen sie kein Corpus delicti gesehen/ oder aus jetztgemeldtem Gutachten erlernen können/ hingegen die aus der Gesandschafften Votis und sonsten empfangene Nachrichten/ in verschiedenen Haupt-Umständen wieder einander gelauffen/ und allenfals er/ von Pürck/ niemalen gehöret worden wäre/ gestalten solches damalen dem Reichs-Convent würde kund gemacht worden seyn/ wann nicht dero zugenommene tödtliche Kranckheit/ und bald darauff erfolgtes Hinscheiden solches gehindert hätten/ seithero auch bey der itzt regierenden Kayserl. Majest. nichts neues oder specialiter angebracht/ oder Ihro mitgetheilet/ folglich/ so viel Sie angehet/ nichts für kundbar erkennet werden mag/ und der von Pürck ebenso wohl als andere/ denen Rechten und Reichs Gesetzen gemäß/ gehöret zu werden/ inständigst bittet. Ihro Kayserl. Majest. erklären doch hiebey/ daß wann sich nach deß von Pürck genugsamer Anhörung befinden wird/ daß er nicht nur deß Baron von Ingelheim Parthey/ welche in dieser

1707.

Sache fürs Cammer-Gericht nicht erkant werden kan/ sondern auch deß Hn. Churfürsten zu Maynz/ oder des Hn. Churfürsten zu Trier Churfürstl. Gnaden / wider die ihme in alle Weg gebührende Ehrerbietung vermessener Weiß angegriffen habe/ denenselben darüber Satisfaction verschaffet / und er / der nach rechtl. Erkantniß verdienten Straffe/ keinesweges entzogen werden solle. Inzwischen approbiren Ihro Kayserl. Maj. gleichwohlen als ein heilsames immerwährendes Reichs-Gesetze/ was in letzt-ermeldtem Gutachten wegen der in Particular-Strittigkeiten vorkommenden sonderl. lasterhafften Schrifften vernünfftig eingerathen worden: Daß nemlich selbige bey dem Reichs-Directorio nicht angenommen / vielweniger ad Dictaturam gebracht werden sollen / zumahlen da die Reichs-Versammlungen nicht zu Erörterung der Particular-Händel / sondern zu Berathschlagung der vornehmsten wichtigen Reichs-Geschäfften / angeordnet sind. Was übrigens die Instruction für die Reichs-Deputirte anbetrifft/ setzen Ihro Kayserl. Maj. zuförderst ausser Zweiffel/ daß bey dem / so darinnen denen Deputatis zu verfügen / zu publiciren / zu straffen / und zu vollziehen auffgetragen wird / es den Verstand und Meynung habe / daß nicht allein nichts ohne der Kayserl. Commissions-Einstimmung und Ratification geschehen/ sondern auch in modo tractandi, publicandi, & exequendi, insonderheit die Straffen angehend / es also gehalten werden solle/ wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen / und denen Cammer-Gerichts-Ordnungen / Reichs-Abschieden und andern Reichs-Satzungen gemäß ist / und haben solchemnach wir nachfolgende wenige Erinnerungen dabey anzuhängen gnädigst gut befunden / daß nemlich/

1. An Platz der Stadt Uberlingen / in Betracht der erheblichen Entschuldigungs-Ursachen/ eine andere Stadt zu deputiren.

2. Indem ad valvas Curiæ Cameralis affigirenden Decreto notificationis die Cameral-Personen nahmentl. nicht zu benennen.

3. Wann jemand contra personas der Kayſ. Commissariorum rechtmäßige Cautiones excusationis einzuwenden hat / solche von ihm bey Ihrer Kayserl. Maj. gebührend anzuzeigen.

4. Die gemeine Bescheide weiter nicht / als in sofern dieselbe denen Reichs-Satzungen gemäß/ oder doch nicht zuwider seyn / zu beobachten.

5. Dafern die Translation deß Cammer-Gerichts nöthig erachtet würde / wegen der ehemals dem Reich bekannt gemachten Ursachen / nicht auff die Stadt Franckfurt / sondern auff einen andern bequemen Ort zu reflectiren.

6. Die §. 17. eingerathene Bestraffung der Delatoren, auff diejenige zu verstehen seye / welche jemanden boßhafftiger Weiß / und ohne erhebliche Anzeigungen angegeben.

Und endlich §. 22. das Cammer-Gericht zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen Ihro Kayserl. Maj. und das Reich anzuweisen / mithin auch zu erinnern seye / wider die in der Regimentes- und Cammer-Gerichts-Ordnung auch anderen Reichs-Satzungen dem Kayser reservirte Cognition nichts vorzunehmen.

Welches / wie in der Instruction zu beobachten/ von Seiten Churfürsten / Fürsten und Ständen kein Bedencken seyn kan / also thun auch Ihro Kayserl. Majest. selbige solcher Gestalten sambt der Vollmacht gnädigst ratificiren / und werden in derselben Conformität auch ihre zu dieser Visitation abordende Kayserl. Commissarios instruiren lassen.

Solche offt allerhöchstgedachte Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Meynung / Willen und Resolution, hat deroselben würcklich geheimer Rath und bey noch fürwährenden Reichs-Convent höchst-ansehnlichster Principal-Commissarius, der hochwürdigst-hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp/ der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Bamberg/ Bischoff und des Heil. Reichs Fürst zu Passau / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden fürtreffl. Räthen / Botschafften und Gesandten hiemit zu Dero Wissen verfügen wollen / denen auch Ihro Hochfürstl. Eminentz mit freundl. geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan verbleibet.

Geben Regenspurg / den 17. Tag Febr. des 1707. Jahrs.

Darüber einige Bedencklichkeiten derer Stände sich äussern wollen.

Die in solchem Kayserl. Decret enthaltene Erinnerungen und Ratifications-Conditiones oder Bedingungen machten ein und andre Bedencken/ und kamen denen Reichs-Gesandschafften so vor/ daß Sie selbige ihren Principalen einschicken müsten / auch ehender in der Sache nicht weiter fortgefahren werden könte / biß von denen Höfen Antwort und Verhaltungs-Befehl darauff eingelanget. Bey so gestalten Dingen verzog sich die Abschickung derer Visitations-Subdelegirenden / und wolte man darunter besorgen / es möchte/ wenn man nicht die ratificirte Vollmacht selbigen / zu Föderung ihrer Abschickung förderſamſt communicirte / Ihro Kayserl. Maj. des Zauderns müde werden / und vor Sich denen Deputatis befehlen/ wie sie sich zu verhalten hätten. Nichts destoweniger erfuhr man doch / daß die hierüber anzustellende Deliberationes, biß in die helffte des Aprilis verschoben blieben / und bey dero Vernehmung alsdann ein und anders wegen obgedachter Kayſ. Erinnerung ab Seiten derer Stände erinnert/ überhaupt aber dafür gehalten worden / daß alles dergleichen an die Visitation zu verweisen sey / damit es allda auff so einen Weg gerichtet würde/ wobey weder Kayserl. Maj. noch derer Stände Gerechtsame zu kurtz kämen. Was aber unter diesen ein- oder andrer an Gegen-Erinnerungen beybracht hatte / war dahin gegangen / daß (1.) dem nochmahln inhærirt würde / was bey Abfassung der Reichs-Instruction bey theils deroselbigen Articuln, sonderlich von Magdeburg / vorbehalten worden / hauptsächlich aber so viel das durch eigenmächtige Sperr / ohne Kayserl. Maj. und des Reichs Verordnung / eingeführte Justitium anbelangte/

1707.

(2.) Zwar billich das Cammer-Gericht zum schuldigen Gehorsam gegen Kayser und Reich anzuweisen / dargegen aber denselbigen auch sein ungehinderter starcker Lauff / in Beförderung der Justitz zu lassen / einfolglich voriges nicht dahin zu deuten sey / daß hierdurch gedachtem Cammer-Gericht die Cognition und Judicatur in Sachen solte genommen werden / in deren Possessione Judicandi selbiges von seinem Anfang biß hieher gewesen / ehe und bevor ein anders von Kayserl. Maj. und dem Reiche communi sanctione verordnet und vor allen Dingen ausfündig gemachet worden / wie die Cammer-Gerichts-Ordnung und andre Reichs-Satzungen / wegen der einem Röm. Kayser reservirten Cognition, eigentlich zu verstehen wären / weil davon handelnde Constitutiones sich nicht klar gnug zu seyn befänden / das Cammer-Gericht aber fast unzehliche Præjudicia vor sich hätte.

(3.) Und wie es im Reichs-Concluso vom 23. Julii vorigen Jahrs die Meynung hätte / daß keine solche lasterhaffte Schrifften beym Reichs-Convent angenommen worden / wie etwa bißher einige Camerales in heffeigen und unziemlichen Expressionen gegen einander eingegeben; So nähme man auch hierüber erfolgte allergnädigste Kayserl. Approbation in solchem Verstande und mit solcher Restriction an / selbige secundum substratam materiam verstehende / darmit es sonst nicht einmal dahin ausgedeutet würde / samt solte denen Ständen verbotten seyn / sich in ihren besondern Angelegenheiten an die Reichs-Versammlung zu wenden / und ihre habende Beschwerde wider die höchste Reichs-Justitz-Collegia oder andre vorzustellen. Dieweil ja die Stände Consortes Regiminis wären / und denen gravirten allzu empfindlich und nachtheilig seyn müste / wann ihnen der Recurs ad Comitia abgeschnitten seyn solte / welcher doch so auff vorigen als dermahligen Reichs-Tag üblich gewesen / und mit Exempeln von Jahren zu Jahren bewiesen werden könte. Wegen des Puncts von Recusirung der Kayserl. Commission bliebe es allerdings bey dem / was die Reichs Constitutiones dißfalls mit sich brächten / ꝛc. Andre urgirten / daß man doch zu feyerlicher Ausfertigung der vorigen Jahrs beygebrachten Reichs-Vollmacht und Instruction vor die Visitatoren schreiten / mithin dem so lang obgeschwebtem Werck seine Endschafft geben möchte / darbey auch mit eingeflossen seyn mochte / man hoffte Kayserl. Maj. würden auff ein- und andern sich in vorhin angezogenen Commissions-Decret äussernden Principiis so vest nicht bestehen / die widern Pyrck stehende nicht für eine Parthey des von Ingelheims halten / oder die Gültigkeit derer Majorum auffheben / dem Collegio die Jurisdiction in Personas Camerales absprechen wollen u. dergl. m. welches doch endlich alles zur Visitation verwiesen / darbey aber doch mit unter bedinget worden / es sey Kayserl. Maj. nichts von dem Respect und Autorität zu benehmen / den Ihr Reichs-Satzungen zulegten / ꝛc

Des Churfürstl. Collegii Meynung kam in die in Terminis zur Kundschafft des Publici:

Electorales hielten dafür / daß die beyde in der Cameral-Materie errichtete Reichs-Schlüsse / und die darauff erfolgte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decreta in ihrer Ordnung / daß die Reichs-Instruction und Vollmacht / mit vornehmender Aenderung des Termini Comparitionis auff den Montag nach Trinitatis, so den 20. Jan. seyn wird / pro deputatis visitatoribus Cameræ Imperialis sub dato den 20. hujus, zu dereselben Nachricht und Direction in gewöhnlicher Rechtsfertigung zu expediren / und die dermahlen über das Kayserl. Commissions-Decret, von Churfürsten / Fürsten und Ständen ad protocollum geäusserte Meynungen von Reichs wegen an die Reichs-Visitations-Deputation nacher Wetzlar solchergestalt zu verweisen sey / auff daß selbige mit denen Hn. Kayserl. Commissarien darüber sich miteinander vernehmen / und solchergestalt denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß vergleichen mögten / und weder Kayserl. Majest. noch der Ständen Juribus præjudiciret werde; wie dann denen Herren Visitatoribus frey bleibe / dasjenige das sie zu des gemeinen Wesens und Justitz besten und Beförderung sonsten diensam finden werden / bey der Visitations Deputation selbsten weiters zu beobachten; allermassen dann zu Kayserl. Maj. von Churfürsten / Fürsten und Ständen das allerunterthänigste Vertrauen dahin gesetzt sey / und bleibe / Sie werden allergnädigst geruhen / dahin auch Ihre Herren Commissarios anzuweisen / damit durch dieses Mittel das heilsame Visitations-Geschäffte befördert / nicht verschoben / und folglich das von gesamtem Reich / und so vielen Partheyen verlangende und darnach seufftzende GOtt gefällige Justitz-Wesen / zum verbeßrenden Stand gebracht / und jedermänniglich geholffen / Gottes Segen auch dadurch über das ganze Heil. Röm. Reich conservirt und erhalten werde; Es wären anbey hierdurch alle Hn. Deputirte Reichs-Stände auch nochmahlen sorgsam zu erinnern / solche Subdelegatos hierzu zu gebrauchen / gegen welche keine causæ recusationis mit Bestand Rechtens eingewendet werden könten / und dieses ernstlich zu befehlen / den Terminum Comparitionis ohne Entschuldigung fleißig zu beobachten / und die etwa einwendende Tergiversationes ihren Subdelegirten nicht zu verstatten; welcher Schluß der höchstansehnlichen Kayserl. Commission durch das hierzu zu ersuchen-habende Chur-Maynzische Reichs-Directorium geziemend zu hinterbringen seye: Uber das wäre die Beförderung der Expedition dem erstgedachten Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu recommendiren / und solches darum von Reichs wegen gebührend zu ersuchen / zu dessen mehrer Maturation aber alles obiges zum Druck gegeben werden könte: Welchen das Reichs-Directorium alsdann für die Reichs deputirte Visitatores gewöhnlicher massen verfertigen zu lassen belieben möchte / so fern die höchstansehnliche Kayserliche Commission dabey keinen Anstand fände / ꝛc. ꝛc.

1707 Churfürstl. Collegii Meynung.

Es kam / oberzehltem vorgängig / zu einem gemeinsamen Reichs-Schlusse / Krafft dessen bißher angeführte Meynungen und Bedencklichkeiten

Endlich erfolgtes Reichs-Gutachten.

1707.

an die Visitation allerdings verwiesen / und die Ausfertigung bißher abgeschlossenen beliebet / übrigens auff möglichste Förderung so lang verlangter Visitation angetragen wurde / in diesen Terminis:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis von Herstellung des zerfallenen Justiz-Wesens am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / und Beförderung der deßwegen von Kayserl. Majest. und dem Reich beliebter Reichs-Visitations-Deputation, auch der zum Stand gebrachten Reichs-Instruction, und Vollmacht für die ernannte Herren Visitatores, und dem letztern hierüber ans Reich per Dictaturam publicam gebrachten Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret gesprochen; so ist dafür gehalten worden / daß die in der Cameral-Materia errichtete Reichs-Schlüsse / und die darauff gefolgte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decreta in ihrer Ordnung / dann die Reichs-Instruction und Vollmacht mit vornehmender Enderung des Termini Comparitionis auf den Montag nach Trinitatis, so den 20. Jun. seyn wird / pro Deputatis Visitatoribus Cameræ Imperii sub dato den 16. hujus zu deroselben Nachricht und Direction, in gewöhnl. Rechtfertigung zu expediren / und die dermahlen über das Kayserl. Commissions-Decret von Churfürsten / Fürsten und Ständen ad protocollum geäusserte Meynungen von Reichswegen / an die Reichs-Visitations-Deputation nacher Wetzlar solcher Gestalt zu verweisen seye / auff daß selbige mit der Kayserl. Commission darüber sich vernehmen / und solcher Gestalt denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß vergleichen möchten / daß weder Kayserl. Majest. höchster Authorität und reservatis frey bleibet / dasjenige / so sie zu des gemeinen Wesens und Justiz Besten / und Beförderung sonsten Dienstsam finden werden / bey der Visitations-Deputation selbsten weiters zu beobachten. Allermassen dann zu Kayserl. Majest. von Churfürsten / Fürsten und Ständen das allerunterthänigste Vertrauen dahin gesetzt sey und bleibe / sie werden allergnädigst geruhen / dahin auch dero Commission anzuweisen / damit durch dieses Mittel das so heilsame Visitations-Geschäfft befördert / folglich das GOtt gefällige Justiz-Wesen (wornach das gesamte Reich und so viele Partheyen seufftzen) zum verbesserten Stand gebracht / und jedermänniglich geholffen / GOttes Segen auch dardurch über das gantze Röm. Reich conservirt und erhalten werde. Es wären anbey hierdurch alle Herren Deputirte Reichs Ständ auch nochmals sorgsam zu erinnern / solche Subdelegatos hierzu zugebrauchen / gegen welche keine causæ recusationis mit Bestandt Rechtens eingewendet werden könten / und diesen ernstlich zu befehlen / den Terminum Comparitionis ohne Entschuldigung fleissig zu beobachten. Welcher Schluß der Kayserl. höchstansehnlichen Principal-Commission, durch das Chur-Maynzische Directorium geziemend (wie hiemit beschiehet) zu hinterbringen seye.

Uber das wäre die Beförderung der Expedition dem erst hochgedachten Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu recommendiren / und solches darum von Reichswegen gezemend zu untersuchen / zu dessen mehrern Maturation aber alles obiges zum Druck gegeben werden könte / welchen das hochlöbl. Reichs-Directorium alsdann für die Reichs-Deputirte Visitatores gewöhnlicher massen fertigen zu lassen / belleben möchte / so fern die allhiesige Kayserl. höchstansehnlich Commission darbey keinen Anstand findet. Signatum Regenspurg / den 16. April 1707.

1707.

Bey Kayserl. Principal-Commission wurde gar starck auff zubewirckende Kayserl. allergnädigste Ratification hiebevor stehenden Reichs-Concluſi getrieben / welche denn / in Ansehung der eyffrigen Sollicitation, unterm 19. Aprilis sich vernehmen ließ / Sie wolte in allerhöchstem Nahmen Sr. Kayserl. Majest. ermeldtes Concluſum seines Inhalts / **jedoch dergestalt genehmgehalten und bestätiget haben / daß dadurch denen** Reservatis **so wohl** in genere **als** in specie, **als wessen sich deßwegen mehrhöchstgemeldt Ihro Kayserl. Maj. vermöge dero Kayserl.** Commissions-Decret **vom** 17. Februarii, **allergnädigst** specialiter **geäussert hätten / allerdings nichts vorgegriffen seyn solle** ꝛc ꝛc. So hielt ein jeder Theil auff seiner Meynung / und muste nach dem vorhin erzehlten / es wohl bey dem Expediens bleiben / daß dergleichen ungleiche Sentiments bey der Visitations-Versammlung zu einem freundlichen Vergleich gebracht / oder doch zubringen geachtet werden solten / von wessen Erfolg sich der Bericht zu seiner Zeit geben wird.

Welches von Kayſ. Principal-Commiſſario, mit Reſervation, ratificiret wird/

Uberlingen hatte sich / wie schon im Kayserl. Commissions-Decret vorkommen / wegen Unvermögens / von der Cammer-Visitation entschuldiget / und es war an desselbigen Stelle von der Schwäbischen Banck Augspurg Catholis. theils vorgeschlagen / ihm auch die Sache von Reichswegen auffgetragen worden / weil es ohne dem einen Deputirten zu Wetzlar bey der Erb-Männischen Revisions-Sache hatte / daß man meynte / es könte solcher leichtlich vollends zur Visitation allda gelassen und subdelegirt werden. Allein Augspurg sahe zuvor / daß sich dieses Werck in die Länge ziehen / und mithin der Unterhalt ihres zu Delegirenden viel kosten dürffte; kam diesemnach bey Reich ein / berieff sich auff die ihr überhaupt zugestandene Eximirung von allen Reichs- und Creyß-Præstationen / anfügende / daß diese auch auff die Befreyung von Abschickung einer kostbahren Subdelegation zu verstehen sey / und bat man möchte bey dermahlig-bekanter Unvermögenheit derer Städte Schwäbischer Banck / für dieses-mahl eine andre Catholische Stadt von der Rheinischen Banck benennen / inmassen ohnedem die Paritas Scamnorum bey der Reichs-Deputation nicht allzeit observiret worden / wie das in dem jüngsten Reichs-Abschiede de An. 1654. §. 130. befindl. Schema Deputationum extraordinariarum ad Revisiones & Visitationem Cameræ ausweisete / auch bekant wäre daß An. 1690. bey Introduction des Kayserl. Cammer-Gerichts in Wetzlar nur zwey Städte / Cölln und Franckfurt / von der

Augspurg will der Visitations-Verrichtungen überhoben seyn.

meynende Paritas Scamnorum sey zu beobachten nicht nöthig

1707.

Cölln wird also/ nebst Franckfurt erkieset/ beyde von Rheinis. Banck.

Rheinischen Banck beyde/ gewesen ꝛc. ꝛc. Es hatte diese Stadt ohne das / wie bey denen Rheinischen Geschichten des mehrern zu sehen/ mit Franckfurt Præcedentz-Streitigkeit gehabt / welches vielleicht etwas mit geholffen die Visitation zu depreciren. Man trug also solche der Stadt Cölln auff/ und hatte das Städtische Directorium, auff Veranlassung beyder höhrer Collegien an selbige deßhalben zuschreiben / mit dem Bericht / wie und warum sich Augspurg entschuldigt / und welcher gestalt von Gleichheit derer Bäncke / mit Vorbehalt ihres Rechts / etwas aus dringenden Ursachen abzuweichen / die Gleichheit der Religion aber unumbgänglich nothwendig / also denen Evangel. zweyen Nürnbrg und Franckfurt / nebst Aachen noch eine Catholische Stadt beyzufügen / hierzu aber Cölln für andern tüchtig geachtet worden sey / da sie mit geschickten Leuten auch andern erforderlichen Nothwendigkeiten rühmlich versehen wäre. Sie liessen sich dem Reich und Reichstädtischen Corpori zu Ehren / wie ihre Erklärungs-Antwort lautete / mit dieser Sache beladen / anbey eines und anders anziehende / weßhalben sie sich wohl von derselbigen / nach andrer ihrem Beyspiel / entschuldigen können.

Dem Præcedentz-Streit / sonderlich zwischen Reichs-städtischen vorgebogen /

Weil nach obangeregtem zwischen denen Städtischen Deputatis bey Münsterischer Revisions-Sache Præcedentz-Streit entstanden / und daher zu besorgen war / es möchte sich unter ihnen auch dergleichen bey dem Visitations-Werck wieder regen / und hierdurch dem heilsamen Wercke neue Verzögerung zugezogen werden ; als wolte man solchem Unstern vorbeugen / und verglich sich eines Reichs-Conclusi, daß bey dickerwehnter Reichs-Visitations-Deputation, in Conformität des beym Reichs-Abschied de An. 1654. von Reichs wegen verglichenen Schematis Deputationum Extraordinariarum, sämtl. Deputirte Städte / und deren Subdelegirte / im Sitzen und Votiren den Rang / sine respectu ad scamna, so haben und nehmen solten / als sie in dem von Reichs wegen in dieser Visitation beliebt- und von Kayserl. Majest. ratificirten Schemate, gesetzet wären / übrigens aber hierdurch keiner unter ihnen an ihrer sonst habenden Vorsitz-Gerechtigkeit auff einige Weise præjudiciret / sondern vielmehr jeder dero Gerechtsame conserviret seyn. Wie man nun umb dieses Schlusses Ratificirung angelegenst anhielt / so erfolgte auch selbige ungesäumt den 30. Aprilis. Man hatte nicht unbillig dafür gehalten/ daß es der Sachen ein groß Gewicht geben würde / wenn Chur-Trier / als Cammer-Richter der Visitation in Person beyzuwohnen beliebte / und war diesemnach in anderweit angeführten Consultationen und Resolutionen vorkommen / daß Selbte geziemend darum ersuchet werden solten. Dieses nun bey mehr herannahender Visitation, förmlich zu bewerckstelligen / machte man ein gemeinsames Reichs-Conclusum, mittelst wessen Ihro Kayserl. Majest. diese Sache zu Stand bringen zu helffen folgender Gestalt ersuchet wurde:

beschlossen Chur-Trier zu

Nachdem die Cameral-Reichs-Visitations-Deputation durch die Kayserl. allergnädigst erfolgte zweyte Ratification, vermittelst Kayserl. Majest. allerhöchst rühmlichst und väterlich getragener Vorsorg für das heilsame Justiz-Wesen (dafür deroselben der schuldigst allerunterthänigste Danck nochmahlen von Reichs wegen hierdurch erstattet wird) am 17. Febr. nächsthin zu völligem Reichs-Schluß gediehen / in diesem auch enthalten / daß erstallerhöchstgedachte Kayserl. Majest. unter andern an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier / die allergnädigste Gesinnung / daß Sie diesem Actui in eigener höchster Person als Cammer-Richter beywohnen / und den allerseits intendirenden Zweck des verbesserenden Justiz-Wesens / durch Ihre Authorität und Gegenwart desto kräfftiger mit befördern helffen wollen / abgehen zu lassen / allergnädigst resolvirt. Indessen der auff den 20. bevorstehenden Monats Junii Krafft Kayserl. allergnädigsten Decreti ratificatorii vom 19. April jüngsthin beliebte Terminus der Ankunfft und Erscheinung der Kayserl. Commissarien und Reichs-Deputirten in Wetzlar herbeynahet/ die höchstged. Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier als Cammer-Richter gleich Anfangs bey dieser Reichs-Visitation auch höchst nöthig geachtet/ diese so wohl von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / als denen Cameral-Personen und Partheyen vieler bekandter Considerationen halber sehnlich verlanget/ und in dero höchste Person ein absonderlich grosses Vertrauen von denenselben durchgehends gestellet ist / und solches täglich vergrössert wird ; so ist nach beschehener Berathschlagung in allen dreyen Reichs-Collegiis davor gehalten und geschlossen worden / daß Ihro Röm. Kayserl. Majest. von Reichswegen wie hiermit nochmahlen beschiehet / allerunterthänigst zu ersuchen wären / Sie allergnädigst geruhen möchten / Ihren allerhöchsten Justiz-Eyffer nach / die vertröstete Gesinnung an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bald möglichst dahin nunmehr würcklich allergnädigst abgehen zu lassen / damit dieselbe gnädigst belieben möchten / nicht allein bey Eröffnung des Gerichts / sondern auch gleich anfangs bey Eröffnung d Reichs-Visitations-Deputation selbsten in Wetzlar zu erscheinen / und also bey dem gantzen Actu der Visitations-Deputation, des von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirenden Reichs-Schlusses Inhalt und erklärenden Verstand zufolge / wann dieses letztere ohne dero grosse Ungelegenheit geschehen könte / Krafft dero Cammer-richterlichen hohen Amts / zu verbleiben / um mit Ihro des Reichs und Cammer-Gerichts-Nothdurfft desto besser communiciren und überlegen zu können / wohin dann gleichfals S. Churfürstl. Gnaden zu Trier vom gesamten Reichs wegen / Nahmen der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / auch in schuldigsten Respect zu ersuchen wären / diese Mühe Kayserl. Majest. dem Reich und Publico zum Besten zu übernehmen / welches gegen Se. Churfürstl. Gnad. zu Trier dieselbe in andere Wege zu verschulden / gestiessen und verbunden seyn würden ; es wäre sofort der Kayserl. höchstansehnlichen Commission Reichs gewöhnlicher massen zu extradiren / mit dem unterthänigsten Ersuchen / Sie belieben wolten / wegen enge der Zeit und beygehenden Termins des 20. Junii solchen Kayserl. Maj. per Expres-

1707. ersuchen / daß es/ als Cammer-Richter / der Visitation beywohne.

1707.

lum allerunterthänigst einzusenden / die Kayserl. Schreiben an öffters erwehnte Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier zu obigem Ende mit befördern helffen / und dahin ferner bey Jhro Kayserl. Maj. anzutragen / auff daß dieselbe allermildest belieben möchten / Jhre Commissarios zu Beobachtung des mehrangezogenen Termins in Wetzlar zu erscheinen / anzuweisen ꝛc.

Es wird nichts aus der Sache / doch kommen Visitatores an.

Nach diesem war nun wohl diese Sache an Trier gebracht / auch von solchem das Begehren nicht abgeschlagen / vielmehr Hoffnung es zu gewehren gegeben / auch Anstalt darzu gemacht worden / doch wurde in der That hernach nichts drauß / wie zu seiner Zeit weiter erinnert werden dörffte. Indessen solte doch die Visitation in oben-benienter Zeit vor sich gehen / wie denn mit eintrettendem Monat Julio sich verschiedene Visitatores, nemlich wegen Chur-Sachsen einer von Benningsens / wegen Chur-Brandenburg / einer von Wambold / wegen Magdeburg einer von Ploto / wegen Schweden-Brehmen / der von Engelbrecht / wegen Speyer / ein Streit / wegen Braunschweig-Zell einer von Wrisberg / wegen Hessen-Cassel / Rath Arnold, wegen Mecklenburg Rath Schäffer / wegen Nürnberg Syndicus Sachs / wegen Franckfurt Syndicus Lucius sich in Wetzlar befanden / und auff noch abwesende / sonderl. Kayserl. Commission, warteten / mit welcher es sich aber etwas verzögerte / sonderlich wegen der unglückseligen am Ober-Rhein vorgekommenen Kriegs-Zufälle / daß also der Termin zu eröffnenden Visitation biß den 1. Sept. verlängert wurde / aber auch mit dessen Erscheinung wolte das Werck noch nicht seinen Anfang nehmen / weil der Apt von Kempten / als Principalis der Kayserl. Commission, bey Reich / mit eingetrettenem September / anzeigen ließ / es sey / da er im Begriff gewesen sich auff die Reise nach Wetzlar zu machen / ein starckes feindl. Detachement durch den Schwartzwald in Ober-Schwaben eingedrungen / das alles in Contribution zu setzen begriffen / Jhm / Hn. Apten / bey so gestalten Sachen nicht möglich wäre / sich weg zu begeben von seinen Unterthanen / und diese in ihrer Noth zu verlassen / müste vielmehr bey selbigen / ihnen desto besser mit Rath und That an Hand gehen zu können / bleiben / biß sich der Sachen Zustand geändert / so guter Hoffnung nach / in kurtzem geschehen dörffte / und würde ja der Reichs-Convent / samt denen schon in Wetzlar sich findenden Visitatoren, diesen fatalen Auffschub nicht übel nehmen / ꝛc. Unter dieserley Händeln und Zufällen aber / gieng auch dieses Jahr ohn würcklich vorgenommene Visitation zu Ende / ob gleich von dem Hn. Cammer-Richter denen Cameral-Personen intimiret worden / sich gegen den 20. Junii zur Visitation parat zu halten.

Die bey Nürnbergischer Zoll-Sache nebst andrer Frage: Ob keiner-

Erinnerlich ist aus vorhergehendem Jahre / daß sich / aus Veranlassung der Zoll-Streitigkeit zwischen denen Marggrafen und Nürnberg / eine Frage erhoben: Ob man / unter einigerley Vorwand / die an der Cammer Rechtshängig gewesene Sachen / bey dieser Gerichts-Sperrung / an den Kayserl. Reichs-Hofrath bringen möge? und wie diese der Reichs-Convent lieber mit Nein beantworten; Jhro Kayserl. Maj. aber das auff solchen Schlag ausgefallene Reichs-Gutachten nicht ratificiren wollen / und die Ursachen dessen angeführet hat / wie sie bey dem Schluß der Cammer-Gerichts-Geschichte vorigen Jahrs zu lesen gewesen. Da nun also Jhro Kayserl. Majest. auff der Meynung blieb / daß in dieser Zoll-Sache insonderheit / folglich auch / bey gleichen Umständen überhaupt von der Cammer / da dermahlen bey selbiger unmöglich Hülffe zu finden / die Zuflucht gar wohl zu des Reichs höchstem Oberhaupt / d. i. zu dem Reichs-Hofrath genommen werden möchte / dieses aber denen Brandenburg-Bayreuth- und Onolzbachischen Marggräfl. Häusern nicht leydlich vorkam; so unternahmen Sie eine Vertheydigung des vor Sie ausgefallenen Reichs-Gutachtens / und eine Ablehnung derer Ursachen / welche ab Seiten Kayserl. Maj. wegen verweigerten desselbigen Ratification angezogen und dem Reich vorgelegt worden. Sie führten diese Ursachen an / und setzten die Antwort darauff entgegen / wie aus denen eigenen Worten ihrer public gemachten Repræsentation im nachfolgenden des mehrern zu ersehen ist.

Gründe die da sagen: Es dürffe wohl zuweilen / was am Cammer-Gericht hanget / vorn Reichs-Hofrath kommen /

Es scheinen / heisset es in Marggräfischer Repræsentation, daß die Rationes nicht von geringer Wichtigkeit sind / so im Kayserl. Commissions-Decret, aus des Kayserl. Reichs-Hofraths Bericht angeführet worden / wider das Reichs-Gutachten / welches gar keine Avocirung Cammer-hängiger Sachen vor den Reichs-Hofrath gestatten wollen. Einige sind general, die sich auff alle Personen und Sachen appliciren / und bestehen hauptsächlich darinnen / daß / wann das Reichs-Conclusum seinen Effect haben solte / (1) der unschuldige und schwächere Theil durante Justitio Camerali in denen vor solchen Gericht hangenden Sachen / alles Unrecht über sich gehen lassen müste / in dem (2) Kayserl. Maj. ob Sie schon das höchste Oberhaupt / ihm dannoch keinen Schutz und Schirm leisten könten; oder er müste (3) sich selber durch bestmöglichste gewaltthätige Widersetzung / Hülffe und Rettung schaffen. Man würde auch (4) das Reichs-Gutachten dahin deuten / als ob in solchen Justitiis keine Provisional-Verordnungen / es wäre die Sach auch wie sie wolle / zu attendiren seyen. Die Reichs-Satzungen / welche von den Recursibus & Advocationibus von einem höchsten Gericht zum andern handelten / hätten (5) den Casum Justitii nicht vorher gesehen / und wären also hieher nicht zu ziehen / wo man denen Cameral-Erkäntnüssen nichts zuwider verordnete / sondern vielmehr selbige handhabte. Vielmehr könte (6) bey deren Auffrichtung der vorigen Römisch. Kayser und Stände Meynung gewesen seyn / daß man in solchen Fällen lieber denen mächtigern Partheyen allen freyen Gewalt / und hingegen die Nothleidende ohne Gerechtigkeit und Schutz lassen / als ad interim der denen Röm. Kaysern vorhin zugestandenen Universal-Jurisdiction den ungehinderten Lauff gönnen solte. Wie dann (7) bey vorigem Justitio Camerali, da die Assessores des

sonderl. bey dem nicht vorzusehendem Justitio Camerali.

1707. Wie weisel am Cammergericht hängende Sachen vorn Reichs-Hofrath gebracht werden dürffen? wird ferner getrieben /

1707. Kriegs halber von Speyer hinweg weichen müssen / der Kayserl. Reichs-Hofrath / auff Anhalten der Partheyen / Mandata und andere Verordnungen in denen vor dem Cammer-Gerichte hangenden Sachen erkennt; ohne daß (8) die Stände auff das Kayserl. Commissions-Decret vom 22. Julii 1689. etwas dargegen gesprochen / und (9) ein ander Mittel / so denen nothleidenden Partheyen zum besten ergriffen werden möchte / an Hand gegeben hätten. Dahero (10) der Kayserl. Reichs-Hofrath die gantze Zeit über des damahls gesperrten Cammer-Gerichts mit Administration und Fortsetzung der Gerechtigkeit / solcher Gestalt fortgefahren wäre: Und (11) im gegenwärtigen Justitio auch auff andern Partheyen aus unterschiedlichen Orten des Reichs anruffen / non attenta Camerali litis-pendentia, dem Cammer-gerichtlichen Processs inhærirende Mandata und Verordnungen erkandt hätte.

Aus welcher Administration der Justitz dann (12) keine Collision zwischen beyden höchsten Gerichten zu besorgen sey / indem die bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath nur prosequirte Processe in statu quo hiernächst an das Kayserl. Cammer-Gericht remittiret / oder sonst bey der Visitation das nützlichste pro publico beliebet / mittlerzeit aber (13) dieses alles in denen 3. Reichs-Collegiis der Nothdurfft nach / umständlich überlegt / und darüber ein beständiger Reichs-Schluß verglichen werden könte / da dann die Stände selbst vor gut und rathsam befinden würden / daß bey noch währendem Justitio Camerali, der Gerechtigkeit in allen Sachen / die beym Kayserl. Reichs-Hofrath angebracht / der ungehemmte Fortgang / biß zur Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts / gelassen werde / zumahln (14) in dem Reichs-Gutachten angezogene gute Zuversicht / ob würde „ sich inzwischen niemand in einige vermeynte Pos- „ session setzen / nicht überall zutreffe / ꝛc. „

Werden zu widerlegen gesuchet /

Allein dessen allen ungeachtet / bleibet doch nichts destoweniger das Hochfürstl. Brandenburgische Gesuch und Anbringen / welches hernach noch mehrers justificiret werden soll / in offenbahren Recht und aller Billichkeit gegründet / folgl. auch das darauff erstattete Reichs-Gutachten / sowohl dem Juri Communi, als auch denen Legibus Imperii fundamentalibus, und der Æquitati gantz conform. Denn es hat (mit dem Argumento à posteriori) anzufangen (1.) von allen vortrefflichen Gesandschafften nicht eine einige demselben widersprochen; welches (2.) nicht geschehen seyn würde / wann nicht alle Stände so wohl der Billichkeit / als auch dem gemeinsamen Interesse gemäß befunden hätten / daß der Kayserl. Reichs-Hofrath propria Authoritate, sich in diejenigen Sachen / so ihm per prævention em einmahl entnommen / nicht einmische / noch dieselbe an sich ziehe. Inmassen dann auch (3) der letztere Reichs-Abschied §. ebenmäßig 166. deutlich verordnet: Daß in denen dem Kayserl. Cammer-Gericht Rechts-hangenden Sachen anderwärts einig Gebott / Mandat, Inhibition, Restitution, Advocation, Suspension und Aufschlag / bey Straff 10. Marck Goldes / nicht ausgewürcket / und daß nichts destoweniger / was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider / auff ungestümme / oder sonst verdrehete Process vom Kayserl. Reichs-Hofrath erlanget wäre / vor krafftloß gehalten werden solte.

durch einhellige Gegen-Meynung aller Reichs-Tags-Gesandten /

Noch expressiver ist (4) die Disposition, welche sich in der Kayserl. Wahl-Capitulation findet / allwo §. 41. stehet: Daß die am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemachte / und noch in unerörderten Rechten schwebende Sachen von dar an den Kayserl. Reichs-Hofrath nicht abgefordert / noch auffgehoben / noch dagegen inhibiret / oder sonst auff andere Weiß rescribiret / auch was also vorgenommen / vor null und unkräfftig gehalten werden solte.

Und weiln (5) das ietzige unglückliche Justitium Camerale ein Casus plane extraordinarius ist / den der Legislator nicht vorher gesehen / noch vorher sehen können; so folget von selbsten / daß per nullam legitimam interpretationem ex dictis locis geschlossen werden könne / daß der Legislator (welcher das totum Imperium ist / mithin auch allein Interpretationem authenticam darüber zu machen hat /) diesen Casum habe ausnehmen / und dem Kayserl. Reichs-Hofrath darinn verstatten wollen / Decreta, Mandata &c. in denen vor dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Recht verfangenen Sachen ergehen zu lassen. (2)

(1) aus dem jüngern Reichs-Abschied /

Da nun (6) hæc Mens & Voluntas Legislatoris, ex ipsa lege nicht erhellet / so ist wohl unstreitig / daß der Kayserl. Reichs-Hofrath nicht befugt ist / eigenes Gefallens Exceptiones sub quocunque prætextu zu machen / und contra die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser zu ihrem irreparablen Præjudiz Verordnungen zu ertheilen; oder man müste (7) dem Kayserl. Reichs-Hofrath interpretationem Authenticam, und also Potestatem Legislatoriam zustehen wollen / welche Macht aber (8) neue / und in denen Legibus nicht befindliche Exceptiones zu machen / die Stände demselben um so weniger zustehen können / noch werden / als gar leicht sehr übele Suiten daraus entstehen / und dadurch das Cammer-Gericht / zu der Stände grossem Nachtheil / gar in Abgang gerathen könte. (3)

Gleichwie nun (9) Kayserl. Majest. und dem Reich ut supremo Legislatori, wie gemeldet / alleinzustehet / zu determiniren / wie es in diesem gantz besondern und unvermutheten Fall / durante Justitio, mit denen bey dem Cammer-Gericht hängigen Sachen interim zu halten seye; also hat eine vortreffliche Reichs-Versammlung optima juris & status ratione in substantia billich dahin geschlossen / daß die Sachen daselbst zum Ende gebracht werden sollen / wo sie einmal anhängig gemacht worden / mithin alle Process die bey dem Cammer-Gericht hängen / durante Justitio in statu quo & in suspenso verbleiben müssen / biß das Impedimentum temporale gehoben / und die Justitz wiederum zu gebührenden Lauff gebracht worden. (4)

Denn wann das nicht wäre / so müste (10) nicht mehr gelten / quod nemo super eadem re coram duobus & diversis Judicibus invitus litigare

der Wahl-Capitulation,

deren Interpretatio authentica dem Reichs-Hofrath nicht zukäme /

1707.

gare teneatur, welches doch dem textui in l. 30. ff. de Judiciis zuwider lieffe.

Es müste auch ein Richter (11) non inspectis Actis valide cognosciren können / sintemahln in causa præsenti die ziemlich weitläufftige Acta judicialia, allein beym Cammer-Gerichte befindlich / und dahero der Kayserl. Reichs-Hof-Rath von dieser Sache keine behörig-zulängliche Nachricht haben kan.

Aus periculo statuum.

Hingegen würde (12.) gewiß übel mit denen Statibus Imperii gehandelt werden / wann in so wichtigen / ihre hohe Regalia betreffenden Sachen es erlaubet seyn solle / dergestalt über hin zu fahren / und per Mandata absque prævia plenaria causæ cognitione, welches in gegenwärtigem Fall non visis prioribus Actis unmöglich geschehen kan / den richtigen Lauff ihres Rechtens / welcher ohne ihr Verschulden per temporale aliquod impedimentum, wie casu maxime dolendo durch das gegenwärtige Justitium geschiehet / suspendiret wird / schwer zu machen / oder wohl gar in unwiederbringliches Nachtheil zu setzen / welches aber Status Imperii (13.) niemanden ihrer Constatuum, zu dero eigenen grösten Nachtheil / werden zumuthen lassen / sondern um so viel mehr alle nöthige Vorkehrung dargegen thun wollen / je weniger (14) ein einiger Stand seyn wird / der da wolte / daß / nachdem er viele Jahre in seiner Sache vor einem Gericht / rechtliche Handlung gepflogen / und dann ein Impedimentum temporale darzwischen käme / also / daß man eine Zeit lang nicht darinnen fortfahren könne / alsdenn ein ander Gericht interim in derselbigen Sache / deren Acta allwege bey dem erstern bleiben / und denen Impetranten nicht einmahl copialiter produciret werden / noch / weilen darbey auch auff andere Process-Acta zu regardiren / plenariè produciret werden können / wider seinen Willen / und alle dargegen vorstellende prægnante Ursachen / Mandata oder andere Gerichtliche Verordnungen ergehen lassen / darnach aber / Impedimento sublato, das erste Gericht die Sache wieder vornehmen / und vollends außmachen solle. Auff welcherley unformliche Processus wohl noch kein Exempel / weder bey dem vorigen Justitio, noch sonsten so lang die Welt stehet / sich ereignet haben wird / werden auch sonder Zweiffel die Stände des Reichs solche nimmermehr auffkommen lassen / zumahl darbey (15.) unfehlbar zu besorgen wäre / daß dasjenige Gericht / welches durante Impedimento zu cognosciren implorirt würde / die Sach auff ungestümmes Anhalten des Parts / so das Judicium prius & præveniens scheuete / und nicht gern an dasselbe remittirt seyn wolte / der andern Parthey zu grossem Nachtheil übereilen und zu Ende bringen dörffte / woraus sehr schädliche Effectus und Consequentien erfolgen würden; inmassen (16.) nicht unbekandt ist / daß offt über einerley Acta von 2. oder 3. Juristen Facultäten unterschiedene und wohl gar widrige Urtheile einlauffen / welches dann zwischen den beyden höchsten Reichs-Gerichten eben so leicht / und in casu præsenti, da der Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Acta gar nicht hat / noch obgedachter massen integraliter haben kan / um so vielmehr nicht unbillig zu besorgen stünde.

Zu besorgender Collision höchster Gerichte

Will man aber (17.) dieses offenbahre Inconveniens und diesen Informem & in auditum Processum, da zwey unterschiedene Gerichte in una eademque instantia super eadem causa pro parte cognosciren / nicht gestatten / und dannoch der Reichs-Hof-Raths Beginnen billigen; so muß entweder die Causa, mit Verlust der bißherigen Zeit / und der auffgewandten grossen Mühe und Kosten von neuem ventiliret / und dardurch zur höchstschädlichen Process-Verlängerung Ursach und Gelegenheit gegeben werden / cum tamen lites abbreviari Reipublicæ interesse, oder man muß (18.) nothwendig in das andere Extremum verfallen / daß nemlich der Kayserl. Reichs-Hof-Rath befugt / alle vor dem Cammer-Gericht hangende Sachen / und die darzu gehörige Acta gar zu avociren / und vor sich zu ziehen / und also perlustratis integris Actis & cum plenaria causæ cognitione darinn biß zu Ende zu verfahren. Dieses aber wäre (19.) ipso facto das Cammer-Gericht über einen Haussen werffen / und der Stände Juribus den allerempfindlichsten Schaden zufügen / der nur seyn könte. Dahero und wie (20) einem jeden gar viel dran gelegen ist / coram quo Judice experiatur, niemanden aber sein per prævention em semel legitime quæsitum jus sine summa injuria genommen werden kan; also werden Status dergleichen höchstschädliche Principia nimmermehr auffkommen / sondern viel lieber die in Camera pendentes Processus, durante justitio in statu quo beruhen lassen. Allermassen (21.) durch das Justitium beyden Partheyen gleiches Unrecht geschiehet / indem niemand den Exitum litis vorher sehen kan / und von einem jeden zu præsumiren / daß er die Gerechtigkeit vor sich zu haben vermeyne / und dahero dessen Sache nicht weniger als der Contrapart, je eher je lieber ausgemacht seyn könte. Und obwohl (22.) an dem / daß dieses unglückliche Justitium höchst unbillig / so haben doch die Partheyen selbst daran nicht die geringste Schuld / und kan deßwegen keinem Theil obberührter massen sein per prævention em erlangtes Recht genommen / und er ohn sein Verbrechen coram alio judice zu litigiren gezwungen werden. Ist demnach (23.) dieses Justitium respectu der litigirenden Partheyen pro Casu und vor ein Unglück zu halten / welches beyde Theile so lang ertragen müssen / biß solches wieder gehoben wird. Worbey es (24.) gar nicht auff die Quæstion ankommt: an litigantes teneantur judicem, qui de negat vel protrahit justitiam, per longum tempus expectare; & quænam remedia tali casu competant? Sintemahln (25.) denegatio aut protractio justitiæ dolum & animum protrahendi & denegandi voraus setzet / welches man von dem Cammer-Gericht so viel weniger sagen kan / als die meisten Membra desselben ohne Zweiffel die wieder Eröffnung wünschen / und darzu gantz bereit seyn.

So lässet sich auch (26.) die obgedachte Quæstion nicht so gleich appliciren / als nur auff solche Richter / die judicem superiorem haben / und

Und andern Sequelen.

(5) (6) (7) (8) (9)

1707. da man in pœnam negligentiæ vel doli judicis inferioris von ihm weg und ad judicem superiorem sich wendet. Welches aber (27.) hier nicht angehet / dann der Kayserl. Reichs-Hof-Rath ist nicht Judex superior, sondern allein Cæsar & Imperium, und muß also auch ex mente der ob formirten Quæstion die Sach nicht vor jenen / sondern vor diesen um so mehr gebracht werden. Zumahlen (28.) die Camerales von Jhro Kayserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / an solche hohe Justitien verordnet / und an dero Statt sitzen / C. O. p. 1. tit. 8. auch deßwegen von ihnen præsentiret / unterhalten / und visirt werden; wie auch dann vor dem die Judicialia von Kayserl. Majest. und gesamten Ständen auff öffentlichen Reichs-Tagen entschieden / hernach aber statt dessen das Cammer-Gericht hierzu in gewisser Maaß gesetzet worden / welches dahero auch Jhr. Kayserl. Majest. samt Chur- Fürsten und Ständen des Reichs / repræsentiret / (vid. R. I. de Anno 1654. §. 165.) auff welche præsentanten und Constituenten / das ist / auff Jhro Kayserl. Majest. und gesamte Stände des Reichs / wie sie ein unzertheiltes Corpus machen / folglich allein die Potestas Judicandi, im Fall jene casu quodam daran verhindert würden / wiederum recurriren muß. Es würde auch (29) durch dieses Verfahren des Reichs-Hof-Raths / nicht das Cammer-Gericht / sondern die Partheyen gestrafft; indem dieselben gantz unverschuldeter Weiß sich oberührten / gefährlichen Consequentien exponirt und unterworffen sehen müsten. Gleichwie nun endlich (30.) die Frage eigentlich darinnen bestehet: wann von den beyden höchsten Reichs-Gerichten eines casu planè extraordinario & improviso darüber auch folglich à Legislatore keine Disparition gemachet / in eine Inactivität ad tempus gesetzet ist / ob in dessen das andere vor sich & absq; specialicommissione Cæsaris & Imperii, (wie in casu præsente geschehen / welches das Brandenburgische Desiderium, und darauff ertheilte Reichs-Gutachten / allein gnugsam legitimiret) in denen vor dem ersten hangenden Sachen / davon die Acta noch immer daselbsten verbleiben / ne visis quidem illis, etwas Gerichtl. verordnen könne? also scheinet (31) die Sach an sich selbst und aus obangeführten Ursachen so Sonnenklar / daß wohl niemand dieselbe anders / als negativè, wird beantworten können. Ja wann man auch (32.) auff die Gedancken kommen wolte: ob Cæsar & Imperium in diesem gantz besondern Fall nicht wohl thäten / wann sie dem andern Judicio die Authorität und Macht auffrügen / daß es in denen vor dem andern Gericht noch hangenden Sachen interim Rechtl. Verfügung thun könne und solle? So würde noch aus obangeführten Gründen gantz deutlich und von selbsten sich ergeben / daß auch solches so schlechterdings zu thun nicht rathsam seye / und ohne der Stände gröstem Nachtheil nicht geschehen / noch vielweniger in præsenti causa Brandenburgica um deßwillen statt finden könte / weilen (33.) der Kayserl. Reichs-Hof-Rath falsissima & injuriosissima Norimbergensium narrata, ohne dissetes noch bewuste gnugsame Rechtliche Bescheinigung / sogleich pro veris acceptiret / selbige auch / als wann es eine ausgemachte Sache wäre / Jhr. Kayserl. Maj. vorgebracht / und die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser / so wohl dadurch / als auch nur mit der bloßen Mandats-Erkennung / überaus sehr graviret hat / daß sie auch noch mehrers graviret zu werden nicht unbillig besorgen müssen / quia qui semel gravavit, semper gravaturus præsumitur. 1707.

Zu geschweigen / daß derselbe (34.) in Causis Brandenburgico-Norimbergensibus vorhin unmöglich eher mit Rechts-Beystand Judex seyn kan / er habe denn zuvor die Acta von An. 1526. biß 1587. bey dem Cammer-Gericht zwischen Brandenburg und Nürnberg verhandelte sogenandte Fraischl. Acta, welche in verschiedenen grossen Voluminibus bestehen / völlig gelesen; sintemahl darinnen hauptsächlich und zwar eben auch quoad Beringsdorff / über das Territorium mit gestritten / und solches / vermög aller Acten-Kündigkeit / pro fundamento der Fraischlichen Obrigkeit gesetzet / mithin dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg / weil es dasselbe bestens erwiesen / in Possessorio & ejusdem revisorio, nebst der Fraischlichen hohen Obrigkeit declaratoriè mit zugesprochen worden / wie solches aus beygehendem Extract der Haupt-Fraisch-Relation apud Gylmann & Thilemann de Benignis, und denen daraus sich erläuterenden Urthelen sub Lit. A. B & C. mit mehrerem zu ersehen. Weßwegen alle bißherig- und künfftige / sothanen Adjudicationibus & Actis zuwider laufende / oder auff einige Weiß ungemässe / æque omnino etiam Aulicæ sententiæ nicht bestehen können.

Absonderlich aber wird (35.) hochbesagter Kayserl. Reichs-Hof-Rath in gegenwärtiger Zoll-Sache um so weniger judiciren / und wider das Brandenburgische Zoll-Wesen / von allen seinen jetzigen und künfftigen Expeditionibus das geringste behaupten können / wenn er nicht vorhero / nebst denen Fraisch-Acten / auch alle und jede von An. 1682. her / und auch noch vorhero / in andern dergleichen Zoll-Processen in Camera hierüber eingebrachte Acta durchaus und völlig gelesen hat; welcher valtissimorum Actorum Lectiones aber ihme / wegen dessen selbst allegirten überhäuffeen laborum, eben so wenig möglich / oder zuzumuthen seyn werden / als wenig solche gesamte ad Cameram gehörige Acta von dar sich transferiren lassen.

Es bedarff auch endlich (36.) dessen allen und des Reichs-Hof-Raths Cognition noch um so viel weniger / weil gar kein Zweiffel mehr ist / es werde nun das Cammer-Gericht bald wieder eröffnet / und in seine vorige Activität gesetzet werden / mithin diese Sache / so weit sie denen litigiis forensibus unterworffen / auff ein und andern Weg sich daselbst noch endigen lassen. Bey solcher Beschaffenheit nun ergiebet sich von selbsten / daß der an Jhro Kayserl. Majestät von dero Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst erstattete Bericht sich leichtlich abnehmen lasse. Dann gleich wie quoad (1) von denen gesammten Reichs-Ständen nicht zu vermuthen ist / daß

(10) wie sie ein unzertheiltes Corpus machen / folglich allein die Potestas Judicandi, im Fall jene casu quodam daran verhindert würden / wiederum recurriren muß.

(11) richtiger Vorstellung des obschwebenden Casûs.

daß einer den andern sub favore Justitii betrangen / oder einiges Unrecht zufügen werde ; also kan auch dem Reichs-Concluso und dessen Reichs Constitutions-mässigen Intention , solch widriger Effect um so weniger beygelegt werden/ weilen nicht nur in demselben auff solchem Fall bereits die Vorsehung geschehen/ daß alles dergleichen widerrechtl. Verfahren annulliret seyn solte / sondern es würde auch derjenige / welcher von solcher Occasion profitiren wolte / künfftighin zu aller Satisfaction und Schaden-Ersetzung leichtlich angehalten werden können.

Worbey noch quoad præsentem Causam absonderlich zu consideriren ist / daß der Rath zu Nürnberg keinesweges vor den unschuldigen Theil gehalten werden kan/ angesehen er mit allen seinen Kräfften / ob causæ injustitiam bey vielen Jahren her / wider die Brandenburgische Wehr-Zöll/ mit Befugniß in Camera vor sich kein Urtheil erlangen können / noch auch künfftig erlangen wird/ und doch nichts destoweniger durante Justitio sich unterstanden hat / die beyden Hochfürstl. Häuser/ ihrer uhralten unadelhafften Possession der Wehr-Zoll-Auffrichtung / propriâ Authoritate und via facti vermeyndlich zu entsetzen / und deswegen das Brandenburgische Zoll-Hauß zu Beringsdorff zu zweymahln gewaltthätig niedergerissen / zerhauen und zernichten / auch darneben die dabey gewesene kleine Wacht von wohlbekandten und gar keinen frembden Granadiers / welche man in der Hoffnung dahin logirt gehabt / daß Nürnberg gegen dieselbe aller Thätlichkeit sich um so mehr enthalten solte / nächtlicher Weil mit gewaffneter starcker Mannschafft auff das insolenteste in Arrest nehmen lassen / worgegen quævis competentia reserviret werden. So läst sich auch bey solcher Beschaffenheit von Brandenburg nichts sagen / daß es continuando Possessionem juris sui veteris die Zeit über / da lis in Camera pendens gewesen ist / Nürnberg oder jemand anders / einiges Unrecht zugefüget / oder unter dem Favor des ausgewürckten Reichs-Gutachtens dergestalt verfahren habe / als ob weder Gesetz noch Richter auf Erden mehr vorhanden wären / welche ungründlichste und atroceste Nürnbergische Beschuldigungen die beyden Hochfürstl. Häuser sich nicht unbillich ad animum zu revociren haben.

Wofern aber (2) ein Reichs-Stand von dem andern in Causis in Camera pendentibus durante justitio , wider Verhoffen beschweret würde/ und jetzo Nürnberg dergleichen Klagen contra Brandenburg zu haben/ vermeynen wollen ; so erkennen zwar gesamte Reichs-Stände Ihr. Kayf. Majest. so willigst als schuldigst vor Ihro Hochgeehrtes Ober-Haupt / wollen auch Dero Kayf. Reichs-Hofrath an seiner Hoheit und Würde gar nichts derogiren ; es haben aber die Beschwerte Stände hierbey sich billich zu bescheiden / daß/ wie die Camera von Kayserl. Maj. und dem Reich conjunctim dependiret / also auch / wann solche in eine Inactivität verfällt / der Sachen Beschaffenheit und Umbständen nach / der Recurs nirgends anders wohin / als an Ihr. Kayf. M. und das gesamte Reich / wie noch unlängst von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg wider den Cammer-Gerichts Assessorem Wigand , und von Ihro Hochfürstl. Gnaden und Hoch-Stifft zu Münster / wider die Erb-Männer geschehen ist/ genommen / und daselbsten die unfehlbar zu hoffen habende Hülff / Schutz und Rettung gesuchet werden müsse / und also gar nicht nöthig / noch denen Reichs-Gesetzen convenabel sey / hierunter den Kayserl. Reichs-Hofrath anzugehen / als welcher selbst nie verlanget hat / noch prætendiren wird / Superior Judex zu seyn / oder daß die Cammer von ihm dependiren soll.

Vielweniger hat (3) jemand die geringste Ursach / bey solchen Justitiis auff eine gefährliche/ und in denen Rechten höchst-verbottene Hülff zu verfallen / in dem man obgedachter massen bey Ihr. Kayserl. Maj. und dem Reich zugleich genugsame Hülff und Rettung suchen kan / da es denn/ wann die Justiz-Sachen bey denen Comitiis sich nicht füglich tractiren lassen wolten / auff der Stände Entschliessung ankommt / ob Sie solche an das Reichs-Convent gebrachte Beschwerden / interim , wo kein Theil etwas erhebliches dargegen einzuwenden / dem Kayserl. Reichs-Hofrath committiren/ oder pro re nata Deputationes extraordinarias anordnen / oder anderer Gestalt der Sachen Rath schaffen wollen.

Am allerwenigsten aber hätte solcher Gestalt die Stadt Nürnberg / (von deren Præpodenz die trotzige Bedrohungen / und fast täglich Friedbrüchige Facta ein genugsames Zeugniß abstatten/ ob sie wohl bey den Reichs-Tribunalien sich continuirlich vor den schwächern Theil ausgiebet/) sich unterstehen sollen / dasjenige/ was Sie bey so vielen Jahren her / durch den Rechts-Weg nicht erlangen können/ viâ facti auff höchst verbottene / und den Verlust der Prætension p. l. 7. §. unde vi nach sich ziehende Weiß auszuüben/ wann sie nicht durch das Justitium , vermittelst des Reichs-Hofraths / als der von dem Cammer-Processu nicht wuste / und dahero ihre Petita um so eher erfüllen würde / zu profitiren gemeint gewesen wäre.

Sinistra Interpretatio des mehrgedachten Reichs-Gutachtens ist (4) gar nicht zu befahren/ allenfalls aber / und wann schon jemand sich finden solte / der da einige widrige Consequenz heraus ziehen wolte / so würde jedoch bey dem höchstlöblichen Reichs-Convent / mittelst convenienter Declaration , der Sache leicht Rath zu schaffen/ auch pro re nata durch anderweite Verordnung/ oder wenigstens durch künfftige Cammer-gerichtl. Condemnationem in damna & expensas , eines Refractarii Eigenwilligkeit noch wohl zu compesciren seyn / da es im übrigen auff eines hinaus laufft / ob Ihro Kayserl. Maj. allein / obstantibus Legibus fundamentalibus , das gesamte Reich denen Nothleidenden die nöthige Hülff gewehret.

Inzwischen folget (5) gar nicht / daß / weilen die Reichs-Satzungen / welche de non confundendis Jurisdictionibus Summorum Imperii Tribunalium handeln / von dem Casu Justitii nichts melden / noch selbiger damahls vorher ge-

sehen

sehen worden / noch werden können / solcher Casus extraordinarius dahero unter der Generali dispositione Legis nicht mit begriffen / sondern davon ausgenommen / und mithin der Disposition des Kayserl. Reichs-Hofraths überlassen worden seyn soll; sondern es folget vielmehr ein solcher Schluß: daß eben darum / weiln man damahls / als obgedachte Leges prohibitivæ sanciret worden / an den Casum Justitii nicht gedacht / solcher nicht habe excipiret werden können. Endlich mag nun gleich solcher einen neuen Legem erfordern / so gehöret es allerdings ad Imperium; oder es mag derentwegen auff eine Interpretationem, der vorhandenen Constitutionum ankommen / so stehet es wiederum dem Imperio zu; quia ejus est Leges interpretari, cujus est easdem condere. Und kan indessen / biß ein oder das andere geschiehet / der Kayserl. Reichs-Hofrath hierunter die geringste Befugniß sich nicht selbsten zueignen / noch also unter dem Vorwand / daß die Cameral-Erkandnissen gehandhabet / und denenselben nichts zuwider gehandelt werde / die Cammeral-Process an sich ziehen / weilen er absonderlich auch die Acta priora nicht haben / noch lesen / folglich auch nicht wissen kan / ob Camera wohl oder übel gesprochen / mithin auch seine Manutenenz der Gerechtigkeit gemäß oder zuwider sey; zugeschweigen / daß dadurch zu vielen Eingriffen Gelegenheit gegeben / und der Intention der Reichs-Satzungen / welche dem Kayserl. Reichs-Hofrath keine Superioritæt über das Cammer-Gericht zu legen / schnurstracks zuwider gehandelt würde.

Wann aber nun schon (6) hochgedachter Reichs-Hofrath / durante hoc Justitio Camerali, in rebus ibi pendentibus, wie nicht mehr / als billich / quiesciret / so wird doch dadurch weder dem Mächtigern die freye Hand über den Schwachen / noch auch dieser Hulff-loß gelassen / als deren keines auch die vorigen Röm. Kayser und Stände bey Errichtung der gedachten Reichs-Constitutionum, sondern vielmehr das Gegentheil gewolt / daß nemlich gedachter massen die ordentliche Mittel in Comitiis zu suchen / cuilibet gravato unbenommen bleiben. Worbey dann eine bekandte Sache ist / daß die Kayserl. Universal-Jurisdiction auff die Reichs-Constitutiones und beschworne Kayserl. Wahl-Capitulationes sich dergestalt gründet / daß auch die Stände ebenmäßig davon participiren / und also solcherley Fälle allerdings ad Comitia gehören / wovon unter andern zu sehen / Reichs-Abschied de Anno 1557. §. 21. in verbis: Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs Jurisdiction.

Et jus Leges ferendi implicat quoque Jurisdictionem, cum sine hac, illæ forent inanes, cum ergo prius competat Statibus, de posteriori, quin pariter ad eosdem spectet, non est dubitandum.

Widerlegung derer angeführten widrigen Beyspiele.

Was (7) in dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Berichte vom vorigen Justitio Camerali sub Anno 1689. angeführet wird / ist dem dißmahligen Reichs-Hofraths Unternehmen mehr zuwider / als daß er solches legitimiren solte / allermassen derselbe damahls keineswegs von selbsten die Hände in Cammer-Gerichts-Processe gelassen / Kayserl. Maj. auch solches nicht zugegeben / sondern vielmehr (8) dessen eigenen Anführung nach / die Sache der Reichs-Versammlung proponirt / und Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Meynung / vermittelst eines Kayserl. Commissions-Decrets vorhero denen Reichs-Ständen zu erkennen gegeben worden.

Worbey es die Stände (9) weilen niemand von denen dämahligen Partheyen bey dem Reichs-Convent etwas dargegen eingewendet / bewenden lassen / und nicht erachtet / ein ander Mittel an Handen zu geben / mithin eo ipso Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Intention tacitè approbiret.

Gleichwie nun solcher Gestalt (10) die Jurisdictio des Kayserl. Reichs-Hofraths prorogiret worden / in dem hierauff alle Requisita vorhanden gewesen seyn / also kan hingegen ein solches zu einiger Consequenz nicht gezogen / noch dahin interpretiret werden / als ob dadurch die Stände auch in futurum sich gebunden / und eingewilliget hätten / daß bey allen dererley Fällen es künfftig also gehalten werden solte: Denn so wohl es damahls in ihren freyen Willen gestanden / zu consentiren / und es Ihro Kayserl. Maj. allein heimzustellen /

Vid. R. J. 1548. §. in verb. und Ihro Kayserl. Majest. allein heimgestellet worden.

oder aber andere Mittel an die Hand zu geben / so leicht können Sie auch dermaln / bey gantz andern der Sachen Umbständen / von solchen zuvor beliebten Modo wieder recediren / tacens siquidem semper, & sic quoad casus similes in futurum pro consentiente non est habendus, ut sibi legem quasi de non mutanda Sententia præscripsisse videatur.

So wenig nun der Statuum damahliger Consensus sie noch bindet / so wenig kan auch (11) die von einigen Partheyen dermahlen ex libera voluntate beschehene Prorogatio dem Tertio pro lege obtrudiret werden / als an welche sich dißseits um so weniger zu kehren ist / weilen ohne Zweiffel damahls keines Weges wider den Innhalt deren supplicantischen Beylagen / noch wider die Cameral-Acta Mandats-Processus erkennet worden / wie in causa præsenti wider die beyden Hochfürstl. Häuser der Rath zu Nürnberg veranlasset hat / indem Er vorgebildet / es seyen wider beyden Hochfürstl. Häusern Cameral-Paritorien ergangen / da doch contra Brandenburg-Bayreut gar keine; contra Brandenburg-Onolzbach aber nur eine solche vorhanden ist / wordurch man lediglich auff die alten Verträg gewiesen wird / nach welchen aber / wann man die Gültigkeit der dahmahligen Zoll-Pfenninge gegen der jetzigen hält / das Brandenburgische Zoll-Wesen nicht gemindert / sondern vielmehr verbessert werden muß;

1707.

worgegen noch darzu / im Fall einer nicht vermuthlichen widrigen Declaration oder Interpretation der Paritoriæ, das Remedium Revisionis prosequirt / und die Hoffnung gemacht werden könte / daß bey einer ergebenden Revisione Sententiarum Cameralium auch diese Sach um ihrer hohen Importanz willen / etiam sine consideratione formalium, woran doch kein Mangel vorhanden / inter revidendas materias kommen werde / und also auch in solcher Consideration der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Dijudicatur nicht unbillig zu depreciren / in fernerer Erwegung / daß (12.) bey angeführter Beschaffenheit nicht anders seyn kan / als daß / weilen die Processus non inspectis & perpensis Actis Cameralibus, auff die blose Narrata supplicantium erkennet werden / Collisiones und noch viele andere üble Suiten sich ergeben müssen / welche durch nachgehende Remission ad Cameram oder ad Visitationem, womit es überall schwer genug hergehen würde / sich so leicht nicht heben noch remediren lassen.

Dahero (13.) sämtliche Chur-Fürsten und Stände / nach umständiger der Sachen Uberlegung / nicht anders finden werden / als daß alle dergleichen eigenmächtige Eingriffe / so andern Judiciis quocunque modo geschehen / als odios in denen Reichs-Satzungen auff das sorgfältigste abzuwenden gesuchet worden / und noch beständig zu verwehren seyn / als wordurch die Justiz mehr gehindert / intriciret / gehemmet / und so wohl dem Richter / als denen Partibus schwer gemachet / als befördert wird / und deßwegen vor nöthig erachten / Ihro Kayserl. Majest. die Billich- und Rechtmässigkeit des Reichs-Concluſi in aller Unterthänigkeit vorzustellen. Allermassen / da (14) ein oder der andere in dem Reichs-Gutachten angezogene gute Zuversicht / daß sich nemlich inzwischen durante justitio niemand in einige Possession setzen werde / wider Verhoffen frustiren solte / solche Possessio bereits in dem Reichs-Concluso pro injusta & nulla declariret worden / und dem andern Theil vorhin nichts præjudiciren / noch auch / da man zu baldiger Restabilirung des Cammer-Gerichts Hoffnung hat / das Gravamen lang währen / allenfalls aber / da solches bey denen Comitiis vorgestellet würde / obgedachter massen gar leicht gehoben werden könte ꝛc.

Bevorstehende Repræsentatio ans Reich gebracht

Was sonst die Marggräfische Häuser / zu Behauptung ihrer Particulair-Streit-Sache wider Nürnberg vorgebracht / ist in denen Fränckisch-Schwäbischen Geschichten zu finden. Sie communicirten aber obangezogene Vorstellung dem Reichs-Convent durch ein Memorial, mit dem Ansinnen / die Sache an allerseitige Principalen gehörig zu referiren / nach eingelangten / verhoffentlich favorablen Instructionen / durch ein abermahliges Reichs-Conclusum das vorige in diesem abgegebenen zu wiederhohlen / und S. Kayserl. Majest. allerunterthängst zu ersuchen / dasselbige nunmehro aus angeführten und in vorhin erzehlter Marggräfischen Repræsentation befindlichen Ursachen / so da triftig genennt wurden / zu ratificiren / darmit der Ständen Freyheit auffrecht erhalten / die Collisiones Tribunalium verhindert / hingegen / denen bereits vorhandenen Reichs-Satzungen gemäß / Recht und Gerechtigkeit in seinem ordentlichen Lauff gelassen / auch nichts Marggräfl. Juribus widrige verhänget würde ꝛc.

Nürnberg vermochte zu dem allen nicht stille zu schweigen / sondern bemühete sich zu beweisen / daß / alles Marggräflichen gegen-Einwendens ohngeachtet / bey dermahliger ausserordentlichen Beschaffenheit derer Umbstände / sonderlich in Ansehung der gesperten Justiz am Cammer-Gericht / die Zuflucht allerdings zu Kayserl. Majest. genommen werden mögen / nicht etwas wider Cammer-Gerichtliche Ausspräche / sondern nur die Handhabung solcher Außsprüche und die Abwendung allerhand ihnen zuwiderlauffender Neuerung zu erhalten. Es hätte diesemnach auch die Anfrage beym Reich anderster und folgender Gestalt geschehen sollen: Ob in denjenigen Fällen da bey dem hochlöbl. „ Kayserl. Cammer-Gericht Mandata sine Clausu- „ la und auff dieselben verschiedene Paritoriæ er- „ gangen / der verlustige Theil aber nicht nur die ge- „ ringste Parition nicht geleistet / sondern Zeit wäh- „ renden Cameral-Stillstands / vielmehr die vorige „ Beschwerden mit neuen enormen Attentatis im- „ auffhörlich häuffet / darinn mit offenbahrem Ge- „ walt als ob weder Recht noch Richter in der Welt „ wäre / täglich fortfähret / und sich weder an die ge- „ meine und Reichs-Rechte / noch an die Special- „ Verträge / Lauda, noch Res Judicatas binden will: „ Ihro Kayserl. Maj. als Obrister und höchster Rich- „ ter im Reich / in Krafft dero / vigore Majestatis „ competirenden Universal-Jurisdiction nicht be- „ fugt sey / denen Nothleydenden und um Hülffe „ Rechtens anflehenden Partheyen / da sie solche nir- „ gends anderst finden können / durch dero hochlöbl. „ Reichs-Hof-Rath / die Administration der Justiz „ contra Attentantes dergestalt angedeyen zu lassen / „ daß sie so wohl Res in Camera Judicatas zu behö- „ riger Execution bringen / als auch die denenselben „ von neuen zuwider vorgenommene fernerweite At- „ tentata, durch abermahlige Mandata und andere „ Reichs Constitutionen-mässige Mittel abthun / „ gleich und Recht / und dadurch das commune „ vinculum Societatis Civilis im Reich erhalten / „ und die Bedrangte von der bevorstehenden Uber- „ wältigung der Potentioren retten können: oder „ ob sie die gravirte / und dero Kayserl. Hülff-anruf- „ fende Stände / bloß um deßwillen / weilen die vor- „ kommende Strittigkeiten ehe deme indem dermah- „ len in actione stehenden Cammer-Gericht anhän- „ gig gemacht worden / ohngeachtet der durante Ju- „ stitio, neu hervorgebrochenen Attentaten / ohne „ Hülff und Rettung ruiniren / und dem Arbitrio „ ihres Beleidigers überlassen würden? Wann die Frage in diesem eigentl. und mit den wahren Umständen des Facti übereinkommenden Terminis wäre abgefasset / und in Proposition gebracht worden / so ist kein Zweiffel / es würden die Gutachten der höchst- und hochlöbl. Reichs-Collegiorum der Reichs-kündigen Æquanimität und Justiz-Eyffer so vieler vortreffl. Gesandschafften nach / weit anderst / und ad intentionen der auffragenden Hochfürstl. Brandenburgis. Häuser schwerlich ausgefallen seyn.

1707.

Brandenburg wird widerlegt von Nürnberg.

durch Formirung des Status Controversiæ,

1707. und sonderbahre Wider-Reden.

Was sonsten auff die Brandenburgische Gründe insonderheit ab Seiten Nürnberg erwiedert worden / bestand in nachfolgendem / und weisen die am Rand gesetzte Zieffern / wohin die Nürnbergische Gegen-Reden wider das Beyreuttsche Einbringen zielen / nemlich auff die allda mit gleichen Zieffern bemerckte Oerter.

Wann das Hochlöbl. Cammer-Gericht in seinem ordentl. Lauff und Activität verblieben wäre / würde die Stadt Nürnberg in dem daselbst wider das Hochfürstl. Hauß Brandenburg verfangenen Sachen / sich an dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath zu wenden / um so weniger Ursache gehabt haben / als man in demjenigen erhaltene unpartheyisch- und nachdrückliche Justiz-Administration mit allem devotesten Danck zu rühmen und zu erkennen hat: Nachdeme man aber eines theils in dem ersten / wegen des erfolgten betrübten Stillstands / ohnmögl. fortkommen können / andern theils aber Hochfürstl. Brandenburgischer Seite man ebenfalls dieses fatalen Incidens sich dergestalt bedienet / daß man über die per res Judicatas bereits mißgebilligte / noch tägl. ferner und ganz unerträgliche Neuerungen zu schulden kommen lassen / und das Nürnbergische Commercium mit offenbahrem Gewalt zu unterdrucken keine Scheu getragen; so ist ja in diesen Angustiis kein anders Mittel übrig gewesen / als daß man sich ad fontem omnis jurisdictionis und zu dem jenigen höchsten Richter im Reich wenden müssen / welcher sowohl durch den höchst-preißlichsten Reichs-Hofrath / als auch durch das höchstlöblichste Cammer-Gericht / die Justiz jedermännigl. im Reich administriren lässet. Es ist auch so weit entfernet / daß man von Seiten Nürnberg einige denen Cameral-Verordnungen / sive per directum, sive per indirectum zuwider lauffende Mandata, Restitutiones, Inhibitiones, Avocationes oder Suspensiones gebetten / vielweniger ausgewürcket hätte / daß man vielmehr bloß allein / um Manutenir- und Vollstreckung der in Camera ergangenen Judicatorum und Mandatorum allerunterthänigst angeruffen / solche auch / und ein mehrers nicht / als was diesen Conform, und zu derselben Handrichtung gericht gewesen / erhalten. Was nun die von dem Auctore zu Bestärckung seiner ungründl. Meynung angezogene Stellen aus dem letztern Reichs-Abschied §. 166. und dann aus der Kayf. Wahl §. 41. angezogen wird; so werden dieselbe auff den gegenwärtigen Fall / gantz unstatthaffe / und allerdings wider deren klaren Sinn und Verstand gezogen / wie aus folgender gründlichen Beleuchtung des mehrern erhellen wird. Und was den §. 166. des letzten Reichs-Abschieds anbelanget / so kan man zuförderst zu erinnern nicht umhin / daß derselbe von dem Auctore der Information non satis bonâ fide gantz zerstümmelt / und mit gefliessentlicher Auslassung der darinnen enthaltenen vornehmsten Umständen und betrachtl. Mäßigung / welche er zweiffels ohne seinem Absehen nicht gemäß zu seyn erachtet / allegiret worden; Es lautet aber dessen eigentlicher Innhalt also:

Ebenmäßig sollen hinführo denen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht recht hangenden Sachen / oder welche noch künfftig dahin erwachsen / und anhängig gemacht werden möchten / anderwärts einige Gebott / Verbott / Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Auffschlag / NB. ausserhalb der in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassener Rechts-Mitteln nicht ausgewürcket / NB. oder die dadurch oder einigen andern Weg in Stecken gebracht / sondern die contravenirende Theil in ein namhaffte Pœn von zehen Marck Golds / halb unserm Fisco und halb der beschwerden Parthey ohnfehlbahr zu bezahlen / condemniret / und nichts doweniger / was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider / auff NB. ungestümme oder sonst verdrehete Process von uns und unserm Reichs-Hofrath oder sonsten erlanget wäre / oder künfftig erlanget würde / vor krafftloß gehalten / NB. und dessen unverhindert in Rechten / wie sichs gebührt / verfahren / geurtheilet / und was also mit Recht ausgesprochen / zur Execution gebracht werden. Wann man nun sowohl diese / als auch die aus der Wahl-Capitulation allegirte Stelle / ohne Vorurtheil / so wohl derer Sinn als Buchstaben nach / reiffl. ansiehet / und dabey aus denen Geschichten / und Actis publicis voriger Zeiten in vernünfftige Betrachtung ziehet / was hiezu den eigentlichen Anlaß gegeben / und was das Absehen und der Endzweck dieser Verordnungen gewesen / so wird sich ohne einige Schwierigkeit ergeben / daß solche ohnzweiffentlich von dem Fall zu verstehen / da das Kayf. Cammer-Gericht in seiner ordentl. Verfassung und würckl. Activität und Lauff stehet: Mithin denen alldort um Justiz ruffenden Partheyen / die behörige Hülff ertheilet werden kan. Da dann allerdings vernünfftig / billich / und zu Beförderung der heilsamen Justiz / hingegen zu Abschneidung aller Verzögerung derselben / und daraus entstehenden Mißtrauen / Zwispalts und Unordnung im Reich verträglich und höchstnöthig befunden worden / daß diesem hohen Gericht der ungehinderte starcke Lauff gelassen / und selbiger durch anderweite Avocationes, Suspensiones, Inhibitiones, oder sonsten nicht gehindert werden müsse. Daß aber Ihro Kayserl. Majest. und der gesamten Stände Will und Meynung gewesen seyn solte / daß bey einem an dem Cammer-Gericht erfolgten Reichs-Stillstand ratione der daselbst hangenden / zumal aber der per sententias Camerales entschiedenen Sachen / Ihro Kayserl. Maj. zu Ertheilung der Gerechtigkeit / und Vollstreckung der gesprochenen Urtheil die Hände gebunden / mithin die unschuldige nach der Hülffe schreyende / und mit öffentl. Gewalt und neuen Attentatis täglich geplagte Partheyen / ihrem Gegentheil ohne Trost / Schutz und Rettung überlassen / und damit auff die Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts verwiesen werden solten / das ist wohl ohnleugbar eine solche Meynung / die sowohl insgemein aller Vernunfft / Gerechtigkeit und Billichkeit / als auch insonderheit denen Worten und Verstand der angezogenen Reichs-Satzungen schnur-stracks und um so viel handgreifflicher zuwider lauffe / als die von dem

1707.

1707. Auctore vorsetzlich ausgelassene Worte des angezogenen Reichs-Abschieds: und die Sache dadurch oder in einige andere Wege / ins Stecken gebracht ꝛc. ꝛc. Item: dessen unverhindert im Rechten / wie es sich gebührt / verfahren / geurtheilt und was also mit Recht ausgesprochen / zur Execution gebracht werden / ꝛc. ꝛc. klar und deutlich vor Augen legen / so wohl den Endzweck und Absicht dieser Dispositions, daß nemlich die in Camera hangenden Sachen / an dem Lauff des Gerichtlichen Proceß nicht gehindert / und in das Stecken gebracht werden möchten: als auch die Zeit / Zustand / Maaß und Weise / wann und welcher Gestalt nemlich dieser Lex prohibitiva Platz greiffen / und seine Würckung haben solte: nemlich wenn das Cammer-Gericht in dem Stand seyn würde / der ergangenen Inhibitionen, Avocationen, Suspensionen ungehindert / NB. in Recht wie es sich gebühret / verfahren / urtheilen / und was mit Recht ausgesprochen zur Execution bringen / uno verbo: die Justiz administriren zu können. Wie dann auch die bloße Wörter Avocationes, Inhibitiones, Suspensiones, einen solchen Statum und würcklichen cursum Justitiæ der Cammer præsupponiren / von welchem etwas avociret / welchem inhibiret / und welcher suspendiret werden kan; cum omnis privatio præsupponat habitum; keines Weges aber auff einen solchen Zustand zu appliciren sind / da das Cammer-Gericht in einer kundbahren Inactivität stehet / als von welchem man alsdann / tanquam de non ente, mit Raison nicht sagen kan / daß derselben inhibiret / ihre Jurisdiction suspendiret / oder auch die Acta avociret / vielweniger daß die alldort Rechtshängige / durch die ertheilende Kayserl. anderweite Rechts-Hülffe / in das Stecken gebracht werden: vielmehr ist es evident, daß bey einer solchen Beschaffenheit der Cammer / durch die à summo principe ertheilende anderweite Rechts-Hülffe / ad intentionem offtbemeldten Reichs-Abschieds / die Justiz im Reich löblich befördert / mithin eben derjenige Zweck stattlich erreichet wird / welcher die einzige causa impulsiva und finalis ermeldeter Verordnung gewesen. Was aber in dem angezogenen Stylo das beerachtlichste / ist dieses / daß / obwohl in vorgedachtem Fall / und da das Cammer-Gericht in dem Stande ist / die Justiz administriren zu können / die Avocationes, Suspensiones, Inhibitiones, &c. in denen daselbst anhängigen Sachen verbotten; dannoch darunter keinesweges die ex in evitabili necessitate herrührende Provisional-Verordnungen des Summi Principis verstanden / sondern vielmehr in denen von dem Auctore abermahl ausgelassenen Worten: ausserhalb der in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbst zugelassenen Reichs-Mitteln / ꝛc. ꝛc. deutlich genug ausgenommen und salviret worden. Daß nun aber einem Römischen Kayser bey dergleichen sich ereignenden Justitiis, so wohl in Krafft derselben / als dem Obristen Richter im Reich / ex Jure Majestatico competirenden Universal-Jurisdiction, als auch nach deutlichen Inhalt der Reichs-Satzungen / und unverneinlichen Herkommen / die Macht / so wol die Res in Camera judicatas zur Vollziehung zu bringen / als auch denen bedrangten Partheyen in ihren daselbst habenden Angelegenheiten / nach Beschaffenheit der Sachen / und deren Umbständen / die Justiz-Hülffe zu ertheilen jure optimo maximo zukomme und gebühre / wird besser unten mit mehrerm dargethan werden. 1707.

(2) Bey denen Worten Brandenburgischer Repræsentation: **daß der** Legislator **diesen** Casum **habe ausnehmen und dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath darinnen verstatten wollen** ꝛc. wurde von Nürnberg / was folget / erwiedert:

Es sey bereits in obiger Anmerckung deutlich dargethan worden / daß die allegirte Reichs-Constitutiones, und die darinnen enthaltene Regul, auff den gegenwärtigen Fall auff keine Weise gezogen werden können / und mithin fället das völlige / auff einem gantz irrdischen Grunde bestehende raisoniren des Concipisten miteinander über einen Hauffen: dann gleich wie gedachte Regul einen Römischen Kayser / nur bloß allein in dem in besagten Constitutionen enthaltenen Fall / da nemlich das Cammer-Gericht in seiner behörigen Activität stehet / verbindet; als ist wohl / wann man anderst nicht alle gesunde Principia Politices & juris publici über einen Hauffen werffen will / unlaugbar / daß extra hunc casum legis Ihre Kayserl. Majest. freye und ungebundene Macht habe / vigore summæ in jure dicando potestatis, die heilsame Justiz denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß zu administriren / und dieses keines weges per modum exceptionis à regula aut interpretationis legis, als deren man bey gegenwärtigem à dispensatione dictarum Constitutionum gantz unterschiedenen Fall / keines Weges bedarff / sed vigore summæ ipsi competentis Majestatis, als welche / quoad hunc casum, per pacta & leges fundamentales niemahls eingeschrencket / sondern vielmehr von dem höchsten Ober-Haupt / tanquam Origine & fonte omnis in Imperio Jurisdictionis, die freye Hand behalten worden / sich der von GOtt ertheilten Macht zugebrauchen / und denen Bedrängten / durch dero in vigore stehendes höchstes Reichs-Gericht / die rechtliche Hülffe angedeyen zu lassen; es sey dann / daß der Concipist ein Pactum oder Gesetz zeige / durch welches der Röm. Kayser sich dieser Macht begeben / oder solche cum ordinibus Imperii auff ein oder andere Creyse communiciret hätten. Gewißlich wann man die Teutschen Geschichte der etwas entfernten Zeiten nur einiger massen einsiehet / so wird man klar finden / daß denen Röm. Kayserrn in Administrirung der Justiz kein Ziel noch Maaß vorgeschrieben / sondern solche von ihnen / ohne einige anderweite Concurrentz jederman im Reich ertheilet worden / und obwohl nach der Hand der unsterbliche Kayser Maximilianus I. hauptsächlich zu Handhabung des in damahligen funesten Zeiten so nothwendig als heilsamen Landfriedens / so dann auch zu mehrerer Beförderung und Bequemlichkeit der nothleydenden Partheyen / welche sonst dem offtemals an den äussersten Gräntzen des Reichs / oder auch wohl gar ausser denenselben sich befundenen Kayserl. Hof-Lager / mit

grossen

1707. grossen Unkosten und Beschwerden folgen müssen / dem mit der Reichs-Stände Rath und Einwilligung auffgerichteten Kayserl. Cammer-Gerichts / dero Kayserl. Jurisdiction, auff die in der damahligen Cammer-Gerichts Ordnung enthaltene Art und Weise mitgetheilet / und selbigem dadurch das Leben und Bewegen gegeben; so ist es doch so weit entfernet / daß dieser grosse Kayser / oder dessen glorwürdige Nachfolger am Reich / sich der ihme nichts destoweniger vorbehaltenen / und durch dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath / nach wie vor / beständig exercirten höchsten Jurisdiction, und zumahl auff solchem Fall / da es mit dem Cammer-Gericht zu einem Stillstand gerathen möchte / solten begeben / und die Meynung gehabt haben / daß sie in solchen Begebenheiten / denen Partheyen keine Justiz administriren / sondern solche bloserdings an die wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts / oder auch ad Comitia verweisen wolten / daß vielmehr die Historia Judicii Cameralis, und die davon vorhandene Acta publica unverwerffliche Zeugen sind / daß die in GOtt ruhende Röm. Kayser bey denen / bald nach Anrichtung hochgedachten Cammer-Gerichts / sich zum öfftern ereigneten Justitiis Ihr Kayserl. Ambt / auch ratione der alldort Rechts-hängig- oder abgeurtheilten Sachen / je und allezeit exerciret / und zu solchem Ende nöthige Verordnungen gemacht / ohne daß dero hierzu habendes Recht und Auctorität / jemahls von jemanden im Reich wäre in Zweiffel gezogen / oder darwider einige Beschwerden geführet worden. Man will / geliebter kürtze halber / die noch bey Lebzeiten Maximiliani I. An. 1499. 1501. und 1504. sich ereignete Reichs Stillstände / von welchen bey dem Blumio de Process. Cameral. Tit. IV. n. 6. und dem gelehrten Datt de Pace Imperii publica Lib. IV. Cap. 1. ausführliche Nachricht zu finden / vor jetzo nicht berühren / sondern nur aus denen Geschichten Caroli V. ein und anders anhero dienliches anführen:

Und zwar ergibt sich 1. aus dem Reichs-Abschied zu Speyer de Anno 1544. daß als nachdem damals abgeloffenen Triennio, und mit selbigem sich geendigten Unterhalt des Cammer-Gerichts / dieses aus Mangel fernerer Subsistentz-Mittel hätte zerfallen müssen / dieser glorwürdigste Kayser / sein höchstes Reichs-richterliches Ambt dergestalt beobachtet / daß er / biß zu ordentl. wieder Bestellung des Cammer-Gerichts einen Cammer-Richter und etliche Beysitzer / auff eigene Kosten zu Administrirung der Gerechtigkeit / biß auff den zukommenden Reichs-Tag / bestellet und unterhalten. Die merckwürdige Worte / deren sich dieser sorgfältige Kayser in besagtem Reichs-Abschied gebrauchet / verdienen allerdings hieher gesetzt zu werden: §. daß nun auch nach Ausgang des schierst kommenden Monats Julii, darauff die Unterhaltung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts von gemeinen Ständen bewilliget / ihr Endschafft nehmen wird / biß zu solchem unserm künfftigen Reichs-Tag / zu Einbringung obberührter Einlagen / und NB. andern nothdürfftigen Sachen im Heil. Reich Teutscher Nation / nicht Mangel sey / wollen Wir Unserm Kayserl. Cammer-Richter und etliche Beysitzer / die wir ihm zuordnen werden / auff unsere eigene Kosten / biß zu solchem unserm Reichs-Tag / bestellen und erhalten. Nachdeme nun aber 2. bey Erscheinung des folgenden Reichs-Tags / es mit wieder-Bestellung des Cammer-Gerichts nochmahlen zu keiner Richtigkeit gedeyen können / hat der Kayser obgedachte Provisional-Verordnung von neuem usque ad proximum Conventum erstrecket. R. I. zu Wormbs de Anno 1545. §. Und wiewohl wir uns auch versehen / Unser Kayserl. Cammer-Gericht solle auff diesen Reichs-Tag / und zu Anfang desselben wiederum auffgerichtet und besetzet worden seyn: dieweil aber solches auß allerley Ursachen und Verhinderung nicht beschehen / noch in das Werck gezogen werden mögen / damit denn biß auff nechstkünfftigen Reichs-Tag / denen Appellanten ihre Fatalia nicht verlauffen / auch NB. niemands wider den Land-Frieden oder Recht vergewaltiget / und die ausständige Einlagen einbracht werden / so wollen wir unsern Kayserl. Cammer-Richter / sambt die Beysitzer / so wir ihm zugeordnet haben / biß zu solchem Reichs-Tag / da dasselbige Cammer-Gericht wiederum besetzet und auffgerichtet werden soll / in ihrem Befehl und Administration continuiren. 1707.

Als aber auch 3. auff dem zu Regenspurg An. 1546. gehaltenen Reichs-Tag die Restauration des Cammer-Gerichts nicht zu bewerckstelligen gewesen: haben Ihro Kayserl. Majest. hierüber nicht allein dero äusserstes Mißfallen bezeuget / und die ehevorige Provisional-Verordnung noch ferner erstrecket: In verbis dicti recessus de An. 1546. Und nachdem auch auff diesem allhie jetzo fürgenommenen Reichs-Tag / die Stände des Reichs sich von wegen Besetzung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / abermahlen nicht verglichen / und dann uns ferner zu gestatten und zuzusehen keines Weges gelegen noch gemeynet ist NB. daß jemand Rechtloß im Reich Teutscher Nation gelassen werde / sondern auch ratione der in unerörterten Rechten schwebenden Sachen / und deren Vollziehung / auff Ruffen der Partheyen dero Kayserl. Rechts-Hülffe zu ertheilen die nachdrückliche Versicherung gethan: §. seq. als aber allerley unerörterte rechtl. Sachen / welche ohne sondern Nachtheil eine solche Zeit / und so lang nicht wohl ferner verschoben und unerledigt gelassen / und aber nachmahls an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / von wegen Mangel der Personen / so laut unser und des Heil. Reichs-Ordnung / zu Verfassung einer End-Urtheil darzu erfordert / nicht erledigt werden mögen: Demnach wollen wir NB. zu Beförderung der Gerechtigkeit / auff Anruffen der Rechts-begehrenden Partheyen / in solchen Sachen NB. auch mittlerweil solche Verordnung und Fürsehung thun / NB. wie bey unsern Vorfahren am Reich Röm. Kayserm und Königen gebräuchlich gewesen und herkommen ist ꝛc. Bey dieser der Sache so klaren Bewandnuß nun / und da einem Röm. Kayser / vigore der ihme zustehenden / und in denen allegirten Reichs-Satzungen so nachdrücklich salvirten allerhöchsten Universal-Jurisdiction im Reich / die Macht und Gewalt / bey denen sich zu Zeiten 1707.

1707. ereignenden Cameral-Stillständen/ die Justiz in denen daselbst rechts-anhängigen Sachen administriren zu lassen / alleine und ohne Concurrenz der Reichs-Stände / indisputirlich ipso Jure zustehet / so bedarff es wohl hiezu / wie der Concipilt meynet / so wenig einer ferneren Determination à Cæsare & Imperio / so wenig aus dem angezogenen Reichs-Gutachten de dato 14. Julii 1706. abzunehmen stehet / daß der hochlöbl. Reichs-Convent jemahls gesonnen gewesen / Ihro Kayserl. Maj. bey denen in dieser Sache vorkommenden betrachtlichen Umständen / da keinesweges einige Inhibitiones, Suspensiones aut Avocationes causarum, vielweniger einige denen Cameral-Judicatis zuwider lauffende Verordnungen zu schulden kommen / sondern vielmehr eben auff deren Manutenenz, Auctorität und Vollstreckung die ganze Absicht gewesen ist / in diesen von Kayserl. Ambts wegen beschehenen Reichs-väterl. Verordnungen Ziel und Maaß zu geben / oder die bedrängte Stände dieser zu Dero Trost und Rettung gemeinten Rechts-Hülffe zu entsetzen: und kan es damit um so viel weniger diese Meynung haben / als die allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Maj. durch Dero Wahl-Capitulation Art. XX. sich expresse dahin verbindlich gemacht / daß sie alle unberechtigte Zölle / so bald sie deren vor sich selbsten in Erfahrung kommen / oder Anzeige davon empfangen würden / durch Mandata s.cl. und andere nothdürfftige Rechts-Mittel / NB. auch sonsten in alle andere nöthige Wege davon abhalten / und was also vorgenommen würde / gäntzlich abthun und cassiren / auch nicht gestatten wolten / daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen / für sich selbst erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Sind nun Ihre Kayserl. Maj. befugt / ja so gar per solenne pactum Capitulationis verbunden / alle sich hervorthuende unbefugte Zoll-Neuerungen / nicht nur auff Anhalten der gravirten Stände / durch gewöhnliche Mandata sine Clausula, sondern auch durch andere Dero Kayserl. Ambt / Macht und Gewalt anklebende Mittel und Wege / ex officio zu remediren / und was also de facto vorgenommen worden / so balden sine figura judicii de simplici & plano zu cassiren und abzuthun: Wie viel mehr werden sie berechtiget seyn / die in Camera abgeurtheilte Zoll-Sachen / pendente Justitio zur Execution zu bringen / u. die de novo sich ereignende enorme Attentata durch rechtl. Wege abzustellen. Im übrigen will man den Concipisten in dieser Materia unter andern berühmten Publicisten, auff des fürtreffl. Königl. Preußisch-Magdeburgischen Abgesandtens Herrn von Henniges statel. Tractatum de Summa Imperatoris Romani potestate circa profana und insonderheit dessen Cap. 3. verwiesen haben / allwo er gantz andere und vestere Principia zu ersehen haben wird / als diejenige sind / auff welche er in dieser seiner Repræsentations-Schrifft seine hinfällige und unstatthaffte Assertа gebauet hat / welche mit einander aus denen oben vestgesetzten Fundamentis gar leicht zu entkräfften seyn würden / wann man disseits die Intention hätte / sich extra circulum dessen / was hauptsächlich die Nürnbergische Angelegenheit betrifft / und dorthin einlauffet / zu begeben / und sich auff die übrige gegentheilige Einwendung einzulassen / als welche man der gerechtesten Ahndung desjenigen / dessen höchste und geheiligte Jura von dem Concipilten so empfindlich angegriffen worden / billichst in tiefster Veneration anheim stellet / ꝛc. 1707.

Ad verba Brandenburgensia: In suspenso verbleiben müssen / ꝛc. Hieß es ab Seiten Nürnberg: (3)

Das Gegentheil haben verschiedene hohe und niedre Stände des Reichs ipso facto erwiesen / da dieselbe in denen Sachen / welche doch an dem hochlöbl. Cammer-Gerichte in Rechten versangen gewesen / in Conformität der daselbst ergangenen Verordnungen / bey Ihro Kayserl. Maj. die fernere Reichs-Hülffe in ordine Processus gesuchet und auch erhalten: Davon die vielfältige Exempla bey höchstlöbl. Reichs-Hofrath bekand sind.

Ad Verba: (4)
Quod nemo super eadem re &c. 193.

Im gegenwärtigen Fall aber litigiret man coram eodem supremo Judice, nempe Imperatore, nur daß die Administratio Justitiæ, weil solches durch das gesperrte Cammer-Gericht nicht geschehen kan / durch das andere hohe Reichs-Tribunal, i.e. durch den höchstlöbl. Reichs-Hofrath nothwendig ertheilet werden muß / wann man nicht anderst wieder alle Regiments-Verfassungen statuiren will: daß ein Casus seyn könne / da zwar in tranquillo & Concordi Reipublicæ Statu, ein höchster Richter im Reich vorhanden / der aber dabey gebundene Hände habe / den Bedrangten die Justiz-Hülffe und Rettung / um derer willen doch das Cammer-Gericht auffgerichtet worden / administriren zu können / sondern solche dem freyen Arbitrio ihres Gegentheils überlassen müsse. Woraus ja nothwendig nichts anders / als bellum omnium contra omnes, mithin eine höchstschädl. Anarchia, extremum rerum publicarum malum, entstehen müste.

In gegenwärtigen Zoll-Sachen ist keine weitläufftige Inspection der Acten vonnöthen gewesen: Dann so viel die in Camera Imperiali respectivè anhängig gemachte / und dedicirte Mandat-Processe betrifft / so hat man zuforderst die daselbst ergangene Mandata, und dann die darauff erfolgte Sententias Paritorias, quæ utique faciunt notorium, bey hochlöbl. Reichs-Hofrath exhibiret / sodann die Continuation der alten / und denn den Cumulum der noviter sich ereigneten unerträgl. Attentatorum gebührend bescheiniget / worauff ja / als facta nullo juris colore justificabilia, der hochlöbl. Reichs-Hofrath / ohne einiges Bedencken / anfängl. (wiewohl bloß um mehrern Glimpffs willen) Rescripta, nachmahls Mandata Inhibitoria, Cassatoria & Restitutoria, und da auch diese / nach so langmüthiger Gedult im geringsten nichts verfangen wollen / Paritorias cum eventuali Commissione ad exequendum mit höchstem Fug und Recht / & dictante ita Justitia, um getreue Ihro Kayserl. Majestät und dem

Reich

1707. Reich immediatè zustehende Reichs-Stadt allen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwider/ nicht hülff- und rechtloß zu lassen/ erkennen müssen; dahingegen dem Hochfürstl. Hauß frey und unbenommen gewesen wäre/ auff dem Fall/ da es wider die disseitige Narrata etwas erhebliches einzuwenden gewust/ solches contra emanata Mandata, in termino per modum exceptionis vorzubringen/ und darüber Bescheids zu erwarten: Indeme nun aber dieses/ zu äusserstem Veracht dieses höchsten Tribunals & ex conscientia malæ causæ, niemahls geschehen/ mithin man die Warheit der disseitigen Narratorum eo ipso von selbsten agnosciret hat/ so läst man die gantze Welt judiciren/ ob der hochlöbl. Reichs-Hofrath anderst thun können/ als daß er in ordine fortfahren/ und die Justiz denen Reichs-Constitutionen, und darauff fundirten Cameral-Verordnungen gemäß/ administriren müssen.

Was nun aber die in Camera noch nicht eingeklagte/ sondern erst nach der Hand gantz neu hervor gebrochene Zoll-Beschwerden anbetrifft/ gleich wie dieselbe von Seiten der Stadt Nürnberg/ auch in dem Fall/ da das hochlöbl. Cammer-Gericht in seiner Activität verblieben wäre/ pro arbitrio entweder daselbst/ oder tanquam facta planè nova suo modo, bey hochlöbl. Reichs-Hofrath angebracht werden können/ als ist um so viel weniger einiger Zweiffel zu machen/ daß nachdeme die Stadt sich zu diesem letztern gewendet/ auch durante Justitio Camerali, sich nothwendig dahin wenden müssen/ man daselbst die unterthänigst gebetene Verordnungen mit dem höchsten Recht habe ertheilen können/ und jubente ita Justitia ertheilen müssen.

(5) Ad Verba:
Non vilis prioribus Actis. p. 193.

Weilen die Hochfürstl. Brandenburgische Facta, da man neml. theils contra res toties judicatas, theils sonsten loco debitæ & injunctæ paritionis, & aperta contumacia lite pendente, neue und gantz exorme Attentata, und zwar noch weit unerträglichere/ als alle vorhero verübte vorgenommen/ nullo juris colore justificabilia, mithin dergestalt beschaffen gewesen/ daß man darinnen allen Rechten nach à præcepto gar wohl anfangen können; als hat es so wenig einer Inspection der vorhergen Acten gebraucht/ so wenig es an einer plenaria causæ cognitione, so viel nemlich zu Erkennung der gebetenen Mandatorum, im geringsten gefehlet hat. Die Reichs-Constitutiones, die Verträge/ die in Camera ergangene Mandata und Paritoriæ, sind insgesamt produciret/ und in reiffe Consideration gezogen worden: Die angebrachte Narrata hat man dissеits gebührend bescheinet: Was vor mehrere Acta hätte man dann nun zu Erkennung der Mandaten abwarten sollen? zumahl da es um nichts anderst/ als um Manutenenz und Vollstreckung der post pleniſſimam causæ cognitionem in Camera ergangenen Verordnungen zu thun/ consequenter hiezu die blosse in forma probante exhibirte Vorlegung derselben allerdings genug gewesen: Man siehet aber aus diesem allen mehr als überflüßig/ aus was vor einem Principio man so unerhörte Zoll-Neuerungen wider die Stadt Nürnberg vorgenommen: nemlich/ weil man geglaubet/ es würde derselben/ durante Justitio Camerali, der Weg zur Hülffe Rechtens gäntzlich verschlossen/ mithin die rechte Zeit seyn/ sich in einem widerrechtlichen Proceß zu schwingen/ oder doch wenigstens/ währender dieser Zeit/ das Nürnbergische Commercium, zu der Stadt unwiederbringlichen Schaden/ impunè totaliter ruiniren zu können. 1707.

(6) Ad Verba:
Welches aber Status Imperii &c. p. 193.

Es wird wohl schwerlich einiger hoher oder niederer Stand seyn/ welcher bey ob vorgestellter Beschaffenheit der Sache/ die Meynung führen solte/ daß wann derselbe/ oder ein anderer Mitstand/ von einem Potentiore, in Sachen/ worinnen bereits Mandata und Judicata Cameralia vorhanden/ nicht nur durch Fortsetzung der eingeklagten Beschwerden graviret/ sondern noch mit neuen weit enormern vergewaltiget wird: Er dieses alles über sich gehen/ sich ruiniren lassen/ und gleichwohl mit Gedult die ungewisse Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts erwarten müssen: Ohne inzwischen Ihr. Kayserl. Maj. allerhöchste Jurisdiction, als welche ja per facta tertiorum mit dem Cammer-Gericht nicht auch zugleich können sistiret/ noch deroselben Ihren getreuen Ständen die Justiz zu administriren/ die Hände gesperret werden/ um Schutz und Rettung imploriren/ und dadurch sich und die Seinige/ zumahlen in ejusmodi causis, quæ publicam utilitatem concernunt, nec moram ferunt, von dem bevorstehenden Umbsturtz befreyen zu können.

(7) Ad Verba:
Ein ander Gericht interim in derselbigen Sache &c. &c. ausmachen soll/ &c. p. 194.

Dieser Casus kommet gegenwärtig zu schulden: Dann die von Ihro Kayserl. Maj. in den Nürnbergischen Zoll-Sachen ergangene Verordnungen/ haben pro objectis entweder Res in Camera jam judicatas; oder nova attentata ad extrahenda Mandata qualificata; in beyden bedarff es keiner weitläufftigen Interims-Untersuch- und Verfahrung: Dann wie es ratione der ersten Rechtens ist/ daß Res judicatæ, ohne alle fernere Cognition zu ihrer behörigen Execution gebracht werden/ ein Röm. Kayser auch allerdings befugt/ ja verbunden ist/ die in Camera gefällte/ und die in Krafft Rechtens erwachsene Urtheil zur Vollziehung zu bringen. R. I. de Anno 1548. §. 37. ibi darauff bewilliget und zugesaget/ hinführo auff gemein Ansuchen unsers Kayſ. Cammer-Gerichts/ oder NB. der Partheyen/ so ihr Gegentheil in die Acht erlangt/ oder NB. wider dieselbe Urtheil und Recht erlanget hätte/ solche erlangte Acht und NB. gesprochene Urtheil zu vollstrecken und zu exequiren &c. &c. & paulo post: wir sollen und wollen daneben NB. in den Fällen/ da es die Nothdurfft erfordert/ Churfürsten/ Fürsten und gemeinen

Stän-

Ständen NB. in solchen Executions-Sachen fürderlich und hülfflich erscheinen / und Einsehens thun / jederzeit NB. nach der Gelegenheit der Sachen ꝛc. Quid clarius ? als erfordern ratione der andern / id est, novorum Attentatorum, die heilsame Reichs-Constitutiones allerdings / daß dieselbe de simplici & plano per Mandata abgestellet / und der gravirende Theil ad viam juris verwiesen werde : Ob nun dieses ein unformlicher / und so lang die Welt stehet kein Exempel habender Proceß / mit Recht genennet / hingegen aber die jenseitige gewaltsame Proceduren mit einigem Schein der Billigkeit justificiret werden können/darüber kan man der gantzen ehrbaren Welturtheil gerne leyden: Nur dieses einige ist anbey noch zu erinnern/ dz alles übrige ungründliche raisonniren des Concipisten / mit welchem er so wohl in diesen als vielen folgenden §§vis auch sonsten in gegenwärtigem Auffsatz / von Anfang biß zu End / durch und durch die Blätter ad nauseam usque anfüllet / in lauter unerheblichen Exaggerationen, aus gantz irrigen Principiis gezogenen falschen Consequentien / und auff gegenwärtige Materie sich auf keine Weiß schickenden eiteln Vorbildungen bestehe / mithin nicht meritire / daß man sich dabey zum Verdruß deß Lesers auffhalte.

Ad Verba:

In statu quo beruhen lassen ꝛc. p. 196.

(8) Wann das Hochfürstl. Hauß zu Brandenburg dieses gewolt hätte / so hätte es auch seiner Seits die Zoll-Strittigkeiten wenigstens in statu quo beruhen lassen / nicht aber die Stadt Nürnberg / durch unbefugte Errichtung so vieler neuen / und enormer Steigerungen der alten Zölle / ad extrema treiben müssen : da dann die Stadt lieber unter denen vorhergen Bedruckungen / so hart auch dieselbe gefallen / sich würde geduldet / als Ihro Kayserl. Majest. und dero hochlöbl. Reichs-Hof-Rath mit Klagen behelliget haben : allein da man nicht vergnügt gewest / die per Mandata & Sententias Camerales bereits abgethane Gravamina, deren ungeachtet zu continuiren / sondern selbige täglich durch neue vermehrt / und dadurch dem Nürnbergischen Commercio den letzten Hertz-Stoß zu geben intendiret / so hat man ja Ambts und Pflichten halber dabey ohnmöglich stille schweigen können / sondern sich ad supremum judicium wenden müssen / man hätte dann / ex justo dolore , per modum licitæ defensionis sich selber helffen / und den unleidentlichen Gewalt mit möglichster Gegenwehr abtreiben wollen / welches aber bey diesen ohne diß gefährlichen Läufften / zu allerhand Weiterungen nothwendig Anlaß hätte geben müssen.

Ad Verba:

(9) Beyden Partheyen gleiches Unrecht geschiehet ꝛc. p. 196.

Demjenigen / welcher wegen unrechtmässigen Gewaltthaten / von andern / mit Rechts- und Warheits-Grund beklaget wird / und welcher den Judicatis einige Parition zu leisten / nicht gesinnet ist / geschiehet durch das Justitium kein Unrecht / vielmehr wünschet derselbe ohne allen Zweiffel / daß selbiges ewig dauren möchte : Es fället also aller Schaden und Torto allein auff den leydenden und nach der Justiz seufftzenden Theil : welchen / mit allem seinem Recht / durch vorringenden Gewalt seines Gegentheils ohne Hülff und Rettung impunè unterdrucken zu lassen / weder Recht noch Billigkeit / noch auch das Vinculum Societatis Civilis in Ewigkeit zulassen kan noch wird. Und dieses um so vielweniger / als wir / GOtt sey Danck / noch nicht in die betrübte Zeiten verfallen sind / die Göttliche Allmacht auch das Teutsche Vaterland dahin nicht versincken lassen wird / daß man sagen könne : In diebus illis non erat Rex in Israël , sed unusquisque quod sibi rectum videbatur, hoc faciebat. Judic. 17. 6.

Ad Verba:

Folglich : allein die Potestas Judicandi &c. p. 198. (10)

Bey weme in dem Heil. Röm. Reich die Summa juris dicundi Potestas stehe / auch von weme die hohe Reichs-Tribunalia , und in specie das hochlöbl. Cammer-Gericht / dero Activität und Jurisdiction haben / davon ist unnöthig allhie mit mehrerm zu handeln. Es kan aber der Concipist sich nur zu dem oben citirten Tractatum de Summa Imperatoris Romani Potestate circa profana, und sonderlich dessen Caput 3. wenden / so wird er daselbst Unterricht genug finden. Inzwischen ist und bleibet wohl unumstößlich war / was mit den vornehmsten Publicisten / der gelehrte Datt de Pace Imperii publica. lib. IV. cap. I. n. 176. schreibet : Nos Lampadianæ Regulæ memores, omnia imperii jura Imperatori soli competere , in quorum consortium non admissi sunt ordines, uti Cæsarem supremum in Imperio judicem & fontem jurisdictionis agnoscimus , ita cordatè pronunciandum existimamus , quod à solo Maximiliano Cæsare , Jurisdictionem Camera Imperialis acceperit. Nam ante Cameram constitutam de Causis ordinum Imperii in Camerali suo vel Aulico Judicio solus judicabat Cæsar, idque agnovere ordines in Comitiis Noribergensibus Anno 1467. cum de Judicio quodam publicæ pacis in Germania tunc ordinando consultarent ingenuè professi. Nachdeme alle Rechts- und Gerichts-Zwang von unserm Herrn / dem Römischen Kayser entspriessen.

Ad Verba:

Gleichwie nun eigentlich (30) die Frage darinnen bestehet ꝛc. p. 178. (11)

Diese Frage decidiret sich gar leicht / obwohl insgemein aus gesunden principiis de natura & juribus summæ in Republica Potestatis, als auch insonderheit aus denen bereits ob allegirten heilsamen Reichs-Constitutionen vigore deren Ihro Kayserl. Majest. als das Ober-Haupt / und einiger höchster Richter & Executor legum im Reich / in Krafft dero Kayserl. Amts und Gewalts / zumahlen in casibus improvisis & extraordinariis, in so ferne dieselbe das Exercitium der Jurium Majestatis

1707. ſtatus per pactum Capitulationis nicht ſelbſten modificiret und eingeſchrencket / alles das jenige zu thun und zu veranſtalten befugt ſeyn / was die Erhaltung Rechtens und Gerechtigkeit im Reich / auch die Manutenenz des gemeinſamen Bandes / des allerhöchſten Oberhaupts mit denen Gliedern / und dieſe unter ſich ſelbſten erfordern. Und dieſes in der Vernunfft fundirte und zu Erhaltung des gemeinen Weſens abſolutè nothwendige Principium iſt es / durch welches in dergleichen ungefähren und extraordinari Vorkommenheiten / die Stände des Reichs je und allezeit bewogen worden / die Kayſerl. Macht und Authorität ohne einige Widerrede zu erkennen / und deren Exercitio den ungehinderten Lauff zu laſſen : wie dann hievon abermahlen ein ſtattliches Exemplum in Hiſtoria Receſſuum Imperii vorhanden / da auff dem Reichs-Tag zu Nürnberg de Anno 1543. bey damahligem / ratione der Proteſtirenden Reichs-Stände ſich ereigneten Juſtitio Camerali, und deßfalls veranſtalteten Viſitation in ſelbigem Reichs-Abſchied / §. wir und die Kayſerl. Commiſſarien &c. 35. die merckwürdige Satzung communi Statuum conſenſu gemacht worden : damit aber mittler Zeit / und biß zu Vollendung obberührter Viſitation des Kayſerl. Cammer-Gerichts / NB. in nothwendigen Sachen / die keinen Verzug leyden möchten / NB. niemand rechtloß geſtellet werde / ſo haben wir ſamt den Kayſerl. Commiſſarien NB. auff Rath und gutbedüncken gemeiner Reichs-Stände / welcher Sachen obberührtermaſſen am Kayſerl. Cammer-Gericht gegeneinander geſtellet ſeyn / da ſolche wichtige Sachen vorfielen / die keinen Verzug leydē möchten / verordnet / daß die Röm. Kayſerl. Majeſt. oder wir in denſelben jederzeit auff Anſuchen der Partheyen / und nach Gelegenheit der Sachen Richter ſeyn und Commiſſarien verordnen ſollen und mögen ꝛc. Sind nun Ihro Kayſerl. Majeſt. befugt geweſen / bey damahligen particulari Juſtitio durch extraordinariè angeordnete Judices & Commiſſarios, in cauſis moram non ferentibus, die Juſtiz adminiſtriren zu laſſen ; ex qua ratione ſollen ſie bey jetzmahliger ſo langwieriger und gäntzlicher Inactivität des Cammer-Gerichts / deterioris conditionis ſeyn / und nicht Macht haben / durch dero anderweites in ungehindertem Lauff ſtehendes ordentliches höchſtes Reichs-Gericht / denen Reichs-Conſtitutionen gemäß / wider dergleichen facta enormia verfahren / und die Unſchuldige protegiren zu laſſen ? Gewiß / wann der jenſeitige Concipiſt dieſe und andere klare Reichs-Conſtitutiones, und inſonderheit die bereits obenangeführte paſſus ex Receſſu Imperii de An. 1545. 1546. 1548. recht einzuſehen / und andere geſunde und den Legibus Imperii fundamentalibus gemäße Principia Juris publici, beſſer / als geſchehen / zu Hülffe zu nehmen beliebet hätte / ſo würde derſelbe gewiß auff ſo viele befremdliche / und nichts als ſchädliche Unordnung und Verwirrung nach ſich ziehende / auß dem gehäſſigen Scripto des Hyppoliti à Lapide geſchöpffte aſſerta (welche jedoch durch die klare Diſpoſition der angezogenē Reichs-Conſtitutionen miteinander auff einmahl über einen Hauffen geworffen werden) nimmermehr verfallen ſeyn.

1707.

Wieder obiges wird abermahls von andrer Seit geſprochen

Hochfürſtl. Brandenburgiſche Häuſer ſetzten dieſen Nürnbergiſchen Anmerckungen ihre Gegen-Anmerckungen entgegen / zu beweiſen / daß der Reichs-Hof-Rath nicht befugt geweſen zu thun / was von ihm in dieſer Streit-Sache geſchehen : Und ob gleich dieſe Dinge erſt in folgenden Jahren nach und nach vorgekommen / haben wir ſie hier doch zuſammen beybringen wollen / dem geneigten Leſer alles leichter verſtändlich zu machen und ihn des verdrießlichen Hin und Wieder-Suchens zu überheben. Der Hiſtoriſche Erfolg der Controvers übers Zollweſen ſoll doch / der Zeit nach / an ſeinem Orte erzehlet werden. Es waren aber angeregte Brandenburgiſche Gegen-Anmerckungen dieſes Inhalts :

Odioſe beſchuldigung / als wolle man Kayſerl. Majeſt. Autorität ſchmälern / abgelehnt.

Es haben die Hochfürſtl. Brandenburgiſ. Häuſer / Culm- und Onolzbach / nicht ſonder Befremden wahrnehmen müſſen / was der Rath zu Nürnberg ohnlängſthin für ein ſolennes Impreſſum wider ſelbe / in der bekandten Zoll-Sache / unter der Hand beym hochlöbl. Reichs-Convent diſtribuiren laſſen / worinnen er nicht allein unternimmet / hocherſagte beyde Hochfürſtl. Häuſer / auffs alleräuſſerſte bey Kayſerl. Majeſt. zu verunglimpffen / und als ſolche vorzuſtellen / die denen Kayſerl. allerhöchſten Prærogativen zunahe tretten / und gar der Kayſerl. Ahndung Werth wären : ſondern ſich auch noch nicht entblödet / den bekandten Reichs-Schluß vom 14. Julii 1706. und folglich alle Vota der Churfürſten / Fürſten und Stände / woraus derſelbe gemacht worden / wie er in Theſi ſua generali lautet / mithin ipſum Statuum Jus ſuffragii in caſibus, adminiſtrationem Juſtitiæ concernentibus zu ſyndiciren und ſugilliren / und ſolche Aſſerta einzuſtreuen / die manifeſtiſſime zu nichts anders abzielen als zwiſchen Haupt und Gliedern im Röm. Reich höchſtſchädliche Jalouſien anzurichten / damit unter ſolchem Faveur er nur die gründliche unpartheyiſche fernere Unterſuchung der Zoll-Sachen vor dem hochlöbl. Viſitations-Convent, und in ſeiner Maaß ſo weiter vor dem Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gericht / ablehnen und ſeinen erſchlichenen Vortheil behaupten möge. Wer das Nürnbergiſche Scriptum unpartheyiſch beleuchtet / wird die Wahrheit deſſen / was hier geſagt iſt / gar leicht erkennen. Man ſuchet zwar dieſes Abſehen darmit zu verdecken / daß man dem Schein nach / allein dem Concipientien der Repræſentationis Juſtitiæ zu Halſe gehet / und dem alle Schuld gibt / auch die Kayſerl. Ungnade und Ahndung zuziehen will ; aber die Decke iſt leicht abgezogen : Denn es iſt gar zubekandt / daß Fürſten in ihren Angelegenheiten die Feder nicht ſelber führen können / ſondern ſich ihrer Räthe und Diener gebrauchen müſſen / daß auch / wann jemand auff eines gnädigſten Befehl etwas auffſetzet / ſolches hernach dem Conſilio der Räthe zur Cenſur übergibt / dieſe es der Herrſchafft unterthänigſt vortragen / und dero Genehmhaltung nach befinden etwas ab- oder darzu thun / und darauff die Sache unter Fürſtl. Hand und Siegel expedirt / oder ſonſten aus Fürſtl. Verord-

1707.

nung hervor gegeben wird / der Concipient in keine Verantwortung gezogen werden kan / sondern der gnädigste Principal alles sein eigen machet. Und wann dieses nicht wäre / würden Fürsten und Hn. schlecht bedient seyn / und sich wenig finden / die auff ihre eigene Gefahr die Fürstl. Jura verfechten wollen. Welche Bewandnuß es dann auch mit der Stadt Nürnberg selber hat. Wann man mit dem Concipisten ihres insolenti scripti zu thun hätte / wüste man wohl / wie man denselben / da man ihn irgend wo antreffe / zu besserer Bescheidenheit und geziemenden Respect anweisen wolte. Nachdem man aber nicht mit dem Nürnbergischen Concipisten, sondern dem Rath zu thun hat; so können die Hochfürstl. Häuser leichtlich vindiciren / was zu deren Verunglimpffung von jezterm eldtem Rath satis maligna mente ausgestreuet werden wollen: Indem für ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs Diensten die Durchl. Häuser Gut und Blut mehrmalen / auch noch in diesem Krieg / willigst auffgeopffert / und dadurch von Ihrer unverbrüchlichen allerunterthänigsten Devotion gegen allerhöchst-besagte Kayserl. Maj. und wie weit Sie alieniret seyn / Deroselben gerechtsamen Prærogativen in dem geringsten zu nahe zu tretten / bessere und solidere Proben gegeben / als daß bey Deroselben die Nürnbergische Auflagen einigen Ingress finden solten. Eine andere Finte mehrbesagten Raths / der Brandenburgischen unschuldigen Vertheidigung eine Schwärze anzustreichen / ist / daß Sie Ihro Kayserl. Maj. mit Dero Reichs-Hofrath confundiren / und die Leute gern bereden wollen / ob wäre dasjenige / was man etwa wider diesen beschwerl. anführet / so gleich wider Ihro Kayserl. Maj. selbsten geredet.

Kayserl. Reichs-Hofrath mit Kayserl. M. selbst nicht zu confundiren.

Es ist aber niemand der nicht wisse / daß dazwischen ein großmächtiger Unterscheid seye: Ob schon Ihro Kayserl. Maj. die Justiz durch Dero hochlöbl. Reichs-Hofrath administriren lassen / dann solches geschiehet auch durch das Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht; dennoch seynd zu allen / und diesen Zeiten Beschwerden wider dasselbe eingebracht worden / ohne daß noch jemand auff den Nürnbergischen Witz gekommen wäre / solches für einen Eingriff in die Kayserl. Prærogativen auszuschreyen.

Ob Cammergericht was neues? oder / das alte Kayserl. Hofgericht sey?

Man hat nicht nöthig / über die Frage / ob das Kayserl. Cammer-Gericht / so Maximilianus I. An. 1495. angeordnet / ein ganz neues / oder aber das alte Kayserl. Hof-Cammer-Gericht sey? (wie der Nürnbergische Schmeichel-Geist sich pro defensore der ersten Meynung auffwirfft) sich einzulassen; man kan ihn deßhalb ad Joh. Deckherri vindicias Juris Cam. l. 4. n. 1. 2. verweisen / und übrigens die Sache dahin gestellt seyn lassen.

Dann gesetzt auch der gegenwärtige hochlöbl. Reichs-Hofrath wäre der alte Reichs-Hof / so giebt eben die alte Reichs-Ordnung / so Kayser Fridericus II. mit Vorwissen und Consens der Stände 1236. auffgerichtet / den Unterscheid zwischen der eigenen Erkandniß Ihrer Kayserl. Maj. und der Erkandniß des Reichs Hof-Richters klar an den Tag. Dann also redet das 24. Capitel derselben von dem Reichs-Hof-Richter:

Wir setzen auch daß des Reichs Hof habe einen Hof-Richter / der ein freyer Mann sey / der auch an dem Ambt zum mintesten ein Jahr bleiben muß / aber sich recht und wohl behielt / der soll alle Tag zu Gericht sitzen / ohne die Sonntag und heil. Täge / die Leut richten / die ihm klagen von allen Leuten / ohne Fürsten und andere hohe Leute; wo es gehet an ihre Leibe / oder an ihr Recht / oder an ihr Erb / oder an ihre Ehre / das wollen wir selber richten.

Wann dann der jetzige Kayserl. Reichs-Hof-Rath das alte Reichs-Hof-Gericht ist; so ists dann ein anders / wann Ihre Kayserl. Majestät selber etwas richten; ein anders / wann der Kayserl. Reichs-Hofrath es thut.

Wie nun Ihro Kayserl. Maj. selber zu richten pflegen / solches zeigen die Exempla vor und nach Friderico II. und kan in Electis Juris publici curiosis c. 1. mit mehrern ersehen werden; dienet auch daher die Aurea Bulla Imperat. Caroli IV. darinnen Ihro Kayserl. Maj. die Hn. Burggrafen zu Nürnberg / in der Fürsten-Würde bestättigen / und unter andern also reden: Et nominatim, quod potestatem habeant (Burggravii) cum Imperii sacri Principibus, ad invenire, definire & dare Juris Sententias, super omnibus causis & negotiis, sive Corpus, sive res conspiciant vel honorem, & hoc in Imperiali Curia, vel alibi, ubicunque continget Principes præsidere Judiciis vel loco scabinorum.

Wie weit aber solches bey jetzigem Statu Imperii noch Statt finden solle oder könne / hat man nicht mit dem Rath zu Nürnberg gleiche Vermessenheit zu decidiren / sondern überlässet es denen / welchen es zustehet.

Indessen würde es mit Churfürsten / Fürsten und Ständen sehr weit gekommen seyn / wenn Ihnen nicht mehr erlaubet seyn solte / cum legibus & actis publicis zu reden / und ihr Anliegen an Dero Hn. Mit-Stände zu bringen. Das ist aber alles / was die beyden Hochfürstl. Häuser gethan haben / sie haben in ihrer repræsentatione Justitiæ in substantia nichts anders behauptet / als daß / wie Ihro Kayserl. Maj. in regimine Imperii cum Consensu Statuum in omnibus negotiis Imperii liberum Jus suffragii haben; also solches auch in administranda Justitia statt finde / wenn etwas darbey vorfalle / so in denen Constitutionibus Imperii noch nicht determinirt / oder da die höchste Reichs-Gerichte denenselben nicht gemäß verfahren.

Solche Concurrenz der Stände in puncto Justitiæ ist in Constitutionibus & praxi perpetua Imperii von allen Zeiten her offenbarlich gegründet / also daß an diesem perquam sano Principio niemand als der Rath zu Nürnberg zweiffeln kan. Dann daß der Punctus administrandæ Justitiæ kein Negotium Imperii sey / müssen die Nürnberger Kinder / aber nicht verständige Leute sagen. Sie müssen erst alle Passus die von Justiz-Sachen handeln / aus den Reichs-Abschieden & ex ipsa pace Westphalica austragen können / wie nicht

1707. weniger so viele Protocolla und darinn befindl. Acta: Wann sie diese ein wenig nachzusehen die Mühe nehmen mögen / so werden sie saniora principia fassen.

Es ist damit nicht ausgemacht / daß man ein und ander Privat-Scriptum anführet und heraus streichet / das etwan der Nürnbergisch. interessirten Schmeicheley favorisiret. Die Acta publica müssen hierinn Maaß und Ziel geben. Wann man nun solche ansehen und mit der Fürstl. Brandenburgisch. repræsentatione Justitiæ vergleichen will / so werden sich in denenselben gar viele dergl. Asserta finden / ohne daß noch jemanden / als nur dem Rath zu Nürnberg geraumet hätte / daß dadurch denen Kayserl. Prærogativen zu nahe getretten / vielweniger daß etwas begangen wäre / wowider die Kayserliche Andung zu excitiren sey.

Jura statuum werden / auch quâ administrationem justitiæ, asserirt.

Es ist ja eine gantz bekandte Sache / daß auch alle diejenige Verordnungen und Reichs-Satzungen / welche die Administration der Justitz concerniren / von den Römischen Kayserm mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs verglichen / errichtet und zu ihren Stand und Kräfften gebracht werden: gestalten dem aus Haupt und Gliedern bestehenden Reichs-Corpori so wohl in Reichs und Staats- als Justitz-Sachen / die geziemende Aufsicht zukommt / und es gar ein leichtes wäre / per Special-Demonstrationes zu beweisen / daß beyde höchste Reichs-Gerichte / mithin der hochlöbl. Reichs-Hofrath / sowohl als auch das hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / auff erstbemeldtes gesamtes Corpus des Reichs / gebührend zu respiciren habe / wo nicht die Sache an- und vor sich gantz ohnverneinlich / und schon in andern Fällen klar dargethan worden wäre / daß Ihro Kayserl. Maj. als dem unleugbahren höchsten Haupt / und mit deroselben denen Ständen des Reichs / als dessen vornehmen Gliedern / in Corpore eine supereminente Jurisdiction, oder obere Macht über die beyde höchste Reichs-Gerichte competire; woher dann auch rühret / daß Ihro Kayserl. Maj. mit und neben denen Ständen eine Sache von der Cammer avociren könte / wie erst neulich mit der Wigandischen geschehen.

Und gefolget / daß sich an Seibigat in der Justitz gravirte Stände wenden mögen.

Damit man aber in seiner so evidenten Sache sich ohne Noth nicht auffhalte / sondern zu dem Haupt-Zweck nähere / daß nemlich in Justitz- und Parthey-Sachen / wann ein oder anderes höchstes Gericht aus seinen in denen Reichs-Gesetzen und der Ordnung ihme gesetzten Schrancken schreitet / weiter greiffet / und sich solcher Dinge anmasset / die in den Reichs Fundamental-Gesetzen noch nicht decidirt sind / und dadurch einen um Kayserl. Majest. und das Reich wohlverdienten Stand / auff ungleiches Anbringen eines andern Constatus, mit harten und widrigen / ja der an einem andern Gericht noch unentschieden hangenden Haupt-Sache præjudicirlichen / und wohl gar unredressirlichen Proceduren, wie in disseitiger jüngsten Comitial-Vorstellung / und in dem darbey allegirten Schreiben ad Augustissimum von disseitigen Zoll-Sachen klar gewiesen worden / beschweret / der freye Recursus ad Comitia offen stehe; so will man in genere etwas weniges von der Praxi dieser auff den jeweiligen Reichs-Tägen / von einem und andern Reichs-Stand sich geäusserten Zuflucht / per Exempla anführen; woraus sich leicht ergeben wird / daß hiebevor und auch in jüngern Zeiten sothaner Recurs vor eine so unrechtmäßige Sache gar nicht angesehen worden / wie es dermahlen denen Hochfürstl. Brandenburgischen Häusern / theils von ihrem Gegentheil / theils von dem hochlöbl. Reichs-Hofrath selbst / in einem Concluso de dato 16. Oct. 1708. auf das am 5. May selbigen Jahrs an Kayserl. Maj. allerunterthänigst-erlassene Schreiben / folgenden Inhalts:

Man lässet den zum Reichs-Convent in Justitz-Sachen wider die Reichs-Constitutiones genommenen Recurs ohngehindert bey dem starcken Lauff des allhier behangenen Processus, ausgedeutet werden will.

Man überlege nur folgende Exempla, so wird sich die Warheit dieses Vorbringens klar genug begeben.

Als Anno 1641. den 23. May (6. Junii) ad instantiam der Stadt Hamburg deliberirt wurde / ob an das Cammer-Gericht geschrieben werden solte / mit dem angedroheten Bann wider jetzgedachte Stadt noch einzuhalten / und ob es per modum intercessionalium oder Inhibitoriarum geschehen solte? widerriethe Bayern die Inhibitorias unter andern aus dieser Ursach: (an welcher man doch dißfalls keinen Theil nimmet) das Cammer-Gericht hätte mit Ihrer Kayserl. Maj. concurrentem Jurisdictionem; parem autem in parem, non habere Imperium, also Ihro Kayserl. Maj. nicht wohl inhibiren könten.

Oesterreich / so auff eine Inhibition aufferung / war mit darbey / und ließ sich nicht einfallen / dieses pro crimine, nach jetziger Nürnbergischer Art / anzugeben / sondern beantwortet es den folgenden 31. May (10. Junii) mit diesen Worten: Und wenn Ihre Kayserl. Maj. mit und neben denen Reichs-Ständen solten Macht haben / denen Cameralibus Ordnung und Maaß zu geben / so wären sie Götter und nicht Menschen / und wären die Camerales nicht mehr als ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs Diener / Administratores rei alienæ, welche demjenigen / was ihnen vom gantzen Reich angedeutet würde / nachzukommen schuldig wären; und wäre ein anders / wann dergl. Inhibition oder Schreiben von Kayserl. Maj. allein; ein anders / wann es zugleich mit und neben denen Ständen abgegeben würde. Wer mehr davon lesen will / kan des Londorp. Act. publ. Tom. V. p. 341. seq. & p. 356. nachschlagen. Das war nun auch eine blosse Parthey-Sache / und niemand hat vor straffbar oder der Kayserl. Majest. Jurisdiction zu nahe gehalten / solche vor das Reich zu ziehen. Ja man hat mehrmahls ad protocollum öffentlich Beschwerde geführet / wann etwa difficultiret werden wollen / es wäre allhier kein locus Judicii, und könte man auch nichts cognoscendo thun / so hat doch Halberstadt seinem vorigen folgender Gestalt inhæriret: Ob gleich

1707.

allhier kein locus judicii wäre; so hätte dannoch dasjenige / was er vorhin gemeldet / darinn sein Fundament, daß Kayserl. Majest. und die Stände Legislatores wären / und dannenhero auch am besten und gewissesten ihre Leges interpretiren und urtheilen könten / ob denselben gemäß judicirt worden? dergleichen Dinge gehörten gar nicht vor die Stände/wolte es mit Stillschweigē vorbey gehen lassen / aber endlich rathsam ermessen / dergleichen Befugnuß und Recht ausdrücklich so viel ihn betreffe / zu reserviren / und mit nichten seinen gnädigsten Herren etwas zu vergeben.

Und als Oesterreich ferner insistirte:

Der Reichs-Tag wäre nicht deßwegen außgeschrieben / daß man allhier Leges expliciren / verändern / neue machen / oder der Gerichts-Händel sich annehmen wolte; was bey den höchsten Gerichten anhängig / müste auch billich bey denselben und der Justiz ihr Lauff gelassen werden.

Ferner behauptete Halberstadt das denē Ständen competirende Jus mit folgenden: Man lasse dissеits den höchsten Gerichten das Jhrige / wolle aber auch das Seinige / und was denen Ständen gebühre / beybehalten / und sey bekandt / daß Explicatio legum alia authentica, alia doctrinalis sey: könte niemand einen Legem-besser expliciren / als der ihn gemacht / und das wäre explicatio authentica, so denen Ständen und Kayserl. Majest. ob sie gleich kein Urtheil sprechen / gebührte: Und müste er dißfals an seinem Ort die Nothdurfft reserviren / denn dieses seye der Stände Recht: Man solte die alte Reichs-Acta nachschlagen / da werde sich finden / daß dergleichen Dinge vorkommen / und wäre auch darzu der Supplications-Rath (so er / laut Protocolls zu Anfang des Reichs-Tags anzuordnen erinnert) mit bestellet worden. Ja / Kayserl. Majest. auch Churfürsten und Stände wären Revisores der gesprochenen Urtheile / und könten solche reformiren. So sey auch das Cammer-Gericht von den Ständen besetzt: Und wer die Mühe nehmen will / nur die Acta dieses gegenwärtigen Reichs-Tags ein wenig nachzuschlagen / wird eine Menge der darauff vorgekommenen Justiz-Sachen finden.

Die recentissima Exempla von Würtzburg contra Wigand; worbey Jhro Kayserl. Majest. den Würtzburgischen Recursum ad Comitia, als ein auff die Consequentz begründetes gemeines Gravamen selbst approbirt haben / und von Münster contra Erb-Mannos, welche Sache Jhro Kayserl. Majest. durch ein Commissions-Decret am 25. Aug. 1705. selbsten ad Comitia zu einem Reichs-Gutachten gebracht / liegen am hellen Tage.

Es ist auch bekandt die Appellations-Sache der Fuchsen von Bimbach Gebrüdere / wider Phillipp Gaston von Wolffsthal. Dann sind noch viele andere / als die Chur-Cöllnische Beschwerden in Sachen Caspar Dieterich von Plettenberg / contra dessen Brüder / wegen eines Fidei-Commissi in denen sogenanten Lehenhäusischen Gütern: die Falckenhagis. Falckensteinis. Solmsis. modo Königl. Preussische contra Bentheim-Limburg / die Grafschafft Tecklenburg betreffend: Nassau-Saarbrückische / Sachsen-Gothische / Gräfl. Castellische contra die Reichs-Ritterschafft in Francken / die Würtenbergische contra die Ritterschafft in Schwaben / Nassauische gegen die Mittel-Rheinische Ritterschafft / Hessen-Casselische wegen Rietberg / Hessen-Darmstädtische contra die Wetterauische Ritterschafft das Busecker-Thal belangend / in aller Gedächtnuß.

1707.

Auch ist es noch eine so überaus verjährte Zeit nicht / da allhier in Commitiis in Causa Ortenburg. contra Bayern ein Ausspruch gemacht worden: vid. Acta Ortenburgica p. 131. n. 5. p. 160. n. 10. p. 170. n. 12.

Nach diesen sanis in jure & facto offenbahr gegründeten Principiis, welche die Stände je und alleweg geheget / und sich deren zu Behauptung ihrer Gerechtsamen ungescheut gebrauchet / haben die Hochfürstl. Häuser Brandenburg-Culm- und Onolzbach / auch judicirt, daß noch so vielmehr in hoc casu Justitii Cameralis, Churfürsten / Fürsten und Stände befugt gewesen / zu deliberiren / und Kayserl. Majest. geziemend an Hand zu geben / wie es inzwischen und biß zu wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts mit denen daselbst hangenden Sachen / zu halten sey / und ehe Kayserl. Majest. sich mit ihnen darüber ein gewisses verglichen / dero hochlöbl. Reichs-Hof-Rath nicht Macht gehabt / propria Authoritate deren Cognition vor sich zu ziehen.

Und diese Thesin haben Churfürsten / Fürsten und Stände / nemine contradicente, indem bekandten Reichs-Gutachten / vom 14. Julii 1706. ipso facto agnoscirt und fest gestellt / auch in ihren Votis den §. 166. des letzten Reichs-Abschiedes / und §. 41. der Kayserl. Wahl-Capitulation selber drauff applicirt. Ja / es haben Jhro Kayserl. Majest. höchstseeligsten Andenckens selber solche voraus gesetzt / da dieselbe occasione deß durch den Frantzösischen Krieg verursachten Justitii zu Speyer / u. besagten Commissions-Decreti vom 22. Julii 1689. den Casum an das Reich gebracht / und ein Gutachten darüber verlanget / also selbst allerrechst erkennet / daß die Status von dergleichen in puncto administrandæ justitiæ tempore justitii zu machen seyenden Verordnungen nicht auszuschliessen / wie die jetzige Nürnbergische erronea principia an Hand geben wollen. Welches auch der hochlöbl. Reichs-Hof-Rath wohl begreifft / wann er in dem auff das vorbenandte Conclusum vom 14. Julii erstatteten allerunterthänigsten Bericht seine Befugnuß in tacito Consensu Imperii und vorigen Exemplis gründet.

Und was das meiste ist / so remittiren jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät besage Commissions-Decrets vom 14. Nov. 1706. die Sache selbst ans Reich / zur nochmahligen Uberlegung aller Umstände / und Vergleichung eines beständigen Reichs-Gutachtens.

Dessen ungeachtet trägt der Rath zu Nürnberg keinen Scheu / ihnen allen ins Angesicht zu widersprechen / Churfürsten / Fürsten und Stände von aller Concurrentz in administratione justitiæ auszuschliessen / und wohl gar Jhre Kayserl. Majest. zu weisen / worinn ihre höchste Prærogativen bestehen /

1707. hen / und sie zu besserer Vertheidigung derselben / durch Kayserl. Andung zu excitiren. Bey welcher Dreistigkeit kein Wunder ist / daß offterwehnter Rath auch der Hochfürstl. Häuser bonam fidem in allegandis Constitutionibus Imperii suspect machen will / wodurch er aber nichts / als suum non satis bonum judicium an den Tag geleget hat. Dann wann ihm die so groß gedruckte / und mit einem NB. noch darzu bemerckte Worte zu statten kommen solten / müste er liquidò erwiesen haben / daß der Casus Justitii eines von denen in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbst zugelassenen Rechts-Miteln sey. Die Regul ist: Es sollen in Causis coram Camera pendentibus von anders her keine Verordnungē geschehen: die Exception ist: Nisi in casibus permissis.

Ob nun das Justitium unter den Fällen sey / worüber dem Reichs-Hof-Rath propria Authoritate, inconsulto Imperio & una parte contradicente, Verordnungen zu ertheilen / in den Reichs-Satzungen erlaubt? das ist die Frage / deren affirmativam der Rath zu Nürnberg zwar amplectirt / aber mit weniger dann nichts beweiset; vielmehr erhellet aus kurtz vorher allegirten Kayserl. Commissions-Decretis Sonnenklar / daß dieses noch kein Casus in legibus decisus sey: dahero Blumius und andere / die in §. 166. des letzten Reichs-Abschieds enthaltene Limitation, de Avocatione causarum ad Cameram non pertinentium und de Revisione verstehen: Und die vom Rath zu Nürnberg angezogene Reichs-Abschiede beweisen just das Gegentheil dessen / so er daraus erzwingen wollen: dann an statt sie denen Reichs-Ständen alle Concurrentz in ereignenden Cameral-Stillständen absprechen sollen / so erhellet eben auß dem / daß es Reichs-Abschiede mithin cum consensu Statuum errichtete Constitutiones seynd / daß über die darinn enthaltene Fälle und Verordnungen mit denen Ständen communiciret / und mit ihren Belieben es in die daselbst bemercke Wege gestellet worden.

Wie nun auß obigen die Unstatthafftigkeit der Nürnbergischen Assertorum klar zu Tage lieget; also stellet man disseits Churfürsten / Fürsten und Ständen anheim / wie sie es ansehen wollen / daß nun ein Stadt-Rath auffertet / und ihnen ihr à primis Initiis Regni Germanici beständig hergebrachtes Universale Jus liberi suffragii, wie in omnibus negotiis Imperii, also auch insonderheit in iis, quæ Administrationem Justitiæ concernunt, & vel maximè in Casu Justitii, in Zweifel ziehen / und so viel an ihm ist / benehmen will; und was von einem solchen Stand zu halten seye / der um seines eingebildeten gegenwärtigen Privat-Nutzens willen / solche der gemeinen libertati Statuum præjudicirliche Dinge anzuführen / kein Bedencken träget / da sich doch der Statuum nothwendige Concurrentz bey allen und jeden in summa rerum sich ergebenden Statibus, sie mögen auch ein periculum in mora mit sich führen / mithin ordentliche oder ausserordentliche und nur provisional-Mittel erheischen / gnug legitimiren / imo ex rerum gestarum serie erweisen läst / wie ein solches / so es die Nothwendigkeit erforderte / auß denen Reichs-Constitutionibus, nahmentlich auß der Reformat. Kaysers Friderici zu Franckfurt de Anno 1442. auß der Constit. vom Land-Frieden de Anno 1495. auß dem Deputations-Abschied de An. 1570. item de An. 1512. §. Wo aber der Handel / und §. ob sich mitler Zeit / in Friedbruchs- und Befehdungs-Sachen ꝛc. gnug angewiesen werden könte / so daß auch selbst die ehemahlige Anordnung eines Reichs-Regiments zum Beweiß der Stände Concurrentz in Noth-Sachen mit anderet.

1707.

Und obwohl Churfürsten / Fürsten und Stände selber ihre Competentz ohne disseitiges erinnern wissen / und zu verwahren unermangeln werden; so ist man doch gezwungen gewesen / ein wenig ans Liecht zu ziehen / wie Nürnberg contra sana principia juris publici sich offenbarlich verloffen hat / damit der Rath sich nicht bey sich selbst kitzeln dörffte / daß er denen Hochfürstl. Brandenburgis. Häusern eines angehängt und (wie man zu sagen pfleget) das Maul gestopfft habe.

Man ist auch von Ihro Kayserl. Majest. allergerechtestem Gemüthe völlig versichert / daß dieselbe dasjenige von beyden Hochfürstl. Brandenburgis. Häusern nicht in Ungnaden annehmen werden / was sie selbst verschiedenen andern Statibus gantz mildest verstattet / und denen den Weg darzu in Comitiis allergnädigst eröffnet / auch was viele andere hohe Stände bißhero / zum Theil nicht ohne ersprießlichen Effect, practiciret haben ꝛc. ꝛc.

Kayserl. Hof- und Erblands-Geschichte.

Kayſ. Hof wird / nebſt andern Ungelegenheiten / noch von Malcontenten geplagt /

Allenthalben setzte es hier viel Schwierigkeiten / auch / besonders in diesem Jahre / da der Krieg wider Franckreich und Adhærenten an so manchen Orten fortzusetzen / das Pohlnisch-Schwedische Wesen / und der Auffenthalt des Königs in Schweden binnen Sachsen-Land ein gewaltiger Stein deß Anstosses / über dieses alles das Feuer innerlicher Unruh in Ungarn noch gar nicht zu dämpffen war / sonderlich weil nicht Wasser / das heist / nicht Volck und Geld gnug vorhanden war / dasselbige mit Nachdruck zu leschen / da es sich durch andre andre Mittel / so ein als ander Seits / nicht tilgen lassen wolte. Wir haben voriges Jahr den General Stahrenberg in denen Winter-Quartieren / den General Rabutin aber in denen Siebenbürgischen Gegenden verlassen / von dannen er herbey und dem Stahrenberg zu Hülffe kommen sollen / umb gesamter Hand noch was fürm Winter wieder die Malcontenten unternehmen zu können / so sich aber nicht thun lassen wollen / weil gedachter General Rabutin durch andre Unternehmungen und Zufälle auffgehalten worden / die wir hier noch nachzuhohlen haben / die Folge und Zusam-

1707.

was Rabutin gegen sie gethan.

menhängung dieſer betrübten Troublen deſto richtiger darzulegen.

Er hatte bey ſeiner Zurückkehr aus Siebenbürgen / ſich Hoffnung gemacht Erlau zu überrumpeln / welches aber nicht angehen wollen ; dargegen ihm Kundſchafft zukommen war / daß das wichtige in der Malcontenten Gewalt verfallene Caſchau nur mit 600. Mann beſetzt ſeyn wolte / welches er / bey dieſen Umbſtänden / in Geſchwindigkeit wegzunehmen vermeinte und ſeinen Marſch dahin richtete / daß er mit dem Ausgang des Septembris vor dem Orte ankam / welchen doch der Berezeni , weil er von des Rabutin Vorhaben Wind bekommen / in aller Eilfertigkeit / mit etlich 1000. Mann beſetzen / aus der Nachbarſchafft einen groſſen Vorrath hinein ſchleppen / und / was nicht hinein zu bringen geweſen / den 27. und 28. gedachten Monats rund herum verheeren / desgleichen die Vorſtädte abbrennen laſſen. Nichts deſto weniger verſuchte der General Rabutin die Belägerung / mit welcher es aber nicht fort wolte / und in gehaltenem Kriegs-Rath vor gut befunden wurde / ſie wiederum auffzuheben / welches Nachts zwiſchen dem 10. und 11. Octob. geſchehen / und der Weg gegen Siebenbürgen zu / auff die Seite Debreczin genommen worden war / weil der Marſch gegen die Donau / theils wegen herum ſchwärmender Malcontenten / theils wegen ſpäter Jahrs-Zeit / theils wegen Mangel des Unterhalts in dem weit und breit verwüſteten Lande / groſſe Schwierigkeiten hatte. Doch muſte er angetretten ſeyn / und wurde auch das ſonſt beſetzte Zolnock von denen Kayſerl. verlaſſen / der Baron Tige aber mit einem Detachement beordert / die Kayſerl. Sache in Siebenbürgen zu unterſtützen.

Der mit groſſer Beſchwerde aus Siebenbürgen

Die Malcontenten verunruhigten den Rabutin beſtändig unterwegens / doch hatte er nicht nur mit dieſen / ſondern auch / und zwar zum meiſten / mit dem Mangel und üblen Wetter zu kämpffen / wordurch Menſchen und Vieh faſt unglaublich leiden muſten / zumahl da es jenen auch an der Monetur gebrach / und manche halb bloß einher ziehen muſten. Zu Vermehrung des Ungemachs fiel um das Ende des Wegs eine ungemeine Kälte an ſolchen Orten ein / wo alles öde und nichts an Holtz zu finden war / da man kein ander Mittel / ſich / nur einiger maſſen / zu retten ſahe / als / eine Parthey Bagage-Wägen zu zerſchmeiſſen / umb Feuer daraus zu machen / da denn / was von dem drauff geladenen nicht fortgebracht werden konte / im Seiche bleiben muſte / da man ſich immer nähender gen Ofen zog / allwo der Commendant / von der Herbeykunfft dieſes Corps benachrichtiget / die wegen Eisgangs auffs Land gezogene Schiff-Brücke wiederum über die Donau werffen / auch es an andern Anſtalten nicht ermangeln ließ / Vieh und Menſchen Unterhalt herbey zu ſchaffen. Den 21. Februarii dieſes Jahrs traffen endlich dieſe arme Leute bey Peſt ein / aber bey ſolcher Kälte / wodurch die völlige Anrichtung der Schiff-Brücke verhindert / und das Volck genöthiget wurde nicht nur Häuſer / ſondern auch das groſſe Kayſ. Saltz-Magazin / abzubrechen / und das Holtz davon / zu einiger Erwärmung / anzuwenden ; was nur an Vorrath zu Peſt vorhanden war / wurde alles auffgezehret / ja es langte nicht hin / die Ausgemergelte recht zu erquicken / und nagte das Vieh die Stangen vor Hunger ab / an welche es gebunden war / darbey leicht zu erachten / was für ein jämmerliches Anſehen allerſeits geweſen / wie viel von Mangel und Froſt umkommen / erkrancket / auch an Gliedern geſtimmelt worden ſind. Den 24. dito wurde etwas Brod von Ofen aus nach Peſt gebracht / und alles mit vieler Müh in die Wege gerichtet / daß das Rabutiniſche Corps den 3. Martii ſich gänzlich in Ofen befand / und 3. Tage alldar in Sicherheit raſten konte. Der General Stahrenberg fand für gut und nöthig dem Rabutiniſchen Corps entgegen zu gehen / um deſſen beſſers Fortkommen zu befördern / oder auch vielleicht / in oben gemeldeter Hoffnung / in deſſen Geſellſchafft etwas rechtes unternehmen zu können. Wie er nun ſeines Orts von Raab aus herbey marſchierte / ſo gieng ihm der Rabutin von Ofen aus den 7. dito entgegen / und geſchahe folgenden Tags die Conjunction bey Biska / da ſich ergab / daß die Rabutiniſche Leute der Erholung nöthig hätten / und nicht geſchickt eine neue Campagne alſo gleich anzutretten / deswegen man ſie auch zum Theil in Steyermarck verlegte / die Dähntſche 6. Regimenter aber in Bayern zu ſenden reſolvirte / daß ſie ſich daſelbſt ihres Elends erholen ſolten.

zu Ofen ankomt und viel von Kälte und Mangel leidet.

Da ihm Stahrenberg entgegen gehet.

Ragoczy war unter dieſen Händeln anfangs zu Roſenau in einer Beredung mit ſeinen Anhang geweſen / den er immer mehr auff ſeiner Seite zu beveſtigen / ſich aber bey andern weiß zu brennen ſuchte / und abgewichenes Jahr / nach zerſchlagenen Friedens-Tractaten / an die Hn. Staaten geſchrieben hatte / was wir hier dem Leſer mittheilen wollen / weil es uns nicht ehender zu Handen kommen. Es hieß / ſeinem Schreiben nach :

Ragoczy entſchuldigt ſich / wegen noch fortwehrender Troublen / bey Hn. Staaten.

Die großmüthige Bemühungen derer Herren Staaten / der Hungariſchen Nation einen Frieden zuwege zu bringen / hätte bey Deroſelbigen billich eine erkäntliche Danckbarkeit erwecket ; und ergriffe er / Ragoczy , hiermit Gelegenheit in ſeinem und ſeiner Verbundenen Nahmen ſolches verbündlichſt anzuzeigen. Er hätte geglaubet / daß ſein Zweck / eine gerechte und billige und Geſetz-mäſſige Freyheit zu erhalten / weswegen er auch die Waffen wider Dero Unterdrücker und Einführer einer unumbſchränckten Herrſchafft nehmen müſſen / durch niemanden / als Holl- und Engelland / nachdrücklich geſödert werden können / indem jene Republic den Werth der Freyheit am beſten verſtünde und zu ſchätzen wüſte / ſich auch beſtändig aller ihm von GOtt an die Hand gegebenen Kräffte bedienet / ſelbige zu erhalten. Die Hungarn wären demnach in der angenehmen Hoffnung geweſen / einen baldigen und beſtändigen Frieden zu ſehen / zumahl der Zeit / da ſie es mit einem Fürſten zu thun gehabt / der vor ſeine Perſon keine Urſach an ihren erlittenen Drangſalen geweſen / vielmehr ihnen wiederholte Verſicherungen ſeiner guten Neigung und Begierde zum Frieden gegeben / dahero ſie geglaubt / daß er ihnen nichts abſchlagen ſolte.

Dieſer Umbſtände Uberlegung hatte alles Mißtrauen aus ihren Hertzen verbannet / hingegen alle Bereitwilligkeit erwecket / die Friedens-Handlungen in Gang und zu ihrer Richtigkeit zu bringen / zumahl unter einer ſolchen Vermittelung / die ſie vor ihr gröſtes Glück gehalten / und darbey ſie ohnmöglich zu ſeyn vermeinet / daß das Werck nicht ſeinen erwünſchten Ausgang haben ſolte. Er fände ſich aber genöthiget / Ihro Hochmögenden mit hertzlicher Betrübniß zu berichten / wie ſich bey kaum vorgenommener Handlung alſofort an Tag geleget / daß man nicht etwa auff billige- und beyden Theilen annehmliche Conditiones gedächte / ſondern nur denen Hungarn harte Geſetze vorzuſchreiben erachtete. Denn ſo bald Ihro Kayſ. Maj. auff ihren erſten Vortrag geantwortet / daß die wichtigſte Puncte auff einen künfftigen Reichs-Tag verſchoben werden wollen; hätte man ihnen keine Zeit weitre Gegen-Erinnerungen zu thun gelaſſen / ſondern ſie wären gleich als wenn der Friede nicht mit ihrem gutem Willen zu ſchlieſſen / ſondern ihnen durch Verzweiffelung an aller Hülffe abzunöthigen ſey / von dem Kayſerl. Hofe die Waffen wieder zu ergreiffen gezwungen worden / da man den getroffenen Stillſtand keineswegs über den 24. Julii erlängern wollen / wie ſehr auch die Miniſtres von Holl- und Engelland ſich darum bemühet / deren Vorſorge ſie nicht gnug zu rühmen wüſten / und deren Auffrichtigkeit ihnen dergeſtalt bekant worden / daß ſie kein Bedencken trügen / ſich auff ihren Bericht zu verlaſſen / den ſie ſelbſt ihren Principaln von denen wahrhafftigen Urſachen der unglücklichen abgebrochenen Tractaten thun würden / die ſich zerſchlagen / durch die gewaltſame Anſchläge ein- und andrer aus dem Wienertſchen Miniſterio, welches ſich darmit verdächtiger / als jemahls / bey der Hungariſchen Nation gemacht.

Dieſe achtete ſich glücklich / daß ſie den Grund ihrer Klagen ſolchen Potentzen vorſtellen könte / über deren Tugend ſich die gantze Welt verwunderte. Da auch ihre / derer Hungarn Waffen denen Engel- und Holländiſchen einige Diverſion oder Hinderniß gemacht; ſo empfänden ſie doch ihrer Seits / durch ein hartes Schickſall / noch weit mehr die betrübte Würckungen gedachter ſiegreicher Waffen / deren Vermittelung ihnen ſehr angenehm / ihre Dapfferkeit aber eben ſo förchterlich wäre; ſintemahl ſelbige durch ihre mächtige Eroberungen die Feinde Hungariſcher Nation nur immer hochmüthiger machten / und ein groſſes zu ſelbiger Unterdruckung beytrügen / da ihnen in Bayern und im Reich ſonſt gebrauchte Trouppen nunmehro über den Hals geführet werden könten. Doch verlieſſen ſie ſich auff GOtt und ihre gerechte Sache / worinnen ſie nichts als die Auffrechthaltung derer helligſten Geſetze des Vatterlands ſuchten.

Ragoczy fände ſich mit dem äuſſerſten Verdruß genöthiget wiederum zu etwas zu ſchreiten / ſo ohne Vergeſſung des Bluts ſeiner Mitbürger nicht abgehen könte / da er doch ſich ſo auffrichtig / auch mit Auffopfferung ſeiner Würden / geflieſſen / die großmüthige Bemühungen Ihro Hochmögenden gedeylich zu machen / ob ſchon die Untertretung Ungariſcher Geſetze / die der Nation an Leib und Gut zugefügte Gewaltthätigkeiten / die gantze Ströme des Ungariſchen unterm Kayſer Leopold vergoſſenen Bluts / die dermahlige Verachtung alles guten Erbietens zum Frieden bey allen billigen und Ehr-liebenden Leuten denen Ungariſchen Waffen das Wort redeten und ſie rechtfertigten. Wie nun Ihro Hochmögenden ein innigliches Mitleyden mit dem Schickſall der Ungariſchen Nation tragen müſten; ſo würden ſie erſucht ferner weit / und / noch nachdrücklicher als bißher geſchehen / ſelbiger / bey denen groſſen Ihr zur Ungebühr zugefügten Bedrängniſſen / zu einem Frieden behülfflich zu ſeyn / und den nicht zu verlaſſen / welcher gebührender maſſen / Dero ſelbigen verbundener und gehorſamer auch gantz zugethaner Diener wäre / ꝛc. das Datum war von Neuhäuſel der 28. Julii 1706. und hatte er ſich in der Unterſchrifft das Prædicat eines Fürſten von Siebenbürgen zugelegt.

Schreibt ſich Fürſt von Siebenbürgen.

Dieſes wolte er mit Gewalt / noch viel lieber aber die Sache oder ſolches Fürſtenthum ſelbſt behaupten / weßhalben er auch mit Anfang dieſes Jahrs ſich gar zeitlich von Roſenau hinweg / und nach Hinterlaſſung des Berezeni, in daſige Gräntzen / gegen Siebenbürgen begeben / umb ſeinen daſelbſtigen Anhang zu beſtärcken und zu vermehren. Vorhero aber war zu gedachtem Roſenau die Fortſtellung der gewaltſamen Rebellion abermahl beſchloſſen / und unterm 3. Februarii eine Schrifft verfaſſet / auch allenthalben hin ausgeſtreuet worden / in welcher die Malcontenten ihr vergangenes Verfahren zu rechtfertigen trachteten / und es weiter fortzuſetzen ſich erklärten / mit ſtrengem und bedrohlichem Befehl / daß ſich alle Ungarn zu ihnen ſchlagen / und ſonderlich bey der allgemeinen auff denen Feldern bey Onoth den erſten May anzuſtellenden Verſammlung einfinden ſolten / wolten ſie nicht als aus der Art geſchlagene Söhne des Vatterlands mit Feuer und Schwerd verfolget werden; worgegen aber Kayſerl. Seits / ein Abmahnungs-Patent / unterm 12. April 1707. nachſtehenden Inhalts publicirt wurde:

Verkündigt eine Verſammlung nach Roſenau.

Daß Kayſerl. Majeſtät verhofft hätten / daß bey ſo vielen Bemühungen und an die Stände des Königreichs Ungarn abgelaſſene Verſicherungs-Patente / Krafft ihres allergnädigſten Königl. Diplomatis, zugeſagte Handhab- und Beobachtung deren Rechten / Freyheiten und Urtheilen / auch Verſpruch eines nächſten auszuſchreibenden Landtags / umb auff denſelben alle Beſchwernüſſe zu heben / dadurch Sie Dero Königl. Neigung und Milde gnugſam bezeuget / es würden dermaleins die Gemüther der übelbefriedigten Ungarn dahin beweget und vermögt werden / daß die von ihnen innerlich erregte Unruhen gedämpfft / und dem Reich voriger Ruheſtand und Friede wieder verſchaffet und hergeſtellet würde / auch ſie ihrer Huldigungs-Pflicht und Gehorſam / darzu ſie durch göttl. und menſchl. Geſetze verbunden / ein Gnügen leiſten; ſo müſten ſie doch / mit Verſchmälerung ihrer Königl. Würde und höchſten

Authorität mit vätterl. Mitleyden verspühren / daß alle ihre Bemühung vergeblich / da ihre Anführer zur Beylegung solcher Troublen nicht geneigt / sondern vielmehr durch auß einem angemaßte Rathschluß unterm dato zu Rosenau den 3. Octob. 1707. verfaste und hin und wieder / auch an die noch Treugesinte überschickte Patente / auch dieselbige in ihre / wider alle Göttliche und Weltliche Rechte eingegangene Verbündnuß zuziehen / und selbige auff den ersten Tag nechstkommenden Monats May in dem Onother Feld bey ihrer angestellten General-Versammlung zu erscheinen ermahnet / widrigenfalls sie für ausser Arth geschlagene Söhne deß Vatterlands zu halten / also diese uns und unserer Cron bißhero treu verbliebene / zu Ergreiffung derer ungerechten Waffen auffzuwickeln sich unterstanden / und bey solcher ihrer Zusammenkunfft fernere gefährliche zusammen Verschwehrung zu hegen / und das durch so viele bißherige Trangsalen geplagte Vatterland zu verwüsten / und unter dem Vorwand der allgemeinen Noth durch Zusammenscharr- und ausser Landführung der güldenen und silbernen Münze ihren eigenen Nutzen zu schaffen / und ihre eigene Gemüths-Neigungen (da die Regier-Sucht über das Siebenbürgische Fürstenthumb eines und deß andern Gemüth eingenommen) mehr als die Befriedigung deß Vatterlandes zu beobachten; da auch am Tage und offenbahr / daß / vermöge der Grund-Gesätze deß Reichs / Ihro Königl. Majestät die Zusammenberuffung der Lands-Stände zukomme / da hingegen eigenmächtige Zusammenkünffte der Eingesessenen / unter was Nahmen und Vorwand die geschehen / nicht nur dem gemeinen Wesen schädlich / sondern auch deß Reichs zu mehrmahlen errichteten Gesätzen und Verordnungen (wie mit vielen angeführten Exempeln erwiesen wird) gantz entgegen und zuwider seyen; Es wird dann ferner angeführt / mit wie viel Milde / Gnade und Guethaten von dem Durchl. Erz-Hauß Oesterreich so wohl die Voreltern als auch selbst die Urheber und Häupter gegenwärtiger Unruhe beschencket / bereichert und erhaben worden / die dann billig als undanckbahre Söhne deß Vatterlandes zu halten / welche die geschworne Treu gebrochen / die Königl. Gerechtsame vermessentlich verläumbden und zu ihres eigenen Vatterlands Untergang die ungerechte Waffen ergreiffen / und selbiges / nebst anstossenden Kayserl. Erblanden weit und breit außplündern / verwüsten / verbrennen / und auch so gar der Gotteshäuser nicht verschonen / unschuldiges Christen-Blut vergiessen und darüber freventlich stolziren. Dahero die Königl. Majestät die in ihrer Treue bißhero verharrte Stände hiemit eyffrig ermahnen / in derselben förderhin zu verharren / auch der Ungetreuen außgestreute Patente und darbey gefügte Betrohungen zu verachten und ihres Vatterlands Besten zu befördern; Anbey wird denen bißhero durch Gewalt oder Furcht wanckelmüthig zu werden gezwungenen / ob sie auch die vorgedachte verbottene Bündnuß möchten unterschrieben haben / der Zutritt zu dem Gnaden-Thron annoch verstattet / dafern sie von ihrer Widersinnigkeit abstehen / und der widerrechtlichen Verbündnuß / so hiemit / wie auch alle andre dergleichen / durch Königl. Authorität für nichtig und unkräfftig erkläret wird. Welche aber in ihrem Frevel hartnäckigt fernerhin verharren und dem Gegentheil anhängen werden / die sollen als treulose Auffrührer gehalten und in die rechtliche Straffe verfallen seyn.

Jesuiten protestiren wider ihre von den Malcontenten vorhabende Außschaffung auß Ungarn.

Denen Jesuiten hatte es sehr weh gethan / daß sie Ragozy und sein Anhang auß dem Königreich bannen wollen / zu welchem sie schon / stille zu seyn unmöglich vermeinten / und dahero den 8. May dieses Jahrs für dem Erz-Bischoffl. Ambt in Grem in Lateinischer Sprach / wider diese Sententien Protestation einlegten.

Kayserl. Obrist Tige marschirt in Siebenbürgen.

Unter diesen Wort-Kriegen suchte auch jeder derer gewaffneten Theile seine Sache durch das Schwerd auszuführen. Der vorhin gemeldeter massen nach Siebenbürgen detachirte Obrist Tige war Unterwegens glücklich gewesen eine auff ihn laurende Parthey Malcontenten von 5000. Mann starck dapffer auseinander zu klopffen / und eine ziemliche Anzahl darvon zu erlegen / hierauff seinen Weg nach Siebenbürgen fortzusetzen / allwo die noch auff Kayserl. Seite stehende Orte von dem Ragozy hart bedränget / zum Theil bloquirt gehalten / und sonsten angefochten wurden / denen mehrgenennter Tige wohl bestmöglich die Hand bot / aber wegen Schwäche / doch nichts nachdrückliches ausrichten konte / sondern den Feind Meister im Felde spielen lassen muste. So gieng es auch in Ungarn / allwo er allenthalben fast unauffgehalten herumbstreiffte / und weil er Kundschafft hatte daß der wichtige Ort Leopolstadt / weit schlechter / als es billig der Zeit nicht seyn sollen / nebst manchen andern / versehen war / als gieng er mit 12000. Mann vor selbigen / schloß ihn enge ein / damit weiter nichts hineinkommen konte / drohete ihm auch mit einer förmlich vorzunehmenden Belägerung / damit er nach Wegnehmung dieses Orts / an der Waag vollends freye Hände haben möchte. Dieses machte dem Kayserl. Hofe gar schwere Gedancken / der nun allen Fleiß anwendete einen nöthigen Vorrath an Mund- und Kriegs-Provision zusammen zu bringen / und Mittel auszufinden selbigen in das bedrängte Leopoldstadt zu verschaffen / welche Bewerckstelligung dem General Guido von Stahrenberg auffgetragen wurde / der von Kitzfer / allwo sich dermahln die Kayserl. zusammen zogen / den 30. Martii Abends umb 8. Uhr mit nicht mehr als 2000. Pferden auffbrach / die Donau passirte / das in Preßburg in Bereitschafft gehaltene Meel auff die Pferde packen ließ / und damit im Angesicht etlicher 1000. Malcontenten auff Leopoldstadt eylig zugieng / gedachten Vorrath auch das Unterwegens noch zusammen getriebene Vieh den 31. dito Abends umbs 8. Uhr in den bedrängten Ort glücklich brachte / und aus selbigem / da die Abpackung und Fütterung sich biß umb 12. Uhr Mitternachts verzogen / zu der Zeit wieder den Rückweg nahm / ohne daß der ihn auff beyden Seiten biß Lanzig begleitende Feind es gewaget einen Angriff zu versuchen / welcher doch anderweitig die Schantze zu Chonat denen Kayserl. abge-

Leopoldstadt von Rebellen infestirt

durch Stahrenberg proviantirt

drungen /

1707.

der General Commando in Ungarn u.

Rabutin alle Gnade erhält.

drungen / auch das Brennen und Rauben auff Mähriſchen Gräntzen verſichert hatte. Ihro Kayſerl. Majeſtät trugen hierauff dem gedachten General Guido von Stahrenberg das General-Commando in gantz Ungarn auff / der ſich denn nach Wien begab / umb wegen des Feldzugs rathſchlagen zu helffen / wohin auch der General Rabutin gekommen / unterwegens noch mit einem Kayſerl. Hand-Schreiben beehret / in Wien ſelbſt allergnädigſt empfangen / und nicht erlaſſen worden war / ob er gleich / wie geſagt würde / umb die Entlaſſung auß Kriegs-Dienſten Anſuchung gethan. Jener gieng den 16. Aprilis von Wien wiederum gen Ungarn ab / und hatte doch einigen Vorrath an Geld erhalten / denen Soldaten auff ihren Rückſtand zahlen und ihnen mithin dadurch einen beſſern Muth machen zu können / man brachte auch ſonſt allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten zuſammen / ihn in Stand zu ſetzen denen Malcontenten das Haupt zu bieten / weil man von vielen Geſpannſchafften unter der Hand die Verſicherung haben wolte / daß ſie von Hertzen des elenden Weſens innerlicher jämmerlicher Unruh müde / im Gegentheil bereit wären / ſich offentlich vor Kayſerl. Majeſt. zu erklären / wenn nur eine Armee bey Handen / die ſie mit Nachdruck ſchützen / denen Malcontenten ander Seits recht die Spitze bieten könte / aber das war es eben was bißhero gefehlet hatte / und auch dieſes Jahr wiederum nicht zu Stande kam / weil es allenthalben / ſonderlich am nothwendigſten / nemlich dem Gelde fehlen wolte; alſo zog ſich die Unruhe mit allerhand hier und dar vorfallenden Scharmützeln / die zu beſchreiben der Mühe kaum wehrt ſind / immer weiter zu unſäglicher Plage des armen Landmanns.

viele Malcontenten ſind des Lermens müde.

Kayſerl. Mouvemens bey Gefahr in Siebenbürgen /

Mit dem Anfange des Maymonats kamen auch aus Siebenbürgen zwey Expreſſen hinter einander mit der Nachricht an / wie die Rebelliſche Macht ſich immer wider daſige Kayſerl. wenige Trouppes vergröſſerte / die beſorglich Noth würden leyden müſſen / wenn nicht bey Zeiten zulängliche Hülffe anlangte / da der Ragozy drauff beſtünde ſich vor einen Fürſten von Siebenbürgen feyerlich ausruffen zu laſſen. Die Kayſerl. zogen ſich mitlerweil unter dem Stahrenberg in der Nachbarſchafft Preßburg zuſammen / und beſtund gegen den Außgang des May-Monats ſeine gantze Macht aus drey Regimentern Curaſſirern / Hannover / la Tour, Hohen-Zollern; aus ſo viel Regimentern Dragonern / nemlich Altheim / Schönborn / Wolffskehl; darbey waren ſechs Regimenter Infanterie / Sickingen / Salm / de Wend, d'Arnant, Nehm / Toldo / noch ein Regiment Huſaren und zwey Regimenter Raitzen. Bey dergleichen Kriegs-Anſtalten war doch wiederum das Bedencken vorkommen: Ob denn nicht dieſem Unheil durch gütliche Unterhandlungen abgeholffen werden könte / und hatte man derohalben bey dem Cardinal von Sachſen-Zeitz / als Zeitigem Primas Regni, verſchiedene Conferentien gehalten / denen / nebſt andern Hungariſchen Magnaten / der Ertz-Biſchoff von Colocza, der Palatinus Regni, Fürſt Eſtherhaſi, u. ſ. w. beygewohnet. Die Königin in Engelland ließ auch / nebſt denen Herren General-Staaten / denen Häuptern derer Malcontenten zuſchreiben / daß ſie ſich doch zum Frieden bequemen ſolten. Es ließ der zu Wien ſubſiſtirende Holländiſche Miniſtre Hamel Bruyninx, unterm 2. May Briefe an den Ragoczy und andre abgehen / und machte ihnen bekant / welcher Geſtalt die Frantzoſen Kayſerl. Majeſt. in Italien weichen und ihre daſelbſt gehabte Freunde / z. E. den Hertzog von Mantua / im Stiche laſſen müſſen / mit dem Anfügen / daß ſie / Malcontenten / ſich wohl bedencken und zuſehen möchten / daß ihnen nicht heut oder Morgen ein gleiches widerführe / ein Friede von Franckreich mit dem Kayſer / ohne ſie darbey einzuſchlieſſen gemacht / ſie mithin in einem ſchlechten und verlaſſenen Zuſtand geſetzt würden / welchem vorzukommen / ja das rathſamſte wäre / daß ſie von ihren allzuhochgeſpannten Præliminair- und andern Forderungen abſtünden / ſich auff Kayſerl. ihnen gegebene Erklärungen beſſer / als ſonſt / dem anderweit erzehlten nach / geſchehen wäre herauß lieſſen / und einen ohnbedingten Paß vor die Kayſerl Miniſtres und Mediatoren nach Wien ſendeten / damit ſolche ſich / bey Verſpürung / daß es dem Gegentheil umb den Frieden ein Ernſt ſey / zu deſſen Föderung an Ort und Stelle begeben könten u. dgl. m. Es kam auch der ſonſt zu Hinlegung dieſer Troublen gebrauchte Holländiſche Geſandte von Rechteren wiederum in Wien an / und verlautete darbey / ſeine Inſtructions giengen unter andern dahin / Ihro Kayſerl. Majeſt. zu vermögen / etwas von dero Forderungen in Hungariſchen Dingen ſchwinden zu laſſen / weil doch heffrige Rathſchläge die Gemüther derer Unterthanen nur von der Herrſchafft je mehr und mehr abzögen / auch ſelbſten die ergebenſte und treueſte Leute vor den Kopff / wie man ſagt / zuſtoſſen pfleg ten. Indeſſen wolten doch einige darbey critiſiren daß dergleichen Vorſchlag nicht allen Miniſtres gefallen / im Gegentheil übel und als allzuweit gehend ausgelegt / und die Schärffe dem Nachgeben vorgezogen werden dörffte. Dem mag nun aber geweſen ſeyn wie ihm wolle / ſo war gewiß / daß aus denen gütlichen Tractaten der Zeit nichts zum Stande kam / ſondern aus Wien geſchrieben wurde / es ſchiene man wolle an daſigem Hofe von dergleichen nichts wiſſen noch hören / indem die Malcontenten Zeit gnug gehabt ſich ſubmittiren zu können / ſo ſie aber aus Halsſtarrigkeit und Ubermuth nicht zu thun begehrt / weshalben ſie nunmehr wohl mit Gewalt zu dergleichen gezwungen werden dörfften / ſo aber leichter zu ſagen als zu bewircken war.

1707. Verſuch des Vergleichs

Was Holländer darbey Kayſerl. Majeſt. gerathen / iſt Miniſtres nicht gefällig

Mit Händen ſtund es wohl zu greiffen / daß die Häupter derer Rebellen ſich gütlich und billig zu vergleichen nicht die geringſte Luſt; vielmehr unterm Schein der Freyheit und des gemeinen Beſten nur zum Zweck hatten ihren Eigen-Nutz / Rache und Ehre zu vergnügen / und zu deſſen Erlangung den armen Mann mit Liſt oder Gewalt zu mißbrauchen. Sie ſetzten dieſemnach die Verſammlung bey Onoth / nach eingetretenem Junio, fort / biß dahin ſie verſchoben werden müſſen /

Häupter der Malcontenten haben / aus Eigen-Nutz / nicht Luſt zum Vergleich

1707. weil ehender kein Graß / zu Unterhaltung derer Pferde / im Felde geweſen; und zog ſich der Berezeni mit 15000. Mann gen **Hattwanen** dieſe Zuſammenkunfft zu bedecken / zu welcher manche aus gutem Willen / andre durch Noth gedrungen und nicht von überwiegender Gewalt gänzlich verderbet zu werden / gekommen waren. Es mochte auff ſelbiger gewaltig durch einander gegangen ſeyn und manchen harten Strauß geſetzet haben / da einige ſich der Begierde nach wiederherzuſtellender Ruhe mercken lieſſen / welches aber ſohin einzugehen denen Rädelsführern der Unruhe ganz ungelegen war.

Zweyen ſich auff ihrem Convent zu Onoth.

Darüber war es von Worten zum Streichen kommen / und hatte Berezeni ſelbſt den erſten Hieb auff des beruffenen Paul Okolizani (der ſich beym Vergleichs-Tractaten brauchen laſſen) ſeinen Sohn gethan / welcher von andern darauf vollends darnieder gehauen / ſein Vatter aber / nebſt 19. Edelleuten in Ketten u. Bande geſchlagen worden. Die Vice-Geſpans von Arva und Turaz hatte der Ragoczy, als verdächtig- und allzu gut Kayſeriſch enthaupten laſſen / und da er durch dergleichen Wege die Fortſetzung des Kriegs erhalten / auch auff Herbeyſchaffung der darzu nöthigen Mittel angetragen. Weil man ſich nun über Mangel des Gelds und die eingeführte viele Kupffer-Münz beſchweret; ſo war / wie geſaget wurde / der Ragoczy ſehr unwillig darüber geworden / daß er ſeinen Säbel in der Verſammlung von ſich geworffen und geſaget: Er wolle vor ſich mit dem Kayſer einen Vergleich treffen / und möchten die übrige Vorſteher derer Malcontenten zuſehen / wie ſie den Krieg / zu Föderung der gemeinen Sache / ohne Geld führen wolten und könten / worauff es denn dahin gediehen / daß man in die 4. Millionen Silber-Geld / oder den ſechſten Theil alles Silbers im Königreiche / bewilligen müſſen.

Auch wegen Kupfermünz und

Jeſuiten Ausſchaffung /

Wegen Ausſchaffung derer Jeſuiten war man auch ſehr heffeig aneinander gerathen / indem ſie von denen Cathol. lieber im Lande erhalten werden wollen / darwider ſich aber die andre Parthey geſetzet hatte / der / als der ſtärckſten / auch Ragoczy, nebſt andern Häuptern der Unruh / beyfiel / daß es bey dem Schluſſe blieb / es ſolten dieſe Leute das Königreich räumen / und die in ſelbigem an ſich gebrachte Güter abtretten.

auff welcher Ragoczy beſtehet /

Weil nun / wie vorigen Theils Geſchichte An. 1706. p. 75. a. ſeqq. beſagen / ſechs Geſpanſchafften / umb Beybehaltung derer Jeſuiten Anſuchung gethan / und ihres Suchens dreyfachen Grund angeführet hatten: (1) Den Schaden ſo Cathol. Kirche aus ihrer Verjagung leyden würde / (2) den Untergang derer Wiſſenſchafften und Schulen / (3) die unbillige Vertreibung derer in ſolchem Orden ſich findenden Lands-Kinder / ꝛc. So bemühete ſich Ragoczy dieſes alles mit Vorſtellung des Gegentheils umzuſtoſſen / auff eine ſolche Weiſe / die vor die Jeſuiten wohl nicht empfindlicher ſeyn können.

und für Jeſuiten geſchehene Interceſſion, dieſen gar

Den Erſten Bewegungs-Grund betreffende / ſo ſagt er / es ſey die Cathol. Kirche in guten Auffnehmen geweſen / ehe man noch von dieſer Societät etwas in der Welt gewuſt / und blühe ſie auch noch auff dieſe Stunden an ſolchen Orten wo ſich keine Jeſuiten befänden / welche auſſerdem mit Heucheley und Hochmuth angefüllet wären / und welche ihren Gottesdienſt in dem äuſſerlichen Gepränge ſuchten. Sie führten das Himmliſche im Munde / das Irdiſche im Hertzen / und indeme ſie die Religion zum Titul brauchten / ſo hätten ſie den Eigennutz zum Zweck. Uber dieſes machten ſie die Uncathol. durch ihren zur Vergröſſerung ihres Ordens gefaſſeten Eiffer noch hartnäckiger und feindſeliger gegen die Cathol. Kirche. Dargegen könte der Fürſt Ragoczy nicht begreiffen / warum die übrigen viele und alte geiſtl. Orden nicht eben dasjenige ausrichten ſolten / deſſen ſich dieſe vor nicht allzulanger Zeit entſtandene Geſellſchafft anmaſſete / welche dem Pabſt unmittelbar unterworffen / dargegen aber von der Bottmäßigkeit derer Biſchöffe / unter welchen ihre Glieder wohneten / befreyet ſeyn wolte; inmaſſen ſie denn auch denen öffentlichen Proceſſionen nicht beywohneten / weil ſie ſich weigerten / denen alten Orden dem Vorgang zu verſtatten. Es ſeye nicht zu läugnen / daß ermeldete Societät durch ihre Miſſionarios dieſem Königreich anfänglich in Glaubens-Sachen einen kleinen Nutzen geſchaffet. Dargegen haben dieſelbe / ſo bald ſie ihren Fuß daſelbſt veſt geſetzet / ſelbigem in weltl. Sachen groſſen Schaden gethan: Und damit dieſe letzteren wieder in einen beſſern Stand geſetzet werden mögten / habe man dieſen Patribus, nachdeme die Cathol. Religion in Ungarn bereits zum völligen Wachsthum gekommen / zur Danckbarkeit ihrer geleiſteten Dienſte denjenigen Nutzen gelaſſen / welchen ſie ſo viele Jahre aus einer groſſen Menge Gütern genoſſen / und habe man ſie hiernächſt / zu Verhütung eines ferneren Unheils / zu andern und annoch Heydniſchen Nationen / ſo ferne es ihnen beliebet / ſchicken wollen / allwo ihr Evangel. Eiffer nöthiger ſeye.

Was den zweyten Bewegungs-Grund anlangete / ſo ſeye es zu beklagen / daß / indem man vermeinete / durch dieſe Societät in denen Wiſſenſchafften unterrichtet zu werden / man unter die dickeſten Finſternüſſe begraben / auch noch daran verhindert werde / daß man erkennen möge / man wiſſe gar nichts. In ſechs Jahren lerne die Jugend in denen humanioribus nichts mehr / als die einzige Lateiniſche Sprache / und zwar alſo / daß ſie entweder durch lächerliche und Barbariſche Redens-Arten verderbet werde; oder wenn ſie ſich in die Höhe ſchwingen wolten / durch weitgeſuchte Worte und verworrene Periodos, denen Oraculis nachahmeten / und lauter Räzel vorſtelleten; dahero es komme / daß ſie viel plauderten / und wenig redeten. Ihre Schüler verlangeten hierdurch nichts anders / als daß ſie in ihren Comœdien auff das Theatrum ſteigen könten / und wenn ſie ſich in der illiterata Literatura, oder ungelehrten Gelehrſamkeit / lange Zeit mit Mühe und Schweiß geübet hätten / ſo wären ſie nicht fähig / einen gemeinen Brief zu ſchreiben. Die Scholaſtiſche Theologie und Philoſophie lerneten dieſe Schüler nur allein mit der Hoffnung / ſelbige inskünfftige wiederum zu vergeſſen / und hätten ſie keinen andern Nutzen darvon / als daß

1707. unrühmlich widerleget.

ſie

1707. ſie an allen auch ſo gar an den gewiſſeſten Dingen zweiffelten; dargegen würde die Rechts-Gelehrſamkeit / die Artzeney-Kunſt / die Geographie, die Mathematiſche Wiſſenſchafften / die Rechen-Kunſt / Bau-Kunſt / Hiſtorie / Chronologie, Sitten-Lehre / Staats-Kunſt u.a.m. in den Schulen verabſäumet.

Aus dem dritten Bewegungs-Grunde / vermöge deſſen die obangeführten ſechs Geſpanſchafften vor ihre in dieſer Societät auffgenommene Kinder beſorget wären / könte man ſchlieſſen / daß ihnen nicht wiſſend ſey / was maſſen denenjenigen / welche in dieſen Orden tretten / mehr / als in keinem andern / eingeflöſet zu werden pflege / daß ſie Vatter und Mutter vergeſſen / und mit dem ſogenannten National-Geiſte alle Liebe gegen das Vatterland und gegen die Eltern ablegen / auch ſolches vor einen Grad der Vollkommenheit halten ſolten; zugeſchweigen / daß es eine Schande ſey / wenn man ſich mehr vor den Nutzen ſolcher Söhne / welche gleichſam ſchon vor Todte zu halten / als vor die allgemeine Wohlfart des Vatterlands ängſtigen wolte.

Aus allen dieſen Widerlegungen erhellet nun / daß die Ausmertzung dieſer Leute / dem Vatterlande nicht allein keinesweges nachtheilig / ſondern auch nützlich und nöthig ſeyn werde. Hierzu komme (1) dieſes Ordens unerſättliche Zuſammenſcharrung derer weltl. Güter / wodurch die Einkünffte des Königreichs geſchwächet / und die Beſchwerungen der Unterthanen vermehret würden; die Jeſuiten würden allen allerley / damit ſie die Güter aller Ungarn an ſich bringen mögten. Abſonderlich aber ſeyn ſie begierige Ausleerer derer Erbſchafften / welches der Fürſt Ragoczy (ohne andere tägl. und unzehl. Exempel anjetzo anzuführen) ſelbſten erfahren habe / indem / als ſeine Groß-Mutter den Geiſt auffgegeben / der Pater Kis eine mit ihren Sachen reichl. angefüllete Kiſte ſeinen Mit-Geſellen zugeſchicket / und dieſe Worte auff dieſelbe geſchrieben: Conciones Patris Kis: Predigten des Pater Kis. Zu gutem Glücke aber habe des Fürſten Ragoczy Stief-Vatter / die wunderbahrer Weiſe in güldene Ketten und Edelgeſteine verwandelte Jeſuitiſche Predigten unter Weges auffgefangen / die Kiſte geöffnet / den Betrug dieſes gewiſſenhafften Beicht-Vaters entdecket / und hierdurch anſehnl. Mittel zu Fortſetzung des Krieges gefunden.

(2) Sey die abſonderl. Staats-Raiſon dieſer Patrum noch ſchädlicher / indem ſie in einem Lande / darinnen ſie wohneten / gleichſam eine beſondere Republic macheten / und denen Fürſten nicht weiter unterthänig ſeyn wolten / als ſo weit es ihnen verträglich ſeye. Zudem könten ſie dieſelben durch den Zaum des Gewiſſens lencken / wohin ſie wolten. Daher hätten ſie unter andern auch aus dem Ungariſchen Ertz-Archiv durch ihre von dem Cardinal Kollonitſch erlangte ſogenannte Commiſſion alle Original-Documente frevelhaffter Weiſe nach Wien in ihr Hauß S. Anna entführet / und hiernechſt zu Rom aus der Vaticaniſchen Bibliothec alle Bücher derer Ungariſchen Stifftungen hinweg genommen / damit man keine fernere Nachricht hievon hätte / und damit ſie alſo die Beneficien / Rechte und Reichs-Geſetze in ihrer Verwahrung behalten könten. Sie miſcheten ſich in kleine und groſſe / Privat- und Staats-Händel / ohne daß ſie darzu erfordert worden; giengen in die Häuſer ihrer Beicht-Kinder und anderer / forſcheten alles auffs genaueſte aus / und führeten weitläufftige und geheime Correſpondenzen mit deren Feinden. Hierauff erzehlet er / was maſſen ſie ihm / ob er ſich ſchon anfänglich ſolches zu thun geweigert / ſelbſten veranlaſſet / an den König von Franckreich zu ſchreiben / welchen Brief ſie beſtellet / zugleich aber auch alle ſeine Anſchläge zu Wien verrathen / und verurſachet hätten / daß er ins Gefängnüß gebracht worden wäre. Nachmals hätten ſie darzu verholffen / daß er wiederum daraus entrunnen / und damit das Werckzeug dieſer Flucht / nemlich der Hauptmann Lehmann vor ſeinem ſchmähl. Tode nichts hiervon entdecken mögte; ſo hätten ſie keinen andern Prieſter als den Pater Wolff / indem die Todes-Straffe zu Neuſtadt vollſtrecket worden / zu ihm gelaſſen; dahero ihm derſelbe / bey Herausführung nach dem Richt-Platze / von nichts als von der Buſſe wegen ſeiner gegen den Kayſer verübten Untreue vorgeprediget. Hierauff hätten ſie dem nach Polen entwichenen Ragoczy und Berezeni mit übermachten Wechſeln beygeſtanden. 1707.

Endlich ſchlieſſet dieſer Fürſt: damit man ſehen mögte / daß er keinen abſonderl. Haß gegen die Jeſuiten hege / und daß er geneigt ſey / denen vorbittenden Ungarn in ihrem Verlangen zu willfahren / ſo wolle er dieſe Geiſtl. auff folgende Bedingungen in dem Königreich dulden: (1) Solten ſie alle unbewegl. Güter von ſich geben / und nach derer Perſonen Anzahl / welche jede Geſpanſchafft beſtimmen ſolte / aus der allgemeinen Schatz-Cammer erhalten und jährlich bezahlet werden; (2) Solten ſie aus denen Schulen / Gymnaſiis und Univerſitäten weichen / in welchen hinkünfftig dem gemeinen Weſen zum beſten nöthigere Studia, und nicht mit ſolchem Verluſt der Zeit oder der Koſten / wie auch ohne dergleichen verkehrten Sitten / die ſich die Jugend bey ihnen angewöhnete / tractiret werden würden. (3) Solten ſie ſich der Cenſur derer Bücher inskünfftige nicht anmaſſen. (4) Solten ſie ſich des Beichthörens (ausgenommen etwan in denen Dörffern und Flecken) enthalten / indem ſie der Beichte bey denen Fürſten vermittelſt Erforſchung ihres Gemüthes / zum öfftern mißbraucheten / und dem Vatterlande hierdurch Schaden thäten. (5) Solten ſie ihre ſogenannte Geſellſchaffts-Väter (Patres Converſatores) oder vielmehr Ausforſcher zu Hauſe behalten / und nicht zugeben / daß dieſelben gleichſam als Auffſeher derer Familien oder Reformirer derer Sitten von einem Hauſe zum andern herum ſchweiffeten / indem dieſe Sorge nur allein der Obrigkeit zukomme. (6) Solten ſie alle Recommendationes ihrer Creaturen zu denen öffentlichen Aemtern unterlaſſen. (7) Solten ſie ihre gewöhnl. heiml. Berathſchlagungen / vermittelſt welcher ſie von denen Höfen und

1707. Fürsten zu urtheilen pflegten / wie auch ihre dem gemeinen Wesen zuwider lauffende Schlüsse gäntzlich verschwören. (8) Solte ihnen nicht erlaubet seyn / dasjenige zu unterlassen / was andere Ordens-Leute zum allgemeinen Nutzen außüben / zum Exempel / daß sie keinem Rechtglaubigen die Begräbnusse in ihren Kirchen verschliessen / oder vor den gewöhnlichen Lohn Messe zu lesen versagen solten / damit es nicht scheinen möge / ob seyen sie nur allein Priester vor ihre Ordens-Gesellen oder vor ihre Wohlthäter. (9) Solten sie ihre Briefe / sie seyen auch von was Art sie wolten / durch niemand anders / als durch die ordentliche Posten bestellen / auch solten selbige nicht mit keinen geheimen Buchstaben oder Characteren geschrieben seyn / und nicht ehe an andere Oerter gesendet werden / sie seyen denn zuvor durch einen von dem Magistrat einer jeden Stadt hierzu verordneten Commissario durchsehen worden. (10) Solten sie / wie solches die Uncatholischen Ungarn vornemlich verlangeten / ihrem vierdten öffentlichen Gelübde absagen / vermöge dessen sie auff den Gehorsam gegen den Pabst und auff die Austilgung derer Ketzereyen schwören. Dann was den ersten Theil dieses Gelübdes anbelangete / so seye derselbe überflüssig / und erfunden worden / entweder dem Päbstl. Stuhle zu schmeicheln / oder sich mit dessen Gewalt genauer zu verbinden / oder sich vor andern Ordens-Leuten hervor zu thun. Der andere Theil aber des Gelübdes / nemlich die Austilgung derer Ketzereyen / seye der Ruhe und Einigkeit eines solchen Landes / wo der Zustand des Staates die Duldung verschiedener Religionen erfordere / schnurstracks zuwider. Wenn aber diese Patres vielleicht das Exempel derer Maltheser Ritter anführen wolten / welche / wenn auch schon die Christenheit einen Stillstand mit den Türcken geschlossen / dennoch zu einem stetswährenden Kriege wider denselben verbunden seyn / so möchten sie sich auch nach deren Exempel eine von dem festen Lande abgesonderte Insul aussuchen / daraus sie vermöge ihres Eyffers und Gelübdes / ohne einem andern Staate / darinnen sie wohnen / einige Unruhe zu erwecken / ihre Caravanen und Krieges-Züge wider die Ketzer vornehmen könten. Wenn derowegen die vorbittende Gespanschafften diese Vorstellungen annehmen / und so wohl des Vaterlandes als auch ihre eigene Wohlfart beherzigen wolten / so würden sie helffen daran seyn / daß sich die Societät entweder ihrer Gründe und Lehren oder aber des Königreichs verzeihen müsse / falls sie / die Gespanschafften / an denen Jesuiten nicht eine Schlange im Busen hegen wolten.

Nebst dem solte auch ein Bündnuß zwischen Ungarn und Siebenbürgen / darinnen sich Ragozy zu einem vermeyntl. Fürsten proclamiren lassen / verneuert seyn / zu vorgegebener Beschützung der Freyheit. Der ärgste Streich so auff dieser Rebellischen Versammlung vorgenommen wurde / bestund in dem verwegenen Extremo, daß man Kayser Josepho, als Ungarischem Könige / allen Gehorsam auffsagte / und mithin den Ungarischen Thron / als wessen er sich verlustig gemacht haben solte / vor erledigt erklärte / weßhalben auch ein weitläufftiges an alle Potentien der Christenheit gerichtetes Manifest von dem Ragozy herausgegeben wurde. 1707.

Es war allem Vernehmen nach in Vorschlag kommen / ob man nicht gegen diese schlimme Versammlung einen ordentlichen Reichs-Tag nach Preßburg außschreiben solte / welches doch noch unterblieb / gleichwie auch die Malcontenten die Unternehmung einer neuen Wahl nicht wagen wolten / und wuste man zu sagen / sie wären stutzig gemacht worden / weil ihre Abschickung an den Zaar nicht die eingebildete Würckung gehabt haben möchte. Zu dieser Verrichtung hatte man den Berezeni erwehlet / der auch den 4. Septembr bey gedachtem Zaar in Warschau Audientz erhielt. Der Vortrag solte auff Anbietung der Ungarischen Cron für den Zarowitz / oder Sohn des Zaars / und auff Anhalten umb Geld und andre Hülffe hinausgelauffen seyn / davon aber das erstere nicht angenommen / und auch das letztere nicht gewehret oder zugestanden werden wollen. Die Sachen blieben also in grosser Ungewißheit und Verwirrung allenthalben schweben / und hatte der General Stahrenberg sich mit unterhabenden Leuten in Ober-Hungarn begeben / auch Leopoldstadt versorget und Mine gemacht / Neuhäusel anzugreiffen / welches doch unterblieb; doch setzte er sich zwischen Sereth und gedachtem Neuhäusel / hatte auch einiges Volck anderseits der Donau / mit welchem Rabutin Siebenbürgen zu Hülff ziehen solte / deßgleichen ein Corps unterm Palfy bey Neustadt die Linien zu bewahren gelassen. Der erstere ließ alle Schiffe und Schiff-Mühlen zwischen Preßburg und Comorren an diesen letzten Ort bringen / damit die Rebellen sie weder zu Schlagung einer Brücken / noch auch zu Mahlung ihrer Früchte / brauchen könten / verschantzte sich auch in seinem Lager die Ankunfft der Croatischen Miliz / unter dem Palfy abzuwarten. Der Abmarsch des Rabutins hemmete sich an dem Mangel des Geldes und andrer Nothwendigkeiten / welcherley Umbstände sich möglichst zu Nutz zu machen / die Malcontenten nicht aus der Acht liessen. Sie kamen für Arrath / und nahmen dessen Beläger- und Beschiessung / unterm Commando des Caroli, mit aller Macht vor / huben sie aber auch wiederum den 24. Julii auff / unter dem Besorgnuß es möchten die Kayserl. herbeykommen / weil die Rede gieng / daß das Stahrenbergische und Rabutinische Corps zusammen stossen / und den Entsatz versuchen solte. Jenes hatte die Mährische Gräntzen ein wenig von denen Malcontenten gesäubert / und ihnen etliche Berg- und Raub-Schlösser abgenommen / sich denn wieder bey Sereth gesetzet; dieses stund noch immer auff seinen General wartende / der endlich Geld u. dgl. erhalten / daß er mit dem Eintritt des Augusti zu selbigem abgehen konte / nachdem er vorher mit dem deßhalben nach Wien gekommenen / aber auch bald zurückkehrenden Stahrenberg eine Beredung wegen zu unternehmender Operation gehalten hatte. Dieser war noch immer geflissen die Mährische Gräntzen in einige Sicherheit zu

Vorgeschlagener Land-Tag geht nicht fort.

Berezeni an Zaar von Malcontenten geschickt.

Kayserl. Völcker Bewegungen

stellen /

1707. ſtellen / verſetzte auch denen Malcontenten bey Neutra eine derbe Schlappen / dennoch überſtiegen die Malcontenten Mähriſche Linten / und thaten einen geſchwinden Streiff / lieſſen ſich auch diſſeit der Donau gegen Oedenburg und daherum ſtarck ſehen / und hieß es ſie ſolten der Orten in Oeſterreich einzudringen / auch alles mit Feuer und Schwerd zu verwüſten Willens ſeyn. Es wurde bey dieſen Conjuncturen der General Kriegs-Commiſſarius Graf Schlick / und der Kriegs-Rath- Vice-Præſident von Herberſtein nach Petronel geſchickt / mit dem Stahrenberg daſelbſt eine Beredung zu halten / nach welcher nur gemeldeter General mit 5000. Pferden den 8. Septembris bey Oedenburg ohnverſehens vorbeykam / in der Meynung / daherum ſich findenden Rebellen eins anzuhencken / die aber Wind darvon bekommen und ſich in der Zeit davon gemacht hatten / daß Stahrenberg wenige erdapte / doch Scharwar mit ein- und andern Nothwendigkeiten verſahe / hernach wiederum zu ſeinem Corps über Preßburg kehrete / unterm Nadaſti einige Leute gen Oedenburg ſendende / daſige Gegenden zu bedecken. Weiter war nichts auszurichten / deßhalben offtgedachter General Stahrenberg / nach beſtellter Poſtirung an der Waag / ſeine Leute auseinander gehen ließ / die Winter-Quartiere zubeziehen / er vor ſeine Perſon verfügte ſich nach Wien.

Rabutin geht in Siebenbürgen.

Dem General Rabutin war es auch gelungen / daß er mit unterhabenden Corpo auffbrechen / und / nachdem er denen Malcontenten bey Papa eins angehangen / die Donau hinunter marſchiren / ſelbige zu Ofen paſſiren / und unauffgehalten in Siebenbürgen anlangen können / das Kayſerl. Intereſſe in daſelbſtigen Gegenden mit mehrerm Nachdruck zu befördern. Da aber herbeynahenden Herbſt und Winter nichts mehr im Felde zu thun ſeyn wolte / ſieng man doch wieder an etwas zu Hinlegung des blutigen Unweſens zu verſuchen / und eine Conferentz deßhalben anzuſtellen / bey welcher ſonderlich dermahliger Primas Regni, der Cardinal von Sachſen Zeitz gebrauchet / aber doch / mittelſt der in Tyrnau gehaltenen Beredungen / nichts ausgerichtet / ſondern die Sache / nach einer zu Wien den 23. Decembr. gehaltenen geheimbden Conferentz / abgebrochen wurde / weil die Malcontenten / nebſt Beſtehung auff ihren alten Forderungen / ſich noch beſondre geheimbde Puncte vorbehalten / und dieſe nicht ehender / als wenn Kayſerl. Majeſt. ſelbſt in Ungarn auff dem Reichs-Tag (dergleichen gehalten werden ſolte) gegenwärtig wäre / vortragen wolten. So hatte auch der Ragozy im November einen Convent ſeines Anhangs zu Caſchau angeſtellet / zweiffels ohne den ihm unanſtändigen Vergleich zu hindern / wie denn verlautete / er hätte denen Häuptern der Rebellion beyzubringen ſich bemühet / daß der Kayſerl. Hoff nicht auffrichtig handele / ſondern nur eine Trennung unter ihnen zu machen ſuche / darmit er hernach ſie deſto beſſer einzeler unterdrucken könte / weßhalber man ſich ja in acht zu nehmen / und immer feſter zu verbinden hätte u. dgl. m. wie er denn auch den Berezeni am Tage Nicolai zu einem Palatino Hungariæ erklärte / ſich ihn und andre deſtomehr zu verbinden.

abermahlige vergebene Vergleichs-Conferentz

Unter dieſen betrübten Händeln hatte man doch nicht vergeſſen ſich dann und wann zu erluſtigen / vornemlich zu Anfang des Jahrs zeitwehrenden ſo genannten und in die $6\frac{1}{2}$. Woche begangenen Carnevals, auff welchem manchmahl von Abend biß wieder an hellen Morgen getantzet / dergleichen Ergötzlichkeiten auch von Kayſerl. Majeſt. beygewohnet / ſie deſto völliger auszuführen die feyerliche Kundmachung des notificirten tödtlichen Hintritts Königl. Majeſt. in Portugal / ſo lang verſchoben / und bey gedachten Ergötzungen von Kayſerl. Majeſt. ſolche Bewegung vorgenommen wurde / daß von manchen Schaden der Geſundheit daher befahret werden wolte / doch hatte man dem Volcke Verkleidungen und andre dergleichen Poſſen auff den öffentlichen Gaſſen / wie allen Zuſammenlauff des Pöbels verboten / und ſolcherley zu verhindern / Wachten in und auſſerhalb der Stadt angeordnet. Die Malcontenten waren aber ihres Orts ſo unmanierlich daß ſie / ohn Beſorgen ſie möchten die Luſt ſtöhren / ihre Streiffereyen hier und dar übten / ſonderlich in Steyer-Marck einfielen und eine Anzahl Dörffer wegbrannten / denen man aber gleichſam zum Trutz mit denen beliebten Ergötzlichkeiten fortfuhr / biß ſie mit eintretender Faſten-Zeit beſchloſſen werden muſten. Zu dergleichen luſtigen wie auch zu ernſthafften Dingen / wolte Geld ſeyn / welches doch nicht im Uberfluß vorhanden war / deßhalben allerley Mittel vorkommen / es herbeyzubringen und Gänge zu machen. Vorigen Jahrs iſt ſchon erwehnet worden / daß man die Wieneriſche Banco in beſſern und ſichern Stand zu ſetzen getrachtet / und ſie der Stadt Wien überwieſen / mit Zueignung gewiſſer Fundorum, daraus die Creditores bezahlet werden ſolten.

1707. Carnevals Luſt in Wien gar groß.

Der Ritterl. Johanniter-Orden hatte Kayſerl. Majeſt. noch nicht / zu angetretener Regierung Glück gewünſchet / deßgleichen wegen Abſterben Kayſers Leopoldi noch kein Leyd geklaget / welches zu bewerckſtelligen dermahln vom Groß-Meiſter in Maltha dem Grafen Gundacker Popp von Dietrichſtein / als einem Ordens-Ritter auffgetragen worden war / der den 11. Januarii dieſes Jahrs / als Malthaeſiſcher Geſandter / ſeinen öffentlichen Einzug in Wien hielt / und von dem Kayſerl. Obriſt-Hof-Marſchaln / Grafen von Waldſtein / eingehohlet und in einem Kayſerl. Wagen / unterm Gefolge 66. andrer mit ſechs Pferden beſpannten Kutſchen derer Miniſtres und hohen Adels / in das Rothaliſche Hauß gebracht / folgenden Tags aber zur Audientz gelaſſen wurde. Das hierbey obſervirte Cæremoniel war in ein- und anderm von dem ſonſt bey dergleichen Gelegenheit bräuchlichen / dem Berichte nach / unterſchieden geweſen / da (1) der Geſandte nicht / wie Ambaſſadeurs derer gecrönten Häupter geſchicht / eine Stund Wegs von der Stadt / hinter dem Wiener Berg / ſondern vor der Joſephs-Stadt / unweit dem bürgerl. Schießhauß empfangen worden / wiewohl darbey verlauten

Maltheſer Geſandte in Wien.

Mit ihm beobachtete Cæremoniel.

1707. wolte / es sey dieses / wegen winterl. Wetters / mit gutem Willen des Gesandten geschehen / gleichwie sich der letztere An. 1654. in Wien gewesene Malthesische Gesandte / des öffentl. Einzugs gar begeben / mit dem Vorbehalt / daß solches der Gerechtsame eines solchen Bottschaffters nichts benehmen solte. (2) Stieg der dißmahlige Bottschaffter beym Empfang zu erst / und nach ihm der Kayſ. Obrist-Hofmeister aus seiner Kutsche. (3) Drittens gab dieser jenem nicht das Prædicat Excellence, weil er kein Kayserl. geheimbder Rath war / die ihm denn auch / dergl. nicht ertheilen / mithin auch nicht die Oberhand in ihren Häusern geben wolten. (4) Erschien unter andern Kutschen des Cardinal Collonitsch seine nicht / etwa mehr / weil die Cardinäle dem Großmeister von Maltha den Rang disputiren / als weil gedachter Cardinal tödtlich kranck war. (5) Empfieng bey nehmender Audientz der Obrist-Hofmeister den Gesandten nur oben an der Stiegen / der Obrist Cämmerer an der Thür der Anti-Camera, die Kayserl. Ministres giengen voraus / da sie sonst einen Gesandten in die Mitte nehmen und ihm also die Ehren-Stelle zu geben pflegen. (6) Hatte der Gesandte ein schwartz seyden Mantel-Kleid mit einer langen Schleppen an. (7) Bedeckte er sich bey der Kayserl. Audientz nur etwa einen Augenblick. (8) Hat nach gehabter Audientz / der Kayſ. Hofmarschall den Gesandten über die Gallerie, nach der Kayserin Seite / biß die Mitte des Zimmers / so auf die Trabanten-Stube folget / begleitet / allwo ihn der Kayserin Obrist-Hofmeister / Fürst von Lobkowitz / der sonst andern Bottschaffern biß an die Thür gedachten Zimmers entgegen kommt / empfangen; bey der verwittibten Kayserin wurde ihm was mehrers dißfalls gegeben / weil ihm Dero Obrist-Hofmeister / biß an die Thür der ersten Anti-Camera entgegen kam. Sonst hielt auch dickerwehnter Gesandter keine offne Tafel / weil ihm nicht alle aufzuwendende Unkosten vom Ordengut gethan werden wolten.

Kayser belehnt Savoyen mit gewissen Stücken und Preussen mit Mörß.

Wie Ihro Kayserl. Majest. dem Hertzog von Savoyen einige sonst bey Mayland gewesene Ländereyen verliehen habe / ist bey Italiänischen Geschichten des mehrern befindlich; Meurs oder Mörß war / besage Westphäl. Gegenden Zufälle / aus einer Grafschafft zu einem Fürstenthum erhoben / und dem Preußischen Gesandten den 11. April die Lehn deshalben / mit einem Cæremoniel Churfürstl. Belehnungen / ertheilet worden.

Maynz empfäht Lehn / auch Teutscher Orden.

Chur-Maynz empfieng seine Lehn auch dieses Jahr den 29. Julii mit gewöhnl. Cæremonien / ein gleiches thät auch den 3. Octob. diese Dinge hier mit einem zuberühren / der Teutsche Orden / durch den Grafen von Schönborn / der in einem langen weissen Mantel / nebst einer sehr langen Schleppe / und einem grossen schwartzen Creutz auff der lincken Seite / übrigens in einem Hof-Kleid und Degen erschien / und unterandern auch gewöhnl. Weise um die Belehnung über Preussen anhielt / welches der Orden ehemals besessen; auff welchen Punct ihm denn / Nahmens Kayſ. Maj. durch den Reichs-Vice-Cantzler der nicht unbekannte Bescheid abermals wurde: Ihro Kayserl. Majest. belehnten den Orden mit denen Landen in Preussen / wie auch in Teutsch- und Welschland / so viel ihm allenthalben zukäme.

1707.

Der Verlust bey Almanza in Spanien soll ersetzet werden.

Die schlechte Zeitung von der Schlacht bey Almanza (davon die Spanische Geschichte ausführlich handeln) / machte an dem Kayserl. Hofe viel Bekümmerniß und Bemühung / wie König Carln, bey diesem gefährl. Zustand seiner Sachen / mit nachdrücklicher Hülffe beygesprungen werden möchte. Hierbey konten Engel- und Holland wohl das beste thun / deshalben auch Ihro Kayserl. Maj. sich bey diesen See-Potentzien bewarb / daß sie beyderseits mittelst ihrer Flotten die Eroberung Neapolitanischen Königreichs und Siciliens befördern / also Franckreich und dem Duc d' Anjou eine mächtige Diversion machen helffen / auch Succurs dem König Carl in Spanien schicken / sonderlich aber die Holländer geschehen lassen möchten / daß die in ihrem Sold stehende etliche 1000. Mann Pfältzische der Zeit in Italien dienende Trouppen nach Spanien höchstgedachtem König Carl zugeschickt würden / welches denn auch / wie an einem andern Ort zu finden seyn wird / endlich geschehen. Seinen Anverwandten trachtete der Kayserl. Hof auch behülfflich zu seyn / und machte also der verwittibten Kayserin Bruder / Pfaltzgraf Carln Philippen / der biß dahin in Schlesien ausser Verrichtungen vergnügt und frölich gelebt hatte / zu einem Gouverneur von Tyrol / da denn derselbige / samt Gemahlin / den 11. Sept. seinen Einzug zu Inspruck / mit so einem Pracht gehalten / dergl. dem Bericht nach / sonsten alldar nicht gesehen worden / da man die Livrée, ohne die zwey magnifique Leib-Wägen / auff 45000. fl. geschätzet. Des andern Tags hatte er dem gesamten Adel eine kostbare Merende gegeben / bey welcher die Nacht durch / biß 5. Uhr gegen Morgen / getantzet / den 3ten Tag bey seinem Hof Galla gehalten / und darbey vestgestellet worden / daß die in Schlesien durch seine Durchl. in Schwang gebrachte Gesellschafften täglich / ausgenommen Frey- und... Tag / vor sich gehen solten.

Pfaltzgraf Carl Philipp Gouvernenr in Tyrol.

Kummer an Kayſ. Hofe wegen Polnischer Händel und Stanislai Agnoscirung.

Mit am meisten machten wohl am Kayſ. Hofe diß Jahr die in Sachsen mit Schweden gekommene Troublen zu schaffen / und gab es daher zwischen Kayserl. Maj. und dem König in Schweden allerhand gefährlich-aussehende Zufälle. Dieser wolte den einmahl auff Polnischen Trohn gearbeiteten Stanislaum für einen rechtmäßigen Besitzer desselbigen / oder / König in Pohlen / von andern Potentzien / insonderheit auch von Kayſ. Maj. erkennet wissen / indem dieses durch seine Erbländer an Polen gräntzete. Kayserl. Maj. aber mochten ihre Ursachen haben / weshalben Sie dißfalls eben nicht gern eilen wolten / dahero Sie das Stanislaische durch Schwedischen Gesandten von Strahlenheim übergebene Notification-Schreiben / auff dessen Titul: Amico, Fratri, Cognato, gestanden / wohl angenommen / doch geantwortet hatten / daß Sie Sich wegen des Inhalts umständlicher vernehmen lassen wolten / wenn König Augustus sie vorhero selbst berichtet /

daß

daß er ſich der Polniſchen Cron verzihen und begeben / welche Erklärung nicht zuwider ſprechen war / doch aber auch Schweden nicht allerdings gefallen haben ſolte / weil es doch den mit Auguſto getroffenen Friedens-Schluß allenthalben hin gewöhnlich notificiret / deſſen weſentl. Theil mit die vom Auguſto geſchehene Ceſſion der Polniſchen Crone war. Es trieb demnach Schweden auff die Erkennung des Stanislai, als wie auff die Ratificirung des gedachten Friedens / zu Wien gar nachdrücklich / und muſte es alldar gefährlich ſcheinen / ihm eine Sache / wenn man ſie auch nicht gerne thäte / abſchlagen wollen / weil Schweden mächtig und dahero nicht nur der gemeinen Sache wider Franckreich / ſondern auch Schleſien / als einem Kayſerl. Erblande / förchterlich war / durch welches er in Sachſen kommen / und aus Sachſen wieder gehen konte auch muſte / ſolte er es verlaſſen. Drum legte es ſich mit Kayſerl. Erkennung des Stanislai immer nähender zum Zweck / und wuſte man zu ſagen / daß Kayſerl. Maj. in Dero Rede ein paarmahl König genennet / als der Strahlenheim um Antwort auf das Stanislaiſche Notifications-Schreiben angehalten / nachdem der Geſandte des Königs Auguſti, Graf von Wackerbart vorher um Kayſerl. Garantirung des Alt-Ranſtädtiſchen Friedens zwiſchen ſeinem Principal und Schweden gebeten. Es kam auch die geſuchte Kayſerl. Antwort vom 20. Feb. datirt bald hernach zum Vorſchein / die / ihrem Sinne nach aus dem Lateiniſchen ins Teutſche überſetzt / folgenden Inhalts war:

Joſephus von Gottes Gn. ꝛc. ꝛc.

Die mittelſt Schreibens erfolget.

Durchlauchtigſter / ꝛc. Es ſind wenige / ja keine Fürſten in Europa / welche die Wohlfart des löbl. Polniſchen Reichs / mehr als uns und unſer Kayſ. Hauß angienge / und denen die betrübte bürgerl. Unruhen und Zwiſtigkeiten dieſer Republic gröſſers Mitleyden erwecket haben könten. Da nun zu dieſer Beruhigung / mithin aus Liebe zu dem wieder herzuſtellenden innerlichen Frieden / der Durchl. König Auguſtus ſich / erhaltenem Berichte nach / der Polniſchen Cron und des Reich begeben / auch allen Gerechtſamen an ſelbiges entſaget hat / wir auch Euer Durchl. den 29. Nov. vorigen Jahrs datirte Briefe aus der Hand Dero auſſerordentl. Envoyé empfangen und daraus die Notification Dero angetrettenen Regierung erſehen / auch die Verſicherung erhalten haben / wie Euer Durchl. die alten zwiſchen beyderſeits Landen obſchwebende Bündniſſe / nebſt guter Nachbarſchafft / heiliglich beobachten wolle; ſo wünſchen wir ſelbiger zu der betrettenen hohen Königl. Würde brüderlich Glück / die göttl. Maj. bittende / daß ſie dieſes Euer Durchl. rühmlich / der Polniſchen Republic und Nation aber heilſam ausſchlagen laſſen wolle / verſichern anbey Euer Durchl. unſerer gegenſeitigen Gewogenheit und auffrichtigen Freundſchafft / wie nicht weniger / daß wir die Bündniſſe unſrer Vorfahren mit aller Treu ohnverbrüchlich halten werden / ꝛc. den 8. Martii war durch den Kayſ. Extraordinair-Envoyé / Grafen von Sinzendorff / dem Inhalt dieſes Kayſerl. Schreibens zu Folge / dem König Stanislao zu Leißing / wo er ſein Quartier hatte / wegen des beſtiegenen Polniſchen Trohns Glück gewünſchet / übrigens auch das verbindliche Abkommen getroffen worden / daß der neue Polniſche König alle zwiſchen ſeinen Vorfahren und dem Hauſe Oeſterreich geſchloſſene Tractaten unverbrüchlich halten und erfüllen / ſich weder directè noch indirectè in das Hungariſche Weſen miſchen / dergleichen auch der Kayſer in Anſehung der noch obſchwebenden Polniſchen Troublen thun / Schweden und Stanislaus für allen Schaden / der etwa Kayſerl. Maj. wegen des leztern Erkennung zugefüget werden wolte / ſtehen ſolte / darbey auch der Agnoſcirung des Königs Carl in Spanien gedacht / aber auff Seiten Stanislai geantwortet geworden ſeyn ſolte / er wolle ſich dißfalls nach dem König in Schweden richten.

1707. unter geſchloſſenen Bedingungen /

So weit war ein Anſtoß aus dem Wege geräumet / aber auch zugleich ein andrer in ſelbigen geworffen worden / das gute Verſtändniß zwiſchen Kayſ. und Schwediſchem Hofe zu hemmen. Graf Zobor ein reicher Herr und Kayſerl. Cämmerer / aber von einem gar hefftigen Sinn / hatte den 6. Martii in Wien bey der verwittibten Kayſerin Obriſten Hofmeiſter / nebſt dem Schwediſchen Geſandten / Baron von Strahlenheim / geſpeiſet / und bey vorgefallenem Diſcurs von Agnoſcirung des Stanislai ſich / zweiffels ohne aus guter aber nicht gnugſam bedachter Meynung gegen ſeinen Herrn / ſich vernehmen laſſen: Man hate ſich ſchon lang beſorgt / daß die bekante drey dem gemeinen Weſen Unruh machen würden. Da nun der von Strahlenheim wiſſen wollen: Wer dieſe drey wären? hatte Graf Zobor den Ragoczy und Stanislaum ausdrücklich genennet / mit dem dritten aber an ſich gehalten / darbey man doch zu mercken gemeinet / daß es der König in Schweden ſeyn ſolle. Ob nun gleich ſolcher nicht benihmet / doch aber deſſen alliirter König Stanislaus ſo übel judiciret worden war / konte der Strahlenheim darzu nicht gar wohl ſchweigen / ſondern ſtraffte den Zobor der Unwarheit / der den Schwediſchen Geſandten ſonſt was dargegen hieß / aber zur Gegen-Antwort von dieſem eine ziemliche Maulſchelle bekam / die er wohl mit dem Tode des Strahlenheims gerochen und ihn in elender Hitze durchſtochen haben würde / wenn andre Anweſende nicht darzwiſchen kommen wären. Der Schwediſche Geſandte berichtete das vorgefallene alſofort an ſeinen König; und konte man leicht ſehen / daß dieſer es übel empfinden würde. Der Kayſ. Hof nahm es ſelbſt höchſt ungnädig gegen dem Graf Zobor auff / und ließ ihn ohngeſäumt in Arreſt nehmen / wurde auch noch mehr wider ihn gereitzet / als er die gehabte Wache von ſich weg zu chargiren die unbeſonnene Kühnheit gehabt / deshalben ſie ihm verdoppelt und ſolcher der bedrohliche Befehl gegeben wurde / ihm / wenn er ſich weiter vergreiffen wolte / den Degen durch den Leib zu ſtoſſen / ja man brachte ihn gar nach Grätz in Steyermarck zum Verhafft / doch ſolte ihm nachgeſehen worden ſeyn / auff daſigem Schloß herum gehen zu mögen / und mochte wohl der Kayſ.

Graf Zobors Händel mit Schwediſ. Geſandten Strahlenheim.

1707.

Hof gehoffet haben / es würde sich Könitgl. Majest. in Schweden mit diesem bezeigten Ernst besänfftigen lassen. Allein diese schrieben dero Gesandten sich des Hofes zu enthalten / biß zu Gebung einer gnüglichern Satisfaction, und sahen die Verschickung des Graf Zobors in das Gefängnuß nach Grätz nur als eine Bestraffung des an Kayserl. Wache begangenen Frevels an / dergleichen auch zu Grätz vorgegangen und ein Officier von ihm mit Ohrfeigen tractiret geworden zu seyn gesaget wurde. Bey so gestalten Sachen entschloß sich der Kayserl. Hof mehrgedachten Graf Zobor von Grätz wiederum nach Wien bringen / und ihm alldar seinen Proceß criminaliter machen zu lassen / und wurde ihm die Custodie in dasigem Landhause angewiesen. Unterdessen gieng der Schwedische Gesandte von Strahlenheim den 16. May / ohn Abschied / von Wien hinweg zu seinem Herrn / dem hernach auch so gar die Gemahlin folgte / daß grosses Besorgnuß entstund / es möchte durch die Unbedachtsamkeit eines einigen Menschen vielen ein grosses Unglück zugerichtet / und der völlige Verfall zwischen Kayserl. und Königl. Schwedischer Majest. in einen Land-verderblichen Krieg verursachet geworden seyn / zumahl da noch andre verdrießliche Dinge darzu kommen / auch Franckreich an seinem Ort nichts an List und Müh ermangeln ließ dergleichen Feuer auffzublasen.

Unlust mit Schwedischen Werbern in Breßlau.

Es hatten sich nemlich Schwedische Werber im Breßlautschen Territorio eingefunden / welchen man aber dergleichen nicht verstatten wollen / sondern ab Seiten des Raths / nicht ohne Vorbewust und Verordnen des Königl. Ober-Amts (in welcher Würde der verwittibten Kayserin Bruder / Pfaltzgraf Franz Ludwig stund / der auch Bischoff zu Wormbs und Teutschmeister war) den Adjutanten der Stadt-Garnison mit einiger Mannschafft beordert hatte gedachten Werbern das Handwerck zu legen / darüber sich ein Handgemeng erhoben / daß einer von solchen Werbern erschossen / andre blessiret und der Rest auff das Breßlautsche Rath-Hauß in Arrest gebracht worden. Dieses verdroß den König in Schweden nicht wenig / er meynte Beweiß zu haben / daß man denen Sachsen und Moscowitern Werbung wider ihn in Schlesien nachgesehen / und sahe also das seinen Leuten widerfahrne als eine unfreundliche Partheylichkeit an / die auch durch gnugsame Satisfaction auffgehoben werden müste. Uber dieses faßte es auch Mißhelligkeit wegen der jenigen Moscowiter / die da / nach dem vorigen Jahrs erzehlten / vor denen andringenden Schweden sich ins Reich zur Alliirten Armee geflüchtet hatten. König Augustus konten sie / weil selbige ausser seiner Gewalt waren / nicht herstellen / drum gieng Schweden an den Kayser / als Oberhaupt des Reiches / daß er die Auslieferung dieser Moscowiter an Schweden befördern helffen solte. Wie hart nun eines und das andre dieser Schwedischen Anforderungen so andern als Kayserl. Hofe vorkommen mochte; überwand sich doch dieser dem abgereisseten Schwedischen Gesandten einen Courier nachzusenden / mit dem Bericht und Erbitten; daß der Fiscal, wie obgedacht / dem Graf Zobor den Proceß formiren solte; daß Ihro Kayserl. Majest. in die Entwaffnung und Auslifferung derer im Reich geflüchteten Moscowiter / weil König Augustus / dem sie zugehöret / dessen zufrieden wäre / willigen / die nöthige Befehle deßhalber ergehen / auch die Sache zwischen Breßlauis. Adjutanten und Schwedischen Werbern untersuchen lassen / hierauff / nach deren Befund / Satisfaction zu verordnen nicht ermangeln wolten. Die Moscowiter hatten die ihrenthalben von Schweden begehrte Extrema zu erwarten nicht vor rathsam gefunden / sondern sich / ohn Wesen zu machen / auff einen geschwinden Marsch aus dem Reich durch Bayern und Kayserl. Erblande in Pohlen zu dem Zaar begeben / denen der Kayserl. Hof / da kund worden / daß sie durch Mähren auff Schlesien und so weiter in Pohlen zugegangen / unterm Grafen Eck einige Reuterey außsandte sie auffzuhalten / allein es war zu spät. Wie nun Schweden das Seine hierunter gedacht haben mochte / so wolte es auch mit denen übrigen vorhin bedeuteten Kayserl. Entschliessungen / den Zobor und Breßlautsche Händel betreffende / nicht zufrieden / sondern es solten so wohl der Adjutant als Graf Zobor an Schweden ausgelieffert seyn / daß dieses selbige nach belieben bestraffen möchte / ob es gleich Kayserl. Unterthanen / auch die Sachen in Kayserl. Landen vorgangen waren. Engelland / Holland / Hannover und andre bemüheten sich sehr alles auf guten und billigen Weg zu lencken / der Kayser gab auch nach / den Graf Zobor zu liefern / wie man ihn denn / nach abgenommenen Cammer-Schlüssel / den 13. Julii gefänglich abführte / und an Schweden hernach übergab.

echapiren in Pohlen

Zobor und Breß. Adjutant an Schweden gelieffert

Der Stein / so hierbey am allerschwersten zu heben gefallen / mochte wohl der Religions-Punct in Ansehen des Schlesier-Lands gewesen seyn / in welchem die Unterthanen Augspurgischer Confession bißher mancherley Klagen wegen ihnen zugefügten Gewissens-Trangsalen geführet hatten. Der geneigte Leser wird sich noch aus dem vorhergehenden Theil des Theatri zu erinnern / oder daselbst An. 1705. p. 106. b. seqq. zu ersehen wissen / was für Beschwerden insonderheit Ihro Kayserl. und Königl. Majest. dißfals allerunterthänigst vorgetragen und wie deßhalben auch von Corpore Evangelico intercediret worden.

Religions-Beschwerden Abthuung in Schlesien /

Nachdeme aber auff erlassene allerunterthänigste intercessionales vor die in der Schlesien befindliche und in Religions- und Gewissens-Sachen hart bedrangte Evangelische Glaubens-Genossen biß anhero weder eine allergnädigste Resolution vielweniger Remedur der Gravaminum erfolget / sondern die Beschwerungen dem Vernehmen nach / je länger je hefftiger worden; so befand man bey dem hochlöbl. Corpore gut und nöthig / ein anderweit allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majest. abgehen zu lassen / sich auff vorige zu beziehen / und / damit obernannte Gewissens-Beschwerungen untersuchet und abgestellet werden möchten / um eine Kayserl. Commission, wobey die Evangelischen geneigt Gehör finden könten / inzwischen aber um Suspension alles weitern Eintrags und Kränckung der Gewissens-Freyheit Kayserl. Maj.

beschliest das Corpus Evangelicum vorbittlich Kayserl. Majest. zu recommendiren /

Moscowiter / so ins Reich geflüchtet / sollen an Schweden extradirt werden /

gezie-

1707. gestemend anzulangen. Dabey zugleich verabredet worden / daß alle Evangeliſche Stände durch ihre zu Wien habende Geſandten / Envoyes, Reſidenten und Agenten ſich der Sache ernſtlich und mehr als vormahls bey Kayſerl. Majeſt. ſelbſt und bey dero Miniſtres durch Recommendationes und dienſame Vorſtellungen beſtens anzunehmen / inſtruirt und von denen Höfen nachdrücklich angewieſen werden möchten / wie dann allerſeits beſagte Evangeliſche Miniſtri zu Wien vermittelſt unter ſich anzuſtellender Conferentz ſich miteinander zu vergleichen wiſſen werden / wie die Sache dergeſtalt zu tractiren / daß der abgeſehene heilſame Zweck fruchtbarlich erreichet / und die gute Intention zu Troſt der Angefochtenen der einſt zum Effect gebracht werden könne. Man hatte ſich aber zu Wien ſolcherley Vorworten Gehör zu geben und deren angebrachten Beſchwerden abzuhelffen / eben nicht geeilet / biß nun die Schwediſche Troublen ins Mittel kommen waren / da es das Anſehen gewann als wenn die gedachte Evangeliſ. in Schleſien ein gnädigers Gehör in der That am Kayſerl. Hofe finden ſolten / wie ihnen denn dieſes lauffende 1707. Jahr erlaubet worden daß ſie einige nach Wien / in dieſer Sachen zu ſolliciti ren / abordnen mögen / denen unter andern auffzutragen worden /

Da Evangel. Schleſiern erlaubt wird / Deputirte nach Hofe zu ſenden / die Inſtruction von Land und Städten erhalten

Mit allerunterthänigſter Conteſtation gegen Ihro Kayſerl. Majeſt. wie Evangeliſ. Schleſier ſich das allerhöchſte Königl. Intereſſe zu befördern allemahl angelegen ſeyn laſſen / allerunterthänigſt fußfällig zu bitten / wormit doch bey dem freyen Exercitio Religionis Augſpurgiſcher Confeſſion / ſo wohl die allergetreueſte Land-Stände aller dieſer Fürſtenthümer und Weichbild Städte / als auch auf denen Dörffern die Unterthanen / und alſo alle und jede / was vor Condition ſie ſeyn mögen / wie wir es vormahls und vor alters gehalten und genoſſen / auch forthin im Genuß beſtändig geſetzet / und wieder alle diejenigen / ſo jemanden darinnen ſtöhren wollen / kräfftigſt geſchützet werden ſolten / in allerunterthänigſter und mit möglichſten Nachdruck zu beobachten habender Vorſtellung / wie daß das allerhöchſte Kayſerl. Intereſſe hierdurch ſonderlich bey denen introducirten Acciſen / da die Menge der Conſumenten das meiſte eintragen muß / ad immenſum dardurch würde augirt / und das ſo ſehnlich zu ſtabiliren verlangte / und in vielen allergnädigſten Reſcriptis denen Pleniſſ. Tit. Herren Fürſten und Ständen zu ſtabiliren recommendirte Commercium, welches den nervum rerum gerendarum in das von allen Geldern entblöſſete Land bringen muß / befördert werden / zumahlen da itzo ſelbes / wie die Kauffmannſchafft zum öfftern ſich höchlich beklaget hatte / gantz darnieder lieget / dardurch das einzige Mittel der Religions-Freyheit wiederum auffgerichtet / hierdurch auch zugleich die nach Pohlen / (wohin bey künfftigen daſelbſt erfolgenden Frieden und Ruheſtande / ſich ihrer viel / beſonders wegen hieſiger hohen Landes Anlagen / begeben möchten / Lauſitz und Marck-Brandenburg aber abſonderlich denen Frembden viel Freyheiten verſprochen) emigrirte Leuthe mit ihren Manufacturen wiederum zurück beruffen / und Ober-Schleſien ſamt den ſämbtlichen Gebürge auffs neue Volckreich machen würden. 1707.

Bey Suchung ſolcher Religions-Freyheit / in welcher niemand was für Geſchlechts / Alters / Standes oder Weſens / durch Reformation oder gebrauchten äuſſerlichen Zwang / es möge auch Nahmen haben wie es wolle / zu Annehmung der Catholiſchen Religion compelliret werden dörffe / ſonderlich die nachſtehende reſpectivè general und ſpecial Gravamina genau und beſtens zu ſolliciti ren / daß

Beſtellung Lutheriſcher Vormünder bey Lutheriſchen Wayſen.

Hinkünfftig die in eines jeden Teſtament verordneten oder auch die aus Verwandſchafft de Jure vor andern zur Tutel gehörige / alſo Teſtamento conſtituti & legitimi tutores, an Uebernehmung der Vormundſchafften / keines Weges gehindert / weniger ausgeſchloſſen / ſondern vielmehr als auch die leibliche Mütter bey der Auffziehung der Vatterloſen Wayſen ungehindert gelaſſen / und ihnen durchaus keine Catholiſche Vormunde obtrudiret werden ſolten.

Auch die Pupillen in caſu deficientium Teſtamentariorum vel legitimorum Tutorum, da es ad dativam Tutelam & Confirmationem der Aembter und Obrigkeiten ankommet / nicht unter Catholiſcher Leute Inſpection, weniger in Geiſtliche Convicte, Clöſter und Conventen geſchicket / ſondern vernünfftigen Evangeliſchen Weltlichen Perſonen unter die Obſicht / Koſten und Verſorgung gegeben werden ſolten / deßhalber flehentlich zu bitten / und ſich zu bemühen wäre / darüber an das Königl. Ober-Ambt / und alle Regierungen / Aembter und Inſtantien nochmahls / gleich ſchon vorhero An. 1699. den 10. Julii und folgends hernach unterſchiedenemahlen geſchehen / allergnädigſt reſcribiren zu laſſen / daß ſelbte niemahls / ohne abſonderliche Kayſerl. und Königl. Verordnung / die jedem auff Verlangen allemahl in Originali, ſo biß anhero meiſtens verwidert worden / zu produciren ſeyn würden / in Religions-Sachen / und obgedachten Pupillen wegen / unter was vor Prætext es auch immer ſeyn möchte / was anzuordnen / oder was mehrers wider das Intereſſe der Evangeliſchen Religion ſtreitendes ſich unterſtehen / ſondern wann ſich ein oder anderer Caſus ereignete / ſie die Intereſſenten mit ihren Gravaminibus patienter anhören / ſolches alles treulichſt und mit allen Umſtänden an Ihro Kayſerl. Majeſt. berichten / und die hierüber folgende allergnädigſte Reſolutiones allemahl / ohne einigen Vorbehalt / publiciren / auch / auff Verlangen / in Originali, wie allbereit gemeldet / produciren / und mittlerzeit / ohne einige Bekräncknng der Intereſſenten / alles in ſtatu quo laſſen ſolten.

Würde noch / ratione Teſtamentorum und derer darinnen fundirten Tutelen / dieſes zu bitten ſeyn / daß ſolche mit allen Clauſuln unveränderlich beobachtet / und darinnen nichts infringiret / in admiſſione legitimorum Tutorum, ſo wohl Agnati als Cognati ungehindert paſſiret / auch / in dativâ tutelâ, ohne alle Contradiction die Uncatholiſchen admittiret / vociret / und alle-

1707. mahl constituiret werden möchten. Und weilen bißhero bey derley Religions-Beschwerden die Appellationes nicht gestattet werden wollen; so wäre

Auff Abstellung dieses höchst gravirlichen Gebots / und Gestattung dieses heilsamen Beneficii, auch in Religions-Sachen / doch mit diesem Beysatz / ut pendente lite Executio in suspenso maneat, und auch nicht / nach der letztern Appellations-Ordnung præstita cautione, fortgestellet werden dörffte / zu gedencken und darbey sich bemühen / annectiren zu lassen / daß / wann es denen Partheyen beliebete / sie auch per modum simplicis Recursus ihre Zuflucht nehmen / und wenn sie dessen Introduction glaubwürdig per Recognitionem, oder / auff deren Verhinderung / durch eines geschwohrnen Agnaten Correspondenz-Brief sich legitimiren / sie / wie vor gemeldet / mit der Execution verschonet und à die interpositi, alles in statu quo bleiben / bey dem Kayserl. Hofe aber auch noch andere als Böhmische / desgleichen in Religions-Sachen / Augspurgisch. Confession zugethane Agenten und Advocaten admittiret werden möchten / und lebete man hierauff

Zu Ihro Kayserl. und Königl. Majestät der allerunterthänigsten Hoffnung / daß sie auch / auf ferneres Ansuchen / kein Bedencken haben würden / sich dabey allergnädigst und allermildest zu erklären / daß sie / ohnbeschädet / was etwan communi nomine allerdemütigst geschehen möchte / jedem in derley lamentablen Casibus de Casu ad Casum nicht allein particulariter Gehör geben oder finden / sondern auch / auf seine allerdemütigste Preces, mit einer special-Resolution consoliren lassen wolten / damit nicht allerersten / mit besorgender und würcklicher Gravirung der Fürstenthümer und Weichbild-Städte von denen sämbtlichen Ständen & communi nomine die allergerechteste Remedur ausgebeten werden dörffte; es würden auch

Verschonung mit gewaltsamer Reformation.

Die Deputirten specialiter um eine allergnädigste und allergerechteste Inhibition an die Catholische Geist- und Weltl. hohe und niedere Instantien und Herrschafften zu bitten haben / daß sie die Evangelische Possessores darum / weil sie sich nicht zur Catholischen Religion bequemen wollen / keinesweges / wie bißhero gar öffters geschehen (da viele zu ihren eigenen Schaden verjaget / oder wohl gar jämmerlich incarceriret worden sind /) mit weitern Bedrohungen oder Thätlichkeiten zu Verkauffung ihrer rechtmässig besessenen Güter / zwingen / und sich des Juris reformandi, als welches einzig und allein dem Summo Principi und sonst niemand zukommet / anmassen solten / vielweniger

Ihnen Connivendo zuzugeben / daß sie mit denen Witewen und Wayſen / nach tödl. Hintritt ihrer Männer und Väter / so unbarmherzig verfahren / sie / durch allerhand List und Gewalt / zur Cathol. Religion bringen / oder / durch würckl. Execution, in ihre Hæreditæt und andere Vermögen eindringen / auch diese wohl so lange in harten Arrest behalten solten / biß die Kinder herbey geschaffet und sich zu ihren Willen accommodiret haben: Und nachdem

1707. Es bey denen officiis publicis, auch Deputationibus ad conventum publicum, nicht weniger Magistratibus und andern publiquen Bedienten bey Land und Städten zeithero geschehen / daß die Evangel. vom Lande und in den Städten / wenn gleich eingebohrne des Landes und Ortes wohl erfahrne taugliche Subjecta vorhanden gewesen / welche vor Frembden / des Zustandes allhier unerfahrnen / Ihr. Maj. Interesse und des Landes Besten mehr beobachten könten / keinesweges ad officia genommen werden wollen / sondern ihnen andere Frembde / die nicht einmal in Schlesien gewesen / und dahero den statum rerum nicht wissen können / oder ja weniger Fähigkeit zu dem / was sie ambiren / haben / um der Cathol. Religion willen alleine / vorgezogen worden / woraus nichts anders / zumahln wann offters junge Leute / so erst von der Universität oder aus den Ländern kommen / darzu promoviret werden / als Ihro Maj. und des Publici Schaden / ja vieler Städte Ruin erfolgen müssen; so wäre darum von denen Deputirten zugleich Ansuchung zu thun / daß wenn taugliche Evangelische Landes-Kinder vorhanden / sie von denen Officiis nicht möchten ausgeschlossen / sondern denen eingebohrnen Catholischen zugleich dazu befördert / denen Frembden und Ausländischen aber vorgezogen / und die / bey offentlichen Land-Tägen und andern Zusammenkünfften per majora erwählte Landes-Officierer und Officianten bey den Städten / auch allemahl bey Hofe confirmiret werden möchten / dergl. auch

1707. Admittirung Evangel. zu öffentl. Aemtern.

Freyheit Güter zu kauffen / und zu verkauffen /

Wegen der Kauff-Contracten über die Güter und andere Fundos, wie sie immer heissen / zu vollbringen / damit denen Catholischen / wenn ein Evangelischer was ankauffen will / der bereits seinen ordentl. Kauff-Contract getroffen hat / keinesweges mehr der Kauffrieb verstattet werden solte / als wodurch viel schädl. Unterschleiffe und simulirte Contractus, zum höchsten Nachtheil der veræ contrahentium, vorgenommen werden können.

Eigene Schulen allenthalben / es sey an Orten / wo der Evangel. Gottesdienst in loco sey oder nicht / anzurichten / und den Abgang der verstorbenen Præceptorum, mit neuen tauglichen Evangelischen Subjectis, zu ersetzen / auch solche in guten Stande zu erhalten und anbey solchen Evangel. Præceptoribus keine Neckerey anthun zu lassen / auszubitten / sey eine höchstnöthige Sache / und zwar mit diesem Annexo, daß

len u. Præceptores

Dabey denen Catholischen hohen und niedrigen Geistlichen / welche sich aus eigener Macht und Effer unterstehen / die Evangel. Kinder in ihre sogenannte Cathol. Catechismus-Lehren / mit Gewalt zu ziehen / und / bey exaction gewisser Pœn, darzu anzuhalten / totaliter und gäntzlich inhibiret werden möchte / welcher Condition auch

Das biß anhero an vielen Orten abgenöthigte / und durch abgezwungene Straffen / bewerckstelligte Sonn-Fest- und Feyertägige Kirchen gehen / mit 1. 2. oder mehr Personen ist / welches gäntzlich zu depreciren die höchste Nothwendigkeit er-

for-

1707.

forpert / wie imgleichen daß die Anno 1699. gemachte Kirchen-Ordnung nicht die Evangeliſchen ſondern nur bloß die Catholiſchen alleine angehen ſolle / damit alſo nicht allein einem jedweden in ſeine Evangeliſche Kirche zu gehen / und frey und ungehindert ſeinen Gottesdienſt abzuwarten unverſchrencket ſeyn und bleiben könne / ſondern auch die Catholiſchen Geiſtlichen unter den Vorwand dieſer ihnen ſo ſcharff befohlenen Kirchen-Ordnung / denen Evangeliſchen keine weitere Beeränckungen anthun mögen;

Ungehinderte Uebung des Evangel. zuſtehenden Juris Patronatus

Dann wird wohl vor die drey Fürſtenthümer Liegnitz / Brieg und Wohlau / dieſe allergnädigſte Aſſecuration zu procuriren höchſt nöthig ſeyn / daß nemlich denen Lehens-Herren auff dem Lande / und in den Städten denen Bürgern / welche ihre eigene Evangeliſche Kirchen beſitzen / oder das Jus Patronatus haben / hinkünfftig allemahlen zugelaſſen ſeyn ſolle / bey Abſterben derer Pfarrer und auch jetzigen Vacanzien / die Stellen mit Evangeliſchen Paſtoribus zu erſetzen / dieſe Freyheit auch immer zu behalten / und im Fall ſichs auch ereignen möchte / daß ein Cathol. Herr eines ſolchen Orts / Gutes oder Dorffes Poſſeſſor würde / worauff Evangel. Kirchen wären / oder ein und andere eingepfarrte mit dem Jure Patronatus concurrirten / ſo ſolle / nach Abſterben des Evangel. Geiſtl. oder erfolgter Vacanz, deſſen Stelle gleichwohl allezeit wiederum mit einem Evangel. Pfarrer erſetzet werden / auch bey allen Kirchen / ſo wohl in dieſem als andern Fürſtenthümern / erlaubet ſeyn / wann es nöthig / Subſtituten zu ſetzen / wie imgleichen

auch Erweiterung Evangel. Kirchen.

Dieſe allergnädigſte Verſicherung auszubitten / daß / auff benöthigtem Fall / die Evangel. Kirchen allemal frey und ungehindert erweitert / die Glocken gebrauchet und unſere Evangel. Geſänge bey den Begrabnüſſen öffentlich geſungen werden mögen.

Es ſolten die Deputirten abſonderlich ſich angelegen ſeyn laſſen / fleißig zu ſolliciriren / wormit über jetztgedachte Kirchen annoch einige in jedem Creyß und Weichbilde verſtattet / die in denen Städten und Dörffern weggenommene und theils mit Cathol. Geiſtlichen beſetzte theils wüſte gelaſſene / ja auch noch wüſte ſtehende aus Kayſer- und Königl. hohen Gnaden wieder eingegeben / oder auch neue / ſo wohl in dieſen dreyen Fürſtenthümern / als auch in dem Fürſtenthum Breßlau / und denen beyden zugehörigen Weichbildern Neumarckt und Rambſtau / nicht weniger zu groſſer und gantz gewiſſer Beförderung und beſſerer Auffnehmung deren Commercien an andere gelegene Oerter / ſonderlich in denen Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer zu Hirſchfeld / Landshut / Schmiedeberg / dann in dem Fürſtenthum Glogau zu Freyſtadt / Guhrau / Sprottau / ꝛc. ꝛc. im Fürſtenthum Sagan zu Sagan-Naumburg / ꝛc. ꝛc. in Ober-Schleſien zu Pohlniſch-Neuſtadt / Beelitz / Pleß / Oppeln / Teſchen / Jägerndorff / und anderen Orten mehr / (immaſſen im Gebürge und in den Landen hierdurch nichts gewiſſers / als der völlige Flor der Negotien und das Auffnehmen der Commercien folgen würde) auffzubauen allergnädigſt möchte zugelaſſen / und angeordnet werden. NB. Das Fürſtenthum Sagan iſt mit Schulen und Kirchen auff dem Lande und Städten in poſſeſſione geblieben / biß in annum 1668. alſo 20. Jahr nach dem Oßnabrucker Frieden-Schluß / und bittet dahero daß es in integrum reſtituiret werden möge: Städte gehören annoch darzu / Priebiß und Freyenwalde.

Und indem auch bey Kirchen-Sachen / zu Erhaltung guter Ordnung einige Obſicht vonnöthen / ſo muß man wohl zugleich auff Obtinirung einer geiſtl. Inſpection von Evangel. Religion bedacht ſeyn / dahero dann höchſtnöthig wäre / daß mehrerwehnte Deputirte / mit Nachdruck / umb Permittirung derley Authorität vor ſolche Inſpection, höchſten Fleiſſes allerunterthänigſt bitten / daß nemlich vor ſolcher / nach gewiſſer Subordination, alle Pfarrer in jedem Fürſtenthum ſich zu ſiſtiren / oder ordiniren zu laſſen / und daß es ihr Forum competens ſeyn ſolle / jederzeit angewieſen werden möchten / und könte ſolche als eine Oberkirchen-Ambts-Inſpection oder dergl. betitulirt werden / weil zu dehero

Freye Uebung und Brauchung der Sacramenten.

Von denen Ordinariis Paſtoribus Catholicis das Tauffen / Trauen und Begraben an Evangel. Orten in der Nachbarſchafft ſehr gehindert worden / müſte dieſe Freyheit nun / ſo viel möglich / derley Orten beſtens redreſſirt werden / und zwar dergeſtalten / daß gegen Erlegung derer gewöhnl. Accidentium Stolæ, jedem gantz frey ſtehen mögte / in denen benachbarten Evangel. Kirchen zu begraben / ſich auffzubitten / trauen und tauffen zu laſſen / nicht weniger

Die Vorbitten und Danckſagungen / ohne doppelte Erlegung der Gebühr / alleine in denen Evangel. Kirchen zu verrichten / geſtattet ſeyn ſolten. Und da es bißhero mit denen Taxis Stolæ nicht gar ordentlich zugegangen / ſondern vielmehr darinnen groſſe Exceſſe vorgenommen worden;

Dieſe in eine zuverläßige und unwandelbahre Gewißheit zu bringen / damit keinesweges einige Neuerungen / in ſpecie bey Trauen / Tauffen und Begräbnuſſen / von denen Catholiſchen Geiſtl. gemachet / und dieſe / welche bey ihnen eingepfarret ſeynd / oder gar ihrer Miniſterialien ſich gebrauchen / nach ihrem Belieben können taxiret und gewillkühret werden / fernerweit und

Wegen der Cathol. Herrſchafften / welche ſchon vor Alters her in Evangel. Oerter ſind eingepfarret geweſen / Vorſorge zu haben / daß ſolchen keinesweges zugelaſſen ſeyn ſolte / ſich mit ihren Unterthanen von denen Evangel. Kirchen zu ſepariren / noch daß ſie die de Jure zu entrichten ſchuldige Decimas oder Zinſen denen Evangel. Predigern / unter waſerley Prætext es immer ſeyn mag / vorenthalten dörffen / ſondern dieſe und alle von Alters herrührende Fundationes, Stifftungen und Legata denen Kirchen / wohin ſie gewiedmet / ohne einige Translation oder Zurückhaltung / gegeben werden müſſen / inſonderheit aber auch / daß die vor gewiſſe adeliche Familien / und andere Perſonen ſolcher Religion / geſtifftete Stipendia und Fidei-Commiſſa, ihnen nicht entzogen / und wider der Fundatorum Intention, auch die bißwei-

weilen darüber noch erhaltende absonderliche Kayserl. Confirmationes, Catholischen Subjectis zugeeignet werden möchten / Es würden auch die Deputirten

Ungewehrte Annehmung Evangel. Religion

Dahin zu cooperiren haben / daß denen Catholischen frey stehen solle / wiederum zu der Evangelischen Religion zu treten / und daß dergleichen Leute hernach / ohne einzigen Unterscheid / im Land und auf ihren Gütern oder Häusern frey toleriret / ihnen keine Kränckungen und Torto angethan / vielweniger mit Arrest beleget / oder / auf diese und jene Weise / wieder umzutretten gezwungen werden dörffen / sondern Sie und die Ihrigen nach deren Tode bey den Ihrigen bleiben / und auch unweigerlich die ordentliche Begräbnuß bekommen mögen.

gleichen Abzug für Lutherische

Die Bona der Pupillen zu veralieniren / dieselben und deroselben Vermögen ausser Landes zu bringen / wie auch:

Die Verheurathung der Witwen und Kinder in andere Länder zu gestatten / und auff keine Weise / darinnen hinderlich zu seyn / dabey aber auch

Denen Müttern das Recht zu erhalten / daß wenn sie nicht ad secunda Vota schreiten / sie zur Vormundschafft und Education ihrer Kinder sicher kommen / und / wenn gleich kein Testament vorhanden wäre / sie doch / nach belieben / sich andere Neben-Curatores erkiesen / und solche / ohne Widerrede / von denen Königl. Aembtern und andern Instantien confirmiret werden möchten.

Item:

Vor die Evangelischen sambt und sonders dieses / daß sie ungehindert und frey in Catholischen Territoriis und unter solchen Obrigkeiten Güter und Häuser kauffen und hinwieder diese / an wen sie wollen / verkauffen dörffen / zu verhelffen / auch

Besuchung der Evangel. Krancken in Cathol. Orten.

Denen der Augspurgischen Confession zugethanen Geistlichen gar nicht zu verwehren / unter Catholischer Jurisdiction oder in Städten und Dörffern in Catholischer Herren Häuser Krancke zu besuchen / und denenselben / nach Verlangen / ihr Ambt mitzutheilen / nicht weniger bey denen Arrestirten und zum Tode verurtheilten Delinquenten mit Trost / Communion und der Begleitung beyzustehen. Wann dann auch denen Deputirten bekandt / wie in Puncto Religionis, wenn ein und anderer Stand seine Zuflucht nach Hofe nehmen wollen / zeithero der Accels verhindert worden ist / so wird bey diesen Beschwerden / und das jeder / ohne special-Gesuch / hinkünfftig accediren möge / auch

Auffhebung des Zwangs zu Cathol. Sacrament Verehrung.

Folgenden Beschwerden abzuhelffen höchst nöthig seyn / daß nemlich hohe und niedere Catholische Instantien, Herrschafften und Obrigkeiten sich nicht mehr / wie bißhero geschehen ist / unterstehen dörffen / ihre Evangelische Landsassen und respect. Unterthanen dahin zu zwingen / daß sie denen Catholischen Processionen / in specie am Fronleichnams-Tag / beywohnen / weniger den sogenannten Himmel über die Monstrantze tragen / auch die Evangelische Bürger von der Erscheinung zur Parade und Begleitung bey diesen öffentlichen Processionen / gäntzlich befreyen müssen / und zugleich Ihro Majest. pro Declaratione imploriren / daß die Evangelischen auff dem Land und in den Städten keine andere / als ihre Feyertage / halten / und Buß-Tage nach Belieben anstellen möchten.

Freye Verheurathungen zwischen utriusque Religionis hominibus.

Es würde vor die Verheurathung ungleicher Religions-Verwandten / zu sorgen seyn / daß ihnen keines Weges die Trauung gehemmet werde / biß das Evangelische Theil sich resolvire / Catholisch zu werden / sondern diese allstäts ohne Contradiction vor sich gehen zu lassen / darbey aber das Evangelische Theil zu dem bey den Catholischen gewöhnlichen Traunungs-Eyde nicht zu adigiren / auch daß ihre Pacta, die Jure naturali & gentium licita & obligatoria sind / wegen abgeredeter Aufferziehung der Kinder / ad amussim gelten solten; und demnach auch / so viel die Gradus prohibitos betrifft / das Jus Canonicum bey Verheurathungen genau observiret werden muß / darbey aber die Catholischen gar leicht Dispensation erhalten können / die Evangelischen herentgegen / wann auch gleich die Bluts oder Schwägerschafft / schon in weitern als 3. oder 4. Grad befindlich / dennoch keine Dispensation erlangen können / es sey denn / daß wenigstens eines von den künfftigen Eheleuten sich zu der Catholischen Religion erkläre; als würde auch zu bitten seyn / daß ihnen dißfalls / gleich denen Catholischen / mit der Dispensation möge gefüget / und sie deßwegen ihre Religion zu ändern nicht mögen angehalten werden. Wie ingleichem / daß die Traunungen / von Evangelischen Geistlichen geschehen / in alle Wege vor gültig zu erkennen / niemahls aber mehr annuliret oder vor so unvollkommen gehalten werden sollen / biß durch eines Catholischen Priesters Hand die Getraueten wieder recopuliret worden; vielweniger verbieten zu lassen / daß ein Bräutigam sich nicht in dem Orte oder Dorffe / wo die Braut ist / als welches ja der Natur und Billigkeit / auch aller Land-Gewohnheit entgegen lauffet / möge copuliren lassen. Was es

deßgleichen Evangel. Collatoren Begräbnuß in Cathol. Ubung sonst gewidmeten Kirchen /

Bey Absterben derer Herrschafften und Evangelischen Collectorum, ehe sie in die Kirchen und ihre Grufften geleget werden können / vor Permissions-Suchungen biß anhero erfordert hätte / sey gewiß niemanden unwissend / dahero wohl gäntzlich auff deren Abstellung zu dringen und zu suchen die Nothwendigkeit erfordert / damit also jedere Herrschafften bey ihren alten Gerechtigkeiten gelassen / und künfftig / ohne Permissions-Suchung / indistinctè in die Kirchen / wohin sie oder die Ihrigen wollen / wie auch in die Grufften geleget werden / solte auch unverwehret seyn / Epitaphia und Monumenta, nach Gefallen / dahin auffzusetzen / diese aber beständigst und ungeirret alldar bleiben / und nicht weg gethan werden / und ist dieses auch

auch Haltung der Privat-Præceptoren

Wegen Haltung der Privat-Informatorum und Schulmeistern in Dörffern zu beobachten rathsam / daß man solche ungehindert halten / und die Kinder im Christenthum und allen erforderlichen Wissenschafften von ihnen dadurch / zu Hause / und endlich auch anderwerts was lernen lassen dörffe.

Endlich würde wohl / bey GOtt gebe erfreul. gewünschten Resolution, das vornehmste seyn /

1707.

um eine ſolche allergnädigſte Kayſerl. und Königl. Verſicherung zu bitten / daß Ihro Majeſt. dero allergetreueſte Unterthanen Augſpurgiſcher Confeſſion von Land und Städten auff ſolche Weiſe / immerdar bey ſolchen Gnaden-Freyheiten und Conceſſionen erhalten / ſambt dero Kayſer- und Königl. Succeſſoren kräfftig ſchützen und auff keinerley Weiſe und Wege einige Reformation zugeſtatten / noch connivendo zuzulaſſen / daß wir / unter was vornehmen und Prætextes auch geſchehen könte / darinnen gekräncket oder gehindert werden mögen / und ob wir wohl

und dergl. mehr auszubitten.

Dieſe allergnädigſte Kayſer- und Königl. Einwilligungen und Entledigungen unſerer Gravaminum allezeit als eine pur lautere Königl. hohe Gnade erkennen wollen / dieſe doch aber von andern nicht alſo / auch wohl im widrigen Verſtande ausgeleget werden ſolte / daß uns dahero dieſes hohe Kleinod wiedergenommen werden könte; alſo würden die Deputirten wohl ſo wachſam / und vorſichtig hierinfals ſeyn / als man ſie auch darum gantz inſtändigſt und beweglichſt erſuchet / alle beſtmöglichſte Vorſorge und Unterbauung zu thun / damit von Ihro Majeſt. alle dieſe erlangende Gnaden und Gewiſſens-Freyheiten / wie auch Erledigungen derer Gravaminum, als ein unauffhörliches und immerwehrendes Geſetz / ſtabiliret werden möchte / welches ſie und dero Nachkommen ungeändert und ungekräncke halten laſſen / auch wieder alle / ſo ſich darwider zu ſtrepitiren erkühnen möchten / kräfftigſt ſchützen wolten ꝛc. ꝛc.

Evangel. wird Hoffnung gemacht man wolle

Was die Schleſier Augſpurgiſcher Confeſſion biß dahin in Religions-Sachen gedrückt / iſt aus dieſem ihren vorſtehenden Geſuch deutlich gnug zu erſehen / welches vieles in ſich hielt / weil ihnen in vielem zu nahe getreten geworden zu ſeyn erachtet wurde / ohn daß ſie noch einige nachdrückliche und beſtändige Remedur erhalten können. Der Zeit ließ es ſich was gewieriger an / weil doch erlaubet war / daß die Abgeordnete die Noth klagen und die Beſchwerden anzeigen durfften. Ja es wolte ſo weit kommen / daß der Böhmiſche Obriſte Cantzlar / Graff Kinsky Hoffnung machte / es würde Kayſerl. Majeſtät dahin zu diſponiren ſeyn / denen Beſchwerden derer Evangeliſchen Schleſier die abhelffliche Maaß geben zu laſſen. Und zwar wolten

ihren Beſchwerden in gewiſſer Maß abhelffen.

Ad Gravamen 1mum (wie ſolche Gravamina, der Ordnung nach / im vorgehenden XVII. Tomo dieſes Theatri An. 1705. p. 106. b ſeqq. angeführet ſind) Seine Excellentz / der Obriſt-Cantzlar / ſich dahin bemühen / daß künfftighin die A. C. zugethane Unterthanen zu den Catholiſchen Gottesdienſt und Proceſſionen ferner nicht angehalten noch gezwungen werden ſolten; doch daß ſelbe ſich bey denen Proceſſionen zu Hauß ruhſam und eingezogen halten / auch ſonſten bey deren Vorbeygehen / derſelben billigmäſſige Ehrerbietung und keine Irreverentz, auff was Arth und Weiſe es immer ſeyn möchte bezeigen ſolten.

Das Gravam. 2dum trauten ſich hocherwehnte S. Excell. intercendendo pro ipſis alſo einzurichten / daß die Curatela & Adminiſtratio bonorum Pupillarium denenjenigen / welchen ſolche von Rechtswegen zukommet / non attenta Religionis Differentia zwar commitiret und überlaſſen / hingegen aber die Education und Aufferziehung der Pupillen ſolchen Religions-Vormündern / der die Pupillen zugethan ſeyn / anvertrauet werden ſolle / mit Auffhebung der dißfalls hierüber ehemahls ergangenen Inhibitorialien. Nicht minder würden

Ad Gravamen zum, Se. Excell. der Hr. Obriſte Cantzler dahin cooperiren / daß wann die Herren Stände A. C. eine Abſendung an Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät zu Vortragung ihrer habenden Beſchwerden vor hätten / und deſſenthalber mit Beybringung der gründlichen Urſach / bey höchſtgedachter Se. Kayſerl. Majeſt. die Erlaubnuß allerunterthänigſt verlangen würden / ihnen ſolche nicht verweigert werden ſolle.

Ad Gravam. 4tum würden bey Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät offters beſagte Se. Excell. der Hr. Oberſte Cantzler es dahin zu bringen trachten / daß denen A. C. Verwandten die Actus Miniſteriales des Tauffens / Trauens und Begrabens / wann ſie zuvorhero die Jura ſtolæ denen Catholiſchen Pfarrern / worunter ſie gehören / bezahleten / anderwerts verrichten zu laſſen / wie nicht minder denen Worts-Dienern. A. C. ihre in locis Catholicis befindliche Krancken / Gefangene und zum Tode verurtheilte Glaubens-Genoſſen zu beſuchen / denenſelben Conſolando & Communicando beyzuſtehen / und andere Actus devotionis mit ihnen zu pflegen / auch die zum Tode Verurtheilte zu der Richtſtatt jedoch in weltlicher Kleidung zu begleiten erlaubet werden möge.

Ad Gravam. 5tum würden S. Excell. ratione matrimoniorum die Sache dergeſtalt einzurichten bedacht ſeyn / damit in derley caſibus matrimonialibus die A. C. Verwandten ſecundum leges illorum judiciret / und in dieſen das bey ihnen gebräuchliche Jus Saxonicum Eccleſiaſticum künfftighin obſerviret werden möge.

Ad Gravamen 6tum lauffet dieſer Punct / was die Vergebung der Aembter anbelanget / in das Politicum und nicht in die Religions-Sachen ein / dannenhero wegen der Officiorum Publicorum, ſo Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. allein zu vergeben haben / deroſelben einiges Ziel und Maaß / was vor Subjectis ſie derley Aembter anzuvertrauen geruhen wollen / nicht vorgeſchrieben werden kan. Doch werden Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. S. Excellentz der Hr. Obriſte Cantzler auch dahin zu diſponiren ſich befleiſſen / daß bey denenjenigen Landes-Chargen / ſo von der Stände Wahl und Vorſchlag dependiren / auch auff der A. C. zugethane Subjecta, wie bereits offters geſchehen / alſo künfftighin reflectiret werden möge.

Nicht minder würden auch die Contractus und Juſtitz-Sachen dergeſtalt eingerichtet werden / daß dabey die Diſpoſitio Religionis in keine Conſideration gezogen werden ſolle.

Ad Gravamina ſpecialia (die in vorigem Theil An. 1705. p. 103. a ſeq. zu finden) der Fürſtenthümern Brieg / Liegnitz und Wohlau / und zwar

Ad Gravam. 1mum hätten zuförderſt die A. C. Verwandte Herren Stände gemeldeter dreyer Für-

1707.

ſtenthümer die durch deren Herren Deputirte verſprochene Liſtam oder Specification derjenigen Kirchen / welche 1mo würcklich eingezogen und denen Catholiſchen eingeräumet / 2do annoch geſperret aber unerſetzet / 3tio bey welchen annoch A. C. verwandte Miniſtri und Worts-Diener vorhanden einzugeben / auch anbey ein Project, wie ſolches Gravamen mit Beobachtung Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät hohen Authorität und denen Ständen gebührenden ſchuldigſten Veneration zu Erhaltung der Gewiſſens-Freyheit gehoben werden könte / vorzuſchlagen / nach deſſen Erhaltung dann Se. Excellenz der Herr Ober-Cantzler auch in dieſem wichtigen Punct bey Ihrer Kayſerl. Majeſt. dero Officia efficaciter zu interponiren nicht unterlaſſen werden ; im übrigen ſollen die decimæ, ſo zu denen Pfarrtheyen A. C. gehörig / (in ſo weit ſolche dargezeiget werden können) auch von denen eingepfarreten Catholicis richtig und ohnweigerlich abgefolget werden.

Ad Gravam. 2dum vermeinten öffters hochgedachte Se. Excell. der Hr. Obriſte Cantzler den Modum Præſentationis denen Patronis & Collatoribus zu denen in ihrem Territorio gelegenen Kirchen / dergeſtalten einzurichten / daß diejenigen Landſaſſen ſive Catholicæ ſive Auguſtanæ Confeſſioni addicti ſint , welchen das Jus præſentandi bey denen in ihrem zugehörigen Territorio erbaueten Kirchen A. C. zukommet / Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät aus denen gemeldten A. C. verwandten Worts = Dienern / bey jeder Pfarrtheyn-Collation drey Subjecta (aus welchen allerhöchſtgedachte Ih. Kayſer- und Königl. Maj. binnen einer drey Monathl. Zeit auffs längſte einen daraus erwählen und confirmiren wollen) vorſchlagen und Dero allergnädigſte Confirmation zwiſchen der beſtimmten Zeit erwarten ſollen ;

Dafern aber dieſelben ſothane Præſentation unter einer gleichmäßigen 3. Monatl. Friſt (welche von der Zeit des tödtl. Hintritts des bey der Kirchen verſtorbenen Worts - Dieners anzurechnen wäre) vernachläßigten / ſoll derſelbigen Gemeinde ſodann / elapſo præſentationis Termino, zu Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät zu recurriren und derley Subjecta (jedoch nur vor dißmahl & ſalvo cæteroquin Jure des dem Grund - Herrn zuſtehenden Juris Patronatus pro reliquis caſibus & vacantiis in futurum) vorzuſchlagen erlaubet ſeyn / auch in illis caſibus, allwo einem Cathol. Inwohner mit einem A. C. verwandten das Jus ſimultaneum Præſentandi zukäme / und jener Difficultäten / den A. C. Verwandten zu præſentiren machete / ſolchemnach ſodann eo modo, wie es Reſpectu der Communität erwähnet worden / vor ſich allein drey Subjecta ad Confirmationem Cæſaream Regiam zu præſentiren frey ſtehen ſolle. In den Kayſerl. Cammer-Gütern aber / oder wo ſonſt Ihro Majeſt. als Landes - Fürſten das Jus Præſentandi zukomme / würde Deroſelben frey ſtehen / durch Dero Königl. Böhmiſchen Cantzley bey derley Vacantien / die Worts-Diener zu vociren.

Ad Gravam. 3um wegen der von Seiten der Subalternen Beambten contra liberum Religionis Exercitium machenden höchſt-nachtheiligen Veranſtaltungen / und Verweigerung der hierüber zu communiciren verlangenden allergnädigſten Kayſerl. Reſolutionen / würden künfftighin Se. Excell. der Herr Ober - Cantzler das benöthigte zu der A. C. verwandten Herren Ständen Vergnügen vorzukehren und auch ſolchem Gravamini abzuhelffen wiſſen.

Hingegen tragen offters gemeldte Se. Excell. billichmäßiges Bedencken / Ihro Kayſer - und Königl. Majeſt. das Haupt - Gravamen derer andern Erb - Fürſtenthümern wegen der bey denen Städten Schweidnitz / Jauer und Glogau verlangenden Schulen / weilen in dem Inſtrum. Pacis der §. *præter hac autem* &c. nur von denen drey Kirchen / nicht aber von einigen Schulen / Meldung geſchichet / allerunterthänigſt vorzutragen.

Es geſchahe aber daß ſich Schweden dieſer Sache annahm / als ein Garanteur des Weſtphäl. Friedens / und Kayſerl. Hof mercken ließ / es würde nicht ehender ſich zufrieden geben / biß alles nach dem Inhalt dieſes Friedens in Schleſien Religions-Sachen hergeſtellet / auch denen Beſchwerden der Evangel. Schleſier auff eine beſtändige Art und Weiſe abgeholffen wäre / weil man meinte / dieſe hätten mit unumſtößlichen Gründen dargethan / daß ihnen vermöge vieler öffentlichen feyerl. Handlungen und Schlüſſe die von GOtt gern gegönnte Gewiſſens-Freyheit auch in Anſehung derer Menſchen und vor dieſen gebühre / welches alles Sie in einem beſondern unter der Hand allenthalben hin communicirten Scripto ausgeführet.

Schweden nimt ſich der Sache an

Die von ihrer Königl. Majeſt. in Preuſſen mit höchſtrühmlichſter Sorgfalt bißher geführte Religions-Affaire der untern Pfaltz hat einigen wohlgeſinneten Gemüthern Gelegenheit gegeben zu erwegen / ob denen in der Schleſie gedruckten Evangeliſchen / in ihrem groſſen Anliegen / auff geziemende und erlaubte Weiſe / nach dem Exempel wie denen Pfältzern geſchehen / nicht auch könte geholffen werden.

da die Gründe Schleſiſch Evangel. Religions- und Gewiſſens Freyheit dargeleget worden.

Der Schleſier Gründen zufolge begehrte Schweden an Kayſerl. Majeſtät die Religions-Sachen derer Evangel. Schleſier auff alten / billigen und beſtändigen Fuß zu ſetzen / und ließ ſichs anſehen / als ob es / da Worte vor ſich nichts verfiengen / ſelbigen thätigen Nachdruck zu geben / ſo willig / als vermögend wäre. Man kam alſo Kayſerl. Seits zu dem Cathol. Geiſtlichkeit ins beſondre unangenehmen Entſchluß Schweden auch in dem Puncte zufügen / welches hierinnen und in einigen andern Stücken ſeine Vorſchläge folgender maſſen gethan:

Schweden bringt / nach dieſen Gründen / Vorſchläge ins Mittel.

1707.

Articulus I.

Liberum Religionis Exercitium, quod Principibus Sileſiæ, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Civitatibus ac Suburbiis, nec non eorum ſubditis omnibus Auguſtanæ Confeſſioni addictis pace Monaſterienſi eſt conceſſum, juxta genuinum ejus Pacificationis ſenſum, favorabilemque extenſionem & ſubſecutas Cæſareas declarationes tam ipſis, quam ipſorum liberis & Orphanis inturbatum relinquetur, nec ullo modo in poſterum coarctabitur ac infringetur.

§. 2. Quæ Templa & Scholæ in Principatibus Lignicenſi, Brigenſi, Monſterbergenſi & Olsnenſi, ut & Urbe Wratislaviæ, Civitatibusque reliquis, Suburbiis & Pagis poſt pacem Weſtphaliæ illis adempta reperiuntur, ſive Exercitio Religionis Catholicæ tudum tradita ac deſtinata fuerint, ſive non; ſeu etiam in bonis Cæſareæ Majeſtatis Cameralibus, vel aliorum Catholicorum Dominorum fundis ſita, illa in eum ſtatum reponentur, quo tempore dictæ Pacificationis fuerunt, & Auguſtanæ Confeſſioni addictis cum cunctis juribus ac bonis eo pertinentibus reſtituentur.

§. 3. Eccleſiis, quæ Templa habent extructa prope Civitates Svinitium Jauravium & Glogavium, non tantum liberum eſto, tot ſacerdotes alere, quot ſacris adminiſtrandis ſufficiunt; verum etiam pro educatione liberorum Scholas veteres recuperare, aut novas extruere.

§. 4. In iis vero locis, ubi Auguſt. Relig. addictis publicus ſacrorum cultus interdictus eſt, nemo divinum cultum domi ſuæ quiete peragere & liberos ſuos exteris Religionis ſuæ Scholis, aut privatis domi Præceptoribus inſtituendos tradere prohibetur, nec ſacris Catholicorum intereſſe cogitur, nec Scholas eorum frequentare, aut Parochos eorum ad actus Copulationis, Baptiſationis, Funerales & Communionis ſacræ adminiſtrandos contra voluntatem ſuam adhibere, ſed liberum cuique permittitur, horum negotiorum cauſa, ad loca vicina intra vel extra territorium Sileſiæ, ubi Auguſtanæ Religionis exercitium viget, ſe conferre, ſolutis Parocho loci iis, quæ ex veteri uſu ei debentur. Porro non prohibentur ſacerdotes, Auguſtanam Religionem profitentes, cum accerſantur, ægrotos ſuæ Religionis, ſub Catholicorum jurisdictione degentes, inviſere, nec non capitis & ad mortem condemnatis communicando, conducendo ac conſolando adeſſe.

§. 5. Nobiles, alïque Catholici, qui in territorio Auguſtanæ Confeſſioni addicto fundos habent, Parocho Auguſtanæ Eccleſ. decimas, aliaq;, quæ ſtolæ nomine veniunt, ſolvere tenentur.

1. Articul.

§. 1. Das freye Exercitium Religionis, ſo denen Schleſiſchen Fürſten / Grafen / Freyherrn und Edelleuten / Städten und Vorſtädten / wie auch ihren Unterthanen Augſpurgiſcher Confeſſion in dem Münſteriſchen Frieden zugelaſſen worden / ſoll nach dem wahren und eigentlichen Verſtande des Friedens-Inſtruments und favorabelſten Erklärung / auch daraus erfolgten Kayſerl. Declaration ſo wohl ihnen / als ihren Kindern und hinterlaſſenen Wayſen unverſtört gelaſſen / auch inskünfftige auf keinerley Weiſe eingeſchrencket oder unterbrochen werden.

§. 2. Diejenigen Kirchen und Schulen ſo in denen Fürſtenthümern Liegnitz / Brieg / Mönſterberg und Oels / der Stadt Breßlau und denen übrigen Städten und Dörffern / nach dem Weſtphäliſchen Frieden als weggenommen gefunden worden / ſie mögen nun ſchon längſt oder gar nicht zum Catholiſchen Gottesdienſt übergeben / oder gewiedmet / oder auch in denen Cammer-Gütern Se. Kayſerl. Majeſt. oder auff andern Catholiſcher Religion Grund und Boden gelegen ſeyn / dieſelben ſollen wieder in Stand / in welchem ſie zur Zeit des obbemeldten Friedens geweſen / wieder hergeſtellet / und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten mit allen zugehörigen Gerechtigkeiten und Gütern wieder übergeben werden.

§. 3. Denen Gemeinden / ſo ihre aufferbauete Kirchen bey denen Städten / als Schweidnitz / Jauer / Groß-Glogau haben / ſoll nicht allein frey ſtehen / ſo viele Pfarrherren zu unterhalten / als zur Verrichtung des Gottesdienſts gnug ſeyn / ſondern auch zur Aufferziehung ihrer Kinder die vorigen Schulen wieder zu bekommen oder gar neu auffzubauen.

§. 4. An denenjenigen Oertern aber / wo denen Evangeliſchen der offentliche Gottesdienſt unterſaget iſt / ſoll doch niemand verwehret ſeyn / den Gottesdienſt zu Hauſe ruhig zu verrichten / und ſeine Kinder in auswärtige Schulen von ſeiner Religion zu ſchicken / oder ihnen zu Hauſe Præceptores zu halten / auch ſoll niemand gezwungen werden / dem Catholiſchen Gottesdienſt beyzuwohnen / in ihre Schulen zu gehen / oder ihren Geiſtlichen zur Trauung / Tauffe / Begräbniß oder Communion wider ſeinen Willen zu gebrauchen / ſondern es ſoll einem jeden frey ſtehen / wann er den Pfarrern ſeines Orts die von Alters her gewöhnliche Gebühr entrichtet / ſich deswegen in die benachbarte Oerter in oder auſſerhalb Schleſings zu begeben: Ferner ſoll auch denen Augſpurg. Confeſſion zugethanen Geiſtlichen nicht verwehret ſeyn / wann ſie zu denen unter Catholiſcher Jurisdiction ſich befundenen Krancken von ihrer Religion erfordert werden / zu ihnen zu kommen / auch denen Gefangenen / und zum Tode verurtheilten die Communion zu reichen und ihnen Troſt zuzuſprechen.

§. 5. Die von Adel und andere Cathol. ſo auff Evangel. Gebiete ihre Güter haben / ſollen Evangel. Geiſtl. auch den Decem und andere gehörige Einkünffte zu entrichten gehalten ſeyn.

1707. Durch einen Entwurff wie Schleſiſchen Religions-Beſchwerden abzuhelffen.

§. 6. De-

1707.

§. 6. Pupillis ac Orphanis, qui Parentibus August. Confessioni addictis nati sunt, cujuscunq; sexus & conditionis fuerint, non alii Tutores & Curatores, nisi suæ Religionis homines dabuntur, cassatis, quæcunque hactenus in contrarium emanaverunt, rescriptis; & cum matribus de jure naturali tutela & educatio liberorum suorum competat, fas esto illis, ubi Tutores vel Curatores Augustanæ Confessioni addicti legitimi aut Testamentarii non reperiuntur, alios eidem Religioni addictos expetere, sibique adjungere.

§. 7. Nemo Augustanæ Confessionis coram Instantiis Sac. Cæsar. Maj. aut inferioribus propter Religionem se sistere cogetur; sed negotia Religionis causa exorta ad ipsam Sacram Cæsaream Majest. deferre licitum esto, & in eum finem Statibus Augustanam Religion. profitentibus permittetur, Deputatos suos ac Mandatarios suis sumptibus in Aula Cæsarea sustentare.

§. 8. In causis matrimonialibus August. Confess. homines decisioni Juris Canonici aut judicio Catholicorum non subjiciendi.

§. 9. Nullæ amplius Ecclesiæ & Scholæ in Civitatibus, Suburbiis, Villis & Pagis per universam Silesiam, ubi August. Confess. homines Exercitium Religionis suæ adhuc retinent, sive à collatione Cæsarea, sive aliorum Patronorum Catholicorum dependeant, aufferentur, sed cum Pastoribus & Diaconis, Rectoribus atque Collegis Scholarum conservabuntur ac protegentur: Patronis quoque Ecclesiarum jus salvum esto in vocandis Pastoribus & Ministris Religionis Aug. ad munia in Ecclesiis ac Scholis vacantia, nec per contradictiones Catholicorum, qui jus Patronatus simultaneum habent, quocunque prætextu impedientur; quod si hi tergiversentur, & intra tempus consuetum jure suo uti negligant, universitati facultas erit libera, Sacerdotes & Rectores Scholarum idoneos vocandi, sine tamen diminutione juris Patrono in hac causa competentis.

§. 10. Nobiles, Vasalli & subditi August. Confess. addicti ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint inventi, non excludentur, neque vetabuntur sua bona vendere & extra territorium se conferre.

§. 11. Eadem Sacra Cæsarea Majest. publico mandabit diplomate, ut, quæ hac conventione acta sunt & transacta, statim executioni tradantur, ac omnes ejus Articuli adimpleantur; quemadmodum nunc quoque & in perpetuum vim legis illis tribuit, nullis contrariis rescriptis ac mandatis infringendæ. Permittit quoque, ut Minister Svecicus, qui ad Aulam Cæsaream commoratur, cognitioni eorum, quæ executioni mandabuntur, intersit.

1707.

§. 6. Denen Waysen-Kindern von Evangelischen Eltern gebohren / wasserley Geschlechte oder Standes sie auch seyn mögen / sollen keine andere als ihrer Religion zugethane Vormünder und Curatores gesetzet / und alle hierwider bißhero ergangene Rescripta cassiret werden. Und weil dann auch denen Müttern nach denen natürlichen Rechten die Vormundschafft und Erziehung ihrer Kinder zukommt / ist es billich / wo keine ihrer Religion zugethane Vormünder und Curatores legitimi aut Testamentarii vorhanden / daß sie ihnen andere von ihrer Religion erbitten und adjungiren mögen.

§. 7. Niemand soll gezwungen werden / sich der Religion halber unterm Gerichte Kayserl. Majest. oder geringerer Instantz zustellen / sondern es soll frey stehen / die Religions-Sachen S. Kayserl. Majest. vorzutragen / und zu dem Ende denen Evangelischen Ständen zugelassen seyn / ihre Deputirte und Bevollmächtige auff ihre Unkosten an dem Kayserl. Hof zu unterhalten.

§. 8. In denen Ehe-Sachen sollen die Evangelis. den geistlichen Rechten und Aussprüchen oder Urtheil derer Catholischen nicht unterworffen seyn.

§. 9. Ins künfftige soll auch keine Kirche oder Schule mehr in denen Städten / Vorstädten / Flecken und Dörffern des gantzen Landes Schlesien / da die Evangelis. ihren öffentlichen Gottesdienst noch haben / sie mögen von Kayserl. Majest. selbst oder andern Catholischen Patronen dependiren ihnen genommen / sondern vielmehr mit ihren Pfarrherrn / Diaconis, Rectoribus und Schul-Collegen erhalten und gehandhabt werden / denen so das Jus Patronatus besitzen / solches ungekräncket verbleiben / und sie Macht haben / Evangelische Kirchen und Schul-Bedienten in verledigte Kirchen und Schulen zu vociren / auch unter keinerley Vorwand / durch contradiction der Catholischen / die das Jus Patronatus simultaneum haben / daran verhindert werden / und so ferne sie sich zu saumlich oder nachlässig bezeugen und sich ihres Rechts in der gewöhnlichen Zeit nicht gebrauchen würden / so soll die gantze Gemeine freye Macht haben / tüchtige Kirchen und Schuldiener zu beruffen / jedoch ohne Schmälerung des in dieser Sache dem Patron zustehenden Rechts.

§. 10. Die Evangelischen von Adel / Vasallen und Unterthanen / sollen von denen öffentlichen Ehren-Aembtern / in so weit sie tüchtig zu denenselben befunden werden / keines Weges ausgeschlossen / auch ihnen nicht verwehret werden ihre Güter zu verkauffen / und sich ausser Landes zu begeben.

§. 11. Durch öffentliche Diplomata befehlen / daß was bey dieser Zusammenkunfft abgehandelt und beschlossen worden / also gleich zur Execution übergeben und alle Articul genau erfüllet werden / wie denn Kayserl. Majest. solchen Articuln vor jetzo und ins künfftige das Recht und Krafft eines Gesetzes ertheilet / so durch keine widrige Rescripta oder Befehle mag auffgehalten werden / und lässet zu / daß der am Kayserl. Hof sich befindende Schwedische Minister von allem Wissenschafft haben möge / was hierin zur Vollziehung wird befohlen werden.

§. 12. Die

1707.

§. 12. Sacra Cæſarea Majeſt. Amicorum Sacræ Regiæ Majeſt. Sueciæ, Principum ac Statuum Auguſt. Confeſſ. addictorum pro majori exercitii Religionis libertate interventiones & interceſſiones irritas & ſine effectu eſſe non ſinat.

Artic. II.

Sacra Cæſarea Majeſt. quoque pollicetur, ſe pactum illud, quod Capitulum Lubeccenſe cum Domo Holſato-Gottorffienſi 1647. iniverat de eligendis ex eadem Domo Ducali in ſextam uſque Generationem Epiſcopis ac Coadjutoribus confirmaturum, diplomaque ſolenne ſuper hac re traditurum, intra --- hebdomadas à die ſubſcriptionis computandas.

Pariter Jus primogenituræ, quod Dux Holſato-Gottorffienſis Joh. Adolph. factâ ordinatione A. 1608. d. 9. Jun. in Domum iſtam introduxerat, intra idem temporis ſpatium ratihabiturum ſe promittit.

Artic. III.

Ut porro Sacra Cæſarea Majeſt. oſtendat ſuum erga Sacram Regiam Majeſt. Sueciæ ſtudium ac voluntatem, omnes prætenſiones, quæ ex auxiliis Imperatori ex Imperio Romano Germanico nomine Provinciarum, quas Corona Sueciæ in Germania poſſidet, præſtandis, vel ex quocumque alio titulo oriuntur, cum ratione præteriti temporis, tum præſentis belli uſque ad ejus finem remittit, ac abolitas declarat.

§. 12. Die Interceſſiones und Vorſtellungē Königl. Majeſt. von Schweden und Evangel. Potentaten um mehrer Freyheit in dem Exercitio Religionis wird Sr. Kayſerl. Majeſt. nicht ohne Effect ſeyn laſſen ꝛc.

2. Articul.

Ihro Kayſerl. Majeſt. verſpricht auch das vom Lübeckiſchen Capitul An. 1647. mit dem Hauſe Hollſtein Gottorff auffgerichtete Pactum, Biſchöffe aus ſolchem Hauſe biß ins ſechſte Glied hintereinander zu nehmen / durch ein Diploma binnen ... zu confirmiren.

Darbey auch Politica für Hollſtein u. Schweden einfliessen.

Ingleichen das An. 1608. den 9. Junii durch eine Verordnung Herzog Johann Adolphs eingeführte Recht der Erſtgeburt.

3. Articul.

Damit Kayſerl. Majeſt. ihre Bereitwilligkeit Königl. Schwediſ. Majeſt. bezeige / weil jene an dieſe wegen derer Reichs-Præſtandorum Teutſcher Provintzien noch ſonſt / in Anſehung des Verfloſſenen / auch des noch und ſo lange dieſer Krieg wehret lauffenden / gar keinen Anſpruch machen / ſondern es ſoll alles erlaſſen ſeyn.

des Kayſerl. Miniſtre

Als dieſe Vorſchläge dem Kayſerl. Miniſtre zu Geſicht kamen / meynte dieſer daß in ſelbigen / da man die Sache nicht gäntzlich ändern konte / doch ein- und anders auff eine andre Art zu faſſen wäre / und übergab deßhalben folgende Monita.

Ad Artic. 1. §. 1.

(1) Dargegen eingereichte Monita.

Wären die Worte: favorabilemque extenſionem außzulaſſen / theils weil ſie unnöthig / und ſchon per verba: genuinum ejus pacificationis ſenſum comprehendirt worden / theils aber auch / weil dieſe verba late patentia und in künfftigen Zeiten vielen odioſen explicationen unterworffen ſind / auch nicht einer Religion gebühren / die da ex gratia Cæſarea per ipſum Inſtrumentum pacis geliten wird.

(2) Die Worte: nec ullo modo impoſterum coarctabitur ac infringetur, ſind meines erachtens auszulaſſen / weilen ſie unnöthig / und dieſes durch das vorige ſchon verſtanden / doch aliquo modo auff die Kayſerl. Authorität reflectiret wird / als ob man etwas dergleichen zu thun im Willen hat.

Ad §. 2.

Dieſen vermeinte ich folgender Geſtalt zu faſſen: Si quæ templa & ſcholæ in Principatibus Lignitz, Brig, Muntzerberg, ac Oſſna, ut & urbe Wratislavia, Civitatibusque reliquis, Suburbiis & Pagis, poſt pacem Weſtphalicam illis adempta reperirentur, vel ea in eum ſtatum, quo tempore dictæ pacificationis erant, reſtituentur, vel alia in locis commodis pro libero Religionis Auguſtanæ Exercitio ædificanda permittentur, auß Urſachen / denn weilen der Weſtphäliſche Friede ſecundum ſuum literalem ſenſum poſitive vor Ihro Kayſerl. Majeſt. militiret / ohne daß derſelbe auff Königl. Majeſt. in Schweden Seiten in dubium ſolte gezogen werden / ſo läſſet doch in dergleichen Zweiffelhafftigkeiten Ihro Kayſerl. Majeſt. zartes Gewiſſen nicht zu / die bereits denen Catholiſchen eingeraumte und confecirte Kirchen / denen A. C. Verwandten Ständen / wieder ad uſus ſuos einzuraumen / noch viel weniger aber / die deroſelben ex Jure præſentandi zuſtehende Pfarreyen / durch dergleichen Nominationes wieder zu erſetzen / hergegen ſtehet es bey Ihro Kayſerl. Majeſt. Gnaden / auff die von dem gantzen Corpore Evangelico geſchehene Interceſſion, und in ſpecie, auff Ihro Königl. Majeſt. von Schweden Interpoſition, denen Proteſtirenden mehrere Kirchen auffzubauen / zu erlauben / wordurch Ihro Kayſerl. Majeſt. Authorität ſalviret bleibet / und Ihro Königl. Majeſt. von Schweden annoch ihren Endzweck / nemlich das freye Exercitium gedachter Religionis erhalten / derentwegen um ſo viel weniger anzuſtehen iſt / als die Proteſtirende Stände niemahlen ein und anders verlanget / auch damit wohl zu frieden ſeyn werden / beſonders weilen dieſes mit beyderſeits Conſens und Delicateſſe des Gewiſſens kan ſtabiliret werden / und folglich gemeldte Stände eine mehrere Sicherheit haben / als wann es auff eine andere Weiſe gefaſſet würde.

1707.

Ad §. 3.

Sind die Worte: aut novas extruere auszulassen / denn dieses lautet wider den klaren Sensum des Münsterbergisch. Friedens; die Protestirende Stände haben auch eine solche Extension niemahlen verlanget welche vor sie unnöthig / weilen man ihnen in Kirchen und zugelassenen Schulen das freye Exercitium zu exerciren nicht benommen hat.

Ad §. 4.

Wider den Sensum gedachten §vi wäre viel zu sagen / denn wenn auch in denen darinnen enthaltenen Fällen / einiger Mißbrauch entstanden / so kan man aus vielen Rescripten darthun / daß dieser Mißbrauch verbotten worden / worüber man auch veste Hand halten wird / wann man bey Ihro Kayserl. Maj. dergl. Excessus künfftig oder jetzt gebührend anbringen wird.

Ad §. 5.

Weiß sich auch Kayserl. Maj. nicht zu erinnern / daß propter Decimas aut Stolam einige Difficultät denen Protestirenden gemacht worden; wenn sich aber dergl. bey der bevorstehenden Untersuchung solte befinden / so wird man derentwegen die Auskunfft zu geben wissen.

Ad §. 6.

Dieser §. thut die Catholischen Tutores omni modo excludiren / welches in sich nicht billich noch thunl. weil solche Personen von der Cathol. Religion bey Handen / welche vel ex lege vel ex Testamento zu gedachter tutel Jhr Jus quæsitum haben / sondern es ist gedachter §. dahin zu modificiren / daß man die Pupillen denenjenigen Tutoribus, so entweder in denen Testamentis benennet sind / oder vermöge der Landes-Rechten berufen / überlassen solle; dann gleich wie durch das erstere die Protestirende ihr Begehren erreichen / als würde man dardurch das andere die Privilegia Statuum über einen Hauffen werffen / wenn man dergl. Pupillen andern als denen durch die Gesetze vorgeschriebenen Tutoribus geben würde.

Ad Verba: Coram Instantiis inferioribus ist zu erinnern / daß dergleichen Religions-Sachen ohnedem nicht dahin gehören / sondern von dem Kayserl. Ober-Ambt durch die Landes-Hauptmannschafften / so Instantiæ superiores seynd / pflegen untersuchet zu werden / welches nicht zu evitiren / denn Ihro Kayserl. Maj. durch Dero K. K. Hof-Cantzley nicht anders als per istas Instantias dergl. Sachen propter distantiam loci & propter multitudinem aliarum causarum können untersuchen lassen / welches die Protestirenden um so mehr selbsten werden begreiffen / als ihnen die Eigenschafft des Landes bekandt / und der Recursus an Ihro Kayserl. Maj. ist verschrencket worden.

Das Verbum Deputatos wäre in diesem §. auszulassen / weilen weder die Catholici noch die Protestirenden / um den grossen Zulauff einiger massen zu verschrencken / ohne vorher erhaltene Kayserl. Erlaubniß / keine Deputatos zuschicken dörffen; Mandatarios herentgegen / vel Agentes alldorten zu halten / ist ihnen niemahlen verbotten gewesen / wenn es der Mühe werth / und sie sich gebührend darum anmelden.

Ad §. 8.

Was den Verstand dieses §. anlanget / ist mir die Sache eigentlich nicht bekandt / dahero ehe man etwas darüber sagen kan / wird eine mehrere Information und Ordre erwartet.

Ad §. 9.

Dieser §. hat plenam connexionem cum §. 2do; also wird auch dieses Consequens, vermöge des obberührten Antecedentis müssen eingericht werden.

Ad §. 10.

Dieser §. düncket mich superfluus zu seyn / denn die tägliche Experienz giebet / daß man in allen Fürstenthümern von gantz Schlesien die Protestirende zu denen Land- und Krieges-Aembtern gebrauchet.

Ad §. 11.

An statt der Worte publico mandabit diplomate, wäre zu setzen / Stylo consueto; dann dergleichen Sachen nicht durch Diplomata, sondern per Rescripta anbefohlen werden. Das Verbum Statim ist zu verstehen / und zu expliciren / so bald es möglich und der Stand der Sachen es zuläst / damit man unter diesem Vorwand / nicht etwan Ursach nehme / mit Beschwerlichkeit Jhr. Kayserl. Maj. Erblanden / in denenselben auff die Execution zu warten / welches um so viel weniger nöthig / als Jhre Kön. Maj. von Schweden können versichert seyn / daß Jhre Kayserl. Majestät bona fide in diesem Wercke procediren werden. Ad Verba: Permittit ut Minister Suecicus, glaube ich / daß Jhro Kön. Majest. von Schweden / nicht der Meynung seyn können / daß Jhr zu Wien residirender Minister / in einer Materie, wo es zwischen dem Kayser und seinen Unterthanen zu thun ist / ein Judex mit seyn solte / welches nicht alleine è diametro dem Westphäl. Frieden zuwider / sondern auch niemahlen gehöret worden / daß ein frembder Minister zwischen einem Monarchen und seinen Unterthanen pro Judice constituiret worden / dahero glaube ich vielmehr / daß Jhro Kön. Majest. allein dahin collimiren / daß Dero zu Wien residirenden Minister von denen was Jhro Kayserl. Maj. zu exequiren anbefehlen werden / die Communication geschehe.

Ad §. 12.

Ein gleichmäßiges ist de sensu hujus §. zu erinnern / weilen die Intercession vor die Protestirenden Jhro Kön. Maj. von Schweden / sambt andern Chur- und Fürsten / und des Reiches ex Instrumento Pacis zustehet; die Extension aber / so man in gedachtem §. will geben / gehet zu weit / weilen / wann dergleichen Intercessiones niemahlen solten sine effectu seyn / dieselben endlich so offt kommen dörfften / daß eine dergl. Extensio ad infinitum gienge / welches der Meynung von dem Westphälischen Frieden gantz zuwider liesse.

Ad Art. 2. §. 1.

Was das Hollsteinische Gottorfische Pactum de anno 1647. anbelanget / werden Jhro Kayserl. Maj. die Sache nochmahlen zu untersuchen anbefehlen / und wenn das übrige einmahl adjustiret / sich dergestalt erklären / daß das Hauß Gottorff

sich

1707. ſich der Kön. Schwediſchen Interpoſition zu erfreuen / Urſach haben wird.

Ad §. 2.

Das Jus Primogenituræ betreffend / werden Ihro Kön. Majeſt. von Schweden / ſelbſt erachten / daß die verlangte Confirmation, im Gewiſſen / und de Juſtitia ad præterita tempora nicht könne extendirt werden / weilen Ihro Kön. Maj. allerhöchſten Oberrichtl. Ambts wegen / niemand ſein Jus quæſitum benehmen wollen / oder können: denn ſeynd in vorigen Zeiten einige Alienationes de Jure geſchehen / ſo kan die Kön. Confirmation dergleichen nicht cum Præjudicio tertii über einen Hauffen werffen / und da Hauß Hollſtein Gottorff wider dergl. Alienationes mit Recht was zu ſagen hat / ſo wird man demſelben / beydem Kayſ. Reichs-Hofrath die gehörige und ſchleunige Juſtiz zu adminiſtriren / niemals aus Händen geben.

Die Tempora futura betreffend / weilen eine dergl. Confirmation meræ Gratiæ zu ſeyn ſcheinet / ſo werden auch Ihro Kön. Maj. von Schweden zu gratificiren / nicht entgegen ſeyn / man will aber fernerer Conſideration unterwerffen / ob die letztere 2. Sphi bey jetziger Convention zu inſeriren kommen.

Ad Art. 3.

Ihro Kayſerl. Majeſt. haben bey allen Gelegenheiten geſuchet / Ihro Kön. Maj. von Schweden Freundſchafft zu erhalten / und Dero Nutzen ſo viel möglich zu befördern / und da Sie den König von Schweden noch in einem ſchweren Negotio verwickelt ſehen / ſo werden Ihro K. Maj. nicht entgegen ſeyn / die Schwediſche Contingentia de præterito & hoc durante bello ſine conſequentia nachzuſehen / beſonders wenn Ihro Kön. Maj. ſich zugleich in dieſer Convention declariren / daß dieſelbe bey Ihren Durchmarſche in Schleſien (ausgenommen der Fourage) nichts verlangen werden / auch bey gedachtem Durchzuge / unter Vorwand der Execution des verwilligten nicht gemeinet ſeynd / ſich allda auffzuhalten / oder mehr / als auff das höchſte 2. Nacht-Lager in Schleſien zu machen. Und da es anjetzo das Anſehen haben will / daß Ihro Königl. Maj. von Schweden / Dero Auffbruch reſolviret; als wird um die Communication des Abmarſches hiemit gebeten / daß man ſowohl zeitlich den kürtzeſten Weg concertire / als auch in Schleſien der benöthigten Fourage wegen die Anſtalt dergeſtalt verfüge / daß der Soldat mit Ordnung / und nicht mit gäntzlichem Ruin der im Marſche betreffenden Oerter gedachter Fourage habhafft werden könne.

Dieſe Bedencklichkeiten funden doch einigen Ingreſs bey Schweden / daß in dem von ſelbigem projectirten Auffſatz ein- und anders geändert / doch der weſentliche Inhalt deſſelbigen beybehalten / und unter der Bemühung andrer Potentzien zu einem gewiſſen / richtigen Schluſſe gebracht wurde / deſſen hier folgender Abdruck denn nicht nur das Abgeſchloſſene am beſten darlegen / ſondern auch / mittelſt Gegeneinander-Haltung deſſelbigen und oben angeführten Schwediſchen Projects, zeigen kan / wie viel oder wenig Schweden von ſeiner Foderung nachgegeben. Die Worte vergltchener Convention waren in Teutſcher Sprache dergeſtalt gefaſſet:

Articulus I.

Von Seiten Ihro Kayſerl. Maj. wird verſprochen: Daß das freye Religions-Exercitium, welches denen Schleſiſchen Fürſten / Grafen / Freyherren / von Adel / und ihren Unterthanen / wie auch denen der Augſp. Confeſſion zugethanen Städten / Vorſtädten und Dörffern / in dem Oßnabrückiſchen Frieden erlaubet worden / nicht allein ungehindert und ungekräncket verbleiben / ſondern auch dasjenige / was wider den wahren Verſtand des Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſes neuerlich anzutreffen / oder eingeführet worden / auff nachgeſetzte Weiſe verbeſſert werden ſoll.

1707. Der Vergleich und die Transaction in Alt-Ranſtadt dermaſſen zu Stande und Publication komt. In Kirchen-Sachen der Schleſier /

1. Die Kirchen und Schulen in den Fürſtenthümern Liegnitz / Brieg / Münſterberg und Oelß / wie auch in der Stadt Breßlau und den übrigen Städten / Vorſtädten und Dörffern / welche nach dem Weſtphäl. Frieden weggenommen worden / ſie mögen entweder ſchon denen Catholiſchen eingeräumet / oder nur geſperret ſeyn / ſollen in den Stand / wie ſie zur Zeit jetztgedachten Frieden-Schluſſes geweſen / wieder geſetzet / und denen Augſpurg. Confeſſions-Verwandten mit allen darzu gehörigen Rechten / Freyheiten / Einkünfften / liegenden Gründen und andern Gütern / binnen 6. Monaten auffs längſte / oder noch ehender / wieder eingeraumet werden.

2. Denen Gemeinen / welche ihre Kirchen bey denen Städten Schweidnitz / Jauer und Glogau haben / ſoll nicht allein frey ſtehen / ſo viel Geiſtliche anzunehmen / als ſie zur Verrichtung ihres Gottesdienſtes nöthig haben / ſondern auch / zur Aufferziehung ihrer Kinder / bey ihren Kirchen / Schulen zu haben und auffzurichten.

3. In denen Orten aber / wo das öffentliche Religions-Exercitium der Augſpurg. Confeſſion verboten iſt / ſoll niemanden verwehret werden / den Gottesdienſt friedlich und beſcheiden in ſeinem Hauſe vor ſich / ſeine Kinder und Haußgenoſſen zu verrichten / und auch die Kinder / in auswärtigen Schulen ſeiner Religion / oder durch Præceptores zu Hauſe zu unterweiſen: Es ſoll auch kein Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandter in Schleſien gezwungen werden / dem Catholiſchen Gottesdienſte beyzuwohnen / in ihre Schulen zu gehen / Catholiſch zu werden / oder Catholiſche Pfarren zu Miniſterialiſchen Actibus, als Trauen / Tauffen / Begraben / das heilige Abendmahl halten / oder andere dergl. zu gebrauchen; ſondern es ſoll jederman frey ſtehen / zu Vollziehung jetzt-ermeldter Actuum in die benachbarten Oerter / innen oder auſſer Schleſien / wo das Augſpurgiſche Confeſſions-Exercitium getrieben wird / ſich zu begeben / jedoch daß den ordentlichen Pfarrer des Ortes dasjenige entrichtet werde / was ihm deſſentwegen / dem alten Brauche nach / zukommet. Es ſoll auch denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Geiſtlichen nicht verwehret werden / auff Erfordern ihre unter Cathol. Jurisdiction wohnende Religions-Verwandten / in ihrer Kranckheit zu beſuchen / wie auch denen Gefangenen und zum Tode verurtheileten mit Reichung des heiligen Abend-

1707.

mahls / Begleitung und anderm Troſte / beyzuſtehen.

4. Die von Adel / und andere Catholiſche / welche unter Augſpurgiſchen Confeſſions-Kirchen und Pfarren wohnen / oder ihre Güter haben / ſollen dem Pfarrern der Augſpurgiſchen Confeſſion die Decimas, und andere Einkünffte / ſo unter die Taxam Stolæ gehören / entrichten.

5. Denen Mündlein und Wayſen / welche von denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan geweſenen Eltern gebohren ſind / ſie mögen ſeyn / welches Geſchlechts oder Condition ſie wollen / ſollen keine Vormünder oder Curatores von widriger Religion auffgedrungen werden / vielweniger ſollen die Catholiſchen Macht haben / unmündige Kinder in die Klöſter zu ſtecken / oder in ihrer Religion zu unterweiſen: und weil doch denen Müttern / aus natürlichen Rechten / die Vormundſchafft und Erziehung ihrer Kinder zukommet / ſoll es frey ſtehen / wo keine Teſtamentariſche oder in Rechten ſo genannte legitimi Curatores und Vormünder vorhanden / andere der Augſpurgiſ. Confeſſion zugethane auszubitten / und beſtättigen zu laſſen.

6. Wenn etwas in Religions-Sachen vorfällt / ſollen die Landes-Hauptleute und andere Unterrichter eher nicht exequiren / biß zuvor derjenige / welcher den Streit hat / ſolches dem Königlichen Ober-Ame / oder Ihro Kayſerl. Majeſt. ſelbſten vorgetragen / und ſie daſelbſt entſcheiden laſſen: Wie denn auch denen Ständen Augſpurgiſcher Confeſſion frey ſtehen ſoll / deſſentwegen gewiſſe Leute und Mandatarios an dem Kayſerlichen Hofe auff ihre Unkoſten zu halten und zu unterhalten.

7. Die Ehe-Sachen / und was ſonſt die Religion anbetrifft / ſollen entweder vor das Catholiſche Conſiſtorium gar nicht gezogen / oder doch nach denen Rechten der Augſpurgiſchen Confeſſion judiciret werden: In denen Fürſtenthümern aber / wo zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens Conſiſtoria der Augſpurgiſchen Confeſſion geweſen / ſollen ſie wieder auff die alte Art eingeführet / und von ihnen dergleichen Sachen unterſuchet und entſchieden werden / jedoch daß davon an Ihro Kayſerl. Majeſt. zu appelliren frey ſtehe.

8. Es ſollen fernerhin keine Kirchen und Schulen in gantz Schleſien / in denen Städten / Vorſtädten und Dörffern / wo das Augſpurgiſche Religions-Exercitium noch verbleibet / ſie mögen entweder Ihro Kayſerl. Majeſt. oder einen andern Catholiſchen Patron- und Collatorem haben / weggenommen / ſondern mit ihren Pfarren und Schul-Bedienten erhalten und geſchützet werden. Denen Patronis der Kirchen bleibt ihr Recht ungekräncket / Pfarren und Schul-Bedienten der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan / zu vociren / woran ſie die Contradictiones der Catholiſchen / welche zugleich das Jus Patronatus haben / nicht verhindern ſollen; vielmehr ſoll der andern Gemeine frey ſtehen / im Fall ſie Verzögerung machen / und ſich binnen der gewöhnlichen Zeit nicht erklären würden / geſchickte Pfarren und Schul-Bediente zu vociren / jedoch ohne Abbruch des dem Kirchen-Patrono diß-falls kommenden Rechtens.

9. Die vom Adel / und andere Augſpurgiſche Religions-Verwandte / ſollen von denen öffentlichen Aembtern / in ſo weit ſie dazu geſchickt ſeyn / nicht außgeſchloſſen / auch ihnen nicht verwehret werden / ihre Güter zu verkauffen / und aus dem Lande nach ihrem Belieben zu ziehen / nach mehrerem Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens.

10. Ihro Kayſerl. Majeſt. werden auch nicht zuwider ſeyn / daß Ihr. Königl. Majeſt. von Schweden / oder andere der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Fürſten und Stände / um mehrere Religions-Freyheit vor die Schleſier / freundlich bitten und intercediren mögen / wie ſolches auch in dem Weſtphäliſchen Frieden frey gelaſſen worden.

11. Ihro Kayſerl. Majeſt. werden gewöhnlicher maſſen anbefehlen / wormit nicht allein das allhier binnen der außgeſetzten Zeit würcklich vollzogen / ſondern auch alle dieſe hierinnen enthaltene Artickel genau und getreulich / zu allen Zeiten in Obacht genommen und erfüllet werden ſollen: wie denn dieſes alles jetzt und allezeit als ein kräfftiges Geſetze gehalten / und kein Befehl darwider etwas gelten ſoll.

Endlich erlauben auch Ihre Kayſerl. Majeſtät daß ein Königl. Schwediſcher Miniſter der Execution dieſer Artickel beywohnen / und ihme alles dasjenige / was diß-falls verrichtet werden wird / communiciret werden möge. Geſchehen im Königl. Haupt-Quartier zu Alt-Ranſtadt den 11. (22) Auguſt. An. 1707.

Neſt dieſen kirchlichen Sachen war auch in Politiſchen Dingen verglichen was folget:

2. Articul.

Wegen Holſtein-Gottorffiſcher Dinge

Weilen Ihro Königl. Schwediſche Majeſtät des Durchlauchtigſten Hauſes Holſtein-Gottorff Auffnehmen hauptſächlich ſuchet; ſo verſprechen Ihro Kayſerl. Majeſt. binnen vier Monaten / ſo bald es von dieſem Fürſtl. Hauſe gebührend verlanget worden / dasjenige Pactum, in welchem das Dohm-Capitul zu Lübeck 1647. ſechs Biſchöffe und Coadjutores hintereinander auß mehrgedachtem Hauſe zu erwehlen verſprochen / nach geſchehener Unterſuchung zu confirmiren.

Es ſeynd auch Ihro Kayſerl. Majeſt. geneigt / das von weyland Hertzog Johann Adolphen d. 9. Januarii A. 1608. eingeführte jus primogenituræ, in ſo weit es von denen folgenden Kayſern confirmiret worden / zu continuiren; alſo / daß ſie nicht allein obgedachtes Lübeckiſche Pactum und dieſes Jus primogenituræ auff die in dem Kayſerl. Hofe gebräuchliche Art und Weiſe confirmiren / ſondern auch das dadurch erlangte Recht des Holſtein-Gottorffiſchen Hauſes kräfftigſt conſerviren / und nicht zulaſſen wollen / daß jemahlen etwas darwider gehandelt werde.

3. Articul.

und Erlaſſung Schwediſ. Reichs-Præſtandorum

Ihro Kayſerl. Majeſtät erlaſſen der Königl. Majeſt. in Schweden alles dasjenige / was ſie wegen ihrer in Teutſchland habenden Länder / an

Volck / Geld und anderem / ſo wohl Zufuhr / als auch in dieſem von Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Röm. Reiche wider Franckreich und ſeine Adhærenten führendem Kriege beytragen ſollen / oder noch künfftig in jetztgedachtem Kriege zu leiſten ſchuldig wären / und ſollen die Königl. Schwediſ. Majeſt. dero Nachfolger / das Königreich Schweden / oder dero Teutſche Provintzien darum niemahlen beſprochen oder beſchweret werden ; jedoch ohn beſchadet der Pflicht / womit ſie dieſer Länder halber ausgenommen dieſen jetzigen Nachlaß / Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem Reich verbunden ſeyn / und inskünfftige verbleiben.

4. Articul.

Damit aber dieſes alles / was hier verſprochen worden / deſtomehr Krafft haben / und alles und jedes hierinnen enthaltene / heilig und unverbrüchlich gehalten werden möge / wird Ihro Königl. Majeſt. in Schweden zugelaſſen / einige Garants zu erwehlen und anzunehmen. Zu Urkund deſſen hat der Kayſerl. Abgeſandte und Gevollmächtigte dieſe Convention eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt / und dabey verſprochen / die Ratihabition und das Inſtrumentum darüber von Ihro Kayſerl. Majeſt. binnen zwey Wochen von dato anzurechnen / zu verſchaffen / und richtig zu überlieffern. Geben zu Alt-Ranſtadt den 21. Aug. (1. Sept.) A. 1707.

(L.S.)

Wentzel Graff von Wratislau.

Worgegen Schweden Freundſchafft mit Oeſterreich nach dem Weſtphäl. Frieden verſpricht.

Dargegen ſtelleten auch Ihro Kayſerl. Majeſt. in Schweden / eine Verſicherung von ſich / daß ſie mit Oeſterreich in guter Freundſchafft leben / den Weſtphäliſchen Frieden im Reich gnau beobachten / ihre Völcker aus Schleſien alſofort / nach Ratificirung getroffenen Vergleichs herauszihen / biß dahin nichts / als Proviant vor ſie begehren / doch die Freyheit wieder in Schleſien darmit einzurücken haben wolte / wann bedungene Articul nicht erfüllt und gehalten würden / wie der Leſer aus folgender Erklärung ſehen kan.

Wir Carl von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürſt in Finnland / Hertzog in Schonen / Eſthen / Liefland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pommern / Caſſuben und Wenden / Fürſt in Rügen / Herr über Ingermanland / und Wißmar / wie auch Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / Gülich / Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit / nachdem der Allerdurchläuchtigſte / Großmächtigſte Fürſt und Herr / Herr Joſephus, Römiſcher Kayſer / allzeit Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / König ; Erz-Hertzog in Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Braband / Steyer / Kärndten / Crayn / Marggraff in Mähren / Hertzog zu Lützenburg / Ober- und Nieder-Schleſien / Würtemberg und Teck / Fürſt in Schwaben / gefürſteter Graf zu Habſpurg / Tyrol / Pfierdt / Kyburg und Görtz / Landgraff in Elſaß / Ober- und Nieder-Lauſnitz / Marggraf des Heil. Römiſchen Reichs / ob der Ens / und zu Burgau / Herr der Windiſchen Marck / zu Portenau und Salins ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſer geliebteſter Bruder / Vetter und Freund / durch Seinen zu uns abgeſendeten geheimbden Rath und Cantzlarn des Königreichs Böheim / den hochgebohrnen Johann Wentzel / Grafen von Wratislau / die zwiſchen Uns entſtandene Differentien auff die Art und Weiſe beylegen laſſen / welche in dem darüber unterm 21. Auguſt. jüngſthin auffgerichteten / und vom gedachten Grafen von Wratislau unterſchriebenen / beſiegelten / und Uns übergebenen Inſtrumento klärlich ausgedruckt und enthalten ; ſo ſind Wir nicht weniger geneigt / die alte auffrichtige Freundſchafft / ſo wir jederzeit mit Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem Durchl. Erz-Hauſe von Oeſterreich gepflogen / inskünfftige zu befeſtigen und genauer zu verbinden / und wollen alſo / zu Verhütung alles künfftigen Widerwillens / Uns folgender Geſtalt auffrichtig dahin erklären / und unſer Fried-liebendes Gemüthe in nachgeſetzten Artickeln bezeugen.

1. Artickel.

Wir wollen nicht allein den Oßnabrückiſchen Frieden / welcher zwiſchen Uns / Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem Heil. Römiſchen Reiche / ein allgemeines und ewiges Geſetze ſeyn ſoll / auffrichtig und unverbrüchlich halten und erhalten / ſondern auch mit Ihro Kayſerl. Majeſt. eine auffrichtige und unzerbrüchliche Freundſchafft pflegen ; und nachdem uns wegen der dieſenewegen entſtandenen Differentien Satisfaction geſchehen / ſoll alles dasjenige / was Wir deßhalben prætendiret oder prætendiren können / auffgehoben und in ewige Vergeſſenheit begraben ſeyn.

2. Articul.

Wir verſprechen auch unſere Cavallerie und Infanterie aus denen Schleſiſchen Erblanden Ihro Kayſerl. Majeſt. ohne Verzug heraus zu nehmen / ſo bald nur die Genehmhabung deſſen / was von Seiten Ihro Kayſerl. Majeſt. in obgedachtem Inſtrumento promittiret worden / bey uns eingelauffen / und der Kayſerl. Befehl / alles darinnen enthaltene gebührends zu exequiren / publiciret ſeyn wird. Dafern wir aber darauff warten / und alſo mit unſerer Armee in Schleſien einige Zeit verbleiben müſten / ſoll zwar dieſelbe verproviantiret werden ; wir verſichern aber ſcharffe Diſciplin zu halten / und niemanden einige Gewaltthat zuzufügen.

3. Articul.

Solte aber wider alles Vermuthen dasjenige / was Ihro Kayſerl. Majeſt. allbereits verſprochen haben / binnen der ausgeſetzten Zeit nicht extradiret oder erfüllet werden / ſo reſerviren wir uns die freye Macht / unſere Armee wieder in Schleſien zu führen / biß die Execution alles deſſen vollzogen ſeyn wird.

Zu Bekräfftigung alles deſſen haben wir dieſes Diploma eigenhändig unterſchrieben / und mit Unſerm Königl. Signet beſtätigen laſſen. So geſchehen in dem Quartier zu Wolckowitz den 21ten Auguſt. (1. Sept.) 1707.

Carolus

(L. S.)

C. Pieper.

Kayſ. M. befehlen deſſen Vollſtreckung dero Schleſiſ. Obenamte.

Was nun alſo zwiſchen beyderſeits hohen Häuptern mit vieler Mühe zu Stande gebracht worden war / lieſſen / ſo viel es Dero Erb-Lande betraff / Ihro Kayſerl. Maj. dem Ober-Amt in Schleſien bekant machen / mit dem Befehl / daß alles nach dem Buchſtaben gnau vollſtreckt und beſtändig darüber gehalten werden ſolte / wie die folgende Worte Kayſ. Reſcripts des mehrern zeigen:

Lieber getreuer! Demnach Wir uns in der / mit des Königes in Schweden Lbd. durch unſeren daſelbſtigen Abgeſandten und Gevollmächtigten / den Hoch- und Wohlgebohrnen / Unſern geheimbden Rath / Cämmerern / Canzlern in unſerm Erb-Königreich Böheimb / und lieben getreuen / Johann Wenzel / Grafen Wratislau von Mitrowitz auff Greinz und Maloſchitz / getroffenen Convention, unter andern darinnen enthaltenen Punctis, auch hauptſächlich / wegen Veſtattung des freyen Religions-Exercitii, in unſerm Erb-Herzogthum Schleſien / vor unſere daſelbſtige der Augſpurg. Confeſſion zugethane treu-gehorſamſte Stände / nach Ausmeſſung des allhier copialiter mit beykommenden Articuli primi und der darinnen begriffenen Eylff Paragraphorum, vereinbahret / und ſolchemnach dasjenige / was hierinnenfalls verabredet worden / ad Executionem bringen / und darüber ſteiff und veſte Hand halten zu laſſen / allergnädigſt gemeinet ſeyn; als thun wir Ew. Lbd. und Euch nicht alleine ſothane Convention, zu Dero und Eu. Nachricht und Wiſſenſchaffe / hier mit copeylicher Abſchrifft überſenden / ſondern auch Deroſelben und Euch anbey allergnädigſt anbefehlen / daß Sie und Ihr ſolche alſogleich / ſo wohl unſeren Königl. Aembtern und Regierungen / als auch deren andern Abrichtigkeiten / in gemeldtem unſerm Erb-Herzogthum Schleſien / gewöhnl. maſſen intimiren / denenſelben die genaue Beobachtung der darinnen enthaltenen / das freye Religions-Exercitium concernirenden Puncten gemeß mit zu geben / und das ſolche künfftighin / vor eine ordentliche Cynoſura und Richtſchnur zu halten / mit allen nachdrückl. Ernſte anbefehlen; auch beynebenſt inſonderheit unſere Königl. Regierungen der Liegnitz / Brieg und Wohlautſchen Fürſtenthümern darob ſeyn ſolſen / wormit ohne weitern Anſtand die in gemeldten dreyen Fürſtenthümern auch noch geſperrte vorhandene Kirchen Augſpurg. Confeſſion, denen derer gleichmäßiger Confeſſions-Verwandten eingepfarreten hinwiederum eröffnet / und ihnen darinnen das freye Religions-Exercitium zu halten erlaubet werden möge / allermaſſen wir übrigens was die / bereits in denen Catholiſchen Händen befindende Kirchen angehet / eine Commiſſion alſobald anzuordnen / entſchloſſen / welche das Geſchloſſene in die Execution zu ſetzen wiſſen wird / hieran beſchiehet / ꝛc. ꝛc. Geben Wien den 6. Sept. 1707.

Joſeph.

Wenceslaus Norbertus C. Kinsky.
Regni Bohemiæ ſupremus Cancellarius,

Ad mandatum &c.

J. C. V. Sannig.

Mit Unwillen darwider redet.

Als dieſes bey dem Königl. Ober-Ambt einlieff / machte es allerhand Bewegung / da es nun weiter ins Land verkündiget und denen Lands-Haupt-Leuten intimiret werden ſolte. Denn es konte dieſes nicht anders / als ungern von dergleichen Römiſch-Cathol. Religion zugethanen Perſonen geſchehen / zumahl da der Pabſt dieſem Thun durchaus zuwider war / und dargegen durch ſeinen Nuntium allerhand Vorſtellung am Kayſ. Hofe thun laſſen / die aber keine Würckung haben wolten. Man wuſte alſo zu ſagen / wie er ein eigenhändiges Italiäniſches Schreiben an Ihro Kayſ. Majeſtät abgelaſſen / und wurde eine Teutſche Überſetzung deſſelbigen hier und dar bekandt / ſo nachſtehender maſſen lautete:

Unſerm geliebteſten Sohn in Chriſto Heyl und den Apoſtoliſchen Seegen!

Und Schreiben des Pabſts.

Ob wir uns ſchon nicht bewegen laſſen können zu glauben / daß die ausgeſprengte Nachricht wahr ſeyn ſolle / was maſſen nemlich Eu. Maj. geſinnet ſeyn / dem Anhalten des Königes von Schweden zu willfahren / und zu verordnen / daß denen Lutheranern die Kirchen in der Landſchafft Schleſien wieder eingeräumet werden ſolten; ſo würden wir doch davor halten / gar zu ſchwerlich wider unſere Schuldigkeit zu handeln / und von GOtt alle Strengheit derjenigen Züchtigung zu verdienen / welche er den Prieſter gerechter Weiſe empfinden läſſet / weil er nachläßig geweſen / ſeine Söhne zu ermahnen / wenn wir unterlieſſen / Eu. Maj. zu erinnern / wie wir ſolches mit der gröſten Gewalt unſers Geiſtes thun / ſo lieb ihnen die Ehre ihres Nahmens / und dasjenige / was noch wichtiger iſt / nemlich die Errettung der eigenen Seelen / daß ſie ſich nimmermehr zu einen dermaſſen tadelhafften Schluß / welcher durch kein weltliches auch ſo gar das gröſte Abſehen weder vor GOtt / noch vor denen Menſchen gerechtfertiget werden könte / entſchlieſſen / Eu. Majeſtät belieben zu glauben / daß derjenige / welcher Deroſelben das Gegentheil räth / ſich betrieget / und ſie verräth. Sie dörffen auch nimmermehr gedencken / daß ſie ſich durch dieſen Weg die Ruhe oder einigen andern Vortheil erlangen werden. Das Gegentheil würde allerdings geſchehen. Der Haß derer Feinde unſerer heiligen Religion würde zum Schaden deß Reichs wachſen / und GOtt würde dasjenige Vornehmen nimmer-

mehr

1707. mehr beglückſeligen / welches von dem Nachtheil ſeines wahren Dienſtes den Anfang nähme. Eu. Maj. glauben demjenigen / welcher Sie mit einer mehr als väterlichen Zuneigung liebet / und welcher aus keiner andern Urſache bewogen wird / ſolchergeſtalt zu reden als aus Verlangen / ſeine eigene / und auch Eu. Majeſtät Seele zu erretten. Præterit enim figura hujus mundi, & dies Domini appropinquat. (denn das Weſen dieſer Welt vergehet / und der Tag des HErrn wird herbey nahen.) GOtt regiere und beglückſelige alle Gedancken und alle Thaten Eu. Maj. welcher wir mit aller Fülle unſerer väterl. Liebe den Apoſtoliſchen Seegen ertheilen. Gegeben zu Rom bey S. Maria Maggiore den 10. September 1707. im ſiebenden Jahr unſerer Päbſtlichen Regierung.

Oberamt evitirt die Unterſchreibung weiter Intimation Kayſ. Verord-nung.

Deſſen allen ohngeachtet wolte doch das mit Schweden abgeſchloſſene und von Kayſerl. Maj. weiter anbefohlne dermahln vollzogen ſeyn / und weil ſich der Obriſt-Hauptmann weggemacht / geſchahe die Intimation von dem Ober-Ambtlichen Collegio an die Lands-Hauptleute folgender Geſtalt:

Wohlgebohrner Herr / auch Hochgeehrt-großgünſtigſter Herr / demnach Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. unſer allergnädigſter Herr / uns laut Beyſchluſſes allergnädigſt zu intimiren geruhet / was maſſen dieſelbe ſich in der mit dem König in Schweden / durch Dero Kayſerl. Abgeſandten und Gevollmächtigten Tit. Hn. Johann Wenzel Grafen von Wratislau von Mitrowitz ꝛc. getroffenen Convention, unter andern darinnen enthaltenen Punctis, auch wegen Verſtattung des freyen Religions-Exercitii in dieſem Dero Erb-Hertzogthum Schleſien / vor daſige der Augſpurg. Confeſſion zugethane treu-gehorſambſte Stände / nach Ausweiſung des copialiter beykommenden Articuli I. und der darinnen begriffenen Eilff Paragraphorum vereinbahret / und ſolchemnach dasjenige was hierinnenfalls verabredet worden / ad Executionem bringen und darüber ſteiff und veſte handhalten zu laſſen / allergnädigſt gemeinet wären; dahero in Kayſerl. Gnaden anbefohlen haben / ſolches allen Aembtern und Obrigkeiten geruhen zu bedeuten / denenſelben die genaue Beobachtung der darinnen enthaltenen / das Religions-Exercitium concernirenden Puncten gemäß mit zugeben / und daß ſolche künfftighin vor eine ordentl. Cynoſur und Richtſchnur zu halten / mit allem nachdrücklichen Ernſt anzubefehlen; Als haben Wir dem Herrn ſothane Kayſerl. allergnädigſte Reſolution zu weiterer erforderl. Intimation und Verfügung hiemit überſenden / und womit dasjenige / was hierinnen beſchloſſen worden genaueſt beobachtet werde / vom Königl. Ober-Ambts wegen ernſtlich anbefehlen wollen. Uns anbey gött. Abſicht empfehlen / Breßlau den 17. Sept. 1707.

Des Herrn

Freund- und Dienſtw.

Se. M. der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtät Cantzler und Räthe / bey dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schleſien / ꝛc.

von Plencken — Ex Conſilio ſupr. Regiaq; Curia Ducatus Sileſiæ,

Ernſt von Wentzelsberg.

1707.

Daß der Obriſte Hauptmann dergleichen Intimation, oder / weitere Verkündigung des zu vollſtreckenden Kayſerl. Befehls und darinnen angeregter mit Schweden verglichener Puncte / nicht ſelbſt unterſchrieben / ſondern / dieſes zu melden / eine Reiſe nach dem Kayſ. Hofe ſelbſt / vorgenommen hatte / kam zwar Schweden bedencklich vor / und wurde daher manches vermuthet oder gearg-wohnet / von andern aber angeführet / daß es gedachtem Obriſten Hauptmann / da er zugleich eine geiſtl. Perſon und Biſchoff / allzuhart fallen wollen / die Bewürckung einer Reſolution fördern zu helffen / durch welche ſeiner Kirchen-Macht / noch darzu wider den Willen des dargegen / nach anderweitig vermeldeten / mündlich und ſchrifftl. proteſtirenden Pabſts / eingeſchräncket / und denen / ſo ſie vor Ketzer hält / mehrere Religions-Freyheit gegeben und beveſtiget werden ſolte: Nichts deſtoweniger muſte doch die Vollſtreckung des einmahl geſchloſſenen ins Werck gerichtet werden / und hatten Ihro Kayſerl. Maj. darzu die Herren Hans Anton / Grafen Schafgotſch / Lands-Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer / Chriſtoph Wilhelm / Grafen Schafgotſch Lands-Hauptmann zu Liegnitz / Franz Anton Grafen Schlegenberg / Lands-Hauptmann zu Breßlau / Franz Albrecht Langius von Krannigſtäte / Kayſerl. Ober-Ambts-Rath / als Commiſſarien verordnet und ernennet / die denn dieſes ihren Religions-Verwandten freylich nicht allzuangenehme Geſchäffte über ſich zu nehmen hatten.

Schweden iſt dieſes bedenckl.

erinnert die Executions-Commiſſarien Alt-Ranſtädtiſcher Convention.

Sie conferirten deshalben zu Ende des Octobris miteinander und langten den 30. dito in Liegnitz an / in daſigem Fürſtenthum die Kayſ. Verordnung zu vollſtrecken. Weil Sie derenthalben mit dem Schwediſchen Bevollmächtigten von Strahlenheim keine Abrede gepflogen / dieſer auch beſorgte / man möchte die Evangel. Lands-Inwohner durch allerhand Vorſtellungen und Mittel dahin bringen / daß Sie / wider den Buchſtaben der Alt-Ranſtädtiſchen Convention, ſich in einem Vertrag einlieſſen / oder Umb-Tauſch oder Æquivalent derer ihnen ſonſt abzutretenden Kirchen annähmen und dergl. ſo meldete ſich gedachter von Strahlenheim / wider alles dergleichen proteſtirende / auch zugleich die Unterlaſſung mit ihm zuvorher anzuſtellenden Beredung höflich ahndende / auch die Beſchleunigung der Sachen recommendirende / beſage ſeines hier nachſtehenden an die Kayſerl. Commiſſarien abgelaſſenen Schreibens:

Demnach Ew. Excell. mir die Ehre erwieſen / von der ihnen allergnädigſt auffgetragenen Commiſſion ſo ſchrifftlich- als mündlich Theil gegeben / ſo hätte zwar wünſchen mögen / daß auch denenſelben gefällig geweſen wäre / mir vorläuffig dero

Durch ein Schreiben ſeines Geſandten eines und des andern.

1707.

Meynung über den Modum der vorzunehmenden Execution und anderer Vorfallenheiten zu äussern/ und meine ohnmaßgebliche Gedancken / wiederum in Erwegung zu ziehen: da aber / an statt ich geglaubet / man würde ungesäumt zur Sache selbst schreiten / ich erfahren muß / daß Eu. Excell. im Begrieff stehen / mit denen zu Ligniz conventirten Herren Ständ̃ über das Haupt-Werck vorhero selbst zu vernehmen / solches auch in denen übrigen Fürstenthümern völlig zu continuiren vorhabens seyn sollen; so will zwar nicht hoffen / daß von Seiten der hohen ansehnl. Commission denenselben etwas solte vorgetragen werden oder zugemuthet seyn / welches der Convention und derselben Inhalt den geringsten Anstoß geben könte. Wie dann auch ohnedem Ihro Königl. Majest. von Schweden besagten Herren Ständen / keine Handlung / Limitation oder Umfang / wie dieses auch alles Nahmen haben mag / zugestehen kan / sondern daß / wie sie die erwehnte Convention mit Ihro Kayserl. Majest. allein erörtert / also von derselben bloser Dinges die gäntzliche Erfüllung derselben gewärtig seyn werden / so kan ich nicht umhin / Krafft der mir zugekommenen allergnädigsten Königl. Ordre Eu. Excell. gebührend und inständigst zu ersuchen / dieselbten belieben ohne weiteren Auffenthalt die Execution selbsten an die Hand zu nehmen / damit nicht durch weiteren Verschub derselbten die uns noch vorstehende Zeit / gleich wie die schon verflossene zwey Monate / vergebens hingehe / oder auch zu enge falle. Wie nun Eu. Excell. gefällige Antwort erwarte; also werde dann dasjenige thnen ferner vortragen / was Ihro Königl. Majest. von Schweden mir zu Beforderung dieses Negotii, mithin zu Festhaltung der mit Ihro Königl. Majest. errichteten eigenen Vornehmens mir allergnädigst committiret haben. Womit mich Eu. Excell. beharlichen Gewogenheit empfehle / verbleibende Breßlau den 1. Nov. 1707.

sonderlich daß Königl. Schwedis. Majest. in der Convention nichts / weñ gleich Schlesis. Stände wolten / ändern lassen würde.

Kayf. Executions-Commissarien Ankunfft und Empfahen in Ligniß.

Obgemeldete Kayserl. Executions-Commissarii traffen den 30. October in Ligniß ein / und wurden von denen allda versammleten Herren Ständen / durch gewisse Abgeordnete vom Land und Städten / beneventiret. Den 31. dito um 10. Uhr Vormittag / begaben sich die Herren Stände / zu Anhörung der Kayserlichen Propolition, aus dem Landhause in das Schloß / auff einen grossen Saal; nachdem aber die Kayserl. Hn. Commissarii zu vorhero Meß hören wolten / als hat es sich mit deren Eröffnung biß 12. Uhr verzogen; umb jetztgedachte Zeit aber / verfügten sich hochgedachte Herren Commissarii auff ermeldten grossen Saal / und nachdeme sie über der Taffel / worauff ein doppeltes Crucifix gestanden / der Ordnung nach / den Sitz genommen / thaten Ihro Excell. der Ligniţische Herr Hauptmann die Propolition, und wurde zuforderst das / an das Königl. Ober-Ambt ergangene allergnädigste Commissarial-Rescript, und die an die Kayserl. Herren Commissarios abgelassene Intimation, durch des Fürstenthumbs Ligniţ Cantzeley-Expeditorn abgelesen / hernach redete schon gemeldeter Herr Lands-Hauptmann weiter denen Evangel. die Versorgung Cathol. bey zu restituirenden Kirchen vom Dienst kommenden Pfarren / desgleichen die Anschaffung andrer denen Catholis. anzuweisenden Kirchen recommendirende / die Anrichtung Evangel. Consistorien bedeutende / auch Benennung zweyer Deputirten / zu endlicher Ausmachung dieser Religions-Sachen / begehrende / und lauteten die Worte dergestalt:

1707.

An die Stände des Fürstenthums gethane Propolition,

Es ist vermög schon vernommenen / P.P. ihnen Herren Ständen nicht zu verhalten / welchergestalt allerhöchstgemeldte Kayserl. Majest. allergnädigst resolviret und entschlossen / mehrbedeutete / zwischen deroselben / und des Königs in Schweden Maj. in puncto des verabgeredeten liberi Religionis Exercitii längst getroffene Convention, binnen der à die Ratificationis ausgesetzten 6. monatlichen Zeit ad Executionem bringen zu lassen / und uns Commissarios erwehntermassen zu derer Vollziehung / allergnädigst verordnet und bevollmächtiget. Allermassen denn wir Commissarii, zu allergehorsamster Vollziehung der Kayserl. allergnädigsten Verordnung / nachdem die bißhero gesperrten Kirchen / denen Augspurgisch-Confessions zugethanen Ständen / bereits schon wieder eröffnet worden / auch nunmehro die eingezogenen Kirchen / in welchen zuthero der Catholische Gottesdienst gehalten worden / gemeldten Augspurgis. Confessions-Verwandten / zu ihrem freyen künfftigen Religions-Exercitio einzuräumen nicht unterlassen worden; Alldieweilen aber denen versammleten Ständen nicht unbekandt seyn könte / welchergestalt seynd der Zeit / als das Fürstenthum Ligniţ / Ihro Kayserl. Majest. anheim gefallen / sich die Anzahl derer Catholischen um ein grosses und merckliches vermehret / mithin Sie / Stände gar wohl erachten könten / daß Ihro Kayserl. Majest. zartem Gewissen / nichts bekümmerlicher und schmertzlicher fallen könte / als wenn bey so gestalten Umständen / in dero eigenem Erb-Fürstenthum / denen Augspurgis. Confessions-Verwandten das freye Religions-Exercitium, so vollkommentlich wieder eingeräumet / hingegen denen darinnen seßhafften Catholischen Ständen von Adel / wie auch Burgern und Unterthanen / die Gelegenheit / sich des Exercitii Catholischer Religion / zu ihrer Seelen Heyl und Trost gebrauchen zu können / dadurch nicht allein so empfindlichen restringiret / sonder auch bey wieder Einräumung der Kirchen und Pfarreyen / denen deßhalben reducirten Catholischen Priestern und Pfarrern / ihr unumbgänglich erforderlicher Lebens-Unterhalt gäntzlich entzogen werden solte; als leben Ihro Kayserl. Majest. zu dero allergehorsamsten Ständen des allergnädigsten Vertrauens / daß dieselbe auff solche zuverlässige Mittel und Wege sinnen und bedacht seyn würden / durch welche nicht allein die Catholischen mit zulänglicher Anzahl Kirchen / und die dazu gehörige Seelsorger mit gnugsamen Außkommen versehen / sondern auch denen reducirten Catholischen Pfarrern / der Standes-mässige Unterhalt / ad dies vitæ, oder biß zu erhaltener weiterer Accommodation verschaffet werden könte. Und nachdem allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. die Commission, unter andern auch allergnädigst dahin

darinnen auff Anschaffung gnugsamer Kirchen vor Cathol. und Versorgung itztmahln abzusetzen der Geistl. angetragen wird.

instruiret

1707.

Kayſer reſervirt ſich quâ Evangelicos jus Epiſcopale und Appellation in Kirchen-Sachen

instruiret / die Einrichtung des Kirchen-Wesens / wie es zu Lebens-Zeit dermahligen Hertzoge beschaffen gewesen / nebst denen Consistorialien / jedoch dergestalt einzurichten / daß so wohl denen mehrallerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. zugehörigen juribus Patronatus als auch dem / deroselben / als Landes-Fürsten zukommenden juri Episcopali, nicht zu nahe getretten / sondern vielmehr der Recours und die Appellation, in dergleichen Kirchen-Sachen / auff alle Weise derselben vorbehalten werden / wie nicht minder aus hiesigem Fürstenthumb zwey Deputirte zu erwehlen / und solche dergestalt zu bevollmächtigen verlangen / womit die Commission mit denenselben das gantze Religions-Werck in complexu fassen / den richtigen Außsatz der Accidentium Stolæ, vermittelst ordentlicher Specification einrichten / und folglich in vollkommene Richtigkeit bringen können. Allermassen nun die löblichen Herren Stände hieraus Ihro Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigste Intention und allermildestes Desiderium wargenommen haben werden; als versichert sich die Kayserl. Commission zu ihnen allerseits / sie werden solchen / nomine Ihro Kayserl. Majest. ihnen beschehenen Vortrag / insgesambt in behörige Deliberation zu ziehen / von selbst geneigt seyn / und allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. allgnädigstes Ansinnen zu ihren selbst eigenen und des gantzen Landes Besten dergestalt allerunterthänigst zu beherzigen bemühet seyn / womit allerhöchstgedachte Ihro Majest. so wohl ein allergnädigstes Gefallen daraus schöpffen / als auch zwischen beyderseits Religions-Verwandten / als treuen Patrioten / eine erwünschte Harmonie und auffrichtiges Vertrauen / noch ferner und destomehr stabiliret werden möge; Gestalten dann die Commission derer Hn. Stände angenehme Erklährung hierüber mit dem ehesten gewärtig seyn will ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hierauff wurde nomine der Herren Stände und Städte / durch den Landes bestellten Tit. Herrn von Mauschwitz eine gehorsame Danckſagung abgelegt / und zugleich umb ein Spacium deliberandi Ansuchung gethan / welches auch verwilliget worden.

Nach diesem begaben sich die Kayserl. Commissarii wieder in dero Zimmer. Die Hn. Landes-Stände liessen zwar bey denenselben / durch den Herrn Landes-Bestellten umb eine Abschrifft von der Kayserl. Instruction anhalten / es wurde aber ihnen zur Antwort ertheilet / daß / weilen dieselbe nicht auff das Fürstenthumb Lignitz allein / sondern auff mehrere Fürstenthümer eingerichtet sey / so könte hiervon in extenso keine Abschrifft ertheilet / wol aber solche einigen Deputirten in originali vorgezeiget / und dem Hn. Landes-Bestellten / der daraus gezogene Vortrag in die Feder dictirt werden. Welches auch also beliebet und hierzu nebst dem Hn. Landes-Bestellten / aus jedem Crayse / ein paar Deputirte, und von ihnen eben obige angeführte Abschrifft zurück gebracht; zuvorhero aber denen Herren Ständen und Abgeordneten von den Ständen / im Nahmen der Herren Commissariorum angedeutet worden / daß dieselbe / vor Abgebung dero Erklährung / nicht von dannen weichen solten.

1707.

Hierauff wurde die Anstalt zum Tractament gemacht / da dann um 3. Uhr die Kayserl. Herren Commissarii, Herren Regierungs-Räthe / Hn. Landes-Aeltesten / und die meinsten von denen Herren Ständen und Städtischen Abgeordneten / sich auff den Saal wo die Proposition geschehen / zur Tafel begaben / und biß um 8. Uhr gesessen haben.

Den 1. Novembris deliberirten die Stände des Fürstenthums über eine auff beygebrachten Vortrag abzugebende Antwort / die denn abgefasset / in selbiger für Kayserl. Gnad. gedancket / die Anschaffung andrer Kirchen für die ihnen abzutretende / mit Beruffung auff den Kayserl. und Schwedischen Vergleich decliniret / die Versorgung Catholis. Pfarren / wegen Mangel der Mittel / bescheiden depreciret / wie die hier angeführte Antwort selbst des Mehrern besaget:

In Antwort der Stände

Demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. unser allergnädigster Kayser und König / Erb-Landes Fürst und Herr / vermittelst einer hochansehnlichen Commission uns dero treugehorsamsten Ständen des Fürstenthumbs Lignitz bey allergnädigst angeordneten öffentlichen Landtage in puncto des allermildest- und Landes-väterlichen verstatteten liberi Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis unterschiedliche passus den 31. nechsthin hinterlegten Monaths Octobris allergnädigst vortragen lassen / als deveneriren wir in allerunterthänigsten Devotion dieses allermildest beschehene Kayserl. Ansinnen / und haben nach hierüber reifflich gepflogenen Uberlegung unsere aller treugehorsamste und gantz unvorgreiffliche Expressiones hiermit hochermeldeter Kayserl. und Königl. Commission-Schrifft in unterthänigem Gehorsam übergeben wollen / wie folget:

1. Entsinnen sich Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst / der mit des Königs von Schweden Majest. unterm 6. Septembris getroffenen Convention das liberum Exercitium Religionis Evangelicæ betreffende / Krafft welcher sie bey dero treugehorsamsten Erb-Fürstenthümern Lignitz / Brieg / und Wohlau alle diejenige Kirchen und Schulen / welche nach dem Westphälischen Frieden weggenommen worden / sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumt oder nur gesperret seyn / an die treugehorsamste Vasallen / Inwohner und Unterthanen Augspurgis. Confession von Land und Städten / mit allen Rechten und Freyheiten wieder zu eröffnen und einzuräumen / Landes-Fürstlich versprochen haben / welches alles sie auch dergestalt ad Executionem bringen zu lassen / allergnädigst erklähren. Demnach aber Se. Kayserl. und Königl. Majest. zarten Gewissen nichts bekümmerters und schmertzhaffters fallen könte / als da Sie denen Augspurgis. Confessions-Verwandten ihr freyes Exercitium Religionis vollkommen wieder restituirten / sie dagegen / dero eigenen Glaubens-Genossen Ihres so gar empfindlich restringiret wissen solten / als lebten sie dero treugehorsamst Evangelische

1707.

Wird für Kayſerl. Gnade gedancket.

Erb-Unterthanen und Ständen / des allergnädigſten Vertrauens / daß dieſelbige auff ſolche zuverläſſige Mittel nachſinnen und bedacht ſeyn würden / durch welche die Cathol. mit einer zulänglichen Anzahl Kirchen verſehen werden möchten / zumahlen doch der numerus der Cathol. von der Zeit / als dieſes Fürſtenthum Ihro Kayſ. Majeſt. anheim gefallen / ſich um ein merckliches vermehret hätte. Wie wir nun über ſothaner ertheilten groſſen und unſchätzbaren Kayſerl. und Königl. Gnade / auff welche wir ſo viele und lange Jahren mit tauſend Ach und Seufftzen ſo ſehnlich gehoffet haben / über alles in der Welt conſoliret worden ſind; als wünſchen wir / daß hiervor von der gewaltigen Allmachts-Hand des Allerhöchſten / Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. mit wohl beveſtigtem Throne / glückſeligſter Regierung und immerwehrenden Flohr und Hoheit Dero Preiß-würdigſten Ertz-Herzogl. Hauſes von Oeſterreich beſeliget und erfreuet werden möge; dabey wir als allerdemütigſte und treugehorſamſte Unterthanen vor uns und unſere Poſteritæt in unverruckter Treue und Devotion leben und ſterben wollen. Und demnach Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtæt dieſe uns ertheilte Gnade / vermittelſt einer wohl erwogenen Convention mit des Königs von Schweden Majeſtæt alſo zu verabreden allergnädigſt beliebet haben / als werden wir Ihro Kayſerl. Majeſtæt allergetreueſte Unterthanen uns nicht unterfangen / einen dergleichen zwiſchen hohen und gecrönten Häuptern und Potentaten errichteten und von Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtæt allbereits als ein allzeitkünfftiges Geſetze / wider welches nichts gelten ſoll / allergnädigſt publicirten Tractat einige Limites zu ſetzen / ſondern / demnach wir mit allem was wir ſeyn und haben / einzig und allein von Dero Kayſerl. und Königl. Gnade / in Demuth und Gehorſam dependiren / als werden wir mit allerunterthänigſter Submiſſion auff alles dasjenige / was hierinnen Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. mit mehrermeldter Königl. Majeſt. von Schweden / ſich ferners vereinigen werden / vor unſer höchſtes Geſetze freudig und willig cum obſequii gloria anzunehmen und zu achten haben / und dadurch uns noch ferners würdig zu erhalten / in Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtæt Gnade leben und ſterben zu können.

Die Verſorgung abgehender Cathol. Geiſtlichen depreciret.

2. Ferners pro ſecundo verlangen Ihro Kayſ. Majeſtæt allergnädigſt / die dergeſtalt reducirte Catholiſche Pfarrer und Geiſtlichen mit Standesmäßigem Lebens-Unterhalt ad dies vitæ, oder biß zu erhaltender weiterer Accommodation verſorgen zu laſſen. Demnach man aber an derſelbigen unverlängt erfolgenden anderwärtigen Promotion, wie man ſchon von einigen hört / nicht zweiffeln will / über dieſes auch einige von ihnen nebſt dieſen jetzt beſitzenden Kirchen noch andere ſtattliche Parochien haben / theils andere Ordens-Leute ſeyn / die ihren reichlichen Unterhalt in ihren Klöſtern oder Conventibus erhalten können / ein Theil derſelben auch Zeit-währender dieſer Poſſeſſion ſich auſſer allen Zweiffel durch die hohen Uberſetzungen der Accidentium Stolæ bey Armen und Reichen / auch ſonſt auff andere Weiſe einen guten Vorrath angeſchaffet haben werden / alle insgeſambt aber die heurige Decimas völlig zu erheben und einzunehmen haben; ſo leben wir zu Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. Preiß-würdigſter Clemenz und Gnade / des allerunterthänigſten Vertrauens / es werden Selbe die jetzige notoriſch hochbeſchwerliche und aller Mittel ermangelnde Zeiten in Landes-Fürſtl. mitleidende Conſideration ziehen / und von ſothanigem Unterhalt uns Dero treugehorſambſte Unterthanen allergnädigſt liberiren / allermaſſen es auch ſchwer / ja faſt unmöglich fallen würde / hierzu / und nebenſt der nöthigen Proviſion unſerer Pfarrer dergleichen austrägliche Fundos erſinnen zu können.

Erkennet / daß Ihro Kayſ. M. Jus Epiſcopale zuſtehe.

3. Daß aber drittens Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. die Conſiſtorialia bey Dero treugehorſambſten Fürſtenthumb wiederumb allergnädigſt wollen einrichten laſſen / ſolches veneriren wir mit allerunterthänigſtem Dancke / und werden niemahlen hierbey auſſer den Schrancken unſerer allergetreueſten Devotion zu ſchreiten uns unterwinden / daß wir Ihro Kayſerl. und Kön. Maj. bey vielen Kirchen habendes Jus Patronatus, vielweniger das ihnen competirende hohe Jus Epiſcopale in den geringſten Zweiffel ziehen ſolten / leben aber auch darbey der allerunterthänigſten Zuverſicht / es werden Selbte / dagegen auch andere treugehorſambſte Land-Saſſen / auch die von Städten bey ihrem wohlhergebrachten dißfalligen Jure Patronatus allergnädigſt und gerechteſt ſchützen / und nicht zulaſſen / daß ein ſolches von Niemanden etwan widerrechtlich in Zweiffel gezogen / und einige Litigia verurſacht werden möchten / wie wir dann auch mit der gröſten Conſolation Paragrapho 7. erſehen / daß Ihro Kayſerl. Maj. allergnädigſt intentioniret ſeyn in Conſiſtorial- und andern die Religion-betreffende Sachen / alles nach den Sächſiſ. und bey denen Augſpurg. Confeſſion zugethanen gewöhnl. Kirchen und Conſiſtorial-Rechten erkennen zu laſſen / welches hoffentl. Ihro Majeſt. auch bey denen per modum Appellationis an Dero allerhöchſten Perſon devolvirte Sachen alſo zu halten allergnädigſt belieben werden.

Deputirte zu Abmachung übriger nöthigen Puncten benennet.

4. Und demnach letzlich Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. auch allergnädigſt anbefohlen / bey dieſem Dero treugehorſambſten Erb-Fürſtenthum Liegnitz 2. Deputirte zu ernennen / und zu bevollmächtigen / mit welchen die höchſt-anſehnliche Kayſerl. und Königl. Commiſſion das gantze Religions-Werck in Complexu faſſen / den richtigen Auffſatz der Accidentium Stolæ vermittelſt ordentlicher Specification einrichten / und vollends alles in Richtigkeit bringen können; als werden zu ſolcher Deputation der Landes-Aelteſte und Landes-beſtellte Carl Siegmung von Manſchwitz auff Armen-Ruhe / und Hanß von Schweinitz auff Crain / geweſener Obriſter / wohlbedächtlich erkohren / und ſoll denenſelben hierüber eine ordentliche Inſtruction und Vollmacht ertheilet werden / auch bitten diel andern treugehorſamſten Ständte / ihnen gnädigſt zu erlauben / von ihrer Seits

1707. gleichmäßig einen Deputirten hierzu benennen/ wie ſie dann eventualiter auff Hannß Chriſtoph Seeliger Advocatum juratum und Wäyſen-Herrn dahier in Liegnitz gantz unvorgreifflich ihr Abſehen genommen haben. Und wie nun dieſes diejenige Paſſus ſeyn/ welche Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät denen auff gegenwärtigem offentlichen allgemeinen Land-Tage verſammleten treu-gehorſambſten Ständen/ durch die anweſende höchſtanſehnliche Herrn Commiſſarios allergnädigſt wollen vortragen laſſen/ alſo verhoffen wir/ es werden höchſtermeldte Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät aus dieſer unſer aller-treugehorſamſten Ständen gethanen allerunterthänigſten Expreſſion (darbey wir auch zugleich mit denen/ von der Catholiſchen Religion/in guter Harmonie und auffrichtigem Vertrauen noch ferner zu leben uns verpflichten) ein allergnädigſtes Gefallen ſchöpffen/ und erſuchen hiemit eine höchſtanſehnliche Kayſerl. und Königl. Commiſſion gehorſamlich und dienſtſchuldig/ ein ſolches bey Dero allergehorſambſt erſtatteten Relation Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät umbſtändlich vorzuſtellen/ und uns geſambt und ſonders der vor unſer gröſtes Kleinod in dieſer Welt ſchätzenden hohen Kayſerl. Gnade de meliori zu recommendiren/ wovor wir gegen Ew. Ew. Exc. Exc. Gn. Gn. und unſern hochgeehreſten Herren mit allem erſinnlichem Reſpect, u. gehorſamſten Æſtimation Lebens-lang verbunden ſeyn und bleiben werden. So geſchehen Liegnitz bey offentlichem Land-Tage den 3. Novemb. 1707.

Kayſerl. Commiſſion recommendiret nochmahln die Verſorgung zu entſetzen- da Cathol. Pfarrer und Anſchaffung der Kirchen für Cathol.

Denen Kayſerl. Commiſſarien war dergleichen Erklärung gar unangenehm/ meinende/ es ſey in der Billichkeit gegründet/ daß man denen Cathol. andre Kirchen ſchaffte/ da ſie ſo viele bißher innegehabte denen Lutheriſchen abtretten müßen/ die auch denen hiervon kommenden Cathol. Pfarrern auff Lebens-lang/ oder/ biß zu anderweiter Beförderung Unterhalt geben ſolten/ da Ihro Maj. dergl. den Lutheriſchen Pfarrern gethan/ und ſie bey denen hernach eingezognen Kirchen Lebens-lang gelaſſen/ u. ſ. w. nach Ausweiſung der Antwort ſelbſt/ die alſo gefaſſet war:

P. P. Es hat eine Kayſerl. und Königl. Commiſſion ſich in der von denen löbl. Hn. Ständen ihnen geſtrigen Tages überreichten Schrifft gebührends erſehen/ auch daraus ſothaner Herren Stände Gemüths-Erklärung und Gedancken/ auff die im Nahmen Ihro Kayſerl. Majeſt. am 31. elapſi ihnen gethane Propoſition des mehrern wahrgenommen/ und hätte man wohl an Seiten der Kayſerl. Commiſſion einer zulänglichen und gewürtigen Antwort ſich verſehen/ ſelbige auch um ſo viel mehr darum gantz ſicher gehoffet/ weilen das von allerhöchſt-gedachten Ihro Kayſerl. Maj. an die Hn. Stände beſchehene allergnädigſte Anſinnen ipſa æquitate beſtanden/ weder darinnen nicht/ was der getroffenen Convention entgegen enthalten geweſen/ und Ihro Maj. ein mehrers nicht geſucht/ als womit denen im Lande befindlichen Catholiſchen/ als Dero eigenen Religions-Verwandten/ das freye Religions-Exercitium und der Gottesdienſt nicht ſo empfindlich reſtringiret werden/ ſondern nachdeme denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Ständen/ das vollkommene freye Religions-Exercitium erlaubet und eingeraumet/ ſie auch Hn. Stände/ auff ſolche Mittel und Fundos bedacht ſein möchten/ durch welche nicht allein die Catholiſchen mit zulänglicher Anzahl Kirchen/ und die darzu gehörigen Seelſorger mit genugſamen Auskommen verſehen/ ſondern auch denen reducirten Catholiſchen Pfarrherren der Standes-mäßige Lebens-Unterhalt ad dies vitæ, oder biß zu erhaltener weiterer Accommodation verſchaffet werden könte/ welches letztere doch Ihro Kayſerl. Maj. die Evangeliſche Pfarrherrn ſelbſt ſo allermildeſt genoßbar gemacht/ indeme dieſe bey ihren Aembtern meiſtens abgeſtorben/ ja ſo gar denen Wittewen das Gnaden-Jahr zu ihrem Genuß gelaſſen worden. Mann will demnach an Seiten einer Kayſerl. Commiſſion dieſe Motiva denen Hn. Ständen nochmahls beſtmöglichſt repræſentiret und zu Gemüthe geführet haben/ und einer Ihro Kayſ. Majeſtät allergnädigſten Intention näheren Erklärung gewärtig ſeyn/ verbleibet auch übrigens denen ſämbtlichen Hn. Ständen zu angenehmer Freundſchafft/ Dienſt- und Gefälligkeiten bereit und willig/ ꝛc.

Die Städte Hirſchberg/ Landshut/ Lemberg/ Schmiedberg halten umb öffentl. Religions-Exercitium an.

Da dieſes in Liegnitz fürgieng/ funden ſich aus denen an dieſes Fürſtenthum mitzugräntzenden Gebürg-Städten Hirſchberg/ Landshut/ Lemberg und Schmiedberg abgeordnete ein/ mit Vorſtellung/ wie weit Deroſelbigen gröſſern Theils Evangeliſche Inwohner ihre Religions-Ubung zu haben gehen muſten/ welches denn die Leute von dannen und auſſer Lands zu ziehen veranlaſſete/ wordurch der ſonſt gute Garn-Leinwad- und andrer Handel/ mithin die Einkünffte Kayſerl. Maj. gewaltig geſchwächet/ das Gegentheil aber geſchehen würde/ wenn man ihnen ein freyes öffentl. Religions-Exercitium auch gegenthätige Erkäntlichkeit/ allergnädigſt zuſtünde/ darum und umb ſolches Suchens Beförderung Sie bey Kayſerl. Commiſſarien zum demüthigſten mit dieſen Formalien baten:

Wir haben mit allerdemüthigſtem Danck Fußfälligſt zu erkennen/ daß Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. unſer allergnädigſter Kayſer/ König/ Erb-Landes-Fürſt und Herr/ aus angebohrner Oeſterreichiſcher Clemenz den A. C. zugethanen treugehorſambſten Unterthanen in dieſem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schleſien das freye Exercitium Religionis Auguſt. Conf. allermildeſt erlauben/ und ſolche hohe Kayſerl. und Königl. Gnade dem gantzen Lande allergnädigſt publiciren laſſen/ wodurch denn Dero treugehorſambſte Unterthanen A. C. in die höchſte Conſolation geſetzet worden ſind.

Durch ein beſonders Schreiben

Nachdem nun höchſtgedachte Ihro Kayſerl. Majeſt. Ew. Excellenz Excellenz und Gnaden Gnaden/ die Commiſſion allergnädigſt ertheilet/ die dem Lande publicirte Kayſerl. Gnade/ das freye Exercitium Religionis A. C. betreffende/ zur Execution zu bringen/ ſo wollen Ew. Excellenz Excellenz, wie auch Gnaden Gnaden/ gnädigſt erlauben/ mit dieſem Supplicato der in denen

1707. Königl. Gebürg-Städten Hirschberg / Landes-Hut / Lemberg und Schmiedeberg wohnenden der A. C. zugethanen Bürgerschafft grossen Seelen-Jammer / so ſie bey Verrichtung ihres Gottesdienſtes hat / submiſſiſſime vorzuſtellen.

Nemlich es iſt bekant / daß in denen beyden Erb-Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer / mehr nicht denn zwey denen Sacris A.C. gewiedmete Kirchen vorhanden seynd / in welche ſo wohl die Bürger in beſagten Städten / als auch die umb ſolche gelegene Dorffſchafften zum theil 4. biß 5. ſtarcke Meilen zu reyſen haben / dahero denn die Leute / ſonderlich welche alt und ſchwach ſind / des Sommers aus ſolcher weiten Reyſe groſſe Hitze / im Winter aber groſſe Kälte außſtehen müſſen / und wann ſie vielmahlen mit der gröſten Beſchwerlichkeit des Jahres etlichmahl in die Kirche kommen / ſo finden ſie in ſolchen / wegen der groſſen Menge Volckes vielmahl keinen Platz / daß ſie das Wort GOttes hören / und ſich daraus im Chriſtenthumb erbauen könten / ſondern es müſſen öffters viele Leute ohne gehörte Predigt wiederumb nach Hauſe ziehen und empfinden / daß ihre weite und beſchwerliche Reyſe vergebens geweſen / die Alten und Krancken / ja auch arme Leute müſſen / weilen ſie wegen Entlegung der Evangeliſchen Kirchen bey ihrem Sterbſtündlein keinen Seelen-Sorger haben können / ſich gantz verlaſſen ſehen / zugeſchweigen der Schwangern Perſohnen die mit der gröſten Gefahr reyſen müſſen. Ja was noch mehr iſt / ſo müſſen auch die neugebohrne Kinder / nicht ohne die höchſte Bekümmernuß ihrer Eltern / einen ſo weiten Weg / wann ſie ſollen die H. Taufe empfangen / gefahren werden / wodurch dann dieſe gute Kinder bey ungeſtümmen Wetter zum öfftern / wo nicht umb ihr Leben / doch zum Theil um ihre Geſundheit kommen. Uber dieſes können auch die Reyſen in die Kirche nicht ohne Geld-Mittel geſchehen / muß alſo mancher armer Mann / ſo wohl vor ſich / als ſeine Haußgenoſſen und Geſinde / aus Mangel des benöthigten Zehrungs-Geldes / zu Hauſe bleiben und in der höchſten Unwiſſenheit des Chriſtl. Glaubens beharren; Wann nun aber Ihro Kayſerl. Majeſt. aus höchſt angebohrner Oeſterreichiſchen Clemenz uns bey denen angeführten Städten die unſchätzbahre Kayſerl. und Königl. Gnade allermildeſt verleihen wolten / daß dero treugehorſambſte der Augſpurgiſ. Confeſſion zugethane Unterthanen / bey beſagten Städten / Kirchen und Schulen / zu Haltung ihres Gottesdienſtes / und Informirung der Jugend auffbauen möchten / ſo würden nicht allein oben angeführte Beſchwernuſſe und Seelen-Noth wegfallen / ſondern es würde auch in beſagte Städte die Handlung / welche billich die Seele eines Landes genennet werden kan / mehr und mehr gezogen / und ſolche in ein erwünſchtes und beſtändiges Auffnehmen gebracht / hierdurch aber das Land nicht allein in ſeiner Populoſität erhalten / ſondern auch noch mehr vermehret / und das Kayſerl. Intereſſe jährlich um ein groſſes vergröſſert werden / wir aber würden durch ſolche allergnädigſte Verwilligung nach Anleitung des Göttlichen Wortes und triebe unſerer mit Eydes-Pflicht verbundenen Gewiſſen / vor Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. höchſtgeheiligte Perſon und Leben / wie auch vor das Heyl und immerwährenden Flor / des höchſtlöblichen Ertz-Hauſes Oeſterreich / dem dreyeinigen GOtt / wie einem jeden treugehorſamſten Unterthanen diß gebühret / täglich mit zuſammengeſetzter Andacht anzuruffen / deſtomehr Gelegenheit haben. Als haben Ew. Excell. Excell. wie auch Gn. Gn. wir im Nahmen der Evangeliſchen Bürgerſchafft in beſagten Gebürg Städten / hierdurch unterthänigſt und demüthigſt zu imploriren / Selbte geruhen / dieſes alles gnädigſt zu erwegen / und bey der von höchſtermeldeter Ihr. Majeſt. Ew. Exc. Exc. und Gn. Gn. allergnädigſt auffgetragenen Commiſſion dahin zu cooperiren helffen / damit wir etwan gegen ein anderweitiges Æquivalent die allergnädigſte Kayſerl. Erlaubnuß erhalten mögen / in gemeldten Städten zu unſerm Gottesdienſt und Informirung der lieben Jugend / Kirchen und Schulen auffzubauen / und ſolche mit nöthigen Præceptoribus und Pfarrern zu beſetzen. Wir getröſten uns gnädigſter Erhörung und ꝛc. ꝛc. 1707.

Dieſes Anſuchen kam doch endlich / wie die Folge der Geſchichte zeigen wird / zu allergnädigſter Erhörung. Wir wollen indeſſen fortfahren zu erzehlen / wie es anderweitig mit Kayſerl. Executions-Commiſſion ergangen. Die Executions-Commiſſarii gehen

Nachdem die Kayſerl. Herren Commiſſarii den 9. November von Lignitz auffgebrochen / und auſſer dem Hn. Principal-Commiſſario, welcher allererſt aus Jauer Freytags hiernach gefolget iſt / zu Leubuß in dem Cloſter pernoctiret / auch allda magnifique tractiret worden ſeyn / ſo ſind dieſelbe folgenden Tages in Wohlau arriviret / und in der Stadt an 4. Orthen einlogiret / darauff aber von lau der Herren Stände und Städte Herren Deputirten (allermaſſen ſolches auch bereits zu Leubus durch den Hn. Landes-Aelteſten von Falckenhan geſchehen) beneventiret worden. Den 14. dito haben ſich die Herren Stände in dem Landhauſe eingefunden / und um 11. Uhr Vormittage ſich auff das Schloß verfüget / und hierauff die Kayſerl. Herren Commiſſarien durch gewiſſe Deputirte abholen laſſen; Als nun dieſelbe die Stiege hinauff kamen / gieng ihnen der Herr Landes-Hauptmann nebſt den Königl. Herren Regierungs-Räthen entgegen / und wurden auff einen groſſen Saal begleitet; Hierauff nahmen dieſelbe / der Ordnung nach / den Sitz / und geſchahe durch Ihr. Excellenz dem Schweidnitz und Jauerſchen Hn. Landes-Hauptmann / wie zu Lignitz / die Propoſition; das Kayſerl. Commiſſariale und Ober-Ambtliche Intimation aber wurden von dem Königl. Wohlauiſchen Regiſtratore abgeleſen. Gedachte Propoſition hat de verbo ad verbum der Lignitziſchen gantz gleich gelautet; es wurde auch denen Hn. Ständen hiervon eine Abſchrifft offeriret / und die Maturirung dero Erklährung recommendiret; hierauff geſchahe durch den Landes-Beſtellten / Herrn Baron von Leſchkurant die Danckſagung / nebſt Außbittung eines ſpatii ad deliberandum. Nach dieſem verfügten ſich die Herren Commiſſarien nebſt dem Herrn Landes-Hauptmann und denen Herren Räthen in die nach Wohthun einen Vortrag wie in Lignitz

Schloß-

Schloß-Capelle zu Anhörung der Meſſe / und nach derſelben / unter Begleitung der Herren Abgeordneten wieder in dero Logiamenter; Nachmittag aber um 2. Uhr / wurden dieſelbe abermahlen auff das Schloß in obgedachten Saal zum Tractament abgeholet / bey welchen ſich eine ziemliche Anzahl von denen Herren Ständen / wie auch der Königl. Wohlauiſche Herr Landes-Hauptmann / nebſt denen Herren Räthen eingefunden / welches biß um 7. Uhr Abends continuiret hat; die Herren Commiſſarien nebſt der Königl. Regierung / denen Herren Landes-Aelteſten / nebſt einigen vornehmen Herren Land-Saſſen / worunter auch der Herr Prälat von Leubus geweſen / ſaſſen über einer Oval und die andern Herren Stände über einer langen Taffel / die übrigen / welche nicht Raum hatten / wurden in dem Landhauſe bewirthet / nach Vollendung dieſes Tractaments begaben ſich die Herren Commiſſarii in dero Logiamenter; am folgenden Tage Vormittage ſeynd die Herren Stände zu Ablegung dero Erklärung in Conferentz getretten / worzu aber die Catholiſchen nicht admittiret worden ſeyn / und ob zwar noch dieſen Tag zu deren Abgebung einige Hoffnung gemacht wurde / ſo wolte doch die Zeit kurtz fallen / und alſo ſolches biß den folgenden Tag verſchoben werden müſſen; die Kayſerl. Herren Commiſſarien / der Herr Landes-Hauptmann / nebſt denen Herren Räthen / Herren Landes-Aelteſten / und dem Herrn Prälaten von Leubus / wurden bey dem Königl. Regierungs-Rathe Herrn von Retz / und die übrigen Herren Stände in dem Landhauſe tractiret; wehrenden Tractament lieff an die Kayſerl. Commiſſion per Staffettam von dem Königl. Schwediſchen Abgeſandten Hn. Baron von Strahlenheim / eine Schrifft ein / (die der geneigte Leſer unten finden wird) in welcher derſelbe ſeine Inſtruction und Meynung / wie und welcher Geſtalt die Convention ad Exeeutionem zu bringen ſey / eröffnet / und weilen dieſelbe bey denen Herren Commiſſarien einige Alteration cauſirte / ſo wurde um ſo vielmehr mit Endigung der Taffel / und nach denen Logiamentern geeylet / allwo drey Cancelliſten ermeldte Schrifft abſchreiben / und faſt die gantze Nacht damit zubringen müſſen / indeme ſie folgenden Tages nacher Hoff geſendet worden iſt. Den 16. dito Vormittage um 11. Uhr verfügten ſich die Herren Stände aus dem Landhauſe auff das Schloß / und lieſſen durch dero Herren Deputirten die Herren Commiſſarien aus dem Logiament abholen / nach derer Erſcheinung wurde ihnen die Erklährung auff die beſchehene Propoſition durch den Herrn Landes-Beſtellten / mittelſt einer Oration überreichet / welche ſich des nachgeſetzten Inhalts / und der Lignitziſchen in der Haupt-Sache faſt gleich zu ſeyn befunden:

Die Antwort drauff iſt im Haupt-Werck der Lignitziſchen gleich

Es haben die treu-devoteſten Stände des Fürſtenthumbs Wohlau von Land und Städten gar umbſtändlichen und des mehrern vernommen / was Ew. Hoch-Reichs-Gräffl. Excell. Excell. und Hoch-Reichs-Gräffl. Gnaden / und unſer hochgeehrteſter Herr in habender Commiſſion Ihro Majeſt. unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn / betreffende das zwiſchen Ihro Majeſt. unſern allergnädigſten Kayſer und Herrn / und dem Könige von Schweden Majeſt. verabredete liberum Religionis Exercitium Augſpurgiſchen Confeſſion in Schleſien / geſtrigen Tages / war der 14. November / in einem dißfalls offentlichen ausgeſchriebenen Land-Tage gnädigſt und hochgeneigteſt vorzutragen geruhen wollen; gleich wie wir nun zuvorderſt vor das uns dißfalls ad deliberandum gnädigſt verſtattete Spacium gantz verbundenſten Danck erſtatten; alſo veneriren wir mit dem allerunterthänigſten Reſpect / die von allerhöchſtgedachter Majeſtät unſerm allergnädigſtem Kayſer / Könige / Erblandes Fürſten und Herrn mit Ihro Majeſt. dem Könige in Schweden d. d. Alteranſtadt den 21. Aug. (1. Sept.) 1707. beliebte / ſo dann unterm dato Wien / den 6. Novembr. curr. Anni durch die gewöhnliche Inſtantien hier im Lande zu publiciren verordnete / alſo wohl erwogene Convention, vornehmlich aber die nunmehro von einer höchſtpreißwürdigſten Kayſerl. Commiſſion gethane Verſicherung / daß wie die Convention in allen Stücken genaueſt beobachtet / und ad Executionem gebracht werden ſolle / alſo beſonders bey denen treugehorſamſten Erb-Fürſtenthümern Lignitz / Brieg / und Wohlau alle diejenigen Kirchen und Schulen / welche nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſe de Anno 1648. weggenommen worden / ſie mögen entweder ſchon denen Catholiſchen eingeräumet / oder nur geſperret ſeyn / an die treugehorſamſten Vaſallen / Inwohner / und Unterthanen Augſpurgiſchen Confeſſion von Land und Städten / mit allen Rechten und Freyheiten wieder eröffnet und eingeräumet werden ſollen. Da dann nun dergleichen denen treugehorſamſten Ständen allermildeſt publicirte Kayſerl. und Königl. Gnade / alle ihre Verdienſte bey weitem überſteigen / und einzig und allein vor ein Werck des allerhöchſten GOttes / und der dadurch zur Conſervation des gantzen Landes gewürckten Kayſerl. und Königl. Gnade zu halten iſt; ſo erkennen wir ſolche allergnädigſte Reſtabilirung unſerer vorigen Religions-Ubung mit allertiefeſtem Gehorſam / und treu-devoteſtem Hertzens-Danck / werden auch dagegen bey künfftig beſitzender ſothaner allergnädigſt verliehenen Religions-Freyheit / dieſes unſer vornehmſtes Werck bey dem beſtändigē Gottesdienſt ſeyn laſſen / vor das hohe Wohlſeyn / und immerwehrendes Auffnehmen des Allerdurchläuchtigſten Ertz-Hertzogl. Hauſes Oeſterreich zu dem allermächtigſten GOtt und Vatter im Himmel zu ſeufftzen und zu flehen!

Auch in Sachen zu verſorgender Catholiſ Geiſtl und anzuſchaffender Kirchen.

Anlangend aber die von einer höchſtpreyßwürdigſten Kayſer- und Königl. Commiſſion mit vielen beweglichen Umſtänden uns eröffnete Deſideria und in ſpecie, daß wir auff Mittel und Wege ſinnen ſollen / wie die hier in dieſem Fürſtenthum befindliche Catholiſche Religions-Verwandten mit zulänglicher Anzahl Kirchen / und die dazu gehörigen Seelſorger mit gnugſamen Auskommen verſehen werden könten / iſt eine Sache / welche in unſern Kräfften und Vermögen nicht beſtehet. Uber diß geruhen ſich eine Kayſer- und Königliche Commiſſion ſubmiſſeſt vorſtellen zu laſſen / wie

die wenigen Cathol. Stände (welche von Seiten der Ritterschafft nur in 2. biß 3. Angesessenen bestehen/ von Seiten der Stände aber/die meinsten diejenigen seyn/ welche zu Besetzung der Aembter anderwärts her gesendet worden) ohnedem überall in der Nähe und Nachbarschafft ihren Gottesdienst und viele Kirchen haben und behalten; wie dann vornemlich im Wohlauischen Creyse die in der Stadt befindliche Schloß-Capelle / die Kirche zu Loßwitz / Groß- und Klein Kreydel / Leubus/ Steubern / Seyffersdorff / in Steinauischen die Kirchen zu Breichau / Ollsche / Guhren und Wüschütz / im Raudnischen die Kirchen zu Gneissen/ Hochkirch / Kreydelwitz / Rudschütz / im Winzigischen zu Wüschütz / Sterrutz und grossen Schmoyer / im Herrenstädtischen / die Kirchen zu Guhrau / Graben / Sterentz und andere mehr ihnen zu gute kommen können. Was aber den Rützischen Creyß betrifft / in welchem kein Catholischer Stand noch Unterthan zu finden ist/ würden selbigen eventualiter die Kirchen zu Oesten und Köben / nebst vielen andern Orten mehr gelegen fallen; welche meistens auff einer viertel/ halben und gantzen Meile zu erreichen / da im Gegentheil / über die bereits uns eröffnete vier Kirchen / noch nur einige wenige der Convention gemäß zu restituiren seyn. Nebenst diesem verlangen auch Ihro Majestät/daß man auff Mittel und Wege dencken soll / wormit die hier im Fürstenthum Wohlau reducirte Catholischen Geistlichen ad dies vitæ oder biß zu geschehener ferner-weitigen Accommodation mit Standes-mässigem Lebens-Unterhalt versorget werden möchten. Wie nun deren unser Wissens über sechs Pfarrer nicht seyn werden / so ist hierbey auch zu considériren / daß solche zum Theil Ordens-Leute seyn / welche ihre Subsistenz in Klöstern finden / zum Theil auch bereits anderwärtig ihre Præbenden haben / die übrigen aber vermuthlich auch nicht lange ohne Employe verbleiben dörfften; und weilen besonders bey jetzigen Geld-klemmen Zeiten / da dieses arme Fürstenthum / wie solches die bey der Landes-Cassa auffgeschwollene uneintreibliche grosse Resten und Schulden bezeigen / in totum enerviret ist / es unmöglich fallen will / einigen Fundum zu solcher Unterhaltung auszufinden; so bitten die treugehorsambsten Stände/ es wolle eine höchstpreißwürdigste Kayserl. Commission sothane Umstände und notorische Warheit bey Ihro Maj. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn intercedendo solcher Gestalt gnädig und hochgeneigt vorstellen / womit von allerhöchst-gedachten Ihro Majestät wir von dergleichen zwar wohlgeneigten / von Seiten unser aber / unmöglich zu præstirenden Ansinnens befreyet bleiben möchten / da im Gegentheil wir / als treu-devoteste Stände/ uns anderwärtig gegen Ihro Majestät unserm allergnädigsten Herrn / dergestalt werden auffzuführen wissen / daß sie in unser Danck-begieriges Gemüthe/Treu und Gehorsam keinen Zweiffel werden setzen dürffen; wann dann auch Ihro Maj. unser allergnädigster Kayser und Herr geneigt seyn / das gantze Kirchen-Werck / wie es bey Lebzeiten der damaligen Hertzoge beschaffen gewesen / nebst denen Consistorialien / jedoch dergestalt einzurichten / daß sowohl denen mehr allerhöchst-gedachten Ihro Majestät zustehenden Juribus Patronatus, als auch deme / deroselben / als Landes-Fürsten / zukommenden Juri Episcopali, nicht zu nahe getretten / sondern vielmehr der Recurs und Appellationes in dergleichen Kirchen-Sachen auff die Weise verbleiben sollen / ist ebenfalls eine Sache / die wir zu Erhaltung guter und beständiger Ordnung mit gleichmäßigem allerunterthänigstem Dancke annehmen müssen; und gleich wie wir uns nimmermehr unterstehen werden / in einigen Stücken die hohen Jura Ihro Majestät unsers allermildesten Landes-Vatters und Herrn zu kräncken / sondern vielmehr uns zu befleißigen / die dißfalls hoffentlich mit nächsten einzurichtende Besetzung des Consistorii, und fernerweit an die Hand gegebene Ordnung / als ein geheiligtes Gesetz zu halten; als leben wir des zuversichtlichen Vertrauens / es werden nicht allein bey sich ereigneten Appellationibus die hier bey uns recipirten Jura Saxonica allergnädigst attendiret/ und in billige Consideration gezogen werden / sondern auch zugleich Ihro Majest. unser allergnädigster Herr / aus Landes-väterlicher Milde nicht gestatten / daß / wer der auch seyn möge / diejenige Besitzer von Land und Städten in ihren wohlhergebrachten Juribus Patronatus kräncken / oder in unnöthige Controversien ziehen dörffe / sondern sie vielmehr die treu-devotesten Besitzer dessen allerdings bey dem interdicto uti possidetis nachdrücklich beschützen.

Endlich da auch allerhöchst-gedacht Ihro Maj. allergnädigster Befehl dahin gehet / daß bey diesen des Fürstenthumbs Wohlau treu-gehorsambsten Ständen zwey Deputirte ernennet werden mögen/ mit welchen die höchstansehnliche Kayser- und Königliche Commission das gantze Religion-Werck in complexu fassen/ den richtigen Auffatz der Accidentium Stolæ vermittelst ordentl. Specification einrichten / einfolglich in vollkommene Richtigkeit bringen helffen / und wir anbey in der Persuasion seyn / ob solten beyde vom Ritter-Stande ernennet; so haben wir zwar hierzu von Seiten der Ritterschafft / den George Friederich von Falckenhayn / auff Brodelwitz / des Raudnischen Creyses Landes-Aeltesten / und Christoph Friederich von Niesemeusel / auff Scrim / des Winzischen Creyses Landes-Aeltesten erwählet; nachdeme es aber ein Werck / welches zugleich die Städte hauptsächlich angehet / als wollen sie die Städte hierdurch unterthänig-gehorsame Ansuchung gethan haben / es wolle eine hoch-preißwürdigste Kayser- und Königliche Commission auch vor diese die Gnade haben / und erlauben / daß über die 2. von der Ritterschafft auch einer von den Städten admittiret werden möge; zu dem Ende eventualiter der Gottfried Klössel / Juris Consultus und pro Tempore Fisci Regii Adjunctus im Fürstenthum Wohlau erwählet worden ist. Wie nun also hierdurch und Krafft dieses die gesambten Stände des Wohlauischen Fürstenthums von Land und Städten auff die von einer höchst-ansehnlichen Commission im allgemeinen Land-Tage gethane

1707. thane Propolition Jhro hierüber gefaſte Reſolution und Erklärung allergehorſambſt exprimiret und informiret haben wollen; als erſuchen ſie Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. Excell. Jhro Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden / und unſern Hochgeehrteſten Herren gantz gehorſambſt / daß da alles vorgetragener maſſen ad Executionem gebracht werden ſolle / es alſo vermittelt werden möge / hiermit wir allerſeits der Augſpurg. Confeſſion zugethane / in der allerunſchätzbahren Gnade des groſſen Joſephi immerwährend erhalten werden können / worzu denn viel contribuiren kan / wann eine höchſt-preißwürdigſte Commiſſion vor uns die hohe Gnade haben wird (allermaſſen wir deshalb demüthigſt gehorſambſt Anſuchung thun) und unſere allerunterthänigſt-gethane Erklärung ſich de meliori recommendiret ſeyn laſſen will / im Hauptwerck aber conteſtiren wir hellig / daß gleich wie uns dieſes das gröſte Glück der Welt iſt / wann wir / wie in beharrlicher Gnade Jhro Majeſt. unſers allergnädigſten Kayſers und Herren / als guten Vertrauens der Catholiſchen Glaubens-Verwandten leben und ſterben können; alſo uns dieſes freudigſt aufmuntern wird / wann wir in dieſem allem durch Dero höchſt-gütigſte Recommendation ſouteniret werden können.

Wohlau den 15. Nov. 1707.

In Brieg geſchahe eben dergl. Propoſition und Antwort.

Man tractirte die Hn. Commiſſarios hierauff im Land-Hauſe / welche den 17. dito über Breßlau nach Brieg giengen / allwo ſie den 21. eine Propoſition, wie in Liegnitz und Wohlau / an die Stände thaten / die dergeſtalt darauff antworteten:

Demnach die Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unſer allergnädigſter Kayſer / König / Erb-Landes-Fürſt und Herr / durch Ew. Reichs-Gräfl. Excellenz Reichs-Gräfl. Gnaden / und unſern Hochgeehrteſten Herren / als Dero hierzu hochverordnete und bevollmächtigte Hn. Commiſſarios, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen treugehorſamſten Ständen von Land und Städten / Dero Erb-Fürſtenthumbs Brieg und zugehöriger Weich-Bilder / wie auch des Weichbildes Ohlau am geſtrigen Tage / als den 21. Octob. allergnädigſt vortragen laſſen; waſſermaſſen aller-höchſtgedachte Kayſer- und Königl. Majeſtät allermildeſt entſchloſſen / die zwiſchen Deroſelben und der Königl. Majeſtät zu Schweden in Puncto des verabgeredeten liberi Religionis Auguſtanæ Exercitii am 1. Sept. Anni Currentis getroffene Convention binnen der à die Ratificationis ausgeſetzten ſechs monatl. Zeit / durch Dero hierzu bevollmächtigte höchſtanſehnliche Commiſſion ad Executionem bringen zu laſſen; nachdem aber ſeith der Zeit hieſiges Fürſtenthum Jhro Kayſerl. Majeſt. anheim gefallen / die Anzahl der Catholiſchen ſich darinnen um ein merckliches gemehret / wäre aller-höchſt-gedachte Jhro Kayſerl. Majeſt. allergnädigſtes Anſinnen an erwehnte Dero treugehorſambſte Stände und Unterthanen / ſie möchten dahin bedacht ſeyn / wormit nicht nur die Catholiſchen mit zulänglicher Anzahl Kirchen / und die dazu gehörige Seelſorger mit gnugſamen Auskommen verſehen / ſondern auch bey Wieder-Einräumung der Kirchen und Pfarrheyen denen reducirten Catholiſchen Prieſtern ein Stand-mäßiger Lebens-Unterhalt ad dies vitæ, oder biß zu erhaltener weiterern Accommodation verſchaffet werden könte; beynebenſt dann allerhöchſt-erwehnter Kayſer- und Königl. Majeſt. allergnädigſter Wille dahin gienge / daß das Kirchen-Weſen / wie es zu Lebens-Zeiten der damaligen Hertzoge im Stande geweſen / nebenſt denen Conſiſtorialien / jedoch mit Vorbehalt der Jhro Majeſt. zugehörigen Jurium Patronatus, und des Deroſelben / als Landes-Fürſten / zuſtehenden Juris Epiſcopalis eingerichtet / und endlich aus hieſigem Fürſtenthum zwey Deputirte erwählet und bevollmächtiget werden ſolten / mit welchen die höchſtanſehnliche Kayſerl. Commiſſion das gantze Religions-Werck in complexu faſſen / den richtigen Auffſatz Accidentium Stolæ vermittelſt ordentlicher Specification determiniren / und alles in vollkommene Richtigkeit bringen könte; als wiſſen zuforderſt die treugehorſamſte Stände und Unterthanen Augſpurg. Confeſſion beſagten Fürſtenthums keine Worte zu finden / wormit ſie gegen Jhro Kayſer- und Königl. Majeſtät ihre Hertz-brünſtige Danckbarkeit gnugſam exprimiren / noch ihre treu-devoteſte Erkändlichkeit darlegen können / daß allerhöchſt-gedachte Kayſer- und Königl. Majeſtät nicht nur bißhero Dero Landes-väterliche Sorge dahin ohnermüdet angewendet / wormit das geſambte Hertzogthumb Schleſien den edlen Landes-Frieden beſtändiglich erhalten / und von den mehr als an einem Orte an deſſen Gräntzen ausgebrochenen lodernden Krieges-Flammen gantz ohnverſehret geſchützet worden / ſondern daß ſie auch ſowohl durch das emanirte allergnädigſte Reſcript an das hochlöbl. Königl. Ober-Ambt den 6. Septembr. lauffenden Jahres / als nunmehro abſonderlich durch eine höchſt-anſehnliche Kayſerl. Commiſſion angezogenen treugehorſamſten der Augſpurg. Confeſſion zugethanen Ständen und Unterthanen den alle Æſtimation übertreffenden Religions- und Gewiſſens-Frieden allergnädigſt antragen und verſichern wollen / und leben der allerunterthänigſten Zuverſicht / allerhöchſt-gedachte Jhro Kayſer- und Königl. M. werden aus angebohrner Kayſerl. Clemenz durch ohn-limitirte Reſtitution aller abgenommenen Evangel. Kirchen und Schulen cum annexis erwehnte treu-gehorſambſte Unterthanen / ſothaner groſſen Kayſerl. Wohlthat ſine onere völlig theilhafftig und genoßbar zu machen / allermildeſt geruhen / in allergnädigſter Erwegung / daß den Ständen ſchwer fallen würde / wann es auch ſchon bey ihnen ſtünd / einen Theil ihrer Glaubens-Genoſſen von dem ſo lange Jahre her ſehnlichſt gehofften / und mit vielen Seufftzen allerunterthänigſt geſuchten offentlichen Religions-Exercitio und Gewiſſens-Freyheit vor jetzo auszuſchlieſſen / zumahlen auch die Cathol. hieſigen Fürſtenthums an ihren Gottesdienſt keinen Mangel finden / ſondern da derē Anzahl nicht allzugroß / wie dann zum Exempel in der Stadt Brieg und denen andern 5. Weichbild-Städten kaum hundert u. zehen Cathol. angeſeſſene

Bur-

1707.

Burger anzutreffen / darunter die Kayserl. Bedienten / der Städte Raths-Glieder und Officianten / so eigne Häuser haben mit begriffen / welche ihre Religions-Ubung / wo nicht in allen Städten / doch allernechst derselbigen gar bequeme haben / und vor sich und die andern Catholischen Inwohner allhier in hiesigem Fürstenthum und Oslauischen Weichbilde beynahe dreyssig Kirchen beybehalten würden ; Anbelangende die Versorgung der Catholischen Pfarrer / so die eingezogene Kirchen abtretten sollen / wissen erwehnte der Augspurgischen Confession-Verwandte Stände bey jetzigen klemmen / und um der ohnerschwinglichen onerum publicorum willen höchstbeschwerlichen Zeiten fast ohnmöglich einen zulänglichen Fundum zu deren Standesmässigen Sustentation außzusinnen / und waren vielmehr der unvorgreiffslichen Meynung / es solte nicht so gar schwer fallen / wenn unter ihnen die Ordens-Personen / so ohnedem in die Klöster gehören / zu ihren Stiffteren revertirten / die aber / so andere geistliche Beneficia haben / sich biß zu anderweitiger Beförderung / von solchen unterhielten / daß die übrigen alsdann in denen benachbarten Fürstenthümern / wo die Catholischen Pfarrer meistentheils zwey / drey / oder auch wohl mehr außträgliche Parochien besitzen / bald accommodiret werden könten. So haben sie auch vorjetzo die völlige Decimas, und andere Einkünfften zu erheben / welche ihnen bey dem damahligen ansteigenden Werthe des Getreydes ein ansehnliches eintragen werden. Solten aber ja über Verhoffen einige so gar Arme unter ihnen anzutreffen seyn / würden öffters gerühmte Augspurgis. Confessions-zugethane Stände solchen nicht mißgönnen / daß aus dem Ærario ihrer Kirchen / nach dem Befund wie sie mit dem Kirchen-Vermögen bißhero gewirthschafftet / und nach dessen Proportion bey der Abtrettung / ihnen davon ein Viaticum gegeben werden möchte / und wie mehrerwehnte Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände sich niemahls unterstehen werden / Ihro Kayser- und Königl. Majest. in dero hohes Landesfürstliche Jus Episcopale den geringsten Eingriff zu thun ; so seynd sie doch des allerunterthänigsten Vertrauens / es werde eine höchstansehnliche Kayser- und Königl. Commission dahin allergnädigst instruiret seyn / dieses hohe Regale dermassen einzurichten / damit an den Orthen / wo allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. das Jus Patronatus competiret / die Kirchen- und Schulen-Vacantien jetzt / und hinkünfftig mit / an Lehr und Leben ohntadelhafften Augspurgischen Confession zugethanen Subjectis, zu der Kirchen-Gemeinen und Eingepfarreten guten Vergnügen jedesmahl zu gewöhnlicher Zeit ersetzet und bestellt werden : Stehen übrigens in der allerunterthänigsten Hoffnung / es werden Ihro Kayser- und Königl. Majest. aus Weltbekandter Liebe zur Gerechtigkeit nicht gestatten / daß jemand von Land und Städten an seinem wohlhergebrachten Jure Patronatus im geringsten gekräncket / noch in unnöthige litigia dißfalls verwickelt / sondern ein jedweder Besitzer desselbigen nach dem Interdicto, uti possidetis sich dero Landesfürstlichen mächtigen Schutzes jederzeit zu erfreuen haben werde. Sonsten veneriren die Augspurgischen Confessions-zugethane Stände in allerunterthänigster Devotion, das Kayserl. allergnädigste Erbitten / die Verfassung der Consistorialien und des gantzen Kirchen-Wesens wiederum auff den Fuß zu setzen wie es bey Lebzeiten der vorigen Hertzoge gewesen / auch wird ihnen zu sonderbahrer Erleichterung gereichen / wann die Stolæ Accidentia, deren Taxa biß anhero bloß in der Clerisey Belieben und Discretion bestanden / ebenmässig auff eine richtige Zuverlässigkeit gebracht werden sollen / zu dem Ende sie allergnädigst anbefohlenermassen nicht ermangelt / zwey aus ihrem Mittel / nemlich Herr Ernst Leonhard von Thirsky / auff Mechwitz / Weichwitz / und Schmitzdorff / und Herrn Joachim Friedrich von Seydlitz / auff Schönbrun / Rosen und Käscherey zu bevollmächtigen und dahin zu instruiren / einer höchstansehnlichen Kayserl. Commission fernere gnädigste und hochgeneigte Befehle abzuwarten / und alles was sie zu Beförderung der gäntzlichen Execution Eingangs-erwehnter Convention beyzutragen fähig sind / statt ihrer Principalen möglichster massen zu contribuiren / als vor welche sie eine gnädigste Admission gehorsamst ausbitten. Absonderlich ersuchen eine hochlöbliche Kayser- und Königl. Commission vielerwehnte Augspurgis. Confessions-Verwandte Stände gehorsamst und unterdienstschuldigst / ihre auff den Kayser- und Königl. allergnädigsten Vertrag hiermit überreichende allerdemüthigste Erklärung / allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. bey dero abgestatteten Commissarischen Relation dermassen favorable vorzustellen / und sie dero hochvermögenden Orthes allerunterthänigst zu verbitten / womit den treugehorsamsten Ständen hieraus keine Kayserl. Ungnade erwachsen / sondern sie und ihre Nachkommen in unverruckten Kayserl. und Königl. Hulden leben und sterben mögen. Wie sie dann auch Eu. Reichs-Gräffl. Excell. Excell. Reichs-Gräffl. Gnaden und unsern hochgeehrtesten Herren / vor die übernommene hohe Bemühung zu aller ersinlichen Danckbarkeit / submissen Respect und gehorsamen Diensten sich Lebenslang verbunden erkennen / und zu beharlichen Gnaden und hoher Gewogenheit inständigst empfehlen. Geschehen / Brieg den 22. Novembr. 1707.

da angesonnene Versorgung Catholis. Geistliche ziemlich trocken abgewiesen wird.

Weil in dieser Antwort die Cathol. Geistliche / so von abzutretenden Kirchen weichen musten / ziemlich trucken abgewiesen werden wollen / fiel es denen Herren Commissariis fast empfindlich / daß sie denen Ständen abermahlige Vorstellung thaten / gleichsam auffrückende / wieder gleichen Bezeigung eine schlechte thätige Erkäntlichkeit gegen die mit Worten so hoch herausgestrichene Kayserl. Gnade / und zu besorgen wäre / Ihro Majest. dörfften es ungnädigst empfinden / ihre eigne Worte lauteten also :

Deßhalbe Kayserl. Commission sich gar mißvergnügt erweiset.

Man hat an Seiten der Kayserlichen Commission aus der / von denen allhier versamleten Herren Ständen / gestrigen Tages überreichten Schrifftl. Antwort des mehreren ersehen / massen sie sich auff die ihnen den 12. hujus in allerhöchstem

1707. Nahmen Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn beſchehene Propoſition in ein und anderm erklären wollen; Gleich wie nun eines theils die / von ihnen Herren Ständen / gleich im Eingang beſagter Antwort conteſtirte / durch kein Wort zu exprimiren vermögende treu-devoteſte Erkäntlichkeit / der ihnen von allerhöchſtermeldter Ihro Kayſer- und Königliche Majeſtät widerfahrnen Milde und Gnade / uns in ſonderbare Vergnügung geſetzt / und zugleich die Hoffnung gemacht / daß die Wirckung dieſer Danckbarkeits-Verſicherung in denen Haupt-Paſſibus ihrer Erklährung ſich würde verſpühren laſſen; alſo hat man doch andern theils mit nicht geringer Beſtürtzung wahrnehmen müſſen / daß ſothane der Herren Stände Erklährung faſt mehr / als der vorhergehenden zweyen Fürſtenthümer / von vor mehr allerhöchſt-erwehnter Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. allergnädigſten und billigſten Intention entfernet ſey: allermaſſen denn / was in ſpecie den Fundum zum nöthigen Unterhalt der reducirten Catholiſchen Geiſtlichkeit betrifft / man nicht abſehen kan / wie derſelben aus dem mehrentheils ſehr geringen Vermögen der Kirchen / zulänglich zu proſpiciren / oder ſie Geiſtlichkeit mit einiger Diſcretion ſemel pro ſemper füglich abzufertigen ſey / angeſehen derſelben hierdurch ſehr wenig geholffen / die Kirchen aber an ihrem ohne dem geringen Patrimonio, deſſen ſie zur Beſtändigkeit und ſonſten bey denen ſich etwan ereignenden Caſibus fortuitis ſelbſten unumgänglich benöthiget / verkürtzt werden. Dannenhero man an Seiten der Commiſſion billig bewogen worden / ihnen dieſes gantze Werck zu nochmahliger reiffer Erwegung zu überlaſſen / nicht zweiffelnde / ſie werden anderweit ihre Gedancken zuſammen tragen / und hier über einen ſolchen Schluß faſſen / welcher die von ihnen verſicherte Erkäntlichkeit der Kayſerl. Milde und Gnade im Werck gnugſam beglaube / mithin zu Ihro Kayſerl. Majeſt. allergnädigſtem Wohlgefallen gereichen möge / da im widrigen zu beſorgen ſtehet / daß wenn ſie Hn. Stände in einer Sache / welche doch einzig und allein bey ihrem Willen und Diſpoſition bewendet / auch der getroffenen Convention keinesweges zuwider lauffet / dem allergnädigſten Anſinnen ſich gantz in nichts bequemen wollen / Ihro Kayſerl. Majeſt. aus ſothaner Bezeigung nichts anders ſchlieſſen würden / als daß die Herren Stände die ihnen vorgebrachte Motiven / als treue Unterthanen / in ſehr ſchlechte Conſideration gezogen / mithin ſelbte den Nævum einer ſchlechten Veneration gegen Ihro Kayſerl. Majeſt. an ſich ziehen dörffte. Man iſt aber des nochmahligen gäntzlichen Vertrauens / daß die Herren Stände in Continuation ihres obligenden zu Ihro Kayſerl. Majeſt. Dienſt bezeigten Pflichtmäſſigen Eyffers ſo wohl / als ihrer bekannten Æquanimität / ihre weitere Declaration ſo faſſen werden / womit die unverruckte Continuation ihrer bißhero in ungetrenter Folge gegen Ihro Kayſer- und Köntgl. Majeſt. als ihrem natürlichen Landes-Fürſten / und Erb-Herren / bezeugte Devotion und Treue gnugſam hervor blicken möge.

Wie die Stände ungleiche Beſchuldigung von ſich zu weltzen getrachtet / die Unmöglichkeit denen Catholiſchen Kirchen zu ſchaffen / angezogen / denen Sacerdotibus ſecularibus, bey Ubergebung an Luthriſche abzutretender Kirchen / ein- für allemahl 100. fl. auffs äuſſerſte zu geben offerirt / weiſet nachſtehende weitre Erklärung derſelben aus:

1707. Die Stände ſich aber deſtens entſchuldigen

Es beklagen die geſambten der Augſpurgiſchen Confeſſion zugerhane Stände des Brigiſchen Fürſtenthums und zugehörigen Weichbilder / wie auch des Weichbildes Olau / von Hertzen / daß eine hochanſehnliche Kayſer- und Königl. Commiſſion über ihrem überreichten allergehorſamſten Voto einig Mißvergnügen gefaſſet / und dadurch bewogen worden / eines und das andere dagegen zu erinnern / auch dißfals eine weitere Declaration zu verlangen; gleich wie ſie aber höchlich conteſtiren / daß ihre Intention niemahls geweſen / weder Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. im allergeringſten Maaß und Ziel zu ſetzen / noch auch einer hochlöblichen Kayſerl. Commiſſion irgends worinn zu nahe zutretten: als leben ſie der allerunterthänigſten Hoffnung / es werde ihre treu-devoteſte Submiſſion wegen der von allerhöchſtgedachten Ihro Majeſt. ihnen wiederfahrenen inæſtimablen Milde und Gnade klärlich dargeleget werden / wann ſie die Einrichtung des Catholiſchen Gottesdienſtes an denen Orten / wo ſich über vermuthen Mangel daran ereignen ſolte / zu Ihro Kayſerl. Majeſt. Händen und allergnädigſter Diſpoſition anheim ſtellen / auſſer dem wiſſen ſie unmöglich einen Fundum zu erſinnen / woraus der Catholiſche Gottesdienſt ohne an denen Orten / wo er ohne diß bleibet / könte auff der Stände Augſpurgiſcher Confeſſion Unkoſten auffgerichtet und dotiret werden. Betreffende aber den vor die reducirte Geiſtlichkeit begehrten Unterhalt / ſo möchten ſie wohl wünſchen / daß ihnen ein geraumes ſpacium gnädig erlaubet würde / binnen welchem ſie mit denen beyden Fürſtenthümern Liegnitz und Wohlau / hierüber getreulich conferiren und ihre geringe Kräffte / ob dieſem Poſtulato einigermaſſen abzuhelffen wäre / genauer unterſuchen könten / falls aber ſolches nicht verſtattet werden ſolte / wollen ſie um keinen Schein / als ob ſie die allerunterthänigſte Veneration gegen Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. geheiligte Perſon / und die nomine höchſtermeldter beſchehene Poſtulata auſſer Augen ſetzeten / ſich hierinn allergehorſamſt erklären / daß / wiewohl ihnen ihr Unvermögen zur Gnüge bekandt iſt / dennoch jeder von denen reducirenden Parochis ſecularibus bey Reſtitution der Kirchen mit einer Diſcretion von ein hundert Floren Rheiniſch ſemel pro ſemper berathen werden ſolle; welches eine hochlöbliche Kayſerl. Commiſſion als eine Bezeugung ihrer gegen Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. unverrückt tragenden allerunterthäntgſten Devotion gnädig und hochgeneigt aufzunehmen geruhen wird.

Der Stadt Breßlau ihre Bürgerſchafft und Einwohner gedachten die erwünſchte Gnaden-Zeit und Gelegenheit nicht zu verſäumen / darbey die abhelffliche Maß ihrer ſo Kirch- als Bürger-

Zechen u. Zunffte der Stadt Breßlau ſpecificiren ihre Gravamina

Beſchwerden zu erhalten. Dieſe ſpecificirten Zünffte und Zechen / nach daſigen Orts Gewohnheit / denen Kauffmanns-Aeltiſten / und begehrten / zu deren Remedirung / daß die zur Stadt gehörigen Land- und Dorff-Kirchen / die ſich Catholiſche zugeeignet / wieder abgetretten / die bürgerliche liegende Gründe / ſo in geiſtl. Hände wider die Ordnung Caroli IV. gekommen / an Bürger verkauffet / das Evangel. Conſiſtorium in alte Freyheit und Gerechtſame geſtellet / die neuangelegte Univerſität an einen andern bequemen Ort verſetzet / die unter geiſtl. Jurisdiction gehegte Handwercks-Pfuſcher nicht mehr geduldet / die freye Wahl derer Handwercks-Aeltiſten nicht / durch Einkünſtlung oder Auffdringung Cathol. Subjectorum, gehindert / der Evangel. Vatter in Erziehung ſeiner mit Cathol. Frauen erzeigten Kinder nicht beeinträchtiget / Verlobten / ob gleich eines Catholiſch / doch die Copulation in Lutheriſcher Kirchen erlaubet / die ſo weit ausgedehnete Cathol. Proceſſiones eingeſchräncket / bey ſelbiger Führung die Zuſchlieſſung derer Gewölbe oder Kram-Buden keineswegs begehret / desgleichen / bey denen Cathol. keine Evangel. Pfarr-Kirchen nachtheilige Einrichtung wegen Tauffens / Trauens / Begrabens u. ſ. w. errichtet / die nach Weſtphäl. Frieden Lutheriſcher Diſpoſition und Nutzung gewiedmete Legata, Stipendia u. dergl. m. ſelbigen gelaſſen und nicht von denen Cathol. zu ſich gezogen / die neuerliche Fiſcaliſche Durchſuchungen derer Buch-Läden / und Hinwegnehmung aller wider das Pabſtthum nur einigermaſſen handelnden Bücher abgeſtellet / denen Jeſuiten ihre Apothecker-Handlung verbotten / desgl. auch auff dem Dohm und in denen Klöſtern der geiſtl. Leuten unanſtändige von denen Biſchöffen ſo vielmal ſcharff unterſagte Bier-Schanck in der That unterlaſſen werden möchte / ꝛc. Wie von dieſen Gravaminibus und ihrem Anbringen der geneigte Leſer ein Exempel an hier folgendem Memorial ſehen kan / welches die Kretſchmar- oder Bierbrauer-Zunfft / denen Kauffmanns-Aeltiſten in nachſtehenden Terminis übergeben hat:

P. P. Nachdem auff ergangene Publication des allergnädigſten Kayſerl. Reſcripti über die mit Sr. Königl. Maj. in Schweden wegen allermildeſt dem Lande Schleſien / in ſpecie aber denen Fürſtenthümern Lignitz / Brieg / Wohlau / Oelß / Münſterberg und der Stadt Breßlau ꝛc. concedirten Religions-Freyheit / die löbliche Bürgerſchafft / Zunfft und Zechen auff die Gedancken gerathen / daß ſie dißfalls bey einer in Religions-Sachen angeordneten Hochlöblichen Commiſſion, auch vor unſere Stadt die erforderliche Nothdurfft angebracht haben ſolten / und darum ihre Erinnerung ſchrifftlich verfaſſen laſſen; So haben auch wir unſers Orts in allen denen Paſſibus, ſo das Religions-Werck concerniren / uns mit der löbl. Burgerſchafft / Zunfft und Zechen hierdurch conformiren wollen; weilen aber unſere Zunffts-Genoſſen ein und anderes noch ſpecialiter zu urgiren begehreten / iſt ſolches in nachfolgende Puncta gefaſſet: Daß da Ihro Röm. Kayſerl. Maj. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr / alles in den Stand ſetzen laſſen wollen / wie es nach dem Münſteriſchen Friedens-Schluß geweſen / und in ſelbiger Zeit in Breßlau / weder von einer Univerſität noch denen ſo weit umſchweiffenden Proceſſionen durch die gantze Stadt / etwas bekandt geweſen / ſondern nur von denen Herren Patribus Societatis JEſu derengleichen Extenſiones nach der Zeit procurirt worden / wir unſere werthe Obrigkeit imploriren wollen / bey höchſtgedachter Commiſſion die Anſuchung zu thun /

Daß 1. die Univerſität / auff deren Ablehnung ſo viel Unkoſten verwendet worden / wieder caſſiret /

2. Die Proceſſiones über die Gaſſen und Marckte / oder Ringe / und abſonderlich / daß man an dem Feſto Corporis Chriſti die Gewölber und Buden zumachen / unſere Kegel aber auff die Seiten lehnen laſſen ſoll / abgeſchaffet / und

3. Auch die Herren Patres Societatis anderswohin gewieſen werden möchten; maſſen allſtets von ihnen allerhand Beſchwerden erreget worden; und wie ſelbe bereits Anno 1648. ihre eigene Glaubens-Genoſſen / den Orden der Minoriten im Kloſter St. Dorotheæ, nicht verſchonet / ſondern mit Gewalt depoſſediren wollen / auch wann ihnen die Bürgerſchafft nicht zu Hülffe kommen wäre / heraus gejagt hätten / u. nachgehends immer mehr in allerhand weltl. Händeln ſich immiſciret haben / alſo auch ferner nichts / als Uneinigkeit verurſachen dörfften; hiernächſt die ohnmasgebliche Sorge zu tragen / daß

4. Die auff denen Stadt-Gütern habende Kirchen und Schulen / ſambt ihren Einkünfften zum Evangel. Gottesdienſt wieder eingeräumet:

5. Keine Evangeliſche Begräbniſſe gehindert / und ob gleich Bürger / Innwohner und Geſinde / oder wer es auch ſey / ehemals der Cathol. Religion zugethan geweſen wären / wenn ſie wieder zu der Evangel. Religion getretten / wie im Leben ungekräncket bleiben / alſo nach dem Tode gleich andern Chriſten öffentlich und am hellen Tage mit denen Begräbnuß-Ceremonien / Klang und Geſang zur Erden beſtättiget werden möchten.

6. Wenn-Eheleute zweyerley Religion ſind / ihnen frey ſtehen ſolte / die Kinder zur Evangel. Religion zu ziehen / auch ſelbſt darzu zu tretten. Und nachdem zeithero ſo gar unanſtändig geſchehen / daß die Herren Patres Societatis JEſu nicht allein die Bürger und Innwohner / welche Catholiſches Geſind gehalten / wenn mit ihnen das geringſte vorgefallen / in ihren Häuſern und Wohnungen überlauffen / des Geſindes Beyſtand geweſen / alles nach ihrem Gutdüncken ſchlichten wollen; ja wie vor 2. oder drey viertel Jahren / Ihro Hochw. Pater Wolff gethan / ſich wohl gar unterſtanden / den Auffſtand des Geſindes wider die gantze Zunfft und das gemeine Beſte in dem Kloſter ad St. Adalbertum zu unterhalten und zu defendiren / ſondern auch / wenn dieſes Geſinde / oder böſe Leute aus Neyd jemand angegeben / ſamt er die Catholiſche Religion gelästert hätte / bald ohne gnugſame Unterſuchung die Leute zur Execution ziehen laſſen / unſere Beſchimpffung aber

1707.

Gegnern geſtattet werden müſſen / ſo würde wohl

7. Auch auff Abſtellung ſolchen Einlauffens und Geſinde Beyſtandes zu dencken und zu ſtabiliren ſeyn / daß / wie dißfalls / als auch wegen Angeben der Läſterungen beyderſeits Religionen von unſerer ordentlichen Obrigkeit einem Hochedel. Geſtr. Rath alles unterſuchet / beſtraffet und alſo keinem / er ſey Evangeliſch / oder Catholiſch / dergleichen Beſchimpffungen verſtattet werden möchten.

8. Sind nach dem Weſtphäl. Frieden unterſchiedene neue Klöſter auffgerichtet / auch von denen hohen und niedrigen Cathol. Geiſtlichen / ſo wohl in Kirchen- als weltlichen Nahrungs-Sachen viele Turbationes vorgenommen / auch in denen Klöſtern die der Obrigkeit und ſonſt entlauffene Diebe und Mörder / auch unſer auffgeſtandenes Geſinde beherberget worden / dahero wie die Klöſter wieder abzuſchaffen / und keine künfftig wieder eingerichtet / und obgedachte böſe Leute in denen Klöſtern durchaus nicht mehr angenommen und beherberget werden ſollen / alſo könten ſonderlich

9. Zu genugſamer Beveſtigung und Beruhigung unſerer Kirchen / Ambts / Kirchen und Schulen Specialia ausgeworffen /

10. Und die in Secularibus von der Cathol. Geiſtlichkeit auff dem Dohm und in denen Klöſtern zu Abbruch bürgerlicher Nahrung hegende Pfuſchereyen und Beeinträchtigungen abgeſtellet werden / ſonderlich aber

11. Die auff dem Dohm in dem Biſchöffl. Hof und ſonſt / ja in denen meiſten Klöſtern wider ihre eigene Canones lauffende von dem Biſchöffl. Conſiſtorio per inhibitiones ſelbſt improbirte / und ſo offt von Ihro Kayſ. Maj. einzuſtellen befohlene Bier-Mercantie abzuſchaffen ſeyn wird / maſſen es ja Sünde und Schande iſt / daß dieſe Herrn / welche dem Altar dienen / und ſich auch davon nehren ſollen / können uns mit dem Bierbrauen und deſſen Verkauff die Nahrung / davon wir ſo ſchwere Gaben geben müſſen / ſchmählern und das Brod aus dem Munde wegnehmen / allen rechtſchaffenen Chriſten aber dabey mit ihren offenel. Popinen Aergerniß geben / nicht zweiffende / daß ob ſchon dieſer Paſſus von andern und unſern Hochgeehrteſten Hn. ſelbſt werden zuſammen getragen worden ſeyn / ſie doch auch unſere Special-Nothdurfft mit anziehen / und alſo in Complexu gemeiner Stadt Nothdurfft / nebſt allen / was etwa ſonſt in der Convention enthalten / Ew. Hochadel. Geſtr. Räthe recommendiren werden / davor wollen allerſeits beharren / ꝛc. ꝛc.

Davon eine ausführlichere Deduction übergeben wird.

Die Sachen wurden gnau gnug herfür geſuchet / ob dieſes gleich den Gegentheil etwa zu deſto gröſſerm heiml. Unwillen gereitzet haben / und wie man ſagt / ſchlechtes Geblüt auff künfftige Fälle geſetzt haben mochte. Die Kauffmanns-Aeltiſten konten nicht umbhin / das an Sie gebrachte Anliegen derer Zechen und Zünffte / weiter einem Hochedlen vorzutragen / worbey Sie Sich auff ſolcher Zechen und Zünffte / ausgelieferte / oben / in einer kurtzen Summa / beygebrachte Gravamina bezogen / und Selbiger umſtändlichen Ausführung auch die Rechts-Gründe beyfügten / welche Dero Abſtellung erforderten.

1707.

Nebſt dieſen ab Seiten der Stadt Breßlau / auch in Politiſchen Sachen / vorgebrachten Puncten / hatte der Schwediſche Plenipotentiarius, wie oben angeregt / bey angefangener Executions-Commiſſion, eine Schrifft nach Lignitz an ſolche Commiſſion geſchickt / die derſelbigen viel Nachdenckens gemacht und geſchienen / als ob man ſich der Zeit und Gelegenheit gar zu ſehr bedienen / und Kayſerl. Maj. Dinge gleichſam abtreffen wolte / die nicht zu der geiſtl. frey zu übenden Religion / ſondern in das leibl. welt- und bürgerlicher Geſchäffte lieffen / darüber ja Kayſ. Majeſtät / als höchſter Lands-Fürſt / frey zu ordnen haben müſte. Es hatte nemlich mehrgedachter Schwediſcher Plenipotentiarius in ſolcher Schrifft eine Conferentz vor vorzunehmender Execution verlanget / die doch ſchon angefangen war / weil nun dieſes derſelbige wohl wuſte / wolte er ſchrifftl. ſeine auffgebene Erinnerungen beybringen / vorſtellende / es müſte / weil in Alt-Ranſtädtiſcher Convention der Weſtphäl. Friede zum Grunde geleget / nach deſſen V. Articuls §. 38. und ſolcher Convention §. 1. alles in ſacris und profanis nach Selbigens wahrem Sinne / hergeſtellet / das in Abſicht auff Evangel. Religion in Politicis geänderte / in vorigen Stand geſetzt / bey denen drey Kirchen vor Schweidnitz / Jauer und Glogau nach §. 2. die Annehmung ſo vieler Geiſtlichen und Schul-Diener / als nöthig / verſtattet / dero Reparir- und Wiedererbauung aus beliebl. Materialien / auff alle Fälle / auch Erbauung der Thürne / Anſchaffung der Glocken / freyer Leich-Conduct zugegeben / §. 304. denen Bauern auff den Dörffern in Ober- und Nieder-Schleſien / Evangel. Schulmeiſter zu halten / und allenthalben allen Evangel. die Reichung des Abendmahls / durch herbey zu holende Prediger ihrer Confeßion / erlaubet / eine Taxa Stolæ errichtet / bey §. 5. die Veräuſſerung und Transferirung Evangel. Pupillen, Güter in andre Lande permittiret / die Execution §. 6. in Religions-Sachen / bey ergriffener Appellation an Kayſerl. Majeſtät / würcklich von nachgeſetzten Inſtantien unterlaſſen / §. 7. wo ſonſt keine Evangel. Conſiſtoria ſich befinden / denen Evangel. doch die erſte Inſtantz in reſtituirten Conſiſtoriis ihrer Religion / nachgegeben / bey der Appellation, nach denen Rechten A. C. geſprochen / wo lauter Evangeliſche wären / §. 8. alle Aembter groß und klein / mit ihren Glaubens-Genoſſen beſetzt / wo Evangel. und Cathol. gemiſcht / auch beyderſeits Religions-Beambte / nach Proportion, angeſtellet / Evangel. Fürſten und Ständen §. 9. der Zutritt zu denen **höchſten Ehren-Aembtern** / wenigſtens Wechſelsweiſe mit denen Cathol. gegönnet / die Evangel. in Kauff- und Verkauffung liegender Gründe / nicht genöthiget noch gehindert / Cathol. der Uebertritt zur Evangel. Religion keinesweges verwehret / und Königl. Maj. in Schweden / §. 10. die Vorbitte um mehrere Freyheit / mit würckl. Erhör- und Gewehrung des geberenen / zugeſtan-

Der Schwediſche Plenipotentiarius eröffnet auch ſeine Deſideria der Kayſerl. Commiſſion.

1707. den und alles dergleichen in einen zukünfftiger Nachricht und mehrer Festhaltung dienlichen Recess gebracht werden möchte / zumahl da Kayserl. Majest. durch Grafen Wratislau versprechen lassen / ihren Evangelis. Unterthanen noch mehr Gnaden-Bezeugungen wiederfahren zu lassen / als in Alt-Ranstädtischer Convention ausdrücklich bedungen worden / welches denn Königl. Majest. in Schweden bewogen / daß sie die Ausmachung noch mancher / sonderlich Evangelische Ober-Schlesier betreffenden Particular-Sachen / unterlassen / den Kayserl. Worten völlig trauende. Es war umb das Ende dieser Schwedischen Schrifft auch der Mangel Ober-Haupemannlicher Unterzeichnung in denen Intimationen der zu exequirenden Convention erinnert / und also so gefasset worden / daß es die Wichtigkeit der Sachen erfordert solche Schrifft hier selbst darzulegen / wie gefasset gewesen / wie folget:

P.P. Nachdem von Ihro Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Eu. Excellenzien die Commission auffgetragen worden / dasjenige zur Execution zu bringen / was in der zwischen nur gedachter Kayserl. und der Königl. Majest. in Schweden / meinem allergnädigsten Herrn / wegen des freyen Religions-Exercitii der Augspurgis. Confessions-Verwandten in Schlesien am 21. Aug. (1. Sept.) des jetztlauffenden 1707. Jahrs zu Alt-Ranstadt geschlossen worden / ich auch von allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majin Schweden gnugsame Vollmacht und Instruction erhalten / von wegen deroselben solcher Commission beyzuwohnen / und dahin bemühet zu seyn / daß die Execution nach dem wahren Sinne und Innhalt dieser Convention allenthalben verrichtet werden möge; als habe zu mehrer der Sachen Erläuterung und Beschleunigung derselben / weil die Hülffe der ausgesetzten Frist ohne die geringste Verrichtung zu Ende eylet / nicht unterlassen sollen / nachfolgende Erinnerung aus meiner Instruction Eu. Excellenzien hiermit dienstlich zu insinuiren / und wird demnach zu ungehinderter Erreichung solcher guten Intention, und Erlangung meiner höchstbenöthigten mehrern Information unumgänglich seyn / vor wircklichem Anfang der Executions-Commission eine General-Conferentz / ohne Maßgebung allhier in Breßlau / mit mir zu halten / um sich bey solcher gründlich zu vernehmen / und zu vergleichen / mit welcher Ordnung und Erleichterung man die Sache hinführo zu tractiren haben möchte.

Begehret eine Conferentz

An Königl. Schwedischer Seiten bin ich beordert / nach gehaltener solcher Conferentz / nebst der hochansehnlichen Kayserl. Commission in ein jedes Fürstenthum mich zu begeben / und daselbst / nach Anleitung des §. 11. Conventionis der Execution, und ersten Einrichtung des veraccordirten liberi Religionis Exercitii, mit Bestellung der Pfarrer / Kirchen- und Schul-Diener / durch die Patronos eines jeden Ortes / oder welche sonst darzu berechtiget erfunden werden / wie auch der Veranstaltung der itzigen und künfftigen Officiorum publicorum der Augspurgischen Confessions-Verwandten in loco gewärtigt zu seyn / wie nicht weniger dienstlich zu begehren / daß denen gesambten Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien / per Decretum Cæsareum, allergnädigst verstattet werden möge / in dieser Religions-Angelegenheit / ohngescheuet / mit mir zu communiciren.

1707. und freye Communication derer Schlesis. Stände mit sich

So viel aber die Sache selbst betriffe / vermeynelich / zu Gewinnung der noch übrigen engen Zeit / und Præliminar-Entdeckung Ihro Königl. Majest. in Schweden / meines allergnädigsten Herrn / beständigen auffrichtigsten Vorsatzes / auch Præoccupirung aller sich etwan ereigneten Dubiorum nicht undienlich zu erinnern / daß auß des Art. 1. pr. klar zu ersehen sey / was massen der Mens Serenissimorum Contrahentium lediglich dahin gegangen / daß der Westphälische Friede / und dessen genuinus sensus, welchen Ihro Königl. Majest. in allem zu dero Augenmerck gesetzet / dieser gegenwärtigen Convention Basis und Fundamentum seyn / und alles / was denen Schlesischen Fürsten / Grafen / Freyherren / von Adel und ihren Unterthanen darwider angemuthet und entzogen worden / ihnen auffs genaueste restituiret werden solle.

berufft sich auff Pacem Westphalicam

Da nun in dieses Westphälischen Friedens Art. V. §. 38. ausdrücklich versehen worden: Quod Silesiæ Principes Augustanæ Confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Liegnitz, (quo Wolavia continetur) Munsterberg, & Oels, itemque Civitas Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ confessionis exercitio, ex gratia Cæsarea & Regia, (irrevocabili tamen) ipsis concesso, manuteneri debeant; diese jura und Privilegia aber / propter generalitatem textus, ad profana & sacra objecta gehörig / und so viel insonderheit das Exercitium Religionis Augustanæ betrifft / hauptsächlich bestehen in dem Augspurgischen mit dem Heil. Römischen Reiche getroffenen Religions-Frieden / als wovon die Schlesier keinesweges auszuschliessen / und dann denen darauff deutlich mit gegründeten / ihren absonderlichen Palladiis, des Majestät-Brieffes Kayſers Rudolphi II. de dato Schloß Prag am 20. Augusti 1609. und Chur-Sächsischen am 28. Februarii 1621. zu Dreßden titulo oneroso geschlossenen / so wohl von Ihro Kayserl. Majest. Ferdinando II. sub dato Wien am 18. Martii ejusdem anni confirmirten / und von der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen guarantirten Accords, wie nicht weniger denen hiernechst an Chur-Sachsen nnd sonsten ergangenen allergnädigsten Kayserl. Versicherungen; als folget daraus ganz ungezwungen / daß diese Fürstenthümer und die Stadt Breßlau in sacris & profanis in den Stand / in welchem sie vor dem damaligen Kriege sich befunden / wieder gesetzet / und was insonderheit / in Absicht auff die Confession der Augspurgischen Religion / in politicis geändert worden / allerdings abgestellet werden müsse. Solchemnach ist diesen Fürstenthümern und der Stadt Breßlau der Majestät-Brieff Kayſers Rudolphi II. aus dem blosen Westphälischen Frieden auffs neue zu confirmiren / dann die Verfügung zu tref-

den Majestät-Brief

Prager-Neben-Recess

1707.

und will dieſem nach Evangel. zu Politiſchen Aembtern gezogen haben.

ſen / daß denen um der Evangeliſchen Religion willen von denen Officiis & Honoribus publicis verdrungenen Beambten und Magiſtratibus dieſelbe wieder gegeben / und ſo wenig dieſe Beambte und Magiſtrats-Perſonen / als die Vaſallen und Unterthanen in dem freyen Religions-Exercitio turbiret / weniger wegen deſſelben auff einige Weiſe gekräncket / oder von denen öffentlichen Ehren-Aembtern per inſignem Reformationis ſpeciem ausgeſchloſſen werden.

Die Alt-Ranſtädtiſche Convention in §. 1. aber / wann ſie obiges alles aus dem Weſtphäliſchen Frieden præſupponiret / und die dem wahren Sinne deſſelben zuwider unternommene Beeinträchtigungen conſideriret gehabt / machet eine deutliche Determination, wie die Reſtitution nach demſelben und denen neuen Pactis einzurichten.

Bey dem §. 2. und deſſen Execution wird annoch zu erinnern ſeyn / daß denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / welche ſich dieſer drey Kirchen bedienen / und alſo der aus ſolchem Cœtu conſtituirten gantzen Gemeinde / oder welchen Perſonen aus derſelben dieſe die Curam Eccleſiæ auffgetragen / das Recht und Arbitrium zu übergeben / ſo viel Pfarren / Kirchen- und Schul-Diener / ohne einige Concurrentz derer Catholiſchen Geiſtlichen oder Obrigkeiten / weniger Præſentation oder Confirmation derſelben / zu conſtituiren / als der Zuſtand der Gemeinde nach und nach erfordern würde / welchem die würckliche Pfarren / Kirchen- und Schul-Diener / als ob ſie in dieſem oder jenem Numero ſchon zulänglich genug wären / die Labores Miniſteriales & Scholaſticos zu verſorgen / oder daß ihnen an ihren Accidentien und Einkommen ein gar zu groſſer Eintrag und Abgang geſchehe / nicht zu contradiciren haben; jedoch wird auch die obbemeldte geſambte Gemeinde / welche ſich des Gottesdienſtes daſelbſt gebrauchet / ſie ſey nahe oder ferne / der gemeinen Kirchen Onerum ſich nicht entziehen / vielmehr auffrichtig dahin bedacht ſeyn / daß ein billiges und reichliches Auskommen ihnen überall conſtituiret werde.

So viel Kirchen u. Schul-Diener in Schweidnitz / Jauer / Glogau / als Evangel. nöthig finden.

Wann auch hiernechſt die aus bloſſem Holtze und Laimen erbauete drey Kirchen / Kirchhöfe / Pfarr- und Kirchen-Diener-Häuſer / wie auch itzo auffzubauende Schulen / und darzu gehörige Häuſer der Præceptorum und Schuldiener / entweder gar eingehen / oder ſonſt baufällig und zu klein befunden werden ſolten / wird man der Gemeinde / ſo ſolcher Kirchen und Schulen ſich gebrauchet / hoffentlich nicht verwehren / ſelbige von Holtz / Steinen oder Ziegel wieder auffzubauen / zu repariren und zu erweitern.

Beliebige Bauung ſolcher Kirchen auff alle Fälle

Ingleichen wird ihnen zu declariren ſeyn / daß ſie ſich Thürne bauen / Glocken ſchaffen / und ſolche zum Gottesdienſt und Begräbnuſſen / mit ordentlichen Leich-Proceſſionen / Abhohl- und Annehmung der Leichen / von allen Orten / vermittelſt derſelben gewöhnlichen Ceremonien / und Evangeliſchen Geſängen / überall ungehindert gebrauchen mögen / wofür die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten / ſo wenig als für die Actus miniſteriales, ſo ihre Pfarren in dieſen dreyen Kirchen / und in Nothfällen zu Hauſe / offentlich zu halten berechtiget ſind / denen Catholiſchen Stadt-Parochis zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / an Juribus Stolæ, oder dergleichen etwas / zu reichen nicht verbunden / inmaſſen dieſe nur an den jenigen Orten zu entrichten / ubi publicus Auguſtanæ Religionis uſus hactenus interdictus eſt.

1707.

Befreyung daſiger Evangel. von Juribus Stolæ Catholic.

Bey dem §. 3. iſt zu erinnern / daß / weil in demſelben unter andern pacisciret worden: quod nemo cogatur Scholas Catholicorum frequentare, ſed liberos ſuos exteris ſuæ Religionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus inſtituendos tradere, facultatem habere debeat, denen Bauren auff denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schleſien ihre Dorff-Schulmeiſter zu halten / und bey denenſelben ihre Kinder im Chriſtenthum / Leſen / Rechnen und Schreiben unterweiſen zu laſſen / nicht gewehret werde / damit ſolche Kinder nicht als Unchriſten / und das unvernünfftige Vieh / indem ſie ſonſt keine andere Gelegenheit zu ihrer Education und Information haben / höchſtkümmerlicher und unverantwortlicher Weiſe auffwachſen mögen.

Freye Haltung Evangel. Dorff-Schulmeiſter in Ober-Schleſien

Ingleichen iſt in fine dieſes §. zum Uberfluſſe zu declariren / daß die Reichung des heiligen Abendmahls nicht auff die Gefangene und zum Tode verurtheilete alleine / ſondern auch auff die Krancken und Sterbenden / welche von denen Sacerdotibus Auguſtanæ Confeſſionis beſuchet werden dörffen / per evidentem Conventionis mentem & ſanam conſequentiam gedeutet werden müſſe.

Bey dem §. 4. wird man / zu Verhütung vieler Diſputen und eigenmächtiger Conſtituirung der Taxæ Stolæ, von denen Catholiſchen und Evangeliſchen Pfarren / wenn ſie dergleichen von der widrigen Religion Verwandten zu nehmen berechtiget ſeyn / eine neue billige Taxam auffzurichten / und dem Executions-Receſſe mit einzuverleiben / auch dabey mit anzumercken haben / daß die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten deßwegen zu einer Catholiſchen Ceremonie, als z. E. Einläutung der Bräute und Sechswöchnerinne / wie auch Opffer-Gänge in denen Catholiſchen Kirchen / nicht genöthiget / ſondern bloß das conſtituirte Jus Stolæ ohne ſolche würckliche Ceremonien zu entrichten / ſchuldig ſeyn ſollen.

Richtigmachung einer Taxæ Stolæ

Wie nun in dieſem §. die Verſehung geſchehen / daß denen Parochiis beyder Religionen in ihren Juribus Parochialibus, ſo viel die daraus flieſſende Salaria und Emolumenta pecuniaria betreffend / kein Eintrag geſchehen ſolle / ſo wird denen Catholiſchen Herrſchafften / welche von Alters her in Evangeliſche Oerter eingepfarret ſind / weiter nicht erlaubet werden / ſich mit ihren Unterthanen von denen Evangeliſchen Kirchen zu ſepariren / vielweniger die alten Fundationes, Stifftungen und Legata zurück zu halten / oder auff andere Catholiſche Kirchen / Schulen und Armen zu transferiren / und jenen ſolchergeſtalt gar zu entziehen / wie ingleichen die für gewiſſe Familien und andere Perſonen Evangeliſcher Religion geſtiffte Sti-

1707.

pendia, Legata und Fideicommissa, als zum Exempel das bekandte Bergianum zu transmutiren / und wider der Fundatorum Intention, auch die bißweilen noch absonderlich erhaltene Kayserliche Confirmationes, Cathol. Subjectis ferner zuzueignen.

Freye Alienirung und Transferirung Lutherischer Pupillen Güter und Appellation in Religions-Sachen cum effectu suspensivo.

Bey dem §. 5. ist zu gedencken / daß nach Anleitung des §. 9. die Bona Pupillorum veralieniret / und nicht weniger als der Majorennium ausser Landes transferiret / sowohl die Verheyrathung derer Wittwen und Waisen in andere Oerter ausser Landes nicht verwehret werden mögen.

Bey dem §. 6. ist zu remarquiren / daß die Einhaltung der Unter-Richter mit denen Executionen in causis Religionis, und denen davon interponirten Appellationibus und Recursibus an Ihro Kays. Majestät / biß von derselben de casu in casum eine allergnädigste Resolution komme / welche die Aembter denen Partheyen jederzeit in originali zu produciren schuldig sind / allemahl ihren würcklichen Effect erreichen / und also diese Religions- und Consistorial-Fälle von der letzten Schlesischen Appellations-Ordnung / Krafft welcher / præstita Cautione, die Execution in denen für Gerichte schwebenden Sachen fortgestellet wird / eximiret verbleiben sollen.

Evangel. Consistoria auf alten Fuß und dahin denen Ober-Schlesiern zu verstattenden Recurs.

Bey dem §. 7. wäre zu observiren / daß obgleich bloß und alleine in denen Fürstenthümern / wo zur Zeit des Westphäl. Friedens Consistoria der Augspurg. Confeßion gewesen / dieselbe wieder auff die alte Art eingeführet / und von ihnen die dahin gehörige Sachen untersuchet und entschieden werden sollen / dennoch denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in denen übrigen Erb-Fürstenthümern und Herrschafften Ober- und Nieder-Schlesiens solche auch ad certissimam Analogiam derer Kirchen und Schulen / welche sie hactenus ex pactis Westphal. & Alt-Ranstadiensibus zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / wie auch denen angräntzenden Brieg-Lignitz-Münsterberg- Oelsischen Fürstenthümern / und der Stadt Breßlau / unter andern sich bedienen / solchergestalt zu gute angedeuen möge / daß auch ihre Causæ Consistoriales in solchen Consistoriis Evangelicis auff gleiche Weise in prima Instantia zu untersuchen / und zu entscheiden / in suprema Cæsaris Instantia aber contra Canones in Augustana Religione receptos nichts darwider verhänget oder verfüget werden möge. In specie wird zu Erbauung eines guten Vertrauens zwischen beyder Religionen Verwandten höchstnöthig seyn / ihnen zu declariren / daß bey denen Eheleuten ungleicher Religion / die Pacta, welche unter denenselben / sowohl wegen Education der Kinder in dieser oder jener Religion / als des gesambten zusammen gebrachten und mit einander zu erwerbenden Vermögens auffgerichtet worden / ihre völlige Krafft haben / und ungekräncket behalten / die Copulationes aber allezeit von dem Parocho der Braut Religion ohne Contradiction geschehen solle.

Bey des §. 9. memb. 1. wird gar genau zu beobachten seyn / daß selbiger wegen seiner generalen Verfügung dem gesambten Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien zu gute kommen müsse / jedoch auf unterschiedene Art und Weise.

Dann was die Fürstenthümer Lignitz / Brieg und Münsterberg betrifft / haben dieselbe auf gleiche Weise / wie das Fürstenthum Oelß und die Stadt Breßlau / inmassen diese davon noch ein klares Muster zeigen / propter plenariam eorum restitutionem in Jura & Privilegia ante bellum obtenta, post illud autem recuperata, & usque ad fata Ducum suorum bona fide possessa, ihre Kayserl. Landes- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten schlechter Dings wieder zu erhalten. In denen übrigen Fürstenthümern und Herrschafften aber ist diese Sache nach der jetzigen Religions-Beschaffenheit derer Adel. Vasallen auff dem Lande und Bürger in denen Städten einzurichten. Denn an denenjenigen Orten / wo die Stände auff dem Lande / und Bürger in denen Städten gantz der Augspurgischen Confession zugethan / sind auch die denenselben vorgesetzte Kayserl. Landes- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten / sowohl die Advocaten / wie nicht weniger die geringere Bedienten von solcher Religion darzu zu verordnen. Wo aber der Adel auf dem Lande / und die Bürger in denen Städten von beyderley Religion untermenget wären / wird die Billichkeit erfordern / dieselben von beyden Religionen / entweder nach Proportion der angesessenen Vasallen und Bürger / oder auch die Helffte von beyden Seiten / zu constituiren / solchergestalt / daß / wo das vornehmste Ambt von einem alleine bekleidet wird / die Alternation unter beyder Religions-Verwandten statt finde / und durchs Los ausgemacht werden müsse / welcher von ihnen den Anfang machen solle. Wie denn auch in dem gantzen Lande Schlesien denen Ständen hinführo unverwehret bleiben wird / sowohl die Landes-Aeltesten und Officianten bey denen Landes-Collegiis, als die Deputirten auf die Conventus Silesiæ publicos, ohne Absicht auf die Religionen per Majora zu erwählen / welche Ihro Kayserl. Majestät jederzeit respectivè confirmiren und admittiren werden.

1707.

Lutherisch. Bedienten an Lutherischen Orten /

Es leben nicht weniger Ihro Königl. Majestät in Schweden der Hoffnung / daß die Janua Honorum Supremorum, nach Maßgebung und beständiger / auch in Contradictorio behaupteten Observanz des sogenandten Landes-Privilegii Königs Uladislai de An. 1498. und Kayserl. Rudolphi II. Versicherungs-Brieffes vom 20. Aug. 1609. denen Augspurg. Confeßions-Verwandten eingebohrnen Schlesischen weltl. Fürsten / alternatim mit und neben denen Cathol. wie auch denen Grafen / Freyherren / von Adel und Gelehrten solcher Confession, in denen Superioribus Silesiæ Collegiis, auf gleiche Weise wieder werde eröffnet / und deswegen / zu unendlicher Consolation so vieler qualificirten Evangel. Vasallen und Unterthanen / eine gewisse allergnädigste Declaration dem Executions-Recess einverleibet werden.

auch in höchsten Ehren-Stellen.

Wie nun / was den Modum dieser Surrogationen betrifft / in dem Westphäl. Frieden eben solche Fälle sich schon befinden / da man eine andere Einrichtung mit dergl. ad Officia & Honores

publi-

1707. publicos von Cathol. Seiten admovirten / und hernach durch die Friedens-Pacta reducirten Perſonen machen / und dannenhero e. g. in eodem hoc Art. V. §. 5. zum Temperament ergreiffen müſſen: Ut ii Catholici, qui tunc, tempore pacificationis Weſtphalicæ, in Magiſtratu & Officiis præter numerum conventum ſuperfuerint, priſtinum quidem per omnia honorem retineant, ſed vel domi ſe continere, vel ſi Senatui quandoque intereſſe velint, voto tamen carere debeant; alſo iſt auch kein Zweiffel / daß auch in dieſem Caſu das Suum cuique auf eine ſo glimpfliche Art retabiliret werden könne.

Und kan ich dahero keinen Umgang nehmen / ex ſpeciali Mandato Regiæ Majeſtatis Suecicæ, Ew. Exc. dienſtlich zu erſuchen / ſolchen Vorſchlag ſich entweder gefallen zu laſſen / oder einen andern / welcher præſentem & eundem effectum habe / an die Hand zu geben / inmaſſen Ew. Exc. von ſelbſten hochvernünfftig zu ermeſſen belieben werden / daß anderer Geſtalt dieſer §. contra mentem Sereniſſimorum Contrahentium, & commune adeo Procardicum, inter verba pactorum, quæ ſine effectu poſſent intelligi, möchte referiret werden.

Freye Verkauffung der Güter und Emigration der Evangel.

Was das andere Membrum dieſes §. betrifft / ſo iſt darinnen verſehen / daß die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten ihre Güter frey verkauffen / emigriren / jedoch nach dem darinnen allegirten Inſtrumento Pacis dazu nicht genöthiget oder gezwungen werden mögen. Da nun in Ober-Schleſien / der Stadt Glogau / und unter denen Geiſtlichen Herrſchafften / keinem Evangel. erlaubet wird / ein Adel. Guth / Hauß / Burger- oder Bauer-Guth anzukauffen / oder das Burger-Recht zu gewinnen / an andern Orten ein Cathol. propter ſolam Religionem, das Jus Protimiſeos, oder den Kaufferitt in denen Käuffen und geſchloſſenen Contracten der Evangel. zugemeſſen hat / inſonderheit aber die Cathol. Geiſtlichen ſub ſpecie, daß dieſes oder jenes Guth vor der Reformation ihnen gehörig geweſen / bey vorgehenden Alienationen den Vorkauff ebenfalls prætendiren / noch an andern und zwar denen meiſten Orten der Kayſ. Erb-Länder / per Statuta & Obſervantias angeführet ſeyn ſoll / daß die Erbſchafften und Vermächtnüſſe / ſo an die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandten / denen Rechten nach / ab Inteſtato vel ex Teſtamento verfället worden / denenſelben als indignis aut incapacibus nicht abgefolget werden; ſo wird in dem Executions-Receſs zu ſorgen

einen förmlichen Receſs

ſeyn / daß dieſe Fälle genau berühret / und in Contrarium declariret werden mögen.

über alles.

Wie denn auch in eben ſolchem Receſs zu mercken / daß die Worte: Liberum Religionis Exercitium ein ſolches Genus wären / worunter alle Species und Capita ſolches Exercitii, wie dieſelbe an andern Evangel. Orten im Schwange giengen / wegen deren mannigfaltigen Fälle aber unmöglich alle prævidiret und ſpecificiret werden könten / in ſo weit ſie in denen Pactis Weſtphalicis und Alt-Raſtandienſibus nicht ausgenommen oder reſtringiret / allerdings begriffen / als daß zum Exempel einem Cathol. ohne Straffe und Schmach / zu der Augſpurg. Confeßion ſowohl als einem Evangel. zu der Cathol. Religion zu tretten / wie nicht weniger denen Evangel. insgemein erlaubet werde / an denen gebottenen Catholiſchen Feyertagen / welche dieſelbe nach dem Exempel anderer Orte zu feyern nicht im Gebrauche haben / ihre Wirthſchafften / Handel und Nahrung ungehindert fort / wie nicht weniger Faſt- Buß- und Beth-Tage / ad Exemplum des Fürſtenthums Oelß und der Stadt Breßlau anzuſtellen / ferner daß die Evangel. Collatores und Herrſchafften / ohne vorhergegangene Permiſſion der Catholiſchen Geiſtlichkeit in die Kirchen und Grüffte / wohin ſie wollen / nach ihrem Abſterben geleget / und ſich daſelbſt Epitaphia und Monumenta aufrichten laſſen / dieſe aber nicht caſſiret werden dürffen.

Würckl. Erhörung der Schweden reſervirten Interceſſion.

Wie nun Ihro Königl. Maj. in Schweden / eine von Dero Aller-Durchlauchtigſten Vorfahren angeſtammete Obligation mit und neben denen Proteſtirenden Reichs-Ständen / aus dem Art. V. §. 41. Inſtrumenti Pacis Weſtphal. annoch auf ſich haben / und derſelben in §. 10. der Alt-Ranſtädtiſchen Convention dermahleins mit Effect ſich entledigen wollen: Als haben allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. mir die allergnädigſte Ordre ertheilet / Dero Königl. Interceſſion für die übrige Augſpurgiſ. Confeßions-Verwandten / welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schleſien / auſſer denen Fürſtenthümern Lignitz / Brieg / Wohlau / Münſterberg / Oelß und der Stadt Breßlau ſich befinden / aufs freundlichſte und nachdrücklichſte in Ihrem allerhöchſten Nahmen dergeſtalt zu interponiren / daß / wo nicht völlige Reſtitution aller nach dem Weſtphäliſchen Frieden weggenommenen Kirchen und Schulen zu erbitten ſtünde / dennoch neben dem accordirten freyen Privat-Gottesdienſte in einer jeden Stadt eine offentliche Kirche und Schule / und in denen Diſtricten, Creyſen oder Weichbildern / wie auch auf dem Lande eine zulängliche Anzahl derſelben / nach dem die Gemeinde nahe oder ferne voneinander entfernet / und etwan ſo groß wären / daß ſelbige in eine andere Kirche mit einzuſchlieſſen allzuviel und unförmlich ſeyn würde / auf Maſe und Weiſe / wie von denen Schweidnitz-Jauer und Glogauiſchen Kirchen und Schulen / ſo wohl was die Gebäude / als den Gottesdienſt betrifft ad §. 2. Erwehnung geſchehen / ihnen allergnädigſt accordiret werden möchte. Geſtalt in denen meiſten Städten und Dörffern dergl. Kirchen und Schulen ſchon verhanden / die entweder gar geſperret / und wüſte ſtehen / oder doch ſonſt zu ein und anderer Bürgerl. Handthierung gebrauchet / in etlichen aber nichts als die Begräbnüſſe gehalten werden ſollen / damit nicht dieſe arme und bedrängte Glaubens-Genoſſen / da in §. 8. der Alt-Ranſtädtiſchen Convention ihnen nunmehro die Verſicherung und Guarantie geſchehen / daß ſie von nun an und zu ewigen Zeiten einiger Reformation ihrer Religion / Abhaltung von denen Honoribus & Officiis publicis, Ausſchlieſſung von der Landes-Matricul und denen Bürger-Rechten / ſich nicht weiter zu beſorgen / und alſo zu denen Catholiſchen Kirchen und Schu-

len

1707.

len nicht genöthiget werden dörffen / durch die entweder wegen ihres Leibes- oder zeitlichen Vermögens-Schwachheit unüberwindliche Entfernung der Evangelischen Kirchen und Schulen auff 5. 10. 15. biß 20. auch mehr Meilen in das andere Extremum einer groben Unwissenheit von GOtt und seinem heiligen Worte / Verunehrung der Eltern und Obrigkeiten verfallen / mithin zu untüchtigen Gliedern so wohl der Christlichen Kirchen als der Weltlichen Policey / wie man in Ober-Schlesien davon die Mitleydungs-würdigsten Exempel haben soll / gemacht werden mögen.

Der Mens Pacis Westphalicæ ist aus denen vielfältigen deßwegen auff Reichs-Tägen und sonsten geschehenen Vorstellungen Reichs- ja Weltkündig: daß nemlich diese paciscirte und vorbehaltene Intercessions-Gerechtigkeit allerdings cum Effectu, und nicht etwan so zu verstehen / als wann die allerhöchsten Paciscenten sich bloß eine Permission de intercedendo stipuliren wollen / welches ja in Effectu eben so viel als nichts wäre / und also auch wohl auff keine Weise / ohne Verletzung der hohen Existimation solcher grossen Puissancen / für ein Objectum Pactorum unter denenselben gehalten werden wird.

Die vera ratio reservatæ hujus intercessionis per expressum Pactum ist aus denen Actis publicis vielmehr offenbarlich diese: Daß die Cron Schweden und die protestirende Reichs-Stände bey der An. 1648. vorgegangenen Westphälischen Friedens-Handlung so wohl für das gantze Hertzogthum Schlesien und Nieder-Oesterreich / als die übrigen dem Ertz-Hertzogl. Hause zustehende Reiche und Provincien ihre hohen Officia auffs redlichste und nachdrücklichste dahin interponiret / daß diesen allerseitigen Kayserl. Erb-Unterthanen eine breitere Religions-Freyheit als in dem Friedens-Schlusse tit. V. §. 38. 39. 40. endlich eingerucket worden / accordiret werden möchte / indem / so viel insonderheit die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien betreffen / diese / ausser dem einzigen Hertzog Heinrich Wentzel von Münsterberg und Bernstadt / in pari causa gestanden / und in dem Prager Recesse allerseits das Landes-Fürstliche allerkräfftigste Zeugnuß für sich gehabt / daß nicht alle Fürsten und Stände und Einwohner des Landes Schlesien in forma Universitatis wider Ihro Kayserl. Majest. gesündiget / auch dahero nicht alle Dero gnädigsten Pardons bedörffen / sondern nur etliche derselben / welche aber niemahlen nahmhafftig gemachet / oder darüber vorhero gnugsam gehöret / und des Verbrechens überwiesen worden / ob gleich die Kayserl. Majestät in eben solchem Recesse diesen Proceß damit vorzunehmen sich erkläret. Dieweil aber die damahligen Kayserl. Plenipotentiarii unabläßige Contradictiones darwider eingewendet / und die vorgestelleten Rationes wegen Ober- und theils Nieder-Schlesien gar nicht gelten lassen wollen / hergegen alle / bey dem schon in die 30. Jahre gewehrtem Kriege interessirt gewesene Puissancen desselben müde gewesen / und also die Protestirende den / ausser diesem Punct / so gut als geschlossenen Frieden zwar nicht länger auffstehen / jedoch auch gleichwohl denen armen Schlesischen und übrigen Glaubens-Genossen ihre theuer erworbene Jura, Privilegia, Majestät- und Accords-Briefe / auch würcklich besessene freye Religions-Ubungen / welche sie ihnen nicht gegeben / per solennia pacta publica, in perpetuum, privative und definitive, ohne ihren Consens, nicht aberkennen und alle Hoffnung / solche dermaleins wieder zu erlangen / abschneiden wollen noch können / so hat die Cron Schweden / nebst denen Protestirenden Reichs-Gliedern / unter andern auch diejenige Stände im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / für welche kein gröſſer Vortheil in causa Religionis zu bedingen gewesen / der Kayserl. Gnade auff eine Zeitlang überlassen / und an statt der vor dem Frieden-Schlusse ihnen weggenommenen Kirchen und Schulen / die drey offtbemeldte Kirchen vor denen Thoren zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / mit dieser ausdrücklichen Reservation für sie annehmen müssen / daß die Sache auff dem nechsten Reichs-Tage / oder sonsten / durch mehrere Vorstellung und Intercessiones Ihrer Königl. Majestät in Schweden und der Protestirenden Reichs-Stände anderweit friedlich / freundlich und unterthänig unternommen / und bey Ihro Kayserl. Majest. noch vollend erbethen werden solte. Dahero in der Alt-Ranstädtischen Convention die auff solche der Sachen Situation zielende Kayserliche Erklärung nunmehro erfolget: quod Sacra Cæsarea Majestas ejusmodi intercessionibus locum relinquere non recusare velit.

Es sind zwar Ihro Königl. Majestät zu Alt-Ranstadt schon des Sinnes gewesen / für diese Ihre arme höchstbedrängte Glaubens-Genossen einige vortheilhaffteige Conditiones auch hierinnen en detail zu bedingen; allein aus Mangel der Zeit / und zulänglichen Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit dieses Bedrangnusses / wie auch der darzu gekommenen freywilligen Versicherung Ihro Excellenz des Herrn Grafen Wratislau / wie nemlich Ihro Kayserliche Majestät aus erheblichen Ursachen gesonnen wären / mehr und nicht minder / zu Ihrer Evangelischen Unterthanen in Schlesien Trost und Gewissens-Ruhe zu thun / als man in der Alt-Ranstädtischen Convention stipuliret hätte / oder wenn auch diese immermehr dazwischen gekommen wäre / so haben Ihro Königl. Majestät für sufficient gehalten / deßwegen diese Intercessions-Gerechtigkeit sich bloß vorzubehalten / und selbige der Convention inseriren zu lassen. Solte nun aber über alles Verhoffen keine zulängliche Verbesserung des bißherigen Religions-Zustandes der noch übrigen Evangelischen Stände in Ober- und Nieder-Schlesien / ausser Brieg / Lignitz / Münsterberg / Oelß und der Stadt Breßlau erfolgen / so würde Ihro Königl. Majestät Intercession, dem Pacto schnurstracks entgegen / fruchtloß bleiben / und dahero dieser Articul nicht vonnöthen gewesen seyn. Alldieweil aber solcher der Convention, und über deren Execution paciscirten Frist obgemeldeter massen wohlbedächtlich mit inseriret worden / so werden auch Ihro Königl. Majest. vor völliger Richtigkeit dieses

1707.

ſes Interceſſions-Paſſus die Convention für erfüllet nicht halten. Ich ſchöpffe dahero die gewiſſe Hoffnung / es werde die hochanſehnliche Kayſerliche Commiſſion ſo wohl in dieſem Punct / als in denen andern allen / von Ihrer Kayſerl. Majeſt. wahrem Ernſte und vollkommenen Intention, denjenigen / was ſo verbindlich ſtipuliret worden / auffs genaueſte nachzukommen / der gantzen Welt eine unfehlbare Uberzeugung geben. Dagegen Ihro Königl. Majeſt. in Schweden / mein allergnädigſter Herr / die neu-beſtättigte Freundſchafft um deſto unverbrüchlicher / und dero hohes Kayſerliches Wort / wie bißhero / alſo noch ferner in der gröſſeſten Würde zu halten / ſo viel gröſſern Anlaß nehmen wird / als Ihro Kayſerl. Majeſt. bey dieſer Ihrer Königlichen Interceſſion gleichfals eine Probe Ihrer Æquanimität geben werden / dasjenige ohnweigerlich ins Werck zu ſtellen / was ſelbte in der Convention in genere, und in ihrem allerhöchſten Nahmen / Dero Plenipotentiarius Herr Graff Wratislau in ſpecie, ſo gar umſtändlich und freywillig verſichert hat.

Bey den §. 11. iſt zu erinnern / daß / obgleich das Reſcriptum Cæſareum an das allhieſige Kayſer- und Königl. Ober-Ambt recepto more ergangen / dennoch die Transſumta an die Subalternen Aembter / eodem Convento nicht fortgeſtellet / ſondern ein eſſentieller Mangel an der unterbliebenen Subſcription Ihro Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Obriſten Hauptmanns bemercket worden. Indem nun Anno 1609. man in einer wichtigen Sache dahero groſſen Diſputat zu erregen Anlaß genommen / als ſtelle zu der hochanſehnlichen Commiſſion Uberlegung / was etwan für ein Expediens außzufinden / denen paciſcirten Formalien auch hierinnen ein Genügen zu thun.

Wie nun im übrigen mit obigen allen von mehr allerhöchſtgedachter Königl. Majeſt. in Schweden nichts anders geſuchet wird / als worzu ſelbte ſich gar wohl berechtiget / und in ihrem Gewiſſen verpflichtet zu ſeyn vermeynen / daneben auch dafür halten / daß Ihro Kayſerl. Majeſt. mit deren allen Erfüllung die genereuſeſte Action eines ſo hohen Chriſtlichen Potentaten gegen dero höchſtbekümmerte treugehorſamſte Unterthanen verrichten / ſelbige zugleich zu ungemeiner Liebe / Treue und Danckbarkeit ſich verbinden / und in den florieſanteſten Zuſtand / wie nicht weniger dero Landesfürſtl. Intereſſe auff den höchſten Grad erheben werden; als lebe ich auch der Hoffnung / daß auff alle dieſe unvermeidliche Erinnerungen / und inſonderheit der Königl. ſo nachdrücklichen Interceſſion ein ſchleuniger und willfähriger Schluß / welcher in einen vollſtändigen Executions-Receſs zu bringen / erfolgen werde / allermaſſen Ihro Königliche Majeſtät ſothane wohlgeneigte Bezeugung gebührend zu erkennen ſich werden angelegen / ich aber meine höchſte Bemühung ſeyn laſſen / Ihro Königl. Majeſtät ſolche nach Würden anzupreiſen / im übrigen aber alle Gelegenheiten zu ergreiffen / mich auch inſonderheit zu erweiſen als

Eurer Excellencien

Breßlau den 13. Novembr. 1707.

gehorſamer Diener
H. Freyherr von Stralenheim.

Auſſer dieſem hatte auch der Schwediſche Herr Plenipotentiarius derer Reformirten Angelegenheiten dahin recommendiret / daß / weil ſelbte im Weſtphäliſchen Frieden denen Auſpurgiſchen Confeſſions-Genoſſen beygezehlet worden / ihnen auch / Krafft der ſich darauff gründenden Alt-Ranſtädtiſchen Convention, der ehemals gehabte Religions-Stand wieder angedeihen / ſie mithin des freyen vor dem gepflogenen Exercitii Religionis genieſſen möchten / welche Sache / wie bald folgen wird / auch anderſtwoher weiter getrieben worden. Dermahln iſt zu melden / daß obige Schwediſche Schrifft ohngeſäumt an Kayſerl. Hof überſendet worden / umb daher Verhaltungs-Befehl von drauff zugebender Antwort zu überkommen / welcher auch nicht ſo lang auſſenbleiben / dahingehende / daß die Kayſerl. Commiſſion Ihro Kayſerl. Majeſt. bezeigte Billigkeit vorſtellen / auch glimpfflich Erinnerung thun möchten / Selbte verſähen ſich zu Königl. Schwediſ. Maj. es würden dieſe unbilligen Suggeſtionen und dergleichen Extenſionen des einmahl abgeſchloſſenen kein Gehör geben / da man / es auff dergleichen nicht ankommen zu laſſen / alles mit gnugſamer Vorſorge ſchrifftlich verfaſſet / daß es gnau bey dem Buchſtaben / mithin der Zanck deſto ehender vermieden bliebe. Was der Convention 1. §. anlangte / wär in ſelbigen derer Religions-Sachen allein gedacht / daher befrembdlich / daß man nun bloß Politiſche Dinge herbeyziehen wolte / da doch Schwediſche bey Errichtung der Convention gebrauchte Commiſſarii verſichert / daß / wenn die Schleſier nur ihre Gewiſſens-Freyheit hätten / ſich Königl. Schwediſ. Majeſt. niemals in Politiſche Sachen zwiſchen Ihro Kayſerl. Majeſt. und dero Unterthanen miſchen würde. Das beym §. 2. begehrte / gaben Kayſerl. Majeſtät zu / nur Salvis Juribus Stolæ derer Catholiſchen dieſer Orten ſich findenden Pfarren. §. 3. Wäre der Privat-Gottesdienſt / auch die Haltung der Hauß-Præceptoren erlaubet / das könte man nicht auff Dorff-Schulmeiſter in Ober-Schleſien ziehen / die Communicirung erlaubten denen Krancken Ihro Kayſerl. Majeſt. von angräntzenden Lutheriſchen Predigern. §. 4. Würde man Taxam Stolæ reciprocè errichten / doch quoad §. die Verſetzung oder Veräuſſerung Bonorum Pupillarium nicht zu laſſen / weil dergleichen wider gemeine Rechte / wenn die Pupillen ſui juris worden / könten ſie mit ihren Güter thun was ſie wolten. §. 6. 7. Wär bey Errichtung der Convention weitläufftig unterſuchet und gezeiget worden / daß unter Cathol. Conſiſtoriis beſtändig geweſene Evangeliſchen ſelbigen nicht füglich entzogen werden könten / doch in ſelbi-

Schwediſ. Plenipotentiarius recommendirt Reformirten Anſuchen umb freyen öffentl. Religions-Exercitium.

Seine oben gemeldte Schrifft an Kayſ. Hof geſchickt

von dannen zurück komt Religions- u. Politiſche Sachen wären nicht zu vermengen

Hauß-Præceptores wären erlaubt nicht Dorff-Schulmeiſter.

Pupillariſche Güter vor Vogtbaren Jahren nicht zu alieniren / die unter Catholiſ. Conſiſtor.

1707. bißher geſtandene Lutheraner davon itzt nicht zu eximiren.

selbigen nach denen Sätzen ihrer Kirchen judiciret werden ſolten / dabey müſte es bleiben. Was §. 8. anbeträffe / ſo wären Jhro Kayſerl. Majeſt. nicht die Hände / in Ertheilung derer Aembter an ihre Unterthanen / zu binden / dergleichen nichts im Weſtphäliſchen Frieden / auch nicht in drauff gegründeter Alt-Ranſtädtiſchen Convention enthalten / da es nur hieſſe : Non arcebuntur ; ſie ſolten davon / wie auch keineswegs geſchähe / nicht gantz ausgeſchloſſen werden ; welches nicht mit ſich brächte Jhro Kayſerl. Majeſt. vorzuſchreiben : wo / wieviel und zu was für Aembter ? Sie Evangel. nehmen ſolten. §. 9. Evangel. Stände wären von Lands-Aemtern nicht ausgeſchloſſen / die höchſten Ehren-Aembter hätten beſtändig in Kayſerl. Majeſt. Willkühr geſtanden / die ſich über dieſes in keinerley ihren Erblanden / auch nicht von lauter Catholicis, durch Majora Vota derer Stände bey Austheilung derer Lands-Aembter / die Freyheit etwas anders zu verfügen / nehmen lieſſen. Sonſt wehrete man denen Uncathol. die Erkauffung der Güter nicht / wo es herbracht. Die §. 10. zugeſtandene Schwediſche Interceſſion müſte nicht dahin ausgedeutet werden / als ſey Kayſerl. Maj. gehalten zu thun / was Schweden für Uncathol. in Schleſien begehrte / die Jhr Wort ſonſt gewiß erfüllen würden. Die ermangelnde Subſcription des oberſten Hauptmanns ſey nichts neues / trüge ſich wegen Abweſenheit / Kranckheit und dergl. offt zu / ohne Schaden und Nachtheil der Sachen : Keines Executions-Receſſes würde es bedörffen / ſondern gnug ſeyn / daß / nach dem Buchſtaben der Convention, dem Schwediſchen zugelaſſen / der Execution getroffener Convention beyzuwohnen und Nachricht von allen dißfalls vorgehenden zu nehmen / ꝛc. ꝛc. Die Wichtigkeit des Wercks bedüncket uns abermahls zu erfordern / die ſelbſt eigne Worte Kayſerl. Commiſſarien / ob gleich ihr Schreiben erſt mit dem Anfang folgenden Jahrs abgegangen / allhier / der Connexion halber / mitzutheilen / welche ſich dergeſtalt heraus gelaſſen :

Aembter-Austheilung Kayſ. M. als Lands-Hn. zu überlaſſen.

Das Jus Intercedendi nicht in præceptum zu transformiren.

Executions-Receſs würde nicht nöthig ſeyn.

P. P. Ew. Excell. unterm 14. Nov. 1707 abgelaſſenes Schreiben iſt uns gar wohl überantwortet worden / haben auch nicht ermangelt / Jhro Kayſer- und Königl. Majeſtät ſolches der Sache Wichtigkeit halber / ohne einzigen Zeit-Verluſt / allerunterthänigſt zu überſenden / und hierüber Dero weitere allergnädigſte Verordnung allergehorſambſt auszubitten. Gleich wie nun Allerhöchſt-erwehnte Kayſer- und Königl. Maj. Unſer allergnädigſter Herr / die Beſchleunigung der würckl. und realen Einräum- und Uberantwortung derer ehemals reducirten / in der Convention kundbarlich begriffenen Kirchen und Zugehör / in denen quæſtionirten Fürſtenthümern / nochmalen allergnädigſt anbefohlen / wie auch ſolches aus Kayſer- und Königl. Commiſſion, wie bekand / bereits bewerckſtelliget und vollzogen / auch ſolches zu Ende zu bringen fernerweitig befliſſen ſeyn werden.

Welches alles Kayſ. Commiſſion in eigner Schrifft umſtändl. darleget.

Als haben allerhöchſtgedachte Sr. Kayſer- und Königl. Maj. Uns auch allergnädigſt anbefohlen / daß / wo in dieſem verwirrten Religions-Wercke (wie geſchehen pfleget) einige Zweiffelhafftigkeiten und Difficultäten vorfielen / wir mit Ew. Excell. zuſammen treten / und das Dubiöſe güetlich auseinander zu ſetzen trachten ſollen ; keinesweges zweiffelnde / Ew. Excell. werden / gleich wie wir / mit einem Fried-fertigem Gemüthe dergeſtaltige Mittel ergreiffen / welche das Werck ehender ausmachen / als in eine Weitläufftigkeit ſpielen könten. Und nachdem Sr. Königl. Maj. in Schweden geprieſene Æquanimität und zu der Billichkeit geneigter Eiffer jedermänniglich bekandt ; ſo verſichern hingegen Jhro Kayſer- und Königl. Maj. gleichmäßig / daß Sie alles / was ehemals der genuinus Senſus des Weſtphäl. Friedens / nach der von Jhro Königl. Maj. in Schweden ſelbſt an die Hand gegebenen Auslegung der Alt-Ranſtädtiſchen Convention, mit ſich bringet / ad Effectum ſetzen zu laſſen geneigt ſeyn / der gäntzlichen Zuverſicht lebende / daß gleich wie Jhro Königl. Maj. von Schweden denen unbillichen Suggeſtionen und Extenſionen / aus Liebe der Gerechtigkeit und tragenden Freundſchafft vor Jhro Kayſer- und Königl. Maj. vor ſich ſelbſten verwerffen. Mithin zu der Sache ſelbſten und zwar ad Articulum

I. §. 1. zu ſchreiten / ſo iſt allerſeits bekandt / daß es dißfalls um Vollziehung der Alt-Ranſtädtiſchen Convention zu thun ſey / dieſe aber ſpecificè die Materiam Religionis, nach denen darinnen geſetzten Schrancken / pro objecto hat / wie deren klaren Wörter : Liberum Religionis Exercitium &c. zeigen / und in fine noch mehr explicitet werden / per verba : Sed etiam, quæ contra genuinum ejus pacificationis ſenſum innovata reperiuntur, ſequentibus NB. modis correctum iri, und in denen nachfolgenden Puncten gar Nichts enthalten / was von andern Prophan- und Politiſchen Sachen hat angezogen werden wollen. Und könte man ſolchemnach von Seiten Jhro Kayſer- und Könitgl. Maj. nicht ſehen / wie anitzo dieſe / in das pure Politicum einlauffende und in der Alt-Ranſtädtiſchen Convention nicht enthaltene Paſſus eingemiſchet werden könten / um ſo mehr / da bey denen Tractaten ſelbſten niemahlen ichtwas von denen Prophanis auf das Tapet gebracht / ſondern vielmehr von Seiten deren beyden Schwediſchen Hn. Commiſſarien verſichert worden / daß wenn nur einmal denen Augſpurg. Confeßions-Verwandten in Schleſien ihre Gewiſſens-Freyheit zugelaſſen würde / Jhro Königl. Majeſt. von Schweden niemahlen zwiſchen dem / was Jhro Kayſer- und Königl. Maj. und Dero Unterthanen in Politicis angeher / ſich einzumiſchen verlangen werden. So wird auch zum Uberfluß unten mit mehrerm deduciret und erwieſen werden / daß bey dem Weſtphäl. Friedens-Schluſſe die ſogenandte Majeſtäts-Briefe vor aufgehoben und caſſiret gehalten worden. Was die im

§. 2. angedeutete Vermehrung / der bey denen Kirchen vor Schweidnitz / Jauer und Glogau erforderlichen Miniſtrorum anlanget / nachdem dieſelbe in dem Tractat fundiret / ſo wäre man Kayſerl. Seits nicht gemeinet / einige Obſtacula dargegen zu machen / wenn nur die Præſentation

auf Art und Weiſe geſchehen wird / wie ſolche bey Auferbauung derſelben introduciret worden; hingegen wurden auch allerhöchſt-erwehnte Jh. Kayſ. und Königl. Maj. auf ſpeciale Interceſſion Sr. Königl. Maj. die Erbauung der Thürne / Verſtattung des Glocken-Klangs und denen offentl. Leichen-Conduct zwar nicht difficultiren / doch aber anbey nicht geſtatten / daß ſelbte ſich in dergl. Fällen von denen Juribus Stolæ, welche ſie denen Cathol. Stadt-Parochis zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / biß anhero unwiderſprechlich entrichtet contra hactenus continuatam obſervantiam (worauff ſich der Alt-Ranſtädtiſche Contract beyderſeits ratione Jurium Stolæ hauptſächlich gründet) eximiren ſolten: Ingleichen könten auch gemeldte drey Kirchen und neuaufgerichtete Schulen aus Mauer und Stein an denen Orten / wo ſie itzt ſtehen / nicht aufgeführet werden / weilen dieſelbe an denen Fortificationen und Stadt-Mauren liegen / und ein neues Gravamen machen würde / wenn man ſolche propter Jus Armorum, quod Soli Principi competit, emergenti occaſione ſo denn zum Kriegs-Gebrauch wegnehmen / oder niederreiſen müſte. Dafern aber ſolche einen Stück-Schuß weit von der Stadt hinaus erbauet würden / wolten auch ſolche Jhro Kayſer- und Königl. Maj. aus pur lauterer Kayſer- und Königlichen Gnade / und zwar in Anſehung der Kön. Schwediſchen Interceſſion allergnädigſt verſtatten. Ad

§. 3. Zeiget die Alt-Ranſtädtiſche Convention mit den klaren und deutl. Worten: Nemo prohibebitur cultum devinum pacifice ac tranquille in ædibus ſuis pro ſe, ſuisque liberis, inquilinis ac domeſticis peragere, liberosque ſuos NB. exteris ſuæ Religionis Scholis aut privatis NB. Domi Præceptoribus inſtituendos tradere, daß derley Augſpurgiſ. Confeßions-Verwandte Schulmeiſter auf denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schleſſen zu halten niemalen paciſciret worden / Conſequenter auch ſolche contra claram literam conventionis deſtoweniger prætendiret werden könten / als denen Hn. Königl. Schwediſchen Commiſſariis bekand / daß dieſer §. ſehr ſtarck pro & contra diſputiret / und endlich auf dieſe Weiſe / wie er lautet / der Billichkeit nach / von beyderſeits beliebet worden. Hingegen wolten Jhro Kayſer- und Königl. Maj. in die verſtattete Reichung des Abendmahls / bey Beſuchung der Lutheriſchen Krancken / wenn ſolche Ausſpendung von denen Augſpurg. Confeßions-Verwandten Pfarren / ſo an denen gräntzenden Fürſtenthümern / wo beyderley Religionen zugelaſſen / befindlich und angeſeſſen / geſchiehet / allergnädigſt condeſcendiren. Ad

§. 4. Haben Jhro Kayſer- und Königl. Maj. um die Einrichtung der Taxæ Stolæ bereits gleich Anfangs in der uns ertheilten allergnädigſten Inſtruction anbefohlen / welche wir biß auf Jhro Kayſer- und Königl. Maj. allergnädigſte Ratification reciproce einzurichten uns befleißigen werden; allermaſſen dann / wann ſolche Taxa Stolæ nur denen Cathol. Pfarren von ihren Parochianis Augſp. Conf. dem Herkommen nach unwergerlich entrichtet würde / Jhro Kayſer- und Königl. Majeſtät ſie nicht zu dem Exercitio quoad Ceremonialia, noch auf einigen ihrer Religion nicht gebräuchlichen Actum zwingen laſſen wolten. Mit denen Fundationibus und Stifftungen aber hat es eine gantz andere Bewandnüß / wie ſolches wir Ew. Excell. mit mehrerm auslegen ſollen; inmaſſen wir es auch bey nächſter Gelegenheit thun / und inſonderheit die wegen des Bergiſchen Fideicommiſſi jüngſt im Druck ausgegangene gründliche Beantwortung mittheilen werden. Was Ad

§. 5. Die Bona Pupillaria anbelanget / iſt bekandt / daß die Tutores beyderley Religionen dieſelbe ſo wenig in Schleſien ohne Conſens der Kön. Aembter / als anderwärts ohne obrigkeitliche Einwilligung / wie das Jus Commune vermag / veralieniren dörffen. Vielweniger aber leidet die Æquität / daß ſie dergl. in exteras Provincias, wo ein unwiederbringlicher Schaden denen Pupillen daraus entſtehen kan / contra Jura transferiren / weilen die Tutores im Lande geſeſſen / und mit ihren im Lande habenden Gütern dafür caviren müſſen / welche Caution in ſummum detrimentum Pupillorum eo ipſo von geringer oder keiner Würckung ſeyn würde / da ihr Patrimonium in ein frembdes Land transferiret würde / welches ſie alsdann bey ihrer Majorennität longa manu, & magnis expenſis ſuchen müſſen; da ſie aber ihre Jahre erreichet / ſo würde ihnen / gleich wie andern / frey ſtehen / mit den Jhrigen zu diſponiren / auch denen Wittiben nicht verwehret ſeyn / ſich nach Belieben / ſo wohl mit In- als Ausländiſchen / zu verheyrathen. Und gleich wie Jhro Kayſer- und Königl. Maj. Ad

§. 6. Wegen Communicirung derer Kayſerl. Verordnungen in Originali, wie nicht minder / daß in denen Religions- und Conſiſtorial-Fällen die Execution interpoſita appellatione fortzuſtellen / kein ſonderliches Bedencken tragen / als wäre der

§. 7. Bey der Alt-Ranſtädtiſchen Convention auch ſehr operoſe tractiret worden / und als man denen Königl. Schwediſchen Commiſſariis vorgeſtellet / daß diejenigen Augſpurg. Conf. Verwandte Stände / welche anitzo unter der Jurisdiction derer Cathol. Conſiſtorien ſtehen / von derſelben nicht füglich / und ohne Verwirrung des innerlichen Ruheſtandes / könten entzogen werden / wäre man auch / der Billichkeit nach / eines worden / daß gedachte Augſpurg. Conf. Verwandte zwar unter denen Cathol. Conſiſtoriis verbleiben / doch aber ſecundum Canones in Auguſtana Religione receptos judiciret werden ſolten; bey welchem es auch billich ſein Verbleiben haben / und Jhro Kayſer und Königl. Majeſt. jederzeit veſte Hand darauff zu halten / auch zugleich was wegen paciſcirender Education derer Kinder in dieſer oder jener Religion / wie ingleichen derer Copulationen halber / reſpectu Parochi Sponſæ verlanget wird / keinen Anſtand machen werden: Hingegen könten öffters allerhöchſt-erwehnt Jhro Kayſer- und Königl. Maj. Ad

1707.

§. 8. Membr. 1. Sich nicht die Hände binden laſſen / waſſerley und cujus Religionis Subjecta, ſo wohl was die quæſtionirten Fürſtenthümer / als auch die andern Erb-Fürſtenthümer betrifft / ſie ad officia publica zu appliciren hätten; eines theils / weilen derley Conſtitution officiorum publicorum einzig und allein in das Politicum abſolute einlauffet / und zu denen Religions-Sachen nicht gehörig / andern theils aber / weilen derley Extenſion weder im Inſtrumento Pacis Oſnabrugenſis, noch auch in der Alt-Ranſtädtiſchen Convention fundiret; nicht in dem Inſtrumento Pacis, weilen in denen darinn enthaltenen §. Sileſiæ etiam Principes, deſſenthalben nicht die mindeſte Meldung / ſo ſelbige Fürſten / oder auch Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. zu etwas dergleichen verbindet / geſchiehet / nicht in der Convention, weilen ſolche nur die Formalia: non arcebuntur, in ſich enthält / aus welcher das Verbündnuß / ſamt Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. dergleichen Augſpurgiſcher Confeſſion zugerhanen Subjectis ſothane officia publica & politica in einer vorſchreibenden Anzahl / wider ihren Willen zu conferiren / ſich anheiſchig gemacht hätten / nicht zu eruiren iſt; und weil denen verſtorbenen Herzogen zu Liegnitz / Brieg und Wohlau / utpote Vaſallis, Ihre Räthe und Officianten non attenta Religionis differentia, nach ihrem Belieben auff- und anzunehmen frey geſtanden / ſo könte ſolches vielweniger mit einigem Fundamento Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. tanquam ſummo Principe, ſimul & Succeſſori in hiſce Principatibus, reſtringiret werden; und geſchiehet gemeldten

§. 9. Conventio &c. dahero ein vollkommenes Gnügen / in deme notoriſch / daß nicht allein in denen quæſtionirten / ſondern auch in denen andern Fürſtenthümern / die ſelbiger Orten poſſeſſionirte / der Augſpurgiſ. Confeſſion-Verwandte Stände / von denen Landes-Officiis niemahlen ausgeſchloſſen worden / und noch in allen Orten dererley Landes-Chargen würcklich bekleiden thun; allermaſſen denn auch Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. von denen Catholicis ſelbſten in keinen von dero Erb-Landen ad vota majora, bey derley vorgehenden Wahlen ſich binden laſſen. Nicht minder beruhet auch die Verleihung derer Honorum ſupremorum lediglich in Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. tanquam ſummi Principis allergnädigſten Wohlgefallen / und könten dero ungebundenen Willen / weder das angeführte Landes-Privilegium Königs Uladislai, noch auch des Kayſers Rudolphi II. gegebener Verſicherungs-Brieff vom 26. Auguſti 1609. ratione admittendorum Subjectorum Auguſtanæ Confeſſ. addictorum einige Limitation vorſchreiben. Nicht das erſtere / weilen ſolches nur mit Ausſchlieſſung derer Ausländer allein / denen eingebohrnen im Lande Schleſien poſſeſſionirten / und damals allein der Catholiſchen Religion zugerhanen Fürſten die Ober-Hauptmannſchafft einraumete / nicht aber von der Religion / deren ſie zugerhan / weilen zu ſelbigen Zeiten des Lutheri Lehre noch nicht gedacht geweſen / einige Meldung thut; im Gegentheil aber die alleinige Catholiſche Religion præſupponiret; nicht das andere / weilen gemeldter Rudolphiniſcher Majeſtät-Brieff caſſiret und für auffgehoben in dem Weſtphäliſchen Frieden ſelbſten geachtet worden; ſintemal die darinnen enthaltene Clauſulen und Diſpoſitiones unnöthig geweſen wären / wann Schleſien die in dem Majeſtät-Brieffe enthaltene Beneficia annoch zugenieſſen gehabt hätte. Endlich würde man zuverſichtlich Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. in ihrem Erb-Herzogthum Schleſien zu der / durch das jus Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ in der Stadt Augſpurg und einigen andern Reichs-Ständen introducirten Parität oder Alternation, und denen hier unten vorgeſchriebenen bürgerlichen Regeln / eben ſo wenig verbinden wollen / als einiger Churfürſt oder Oberer-Standt ſich darzu verknüpffen laſſen würde; einfolglich Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. wo nicht melioris, wenigſtens gleicher Condition verhoffentlich zu halten ſeyn.

1707.

Was weiters das §. 9. Membr. 11. wegen Erkauffung derer unter Catholiſcher Herrſchaffts-Jurisdiction gelegenen Fundorum anbelangete / ſolte ſo wohl denen von Adel und der Bauerſchafft auff dem Lande / als denen Bürgern in denen Städten derley Güter und Häuſer Kauffs-Weiſe an ſich zu bringen nicht verwehret werden; was aber gemeldet wird / ſamt die Catholiſche Geiſtlichkeit ſub prætextu, daß dieſes oder jenes Guth vor der Religions-Aenderung derſelben gehörig geweſen / bey vorgehender Alienation den Vorkauff prætendiret hätte / weiß man ſich dergleichen Exempel nicht zu erinnern / und in allem Fall hätte man denen Augſpurg. Confeſſions-Verwandten nichts Unbilliges zuzufügen verſtattet / vielweniger kan man darauf reflectiren / daß einige Conſtitutiones vorhanden / wo denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / als indignis aut incapacibus ihr Recht ex teſtamento vel ab inteſtato benommen würde / wohl aber / wenn ſie in einigen Landen ex defectu Religionis ſelbſt den Poſſeſs nicht behalten können / ihnen erlaubet wäre / ihre Effecten zu verkauffen. Daß aber Königl. Schwediſcher Seiten unter dem Namen liberum Religionis Exercitium ein ſolches Genus wolte prætendiret werden / was man ad infinitum extendiren könte / würde zu nichts anders dienen / als das gantze Werck in die gröſte Verwirrung zu ſetzen / und das Thor zu ungehlichen Streitigkeiten täglich zu eröffnen / welches immediatè wider die Intention der Alt-Ranſtädtiſchen Convention lauffe / wo man von Seiten beyder hohen Contrahenten / nach dem Inhalt §. 1. in Principio die Einrichtung und Verſtattung des liberi Religionis Exercitii durch die in folgenden §. 15. deutlich enthaltene Modos dahin zu faſſen ſich vorgenommen / und bemühet geweſen / damit einer Seits Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. künfftighin von dergleichen Anlauffen nicht beheliget / und ander Seits die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten in ihrem Gewiſſen nicht gekräncket werden möchten. Daß aber Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. nicht zugelaſſen / kan ex Pace Weſtphalica nicht eruiret werden / ſintemal Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. ex gratiâ Cæ-

1707. ſaren denen Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten ihre Religion zu exerciren zwar frey geſtellet / aber nicht-maſen dero Catholiſchen Unterthanen in gedachter Religion überzutreten zugelaſſen; hingegen würde denen Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten an denen Kirchen-Feſtis und Feyertagen zu arbeiten / doch dergeſtalten / daß der Cultus Divinus derer Catholiſchen dardurch nicht turbiret werde / keinesweges verwehret / denn die Freyhaltung ihrer Buß- und Beth-Tage / wie nicht minder denen Collatoribus, daß ſie ſich in diejenigen Kirchen / bey welchen ihnen das Jus Patronatus zuſtehet / ſolutis Stolæ Accidentiis begraben / auch daſelbſt ihre Epitaphia und Monumenta auffrichten laſſen könten / allergnädigſt erlaubet ſeyn. Ad

§. 10. Würden ſich die Königl. Schwediſchen Herrn Commiſſarien zu erinnern wiſſen / daß wegen der Wörter: Irritas & ſine effectu eſſe non ſinet, eine groſſe Conteſtation entſtanden / und daß ſolche Kayſerl. Seits / weilen ſie in infinitum hinein giengen / niemahlen haben wollen zugeſtanden werden / dannenhero die beygeruckte Clauſula: locum relinquere non recuſabit, jedoch mit dem Beyſatz: ad mentem Pacis Weſtphalicæ, poſt tot factas conteſtationes beyderſeits beliebet worden. Ob gleich erwehntermaſſen Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. zu Eingehung alles desjenigen / was unter dem prætext dißfälliger Interventionum & Interceſſionum verlanget würde / ſich weder durch die Convention verbündlich gemacht / ſo könte jedoch nicht geſaget werden / daß derley Preces ſine effectu geweſen / weilen bereits die getroffene Convention zeugete / daß vermittelſt ſolcher ſchon eine weit gröſſere Freyheit / in Puncto liberi Religionis Exercitii denen Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten Ständen verliehen worden / als ſelbte durch den Oßnabrügiſchen Friedens-Schluß füglich prætendiren können. Einfolglich nicht zu zweiffeln / daß die rühmliche Æquanimität dero Königl. Majeſt. von Schweden ſich mit demjenigen / was bereits geſchehen / vergnügen / und ſich keinesweges zu einem weitern von einigen Feinden / oder unruhigen und turbulenten Leuten anfriſchen laſſen werden. Was man endlich weiters in Vorſchein zu bringen ſuchet / als ob man Kayſerl. Seits bey der Alt-Ranſtädtiſchen Convention ſich ſolte erkläret haben / samt Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. gemeynet wäre / zu Troſt der Augſpurgiſ. Confeſſion zugethanen in Schleſien ein Mehrers zu thun / als man nicht in der Alt-Ranſtädtiſchen Convention ſtipuliret hätte / würden ſich beyde Herren Königl. Schwediſ. Commiſſarien zu erinnern wiſſen / daß man zwar anfänglich / ehe und bevor dieſe Materia Religionis ad tractandum gekommen / ſich dahin erkläret / daß weilen Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. bereits einige Deputirte von der Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten Ständen zu ſich nacher Wien beruffen / und gemeynet geweſen / die Religionis Gravamina zu remediren / ſo würde man Königl. Schwediſ. Seiten beſſer thun / dieſem Werck abzuwarten / und davon bey der Convention zu præſcindiren / indem Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. motu proprio vor ihre Unterthanen ein mehrers / als man etwan nicht glaubet / zu thun gemeynet wäre / und gleich wie von ſothaner Declaration die damahligen Herren Mediatores die beſte Wiſſenſchafft tragen / alſo und nachdem man Königl. Schwed. Seits davon keinesweges deſiſtiren wollen / ſondern dieſes Religions-Werck in den Tractat zu ziehen / feſt verharret / werden ſich auch beyde Herren Königl. Schwediſ. Commiſſarii zu entſinnen wiſſen / daß bey denen vorgefallenen Diſceptationibus man öffters zu Facilitirung des Wercks ſich auff die Königl. Schwed. Generoſität beruffen; hingegen Kayſerl. Seits jederzeit vorgeſtellet worden / daß / weilen dieſes Religions-Werck aus der Convention nicht hätte können gelaſſen werden / ſo müſte man es ſo unter beyden ſo hohen Stipulanten nicht auff eine Generoſität / oder einſeitige Explication ankommen laſſen / ſondern das Werck vielmehr dergeſtalt faſſen / daß ein jedweder von beyderſeits hohen Contrahenten ex litera ſelber wiſſen könne / zu was derſelbe gebunden ſey. Und gleich wie Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät alles ad literam exequiren zu laſſen / entſchloſſen wären / alſo würde auch die Billigkeit Ihro Königl. Majeſt. von Schweden dahin verbinden / daß dieſelbte ultra literam dieſes / was ſie ſelbſt beliebt und unterſchrieben / um ſo weniger extendiren werden / da Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät auff dero bewegliche Interceſſion bereits in ſo vielen Paſſibus in favorem derer Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten / den Weſtphäliſchen Frieden zu extendiren ſich bereden laſſen. Was letztlich Ad

§. 11. Wegen unterbliebener Subſcription des Herrn Obriſten Hauptmanns erinnert worden / reſolvirte die bekandte Landes-Obſervantz von ſich ſelbſten / vermittelſt welcher nicht allein derley Unterſchrifft / des Herrn Obriſten Hauptmanns / bey Publicir- und Intimirung derer Kayſer- und Königl. allergnädigſter Verordnung / niemahlen pro requiſito eſſentiali gehalten worden / ſondern es zeugen ſolches auch die ausgefertigten und unterſchiedlichen Patenten und Intimationes, daß in ſolchen / theils wegen Abweſenheit / theils wegen Unpäßlichkeit / oder andern Urſachen gemeldten Herrn Obriſten-Hauptmanns / deſſen Unterſchrifft unterlaſſen / und bloß allein dergleichen Publicationes im Nahmen des Königl. Ober-Amts / als welches nebſt denſelben tanquam capite unum corpus conſtituiret / unter der Unterſchrifft des Herrn Ober-Amts-Canzlers und des Secretarii abgefertiget und abgelaſſen worden; und weilen ſich dergleichen Publicationes und Intimationes auff die allergnädigſte Kayſer- und Königl. eigenhändig unterſchriebene Reſolutiones und Verordnungen beziehen / ſo thun dieſelben darauſſer einen gnugſamen vim & robur, einfolglich die unveränderliche Kräfften erhalten.

Nachdeme nun ſolchergeſtalt öffters allerhöchſterwehnte Ihro Kayſer- und Königl. Maj. Ihrer Seits nicht allein alles dasjenige beygetragen / was der Oßnabrückiſch. Friedens-Schluß nach dem Buchſtaben der Alt-Ranſtädtiſchen Convention mit ſich bringet / ſondern auch durch gean-

1707. wärtige Erklärung / in Ansehung der eingewendeten Königl. Schwedisch. Intercession, sich durch weit mehrere Concessiones in favorem der Augsp. Conf. Verwandten heraus gelassen / nebst diesen auch / die in denen quæstionirten Fürstenthümern denen Augsp. Conf. Verwandten eingeraumete Kirchen mit Pfarrern und Consistorialien gleichmäßiger Religion nach jedem Ortes Beschaffenheit mit nächsten versehen zu lassen / im Werck begriffen seyn; als haben Ihro Kayser- und Königl. Maj. das gäntzliche Vertrauen / es werde nicht allein jedermännigl. dero zu Erfüllung dessen / was in offtgemeldter Alt-Ranstädtischen Convention beliebet und pacisciret worden / geneigtes Gemüthe verspühren / sondern auch Ihro Königl. Majest. von Schweden selbsten wahrnehmen / daß man Dero Königl. Intercession vermittelst obberührten Erklährung / in vielen importanten Passibus die Augsp. Conf. Verwandten in Schlesien cum effectu geniessen zu lassen / absonderlich beobachtet habe; und es solchemnach hierüber eines absonderlichen Executions-Recesses destoweniger brauchen werde / als in diesem §. von Einrichtung derley schrifftl. Executions-Recesses keine Meldung geschiehet / sondern bloß respectu der vollziehenden Execution die Gegenwart des Königl. Schwedis. Ministri, nebst Communication, was hierinnfalls vollzogen worden / in terminis expressis: Permittit, ut Minister Suecicus Executioni adsistat, ac eorum, quæ hoc in negotio aguntur, Communicationem accipiat &c. (welches beydes biß anhero jederzeit geschehen) bedungen worden.

Gleich wie wir nun alles dieses Ew. Excell. zu verlangter Antwort hiermit nicht bergen wollen / beynebst aber ims auch alles dasjenige / was mehrgemeldte Alt-Ranstädtische Convention mit sich bringet / durch vollziehende Execution in Richtigkeit zu bringen / ferner angelegen halten werden; also leben wir anbey des zuversichtlichen Vertrauens / dieselben werden obangeführtes alles wohl erwegen / mithindahin zu cooperiren / sich bestens befleißigen / womit ohne Difficultäten und Weitläufftigkeiten alles zu vollkommener Endschafft gelangen und solchergestalt die zwischen Ihro Kayser- und Königl. Maj. von Schweden verneuerte Freundschafft und gute Harmonie nicht nur conserviret / sondern noch mehres empor gebracht und stabiliret werden möge. Verharrende /

Ew. Excellenz

Breßlau den 10ten Jan. 1708. Gehorsambste Diener /

Hanß Anthon / Graf Schaffgotsch /
Christoph Wilhelm / Graf Schaffgotsch /
Franz Anthon / Graf Schlegenberg /
Franz Albrecht Langius von Krannichstädt.

Schwedis. Replication sum.

Der Schwedische Plenipotentiarius ließ diese Vorstellung Kayserl. Commission nicht unbeantwortet / sondern versetzte darauf / daß sein König Sich Nichts suggeriren liessen / das Recht vor Schlesier Vorbitte zu thun nicht unfruchtbar / und als eine leere Ceremonie haben / alles / vermöge Alt-Ranstädtischer Commission, nach dem Westphältischen Frieden / so in Politicis als Ecclesiasticis, eingerichtet wissen wolte / da Lutherische Gemeinden in Schweidnitz / Jauer / Glogau denen dasigen Cathol. Parochis keine Jura Stolæ zu zahlen hätten / die Freyheit Kinder / nach seiner Religion informiren zu lassen / zugestanden / mithin weil jeder Bauer einen Haus-Præceptor nicht halten könne / Dorff-Schulmeister in Ober-Schlesien zu halten erlaubt seyn müsten; die Veräusserung pupillarischer Güter sey nur in Absehen auf Religions-Freyheit gemeinet / die Evangel. Kirchen-Sachen ja am besten vor Evangel. Consistorien / da man dergl. doch haben solte und könte / zu ventiliren / da Kayserl. Maj. doch die Appellation zukäme; Schweden wolte sich in Kayserl. Politica nicht mischen / doch sey in vorigen Vergleichen die Admission derer Evangel. sonderl. in Evangel. Orten / ad Officia publica versehen / auch die Sache / quâ Honores supremos, durch Exempel bestätiget / auch die Freyheit Religion zu ändern allerdings zu gestatten / sonderl. Schwedischer Intercession den Effect angedeihen zu lassen; welches alles auf nachstehende Weise vorgestellet wurde:

P. P. Aus Ew. Excell. Antwort habe mit Vergnügen ersehen / welcher Gestalt Ihro Kayserl. Maj. ꝛc. ꝛc. auf die / im Nahmen Königl. Schw. Maj. wegen Beförderung der Execution zwischen beyderseits M. M. geschlossenen Convention, gethane ausführl. Vorstellung / Ew. Excell. gemessenen Befehl ertheilet / mit ein und andern favorablen Erklärungen sich gegen mich heraus zu lassen. Wie nun gar wohl daraus zu erkennen / daß Ew. Excell. an der allergetreuesten Begleitung solchen Negotii keine Dexterität ersparet; also werde ich auch nicht unterlassen / den ferneren Succeß, welchen Ihro Kayserl. Maj. dieser paciscirten Execution hierdurch geben lassen / Ihrer Königl. Maj. auf das allerbeste und schleunigste zu referiren.

Nachdem aber in denen Fürstenthümern Ligniz / Brieg / Wohlau / Münsterberg und Oelß / wie auch der Stadt Breßlau / mit welchen Ew. Excell. den Anfang zu machen beliebet / noch unterschiedliche Kirchen und Schulen / wie nicht weniger die Consistoria und Officia publica, samt was denenselben allenthalben anhängig / denen Augspurg. Confeßions-Verwandten respectivè zu restituiren und zu retabliren / ob wohl die von Ihro Kayserl. Majestät in dem §. 10. Conventionis unweigerlich versprochene Statgebung auf Ihro Kön. M. beweglichste Intercession für die übrigen Augsp. Confeßions-Verwandten / welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ausser denen Fürstenthümern / Ligniz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Oelß und der Stadt Breßlau / sich befinden / so viel die nach dem Westphälischen Frieden-Schlusse ihnen weggenommene Kirchen und Schulen betreffend / annoch am allerwenigsten zur Würcklichkeit kommen; so lebe ich den-

1707. marischer Inhalt.

und umständlichere Darstellung.

noch

1707. noch immer der Hoffnung/ daß was die erſten fünff Fürſtenthümer und die Stadt Breßlau betrifft/ alles dasjenige/ worüber Ew. Excell. Ihre Dubia mir theils ſchrifftl. communiciret/ theils die Execution zu continuiren/ annoch angeſtanden/ durch die mit denen Hn. Hn. Deputirten ſolcher Fürſtenthümer und der Stadt Breßlau angetrettene Conferentzien/ ſeine abhelffliche Maaße mit nächſten bekommen; die gantz übergangene Königl. Intervention aber einen vollkommenen und weit gröſſeren Effect, als die itzige Declaration anzeiget/ erlangen/ und ſolchemnach die gantze Sache in der nunmehr ſehr zu End eilenden/ von beyden allerhöchſten Majeſtäten paciſcirten Friſt/ zur vollkommenen Endſchafft und Richtigkeit gedeyen werde.

Wie nun Ihro Königl. Maj. von Schweden nicht vermeinen/ daß ſelbte in derjenigen Ordre/ woraus ich mein Schreiben vom 14. Novemb. verwichenen Jahres aufs genaueſte tranſumiret/ das allergeringſte einflieſſen laſſen/ welches nicht offenbarlich in der Convention wohl fundiret ſey/ und dahero um der ſo engen Zeit willen/ ihre letzte Gemüths-Meynung mit ausführlichen Rationen ein-für allemal mir zu erkennen gegeben; ſo kan ich den allergeringſten Umgang nicht nehmen/ ſolche Königl. Gedancken/ welche Ihro Maj. nicht aus der geringſten Obſicht Ihres Particulir-Intereſſes, wie ſolches die gantze Welt erkennet/ ſondern zu bloſſer Erreichung Ihrer ſeufftzenden Glaubens-Genoſſen vollkommenen Gewiſſens-Freyheit/ und Verhütung derer künfftigen anderweitigen Bedrängungen führen/ Ew. Excell. nochmahlen zu entdecken/ und ſelbte dabey gantz inſtändigſt zu bitten/ Dero hochgültige Sentiment dahin ferner hochgeneigt einzurichten/ daß Ihro Kayſ. Maj. dieſe von meinem allergnädigſten Herrn ex Manifeſtis Pacis Weſtphal. & Pacti Alt-Ranſtadienſis Principiis prætendirte mehrere Religions-Freyheit/ Ihren Schleſiſchen Glaubens-Genoſſen/ nicht für unbillliche Suggeſtiones und Extenſiones der Alt-Ranſtädtiſchen Convention, wozu ſie ſich von einigen Feinden oder unruhigen und turbulenten Leuten verleiten laſſen können/ halten; vielmehr Ihrer Maj. Königl. Gemüthe beſtändig zu trauen/ daß Selbte keine andere Suggeſtiones in dieſem hochwichtigen Negotio jemahls gehabt/ oder bey ſich ſtatt finden laſſen/ als welche die von Ihren glorwürdigſten Vorfahren ihnen angeſtammete Interceſſions- Obligation Ihrer Königl. Maj. ſelbſt ins Hertze gegeben/ und ſo viel Millionen weltbekandte Schleſiſche Seufftzer über den härteſten Gewiſſens-Zwang/ jederzeit ſtimuliret haben: Wie denn Ihro Königl. Maj. auch hinführo ſehr ſchmertzlich zu Gemüthe ſteigen würde/ wann bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät ein einziger Menſch deswegen unſchuldiger Weiſe in den allergeringſten Verdacht jemahls gezogen werden ſolte. So viel nun die Sache ſelbſt betrifft/ habe auf obangeregten Special-Befehl Ihro Königl. Maj. meines allergnädigſten Herrn/ der Hochanſehnlichen Kayſerl. Commiſſion ich in meinem Schreiben unter andern ausführlich vorgeſtellet/ daß man in dieſem Negotio zwey unfehlbare Principia zu agnoſciren/ nemlich das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ und Conventionis Alt-Ranſtadienſis. Dieſes letztere Inſtrumentum hat das erſte nirgends reſtringiret/ vielmehr deſſen genuinum ſenſum überall erläutert/ und noch etliche Capita per novum pactum jenem angefüget. 1707.

Wann nun alſo in dem pr. Articuli primi ſtehet: Quæ contra genuinum Pacificationis Weſtphal. ſenſum innovata reperiuntur, ſequentibus modis corrigi debere, ſo iſt wohl nimmermehr daraus zu ſchlieſſen/ daß dieſe Worte: ſequentibus modis, ſo viel andeuten ſollen/ daß der Weſtphäl. Friede in denen übrigen Stücken/ welche in der Alt-Ranſtädtiſchen Convention nicht expreſſe wiederholet und damit gleichſam erneuert worden/ ſeine Verbündlichkeit oder Krafft verlohren/ und demnach Ihro Kayſerl. Maj. daraus weiter keine Obligation zu agnoſciren hätte/ als die Altranſtädtiſche Convention per ſequentes modos h. e. Articuli primi Principium, & undecim illius Paragraphos mehr allerhöchſte Kayſerl. Maj. anweiſe/ ſondern es iſt wohl auſſer allen Zweiffel/ daß der Weſtphäl. Friede ſeine abſonderliche ewige Verbündlichkeit habe/ und eines neuen Pacti nicht bedürfftig geweſen. Da nun dieſer Friede in dem Art. V. §. 38. vorhin ſchon deutlich im Munde führet: Quod Sileſiæ Principes Auguſtanæ Confeſſionis addicti, Duces ſcilicet in Brieg, Ligniz, Münſterberg & Oels, itemq; civitas Wratislavienſis, in libero ſuorum NB. ante bellum obtentorum Jurium & Privilegiorum, welches das eine Membrum iſt/ und denn das andere: Nec non Auguſtanæ Confeſſ. Exercitio, manuteneri debeant, ſo wird alles dasjenige daraus gantz reine flieſſen/ was ich ad hunc §. in meinem Schreiben weitläufftiger angeführet: Inſonderheit/ daß der Rudolphiniſche Majeſtäts-Brief darinnen aufs allerdeutlichſte beſtättiget worden/ worinnen unter andern klar enthalten iſt: Daß kein Augſp. Confeſſ. Verwandter bloß und allein der Religion halber ab Officiis removiret werden ſolle. Mit dieſem allen ſtreitet im geringſten nicht/ was von denen Königl. Schwediſchen Herren Commiſſariis angeführet wird/ ob hätten Sie verſichert/ daß wenn nur einmahl denen Aug. Conf. Verwandten in Schleſien ihre Gewiſſens-Freyheit zugelaſſen werde/ Ihro Königl. Majeſt. von Schweden niemalen zwiſchen dem/ was Ihro Kayſer- und Königl. Maj. und Dero Unterthanen in Politicis angienge/ ſich einzumiſchen verlangen würde. Dann Ihro Königl. Maj. von Schweden beſcheiden ſich billich/ daß Sie nicht befugt ſind/ Ihro Kayſerl. Maj. in die Regierung ihrer Kayſ. Erb-Landen einen Eingriff zu thun/ oder darinnen inſonderheit vorzuſchreiben/ welche Perſonen und Obrigkeiten Sie ihren Fürſtenthümern vorſetzen ſollen/ ſondern es überlaſſen Ihr. Kayſ. Maj. Ihro Königl. Maj. von Schweden daſſelbe vollkommentlich/ ob Sie gleich denen Augſpurg. Confeßions-Verwandten paciſciret: Quod ab Officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, Religionis causâ arceri non debeant. Allermaſſen man mit dieſem Pacto die Reformation der Religion ſo wohl von denen Kayſerl. Officianten und

Obrig-

1707.

Obrigkeiten / als denen unbeambten Unterthanen abwenden wollen / damit diese ihrer Aembter wegen nicht in deteriorem conditionem, als die geringsten Bürger und Bauren gesetzet werden / oder gar eine Aenlichkeit mit denen tolerirten Juden bekommen möchten: Indem nun auch das Jus reformandi in genere ad politicum Regimen unstreitig gehöret / und eine Virtus oder Facultas Majestatis ist; welcher der Iumus Princeps quoad Exercitium per Pactum seinen Landen und Unterthanen zum besten / und Consolation ihrer Gewissen / sich wohl begeben können / inmassen Ihro Kayserl. Majest. sich desselben im §. 8. Conventionis quoad universam Silesiam aus blosser Kayserl. Clemenz vollkommentlich begeben haben; so wird doch dem Kayserl. Regimini politico dadurch der geringste Eingriff von Schwedischer Seiten nicht gethan / sondern bloß angezeiget / daß diese Sicherheit für die Reformation, so wohl die Magistraten als Untergebene / welche beyderseits in dem gemeinen Genere der Kayserl. treugehorsamsten Unterthanen zusammen kommen / ohne Unterschied angehe / & nemo adeò Augustanæ Confessionis causa ab officio publico arceri debeat. Dann es muß ja Ihrer Kayserl. Majest. treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen Evangelischer Religion in der Seele schmertzen / und bey denen andern Potentien gleicher Confession ein herrzliches Mitleyden erwecken / wann diese Evangelische Kayserl. Vasallen / ob sie gleich aus denen grössesten Häusern und besten Familien ihres Vatterlandes gebohren / und dabey die besten Meriten von der Welt haben / so wohl die Landes-Onera und Kayserl. Contribuenda in ungleich höherem Quanto, als die Catholischen / auff das allerwilligste tragen / dennoch in dem Kayserl. allergnädigsten Vertrauen / und der justitia distributiva, ratione Præmiorum & Emolumentorum, so gar sehr von denen Catholis. distingiret werden. Welche insignis Reformationis species, wie ich sie hoffentlich nicht unbillich in meinem Schreiben genannt / allerdings ad libertatem Religionis Augustanæ maxime restrictam & perturbatam keinesweges aber ad Politicum Regimen præsuppositis pactis hisce contrariis absque limitatione superius deducta zu referiren.

Ad §. 2. Ist abermahl ohne Accession der Alt-Ranstädtischen Convention in dem blossen §. 40. Instrumenti Paeis Westphalicæ gantz deutlich zu befinden / daß die drey Kirchen prope Mœnia Civitatis Schweidniz, Jauer & Glogau, mit dem Onere, oder der Condition exsolvendi taxam Stolæ Parochis illorum locorum Catholicis, aut præsentandi Ministros Magistratui seculari, nicht beleget / oder also auffzubauen paciscirt worden / inmassen ihnen auch Anfangs solche zu entrichten nicht angemuthet / sondern eine ziemliche Zeit die ex Pace Westphalica acquirirte Freyheit gelassen worden. Ob nun gleich hiernechst auff dieser Parochorum interessirte Preces Ihro Kayserl. Majest. Ihre treugehorsamste Unterthanen Augspurgis. Confess. mit Entrichtung solcher Taxa Stolæ zeithero ex clementissima Conniventia beschweren lassen / so können doch diese Parochi daraus keine Observantz wider den Westphälischen Frieden-Schluß / und Ihro Kayserl. Majest. Evangelis. Unterthanen etabliren / oder auff eine Introduction bey Aufferbauung dieser Kirchen sich beruffen / indem sie diese Introduction von Ihro Kayserl. Majest. wider den Inhalt des Westphälischen Friedens zu erbitten / nicht befugt gewesen.

Noch weniger wird ihnen hierinnen die Alt-Ranstädtische Convention zu statten kommen / welche sich nirgends auff dergleichen contra manifestissimum & genuinum Sensum Pacis Westphalicæ gerichtete Observantien gründet / sondern vielmehr dessen genuinum sensum überall für Augen leget / wie nicht weniger mit unerbethenen und paciscirten Gnaden-Bezeugungen gegen die Kayserl. treugehorsamste Schlesische Vasallen Ihro Kayserl. Majest. Landesvätterliches Hertze in vielen Stücken gewonnen; wie denn auch / was die Præsentation der Ministrorum Ecclesiæ für die Königl. Weltliche Aembter betrifft / die Introduction derselben bey Aufferbauung dieser Kirchen silentibus de hoc Pacis Westphalicæ tabulis, aber wenig pro norma zu achten / sondern da per Conventionem Alt-Ranstadiensem die Evangelische Consistoria wiederum in ihre alte Verfassung gesetzet werden / dadurch die schönste Gelegenheit sich vielmehr eröffnen wird / die Bestellung der Evangelischen Parochorum, nec non Ministrorum Ecclesiæ & Scholarum secundum Canones in Augustanâ Religione receptos zu reassumiren / wie unten bey dem §. 7. anderweit wird erinnert werden. Indessen werde ich Ihrer Königl. Maj. von Schweden / meinem allergnädigsten Herrn / unterthänigst anrühmen / daß durch Ew. Excellencien genereuse Bemühung / Ihro Kayserl. Majest. sich allergnädigst declariret / den Ew. Excell. in meinem Schreiben vorgestelleten Passum genuini sensus Pacis Westphalicæ wegen der Thürme / des Glocken-Klanges zum Gottesdienste und Begräbnussen / des Evangelis. öffentlichen Leichen-Conducts, der Perpetuität / Reparation und Erweiterung dieser Kirchen und Schulen / wie nicht weniger Verwandelung derselben in steinerne Gebäude / jedoch daß selbige auff solchen Fall einen Canonen-Schuß von denen Städten entfernet werden mögen / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allergnädigst zu accordiren.

Ad §. 3. Werden Ew. Excellencien sich noch ferner erinnern zu lassen hochgeneigt geruhen / daß Ihro Königl. Majest. von Schweden darinnen contra sensum Conventionis das allerwenigste zu begehren / sondern nur bloß den gemeinen Bürger- und Bauersmann des Effectus dieses Pacti gemessen zu lassen / allerbilligst gemeynet sey. Dann Ihro Königl. Majest. geben zu / daß an denen Orthen / ubi publicus Augustanæ Religionis usus hacteuus interdictus est, so wohl der Cultus divinus cum inquilinis entweder zu Hause privatim oder in vicino Territorio publice geschehen / und gleicher Weise die Information der Kinder exteris Religionis Augustanæ Scholis, aut privatis domi Præceptoribus überlassen werden

1707.

den müſſe. Dieſes hat auch ſeine völlige Richtigkeit bey denen von Adel auff dem Lande und Bürgern in denen Städten / welche das Vermögen haben / ihre Kinder auſſer Landes zu ſchicken / oder denenſelben einen privat-Præceptorem zu halten. Dieweil aber die gemeinen armen Bürger in denen Städten und die Bauren auff dem Lande ingeſambt / welche in den Stand ihres Vermögens zukommen / niemahlen Hoffnung haben / daß ſie ſolche Privat-Præceptores in ihren Häuſern halten / oder ihre Kinder auſſer Landes ſchicken könten / und demnach / ob ſie ſchon gleiches Recht mit denen von Adel und vermögenden unadelichen Perſonen hätten / dennoch bloß um ihrer Armuth willen entweder ohne Education und Information ihrer Kinder bleiben / oder bey denen Catholiſchen Schulmeiſtern ſich mit beyden verſorgen laſſen müſſen: Hergegen dieſe von denen letzten in eodem hoc §. per verba: Nemo Auguſtanæ Confeſſionis cogetur Scholas Catholicorum frequentare befreyet / zu dem erſten aber / nur gedachter maſſen / unſtreitig befugt ſind. Alſo wird daraus nothwendig folgen / daß durch Schulhalter oder Schulmeiſter der Sache entweder gerathen / oder dieſe arme Leuthe der bloſſen Armuth wegen verwildern / alſo des Effectus dieſes Beneficii unfähig bleiben müſſen; welches durch ein dergleichen Pactum publicum wiſſentlich zu verhängen / eben ſo viel zu ſeyn ſcheinet / als die Verantwortung ſelber auff ſich zu laden. Hierzu kommt / daß ein ſolcher Schulhalter in ſenſu communi nichts weniger / als ein Publicus Præceptor ſey / inmaſſen die Schul-Collegen in öffentlichen Schulen alleine dafür zu halten / ſondern bloß ein Privatus, welcher mit Schulhalten und Informiren im Chriſtenthum / Rechnen und Schreiben armen Eltern dienet.

Wie nun nach denen natürlichen und Völcker-Rechten / alle Pacta cum Effectu unfehlbar zu verſtehen / und dieſes oder jenes Jus oder Befügnuß niemanden hilfft / wenn er zum Effect nicht gelangen kan: hergegen erbarmenswürdig und höchſtunverantwortlich wäre / wenn ſo viel arme Kinder / wie das unvernünfftige Viehe und das Holtz im Walde auffwachſen ſolten; als habe ich nicht den geringſten Zweiffel / wann Ew. Excellencien ſolches alles bey ſich wohl erwegen / und Ihro Kayſerl. Majeſtät bedürffenden Falls / von dieſer raiſonablen Königl. Intention fernere Vorſtellung thun / mithin der Suſpicion, als wenn Ihro Königl. Majeſt. dieſe und andere Paſſus ultra limites Conventionis zu extendiren gemeynet wären / kräfftig benehmen werden / daß Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht ſolten in obige billige Schrancken ihren armen treugehorſamſten Unterthanen zu unſchätzbarer Gnade allergnädigſt condeſcendiren. So werden auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich eben wenig mißfallen laſſen / dero allermildeſte Conceſſion wegen Reichung des Heil. Abendmahls bey Beſuchung der Evangeliſchen Krancken und Sterbenden / auff die Pfarren extra Sileſiam in locis vicinis allergnädigſt zu extendiren / weil denen Geſunden ex eodem hoc Paragrapho unſtreitig erlaubet iſt / negotiorum horum vel actuum Miniſterialium, velut Copulationis, Baptiſationis, Funeralium, Communionis Sacræ cauſâ, ad loca vicina intra vel extra Sileſiam, ubi Auguſtana Religio viget, ſe conferre, ſolutis Parocho loci iis, quæ ex veteri uſu debentur.

Wegen der Regulir- und Einrichtung einer neuen billigen Taxæ Stolæ für die Catholiſche und Evangeliſche Pfarrern / habe zu Ew. Excell. ich ſchon das Vertrauen / daß ſelbige ſo wohl der Billichkeit nach eingerichtet / als die Kayſerl. Ratification darauff ſo dann erfolgen werde; und bleibe hiernechſt ferner zum höchſten verbunden / daß Ew. Excellencien die concedirte Verſchonung der Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten mit allen Catholiſchen Actibus und Ceremonien / welche bey der Evangeliſchen Religion nicht gebräuchlich ſind / wenn ſie dasjenige erleget / was ſie ſecundum taxam Stolæ zu entrichten ſchuldig ſeyn werden / gütigſt ausgewürcket haben.

Dann wird mir hoffentlich auch erlaubet ſeyn / aus dem unberührten Paſſu der Redintegration derer jurium Parochialium, quoad Salaria & Emolumenta pecuniaria Parochorum utriusque Religionis die allergnädigſte Kayſerl. Annuirung zu præſumiren. Was aber die Fundationes und Stifftungen zu Pfleg- und Erhaltung derer Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten-Kirchen / Schulen / Studien und Armen betrifft / wenn Ihro Kayſerl. Majeſt. das wohlgegründete Principium, daß ſolche Catholiſchen Subjectis unbilliger Weiſe zugeeignet werden / zu admittiren geruhen; ſo werde ich in Factis, daferne darinnen andere erhebliche Umſtände ſich finden ſolten / alle Information und Remonſtration mit ſchuldigſtem Reſpect allerdings annehmen und derſelben gewärtig ſeyn. Wie dann auch

Was Ew. Excellencien ad §. 5. wegen der Bonorum Pupillarium ex jure Communi erinnert / billich und löblich iſt / daß Ihro Kayſerl. Majeſt. über dergleichen Sanctiones, welche allerdings denen Pupillen in genere zum Beſten gereichen / halten laſſen. Man hat aber an Königl. Schwediſcher Seiten in dieſem §. bloß auff die Religion das Abſehen gerichtet / daß intuitu derſelben die Evangeliſchen Pupillen nirgends deterioris conditionis als die Catholiſchen ſeyn / und conſideriret werden möchten / und verſiehet man ſich nicht weniger / daß die Freyheit / auſſer Landes ſich zu verheurathen / denen Evangeliſchen Jungfrauen ſo wenig als den Wittwen werde verwehret ſeyn.

Bey dem §. 6. iſt nichts übrig / als für die Kayſerl. Admiſſion des Königl. Schwediſchen Moniti den geziemenſten Danck abzuſtatten.

Bey dem §. 7. aber geruhen Ew. Excell. ſich noch weiter wohlmeynend / und mit guten Gründen vorſtellen zu laſſen / daß in der Alt-Ranſtädtiſchen Convention dieſe ausdrückliche Alternativa zu befinden: Cauſæ matrimoniales, aliæque ad Religionem ſpectantes, Conſiſtorio Catholico vel non ſubjicientur, aut ſecundum Canones in Auguſtana Religione receptos judicabuntur. Indem man das zulänglichſte Mittel ſolches zu bewerckſtelligen im Lande / und aus dieſer Convention es zu gebrauchen / die unſtreitige Wahl hat;

1707. hergegen die Cathol. Conſiſtoria nach der Hypotheſi ihrer Religion ohne Verletzung ihrer Gewiſſen nach denen Canonibus in Auguſtana Religione receptis, die Cauſas Matrimoniales und Eccleſiaſticas unmöglich tractiren / am allerwenigſten aber die Appellationes von denſelben / mit Ubergehung des Päbſtl. Nuncii, an die Kayſerl. Maj. erwachſen laſſen können; als ſolte ich dafür halten / daß bey denen Umſtänden der Alt-Ranſtädtiſchen Convention, die höhere Cathol. Geiſtlichkeit lieber davon abſtrahiren / als Ihro Kayſerl. Maj. weiter anmuthen werde / auf dieſem Endſchluß zu verharren. Ja es würde den allergröſten Ruheſtand im Lande erbauen / wenn dieſe Diſſidentien dadurch auf einmal gehoben werden möchten.

Wie nun ſolchergeſtalt der Kayſerl. Maj. als ſummo Principi, das ſupremum Arbitrium über die Actiones der Evangel. Conſiſtorien per reſervatam merito Appellationem unbekräncket verbleibet / und Sie ſich in der Convention aus einem recht Landes-väterlichen Gemüthe gegen Ihre Evangel. Unterthanen erkläret / daß Sie mehrgedachter maſſen ihre Cauſas Matrimoniales & alias ad Religionem ſpectantes, nach denen Principiis Auguſtanis einrichten laſſen wolten / die Principes Auguſtanæ Religionis aber das ihnen zugleich mit zuſtehende Jus Epiſcopale durch ihre Conſiſtoria und Senatus Eccleſiaſticos exerciren; ſo habe ich keinen Zweiffel / es werden ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. nach Veranlaſſung ſolchen Kayſ. Verſprechens / gefallen laſſen / daß alle Pfarrer / Kirchen- und Schul-Diener mit denen Ihrigen / nicht allein ihre erſte Inſtanz bey dieſen Conſiſtoriis haben dürffen / ſondern auch / ſalvis Juribus Patronatus, die Præſentation derer Electorum & Vocatorum zum Examine und zur Ordination, hiernächſt die Confirmation ſelbſt / und die Inveſtitur, alles ad ſtilum Canonum in Auguſtana Religione Receptorum, bey und von denenſelben geſchehen und verordnet werden möge. Indeſſen erkenne ich abermahl mit der gröſſeſten Veneration, was bey Ihro Kayſ. Maj. Ihro Excell. ratione Pactorum inter Conjuges diverſæ Religionis, wegen Education der Kinder in dieſer oder jener Religion / ſo wohl derer Copulationen halber / gütigſt ausgebracht haben.

Quoad §. 9. habe ich oben ad §. 1. von wegen Ihrer Königl. Majeſt. von Schweden / meines allergnädigſten Herrn bereits ausdrücklich conteſtiret / daß Selbte Sich nie in die Gedancken kommen laſſen / in das Politicum Ihrer Kayſerl. M. Landes-Fürſtl. Regierung des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schleſien ſich im geringſten einzumiſchen / oder der Kayſerl. Maj. die Hände darinnen zu binden / noch weniger Derſelben etwas vorzuſchreiben / inmaſſen alle dieſe ſelbſt eruirte harte Folgerungen aus denjenigen Vorſtellungen / welche nomine & mandato Regiæ Majeſtatis Sueciæ ſecundum Pacis Weſtphalicæ & Conventionis Alt-Ranſtadienſis tabulas ich mit vollkommener Beobachtung Ihro Kayſerl. Maj. allerhöchſten Majeſtätiſchen und Landes-Fürſtl. Rechte / in meinem Schreiben gethan / hoffentlich nicht flieſſen werden. Dann wie ich bereits mit gnugſamen Gründen erwieſen / daß die Remotio Auguſtanæ Confeſſioni addictorum ab Officiis publicis eine inſignis Reformationis Species, und alſo allerdings zu der Religions-Convention gehörig / auch dannenhero derſelben mit einverleibet ſey; alſo iſt aus dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ §. Sileſiæ autem Principes &c. verbis: In Jura & Privilegia ante bellum obtenta, klar / daß darinnen inſonderheit der vor der Böhmiſchen Unruhe erlangte Rudolphiniſche Majeſtäts-Brief / denen fünff Fürſtenthümern und der Stadt Breßlau / auf das bündigſte bekräfftiget worden / dieſer aber führet ausdrücklich im Munde / daß auch die in offentlichen Aembtern ſitzende / ſich deswegen keiner Reformation und Remotion zu beſorgen haben ſollen. 1707.

Weil nun dem zuwider dennoch die Kayſerl. Officia und Städtiſche Magiſtratus überall mit Cathol. Subjectis beſetzet / und die Augſpurg. Conf. Verwandten dabey als inhabiles tractiret / die Land-Chargen aber bloß und allein propter defectum derer angeſeſſenen Catholicorum zeithero zwar noch geduldet / jedoch ſo viel möglich nach und nach vermindert / ad Conventus Sileſiæ publicos aber gar nicht admittiret worden; ſo iſt ja daraus unfehlbar zu erkennen / daß Ihro Kayſerl. Maj. gar nicht geneigt ſey / denen Evangel. Unterthanen Obrigkeiten von ihrer Religion zu geſtatten / ſondern unter denen Cathol. Magiſtraten ewige Untergebene bleiben zu laſſen. Wie nun aber dieſe neue Verfaſſung wider die Jura & Privilegia derer Fürſtenthümer Ligniz / Brieg / Wohlau und Münſterberg ante bellum obtenta, nahmentlich den Rudolphiniſchen Majeſtäts-Brief / nec non Auguſtanæ Religionis Exercitium, hiernächſt auch den §. 9. Conventionis Alt-Ranſtadienſis, vermöge welcher ſie von denen Officiis publicis nicht abgehalten werden ſollen / läuffet; alſo hoffe ich auch / daß dieſes Monitum ohne Grund in meinem Schreiben nicht an- und ausgeführet / oder ſo angezogen worden / daß man daraus ſchlieſſen könne / ob wolte man Schwediſ. Seiten Ihro Kayſer. Maj. hierunter zu nahe treten / oder in das Politicum-Regimen einen Eingriff thun. Ihro Königl. Maj. ſuchen für Dero Glaubens-Genoſſen mehr nicht / als daß ihnen der §. 9. Conventionis in Effectu & in genere, mit Aufhebung aller Inhabilität / ſo NB. aus der Religion herrühret / angedeyen möge. Dann die Worte: Ab Officiis publicis non arceantur ſind general, müſſen alſo auch NB. von allen Officiis publicis in genere und nicht allein von denen Land-Chargen verſtanden / wie nicht weniger ihres würcklichen Effectus überall theilhafftig werden. Das übrige extra Conſiderationem Religionis Auguſtanæ, quando hujus Confeſſores ab his Officiis non amplius arcentur, als ad Politicum ſo dann gehörig / bleibet Ihro Kayſerl. Majeſt. von Ihr. Königl. Majeſtät von Schweden jederzeit unbetrret und unbeſchrencket / und können ſich die Landes-Fürſtl. Jura und der ungebundene Wille Ihro Kayſerl. Majeſtät in Erwähl- und Beſtellung derer Subjectorum ratione Politici Regimi- 1707.

nis

nis vollkommen exteriren. Iſt und bleibet ſolchemnach dieſer Paſſus Officiorum Publicorum in beyden Inſtrumentis offenbarlich fundiret. In dem Weſtphalico in §. Sileſiæ Principes &c. obbedeutetermaſſen; in dem Alt-Ranſtadienſi, in hoc §. 9. als darinnen aller Unterſchied und alle Inhabilitæt der Kayſerl. Schleſiſchen Vaſallen und Unterthanen / quoad omnia Officia publica Sileſiaca aufgehoben worden. Der Numerus und die Proportion der Officiorum in denen übrigen Fürſtenthümern iſt Ihro Kayſerl. Majeſtät keinesweges fürgeſchrieben / ſondern bloß ex conſimilibus Principiis & Exemplis, ohne Maßgebung vorgeſchlagen / und dabey nicht mehr als der præſentiſſimus Effectus Pactorum begehret / Ihro Kayſerl. Maj. aber auch einem andern an die Hand zu geben überlaſſen worden. Man hat die mehrangeführte richtige Regul / quod omnia Pacta cum effectu ſint intelligenda in genere, und das Conventum tempus, intra quod illum habere debeant, in ſpecie zum Fundament geſetzet.

Wann nun der bisherige mäßige und noch darzu ſehr eingeſchreckte Zuſtand der Land-Chargen zur Execution ſolcher Convention genug ſeyn ſolte / würde wohl derſelben hierin ein ſchlechtes Genügen geſchehen. Es verſehen ſich alſo zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät Æquanimität Ihro Königl. Majeſtät von Schweden gäntzlich / daß Ihro Kayſerl. Majeſt. dero Evangeliſche Unterthanen / ſecundum juſtitiam diſtributivam nicht allein in denen Oneribus, ſondern auch Commodis denen Catholiſchen gleich tractiren / dieſelbe von denen Aemtern / ſo ſie bishero bekleidet / ex ſola ratione Religionis nicht arciren / verſtoſſen / oder in denenſelben Catholiſche Subjecta, nach Abſterben der Evangeliſchen zu ihrer ungemeinen Disconſolation ſurrogiren / vielmehr des Effects der Alt-Ranſtädtiſchen Convention bey der itzigen Execution würcklich fähig machen werden.

Wie nun die Succeſſio in Ducatibus Liegnicenſi, Brigenſi, Wolavienſi & Münſterbergenſi, ſalvis Juribus & Privilegiis ex Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ipſis quæſitis & ſuperius deductis geſchehen kan; Alſo wird durch Erhaltung ſolcher privilegirten Verfaſſung / ſo viel die Religion deren Officianten und Obrigkeiten betrifft / Ihro Kayſerl. Majeſt. Landes-Fürſtl. höchſtem Arbitrio ſo wenig / als durch Erhaltung und Beſchützung des Evangel. Gottesdienſtes in dero allerhöchſten Regierung das geringſte Ziel geſetzt.

Was aber die Honores ſupremos anbelangt / iſt aus der Hiſtoria Sileſiæ zu erſehen / daß in vorigen Zeiten / auch nach der Reformation Lutheri, die Catholiſche Religion kein neceſſarium requiſitum dieſer Honorum ſupremorum geweſen / vielmehr unterſchiedene Evangeliſche eingebohrne Weltliche Fürſten ſo wohl die Obriſte Hauptmannſchafft rühmlich bekleidet / als auch die Königl. Räthe / wann gleich auch die Biſchöffe dieſes hohe Ambt verwaltet haben / aus denen Evangeliſchen und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Subjectis genommen worden. Dieweil aber ſeit Ao. 1664. Niemand von dieſer Confeſſion mehr darzu gelanget / hergegen in der Alt-Ranſtädtiſchen Convention ausdrücklich paciſciret worden: Quod arceri ab his officiis publicis non debeant; So werden die Königl. Schwediſchen Argumenta, ſo ich in dem Schreiben pro admiſſione Auguſtanæ Religioni addictorum ad omnia Officia publica angeführet / dem genuino Senſui Tabularum Weſtphalicarum & Alt-Ranſtadienſium hoffentlich überall conform ſeyn. Uberdiß würde denen Augſpurg. Confeſs. Verwandten / inſonderheit denen fünff Fürſtenthümern und der Stadt Breßlau / ja auch denen übrigen / welche desjenigen nie überführet / weſſen ſie im Prageriſchen Receſs beſchuldiget / und demnach von denen Proteſtirenden Potenzien bey der Weſtphäliſchen Friedens-Handlung deswegen am allermeinſten verbethen worden / viel zu nahe und wehe geſchehen / wenn der von ihnen titulo oneroſo redlich erworbene Rudolphiniſche Majeſtät-Brieff contra claram literam §. Sileſiæ Principes &c. in den fünff Fürſtenthümern und der Stadt Breßlau / wie nicht weniger inauditis inculpatis, in denen übrigen / wider das Kayſerl. klare allergnädigſte Verſprechen im Prageriſchen Receſs, ex ſolis præſumptionibus plat auffgehoben und caſſiret ſeyn ſolte / in dem aus denen Rechten bekandt / und aus der natürlichen Billigkeit erfindlich / daß ad caſſandum Privilegium ſolenni titulo oneroſo quæſitum, mehrere Requiſita als ſolche Præſumtiones erfordert werden.

Quo ad 2. hujus §. membrum venerire ich abermalen mit ſchuldigſtem Dancke / daß Ew. Excell. mich der Kayſerl. Deferirung / daß denen Augſpurg. Confeſs. Verwandten / von Adel / Bürgern und Bauern die unter der Catholiſchen Herrſchafften Jurisdiction gelegene Fundos käufflich an ſich bringen mögen / hochgeneigt verſichern wollen / darunter dann auch Zweiffels frey alle andere Tituli ad transferendum Dominium habiles zuverſtehen ſeyn werden. So ſehe ich auch ferner mit ungemeinen Vergnügen / daß Ihro Kayſerl. Maj. allergerechteſt nicht gemeinet ſeyn / der Catholiſchen Geiſtlichkeit zuverſtatten / daß ſie ſub prætextu, daß dieſes oder jenes Guth vor der Religions Aenderung derſelben gehörig geweſen / den Vorkauff zu prætendiren / oder die Augſp. Confeſſions-Verwandten in denen juribus Succeſſionum tam ex Teſtamento quam ab Inteſtato in dero geſamten Kayſerl. Erb-Landen als indigni aut incapaces, einer Bekräncknng zubefürchten haben ſolten; inmaſſen auch in einigen Landen / wann ſie ex defectu Religionis den Poſſeſs ſelbſten nicht behalten können / worunter alſo Ober- und Nieder-Schleſien nunmehro nicht zuverſtehen ſeyn wird / dieſen Augſpurg. Confeſs-Verwandten erlaubet wäre / die ihnen ſolcher Geſtalt angefallene Effecten zuverkauffen. Nun würde es dißeits an Probationibus, daß von der Kayſerl. Majeſt. Beambten und Magiſtraten ein anderes veranſtaltet / und aus denen in meinem Schreiben angeführten Principiis concerniret worden / nicht ermangeln; weil aber Ihro Kayſerl. Majeſt. Landes-Fürſtl. Mißfallen aus dero Allergnädigſten Declaration gnugſam zuerkennen / wird das Vergangene weiter empfindlich zu berühren / zu nichts dienen.

1707.

Wegen des an Königl. Schwedischer Seiten ex principio Art. I. Conventionis Alt-Ranstatiensis de concessione scil. Liberi Religionis Exercitii ibidem expressa genommenen sogenannten Generis, findet man diesseitig keine erhebliche Besorgniß / daß solches zu einiger Verwirrung oder Eröffnung eines Thors zu unzehlichen Streitigkeiten Anlaß geben könte / sondern wie das liberum Religionis Exercitium ex ipsa vi vocis & intentione Serenissimorum Contrahentium bald Anfangs in genere eröffnet / und pro Regula constituiret / also sind in denen folgenden §. §. die Exceptiones und Restrictiones nach einander abgehandelt und abgeredet worden / wie alle Pacta und Contracte auf der Welt also pflegen gemacht und eingericht zu werden. In welchen Stücken nun die Pacta Westphalica und Alt-Ranstadiensia die libertatem nicht restringiren / werden Ihro Kayserl. Majest. hoffentlich dieser Religions-Freyheit keinen Einhalt zuthun begehren / wie man denn auch die Catholische Unterthanen / welche zu der Catholischen Religion nicht gezwungen / oder in der Jugend wider der Eltern Willen darzu erzogen worden / der Kayserl. Gnade überlässet / nicht zweiffelnd / es werde denenselben aber doch das Beneficium emigrandi in Pace Westphalica memoratum, so wohl als denen Coactis und in primâ ætate wider der Eltern Willen in der Catholischen Religion erzogenen die freye Wiederkehrung zu der Augspurgischen Confession verstattet werden.

Dagegen an Königl. Schwedischer Seite die Kayserl. Indulgenz der Arbeit an denen gebotenen Catholischen Kirchen-Festen und Feyertagen / dann die freye Haltung der Fast-Buß- und Beth-Tage der Augspurgischen Confessions-Verwandten / wie nicht minder die Verstattung derer Begräbnüssen und Epitaphiorum der Evangelischen Collatorum in die Kirchen / wo Sie das jus Patronatus haben / solutis Stolæ Accidentiis geziemend acceptiret / und wegen der übrigen Paræcorum Augspurgischer Confession sich versiehet / daß ihnen die Standesmäsige Sepulturen auf denen Kirchhöfen nicht denegiret werden dürffen.

Wie nun / was die Königl. Schwedische Haupt-Intercessior. für die übrigen Augspurg. Confessions-Verwandten / welche in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / ausser Ligniz / Brieg / Wohlau / Münsterberg und der Stadt Breßlau sich befinden betrifft / man nicht sehen kan / wie darauf an Kayserl. Seiten die allergeringste Reflexion nach der NB. in meinem Schreiben so klar und ausführlich deducirten Intention und vorbehaltenen Gerechtigkeit gemachet / oder etwas eingemenget worden / welches derselben Argumenta entkräfften könte; so halte ich für überflüßig / solcher etwas weiter hinzu zu thun / weil Ihro Kön. Maj. auf einige Weise diese auf Selbte mit ihren Reichen devolvirte schwere Intercessions-Obligation, an welcher so viel tausend seufftzende Seelen Theil haben / länger als die veraccordirte Frist anweiset / auf sich nicht zu behalten / sich bereits wohlbedächtig declariret; indem sie nicht vermeinen / daß sie etwas mehr an Ihro Kayserl. Maj. begehren / als was die mit Deroselben geschlossene Convention deducirter massen / offenbarlich im Munde führet; trauen auch Ihr. Kayserl. Maj. am wenigsten zu / daß Sie Ihrer Königl. Maj. andere als Königl. Beobachtungen und Entschliessungen von ihren Pactis und Unterschrifften beylegen werden. Quoad §. II. werde ich die Sache bey der authentischen Kayserl. Erklärung über der Verbündlichkeit Dero allerhöchsten Kayserl. Rescriptorum ratione Formalium es schon bewenden lassen können.

1707.

Im übrigen geruhen Ew. Excell. sich hochgeneigt zu erinnern / welcher Gestalt auf Ihro Königlichen Majestät von Schweden / meines allergnädigsten Herrn / absonderlichen Befehl / ich aus unterschiedenen Bewegnüß-Gründen wegen Restitution derer Protestanten / Reformirter Religion in den Stand / worinn sie tempore Pacis Westphalicæ sich in Ihro Kayserl. Majestät Schlesischen Landen befunden / absonderliche Vorstellungen gethan.

Nachdem nun die Reformirten unter denen Augspurg. Confessions-Verwandten / laut gemeldeten Westphäl. Oßnabrückischen Friedens Art. VII. notoriè begriffen / und zugleich / nebst denen sogenannten Lutheranern / alle deren Jurium & Beneficiorum theilhafftig sind / welche in favorem gedachter Augspurgis. Confessions-Verwandten durch gemeldten Frieden stipuliret worden / als versehen sich Ihro Königl. Maj. von Schweden / daß man die Reformirten in Schlesien bey itziger Execution der Alt-Ranstädtischen Convention ebenfalls in den Statum restituiren werde / worinnen sie ante bellum & tempore Pacis Osnabrugensis gewesen / auch per Executionem illius Pacis würcklich restituiret worden. Da nun solchergestalt so unterschiedene Passus bey der Execution der gantzen Convention vorgefallen / welchen Ihro Kayserl. Maj. selbst eine und andere Erläuterung zu geben der Nothwendigkeit erachtet; so finden Ihro Königl. Maj. von Schweden / zu Verhütung aller künfftigen Recidiven, aus einer vollkommenen aufrichtigen Intention, in meiner Ordre gantz unumgänglich / einen alle Zweiffel-Fälle in sich haltenden decisiven Executions-Recess mit Ew. Excell. aufzurichten / allermassen solches in der Execution der Tabularum Pacis Westphalicæ, ob gleich solches darinnen expresse nicht pacisciret gewesen / ersprießlich beobachtet worden / zumalen an Königl. Schwedischer Seiten nicht zu befinden / was Ihro Kayserl. Majest. daraus für ein Præjudicium entstehen könne / vielmehr dafür gehalten wird / daß dieser Recess nicht allein von der beschehenen Erfüllung der Convention das richtigste Zeugniß ablegen / sondern auch beyden Majestäten zu einer vollkommenen Versicherung dienen werde / daß alles dasjenige in perpetuum eradiciret sey / was in beyderseits Gemütern noch einige Besorgnüß übrig lassen können.

Wie nun Ihre Königl. Maj. mein allergnädigster Herr / keine andere Gedancken in Dero Königl. Hertzen führen / als welche zu der allergenauesten Intelligenz, Harmonie und Freundschafft mit Ihro Kayserl. Maj. beständigen Anlaß

1707. geben; alſo verſehen zu Ihro Kayſerl. Majeſtät hochgeprieſenen Juſtice ſich auch Ihro Königl. Majeſt. von Schweden / einer vollkommenen Auffräumung aller dieſer Zweiffel und Difficultäten; inmaſſen auch ich an meinem Orte für die gröſſeſte Kayſerl. Gnade zu erkennen habe / daß Ihro Kayſerl. Majeſt. Ew. Excellentzien befohlen / mit mir zuſammen zu treten und zu trachten / das Dubioſe gütlich auseinander zu ſetzen.

Indem ich mich nun ſicherlich unterſtehen kan / auff Eurer Excellencien einige Wiſſenſchafft meiner Gedult in Erwartung des Anfanges dieſer Commiſſion, reſpectueuſen Annehmung und Uberlegung der Kayſerl. Erklärung mit meinen Königl. Mandatis bey denen gehaltenen Conferentzien / und übrigen treu-eiffrigen Applicationen beyde Majeſt. mit meinen Negotiationen wohl zu vergnügen / und dero erneuerte Freundſchafften auffs feſteſte verknüpffen zu helffen / mich ſelbſt zu beruffen / ſo empfinde ich auch nicht bey mir den geringſten Zweiffel / daß Ew. Excellencien mir die friedfertigſten Gedancken / Abſichten und Bemühungen nicht noch ferner zu trauen / und dabey jederzeit erkennen und finden werden / daß ich mit einer ſonderbaren Hochachtung verharre

Eurer Excellencien

Breßlau / den 27. Jan.
Anno 1708.

gehorſamer Diener

H. Freyherr von Strahlenheim.

Wir wollen / was weiter zwiſchen Kayſerl. Commiſſarien und Schwediſchen Plenipotentiario vor Worte gewechſelt worden / in Geſchichten folgenden Jahrs anführen / da hier noch zu erinnern fält / wie geſambte A. C. zugethane in Breßlau verſamlete Stände von Land und Städten bey Kayſerl. Commiſſion, nach gemachten beſcheidenen und vorſichtigen Eingang / mit der Bitte erſchienen: beförderlich zu ſeyn / daß der Religion halber vertriebene / wiederkommen / ihre Güter einnehmen / ihre Kinder / nach Gewiſſen / erziehen / die nach Hofe abzuordnende freyen Zugang haben / und erſt Anzeige in Schleſien beym Ambt zu thun / überhoben bleiben / denen Lutheriſchen auch Kirchen / die Catholiſchen nichts nütze / eingethan werden möchten. Ihre Worte waren dieſe:

gehorſamſte Stände unterthänigſtes Bitten.

P. P. Mit was für unerhörten Freudens-Bezeugungen die Hertzen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen treugehorſamſten Stände des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schleſien von Land und Ständen gerühret worden / als ſie ſo wohl von dem / von Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Erb-Landes-Fürſten und Herrn / ihren Deputirten an dem Kayſerl. Hofe verſtatteten ſanfftmüthigſten Gehör / derer durch den allzuweit gegangenen Eiffer der Catholiſchen Geiſtlichkeit / von Zeiten zu Zeiten angewachſenen Religions-Gravaminum, als der kurtz darauff aus einem recht unvergleichlichen Kayſer- und Landesvätterlichen Gemüthe / über die reſtituirte Freyheit dieſer Confeſſion mit Ihro Königl. Majeſtät von Schweden erfolgten Kayſerl. Convention gewiſſe Nachricht erhalten / können Ew. Excellentzen Hoch-Gräffl. Gnaden und unſers Herrn / wir mit keiner Expreſſion gnugſam zu erkennen geben. Wir veneriren vielmehr dieſe unausſprechliche Kayſerl. Gnade / mit einer treueyffrigſten Begierde / ſolche mit williger Aufopfferung unſers Gutes und Blutes gegen Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem gantzen Ertz-Hertzogl. Hauſe Oeſterreich nebſt unſern Nachkommen / nach und nach danckbarlich abzuverdienen.

Und da allerhöchſtgedachter Kayſer- und Königl. Majeſtät allergnädigſt gefallen / Ew. Excell. Hoch-Gräfl. Gnaden und unſern hochgeehrteſten Herrn / als allerſeitigen Hochlöbl. Mit-Regenten unſers lieben Vatterlandes / zur Execution ſolcher mit Ihro Königl. Majeſt. von Schweden getroffenen Convention-Commiſſion, auffzutragen / ſo gereichet uns ſolche allergnädigſte Erkieſung zu nicht geringer Conſolation, indeme die wahre Wohlfahrt und das Augenſcheinliche Auffnehmen der Schleſiſchen Lande niemanden tieffer zu Hertzen dringen kan / als denen / welche ſo groſſes Theil daran haben und nehmen. Wie wir denn auch vermittelſt gegenwärtiger ſchriffel. Entdeckung unſers Anliegen vor Ew. Excell. Hochgräfl. Gnaden und unſern hochgeehrteſten Herrn / aus nur gedachten Urſachen um deſto unvermeidlichen erſcheinen müſſen / als die vorigen Zeiten gnugſam bezeiget haben / daß durch ungleiche interpretationes und invidiöſe Reſtrictiones der Beneficiorum ſummi Principis, welche doch nach der bekandten Regul latiſſime zu interpretiren / die treugehorſamſte Stände der Augſpurgiſ. Confeſſ. viel ungegründete An- und Zuſprüche von Catholiſ. Geiſtlichkeit erleiden / und darüber Ihro Kayſerl. Majeſt. ihrem allermildeſten Landes-Fürſten mit Anruffung der gerechteſten Kayſer- und Königl. Schutzes / mehrmahlen allerdemüthigſt angehen müſſen / allermaſſen wir der Hoffnung leben / es werden Ew. Excell. Hochgräfl. Gnaden und unſer hochgeehrteſter Herr / dieſelbe alle in gnädige Erwegung zu ziehen / und mit einer favorablen allerunterthänigſten Vorſtellung bey unſerm allergnädigſten Kayſer / König und Erb-Landes Fürſten zu begleiten nicht unterlaſſen.

Es kommet uns zwar keinesweges in unſere treugehorſamſte Gedancken / in die Pacta derer allerhöchſten beyden Majeſtäten unbefugter und unanſtändiger Weiſe / uns mit zu ingeriren / oder wie ein und das andere Theil derer gecrönten Paciscenten von den Terminis der Execution oder Interpretation derſelben / nach Außweiſe der theils gedruckten Actorum publicorum unter ſich tractiren / uns etwas anzunehmen / ſondern vergnügen uns vielmehr lediglich / mit demjenigen Gnaden-Geſchencke / welche wegen mehrerer Freyheit des Exercitii Auguſt. Confeſſ. aus ſolcher Convention uns allerſeits allermildeſt zuwachſen.

Wir werden aber mit unſerm allerdemüthigſten und flehentlichen Bitten hoffentlich nicht ſündigen / wann wir bey ſolcher Gelegenheit allerunterthä-

1707.

umb Revocirung derer Religionshalber Vertriebenen/

und Erlaubnuß Deputirte in Religions-Sachen nach Hof zuschicken/

nigst sollicitiren / daß da nunmehro der grosse GOtt / das Hertz unsers allergnädigsten Kayserß so weit zu uns gewand und gelencket / daß Ihro Majest. dem Lande Schlesien / das freye Exercitium August. Confessionis aus angestammter Oesterreichis. Clemence allergerechtest wieder geschencket / die um solcher Confession willen seithero vertriebene / oder deßwegen selber ausgewichene Kayserl. Vasallen und Unterthanen / mit allergnädigster Auffhebung der dißfals etwan ergangenen Pœnal-Mandaten / zum würcklichen ungestöhrten Genuß ihrer verlassenen Haabseligkeiten und Güther wiederum admittiret / so wohl denenselben die weggenommenen Kinder / zu ihrer freyen und ungezwungenen Education in der Eltern Religion restituiret werden mögen.

Und weil wir aus der Alt-Ranstädtischen Religions-Convention, unter andern auch mit vielen Freuden-Thränen gelesen / daß uns hinführo frey stehen solle / gewisse Leute und Mandatarios an dem Kayserl. Hofe / zu unmittelbaren Vortrag unserer Religions-Angelegenheiten / auff unsere Kosten zu halten und zu unterhalten / so getrösten wir uns auch allermildesten Kayserl. Gnade / daß diejenigen Memorialia, Suppliquen / Deductiones und Schrifften / welche diese Mandatarii in unserm Nahmen entweder selbst concipirt / oder unterschrieben / so wohl bey Ihro Kayserl. Majest. selbst / als dero hochpreißl. Böheimtschen Hof-Cantzley und hohen Raths-Stuben unweigerlich werden angenommen / als auch hinführo uns allergnädigst verstattet werden / so wohl in Individuis als gesambten Corpore vermittelst gewisser Deputirten vor Ihro Kayserl. Majest. Landesvätterliche Augen zu tretten / und unsere Anligen in der tieffsten Devotion vor denenselben auszuschütten / zu welchem Ende wir hiermit allergehorsamst zu bitten veranlasset werden / daß die wieder uns extrahirte Kayserl. Rescripta und Sanctiones, vermöge welcher wir vorhero die Ursachen unserer Deputationen nach Hofe / denen Königl. Aembtern anzuzeigen / und dann auff eine allergnädigste Permission zu erwarten schuldig seyn sollen / allergnädigst auffgehaben werden mögen.

Nechst diesem unterstehen wir uns auch aus allerunterthänigster Zuversicht zu Ihro Kayserl. Majest. Landesvätterl. Reflection auff unsere Gewissens-Ruhe / daß selbte uns allergnädigst zutrauen werden / wie wir die Gräntzen unserer heilig beschwornen unterthänigsten Pflicht im mindesten zu überschreiten uns nicht werden in den Sinn kommen lassen / für den Thron Ihrer Kayserl. Majest. hauptsächlich zu erscheinen und mit Danck und Liebesvoller Embrassirung dero Füssen selbte nochmahlen aller demüthigst anzuruffen / die höchst bewegliche Königl. Schwedis. Intercession in das Kayserl. an Clemenz vor allen andern Christlichen Potentaten und Welt-hochgepriesene Erz-Hertzogl. Oesterreichische Gemüth / tieff einzudringen / und uns davon den intendirten Effect in denen übrigen alten Erb-Fürstenthümern / Standes-Herrschafften und Landen Ober- und Nieder-Schlesien / so viel die nach dem Westphälischen Frieden eingezogene Kirchen / Schulen / Officia publica, und was denenselben allenthalben anhängig ist / betreffen / um so vielmehr allergerechtest geniessen zu lassen / als die allergnädigste Convention uns versichert / daß von nun an und zu ewigen Zeiten einige Reformation der Evangelis. Religion in gantz Schlesien im wenigsten zu befürchten. Allermassen diejenige Kirchen und Schulen / welche in denen Evangelis. Gemeinen zu dem Catholischen Gottesdienst biß anhero eingezogen worden sind / und an wenigen Orten mehr nicht / als von dem Catholischen Parocho und Schulmeister gebrauchet werden / præsuppositosuperioris Conventus Principio denen Catholischen fürhin wenig oder nichts nütze seyn / denen Volckreichen Evangel. Gemeinen aber die allergrösseste Consolation von der Welt geben / und sie von denen ungemeinen Beschwerungen und Unkosten auff 5. biß 10. und mehr Meilen zu ihrem Gottesdienst zu reysen vollends befreyet / mithin zu denen Kayserl. Contribuendis mehr und mehr capable machen werden. Dann obgleich Ihro Kayserl. Majestät von unsern Widerwärtigen könte und möchte unverantwortlicher Weise præoccupiret werden / als wenn dero Vasallen und Unterthanen der Augspurgischen Confession die Liebe gegen dero von GOtt ihr vorgesetztes und angebohrnes Majestät. Ober-Haupt nicht in solchen Grad als die Catholis. in ihren treugehorsamsten Hertzen / und dahero mit weniger Königl. Gnade / Vertrauen / Emploirung in die Kayserl. Civil- und Militar-Dienste und Aembter zu beehren stünden / so können wir wohl den Richter aller Welt / welcher das innerste unserer Gedancken erforschet / wider solche über alles Vermuthen sich etwan ereignende Aufflagen zum Zeugen anruffen / ja nicht einmahl uns besinnen / daß ein rechtschaffener Kayserl. Evangel. Vasall und Unterthan aus einem solchen bösen Fundament an hochheiliger Beobachtung seiner Treu und Pflicht denen Catholischen einen Vorzug gelassen hätte. Wie wir nun aber zukünfftig in dieser unserer allergehorsamst unterthänigen Schuldigkeit / mit denen Catholis. auffs vertraulichste und freundlichste in die Wette weiter æmuliren / die Prædia, Commercien und Manufacturen ꝛc. ꝛc. bey der vollkommenen Religions-Freyheit auff eine ungleubliche Weise durch Gottes Segen zu melioriren / uns auffs äusserste bearbeiten / unsere Kinder in allen Civil- und Militar-Wissenschafften / wie auch Exercitiis zu Ihrer Kayserl. Majest. eigenen Diensten vornehmlich erziehen / und dadurch den aus unsern Landen in die Nachbarschafft durch die vielfachen Religions-Bekümmernüsse gantz entwichenen Nervum rerum gerendarum wieder einzuführen keine Application, Mühe und Arbeit sparen / mithin Guth und Blut vor Ihro Kayser- und Königl. Majest. Diensten allemahl auffopffern wollen; also getrösten wir uns in dieser allerdemüthigsten Bitte einer recht Kayserl. und Landesvätterlichen Erhörung / indeme die Majestäten in der Welt mit nichts als der mitleydentl. Erbarmung über das unschuldige Anligen ihrer Unterthanen der Göttlichen gleicher werden können. Ew. Excell. und Hochgräfl. Gnad. und unsern hochgeehrtesten Herrn aber wird

1707. gantz Schlesien.

zum Besten des Publici

umb Erhörung Schwedischer Intercession in Ansehung

1707. zu einem ſonderbahren Ehren-Andencken / bey uns und der Nachwelt gereichen / wann dieſelbten / mit Dero höchſt-vermögender Secundirung dieſe unſere und des gantzen Vatterlandes Wohlfarth bey Ihro Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt mit werden erbitten helffen / dafür wir mit höchſter Veneration und aller vermögenden Danckbarkeit jederzeit verharren.

Ew. Excellentz
Hoch- Groſsg. Gn:
und
Einer Hochlöbl. Commiſſion

gehorſamſt- und Dienſtſchuldigſte

N. N. geſambte der Augſpurgiſ. Confeſſion zugethane Stände von Land- und Städten im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schleſien.

Auſſer erzehlten und fortkhin bey zubringenden Religions-Sachen

Was ſonſt in dieſen Religions-Angelegenheiten vorkommen / werden die Geſchichte folgender Jahre zeigen / wir müſſen nun noch ein- und anders erzehlen / was in dieſes Jahr noch gehöret und dem Kayſerl. Hof oder deſſen Erb-Lande mit angehet.

Weil die Gewohnheit in weltl. Sachen an geiſtl. Gerichte / auch Päbſtl. Nuncios, ja den Pabſt ſelbſt zu appelliren / einrieß / wolten Kayſerl. M. dergleichen Ihro und dem Reiche verkleinerliches Verfahren durchaus nicht mehr leyden / und ſchrieben deshalben an Lüttich / Cölln / Münſter u. ſ. w. wo die Officiales derer Biſchöffe / auch weltl. Sachen im Nahmen ihrer Principalen in primâ Inſtantiâ einzurichten hatten / mutatis mutandis nachſtehendes:

Joſephus &c.

Ehrwürdiger Fürſt / lieber Andächtiger! Deiner Andacht iſt vorhero ſattſam bekandt / was Geſtalt / Krafft jüngſten Reichs-Abſchieds ſowohl als unſerer Kayſerl. Wahl-Capitulation, zwiſchen uns / Churfürſten / Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gemäſſen verabredet und vorgeſehen worden / daß die etlicher Orten eingeriſſene Mißbräuch / wodurch die Cauſæ Civiles von ihren ordentl. Gerichten im Heil. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuncios Apoſtolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen worden / abgeſchafft und ernſtlich verbotten / auch unſerem Kayſerl. Fiſcal, ſowohl bey unſerem Kayſerl. Reichs-Hofrath / als Cammer-Gericht anbefohlen werden ſolte / wider diejenige / ſo Partheyen / als Procuratoren und Notarien, die ſich dergleichen anmaſſen / und darzu einiger Geſtalt gebrauchen laſſen / mit behöriger Anklag und Ambts wegen zu verfahren / damit die Ubertretter demnächſt gebührend angeſehen und beſtrafft werden möchten.

Nachdem wir nun ſolchemnach dieſes Werck alles Fleiſſes überlegen und unterſuchen laſſen / und

verbieten Kayſ. M. im Reich die Appellationes in weltl. Dingen an geiſtl. Gerichte

befunden / wie dergl. Unordnung mehrentheils daher rühre / daß weilen die Officiales in einem und anderem Biſthum im Nahmen ihres Biſchoffen die geiſtl. Sachen / und als Lands-Fürſten die Weltlichkeiten zugleich mit reſpiciren / und aburtheilen / alſo folglichen ſich zutrage / daß die etwan ſuccumbirenden Partheyen alsdann / ohne Unterſchied an die höhere geiſtl. Obrigkeiten / und ſofort an die Nuncios, ja gar den Päbſtl. Stuhl appelliren / und mithin nicht allein die Jurisdictiones untereinander confundiren / ſondern auch uns und dem Reich zu Zeiten / mit jenen / unnöthige Mißhelligkeiten und Unluſt verurſachen: So haben wir dieſes Ubel aus dem Grund abzuthun / und in denen Weltlichkeiten zu adminiſtriren habende geiſtl. Sachen von denen weltl. zu unterſcheiden / und jene an die höhere geiſtl. dieſe aber an die immediat höhere weltl. Reichs-Gerichte / ihrer Ordnung nach / durch Provocationes und Appellationes zu bringen / für das förderſambſte und nächſte Mittel erachtet / und demnach anverwahrte Patentes abfaſſen laſſen / und Deiner Andacht zu dem End beyſchlieſſen wollen / damit ſie dieſelbe in ihren beyden Biſchoff- und Fürſtenthümern Paderborn und Münſter zu Ihrer Officialen, auch deren Advocatien / Procuratoren, Notarien und Partheyen Nachricht publiciren laſſen / und auf deren genaue Beobachtung veſte ſtarcke Hand halten wollen / in deſſen gnädigſter Zuverſicht wir im übrigen Deiner Andacht mit Kayſerl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan verbleiben.

Wien den 5ten Sept.
Anno 1707.

Das zu weitrer Publication und beſtändiger Beobachtung beygelegte Patent war des Innhalts:

auch mittelſt Patents

Es ſey das Unternehmen in weltl. Sachen an geiſtl. Gerichte zu appelliren / eine Sach / die mit denen Reichs-Satzungen nicht ſtimmete / Kayſerl. Gerichtbarkeit nachtheilig und ſchimpfflich wäre / auch Gelegenheit zu allerhand Zwiſtigkeit zwiſchen Kayſer / Reich und Päbſtl. Stuhl veranlaſſen könte / welches Kayſ. Maj. der eins Theils ein Schirm-Herr der Kirchen / andern Theils aber auch ein Vertretter Kayſ. und des heiligen Röm. Reichs Gerichtbarkeit ſey / allerdings verhüten müſte / vermöge beſchworner Wahl-Capitulation: Deshalben geböten Sie auch ernſtlich und bey Vermeidung Kayſerl. Ungnade / daß kein geiſtlicher Official, der zugleich weltl. Sachen zu richten von ſeinem Herrn / als Lands-Fürſten / Gewalt bekommen hätte / in dergl. einige Appellation an geiſtl. Gerichte verſtatten / oder an ſelbige die darinnen verhandelte Acta ausliefern / ſondern vielmehr befehlen ſolte / daß alle Provocationes in weltl. Dingen / an die höhere weltl. Reichs-Gerichte geſchehen. Advocaten und Procuratores ſolten ſich nicht unterſtehen / an geiſtl. Gerichte in weltl. Sachen zu appelliren / und dergl. auch denen verbotten ſeyn / die etwa die erſte geiſtl. Weyhen angenommen / hernach aber weltl. geworden

wä-

1717. wären / Weiber genommen und sich zu weltlichen Verrichtungen begeben. Handelte jemand doch wider dieses Kayserl. Verbott / der hätte hiermit zu wissen / daß er für Sachfällig gehalten und wider ihn über dieses von Kayserl. und Reichs-Fiscal verfahren werden solt.

Princeßin von Wolffenbüttel im Vorschlag zu Königl. Spanischer Braut.

Etwas Berichtwürdiges mag wohl geachtet werden / was der Kayserl. Hof gethan / König Carln in Spanien eine anständige Gemahlin auszumachen / da ohne dem das Oesterreichische Hauß männlichen Stamms nur auf vier Augen stund / wie man zu reden pflegt. Man hatte die Anschläge mit auff die Prinzeßin Elisabeth Christinen / Hertzog Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Tochter / eine Enckelin des berühmten Hertzog Anton Ulrichs gerichtet / die aber in Lutherischer Religion gebohren und erzogen / dieses aber ein Umbstand war / bey welchem keine Princeßin Gemahlin eines Königs in Spanien oder Ertzhertzogs von Oesterreich werden mochte. Diesen Anstoß aus dem Wege zu räumen hatte man sich bey guter Zeit bequemet die gedachte Princeßin unter der Hand in Römisch-Cathol. Religion unterweisen zulassen / mit dem Vorsatz selbte nicht ehender / obs gleich etwa begehret geworden seyn könte / nach Wien zu schicken / biß die Cathegorische oder außdrückliche Erklärung aus Spanien eingelauffen / daß sie König Carl zu seiner Gemahlin erwehlet. Indessen wurde sie doch / wie gedacht / in Römisch-Catholischer Religion (weßhalben es mit Lutherischer Geistlichkeit der Orten allerhand beym Sächsischen Geschichten zufindende Händel gesetzt) informiret / worzu ein Jesuit / P. Pleckner genannt / gebraucht wurde / der sich in Cavalliers-Kleydungen verborgen / das Werck desto ohnvermerckter zuführen / und gaben einige Nachrichten / daß hochgedachte Hertzogin schon am Heyl. drey Königs Fest dieses Jahrs die erste Meß insgeheim bey dem Bischoff von Oßnabrück / Hertzogen von Lothringen / gehöret haben solte / welcher damals in Wolffenbüttel gewesen. Sie hielte sich sonst itzmahln meist in Gandersheim bey ihres He. Vaters Schwester / daßiger Aebtißin / auf / wenn sie aber nach Wolffenbüttel je zuweilen kam / besuchte sie noch die Lutherische Kirche / wie geredet wurde / auf Anregen dero Frau Mutter. Mittlerweil kam die Sache so weit / daß Sie biß auff die Bewerckstelligung äusserlichen Prunck-Ceremonien richtig / deshalben man auch den Kayserl. Obristen Kuchel-Meister / Grafen von Parr / und die Gräfin von Rings-Maul von Wien aus mit einer ziemlichen Suite absendete / mehrerwehnte Princeßin aus Wolffenbüttel nach Wien abzuhohlen / die denn an daßigem Hofe gnädigst empfangen / Graff Parr mit einem Ring von 3000. Rthl. 4. Stück herrlichen Mahlerey und zwey auserlesenen Pferden / die Gräfin Rings-Maul aber / als Fräul. Hoffmeisterin / mit einem Diamantinen Creutz und silbern-übergoldetem Nachtzeug beschencket worden. Den 19. April geschahe die Wieder-Abreise mit der Princeßin unter sonderbahrem Pracht bey dreymahliger Lösung derer Stücke auf dem Walle / in folgender Ordnung: (1) Marschirete die Fürstl. Leib-Garde 60. Mann starck / nebst ihren Trompeten und Paucken. (2.) sahe man alle Pagen des Fürstl. Hofes nebst ihrem Hoffmeister reiten. (3.) Alle Academisten der Fürstl. Academie, welche der geheimbde Rath / und Ober-Hoffmeister jetzermeldeter Academie Herr von Walther / und der Rath Dageroth führete. Dieser Academisten waren 36. unter welchen sich 6. Grafen befanden / die übrigen aber waren Teutsche und Engelländische Edelleuthe. Gleichwie sie nun die beste Pferde der Fürstl. Academie mit sonderbahrer Geschicklichkeit ritten / und in prächtigen mit Gold und Silbern gezierten Kleidern erschienen; also machten sie diesem Auffzug ein schönes Ansehen. (4.) Kamen die Herrn und Edelleute des Hofes gleichfals zu Pferd / Herr von Steinberg / geheimbder Rath und Ober Marschall / so dann der Herr von Hagen / erster Cammer-Juncker / und der Herr von Busch / Ober Schencke / formirten das erste Glied / welchen die vornehmsten Herrn des Hofes / wie auch Cammer- und Hof-Juncker folgeten. (5.) ritten zwölff Hoff-Trompeter / (6.) die grosse parade Kutsche / welche ganz vergülder / und mit schönen Schildereyen gezieret war / und saß die Princeßin darinne nebst ihrem Herrn Vatter / wie auch der Frau Stief-Mutter und der Gräfin von Ringsmaul. Um die Carosse herum marschirten viele Unter-Officirer / welche commandiret worden waren / das häufig andringende Volck abzuhalten. (7.) die Aebtißin von Gandersheim samt der Erb-Princeßin und der Frau von Beningheim / welche 3. die Princeßin biß nach Wien begleiten solten / und fassen dieselbe in einer andern Carosse. (8.) sahe man in der dritten Carosse den Erb-Printzen von Wolffenbüttel / nebst dem Grafen von Parr. (9.) die zwey Princeßin von Bevern / in einer absonderlichen Carosse. (10) die Hof-Damen und Frauenzimmer aus der Stadt in einer grossen Anzahl Carossen. 11. die Carosse des Freyherrn von Friesendorff / Extraordinar-Envoyé von Schweden / welche denen Carossen derer Printzen nachfolgete. (12.) die Carossen der Mintster und anderer vornehmen Herrn von Hof / allesamt mit 6. Pferden bespannet / und endlich wurde dieser prächtige March durch die Reise-Kutschen / und Bagage-Wagen beschlossen.

1707.

Wird himlich in Römisch. Cathol. Religion unterrichtet.

Hört also die erste Messe.

Zieht von Wolffenbüttel aus nach Wien.

Er gieng durch das Franckenland nach Oesterreich zu / und damit die Princeßin als eine Römisch-Cathol. Christin einziehen möchte / war es verabredet worden / daß sie noch unterwegens der Evangelisch-Lutherischen Religion öffentlich entsagen / und gleicher Gestalt sich zu der Römisch-Cathol. bekennen solte / worzu man Bamberg erwehlet hatte. Den 29. April zog sie zu gedachtem Bamberg / ohn einige Einholung per posta in die daselbstige so genannte neue Hofhaltung ein. Nur daß ihr in Abwesenheit Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz / als auch Bischoff zu Bamberg / der Bambergische Ober-Marchall von Schrottenberg mit allen Cavallieren entgegen gangen / und das Compliment bey ihr abgeleget / worauff der Graff Parr die Princeßin / der Ihr von Wolffenbüttel aus mitgegebene geheimbde Rath von Imhoff die Ober-Hoffmeisterin / Gräfin von Rings-

Komt nach Bamberg.

1707. Maul / in die Zimmer geführet. Ihro Churfürſtl. Gn. von Maynz funden ſich in der Nähe auff dem ſogenannten Seehof / von wannen Sie den 30. dito nach Bamberg kamen die Viſite der Prinzeßin zu geben / bald aber wieder nach dem Seehof zurück kehreten. Den 1. May um 8. Uhr des Morgends fanden Sie ſich abermahln in Bamberg ein / und ſungen in dem Dohmſtiffe vor dem Altar Kayſer Heinrichs und Seiner Gemahlin Kunigunden das hohe Ambt höchſtfeyerlich und unter vortrefflicher Muſic, welchem die offterwehnte Prinzeßin beywohnte / und eine groſſe Menge Zuſchauer hatte.

Schwört öffentl. Lutheriſ. Religion ab / und nimmt die Römiſch-Cathol. vom Churfürſten von Maynz an.

Nach geſprochenem Credo, Dominus vobiſcum und dem Offertorio der Meß / wurde Ihro Churfürſtl. Gnaden mitten vor dem Altar der Seſſel geſtellet / auf welchem dieſelbe ſich ſetzten / und die Inful auf dem Haupt / den Biſchoffs-Stab in der Hand haltend / mit folgendem ſich deutlich in Lateiniſcher Sprach vernehmen lieſſen:

Es hat ſich erfreuet der Evangel. Hirt über das / nach neun und neunzig hinterlaſſenen andern / geſuchte und gefundene Schäflein; erfreuet hat ſich jene ſorgfältige Wittib über den verlohrnen doch wieder gefundenen Groſchen: Die Kirch / unſere Mutter / erfreuet ſich über das glückſelige Geſchlecht / welches jene zu Dero Schoß zurück kehrend / mit mütterl. Gemüths-Zärtlichkeit an- und auffnimmt. Auch Wir erfreuen uns / daß Ew. Lbd. durch den hochheiligen Geiſt der Weißheit und des Verſtands / den Geiſt des Raths und der Stärcke / den Geiſt der Erkäntniß und der Gottſeligkeit geführet / jene Iſrael verworffen / welche von der Römiſch-Cathol. Kirchen verdammet / und / um ſich zu dieſer heutiges Tages einzuverleiben / die von dem Heil. Tridentiniſchen Synodo vorgeſchriebene Cathol. Glaubens-Bekändniß in unſere Hände heut ablegen und bekennen wollen.

So dann wurde ein ſammeter Polſter auf die unterſte Staffel des Altars geleget / und Ihro Churfürſtl. Gnaden das ſogenannte gewöhnliche Gremiale vorgelegt / und der Biſchoffs-Stab beyſeits genommen; Ihro Durchl. die Princeßin führte man vor den Altar / allda dieſelbe vor Ihro Churfürſtl. Gnaden auf den Polſter niederknieten. Ihro Churfürſtl. Gnaden nahmen das gedruckte Glaubens-Bekändnuß-Formular, eröffneten / und zeigeten es der Princeßin / nebſt dem Vermelden: Diß iſt die löbl. und gewöhnl. Form der Bekandtnuß des Cathol. Glaubens / dero ſich die Röm. Kirch gebrauchet / dieſe ſollen Ew. Lbd. vor meiner / dem Notario und gegenwärtigen Zeugen / mit klarer und deutlicher Stimm ableſen / und nachmals unterſchreiben.

Nach welchem Ihre Durchl. die Princeßin abzuleſen anfiengen:

Ich Eliſabetha Chriſtina / Hertzogin von Braunſchweig und Lüneburg / glaube mit ſteiffem und veſtem Glauben / und bekenne offentl. alle und jede Stück / ſo in dem Chriſtl. Glauben / den die H. Röm. Kirch auf dieſe Weiſe gebrauchet / verfaſſet ſeynd / nemlich:

1. Ich glaube an einen GOtt / Vatter / Allmächtigen Schöpffer Himmels und der Erden / aller ſichtbahren und unſichtbahren Dinge: Und in einen Herrn JEſum Chriſtum / den eingebohrnen Sohn Gottes / aus dem Vatter gebohren von Ewigkeit / GOtt von GOtt / Licht von Licht / einen wahren GOtt vom wahren GOtt / gebohren und nicht erſchaffen / gleicher Subſtantz und Weſens mit dem Vatter / durch Ihn ſeynd alle Dinge erſchaffen. Der um uns Menſchen und unſers Heyls willen von dem Himmel geſtiegen iſt / und hat durch den H. Geiſt aus Maria der Jungfrauen Fleiſch an ſich genommen / und iſt Menſch worden. Er iſt auch für uns unter Pontio Pilato gecreutziget worden / hat gelitten / und iſt begraben / und am dritten Tag / laut der H. Schrifft / wiederum aufferſtanden. Er iſt gen Himmel gefahren / ſitzet zur Rechten Gottes des Vatters / und wird wiederum kommen mit Herrlichkeit / zu richten die Lebendigen und die Todten / deſſen Reichs kein End wird ſeyn. Ich glaube auch in den H. Geiſt / einen Herren und Lebendigmacher / ſo von dem Vatter und Sohn zugleich wird angebetet und gechret / der geredet hat durch die Propheten. Ich glaube auch an eine H. Cathol. und Apoſtol. Kirche. Ich bekenne eine Tauffe zur Vergebung der Sünden / und erwarte die Aufferſtehung der Todten und ein Leben der künfftigen Zeit / Amen.

2. Die Apoſtol. und Kirchen-Satzungen / ſamt allen andern Ordnungen und Gebräuchen der Kirche laſſe ich zu / und nehme ſie veſtiglich an.

3. Item, die H. Schrifft verſtehe ich / und laſſe ſie zu in und nach dem Verſtand / welchen haltet / und bißhero gehalten hat die Kirche / unſere Heil. Mutter / dero da zugehöret von dem rechten Verſtand und Auslegung der Heil. Schrifft zu urtheilen; und dieſelbe will ich auch nimmermehr anderſt / als nach dem einhelligen Verſtand der Heil. Mutter annehmen und auslegen.

4. Ich bekenne auch / daß warhafftig und eigentlich ſieben Sacramenta des neuen Geſetzes ſeyn / von Chriſto JEſu unſerm HErrn eingeſetzet / und zur Seligkeit menſchl. Geſchlechts / (wiewohl nicht allen Menſchen alle zugleich) nothwendig: als nemlich die Tauffe / Firmung / das Sacrament des Altars / die Buß / die letzte Oehlung / die Prieſter-Weyhe / und die Ehe: Und daß die Sacramenten dem Menſchen die Gnade mittheilen / auch daß aus denen die Tauffe / Firmung und die Prieſterl. Weyhe ohne Gotteslåſterung und ſchwere Sünde nicht mögen wiederholet werden. Ich nehme auch an und laſſe zu alle gewöhnliche und bewehrte Gebräuch der Cathol. Kirche / die ſie bey offentl. Darreichung dieſer hochermeldten Heil. Sacramenten gebrauchet.

5. Desgl. nehme ich auf und an / alles ſämentl. und ſonderl. was von der Erbſünde und Rechtfertigung des Sünders / im Heil. allgemeinen Concilio zu Trient / erkläret und beſchloſſen worden iſt.

1707.

6. Ich bekenne auch zugleich / daß in dem hochheiligen Ambt der Messe GOtt dem HErrn ein wahres eigentliches und versöhnliches Opffer für die Lebendigen und Todten auffgeopffert werde. Daß auch im allerheiligsten Sacrament des Altars wahrhafftig leiblich und wesentlich seye Leib und Blut / mit Seel und GOttheit unsers HErrn JEsu Christi / und daß die gantze Substantz des Brods in den Leib / und die gantze Substantz des Weins in das Blut Christi verwandelt werde / welches die allgemeine Kirche eine Verwandelung einer Substantz in die andere nennet.

7. Ich bekenne / daß auch unter einer jeden Gestalt allein der gantze unzertheilte Christus / und das wahre Sacrament seines Fronleichnams genossen und empfangen werde.

8. Ich halte vestiglich darfür / daß ein Fegfeur seye / und daß denen Seelen / so darinnen verhafftet / durch die Fürbitt / Allmosen und andere gottselige Wercke der Glaubigen geholffen werde.

9. Deßgleichen daß man auch die liebe Heiligen / so mit Christo regieren / ehren und anruffen soll / und daß sie auch GOtt für uns bitten; darzu auch / daß ihr Heiligthum in Ehren sollen gehalten werden.

10. Ich bekenne beständiglich / daß man die Bildnussen Christi / der Mutter Gottes allezeit Jungfrauen / und anderer lieben Heiligen haben und behalten / auch denenselben gebührende Ehre und Reverentz (um das / so sie uns fürhalten und fürbilden) erzeigen soll.

11. Ich glaube auch für gewiß / daß Christus den Gewalt des Ablaß in der Kirchen gelassen habe / und daß dessen Gebrauch dem Christlichen Volck hochnützlich und heilsam seye.

12. Die Heil. Cathol. und Apostolische Römische Kirche erkenne ich als eine Mutter und Meisterin aller anderer Kirchen.

13. Und dem Römischen Bischoff / als des H. Petri / Fürstens der Aposteln / Nachkömling / und Christi JEsu Stadthalter / gelobe und schwöre ich wahren Gehorsam.

14. Jt. alle andere Stücke / so von denen Heil. Kirchen-Gesätzen und allgemeinen Concilien und fürnemlich von dem Tridentinischen Concilio verordnet / nehme ich ungezweiffelt an: hergegen aber alle Irthümer und Ketzereyen / welche von der Kirchen verdammet / verworffen und verfluchet seynd / dieselbe verdamme / verwerffe und verfluche ich gleichfalls.

15. Diesen wahren allgemeinen Glauben / ausser welchen niemand kan selig werden / den ich da gegenwärtig / freywillig offentlich bekenne / und wahrhafftig halte / denselben will ich auch mit Gottes Hülffe biß an mein letztes Ende gantz unverletzt und beständiglich halten und bekennen. Ich will auch / so viel mir möglich / allen Fleiß anwenden / damit dieser Glaube von meinen Unterthanen / oder von denen / welche meiner Sorge befohlen seynd / gehalten / gelehrt und gepredigt werde.

Als selbe zum End der Bekandtnuß kamen / wurde Jhro Churfürstl. Gnaden das Evangelien-Buch offentlich gereichet; Jhro Durchl. die Princessin legten beyde Hände auff das Evangelium und sprachen auff Teutsch: **Also verheisse / gelobe und schwöre ich Elisabeth Christina / als wahr mir GOtt helffe und dis Heil. Gottes Evangelia.**

Da dieses geschehen / waren Jhr. Churfürstl. Gnaden auffgestanden / Jhr. Durchl. die Princessin aber bliebe knyen. Herauff sprachen auff Lateinisch Jhro Churfürstl. Gnaden / nach abgehobener Jnful:

℣. HErr GOtt der Heerscharen bekehre uns.
℟. Und zeige dein Angesicht / und wir werden erretet werden.
℣. Christ mache dich auff / helffe uns.
℟. Und erlöse uns umb deines Nahmens willen.
℣. Es beschehe HErr deine Barmhertzigkeit über uns.
℟. Gleich wie wir auff dich gehoffet.
℣. HErr erhöre mein Gebeth.
℟. Und mein Ruffen laß zu dir kommen.
℣. Der HErr sey mit euch.
℟. Und mit deinem Geist.

Lasset uns betten.

GOtt / der du den Jrrenden / damit sie auf den Weg der Gerechtigkeit wiederkehren mögen / das Licht deiner Wahrheit anzündest / verleyhe allen / welche im Christl. Glauben zu seyn geachtet werden / dasjene / welches diesem Nahmen zuwider ist / zu verwerffen / und was darzu tauglich / zu ergreiffen.

GOtt / der du das Zerfallene auffrichtest / das Zerstreuete versammlest / und das Versammlete erhaltest; wir bitten dich / ergiesse über das Christl. Volck die Gnad deiner Vereinigung / auff daß / nach verworffener Trennung / selbiges dem wahren Hirten deiner Kirchen sich vereinbahrend dir würdiglich dienen möge.

GOtt / der du den zu deinem Ebenbild gemachten Menschen barmhertzlich zurechte bringest / welchen du so wunderbarlich erschaffen hast / siehe gnädiglich auff diese deine Dienerin / und verschaffe / daß / was ihr durch Blindheit einer Unwissenheit aus feindlich- und teufflischem Betrug entzogen worden / durch deine Gütigkeit nachgelassen und verziehen werde / damit sie nach angenommener Gemeinschafft deiner Wahrheit mit deiner H. Kirchen vereinbahret werde / durch unsern HErrn ꝛc.

Als dieses gesprochen worden / setzten sich Se. Churfürstl. Gnaden wieder / und wurde Jhro die Jnful auffgesetzt / der Bischoff-Stab gereichet / darauff haben selbe die knyende Princeßin loßgesprochen; mit vermelden zu Latein:

Es verschone deiner unser HErr JEsus Christus / und spreche dich loß von allen deinen Sünden / und führe dich zum ewigen Leben / und ich / aus dessen tragenden Gewalt / spreche dich loß von allem Band der Excommunicationis und Interdicti, allem geistlichen Bann / auch allen auff eintzerley Weiß eingefallenen Kirchen-Straffen / und nehme dich wieder auff in den mütterlichen Schoß der Römisch-Catholischen Kirchen / zu dero hoch-

1717. heil. Sacramenten und Gemeinſchafft; Auch ſetze ich dich wieder ein in die Einigkeit der Glaubigen: Im Nahmen des Vatters ✠/Sohnes ✠/ und Heil. Geiſtes ✠/ Amen.

Hierauff ſtunden Ihro Churfürſtl. Gnaden auff/ Ihro Durchl. die Princeßin verblieben knyend/ legten die Inful ab/ und ſprachen:

℣. Bekräfftige das/ O GOtt! was du in uns gewürcket haſt.

℟. Aus deinem heil. Tempel/ ſo zu Jeruſalem iſt.

℣. Siehe/ alſo wird der Menſch geſegnet werden.

℟. Welcher den Herren fürchtet.

℣. Es geſegne dich der HErr GOtt aus Sion.

℟. Welcher Himmel und Erden gemacht hat.

Nachdem ſetzte man Ihro Churfürſtl. Gnaden die Inful wieder auf/ und dieſelbe ſegneten die Princeßin/ ſprechend:

Der Segen GOttes des Allmächtigen ✠ Vaters und ✠ Sohns und ✠ Heil. Geiſtes/ ſteige herab über dich/ und verbleibe allezeit/ Amen.

Darauff waren Ihr. Durchl. die Princeßin auffgeſtanden/ und/ nach vor Ihre Churfürſtl. Gnaden gemachter Neigung/ wurde Selbe von denen Zeugen an voriges Orth zurück geführet/ nach welchem allen/ das Hohe-Ambt/ unter welchem Ihr. Durchl. die Princeßin auch die Heil. Communion empfangen/ gewöhnlicher Weiſe/ fortgefahren/ und/ nach geendigtem Evangelio St. Johannis/ von Ihro Churfürſtl. Gnaden der Ambroſianiſche Lobgeſang angefangen/ auch/ nach Vollendung deſſen/ folgendes geſungen wurde.

℣. Laſſet uns benedeyen den Vatter und den Sohn/ ſamt den H. Geiſt.

℟. Laſſet ihn loben und überauß hoch erheben in Ewigkeit.

℣. HErr mache heilwürdig deine Dienerin.

℟. Die ſich/ mein GOtt/ auff dich verläſſet.

℣. O HErr/ ſende ihr Hülffe von den Heiligen.

℟. Und von Sion beſchütze ſie.

℣. Laß den Feind nicht vermögen wider ſie.

℟. Und der Sohn der Boßheit ſchade ihr nicht.

℣. Es werde Friede in deiner Krafft.

℟. Und Uberfluß in deinen Thürnen.

℣. HErr erhöre mein Gebeth.

℟. Und mein Ruffen laß zu dir kommen.

℣. Der HErr ſey mit euch.

℟. Und mit deinem Geiſt.

Laſſet uns betten.

Allmächtiger ewiger GOtt/ der du deiner Dienerin verliehen haſt/ in der Erkandtnüß deß wahren Glaubens/ die Ehr und Glorie der ewigen Dreyfaltigkeit zu erkennen/ und in der Macht der Herrlichkeit die Einigkeit anzubethen: Wir bitten/ daß Sie durch Beſtändigkeit deſſelbigen Glaubens wider alle Widerwärtigkeit möge jederzeit beſchützet werden.

1707. Allmächtiger GOtt! wir bitten dich/ laß deine Weißheit dieſe deine Dienerin/ allenthalben lehren und ſtärcken/ auff daß deine Kirch jene jederzeit getreu erkennen möge. Durch Chriſtum unſerm HErrn/ Amen.

Reiſet weiter und komt nach Cloſter Neuburg.

Nach Vollendung alles deſſen fuhr die Princeßin in Begleitung des gantzen Hoffſtaats nach gedachtem Quartier/ bewirthete dieſen Tag ihrer Religions-Aenderung 12. arme Weiber/ ſetzte auch ihre Reyſe ſo fort/ daß ſie den 12. May zu Cloſter-Neuburg/ 2. Stunden von Wien anlangte/ allwo ſie in denen Zimmern übernachtet/ welcher Ihre Kayſ. Maj. wann ſie dahin komen/ ſich bedienen; Und gleichwie bey Ihrer Ankunfft allda einige außwärtige Miniſtri, als der Chur-Braunſchweig-Hanoveriſche/ der Modeniſche und andere Perſonen aus der Stadt ſie bewillkommet: Alſo that ſolches auch den 13/ dito der Königl. Spaniſche Ambaſſadeur, der Duca del Vaſto. Weil er aber noch incognito lebete/ und die Princeßin noch nicht als Braut declariret war/ ſo hatte er nur 3. Perſonen mit nach gedachtem Cloſter genommen/ und führete er des Mittags Ihre Hoch-Fürſtl. Durchl. an der Hand in die dortige Cloſter-Kirche. Nachdem er aber ſelbige zurück begleitet/ blieb er nicht bey der Taffel/ ſondern kehrete wiederum nach Wien; die Obriſt-Hofmeiſterin und Dames auch der Kayſerl. Geheime Rath und der Obriſt-Kuchelmeiſter/ der Graff von Parr/ nebſt dem Wolffenbüttelſchen Geheimen Rath dem Freyherrn von Imhoff/ ſpeiſeten/ wie vorhin allezeit geſchehen/ mit der Princeßin. Nach der Mahlzeit ſetzten Sie ſich mit dero gantzem Gefolg in die Schiffe/ deren 14. waren/ und fuhren nach dem Ausſteigen zu Wien Ihr. Durchl. in ihrem eigenen Wagen/ die von Ihrer Suite aber in Kayſerl. Kutſchen durch das Burg-Thor in die Kayſerl. Burg. Der Graff von Parr begleitete die Princeßin erſt in Ihrer Maj. der regierenden Kayſerin Zimmer/ und gieng ſelbige in der Kayſerin Retirade, allwo Ihre Majeſt. der regierende Kayſer auch zugegen waren/ um die Princeßin zu empfangen. Dieſe küſſete beyden Majeſtäten die Hände/ und wurde von denenſelben hingegen ſehr freundlich umarmet. Hierauff verfügeten Ihre Durchl. ſich zu der verwittibten Kayſerin: Gaben auch den Kayſerl. Ertz-Herzoginnen/ ſo wohl denen regierenden/ als des Kayſers Leopoldi abſonderlich die Viſite. Nach abgelegten Complimenten blieben Sie in ihrem Zimmer/ welches in dem dritten Stock über Ihrer Maj. der regierenden Kayſerin Appartemens zubereitet worden/ biß gegen 10. Uhr/ und wurden ſo dann zu der Tafel beruffen. Weil der Kayſer nach der in allen dergleichen Fällen üblichen Gewohnheit auff Ihrer Majeſtät der Kayſerin Seite ſpeiſete/ ſo ſaſſen allerſeits Majeſtäten und die Ertz-Herzginnen des Kayſers Leopoldi auff folgende Art an der Tafel.

auch in Wien an.

Ihr Ceremoniel.

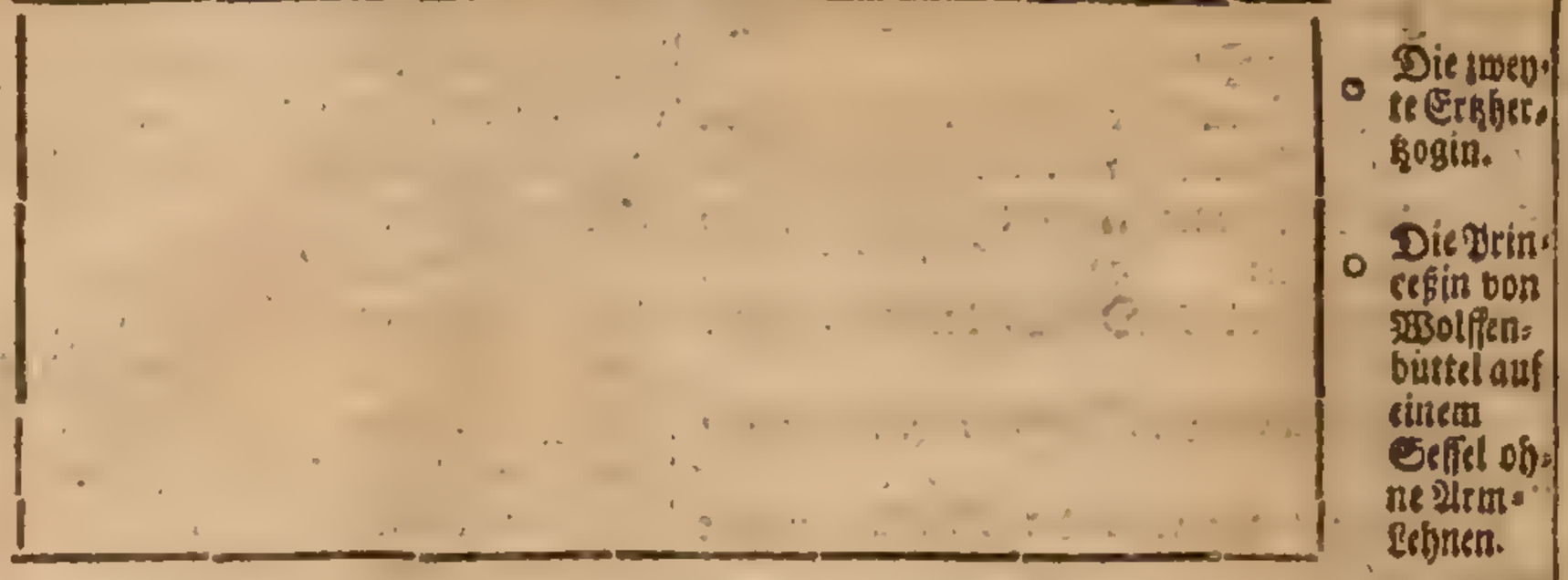

Und solcher Gestalt speisete die Printzeßin an der Tafel hernach beständig.

Allerseits Majestäten waren mit den herrlichen Leibes- und Gemüthes-Gaben dieser wohlgebildeten und vernünfftigen Fürstin sehr vergnüget / und bezeigten Sie Ihre absonderl. Freude öffentl. darüber / daß dem König von Spanien Sie eine solche Braut auserlesen und erwählet hätten. Daß derselbige aber mit dieser Wahl zufrieden / brachte ein Expresser mit / welcher den 2. Aug. Abends aus Catalonien zu Wien anlangte / durch welchen auch Ihro Königl. Maj. dem Grafen Philip von Dietrichstein die Commission auffgetragen / die Hofstatt dieser Printzeßin / als einer Königl. Spanischen Braut / biß auf Genehmhabung seiner Maj. einzurichten und solchergestalt Leute darzu auszulesen. Die verwittibte Kayserin beehrte Selbige den 14. Sept. mit dem Creutze ihres Ordens / und war auch um diese Zeit Graf Galbes, König Carls Cammer-Herr / mit seines Principalen Portrait angelanget / hielt sich doch in Cognito auff / biß alles fertig und im Stande / selbiges feyerlich zu übergeben. Der Churfürst von Pfaltz war ersuchet worden / die förml. Anwerbung / Nahmens König Carls, bey Eltern und Groß-Vater der Printzeßin zu thun / nachdem dieses geschehen / u. wie leicht zu erachten / gewierige Antwort erfolget / so gieng die Declaration Jhr. Durchl. der Printzeßin Elisabeth von Wolffenbüttel / als Jhr. Majest. des Königs Carls in Spanien Braut / den 16. Octob. mit folgenden Solennitäten in Wien vor sich. Abends zuvor hatte der Churpfältzische Cammer-Herr / Baron von Nesselroth / bey Jhrer Maj. der regierenden Kayserin / Audientz / und überlieffette die durch Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von Wolffenbüttel eingeholete Schreiben von der Printzeßin Herrn Vatter / Frau Mutter und Herrn Groß-Vatter Durchl. Durchl. Durchl. mit Dero Consens zu der Heyrath und mit dem Gratulations-Schreiben von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als welcher / wie gemeldet / die Commission von Jhro Königl. Majestät in Spanien auffgetragen war. Noch vor der Tafel haben Jhro Majestät der Kayser in der Kayserin Cammer die Printzeßin gefraget: Ob sie Dero Herrn Bruder / den König Carl in Spanien heyrathen wolte? worauff sie das Ja-Wort von sich gegeben. Des folgenden Tages hatten Jhro Kayserl. Maj. befohlen / nicht allein das Te Deum laudamus in der Cathedral-Kirchen unter dreymahliger Lösung der Stücke und Salve aus der Mousqueterie, wegen Eroberung der Vestung Gaeta, zu singen; sondern auch durch den Cammer-Fourier zu einer grossen Galla ansagen lassen / weil Jhre Durchl. die Printzeßin von Wolffenbüttel heute als Königl. Spanische Braut declarirt werden solte; welches denn auch / nachdem der Hof von St. Stephan zurück kommen / folgender Gestalt vollzogen worden: Nemlich es hatten der Spanis. Bottschaffter Duca del Vasto und der Spanis. Envoyé extraordinaire, Comte de Galbes, des Duca d' Infantado Sohn bey Jhrer Maj. der regierenden Kayserin Audientz in den sogenannten Spiegel-Zimmer. Jener that zu erst seinen Vortrag in welscher Sprache dahin / daß besagter Graf Galbes von Jhrer Maj. dem König Carl wäre abgeschicket worden / um Jhro Durchl. der Printzeßin von Wolffenbüttel / als Dero am 18. Sept. zu Barcelona declarirten Königl. Braut / das Portrait zu überbringen / welches er gerne die Gnade haben möchte / Jhro Durchl. selbst zu überreichen / wozu er die Kayserl. Erlaubniß zu erbitten hätte. Nachdem nun Ihre Kayserl. Maj. lincker Hand vor den Tisch gestellet hatte / hat der Graf Galbes, (den der Bottschaffter der Printzeßin præsentiret) Jhre Durchl. in Spantischer Sprache angeredet / und mit beyden Füssen / auff seinen Hut niederknend / Jhro das Portrait des Königs Carls in Spanien / welches auf 60000. Thlr. æstimiret wird / behändiget. Jhro Durchl. haben dasselbe angenommen / und das Compliment in Spanischer Sprache beantwortet / worauf beyde Spanische Ministri von Jhrer Maj. der Kayserin und Jhrer Durchl. der Princessin / zum Hand-Kuß gelassen worden. Jhre Maj. die regierende Kayserin / haben nach der Audientz der Printzeßin das Portrait mit eigener Hand vor der Brust angebunden. Bey dieser Audientz ist weder der Kayser noch die verwittibte Kayserin / oder sonst jemand von Kayserl. Bedienten zugegen gewesen. Gleich nach derselben aber sind die Thüren eröffnet worden / und Jhro Maj. der Kayser in das Spiegel-Zimmer kommen / um der Printzeßin nochmals Glück zu wünschen; worauff auch die vornehme Ministri und Cammer-Herren-Frauen hinein getretten / und ihren Glück-Wunsch mit einem Hand-Kuß abgeleget; gleich wie die Hof-Dames schon Mor-

Weitre Treibung der vorhabenden Vermählung /

wird öffentl. als Königl. Spanis. Braut declarirt.

1707. gens vor dem Gottesdienſt / der Princeßin die Hände zu küſſen kommen waren. Ihre Majeſt. die verwittibte Kayſerin haben ſofort nach geſchehener Declaration durch Dero Obriſt-Hofmeiſter der Princeßin gratuliren laſſen / desgl. auch die Ertz-Herzoginnen durch Ihre Aja, und der Kayſ. Obriſt-Hofmeiſter / Fürſt von Salm / vor ſich thun laſſen; der leztere beklagend / daß wegen ſeiner Unpäßlichkeit er dieſe Schuldigkeit nicht perſöhnlich abſtatten können. Man iſt darauff zu Ihrer Maj. der verwittibten Kayſerin gangen. Ihre Durchl. ſind nicht mehr von dem Wolffenbüttteliſchen geheimbden Rath / Herrn Baron von Imhoff / ſondern von dem Kayſerl. Obriſt-Kuchelmeiſter / Herrn Graf Joſeph von Parr geführet worden. Nachdeme nun höchſtgedachte Königl. Braut auch von der verwittibten Kayſerin Maj. und denen 3. Ertz-Herzoginnen den Glück-Wunſch empfangen / iſt man allhier zu Tafel gegangen. Und ob zwar die Princeßin annoch ihren vorigen Platz neben der jüngern Ertz-Herzoginnen behalten / ſo iſt ſie jedoch von der Zeit an denen Ertz-Herzoginnen in ſoweit gleich tractiret worden / daß ſie wie jene / einen Fauteuil und Serviette gehabt / den Ihr die Gräfin von Oettingen / als denominirte Obriſt-Hofmeiſterin / gerücket / und Ihr der Trunck von 2. Dames gereichet und credenzet worden. Ihro Durchl. haben vor der Tafel dem Kayſer das Hand-Tuch wie zuvor gegeben; doch ſind ſie nicht mehr bey Auffhebung des Confects auffgeſtanden um den Kayſer das Hand-Tuch vorzubereiten / ſondern ſitzen bliben / und haben / wie die Ertz-Herzoginnen / ſich mit gewaſchen. Noch ſelbigen Abend haben ſich die hohen Miniſtri von beyden Kayſerl. Höfen bey der Princeßin angemeldet / denen ſie unter einem Baldachin, welchen ſie vorhin in ihrem Zimmer nicht gehabt / Audientz gegeben / und den unterthänigſten Glück-Wunſch angenommen. Abends nach gehaltener Tafel iſt bey der regierenden Kayſerin ein Ball bey Hof gehalten; da denn Ihro Durchl. die Princeßin mit denen Ertz-Herzoginnen in einer Reyhe geſeſſen / und mit niemand als dem Kayſer und den Printzen von Hauße / getantzet / daß nun dieſe Sache biß zur Trauung und Abreyſe richtig war / darbey jederman ſagen muſte / daß ſich mehrhochgedachte Princeßin in alles wohl zu ſchicken gewuſt. 1707.

was für Ceremoniel ſie / als ſolche / gehabt.

Printz Eugene in Wien / will nicht in Catalonien.

Printz Eugene kam den 8. Decembr. aus Italien in Wien an / allwo er ſehr gnädig empfangen / und ſtarck in ihn geſetzet wurde das Commando in Catalonien zu übernehmen / deſſen er ſich aber / mit Anziehung allerhand Urſachen / beſtändig geweigert / wie auch die Folge der Geſchichte zeigen wird / daß er dahin nicht gegangen / ob es wohl darbey viel Nachdenckens geſetzet / wo man einen wackern und zugleich berühmten General finden ſolte / dieſen wichtigen und gefährlichen Poſten mit Nachdruck zu bekleiden. Indeſſen berathſchlagte man ſich fleiſſig / wie man folgendes Jahr den Krieg mit allem Ernſt fortſetzen / auch Mittel darzu ausfinden wolte / dergleichen Oeſterreich unter der Ens allein an 2314. Mann Recrouten / an 463. Reuter / 233. Dragoner Pferden / und 150000. Floren Geld / andre Erb-Provintzien aber nach Proportion, beytragen muſte. Obgleich ſonſt was zum Oeſterreichiſchen Creyß gehörte / von allem Reichs-Beytrag frey war / hatten doch Kayſerl. Majeſt. bey dermahligem Kriege ſich zu dergleichen verſtanden / wie auch hier und dar in Erzehlungen unſers Theatri ſchon vorkommen iſt / und zahlten dieſemnach ihr Quantum zu der diß Jahr bewilligten Operations-Caſſa. Weil die Geiſtlichkeit in Wien dem daſigen Biſchoff in Kleydungen und dergleichen allzu anſtöſſig zu leben ſchien / gab er eine Verordnung / in Anſehung derer Weltl. Clericorum, heraus.

Bayriſche Geſchichte.

Ober-Pfaltz in alte vor Böhmiſ. Unruh gehabte Rechte hergeſtellt

WEnig ſonderbahr-Berichtswürdiges fiel in dieſen Gegenden dermahlen für / daß alles ziemlich ſtille und in guter Ruhe war. In denen Einrichtungen des Landes ereigneten ſich einige Veränderungen / da ſonderlich die Ober-Pfaltz ihre von Böhmiſcher Unruh gehabte Privilegia, nahmentlich die Jura Status, oder die darinne geſeſſene ihre Landes-Stände-Gerechtſamkeiten wieder erhielten / da ſie bißher Bayern ſchlechterdings landſäſſig unterworffen geweſen / und nichts in Publicis zu ſagen gehabt / vielmehr nur erwarten und thun müſſen / was Chur-Bayern zu verordnen beliebet / dermahlen wurde wiederum / dergleichen binnen 30. Jahren nicht geſchehen / auff den 25. Januarii dieſes Jahr durch den Landes-Director von Plettenberg / die erſte Verſammlung Ober-Pfältziſcher Land-Stände in dieſen Terminis ausgeſchrieben:

Soll wie. derum erſten Land-Tag halten.

Ihro Kayſerl. Majeſtät unſer allergnädigſter Herr haben unterm dato den 22. lauffenden Monats Decembris uns Ends-Unterſchriebenen der allergehorſamſten des engern Ausſchuſſes durch den dermahligen Director und Commiſſarien in Kayſ. Gn. zu vernehmen gegeben / weſſen ſie ſich gegen geſamte Stände des allergetreueſt und devoteſten Fürſtenthums der Ober-Pfaltz allergnädigſt reſolvirt / und wie ſie dieſelben in jenen Stand hergeſetzt haben / in welchem ſie vor der Böhmiſchen Unruhe und dem Weſtphäliſchen Frieden geſtanden / alſo zwar / daß allerhöchſtbeſagte Ihro Kayſerl. Majeſt. ihren Ständen an nun wie zuvor das Land-Tags Recht zuſtehen / und es mit ihnen ordentlich / wie ſonſten mit Landſchafften gewöhnlich / gehalten haben wollen / zu dem Ende ſie ihnen alle ihre gehabte Privilegien / Freyheiten und Gewohnheiten allergnädigſt confirmirt / und unter ſonderbahrer Ausfertigung und Kayſerl. Handzeichen beſtättiget haben. Indeme nun hierbey Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſter Will und Meynung iſt / und ſich gebühren will / daß von allen treuen Ständen der Prälaten / Ritterſchafften / Städt und Märckte einige außerkieſen wer-

1707. den / welche die Repræsentation der gesamten Ständen und Landschafft zu thun / denen immer vorfallenden Landschafftl. Verhandlungen abzuwarten / und derselben gerechtsame und Interesse zu beobachten / annebenst die zustehende Aemter zu verwalten vermögen. Dannenhero sie uns allergnädigst anbefohlen haben / die gesamte treue Stände / und zwar jedem insonderheit ordentlich / und wie es vormahlen Herkommens gewesen / in der Ober-Pfältzischen Haupt-Stadt Amberg zu einem allgemeinen Land-Tag auff den 25. nechstkünfftigen Jahrs und Monats Januarii zu verschreiben. Da so dann ich der von Plettenberg / weilen ich schon eine geraume Zeithero die Direction geführet / ihnen Ständen samt und sonders nebst Entbietung der Kayserl. allerhöchsten Gnade vorermeldte allergnädigste Kayserl. Resolution mit dem ertheilten Diplomate vorzulegen / annebenst weiter vorzutragen haben werde / daß sie zur Wahl der verordneten Land-Marschall- und Commissarien / (die demnechst Ihrer Kayserl. Majest. als regierendem Römischen Kayser zu handen dero geheimen Raths und höchstansehnlichen Stadthalters Hn. Grafens von Löwenstein Excell. im Namen aller Stände / den Eyd der beständigen Treu abzulegen haben) schreiten / und hierinn gleichwohl auff solche Männer das Absehen nehmen sollen / welche der Stände und Unterthanen Nutzen beförderen / die Landschafftl. Aembter verwesen / und denenselben vorstehen / auch mit Rath und That ihren Ständen so wohl als Unterthanen / an Hand gehen können / mithin bey solcher Gelegenheit ich der von Plettenberg schrifftl. ablesen solle / was Ihro Kayserl. Majest. in einer besonders an uns allergnädigst zugestellten Propolition für das bereits angetretene Hybernal an gesamte Stände für ein Begehren stellen wollen / des allergnädigsten Versehens / sie Stände in Bedenckung der Ihro überbürdeten schwehren Kriegs-Anliegenheiten / Ihro mit einem freywilligen Beytrag solcher Gestalten unter wehrender Handlung der allerunterthänigst-schuldigsten Stände Danckbarkeit erkennen mögen; und dann wir / dem uns obligenden Pflichten gemäß / obigen allergnädigsten Befehl in allen Stücken allergetreuest und devotest nachzuleben nicht ermangeln wollen: Hierum so ergehet nun an N. N. unser freund- und dienstliches Gesinnen und Begehren / nachdem wir dafür halten / daß die im Besitz habende Güter N. N. so vor der Böhmischen Unruhe der allgemeinen Land-Täge / und des Collegii werden fähig gewesen seyn / und sich noch zu beyden legitimiren können / sich gefallen zu lassen auff Montag den 24. Jan. zu Abend in der Stadt Amberg mit Hindansetzung aller andern Geschäfften Standsmässig zu erscheinen / daselbst bey der Landschafftlichen Cantzley die Ankunfft zu verkünden / und den eigentlichen locum & modum der Versammlung zu vernehmen / so dann am folgenden Tag nach vorhergehender allerseitiger Legitimirung zu dem Land-Tags Recht / einer ordentlichen Wahl der verordneten Land-Marschallen und Commissarien / auch Vorlegung der Kayserl. allergnädigsten Resolution und ertheilten Diplomatis benzuwohnen / und ihr Suffragium obiger Kayserl. Intention gemäß / auf die tauglichsten Männer zu richten / mithin demnechst die Kayserl. und Landsfürstl. Propolition wegen des Quanti hybernalis neben andern Lands-Mitgliedern anzuhören / darüber berathschlagen / und schliessen zu helffen / sich auch ausser Gewalt daran nichts abhalten zu lassen / noch vor dem Schluß der Consultation sich entäussern / sondern derselben biß zum Ende gebührend abzuwarten. Inmassen hieran der Kayserl. allergnädigste Will und Befehl gezemend erstattet wird / wir auch uns dessen gewißlich also versehen.

1707.

Die gesamte Bayrische Creyß-Stände waren auch nach Eintritt des Februarii bey dem Saltzburgischen Directore zu Regenspurg in Conferentz / bey welcher beschlossen wurde / die Kayserl. Maj. bewilligte Recruten-Mannschafft den 21. dito abmarschieren zu lassen / darmit sie unter die Regimenter gesteckt werden könten. Ihro Kayf. Maj. hätten gern Deroselbigen sonst bewilligte Zahl vermehret gesehen / die Stände entschuldigten sich aber mit der Unmöglichkeit / führten doch an / daß des Bayrischen Creyses Contingents-Quantum sich wohl so hoch als deren andern Creyse ihres belauffen würde / wenn nur Chur-Bayern (so dermahlen Kayf. M. zu vertretten hätte) und Ober-Pfaltz (die Chur-Pfaltz nun erhalten) ihre Völcker / der Gebühr nach / zum Creyse und nicht anders wohin stellten / so ad Referendum angenommen wurde. Bayerif. Stände Contingentien.

Man besorgte sich / es würde / bey Frantzösischem Einbruch in Teutschland / in Bayern Lermen geben / weil doch viel heiml. Malcontenten selbiger Orten waren / man ließ sie aber nicht aufkommen / sondern machte / auff alle Fälle / behutsame Anstalten / durch welche auch entdecket wurde / daß ein ehmaliger Rädelsführer in Bayern vor gewester Rebellion / Nahmens Hofmann sich in Kayserl. Diensten / aber als ein Verräther auffgehalten / den man nach München schickte / allwo er geviertheilet wurde. So kam auch heraus / daß ein heimlicher Anschlag mißvergnügter Bayern auff Augspurg vorgewesen sey / und man etlich 1000. Flinten und Bagonetten verborgen / und eine grössere Anzahl unterwegens gefunden haben solte / deßwegen man auch einen Kauffmanns-Diener gefänglich annahm / welcher dieses Gewehr beschrieben zu haben beschuldiget wurde / das gantze Wesen gieng doch also mit einem leeren Schrecken ab. Besorgter Unruhe in Bayern vorgekommen.

Kayserl. Majest. suchte sich dermahln die Innhabung des Bayerlandes bestmöglichst zu Nutz zu machen / und deren Cameralien wohl wahrzunehmen / in welchem Absehen auch dero Administrations-Commission ein Patent unter 27. Augusti publicirte / des Inhalts: Es solte Niemand auch kein Geistlicher / noch unterm Vorwand es nur für Krancke zugebrauchen / einiges Gersten- oder Braun-Bier brauen / wer sich dergleichen oder solcherley Bier zuverkaufen unterstünde / würde das erstemahl 300. das 2temahl 600. Fl. Straffe zu erlegen / das drittemahl aber die Freyheit deß ihm sonst zustehendem Bierbrauens zuverliehren haben / wie es auch schon vor diesem in einem Pa- Cameral-Sachen / von Bierbrauen ꝛc.

tente

1707. tent de Anno 1691. verordnet worden ꝛc. Sonst resolvirten Kayserl. Majest. denen Bayrischen Ständen $\frac{2}{3}$. von ihrem Antheil des Beytrags zur Kriegs-Operations-Cassa abzunehmen/ der überhaupt auf 1825. Fl. kam / daß die Stände nur 6084. Fl. daran zahlen durften/ und dennoch über diesen kleinen Rest nicht so bald einig werden konten/weil Saltzburg nicht nach der Anzahl derjenigen zustellen habender Mannschaft; sondern nach dem Matricul Fuß concurriren wolte/wormit aber andre schlecht zufrieden waren / weil der ehemalige Ertzbischof Guidobaldus,wegen seiner grossen/ als Kays. Principal-Commissarius, gehabter Unkosten / die Moderation des Matricular-Anschlags dergestalt erhalten / daß nur ein Dritheil des sonst gehabten Quanti forthin erleget werden solte. 1707.

Rheinische Geschichte.

Chur-Pfaltz cedirt Neuhaus an Worms von dem es ehemals abkommen.

CHur-Pfaltz war in diesen Gegenden noch immer des schon in vorigem Theil und sers Theatri erzehlten Sinnes / seine Herzschafften / auch was das gute Vernehmen mit anliegenden Nachbarn betraff / auff einen guten und ruhigen Fuß zu stellen / zeigte dannenhero Bereitwilligkeit das ehemahls gewesene Stifft / numehrige Amt Neuhausen an das Bisthum Worms zu restituiren / von welchem es schon Anno 1565. wegen und folgender Gestalt an Chur-Pfaltz gekommen war. Der damals regierende Churfürst / Fridericus III. war mit dem Bischoff zu Worms zerfallen/ hatte also das Stifft Neuhausen samt darzu gehörigen Dorffschafften und Gütern / durch Gewalt der Waffen / an sich gebracht /des Stiffts Personen ausgeschafft / und die Religion verändert / worüber / als bey Röm. Kayserl. Majest. damaliger Bischoff Diedrich sich beklaget / und vermög der Reichs-Satzungen und Religions-Frieden die würckliche Restitution zu verfügen gebeten/ die Röm. Kayserl. Maj. darauff bey dero in Anno 1566. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Versammlung mit Zuziehung beeder Religions Churfürsten und Ständen / die Sache zur ordentlichen Verhör gezogen / und nachdem die Stände / auff vorher gehabter derselben reiffer Erwegung / der Kayserl. Majest. ihr Bedencken und Gutachten zu unterschiedenen mahlen dahin in Schrifften ertheilet / daß des Churfürsten Einwenden unerheblich/ die Sach in sich selbsten notorisch dem Religions-Frieden zuwider / und dahero gedachtes Stifft cum pertinentiis zu restituiren seye/ habe auch Kayserl. Majest. solcher der Stände am 14. May gedachten Jahrs 1566. cum utriusque Religionis Statuum consensu, den verglichenen Reichs-Spruch eröffnet / daß Chur-Pfaltz in allen beklagten Sachen / mit Erstattung alles Schadens / vollkommene Restitution von Rechtswegen / und besonders in Krafft des Religions-Friedens würcklich zu thun schuldig seye.

Ursachen der Restitution und rechtliche Gründe.

Die Sache hatte so gehangen biß zu dem dreyssigjährigen Krieg/und ob gleich / bey dessen Hinlegung / im Münsterischen Friedens-Schluß versehen worden war / daß Pfaltz in alles / was es vor diesen Unruhen gehabt/ die an Bayern gekommene Dinge ausgenommen / restituiret werden und seyn / auch die Evangelische die Stiffte behalten solten/in deren Besitz Sie An. 1624. den 1. Januarii gewesen / daß es daher scheinen wolte / als ob auch Chur-Pfaltz dieses vor dreyßigjährigem Krieg besessene Amt Neuhausen behalten / und die Einkünffte davon/weil Sie zu dem Protestirenden Kirchen-Wesen bald Anfangs durch ehemalige alte Churfürsten geschlagen worden / die über solcherley Einkünffte verordnete Administration vor wie nach ziehen möchte; allein weil doch in dem Friedens-Instrument Art. IV. §. dem Hn. Churfürsten zu Trier (siehe den VI. Theil dieses Theatr. p. 661. a.) ausdrücklich bedungen war / daß bey Pfältzischer Restitution diejenige Rechten und Außsprüche / so Chur-Trier / als Bischoff zu Speyer und der Bischoff von Worms/ an etliche in der Unter-Pfaltz gelegene geistl. Güter führten/diesen geistlichen Herren vorbehalten seyn/ und für ordentlichen Richtern ausgemachet werden solten; so hielten einige darüber befragte Rechtsgelehrte dafür/daß Chur-Pfaltz im Gewissen anbinden sey / vermöge des ehemaligen und oben vergezogenen Außspruchs/dieses Amt an das Bistum Worms / wenigstens samt denen biß 1648. gezogenen Nutzungen / zu restituiren sey / wodurch wohl die Pfältzische Resolution solch Amt zurück zugeben ein ziemlich Gewicht bekommen haben mag. Man sorgte aber darbey / weil in selbigem ein ziemlicher Theil deren Einkünffte bestunden / so Pfaltz im Vergleich mit Preußen denen Reformirten zugeleget / es möchte dieses auff eine Ersetzung des seinen Glaubens-Genossen abgehenden dringen. Was Evangelisch-Lutherische mit ihnen für Streit wegen Kirchen-Gefälle gehabt / ist in vorhergehendem Theil dieses Theatri zuerzehlen angefangen worden / und also der weiter Erfolg dieser Sachen hier beyzubringen. Die Lutherische Consistoriales liessen einen Circular-Brieff unterm 25. Januarii dieses Jahrs an alle Evangelisch-Lutherische Potenzien ergehen / des Inhalts/daß die Pfaltz anfänglich Lutherisch gewesen/ von dem Chur-Administrator Johann Casimir, mit Verjagung Lutherischer Kirchen und Schuldiener/die Reformirte Lehre eingeführet / durch folgende Churfürsten beybehalten/ doch denen Lutherischen im Westphäl. Frieden / Articul. IV. §. 19. die Wiederherstellung in dem Stand de Anno 1624. übrigens auch / wenn Sie es suchten / ein weiters freyes Exercitium Religionis publicum & privatum zuerlauben versprochen/doch von Reformirten Churfürsten schlechte / von folgenden Catholischen besser gehalten / auch denen 13. Lutherischen Schuleu und 31. Kirchen-Dienern die Besoldungen aus denen Pfältzischen Kirchen-Gefällen gereichet worden / biß Ao. 1706. der Vergleich zwischen Pfaltz und Preussen zu Stande kommen / da die

Lutheraner Streit mit Reformirten über Kirchen-Gefälle continuiret.

Warum Sie die Lutherische prætendiren.

Evan-

1707. Evangelis. Stände thn fördern helffen / als ein gemeinsames Werck / bey dem sich doch in der That gewiesen / daß die Lutherischen gefähret worden / da in selbigem thnen aller Antheil an denen Kirchen-Gefällen in der Pfaltz ab- 5 sieben Theil aber denen Reformirten / $\frac{2}{7}$. denen Cathol. zugeleget worden / deßhalben baten die Lutherische Consistoriales in der Pfaltz die Potentzen ihrer Confession behülfflich zu seyn / daß man sie in Possessione des sonst genossenen liesse / wie ihr Schreiben zeigt:

In einem Circular-Brieff angezeigt denen Lutherischen Potentzen.

Eu. Hochfürstl. Durchl. Welt- niemahlen aber genug gepriesene Churfürstl. tragende Sorgfalt / des grossen GOttes Ehr zu befördern / und die reine Evangel. Lutheris. allein seeligmachende Lehr zu unterstützen / und zu propagiren / in tieffster Demuth Hertzerfreul. erwegende / daß er der Herr Eu. Hochfürstl. Durchl. hierzu als ein geheiligtes Werckzeug auff dero Fürsten-Thron / zu der beträngten grösten Consolation, zumaln bey diesen betrübten schweren Zeiten erhoben / und wie dero in GOtt ruhende glorwürdigste Thron-Vorfahren / also nicht weniger Eu. Hochfürstl. Durchl. mit Göttlichem Eyffer / und an den Hochfürstl. Gnaden gaben / mild-vätterlichst ausgerüstet; hingegen an derer Seiten unsern bedaurenswürdigen Chur-Pfältzis. Lutherischen Kirchenstand / darinnen er allen Reichs- und Friedens-Schlüssen / sonderlich denen Passau- und Westphälischen entgegen / 2. und nun zum 3tenmal vermittelst des Düsseldorffis. zwischen denen Reformirten / und Catholischen getroffenen / Anno 1705. zu End gegangenen / und im Febr. 1706. Krafft der Churfürstl. Declaration kund gemachten Religions-Vergleichs / durch die Chur-Pfältzis. übelgesinnte Reformirte / dabey unverantwortlich gebrauchtes Verfahren / umgeworffen worden / recht Seelen-bekümmert vorstellende; so wissen bey solchen betrübten über denen Chur-Pfältzis. Evangelis. Lutherischen in 5. zu Churfürst Carl Ludwigs / und Carls p. p. m. m. Regierung bloß bestandenen / von Anno 1686. aber an / da der Catholis. Chur-Successor, Christmildesten Andenckens / Churfürst Philipp Wilhelm / das Exercitium Religionis liberum in dero Chur-Pfältzis. Landen publicando renoviret / mithin unser jetzmahlig- theurestgnädigster Churfürst und Landes-Vatter / bey angetrettener Chur-Würde jenes Confirmation thun lassen / gegenwärtig biß auff 30. sich weiter vermehreten / alle mit Predigern / deren Glauben zugethan / nicht aber stündlich mit Præceptoren / (deren dato nur 13. jener aber 31. sind) versehenen Gemeinden / schwebenden Fatis, und grosser Gefahr / die ihnen von gäntzlicher nach und nach erfolgenden Exstirpirung vor Augen stehet / wir nechst GOtt zu niemand anderst / dann Eu. Hochfürstl. Durchl. und anderen Evangelis. Lutherischen Potentien unterthänigst uns zu lencken / und vor dero Fürsten-Thron in der ersinnlichsten Submission uns nieder werffende / Dieselbe allerdemüthigst zu bitten / aus Hoch-Churfürstl. Clementz gnädigst zu geruhen / sich unterthäntigst dasjenige eigentlich und hauptsächlich / als in zwey andern Schrifften bereits weitläufftig und gründlich von uns demonstriret / anjetzo vortragen zu lassen / Wie nehmlich die Evangel. Lutherische Religion nach der Universal-Reformation zu erst in Chur-Pfaltz / und zwar Anno 1544. da bereits Lutherus 1518. in dem Augustiner-Closter allhier zu Heydelberg Theses öffentlich defendiret / publicè durch Churfürst Fridericum II. introduciret / von dessen 3. Chur-Successoren / als Ottone Henrico (dessen auffgelegte Kirchen-Agenda, de Anno 1556. annoch vorhanden) Friderico III. anfänglich / so dann von dieses seinem Chur-Printzen Ludovico V. kräfftiglich propagirt: **Welcher Gestalt** nach desselbigen sel. Anno 1582. beschehenen Hintritt / in puncto Religionis von dessen Herrn Brüdern / Hertzog Joh. Casimiro bey ergriffener Chur-Administration alles übern Hauffen geworffen / seines seeligen Herren Bruders Ludovici V. einigen Sohn Fridericum IV. zur Reformirten Religion wider jenes Testament angeführet / alle in der Untern- und Obern-Pfaltz gestandene Theologen / Doctores, Professores, General- und Superintendenten / Pastores & Præceptores, an der Zahl 900. weniger 3. wie sie de uno ad omnes in der von dem Höchstseel. Churfürsten Ludovico V. Anno 1582. kurtz vor seinem Absterben edirten Formula Concordiæ mit Nahmen stehen / in das bittere Exilium verwiesen / denen Chur-Pfältzis. Lutherischen Unterthanen / dem Passauis. Frieden schlechterdings entgegen / alle Kirchen / und deren Intraden inner drittehalb Jahres-Frist entzogen / ihnen keine andere Seelen-Hirten zugegeben / und in diesem Elends-Standt biß auff den Westphälischen Frieden gelassen: **Was massen** nach diesem / & quidem juxta Artic. IV. §. 19. denen Chur-Pfältzis. Lutheris. von oberwehnten zweyen letzteren Churfürsten Carolo Ludovico, & Carolo wieder Versprechen ebenfals wenig zugestanden / und ihnen lediglich in vier unmittelbar in Chur-Pfaltz gelegenen Städten / als Heydelberg / Mannheim / Oppenheim und Creutzenach (welche beyde letztere doch Anno 1624. schon in Possessione gewesen) so dann in dem Dörfflein Tripostatt unter sehr schwehren Conditionen / und sonsten in keiner einzigen weiteren Stadt oder Flecken Religionis Exercitium, keine Schulen / so doch Ecclesiæ Seminaria seynd / ja wenigstens nicht eine Schul-Frau zu halten / Krancke auff dem Lande durch Lutherische Prediger zu besuchen / ihre Lutheraner Kinder zu tauffen / sie zu copuliren / deren Todte mit einem Gesang zu beerdigen (welche Actus Parochiales die Reformirte Prediger / zumahlen auff dem Lande / und in übrigen Städten verrichtet) noch die in denen Lutherischen Gemeinden kurtz oberührten 5. Oertern durch den Kling-Beutel eingesammlete Allmosen selbsten zu administriren / und vieles andere mehr / so doch denen Lutheranern in Chur-Pfaltz vi prædicti Instr. Pac. Rechtswegen zukommt / permittiret worden; sondern dasjenige kürtzlich nur noch berühren zu dörffen: Nachdeme Se. jetzmahlige Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / aus gerechte und Billigkeit liebenden Gemüth / und Landsfürstl. vätterlicher Güte in gnädigste Consideration gezogen / was dero treu gehorsamst Lutherischen Unterthanen Krafft oberwehnter Frieden-Schlüsse gebühre / ihnen nicht allein

1707. kein alles oberzehlte wieder zugestanden / sondern selbigem zum Besten gleichfalls ein eigenes Consistorium zu Dero unsterbl. Ruhm gnädigst verstattet / solches confirmirt und perpetuirt / auch vom 22. Febr. An. 1699. an denen gegenwärtig 31. estabilirten Pastoren / und 13. Præceptoren / aus denen geistl. Gefällen (welche die Reformirte über ein ganzes Seculum eigenwillig usufruiret) gleich diesen und Cathol. Geistlichen die Salaria angedeyen lassen / und weit ein mehrers sind wir in unserer Seelen versichert / wenn ein und anderer Seiten der Widerstand nicht allzugroß gewesen wäre / daß solche Churfürstl. denen Lutherischen erzeigte Gnade denen Reformirten allewege höchstens mißfallen / und deren jene zumaln was die 7. Jahr lang genossene Bestallung betrifft / wieder verlustig zu machen / alle Consilia dahin angewendet / allermassen es ihnen auch hierinnen bey denen Düsseldorffischen Tractaten gelungen / daß sie sich von denen in 7. Theil gesetzten bonis Ecclesiasticis, fünff mit der Lutherischen gnädigsten Exclusion, mit welchen sie doch communem Causam zu haben vorgewendet / sich allein vorbehalten / denen Hn. Cathol. aber 2. Theil nebst allem in dem Ober-Ambt Germersheim gelegenen Kirchen-Güteren / so der Reformirten 5. Theilen nach ihrer eigenen Geständnuß / nahe beykommen / zugestanden / wodurch wir und unsere arme Pastores nicht allein um unsere Besoldung / deren wir nun Jahr und Tag cariren / sondern auch in solchen Estat gebracht / daß / wofern durch die Göttl. Direction von denen hohen Evangel. Lutherischen Potenzien dißfalls nicht baldigst alle gnädigste Hülffe und Remedur beschiehet / wo schon nicht alsbald sämtliche / doch der meiste Theil unserer Prediger (davon einige bereits den Anfang gemacht / indem keine Gemeinde in solchem Vermögen / als durch den leidigen Krieg total erschöpfft / aus eigenen Mitteln ihren Pastoren erhalten zu können) wegen der Mängel an Subsistentz mit dem Wander-Stab davon zu gehen / äusserst bemüßiget werden / welches / zu anderer Frolocken und Freude / Nichts / als Jammer und Hertzenleid / unter denen verlassenden armen Pfarr-Kindern setzen und nach sich ziehen wird.

1. Wann aber Durchl. Hertzog / gnädigster Fürst und Herr / die Lutherische im Churpfältzischen 1. in notoria possessione, & perceptione constituiret sind / auch die Reformirte selbsten bekennen müssen / daß noch vor Jahres-Frist uns und unseren Pastoren und Præceptoren die Salaria zugestellet worden / folglich wenigstens in Summario bey voriger Erhebung so lang zu lassen sind / biß von Reformirten in Petitorio ein beständiges Jus contradicendi & denegandi Rechts-vergnüglich beglaubiget worden.

2. 2. Solches aber ohnmöglich beschehen kan / indem dißeitige Gerechtsame / und Primæva possessio vel quasi Welt-kündig / und aus dem Passauischen und Münsterischen-Osnabrückischen Frieden-Schlüssen offenbar ist / massen sie Reformirte in dem ersten nicht begriffen / in diesem aber tolerando angenommen / anbey von damahliger Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / als Evangel. Corporis Directore, per expressam Protestationem, der Evangel. Lutherischen wohl Befugnuß conservirt worden; wie unter andern bekräfftiget wird / per Vitriarium Profess. Reform. Lugdun. in Instit. Jur. Publ. libr. 1. tit. 11. fol. 99. Adde Acta Publ. Londorp. ad Anno 1624. & sqq.

1707.

3. So ist auch 3. aus ermeldten Münsterisch-Osnabrückischen Frieden-Schlüssen scheinlich / daß Selbigen keine Reformation contra Lutheranos zugelassen sey / wodurch dann obberührten Administratoris Johannis Casimiri factum illicitum, contra notoriam Pacem Passavienſem improbiret / mithin sattsam gezeiget worden / gleichwie keine Reformation admissible, also auch Annus decretorius 1624. ad quem, tanquam ad terminum possessionis vel quasi, Reformatio alias instituenda & restringenda est, von denen Reformirten wider die Evangel. Lutherische nicht angezogen / sondern solcher nur von denen Catholicis contra Protestantes ac Reformatos, vice versâ allegiret / unter diesen aber / zumaln in puncto reditnum Ecclesiasticorum, das Jus commune, & cujuscunque loci consuetudo in legalische Consideration gezogen werden könne und müße. Vid. Textor olim Profess. Heidelb. in Jur. Publ. Stat. Imp. tit. 3. de Jur. Div. c. n. 258. & 259.

4. Folgsam 4. da solchergestalt weder Annus 1624. noch 18. denen Evangel. Lutherischen im Wege stehet / so müssen selbige in Possessione vel quasi welche sie bey Ubergebung der Augspurg. Confession An. 1530. und ferner 1552. 55. und 56. bey dem Passauisch. Vertrag und Frieden-Schluß kundbarer massen gehabt / allerdings contra Reformatos manuteniret werden / welche damals in nulla possessione vel quasi begriffen gewesen / solche auch per Johannem Casimirum und Reformirte Nachfolger contra leges fundamentales, iteratas Contradictiones & Protestationes nicht invertirt / noch denen Reformirten zugelegt werden können. Zumaln ex Actis publicis Imperii allenthalben erhellet / daß obgesagter Passauischer Frieden-Schluß / so wohl von obgesagtem Casimiro, als Fridericis Wet. V. Carolo Ludovico & Carolo, wie auch von denen damaligen Röm. Kayseren / Chur- und Fürsten des Reichs continua serie pro norma & fundamento usque ad An. 1648. gehalten / jederzeit nicht weniger die Imperatoriæ Capitulationes, & Assessorum Cameralium Juramenta darauf reguliret / auch solcher damalig Münster-Osnabrückischer Frieden-Schluß wiederholet und bekräfftiget / mithin dieser pro declaratoriâ Pace æstimiret werden / wie solches alles umständlich abzunehmen ex Londorp. Edit. rec. Tom. 2. Libr. 1. fol. 48. usque 59. Item 67. & 69. libr. 2. cap. 6. fol. 338. 359. item fol. 744. & libr. 6. fol. 957. 1175. 1181. item Tom. 3. libr. 7. fol. 4. fol. 509. 611. 526. 538. sic & libr. 8. fol. 556. 574. 515. 848. 855. 1045. 1051. 1054. item Tom. 4. libr. 3. c. 4. item libr. 4. cap. 23. fol. 21. 940. & 9. 41. &c. Woraus zugleich erscheinet / welcher Gestalt Ew. Hochfürstl. Durchl. glorwürdigsten Herrn Vor-

fahrnen Christmildesten Andenckens / den Passauischen Frieden-Schluß mit Auffwendung unbeschreiblicher Kosten und Bluetvergiessung so vieler Kriegs-Helden in völligem Vigore zu erhalten / allstets bemühet gewesen / und auff solchen jederzeit sich bezogen / und die völlige Freyheit ad posteros zu transferiren / sich sorgfältigst der Pfältzis. Religions-Sachen angelegen seyn lassen / auch deswegen unauslöschlichen Nachruhm erhalten. Allegatus Londorp. part. 3. Libr. 7. fol. 815. Item fol. 869. ad Annum 1625. & seqq. Item part. 4. libr. 4. fol. 1667. Welch Himmel-anstelgendes Lob gleichfalls auff Ew. Hochfürstl. Durchl. mit vollem Strom geflossen / so biß anhero Weltkündiger massen durch Dero Hochansehnlichen Herren Abgesandten zu Regenspurg sich der Chur-Pfältzis. Evangel. Lutherischen eyfferigst angenommen / und an möglicher Vorsorge nichts ermangeln lassen; vor welche Hochfürstl. Gnad / wir und alle unsere Pastores, und in äusserster Betrübnüß stehende Gemeine / in unterthänigster Submission demüthigsten Danck abstatten; als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Bitten und Flehen / bey sobewandten warhafftigen Umständen und Beschaffenheit unsers Chur-Pfältzis. Evangel. Lutherischen Kirchen-Etats, gnädigst dessen sowohl als unser / und unserer armselig-verlassen stehenden Priester und Schul-Bedienten (deren continuirliches Lamentiren unbeschreiblich ist) / wie auch derer über die sotausend im Churpfältzis. jung und alt / groß und klein gerechnete befindliche betrübten Seelen / fernerweit aus Christ-Hochfürstl. Commiseration anzunehmen / und nicht allein bey Ihrer Königl. Preußis. Majestät sondern auch auf dem Reichs-Tag mit Dero höchstgültigstem gnädigsten Vorwort / soviel / gnädigsten Wohlgefallen nach / effectuiren zu helffen / damit die eine Zeit lang entzogene Salaria allen Rechten gemäß / förderlichst mit dem Ruckstand entrichtet / und ohnverweigerlicher Abtrag künfftighin bewerckstelliget; sodann hiernächst die übrige notoria Gravamina mit baldigster Entscheidung durch eine Reichs-Commission auffgehoben / und disseitige Weltkündige Gerechtsame nicht gäntzlich invertiret / sondern die Æqualität (so doch denen Evangel. Lutherischen sehr nachtheilig / und ihr vorzügliches Recht nach dem Passauischen Frieden-Schluß in alleinige Consideration zu ziehen wäre) bloß ad præcavendas ulteriores lites, amplectiret werden möge. Warum Ew. Hochfürstl. Durchl. wir unterthänigst in Fußfälliger Gelassenheit / um der Liebe JEsu willen / nochmaln / den Allerhöchsten aber zugleich inniglich anflehen / Ew. Hochfürstl. Durchl. für sothane Hochfürstl. uns und unsern armen Gemeinden / erweisende Gnade / grosser Gnaden-Lohn in Zeit und Ewigkeit zu seyn.

Auch dem Corpori Evangel. übergeben

Dieses an Evangel. Lutherische Potenzien gerichtete Schreiben addressirten die Lutherische Consistorialen in der Pfaltz mittelst eines abgegebenen Memorials an das Corpus Evangelicum, darmit es von hieraus durch die Gesandschafften an die Principals gebracht und dieser Assistentz erhalten werden möchte. Sie versprachen anbey / über das angeführte / eine noch umständlichere Deduction einzugeben / um zu erweisen / daß von denen geistl. Gefällen in der Pfalz denen Reformirten Nichts; sondern alles denen Lutheranern zukäme / die durch obgenannten Administrator Johann Casimir und Churfürst Friedrich den V. wider den Inhalt des Passaulsch-Augspurgischen Religions-Friedens spoliret worden / und diesemnach cum omni causa zu restituiren wären. Denn bey und nach Schliessung des Religions-Friedens wäre die Pfalz-Lutherisch / und die gesamte geistl. Gefälle Lutherischen Kirchen- und Schul-Dienern angewiesen gewesen. Daß man diese verjaget / Reformirte eingesetzt / diesen die geistl. Gefälle beygeleget / sey nach der Hand wider mehrgedachten Frieden widerrechtl. geschehen / und ob man gleich sagen wolte / es wäre im Westphäl. Friedens-Schluß alles gereguliret worden / wie es An. 1624. den 1. Jan. oder auch / in Ansehung der Pfaltz vor 1618. also 1617. gewesen / verstehe sich dieses nur zwischen Cathol. und Protestirenden / und sey nicht auf die Zwistigkeiten / so diese unter sich selbst hätten / zu verstehen / welches denn der Haupt-Posten war / so die Lutherische Consistoriales, durch zusammen gehäuffte Allegationes derer Publicisten zu beweisen sich bemüheten. Andern theils hielt man dieses Vorgeben vor ein verwegenes und den gantzen Westphäl. Frieden untergrabendes Assertum, darauff das Edictum Ferdinandi von Restituirung derer geistl. Güter und Auffhebung der / nach Passauischem Vertrag / vorgegangenen Reformation gebauet gewesen / (welch Edict und darwider eingewendetes in dem zweyten Tomo oder Theil dieses Theatri p. 10. b. lqq. zu finden ist) mit welcherley Asserto das Evangel. Corpus insgesamt / (besage seiner im XV. Theil dieses Theatri p. 742 / b. lq. angeführten Conclusorum) gar nicht zufrieden gewesen; und sey es zuviel / daß die Lutherische Consistoriales denen ehemaligen Churfürsten das Jus reformandi und die Macht diesem oder jenem die unter ihrer Botmäßigkeit liegende geistl. Güter und Gefälle zuzueignen absprechen wolten. Der Münsterische Friedens-Schluß disponire ja / auch in angezogenem Orte zwischen Lutherischen und Reformirten / und also nicht nur zwischen Cathol. und Protestirenden überhaupt. Zu Zeiten des Passauischen Vertrags wär die Pfaltz noch unter dem Cathol. Churfürsten Friederichen / mithin weder Lutheraner noch Reformirte in einiger Possession derer Pfältzischen Kirchen-Güter gewesen. Die Reformirte Lehre hätte schon Friederich der III. eingeführet / alle geistl. Gefälle dahin gewiedmet / auch im Testament befohlen / daß es also bleiben solte. Welchem zuwider Churfürst Ludwig in seiner kurtzen Regierung eine Aenderung vorzunehmen sich unterfangen / da ja Johann Casimir dieselbige wieder ändern / und alles dem Testament Friderici III. gemäß herstellen können / worzu auch ein Churfürst von Pfaltz oder dessen Vertreter Jure Territorii, das ohnedem der Zeit dißfalls mit keinen Bündnissen / Verträgen u. dergl. umbschränckt gewesen befugt. Chur-Pfaltz wär in das Recht restituiret worden durch den Münsterischen Friedens-

nicht mit durchgehender Genehmhabung /

wegen Gefährlichkeit gebrauchter Assertorum.

1707. Schluß/ welches es vor Ao. 1618. bey seiner Destitution gehabt/ da es die Kirchen-Gefälle denen Reformirten übergeben/ und sähe man keinen Grund/ mit welchem dasiger Zeit wider ihren Landes-Herrn die Lutherische Unterthanen handeln können/ dergleichen wär auch itzo nicht verhanden/ weil die Lutheraner durch den Münsterischen Friedens-Schluß nichts dem zuwider erlangt was die Reformirte Churfürsten vor dem an Recht und so weiter gehabt/ als darein Sie völlig hergestellet geworden ꝛc. ꝛc. Dieserley wurde beyderseits vorgebracht/ und wolte manchem scheinen/ daß es nicht so wohl umb des Gewissen was zu glauben oder nicht? sondern umb das Geniessen dieses oder jenes Gutes zu thun/ da in dessen doch ausgemacht bleibet/ daß wer dem Altar diene/ sich auch davon nähren oder erhalten solle/ nur meinten Reformirte in der Pfaltz/ es solte von Lutherischen Kirch-Kinder ihren Pfarren und den Schul-Bedienten der Unterhalt geschaffet/ denen Reformirten aber gelassen werden/ was ihnen eh- und dermahlige Landsherren beygeleget.

Das Corpus intercedirt bey Pfaltz für Lutherische

Das Evangelische Corpus hatte sich der Sache so weit angenommen/ daß es dem Chur-Sächsischen auffgetragen bey dem Chur-Pfältzischen ein Vorwort für die Lutherische in der Pfaltz einzulegen/ welches dieser weiter an seinen Principal bringen solte. Es referirte also obgedachter Chur-Sächsischer Gesandter dem Corpori in einer den 12. Februarii gehaltenen Conferenz, wie er nicht ermangelt hätte/ dem Chur-Pfältzischen Gesandten nomine Corporis Evangelicornm zu ersuchen/ bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz es in die Wege zu richten/ damit Dieselben genädigst geruhen mögten/ die in der Chur-Pfaltz befindliche Evangel. Lutherische Pfarrer und Schulbediente bey fernern Genuß ihrer Salarien und dann dern Beneficien zu lassen/ auch denenselben gleich wie denen Catholischen und Reformirten geistliche Licente, Accis, und Saltz-Gelder nachzulassen; Wie nun gedachter Chur-Pfältzischer Gesandter nicht ermangelt hätte Sr. Churfürstl. Durchl. von diesem der Evangelischen Suchen unterthänig zu referiren/ also ist derselben Befehl darauff dahin gegangen/ wie daß höchstged. Sr. Churfürstl. D. sich zu allen Guten erbotten/ und gerne cooperiren wolten/ damit allerseits Religions-Verwandten in gutem beysammen stehen könten/ Sie wolten nicht unterlassen/ mit Ihrer Königl. Maj. in Preussen/ über den mit deroselben zu Düsseldorff errichteten Religions-Tractat zu communiciren/ uñ was zu allerseits Beruhigung dienlich/ gerne beytragen/ hätte auch auf die von Corporis Evangelici wegen beschehene Recommendation denen Evangel. Lutherischen Pfarrern und Schulbedienten die Licenten/ Accis, und Saltz-Gelder nachgelassen.

wird an Preussen gewiesen/

Hierauf hat der Magdeburg. Gesandte gemeldet/ es wäre bekannt/ was vor ein Tractat mit Ihrer Königl. Majest. zu Preussen/ und Sr. Churf. Durchl. zu Pfaltz jedoch salva decisione Comitiali wäre geschlossen/ und in demselben denen Evangel. Lutber. Geistlichen nichts begeben/ sondern sie bey demwas ihnen vi Instrum. Pacis Westph. gebührte/ gelassen worden; Weilen aber doch das gantze Werck auff die Christl. Liebe ankäme/ es auff gütl. Art und Weise gesucht würde/ und das Evangel. Corpus sich auch interponirte, so wolten Ihro Königl. Majest. in Preussen dahin bedacht seyn/ daß in obiger Regard die Evangel. Lutherische eintzig- und allein diejenige Salaria, so sie vormahl gehabt, auß der gantzen Massa empfangen und haben solten/ Sie verhofften aber hingegen auch/ es würde ein Evangel. Corpus durch ein Conclusum fest stellen/ daß denen Reformirten in denen wenigen Reichs-Städten Ihr Exercitium Religionis und zwar solcher Gestalt gestattet werden solte/ daß wo gegenwärtig 20. Reformirte an einem Ort befunden/ denenselben erlaubt seyn solte/ auff ihren Kosten eine Kirche daselbst auffzubauen/ desgleichen auch Ihr. Königl. Maj. in Preussen in Ihren Landen zu erlauben erbietig wären. Der Chur-Sächsis. Gesandte hat darauff gemeldet/ daß man Ihrer Königl. Maj. in Preussen gethanes Offert mit unterthänigstem Danck anzunehmen/ und wegen der anzuwenden habenden Officiorum Cooperationis kein Bedencken hätte/ Brandenburg Onolzbach und Würtenberg haben sich damit confirmiret/ Bremen und Sachsen-Weymar aber diese wichtige Sache ad referendum genommen/ und bey dieser Occasion auch vorgestellet worden/ wie daß viele Stände und in specie einige Reichs-Stände mit Pflichten verbunden wären/ kein anders Religions-Exercitium, als wie es Ao. 1624. gewesen/ in ihren Städten und Ländern zugestatten und dahero denenselben per Conclusum Evangelicorum nichts Widriges könte auffgebürdet werden/ da der Chur-sächs. Gesandte darfür gehalten und mit demselben die mehrere/ daß man von dem beschehnen Königl. Preuss. Offert den Evangel. Lutherisch. Consistorialen und Pastorn in der Pfaltz nomine Corporis Evangelicorum part zu geben und deren Bericht über ein und anders einzuhohlen/ und darnach seine Mesures zu nehmen hätte.

1717. das gute Vertröstung gibt/ wenn man Reformatis in Reichs-Städten publicum Religions Exercitium verstattete.

Was Lutherische in der Pfaltz dagegen gesprochen.

Dieses wolte Lutherischer Geistlichkeit nicht ein/ als welche/ über schon angeführtes/ noch weiter der Meynung war/ es wären die Reformirte in dem Passauisch-Augspurgischen Religions-Frieden nicht miteingeschlossen/ folglich eine solche Parthey gewesen/ die nur connivendo geduldet worden/ und die daher weiter kein Recht gehabt/ denen Lutheranern/ als im Religions-Frieden eigentlich enthaltenen Leuten/ etwas von einmahl erlangten geistlichen Gütern entziehen und sich zueignen können; welches aber Reformirte beständig verneinten/ zugleich behauptende/ daß sie immerdar unter denen A. C. Verwandten mit begriffen und gemeinet worden/ annebst anführende wie gefährlich es sey die Gewissens Freyheit nur auff das setzen und restringiren wollen/ was etwa Cathol. Seits für zulässlich und tolerable gehalten würde/ da die Protestirende/ als solche/ doch gantz andre Principia führen müsten/ wenn sie nicht ihnen selbst im Grunde widersprechen wolten. Dem mochte nun seyn wie ihm wolte/ so bestunden Lutherische Consistorialen auf ihrem mehr erzehlten Ansuchen/ und brachten einige Puncten zu Papier/ nach welchen

1707. Inhalt sie das Lutherische Kirchen-Wesen in der Pfaltz auf einen festen und beständigen Fuß zusetzen gedachten/ und gieng deren Inhalt dahin / daß ein beständiges Lutherisches Consistorium erhalten und aus gemeinen Kirchen-Gefällen besoldet / die Anzahl derer Lutherischen Seelen / durch eine unpartheyische Commission gezehlet / ob derer / nach Lutherischem Angeben 50000. oder/ nach anderweitigem Bericht/mehr denn die Helffte weniger wären ausgemacht/zu deren Gottesdienst das Simultaneum oder gnugsame allein zugebrauchende Kirchē gestanden / in Heydelberg zwey Lutherische Præceptores die Latinität zu treiben geordnet/und aus gemeinen Kirchen-Gefällen unterhalten / die Matrimonial-oder Ehe-Sachen bey Lutherischen / dieser ihrem Consistorio gelassen / zu der Administration der geistl. Güter in gleiche Anzahl Lutheraner gezogen / dieser Religion Zugethane mit andern pari numero zu Rathsherren genommen / denen Lutherischen Kirchen-Vorstehern gleiche Freyheit/ wie Catholischen und Reformirten/gelassen/ denen Lutherischen Consistorial-Räthen alle 2. oder 3. Jahr ihre Kirchen zu visitiren mit Unkosten aus gemeinen Gefällen geholffen / Verketzerungen allen 3. Religions-Verwandten untersaget / die Begräbnis Capellen denen Lutherischen zugebrauchen erlaubet / die Armen Capitalien vor allen 3. Religions-Verwandten berechnet / und alles dieses/ mit Erlaubnis Chur. Pfaltz/von Schweden und Würtenberg garantirt werden möchte.

Die im Preussischen Vertrag mit Pfaltz beliebte Abtheilung Kirchen und Kirchen-Gefälle geht vor sich.

Es wolte sich mit aller dergleichem Schreyen und Schreiben die Sache doch nicht nach derer Lutheris. Consistorialen Willen lencken/ vielmehr gieng die in Düsseldorffischen Tractaten zwischen Preussen und Pfaltz beliebte Theilung derer Kirchen und Kirchen-Gefälle zwischen Catholischen und Reformirten/zu $\frac{2}{7}$. und $\frac{5}{7}$. vor sich/ und wurde/ durch darzu committirte Räthe beyderseits Religion / gegen Eintritt des Aprils jenseit des Rheins der Anfang darmit gemacht / welches gesammte Lutherische Kirchen-Schuldiener mit Stillschweigen nicht vorbey gehen lassen wolten / sondern es dem Corpori Evangelico allsofort mit vielen Klag-Worten hinterbrachten / sich zu neuem Beweiß / daß alle geistl. Gefälle in der Pfaltz denen Lutheranern gehörten/ wiederhohlter erboten/ und sich davon also vernehmen liessen:

Darbey leidende Lutheraner schreyen drüber ans Corpus Evangelicum,

Wir solten uns billig entblöden das hochlöbliche Corpus Evangelicum in unsern beängstigten Religions-Sachen/nach bisher-gethanen Vorstellungen / ferner zubeläſtigen. Allein gnädige hochgeneigte und hochzuehrende Herrn Legati, da die Noth je länger je mehr antringet / zumahln auch darin/daß nun bey 3. Wochen / die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/unsern gnädigsten Landes-Herrn/in dem Religios-Wesen angeordnete aus Catholischen und Reformirten Räthen bestehende Herrn Commissarii jenseits Rheins/den Anfang der abzutheilenden Kirchen und Güter gemacht/und also würcklich die Execution der Churfürstl. Declaration vollziehen / uns armen Lutheranern/denen doch von GOtt und Rechtswegen jene zukämen / das bloße betrübte und schmertzhaffte nachsehen lassen / und wenn das Partagement unter Catholischen und Reformirten einmahl geschehen / sie sich dahin bey instehenden Frieden auß allen Kräfften bearbeiten werden / dabey manuteniret zu bleiben/und vor einen Mann gegen uns zustehen. Es hat auch ein Reformirter Kirchen-Rath in einigen Oertern bereits seinen ihme untergebenen Predigern/ in specie dem zu Schwetzingen intimiret/ den 15. May allda der Kirchen sich zu äusern und sie den Catholischen zu überlassen / welches bey den Lutheranern / wofern sie auch solten ausgewiesen werden / nichts als Seufftzer/und Thränen setzet. Was ein und anderer Orten Lutherische Prediger vor Tort erlitten ist bekandt / ja es unterwinden sich gar Reformirte/ Lutherischen Vätern heimlich ihre Kinder hinweg zu practiciren / um sie zur Reformirten Religion zu ziehen / allermassen dem Ober-Schulheisen zu Eppingen vor kurtzen Tagen mit seinem etwa 12 jährigen Töchtergen geschehen/der auch nach Wiedererhaltung seines Kindes / den Thäter würcklich bey Churfürstl. Regierung peinlich den 14. April angeklagt; Uberdas so leben wir nun insgesamt $\frac{1}{4}$. Jahr höchst misere bey diesen schweren und harten verderblichen Zeiten absque salario, und können unmüglich zu unserm total Ruin also ferner ausdauren/sondern werden GOtt bekandter massen unsere Gemeinde mit dem grösten Leydwesen/ und uneräuserstten Schmertzen / wo in kurtzen von den Evang. Lutherischen Potentien uñ Ew. Hochgräfl. Hoch-Freyherzl. und Hoch-Edlen Excellentz nicht gnädigste remedur geschiehet / und nach aller Billigkeit uns nicht gleichfals/wie denen Reformirten und Catholischen/die Bestallungen ferner hin mit Rückstand gereichet / noch eine Gleichheit zwischen den dreyen Religionen in allen Stücken getroffen werden solte / quittiren / und unsere liebe Pfarr-Kinder der grösten Seelen-Gefahr überlassen müssen: Als gelanget an Ew. Hochgräffl. Hoch-Freyherzl. und Hoch Edl. Excellenz unser / um der Wunden JEsu willen nochmalig-unterthänigst-demüthigstes Bitten / an Ihr. Churfürstl. zu Pfaltz förderſam dero gnädigem und hochgütigen Wohlgefallen nach / gelangen zu lassen / mit dem Partagement einzuhalten / biß von einem hochlöbl. Corpore Evangelico ein Schluß gemacht / und Mittel getroffen worden / wie alle drey Religionen beysammen ohngekräncke leben und wohnen können / inmittelst die uns entrissene Salaria vor sich gehen zu lassen / da indessen unserer Seiten auch nicht unterlassen werden solle / über die vormahls unterthänigst. communicirte Deductions-Schriften / noch eine andere weitläufftigere recht fundamentale an das Licht zu geben/und darin Sonnenklar auspublicirten und andern unverwerfflichen Autoren und Documenten darzu legen / daß die Chur-Pfältzische Kirchen und dahin gehörige Güter lediglich denen Luthrischen zukommen / so auch nechstens durch einen Mandatarium weiter schrift- und mündlich geschehen soll. ꝛc.

Wiederhohlter mit geschärfften Worten.

Bald darauff folgte ein ander Schreiben an Reichs-Convent / darinnen schon mehrmaln vernommene Sachen/aber immer mit geschärfftern Worten / vorkamen und unter andern gesetzt wurde / das Evangelisch-Lutherische Consistorium

hätte

1707. hätte noch immer gehoffet/ es würden seine so gründliche Vorstellungen / die Sie Reformirte mit Wahrheit nicht übern Hauffen werffen könten/ bey ihnen ein Vorgewicht und Uberzeugung in deren Gewissen dermahleins bekommen / ihre den Lutheranern allewege angefügte Torten zu erkennen / und davon fürohin abzustehen; ja es würden selbige/weil sie so wohl die Ew. Lutherischen Stände des Reichs / als auch dero Gesandschafften in Regenspurg auff der Meynung gelassen / und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unsern gnädigsten Landsherrn selbsten (aus einer gewiß nicht lobenswürdigen dahin lediglich abgezihlten Politique, auß deren Gnaden-Schoß die Lutheraner völlig zu werffen) auff die Gedancken gebracht / da sie/ Reformirte / bey denen Düsseldorffis. Tractaten fünff Theil an Kirchen und Gütern reserviret / pro communi causa hierüber eine Berähtung ergriffen / und / da selbige sich nun alles / denen Lutheranern aber nichts als leere Schalen (so eine schöne Communität) beygelegt / in eine Schamhafftigkeit gereget / auch endlich die Liebe zum Frieden und Einigkeit sie etwa dahin geleitet haben / nachdem zumahlen höchstbesagt Ihre Churfürstl. Durchl. durch Veranlassung derjenigen / von dem Königl. Preussischen Legato Herrn von Blaßpfeln / Ihro allein darinnen / wie nemlich die Reformirte von denen sich attribuirten fünff Theilen nichts entrathen könten / ungegründeten gethanen Remonstration, und wie ohnedem es ein Sache sey / welche von einem löbl. Reichs-Convent debattirt werden müste / an solchen die Lutheraner in Gnaden schrifftlich verwiesen / daß sie Reformirte derowegen desselben Schluß und Spruch/indem das Werck bey ihme nun über Jahr und Tag anhängig / erwartet / und alles biß dieser ausgefallen / in statu quo gelassen hätten / wie moderate Reformirte selbsten davor gehalten; allein Lutheraner müsten mit höchster und äusserster ihrer Betrübnuß / und Bestürtzung die Continuation ihres alten allweg gegen sie getragenen Hasses nicht allein darinnen wahrnehmen / daß sie Reformirte ihre ehemahlige an Lutherische Väter / mit Entziehung deren Töchtern ausgeübte Gewaltthätigkeit an ein und andern Ort allbereit wiederum angefangen / sondern es hätten auch/ wie die Lutheraner im Flecken Hellsheim/ im Ober-Ambt Bretheim gelegen/ ihr an die allda stehende Kirch habendes Recht defendiren wollen / die Reformirte ex mero odio solche denen Catholis. zuerkennen helffen / welche jene de facto auch Dom. Jubilate 15. May außgestossen: so wäre nicht weniger von Catholis. und Reformirten denen Lutheris. in gantz Chur-Pfaltz die Auffkündigung vor der Religions-Commission geschehen / sich derjenigen Kirchen hinfüro zu enthalten / welche jenen in der Theilung privativè zu gefallen. Es würden bey solchem grossen Elend / Jammer und Noth die Lutheraner abermahln äusserst gemüssiget / sich zu den Füssen Ihro Hochgräfl. Hochfreyherrl. und Hochedlen Excell. zu werffen / dieselbe um des gerechten und Gerechtigkeit liebenden GOttes/ um seiner Barmhertzigkeit und der theuren Wunden JEsu / ja um so viel tausend Ew. Lutheris. durch Christum erlösten und mit seinem theuren Blut erkaufften Seelen ewigen Heyls und Wohlfart willen bittende / endlich ihre gerechte Sache / deplorablen Zustand und Seelen-Gefahr / darinn die arme Gemeinden / solten sie ihre Hirten auß Mangel der Subsistentz verlassen / unumgänglich gerathen werden / Christmitleydig und gnädig einzusehen/an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (gnädigsten und güetigsten belieben nach) ehisten gelangen zu lassen / die Salaria und Simultaneum Lutheris. Seiten / in so lang zu continuiren / biß alles in dem Chur-Pfältzis. Religions-Wesen / durch einen Reichs-Schluß / zu jeder Religion Zufriedenheit debattiret worden ꝛc.ꝛc.

1707. Cölnisches Stifft beschwert sich über Preussen und Pfaltz

Wie es weiter ergangen / wird zu seiner Zeit die Folge der Geschicht außweisen / hier müssen wir die Beschwerde beybringen / welche dermahln das Ertz-Stifft Cölln wider Preussen und Pfaltz / wegen von diesen eingenommener Stadt und Ambt Rheinberg / der Stadt Kayserswehrt / Unterherrlichkeit/Kerpen und Lommersheim / beym Reich/ mit Bitte ihm zu dessen Restituirung behülfflich zu seyn / in diesen Terminis angebracht: das Ertz-Stifft Cölln / habe bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich bekandtermassen treulich gehalten / deßhalben viel Trangsal erlitten / doch als ein Glied des Chur-Rheinischen Creyses / dasjenige Allianzmässig / præstiret; gleichwohl werde demselben hart zugesetzet / indem es aus seiner Consistentz gebracht / und gleichsam dismembrirt werden wollen / gestalten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die vom Feind wieder eroberte Vestung Kayserswerth behielten / die Fortification schleiffen lassen / die völlige Nutzung davon zögen/ und durch einen am 29. Decembr. 1702. zu Düsseldorff außgelassenen Druck angegeben / wie Herrn Hertzoge zu Berg / die Stadt / Schloß und Zoll zu Kayserswerth / als eine Pfandschafft vom Ertz-Stifft Cölln zu reluiren befugt. Das Instrumentum Pacis Monasterienſis art. 5. §. 26. und 27. gebe darunter Ziel und Maaß; besagte Stadt und Vestung Kayserswerth aber gehöre dem Ertz-Stifft Cölln / nicht jure pignoris, sed pleni Dominii, und sey demselben seit etlichen Seculis incorporirt / indem Herr Otto Pfaltzgraff bey Rhein / mit Bewilligung seiner Herren Brüder und Vettern / das auff die Burg / Stadt / und Zoll zu Kayserswerth habende Recht / dem Ertz-Stifft erblich verkaufft / irrevocabiliter abgetretten. Dann so hätten Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auch durch dero Trouppen auff dem Schloß und in den Herrschafften Kerpen und Lommersheim Possession genommen / deß Thumb-Capitels Bediente daraus vertrieben. Churfürst Maximilian Heinrich haben besagte beyde Herrschafften cum mero & mixto Imperio von der Cron Spanien 75000. Philips-Thaler Pfands-Weise und Jure Antichreseos Anno 1654. bekommen / und sey damit vom Königl. Hof zu Brüssel belehnet / hochgedachter Churfürst habe solche Herrschafften in seinem Testament dem Thum-Capitel vermacht / dieses sey damit gleichfals zu Brüssel zum zweytenmal belehnet / und so lang in ruhigem Besitz geblieben / biß die letzte be-

1707. kandte Irrungen zwischen dem Churfürsten und Capitul zu Cölln hervorgebrochenen / da das Chur-Cöllnische und Chur-Bayerische Ministerium veranlasset / daß unter dem entlehnten Nahmen Herrn Hertzog Maximilian Philips in Bayern ein Processs angesponnen / und bey der Frantzösischen Regierung zu Brüssel ein wiederrechtliches Urtheil gegen das Thum-Capitel gesprochen worden / davon das Capitel zwar appelliret / aber wenig außgerichtet. Dieses Urtheils wolte sich Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz jetzo prævaliren. Gleicher Gestalt haben auch Ihro Königl. Majest. in Preussen die Vestung Rheinberg / nachdem die feindliche Guarnison Anno 1703. daraus vertrieben / samt zugehöriger Kellerey / Zoll / und Gefällen / wegen verursachter Schäden / Jure Retentionis biß dato einbehalten / dero Befehlshabere die Reformirte in den Rath und andere Dienste eingetrungen / des Ertz-Stiffts Landtags-Ausschreiben abgewiesen / eine Reformirte Kirche gebauet / und das Gericht im Nahmen Ihro Königl. Majestät in Preussen gehalten / den Catholischen Schuldheiß / auch Ambts-Verwalter abgesetzt / und Reformirte substituirt / durch diese viel Geld eingetrieben / den Rheinbergischen Zoll nach Obsorg ins Clevische verlegt. Die Abstellung sey zu Berlin gesucht / aber nicht erhalten. Die Reformirte Eingesässene An. 1624. termino decretorio Religionis, kein Exercitium ihrer Religion gehabt. Was noch Anno 1633. da die Spanische Besatzung abgezogen / geschehen / wäre nur der Holländischen Garnison verwilliget. Als diese Anno 1672. abgezogen / wäre wegen der Religion nichts weiter bedungen / sondern alles in vorigen alten Stand gerathen / und hätten die Herrn General-Staaten indem mit Chur-Cölln Anno 1674. getroffenen Frieden sich alles Anspruchs auf Rheinberg begeben. Ihro Königl. Majestät von Preussen hätten auch in der letzten Capitulation Anno 1703. versprochen / in damahligen Statu Religionis nichts zu ändern / und denen Reformirten kein mehrers Recht zuzulegen. Das Thum-Capitul habe an der Einführung der Frantzösischen Trouppen bey vorigen und jetzigen Frantzösischen Krieg keine Schuld / hätte sich deshalber gnädig justificiret / was bey vorigem Krieg etwan geschehen / seye durch die Amnestie des Nimwegischen und Ryßwickischen Friedens auffgehoben und abgethan. Chur-Brandeburg hätte dergleichen Prætension damahls nicht gereget / und könte auch jetzo sich des Juris Retentionis deshalber nicht eigenmächtig bedienen / per Art. 17. §. 7. Instr. Pac. Westp. das administrirende Thum-Capitul habe sich bey der Association einiger Reichs-Creyse mit dem Chur-Rheinischen eingelassen / und von Kayserl. Majestät Engelland und Holland die Garantie darüber erhalten / hätte sonst an Preussen grosse Geld-Summen und Winter-Quartier bezahlt / alle Stücke / Kriegs-Ammunition und Materialien der niedergelegten Fortification wären nach Wesel gebracht / ꝛc.

Eines Hochwürdigen Thum-Capituls Bitte ist demnach / daß das vorgegangene erkant und bey Ihro Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nachdrückl. dahin angetragen / und sie bewogen werden möchten / von allen weitern Beschwerden abzustehen / die vorige zu redressiren / Stadt und Ambt Rheinberg / die Stadt Kayserswerth / Unterherrlichkeiten / Kerpen und Lommersheim / samt zugehörigem Zoll / Licent / Kellerey / auch allen andern Gefällen / Recht- und Gerechtigkeiten / der ordentlichen Ertzstifftischen Landes-Obrigkeit / samt allen bißhergen Genuß / wieder einzuräumen. 1707.

Die Stadt Cölln muste eine Heimsuchung von dem beschrieenen Parthey-Gänger la Croix erfahren / welcher den 12. Julii mit ohngefehr 1600. Mann auff Sie anrückte / und alsofort einen Trompeter mit Schreiben an den Magistrat sandte: Ob dieser sich zu Erlegung Contributions verstehen wolte? da er es abschlug machte sich la Croix nähender herbey / auff den man aber auff Seiten der Stadt dapffer loß feurete / und die Bürgerschafft ins Gewehr kommen ließ / wie denn auch einige Pfältzische und Creyß-Compagnien herbey eilten der Stadt Hülffe zu leisten / in welche mit einbrechender Nacht der la Croix einige kleine Bomben / Carcassen und glüende Kugeln / doch ohne schädliche Würckung / warff / und sich / sein Vorhaben auszuführen / ohnvermögend sehende / den 14. dito wieder nach dem Luxenburgischen ziehen muste / nachdem er / unter allerhand Bedrohungen / vergebens versucht / zum wenigsten seine Leute loß zubekommen / die er mit bedrohlichen Brand-Briefen ausgesand / und die man zu Cölln im Gefängniß als Spions hatte und handelte. Cölln von la Croix, ohne sondern Schaden bombardiret.

Die Zwistigkeiten zwischen Stadt Wormbs und dasigem Bischoff (von welchen im XVI. und andern Theilen dieses Theatri Erzehlung geschehen) schienen biß hieher geruhet zu haben / brachen aber dermahlen wieder hervor und kam zu dem Alten allerhand Neues. Die Bischöffl. Bediente begehrten an der Stadt es solte selbige die Stiffts-Neuhäusische Weine ohne Entgeld und einige Abgabe einführen lassen; die Stadt / behauptete dargegen / daß sie dieses nicht schuldig / wie es auch ihrem gemeinen Wesen schädlich sey / doch ließ sie ein und andere Fuder solcher Weine aus Freundschafft frey passiren / als man aber es zuviel machte und darmit zugleich ein Recht auffbringen wolte / schlug sie es ab / worgegen die Bischöffliche ihren Metzgern Hämmel abpfändeten / auch diese nicht heraus geben wolte / ob sich gleich die Stadt erbot / angehaltenen Wein fahren zu lassen. Weil sie wohl mercken konte / daß man sie bey dem Hn. Bischoff / als handelte sie trotziglich / wider dessen Respect u. s. w. angeben dörffte / erließ an Selbigen ein anders bezeigendes respectueuses Schreiben / in welchem sie die neuerliche Zumuthung seiner Bedienten vorstelleten / und umb ihnen zuthuenden Einhalt baten: Worms in Zoll-Sachen vom Bischoff graviret /

Zu diesen Beschwerden kamen auch andre so in geistl. als politischen Dingen / da die Bischöffl. Räthe ihren Principal in offnen Patenten nicht nur einen Bischoffen; sondern auch **Fürsten der Stadt** / und Wormbs **seine Stadt** nannten / welches das Ansehen gab / samt wolten sie solche auch / da man seine Immediatät und Kirchen-Rechte angreifft /

1707. Stadt aus der Reichs-freyen Ohnmittelbarkeit setzen / und dem Bischoff unterwürffig machen. Nebst dem hatten auch die Cathol. mit ihrer Procession die von Evangel. bißhero allein innegehabte S. Gangolffs oder Meinhards-Kirche gewaltsam bezogen / auch sich mercken lassen / als wolten sie sich der S. Magnus-Kirchen anmassen / und den Kirchen-Bau auf der Stadt eignen Grunde verhindern; wie sie sich auch einer Jurisdiction in Eß-Sachen über die Bürger der Stadt zu unterziehen Anstalt gemacht zu haben / beschuldiget / ja so gar über die Bischöffl. Bediente geklagt wurde / als wenn sie gestiffen wären / denen Cathol. Bürgern einen gleichen Verdacht wider vorgesetzten Magistrat beyzubringen. Dieser stellete dieses dem Evangel. Corpori beweglich vor / mit Bitte durch sein Vorwort des Hn. Bischoffs Hochfürstl. Durchl. zu Abstellung solcher Bedrängniß / bewegen zu helffen / oder / da dieses nicht verfienge / Königl. Maj. in Schweden dahin zu vermögen / daß Selbe durch Dero in Breßlau subsistirenden Ministre, hochgedachtem auch allda sich findenden Hn. Bischoff eine nachdrückliche Vorstellung dißfalls thun liessen / und sich sonderlich die Stadt auff derer Nachtungen in ihren Schreiben bezogen / darvon die Worte diese sind:

mit Bitte Schweden zur Mittelung zu vermögen/

mit Anzeige seiner in alten Nachtungen enthaltenen Gründe.

Und hiemit sollen alle Sachen gründlich / ernstlich und ewiglich zwischen den obgenannten Partheyen / wie die gewesen / entschieden seyn / dazu sollen Räthe und gemeine Bürger zu Worms / die Pfaffheit / und hinwieder die Pfaffheit den Rath und gemeine Bürger in oder ausser der Stadt / mit einiger Gewalt an ihrem Leben / Haab und Gütern keineswegs belästigen / beträngen oder beschädigen / und obs Sach wäre / daß hierüber eine Parthey die andere mit Gewalt an ihrem Leben / Haab und Gütern / da GOtt für seye / zu bedrängen unterstünde / dieselbe Parthey / die solches zu thun unterstehen würde / soll alle ihre Gerechtigkeit / so derselben in dem ersten Spruch durch unsern Vettern Hertzog Friedrich zu Sachsen / und uns am Sambstag nach unsers HErrn Leichnahms-Tag nächst verschienen allhier zu Worms und in diesem gegenwärtigen Spruch mit samt der obgemeldten zweyen von unsern Vettern zu Sachsen zuverordneten Räthen zuerkandt ist / gäntzlich und zumahln dardurch verlohren haben / ꝛc.

So auch über kurtze oder lange Zeit in diesem Vertrag in einem oder mehr Articul Miß- oder ungläublicher Verstand und Irrung zufiel / so soll die eine Parthey die andere zu gütl. Gespräch und zu gelegenen Tagen erfodern / und so sie zu allen Theilen also erscheinen / gütl. unterreden / Unkosten zu verhüten / des gütl. vereinen und vertragen / wo sie aber unvertragen von einander scheiden / so soll jede Parthey drey weltl. Stands benennen und zusammen zu kommen vermögen.

Corpus Evangel. resolvirt an Bischoff zu schreiben.

Hierüber deliberirte man nun bey dem Corpore Evangelico, und erfuhr man / es sey geschlossen worden / Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Bischoff vorzustellen / daß man ab Seiten desselbigen doch die Abstellung derer grossen / Stadt Worms / zugefügten Bedruckungen veranstalten möchte / widrigen Falls wolte man Königl. M. in Schweden / um nachdrückl. Assistentz ersuchen ꝛc. das weitre wird sich von der Sache in folgenden Jahren zeigen.

1707.

Nassau-Saarbrücken bittet / die alte Strittigkeit zwischen ihm und Lothringen / wegen Saarwerden / ꝛc.

Nassau-Saarbrücken regte sich in diesen Rheinischen Gegenden dieses Jahr auch wegen seiner alten mit Lothringen der Grafschafft Saarwerden halber gehabten und theils noch schwebenden Strittigkeit. Bey denen Westphäl. Geschichten dieses Jahrs sind Genealogische Tabellen derer alten Mörsisch-Saarwerdischen und Nassau-Saarbrückischen Häuser / auch in selbigen die Verwandschafft und theils Abkunfft des letztern mit und von dem erstern zu sehen / die auch zugleich ein Licht zu bessern Verständniß der gedachten Strittigkeit über Saarwerden zwischen Lothringen und Nassau geben können. Denn man siehet daselbst / daß im 15. Seculo Mörß und Saarwerden zwey Aeste eines Stammes gewesen / der in Graf Friedrichen dem I. entsprossen / welcher mit einer Erb-Tochter Saarwerden verheyrathet / darwider sich schon dazumahln der Bischoff zu Metz gesetzet / vorgebende / es sey Saarwerden eine Manns-Lehen / und da keine männliche verhanden / dem Bisthum eröffnet und heimgefallen / doch muste er sie dem gedachten Hause Mörß überlassen / welches auch hernach die Belehnung ordentlich von Metz erhielt / und Saarwerden also dem jüngern Ast des Mörsischen Hauses verblieb / dessen männl. Zweige auch Anno 1517. vollends aus / folglich die alten Händel über Saarwerden wieder angiengen. Denn des letzt absterbenden Grafen von Saarwerden Schwester Catharina hatte sich an Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken vermählet / und solchen / noch bey Lebzeiten ihres Bruders die Halbscheid von Saarwerden als väterl. Erbe zugebracht / der sich nun der andern Helffte / nach Absterben des letztern Grafens / auch anmassete. Der damahlige Bischoff von Metz / Johannes / ein Hertzog von Lothringen war damit nicht zufrieden / wolte behaupten alle Metzische / auf der andern Seiten der Saar gegen Elsaß oder Teutschland zu gelegene Lehen / wären eitel Manns-Lehen / versagte dannenhero nicht nur der Gemahlin Grafen Johann Ludwigs von Nassau-Saarbrücken / Catharinen / die gesuchte Investitur über Saarwerden / sondern belehnte auch im Gegentheil alsofort Anno 1527. seinen Bruder Antonium, Hertzogen von Lothringen / mit selbiger / woher denn der Anspruch des Hauses Lothringen auff Saarwerden kombt.

Solches wolte Gewalt brauchen / muste es aber / auf Befehl Caroli V. unterlassen / und den Weg des Rechts gehen / und gediehe es unter diesen Anstalten dahin / daß mehrgedachter Catharinen Sohn / Johann Graf von Nassau-Saarbrücken / die Belehnung über Saarwerden von dem Bisthum Metz erhielt. Da er aber auch ohne Erben verschied / und vor seinem Tode noch Saarwerden seinem Vetter cediret hatte / gieng der Irrmen wieder an / doch blieb Nassau im Besitz und der Process wurde am Cammer-Gerichte getrieben / biß An. 1629. den 7. Julii die Sententz erfolgte: Daß die in der Grafschafft Saarwerden begrif-

1707. fene Burg und Stadt Saarwerden / die Stadt Bockenheim / und der Hof Wiebersweiler mit eines jeden Pertinentien und Gehörungen / als vom Bisthumb Metz herrührende Manns-Lehen / Klägern / (nemlich den Herzog zu Lothringen) zuständig und beklagte (Grafen zu Nassau-Saarbrück) davon abzutreten / auch solche ihnen sambt deren von Zeiten an der geschehenen Kriegs-Befestigung auffgehobenen Nutzungen / und deren / so davon auffgehoben werden mögen / einzuraumen / und zu entrichten schuldig / von allen übrigen Forderungen aber erwehnte Beklagte zu absolviren seyn. Worauff der Herzog Franciscus der zweyte zu Lothringen nicht allein die in dem Sentenz benannte / sondern auch andere Oerter der Grafschafft Saarwerden mit gewapneter Hand in Besitz nehmen ließ / darinnen er auch blieb / ohngeachtet die Grafen zu Saarbrück Revisionem Actorum erhielten.

In solchem Stande blieb es biß zu den Westphälischen Friedens-Tractaten / woselbst diese Sache auch vorkam / und wurde in dem Frieden-Schluß constituiret / daß die Grafschafft Saarwerden denen Grafen zu Nassau / jedoch jedem Theil sein Recht vorbehaltlich / restituiret werden solte. Ob nun zwar die Grafen zu Nassau so wohl privatim als auch auff dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1653. die Restitution dieser und andern Oerter soderten / so wolte sich Lothringen doch nicht ehe darzu verstehen / als biß ihme vom Reich / so in dem Frieden-Schluß nicht mit eingeschlossen / zur Satisfaction vor den in dem Krieg erlittenen Schaden / eine Million Rthl. gezehlet wurde. Nassau-Sarbrücken kam hierauf Anno 1665. auff dem Deputations-Tage zu Franckfurt mit einem Memorial ein / und ersuchte die Reichs-Stände / diese Sache dahin zu vermitteln / daß er vermöge des Frieden-Schlusses zu dem seinigen gelangen möchte. Ob nun diese zwar / nach gehaltener Deliberation, davor hielten / es wäre besser / die Restitution durch gütliche Wege / vermöge Erlegung eines Stück Geldes / von Reichswegen loco satisfactionis vor den Herzog zu Lothringen zu erheben / als dieselbe durch eine gefährliche und kostbare militarische Execution darzu zu zwingen / der Kayser auch dem zu folge vor sich und im Nahmen und mit Einwilligung der Stände hierüber gütlicher Handlung pflegen / und dem Herzoge zu Lothringen von Reichswegen ein Stück Geldes versprechen ließ; so kamen doch viele Incidentien darzwischen / so die Sach verschoben; daher Nassau-Saarbrück Anno 1664. auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg mit einem abermahligen Memorial einkam / und die Restitution urgirte. Es wurde jedoch nichts effectuiret / biß endlich 1669. zwischen beyden Theilen / durch Vermittelung einiger Reichs-Deputirten / ein Interims-Vergleich getroffen wurde / vermöge dessen Lothringen die Metzische Lehen / nahmentlich Saarwerden / Bockenheim / und Wiebersweyler so lange zu behalten / concediret wurde / biß das Revisorium zu Ende gebracht; das übrige aber / so zu der Grafschafft Saarwerden gehörig / solte nebst der Vogtey Herbitzheim und dem Schloß Homburg den Nassauern restituiret werden; den Lothringern jedoch erlaubet seyn so lange Guarnison auff ihre Kosten darinnen zu halten / biß das vom Reich versprochene Geld ausgezahlet würde / welches alles auch von den Commissariis, so die Stände des Reichs darzu designirt / zur Execution gebracht worden. 1707.

Nunmehro wolte Saarbrücken gern aus dem Handel seyn / und meynte auch Zeit und Gelegenheit erlebet zu haben / desselbigen Ausmachung zu erlangen / weil eine Extraordinair-Cammer-Visitations-Commission vor sich gehen / und bey selbiger auch Revision ein- und andern Processes, z. E. in Münsterischer Erb-Männer-Sache / vorgenommen werden solte; deßhalben wendete es sich ans Reich mit der Bitte denen Herren Visitatoribus des Cammer-Gerichtes mit auffzugeben / daß die Revision des Saarwerdischen Processes zwischen Lothringen und Saarbrücken / gleich Anfangs vor allen andern vorgenommen werden möchte / weil lezters Hauß die Hoffnung hatte klar zu zeigen / daß Burg und Stadt Saarwerden / Stadt Bockenheim und Wiebersweiler Hof ihm allerdings zuzusprechen / auch Ersezung und Satisfaction von Lothringen zu leisten sey in puncto fructuum perceptorum & percipiendorum atque illatorum damnorum, welche Saarbrücken seit der Lothringischen Invasion ab 1629. ermangeln und erleyden müssen / und die sich / richtiger Rechnung nach / auff viele Tonnen Goldes belieffen / u. s. w. Dermahln durch Visitation ausmachen zu lassen das Reich.

In dem Nassauischen Hause selbst brach zwischen dem Idstein- und Saarbrückischen Hause der Zeit eine alte Streitigkeit wiederum mit neuer Macht herfür / die ihren Ursprung aus ehemaliger nicht klar und gründlich-ausgemachten Theilung dieser zweyen Häuser hatte. Solche Theilung zubewircken war von ihnen insgesamt Anno 1649. eine Kayserl. Commission ausgebracht / auch auff damahligen Herzog von Gotha erkennet und durch diesen das Werck in die Wege gerichtet worden / daß es Anno 1651. in den Haupt-Stücken mit der Commission seine Endschafft und nur einige Neben-Puncten / nemlich eine an Nassau von Durlach geforderte Schuld / welcher wegen hernach Durlach judicialiter in die Idstein zugetheilte Herrschafft Lohr gewesen / also von Idstein an andre Præstatio Evictionis begehrt worden ist; deßgleichen Liquidirung einiger Bau-Unkosten / die Idstein zu heben im Theilungs-Vergleich überhaupt zuerkennet worden / deßgleichen 100. fl. jährige Renten / die andre Nassauische Häuser Idstein nachtragen sollen / weil die Länder nicht so gar genau zu gleichem Ertrag getheilet werden mögen / darwider aber obgedachte andre Häuser gegen Idstein verschiedenes eingewendet / doch war in dem Theilungs-Neben-Recess überhaupt die Versehung geschehen / daß diese strittige Dinge binnen 3. Monathen abgethan und deßhalben mit des Herzogs Ernst von Gotha / als Kayserl. Commissarii Gutachten und Genehmhabung eine Zusammenkunfft veranlasset werden sollen / ohne insonderheit auszudrücken: wie und welcher Gestalt deroselbigen Abmachung Nassauischen-Hauses innerl. Streit zwischen Idstein u. Saarbrück-Weilburg. Ursprung davon

zube-

1707.

zubewircken sey? welches eben Gelegenheit zu hernachfolgenden langen Zwistigkeiten gegeben. Denn Saarbrücken und Weilburg wolten es weder vor der Gothaischen (die sie ohnedem für geendigt hielten) noch auch für der Anno 1660. von Idstein auff Maynz im Kayserl. Reichs-Hof-Rath extrahirten Commission thun / anziehende daß diese Sache für die in Nassauischer Erbver Ein de Anno 1491. gewillkührte Austräge / die aus Vasallen bestehen sollen / gehörete. Dieses stund Idstein nicht an / und brachte man den Zanck vor das Cammer-Gericht / an welchem Anno 1673. in „Contradictorio gesprochen worden: daß alle „solche Differentien / vermög angezogener Erb„ver Ein de Anno 1491. vor Nassauischen Vasal„lis, tanquam Austregis Conventionalibus, aus„zumachen wären. Diesemnach kam es zu Niedersetzung sothaniger Austräge / vor welchen man erzehlte Puncte Anno 1673. 1674. 1675. handelte / aber nichts endliches abhandeln konte / sondern sie unausgemacht liegen lassen muste / da ohnedem Idstein darob gehalten / das Fatale oder die solcher Austrags-Handlung gesetzte Zeit / sey verlauffen / und finde es ferner keine statt. Idstein beklagte die andern Linien hierauff in Ansehung Durlachischer im zuzahlen auffgelegter Schuld ad præstandam Evictionem des ihm zugetheilten / aber nun entzogenen Lahrs vor dem Kayserl. Cammer-Gericht / welches Anno 1682. diesen Punct / (wie sonst darmit und andern / nach schon erzehltem / geschehen) vor des Gräfl. Nassauischen Hauses in der Erbver Ein desselbigen verordnete Schieds-Richter oder Austräge verwieß ꝛc. ꝛc. Nassau-Idstein aber wendete sich dargegen wiederum an den Reichs-Hofrath / unter dem Anziehen: die Schieds-Richterl. Instantz sey schon vor 7. Jahren expiriret / dieses der Cammer nicht wissend / bey ihr über den Punct: Ob die expirirte Austräge noch statt finden könten? nicht submittiret oder Erkäntnuß begehrt / ihr Ausspruch nur ein Bey-Urtheil / das nach Ersehung darin begangenen Irthums geändert werden kan / die Jurisdiction des Kayserl. Reichs-Hofraths / seither bey ihm Anno 1649. gesuchten und erhaltenen Theilungs-Commission, in daher oder aus solcher Theilung entspringenden Strittigkeiten / wohl fundirt gewesen u. s. w. Bey solchem Reichs-Hof-Rath suchte Idstein umb Erneuerung der Gothaischen Commission nach / und erhielt sie auch Anno 1698. welche denn in der Sache / ohngeachtet daß sich Saarbrücken und Weylburg nicht einlassen wolte / verfuhr / und ob gleich Saarbrücken und Weylburg sich mit Beschwerden an den Reichs-Convent zu wenden vermeynten / iterato, durch ein Decret des Reichs-Hof-Raths unterm 12. May und 14. Julii dieses 1707ten Jahrs / sententioniret wurde: „Es solte partibus impetratis, „ihres ohnstatthafften und nur auffzüglich zum „Reichs-Convent unternommenen Gesuchs ohner„achtet / sub pœnâ contumaciali à Commissione „Cæsareâ auffgelegt werden / die peremptorische „Nothdurfften / da sie einige in der Haupt-Sache „hätten / coram Commissione, vorzubringen. „In Enstehung dessen aber / was Pars Impetrans in gedachter Haupt-Sache biß dahin exhibiret / „gebührend examiniren und darüber mit ausführ„lichen Gutachten berichten ꝛc. ꝛc.„ Saarbrücken und Weilburg wehrete sich doch beständig vor der Commission zu handeln / berieff sich auff die Cameral-Sentenz de Anno 1682. da dieserley Dinge ad Austregas Familiæ Conventionales verwiesen worden / folgerte dannenhero daß die Jurisdictio judicii Aulici Cæsarei incompetens, die daher erkannte Commission nicht wohl begründet / durch dergleichen Verfahren dem Juri Austregali, zu gesambter Stände Gefährung / Abbruch gethan worden sey / u. dgl. m.

1707.

Soll vor Austrägen ausgemacht werden /

Idstein wolte das Gegentheil behaupten mit folgenden an Tag gelegten Anziehungen. Weiln

1. Die Haupt-Sache / nemlich die Ergäntzung der ehemahls Anno 1629. gemachten Landes-Theilung beym Reichs-Hoffrath Ao. 1649. anhängig gemacht / derenthalben auch

2. Eine Commission auf Sachsen-Gotha dicto Anno erkandt worden /

3. Per delegationem vel commissionis dationem autem Jurisdictio prævenitur.

4. Die itzo fürbrachte / zwar an sich liquide und à Judicio Aulico pro liquidis declarirte Posten aus solcher Theilung Acten-kündig herrühren / deßwegen auch

5. Der Commissarius zu deren Entscheidung einen Termin von 3. Monath ausgesetzet / und die Commission so lang offen behalten / und ob wohl selbiger

6. Sine impetrantis culpa verstrichen / auch

7. Impetrans darauf ein anderweite Commission aus angeführten Ursachen noch gesuchet / zu dem

8. Anno 1673. 74. und 75. sich in das Judicium Austregarum Conventionalium eingelassen / nicht weniger

9. Circa Annum 1680. und 81. wegen der Lahrischen eviction in Camere geklaget / so hat derselbe doch

10. Die einmahl in Judicio Aulico prævenirte Jurisdiction durch sein ohne dem angenöthigtes Privat-Unternehmen nicht auffheben /

11. Die Anno 1682. erfolgte Cameral-Sentenz gedachter prævention in Præjudicium Aulæ Cæsareæ annulliren können noch wollen. Weilen auch

12. Als Anno 1680. und 81. da die materia evictionis sub rubrica: Durlach / contra Nassau in puncto liquidationis, nicht aber Nassau contra Nassau in puncto evictionis in Camera urgiret / dieser punctus Austregarum nicht untersuchet noch darüber submittiret worden / consequenter nicht Rechts kräfftig gesprochen werden können und folglich damahliger Judex prætensus

13. Der prævention Judicii Aulici in Causa principali & connexis nicht informirt gewesen / daß also

14. Diese Sententia interlocutoria, quæ semper & quandocunque errore cognito mutari

Idstein geht an Reichs-Hofrath.

Gegentheil wil sich da und vor Commission nicht einlassen /

da Reichs-Hof Rath sententioniret / es solle doch geschehen.

1707. potest per l. 14. D. de re Judic. in rem judicatam nicht erwachsen/sondern

15. Eo ipso, da Judicium Aulicum die Commission vi semel per prævention̄em & litispendē-tiam anno 1649. stabilitæ Jurisdictionis seither 1698. erneuert / auch den errorem entdecket und corrigiret / gleichwie dann

16. Der Error nun so merklich auß der Sentenz selbst erscheinet / indeme die Cammer in dem præsuppositō gestanden / daß die Schiedsrichterliche Instanz, so Anno 1673. 74. und 75. gewähret / noch in vigore seye / da selbige doch sententia non lata, lapso fatali, ipso Jure expiriret / dannenhero in der Clausul die Worte: Verordnete Schieds-Richter ꝛc. enthalten / ita ut per verba præteriti temporis eo respexerit, da sie sich sonsten verborum futuri temporis würde bedienet haben/und

17. Die Theilungs-Strittigkeiten über Land und Herrschafften / wie denn die einige Forderung die Gewehrschafft der gantzen Herrschafft Lahr oder ein æquivalent in Land und Leut betrifft / sic natura & qualitate non ad Austregas, sondern Judicium Aulicum gehören können: nam illustres controversiæ Ministros requirunt Judices, in welchem Betracht nicht nur ferners die sentenz de Ao. 1682. ratione annexæ clausulæ, quippe quæ qualitatem causæ mutare non potuit, null und nichtig/sondern auch weil

18. Unter dieser Theilungs-Irrung besondere Posten und Fragen über die Erbvereinigung selbsten enthalten/insonderheit ratione modi, wie bey Erhaltung des Fürstenstands der beyden Linien Jdstein und Usingen mit denen noch Gräfl. Häuser Weilburg / Ottweiler / und Saarbrücken / das Seniorat und Directorium hinaus geführet werden solle & ratione juris Proædriæ, weswegen denn auch die Gothaische Commission in Anno 1706. den 16. Decemb. adhoc punctum Directorii von Reichs Hoff-Raths wegen extendiret worden / ist vel ex hoc capite die beregte Sentenz ohnkräfftig/ auch deßwegen/weil

19. Die Liquida maximè ex confessione partis nullo modo ad Austregas gehören / nun aber der Gegentheil nicht nur in seinem producto p. 7. in denen Worten: Fürnemlich / wann man ferner consideriret daß die Lahrische Evictions prætension auß einer gemeinschafftlichen Schuld herrühret / welche der Herr Marggraff von Durlach an das gantze Hauß Nassau gefodert / und sich darauff in die Hippothec immittiren lassen / das liquidum nochmahls judicialiter eingestehet/sondern auch

20. Die Reichs-Hoffräthliche Acta und adversæ partis darbey vorhandene und producirte Confessiones in forma probante, non tantum vi publicorum, sed etiam privatorum instrumentorum, wodurch das liquidum absonderlich stabiliret worden ohnwiderleglich ausweisen/zumahlen auch der Gegentheil solches noch nicht anfichtet / sondern nur illiquide Gegen prætensiones opponiret: wie man dann

21. auch impetrantischer seits coram Austregis so gleich exceptionem illiquidi einwenden / und die Sach also ad idem dannoch hinaus lauffen und nur neue Auffzüge verursachen würde / darneben/

22. Aus obangeführten Urtheil zuersehen / daß selbige alle tunc temporis verhandelte Acta ex capite deficientis mandati cassiret / daß es also aus solchen cassirten Actis kein neues Austregal-Gericht mit bestand per sententiam introduciret werden könne / cum exceptio deficientis mandati totum Judicium, ergò etiam subsequentem sententiam reddat nullam, wie nun

23. Alle diese rationes und suppositā in facto waren und in den Reichs-Hoffräthlichen Actis bewiesen und beleget/ also wäre

24. Augusto Judicio Aulico sehr nachtheilig in eine solche Schmälerung der privativè dißfals competirenden Kayserl. Jurisdiction zu condescendiren/dem Impetranten aber wiederführe der gröste ohnleidentlicher Tort/wann die nun ins eilffte Jahr ab Ao. 1698. ex rationibus supra dictis bestätigte confirmatio Comissionis durch erfolgte Handlung unterkanten Entscheid/auf einmal niedergeleget werden/und man sich der so klaren circa prævention̄em qualitatem causæ & liquidi disponirender Rechten nicht zu erfreuen haben solte.

NB. Das Argumentum ab expiratione Austregarum & earundem instantiis per lapsum fatalis anni 1673. 74. 75. non subsęcuta sententia desumtum, wäre alleine sufficient, die nullitæt der Urtheil de An. 1682. zu beweisen.

Judex enim Cameralis tempore latæ sententiæ dictæ aut scivit instantiam istam Austregalem per lapsum fatalis expirasse, aut ignoravit, si scivit? Clausula ista remissoria ceu contra Jus in thesi pronunciata, est ipso Jure nulla, quia Juris notissimi est, lapso fatali causam devolvi ipso Jure ad Judicium superius & prorogari eam non posse, nisi partium consensu. quum tantum abest, Dn. Impetr. consensisse, ut potius constanter cōtradixerit. Si ignoravit? Clausula ista remissoria ex errore adjecta, quæ in sententia interlocutoria, qualis hæc procul dubio est, cognito errore, corrigi & mutari potest, cum nunquam interlocutoria adeò in rem Judicatam transeat, ut error mutari nequeat. Dergleichen lässet sich auch circa prævention̄em folgern. Cum aut sciverat eam Judicium Camerale aut ignoraverat: priori casu planum est, sentētia ista interlocutoria Jus prævention̄is Aulæ Imperialis quæsitum tolli non potuisse, præsertim, cum sit res inter alios acta, quæ Aulicum Judicium non tangit; sin posterius, idem dicendum, quod de secundo membro superius probatum fuit.

Was die Kayserl. Commission für Jdstein erkennet.

Die obgedachte Kayserl. Commission fur mit Untersuchung des Jdsteinischen Einbringens fort/ wie sehr auch Saarbrücken und Weilburg sich einzulassen weigerte / und gab unterm 14. Julii dieses Jahrs einen Bericht an Kayserl. Majest. ab / in welchem drey gefoderte Puncte / als (1.) die Gewehrschaffts-Leistung wegen der Herrschafft Lahr/ (2.) die im Gothaischen Proceß benahmte an Jdstein zuzahlende Bau-Gelder (3.) die jährliche von übrigen Häusern an Jdstein nachzutragende 100. Fl. vor liquid und dergestalt beschaffen zu seyn erkennet wurden / daß Kayserl. Seits die

ERNESTVS LVDOVICVS
DARMSTADIENSIS HASSIÆ
LANDGRAVIVS

Wortman S.H. Landg. Sculpt. sculps. Cassel.

1707.

Darmstadt wendet sich in Busecker Thal Strittigkeit wider Reichs-Hofraths Sententz/ an Kayſ. Maj.

Zahlung an Jostem mit Recht befohlen werden könte ꝛc. Wie denn auch das folgende Jahr eine Reichs-Hofraths Sententz auf diesen Schlag erzieng / davon zu seiner Zeit ein mehrers.

Was vor ein hefftiger Streit wegen des Busecker-Thals / zwischen Hessen-Darmstadt / auch des Thals Gan-Erben und Mittel-Rheinischer Ritterschafft am Kayserl. Reichs-Hofrath geschwebet / und wie in selbigem ein End-Urtheil wider Darmstadt gesprochen worden / ist aus vorigen Theilen unsers Theatri erinner- und ersichtlich. Dem Hn. Land-Graf fiel das gedachte Urtheil gar empfindlich / kam ihm auch nichtig und widerrechtlich vor / als wenn es nicht nach dem Inhalt der Klage / sondern mehr zum Vortheil Kayserl. Hof-Cammer abgefasset worden wäre. Doch ließ derselbige / durch / am Kayserl. Hof habenden Abgesandten vorstellen / welch Præjudiz ihm hierunterzugefüget worden / sich quævis Competentia reserviren / und um Prolongirung des Viermonatl. angesetzten Termins anhalten / Zeit zu haben / ein oder ander Remedium wider gedachte Sententz einzuwenden. Man schlug aber dieses ab / und nahm Darmstadt daher sich zu beschweren Gelegenheit / der Kayſ. Reichs-Hofrath habe sich durch eine besondre Animosität wider Darmstadt einnehmen lassen / nicht nur der Mittel-Rheinischen Ritterschafft Orts Wetterau und denen hinter selbiger unziemlich steckenden Gan-Erben und Unterthanen des Busecker Thals durch die Finger zu sehen. Diese Gan-Erben liessen sich auch / ehe noch der 4. monatl. in der Sententz enthaltene Termin verstrichen war bey der Burg Friedberg / als Glieder der freyen Reichs-Ritterschafft / zu Siz und Stimm auffnehmen / die Unterthanen des Thals wolten abermaln Landgräfl. Verordnungen nicht mehr folgen / keine dgl. Obrigkeit erkennen / noch solche Zoll-Stöcke leyden / hieben diese gewaltsam darnieder / brachten sich aber weiter nichts als gefängl. Einziehung und harte Executiones zuwegen / mit welchem sich der Hr. Landgraf bey seinem Recht erhalten zu müssen anzeigte. Der Kayſ. Hofrath nahm es ganz anders auff / ertheilte / noch vor dem mehrgedachten in publicirter Sententz angesetzten Viermonatl. Termino, ein auff die Execution gerichtetes Mandatum sine Clausula, wie denn auch hernach zu solchem Absehen eine Commission auff Chur-Pfalz erkennet wurde. Darmstadt ließ eine weitläufftige Schrifft auffsetzen / in welcher / wie das Rubrum lautete / die vom Reichs-Hofrath begangene Nullitäten und Iniquitäten erwiesen seyn solten / nebst Deduction seiner Beschwerden / und gegen das Einwenden der Busecker Thal-Leute die Darmstädtische Antwort / wie beyderseits bißher angezogen worden ist / dargestellet worden war / welche es Jhro Kayserl. Maj. mittelst dieses an Selbte eingegebnen Memorials unterm 23. Dec. dieses Jahrs überreichte.

an Kayſ. M. mit einem Schreiben

Allerdurchlauchtigster / ꝛc.

Ew. Kayserl. Maj. bey jetzmahligen Zeiten / und unter denen deroselben ohnedem für die allgemeine Reichs-Wohlfahrt obliegenden vielen und schweren Sorgen / auch mit meinen Angelegenheiten zu beunruhigen / dessen würde ich mich auſſer dem mir unvermutheten zugestossenen äusserſten Nothfällen / daran nicht nur meines / sondern des gesamten Fürstl. Hauses Hessen und dessen Posterität gröstes Interesse haffet / nimmermehr unterfangen haben.

Nachdeme aber verschiedener meiner sowohl an Ew. Kayserl. Maj. als Dero in GOtt ruhenden Hn. Vatters Kayserl. Maj. glorwürdigster Gedächtniß / allerunterthänigst trifftiger Ursachen Vorstellungen ohngeachtet / Dero Kayſ. Reichs-Hofrathes gefallen hat / in einer von meinen angebohrnen Landes-Unterthanen in dem Bußecker-Thal wider mich freventl. erhobenen Klage am 13. Decembr. abgewichenen Jahrs / eine mir und meinem Stamm-Hauß / so dann denen / mit demselben Erb-verbrüderte und Erb-vereinigten Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Brandenburg höchst-nachtheilige / auch andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / und wohl eben Ew. Kayserl. Maj. selbst in Absicht Dero Erblanden / zum unwiderbringlichen Præjudiz und schädlicher Consequens gereichtige Definitiv-Sentenz abzufassen / förderſt aller fernern durch meinen dermahlen bey Ew. Kayserl. Majest. subsistirenden Rath gethaner mündlichen Repræsentationen unangesehen / selbige so gar intra fatale interponendi Competentis remedii zur Execution zu setzen / und in solchem allen dermassen animosè zu verfahren / daß / wann sonst das gewöhnl. Remedium Supplicationis, worzu nicht minder / als zu allen andern Rechts-Mitteln ich mir durch dienliche Reservation zu mehrer Vorsorg den Weg in eventum offen behalten / hätte vorkehren / und dadurch die Nichtigkeit und Iniquität beregter Urtheil vorstellen wollen / keine Hoffnung eines zurecht-gebührlichen Entscheids absehen können; so werden Ew. Kayserl. Maj. hoffentlich allergnädigst und mildest erwegen / daß ich mich unumgänglich gemüssiget befunden / hierinnfalls die Zuflucht zu Deroselben und dem ganzen Reich / mit Vorbehalt des dem höchsten Gericht sonst zu tragenden schuldigen Respects zu nehmen / allermassen Ew. Kayſ. Majest. aus beykommenden gedruckten Memoriali same Deduction der Nullitäten / und Iniquitäten erwehnten Urtheils und deren vermeintl. angeordneten Vollziehung / Jhro solches des mehrern referiren zu lassen / allergnädigst geruhen wolten; ersuche demnach Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst / dieselbe wollen meine durch unvermeydliche Nothwendigkeit abgetrungene warhaffte aus denen Actis und sonst unwiderstreibliche Repræsentation mit allermildester Erweg- und Beherzigung beglücken / und Dero allerhöchsten Orts / samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / die Sach dahin / wie in nächstgemeldtem Memoriali gebetten / zu richten / mithin mir die sonderbahre Consolation wiederfahren zu lassen / in allerhöchsten Kayserl. Gnaden geruhen / damit durch gebettene Declaration und Cassation oder sonst in andere Wege Rechtens alles Nachtheil von meinem und dem Fürstl. Stam-Hauß Hessen / auch andern dabey interessirten Ständen abgewendet auch in

1707.

deßfalls bey der Posterität und dem gantzen Heil. Reich von allen Vorwurff sicher gestellt seyn möge.

Solche allerhöchste Kayserl. Willfahrung und billichmäßige Verfügung um Ew. Kayserl. Maj. mit immerwährendem allerunterthänigsten Danck und treugehorsambster willigster Darstellung Guts und Bluts zu verdienen / werde ich niemahlen eine Gelegenheit entgehen lassen / der zu beständigen Kayserl. Hulden und Gnaden mich allergehorsambst empfehle / und mit unverbrüchlicher Devotion Lebenslang verharre:

Ew. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc.

übergibt zugleich den Recours derer Stände / in Justiz-Sachen / an Reichs-Convent zu behaupten / eine Deduction.

Weil nun bißhero die Erfahrung gewiesen / daß der Kayserl. Hof den Recours von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent gar übel nehmen / und für eine unbillliche Sache halten wolte; so ließ Darmstadt eine Schrifft ausfertigen / unter dem Titel: Kurtze und gründliche „Bewehrung / daß der Recursus ad Comitia, „ auch in Justiz-Sachen / so vor denen höchsten „ Reichs-Gerichten ventiliret worden / denen „ Ständen des Reichs in gewissen Fällen / in specie „ aber in der Buseccker Thal-Sache / dem Hoch„ fürstl. Hause Hessen-Darmstadt / nicht præclu„ diret werden könne. „

Churpfaltz sucht alte Würden /

Den weitern Zustand und Fortgang der Sachen wird folgenden Jahrs Erzehlung darlegen / im Gegenwärtigen gab sich Chur-Pfaltz viel Mühe wiederum zu denen Landen und Gerechtsamen zugelangen / so die Pfaltz am Rhein vor dem Böhmischen Lermen und drauff gefolgten dreyssig-jährigen Kriege gehabt hatte / welche denn / besage der Folge unsrer Erzehlung nicht ohne Wirckung gewesen. Es erneuerte auch / nach dem Beyspiel andrer Reichs-Stände / das Verbot derer Duelle oder eigenmächtigen Zwey-Kämpffe / mit dem ernstem Bedeuten / daß alle in dergleichen verbottenem Werck ergriffene am Leben unnachläßlich gestrafft / auch derer Entleibten todte Cörper an Galgen gehangen werden solten. Lothringen wurde von denen Jüden gebeten ihnen eine Wohnung und Auffenthalt zu Nancy zuerlauben; dargegen der dieses erfahrende Bischoff von Toul einen Brieff an den Hertzog schrieb / die Sache zu widerrathen / unter andern anziehende; Es sey ja nicht wohl gethan / daß man / nachdem Lothringen so viel 100. Jahr die Christl. Lehre rein gehabt / nun den Jüdischen Unglauben herbergen / und daß unter Leopoldo dem I. die Feinde und Hencker JEsu Christi Erlaubnuß erlangen solten / ihre Synagoge dessen Tempeln entgegen zu stellen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verbietet Duelle

Jüden Einnehmung in Lothringen durch Geistl. dif kuleirt

Die anderweits schon berührte Zwistigkeit zwischen Rath und Bürgerschafft in Wetzlar / wolte sich noch nicht zum Frieden anschicken / vielmehr kam dieses 1707te Jahr ein Abdruck hin und wieder zum Vorschein / in dessen Rubric geklaget „wurde / wie der Rath / ob er gleich nur aus bloß„sen und deßhalben besoldeten Administratoribus „rerum publicarum von Rechtswegen bestünde / „hauptsächlich aber die beyde Bediente D. Selp „und Licentiat Strackmann / Syndicus und „Stadt-Schreiber / wieder Privilegia, Statuta, „Rechte / Gerechtig- und Stättigkeiten / auch alle „Verträge / Raths-Decreta, gemachte / doch zu „publiciren unterlassene Policey- und Kirchen„Ordnungen gestiessentlich handelten / und / vor„nehmlich aber die genannte zwey Bediente / ob sie „gleich von gesambter Bürgerschafft perhorrescirt „geworden / als dennoch ihr auffgedrungene Rich„ter selbige auff alle ersinnliche Weise kräncketen „und bedrängten. In der Deduction beruffen sie sich auff einen Anno 1614. errichteten und von Kayserl. Majest. confirmirten Vertrag / und zeigten an / daß dieser bald Anfangs ab Seiten des Raths nicht gehalten werden wollen / daß die Bürgerschafft darüber klagen müssen / doch nichts außrichten können / da ohnedem der dreyssigjährige Krieg drüber eingefallen / in welchem die Bürgerschafft biß auff 50. eingegangen. Nach dem Frieden hätte sich das Unheil gemehret / der Rath und Obere die etwa wenig überblibe Bürgere mit grossen Aufflagen abermahlen beschweret / sich und die Jhrige / auch andere von dem damahligen Beytrag befreyet / secundum æs & libram gar nicht beygetragen / die Burgerschafft gegen den Vertrag / in allen seinen Puncten / allermassen quoad (imum) der Burgerschafft weder Privilegia noch Documenta, weniger Verträge / Statuten / Schutz-Brieff / Ordnungen und dergleichen extradiret / die folglich denen Zünfften daraus nicht referiren / oder zu ihrer Nothdurfft deren sich bedienen können / quoad (2dum) denen Elfferen / die jener Seiten rückständig gewesene Rechnungen / welche haben vorgeleget / auch künfftighin allenthalben / (das ist / was nur den Nahmen von Rechnungen hat /) dergestalt gehalten werden sollen / Vertrags-mässig zu ihrer Ersehung nicht vorgeleget / weniger was ungleich oder unrichtig in denenselben gewesen / angezeiget / noch was nöthig und nützlich der Bürgerschafft offenbahret / deren Gebrechen nach billigen Dingen nicht remediret / auff gute Ordnung und Verbesserung in nichts nicht / geschweige in allem / wie der Vertrag erfordert / bedacht / noch ins Werck gestellet / sondern dem Jnhalt dieses Paragraphi schnurstracks entgegen / solcher Gestalt gehandelt / daß die Burgerschafft fast nicht einmahl fragen dörffen / wo all daß Geld / so bey nahe ohne Zahl ihnen abgepresset / und aus ihnen unter allerhand Prætext gefanget / hinkommen: quoad (3tium) dero Eyd und Pflichten / welche erfordern in allen Stücken des gemeinen Bestens Nutz zu suchen / wie darob ersichtlich / nicht nachkommen / quoad (4tum) mit denen Benachbarten ohne Vorwissen und Bewilligung deren Zünfften und der Burgerschafft nach Belieben verfahren und gehandelt / quoad (5tum) (a) der Rath und Obere der Justiz ihren starcken Lauff nicht gelassen / im Gegentheil (b) Ansehen der Personen gehabt (c) die Untere übereilet und übereilen lassen / (d) zu schleunigen Rechten denen Burgern nicht verholffen / (e) sich Partheyisch erwiesen / (f) Ordnungen und Statuten nicht publicirt / (g) Acta einseitig introduliret / einseitig eröffnet / einseitig Urtheil publiciret / (h) in Bestraffung Ansehen der Per-

1707.

Klagen der Bürgerschafft.

Strittigkeit in Wetzlar zwischen Rath und Bürgerschafft geht ärger fort.

1707. sonen gehabt / nach Gelegenheit des Excesses (i) keine Moderation verfüget / (k) die Geld-Bussen über das Herkommen erhöhet / und nicht nach Statuten procediret / die Raths-Gerichts- auch andere Bussen / (l) Vertrags-Gemäß nicht vertheidiget / sondern erhoben / unter sich wie Brüder getheilet / und an solchen ungebührenden Ort gebracht / quoad (6tum) keine Verfügung gethan: quoad (7timum) haben der Rath und Obere / die Kosten bey Erwehlung der Raths-Personen von 60. Reichsthaler / in etliche und zwantzig Jahren / biß auff tausend Gulden / augiret und unverantwortlich ergrössert : quoad (8vum) die Anordnung wegen des Feuers so schlecht gemacht / daß es ein Stein erbarmen möchte / wie ein solches in sequentibus Gravaminibus mit mehrem angeführt werden solle : quoad (9num) haben der Rath und Obere (a) gemeine Burgerschafft / mit neuen Auffsätzen / ohne der Stadt besondere Noth oder augenscheinlichen Nutzen / beschwehret / die Zünfften keinesweges eines solchen sich vergleichen lassen / sondern alles vor sich und nach eigenem Belieben gethan / keine richtige Ordnung gemacht / minder zu männiglichen Nachricht publiciret. Quoad (10mum) haben sie / der Rath und Obere / dero angehörige Bürgere / als Leibeigene Unterthanen anhero gehalten / und manchen so tractiret / daß es nicht zu beschreiben. Quoad (11mum) die Raths-Herren / dero Kinder und Anverwandten / mit ihren Schaaffen denen Burgern die gemeine Weyde selbsten geschmälert / denen Burgern alle ersinnliche Schaden angethan / ihnen das Ihre abweyden lassen / dero Kinder dann gar die Bürgere zur Satisfaction tödtlich geschlagen / der Rath den Geschlagenen noch wohl mit einer ziemlichen Straffe beleget / und ein solches / dem Burger / vor Ersetzung seines Schadens angedeyen / wohl gar mit schwerem Gefängniß belegen lassen. Quoad (12mum) wann Burgere gegen Raths-Angehörige bey Gericht Revision gesucht / abgeschlagen / wann aber ein Raths-Bekandter solche verlanget / bewilliget. Quoad (13um) war von Rath und Oberen / Vergleichungs-mäßig / aller Privilegien und Documenten Communication versprochen / aber nicht gehalten / wie ein solches ob-mentionirte Supplication mit mehrem besaget. Quoad (14tum) die Bürgere mit dem damahligem Hülffs-Gülden grausamlich tractiret und exequiret / bey denen Raths-Herren und deren Kindern ein Auge zugethan / und es so geführet / wie es anjetzo bey der Schatzung hergehet / groß Ansehen der Personen gemacht / und eine grosse Ungleichheit gespielet. (Quoad 15tum) der Rath und Ober mit Eröffnung der Pforten bißhero sehr partheyisch erzeiget / den einen Bürger davon gehemmet / dem andern aber / welchem sie günstig gewesen / geöffnet / wohl gar die Schlüssel denen Rathsherrischen Anverwandten und Weibern hingeben / die Pforte zu öffnen und zu schliessen ꝛc.

Nachdem nun bürgerlicher Seits vielfältig dieser und dergleichen Dinge halber am Kayserl. Cammer-Gericht geklaget / und weiterm Vorgeben nach / dann und wann einige / wenigstens Schein-Besserung / erhalten / das Ubel aber nicht aus dem Grunde gehoben worden war / brach Bürgerschaftl. Unmuth / wie schon vormahls gedacht / umb diese Zeit desto gewaltiger herfür / und wiederhohlte man obstehende Beschwerden mit vielem denen Raths-Personen / sonderlich Dr. Seipen und L. Starckmann eben nicht rühmlich klingendem Zusatz / wie Justiz und Policey so übel administrirt und beobachtet / die gemeine / auch Hospitals Einkünffte fast unteulich handthieret / alles umb Geld gethan worden u. s. w. 1707.

Ehe wir uns noch gäntzlich aus diesen Gegenden vor dieses Jahr wenden / müssen wir noch dem geneigten Leser vermelden / wie die Universität Giessen ihr erstes Jubilæum, nach hingelegten ersten Jahrhunderte ihres Alters / den 18. Octobr. begangen und darmit biß auf den 22. dito feyerlich fortgefahren / und folgendes darvon selbst / in einer Summa / kund gemachet hat.

Anheute ist der hiesigen löblichen Universität erstes Jubilæum glücklich geendiget worden. Der Einzug des Durchl. Hessen-Darmstädtischen Erb-Printzens und Rectoris Magnificentissimi geschahe mit Begleitung derer Hochfürstl. Heßischen Hn. Abgesanden / Ministres und vieler Cavaliers, des Tages vorher am 17. Octobr. und wurden dieselbe von dero hier studirenden He. Bruders / Printz Franz Ernsten Durchl. ingleichen 2. wohlmontirten Compagnien zu Pferden von hiesigen Studiosis eingeholt / bey deren Einzug die Stücke auff den Wall zu dreymahlen gelöset / und nach dem der Hr. Magnificentissimus die kostbar erbaute Ehren-Pforte passiret / in dem Fürstl. Schloß von dem Löbl. Senatu Academico unterthänigst bewillkommet. Folgenden Tages / als am 18. Octobr. hat Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn dero Herrn Cantzler und geheimbde Rath in einer wohlgefaßten teutschen Harangue in dem Universität Collegio eröffnet / welche der zeitige Pro-Rector Herr D. Mollenbecius in einer kurtzen doch zierlichen Rede beantwortet. Darauff der ober Kirchen-Rath D. Bilefeld eine sehr bewegliche Lob- und Danck-Predigt nach Einleitung des 101. Psal. Davids (welche mit dem Hymno Ambrosiano unter 3 mahliger Loßbrennung 80. Stücken Geschützes und vielfältigem Salve-Schüssen von der Soldadesca Land-Miliz und Bürgeschafft beschlossen worden) und dann Letztens wieder in dem Collegio Academico der Prof. Eloqu. Hr. Korthold die solennem Orationem secularem gehalten / nechstfolgenden Tages seynd in Facultatibus Theologica und Juridica 23. Canditati in Doctores promoviret worden / desgleichen auch den 20. darauff mit 32. Canditatis Medicinæ & Philosophiæ geschehen. Am 4ten Tage wurden verschiedene Orationes, so in prosa als ligata, in Lateinisch / Griechisch / Hebräisch / Chaldäisch / Syrisch / Arabisch und Aethiopischen Sprachen verlesen / und diese gantze Woche des Sonnabends mit einer disputation de rebus gestis Imperatoris Rudolphi III. (der dieser Universität ihre Privilegia ertheilet) unterm Præsidio He. D. Webers beschlossen. Die Durchl. Herrschaffe nebst dero He. Gesanden / Deputatis, hohen Ministris und andern ungahlbaren

1717. Frembden haben allen diesen Actibus beygewohnt/ und seynd 4. gantze Tag über alle Anwesende in verschiedene von Hoff aus hierzu besonders meublirten Zimmern des schönen Universitäts-Collegii sehr magnific tractiret worden / dabey unterm Gesundheit trincken/die Stücke / Paucken/ Trompeten / Hautbois und andere fürtreffliche / so Vocal-als Instrumental-Musiquen sich tapffer hören lassen: Auch seynd des Freytags zu Abend die sämtlich Hn. Studiosi (nachdem man sie auch bereits die vorige Tage über wechselweiß gröstentheils mit an die Tafeln gezogen) nochmahls absonderlich gespeiset/ und darauff dem Durchl. Erb-Printzen von ihnen selbige Nacht eine wohlgesetzte Serenada unterthänigst præsentiret worden. Von des Hn. Erb-Printzens Hochfürstl. Durchl. seynd des Sonnabends Nachmittag/nebst denen Hochfürstl. Hn. Gesandten / auch alle und jede Professores bey der gnädigst verstatteten Audientz mit achterley kostbaren güldenen und silbernen Medaillen begnadiget worden / desgl. auch die Hochfürstl. Hn. Gesandten und übrige Deputati empfangen / wie auch denenjenigen von denen Studiosis, so des Hn. Rectoris Magnif. Hochfürstl. Durchl. mit eingeholet / deren eine gnädigst offerirt worden. Unser gnädigster Landes-Fürst und Hr. haben Ihre Hochfürstl. Neigung gegen Dero löbliche Universität gleich wie in allen andern / also auch darinne besonders erwiesen / daß sie dem Senatui Academico einen sehr kostbaren Pocal mit verschiedenen merckwürdigen Inscriptionen und darauff verzeichneten Nahmen dern Hn. Professoren gnädigst verehret / und durch so vielfältige grosse Gnade und Hochfürstl. Hulde / sich um diese löbl. Universität nicht weniger / als Dero glorwürdigste Vorfahren höchst verdient gemacht. 1707.

Preußisch-Brandenburgische Geschichte.

Unter vielen Vorfallenheiten anwachsenden Preussens.

DIese kommen fast in allen Theilen unsers Theatri für / wegen der grossen Macht und sonderbahren Ausbreitung dieses hohen Hauses / und ist hier nur noch ein und anders nachzuholen / so anderweitig noch nicht angeführet worden. An allen Orten wo nur der gemeinsame Krieg derer Alliirten geführet wurde / traff man wohl Preußische Völcker an/ nichts destoweniger blieb es bey dem durchgehenden Ruff / es stellete Selbiges sein Reichs-Contingent nicht wo/ und wie es gestellet werden solte / und fügte mithin / durch Unterlassung dieser Schuldigkeit / dem Reiche selbst nicht geringen Schaden zu / das an und in seinen Gräntzen / wie gut es auch sonst gienge / immer am meisten leyden und verliehren müste / weil die mächtigste Glieder desselbigen zu seiner Beschirmung am wenigsten thäten/ und den Grösten aber auch unerträgl. Last/ denen Schwächern/ sonderlich vorliegenden übern Halse liessen. Gegen dergleichen Beschuldigung wolte doch Preussen öffentlich widersprechen / ließ diesemnach durch seine Ministres hier und dar/ auch zu Regenspurg anzeigen / daß Se. Königl. Maj. in Preussen / effective 25000. Mann der besten alten Trouppen in vergangener Compagne gegen Franckreich an verschiedenen Orten in Action gehabt / und ob schon davon 5000. von Engelland / und den Staat überlassen worden / so agirten doch nun 2. Campagne nacheinander 8000. Mann in Italien / allwo sie bekandter massen/ grosse Dienste geleistet / zu deren Unterhalt zwar Ihro Königl. Majest. einiges/ aber kaum auff die Helffte der Verpflegung zu rechendes Subsidium hätten / welches noch zum Theil unrichtig bezahlt würde / zugeschweigen anderer deficirender Præstandorum, insonderheit was die versprochene Gelder zu denen Recrouten betreffe / welche dieses Jahr bey 3000. Mann von Sr. Königl. Maj. Trouppen/ verschiedene Feldzüg über / theils im Reich und theils in denen Spanischen Niederlanden / gedienet / und daselbst jedesmahlen mit gutem Succes agiret / welche Sie vergangene Campagne an den Ober-Rhein wieder zu schicken darum Bedencken getragen / weilen man denselben die versprochene und wohlverdiente Quartier an dem Ende der Campagne von 1705. verweigert / und sie nacher Hauß gewiesen / wodurch Anlaß zu dem Verlust des bereits conquestirten Unter-Elsaß gegeben worden. Bey sogestalten Sachen und da (1mo) wann der Calculus recht gezogen und auff die verschiedene von Ihrer Kön. Maj. Reichs-Provincien in Ihrem Matricular-Anschlag gebührende Moderation, Reflexion, wie billich genommen würde / das Reichs-Contingent/ so bey gegenwärtigem Krieg Sie zu stellen hätten/ nicht viel über 6000. Mann ausmachte/ auch (2) Ihre Königl. Maj. unter solchen Contingent nach allem Recht und nach dem dörren Buchstaben der wegen gegenwärtigen Kriegs gemachten Reichs-Schlüssen/ auch nach anderer Stände und Creyssen Exempel diejenige Trouppen mit rechnen könten / welche Sie zu Besetzung der beyden Gräntz-Vestungen Weesel und Geldern / wie auch sonst zu Bedeckung Ihrer dortigen Frontieren nöthig hätten / ingleichen (3) mit so gutem Fundament/wie von andern geschehen zu allegiren hätten / daß sie wegen des Polnischen Kriegs und wegen der Anstalten / die sie dabey zu Versicherung Ihrer Preußischen / Pommerischen und Neumarckischen Landen machen müssten / so stricte **an die völlige Stellung der Reichs-Contingentien nicht gebunden wären** / und da (4) dasienige welches sie auf Dero in Italien stehende Trouppen von 8000. Mann hätten / kaum hinreichete / s. a 6000. dafür zu halten / folglich zum wenigsten 2000. Mann von denenselben mit zu Dero Reichs-Contingent zu rechnen seyen / so würde der Schluß leicht daraus zu machen seyn / ob nicht Ihro Kön. Maj. bey gegenwärtigem Krieg Dero gegen das Reich und ihre Alliirten tragenden Obligation ein völliges Genügen thäten / und ob Ihro mit Fug deshalb einige Reprochen zu machen seyen; in dieser genereusen Intention wolten sie auch künfftig

Lässet es vorstellen/ es habe sein Reichs-Contingent gestellet/

con-

1707. continuiren / und das Beste der gemeinen Sach biß zu Erlangung eines beständigen sicheren und reputirlichen Friedens nach allem Vermögen secundiren helffen / so viel in specie die Sicherheit des Ober-Rheins beträffe / da wäre zwar billich daß dafür gesorget werde / daß man aber deshalben die in denen Niederlanden bißher wider den Feind gebrauchte Force dardurch schwächen / und einen considerablen Theil davon nach dem Ober-Rhein ziehen solte / damit könte Ihro Königl. Maj. nicht eins seyn / sondern hielten vielmehr davor / wann man in denen Niederlanden dieses Jahr ein eben so grosse Macht wie die vorige zusammen brächte / daß dem Feind daselbsten so viele Occupationen würden können gegeben werden / daß ihme die Lust oben am Rhein in das Reich einzubrechen / wohl vergehen dörffte / ꝛc. Wie gut nun aber auch der Schluß dieser Preußischen Vorstellung lautete / so wenig traff er in der That ein / da vorgehende Reichs- und Creyß-Geschichte gewiesen / daß dem Feind die Lust eins am Ober-Rhein zu wagen / nicht nur nicht vergangen / sondern im Gegentheil allerdings gelungen sey / eben aus denen Ursachen (man erzehlet gemeine Klagen der vorliegenden Creyse und Stände) weil die entlegenere und mächtigere ihre Schuldigkeit mit Rettung am Ober-Rhein nicht in acht nehmen wollen.

erkennet Stanislaum als König in Pohlen.

Die in dieser Preußisch-Brandenburgischen Vorstellung angezogene Gefahr in Ansehung der Nachbarschafft mit Pohlen / konte grösser oder kleiner seyn und werden / nachdem ein- oder andere unter denen in Pohlen uneinigen Partheyen die Oberhand erhielt / indem Preussen sich entschlossen Stanislaum für einen rechtmäßigen König in Pohlen zu erkennen / und ihm zu erlangter Cron in einem den 2. Februarii datirten Lateinischen Schreiben zu gratuliren / mit diesen ins Teutsche übersetzten Formalien:

Mit Beantwortung dessen Notifications-Schreibens.

„So bald wir / aus Ew. Majestät Schreiben vom 29. des Monats Nov. im nächstverwichenen Jahr / welches uns von Ihrer Königl. Maj. in Schweden Gesandten eingehändigt ist / verstanden: Daß Ew. Maj. völlige Besitz- und Bestätigung der Königl. Würde zu End gebracht worden; So haben wir uns eifrigst angelegen seyn lassen / Deroselben diese höchste Dignität und Ehre / wie wirs auch hiemit gezemend mit höchster Geflissenheit und hertzl. Neigung thun / zu beglückwünschen / und dabey zu bezeugen / daß wir so wohl die ausbündigen Verdienste des Welt-berufenen Geschlechts / aus welchem Ew. Maj. entsprossen / gegen Dero Vatterland; als auch insonderheit Ew. Maj. Helden-mäßige Tugenden / und gegen die gantze Polnische Nation erwiesene Gutthaten / dieses hohen Rangs jederzeit höchstwürdig geachtet / so gar / daß wir auch niemand lieber in dieser Majestät bekräfftigt gewünscht haben. So gebe dann der allgewaltige GOtt / daß diese Crone Ew. Maj. und dem Königreich Pohlen lang glückselig / und nach völlig beygelegten Bewegungen und auffgehobenen Uberbleibsel der Unruhe / höchst friedlich und glorwürdig seye. Im übrigen beliebe sich Ew. Majest. versichert zu halten / daß wir uns nichts mehrers unausgesetzt angelegen seyn lassen werden / als diejenige ewige Vergleich und Sätze / welche zwischen uns und denen Durchl. Königen und denen fürtrefflichen Reichen der Pohlen errichtet sind / oder errichtet werden mögen / heilig und unverbrüchlich zu halten / deren Nutzen und Ansehen zu befördern / und endlich das von unsern Vorfahren gegen die Polnische Republic und deren Auffnahm auff uns ererbte gute Vernehmen zu unterhalten und zu mehren. Wir wünschen Ew. Maj. nochmals von göttl. Majestät alles ersinnliche Heil / und ꝛc. Gegeben aus unserm Schloß Cölln den 2. Febr. 1707. unsers Reichs im siebenden.

1707.

Läst den Obrist Schlund arrestiren / weil er Moscau wider Schweden Rath gegeben.

Die Freundschafft mit Stanislao war dergestalt mit feyerlichen Worten bezeuget / und es ergab sich auch Gelegenheit ein Zeichen der Thätlichkeit darvon zu weisen / und sich auch bey Schweden in guten Credit zu setzen / da der am Berlinischen Hofe gewesene Ministre Ismaëlow auff seiner Rückreyse an denen Schlesischen Gräntzen von einer Schwedischen Parthey / ohnweit Grünberg hinweg genommen wurde. Man fund unter andern Schrifften / so derselbige bey sich gehabt / auch einen Entwurff / wie der Czaar den Krieg in Pohlen wider Schweden und Stanislaum vortheilhafft führen / beyderseits Volck die Passirung der Weichsel verwehren / auch gar nutzbahre Erfindungen in der Artillerie brauchen solte / u. s. w. und kam so viel heraus / daß der berühmte Preussische Artillerie Oberste / Schlund / der Autor oder Urheber davon wäre. Schweden hatte es kaum erfahren / so drung es / nach seiner damahligen Macht und Hefftigkeit / darauff / daß dieser Mann / da die Auslieferung nicht zu erhalten / empfindlich gestrafft werden solte / den demnach Preussen in Arrest nehmen und nach Spandau führen ließ / und hieß es unter andern / man habe allerdings zu forschen / ob und wie weit die Anweisungen dieses Schlunds Preussen selbst schädlich seyn könte / wenn es seine Umbstände einmal erfoderten über die Weichsel zu gehen und so weiter. Schlund muste demnach Spandau bewohnen / und konte nicht loß kommen / da bey unten zu erzehlender Geburt eines Sohns von Cron-Prinzen andre Gnade und Erledigung aus ihren Arrest erhielten / indessen wurde doch dessen Frau und Kindern eine jährliche Gnaden-Pension von 800. Thl. beygeleget.

Ordnet neue Messe in Berlin und publicirt Feuer Ordnung.

Die Königl. Residentz in nahrhaffters Aufnehmen zu bringen / verordnete Ihro Preussische Majestät eine neue in Berlin zu haltende Messe oder grossen Jahr-Marckt / der 15. Tage dauren / und den 3. April das erstemal seinen Anfang nehmen solte. Sie bemüheten sich auch sonst das Beste ihrer Unterthanen zu fördern und deren Schaden abzuwenden / und liessen im Monath May dieses Jahrs eine revidirte Feuer-Ordnung publiciren / die in V. Titul eingetheilet war / deren ersterer handelte von Abschaffung dessen / was zu schädlichen Feuers-Brünsten Anlaß geben könte; der zweyte: von Anschaffung nöthiger Instrumenten und Zeugs / so bey besorglichen Feuers-Nöthen zugebrauchen; der dritte: wie ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen /

auch

1707.

auch was ein jeder bey Löschung desselbigen thun und in acht nehmen solle; der vierdte: was nach gedämpfftem Feuer zu thun; der fünffte: von Belohnung derer / so bey entstandenen Feuer Fleiß angewandt / und wie es mit einkommenden Straffen zu halten ꝛc.ꝛc. Und weil doch die Sachen überhaupt wohl ausgedacht waren / wie sie von grosser Wichtigkeit im gemeinen Leben sind / als wird es dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn / hier ein und anders umbständlichere aus solcher Feuer-Ordnung zu finden. Bey dem ersten Titul war insonderheit vorgeschrieben: Daß alle Feuerbrauchende Handwercker die Heerde / Oefen u. s. w. nicht gegen Holtz / sondern tüchtige Mauren setzen und sie wenigstens zwey Stein dick verwahren lassen / die an verblendeten Holtz-Wänden sich findende Feuer-Städte nicht mehr geduldet / keine höltzerne und mit Leimen ausgeflochtene Schorsteine geliten / sondern diese durchaus / auch so räumlich / daß der Feger allenthalben wohl durchkommen könte / gemacht / auch oben mit einem aus- und einzuschiebenden Blech / bey Entzündung des Schorsteins es vor zu machen / möglichst versehen / solche des Jahrs wenigstens viermahl gekehret / wenn / bey dessen Unterlassung / sie sich entzündeten / daß Funcken heraus flögen 2. Thlr. wenn es gar zu Flammen käme / 4. Thlr. Straffe gegeben / durch vereydete Schorstein-Feger alle Fehler derer Schorsteine treulich angezeigt / sie sonst selbst zur Straffe gezogen / keine Windöfen als im untersten und drauff folgenden ersten Stockwerck / gebrauchet / diese noch darzu nicht anders / als auff steinerne Böden / gesetzet / Wasch-Kessel nicht auff freyen Hof / noch sonst gefährlich gestellet / von brennenden Materialien nur was zum täglichen Gebrauch und Handel nöthig / in Häusern / der übrige Vorrath vor der Stadt gehalten und von dannen nach und nach herbey gehohlet / alles Licht wohl verwahret und vorsichtig gebrauchet / deßhalben von dem Wirth auff Mietleute / von Mietleuten auch Nachbaren auffeinander Achtung gegeben / Maltzdarren alle gewölbet und noch darzu Wasser beym Dörren in Bereitschafft behalten werden. Der zweyte Titul befahl in jedem Hause wenigstens zwey Eimer auch Metalline oder Höltzerne Hand-Spritzen / Sommers-Zeit auff denen Böden / wie vor denen Thüren Wasser-Gefässe gefüllet / auf denen Rath- und Zunfft-Häusern Hand-Spritzen und Eymer / hier und dar auch grosse Spritzen und zu allerseits Gebrauch und Regierung auff den Nothfall / gewisse Leute zuvoraus ordentlich bestimbt zu haben / auff die Brunnen / durch eigends bestellte Leute / sorgfältig Achtung geben zu lassen / daß niemals Mangel an selbigen erscheine. In dem dritten Titul fand sich die Verordnung / das Feuer von Thürnen und sonsten ohngesäumt anzuzeigen / nebst Befehl / bey entstehendem Feuer / solten sich Rath und Beambte versammlen / der Vornehmste und Regierende auff dem Rath-Hause / oder / wo es sonst gewöhnlich bleiben / umb auff allen Fall Bericht zu hören / und Antwort zu geben / die übrige solten bey das Feuer eylen / Ordnung zu stellen und zu erhalten / die Zugänge solten besetzt / unnützem Volck das Beylauffen auch dem Verschleppen und Diebstahl also gewehrt / Stadt- und andre Pferde zu Beyführung des Wassers gebraucht / dem so dessen zuerst herbeybrächte ein Recompens gegeben / durch die Bänder darzu in Vorrath von ihnen zu haltende Bütten mit Wasser gefüllt / zum Gebrauch derer Hand-Spritzen / herbeygeschafft / von Meistern und Gesellen das Zimmer-Handwerck / bey Verlust und Verbott des Meister-Rechts vor andern herbeygeeylet werden / daß sie mit Oeffnungmachung oder Nieder-Reissung Hülffe thun. Bey anderweitig durch Flucht-Feuer entstehendem Brandt sey wohlbedächtige Ordnung zu halten / wen man dahin zur Rettung senden / wen man beym ersten Feuer behalten wolle? In dem vierdten Titul war versehen / nach gelöschtem Feuer doch Wache darbey zu lassen / wenn es etwa wieder aufflodern wolte / Hülffe zu thun; die Eymer / nach dem Gemerck einer jeden Zunfft u. s. w. auffsuchen zu lassen / was davon verlohren / an Brunnen / Spritzen / u. dgl. schadhafft worden / alsofort nachzusehen / wieder anzuschaffen und auszubessern / anbey von jedem gehörigen Orts anzuzeigen / was er erfahren mangelhafft zu seyn / und wie es forthin auff eine bessere Art gemacht oder angestellet werden könte / die Ursache des entstandenen Feuers gnau zu untersuchen / umb sich in ein- und anderm desto besser darnach richten zu können / die Diebe beym Feuer / auch die ungehorsame Löscher zu straffen / worgegen der fünffte Titul besagte / daß man mit Belohnung ansehen solte / so wohl die das Feuer zuerst entdecke / als auch die am ersten zur Hülffe und am fleissigsten darbey gewesen ꝛc.ꝛc.ꝛc.

1707.

Confirmirt Kirchen u. Schulbedienten Wittwen Fiscum.

Für die insgemein schlecht bedachte Wittwen und Wayfen derer Kirchen- und Schuldiener / wurde im Brandenburgischen auch löblich Sorge getragen / und unter Königl. Genehmhabung auch Confirmation, eine Wittwen-Cassa angerichtet / darein jedweder Mann / dessen Wittib hernachmahln den Nutzen davon haben wolte / ein- für allemahl 100. Thlr. zu erlegen / dessen Wittib hernach dargegen alle Jahr dreyssig Thlr. auch wenn sich die Cassa, durch geschickte und glückliche Werbung mit dem hineingelegten Gelde besserte / noch ein mehrers zugenieſſen haben.

Herolds-Ambt

Es wurde auch / gegen das Ende dieses Jahrs / das Ober-Herolds Collegium eröffnet / dessen Beschaffenheit der geneigte Leser aus hier folgenden Verordnungen sehen kan:

und dessen Einrichtungen.

Nachdem Se. Kön. M. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr / durch ein offenes Patent bereits erkandt gemacht / welcher Gestalt Sie so wohl Ihrer Convenienz halber / als auch zu Abstellung derer bey denen Familien und derselben Distinction, Wappen / Insignium, Kronen / Helmdecken / Kleinodien und dergleichen eingerissenen Mißbräuchen / wie nicht weniger zur Conservation des Rittermäßigen und Adelichen Standes / desselben Prærogativen / Rechten und Gerechtigkeiten allhier in dero Residentz zu Cölln an der

Spree /

1717. Spree/ein Ober-Herolds-Amt/ angerichtet; Als haben Se. Königl. Majest. solches mit einem Ober Herolds-Meister/zweyen Adel. und so viel gelahrten Assessoribus, einem Historico, einem Archivario, einem Protonotario, Secretario, Cantzellisten/ Mahler/Cassirer und Boten-Meister besetzet/ und ihnen gewisse Logiamenter in dero Collegien-Hauß anweisen und einraumen lassen/ allermassen Sie in selbigem wochentlich ihre Zusammenkünfften/wenigstens dreymahlen/und so offt es der Ober-Herolds-Meister / oder in dessen Abwesenheit der erste adeliche Assessor extra ordinem nöthig finden wird/ halten / von denen zum Ober-Herolds-Ambt gehörigen Sachen Deliberationes pflegen / die Acta daselbst asserviret werden / und die nöthige Expeditiones geschehen sollen. Es soll aber mehrgedachtes Ober-Herolds-Amt nicht allein auff die Mißbräuche bey dem Rittermäßigen und Adel. Standt und Conservation desselben Jurium acht haben / sondern auch Seiner Königl. Majest. wann einige Solennitäten / als Krönung / Kindtauffen/ Begräbnissen/ Heyrathen/ Carouzel/ Turnier / Ritterspiel / oder dergleichen vorgehen / mit Rath und That an Hand zu gehen / und / so offt es nöthig / oder von ihnen erfodert wird / ihr allerunterthänigstes Gutachten zu eröffnen / schuldig und gehalten seyn / gestalt sie dann sämtlich in dero Pflichten stehen / und sich dazu verbindlich gemachet haben: Und damit erhelle / welcher Gestalt Se. Königl. Maj. sothanes Collegium considériret / und dessen Authorität manuteniret wissen wollen; So declariren Se. Königl. Majest. hiemit und Kraffte dieses / daß zu der Ober-Herolds-Charge jederzeit einer von dero vornehmsten Officierern bey Hofe bestellet werden solle / allermassen Sie dann solche anitzo dero Cämmerer und Ritter vom schwartzen Adler / Marschall von Bieberstein/ auffgetragen / und ihn damit versehen haben.

Nach begierigter Hoffnung und gemachten vielen Anstalten zu allerhand Freuden-Bezeugungen/erfolgte gnädige Entbindung der Preußischen Cron-Princeßinnen / von welcher und denen darbey vorgegangenen Solemnitäten wir einen Auszug der Beschreibung mittheilen wollen / die durch Königl. Druckerey bekant gemacht wurde / und darinnen es hieß: Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen unser allergnädigster König und Herr den 3ten November von dem Tribunal zu Neufschatel vor den rechtmäßigen Erben selbigen Souverainen Fürstenthums erkläret worden / ist bald darauff Ihro Königl. Hoheit die Cron Princeßin den 23. dito früh Morgens vor Sonnen Auffgang in dem Königl. Palais zu Berlin eines muntern und wohlgestalten Printzen höchstglücklich genesen/und hat dadurch Sr. Königl. Maj. vorige Glückseeligkeit unaussprechlich vermehret. Dann nunmehro war der König zu gleicher Zeit geworden ein Vatter eines neuen Volcks / und ein Großvatter seines Königl. Hauses / ein Vermehrer des Reichs/und ein Befestiger seines Throns. Nunmehro konte man sagen daß Se. Königl. Majest. mitten in dem Lauff der Glückseeligkeit einen der höchsten Staffel derselben erreichet haben / und daß ihnen fast nichts mehr übrig bleibe zu wünschen/ als daß GOtt diese überschwengliche Prosperität mit der Beständigkeit krönnen wolle / welches auch dasjenige ist / was der gröste Theil von Europa Sr. Königl. Maj. annoch wünschet.

Cron-Printzen ein Printz gebohren und mit vielen Solennitäten empfangen/

Seine Königl. Hoheit der Cron-Printz war der Erste / welcher seinen Großmächtigsten Hr. Vatter mit der höchst-gewünschten Zeitung/von der Cron-Princeßin glücklichen Niederkunfft erfreute/ uñ selbigem zu einem Printzen gratulirte. Seine Majestät welche diesem Durchleuchtigsten Bothen sehr tendrement embrassiret / wand sich darauff nach dero Gebeth-Cammer / dem höchsten GOtt vor diesen Seegen zu dancken / und nach verrichtetem Gebeth / erhuben Sie sich aus ihren Gemächern / der Cron-Princeßin eine Visite zu geben. Unterdessen/ da man beschäfftiget war den Printzen einzuwickeln / und die Ordens-Officier zuversammlen/ wurde dessen glückliche Gebnrth dem Hoff durch den Schall der Paucken und Trompeten / der Stadt durch das Läuten der Glocken / und denen abgelegenen Oertern durch dreymahlige Lösung der Canonen kund gethan. Und nachdem solches geschehen / haben Se. Königl. Majest diesem Printzen auff eine solenne Weise ihren Orden umgehangen / und zu gleicher Zeit den Nahmen eines Printzens von Oranien gegeben.

Hierauff wurden Couriers noch selbigen Morgen an außwärtige Höfe abgefertiget/unter welchen der General-Lieutenant Herr von Fickenstein beordert war / diese importante Zeitung / dem Hannoverischen Hoff zu überbringen. Es ist nicht zu beschreiben / was die Verkündiger dieser Geburth in denen Gemüthern der Unterthanen dieser Kayserl. Residentz / so wol Hohen als Niedern/ vor eine Bewegung verursachet. Einer gratulirte dem andern/ als ob ihme vor seinen Vorfahren ein groß Glück wiederfahren wären. Es schiene/ als ob die Freude ihres Monarchen sich über sie alle ausgegossen hatte. Ein jeder wolte das gröste Antheil daran haben. Die Freude des Königes / und die Freude des Volcks / welches häuffig nach dem Königlichen Palais gelauffen kam / wurde daselbst gleichsam miteinander vermischet und reciprociret. Und wie sie von dem König zuerst ausgegangen war / also kehrete Sie nach Sr. Königl. Maj mit unzählichen Glückwünschungen wieder zurück. Diese allgemeine Freude noch mehr zu erweitern / und den Tag der Geburth desto solenner zu machen / haben Se. Königl. Maj. Ihre Clemenz gegen einige Gefangene bewiesen / welchen Sie in regard selbigen von GOtt selbst gesegneten Tages / das kostbarste aller Dinge / die Freyheit geschencket.

Die Felicitationes, welche Se. Königl. Maj. von allen Seiten höchst-vergnügt annahmen/ continuirten etliche Tage nacheinander / und wurden mit einem allgemeinen Danckfest beschlossen/ welches den 27. November am ersten Advents-Sonntag bey grosser Frequentz mit nicht minder Frölichkeit unter dem Gesang eines Te Deum laudamus höchst-feyerlich begangen worden.

nach der Tauff.

Nach dem Fest wurden alle mögliche Anstalten zu einem prächtigen Tauff-Actu gemachet / und wehrender Zeit denen Musen freygelassen / die Ge-

1707. burt des Printzen von Oranien in allerhand Sprachen zuverehren.

Unter dessen war der zweyte Advents-Sonntag oder 4. Decemb. herangerücket/ welchen Se. Maj. zu dem Tauff-Actu beliebet hatten. Hierzu war die Dohm-Kirche prächtig zubereitet / auch die Zugänge mit Soldaten besetzet worden / und da Nachmittags umb 2. Uhr das erste Zeichen mit Läutung der Glocken vom Schloß und Dhom zugleich gegeben wurde / ist der Englische Ambassadeur Extraordinaire Mylord Raby, welcher vor die Königin Anna von Groß-Britannien und die verwitibte Churf. Sophia von Braunschweig-Lüneburg die Gevatterschafft vertretten solte/ durch den Ober-Ceremonien-Meister Herr von Besser abgeholt und nach der Kirch gebracht worden/ worauff auch Seine Durchl. der Fürst von Anhalt Dessau / welcher deß Churfürsten von Hannover / wie auch der mächtigen Republiquen Holland und Schweitz/ Person in der Gevatterschafft repræsentirte, abgeholt wurde ; bey dem dritten Geläut umb 3. Uhr erhuben sich Ihro Kön. Majest. in ihrer Portechaise, durch die grosse herzudringende Menge Menschen/mit frölichem Angesicht / nach der Kirche/allwo der Königl. Bischoff Herr Ursinus von Bähr eine kurtz doch ausbündige Rede hielte auß Psal. 89/4.5. **Ich habe einen Bund gemacht mit meinen Außerwehlten / ich habe David meinem Knecht geschworen: Ich will dir ewiglich Samen verschaffen/und deinen Stuhl bauen für und für.** Indessen wurde der neugebohrne Printz von Oranien in einer Portechaise auf den Schooß seiner Ober-Hoffmeisterin der Frau von Canicken / in einem Königl. Schuck / herbeygebracht / da dann bey einer kostbahren Music auch Trompeten und Paucken-Schall Seine Königl. Majest. mit dem Cron-Printzen und Marggr. Philipp sich nach dem Chor erhoben/dahin auch der Printz von Oranien unter einem hoch ansehnlichen Gefolg auff den Händen der Princeßin Dorothea Wilhelmina unter einem sehr prächtigen Himmel / in Begleitung der beyden Königl. Gebrüder des Marggraff Albrechts und Marggr. Christian Ludwigs Königl. Hoheiten / welche die Arme der Princeßin unterstützten; darauff wurde von dem Hn. Bischoff der Tauff-Actus angefangen / da der Printz von deß Marggr. Philips Gemahlin Ihro Königl. Majestät in die Hände gegeben wurde/ welche dero Königl. Enckel selbst in allerhöchster Person zur Taufte hielten; nach vollendetem Tauff-Actu,bey welchem dem Printzen der Nahme Friderich Ludwig gegeben wurde / alle Glocken geläutet und die Canonen auff den Wällen gelößt / bey Hoff aber offentliche Tafel gehalten und der Engl. Ambassadeur mit zur Königl. Tafel gezogen wurde.

Mit prächtigen und wohl ausersonnenē Illuminationen.

Am Abend des folgenden Tages nach Sonnen-Untergang wurde die gantze Stadt illuminiret und der weit erschollene Ruhm/daß nichts schöners in Teutschland / als eine Berlintsche Illumination anzusehen / abermahlen soutteniret. Se. Königl. Majest. welche durch den Klang der Glocken von allen Thürnen der Stadt / zu diesem Spectacul, so die allgemeine Freude über die Geburt des Printzen von Oranien/und die Liebe zu Sr. Majest. ausgestecket hatten / öffentlich inviriret wurden / haben nicht unterlassen wollen / ihren Unterthanen das Vergnügen zu geben / selbiges zu besehen. Und gleichwie Sr. Majest. von der Magnificentz eines Werckes am ersten und besten urtheilen können/also haben Sie auch hierüber ein vollkommenes Vergnügen bezeuget. Bey der Wohnung des Schloß Hauptmanns hatte sich eine prächtige Architectur, und an deren Giebel-Feld zwischen zwey Uberfluß-Hornen der Königl. Wahlspruch: Suum Cuique! Einem Jeden das Seine! gezeiget. Drunter zwischen denen Pfeilern die Preußische Majestät mit einem Kindchen/das eine Weibs-Person / wodurch das Volck bedeutet wurde / mit ausgestreckten Armen zu nehmen begierig war / nebst der Beyschrifft:

Jam nova Progenies cœlo demittitur alto
Es hat des Himmels gütge Macht /
Der Erden Neu-geschlecht des Seegens
rabgebracht.

An dem Postement des Wercks leuchtete eine Inscription darinnen der mit Groß-Vater Nahmen erfreute König vorgestellet und beglückwünschet wurde. Das Königl. Posthauß war durch den Ober-Cämmerer Grafen von Wartenberg über und über erleuchtet und in die Gestalt eines gäntzlich feurigen Pallasts gesetzet / auch mit allerhand Sinnbildern gezieret / auch dieser Illumination ein brennender Tempel der Glückseeligkeit gesetzet / in der gantzen Erfindung dem Heydnischem Alterthum nach gegangen worden. Das Wartenbergische Lusthauß vorm Thor war auch illuminiret / und müste man wohl ein Buch voll schreiben/wenn alles angeführet werden solte. Wie dieses zusammen herrlich anzusehen war / so viel es umb so viel desto erfreulicher / daß der Printz zu der Zeit gebohren worden/ da Ihro Maj. zu dem Besitzthum des Neufchatelischen gelanget / davon der umbständlichere Bericht in Schweitzerischen Geschichten anzutreffen.

1707. Weil bey dergleichen und andern Dingen viel Geld aufgieng und erfordert wurde / verordneten Ihro Königl. Majest. eine mäßig-durchgehende Kopfsteuer / darzu Sie selbsten 4000. der Cron-Printz 1000. dessen Gemahlin 800. Marggraf Philip Wilhelm 600. Marggraf Albrecht Friegrich 400. Marggraf Christian Ludwig 300. Reichsthlr. Civil und militair / sich nicht im Felde findende Bediente erlegten den 25. Theil ihrer Besoldung oder 4. pro Cento, gleiches verstunde sich von denen Pensionen; die ohne Besoldung in Aemtern arbeiteten 2. pro Cento, von der einem solchen Amt sonst zukommenden Besoldung / Titular-Rathe 8. biß 10. Advocaten 4. biß 25. Bürger $\frac{1}{3}$. biß 10. Thlr. Handelsleute nach Proportion des Negotii, ein Graf 60. ein Baron 40. ein Prælat 30. biß 50. ein Dohm-Probst desgleichen / Dechant 40. biß 45. ein Canonicus 10. biß 40. ein Edelmann 6. biß 25. Thalr. Bauren von der Wispel Außsaat $\frac{1}{2}$. Thlr. andere Bauren 1. biß 4. Thaler. Knechte und Mägde 4. biß 18. Groschen. Die Frauen gaben den 5ten Theil von dem Anschlage

Eingeführte Kopfsteuer.

des

1707. des Mannes / die Kinder / so über zwölff Jahr / den 10. Theil vom Anschlag des Vatern. Kirchen und Schul-Bediente waren frey / wenn sie nicht bürgerliche Nahrung trieben / denn auff diesen Fall musten sie selbige vorgeben / doch solten sie leidlich gehalten werden. Wenn der Anschlag in der Classification höher war / als etwa der Abzug des 25. Theils der Gage, Pension, Deputate; so folgte man in Foderung des Kopff-Gelds der Classification; trug aber der Anschlag nach dem 25. Theil der Gage u. s. w. mehr ein / so gieng es diesem nach und zwar darzu mit dem Bescheide / daß einer nicht nur / wie sonst geschehen / den 25. Theil der höchsten Gage &c. sondern auch von andern darbey habenden geringern den 50. Theil zur Capitation erlegen muste / welches / wie leicht zuerachten / ein ziemlich Geld eingetragen haben mag.

Preussen erhandelt Tecklenburg

Ihro Königl. Preussische Majestät erkaufften auch / wie bey denen Westphälischen Geschichten deß mehrern erinnert / von dem Grafen zu Solms-Braunfels-Tecklenburg umb 300000. fl. welches ein gar geringes Geld gegen die Wichtigkeit / so eines besondern Stück Lands zu seyn erachtet wurde / doch nahmen Ihro Majest. alle Gefahr über sich ohne sich einige Præstationem Evictionis u. dgl. m. von hochgedachtem Grafen zu bedingen / den sie zu ihrem Staats-Rath machten / auch mit dem Ritter-Orden beehrten / und als ihren Principal-Commissarien / bey instehender Cameral-Visitation, brauchen wolten / welches doch nicht zum Stande kam / vielleicht weil dergleichen eines Theils andern zur Visitation verordneten Ständen bedencklich / und eine Gelegenheit zu Rangs- und andern Strittigkeiten zu seyn schien; andern theils aber gemercket werden mochte / daß der Cammer-Præsident, Graf zu Solms-Laubach / wider diesen Visitations-Gesandten excipiren möchte / weil sie untereinander dermahlen nicht in durchgehend gutem Vernehmen stunden / da dieser / samt übrigen Vettern / wieder von jenem unternommene Veräusserung der Grafschafft Tecklenburg protestiret u. s. w.

v Solms-Braunfels / das von jenem gedret wird

Erhält wegen versuchter Vereinigung der Protestirenden

Wie ernstlich sich Königl. Majest. in Preussen angelegen seyn lassen / eine Vereinigung zwischen Reformirten und Lutherischen zuwege zu bringen / ist / als etwas sonderbahres / in denen Geschichten des 1703. Jahrs p. 448. a sqq. in dem XVI. Theile dieses Theatri erzehlet worden. Wie nun dergleichen Vorhaben in sich allen friedliebenden Hertzen nicht anders / als wohl gefallen konte / so bezeugten auch die Reformirte Theologen in Genff ihre darob geschöpffte Freude / und schrieben den 22. April 1707. an Ihro Königl. Preussis. Maj. deß Inhalts / daß sie Ihrer Königl. Majest. grossen und höchstrühmlichen Eyffer in Außbreitung deß Reichs Christi rühmen und sonderlich dero geheiligtes Vorhaben die beyde Partheyen der Protestanten zu vereinigen / allen Victorien und andern Thaten vorziehen / darauff ihre / zu solcher Vereinigung abzielende Vorschläge mit folgenden bedencklichen Worten thun:

Wir wollen derowegen Ew. Königl. Majestät (welche uns darunter Gehör zu ertheilen geruhen werden) vorstellen / daß die beständige und einmüthige Meynung unserer Kirche jederzeit gewesen; daß die Protestanten beyderley Communion in allem dem / was die Haupt-Sache und das Wesen der Religion angehet / übereinkommen; daß weder bey dem einen noch dem andern Theil kein fundamentaler Irrthumb / noch Abgöttischer von GOtt verbottener Gottesdienst / zu finden sey: daß die Streit-Fragen so uns scheiden weder den Grund des Glaubens berühren / noch auch zur Seligkeit nöthig seyn; daß wir folglich darüber einer den andern dulden sollen / eben wie man sich dultet und verträget in vielen andern Dingen / darinnen gleichwohl die Lehrer von einer und derselbigen Communion verschiedener Meynung seynd; daß letztlich diese Differentien uns gar nicht hindern sollen uns alle vor Brüder zu halten / einer der andern Versammlungen mit beyzuwohnen / einer bey den andern die heilige Communion zu nehmen / und mit einem Wort / beyderseits zusammen eine einige Kirchen-Gemeinschafft haben und auszumachen.

Was die Art und Weise dieser zwey Partheyen zu vereinigen / angehet; so halten wir darvor / daß selbige weder durch Streiten noch Disputiren geschehen könne; dieserwegen hats kein Ende; niemand will nachgeben; und durch das Disputiren werden die Gemüther viel eher verbittert als besänfftiget. Man thäte unseres Erachtens weit besser / daß man alles Disputiren über die Fragen / die uns scheiden / unterliesse; daß man niemahls anderst von diesen Materien rede als mit Sanfftmuth / Bescheidenheit und Liebe; daß man sich sonderlich bemühe die geringe Wichtigkeit dieser Fragen darzulegen / und übrigens / daß wir ohne in dergleichen Weitläufftigkeit uns zu begeben / denen von unsern Brüdern / die zu uns kommen wollen / den Schooß unserer Kirchen eröffnen / und auch selbsten / wenn sie uns annehmen wollen / zu ihnen gehen / und mit einem Wort / uns in der Liebe einer den andern vertragen / wie die Apostel JEsu Christi an so vielen Orten uns dazu ermahnen / auch uns selbst gewiesen haben wie wir ihren Exempel folgen sollen / biß es GOtt / allen Zweiffel von uns zu nehmen / und uns so wohl dem einen als dem andern Theil / das / so wir noch nicht wissen / zu offenbahren / gefallen wird.

Auff dieses Fundament hat unsere Kirche jederzeit ihr thun gericht; so offt man sie hierüber zu Rath gezogen / hat sie allemahl in diesem Sinn geantwortet. Verschiedene von unsern Lehrern haben besondere Bücher hierüber geschrieben / umb zu zeigen / daß eben dieses ihre Meynung sey: wenn sich bey uns Personen einfinden / von Augspurgischer Confession / so mit uns communiciren wollen / so nehmen wir sie mit offenen Armen willigst an / und begehren gantz keine Abschwehrung ihrer Meynungen von ihnen. Und wo sie uns auff eben diese Weise annehmen wollen / so sind wir alle geneigt mit ihren Kirchen die heilige Communion zu halten. Wir können noch ein Kennzeichen / woraus Ew. Königl. Majest. die Leutselige und friedfertige Meynungen unserer Kirchen abnehmen können / hierbey fügen; selbiges bestehet darinnen:

1707.

Als vor einigen Jahren verschiedene der Augspurgischen Confession zugethane begehret / daß man ihnen verstatten möchte zu Zeiten von der Hand eines ihrer Prediger die Communion alhier zu empfangen ; hat unsere Versammlung / welche darüber zu deliberiren zweymahl zusammen gefordert worden / durchgehends darein gewilliget ; Und als darauff dieses unser Gutachten unserm Magistrat hinterbracht worden / hat selbiger ohne Bedencken in ihre Bitte gewilliget. Schließlich / SIRE, wir können versichern daß vielleicht keine Kirche unter den Protestanten zu finden / welche in ihren Meynungen bescheidener und mehr zum Frieden geneiget seye / die folglich auch mehr mit den Gedancken und Absehen Ew. Königl. Majestät übereinkommen / als die Führer und Lehrer der Kirche zu Geneve.

Hierauff schliessen sie / mit nochmahliger Anpreisung dieses ruhmwürdigen Wercks.

Und antwortet drauff gnädig

Ihro Königl. Majest. in Preussen nahmen diese wohlgefassete Vorstellung derer Genfflischen Theologen und Prediger sehr gnädig auff / bezeigten sich dadurch in ihrem Vorhaben mächtig gestärcket und bewogen geworden zu seyn / nach dermahln glücklich überwundener Schwachheit / den neuen Versuch eine Vereinigung zwischen Protestirenden zu stifften ihre erste Verrichtung seyn zu lassen / wie ihr eigenes Schreiben vom 28. May auß Charlottenburg besaget / darin Sie ihr gnädiges Wohlgefallen bezeugen / in dem sie ersehen / daß auch andere ihrer Glaubens-Genossen Ihrer Königl. Majest. gute Intention sich wohlgefallen und selbige ihres Orts zu befördern geneigt und erbiethig wären / welches sonderlich an denen Genffern Theologis, die so einen ansehnlichen Theil der Reformirten Kirchen außmachten / rühmlich / lassen sich auch derselben Vorschläge gnädigst gefallen / indem sie außdrücklich setzen : Die Vorschläge zur Vereinigung / so uns Ihr eröffnen wollen / lassen wir uns allerdings wohlgefallen / als welche mit denen / so wir bißher vorhanden gehabt / wohl überein treffen : Vornehmlich aber billigen wir Eure gottselige Vorsichtigkeit / daß nachdem ihr mit eurem Verlangen nach dem Frieden und der Einigkeit euch heraus gelassen / ihr auch die hierzu leitende Mittel / (wie solches äusserlich verlautet) klüglich ergriffen / und nach dem Exempel derer zu Basel die vornehmste Hinderung / so der Vereinigung der Kirchen bey euch im Wege stehen können / auffgehoben / also die Scheide-Wand gleichsam zerstöhret haben ; Ihro Königl. Majest. rühmen auch die Friedfertigkeit derer Theologen in ihren Märckischen Kirchen und Universitäten / schliessen auch mit einem Wunsch / daß GOtt solch heilig Vornehmen gesegnen wolle und versichern die Genffer Theologos ihrer Königl. Huld und Gnade.

die gedachte Theologi dancken dafür und zeigen

Die Genfer Theologi sahen dieses Königl. Schreiben als eine sondre Gnade an / dafür Sie unterthänigst zu dancken schuldig wären / worbey sie sich auch verbunden erachteten / den König mehr und mehr in seinem guten Vorhaben zu unterhalten / und in denen guten Gedancken zu steiffen / daß nicht von Disputiren über noch differente Meynungen / sondern einer bescheidenen Toleranz und darmit verknüpfften friedlichen Betragen der Anfang zu machen / auch dergl. durch äusserliche Kirchen-Gemeinschafft an Tag zu legen wäre / wie Sie Ihres Orts die Lutheraner ausdrückl. Brüder nennten / und sich bereitwillig zu seyn erklärten / sie in ihre Kirchen-Gemeinschafft / mittelst Darreichung des Abendmahls / auffzunehmen / wie dieses der geneigte Leser aus dem Schluß ihres Schreibens vom 12. Jul. (nachdem sie darinn Ihro Königl. Maj. für Dero gnädigstes Zuschreiben / unterthänigsten Danck abgestattet und zu so ruhmwürdigen Unternehmen sie ferner angefrischet) zu ersehen / wann sie setzen :

1707.

den besten Weg zur Vereinigung in Toleranz an.

Wir sind versichert / daß derselbe Weg / den Ew. Königl. Majestät gefolget / um ein Ende zu machen der äusserlichen Trennung / welche die Protestanten zertheilet / allein bequem und capabel sey ihre Gemüther zu vereinbahren / und die Hertzen zu besiegen ; auch seynd wir willig und bereit darinnen beyzutragen / was uns immer möglich ist / werden auch denselben Weg gern eingehen / welchen Ew. Königl. Majestät uns zu zeigen gewürdiget ; und folglich die Freyheit nehmen / unsere Gedancken über die Sachen / Dero berühmten und gelehrten Bischoff zu communiciren / mit welchem Ew. Königl. Majestät uns befohlen darüber zu conferiren ;

Unsere Brüder von der Augspurgischen Confession werden uns allemahl geneigt finden / sie in unsere Gemeinschafft auffzunehmen / und wir werden nichts unterlassen / wodurch wir ihre Liebe und Affection uns erwerben können ; massen bereits unsere Kirche längst zu erkennen gegeben / wie sehr sie wünschet / eine so nöthige Union, und es bleibet unser auffrichtiger Hertzens-Wunsch / daß man bald möchte sehen auffhören / die schädliche Spaltung / welche den Anwachs unserer Christl. (heiligen) Religion auffhält / und so viel fromme Hertzen betrübt : Sie schliessen mit einem Wunsch / der so wohl zu Beglückung dieses Vornehmens als Gedeyen der Königlichen Majestät zielet.

Es wird ein Versuch im Waysen-Hause zu Königsberg gethan.

Darmit nun ein Versuch und Anfang dieses grossen Wercks einst gemacht würde / hatte man es bey den Predigern im Waysen-Hause zu Königsberg / deren einer Reformirt / der andre Lutherisch war / dahin gebracht / daß sie kein Bedencken getragen / einander in Ausspendung des Abendmahls zu assistiren / und der Lutherische dem Reformirten / nach dieser Ceremoniel, der Reformirte dem Lutherischen / nach solcher letztern Weise / das Sacrament reichen zu helffen / es auch einander selbst mitzutheilen / wie die ausführlichere davon kund gemachte Beschreibung die ganze Sache völliger zeiget.

Ober- und Nieder-Sächsische Geschichte.

Schwedische Contributions-Noth continuiret in Sachsen/

IN jenen Gegenden war das vorigen Jahrs beschriebene Jammern dermaln/ wegen der Schweden Auffenthalt und harten Haushaltung in Chur-Sächsischen Landen/ noch immer zuhören / ja es wurde mit der Zeit immer gröſſer / da die Leute abgefoderte Contributions nicht mehr auffzubringen wusten. Man hatte sich wohl Hoffnung gemacht/ daß Königl. Maj. in Schweden wegen des / nach ihrer eignen Forderung / überzahlten / dem armen Lande eine Abrechnung auff noch zugebende Contribution verstatten/ auch die auff 2. Kayser-Groschen oder 6. Kr. gerechnete Mund-Portion mit 12. Kr. vergüten würde / allein es erfolgte Nichts / sondern muste bey dem bleiben / was vorigen Jahrs dißfalls erzehlet geworden. Die Contributiones solten in diesem Jahr ebenfalls von denen fünff ersten Monaten / dem Januario, Februario, Martio, Aprili, Majo und zwar/ die erste zwey mit drey Kayser-Groschen / den Merz und April mit zweyen / den May mit einem / oder überhaupt mit 1900000. Rthl. entrichtet werden. Dieses war, dem erschöpfften Lande eine entsetzliche Forderung / welches bey anwesenden Englischen / Preußischen / Holländischen / Braunschweig-Hannoverischen Ministris u. s. w. umb vielgütige Vorbitte wegen Linderung sothaniger Foderung / durch hierzu benahmte Deputirte / flehentliche Ansuchung thun ließ. Diese erboten sich nun wohl alles guten / zeigten aber aus bißher erlangter Erfahrung zugleich an / es sey zu besorgen / daß man bey Schweden (wie auch leyder! geschahe.) nichts erhalten werde / und wohl das rathsamste auſſer Lands z. E. in Engel- oder Holland / auff ein erglebiges Darlehn zu dencken/ umb mit baarer ein-für allemahl verrichteten Zahlung etwas / auch denen Einwohnern den sonst erfolgenden Verdruß und Kosten Schwedischer Eintreibungs-Executionen zu verspahren. Nicht möglich fiel es ein so grosses Darlehn alsobald zu erhalten / deswegen meinten die Stände das rathsamste seyn / daß die Anlage des Januarii und Februarii auff angesetzten Fuß der drey Kayser-Groschen vom Schock angesetzet und eingebracht werden möchte / indessen müste man sich um ein Darlehn bemühen / der rückständigen drey Monate Quantum überhaupt abzurichten. Weil aber dieses ohne Consens des Landsherrn nicht geschehen dorffte / hielt man bey solchem darum an/ mit Vorstellung / was widrigen Falls für ein Unglück entstehen müste / da die Schweden sonst abermahl 4. Kayser-Groschen auff das Schock zu exequiren Anstalt zu machen begönten. Königl. Maj. in Schweden dancketen die Stände / daß doch die Anlagen dermahln / in Ansehung derer vom vorigen Jahr / etwas gemildert / baten mit Eintreibung derselbigen gemach zu verfahren / und Dero Ordre nicht überschreiten zu lassen.

wie hoch sie auf erste 3. Monate dieses Jahrs gekommen.

Will durch Auffnehmung einer Summa überhaupt gehoben werden.

Der gebetene Nachlaß an denen überhaupt geforderten 19. Tonnen Golds wolte so nicht erfolgen / dargegen es zu der besondern Eintreibung des angesetzten kommen muste. Die Stände bemüheten sich doch Geld auffzubringen / dieses/ wenigstens zum Theil / abzuwenden / baten nebst andern / Engel- und Holländische Ambassadeurs einen Rath zu ertheilen / auff was Masse zu Auffnehmung einer Summa Gelds zu gelangen; erhielten zur Antwort: Daß man vor allen Dingen die sichre Wiederzahlung versstellen müste / worzu nötig / daß nicht nur die Stände von ihrem allergnädigsten König und Herrn Erlaubniß erlangten / dergleichen Handlung anzutretten / sondern daß auch Königl. M. Sie insonderheit darzu authorisire, wie nicht weniger daß Ihro Maj. eine förmliche Erklärung aus und von sich stelleten: Daß die von Ständen zu Wiederzahlung auffgenommener Gelder einmahl bewilligte Mittel/ niemahln anderswohin verwendet noch zu einigen andern Sachen gebrauchet werden solten / bevor die Zahlung dieser zu machenden Schuld völlig und vergnüglich geschehen ꝛc. Diesem zufolge suchten und ertheilten die Stände bey ihrem König Erlaubniß und Authorität einige Summen in Holland / als ein Darlehn / zu negotiiren/ doch wolte es sich wegen darbey vorkommender Umbstände nicht gleich zu einem einstimmigen Abkommen anschicken. Denn es war ein Einwurff etwa auszustellender Obligation auffgesetzet/ Kön. Maj. zur Prüf- und Genehmhaltung übergeben/ darinnen / nebst Königl. Maj. auch derer Fürstl. Vettern gedacht und über dieses eingefüget worden: Daß die von getreuen Ständen insonderheit bewilligte Intraden zu dieser Schuld Abtilgung gebrauchet werden solten/ ꝛc. Nebst dem waren auch die Stände bedacht gewesen / auff was Art man doch / bey dieser grossen und ausserordentl. Lands-Noth / diejenige zur Mitleydenheit und einem Beytrag ziehen möchte / welche keine Schocke auff sich hatten und sonst von dergleichen Abgaben Freyheit anzuziehen wusten. Die Ritterschafft entschloß sich/dem Armuth zu helffen/einen freywilligen Beytrag von 200000. auch wohl 250000 Thl. zu thun/die Stände schlugen vor eine Collect. nach dem in Sachsen gewöhnl. Quatember-Fuß anzulegen / die nach eines jeglichen Contribuenten dermahligen Zustand und Nahrung beschaffen wäre/ und die bey andrer Abgabe Befreyete dergestalt zur Mitleidenheit zöge; zu dieser Collectirung solte auch das Gesinde beytragen / und jedes **ein für allemahl** von jedem Thaler Lohn einen Groschen erlegen ꝛc. Zu Deputirten nach Holland Geld zu suchen / war einer vom Adel und einer von Städten benahmet / und wolte man ihnen nöthige Reyse/ auch andre dergleichen Kosten gerne aus dem Steuer-Ærario, oder / da man sie indessen erborgen müste / doch die Versicherung haben / daß solche Schuld heut oder morgen aus denen Steuer-Gefällen gezahlet werden solte.

Fonds zu Wiederzahlung des zu borgenden sollen sicher gemacht werden.

Sonst frey gewesene in der Noth zu Mitleydung der Last zu ziehen.

Alles dieses wurde Königs Augusti Maj. unterthänigst übergeben / um Dero gnädigsten Be-

1707.

fehl und Entschluß darüber zu vernehmen / und muste mehr als einmahl deshalben nachgesuchet oder angehalten werden / biß endlich die Resolution dahin erfolgte / daß man lieber die Benennung der Churfürstl. Herrn Vettern ausgelassen / an statt **derer von Ständen bewilligeen** und zu Abtilgung zu machender Schuld anzuwendender Intraden, das Ærarium der Steuer und deren Intraden gesetzt haben / die Reyse-Kosten aus besondern freywilligen Anlagen (davon man doch hernach abgieng und es bey derer Stände Vorschlag bleiben ließ /) genommen wissen / und eine durchgehende Collectirung einzuführen / eine monatl. Anlage auff die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußitz / die Stifftер Merseburg und Naumburg / die Grafschafft Mansfeld / die Ritter-Pferde / die Stadt Leipzig / den Rath allda / gleichergestalt Dreßden und übrige Städte und deren Räthe machen / und dann vier und einen halben Quatember monatlich ausschreiben / dergestalt alle Monathe 321245. Thl. und in fünffen / dem Januario, Februario, Martio, Aprili, Majo, 160625. Thaler / ohne anzulegende Mahl-Gänge / heben / und zu beßrer Errichtung solcher Summen **alle Monath** dem Gesinde von jedem Thaler Lohn einen Groschen abziehen / gegen die Morosos auch wohl Schwedische Execution brauchen / das Werck der Einnahme vom Lande und Ausgabe an Schweden / dem Ober-Steuer-Ambt übertragen / auch ab Seiten Kön. Majestät noch einen Abgeordneten von denen Städten / denen zweyen durch die Stände erkieseten zufügen wolte ꝛc. Was aber dargegen die Stände einzuwenden vor nöthig erachtet / mag am besten aus ihren an König Augusti Maj. gerichteten und abgegebenen Schreiben ersehen und übrigens das gantze Werck erkennet und beurtheilet werden.

Königs Augusti eröffnete Resolution.

Ihro Königl. Majestät liessen denen Ständen / auff verschiedenes Anhalten dieses zur Resolution bedeuten:

Se. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ertheilten hiermit denen anwesenden Deputirten derer getreuen Land-Ständen / von Ritterschafft und Städten auff ihre unterm 23. und 31. Jan. jüngsthin unterthänigst übergebene Schrifften / zur gnädigsten Resolution: Daß gedachte Deputirte vor allen Dingen wegen der zum extraordinair Bedürffniß / bey jetziger Zusammenkunfft angelegten Quatember und Pfenninge richtige Rechnungen ablegen / und wohin das eingekommene Geld von ihnen verwendet worden / mit glaubwürdigen Belegen darthun sollen. Indessen seye Ihro Königl. Majestät zu Beschleunigung der vorhabenden Abschickung nacher Holland / um daselbst eine Summa Geldes Darlehns-Weise / zur Bezahlung der Schwedischen Contribution auffzunehmen gnädigst zufrieden / daß zu Bestreitung der Reyse und anderen Kosten / das Bedürffniß auff den Steuer-Credit durch ein Anlehn auffgebracht und dadurch gedachte Abschickung ohne fernern Verzug befördert werde / inmassen denn auch die Wieder-Bezahlung aus dem Steuer-Ærario, ohne Verzug so bald die jetzigen Troublen verbey seyn werden / erfolgen / und deßwegen nöthige Verfügung ergehen soll / und ob wohl höchstgedachte Ihro Königl. Majestät die von oberwehnten Deputirten bey dem projectirten Obligations- und Vollmachts-Formular beschehene Erinnerungen / von keiner sonderlichen Erheblichkeit finden / so wollen sie doch zu Facilitirung des Wercks / und allen unnöthigen Schwierigkeiten dißfalls abhelffliche Maße zu geben / gnädigst verstatten / daß nicht nur die weggestrichene Worte:

Die von denen getreuen Ständen insonderheit bewilligte Intraden,

darinnen mit stehen bleiben / sondern auch die dritte und an Seiten Ihro Königl. Maj. mitzugegebenen Person / aus deren beyden Landes-Deputirten Instruction weggelassen werden möge / jedoch behalten sich Ihro Königl. Maj. bevor / wenn sie es vor gut befinden / jemand von ihren Bedienten zu mehrerer und schleuniger Beförderung der Sache gleichfalls nacher Holland abzufertigen / und denselben mit einer besondern Legitimation zu versehen.

Weilen auch nächst diesen / Ihro Königl. M. vernommen / daß dem Lande und sonderlich dem Armuth nicht zuträglich fallen werde / wenn man zu Auffbringung der Schwedischen Contribution den gewöhnlichen Quatember-Fuß gebrauchen / und dadurch das benöthigte Quantum eintreiben lassen wolte / hingegen aber der in beygehendem Project sub P. enthaltene Modus, dem gemeinen ohnedem schon enervirten Manne nicht so nachtheilig ist / als ihm die Quatember fallen würden / zumahlen da vermittelst desselben die Begüterten nach Proportion mit collectiret werden; Als wollen sie die Anlage zu obigen Contributions-Bedürffniß darnach gemachet wissen / haben auch bereits zu dem Ende der Ober-Steuer-Einnahme hinlängliche Verfügung gethan / daß nach dieser Collectirungs-Art die Ausschreibung ergehen / und das Geld richtig eincassiret werden soll / jedoch können sie gnädigst geschehen lassen / daß die Ritterschafft ihr Contingent entweder durch eine Capitation oder Vermöge-Steuer unter sich auffbringen / oder aber auff die Ritter-Pferde legen mögen / wofern sie nur ihr zugetheiltes Quantum zur behörigen Zeit richtig lieffern / und damit nicht zurücke bleiben / auch ihre gemachte Eintheilung noch vor dem 26. hujus denen verordneten Einnehmern / so denenselben mit nächstem benennet werden sollen / schrifftl. zusenden / welchenfalls die Assignationes auff die Ritter-Pferde das Stück zu 40. Rthl. gerechnet / schlechterdings ertheilet / und die Executiones dahin vollstrecket werden müssen. Gegeben zu Leipzig den 6. Febr. 1707.

Augustus Rex.

(L. S.)

A. F. G. v. Pflug.

Johann Henrich Eyß.

1707.

Die

1707.

Darauff abgegebene unterthänigste Erinnerung der Stände Abschickung nach Holland/ Geld zu borgen/ geht vor sich

Die Stände meynten doch der Nothdurfft zu seyn / in Ansehung bißher gehandelten noch unterthänigst vorzustellen:

Die Sachen blieben bey dergleichen Zustand in vieler Ungewißheit und nicht ohn schädliche Verwirrung / doch kam es dahin / daß einer von Pelintz und einer des Raths aus Leipzig Baudiß genannt / nach Holland giengen ein Darlehn auffzubringen / da mitlerweil doch die Schwedische Exactiones vor sich giengen / und mithin aus der Negotiation Geld auffzunehmen / wegen Langsamkeit des Wercks / nicht so viel Vortheil des Lands anschien. Indessen hatte König Augustus / ausser bißher erzehlten / sonst noch seine besondere Noth / da der Schwedische Secretarius Cederhielm nach Dreßden kam / auff die Erfüllung des geschlossenen Friedens nach aller Strenge des Buchstabens in allen Stücken zu treiben / sonderlich die feyerliche Erkennung des Stanislai, die Auslieferung des Patkuls / die Herstellung derer Moscowiter (welche Forderung man auch auff die ins Reich durchgegangene extendirte) mit und nach aller Schärffe zu begehren. Das erste war eine Sache / daran König Augustus nicht anders / als mit dem grösten Widerwillen / kommen konte; das zweyte hielt auch hart / wenn die vergangene Dienste dieses Manns / und die / auff den Fall seiner Auslieferung / etwa zukünfftige Rache des Czaars bedacht wurde; das dritte war gar nicht möglich / und leicht zuerachten / daß die einmahl entwischte Moscowiter sich / König Augusto zu Gefallen / nicht von selbst als Schwedische Gefangene herbey stellen würden. Wie Weh es auch diesem gethan sich mit solcher / gleichsam Herrischen/Strenge gehandelt zu werden/ mag dessen Beschwehrungs-Schreiben ausweisen/ das er an die Herren Staaten dißfals in diesen Terminis abgelassen:

Schweden dringt auf strenge Buchstäbl. Erfüllung mit König Augusto geschlossenen Tractaten

Hochmögende Herren / Unsere besondere Freunde und Nachbarn!

Augustus beschwert sich bey Holland deßhalben.

Daß wir ohnlängst Ew. Hochmögenden/ durch Unsern Abgesandten Gerßdorff / freundlich ersuchet haben / nebenst dem Kayser und der Cron Engelland / die Versicherung / von dem / zwischen Uns/ und dem König von Schweden / geschlossenen Frieden / anzunehmen / ist aus keiner andern Meynung geschehen / als daß wir / wie damals / so biß jetzo der Hoffnung gewesen / daß Se. Königl. Majestät von Schweden bewogen durch unsere Gegenwart / und Bezeugungen / wie auch durch dessen gewöhnliche Großmüthigkeit / ehe als durch ausgedruckte Worte des Tractats / sich würde haben rathen lassen / von einigen durch unsere Commissarien eingewilligten harten Puncten abzustehen / und mithin eine gewisse Zeit auszusetzen / wann er unsere Lande befreyen / und von denen übermässigen Schatzungen und Forderungen von Fourage, welche durch denselben geschehen / ein End machen wolte; weil wir aber sehen / daß er wider alles Verhoffen / mit seinen allzugrossen Forderungen / zu Bezahl- und Unterhaltung seiner Soldaten (welche in denen Friedens-Articuln bloß zur Nothdurfft sind zugestanden / und bißher nicht anders als eine Imposition vom Feinde eingeführet worden) fortfähret / und daß unsere armen Unterthanen mitten im Frieden / durch diese Gewaltthätigkeit zum äussersten Ruin gebracht worden / daß sie ihnen alle ihr Vieh / Kleider / Betten / und andere Meublen hinwegnehmen / alle Mittel zu derselben Unterhalt entziehen / und ihre Wohnungen zu verlassen zwingen / die Menschen durch diese Proceduren verzweiffelt machen / und sich ihnen zuwidersetzen zwingen / da sie indessen von einer andern Seite / zu unserer ferneren Unterdruckung / uns die Hebung von unsern Accisen und andern Einkünfften hindern; so befinden wir uns selbsten/ an statt der Vortheilen (welche wir von diesem theuer erkaufften Frieden erwartet /) in einem solchen Stand / daß wir nicht unglücklicher hätten werden können / wenn wir das alleräusserste vom Krieg abgewartet hätten. Dieses erhellet insonderheit mehr und deutlicher / dieweiln sie seither ihrem Einfall / in Zeit eines Monats / durch Erpressung mehr eingefordert haben / als man sonst in 16. ohnmöglich hätte thun können / und daß selbsten die grosse Forderungen / welche zu Ersetzung des Schadens solten haben können gethan werden / und wovon man in dem Tractat von beyden Seiten abgestanden/ keine grössere Summa hätten machen können: Und weiln darinn keine gewisse Zeit zu Befreyung unsers Landes / und Endigung von diesen thätlichen Unterdruckungen und Qualen gesetzt / sondern daß man im Gegentheile die Winter-Quartiere gegen alle Gewohnheit biß 9. Monath verlängert hat / und zweiffelhafftig ist / ob sie im Außgang des Monats Augusti noch aus unsern Landen abziehen werden; angesehen / sie in ihren neuen Bedrohungen und Forderungen die Auslieferung des von Patkul / eines Ministri des Czars / und die Moscowitischen Succurs-Trouppen / welche im Reich vor Schliessung des Friedens gewesen / noch immer fortfahren / zumal dieselbe von Sr. Czarischen Majestät Befehl empfangen / denen unsrigen nicht mehr zu gehorsamen / sondern sich / wann es nöthig seyn solte / unter Beschirmung eines andern Potentaten zu begeben / oder sonst / wie sie best könten / sich in Sicherheit zu legen. So ist uns denn unmöglich den 11. Articul des Tractats / worauff sie so sehr dringen / zu erfüllen / und andere Moscowitische Trouppen zu überlieffern / als die / welche in Sachsen in unserer Macht sind / wie denn auß derselben Forderung des von Patkul auch Ew. Hochmögende nach Ihro Weißheit leicht sehen werden / daß wir solches nicht vollbringen können / unsere Lande und die Benachbarte Staaten bloß stellen / einen zweyten Einfall der Moscowiter besorgend / zumahlen dieselbe bereits im Anzug sind / und daß wir deßwegen durch den unlängst geschlossenen Frieden in keinen bessern Stand kommen werden; Umb dieser Ursach willen ersuchen wir Ew. Hochmögende auff eine freundliche und Nachbarliche Weise / daß zu folge des Accords mit dem König in Schweden / eine gewisse Zeit müsse angesetzet werden / binnen welcher unsere Lande befreyet werden müssen; daß der Uberschuß von denen Schatzungen/

1707. zungen / welche er empfangen / an uns wieder bezahlt werden möge / und daß keine Forderungen zugelassen werden sollen / welche mit denen Rechten der Völcker streiten / oder welche unmöglich bewerckstelligt werden können. Auff diese Weise werden Ew. Hochmögenden eine Obligation auff uns legen / welche so lang als unser Leben dauren / und durch Erbschafft auff unsere Nachkommen gehen solle. Wie wir dann continuiren werden / in allen Gelegenheiten denenselben unsere Freundschafft und nachbarliche Dienste sehen zu lassen. Geben Dreßden den 25. Febr. An. 1707.

ohne Erleichterung zu erhalten

Die Herren Staaten thaten / nebst andern / durch dero Gesandschafft wohl das Ihre / allein es war dermahln eine Zeit / da bey Schweden / sonderlich in dergleichen Sachen wenig erhalten werden konte / da Ihm das Glücke fügte / und / wie gesaget wurde / die Begierde nach Geld sehr starck / die Barmhertzigkeit und Bescheidenheit aber eben nicht groß war; muste also König Augustus mächtig viel Leyd in sich fressen / bey äusserlich fortwehrender Freundlichkeit zwischen Ihm und König in Schweden. Jenes Frau Mutter / Gemahlin und Cron-Printz kamen auch von ihrer Flucht dieses Jahr wiederum ins Land / daß die Königin den 4. Februarii, der Cron-Printz den 7. dito in Leipzig anlangte. An welchem Tage jener auch der König in Schweden eine Visite gab / da eben König Augustus bey ihm gewesen / mit welchem er nach Leipzig hereinkam. Den 10. dito begab sich der Cron-Printz nach Schwedischem Haupt-Quartier / und stattete allda bey Königl. Majest. seinen feyerlichen Besuch ab / wurde gar wohl und mit sonderbahrem Vorzuge angenommen und gehalten / gieng hernach von dannen über Leipzig nach Lichtenburg zu der Frau Groß-Mutter Königl. Hoheit / als die sich bald dahin von ihrer Wiederkunfft aus dem Hollsteinischen verfüget. Den 17. mehrgedachten Monats / war eine grosse Jagd mit Ausschiessen bey Liebewerde angestellet / und der König in Schweden auch darzu eingeladen / welcher auch kommen zu wollen Hoffnung gemacht. Er brach aus seinem Haupt-Quartier auch umb diese Zeit auff / gieng aber / an statt die Jagd zu besuchen / im Lande herum seine Regimenter zu mustern / und entstand darüber allerhand gemummel / samt hätte er seine Person bey solcher Jagd nicht sicher zu seyn erachtet. Ihro Königl. Hoheit hatte er den 20. dito in Lichtenburg besuchet / sich in die drey Stunden bey Ihr auffgehalten / auch mit selbiger gespeiset / und hoffte man / es solte das Land ihrer gethanen Vorstellung und Vorbitte geniessen / davon aber im Werck / gemeiner Klage nach / wenig gespüret wurde. Unterdessen liß König Augustus werben / seine noch habende Völcker recrouriren und montiren / weil er / wie bey Reichs- und Creyß-Geschichten des mehrern erzehlt / Hoffnung hatte / daß der grosse Theil dererselbigen von Alliirten übernommen werden solte / (gleich wie Holland einige übernahm) doch sprach man auch / sie würden nicht ehender marchiren / es wären denn die Schweden aus dem Lande / weshalben die Gesandschafften derer Alliirten sich bearbeiteten / dieser ihren Abmarsch zu befördern / da ohnedem in Holland Geld gefunden worden / ihren Anforderungen billichmässige Vergnügung zu thun. Aber es muste sich das gute Sachsen gedulden / weil die Schlesische Religions-Angelegenheit zwischen dem Kayser und Schweden in Weg kam / vor deren Abmachung dieses nicht weichen wolte / ob es gleich die Contributiones nicht weiter / als biß den Monat May einschließlich zog / und hernach für sein Geld zehren / auch Berechnung wegen empfangenen Uberschuß- und genossener Mund- auch Pferds-Portionen u. s. w. pflegen wolte. Ubrigens muste sich König Augustus bequemen / nur daß von Herbeyschaffung derer ins Reich durchgegangenen Moscowiter Schwedischer Seits abgestanden wurde. Dargegen liefferte man den Patkul den 7. April von der Vestung Königstein an die Schweden auß / welche ihn fest geschlossen annahmen / und beständig mit 30. Mann bewachen liessen / davon zwey allzeit mit blossen Degen sich bey ihm im Zimmer befunden / und werden wir ihn / in denen Nordischen Geschichten / unter des Henckers Hand erbarmenswürdig wieder finden und sterben sehen. Die schrifftliche Agnoscirung des Stanislai für einen König in Pohlen / wurde endlich auch von dem König Augusto / so zu sagen / erpresset / mit was Hertzen es geschehen / kan der Inhalt des Brieffs zeigen / so dergestalt heraus kommen:

1707. Es verzicht wegen Schwedens Vorzug in Sachsen.

Monsieur & Frere!

König Augustus erkennet Stanislaum Kaltsinnig.

Die Ursach / warum Wir auf denjenigen Brieff / welchem Wir von Ew. Majest. zu erhalten die Ehre hatten / nicht ehe geantwortet / ist / weil ich nicht für nöthig erachtet / mich in ein absonderlich Brief-Wechseln einzulassen. Inzwischen / daß ich Sr. Königl. Majest. in Schweden einige Gefälligkeit erweisen / und man mir nicht fürwerffen möge / als hätte ich / seinem Verlangen ein Genügen zu leisten / Schwerigkeiten gemacht; So beglückwünsche ich / in Krafft dieses / die Erhebung zur Cron / und bitte GOtt / daß Ihr in eurem Vaterland getreuere und gehorsamere Unterthanen / als diejenige gewesen / die Wir daselbst hinterlassen / finden möget. Die gantze Welt wird Uns das gebührende Recht wiederfahren lassen / wenn sie glaubt / daß Wir für alle unsere Wolthaten / für alle unsere Sorge / mit anders nichts als Undanck belohnt worden. Daß auch der gröste Theil aus ihnen sich auf nichts anders / als Rottungen zu unserm Ruin / beflissen habe. Wir wünschen daß ihr in dergleichen Unglück nicht gegeben werdet. Womit Ich Euch in Gottes Schutz empfehle. Ich bin meines Herren Bruders

Bruder und Nachbar
Augustus König.

Die Antwort klung etwas anzüglich / und war dieses Sinnes:

Monsieur, mon Frere.

II. erhält von diesem spitzige Antwort.

Wir haben eben nicht verlangt / daß Ew. Majestät sich in einen besondern Brieff-Wechsel mit Uns einlassen solten / da Wir einige Gepräng- oder Formalitäten / welche zwischen benachbahrten Fürsten / insonderheit gebräuchlich sind / abgestattet

Seine Trouppen sollen ins Reich gehen /

dessen Familie komt aus der Flucht wieder.

haben

1707. haben. Weil nun Ew. Majest. beliebet mir die Ehre anzuthun / und über der erlangten Crone Glück zu wünschen; So können auch Wir Uns nicht entbrechen Ew. Majest. die vollkommene Erkänntlichkeit zubezeugen. Und die Hochachtung/ welche Monsieur mon Frere in dieser Sach gegen Se. Königl. Schwed. Maj. gehabt / verringert die Vergnügung und Freude in mir so gar nicht; daß sie dieselbe vielmehr erhöhet und vermehrt/ und uns errinnert / daß Wir / nechst GOtt / Ihm den gantzen Erfolg des Wercks zu dancken haben. Indessen wollen Wir die Länder Ew. Majestäst bald verlassen / damit Wir die Unserige besitzen und geniessen mögen. In selbigen werden Wir nichts als getreue Unterthanen antreffen; Wie uns dann eine genaue Beobachtung der Gesetze nicht nur Hoffnung darzu macht / sondern gar Bürge darfür wird / daß Wir niemals Ursach / uns in einiges Unglück aus zustellen und zu exponiren / haben werden. Anbey ziehen Wir uns mit danckbahrer Erkänntniß sehr zu Hertzen unsers geliebtesten Herren Bruders gute Wünsche. Solte aber Uns noch etwas zu wünschen überbleiben / so wäre dieses/daß diejenige (welche / ungeachtet der Amnestie oder Vergessenheit alles Vergangenen / noch immer/ Ew. Majest. einige verdrüßliche Meynungen gegen die Polnische Nation beyzubringen fortfahren/) nachlessen sich in dieser Sache zu irren. Das Ungemach und Elend/ welches die Pohlen/ sieben gantzer Jahr auszustehen gehabt / wird sie keiner Leichtsinnigkeit beschuldigen dörffen / wann etlichen unter ihnen die Geduld vergangen; Etliche aber mit Gefahr ihres völligen Untergangs biß zum Frieden ausgehalten haben. Der liebe GOtt wolle Ew. Majest. mit allem selbst erwünschten Glückseeligkeiten überschütten. Leißnig den 20. May 1707.

Ich bin meines Herren Bruders guter
Bruder und Nachbar
Stanislaus, König.

Französischer Envoyé bey Schweden in Sachsen.

Daß die gute Hoffnung nicht eintreffen wollen / welche sich der Stanislaus von seinen Pohlen zumachen beliebet/ werden die Nordische Geschichte außsagen / auch zugleich ziemlich zeigen / daß ein allzuhoch gespannter Bogen gemeiniglich zu brechen pflege. Die Pohlen hatten sich in Sachsen am übelsten gehalten / deswegen man ihrer zum liebsten loß gewesen wäre / allein man muste sich auch mit ihnen/wie mit denen Schweden/gedulden. Zu diesen kam auch ein Französischer Gesandter/der sich unter dem Schein eines Kauffmanns/ biß Leipzig durch zu practiciren gewust / da er sich herfür thät/Bediente annahm/und als ein Envoyé öffentlich auffzuführen anfieng; die Alliirte sprachen zwar dargegen mit Vorstellung es schicke sich nicht auf des Reichs-Boden einen Envoyé desjenigen zu leyden/der ein Feind des Reichs wäre. Dargegen der König in Schweden versetzte: Warum hätte man Ihn ins Reich biß zu dermahligen Schwedischen Hofflager durchgelassen? da dieses geschehen/ müste man sichs auch gefallen lassen/daß Schweden ihn als einen Enxoyé einer solchen Potentz hörte und schützte / mit der es in Freundschafft stünde. Darbey blieb es / und besorgte man/es würde derselbige nichts Guts für die Alliirte anrichten / die dargegen zuarbeiten nicht versäumeten/ wie denn auch der von Marlborough selbst beym König in Schweden anlangte / um die Sache dahin richten zu helffen/daß gemeiner Alliirter Sache nichts zum Nachtheil vorgenommen / und was zwischen Kayser und Schweden zwistig war/zu einer gütlichen Hinlegung gebracht/Sachsen mithin auch der beschwerlichen Schwedischen Bequartirung erlediget würde/ u.s.w. Den 26. April war gedachter Hertzog von Marlborough unweit von Schwedischen Haupt-Quartier auff dem bey Kotschau gelegenen Saltz-Werck ankommen/von wannen. Er sich folgenden Tags vollends nach Alt-Ranstadt/in Gesellschafft des Englischen Gesandten Robinson, nach Alt-Ranstadt begab und gegen Mittag bey Königl. Schwedischer Majest. Audientz hatte/in welcher Er bey Uebergebung Königl. Engl. Schreibens / nachstehende Ansprache gehalten zuhaben berichtet wurde:

1707. Marlborough komt als Engl. Gesandter zum König in Schweden.

Allerdurchleuchtigster König.

Hier sehen sie ein Schreiben/welches nicht in der Cantzley / sondern von der Hand und von dem Hertzog der Königin geschrieben worden. Sie würde sich die Vergnügung machen / einen solchen König selbsten zu besuchen / welcher dem gantzen Erdenkreiß eine Verwunderung verursachet. Es ist nichts anders / als ihr Geschlechte / welches Sie verhindert einer dermassen empfindl. Zufriedenheit zu geniessen. Ich bin dißfals weit glückseeliger / indem mir erlaubet ist / Ew. Majestät meines respects zu versichern/und ich wünschete / daß mir meine Verrichtungen zulassen wolten/ einige Feldzüge unter Commando eines so grossen Generals zuthun / um von ihm dasjenige zu erlernen / was mir noch an dem Handwerck des Krieges mangelt. Spricht diesen an.

Was Königl. Majest. in deutscher Sprach auff obige in Französischer geschehene Anrede erwiedert/bestand in folgenden: Wird ohne Flatterie beantwortet.

Es sey Ihm das Schreiben der Königin / auch die Person ihres Abgesandten sehr angenehm / und würde Er/was möglich/thun/ in Ansehung Groß-Brittannischer Vermittelung / und zum Vortheil grosser Alliance. Es wäre wider seinen Willen geschehen/ daß Er einigen Gliedern derselbigen Bedencklichkeit erwecket / doch hoffe Er/man sey überzeuget / daß Er Ursachen gnug gehabt mit seiner Armée in Sachsen einzubrechen. Man könne die Königin in Groß-Britannien versichern / daß Er ohnverzüglich abziehen wolte / als Er nur begehrte Satisfaction allerseits erhalten. Eher möchte es nicht geschehen / indessen würde er nichts unternehmen/ was gemeiner Sache derer Alliirten Uberhaupt oder Protestantischer Religion insonderheit nachtheilig wäre / da Er sich sonderlich eine Ehre draus machte dieser ihr eyfriger Beschützer zuverbleiben ꝛc. Nach der Taffel hatte mit Königl. Schwed. Majest. der Hertzog von Marlborough noch ein zweystündiges geheimbdes Gespräch im Cabinet / bey welchem auch Vorschläge geschehen seyn sollten/wie Königl. Majest. in Schweden die

1707. Beylegung obschwebenden Kriegs befördern helffen und sich einen unsterbl. Nahmen dadurch machen könten / welche aber wegen andrer Vorhaben / sonderlich auszuübender Rache an Moscau kein gewieriges Gehör gefunden / da sonst diese Negotiation des Marlboroughs ihren grossen Nutzen gehabt / und manche sonst zu besorgende Weitläufftigkeit / auch Französische Machinationes gehindert haben mag / ob gleich der Hertzog von Marlborough die Ehre und Vergnügung nicht genossen / daß der König in Schweden seiner Kriegs-Thaten in der Antwort gedacht / wie Er in der Anrede die Königl. heraus gestrichen.

Imhoff und Pfingsten / auff Befehl K. Augusti arrestirt /

Um diese Zeit da alles im geschlossenen Frieden erfüllet zu seyn erachtet wurde / ergieng ein hartes Wetter über die Ministres, so sich bey Einrichtung dieses Friedens gebrauchen lassen / und befahl König Augustus daß der Imhoff und Pfingsten den 11. May in ihren Quartieren zu Dreßden mit einem scharffen Arrest beleget / und von diesem hernach weiter auff die Vestungen gebracht wurden / und hieß es die Ursachen wären / daß sie ihre habende Vollmachten überschritten / und vieles denen Schweden versprochen hätten / in Hoffnung es solten diese vieles fallen lassen / wenn es zur Ausmachung der Sache selber käme / da sich aber nun das Gegenspiel in der That gezeiget und aller Dinge Erfüllung mit unbeweglicher Strenge erhärtet worden / daß sich die Friedens-Stiffter in ihrer Meynung betrogen finden und in das Gefängniß gehen musten / aus welchem / nach ihrer Anstalt / Patkul an die Schweden geliefert worden war.

und warum?

Da die Königin von Groß-Britannien sich so großmüthig mit Vorsorge für Sachsen-Landes Wohlfart / nach vorhin erzehltem / bewiesen / wolte man auch dasiger Orten seine Erkänntlichkeit sehen lassen / und stellete dannenhero die Universität zu Leipzig den 6. Augusti / als am Nahmens-Tag der Königin Anna, eine feyerliche Friedens-Bezeigung / wegen der Vereinigung beyder Königreiche Engel- und Schottland / folgender massen an:

Leipziger Universität begehrt ein Fest wegen Vereinigung Engel- u. Schottl.

Frühe um 9. Uhr gieng die Universität in 100. Personen / so wohl Doctores, als Magistri, aus der Sacristey der Nicolai-Kirche in die Pauliner-Kirche / in deren Hofe 30. Mann in Parade stunden / da dann die grosse Glocke auff dem Niclas-Thurm eine viertel Stunde lang angeschlagen wurde. Bey dem Eingange wurde diese gelehrte Versammlung von 2 Marschällen empfangen; wie denn auch nachgehends die zu Leipzig anwesende hohe Minister ebenfalls von unterschiedenen Marschällen / deren an der Zahl acht / an ihren Carossen empfangen / und biß an die ihnen zu Ehren auffgerichtete Büene 3 die Gemahlin aber des Dänischen Herrn Gesandten von Jessen / wie auch des Englischen Envoyé, Herrn von Robinson, und andere Damen in eine darzu bereitete Loge begleitet / und von dar / nach geendigtem Actu wieder abgeholet wurden. In der Kirche war alles sehr kostbar auffgebauet / und insonderheit derjenige Platz / wo die Herrn Ministe sassen / mit Tapeten / und einem güldenen Baldachino schön ausgezieret / vor welchen weiter unten ihre Bedienten / wie auch die fremden Doctores und andere vornehme Personen sassen. Gegen über in der Mitten stand eine neue wohlgebauete Catheder / daran das neue Groß-Britannische Wapen und andere Zierathen zu sehen. Vor der Oration wurde der 133. Psalm musiciret / worauff der Professor Historiarum und Mitglied der Englischen Societät / D. Johann Burcard Mencke / welchen die Universität hierzu ernennet / über obgedachte Vereinigung eine Lateinische kurtze Oration hielte / welche so wohl die Herren Minister / als auch die übrigen Zuhörer mit grosser Auffmercksamkeit beehreten. Hierauff wurde eine hierzu verfertigte nette Lateinische Ode unter einer vollständigen Music abgesungen / und hat man dergleichen Solennität daselbst noch niemahls wahrgenommen. Nach geendigtem Actu, welcher biß gegen 12. Uhr dauerte / gab der Herr Robinson ein prächtiges Panquet, worbey alle daselbst anwesende Ministres, nebst dem Rectore Magnifico, und unterschiedenen Professoribus wie auch der Bürgermeister und andere vornehme Personen erschienen.

Schweden brechen aus Sachsen auff.

Die freudenreiche Zeit Schwedischen Auffbruchs aus Sachsen kam mit der Halbscheid des Augusti endlich herbey / denn den 16. dito begab sich Stanislaus mit seinen Pohlen auff den Weg / dem 2000. Schweden zugegeben waren / und gieng der Marsch durch die Lausitz über Bautzen nach Schlesien / und bey Steinau über die Oder an Pohlnische Gräntze. Ehe die Schweden auffbrachen / hielten sie einen grossen Buß- Fast- und Beth-Tag / an welchem der Königl. Hof-Prediger im Haupt-Quartier eine ernst- und beweckliche Buß-Predigt hielt / und die Warheit ziemlich / auch bevorstehendes Unglück vorher sagte / da man sich nicht ernstlich bekehrte u. s. w. Den 20. Augusti brachten sie ihr Geschütz und den Brücken-Zeug in Bewegung / nebst Bagage und dergl. Händel. Es kam auch eine Verzeichniß zum Vorschein / was für Volck Schweden in Sachsen gebracht / und wie viel es dessen wiederum hinaus führte / daraus sichs denn zeigte / daß die Regimenter gewaltig vermehret worden / wie der geneigte Leser aus nachstehendem Extract sehen kan:

Stärcker als sie hinein kommen.

	In Sachsen kommen.	Aus Sachsen completirt gezogen.
Trabanten	100.	150.
Cavallerie	4652.	7020.
Dragoner	2530.	9900.
Einspänniger	50.	150.
Infanterie.	11452.	14916.
Summa	18784.	32136.

Halten gante Ordre.

Was die abziehende schuldig waren / musten sie bey Heller und Pfenning zahlen / wer nicht Geld hatte / vor dem erlegte es das Schwedische Commissariat, und zog es ihm hernach an seiner Lehnung ab / daß es dißfalls wie auch auff dem Marsch sehr ordentlich hergieng. Den 1. Sept. erhub sich das Königl. Haupt-Quartier selbst aus Alt-Ran-

stadt

1717. Abschied des Königs in Schweden vom König Augusto.

stadt und gieng biß Wolckwitz Leipzig vorbey. Im Vorbey-Marsch ritt der König in die Pleissenburg und befahl seinen noch daselbst sich findenden Leuten alles schadhafft gewordene ausbessern zu lassen/ und denn auch den Ort zu räumen/ wie auch geschahe. Den 6. Sept. kam der König in Schweden Selbst Sechse ganz unvermuthet/ Nachmittags um 4. Uhr/ in Dreßden an/ um Abschied vom König Augusto u. s. w. zu nehmen. Er ritte gleich dem Schloß zu/ stieg unverweilt ab/ begab sich zu denen dasigen Herrschafften/ alles mit solcher Geschwindigkeit/ daß binnen einer viertel Stunde das Adieu bey hochgedachtem Könige/ Dero Königl. Frau Mutter und Printzen gesaget war. Darauff saß man zu Pferde/ und gab König Augustus seinem Gast das Geleite um die Dreßnische Vestung auff den Wällen herum biß in sein Haupt-Quartier nach Nußdorff. In dem Ausreuten wurden 30. Canons abgefeuret/ und in Nußdorff der Abschied nochmahln wiederholet/ von wannen König Augustus sich wiederum nach Dreßden verfügte. Der Schweden Marsch wurde nach diesem so eilfertig fortgesetzet/ daß man in einem Tage wohl 7. Meilen hinter sich legte/ und den 12. dito in Görlitz anlangte. Allhier erhielt der König in Schweden Nachricht/ daß die Moscowiter sich stelleten/ als wolten sie auff den vorausgegangenen Stanislaum mit einer ziemlichen Macht anmarschieren/ dannenhero einige Regimenter beordert wurden/ selbigem zu Hülffe zu eilen/ der König saumte sich mit dem Uberrest auch nicht/ sondern zog dergestalt fort/ daß den 19. dito die Oder zu Steinau bey Rauden passiret worden/ und der Eintritt aus Sachsen durch Schlesien in Pohlen geschehen konte/ allwo wir ihn/ nebst andern/ in denen Nordischen Geschichten wieder finden werden.

Über Chur-Sächsische ins Eisenachische gerückte Völcker beschwert sich Eisenach beym Reich.

So war Chur-Sachsen endlich der Schwedischen Last erleichtert/ dargegen fiengen andre an zu klagen/ daß sie von Chur-Sachsen/ wider Recht und Billichkeit/ auch gantz ohnversehens beschweret worden. Denn es ließ Sachsen-Eisenach durch seine Gesandschafft beym Reichs-Convent vorstellen/ welchergestalt Dero Fürstenthum und Lande etliche Tage vorhero/ ohn einige vorhergie Requisition und die geringste Nachricht zu Dero und der Unterthanen höchsten Beschwerde/ von verschiedenen Regimentern Chursächsischer Cavallerie/ unterm Commando des General-Majors von Schulenburg/ nachdem sie ungewöhnl. starcke Marsche gethan/ um die Eisenachische Lande zu erreichen/ de facto belegt/ und nach eigenen Gefallen bequartirt worden. Wiewohl nun Se. Hochfürstl. Durchl. wider sothanes eigenthümiges Verfahren/ und harte Procedur durch ihren an besagten General-Major abgeschickten Obrist Lieutenant und Lands-Hauptmann München sofort mit allem Glimpff behörige Remonstration thun und darwider protestiren lassen/ so hatte doch solches nichts verfangen wollen/ sondern mehrgemeldter General-Major von Schulenburg dargegeben/ daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Eisenachische Lande zu belegen/ Er den expressen Befehl hätte/ und biß auff fernere höhere Ordre stehen bleiben müste/ gestalten die Regimenter sich in diesem Fürstenthum mehr und mehr logirten/ und alle Aembter/ auch so gar die um Dero Residentz liegende Dorffschafften belegten/ und nicht das geringste/ was es für eine Beschaffenheit habe wolte eröffnet werden. Gleichwie nun dieses Verfahfahren/ so wohl bey Ihro Hochfürstl. Durchl. als auch bey denen Benachbarten eine grosse Apprehension verursachte/ denen heilsamen Reichs-Constitutionen, und sonderlich denen letztern in Materia belli, und bey der Kriegs-Declaration gemachten/ auch von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst approbirten Reichs-Schlüssen è Diametro zuwider liesse/ also Dero Gesandschafft gnädigst anbefohlen hatten/ sothanes Unternehmen/ und harte Procedur des Kayserl. Hn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminentz und dem gesamten Reichs-Convent/ nicht allein schleunigst zu erkennen zu geben/ sondern auch Ihro Hochfürstl. Durchl. höchstangelegentliches Desiderium bestens zu recommendiren/ und sich zum fleißigsten dahin zu bearbeiten/ damit Ihro Kayserl. Majest. vermittels eines abzulassenden Reichs-Gutachtens allerunterthänigst ersucht werden möchte/ Dero allerhöchstes Kayserl. Ambt dißfalls vorzukehren/ damit an Ihro Majestät den König Augustum, und Churfürsten zu Sachsen nachdrückliche Dehortation und Kayserl. Mandata zu schleuniger Abführung der Chur-Sächsischen Trouppen und Ersetzung der zugefügten Kosten und Schäden/ ohne Zeit-Verlust abgelassen/ mithin Ihrer Hochfürstl, Durchl. als einen getreuen Fürsten und Stand des Reichs/ welcher pro publico das Seinige bißhero in allem so löbl. und patriotisch præstirt/ auch von Reichs wegen assistirt/ nicht weniger zu solchem Ende bey dem hier anwesenden Churfürstl. Herrn Gesandten von Reichs wegen eine nachdrückliche Vorstellung zu thun/ bey Ihro Majest. dem König Augusto es in die Wege zu richten/ damit die Churfächsische Trouppen forderst aus dem Sachsen-Eisenachischen Fürstenthum und Lande abgeführet werden möchten. Gleichwie nun dieses Begehren denen Reichs-Constitutionibus und letztern ergangenen auch von Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst approbirten Conclusis in allen gemäß wäre/ also man auch nun so vielmehr einer nachdrückl. und schleunigen Assistentz vom Reich sich getrösten wolte/ wie dann auff keine Weiß zu begreiffen wäre/ warum Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisennach/ wegen des mit dem Reich zu schliessen vorhabenden Tractats, ratione der 6000. Mann zu Pferd verschiedene Regimenter davon in ihrem Land haben und verpflegen solte/ mithin den Ausgang dieser vorseyenden Tractaten abwarten/ und dieselbe immittels auff Discretion leben lassen/ da es gleichwohl an deme/ daß seine Hochfürstl. Durchl. des Ober-Sächsischen und Franckischen Creyß-Contingent zu unterhalten hätten/ und solches schwer genug fiele/ auch leicht zu ermessen stünde/ daß da wieder verhoffen nicht eine schleunige Remedur erfolgen/ und die Chur-Sächsische Regimenter Cavallerie bald abgeführet werden solten/ seine Hochfürstl. Durchl. ohn alles Verschulden in den

1707.

Stand gesetzt würden / pro publico mit Stellung der Reichs-Contingenten und dessen Verpflegung künfftig nicht mehr zu continuiren. Man hätte also diesem hochlöbl. Collegio davon vorgängig einige Nachricht ob summum moræ periculum geben wollen / nicht zweiffelnd / daß selbiges ob commune interesse Statuum Imperii darauff gehörige Reflexion machen / und occasione der in Deliberation stehenden Operations-Cassen und materiæ belli in das an Ihre Kayserl. Majest. abzulassen habendes Reichs-Gutachten / dahin es sich auch so wohl schickte / die Nothdurfft / und dißeitige Gerechtsame mit einfliessen lassen würde ꝛc.ꝛc.

Erhält per factum Requisitoriales.

Nachdem die in obstehendem beym Reich geklagte Einrückung schon würcklich geschehen war / lieff allererst ein Chur-Sächsisches Requisitions-Schreiben an den Hertzog von Sachsen-Eysenach ein / in welchem gedacht wurde / es woite das Reich einige Völcker vom Chur-Fürsten übernehmen / der wehrender Zeit darob richtig zu machender Handlung / sie nähender nach dem Rhein ausrücken zu lassen resolviret / darmit sie balder an Ort und Stelle seyn könten / wenn der Handel richtig : würde also Eysenach sich wohl nicht entbrechen denen in sein Land kommenden Obdach und Unterhalt zu geben u. s. f. wie nachstehendes zeiget:

Wir Friedrich Augustus von GOttes Gnaden / König / Hertzog zu Sachsen
(Lit. Lit.)

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst / freundlich lieber Vetter!

Ew. Lbd. ist unverborgen / welchergestalt bey der am 20. Junii von der Reichs-Versammlung angestellten Deliberation in allen dreyen Collegiis bey der damahls von dem allgemeinen Reichs-Feind / denen Ober-Creysen angeschienenen Gefahr beschlossen worden / nicht nur Kayserl. Maj. vermittels eines Reichs-Schluß allerunterthänigst anzulangen / uns gegen Versicherung billigmässiger Satisfaction zu schleuniger Hülffs-Schickung der noch in unsern Landen habenden 6000. Mann zu Pferd / vermittelst eigener geschwinder Abschickung / zu vermögen / sondern auch von der gesamten Reichs-Versammlung unsern zu Regenspurg subsistirenden Gesandten zu committiren / solchen Schluß auff das geschwindeste uns zu zuschicken / nebenst der geziemenden Ansuchung / wir wolten allergnädigst geruhen / dem in höchster Gefahr schwebenden und Nothleidenden Vatterland mit solchem ansehnlichen Succurs eyligst beyzuspringen / dagegen man sich von Seiten des Reichs gerne zu allerbilligmässigen Satisfaction verstehen würde ; nun haben wir uns zwar darauff so fort erkläret / wie wir dem vom Reich gefasten Vertrauen gemäß dem Publico nicht entstehen / sondern mit allen Kräfften zu succurriren uns nicht entbrechen würden / es wolte aber auch von Reichs-Seiten auff ein prompteres und zulänglicheres Expediens zu Mobilmachung solcher Trouppen / als die wir hierzu in Vorschlag gebrachte 2. biß 3. Römer-Monath wegen langsamer und beschwerlicher Beybringung derselben nicht finden / in Zeiten zu bedencken seyn / damit aber die Zeit wehrender Tractaten / und biß alles zur Richtigkeit gekommen / nicht verlohren gehen möchte / haben wir nun an uns nichts ermangeln zu lassen resolvirt / besagte unsere Trouppen / damit sie bey erfolgten Schluß à portée seyn möchten / näher anrücken zu lassen. Wann dann bey solcher Bewandnuß ein Theil darvon in Ew. Lbd. Landen auff eine kurtze Zeit zu stehen kommen dörffte / so ersuchen wir dieselbe hiemit geziemend / sie wollen sich gefallen lassen die unbeschwerte Anstalt zu machen / daß solche Trouppen bey deren Ankunfft mit benöthigten Quartier und Obdach versehen / und auch das bedürffende wenige Futter und Haußmanns-Kost denselben gereichet werden möchte. Wogegen wir Ew. Lbd. versichern / daß bey mehrgedachten Trouppen nicht allein eine genaue und scharffe Disciplin gehalten / sondern auch dieselben so bald möglich / und die vom Reich dieser Trouppen wegen offerirte Satisfaction zum Stand wird gebracht seyn / wieder abgeführet / oder zurückgezogen werden sollen / und wir verbleiben Ew. Lbd. ꝛc.ꝛc. Datum Dreßden den 26. Augusti Anno 1707.

Ewer Liebden

freundwilliger Vetter

Augustus Rex.

Schreibet ernstlich an König August.

Sachsen-Eysenach wolten diese Complimenten nicht anstehen / und erachtete sich gar nicht schuldig zu seyn die Unkosten des sich verzögernden Tractats wegen einiger vom Reich zu übernehmender Völcker herzugeben ; dergleichen müste gesamtes Reich tragen / auch alles vorher bey seibem ausgemacht seyn / bey welcher der Sachen Bewandnuß es sich von der unbilligen Last ohngesäumt befreyet wissen wolte / solte es nicht was schlimmers muthmassen. Es schrieb also dem König Augusto dieses:

Von Ew. Königl. Majest. habe ich jederzeit so viel Gnad und Affection verspühret / daß auch meines Orts nach Vermögen geflissen gewesen / derojelben alle Gefälligkeit und Dienste zu bezeigen / dahero mich anjetzo um so vielmehr bestürtzet / daß zwey Regimenter Cavallerie von Ew. Königl. Majest. Trouppen / unterm Commando des Hn. General-Majors von Schulenburg ohne einzige gewöhnliche Requisition und Anzeige / warum solches geschehe / ohnvermuthet meine Lande bequartiret / und gegen meinen dahin abgeschickten Obrist-Lieutenant München vorgegeben worden / daß es auff mich insonderheit gemeynet seye / und Ordre vorhanden / meine Aembter zu belegen / alle Benachbarte zu verschonen / und biß auff weitere Ordre still zu liegen / wie sie dann zu solchem Ende gantz ungewöhnliche starcke Marsche gethan / um meine Lande zu erreichen / darinne sie sich biß dato auffhalten / und die Aembter Lichtenberg / Kaltennordheim / Kreyberg / Creutzburg / Eisennach allbereit mitgenommen und auß-

gesch-

gezehret haben / daß die ohne diß verarmte Unterthanen sich schwerlich werden erhohlen können. So unvermuthet nun diese schon vor 5. Tagen geschehene Einquartirung gewesen / so vielmehr befrembdet mich / daß in dem gestern Abend mir überschickten Ew. Königl. Majest. vom 6. Augusti dieselbe mit Beziehung auff ein Reichs-Conclusum vom 20. Junii mir ansinnen wollen / einen Theil dero Trouppen zu Pferd / so zur Reichs-Hülffe destinirt / in meinen Landen zu logiren / und mit Obdach / Futter / und Haußmanns-Kost ohnmaßgeblich so lang zu versehen / biß wegen der Satisfaction vom gesambten Reich ein Schluß erfolget wäre. Dann obwohl das Reichs-Conclusum vom 20. Junii mir wohl bekandt / so kan ich doch nimmermehr finden / daß die jetzige eigenmächtige Einquartirung dessen Worten oder Intention gemäß / sondern vielmehr allen vorhergen / bey jetzigen Krieg gemachten Reichs-Schlüssen / und andern Reichs-Satzungen / welchen obgedachtes Conclusum, wie die Worte ausdrücklich lauten / nichts præjudiciren will / allerdings zuwider / und im Reich einmahl eine wohl unerhörte Sache seye / daß ein potenter Reichs-Stand / der um Hülffe angeruffen worden / einen Schwächern mit etlichen Regimentern überziehen / und von solchem die Quartier und Verpflegung so lang prætendiren wollen / biß vor solche Reichs-Hülffe der Satisfaction halber / ein gesambter Reichs-Schluß erfolget / zugeschweigen der überauß grossen Disproportion, welche / wann schon der endliche Schluß würcklich erfolget wäre (da doch die Zeit und Maaß noch ungewiß ist) erscheinen würde / daß ich von 6000. Mann zu Pferd gegen das gantze Reich zwey Regimenter / oder wie es jetzo verlauten will / auch nur $\frac{1}{2}$. übertragen solle. Ich weiß auch nicht anders als daß dergleichen Reichs-Præstationes von Königl. Majest. und dem Reich / nicht aber von einem obwohl potentem Mitstand dem andern angemuthet werden dörffen / es muß auch insonderheit ein grosses Nachdencken verursachen / warum nunmehro erst / da die feindliche Gefahr im Reich so groß / als vorhero nicht ist / Regimenter auch noch nicht im Stande seyn / dem Reich Dienste thun zu können / die so gar eilfertige Anrückung und Distribution in ein gantz Fürstenthumb und Verschonung aller Benachbarten / und völliger Ruinirung meiner Aembter geschehen müssen / auch aus was Absehen von meinen Steuer-Bedienten die Communication des Steuer-Fusses im gantzen Fürstenthumb begehrt worden. Ew. Königl. Majest. werden ausser Zweiffel von selbsten ermessen / wie aus dem von Ihro angeführtem Reichs-Schluß dieser Procedur gewißlich nicht könne gefolget werden / und geschicht mir hierin wider mein Verdienst gar zu Weh. Meine Lande und Unterthanen seynd in Wahrheit nicht so beschaffen / daß sich bey denenselben zu erhohlen wäre; ich habe vorhin mein Reichs- und Creyß-Præstationes, welche schwer genug fallen / und bin auff solche Art durch Ew. Königl. Majest. in den Stand gesetzt worden / die mir obliegende Præstanda schwer abstatten zu können. Was Ew. Königl. Majest. zu einem solchen Verfahren gegen mich einem unmittelbahren Reichs-Fürsten bewogen haben müssen / kan ich nicht begreiffen / jedoch habe zu deroselben das Freund-vätterliche dienstliche Vertrauen und Bitten / sie werden und wollen aus angebohrner Generosität meinen und der meinigen Zustand Ihro zu Gemüth gehen lassen / und mich dieser harten Bedrückung auff das schleunigste entladen / daneben mich nicht verdencken / wann ich in die Logirung dero Trouppen in meinen Landen und Veranstaltung ihres Unterhalts bey so bewandten Umbständen keineswegs willigen / noch dieses præjudicirliche Anmuthen eingestehen kan / daß eine vor Kayserl. Majest. und dem Reich dependirende Resolution, deren mich pro rata meiner Reichs-Onerum billig unterwerffe / einseitig wider mich gefasset und exequiret werde. Solte auch Ew. Königl. Majest. wider alles Vermuthen eine widrige Opinion von mir beygebracht worden seyn / so kan ich doch von dero generosen Gemüth nicht glauben / daß sie ohne mich zu hören / und Vorstellung anzunehmen / eine so eclatante Procedur wider mich und mein armes Land vorzunehmen / Ihro werden haben beybringen lassen. Im übrigen beziehe mich auff Uberbringern dieses meinen Hoffrath von Grießheim / Ew. Königl. Majest. freundvetterl. und dienstlich ersuchende / ihme gnädigst Gehör zu geben / und mit gewürtiger Resolution versehen zu lassen / deroselben alle Proben meiner getreuen Ergebenheit an den Tag zu legen / werde lebenslang nicht ermangeln / und verbleiben ꝛc. Datum Eisennach den 16. Sept. 1707.

Erhält entschuldigende Antwort

König Augustus stellete in folgender Wieder-Antwort vor / daß er diese Trouppen nicht erhalten / aber auch nicht crepiren lassen könte / da die Sachen derer Alliirten am Ober-Rhein wieder gar schlimm zu werden begönten / nachdem der Streich auff Toulon unglücklich mißlungen / und der Villars seine dahin destinirte Detachements wieder an sich ziehen könte. Die Wohlfart des Reichs hätte es demnach erfodert / daß er König Augustus / diese Völcker dem Rhein etwas nähender / mithin auch ins Eysennachische / rücken lassen / auffn Nothfall / und nach geschlossenem Ubernehmungs-Tractat / bald bey Handen zu seyn. Wie wenig aber Eysennach mit allem zufrieden gewesen / war aus dessen Antwort auff das Königl. Schreiben zu ersehen:

Ersucht abermaln dē Reichs-Convent umb Hülff. Dargegen Chur-Sachsen auch daselbst Vorstellung thut.

Der mündlich-geschehenen obangeführten Beschwerung gemäß schrieb Eisennach auch an den Reichs-Convent / zum ernstlichsten darauff treibende / daß ihm Reichs-Constitutions-mäßige Rettung ohngesäumt geschehen möchte. Dargegen übergab auch König Augustus ein Memorial durch seine Gesandschafft bey der Reichs-Versamlung / vorstellende wie von Reichs-wegen an ihn gesonnen worden / noch habende 6000. Mann zu Pferde dem Reich zu überlassen / worein Selbiger gewilliget / mit grossen Unkosten in Ell Recrutirung und Montirung bewircket / und das Corpus, daß es bey der Hand wäre / in benachbarte Lande einrücken lassen / hoffende man werde es ihm nicht haben zumuthen wollen / daß er in seinen äusserst erschöpfften Landen dergleichen zum besten de-

1707.

Reichs erhaltenes und vermehrtes Corps, zu ihrem völligen Untergange haben und behalten sollen/ noch weniger begehren / es nunmehro nach drauff gewandten Kosten wiederum auseinander gehen zu lassen / vielmehr den angefangenen Tractat wegen dessen Uberlassung ans Reich zu Ende bringen / und die durch vorgedachte allein zu gutem Zweck abzielende Einrückung sich gravirt befindende Stände / unter einer von Reichswegen zu vertröstenden Satisfaction, inmittelst zu einiger Geduld vermögen / oder ja solchem Corps einen andern am Ober-Rhein gelegenen District und daselbst die nöthigen Mittel zu seinem Unterhalt anweisen.

Waymar / Schwartzburg / die Grafen Reuß und Stadt Mühlhausen führten mit dem Hertzog von Eysennach gleiche Beschwerde / dieweil selbige alle zusammen mit einem Theil Sächsischer Cavallerie, wider ihren Danck und Willen / beleget worden. Der Reichs Convent solte nun Hülffe schaffen/damit es aber/wie leyder! gemeine Klag- und Schelt-Rede gieng / sich so bald nicht fügen wolte. Man brachte es vom Ersten gegen das Ende des Septembris, unter besondern Fleiß des Fürstl. Collegii dahin/ daß von beyden Höfen dem Chur-Sächsischen Gesandten eine Erinnerung geschahe / seinem Principalen des Reichs-Meynung von schuldiger Abführung seiner Völcker aus frembden Territoriis zu hinterbringen/ und bestens zu recommendiren / weil aber dieses wenig ja nichts wirckende Politische Complimenten zu seyn erachtet wurden/und die Sachen darbey blieben wie sie sonst gewesen/so setzten die beschwerte Stände ihr Schreyen immerfort / umb was bessers und nachdrücklichers beym Reich auszubringen/ doch brauchte es auch dißfals Zeit / ehe so vieler Meynung zu einem Schluß gebracht und die Chur-Sächsische auch Fürstl. Exhibita zur förmlichen Berathschlagung gelangen konten/ da ohne dem das Memorial später eingangen war / und die Gesandschafften so bald nicht Instruction auf dasselbige erlangen mochten. Endlich gedihe es doch dahin / daß den 10. Octobr. die beyden höhere Collegia ihre in solchem Puncte gefassete Schlüsse gegeneinander gewöhnlicher Weise auswechseln konten / da bekandt wurde / daß die Uberneh-mung Chur-Sächsischer Cavallerie in Reichs-Dienste / und die Abführung dererselbigen aus andrer Herren Lande mit einander verknüpffet worden/als wenn es mit diesem letzten so lang Anstand haben solte und möchte / biß das Erste seine Richtigkeit erlanget mithin gleichsam derer belegten Beschwerde / mit Abmarch solcher Trouppen ins Reich/oder am Rhein / von sich selbsten auffhörte.

Waymar/ Schwartzburg/ Reussen/ Mühlhausen/ führten gleiche Beschwerd über K. Augustum.

Reichs-Deliberations über die Sache eilen nicht

Als man im Churfürstl. Collegio das Fürstl. Sächs. Eisenach .gestern per dictat. publ. communicirte Schreiben mit seinen Beylagen/nit weniger das Chur-Sächs. unter gemeldten Tag gleichfals dictirte Memoriale, die Einquartirung der Chur-Sächsischen Reuterey in die Sachsen-Eisennach und anderer benachbarten Ständen Lande betreffend in behörige Berathschlagung gezogen/ und dabey vorkommen / was unterm 20. Junii vor ein Reichs-Schluß und 8. Julii wegen Uberneh-mung der Chur-Sächs. Cavallerie für ein Churf.

Endlich erfolgtes Churfürstl. Conclusum.

Schluß gefasset / und im Fürsten-Rath biß hieher hierunter nichts ferners beschlossen; so ist dafür gehalten worden / daß bey dem Fürstl. Collegio dahin anzutragen wäre/ dißfals per Conclusum seine Meynung zu eröffnen/in deme vorgangen/ J. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen wären/ Sie allergnädigst geruhen möchten/ Ihre Kayserl. allerhöchste Authorität bey Ihrer Majest. dem König Augusto dahin vorzukehren / daß denen Reichs Satzungen gemäß diese Ihre in das Eisennachsis. und anderer benachbarten Fürsten und Ständen Lande einquartirte Cavallerie je eher je besser heraus gezogen / und anderwerts verleget/ immittelst aber der Tractat von Kayserl. Maj. nach Innhalt des Concluſi Electoralis vom 8. Julii auff billige leidentliche Conditiones geschlossen/und die Mustermäßig befundene Reuterey zu der instehenden Campagne und künfftiger Winter-Postirung zu des Reichs Conservation und Publici Dienst gebraucht werden möchte / wobey dann in dem Tractat selbsten/ wegen einer billigen Vergnügung so denen gravirten Ständen jedermahlen zu geben/die Nothdurfft mit abgehandelt werden könte. ꝛc.

Das Fürstl. Collegium hatte die Uberneh-mung der Sächsischen Cavallerie, als eine noch unausgemachte Sache / an ihrem Ort/zu fernerer Uberlegung gestellet bleiben lassen / und die Bequartirung frembder Stände / als ein besonders/ doch auch wider alle Reichs-Verfassung streitendes Werck angesehen/ und geschlossen / daß auf deren baldige Abstellung bey Kayſ. Majest. anzutragen/wie nachstehendes besaget:

Ist mit Fü. stl. nicht einstimmig.

Als man im Fürstl. Collegio die den 25. Septembris nechsthin und 5. und 8. dieses respective dictirte Fürstl. Sächsis. Eisennachsis. und S. Waymarische Anbringen/ Memorialia und Schreiben / samt denen Beylagen/wegen/daß selbige Fürstenthümer und Lande von verschiedenen Regimentern Chur-Sächsis. Cavallerie eigenmächtig bequartiret worden / und was der Herr. Chur-Sächsis. Gesandte besag unterm 6. hujus gleichfalls dictirten Memorialis hingegen ein- und vorgebracht / zur bißhörigen Deliberation gezogen/ so ist nach der Sachen reifer Uberlegung befunden worden / daß diese beschaffene Einquartirung denen Reichs Constitutionibus und jüngstens in materia præsentis belli gemachten/auch von Kayſ. Majest. allergnädigst approbirten Reichs-Schlüssen è diametro zuwider lauffen / und also auff keine Weiß zu vertheidigen / dannenhero man geschlossen / daß sothane mit mehrerm vorgestellte gravamina an Ihro Kayſ. Maj. mittels eines geziemend abzustatten habenden Reichs Gutachten ob moræ periculum vordersamst zubringen / mit dem allerunterthänigsten Ersuchen/dieselbe allergnädigst geruhen wollen/durch dero allerhöchste Kayſ. Authorität diese Sach in die ganz billige Wege zurichten/ auff daß selbige Chur-Sächsis. Völcker aus hochermelter und ex eadem ratione auch anderer in berührten Memoriali benannten Fürstl. und Gräfl. Schwartzburg. und Reußl. Landen / auch der Reichsstadt Mühlhausen Gebieth und Territorio schleunigst abgeführet/ und/nechst billigmäßiger

Erle-

1707. Ersetzung der zugefügten Schaden/ so lang / biß die vorseyende Tractaten zu seiner Endschaffe gelanget seyn würden / wieder in das Chur-Fürstenthum Sachsen zurück gezogen / mithin die so getreue Reichs Stände das Ihrige pro Publico wie bißhero höchstlöbl. und Patriotisch beschehen / noch ferner beyzutragen / in auffrechten Stand erhalten mögen.

Ursachen und weitre Ausführung des Zwiespalts.

Diese miteinander nicht stimmende Meynungen konten Nichts als Weiterung zwischen denen Collegiis selbst / und denen Beschwerten Verzug verlangter Hülffe verursachen / die eben ins besondere vorstelleten / daß der Churfürstl. Schluß ungleicher/ oben angeregter Deutung/ unterworffen sey / samt solten sich die bequartierte so lange gedulten / biß es mit Ubernehmung Sächsischer Cavallerie seine Richtigkeit erhalten / das noch gar lang anstehen könte: Man möchte demnach nur die zu einander gar nicht gehörige Dinge von einander trennen / und das Anliegen derer beschwerten Stände allein und ins besondre / mittelst eignen Concluſi Kayserl. Maj. anrecommendiren / so hätte ja alles seine Richtigkeit ꝛc. das Fürstl. Collegium hatte sich auch dieses / als in der Billichkeit und Beschaffenheit der Sachen selbst wohlbegründet / gefallen lassen / und mit dem Churfürstl. daraus communiciret / das hingegen / gleichsam dilatorisch / zu vernehmen gegeben / es wolte das Churfürstl. dem Fürstl. Collegio nochmals die Ubernehmung der Chur-Sächsischen Cavallerie zu überlegen gegeben haben / ob nicht deshalben ein Schluß zu fassen / weil man doch die exponirte Creyse nicht ohne Hülffe lassen könte ꝛc. Dargegen blieben die Bequartierte mit Genehmhabung des Fürstl. Collegii darbey / es sey dieses eine vor sich auszumachende Sache / deren Ausmachung ja man nicht auff ihre Unkosten treiben könte. Itzo frage es sich: Ob Chur-Sachsen mit Belegung frembder Lande Recht oder Unrecht gethan? und werde begehret / zu Abstellung des Unrechts/ ohn Einmischung frembder Händel / behülfflich zu seyn / da ohnedem der Bedrängniß immer mehr würde. Es wurde dahero bekant / wie Fürstl. Collegium der Meynung geblieben: Wenn die „Hn. Churfürstl. bey ihrem Concluſo beharren „wolten / so müste man auch Fürstl. Seits bey „seinem / nach denen Reichs-Constitutionen „wohlbegründet eingerichteten Schlusse verbleiben/ „und wäre demnach / bey so beschaffnen Umständen kein andrer Weg oder Mittel / als daß beyde „Concluſa Ihro Kayserl. Maj. geziemend eingeschicket würden: Man wolte aber solchenfalls/ „um künfftiger Consequenz willen / keinen Theil „daran nehmen / sondern müste die Verantwortung denenjenigen lassen / so hieran Schuld wären ꝛc. Nachdem dieses Fürstl. Meynung dem Churfürstl. hinterbracht worden / hatte des letztern Erklärung gegeben / es sey wegen Abführung Chur-Sächsischer Trouppen mit dem ersten verstanden / und eben so wohl / als dieses / auff Beybehaltung derer Reichs-Gesetze / bedacht: Weil aber Zwistigkeit wegen Ubernehmung Chur-Sächsischer Cavallerie / wolte man gerne wissen/ wie auch in dem Punct das Gutachten an Kayſ. Majestät zu erstatten sey / um einen gemeinsamen Reichs-Schluß zu holen/ ꝛc. Endlich kam es dahin / man möchte dem vor sich auf Abführung Chur-Sächsischer Cavallerie stimmenden Reichs-Schluß / wohl miteinfliessen lassen: Ob Kayſ. Majestät beliebte einige Nachricht von hoher Generalität zu fodern auch mit hohen Alliirten zu berathschlagen: Ob / wo und wie die Chur-Sächsische Völcker am nöthigsten zu brauchen ꝛc. Worauff hernach weiter bey Reich Berathschlagung deshalben gepflogen werden könte; so wolten es die Fürstl. haben / erhielten es auch / daß wegen Ubernehmung derer Chur-Sächsischen Trouppen die Frage: An? ob sie zu thun? noch unentschieden bliebe / da man ander Seits gemeint / es könte die Fürstl. Sächsische und andrer Bequartierten Anliegen ein Keil seyn / die Bejahung dieses An? durchzutreiben. Ausser dem erzehlten gab es noch andre Disputen in diesem Vorfall / da das Churfürstl. Collegium wegen der Schadloß-Stellung derer Bequartierten nicht recht nach des Fürstl. Collegii Sinn und Meynung heraus lassen wolte/ darüber es wieder zu harten Worten und Anzeigen kommen: Es möchte jedes Collegium seine Meynung ins besondre an Kayserl. Maj. gelangen lassen. Doch ergab sichs noch / daß man einer Reichs-Constitutions-mäßigen Indemnisation gedencken wolte / und kam es diesemnach endlich zu folgendem Reichs-Gutachten:

Doch erfolgte Vereinigung.

Als man in allen 3en Reichs-Collegiis die den 25. Sept. 5. und 8. Octob. per publicam Dictaturam communicirte resp. Fürstl. Sachsen-Eisennachische Schreiben/ und Sachsen-Weymarisch. Memoriale, samt denen Beylagen / und was der Chur-Sächsische Gesandte besag des untern 5. ejusd. gleichfalls dictirten Memorials hiergegen vorgebracht / die in obgedachter Fürstenthümer und anderer benachbarter Ständen Landen vorgenommene Einquartierung einiger Chur-Sächsis. Regimenter zu Pferd betreffend / in behörige Berathschlagung gezogen; so ist nach der Sachen reiffer Uberlegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß diese obgemeldte der Chur-Sächsis. Cavallerie vorgenommene Einquartierung / und deswegen bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung vorgestellte Gravamina neben dem Churſächsischen Memoriale an Ihro Kayserl. Maj. mittelst eines abzustatten habenden Reichs-Gutachtens (wie hiemit beschiehet) förderſamst mit dem allerunterthänigsten Begehren zu bringen wäre / sie allergnädigst geruhen möchten / Dero Kayserl. allerhöchste Authorität bey Ihro Maj. dem König Augusto dahin vorzukehren / und die Sache in die billiche Weg zu richten / damit erwehnte Chur-Sächsische Regimenter zu Pferd/ denen Reichs-Constitutionen gemäß / aus denen Fürstl. Gräfl. und Städtischen / benanntl. der Weymar-Eisennach-Hessen-Schwarzenburg-Reußisch- und Mühlhausis. Territorio schleunigst ab und in das Churfürstenthum Sachsen / mit guter Ordre und scharffer Kriegs-Disciplin wiederum zurück geführet / mithin obbenandte treue Reichs-Stände das Ihrige pro publico, wie bißhero rühmlich geschehen / allwo noch ferners bey-

1707.

zutragen / in auffrechten Stand erhalten werden möchten / und solte nicht weniger denenselben Reichs-Constitutions-mässige Indemnisation widerfahren / es wären auch Ihre Kayserl. Majest. ferner (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen / sie allergnädigst belieben wolten / dem Reichs-Convent einige Nachricht zu geben / in was Stand sich die Tractaten wegen Übernehmung der anerbottenen Chur-Sächsis. Cavallerie befinden / sie auch allenfalls geruhen möchten / ihrem Weltgepriesenen / für das gemeine Wesen hegenden höchsten Eyffer und vätterl. Vorsorg nach / mit denen hohen Alliirten aus der Sache zu communiciren die Mühe zu nehmen / auch ihre Vorschläge zu vernehmen / ob / wie / und wo? diese Chur-Sächsis. Reuterey zu der gemeinen Sachen besten übernommen / und am füglichsten untergebracht werden könte / um sich hernach gestalten Sachen nach darüber zu erklären / jedoch daß weder durch eines noch das andere / was obgemeldt wurde / die Zurück- und Abführung der öffters angeführten Chur-Sächsis. Reuterey aus obbenanden der Ständen in die Chur-Sächsis. Lande auffgehalten werden solle. Signatum Regenspurg den 24. Octobr. 1707.

(L.S.) Churfürstl. Maynzis. Canzeley.

Braunschweig-Wolffenbüttel schreibt vor Mühlhausen ans Reich

Was wegen Mühlhausen insonderheit Braunschweig und Brehmen / als Creyß-Ausschreib-Amt an den Reichs-Convent und Chur-Sachsen gelangen gelassen / beliebe der geneigte Leser / aus nachgesetzten Schreiben zu ersehen.

Anthon Ulrich ꝛc.

Unsern ꝛc. Ew. Excell. und denenselben haben wir angeschlossen hiebey übersenden wollen / was die Stadt Mühlhausen bey Uberliefferung des von Ihro Majest. dem König Augusto eingelangten Antwort-Schreibens wegen ihrer bekandten Beschwehrung über die Chur-Sächsische Einquartirung an das Creyß-Ausschreib-Amt fernerweit gelangen lassen. Wir haben unsers Theils nicht ermangelt / unsern Gesandten zu Regenspurg auff die verlangte Maaß darüber zu instruiren / und zweiffeln nicht / Ihre Königl. Majest. von Schweden darunter ein gleiches resolviren werden. Gleich wie aber bey dem Reichs-Convent / wie zweiffels ohne wird bekandt seyn / die Sach nicht mit Eyffer / wie es sich wohl gebührt hätte / zeithero getrieben / und das an Ihre Kayserl. Majest. dieserwegen abzulassende Reichs-Gutachten von Seiten des Churfürstl. Collegii biß jetzo auffgehalten / und gehindert worden / inzwischen die Erklärung von Ihro Majestät dem König Augusto so beschaffen / daß die Abstellung dieser Beschwerung wohl so bald nicht zu hoffen; also müssen wir bey dieser untern wichtigen Prætext des Reichs-Interesse vorgenommenen so offenbahren Infraction des Reichs Ruhe / und da dem Creyß-Directorio selbst nachtheilig und verantwortlich fallen würde / wann man besagte Stadt / als ein Mitstand dieses Creyses darunter länger leyden / und ein solches angemastes gewaltsames Verfahren ohn repræsentirt lassen solte / unsers Orts dafür halten / man werde bey Ihrer Majest. dem König Augusto deßhalben nochmahlen / und die Abführung der eigenmächtig einquartirten Trouppen / nebst billiger Erstattung der Kosten ernstlich zu urgiren haben; und geben wir demnach Ew. Excell. und denenselben anheim / ob sie dieses und dero behülffliche Ablassung des gesamten Schreibens belieben / auch wie man auff dem Fall da solches fruchtloß abgehen solte / an Seiten des Creyses-Directorii sich hiebey ferner zu betragen / Ihrer Königl. Majest. von Schweden Meynung vernehmen / und uns demnechst die nöthige Nachricht davon zukommen lassen wollen / die wir übrigens Ew. Excell. und denenselben. Geben in unserer Vestung Wolffenbüttel den 21. Octobr. 1707.

1707.

Carl von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König ꝛc.

Schweden Brehmen an König Augustum

Unsern ꝛc. Ew. Majest. können wir hiemit nicht verhalten / was Gestalt Uns Bürgermeister der Kayserl. freyen / und des Heil. Reichs-Stadt Mühlhausen in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wie daß Ew. Majest. General-Leut. der von Pley nicht allein den 26. jüngstverwichenen Monath August. mit dem General Stab und 6. Compagnien Reutern in vorermelder Stadt Territorium eingerucket / und darinn Stand-Quartier gemachet / sondern auch diese Einquartirung dergestalt unvermuthet vorgenommen / daß weder von Ew. Majest. selbst noch von dero Kriegs-Rath und Generalität dißfals ihnen die geringste Notification nicht geschehen / und nachdem die Compagnien bereits würcklich eingerucket gewesen / solche bloserding durch einen von dem Feld-Marschall Ogilcy habende Ordre entschuldiget werden wollen / und dannenhero flehentlich ersuchende / daß gleichwie durch die Einruckung obgemeldter Compagnien ihre Stadt um so vielmehr höchstempfindlich belästiget worden / als eines theils so wohl von Officiren als Gemeinen / ohnerachtet es Anfangs geheissen / daß sie für ihr Geld zehren solten / Haber und Heu von dem Quartiersmann prætendirt / und aller Vorrath consumirt würde / andern theils aber die gemeine Reuter mit demjenigen / was etwa der ohne dem dürfftige Bauer für sich geniesset / nicht zufrieden seyn / sondern ein mehrers angeschafft wissen / und dann solches unfreundliche Verfahren / nicht weniger / als die ihnen auffgebürdete Einquartirung selbst ihnen unerträglich fallen wolte / also wir solchen ihren Bedruck und Ungemach abzuhelffen / und ihren aus sothaner schweren Belästigung nebst dem Ruin der Unterthanen unausbleiblich erfolgenden Unvermögen / ihr Reichs-Contingent ferner zu stellen / und zu erhalten / in Zeiten durch dienliche Mittel vorzukommen geruhen wolten. Wann nun Ew. Majest. auch vorhero schon besser bekandt / als es etwanigen weitläufftigen Anführens bedürfftig / welchergestalt dergleichen thätliches Unternehmen / und Verfahren dem allgemeinen Reichs- und Creyß-Gesetzen gantz entgegen / und in keine Wege sich gezemen will / daß ein freyer Reichs-Stand

von

1717. von einem andern obwohl einem Höhern und Mächtigern so unverschuldter Weise belästiget werde / und wir dannenhero wol keineswegs abzusehen vermögen / wie obbesagter General-Lieutenant so / wie geschehen / dieser guten Stadt Territorium de facto beziehen mögen / noch weniger daß dero selben bey diesen ohne das höchst-beschwerlichen Zeiten sothane Einquartirung zu erragen / möglich fallen wolte / über das auch so wenig die Billigkeit / als die bey dieser Sache mit interessirte utilitas publica zugeben will / daß mehrerwehnte Stadt unter solcher Last Hülfflos gelassen werde / zumahlen nicht ohne Ursach zu besorgen / daß woferne ihr nicht schleunige Erleichterung wiederfahren solte / sie in gar kurtzer Zeit ohnfehlbar in den Stand dadurch gerathen dörffte / daß so wenig von den betrangten Unterthanen / die Reichs- und Creyß-Steuren / als auch die würckliche Stellung des zu Diensten des Heil. Reichs dieser Stadt obligenden Contingents ferner zu hoffen seyn könne; Als haben wir in dieser Angelegenheit von Creyß-Ausschreib-Amts wegen derselben uns anzunehmen / und in Erwegung der Billigkeit ihres unterthänigsten Gesuchs selbiger Statt zu geben kein Bedencken und Anstand nehmen mögen / und ersuchen solchemnach Ew. Majest. hiemit freundvetterlich / dieselben wollen nicht allein die unverzügliche und nachdrückliche Anstalt verfügen lassen / daß die in das Mühlhausische Territorium geschehene Einquartirung nicht allein ungesaumt auffgehoben / sondern auch mehrgedachter Stadt wegen des ihr darunter unverschuldet zugefügten Schadens und Ungemachs billige Satisfaction gegeben / und also selbige bey dem Vermögen / dasjenige was ihr zu Diensten des Heil. Reichs oblieget / fernerhin ohne Mangel abzutragen / conservirt werden möge. Zu welchen allen dann Ew. Majest. dero beywohnenden hohen Æquanimität nach von selbsten destomehr geneigt seyn werden / als wir im geringsten nicht zweiffeln Ew. Majest. werden nebst der für die Stadt in dieser Angelegenheit selbstredenden Billichkeit / zugleich das hierunter mit versirende allgemeine Reichs- und Creyß-Interesse in gerechte Consideration ziehen / auch hochangezogenen so heilig verpönten Reichs-Constitutionen entgegen etwas zu verhengen nicht gesinnet seyn / mithin denen in contrarium eventum daraus zu befürchtenden widrigen / und schädlichen Consequentien vorzubeugen / von selbsten propendiren / womit wir ꝛc. Geben den 17. Sept. 1707.

Carolus.

Carl von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König ꝛc.

und zwar wiederholten

Unsere Freundschafft / auch freundwillige Dienste. Durchläuchtigster / großmächtigster König / freundlich lieber Bruder und Vetter. Es hat uns Burgermeister und Rath der Kayserl. freyen / und des Heil. Reichs Stadt Mühlhausen / Ew. Majest. auff unser auff dieselbige jüngsthin erlassenes durch dero abgeschickten Syndicum verschlossen / und ohne Eröffnung des Innhalts zurück gegebenes Antwort-Schreiben vom 7. dieses in Unterthänigkeit wohl eingelieffert / und haben wir darob in mehrern zu ersehen gehabt / was Ew. Majest. auff jezterwehnte unsere in Faveur gedachter Stadt geschehene / und zu förderlichster wieder Auffhebung der in ermeldter Stadt Territorium verfügten eigenmächtigen Einquartirung obgezielte Vorstellung / uns in Antwort zu vernehmen geben wollen. Wir hätten nun wohl verhoffet / es würden Ew. Majest. der Billigkeit unserer vorhin erwehnten wohlmeynenden Repræsentation bey sich statt gegeben / und dieselbe sich haben zu Gemüth gehen lassen / daß durch schleunige der zugefügten / wieder die heilsame Reichs-Constitutiones und Verfassung gerade anlauffenden Betrangnuß mehrgedachter guten Stadt aller Anlaß zu weitern wohl befugten querellen benommen werden / und wir aller ferneren Bemühung deßhalb überhoben bleiben mögen / so müssen wir aber wider alle unsere geschöpffte Hoffnung vernehmen / was Gestalt Ew. Majest. unter dem unerheblichen Vorwand des wegen Übernehmung von 6000. Mann Cavallerie zu Regenspurg ausgefallenen Reichs-Gutachtens / dero benachbarte schwächere Stände / in specie die zu diesem Creyß gehörige Stadt Mühlhausen mit eigenmächtiger Einquartirung zu belegen / sich nicht allein befugt erachten / sondern auch die wieder Auffhebung und Einstellung sothanen gewaltsamen Verfahrens auff dem künfftig noch sehr ungewissen und vermuthlich gar langsamen Erfolg / eines deßfals zu treffenden Tractats hinaus sezen wollen; hätte nicht Eingangs erwehntes und andere anhero communicirte Ew. Majest. verschiedene selbst eigene Schreiben / so wohl als dero zu Regenspurg subsistirenden Gesandschafft daselbst gethaner Antrag uns der Gewißheit überzeuget / so würden wir (wie wir in freund-brüder- und vetterlichen Vertrauen Ew. Majest. nicht verhalten mögen) uns schwerlich haben vorstellen können / daß an Seiten Ew. Majest. man eines so hinfälligen Vorwands sich würde haben bedienen wollen / dem nach allen Reichs-Satzungen gantz unjustificirlichen Verfahren einen Schein zu geben / anerwogen / was es auch mit dem vorhabenden Tractat / oder dem Zustand Ew. Majest. Lande und Unterthanen / vor eine Bewandnuß haben mag / solches andere Benachbarte / obwohl schwächere Stände in keine Verbindlichkeit sezen kan / dem prætextirten Interesse Imperii, oder Ew. Majest. Lande sich und das Ihrige dergestalt zu sacrificiren / und durch Erduldung einer so enormen und dem Bericht nach der Stadt Mühlhausen / wochentlich zu 1000. Rthlr. anlauffenden Beträngnussen sich in gäntzlichen Ruin stürtzen zu lassen / da zumahlen das angegebene Reichs-Interesse allhier um so viel weniger zureichen will / als den sichern Bericht nach die der Stadt Mühlhausen und andern benachbarten Ständen zugelegte Trouppen weder der Zahl nach / noch sonsten in dem Stand seyn sollen / dem Reich würckliche Dienste leisten / oder sich im Feld darstellen zu können / und wie solchem noch die Obgelegenheit unsers tragenden Creyß-Außschreib-Amts / von uns erfordern will / mehrangeregte diese dem Nieder-Sächsis.

1707. Creyß angehörige gute Stadt in dero nun allbereit so lang erdulteten unverschuldeten Beträngniß nicht gar Hülffloß zu lassen / noch / so viel an uns ist / zugeben / daß es das Ansehen gewinnen möge / als ob im Reich allbereit dahin gediehen / daß Getreue und nach Vermögen das Ihrige leistende / obwohl schwächere Stände bey dergleichen harten Zumuthung ihrer benachbarten mächtigen Mit-Ständen sich exponirt sehen müssen / also haben wir auf wiederhohltes unterthänigstes Anhalten mehrgedachter Stadt kein Umgang nehmen können / Ew. Majest. wie hiemit beschehet / nochmahls freund-brüd- und vetterlich zuersuchen / dieselbe wolle nicht allein die forderlambste wieder Abführung der eigenmächtigen einquartirten Trouppen / aus dem Mühlhäußischen Territorio, sondern auch die zuverlässige Anstalt zuverfügen belieben / daß des bißherigen Auffgangs und verursachten Kosten billigmäßige Erstattung gedachter Stadt wiederfahren möge / dessen wir dann zu Ew. Maj. uns um so viel sicherer versehen / als wir außer allen Zweiffel setzen / es werden dieselbe vermög der klaren höchstverpönten Reichs-Gesetzen die Gründe der Billigkeit unsers Verlangens bey sich ingress zugeben und das hiebey concurrirende Interesse des Reichs und dieses Creyses / nicht so gar ausser aller consideration zulassen / mithin sich selbst ausser alle ungleiche Nachrede und Verdacht zusetzen / von selbst geneigt seyen und verhüten wollen / daß nicht wir / bey continuirender Gewaltsamkeit gegen ein unschuldiges Mitglied dieses Creyses / obhabenden Amtswegen uns gemüßiget und angeleitet finde mögen zu dessen Rettung auf andere hinlängliche Mittel und Vorkehrung bedacht zu seyn / dessen aber / und aller zu besorgender Weiterung / und unangenehmer Suiten wir uns überhoben zusehen / so sehr wünschen / als wenig wir zweifeln / es werden Ew. Majest. es dahin zuveranlassen keinesweges gemeynet / sondern vielmehr durch promte Remedirung den bißherigen harten Betruck der guten Stadt abzuhelffen geneigt seyn / womit ꝛc.

Geben den 26. Octob. 1707. 1707.

K. Augustus ist mit dem Reichs-Schluß nicht zufrieden.

Daß dem König Augusto dergleichen Fleiß und Eyfer denen von ihm bequartirten Ständen zur Erleichterung zuverhelffen / gar nicht angestanden / und daß Ihm die Resolution des Reichs-Convents, über deren Langweiligkeit die Beschwerte geklaget / übereilt geschienen / war aus seiner Erklärung zu ersehen / die Er von Abführung seiner Völcker ans Reich durch seine in Regenspurg habende Gesandschafft thun lassen.

Accis-Ordnung in Chur-Sachsen eingeführt.

Nach Abmarch derer Schweden war im Churfürstenthum Sachsen auf alle Consumptibilia eine ziemliche Accise einzeführet / aber hernach / wegen Leipzig / dahin erläutert worden / daß sie sich alldar auff die Handlung und Kauffmannschafft nicht verstehen / nur auff die blosse Consumptibilia, wie vor dem schon verordnet / gemeynet seyn / und dadurch die Commercia nicht gekräncket werden solten.

Hildesheimische Sachen.

In den Sachen so die Hochfürstl. Lüneburgische Häuser mit dem Dohmstifft zu Hildesheim hatten / da jene dem Dohmstiffte ihre Intraden / so sie in ihren Landen zu heben hatten / wegen der Religions-Gravaminum, mit Arrest beschlagen / hatten die Dohm-Herren sich am Kayserl. Hoff beschwert / dagegen die Hochfürstl. Lüneb. Häuser in einer weitläufftigen Schrifft an Kayserl. Majest. ihr Verfahren und dessen Gerechtsame rechtlich und weitläufftig deducirt.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Augspurgisches Hochstifft sucht beym Reich Indemnisation.

WElcher Gestalt die Stadt Augspurg wegen erlittener Kriegs-Beschädigungen die Schadloß-Stellung beym Reiche gesuchet / und von diesem auch ein gewieriges Reichs-Gutachten an Kayserl. Majest. erhalten / wird aus denen Geschichten des 1705ten Jahrs noch erinnerlich oder / zuersehen seyn. Das dasige Hochstifft war nicht weniger jämmerlich / von denen Feinden / und zum Theil auch von denen Freunden mitgenommen worden / deswegen sich der Bischoff bey Kayserl. Majest. gemeldet / und die Schadloß-Stellung / nach dem Exempel anderer / gebeten. Zu Beförderung aber eines erwünschten Entschlusses machte sich derselbige auch an den Reichs-Convent, und sprach solchen umb zu Erkennung billigmäßiger Indemnisation, mittelst eines Memorials, dermassen an: Ihnen werde so wohl in steten mitleidigen Andencken ruhen / als eine Reichs- und Weltkündige Sache ist / was unser anvertrautes liebes Hoch-Stifft / gleich nach ausgebrochenen jetzigen schweren Reichs-Krieg / und im Herbst Anno 1702. in diesem Löbl. Schwäb. Creys beschehenen feindlichen Einbruch / und nach der Hand erfolgten Uberschwemmung / vor andern Ständen / seiner Situation nach für Schaden und Verderben ausstehen müssen / und kan es jederman ohnschwer begreiffen / indeme bekandt ist / daß Anfangs die Chur-Berlin. Armee die diesseits Lechs situirte Refier bis gegen den Iller ergriffen / überschwehr Winter-Quartirl. Contributiones eingetrieben / nachgehends das Land mit verderblichen March / Remarchen / Fouragiren / und Stilllagern sehr beschwehret / biß endlich im Sommer 1703. der vollkommene Sedes belli von Freund und Feind an der Donau an unserer Residenz Stadt Dillingen gepflantzet / daselbst auch so lang geblieben / bis beyde Armeen successivè im Herbst an Lech und vor die Stadt Augspurg gerucket / und die Reichs-Feinde selbige durch Feuer also geängstet / daß die würckliche Ubergab erfolget / woranff die feindliche Stationes unser Hoch-Stiffe / und alle dessen Aemter und angehörige Orth bis an das Tyrollische Vorgebürg ergriffen / und den gantzen Winter innen gehabt / und allein die Ubrige an das Tyroll angräntzende Hoch-Stiffel. Ort von denen Kayserlichen mit kostbahren Winter-Quartieren behauptet worden; Was nun unser Hoch-Stiffe und dessen eramte Unterthanen unter solcher Zeit des ob sich gehabten Sedis belli ausgestanden / das kan in Compendio gemeldet / und so viel dargethan

werden /

1717. werden / daß der Computus des an allen Orthen ab unsern Ames Koesten weggeführten schönen Vorraths an Früchten / in welchen der nervus unserer Intraden bestehet / so dann an extorquirter Brandschatzung / auffgedrungenen übergrossen Salvaguardien Gelder / ruinirt- und ausspolirten Gebäuen / insonderheit unserer Residentz zu Dillingen / und zum Theil unserer Pfaltz allhier / so dann an confiscirten Mobilien / und Pferden / redimirung der Glocken in unserer Vertrettung stehenden Orthen / allhier zumalen harten unproportionirten Contributionen zu allhiesig- und anderen in der nähgelegenen Garnisonen / item in allhiesiger Stadt selbsten von denen unsern Geistlichen und Weltlichen / wider alle Immunität und Billigkeit außgestandenen Quartieren / universim aber in allem und jeden Orthen unsers Hoch-Stiffts / biß zu der glückl. Action bey Hochstätt übertragenen äusserst verderblichen Verpflegung der Miliz / Fouragirungen / und an theils Orthen mit Brand exequirten Exactionen / summariter über 4. Millionen und etlich Tonnen Gülden importiret. Weilen dann die in der natürlichen Billigkeit gegründete Rechte / heilsame Reichs Constitutiones, und bekandte Associations-Tractaten / neben bereits vorhandenen Præjudizen an Hand geben / daß unserm und vor allen andern beschädigten Hoch-Stifft billigmässige / indemnisation anzugedeyen / so haben wir hierin zu Ihrer Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten lieben Herrn / und Herrn Vettern / als des Reichs höchsten Oberhaupt billigst den allerunterthänigsten Recours zu nehmen / uns bemüßiget gefunden / und obig recensirte harte Begegnuß beweglichst vorgestellt / seynd auch umb so vielmehr in getrösteter Hoffnung begriffen / nach Billigkeit erhöret zu werden / weilen alles repræsentirte Unheil uns dannoch nicht abhält / in festen beständigen Eyfer und Devotion für die gemeine Sache zu zu persistiren / sondern wie schwer es bißhero auch durch gemachte neue Schulden gefallen / continuiren wir ohn Unterlaß zu gegenwärtiger Reichs-Verfassung unsere Contingentien zu Roß und Fuß mit dem resolvirten Reichs-Augmento complet zu stellen / und nicht allein selbige an Montur / Geld / Proviant / und Fourage zu unterhalten / sondern alles andere was die Proportion zur Artillerie, Generalität und andern gemeinen Ausgaben erfordert / richtig beyzuschaffen / um dadurch zu zeigen / wie sehr sich unser Hoch-Stifft meritirt mache / wegen obig-erlittener Schaden mit billigmässig / ergibiger indemnisation bedacht zu werden; Auff welchen Erfolg wir uns zumahlen gegen allerhöchst-gedachte Ihrer Kayserl. Majest. allergehorsamst erbietig gemacht / unsere best-fundirte Rechtfertigung an die Herrschafft modo Fürstenthum Mindelheim / prout in Camera Imperiali anhängig / zu renunciiren und an des Herrn Herzogen zu Marlborough Liebd. beschehener Donation den completen Effect geben zu helffen. Damit aber alles dieses offt Allerhöchst gedachte Kayss. M. die bereits allergnädigst-erkandte Billigkeit zur Würcklichkeit befördern / und wir dadurch der verhoffenden Consolation fähig werden mögen; tragen wir zu denen Herren und euch das feste gute Vertrauen / Sie werden auch Ihres Orts die Æquität unsers Ersuchens erkennen / und der Intention Ihrer hohen Hn. Principalen / auch Obern und Committenten nicht ungemäß befinden / wenn durch ein allgemeines Reichs-Gutachten viel allerhöchst ernandt Ihrer Kayserl. Maj. eingerathen werden möchte / unser vorgestellte wahrhafftige Anliegenheit allergnädigst anzusehen / und mit der gebetenen Vergeltung an Hand zu gehen. Wir werden sodane Willfahrung nicht allein um Dero Hn. Principalen / Obere und Committenten danck-nehmig zu verdienen / und zu erkennen keine Gelegenheit versaumen / sondern es werden auch die Hn. und Ihr uns / und unserm Hochstiffte ein sonderbar Gefallen / und solche Bezeigung wiederfahren lassen ꝛc.

1707.

Beygelegte Designation des erlittenen Schadens / warff eine sehr grosse und ansehnl. Summam aus / die sich nemlich

Specificirt erlittenen grossen Schaden /

	fl.	Kr.
Von 1702. biß 1703. auf	606412	47.
Von 1703. biß 1704. inclus. auf	2048691	44.
	2655104	31. Kr. auf
Seiten der Unterthanen belieff	725478	9. Kr. rech-
	3380582.	

nete der Bischoff seinen Herrschafftl. Schaden das zusammen betrug / die 25000. fl. noch mit eingezogen / welche auf 1900. zu Dillingen eingesperrt gewesene Frantzösische Gefangene gegangen. Darmit nun dessen Vergütung desto ehender von Reichswegen beliebt würde / fügte der Bischoff obigem Schreiben noch ein Pactum bey / des Innhalts:

Gleich wie in dem Haupt-Schreiben allbereit zur Gnüge angezeiget / daß alles vom Hochstiffte Zeit währenden Kriegs erlittene dem Hn. Bischoff nicht abwendig mache / in seinem Eiffer pro bono publico vest zu stehen / sondern vielmehr durch äusserst-conquetirte Mittel seine Contingentien bey der Reichs-Verfassung cum omni causa complet zu stellen / und im übrigen andern Constatibus zu keiner schuldigen Sequel Anlaß zu geben / vielmehr andere zu gleichen Exempel zu animiren; also würden die Hn. Gesandten deutlich begreiffen / wie daß durch die de præterito suchende Indemnisation die Intention nicht seye / dem Reich oder dem Schwäbischen Creyß mit Prætendirung einiger Moderationen jetzmahligen höchstnöthigen Præstationen beschwerlich / auch der gemeinen Sache schädlich zu seyn / und bleibe demnach die veste Hoffnung und Zuversicht / diese mehrere Erläuterung werde das erbetene Reichs-Gutachten / und kräfftige Promotoriales an Ihro Kayserl. Majestät desto ehender facilitiren ꝛc. Als nun das Werck zur Reichs-Uberlegung kommen war / so ist bey erwegenen diesen Umständen / und reiffer der Sache Uberlegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß gleich wie nicht allein der Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Bischoffen zu Augspurg und Dero Hochstifft und Landen zugefügte

erhält favorables Reichs-Gutachten.

1707. gar grosse Schaden und Ruin dem gesambten Reich / (in diesen Conspectu dessen feindliche Lands-Verderben unnöthiger Weiß verübet worden) sondern über dieses auch bekant / was massen dasselbe auff diese und andere Damnificationes für heilsame von Kayserl. Maj. durchgehends approbirte Reichs-Schlüsse / denen beschädigten Ständen des Reichs und deren Unterthanen zum besten und zu Ersetzung ihres erlittenen Verderbens errichtet und publiciret hätte; also vermög dieser und anderer Reichs-Satzungen / sonderlich dem verpönten Land-Frieden die höchste Billichkeit und Recht erfodert / daß Se. Fürstl. Durchl. und Dero Hochstifft die übergrosse zugefügte Schäden und Verderben ersetzt / und sie deswegen zulänglich indemnisirt würden / massen dann in dessen Conformität Kayserl. Maj. von Reichs wegen vorzustellen / daß Churfürsten / Fürsten und Stände erst hochgedachter Sr. Fürstl. Durchl. an dieselbe gestelltes / beym Reich auch vorgebrachtes hochbemüßigtes Begehren für billich / und in Rechten fundirt ersehen müssen / und dafür hielten / daß auff eine von Kayserl. Maj. selbst allergnädigst gutfindende / Ihro vorschlagende Art und Manier / die ergiebige Indemnisation verfüget und würcklich bewerckstelliget / Sr. Fürstl. Durchl. auch durch den künfftigen Frieden-Schluß dabey sicher gestellt und garantirt werden mögte / wohin allerhöchstgedachte Ihrer Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs-Gutachten erstattet / und mit dem respectuosen Ersuchen eingerathen werden könte / Sie allergnädigst um so mehr und bälder geruhen wolten / nach derer Weltgepriesenen Clemenz / Kayserl. Authorität / und angebohrnen Güte / Sr. Fürstl. Durchl. in ihren Begehren zu consoliren / als dieselbe sich auch Kayserl. Maj. und dem Reich zu Ehren erbieten / auff ihre Rechtsfertigung wegen der jetzo in ein Fürstenthum erigirter / und dem Hn. Herzogen von Marlborough, durch einen ratificirten Reichs-Schluß / donirten Herrschafft Mindelheim gäntzlich zu renunciiren / auch ohne das als ein treuer Reichs-Fürst / bey so groß erlittenen Ruin, in Beyetragung Ihrer Reichs- und Creyß-Præstationen, zu gegenwärtigen diesen Krieg willigklich und ruhmwürdigst zu continuiren / sich von selbst erklärten ꝛc.

Kemptens Indemnisation so nicht in moderatione Matriculæ bestehen.

Was Kempten für Schaden erlitten zu haben bey Reich vorgestellet / und wie es bey Suchung der Indemnisation auch eine Moderation seines Matricular-Anschlags gebeten / dieses aber denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten nicht gefallen wollen; ist in denen Geschichten des 1705ten Jahrs erzehlet und hier noch beyzufügen / daß hochgedachte Fürsten dieses lauffende Jahr wegen der Indemnisation Kempten zwar das Wort bey Reich geredet / aber doch auch drauff bestanden / daß hierinnen die Moderation kein fügliches Mittel sey / sintemahl sie an den Reichs-Convent schrieben: Es würde allschon zur Gnüge bekandt seyn / was Gestalt die Reichs-Stadt Kempten bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg / den in vormaliger Bayrischer Unruh erlittenen / auff etliche Tonnen beloffenen Schaden / in mehrern geziemend vorgestellt / und umb dessen zulänglichen Ersatz und Dedommagirung / zumahlen auch umb Moderation ihres allzu hohen Matricular-Anschlags / mehrmahlen wiederhohlte gehorsamste Ansuchung gethan. Gleichwie nun uns als des Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten ermeldte Reichs-Stadt angelegentlichst gebeten / solch ihr Gesuch bey erwehnten löbl. Reichs-Convent bestens zu secundiren / und aber bey dermahlig-höchstbeschwerlichen Kriegs-Läufften in dem Matricular-Fuß selbsten sich noch zur Zeit keine Aenderung machen läst / weil solches ohne Præjudiz der übrigen vorhin so sehr gravirten löbl. Ständen sich nicht thun lässet / sondern wann der Creyß auffrecht erhalten werden solle / denselben von seinen tragenden gantz disproportionirten / und zu sehr überspannten Matricular-Anschlag ein Ergibiges in Quanto universali abgenommen werden muß / also haben wir doch in dem Indemnisations-Petito Ihro um so weniger aus Handen gehen können / als es Creyß- und Reichs-kündig ist / in was grossen Verlust und Schaden gemeldte Stadt bey dem vorgewesenen Bayrischen Unwesen unverschuldeter Weise gesetzet worden / und dahero der Billigkeit gemäß ist / daß Ihro darum einige Satisfaction verschafft werden möge; Allermassen wir dann dieses ihr Petitum denen Herren Abgesandten und euch hiemit bestens recommendiren / mit freundlicher Bitt / dieser depauperirten Stadt zur gewürigen Erhaltung ihrer höchstbenöthigten Schadloßhaltung möglichst beförderlich zu seyn / und den erwünschten Genuß dieser unserer Vorschrifft selbe erfreulich geniessen zu lassen;

Wie auch der Reichs-Convent meynet.

Wie der Reichs-Convent die Indemnisation für billig erkennet / aber die Moderation nicht thunlich geachtet / zeiget folgendes sein Conclusum:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das beyligende Stadt Kemptische am 10ten Junii im Jahr 1705. per Dictaturam publicam communicirte Memoriale mit dessen Specification ordentlich vorgetragen / in behörige Rathschlagung gezogen und darin erwogen / daß durch die feindliche Französis. und Bayerische ohngerechte Waffen und Invasion in die Obere Reichs-Creyse / die Treue des Heil. Reichs Stadt Kempten in einen Schaden von etlichen Tonnen Golds ohnschuldiger Weiß gesetzet worden / dieses auch des Schwäbischen Creyses Ausschreib-Ambt / laut des mit kommenden gleichfals per Dictaturam publicam am 1ten Martii lauffenden Jahrs communicirten Schreibens / attestiret / und die von erwehnter Stadt begehrte Indemnisation bestens recommendiret hat / so ist aus denen in gemeldtem Memoriale und Schreiben angeführten / und anderen Motiven dafür gehalten und geschlossen worden / daß die Billigkeit erfordere / was mehr erwehnte Stadt wegen des obenangeführten vom Feinde erlittenen grossen Schadens / eine Ergötzlichkeit gegönnet / und sie dißfalls indemnisirt / ihr deßwegen auch bey künfftigen Friedens-Tractat prospicirt werde / und solches Ihrer Kayserl. Majest. (wie hiemit beschiehet) vorzustellen und von Reichswegen dahin das Gutachten allerunterthänigst zu erstatten wäre / sie allergnädigst geruhen möchten /

ermeld.

1707.

1707. ermeldter Stadt Kempten dero Kayserl. willfährige Gnad und Clemenz durch ein baldiges Kayserl. Ratifications-Decret dieses Reichs-Gutachtens angedeyen zu lassen; auff was Weiß aber solche Indemnisation geschehen möge / darüber hätte obgemeldte Stadt forderist bey Kayserl. Majest. und dem Reich ferner die annehmliche Vorschläge per Memoriale zu thun; so viel hingegen benebens angesuchte weitere Ringerung ihres Matricular-Quanti betreffe / hat man aus denen in obgedachten des Schwäbis. Creyses eingeschreleten Ausschreib-Ambts Recommendatitiis enthaltenen Umständen ermessen / daß ihr noch zur Zeit so gleich damit nicht wohl willfahret werden möge.

Baden-Durlach klaget erlittenen Schaden / und Ersetzung ansuchende

Der Marggraf von Baden-Durlach kam mit seinen Klagen und Vorstellungen auch bey Reich ein / beweglich erzehlende / wie er das seine so treulich gethan / doch dargegen so viel / auch dieses Jahr wiederum / gelitten hätte / darüber er gar ins Exilium gehen / sein Contingent dem Creyß zu erhalten überlassen müste / also bäte / ihn eine Zeitlang mit denen Reichs-Præstandis zu überheben / die eigne Worte seines Schreibens waren diese:

Es ist eine Reichskündige Sache und männiglich wissend / welchergestalten von Anfang des noch fürwehrenden Reichs-Kriegs getreue Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Creyses vor andern Reichs-Fürsten und Ständen eine nahmhaffte Anzahl Trouppen pro promovenda salute publica dargestellet / und solche biß daher zu unterhalten alle Kräfften angewendet haben. Obwohln nun mich vor allen andern solchen Fürsten und Ständen / so gleich mit gemeldten Kriegs-Anfang / das Unglück dermassen betroffen / daß der meiste Theil meiner in Kriegs-Fällen sehr unglücklich situirter Landen / nemlich der Obere aus denen benachbarten Vestungen mit schweren Geld-Contributionen / und anbey mit fast unerträglichen Kriegs-Frohnen und Schantzen beleget / neben diesem auch solcher so wohl als der unter Theil von respective Freund- und Feindes-Völckern mit continuirlichen Marsch- und Remarsch / Lageren / Postirung und Quartieren heimgesucht / auch der gemeldte obere Theil / auff das vor etlichen Jahren / ohnfern Hünningen sich ergebenes unglückliches Treffen gäntzlich verheeret und verdorben / mithin mir und denen meinigen dadurch ein Schaden von etlich Millionen zugefüget worden ist; so habe dannoch / wie schwer es mich auch neben der Sustentation meiner ziemlichen numerosen Fürstlichen Familie ankommen müssen / mich äusserst beflissen / mein Contingent bey vorgemeldten Creyß-Trouppen beyzubehalten / und solches mit aller Nothdurfft im Stand zu conserviren / allermassen dann dieses sonderlich auch bey Anfang der heurigen Campagne noch geschehen / und dasselbe von mir bestmöglichst in das Feld ausgerüstet / und zur Armee befördert worden ist. Gleichwie ich nun in solchem meinem ohne Ruhmbeymessung allezeit bewiesenen Patriottischen Eyffer fortzufahren niemahls unterlassen haben würde / also ist leyder bekant / welcher Gestalt bey Anfang dißjähriger Campagne / und bey dem dabey von der Königl. Französis. Armee fürgenommenen Ubergang des Rheins / sich derselbe Fürbruch so fort allerforderst in meinem Unter-Lands-Theil ergeben / mithin derselbe davon also überschwemmet / und noch dabey mit einer ohnerschwinglichen Contribution beleget worden ist / daß viele Inwohner / nachdeme sie durch Plünderung / und in viel andere Wege um alles das Ihrige gekommen seynd / ihre Wohnungen und Liegenschafften hindanzusetzen / und zu verlassen / u. den Bettelstab vor die Hand zu nehmen / sich gemüssiget sehen / und wohl auff viele Jahr lang / nachdem sie doch nichts als zerstörte Hütten / und verödete Güter bey ihrer Wiederkunfft antreffen / sich nicht wieder einfinden werden können / um so weniger / da in gemeldtem meinem Untern-Lands-Theil / die in etwas haltbahre Orthe / bißhero noch mit kostbahren Frantzösischen Garnisonen besetzt / ja die beyderseitige Armees darinnen dato würcklich stehen / mithin alles in einige Weg noch übrig gebliebene / ohnumgänglich vollends zu Grund gehen muß / bey welcher Beschaffenheit und Miserie aber ich in den Stand gesetzet worden / daß da in dem Meinigen kein Ort zur Sicherung mehr übrig geblieben ist / ich mich mit meiner Familie abermals in das Exilium habe retiriren / und mich dahin gebracht sehen müssen / obangezogenen meinem Creyß-Contingent keine weitere Hülffe mehr leisten zu können / sondern vielmehr dessen weitere Besorgung des vorgedachten Schwäbischen Creyses Corpori anheim zu weisen; Nachdeme aber / als denen Herren und Euch vorhin bekandt ist / ds wir gantz ohne unser Verschulden uns in solchen Stand verfallen befinden / so seynd wir um so vielmehr der ohngezweiffelten Hoffnung / daß / und zwar der Billigkeit gemäß / man uns dabey ohn consolirt nicht lassen / sondern vielmehr auff unsere Schadloßhaltung bedacht seyn werde / als man dann in dieser unserer höchsten Angelegenheit allerforderst zu denen hohen Herren Principalen und Committenten unsere Zuflucht dahin stellen / sie werden uns dero hochvermögsamste Assistentz und Hülffe dahin / damit bey etwa hiernechst erfolgender Friedens-Handlung uns auff ein- so ander Weiß die Indemnisation des Erlittenen angedeyen möge / widerfahren lassen / zumahlen aber auch uns bey solch unsern bekümmerten Zustand / und in so lange biß wir wiederum zu etwelcher Respiration gelangen / bey denen fürkommenden Reichs-Præstandis mit der Concurrentz nicht belegen wollen ꝛc. ꝛc.

deßgleichen auch Baden-Baden /

Fast eben dergleichen erfolgte auch von Seiten Baden Baden an das Reich / und wuste jeder seinen Schaden zu klagen / das Reich muste erkennen daß dessen Erstattung billig / aber wo sie herkommen solte / das blieb ohnausgemacht / zu einem Vorspiel / daß in der That wenig oder nichts erfolgen dörffte. Indessen wolte doch Aichstadt in Francken seine Umstände und Noth ebenfals klagen / vorstellende / wie sein Matricular Anschlag so unproportionirlich hoch gegen andern / das Terrain und Situation des Landes unergiebig und schlecht / die Last und Beschädigung übergroß gewesen / also billig sey / daß ihm diese ersetzet werde / und zwar durch Einräumung eines gewissen Æquivalents von denen Landen / woher Ihm der Schaden entstanden / das

1707. und Bisthum Eichstädt.

war Bayern. Das durch Bischöffl. Aichstädtische Gesandschafft deshalben ans Reich übergebene Schreiben war gefasset/wie nachstehet: Ew. Hochlöbl. Reichs-Versamlung allhier unsern großgünstig-auch hoch und vielgeEhrtesten Herren können wir aus gnädigstem Special-Befehl Jhr. Hochfürstl. Gn. zu Aichstädt unsers gnädigsten Fürstens und Herrn Principalens länger nicht bergen/ und ist es anvor Reichskündig/ was für ungemein schwere Beträngnisse und äusserst verderbliche Zufälle von einem fast gantzen Seculo her/ dero von GOtt anvertrautes Fürstl. Hoch-Stifft unterworffen gewesen/und noch sey/ auch dadurch in solchen Ruin verfallen/ daß selbes ohne der Röm. Kayserl. Majest. auch gesambter Churfürsten/ Fürsten und Stände allergnädigst- und nachdrückliche Handreichung von seinem unglücklichen Zustand/ und täglich mehrers zubesorgen habender Abnahm/ seiner noch übrig verbliebenen wenigen Kräfften nicht wohl einige Hoffnung machen kan/ und obzwar ermeldes Hoch-Stifft an Zahl und Eigenschafften der Unterthanen jedesmahl sehr geringware/ so hat es doch das Unglück gehabt/ durch die An. 1521. in Worms auffgerichtete Reichs-Matricul vor denen meisten so geistl. als weltl. Fürsten und Ständen nicht allein des löbl. Fränckischen sondern auch der übrigen löbl. Reichs-Krayse in grosser Proportion, nemlich mit 768. fl. und also schier mit halben Chur-Fürsten Anschlag belegt zu werden/ nach welchem der billigen Gleichheit so sehr widerstrebenden regulative sothanes Hochstifft (von ältern Begebenheiten nicht zu melden) den gantzen vorgewesten 30. jährigen Krieg über in allen und jeden vorgefallenen gemeinen Reichs- und Creyß-prestationen/ zusamt denen an die Cron Schweden vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ verwilligten Satisfaction-Geldern beleget/ und dadurch in etlich Tonnen Goldes versencket worden/ und obwohlen solche handgreiffliche Ungleichheit Anno 1677. auff deren beschehene gründliche Repræsentation bey der noch fürwehrender allgemeinen Reichs-Versammlung allhier gar wohl erkennet/und selbe daher bewogen worden/ sothane Ubermaß vermittelst eines in allen dreyen Reichs Collegüs abgefasten/ auch nach der Hand von Kayserlicher Majestät allergnädigst confirmirten Conclusi, durch Abnehmung der drittel Justizmäßig zu mildern/ so hat aber die höchste billiche Erleuchterung wegen nachgefolgt vieler andern/ und zwar vorgedachter löbl. Fränckischer durchgehender Moderation sehr geringe Würckung gehabt/ über dieß und zum andern seynd in vorangezogenen langwierigen Kriegs-Zeiten die meiste Unterthanen nicht nur durch die so ohnentbehrlich als ohnerschwüngliche Executiones von Hauß und Hoff getrieben/ sondern mehr dann der halbe Theil von denen Gebäuen durch den Brand in die Asche geleget worden/ von welchem Erbarmungswürdigen Zustand der meiste Theil solcher vertriebenen armen Leuthe/ und ruinirte Gebäue sich erst nach 20. 30. und mehr Jahren in den Successoribus wiederum etwas erhohlen/ und die Wohnungen/ wiewohlen biß auf diese Stunde nicht wohl in völlig-baulichen Esse gebracht werden können/ dieses zwar desto beschwerlicher weilen à capite zu tio die Landes-Situation zum grösten Theil in magern Bergen/ und unfruchtbahren Gehöltz oder schlechten Sand-Boden ausser allem Commercio bestehet/ und die sämtl. Nahrung fast nur auf den wenigen Feldbau ankommet/ davon die mittelst der Gnaden Gottes erhaltende Früchte aus Abmangel eines Schiffreichen Flusses auff der Ax mit grossen Kosten des Eigenthumbs in die Ferne und mit so geringen Vortheil verführet werden müssen/ zumahlen die nächst angräntzende Lande/ als Francken/ Bayern und Schwaben an Getreyd ohnedem in Uberfluß versehen sind. Worüber 4tens denen armen Unterthanen auch die nach und nach auff das neu eingefallene Türckische und Frantzösische Unruhen/ und dahero entsprossene fernere grosse Anlagen/ Durchzüge/ Quartieren/ und von denen Frantzosen An. 1680. erzwungene Brandschatzungen an ihren Fortkommen und der benöthigten Respiration nicht geringe Hinderniß gebracht haben. Allein gleichwie diese bißher erzehlte solche Unglückseligkeiten auch ausser deß unproportionirten Matricular-Anschlags und ersterwehnter Frantzösischen Exaction die mehrere Churfürsten und Stände gemeinsamlich betroffen/ also würde solches all zu einer Erinnerung der vorjährigen Calamitäten erzehlet/ deren Gewicht aber und fortwehrende Empfindlichkeit ohnvergleichlich vermehret hat/ da öffters bemeldtes Hochstifft/ die mit führenden gegenwärtigen Reichs-Krieg hervor gebrachte neue Fatalitäten zu noch grössern Ruin gezogen haben/ allermassen die allzunahe Vicinität an die Bayrische Lande/ bevoreb die Vestung Ingolstadt demselben anderst nicht als höchstverderblich seyn können/ als worinnen sedes belli mit wäre/ woraus Freund und Feind Subsistentz suchte/ etliche tausend Fuhren erpresten/ die so öffetere Contributionen unter abgenommenen Geisseln und andern Violentzen erzwungene Plünderung und Fouragirung vermehrten/und in Summa/ wo all dasjenige ausgeübt würde/ was bey Freunds Völckern aus allerhand Ursachen und vererwehnten nicht zu behindern stehet/ von Feinden aber ohnedem nicht anderst zu gewarten ist/ wie all solche erlittene Damnificationes vermög gegenwärtigen Abdruckes etwas umständiger/ jedoch auff das allerkürtzeste gründlich angezogen seynd/ und deren Belauff (worüber die behörige Liquidation aus denen zum Theil ausgestellten Urkunden/ zum Theil durch der Unterthanen eydlicher Gezeugniß und vermittelst deren darüber geführter Rechnungen täglich beygebracht werden kan) auff 908635. fl. ansteiget/ ohne hiebey desjenigen zu gedencken/ was höchstermeldt unser gnädigster Herr und dessen gewester immediat Herr Vorfahrer höchst seel. Andenckens/ welcher wegen täglicher Feinds-Gefahr in seinem hohen Alter biß in die 16. Monath von seiner Residentz/ und biß in 8. Monath aus dem Hochstifft sich wider Willen retiriren/ auch in solcher Flucht sein Leben beschliessen müssen/ zu Beywerb- und Erhaltung des in ohngefehr 500. Mann zu Roß und Fuß bestandenen Reichs- und Creyß-Quanti angeworbe-

1707.

1707. ner Militz ohngeachtet der auff dem Halß gehabter Freunds- und Feinds-Völcker biß anhero auffgewendet hat / und annoch fortwehrender zu des Publici Nutzen auffwenden thut / würde eine hochlöbl. Reichs-Versammlung auch unsere groß-günstig-hoch- und vielgeehrte Herren Dero beywohnenden Æquanimität nach / von selbsten ohnschwer ermessen können / wie ohnmöglich es sey / daß dieses auff das äusserste enervirte Hochstifft / welches bey so calamitosen Umständen neben gäntzlicher Aussaugung der mit denen rigoureuleſten Executionen gepreſten Unterthanen über der vorhin gehabten Schulden-Last von 3. biß 400000 fl. nur die verwichene vor letzten 2. Jahren aber mit andern 200000. fl. zu vermehren obligirt worden / mit seiner bißherigen Gefliſſenheit zu allen und jeden vorgefallenen Præſtationen in Zukunfft continuiren könne / sondern vielmehr unter dem zu dato auffgehabten unerträglichen Last nothwendig erliegen müste / wofern das Præteritum nicht zu Justitz-mäßiger Conſideration gezogen / und das Futurum durch zulängl. Ersetzung der erlittenen übergroſſen Damnificationen gemildert werden solte. Gelanget demnach an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung / auch unsere hoch- und vielgeehrte Herren unser angelegen dienſtliches Ersuchen / sie bileben öffters erwehnten Fürstl. Hochstiffts / und dessen armer Unterthanen vor Augen liegenden Noth-Stand dahin zu Gemüth zu ziehen / und andern hoch- und löbl. Hn. Principalen auch Obern und Committenten zu dem Ende geziemend vorzuſtellen / und nachdrückl. zu recommendiren / daß deme die erlittene Damna durch Erinnerung eines æquivalenten Genuſſes von denen jenigen Landen / woher der so empfindliche Schaden verursachet worden / hinwieder gut gemachet / und ein der Röm. Kayserl. Maj. und dem Reich so devoter und getreuer Fürst und Stand erhalten werde / dem Publico noch ferners ersprießliche Dienſte zu leiſten / die Nachwelt aber desto mehr Beyſpiel nehme / bey schuldigſter Treu auch in so widrigen Zufällen zu verharren ꝛc.

Diß jährige Unglück Frantzöſiſchen Einbruchs /

Uberallher kamen Klagen über erlittenen Schaden / woher aber dessen Ersetzung genommen werden solte / war so leicht nicht auszufinden / daß es mehrentheils bey geſchehener Anzeige des Ausgeſtandenen sein Verbleiben haben muste. Das schlimſte war / daß es nicht nur vor dieſem so betrübt ergangen; sondern dieſes Jahr wiederum ein so groſſes Unglück über dieſe Gegenden / durch Frantzöſiſchen Einbruch / zugelaſſen worden war / ungeacht Francken und Schwaben / nebſt andern vorliegenden / das Zukommende wohlgethan / auch übrige beweglich ermahnet hatten beyzutretten und für den Riß stehen zu helffen. Nachdem dieſes verſäumet und der feindl. Schwarm durchgebrochen war / funden sich die Stände der Orten in groſſer Verlegenheit / und verſuchten / ob ſie nicht bey auswärtigen Hülffe zu Abwelzung des Elends finden könten / welches ihnen Inländiſche und nur etwas entlegnere Mitgenoſſen des Reichs / gemeiner Klage nach / nicht verhüten helffen wollen. Sie ſchickten einige Abgeordnete an den Herzog von Marlborough ins Lager bey Melder / wohin ſich auch der Kayſerl. Envoyé aus dem Haag / von Goës, eingefunden / um das Anbringen gedachter Abgeordneten unterſtützen zu helffen / die da den von Marlborough **einen Erlöſer des Reichs** nennten / ſeine ehmalige glückſelige Verrichtungen in ſelbigem rühmten / deſſen itzigen elenden wieder unter Feinds Gewalt ſeufftzenden Zuſtand beweglichſt vorſtelleten / und gleicher Geſtalt baten noch einmahl die hülffliche Hand ſeines dapffern Arms / zu ſeiner Befreyung / großmütig zu bieten u. ſ. w. Es verlauete daß der Hertzog / vor ſeine Perſon / nicht ungeneigt geweſen; aber anbey angezeiget / wie es in ſeinen Mächten nicht ſtünde nach ſeinem guten Willen zu handeln / ſondern ſeiner Königin auch derer Staaten Befehl und Erlaubniß darzu nöthig / übrigens wohl möglich ſey / mit einem ſtarcken Detachement an den Rhein zu eilen / weil doch alsdenn Vendome ſeines Orts auch Leute dorthin abſchicken und ſich unfähig machen müſte / was ſonderbahres in Niederlanden zu unternehmen / daß der Owerkerck gegen ihn / mit denen zurückbleibenden / ſchon das Feld halten könne. Wie er ſeines Orts nach Landau dieſer Sache halber ſchrieb; ſo wendete Francken und Schwaben ſich ſelbſt an die Hn. Staaten / ſtelleten dieſen verhandene unglückſelige Umſtände vor / baten ſich ihrer mit Hülffe anzunehmen / und wenigſtens diejenige 5000. Sächſiſche Trouppen an Ober-Rhein gehen zu laſſen / ſo unterwegs nach denen Niederlanden waren / um daſelbſt / auff Unkoſten Engel- und Hollands / wider Franckreich zu dienen. Die Hn. Staaten hatten allerdings mit denen beängſteten Creyſen Mitleyden / gaben ihnen Zeugniß das Ihrige wohl geleiſtet zu haben / auch Hoffnung die gebetene Völcker zu erhalten / bezeigten aber ihr Mißvergnügen / daß Kayſerl. Majeſtät und andre Reichs-Glieder der Gefahr nicht beſſer vorgekommen / mit dem Anfügen / Sie / Staaten / dürfften / mit Beyſpringen / nicht ſo eilig und viel thun / als Sie ſonſt wolten / damit man ſich nicht ferner angewehnte Ihnen und Engelland alles auff den Halß zu ſchieben ꝛc. Die hieher gehörige Worte ihres Schreibens an Franck- und Schwaben / war nachfolgenden Verſtands und Inhalts:

1707. darwider beym Marlborough Hülffe geſucht /

auch beym Staaten

ſo dilatoriſch antworten.

Wir wollen hoffen E. L. werden verſichert ſeyn / wie ſehr uns das Ungemach und die Gefahr des Reichs / abſonderlich derer beyden vorermeldten Crayſe zu Hertzen gehe / maſſen wir Ew. Lbd. nochmahls verſichern können / daß wir nach unſerm äuſſerſten Vermögen zu Unterſtütz- und Redreſſirung der Sachen / an und um den Obern-Rhein geneigt ſeyn / alle Hülffe beyzubringen / die von uns als guten und getreuen Bunds-Genoſſen mit Fug erwartet werden kan / und in unſern Vermögen ſeyn wird. Wir haben in Abſicht auff die Sächſiſche Trouppen nochmahls nach dem Lager Braband geſchrieben / um derentwegen mit dem Herrn Hertzogen von Marlborough zu conſentiren / und die nöthige Meſures zu nehmen; wir zweifeln nicht Ew. Lbd. werden Urſach haben / über die Reſolution ſo man allda nehmen wird / vergnügt zu ſeyn. Wir wünſchen nur / daß Sr. Kayſerl.

Maj.

1707. Majestät und die Stände des Reichs sich in dieser gemeinen Gefahr nicht entziehen mögen / um jeder das Seine zu contribuiren / zu Herstellung derer Sache / die durch ihre Defecten und schlechte Vorsorg in den gegenwärtigen Verfall gekommen seynd. Wir legen dieses nicht zur Last denen Ständen des löbl. Fränckischen Creyses oder andern Associirten wohl wissend / daß diese das Ihrige gethan haben / so viel als mit Fug von ihnen hat können erwartet werden / und wir beklagen ihr Unglück / und daß sie von andern Mitständen des Reichs nicht besser und nach Behörde secundirt worden seyn; aber wir sagen dieses / dieweil wir gern sehen wolten / daß andere Stände des Reichs die Schwürigkeit Ew. Lbd. und anderer nothleydender Ständen mit zu Hertzen nehmen / und sich mehr als zuvor angreiffen solten / man es nicht auff die Hülffe von Engelland und auf diesen Staat kommen lassen; und wann unsere Deliberationen Ew. Lbd. in so pressanten Fall langsam scheinen / so belieben dieselbe berichtet seyn / daß solches nicht herrühre auß einer Ungeneigtheit / sondern allein / damit wir durch unsere Bereitwilligkeit andere nicht wollen übertragen / da unterdessen nicht versaumet wird / in demjenigen / was von unsertwegen wird gethan werden können / noch im Nahmen der darzu gehörigen Mesuren, weßhalben wir bitten / so wohl als von der Großachtung / die wir vor die Stände des löblichen Fränckischen Crayses / und dero Allianz haben / als deren Sachen uns so viel / als einige andere / und als unsere eigene zu Hertzen gehe / dieweilen wir consideriren / daß in dero schleunigen Rettung / und Erhaltung nicht allein dero Wohlwesen / sondern das von der gantzen gemeinen Sachen interessirt ist / dahero wir denn hierzu das Unsrige mit einer vollen Gnügheit zu contribuiren trachten werden.

Ferners denselben eine schleunige Erlösung / auß der gegenwertigen Noth / und ein bessers loß / so mit dero ruhmwürdigen Eyffer vor die gemeine Sache mehr übereintreffe / anwünschende / wollen wir dieses endigen / und dieselbe ꝛc.

Zollstreit-Sache zwischen Brandenburg und Nürnberg Fortgang.

Die zwischen Brandenburgischen Häusern und Nürnberg strittige Zoll-Sache / darvon in XVI. Theil des Theatri Anno 1701. p. 228. b sqq. und XVII. Theil Anno 1706. p. 55. sqq. Meldung geschehen / wolte noch zu keinem Ende kommen / was auch Kayserl. Majest. aus dero Reichs-Hof-Rath dißfals vor Verordnungen ergehen lassen. Weil darmit Bayreut und Onolzbach nicht zufrieden / sondern der Meynung war / daß keine Sache / unter was Vorwand es auch seyn möchte / von dem Cammer-Gericht weg- und an Reichs-Hof-Rath gezogen werden könte; Dieses auch dem Reichs-Convent gefallen / Kayserl. Majest. aber dargegen ein- und anders erinnert hatte / so folgte die weitre Controvertirung über diesen Punct / wie wir sie in denen Cammer-Gerichts-Geschichten dieses Jahrs erzehlet haben. In dem Zollwesen selbst / blieb Brandenburg auff seinem bißherigen Fuß bestehen / und wolte ehender noch mehrere Wehr-Zölle auffrichten / als die eingeklagte auffgerichtete wieder abstellen / berieff sich auff seine Landsherrliche Obrigkeit / deren die Zoll-Gerechtigkeit anklebte / bezeigte den Zoll / von durchgehenden Gütern in seinem Lande nur einmahl zunehmen / und darmit er nicht durch Schlupffwege überfahren werden könte / zu dessen Verhütung und weiter nicht / hier und dar Wehr-Zölle wohlbefugt auffgerichtet zu haben: Daß solcher Zoll umb etwas weniges erhöhet / sey aller Billigkeit gemäß / indem dermahln der Wehrt des Geldes sehr verringert stünde / daß itzige zehen Heller / nicht so gut als ein alter Heller / für jene auch nicht so viel / als ehemals vor diesen gekaufft werden könte u. s. w. Hierwider excipirte Nürnberg: das Hochfürstl. Hauß Brandenburg habe im Nürnbergischen kein Jus Territoriale, ob es gleich hier und dar in selbigem / und doch nur ex Possessorio die Fratschliche oder Ober- und Blutgerichtel. Jurisdiction übe; wo auch hochgedachtes Hauß sein eignes Territorium in eignen Landen habe / dörffe es doch nicht / nach Belieben / neue Zölle anlegen oder derer alten gewöhnliches Pretium erhöhen / weil dieses wider die Reichs-Gesetze und eine Gelegenheit zu eigenwilliger Schätzung und unbarmhertziger Aussaugung andrer / ja Niederlegung des Handels und Wandels seyn würde / da jeder denen Durchreysenden wo und wie viel ihn nur gelüstete abzufordern und abzunehmen befugt seyn wolte. Die Hochfürstl. Häusern zustehende Wehr-Zölle wären in alten Verträgen benieme und in ihre Gräntzen gesetzet / aber wolle man / unter dem Nahmen der Wehr-Zölle / z. E. zu Beringsdorff gantz neue Zölle anlegen / auff solchen Strassen / die mit der alten Zoll-Strassen gantz keine Verwandschafft haben / sondern in gantz andre Lande führen / müste man auch auf der Böhmisch. Strassen Zoll anlegen / weil man dergleichen auff der Sächsischen befugt / da doch aus jener in diese nicht gefahren werden könne / was auch Brandenburgischer Seits vorgegeben werde ꝛc. ꝛc. Dem mochte nun seyn wie ihm wolte / so ergieng doch wenigstens unterm 24. Januarii dieses Jahrs aus dem Reichs-Hof-Rath wider die Brandenburgische Häuser eine Paritoria, die von Nürnberg geklagte Dinge binnen 2. Monathen abzustellen / und wurde auch / auff allen Fall des nicht Gehorchens / eine Executions-Commission auff Chur-Maynz / als Bischoffen zu Bamberg / und Hessen-Cassel / als Inhabern der zum Fränckischen Creyß gehörigen Hennebergischen Stücke / erkennet / worüber sich Brandenburgische Häuser abermahl beym Reich beschwerten / dargegen auch Nürnberg beygebrachtes anzeigte.

Nürnberg war auch sonst glücklich da es dis Jahr / zu Ersetzung des von Bayern erlittenen Schadens / das Bayrisch-gewesene Schloß Rotenberg und darüber einen Lehn-Brieff erhielt.

Theinselberger Kirch-Sache beym Abt von Kempten getrieben.

Was im Schwäbischen Creyse der Abt von Kempten wider Reformirte Unterthanen am Theinselberg vorgenommen / ist in vorhergehenden Theilen dieses Theatri, und sonderlich im XV. p. 48. a sq. 745. a sqq. der Ursprung und Fortgang erzehlet worden / wie man denen Reformirten allerhand Neuerungen Catholischer Gebräuche u. s. w. zugemuthet / ihnen auch darauff gar ihre Kirche am Theinselberg gesperret. Hierüber

FRIEDE

Graf zu Mörß verheyrathet sich im Jahr 1
Erb-Tochter Graf Johannis zu Saarwerden, wele
erbte Graffschafft Saarwerden zugebracht; Dieser Graf Friei
Mörß und Saarwerden beysammen gehabt / hat 1417. eine
ein Fidei Commissum familiæ constituirt, nach welchem zt
lassene Söhne sich folgender Gestalt vertheilet,

Die Mörsische Linie.

Friederich II. der älteste Sohn / theilte mit seinem jüngsten Bruder Graf Johann von Mörß, und zu Saarwerden, und nimmt zu seinem Theil die Graffschafft Mörß: Dieser hat Anno 1442. noch gelebet, und mit seiner Gemahlin, Gräfin Engelberta von der Marck erzielet

Theodoricus, der zweyte Sohn, Ertz-Bischoff zu Cölln.

Walramus, der dritte Sohn, Bi schoff zu Münster.

Vincentium, welcher sein Alter biß Anno 1498. gebracht, da Er die Ubergabe der Graffschafft Mörß an seines Sohns Friedrichs / (welchen Er überlebt) Tochter, als seiner Enckelin Margrethen Ehe-Herrn, Graf Wilhelm von Wied, wiederruffen; hat erziehlet mit seiner Gemahlin Anna von Bayern

Friederich III. welcher, wie erst gemeldt, vor seinem Herrn Vatter gestorben, hat zwey Kinder hinterlassen, nemlich:

Bernhard, der von seinem Herrn Groß-Vatter, Graf Vincentio, für Graf Egemonden in Franckreich zum Geissel geschickt, und nach seiner Wiederkunfft Anno 1499. obengedachte Ubergabe der Graffschafft Mörß, an seinen Schwager, Graf Wilhelmen von Wied, auch wiederruffen; ist Anno 1500. verstorben, ohne Leibes-Erben / und die Graffschafft Mörß hierdurch seinem Vetter / Graf Johannen von Mörß, und Saarwerden, in Krafft oben angezogener, von Graf Friedrichen I. gemachter Dispo-sition de Anno 1417. zugefallen.

Margrethen Graf Wilhelms zu Wied Gemahlin, welcher mit Hülffe Hertzog Wilhelms zu Jülich und Cleve, Graf Jacoben zu Saarwerden und Mörß, Anno 1510. der Graffschafft Mörß entsetzet.

Catharina, deren Tochter, welche an Graf Wilhelm von Neuvenar verheyrathet wurde, hat Anno 1541. die Graffschafft Mörß von Hertzog Wilhelmen zu Cleve zur Lehen empfangen, auff sich und ihre Nachkommen, Mann- und Weiblichen Geschlechts, haben mit einander erzielet zwey Kinder:

Hermann, welcher gestorben Anno 1578. ohne Kinder.

Walpurgis, die sich an Graf Ado Neuvenar verheyrathet, und Anno ohne Kinder verstorben, da Sie v die Grafschafft Mörß an Printz M ritzen von Oranien per Testamentum vermacht.

RICH I.

⊙ Diese Tab. gehört in die Westphälischen Geschichte 1707.

376. an Fräulein Walpurgis, eine
e Ihm die von Ihrem Herrn Vater aner-
rich zu Mörß, nachdem Er beyde Graffschafften
ätterliche Disposition gemacht, und darinnen
ey Linien entstanden, und desselben hinter-
n die Mörß- und Saarwerdische.

Die Saarwerdische Linie.

Henricus Filius quartus, Bischoff zu Utrecht, und hernach zu Münster.

Johannes der fünffte, der jüngste Sohn, hat mit seinen ältesten Brüdern, Graf Friedrichen II. zu Mörß und zu Saarwerden getheilet, und die Graffschafft Saarwerden bekommen; hat mit seiner Gemahlin Frauen Adelheit von Geroldzecken einen Sohn Jacobum erzielet, ist gestorben Anno 1431.

Jacob, Graf von Mörß und zu Saarwerden, dessen erstere Gemahlin Anastasia von Leiningen; die zweyte von Sonnenberg, mit welcher Er erzeuget drey Kinder, als:

Nicolas, Graf von Mörß und zu Saarwerden; Gemahl. Barbara von Vinstingen, ist ohne Manns-Erben † gestorben.

Jacob, Gemahl. Beatrix von Sallen, welcher nach seines Bruders Johannis Todt, 1507. Mörß in Besitz genommen, aber 1510. durch Graf Wilhelm von Wied daraus wieder vertrieben worden; hat nach sich gelassen einen Sohn.

Johannem Jacobum, welcher Anno 1527. in seiner Minderjährigkeit gestorben.

Johann, Gemahl. Anna von Bergen, dieser hat 1500. nach Absterben Graf Bernhards von Mörß, als der letztere vom Manns-Stamme selbiger Linie, die Graffschafft Mörß eingenommen, † 1507. hat hinterlassen

Catharinam, welche Anno 1506. an Graf Johann Ludwigen zu Nassau-Saarbrücken geheyrathet, und als eine Erb-Tochter nebst der Graffschafft Saarwerdē, selbigem auch die Prætension an Mörß zugebracht.

olph zu
10 1600.
vorhero
Mo-
ta-

PHIL

Graf zu Nassau und zu Saarb

† im Jahr 1429. nach dessen Todt in seinen

Al

Saarbrückische Linie.

Graf Johann, welcher gebohren Anno 1423. und gestorben im Jahr 1472. hat hinterlassen

Graf Johann Ludwigen, welcher gestorben Anno 1547. dessen zweyte Gemahlin, Catharina, Graf Johannen zu Mörß und zu Saarwerden Tochter, mit welcher Er die Grafschafft Saarwerden, und das Recht auf Mörß bekommen, haben mit einander erzeuget drey Söhne.

Philippum, der im Jahr 1509. gebohren, und Anno 1514. erbloß gestorben.

Johannem, gebohren 1511. und nach seinen Brüdern gestorben Anno 1574. Und hat, weilen Er keine Kinder hinterlassen, seine beyde Herrn Vettern, Graf Albrechten und Philippen von der Weilburgischen Linie, nach Anleitung derer Erb-Pacten de Anno 1591. zu Erben eingesetzt.

Adolphum, welcher gestorben Anno 1559. ohne Kinder.

Graf Ludwig, gebohren Anno 1565. gestorben An. 1627. von dessen dreyen Söhnen die jetzund florirenden Linien in dem Fürstlich und Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken entsprossen, als:

Graf Wilhelm Ludwig.

Graf Johann Ludwig.

Graf Friedrich Ludwig zu Nassau-Ottweiler.

Graf Gustav Adolph.

Ludwig Krafft, und Carl Ludwig, Grafen zu Nassau-Saarwerden.

Gr

I P P.

ücken / Herr zu Weilburg ꝛc.
weyen Söhnen, zwey Linien entstanden.

Weilburgische Linie.

Graf Philippen, welcher gestorben Anno 1429. hat gezeuget gehabt

Graf Johannem, welcher aber schon vor dem Herrn Vatter im Jahr 1480. verstorben war, hat nach sich verlassen einen Sohn

Graf Ludwigen, gebohren Anno 1474. und gestorben im Jahr 1523. von welchem hergekommen.

Graf Philipp, gebohren Anno 1504 und gestorben Anno 1559. hinterlassende zwey Söhne.

Graf Albrechten, gebohren Anno 1527. und gestorben Anno 1592. dessen drey Söhne gewesen:

Graf Philippen, gebohren Anno 1542. und ohne männliche Leibes-Erben verstorben.

Graf Wilhelm, gebohren Anno 1570. gestorben ohne männliche Leibes-Erben Anno 1597.

Graf Johann Casimir, gebohren Anno 1577. gestorben Anno 1602. ohne männliche Leibes-Erben.

Graf Johann.

Graf Ernst Casimir.

raf Walrad, letztlich Fürst.

Georg August, Fürst zu Nassau-Itzstein.

Graf Friedrich.

Vilhelm Heinrich, Fürst zu Nassau-Usingen.

Graf Johann Ernst zu Nassau-Weilburg.

1707. über war bey dem Evangelischen Corpore vielfältig Beschwerung geführet / mancherley berathschlaget / verschiedenes an den Hn. Abt geschrieben / aber mit alle dem nichts außgerichtet worden / biß endlich Preussen das andern sonst auch eingerathene Mittel ergriff und mehrgedachten Abt stecken ließ / daß es alle in seinen Landen gelegene Benedictiner-Clöster (dessen Ordens auch das Kemptische Stifft ist) einziehen und hiermit weisen wolte / daß Protestirenden recht seyn müste / was sich Römisch-Catholis. nicht unrecht zu seyn erachteten / wenn nicht denen Klagen und Beschwerden Theinselberger Reformirten würcklich und endlich ohn längern Verzug abgeholffen würde: durch welches Compelle intrare es dahin kam / daß der Abt die Kirche denen Reformirten wiederum öffnen ließ / auch sich Abstellung andrer Religions-Neuerungen erklärte. Die gute Stadt Donauwert war froh / daß sie wieder in alte Freyheit gekommen / von welcher sie auch in denen Creyß-Versammlungen schon Besitz genommen / dergleicher aber auff dem Reichs-Tage bißher / wegen der unruhigen Läufften und kostbahren Zeiten / unterlassen hatte: Weil aber doch dermahln der Reichs-Tag von denen Städtischen besser beschicket werden / und deßhalben von denen Schwäbischen zwey dahin gehen solten; entschloß sie sich durch diese die Possess in dem Collegio Civitatensi einzunehmen notificirte es demnach dem Reichs-Convent / mit Bitte / daß solcher beym Frieden / die Erhaltung einmahl wieder erlangten Reichs-Freyheit befördern helffen möchte. 1707. Donauwert nimt Possess im Reichs-Convent, und bittet um maintenirung bey wieder erlangter Freyheit.

Wegen der Streitigkeit zwischen Castell und der Ritterschafft in Francken / addressirte sich der Graf von Castell an die Versammlung der 4. Associirten Creyse überhaupt / und auch hernach an jeden deroselbigen insonderheit / umb seines Suchens Secundirung zu erhalten / welche ihm auch versprochen wurde / und wird sich das übrige in der Geschichte Folge zeigen.

Westphälische Geschichte.

Cathol. Fürst in Siegen hat mit Gemahlin und Geschwister Streit.

DEr Catholische Fürst von Nassau-Siegen gerieth dieses Jahr in die gröste Verdrießlichkeiten / wiewohl / nach gemeinen Urtheil / durch seine eigne Schuld und Aufführung. Mit seiner Gemahlin lebte Er in Streit die sich unter andern am Kayß. Hofe beklagte / daß Ihr und Ihrer mit dem Fürsten erzeugten Tochter der Standsmäßige Unterhalt nicht einmahl gereichet würde / und wolten auch seine Stieff-Geschwister ihre Verpflegung haben / die sein Hr. Vater mit einer Adelichen Dame in dritter Ehe erzeuget hatte / denen aber der regierende Fürst nichts schuldig zuseyn vermeynte / und allerhand Einwendungen wider die Rechtmässigkeit dieser letztern Ehe seines Herrn Vaters u.s.w. machte. Die Sache kam an Reichs-Hoff-Rath / und wurde daher der mehrgedachte Fürst erinnert sich von selbst / sonderlich in Ansehung der Gemahlin seiner Schuldigkeit zubescheiden / damit es nicht zu andern Ihm unbeliebigen Mitteln kommen dörffte. Allein die Sachen giengen ihren alten Weg / worbey es denn dahin kam / daß Kayserl. Majest. eine Commission zu Untersuchung und Hinlegung der Sachen auf Chur-Pfaltz / als Herzog zu Jülich / erkannten. Weil nun diese Commission Nachricht haben mochte / daß der so genannte Graf Jonquieres, den der Churfürst zu seinem Hoff-Marchal gemacht / an diesen Händeln im Hause viel Schuld haben mochte / hatte Pfaltz schon vorigen Jahrs die Anstalt gemacht / daß durch einige regulirte Militz und hinzugethanes Landvolck ein ohnversehener Einfall in die Residentz des Cathol. Fürsten geschehen und solcher Jonquieres hinweg genommen und nach Jülich in Arrest gebracht werden solte. Der Einfall im Schloß war den 15. Julii abgewichenen Jahrs geschehen / Jonquieres aber daselbst nicht gefunden worden / weil Er sich in das Jesuiter-Collegium geflüchtet / aber man öffnete sich auch dahin den Weg / und nahm Ihn mit sich nach Jülich in einen Thurn / darüber der Fürst viel Schreyens machte und sich beschwerte / daß unziemliche Gewalt gegen sein Haus und in selbigem geübet / und von Soldaten und Bauern sehr ungeschickt / ja gar barbarisch verfahren worden wäre.

Pfaltz bekommt hierinnen Commission.

Läßet den Jonquieres gefänglich wegführen / den der Fürst als Hoff-Marchal gebraucht.

Auisser diesen häußlichen Ungelegenheiten / gab es noch andere die mehr in das Publicum liefen / und viel Lermens auch Aufsehens machten. Es hatte nemlich mehr erwehnter Cathol. Fürst in Siegen / seine anderweitig berührte Prætension auf die Orengische Erbschafft auszuführen / eine Reyse nach dem Haag vorigen Jahrs sich vorgenommen / und zu deren Behuff von seinen Unterthanen eine Steuer von 4000. Reichsth. begehret / auch jedem Orte den daran zuerlegenden Theil angewiesen / in der Meynung / daß Er / als ein unmittelbahrer Fürst des Reichs / gleich seinen Vor-Eltern / das Recht ungemessener Schatzungen habe / an dergleichen / was Ihn düncke / zuerheben befugt / und dieses von alten Zeiten her also gebräuchlich gewesen sey. Die Gemeinds-Leute in Weydenau waren mit Abführung des Ihnen zugetheilten saumseelig gewesen / und gegen Ende vergangenen Jahrs erinnert worden / die Ablegung einst zubewerckstelligen / oder der Execution gewärtig zu seyn. Sie hatten aber dem Boten dieser Erinnerung durch den Heimbürger zur Antwort geben lassen: Sie wolten eine Schatzung / zum Unterhalt alliirter Milice, ohn Execution, zahlen / liessen sich aber darüber weiters nicht exequiren. Diese Antwort war ab Seiten der Herrschafft ohnziemlich zuseyn erachtet / und der Heimbürger in Arrest genommen worden / von ihm zu erfahren / wer sie ihm eigentlich / solche weiter zu hinterbringen / aufgegeben. Nebst dem ordnete man auch einen Sergeanten mit 11. Mann nach Waydenau ab die verweigerte Gelder / durch Execution einzutreiben. Dieser widersetzten sich die Weydenauer / mit Beyhülff anderer herzukommender Land-Inwohner / das Hauß umgebende / worinnen der

Die Unterthanen werden wegen harter Abgaben schwürig.

1707.

Sergeant mit seiner Mannschafft lag / der vor das Beste erachtet / sich heim auß dem Gedränge zumachen. Die Mannschafft desselbigen berieff man des folgenden Tags zurück / dargegen etlich 100. aus der Waydenauer Gemeinde sich zusammen in ein Feld bey Siegen gezogen / mit dem Vorsaz den arretirten Haimburger / wo möglich/Bittweise/ oder/da dieses nicht angehen wolte / mit Nachdruck loß zumachen / darbey ein gewisser Unterthan aus Dreisbach/Matthes Schreick genannt / vieles gethan / und ein Schnupftuch auf einen Stock / an Fahnes statt gebunden zuhaben beschuldiget wurde. Der Commendant im Schlosse des Cathol. Fürsten hatte denen zusamengekommenen wissen lassen/ sie möchten auseinander gehen / und ja nicht nähender andringen / weil er sonst scharff Feuer unter sie geben lassen müste / welches denn auch erfolget / als der versammlete Hause sich dem Stadt-Thor zu / und durch selbiges in die Stadt gemacht/ worbey aber unterschiedliche schwer und gefährlich beschädiget worden. Die eingekommene Leute begaben sich hierauff in des Reformirten Fürsten Hof / daselbst Schuz suchende / und entstund also ein grosses Lermen / da das ganze Land sich unerträglich beschwert zu seyn schiene/dieser Last kurzum loß seyn/ und nicht mehr/wie sonsten/ hergeben wolten / was die ausserordentliche Aufführung des Cathol. Fürstens erforderte / von dem man zuberichten wuste/daß Er/ nach angenommenem Titul eines Prinzen von Oranien/ 12. Hoff-Cavalliers/ eben so viel Pagen / 24. Laquayen / 30. Musicanten und Comödianten/ eine solche Anzahl Trabanten/12. Trompeter und 24. Jäger / unter welchen allen / viel Franzosen und Italianer gewesen/ sich gehalten hatte/ darbey es eine wunderſame allenthalben hin erschallende Haußhaltung abgeben müssen / die nicht wohl gebilliget werden können.

Die bey ausserordentlichen Staat ihnen abgefordert worden.

Da das Unheyl so weit kommen/ suchte jeder Theil sich zu rechtfertigen und zu schützen/ und wurde berichtet/es habe sich der Cathol. Fürst in Siegen (welches Er doch gethan zu haben / hernach nicht an sich kommen lassen wollen) bey dem Kayserl. Reichs Hoffrath selbst mit Klage wider seine zusammen gelauffene Unterthanen gemeldet / und umb Hülffe angesuchet / auch eine Commission auff das Dohm-Capitul in Cölln erhalten / zu dem Er auch mitlerweil und ehe es zur förmlichen Uberetragung sothaner Commission an mehrgedachtes Capitul kommen/ einige seiner Räthe abgeschickt / mit dieser Instruction: Es haben unsre beyde Räthe Hartmann und Cammer einem Hochwürdigen Dhomb-Capitul nachdrücklich den insolenten unbegründeten Auffstand unserer Siegenischen Unterthanen / und dabey insonderheit vorzustellen / wie daß besagte Rebellen an Platz daß sie ihre etwa habende Beschwerden Uns als ihrem Landes-Fürsten und Herrn Supplicando unterthänigst remonstriren / und deren Remedirung ausbitten sollen / gleich und gerade zum Reichs-Hof-Rath gangen / und dorten die Einrichtung der Onerum ihrer Fantasie nach begehret haben/ dergleichen Vorbeygehung angebohrner Landes-Herrschafft seye widerrechtl. und gegen die Reichs-Constituriones,also ein Hochwürdig Dhomb-Capitul wohl befugt / solchen Recursus ohngeachtet/ die hülffl. Hand zu bieten.

Das Capitul zu Cölln wird Commissarius.

an welches sich vorhin der Fürst/ um Vermittelung/gewendet.

Wie dann begehrt wird/daß von wohlbesagten Dhomb-Capitul ein gewissenhaffter kluger Mann von den Räthen nacher Siegen abgeschicket werden möge/um die Prætexte besagten Auffstands zu untersuchen / und dem Befinden nach uns darüber zu referiren.

Wären wir entschlossen persönlich nacher Siegen zu gehen/um der Unruh abzuhelffen / weilen aber bey so wütendem Pöbel wir ohne gnugsame Garde dorten nicht sicher seyn können/ ersuchen wir ein Hochwürdig Dhom-Capitul von ihren Trouppen uns ein 130. Mann auf eine benöthigte Zeit herzuleihen.

Das Dhomb-Capitul hatte / weder zu Zwingung Siegenischer Unterthanen nach ihres Fürstens Willen / noch auch zu dessen Garde / einiges Volck hergeben wollen / und war unterdessen die Commission auf selbiges erkandt worden/die Ursachen des Tumults zu untersuchen / sonderlich Erkundigung wegen derer harten Beschwerungen einzuziehen / die Siegenische Unterthanen angegeben/und umb deren Linderung sie angehalten / weil sie in Wien wahrscheinlich gemacht / es hätte ihr Fürst und Herr in siebenjähriger Regierungs-Zeit über 500. doppelte Schazungen erhoben/ und gleichwol sein Reichs- und Creyß-Contigent in gehöriger Anzahl nicht gestellet / etliche 1000. fl Schulden gemacht / und verursachet daß die Unterthanen nur an Creyß / angedroheter Execution überhoben zuseyn / biß in die 12000. Fl. dermahln nachzahlen müssen u. s. w. Mehrgedachtes Dohm-Capitul unterzog sich auffgetragener Commission, ließ auch Anstalt machen selbige auszuführen/ und die Subdelegirte mit einer ziemlichen Anzahl Mannschafft begleitet / (weil man von der Renitenz des Fürsten vollkommen gewisse Nachricht hatte/) nach Siegen zugehen / allwo der Fürst dermahln zugegen war / dem der Renemeister von Billstein weil er Ihro Durchl. sonst wohlbekandt war / die Kayserl. Decreta und derer Commissarien Intimationes überlieffern sollen/ als mehr gedachter Fürst den 20. April von dem an Siegen gelegenen Hofe Weichenbach nach dieser Stadt spazierte. Dieser wegerte sich so eines als das andre anzunehmen / machte auch so dermahln als hernach die Ursachen bekandt/ die er zu dergleichen Verfahren zuhaben vermeynet/ dahin gehende / der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath könne die Klagen wider der Reichs-Stände von denen Unterthanen so schlechter Dings nicht annehmen / indem es wider die Capitulationes und andre Reichs-Grund-Gesetze ; das Dohm-Capitul sey auch nicht befugt gewesen / sich einer solchen Commission zu unterziehen / habe Ihm nicht den Titul eines Prinzen von Oranien gegeben und so weiter. Ließ auch in einer ausführlichen Deduction die Frage : „ Ob dem Reichs-Hoff-Rath gebühret/ ohne Be„ kränckung derer Reichs-Satzungen / erzehlter „ massen / wider den Fürst von Nassau-Siegen „ zuverfahren ? Und ob dieser gehalten gewesen „ emanirte Decreta und Commissions anzunehmen ? weitläuffig untersuchen.

Es unterzieht sich der Commission der Unterthanen Beschwerde zu untersuchen.

Fürst will die Kayſ. Commission nicht erkennen noch annehmen.

1707. Es bleibt doch darbey / ob gleich der Fürst deshalben anzüglich schreibt /

Es blieb aber doch bey Fortsetzung der einmahl erkanten Commission, wie ungeduldig auch der Fürst von Siegen sich darüber bezeigte / da Er in Frantzösischer Sprache an unterschiedene Fürsten und Stände des Reichs einen Brieff abgehen ließ / der mit grosser Hefftigkeit geschrieben zu seyn schiene / in welchem Er bath / die Gesandschafft zu Regenspurg dahin zu instruiren / daß Er / bey seinen Fürstl. Rechten / wider neuerliche Attentata des Hofes zu Wien und des Reichs-Hoff-Raths geschützet würde. Nebst diesem wurde hefftig auff Chur-Maynz / das Schönburgische Hauß / den Directorial-Gesandten in Regenspurg u. s. w. losgezogen / als wann man sich von dieser Seiten allzuviel Gewalt anmaßen / selbige zu Unterdrückung Reichs-Fürsten und Stände mißbrauchen wolte / und was dergleichen Dinge mehr waren / wodurch die Sache des Fürsten nicht gebessert werden konte / den Kayserl. Majest. bewegl. warnete / durch unbescheidenes Schreiben und Bezeigen nicht schärffers Verfahren gegen Sich zuverursachen. Vielmehr wurde bey all erzehltem Bezeigen und Verhalten des Fürsten dem Dhom-Capitel gar die Verwaltung seines Lands oder eine Regierungs-Administration / die man eine Art der Curatel zu seyn erachtete / auffgetragen / deren sich auch mehrgedachtes Capitul unterzog / die biß dahin gewesene Fürstl. Räthe cassirte / andre anstellete / auch an alle Rentmeister / Einnehmer / Bediente / Pachter des Siegenschen Lands / Catholischen Antheils / den Befehl ergehen ließ / von denen daselbst noch vorhandenen / auch jetzt und inskünfftig fallenden Renten / Gefällen und Einkünfften / wie die immer Nahmen haben mögen / das geringste nicht weder an des Herrn Fürstens Durchl. eigene Person / weder einen andern in dero Nahmen ausfolgen zu lassen / sondern biß auff erfolgende nähere Untersuch- und Erkennung / damit gäntzlich einzuhalten / oder aber zu erwarten / daß die Schuldige so wohl / als welche einiger Einnahm sich unterfangen werden / zu doppelter Zahl- und Ersetzung / ohn einiges Absehen / angehalten / sonsten auch wider sie / als Uebertretter deren Kayserl. allergnädigsten Befehls / nechstens und mit zureichigen Ahndungen verfahren werden solle ꝛc. ꝛc. Die Zurückhaltung derer Siegenschen Renthen war verfüget ad interim, und zwar zum Behuff der Fürstl. Frau Gemahlin / mit deroselbigen erzeugten Princessin / dreyer Fürstl. Herrn Brüdere und so viel Schwestern / biß der Reichs-Hof-Rath erkant und geordnet haben würde / was so wohl in Ansehung verflossener / als künfftiger Zeiten / hochbesageten Fürstl. Personen zum jährlichen Unterhalt auszufolgen / deßgleichen wie nach und nach die etliche 100000. fl. betragende Schulden abzuführen wären / und wird das folgende Jahr das mehrere von diesen Händeln zeigen.

und wird eine Administrations-Commission draus

Religions-Strittigkeiten im Siegenschen

Es kam zu solchen auch die Religions-Zwistigkeit / da der Catholische Fürst denen Reformirten sehr wehe gethan zu haben / nicht ohne Grund / gestehen / und das dermahlige Ubel aus ältern Zeiten hergeleitet wurde / in welchem damals Graf Johann zu Siegen die Catholische Religion angenommen / die Reformirte verlassen / auch Anstalt das Siegensche Catholisch zu machen / mit einem Reformations-Edict 1626. gemacht hatte.

1707.

neuerlich fortgesetzet /

Von diesem Anfang war es / wie gewöhnlich / immer weiter gekommen / biß der Westphälische Friede und nach selbigem Anno 1650. der Executions-Commission-Schluß erfolget: Es solten Reformirte in Siegen in das Exercitium Reformirter Religion / wie sie es den 1. Januarii 1624. gehabt und genossen / wieder eingesetzet und hergestellet / und insonderheit ihnen die S. Nicolai Kirchen in der Stadt Siegen / sambt Zugehör / auff diesen Fuß restituiret seyn ꝛc. ꝛc. Dergestalt war Römisch-Catholische Religions-Ubung im Siegenschē fast so gut als gäntzlich wiederumb abgestellet / wenn alles nach dem Buchstaben des Frieden-Schlusses und darnach zu führender Executions-Commission gehen sollen. Doch hatte sich damals Graf / hernachmals Fürst Johann Moritz vor sich / und Nahmens seiner Herren Brüder freywillig / mittelst eines Anno 1651. 1. (11) Decembr. errichteten Recesses dahin ein verstanden / daß in ermeldeter Stadt Siegen der Catholischen Herr- und Bürgerschafft / dieser so wohl in Ab- als Anwesenheit der Herrschafft / das offenel. Catholische Exercitium in dasiger Johannis-Kirchen / auch das Begräbnuß auff S. Martins-Kirchhof / nebst denen Reformirten / verstattet / hingegen bey Verrichtung des Gottesdienstes alles Getümmel / in- und ausserhalb der Kirchen abgeschafft seyn und bleiben / auch beyderseits Geistliche keine Disposition oder Geistl. Jurisdiction über des andern Theils Religions-Verwandten haben / noch weniger sich des Juris Diœcesani oder Actuum Episcopalium anmassen / dem Reformirten Theile hierbey sein aus dem Friedens-Schluß habendes Recht vorbehalten / der Jesuiter Orden / biß zu weitrer Erörterung geduldet / und auff dem Lande / auch im Antheil des Catholischen Herrn / alles nach dem Friedens-Schluß restituiret werden solte ꝛc. ꝛc. Wie es hernach gegangen / und welcher Gestalt Römisch-Catholische ein so zu nennendes Gunst-Recht / zum Nachtheil derer Reformirten gebrauchet / wusten diese ausführlich darzustellen / in ihrer dieses Jahr herausgegebenen Deduction Gravaminum.

An das Corpus Evangelicum gebracht

Ihre darin vorgestellte Beschwerden liessen dieses Jahr gesambte Fürstl. Häuser zu Nassau-Katzenelenbogen Evangelischen Theils an das Corpus Evangelicum bringen / und in dem deßhalben abgegebenen Memorial ersuchen / dieses Werck / seiner Wichtigkeit nach / in schleunige Deliberation zu stellen und durch ein ordentliches Conclusum dahin zu befördern / daß Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen keinesweges gebühret habe / gegen den klaren Inhalt des obangezogenen Westphälis. Frieden-Schlusses und die in Anno 1624. gehabte Possession auch die darauff in Annis 1649. und 1651. respective erfolgte Restitution und gethane Versicherungen / nach Anleitung der in obangezogenen Gravaminibus vermeldten Neuerungen / so wohl in gemeinschafftlicher Stadt / als deroselben zugetheilten Landen / de novo zu attentiren / die zu der Siege-

1707. ntischen Haupt-Kirchen gehörigen und in dero zugetheilten Land gelegene Capellen solcher Gestalt thätlicher Weise zu entziehen / in denen ex Indulgentia zugestandenen Possessionen und Coexercitio Religionis dergleichen Extravagantien zu zustehen / und dero Reformirten Unterthanen den Himmel zu tragen / die Processiones zu accompagniren / und neben denen Gemeinschafftl. Siegenischen Bürgern / wann solche letztere sich etwan per aventure auff der Strassen finden lassen / bey der Elevation und sonsten im Vorbeygehen durch Stockschläge zum Niederknyen zwingen zu lassen / neue Catholische Lateinische Schulen in der Stadt Siegen propria Authoritate einseitig auffzurichten / darzu bürgerliche Häuser zu erkauffen / und prætensè eximiren zu lassen / auch sonsten in gemeinschafftlicher Stadt mit denen publiquen und privat-Gebäuen / Hospital-Gütern / und Reformirten Legaten einseitigen Bedüncken nach zu ordonniren und zu verfahren / auch davon denen Herren Jesuiten zum Præjudiz der Mit-Herrschafft und der Possession de Anno 1624. nach Gutdüncken zu zueignen / in dero zugetheilten Landen die Schulmeister abzuschaffen / die Reformirte Jugend höchstärgerlicher Weise zwingen zu lassen / daß sie der Catholischen Schulmeister Information unterm Prætext von denselben den Reformirten Catechismum zu lernen / sich unterwerffen müssen / denen Reformirten Predigern selbigen Landes die Actus Parochiales, als Kinder tauffen / proclamiren und copuliren zu inhibiren, und der ordentl. Jurium zu priviren / mit denen geistlichen Kirchen-Gefällen gegen alles Herkommen pro lubitu zu handeln / solche denen Reformirten zu entziehen / und hingegen denen Catholischen alleine zuzueignen / der Reformirten Pfarr- und Schul-Häuser gantz verfallen / so dann derselben Allmosen gleichfals hinweg nehmen / und nach Willkühr ausgeben / auch dieselbige in den behörigen Stunden in ihrem Gottesdienst turbiren zu lassen / die gewöhnliche Presbyteria und Anstellungen der Aeltisten zu verbiethen / der Reformirten hinterlassene unmündige Kinder zur Catholischen Religion zu zwingen / denen Reformirten auch contra principia reformata fidei die Noth-Tauffe / Fast- und Feyertage auffdringen zu lassen / ja endlich nicht allein einiger Actuum Juris Episcopalis über die in der gemeinschafftlichen Stadt wohnende Reformirte und derenselben nöthige dispensationes in gradibus prohibitis, gegen den klaren Inhalt obangezogenen Recesses, sich anzumassen / und dadurch gegen des Reformirten Fürsten zu Nassau Siegen Hochfürstl. Durchl. hergebrachte Jura mercklich suchen zu attentiren / sondern auch in seinem des Cathol. Hochfürstl. Durchl. Land sich solchen Juris Episcopalis indistinctè anzumassen / und dero Reformirte Unterthanen / wann in causis matrimonialibus & gradibus prohibitis dem Herkommen gemäß gehöriger Orten die Dispensation erhalten / sich aber nicht bey dem Episcopo pro habenda dispensatione haben angeben wollen / mit 1000. Thl. zu straffen / in iisque juris, ordinis & directionis Ecclesiasticæ ungegründeten Eingriff zu thun / und was dergl. Attentaten und gantz insupportable Unternehmungen mehr seynd / und in dicta Deductione Gravaminum angeregt worden / sondern daß vielmehr gravirende Se. Hochfürstl. Durchl. schuldig und gehalten seyen / alle diese und obige in dicta deductione mentionirte Attentaten in gewisser limitirter Zeit ohnverzüglich zu ersetzen / und deßwegen genugsame Satisfaction und Versicherung zu geben / bey Entstehung dessen aber des Nieder-Rheinisch-Westphältschen Creyses-Directorium, Se. Hochfürstl. Durchl. durch würckliche Execution zu nur berührter Schuldigkeit zu obligiren / und zwar fals etwan ein oder andere hohen Herrn Directoren daran verhindert werden möchten / zu desto mehrer der Sachen Beschleunigung einem jeden aus ermelten hohen Herren Directoren die nöthige Commission von Reichs wegen in solidum auffgetragen seyn solle ꝛc. Darbey blieb es dieses Jahr / was weiter erfolget / folget zu seiner Zeit an gehörigem Ort. 1707.

In Sayn-Hachenburgischer Strittigkeit zwischen Salm und Kirchberg

Was für Strittigkeiten sich wegen Sayn-Hachenburg zwischen der Gräfin von Pöttingen und Berggräfin von Kirchberg an einem / und andern Theil der Fürstin von Salm / gebohrner Fürstin von Nassau-Hadamar herfür gethan / ist in vorigem XVII. Theil dieses Theatri An. 1704. p. 136. a. seq. erwehnet und daselbst erzehlet worden / wie die Sache von dem Cammer-Gericht / ob man sich gleich gegen dergleichen Verfügung ans Reich gewendet / für den Kayserl. Reichs-Hofrath gezogen worden sey. Daselbsten verhandelte man sie auch / biß zu Ende des vorigen Jahrs ein Kayserl. Urtheil aus selbigem dahin ergieng: Daß pars impetrata durch Præripir- und Vorenthaltung derer aus dem zurück gelassenen Fürstl. Nassau-Hadamarischen ein Drittheil an der Grafschafft Sayn-Hachenburg fallenden Fructuum und Genusses zuviel und unrecht gethan / folgbar solche Fürstl. impetrantische Theil à tempore mortis maternæ so wohl pro præterito zu restituiren / und selber pro futuro darinne sub termino duorum mensium & comminatione realis executionis zu immittiren und dabey so lange zu lassen / biß entweder ratione petitorii, oder sonst gestalten Umbständen nach / zu Recht ein anders erkennet / und gestalten Umbständen nach verordnet worden. Würde nun auch Fürstl. impetrantischer Theil die in petitorio contra prætensum pactum habende Fundamenta vollends ad Acta bringen / so erfolgete sodann / auff darum geschehen gebührendes Anruffen / ferner in der Sache was sich gebührete. Durch dieses Urtheil des Kayserl. Reichs-Hofraths haben die Frau Gräfin von Pöttingen / und Frau Burggräfin von Kirchberg / sich zum höchsten beschweret zu seyn erachtet / und dahero / um die angedrohete Execution zu vermeiden / und zu zeigen / daß von ihnen kein Spolium begangen / auch allerdings das letzte Urtheil contra acta & petita partis impetrantis gesprochen worden / das Instrum. Pacis Cæsareo - Suevico - Osnabrug. Act. 5. §. quoad Processum &c. und im jüngern Reichs-Abschied heilsamlich verordnete Remedium Supplicationis an Ihro Kayserl. Maj. ergriffen / mit deutlicher Vorstellung der wider besagtes Urtheil habenden wichtigen Gravaminum. beym Reichs-Hofrath gesprochen / dargegen Kirchberg Remedium Supplicationis einwendet /

Und

1707. mit Anzeige habender Gravaminum.

Und zwar / betr.het das erste Gravamen darinnen / daß dem Fürstl. Gegen-Theil die à die Apprehensionis à parte accusatæ, & per clementissimam sententiam implicitè confirmatæ possessionis erhobene Fructus und Nutzungen / mithin ein ganz anders / als was derselbe in toto Processu von Anfang biß zum Ende gebetten / zugesprochen und adjudiciret worden; woraus denn ein unleugbarer grosser Unterschied / zwischen dem jenseitigen petito in libello, und der ergangenen Sentenz / sich an den Tag lege.

Das zweyte Gravamen beruhet hierauff / daß / da der Fürstl. Gegentheil niemahls weder auf einige Præripir- und Vorenthaltung der Jhro an dem Drittheil der halben Grafschafft Sayn vermeintl. zukommenden Fructuum und Genusses geklaget / auch darüber hinc inde lis niemahls contestiret / am wenigsten aber in hoc puncto jemahls concludiret / noch auch einiges Spolium oder Illegitima possessio jemahls in Actis erwiesen worden / dessen allen ohngeachtet / dennoch parti impetratæ die Restitution der eingezogenen Nutzungen aufferleget werden wollen; da doch die Fructus cæteris paribus, niemanden anders / als einem rechtmäßigen Possessori zustehen; hingegen stelle sich dieses Gravamen um so deutlicher dar / dieweil so unmöglich neben einander bestehen könne / in possessorio recuperandæ aut adispiscendæ, sachfällig zu werden / & tamen fructus debere percipere, als es wider einander lauffe / in possessorio retinendæ manuteniret zu werden / und dennoch schuldig zu seyn / dem Gegentheil die Fructus perceptos zu restituiren / und ratione futurorum die immissionem partis adversæ ratione illorum zu gestatten.

Das dritte Gravamen bestehet darinnen / weilen die in Sententia anbefohlne restitutio fructuum perceptorum, ut & immissio in futuros, dem von disseits producirten / und von jenseits quoad illius existentiam allerdings agnoscirten & nullo visibili vitio laborirenden Pacto sororio, schnurstracks entgegen lauffe; welches / mit behöriger Application der Generalien auf das Speciale der Frau Klägerin umständlich erwiesen wird.

Das 4te Gravamen ist / weil Fürstl. Gegentheil niemahls ex Fundamento pacti sororii die restitutionem fructuum & respectivè immissionem in illos, in Actis gebetten oder verlanget habe / und ihm also in Concluso ein mehrers zugesprochen worden / als er selbst gesuchet / oder mit recht fodern können und wollen. Allenfalls / und wann ja Fürstl. Gegentheil in libello suo hierauff geklaget hätte / so würde er damit in die Consideration des Possessorii zu verweisen gewesen seyn.

Das 5te Gravamen ist / daß man bey Abfassung der letzten Difinitivæ eine ad præsentem Casum non legaliter applicirte Reflexion auff das von dem Fürstl. Gegentheil verschiedentl. allegirte Interdictum: Quorum bonorum, und auff das Beneficium ex L. fin. C. d. Edict. D. Hadr. Toll. gemacht; da doch / wenn Casus conversus wäre / nur erwehnte rechtliche Beneficia hauptsächl. den Impetratischen Frauen Schwestern zu statten kommen würden; wie solches in Actis mit mehrern ausgeführet sey. 1707.

Das 6te und letzte Gravamen ist / woferne man behaupten wolle / es sey die Immissio ex Officio Judicis geschehen / indem auff diejenigen Fälle / wo salva Justitia & æquitate die Immissio Platz habe / in den Rechten dienliche Interdicta verordnet seyn / hingegen das Officium Judicis sich so weit nicht extendire / daß auch ohne / über und wider die Gesetze und Rechte / etwas dargegen gethan oder vorgenommen werden könne.

In fine wurde / nach genauerer Durchgehung der Acten, um eine Reformatoriam der offt angezogenen Sentenz und Manutenirung in dem Possessorio, biß zu rechtlicher Ausführung in petitorio, gebethen. Was erhalten und wie die Sachen ferner geführet worden / soll sich zur Zeit an gehörigem Orte zeigen.

In Ritterischer Sache ausgefallenes Reichs-Gutachten / will Kayf. M. nicht approbiren;

Was für Zänckereyen wegen der Grafschafft Ritberg obgeschwebet / wie / bey der Gelegenheit / Hessen-Cassel mit dem Kayserl. Reichs-Hofrath zu thun bekommen / sich an den Reichs-Convent gewendet / und allda ein Gutachten vor sich erhalten hat / ist in vorigem XVII. Theile dieses Theatri An. 1705. p. 209. b sqq. angeführet / und darbey zu voraus erinnert worden / wie Kayserl. M. solch Reichs-Gutachten zu confirmiren angestanden. Dermahln wolten Sie die Ursachen ihres Verfahrens dem Reiche bekant machen / deren eine mit der wichtigsten war / es gebühre sich nicht in dergleichen Justiz Sachen den Recours oder die Zuflucht an den Reichs-Convent zu nehmen / welches Sie / nebst andern / in einem Commissions-Decret unterm 4. Aprilis ausführlich bekant machen liessen; dagegen aber meinte Hessen-Cassel ein- und anders einzuwenden berechtiget zu seyn / deswegen es eine Deduction auffsetzen und dem Reichs-Convent übergeben ließ. auf welche Hessen-Cassel antwortet.

Bey denen Westerwäldischen Ständen setzte es auch dieser Zeit neue Strittigkeiten mit denen von Adel / so zu der Reichs-freyen Ritterschafft zugehören vermeinten / und mit denen schon vor diesem allerhand Zwistigkeiten im Schwang gewesen waren. Denn die Westerwäldische Herrn Stände gaben dargegen für / daß Sie ein geschlossen Territorium hätten / und wer darinnen wohnte / auch dahinein als ein Unterthan desselbigen hohen Lands-Obrigkeit / gehörete. Daß einige Jhrer Adel. Unterthanen sich vor Jhre Person zu der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft schlagen wollen / könne ihrer hohen Landsherrl. Obrigkeit das zustehende Recht nicht nehmen. Wenn demnach dergleichen von Adel ihre Steuren nicht dem Landsherren geben / sonderlich dergleichen etwas in die Reichs-Ritter-Truhen oder Cassen lieffern / auch sich sonsten einiger Unmittelbarigkeit in Geist- oder Weltl. Sachen anmassen wolten / fuhren die Stände mit Execution, Pfändung und Arretirung zu / umb mehrerwehnte von Adel zu zwingen sich als Landsassen aufzuführen. Da sich die Mittel-Rhein-Ritterschafft und Burg-Friedberg befugt zu seyn vermeynte / Ritter-Steuren von denen auff dem Westerwalde gesessenen von Adel / die sich zu ihr geschlagen / zuerhebē / auch wohl dergleichen durch Exe- Westerwäldischer Stände Zwist mit Reichs-Ritterschafft. Jener Gründe /

1707. cution einzutreiben / legten sich dasiger Orten Stände mit Gewalt dargegen/ anziehende/daß Sie in ihrem Territorio niemanden einige Obrigkeitl. Handlungen / dergleichen auch Executions-Verfügung und Ausübung wäre/zustehen könten; und ob gleich einige Kayserl. Mandata für Adel- und Ritterschafft zum Vorschein kamen / meynten doch die Stände nicht verbunden zuseyn selbigen zugeleben.

Der vor diese ehmals ausgefallene Reichs-Hofraths-Schluß.

Diese Dinge wurden durch die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft am Kayserl. Reichs-Hoffrath angebracht / allwo den 13. Decemb. An. 1691. vor Selbige und wieder von ihr beklagte gesprochen worden: Jetztberührten Mandatis gemäß alles abgenommene zu restituiren/sich hinfüro dergleichen gegen die Kayserl. der freyen Reichs-Ritterschafft verliehene Privilegia und Freyheiten/ auch deren von den Klägern Rechts-begnügig ausgeführten Possession der Reichs-Immedietæt was derselben anklebet / laufenden in Actis geklagten turbationen sich zu enthalten / cautionem de non amplius turbando zu præstiren/ cum condemnatione in expensas &c. Als man Fürstlicher Nassau-Siegischer Seiten hierdurch beschweret zu seyn vermeynete und pro admissione beneficii Revisionis angesuchet / wurde den 7. Junii 1694. die Revision abgeschlagen / secunda paritoria ertheilet / und weilen dieser ebenfals keine Folge geleistet werden wolte / hat endlich der Kayserl. Majest. allergnädigst gefallen / dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Lothario Francisco, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertzbischoffen / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / wie auch denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn August und Herrn Anthon Ulrich Gebrüdern / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. die Execution auffzutragen/ welche sich zwar damit beladen lassen / und zu deren Bewerckstelligung durch dero hochansehnliche Herrn Subdelegirte im Julio des 1699ten Jahres in Wetzlar der Anfang gemachet / worbey die Fürstl. Nassau-Siegische Herrn Gevollmächtigte sich außdrücklich dahin erkläret haben: daß man Fürstl. Siegischer Seiten der von Ihro Kayserl. Majest. in Anno 1691. allergnädigst emanirten Sententz quoad punctum Immedietatis, so wohl als Restituendorum im geringsten nicht zu contraveniren/ sondern in allerunterthänigkeit derselben buchstäblichen Innhaltes zu folge/unwidersprechlich unterthänigste Parition zuleisten / gesinnet ꝛc. auch zu mehrer Vesthaltung Cautionem offeriret ꝛc.. Welches Erbiethen damahls die Ritterschafftl. Abgeordnete acceptiret/ im übrigen aber verschiedene Puncten besonders ratione Restituendorum, und was deme anhängig/ förderſambst gütlich zuvergleichen ausgestellet/ nachgehends auch den 19. Decembr. 1699. in Siegen mehrentheils amicabiliter componiret. Die Ritterschafft wuste doch bald zu klagen/ daß man Fürstl. Nassau-Siegischen theils nicht allein solchem nicht nachgekommen/ sondern sie noch mehrers graviret/ dahero auch Ihre inständigste unterthänigste Imploration daß höchsternañte Jh. Churfürstl. Gn. und deren beeden H. Hr. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. Durchl. die würckliche Vollziehung der von der Röm. Kayserl. Maj. ihnen in obgemeldeter Sache auffgetragenen Execution dero hoch-verordneten Herrn Subdegirten demandiren. Worauff die Fürstl. Nassau-Siegische anheim gelassene Geheimbde und Räthe krafft der den 30ten Julii 1701. unter Fürstl. Hand u. Siegel ihnen ertheilten vollkommenen Gewalt und Macht cum libera (worinn mit klaren Worten öffentlich bekandt worden / daß die im Siegischen Lande befindliche von Adel zur Mittel-Rheinischen Ritterschafft gehörig seyn) den 3. August. besagten 1701. Jahres mit Adel-Klägern / ratione Restituendorum sich verglichen und darneben gelobt und versprochen: 1707.

Drauff zwische der Fürstin von Siegen und der Ritterschafft erfolgten Vergleich

Daß hinführo die Mittel-Rheinische Reichs Ritterschafft an Eintreibung Ihrer Ritter-Anlagen bey dero in dem Nassau-Siegisch. begüterten Frey-Adelichen Mitgliedern/ und der Adelichen Güter Possessorn keines Weges gehindert / Eingangs benahmte Ritterschafftliche Commembra und deren Nachkommen in ihren Adelichen Häusern wider den Religions-Frieden und das Instrumentum Pacis gar nicht/ noch sie in ihrer Possession vel quasi exemptionis fori, libertatis & Juris venandi turbiret oder molestiret / vielweniger deren Coloni oder Hofleute mit Türcken-Steuer/Fron-Diensten/ Kopff-oder Dienstgeldern / dem alten Herkommen zugeben / (worüber man sich in actis beklaget uñ darauf die Sententz erkandt) beschweret / mithin die H. Hrn. Impetranten denen ergangenen Mandatis, und darauf erfolgten Paritoriis zuwider nimmermehr beyeinträchtiget / oder turbirt werden sollen/ bey Verpfändung der Hochfürstl. Nassau-Siegischen Evangelischen Reformirten theils Land und Leute / so viel hierzu vonnöthen ꝛc.

Bey diesem Vergleich ist dasjenige / was wegen der rückständigen Ritter-Anlagen / Unkosten und sonsten das gantze Ritterschafftl. Corpus betroffen / ausgestellet / jedoch kurtz hernach / nemlich den 15. gedachten Monaths August. coram Commissione Cæsarea zwischen denen Fürstl. Siegischen und Ritterschafftl. Herren Gevollmächtigten ein Recess auffgerichtet worden / worüber die Ratification von beyden Herren Principalen förderſamst eingebracht werden sollen ꝛc. Hierauff hat der verwittibten Frau Fürsten Durchl. als damahlige Vormünderin und Regentens vor sich und Nahmens dero minderjährigen Herren Sohns berührte Vergleich / besonders den letzten Recess ihres Inhalts / unter dem Vorwand / daß sie darinn über Gebühr graviret worden / und deren gevollmächtigte Herren Räthe fines Mandati excediret hätten / nicht ratificiren wollen / sondern seynd bey Ihro Kayserl. Majest. um Annullirung berührter Vergleich eingekommen / deren Begehren vermög Reichs-Hof-Raths Concluſi den 10. Julii 1702. als unerheblich abgeschlagen und hingegen D. D. Commissariis rescribiret worden / daß weiln so wohl auß ihrem auff der Frau Fürſtin

1717. stin eingerichtete und ihnen communicirte Beschwerden eingeschickten Bericht / als denen Gravaminibus selbsten zu ersehen / daß dieselbe gantz unerheblich und dahero die res judicata & toties transacta billich zur Würcklichkeit gebracht werden müste; also wolten Ihro Kayserl. Majestät ihnen nochmahls auffgetragen und sie ersuchet haben / in Krafft obhabender Commission der Frau Fürstin einen Termin von zweyen Monathen anzusetzen / dem letzten Vergleich ein vollkommen würckliches Genügen zu leisten / oder / in Verbleibung dessen / mit der Execution des judicati gegen dieselbe zu verfahren.

Hierauff hat hochgedachte Fürstin der bißherigen Vormundschafft sich begeben / und die Regierung dero Herrn Sohn dem Durchl. Fürsten und Hn. Hn. Friderich Wilhelm Adolph / Fürsten zu Nassau-Siegen ꝛc. auffgetragen / auch solchemnach erst den ertheilten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge den vormahls den 15. Aug. 1701. zu Wetzlar errichteten Recess würcklich confirmiret; Nachdeme man aber Ritterschafftlicher Seiten damit nicht Content seyn können / sondern / zu mehrerer Versicherung und Abschneidung künfftiger Neuerung von dero nunmehro regierenden Herrn Sohns Fürstl. Durchl. die Ratification ebenmässig verlanget ꝛc. haben dieselbe durch dero Regierung bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz so wohl als beyden Hertzogen zu Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. solches beschwerend vorbringen / und / daß man sie darmit verschonen möchte nachstehendes an Chur-Maynz und übrige hohe Herren Commissarien / mutatis mutandis, abgehen lassen:

will von dero in Regierung getretenen Hn. Sohn nicht confirmiret werde

Hochwürdigster ꝛc. ꝛc.

derdeßhalben an Commissarios Chur-Maynz und Wolffenbüttel schreibt

Auß der copeylichen Anlage belieben sich Ew. Churfürstl. Gnaden ohnschwer unterthänigst vortragen zu lassen / welchergestalt dem ehin ertheilten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge / der vormahls den 15. Aug. 1701. zu Wetzlar errichteten Recess von unserer gnädigsten Fürsten und Frauen Hochfürstl. Durchl. würcklich confirmiret und von einem auß unsern Mitteln selbsten nacher Friedberg überbracht worden; nachdeme aber man damit nicht content gewesen / sondern verlanget / daß gemeldter Recess auch von unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. möchte zugleich mit unterschrieben werden / wir aber nicht anders sehen können als daß dem von Ihro Kayserl. Majest. ertheilten Mandat eine völlige Parition geleistet; So ersuchen Ew. Churfürstl. Gnaden wir hiermit unterthänigst aus Macht habender Kayserl. Commission der Wetterauischen Ritterschafft nachdrücklich zu injungiren / unsere gnädigste Herrschafft weiters nicht zu graviren / sondern in Ruhe zu stehen / und sich dergestalt zu betragen / damit man an Seiten dieses Hochfürstl. Hauses nicht Ursach haben möge / sich darüber bey Ihro Kayserl. Majest. zu beschweren / welches unsere gnädigste Herrschafft nicht allein mit gehorsamen Diensten werden suchen zu erkennen / sondern wir werden auch nicht unterlassen / den höchsten GOtt anzuflehen / daß er Ew. Churfürstl. Gnaden noch ferner in Churfürstl. hohen Wohlergehen erhalten / noch langwierige glückliche Regierung verleyhen wolle / und uns noch ferner die hohe Gnade gönnen / daß wir mit unterthänigstem Respect uns rühmen können zu seyn ꝛc. ꝛc. 1707.

Was hierauff für eine abschlägliche und die Genehmhabung des einmahlen von mehrhochgedachter Frau Vormünderin eingegangenen anrathende Antwort von Maynzischen Räthen an die Siegenische erfolget / mag und kan nachstehendes zeigen:

Hoch-Edle ꝛc.

Antwort / die ihm nicht anständig / erhält

Dem Hochwürdigstem unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn ist ob derenselben Schreiben vom 20. dieses mit mehrerm unterthänigst referiret worden / was massen dem letzthin ergangenen Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge der den 15. Augusti. 1701. zu Wetzlar errichtete Recess von derenselben gnädigster Fürsten Durchl. zwar würcklich unterschrieben / dabey aber von Seiten klagenden Reichs-Ritterschafft nicht acquiesciret / sondern verlanget worden / daß solcher Recess auch von jetztregierender Ihrer Fürstl. Durchl. mit unterschrieben werden möge / und wie bey höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden unsere hochgeehrte Herren ansuchen wollen / obgemeldte Reichs-Ritterschafft zur Ruhe zu verweisen / weiln sie anderst nicht sehen könten / als daß dem allergnädigsten Kayserl. Mandato völlige Parition geleistet worden ꝛc. Nun haben Ihro Churfürstl. Gnad. zwar solche von Ihrer Durchl. der Fürstl. Frau Wittib beschehene Ratification sehr gerne vernommen / nachdemmahlen aber auch oberwehnte Reichs-Ritterschafft dahier unterthänigst einkommen und zu vernehmen gegeben / daß sie sothane Ratification anzunehmen / um deßwillen billiges Bedüncken trügen / weilen gleich höchstgedachter Fürstin Herrn Sohnes und Printzens Fürstl Durchl. immittelst die Regierung angetretten / und dahero zu mehrer Versicherung und Abschneidung künfftiger neuer Mißverstände / auch derselben Approbation und Unterzeichnung solchen Recesses hochnöthig / mithin unterthänigst gebeten / Ihre Churfürstl. Gnaden an Se. Fürstl. Durchl. hierunter schrifftliche Erinnerung zu thun / gnädigst geruhen möchten ꝛc. Und dann obgedachten letztern Kayserl. Rescripti deutlichern Inhalts nach / auff alle Weiß billig und nöthig / daß diese abgeurtheilet- und verglichene Sache zur vollständigen Würcklichkeit gebracht werde; Als verhoffen mehrhöchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden / es werden jetztregierende Se. Fürstl. Durchl. zu Siegen zu Verhütung der sonst entstehenden fernern Weiterung und Ungelegenheit auch ihres Orts mehrberührten mit der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft errichteten Recess zu ratificiren / mithin dieser allerseits verdrießlichen Sache dermahleins ihre völlige Abhelffung zu geben / Ihro gefallen lassen; welches wir dann aus obhabenden gnädigsten Befehl denenselben nicht verhalten sollen und verbleiben damit ꝛc. ꝛc.

Mit

1717. Mit diesem stimmete derer übrigen hohen Hn. Commissarien Erklärung in diesen Terminis:

Hoch-Edle/

Was gestalten dem ertheilten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge der den 15. Aug. Anno 1701. errichtete Recess von der Fürstin zu Nassau-Siegen Hochfürstl. Durchl. vollzogen und die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft aber zugleich verlanget / daß an Seiten des jetzo regierenden Fürsten und Herrn Durchl. die Ratification ebenmäßig erfolge / solches ist meinen gnädigsten Herrn Durchl. Durchl. ab dem vom 20. Julii eingelangten Schreiben unterthänigst referirt worden. Ob nun zwar meine hochgeehrte Herrn in Gedancken stehen / als daß dem von Ihro Kayserl. Majestät ertheilten Mandato bereits eine völlige unterthänigste Parition geleistet sey / so hat man dennoch den anhero gesandten Herrn Regierungs-Rath/ Holtzklauen / darentgegen in mehrern vorgestellt/ wie dessen gnädigster Herr / nachdeme dieselbe inmittelst die Regierung angetretten / die Ratification des Recessus mit guter Façon nicht würden decliniren können / und daß es besser wäre / solches aus genereusen Bewegniß zu thun / als durch ein ungezweifflich erfolgendes Decret und würckliche Vollstreckung der Execution sich darzu compelliren zu lassen. Meiner gnädigsten Hn. Durchl. Durchl. verhoffen demnach / es werden die geschehene Repræsentationes bey jetzt regierender Sr. Durchl. zu Nassau-Siegen völligen Ingress finden / und dieselbe sich gefallen lassen / diese beschwerliche Sache dermahlen zur Endschafft zu befördern / welches auff erhaltenen gnädigsten Befehl zur Antwort vermelde.

Welchen vom Kayß. Hof Commission ad Exequendum auffträgt.

Es hatte zwar der Fürst von Siegen allerhand am Kayserl. Reichs-Hofrath einbracht / zu erweisen / daß wider ihn ergangene Mandata erschlichen / denen Reichs-Constitutionen und Rechten nicht gemäß wären u. s. w. das aber nicht verhindern mögen / daß Kayserl. Maj. nicht die ehemalige Commission, binnen 2. Monathen ehemals Verglichene zu exequiren / Maynz und Wolffenbüttel / mit diesen Formalien übertragen:

Joseph &c.

(Tit.) Ew. Lbd. Lbd. wird vorhin noch guter massen erinnerlich seyn / oder allenfalls von denen Ihrigen ihnen referirt werden können / was von Unsern in GOtt ruhenden Herrn Vatter und Vorfahren am Reich / allerglorwürdigsten Andenckens / Ew. Lbd. Lbd. in der an Ihro Maj. und Lbd. Reichs-Hofrath anhängig gewesten/ nach der Hand aber daselbst decidirten Rechts-Sachen/ die zwischen der Mittel-Rheinischen Ritterschafft und dem Fürstl. Hauß Nassau-Siegen und Consorten obgeschwebte Strittigkeiten betreffend / für eine Kayserl. Commission ad exequendum vorlängst auffgetragen/ und nachmahlen coram commissione für ein Vergleich inter partes errichtet/ auch deßhalben an Ew. Lb. Lbd. unterm 10. Jul. 1707. von hieraus rescribiret worden. Wie nun bey ob-allerhöchst-seligst gedachten Ihrer Majest. und Lbd. besagte Ritterschafft unterm Præsentato den 26. Feb. 1705. angezeigt / daß der jetzt regierende Fürst zu Nassau-Siegen Reformirten Theils und Conf. sich der rei judicatæ & transactæ nach der von ihm angetretenen Regierung opponire/ mit Bitt / obgemeldete Commission ad exequendum auff ihn zu extendiren; Ihr. Maj. und Lbd. aber mit solcher extensione commissionis damahlen an sich gehalten und durch dero anbeklagten Fürstens Lbd. unterm 2. Mertz besagten 1705. Jahrs erlassenes gnädigstes Kayserl. Rescriptum befohlen / das Gravamen in confirmitate Sententiæ abzuthun / und sub Termino duorum Mensium de facta paritione zu dociren / in der gnädigsten Kayserl. Zuversicht / es würde beklagten Fürstens Lbd. hierauff die Billichkeit der Sachen von selbsten begriffen haben und von angeregter Contravention abgegangen seyn: Nachdeme aber dieselbe mit einer sogenannten Exception manifestæ sub-& obreptionis eingekommen / und selbe der Impetrantischen Ritterschafft communiciret/ diese auch mit ihrer Replic und wiederholten Bitt pro decernenda ante hac petita extensione & renovatione Commissionis ad exequendum auff Ew. Lbd. Lbd. eingekommen / wir auch bey reiffer der Sachen Erwegung nicht finden können / wie daß beklagten Fürstens Lbd. und Conf. sich der schuldigsten paritioni rei judicatæ & transactæ ferners entziehen / und wir salva Justitia die Impetrantische Ritterschafft aus dem würckl. Genüß des ex re judicata & transacta erlangten Rechts länger entsetzet lassen mögen. So haben wir nunmehr bey so bewandten Dingen keinen längern Anstand nehmen können / mit der gebettenen renovatione Commissionis zu verfahren / und dahero Ew. Lbd. Lbd. freund-gnädiglich und gnädigst ersuchen wollen / daß sie in Krafft unsers ertheilten Kayserl. Gewalts Impetratischer Ihro Lbd. einen nochmahligen Terminum duorum mensium, um sich zu declariren / ob sie die Transaction annehmen / oder die Execution der Rechts-kräfftigen Sententz erwarten wollen / ansetzen und darauff hin erstern Falls die Sach authoritate Commissionis Cæsareæ nach dem Fuß des Transacts einrichten / letztern Falls aber die erfolgte Kayserl. Sententz dermahleinst zur Execution bringen / und die dargegen beschehene Attentata abzuthun. Wir sind von Ew. Lbd. des Erfolgs hierinn förder-sambst gewärtig / und verbleiben ihnen respective wie ꝛc.

Wien den 11. Jan. 1707.

1707. Die Subdelegirte kamen also dieses Jahr nach Wetzlar und vernahmen / nachdem sie die Partheyen vor sich beschieden / von denen Fürstl. Räthen / daß ihr Principal dem ehemals von Sr. Frau Mutter eingegangenen Vergleich nicht nachzuleben wüste ꝛc. worauff Sie sich denn ad locum begaben / und einen Anfang zur Execution, mit Anschlagung darbey gebräuchl. Patenten machten; welche / nach deren Abreyse / der Fürst wieder abnehmen / die adelichen im Gegentheil auff Landsassen Schuldigkeiten exequiren / auch sich mer-

Siegen will sich doch nicht geben/

cken

1707.

cken ließ / seinen Recurs, nebst andern Ständen der Nachbarschafft / an den Reichs-Convent nehmen zu wollen. Die Mittel-Rheinische Ritterschafft wolte vorbauen / berichtete also alles bißher erzehlte selbst an die Reichs-Versammlung und fügte dem Bericht weiter diesen Schluß bey:

Ritterschafft ersuchet den Reichs-Convent sich jenes nicht anzunehmen /

Wann aber Ew. Excell. Hochwürden auch unsern hoch- und vielgeehrten Herrn ohnedem zur Gnüge bekandt / daß solcher Controversien und Particular-Justiz-Sachen Erörterung auff einen Reichs-Tag nicht gehörig / und von denen zur freyen Administrirung der Justiz bestellten Reichs-Dicasteriis zu Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Jurisdiction grossem Præjudiz und klagenden Reichs-Ritterschafften ungemeinem Schaden und Nachtheil dahin um so weniger gebracht werden mögen / als vielmehr hievor-erzehlten Rechts-Strittigkeiten ex natura sua dem Ausspruch jetztbesagten höchsten Reichs-Tribunalis (allwo selbige bereits vor 20. 30. 40. und mehr Jahren anhängig gemacht / gnugsam untersuchet und rechtlich unterschieden worden) privativè unterworffen / mithin ohne höchste Violirung oder Vilipendenz der Kayserl. Maj. Authorität / keiner anderwärtigen Judicial-Cognition in Comitiis Imperii subjichret oder mit Bestand gebracht werden können / dazumahlen unverantwortlich wäre / wann nach so lang bey denen höchsten Gerichten geführten Processen erhaltenen Urtheilen / und darauff erkandten Mandatis de exequendo eine Sache ohne Rechts-Hülffe ersitzen bleiben / einfolglich die Justiz gänzlich zerfallen solte; Als tragen wir zu sämbtl. übrigen / sonderlich ausserhalb Schwaben / Francken und am Rhein-Strohm gesessenen in derley Differentien mit der Reichs-Ritterschafft in nichts interessirten höchst- und hohen Reichs-Ständen das unterthänigst- und gute Vertrauen / Sie werden nach dero angestammeten Großmuth und Welt-berühmter Liebe zur unpartheyischen Justiz ob rem periculosissimi Exempli & pernicioſissimæ Consequentiæ denen mittlern und schwächern Reichs-Ständen zur Hemmung des hochbenöthigten freyen Laufes der heilsamen Justiz derseits nicht behülfflich seyn. Darneben der zuversichtlichen Hoffnung lebende / Ew. Excellenz Hochwürden / auch unsere hoch- und vielgeehrte Herrn / oberzehlte der Sachen wahrhaffte Beschaffenheit in reiffe Consideration zu ziehen und an Ihrem hoch- und vielgültigen Ort dahin recommendirt seyn zu lassen belieben werden / damit bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung unsere mit Eingangs Hoch- und wohlernanten Fürsten und Ständen auff dem Westerwald an denen höchsten Reichs-Gerichten respectivè annoch Rechts-hängige und guten Theils abgeurtheilte Strittigkeiten und Beschwerungen in ihrem ordentlichen Weg Rechtens gelassen / und wir als der unschuldige Theil in unsern erlangten Rechten nicht gehindert werden mögen.

Eigen wendet sich doch an Reichs-Convent.

Dargegen geschahe dasjenige / welchem die Ritterschafft vorkommen wollen / und wendeten sich die Westerwäldische Stände / nahmentl. Siegen und der Hertzog von Eisennach wegen Sayn-Altenkirchen / an die Reichs-Versammlung / sich über das Verhalten der Ritterschafft beschwerende und anzeigende / wie die Stände derer Orten geschlossene Territoria hätten / in selbigen von alten Zeiten her der widrige Adel Fürsten und Grafen unterworffen gewesen / die Stände sonst immer in puncto Collectationis Landsassiorum gehandhabet / hernach von diesen widrige Mandata erschlichen / dergleichen Zufälle aber andern Creyssen von gefährlicher Folge und der Landsherrl. Hoheit gesamter Stände nachtheilig / demnach auch gesamter Hand solchen vorzukommen wäre ꝛc. wie alles mehrern Inhalts zu sehen aus dem / was der besonders-Abgeordnete mehrgedachter Westphäl. Stände in nachgesetzten Worten der Reichs-Versammlung übergeben hat.

1707.

Stellet seine Gründe für / dringt sonderl. drauff / Territorium clausum zu haben /

Ew. Excell. Hochwürden auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn / wird ohnweitläufftiges Anregen zweiffels ohne bekand seyn / was massen die ohnmittelbahre Reichs-Ritter der Burg Friedberg in der Wetterau sich einige Zeithero neuerlich unterstanden / die auff dem Westerwald befindliche Landsassen / aus allerhand nichtigen und in ein- und andern vor wenig Jahren her erhaltenen Privilegiis Cæsareis der Ritter-Matricul ungleichen ganz nicht gegründeten Prætexten / der ordentlichen Lands-Fürstl. Jurisdiction und Bottmäßigkeit zu entziehen / und sich unterwürffig zu machen / und um in diesen vorhabenden Dessein desto füglicher reussiren zu können / gegen das Hochfürstl. Hauß Nassau-Siegen / Evangel. Theils / so dann gegen Se. Hochfürstl. Durchl. zu S. Elsennach als Grafen zu Sayn-Altenkirchen würckliche Processus zu entamiren / auch welcher Gestalt nicht allein sämbtliche Fürsten und Stände gedachten Westerwalds wegen daraus entstehender höchstschädl. Consequenz, sondern auch der ganze hochlöbl. Nieder-Rheinische Westphältische Creyß bey diesem Werck so mercklich interessirt, und zwar eines Theils in Ansehung des Matricular-Anschlags / so auff solche Weiß vereiniget werden solte / andern Theils auch in Ansehen dessen / daß gedachter Creyß à tempore Caroli Magni keine Provincia immediata wie etwan Francken / Schwaben und die Provincia Phenensis (worinn die Ritterschafft der Königl. Cammer immediatè unterworffen worden / und / in soweit dieselbe nach Abgang der Hertzogen von Francken und Schwaben sich wiederum in die vorige Immedietät gesetzet / noch gegenwärtig ihren Sedem hat) sondern allezeit eine Provincia mediata, worinn die Noblessen mediantibus principibus & Comitibus dem Reich allein mediatè unterwürffig gemacht werden / gewesen / und dieser Ursach halben gedachter Creyß von der Zeit an biß auff diese Stunde keine unmittelbahre Reichs-Ritterschafft jemahlen erkandt noch würcklich ohne dessen höchsten Præjudiz wird agnosciren noch annehmen können. Ja was endlich nicht allein an Seiten gedachten Creyses / sondern auch an Seiten vorerwehnter addressirter und gravirter Fürsten und Ständen aus eben dieser Ursach / theils bey Ihro Kayserl. Majest. theils auch von diesem hochlöbl. Reichs-Convent vor Gravamina und Beschwerungen hierüber successivè eingebracht / und son-

von Uhralters her /

1707. sten zu Conservirung der Chur-Fürsten und Stänten des Reichs hergebrachter Jurium in puncto Collectationis quoad Landsassios vor Resolutiones genommen/und darauff in Anno 1671. den 3. (13) Febr. vor ein nachdrückl. allergnädigstes Kayserl. Commissions-Decret ad dicturam publicam gebracht worden seye; nun hätte man zwar an Seiten hochgedachter interessirter Fürsten und Ständen nicht gezweiffelt / es würde obgedachte Reichs Ritterschafft diesem nach von solchem ungebührlichen Unternehmen von selbsten abgestanden und sich zur Billichkeit bequemet haben; nachdeme man aber das Gegentheil erfahren müssen/ und erstgedachte Ritterschafft deme ohnerachtet mit würcklichen Attentaten / und unbefugten Proceduren fortgefahren / auch endlich gar auff die bereits erschlichene resp. Mandata und Rescripta, so gar auch Commissiones ad exequendum zu nicht geringer Consequenz und Nachtheil sämbtl. Fürsten und Stände des Westerwalds / vor dem hochpreißl. Reichs-Hofrath per sub & obreptionem auszubringen gewust und bey sichrer den 15. Jul. 1699. zu Wetzlar sich befundenen allergnädigsten Kayserl. Commission sich bereits würcklich dahin vernehmen zu lassen / kein Bedenckens getragen daß solche respectivè Mandata und Commissiones auch gegen alle und übrige Westerwaldische Fürsten und Stände und deren hergebrachte und noch gegenwärtige exercirende territorial superiorität und Bottmäßigkeit über die Adeliche Landsassen zu extendiren gedächten / dieses Letztere aber eben so wenig als das Erstere weder von sämtlich Fürsten und Ständen des Westerwalds / noch auch von wegen des sämtlichen Westphälischen Creyses vor angeregter Ursach halber um so viel weniger zugestanden werden kan/also diesemnach nicht ein oder andern Ständen allein und in particulari, sondern wie oberwehnet sämtliche Westerwäldische Fürsten und Stände und diese nicht allein / sondern auch den gantzen Westphälischen Creyß concernirt/ und über dieses auch bey diesem Werck verschiedene andere Creyse mit interessirt/so folgends ermeldete Sach von solcher Eigenschafft/ daß nicht allein dieser / sondern auch vieler andern Ursach wegen / billich um so vielmehr pro causa publica, & Status nicht aber pro causa privata & particulari zu achten/und dann hochgedachte Fürsten und Stände zu dem Ende eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet/ auch Ends bemelden dero Abgeordneten zu dem Ende specialiter zu bevollmächtigen und abzuschicken; als haben Ew. Excell. Hochw. auch meinen hoch und vielgeEhrten Herrn / um auch diese mir gnädigst aufgetragene Commission gebührend zu acquitiren/hiebey eine außführliche zum Druckgebrachte Deductionem gravaminum, worinn der Sachen wahre Beschaffenheit mit mehrern angeführt zu finden/ exhibiren sollen / der ungezweiffelten Hoffnung Ew. Excell. Hochw. auch meine hoch-vielgeEhrte Herrn werden solche der Sachen Wichtigkeit nach in reife Deliberation ziehen / und gleich wie dieselbe in Sachen des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. und des Herrn Grafen zu Castell Hochgräfl. Gn. vermög dero sub dato den 4. Julii 1704. ergangenen Concluſi zum Theil rühmlichst gethan / also auch hierinn ein Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst ergehen lassen / daß nemlich die ex adverso erhaltene allergnädigste Kayserl. Privilegia und darin etwa juxta narrata supplicè angeregte Limites des Ritterschafftl. Corporis gegen dero wahre Intention und gegen die Jura obgedachter gravirter Statuum solcher Gestalten nicht extendiren / sondern vielmehr meine hohe Herren Principalen / in specie aber diejenige/so durch obangeregte resp. Mandata und Commissiones würcklich graviret worden / bey dero über dero Adel. Landsassen von so vielen Seculis hergebrachten Territorial-Superiorität und dem Jure collectandi kräfftigst zu schützen / auch alle dergleichen in contrarium ergangene Decreta und Commissiones aufzuheben/zu ändern und abzuschreiben seyn und daß hierinn desto schleuniger verfahren werden möge / nachdeme periculum in mora, auch ohne dem in dieser Sach um so viel weniger Bedenckens fallen kan / weiln/wie obgedacht/in dem gantzen Westphälischen Creyß/dessen unstreitbahre Mitglieder sämtliche Fürsten und Stände des Westerwalds seyn / keine ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft / wie etwa in einigen andern Creysen / in specie aber in denen ex provincia antiqua Phenensi entstandenen Ober- und Unter-Rheinischen Creysen und der darunter gehörigen Wetterau bekandt ist / noch jemahl erkandt worden. 1707.

Deducirt die Jura Statuum wider die Ritterschafft.

Diesem Memoriali war eine weitläufftige Ausführung beygefügt / in welcher man sich vorgenommen hatte darzuthun / wie das Ritterschafftliche Unternehmen auf keinem Grund beruhete / die Stände aber wohl befugt wären sich dargegen zu setzen/und ihre habende Torritorial-Jura auch über Landsäßige von Adel zubehaupten / die Sich davon auszuhalsstern und hinter die hier oder gar anderweitig sich findende Reichs-Ritterschafft zustecken vermeynet: Darbey zugleich die Historie dieser Strittigkeit angeführet / und wie man billig mit selbiger sich ans gesamte Reich wendete / gewiesen wurde.

Mörß wird von Kayſ. M. Preußen verliehen

Wegen der in solchem Creyß gelegenen Grafschafft Mörß setzte es auch allerhand Händel / wie dann das darüber zwischen Preussen und Nassau-Diez geführten Streits/schon im XVI. Theil dieses Theatri 1703. p. 249. a sqq. erwehnet worden ist. Preußen hatte sich nicht nur in deren thätlichen Besitzthum zuerhalten / sondern auch an Kayserl. die Sachen in den Weg zurichten gewust / daß Ihm zugefallen solche Grafschafft zu einem Fürstenthum erhöhet und die Belehnung drauber/ doch salvo cujusque jure ertheilet wurde / mit dem Anhange daß die Cognition über diese Reichs-Grafschafft einzig und allein Ihro Kayserl. Majest. verbleibe/die gedachte Erhöhung beschliessen / auch die Belehnung an Preußen/wie bey denen Kayserlichen Geschichten erzehlet ist / prächtig vor sich gehen lassen / was auch Nassau-Siegen dargegen gearbeitet / vorgestellet und in Eventum protestiret hatte. Sie liessen auch dieses nachrichtlich an den Reichs-Convent gelangen / mit dem Anſinnen

die

1707.

als ein Fürstenthum.

die Introduction Preußens als Fürstens zu Mörß/ in den Fürsten-Rath förderlichst vor sich gehen zu lassen. Die Worte in dem vom 12. Julii datirten und den 15. dito dictirten Commissions-Decret lauteten also: Es liesse Kayserl. Principal-Gesandschafft ohnverhalten / welcher Gestalten allerhöchst ermeldte Ihre Kayserl. Majest. in Ansehung Sr. Königl. Majest. zu Preußen/ Churfürstens zu Brandenburg / bey deroselben / dem Heil. Röm. Reich / und dem gemeinen Wesen erworbener stattlicher Verdiensten / auch aus andern bewegenden Ursachen / die Grafschafft Mörß / womit höchstermeldte Seine Königl. Majest. beliehen worden / in ein unmittelbahres freyes Fürstenthum des Heil. Röm. Reichs allergnädigst erhoben haben. Wann dann Se. Königl. Majest. ferner geziemend ersuchen lassen / daß Sie von wegen solchen Fürstenthums bey allhiesigen Reichs Convent zum Sitz und Stimm-Recht im Reichs Fürsten-Rath würcklich gelangen / und Ihre Kayserl. Maj. solches allergnädigst fördern möchten / dieselbe auch solchen billichen Verlangen und Ansuchen sonderbahr gern statt gegeben sehen würden / also haben Eingangs höchst-ernannt Ihre Hochfürstl. Eminentz denen beyden hochlöbl. höhern Reichs Collegiis dasselbe zu dem End bekandt zu machen / hiemit nicht umgehen wollen/ damit sothane Kayserl. allergnädigste Intention zu forderſamen Bewerckstellung gebracht / und Seine Königl. Majest. in Preußen dero Gesandschaffte in das Reichs Fürstl. Collegium gewöhnlicher massen introduciret / und deroselben darinnen die gebührende Stelle assigniret / und eingeraumet werden möge.

Preussen will deßhalben beym Westphäl. Creyß admittiret seyn

Bey dem Nieder-Rheinisch-Westphäl. Creysse war die Admission wegen Mörß von Preußen/ auff dem im May gehaltenen Creyßtag gesuchet worden mit diesem Vortrage:

Nachdem Se. Kayserl. Majestät die bißherige Grafschafft Mörß zu einem Fürstenthum erhoben/ und S. Königl. Majest. in Preussen / mit Rejicirung aller von einigen Nassauischen Häusern anmaßlich dargegen gemachten Contradictionen / darmit hinwiederum / als mit einem Reichs-Fürstenthum / belehnet; als hätten S. Königl. Majestät dero zum Westphälischen Creyß abgeordneten Räthen specialiter allergnädigst befohlen / solches dero Herrn Con-Directorn und gesamten Mit-Ständen dieses löbl. Creyses bekant zu machen / massen dieses auch hiermit beschähe / mehrhöchstgedachte S. Königl. Maj. auch nicht zweiffelten / es würden obgedachte dero Herren Con-Directoren und gesambten Mit-Ständen nicht unangenehm seyn / sondern es allerdings billig finden / daß sie hinführo / bey allen Creyß-Versamlungen das Mörsische Votum, als Fürst / führten / auch der Sitz darnach geziemend reguliret würde ꝛc. ꝛc.

dargegen Nassau-Dietz protestiret

Darwider regte sich Nassau-Dietz ohngesäumt des folgenden Tags mit einer Protestation und Vorstellung: Wie die von Kayserl. Majest. in Faveur Ihr. Königl. Majest. von Preussen geschehene Erigirung sothaner Grafschafft in ein Fürstenthum und vermeynte Belehnung um deßwillen nicht bestehen könne / weil der Durchl. Fürst Herr Johann Wilhelm Friso / Printz von Oranien und Nassau / deme diese Grafschafft erblich angefallen / weder citiret noch gehöret / oder auff einige Litispendentz regardiret worden / von Seiten Ihr. Königl. Majest. aber bey der durch ungegründete Motiven erhaltenen Belehnung der Sachen gründliche Beschaffenheit Ihrer Kayserl. Majest. nicht angezeigt / sondern verschwiegen/ daß diese Grafschafft von weyland Printz Moritz zu Oranien und Nassau nicht anderster als ein Fidei-Commiss besessen / und so wohl durch hochermeldten Printzen Moritzen als letzt-verstorbenen Königs Testament höchstgedachtem Fürsten Johann Wilhelm Frisoni, Printzen von Oranien und Nassau zugeeignet worden / dahero / obwohl Ihr. Königl. Majest. von Preussen per prævention dem die Grafschafft Mörß occupiret / und darin die Possession am ersten ergriffen/auch dardurch Mandatum manutenentiæ beym Kayserl. Cammer-Gericht außgebracht / dannoch selbige weder in Petitorio einig zu Recht beständig und anhero applicabel Fundament vor sich haben / und weder titulo hæreditatis, der Printz Friederich Heinrich und dessen descendentes masculi, solche nur als ein Fidei-Commiss aus des Herren Acquirentis Printzen Moritz Testament besessen / noch durch ein prætendirtes Dominium directum sich in Possessorio darzu qualificiren können / weil in mehr als 100. Jahren solche Grafschafft nie als ein Lehen erkant / kein Feudal-Actus vorgangen / da Ihrer Königl. Majest. Vorfahren in deren Possession gestanden / sondern auch selbst (welches doch ad Petitorium gehöret) die von weyland Graf Adolph zu Neuenar angegebener massen geschehen / auch per violentiam deß damaligen Hertzogen von Cleve der Gräfin Walpurgis abgetrungene Unterschrifft von dero gleich darauff revociret worden / und so wohl sie als ihre Erbfolgere die Printzen von Oranien und Nassau sich in Possessione libertatis conserviret haben / wie dieses beym Kayserl. Cammer-Gericht in denen Exceptionibus fori sub- & obreptionis auch gehörter Orten in denen Niederlanden vorgestellet worden ꝛc. ꝛc.

welches auch dem Reichs-Hofrath die Beschaffenheit Mörß vorstellet/

Nassau-Dietz entließ auch ein allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / so unterm 16. Julii auch beym Reichs-Hof-Rath eingegeben wurde / in welchem es vorstellete was es mit der Grafschafft Mörß und deren Acquisition für eine Bewandschafft habe / wie nemlich (1) solche Grafschafft von undencklicher Zeit / und mehr als 100. Jahren her / die Printzen von Oranien als ein frey eigenthümliches Allodial-Gut besessen / solche Possession auch (2) justum titulum, nempe cessionem à Comitissa Walpurgi Anno 1594. in Princip. Mauritium Nassovicum factam zum Fundament gehabt / hochgedachter Printz Maurits aber (3) solche Grafschafft Anno 1598. aus feindlichen Händen mit gewaffneter Hand recuperiret / daraus (4) aus seinen proper Mitteln und mit Auffwendung mehr als 500000. fl. die Stadt und das Castell Mörß mit Wällen / Bollwercken/ tieffen Gräben und Contrescarpen fortificiren las-

sen / benebens (5) noch viele andere stattliche Güter / als die Herrlichkeit Gronkau mit dem Schloß / die Stadt Creifeld / die Herrlichkeit Frimersheim / wie auch alle andere Güter / die von gedachter Gräfin Walpurgis oder ihren Vorfahren angekaufft und besessen worden / von der Grafschafft Mörß aber gantz nicht dependiren / sondern ein absonderlich Eigenthum seynd / adquiriret / auch theils derselben (6) von nicht geringen darauff gestandenen Pfandschafften frey gemacht / ja selbst noch der letzterstorbene König / Wilhelm in Engelland ꝛc. verschiedene importante Güter vor baares Geld darzu gekaufft / mithin dann / und wie (7) beyde solche Acquirirende von diesem allen als ihrem freyen Eigenthum nach Belieben haben können disponiren / also auch (8) beyde würcklich in Faveur obhochermeldten unmündigen Printzen disponirt haben / indem der erste / nemlich Printz Moritz / per solenne & universale Fidei-Commissum, auff den ohnlängst existirt- und sich ereigneten Casum, da sein und seines Bruders Printz Friedrichen Henrichen Descendentz abgehen solte / die männliche Posteritat seines nahen Vettern / Graf Ernst Casimirs / damahligen Stadthalters in Frießland / als Abavum des jetzigen Stadthalters / Printz Johann Wilhelm Frisonis; der König Wilhelm aber eben diesen Printz Johann Wilhelm Frisonem per solenne Testamentum zum Universal-Erben eingesetzt / mithin dann (9) diesem ex duplici capite, Fidei-Commissi nempe & Testamenti die Grafschafft Mörß / und was noch darzu erkaufft worden / allen Rechten nach zustehet hingegen (10) Ihre Majest. der König in Preussen weder (a) ex Testamento weyland Renati de Challon Printzen von Oranien d. d. 1544. weilen selbiger obbemeldte Grafschafft und Güter niemahlen ingehabt oder besessen / noch (b) ex capite dispositionis Fidei-Commissi prædicti Principis Henrici (indem dieser dem Testamento Fratris Mauritii als primi Acquirentis, nichts entgegen valide hat disponiren können / allenfals auch / ceu hæres ejusdem voluntatem defuncti zu præstiren gehalten war) noch weniger (c) ex prætensa successione ab intestato, weilen ein hæres Testamentarius vorhanden; auch endlich (d) nicht aus dem letztlich hervorgesuchten testamento prætensæ feudalitatis uñ einer alten Lehnrührigkeit vom Hertzogthum Cleve den geringsten Rechtsbefugten Anspruch darzu machen könne; anerwogen so viel solche Lehnbarkeit betrifft α) die Printzen von Oranien von mehr dann 100. Jahren her / so wohl als ihre Autores die Bona quæstionis als ein frey Allodium besessen / dieselbe auch β) weder von Königl. Majest. zu Preussen noch dero Herrn Vatter noch Groß-Vatter / Chur-Fürsten zu Brandenburg und Hertzogen zu Cleve / zumahlen darinn turbiret / weniger als Vasallen zur Lehens-Empfängniß citiret worden / mithin auch γ) posita, nondum tamen probata antiqua feudalitate, per plus quam centenariam quietam possessionem, ein solches Recht / quod probationem in contrarium non admittit, justa præscriptione adquiriret hätten / ja wann gleich δ) solches nicht wäre / wenigstens doch oberzehlte eigenthümliche in- und auserhalb der Grafschafft Mörß acquirirte Herrlichkeit und Güter davon in alle Wege außgeschlossen bleiben müsten; diesem allen nach aber (11) die nomine Sr. Königl. Majest. in Preussen / gleich nach dem Tode des Königs Wilhelm / und noch vor Eröffnung des Testamentes / de facto ergriffene / wiewohlen von denen Herren General-Staaten (welche von alters her Garnison in Mörß haben) als Executoribus Testamenti Regii niemahlen agnoscirte Possession, und selbiger gewaltsame Detention, nullo Jure justificabel, die neuliche Erhöhung aber der Grafschafft in ein Fürstenthum unter deren Auftrag zu einem Reichs-Lehen / um so offenbahrer durch ungegründete und finistre Narrata impetriret worden seye / als man Königl. Preussischer Seits ε) durch die in Camera Imperiali nachgesuchte und reproducirte Citationem Edictalem contra quoscunque interesse prætendentes, selbst den ordentlichen Weg rechtens eingeschlagen / so dann (12) von weyland Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenckens sub dato 14. Septembris 1703. an die Herren General-Staaten ein Vorschreiben / um die Cognition über die strittige Possession der Grafschafft Mörß beyermeldtem hohen Reichs-Gerichte zu lassen ꝛc. ꝛc. außgewürckt / ja selbst noch (13) im vorigen Jahr durch das vom Preussischen Ministro im Haag per Memoriale offerirtes Partage-Project, weilen darinn solche Grafschafft mit in die Theilung gesetzt / und ein Æquivalent davor anerbotten worden / deutlich gnug zu verstehen gegeben habe / daß man die præoccupirte Possession selbst nicht vor unstrittig gehalten: gleich wie denn solches und anders dissèits in Camera Imperiali in Exceptioribus sub- & obreptionis ad mandatum unwiderleglich dargethan worden.

Mit Bitte den Streit deßwegen bey der Cammer bleiben zu lassen/

Man hat also die strittige Sache zu völliger Ausmachung / bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / wo sie Rechtshängig worden / allerdings zulassen / und nichts neuerliches für Nassau verfängliches zu verfügen / wolte auch vorbauen / daß das Reich Preussen nicht auff seiner Versammlung zum Mörsischen Voto admittirte / wenn ja Kayserl. Majest. auff ihrem Thun disfals bestünde / und gab dorten folgende Protestations- und Verwahrungs-Schrifft ein:

Nassau-Dietz protestirt auch beym Reich wider Admittirung Preussens wegen Mörß.

Vermög der vor einigen Tagen hiesiger Orten eingelauffenen sichern Nachricht / soll bey hochlöblicher allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg / die daselbst zu gegen seyende Königl. Preussische Gesandschafft / wegen der von der Römischen Kayserl. Majest. jüngsthin zu einem Fürstenthum erigirten Grafschafft Mörß / nach der darüber enthaltenen Investitur, sich nunmehro weiter äusserst bemühen / deßhalben bey diesem Reichs-Collegio auch Votum & Sessionem zu erhalten.

Wann aber diese Sach also beschaffen / daß nicht nur / als Königl. Preussischer Seiten bey dem letztern zu Cölln gehaltenen Westphälischen Creyß-Tag dergleichen anmaßlich ebenfals gesuchet worden / dagegen die oben angezogene Protestation eingebracht / sondern auch darauff nach Außweiß des

vor-

1707. vorhin erzehlten allerhöchst gedachte Sr. Kayserl. Maj. die wahre dieser Sachen Beschaffenheit dergestalt fürgestellet worden / daß gantz und zumalen nicht abzusehen / wie pendente adhuc in Camera Imper. lite, die Sache von dannen an den höchstpreißlichen Kayß. Reichs-Hofrath avociret / und was noch mehr ist / mit dieser Grafschafft Mörß / welche über 100. und noch mehr Jahren ein Allodium gewesen / Se. Kön. Maj. von Preussen als einem Lehen investiret / und solchemnach Unser Durchl. Fürst / Herr Johann Wilhelm Friso, Printz von Oranien und Nassau / dem dieselbe erblich angefallen / ehe und bevor derselbe auch nur einmahl citirt oder gehöret / weniger per Sententiam Judicialem post sufficientem Causæ cognitionem latam darzu angewiesen / dieser Grafschafft dergestalt auff einseitige ungegründete Narrata priviret und entsetzet werden können; wie man dann auch zu mehr allerhöchst gedachter Sr. Kayß. Maj. das feste allerunterthänigste Vertrauen setzet / es werden dieselbe im geringsten nicht zugeben / und selbst allerhöchst erleuchtet ermessen / nachdeme die wahre der Sachen Beschaffenheit deroselben allerunterthänigst vorgestellet / daß in Dero höchstem Dicasterio wider die kundbare Rechte und Reichs-Satzungen / einem Fürsten des Reichs dasjenige dergestalt entzogen / und einem Potentiori zugewendet werden solle / sondern vielmehr die allergerechteste Verfügung an Seine Behörde ergehen lassen / damit dasjenige / was sowohl intuitu Investituræ, als sonsten zu kundbahren Præjudiz und Nachtheil unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn / wegen dieser Grafschafft Mörß / sich zugetragen / hierauff wieder gäntzlich auffgehoben / und alles biß nach rechtlich erkandter und entschiedener Sache in vorigem Stande gesetzet werde. Als haben im Nahmen und von wegen mehrerwehnten unseres gnädigsten Fürsten und Herrn wir nicht nur gegen das von der Kön. Preußischen Gesandschaffe beschehene anmaßliche Suchen hiemit solennissime protestiren / und Ew. Excell. auch unsere großgünstige hoch- und vielgeehrte Herrn geziemend ersuchen wollen / darinn deroselben noch zur Zeit kein Gehör zu geben / sondern auch diese Protestation ad dictaturam publicam kommen zu lassen; und weilen allen Ständen des Heil. Röm. Reichs daran merckl. gelegen / damit auff eine solche Weise dero hergebrachte Jura und Gerechtsame nicht ebenfalls geschwächet werden / dieses alles in reiffe Uberlegung zu ziehen / und Dero hohe Herrn Principalen dahin zu vermögen / Ihro Kayserl. Majest. mittelst eines abschliessenden Reichs-Gutachten die Sache dahin zu recommendiren / damit alles / was wegen mehrberührter Grafschafft Mörß auf einseitige ungleiche Vorstellung erkandt / hierauff wiederum auffgehoben / alles in vorigen Stand gesetzet / und die Sache zuvor gebührend cognosciret werden möge.

Dennoch schliesset Fürstl. Collegium vor Preussen.

Dessen allen ohngeachtet wurde doch das Werck so weit getrieben / daß der Inhalt Kayserl. oben angeführten Commissions-Decret Preussen zu Sitz und Stimm wegen Mörß zu lassen / in Deliberation des Fürsten-Raths gestellet / vorher aber durch den Preussischen Minister declariret und versichert worden / es solte dieses alles einen jedweden an seinen etwa habenden Gerechtsamen gantz unschädlich seyn ꝛc. Man erfuhr daß die mehriste sich / in Ansehung dieser Bedingung / mit dem Vorbehalt / die von ihnen neugesuchte Vota auch zuzustehen / vor Preussen erkläret / wie denn mit dem folgenden Jahr der Schluß des Fürstl. Collegii bekant gemacht wurde / den wir hier / die Sache in völligerer Verbindung und Deutlichkeit zu haben / darlegen wollen / wie er also gelautet. 1707.

Nachdem man das von der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission erlassene / am 15. Jul. nächst verwichenen Jahrs per dictat publ. communicirte Decret, die Erhebung der Grafschafft Mörß in ein unmittelbahres Reichs-Fürstenthumb / und der Zulassung in Sitz und Stimm in dem Fürstl. Collegio betreffend / in behörige Berathschlagung gestellet / ist zwar beliebt und geschlossen worden / daß Ihro Königl. Majestät in Preussen / Churfürst zu Brandenburg / wegen solchen Fürstenthums / aus denen in jetzterwehnten Kayß. Commissions-Decreto enthaltenen trifftigen Ursachen und Motiven, insonderheit aber in Ansehung deren um Kayserl. Majestät und das Reich erworbenen hohen Verdiensten / ad Sessionem & Votum zu admittiren / und dem Herkommen gemäß / zu introduciren, auch Deroselben Sitz auff der weltl. Fürsten-Banck gewöhnlicher massen anzuweisen sey / solchergestalt jedoch / daß solches nicht nur denen jenigen Reichs-Fürsten / so älteres Recht durch Kayserl. Decreta, Reichs-Conclusa, oder sonsten zur Introduction haben / sondern auch denen / die an mehrbesagtes Fürstenthum Mörß / rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeynen / an ihren resp. Rechten / Vorsitz und andern Prærogativen jetzt und in das künfftige ohne Nachtheil seyn / auch zu einigen Præjudiz nicht gezogen werden solle. Weilen aber übrigens höchstgedacht Se. Königl. Majest. in Preussen / Churfürst zu Brandenburg / ratione præstandorum, bevorab des Matricular-Anschlags halber zu denen Reichs-Hülffen und Unterhalt des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts sich noch mehr vernehmen lassen / als will man Dero Erklärung hierüber / wie auch der gewöhnlichen Reversalien / annoch gewärtig seyn ꝛc.

Doch noch mit keinem Erfolg.

Die Sache war mit dieser guten Erklärung des Fürstl. Collegii, wie die Folge der Zeit und Geschichte zeigen wird / noch nicht gehoben / dieweil es an der Einwilligung des Churfürstl. fehlete / und andre im Fürstl. wenn die Preussis. Introduction vor sich gehen solle / auch mit Güte oder mit Gewalt zu neugesuchten Votis und Sessionibus admittiret seyn oder schreiten wolten. Über dieses trieb auch Nassau-Saarbrücken / Nahmens seines gantzen Hauses / seine Prætension auff Mörß / davon es auch schon An. 1702. durch Notarien und Zeugen gesetzmäßige Possession nehmen lassen / ob es gleich nicht zum würckl. oder Cörperl. Besitz gekommen. Seine Gründe waren / daß Mörß ein männl. Fidei-Commissum gewesen / demnach da noch ein männl. Erbe sich fand mit Unrecht von

Nassau-Saarbrücken prætendirt an Mörß /

1707. einer weibl. Person ehemahls mit Macht eingenommen und hernach weiter an Orange verschenckt worden / davon es nun Preussen erlangt haben wolte. Von Rechts wegen hätte es dem Saarwerdischen Manns-Stamme / und nach gäntzl. Ausgang desselbigen / und einfolgl. Erlöschung des Fideicommissi, seinen weibl. Descendenten gehört / die das Recht durch ihre Verheyrathung ans Hauß Nassau-Saarbrücken gebracht. Solches Hauß machte / zu besserer Erklärung seiner Gerechtsame / zwey Genealogische Tabellen (welche hier sub Signo ⊙ zu finden) und darauff gegründete Anzeige oder Erläuterung kund.

Allwo sich auch die Ht. Staaten interveniendo, zum Vortheil Nassau-Diez melden.

Nebst dem daß Saarbrücken vor sich wider Preußen bey dem Reichs-Convent einkam / meldeten sich alldar auch / zum Vortheil des Fürsten von Nassau-Diez die Herrn Staaten / mit dem durch ihren Residenten ordentlich angebrachten Suchen: Daß man von Seiten Kayserl. Maj. und des Reichs in der Mörßischen Sache nichts zum Nachtheil des Herrn Printzen Friso zu Nassau / noch der Ihro Hochmög zustehenden Executeurschafft / resolviren / noch abthun möge / ehe und bevor die darüber obwaltende Strittigkeiten / entweder durch gütlichen Vergleich / oder durch rechtlichen Spruch geendiget seyn würden; denn gleich wie (1.) von der verwittibten Frau Fürstin zu Nassau / als Mutter u. Vormünderin ihres Sohns / Herrn Fürsten Friso zu Nassau behauptet wurde / daß nicht wohl erweißlich gemacht werden könte / daß bißher über ermeldete Strittigkeiten einige Definitiv-Provisional oder Interlocutor-Urtheil parte utrâque audita, & causâ ritè cognita ausgefallen seyn / (2.) auch höchstgedachte Fürstl. Frau Wittib zu Nassau / in obhabender erstgedachter Vormundschaft / sich erkläret / die Justification der Gerechtsame des Hn. Printzen Ihres Sohns aufferwehnte Grafschafft Mörß bereits vor längst durch öffentlichen Druck gemein gemacht zu haben / daß darauff von wegen (3.) Sr. Königl. Majestät in Preußen beantwortet / und damit so wol allerhöchst gedachte Se. Majest. als mehr höchstermeldte verwittibte Frau Fürstin zu Nassau in ob angedeuteter Vormundschaffel. Qualität die Executeurschafft und Provisional Administration Ihr. Hochmög. von allen Gütern und Nachlassenschaft Sr. Maj. des König Wilhelms von Groß-Britanien glorwürdigster Gedächtniß / erkandt und angenommen / woraus folglich Ihr. Hochmög. Meynung nach fliesse / daß alle zu berührter Nachlassenschafft gehörige Güter / denen Rechten nach in Statu quo und unter Ihr. Hochmög. Administration verbleiben müsten / damit sie solche als Executores an denjenigen tradiren möchten / der darzu / durch gütlichen Ver- oder rechtl. Austrag berechtiget zu seyn befunden werden würde. Als erachteten Ihr. Hochmög. persuadirt seyn zukönnen / daß man bey Zeit auf derselben Ansuchen wegen Mörß solche Reflexiones und Mesures werde nehmen wollen / als sie von der Æquanimität einer hochlöbl. Versammlung vermeynen erwarten zu können / weil solche die Stände des Reichs repræsentirte / über deren Freundschafft und Confœderation Ihr. Hochmög. sich gratulirten und solche bey allen erdencklichen Gelegenheiten ihrer Seits aufs sorgfältigste zu beyderseitigem der Staaten und Lande besten zu unterhalten und zu cultiviren bereitwilligst blieben. 1707.

Erb-Männer Sache revidirt/

Es blieben die Sachen mit Mörß vor dieses Jahr in bisher erzehlten Terminis bestehen / dargegen schiene es / als wann die so lang obgeschwebte Zwistigkeit zwischen dem Münsterischen Hochstifft und so genannten Erbmännern zu einem Ausgang gelangen solte / weil doch eine außerordentl. Revisions-Commission verordnet worden / und in Wezlar wircklich zusammen gekommen war / der man mitgegeben / diese Sache / **ohne weitre Rückfrag an das Reich** / allerdings Reichs-Gesetzmäßig auszumachen. Uber alles Versehen ergab sich das Gegentheil / da man sich keiner gemeinen Sentenz vereinigen / auch nicht einmahl die Majora zusammen bringen könen oder wollen / sondern es kamen / doch nur / nach derer Revisoren selbst eignem Bericht / in gewisser Maasse / paria Vota aus / bey welcher Bewandnis die Revisores weiter zuverfahren und was endliches zubeschliessen nicht gegründet noch angewiesen zuseyn sagten / also bey Kayser und Reiche was ihnen zu thun sey? anfragten / aber der Antwort unerwartet auseinander giengen / unter dem Anziehen / es möchte / bey ihrem Zusammen verbleiben / denen Partheyen zu schwer fallen / die Unterhalts oder Diet-Gelder ferner weit zureichen / wie der geneigte Leser aus ihrem eignen abgegebenen Bericht in folgendem des mehrern ersehen kan:

da Vota paria herauskommen/

Revisores drüberaus ein ander gehen.

Euer Excell. Hochw. und unsern hoch und vielgeEhrten Herren sollen wir unverhalten / welcher Gestalten in Revisions-Sachen Seiner Hochfürstl. Gn. zu Münster und Paderborn auch des Münsterischen Dohm-Capituls und Ritterschafft / Beklagten und Imploraten an einem / entgegen und wider die so genannte Münsterische Erb-Männer / Kläger und Imploranten am andern Theil / nachdem wir allhier nach und nach angelanget und zu End des Mon. Febr. uns nacher Coblentz begeben / und Ihro Kayserl. allergnädigst Rescript und denen hierin ergangenen Reichs-Conclusis gemäß bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier / in Beyseyn des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Assessoren / Herren Christoph Johann von Friesenhausen / und Herrn Joachim Andreas von Bernsdorff / auch eines Protonotarii und Lesers / nicht weniger von wegen der strittigen Partheyen / nachdem ihnen behörige Notification geschehen / und frey gestellet worden / dem vor zunehmenden Actui beyzuwohnen / an Seiten höchst- und wohlged. Imploranten allein erschienen dermahlige Münsterische Hoff-Marschall / Freyherr von Merfeld / und Hoff-Rath Koerting / uns gebührend legitimiret / den gewöhnlichen Revisions-Eyd in Forma solenni abgeleget / und die dahingebrachte Acta, so dem zugleich mit beendigtem Revisions-Secretario versiegelt zugestellet worden / übernommen / dem nechst uns wiederum anhero begeben / und so fort nach Inhalt der ertheilten Reichs-Instruction und Cammer-Gerichts-Ordnung inter partes litigantes die Güte tentiret / als aber selbige keines Weges statt finden wollen / vorbenannte

Laut ihres Berichts und Anfrage.

beyde

1717. beyde Herren Assessores, so aus dem Senatu, von welchem die vorige Urtheil abgehandelt und ausgesprochen worden / allein noch übrig seyn / den Extractum Actorum, so allemahl mit denen Productis zugleich conferiret ist / wie nicht weniger die Relation und Fundamenta, warum beschehenermassen zu urtheilen und zu erkennen sie bewogen worden / angehöret / dabey auch von gedachtem Herren Assessore von Berensdorff vernommen / wie er ein Votum dissentiens geführt / und dafür gehalten / daß in vorberührter Sache allein im Possessorio, nicht aber in Petitorio und definitive zu erkennen sey / daraus die von denen Erb-Männern injungirtermassen anderweit exhibirte Original-Documenta von Stück zu Stück fleissig durchsehen und ponderirt / ingleichem die gesamte Acta nebst denen angelangten Revisions-Gravaminibus und Exceptionibus durchgangen und revidirt / auch abermahlen zwischen denen Partheyen / wiewohl ohne Effect, einen gütlichen Vergleich versuchet / und also alles dasjenige / was uns vermög des unterm 19. Julii nechstabgewichenen Jahrs ergangenen und zu unser Instruction dienenden Reichs-Schlusses / Constitutionen und Ordnung oblieget / bestmöglichst verrichtet / und in obacht genommen / dann endlich unsere Vota abgeleget und verlesen / sich aber wieder alles Vermuthen zugetragen / daß eine Paritas Votorum herauskommen; Gestalt ein Theil auff gewisse Maaß pro reformanda, das andere pro conformanda sententia concludirt. Wann nun dergleichen Casus in judicio revisorio sich wohl nicht mag zugetragen haben / auch dißfalls kein Lex Pragmatica vorhanden / dahero man mit Verfaß- und Publicirung eines Revisions-Urtheil anzustehen veranlasset worden; als haben wir eine Nothdurfft zu seyn ermessen / gleichwie Ihro Kayserl. Majest. also auch Ew. Excellenz hohen und unsern hoch- und vielgeehrten Herrn hiemit gebührend Nachricht zu geben und lediglich anheim zu stellen / was dißfalls von Rechtswegen verordnet / und uns fernerweit darinn zu verfahren befohlen werden wird / immittelst aber resolviren müssen / weilen denen Herren Impetranten fernere Rechnung der Verpflegungs- und Dieten-Gelder beschwerlich fallen dörffte / biß zu fernerer Verordnung uns von hier zu geben / die wir nebst Erlassung in die Göttliche Protection allerseits verharren ꝛc.ꝛc.

Erb-Männer übel zufrieden / suchen Auseinandergehung zu hindern /

Es waren hiermit die Erb-Männer durchaus nicht / als wie der Reichs-Convent / nicht durchgehens / zufrieden / zumahl da jene denen Revisoren / vor ihrer fruchtlosen Auseinandergehung / zu bedencken gegeben / was auch bey würcklicher Parität derer Votorum oder Gleichheit zweystimmiger Meynung zu thun / und wie alsdann vorhin gesprochene Urtheil für confirmirt oder bestättigt zu achten und zu erklären sey. Denn die stelleten „die Frage vor: Wenn bey auszusprechender Sen„tenz die Richter ungleicher Meynung in gleicher Zahl sind / wessen Meynung das meiste Gewicht haben solle? In der Antwort darauff wurde zuvor ausgesetzt / daß die Richter entweder **willkührlich von denen Partheyen beliebete** / oder **von andern anbefohlene** / oder **ordentliche Gerichtbarkeit** (ex compromisso, delegatam, ordinariam jurisdictionem) hätten. Auff den ersten Fall gelte keine von denen Widrigen aber beyderseits durch gleichviele behaupteten Meynungen; Auff den andern / stehe es in derer Gerichtbarkeit befehlenden Principalen ermessen / welche Meynung sie vor die gültigste erklären wolten:

1707. sie zu confirmiren.

c. duobus 26. X. de Sentent. & re judicatâ.

Auff den dritten Fall sey die gemeine Regul / es solle die Meynung gelten / die denen Beklagten am vortheilhafften sey:

c. fin. X. de Sent. & re judicat. l. 38. ff. de Re Judicatâ &c.

Dieses aber möge denen Erb-Männern nicht entgegen oder nachtheilig seyn / ob sie gleich durch das Hochstifft ex l. Diffamari vor Gericht geladen / in der Haupt-Sache Kläger / hingegen das Hochstifft Beklagte zu seyn schienen.

Gailius libr. 1. Observat. 11, n. 3.

Den solches fände sich in der That nicht / weil eigentlich das Possessorium retinendæ und in Ansehung des Petitorii Actio præjudicialis utilis in Gang kommen / bey welcherley Judiciis duplicibus beyde Partheyen untereinander als Kläger und Beklagte anzusehen sind und wechseln / da eine gegen der andern Beschwerde führet:

Engelin Collegio Juris Canonici ad libr. II. Decretal. Tit. 12. de Causâ Possess. & Propr. in 8. & Tit. 19. de Probat. n. 4.

Uber dieses werde auch von obgemeldeter gemeinen Regul causa favorabilis außgenommen / und gesetzet daß für diese / bey Widrigen aber beyderseits von gleich vielen unterstützten Meynungen / die Sache zu entscheiden sey

c. 26. X. de Sent. & Re judicat. l. 24. ff. de Manumiss. l. 38. ff. de Re judicatâ & ibi Brunnemann, Carpz. Decis. Illustr. 82. n. 31. Ziegler de Judicum officio & delictis Conclus. 42. §. 11. 12. Collegium Argentoratense ad libr. 42. ff. n. 61. in fine &c.&c.

dergleichen Causa favorabilis wäre der Adel

l. 2. §. in Filiis Decurionum, versa: In Avo quoque ff. de Decurionibus. Aloisius Riccius in Collectaneis Decisionum, Collect. 512. ibi: Inæquali judicantium numero præfertur Causa *Dignitatis &c.*

Durch Vorstellung: es sey bey Votis paribus vorige Cameral Urtheil vor

Uber dieses / bey mehrgedachter Parität / auch vor den zu sprechen / so sich in der strittigen Sachen Besitzthum fände.

Carpz. Decis. Illustr. 82. n. 35.

Wenn auch gleich in der ersten Instanz gehandelt worden / noch mehr in zweyter / der Revision, da die Revisores ordentliche Richter sind

O. C. Part. III. Tit. 53. §. darauff sollen alsdann ꝛc. c. 4. Gailius libro I. Observat. 154. n. 1. Obs. 155. n. 6.

1717. Wie denn deshalben auch von denen Revisoren nicht an Kayser und Reich appelliret werden könne / weil jene ordentl. Jurisdiction haben ; am wenigsten möge dieses in der Erb-Männer Sache geschehen / dieweil alles das Gegenspiel erheischende alldar zusammen fliesse / und verhanden sey (1) causa favorabilis , saltem Dignitatis. (2) Favor Personæ, da die Erb-Männer / wenigstens in dieser Revision , als Beklagte anzusehen / (3) die Vermuthung / es habe das höchste Reichs-Gericht mit Recht vor sie gesprochen / welches so lange statt haben müsse / biß das Gegentheil ausgemacht / und sey also ferner / da ein gleicher Theil vor dieses Urtheil höchsten Reichs-Gerichtes / ein gleicher Theil wider selbiges sey / mehrgedachtes Urtheil allerdings vor gültig zu erkennen ;

. Bender de Revisione Conclus. 19. n. 19. sq. Ruland de Commissar. & Commiss. Part. I. libr. II. c. 21. n. 18.

Wie dieses auch gesunde Vernunfft an Hand gäbe / und billich dergestalt von denen Hn. Revisoren zu verfahren sey / darum auch Erb-Männer geziemend bäten ꝛc.

Daß diese ihre Vorstellung nicht die gewünschte Würckung gehabt / ist aus dem vorhin erzehlten schon zu ersehen gewesen. Sie hatten anbey vernommen / daß das Hochstifft gern die Revision abermahls vorgenommen / und darzu noch die Kayserl. zur Cammer-Visitation nach Wetzlar verordnete Commission gezogen oder adjungirt haben wolte / derohalben wendeten sie sich ans Reich / führten mancherley Beschwerde über die Revisores, nennten ihr Verfahren eine unerhörte Sache / baten vor sie ausgefallenes Cameral-Urtheil vor confirmirt zu achten / zumahl da der Revisions-Termin verflossen und dergl. mehr / das folgendes ihr Eingeben beym Reich zeiget :

Bringen dieses alles ans Reich.

Euer Excell. und Hochw. auch unseren Hoch- und vielgeehrtesten Herrn können wir unterthänig wehmüthig vorzubringen / nicht umhin / was gestalten die von seiner Kayf. Maj. und dem gesamten Röm. Reich in vorlängst bey hochpreißl. Kayf. Cammer-Gericht abgeurtheilter Sach Münster / wider die sogenante Münsterische Erb-Männer / im nächst-entwichenen Jahr allergnädigst angeordnete hochansehnliche Revisions-Commission uns den 26. August. nächsthin in plena sessione zu verstehen gegeben habe / daß sie in bemeldter Sach ohne Anfrag und eingeholten Verhaltungs-Befehl / von allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. und dasiger hochlöbl. allgemeiner Reichs-Versammlung / zur Publication der Urtheil nicht schreiten könne / vermuthlich ob paritatem Votorum super uno vel altero Puncto , und ist dieselbe darauff ohne Erörterung der Sach in audito hactenus exemplo würcklich auseinander gegangen / unerachtet derselben wir folgenden Tag / das ist den 27. August. mit einem kurtz abgefasseten schrifftl. Recels hiebey gehende quæstionem cum resolutione & petitione ad Protocollum übergeben / und darinn sowohl ex legibus & canone , als auch aus einhelliger Lehr der bewehrtesten Reichs-Gelehrten klar remonstriret haben / daß supposita etiam paritate Votorum in diversas opiniones abeuntium absonderlich in causa status seu dignitatis favorabili, wie diese ist / gleichwohl allezeit die Vota pro confirmatione prioris sententiæ denen andern dissentientium Votis vorgezogen werden müssen / uns dahin geliebter Kürtze halber beziehende. Wiewohl ohnedem die Frag noch ist / ob die Vota dissentientium unter sich allerdings gleichförmig seyn / oder aber / ob nicht vielmehr ein oder ander derselben singulare Votum geführet habe ? quo casu nicht eine paritas Votorum heraus kommen würde : aber dieses muß aus Ew. Excell. u. Hochw. von hochgeb. Revisions-Commission eingeschickten Bericht und Protocollarischen Verfolg / und alsdann vermittelst Conferirung des einen Voti mit dem andern sich ergeben ; wann aber an schleuniger Erörter- und dieser sesqui-secularischen Streit-Sache alle unsere zeitliche Wohlfart / auch Ehr und Reputation hangen thut ; als gelanget an Ew. Excell. Hochw. auch unsere hoch- und vielgeehrteste Herren unsere unterthänig flehentlichste Bitte / bey Ihro Kayf. Majestät sie ihr rechtliches Gutachten dahin uns angedeyen zu lassen / gnädig und hochgünstig geruhen wollen / daß in rechtl. Erwegung deren in beygehender Quæstion angeführten und in der gesunden Vernunfft gegründeten Fundamentorum, auch zu nachdrücklicher Handhabung Ihrer Kayf. Maj. und des Heil. Röm. Reichs höchsten Gerichts herunter mit verfirenden Interesse und Reputation , suppositis etiam paritate Votorum, die Vota confirmantium priorem sententiam den Vorzug haben / und deßwegen / wann vielleicht an Seiten des Hochstiffts Münster pro adjunctione angetragen werden solte / solches unziemliches Suchen / wodurch alle angezogene Jura & Authoritates auff einmahl übern Hauffen geworffen / auch uns Jus exinde quæsitum benommen würde / und in effectu eine neue Revision oder revisionem revisionis nach sich führet / verworffen / mithin diese lang mit vielen Seufftzern verlangte Sententia Confirmatoria publiciret / auch sonsten von allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. und dem H. Röm. Reich allergnädigst und gnädigen erkläret werden möge / weilen ohnedem ex Recessu Imperii novissimo de An. 1654. revisiones keinen Effectum suspensivum haben / daß hierinnfalls dem hochpreißlichen Kayserl. Cammer-Gericht und von demselben vorlängst erkanten und verkündeten Mandatis de exequendo sine clausula der in Constitutionibus Imperii versprochene ungesperrte starcke Lauff nunmehr / da ex adverso de reformatione sententiæ nichts dociret werden kan / gelassen werden solle. In welcher rechtlichen Zuversicht wir mit tieffen und schuldigen Respect verbleiben ꝛc.

Der von Thinnen / (als welcher unter denen Erb-Männern sonderlich bey der Sachen interessiret war) meinte auch befugt und gedrungen zu seyn das Werck am meisten zu treiben / und / zu dessen förderl. Ausmachung / beym Reich abermahls einzukommen / mit der Bitte denen Revisoribus zu befehlen / daß Sie ungesäumt nach Wetzlar giengen und das Revisions-Urtheil publicirten / damit er nicht gezwungen würde / andre

Mit wiederholter Bitte die Billichkeit zu verfügen / damit nicht Weitrung folge.

Mit-

1707. Mittel zuergreiffen / wodurch Er zuverstehen gab / den Pabst anzugehen / umb durch diesen bey dem von Ihm conferirten Canonicat am Hochstifft Münster gehandhabt zu werden. Sein Angeben war dieses:

Ew. Excell. und Hochwürden / auch meinen hoch- und vielgeEhrten Herrn / wird aus dasigen höchstansehnlichen Reichs-Convent von denen Herrn Subdelegirten Revisoribus in der Erb-Männer Sach eingedienten / und ad publicam dictaturam gebrachten Bericht zur Gnüge bekandt seyn / was gestalten sie wider den klaren und deutlichen Innhalt des darüber abgefasten / von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses ibi: und in Zeit von einem Jahr solcher Gestalt NB. erkennen / und NB. sprechen sollen / wie sie es vor GOtt / Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich zuverantworten getrauen; Jedoch ohne publicirung einer Revisions-Urtheil leyder! aus einander gangen / und auff die heutige Stund noch nicht wiederum beysammen getretten seyen / auch allem Ansehen nach sich nicht wiederum versammlen werden / ehe und bevor von Kayserl. Maj. und dem Reich / Ihnen ein solches zu thun / wohl ernst- und nachdrücklich eingebunden / und allergnädigst anbefohlen werden wird: Ebenfals wird Ew. Excellenz und Hochwürden / auch meinen hoch- und vielgeEhrtesten Herrn bekandt seyn / was die zur Zusammenkunfft derer Herrn Revisoren von Reichs wegen beraumte 3. Monatliche und alsdann zu Ausübung der Sachen / pro termino bestimmte eines Jahrs frist bereits am 19. Monats Octob. nächsthin verstrichen / und diejenige Condition oder Bedinge / unter welchen allein denen Herrn Revisoribus gemelten Termin zu prorogiren erlaubet worden / nicht vorhanden seye / ja man findet in der Herrn Revisoren Bericht so gar kein einziges jota davon / daß der Terminus von ihnen einst wäre prorogiret worden / wann aber durch längerwehrende separation der vor gewesten Herren Subdelegatorum Revisorum allerhöchstged. Kayserl. Maj. und des Reichs allergnädigst-höchstrühmlicher Intention zuwider / die Administration der Justiz gewaltig leyder verzögert wird / und mir als bereits vor 18. Jahren Provis. Apostolico mit einer Thum-Præbend zu Münster ins besonder / sonsten allen Erb-Männern in genere sothane Verzögerung zum höchsten præjudiz und ohnersetzlichen Schaden gereicht / wie leicht zugedencken ist; so gelanget an Ew. Excell. und Hochwürden / auch meine hoch- und vielgeEhrteste Herrn / meine unterthänig-flehentliche Bitte / Sie um die Liebe GOttes und um der Gerechtigkeit / auch in Betracht meines Alters gnädig und hochgünstig geruhen wollen / ohnausgesetzt denen Herrn subdelegirten Revisoribus zu befehlen / und gemessene Instruction und Ordre ihnen dahin zuertheilen / gestalten sie sich schleunigst wieder ad locum eundem verfügen / und daselbst ob angezogenem Reichs-Schluß zu gehorsambster Folge die Revisions-Urtheil dermaleins publiciren sollen; In unverhofften Verzögerungs Fall aber / nachdem der pro terminanda Revisione von Reichs wegen angesetzter Terminus absque prorogatione, wie obgemeldt / verstrichen / quo durante aus alleinigen allerunterthänigsten schuldigster Respect für Ihre Kayserl. Majest. ich mit pourstirung des Processus zu Rom / wegen meiner Canonicat-Sach / angestanden habe / mir in Ungnaden nicht zuvermercken / wann ich gehörigen Orts pro ulteriori Administratione Justitiæ anruffen / und auf die Execution ferner dringen solle; zu gnädiger rechtlichen Gewehrung dessen mich unterthänig empfehle / und mit tieffen schuldigsten Respect verbleibe ꝛc. 1707.

Münsterische Bischoffs-Wahl

Wie viel Händel die Wahl zu Besetzung des in diesem Creyß gelegenen Bisthum Münsters gemacht / und was in Ansehung dessen hier und dar vorgegangen / ist aus denen Geschichten des vorigen Jahrs erinnerlich / darzu noch zu setzen / daß die Entscheidung der Haupt-Sach nach Rom an den Pabst gebracht worden. Dieser stellete eine Versammlung verschiedener Cardinäle und und Prälaten an / zu untersuchen / was bey der Sachen zuthun sey? Den 24. Decemb. abgewichenen Jahrs berathschlagte solche Versammlung sich darüber gantzer fünff Stunden lang / und waren Stimmen vor den Bischoff von Paderborn ausgefallen / daß Seine Wahl zu bestätetigen sey / wohin nemlich die Cardinäle Panciatici von Florentz / Pignatelli von Napoli, Casoni von Sarzana, Sagripanti von Narni, Panfili von Rom / Ottoboni von Venedig / Giudice von Napoli, Trimoglie von Pariß / Prioli von Venedig / die Prälaten Sergandi von Siena, Passionei von Urbino, Corradi von Sezza und ein Ordensmann der Minoriten / P. Damasceno votiret. Dem Bischoff von Oßnabrug / Hertzogen von Lotthringen / war ein Cardinal / Grimani von Venedig / so in Kayserl. Devotion und Bedienung stand / nebst vier Prälaten Golzadini von Bologna, Albani von Urbino, Altieri von Rom / Beccherti von Fabriano beygefallen / daß er nur 5. Stimmen vor sich bekommen. Sieben waren der Meynung gewesen / es tauge keiner von beyden Wahlen etwas / der Pabst solle Sie zusammen als nichtig erklären / und eine gantz neue vorzunehmen befehlen / dahin liessen sich vernehmen 4. Cardinäle / Carpegne von Rom / Nerei von Florentz / Imperiali von Genua, Paoluzzi von Forci, und drey Prälaten / Assoldi von Florentz / Nazzi von Orle und Olivieri von Urbino. Der Pabst bekam durch den Secretarium Passionei Nachricht von dem vorgegangenen / und fiel denen mehrsten Stimmen bey / schliessende daß die auf n Bischof von Paderborn ausgefallene Wahl zu bestättigen sey; dargegen die Parthie des Bischoffen von Paderborns und vor Sie stehende so viel Einwendens machte / daß sich der Heil. Vater entschliessen muste / noch eine Versamlung zu abermahliger Untersuchung der Sache auf den 27. Julii zuverlangen / von welchem allen diese Resolution ans Tags-Licht kam. Münsterische Bischoffs-Wahl untersuchet / da plurima Vota vor den von Paderborn.

Es hat die heilige Versammlung / welche über die Consistorial-Sach gesetzt / nachdem Sie die Urkunden derer den 30. September verwichenen Jahrs ergangenen Wahlen untersuchet / darinnen von dem grössern Theil des Münsterischen Capituls Besage heraus gekommenen Schlusses.

1707. pituls auff die Person Ihro Hochwürden Gnaden/ Herrn Francisci Arnoldi von Metternich / Bischoffs zu Paderborn und dann von dem wenigen Theil deß Capituls auf die Person deß Durchl. Fürsten Caroli von Lothringen / erwählten Bischoffs zu Olmütz und Osnabrüg Reflexion gemacht worden / Krafft und Vermög der von Ihro Heiligkeit erstbemeldten beeden Personen vorläuffig gnädigst ertheilten Indulten und Vergünstigung / daß Sie beederseits der Wahl fähig/ Ihr Gutachten dahin gestellet / daß / wann es unserm heiligsten Vatter gefällig / die Wahl zu einem Münsterischen Bischoff / so von dem grossen Theil des Capituls auff die Person vorerwehnten Bischoffs zu Paderborn gerichtet worden / zu bekräfftigen seye/mit dieser Clausul ersetzende: sofern es vonnöthen / und nach geschehener Relation hat Seine Heiligkeit den Schluß der heiligen Congregation gnädig gut geheissen.

Nachdem aber der wenigere Theil deß Capituls demüthig anhielte / und bathe / daß eben diese zweiffelhaffte Sach noch einmal und auff ein neues in der Heil. Versammlung untersucht würde/hat unser heiligster Herr und Vatter gnädig gestattet/daß in eben dieser heiligen Congregation, welche den 27. Jen. ohnfehlbar solle gehalten werden/diese Frag solle vorgetragen werden: Ob man bey den Decisis oder Schlüssen soll beharren / oder davon weichen/ und abstehen? Gegeben/Rom den 11. Tag deß Jenners / Anno 1707.

Die Sache wird doch wieder suspendirt.

Es konte dem Hofe zu Rom nicht wohl bey der Sache gewesen seyn / da/ die Competitores ohngerechnet/auff einer Seite der Kayser für den von Osnabrüg arbeitete und in den Pabst drang / auff der andern Seite Holl- und Engelland selbigem/ Himmel und Hölle/so zu sagen/ vorstellen liessen/ nachdem Er dem von Paderborn geneigt oder entgegen seyn würde/welcher Sich gegen Ihro Kayss. Majest. zu einer ansehnlichen Volcks-Hülffe bey damahligem Kriege erboten zuhaben gesagt würde / wann diese dero Unwillen gegen Ihn fallen und mit seiner Wahl zu frieden seyn wolten / welches nicht ohne Wirckung gewesen seyn mag. Es gab indessen allerhand Wendens und Drehens zu Rom/die Congregation oder zur Untersuchung der Sachen geordnete Versammlung blieb mit denen meisten Stimmen auff Seiten des von Paderborns / und stellete der Pabst den 10. Maji eine anderweitige an / welcher kein Frantzösischer Cardinal beywohnete / da denn der Schluß heraus kam/es wäre/so das von Paderborn / als das von Osnabrüg wohl nicht zubilligen / weil beyderseits viel Künsteleyen untergelauffen. Da hätte man meynen sollen es würde eine neue Wahl angesetzet werden/ allein der Heil. Vater gieng einen andern Weg und erließ ein Breve an den Bischoff von Paderborn/in welchen Er ihm / vermöge habender vollkommenen Apostolischen Gewalt/de Plenitudine Apostolicæ Potestatis, für einen Administrator oder Verwalter des Bisthums Münster in geist- und weltlichen Dingen / biß auff weitern Bescheid/erklärte / mit dem Befehl daß Ihm die Inwohner gedachten Bisthums bey Straffe des Banns/auf beyderley Art/das ist im Geistl. u. Weltlichen gehorchen solten. Wie nun hierdurch dem von Osnabrug kein Dienst geschehen war / so wolte auch der von Paderborn in die Länge darmit nicht zufrieden / kein Administrator des Bisthums sondern Bischoff seyn. Kayserl. Majest. hatten sich zu der allergnädigsten Erklärung bewegen lassen / daß sie sich der Sachen nicht mehr wider den von Paderborn anzunehmen gedächten / Preussen/ Hannover / Herren Staaten waren vor Ihn/und hätten ihm gratuliret / daß es schien samt wolte er sich endlich selbst / als Bischoff einsetzen / aber es erfolgte doch noch zu rechter Zeit die Päbstl. Bestättigung zu einem Bischoff von Münster vor den von Paderborn / mit Kayserl. Zufriedenheit / daß dieses dem Reichs-Convent bekant gemacht und auff selbigem von dem Bevollmächtigten des bestättigten Bischoffs-Sitz / und Stimme eingenommen und geführet werden konte. Wie sich derselbige gegen die Herren Staaten vor geleistete Dienste bedancken lassen / ist bey Holländischen Geschichten befindlich: dem Pabste waren / einlauffender Kundschafft nach / 1000. Scudi vor seine Müh zu Theil worden:

1707. hernach/ auch auff Beförderung der Herren Staaten/ als Bischoff confirmirt.

Ist erkänt. sich gegen Pabst ꝛc.

Was es mit der Grafschafft Tecklenburg vor Händel zwischen verschiedenen Partheyen gesetzet / ist aus der Erzehlung voriger Theile dieses Theatri bekant oder zu ersehen. Solms-Braunfels fiel darbey auff die Gedancken sein von Seiten Bentheim hart angefochtenes Recht / (als wenn es sich selbiges in die Länge zu behaupten / zu schwach erachtete) an Preussen abzutretten / und diesem das von Tecklenburgischer Grafschafft im Besitz habende zu übergeben / wie auch geschahe/ und / dem Verlaut nach / gegen von Preussen empfangener 300000. fl. alles Königl. Majest. in Preussen cediret wurde / darmit doch die Vettern auß dem Hause Solms nicht zufrieden waren/ weil sie / vermöge ihrer anderweit angezogener Geschlechts-Pacten / ein Recht an dem Tecklenburgischen zu haben allegirten / das ihnen so hin und ohn ihre Einwilligung nicht entzogen werden könte/ derowegen sie auch einige nach dem Preussischen Hofe abgehen liessen / die allerhand Vorschläge / das Werck auff einen ohnverfänglichen Fuß zu stellen/gethan / da aber dieses nicht angenommen werden wollen / wider den gantzen Handel bescheidentlich doch rechtlich protestiret/und also ihre Befugnisse salvirt hatten / zu dessen öffentlichen Bezeugung sie auch den Nahmen **von Tecklenburg** bey ihren übrigen Titeln / nach wie vor führten und behielten / sich Grafen zu Solms und Tecklenburg schreibende.

Tecklenburg von Grafen zu Solms-Braunfels an Preussen verkaufft

mit Contradiction des Solmischen Hauses.

Es war Hoffnung gewesen / daß die in solchen Gegenden lange Zeit zwischen Preussen / als Herzog von Cleve und Grafen von der Marck und Ravensperg an einem / denn zwischen der Aebtissinne von Herforden obgeschwebte Strittigkeit zu einem Vergleich endlich kommen solte; allein dieses Jahr gab die Abtissinne / Charlotta Sophia, gebohrne Hertzogin von Curland / einen Bericht an Tag / wie sich die Sachen wiederum gehemmet / und welchergestalt sie bißher gelauffen wären / davon wir dem geneigten Leser einen kurtzen Begriff hier mittheilen wollen. Das Kayserl. freye Reichs-

Herfordischen Stiffts alter Zustand

Beyderseits Wahl annullirt.

Der von Paderborn doch aus Päbstl. Gewalt zum Administrator von Münster erklärt

1707. Stifft Herforden hatte in denen alten Zeiten Recht über die Stadt gleichen Nahmens gehabt / sich aber dessen Anno 1547. begeben / und die Hertzoge von Cleve u. s. w. als Schirm-Vögte oder Advocatos des Stiffts (wiewohl ohne Confirmation Kayserl. Majestät / vielmehr gegen dero hernach erfolgte Contradiction) erkant / das doch darbey ein freyer Reichs-Stand geblieben / auch die Reichs-Standschafft durch Session und Votum behauptet. Die Aebtissinne auch über die Stiffts-Glieder sich die Obrigkeitliche Hoheit beständig conserviret hat / daß also bey Investitur derer Chanoinessin in ihren Reservalien sich verbindlich gemacht / der Fr. Abtissin allen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen / und im Fall sich einst zwischen Abtissin und Stiffts-Fräulein oder Capitularin einige Mißverstände und Strittigkeiten erheben solten / die Abtissin / vermöge des Ihr und dem Stifft geleisteten Eyds / darüber keine andre Obrigkeit / als die Abtissin / erkennen zu lassen und anzuruffen / sondern solcher / als Ordinariæ dieses Stiffts / Außspruch zu erwarten ꝛc.ꝛc. So hatte auch Churfürst Friedrich Wilhelm Anno 1669. bey einigem Mißverstand / die schrifftliche Declaration gethan / daß er die Abtissinne und das Stifft / bey allen Einkünfften / Freyheiten / Rechten und Privilegien / **als ein Kayserl. frey-weltliches Stifft und einem Stand des Reichs** wider allen unbilligen Gewalt und Beeinträchtigung kräfftiglich zu schützen und zu schirmen nicht unterlassen wolle ꝛc.

In selbigem vorkommende Strittigkeiten.

Nun hatte sich zwischen gedachter Abtissin und der Dechantin / Sophien Ernestinen Gräfin und Edles Fräulein zu der Lippe ein Zwist erhoben / und hatten sich zu dieser auch / die Küsterin Agnes Louyse Gräfin von Horn / dann Charlotte Albertine, Gräfin zu der Lippe und Anne Magdalene, Gräfin zu Sayn und Witgenstein geschlagen / da denn diese Parthey sich nicht nur der Abtissin widersetzet / sondern auch die Dechantin von der Stiffts-Freyheit gezogen / viel Documenta mit sich genommen / worbey auch der kostbahre Kirchen-Schmuck und Schatz abhanden gebracht / und hierbey der Gräfin von Horn / als Küsterin / die meiste Schuld beygeleget worden / dieweil ihre Schwester der Zeit des Stiffts Thesauraria oder / Schatz-Verwahrerin gewesen war. Diese Sachen kamen nun für Kayserl. Reichs-Hof-Rath / der zu ihrer Untersuchung und Abthuung verordnete / es solte die Abtissin / als Ordinaria, eine Commission niedersetzen / vor selbiger alles untersuchen / und denn diese / nach verschickten Acten und eingeholtem Rath derer Rechts-Gelehrten / sprechen lassen / und lautete das zu Kiehl den 23. Aprilis Anno 1698. geschöpffte und durch die Commission hierauff publicirte Urtheil dahin:

Durch Abteyl. Commission deurtheilt

„daß sämtliche Beklagte ihrer Dignitäten / Præla-
„turen / Præbenden / deren Intraden und Emolu-
„menten nunmehro zu entsetzen und zu priviren /
„ferner wegen gröblicher Beleydigung der Hoch-
„fürstl. Fr. Aebtissin / als Ihrer von GOtt und
„Kayserl. Majest. vorgesetzten Obrigkeit / in eine
„Pœnam, und zwar die Fr. Decanessin auff
„9000. Rthl. die Fr. Küsterin auff 2000. Rthl.
und die beyde Chanoinessen jede auff 1000. Rthl.,,
und also insgesambt auff 10000. Rthl. ad pios,,
& sacros usus, præcedente tamen deprecatione,,
zu condemniren / über dieses diejenige / so den,,
kostbaren und weitberuffenen Schatz und Reli-,,
quien des Hochstiffts entwendet und abhanden ge-,,
bracht / zu dessen Restitution und Wiederherbey-,,
bringung anzuhalten / wie denn auch die Fr. De-,,
canessin angeführte Documenta beyzuschaffen,,
schuldig und gehalten / wie wir hierzu sämtliche,,
Angeklagte weniger nicht in alle bey dem Reichs-,,
Hof-Rath zu Wien und auch dieser Commission,,
und sonsten temerè verursachte Unkosten verthei-,,
len ꝛc.ꝛc.,,

Sich wider dieses Urtheil zu schirmen rieff die Decanessin samt Consorten Preussen / als Hertzogen zu Cleve / umb Hülffe und Bietung starcker militarischer Hand an / brach mit gewaltsamer Auffhauung derer Kirchen-Thüren / in das vermöge erwehnten Urtheils ihr versperte Decanat-Hauß / und machte es ziemlich bund / da indessen die Aebtissinne das obige Urtheil an Kayserl. Majest. zur Confirmation eingesendet hatte. Diese rescribirten an Chur-Brandenburg unterm Dato Wien den 30. Decembr. 1698. (nachdem auch ihm durch den Residenten Hems mündliche Vorstellung gethan worden ware) sie könten einmahl nicht begreiffen / wie Brandenburg in dieser Sache / so ein immediates Reichs-Glied und Fürstl. Abbatissin beträfe / welche Sessionem und Votum auff dem Reichs-Tage hätte / und da gedachte Sache durch Appellation der Dechantin und Consorten auch sonst / ihrer Eigenschafft nach / an Kayserl. Majestät gehörig und bey dero Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht worden / zum Præjudiz der Kayserl. Majest. privativè competirenden Jurisdiction, sich einmischen und der Decanessin auch Consortin armata manu assistiren wollen / worzu auch Brandenburg einig Protectorium keinen Anlaß gegeben / noch dasselbige dahin extendiret werden könte / wodurch so unverantwortliche Excesse sich hernach zugetragen ꝛc.ꝛc. Anbey wurde befohlen / die Brandenburgische Mannschafft von der Herfordischen Stiffts-Freyheit alsobald wieder abführen zu lassen / sich dieser Sachen fernerweit nicht anzunehmen / sondern Kayserl. Verordnungen ihren ungehinderten Lauff zu lassen ꝛc.ꝛc. Durch solche Verordnungen war / zu Hinlegung des Wercks / Commission auff Chur-Braunschweig und den Bischoff zu Hildesheim erkandt / dieses der Decanessin und Consorten bedeutet / sie auch ernstlich ermahnet worden der Abtissin nicht zuwiderstreben / alles entwendete beyzubringen / auff die Stiffts-Freyheit gehorsamlich zu ziehen / daselbst das weitre von und vor hochgedachter Kayserl. Commission erwarten und handeln / das Beschädigte machen zu lassen u. s. w.

1707. von verurtheilter Parthey weiter getrieben.

unter Schirm Preussens improbante Cæsare

Allein auch dieses wolte dem Wercke nicht zur Ruhe helffen / die Wider-Parthey der Abtissinnen blieb von Brandenburg geschützet und that nach ihrem Willen / Brandenburg meinte Territorial-Herr / auch über des Stiffts-Sachen und also berechtiget zu seyn / darinnen / nach Befinden / zu

Preussen will Territorial-Herr seyn im Stifft

1707. sie zu confirmiren.

verfahren. Die Aebtissin schrie dargegen über continuirende Gewalt und Himmelruffende Beeinträchtigung / bat bey Kayserl. Majestät umb Confirmation des wieder Decanessin und Consorten ausgefallenen und oben erwehnten Urtheils. Weil nun solche sich nach Kayserl. Verordnungen nicht anschicken wolten / als wurden solche ihres allerhöchsten Orts bewogen / die von der Fr. Aebtissinnen verfügte Suspension widriger Parthey / unter dem 12. May 1699. zu bestätigen / und bey Straff 20. Marck löthigen Goldes zu befehlen / diese Suspension zu respectiren / alles weggenommene / sonderlich die andern Capitularibus u. s. w. entzogene Reditus zu restituiren ꝛc. ꝛc. Dieses wurde denen ehemals vom Maximiliano II. hernach den 2. April 1699. vom Kayser Leopoldo, verordneten Nach-Conservatoribus des Stiffts Herfort / d. i. Chur-Cölln / Chur-Pfaltz / Chur-Brandenburg / (diese beyde letztre als Hertzoge zu Jülich / Cleve und Berg) Chur-Braunschweig / Oßnabrug / Wolffenbüttel intimiret / und solchen samt und sonders auffgegeben / die Abtissin zu schirmen / die Wider-Parthey zu Nachgelebung Kayserl. Verordnung anzuhalten. Hierbey fiel auch der Schluß am Kayserl. Reichs-Hof-Rath auß / man solte noch insonderheit / wie auch erfolgte / Chur-Brandenburg vorstellen / daß Kayserl. Majestät wegen continuirend unverantwortlicher Thätigkeiten und Verfahrens / dero Justitz und dero Kayserlichen Ambte gemäß / bewogen worden / das Decretum Suspensionis gegen die Decanessin und Consorten zu confirmiren und zu erkennen / dahero Ihre Kayserl. Majestät sich versehen wolten / es werde der Herr Churfürst sich ihrer ferners nicht annehmen / sondern sie vielmehr selbsten anweisen / denen Kayserl. Verordnungen allen schuldigen Gehorsam zu erweisen / und sich ihrer respective Decanats und Præbenden gäntzlich zu enthalten / wie denn der Herr Churfürst selbst in seinem Schreiben sich erklärt / daß er sich in die zwischen der Frau Abtissin und ihrer Decanessin und Consorten obschwebende Strittigkeiten zu mischen nicht begehrte / und denn ihre Kayserl. Majestät nicht begreiffen noch einiges weges nachgeben könten / daß weilen die Frau Abtissin ein unmittelbarer Reichs-Stand unzweiffentlich seye / auch Sessionem und Votum auff dem Reichs-Tag hergebracht / und in dessen würcklichen Besitz sich finde / der Herr Churfürst dennoch in seinem Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät sich ihren Territorial-Herrn nennet / welches gegen keinen Stand im gantzen Römischen Reich behauptet / noch von Ihro Kayserl. Majestät nachgegeben werden könte / und also dieselben sich versähen / es würden solche Worte keines Wegs so zu verstehen in das Schreiben eingeschlossen seyn / immassen Ihro Kayserl. Majestät sich viel eines bessern zu des Herrn Churfürsten Æquanimität versehen thäten.

Kayserl. Vorstellung an selbiges

Auch hiermit war der Stein des Anstosses nicht gehoben / es wolte vielmehr das Ubel immer ärger werden / ob gleich die der Aebtißin widrige Parthey sich in würckl. durch Kayserl. Maj. verhengter Suspension befand / in welcher die Decanessin hernach 1702. gar mit Todt abgieng und endlich nur die von Horn und von Wiegenstein übrig blieb / da die Aebtißin ex Jure devoluto die Princeßin von Hessen-Homburg hernach zur Decanessin benannten. Als mehrgedachte Aebtißin vom Westphälischen Creyß-Directorio requiriret wurde / die Kayserl. Avocatoria auch ihres Orts kund zu machen / und sie dieselbige an ihres Hochstiffts Kirch-Thüren im Febr. 1703. anschlagen lassen / wurden selbige / auff Preußische Veranstaltung / auch / wie Aebtißin klagte / Hornische Verhetzung / durch die Schergen herab- und in kleine Stückgen zerrissen / hingegen andre angeschlagen / durch bewehrte Mannschafft bewachet / und von Berlin aus deutlich in einige Zeit darauff geschrieben: „Königl. Maj. in Preussen hätten einer zeitigen „Aeptißin von Herfort die Jura Superioritatis territorialis propriè sic dictæ nimmer eingeräumet / „noch Statum in Statu erkennet ꝛc. Das denn die Aebtißin dahin annahm / als wenn man Ihr die sonst selbstbekante Reichs-Standschafft absprechen und sie dem König in Preussen / als Grafen von Ravensperg / Landsäßig und unterthänig machen wollen. Wie man dann auch am Preußischen Hofe ein eignes Gericht in der That formiret / für welchem die Abtißin Recht geben und nehmen sollen / deswegen man Sie und ihres Stiffts unmittelbahr-Zugehörige dahin citiret / daselbst contumaciret / zum Behuff des Gegentheils eine Declaration in Schönhausen publiciret / in solchem die Renitirende justificiret und diesemnach der Gräfin von Horn / als noch lebenden Haupt-Feindin der Abtißin / hülffliche Hand zu abermahligen Thätlichkeiten / Eindringung ins Stifft / ob Sie gleich davon durch Kayserl. Ausspruch suspendiret / Præripirung seiner Ihr gäntzl. untersagten Gefälle u. s. w. geboten / daß die Abtißin dergl. Dingen auszuweichen und nicht ein ärgers zu erfahren / sich nacher Verden retiriret / von wannen aus Sie Dero Hochstiffts Clerisey geboten / mit denen widersetzlichen Geistlichen / in Stiffts- und Capituls-Sachen keine Gemeinschafft zu haben / und hieß es von derer Widerspänstigen dermahligem Unternehmen in der Aebtißin Verordnung folgender Gestalt:

1707. macht es nur ärger /

darwider Abtißin redet.

Demnach wir nicht ohne sonderbahre Befremdung und Alteration erfahren müssen / was massen zwey unsers Hochstiffts-Capituli am Münster durch Urtheil und Recht suspendirte und removirte Canonissinnen / nahmentl. Anna Magdalena, Gräfin von Wirgenstein und Agnesa Louisa, Gräfin von Horn / am 4. Sept. a. c. gegen uns abermahl freventlich insurgiret / und in unserer Abwesenheit mit Macht und Bedrohung in unsers Hochstiffts Cathedral-Kirche und Capitul-Hauß eingefallen / Thüren und Schlösser durch Schmiede gewaltthätig eröffnen und auffschlagen / frembde Leute wider die kundbare Statuta und aller Stiffter Observanz mit sich ins Capitul geschleppt / mit selbigen aus Stiffts-Sachen conferirt / die Protocolla samt andern Documenten heraus genommen / solcher Gestalt Arcana Capituli propalirt und in frembde Hände gebracht /

Uber

Sind nicht Ingress, Aebtißin Widerpart

über das auch die sämtliche Capituls-Intraden mit Arrest verstricken lassen/ des Capituli Receptorem abzusetzen vorgenommen/ ja was noch mehr und ärger ist/ sich gar des Capituli Insiegels bemächtiget/ mit selbigem falsche Briefe nomine totius Capituli untersiegelt/ folglich ein straffbares Crimen falsi begangen/ in solcher Wuth meistens fortgefahren/ und gar die auff der Princeßin von Hessen-Homburg Lbd.-Rechts-und Stiffts-mäßig gekommene Decanissin-Wahl invalidiren/ annuliren/ ja ihre Lbd. absetzen wollen/ und was dergl. Violentien und Invasiones mehr seynd/ wodurch unsere Stiffts-Ruhe und Wohlstand zerrüttet/ unsere getreue geistl. Vasallen und Unterthanen betrübet/ der Decanissin Lbd. unleidentlich beschimpffet/ wir aber in unsern von GOtt verliehenen Oberkeitl. Ambte turbirt/ alle unsere Decreta und Befehl infringiret/ wie nicht weniger der Röm. Kayf. Majestät höchste Authorität vermessentl. despectirt/ sondern auch dero vielfältigen inviolablen Mandaten/ insonderheit aber dero ernstl. Verordnung vom 12. May 1699. (worinnen ermeldten Gräfinnen bey Vermeidung 20. Marck löthiges Goldes/ Kayserl. Ungnade und anderer schärfferer Verordnung sich des Capituls/ Capitel-Hauses und aller andern Anmassung zu enthalten anbefohlen) freventlich-und friedbrüchiger Weise contraveniret worden. Wenn nun allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Maj. nach Dero hohen Begabniß dieser Leute Incorrigibilität und Renitenz gleichsam vorher gesehen/ und derentwegen zu unserer und unsers Stiffts desto mehrerer Ruhe auch Conservation und damit wir bey Dero zufolge der Justiz ertheilten Kayserl. Verordnung manuteniret und gehandelt werden möchten/ an unsers Stiffts sämtliche Herrn Protectores und Conservatores dahin rescribirt/ daß sie (wie die eigentliche Worte lauten) uns auff jedesmahliges Ansuchen assistiren/ und samt und sonders kräfftigst daran seyn solten/ damit mehrgemeldte Gräfinnen der Kayserl. Verordnung in allem nachkommen/ sie auch allenfalls darzu würcklich anzuhalten; solchemnach seynd wir obschwebender weitern Gefahr/ auch Ames und Pflichten halber gemüssiget worden/ sofort zu des Churfürsten von Braunschweig und Herzogs zu Zelle Lbd. Lbd. als unserm Stiffte nächst angelegene uns zu wenden/ mithin zuförderlichster Abstellung obiger Thätlichkeiten und Vorbeugung fernern Unheils benöthigte Remedur zu suchen/ worauff denn Ihro Lbd. Lbd. die Nothdurfft durch Ablassung nachdrückl. Dehortatorien alsobald vorgekehret; weshalben wir hierdurch gnädigst gesinnen/ und mit Wiederholung unserer vormahligen gnädigsten Verordnungen vom 23. May und 27. Jun. 1699. unsers Hochstiffts sämtl. Clerisey insonderheit aber unsers Capituli Cathedralis am Münster getreuen Gliedern/ nebst allen dessen Geistlichen und Bedienten ernstlich bedeuten und anbefehlen/ mit offterwehnten Gräfinnen in Stiffts-und Capitul-Sachen keine Gemeinschafft zu pflegen/ mit selbigen unter keinerley Prætext ins Capitul-Hauß zu gehen/ noch ihren verbottenen Conventiculis beyzuwohnen/ vielweniger ihren Verleitungen und Bedrohungen Gehör zu geben/ sondern dieselbe nach wie vor pro non Membris zu achten/ und zu erkennen/ mithin dieser unser Verordnung bey Vermeidung ernstlicher Animadversion geziemend nachzuleben/ wornach sie sich samt und sonders zu richten/ und für Schaden zu hüten wissen werden ꝛc. ꝛc.

Die in solchem Edict angezogene Protectores thäten auch das Ihre/und schrieben Chur-Braunschweig/ Zell/ Osnabrück an die Gräfinne von Wittgenstein und Horn/daß Sie sich der Aebtißinne nicht widersetzen/Thätligkeiten nicht mit Thätligkeit häuffen/ vielmehr Sich Kayserl. Verordnungen und s.w. gemäß bezeigen/ auch/ da Sie was zuklagen zuhaben vermeynten/ sich darmit an Reichs-Hoff-Rath wenden solten ꝛc. ꝛc. daß darmit/zu Herstellung des Friedens/ nichts ausgerichtet worden sey/ gab die Aebtißinne/ mit harten Beschuldigungen wider Preußen/ wehklagend an Tag/sich beschwerende/ man hätte die derer Aebtissin sich/ auf Kayserl. Verordnung annehmende Puissancen/ für auffgewigelte Stände/ihr Schreiben für null und nichtig gescholten/ die Renitirende Canonißin zu Berlin in fernere sondre Beschirmung genommen/ Patenta wider die Aebtißin angeschlagen/Sie mannigfältig gelästert/ u.dergl. m. Hessen-Cassel hatte sich lange Zeither einen Vergleich zu stifften bemühet und mancherley Handlung mit Preußen gepflogen/ welches auch endlich Hoffnung verspüren lassen/ daß es dergleichen eingehen wolle/ auch ein Project Vergleichs von sich gegeben/ dargegen die Aebtißinne ihre endliche Erklärung bekant gemacht/ damit aber Preussen nicht zufrieden gewesen/ sondern ohnversehens einen schon seines Orts gesiegelten Vergleich von Berlin geschicket/ und wollen wir hier beyde neben einander gesetzt dem Leser mittheilen/ darmit er die verschiedene Meynungen desto besser sehen könne. Ohne Frucht.

Copia der Frau Abtißinnen Final-Erklärung/ worbey zu observiren/ daß das gröber Gedruckte von der Frau Aebtißin in dem übrigen von Preussen Bewilligten inserirt worden.

Articul I.

Wird die Cession von An. 1547. pro fundamento gesetzet/ und erkennen diesem nach Jhr. Königl. Majest. in Preußen Jhre Durchl. die Frau Abtißin und das Kayserl. freye weltliche Stifft Herford für einen unmittelbahren Reichs Stand/ und nachdem Sr. Königl. Maj. keineswegs ge-

Copia des Preußischen Vergleichs/ darinnen die mit gröberer Schrifft gedruckte Passagen unleydlich geschienen und neuerlich auffgebracht zu seyn von Fr. Abtißin geklagt wurde.

Ad I.

Wird die Cession von Ao. 1547. pro fundamento gesetzet/ und erkennen diesem nach Jhre Königl. Majest. in Preußen die Frau Abtißin und das Kayserl. frey-weltliche Stifft für einen unmittelbahren Reichs-und Creyß-Stand/ und nachdem Se. Königl. Majest. keines weges gemeynet hoch-

1707.

meynet hochgedachte Frau Abtißin Durchl. als Se. Königl. Majest nahen Anverwandtin und dero Stifft an dero Immedietät / Freyheit und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einiger Gestalt Eintrag zufügen zu lassen / also nehmen hingegen Se. Königl. Majest. als des Fürstl. Hauses Jülich Durchl. Successor Ihre Durchl. samt denen Decanessin, Küsterin/ Chanoinessen/ Capitularen und Stiffts-Bedienten auch Geistlichen und alle andere dem Stiffte Zugehörige/ Einhaltes berührter Jülischen Cession in dero mächtigen Schutz und Protection und wollen an dero Bedienten gnädigsten und nachdrücklichen Befehl ergehen lassen / Ihre Durchl. und das Stifft nicht allein auf keinerley Weise/unter was Schein es auch seyn möchte/ zu beeinträchtigen / sondern vielmehr / bey allen Vorfallenheiten zu Erhaltung Recht und Gerechtigkeiten / auch Intraden/ **auf Ihrer Durchl. der Frau Abtißin Ersuchung** / alle kräfftigste Hülffe und Beystand zu leisten.

2.

So erkennen hinwieder Ihre Durchl. Se. Königl. Majest. in Preußen kraffte besagter Jülischen Succession, für des Stiffts Erb-Voigt und Erb-Schutz-Herrn / und gleichwie es allerdings bey solcher Jülischen Cession und deren Sr. Königl. Majest. darinn übertragenen Rechten sein verbleiben hat / also wird auch dieses alles ihres Einhaltes allhie wiederholt / und wollen Ihre Durchl. wenn Ihro dem Stiffte und dessen Angehörigen der Schutz würcklich geleistet wird / keineswegen darunter etwas zu Seiner Königl. Majest. in Preussen Præjudiz suchen und vornehmen / sondern sie und das Stifft haben Sr. Königl. Majest. Protection ferner sich zuerfreuen und getrösten sich dero mächtigen Schutzes.

3.

Zu dem Ende denn auch Se. Königl. Majest. in Preußen diejenige Edicta vom 16. Nov. und 14. Dec. 1703. worüber Ihr. Durchl. Beschwerde geführet / hiemit auffheben/ auch dasjenige was in der Königl. Declaration sub dato Schönhausen den 28. Julii 1703. gegen die Capitulares und Stiffts-Bedienten reserviret worden / kraffte dieses cassiren / und solches alles in denen an dero Königl. Bediente abzulassenden Königl. Befehl-Schreibern einrucken / **wie nicht weniger / ob die Schönhäußl.** Declaration **der übrigen darinn enthaltenen** Personalien und Contentorum halber in totum zu cassiren/ in gleichen ob ein Revocations-Patent zu drucken / zu publiciren und aller Orthen zu affigiren nöthig seye / die in fine dieses Vergleichs erwehnte fernere Conference mit untersuchen und abthun lassen wollen / mithin Ihre Durchl. die Frau Abtißin / als dero nahe Anverwandin/ ihre Stifft und Zugehörige in dero beharrl. Königl. Affection und respective Gnade ferner auf- und annehmen/ **und sie wider mänigl-**

1707.

gedachter Frau Abtißin als Sr. Königl. Majest. nahe Anverwandin und dero Stift an dero Immedietät/ Freyheit/ und wohlhergebrachten Rechten/ und Gerechtigkeiten einiger Gestalt Eintrag zu lassen / also nehmen hingegen Se. Königl. Majest. als des Fürstl. Hauses Gülich Durchleuchtigster Successor Ihre Durchl. sa mt denen Decanessin, Küsterinnen / Chanoinessen / Capitularen und Stiffts-Bedienten auch Geistliche und andere dem Stifft Zugehörige Einhalts berührter Jül. Cession, in dero mächtigen Schutz und Protection, und wollen an dero Bedienten gnädigsten und nachdrückl. Befehl ergehen lassen Ihre Durchl. und das Stifft nicht allein auff keinerley Weise/ und unter was Schein es auch seyn möchte / zu beeinträchtigen / sondern vielmehr bey allen Vorfallenheiten zu Unterhaltung Recht und Gerechtigkeitein/auch Intraden Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit auf gezlemendes Ansuchen allerkräfftigste Hülffe und Beystand leisten.

2.

So erkennen Ihre Durchl. Se. Königl. Maj. in Preussen Kraffte besagter Jülischen Succession, für des Stiffts Erb-Voigt und Erb-Schutz-Herrn und gleichwie es allerdings bey solcher Jülischen Cession und denen Sr. Königl. Majest. darinn übertragenen Rechten sein völliges Verbleiben hat/ also wird auch dieselbe ihres Einhalts allhier wiederhohlet / und wollen Ihre Durchl. weil dem Stifft und dessen Angehörigen Se. Königl. Maj. den Schutz jedesmahl würcklich leisten werden/ keineswegs darunter etwas zu Sr. Königl. Majest. in Preußen Præjudiz suchen oder vornehmen / sondern sie und das Stifft haben Sr. Kön. Maj. in Preußen protection und mächtigen Schutzes sich ferner zu erfreuen und zu getrösten/ wollen sich auch gegen dieselbe und ihre Nachkommen an der Cron und Chur dergestalt und also / wie es der Jülische Recess und darinn gegründete Schutz-Verwandschafft mit sich bringet/ jedesmal betragen und erweisen.

3.

Zu dem Ende denn auch alles dasjenige/was bisher bey den vorgefallenen Irrungen einem oder andern Theile an seinen Juribus nachtheilig seyn/ oder geachtet werden kan / hiermit für nichtig erkläret/ auch gäntzlich cassiret und auffgehoben wird / dergestalt / daß solches keinem Theile an seiner Befugnisse/Freyheit/Recht und Gerechtigkeit nachtheil und præjudicirlich seyn solle oder möge / gestalt denn auch so wohl Se. Königl. Majest. in Preußen diejenige Edicta, vom 16. Nov. und 14. Dec. 1703. worüber Ihre Durchl. Beschwerde geführet/hiemit auffheben / auch dasjenige/was in der Königl. Declaration suc dato Schönhausen vom 18. Julii 1703. gegen die Capitulares und Stifft-Bediente rescribiret worden/cassiren / und solches alles in dem an dero Bedienten abzulassenden Königl. Befehl-Schreiben einrücken lassen wollen/mithin Ihre Durchl. die Frau Abbatißin/ ihr Stifft und Zugehörige / in dero beharrliche Königl. Affection und Neigung ferner auff- und annehmen/ und dero kräfftigen Schutzes versichern;

nig-

1707. nigliche niemahls aber wider der Frau Abtißin Durchl. als Ordinariam und Obrigkeit dero kräfftigen Schutzes versichern.

4.

Und damit Ihre Durchl. die Frau Abtißin in Güte und durch die Fürstl. Hessen-Casselische Interposition in gäntzlichen Ruhestand gesetzet werden möge / es auch mit der Decanissin Wahl seine Richtigkeit habe / solchemnach wird man bey eben gemeldter Conference, auff Mittel und Wege / welcher Gestalt die Gräfin von Horn zu aggratiiren / bedacht seyn / wie denn Ihre Durchl. die Frau Abtißin sich dahin erklären / daß sie auff gepflogene nähere Handlung alles / was nur ohne des Stiffts Nachtheil thunl. Sr. Königl. Maj. zugefallen / gerne resolviren und eingehen wollen; inzwischen aber soll ermeldte Gräfin von Horn / dafern sie zur Aggratiation aspiriren will der bißherigen Thätlichkeiten / auch des Capituls / Capitul-Hauses und aller andern Anmassungen und Emolumenten (Einhalts Kayserl. Verordnung) sich gäntzlich enthalten und derselben gemäß leben.

5.

Was im übrigen die Jura Privatorum und andere Intraden concernirende Posten belanget / bleiben dieselbe billich in foro competenti, (wie unten erwehnet) auszumachen / und wollen Ihro Königl. Majestät mit Dero mächtigen Protection dazu allen Vorschub thun / mithin sogleich die auff der Capitularen Præbenden-Einkünfften verhengte Arresta auffheben / auff daß solche hinkünfftig hinterbleiben / und die vorfallende Sachen der Transaction de An. 1570. gemäß / vor dem Abteyl. Gerichte ausgemachet werden / ernstl. Befehl ergehen lassen / gestalt dann auch / weil die Nachjahre bey dem Stifft auffgehoben seynd / es dabey sein Bewenden hat. Wenn denn auch wegen Ablesung von der Cantzel und Affigirung der

1707. als auch Ihro Durchl. und die mit derselben bißher in lite befangene Membra Capituli deren am Kayserl. Reichs-Hofrath Rechts-hängigen Processen und was durch deren Veranlassung von Ihro Durchl. zu Seiner Königl. Maj. in Preussen Præjuditz und der Gülischen Succession zuwider vorgenommen worden / hiemit kräfftigst renunciiren und sich dessen allen begeben / auch daselbsten dessen Anzeigung ohnverlängt verfügen lassen wollen / und dagegen in Sr. Königl. Maj. Affection und mächtige Beschützung sich ergeben.

4.

Und damit sowohl die wegen der vormahligen Decanissin, Küsterin und Chanoinessin vorgefallene Irrungen / welche zu diesen Mißverständen zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen und Ihrer Fürstl. Durchl. den grösten Anlaß gegeben / und sich daher nicht gefallen lassen / als auch was wegen der letzten Decanissin Wahl vorgenommen / gleichfalls gehoben / und Ihre Fürstl. Durchl. die Frau Abtißin in Güte und durch die Fürstl. Interpositionen in gäntzlichen Ruhestand gesetzet werden möge / als hat es bey der Decanissin Wahl sein Bewenden / wie denn auch Ihre Durchl. die Fr. Abtißin auff Verlangen Sr. Königl. Majest. in Preussen / und zu Dero Respect die gegen die Küsterin und Chanoinessen gefassete Ungnade fahren lässet / die auff Dero Præbenden und Einkünffte angelegte Arreste auffhebet / und dieselbe völlig restituiret / jedoch dergestalt und also / daß dieselbe / sowohl dem von seiner Königl. Majestät den 21. Januar. An. 1700. ertheilten Decret gemäß / zuförderst Ihrer Durchl. (salva tamen illarum existimatione) depreciren / als auch einen allhier abgefasseten Revers von sich ausstellen / worinn dieselbe Ihrer Fürstl. Durchl. künfftig allen Respect und Gehorsam / und daß sie sich denen Statuten und Observanz gemäß bezeigen wollen / nochmahls sich obligiren / mithin ratione der bißherigen Perceptorum durchgehende richtige Rechnung ablegen / und was sie von denen ins Capitul-Hauß gehörigen Briefschafften in Händen und Verwahrung haben / treulich und sofort dahin einliessern.

5.

Was im übrigen die Jura privatorum und andere Intraden concernirende Posten anlanget / bleiben dieselbe billich in foro competenti auszumachen / und wollen Ihro Königl. Maj. mit Dero mächtigen Protection, darzu allen Vorschub thun / mithin sogleich die auff deren Capitularen Præbenden verhengte Arresta auffheben / und daß solche hinkünfftig unterbleiben / auch die vorfallende Sachen / der Transaction de An. 1570. gemäß / vor dem Abteyl. Gerichte ausgemachet werden / ernstl. Befehl ergehen lassen / gestalten denn auch / weilen die Nachjahre auffgehoben seynd / es dabey sein Bewenden hat. Wenn denn auch wegen Ablesung von der Cantzel und Affigirung der Kayserl. Avocatorien in der Münster-

1707. Kayserl. Avocatorien in ihrer Durchl. der Frau Aebtißin Münster-Kirche Irrungen entstanden/ so ist billich/ daß Ihro Durchl. und dero Stifft in Publicir- und Affigirung aller und jeder von der Röm. Kayserl. Maj. auch von Reichs- und Creyß-wegen zukommenden Patenten und Verordnungen/ wie in allen dero übrigen / also auch in dero Münster-Kirche unbehindert privativè verbleiben / mit denen Königl. Preußischen Publicandis aber es nach der jüngsten Transaction de An. 1681. §. 2. darinn deutl. versehener massen gehalten werden solle. Im übrigen und weilen die andere Abteyl. Gravamina, welche des Hn. Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. am 21. Nov. 1699. von Wien aus / nachgehends aber den 17. Mertz 1702. von Brehmen aus eins nach Cassel zugefertiget worden / ingleichen alle An. 1695. zwischen Stifft und Stadt verhandelte und noch biß hiehin dazu gekommene Beschwerden / absonderlich aber was von Ihrer Durchl. der Frau Abtißin zu Bückeburg deducirten 8. Puncten ratione Satisfactionis und sonsten in diesem Vergleich nicht debattiret worden / ihrer Vielheit aber dermalen allhier nicht erörtert und abgethan werden können/ als ist allerseits beliebt worden / daß innerhalb zwey Monaten à dato der Ratification dieses Vergleiches Se. Königl. Maj. unpartheyische Deputirte ernennen / wie auch Ihre Durchl. die Frau Abtißin ebenmäßig zwey von denen Ihrigen hierzu deputirten / durch welche obgedachte Gravamina gesamter Hand abzuthun / auch der Frau Abtissin gegen alle ihre widerspenstige Lehen-Leute und Censiten nachdrückl. Assistenz angedeyhen zu lassen / mithin daß Se. Königl. Maj. im Stande und Dero ernster Wille seye das Stifft als Erb-Schutz-Herr zu schützen / in der That zu zeigen/ auch durch die Ihrigen dem Stifft durchaus gleiches Recht und Gerechtigkeit / denen Transactionen und Recessen gemäß / wiederfahren zu lassen/ gestalt denn auch Se. Königl. Maj. und Ihro Durchl. die Frau Abtißin alles Mißtrauen zu benehmen / geschehen lassen wollen / daß vor dißmahl jemand von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel als Mediatoris Hochfürstl. Rintelische Canzley adhibiret / und also der gantzen Sache in Conformität dieses Vergleichs ihre völlige und richtige Abhelffung und Endschafft gegeben werden möge. Verden / den 24. Sept. 1705.

Charlotta Sophia, H. Z. C.
Abbatißin.

Kirche Irrungen entstanden; so ist dieses dahin verglichen und beliebt / daß Ihro Durchl. und dero Stifft in Publicir- und Affigirung aller und jeder von der Röm. Kayserl. Maj. auch von Reichs- und Creyß wegen denenselben immediate zukommenden Patenten und Verordnungen / wie in allen den übrigen / also auch in der Münsterischen Kirche bey der bißherigen Observanz unbehindert bleiben / mit dem Königl. Preußis. Publicandis auch nach der jüngsten Transaction de An. 1681. §. 2. darinnen deutlich versehener massen es gehalten werden soll. 1707.

Im übrigen / und weilen die andere Gravamina, absonderlich diejenige / so An. 1695. 1699. und 1700. vorkommen / ihrer Vielheit halber/ dermahlen allhier nicht erörtet und abgethan werden können; als erklären ihre Königl. Maj. in Preussen innerhalb 2. Monat von dato der Ratification dieses Vergleichs einen unpartheyischen Commissarium, worzu der Frau Abtißin Hochfürstl. Durchl. einige aus Sr. Königl. Majestät Bedienten vorzuschlagen hat / zu benennen / und durch denselben obgedachte Gravamina ohne Weitläufftigkeit abzunehmen / auch der Frau Abtißin Durchl. gegen alle ihre widerspenstige Lehen-Leute und Censiten nachdrückliche Assistentz angedeyhen zu lassen / mithin daß Se. Königl. Majestät in Preussen im Stande und Dero ernster Wille sey/ das Stifft als Erb-Schutz-Herr zu schützen in der That zu zeigen / auch durch die Ihrige dem Stifft durchaus gleiches Recht und Gerechtigkeit denen Transactionen und Recessen gemäß / wiederfahren zu lassen / gestalt denn Se. Königl. Maj. um Ihr. Durchl. der Frau Abtißin alles Mißtrauen zu benehmen / geschehen lassen wollen / daß sie vor dißmahl jemand von des Hn. Landgrafens Durchl. Rintel. Canzley adhibiren und also die gantze Sache in Conformität dieses Vergleichs ihre völlige und richtige Abhelffung und Endschafft errelchen möge. Zu mehrer Bestärck- und Vesthaltung ist dieser Vergleich von denen Eingangs bemeldten Königl. und Fürstl. Personen eigenhändig unterschrieben / und mit Dero respectivè Königl. und Fürstl. Insiegel bedrücket worden. So geschehen den 20. Octobr. An. 1705.

Fridrich Rex.

(L. S.)

Wird zu nicht.

Die Frau Abtißin ließ sich auff verschiedenen Universitäten belehren / ob nicht die mit grössern Littern gedruckte Buchstaben im Preußischen Vergleichs-Instrument dem Hochstifft verfänglich wären? die denn mit Ja antworteten / im Gegentheil der Aebtißin projectirte Desideria billigten / es blieb aber die Sache dermahln unausgemacht / und gab die Aebtißin in diesem Jahr eine Deduction heraus / darinn Sie über Ihr zugefügtes Drangsal und nicht erfolgten Vergleich auch darbey bezeigte Preußische Wanckelmüthigkeit sehr dolirte.

Nieder-Ländische Geschichte.

Churfürst von Cölln wird Priester,

DJeses Jahr hatte bald Anfangs was neues zu sehen gegeben / da der gewesene / und nach Spanisch-Frantzösischen Niederlanden geflüchtete Churfürst von Cölln sich endlich durch den Bischoff von Tournay zu einem Priester weihen lassen / und / als solcher den 1. Januarii, in Gegenwart seines Brudern / gewesenen Churfürstens in Bayern / die erste Messe zu Ryssel gehalten / und zwar in der Kirche derer Jesuiten / deren in Schweitzer / Husaren / Granadirs verkleidete Schüler ihn darzu aus seinem Quartier abgeholet. Da er nun einmahl angefangen solchergestalt Geistlich zu werden / fuhr er bald weiter fort / und kam es dahin daß ihm den 1. May in der Haupt-Kirche zu Ryssel / der Ertz-Bischoff zu Cambray, mit Beystand derer Bischöffe von Ypern / Arras, St. Omer, Namur, die Bischöffl. Weyhe / unter allerhand dißfals gewöhnlichem Gepräng mittheilte / welches sich mit einem grossen Gastmahl geendet / und hatte sich desselbigen Herr Bruder auch bey diesem allen finden lassen / und in so weit das Geistliche nicht versäumen wollen / ob er gleich grosse Sorge in dem Leibl. und vor selbiges bey fortwehrendem Kriege haben muste. Dessen Fortsetzung wurde auch in dasigen Gegenden alles Ernsts bedacht / und trachteten die Staaten dem König Carl in Spanien / dahin behülfflich zu seyn / deßwegen sie / bald Anfangs Januarii von jeder Compagnie ihres Fußvolcks zwey Mann außnahmen / und unter dem Admiral Goës, in Begleitung zehen Kriegs-Schiffe / nach Engelland und so weiter nach Spanien absendeten; ihre dasige Völcker darmit zu recrutiren. Es muste aber diese Escadre viel Ungemach vom Sturm ausstehen und darbey nicht wenig Schaden leyden / daß sie zweymahl in Torbay einzulauffen sich genöthiget sahe und erst im Martii auff Portugisischen Gräntzen landen konte. Was die Alliirten voriger Zeit in Niederlanden dem Feinde abgenommen / befliessen sie sich auch beständig zu erhalten / und hatten zu dem Ende überall gute Anstalten gemacht / die Lande wohl besetzt und aller Orten hin tüchtige Commendanten verordnet. Das Regiment von Pletenberg muste den Winter über in Antwerpen Besatzung halten. Meenen war mit 6. Cortryck mit 8. Ostende mit 8. Mecheln mit 10. Löven / nebst 11. Escadrons, mit 7. Vilvorden mit 2. Dendermonde mit 4. Bataillons belegt. In Sout Leeuwe fand sich eine Bataillon, zu Cron und Tongern 8. Escadrons. Uberhaupt fanden sich in Braband und im Spanischen-Flandern 93. Bataillons und 94. Escadrons, daß binnen kurtzer Zeit / da es nöthig / eine ansehnliche Armee zusammen gebracht werden könte. An der Maaß commendirten die Generals Albemarle, Hompesch, Oxenstirna, Zourland und Lecq. Lütich war mit 8. Bataillons und 13. Escadrons, Huy mit 3. Bataillons, Mastricht mit 8. Bataillons und 9. Escadrons, Limpurg mit einem Regiment / Maseyk dergleichen / und zwar Dragonern / auch 4. Escadrons versehen. In Ruremonde fanden sich 2. Bataillons und 4. Escadrons, Venlo war gleichergestalt versorget nebst Stephenswerth / 11. Bataillons und 21. Escadrons, Preussen erhielten ihre Plätze zwischen der Maaß und dem Rhein. Weil das mehreste Volck aus Protestirenden Leuten bestund / so ließ der General Owerkerck streng befehlen / daß sie denen Römisch-Catholischen in Religions-Sachen nicht den geringsten Uberlast thun solten / wie er denn auch an alle Kirchen-Thüren in Brüssel einen Befehl zu hefften befahl / mittelst welchen allen Soldaten einigen Frevel in selbigen zu begehen bey hoher und scharffer Straffe untersaget wurde.

und zum Bischoff geweihet

Staaten vermehren ihre Troupen

Bey dem allen wolte doch denen conquestirten Landen das Geldgeben schwer werden / auch einigen die neue Herrschafft nicht anstehen / wie denn die Einwohner zu Alost einen gewaltsamen Tumult erregten / als ihnen Beytrag / und zwar im Nahmen des Königs Carln / als Hertzogen von Braband / abgefordert wurde. Sie wolten diesen Monarchen nicht dafür erkennen / auch dafür halten / es sey ihnen angesetzte Summa allzuhoch / allein der General Owerkerck schickte ihnen das Regiment von Aremberg / nebst noch andern Trouppen / übern Halß / daß sie sich bald anders bequemen und mit ihrem grossen Schaden lernen musten / wie thörlich es sey / wider den Strom schwimmen wollen. Andre liessen es dargegen nur mit dem Klagen bewenden / daß sie itzmahls binnen 6. Monaten mehr / als sonst in so viel Jahren dem verstorbenen König in Spanien gezahltes / hergeben müssen u. s. w. Geld wolte doch zu Führung des Krieges geschaffet seyn / und gaben es nicht nur die Einwohner bezwungener Länder her; sondern es musten dergleichen auch die vereinigte Niederlande selbst herfür langen / da die Staaten einen Befehl / mit diesem eingetretenen Jahr bekant machten / vermöge wessen der hunderste Pfennig zweymahl in selbigem von dem Wehrt aller Ländereyen / Häuser / Summa aller Gelder / Obligationen u. s. w. abgetragen werden muste / welches denen Capitalisten sehr wehe that / da sie ihr Geld meist bey dem Publico gegen 4. pro Cento stehen hatten / und nun sich zwey abgezogen sehen musten. Man beschloß alle Compagnien der Reuterey auff 8. Mann zu verstärcken / und selbige überhaupt mit Cuiraslen zu versehen / so da / nebst fast unzehlichem andern / ein grosses erforderte. Weil der Zeit auch Gelegenheit gnug vorhanden war seine Dapfferkeit gegen den gemeinen Feind beweißlich sehen zu lassen; könten die Herren Staaten die Privat-Duelle umb so viel desto mehr untersagen / wie sie es auch hatten und unterm 16. Januarii ein ernstes Mandat im Haag ausgehen liessen / welches auch denen Soldaten in ihren Quartiren bekant gemacht wurde. Alles mögliche sahe man mehrgedachte

Tumult in Alost grosser Gaben halber

Holländer geben den 100ten Pfennig zweymal.

verbieten Duelle.

Verforgung conquestirter Plätze

1717.

Herren Staaten vorkehren / umb gemeine Sache / wider sämtlichen Feind / mit Nachdruck zu fördern / darbey sie unglaubliche Summen hergeben an Portugal / Savoyen / Preussen / Lüneburg / Cassel mächtige Subsidien oder Hülffs-Gelder zahlen / und sich mannichmahl / sonderlich auch der Zeit / ja wohl gar bedrohlich mahnen lassen musten / mit dem Andeuten wenn nicht Geld folgte / wolte man seine Völcker heimruffen / andre Mesures nehmen u. s. w. daß also / nach obenerwehntem / mancherley Mittel herfürgesuchet werden musten / dergleichen zusammen zu bringen. An guten Erinnerungen und allerhand diensamen Negotiationen liessen sie es auch nicht ermangeln / wie denn in Reichs-Geschichten davon manch beweißliches Zeugnuß vorkommen. Der Schwedisch-Sächsischen Händel nahmen sie sich ebenfals so weit an / daß sie Ministres an den Königl. Schwedischen Hof / nebst Engelland / abordnete / deren Haupt-Vortrag / dem Bericht nach / darinnen bestanden : Es würde beyden See-Potenzien nicht zuwider seyn / was Schweden zu Sicherstellung und Ausbreitung protestirender Religion / bey vorhandener Gelegenheit / mit guter Art / thun wolte und könte; da es aber mit etwas andern und gemeiner wider Franckreich habenden Sache zuwiderlauffendem umbgienge / solte es an Mitteln und Vorkehrung sich zu widersetzen nicht fehlen ꝛc. ꝛc. Wie sie sich bey Münsterischer Wahl-Sache interessiret / ist in Westphälischen Geschichten zu sehen gewesen / und nahete sich unter und mit dergleichen Beschäfftigungen die Zeit zu eröffnenden Feldzugs allgemächlich herbey / worauff sich Franckreich mit allerhand Gegenverfassungen ebenfals geschickt / nahmentlich in denen Niederlanden eine Linie auffgeworffen / von Font a Tressin biß Dornick gezogen / und sich auff Seiten Ypern bestmöglichst verstärcket hatten / wie denn im Mittel des Aprils der Vendome von Pariß zu Rysel anlangte / und alsofort sich nach Mons zum Bayer-Fürst begab / mit diesem eine Unterrede / wegen instehenden Feldzugs zu halten / darzu man eine grosse Artillerie beyhanden zu haben versichertе / die aus 170. halben Cartaunen / und 110. Feld-Stücken bestünde. Der Hertzog von Marlborough traf fast zu gleicher Zeit / nehmlich den 17. April / aus Engelland im Haag ein / von wannen er / nach gehaltener Unterredungen / in Sachsen zum König von Schweden gieng / auff den obangezeigten Schlag / auch Nahmens seiner Königin zu negotiiren.

geben grosse Subsidien /

nehmen sich Sachsen-Schwedischer Händel an.

Auch Münsterischer Wahl-Sache.

Nach wehrend seiner Abwesenheit fiengen die Alliirte an sich in diesen Niederländischen Gräntzen zubewegen / und war denen an der Maaß einquartirt-gewesenen der Rendesvous bey Tongern angewiesen / wohin sich auch der Graf von Albemarle begab / sie zu commendiren. Ubrigens gab es hier und dar einige Cantonements, wie auch auff Seiten derer Feinde geschahe / biß / nach Rückkunfft des Duc de Marlborough, die Alliirte Armee den 18. May sich bey Anderlecht vollkommen versammlete / von wannen sie in drey Colonnen nach Halle auffbrach / in sehr schönen Volck bestehende / das 110. Bataillons und 177. Escadrons auszumachen gesaget wurde. Das Haupt-Quartier des von Marlborough war in Lembeck / des von Owerkerck in Hall. Man sagte viel von zu unternehmenden Belägerungen / und zu wagenden Schlachten Alliirter Seits / dargegen aber bald Anfangs die Rede gieng / der König in Franckreich habe dem Vendome sich in eine Schlacht einzulassen alles Ernsts verbotten / und dargegen die Bedeckung und Schirmung noch inhabender Posten anbefohlen / wornach es auch gegangen und ernenntem Vendome sein Anschlag in so weit / wie die Folge zeigen wird / gelungen ist / daß die Alliirte ihn zu keinem Treffen bringen können / und auch Belägerungen vorzunehmen unterlassen müssen. Die Franzosen kamen bey Estines zusammen / und als die Alliirte Armee den 26. dito von Halle weg marschirte / und sich zwischen Soignes und Braine, biß vor St. Hubert auff dem Wege nach Sennef postiret hatte / giengen jene von Estines gen Haîne St. Paul, allwo sie sich biß an Pieton gar vortheilhafft saßten. Den 28. schickte der von Marlborough die schwere Bagage von der Armee nach Hall zurück / und näherte sich dem Feind gegen Nivelle, weil dieser aber aus der Gegend Pieton auffbrach / und es das Ansehen gewann / saine wolte er / durch einen Marsch nach der Dyle / sich des Lövenschen Postens bemächtigen; so gieng er über den Canal bey Dighem wieder zurück nach Halle zu / von wannen einige Bataillons, erwehnten Posten zu besetzen beordert wurden / denen es auch gelungen die Absicht des Feindes zu vernichten / so sich nach Sonnef und Gemblours gezogen / da sich die Alliirte bey Terbanck fanden / doch alldar nicht lange bliben / sondern nach Meldert und Hourguerden zogen / das Haupt-Quartier zu Val le Duc nehmende. Den 3. Junii hatte sich der Feind von Gemblours nach Pereniez und Ramell v begeben / welchen man 124. Bataillons, 155. Escadrons, 36. Dragoner und zwey Husaren-Regimenter starck zu seyn berichtete / worgegen die Unsrige noch 17. Regimenter und 4000. Sächsische Cavallerie erwarteten. Beyderseits Troupen hatten ein Detachement in der Gegend Ypern das feindliche commendirte la Mothe, das Unsre der General Fagel / und blieb man also eine gute Zeit / und biß in den Augustum gegeneinander stehen.

1707.

und Franzosen

Bewegungen der Alliirten

Ob gleich die Franzosen sich zu keine Haupt-Action einlassen wolten / versuchten sie doch ihr Heyl mit allerhand Streiffereyen. Den 24. May frühe Morgends umb 4. Uhr kamen 3. bis 400. Mann / theils zu Fuß / theils zu Pferde von der Besatzung von Namur vor das eine Thor zu Mecheln / allwo die Alliirten keine Troppen gelassen hatten / und nachdem sie die Bürger-Wache / welche nicht über 5. bis 6. Mann starck war / überrumpelt hatten / besetzeten sie dieses Thor ungefehr mit der Helffte ihrer Mannschafft / um sich desto sicherer zurückziehen zu können / in der Stadt aber liessen sie 150. Mann marschiren / welche alsofort alle Wirthshäuser / als der Soldaten Element / besucheten / von dannen sie unverzüglich 4. oder 5.

Officier

1707. Officirer mit ihrer Equipage hinweg führen lies-
sen. So nöthigten sie auch einen Obristen/ welcher
sich unbäßlich befand / ihnen alle sein Geld nebst
einem Zedul zugeben / vermöge dessen er versprach/
sich nach seiner Genesung als ihr Gefangener bey
ihnen einzustellen. Ingleichen verbrenneten sie
unterschiedene Hauffen Heu/ worauff sie sich nebst
ihren Gefangenen und ihrer Beute wiederum zu-
rück begaben / ohne denen erschrockenen Bürgern
zu Mecheln den geringsten Schaden zu thun.

Brüßler Heu-Magazin vergeblich in Brand zu stecken gesucht.

Ein ziemlich Schrecken verursachten sie auch
des Nachts zwischen 5. und 6. Julii zu Brüssel/
allwo sich ein grosses Heu-Magazin zwischen der
Pforten de la Laque und dem Canal befand / wel-
ches sie durch eine sich dahin einschleichende Par-
they mittelst künstlichen Feuerwercks anzünden
lassen; es wurde aber bey zeiten Lermen/der Parthey
Führer tödtlich blessiret/und das angegangne Feuer
alsofort glücklich wiederum gelöschet. Derer Alliirtẽ
Parthey auß Huy thät einen ihrer Seits auch
mißrathenden Versuch auff das Heu-Magazin
in Namur/daß ihr zwar gelungen es aus 4. Mör-
sern zubeschiessen / sich auch doch bald gezwungen
gesehen der ausfallenden grössern Macht/ohnver-
richteter Dingen/ zurück zuweichen/worbey sie doch
ihren Verfolgern ein ziemliches versetzte / weil ihr
unterwegens Beystand aus Huy zukommen.

Die Unsre unternehmen gleiches zu Namur.

Der Noth in Provence abzuhelffen / und des Vil-
lars gute Progressen am Rhein zu unterstützen/
muste Vendome beyderseits hin Volck von seiner
Armée abschicken / mithin sich destomehr in Acht
nehmen/ mit denen Alliirten in kein Hand-Gemen-
ge zugerathen. Diese brachen aus ihrem Lager
den 10. Augusti zuerst auff/nach Genappe zu / des
andern Tag morgends früh schied Vendome aus
der Nachbarschafft Gemblours, nachdem beyde
Theile ihre Detachements unterm la Motte Fagel
und Spar: an sich gezogen / und marchirten gen
Fleury, hingegen zog sich Marlborough nach Ni-
velle, worbey die Feinde ihren Weg weiter nah-
men / sich zwischen Sennef und Marimont setzende/
von wannen sie sich nach Cambron und Chievres
zogen/und ob sich gleich einige derer unsern an ihre
Arrier-Garde dann uñ wann hiengen/ kam es doch
zu keinem Haupt-Treffen; sondern es giengen die
Unsre/bey dessen Entstehung / nach Soignies, bey
gar schlimmen regenhafftem Wetter / unter wel-
chem Menschen und Vieh grausam viel ausste-
hen musten / da die Convoyen nicht herbey kommen
konten / die Lebens-Mittel abgiengen / die Artille-
rie im Kothe stecken blieb u. s. w. Vendome ver-
ließ sein Läger den 31. Augusti und gieng unter
Dornick, die Unsrigen folgten selbiges Tages / und
rückten ein / wo Vendome gestanden / der bald
darauff die Schelde / und den 10. Septemb. sich
zwischen Ryssel und dem Fluß Lis in seinen Linien
einfand. Marlborough setzte über die Dender
unterhalb Ath, ließ sich zu Lessines nieder; pas-
sirte hierauff die Schelde auch seines Orts zu Ou-
denarde, und war den 10. dito bey Helchin, mit
dem rechten Flügel gegen Courtray, mit dem Lin-
cken gegen Pont Espieres, und zeigen diese March-
Routen/ daß beyde Armeen niemals weit von ein-
ander gewesen / doch nicht miteinander Handge-

Mouvemens der Armeen.

1707. mein worden / weil Vendome, so ohne dem durch
Detachements geschwächt worden / durchaus
nicht zu schlagen / nur defensivè zugehen / wieder-
hohlte Ordre, der Marlborough von denen durch
schlechten Zustand der Sachen in Deutschland
uñ Spanien/auch Mißlingung des Versuchs auf
Toulon erschreckten Staaten keine Erlaubnis
etwas zu wagen / übrigens auch nicht Volck gnug
hatte/eine Belagerung zu unternehmen und zude-
cken / da manche ihm sonst zugekommene Völcker
sich an Rhein begeben müssen. Dermalen sahen al-
so die beyde Armeen sich wiederum untereinander
an/die Alliirte in schon berührten Orten/die Feindl.
so postiret/als Sie zur Rechten Tressin, zur Lincken
Marquette, vor sich den kleinen Fluß Marque,
die Stadt Ryssel oder Lille im Rücken hatte. Al-
lem Ansehens nach war weiter nichts als Einrich-
tung und Beziehung derer Winter-Quartier vor-
zunehmen / zu wessen Ende Duc de Marlborough
den 6. Octobr. aus dem Lager zu Helchin nach
dem Haag gieng / sich doch nicht länger als 24.
Stunden allda verweilende / binnen welcher Zeit
Er nicht nur dieses ausgemacht / sondern es weiter
dahin gerichtet / daß die Völcker nicht weit zerle-
get/sondern in Braband / Flandern und angrän-
tzenden Orten/einquartiret wurden / folgends Jahr
bald bey der Hand und in gutem unvermüdetem
Stande zu seyn / darmit man ungesäumt und was
Rechtes mit ihnen unternehmen könte / worinnen
die Staaten auch ihren Willen gegeben / diesem
nach die Englische und Dähnische in Flandern/
die Holländische in Braband / die Preußische zwi-
schen Maaß und Rhein zu legen beschlossen / und/
wie Erfahrnere zu sagen wusten / darmit ein guter
Grund zum bessern Erfolg künfftiger Campagne
geleget / da auch die Stände von Flandern und
Braband durch den von Marlborough dahin
gebracht worden / diese nicht geringe Last zuertra-
gen. Er gieng nach solcherley Verrichtungen
alsofort wiederum zu der Armée, ließ Sie/ nach
voraus geschickter schweren Artillerie und Bagage,
den 11. Octob. auffbrechen und den March nach
Elsegen, von hieraus nach Aspre nehmen. Die
Cavallerie hatte durch Gend zuziehen/ die Infante-
rie passirte zu Havre die Scheld / und machten sich
alle nach Alost wieder zusammen / biß sie von dar
aus einander/ in angewiesene Orte giengen / nach-
dem die Frantzosen vorher ein Gleiches gethan/
und der Bayer-Fürst seinen Auffenthalt aber-
mahln in Mons bekommen hatte / da Vendome
nach Paris, unser Seits aber der Duc de Marl-
borough nach Franckfurt am Mayn / zu einer
Unterredung gieng / darvon in Reichs-Geschichten
das Mehrere erzehlet worden. Von dar kam Sel-
biger wiederum im Haag an / handelte mit denen
Staaten wegen Vermehrung der in Niederland
künfftiges Jahr zuhabenden Armée, die Sich er-
klärten abwarten zu wollen / was das Parlament
in Engelland disfalls vor sich belieben würde/ um
sich darnach zurichten. Fast gleiche Antwort er-
theilten Sie auch dem von Zinzerling / welcher
im Nahmen seines Principalen / König Carl
des III. angelegenst um Volck und Geld-Hülffe an-
gehalten hatte / mit Vorstellung wie nothwen-

1707.

dig dieses der schlechtgewordene Zustand Alliirter Sachen in Spanien erforderte.

Das Geben wil Staaten zuviel werden.

Es wolte denen Herren Staaten allzuviel werden / dergleichen Verlangen immerdar zu erfüllen / zumahl da die Handlung / woher alles Geld in Holland herkommen muß / bey denen kriegerischen Zeiten ziemlich ins stecken gerathen / und dieses Jahr insonderheit zur See gar unglücklich gewesen waren / indem / wie Französische Geschichte des mehrern besagen / durch den Fourbin die Moscovien-Fahrer / manches Transport-Schiff nach Portugall / weggenommen / die Hamburger Flotte durch Sturm zerstreuet / zum Theil auf Flandrische Cüsten geworffen / und durch Dynkerker Caper aufgefischet worden war. Dessen allen ohngeachtet / wurde noch darzu ab Seiten Kayserl. Maj. in die Staaten gesetzet / allen Handel und Wandel mit Franckreich aufs neue durchaus zu verbieten / worein sie aber durchaus nicht willigen wolten / weil sonst die Genueser / Venetianer / Schweitzer / Lothringer alle Wechsel-Handlung mit Franckreich und Alliirten an sich ziehen / auch allen Profit vollends wegnehmen würden / den die Holländer aus einigen mit Teutschland und Nordischen Provintzien verhandelten Wahren bißher noch etwa genossen. Der Vortrag wurde also zu Nichts und blieben die Holländer noch bey ihrem Handel mit Franckreich in seiner Maße / die sonst / nebst dem mannichfaltigen Verdruß / doch die Vergnügung gehabt / daß ihre Ost-Indische Flotte wohlbehalten und mit einer reichen Ladung / auch dieses Jahr eingelauffen. Von der Campagne in Italien erhielten die Staaten Nachricht durch den daher mit dem Ende des Jahrs im Haag ankommenden Erb-Printz von Hessen-Cassel / der in ihrer Versammlung den Eyd / als General Holländischer Cavallerie / zugleich ablegte. Sie entschlossen sich ihre Völcker bey guter Zeit recrutiren zu lassen / darmit alles / mit Eintritt des Martii in völligem Stande wäre; die in Spanien ungemein geschwächte wolten Sie in eines zusammen ziehen / und darbey gestandene Ober-Officiers nach Hause kommen lassen. Ihro Königl. Majestät in Preussen und dessen Cron-Printz beehrten Sie mit der Gevatterschafft des Printzen von Orange / d. i. des Sohnes / welcher dem Cron-Printzen gebohren / und mit diesem Titul beleget worden war / dem Sie zu einem Patten-Geschenck verschiedenes Silber-Werck und in einer solchen Schachtel einen Zeddel von 4000. fl. jährlich Lebens-lang zu genieſſender Renten præsentirten. Der Printz von Nassau-Dietz / war in und mit diesem Jahr zu dem Alter gekommen / daß Er / an seines abgelebten Vaters statt / als Erb-Stadthalter von West-Frießland installiret werden können / welches den 22. Novemb. zu Leuwarden / und hernach weiter zu Gröningen und Drent / mit gewöhnlichen Cæremonien geschehen.

Wollen nicht alles Commercium mit Franckreich verbieten.

Vermehren die Völcker.

Sind Gevatter beym Preußis. Printzen.

Stadthalter von Westfriesland installirt.

Wie sehr sich die Staaten des Bischoffs von Paderborn angenommen / um seiner Person Wahl zum Münsterischen Bisthum unterstützen zu helffen / haben Westphäl. Geschichte dieses Theatri, sonderlich vorigen Jahrs / dargeleget:

Für grosse Bemühung der Staaten.

Nachdem es nun mit dem Werck zu einem völligen Stande gediehen war / wolte hochgedachter Bischoff auch seine Erkäntlichkeit beweisen / und ließ denen Hn. Staaten / durch seinen darzu befehlichten Extraordinair-Envoyé, Ducker / ein sehr verbindlich Compliment in ihrer Versammlung machen:

1707.

Wir haben / nach Endigung der leztern glorioſen Campagne / aus Eurem vor das gemeine Beste tragenden Eiffer / und zu Beförderung des Kriegs / worinn wir nebst dem Reich verwickelt seyn / Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denenselben vorgestellet / wie sehr es nöthig wäre / daß bey den hohen Alliirten in Zeiten besorgt würde / was zu dem nun vorhanden seyenden Feldzug erfordert werden mag / um die erlangte Vortheil zu verfolgen / und dem gemeinen Feind nächst gnädiger Hülffe des Allmächtigen GOttes zu Conditionen eines guten und versicherten Friedens zu bringen; und gleich wie Wir unser Seits entschlossen gewesen und noch seyn / alles / was in unserm Vermögen ist / beharrlich zu solchem Ende beyzutragen / als haben wir auch ersucht / daß von Seiten des Reichs gleichfalls die Sachen in Zeiten besorget und zur Hand genommen werden möchten / um an der Rhein-Seite nicht allein defensivè, sondern auch offensivè agiren zu können: wir wollen hoffen / daß darzu die nöthige Vorsehung wird gethan werden / nicht allein durch gute Resolutiones und Anstalt bey etlichen der Ständen des Reichs / sondern mit der That selbsten / und bey allen / indeme die Resolutiones und Conclusa ohne Execution keinen Effect zu thun vermögen / und es nicht billich ist / daß in einem gemeinen Krieg alle Glieder eines Cörpers / die darbey gleich interessiret / ob schon nicht eben nahe der Gefahr bloß gestellet seyn / nicht zu denen Kriegs-Lasten gleich contribuiren solten. Unterdessen können wir nicht umhin Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denselben hiemit aufs neue zu repræsentiren / was massen wir benachrichtiget worden / daß die importante Vestung Landau / welche am meisten von allen Gränz-Plätzen des Reichs der Gefahr offen liege / und währenden dieses Kriegs zu zweyenmalen mit so vieler Mühe / Kosten und Blutvergiessen dem Feind entrissen worden / von denen zu einer guten Defension erforderlichen Nothwendigkeiten gänzlich entblöset seye und bleibe / ja daß die Brechen, wordurch selbiger Ort das lezte mahl zur Übergab gebracht worden / noch nicht repariret seyn / und solches zu einer Zeit / da die Gerichten nun so lang gegangen / und noch täglich zunehmen / daß die Feinde Zurüstung machen / um mit ehesten etwas gegen das Reich zu unternehmen / und daß die Belagerung von Landau wohl ihr erstes Werck seyn möchte. Wir können nicht bergen / daß es uns sehr bekümmert / da wir hören / daß vor einen Ort von so grosser Angelegenheit / als Landau ist / so wenig Sorg getragen wird / und daß es uns zum äussersten schmertzen würde / im Fall derselbe / durch Mangel zeitig- und genugsamer Vorsehung / solte verlohren gehen / nachdeme wir das Unsrige mit contribuiret haben / selbige

1707. bige aus des Feindes Händen gewinnen / und abermahl wieder gewinnen zu helffen. Wir meynen auch / daß eine so grosse Versaumnuß nicht würde können entschuldiget werden / und darum finden wir uns zum Dienst des gemeinen Besten / als welches hiebey zum höchsten interessiret ist / verpflichtet zu seyn / Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselben freundlich und inständigst zu ersuchen / auffs allerschleunigste / und ohne einige Ausstellung / als welche der Sachen Zustand nicht leyden kan / die nöthige Sorge dahin zu tragen / und Ordre zu stellen / damit dieser importante und exponirte Plaz im behörigen Defensions-Stand gebracht / und mit Artillerie / Munition / Lebens-Mitteln und allen andern Nothwendigkeiten versehen werden möge / umb im Fall der Noth eine gute Gegenwehr leisten zu können / welchenfals vielleicht denen Feinden die Gedancken selbst dörfften benommen werden / diesen Ort anzugreiffen / darzu sonsten der schlechte Zustand desselben sie würde anlocken können. Wir können nicht zweiffeln / Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselben werden die Nothwendigkeit dieser schleunigen Vorsorge / nach dero hohen Weißheit / erwegen / und wir hoffen / daß da dieselben davon überzeuget seynd / sie die ohnverweite Vorsehung machen werden / welche das Gemeine und am allermeisten deß Reichs eigenes Interesse unwidersprechlich erfordert. Womit wir uns ferner zu Unterhaltung aller guten Freundschafft und Correspondenz erbiethen ꝛc. Haag den 3. Martii Anno 1707. 1707.

Engel-Schott-und Irrländische Geschichte.

Hertzog von Marlborough Begnadigungen

MIt was Erkäntlichkeit man den Duc de Marlborough wegen seiner so glücklich als treuen Verrichtungen begegnet / ist zu Ende vorigen Jahres unter diesem Titul erzehlet worden / und wir können das Gegenwärtige darmit wieder anfangen / weil noch ein mehrers zu dem schon beygebrachten hinzugefüget worden. Denn das Unterhauß wurde eins / Ihro Majestät eine Addresse zu überreichen / als auch gegen Ende des Januarii geschahe / darinnen die nutzbahren Thaten des von Marlborough in einer Summa gerühmet / und sich zu einer danckbaren Erkäntlichkeit erboten wurde / die sich durch alle Jahrhunderte thätiger Weise darlegte / mithin die späte Nachkommen erinnerte / daß der Welt und dem Vaterland wohl dienen / zu keiner Zeit unvergolten bleiben solle / sintemahl ihr Antrag auff folgenden Schlag heraus kam:

sollen auff dessen Kinder erben

Euer Königl. Majest. im Hause der gemeinen versammlete getreue Unterthanen / haben / in Betrachtung derer sonderbahren grossen Dienste des von Marlborough gefunden / wie selbige zu der Ehre Königl. Regierung / Sicherstellung derer Königreiche und Förderung gemeiner Sache / ein grosses beygetragen; Wie nun Ew. Königl. Majestät schon beschlossen auff dero Unkosten ihm das Hauß Blindheim auffzubauen / und das Ober-Hauß an einer Bill arbeitet ihm beygelegte Titul auff die Nachkommen desselbigen zu bringen; so bitten wir uns gnädigste Erlaubnuß auß / anzuzeigen / wie hoch wir unsers Orts die seltene Verdienste desselbigen schätzen / und wie bereit und willig wir sind Ew. Königl. Majest. in den Stand zu setzen / daß selbige / nach Gutbefinden / den Marlborough vermögend mache erlangte Würde / auch in seiner Nachkommenschafft / mit Ehren führen und behaupten zu können. **Dergestalt wird die danckbare Erkäntlichkeit des Reiches mit denen Jahr-hunderten fortgehen / und andre anreitzen ein so grosses Exempel nachzuahmen.**

welches die Königin genehm hat

Ihro Königl. Majest. nahm dieses Anbringen gar gnädig auff / mit Versprechen / nechstens ihre Erklärung dargegen wissen zu lassen / so auch alsobald mit der dem Parlament kund gemachten Erklärung geschahe: daß / in Betrachtung der grossen und hohen Dienste / welche Milord Marlborough seither und in dem ersten Jahr der Regierung Ihr. Königl. Majest. erwiesen / seiner als Königl. Plenipotentiarii Negotiation in Holland / seiner / bey Commandirung derer Königl. Armeen / in- und ausser Reichs erwiesenen Dapfferkeit / Ihro Königl. Majest. für gut gefunden / ihm und von ihm herstammenden Manns-Personen den Titul eines Hertzogs zu verleihen; Nun aber fernerweit gesinnet wäre / zum Zeichen grösserer Gnade aus sonderbahrer aus seinen guten Diensten geschöpffter Vergnügung / ihm und von ihm abstammenden Männl. Nachkommen eine jährliche Pension von 5000. Pfund Sterling zuzulegen / mittelst solcher den Hertzogl. Titul und Stand desto besser ausführen zu können. Wie nun im Parlament eine Acte passiret / die Ehren und Würden des von Marlborough auff seine Nachkommenschafft zu bestätigen; also würde es Ihro Königl. Majest. eine angenehme Sache seyn / wenn gedachte Pension der 5000. Pfund auff seine Nachkommenschafft gleichfals durch eine Parlaments-Acte befestiget würde ꝛc. ꝛc. Dem Parlament hatte es gefallen mittelst einer Acte anzuordnen / daß Wodstock und Blindheim / auch Hertzogl. Ehre auff die älteste Tochter und deren Söhne und männliche Erben / da diese ausgiengen / auff die zweyte Tochter und deren männliche Nachkommenschafft erben solte; nun bewilligte auch daß die jährliche Pension der 5000. Pfund auff solche Nachkommenschafft beständig erstreckt / und solche von denen Einkünfften der Post gezahlet würde / davon eine zum Stande kam.

Vereinigungs-Sach von Engel. u. Schottland

Das grosse Werck der Vereinigung von Engel- und Schottland kam nun immer nähender zu seiner endlichen Ausmachung / nachdem der Entwurff davon in allen seinen Articuln / vermöge Erzehlung vorigen Jahrs / von dem Schottischen Parlament durch die mehrere Stimmen gebilliget worden war. Die meiste Schwierigkeit hatte wohl mit unter der Zwist zwischen der Geistlichkeit Engel- und Schottischer Kirchen gemacht / als eine

1707.

Sache dergleichen insgemein mit grosser Härtigkeit und Eyffer / in der Meynung / oder / unterm Vorwand GOtt einen Dienst zu thun getrieben zu werden / und hinter welche sich andre / zu Erreichung ihres Politischen Absehens sich zu stecken / auch durch den Nahmen der Religion den gemeinen Mann nach ihrem Willen und Vortheil zulencken pflegen. Weil der XII. Articul der Union, in Ansehung darin angezogener und zuleistender Eyde / mit in das Religions-Wesen / und dessen äusserlichen Form einschlug / hatte man in Ansehung der Schottischen Kirche begehrt alle zu öffentlichen Aemtern in Schottland gebrauchte anzuhalten nachfolgenden Eyd zu unterschreiben.

will sich an Religions Dingen hemmen.

„ Ich N. N. bekenne auffrichtig und feyerlich / daß
„ ich das Presbyterianische / oder durch Kirchen-
„ Diener und Eltiste geführte und in denen
„ Lands-Gesetzen fest-gestellete Regiment der
„ Kirchen / für rechtmäßig und also zu seyn halte /
„ wie es seyn soll / und daß ich niemals auff eini-
„ gerley Weise / grade zu oder durch Umwege mich
„ unterstehen will etwas in dem äuserl. durch
„ Schottische Gesetze geordneten Dienst / Zucht
„ und Regierung der Kirchen zu ändern. So
„ wahr als mir GOtt helffe!

bey Spaltung Engl. u. Schottischer Kirche

Wie der Inhalt dieses nur auf äusserliche Umstände gehenden Eydes ausweiset / so ist auch sonst bekandt / daß Schottes- und Engelländische Kirche in denen Haupt-Puncten der Lehre von GOtt und göttlichen Dingen eines / nur in Ansehung der Kirchen-Gebräuche und äusserlichen Handhabung deroselben getrennet sind / da die Englische Kirche noch viele äusserliche Ceremonien besondrer Kleider und andrer Geberden der Lehrer und Zuhörer / beständig nach einer Formul öffentlich zu sprechende Gebete / darüber und die äusserliche Handhabung der Kirchen-Dinge Bischöffen aufgetragen hat; da im Gegentheil die Schottische mit dem äusserlichen Dienst nicht viel Gepränge machet / es bey der Verkündigung und Anhörung des göttl. Worts und Handlung deren Sacramenta / Singung der Psalmen / und Sprechung derer Gebete nach jedes seinem Herzen schlechthin bewendet / und über solcherley Dinge einem gemeinsamen aus Kirchen-Dienern und Gemein-Eltisten bestehenden Consistorio oder Rathe die Direction überläset. Jedes Theil will mit Gewalt behaupten daß seine Art zuverfahren dem göttlichen Worte am gemässesten / die ander aber von selbigem abweichend sey; doch scheinet als wenn kein von beyden sich auff das geistl. Schwerd des Wortes GOttes allein zuverlassen gewust / weil man die leibliche Gewalt derer zwingenden bürgerlichen Straff-Gesetze zu Hülffe genommen / und jedes dadurch seine Kirchen-Verfassung beständig fest zustellen getrachtet hat. Hierauf gründete sich nun auch der oben angeführte / und zu Versicherung der Schottischen Kirchen-Verfassung in Vorschlag gebrachte Eyd / welcher doch durch mehrste Stimmen verworffen war / die vielleicht gesehen / daß darinnen Misbrauch göttlichen Nahmens / Herrschsucht über anderer Leute Gewissen / Eingriff in Obrigkeitliche / das äusserliche betreffende Rechte / hartnäckiger Vorsatz bey einmahl gefasseter Meynung zubleiben / nichts dargegen oder zum Frieden streckendes zuhören oder anzunehmen u. s. w. verborgen seyn möchte / auch wohl wider die Meynung derer / so vor sothanigen Eyd wären.

doch gehet sie vor sich /

1707.

und wird Schottische Kirche sicher gestellt.

Ob nun gleich mit solchem Eyde / zum Vortheil mehrgedachter Schottischen Kirchen nicht fort zu kommen gewesen war / wolte sich doch diese nicht vergessen / noch der Gefahr einer Veränderung der äußerlichen Einrichtung ausgestellet sehen / weshalben nebst den Entwurff einer Actes abgehandelte Puncte der Vereinigung feyerlich genehm zuhaben / ein andrer übergeben wurde / der die Sicherstellung der Protestantischen Religion überhaupt / und die Befestigung Schottischer Kirchen-Verfassung insonderheit zu seinem Inhalt hatte. Mit Genehmhabung des Abgehandelten war um so viel desto besser fort zu kommen / als gewisser zu seyn man versicherte / daß von denen 33. Schottländischen Provintzen nur 13. von denen 67. Königl. Burgken nur 17. von 68. Colloquiis oder Claßen derer Prediger nur 3. von denen 938. Kirchspielen nur 60. einige Anzeige wider die Vereinigung beyder Königreiche übergeben / die noch darzu von sehr wenig Personen unterschrieben / und nicht so wohl wider die VerEinigung überhaupt und an sich selbst / sondern nur gegen einige Umstände derselbigen gerichtet gewesen wären. Ehe doch aber die förmliche Genehmhabung des abgehandelten VerEinigungs-Tractats erfolgte / muste vorher die Acte von Sicher-Stellung der Protestantischen Religion und Schottischen Kirchen-Verfassung ihre Festigkeit erlanget haben / die Jhr der Quersbury durch Berührung mit dem Königl. Scepter gab. Nach dessen Vollendung solte nun in gleichmäßiger Acte die feyerliche Genehmhabung des VerEinigungs-Tractats folgen / darbey sich doch noch allerley von denen Kirch-Sachen entstehene Verhinderungen in den Weg legen wolten.

Was von Engl. in Vorschlag kommen.

Die Sicherstellung der Schottischen Kirche war bewilliget / aber darbey leicht zuerachten / daß dadurch sich die Englische Kirche nicht würde beleydiget noch gefähret wissen wollen. Dieser allen Anstoß zubenehmen war in Vorschlag kommen / der Ratifications-Acte diese Clausul mit einzufügen: „ Wir erklären uns ab Seiten Schott-
„ land / daß dem Parlament in Engelland vor die
„ Sicherheit der Englischen Kirche / da es solches
„ nöthig findet / sorgen und ihre Vorsorge in En-
„ gelland gültig seyn / dieses aber dem nichts scha-
„ den soll / was zur Sicherstellung der Schottl-
„ schen Kirchen / in denen Gräntzen dieses Kö-
„ nigreichs vorgenommen und abgehandelt wor-
„ den. Es soll auch solche hiergedachte Clausul
„ keiner weitern Genehmhabung des Parlaments
„ in Schottland nöthig haben / sondern selbige
„ vor ratificiret gehalten / mithin auch / auff solchen
„ Fuß / die Ratificirung des VerEinigungs-Ver-
„ gleich ohn Anstand vor sich gehen ꝛc. Die Abgeordnete der Schottischen Clerisey waren darmit durchaus nicht zufrieden / kamen dargegen mit einer Vorstellung bey dem Königl. Groß-Commissario und versamm'leten Parlament ein / anzeigende / dieses sey so viel als der Englischen Kirchen ohnbeschränckte Vollmacht gegeben / alles zu thun

1707. was selbige / zu Behauptung ihrer Hierarchie oder äusserlichen Verfassung gut zu seyn finden würde ; und zeige man gleichsam auff Seiten Schottlands / daß man darein willigen wolte. Derowegen bäte Schottische Clerisey / es möchte dergleichen Engl. Hierarchie oder Kirchen-Regierung vortheilhaffte Abrede unterlassen werden / wo man anders nicht sich selbst und gesamtes Volck in Sünden stürtzen / auch Wohlfahrt und Ruhe der Kirche und des Vatterlands gefähren wolte ꝛc.

Die Vereinigung wird in Schottland feyerlich genehm gehabt.

So scheinbar und ernsthafft als auch dieses vorgetragen wurde / wolte es doch nicht verfangen / sondern man schritt zur Umfrage: Ob vorgeschlagene Genehmhabung des Vereinigungs-Tractats vor sich gehen solte oder nicht ? Einhundert und sehen Stimmen sagten: Sie solte vor sich gehen und hiermit ertheilet seyn / ob gleich Neun-und Sechzig anders Sinnes waren. Die mehriste Stimmen machten also dem Handel ein Ende / und hatte es also mit der dickerwehnten Vereinigung beyder Königreiche ab Seiten Schottlands ein gutes Ende genommen / da ihre Genehmhabungs-Acte von dem Hertzog von Quensbury mit Königl. Scepter berühret und zu einem gültigen Reichs-Gesetze bestätiget / hernach unter Lösung der Stücke / auch Trompeten- und Pauckenschall öffentlich verkündigt wurde.

Was Geistlichkeit sich bedingen wollen ?

Die Schottische Geistlichkeit meinte doch noch nöthig zu haben besorgenden Gefährlichkeiten vorzubauen / und ließ durch ihre Bevollmächtigte auf eine Nach-Acte antragen / des Inhalts: Daß künfftiges Groß-Britannische / folglich auch mit Schottländern besetzte Parlament nicht Macht haben solte dermahlige Verfassung der Schottischen Kirche zu ändern ꝛc. ꝛc. Weil aber dieses so viel hieß / als über der Nachkommen Gewissen herrschen / auch zu weit in äusserlicher höchster Gewalt mitzuordnen zukommenden Dingen gehen wollen ; als verwarff man auch diesen Vorschlag durch die mehriste Stimmen / dargegen erhielten diese / daß dermahlen sitzendes Schottische Parlament die Ein und Sechzig Glieder erwehlete / so in dem ersten Großbritannischen Parlament wegen Schottlands erscheinen solten. Bey Ausmachung dieser Glieder setzte es wieder Händel: Ob alle Pairs in Schottland nach der Reihe in die Zahl derer 16. zu nehmen wären / die jedesmahl in das Groß-Britannische Parlament abgefertiget werden solten / oder / ob man allemahl wählen wolte? es blieb bey der Wahl / und zwar mit lebendiger Stimme ; auch weiter / in Ansehung übriger Deputirten / zu Ausmachung derer LXI. daß von denen XXXIII. Grafschafften des Reichs nur 30 / von denen Sechs und Sechzig Königl. Burcken oder Städten nur 15. Deputirte zu wehlen haben würden / wormit denn die verglichene Zahl der gesamten LXI. Schottischen Deputirten heraus kam. Weil nun bißher erzehltes in Schottland vorgieng / saß das Engl. Parlament auch noch / und warff / bey der Gelegenheit / der Graf von Nottingham die Frage auff : Ob nicht die Engl. Kirche ohn Zeit-Verlust auff ihre Sicherstellung / bey dem wichtigen Werck vorhabender Vereinigung / dencken solte / da der Bericht einkommen / daß die Schottische Kirche vor sich schon dergleichen gethan ? weil doch solcher Gestalt etwa die Gefahr am besten abgewendet werden könte / so nach vor sich gehender Vereinigung / der Engl. Kirche entstehen dörffte / zu welchem Ende die Königin / um Mittheilung des dißfalls in Schottland abgehandelten zu bitten seyn würde. Der Graf von Rochester / Lord Haversham und Hertzog von Buckingham fielen diesem Vortrag bey / und gaben darmit zu verstehen / als ob Sie Engl. Kirche / wegen Vereinigung Engel- und Schottlands / in Gefahr zu seyn erachteten / wannenhero es hernach weiter und dahin kam / daß ein Engl. Prediger / Higgins genannt / von der Cantzel sich vernehmen ließ : Ob gleich die Königin und das Parlament in Engelland die Engl. Kirche / bey mehrgedachter Vereinigung / auffer Gefahr zu seyn sagten / so wäre er doch ehrerbietigst das Gegentheil zu erweisen bereit / weshalben ihm auch sein Gewissen nicht erlaubet hätte / bey der Gelegenheit zu schweigen ꝛc. Indessen widersprachen andre dem obgedachten Vorbringen einiger Engl. Pairs , und stellten dargegen vor / es sey niemahls die Gewohnheit gewesen / von einer Sache in beyden Parlamenten zu gleicher Zeit zu handeln / weil nehmlich / wenn dieses geschehen solte / der Geist des Streites sich so einflechten dörffte / daß nimmermehr beyde über etwas einig würden / welches besser und ehender möglich / da erst ein Parlament über einer Sachen eines worden / die hernach dem andern auch vorgetragen werden solte. Es blieb also in Engelland diese Seiten ungespielet / biß alles in Schottland seine völlige Richtig- und Vestigkeit erhalten / da sich die Königin selbst ins Engl. Parlament verfügte / wie weit es in Schottland mit dem Vereinigungs-Werck gekommen sey / bekant machen ließ / und bey den Häusern ihres Orts die Vollendung dieser höchstwichtigen und kaum gehofften Sachen mit dieser Ansprache einband :

1707. Engl Kirche in Gefahr/

Durch Prediger geschrieen

Königin meldet Engl. Parlament wie weit die Union gekommen.

Mylords und Edle!

Bey Eröffnung des Parlements that ich euch zu wissen / daß ich / vermöge der Gewalt / welche ihr mir gegeben habt / einige Commissarien bevollmächtiget / um mit denen von Schottland wegen einer Vereinigung zu tractiren ; und daß selbige ihren Fortgang so weit gewonnen / daß der Tractat beschlossen / und dem Parlament von Schottland mitgetheilet worden. Anjetzo aber kan ich euch zu meiner grossen Vergnügung sagen / daß diese Sach durch sothanes Parlament meistentheils geendiget worden / und habe ich anbefohlen / euch die Articul mitzutheilen / der Hoffnung lebende / ihr werdet eure allgemeine Gutheissung beytragen.

Glieder zu dem Groß-britannischen Parlament.

Edle von den Gemeinden!

Ich habe mich mit meinen Unterthanen in Schottland verglichen / daß man ihnen wegen des Antheils / welchen Sie an den Schulden dieses Königreichs bezahlen müssen / ein Æquivalent

ver-

verwilligen soll / und ich ersuche euch / diese Angelegenheit in Betrachtung zu ziehen.

Mylords und Edle!

Ich habe anjetzo Gelegenheit / diese Vereinigung vollends ins Werck zu richten / und will ich es vor die gröste Glückseligkeit meiner Regierung halten / wann diese Sache / welche so offtmahls ohne Fortgang vorgenommen worden / zu einer glücklichen Endschafft gebracht wird.

Sicherstellung der Engl. Kirche bewirckt

Bey Uberlegung der Sachen wolte die Engl. Kirche an Eiffer für Erhaltung ihrer Gesetz-mäßigen Einrichtung der Schottischen nichts schuldig bleiben / sondern für allen Dingen sich auch durch eine Acte sicher gestellet wissen. Auff Verfügen des Ober-Hauses entwurff man eine zu solchem Zweck dienlich geachtete Bill / des Inhalts: Daß die Bequemung zu der Engl. Kirchen äusserlichen Gottesdienst allzeit unnachläßlich von denen erfordert werden solte / so eine offentliche Bedienung in Engelland bekleiden wolten: Daß forthin König oder Königin bey der Crönung / die Englische Kirche sowohl in ihren äusserlichen Umständen / als in ihrer Lehr und Zucht handhaben zu wollen / endlich versprechen / und diese Sicherstellungs-Acte für einen wesentlichen Punct der getroffenen Vereinigung angesehen und geachtet werden solte ꝛc. Bey Uberlegung dieser Sachen / fand sich die Königin incognitò im Parlament an dem Orte ein / wo Sie alles hören konte / was hin und wieder geredet wurde / desto besser ihre An- und Ausschläge darnach zu richten / auch die Partheyen in denen Schrancken der Bescheidenheit zu halten / da sie wusten daß so eine grosse Auffmerckerin zugegen wäre. Dennoch gieng es ohn allerhand Wortwechsel nicht ab / und wolten einige alles / was nicht mit Englischer oder Schottischer Kirche einig / durchaus ab- und ausgeschaffet / andre aber den Test (siehe von dessen Inhalt und Beschaffenheit den XIII. Theil dieses Theatri p. 127. a sqq.) der Sicherstellungs-Acte einverleibet haben / woraus doch nichts wurde / sondern es blieb bey obenangeregtem Inhalt / und wurde selbiger zu einer Acte. Nach Vollbringung dessen kam es zur Vereinigung selbst / die in einer besondern Commission, (welcher Præses der berühmte / so bescheidene als gelehrte Bischoff zu Salisburg / Mr. Burnet, war) untersuchet / und hernach gesamtem Parlament der Sachen befund / vorgetragen wurde. Lord Haversham war sehr wider das gantze Werck / dennoch aber billigte es das Unterhauß auff einmahl / im Oberhause wurden den 15. Februarii die 6. ersten Articul angenommen. Den 19. 21. 24. untersuchte man die übrige / den 27. dito erhielten alle zusammen den Beyfall mehrester Stimmen / ob gleich vieles von Gefahr Englischer Kirchen / von der Nothwendigkeit die Clerisey vor allen Dingen deßhalber zu vernehmen / in heimlicher Gegenwart der Königin / doch vergebens / vorbracht worden war / und war denen Widrigen nichts mehr dargegen zu thun möglich / als daß einige ihre Protestationes wider die Vereinigung einlegten. Lieb möchte dieses der Königin wohl nicht seyn / die doch wegen dieser kleinen Verdrießlichkeit / hingegen die Vergnügung hatte zu erfahren / daß der mehreste Theil beyder Häuser für diese Vereinigung beyder Reiche wäre / die also in ihrem Inhalt nicht nur gebilliget / sondern auch ein eigenes Genehmhabungs-Instrument auffgesetzet und beyden Häusern zur Uberlegung vorgeleget wurde / in welchen es denn auch derer meisten Beyfall erhielt / daß nichts mehr / als die Königl. Bewilligung und Bestätigung des bißher so weitläufftig und mühsam abgehandelten ermangelte / woran es die Königin eben nicht fehlen lassen wolte / daß sie schon vor längst nichts liebers / als dieses gethan.

die Königin confirmirt alles

Sie stellete sich / mit gewöhnlichem Gepränge / in dem Oberhause ein / und nachdem die Gemeinden dahin erboten wurden waren / berührte sie den Auffsatz der Vereinigung auch deren Genehmhabung mit dem Scepter / wodurch alles zur Vollkommenheit gebracht / auch aus Engel- und Schottland eines geworden war / das von nun an und forthin **Groß-Britannien** heissen und seyn solte / und wünschte die Königin / daß / bey dieser äusserlichen Vereinigung derer Länder / auch die Hertzen ihrer Einwohner wahrhafftig eines werden möchten / legte auch ihre Vergnügung über bißher geschehenes in folgender Ansprache an Tag.

als nunmehrige Beherrscherin Groß-Britaniens

Mylords und Edle!

mittelst Anredung des Parlaments

Ich habe gleich itzo mit höchstem Vergnügen meine Einwilligung zu der jenigen Bill gegeben / wodurch Engel- und Schottland in ein Königreich zusammen vereiniget werden soll. Ich sehe diese Vereinigung als eine Sache von der grösten Wichtigkeit an / so wohl vor die Wohlfart / als auch vor die Macht und Sicherheit der gantzen Insul / und zugleich auch als ein Werck / welches an sich selbsten mit so viel Schwierigkeit und Delicatesse vergesellschaffet war / daß alle Mühe und Arbeit / welche man seit mehr als 100. Jahren angewendet / um darzu zugelangen / biß auff diese Stunde vergebens gewesen. Also zweiffle ich nicht / es werde die Nachkommenschafft das Andencken hiervon erhalten / und man werde zur Ehre derjenigen / welche etwas beygetragen / daß dieselbe so glücklich geschlossen worden / inskünfftige darvon reden. Ich wünsche / und erwarte von allen meinen Unterthanen beyder Nationen / daß sie sich beyderseits mit aller möglichen Ehrerbietung und Höfflichkeit inskünfftige gegeneinander betragen werden; damit die gantze Welt sehen möge / daß sie solche Hertzen haben / welche zu nichts anders / als ein einziges Volck zu werden / geneigt seynd. Dieses wird mir eine höchst angenehme Sache seyn / und welche uns alsofort die gute Wirckung dieser Vereinigung empfinden lassen wird. Und ich sehe es als ein sonderliches Glücke an / daß man unter meiner Regierung so sorgfältig auff den Frieden / auff die Ruhe meines Volckes / und auff die Sicherheit unserer Religion bedacht gewesen / und die Protestantische Succession in dem gantzen Bezirck von Groß-Brittanien so feste auffgerichtet hat.

die Union billigt Engliß. Parlament /

1707.

Edle vom Hause der Gemeinden!

Ich bediene mich dieser Gelegenheit / um euch zu erinnern / daß ihr wegen Bezahlung des Æquivalents an Schottland unter wehrender in dem Vereinigungs-Tractat beniehmbter Zeit würcklich Sorge tragen möget / und ich bin versichert / daß ihr in diesem Punct eben so viel Bereitwilligkeit zeigen werdet / als ihr in allen andern Theilen dieses grossen Wercks gethan habt.

Milords und Edle!

Nachdem die Jahres Zeit schon ziemlich verflossen ist / so hoffe ich / ihr werdet fortfahren / die Staats-Angelegenheiten / welche ihr annoch vor euch habt / mit eben demselben Eyffer / welchen ihr unter wehrender dieser Sitzung bezeiget / zu endigen. Des folgenden Tages wurde die Königin wegen dieser Vereinigung / darin sie ihre Einwilligung gegeben hatte / von dem gantzen Hof / wie auch von denen frembden Ministern complimentiret / und wurde das grobe Geschütz von dem Tower wie nicht weniger von andern Orten loßgezündet.

das sich bedancket

Gesambtes Parlament wolte seine Schuldigkeit auch nicht versäumen / ließ sich also den 22. Martii bey Jhro Königl. Majest. anmelden / und übergab / auff erhaltene Erlaubnüß / in feyerlicher Procession nachfolgende Addresse:

Euer Königl. Majest. im Parlament versamlete allertreueste Unterthanen / Geist- und Weltliche Lords auch Gemeinden / dancken allerunterthänigst / daß Ew. Majest. gnädigst geruhet genehm zu haben / was wir unsers Orts gethan die Vereinigung beyder Königreiche / Engel- und Schotland / zu einem glücklichen Ende zu lencken; die so ein Werck gewesen / das / wie alles Ansehen zeiget / nach so vielem ehemals unternommenem vergebenem Versuch / durch Göttliche Vorsorge biß hieher auffgehoben worden / umb durch dessen nunmehr erfolgte Vollendung der preißwürdigen Regierung Ew. Königl. Majest. einen neuen Glantz beyzulegen.

Da Ew. Majest. Waffen mittelst glücklichen Fortgang uns vor auswärtigem Anfall in Sicherheit gestellet; und dero Sorge für Festsetzung Protestantischer Cron-Folge unsre durch Englische Gesetze eingerichtete Religion auff einen dauerhafften Fuß gebracht hat; bitten Ew. Königl. Majest. wir fußfällig uns zu erlauben die Versicherung zu thun / wie wir allzeit bereit seyn und bleiben Ew. Königl. Majest. Regierung im Lande zu handhaben / und dem Frieden auff dieser Insul dergestalt nachzujagen / daß keine Zwistigkeit unter uns übrig bleibe; sondern sich nur ein jeder befleisse / wie er andern / in und mit der erkäntlichsten und unterthänigsten Verehrung einer so klugen / grossen / und berühmten Königin / vorkommen möge.

Buß und Danck-Fest begangen.

Solche Erklärung nahm die Königin gnädigst an / und wuste wohl nichts mehr zu wünschen / als daß die Worte mit der That immer übereinstimmeten / weil auff solchen Fall viele schädliche gar bald hernach herfürbrechende und immer weiter greiffende Trennungen in Engelland / auch zum Nachtheil Teutschlands und andrer Alliirten / nicht herfürgebrochen seyn würden. Diesem vorzukommen und für das von GOtt verfügte ihm Lob zu sagen / wurden Buß- und Danck-Täge geordnet / und dergl. den 12. May in Londen begangen / da die Königin dem Gottesdienst in S. Pauls Kirche beywohnte. Man schlug auch eine Gedächtnuß-Müntze / deren eine Seite der Königin Brust-Bild / die andre aber diese Worte zeigte: Vis unita fortior! d. i. die vereinigte Macht ist stärcker / als wenn nehmlich jede vor sich in besonders bleiben und wircken wolte. Der Hertzog von Quensbury hub das Schottische Parlament / so für dißmahl das letzte gewesen war / wurde / nebst andern das Original genehm gehabten Vergleichs überbringenden / von der Königin wohl angenommen / und wegen wohlangewendter Mühe / großmüthig beschenckt / da sie ihm die sonst schon gehabte jährliche Pension von 3500. Pfund Sterling auff neun Jahr beylegte / wie sie auch vom Parlament in Schottland erhalten / daß die im Hertzogthum Quensbury gelegene Bergwercks-Einkünffte ihm zugestanden worden. Die Hertzoge von Hamilton und Athol waren zwar sonst / anderweit erzehlermassen / sehr wider die Vereinigung gewesen / erklärten sich aber / nachdem deren Genehmhabung von Königl. Majest. confirmiret worden / mit dero Meynung gehorsamst überein zustimmen / und ins künfftige mit allen Kräfften vor die zubefördernde Wohlfart vereinigter Königreiche bemühet zu seyn. Weil doch nun ein neu Parlament von Groß-Brittannien mit nechstem zusammen zu beruffen / so hatte Königl. Majest. auch das gegenwärtige Englische den 5. May mit dieser Anrede auffzuheben für gut befunden:

Engl. Parlament angesprochen und auffgehoben.

Ich dancke Euch von Hertzen vor den grossen Eyffer und vor die gute Zuneigung / welche ihr zu meinen Diensten und vor die gemeine Wohlfart in allen denen euch vorkommenden besondern Geschäfften / sonderlich mit der Vereinigung mit Schottland habet verspüren lassen / als welche letztere sonder Zweiffel zum immerwehrenden Segen dieser Insul gedeyen wird.

Edle vom Hause der Gemeinden!

Ich habe auch Euch insonderheit Danck zu sagen / vor die grosse Bereitwilligkeit und Förderung / welche ihr in Herbeyschaffung derer wichtigsten und kräfftigsten Geld-Mittel / dergleichen dieser Crone wohl noch niemahls zum gemeinen Dienst geleistet worden / an den Tag geleget; worbey mir dennoch sehr zu Hertzen gehet / daß die allgemeine Wohlfart die Erhebung so gar vielen Geld-Summen von meinem Volck erfordert hat; jedoch werde ich Sorge tragen / damit selbige zu keinem andern Gebrauch / als worzu sie gewidmet seynd / mögen angewendet werden / und lebe ich im übrigen der Hoffnung / daß derjenige Nutz / welchen wir durch Göttlichen Segen dißfals zu erlangen hoffen / mit so schweren Unkosten übereinkommen werde.

Mylords und Edle!

Ehe wir von einander gehen / habe ich euch noch dieses bekand zu machen dienlich erachtet/was massen ich vor gut angesehen / daß die Pairs des Parlaments von Engelland und die Personen von dem Hause derer Gemeinden / auch die ersten Glieder des bevorstehenden Parlaments von Groß-Britannien von wegen der Cron Engelland seyn sollen. Zudem Ende bin ich gesonnen/innerhalb der bestimten Zeit / kraffe derer mir durch die Acten derer Parlamenten beyder Königreiche ertheilten Vollmachten / bey erfolgter Ratification der Vereinigung / eine starcke Proclamation kund machen zulassen. Und nachdem wir also dieses grosse Werck glücklich zu Ende gebracht/ so mache ich mir selbst die erfreuliche Hoffnung/ daß so bald ihr same und sonders wieder nach euren Provintzen zurück gekommen/ihr keine Gelegenheit versäumen werdet / meinen Unterthanen wegen ihrer Sicherheit und anderer grossen und beständigen Vortheile / welche sie mit allem Recht von dieser glücklichen Vereinigung erwarten können/ ein Vergnügen beyzubringen. Diese Eure Bemühung wird nicht ohne gute Würckung seyn/ und auch zu dem erwünschten Fortgange unserer künfftigen Zusammenkunfft eine erwünschte Vorbereitung machen können. Wir werden auch wie ich nicht zweifele / als denn alle unsere auffrichtige und redliche Bemühung zusammen setzen / damit die Wohlfarth und Glückseeligkeit von Groß-Brittannien je mehr und mehr befestiget werde.

Dessen gewesene Glieder zu Gliedern des ersten Groß-Brittannischen Parlaments benennet.

Man sahe als einen besondern Politischen Streich an/daß die Königin / an statt sonst frey zustellender Wahl/die Engl. Glieder des ersten Groß-Brittannischen Parlamentes selbst benennet/ und darzu die bestimmet hatte/so es im letztern und nunmehr auffgehobenen gewesen. Es wurde dafür gehalten/ dieses sey geschehen/ die geschlossene VerEinigung beyder Reiche desto mehr zuversichern gegen den Widerwillen derer in Engelland/ nahmentlich unter der Geistlickeit sich findenden Feinde dererselbigen. Denn die Glieder des letztgewesenen Engl. Parlamentes wusten umb diese VerEinigung/ hatten es auch bewilliget / und war dannenhero leicht zuvermuthen / daß sie ihr eigen Werck nicht selbst übern Hauffen werffen / sondern zu erhalten trachten würden ; da im Gegentheil/ wenn das Land andre und neue Glieder wehlen mögen / diese leicht vor sich geneigt seyn oder durch andre gewonnen werden können / in der Sache zu grübeln / allerhand Untersuchungen vorzunehmen und viele Schwierigkeiten zu machen / mithin das kaum aufgestellete wiederum übern Hauffen zu werffen. Nachdem wir bißher die Abhandlung dieses Geschäffts / besserer Verständlichkeit halben/ in einem Stücke vorgestellet / müssen wir nun auch nachhohlen / was binnen solcher Zeit / sich annoch in und ausserhalb dem Parlament zugetragen.

Sorge für Spanien nicht völlig vollstreckt.

Die Sachen in Spanien für König Carln in gutem Stande zuerhalten/ hatte man sich viel Mühe gegeben/und im Parlament beschlossen/Engl. in Spanien stehende Trouppen mit 8293. Mann zuverstärcken / daß ihre gantze Anzahl in 29395. Mann bestünde / worzu auch das benöthigte Geld vom Parlament bewilliget und auffgebracht worden war ; nach der bey Almana vor- und für die Alliirte unglücklich ausgefallenen Schlacht legte sichs an Tag / daß an solcher Zahl / durch Sterben/ Verlauffen u. s. w. ein merckliches ja die Helffte abgegangen/ deshalben ja wohl die Gedancken auf Ersetzung dieses Mangels gerichtet seyn wolten/wie auch geschahe / da man im Mitel des Mayes zu Corck und Kingsal in Irland 4. Regimenter nach Spanien einschiffte / zugleich starcke Geld-Summen übermachte / und noch ein Mehrers zuthun sich/samt Holland/ entschloß / davon unten zu reden mehrere Gelegenheit vorkommen wird.

Königin verspricht vor Wiederherstellung der Protestirenden in Franckr. zu sorgen.

Die Königin hatte auch immerdar ein grosses Mitleyden gegen die aus Franckreich vertriebene Flüchtlinge ihrer Religion bezeiget / und sich mercken lassen/ wie Sie dahin / bey etwa erfolgendem Frieden bedacht seyn wolte / daß sie wieder in ihr Vaterland zu ihren Gütern zukehren / und daselbst ihre Religion frey zuüben / Erlaubnis erhielten/ worinnen sie auch / durch mancherley Vorstellungen / gestärcket wurde / und hatte der Bischoff von Salisbury, Burnet, mit dem Anfang dieses Jahrs in der S. Pauls-Kirchen zu Londen / öffentlich geprediget: „Daß man mit dem König von Franck-
„ reich keinen Frieden machen solte / Er habe dann
„ zuvor in seinen Landen die Gewissens-Freyheit
„ wiederum hergestellet/und seinen Protestanti-
„ schen Unterthanen die entnommene Güter zu-
„ rück gegeben ꝛc. Die im Lande sich findende Flüchtlinge bedancken sich bey dem gedachten Bischoff vor solche Erinnerung / und erhielten die Antwort: „ Es habe weiland König Wilhelm
„ diesen Vorsatz schon gehabt / allein der Ruhm
„ eines so grossen Wercks sey der itzigen Königin
„ vorbehalten worden / und könten die Flüchtlin-
„ ge nur versichert seyn/daß Ihro Maj. niemahln
„ mit Ludwig dem XIV. Frieden machen würde/
„ ohn sie mit einzuschliessen. Diese übergaben hierauff der Königin eine de- und wehmütige Addresse, ihr und ihrer noch in Franckreich seufftzenden Mitbrüder Elend vorstellende / und für versprochene Hülffe danckende / worgegen sich die Königin vernehmen ließ: „Sie sey allzeit von dem be-
„ weinens-würdigen Zustand der verfolgten Pro-
„ testanten in Franckreich empfindlich gerühret
„ worden ; wolte auch ihre Gedancken in dieser
„ Sachen übrigen Alliirten hinterbringen / hof-
„ fende man werde solche Anstalten machen/ die
„ mit dem Gesuch derer armen Flüchtlinge über-
„ einkämen/ ꝛc. Die Worte waren wohl gut/ zu seiner Zeit wird es sichs zeigen/ daß in der That wenig oder nichts daraus / und von dem Französisch-Geldsuchenden Ministres die Herstellung vertriebener Protestirenden Franzosen hindangesetzt worden.

Macht daß Hessische Völcker in Italien bleiben.

Den Krieg in Italien mit Nachdruck fortzusetzen / war Engelland auch behülfflich und weil Printz Eugene, zu dem Ende / bey denen See-Potenzien Ansuchung gethan hatte behülfflich zu seyn/ daß Hessen-Cassel seine in Italien habende Trouppes fernerweit daselbst lassen möchte / da es Mine gemacht/ sie wegen nicht richtig eingehender Subsi-

dien-

dien-Gelder heraus zu ziehen; als beorderte Engelland seinen im Haag sich findenden Ministre, Stepney, nach Cassel zu gehen / die Zahlung derer Subsidien zu versichern und auszuwürcken / daß die Völcker in Italien bleiben möchten / welches er auch und über dieses / da der vertraute Umgang des Landgrafens mit dem König in Schweden Furcht und Verdacht eines schädlichen Vorhabens wider das Reich und Kayserl. Alliirte erwecken „wollen / die Versicherung erhielt: Cassel sey es „nicht möglich / etwas wider seine Ehre und gegebe„nes Wort / auch Besten des Reichs vorzunehmen / „und würde es des Reichs Feinde / als ein Glied„maß desselbigen / auch allzeit für seine Feinde halten ꝛc. Darbey denn freylich die Erinnerung nicht auffen blieb / daß man mit Zahlung der Subsidien-Gelder besser inhalten solte / umb gedachte Völcker recroutiren zu können u. s. w.

Französis. Sprache in öffentl. Geschäfften cassirt.

Etwas sonderbahres in Engelland war es / daß die Frantzösische Sprache in Parlaments- und andern öffentlichen auch gerichtl. Handlungen dermahln abgeschafft wurde / die Wilhelmus Conquestor mit sich aus Normandie in Engelland gebracht / und allhier zu einer Sprache öffentlicher Reichs-Geschäffte gemacht hatte. Denn den 4. April passirte eine Acte mittelst welcher gedachter Gebrauch Frantzösischer Sprache in öffentlichen Reichs- und Gerichts-Handlungen / und darvon auszufertigenden Schrifften untersaget / hingegen die Sprache des Landes zu gebrauchen verordnet wurde. Für dessen Bestes wurde sonst auch von der Königin / durch Auffrichtung eines Commercien-Collegii gesorget / welches die Föderung des Handels sich zum äusserſten angelegen seyn lassen solte / als woran die Wohlfart Engellands hienge. Die Glieder dieses Collegii waren der Königin Gemahl / Printz Georg von Dännemarck / als Groß-Admiral von Groß-Britannien / der zu seinen Räthen dermahln die Herren Mitchel, Churchil, Hill, Pager, Schovel, Walpoot, Fairborn erwählet hatte. Nebst diesem Groß-Admiral solte immerdar ein zeitiger Cantzler / Schatz-Meister / geheimbder Raths-Präsident / Staats-Secretarius, Bischoff zu London / Unter-Schatz-Meister und Unter-Cantzler Glieder dieses Commercien-Collegii seyn / welchem der Zeit noch nahmentl. der Graf von Stamford, die Ritter und Herren Meadow, Stepney, Pultney, Monckton zugeordnet worden / und zu thun gnug finden konten / da die Kauffleute sehr über Abnahm des See-Handels klagten / da die Kauffardey-Schiffe zur Uberbringung der Völcker gebraucht / die Kriegs-Schiffe in die ferne geschickt / Engl. Küsten davon entblöset / denen Handels-Gefässen dero Convoy entzogen / mithin dem Feinde Gelegenheit gegeben würde / diese mit ihrer Ladung hinweg zu nehmen u. s. w. Unter denen grossen Königl. Bedienten gab es einige Aenderung / Lord Cowper wurde zum Groß-Cantzlar von Engelland / die Hertzoge von Quensbury und Montros, die Grafen von Seafield, May und Lendown zu geheimbden Räthen gemacht / hingegen der fernere Zutritt ins geheimbde Raths-Collegium denen Grafen von Nottingham und Rochester, denen Lords Granville und Gower verbotten / deren Eiffer wider das Vereinigungs-Werck zum Theil oben berühret worden.

Groß-Admiralität bestellt.

Klag über Verfassung der See.

Man sagte es sey vorkommen / ob nicht / nach Vereinigung Engel- und Schottlands und daraus entstandenen Groß-Britannien / der Königl. Nahme mit dem Kayserl. verwechselt / und bißhero gewesene Königin in Engelland u. s. w. forthin **Kayserin von Groß-Britannien** genennet werden solte? in der That kam es nicht zum Stande / sondern blieb bey der Königl. Titulatur, und schrieb in solcher Qualität und Würde die Königin unterm 17. Jun. ihr **erstes Groß-Britannisches Parlament** mit diesen Formalien aus:

Anschlag wegen Erhöhung Königl. Titels zum Kayserl.

Ausschreiben ersten Parlaments von Großbritannien.

Anna Königin!

Alldieweil wir zufolge des zwey und zwantzigsten Articuls des Vereinigungs-Tractates / so wie derselbe durch 2. Parlaments-Acten ratificiret und bestätiget worden / deren die eine im Parlament von Engelland / und die andere im Parlament von Schottland passiret ist / vor gut befunden haben / wegen vieler und wichtiger Ursachen durch unsere unter unserm grossen Siegel von Engelland den neundten Tag des letztverwichenen Monats May eröffnete Königl. Proclamation zu erklären / was massen es nützlich seye / daß die Herrn und Gemeinden des Parlaments von Engelland / welches dazumahl biß zu dem zehenden gedachten Monats May auffgeschoben worden war / Glieder derer beyden Häuser des ersten Parlamentes von Groß-Britannien von Seiten Engellandes seyn solten. Und dieweil zufolge einer Acte, welche im Parlament von Schottland passiret ist / auff die Art und Weise einzurichten / wie die sechzehen Pairs und die fünff und vierzig Glieder oder Deputirten erwählet werden sollen / um Schottland in dem Parlament von Groß-Britannien vorzustellen / von welcher Acte in dem obgedachtem zwey und zwantzigsten Articul erkläret worden ist / daß sie eben so gültig seyn soll / als wenn sie einen Theil besagten Vereinigungs-Tractates machete / und denselben einverleibet worden wäre / sechzehen Pairs und fünff und vierzig Commissarien oder Deputirten wegen der Provintzen und Städte erwählet worden seynd / daß sie Glieder oder Deputirten derer beyden Häuser besagten ersten Parlamentes von Groß-Britannien auff Seiten Schottlandes seyn sollen: So erklären wir durch unsere gegenwärtige mit dem grossen Siegel von Groß-Britannien bedruckten Königl. Proclamation, auff vorher gegangenes Gutachten unsers geheimden Raths / und wir machen hiemit kund / was massen unsere Vergnügung und unser Wille ist / daß unser erstes Parlament von Groß-Britannien an dem Donnerstag den 13. des nächsten Monats in unserer Stadt Westminster versammlet und gehalten werden soll; inmassen wir solches durch gegenwärtiges also verordnen / und werden die geistlichen und weltlichen Herrn / sowohl auch die Ritter / Bürger und Land-Leute / als Deputirte zu dem Unter-Hause / und die Commissarien wegen derer Provintzen und Städte unsers besagten ersten Parla-

1707.

mens von Groß-Britannien / wie auch diejenigen / welche es angehet / durch gegenwärtiges erfordert / hiervon Erkäntnuß zu nehmen.

Gegeben an unserm Hof auf dem Schlosse von S. James den 17. Tag des Monats Jun. 1707. und unsers Reichs im sechsten.

Welches zu sitzen anfängt / doch / wegen schlechter Sachen in Spanien / verschoben wird.

Den 13. Julii solte solches erste Groß-Britannische Parlament das erste mahl sitzen / wurde aber nach und nach biß in den November / und nach geendigten Feldzügen auffgeschoben / vermuthlich sich eine zeitlang des Verdrusses zu entheben / den man leicht / auff den Fall der Parlaments-Sitzung / vorher sehen und sich vermuthen konte / was für Klagen über den schlechten Zustand der Sachen in Spanien / über den Schaden in dem See-Handel u. s. w. geführet / und was für unangenehme Untersuchungen (wie die Folge unsrer Erzehlung zeigen wird) angestellet werden würden / drauff sich zu bereiten und dargegen zu rüsten der Hof Zeit haben muste / auch hoffen konte / es möchte binnen selbiger ein und anders / zu Gewinnung und Sänfftigung derer Gemüther dienliche / zutragen. Indessen waren auch im May-Monat die Venetianische Gesandten Erizzo und Pisani in Landau eingezogen und zur Audientz kommen / die / nebst abgelegter Glückwünschung an die Königin wegen beschrittenen Trohns / auch Friedens-Vorschläge gethan / und über das Creutzen derer Engl. Schiffe im Venetianischen Meer-Busen geklaget / aber in beyden Puncten eben keine Antwort nach ihrem Sinn erhalten haben solten / wie sie denn auch gar bald wiederum zurück kehreten. In Irrland hatte der Duc d' Ormond seine Verwaltung als Vice-König / freywillig wieder-und abzulegen gehabt / die dargegen dem Grafen von Pembrocke übergeben / welcher / Besitz darvon zu nehmen und das Parlament zu eröffnen / den 6. Julii auf denen Küsten vor Dublin anlangte / woselbst man ihn prächtig eingeholet / und zu Ablegung des gewöhnlichen Eydes begleitet / darauff den 18. dito das sitzende Parlament angeredet / im Nahmen der Königin aller Gnade versichert / aber auch sehr nachdrücklich zu herzlicher Einigkeit / dem Grunde aller Lands-Wohlfart ermahnet hatte. Die gewöhnliche Berathschlagungen giengen hierauff vor sich / in welchen dem fälschlich und gefährlich ausgebrachten Ruff / als ob die Nation in allzugrossen Schulden verlieffet / widersprochen / und dieses / als ein Grieff / zwischen der Königin und ihren Unterthanen Mißverständnuß anzurichten / erkennet / der wahre Zustand derer Schulden des Landes untersuchet / die Schinderey etlicher nachgesetzten Cameral-Bedienten / wormit sie hin und her durch ungerechte Geld-Erpressungen die Leute geplaget hatten / entdecket und abgeschaffet / ein ordentlich Gerichts-Handlungs-Buch allenthalben im Lande zu halten / alle Käuffe und Verkäuffe unbeweglicher Güter darinnen auffzuzeichnen / beliebet / die Ermordung unehelich empfangener Kinder untersaget / wider den Wachsthum des Bapsthums Vorkehrung gethan / Königl. Maj. eine Geld-Hülffe von 135000. Pfund Sterlings bewilliget / und solch Geld auffzubringen / auff Bier und ander starck Getränck auch Taback und Indianische Zeuge erhöhet wurde. In alles dieses willigte der Vice-König den 29. October dieses Jahrs / und verschob die Sitzung des Parlaments biß den 6. May des zukünfftigen / worbey ihm der Sprecher des Unterhauses mit gar ehrerbietigen Worten danckte und Glück wünschete / auch ersuchte der Königin die allerunterthänigste Erkäntlichkeit zu versichern / wegen des Glücks so dero Irrländische Unterthanen unter ihrem Schutze genössen / dahin sie sonderlich auch die Ermahnung zu herzlicher Einigkeit rechneten / indem sie überzeuget / daß nie ein Volck / ohn dergleichen / wohl gefahren sey oder wohlfahren können: Daß die Königin bey ihren allerwichtigsten Angelegenheiten / einen darinnen höchst nützlich zu brauchenden Mann / von sich gleichwohl lassen / und / als Vice-König / in Irrland senden wollen / sey eben ein Merckmahl der sonderbahren Königl. Gnade gegen dieses Land / welches wünschte / daß er die anderweitig / von seiner Klugheit / weisen Aufführung / Bescheidenheit und Wachsamkeit darvon getragene Ehre / auch hier je mehr erlangen möchte.

Mit dergleichen Wunsche begleitet / kehrte der Englische Vice-König zurück in Engelland / welches das Moscovi-Unglück gehabt / daß ihm seine nach Moscoten auff Archangel segelnde Kauffmans-Flotte / da man sie auffer Gefahr zu seyn vermeynet / und sie also der gröste Theil der convoyirenden Kriegs-Schiffe verlassen hatte / durch nachsetzenden Ritter Jourbin eingeholet / theils genommen und verbrandt / theils auseinander gestreuet worden war / welches Unglück die Handels-Leute destomehr schmertzte / da sie sich sonst zu beklagen wusten / wie ihnen binnen 9. Monath Zeit in die 90. Fahrzeuge von denen Capern aus Brest und Duynkirchen hinweggeschnapt worden / so gewiß für keinen geringen Verlust zu achten / worzu noch eine gleichmässige Verunglückung der Hamburger Flotte / nebst der Schlagung einer Spanischen Convoy kam / darbey etliche Kriegs-Schiff von gedachtem Jourbin denen Engelländern vernichtet worden / wie bey Französischen Geschichten das mehrere hiervon zu finden. Dergestalt waren die Engelländer / nahe an ihren Küsten / unglücklich gnug / hatten doch aber auswärtig in America auff Terreneuve denen Franzosen einen empfindlichen Streich versetzet / mit dem es folgendermassen bewand:

Engel. wider Franckreich in Terreneuve glückl.

Als in dem Hafen von S. Jean die Nachricht einlieff / daß in denen benachbarten Häfen unterschiedliche Französische Schiffe mit der Fischerey beschäfftiget wären / ersucheten die Einwohner dieses Hafens den Capitain Underdown, welcher das Englische Krieges-Schiff Falckland commandiret / er möchte sich bemühen / sothane Schiffe und Fahrzeuge zu ruiniren / worzu er sich denn willig bezeigete. Derowegen gieng er des folgenden Tages mit seinem Schiff nebst dem Kriegs-Schiff Nonpareil unter Segel / und hatte man auff das letztere 40. Mann von der Compagnie des Major Cloyd eingeschiffet. Den 27. Julii stiessen sie bey Bonavis zu dem Kriegs-Schiff Medway, welches der Commendant Huys commandirte / den 2. August. aber segelten sie in die Baye Blanche, und gelangten biß an den Hafen

des

1707.

Veränderung einiger Chargen.

Irländis. Parlaments Sitzung und Thaten.

Venetianische Gesandschafft.

Moscoviten-Fahrer von Franckr. weggenommen

1707. des Fleurs de Lis, allwo sie unterschiedliche Bäncke samt anderen zur Fischerey gehörigen Sachen verbrenneten. Den 3. giengen sie hierauff um den Cap / und bemächtigten sich eines Schiffes von S. Malo, der Hertzog von Orleans genandt. Noch ein Schiff von S. Malo befand sich in einer andern Baye, Nahmens Egnilette: alldieweil aber selbiges mit blinden Klippen angefüllet war / so schickete man einige bewaffnete Barcken dahin unter dem Commando des Capitains Carltown und des Majors Cloyd, welche auff eine Insul / worunter dieses Schiff lag / ausstiegen / und selbiges in Brand stecketen / unerachtet es sich ergeben hatte. Als man nun daselbst erfuhr / daß sich zwey andere Schiffe von S. Malo an einem andern Orte / la Conche genant / drey Meilen von dannen Nordwärts befänden / verfügete man sich den 5. dahin / und traff sie Segelfertig an. Indem nun die Frantzosen ihrer Feinde ansichtig wurden / stecketen sie Feuer in die Schiffe / und retirten sich nach dem nechsten Hafen / Carbuse genant / allwo sich noch vier Schiffe befanden. So dann hub der Capitain Underdown die Segel und seine Ancker auff / und langete deß Morgens umb 6. Uhr daselbst an / wodurch die Frantzosen in solche Furcht geriethen / daß sie die Flucht nahmen. Hierauff richteten die Engelländer ihren Weg Nordwärts und langeten um 5. Uhr bey S. Julien an. Indem man nun daselbst eines Schiffes gewahr wurde / begaben sich der Capitain Carltown, der Major Cloyd, und der Eagle des folgenden Tages mit allen ihren gewaffneten Chaluppen in den Hafen / landeten daselbst / jageten die Feinde auß allen ihren Posten / bemächtigten sich hierauff aller ihrer Böte / und bestiegen ein Schiff / in welchem die Matrosen eine brennende Lunte bey das Pulver geleget hatten / um selbes in die Lufft springen zu lassen / welches aber verhütet wurde. Auff der Rückreyse nach Carbuse besuchte man Le petit Maitre, allwo man eine ziemliche Anzahl von Fischer / Böten und Bäncken mit einer grossen Menge von Fischen und Oel ruinirte. Gegen 7. Uhr des Abends kam man nach la Carbuse, von dar man sich den 14. wiederum nach denen Quartiren der Engelländer begab. Hierdurch haben die Frantzosen zwey Schiffe verlohren / wovon das eine mit 30. Canonen und 100. Mann / das andere aber mit 20. Canonen und 71. Mann versehen gewesen. Zwey andere Schiffe von 32. und 26. Stücken / haben sie selbst verbrennet / und die Engelländer haben denenselben 288. Fischer-Böte in Brand gesteckt / ausser 470. ander Fischer-Böte und Chaluppen / deren man sich zur Fischerey noch nicht bedienet hatte. Ingleichen sind an Fischen 77270. Centner / und an Thron 1568. Tonnen zu Grunde gerichtet worden. So hat auch der Englische Caper Whelston-Galley 12. Frantzösische Kauff-Schiffe genommen / wovon eines mit 12. Stücken besetzet gewesen.

Schotten schwierig.

Es war dieses etwas / doch nicht hinlänglich den Schaden gut zu machen / der Englis. Handlung von Frantzösischer Caperey zugefüget worden war. In Schottland wolt es auch noch nicht recht klar werden / allwo die Geistlichkeit durchaus das Danckfest nicht feyren wollen / welches wegen getroffener Vereinigung beyder Reiche angesetzt worden war / deßhalben man aus der Noth eine Politische Tugend machen / und es biß auff folgendes Jahr verschieben müssen / als hätte man den Termin darzu in Gegenwärtigem versäumet. Der Pöbel machte sich auch hin- und wieder sehr mausig / wie denn zu Dingwal in Nord-Schottland / sich ein grober Aufflauff ereignete / da biß in die 500. Mann / meist in Weibs-Kleider versteckt / nach Bos in die Grafschafft Sutherland / liessen / dasigen nicht nach ihrem Willen handelnden Synodum anzugreiffen / worbey auch die Land-Schöppen manches ausstehen musten. Der Schwarm schrie / man sey bereit die Waffen vor Jacobum den III. zuergreiffen / (unter welcher Benennung der Prätendent gemeynet wurde) wenn er geschöpffter Hoffnung nach / ins Land käme; doch legte sich der Lermen wieder / da Befehl aus Engelland nach Edenburg kommen war / einige Völcker wider dergleichen Auffwickler anrücken zu lassen. Die Königin wurde indessen doch consoliret / daß nach und nach immer mehr Addressen von allerhand Oertern in Engelland eingiengen / in welcher Ihr für errichtete Vereinigung derer Reiche Engel- und Schottland gedancket / auch zu Vollbringung eines so grossen / längst gewünschten / vielmahl versuchten / aber nun erst gerathenen Wercks Glück gewünschet wurde. Unter solchen war die Addresse der Gemeine Brakley in der Grafschafft Nordhampton sehr artig abgefasset / und darinnen gestanden / daß vieler Stillschweigen und wohlbedachter Vorsatz der Königin dißfals Addresse zu überreichen ein Zeichen übelgesinnten Gemüths / und wohl zu wünschen wäre / daß alle über diß Werck Mißvergnügte in sich schlagen und unächte Britannier zu seyn auffhören / hingegen dieser alten Gemeinde Treu und Glauben auch Rechtfertigkeit erkennen möchten ꝛc. ꝛc. Des Grafen Peterboroughs Bruder hatte / unter und mit andern / diese Addresse der Königin überreichet / vielleicht seinem Bruder einige Gunst bey selbiger zuwege zu bringen. Denn dieser war nun in Engelland wieder ankommen / aber schlecht auffgenommen worden / indem man ihm den schlechten Zustand Spanischer Sachen mit zuschrieb; wie weit er dißfals schuldig oder unschuldig gewesen / überlassen wir dem geneigten Leser / aus dem in vorigen Jahrs-Geschichten von ihm beym Spanischen Geschichten angeführten / zu selbsteigner Beurtheilung. Die Expedition aus Italien auf Toulon war auch nicht nach Wunsch und Hoffnung abgegangen / und obgleich einige Schuld des Mißlingens dem Hertzog von Savoyen beygemessen wurde; wolte sich doch Engelland / umb diesen ohne das für sehr interessirt und wanckelmütig gehaltenen Herrn nicht zu schlimmern Entschliessungen zu bringen / sich dessen keineswegs mercken lassen / versprach vielmehr / ihn der rückgängigen Unternehmung auff Toulon ohngeachtet / nachdrücklich zu unterstützen / anderweitig etwas Vortheilhafftes wider Franckreich ausrichten zu

1707. Königin erhält noch immer Addressen getroffener Union.

1707.

können / wie man ihm dann auch die Anwerbung eines Regiments Cathol. Irländer von 1200. Mann zustand / welches aber beständig von ihm auf den Beinen erhalten werden solte.

Seeräuber wollen vergebens Pardon und Geld haben.

Die Seeräuber oder hin und her aus eigner Bewegnis und nach eignem Belieben schwermende/auch / was sie nur antrafen / hinwegnehmende Freybeuter / hatten bisher/ ob selbige gleich Engelländer waren/der Englischen Nation so wohl / als andern Völckern / in der Handlung grossen Schaden gethan / und sich dermahln auf die Insul Madagascar gezogen / von wannen sie sich zu Erlegung einer grossen Summa Gelds an Engelland erbitten liessen / wo man sie zu Gnaden annehmen und ihnen Verzeihung des Begangenen wiederfahren lassen wolte. Man wolte es aber der bösen Folge halber/nicht annehmen / da andre sich hernach auch auf solche Räuberey legen / und meynen mögen/ wann sie dadurch gnug Guts zusammen gebracht/ könten sie ja einen Theil davon an die Obrigkeit geben/und sich darmit Freyheit kauffen / das Ubrige ohngestrafft und unbeunruhigt behalten / wie gottloß es auch erworben/und wie sauer der Verlust andern daher verdorbenen ehrlichen Leuten geworden; Man wolte also lieber diese Räuber mit der Zeit durch Gewalt der Waffen zubändigen trachten / da sie nicht schlechthin auff Gnade der Obrigkeit sich zu ergeben gedächten. Ein sonderlich Unglück wiederfuhr dis Jahr noch Engelland zur See/ da es den berühmten Admiral Schovel, durch einen unvermuthet-betrübten Zufall einbüssen muste / der mit seiner unterhabenden Flotte auß dem Mittelländischen Meer nach Engelland zurück seglend / den 2. Novemb. Abends 8. Uhr / unter einem hefftigen Sturme / mit seinem Schiffe die Association genannt / so 90. Stücke führete/ auff der Insul Scyly an einen Felsen stieß / der Bischoff und seine Clerisey genannt / alwo es augenblicklich scheiterte und in einer kleinern frist/ als 2. Minuten/ zu Grunde gieng / dergestalt/ daß dieser grosse aber unglückliche Admiral, nebst seinem Schwieger-Sohne/ dem Herrn von Narborough, wie auch seinem Bruder / 2. Capitainen/ 4. Leutenanten / vielen Edelleuthen/ welche sich als Volontairs bey ihm auffhielten / und 900. Mann ums Leben kam / sondern daß ihm ein ander Schiff hätte zu Hülffe eilen können. Noch ein Schiff von 60. Stücken / der Rumney genannt / erfuhr seinen Untergang ebenfals an dieser Klippe/ von welchem nicht mehr / als eine einzige Person errettet wurde; wie nicht weniger ein Brander / Nahmens Firebrand, auff dem doch der Capitain nebst einem Mann das Glück hatten/auf einer Chaluppe das Land zu erreichen/da inmittelst 5. andere sich auf einem von diesem Schiffe loß gerissenen Stücke holtzkümmerlich erretteten. Als sich der tapffere Admiral Schovel in Gefahr sahe / warnete er die zwey andere Schiffe durch zwey Canonen Schüsse / wordurch er in der überaus finstern Nacht noch ein grössers Unheil verhütete. Man fischete hernach seinen Cörper zwischen den Klippen auf/ und fande seine Commission annoch bey ihm in den Kleydern. Dieser edle Cörper langte hierauf den 8. obgedachtes Monats zu Plymouthen an.

Admiral Schovel verunglückt.

Die Ursachen sothanen Unglücks soll diese gewesen seyn / daß / weil man bey einem dicken Nebel/ und in einer sehr finstern Nacht nicht gewust / wo man sey/so habe sich der Admiral selbst zu recognosciren voraus gemacht/ und 2. Stunden hernach/ als ein gelinder Wind aus Westen entstanden / das Zeichen zum fortsegeln gegen Norden gegeben. Alleine bald hernach wäre er selbst auff die Klippen verfallen / und habe in der äußersten Noth obgedachte zwey Warnungs-Schüsse gethan. Den 22. erwehnten Monaths drauf war die Leiche dieses grossen Admirals, in einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche nach Londen gebracht / allwo er 3. Tage nach einander auf einem Parade-Bette von männiglichen kunde gesehen werden. Die Leiche begleiteten über 70. von Adel / waren auch die Stücke bey deren Ankunfft gelöset / und zu einem / einen dermaßigen wohlverdten Helden behörigen Begräbnisse / alle nöthige Anstalten gemacht.

Uber diesen traurhafften Todes-Fall hatte ein sinnreicher Kopff diese artige paar Verse entworffen:

Schaust du diß Grabmahl an / so dencke stets darbey:
Ach! wie viel Unglück stifft die harte Clerisey!

Erstes sitzend Groß Brittannisch Parlament.

Die Zeit der Sitzung ersten Groß-Brittantschen Parlaments war nun herbey kommen / wie es sich denn wircklich mit grossen Vergnügen der Königin es so weit gebracht zu haben / versammlete und von den 12. Novemb. selber angesprochen wurde:

Parlament bewilligt grosse Summen.

So gieng es in Engelland sehr gut / da man in der Reichs-Versammlung / ohne langen Zeit verderb / ohne ohnfruchtbare Strittigkeiten über Rang / Ceremonien / Sitz / Stimm / u. s. w. die gröste Dinge resolvirte und auch ins Werck richtete/ durch darzu benöthigte Gelder/ wie denn schon im November das Parlament feststellete 40000. zur See / die Bootsleute mit eingerechnet / zu halten / jedem alle Monat 4. Pfund Sterling zu zahlē/welche in Zeit 13. Mon. mehr als 1200000 Pfund ausmachte / und zu der Artillerie noch 12000. Pfund bewilliget worden. Den 2. Decemb. beschloß man 894727. Pfund vor 40000. in Niederlanden herzugeben / und die Ao. 1706. übernommene 10000. Mann ferner beyzubehalten/darauff 177511. Pfund Sterling zu wenden/ auch an Sachsen / Pfaltz und andre vor ihre hergegebene Trouppen/ 84772. Pfund zubezahlen u. s. w. welches alles zusammen gewaltige Summen ausmachte. Darmit diese von denen Unterthanen auch erhoben werden könten / war nicht mehr als billig vor ihre Nahrung und Handel zu sorgen/ und was dem schädlich abzuhelffen. Der Admiral Wethstone muste diesemnach vor dem Parlament erscheinen/ Red und Antwort zu geben / wegen der von Franzosen weggenommenen Moscovien-Fahrer / zu deren Convoy er bestimmet gewesen/ wuste sich aber/durch seine gehabte Ordres u. d. gl. dergestalt zu entschuldigen / daß man nichts an ihn haben konte / wie groß auch der Verlust für die Handels-Leute gewesen / die dessen mehr erlitten hatten / weil eine Verzeichnis heraus kam/

Untersucht des See-Handels Sicherheit.

vermöge

vermöge welcher dieses Jahr über die Frantzosen denen Engelländern 30. Kriegs- und 1100. Kaufarden-Schiffe hinweg genommen; ob man nun gleich dargegen zu sagen wuste / daß die Engelländer von denen Frantzosen 80. Kriegs- und 1300. Kaufarden-Schiffe erobert / halff dieses denen wenig/ die mit Wegnehmung ihrer Schiffe und Guter in Schaden gesetzet worden / weshalben man auff Mittel dencken muste/ Engl. Handel zur See in bessre Sicherheit zustellen/und dahin dienliche gute Ordnungen zumachen/von denen wir in Geschichten künfftiges Jahrs Nachricht finden werden.

Italiänische Geschichte.

Pabst stellt Buß-Andacht/ Friedens halber an.

HIer gieng es / bey dem Anfange dieses Jahrs / noch gar andächtig her / da der Pabst ein Jubilæum, oder / feyerliches Buß-Gebet angestellet und ausgeschrieben / den lieben Frieden von GOtt zu erhalten / da ihm die Marschen / dergl. einzugehen hier und dar so schlecht geneigt zu seyn schienen. Die Sachen wurden / bey fortgehendem Kriege in Italien / vor den Pabst selbst und seine Hoheit/ sonderlich in äusserl. und weltl. Dingen / immer gefährlicher / als die sich durch den Vorwand des geistl. Ansehens nicht mehr schirmen lassen wolten. Die Kayserl. fiengen an das Mayländische zu schonen / da sie es in ihre Gewalt bekommen / und breiteten sich mit Quartierungen und Contributions-Einziehungen desto mehr in die Nachbarschafft aus / da denn insonderheit auch der Hertzog von Parma seine Länder beleget und geschätzet sehen / und sich / grösserm Unheil vorzubeugen / zu einem Vergleich bequemen muste / der noch vorigen Jahrs / zwischen dem Kayserl. Gevollmächtigten / Marquis de Prié und denen Parmesanischen Ministern geschlossen worden.

Vergleich ist dem Pabst/wie dem von Parma/ unangenehm.

Wie gut nun auch der Vergleich / nach Gelegenheit dermahliger unruhiger Zeiten / eingerichtet zu seyn scheinen mochte / wolte er im Grunde doch weder dem Hertzog von Parma und Placenz, noch auch dem Pabst gefallen. Denn jener gab sich für einen Lehnmann Röm. Kirchen aus / dem der Kayser etwas abzufordern kein Recht hätte; dieser / der Pabst / meinte sich in seine Lehns-herrliche Befugniß über Parma und Placenz, mit Schätzung dasigen Hertzogs / gegriffen zu seyn/ und konte noch weniger leyden / daß man sich/ ohnbegrüsset seiner / die Freyheit heraus genommen / die Geistlichkeit im Parmesanischen und Placentinischen mit Abgaben zu belegen / da man sie schlechthin von aller weltl. Obrigkeitl. Botmässigkeit befreyet wissen wolte. Zu dem kam noch mehrers und den Pabst empfindlicher schmertzendes / da Kayserl. Völcker den Kirchen-Staat selbst betreten wolten / deren eine gute Anzahl von andern Potenzien / als Preussen/ Gotha/ Hessen/ übernommen / folglich der Protestirenden Religion zugethan waren / welches dem Römischen Hofe nicht ohne Ursach viel Bedencklichkeit erweckte / zumahl da ihm der höchst unangenehme Vortrag geschahe / daß er / wie andre Staaten in Italien / Geld / zu Unterhaltung der Kayserl. Armee hergeben solte / da man / gemeinem Ruff nach / dem Groß-Hertzog von Florentz 400000. Pistolen / dem Hertzog von Parma 80000. Pistolen / der Republic Genua 200000. Pistolen angesetzet / und von denen Päbstl. zwey Provintzien / dem Bolognesischen und Ferrarischen / alle Monat 15000. Pistolen begehret hatte. Hierwider wolte die Andacht des Jubilæi, oder / angestelleten Buß-Fests nicht helffen / sondern andere Mittel ergriffen seyn. Der Pabst hielt Staats-Versammlungen / schickte Abgeordnete an den Printz Eugene ihn auff andre Gedancken zu bringen / ließ den Kayserl. gesinnten Cardinal Grimani zu sich kommen und that diesem allerhand Vorstellungen / um sie weiter an den Printzen Eugenium / ja an Kayserl. Hof mitzutheilen / es war aber dieses alles vergebens / die Teutschen wolten Obdach und Unterhalt haben / und darmit solte auch der Pabst an seinem Orte an Hand gehen/ der darüber fast ungeduldig wurde und einen ernsten Brief an Kayserl. Majestät abgehen ließ/ dieses Inhalts:

Clemens XI. Pabst.

Pabst schreibt deshalben an Kayf. Maj.

Vielgeliebter Sohn in Christo / die Zeitungen die uns von Ferrara berichtet worden / den unvermutheten Einmarsch der Teutschen Soldaten in unsern Kirchen-Staat betreffend / haben uns dermassen befrembdet / daß wir sogleich unsern vielgeliebten Sohn / den Cardinal Vincentium GRIMANI vor uns beruffen / um uns über das / und dem Apostolischen Stuhl desfalls zugefügte Unrecht nachdrücklich zu beschweren / und ihm anzubefehlen / daß Er seine mögliche Dienste bey unserm vielgeliebten Sohn / dem Printzen EUGENIO von Savoyen / commandirenden General von der Armee in Italien / anwenden möge / damit wir von gegenwärtigem Ubel wieder befreyet/ und vor einem besorgenden / noch grössern versichert würden / indem das gemeine Geschrey uns hinterbringen will / als ob man auch die Winter-Quartiere allda zu nehmen gesonnen wäre. Zu mehrern Uberflusse / haben wir dieserhalben angedachten Printzen EUGENIUM auch geschrieben / und ihm unserm empfundenen Verdruß/ der uns durch dergleichen Unterfahungen / zum Nachtheil und Verachtung der Kirchen / von einem Röm. Cathol. General geschicht / nachdrücklich vorgestellet. Allein an statt der begehrten Einstellung / haben wir von ihm nichts als leere Complimenten / und nichtige Entschuldigungen empfangen / die sich auff eine vorgeschützte Nothwendigkeit gründen wollen / als ob man Ew. Majestät Feinde vertreiben müste/ die doch aber weiter nichts als ein blosser Vorwand seyn. Denn ausser dem/ daß vor itzo weiter keine Frantzösische Soldaten in

Kayf: kommen in Kirchen-Staat/ schätzen ihn und andre.

un-

1717. unserm Staate sich befinden/ selbige auch vielleicht niemahls wieder kommen dürfften / so ist nicht abzusehen / was vor eine Nothwendigkeit könne vorgeschützet werden / daß man einen andern berauben / denen unschuldigen Verdruß erwecken/ die Freunde beleydigen / und die freye / allerhöchste Souverainität übern Hauffen stossen / ja mit einem Worte / GOTT und die Kirche beleydigen wolle. Indessen bekommen wir alle Tage Courrier über Courrier / die uns den Schaden/ den man unsern Unterthanen angethan / nicht gnugsam beschreiben können / welches warhafftig gantz unerträglich und biß hieher auch unerhört ist/ indem die Kühnheit einiger Generalen so weit gegangen / daß sie von unserm Legaten zu Ferrara und Bologne, vor ihre Soldaten die Winter-Quartiere gefodert / und zugleich zu deren Unterhaltung / auff einen Monath / die Contributiones ausgeschrieben. Sie haben zugleich aus diesen Absichten gantze Regimenter in unser Gebiech geschicket / nicht sonder grossen Schaden und Ruin der armen Unterthanen / denen sie nicht anders begegnen und mitspielen / als ob es überwundene Völcker wären / oder als ob sie mit einen offentl. Feinde zu thun hätten / und nicht mit einem Printzen / der in Freundschafft lebet / und ein gütiger Vatter ist / gleich wie wir gegen Ew. Maj. seyn/ dessen wir GOtt zum Zeugen anruffen / als der das innerste der Hertzen erkennet. Wir haben demnach nicht länger schweigen / oder diejenige Hülffe/ die wir unsern Unterthanen in zeitlichen Dingen schuldig / weiter auffschieben sollen / und zwar damit wir desfalls bey GOtt und denen Menschen nicht etwan vorschuldig angegeben würden / gleich hätten wir die Freyheit der Kirchen verrathen. Diesemnach seynd wir entschlossen / uns mit nächsten derjenigen Mittel zu gebrauchen / die uns GOtt desfalls verliehen / und die wir in einer so wichtigen Angelegenheit nicht unterlassen können/ sonder unserm Ambt einen Abbruch dadurch zu thun/ und unsere Ehre mit sothanen Laster zu beflecken; eine Ehre / die nicht uns zustehet / denn unsere Ehre ist nichts / sondern die einzig und alleine GOtt gebühret / dem wir auch allen Ruhm zuschreiben. Unsere Hülffe wird demnach alleine von dem HErrn seyn / der nicht zugiebt / daß die/ die auff ihn hoffen / sollen verworffen werden / und wir ruffen mit dem Propheten: Der HErr ist mein Licht und mein Heil / warum solte ich mich fürchten? jene verlassen sich auff ihre Rosse und Wägen; wir aber vertrauen auff den Nahmen unsers GOttes. Doch haben wir vorher unsere Beschwerden bey Ew. Majest. erstlich anbringen wollen / deren sonderbahre Gottesfurcht uns wohl bekannt / die Sie von ihren Voreltern ererbet und mit der Mutter-Milch gleichsam eingesogen haben / welche uns auch mit einem vätterlichen Vertrauen hoffen läst / daß wir zugleich mit der Freyheit / die einem getreuen Diener GOttes zustehet/ durch Dero gegen den heiligen Stuhl tragenden Hochachtung angefrischet / Sie in dem Nahmen unsers HErrn JEsu Christi / dessen Stelle wir auff Erden vertreten / hiermit ermahnen / Sie wollen den Kirchen-Staat / welcher des Heil. Petri / als ersten und vornehmsten Apostels Patrimonium ist / ferner nicht beunruhigen / noch weniger zugeben / daß die heilige Kirche / die keine Dienerin heisset / sondern frey ist / in ihren Rechten / durch Dero Soldaten weiter gekräncket werde. Denn wir halten dafür / daß derselben gottlose Entheiligungen / und einige noch gottlosere Anschläge / denen gottseeligen Gedancken Ew. M. gantz und gar zuwider seynd / und daß Sie dieselben nicht anders / als mit einem gerechten Verdruß vernehmen / und zu deren Einstellung sogleich Befehl ertheilen werden. Denn wer solte glauben können / daß Ew. Maj. die der vornehmste Beschützer der Röm. Kirchen seynd / (welchen Nahmen Sie nicht weniger hoch achten / als den Kayserl. selber/) ihre Waffen wider eben dieselbige Kirche werden gebrauchen wollen? indem Sie derselben Länder gewaltsamer Weise anfallen/ und die Unterthanen des Heil. Stuhls feindlich berauben lassen / die vor wenig Jahren sich gantz willig ihrer Mittel entblöset / um dadurch die grosse Beyhülffe zusammen zu bringen / die man Dero Allerdurchlauchtigstem Hause in dem Kriege wider die Türcken gethan. Fürwahr alles dieses kan nicht anders geschehen / wie Ew. Maj. selbst ermessen / als Dero Durchl. Nahmen ein grosses Nachtheil zuzubringen / und der gantzen Kirchen höchst beschwerlich zu fallen / wie denn auch zugleich das gesamte Reich / und Dero Gewissen in grosser Gefahr hierbey stehen. Wir hoffen demnach und versprechen uns gantz gewiß / daß Ew. Maj. die Gerechtigkeit unserer Sache erkennen/ und uns unversäumt von der grossen Unruhe befreyen / und alle Ihre Gedancken dahin richten werden / damit die heilige Kirche nicht ferner beleydiget / und sich unterdrucket sehe / sondern vielmehr erhalten / beschützet / und auff alle Art vermehret werde. Dieses ist das sicherste Mittel/ sich in Dero Reiche zu conserviren / selbiges zu bekräfftigen / und glücklich zu erweitern / nemlich wie einer der heiligen Bischöffe Dero Vorfahren einmahl vorgestellet hat / wann sie allemahl dahin bedacht leben / daß Sie ein gehorsamer Sohn der heil. Mutter der Kirchen seyn mögen / und sothane Gedancken Sie dahin veranlassen / alle ihre Sorgen auff die Wiederherstellung eines Friedens und Ruhestandes anzuwenden. Denn das Reich JEsu Christi wird weit besser regiret und erweitert/ wann der Kirchen-Staat sich in Ruhe befindet/ als wenn man nur um der zeitl. Sicherheit willen an allen Enden der Welt die Waffen rasseln lässet ꝛc. ꝛc. 1707.

Auch solche Vorstellungen hatten die Sache nicht heben wollen / sondern die Päbstl. Cammer sich zu Erlegung der Contribution bequemen müssen / welches sie doch nicht verdauen können und also die Folge zeigen wird / wie dieses und anders dem Pabst so gewaltig auffgestossen / der sich nun an guten Geistl. Zeitungen erhohlen mochte / da er über Amsterdam die Zeitung erhalten / daß sein Gesandter nach China, Mr. Tournon, allda nicht wohlbehalten ankommen / sondern auch von denen Jesuiten alle Förderungen empfangen haben solte. Die übrige widrige Dinge schlugen den

Wird mit guter Zeitung aus China erfreut.

Heil.

1707.

giebt Cardinäln neu Ehren-Ceremoniel

Heil. Vatter nicht so sehr nieder / daß er drüber vergessen an die Erhöhung derer Cardinäle / und mithin seiner Ehre selbst / zu dencken; vielmehr wurde den 20. Januarii eine Versammlung in Rom gehalten und in selbiger beschlossen / daß die Cardinäle / in Gegenwart gecrönter Häupter / ihre Mützen auffbehalten / dero Carossen / da sie in selbigen würcklich führen / niemanden stille halten / und denen sie zu besuchen kommenden Gesandten nicht weiter biß an die oberste Stuffe der Treppen entgegen kommen / auch solchen neu-angekommenen / die erste Visite nicht geben solten; welches Ceremoniel durch eine Päbstl. Bulle gut geheissen und bestättiget wurde. Bald war es nun wohl also unter denen Cardinälen ausgemacht / aber andre wolten es sich so geschwinde nicht gefallen lassen / und fand es einen grossen Anstoß bey dem Venetianischen Gesandten Mr. Nani, welcher bey dieser neuen Ordnung zuerst angekommen war / und auff den alten Fuß von denen Cardinälen die Ehren-Bezeigungen begehrten. Da diese nicht drein willigen wolten / gab es einen heftigen Zanck / an welchem die Republic Venedig selbst Antheil nehmen muste / die da denen unter ihrem Gebiet gebohrnen Cardinälen bedeuten ließ / sie möchten es / wie sonst gewöhnlich / halten / oder man würde sich bey Gelegenheit an Ihnen und ihren Angehörigen zu erhohlen wissen / welches so viel wirckte / daß der Cardinal Ottoboni Audientz beym Pabst nahm und ihm in selbiger zu verstehen gab / er und andre Venetianische Cardinäle würden es nach der alten Weise halten müssen / wenn gleich ihre übrige Mitbrüder nicht nachgeben wolten / wie denn jene auch in der That sich bequemten / weil ihnen der Pabst doch deßhalben ihre Hüte / die Republic aber wohl im Gegentheil ihre Güter u. dgl. mehr nehmen konte. Da doch im übrigen von denen andern Cardinälen nicht gewichen werden wolte / blieb doch diese Schwierigkeit ungehoben / und kam so weit daß Mr. Nani, ohne sich als Ambassadeur im Publico zu zeigen / wiederum von Rom hinweg nach Hause gieng / und an statt des öffentlich zu haltenden Einzugs / einen prächtigen Auszug anstellete / dem auch die Cardinäle Ottoboni; Coloredo und Priuli beywohnten / die kostbahre Livrée schenckte er angenommenen Bedienten / die Equipage wurde verkauffet. Wegen derer nach Rom geliefferten Pohlnischen Bischöffe hielt man auch eine Zusammenkunfft / und fiel der Entschluß dahinaus / sie solten beyderseits / der von Posen und Ermland / in Freyheit gelassen werden.

darmit Venedig nicht zufrieden.

Mayland König Carln cedirt

Maylandisches Hertzogthum war / nach dem vorigen Jahrs Erzehlten / in Kayserl. Majestät Hände gefallen / die es aber vor sich nicht behalten wolten / sondern unterm 13. Jenner ein Edict in selbigem allenthalben anschlagen liessen / darinnen angezeigt war / daß der König Carl in Spanien vor einen Hertzog von Mayland erkennet / und forthin alles in seinem Nahmen regieret und ausgefertiget werden solte / Printz Eugene solte / als General-Gouverneur, die Huldigung / Nahmens höchstgedachten Königs einnehmen / und zu einem untern Gouverneur den Marquis de Prié haben / worbey aber gesagt wurde / es hätte den Hertzog von Savoyen nicht wenig ins geheim verdrossen / daß ihm das General-Gouverno nicht auffgetragen worden / darum sich seine Ministres in Wien sehr bemühet / mit Vorstellung / was für grosse Verdienste der Hertzog hätte / und wie er bey diesem Gouverno etwas / zu Ersetzung des gelittenen grossen Schadens / erhalten könte; dessen ohngeachtet wolte man es doch am Kayserl. Hofe dem Printz Eugene lieber gönnen / mochte auch wohl Politische und weiter hinaussehende Ursachen haben / deßwegen man einem so nahen und mächtigen Nachbar so ein wichtiges Ambt nicht anvertrauen wolte. Man unterließ nicht bald hierauff Ihro Hoheit auff eine andre Art zu frieden zu stellen / und ihn in würckl. Besitz zu stellen von dem / was ihm durch abgelebte Kayserl. Majest. war versprochen worden / dem zu folge der Zeit regierende an Ihre Hoheit die Städte Valenza und Alessandria abtrat / samt dahin gehörigen Ländereyen / deßgleichen auch Lomellino und Val di Sessia, und wurde angezogen / daß dieses mit Genehmhabung Carl des III. Königs in Spanien geschähe. Es wurden also die Einwohner gedachter Gegenden mit nachstehendem an den Hertzog von Savoyen überwiesen.

1707.

Printz Eugene / mit Verdruß Hertzogs von Savoyen / Gouverneur davon.

Wir JOSEPHUS I. von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser ꝛc.

Valenza, Alessandria, Lomellino, Sessia an Savoyen gegeben

Die Auffopfferung / welche Se. Königl. Hoheit von Savoyen in Ansehung Ihrer Person und Ihrer Länder vor das Allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich gethan haben / indem sie die Wohlfart der allgemeinen Sache / und die Wiederauffrichtung der Ruhe in Italien vorgezogen / hat Se. Majest. Kayser Leopold den I. glorwürdigsten Gedächtnusses verbunden / demselben zur Vergeltung (nebst verschiedenen andern Ländern) die Städte Valenza und Alessandria samt der gantzen Provintz / wie nicht weniger die von Lomellina und den Val di Sessia mit allen ihren Gebieten / Schlössern / Flecken / Herrschafften und zugehörigen Einkünfften zu übergeben / und zwar mit Einwilligung Sr. Catholischen Majestät König Carl des III. um selbige in eben demselbigen Zustande zu behalten und zubesitzen / wie sie durch die vorige Könige in Spanien unter dem Kayser und dem Reich besessen worden seynd. Diese Betrachtungen nebst der grossen Frucht / welche das Allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich und die allgemeine Sache in ihrem Interesse von der Beständigkeit Sr. Königl. Hoheit genossen / haben auch Se. jetzige Kayserl. Majestät verbunden / Sr. Königl. Hoheit den völligen und würcklichen Besitz des gäntzlichen Eigenthums besagter Städte und Landschafften zu geben / als welche deroselben vermöge des durch den verstorbenen Kayser geschlossenen und durch Se. Majestät König Carl den III. bestättigten Tractats abgetretten worden. Derohalben befehlen Se. Kayserl. Majest. allen Städten / Flecken / Gemeinden / Lehns-Leuten / Vassallen und Unterthanen dieser Sr. Königl. Hoheit abgetrettener Oerter / dieselben vor ihren rechtmäs-

1707.

sigen Herrn und Regenten zu erkennen / auff eben solche Weise/ wie sie die vorigen Könige in Spanien erkennet haben/ und derselben zu solchem Ende den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd zu leisten/ immassen denn Se. Kayserliche Majest. dieser wegen Sr. Durchl. dem Printzen Eugenio ausdrücklich auffgetragen haben/ dero Meynung und Befehl besagten Städten / Landschafften / Gemeinden/ Lehns-Leuten / Unterthanen und Einwohner kund zu machen/damit sie daselbst ohne Widersetzlichkeit Gehorsam leisten mögen. Solchem nach wollen und meynen Se. Majest. daß alles ordentlicher Weise vollzogen werde / und daß unmittelbahr hernach die beyderseitige Commissarien alles dasjenige thun und handeln sollen/ was zu Handhabung derer Rechten und Prærogativen beyder Theile/und dererjenigen/ welche diesem Staat verbleiben werden / recht und billig ist. Gegeben zu Meyland den 23. Februarii 1707.

War unterzeichnet

Eugenius von Savoyen.

Von diesem/durch Huldigung/ eingenommen.

Der Hertzog von Savoyen säumete sich nicht lange die angewiesene Länder in Besitz zu nehmen/ und befahl alle ihren Einwohnern die Huldigung dergestalt:

VICTOR AMADEUS II. von GOttes Gnaden / Hertzog von Savoyen / Fürst von Piemont / König von Cypern ꝛc. Graff von Alexandria / Herr von Lomelino und Val di Sessia.

Nach dem es Ihr. Kayserliche Majestät beliebet hat/ das gantze Eigenthum und den Besitz derer Städte/ Landereyen und Plätze der Provintzen und Gebiete von Alexandria, Lomelino und Val de Sessia, zu Folge eines bereits mit dero Herrn Vatter/Kayser Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens/ geschlossenen und von Ihr. Cathol- Majest. Carl dem III. König in Spanien ratificirten Tractats, an uns zu überlassen/und einzuräumen; Als haben wir Krafft dieses / allen Städten / Landereyen und Plätzen besagter Provintzen gnädigst anbefohlen; Befehlen auch nochmahls/ daß alle darinnen wohnende Lehnleute/ Bürger und Unterthanen / Edle und Unedle wie sie Namen haben / auch von was Stand/Condition oder Geschlecht sie seyn mögen/ keine ausgenommen / den bißherigen Eyd der Treue und Gerichtbarkeit an Uns / ihren rechtmäßigen Landes-Herren / in die Hände unsers zu dem Ende verordneten Gevollmächtigten / oder auch denen / welche er deßhalben deputiren möchte/ abschwören; nicht weniger alle und jede Civil- und Militar-Bedienten / welche wir darzu benennen werden / jederzeit davor gebührend erkennen sollen. Wollen auch hiermit ernstlich / daß dieses unser Manifest in den besagten Städten/ Ländern und Plätzen nach gewöhnlicher Form publiciret / und der durch unsern Drucker Valetta nach dem Original gedruckten Copey so viel Glaube/ als solchem Original selbsten/gegeben werde. Hieran geschiehet unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben zu Turin den 1. Mertz 1707.

V. Amadeo
V. Bellegarde V. Gropello.
Registrirt Comoto de S. Thomas.

1707.

Französisch-Gesinnte wusten auch hierüber ihre Glossen zumachen/ und zu sagen / daß hiermit in die Erfüllung zugehen angefangen /, was sich ihro Hoheit gleichsam zuvorhero geprophezeyet / daß Sie/ bey vernommenem Todes-Falle Carl des II. zu ihrem Favoriten / Marquis de S. Thomas gesaget: „ Sehet! das wird eine gute Gelegenheit seyn „ meinem Hause grossen Vortheil und Nutzen zu „ schaffen / ꝛc. Dem sey wie ihm wolle / so war Seine Hoheit mit einem ansehnlichen Zugange an Land und Leuten begabet / die auch ihrer Seits wohlverdiente Leute nit unbegnadet liessen/ sondern dem Graf Daun wegen wohl und dapffer vertheidigten Haupt-Stadt Turin / mit der Landschafft Rivoli und Titul eines Marquis, auch bey dessen Ankunfft in gedachter Hauptstadt mit einem Ringe von 1000. Pistohlen / darzu Ihm der Rath mehr genennter Stadt einen goldnen mit Diamanten versetzten Degen und das Bürger-Recht verehrten.

Graf Daun von Savoyen recompensirt.

Es fehlte / bey dem Hertzogthum Meyland / nichts mehr Kayserl. Spanischen Theils / als das Castel solcher Stadt / so sich noch nicht ergeben wolte / sondern allerhand Verzug und Ungelegenheit machte. Der zu Ende vorigen Jahrs biß auf den Februarium zwischen Castel und Stadt getroffene Stillstand war nun aus/ deshalben schickte der Gouverneur des Castels / Marquis de Florida, den 3. dito einen Drommelschläger an die HHn. Scotto und Stampa, als Deputirte der Stadt / mit der Begehren ihm Contribution und allerhand Nothwendigkeiten zureichen / oder / widrigen fals / der Bombardirung gewärtig zu seyn. Als sich nun die 60. Viertheils-Meister deswegen versammlet hatten und Sr. Durchl. Printzen Eugene, von allem Nachricht ertheilet / schickte man den Drommelschläger wiederum zurück mit der Antwort: Daß man nicht mit der Stadt / sondern mit Ihm/Printzen Eugene, als Kayserl. Spanischen Gevollmächtigten handeln müste / wenn man was anzubringen hätte. Folgenden Morgen fand sich der Drommelschläger wieder ein/ mitbringende / daß der Gouverneur sich weigere den Printz Eugene für einen solchen Gevollmächtigten zuerkennen. Endlich verglich man sich deshalben / und wolte mit einander in Unterhandlung treten/ Kayserl. Seits indessen nichts unterlassen / was etwa zu Abtreibung der Gewalt nöthig und nützlich erachtet werden könte. Printz Eugenius blieb drauff/ daß Er keine Lebens-Mittel in das Citadell einliesse/indem Er dergleichen zuthun nicht gewohnet/ die Kriegs-Regeln auch nicht mit sich brächten in ein bereñendes uñ drohendes Citadell oder Castell Vorrath zu liefern; würde der Gouverneur aber sein Bedrohen gegen die Stadt auszuüben sich gelüsten lassen/ so hätte er zuwissen / daß bey erfolgender Ubergab keines Menschen von drinnen gewesenen Besatzung geschonet werden solte. So hart als man es dem Gouverneur zuentbott / so trotzig enbot er es wiederum zurück: Woferne

Castel von Meyland wehrt sich noch.

Piaula del Castello di Milano con suoi Attachi Anno 1707.

Dichiaracione.

A Baloardo S. Iago
B Baloardo Albucherche
C Baloardo Vouo, o sia Acugna
D Baloardo Velasco.
E Baloardo D Pietro.
F Baloardo Padiglia.
G Mezzaluna della Porta Principale
H Mezzaluna delle Gracie
I Mezzaluna della Porta del Soccorso.
K Mezzaluna di S. Ambrogio
L Mezzaluna del Mercato.
M Mezzaluna S. Protasio
N Piazza d Arme.
O Rochetta.
P Li due Torrioni.
Q Riuelino per entrare nella Piazza d'Arme
R Oue finiscono li muri della Citta.
S Portello del Castello.
T Porta Principale uerso la Citta.
V La Madona del Castello.
X S. Giouanni sopra il muro.
Y Chiesa di S. Giacomo.
Z Case della Citta.
& Collegio delle Virgini Spagnole
1. La Batteria alli Vedroni.
2. La Grande Batteria a S. Lucia.
3. La Batteria sopra il spalto
4. Batterie de Mortari
5. Tagliare nella strada coperta p. andar al fossa.
6. Mina per uolar la Mezza luna delle Gracie.

100 200 300 600 800 1000
Scala de piedi Mille

Muro della Citta
Roggia
Nauilio
Muro della Citta
Aqua per li Molini del Castello
Fiumicello della Martesana

1707. man ihm sein zum zweytenmahl geschehenes Ansuchen abschlüge / würde er gleichfals niemanden Quartier geben sondern auch die Stadt bombardiren / und das Archiv, das er in Händen habe/ verbrennen: Es sey dieses die 25. Belagerung/ so er außstünde / dahero er lieber ehrlich sterben / als das Castell auffgeben wolle. Hierauff fieng man den 12. Februarii an / das Castell zu belagern / da immittelst der Gouverneur mit Stücken und Bomben gleichfals / sonderlich den 12. Februarii tapffer heraus feuerte/ und unter andern auch feurige Kugeln in die Stadt warff / worauff 2. biß 3. Häuser verbrandt / ein Edelmann aber im Dohm getödet wurde. Indessen hatten die Kayserliche verschiedene Attaquen formiret / die sie hernach fortsetzten / und vermehrten (nach Ausweisung beystehenden Kupffers:) absonderlich aber auf der Seiten der Stadt / anerwogen das Castell daselbst am schwächsten ist. Den 13. wurde der Anfang des Schiessens aus zwey Mörsern auf das Castel gemacht / und darmit nachdrücklich fortgefahren. Die Belagerten warffen einige Zeddul auß dem Castell in die Stadt / auf welchen stand: **Anizo ist die Zeit** Attilæ **und** Barbarossæ! von welchen beyden Mayland auff den Grund verwüstet worden / gleichsam als wenn es nun der Gouverneur aus dem Castell thun wolte / das aber doch in seinem Vermögen nicht so stund. Denen Unsern gelung es hingegen dem Feind die zwey Canons unbrauchbar zumachen / die Er auff dem Thurn hatte/ auch die auff selbigem steckende rothe Fahne herab zu schiessen. Dargegen arbeitete selbiger zwey andre Stücke hinauf / und weil er noch nicht auffhörete auff die Stadt zu feuren / bedrohete Printz Eugene die Garnison als Mordbrenner zu tractiren / deshalben sich ja der gemeine Mann noch in Zeiten bedencken/und aus dem Castell begeben solte/ wie denn die derohalben ausgestreuete Zeddul des Sinnes waren:

Wird attaquiret.

Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Eugenius von Savoyen / der Röm. Kayserl. Maj. commandirender General-Feldmarschall über die in Italien stehende Armee / erkennen gnugsam / daß die Foderung und Gewaltsamkeit / mit welcher das Castell gegen diese unter Gehorsam des Durchl. Ertz-Hauses von Oesterreich gebrachte Stadt verfahre / weder aus gerechten Ursachen / noch Politischen / noch Kriegs-gemässenen/ weniger Wirthschaffes gedeyl. sondern allein in sich selbst verbosten/ niemahls von einigem Citadell oder Vestung/ üblichen Grund-Sätzen herrühre; demnach / gegen dergleichen Ubertrettungen/ die äusserste und durch so überschwengliche Thätlichkeit / wohl verdiente Kriegs-Schärffe vorzukehren bemüßiget werde; und weilen man ohne Mitleiden nicht übertragen könne / daß mithin so viel Unschuldige unter dasiger Besatzung befindliche / eben dieser Bestraffung/ ohne sich dessen zu erinnern / unterliegen müsten; dahin selbe der Eiffer etl. weniger unbedachtsam Auffsätzigen blindt mitreisset/als seyen Se. Durchl. bewogen worden / durch gegenwärtige schrifftl. Ermahnung / jene zu erinnern / wie daß man kein zulängl. noch Christl. angebohrnes Mittel unterlassen / sie von dergleichen Unternehmung abzumahnen. Nunmehro aber wäre für diejenige / so sich darinn befinden kein anders Mittel übrig/ als aus bemeldtem Castell sich weg zu begeben / wie man denen ausländischen feindl. Officierern alle erforderliche Passporte und Vorschub von dar sich hinweg / und wohin es ihnen beliebig / zu begeben/ hiemit versprochen haben wolle; nicht weniger den gemeinen Soldaten zugesagt seye / welchen auch/ über dieses / noch die benöthigte Reiß-Beyhülffe/ der Proportion nach / solte verschafft werden. Die Spanier / Welsche / oder andere Unterthanen / aus was für Landen des Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich selbe seyn möchten / (wofern sich einige darinn befinden) sollen nach ihrem Stand gehalten / und bey den Kayserl. Trouppen angenommen werden. Denen abgedanckten Officierern wolle man den Sold so lange reichen / biß eine Gelegenheit dieselbe unterzubringen sich ereignen möchte / dergl. denen Soldaten wiederfahren solte; wobey man sie versichert/ daß Se. Hochfürstl. Durchl. selbige nach Würden und Verdiensten belohnen wolle / und damit sie niemand / als ihrer selbst äussersten Hartnäckigkeit bevorstehendes Verderben beyzumessen Ursach hätten / habe man ihnen gegenwärtiges zur Nachricht zukommen lassen.

Man kam / ob gleich etliche Ausfälle geschahen/ denen Belägerten / die grossen Mangel an Lebens-Mitteln litten / immer nähender / und langte unter diesen Handthierungen der General S. Pater von dem Frantzösischen Hofe in Mayland / unter erhaltenen Paßporten an / wurde auch / nach abgeredetem Stillstand in das Castel gelassen / allwo er dem Gouverneur die Ordre es zu übergeben brachte / ja man war gar eins worden / daß Franckreich alle seine Völcker aus der Lombardie ziehen solte / vermöge einer General-Capitulation.

Citadell in Mayland besetzt

Vermöge des auff allen Seiten genehm gehabten Vergleichs muste auch das Mayländische Castel geräumet werden / ob gleich der Marquis de Florida ungern dran kommen mochte. Den 20. Merz zog er durch das Tohr des Succurs mit noch übriger Besatzung aus / unter welchem selbige das Gewehr niederlegten / und eine ganze Compagnie Spanier in Kayf. Dienste traten. Diese zogen/ unterm Graf Königseck in das Castel dargegen ein/ welches von denen Unsauberkeiten der Belägerung fleißig gereiniget worden. Die Citadelle in Modena hatte sich noch ehender bequemen müssen/ nachdem ihr von Anfang dieses Jahrs her dapffer zugesetzet worden. Denn den 2. Jan. hatte man 18. schwere Geschütze / nebst 6. Mörsern und vielen Bomben / Munition und Proviant für die Kayserl. herbey gebracht / und zwey Batterien auffgerichtet / das gekommene Geschütz von selbigen zu brauchen. Der Commendant im Citadell M. Barr schonte auch nicht / wie er denn das ohnweit davon gelegene Capuciner-Closter gantz in Grund geschossen. Den 14. dito warff er eine Bombe in Hertzogl. Pallast / dargegen ihm von denen beyden Kayserl. Generalen / Wetzel und Langallerie angedeutet wurde / daß er dergleichen Verfahren einstellen oder wissen solte / daß man/ bey Eroberung der Citadell weder ihm noch seiner

In Modena belägert und erobert.

1707. Besatzung Quartier geben würde. Den 22. dito wurde so heffig auff das Citadell gefeuret / daß man eine grosse Breche legte / und derohalben der Frantzösische Commendant einen Drommelschläger heraus schickte / welcher um einen ehrlichen Abzug anhalten solte. Die Belägerer wolten sich zu nichts anders / als einer Ergebung auf Discretion, verstehen / und also versuchte jeder Theil auffs neue sein Bestes mit Schiessen und Wieder-Schiessen / Angreiffen und Wehren / biß es den 4. Februarii / doch zu einem Accord kam / vermöge wessen die Besatzung alles aus Clöstern und Hertzogl. Pallast genommene wieder heraus geben / dargegen mit Ehren ausziehen / auch Gewehr und Bagage behalten / solcher Gestalt nach Mantua begleitet werden solte. Des folgenden Tags kam der Hertzog von Modena aus Bologna an / weil er dieses Accords benachrichtiget worden / da man ihn denn mit Freuden und allen Ehren-Bezeigungen empfieng. Den 6. dito überlieferten die Frantzosen obgedachte Sachen / zogen in 500. starck durch die Breche aus. Man fand in der Citadell 1500. Säcke Getrayde / 40. eingesaltzene Ochsen und andre Lebens-Mittel / hingegen wenig Pulver und fast gar kein Holtz. Beym Auszuge wurden die Soldaten des Hertzogs von Modena angehalten / so unter denen Frantzosen Dienste genommen / so musten auch Commendant / Commissarius, Zahlmeister im Arrest bleiben / biß alles der Capitulation-gemäß richtig war / darauff Sie nach Mantua folgen mochten / allwo alles in Furcht und Warten des Zukünfftigen sich zeithero gefunden / obgleich Medavi mit etwa 20000. Mann sich daselbst auffhielt. Der Hertzog selbst war gegen den Ausgang des Januarii davon gewichen / sich über Verona nach Venedig zum Carneval begebende / ob etwa der instehende Verlust seines Landes und daher entstehende Betrübniß durch Fastnachts-Lustbarkeiten gemildert werden könte / da andre sagten / er werde daselbst die seltsamste Masque, einen Hertzog ohne Land / vorstellen. Denn nicht so gar lange war er aus selbigem gezogen / so übergaben solches seine bißher vermeintlich gewesene Beschützer / nebst andern / in Kayserl. Hände / und versprachen es / im siebenden Articul obgemeldten allgemeinen Vergleichs / den 1. April zu räumen.

Hertzog von Mantua flüchtet nach Venedig.

Mantua an Kayf. gekommen.

Die Mantuaner mochten nun sehen wie sie fort- und auskämen / welche sich nicht unklüglich riethen / da von ihnen einige Abgeordnete / nemlich der Marquis Ottavio Cauriani, Cesar Guerrieri, Odorandi Valenti, an den Printz Eugene geschickt wurden / Kayserl. Gnade und die Gewehrung verschiedener Bitten / desgleichen in ein- und andern Ordre zu suchen / darbey es zu einem die Art einer Capitulation habenden Vergleich kam.

Urtheil über den Vergleich mit Franckr. in Italien.

So war Italien wiederum derer Frantzosen entladen / und die alte Anmerckung auffs neue bestätiget / daß jenes Land sich vor diese Leute besser zu einem Kirchhof / als zu einer Herrschafft schicke; indessen wolte man doch bey diesem völligen Abzug derer Frantzosen ein- und anders erinnern / da von etlichen gesaget wurde: Man hätte dergleichen Capitulation Kayserl. Seits nicht schliessen / sondern lieber den Krieg forsetzen sollen / indem man solcher Gestalt den Medavi, mit seinem unterhabenden Corpo in kurtzem zu Kriegs-Gefangnen machen können / an statt daß man ihn frey hin ziehen und zur Verstärckung derer Frantzosen in Provence, Spanien u. s. w. dienen lassen; dargegen andre erwiderten: Das Glück des Kriegs sey ungewiß / und thäte ein kleiner zur Verzweifflung getriebner Hauffe öffters grosse Dinge / daß demnach hier das sicherste und gewisseste wohl das Beste gewesen / da ja auch der Medavi auff allen Fall sich durch den Kirchen-Staat ins Neapolitanische ziehen können. Wegen Mantua gab es auch insonderheit ungleiche Urtheile und scheele Augen / denn es war ab Seiten Venedig / wie man meinte nicht ohne darhinter steckendem Pabst und König in Franckreich / angetragen worden / man solte Venetianische Besatzung in Mantua nehmen / biß zu erfolgendem Frieden / darmit die Staaten von Italien nicht Ursach hätten schwere und argwöhnische Gedancken über die allzusehr anwachsende Macht des Kaysers in Italien zu schöpffen. Es mochten auch darüber wohl einige Handlungen zwischen Kayser und Venedig vorgewesen und diesem letzten Hoffnung gemacht worden seyn / daß man in seinen Vorschlag willigen wolte. Ehe es aber noch zur endlichsten Ausmachung kam / hatte man den Generalen-Vergleich errichtet / nach welchem Mantua / ohn Bedingung / in Kayf. Hände zu liefern geschlossen worden / darüber Venedig murrete / als wenn man es überlistet. Sie beklagten sich darüber am Kayserl. Hofe / von wannen man sie an den Printz Eugene wieß; als sie zu diesem kamen / hatte er sich auff den Kayf. Hof beruffen / wie er / ohne dessen Befehl / in dem feyerlich mit Franckreich abgeschlossenen / nichts ändern könte / so wurde und blieb Mantua mit Kayserl. Völckern besetzet / da Ihro Kayserl. Majestät vor sichrer hielt diese Lande selbst zu bewahren / und wohl merckte / man förchte sich nur es möchten die Kayserl. Lehn-Rechte desto genauer einmahl wieder gesucht werden / je beßre Gelegenheit man darzu hätte / die man nicht so leicht aus denen Händen geben wolte.

Venedig nicht zufrieden daß Mantua vom Kayser besetzt.

Ital. Staaten geben ungern an Kayser Contribution.

Es mochte freylich wohl denen Italiänern wehe thun / daß sie denen Teutschen Geld geben / und einmahl in- und mit der That bekennen solten / daß sie deren Reich mit Lehns-Pflichten / mithin / da sie kein Volck hergäben / mit Heersteuer-Zahlung verwandt / indessen musten sie doch / wie man saget / in diesen sauren Apffel beissen / und Florentz 150000. Dublonen in verschiedenen Terminen zahlen / und mochte dargegen nicht helffen / daß es Volck werben / und unterschiedene Plätze befestigen ließ / da man wohl sahe / daß dieses ein Zorn ohne Krafft und Nachdruck sey. Die Herren Genueser wolten 60000. geben / allein der Marquis de Prié wolte nicht weniger als 100000. Dublonen annehmen / ob gleich Genua das Vorwort derer Herren Staaten suchte / unter dem Anziehen / daß es was weniges und kleines wäre / so sie / als ein Lehn des Reichs / besässen; denn Kayser und Reich waren einer andern eben nicht

unge-

1707. ungegründeten Meynung. Indessen suchte man doch ab Seiten derer Allirten Genua bey guten Gedancken zu erhalten / weil man seiner zu gefasseter Anschläge Ausführung nicht entrathen konte. Engelland ließ sich also gleichsam zu einem Mittels-Mann gebrauchen / und durch seinen / nach Genua verordneten Gesandten / alles anwenden / die Genueser denen Allirten gewogen zu machen / wohin auch die Rede des gedachten Englis. Ministres, Mr. Newtons gieng / darinnen wohl nichts gespaaret / was der Genueser Ehrsucht kitzeln zu können tüchtig erachtet worden / wiewohl man darbey der Engel- und Holländischen Nation Lob zu preisen nicht aus der Acht gelassen.

Mayland huldiget König Carln

Nachdem es so weit / als bißher erzehlet worden / mit dem Kayserl. Glück in Italien kommen / so war kein Bedencken mehr übrig das an König Carl übergebene Hertzogthum Mayland vollends die feyerliche Huldigung thun zu lassen / welches den 16. April vor sich gieng. Printz Eugene war hierzu insonderheit bevollmächtiget / und wurde prächtig von der Noblesse eingehohlet. Der Marquis von Castiglione überreichte ihm die Schlüssel der Stadt / der Königl. Lieutenant aber zwey Gefässe / eines voll Wasser / das andre voll Erde / welche Se. Durchl. annahmen / hernach ausschütteten / als ein Zeichen daß König Carl von dem Hertzogthumb Besitz genommen und ein Herr über dessen Land und Flüsse / auch alles was drauff und drinnen wäre / sey. Als der Printz hierauff in eine mit 6. Pferden bespannte Kutsche gestiegen / verfügte er sich mit dem geheimbden Rath von Hellebardirern und Garde umbgeben / nach dem Hertzogl. Pallast und ließ ein ziemliche Summa Gelds mit dem Bildnuß König Carl III. bepräget auswerffen. Im Vorbeyfahren bey dem Gefängnuß della Tarretta ließ er 260. aus andern Gefängnussen dahin gebrachte Gefangene loß / welche das Leben nicht verwürcket hatten. Als er in den prächtig-ausgeschmückten Saal des Rathes getreten war / und sich unter einen Thron-Himmel / daran man das Bildnuß König Carl des III. sahe / gesetzet hatte / schwuren alle Gerichte und Deputirte der Kirchspiele / in dessen Hände allerhöchstgedachtem Könige den Eyd der Treue / nachdem der Groß-Canzlar / Marquis Pirro Visconti, zu reden auffgehöret hatte. Hierauff gab man auß aller Artillerie auff dem Dom- und Schloß-Platz eine dreyfache Salve; alle Gassen / wodurch Se. Durchl. passirten / waren mit schönen Tapezereyen behänget. Die Damen liessen sich unter denen Fenstern sehen; wie denn auch viele Schau-Bühnen / mit Tapeten auffgerichtet stunden. Es war ein grosser Zulauff von Volck und Frembden / welche die Lufft mit dem Freuden-Geschrey erfülleten: es lebe König Carl der Dritte. Eine dermassen ansehnliche Solennität nun wohl zu beschliessen / erhuben sich Se. Durchl. unter Begleitung des gantzen Hof-Staates in die Dom-Kirche / allwo sie die von dem Cardinal Archinto celebrirte Messe anhörten; worauff die Artillerie von vielen Bölern / Mörsern und Stücken / so wohl auff dem Dom-Platz / als auch auff dem Schloß loßgebrennet wurde. Man wuste sich nicht zu entsinnen / daß jemahls so vieles Volck an frembden und vornehmen Standes-Personen in Mayland gewesen / der Groß-Canzler hielte zu grossem Lobe Sr. Durchl. eine treffliche Rede. Bey dem Auszug befand sich auch der General Visconti, der Printz von Hessen aber hielte sich / nebst unterschiedlichen andern Herren / in einem Pallast auff. Die neue geheimbden Räthe / welche von Sr. Majest. ernennet worden / schworen auch / und richtete Se. Durchl. als General-Gouverneur von Mayland eine starcke Leib-Garde auff / welche meistentheils aus Mayländisch Edelleuten bestund / darüber sie dero bißherigen Ober-Stallmeister von Andlau zum Hauptmann über dieselbe bestellten.

Kayserl. nahmen Expedition auff Neapolis vor /

Dermahlen meynte auch der Kayserl. Hof / es sey die beste Zeit und Gelegenheit den Handel noch weiter zu treiben / und sich des Königreichs Neapolis zu versichern. Es ist schon anderweitig erinnert worden / daß einige derer Allirten andrer Meynung gewesen und dafür gehalten / man würde besser thun / wenn man die zu solchem Unternehmen nöthige Völcker anderswo / zu der Bestreitung Franckreichs auff seinem eignen Grund und Boden / zu Vertheidigung König Carls in Spanien / anwendete / sintemahl sich hernach Neapolis wohl von selbst geben müste; allein der Wienerische Hof bestund auff diesem Anschlage / muste aber auch hernach sich nachsagen lassen / daß er deßhalben mit Schuld an Mißlungenem Anschlag auff Toulon / an dem Verlust der Schlacht bey Almanza in Spanien u. dgl. m. gewesen / vielleicht weil er besorget hat / es möchte heut oder Morgen Neapolis ihm nicht werden / wenn er die Gelegenheit es in Besitz zu nehmen versäumte. Der dasige Anjouische Ministre merckte zeitlich gnug daß man ihm zu Leibe wolte / trachtete dargegen sich in gute Verfassung zu stellen / auch einige Geld-Hülffe darzu von der Geistlichkeit / als ein freywilliges Geschenck zu erhalten / das doch der Pabst nicht leyden wolte; sondern die Abtragung eines solchen Geschencks untersagte. Denen andern Einwohnern des Reichs war eine Vermögens-Steuer / mit zwey von jedem hundert zu entrichten aufferleget / und umb Beystand nach Franckreich allein fast gantz vergeblich geschrieben. Die Mißvergnügte über dermahlige Regierung fiengen sich an immer stärcker zu regen / und zog unter selbigen insonderheit der sogenannte Scarpaleggia in der Provintz Abrazzo viel Volcks zusammen / welches er an die Gräntzen und Pässe des Kirchen-Staats verlegte. In der Stadt selber fehlte es an dergleichen Gemüthern nicht / wie dieser besondre Zufall zeigen kan. Ein gewisser Priester wurde des Nachts aus seiner Wohnung gehohlet / unter dem Vorwand / daß er einer auff dem Abschied liegenden Person die letzte Oelung mittheilen solte. Als er nun auff die Gasse kam / setzten ihn drey masquirte Personen / ohn Cæremonien und Wortsprechen / in eine Kutsche / verbunden ihm die Augen / und brachten ihn durch mancherley Umwege endlich in einen grossen Saal / allwo noch mehr als 200. dergleichen vermummete Personen / zugegen waren / welche ihn nöthigten / das Meß-Buch in die Hand zu nehmen / da dann einer nach

Gegen-Verfassung der Anjouisten.

Wunderl. Erklärung einiger vor König Carln.

1707. dem andern die Finger darauff legte / und hierauff Carl dem III. Könige in Spanien / den Eyd der Treue leisteten. Nach diesem verband man vorgedachtem Geistlichen die Augen wiederum / und brachte denselben an denjenigen Ort zurücke / wo er kurtz zuvor abgeholt worden war. Bey dem Abschiede nun wurde ihm ernstlich anbefohlen / dasjenige was er theils gesehen theils selbst verrichten müssen / keinesweges zu verschweigen ; insonderheit aber dasselbe dem Vice-König zu offenbahren / welcher / als er hiervon Nachricht bekam / in solche Bestürtzung gerathen / daß er / wie gesagt wurde / nach der Zeit / niemahls aus seinen Pallast gegangen / dargegen aber die Wachten daselbst verdoppeln lassen. Es mochte doch alle Anstalt nicht helffen / weil Neapolis in Kayf. Hände fallen solte. Der Printz Eugene erhielt nemlich den 17. Aprilis einen absonderlichen Courrier aus Wien mit dem Befehl alsofort ein Detachement von 12. biß 14000. Mann derer besten Leute / unter dem Commando des Generals / Grafen von Daun / über Romagna , nach dem Königreich Neapolis abzuschicken / dahero hochgedachter Printz befahl / daß den 8. May sich die zu solchem Marsch bestimmte Mannschafft / an 5. Regimentern zu Fuß und 8. zu Pferd / fertig halten solte / in die Gegend Finale di Modena zu marschieren / um daselbst ihren Versammlungs-Platz zu haben. Nachdem nun itztermeldeter Graf Daun / nebst denen Generals Wetzel / Baté und Vaubonne den 9. dito mit Printz Eugene gespeiset / giengen Sie in einer Post-Chaise unverzüglich nach vorbesagtem Orte ; inmassen denn auch viel Proviant über den Golfo nach Romagna geführet worden / um in dieser Provinz ein Magazin auffzurichten. Die Musterung wurde bey Finale di Modena gehalten / und darauff zum unverzügl. Auffbruch geschritten / daß der Marsch durch das Bolognesische gieng.

Aufbruch der Kayf. nach Neapolis.

Sie langten den 19. May zu Castel S. Pietro an / woselbst ein Neapolitanisch Regiment zu ihnen stieß / nachgehends nahmen sie ihren Weg nach Imola und Faënza , und kamen den 28. zu Pescaro an. Den 2. Junii marschirten sie gegen Fiumicino, woselbst 300. Mann Recrouten vor das Wallisische Regiment zu ihnen stiessen. Den 3. gieng der Marsch auf Jesy. Den 4. auff Montegio / und den 5. auff Camerto ; daselbst der Rast-Tag war. Den 8. arrivirten sie zu Ponte de Santa Lucia. Den 9. zu Spoleto , und den 10. zu Terni. Unterdessen kam der General Wetzel nach Rom. Den 27. May die Affairen den Marsch betreffende zu reguliren / und reisete den 2. Junii nachdem er von Sr. Päbstlichen Heiligkeit beschencket worden / wieder ab. Den 10. kam der Graf von Martinitz / als Kayserl. Commissarius von dieser Expedition, nebst dem Herrn General Grafen von Daun / mit einer Suite von 150, Officierern und Reutern / gleichfalls in Rom / welche in die Gast-Höfe verleget worden. Man sagt / der Graf von Martinitz habe noch mehr Cavallerie wollen in die Stadt marschieren lassen / allein der Pabst habe sich bereits gegen den Grafen von Caunitz über die 150. hefftig beschweret / mit dem Vorgeben / daß solches wider das bekandte Concordat wäre / da es denn nach geblieben. Indessen hat der Pabst 8. Thore der Stadt Rom zumauren / und die Wache überall / durch die hineingezogene Mannschafft / verstärcken lassen. Dessen ohngeachtet haben diese 150. Mann so viel unter denen Partisans beyder Cronen verursachet / daß sie alle gewaffnete Leute in ihre Häuser genommen / wie dann der Cardinal de la Tremouille deren bey 200. bey sich in seinem Quartier gehabt. Viele haben auch ihr Silber und Geschmeide in die Banco gebracht / desto sicherer zu seyn. Bey aller dieser Furcht aber verursachten dennoch die Teutschen nicht die geringste Desordre , sondern sind den 18. Junii wieder abgereiset / und zur Armee / welche bey Mondorotondo campirte / gegangen. Der Marsch gienge von hier weiter / biß man endlich an die Gräntze von Neapolis kame.

Kayserl. Generals in Rom.

Der bißherige Vice-Re von Neapolis Duc d' Escalona dieses alles vernehmend / säumete indessen nicht / sich in Defensions-Stand zu setzen. Zu dem Ende schickte er 1500. Dragoner nach denen Grentzen gegen Capua , 600. Cürassirer aber / und die Garde muste sich fertig halten / mit ihm nach Gaeta zu gehen : Er ließ die Fortification jetztgedachter beyder Vestungen mit allem Fleiß verbessern / und schickte in dem ersten Ort etliche halbe Carthaunen / desgleichen geschahe in denen Castellen der Stadt Neapolis : Die Garnisonen wurden verwechselt / und alle genandte Plätze mit Munition und Proviant, so viel möglich / versehen. Damit auch das Volck wegen der Differentien mit dem Cardinal und Ertz-Bischoff von Neapolis , Pignatelli , nicht mögte Occasion zur Revolte geben / so submittirte er sich gleichfalls. Ferner ließ er ausstreuen / es würden 8000. Spanier und Wahlonen aus Provence ihn secundiren. Auch muste wegen der Victorie bey Almanza das Te Deum laudamus gesungen werden.

Verfassung in Neapolis wider Kayserl.

Es wurden Tag und Nacht 3000. zum Patrouilliren herum geschickt / mit der Ordre / wo sich nur Volck zusammen setzen liesse / dasselbe mit Gewalt auseinander zu jagen. Er richtete 4. Regimenter Land-Miliz auff aus denen Provincien / und würde derer noch 12. auff die Beine gebracht haben / woferne ihm die Kayserl. nicht zu geschwinde über den Halß kommen wären. Er schickte sein Servis in die Münze / davor Geld prägen zu lassen. Dieses thaten auch der Duc de Matelona , neuer Regent der Vicarie , der Printz von Cellemare , und andere Herren. Er ließ 800. Banditen und Malefitz-Personen loß / mit der Condition , daß sie solten Dienste unter seinen Trouppen nehmen. Mit einem Wort / er thate alles / was nur von einem Frantzösisch-gesinnten Vice-Re erfordert werden konte.

Allein das Glück sagte zu diesem allen Nein : denn / nachdem man sich mit dem berühmten Scarpaleggio Kayserl. Seits an denen Neapolitanischen Gräntzen conjungiret / machte die Armee den 30. Halte bey S. Germano , damit sich die Trouppen mit Lebens-Mitteln versehen möchten. Man commandirte 300. Pferde / samt allen Husaren von der Armee gegen Tiano , mit der Ordre /

1707. daß sich die letzteren nachgehends auff die Seite von Capua wenden solten. Als der General Vaubonne, so dieses Detachement commandirte / den 1. Julii Mittags zu Tiano anlangte / schickte er alsobald die Husaren nach der Seite von Capua. Diese trafen auff dem Wege eine ausgesetzte feindliche Vorwache von 40. Mann an / selbige attaquirten sie mit grosser Furie, und nachdem die meistens getödet / wurden die andern biß an die Pforte bey Capua verfolget. Der Marquis de Vaubonne marschirte hierauff gleichfals mit dem Rest seines Detachements gegen Capua, zu sehen / ob der Magistrat der Stadt sich ergeben wolte; allein er fand das Gegenspiel / und wurde genöthiget / sich gegen Tiano zurück zu ziehen. Den 2. brach die Armee auff / und marschirte gegen Mignano, und eben diesen Tag kamen etliche Leute auß Capua zum General Vaubonne nach Tiano, mit der Nachricht / daß die Neapolitanische Cavallerie nach der Seite von Neapolis marschiret wäre / und der Rest der Garnison sich ins Schloß retiriret hätte. Auff diese Zeitung marschirte der General nochmahls gegen die Stadt / und als er nahe bey derselben angelangt / kamen etliche Deputirte / zu vermelden / daß die 4. Regimenter wiederum gantz nahe stünden.

Capua von Kayserl. eingenommen

Demnach postirte sich der General unter die Stücken der Stadt / und weil das Römis. Thor nicht wohl verschlossen war / so wurde solches von etlichen Reutern eröffnet; da denn diese in vollem Galop durch das Thor zur Stadt hineintrungen / und von dem Rest gefolget wurden. Dahero man von 2. Pforten Meister / und die feindliche Cavallerie gehindert wurde in die Stadt zu kommen. So bald der General Daun hiervon benachrichtiget wurde / commandirte er alsofort noch 300. Reuter den General zu souteniren / und befahl dem Rest der Cavallerie und allen Granadiers der Armee alsobald zu folgen / damit der General auch das Schloß ohne Zeit-Verlust attaquiren könne.

Den dritten gieng die Armee nach Calvy / und eben diesen Tag frühe waren die 300. commandirte Reuter auch in Capua angekommen; deßhalben ließ der General das Schloß zur Ubergabe auffordern / und zu gleicher Zeit an den Marquis de Tiberia, welcher darinn commandirte / wissen / er möchte solches ohne Verweilen thun / indem er wohl sähe / daß kein Succurs vorhanden / und man auff Verweigerungs-Fall / weder ihm noch seiner Garnison würde Quartier geben. Er gabe aber zur Antwort / er wüste wohl / daß der General keine Artillerie bey sich hätte / und also wolte er sich defendiren. Dannenhero ließ der General die folgende Nacht anfangen zu einer Batterie mit so grossem Fleiß zu arbeiten / daß selbige den andern Morgen frühe fertig ward. Den 4ten fieng man an zu canoniren / und wurde der Commendant noch einmahl auffgefordert / deßwegen ließ er die Chamade schlagen / und begehrte zu capituliren; man machte aber erstlich Difficultäten ihn zu hören. Dennoch gab man ihm endlich Permission daß er möchte den andern Morgen mit seiner Garnison und mit allen Ehren-Zeichen / so bey dergleichen Fällen gebräuchlich ausziehen / und sich nach der Seite bey Neapolis zu retiriren; jedoch mit dieser Condition, daß weder er noch die Garnison diese Campagne wider den Kayser solten Dienste thun. 1707.

Man occupirte gleich darauff eine Pforte des Schlosses / und die Infanterie / welche indessen angelanget war / postirte sich alsobald längst des Flusses Volturne. Den 5. war der Rast-Tag / wegen der vielen Fatiquen, so die Trouppen in dem 4tägigen Marsch ausgestanden. Eben diesen Tag zogen die Feinde auß dem Schloß; und der General Daun ließ eine starcke Garnison / unterm Commando des Obrist-Lieutenants von Neuforche / darinnen / marschirte den 6. weiter / und postirte sich nahe bey Aversa. Auff diesem Wege begegneten der Armee mehr denn 7000. Einwohner von Neapolis, welche derselben entgegen kamen / und viel grosse Freudens-Bezeugungen blicken liessen. Und weil der General Daun auff das schärffste der Armee verbothen keinen Menschen zu beleidigen / so sind die Leut auff den Feldern an ihrer Arbeit geblieben / und haben sich davon nichts hindern lassen. Gegen den Abend kamen zu Aversa etliche Deputirte von Neapolis, welche ihm die Schlüssel von der Stadt Neapolis præsentirten / die denn sehr wohl empfangen worden; Als man nun beyderseits unterredete / liessen sich die Herrn Deputirten in einem galanten Discurse vernehmen / daß der Vice-Re Duc d'Escalono nach Gaetta, und die Garnison der Stadt in die 3. Castelle sich retiriret hätten / dahero die Einwohner der Stadt der Kayserlichen mit Ungeduld und offenen Armen erwarten. und besetzt

Die Capitulation, welche man sich ab Seiten Neapolis bedungen / war dieses Inhalts:

I. Daß die Einwohner der Stadt und des gantzen Königreichs wiederum in ihre alte Privilegien eingesetzet werden sollen / welche ihnen von Carl dem V. Philipp dem IV. und andern Fürsten des Hauses Oesterreich verliehen worden seynd. Neapolis capitulirt durch Abgeschickte.

II. Daß entweder zu Salerno oder an einem andern Orte am Meer ein Hafen / wie derjenige zu Neapolis, gebauet werden / und selbiger zum Vortheil der Nation und der Handelschafft ein freyer Hafen seyn soll.

III. Daß einem jeden Einwohner des Königreichs und der Stadt Neapolis, er seye von was Stande und Beschaffenheit er immer wolle / erlaubet seyn soll / Schiffe in die See ergehen zu lassen / umb darmit die Handelschafft zu treiben / wie die Engelländer und Holländer thun.

IV. Daß der König 20. Kriegs-Schiffe / nebst denen Galeeren des Königreichs / unterhalten soll / um zur Convoy derer Kauffarthey-Schiffe zu dienen / welche dem König zu solchem Ende eine gewisse Taxe vom Hundert bezahlen sollen.

V. Daß ermeldte Galeeren immerfort vom 1. April biß zum letzten October längst denen Küsten des Königreichs creutzen sollen / um die Capers und die Corsaren aus der Barbarey davon abzuhalten.

VI. Daß der neue König gehalten seye / in dem gantzen Königreich Vestungen auffbauen zu lassen / zwey Jahre hernach / wenn er dasselbe in Besitz genom-

1717. nommen / und absonderlich an den Grentzen des Kirchen-Staates / auch soll man in jede 2000. Mann regulirter Trouppen legen können / die eine Helffte Neapolitaner / und die ander Helffte Ausländer.

VII. Daß unter denen Commendanten dieser Plätze der eine ein in dem Königreich wohnhaffter Neapolitaner / und der andere ein solcher seyn soll / wie ihn der König erwehlen wird.

VIII. Daß zu desto mehrer Sicherheit des Königreichs der König gehalten seyn soll / die 4. zu Neapolis befindlichen Castelle nach der neuen Art befestigen zu lassen.

IX. Daß er die Bewahrung zweyer solcher Castelle / nehmlich des Castells S. Elmo, und des Thurns del Carmine, denen getreuesten unter der Mannschafft anvertrauen / und daß unter denen Commendanten der eine ein eingebohrner Edelmann dieser Stadt / oder des Königreichs seye / der andere aber aus dem Volck erwehlet werden soll / und zwar auff eigene Kosten dieses Königreichs.

X. Daß der König verbunden seyn soll / 10000. Mann regulirte Trouppen zu unterhalten / die Besatzung ungerechnet / welche von eben dergleichen Trouppen seyn sollen.

XI. Daß denen Adelichen Oertern die Freyheit ertheilet seyn soll / diejenigen / welche sie vor würdig halten werden / unter ihre Gesetze auffzunehmen / und zwar ohne Einwilligung des Königs.

XII. Daß Se. Excellentz Doctor Don Lucas Pero, welcher zum Haupte des Volckes erwehlet worden / aller derjenigen Vorzüge geniessen soll / deren ein jeder Edelmann in einem von solchen Oertern geniesset / in dessen Ordnung er sich begeben will / jedoch nur er nebst seinen Leibes-Nachkommen / wie auch seine leibliche Brüder und Schwestern / nicht aber auch andere.

XIII. Daß er von neuem erwehlet / und daß von nun an inskünfftige dergleichen Haupt durch dieses getreueste Volck gemachet werden / da hingegen der neue König denselben nicht zu seinem Ministe soll annehmen können / und soll ihm die Stadt den Besitz ertheilen / indem sie ihn vor einen solchen erkennet / dergestalt / daß wenn er wohl regieret / ihn dasselbe in die Adelichen Oerter soll können auffnehmen.

XIV. Daß der König denen Einwohnern der Stadt Neapolis und des Königreichs die confiscirten und andere Güter keinesweges nehmen soll / welche ihnen durch die vorige Könige biß zu dem Absterben Carl des II. verliehen worden seynd.

XV. Daß dem König zugelassen seyn soll / die Bedienten zu erwehlen / und sie in den Besitz ihrer Aemter zu setzen / jedoch ohne den geringsten Eintrag zu thun / und daß er keinen von beyden Nationen zu dergleichen Aemter soll gebrauchen können / er seye dann zuvor 30. Jahr Doctor in denen Rechten gewesen / welcher auch ein geschickter Mann seye / und die gewöhnliche Eyde geleistet haben soll.

XVI. Und endlich daß die geistliche Beneficien denen Unterthanen dieses Königreichs / und niemanden anders / ertheilet werden sollen.

Was An- Es ist schon zuvor dem geneigten Leser vermel-

det worden / wie daß der Vice-Re alle mögliche Præcautions genommen / sich zu defendiren / und dannenhero zweiffele nicht / es werde dieselbe wundern / warum dieses alles nichts gefruchtet? mit einem Worte / es war grossen theils die Liebe des Volcks vor das Oesterreich- und der Haß gegen das Bourbonnische Hauß / oder wie andre raisonirten / nebst denen Anstalten Göttl. Schickung / die gewöhnliche Unbeständigkeit des Volcks und Begierde zu neuen Dingen. Der Vice-Re unterließ noch nichts / auch biß auff die letzte Stunde / das dem Duc d'Anjou konte ersprießlich seyn. Er formirte ein Campement von seinen besten Trouppen in der Ebene von Sora unterm Commando des Don Nicolao Pionatelli, Duc de Bracciano, welcher unter sich hatte den Grafen St. Isteran Gormats, in Qualität eines Directeur-Generals der Infanterie und die General-Lieutenants / Copola und Aquino; allein diese kleine Armee hatte weder Stärcke noch Willen sich zu wehren / und blieb nicht lange in diesem Posten. Indessen waren die Kayserl. zu Aversa angelanget; dahero ließ der Vice-Re alsobald den Magistrat und die Edle der Stadt zusammen kommen / und nachdem er die ersten zu einer vigoureusen Gegenwehr ermahnet / gab er denen andern seine Meynung zu verstehen / daß er Vorhabens seye / sich an die Spitze der Trouppen zu stellen / um sein Leben zum Dienste seines Königs auffzuopffern / sie bittend / seinem Exempel zu folgen / und mit ihm zu gehen / weil er nicht zweiffelte / die Feinde könten noch repoussiret und das Land erhalten werden; allein / der Magistrat gab zur Antwort / sie wolten sehen was sie thun könten; die Noblesse aber weigerte sich gantz und gar / wider ihm zu folgen / noch aus der Stadt zu reysen.

1707. Jouische Vice-Re dargegen versucht

Weil nun der Vice-Re wohl sahe / daß weder von dem Magistrat noch der Noblesse Hülffe zu hoffen / ergriff er eine ziemliche verwegene Resolution: Er durchrannte mit zu Pferde 30. Mann von seiner Garde / und etliche Edelleute / alle Quartiere der Stadt / das Volck zu ermahnen / damit sie die Waffen zum Dienste Philippi des V. ergreiffen / und sich defendiren möchten. Folglich begab er sich auch auff den grossen Platz / woselbst er sich eine Zeitlang auffhielte; aber alles umsonst / und wurde ihm hingegen etwas von einigen Mouvements hinterbracht / daß er Zeit hätte sich zu retiriren / weil es sonsten einen üblen Ausgang mit ihm dörffte genommen haben. Zwey Tage hernach / als er die Ubergabe von Capua vernommen hatte / retirirte er sich mit etlichen Cavalliren / von seiner Parthey nach Gaëtta.

der sich nach Gaëta retirirt

Derohalben deputirte der Gouverneur die Printzen de Montesarchio, de Troya, d'Avelino und de Torella, wie bereits gemeldet / wegen der Stadt dem Herrn General Daun / und dem Herrn Grafen von Martinitz ihre Submission zu bezeigen / und die Schlüssel der Stadt zu überreichen. Der Herr Graf von Daun detachirte hierauff 600. Pferde / nebst dem General Batteè, mit der Ordre / in der Vorstadt von St. Anthon Posto zu fassen / und die Einwohner zu defendiren / falls die aus denen Castellen unter sie schiessen solten.

Die Kayserl.

Den

1707. Den 7. ist die ganze Infanterie glücklich in die Stadt marschiret / und auff den grossen Platz vor das Schloß postiret worden ; die Cavallerie aber ist eine Meile von Neapolis stehen blieben. Die Freude / so die Einwohner hierüber blicken lassen / ist unbeschreiblich gewesen. Sie giengen den Kayserl. entgegen / so weit es möglich und ihr Freuden-Geschrey erfüllete die Lufft / indem sie rieffen : Es lebe König Carl / unser rechtmässiger Herr. Etliche trugen Oliven-Zweige / um den Einzug ihrer Befreyer desto herrlicher zu machen / andere illuminirten des Abends ihre Fenster / und liessen diese Worte mit grossen Buchstaben lesen : Benedictus sit , qui venit in nomine DEI. Mit einem Worte : ein jeder ließ seine Freude spühren / auch das gemeine Volck / bey welchen Freude und Wüten insgemein pfleget beysamen zu seyn / machte sich über die Statua Philippi des V. zerschmissen derselben die Arme und Beine / schlepten sie ans Meer / und wurffen sie endlich gar hinein.

ziehen in Neapolis ein

Eben diesen Tag / als den 7. Julii , hielten der Graf von Martinitz / als Kayserl. General-Commissarius , und der Graf von Daun ihren öffentlichen Einzug in der Stadt : sie zogen gleichsam in einem Triumph daher / und fuhren alsobald in die Haupt-Kirche / woselbst das Te Deum Laudamus unter einer schönen Music und Lösung der Canonen abgesungen wurde. Nachgehends liessen sie den Königl. Pallast in Besitz nehmen / und wurden 3. Abend nacheinander Freuden-Feuer angezündet / und illuminationes præsentiret.

Feindl. Cavallerie muß sich ergeben.

Mitten unter diesen Freudenbezeugungen fassen die Kayserliche dennoch nicht stille / denn sie verfolgten die feindliche Cavallerie / unter dem Commando des Printzen von Castiglione , so lange / biß sie in dem Gebürge von Leva eingesperret / und sich zu ergeben gezwungen wurden / von dannen wurden sie gefangen / den 11. nach Neapolis gebracht / und waren sie nicht stärcker als etwan 1200. Mann ; die Garnison von St. Elmo , welche in 400. Soldaten / und 34. Officirern bestunde / ergab sich zu Krieges-Gefangenen / desgleichen thaten auch die von dem Castell del Ovo, welches mit 300. Soldaten und 28. Officirern besetzt war. Man fand in dem ersten Castell 21. Canons / 23. in dem andern / und 4. in dem Thurn der Carmeliter. Und als die Garnison aus dem Castell del Ovo marschirte / nahmen sie alle Dienste unter denen Kayserlichen. In dem Arsenal Trevigio hat man 77. Canons / 4. Mortiers / eine Quantität Pulver und Mehl gefunden. In der Vestung Baya , welche sich auch ergeben / und die Garnison aus 184. Soldaten / und 14. Officirern bestunde / und zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden / hat man 37. Canons angetroffen.

Die Neapolitanische Castells thun gleichen.

Die Vestung Ischia , deren Garnison aus 84. Mann bestunde / hat gleiches Glück mit denen andern gehabt. Der berühmte Armateur Peppesumo von Neapolis , welcher dem Vice-Re nach Gaeta folgte / hatte sich auch unter Weges anders bedacht / und kam mit zwey wohl armirten Tartanen / in welchen 2000. Bomben / 3. grosse Canons / und zwey prächtige Carossen waren / wieder zurück. Eine unter diesen zwey Carossen hatte sich der Duc d' Anjou bedienet / als er seinen Einzug in Neapolis gehalten. 1707.

Hierauff ist die übrige Zeit mit Einnehmung der Huldigung und Præparation der Requisiten zur Belagerung Gaetta zugebracht worden ; wie denn um diese Zeit der Anfang zu Abführung des darzu gehörigen Geschützes gemacht / und der Herr Graf von Caraffa mit 5000. Pferden in die Provintz Abruzzo detachiret worden / die annoch unter dem Duc d' Atri daselbst beysammen stehende feindliche Trouppen auseinander zu jagen / als welcher unterschiedliche Oerter / welche sich vor das Hauß Oesterreich erkläret / abgebrandt ; weßhalben demselben wegen solcher Feindseligkeit / und daß er Pescara mit aller Macht fortificiren lassen / alle seine in diesem Königreich liegende Güther den 1. Aug. confiscíret worden.

König Carl proclamirt.

Die Proclamation des Königs Caroli des III. zu einem König von Neapolis geschahe den 31. Julii , und wurde nachgehends von der gantzen Stadt der Eyd der Treue abgeleget. Der Graf von Martinitz / als Vice-Re , hielte dabey eine prächtige Cavalcade , nahm das neue Schloß in Besitz / ritte durch die vornehmsten Strassen / und ließ viel Geld unter das Volck außwerffen. Am 26. Julii wurde auch zum erstenmahl Ihro Kayserl. Majestät Geburts-Tage unter dreymahliger Lösung der Stücken gefeyert / und von dem Vice-Re ein prächtig Panquet gegeben.

Bewegungen in Rom wegen Neapolis.

So bald die Zeitung von der glücklichen Einnehmung der Stadt Neapolis in Rom erschollen / haben unterschiedliche Grossen in der Stadt Rom / welche einige Güter im Neapolitanischen besitzen / ihre Submission gegen den Cardinal Grimani und den Grafen von Caunitz bezeuget / und sich vor König Carl III. erkläret. Der Hertzog von Altems war der erste / so sich submittirte ; diesem folgete der Connestable Colonna , und der Graf von Tassis / welcher das Post-Felleisen mit den Briefen als Spanischer General Postmeister / zurück an den Hertzog von Uceda Ambassadeur Philippi V. schickte / mit der Nachricht / daß er nach Neapolis gienge sich zu submittiren. Der Hertzog von Palestrina und der Fürst Rosano wollen sich nicht accommodiren / und ist des ersten seine Gemahlin in ein Kloster gegangen / er aber will / alles Zuredens ohngeachtet / in Franckreich reysen. So hat sich auch die Hertzogin del Sesto , ingleichen viel Damens und Frauenzimmer mit der Hertzogin von Escalonna als des gewesenen Vice-Re Gemahlin / in das Römische Gebiete retiriret.

Indessen hat der Pabst die Dataria , nachdem die Stadt Neapolis sich ergeben / vor alle Spanier schliessen lassen / damit er nicht genöthiget werde / einige Geistl. Beneficia denen Oesterreichisch gesinnten Geistlichen anzuvertrauen ; und dieses um so vielmehr / weil der Duc d' Uceda denenselben schon darum ersuchet / daß man keinen Spanier eine Bulle ausfertigen solte / wenn er nicht ein Zeugnuß von ihn / dem Hertzog von Uceda brächte / in welchem er bezeugte / daß die Person denen beyden Cronen treu und hold sey.

1707. In diesem Zustand suche der Päbstl. General-Commissarius, Bentivoglio, beständig fort / an statt der wieder nach Hauß geschickten Land-Miliz / in der Stadt Rom viel Volck zu werben / und solten mit demselben die Garnisonen in denen Vestungen verstärcket werden. Die Neapolitanische Geschichte aber fortzuführen / ist ferner zu vermelden / daß der Vice-Re Graf von Martinitz / ein und die andere Aenderung / sonderlich mit Sequestration derjenigen ihrer Güter / welche biß anhero Philippi V. Parthey gehalten / vorgenommen. Unter diesen Ubelgesinnten befanden sich der Duca d' Atri, der Duca de Bisaccia, Don Antonio Capula, Don Carolo Mano Caraccioli, Don Joseph de Carbo und andere / welche in den Diensten Philippi V. geblieben / und theils dem Hertzog von Escalona nach Gaettá gefolget / theils noch in Spanien sich aufffhielten.

Ein gleiches ist auch zuvor dem Fürsten von Cellamare, einem Bruder des Cardinals del Giudice begegnet / dessen Güter dem Hertzog von Tholosia gegeben worden / bey dem letzten Auffstande in Neapolis das Volck seinen Pallast ruiniret / und ihn vor einen Rebellen erkläret. Aus diesem war leicht zu ersehen / daß noch eine ziemliche Anzahl unter dem Adel vor das Bourbonnische Hauß müsse affectioniret gewesen seyn; wie denn ein- und andere von denen Ubelgesinnten die Gedancken ihres Hertzens weiter durch vertrauete Briefe zu eröffnen gemeynet / welche Briefe aber auffgefangen / und jene darüber in Verhafft genommen worden. Den bißherigen Kriegs-Secretarium entsatzte man seiner Charge, weil Verdacht war / daß er der widrigen Parthey noch im Hertzen zugethan sey. So wurde auch ein geschärfftes Edict publiciret / in welchem allen Unterthanen der Cron Franckreich angedeutet war / innerhalb 10. Tagen aus der Haupt-Stadt / und innerhalb 15. Tagen aus dem gantzen Königreich Neapolis zu weichen / weil man diese vor Zunder hielt / welcher die übel-affectionirten zu allerhand schädlichen Anschlägen anfeuerte. Dieweil auch der Hertzog von Matalona sein Ambt / als Regent in der dasigen Vicaria niedergeleget / so vertraute dasselbe der Vice-Re dem Hertzog von Acerenza Pinelli, welcher auch solches den 7. September in Besitz genommen. Es wurden solchen Tag auch alle Ministres, Räthe und Beamte / welche unter der bißherigen Frantzösischen Regierung eingesetzet / abgeschaffet / welches viele der vornehmsten Familien betroffen. Die Menge der Capers verursachete inzwischen noch eine ziemliche Theurung zu Neapolis; und weil die Zufuhr des Getreydes dardurch gesperret wurde / so wolten sich die dasigen Einwohner darüber etwas unruhig bezeigen / es wandte aber der Vice-Re allen möglichen Fleiß an / damit der Preiß des Brodes nicht höher stiege. Gedachter Vice-Re drung starck drauff / daß man den von ihm vorgeschlagenen Gioseppo Antonio Marini zum sogenanten Eletto del Populo annehmen solte / das Volck aber wolte sich hierzu nicht verstehen / und gab vor / daß seine Privilegien hierdurch einen grossen Eingriff leyden würden. Durch ein Diploma so aus Barcelona einlieff / wurde Graf Daun vor General-Capitain des Königreichs Neapolis erkläret / welche Charge sonst der Vice-Re mit zu verwalten pfleget; nun solte der Graf von Martinitz die Regierungs- und Policey-Sachen / der Graf von Daun das Miliz-Wesen administriren / beyde aber blieben darbey keine gute Freunde / vielmehr setzte es allerhand der gemeinen Sache gefährliche Zwistigkeit / die hernach eine Aenderung dieser Anstalt nach sich zog. 1707.

Mißverstand zwischen Grafen Martinitz und Daun.

Das unter dem Grafen Caraffa in 3000. Pferden bestehende Detachement / so nach der Provintz Abruzzo abgeschicket worden / machte daselbst gute Progressen, indem es die Stadt Aquila, wie auch das Castell / sich in Königl. Spanischen Schutz zu ergeben genöthiget / welches der Geschwindische Obrist Wachtmeister Grasser in Besitz nahm / auch mit nöthiger Garnison besetzete. Der Hertzog von Atri aber retirirte sich nach Pescara, und gab vor / den Ort auffs beste zu defendiren / zu welchem Ende er eine rothe Fahne auff einen gewissen Thurn stecken liesse. Es ist aber dieser Ort nur bloquiret worden / da er sich denn / weil ein und anderer Mangel darinnen entstanden / durch Accord den 14. Sept. an dem davor commandirenden Obristen / Grafen von Wallis / welcher sich selbige Bloquade sehr angelegen seyn lassen / ergeben muste. Vermöge des Accords war der Frantzösischen Garnison erlaubet / mit allen Kriegs-üblichen Ehren auszuziehen / die man nach Pozuolo convoyret. Dem Hertzog d' Atri wurde gleicher Gestalt eine Bedenckzeit von 6. Monathen zugestanden / binnen welcher ihm frey stehen solte / eine Parthey nach Belieben zu erwählen. Zu Regio in Calabrien war ein grosser Tumult / in welchem der Vicarius von selbigem Bischoff / wie auch der Stadt-Syndicus und andere Personen ihr Leben eingebüsset. Die Belagerung der Vestung Gaetta, welche unter wehrender Bloquirung der Vestung Pescara vorgenommen worden / mochte wohl eine der wichtigsten Sachen heissen / so in diesem Jahr geschehen / dannenhero wir auch dasjenige / so in derselben vorgegangen / dem geneigten Leser in einer ordentlichen Connexion vortragen wollen:

Belagerung Gaetta.

Als man mit der Eroberung derer Oerter um Neapolis fertig / war die Königl. Spanische Regierung vor allen Dingen dahin bemühet / damit gemeldete Vestung Gaetta gleichfalls unter die Bottmäßigkeit Königs Caroli III. möchte gebracht werden / als in welcher der gewesene Vice-Re, Duca d' Escalona mit einer Garnison von 4000. Mann sich befunden / mit dem vesten Vorhaben / Philippo V. treu zu bleiben / und biß auff den letzten Mann sich zu defendiren; Es wurde demnach den 14. Julii der Obrist-Lieutenant Seidlitz mit etlichen 100. Pferden / und dem Befehl auscommandiret / das Land gegen die feindl. Ausstreiffungen zu bedecken / welches auch den 17. dito geschahe. Denn als die feindl. in 80. Pferden bestehende Feld-Wache aus Gaetta, über den sogenannten Ort Mola heraus gesetzt wurde / grieff er selbige mit seinen Leuten an / einige davon wurden niedergemacht / 15. gefangen / die übrigen aber

biß

1707. biß in gedachtes Mola verfolget / worbey an Kayserl. Seite nichts eingebüsset worden. Und als hierauff der Commendant zu gedachtem Mola zu capituliren verlangte / ließ man ihm bedeuten / daß er mit seinen Leuten das Gewehr ablegen / und ein jeder hingehen möchte / wo er wolle. Welche darauff alle so gleich auß einander gegangen / dargegen aber besagter Obrist-Lieutenant mit seinen Leuten sich hinein postiret hat; und vernahm man durch verschiedene Kundschafften und Deserteurs, daß zu Gaetta grosse Præparatorien gegen eine Belagerung gemacht würden. Den 19. begabe sich der commandirende General Graff Daun / nach der Gegend Gaetta / dieselbe in Augenschein zu nehmen / von dannen er den 21. wiederum zurück kam / indessen wurden die Præparatorien darzu herbey geschaffet / und das schwere Geschütz abgeführet / die grosse Hitze aber verhinderte / daß die Belagerung noch nicht vor die Hand konte genommen werden / doch wurde gegen das Mittel des Augusti. das Dauniſche Regiment samt allen Granadieren von Neapolis über die See nach Mola abgeführt / und damit die Belägerung mit desto besserm Nachdruck fortgesetzet würde / 100000. Scudi von etlichen der vornehmsten Capitalisten / als ein Darlehen / auffgenommen / welche Gelder von den Einkünfften der Kön. Kammer wieder abgetragen werden solten.

Den 18. Augusti. brachte man die übrige Kayserl. Infanterie gleichfals nach Mola, welcher der Herr General Tages darauff folgete / da denn am 22. mit der Belagerung ein würcklicher Anfang gemacht worden / und muste der General Wachtmeister Battee mit der Infanterie von Mola gleich in dasige Vorstädte einrucken / und die Postirung vor der Vestung formiren lassen: Weil auch selbigen Tag 4. feindliche Galeren / mit Getreyde und andern Lebens-Mitteln beladen / in dem Hafen einliefen / so nahmen sie darauff den 23. 2. kleine Neapolitanische Schiffe hinweg / und giengen auf ein Kayserl. daselbst liegendes Kriegs-Schiff loß / welches sie auff allen Seiten zu beschiessen anfiengen / es antwortete ihnen auch tapffer / muste aber doch endlich / als es weitern Widerstand zu thun nicht vermochte / sich unter die Kayserl. Batterie bey Mola retiriren / worauff die Feindliche Galeren / als man sie von besagter Batterie beschossen / sich nach dem Hafen zurück gewendet 3 Hingegen aber den 24. und 25. wieder ausgelauffen / und die Vorstädte von Gaetta mit Stücken beunruhiget haben. Indem man nun leichte muthmassen konte / daß selbige ein gleiches zum öfftern unternehmen dörfften / so liesse der Kayserl. Stück-Hauptmann Wolck / welcher die Artillerie commandiret hin und wieder an das Ufer einige Stücke auffführen. Da nun den 26. mehrgedachte Galeren wieder gegen diese Vorstadt avanciren wolten / wurden sie solcher Gestalt empfangen / daß einer darvon der gantze Vordertheil hinweg geschossen / und sie sonsten an vielen Orten übel zugerichtet wurde / daß sie von etlichen Feluquen mit Stricken und Seilen in den Hafen gezogen werden müssen: Eben diesen Tag stiessen noch 2. feindliche Galeren darzu / welche aber den 27. in der Nacht abfuhren / und nur 4. zurück blieben. 1707.

Der commandirende General Graff von Daun / ließ indessen unterschiedliche Anstalt machen / und 3000. Schantzgräber auffbiethen / und wurde zuförderst an Batterien und Kesseln zu arbeiten angefangen / da inzwischen den Tag der Feind starck mit Stücken geschossen / und in der Nacht viele Bomben geworffen / jedoch ohne sonderlichen Schaden. Den 28. und 29. wurde mit denen benöthigten Anstalten noch immer fortgefahren / wiewohl es damit etwas langsam hergieng / indem in diesem Gebürge weder Faschinen noch andere nöthige Sachen zu finden / sondern alles von weitem hergebracht werden muste; absonderlich da auch durch obgemeldte feindliche Galeren der transport sich gesperret / und alles sehr schwer gemacht befand. Als nun den 30. Aug. der General die Gegend dieser Festung recognoiciret / und alles nochmahls wohl betrachtet / gab derselbe drauff dem General-Wachtmeister von Wetzel den Befehl / daß man 500. Mann zu Fuß commandiren / und bey einbrechender Nacht 500. Schritte weit von obgedachter Festung posto fassen / auch sich also gleich zuverarbeiten anfangen / mithin die Trencheen eröffnen solle. Und weil eben damahls ein starckes Donner- und Regen-Wetter eingefallen; so wurde Kayserl. Seits die gantze Nacht an gedachter Aprochen-Arbeit continuiret / ohne daß es der Feind vermerckte / daher die Kayserl. in guter Ruhe arbeiten liesse. Als aber solcher den 31. die Arbeit bey Tage wahrnahme / machte er auß Stücken und Mörsern / wie auch aus Musqueten ein grosses Feuer / wordurch aber nicht mehr als ein Mann todt / und 8. blessiret worden. Selbigen Tag sahe man / daß die 4. zurück gebliebene Galeren ebenfals aus dem Hafen abgesegelt. Den 1. Septemb. wolte die angefangene Arbeit / ob sie gleich sehr eifrig fortgesetzet wurde / noch nicht nach Wunsch vor sich gehen / weil das Land mehrentheils in lebendigen Felsen u. Steinen bestehet / und man nicht so weit eingraben konte / daß man des Tages verdeckt arbeiten möchte / sonderlich spürete man diese Hinderniß an denen ausgesteckten Batterien / allwo die Situation so übel beschaffen / daß man zu deroselben Auffbauung / die Erde von andern Orthen herzuführen muste. 1707.

Der Feind feuerte diese Nacht gar wenig / daher nur 2. Mann blessiret worden / und ließ man obbemeldete Batterien zur rechten Hand noch auff 500. schritte verlängern / und damit den 2. continuiren. Und obschon der Feind mit seinem schwehren Geschütz unaufhörlich drauff feuerte / so konte er doch solches keineswegs verhindern. Den 3. und 4. wurde nichts anders vorgenommen als daß man die Arbeit aller Orthen fortsetzte / und an einem neuen Kessel von 3. Mörsern zu arbeiten anfienge / und sind diese beyden Täge nicht mehr als 10. blessirt / und 2. tod geschossen worden. Den 5. ist man ziemlich fortgerücket / und die vergangene Nacht nicht mehr als ein Mann blessiret worden. Der Graf Daun / welcher sich / auß dem Lager / wegen einer alten Wunde an einem Fusse / nach Mola bringen lassen / wurde von

1707. dannen ferner nach Neapolis geführet / und commandirte indessen der General Wetzel über die Kayserl. Trouppen / den 8. und 9. schossen die Feinde starck herauß / die angelegte Batterien der Kayserl. zu ruiniren. Indessen wurde versichert / daß die Vestung / ohngeachtet der Zufuhre / noch an unterschiedlichen Dingen / sonderlich aber an Holtz / Mangel leyde. So wurde auch diesen Tag bereits aus einigen auff die verfertigte Batterien geführten Stücken zu schiessen / wie auch aus 2. Mörsern Bomben zu werffen / der Anfang gemacht / und nachdem den 10. und 11. noch einige Stücke und Mörser auffgeführet worden / haben selbige solchen guten Effect gethan / daß dardurch in der Vestung grosser Schade geschehen. Den 12. und 13. schosse man von den Batterien schon mit 29. Stücken / welche auch alle Wirckung thaten / indem die Mauren hin und wieder ruiniret worden; allein weil der Feind hinter seine Schießscharten Schantzkörbe gesetzet / so konte man seine Stücke noch nicht ruiniren. Den 14. und 15. war die erste Parallel fertig / und obschon der Feind durch sein grosses Schiessen ein und anderes Stück Geschütz denen Belagern zu schanden machte / wurde doch gleichwohl mit 30. Canonen continuirlich gefeuert / also daß das mittlere Werck von dem attaquirten Poligone schon ziemlich Schaden litte / und waren biß daher 160. Mann blessiret und 19. getödtet worden. Den 16. erhielte man Kundschafft / daß 3. feindliche Galeren von Civita Vecchia nach Gaetta kommen solten / derohalben wurden sogleich Kayserl. Seits an dem Ufer des Meers gegen dem Hafen einige Stücke auffgeführet / dieselbe bey ihrer Ankunfft zu begrüssen / sie sind aber nicht zum Vorschein gekommen. Diese Nacht wurden 10. Mann verwundet. Vom 17. biß 19. thäte die Artillerie vor der Vestung noch immer gute Würckung / daher gedachtes mittlere Werck schon niedergeleget / und zu einem Sturm ziemlich bequem gemacht worden / und zehlete die Zeit über 26. Todte und einige Verwundete. Der commandirende General fand sich auch um diese Zeit im Lager wiederum ein / und weil man einem in Neapolis neugeworbenen Regiment nicht allerdings traute / so schickte der Vice-Re 100. Mann von demselben nach Capua, 500. aber kamen zu Verstärckung des Lagers vor Gaetta an. Indessen ist die Bresche immer mehr und mehr geweitert / und alles zu einem General-Sturm angeschaffet.

Nachdem vom 23. biß 28. Septembr. dieses vor sich gangen / so wurde von dem commandirenden General / Grafen von Daun / die Resolution gefasset / einen allgemeinen Sturm zu wagen / und da den 29. dito in der höchsten Stille / ohne daß der Feind das geringste davon vermercken können / hierzu alles verfertiget / die Munition ausgetheilet / folglich den Officirern die schrifftliche Ordre eingehändiget worden / so wurde Nachmittags den 30. dito das Zeichen zum Angriff durch eine Bombe / welche in der Lufft zersprungen / gegeben / auch sogleich der Sturm in bester Ordnung angefangen / und ob es schon schwehr war / die Breschen zu besteigen / weil 3. Wercke übereinander gebauet / auch die Vestung an dem Fluß des Berges gelegen / und deßwegen von selbsten eine natürliche Anhöhe machte / der Feind über dieses auch eine tapffere Gegenwehr leistete / so konte doch selbiger der Bravoure und Standhafftigkeit so tapfferer Trouppen endlich nicht gnugsam widerstehen / sondern wurde gezwungen / gedachte Bresche nach einem halbstündigen grossen Feuer zu verlassen; immassen die Granadierer und Mußquetirer / wiewohl nicht ohne Verlust / das hinter der Bresche gemachte feindliche Retrenchement mit ungemeinem Muth und Tapfferkeit bestiegen / und weiter fortgedrungen; da denn ein Theil gegen die lincke Hand sich gewendet / sich der Porta di Terra zu bemächtigen / der Feind hingegen hat in einem continuirlichen Feuer den Weg Schritt vor Schritt disputiret / und sich zurückgezogen. Weil dann die Kayserl. immer fortrücketen / so wurde alles / was sich vom Feinde widersetzte / niedergemacht / und gedachte Porta di Terra endlich eröffnet und behauptet / mithin die Garnison dergestalt zerstreuet / daß ein Theil davon mit gröster Unordnung sich in das Castell retiriret / ein Theil aber verschloß sich in ein und andere Oerter und Häuser / welche aber / als man den Platz völlig erobert / zusammen gesuchet / und nebst denen / so im Castell waren zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden.

1707.

Damit auch diese Attaque desto besser von statten gehen möchte / hatte man nicht allein das Kriegs-Schiff / nebst einer Galliotte und vielen armirten Felouquen von Mola gegen den Hafen anrücken / sondern auch von beyden Regimentern Neuburg und Bartee 500. Mann absitzen / und unterm Commando des Neuburgischen Obrist-Lieutenants Baron von Zierotin / und des Barteischen Obrist-Wachtmeisters Baron von Klippel / von der lincken Hand gegen die aussen Wercke nechst dem Meere avanciren lassen / welche / ohngeachtet des grossen Feuers / so von allen Seiten auff sie gemacht worden / auch über die Contrescarpe gesprungen / eine von Erde auffgeworffene Schantze überstiegen / sich so dann rechter Hand gewendet und zugleich mit der Infanterie die Bresche bestiegen haben / nach welchen der General der Cavallerie Marquis de Vaubonne, und der Obriste Graf Wehlen / durch besagte Bresche / mit hinein gedrungen / der erste aber das Unglück gehabt / daß er in den lincken Schenckel gefährlich blessiret worden / woran er auch einige Woche hernach zum grossen Leydwesen der gantzen Armee gestorben. Indessen ist nicht genug auszusprechen / wie was Lust / Freude und Frolocken die Officirer und Gemeinen zu diesem so tapffern Sturm angelauffen / und mit was für Standhafftigkeit sie durchgehend gefochten / und sich untereinander selbst auffgemuntert / so daß / ohngeachtet des starcken feindlichen Feuers / keiner einen Schritt zurück weichen wollen. Insonderheit aber / hat sich der General-Wachtmeister von Wetzel / welcher diesen Sturm commandiret / und bey der Belagerung die Direction gehabt / sehr signalisirt / nicht weniger der Stück-Hauptmann Wolck / ja es hat kein Officirer an seiner Schuldigkeit das geringste fehlen lassen / zuförderst aber

die Stadt mit Sturm erobert.

die-

1707.

diejenigen / welche in diesem Sturm gewesen / als die Obristen Graf von Daun und Cosa von Gradisca, der Wallische Obrist-Lieutenant Graf von Steinberg / der Geschwindische Obrist-Wachtmeister Gasser.

Das Castell ergiebt sich.

Als nun der commandirende Hr. General die Stadt / welche biß auff etliche wenige Häuser ausgeplündert worden / besetzet / wurde das Castell von dem Kayserl. Obristen Graf von Behlen auffgefordert / da denn die in mehr als 1000. Mann bestehende Garnison / nebst dem gewesenen Vice-Re, und dem Commendanten Don Louis de Carro, und vielen andern / welcher bald soll gedacht werden / zu Kriegs-Gefangenen sich ergeben musten.

Von denen Kayserl. sind in diesem Sturm geblieben / der Obrist-Wachtmeister Gasser vom Geschwindischen Regiment / 2. Capitains / 1. Lieutenant / 1. Cornet / 1. Fähndrich / 26. Unter-Officiers und 104. Gemeine; blessiret der Graf Steinberg / Obrist-Lieutenant von Wallischen Regiment; der Obrist-Lieutenant Baron Zieratin und der Obrist-Wachtmeister Klippel vom Neuburgischen 3 3. Capitains / 9. Lieutenants / 5. Cornets und Fähndriche / und 310. Unter-Officiers und Gemeine.

Vom Feind hingegen sind bey 400. getödtet und blessiret / 250. Officiers / worunter die Generals Don Capula und Don Canzario nebst 2600. Gemeinen gefangen worden / von welchen viele unter den Kayserl. Dienste nahmen. In der Vestung haben die Unsrigen ein grosses Magazin von allerhand Lebens-Mitteln / in denen Zeug-Häusern aber 119. Stücke / 20. Mörser / 2906. Flinten und Mußqueten / 1769. Bomben / und 5525. Hand-Granaten / und 2086. Centner Pulver gefunden.

Als nun am 1. Octobr. diese Eroberung bald Nachmitternacht durch zwey Courriers nach Neapolis berichtet wurde / wolte solches fast bey niemand Glauben finden / weil man wohl wuste / daß die Belagerer nicht über 4000. Mann starck / und man dannenhero eine dergl. Attaque auff ein so importante Vestung vor unmöglich hielte.

Duc d' Escalona, Bisaccia, Cellamari von dannen gefänglich nach Neaple bracht.

Als man aber nachgehends die Confirmation hörete / kamen ihrer viele auff die Gedancken / man hätte ein heiml. Verständniß mit denen in der Vestung gehabt / allein sie wurden auch bald eines andern versichert / und war den 4. October die gantze Stadt in Bewegung / die 3. Hertzoge von Escalona als gewesenen Vice-Re, Bisaccia und Cellamare, welche in obgedachter Vestung zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden / zu sehen. Alle Häuser derer Strassen / da man sie durchführete / wie auch die Strassen selbst / waren mit einer grossen Menge Volcks angefüllet. Es verzoge sich aber ihre Ankunfft biß nach 4. Uhr des Nachmittages / und sahe man endlich die beyden ersten Hertzogen auff einer leichten offenen Chaise fahren. Sie waren beyde übel gekleydet / und hatte sich der Duca d' Escalona den Bart sehr lang und durcheinander verwirret wachsen lassen. Der Duca di Cellamare ritte auff einem Pferd ohne Degen und Pistolen / und wurden sie von ihren Bedienten / welche auch allerseits wehrloß waren / begleitet. Vorher ritten 300. Sbirren und hinter ihnen folgete eine Compagnie zu Pferde / und eine andere beschloß diesen erbärml. Einzug; das Volck aber rieff unaufhörlich: **Es lebe König Carl der III.!** und hatte man dergl. Freuden-Geschrey fast niemahls gehöret. Der General-Feld-Zeugmeister Graf von Daun stund an dem Fenster des Pallastes des Duca di Limatella mit dem Hertzoge dieses Nahmens / dessen Gemahlin / wie auch vielen andern Cavaliers und Dames; mitten aber auff dem Platz vor diesem Pallast / musten die Gefangene stille halten / und rieff besagter General überlaut aus dem Fenster: Bringet sie in das Castell von S. Elmo; welches auch alsobald erfolgete.

Als sie nun vor dem Castell angelangt / musten sie vor demselben absteigen / ungeachtet der Duca d' Escalona übel zu Fuß war / und sich auf den Duca di Bisaccia zu lehnen genöthiget wurde. Der im Castell commandirende Obriste aber empfieng sie mit diesen Worten: Meine Herren / sie nehmen mit diesem ihrem Pallast vorlieb / aus welchem sie einen guten Prospect haben / und sich in guter Sicherheit befinden. Diese vornehme Gefangene haben zwar gebeten / man möchte sie bey Nacht / oder in einer verdeckten Kutschen in Neapolis bringen / welches sie aber deßwegen nicht erhalten / damit die Frantzösisch-Gesinneten das Volck nicht bereden möchten / als wenn sie vor der Eroberung sich zu Wasser von Gaetta salvirt hätten. Einige Tage darauff wurde der Marquis de Villena, gewesener Gouverneur und vormahliger General-Capitain des Königreichs Neapolis, und der Commendant zu Gaetta Don Carro mit dem Regenten Guiquiero und andern Ministern / wie auch vielen Officirern / fast auff eben die Art / wie die vorigen in die Hauptstadt eingebracht / und haben viele mit erstgedachtem Gouverneur wegen seiner vormahls bezeugten guten Conduite ein grosses Mitleiden gehabt / auch bey dem Grafen von Daun vor ihm gebeten. Es ließ derselbe bey seinem Unglück eine gar grosse Standhafftigkeit spühren / und redete seinen Mitgefangenen gar beweglich zu. Von den Kayserl. Regimentern / welche vor dieser Vestung Dienste gethan / sind 2. in Gaetta, 2. in 3. Castellen von Neapolis, und eins nach Capua verleget worden; die andern aber sind nach den andern Vestungen marschiret / und ist der Feld-Marschall Buzina, welcher die Commendanten-Stelle zu Regio in Calabrien erhalten / mit etlichen Spanischen Compagnien gleichfalls dahin auffgebrochen / die Küsten gegen die Sicilianischen Capers zu bedecken / weil man vernahm / daß dieselbe viel kleine Fahr-Zeuge ausgerüstet / und mit denenselben das benachbarte Land verunruhigen wolten. Weil auch durch gedachte Sicilianische Capers die Zufuhr der Lebens-Mittel gar sehr abgeschnitten / so ließ der Vice-Re, Graf von Martinitz / 2. Engl. Fregatten von Livorne nach Neapolis kommen / welche nach der Küsten von Apulien segeln / und die Proviant-Schiffe nach gedachter Haupt-Stadt begleiten musten / und bekamen gedachte beyde Schiffe monatlich

1707. 10000. Ducaten / auch über dieses die Helffte von den Priesen / welche sie erobern würden.

Jeztgedachte Engl. Capers thaten auch gar gute Dienste / wie denn einer derselben den 23. Oct. ein aus Egypten kommendes Französisches Kauffarthey-Schiff auffgebracht / dessen Ladung auff 100000. Scudi geschäzet ward. Um diese Zeit kam auch der Herzog von Castelluccia von Wien an / welcher ein sehr gnädiges Schreiben von Ihrer Kayserl. Maj. an dasige Hauptstadt mitgebracht / darinnen versichert wurde / daß nicht nur alle Privilegien und Freyheiten ihnen ungekräncket gelassen / sondern auch die bißherigen Beschwerden zum Vergnügen des Volcks solten abgethan werden. Der dasige Vice-Re, Graf von Martinitz begab sich der monatl. 2000. Scudi, welche er wegen seiner hohen Charge zu geniessen hatte / und konten dieselbe zu andern nöthigen Ausgaben angewendet werden.

Den 25. Oct. wurde wegen Eroberung Gaerta in der Haupt-Kirche zu Neapolis ein Danck-Fest gehalten / wobey der Ertz-Bischoff und Cardinal Pignatelli das Te Deum Laudamus selbst angestimmet / und hatte man die der feindl. Garnison abgenommene 12. Fahnen auffgestecket.

Raisonnements über Eroberung Gaetta und Fehler derzeitiger Fortifications-Art.

Jederman ließ sich befrembden / daß ein so wohlbefestigter und besetzter Ort von so wenigem Volck und noch darzu mit stürmender Hand eingenommen worden. Was für Bedencken deshalben ein erfahrner General gehabt / und wie er dermahlige Bevestigungs-Arten für unzulänglich hält / eine rechtschaffene und der Besazung Sicherheit versprechende Gegenwehr zu thun / kan aus seinem bedencklichen Auffsaz ersehen werden / den er zu weiterm Nachsinnen mitgetheilet / unter „dem Titul: Remarques über die Belagerung „von Gaetta, geschrieben aus dem Lager den 30. Sept. 1707.

Ich habe dieser Belagerung mit nicht weniger Verwunderung beygewohnet / indem ich gesehen / daß die stärckeste Posten den furieusen Stürmen der Soldaten nicht widerstehen können. Und dannenhero die sehr kostbahre und mit vieler Zeit erbaute Vestungen in kurtzem sich ergeben müssen / ja wann sie sich mit der Capitulation nicht eilen / stehen sie in Gefahr mit stürmender Hand eingenommen zu werden / wie es denn hier mit Gaetta geschehen.

Die Belagerten vermeinten die Breche wäre noch nicht steigbahr / wie selbige sich dann auch fast inpracticable fand; Dem ungeachtet emportirte man dieses Werck mit stürmender Hand. Wann man Reflexiones machet / warum doch so selten ein Sturm abgeschlagen wird / da doch die Defendenten hinter ihren Brustwehren grössern Vortheil haben als die Stürmenden / welche gantz bloß anlauffen müssen / so kan man wohl keine andere finden / als daß es herrühre von der falschen Einbildung derer die da attaquiret oder bestürmet werden / indem sie sich diejenigen welche stürmen / oder attaquiren sehr furieus vorstellen / und sich einbilden / man könne ihnen nicht abhalten oder resistiren / sind also schon auff ihre Retirade bedacht / bevor die Stürmenden die Breche erstiegen haben / diese Einbildung sollten die Herrn Officierer denen Gemeinen zu benehmen wissen / und die Herrn Ingenieurs solten auf dergl. Bevestigungs-Art bedacht seyn / durch welche man die Garnison dergestalt postiren könne / daß man selbige mit dem Degen in der Faust / nicht von ihren Posten jagen könne / wann der Sturm auch noch so furieus wäre / und so lange ein solches nicht geschicht / so lange wird es auch leichtlich geschehen können Vestungen einzunehmen und gantze Provintzen zu erobern. Wann aber diesem Fehler dermahleins wird abgeholffen worden seyn / so wird das Krieg führen schwerer / ja fast unmöglich werden / zum wenigsten wird man die biß dato gewöhnliche Art / mit stürmender Hand die Linien der Vestungen zu emportiren / gantz einstellen / und die Wercke mit der Sape und Minen erobern / worzu dann sehr viel Zeit und Verlust am Volcke erfordert wird / vorgedachte Verbesserung der Fortification ist von so grosser Wichtigkeit und von so hoher Folge / daß man billich alles in der Welt anwenden solte / um es practicable zu machen. Es wird aber wohl nicht eher ins Werck gebracht werden / biß es die Herren Frantzosen erstlich practiciret / und es hernach denen andern Nationen als eine neuere Mode mitgetheilet haben / bevor aber solches geschicht / kan noch manche Vestung in kurtzer Zeit / auch gar mit stürmender Hand / wie diesem Gaetta geschehen ist / weggenommen werden.

Empörungs-Motis in Neapolis

Dieses alles war nun glücklich gnug für die Oesterreichische Parthey / welche dergestalt wider ihre Feinde von aussen triumphirte / doch wolte es von innen nicht recht gut thun / weil der Graf von Martinitz / als Vice-Re, und der von Daun / als Generalissimus, sich / wie schon angeregt worden / nicht wohl unter- und miteinander verstunden / jener auch / als ein ernsthaffter und strenger Herr / bey dem gemeinen Volck sehr verhasset werden wolte / welches so gar sich / mit geführter Beschwerde über allzugrosse Abgaben / im Augusto zusammen rottiret und geruffen: Es lebe Philip der fünffte / der Vatter des Volcks / da es kurtz vorher geruffen: Es lebe König Carl. Der Vice-Re hatte diese Leute für Canaille gescholten / bey gegebnem Befehl sie mit Gewalt auseinander zu jagen / dessen sich auch der Fürst von Montesanhio und Herzog von Monteleon unterstanden / aber gar bald mit vielen Schmähworten beladen die Flucht in den Königl. Pallast nehmen müssen / wo sie nicht von dem rasenden Pövel erwürgt werden wollen. Der Graf von Daun hatte diesem nach / seine mit dem Vice-Re habende sonderbahre Zwistigkeit dem gemeinen Besten großmüthig nachsetzende / sich mit vier Gardes begleitet zu Pferde begeben / und durch die Gassen rennende geruffen: Es leben die Fürsten von Oesterreich ohne Auflagen! durch welchen Streich das Volck besänfftiget worden / daß es von selbst auseinander gegangen und man zugleich Gelegenheit erhalten ein- und anders ihm allzu anstössiges / mit Rath und guter Art / aus dem Wege zu räumen. Es kam endlich dahin / daß zu Wien Gedancken gefasset wurden / den Graf von Martinitz von seiner

durch den von Daun gestillt.

1717.

ner Verwaltung abzuruffen / er hielt aber indem selber an solcher erlassen zu werden / unter dem Anziehen / daß die Neapolitanische Lufft seiner Gesundheit nicht anstehen wolte. Man fugte seinem Begehren ohngesäumt / und wurde der Graf von Daun indessen / oder / biß auff anderweitigen Bescheid / zum Vice-Re benihmet / gegen welchen der Duca d' Escalona hefftige Beschwerde führete / daß er so hart und als ein Missethäter gehalten würde / da er doch ein blosser Kriegs-Gefangener wäre / mit dem Bedrohen / er wolle sich zu rächen wissen / da er einst die Freyheit wieder erhielte ꝛc. ꝛc. Allein dieserley Drohungen wurden nicht viel geachtet / und würde man mit denen Gefangenen / des Sangro und andrer gewaltsame Hinrichtung wet zu machen / vielleicht einen andern Proceß gespielet haben / wenn nicht das Gegentheil viel Oesterreichisch gesinnte Herren in seiner Gewalt gehabt / an deren Leben es sich / so zu sagen / wiedererhohlen können / und derer zu schonen man also auch des Duc d' Escalone und andrer schonen müssen. Wie der neue Vice-Re Geld haben wolte / zu Bestreitung gemeiner Nothdurffe / murrete man auch wider ihn und hatte er über dieses Händel mit der Geistlichkeit. Denn der Secretarius des Duc d' Escalona, so auch gefangen genommen worden war / hatte sich ehedem zu einem Priester weihen lassen / und gehörte demnach zu der so genannten Geistlichkeit / deßhalben der Neapolitanische Ertz-Bischoff / Pigniatelli begehrte / daß man ihm derselbigen ausliessern solte. „Allein die Antwort hieß: Man halte den Ge„fangenen vor nichts / als einen Secretarium des „von Escalona; wäre er ein würcklicher Priester „gewesen / so würde er ja nicht darzu geholffen „haben / daß so viele unschuldige Leute ermordet „worden ꝛc. Diese Antwort widerhohlte man auch gegen den sich in die Sache legenden Nuntium, wormit doch die Geistlichkeit nicht zufrieden war / sondern den Adjutant / so den Secretarium arretiret / in Bann that / darwider der von Daun reden und behaupten muste / daß ein solch Verfahren unrecht sey / an welches man sich auch nicht kehrte / sondern mehrgedachten Secretarium, Giovanni Torres genannt / nach Pescara in Verwahrung schickte. Denn ob gleich dieser Ort von dem Anjouisch-gesinnten Hertzog von Atri äusserst zu vertheidigen getrachtet / und allda / zum Zeichen sich biß auff den lezten Blutes-Tropffen wehren zu wollen / eine rothe Fahne ausgestecket worden war / so muste er sich doch den 14. Septembr. an den General / Grafen von Wallis ergeben.

feindl. Gefangene beschweren sich

Streit wegen eines gefangenen Geistlichen.

Wie der Hertzog von Savoyen sich mit eingetrettenem September aus Franckreich wieder auff den Italiänischen Gräntzen eingefunden / ist aus jenes Lands-Geschichten ersichtlich. Der Marsch gieng von dem Var-Fluß über die Engen von Tende nach Limone, und lagerte man sich gegen das Mittel des Septembris zu Savigliano, wohin auch der Hertzog von Savoyen und Printz Eugene sich begaben / und umb gedachte Zeit die Arriere-Garde, unter dem Printzen von Würtenberg / von der Frantzösischen Expedition vollends einrückte.

Expedition auff Susa.

Hieselbst wurde in einem Kriegs-Rathe beschlossen / die Vestung Susa anzugreiffen / zu welchem Ende Se. Königl. Hoheit nach Turin Ordre schickten / in aller Eyl 200. Karren mit allerhand Nothwendigkeiten abzuschicken. Hierauff marschirte der Printz Eugenius den 18. September mit dem grösten Theil der Infanterie / und einem starcken Detachement zu Pferde nach der Seite von Susa / und nahm sein Quartier in der Abtey von Rivalta; Se. Königl. Hoheit aber in dem Castell gleiches Nahmens. Selbigen Tag wurde auch die schwere Artillerie in 31. Canonen und 6. grossen Mörsern bestehend / nebst vielen Bomben und allerhand andern Munition aus Turin nach dem Lager abgeschickt. Den 19. brache der Printz Eugenius von Rivalta auff / und der Marsch gieng in das Suser-Thal. Das Lager wurde daselbst bey Vaillane geschlagen / und der Feind hierdurch nicht allarmiret / weil er seine Verschantzungen auff dem Gebürge vor unangreifflich hielt. Indessen wurde bey der Parole befohlen / das des Fürsten von Anhalt-Dessau Durchl. in der Nacht mit allen Granadirern / nebst 10. Bataillons von der Höhe nach Pullolino marschiren / und wenn die Leute daselbst ein wenig ausgeraster / nach Gelegenheit den Feind in jeztgemelden Gebürge und verschantzten Posten angreiffen solte. Diese Granadirer commandirte der Kayserl. Obriste Graf Eck / die 10. Bataillons aber / als 5. Kayserl. unter dem Commando des Grafens von Königs-Eck / drey Königl. Preussische / und zwey Hessische / unter dem Hessischen General-Major Sack / jeztgemeldter Fürst von Anhalt; hiebey waren noch 1000. Reuter unter dem General Roccavione. Als dieses Detachement nach Mitternacht auffbrach / folgete der Rest der Armee den 20. nach / und schluge das Lager bey St. Georgio, so drey kleine Meilen von Susa ligt. Der Fürst von Anhalt langte zu Mittag mit seinem Detachement ohngefehr einen Flinten-Schuß weit gegen die feindliche Posten an / weil aber selbigen Tag die Zeit zu kurz / indem einige Stunden zu Ersteigung der Höhen nöthig waren / so wurde der Angriff biß auff den andern Tag verschoben / zumahl da die Kundschafften brachten / daß der Feind noch keine Verstärckungen erhalten. Den 21. marschirte der überrest der Armee / und lagerte sich einen Stück-Schuß von Susa / und wurden die vorigen Tages gemachten Anstalten continuiret. Der Obriste Graf Eck aber wurde mit 400. Granadirern lincker Seits das Gebürge zu übersteigen commandiret / mit der Ordre / wenn er Feinde antreffe / selbige anzugreiffen / welchen das Anhaltische Detachement zu secundiren sich fertig hielte. Der Graf von Eck thate auch das Seinige tapffer / daß er bald / wiewohl mit unglaubl. Beschwerlichkeit / die Höhe erreichte / und ohngeachtet er nahe bey dem Feinde vorbeygehen müssen / sind doch nur 10. biß 12. getödet und blessirt worden / jedoch hatte der Feind / so auff dem Berg von Fenester stunde noch die Höhe über ihm / und hierauff wurde in denen feindlichen Wercken einige Bewegung verspüret / der Fürst von Anhalt liesse auch zu gleicher Zeit

die

1707. die Preußische Granadiers und Bataillons anrücken / welchen der Heßische General Major mit seinen Bataillons nachfolgete / und auff der andern Seite kam der General Graff Königs-Eck mit den Kayserl. Granadirern und Bataillons auff die feindliche Wercke und Posten loß / der Feind aber verließ solche Wercke / und wurden dahero von den Unserigen besetzet / und also von einem Berg zum andern gerücket / der Feind hingegen biß an das unten am Berge liegende Städtlein Susa verfolget / und aus allen Linien / Retrenchementern und Redouten disseits heraus gejagt. In der Retirade zündete er die Munition an / und hinterließ 4. metallene Stücke. Der March und die Verdrießlichkeiten / welche der Graff Eck im Gebürge überstanden / waren unbeschreiblich / weil noch kein Mensch dahin kommen / und viele Officirer und Soldaten nicht folgen können. Der General-Adjutant Hohendorff / welcher mit etlichen Heyducken und Granadiers in das Gebürge über Susa geschicket wurde / jagte den Feind auch aus seinen besetzten Redouten / und fand darinnen 6. metallene Stücke / so noch geladen waren. Hierauf rückte die gantze Armee fort / an den Ort / wo das Detachement gestanden / dem der General zum Jungen mit 6. Bataillons über die Dora zu gehen / und auff jener Seite hinter Susa einen Berg zu gewinnen / folgete. Inzwischen marchirte der Fürst von Anhalt auf die andre Posten / so der Feind hinter Susa hatte / selbige auch zu behaupten. Den 22. wurde der Heßische General-Lieutenant Wilcke mit eigenen Heßischen Trouppen an den Ort geschicket / wo das Anhaltische Detachement gestanden / sich zu postiren / 2. Bataillons aber setzten sich auff das Gebürge / davon der Feind verjaget worden / den Berg de Fenestre zu beobachten / weil der Feind annoch verschantzet / die Communication mit Fenestrelle und Pragellas hatte / mithin Susa von dieser Seiten völlig einzuschliessen / damit der Feind von Fenestre aus dahin nicht kommen möchte / da indessen die Kayserliche und Preußische Infanterie hinter Susa in diejenigen Berge sich gesetzet hatte / da der Feind von Exilles und aus Dauphine nach Susa kommen konte.

In dieser Nacht sandte die Stadt Susa durch Deputirten die Schlüssel heraus / als der Feind dieselbe mit dem Schlosse verlassen / und über Halß und Kopff hinter die Citadelle auff die Brunette sich reteriret / und die Brücke daselbst / wie auch zu Chaumont über die Dora abgeworffen hatte. Dahero der Guido Stahrenbergische Obrist-Lieutenant von Gelen mit 400. Granadiers und nechst diesem der Visconetische Major Graff Kevenhüller mit 200. Pferden dahin geschicket wurde / diesen Vorpost zu besetzen / und die Brücke zu repariren. Der General zum Jungen erhielte auch Befehl mit seinen 6. Bataillons / als der Feind die zwey Gebürge Chaillon und Brunette verlassen / näher zurücken / da aber der Feind gegen Abend wieder gegen Chaillon anrückte / hielt sich gedachter General zu Chamont nicht auf / sondern zog sich über die Brücke. Hieselbst meldeten die Kundschafften / daß der Marschall de Thesse bereits auf dem Berg Fenestre, auch aus Savoyen feindliche Trouppen im Anzuge wären / welche alle zu spät kamen. 1707.

Indessen sind dennoch bey dem Angriffe 6. Bataillons und 800. Mann Land-Miltz auff den verschantzten Berg / welche der Feind fast ohne Schuß verlassen / gewesen. Auff Kayserl. Seite sind in allem nicht über 12. Mann getödtet worden. Man hat in der Stadt 14. metallene Stücke 3000. Säcke Getrayde / so viel Mehl / auch 1500. Fuder Heu und Krieges-Requisiten gefunden. Als nun den 23. gedachter massen der General zum Jungen die Brücke passiret / fand er den Feind jenseit postiret / also daß jener noch vor Tages seinen Marsch fortzusetzen / den Feind allenthalben chargiren muste / da dann nach tapferer Zurücktreibung des Feindes der Chaillon erreichet und kundschafft gebracht wurde / daß der Feind diejenigen Höhen des Gebürges / so er verlassen wieder eingenommen. Er commandirte hierauff alsobald den Königs-Eckischen Obrist-Lieutenant Odoarde mit 400. Mann / den Feind auf diesen Höhen anzugreiffen / welchen jener mit etlichen Bataillons unterstützete. So tapffer der Angriff / so heffig wehrte sich der Feind / muste aber doch in Unordnung / und mit Verlust vieler Leute weichen / dadurch diese Höhe gewonnen / biß in der Schantze la Brunette posto gefasset / und Susa rundum besetzt wurde. Den 24. wurde der Preußische Obriste Berblau vom Printz Philippischen Regiment / welcher mit 3. Bataillons auf dem hohen Gebürge über den lincken Flügel bey einer Capelle postiret stunde / und seinen Posten etwas besser vorwerts gezogen hatte / mit sechs hundert Mann verstärcket / so dann griff er den Feind an / und nachdem derselbe verjagt / nahm er Posto auf dem Berge Fenestre, da der Feind 2. Redouten hatte. Es stund aber der Feind noch auf der äussersten Höhe des Berges; Die häuffigen Uberläuffer aber sagten / sie wären recht elende droben / weil sie in einem tieffen Schnee stünden / und Mangel an Holtz litten; Wie denn der Alliirten höheste Posten gleichfalls mit Schnee bedecket waren / ob dieselben gleich bey weiten nicht so hoch / als die Feindliche. Die Artillerie verursachte wegen des unwegsamen Gebürges die gröste Schwirigkeit / und konte man den 25. nicht mehr als drey Laveten zu denen Batterien an welchen eyfrig gearbeitet wurde / herbey bringen. Den 26. wurden endlich die meisten Stücke auf die Brunette gebracht / und weil man die Redoute Catinat dichte vorbey passiren muste / so wurde auß den kleinen Gewehr des Feindes ein ziemliches Feuer gemacht / wobey doch nicht mehr als etliche Mann bleßiret / und etliche Ochsen und Pferde getödet worden. Dem General zum Jungen wurden auch 660. Mann zur Arbeit und Besatzung der eröfneten Trencheen vor Susa zugeschicket / welche alle 2. Tage mit frischem Volcke abgelöset wurden / und weil seithero auch eine gute Quantität Pulver / Kugeln und Bomben transportiret worden / so wurde bereits gegen den Mittag aus 2. Stücken die Redouten von Catinat beschossen / und Bomben in die Citadelle geworffen. Den 28. thaten die Canonen auf die Redoute Catinat guten Effect / und wurde nicht weniger die 1707.

1707. Arbeit an der grossen Batterie / gegen der Citadelle fortgesetzet. Als nun die Breche zu einem Sturme an der Redoute Catinat geleget / liesse man den 29. mit Eingang der Nacht die darauff commandirte Leute anrücken / welche denn das Ihrige so wohl gethan / daß man sich gedachter Redoute mit dem Degen in der Faust bemeisterte / darinnen nebst einem Hauptmann / so bleßiret / etliche und 500. Mann zu Krieges-Gefangenen / ein Lieutenant aber mit ohngefehr 16. Mann nieder gemacht wurde. Alliirter Seits bliebe der Kayserl. zum Jungische Granadirer-Obrist-Lieutenant nebst etlichen Gemeinen / und unterschiedliche Kayserl. und Preussische wurden bleßiret. In der Redoute hat man nebst 2. Stücken noch etwas Munition und andre Zeugs-Requisiten bekommen.

Von daraus sahe man die Beschwerlichkeit des Weges / so unsre Artillerie passiren müssen / und hat man sich nicht wenig verwundert / daß die Feinde die Passage nicht mehr verhindert / wie er es wohl hätten thun / oder die Attaque gar unmöglich machen können: Von der grossen Batterie wurde früh mit 7. Stücken die Citadelle zu beschiessen angefangen / und noch 2. andere / eine von 4. und die andere von 6. Stücken / angeleget. Den 30. thäte die grosse Batterie einen sonderlichen Effect, und wurde aus 2. neu angeführten Mörsern Bomben in die Citadelle zu werffen / fortgefahren. Nachdem auch in verwichener Nacht die zwey neuangelegte Batterien verfertiget / und die Stücke auffgeführet worden; Als hat man damit zu schiessen angefangen / und den 2. dergestalt damit continuiret / daß die Breche ziemlicher massen geleget wurde. Weil es auch schiene / als wenn die Belagerten die Extremität erwarten wolten / so wurde resolviret / besser zur lincken Hand / noch eine Batterie anzulegen. Den 3. brach das Wetter / und fienge dergestalt an zu regnen / daß der Alliirten auff dem hohen Berg stehende Posten / dadurch sehr viel litten / man gab aber inzwischen Befehl / die Nacht die Bresche an der Citadelle zu recognosciren / allein weil sie der Feind durch Pech-Kräntze / Feuer-Kugeln / auch sonsten starck beleuchtete / so konte es nicht ins Werck gerichtet werden. Indem man aber selbige zu erweitern fortfuhre / schickte der Feind den 3. Nachmittags einen Officirer heraus / und begehrte zu capitulien / wobey er den freyen Abzug mit 4. Stücken suchte / man gab ihm aber zur Antwort / „ es habe der Hertzog von Ven-„ dome in Italien eine Mode auffgebracht / daß „ man die Garnison nicht anders als Kriegs-Ge-„ fangene tractirete; daher wurden die Officier / als sie sich hierzu nicht verstehen wolten / unverrichter Sache zurück zu gehen genöthiget / und man fienge von denen Batterien von neuem an zu canoniren / der Feind bedachte sich aber eines andern / und ergabe sich hierauff gegen Abend auf Discretion, die Garnison bestunde nechst dem Gouverneur, so ein Brigadier, in 32. Officirern / samt der Bataillon von Marsilin 321. Mann starck / der Marschall de Thessé hat sich zwar bemühet diesen Ort zu entsetzen / weil aber der Schnee die Gebürge bereits bedecket / ist ihm solches unmöglich gewesen.

Susa einbekom̃en /

darbey erhaltene Beute.

In ermeldetem Ort hat man folgenden Kriegs- und Lebens-Vorrath gefunden: Als 16. grosse und kleine Stücke / 4. Mörser / 624. Bomben / 8040. Stück Kugeln / 800. grosse Granaden / 10040. theils gefüllte theils ungefüllte Hand-Granaden / 7100. Brand-Röhre / 400. Tonnen Pulver / 179. Küsten bleyerne Kugeln / 100. Centner Lunten / 206. Flinten / 170. Patron-Taschen / 124. Degen / 174. Bajonetten / 800. Wehr-Gehencke / 3. Fahnen / 4. Faß Schwefel / 2. Faß Salpeter / 2. Faß Wachs / 3. Faß Hartz / ein halb Faß Feuersteine / 4000. Sand-Säcke / nebst vielen andern Kriegs-Geräthschafften und Schantzzeug; 893. Säcke Mehl / 140. Fäßgen Wein / 252. Stücke Schincken und Speck-Seiten / 11. Säcke Saltz / 20. Säcke Reiß / 13. Säcke Bohnen und Erbsen / 300. Pfund Butter / 6. Lägel Oehl / 4. Lägel Eßig / und 300. Säcke Zwieback.

Nachdem dergestalt die Festung Susa sich an die Alliirten ergeben / und die Garnison zu Krieges-Gefangenen gemacht worden war / brachte man darauf dieselbe den 6. Octobr. nach Turin / und geschahe der Einzug auf folgende Weise: Voran marschirten einige Reuter und Mußquetiers von Sr. Königl. Hoheit / dem Hertzog von Savoyen / mit blossen Degen um die Kutsche / worinnen der gefangene Gouverneur saß; darauf folgete der Commandant zu Pferd ohne Degen und Pistolen; hinter diesem kamen 60. gefangene und entwaffnete Frantzösische Officirers / nur mit Spitzruthen in der Hand / doch mit ihren Ring-Kragen um den Halß; Nach diesem fuhren 9. Wägen mit verwundeten und krancken Officiren; Gleich darauff sahe man die Gemeinen / nemlich 320. Mann von allerhand Nationen / und endlich schloß ein Troupp Alliirter Soldaten. Hierauff ließ der gedachte Hertzog die Festung Susa starck besetzen und einige neue Wercke und Linien von dannen über den Mont Cenis anlegen / im übrigen aber 20. Bataillons auf bedürffenden Fall zurücke bleiben / und den Rest in die Winter-Quartiere marchiren / welchen auch die meisten Teutschen Generals von Turin folgeten. Der Marchal de Thessé wurde sehr übel am Frantzösischen Hofe angesehen / daß Er diese Vormauer des Königreichs auff Seiten des Delphinats nicht besser in acht genommen / auch nicht mehr Fleiß und Eilfertigkeit angewendet / sie zuerhalten / da oben vermeldet / daß sein Succurs zu spat kommen / und mag wohl darzu die hoffärtige Sicherheit nicht wenig geholffen haben / da die Frantzosen sich beredet / ihre Verwahrungs-Wercke wären an sich selbst unersteiglich / darbey sie sich nicht geeylet dem Anfall zu begegnen / und den Muth verlohren haben / als sich in der That darstellen wolte / was sie nicht vor thunlich gehalten. Der erfahrne Kriegsmann / dessen Remarques über Eroberung Gaetta wir vernommen / ist wohl werth mit seinen Raisonnemens über den Angriff von Susa gehöret zuwerden / die uns folgenden Inhaltes mitgetheilet worden. Wir haben diesen importanten Paß aus Piemont in Savoyen und Dauphiné, mit wenig Verlust der Unserigen / und in kurtzer Zeit dem Feind abgenommen / es hat uns zwar mehr Mühe und Gefahr gekostet / als die Fran-

Franckr. mit Thesse wegen Verlust von Susa mißvergnügt.

ofen 1704. nöthig gehabt / welche es ohne Widerstand einbekamen / aber wir haben auch mehr Ehre davon / dahingegen die Frantzosen / welche sich defendiren zu wollen / grossen Schein von sich zeigten / beständige Tapfferkeit erwiesen / schlechten Ruhm aber bey ihrem eigenen König davon getragen. Wann man die an denen Avenuen angelegte Redouten und Retrenchements souteniret und rechtschaffen defendiret / und desgleichen auff der Citadelle auch gethan hätte; So würden wir dieses Jahr mit dem Ort nicht fertig geworden seyn: Aber so lange als auch die Fortification von denen Hn. Ingenieurs nicht besser angeordnet / und mit der innerlichen Defension nicht versehen wird / so lange ist es auch keine Kunst mehr Vestungen selbst wegzunehmen / ich geschweige denn Redouten und Retrenchements mit dem Degen in der Faust zu erobern.

Savoyen erneuert Allianz mit Kayf. auff drey Jahr.

Der Hertzog von Savoyen hatte sich / durch wieder-Eroberung dieses Orts gewiß einen verdrießlichen Dorn auß dem Fusse gezogen / und hingegen einen der Cron Franckreich ins Auge gesetzet / die durch allerhand Wege das möglichste versuchte den Hertzog von Savoyen von der grossen Alliance abzuziehen / welche dieser doch auff drey Jahr abermahl verneurete / aber sich darbey richtige Zahlung verfallener als künfftiger Hülffs-Gelder / auch das General-Commando bey der folgendes Jahr in Italien habenden Armee bedunge / sich zugleich beschwerende / daß man ihm das Versprochene nicht alles gezahlet / ob er gleich mit und bey dem Unternehmen auff Toulon das Seinige gethan / sintemahl er sich entschuldigte / daß die Sache nicht einen bessern Außschlag genommen u. s. w. Ihro Königl. Hoheit befunden sonst für gut seine mit der Gräfin von Verua neben der Ehe erzeugte Kinder in seiner Masse zu legitimiren / da er die Tochter für Princessin erklärte / ihrem Bruder aber / dem so genannten Marquis von Susa, den Titul Altezza, oder / Seiner Hoheit / beylegte. Wir haben bey denen bißher erzehlten Kriegs-Händeln / was sonsten / sonderlich auch zu Rom / sich zugetragen hat / außgesetzt lassen müssen / davon nun das merckwürdigste noch nachzuhohlen ist. Der heilige Vater hatte wohl von allen Seiten her / und auff allerley Weise seine liebe Noth und muste sich auch durch das Gepränge der Wappen-Auffhenckung verunruhiget sehen. Nach der Eroberung Neapolis vor König Carln ließ der Hertzog von Altemps, die sonst über dem Thore seines Pallasts gehabte Frantzösische Lilien hinwegnehmen / und an deren Stelle Königs Carln Wappen setzen; dargegen ihm der Pabst befehlen ließ / die vorgenommene Aenderung auffzuheben und alles wieder auff den vorigen Fuß zu setzen. Der Fürst von Taxis machte es / wie der von Altemps, es gieng ihm aber auch wie jenem / nur mit dem Unterscheid / daß er dem Päbstl. Gebot nicht gehorchen wolte / sich entschuldigende / daß er ein Kayserl. Bedienter / über dieses auch von ihm bewohnter Pallast Kayserl. Majest. zuständig sey. Hierauff ließ ihm der Pabst bedeuten binnen gesetzter Zeit die Stadt Rom und denn weiter das gantze Kirchen-Gebiet zu meiden / an dessen statt er sich in die Kirche des Schutz-Engels retirtre / und seinen Pallast zuschliessen / aber das Oesterreich-Spanische Wappen hangen ließ. Der Pabst wolte es doch nicht daselbst lassen / sondern sendete einen Criminal-Notarium nebst etlichen Sbirren nach mehrerwehnten Pallast / so da selbigen und alle sich darinnen findende Zimmer auffschlagen und die Mobilien in ein Inventarium bringen musten / das Wappen König Carls wurde in der Nacht / auff Päbstl. Befehl / herabgerissen / und schickte Fürst Taxis seinen Sohn nach Barcellona / dieses alles Ihro Catholis. Majest. klagbar vorzustellen. Der Connestable von Colonna wuste sich besser aus dem Handel zu helffen / da er alle / auch das Frantzösisch-Spanische Wappen von seinem Thor-Wege wegnehmen / und diesen hierauff niederreissen ließ / unter dem Vorwand / ihn grösser und prächtiger bauen zu wollen / darmit er sich aber nicht eilen dorffte / wie er es auch nicht that.

Wappen-Auffhängungs-Händel in Rom.

Pabst mißbilligt Kayserl. Contributions-Einziehung in Kirchen-Landen.

Am meisten gieng es Päbstl. Heiligkeit zu Hertzen / daß sich der Kayser nicht mehr / durch den Vorwand der Kirchen-Freyheit / abhalten lassen wolte Contributiones auch von denen Gütern einzuziehen / die von der Kirche besessen wurden / oder in ihrem Schutz seyn solten. Er gab also wieder die im Parmesanischen von Kayserl. gezogene Gelder eine ernste Ahndung herauß / so hernach mehrer Weiterungen nach sich gezogen.

Publicirt wider Savoyen und andre Monitoria.

Durch deß Pabstes scharffe Ahndung waren die Kayserl. Leute so gut als in Bann gethan / die nur einiger massen / mit der Collectirung und Belegung des Parmesanischen / Placentinischen u. dgl. zu schaffen gehabt / daran sich aber dieselbige eben so wenig kehrten / als die Savoyische Ministres, da sie noch fortfuhren / wider den Willen des Pabsts zu behaupten / daß ihrem Herrn in seinen Landen / so gut als einigen andern / die Benennung zu hohen Kirchen-Aemtern / Bisthümern u. s. w. zukämen / davon anderweitig schon mehrmahln Erzehlung geschehen. Dermahln liessen Ihro Heiligkeit ein Monitorium in Rom offentlich anschlagen / wider diejenige Bediente des Hertzogs von Savoyen / die sich unterstehen würden ihm in seinen Unternehmungen wieder die Berechtigung der Kirche mit Rath und That an Hand zu gehen / mit dem Anfügen / daß alle bißher / ohne Päbstl. Bewilligung geschehene Vergebungen Geistl. Beneficien null / nichtig / unstatthafft seyn solten. Als er von dergleichen Dingen dem Cardinals-Collegio Nachricht gab / führte er grosse Beschwerde über die Bedränger der Kirchen / strich seine mit ihnen gehabte langmüthige Gedult heraus / die er doch endlich in Ernst und Schärffe / nach obenerzehltem / verwandeln müsse / darbey Ihn GOtt mit seinem Beystande nicht verlassen würde / u. s. w.

Nacht Cardinäle

Des folgenden Tages / nach seiner gehaltenen Rede machte er zwey neue Cardinäle / der erste war Gioseppo Valemani de Fabriano Titular-Ertz-Bischoff von Athen und Obrister Hofmeister am Päbstl. Hofe / den sich der Pabst bey der Erklärung andrer Cardinäle vorigen Jahrs noch heimlich vorbehalten zu seiner Zeit zu benennen. Der andre war Charles Thomas Maillard, de Tour-

non,

1717. non, Titular-Patriarch von Antiochia und Päbstl. Visitator in China, sonst von Turin gebürtig. Der Alt-Ranstädtische Vergleich war dem Römischen Stuhl auch wohl ein rechter Dorn in Augen / den man aber doch dermahln nicht auszuziehen vermochte / sondern geschehen lassen muste / daß denen Lutheranern vorhin gehabte Religions-Freyheiten wieder gegeben wurden. Man hielt zwar deßhalben eine allgemeine Haupt-Versammlung des zu Fortpflantzung Römisch-Catholischen Glaubens auffgerichteten Collegii, darinnen doch nichts hinlängl. ausgefunden werden konte / die Vollziehung des gedachten Alt-Ranstädtischen Vergleichs zu hindern / was der Pabst vor sich in einem Handbrieffgen an Kayserl. Majestät geschrieben / ist bey denen Geschichten des Kayserl. Hofs angeführet worden. Bey allerley solchen Bedrängnusse wolte doch derselbige sein Ansehen / auch in- und mit äusserlichen Gepränge / erhalten / stellete daher am Fest Mariä-Geburt eine prächtige Kirchfahrt / in Begleitung 28. Cardinäle / nach der Kirchen della Madonna del Popolo an / von wannen er sich in die Portugisische National-Kirche begab / dem Leichen-Dienst und Gepränge des abgelebten Portugisischen Königs beyzuwohnen. Es marschirten ausser der sonst gewöhnlichen Cavalcade, dem Zuge auch noch zwey Compagnien Dragoner / jede von 80. Mann / bey / dergleichen das Röm. Volck niemahls / oder / in langer Zeit nicht gesehen hatte / daher man in Rom selbst zu stichlen Anlaß nahm: "der Pabst schiene vielmehr ein grosser General / als der Geistliche Vater gesambter Welt zu seyn ꝛc." Er trug auch kein Bedencken / wie einiger seiner Vorfahren geredet / das Schwerd Pauli zu ergreiffen / da der Schlüssel Petri nicht mehr helffen wolte / und entschloß sich / gegen das Ende dieses Jahrs / denen Kayserl. nach Neapolis etwa wollenden Völckern keinen Durchzug mehr zugestatten / wo sie nicht alles / ausser was weniges umbsonst zugebendes an Haber und Heu / mit baarem Geld bezahlen wolten. Diesemnach ließ der Rath von Bologna an alle in diesem Staat befindliche Officirer und Soldaten Befehl ergehen / sich nach denen Gräntzen von Modena marschfertig zu halten / und sich denen Teutschen / woferne sie die geringste Gewaltthat verüben würden / mit gewaffneter Hand zu widersetzen / auch allenfals in denen Städten und Dörffern Sturm läuten zu lassen; Inmassen denn auch der Cardinal Legat zu solchem Ende den General-Auditor nach Castell S. Gioanni geschickt / allwo sich die Päbstl. Soldaten versammlen sollen.

hält prächtigen Kirchenzug.

Zanckt mit Kayserl. wegen Durch-Marsches

Als hernach zu Bologna den 14. Dec. unvermuthet 530. Kayserl. Soldaten zu Fuß mit 30. beladenen Bagage-Wägen anlangeten / so musten doch dieselben in das Barfüsser-Kloster / wie auch in die andern Häuser der Vorstadt einquartiret / nachmahls aber von dem Rath mit allem / was zu ihrem Unterhalt vonnöthen / versorget werden. Des folgenden Tages lagen sie stille / und forderten noch mehr Lebens-Mittel / worauff ihnen der Cardinal Legat andeuten ließ / daß er von dem Päbstl. Hofe hierzu keinen Befehl habe. Dahero man ihnen / falls sie nur die geringste Feindseligkeit ausübten / mit Gewalt begegnen würde. Als nun hierauff des Abends 550. Mann Päbstl. Soldaten nebst 50. Dragonern von Ferrara anlangten / wurde ermeldten Teutschen verbotten / daß weder Officier noch Gemeine in die Stadt Bologna kommen solten. Indessen blieben sie noch 2. Tag liegen / und setzeten den 18. dieses des Morgens ihren Marsch nach Imola fort / unerachtet man ihnen den Paß nicht verstatten wolte. Alldieweil aber dergleichen ungebetene Gäste noch mehr vermuthet wurden / und der allerheiligste Vatter wohl sahe / daß die Teutschen keine Italiänische Bedrohungen verstehen wolten / faßte er endlich den Schluß / daß man sothane Trouppen passiren lassen / und ihnen die benöthigten Lebens-Mittel leisten solte. Solchemnach begaben sich den 22. der Vice-Legat und General-Auditeur nach S. Nicolo, denen Kayserl. Commissarien diesen Schluß zu hinterbringen / mit dem Anhange / was massen sie verhofften / daß dieselben um so viel desto schleuniger wiederum aus dem Lande ziehen würden. Worauff die Commissarien zur Antwort gaben / daß solches zu versprechen nicht in ihrem Vermögen stünde / angesehen sie zuvor einen neuen Befehl von dem Marchese Visconti aus Mayland erwarten müsten / zu welchem Ende sie bereits einen Courrier an denselben abgefertiget hätten. Als nun der Vice-Legat des Abends wiederum zu Bologne anlangete / schickete man / nach weitläufftiger Uberlegung / des andern Morgens einen Expressen an den Cardinal Gualtieri, als Päbstl. Legaten, nach Imola, welcher aber des Abends zurück schriebe / daß er die Kayserl. aus Mangel Päbstl. Befehls nicht durchlassen würde. Inzwischen stunde das Land-Volck 6000. Mann starck in der Gegend Imola beysammen / da hingegen die Kayserl. Commissarien sich verbindlich macheten / die Unkosten wegen Liefferung des Proviants und der Fourage aus der Cammer zu Neapolis ersetzen zu lassen. Seit dem seynd diese Völcker überall / wo sie durchgezogen seyn / wohl tractiret worden / und hat der Cardinal Gualtieri auff Päbstl. Befehl das auffgebottene Land-Volck in der Landschafft Romagna wiederum nach Hause gehen lassen.

giebt es doch nähender

Orbitello von Kayf. erobert.

Demnach die Kayserl. Generalität des Königreichs Neapolis den Schluß gefasset hatte / unter andern auch die zu diesem Königreich gehörige Vestung Orbitello im Toscanischen Gebiet wiederum unter den Gehorsam Carl des III. König in Spanien zu bringen / so wurde hierauff der Kayserl. General / Freyherr von Wetzel / mit einem wohlausgerüsteten Kriegs-Schiff und allen Tartanen dahin befehligt / welcher aber etliche Tage wegen widrigen Windes in dem See-Hafen Baja stille liegen und zuvor in der See zwey starcke Stürme ausstehen muste / ehe er seinen Vorsatz bewerckstelligen konte. Hierauff langte er den 20. Dec. vor ermeldter Vestung glücklich an / ließ des andern Tages seine Trouppen ans Land steigen / den Ort berennen / und selbigen zur Ubergabe auffordern. Alldieweil nun die in 250. Mann bestandene Besatzung darinnen mehr Zuneigung zur Capitulation als zur Gegenwehr bezeigte / so

1707. wurde der Accord noch denselben Tag verwilliget/ und unter andern beschlossen / daß sie den folgenden Tag von dannen abziehen / nach 6. Monaten aber / welche ihr im Lande zu verbleiben erlaubet wurden / nach dem nächsten Frantzösischen Hafen abgeführet werden solte. Als nun den 22. obgedachten Monats der Abzug geschahe / traten 217. Mann in Sr. Cathol. Majestät Dienste/ 33. aber wurden biß an einen andern Ort begleitet. 1707.

Frantzösische Geschichte.

Franckr. soll mittelst Schweden Friede gesucht haben/

DJe Langwierigkeit des Kriegs wolte dem König in Franckreich immer beschwerlicher fallen / da das Volck immer mehr abgieng und auch das Geld täglich schwerer auffzubringen ware / deswegen er gern einen vortheilhafften Frieden gehabt hätte / da er ohnedem mit dergleichen Einkünstelungen bißher mehr / als durch die Gewalt der Waffen erhalten hatte. Man wuste also zu sagen / daß er sich dermahln an Schweden gemacht / und solches um die Mediation ersuchet / auch solch Vorhaben am Kayserl. Hofe / durch daselbst subsistirenden Schwedischen Minister / von Strahlenheim / bekant machen lassen / der allda angezeiget / was massen die Cron Franckreich seinen König um die Vermittelung eines Friedens ersuchen lassen/ auch sehr gute Conditiones angebotten ; welche Vermittelung Schweden aber zu übernehmen Bedenckens getragen / ehe und bevor es nicht wüste/ wie weit es Kayserl. Maj. anständig seyn möchte oder nicht. Man sagte die von Franckreich / als ein Grund abzuhandelnden Friedens / angebottene Conditiones wären dahin gegangen : Daß Spanien an König Carl den III. abgetretten ; dem Duc d' Anjou Neapolis und Sicilien gelassen / dem Kayser und Reich Straßburg sambt dem Elsaß wieder zurück gegeben werden sollen ꝛc. worbey man sich aber wegen Italien Kayserl. Seits nicht sicher gnug geachtet/ und mithin dermahln Friedens-Handlung einzugehen keine Lust bezeiget / sondern auff das Frantzösische Anbringen dem Schwedischen Minister die Antwort ertheilet hätte: Weiln die gemeinsame Sache unter hohen Alliirten dergestalt verabredet und eingerichtet worden/ daß man nicht glauben könne/ wie es Franckreich ein Ernst sey einen auffrichtigen und beständigen Frieden einzugehen / es werde denn dißjähriger Feldzug wider dasselbige vorgenommen und mit Nachdruck ausgeführet ; als könten Ihro Kayserl. Maj. von diesem gemeinsamen Schluß nicht abweichen / deren sonst die Schwedische Vermittelung nicht unangenehm seyn solte ꝛc. So muste sich Franckreich mit seinem Friedens-Gesuch abgewiesen sehen / weil man theils nicht vor auffrichtig hielt / theils die Hoffnung gefasset hatte/ durch einen schon verlautenden Einbruch in sein eigen Land es recht zu demütigen/ von dessen Erfolg sich unten das mehrere dergestalt zeigen wird/ daß der Anschlag eben nicht gerathen / wie man sich Hoffnung davon ab Seiten derer Alliirten gemacht.

auf was Beding?

Alliirten Mein- u. Erklärung dargegen/

Der Pabst hatte / nach anderweit erzehltem/ die kriegende Partheyen / unter selbigen auch Franckreich zu Eingehung des Friedens / andre aber zu dessen Beförderung angemahnet / und wolte jenes die Schuld des nicht vor sich gehenden Friedens keineswegs auff sich kommen lassen / deswegen es in einem an Pabst gerichteten Antworts-Schreiben erzehlte / was es bißher für Friedens-Erbietungen gethan / wie diese von Oesterreich verworffen worden / dem es dermahln andre Vorschläge thun wolte / ihm Mayland / Neapolis/ Sicilien andre sonst mit Spanien verknüpffte gewesene Insuln und Ländereyen in Italien zu lassen sich erbot / damit sein Enckel / Duc d' Anjou, das übrige der Spanischen Monarchie behielte.

Pabst ist auch vom Frieden/

Es wolten zwar die Freunde Franckreichs vorgeben / als wenn diß Schreiben erdacht und von dem König in Franckreich niemahln geschrieben/ diesem auch nicht in Sinn kommen wäre / eine solche Zergliederung Spanischer Monarchie zu unternehmen / allein das mochten wohl nur Vorwendungen seyn / denen Spaniern die Augen zu verkleistern / so es ungern an eine Theilung ihrer Monarchie kommen lassen wolten / da in der That dererley Anerbietungen so gewiß itzund unter der Hand geschehen / als offenbar sie hernach weiter gethan wurden. Der Krieg gieng also weiter vor sich / und musten Anstalten ihn zu führen gemacht/ auch Mittel darzu zusammen gebracht seyn. Es wurden 8. General-Lieutenants ernennet unterm Vendome in Flandern / auch / nach Erforderung / sonst zu dienen / und kamen zu dieser Würde der Graf von Gacé, von Gassion , der Marquis von Brion , der Graf von Chemeraut, der Marquis von Magnac , der Ritter von Rosel, der Pfaltzgraf von Birckenfeld / und der Hertzog von Goiche. Der Marchall von Noailles legte die Hauptmannschafft der Königl. Garde nieder/ mit welcher man hernach seinen Sohn begnadete. Der Todt des Printz Louis ward auch dem König in Franckreich hinterbracht / so darbey gesagt zu haben berichtet wurde: **Ich beklage ihn! denn er war dapffer und sehr geschickt / aber unglücklich.** Der König in Franckreich war dargegen bey seiner Clerisey so glücklich / daß diese auff sein Anfinnen / vor 33. Million Pfund baar Geld Müntz-Briefe einlösete / und eine solche Summa baarer Mittel / an statt des leydigen Papiers / unter die Leute in Handel und Wandel brachte. Man setzte ihr dargegen die Einkünffte des Post-Wesens zu einem Unterpfand ein/ worüber ein Königl. Edict heraus kam und in die Parlaments-Bücher registriret / oder / mehrer Bevestigung halber / eingetragen wurde. Als Zinsen von dem Capital der 33. Millionen / solten aus gedachten Post-Einkünfften der Clerisey jährlich 1500000. Pfund richtig in zwey Terminen / nehmlich im Junio und December / gezahlet werden / und solte es andern / auch Clöstern

Anst Anstalt zur Kriegs-Fortsetzung macht.

Sein Judicium über Printz Luis von Baaden.

Es erhält Geld von der Clerisey.

und

1707. und dergleichen erlaubt seyn Müntz-Briefe einzulösen / für das dargegen gezahlte Capital aber solcherley Interesse zugenieſſen / die noch nicht gar 5. pro Cento ausmachten. Andern befohl man sich zu dergleichen Einlösung des Papirnen Geldes mit würcklich zu bequemen / und bekam die Provintz Languedoc Befehl 8. Millionen darzu anzuwenden / Bretagne eben so viel / Borgogne 4. Millionen / Provence zwey / die Königl. Secretarien 12. u. s. w. Dergestalt kamen ziemliche Zedel / gegen baar Geld / aus der Leute Händen / es wolte aber dieſes alles nicht hinlänglich seyn gnugsamen Rath zu schaffen / weil dieſer Papiernen Müntze schon gar zuviel ausgegeben worden war / da man dargegen Waaren und baares Geld denen Unterthanen abnahm / dessen man allenthalben hin gar viel nöthig hatte / wie denn verlautete / daß dem Ragoczy allein monatlich 400000. Pfund zu übermachen versprochen worden / damit er ja den Krieg wider den Kayser in Ungarn fortführete.

wird mit einem Ur-Enckel erfreut.

Eine sonderliche Freude hatte der alte König da den 8. Jenner die Hertzogin von Burgogne mit einem jungen Printzen glücklich entbunden / und also der Platz des Verstorbenen / ersetzt wurde. Mann nennete ihn / wie Jenen / Hertzog von Bretagne, und schritt alsofort / ohne viel Cæremonien / zu seiner Tauffe / die der Cardinal von Fourbin, als Groß-Allmosen-Pfleger von Franckreich verrichtete. Der König besuchte die Wöchnerin alsofort mit vieler Glückwünschung / legte dem neugebohrnen Printzen das Ordens-Band vom Heil. Geist umb den Hals / sagende: Hertzog von Bretagne, ich mache dich zum Ritter! Man war sehr frölich über solche Geburt / und bezeigte es auch

darüber Feuer-Werck angezündet

mittelst eines prächtigen Feuer-Werck's so vor dem Rath-Hause zu Pariß auffgerichtet und angezündet / in welchem auch die gute Hoffnung vorgestellet wurde / so durch und mit diesem Printzen das gesambte Land auffs neue von künfftig-beständiger Wohlfart bekommen. Die Erklärung davon fand sich auff 4. Taffeln / so an den vier Ecken des Feuer-Werck-Gestelles erschienen. Auf der ersten sahe man ein grossen Zulauff derer Frantzosen zu diesem aus dem Himmel herab dargereichten Printzen / mit denen Beyworten: Lætis spes addita Francis: Die vermehrte Hoffnung erfreuter Francken: Frantzösische Reimen waren zu mehrer Erläuterung angefüget / die im Teutschen dieſes Sinnes waren:

Findt sich der Frantzen Thron gleich noch so wohl gegründt /
Des Stützen Vater / Groß- und Ur-Groß-Vater sind;
Giebt uns doch dieſer Printz ein neubestärcktes Hoffen /
Es werd auff selbgem stets Ludwigs-Blut angetroffen.

Die andre Taffel enthielt diese Worte: In te domus alta recumbit. Das hohe Hauß lehnt sich auff den neugebohrnen Printz: Die Reimen waren dieſes Verstands:

Unüberwindlichs Hauß / das neuer Pfeiler stützt /
Auff dem Fränck-Spansches Heyl ohnfalbar feste sitzt.

Auff der dritten Taffel stund der Baum mit goldnem auffs neue wieder wachsendem Aste / nachdem Æneas selbigen abgebrochen / mit angefügten Worten: Non deficit alter Aureus! Brich einen ab / es wird an einem andern goldnen Ast nicht fehlen. Die Erklärung war:

Wies nie auff diesem Baum an goldnem Ast gebricht
So mangelts Fränckschem Thron an Ludwigs-Erben nicht;
Ob gleich des Schicksals Hand den einen weggerissen /
Siehe man doch alsofort des andern Glantz entspriessen.

In der vierdten Taffel zeigten sich die Worte: Nec imbellem feroces progenerant Aquilæ Columbam: Tapffre Adler zeugen keine furchtsame Tauben. Die Erklärungs-Reime brachten diesen Sinn:

Dis Blut schlägt nicht auß Art. Der Adler zeugt nicht Tauben /
Wer wil dem tapffern Hauß die tapffern Printzen rauben?

Der durch die Geburt eines neuen Ur-Enckels erzehltermassen vergnügte König / nahm sich nicht nur derer Welel. Händel nachdrücklich an / sondern sahe auch auff derer mit zur Geistlichkeit gehörigen Mönche thr Thun / und trug kein Bedencken es mit Königl. Macht in Ordnung zu stellen / wo befunden wurde / daß es daraus gewichen wäre. Man hatte die Augustiner Barfüsser Eremiten beschuldiget / daß sie in ihren Clöstern zu Pariß und anderweltig sich meist auff die schlimme Seiten begaben / und an statt einer strengen Zucht wohllüstige Uppigkeit / nächt- und tägliches Aus- und Einlauffen / Einführung und Gastirung des Frauenzimmers in Clöstern und Zellen / prächtige Ausputzung dieſer mit kostbarem Haußrath u. s. w. beliebet / darbey allerhand unziemliche Stücken ausgeübet und solcher Gestalt grob Aergernuß allenthalben angerichtet hätten u. s. w. Ihro Königl. Majest. verordneten demnach die General-Vicarien des Ertz-Bischoffs in Pariß / nebst andern Doctoren der Sorbonne, zu Untersuchungs-Commissarien / die den Ubelstand / wie er angegeben war / befunden / und / auff deren pflichtmässigen Bericht / hochgedachte Königl. Majest. verordneten / daß alle verdächtige Aus- und Eingänge derer Clöster zugemauret / die Gesellschafften mit dem Frauen-Volck abgestellet / die kostbaren Meublen verkauffet / und draus gelöſete Gelder zu Vermaurung derer übrigen Thüren auch andern nöthigen Ausgaben / angewendet / die weichen Bette abgeschaffet / dargegen die Ordens-Regelmässige Stroh-Säcke / hergenommen / auch die Schuhe abgeleget und Barfüsserey geübet / die Bärte ohnrasiret

Franckr. reformirt verdorbne Mönche

1707. gelassen werden musten u. s. weiter / welches wohl denen meisten verwehnten Mönchen (deren etliche noch darzu/mit Abweisungen von Capitulair-Versammlungen / auch härter/angesehen wurden/) ein schlechte Vergnügung geben mochte.

Läßet Langallerie und Bonneval im Bildnis exequiren.

Sie musten sich indessen doch des Königs seinen Ernst gefallen lassen / den Er auch wider den in Kayserl. Dienste getretenen Hertzog von Elbœuf , Marquis de Langallerie und Marquis de Bonneval ausüben / und an ihrem Bildnis das gesprochene Urtheil zu Pariß vollstrecken ließ / welches mit sich brachte / daß sie enthauptet / ihre Güter aber zur Königl. Cammer eingezogen werden solten. Diese Personen aber / blieben dessen ohngeachtet / nach wie vor in Kayserl. Diensten und holfen den Krieg wider Franckreich wacker fortführen. Weil dieses sich desselbigen in seinen Ländern versahe/ machte es gute Anstalten dargegen / wo es die Noth am nahesten zu seyn glaubte / und besorgte das Wetter dürffte am ersten gegen Dauphiné loßbrechen / wegen dessen Nachbarschafft mit Savoyschen Ländern. Der dasigen Orts commendirende Marschall von Thesé begab sich in Zeiten und zwar gegen Ausgang des Februarii an solchen seinen Posten/ legte zu Grenoble und Chambery Magazins an/besichtigte Susa und Pignerol / ließ zwischen hier und Fenestrelle die Völcker allgemach zusammen rücken / hatte auch Ordre durch einen Trompeter die Notifications-Schreiben des Duc de Borgogne und seiner Gemahlin von dem gebohrnen Duc de Bretagne nach Turin zusenden/ desgleichen die Nachricht von der Schwangerschafft der Hertzogin von Anjou , welches Er auch bewerckstelligte / und übrigens alles mögliche/ zur Beschirmung des Lands vorkehrete / Retranchements in denen / sonderlich im Thal Barcelonette und auf dem Gipfel von Serriere aufzuwerffen / mit dergleichen bey Susa arbeiten/und das Fort Perouse in guten Stand setzen ließ.

Dauphine verwahren

thut glücklichen Streiff zur See.

Zur See wurde auch hin und wider allerhand Rüstung vorgenommen / und war man beschäfftiget in Toulon 30. Capital-Schiffe fertig zumachen; zu Brest hatte man 16. Kriegs-Schiffe/ Fregatten und 3. Brander equipiret / darüber das Commendo der Herr du Quesne Guiton bekam/ der Ritter Fourbin ließ 12. Kriegs-Schiffe und 4. lange Barquen in Duynkirchen fertig machen/ und geschahe aus diesen zwey letztern Orten / mit dieser Rüstung und unter genanntem Commendo, der Engltischen und Holländischen Handlung dieses Jahr sehr grosser Schade. Denn Monsr. Quesne Guiton machte sich gar bald am Einflusse des Canals an 16. Engl. nach Portugal segelnde Transport-Schiffe / die zu ihrer Convoy zwey Kriegs-Schiffe hatten. Diese griff er ohngesäumt an/schoß eines unter denen Transport-Gefässen in Grund / eroberte 13. derselbigen/da inmittelst die zwey übrige / nebst den zwey Kriegs-Schiffen / sich durch Hülffe des Winds mit der Flucht retteten. Hierauff brachte der du Quesne Guiton die 13. genommene Schiffe nach Brest / und waren dieselbige mit Recruten / Geld / Kleidern/ Waffen/ Sätteln / Stück-Kuglen / Pulver / Lebens-Mittein und dergleichen mehr für die Alliirten Trouppes in Spanien geladen.

So war auch Franckreich zur See wider andre und auch für sich selbst glücklich / da zwey Spanische mit etlichen Millionen werth beladene Gallionen in Franckreich einlieffen / auch nach Brest gebracht worden / ob sich gleich dero Capitains darwider gesetzet und die Spanier darüber murreten/ denen man zur Antwort gab / es sey dieses zur Sicherheit auffhabender Ladung geschehen / damit sie nicht in herumbschwermender Feinde Hände kämen/ da sie bey solchen unsichern Zeiten weiter nach Spanien gelassen würden und gehen solten / wie denn auch Leute aus Spanien nach Brest gesendet wurden / die Ladung zu empfangen / und sie über Land an Ort und Stelle / nach Abrichtung Kayss. Spanischer Gefälle / zubefördern. Einen solchen grossen Schrecken machte eine kühn-streiffende Alliirte Parthey in Franckreich / weil selbige biß das Hertze davon eingedrungen und dem Könige selbst nahe gewesen war. Dieser hatte sich in Marly aufgehalten und gieng den 24. Martii von dar nach Versailles, worauf sich der Ober-Stallmeister/Marquis von Beringen , auch aus Marly auffmachte/ nach Paris zureisen. Nun war der Oberste Guethem mit einer Parthey von 30. Mann aus Ath ausgegangen ein besonder Glück zu wagen / das ist / zu sehen ob er biß an dieser Orte Gegenden kommen / und den Hertzog von Borgogne oder von Berry auffheben und darvon führen könte. Es war ihm auch gelungen sich biß auf den Weg von Marly nach Paris durch zuspielen/ den gedachten von Beringen in einer Kutsche mit sechs Pferden bespannet in eingebrochener Nacht reysete / einen Reit-Knecht zum Leuchten und zwey Laquayen bey sich habende. Weil es aber Königl. Livrée war / dergleichen der Ober-Stallmeister zuhaben pflegt/ meynte die Parthey/daß in dieser Kutsche eine hohe Person von Kön. Hause sey/ griff sie demnach auf der Ebne von Seve an/ nöthigte den von Beringen sich gefangen zugeben/ aus und auf ein Pferd zu steigen / und mit der Parthey fort zu eylen/die mit ihrem Fang durch zukommen und auf der Alliirten Gräntzen triumphirend anzugelangen hofften. Weil aber diese Zeitung allzubald nach Hofe kam / und von daraus viele Couriers an alle Gouverneurs gegen Flandern und der Orten zu/ zum schleunigsten abgeschickt worden / mit Befehl daß sie von ihren Garnisons alsofort Gegen-Partheyen hin und her ausschicken und ihr Möglichstes thun solten / die Alliirten mit ihrer Beute abzuschneiden und zu erhaschen ; So gelung es einiger aus Peronne gegangenen Reuterey/ drey von dieser Parthey (denn sie hatten sich zerstreuet besser durchzuwischen) samt dem von Beringen anzutreffen / der also befreyet / aber seine Führer gefangen genommen/auch noch etliche ihrer Cameraden aufgefangen/doch nicht anders/als Kriegs-Gefangene gehalten/ und dem gleichfals eingehohlten Obristen Guethem Königl. Maj. in Frankr. seinen Reverentz zu machen erlaubt / hernach / auf sein Begehren/ biß zur Auswechselung / sein Auffenthalt zu Troyes in Champagne zugestanden wurde.

Wird durch noch glücklichern der Alliirten erschreckt

der zuletzt mißlingt

1707.

Zur

1707. Frantzösische Geistlichkeit versammlet/

Zur Zeit dieses Unfalls fand sich die Frantzösische Geistlichkeit beyeinander / als die ihre allgemeine Zusammenkunfft / auff ausserordentliche Königl. Beruffung / den 21. Martii eröffnet und sich den 23. dito nach Versailles begeben hatte / dem König und Dauphin auffzuwarten / da sie zur Audientz durch den Obersten und auch andere Cæremonien-Meister geführet wurden. An Hof-Complimenten / die sonst auch wohl / gestalten Dingen nach / heuchl. Schmeicheleyen pflegen genennet zu werden / schten es in der Anrede nicht zu fehlen / welche den Ertz-Bischoff von Paris / Cardinal de Noailles, an den König gethan / und wollen wir hier den Auszug davon darlegen / damit der geehrte Leser selbst urtheilen kan / was an der Sache gewesen oder nicht.

spricht den König schmeichelnd an.

Die Clerisey erschiene Ihro Königl. Maj. Befehl zu empfangen / achtete sich glücklich zu seyn / wenn sie neue Zeichen der Ergebenheit darlegen / andre durch ihr Beyspiel / in schuldigem Gehorsam bestärcken / und Königl. Majest. behülfflich seyn könte / die Religion und Gerechtigkeit zu unterstützen / davon der König der einige Beschirmer wäre / und welche beyderseits in diesem blutigen Ihro Königl. Maj. abgenöthigtem Kriege angegriffen würden.

Man wolte die heil. Rechte der Natur unter die Füsse tretten / einem allzeit Ehr-Gerechtigkeit-und Treulebenden Volcke / dem rechtmäßigen König entreissen / so ihnen Natur und Gesetze gegeben. Da man Könige von GOtt / nach dem Beyspiel seines alten Volcks empfangen solte; So unterstünde sich dermahlen die Macht / Gewaltthätigkeit / Verschlagenheit des Fürsten der Finsterniß in solchen wichtigen Dingen den Ausschlag zu geben / darbey mehr auf dieses oder jenes Eigennutz / als auf das Heyl der Völcker gesehen würde. Bey dem allen wär es Zweifels ohn mit auf die Cathol. Kirche gemünzet / die von ihren durch gutes Glück hochmüthig gemachten Feinden mit neuer Raserey angegriffen werden wolte / aber vergebens / denn auch die Pforten der Höllen solten sie nicht überwältigen. Der auf eine Zeit zu schlaffen scheinende Bräutigam derselben / legte mit seinem unversehenen Auffwachen desto mehr Ehre ein / und lässet Sturm entstehen / desto besser seine Gewalt über Wind und Meer zu offenbahren.

Dergleichen Wunder wolle Er durch Ihro Königl. Majest. verrichten / die Er schon lange Zeit zu einem treuen Werckzeug / seine Macht und Güte an seiner Kirche zu offenbahren / gebraucht / und eben deshalben Ihro Majest. zu verlassen geschienen hätte / damit Sie / zu Erreichung solches Zwecks / desto geschickter würden. Den Glauben zu mehren / die Tugend zu läutern / sie höher zu verherrligen und reichlicher zu belohnen / liesse er dergleichen Wiedrigkeiten der Prüfung einbrechen / und demüthigte Ihro Majest. sie in der That groß zu machen. Es ist was schlechtes groß im Wohlergehen seyn / weil es die Natur nichts kostet; In Leyd und Lieb sich gleich tapffer erzeigen / in den grösten Streichen und Schlägen nicht des Glücks (denn diesen Heydnischen Namen soll kein Christ / am wenigsten ein Bischof gebrauchen) sondern der prüfenden Gerechtigkeit und Erbarmung GOttes unbeweglich bleiben / und alles / wie es von GOttes Hand kombt / annehmen; das sey wahre Tapfferkeit und rechtschaffen grosses Wesen. Deshalben auch der grosse König alten Bundes / aus eigner Erfahrung / wohl gesprochen: Wer seines Muths ein Herr bleibe / sey grösser / als der Städte bezwinge ꝛc.

1707.

Beydes sey in Königl. Maj. von Franckreich zu sehen: Man habe geschauet wie sie die Städte erobert / gantze Länder eingenommen / die zahlreichste Heere geschlagen: Nun sähe man wie sie sich selbst bezwänge / und das natürliche Empfinden böser und guter Tage im Zaum zu halten wisse. Die ehemalige Siege Ihro Maj. würde die Nachwelt nicht vergessen machen / aber wohl kaum glauben können; doch sey unter allen der ruhmwürdigste / wodurch Ihro Maj. dero zu Siegen gewohntes Hertze / bey widrigem Schicksal / besieget / und gelehret die gantz unvermuhete widrige Schicksale des Kriegs so gelassen zu ertragen / als wenn es von langen Zeiten her zu dergleichen gewöhnet worden. Diener des Heylands JEsu hielten es für ein viel herrlichers Schau-ptel Kön. Majestät GOtt gelassen ergeben und ihrer selbst mächtig / als selbte im Triumph über ihre Feinde zu sehen. Jenes sey eine neue Großheit / die ihr GOtt beylegte / und die allein im Glauben zu bewundern erlaubt sey. So finde sich in der That keine andre als diese / so auch zur ewigen Herrlichkeit führte / alles übrige bliebe ohnversehens ein im Augenblick verschwindender Dampff / Schatten und Rauch.

Man habe diesemnach Königl. Maj. in diesem neuen Verdienst des Glaubens und seiner Großmüthigkeit mit neuer Ehrerbietung anzusehen / und sey durch deren Beyspiel die Clerisey ungemein erbauet / fände sich auch getrieben alles zu Dero Hülffe anzubieten / was sie nur auffzubringen vermöchte. Sie wüste daß der König von der Kirchen durchaus geheiligten und unverletzlichen Gütern / ausser äusserster Noth / nichts begehrte; seine auffrichtige Frömmigkeit sey ihr bekant / sie verliesse sich gäntzlich darauff und auff dessen Wort / das er auch denen Feinden zu halten pflegte: Sie mercke daß er den Krieg nur zuerlangenden Friedens halber führe / und selbigen gern / mit Hingebung seines Eignen-Nutzes / erkauffen wolte / da ihm das Wohlseyn seines Volcks mehr als die Ehre Königl. Hoheit am Hertzen läge: Wer diesen Krieg auszuführen dem König mit Mitteln an die Hand gienge / diente dem gemeinen Besten und der Kirchen / als welches beydes zusammen mit dem Königreich Noth litte.

GOtt wolte doch Ihro Maj. zu baldig-glückl. Endigung solches Kriegs helffen / Dero gerechte und Landsväterl. Absichten segnen / ihnen Gelegenheit geben / ihre Unterthanen zu erquicken / welche lange Zeit hero so treu als beschwert die Last Königl. Ehre und des darwider eiffernden feindl. Neids trügen; den Friedens halber verlangten Sieg wider die Feinde gönnen; das dermahlen zum nöthigsten erforderte Leben Deroselbigen verlängern; damit Sie noch Erben von dem nur

1707.

gebohrnen jungen Hertzog von Bretagne sähen/ und diese von ihr lernen könten / wie das Reich GOttes durch Königl. Regierung zu fördern / und dergestalt biß ans Ende der Welt der von dermahl. Könige so rühmwürdig behauptete Titul **Allerchristlichster Majestät** zu erhalten sey ꝛc.ꝛc.

gefährl. Motus in Quercy

Wir überlassen nun dem geneigten Leser das Urtheil über diese vom König sehr gnädig an- und auffgenommene gewiß merckwürdige Ansprach der Clerisey / und können nicht umbhin / als eine besondre Wahrheit / anzumercken / daß gesaget worden : **Die Unterthanen hätten höchst beschwert bißher die Ehre / oder / Ehrsucht ihres Königs / als eine drückende Last tragen müssen** / die auch denen in Quercy so schwer würde / daß sie sich daher zur Ungeduld und zu einem Auffstande hingeworffen erwiesen. Sie waren allerseits Römisch-Catholischer Religion / aber mit denen fast unerträglichen Auffslagen nicht mehr zufrieden / rotirten sich also zusammen / unter gewisse Fahnen / in derer Mitte ein Hertze zu sehen war / mit der Beyschrifft: Vive le Roy! Es lebe der König! die Bedingung dieses Wunsches stund unten in diesen Worten: Mais sans Tailles ni autres Taxes. Aber ohne Tailles und andre Schatzungen. Es hatte Mühe diesen Lermen wiederum theils durch Güte / theils mit Gewalt zu stillen / umb nicht ein inwendiges Feuer wiederum bey äusserlichen Kriegs-Flammen zu haben.

Geistl. heuchelt dem König bey Auffhebung ihrer Versammlung

Die Clerisey that wohl daß sie den armen Mann zu überheben / obengedachte Millionen / in dieser ihrer Versammlung / zu Einlösung einer guten Anzahl Münz-Zedel herzuschiessen sich verstunde; wie sie aber beym Anfang ihrer Versammlung dem Könige gewaltig geheuchelt / so wolte sie bey dem Schluß derselbigen sich in Schmeicheley nicht sparsam erweisen / sondern ließ sie durch den Mund des Bischoffs von Auxerre / in einer an König gehaltenen Rede / mit ganzen Hauffen ausschütten / als in welcher / unter andern / enthalten / die Geistlichkeit wünschte / daß ihr guter Wille mit dem Vermögen übereinstimmete / da sie nichts für als zu kostbar dem Könige herzugeben hielten / in der Hoffnung die Nachwelt werde / bey erstaunender Bewunderung der allerschönsten und Catholischen Regierung Ihro Majest. erkennen daß die Geistl. würdige Unterthanen derselbigen gewesen. Diese könte mit der grösten Zuversicht / die der beste König treuesten Unterthanen eingepflantzet / sagen / muß der König sich / mit Führung eines zwar gerechten aber nicht so gar glücklichen Kriegs / in die Zeit schicken / so haben wir dem Könige zugehorchen / mit so einer willigen und völligen Neigung / als unsre Schuldigkeit an die Hand giebet. Wie unerforschlich auch die Geheimnusse Göttlicher Vorsorge wären / blieb es doch gewiß / daß in Frantzösischen Zeit- und Jahr-Büchern nichts merckwürdigers sich finden würde / als einer Seits die Geschicklichkeit / Weißheit und Großmüthigkeit des Königs / andern Theils aber die Treue / der Gehorsam und Liebe aller Stände seines Reichs. Das sey ein sonderbar Beyspiel denen Nachkommen / in welchem zu sehen / wie glücklich Hertzen und Willen in dem einigen Punct Königl. Majest. zugefallen zusammen geflossen. Dieses B.jahen sey keine leere Erfindung der rednerischen Einbildung / sondern eine gantz gewisse und auff die zusammenhangende Wunder Königl. Regierung gegründete / ja mit dem Finger GOttes auff die abwechselnde Verrichtungen Königl. Majest. die grosse Kriege und Siege / die schönste Ordnungen geschriebene Sache. Nur eine Art tugendhaffter Verdienste / hätte Ihro Majest. gefehlet / Widerwärtigkeit nehmlich erfahren und solche mit Christl. Muth ertragen. Billig hätte ein Nachfahrer des H. Ludwigs in dem Stücke seinem Verfahren ähnlich werden müssen / damit bey dieser Gelegenheit viele / sonst verborgen gebliebene Tugenden / offenbar würden. Welche wunderbahre Dinge erzeigten sich nicht in dieser leichten Erfahrung eines vorübergehenden Leydens? Unterwerffung ohne Vorbehalt und Murmeln / alle Zufälle übersteigender Muth / die Probe aushaltender Glaube / mit denen heiligsten Lehren des Evangelii übereinstimmende Frömmigkeit / Vater Hertz / Helden Sinn. So hätte GOtt Königl. Majest. am meisten begnadet / indem er selbiger ungnädig zu seyn schiene / und gezeiget / daß der im Unglück unbeweglich daure / so sich des Glücks nicht überhübe. Dieses sey ein Privilegium der Tugend; den Gerechten soll nichts erschüttern / da er auff guter Sache und gutem Gewissen ruhet / mag alles umb ihn herum krachen und prasseln / er erschricke nicht / weil ihn die Hand des Allmächtigen decket. An statt sich über die Beschwerlichkeiten des Kriegs zu beschweren / hätte man die Ursache des gegenwärtigen als ein ehrwürdiges Merckmahl eines so Christlichen als glorreichen Lebens anzusehen. Daß man einem umb Christi und seiner Kirche willen vom Throne gestossenen König beständige und großmüthige Gast-Freyheit erzeiget; daß man seinen Enckel bey dem durch Recht und Natur / Testament und Einstimmung des Volcks erlangten Königreich beschirmet / daß man die Ketzerey aus dem Lande gebannet; solches wäre die Ursache des brennenden Kriegs-Feuers / und des allgemeinen Rasens wieder Königl. Majest. die einzige Stütze verletzter Majestät / Gerechtigkeit und Religion / so auff die Wohlfart und Heiligkeit ihres Volcks bedacht wäre / und sey zu hoffen allgemeine Glückseligkeit solte erfolgen / da Ihro Majest. gemeinem Wohl ihre eigne Hoheit nachzusetzen bereit / bey Führung des Kriegs mit Geist des Friedens begabt / Ordnung zu halten unermüdet / Ketzerey und Neuerungen unterzudrucken fertig / ein rechtes Wunder des menschlichen Geschlechtes sey ꝛc.ꝛc.

Münz-Zedul Lermen.

Wir kehren aber von diesen geistlichen Hof-Complimenten zu andern Dingen / beyläufftig erinnernde / daß man zu Aix keine Jesuiten zu Professoren der Theologie, ab Seiten der Theologischen Facultät / annehmen / sondern sich lieber von dasigem Ertz-Bischoff in kleinen Bann thun lassen wollen / worüber grosse Händel entstunden. Diese waren aber noch ehender beyzulegen / als dem Geld-Mangel in Franckreich abzuhelffen / und es dahin zu bringen / daß / an dessen State /

1707. Papier angenommen würde und gültig wäre / indessen versuchte man doch sein äusserstes / weil die äusserste Noth und Erschöpffung der Königl. Cassa es also haben wolte / wie davon schon in Französischen Geschichten vorigen Jahrs Erwehnung geschehen. Die Sache wolte nicht recht fortgehen / deßwegen hernach einige Aenderung gemacht und Verordnet wurde / es solte ein Theil des Papiernen Geldes / oder / derer so genanten Münz-Zedel (die vom König an statt baaren Geldes ausgegeben worden / und als solches / im Handel und Wandel / biß sie der König wieder an sich lösete / gelten solten) eingewechselt und in Zedel an die General-Pfachter verwandelt / von diesen alle Jahr 100. Millionen auff wieder-Einlösung solcher Zedel verwendet / und denen Interesse gegeben werden / welche so bald nicht zu der Auswechslung der Zedel gelangen könten; doch wolte man keinen Münz-Zedul / der unter 1000. Pfund wäre / in einen General-Pfachter Zedel verwandeln lassen / es möchten aber viel Münz-Zedel kleinerer Summen wohl zusammen gezogen / und denn auff solche ein General-Pfachter-Zedul / und hernach / in seiner Ordnung / die Zahlung dafür sambt dem Interesse gegeben werden. So blieben noch viele unter 1000. Pfund begreiffende Münz-Zedul im Handel und Wandel / die kein Interesse aus Königlicher Cammer genossen / und wurde über dieses noch / durch ein Königl. Edict im April befohlen / daß alle Münz-Zedul von 200. biß 950. Pfund in allen Städten des gesambten Reichs gelten / in Handel und Wandel vom 20. May dieses Jahrs an u. s. f. als baar Geld dergestalt genommen werden solten / daß bey $\frac{2}{3}$ baarem Geld $\frac{1}{3}$ Zedul seyn möchten: So wolte man sich auch die Königl. Gefälle zahlen lassen / ausser die so genannten Hülffs-Gelder / Saltz-Gelder und Zoll-Gelder nicht / die baar und in Natur erleget werden müssen. Wer Münz-Zedel über 1000. Pfund hätte / möchte sie / obgedachter massen / in General-Pfachter Zedel verwandeln lassen / oder bey sich / ausser dem Handel / behalten / dargegen ihm nach ihrer Summa jährliche Interesse à $7\frac{1}{2}$ pro Cento entrichtet werden solte: wolten sie aber selbige im Handel und Wandel gebrauchen / so solte man sie ihnen / auff Begehren / in Zedul kleinerer Summen zertheilen / doch als denn kein Interesse folgen. Da nun bißher diese Papierne Müntze nur in Pariß gäng und gäb gewesen war / machte es grosse Bestürtzung / daß sie auch in allen andern Landen des Reiches gelten solte; weil daher der völlige Umbsturtz des Commercii nicht unbillig besorget wurde. Die Kauffmannschafft in Lyon ließ dargegen bey dem Mr. Chamillard Remonstration und die Anzeige thun / daß unter dem Volcke wohl gar ein Tumult entstehen möchte; es war aber denen Abgeordneten / wie andern mehr / gar schlechte Antwort geworden / und wuste man zu erzehlen daß er / auff dergleichen Antrag / sich vernehmen lassen / der König und er fände die Sache mit den Münz-Zedeln für gut / wüsten am besten was denen Unterthanen gut oder schädlich wäre; wolten sich diese widerspänstig erzeigen / wären ja nach Gälgen und Räder gnug vorhanden / die Unbändige zu zwingen u. s. w.

1707. leydet Aenderung

Mit dergleichen Worten wolte sich doch das Werck nicht heben lassen / sondern es sahe sich der König genöthiget den vorigen Befehl zu widerruffen / durch eine Erklärung / daß die Münz-Zedul nur in Pariß / bestimbtermassen / gelten solten / mit welchen die reichen Wucherer sich einen grossen Vortheil machten / sie umb einen geringen Werth von Dürfftigen an sich handelten / hernach von der Summa ihrer Inhalts $7\frac{1}{2}$ pro Cento Interesse vom König / und zu seiner Zeit auch die Bezahlung zogen / demnach nicht nur ihr ausgelegtes / sondern nebst der Interesse, so viel mehr bekamen / als sie weniger / nach dem Inhalt der Zedul / vor selbige ausgeleget. Man bemühete sich / diesem Ubel abzuhelffen / die Münz-Zedel auff alle Weise aus Handel und Wandel zu ziehen / welches sich aber nicht gäntzlich thun lassen wolte / und setzte man dargegen eine Summam auff welche sie sich allezusammen belauffen und über welche keine mehrere ausgegeben werden solten / da es denn hieß es solten vor 72. Millionen Pfund Münz-Zedel bleiben / doch auch nach und nach / auff dieser Ablösung gedacht / indessen von dem darauff geschossenen Gelde von niemanden mehr als 6. pro Cento bey Straffe der Galeeren genommen werden. Wegen der noch bleibenden Zedul kam gegen Ende dieses Jahrs die Königl. Verfügung hernach / daß man in allen Zahlungen / durchs gantze Reich / ausgenommen in Flandern / Franche-Comté, Roussillon und Pays Messin, den 4ten Theil an solchen Zedeln / nebst $\frac{3}{4}$ baarer Müntze anzunehmen / die an Fremde zu vergnügende Wechsel-Zahlungen ausgenommen / da lauter baar Geld zu erlegen hätte u. s. w.

Geld durch zu lösende neue Bestallungs-Briefe gemacht.

Man erfand auch / Geld beyzubringen / gewisse Bestallungs-Briefe vor alle Bediente der Königl. Einnahme / wie die auch heissen mochte / theilte solche Bediente in fünff Classen ab / daß sie gedachte Briefe auff fünfferley Weise bezahlen musten / mit einer Summa so zusammen 2760000. Pfund ausmachte / dargegen jedweder / nach dem Maasse ausgelegter Bezahlung für seinen Brief / eine gewisse Besoldung / als Interesse, zugenessen / die Innehaber solcher Briefe auch Freyheit hatten sie an andre zu verhandeln / weil doch niemand zu einigem Ambte Königl. Einnahme kommen konte / der nicht mit so einem Briefe versehen. Man brauchte auff allen Ecken Geld / drum muste dessen auch auff allerley Art zusammen getrieben werden.

Pensions gegeben.

Der alte Hertzog von Vaudemont bekam davon eine jährliche Pension von 200000. Pfund / mit dem Beding / so lang er dem Hause Bourbon getreu bleiben würde. Ein gleiches zahlete man dem Hertzog von Mantua, und wurde ihm Quartier am Französischen Hofe angeboten / die Erlaubnuß aber aus Italien nach seinem Hertzogthum Charleville sich zubegeben / in allen Gnaden noch zur Zeit abgeschlagen. Aus Italien kam der Medavi mit dem in 12000. Mann bestehenden Rest Französischer Trouppen zurücke / und wurde mit dem Gouvernement von Nivernois begnadet / welches jährlich 36000. Pfund einzutragen pflegt.

1707. Der Hof empfieng auch die gute Zeitung von dem Sieg / welchen der Duc d' Anjon wider den K. Carl in Spanien befochten hatte / wie sehr der König dadurch erfreuet worden / und was Er für einen Bericht von der Sachen weiter gegeben / mag am besten aus der Verordnung ersehen werden / die Er / wegen deshalber abzusingenden Te Deum laudamus &c. an den Ertzbischoff zu Pariß dermassen abgehen lassen:

Mein Vetter.

Sieg bey Almanza besungen.

Man kan nicht empfindlicher seyn / als ich über diejenige Zeitung gewesen bin / welche ich wegen des Sieges empfangen / den meine und meines Enckels / des Königs von Spanien / vereinigte Trouppen unterm Commando meines Vetters des Marschalls / Hertzog von Berwick / den 25. letzt-verwichenen Monats auf der Ebne von Almanza im Königreich Valenza davon getragen haben. Als die mit der Belagerung der Stadt Villena beschäfftigte Feinde verstanden / daß er einige Bewegung mache / um diesem Ort zu Hülffe zu kommen / so rücketen sie gegen ihn an / mit dem Vorsatz / vor Ankunfft derer neuen Trouppen / welche er erwartete / mit demselben zu schlagen. Ihr erster Anfall war alsofort sehr mächtig und das Gefechte von beyden Seiten sehr scharff. Allein die Frantzösische und Spanische Trouppen / welche durch einerley edle Begierde / es einander gleich zu thun / angefrischet waren / fochten mit solcher Tapfferkeit und unerschrockenem Muthe gegen die Feinde / daß sie dieselben vor Verfliessung zweyer Stunden gäntzlich schlugen / worbey eine grosse Anzahl auf dem Platz bliebe. Man hat ihnen 120. Fahnen oder Standarten genommen / wie auch alle ihre Stücke / welche sie hinterlassen / nebst einem Theil ihrer Equipage. Nebst einer grossen Anzahl Gefangener / welche man in der Hitze des Gefechtes bekommen / seynd auch dreyzehen gantze Bataillonen / welche sich nach dem Streit in das Gebürge retiriret / gezwungen worden / sich nebst allen ihren Officirern und Generalen / die sie commandireten / auf Gnade und Ungnade zu ergeben; dergestalt daß man mehr als 8000. Kriegs-Gefangene zehlet / nebst 800. Officiren / darunter 6. Feldmarschallen / 12. Brigadier und 20. Obristen zu befinden. Der Uberrest ihrer Armee ist gäntzlich zerstreuet und flüchtig gemacht worden / die sieghaffte Armee aber marschiret nach Valencia. Man muß hoffen / daß ein dermaßen vollkommener Sieg noch glücklichere Folge haben / und daß diejenige Spanische Provintzen / welche genöthiget worden / der feindlichen Parthey nach zufolgen / nachdem sie sich nunmehro im Stande sehen / ihre Schuldigkeit wiederum zu beobachten / in kurtzem dem Eifer und der Treue derjenigen nachahmen werden / welche das Glücke gehabt haben / ihren rechtmäßigen Oberherrn nicht zu verlassen. Unterdessen soll ich keinen Aufschub nehmen / GOtt wegen einer so grossen Begebenheit Danck zu sagen / und schreib ich euch diesen Brieff / umb euch zu vermelden daß meine Meynung ist / daß ihr das Te Deum in der Haupt-Kirchen meiner guten Stadt Paris an demjenigen Tage und in derjenigen Stunde / welche euch der Groß-Meister oder der Ceremonien-Meister von meinetwegen andeuten wird / sollet singen lassen. Ich bitte GOtt / daß er euch / mein Vetter / in seiner heiligen und würdigen Obhut haben wolle. Geschrieben zu Marli den 10. May 1707. 1707.

Unterzeichnet

Ludwig

und weiter unten

Phelipeaux.

Fourbin thut Alliirten zur See Schaden.

Die Erzehlung von diesem Siege kan mit dem zusammen gehalten werden / was disfals mit mehrern bey denen Spanischen Geschichten zufinden ist; die Freude wurde noch umb etwas vermehret / durch einlauffende Nachricht eines zur See durch den Fourbin erhaltenen Vortheils. Dieser war mit einer Escadre von 18. Schiffen / deren 3. biß in die 60. neun andre 40. die übrige 30. biß 36. Canons führten / versehen / und als er den 12. May mit 4. Kriegs-Schiffen / in Gesellschafft 12. Capers ausgelauffen / traf er des folgenden Tags / in der Gegend von Bevezier, eine Engl. Flotte von 56. Kauffarden Schiffen an / welche unter Convoy dreyer Kriegs-Schiffe von 70. biß 80. Canons / nach Lissabon seegeln wolte. Er attaquirte alsofort die Convoyer / doch mit einem ziemlichen Verlust seiner Leute / eroberte zwey von Selbigen / brachte über diß 18. Kauffarden-Schiffe zu Duynkirchen auf / der Uberrest Engl. Fahrzeuge rettete sich mit der Flucht nach Duyns. Fourbin wurde wegen dieses ihm gelungenen Streichs zum Chef d'Escadre, der Ritter Nangis aber zum Schiff-Capitain gemacht / weil er die erste Zeitung davon nach Hof überbracht hatte.

Bey alle dem fehlte es doch an Kummer und Sorgen so von aussen als von innen nicht / da dorten Neapolis in Gefahr verlohren zugehen stund / und der dortige Anjouische Miniltre umb Hülffe an Volck und Geld bey Franckreich allerinständigste Ansuchung / allein vergebens / that / weil dieses hier / oder in seinen eignen Gräntzen sich einer feindlichen Heimsuchung befahren muste / und zwar von Italien her / deshalben man der Orten alle mögliche Veranstaltungen / zur Verwahrung vorkehrete. Die aufgeworffene Wercke und Retrenchements umb Susa u. s. w. wurden mit Geschütz auch andern nöthigen besetzt und versorget / zu Verstärckung der Armée etliche 1000. Bauren aufgebotten und mit Gewehr versehen / und jene vortheilhafftig verleget / welche man 79. Bataillons starck zu seyn sagte und dergestalt von denen Savoyschen Gräntzen biß in Provence postiret hatte / daß in Savoyen selbst sich 16. Bataillons unterm Medavi, 20. in Susa / wo das Haupt-Quartier war / 10. auf dem Berg Genevre, 11. zu Perouse, 2. in Kirm / 10. in Barcelonnette, und eben so viel in Provence sich befanden. Reuterey und Dragoner waren hier und dar an bequemen Orten eingetheilet / da ein Theil davon zu Sablon an der Rhone, nahe bey S. Vallier gestanden / mit dem

Franckr. Defensions-Anstalten gegen Savoyen.

Ende

1707. Ende des Junii aber nach Provence gieng / allwo der Graf von Bezons das Commando hatte; einige Regimenter davon zog der Marchal von Thessé nach sich in die Berg-Enge des Delphinats, so bekam auch der Medavi eine Parthey zu sich / der sich in das Tarantaische begeben/auch Annecy, desgleichen Chablais und Faussigny besetzet hatte. Man wuste nehmlich nicht/ worauff doch das eigentliche Absehen derer Kayserl. Alliirten gemünzt sey / weil mancherley Mines gemacht und ausgesprengt worden. Je öffentlich man ab Seiten derer Alliirten vorgab / daß es Toulon gelten solte/ je weniger wolte man es in Franckreich glauben / sondern stund in denen Gedancken / daß das Absehen gantz anders wohin / und sonderlich die mächtige im Mittel-Meer sich findende Flotte etwa nach Catalonien gerichtet und gewidmet seyn möchte. Doch wolte man gedachtes Toulon, auf allen Fall/ nicht gantz ohnversorget lassen / sondern machte zu dessen Vertheidigung allerhand Anstalten. Nach langen Anstalten und mancherley drüber gehabten Gedancken præsentirten sich Kayserl. Alliirte mit ihrer Macht an dem Fluß Vare mithin an denen Frantzösischen Gräntzen den 11. Julii, nachdem man die Artillerie zu Final und Oneille, nebst schwerer Bagage derer Officiers / auff die Alliirte Flotte gegeben / auch auf etliche Tage Proviant dahin gebracht hatte / davon die zu Lande gehende Armée erstlich zuversorgen / weil Hoffnung gewesen hernach das Nöthige auf Frantzösischen Boden zubekommen/ oder/ widrigen Falls/es durch Transport-Schiffe / von denen Genuesischen Cüsten und anderweicher/beybringen zulassen. Zu Mittag um 1. Uhr obgemeldten Tags gieng die Alliirte Armée in Schlacht-Ordnung an dreyen Orten über den Vare Fluß / und setzte sich die Flotte bey Antibes solchen Ubergang zubefördern/ wie sie auch mit starcker Feuerung auff Frantzösischer dasiger Orts sich findende Retranchements nachdrücklich that/daß die Alliirte / ob sie gleich unterschiedene im Wasser verlohren/ glücklich über den Fluß kamen/ und wiederstehenden Feind / zu grossem Schrecken des herum liegenden Lands / zurück trieben. Denn der Marquis de Sailly hatte die Verwahrung des Flusses mit 3000. Mann zuversorgen gehabt / welchen der Admiral Schovel, mittelst debarquirter Mannschafft gern abgeschnitten/ aber er fand doch noch Gelegenheit sich nach der Enge des Walds von Estarel zu retiriren. Hingegen setzten die Alliirten ihren March fort / nachdem sie Brücken übern Var geschlagen / damit das Rückständige bequem nachfolgen konte; sie schrieben und trieben grosse Contributions auß / verbrennten S. Laurent und umbliegende Oerter / wie denn auch der Hertzog von Savoyen die dasige herrliche Weinstöcke außreissen und zernichten ließ / weil vor dem die Einwohner solcher Gegenden sich brauchen lassen die Oelbäume in Savoyscher Graffschafft Nizza darnieder zu hauen. Sonst hielt derselbige gute und scharffe Kriegs-Zucht sich den guten Willen derer Lands-Einwohner zuwege zu bringen / wie er denn auch ein Manifest ausstreuen ließ / daß er mit seiner und Alliirter Macht ankommen / die Einwohner des Lands von denen unerträglichen Lasten unerschwinglicher Auflagen und andrer Bedruckungen zu befreyen ꝛc. Es schien auch als wenn sich einiger Auffstand erregen wolte / da es auff der grossen Messe zu Beaucaire allerhand Bewegungen gab / welche doch durch Herbeymarschirung 2000. Mann / unter dem Hertzog von Roquelaure, gehemmet wurden. Es begaben sich auch der Hertzog von Savoyen und Printz Eugene auff die Flotte / um mit dem Admiral Schovel, wegen Ausführung vorhabender Verrichtung / die nächste Abrede zu nehmen. Die Frantzosen merckten nun daß es Toulon gelten solte / und waren darüber sehr stutzig / fiengen an obengemeldete auf allen Fall veranstaltete Bevestigungs- und Verwahrungs-Arbeit zu verdoppeln / umb ja alles in guten Defensions-Stand zu setzen. Der Comte de Grignan, Lieutenant du Roy dieser Provintz / und Monsieur de Vauvray, Intendant, kamen am ersten nach Toulon; diese liessen gleich die Schiffe abtackeln / Batterien auff allen Ecken auffrichten / die Gräben ausräumen / die Fortification verbessern / die Höhen besetzen / und die Wege durch Linien verschantzen. Als dieses daselbst verrichtet / blieben sie dort nicht / sondern armirten das Land-Volck / darnach die Bürger in der Stadt auch / und endlich die Boots-Leute und Matrosen von denen Schiffen / zu welchen in aller Eyl noch 11. Bataillons zusammen gebracht wurden / so die Garnison ausmachten; zu diesen kamen noch die an der Vare zerstreuete Trouppen. Indessen sahen aller Augen nach der Ankunfft des Marchalls de Thesse, welcher nicht so bald den Einbruch in Provence vernommen / ob er gleich den Comte de Medavi Ordre gab / mit denen Trouppen / welche er in die Savoyen commandirte/ zu ihm zu stossen. Weil er nun viel Vortheile von denen Alliirten hatte / so war es kein Wunder / daß er eher Toulon erreichte als dieselben. Denn am 24. Julii warff gedachter Marchal de Thesse noch 29. Bataillons in die Stadt / so / daß die Garnison ausser der Bürgerschafft und dem See-Volck / 40. Bataillons ausmachte / 34. legte er derselben in Retranchements, welche er rund um die Stadt und denen nahe gelegenen Höhen machen lassen / die andern 6. blieben in der Stadt / um die Meer-Seite zu bewahren/ hierauff brach der Marchal von Toulon den 25. nach Aix auff / als er zuvor gleich Anstalt in Marsilien machen lassen / zu den Rest seiner Trouppen den Succurs aus Teutschland / Niederland und Spanien / unter dem Hertzog von Berwick / abzuwarten; indessen als der General von Falckenstein / wie gemeldt / den 14. ins Lager ankommen/ wurde noch ein Detachement nach S. Paul geschickt; man fand aber selbiges verlassen / und eine gute Quantität von Kriegs-Provision darinnen. Den 15. ist die Armee Antibes vorbey nach Cannes marchiret / allwo sie den 18. ankommen / und den 17. stille gelegen. Den 18. in der Nacht gieng der Marsch ferner gegen Frejus, allwo den 19. ein Rasttag gehalten / und vernommen wurde / daß die Chur-Pfältzische Cavallerie samt der Feld-Artillerie bey Cannes, die Heßische aber zu S. Laurentz stunde. Mit dem damahligen

Alliirten brechen über dē Var in Provence ein.

1707. Frantzösis. Gegen-Anstalten und Sicherstellung Toulon.

1707. Marsch des Fuß-Volckes/ ungeachtet solcher bey Nacht geschehen / gieng es der Hitze halber noch sehr beschwerlich zu / und sind wegen Mangels von Wasser viel Leute verschmachtet; den 20. gieng der Marsch nach Arles, allwo den 21. das Fuß-Volck eintraffe / und kam Zeitung ins Lager/ daß der Herr General-Adjutant, Graf von Beaufort, als er das feindl. Lager recognosciren wollen / gefangen worden. Den 22. marchirte man bey Nacht nach S. Luc / allwo die Churpfältzische Cavallerie zur Armee stieß. Den 23. continuirte solcher Marsch in grosser Hitze auff Pignana fort/ allwo man erfuhr / daß der Marchall de Thesse gegen das Gebürge sich gezogen habe. Den 24. war ein Rasttag / und langte die Heßische Reuterey an. Den 25. brachte der Obriste / Graf Breuner / Kundschafft / daß 30. biß 40. feindl. Bataillons auff denen Höhen campirten / und gieng der Marsch indessen biß nach Soliers. Den 26. rückte man dergestalt fort / daß die Armee bey Valette ein gute halbe Stunde von Toulon anlangete / und wurden sogleich einige feindl. Partheyen von denen Höhen vertrieben / auch das Haupt-Quartier in gedachtem Valette genommen. Den 28. stiegen Se. Königl. Hoheit der Hertzog von Savoyen und der Printz Eugenius auff das hohe Gebürge/ und recognoscirten allda das feindl. Retranchement, welches sehr wohl angeleget befunden wurde. Desgleichen geschahe auch mit der Stadt. Bey 3. Tagen her war starcker Wind gewesen / so aber der Flotte keinen Schaden zugefügt / und war selbige bey den Insuln Hieres angekommen. Den 30. wurde die Haupt-Schantze vor Toulon St. Catharina mit Sturm attaquiret und erobert. Nach jetztgedachter Eroberung der Höhe bey St. Catharina ergienge Ordre / die bey Hieres ans Land gebrachte 20. Stück Geschütz ins Lager zu bringen. Der Feind hatte diese Nacht seine Posten am Berge S. Anne verlassen / und den 31. wieder besetzet / und war man damahls bemühet gegen die Stadt und den Hafen Batterien anzulegen. Den 1. Augusti recognoscirte der Printz Eugenius ein gewisses Thal/ dahin der Obriste Pfefferkorn sich postiret hatte; der Feind liesse sich auch auff dem Gebürge starck sehen / konte aber nichts unternehmen / und wurde indessen die Arbeit möglichst fortgesetzet. Den 2. brachten die Kundschaffter / daß der Feind vom Ober-Rhein / aus denen Niederlanden und Catalonien/ einen grossen Succurs erwarte. Den 3. feuerten die Frantzosen aus Stücken und Mörsern hefftig / dessen ohngeachtet wurden die 3. Batterien an der Meer-Seite / deren eine von 16. die andere von 6. und die 3. von 4. Stücken war/ dennoch fast zu Ende gebracht; auff denen Höhen fiel die Arbeit aber sehr beschwerlich / weil die Erde von weitem muste hergeführt werden. In dieser Nacht hat der Feind auch mit 2000. Mann einen Ausfall gethan / und die Arbeiter Anfangs in Confusion gebracht / er wurde aber bald zurück getrieben / wobey Alliirter Seite 16. todt und einige bleßirte gewesen. Den 5. wurde die Attaque zur Rechten fertig / und schoß der Feind starck aus Stücken und Mörsern / jedoch ohne grossen Schaden. Den 6. wurde an denen beyden Batterien zur Rechten und Lincken gearbeitet / das Feuer aber von feindl. Seite continuiret / wordurch ohne die Bleßirten 10. Mann getödtet / darunter ein Capitain von den Hessen / und ein Lieutenant von den Kayserlichen. Mit Herbeyschaffung der Artillerie gieng es wegen Mangels der Fuhren langsam zu. Den 7. wurde das grosse feindl. Schiff / so gegen die Alliirten Batterien lag / zu beschiessen / angefangen / und der Obriste Pfefferkorn solte im Gebürge mit 200. Pferden Fourage holen; das Land-Volck aber war in Waffen / und gab scharff Feuer auff ihn; dessen ohngeachtet trieb er solches zurücke und brachte 2. Lieutenants gefänglich ein. Weil aber die Fourage im Gebürge nicht fortzubringen war / so kam er mit etwas rauhen Futter zurücke. Diesen Tag wurden auch die Leute durch den Obristen S. Amour ermahnet / nach Hause zu gehen. Den 8. legten die Belagerer 2. neue Batterien an / auch wurden Mörser und Bomben aus der Flotte ans Land gebracht. Den 9. thäten die Feinde einen Ausfall/ wurden aber repoussiret. Den 10. sahe man/ daß der Feind ohne das grosse Kriegs-Schiff gegen die Flancke / noch ein anders gesetzet hatte/ und wurden durch das grosse Feuer aus der Stadt 4. Stücken auff denen Batterien zu schanden geschossen / wobey 12. Mann getödtet / und 18. bleßirt wurden. Den 11. brachten die Kundschafften / daß der Feind bemühet sey / denen unsern die Fourage zu benehmen; deswegen muste ein Detachement ausrucken / die Fourage zu bedecken. Den 12. berichteten die Uberläuffer / daß der Feind bereits 16. Bataillons beysammen hätte; dahero wurde Ordre gegeben / daß die Posten solten auff guter Hut seyn / 4. Bataillons aber zur Reserve stehen. Den 13. wurden auff den Batterien lincker Seits 30. Stück gepflantzet / aus welchen insonderheit ein gewisser Thurn in Meer/ S. Louis genandt / beschossen wurde; gegen das Fort S. Margarethe wurde auch ein neue Batterie angelegt. Den 14. legten sich einige Schiffe etwas näher / Toulon besser einzuschliessen / und wurde den gantzen Tag der Thurn hefftig beschossen. Diesen Tag kam Kundschafft / der Feind würde etwas gegen der Alliirten Posten unternehmen / dahero diese noch mit einigen Trouppen verstärcket wurden. Uber dieses lieff Nachricht ein / daß der Obriste Pfefferkorn / als er mit 2. Officiren und 8. Husaren recognosciren geritten/ von denen Bauern todt geschossen worden. Den 15. war in der Nacht alles stille; ein wenig vor Tag aber / sahe man 2. Raqueten auffsteigen/ welches sogleich vor eine Losung des bevorstehenden Angriffs gehalten wurde. Eine ½. Stunde nach dem die Sonne auffgangen / wurde man gewahr/ daß der Feind mit seiner meisten Macht auff die Postirung zur rechten Hand loß gienge. Die im Gebürge gestandene Vorwachten / wurden fast augenblicklich übern Hauffen geworffen / und die Unsrigen dadurch nicht allein vornen / sondern auch hinten und seitwarts / mit der gröstẽ Furie angegriffen / die hierdurch entstandene Unordnung war um desto gefährlicher / weil des Printz

S. Catharinen Schantz bey Toulon von Alliirten erobert.

In feindl. Ausfall

Wil-

1707. Printz von Gotha erschossen.

Wilhelms zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. welche eben damahls das Commando hatten/ nachdem sie bey dieser Attaque eine unvergleichliche Dapfferkeit blicken lassen / durch 2. Schüsse gefället wurde. Die Unsrigen zogen sich in eine Schantze an dem S. Catharinen-Berg zurücke/ musten aber auch / weil man sie aus dem Lager nicht zeitlich gnug secundiren konte / selbige verlassen. Auff der lincken Hand setzte der Feind auch sehr hefftig an / er wurde aber durch die tapffere Conduite des Erb-Printzen von Hessen-Cassel/ wie auch die allda postirte 3. Königl. Preußische Bataillons unter dem Obristen Winterfeld / und etlichen Casselischen / mit grossem Verlust abgewiesen. Dieweil man nun indessen die Armee heraus rücken / auch viele Trouppen nach der Höhe avanciren liesse / zündete der Feind unsere von Holtz in Ermangelung der Erden / gemachte Arbeit an/ und nahm seine Retirade nach der Seiten von Toulon. Diese Attaque, welche der Marchall de Thesse selbst disponiret/ bestunde aus 30. Compagnien Granadierern und 24. Bataillons so in 3. Theile getheilet / und ist von Monſ. de Dillon, den Marquis de Guebriant, und dem Grafen von Monserean commandiret worden. Bey dieser Action sind unser Seits an Todten / Bleßirten/ und Gefangenen ohngefehr 600. Mann verlohren worden.

Fort Margaretha von Alliirten erobert.

Unter den Gefangenen befanden sich der Obrist-Lieutenant von Kitzleben / und ein Churpfältzischer Major. Des Abends ergab sich das Fort von S. Margarethe an den Königl. Preußischen Obrist-Lieutenant von Bredau vom Fürstl. Anhalt-Dessautschen Regiment auf Discretion, und wurde die Garnison den 16. zu Kriegs-Gefangenen gemacht/ und in dem Fort 14. Stücke/ worunter 4. halbe Carthaunen/ gefunden. So wurden auch 2. Regimenter Sachsen-Gothaische nach Sulter geschicket/ die Comunication mit dem Grafen von Felß zuerhalten. Diesen Tag hat man die Breche von dem Thurn von S, Lovis erweitert/ und einige Bomben in die Stadt geworffen. Man erhielte nachmahls sichere Nachricht / daß der Feind 60. Bataillons im Lager bey Taulon hätte/ und der Graff von Medavi mit 8000. bey S. Maximin stehe. Den 18. hatt der Graf von Felß noch 30. Gefangene eingeschicket / mit Berichte/ daß der Obrist S. Amour unterschiedliche Partheyen und feindliche Vorwachten geschlagen/ und das Lager des Grafen von Medavi gantz nahe recognoiciret habe. Nachdem den 19. der Thurm von S. Lovis ziemlich zerschossen worden/ hat sich die Garnison durch Chaluppen retiriret worauf er von den Unsrigen besetzet worden. Indem aber mitlerweile der feindliche Succurs immer näher herbey ruckte / das Land-Volck aller Orten in den Waffen stunde / und die Zufuhr schwer machte/ auch sonsten mehr Difficultäten / die Attaque weiter fortzusetzen/ sich ereignen wollen; als hat die hohe Generalität / nach gehaltenem Kriegs-Rath den 20. dieses Ordre ertheilet / dasjenige/ was an Stücken und sonsten unnöthig / wie auch die Krancken und Bleßirten/ auf die Flotte zu bringen/ und wurde nachgehends weiter befohlen / daß alle übrige noch auf denen Batterien stehende Artillerie und anderes Kriegs-Geräthe die Nacht über gleichfals eingeschiffet werden solte. Selbigen Tag ist eine Bombe in das Fort S. Louis gefallen / allwo sie unsere Mine, wodurch man solches beym Abzuge zu sprengen gedacht/ angezündet/ und wurden unterschiedliche der Unserigen getödtet und verwundet. Den 21. wurde Anstalt gemacht/ des Nachts so bald der Mond auffgangen / in 5. Colonnen von Toulon auffzubrechen; dessen aber ohngeachtet solte der Heßische General Bielck die Ablösung der Posten vornehmen/ und nachgehends sich an die Königl. Preußische Artler-Garde anhangen ; auch wurde des Abends das Fort Se. Margrethe gesprenget. Die Flotte näherte sich indessen dem Hafen / und fiengen denselben / wie auch die Stadt/ zu bombardiren an; bey angehender Nacht sahe man in der Stadt einen starcken Brand aufgehen / welcher / so lange man unter währenden Marsch sehen können / biß gegen den Tag anhielte / da hernach erfahren wurde/ daß zwey Französische Schiffe die Perle und der Diamant verbrennet / wie denn auch vielen Häusern der Stadt ein gleiches begegnet und noch weit mehrere beschädiget / auch durch diesen Streich die Feinde hinters Licht geführet worden / daß sie derer Unsrigen Abzug nicht ehender vermercket / als biß sie jenen zwey biß drey Marche abgewonnen / da sie ohne Schaden fortkommen konten / daß der Hertzog von Savoyen den 1. Sept. die Italiänische Gräntze wiederum betrat.

Ursachen ihrer Mißlingung.

So war diese grosse und viel Geldes kostende Unternehmung nicht nach Wunsch abgelauffen / und wurden mancherley Reden / wegen dessen Ursachen geführet. Einige sagten die Königin von Engelland hätte dem Hertzog von Savoyen / so bald er in Provence eingedrungen seyn würde / versprochen die Helffte derer Subsidien vor dieses Jahr / und nach Eroberung Toulon , die andre Helffte zahlen zu lassen ; weil aber der dieses in Commission habende Shovel mit dem ersten Termin von der Flotte her sich nicht geeilet / so wäre auch der Hertzog von Savoyen gar langsam mit marschiren gewesen / darüber der Feind Gelegenheit bekommen / zu Vertheidigung Toulons wackre Anstalten zu machen. Darzu kam daß man meynte / es sey/ da man endlich ans Werck gangen / nicht Volck gnug es auszuführen vorhanden gewesen / da Kayserl. Majest. mit denen versprochenen etliche 1000. Mann Recrouten nicht inne gehalten. So wuste man auch von einem durch Printz Eugene in den Haag abgelassenem Schreiben zu sagen / darinnen dieser denen Herren Staaten nicht allerdings bergen können / wie er einigermassen mißvergnügt / daß die Flotte nichts wagen wollen in die kleine Rade einzudringen / noch auch 10. biß 12000. bey Ciudad auszusetzen/ Toulon und Marseille voneinander abzuschneiden ; deßgleichen daß man sich / nach mißlungenem Anschlag auff den Ort / gewegert grade zu nach Aix zu marschiren / weil er in der Beredung gestanden/ daß man sich gar wohl in Provence feste setzen und den Krieg daselbsten fortstellen können u. s. w. Dem mag nun gewesen seyn / wie ihm wolle / so war der König in Franckreich sehr vergnügt / daß

Auffhebung der Belagerung Toulon.

1707. über welche Franckreich sich freut

:r dieser Gäste wiederum von Toulon aus seinem Lande loß worden / wie er denn auch zu des Marchall de Thesse Sohn / bey Uberbringung dieser Zeitung / sagte: „Es müsse sein Vater / der Mar„schall / sehr vergnügt mit sich selbsten seyn / weil „er izo dem Königreich so einen wichtigen Dienst „bewiesen / als ihm in langer Zeit nicht geleistet „worden ꝛc. Noch angenehmer würde es wohl dem König gewesen seyn / wenn ihm jemand mit Ehren aus dem gantzen Kriegs-Handel helffen können / wie er denn deßwegen abermahl beym Pabst Erinnerung thun lassen / mit untermengtem Einstreuen / daß die Kirche bey fortwehrendem Kriege in immer grössere Gefahr geriethe.

desgl über Geburt Anjouischen Printzen.

Wie sehr auch die Geburt eines Anjouinischen jungen Printzens den alten König erfreuet / und was er sich daher vor Hoffnung gemachet / besaget seine Verordnung deßhalben das Te DEum &c. zu singen / mit diesen Worten:

Mein Vetter!

Unter allen sichtbahren Kennzeichen des Schutzes / womit GOtt meinen Enckel / den König in Spanien zu begnadigen sich hat gefallen lassen / seit dem er zu der Crone / die ihm vermöge derer billigsten und heiligsten Rechte gebühret / beruffen worden / ist kein scheinbahrers und kostbahrers gewesen / als die Geburt eines Printzen von Asturien. Die Spanier seynd hierüber um so viel desto empfindlicher / weil sie sich eines solchen Vortheils seit vielen Jahren beraubet gesehen haben; und indem die Einigkeit beyder Cronen unter ihnen ihr Interesse gemeinschafftlich machte / so muß Franckreich anheute nicht weniger Kennzeichen der Freude über diese Geburt des Hertzogs von Bretagne sehen lassen. Diese zwey Printzen versichern alle beyde auff gleichmässige Weise die Beständigkeit dieser zwey Monarchien. Sie benehmen unsern allgemeinen Feinden die falsche Einbildung von der wieder Vereinigung / aus welcher sie den scheinbarsten Vorwand desjenigen Krieges machten / welchen sie angezündet haben / und geben sie mir die Vergnügung / den Besitz beyder Königreiche in zweyen Aesten meines Hauses versichert zu sehen. Die billige Erkäntlichkeit / welche ich GOtt / als dem einzigen Urheber so vieler Wohlthaten / schuldig bin / verbindet mich auch diesen Brieff zu schreiben / umb euch zu sagen / was massen ich begehre / daß ihr das Te DEum in der Haupt-Kirche meiner guten Stadt Pariß / an demjenigen Tage und Stunde / welche euch der Groß-Meister oder der Ceremonien-Meister in meinem Nahmen andeuten wird / sollet singen lassen.

Deßhalben Einn-reich Feuerwerck angezündet

Nebst dem giengen noch allerhand Freuden-Bezeugungen vor / und wurde unter andern ein Feuer-Werck angezündet / auff wessen Gerüste der H. Ludwig stand / wie er den neugebohrnen Printz gen Himmel hub und zeigte / mit der Beyschrifft:

Reddas incolumem, precor, & serves animæ dimidium meæ.
Gieb wieder unverletzt was dir dein Diener giebt/
Erhalte was Er / gleich wie seine Seele / liebt!

1707.

Auff denen Säulen sahe man prangend abgemahlet / was kurtz vor der Geburt dieses Printzen an glücklichen Dingen vor Franckreich und Spanien sich zugetragen / die Schlacht bey Almanza, die wieder-Eroberung derer Königreiche Arragonien und Valenzien / die Ubersteigung der Stollhoffer Linien / und der Einfall auff Teutschen Boden / die Verlassung Toulon, ja des gesambten Frantzösischen Bodens. Bey dem allen war man doch nicht sicher / ob die Alliirten nicht an einem andern Orte wiederum auff denselbigen kommen würden / zumahl da / nach mehrerm Bericht der Italiänischen Geschichten / Susa verlohren / mithin Gelegenheit eröffnet worden nach Dauphine zu gehen / weshalben man Briançon und Embrum befestiget / Oulx in guten Stand gesetzet / hernach von Cap biß nach Grenoble Linien gezogen. Das schwerste Leyden war mit bey dem übrigen / daß des Gelds nicht mehr werden wolte / und man sich den Kopff so zerbrechen muste Mittel auszufinden / dadurch dergleichen herbeybracht würde. Es kam wohl ein Reiches Schiff aus West-Indien zu S. welches bey die 3. Tonnen Golds an Thalern mitbrachte / aber das war nichts vor so viele Ausgaben. Es that auch etwas der See-Fang / welcher dem Fourbin und seinen Cameraden abermahlen gelung / und darmit es diese Beschaffenheit hatte: Den 19. October gieng die Escadre jetztgedachten Grafens und des Ritters du Guay-Trouyn unter Segel / und hatten das Glücke auff der Höhe des Cap Lezard eine Englische Flotte von 140. mit Krieges- und Mund-Munition nach Portugall beladenen Kauffarthey-Schiffen anzutreffen / und zwar unter der Convoy 5. Krieges-Schiffe / nemlich des Cumberland von 80. Stücken Geschützes / des Devonshire von 86. des Chene-Royal von 78. des Chester und des Ruby, jedes von 40. Hierauff griff der Herr du Guay-Trouyn mit dem Schiff / darauff er sich befand / Nahmens die Lilge, und mit der Fregatte / der Ruhm genannt / alsobald den Cumberland an / und nahm denselben / nachdem alle Maste herunter geschossen waren. Indessen machte sich der Herr von Beauharnois mit seinem Schiff / der Achilles genant / an den Chene-Royal, welcher sich aber durch die Flucht errettete; dargegen war der Graf von Fourbin glücklich / indem er den Chester nach einer tapffern Gegenwehr eroberte. So bemächtigten sich auch die Herren von Courserac und von Nesmond des Ruby; da immittelst die Herren von Tourouvre und von Baert den Devonshire verfolgeten / dergestalt / daß der letztere an ihn kam: Indem er aber Landen oder an Bort steigen wolte / sahe er / daß derselbe im Feuer stund; dahero er genöthiget wurde / sich zu retiriren. Eine halbe Stunde hernach flohe dieses Englische Schiff mit 8. biß 900. Mann in die Lufft / und wurden nicht mehr als 2. Personen bey Leben erhalten. Den 23. vorgedachtes Monats kam die Escadre des Grafen von Fourbin nach Brest mit einer Beute von 3. Convoy und 32. Kauffarthey-Schiffen zurück.

Dauphine nach Eroberung Susa verwahret.

Frantzösische Escadre glückl. wider Alliirte

Man

1707. Geld in Franckr. herabgesetzt.

Man suchte sich weiter einen Vortheil durch Herabsetzung des Gelds zu machen / daß also die Species alle Monat umb etwas herabgesetzet wurden / die aus der Münze vorhin höher ausgegeben waren / dermahln bekam der König in seinen Einnahmen derer selbigen ein gut Theil mehr. Es wolten einige Leute / als ein Mittel grosse Summen auffzubringen haben / der König solte auff alle Mietgelder für Häuser und Zimmer gesamten Königreichs eine Aufflage dergestalt setzen / daß von jedem Thaler solcherley Mietgelds zwey Weißpfennige / nehmlich einer durch den Miether / der andre durch den Vermiether gezahlet würden / alleine man wolte diesen Vorschlag bey Hof nicht genehmhaben / hingegen hatte man die General Pachter und Einnehmer dahin zu vermögen gewust / daß sie / gegen Assignationes auff künfftige Zahlung / dermahlen alle zehen Tage eine Million an Species-Thalern vorschossen / und zwar so lang und viel biß 40. Millionen in die ausserordentliche Kriegs-Cassa gebracht.

allerley Anschläge dergl. zu wege zu bringen.

Der König bewiß sich bey diesen Umständen doch freygebig / schenckte dem aus Niederlanden zurückgekommenen Vendome ein Ritter-Guth bey Anet von 200000. Pfund am Werthe / verordnete ingleichem daß dem Jacobitischen Hofe zu S. Germain alle drey Monathe 40000. Louis d'or gezahlet werden solten / da er derer vorhin in einer solchen Zeit nur 30000. empfangen. Die Stände musten sich dargegen hier und dar wacker angreiffen / und gab Languedoc z. E. abermahln zwey Millionen vor das Kopffgeld / ein so genanntes freywilliges Geschenck von 3. Millionen / die Versammlung in Provence 700000. Pfund. In Spanien allein brauchte man 10200. Mann Recrouten / und ließ ein Edict, sie desto ehender zusammen zu bringen / kund machen / daß alle von Auffiagen befreyet seyn solten / die sich auff 3. Jahr in Kriegs-Dienste freywillig begeben würden. Ubrigens theilte man die zu stellende Mannschafft in die 18. Generalitäten des Königreichs also ein / daß die von Pariß 900. die von Amiens 400. die von Rouen 300. die von Chalons 1000. die von Orleans 500. die von Dijon 500. die von Brion 300. die Provinz Languedoc 1000. die Generalität Montauban 1000. die von Bourdeaux 900. die von Poitiers 300. die von Limoges 200. die von Moulins 200. die von Tours 600. die von Alençon 400. Bretagne 800. Burgund aber 500. Mann lieffern solte. Die in Dauphiné, Savoyen / Nizza stehende Völcker wurden dasiger Orten recrutiret / und nahm darzu aus einem jeden Dorffe zwey Mann. Allenthalben machte man so grosse Anstalten als möglich / umb eine stärckere Armee als sonst im Felde zu haben / ließ sich auch vernehmen / daß des Villars seine wider Teutschland von 82. Baraillons und 129. Escadrons bestehen / auch allda grosse Dinge thun solte. Der Marchal de Thesse ließ sich dargegen vernehmen / daß ihm seine Leibs-Schwachheit ferner zu dienen wohl nicht zulassen würde / andre wolten sagen daß sich der König / nach verlohrnem Sula nicht sehr mehr nach seinen Diensten gesehnet. Die Spanier hatten bißher gewaltig über die Französische Handlung nach West-Indien gemurret / der Sachen in etwas zu rathen / war gegen das Ende dieses Jahrs durch den Marquis de Torcy mit dem Spanischen Ambassadeur, Hertzog von Alba, ein Vergleich dahin getroffen worden / daß die Franzosen wohl nach West-Indien fahren möchten / doch nur zwey Drittheil Ladung eigner Waaren / das übrige Drittheil aber von Spanischer Kauffmannschafft dahin führen solten u. s. w. Darmit bey dem Welt. das Geistliche nicht gar vergessen würde / gieng man mit Anschlägen umb die Klöster auff einen guten und solchen Fuß zu setzen / daß die hineinwollende desto besser unterkommen könten / und sie solcher Gestalt dem gemeinen Wesen einiger massen mehr zu statten kämen / aus und von welchem sie doch all ihr Vermögen erlanget. Es hieß man wolte eines jeden Klosters würckliche Einkünffte genau untersuchen / hernach so einen Theil / als erforderlich / aussetzen / dieselbigen und Zubehör im baulichen Wesen zu erhalten / nach dem Uberrest einen zuverläßlichen Anschlag machen / wie viel Personen darvon in jedem Closter leben könten / so viel solten deren auch / doch unentgeltlich / oder / ohne einzubringende Mitgifft / allzeit eingenommen werden / daß Arme so wohl als Reiche in das Closter-Leben gelangen könten / da sie Lust darzu hätten. So lange die einmahl gesetzte Zahl voll / müsten alle / die auffgenommen werden wolten / warten / biß sich eine Stelle erledigte / indessen könten sie umb ein billiges Kostgeld im Kloster / doch mit dem Bescheide seyn / daß die Person die erste zur etwa sich eröffnenden Closter-Stelle wäre / die am längsten im Kloster an der Kost sich befunden. Auff die Weise könte denen Clöstern / denen Hineinwollenden / auch dem gemeinen Wesen geholffen werden / da sonsten nur die Reichen / so mit Mitgifft versehen / hinein gelangten / diese Mitgifften nach und nach / sonderlich bey ihrer rechten Anlegung / grosse Summen ausmachten / darum das Publicum käme / und welche im Closter sich nur häuffen oder auch wohl nicht selten übel durchgebracht würden ꝛc. ꝛc. Wie billig nun auch dieser Vorschlag gar vielen schien / so wolte es doch nach selbigem zu keiner würcklichen Einrichtung kommen / vielleicht weil er dem gemeinen Besten ersprießlich / dem Clöster. Eigen-Nutz aber u. dgl. m. zuwider war. Mit denen armen Nonnen zu Port Royal aux Champs wuste man anders herum zu springen / da die Sache nicht an Beutel / sondern an das Gewissen gieng. Denn diese gute Schwestern solten / auff Verordnung des Cardinal de Noailles, als Ertz-Bischoffen zu Pariß / wegen des Jansenii und seiner Lehre schlechterdings den Revers, oder / die schrifftliche Versicherung von sich stellen / dessen im vorigen XVII. Theil dieses Theatri Anno 1705. p. 257. b. gedacht ist / und dadurch den Jansenium für einen Ketzer mit erklären. Sie machten sich aber ein Gewissen dergleichen zu thun / weil sie entweder seine Schrifften nicht gelesen / oder / als Frauens-Personen / sich zu einfältig erachteten dißfals begründet urtheilen zu können / wolten doch / nach andern in der Sache ergangenen Päbstl. Satzungen / alle Irthümer überhaupt verwerffen /

1707. und Spanien / wegen West-Indischer Handlung.

Anschlag die Clöster wohl einzurichten.

Vendome beschenckt

Provinzien geschätzt

Recrouten

Anstalt künfftiger Campagne.

Vergleich zwischen Franckr.

Nonnen zu Port Royal aux Champs hefftig wegen Jansenismi verfolgt vom Card. Noailles.

andern

1717. andern Leuten nicht widersprechen / die da sagten / daß die angegebne in Jansenii Büchern stünden; sondern diese auff ihre Verantwortung reden lassen / und darbey / Friedens halber auch aus Respect gegen dem Päbstl. Stuhl / still schweigen. Dieses hielt man Gegenseits nicht für gnug / sie solten reden oder mitschreiben daß Jansenius ein Ketzer / weil es andre / auch der Pabst / wie anderweitig gedacht ist / dergestalt haben wolte. Da sie sich nun Bedencklichkeit darüber zu machen beharreten / verbot ihnen der Ertz-Bischoff zu Paris den Gebrauch derer Sacramente / worgegen sie protestirten und anführten / daß man solcher Gestalt nur wider offentliche gottlose Sünder und Lasterhaffte zu verfahren pflegte / dergleichen ja sie nicht wären. Weil man sie aber mit diesem und all dergleichen Einwenden zu Paris nicht hören wolte / wendeten sie sich appellando nach Lion / an den Primatem, allein man hinderte sie auff alle Weise an rechtl. Fort- und Ausführung ihrer Sache / wolte ihnen ihren Syndicum oder Advocaten nicht zulassen / und da sich selbiger in Bauern-Kleidung doch in das Closter gespielet / um denen armen Schwestern / seinem Eyd / Amt und Schuldigkeit nach / Rath zu geben / wurde er verrathen und durch Königl. Leute gegriffen und in das arge Gefängniß / die Bastille, nach Paris gebracht. Mit denen Nonnen selbst nahm es / wie wir folgendes Jahr erzehlen werden / ein gewaltiges und für sie betrübtes Ende. 1707.

Spanisch-Portugiesische Geschichte.

Nach Absterben Königs in Portugall gefährl. Bewegungen zu Lissabon /

Für die Allirte Parthey hatte es in Portugall nicht zum besten aussehen wollen / da der König dieses Reichs mit dem Ende des vorigen Jahrs / und ihnen ein wichtiges Mitglied abgestorben war. Man schrieb das Volck wäre bey dieser Gelegenheit in eine widrige Bewegung gebracht worden / daß es zusammen gelauffen und durch die Gassen rennende geschrien: Es lebe unser König Johann! der uns „Frieden schaffen / und die Ketzer (wodurch Engel- und Holländer verstanden waren) aus dem „Lande jagen wird ꝛc. Die Engl. Flotte nahm sich demnach auff dem Flusse vor Lissabon wohl in acht / und legte sich so / daß man ihr mit Geschütz und auff andre Weise vom Lande nicht wohl beykommen konte / wie denn auch die in der Stadt sich findende Ministres und Generals dieser Nation, den Engl. Ambassadeur ausgenommen / sich mit Gardes ihrer Leute unter der Hand versahen / und darbey jederman erwartete / wie es gehen / und wessen sich der neuangehende König / in Ansehung derer kriegenden Partheyen / erklären würden? Den ersten Tag dieses Jahrs trat er mit gewöhnlichen Ceremonien die Reichs-Verwaltung an / und gieng es darbey dergestalt her: Es war eine prächtige Gallerie auffgerichtet / welche sich von der grossen Treppe des Königl. Pallasts / biß an das Indianische Hauß erstreckte. Am Ende derselbigen stund ein Trohn / und die Gallerie war gegen den sogenannten grossen Platz Terrero eröffnet / auff welchem Platz man eine unbeschreibliche Menge Menschen sahe. Der König gieng auff dieser Gallerie zum Thron / als er sich darauff gesetzet hatte / wünschte ihm ein Cron-Bedienter Glück / und man laß dem Könige die Reichs-Grund-Gesetze / auch den auff selbiger Beobachte- und Vesthaltung gerichteten Eyd vor / welchen sie mit lauter Stimme ablegten. Als dieses geschehen wurd Ihr der Königl. Zepter in die Hand gegeben / welches in Portugall so viel / als anderweitig die gewöhnl. Crönung ist / die Cron-Bediente / der Adel / die Richter und andre statteten ihren Eyd ab / küsseten dem Könige die Hand / der sich von der Gallerie in seine Zimmer verfügte. Die streitende Partheyen machten sich an den neuen König gelangt / en König mit allerhand Werbung / und that jede ihr Bestes / selbigen auff seine Seite zu ziehen oder auff selbiger zu erhalten. Um jenes bearbeitete sich Franckreich unter der Hand / dieses aber trieben die wider selbiges Allirte Potentzien mit dem Erfolg / daß der König sich erklärte bey denen Kayserl. Allirten beständig halten zu wollen / doch foderte er die Zahlung von dem Rest ehemals bewilligter Subsidien / und auch eine Erhöhung ihrer Summa / vorwendende / daß er sonst den Krieg / ohne Verderb seiner Unterthanen / nicht zu führen wüste / dargegen wolte er / da ihm sein Begehren gewehret würde / seine Armee biß 20000. vermehren / darmit in Spanien eindringen / und denen Allirten ihr Spiel auff der andern Seiten von Catalonien her / wider Spanien desto leichter machen. Wenn die Worte mit denen Wercken überein gestimmet / solte es wohl für Allirte was erwünschtes gewesen seyn / und würde sich ihr hernach zu beschreibendes Unglück bey Almanza schwerlich zugetragen haben. Indessen wurde Allirter Seits dem König in Portugall alles mögliche versprochen und geleistet / auch die Zusag gethan / daß Verstärckung an Volck mit nächstem aus Irrland anlangen / und ausgeschiffet werden solte / wo der Zustand der Sachen es am meisten erfoderte. erklärt sich vor Kayserl. Allirte.

Man hätte ab Seiten Portugall lieber die Trouppen behalten / so dermahln noch auff der bey Portugall liegenden Flotte unter dem Commando Graf Rivers verhanden / aber zu der Verstärckung König Carls in Catalonien und so weiter gewiedmet waren. Weil man darüber hin und her handelte / muste diese Flotte liegen bleiben / mit was Sehnsucht auch der sich auff selbiger findende Succurs anderweitig erwartet wurde. Mitlerweile trug sich ein verdrießlicher Fall zu / der leicht Weiterung nach sich ziehen können / wenn alles scharff zu suchen die gegenwärtige Umstände derer Allirten gelitten. Es hatte nemlich der Admiral Schovel begehret / daß vor seinem Auslauffen kein frembd Schiff aus dem Hafen möchte gelassen werden. Als aber diesem Ansinnen zuwider / ein Genuesisch Schiff dennoch die Ancker lichtete / so Hält deren Flotte auff / die / nach widrigem Zufall /

1707. sendete er / selbiges zu verfolgen und einzuholen / ihme 2. Fregatten nach.

Indem sie nun an die bey dem Fort S. Julian und du Bois kamen / liesse auff solche der Gouverneur in die 60. Schüsse thun / das Genuesische Schiff hingegen frey fortsegeln / worüber die Engelländer 14. Tode bekamen.

Hierüber gab der Englische Ambassadeur, Mr. Methwin, sogleich ein Memorial ein / hatte auch bey dem König Audienz. Doch er bekam keine andere Antwort: Als daß Se. Majestät dem Gouverneur gedachter Forte Befehl ertheilet / alle Schiffe befragen zu lassen / wer sie wären? Weil nun gedachte 2. Fregatten auff das gegebene Signal, keine Chaluppen in die Forte senden wollen / so habe der Gouverneur auff solche feuren lassen. Jedoch befohlen sie den Gouverneur in Arrest zu nehmen / verlangten zugleich die Ursach zu wissen / warum die Engl. Fregatten dem Signal nicht nachgekommen wären?

Nach Valencischen Küsten segelt

Endlich blieb es doch darbey / die Flotte solte gegen die Cüsten von Valencien segeln / und daselbst inhabendes Volck aussezen. Den 17. Januarii gieng sie aus dem Tago ab / passirte die Strasse 180. Segel starck / darunter sich 30. Kriegs-Schiffe befanden / nach Wunsch / und fand sich gleicher Gestalt den 6. Febr. zu Alicanten / berühmten See-Platz und Hafen des Königreichs Valencien / ein. Den 9. dito begonnte man die Trouppen auszusezen / die an der Zahl eine Summam von 8297. Mann ausmachen solten / aber sie hatten auff der langwierigen und weiten See-Reise / durch Krancken / Sterben / Desertiren so abgenommen / daß bey angestellter Musterung / nach gedachtem Ausschiffen / deren mehr nicht als 4500. gefunden worden / dahero sich der Graf Rivers gezwungen gesehen sechs Regimenter zu casiiren / um die übrige complet oder vollständig zu machen / und jener Officiers nach Engelland zurück zu schicken / neue Werbungen vorzunehmen. Die in Spanischen Gegenden angetroffene übrige Engl. Völcker beliessen sich auff 12000. Mann / ohngeachtet sie in 24. Regimentern sonst bestanden. Was in Valencien und Arragonien gestanden / bewegete sich in etwas denen neuankommenden Platz zu machen / und wurden die haltbare Plätze in Valentien ziemlich starck / Valentia selbst mit 3000 / Alicante mit 2500 / Denia mit 1200. besetzet / und sonst vom König Carl alles veranstaltet / was zu Behauptung bißher erhaltener Vortheile / und zu Erlangung noch mehrerer erforderlich zu seyn schiene. Doch erschall damahls und hernach so viel / daraus man wohl mercken konte / daß die Gemüther untereinander nicht allerdings einig / bey dem Commando allerhand Zwistigkeit und über die Art und Weise zu verfahren / verschiedene Meynungen gewesen / so Sachen sind die eben so geschickt nicht sind gute Folgen / sonderlich bey gefährlichen und verworrenen Umständen / nach sich zu ziehen. Der mehrgenannte Graf von Peterborough war aus Italien / von seiner Verrichtung Geld auffzunehmen / wiederum zurück in Valencien ankommen / und hatte Nachricht von dem Kayserl. Hof nicht aus zuredenden Anschlag auff Neapolis, desgleichen von dem Vorhaben einen Einbruch in Franckreich zu thun / mitgebracht und daraus leicht schliessen können / daß man eben so viel Hülffs-Trouppen dem König Carl dermahln nicht würde schicken können / als nöthig waren etwas wichtiges wider den Feind zu unternehmen. Als nun ein Kriegs-Rath in Valencien den 15. Januarii gehalten worden war / hatte er seine Meynung dahin schrifftlich gegeben / daß man ja itziger Zeit defensivè gehen / und sich bey dem Erhaltenen zu schützen trachten solte / biß die Zeit Mittel brächte etwas mehrers zu unternehmen / dabey er dann umständlich vorgestellet / es wäre / den Feind anzugreiffen / zwar den Soldaten und ihren Generaln rühmlich / aber offtermahln doch das Sicherste sich in denen Gräntzen einer vorsichtigen Vertheidigung zu halten. Die Beschaffenheit der Umstände erforderten besondern Nachdruck / entweder in Italien / oder in Spanien. Defensiv-gehen könte in Spanien das Königreich Arragonien erhalten; die meiste Macht müste in Italien gebraucht und allda dem Feind ein tödtl. Streich / durch Eindringen in seine eigne Lande / beygebracht werden. Man könne doch nichts gewisses sagen / da nicht bekant / wie es mit der Flotte beschaffen wäre; indem die beste Anschläge in Italien nichts hiessen / wenn sie nicht mit Macht zur See unterstützet würden. Auff diesen Fall wär alles in Spanien zu wagen / da der daselbstige Krieg ohnedem die Alliirte unglaubl. Summen kostete. Doch hätte vergangener Feldzug gewiesen / wie schwer es hergehe eine Armee in Spanien / sonderlich in Castilien / zu unterhalten / und wie gefährlich es sey das Hauptwerck auf die Eroberung Madrit zu stellen / im Angesicht feindl. an Cavallerie ihrem Gegentheil überlegnen Armee. Denn da müste man über den Tago / ohne habende Brücken / bey mittelmäßigen Anstalten sezen / da noch darzu die gähen Ufer und Berge als eine zu übersteigende Bevestigung anzusehen. Auff der Seiten von Aranjuez wär es wohl flächer / aber doch nicht mögl. vor einer in Schlacht-Ordnung sich findenden Armee / ohne Beystand schwerer Artillerie / zu passiren / wie es auch einer zahlreichen Reuterey gar leicht möglich sey in einem so armen Lande den nothwendigen Unterhalt abzuschneiden. Wolte man in Castilien marschieren / ohne Catalonien in gnugsame Sicherheit gestellt zu haben / so müste man entweder Madrit erobern und behaupten / oder alles verliehren / und stünde demnach dahin / ob mit Eroberung Madrit die Sache ausgemachet / da man nicht die feindl. Armee übern Hauffen würffe: Hingegen müste Catalonien verlohren gehen / wo nicht dessen haltbare Plätze besser versorget und Trouppen dahin oder auff Arragonische Gräntzen geschickt würden / die dem Französischen Succurs bedencklich fallen auch Catalonien schirmen könten. Wäre eine hinlängl. und die Oberhand habende See-Macht zu hoffen / dörffte man nichts wagen mit solchen Umständen / da die grosse Mühe und des Feindes Locken die Trouppen leicht zum desertiren bewegen könten. Die Vertheidigung von Catalonien schiene vor allen Dingen nöthig seyn / da

1707.

defensivè zu gehen.

geschwächte Trouppen aussezet /

Uneinigkeit in Oesterreichischer Parthie findet.

Graf von Peterborough hält sein's beste /

1707.

man versicherte Kundschafft hatte / daß eine ziemliche Anzahl Frantzösischer Völcker nach Roussilon im Anzuge / für welche auch Magazins angeleget wurden ꝛc.

Der Graf von Peterborore gieng hernach aus Valencien wiederum nach Italien ab / mit einem Schreiben König Carls an die K. in Engelland / darinnen dessen Verdienste / Eyfer / Geschicklichkeit u.s.w. mit nachdrückl. Worten gelobet wurden. Er schrieb noch aus Turin zurück an den beym Hofe Königs Carln subsistirenden Portugisischen Ministre, obgedachten Rath / sich mehr Defensiv zu halten / als Offensiv zu gehen / wiederhohlende / und die Macht anzeigende / so man Frantzösisch-Spanischer Seits wider König Carln brauchen wolte / mit dem Anziehen / daß diese / sonderlich was die häufige Cavallerie anlangte / von selbst schmeltzen würde / wenn man sich nur vorsichtig vertheidigte und sie dergestalt auffhielte / ja es dörften sich binnen der Zeit Zufälle ereignen / da Franckreich sich genöthiget fände / seine nach Spanien gesandete Hülffe vor sich zurück zuberuffen: Da aber ja was auf Madrit zu unternehmen / hätte es bey guter Zeit geschehen müssen / ehe Frantzösischer Succurs herbey käme. Verlöhren Alliirte eine Bataille in Spanien / so wär es weit ärger als zwey in Niederlanden eingebüsset haben / dorten könte es leicht geschehen / da der Feind an Cavallerie überlegen seyn würde / bey welchen Umbständen wohl die beste Infanterie unterliegen müste ꝛc. Gegen diese Meynung waren andre der Gedancken gewesen / man solte alle Trouppes / die man nur würde zusammen bringen können / in ein Lager ziehen / umb gesamblich zu agiren / und durch Arragonien in Castilien zurücken; die Magazins des Feindes auff denen Gräntzen von Valencien müste man vernichten / so könte er gegen dieses Königreich nichts unternehmen / und wäre dieses hiermit sicher gestellet ꝛc. König Carl begab sich doch / gegen das Ende des Februarii, aus Valencien nach Catalonien / und mochte es wohl seyn / daß er nicht gern bey dem Volcke geblieben / weil man ihm das Commendo über selbiges nicht lassen wollen / und er sehen müssen / wie es andre / nicht nach seinem Willen / auch unter sich nicht mit einiger Richtigkeit geführet. Sie nahmen einige Trouppes mit sich / mit dem Verlaß / samt bey sich habenden Völckern / herbey zukomen wenn es für rathsam erachtet seyn würde nach Madrit zu marchiren. Den 22. Mart. langten dessen Majest. in Barcellona an / allwo sie eine Versamlung derer Stände hielten / die eine ansehnl. Geld-Hülffe / 4. Regimenter zu Fusse / und eines zu Pferde auffzurichten / bewilligten. Den Grafen von Corsana hatten sie zu ihrem Vice-König in Valencien bestellet / den Marquis del Vasto schencketen sie die Herrschafft Massa in Italien und dem Fürsten von Lichtenstein Piombina. Gironna und Lerida versahen sie mit einer zahlreichen Garnison / erhielten auch mit einer Convoy von Schiffen / noch einige Mannschafft und Pferde / da im Gegentheil Admiral Chovel mit dem gröstẽ Theil seiner Flotte nach Lissabon zurück gieng / umb daselbst das Nöthige an Ordre und Vorrath auch

Andere Stimmen zur offensiv Operation.

Kön. Carl geht nach Catalonien wohl nicht allzu vergnügt

befördert und beschenckt einige.

Volck zu Förderung des Anschlags zu erhalten / der auf Franckreich gefasset worden war. Worzu Er hernach wieder zurück kam. Indessen war auff Seiten des Duc d' Anjou nichts vergessen worden / was zu einer guten Verfassung erforderlich / darzu ihm Franckreich treulich an Hand gieng / da es gelegentlich dergleichen wegen guter Situation beyderseits Länder thun / und alles beybringen konte / ohne sich des ungewissen See-Elemenes bedienen zu dörffen. Man fieng an die Reunion veräusserter Cron-Güter und Einkünffte rege zumachen / welches grosse Summen vor den Duc d' Anjou von denen eintrug / die lieber ein Gewisses geben / als alles bißher Genossene verliehren wolten. Dieser schnied auch die Helffte seiner Hofstadt ab / und da die Königin ein Gleiches that / folgten die Grands dieserley Beyspiel / und wolte man das Ersparte zu Föderung des gemeinen Besten anwenden. Weil die Mönche dessen Interesse zuweilen zuwider gewesen / und die Leute auf Oesterreichische Seite zubringen sich / nicht ohne Wirckung / bemühet hatten; So war ein Befehl bekandt gemacht worden / daß alle nach Madrit kommende Geistliche sich bey dem Præsidenten von Castilien melden / ihren Nahmen / Vaterland / bis dahin gehabten Aufenthalt / die Ursache ihrer Ankunffe anzeigen / und / wann darbey etwas Unrichtiges vermercket würde / als Verräther gehandelt werden solten. Man trauete aber / bey dem wider Geistliche gefasseten Argwohn / auch denen Weltlichen nicht / und brachte man den Hertzog von Infantado, die Grafen von Salvatiera und Abbibas nach Aitona, den Marquis del Carpo nach Leon, die Grafen von Valdamoro und Monterey nach Alcondendos, dem Hertzoge von Bejar wurde / nebst denen Grafen von Penaranda und Fuensalida der Hoff verboten / dem Hertzog von Hyer, nahm man das Gouvernement von Gallicien / die Gemahlin des von Anjon ließ sich durch die Dames der Printzeß von Ursin bedienen / und wurde ein grosses Fest über jener verspürte Schwangerschafft gemachet. Die Frantzösische Hülffs-Völcker naheten sich / so wohl in denen Gräntzen von Navarra, als in denen gegenden Roussillon herbey / wie denn auch der Hertzog von Orleans den 18. Aprilis in Madrit ankam / um in Spanien das Commendo zu führen / und einen Versuch zu thun / ob die sonsten daselbst übel gestandene Sachen auff einen bessern Fuß gebracht werden könten. Man empfieng Ihn gar prächtig / und wurde Er einige Tage auffgehalten / da doch berathschlaget seyn wolte / wie alles in diesem Feldzug am besten anzugreiffen sey. Es war dieser mitlerweil angefangen / und so von einer als anderer Parthey ein Versuch in kleinen Partheyen Weise gethan worden / biß es unvermuthet zu was Grossen kam. Denen Alliirten war es gelungen verschiedene feindliche Magazins auf denen Gräntzen von Valenrien zuverderben / und hatten sie vor gut befunden das Castell zu Villena zubelägern / umb deñ weiter in Castilien einzudringen. Da König Carl mit bey sich habenden Trouppen im Begriff war gegen Roussillon zurücken / und von der Seiten Catalonien wider feindliches Eindringen zudecken / das aber wohl

1707.

Anjouisch Anstalten.

Reductiones.

Anstalten wieder geistl. und weltl. Gesinnte.

Hertzog von Orleans in Spanien.

Anfang der Campagne.

mit

1707. mit eine List gewesen seyn möchte/derer Alliirte ohne das schwache Macht / mittelst Zertheilung / schwächer zu machen. Die Feindliche wolte sich unserm Unternehmen in und auf Castillien widersetzen/ versammleten demnach sich bey Almanza 76. Escadrons und 54. Bataillons starck unterm Hertzog von Berwyck, der da seine Sachen so einrichtete/ als wolte er nicht allein Villena entsetzen / sondern auch die Alliirten von Valentien abschneiden/ dahin sie doch allen Lebens-Unterhalt ziehen musten/der noch darzu / bey Abwesenheit der Flotten/ sparsam und ungewiß fiel. Bey diesen Umständen sahen sich die Alliirten dahin gebracht / daß sie entweder den Feind ungesäume angreiffen/ oder sich dergestalt zurück ziehen müsten. Bey diesem Letzten war die Bedencklichkeit daß man Valentien des Feindes Wuth und Macht allzusehr eröffnen würde / darum entschloß man sich zu jenem einen Anfall gegen den Feind ohngesäumt zu wagen/ ehe noch die etliche 1000. Mann zückständiger Frantzösischer Hülffs-Völcker mit dem Hertzog Orleans herbey kämen/und gehofften (aber leyder! sehr fehlschlagen den Sieg) noch ungewisser machten. Den 24. April marchirten diesemnach die Unsrige auff den Feind in die Ebene bey Almanza loß / der in nachstehender Schlacht-Ordnung angetroffen wurde. 1707.

Der Marschal/Hertzog von Berwick.

Schlacht-Ordnung des Feindes.

Erstes Treffen.
Escadrons 21.

4. Gardes
4. Possoblanco.

3. Rousillon.
3. Carillon.
3. Amazaga.
4. Asturias.

Bataillons. 28.

3. Sp. Garde
3. Val. Garde

1. Castillien
1. Marcia
1. Fraxillo
1. Badeol

1. Sevilla
1. Burgos
1. Ossona
1. Valladolid.

1. Bigore *F.*
1. Isle de Franc *F.*
1. La Sarre *F.*
1. Sillery *F.*

1. Medoc.
2. Olleron *F.*
2. la Coronne *F.*

1. Reding *F.*
2. Blescis *F.*
2. Mailly *F.*

Escadrons 17.

3. Alt Rousillon.
4. Sevilla.
3. Glasco.

2. Vigneau *F.*
2. Villers *F.*
3. Berry *F*

Zweytes Treffen.
Escadrons 20.

4. Mahony.
4. La Reina.
3. Armandarys.

3. La Rombla.
3. Neu Ordenes
3. Alt ——

Bataillons. 23.

2. Du Maine F.
1. Berwick F.
1. Bresse F.

1. Cordona,
1. Bajeles,
1. Samora,
1. Armanda.

2. Launois F.
1. Tessé F.
1. Labour F.
1. Miromini F.

1. Guadalkara.
1. Palencia.
1. Salamanca.
1. Jean.

2. Charlois F.
2. Barois F.
2. Orleans F.

Escadrons 12.

3. Milan.
3. Greneda.

2. Pervabere F.
2. Pelleport F.
2. Germinon.

Escadrons de Dragons 6.

3. Gontebourc F.
3. Prouville. F.

Brigadiers, Sanrecourt, Cortona, Palastron, Sillery, Costilla, Charnay, Ronquillo, Possoblanco, Silly,

General-Lieutenants, De Medinila, Gilles, la Badie, Vincentille, Popoli

Brigadiers Mahoni, Pons, Crouy, Dosseville, Ruffo, Chaves, Avila, Courville,

General-Lieutenant Duc de Havré, De Hessy, D'Asfeld.

Die mit F. bezeichnete Trouppes zeigen Frantzösische Hülffs-Völcker an/ das übrige waren Spanier und Walonen. Weil die Alliirte sonderlich an Reuterey viel schwächer / als der Feind war/

1707.

hatte der Graf von Galloway bey jedem Flügel derselbigen eine Brigade Fußvolck gestellet/sie zu unterstützen. Wie es übrigens beschaffen und welcherley der gantze Verlauff gewesen / mag der geneigte Leser selbst an dem Bericht erkennen / welcher durch den Obrist Wade an die Königin in Engelland / überbracht worden und also gelautet hat:

Treffen bey Almanza umbständlich Alliirter Seits berichtet.

Nachdem im December zu Valentia ein allgemeiner Kriegs Rath über die Verrichtungen des bevorstehenden Feldzuges / in Gegenwart Ihr. Catholis. Majest. gehalten worden / befande man vor gut / daß alle Trouppen / nebst denjenigen / die mit dem Grafen von Rivers erwartet wurden / in ein Lager versammlet werden solten / um zugleich zu agiren / und durch Arragonien in Castilien zu rücken / dieweil der Tagus daselbst gar gemächlich passiret werden kan; zu Erhaltung aber des Königreichs Valenzien / solte das Lager frühe zu Felde gehen / und trachten / des Feindes Magazinen auff denen Gräntzen zu ruiniren / auch einige starcke Oerter zu ihrer Sicherheit einzunehmen / ehe unser Lager fortrückete / und daß man / wenn es dienlich wäre / einige feindliche Corps angreiffen solte / ehe ihre gesambte Macht zusammen käme. Der Graf von Galloway sandte / um unser Lager destomehr zu verstärcken / alsobald Ordre an das Regiment des Lord Tiraboby, und an die zwey Bataillonen Marinen / welche in Catalonien lagen / um sich zu ihme zu verfügen: alleine der Vice-König wolte dieselben nicht marschiren / noch einiges Kriegs-Volck aus der Provintz ohne Befehl des Königs gehen lassen / welcher Befehl offtmahl ist gesuchet worden / aber nicht hat erhalten werden können. Es beliebte Sr. Majest. gegen das Ende des Febr. dero Vorsatz / um nach Catalonien zu gehen / an die Generale derer Alliirten zu eröffnen / und begaben sie sich wenige Tage drauff dahin auff den Weg / indem sie das Dragoner-Regiment von Winterfeld / welches aus 5. Esquadronen bestunde / nebenst dem Holländischen Regiment zu Fuß / des Grafen von Falais von zwey Bataillonen mit nahmen. Es beliebte auch Seiner Majestät sich zu erklären / daß wann es vor rathsam solte gehalten werden / nach Madrit zu marschiren / sie bereit seyn würden / mit denen Trouppen / die man damahls ins Feld bringen konte / diese macheten 42. Bataillonen und 53. Esquadronen / so wohl Englische / Holländische und Portugisische / zusammen 4500. Mann zu Pferd / und 11000. Mann zu Fuß aus. Mit diesem Lager gienge der Marquis Dasminas und der Graf von Galloway, den 6. April st. n. zu Felde; und nachdem sie die feindliche Magazinen zu Caudate, Yesa und Mantalegre mit sehr gutem Fortgange verderbet / auch verschiedene feindliche Detachementer gezwungen hatten / weiter fort in Castilien zu weichen / geriethen sie nach Villena, und belagerten das Castell dieses Orts. Ehe aber die Breche brauchbar gemachet wurde / versammlete sich des Feindes Lager / bestehende aus 76. Esquadronen / und 54. Bataillonen / zu Alamanza. Wiewohl nun die Kundschafft / welche wir von ihrem Zustande erhielten / nicht übereinstimmete / so erfuhren wir doch / daß ihr Vorsatz war / den Entsatz von Villena zu unternehmen / um uns mit Valentia, von dannen wir alle unsere Lebens-Mittel empfiengen / die Communication abzuschneiden. Indessen war der Hertzog von Orleans bereits unter Weges / um sich zu des Feindes Lager zu verfügen / und waren 7. biß 8000. Frantzosen auff dem Marsch / dasselbe zu verstärcken. Dargegen wurde unser Lager durch Kranckheiten täglich schwächer / vornehmlich unter dem unlängst aus Engeland gekommenen Volck. Wir hatten auch keine Hoffnung / durch die Trouppen aus Catalonien verstärcket zu werden / anerwogen Se. Majest. dero Vorsatz seit dem offenbaret hatten / nach denen Gräntzen von Roussillon zu marschiren / und suchte Mylord Galloway, sein Lager auff den Gräntzen von Provintzien zu vertheilen. Den 24. April st. n. wurde ein Kriegs-Rath beruffen und einhellig beschlossen / daß man marschiren wolte / um den Feind anzugreiffen / weil man sonsten das Königreich Valentia der Wuth eines grimmigen Feindes würde haben überlassen müssen / indem die Magazinen an der See-Küste ausgeleeret waren. Diesem zu folge marschireten wir des andern Tages / als am 25. dito nach Almanza. So bald nun unsere Vortrouppen erschienen / brachen die Feinde augenblicklich ihre Zelten ab / und stelleten sich in Schlachtordnung / indem sie die Stadt Almanza hinter ihrer zweyten Linie ein wenig zur rechten Seite der Mitte von der Linie hatten. Wir aber zogen um den Mittag in die Fläche / und stelleten uns auch in Schlacht-Ordnung / worbey wir unsern Marsch biß auff eine Meile von dem Feinde fortsetzeten / damit die Soldaten / welche seit angebrochenem Tage marschiret waren / ausruhen möchten. Der Graf von Galloway hatte / um den Mangel der Reuterey zu ersetzen / bey jedem Flügel derselben eine Brigade Fuß-Volck gestellet. Alldieweil aber die Feinde einige Esquadronen von ihrem lincken Flügel hinweg gezogen / um ihren rechten Flügel zu verstärcken / so befahl er dem Lord Tirawly, der auff unserm lincken Flügel commandirete / an der Portugisischen Reuterey des lincken Flügels von der zweyten Linie / die der Graf von Atrelage commandirte / zu der ersten Linie auffzumarschiren / umb die Fronte der Reuterey zu verdoppeln / und der Feinde ihrer gleich zu machen. Gegen 3. Uhr Nachmittags / stellete sich der Lord Galloway vor die Englische Dragoner / und rückete fort / damit er das Gefechte mit der feindlichen Reuterey des rechten Flügels anfienge / worbey der Portugisischen Reuterey Ordre ertheilet war / daß sie treffen solte / wann von dem lincken Flügel die Reihe an sie kommen würde; jedoch nicht ehe / als biß die Englische und Holländische Reuterey Hand gemein geworden wäre. Unterdessen nun / daß wir fortrücketen / begunte der Feind von einer Höhe ein wenig mit Stücken nach der Fronte unsers rechten Flügels zu schiessen: Alldieweil aber unsere Trouppen starck fortmarschireten / um Hand an Hand zu fechten / so thate das Geschütz wenig Würckung. So dann wurde der Obrist Donner commandiret / die feindliche Batterie mit ei-

1707.

nem

1707. nem Detachement anzugreiffen. Ehe er aber dazu kam / waren die Feinde schon mit ihren schweren Stücken in grosser Eyl zurück gewichen. So bald unser lincker Flügel biß auff 100. Schritte sich der feindlichen Reuterey genähert hatte / avancirten sie auch zwischen ihren Linien / um uns abzuschrecken. Das Treffen war beyderseits sehr hartnäckig und blutig. Die Feinde machten durch die Uberlegenheit ihrer Esquadronen / daß die unsrigen ungefehr 50. Schritte weichen musten; allein als die 2. Regimenter Fuß-Volck / nemlich Sourwel und Wade, avancireten / welche zur lincken Seite u. von hinten auff den Feind feuerten / so erneuerte unsere Reuterey zur selbigen Zeit ihr Treffen von neuem / und brachte den Feind mit grossem Verluste durch seine eigene Linien in Unordnung. Zu derselben Zeit war die Englische und Holländis. Infanterie unter denen Generalen Lieutenanten Earle und Frießheim in der Mitten auch scharff mit dem Feind aneinander. Sie brachen durch des Feindes erste und zweyte Linie / worbey sie alles / was ihnen vorkam / biß an die Mauren von Almanza niedermachten: jedoch dieses Freudenspiel dauerte nicht lange; denn die feindliche Esquadronen der zweyten Linie / fielen sie von der Seiten an / und nöthigten sie / mit grossem Verlust zurück zu weichen. Die Regimenter des Obristen Hill und des Lord Markker, welche neben der Reuterey von der zweyten Linie gestanden hatten / marschirten auff / und attaquirten einige Spantsche Regimenter / um ihren Abzug zu bedecken. Indem nun die Feinde merckten / daß die Reuterey unsers rechten Flügels nicht zugleich mit den lincken avancirte / so detachirten sie einige Esquadronen / welche eylfertig marschirten / um den rechten Flügel derer Portugiesen anzugreiffen / und ihre Linie folgete allmählich sie zu unterstützen. Sie kam aber nicht zeitlich genug / um Handgemein zu werden / weil die detachirte Esquadronen vermittelst ihres ersten Feuergebens / durch die Portugiesen einbrachen / worauff der ganze rechte Flügel durchgieng / und ihr Fuß-Volck verließ / welches umringet / und meistentheils getödtet oder gefangen wurde. Zwey Portugiesische Bataillonen / welche / als ihre Reuterey das Reißaus nahm / ziemlich weit davon entfernet stunden / vermeinende / daß es Feinde wären; dahero sie Feuer auff dieselbe gaben / und verschiedene von ihrem eigenem Volcke tödteten und verwundeten. An unserm lincken Flügel wurde das Gefechte fortgesetzet / indem uns daselbst die Feinde mit frischen Esquadronen, jedoch ohne Succes, angriffen: Denn weil unsere Reuterey so wohl die Englische als Portugiesische / durch das Feuer derer darzwischen gestelleten Englischen Bataillonen bedecket wurde / so warff sie den Feind übern Hauffen / und trieb 15. biß 16. Esquadronen, gäntzlich auffeinander / welche sich nach einer Höhe hinter ihren rechten Flügel retirirten / jedennoch aber zum Chargiren nicht wieder angeführet werden konten. Als nun die Feinde gespühret hatten / daß sie mit der Reuterey allein vergeblich bemühet wären / unsern lincken Flügel zu brechen / so schickten sie noch 9. Bataillonen / meistentheils Frantzosen / und stelleten dieselbe vor ihre Fronte / unserer Brigade Fuß-Volck / welche aus denen Regimentern Sourwel, Blood, Wade und Montiny, und dem Regiment des General Lieutenants Stevvart bestunde / gegen über / wodurch sie von der hintersten Linien waren verstärcket worden. Zur selbigen Zeit liessen sie verschiedene frische Esquadronen auffmarchieren / um noch einen Anfall gegen unsere Reuterey des lincken Flügels zu thun / welcher allbereits viel gelitten / und die meiste Ober- Officiers verlohren hatte / da denn der Brigadier Carpenter der einzige war / welcher unbeschädiget blieben. Der Graf von Attelaya, der diejenige Portugiesische Reuterey / welche mit unsern Dragonern untereinander gestellet war / commandirte / wurde verwundet hinweg getragen. Indem sich nun unsere Völcker in diesem Zustande befanden; so konten sie die feindl. Anfälle nicht ausstehen / sondern wichen zurücke / als 9. Frantzösische Bataillonen die Englische Brigade zu Fuß / von forne und auff der Seite chargirten / und gäntzlich zerstreueten. Weil aber die Frantzösischen Regimenter / welche dieselbe zur Seiten anfielen / sehr weit avanciret waren / so befahl der Lord Tiravoly dem Obristen Roper, der das Regiment zu Pferd des General-Majors Harved commandirte / selbige anzugreiffen / welches auch mit solchem Nachdruck ausgeführet wurde / daß sie zerstreuet / und gezwungen wurden / um Quartier zu bitten / ehe ihnen die feindl. Reuterey zu Hülffe kommen konte. Nunmehro hatten die Feinde nichts mehr zu thun / als unser Fuß-Volck zu umringen / (welches auff der ebene zerstreuet war) und gaben sie eine zeitlang kein Quartier. Dazumahl waren der General-Major Schrimpton, der Brigadier Macartny, der Obriste Britton, der Obriste Hill und verschiedene andere Officiers / welche in der Mitte getroffen hatten / bemühet / die zerstreueten Englische Regimenter in ein Corpo zu versammlen / die sich denn zu einigen Teutschen und Portugiesen verfügeten / welche durch den Grafen von Dohna / und Don Jean Emanuel wieder zusammen gebracht worden waren / und formirten sie ein Corpo von ungefehr 2000. Mann / welche sich 2. Meilen retirirten / allwo die feindl. Reuterey selbige attaquirte / jedoch aber durch das Feuer unsers Fuß-Volcks offtmahls zurücke getrieben wurde. Vermittelst der Sorge und Verhaltens derjenigen Officiers / welche sie commandirten / wiechen sie nach den Bergen / und weil die Mannschafft durch die Bemühung des Gefechtes abgemattet war / und an Munition / wie auch an Lebens-Mitteln Mangel hatte / so konte sie nicht weiter marschieren: Als sie nun am folgenden Morgen durch 2. Linien Fuß-Volck umringet wurde / accordirten die commandirte Officierer vermöge eben derselben Capitulation, welche denen Frantzosen zu Blindheim verwilliget worden / und hierauff ergaben sie sich an den Grafen von Asfeld. Des Feindes Verlust ist unter währendem Gefechte viel grösser gewesen / als der unsere: Jedoch als unser Fuß-Volck zuletzt zerstreut / und gegen die feindl. Reuterey bloß gestel-

1707.

Scheint vor Allirte auszufallen /

ändert sich durch Portugiesischer Reuterey Zagheit.

1707. let war / so wurde dasselbe meinstentheils getödtet / verwundet oder gefangen. Der Graf von Galloway ist mit der feindl. Reuterey so tieff im Gefechte gewesen / daß derselbe 2. geringe Hiebe ins Angesicht / nahebey dem rechten Auge bekommen hat / welches ihn eine zeitlang ausser dem Stand setzete / agiren zu können. Der Bridadier Killegrew blieb / nachdem er in dem ersten Anfall verwundet worden / dennoch im Felde / wurde aber in dem zweyten getödtet. Die Obristen Dormer, Roper, la Wrence, Green, und von Loche seynd an der Spitze ihrer Esquadronen geblieben / nachdem sie sich sehr klug und vorsichtig verhalten. Der Obriste Perice und Herr Hara, ein Sohn des Lord Tirawly, seynd verwundet. Von dem Fuß Volck seynd die Obristen Hamilton und Woler, ingleichen Herr Neal, welcher auch ein Regiment commandirte / todt. Der Lord Markker ist am Arm / und der Obrist Claiston in dem Leibe verwundet. Der Graf von Galloway reterirte sich mit ungefehr 3500. Reutern / die übrig geblieben waren / nach Alcire, allwo er / wie auch in Xativa, eine Besatzung von Fuß-Volck gelassen hat / und ist er / nebenst dem Marquis Dasminas, über den Ebro unweit Tarbosa gerücket / um sich zu den Trouppen König Carls zu verfügen / und Catalonien zu beschützen. Seit diesem Treffen aber haben die Catalonier ihren Eyd der Treue gegen Carln verneuret. In Alicante ist eine grosse Besatzung gelassen worden / welche mit allen Nothwendigkeiten wohl versehen / und hoffen wir durch Hülffe unserer Flotte / in den Mittelländischen Meer diejenigen Oerter / welche wir längst denen Küsten besitzen / zu behalten. Die Trouppen / welche man nach der Schlacht in Catalonien hat / seynd 4. Esquadronen von Winterfelß Dragonern / 5. Spanische Esquadronen von Nabot, 5. Teutsche Esquadronen Dragoner von Sintzendorff / 5. Spanische von Petro Moraz, 5. Arragonische an Reuterey / 5. von Sobia : Zu Fuß / 2. Holländische Bataillonen von A. Amand, 2. von Palm / 1. von Falais, 2. Englische an Marinen, 1. Englische an Fueliers, 1. Spanische von Noyelles, 1. von der Cathalonischen Leib-Garde / 1. von Ciudat, 1. von Depudation, 1. von Sarragossa und 1. von Don Juan de Taraga, zusammen 29. Esquadronen und 14. Bataillonen.

Feindl. Erzehlung der Sachen.

Was die Feinde vor eine Erzehlung von dieser Sachen gemacht / wollen wir / zu ihrer desto bessern Beurtheilung / auch beybringen / und war sie also gestellet;

Indem die Feinde (d. i. Kayserl. Alliirte) mit Belagerung des Schlosses Villena beschäfftiget waren / allwo ein Capitain vom Regiment von Blesois nebenst 100. Mann und 12. Bauern in Besatzung lagen / die sich 7. Tag lang tapffer defendirten / so huben sie endlich den 24. ihr Lager auff / und marchirten nach Caudete. Den 25. kamen sie nach Almanza, allwo unsere Armee bereits 2. Tage gestanden hatte / indem der Hertzog von Berwick entschlossen war / gedachtes Villena zu entsetzen / und deshalben dem Feind entgegen zu gehen. Bey sothanen Anstalten machten den 25. dieses beyde Armeen sich fertig / einander ein Treffen zu liefern. Mittags um 11. Uhr kam die feindl. Avantgarde zum Vorschein / und um halbweg 3. befand sie sich bereits in Schlacht-Ordnung. Ihre Infanterie war mit Cavallerie vermischet / und ob gleich unsere Ordre de Bataille anders eingerichtet / indem die Infanterie in der Mitte und die Cavallerie auff beyden Flügeln stunde / so hielte der Hertzog von Berwick selbige zu ändern doch nicht vor dienlich. Um 3. Uhr bewegte sich unsere erste Linie / um mit dem Feind zu chargiren / dergleichen die Cavallerie auff beyden Flügeln auch thate. Sie nöthigten selben / daß er so gleich mit seiner ersten Linie auff dem rechten und lincken Flügel zurücke weichen muste; jedoch die Englischen und Holländischen Trouppen / die in der andern Linie des lincken Flügels stunden / rückten an / und zwangen unsern rechten Flügel / daß er sich wiederum etliche Schritt zurück ziehen muste / die Königliche Garde / und unsere sämtliche Infanterie / satzen sich hierauff wiederum / conjungirten sich mit unserer andern Linie und chargirten von neuem mit dem Feinde / trieben dessen Cavallerie zum andernmahl zurück; doch das Feuer von der Infanterie nöthigte die unsrigen / daß sie abermahls weichen musten. Als dieses der Hertzog von Berwick sahe / ließ er die Brigade von Maine anrücken / währenden dessen / daß unsere Cavallerie vom lincken Flügel die Portugiesen in die Flucht brachte. Man beobachtete hierbey / daß die Brigade von Orleans, und die von der Cron / die in der Mitte unserer Infanterie sich befanden / etwas zurücke getrieben worden / und daß 2. Englische Bataillons bereits biß an die Mauren von Almanza angerücket waren / welches uns nöthigte 4. Esquadronen vom rechten Flügel der andern Linie dahin zu senden / die gedachte beyde Bataillons auch völlig massacrirten / sonder daß sich ein Mann darvon hätte salviren können. Der feindliche lincke Flügel / der bereits in Unordnung gerathen war / gab der Brigade von Maine, der Königliche Garde / der Cavallerie vom rechten Flügel Zeit / sich zu setzen / und in Schlachtordnung zu stellen / kurtz drauff kamen unsere beyde Linien / nebenst der Brigade von Maine und der Garde zu Fuß / mit dem Degen in der Faust / und den Bajoneten auff der Flinte mit dem Feinde wieder zu treffen / welches sie auch mit solcher Tapfferkeit verrichteten / daß sie selbige völlig übern Hauffen warffen / und in solche Confusion brachten / daß sie an einige Retirade weiter nicht gedencken konten. Unser rechter Flügel / den der Hertzog von Popoli, General-Lieutenant / commandirete / machte den Anfang zu Gewinnung der Bataille. Die feindliche Cavallerie verließ ihre Infanterie / und die unsrige warff 18. Portugisische Bataillons völlig übern Hauffen. Die Nacht drauff konte unsere Armee weiter nichts thun / als die Feinde noch zwey Stunden lang in ihrer Unordnung zu verfolgen. Wehrenden Marsch erfuhre man / daß 13. von ihren Bataillons sich auff die Höhe bey Caudete gesetzet hätten / und bestunden selbige aus 5. Englischen / 5. Holländischen / und 3. Portugisischen unter dem Grafen von

Dohna. Auff diese Nachricht commandirte der Hertzog von Berwick den Ritter von der Cavallerie / der sie die gantze Nacht auffsuchte / und den 26. früh Morgens nöthigte / sich zu Kriegs-Gefangenen zu ergeben. Man bekam also 9000. Mann / ohne 5. Generals / 7. Brigadiers / 25. Obristen / und 800. andere Officiers darunter zu rechnen. Der Marquis Das Minas, und Graf von Galloway seynd gefährlich blessirt / und belauffe sich die Anzahl der Todten und Blessirten / feindlicher Seits / biß auff 5000. Mann / ihr gantzer Verlust aber biß 15000. Mann / worüber man noch 20. Canonen / 120. Fahnen und Standarten / sahmt aller Bagage bekommen hat. Unser Seits haben wir bey dieser herrlichen Victorie, die vor eine der completesten zu rechnen / mehr nicht als 500. Mann an Todten und Blessirten. Unter den ersten befinden sich 3. Brigadiers / nehmlich der Marquis de Polastron, der Herr von Sillery, und der Brigadier Diego d'Avila. Die Königl. Garde hat viel gelitten / indem sie vom Feinde ein grosses Feuer ausstehen müssen / und mit demselben tapffer herum chargiret. Der Hertzog von Sarno, der sie commandiret / ist tödtlich verwundet / wie auch der Marquis von S. Telmo und der Marquis de Pisaneli, ausser Gefahr aber Don Juan Caraccolo, Don Michael Aquaviva und noch viel andere Officiers / Cadetten und Garden von den Spanischen / Italiänischen und Wallonischen Compagnien. Alle Generals von der Armee der beyden Cronen / wie auch die andere Officiers / und sämtliche Soldaten / so wohl zu Roß als zu Fuß haben sich gantz unvergleichlich gehalten / und mit einer unglaublichen Tapfferkeit gefochten. Man kan die grosse Activität des Herrn Hertzog von Berwick, und seine ungemeine Conduite, die er bey dieser rühmlichen Bataille sehen lassen / nicht gnugsam aussprechen / indem er aller Orten solche Anstalten gemacht / auch noch ferner sothane Ordre gestellet / daß man sich die Früchte von einer so completen Victorie völlig versprechen kan. Der Hertzog von Orleans langte den Tag nach der Schlacht bey der Armee an. Die Feinde haben eben denselben Tag sich nach Xativa retiriret / und einen Theil ihrer übelzugerichteten Cavallerie bey sich / der Marquis das Minas aber hat sich mit grossem Fleiß salviret.

König Carls Vorstellung

Darmit alles recht vollständig sey / beliebe der geneigte Leser zu vernehmen / was vor eine Vorstellung König Carl der Königin von Groß-Britannien thun lassen / darinnen Umstände begriffen sind / so dem gantzen Werck ein ziemlich Licht geben / und die Ursachen des Alliirten begegneten Unglücks mit unter darlegen / wenn es also gelautet: Nachdem Ihro Catholis. Majest. Carl der III. die verdrießliche Zeitung von gäntzlicher Niederlage der Alliirten bey Almanza, auß der Erzehlung ihres dabey gewesenen General-Lieutenants / Grafens von Vensalita vernommen / hätte sie selbigen alsbald nach Italien u. s. w. abgeschicket / als ein Zeuge / der alles gesehen / dem Hertzog von Savoyen / den Herren Staaten / vornemlich aber der Königin von Groß-Britanien / den Zustand der Sachen zu erzehlen und anzuzeigen / was man bey gegenwärtiger Noth thun können / um die Feinde auffzuhalten / biß gehoffte Hülffe anlangen würde. Ausser dem wäre Ihrer Catholis. Majest. auch beygefallen / ein andern Expressen über Lisabon abzufertigen / welcher ihren in London sich findenden Ministres eben die Instruction mitgebracht / welche oben gedachter Graf empfangen / der durch die Weiche des Weges und andere Umbstände auffgehalten / noch nicht ankommen können. Es wolten diesemnach anwesende Ministres Ihre Cathol. Majest. die sonderbahren Umbstände des Unglücks bey Almanza nicht ausführen / weil ohne Zweiffel die Königin von Groß-Britanien durch ihre eigene Generals Nachricht davon empfangen haben würde / die aber Ihro Cathol. Majest. weder vor noch nach der unglückseligen Schlacht einigen Bericht abgestattet hätten / dieser gienge am meisten zu Hertzen / daß überwiegende feindliche Macht den Sieg zu sich gerissen / welcher dem tapffern Muthe und Bezeigen Engliß. Trouppen gebühret hätte / und daß ein Werck von so wichtiger Folge nicht auffgeschoben worden / biß die Umbstände der Sachen und der Zeit sich besser und günstiger gefüget. und Klage daß die Schlacht zur Unzeit gewaget

Dem möcht nun seyn wie ihm wolte / so hätten Ihro Cathol. Majest. Ministres Befehl nur dieses vorzustellen / wie selbige bißher gnugsam erfahren / mit was Eyffer die Königin von Groß-Britanien sich angelegen seyn lassen / sie / Catholis. Majest. in Besitz / der gantzen Monarchie Spanien zu stellen; es hofften aber solche auch / daß / ohngeachtet des empfindlichen Zufalls / man nicht säumig werden / sondern vielmehr eilen würde alle Mittel zum baldesten vorzukehren / wordurch dem Ubel wieder abgeholffen werden könte / das die Hoffnung den verlangten Zweck bald erreicht zu haben zurücke gezogen: Und da Ihro Catholis. Majest. auffs neue in die vorigen Jahres gewesene Gefahr gerathen / könte sie nicht unterlassen der Königin in Engelland solches vorzustellen / damit durch dero großmüthigen Beystand / die weitern Folgen dieser unglückseligen Vorfallenheit / abgeschnitten würden; denn die Niederlage wäre allzugroß und durchgehends / daß Ihro Catholis. Majest. besorgen müsten / es würde feindl. Macht / nach überwältigtem Arragonien und Valencien / auff allen Seiten wider Catalonien loß brechen: Ihro Cathol. Maj. hätten nicht unterlassen / bey Eröffnung des Feldzugs / die 6000. Mann ihrer eignen Trouppen mit ins Werck zu stellen / wenn nur die von Groß-Britanischer Majest. großmüthig zugestandene Hülffs-Gelder ehender angelanget / und die nach Spanien bestimte Waffen / Kleyder und andere Nothwendigkeiten nicht biß dato in Engelland zurück behalten worden wären. Subsidien spät ankommen

Indessen könte man versichert seyn / daß Ihro Cathol. Majest. sich äusserst befliesse alle Gelder wohl anzulegen / wie sie denn ein groß Theil derselbigen zu Befestigung der Plätze angewiesen / auch sich äusserst bemühet den Fortgang feindlicher Waffen an Catalonischen Gräntzen auffzuhalten. Das Fußvolck müste nothwendig vermehret seyn / dar-

1707. zu sich auch Leute gnug in Catalonien fanden / Ihro Groß-Britannische Majest. würden leicht begreiffen / daß bisher zugestandene Hülffs-Gelder / eine Werbung anzustellen / nicht hinlänglich wären / und hoffentlich die Gutheit haben / selbige nach der Bedürfniß Ihro Cathol. Majest. zu vermehren / als zu welcher Leute von allerhand Stande dermahlen auß Valencien und Arragonien ihre Zuflucht nehmen / denen mit Unterhalts-Mittel an Hand gegangen werden müste.

Weil in der unglückseeligen Schlacht eine grosse Anzahl Officiers ihr Leben eingebüsset hätten / deren Stelle zu ersetzen und auch über dieses noch mancher hier und dar nöthig wäre; so hätte man Groß-Brittannische Majestät unverzöglich gute / erfahrene und ansehnliche Officiers nach Spanien zu senden / selbige an Ort und Stelle nach erheischender Gelegenheit / brauchen zu können. Ihre Cathol. Majest. stünden in den Gedancken der Admiral Schovel würde schon Order haben auff Italiänischen Küsten einzunehmende Hülffs-Völcker nach Spanien zu überbringen / **sie hätten aber darbey sehr inständig ihm zugleich anzubefehlen mit der Flotte auß dem Mittelländischen Meere / bey diesen gefährlichen Umständen / nicht zu weichen / biß Catalonien in Sicherheit gestellet** / damit man zu dem Ende mit dem Hertzog von Savoyen und dem Printz Eugene zu Rathe gehen und immer Unterhandlung pflegen könte / da gewiß genung der Feind aufs neue Barcelona belagern würde / wenn Alliirte Flotte sich auß dem Mittelländ. Meere wegmachte / und sey alsdenn zu besorgen / daß aller abermahls zuthuender Widerstand Ihro Cathol. Majest. vergebens sey / und / mit dem Verlust der Stadt Barcelona alles miteinander in Spanien verlohren gehen dörffte.

Da die Erfahrung gewiesen / daß gantz Catalonien sich vor Ihro Cathol. Maj. erkläret / da sie selbst / ob gleich mit wenigen Trouppen / alda ankommen / und Valencien samt Arragonien ein gleiches gethan; so wären sie der gäntzlichen Meynung / **es solte dero Gegenwart bey der Armée in dermahligem Zustande der gemeinen Sache allerdings verträglich gewesen seyn / so wohl gute Ordre zuhalten / als auch denen Kriegs-Unternehmungen einen bessern Ausschlag zu geben: da man aber selbiges so wenig geachtet und Ihr beym Volcke keine Gewalt und Befehlungs-Macht zustehen wollen / wären sie allem Ansehen nach nichts nutz daselbsten und sich anders wohin zu begeben genöthiget gewesen.** Da nun aus wichtigen Gründen zu besorgen / es möchte der aus Engeland zuschickende Succurs eben so wenig außrichten / wenn nicht das Commando in gäntzliche Richtigkeit gebracht würde; so trüge König Carl zu der Königin von Groß-Britanien das Vertrauen / es solte diese / nach mehrmahlen geschehenem Ersuchen solches wichtige Werck auf einen guten und gewissen Fuß stellen / abermahls versichrende / „ da die Königin „ dißfals ein gut Vertrauen auf ihn setzen und „ ihn damit beehren wolte allen Fleiß anzuwen- „ den / sich dieser Zuversichte wohl zugebrauchen / „ auch mit denen vornehmsten Officiers so zu „ handlen / wie es aufs förmlichste und beste auch „ zum allervorsichtigsten / so in Ansehung einer „ Sache / als in Betrachtung seiner sonderbahren Angelegenheit / geschehen möchte und solte. Darbey bäte König Carl festiglich zu glauben / daß Er / nach solcher Einrichtung Catalonien nicht verlassen; sondern sich daselbsten / wie vorigen Jahrs / zu Vertheydigung seiner getreuen Unterthanen / zu Ehren Ihro Groß-Britannischen M. und zum Besten des gantzen Europæ, männlich halten wolte / biß ihm Hülffe aus Italien und Groß-Brittannien zukäme. Endlich überliesse König Carl Ihro Groß-Britannische Majest. die Anzahl der Hülffs-Völcker auch die Zeit und den Ort ihrer Ein- und Außschiffung nach gutbefinden zu bestimmen / glaubte aber doch / man werde von selbsten deutlich gnug sehen / wie unmöglich es sey / sich lange Zeit mit seinen wenigen Leuten wieder triumphirende und weit überlegende Feinde zu halten / und also keinen Augenblick und keine Gelegenheit versäumen / die in Spanien verfallene Sache gesamter Alliirten in einen bessern Stand zu setzen ꝛc. ꝛc.

Seine Person von der Armee zu gehen veranlasset worden.

Bey diesen Umständen

Wenn alles bisher Beybrachte zusammen überleget wird / scheinet gar deutlich zu seyn / daß Alliirter Verlust allerdings groß / und die Ursachen desselbigen / ausser der Schwierigkeit einen so weiten und unsichern Weg über See alle Nothdurfft gnugsam und zu rechter Zeit zu bringen / der Mangel ein und andrer guten Anstalt / die Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern / die daher rührende Unrichtigkeit bey dem Commendo, Widerspänstigkeit der Rath- und Anschläge / Schwäche der Trouppen / Zaghelt der Portugisischen Reuterey u. s. w. gewesen. Wie die Ministres Ihro Cathol. Maj. bey Königs Carln zu Londen in obenstehendem Memorial nicht undeutlich über ein- und andere Engelländische klagten / so beschwerte man sich anderseits über die vornehme Bediente König Carls / sonderlich über den Fürst von L. daß sie sich zuviel heraus nähmen / auch in Kriegs-Sachen / deren sie doch nicht erfahren; daß sie gar wohl ihres Principalen 6000. Mann von denen in Spanien eingehenden Geldern u. s. w. kleiden und halten könnten / wenn nur die Haushaltung darnach angestellet worden; daß sie die Generals derer Alliirten / mit Erhebung König Carls zum Generalissimo, zu Subalternen machen / und sich nicht so wohl ihrem Könige / als vielmehr ihrem Eigenwillen unterwerffen wollen; daß die Teutsche und andre eigne Trouppes König Carls in Castilien und anderweitig sich dergestalt mit Rauben und dergleichen aufgeführet; daß die Portugiesen dargegen Lehr-Jungen in diesem Handwerck / die Engelländer und Holländer aber recht unschuldig gewesen ꝛc. Dem allen mochte nun seyn wie ihm wolte / so war das schlimste / daß doch handgreiffliche Uneinigkeit unter Alliirten in Spanien / und dieses ein grosser Vortheil des Feindes war / der die gantze Artillerie an 20. Canons / alle Bagage / 122. Fahnen und Estandarts zur Beute darvon getragen / auch 6. Obristen / 7. Obrist-Lieutenants.

beschwerten sich die Alliirten Generals über Kön. Carls Ministres.

Verlust derer Alliirten.

7. Ma-

1717. 7. Majors / 68. Captains / 100. Lieutenants / 54. Fehnriche / 264. Sergeanten / 16. Tambours / 2825. Gemeine zu Gefangenen bekommen und etliche 1000. der Unsrigen erleget / darbey aber auch das Jhrige erlitten hatten / da sie selbst in ihren Berichten gestunden / daß / ausser der fliehenden Reuterey derer Portugiesen / die Allirte das Jhre Heldenmütig gethan / und die Bataillon Engl. Gardes mit solcher Standhafftigkeit gefochten hätte / daß nicht mehr als 3. Officiers und 4. Soldaten übrig blieben. Jene Verzagte aber wurden durch den Marquis das Minas gebührend abgestraffet und einige / in gehaltenem Krigs-Rechte / zum Tode verdammet / andre mit einem Schelmen von der Armee gejaget. Andrer Seits hatten die Portugiesen sich gestellet / als wenn sie von ihren Gräntzen her auch etwas thun wolten / und war die Ordre gegeben / daß ihr Lager den 25. April (war der Tag des Almanzischen Treffens) bey Ciudad Rodrigo stehen solte / aber es gieng so hurtig darmit nicht zu / und hatten die Feinde der Orten noch gute Ruh / an andern aber desto besser machen.

Zaghaffte Portugiesen gestrafft.

Anjou begnadet Almanza.

Der Hertzog von Orleans kam erst den Tag nach gehaltener Schlacht bey der Armee an / und war mißvergnügt / daß er selbiger nicht beywohnen und Theil an erhaltener Siegs-Ehre haben sollen. Die übrige Hülffs-Völcker rückten auch vollends herbey in die Gegend Almanza, welcher Stadt durch den Duc d' Anjou grosse Gnaden-Bezeugungen erwiesen wurden. Sie erhielt den Titul der **Edelsten / getreuesten** und **glückseligsten** Stadt. Jhren Einwohnern ward alles erlassen / was sie der Crone schuldig waren / man begnadete sie mit einem freyen Marckte von 15. Tagen / der allemahl an S. Marci seinen Anfang nehmen solte / als an welchem Tag das Treffen vorgefallen. Sie erlangten auch die freye Weide auff 6. Jahr / sich des Schadens zu erholen / den sie von dem Lager der Armee an Wayden und Feldern erlitten / und es wurde beschlossen eine Siegs-Säule / mit auffgeschriebener Erzehlung des Vorgegangenen / auff dem Schlacht-Felde auffzurichten. Von dannen brachen die Feinde den 27. April auff / um ohn Verzug / die Früchte des erhaltenen Siegs einzuerndten. Ein Theil der Armee wurde vom Hertzog von Orleans nach Valencien zu gehen befehliget / er selbst aber wendete sich auff die Seite nach Requena mit der Armee / und war es nunmehr nicht schwer das Land zu zwingen / nachdem die es beschirmende Armee aus dem Felde geschlagen war. Der Hertzog von Orleans gieng also / ohne Verhinderung / über die Flüsse Xucar und Gabriel, daß er den 2. May vor Requena ankam / das sich / samt der Garnison / auff Discretion ergeben muste / da ander Seits auff der Gräntze Valencien sich dem andringenden Detachement, ein und ander unhaltbarer Ort unterwarff. Hierauff machte sich der Duc d' Orleans selbst / mit bey sich habender Macht / nach der Stadt Valencien auff / die / als selbiger kaum den Berg Puochera überstiegen / durch Noth gedrungen Deputirte an selbigen schickete / mit Uberliefferung der Tohr-Schlüssel zu bieten /

Verfügt Expedition auff Valencien.

Darzu Duc d' Orleans komt und Valencien einnimmt.

daß Jhro Hoheit ihnen Gnade erlangen helffen möchte. Der Duc de Berwick zog dahin und daselbst ein mit 10. Bataillons und 7. Esquadrons / fund allda 700. biß 800. theils Krancke theils verwundete Allirte Soldaten / die sich mit denen vorigen Tags zu Schiff gegangenen nicht mit fortmachen können / ohngeachtet sie der Admiral Bings / so dermahln noch in diesen Gegenden war / gern eingenommen und weiter gebracht hätte. Die Feinde rühmten sich über dieses 31. Canons / 29. Mörsel / und viel Mund- auch Kriegs-Vorrath in diesem Platz gefunden zu haben. Die Einwohner der Stadt und umliegenden Gegend musten das Gewehr ausliefern / und 3. Million für die sonst zu leidende Plünderung zahlen / und war hiermit das meiste der Orten ausgerichtet / daß der gröste Theil feindl. Armee sich anderweit hinwenden / und die Nachholung des übrigen / dahin das von Allirten noch besetzte Xativa, Denia und Alicante gehörte / dem Ritter von Asfeld und dem ehrwürdigen Vater / dem Bischoff von Murcien / überlassen konte.

1707.

Der Hertzog von Orleans gieng hierauff mit der Post nach Madrit / allwo er sich doch nicht länger als einen Tag auffhielt / nöthige Unterredung zu pflegen / da mitlerweil der von Berwick das in Valencien nicht nöthige Volck gegen Arragonische Gräntzen führte / wohin der von Orleans ab Seiten Navarra anzuziehen willens war / mit Trouppen die sich dasiger Orten unter dem von Legal versammlet hatten. Den 15. May kam er bey selbigen zu Tudela an / und brach den 22. dito von dannen auff / den Weg nach Sarragossa zunehmende. Er sandte einige Husaren vorans / die von einer Parthey aus der gedachten Stadt einen harten Puff ausstehen musten / doch sahen daselbst stehende Völcker die Unmöglichkeit der weit überwiegenden Macht sich entgegen zu stellen / musten sich demnach gegen Catalonien zurück ziehen / wohin sich auch viele Einwohner des Lands / wie aus Valencien / begaben / welche sich unter die Regierung des Duc d' Anjou nicht beugen wolten. Sarragossa war also auch wiederum in des Duc d' Anjou Gewalt / samt dem gantzen daran hafftenden Arragonien. Denen Einwohnern wurde das Gewehr abgenommen / und die ohne Barmhertzigkeit auffgehangen / so es herzugeben verzogen. Zu Abwendung der Plünderung musten grosse Summen gezahlet / und auch gelitten werden / daß man / so in Sarragossa / als in Valencia, Citadell errichtete / worzu die Steine von denen hier und dar eingerissenen Stadt-Mauren genommen wurden / welches alles ohn heimlichen Verdruß gar vieler Mißvergnügten unmöglich abgehen konte. Die von Allirten im Königreich Valencien besetzt gelassene Plätze musten auch nach und nach der grössern Gewalt weichen / und Alzira nach einer fünfftägigen Belägerung an den Mahoni sich ergeben / mit dem Accord, daß die Garnison nach Catalonien sicher begleitet würde. Xativa war zeitlich berennet und angegriffen / aber auch dapffer vertheidiget / und in der Stadt selbst eine Gasse nach der andern von Engel- und Holländischer Garnison / denen Feinden einzunehmen.

Geht über Madrit in Arragonien.

Bemächtigt sich Sarragossa.

Xativa geht an Aniou über.

1707.

durch vielfältige Abschnitte / schwer gnug gemachet worden / biß sich endlich die ins Castell genöthigte Garnison gezwungen gesehen / zu accordiren / und sich einen sichern Abzug nach Catalonien zu bedingen. Dem Orte gieng es hernach gar übel / indem er / ausser denen geistl. und etlichen bürgerl. Gebäuden (deren Besitzer dem Duc d' Anjou gewogen verblieben) biß auff dem Grund hernach gestissentl. abgebrennet / deren Einwohner sich in der Landschafft Mancha nieder zu lassen Befehl gegeben / und auff die Brand-Städte / als eine Schand-Säule/ein Pfeiler mit einer Schrifft/ dieses Inhalts / gesetzet worden:

verwüstet und eine Schand-Säule an seinen Platz gestellet.

Allhier hat vor diesem eine Stadt gestanden / Nahmens Xativa, **die** An. 1707. **verwüstet worden / zur Straffe / daß sie sich wider ihren König auffgelehnet / und selbigen / samt dem Vatterland / verrathen helffen /** &c.

Es mochte hierzu wohl viel geholffen haben / daß dieser Ort schon vorigen Jahrs auff Seiten derer Alliirten / und wider den Duc d' Anjou gestanden / sie war indessen zu beklagen / weil sie eine derer anmuthigsten und gesündesten Gegend in gantz Spanien. Nach Eroberung Xativa gieng der Ritter Asfeld den 15. Junii vor Denia, welches nicht eben gar zu groß oder veste / aber mit einer guten Garnison von 3000. Mann / so durch das Zureden der Bürger und Geistlichen sehr encouragiret wurde / versehen war. Den 21sten fiengen des Feindes auffgerichtete Batterien an zu schiessen / und den 24. des Morgens um 10. Uhr thaten sie einen Sturm auff die Breche der Unterstadt; allein sie wurden dermassen tapffer empfangen / daß sie mit grossem Verlust sich retiriren musten. Den 28. des Abends gegen 10. Uhr unternahmen sie den 2. Sturm / auff eben der Seiten / mit vielem Volcke. Ihre Infanterie / so durch die Dragoner / welche absitzen musten / unterstützet wurde / überstiege etliche mahl die Breche / allein sie wurde allezeit durch das Feuer der Musqueten und Granaden zurück getrieben. In diesem Sturm haben die Feinde bey 500. Gemeine todt gehabt / und viele Officierer. Herauff haben sie noch einen General-Sturm gethan / und weil selbiger gleichfalls unglückselig abgelauffen / so ist gedachter Ritter d' Asfeld nachdem seine Trouppen sich ziemlich vermindert / (worunter noch viele Bleßirte und Krancke /) die Belagerung auffzuheben genöthiget worden.

Denia vergebens angegriffen.

Den 29. Junii wurden / nicht ohne hefftiges Anregen einiger aus Castilianischen Ständen / denen Arragoniern und Valenciern alle ihre besondre Rechte / Freyheiten / Verfassungen und was zu dergleichen gehöret / durchaus genommen / sie aber denen Gesetzen und Rechten des Königreichs Castilien / und dessen Obrigkeitl. Aemtern durchaus unterworffen. Zu dessen bessern Verstande wird wohl nicht unangenehm / wie nicht undienlich seyn / wenn wir hier dem geneigten Leser mit wenigem berichten / was es sonst für eine Bewandniß mit Castilien und Arragonien gehabt / und welcherley verschiedene Umstände es in diesen zweyen grossen Theilen Spanischer Monarchie gegeben habe. Zu der Cron Castilien hat von langen Zeiten her sich Biscaja, Asturien / Gallicien / Estramadura, Andalusien / Granata, Murcia, Alt- und Neu-Castilien / Leon, die Canarische Insuln / Mayland / America, Philippinische Insuln &c. zu der Cron Arragonien aber nebst Arragon selber annoch Catalonien / Valencien / Majorca / Minorca / Sardinien / Neapolis und Sicilien gehöret. Dorten / oder im Königreich Castilien / herrschete von langer Zeiten her mit freyerer und uneingeschränckterer Macht / ohne daß sie über die bestimmte Einkünffte nichts mehrers / ohne derer Stände Bewilligung / fordern konten / und bestunden die Stände aus Abgeordneten derer vornehmsten 18. Städte / nahmentlich von Burgos, Sorie, Segorie, Avila, Valadolid in Alt-Castilien; Toledo, Cuença, Guadalajara, Madrit in Neu-Castilien; in Leon die Stadt dieses Nahmens / Salamanca, Zamora, Toro, übrigens Sevilla, Cordoua, Murcia, Grenada, Jean. Der Adel gab in Friedens-Zeiten nichts / aber im Kriege muste er / nach altem Lehn-Recht / auff seine eigne Unkosten zu Felde ziehen und Dienste wider die Feinde thun. Hier aber / oder in Arragonien und Zugehör / war die Königl. Macht durchaus mehr eingeschräncket durch ursprüngl. zwischen Regenten und Volck auffgerichtete und von Zeit zu Zeit erneuerte Verträge / und dergl. nach welchen sich der König in Führung des Regiments zu richten verbunden / und vor diesem in Arragonien / als Arragonien / die Gewohnheit gewesen war / daß der neuangehende König vor dem obersten Richter des Lands mit blossem Haupt hinknien und aus dessen Munde im Nahmen des Volcks diese Anrede hören muste: Wir / die wir so viel sind und gelten als Ihr / machen euch dergestalt und nicht anders zu unserm Könige u. Herrn / daß ihr unsre Privilegien und Freyheiten halten und schirmen solt &c. welches er denn solcher-Gestalt beschweren muste. Ob nun gleich diese Ceremonie mit der Zeit abkommen / ist doch das Wesen der Sache und ein Amt / die Ober-Gerechtigkeit / beym Volcke blieben / vor welchem untersuchet worden / wie weit die etwa ankommende Königl. Befehle / die ausgesprochene Urthelle u. s. w. mit denen Freyheiten stimmeten oder nicht / folglich anzunehmen oder zu verwerffen wären / &c.

Nach Aufhebung alter Arragonischer Freyheiten

Nebst Valencien auch Arragonien / dem Reiche Castilien.

Dermahlen wurde dieses durch oben gedachtes Decret in Valencien und Arragonien auffgehoben / die in Castilien gewöhnliche unumbschrenckte Königl. Regierung eingeführet / und alles Castilianischen Raths-Collegien und Beambten unterworffen / hingegen die in Valencien und Arragonien gewesene oder dieser Lande halber zu Madrit besonders und eigens gehaltene Collegia, nahmentl. auch der so genannte Rath und Arragonien cassiret / und was er zuthun gehabt / dem Rath von Castilien übergeben / welchem doch noch / weil er dem Duc d' Anjou immer treu geblieben / der vorhin gewesene Præsident des Raths von Arragonien / Graf von Frigiliana, beywohnen / auch seine sonst gehabte Einkünffte behalten mochte. Weil hernach dieses Decret allzuweitschichtig und so gefasset

einverleibet und unterworffen.

1707. fasser zu seyn schien/daß die dem Duc d' Anjou Zugethane samt andern leyden solten / wurde es durch ein anders vom 29. Julii dahin erläutert : Es solte bey der auf Castilianischem Fuß neuaufgestellten Regierungs-Form überhaupt sein Verbleibens haben / weil die darvon unterschiedene Rechte und Gewohnheiten guten Theils mit eine Ursache bisheriger Unruhen / Rebellionen u. s. w. gewesen. Was aber ein und anderer vor sonderbahre Begnadigungen und Privilegien vor seine Person gehabt / das solte denen Treu-Gebliebenen bleiben und auffs neue bestätiget werden. Übrigens wäre Duc d' Anjou Sinnes in der gantzen Monarchie durchgehends einerley Gesetze / als einen Grund beständiger Ruhe/einzuführen. Die Arragonier und Valencier fänden bey gemachter Veränderung ja schon diesen Vortheil / daß sie gleichsam zu Castilianern naturalisiret und mithin derer Aemter fähig würden / die sonsten nur von gebohrnen Castilianern bekleydet worden ꝛc. Daß viele mit dergleichen Verfahren übel zu frieden gewesen / ist leicht zuerachten / indessen muste sich Arragonien und Valencien gewaltig leyden / ob schon der Hertzog von Orleans gerathen / daß man die Leute in ein- und anderm leidentlich halten solte/ dann der widrige Rath einiger Castilianer gieng vor/doch machte man bekant / daß alle Cataloni er Vergebung und Vergessung des Begangenen zugenieſſen haben solten / wenn sie ohngesäumt die Waffen hinlegten / und sich dem Duc d' Anjou unterwürffen.

Catalonien treu dem Kön. Carl.

Diese hatten kein Gehör darzu / sondern blieben König Carln zugethan / der auch zu ihrer Beschirmung / mit ihrer Beyhülffe / alles mögliche veranstaltete / nach dem der Rest Allirter Trouppes sich auff dasige Gräntzen an den Ebro gezogen / umb dem Feinde das Eindringen zuverwehren / dem man auch die Unterhalts-Mittel auf alle Weise zu entziehen sich bemühete / und was dem Landmann nicht unumbgänglich nöthig war/hinweg nahm / da dieser denn das ihm Unentbehrliche desto mehr vor andern verbarg/und mithin die Feinde da nichts fanden / wo die Allirte gewesen waren. Der Duc de Berwick, (welchen des Duc d' Anjou Gemahlin mit einem köstlichen Ring beschencket / dieser aber zu einem Vorsteher über Arragonien/ Valencien/ Catalonien gemacht hatte/) gieng aus Valencien / wie oben angeregt/ nach Arragonien / den Weg über S. Mattheo nach Tortosa zunehmende / allwo Er einen Versuch that / ob Er sich der mit einer Schantzen verwahrten und durch den von Galloway besetzten Brücke bemächtigen könte; allein Er wurde gar nachdrücklich abgewiesen/ daß Er seinen Fuß weiter setzen muste / biß er den 6. Junii sich zwischen Fraga und Mequinenza, am Cinca Fluß/ mit dem Hertzog von Orleans, conjungiren können / da an der andern Seite nur gedachten Flusses Allirte Trouppes stunden / die Übersetzung desselbigen schwer zumachen und Lerida bestmöglichst zudecken / weil man merckte / daß es auf dieses angesehen wäre.

Vom Feinde heimgesucht.

Den 1. Julii machten sich die Feinde Meister von der Stadt Mequinenza, allein nicht von dem Schloß/welches erst den 9. dito übergieng / daß die Garnison durch die Breche ausziehen mochte/ doch hernach zu Kriegs-Gefangnen gemacht wurde. Die auf Eroberung der Stadt folgende Nacht passirten der Marquis de Legal und der General Doneille den Fluß / ein jeder mit einem Detachement. Der Erstere/so 2000. Pferde starck / fassete posto eine halbe Stunde von der Stadt Moncon, der Andere besetzte mit 2. Regimentern Infanterie Fraga, so von denen Allirten abandonieret und die von ihm gemachte Fortification gesprenget/ auch die Brücke über den Fluß abgebrochen war/ so hernach die Einwohner wiederbauen musten.

Den 10. passireten der Hertzog von Orleans die Cinca und den 11. campirte er etliche Stunden von Lerida, in der Meynung/ den Ort zu belagern/wie er ihm bereits von Langer Zeit her gedrohet hatte. Allein / nach dem er den Platz nebst der herumliegenden Gegend / recognosciret / fand er selbige wohl fortificiret / und das Land 5. Meile in der Runde ruiniret; weswegen er selbst nach dem Frantzös. Hoff schriebe / daß es gar unmöglich sey vor diesesmahl etwas davor auszurichten. Auff der andern Seite waren die Allirten campiret bey den Thurn der Segre / so ein Ort / ein wenig davon gelegen / und es war sehr schwer eine Belagerung in ihrem Gesichte vorzunehmen/ ohn ein andere und sufficiente Armee/die Allirten zu observiren / und sich allen ihren Entreprisen entgegen zu setzē. Der Hertzog resolvirte sich demnach den Anfang gegen die Allirte mit einer Attaque zu machen / und darnach / welches ihm wegen der Menge seiner Trouppen / in Consideration der Allirten ihrer nicht schwer schiene / dieselben zu schlagen. Er passirte den 15. in dieser Intention die Segre / und marchirte den 16. gegen die Unsrigen an / doch der Streich mißlunge ihm / denn sie hatten sich einige Stunden zuvor nach der Seite von Barcelona retiriret / deßhalben kehrete der Hertzog von Orleans den 18. wieder in das Lager von Alcares zurück / und den 20. nach Balaguer an der Segra/ woselbst er seine Trouppen in die Sommer-Quartier gehen ließ biß zur Herbst-Campagne. Indessen hatte Mylord Galloway, als er sich retiriret/ alle überflüßige Fourage vom Lande wegschaffen lassen / um den Feind zuverhindern / daß er nicht weiter nachkommen könne. Ehe aber die Trouppen noch gantz aus einander giengen / detachirte der Hertzog 12. Bataillons und 5. Regimenter zu Pferde / das Castell von Moncon zu berennen und nach deme die Trencheen davor geöffnet/ hat sich der Ort nach einer 7tägigen Belagerung ergeben / und ist die Garnison 200. Mann starck / zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

Dem Duc d' Anjou ein Printz gebohren.

Ehe noch weitere Vortheile durch Frantzösisch-Spanische Waffen gemacht wurden / hatte der Duc d' Anjou eine sondre Freude / da ihm den 25. Augusti früh umb 10. Uhr und 5. Minuten ein junger Printz gebohren worden / bey dessen Geburt / ob es gleich in Spanien sonst nicht gewöhnlich / der Ertz-Bischoff von Toledo, als Primas, der Päbstl. Nuntius, der Frantzösische Gesandte/ die Staats-Räthe und Præsidenten hoher Collegien/die Cabiners-Ministres, die hohen Officiers des

1707. des Königl. Hauses / der zeitige Garde-Hauptmann / beywohnen und Zeugen seyn müssen / daß alles richtig zugegangen.

Es wurde der gebohrne Sohn denselben Tag mit dem Titul eines Printzen von Asturien beehret / und das gemeine Volck / welches bey dergleichen Begebenheiten sich allezeit extravagant bezeiget / war nicht eher ruhig geworden / biß man diesen neugebohrnen Printzen von einem Ercker des Pallastes demselben gezeiget / womit nachgehends biß den 18. Septembr. continuiret worden.

Andern Tages darauff gieng Philippus V. in den Rath des Cabinets / und erklärte darinnen / daß / in Betrachtung dieser Geburt / er die Exilirung derer Grafen von Monterey, von Palma, del Carpio, und von Punno en Rostro auffhebe / und ihnen erlaube wieder nach Hofe zu kommen / dieses solte auch dem Hertzoge von Infantado, welcher in dem Schlosse von Segovia gefangen / mit der Condition erlaubet seyn / daß er sich nach eines von seinen Gütern begäbe. Denen niedrigen Gefangenen insgesamt / welche nicht das Leben verwürcket / wiederfuhr gleiche Gnade; So liessen die Städte / so unter der Botemässigkeit des von Anjou stunden / nichts ermangeln / so wohl durch Geschencke / als andere Freudens-Bezeugung / ihre Gratulation an den Tag zu legen.

Dieser milde Zufall hinderte doch nicht / auff die schärffste Fortsetzung des strengen Kriegs / von allen Seiten her / bedacht zu seyn.

Hertzogs von Noailles Expedition von Roussillon her

Der Hertzog von Noailles, welcher einige Trouppen zur Verstärckung des Lagers in Provence abgeschicket / begab sich den 9. Septembr. mit 3. Bataillons und 2. Regimenter Reuterey nach der Grafschafft Cerdaigne. Den 11. kam er zu Mont Louis an / und den 12. nach Livia. Den 13. aber marschirte er nach Puicerda, das Volck aus dem Frantzösischen Gebiethe von Cerdaigne aber / muste auff Befehl des Hertzoges die Waffen ergreiffen / und sich gleicher Gestalt dahin begeben. Die Stadt Puicerda brachte alsobald die Schlüssel heraus / der Hertzog aber legte einige von seinen Trouppen hinein / nachdem kurtz vorher 300. Mann von denen unsrigen herausgezogen.

Wie nun dieses vermuthlich wohl abermahl eine concertirte Diversion gewesen / die Alliirte auff dieser Seite auffzuhalten; so war hingegen / um diese Zeit / der Hertzog von Orleans bemühet / an denen Gräntzen von Catalonien die Trouppen auß denen Sommer-Quartiren zusammen zu ziehen / und sind dieselben den 13. Septembr. die Armee zu formiren in der Gegend Lerida angekommen / worauff dieser Platz auff allen Seiten berennet worden; da sich indessen der Graf Galloway in etwas zurückgezogen / nachdem er zuvor die gantze Gegend dermassen ruiniret / daß die Feinde auch nicht die geringste Subsistentz daselbst gefunden haben.

Lerida vom Hn. von Orleans berennt.

Ob nun gleich die Belagerer allen möglichen Fleiß angewandt die Trencheen vor diesem Platze zu eröffnen / so ist doch solches nicht eher / als den 2. Octobr. ins Werck zu richten / möglich gewesen. Denn weil / wie bereits gemeldet / der Mantzel an Subsistentz sehr groß fiel / und alles mehrentheils durch Maul-Esel und Karren aus Navarra und Arragonien herbeygeführet werden muste / über dieses auch eine umb diese Jahrs-Zeit bey Menschen-Gedencken nie erfahrene grausame Hitze war / wordurch Menschen und Pferde sehr fatigiret worden / deßgleichen zwischen den 24. und 25. Septembr. ein erschreckliches Sturm- und Regenwetter erfolget / das die Wege / zur Herbeyführung der Artillerie und Munition / impracticabel machte / ja auch / durch Ergiessung der Segra die Communications-Brücke / aller Præcautionen ohngeachtet / gäntzlich zerriß / so wolte es sich noch nicht schicken etwas davor auszurichten / zumahln da den 17. Septembr. durch einen starcken Ausfall durch die Pforte von Saragossa die Belagerten dermassen den Feind attaquiret / daß desselben meiste Werck ruiniret / und bey 200. Mann massacriret / 14. Officirer aber nebst dem Obristen Don Louis de Castro, gefangen worden.

1707.

Belagert

Nachdeme aber das Regenwetter sich etwas geleget / und man das Benöthigte zur Belagerung herbeygeschafft hatte / sind die Trencheen vor gedachter Vestung Lerida zwischen den 3. und 4. Octobr. in der Nacht 10. Ruthen von der Stadt-Mauer weit eröffnet / und 4. Batterien sambt einem Kessel von 8. Mörsern auffgerichtet / daraus hefftig geschossen und die Attaque dergestalt continuiret worden / daß die Feinde den 8. nur noch einen Pistol-Schuß von der Contrescarpe der Stadt waren. Indessen hatte die Alliirte Garnison sich sehr tapffer gewehret / und durch die starcken Ausfälle und grausames Feuer denen Feinden die Belagerung gar schwehr gemacht / auch viel Volcks getödet und beschädiget / unter welche letztere auch der Ingenieur Mr. des Aiglons, welchen das Bein abgeschossen worden / gezehlet wird / und gestanden die Frantzosen selbst / daß sie von dem 3. biß 8. und durch die zwey starcken Ausfälle / wie auch das andere Feuer / 200. Todte und 300. Blessirte bekommen; zugeschweigen / daß durch die grosse Hitze und Fatiquen, da die Aprochen mehrentheils voll Wasser gestanden / beynahe die Helffte von Officirern und Soldaten erkrancket. Wie denn zu Saragossa allein bey 40. Officirer um diese Zeit in wenig Tagen gestorben. Als nun in währender Zeit die schwehren Stücke auff die Batterien geführet / haben die Feinde von 8. biß auff den 12. Breche zu schiessen fortgefahren / und nachdem dieselben zum Sturm geschickt gemacht worden / die Trouppen Nachmittags anrücken lassen; da dann / nach gehaltenem Kriegs-Rath / um 4. Uhr Nachmittags / 600. Granadirer / von vielen Bataillons unterstützt / den Anfang zum Stürmen gemacht / welche wiederum mehr als 8000. Mann secundiret / die Belagerten aber defendirten die Breche 2. Stunden lang mit grosser Tapfferkeit / und sahe man nicht allein die Einwohner / sondern auch die Priester und Ordens-Leute selbst mit dem Degen in der Faust dergestalt fechten / als wenn sie alte Soldaten gewesen wären. Sie konten aber nicht verhindern / daß die Feinde sich nicht auff die Breche logirten; jene kamen zwar gegen den Abend 1500. Mann starck / die Feinde wiederum zurück zu treiben / allein es

war

1707. war nicht möglich solches ins Werck zu richten. Dannenhero der tapffere Gouverneur, Printz von Hessen-Darmstadt / auff nichts mehr gedachte / als alles dasjenige / was sich zu defendiren capable war / in das Castell zu ziehen. Den 13. des Morgens ließ der Hertzog von Orleans seine Trouppen in die Stadt marschiren / welche daselbst keinen Widerstand fanden / und bemächtigte er sich alsobald der vornehmsten Posten / und Zugänge des Castells. Nachgehends aber ließ er die Stadt von seinen Trouppen den gantzen Tag plündern / binnen welcher Zeit die Frantzosen / viele Excesse, so wohl an den Personen / als ihren Gütern verübet haben. Nach dieser Eroberung war der Hertzog in Zweiffel / ob er das Castell belagern oder nur bloquiren solte; doch endlich wurde in dem Kriegs-Rath resolviret / die Belagerung gedachten Castells fortzusetzen / worauff er den 16. Octob. die Trencheen auff der rechten Seite eröffnen lassen / und sind dieselben mit ziemlicher Beschwerlichkeit continuiret worden. Zwischen den 20. und 21. in der Nacht eroberten die Frantzosen zwey fortificirte Häuser vor dem Castell; allein sie wurden Tages darauff von der Garnison wiederum herausgeschlagen / und die folgende Nacht gemeldete Häuser angezündet und verlassen / die Trencheen aber lincker Seits in der Stadt / woselbst auch eine Batterie von 8. Mörsern verfertiget / und auß selbigen das Castell unauffhörlich beschossen worden / setzten die Feinde weiter fort / wiewohl sie wegen des felsichten Grundes nicht nach Wunsch von statten giengen.

Den 22. erhielte der Hertzog von Orleans Zeitung / daß der Graf von Galloway mit der Alliirten Armee bey Cervera 9. Meilen von Lerida angelanget / resolvirte dannenhero die lincke Seite des Flusses Segre zu verlassen / und zog alle seine Trouppen näher an die Stadt. Den 23. wurde von einer Batterie / welche mit 7. Stücken besetzet / ein Thurm / woraus die Belagerten denen Feinden viel Schaden gethan / beschossen / und den 29. Octobr. niedergeleget / auch in das daran stossende Bastion eine grosse Breche gemacht / und eine Kirche / deren sich die Belagerten bedienet / in die Lufft gesprenget. Sonsten aber wurde das Castell durch die Bombardirung ziemlich beschädiget.

Den 1. October ließ der Hertzog von Orleans ein klein Retrenchement vor dem Castell mit dem Degen in der Faust attaquiren / und wurde solches zwar von den Feinden erobert / diese aber nachgehends von den Belagerten wieder heraus geschlagen / über dieses waren die Trencheen voller Wasser / mithin die Arbeit denen Leuten sehr schwer / welche auffzumuntern der Duc d' Orleans selber über 1½. Stunde lang / biß über die Knie im Wasser gestanden.

Endlich sind die meisten aussen-Wercke vom Feind dennoch eingenommen / auch die Breschе so sehr erweitert worden / daß der Printz von Hessen-Darmstadt den 10. November sich auff Accord zu ergeben / vor unumbgänglich nöthig gefunden und hier nachgesetzte Capitulation erhalten hat:

Castell ergibt sich

I. Daß der Besatzung nebst andern in dem Castell befindlichen Personen erlaubet seyn soll 6. Tage darinnen zu verbleiben.

Verwilliget.

1707. mit Accord.

II. Daß sie hernach durch die Breschе mit ihrem Gewehr und Bagage / wie auch mit 4. Mörsern und 6. Stücken Geschützes / nach Krieges-Manier / außziehen sollen.

Es werden 4. 6pfündige Stücke Geschützes verwilliget.

III. Daß man ihnen 150. Wägen zu fortbringung ihrer Equipage und Krancken liefern soll.

Verwilliget.

IV. Daß die Einwohner der Stadt bey der Römisch-Catholischen Religion gehandhabet werden sollen.

Verwilliget.

V. Daß die Bürger und Miquelets, welche sich in das Castell retiriret / die Freyheit haben sollen / nach ihren Wohnungen zuruck zu kehren / und daß sie daselbst mit ihren Rechten und Privilegien gehandhabet werden sollen.

Verwilliget / so ferne es der König in Spanien erlaubet.

VI. Daß denen Priestern und Mönchen ebenfals vergönnet seyn soll / sich wieder zu ihren Beneficien / Aembtern und Klöstern zu begeben / und daß sie daselbst in Ruhe gelassen werden sollen.

Es wird verwilliget daß sie der Besatzung folgen sollen.

VII. Daß beyderseitige Gefangene wiedergegeben werden sollen.

Verwilliget.

VIII. Daß man heute deß Morgens um 8. Uhr ein Thor des Castelles und noch eins an dem Fort Garden einräumen soll. Mit der Bedingung / daß kein Soldat dahin kommen soll / wenn man dasselbe in Besitz genommen hat.

IX. Und daß man der Besatzung eine gnugsame Convoy geben soll / um dieselbe zu ihrer Armee / 3. Meilen von der Stadt zu begleiten.

Verwilliget.

Portugiesen verliehren

Darmit über bißher erzehlten Spanischen Händeln die Portugisischen Verrichtungen nicht gar vergessen werden / müssen wir das wenige so von ihrer Seiten und an ihren Gräntzen verrichtet worden / doch auch erzehlen / da sichs zeigen wird / daß sie mehr gelitten als gethan. Die Anjoulsten waren nicht müssig / vielmehr embsig gnug ihren Vortheil auch der Orten zu schaffen. Es eroberte also mit ihnen der Hertzog von Ossuna die Oerter Moura und Serpa, welches zwey Portugisische Gräntz-Städte an dem Fluß Guadiana seynd. Zu jetzgedachtem Serpa, welches sich den 25. May nach einer Belagerung von etlichen Tagen ergab / wurde die in 500. Mann bestandene Besatzung zu Krieges-Gefangenen gemachet / und nach Sevilien geführet. So fand man auch in der Stadt 1300. Flinten / 450. Tonnen Pulver / 14. Stücke Geschützes und 8. Mörser / worauff gedachter Hertzog 500. Mann zur Besatzung hinein legete. Hiernechst ließ er die kleine Stadt Laspilas in Portugall gäntzlich verwüsten; und die meisten Einwohner tödten. So dann belagerte er unterm Commando des Marquis von Bay, die Vestung

Moura u. Serpa

Las Pilas.

1707. Olivenza, und wurde die Schantze vor solcher Stadt/nebst einem Fort / erobert / die Belagerung aber / wegen einreissender Hitze/in eine Bloquade verwandelt. Nebst diesem versuchte auch Franckreich die Crone Portugall / durch allerhand Vorstellungen und Anerbietungen / auf seine Seiten zu ziehen/das ihm aber Fehlschlug und der Schluß von Portugal gefasset wurde / bey der Allianz mit Kayser u. s. w. zu bleiben.

Wollen auch was thun.

Es hielte der Hertzog von Cadaval mit denen Engl. und Holländischen Ministern eine Conferentz/und eröffnete denenselben/was maßen er Vorhabens seye / mit einem Corpo von 8000. Mann zu Fuß und 2000. Pferden in Castilien einzuruecken / umb dem Feind dadurch eine Diversion zu machen / hierbey verlangete er von dem Engl. Gesanden zu wissen / gegen welche Zeit er sich dessen vertrösteten Succurses aus Engelland zuversehen hätte ; worauf er zur Antwort bekam / daß die hierzu bestimmete Trouppen mit der nechsten Convoy erscheinen würden. So erbote sich auch der Holländische Gesande / daß er diesem Hertzoge / so bald er den Feldzug würde eröfnet haben / auf Befehl derer General-Staaten 100000. Species Thaler bezahlen würde. Seit dem seynd auch den 8. Julii würcklich 4. Regimenter auß Irrland zu Lisabon angelanget / welche etliche Tage daselbst ausgeruhet / und hierauf befehliget worden / nach der Provintz Alenteja zu rücken/dahin die gantze Armee von Portugall 18. Bataillons und 200. Pferde starck/in Monath Julio in vollem Marsch / gegen Serpa und Maura war / um wo möglich / denen Feinden diese 2. Plätze wieder zu nehmen / und brachen den 11. itzt gedachtes Monats obgedachte aus Irrland angelangete 4. Engl. Regimenter von Estremos auf / um zu denen Portugiesen zu stossen/ und dieses Vorhaben befördern zu helffen / aus welchem aber / wie wir bald hören werden / nichts fruchtbarliches geworden ist/da die Anjouistē sich im Gegentheil an den wichtigen Gräntz-Ort Ciudad-Rodrigo mit einer ihnen gelingenden Belagerung gemacht. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. Sept. wurden die Trencheen durch die Feinde davor eröfnet / und bemächtigte sich ein Detachement der Vorstädte. Den 21. feuerten die Belagerten sehr starck mit ihrer Artollerie auf die Arbeiter und auf diejenigen / welche Faschinen herbeytrugen / wiewohl ohne sonderliche Würckung. Den 22. nahmen die Belagerer 3. unweit der Stadt gelegene Klöster ein / nemlich das von S. Francisco, von S. Dominico, und von S. Clara, und besetzten dieselbe mit Mannschafft. Den 23. thaten die Belagerten einen Ausfall / wurden aber bald darauf wiederum in die Stadt zurück getrieben/und zwar mit Verlust 50. Todten / unter welchen sich ein Obrister nebst einem andern vornehmen Officirer befand. Den 24. eroberten die Belagerer das Kloster von der H. Dreyfaltigkeit / welches nur 80. Fuß von dem verdeckten Wege entfernet ist. Den 25. fieng man an eine Batterie vor 12. Stücke auffzurichten / und an eben diesem Tage begab sich die Reuterey derer Belägerten heraus/um nach Almeida zu marchiren ; wiewohl dieselbe gezwungen wurde / sich wiederum in die Stadt zu retiriren / als sie die Päsle von denen Feinden besetzt befand. Den 26. machten die Belägerer abermahls ein gewaltiges Feuer gegen die Arbeiter ; jedoch vergebens / weil sich diese bereits verschantzet hatten. Den 27. warffen die Belägerer ein grosse Anzahl Bomben und Steine in den bedeckten Weg aus einer Batterie von 5. Mörsern. Den 28. fiengen sie an/eine neue Batterie von 5. Stücken auffzurichten. Den 29. wurden sie aus Gallicien mit 4. Regimentern zu Fuß verstärcket/welche in allem 1230. Mañ ausmachtē. Den 30. stieß der Graff von Aguilar zu ihnen/und hatten sie angefangen / noch eine Batterie vor 6. Stücke auffzurichten. Endlich wurde diese Stadt durch den Marquisen von Bay, welcher bey der Belagerung commandirete/mit stürmender Hand erobert / und in der ersten Hitze über 200. Mann aus der Besatzung getödet / die übrigen aber / welche in 100. Officirern / und 1800. Gemeinen bestehen solten / zu Kriegs-Gefangenen gemachet / auch viel Munition und Proviant darinnen erbeutet / worauf 56. eroberte Fähnlein nach Madrit geschicket wurden/ zu einem Zeichen erhaltenen Siegs. 1707.

Mittlerweile hatten nach oben angeregtem / die Portugiesen Maura belagert / und den Ort mit 18. Batterien wie auch mit 6. Feld-Stücken / und 8. Mörsern angegriffen : Jedoch als diese kleine in ohngefehr 5000. Mann zu Fuß und 1400. Pferden bestehende Armee das unglückl. Schicksaal der Stadt Ciudad-Rodrigo, anbey auch die Annäherung des Marquis von Bay erfuhr / retirirte sie sich zwischen Elvas und Olivenza, und geschahe dieses Jahr weiter nichts / als daß von Anjouisten noch der Posten von S. Felice erobert / hernach / so ein- als andrer Seits / das Winter-Quartier gesucht wurde. Unter diesen gewaltsamen Kriegs-Händeln dachte man auch an andre Sachen / und fassete der junge König in Portugall den Entschluß sich mit einer Oesterreichischen Printzeßin / Maria, Anna, Regina, Jesepha, Antonia, des verstorbenen Kaysers Leopoldi Tochter / zu vermählen / weshalber auch der Marquis de Villa Major, mit kostbahren Geschencken/ nach Wien abgefertiget wurde. König Carl befand auch vor gut bißher getriebene und vestgestellete Vermählungs-Sache (davon beym Kayserl. Hof-Geschichten das Mehrere vorkommen) in Catalonien bekant zu machen / welches er auch/ durch einen an die Stadt Barcellona erlassenen Brief / bewerckstelligte.

Zu Madrit freute man sich über das gesunde Wachsthum des Anjouischen jungen Printzens/ mit dessen Tauffe man gewartet / biß der Hertzog von Orleans aus der Campagne herbey kommen können / umb selbiger beyzuwohnen. Sobald nun jetztgedachter Hertzog an dem Anjouischen Hof anlangete / war er bemühet / denen vornehmsten Damen / welche ihn bey seiner Ankunfft complimentiren lassen / die Visite zu geben. Den 7. December ließ ihm der Magistrat der Stadt Madrit zu Ehren diejenige Comödie spielen / welche vor einiger Zeit zur Belustigung des Hofes verfertiget worden war. Worinnen die Materie dieses Lust-Spieles eigentlich bestanden/ 1707.

1707. solches ist mir unwissend / und wird auch / meines Erachtens / dem gemeinen Wesen nicht sonderl. viel daran gelegen seyn; jedoch bin ich gewiß versichert / daß sie nicht von der Belagerung der Stadt Turin gehandelt habe. Gegen den Abend wurde die gantze Stadt wegen bevorstehender Tauffe des jungen Printzen zum erstenmahl erleuchtet. Den 8. wurde solche Tauffe auff das prächtigste vollzogen / und verrichtete der Cardinal Portocarero seinen geistl. Auffzug um 2. Uhr Nachmittags aus seinem Quartier / indem ihm das Creutz nebst denen andern Zeichen seiner Ertz-Bischöffl. Würde vorgetragen wurde. Hierbey begleiteten ihn die vier grosse Würde seines Capituls / und voran giengen 24. Laquayen / deren Livereyen von Carmoisin-rothem Sammet mit güldenen Galonen und Frantzen besetzet waren. So folgeten ihm auch 6. prächtige Carossen / welche mit 6. und 8. Pferden oder Maul-Eseln bespannet waren. Als er nun in denen Höfen des Pallastes anlangete / welche mit denen reichesten Tapeten der Crone ausgezieret waren / sahe er daselbst die neugekleideten Spanischen und Wallonischen Leib-Garden in zwey Reihen in denen Waffen / welche ihm / vermöge Befehls / alle Kriegs-Ehre bezeigeten / und fand er auch in der Königl. Capelle des Pallastes den Präsidenten / wie auch 2. Abgeordneten von jedem Rathe samt denen Ministern und andern Officiren der Crone. Alsobald erschiene auch der Hertzog von Orleans mit denen Königl. Carossen / nebst einem sehr schönen Gefolg. Diesem folgete der Printz von Asturien / welcher durch die vier Obersten Cammer-Diener auff einen Sessel getragen wurde. Die Fürsten von Ursini folgete diesem Printzen. Nach ihr kam der Affter-König und die Affter-Königin / vor welchen die Requeten-Meister / Pagen / Mund-Bediente / vornehmste Hauß-Hoffmeister / Thürhüter mit ihren Kolben und die 4. Waffen-Herolde hergiengen / und folgeten beyden Affter-Majestäten als Grandes von Spanien / so viel sich ihrer dazumahl in der Stadt befanden. Hierauff hielte der Hertzog von Orleans den Printzen im Nahmen des Königs von Franckreich bey der Tauffe nebst der Princeßin von Ursini, welche der Hertzogin von Burgund Stelle vertrat. Der Cardinal von Portocarero verrichtete die Tauffe / worbey die Bischöffe von Siguença und Urgel seine Assistenten waren / und wurde dem Täuffling der Nahme Ludwig Phlipp ertheilet. Nach Endigung dieser Ceremonien beschenckte der Cardinal die Königin mit einer Rose von Diamanten / deren Werth auff 14000. Pistolen geschätzet wurde. Eine andere aber überreichte er der Fürstin von Ursini, und alle Hoff-Damen erfreuete er mit Ringen / Handschuhen / Müffen und Sonnenfächern; Ferner erwiese er seine Freygebigkeit gegen die Amme durch Uberreichung einer mit Diamanten besetzten Taube / einer mit allerhand Juwelen angefüllteten Schachtel und einen Beutel mit 150. Pistolen. Ingleichen schickete er der Spanischen Leib-Compagnie 100. Pistolen / der Wallonischen eben so viel / und denen Hellebardirern 30; inmassen er dann auch allen andern Bedienten einige Geschencke austheilete: jedoch schicketen ihm die Affter-Königin und die Fürstin von Ursini die ihrigen zurücke / indem sie selbige nicht annehmen wolten. Des Abends wurde vor dem Pallast ein vortrefflich Feuerwerck angezündet / und noch ein anders vor dem Hause des Hertzogs von Uzeda, darinnen der Hertzog von Orleans sein Quartier hatte. Des folgenden Tages wurde ein Vogel-Schiessen gehalten / wobey offtgedachter Hertzog den Preiß davon trug / und sahe man drey Abende nacheinander grosse Illuminationen so wohl in dem Pallast / als auch durch die gantze Stadt. 1707.

Nordische Geschichte.

Der Primas in Pohlen Szembeck

Die trüben Wolcken betrübter Verwirrungen wolten sich der Orten im Königreich Pohlen noch nicht zu einem ruhigen Wesen herzustellender Einigkeit aufklären / sondern es gieng noch immer alles seltsam durch- und widereinander. Des Königs Augusti Parthey war mit dessen Renunciation auff Pohlen so wenig / als mit des Stanislai erzwungenen Wahl und Crönung zufrieden / wie denn der Szembeck, als Primas Regni und Ertz-Bischoff zu Gnesen / mit dem Eingang dieses Jahrs eine Schrifft an den Reichs-Convent nach Regenspurg abgehen ließ / des bittlichen Inhalts / denen etwa in Sachsen / zum „Nachtheil der Cron Pohlen / errichteten Tracta„ten von gesambten Reichs wegen keinen Beyfall „zu geben / noch einen ein- und auffgedrungenen „König / vor dergleichen / zu erkennen ꝛc. Der Antrag kam auff folgenden Schlag herauß:

bittet das Reich keinen / als den gesandte

Wenn es gleich der Gebrauch nicht forderte / wär es doch der Schuldigkeit eine sonderbahre Hochachtung der Reichs-Versammlung zu bezeigen / und selbiger Nachricht von seiner Erhebung zum Gnesischen Ertz-Bisthumb und den Primat in Pohlen und Litauen zu geben. Das gemeine Beste und die Beschaffenheit dieses seines Ambtes erforderte auch / bey gegenwärtigem elenden Zustande des gemeinen Pohlnischen Wesens eine Bitte anzulegen. Das Pohlnische Volck wär schon 7. Jahr über mit Kriegs-Last gedrückt / und endlich fast unterdrückt worden. Das gröste Unglück aber wäre die unvermuthete Abreyse seines Königs auß denen Gräntzen des Reichs / und der zugleich überall erschollene Ruff / sambt solte derselbige mit dem König in Schweden gewisse Tractaten geschlossen und in selbigen die Abtrettung des Pohlnischen Thrones / und andere unmöglich zu haltende Bedingungē versprochen haben / die der Pohlnischen Republic und ihren von Alters hergebrachten Freyheiten / höchstnachtheiligst fallen müsten. Man erstaunete dergleichen zu hören / und hätte GOtt zu bitten / daß er die Würcklichkeit der Sach nicht verhengen wolte / wie man doch befürchten müste. Wie nun die Primatial-Würde erforderte daran zu seyn / daß das gemeine Wesen

Republic billigte / für Pohln. König zu erkennen.

nicht

1707.

nicht in grösser Unglück geriethe; so bäthe er den Reichs-Convent um der mit selbiger beständig gepflogenen Freundschafft willen / dergleichen Tractaten nicht beyzufallen / noch auch das dem Reiche mit Gewalt auffgedrungene Regiment zu erkennen. Da die Pohlnische Republic sich den Durchlauchtigsten Fürsten Augustum 1 mahl mit freyen Stimmen zu einem Könige erwehlet / und bißher mit einmüthiger Verbindung über ihre Freyheit gehalten hätte / so würde sie auch / nach Gesetzmässiger Versammlung sich gedachter Tractaten erkundigen / und wenn davon erschollenes Geschrey wahr befunden würde / vor ihre mit vielem Blut erworbene und biß auff diese unglückseligste Zeiten erhaltene Freyheiten zu sorgen nicht unterlassen.

Auff Königs in Schweden Antrieb

Diese und andre solcher Art Dinge gefielen dem König in Schweden durchaus nicht / weil sie seinem Werck entgegen liessen / und muste sich dannenhero der König Augustus bequemen allen dermassen beschaffenen Schrifften / durch eine feyerliche Erklärung / zuwidersprechen / und / so viel an ihm / ungültig zu erklären / zu welchem Ende er dieses kund machte:

verwirfft König Augustus alle dem Stanislao widrige Schrifften

Zu wissen und kund sey hiemit / daß nachdem zwischen Sr. Durchl. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ꝛc. und Sr. Durchl. Königl. Majest. von Schweden ꝛc. geschlossenen Frieden unterschiedene Schrifften / Befehl und Urkunden in Pohlen öffentlich herfür kommen / wodurch ein und andere Personen solchen so bedachtsam geschlossenen und bestättigten Frieden in Zweiffel zu ziehen Gelegenheit genommen. Dahero und damit nicht durch dergleichen erwehnte Schrifften / ob werde die zwischen beyderseits Königl. Majestät so glücklich wieder gebrachte Freundschafft von neuem gereitzet und wanckend gemacht werden / zu argwohnen Anlaß genommen werden könte / hat der Durchlauchtigste König und Churfürst zu Sachsen alle diejenigen Briefe / Befehl und Verordnungen / welche in deroselben oder dero Bedienten Namen ergangen / und diesem Frieden auff einigerley Weise zuwider oder nachtheilig seyn können / und nach desselben Schluß gegeben oder herum getragen und ausgebreitet worden / durch diesen gegenwärtigen Brief vor ungültig und nichtig erkläret / auch denenselben alle Krafft und Würde / als ob sie niemahl gegeben oder geschrieben worden / hiemit absprechen / hergegen aber zu dem mit Sr. Königl. Majest. in Schweden geschlossenen Frieden in Krafft dieses sich öffentlich bekennet / auch allen in denselben Puncten u. Clausuln nun und zu allen Zeiten heilig und unverbrüchlich / nachzukommen / und dieselben zu erfüllen nochmahls versprechen. Gleichwie er nun dieses alles sich beständig vorgesetzt / also hat er zu mehrerer Bekräfftigung dessen diesen Brief eigenhändig unterschrieben und sein Königliches Insiegel fürzudrucken befohlen. So gegeben zu Leipzig den 9. (19) Jan. Anno 1707.

Augustus Rex.
(L.S.)

A. F. Gr. Pflug.

1707.

Zum Vorschein gekommene Reflexiones

Die Pohlen funden sich / bey dergleichen Umbständen sehr beireten / und konten nicht wohl Mittel und Wege erfinden / aus denen so gar verworrenen Händeln zu kommen. Es kamen Uberlegungen des gegenwärtigen Zustands an Tag / darinnen mancherley in Mittel gebracht / und zum Grunde gesetzet wurde / daß gleichsam zwey Könige / und / andrer Meynung nach / gar kein König wäre / da der eine abgedancket / der andre aber sich durch frembde Gewalt eingedrungen hätte / demnach sey der Thron vor erledigt zuerkennen / und einer benachbarten mit Pohlen in Freundschafft stehender Potentz / d. i. des Czaars Meynung nach / zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten. Daher wurden fünff der Cron Pohlen Händelmachende Puncte geleitet: (1) die Spaltung der Republic unter sich selbst / (2) der König Augustus / (3) der von einigen zum König gemachte Stanislaus, (4) die begehrte Wahl eines dritten Königs. Bey dem ersten wurde zu bedencken gegeben / ob es nicht am besten sey / gesambter Republic Gliedmassen im Lande zu versammlen / und zu versuchen / ob nicht zu einiger Einmüthigkeit zugelangen. Bey dem andern Punct führte man an / was König Augustus vor Beschwerde über die Pohlen zu führen / und was diese über jenen zu klagen hätten. Da jener / auff etlicher Pohlen Einrathen / den Krieg mit Schweden angefangen / die versprochene Hülffe darbey / zu seinem Nachtheil / nicht erhalten / sich darbey gäntzlich entkräfftet und in der Noth / mit Schweden zu schliessen / gesehen und seine Erblande ins Verderben gestürtzet hätte: diese sagten im Gegentheil / er habe ohne der Republic Vorwissen / den Krieg erhoben / Gelegenheit zur Verwüstung des Landes und andern Schaden gegeben / selbiges mit seinen Völckern beschweret / durch Contributiones ausgesogen / mehr seinen Teutschen als denen Pohlen getrauet / der Crone sich / ohne Einwilligung der Republic / begeben / und sey kurtz die Ursache und der Urheber dermahligen Elends. Darbey hieß es doch / daß dem allen geholffen werden könte / wenn er sich nur das Vergangene reuen liesse / und seinen Mitbuhler der Crone überwinden oder abschrecken könte; indem ja Pohlen ehemaln ihren König aus dem Closter Clugny wiedergehohlet / niemals keinen vom Thron gestossen / vielmehr mit allen / biß an ihr Ende / Gedult gehabt hätte.

wegen Spaltung der Republic

wegen König Augusti

Bey dem Stanislao käme in Betrachtung daß er ein eingebohrner Pohle / von grosser Freund- und Verwandschafft im Reiche / und dahero dem Augusto überlegen gewesen wäre / da er Schweden auch viele grosse des Vaterlands auff seiner Seite hätte. Allein die grosse Verwandschafft desselbigen käme vielen verdächtig und gefährlich vor / so sey bey seiner Wahl alles wider Gesetzmässige Freyheit derselbigen gehandelt worden / der Schwedische Schutz dem gemeinen Wesen schädlich und unerschwinglich kostbar / ja eine rechte Unterdrückung / auch wohl nicht länger zu hoffen / als so lange es Schweden darbey wohl gienge / da man im Gegentheil wohl andre Mittel finden könte / da man nach dencken wolte. Was die in Vorschlag gebrachte neue Wahl anbeträffe / meynten manche /

und Stanislai

es

1707. es wäre zu dergleichen nicht zu schreiten/weil König Augustus von der Lublinischen Versammlung / seiner Gesundheit halber / aus dem Reiche zugehen/ die Einwilligung erhalten / also sich zu entschuldigen/ und nach sicher gestellten Erbländern / wieder ins Reich zukommen Gelegenheit hätte / zumahl davon ihm der Wahlbrieff noch nicht zurück gegeben worden / und das Recht wahlfähig zu seyn von ihm an andre nicht übertragen werden könte. Dem Reiche sey disfalls seine eigentliche Meynung nicht bekant und noch nicht ausgemacht / ob Er es mit dem Vorsatz nimermehr widerzukehren verlassen habe / da ohne dem die Niederlegung der Regierung in offenel. Reichs-Versamlung geschehen müste. Wolte man nun einen Dritten erwehlen/schiene noch grössere Gefahr darbey zu seyn / uñ würde die Republ. mehr gespalten mithin imer schwächer werden. Stanislaum hätten schon manche Potenzien erkennet/ Groß-Pohlen hienge ihm an/Gerichte wären in seinem Nahmen gehalten. Man müste / da ein Dritter zuwehlen/den Thron vor erledigt erklären / daran wolten weder Reichs-Räthe noch Adel kommen / sondern sähen der Sachen von ferne zu. So wisse man auch nicht / wer Lust haben solte die Pohlnische Crone anzunehmen / da sich Augustus nicht darbey erhalten können. Die eine neue Wahl nöthig zu seyn erachteten / führten an / das Reich sey doch ohne Haupt / beyde / so Könige seyn solten oder wolten/ ausser Landes / und dieses / auch ohne Krieg/von Aus- und Innwärtigen gedruckt / welches aufhören würde/da man die Wahl fürnähme/ da sonst mehr Verwüstungen und eine gäntzliche Verkauffung der Republic zubesorgen. Diese solte sich zur Vermittelung zwischen Schweden und Zaar anbitten / die Einigkeit in sich herzuflicken trachten / ein gemein Auffgebott ergehen lassen/ der Armee die versprochene drey Monathe Sold bezahlen / und Fußvolck zuwerben auf jede Brandstätte 25. Flor. legen / so würde sich ihr Zustand/ wie schwach er dermahln wäre / forthin schon bessern ꝛc.

Wahl eines Dritten.

Auch diese Uberlegungē selbst zeigten auf was ungewissen und schwachem Fusse alles stünde/und wie es nichts anders/ als eine langweilige Verwirrung abgeben könte. Indessen wolte doch die Augustische Parthey nicht gar stille sitzen / zumahl da der herannahende Zaar sehr darauff drang / daß man den Stanislaum vor keinen König erkennen noch annehmen; sondern lieber/da Augustus nicht wieder herbey zubringen / zu der Wahl eines dritten schreiten solte. Es wurde diesemnach eine grosse Berathschlagung auf den 7. Februarii nach Lemberg ausgeschrieben / da indessen Moscowitische Detachements, unter denen Generals Rönne u. Heinske / herum vagirten / denen Schwedisch-Stanislatsch-Gesinnten Abbruch zuthun / diese auffzusuchen und auseinander zu jagen/ und zog sich der Erstere nach Preussen / der Andere in Groß-Pohlen/ wie wir weiter vernehmen werden. Das gedachte Consilium oder die grosse Berathschlagung nahm in Lemberg den 7. dito ihren wircklichen Anfang/ und funden sich/nebst dem Primate Szembeck, der Bischof von Cujavien/die Lubelhische/Monsau u. Belskische Waywoden / die Lubelhische / Lembergische/ Kamentzische / Bielzische und Culmische Castellane, der Unter-Cron-Cantzler / der Cron-Schwerd-Träger / der Cron-Referendarius, der Litthauische Hoff-Marschall / der Unter-Feldherr u. s. w. nebst verschiedenen Landboten darbey ein. Der Zaar schickte dem Fürst Dolhorucky auff diese Versammlung / als einen Gesandten / welcher mit allen Ehren-Bezeugungen an- und aufgenommen/ und da es zum Stimmen kam / mancherley vorgetragen wurde. Der Primas machte gar viele und bewegliche Worte von dem Weg-Gehen und Abtritt des Königs Augusti, als einer Sache/darvon Er kein Exempel wüste / und nicht begreiffen könte/ wie Er sich der ihm mittelst freyer Wahl aufgesetzter Königl. Crone entziehen möchte / da dessen Vorfahren die Kayserl. getragen/worbey das Elend des Landes mit vielen Umständen erzehlet / und vertrauliche Einigkeit im Berathschlagen eingebunden / hernach/ weil viele Grosse noch Unterwegens / die Versammlung biß auf den 11. dito verschoben wurde. Das Erste so bey dieser Berathschlagung einmüthig beschlossen worden ist / war die Erneurung und Bestätigung der Sendomirischen Confœderation, und kam darvon eine Schrifft zum Vorschein / nachfolgenden Sinnes:

1707. dolirt über Augusti Niederlegung der Cron.

Wir des Reichs und Groß-Herzogthumbs Litthauen Räthe und vom Lublinischen Landtage zur allgemeinen Sendomirischen Verbindung bestimte Landboten auch alle übrige Stände der einigen / und unzertrennten Republic, haben uns / auf Beschreibung des Primatis versammlet/ nachdem wir vernommen / welcher Gestalt König Augustus II. ohn unser Vorbewust und Einwilligung sich der Pohlnischen Crone begeben haben soll/ und thun allen / denen daran gelegen/ vorjetzt und ins künfftige zu wissen / welcher gestalt wir / nach denen alten Rechten und Gesetzen des Reiches ohne sichtbahre Königl. Majest. zwar nicht zu seyen vermögen / doch auch keinen andern auff dem Throne leyden oder vor König erkennen können/ als nur allein denjenigen / welcher durch freywillige und einmüthige Wahl / ohne dringenden Zwang ausswärtiger Potenzen/zur Regierung beruffen worden ist / auch selbige übernommen und darauff die Huldigung nach Innhalt derer Pacten erhalten hat. Wir haben bey diesen gefährlichen und beschwerlichen Zeiten des unglückseeligen Krieges und derer verschiedenen Partheyen in der Republic nach dem Exempel unserer Vorfahren bey dieser Versamlung uns zu wahren vertraul. Einträchtigkeit mit einander verbunden/ auf dem Grund der allgemeinen Sendomirischen Confœderation, welche / was insonderheit den Punct zu beschirmenden Catholischen Glaubens / freyer Wahl / Freyheiten und Gerechtsame des Vatterlandes anbelanget/hiermit auffs neue wiederhohlet und bekräfftiget/ den Punct von Einschränckung derer Feldherrn und dem Cracauischen Castellan aber ausgenommen haben wollen: Uns untereinander erklärende/und auff Eyd/Ehre/ Treu/ Glauben/ und Gewissen versprechende/ daß wir alle insgesamt und ein jedweder insonderheit bey solcher Sendomirischen General-Confœderation stehen und bleiben/ wollen biß ein gewisser und gesetzmäßiger

Schliesset bey Sendomirischer Confœderation zu bleiben.

Anti-Stanislaische Anstalten

und Moscowitische Bewegungen

Groß-Consilium in Lemberg

1707.

Regente durch Einwilligung der gantzen Republic auf den Polnischen Thron fest gesetzt seyn wird/ womit wir zugleich unzertheilt die freye Wahl unvergleichlich erhalten haben wollen/ als welche uns lieber als Haab und Gut / Leib und Leben ist/ weßhalben wir auch alle Innwohner des Reichs und des Groß-Hertzogthums Lithauens / Krafft uns zustehender Macht / um der Liebe des Vatterlandes bitten / daß sie/ mit Beysetzung aller Eigennützigen neben Absichten / ihre Kräffte zu Erhaltung der Republic und der freyen Wahl / als des Brunquells aller unserer Freyheiten und Gerechtigkeiten/ ungesäumt anwenden/ der mehr gedachten Sendomirischen Confœderation beystehen / vornemlich aber ihre Hoffnung auf GOtt setzen wollen/ von welchem alle Hülffe geschehen muß/ indessen Hand alle Reiche stehen / der da / wo Menschen Rath auf Erden gebricht / Beystand vom Himmel herab senden kan.

Vor allen Dingen soll der Primas und Confœderations-Marschall sich angelegen seyn lassen/ benachbarte Potenzien vom gegenwärtigen Zustand der Republic, ihren Rechten und Gewohnheiten zu berichten auch in deren Nahmen angelegentlich zu begehren/ daß sie nicht auf frembdes Ansinnen/ sondern auf gesamtl. und beliebiges Begehren derselbigen forthin denjenigen nur für einen Polnisch. König erkennen/ so durch unsere Rechte und Gewohnheiten/ mittelst freyer Wahl/ auf den Thron gelanget. So sind auch die Preußische Städte zu ermahnen und dahin zu halten / daß sie sich nicht in Staats-Händel/ sonderl. was die freye Wahl anbelanget / einmischen / sondern der Republic Entscheidung erwarten und sich mit derselbigen vereinbahren / widrigenfalls aber wissen sollen / daß alle ihre Unternehmungen nichtig und ungültig und beleidigter Republic fernerer Andung ausgesetzt sind.

Nachdem nun in diesem offentl. Ausschreiben denen mithaltenden Partheyen der Armee gedancket und Belohnung versprochen / denen widrigen aber / zu besserer Fassung / ein Termin von 6. Wochen bey Straffe angesetzt worden war / so schlossen die zu Lemberg versammlete Magnaten und Land-Boten ihr Ausschreiben folgender massen:

Nach diesem gelegtem Grunde der Vereinigung/ so viel die Gemüther der Stände anbetrifft / bezeigen und protestiren wir hiermit von gesambten Ständen / ja vor der gantzen Welt mit angebohrner Polnischer Auffrichtigkeit / daß wir nichts anders suchen und begehren/ als nur mit Lauterkeit des Hertzens/ ohne Partheylichkeit und ohne jemanden ausser und inner dem Reiche ungebührl. anhängig zu seyn / das gemeine Beste zu befördern / die freye Wahl zu erhalten und alles dißfalls in gehöriger Ordnung wiederumb in den Stand zu stellen/ wie es bey unsern Vorfahren gewesen ist; Uns aber bey diesem wichtigen und alle Reichs-Innwohner angehenden Wercke nicht zu übereilen / so wollen wir alle Reichs-Räthe und Edelleute/ sie mögen zu Hause oder ausser Landes oder auch aus Verzweiffelung dem widrigen Theil beygethan seyn/ zu allgemeiner Berathschlagung und zu Beschirmung des Vatterlandes und zu Erhaltung der freyen Wahl auff das allerbeweglichste eingeladen haben.

1707.

Die Land-Täge/ um die Gesandten noch nicht erschienener Oerter zu dieser Berathschlagung und anders dahin gehöriges auszumachen / waren auff den 25. Martii in diesem Ausschreiben bestimmet / inmittelst giengen doch die angefangene Uberlegungen zu Lemberg fort / und wurde auch unterschiedenes mit dem Czaar / welcher den 19. Febr. in Lemberg ankommen war / gehalten / was die der Republic zu leistende Hülffe / die darzu erfoderliche Mittel / die möglichste Verschonung des Lands u. s. w. anbelangte / in welchem die Moscowitische Trouppen hier und dar eben nicht die beste Haußhaltung trieben. Diesen glückte es auch/ daß sie den vom Stanislao benannten Gegen-Primas und Ertzbischoff von Gnesen / des Geschlechts von Sielinsky, ertappet und gefangen bekommen/ nachdem er eine zeitlang verkleidet mit denen Bauren im Walde herum geirret. Man verwahrte ihn gar wohl / weil man übel mit ihm zufrieden/ daß er den Stanislaum gekrönet / der ihm dargegen den Titul eines Ertzbischoffens von Gnesen und Primats von Pohlen gegeben / da der vom Augusto ernennte / und mehrgedachte Szembeck, die Sache annoch darbey hatte. Die auff Augusti Seiten/ oder/ wider den Stanislaum stehende wolten doch nicht gerne haben / daß dieser geistl. Gefangene unter weltl. Macht bleiben/ oder / wohl gar von selbiger gestraffet werden solte/ und schrieb dannenhero der Primas Szembeck samt dem Confœderations-Marchal an den Czaar/ vorstellende/ es hätten ihnen die versammlete Stände die Kirch- und Reichs-Rechte von Freyheit der Geistlichkeit vorgehalten/ die ihren Ursprung von höchstgottseligen Monarchen / Kayfern und Königen empfangen / so dabey erster Annehmung des Christenthums/ aller vorhin gehabter und geübter Gewalt und Gerichtbarkeit über die Geistlichkeit entsaget / und sich dargegen dero Urtheil unterworffen / sie mit dem Nahmen derer Vätter beehret / mithin vor unanständig gehalten hätten / daß nachfolgende Regenten / als Söhne und Kinder / über diese Vätter herrschen oder Gerichte üben solten. Da nun der Czaar auch ein Nachfolger solcher alten Monarchen / auch mit seinem siegreichen Heer in Pohlen gekommen wäre / der Republic geist- und weltl. Rechte zu handhaben und schirmen zu helffen; so zweiffelte man nicht/ er werde den gefangenen Bischoff / als einen Reichs-Rath denen Ständen/ als einen Geistlichen seiner Gemeinde ausfolgen/ oder / da dieses nicht anständig / nach dem Beyspiel Augusti den Befehl ergehen lassen / daß er nach Rom in des Pabsts Hände geliefert werde ꝛc. allein dieses unterblieb / und führte man den Gefangenen nach Kiow in Moscowitische Verwahrung.

Lembergis. Ertzbischof von Moscowittern gefangen/

Der Convent zu Lemberg kam unterdessen auch zu einem Schlusse / und wurde auch die Vereinigung der Republic mit dem Czaar richtig gemacht und gegenseitige Versicherungen des abgeredeten schrifftl. ausgestellet.

Consilium zu Lemberg scheidet sich.

Des Czaaren so mündlich als schrifftlich an die Republic abgegebene Versicherung gieng dahin / solches

Czaar versichert die

1707. Republic gewisser Puncte.

daß er die in fundamento des ewigen Friedens mit der Republic geschlossene Allianz unverbrüchlich halten / und die confœderirte Stände / weder bey glücklichen Successen / noch in Widerwärtigkeit abandoniren / sich in keinem particulieren Friedens-Tractat mit dem König von Schweden einlassen / niemanden vor einen König von Pohlen / als denjenigen / der durch ihre einmüthige Stimme erwehlet werden würde / erkennen / in keine Materias status, so die Republic eigentlich angehet / sich einmischen / und ihre künfftige Election zu vollkommener Freyheit vollführen lassen / an die Republic keine Prætension formiren / und in allen denen Bündnussen der Allance ein völliges Genüge leisten wolle; dagegen aber auch von Seiten der Confœderirten eine zulängliche Assecuration prætendire / daß sie gegen ihm eine gleichmässige Beständigkeit erweisen / und bey der bevorstehenden Campagne zu Außführung ihres gemeinen Desseins / an ihnen selbst es nicht erwinden lassen würden. Ob nun wohl das Consilium publicum schon geschlossen / und die meisten bey selbigen zugegen gewesene Magnaten außeinander gefahren waren / so haben doch die bey dem Primate Regni überbliebene ex Consilio privato darauff eine Declaration abzufassen / vor nöthig erachtet / und nachdem der Moscowitische Envoyé über diese vorgeschriebene Puncta ein besonders Diploma von seinem Czaaren überreichet / ihme dagegen eine schrifftliche Versicherung von ihrer erzeigenden Beständigkeit außgelieffert / des Inhalts:

Die Republic gibt ihm gegen-Versicherung

Wir zu Ende unterschriebene geben in Fundament der Sandomirischen General-Confœderation und Jurament, wie auch der letztern auff dem Lembergischen General-Congress gemachten Confirmation der gedachten Confœderation, nicht weniger in Krafft der uns von Ihrer Allerdurchlauchtigsten Czaarischen Majest. durch ein absonderliches Diploma gegebenen Assecuration Sr. Durchl. Czaarischen Majest. gleichmässige Assecuration, daß wir bey unserer Heil. Röm. Catholischen Religion-Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / Prærogativen / und der freyen Wahl stehen / die mit Ihrer Czaarisch. Majest. geschlossene Tractaten und die durch S. Excell. den Hn. Thomas Dzialynsky / Woywoden von Culm gemachte und durch freye Consilia bekräfftigte Allianz der mit der Republic vereinigten Interessen nicht verlassen / in keine Tractaten und Capitulationes mit der Widerpart / ohne S. Allerdurchl. Czaarisch. Majest. noch einer ohne den andern sich einlassen wollen; sondern wir verbinden uns allezusammen und miteinander / ohne uns zu trennen oder zu verlassen / biß auff die äusserste Kräffte und Mitteln einander selbsten und die Freyheit zu beschützen. Wir wollen allein denjenigen vor unsern König und Herrn erkennen / welchen wir durch freye Stimmen der einmüthigen und unzertrennlichen Republic auff den Thron setzen werden. Wir wollen wider den gemeinschafftlichen Feind und dessen Adhærenten mit unserer Armee Kräfften und mit unserm Leben zugleich mit Se. Durchl. Czaarisch. Majest. und dero Auxiliar-Trouppen stehen / wir versprechen besagter Sr. Durchl. Czaarisch. Majest. im Glück und Unglück mit unverbrüchlicher Standhafftigkeit beyzustehen / und zugleich in diesem Verbündniß biß zu Endigung dieses Krieges entweder durch die Waffen oder durch einen rühmlichen avantageusen Frieden unverrückt zu verbleiben / welches alles wir vermöge unserer obernennten Confœderation, und Eydes bey Treue / Ehre / Redlichkeit und Adel. Worten zu halten / uns reciprocè verbinden / und hierzu eigenhändig unterschreiben. Geschehen in Lemberg den 30. Martii 1707.

1707.

Stanislai Ausschreiben wider dieses alles

Der Stanislaus war mit solcherley Händeln übel zufrieden / und that / was ihm möglich / selbigen zu begegnen / auch das ihm daraus etwa sonst zuwachsende Nachtheil abzuwenden / und ließ unter dem 16. Martii eine Schrifft wider die Handlungen der Lembergischen Versammlung ausgehen / auch in Pohlen bekant machen / darinnen er mehrgedachte Versammlung etwas ohne darzu habendes Recht Unternommenes nannte / so Lasterhafft angefangen und fortgesetzt worden / des Vaterlandes vergässe / in eignes Verderben rennte / im Gegenwärtigen was entsetzlich-schädliches wäre / und ins künfftige eine rechte Schande denen seyn würde / so darmit zu thun gehabt / umb das Moscowitische Begehren zu erfüllen / und eignen Landsleuten Jammervolles Hertzeleyd zu machen / die vereinigte Republic zu trennen / welche da nicht den Schein / sondern das Wesen ihrer Rechte und Freyheit erhalten / mit Herstellung der Olivischen Tractaten die Gefährl. der Religion und Abreissung ihrer Länder verhütet / durch Alt-Ranstädtische Schlüsse und vom König Augusto geschehene Niederlegung der Cron innerliche Einigkeit überkommen / mithin ganz wunderlam kräfftigen Beystand GOttes erfahren hätte. Diese dergestalt zusammengefassete Republic wolte man wiederum zerreissen / durch neue Partheylichkeiten und Rottirungen; und ob gleich die Rechtmässigkeit des vorgenannten König Augusti / als ein Deckmantel so vieler Unternehmungen wider das Vaterland vorgewendet würde; so habe sich doch solcher selbst dessen allen begeben / und sey dahero klar / daß nur eine rasende Boßheit / die Hoffnung Ehre durch unrechte Wege zu erlangen oder die also erlangte zu erhalten / der angelegte Zwang / das Moscowitische Geld / die thörichte Einbildung Ursache sey an dem Versuch / Seine / des Stanislai ohnverhoffe festgestellte und fast von allen erkennte Regierung / zu hindern / und deßhalben / unter einem herrisch auff- und eingedrungenen Primate, eine Rottirung fauler und verworffener Glieder der Republic anzustellen / solcher den betrüglichen Nahmen eines Consilii oder Rathversammlung beyzulegen / und sich dahin zubearbeiten / die Neigung zu ihm / Stanislao, durch gemeinsame Gewalt aus aller Hertzen auszurotten. Dieser zweiffle nicht / es werden alle altehrliche Pohlen leicht begreiffen / wohin dergleichen ziele und was es heut oder Morgen / bey seiner und des Königs in Schweden siegreichen Rückkehr in Pohlen / vor ein- und anders nach sich ziehen könte: Wolle doch alle miteinander durch dieses Ausschreiben gewarnet und zuvoraus gesaget haben / daß die Lem-

1707. bergische Versammlung / die nach selbiger ausgeschriebene Land-Täge / alles daherrührende und darmit verknüpffte eine / nach denen Gesetzen des Reichs allerdings- und höchststraffbare Sache sey / darmit niemand / der sich vor Schaden hüten wolte / wolte zu thun haben / indem die daran Theil nehmende hiermit / nach denen Satzungen von Anno 1588. 1589. vor Verräther des Vaterlands erkläret / und ihre Güter der Cron heimgefallen erkennet würden / davon diejenige Ersetzung ihres eydlich bewiesenen Schadens erhalten solten / welche da unrechtmässiger Weise dißfals an Leib und Gut beleydiget worden ꝛc. ꝛc.

Elend in Pohlen.

Es hatte allerdins Stanislaus, in Ansehung auswärtiger Potentzen / einen Vortheil / da ihn selbige gröstentheils für einen König in Pohlen äusserlich erkennet / aber in Pohlen wolte es sich nicht durchgehends fügen / sondern es blieb bey dem erbärmlichen Wesen innerlicher Unruhe / da der arme Mann nicht wuste was er thun oder wohin er sich wenden solte / indem er heute von dieser / Morgen von jener Parthey gequälet und als ein Rebell deßhalben tractiret wurde / weil er jedweder / nachdem sie mit überwiegender Macht ankommen / geben müssen. Die Stadt Dantzig hatte / wie einige meynten / nicht ohn Ubereilung / den Stanislaum, kurtz nach eingetretenem diesen Jahr / vor einen König in Pohlen erkennet / und derenthalben auch allerhand Freudenbezeugungen angestellet / welches ihr nun nach der Hand manche traurige Sorgen machte. Denn die Moscowiter zogen sich / unter des General Rönne Commando / in die Dantziger Nachbarschafft / und begehrten ziemlich harte Puncte von selbiger / welche dahin giengen:

Ansinnen des Czaar an Dantzig

1. Vom König Stanislao abzutretten.
2. Die Stücke von denen Wällen wiederum abzuschicken.
3. Alle und jede welche es mit dem König Stanislao halten / aus der Stadt zu schaffen.
4. Einen gewissen Schwedischen Commissarium herauszugeben.
5. Die Pfal-Gelder zu extradiren.
6. Eine gewisse Quantität Pulver und Bley zu geben.
7. Die Moscowiter mit weniger Mannschafft und auff eine kurtze Zeit einzulassen.
8. Vor 1500. Pferde völlige Montirung zu schaffen.
9. Auff 10000. Mann Zelte.
10. Brod vor die Trouppen.
11. Ein Gratial vor den General Rönna.

Nachdeme man nun über diese Puncte weitläufftiger berathschlaget hatte / und jetztgedachter General von den 5. letztern auff keinerley Weise abstehen wolte / suchte sich die Stadt gegen alle besorgende Gewaltthat auffs beste zu verwahren / und legte einen Obristen mit 1200. Mann Stadt-Soldaten in ermeldtes Werder / welche etliche Stücke Geschützes bey sich hatten. So ließ man auch etliche benachbarte Dörffer unter Wasser setzen; dahero offtgedachter Moscowitische General genöthiget wurde / sich vor diesesmahl zurückzuziehen / und die Rache wider Dantzig biß auf eine andre Zeit ausgesetzt bleiben zu lassen.

Mit dem Zungen und Feder-Gefecht wolte man doch nicht ruhen / zumahl da der die Waffen führende Czaar unauffhörlich darauff drang dem Stanislao einen neuen Gegen-König zu benennen / und das zu diesem Zweck nöthige vorzukehren / deßhalben auch der Primas, Zembeck, und der Sendomirische Confœderations-Marchal / Dähnhof abermahlige Ausschreiben auslauffen liessen / mittelst welcher sie abermahlige Berathschlagung nach Lublin auff den 25. May ansetzten. Darbey fehlte es nicht an Pohlnisch-gearteter und mit zu hochtrabender Rednerey / deßgleichen auch nicht an allerhand stachlichten Gegen-Reden auff obenangezogene Stanislaische Anzapffung des vorgewesenen Lembergischen Congresses, und ihn veranlassenden Primatis Szembeck. Der Confœderations-Marchal wuste herauszustreichen / wie die Pohlnische Republic sich von einer auswärtigen Potentz nicht herrisch befehlen liesse / ihr eigen Recht hätte / sich an anderer Willen nicht binden dörffte / und auff ihr Bestes mit wahrem Eifer dächte; nicht mit knechtischem / schimpfflich- und abscheulichem Gehorsam / unter allerhand Vorwand / bey Hindansetzung eigner Wohlfart / frembden Rottirungen diente / als ihrer selbst Herrin sich vorbehielte / nicht auswärtigen Richtern überliesse / die Fehler ihrer Könige zu bessern / oder / da sie unbesserlich wären / die Ent-Thronung selbst verrichten / und durchaus keiner auswärtigen Potentz oder dem neidischen Muthwillen dergleichen Macht zustehen könte: Vielmehr sey sie gewohnt ihren rechtmässig erwehlten und mittelst Einweihung auff den Thron gesetzten Königen biß auff das äusserste beyzuwohnen / und alle Verschwerungen / Rottirungen / dahin zielende Handlungen zu meyden / zumahl wenn sie durch frembdes Anstifften und in so wichtigen Dingen / dergleichen Ent-Trohnung / Loßzehlung von Gehorsam u. s. w. sey / vorgenommen würden / welcherley sie vor nichtig / ungültig und die gantze Reichs-Grund-Verfassung übern Hauffen werffende erkennen müste / und in allen Widerwärtigkeiten nur immer standhaffter werdende / nicht anders sprechen könte / als daß die vom König Augusto unternommene Niederlegung der Regierung für dergleichen etwas durchaus nicht zu halten sey / dieweil darbey sonst gewöhnliche und nöthige Gradus, Ordnung und Staffeln nicht in Acht genommen / keine Beredung mit denen Ständen gepflogen / alles ohne gemeiner Reichs-Versammlung Wissen und Willen bewerckstelliget / und ungebührlich auch unstatthafft gehandelt worden. Da nun die Republic / auff Beruffung eines rechtmässigen und von ordentl. Kön. Majest. benennten auch Sr. Päbstl. Heiligkeit bestätigten Primatis, und Erinnerung eines ausser der Spaltung gebührl. authorisirten Marschals / sich versammlet und beschlossen hätte / die freye Wahl / als einen Aug-Apffel und Lebens-Geist / ja recht sonderbahren und einzigen Phœnix aller Königreiche zu handhaben / als solte zu Handhabung dieses sonderbahren Vorzugs ein abermahlige allgemeine

1707. Neuer Congress von Anti-Stanislaischen ausgeschrieben und Stanislai Ausschreiben angezapfft

1707.

Pabst rathet sich neuer Wahl zu enthalten u. s. w.

Zusammenkunfft hiermit / auff den 23. May in Lublin angesetzt seyn / ꝛc.

Des Primatis Ausschreiben kam im Wesen auf obigem Sinn heraus / nur daß andre Worte und Rhethoricationes gebrauchet / und kräfftig angereget worden / es sey der Primas durch ordentl. Wege zu tragender Würde gelanget / und durch das Haupt der Kirchen / ohn Widerspruch / bestätiget worden. Wie nun dieses nicht ohnwar / und hernach durch den Pabst selbst behauptet wurde / da man diesen Primatem seiner Würde / ab Seiten König Stanislai, entsetzen wolte; so vernahm man doch sonst / der heilige Vatter hätte eben nicht vor gut befunden / daß sich die Pohlen dem Stanislao weiter mit Gewalt entgegen setzten / deswegen er an den Primas und andre Bischöffe Pohler-Lands geschrieben / und ihnen zu Gemüthe geführet / was für Nachtheil Römisch-Catholischer Religion aus fortgehender Unruhe des Reichs entstehen könte / und wie eine anzustellende neue Wahl den Krieg weiter forttreiben / auch die Spaltung der Republic nicht nur ihren / sondern auch des Römisch-Cathol. Glaubens / in ihren Gräntzen / nach sich ziehen und denen Feinden desselbigen allein verträglich seyn würde; da nun der Stanislaus gleichwohl von Pohlnischen Leuten selbst erwehlet / auch durch die mehriste Potenzien Europä für Pohlnischen König erkennt worden wäre; so wolten S. Heiligkeit gesamte Nation väterl. ermahnet haben / demselbigen beyzutretten / sich anderweitig-anzustellender Wahl zu begeben / und dieses einige Mittel dem Jammer-Stand des unglückseligen Vatterlands abzuhelffen weißlich ergreiffen ꝛc. Ob es nun wohl mit solcherley Vorstellungen hätte gut gemeint seyn können / wolten sie doch bey verbitterten Gemüthern nicht verfangen / sondern es blieb bey der auff 23. May angesetzten Raths-Versammlung / vor deren Eröffnung der Stanislaus, nach gewöhnl. Art eingerichtete Avocatoria, an alle sich in Moscowitischen Diensten / oder / bey solcher Armee befindende Pohlen / ergehen lassen. Der Czaar war unterdessen von Lemberg nach Zolkiew gegangen / allwo es schöne Gärten / wohlgebauetes Schloß und prächtige Kirche / auch sonst allerhand Annehmlichkeiten hatte / die ihm wohlgefallen konten / noch mehr mochte aber das von selbigem alldar ausgezahlte Geld denen Pohlen gefallen haben / das sich fast auff eine Million Pohln. Gulden belauffen haben solte. Die Absichten dieser Freygebigkeit wolten von diesen so / von jenen anders errathen werden / zumahl da der Zarowitz / oder / Erb-Printz des Czaars bey Handen und in der Gesellschafft seines Vatters zu der Zeit war / da von anzustellender Wahl eines neuen Königs so viel gehandelt wurde. Nachdem gieng hochgedachter Czaar von Zolkiew nach Lublin / wohin sich auch an die Weichsel der gröste Theil seiner biß dahin hier und dar / auch / was das Groß der Infanterie antraff / in Volhynien gestandenenen Völcker ziehen solte / da der Reuterey das Rendevous in Golomb bestimmet war / die sich hernach gen Stezyce zog / und hieß es die anzustellende Versammlung müste solcher Gestalt sicher gestellet werden / in Freyheit handeln und ihre Meynung sagen zu können / da andre einwendeten / man wolte / unter diesem Schein / sie einsperren und nöthigen / nach Czaarischem Willen zu stimmen / und hätte diese Art die Pohlen frey reden zu machen von denen Schweden gelernet / als solche so eine freye Wahl und Crönung des Stanislai zuwege gebracht. Ehe aber noch angeregte Hertey-Rückung der Moscowitischen Macht geschahe / gieng der Czaar ihnen entgegen sie zu mustern / schickte auch seinen Erb-Printzen nach denen Gräntzen seines Landes zurück / und befahl dem Cosacken-Feldherrn nach Kiow zu gehen / und dasiger Orten sich mit seinen Leuten / auff alle Fälle / in Bereitschafft zu halten. Calmucken und dergl. Gesindel wurd unter einem Obristen / Schultz genannt / in Groß-Pohlen geschickt / denen Stanislaischen auff den Dienst zu warten. Wo die Moscowiter / oder / die es mit Sendomirischer Confœderation haltende Völcker weggiengen / da kamen Stanislaische Partheyen hin / welche sich dermahln sonderl. in Preussen / unter dem General Brand / einfanden und ausbreiteten / da ein Schwedisches kleines Corps in und um Posen / und also des Elends für den armen Mann kein Ende war.

Stanislaum zu erkennen

der Avocatoria ergehen lässet.

Czaar gibt Pohlen Geld und warum?

1707. Zieht seine Völcker herbey.

Der Tag Lublinischer Versammlung kam mit den 23. May herbey / aber es funden sich noch wenig Leute zu selbiger / deswegen sie wohl mit gewöhnlichen Zierlichkeiten eröffnet / aber auch gar bald von einer Zeit zur andern / mit besonderm Verdruß des Czaarn / verschoben wurde / daß man wohl merckte / die Hn. Pohlen wüsten nicht was zu thun / oder wolten nicht anbeissen / sondern die Zeit hinbringen / indessen zusehen was sich weiter ergeben möchte. Indessen deputirte man doch etliche / die mit Czaarischem Ministres wegen Leistung ein- und andern noch nicht erfüllteren Versprechens handeln / und auch die Sicherstellung aller bey der Berathschlagung sich findenden / auch ab- und zureisenden ausmachen solten. Einen grossen Stoß gab es auch / daß der Lithauische Feldherr Wiesnowiecky / nachdem er vielfältig diesen Rathschlag beyzuwohnen ersuchet worden / mittlerzeit seiner Versammlung sich nicht undeutlich zur Gegen-Parthey schlug / da er mit Gewalt den Czaar samt seinen Völckern / aus dem Reiche geschafft wissen wolte / indem alles über die üble Haußhaltung dieser Gäste Geschrey führte / die sich im Junio von Golomb nach Casimir zogen. Endlich kam auch den 2. Junii der Cron-Feldherr in Lublin an / da unter ihm stehende Armee sich bey Tarnogar sammlete / und wartete jederman / was endlich aus der Beredung werden würde / da einige Kundschafft haben wolten / der Czaar sey so ungeduldig über das Zaudern geworden / daß er lieber auf den äussersten Anschlag fallen wollen / alle in Lublin sich findende Pohlnische Magnaten gefangen zu nehmen und nach Moscaw bringen zu lassen / da sie nicht ihren so vielen Worten einen würcklichen Nachdruck geben wolten / wie auch sonst abgeredet worden. Die Anfinnungen / so an ihn geschehen seyn solten / waren auch gar artig / da es hieß / man hätte begehret: Er möchte / bey etwa anzustellender Wahl eines neuen Königs /

Reichs-Versammlung in Lublin.

Wiesnowicky fällt zum Stanislaus.

Czaar ungeduldig über Lublinner Conventszauderung.

1707. mit seiner Armeé 50. Meylen von dem Orte weichen / da sie vorgenommen würde; auch vorher denen Schweden eine Schlacht liefern / und der Republic in allem ihre völlige Freyheit lassen. Dem mochte seynwie ihm wolte/so war gewiß/daß man sich über das übele Verfahren Rußischer Völcker beschweret; dargegen ja leicht war / zu sagen: daß die geklagte Dinge untersuchet / und alle ungebührliche Sachen abgestellet werden solten / so hatten doch die deshalben Deputirte eine Antwort/ die sie an Lublinische Versammlung überbringen konten.

Macht auf allerley Unfälle Gegen-Anstalten.

Bey dieser Sitzung war doch der Zaar auch sonst auf guter Hut/ umb seinen Feinden auf alle sich etwa begebende Fälle nachdrücklich zubegegnen. Und weil doch ungewiß war / wohin sich der König in Schweden / da der Auffbruch aus Sachsen vor sich gienge / wenden würde; so stellete sich der Zaar doch vor / Er dörffte entweder Kiow vorbey/ grade zu nach Moscow gehen wollen / dem zubegegnen die Cosackische Armée an die Gräntzen von Volhynien beordert / auch in Moscow eine Werbung von 40000. angeordnet war / sich denen Schweden entgegen zustellen / wenn binnen solcher Zeit der Zaar / mit bey sich habender Macht / aus Pohlen in Liefland marchirte/umb daselbst seinem Feinde eine gewaltige Diversion zu machen: Wäre es aber/daß unter dem Stanislao nur ein Schwedisches Detachement in Pohlen käme / so würde sich dieses Zweyfels ohne nach Litthauen begeben/ und sich mit Löwenhauptischem auf Liefländischen Gräntzen stehendem Corpo zusammen zu thun trachten; dargegen der Zaar sein äusserstes thun wolte/ es zu einer Schlacht zubringen / solte er auch / dergleichen zuveranlassen/ Riga belägern. Es waren in der Absicht auch Magazins zu Brzesso in Litthauen angelegt/u. Infanterie von die Ostroy gegen Olicke hin postiret; daß aber nach diesen Anschlägen die Sache nicht gegangen sey / wird die Folge der Geschichte ausweisen. Indessen war dem Zaar nichts angelegener / als ein Ende der Lublinischen Zusammenkunfft / und zwar nach seinem Sinne/zu sehen / daß der Thron für erlediget erkennet / und zu einer neuen Wahl geschritten würde/ da er zur Königl. Würde ohnmaßgeblich vier Personen vorgeschlagen zuhaben gesaget wurde/ nemlich den Cron-Groß-Feldherrn/Sienswky,dem er sonderlich gewogen war; den Waywoden von Masuren Chementowsky, den Unter-Cantzlar Szembeck / und den Confœderations-Marschall Dähnhoff. Allein es wolte sich die Sache so bald nicht thun lassen/als gern es der Zaar haben wolte/ weil man leicht sehen konte / daß sie schwer / ja wohl unmöglich auszuführen sey. Denen Zaarischen Völckern gelung es/ das mit des Wiesnowieky Völckern besetzte und wohlbefestigte Bychow einzunehmen / welches ihm trefflich wohl gelegen / und durch dessen Eroberung der Dnieper / Moscowitischen Gebrauch/frey und ungehindert eröffnet war/ welches aber doch vielen Pohlen und Stanislaitsch-Gesinnten Litthauern gar nicht anstund / wider welche der Zaar ein Manifest kund machen ließ/ daß sich alsbald / unter des Oginsky Commendo begeben/ auch die Waywodschafften Deputirte / zu Rettung des Vatterlands / auf den Lublinischen Congreis abschicken / oder sonst wissen solten / daß man sie mit Feuer und Schwerd Gehorsam lehren würde.

Schlägt Ihro Candidaten vor zur neuen Wahl.

Erobert Bychow.

1707.

Der Zaar wurde je länger je ungeduldiger über das langsame Verfahren des Lublinischen Rathschlagens / und begab sich umb einen Schluß zubefördern/mit einigen tausenden seiner Leute / nähender gen Lublin / allwo man doch nicht schliessen wolte/ es sey denn zuvor auch von dem Zaar / in ein- und andern Puncten / eine Erklärung erfolget / die insonderheit das eroberte Bychow / die Polnische Artillerie, Ersetzung des durch Moscowitische Völcker / sonderlich die Calmuckische Tartarn/ verursachten Schadens / und die Sache des gefangen genommenen Stanislaischen Primatis, oder/ Ertzbischoffes von Lemberg anbetraffen. Hierauff erfolgte/nach vielem Pohlnisch-gearteetem Handeln / die Antwort dahin: daß mehrgemeldetes Bychow entweder geschleifft / oder / die Besatzung daraus gezogen; daß (2) alles aus Pohlnischen Festungen durch den Zaar genommene Geschütz/ nach Endigung gemeinschafftlichen Kriegs / wieder ausgeantwortet; (3) die Kalmuckische Unordnungen / und daher rührende Schäden der Republic gut gethan / (4) dem Ertzbischoff von Lemberg alle Bequemlichkeit gelassen/u. die Abmachung seiner Sache im Grunde oder Hauptwercke Päbstl. Entscheidung übergeben werd ẽ solte. Nachdem es so weit gekomẽn/ ergab sich ein Entschluß deß Lublinischen Rathschlages auff nachstehenden Sinn:

Nahet sich Lublin einen Schluß zu befördern.

Wir auf Beruffung des Primatis und Confœderation-Marchals, zu Behauptung freyer Wahl und daran hafftender gemeiner Wohlfarth /versammlete Reichs-Räthe/thun vor itzt und aufs künfftige zuwissen / welcher gestalt wir in vergangenem Lembergischen Raht / wider unsern Willen / versammlete Wayfen/ uns / bey dermahligen gefährlichen Läufften/nicht übereilen / sondern gemeiner Wohlfart / mit aller Gedult abwarten/ und sehen wollen / was sich mitlerweil von innen und aussen ereignen möchte. Dieses umb so viel desto mehr/je nachdencklicher wir uns zu Gemüthe gezogen / was massen Kön. Augustus, gantz ungewöhnlich und widerrechtlich / mit Hinansetzung eigens-beschworner Capitulation und anderer Reichs-Gesetze / auch ungefragt der Reichs-Stände/die Crone niedergelegt / da doch in angezogenen Reichs-Constitutionen versehen / daß dergleichen weder freywillig noch gezwungen geschehen / und die Republic darein / wenn es ja in einigen Umbständen thunlich / ihre Bewilligung darzu nur in gemeiner Gesamt-Versammlung geben solte. Derohalben haben wir auch dermahlige Zusammenkunfft einmahl über das andre verlängert / umb Mittel auszufinden dem eingerissenen Unheil abzuhelffen/ die verfallene Republic wieder herzustellen / Mittel auszufinden/ die Freyheit zu erhalten/ ihrem Grunde/der freyen Wahl/aufzuhelffen / und nach alvätterlichen Gesetzen das gemeine Wesen in vorigen Stand eines ansehnlichen nachdrücklichen Wesens zubringen.

Dieser erfolget schriftlich.

Weil aber auf dem Polnischen Throne sich keine rechtmäßige Majestät befindet / und wir ohn-

Uns publicirt ein

einig.

1707. Interregnum.

einen einmüthiglich von uns eingesetzten König und Herrn in gar keinem oder doch zweiffelhafften Stande / ohne eine gewisse Regierungs-Form / länger nicht dauren können / so erklären wir / in Gleichstimmung derer alten Rechte und Gewohnheiten unserer Vorfahren / welche in dergleichen Fällen nach alten Rechten und Gewohnheiten / wenn sie keinen rechtmässig herrschenden König und Herrn gehabt / selbsten die Republic zu regieren / und deren Integrität in denen Rechten und ihren Freyheiten zu erhalten pflegten / wie auch in Krafft unsers gegenwärtigen Congressus und mit einmüthiger Einwilligung in Betrachtung des verwayseten Zustandes der Republic / hiermit das Interregnum, eröffnen und erklären / daß die Republic eine freye und Independente Frau und Beherrscherin ihrer Rechte und Freyheiten.

Und demnach nach Publicirung eines solchen Standes der Republic alle Tribunal-Gerichte und Jurisdictiones unter dem Königlichen Nahmen auffhören müssen; so setzen wir / an deren Stelle / der allgemeinen Sicherheit und heilsamen Gerechtigkeit halber / die gewöhnlichen Captur-Gerichte in den Woywodschafften und Creysen ein / zu deren Execution, wie auch zur Unterredung / wegen anderer Nothwendigkeiten und Anstalten der Republic / nach Erforderung derer jetzigen und künfftigen Umständen / wir die Land-Täge auff den Tag des Monats --- in diesem Jahr an gewöhnlichen Orten bestimmen.

Hiernechst gründen wir uns auff das Verbündnuß / und Krafft der Sendomirischen General-Confœderation, allermassen wir einzig und allein aus der Einigkeit unserer Gemüther erwünschten Fortgang unserer Rathschlüsse zu hoffen haben / und versprechen einander / durch einmüthigen Consens, in hochheiliger Verbündnuß / mit Wiederholung aller vorigen Versprechungen / und sagen einander / bey wahren treuen Glauben und gutem Gewissen / zu / daß wir ohne einzige Zertrennung oder Zergliederungen alle untereinander unverbrüchlich in dieser unserer / so offtmahls bestätigten Sandomirischen General-Confœderation, bestehen / zugleich und zuförderst aber bey dem heiligen Römischen Catholischen Glauben / Beschützung der freyen Wahl / Integrität der Gräntzen der Republic biß an unsere Hälse / mit Darsetzung Guts und Bluts / so lange halten wollen / biß wir diese beyde Stützen / wodurch die Integrität der Republic erhalten wird / nemlich die heilige Religion und die freye Wahl in vollkommenem Stande unverletzt Handhaben werden.

Erklärt sich / wer für Pohln. König zu achten

Deßhalben wir niemand anders für unsern König und Herrn erkennen / noch auff den Pohlnischen Thron setzen wollen / als welcher in der Catholischen Religion gebohren / und durch einmüthige freye Stimmen / nach unsern Rechten und Gewohnheiten / für einen König ernennt und erkannt worden ist. Indeme versprechen wir auch zugleich / wieder einen jedweden / welcher / entweder durch Macht einer auswärtigen Potentz / oder durch einheimische Practicken / ohne unsern allgemeinen Consens, sich auff den Pohlnischen Thron dringen / und gewaltsamer Weise wider unsern Willen in Besitz desselben zu setzen unterstehen / oder denselben usurpiren mögte / Inhalts der gewöhnlichen Verbindungen unserer Vorfahren / als wider einen Feind des Vaterlandes / auffzustehen / und so lang mit unsern Kräfften bey der Allianz und mit denen Hülffs-Troupen Sr. Allerdurchl. Czaarisch. Majest. in unerschrockener Tapfferkeit und Resolution uns zuwidersetzen / so lange nicht unsere Rechte und Freyheiten über die Catholische Religion und die freye Wahl sicher und in ihre Gültigkeit gesetzet seyn werden: Deßhalben wir ihre Excellentzen / die hochgebohrne Feldherrn nebst der gantzen Ritterschafft / sich mit uns zugleich tapffer zu halten / und zur gemeinschafftlichen Beschützung zu verbinden / ingleichen auch die Woywodschafften und Landschafften vermahnen / daß / in Krafft unsers gemeinen Congressus, die vorigen Landes-Verwilligungen und auff denen Schutz-Tribunalien gemachte Repartitiones, wegen Bezahlung der Armee / zum Stand gebracht werden mögen. Und demnach zum Nachtheil dieser unserer unzertrennlichen Vereinigung / sich nicht undeutliche Anzeigungen einer widerwärtigen Revolution in dem Groß-Hertzogthum Litthauen angefangen haben / dannenhero diesem Ubel bey Zeiten vorzukommen / und damit die Woywodschafften und Creyse die Gefahr voraus sehen / auch des Schutzes von der Armee dieses Groß-Hertzogthums / wider alle Fälle gesichert seyn möchten / so setzen wir zu folge derer sonst üblichen Gewohnheiten einen General-Congress in Novogrodeck auff den 8. Tag des Monats Octobris jetztlauffenden Jahres an / die alten Verwilligungen / Statuta und Confœderationes allda zu bestättigen / die Einigkeit unter dem Adel zu befestigen / und die Armee des Groß-Hertzogthums Litthauen / in schuldigem Gehorsam bey der Republic und bey der Allianz mit Jhro Czaarischen Majestät zu erhalten; wie wir demnach auch zu diesem Ende / nicht weniger zu Ansetzung der Captur-Gerichte und Erwehlung derer Gesandten oder auch zu Schliessung des allgemeinen Auffsitzes zu erwehnten General-Congress in Litthauen / die Land-Täge / auff den 24. Tag des Monats Septembris an gewöhnlichen Orten bestimmen; jedoch ohne Præjudiz unsers gegenwärtigen und weiter fortwährenden Congressus, auch ohne Avocation derer vorhero hierzu bestimbten Gesandten / als welche wir / in Krafft gegenwärtigen Congressus, gut heissen / damit so wohl diejenigen / welche sich schon hier gegenwärtig befinden / ohne sich zu entfernen / zugleich mit uns / so wohl auch die andern / welche auff den vorigen Land-Tägen / aus unserm Mittel / bestimbt gewesen / bey der freyen Wahl stehen und fest halten wollen. Und demnach wir durch beständigen und allgemeinen Eyffer verlangen / wegen der Integrität und Schadloßhaltung der Republic / Vorsehung zu thun / wie auch damit wir in diesem so schweren und gefährlichen Zustande uns rathen / und alsobald das Consilium handhaben möchten / so intimiren und limitiren wir den Lauff und den Valor unsers gegenwärtigen Congressus mit allen dessen Effect anhero nach Lublin auff den 11. des Monats

1707.

1707.

Setzt neue Zusammenkunfft an.

nats Augusti / jetztlauffenden Jahrs / und bitten auffs höchste um der Liebe willen des allgemeinen Besten / so wohl die Herren Senatores, als auch die jetzigen Gesandten / und auff dem Lublinischen Reichs-Tage / auch in der Sandomirischen General-Confœderation bestellte Deputirte / nicht minder aber alle Adeliche Einwohner der Cron Pohlen / und des Groß-Hertzogthums Littauen / die sich anwesend und zu Hauß / oder ausserhalb des Reichs befinden / daß sie einzeln / oder Mann für Mann / durch den allgemeinen Auffsitz / auch durch den Außschuß / nach eigenem Belieben / auff erwehntem Congress zu gemeinschafftlicher Berathschlagung / und Rettung des Vatterlandes insonderheit aber zu Beybehaltung der freyen Wahl / ohne einzige Verweilung / entweder von Hauß anhero eilen / oder zugleich mit uns hier bleiben wollen: Wie denn denen Her- und Hinreysenden alle Sicherheit versprochen / auch dieses voraus verwarnet wird / daß an selbigem Ort keine Kriegs-Personen / von was Trouppen sie auch immer seyn / auff Kriegs-Manier zu kommen / und denen offentlichen Consiliis hinderlich zu seyn sich nicht unterstehen sollen / bey Vermeydung derer / in denen Gesetzen ausgedruckten Straffen.

Endlich / gleich wie wir in dem verwichenen Lembergischen Recess gemachte Verordnungen in ihren Kräfften erhalten wissen wollen; also verschieben wir alle so wohl gemeine als Privat-Angelegenheiten / biß auff künfftigen Congress; und empfehlen eifrigst / daß dieser unser Schluß mit denen Unterschrifften des Durchl. Fürsten und Herren Primatis, wie auch Sr. Excellentz des Hochgebohrnen Confœderations-Marschals, auf das schleunigste in denen Woywodschafften herum geschicket / und in denen Amts-Gerichten kund gemacht werde. Gegeben zu Lublin den 11. Jul. 1707.

Stanislaus in Slupow Szembeck / Ertz-Bischoff von Gnesen / der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Littauen Primas.

Stanislaus, Graf Dánhoff / General-Confœderations-Marchal derer Stände der Republic.

Und nimt Primas von dermahligen bewegl. Abschied.

Solcher Gestalt war den Czaar der Willen geschehen / und der Thron verledigt erkläret / auch die Hoffnung zu Anstellung einer neuen Wahl gemacht / desgleichen / in seiner Maaße der Republic ihr Recht wider unternommene Niederlegung der Cron Königs Augusti / gewahret; der Primas Regni setzte die weitre Fortstellung des so fern gebrachten Lublinischen Convents auff den 11. Aug. aus / und beurlaubte sich dermahln bey selbigem mit einer Abschieds-Rede / so dahin gieng:

Da wir etliche Wochen nichts zu thun geschienen / haben wir doch binnen etlichen Tagen alles was die Sache / die Zeit / die Gesetze und alte Gewohnheiten erfoderten / ausgemachet. Niemand kan unsern Verzug tadeln / als der die verlangte und gemachte Hoffnung des Friedens allerdings bedarff und erfodert hat. Niemand kan unsere Einrichtung schelten / welche den gewöhnlichen natürlichen und rechtmäßigen Weg gegangen. Wir haben die Republic auff eine gewisse Regiments-Form bemühet / und da wir eines Herrn ermangeln / kan sie doch als Frau ihre Sache einrichten und regieren. Wir lassen sie in vollkommener Freyheit und Gewalt zu schliessen und zu handeln / damit sie ins künfftige veranstalten und auffführen könne / was sie zu ihrer Erhaltung gut befinden wird. Jemahls war sie eine Beherrscherin derer Völcker und eine Fürstin derer Provintzen; dermahln ist sie nicht nur ohne Fürsten / sondern auch ohne Kind und Freunde / als die da / Zeit währet den Wittwen-Stands ihre Feinde geworden sind / daß sie nun viele Tage und Stunde des Trübsals zehlet / ihr Volck unter vielen Schatzungen gedrucke sehen / und erfahren muß / daß sie nunmehr von denen verachtet werde / die sie sonst geehret haben / und daß die alten Freyheiten und Vorrechte nunmehr gantz darnieder liegen und fast gantz verlohren gegangen. Sie verzweiffelt doch nicht an ihrer Widerholung / da wir noch über ihre Wohlthat rathschlagen. Der Herr hat uns gezüchtiget aber noch nicht dem Tode übergeben / sondern die Vollziehung seines harten Ausspruchs verschoben / da es heist: Der Herr Zebaoth wird von Jerusalem nehmen allerley Vorrath / allen Vorrath des Brods / und allen Vorrath des Wassers: Starcke Kriegs-Leute / Richter / Propheten / Wahrsager / Aeltesten / Hauptleute über 10. und ehrliche Leute / Räthe und weise Werck-Leute / und kluge Redner. Mich hat nichts mehr bey meinem entkräfteten Alter im Eiffer vor das gemeine Besten erhalten / als daß ich mit weisen tapffern und klugen Männern von der gemeinen Sachen mich besprechen können / wie ich auch allen für ihre Erscheinung dancke / und sie fernerweit fortzufahren ersuche; Weil das Ende in göttl. und menschl. Dingen das Beste ist / samt deren bißher aushaltenden Beständigkeit in Guten / last uns nicht auff eigen Nutz / Verwandschafft und dergl. wider das gemeine Beste sehen: GOtt hat die Feinde noch mehr / aber die Freunde zu lieben befohlen / und dessen ohngeachtet doch verordnet / Vatter / Mutter / Schwester / Bruder / Gemahl hindan zu setzen / so offt sie heilsamen Unternehmungen hinderlich seyn wolten. Der ungewisse Ausgang muß kein tugendhafftes Vorhaben hemmen / dieweil alles in Gottes Gewalt stehet / Menschen komme zu das Ihrige zu thun / das übrige sambt dem Ausgang GOtt zu befehlen. Da auch / welches man doch nicht fürchten wolte / das äusserste verhanden / wäre doch nichts zu verlieren als Haab und Gut; die Seele als das köstl. aller Güter bliebe erhalten / wenn man nach Gottes Willen / dem Rechten gewissenhafft nachgienge ꝛc.

So weit war es mit dem Lublinischen Rathschlagen gekommen / nach wessen Endigung die ihm beygewohnthabende ziemlich wiederum auseinander giengen / der Czaar aber machte sich in die Gegend Warschau / umb daselbstiger Orten

1707.

Czaar beehet seinen Namens-Tag.

die

1707. die zu haltende Land-Täge nach dem Willen der Lublinischen Versammlung zu lencken / und begieng auch alldar seinen Nahmens-Tag / am Fest Petri und Pauli / alten Calenders / mit grosser Freuden-Bezeugung / darbey sich aber ein verdrießlicher Zufall zwischen dem jähzornig-geschwinden Fürst Menzicow und dem Preußischen Extraordinair-Envoyé ereignete / der bey andern Umständen der Sachen / wohl ein mehrers nach sich ziehen können / es gieng aber darmit her und ab wie folgendes lehret:

Darbey zwischen Preussis. Envoyé und Menzikow vorgefallene Verdrießlichkeit

Als Jhro Czaarische Maj. Nahmens-Tag zu Jacobewiz celebriret worden / ist zwischen dem Fürsten Menzicow / und dem Köngl. Preußisch. Envoyé extraordinaire, Herrn von Kayserling / eine Dispute und harte / auch vielleicht weiter gekommene Wort-Wechselung entstanden / und als darauff gedachter Herr von Kayserling sich retiriren / die Czaarische Garde du Corps aber / so unten an der Thür des Hauses Wache gehabt / ihn / wie andere / so bey dem Festin zugegen gewesen / nicht passiren lassen / er aber mit Gewalt / sich Platz machen wollen / ist deßhalb von gedachter Garde ihm / dem Hn. von Kayserling / auf eine ziemliche insolente und thätige Art begegnet worden; ob nun zwar gedachte Gardes endlich erhärten wollen / daß sie den Herrn von Kayserling nicht gekandt / er auch auff sie zu erst loß geschlagen: So haben Jhro Czaarische Majestät dennoch diese dem gemeinen Völcker-Recht zuwiderlauffende Action, insonderheit aber en Regard Jhro Königl. Maj. in Preussen / höchst-ungnädig empfunden / und solches nach der äusserstenRigueur zu bestraffen / auch solcher Gestalt dem Kön. Preußischen Minister alle nur verlangende Satisfaction zu geben resolviret: Gestalt dann in deßhalb gehaltenem Kriegs-Recht / obgedachte Gardes du Corps zum Tode / und zwar / weil es Edelleute von guter Extraction, arquebusiret zu werden / condemniret worden. Jhro Czaarische Majestät und der Fürst Menzikow haben auch davon alsofort den Hn. von Kayserling durch den Herrn General Lieutenant Rönne Nachricht ertheilet / und dabey temoigniren lassen / daß weil er auff solche Weise / gnugsame Satisfaction erhalten haben würde / sie auch ein grosses Verlangen trügen ihn wider zu sprechen / und solcher Gestalt die Sache völlig beyzulegen. Worauff dann auch dero Königl. Minister zu dem Fürsten Menzikow gefahren / und von demselben mit solchen Ehrbezeigungen empfangen worden / als sonsten den frembden Ministern an den Czaarisch-Hof von gedachtem Prinzen nicht leichtlich erwiesen zu werden pfleget. Es wurden darauff viel Complimente und Contestationes von beyden Seiten / auch in Præsenz vieler Leute / gemachet / und nicht lange darauff kamen Jhro Czaarische Majestät selbst darzu / und umarmeten den Hn. von Kayserling aufs allergnädigste / welcher deroselben vor die zuerweisende Satisfaction Danck abstattete / wobey Jhro Czaarische Majestät abermahls ihr Leidwesen bezeugeten über demjenigen was passiret wäre / auch eine grosse Freude spühren liessen / daß diese Affaire ajoustiret wäre.

wieder beygelegt

Da nun der gantze Abend mit grossem Vergnügen passiret / und der Herr von Kayserling von Jhro Czaarischen Majestät Abschied nahm / intercedirte derselbe Namens Jhro Königl. Maj. von Preussen vor die beyde condemnirte von der Gardes du Corps, da denn Jhro Czaarische M. alles in Jhro Königl. Maj. von Preussen Willen stellte; inzwischen aber wurden dennoch die beyden Maleficanten den andern Tag darauff / war der 2. Sept. Vormittags von einer gantzen Esquadron der Garde du Corps dem Königl. Preußischen Hof vorbey durch die vornehmsten Strassen der hiesigen Vorstädte biß auff den grossen Platz Cracauischer Vorstadt / vor das sogenandte / und Jhro Czaarischen Majest. und Fürst Menzikows Quartier gegen über gelegene Casimirischen Palais in Fesseln und Banden geführet / auch die Execution würcklich so weit / daß denen Maleficanten die Augen verbunden / und die Ordre zum Anschlagen und Feuergeben bereits ausgeruffen gewesen / vollzogen worden / da denn der Königl. Legations-Secretarius den Pardon überbrachte / welcher auch in Jhro Königl. Maj. von Preussen hohen Nahmen publiciret worden / und hatte nachmahls die gantze Esquadron die beyden Verbrecher auff den Königl. Preußischen Hof zu dem Hn. von Kayserling gebracht / da sie denn zur Erden gefallen / und sich vor das ihnen geschenckte Leben bedancket haben. Worauff ihnen die Ketten und Banden abgenommen / und auff solche Weise diese Sache zu aller Vergnügen gäntzlich beygelegt worden ꝛc. ꝛc.

1717.

Der Handel gieng so ohne Blutvergiessen hin / wie barbarisch aber der vorhin genannte Obriste Schultz mit der armen dem Stanislao beygethanen Stadt Lißa verfahren / wird der geneigte Leser nicht ohne Abscheu und Erbarmen / aus dem darvon bekant gemachten Bericht / vernehmen können / der folgendes dargeleget:

Barbarische Abbrennung der Stadt Lissa.

Den 15. Julii kam ein Billet an die Stadt Lissa in Groß-Pohlen von dem Herrn Obristen Schultz / darinnen er verlanget / daß man vor Verfluß dreyer Tagen bey ihm seyn / und wegen der Contribution sich mit abfinden solte: Widrigen Falls man die schärffste Execution solte vermuthend seyn. Dieses Billet war schon zween Tage unterwegens gewesen / und waren also / als es ankam / von dem gesetzten Termin schon zwey Tage verflossen. Der Magistrat gieng gleich hierüber mit der Burgerschafft zu Rathe / und wurden noch diesen Abend 2. Burger an den Hn. Obristen abgeordnet. Diese aber waren nicht weit gekommen / so begegnete ihnen schon die zur Execution ausgeschickte Parthey / und kam den 16. Jul war Sonnabends / morgends um 9. Uhr / ohngefehr 500. Mann starck / unvermuthet in die Stadt hinein; es war ein von Pohlen / Litthauern / Moscowittern / Cosacken / Kalmucken / Teutschen vermischtes Volck. Sie kamen zu allen Thoren herein / welche sie bald besetzet / vor jedem Thor blieb auch noch ein ziemlicher Troupp stehen: Die Feld-Wachten waren gleichfalls ausgestellt: Und so war die Stadt ringsumher eingeschlossen / daß niemand weder aus noch ein konte. Der Herr

1707. Oberste / der das Commando hatte / hieß Wasil Michaelowiez / ein gebohrner Moscowiter ; der Polnische Herr Regimentarius Niezabitowski ; Der Hr. Commissarius Trzcinski. Eben diesen Tag wolten sich erst die meisten Lißner auff die Flucht begeben : Aber ihrer viel wurden von dieser Parthey unterwegens angetroffen und beraubet : Die der Stadt noch nahe waren / wurden wieder herein gejaget / und die Retirade war zu langsam. So bald diese Leute in die Stadt kamen / zerstreueten sie sich auff alle Gassen / und gieng das Plündern an ; da indeß der Hr. Oberste eine Aufforderung that von 30000. sp. Reichsth. welche in etl. Stunden liegen solten / oder es solte alles in die Asche geleget werden. Das war die Forderung / und die Execution des Plünderns war zugleich da / welches währete diesen gantzen Tag / die gantze Nacht / und den folgenden halben Tag / da niemands geschonet wurde. Hier war nun das Jammer - Geschrey unbeschreiblich / alle Gassen waren angefüllet mit Klagen und Seufftzen. Einige suchten sich in den Gärten und andern Winckeln zuverbergen / aber es war nirgends keine Sicherheit ; Andere suchten / weil die Thore besetzet / über den Wall zu entkommen ; kamen aber vor der Stadt in neue und grössere Gefahr / von welcher niemand befreyet war. Ihrer sehr wenig hatten das Glück / durch Um- und Irrwege zu entkommen / wiewohl es mit ihnen so war / wie es mit denen in Gefahr des Schiffs-Bruchs seyenden Schiffern zugeschehen pfleget / nemlich / daß sie alles / was sie um sich hatten / kostbare Kleider / und andere Sachen / weggeworffen / desto leichter und geschwinder dem Unglück zu entrinnen. Bey diesen Drangsalen war man doch bemühet zu accordiren / und Geld auffzubringen : Und der Hr. Oberste ließ endlich (weil die Juden ins besondere vor sich accordirten / und also ihre Contribution nicht in die gemeine Rechnung der Stadt kam) nach grossem und langen Bitten so viel nach / daß es biß 7500. sp. Reichsth. kam / wozu er aber die hefftigste Dräuung setzte / daß / wo diese Summa nicht unverzüglich liegen würde / Ordre zu brennen ergehen solte. Weil aber solch Geld hinzulegen unmöglich war / so wurden bald / war Nachmittags um 3. Uhr / vor dem so genannten Frauständischen Thor 19. Windmühlen angezündet / welche auch in einer Stund in der Aschen lagen. War nun vor der Jammer groß / so hub sich doch itzt das Wehklagen erst recht an / weil man besorgte / daß das der Anfang des Brennens wäre / womit der gantzen Stadt gedräuet wurde. Die Menschen wunden ihre Hände / das ängstliche Geschrey stieg auf gen Himmel / es war ein Tag der Trübsal / und war nirgends nichts zu hören / als Heulen und Klagen. Die welche sich bisher in finstern Kammern verborgen gehalten hatten / kamen nun heraus / und lieffen mit Hauffen zur Stadt hinaus / nur ihr Leben zu erretten. Betrübte Mütter trugen auf den Armen / und führten an den Händen ihre Kinder mit thränenden Augen / um sie aus dem zu besorgenden Feuer zu rücken. Aber es gieng ihnen / als wenn einer vor dem Löwen flöhe / und es begegnet ihm ein Bär / sie verfielen in den Vorstädten und auf den Feldern in die Hände der unbarmhertzigen Calmucken / von welchen die gantze Stadt und Felder stets umritten wurden / und von diesen wurden sie beraubet / nackend ausgezogen / geschlagen / gebunden / und auf alle Weise gequälet / theils erwürget. Endlich fiel die Nacht ein / die unter gleichen Schrecken und unzehlichen Feindseligkeiten verbracht worden / auch des Plünders noch kein Ende war. Bey stiller Nacht gegen den Morgen machten sich viele aus Lißa auf / und versuchten / ob sie sicher durchkommen könten ; und es gelung auch manchem / daß ihrer etlich hundert auf diese Weise darvon kamen / ehe das helle Tages-Licht sie den Augen der Beraubter konte entdecken. Den 17. Julii, war der heilige Sontag / Morgens / wurde dem Hn. Obersten vorgestellt / wie willig man wäre / alles zu geben, was man hätte / und weil es unmöglich war / das Geforderte auf einmahl alles auffzubringen / offerirte man so viel beysammen war / welches mit grosser Mühe meist in der Nachbarschafft gesamlet / und unter Convoy einiger Calmucken von dannen abgeholet war / das übrige versprach man aufs eheste nach zu senden. Der Herr Oberste acceptirte solches endlich und befahl zugeben / was da wäre / auff den Rest wolte er warten biß Mittwoch / und alsdenn / bey dessen Abführung / einen vollkommenen Quit geben / daß man weiter nichts würde zubesorgen haben. Also wurde die kleineste Helffte gezahlet / und der He. Oberste mit 300. Ducaten / der Herr Regimentarius, Herr Commissarius, wie auch die übrige Officier nach Proportion beschencket ; Worauf gegen 12. Uhr die gantze Parthey abzog / so doch / daß dabey viele und grobe Excesse, Plünderung der Häuser / und Beraubung der Menschen / in und vor der Stadt vorgiengen. Endlich ritten sie alle davon / da ein jeder sein Pferd mit vielem geplünderten Guth gepacket hatte / und eins / zwey / auch mehr genommene Pferde mit sich führete. Einige / so im Lager es gesehen / haben berichtet / daß diese Calmucken hernach ihre erbeutete Kleider auf ihre Schultern gehangen / und so als mit herrlichen Sieges - Zeichen ins Lager eingezogen. Geißel hatte der He. Oberste zwar verlanget / fragte aber bey dem Abzuge nicht darnach / also blieben sie hier. Wiewohl doch zween Männer gebunden mitgenommen worden / die bey dem Abmarsch ihnen zu nahe kommen waren : Sie wurden aber nachmals wieder loß gelassen. Von Lißa wendeten sie sich gegen die Stadt Reyßen / welche sie bald anzündeten. Ein Gleiches thaten sie mit den Dörffern / Klode / Mortzen / Ponkomo / welche auf ihrer March-Route lagen / und die man nach einander noch diesen Tag im Rauch auffgehen sahe. So bald diese Parthey von Lißa weg / gieng das Volck aus Lißa mit Hauffen davon / und war / nach so grosser ausgestandener Angst / die Sicherheit desto angenehmer : derer sich auch jeder bediente / zum wenigsten sicher in das friedliche Schlesien zukommen / und von dem ausgestandenen Ungemach etwas zu verblasen. Den 20. Julii wurden zwey Lißnische Deputirte mit einem Theil des accordirten Geldes nach Zduny abgefertiget / allwo der Herr Oberste Schultz sich befand ; Er nahm

1707.

das

1707. das Geld ab; war aber damit nicht zufrieden / daß der H. Michaelowick auf so Weniges tractiret hätte; Zugleich war er mißvergnüget / daß man nicht vornehmere Leute an ihn geschickt / verlangte demnach / man solte ansehnlichere Personen abordnen / und ertheilte hierauf in Moscowitischer Sprache einen Paß. Ubrigens war sein Befehl / unverzüglich noch 2500. sp. Reichsthl. zu senden / damit man die Contribution 10000. sp. Rthlr. vollmachte: Vor sich verlangte er auch 1000. Ducaten zur Discretion, die Lißner als grobe Leute scheltende / die nicht verstünden / daß man vor ihm nicht ohne Discretion erscheinen dürffte: Man schickte hierauf zwey andere Bürger mit dem Gelde / was von dem vorigen restirte: diese aber behielt er dar / und ließ sie nicht wieder zurücke. Dieses verursachte nun grosse Bestürtzung / und wuste man nicht / was man sich weiter zuversehen / da der einsmahls gemachte Accord nicht gehalten / und die mit Geld ins Lager Geschickte nicht wieder zurück gelassen wurden. Doch war man eyfrig bemühet / den Hn. Obersten Schultz in seiner neuen Prætension zu vergnügen / und der Herr Oberste versprach auch der Stadt und den flüchtigen Bürgern alle Sicherheit / darwider aber Tag-täglich gehandelt worden. Den 23. Julii, fiel eine Parthey in Liß ein / von welcher ein Theil bey Saborowa / einem Städtgen eine viertel Meile von Liß / stehen blieben. Die Officiers davon / wiederhohlten die neulich vom Hr. Obersten Schultz gethane neue Anforderung / begehrten dabey zugleich eine grosse Menge von Sattelen / Pistolen / Stiefeln / Wein / Zucker / Baum-Oel / und hundertley andre Sachen / mit Bedrohung / wo diß nicht alles Morgen würde geliefert werden / so wolten sie erst das Getrayde rings um die Stadt her ruiniren / als dann mit Feuer alles verheeren. Hier waren nun die wenige in Liß Uberbliebene in unbeschreiblicher Angst; sie wurden jämmerlich geschlagen / gebunden / mißhandelt; sie solten viel her schaffen / und es war nichts vorhanden. Proviant solte zugeführet werden / aber es war wenig Vorrath mehr da / und kein Pferd in der ganzen Stadt / selbiges zu führen: Und musten sich endlich die Burger selbst an einen Karren spannen / und ihnen Brod / Fleisch / Bier / ꝛc. biß Saborowa zuführen. Gegen Abend wurden alle Burger / derer etwa noch zwantzig / wie das Vieh zusammen getrieben / und ihnen angedeutet / sie solten mit ins Lager; welches doch für diß mahl unterblieb. Und diese Parthey kehrete wieder zurück biß Reysen / wo der Herr Oberste Schultz mit seinem Corpo itzt stund. Den 24. Julii, kam der Herr Oberste Schultz mit seinen Leuten selbst / und lagerte sich erstlich bey Saborowa; hernach gieng er biß an das Städtlein Schwentze / auff die andere Seite der Stadt Liß / willens einige Leute des Herrn Smigelsky in Priment auffzusuchen: die Kalmucken aber liessen im Vorbeygehen Liß nicht unbesuchet / und handthierten da so / wie gestern. Man bemühete sich inzwischen der schweren Anforderung gnug zu thun / und wurden den 25. Jul. 1000. sp. Rthl. und 900. Ducaten / etliche Fässer Wein / eine Menge allerhand Gewürtz / ins Lager gesandt / mit demüthiger Bitte / der Herr Oberste wolle hiermit / was mit der schwereſten Mühe zusammen gebracht / zufrieden seyn / und Commiseration mit der äusserſten bedrängten Stadt haben. Es wurde zwar angenommen / und noch 500. Rthlr. nachgelassen / aber mit dem zugesetzten / härteſten und ungestümmesten Befehl / daß der Rest des Geforderten bald völlig müste erleget werden: Der Herr Commissarius forderte für sich auch noch 100. sp. Rthl. imgleichen Wein / Pulver / und viel andere Sachen. Da diß im Lager vorgieng / kam wieder eine Parthey von 80. Mann nach Liß / welche schröckliche Excesse begieng. Der commandirende Officier forderte alle Burger zusammen und wolte sie mit ins Lager nehmen. Einer aber von diesen Bürgern stellte dem Officier vor / wann sie alle Bürger würden wegnehmen / so würde inskünfftige niemand seyn / der ihnen / nach Erforderung / würd Proviant schaffen können: Worauff der Officier sechs aus ihnen / die er sich ausgelesen / mitnahm / die übrigen zeichnete er sich alle mit Nahmen auff: Ein Kalmuck fieng auch einen kleinen Knaben von 11. Jahren auff / und nahm ihn auff seinem Pferd mit. Den Mitgenommenen wurde sehr übel mit gefahren / sie wurden mit Händen gebunden / und auff mancherley Weise geängstiget. Es wurde dann die äusserſte Müh angewendet / das noch Prætendirte irrgendwo in Schlesien auffzunehmen / und als es endlich auffgebracht war / wurde den 27. Julii ein Expresser ins Lager gesandt / von dem Hn. Obersten Schultz Befehl einzuhohlen / wo das Geld solte eingeliefert werden / und um Convoy zu bitten / damit es sicher könte überbracht werden. Der Bothe kam den 28. Julii, früh wieder / mit dieser Antwort / keine Convoy würde nicht geschickt werden; das Geld aber solte doch noch diesen Tag geschicket werden / wenn man nicht heut alle Mühlen / und Morgen die gantze Stadt in die Aschen legen solte. Hiebey wurden wieder von neuem gefordert / Sattel / Stiefeln / Pulver / Wein / und viel andere Sachen: Ob nun diß seltsame Gedancken verursachte / da solche Conditiones vorgeschrieben wurden / die unmöglich so stricte konten erfüllet werden; so hoffte man doch / wenn das Prætendirte nur würde erleget werden / so bald es möglich wäre / so würde auch die Stadt von aller fernern Gefahr befreyet seyn: absonderlich da der Herr Oberste zu unterschiedenenmahlen versprochen hatte / wenn nur die völlige Summa liegen würde / so solte die Stadt völlige Sicherheit haben / und wolte er ihr Versicherung geben / daß sie von der gantzen Moscowitischen Armee keinen Anstoß mehr haben solte / deßwegen beschleunigte man die Uberſendung / und wurde so wohl das Geld als die andere Sachen / noch Vormittag abgeführet. Als diemit dem Geld Abgeschickte nicht weit mehr vom Lager waren / begegnete ihnen eine starcke Parthey / und man erfuhr hernach / daß es eben diese gewesen / welche Liß zu verbrennen noch diesen Tag auscommandiret worden. Der Partisan fragte sie / wer sie wären / und wohin sie wolten? Es wurde geantwortet / sie wären Abgeordnete der Stadt Liß / und brächten den Rest der Contribu-

1707.

1707. tion, nebst andern Sachen / zur Discretion des Hn. Obersten Schultzens und seiner Officiers. Hierauff stunde die Parthey stille: und nachdem die Officiers sich kürtzlich zusammen unterredet / sandten sie einige mit den Lißnischen Deputirten an den Hn. Obersten Schultz; welche / so bald sie zum Hn. Obersten kamen / ihm ins Geheim etwas sagten. Worauff er zu erst die Lißnischen Burger fragte / was sie brächten? Und nach geschehener Uberlieferung des Geldes zu ihnen sagte: Es ist alles gut: auch seinen Bedienten befahl: Gebet den Lißnern eine Flasche Wein: hierauff wandte er sich zu denen / die von der Parthey zuruck gesandt waren / ihnen / wie man aus dem Ausgang gesehen / gleichwohl anbefehlende / daß sie die gegebene Order solten vollziehen. Und so eileten sie weg / und setzten ihren Weg nach Lissa fort. Der folgende 29. Julii ein Freytag / war ein Angst-Tag und der Zerstörung: der Tag / an welchem der Jammer vollkommen worden / den wir bißher noch nicht so hefftig erfahren / und da alles Unglück auff einmahl mit Hauffen gekommen / das wir bißher nur Stückweiß empfunden: Ein Tag / da der Unfall uns übereilet / dem wir / durch so manche Flucht / vergebens gesuchet zu entfliehen: Ein Tag / der das liebliche Ansehen der schönen Stadt so plötzlich verwandelte in den schrecklichen Greuel der Verwüstung. Des Morgens / um halb 6. Uhr fiel vorgedachte Parthey in Lissa ein / umringete sogleich die Stadt / besetzte alle Thore / und machte alles fertig zu der lieben Stadt gäntzlichen Zerstörung. Es waren bey 1000. Mann / ein von unterschiedlichen Völckern vermischter Hauffe / die doch alle übereinstimmeten in dem Vorsatz / Lissa zu zerstöhren. In der Stadt befund sich eine ziemliche Anzahl Burger und Inwohner / und waren noch diesen Morgen ihrer viel hundert unter Wegens / auch hinein zu kommen: die aber nahe an der Stadt den Tumult drinnen vernommen / und eilfertig zurückgekehret. Der commandirende Officier ritt so gleich auff den Marckt / ließ den Stadt-Diener / den er da antraff / greiffen / und fragte nach dem Burgermeister: als geantwortet wurde / er wäre nicht zugegen; fragte er mit grossem Ungestüm / wo denn die Bürger wären? Als er derer wenig antraff / (denn auch die / so in der Stadt zugegen waren / suchten sich / wo sie konten / auffs beste zu bergen) wurd er sehr erbittert / ließ den Stadt-Diener jämmerlich schlagen / und sagte / sie hätten ja im Lager Nachricht gehabt / daß die helffte der Bürger wieder in Lissa wäre / deßwegen wolte er wissen / wo sie sich verborgen hätten? Er muthmassete denn / daß sie sich in den Kirchen verborgen hielten / forderte demnach die Schlüssel / und da / in deren Ermanglung / man mit Gewalt die Kirchen erbrochen / funden sie doch niemanden darinnen. Unterdessen hatten sich die Soldaten durch die gantze Stadt zum Plündern ausgebreitet / und wurden allenthalben in Häusern / Gewölbern / gar auch Gottes-Häusern / die Thüren mit Aexten zerschlagen / und alles was zu finden war / geraubet. Der Officier / der mit seinen Leuten sich auff dem Marckt einquartiret hatte / wolte bewirthet und tractiret seyn. Es wurde ihm vorgetragen / was zu Handen war / und fehlete es wenigstens nicht an Brodt und Bier / welches jedem Soldaten gereichet wurde / der es nur verlangte. Inzwischen wurde schon einige Meldung gethan / daß die Stadt solte angezündet werden. Der Stadt-Diener dieses hörende / bat demüthig / die elende Stadt mit dem Brandt zu verschonen / mit Vorstellung / daß sie ja von hier Proviant zu ihrem Unterhalt haben könten. Es wurde ihnen auch der Vorrath gezeiget / der beysammen war / damit / auff benöthigtem Fall / die einfallende Trouppen etwas finden möchten. Solches war von 50. Scheffel schon gebackenem Brodt: 400. Scheffel Mehl / 60. Tonnen Bier / und war mehr als noch einmahl so viel hin und her in den Kellern. Indessen währete das Plündern immerfort / und war kein Winckel in der Stadt / der nicht wäre durchgesuchet worden. Die Menschen / die in den Häusern angetroffen wurden / wurden beraubet / unbarmhertzig geschlagen / und ausgezogen. Weibes-Bilder / von Christen und Juden / auffgesucht / und öffentlich schrecklich geschändet: auch Mägdlein / die noch nicht 12. Jahr alt / also biß auff den Tode zugerichtet. Der Jammer war sehr groß in welchen die Stadt nun gerathen war. Er wurde aber alsobald noch grösser / da gegen 11. Uhr / nachdem das Plündern 5. Stunden gewähret / Ordre ergieng / die Stadt anzuzünden. Es wurde zwar selbst unter den Soldaten ein hefftiger Wort-Streit bey Stellung dieser Ordre gehöret / so daß man daraus geurtheilet / es sey nicht ein allgemeiner Consens, zu Verbrennung der Stadt / gewesen: doch wurde unverzüglich der Anfang mit dem Brennen gemacht / und zu erst die Mühlen / darnach die Stadt ringsumher an allen Ecken angesteckt und verbrennet. Zu diesem Ende ritten etliche 100. durch die Stadt / von einer Gassen zur andern / und hatten ihre besondere bereitete Feuer-Wercke / und sogenannte Kleb-Feuer: die waren anzusehen als mittelmässige von Schwefel und dergleichen feurigen Sachen ausgewürckte Kugeln / mit einem vorhergehenden kurtzen Halse / welcher angezündet / und also dieses brennende Feuer-Werck an die Häuser angeworffen wurde / da es kleben blieb / und daher sich fast in einem Augenblick gantze Häuser entzündet. Auff diese Weise wurden meist alle Gassen / und auff jeder Gasse je das dritte oder vierte Hauß angezündet / so / daß in sehr kurtzer Zeit die gantze Stadt in voller Flammen gestanden. Wie schrecklich dieser Brandt gewesen / kan mit der Feder nicht vollkommen beschrieben werden: und kan auch niemand sich denselben so grausam vorstellen / als er mit Augen anzusehen gewesen. Die gantze Stadt stund auff einmahl im Feuer: und kan kein Veluvius so grausame Flammen ausspeyen / als die in die Wolcken auffsteigende Flammen der Stadt Lissa gewesen. Das Prasseln des Feuers / das Sausen der vom Winde bewegten Gluth / das Knallen der einfallenden Häuser / absonderlich der herunterstürtzenden Glocken und Thürne / war so entsetzlich / daß biß auff eine halbe Meile die Erde davon erschüttert. Die Hitze war so hefftig / daß auch die dicksten Gemäuer / auch grosse weit von Häusern

1707.

stehende

1707. stehende Mühl-Steine und Steine mitten auff den breitesten Gassen zersprungen / und nachmahls mit Fingern zu Sande konten zerrieben werden: Das Holtzwerck an den Brunnen / die über 12. Elen tieff gewesen / brennte biß an das Wasser aus. Die dickesten Balcken / so mit in dem Gemauer vermauert gewesen / wurden auch / so weit sie in der Mauer gesteckt / zu Asche: Pfäle / die über eine Elle tieff in die Erde eingegraben / verbrandten auch unter der Erden / so tieff in derselben stunden: Die schönsten Gärten / so in und um die Stadt waren / brennten gäntzlich weg / daß nichts als etliche abgebrandte Stämme von den dicksten Bäumen stehen blieben. Währenden diesem Brande / kam der Herr Oberste Schultz selbst mit 1000. Pferden biß nahe an die Stadt / legte sich bey einer abgebrandten Mühle auff das grüne Graß nieder / und sahe dem Brandt zu. Solcher entsetzliche Brandt währte doch nur 4. Stunden / in welcher kurtzen Zeit die gantze grosse und schöne Stadt / ausser dem Kostnischen Thore / und wenig Häusern / zu einem jämmerlichen Steinhauffen worden. Die letzte Stunde / welche die Kirch- und Rath-Uhr geschlagen / war XII. Sie hatte gleichwohl erfüllet das Maaß ihrer Stunden / vielleicht zur Erinnerung / daß auch die Stadt erfüllet das Maaß der Sünden / welches nun so schwer heimgesuchet worden. Es ist hiebey anmerckenswürdig / daß da auff dem gantzen Marckt sonst nicht ein stücklein Holtz gefunden worden / doch an der sogenannten Staub-Säulen / die frischen Ruthen / so zum Schrecken der Ubelthäter / und Zeichen der Gerechtigkeit / allzeit da zu hangen pflegen / gantz unversehret geblieben / obgleich dichte dabey ander Holtzwerck verbrennet; ohn Zweiffel zum Zeugnuß / daß GOtt seine Ruthen / womit er uns züchtiget / noch nicht ins Feuer geworffen / oder daß dieser Orth noch ferner seyn werde ein Ort / wo Gerechtigkeit geübet wird. Gegen Abend war die gantze Stadt / auch von weiten über zwey Meilen / als ein glüender Aschenhauffen anzusehen / und hat das Feuer hin und her noch viel Wochen geglimmet: ja es ist an einem Orth nach 18. Wochen / da man den Schutt gerühret / noch Feuer hervor gebrochen. Als mit dem Brennen der Anfang gemachet wurde / kamen die Menschen aus den Winckeln / in welchen sie sich verkrochen / hervor / aus Furcht in der Flamme mit einzukommen. Sie verfielen aber in die Hände der unbarmhertzigen Zerstöhrer / die in der schon brennenden Stadt noch allzeit umher ritten / und mit ihren Waffen viel elende Leute biß auff den Todt verwundet / auch einige getödtet. Einige suchten sich in den Gärten unter die dicken Sträuche zu verbergen / wurden aber allenthalben hervorgezogen / und elendiglich zerschlagen / nachdem sie zuvor alles des Ihrigen beraubet. Einige waren in der Stadt geblieben / absonderlich Krancke / und hatten gemeynet in Kellern und Gewölbern sich zu erhalten: aber diese verbrandten im Feuer / und erstickten im Rauch und Dampff / und kamen erbärmlich ums Leben. Andere wurden in den Stadt-Graben gejaget / darinnen sie jämmerlich ersoffen: Und die etwa hier und dort aus der Stadt durch den Graben durchkommen / wurden auff dem Felde gegriffen / nackend ausgezogen / geschlagen / verwundet: Beyderley Geschlechte so nacket / als das Vieh / auff dem Felde getrieben; Weibs-Personen schröckliche Gewalt angethan / nachdem auch einige zuvor an die Bäume gebunden / einige mit den Füssen an den Bäumen waren auffgehangen worden: Und wer kan den unbeschreiblichen Jammer vor Wehmuth und Entsetzen gnugsam ausdrucken? Hier war es ein Glück für die / welche / obgleich nackend und bloß / ihr Leben zu einer Beute davon bringen können. Und so kamen diese geplagte und elende Flüchtlinge gantz nacket in Tschirna / Craschen / und andern Schlesischen Gräntz-Oertern an / da einige viel Tage in Frost und Blöse in den Wäldern liegen geblieben / weil sie vor Mattigkeit nicht weiter kommen können / und manche in solchem Jammer verschmachtet. Mit einfallendem Abend gieng die Parthey / nachdem sie alle Moscowitische Dräuungen an der armen Stadt Lissa erfüllet / zuruck / ein so betrübtes und ewiges Denckmahl hinter sich lassende. Folgende Tage giengen viel Lißner in ihre nun verwüstete Vatter-Stadt / selbe in ihren Ruin zu sehen / wiewohl unter grosser Furcht / denn der Weg dahin niemals sicher war. Den 2. August. wurde auff dem noch hin und her glimmenden Stein- und Aschhauffen der zerstörten Evangel. Reformirten Kirche / von einem Reformirten Prediger / ein Gebeth gehalten / unter häufftigen Seufftzen und Thränen der wenigen Anwesenden / die sie vergossen / das werthe Hauß der Ehren Gottes nun zu sehen in einer so schrecklichen Verwüstung. Lissa war nun schon unter Asche und Steinhauffen vergraben; konte aber des Rechts der Begrabenen / der Ruhe / nicht geniessen / denn die Moscowitischen Partheyen streiffte öffters in der Lißnische Gegend herum / und vergassen nicht im Vorübergehen / den elenden Steinhauffen zu besuchen / und die Leute / deren sich täglich unterschiedene in Lissa wieder einfunden / um auff ihren abgebrandten Stellen noch einige von dem Brande übrige Reliquien zu suchen / auff mancherley Weise zu quälen. Solches geschahe den 3. Aug. item den 5. 8. 10. 11. absonderlich aber den 30. Aug. Eben diesen Tag waren die zerstreueten Lißner etwas häuffiger in ihre Brand-Stadt kommen: Und zu ihrem Unglück eben damals von einer vorbeymarschirenden Parthey ein Theil auch hinein / welche grausam mit den Leuten verfahren. Sie ritten die gantze Stadt auff und nieder / plünderten die etliche noch stehende Häuser / beraubten die Menschen und zogen sie auff ihren Brand-Stätten aus / schändeten die Weibs-Personen / und fehlete es an keinem Muthwillen / den sie in der zerstörten Stadt nicht geübet / welches Verfahren biß 3. Stunden gewähret. Welche hier davon kommen / musten doch ihre Kleidungen dem Feinde der Kalmucken lassen / und schätzten sich glücklich / daß sie / obgleich von allem entblösset / gleichwohl ihr bekümmertes Leben davon bringen können.

1707. Nebst dieser grausamen Execution wurden auch Rawitz / Reißen und andre Oerter abgebrand / und sehr viel arme Leute gemacht / wormit doch u. anderweite üble Haußhal-

1707. tung der Russen in Pohlen.

Gegen-Parthey des Stanislai gar nicht zufrieden war / besorgende es möchte dieser an ihr weit machen / was seinen Anhängern geschehen. Zu Lublin gediehe es mit dem 11. Augusto zu einer abermahligen Zusammenkunfft / auff welcher von anzustellender Wahl geredet werden solte / allein es funden sich gar wenige darbey ein / daß das Werck / wie sonst auch geschehen / einen Auffschub über den andern nehmen muste / sonderlich da man sich über die erschreckliche Haußhaltung derer Moscowiter in Pohlen gewaltig ärgerte / und deshalben abermahls Deputirte an den Czaar schickte / die nicht nur um Abstellung solcher Dinge / sondern noch mehr um Ersetzung des gethanen Schadens Ansuchung thun solten. So lang die Antwort aussen blieb / wolte man zu Lublin nichts vornehmen / sie erfolgte endlich in gutklingenden Worten und Versprechungen / dargegen es die Lublinische Versammlung auch bey wörtl. Entschliessungen dermahln verbleiben ließ / und unter dem Verlaß den 1. Novemb. wieder beysammen zu seyn / sich erklärte:

Lublinischen abermahligen Congresses Schluß.

1. Daß gleich wie man keinen bequemen Ort finden könne / den Congress wiederum daselbst zu versammlen / so solten der Confœderations-Marchal, die Staats-Minister / die Deputirten derer Woywodschafften und andere verbunden seyn / dem Primas überall zu folgen / wohin er sich begeben würde / um ihm zur Erreichung derer vorfallenden Geschäffte hülffliche Hand zu leisten / ausgenommen diejenigen / worzu die Einwilligung der gantzen Republic erfordert wird; immassen dieselben in eben solchem Zustande verbleiben solten / darinnen sie sich anjetzo befinden.

2. Daß der Primas die Universalien an den kleinen Adel des Königreichs ergehen lassen solle / vermöge welcher demselben aufferleget werden wird / sich zum Auffsitz fertig zu halten.

3. Daß man der Cron-Armee die Versicherung geben solle / was massen sie alles dasjenige / was man ihr schuldig ist / oder was man ihr das künfftige schuldig werden wird / zu bezahlen erbötig / falls sie ihren Generalen getreu verbleiben / und der Republic behülfflich seyn wird / zu der Wahl eines neuen Königs schreiten zu können.

4. Daß man das Commando der Litthauischen Armee ihrem untern Feldherrn anvertrauen werde / falls sie sich wiederum unter den Gehorsam der Republic begeben würde / worzu man ihr eine Frist von 8. Wochen geben wolle; und daß man auch diese Armee vermehren wolte / vermittelst einer neuen auff die Rauchfänge gelegte Schatzung deren 20. verbunden seyn sollen / einen wohlberittenen Dragoner zu halten ꝛc.

Ragoczyischer Gesandter bey dem Czaar.

Unter diesen Vorfallenheiten war der Czaar in Warschau oder um Warschau herum / wohin auch der Berezeni / als Hungarischer Abgesandter des Ragoczy zu ihm kam / der da Beystand / sonderlich an Geld / begehret / und dargegen dem Czaarowitz die Hungarische Crone angetragen haben solte. Wie aber der Czaar dieses nicht annehmen wolte / so fügte er auch in jenem denen Rebellen nicht / und muste deren Botschaffe solcher Gestalt unverrichteter Dinge wiederum nach Hause kehren. Des Czaars Verbleiben wolte auch nicht mehr lang in Pohlnischen Gräntzen dauren / da sich Stanislaus und nach ihm der König in Schweden zu regen und ihren Weg gen Pohlen zu richten anfiengen. Man wolte doch Moscowitischer Seits nicht leer abziehen / und ließ diesemnach der Czaar alle in Warschau und daherum sich findende Kostbarkeiten des Königl. Schlosses / derer Gärten u. s. w. sonderlich die Orangerie hinweg nehmen und nach Moscaw führen / wohin auch Tuchmacher aus Lissa gebracht worden / um daselbst eine Wollenweberey auff- und einzurichten. Da der Stanislaus noch unterweges war / ließ er ein Decret ergehen an das Capitul in Gnesen / den Szembeck nicht mehr für einen dasigen Ertzbischoff noch Primas Regni zu erkennen / dieweil ihn der Stanislaus nicht zu dieser Würde benahmet / weil er wider diesen gestanden / die Gefangennehmung des Ertzbischoffs von Lemberg angestellet / die Moscowiter zu Verwüstung des Pohler-Lands mit Feuer und Schwerd angereitzet hätte u. s. w. deswegen er aller Würden unfähig / das Gnesische Ertzbischoffthum aber dem gedachten Gefangenen / biß zu seiner Befreyung / auffbehalten seyn / und mittlerweile durch einen Administratoren verwaltet werden solte: Als dieses der Pabst erfuhr / war er sehr unwillig über solches Stanislaische Unternehmen / weil er den Szembeck / auff Königs Augusti Benennung / einmahl zu einen Ertzbischoff in Gnesen und Primas Regni confirmiret / oder bestätiget hatte / und donnerte mit dem Bann auff die loß / so sich unterstehen würden dem Szembeck einigen Eintrag in seiner mehrgedachten Primat-Würde zu thun. Der Czaar hatte sich hingegen / durch eine Absendung bey dem Pabst / in ziemlichen Credit gesetzet / weil selbige diesen versichert / daß sein Principal die Römisch-Cathol. Religions-Ubung in seinem Lande dulden / durch selbiges denen Päbstl. Missionarien einen Weg nach China verstatten / Römische Ordens-Leute / nemlich / nebst denen Capucinern / auch Jesuiten einnehmen / und sich in Pohlen auff Seiten des einmahl recht erwehlten Königs halten wolte u. dergl. m. Es ließ also der H. Vater im Octob. dieses Jahrs ein Schreiben an den Czaar ab / welches auff nachstehen Sinn heraus kam:

1707. Der alle Kostbarkeiten aus Warschau u. s. w. nach Moscaw schickt.

Einen Gesandten beym Pabst hat

der deswegen sein Vergnügen an Czaar überschreibet.

Dem Durchl. und Großmächtigen Grossen Herrn Czaar / und Groß-Fürsten Petro, gesambten grossen und kleinen und weissen Reußlands Selbst-Erhalter / dererg rossen Morgenländisch. Abendländis. und Mitternächtl. Herrschafften Alt-vätterl. Erbfolger / Herrn und Beherrscher / wünschet Clemens XI. Heil und Liche göttl. Gnade.

Wir können nicht wohl aussprechen / was für Freude uns entstanden / da der edle Hertzog Boriskuracin vor einigen Monathen in Rom ankommen / mit Credensschreiben / und Uns vortreffl. Zeugnisse deines uns wohlgewogenen Willens vorgebracht hat / welche uns um so viel desto angenehmer gewesen / je mehr sie mit unserer in Pol-

nischen

1707. nischen Sachen bißher gehegten und noch habenden Meynung übereingestimmet. Zum allertröstlichsten aber ist uns gefallen / da wir versichert wurden / du hättest beschlossen in allen deinen Landen die öffentliche Ubung Röm. Cathol. Religion zu erlauben und schon bewilliget / daß nicht nur ein Franciscaner Kloster / sondern auch Hauß-Kirche vor die Jesuiter erbauet und diesen offentl. Schul zu halten gestanden würde / welches gewiß deinen Unterthanen grossen Nutzen bringen wird. So ist auch unser Freude / daher vermehret / wenn obgedachter dein Gesandter uns in deinem Nahmen versprochen hat / daß unsere nach Jinor, und andere Morgenländische Gegenden einen freyen Durchzug in deinen Herrschaffen zu geniessen haben solten. Wir gestehen / nebst Dancksagung zu GOtt/daß durch dieses alles unser Hertze sich dir/ hoher und Großmächtiger Czaar / sehr verbunden befinde / und ein Verlangen in sich verspühre/ durch schickliches Zeichen die Vollkommenheit unserer Freude offentl. an Tag zu legen / welches vielleicht geschehen kan / wenn die Beweißthümer derjenigen Dinge eingelauffen seyn werden/ von welchen uns dein Abgesandter Hoffnung gemacht hat.

Ubrigens erfordert die Billichkeit zu versichern/ daß dieser durch seine Redlichkeit / Klugheit und tugendhaffte Gravität hier durchgehends ein grosses Lob sich erworben u. unsere besondere Zuneigung erlanget hat. Schließlichen bitten wir GOtt den Vatter des Lichtes inständig / daß er seines Glantzes Strahlen in dein Gemüthe gnädiglich ausgiessen / und dich / mittelst völliger Liebe mit uns und Catholischer Kirche vereinigen wolle ꝛc. ꝛc.

Man wolte gar sagen / es habe der Czaar / wie wohl mehr geschehen / dem Pabst Hoffnung von einer Vereinigung der Römisch-Catholischen und Moscowitisch-Griechischen Kirchen gemacht/ um/ unter solchen Vorwand denselbigen/zu beßrer Ausführung seiner Absichten/sich gewogen zu machen u. zuerhalten / so wir an seinen Ort gestellet seyn lassen/ und uns wieder zu dem Pohlnischen Unwesen wenden / darbey wir nun die aus Sachsen durch Schlesien heran gekommene Schweden / samt ihrem Könige und dem Stanislao, wiederum finden.

Königs in Schweden u. Stanislaus wieder in Pohlen.

Diese zogen in vier Colonnen biß Kalisch/ Posen und Krotoszin ein / in welchen Gegenden sie den 25. Septembr. ankamen/ und daherum verlegt wurden / und nahmen Ihro Königl. Schwedische Majest. dero Haupt-Quartier zu Slupza / eine Stadt in Kujawischer Waywodschafft gelegen. Nach dessen gewissen Erfahrung zog sich der Zaar/ mit seinen an der Weichsel gehabten Trouppen fein säuberlich zurück / den graden Weg nach Grodno in Litthauen nehmende/ Er hinterließ aber/ unterm Commendo des vorhin mehr benannten und durch sein barbarisch Sengen und Brennen bekandt gewordenen Obristen Schultzen eine Arrier Garde von 5000. Mann Dragoner u. Wallonischen hinter sich/ der Ihm nach und nach Kundschafft von derer Schweden Anmarch / mittelst Erhaschung verschiedener Gefangenen / einbringen muste / biß Er sich auch vollends denen Ubrigen nachzumachen genöthigt sahe / und stund der König in Schweden mit dem Stanislao bey Slupza biß an den 9. Novembr. stille. Unterdessen war von Ihm der Befehl ergangen / daß der ausgelieferte und bißher Schwedischer Armée nachgeführte/ Patkul/ nach einem vor 12. Jahren schon wider ihn zu Stockholm ausgesprochenen Urtheil hingerichtet werden solte / und sagte man/es sey bey diesem alten Sentenz gelassen worden/ darmit der Zaar um so viel desto wentigere Ursache sich zubeschweren oder Rache auszuüben hätte/da der König von Schweden an seinem gewesenen und nun in seine Gewalt bekommenen Unterthan / einen Spruch vollstrecken liesse / der über ihn / als einen wircklichen Unterthan gefället geworden ; doch wird sich unten zeigen daß selbiger so scharff nicht gelautet / als die vorgenommene Execution gewesen. Dem sey nun wie ihm wolle / so muste dieser Patkul dermahln ein schmähliches und schmertzliches Ende nehmen / dessen Umstände von ihm mit Trost beystehenden Schwedischen Prediger schrifftlich auffgesetzet und hernach hin und her durch den Druck bekandt gemacht worden / daraus wir folgendes dem geneigten Leser mittheilen wollen.

Patkuls Hinrichtung.

Von seinem Beichtvater beschrieben.

Als nun gedachter Patkul dem König von Schweden nach geschlossenem Ranstädtischen Frieden extradiret und A. 1707. den 29. Septembr. des Abends spät zu des Wohlgebohrnen Herrn Obristen Nicolai von Hielms anvertrauten Alliirten Dragoner Regiment / unter Begleitung 30. Mann von dem Alliirten Dragoner Meyerfeldischen Regiment gebracht wurde/allda er etliche Monat in Arrest saß / wurde den 29. ejusd. (war der 16. Sontag nach Trin. vom Naitischen Jünglinge und auch zugleich das Fest Michaelis) nach gehaltener Haupt-Predig mir Ends-benannten von meinem Herrn Obristen in geheim vertrauet/ daß Patkul des andern Tags sterben solte / mit Anmuthung / Ihm solches wissend zu lassen / und ihn dahin zu disponiren / daß er seelig sterben möchte. Zu Folge diesem/ habe ich mich nach der Vesper ohngefehr um 3. Uhr bey ihm eingefunden/ uñ Ihn in einem Bette liegend gefunden/auch nach abgelegter Reverence gebetten/ er möchte mein Besuchen nicht ungütig auffnehmen; sintemahl mir wohl bewust / daß ein betrübtes Hertz wie das seinige / Trostes / wie auch Raths aus dem Worte GOttes wohl benöthiget wäre. Worauf er geantwortet: das ist mir sehr lieb; der Hr. Pastor soll höchlich bedanckt seyn / der Mühwaltung wegen/ warlich mir ist nun keine Visite angenehmer als der Herren Geistlichen. Sonsten was höret man? darauff ich geantwortet: Ich hätte Ihm wohl was besonders zu vertrauen / wenn wir nur alleine wären. Da richtete er sich auf und neigte sich gegen den Officier/der in der Stube bey ihm war. Indem trat ich zu bemeldten Officier / und sagte Ihm in das Ohr / es wäre des Hn. Obristen Befehl/daß ich bey dem Arrestanten allein seyn möchte. Als nun der Officier hinaus getreten / faßte er mich bey der Hand und sprach mit gar beweglicher Stimme: Ach mein lieber He. Pastor / was haben sie mir zu sagen? Hierauf sagte ich / ich bringe ihm/ Wohlgebohrner Herr/ die Post Hiskiæ, eben die Zeitung/die der Prophet Esaias dem König

Hiskiæ

1707. Hiskiæ brachte: Beschicke dein Hauß/ denn du wirst sterben/ und biß an morgenden Abend nicht lebendig bleiben. Darauf legte er sich wieder nieder/und die Thränen flossen Ihm über die Wangen. Ich aber fieng an Ihn zu trösten/sagende: Er wäre ja ein sehr hoch erleuchter Mann/ in vielen Wissenschafften / und vermuthlich auch in seinem Christenthum. Derohalben würde er an diese Post wohl ehe gedacht haben/ und sie nun nicht allzuschwer und betrübt annehmen. Ach freylich/sprach er/weiß ich den alten Bund: Mensch du must sterben. Aber dieser Tod wird mir allzu schwer seyn! und weinete bitterlich. Ich aber sagte zu ihm tröstend / die Todes-Art wäre mir zwar unbekandt/ doch aber glaubte er vestiglich/dieser Tod würde selig und der Seelen so nützlich / als dem Leibe erschröcklich seyn. Darauff richtete er sich wieder auf und sprach mit gefaltenen Händen: Nun so gib HErr JEsu! einen seeligen Todt! und nach dem er sich gegen die Wand gelehnet/ sprach er: * Ach! die Reduction in Liefland und Schweden ist meiner Unglückseeligkeit Mutter. Ich bat ihn/ er solte das Zeitliche fahren lassen / welches ohne dem ohn angenehm wäre / und auf das ewige Himmlische bedacht seyn / so werde er diese kurtze Zeit besser anwenden. Er antwortete/ach mein lieber Herr Pastor! Mein Hertz ist ein alt Geschwür / voll alter böser Materie, es kan nicht genesen/ dieses muß erstlich heraus / lasset mich doch sagen was mir auff meinem Hertzen lieget. Die Reduction, so manchen Menschen arm gemacht / die ist Schuld an dem Verbrechen/das man mir beygelegt. Der seelige König klopfete mir auf die Schulter / und sprach: Patkul vertheidiget ihr die Gerechtigkeit euers Vatterlandes als ein redlicher Mann. Ach! was solte ich denn anders thun? aber böse Menschen haben es anderst gekartet. GOtt verzeihe es dem Hasstaer/er hat viel zu meinem damahligen Unglücke contribuiret. Im Anfang hat er mich verleitet/im Mitel verblendet / und am Ende verfolget. Nun ich werde dich mit andern Widersachern vor dem Richterstuhl bald sehen. Bergheim ist mir auch schlimm gewesen; aber was er gethan/ dazu hat Befehl gehabt. Schweden! Schweden! Ich bin nicht mit Lachen und Springen auß dir gangen / das weiß GOtt! Nun wo solt ich hin? Unter die Todte konte ich nicht kriechen. In das Closter wolt ich nicht um der Religion willen / und bey den Alliirten Fürsten war ich nicht sicher. Ja man saget: Du bist zu unsern Feinden gangen/ Ergo bist du Ursache an diesem blutigen Kriege. Aber quæ Consequentia? Ich kam hin als ein armer Verfolgter und nicht als ein Rath oder Angeber. Denn darzu hielt man mich nirgends Capable, wie ich auch nicht war. Denn ehe ich zu Sachsen kam / war schon alles fertig / die Abrede mit Dennemarck geschlossen/die Pacta mit Moscau unterschrieben / und da war ich noch bey ihnen in keinem Ansehen. Hierauf erinnerte ich Ihn noch einmahl / daß er sich in zeitliche Discourse zu sehr vertiefete. Er aber faßte mich bey der Hand und sprach! Ach vergönnet mir Zeit/das Irrdische abzudencken / nachmahl soll ich nicht ein Wort mehr darum verliehren. Was ist er vor ein Landsmann Herr Pastor? Ein Schwede / gab ich zur Antwort / auß Stockholm gebürtig. Nun sprach er/das ist mir so lieber / daß die Schwedische Leute auch was von mir sagen können. Mein Herr Pastor ich habe auch ein Schwedisches Hertz gehabt/ wie wohl man mir solches nicht getrauet / das weiß mein GOtt! Man kan leicht daraus abnehmen mein gut-gesinntes Schwedisches Hertz / indem ich vielen Hohen-Häuptern öffters solche Dienste gethan/daß es ein anderer (ohne Ruhm zu melden) wohl nicht hätte thun sollen/ es wurden mir auch allezeit vor solche Bemühung grosse Geld-Summen offerirt / allein ich wolte solche nicht accepiren / sondern bat mir nur eine Recommendation aus an den Schwedischen Hof / um wiederum in den Schoeß auff und angenommen zu werden / die Gnaden-Thür aber war mir armen und verirrtem Schaafe gäntzlich zugeschlossen. Doch wolte nicht unterlassen / dannoch das alleräusserste zu tentiren / verfügte mich derowegen nacher Moscau/ als ihre Gesandten da waren / (sie haben wohl davon gehöret) sprach er zu mir; Ich antwortete: ja/ ich hatte auch die Ehre / bey derselben Legation Hof-Prediger zu seyn / und ich habe den Wohlgebohrnen Herrn da gesehen. Ach war er derselbe/ sprach er. Ich wolte auch stracks Anfangs sagen / ihn zuvor gesehen zu haben. Ja mein Herr Pastor fuhr er fort / da suchte ich durch Vermitelung des Czaarn zu Gnaden auffgenommen zu werden. Aber als ich hörte / daß die Königl. Legation in Commissis hätte / mich zu suchen / und meine Auslieferung zu begehren / da muste ich mich verbergen und in cognito auffhalten. Darauff sagt man / habe ich den Czaarn auffgewigelt und den Frieden zu brechen inftigirt. Aber das hat N. des N. Creatur gethan / und andere/ die ich kenne; Ich aber habe zum Frieden gerathen / so viel an mir gewesen / und brachte es gleich in den ersten Jahren dahin / daß der König in Schweden solte Curland / Pohlnisch-Liefland und ein groß Theil von Samjitien zur Satisfaction haben / wenn er wolte Frieden machen. Man meynete der Czaar werde es nimmermehr einwilligen / als ich ihm aber solches antrug / war er damit sehr zufrieden / und danckte mir mit Umarmung dieses Raths wegen. Aber der König wolte nicht. Sonsten werden auch die arme gefangene Schweden in Moscau derer viel 100. da sind / mir gleichfals ein gut Zeugnuß geben. Ich habe ihnen gerne gutes gethan / und etliche 1000. unter sie ausgetheilt. Ja ich kan wohl sagen / daß ich in 100000. Rthlr. spendirt habe / um bey Königl. Majest. in Schweden Gnade zu erhalten. Ach wolte GOtt! ich wäre so sorgfältig gewesen / die Gnade meines GOttes zu suchen! darauff fieng er an wieder zu weynen. Ich befliesse mich ihn zu trösten/ versichernde / daß es noch Zeit wäre / er solte dieselbe nicht versäumen / und daß die Gnaden-Thür noch bey GOtt offen stehe. Das ist mein einiger Trost / sprach er / du bist GOtt und nicht ein Mensch/ daß du ewiglich zürnest / das thut mir aber hertzlich weh / daß ich Menschen mehr gedienet als meinem GOtte. * Nachdem er unterschiedliches geredet/sagte er endl. potentes po- 1707.

tenter

1707. renter puniuntur. Aber vielleicht halte ich ihn / Pastor, mit diesen verdrießlichen Discoursen zu lange auff / zumahlen wann sie etwa was zu bestellen haben / und allein seyn wollen. Wohlgebohrner Herr / antwortete ich / ich will nach einer viertel Stunde wieder kommen. Ach thun sie das / sagte er / und könten sie bey dem Hn. Obristen so viel vermögen / daß ich allein seyn möchte / nur nicht in meiner Andacht verstöhret zu werden / so solte ich es vor eine Gnade annehmen. Ich versprach zu thun / was mir möglich seyn würde / und nahm meinen Abschied. Auff den Abend um 7. Uhr ohngefehr kam ich wieder / und nach dem der Officier ausgetretten war / sprach er zu mir lachend / und mit einer vergnügten Mine / willkommen wieder mein Herr Pastor, ich sehe ihn als einen Engel GOttes. Nun / GOtt lob! ist mir ein grosser Stein vom Hertzen gewältzet / ich fühle schon in meinem Gewissen eine grosse Enderung / ich bin froh / daß ich sterben soll. Es ist besser gestorben als lange gefangen sitzen / Ach daß der Tod möchte erträglich seyn! Wissen sie nicht / wes Todes ich sterben soll / Herr Pastor? (sprach er wieder /) ich aber antwortete / daß solches mir verborgen wäre / denn mir wäre nichts mehr offenbahret / als daß es sehr stille zugehen würde; sintemahl es noch niemand bey dem Regiment wüste / als nur der Oberste und ich. Ach das ist eine Gnade / sprach er: Aber haben sie nicht mein Urtheil gesehen? oder soll ich ohne Verhör und Urtheil sterben? Ich antwortete die Sententz würde wohl da seyn / aber vielleicht versiegelt / und nicht ehe zu öffnen / biß auff dem Platz. Das kan auch seyn / sprach er; aber daß ich nicht lange gequälet werde. Ich tröstete ihn bestens / als ich nur konte / das that er auch selbst aus dem Worte GOttes / darinnen er wohl belesen war / und sagte unter andern diesen Spruch Griechisch her / Act. Apost. cap. XIV, v. 22. Dergleichen aus der Epistel Röm. VIII, v. 18. darnach fragte er / ob nicht Papier und Dinte vorhanden wäre? Und als ich solches mit ja beantwortet / bat er mich etwas von ihm auffzusetzen / da er mir denn als ichs bewilligte / folgends in die Feder dictirte: Testamentum, oder letzter Wille / wie ich Endsbenandter es nach meinem Tode mit den Meinigen will gehalten haben. Erstlich sollen meine beyde Vettern / welche sich bey der Schwedischen Armee befinden / meine ausstehende Gelder überkommen / wie es die Obligationes werden ausweisen: Daß solches geschehen möge / dahin werden Se. Königl. Majest. in Schweden gnädigst verhelffen. Nun sprach er / wollen wir lassen anstehen / es wird mir wohl mehr beyfallen. Unterdessen wollen wir wieder beten / welches wir auch gethan. Nachmahls sagt er / nun GOtt lob! es wird mir immer besser. Ach! wenn ich nur nicht lange möchte gemartert werden / wie hertzlich gern wolt ich meine Schuld mit meinem Blut bezahlen. Der König ist ja ein gnädiger Herr / fragte er ferner? ja antwortete ich / wir haben GOtt zu dancken für einen gnädigen und gottesfürchtigen König. Das ist das vornehmste / sprach er: Wo Gottesfurcht ist / da sind auch andere Tugenden. Es ist wie David saget: die Furcht des HErrn ist der Weißheit Anfang. Hat er auch fromme Leute? (sprach er weiter) welches ich auch / wie billig / mit ja beantwortet. Der Graf Piper ist ja Ministrissimus, ist das ein gottesfürchtiger Herr? Ich bejahete es gleichfalls / sagend / daß seine Excellence dessen schon viele Proben abgeleget. Nun / GOtt lob! fuhr er fort / so wird nichts mehr widerfahren / als was recht ist. Wohl dem Reiche welches Pietate & Justitia regieret wird. Er fragte auch eines und das andere von Schweden / als von den Universitäten / gelehrten Männern / Theologis, D. Mäyern; darnach von Halle / insonderheit Profess. Francken und D. Breithaupten / mich fragend / was ich von dem oder jenen hielte / und wo ich studiret hätte? und beschloß endlich alles mit tieffen Seufftzen: Ja / ja / ich habe Freunde hin und wieder / die meinen Tode bewehnen und beklagen werden. Was wird die alte Churfürstin sagen? und das Fräulein Lewolde, das bey ihr ist? sonderlich meine arme Liebste? Ach wie wird sie sich herben / wenn sie meinen Tode erfahren wird. Mein wehrtester Herr Pastor, sagte er / und druckte mir die Hand / darff ich ihn was bitten! ja gar gerne / war mein Antwort / wo ich capabel wäre dem Wohlgebohrnen Herrn zu dienen. Sey er so gut (fuhr er fort) und schreibe meiner Liebsten / der Frauen Einsiedeln / nach meinem Tode zu / mit Vermeldung meines Abschieds-Grusses / und lasse ihr wissen / wie ich gestorben bin / obschon schmählig dennoch selig / wie mir der Hülffe GOttes vermuthe. Das wird sie noch in etwas trösten / und sonderlich wenn es von seiner Hand kombt / der mir in den letzten Nöthen beygestanden. Er dencke auch ihrer treuen Liebe; Sie lebet hinfort frey / ich aber sterbe / ihr höchlich verbunden. Ich versprach es zu thun / und darauff muste ich ihm die Hand geben / darauff nahm er den Beutel hervor / und legte das Geld in 3. Papier und sprach: Morgen wills GOtt / will ich mit Weltlichen Dingen nichts zu thun haben. Und gab mir eines davon / in welchen 100. Ducaten waren / und bat mich es vor gut auffzunehmen. Ich entschuldigte mich solches anzunehmen / weil ich es nicht verdiente. Ach mein lieber Herr Pastor, sagte er / ich habe manchmahl vor ein Weltliches Ding hundert Ducaten gegeben / und sie thun mir eine solche Freundschafft / die mit Geld nicht zu bezahlen. Wolte GOtt! daß ich in dem Stand wäre / daß ich sie besser könte regaliren. Doch / mein Herr Pastor, zu mehrerer Danckbarkeit will ich ihm meinen allerliebsten Schatz / den ich über alles in der Welt hoch achte / verehren / das ist mein Novum Testamentum Græcum cum versione Ariæ Mont. das ist mein Vademecum gewesen / in meinem Elende. Es ist jetzo bey dem Herrn Major Grothusen / da können sie es abholen lassen. Ich dancke te wie billich / und versprach solchen Schatz zum Andencken Lebenslang zu behalten. Darauff bat er mich den Herrn Major Grothusen zu grüssen / und vor alle Höflichkeit zu dancken / die er mir (sagt er) Zeit meiner Verhafftung erwiesen. Nachmahls nahm er ein ander Buch hervor / und sagte: Dieses hab ich selbst geschrieben / nehmen sie auch 1707.

1707. das mein Herr Pastor zu meinem Andencken / und Beweißthumb meines Christenthumbs. Ich wolte die Gelegenheit wünschen / daß dieses geringe Buch vor die Augen des Königs kommen mögte ; so würden Se. Majestät als ein hocherleuchteter Herr wohl sehen / daß ich nicht ein Atheist gewesen. Ich nahm es an und sagte: Darzu hätte ich gute Hoffnung / ich wolte es meinem Obristen geben / daß er mich bey Gelegenheit dem König solches überreiche. Ach das wäre sehr gut / sprach er: Ich wünsche / daß du Buch mögest glückseliger seyn denn dein Author. Ja ich sage zu dir / wie Ovidius zu seinen Libris Tristium , da er sie dem Kayser Augusto aus seinem Exilio sendete. Gehe hin mein Buch / und erwerbe du mir dasjenige / was ich selbst nicht habe erwerben können. Darnach bat er mich / dasselbe durchzulesen. Das that ich auch und laß es ihm vor. Da ich denn bey dem lesen hörte / daß er es auswendig konte. Hierauff ließ er sich andre Gebete und Todes-Lieder vorbeten / sonderlich / ich hab mein Sach GOtt heimgestellt / ꝛc. welches er sehr nachdencklich herberete / und darauff Gelegenheit nahm / von der Welt Eitelkeit zu reden. Ach / sagte er: GOtt ist mein Zeug / daß ich mitten in der Wollust ein betrübtes Hertz gehabt habe / und daß mir nun besser zu Muthen ist / da ich weiß / daß ich morgen sterben soll / als in mancher grossen Collation zuvor : Munde immunde, vale ! Mein Herr Pastor, glauben sie sicherlich / daß ich manchmahl / sonderlich in diesem letzten Jahre / mich gesuchet von dem Welt-Wesen loß zu machen / allein es ist alles unmöglich gewesen. Ich war darinnen so verwickelt / daß ich nicht habe heraus kommen können. O meinem JEsu sey danck / der die Netze des Teuffels zurissen / die Bande sind entzwey / und meine Seele ist frey / darzu hat mir die Hand des Großmächtigsten Carls viel gethan. Nun GOtt lob ! es bleibet wahr / was Paulus sagt: Wir wissen / daß denen die GOtt lieben alles muß zum besten dienen / Röm. VIII. darnach sagte er ; weil es späte wurde: Mein Hr. Pastor, ich halte ihn lange auff / ach werde er nicht verdrießlich : Darauff ich meine Unverdrießlichkeit contestirte / und wieder anfieng zu beten / auch endlich den Abend-Seegen. Als das zu Ende / sagte er / Herr Pastor, was rathen sie / soll ich mich zu der Ruhe begeben ? ich habe lange nicht geschlaffen / und bin auch sehr matt / denn ich habe heute weder gessen noch getruncken / als nur ein wenig Wasser. Als ich nun solches billigte / sagte er : So können sich die Sinnen ein wenig erholen / denn morgen wird nöthig seyn / daß ich recht auffgeräumt sey / sonderlich darum / weil ich meine arme Seele mit den Heil. Viaticis versehen muß und will. Und nachdem wir die Stunde bestimmet / gieng er zu Bette / und ich nach meinem Quartier. Den 30. Morgens um 4. Uhr kam ich wieder / und als er meinen Gruß hörete / stund er gleich auff / und danckte GOtt vor eine gute Nacht und sprach : Ich habe lange nicht so ruhig geschlaffen / darauff begaben wir uns wieder zum Gebet / und kan ich seine Andacht nicht gnugsam rühmen. Um 6. Uhr ohngefehr sagte er : Wir wollen in JEsu Nahmen zu dem Heil. Werck näher schreiten / ehe der Tumult draussen grösser wird / und als ich es bejahete / fiel er auff seine Knie / sagte seine Beicht her mit gar andächtigen Worten ; sonderlich aber war der Anfang nachdencklich / indem er mit den Worten Judä selbige anfieng. Was soll ich sagen GOtt mein HErr / oder wie soll ich reden ? was kan ich mich rechtfertigen / GOtt hat die Missethat seines Knechts gefunden. Nach Empfangung des H. Abendmahls danckte er GOtt mit etlichen schönen Liedern / die er mich ihm vorzulesen bat / und fleissig nachbetete / insonderheit ergötzete er sich an diesem Verse: Stärck mich mit deinem Freuden-Geist ꝛc. dieses ist mein Leib-Spruch gewesen / sagte er: Als die Sonne auffgieng / sahe er zum Fenster hinaus / und sagte / salve festa dies ! du bist mein Hochzeit-Tag / ich habe wohl gedacht / um diese Zeit einen andern Hochzeit-Tag zu haben / aber dieser ist seeliger. Denn heute wird meine Seele von ihrem Bräutigam Christo in den himmlischen Hochzeit-Saal eingeführt werden. Wie bin ich denn so hertzlich froh / ꝛc. ꝛc. deiner wart ich mit Verlangen. Darnach fragte er wieder : Ob ich nicht wüste / auff welche Weise er sterben müste. Ich antwortete wieder / als zuvor. Darauff bat er / ihn nicht zu verlassen / wenn der Tode auch noch so grausam wäre. Ruffet eins zu dem Nahmen JEsu / sagt er zu mir / so werden die Todes-Schmertzen gelindert. Hierauff sahe er wieder zu dem Fenster hinaus und sprach ! Ach mein Hr. Pastor sie spannen schon den Wagen an. GOtt lob / daß sie eilen ! Mir wird schon die Zeit zu leben allzulang. Und als er das Papier sahe / darauff ich angefangen sein Testament zu schreiben / sagte er : Hier wird wohl nichts mehr daraus / und da ich fragte : Ob er dann dieses nicht unterschreiben wolte / sagt er seufftzend : Ich mag den verhaßten Nahmen nicht mehr schreiben. Meine Vettern werden das / was ich ihnen vermache / an einen andern Ort finden ; es ist alles richtig. Der Herr Pastor grüsse sie von mir / wenn er einsprechen wird. Darauff hatte er noch seine Andache / biß der Lieutenant von der Wache kam / ihn abzuholen. Da sagte ich zu ihm : Das ist die Confirmation der traurigen Post / Wohlgebohrner Herr : Wohlan sagte er zu der Reise : Und nahm seinen Mantel um / sie werden ja bey mir fahren / mein Herr Pastor ! gehe er nicht von mir : Und als ich solches versprach : Gieng er zu dem Wagen / und nöthigte mich oben an zu sitzen : Alsdann fuhren wir mit 100. Mann zu Pferd umgeben geschwinde fort : Im Fahren umfassete und küssete er mich / bittend / ich solte nicht vergessen seine Liebste zu grüssen / und danckte mir vor kurtze Confirmation. Indem kamen wir zu dem Richtplatz / der mit 300. Mann zu Fuße umringet war / als er nun die Pfähle und auffgerichtete Räder sahe / erschrack er heffig / umfassete mich und sprach ; ach Herr Pastor bittet GOtt / daß ich nicht verzweiffele. Ich tröstete ihn bestens / als ich nur konte / und bat den gekreutzigten JEsum / stets im Gedächtnuß zu halten. Darauff wurde er ausgeholet / und unterdessen weil ihm die Ketten abgelöset wurden / betete er : O Lamm

1707.

GOt-

1707.

GOttes unschuldig ꝛc. dannoch als er zu dem Orte kam / da er gerichtet werden solte / rieff der Capitain von dem Regiment / der Majoren Dienste er hat / laut und sagte: Allen und jeden sey hiemit kund und zu wissen gethan / daß Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs gestrenger Befehl sey / daß dieser / der ein Lands-Verräther ist / ihme zu verdienter Straffe / und andern zum Exempel soll gerädert und geviertheilet werden. Ein jeder hüte sich vor Untreu und diene seinem König redlich. Bey dem Wort: Lands-Verräther zuckte er die Schultern und sahe gen Himmel. Darnach fragte er / wo soll ich hin? und als der Scharffrichter ihm den Ort wiese / sagte er zu ihm / thut eure Dienste / und gab ihm ein Papier mit Geld. Darnach legte er sich nieder / und indem sie ihn auszogen / rieff er mir zu: Ach! bittet GOtt / daß er mich stärcke in dieser Stunde. Das that ich auch / und sprach zu der gantzen Gemeine: Ach lieben Kinder! lasset uns ein andächtiges Vater Unser beten vor diesen armen Menschen. Ach ja / betet / sprach er: Das thaten wir auch und beteten mit Andacht. Indem gab der Peiniger ihm den ersten Stoß / bey dem er hefftig schrye: JEsu / JEsu / erbarme dich mein! Unterdessen kriegte er mehr als 14. biß 15. Stösse. Denn weil es ein unerfahrner Scharffrichter war / gieng es mit der Execution oder Hinrichtung jämmerlich und langsam zu. Unterdessen schrie er erbärmlich und ohn Unterlaß den seligmachenden Nahmen JEsus aus und an / rieff auch: In deine Hände befehl ich meinen Geist u. dergl. mehr. Nachdem er 2. Stösse auff die Brust bekommen / schrie er nicht mehr / sondern sagte mit gebrochnen Worten: Kopff ab! und weil der Scharffrichter zauderte / kroch er selber mit seinen zerknirschten Gliedmassen zum Block und legte den Halß drüber / der ihm endlich mit vier Hieben abgehauen / hernach der Leichnam in vier Theile gesondert und hier / auch dar an bestimmten Orten / auff Räder / zu weiterm Spectacul, geleget wurde.

Mit Weglassung einiger Umstände.

Dieses war das erschreckliche Exempel von der wunderlichen Veränderung menschlicher Dinge / welches auch / wie gemurmelt wurde / sehr hohe Personen unbekannter Weise mit angesehen haben sollen. Der davon mitgetheilte Bericht war im Drucke nicht so vollkommen / als in dem schrifftlichen herum gegangenen Aufsatze / sondern in jenem / wo die Sternchen sich finden / ein und anders hart / sonderlich wider K. A. klingendes ausgelassen worden / in welchen sich der Patkul beklaget / daß Er sich dessen Haß / durch sein treues Verfahren und Warnen zugezogen / und daß Er das Moscowitische Geld nicht hergeben wollen / wenn Er gesehen / daß es übel verthan / zu Galanterie und allerhand dahin sich rechnenden Beschenckungen verwendet werden wollen u. s. w. Weil auch in dem obenstehenden Berichte enthalten: **Es sey die Reduction in Liefland und Schweden an des Patkuls Unglück die erste Ursach mit gewesen** ꝛc. wird es dem geneigten Leser wohl nicht unangenehm fallen / zu Erläuterung dieser Worte eine kurtz-gefaßete Erzehlung der Sachen selbst zufinden. In dem XII. Theil dieses Theatri ist Ao. 1680. p. 189. a sqq. zusehen / wie in damals gehaltenem Reichs-Tag: der Schluß dahin ausgefallen: „ daß alle Graff- und Freyschafften / sie möchten vor oder nach Ao. 1604. auf Allodial- oder Feudal- Gerechtigkeit oder sonst vergeben seyn / desgleichen alle / einigerley Weise / verschenckte Königl. Sitzhöfe / Vorwercker u. s. w. was über 600. Thal. Silber-Münz-Renten jährlich ertrüge / mit dem 1681. Jahr / nach der Ao. 1655. ergangenen Verordnung reducirt und der Cron wieder einverleibet / mithin bisherigen Besitzeren abgenommen und entzogen / dergleichen Reduction auch Teutsch-Holl- Ehst- und Liefland eingeführet / und die Sache in zwey letzt genannten Provinzien dahin verstanden werden solte / daß vorhin Ertzbischöffl. oder sonst unter derer Heer-Meister Zeit geistl. gewesene aber an den Adel gediehene Güter für reducibel zu achten und der Cron einzuverleiben / die aber zu solcher Zeit dem Adel zuhörig gewesen zu seyn gefunden würden / selbigem zulassen wären ꝛc. „ Ao. 1681. fieng man an diese Reduction ins Werck zurichten / wie angezogner XII. Theil dieses Theatri p. 329. a sqq. des Mehrem erzehlet / fuhr 1682. (l. c. p. 451. a. 453. a.) streng darmit fort / und kam die Sache auch an den Liefländischen Adel / der dadurch sehr mitgenommen und in grosse Sorgen gesetzet wurde. Er supplicirte einmahl über das andre mit der / sonderlich sehr geschärfften Reduction verschonet zu bleiben / zumahl da Schwedische Stände dergleichen über Liefland / als eine gantz separate und in eigner Verfaß- und Berechtigung stehende Provintz / mit Rath nicht beschliessen können ꝛc. aber die Resolution fiel schlecht und dahin aus: Es solte bey der auf Schwedischem Reichs-Tage beschlossenen Reduction auch in Liefland sein Verbleibens haben. Der Adel meynte seiner Sache vielleicht helffen zu können / wenn er einige Deputirte nach Stockholm absendete / worzu / nebst dem Land-Rath / **Leonhard Gustaf Budberg** / auch der hingerichtete **Johann Reinhold Patkul** / damals Capitain, erkohren wurde. Sie handelten beyde in die 7. Monat vergeblich / und war hernach in die von ihrer Verrichtung durch den Patkul aufgesetzte und an die Ritterschafft abgegebene Relation oder Erzehlung / unter andern / nachstehendes eingeflossen:

Kurtzer Bericht davon.

Liefländer stellen sich dargegen Supplicando und Replicando.

Hierauf statten sie ihre Relation ab / mit Bitte / ihnen ihr Sentiment unter freyem Gesichte wohl befugt zu entdecken / und sich alles Winckel-Richtens zuenthalten / auff daß wir hingegen die veritable Raison, warum wir zur Sicherheit unsers Vaterlandes / also und nicht anders agiren können / klärlich weisen und zeigen können / daß in allen Stücken wir keinen Pas jemahln gethan / der nicht zuvor wohl und reifflich sey erwogen / und so wohl in der unumgänglichen Nothwendigkeit als allgemeinen Wohlfarth gegründet zu seyn befunden worden.

Der Deputirten Relation ans Land von Patkul aufgesetzt / wird vor sträfflich gehalten /

Die Ritterschafft wird unsere auffrichtige und eyferige Zele vor unsers werthen Vaterlandes wacklende Wohlfarth in Consideration ziehen /

Ursachen seiner Ungnade bey Schw. die Reduction betreffend.

alles zum Besten auslegen / und wann etwan ein oder ander Mißdeuter seine Intriguen auf unsere Rechnung wolte notiren und debitiren lassen / sothanen einseitigen hinterrücklischen blamen keinen blinden Glauben zulegen / sondern der Warheit das Richter-Ambt überlassen.

Eodem deliberirten wir/ob nicht des Vaterlandes höchste Wohlfart erforderte/daß das Werck der Reduction, welche nunmehr zu dem klägliches Ausgang inclinirte / daß die gantze Ritterschaft zuletzt würde ausgetilget werden/ wieder vorgenommen / und die contra Privilegia verhängte Schlüsse und Executiones derselben abgebeuget würden: Insonderheit waren die beyde Landtags Schlüsse von Ao. 1681. u. 1687. nicht allein von Ihro Königl. Majest. anzunehmen refusiret / und der Ritterschafft aus dem Reiche wieder zurück gegeben / sondern auch harte Inhibitoriales fürnemlich von Anno 1687. den 1. N. zugestellet worden/ wordurch/ wenn man gar stille geschwiegen/den unverantwortlichen Schein und Nahmen bey der Posterität erwerben können / daß gleichwie bißhero gegen das Werck der Reduction testantibus Recessibus männlich gestritten / also nunmehro durch einen subsecutum tacitum consensum alle Hoffnung und das Recht dissentigens Widersprechens verlohren und aus Händen gegeben worden / derohalben rathschlagten wir der Sachen Wichtigkeit nach mit allem Fleiß und Sorgfalt/ welche Methode hierbey zugebrauchen am sichersten und besten seyn solte.

Derowegen die Wohlfarth des Vaterlandes erforderte/sich in gegenwärtigen hochwichtigen und zugleich hochgefährlichen Sachen/ so zuführen/daß in beyden vorgedachten Extremitäten ein solch Mittel-Weg könte gefunden werden / damit man sicher seyn / und wie bishero von der Ritterschafft geschehen/in dem Stand bleiben könte / des Landes Recht bey eröffneter Gelegenheit und gelindern Zeiten zugebrauchen und weiter zu poussiren. Zu diesen Zweck ward vor dienlich angesehen principaliter nur gegen die Königl. Resolution von Ao. 1688. 6. Nov. zu insurgiren. Jedennoch könte man die Rationes gegen die Reduction, insonderheit gegen die Schwedische Reichs-Schlüsse / als wornach auch die bey Schwedischer Regierung erworbene Güter in Liefland geurtheilet worden/ so general einrichten / daß auch in selbigen tecte und virtualiter gegen diese Reduction gesprochen wäre.

Den 4ten wurden wir vor die Reduction gefordert / da Graf Steinbock proponirte / ob der Ritterschafft Intention dahin gienge / daß alles / wie die Subjection mit Carolo IX. behandelt worden/ in solchem Statu, ohne Reflexion, was publique oder privat vorhin gewesen/ solle simpliciter conserviret werden?

Resp. diß wäre eben die rechte Intention; fundire sich auf die pacta subjectionis sub Carolo, welche alles pure und simpliciter in statu quo conserviret / solches hätte seine Befestigung per pacta Olivensia Art. 1. §. 23.

Comes regessit cum contestatione, daß es nur animi causa geschehe; es könte doch dem Publico das Seine nicht entwendet werden / sondern wae an sich vitieus, könte nicht durch die Zeit oder ichtwas anders invalesciren.

Resp. Pacta wären nach klaren Worten zuverstehen/ publique Güter wären zwar inalienable, die alienationes aber müsten bestehen / wenn sie nicht (1) prodigæ, sondern urgente necessitate ad bene meritos, (3) sub titulo oneroso, (4) in Commodum Reipubl. (5) interveniente illorum Consensu, qui Jus alienandi habent, geschehen & per pacta hernach confirmiret sind. Applicat. es sey bekandt / daß die Ritterschafft in Liefland all das Ihrige durch ihr eigen Blut / Geld und Treue erworben / und das Land eine geraume Zeit von ihnen allen defendiret worden. Die Teutschen Gesetze und Constitutiones, worauf Liefland privilegiret/unterstützten diese Intention nechst des Landes-Gesetzen / nach welchen sie und nicht nach Schwedischen Reichs-Tags-Schlüssen müsten gerichtet werden.

Und ob zwar Ihre Majestät vorgeben / sie wären in das Recht der Heer-Meister getretten; So wäre doch im Gegensatz zuerwegen (1) daß kein Heer-Meister die Macht und Gewalt gehabt contra LL. fundamentales und Communia Jura ichtwas zu unternehmen/und einen Rittersmañ ungehöret und anserordentlicher Weise auß dem Seinigen zu setzen. (2) So wäre bey damahliger Zeit dem Adel und andern sein Contigent als ein perpetuum Patrimonium privatorum zugeleget / die Gräntzen aber überschritte man nunmehr gantz excessivement, indem nicht allein die alten Tafel-Güter / sondern auch der meiste Theil der Privat-Güter und also würcklich $\frac{1}{3}$. des Landes anitzo publique gemacht worden / und wenn die Reduction angedräuter massen annoch in Heer-Meisterliche und Pohlnische Zeiten solte zurück gesetzet werden so würde noch weniger ja niemand verbleiben.

Bey dem/daß der Herr General-Gouverneur in der Meynung continuirte / erfuhren wir / daß ein sehr nachtheiliges Concept zu der Resolution bereits verfertiget worden / darinn die Clausula begriffen / 1) daß nur die Privilegia, so die Ritterschafft justo titulo erlanget u. erworben / welches ja nun gnugsam wäre untersuchet wordē/sollen confirmirt werden. 2.) Daß die Resolutiones gäntzlich in Ungewißheit gesetzet / allen beliebigen Aenderungen und einer dispensirenden Macht des Königs so wohl/als des General-Gouverneurs und seiner Successoren solten unterworffen werden. Derowegen wir in solchem disperaten Zufall kein ander Mittel erfinden könten / als nur den 12. May solches der Ritterschafft zu notificiren / eventualiter Instruction cum avocatione begehrend.

Obwohl nun / wie aus vorerwehnten zu ersehen ist / bißher alle erssinnliche Mittel sind gebraucht worden / dem lieben Vatterland zu gut und auffnehmen / bey dieser Obligation, etwas wo nicht neues und mehrers / dennoch die Beständigkeit der alten und bereits erlangten Freyheiten zu bewürcken; So hat dennoch die 7. monathliche schwere Arbeit keinen bessern Ausgang gewonnen / als daß den 22. May die 2. Königl. Resolutiones uns ausgegeben worden.

1707. Und ob zwar unsere Intention war / hiebey es nicht bewenden zu lassen / sondern im Nahmen der Ritterschafft bey Jhro Königl. Majest. darüber eine gnädige Erklärung zu suchen; so erachteten wir dennoch vor rathsam / zuförderst die Resolution wegen der Reduction abzuwarten / damit wenn dieselbe auff guten Wegen stünde / wir durch diese Mouvements keine Hinderung verursachen möchten / wie alsdann una fidelia der androhende totale Ruin der Ritterschafft masculè verwehret werden könte.

Darauff antworteten Jhr. Königl. Majest. in zornigem Gemüthe; sie hätten schon einmahl die Resolutiones gehoben / und zu ändern sich vorbehalten / deßhalben müste man sich nicht mehr darauff beziehen.

Wir baten / es der gantzen Ritterschafft zu notificiren / weil wir uns als Deputirten davon nicht schlechterdings abgeben könten / weil sie durch der Vorfahren Blut und Leben erworben. Es muß niemand befrembden / daß wir andere Angelegenheiten des Landes ex Præscripto Instructionis nicht berühret / weilen wir solches unserm Vatterlande nachtheilig zu seyn abgesehen / massen andere auffrichtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen / man solte sich patientiren / in die Zeit schicken und versichert seyn / es würde sich schon anders geben / wie dann der Ubelwollenden Force zu solcher Macht gewachsen / daß dieselben gerne gesehen / wenn wir nur noch mehr Rege gemacht hätten / um so vielmehr bey den erfolgenden Resolutionen dem Lande eins zu versetzen. Dannenhero unser einziges Absehen dahin gerichtet war / des Vatterlandes Wohlfart in solchen sichern Hafen zu setzen / damit nach übergangenem Sturm man abermahl das Werck wieder an die Hand nehmen könte.

Wir traten auff dem Schloß an einem Ort allein / perlustrirten fugitivo oculo die Resolution, und funden / daß dieselbe nicht allein in ihren Hauptstücken fast durchgehends gar contrair, über aller Vermuthen und wider alle geschehene grosse ja wohl eydliche Versicherungen ausgefallen / sondern daß man das letzte 28. Desiderium gar keiner Antwort bewürdiget / auch auff die Supplique und das Memoriale wegen der Reduction keine separat-Resolution, welches billig hätte geschehen sollen / zumahlen diese Sache separatim ist agiret worden / ertheilet hätte; dieser klägliche Ausschlag und Ende / des so schwehr bißher außgestandenen Verdrusses und Arbeit / gieng uns zwar nicht wenig zu Hertzen / welches uns noch mehr betrübte / indem wir betrachteten / daß zwar die Wohlfart und höchste Sicherheit unsers geliebten Vatterlandes erforderte / mit sothaner Depeche nicht vergnügt zu seyn / zum wenigsten wo es ja zu redressiren unmöglich / dennoch zu erweisen / daß man dagegen gesprochen und ins künfftige der Ritterschafft nicht könte vorgeworffen werden / sie hätten es dabey bewenden lassen.

Wir erhuben uns ferner zu einigen Herren Senatorn und Hn. G. G. klagten über die unglückliche Expedition und daß vor die grosse Treue / so die Ritterschafft in gut und bösen Zeiten erwiesen / da einzig und allein ihre Beständigkeit und die Affection zu der Cron Schweden / das Land unter der Devotion wieder angräntzende mächtige Feinde ohne grossen Succurs erhalten / dieselbe nun vor der Welt dieses Mahlzeichen zum Lohn tragen solten / inständigst bittende / man möchte doch den totalen Ruin einer / um Jhr. Königl. Majest. und der Cron Schweden so wohl verdienten Ritterschafft abwehren / zumahlen nunmehro durch die drey Früchte dieser fatalen Ablegation alle bey Ertz-Bischöffl.-Heermeisterl. Pohlnis. und Schwedis. Zeiten gar onerosè erworbene Privilegia und Possessiones theils gar gehoben / theils einer dispensirenden Macht Jhr. Königl. Majest. und dero Gouverneurn in Liefland unterworffen / ja endlich das klägliche Urtheil vorgeleget worden;

Vetteres migrate Coloni!

Und ob zwar insonderheit bey dem Hn. G. G. alles dieses biß auff sein höchstes Mißfallen vorstellig gemacht worden / so sahe man doch keine præsente Remedirung / nahmen dahero die Abrede / daß Budberg nach Liefland / Patkul aber Jhr. Kön. Majest. folgen und Gelegenheit suchen solte / entweder / wanns möglich / zu redressiren / oder auffs wenigste in geziemenden Terminis so viel zu entdecken / daß die Ritterschafft wieder die erhaltene Resolutiones Jhr. Königl. Majest. Aenderung zu implorirten Ursach hätte / damit es nicht res judicata, sondern der Ritterschafft vielmehr der Weg eröffnet werden möchte / die Sache in neue Pendence zu setzen / und also künfftig bey Gelegenheit das Recht weiter zu suchen.

Dergleichen die von ihm concipirte Deliberanda des Landtags in Liefland

Nebst dieser dem Patkul zur Schuld ausschlagenden Relation, wurde weiter ihm für ein Laster ausgeleget / daß er die Feder in Auffsetzung derer Deliberandorum geführet / die dem in der Stadt Wenden Anno 1692. gehaltenen Land-Tag der Ritterschafft zur Uberlegung vorgetragen worden / und davon hiernächst dasjenige folget / was man insonderheit für höchststräfflich geachtet hat:

Wenn man die vorigen Recessen nachsiehet / so findet sich / daß die Einquartierung ausserhalb Kriegs-Zeiten auff nichts anders als auff einen freyen Willen der Ritterschafft beruhet hat / und daß insonderheit die Einquartierung / welche in jüngsten Kriegs-Zeiten bewilliget / unter der hohen Gegen-Versicherung geschehen / nach erlangtem Frieden die Trouppen abzuführen. Aber nunmehro hat man nicht allein nach erlangtem Frieden das Pohnische Regiment zu Pferde beybehalten / und sind die darunter gesteckte leichte Reuter / so doch die Ritterschafft aus gutem Hertzen und Gemüthe bey dem schwehrem Kriege dem König zur Beysteuer verehret / der Ritterschafft zur Last gedihen / und machet der ad tempus bewilligten Verpflegung contra Privilegia Equestria ein ordinaires Onus; sondern die Ritterschafft wird auch biß auff das äusserste damit gedrucket / daß die Verpflegung nach der neuen Hacken-Zahl annoch dazu gefodert / und unter Faveur der neuen Revision noch ein nie bewilligtes Onus dem Lande auffgebürdet wird / da doch die Verpflegung vom

1707. Lande nur diesem Regiment allein und nicht ein solcher Uberschuß zugestanden ist.

4. Die schwere Revision wird ein jeder befinden / und seine Beschwerden gnugsam beybringen.

5. Weilen die Onera, welche vor Zeiten sind bewilliget worden / nach der damahligen Hacken-Zahl proportioniret sind; so ist es höchst unbillig / daß man nun nach der verhöheten Hackel-Zahl die Onera in solcher Proportion nicht will vermindern lassen. Denn wie alle alte Onera aus einer freyen Bewilligung herkommen / also wird der jetzige Uberschuß / so durch die verhöhete Hacken-Zahl entstehet / der Ritterschafft mit Gewalt abgenommen.

6. Man höret gar grosse Beschwerden bey diesen ohnedem trübseligen Zeiten im Lande / daß manchen mit so harten Executionen unter dem Schein einiger Restantien zugesetzet wird / und wenn der Exequirte hernach zur Liquidation kommt / findet sich / daß er alles entrichtet hat. Weilen nun das Elend ohnedem leyder groß genug im Lande ist / so ist hochnöthig / daß sothane Drückung des Adels / sie rühre her aus Malice oder Negligence derer jenigen / so solches verursachen / einmal mit Nachdruck / zu Erhaltung einer Sicherheit / gehandelt werde.

7. Ist es hochnöthig / daß wegen der Land-Ritterschafft des Riegischen Syndici; wodurch so wohl die Ritterschafftl. Privilegia / als die Justice selbst noth leyden / so wohl das Gouvernement als Hof-Gericht in Subsidium vociret / und nebst ihnen von Seiten der Ritterschafft bey Jhro Kön. Majestät drüber geklagt werde.

8. Weiln nunmehro Jhro Königl. Majestät ein strenges Placat publiciren lassen / daß ein jeder bey 1500. Thl. Straffe weder einen grössern Rang / als ihm von Rechts wegen gebühret / prætendiren / noch aus etwa ein oder anderer Complaisance jemanden cediren solle; so ist hochnöthig / um nicht unwissend in solche Ungelegenheit zu verfallen / daß eine Definition des Streites über den Rang mit dem Rathe von Riga / als welcher sich schon vor langen Jahren her / laut Recessen, des Vorritts vor die Land-Räthe angemasset / und auch noch die andern Raths-Membra vor manchem meritirten Officirer sich einen grossen Rang selbst nehmen / gemachet und bey Jhro Königl. Majestät gesuchet werde.

9. Weiln Jhro Königl. Majest. in Dero den Deputirten gegebenen Resolution de dato Stockholm den 17. Jun. 1691. ad Gravamina Act. sich erkläret / daß vor diejenigen / deren Güter reduciret worden / und so viele Jahre her die Arenden erlegen müssen / hernach aber die Güter nach näher Untersuchung befreyet worden / ein Verzeichniß beym Gouvernement soll eingerichtet und sodann eine Verordnung von Jhro Königl. Majestät erwartet werden / woselbst sie dasselbe / so sie an Arenden ausgezahlet / wieder erhalten sollen; Als muß hierinn denen darunter leydenden Mitbrüdern geholffen werden.

10. In selbiger Resolution der Deputirten sind gewisse Articuli, welche nur theils remissivè, theils dilatorié abgethan sind. Damit nun nicht die Ritterschafft beschuldiget werde / daß man viel anfange / und wenig ausführe / so muß eine Abrede genommen werden / wie entweder alles solches effectivement prosequiret / oder mit guter Manier die Pendence biß zur gelegenen Zeit salvirt werde. 1707.

11. Es ist keine geringe Gewalt / welche in Riga mit denen zur Stadt gehenden Fuhren geschiehet / indem die arme Bauern bey allen Pforten und auff den Gassen auffgepasset werden / woselbst man sie mit Gewalt und Schlägen zwinget / eine oder andere schwere Arbeit mit ihren Pferden zu verrichten / wodurch nicht allein einigen ihre Pferde verdorben und gar von Handen gebracht worden / sondern auch durchgehends ist es den armen Leuten und Pferden so schwer gefallen / daß / da sie bey so schlechtem Wege und langen Reysen ihren Unterhalt und Futter verzehret / bey der gewaltsam abgedrungenen Arbeit / Menschen und Pferde crepiren müssen / derohalben über diesem Ubel geklaget und Reparation, von dem / der Ursach ist / gesuchet / desgleichen auch das künfftig durch sattsame Mittel abgebeuget und verhütet werden muß.

14. In den Recessen de An. 1668. spühret man eine sonderbahre löbliche Sorgfalt derer zu solcher Zeit am Ruder sitzenden / vor die Einrichtung der Cantzley / wie nach der Zeit noch immer geschehen; aber es ist / wie viel andere dem lieben Vatterlande nützliche und heilsame Sachen / zu keinem gedeylichen Ende kommen. Weiln man nichts destoweniger in billiche Consideration ziehen muß / daß die Einrichtung mit allem Ernst zu bewerckstelligen / u. keinen längern Verzug leiden kan / allermassen unsere Nachkommen / einer solchen Negligence halber / uns nichts Gutes nachzusprechen Ursach finden können; immassen dieselbe als ein Schatz-Kasten zu achten / worinn alle Schätze unserer kostbahren Privilegien und Freyheiten nebst allen Handlungen und Actis der Posteritat zum Andencken und Nachricht verwahrlich beybehalten werden / dieselbe aber anjetzo gar defectueus und in vielen Stücken unrichtig ist; so wird die wohlmeynendliche Erinnerung gethan / hierüber eine Anstalt zu machen / daß die Cantzeley unter einer sichern und zugleich guten Disposition, damit sie locupletiret und in Stande gebracht werde / gerathen möge.

15. Es muß der Land-Rath Crumern befraget werden / eine Explication zu geben / mit was Fuge er in seinem Theatridio, so neulich gedrucket worden / einen Catalogum der adelichen Familien in Liefland verfertiget / da doch viele nicht pro talibus können gehalten werden. Denn ob schon einer ein Edelmann ist / so kan er doch desfalls eben nicht ein Liefländischer Edelmann seyn und heissen / zumahl wie in andern Reichen und Ländern / also auch hier / niemand ein Liefländischer Edelmann heissen / und dessen Beneficiorum Equestrium fähig werden kan / der nicht entweder mit Immobilibus angesessen ist oder gesessen gewesen / oder in Coetum Nobilium recipiret worden. Und weil gleichwohl das Buch gedrucket ist / so

1707.

1707. hat es den Schein / als wenn auch durch eines Mannes Censur jemand ein Edelmann in Liefland werden könte / welches doch der Ritterschafft præjudicirlich.

16. Eine löbliche und herrliche Verordnung unserer Vorfahren ist diese / daß Jahr in und Jahr aus in Riga / da das General-Gouvernement ist / nomine totius Nobilitatis, einige residirende Land-Räthe seyn sollen / welche in vorfallenden Landes-Angelegenheiten / als perpetui Mandatarii negotiiren könten: Nun aber die jetzige geringe Zahl der Land-Räthe nicht zulassen will / die Residirung dermassen fortzusetzen / und dennoch der Zweck so heilsam und nothwendig ist / daß in ausbleibendem Fall viele gefährliche Consequenzen entstehen / und niemand bey ereignenden Zufällen nomine publico pro salute patriæ reden / und sonst wohin ein bedrängter Mitbruder seine Zuflucht nehmen kan; so wird insonderheit höchstens recommendiret / hierauff einige Vorsorge zu wenden.

17. Wenn eine Immission vom Königl. Gen. Gouvernement dem Königl. Land-Gericht demandiret worden / so ist der Gebrauch leyder eingerissen / daß der Actus Executionis, dabey offt importante Quæstiones circa ipsum Executionis Actum vorfallen / dem Notario Judicii allein anvertrauet wird / welcher dann solche intercalare Disputen zu decidiren / Bescheide zu geben / Expensas zu moderiren und das Instrumentum Immissionis auszufertigen sich unterstehet. Weiln aber dieses weder mit der Justice compatible, noch den adelichen Immunitäten conform, dergestalt handelhieret zu werden; so wäre zu wünschen / daß mit den Herren Land-Richtern hierüber könte zu Einrichtung anderer Anstalt conferiret werden.

18. Die Unrichtigkeit der Revenuen bey der Ritter-Cassa / ist eine der grösten Occupationen / und weil es des Land-Marschalls-Amt unter andern erfordert / so ist hochnöthig darinn eine solche Verfassung zu machen / daß das Werck einmal zum Ende gedeye.

19. In vorigen Zeiten ist die Ritterschafft allemahl / wenn die Propositiones der Gouverneurs und Gen. Gouverneurs nur das geringste importiret / Königl. Briefe und Zuschrifft gewürdiget worden. Nun aber geschiehet es nicht mehr. Diß hat den Schein / daß man peu à peu uns nicht mehr um etwas fragen / sondern alles ex impositione befehlen will; derhalben hierinn vorsichtig zu gehen / und kan pro salvando honore & Privilegio einmal dem Gouvernement geantwortet werden / sie wisse nichts davon / weil Ihro Königl. Majestät dißfalls nichts an die Ritterschafft geschrieben.

20. Mancher / der schon die Kriegs-Dienste vor einige 20. und 30. Jahren abgeleget / hat seine Pässe / Vollmachten und Attestata von seiner Charge im Brand umsonsten verlohren / muß also deliberiret werden / was Hülffe man ihm schaffen kan / damit ihm das jüngste Pœnal-Mandat, wegen des Rangs / nicht schade.

21. Es ist kein geringer Nachtheil dem wohlmeritirten Adel / daß nunmehr schlechte und geringe Leute / die sich weder gegen Ihr Kön. Majest. noch das Land auf ein oder ander Weise / wordurch sonst der Adel erworben wird / meritiret gemacht, auff unrechten Bericht oder wie es zugeht / sich in den Adelstand erheben lassen / also das Land anfüllen / und sich aller adel. Dignitäten und Immunitäten theilhafftig machen wollen: Derowegen hierüber ein Unterredung hochnöthig seyn wird. 1707.

22. Denen Mitbrüdern deren Güther anjetzo in der würcklichen Ansprache der Reduction stehen / wäre hochnöthig einige Assistence zu thun / weiln der Ausschlag über sie ein Exempel vor dem gantzen Lande entweder zum Guten oder Bösen seyn wird.

23. Die Beschwerde muß gesuchet werden zu remediren / daß anjetzo ausserhalb des gantzen Reichs Schweden / aus frembder Potentaten Länder / Resolutiones und Dispositiones von Gen. Gouver. müssen erwartet werden / da doch vor Zeiten / wann General-Gouverneurs ausserhalb des Reichs gewesen / die Gouverneurs die Dispositiones über der Ritterschafft Angelegenheiten gehabt haben.

24. Die Excessen des Ober Fiscalis nehmen sehr zu / indem er viele redliche Leute gar frivole actioniret / und wann sie von seiner Klage schon absolvirt wären / thut man ihnen dennoch keine Unkosten gut / hergegen wo jemand wider ihn verlehret / so bekommt er so reichlich die Expensen / als keinem litigirendem Parti sonst geschiehet.

25. Man hat zwar gute Hoffnung gehabt noch ein Exemplar von dem Privilegio Sigismundi Augusti in forma probante zu erhalten; Nun aber zerfält dieselbe / weil das Werck sehr kaltsinnig getrieben wird / und sich niemand findet / der dazu recht Hand angeleget; derowegen es eines der höchsten Angelegenheiten ist / so man mit Ernst wird müssen angreiffen.

26. Weiln man befindet / daß diejenige / welche der Ritterschafft Mittel unter Händen gehabt / sehr unverantwortlich damit umgegangen und in ihren Nutzen angewandt; derowegen ist hochnöthig / daß eine Constitution zur künfftigen Sicherheit gemachet werde.

Man hatte noch mehr hervor gesuchet und wolte gefunden haben / daß die Instruction für die so genannte Residirende der Ritterschafft / oder / für ihre beständige Deputirte / dergestalt eingerichtet / daß ihr Inhalt Königliche Majestät allzunahe getreten / und weil auch dieser ihr Auffsatz ein Werck Particulischer Feder war / so rechnete man ihm allen Inhalt von der Instruction, lediglich zu / ob selbte gleich von gesambter Ritterschafft beliebet / und in dero Nahmen ausgefertiget worden / wie sie hier der geneigte Leser folgend siehet. Und aus seiner Feder geflossene Instruction Ritterschafftliche Land-Officiers.

Instruction.

1. Wird derselben tragenden Liebe und Zuneigung zu des Vatterlandes Besten / als auch das besondere Vertrauen / so die sämtliche Ritterschafft

zu

1707. zu ihnen vermercken lassen/ihnen sattsame Anleitung geben / in allen Stücken und Dingen das allgemeine Beste / die Erhalt- und Befestigung des Vaterlands-Immunitäten / Freyheiten und Privilegien zu observiren / so daß sie auf den benöthigten Fall/ da die Privilegia in ein und andern Stücken möchten angefochten werden / freye Macht haben sollen/ an was Ort es seyn möchte / im Nahmen der Ritterschafft davor zu sprechen / und alles Widrige abzuwenden.

2. Wann ein Mitglied der Ritterschafft in seinem adelichen und der sämtlichen Ritterschafft competirenden Rechten und Privilegien solte irgendwo Noth leyden; so werden sie nicht ermangeln demselben Assistence zu leisten / und pro salvandis Privilegiis Equestribus zu sprechen.

3. Solte einer oder zwo von den Herrn Residirenden nicht können in der Stadt seyn / und es fiele immittelst etwas ein / so keinen Verzug leydet/ so haben die andern zwey die Macht darinn zuverfahren;

4. Erachten aber die Herrn Residirenden eine Sache von der Beschaffenheit und Würde; so sind sie befugt denen nechsten Herrn Landräthen es zu notificiren / sie einzuverschreiben / und also die Remedirung an gehörigem Orte zu suchen.

5. Sie werden zugleich hiemit authorisiret / alle Rechnungen der restirenden Einkünffte/ an Calla, Straff und andern Geldern / so der Ritterschafft zugehören/auffzunehmen/ Obrigkeitliche Assistence zu suchen / nach allen Mitteln genau zu fragen und einzubringen / gestalt denn ein jeder mit ihnen gleichfals liquidiren / und die Schulden in Richtigkeit setzen soll.

6. Wird ihnen auffgetragen / den nunmehr bewilligten Bau des Ritterhauses zum Effect zu bringen / wie sie dann dazu eine solche Anstalt zu machen belieben werden / daß diß heilsame Vornehmen nicht/wie vorhin geschehen/ stutzen möge.

7. Von allen ihren Verrichtungen / soll der Secretarius, der ihnen hiermit adjungiret wird/ ein genaues Journal halten / welches sie alle Monath mundiret unterschrieben beylegen müssen.

8. Wann ein Landtag gehalten wird / werden sie der sämtlichen Ritterschafft eine vollständige Relation nebenst Uberlieferung ihrer Journals abstatten.

9. Was sonsten allgemeine Angelegenheiten sind/ so zum Besten der sämtlichen Ritterschafft dienen / werden ihnen gehöriger massen zu observiren auf das allerbeste recommendiret / allermassen dann die Ritterschafft die hier und zu obigen Fällen benöthigte Mittel und Hülffe befördern wird / daß solche richtig verzeichnet werden.

Und wie dann hiemit die sämtliche Ritterschaft einig und zufrieden ist/obbenannte Herrn Mitbrüder zu ihre Gevollmächtigte/u. ihre im Nahmen Residirende ernennet und erwehlet hat; also verspricht dieselbe alles/was zum besten des Vatterlandes oberegter massen behandelt worden / zu ratificiren und sieder Gebühr nach schadloß zu halten. Welches mit der Ritterschafft Insiegel und gewöhnlichen Unterschrifft bestärcket wird. Gegeben auff dem Landtage zu Wenden / den 17. Mart. Anno 1692. 1707.

Otto F. von Vietinghoff.
Leonhard Gustav von Budberg.
Johann Henrich Streiff von Lauenstein.

Im Nahmen der sämtl. Ritterschafft p. t. Land-Marschall.
(L. S.)

Sonderl. eine Königl. Maj. eingereichte Supplique.

Uber alles bißher erzehlte und dargelegte erfolgte noch eine Supplique, oder / demüthiges Bittschreiben an Königl. Majest. in Schweden von der Liefländischen Ritterschafft / so mehrgedachter Patkul ebenfals concipiret / und in welchen der Ritterschafft Elend beweglich vorgestellet zu finden; man hielt aber dafür / daß durch dessen Beschreibung Königl. Majest. als ein Tyrann u. s. w. abgemahlet worden. Der geneigte Leser urtheile selbsten aus dessen hier angefügtem Inhalt:

Wie Ew. Königl. Majest. getreue Ritterschafft dieser allerunterthänigsten Province mit gegenwärtiger kläglichen Bittschrifft vor Ew. Königl. Majest. heiligen in Gerechtigkeit und Gnade blühenden Throne mit Furcht und Zittern treten muß; So ist dieselbe der allergnädigsten Opinion von Ew. Königl. Majest. gesichert / daß es nichts anders als ein Zeichen allerunterthänigster Treue und Liebe zu Ew. Königl. Majest. sey / wann bedrängte Unterthanen alles in Gedult erleyden und bey endlichen nicht mehr zureichenden Kräfften ihre Noth und Anligen in kindl. demüthigsten Vertrauen vor Ew. Königl. Majest. ausschütten / und Erhörung und Hülffe nirgends anders / als von Ew. Königl. Majest. erflehen. Die Noth und das Elend unsers armen Vatterlandes ist so groß / daß wir uns schämen unsern Zustand zu erzehlen / ja mit nichts als Thränen und Trauren uns trösten mögen / wann wir spühren / daß nunmehro auch die Benachbarte uns mit Bestürtzung anschauen. Bißhero sind wir auß allerunterthänigster Reverence gegen Ew. Königl. Majest. stille geschwiegen / haben fast das äusserste in stillem Gehorsam über uns ergehen lassen / und die menschliche Gedult und Standhafftigkeit durch die bloße Absicht / bey Ew. Königl. Majestät die Probe rechtschafferer Treue noch weiter zu bewahren/ überwunden / und allemahl den Trost aus der sichersten allerdemüthigsten Hoffnung / Ew. Königl. Majest. würden die rechte Stunde zu erfreuen / aus Trieb unerlöschlicher Gnade selbst abmessen/ geschöpffet. Da aber unsere Schwachheit nunmehro so groß ist / daß menschliche Kräffte nicht mehr zureichen / und nicht eine Hoffnung allein uns länger/ ohne reelle Hülffe/ erhalten kan / so müssen wir den Weg ergreiffen / da Ew. Königl. Majest. der betrübte Zustand des gantzen Landes und aller Einwohner wahrhafftig nicht recht bekandt gemachet / sondern von vielen aus gantz verdeckten/ und wolte GOtt! nur nicht eigennützigen Absehen Privat-Interesse und Gewinstes auff das geruhigste und beste vorge-

stellt

1707. stellt wird. Wir aber finden uns aus vielen Ursachen verpflichtet / Ew. Königl. Majest. die rechte Beschaffenheit zu entdecken. Und zwar so treibet uns dazu die allerschwerste Noth / welche von allem Gehorsam der Gesetze entfernet ist / deßgleichen die tendre Treue gegen Ew. Königl. Majest. und denn endlich die Schuldigkeit / welche erwachsen ist/auß dem solennissime Anno 1678. von uns abgenommenen treuen Huldigungs-Eyd / darinn wir gegen und Ew. Königl. Majest. uns bey Verlust der Seelen Heyl und Seligkeit verbunden haben / nichts zu verschweigen / was wir zu Ew. Königl. Majest. und dero Königl. Successoren Schaden und Nachtheil zu seyn vermercken. Weil wir demnach aus Ew. Königl. Majest. und dero glorwürdigsten Vorfahren dieser Province allergnädigst erwiesenen Bezeugungen diese Fundamental-Maxime erlernet / daß Ew. Königl. Majest. veritables nicht aber apparantes Interesse mit der Wohlfart und Auffnehmen des Landes nicht allein compatible, sondern auch davon gar inseparable sey / so daß das eine ohne das andere ohnmöglich/ obschon eine kleine Weile / doch aber nicht in der Länge / bestehen könne; So werden Ew. Königl. Majest. dero Christliches Hertze gegen uns Armselige in den Grund bereits ruinirte Unterthanen nicht verschliessen / sondern ein gnädiges Ohr uns in Gedult verleihen. Unser Elend/ allergnädigster König! erwächset daraus / daß wir allhier nicht allein beharrlich unsers durch gute Treue und Glauben gar oneroſe, durch Geld / getreue Dienste / Blut und Leben erworbenen Eigenthums entsetzet / aus dem Wohlstande in die Extremität der bittern Armuth gestürtzet werden; sondern es wird auch dadurch vermehret / daß man uns/ wann wir unter solchem Verhängnusse leyder! gerathen müssen / alle Mobilien wegnimmet / und nicht einmahl so viel von dem Verlohrnen lassen will / daß wir den Leib und das Leben erhalten können / sondern Christlicher Hertzen Hülffe erbetteln müssen. Ja es wird leyder über dennoch also gelebet / daß mancher/ der wohl vor 20000. Thlr. Güter gehabt / und durch die Reduction verlohren / nicht einmahl zu deren Arende und Possession gelangen kan / auch zu Unterhaltung dessen keine Sorgfalt und Bemühung unterlässet. Und wie nunmehro durch die Augenscheinl. Straffen und Zorn-Ruthen des Höchsten / das Land so zugerichtet ist / daß Reducirter und Unreducirter in gleichem Vermögen stehen; dahero alle Hülffe und Unterhalt des Lebens verschwindet; so müssen wir mit Thränen und nicht ohne hefftige Gemüths-Bewegung nachsehen / welchergestalt einer nach dem andern auß seinem Vatterlande / darinn er und seine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstande gesessen / sich weg zu begeben / und die benachbarte Gräntze um Sicherheit und Unterhalt seines Lebens mit Weib und Kindern zu suchen/ gemüssiget wird. Ist jemand von unsern Mitbrüdern / der aus treibender Noth unter Dach zu seyn / und nicht unter bloſem Himmel mit den Seinigen zu sterben / sein reducirtes Guth unter Arende erbetteln muß; so wird ihm solches zu hoch ausgerechnet / und noch darzu die allmächtige Straff-Hand des höchsten GOttes von Mißwachs und andern Zufällen ihme allein zur Last und zu büssen auffgeleget / was GOtt über alle / so des Landes geniessen / verhänget / so daß er nicht einmahl sein täglich Brodt dabey haben kan / sondern von Jahren zu Jahren dasjenige so er noch an Mobilien übrig hat / zu setzen / und dann endlich wann diß nicht mehr zureichet / gar sensible Tractements und schwere Executiones über sich ergehen / und also das Land meiden muß / wo nicht er mit den Seinigen in der steten Furcht stehen will / daß man mit Adel. Arendatoren/ so nicht bezahlen können / (da sie doch nichts als eben die schwere Arende ruiniret hat) die Corps de Garde anfüllen möchte; obwohl in Gelegenheit und bey solcher Bewandnuß ein Ambtmann der seinen Lohn geniesset / und ausser Gefahr sitzet / mehrerer Avantage und Sicherheit sich zu erfreuen hat / als ein Königl. Arendator, der bey so conditionirten Arenden seinen Unfall stündlich gewärtigen muß. Einigen haben Ew. Königl. Majest. in dero allergnädigsten Resolution de Anno 1687. bey der Huldigung das Tertial in den Gütern versprochen und zugeleget; aber fast niemand hat sich deſſen würcklich zu erfreuen / weilen die Güter in solch einen Preiß angeschlagen werden / daß mancher den Nahmen seines Tertials so Ew. Königl. Majest. in allergnädigster Intention, doch einem jedweden Tertialisten gerne gönnen / könte fahren lassen / wann nur die Arende billich und leydlich gerechnet würde. Hat mancher die Gnade erhalten / daß Ew. Königl. Majest. ihm in seinem reducirten Guthe ein Gratial oder Tertial zugeleget / welches er auch bona fide einige Jahr her genoſſen / und davon nichts mehr übrig gehabt / als das Leben kümmerlich nebst den Seinen mit Thränen Brod zu unterhalten / so überfället ihn unversehens eine solche Observation und Nachrechnung / wodurch er das in seinem ruhigen Besitz genoſſene/wieder aller Völcker Recht/ mit seinem totalen Ruin von so vielen Jahren zurück bezahlen / und so dann nothwendig darben muß. Wann alle dergleichen harte Zusetzung nicht zureichlich sind / so suchet man auch an die wenige / so noch in ihrem Eigenthum mit Ungewißheit sitzen / andere Ursachen / indem man unter ungegründeten Vorwenden und Intentionen / dieselbe mit schwehrem Militair-Executionen beleget / ungeachtet daß alles richtig abgetragen / und solcher Unfug mit sattsamen Quittungen hernachmahls überwiesen wird. Wann wir denn nun dergestalt von alle dem Unsrigen / abgebracht sind; so heisset es zwar / daß ein Edelmann zu folge der vorigen erworbenen Privilegien/ und unter Ew. Königl. Majest. Hand und Siegel noch vorhandenen hohen Versicherung zu allen Arenden der Königl. Staroſteyen (so noch vor die Beste gehalten werden) der Nechste seyn soll / aber seine Armuth / worinn er doch nicht durch sich selbst und sein Versehen / sondern durch oberzehlte schwere Zufälle gerathen / muß alsdann Ursach seyn / daß ein anderer geringern Standes / welcher ihme an Mitteln überlegen / derselben fähig wird. Da dann ein so mächtiger Arendator, weil er selbsten nicht so grossen Districten vorstehen kan / die Aren-

1707. den an andere cum Lucro wieder verhandelt. So drucket auch den durch Mißwachs und andere Schwierigkeiten abgematteten Arendatorem gar hefftig / daß er die Arenden nicht allein mit baarem Gelde / sondern gar mit species Rthlr. zu zahlen / und dieselbe gegen Alb. die hier gangbar / und der Landmann vor sein Getränd ig zu heben hat / mit 5. biß 6. pro Cento anzuschaffen und einzuwechseln ist. Deßgleichen müssen wir mit Schmertzen hören / daß unser Elend manchen unbedachtsamen Menschen ein Liedlein in seinen Zusammenkünfften seyn muß / und man sich nicht scheuet öffentlich zu sagen / daß in 10. Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande seyn werde / wie dann mit solchen unartigen Dräuungen nunmehro auch so weit mit den Dörptischer Universität Professoren es gediehen / daß sie nicht allein gar nachdenckliche Vorschläge machen / uns auß selbiger Academie (von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen / als zu promittiren bißhero Ursach haben) Leute / anderer Nation und Sprache / ins künfftige über das gantze Land ins Predig-Ambt nach der Hand auffzuringen / sondern auch würcklichen / wo sie es nur können vollführen / daß der teutsche Gottesdienst abgestellet und die Predigt nur auff undeutsch von einem unserer Landes-Sprache nicht mächtigen verrichten werde / so daß uns hinführo bey so erwachsenden mannigfaltigen Trangsalen beydes in dem zeitlichen und ewigen / unser Vatterland fast ein Eckel werden muß. Wir können auch nicht unterlassen / Ew. Königl. Majestät mit Schmertzen vorzustellen / den grossen Bedruck / der über uns alle insgesame durch die schwere und unerträgliche Revision der Hacken erwachsen ist / und können nicht glauben / daß Ew. Königl. Maj. dero getreue Unterthanen unter der Last länger anhalten würden / wann Ew. Königl. Maj. nur die Gedult fassen / und unsere Noth hierinn in Gnaden hören wolten. Denn erstl. wie werden uns ungewisse Revenuen in Richtigkeit setzen / so mehr als 33. pro Cent importiren / und bey mißwächsigten Jahren alle Intraden schlechterdings übersteigen können? Wobey sich auch noch diese Beschwerlichkeit befindet / daß nach der neuen Revisions-Hacken-Zahl die Reuter-Verpflegung sich weit höher als ehemahln erstrecket / und zu allgemeiner Beläst ig ung des Landes ein mehrers als jemahln bewilliget worden / und also simpliciter nur ex Impositione ein solcher Uberschuß der dem Pohlischen Regiment doch nie angeschlagen / unter einem neuen Onere abgetragen werden muß. Und in specie hat diese hohe Revision in den Gränz-Oertern den augenscheinlichen Effect, daß die Bauern in grosser Anzahl mittelst bequemerer Gelegenheit sich von hinnen weg und in frembde Herrschafften begeben. Wie dann keine Contribution uns in den schwersten Zeiten / da Ew. Königl. Maj. gantzes Reich und Länder in Krieg gestanden / so hart getroffen hat / als eben diese / da wir des hochedlen Friedens genieſſen. Wann wir denn nun allergnädigster König! alle diese uns leyder! biß an die Seele gehende schwere Last und Unglücks-Fälle betrachten; so müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns vorstellen / den unabkehrlichen Effect, daß eine Ritterschafft / welche diß Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heyden erobert / zur Christlichen Kirchen gebracht / und sich durch getreue Dienste gegen die Cron Schweden sowohl bey Ew. Kön. Maj. selbst / als auch bey der gantzen Welt signalisirt / wie schon viele den Anfang gemachet haben / also auch der gantze Rest mit Seufftzen zu GOtt das Vatterland wieder verlassen müssen. Ew. Kön. Maj. können wir das Elend des Landes nicht beschreiben / welches so zugerichtet ist / daß Liefland bereits seine gantze Gestalt verlohren / so gar / daß ob es schon von dem höchsten GOtt mit Korn und Lebens-Mittel gnugsam gesegnet ist / und vielen frembden Königreichen und Ländern Nahrung reichet / dessen Einwohner dennoch in den Zustand verfallen / daß in diesem Jahr / weil alle gebetene Hülffe abgeschlagen ist / viele arme Leute an Hunger gestorben / einige an die Ihrige und ihre eigene Persohnen aus Hunger Hand angeleget und sich erhencket / bey 1000. Bauer-Familien bereits über die Gräntze gelauffen sind / und Plünderungen / wo noch etwas vorhanden gewesen / verübet haben. Ja wir können Ew. Kön. Maj. allerunterthänigst versichern / daß wann uns der höchste GOtt die Wahl hätte heimstellen wollen / entweder schwere Kriege von den sonst benachbarten Feinden / oder diese trübselige Zeiten zu ertragen / wir durch die Erfahrung nicht wissen / ob wir nicht jene vor diese zu erwählen würden Ursach gehabt haben. In Summa / woferne Ew. Kön. M. uns mit Dero Gnade und kräfftigen Hülffe nicht beyspringen werden / so können wir als getreue und redliche Unterthanen Ew. Kön. Maj. nichts anders verheissen / als schwere Nachfolge und ein wüstes Land; welcher Schade irreparabel seyn dürffte / wann auch schon Millionen daran gewand würden. Damit aber Ew. Königl. Maj. dessen gesichert seyn mögen / daß uns nicht etwa ein ungegründetes Beginnen / sondern die äusserste Gesetzlose Noth und purè Warheit / zu dieser allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen; so stellet Ew. Königl. Majest. Dero getreue Ritterschafft diese allergnädigste Verordnung anheim / nach huldreichem Gutbefinden / gewisse desinteressirte Leute abzufertigen / und den Zustand des Landes zu untersuchen / da Ew. Königl. Maj. finden werden / daß nicht allein diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey / wovor die sämtl. Ritterschafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt garantiret / sondern auch viele Umstände zu finden sind / welche uns drücken / wir aber nicht melden dörffen. Wir fallen demnach vor Ew. Königl. Majest. gerechten Gnaden-Throne mit betrübten Hertzen und Gemüthern in aller tiefster Demuth nieder und bitten mit weynenden Augen und um Christi Barmhertzigkeit willen / Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst / diese unsere Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen und uns kräfftige Hülffe wider den endlichen Ausgang unsers gäntzlichen Ruins allergnädigst zu reichen. Wofür wir mit Gut und Blut zeit Lebens seyn und sterben wollen.

Allergnädigster König ꝛc.

1717.

Ew.

1707.

Ew. Königl. Maj.

Im Nahmen und von wegen E. E. Ritterschafft des Königl. Hertzogthums Liefflands

allerunterthänigste getreue Unterthanen und Diener/

Otto Friedrich von Wietinghoff.
Heinrich Cronenstern.
Ernst Friedrich von Reichau.
Leonhard Gustav von Budberg C. V. Ceumern.
Johann Heinrich Streiff von Lawenstein/ im Namen der Ritterschafft des Hertzogthums Liefland p. t. Land-Marschall.

Deßhalben übern Patkul gefälltes Todes-Urtheil.

Wann alles bevorstehende wohl eingenommen worden / kan der geneigte Leser nun um so viel besser das nachgesetzte und zu Stockholm wider den Patkul dahin ausgefallene Urtheil verstehen/ so mitgeoracht / daß er Leib / Lebens / Ehr und Guts verlustig seyn / und ihm noch darzu die rechte Hand / als das sträffliche Werckzeug der communicirten und durch ihn auffgesetzten Schrifften / abgehauen werden solte / wessen Execution er damaln durch die Flucht entgangen.

Die Königl. Commission hat die Beschaffenheit und alle Umstände dieser schweren Klagen sowohl / als die von beyden Seiten gewechselte Schrifften / als auch aus andern zur genauen Erläuterung der Sachen eingekommene Documenten / Protocollen, und Inquisitionen vollkömmlich sich vorhalten lassen / und nachdem es befunden wird / welchergestalt der Capitain Johann Rheinhold Patkul / I. in der von ihme selbst verfassenen / eigenhändig unterschriebenen / und der sämtlichen Ritterschafft vorgetragenen Relation, über dessen nebst dem Land-Rath Leonhard Gustav von Budberg / An. 1690. 1691. bey Ihro Kön. Maj. verrichteten Deputation keine Scheu getragen / unter andern anzuführen die unwahr harte und wider Ihro Königl. Maj. Hoheit und Dero mildes und gerechtes Regiment höchstanstößliche Worte / Formulen und Meynungen / als läge unter denen von Ihro Königl. Maj. der Ritterschafft in Liefland gegebenen Resolutionen / derselben Ritterschafft total-Ruin verborgen / den sie nun männlich möchten suchen abzuwehren / und solchem verfasseten Schluß sich zu widersetzen / weil ihres Vatterlandes wackelnde Wohlfarth und Sicherheit erfordere / daß sie mit solchem Bescheide und sothaner Abfertigung nicht könten vergnüget seyn / sondern / nach übergangenem Sturm / bey vorfallender Gelegenheit / und gelindern Zeiten das Werck wieder vor Handen nehmen; mittlerweile wurde nun dagegen durch seine Behendigkeit recte und virtualiter geredet / und die Sache in eine Pendence gesetzet / insonderheit / weiln nun auch die Reduction zu dem Ausschlage inclinirte / daß die gantze Ritterschafft aufs Letzte ausgerottet würde / mit vielen andern mehr / was er in selbiger Relation ohne Glauben und Warheiten von seinen Verrichtungen und geführten Discursen / nebst den darüber erfolgten Beantwortungen / so wohl der Kön. M. eignen hohen Persohn / als auch der Reduction-Comission, u. unterschiedl. Kön. Räthen / auch Hn. General-Gouverneur, des Ortes fälschlich aufgedichtet / mit welcher seiner Relation er suchet die Liefländ. Mannschafft zum Aufstande u. Ungehorsam wider ihre Obrigkeit / und zur Verunglimpfung / und Verachten derer gar offt iterirten gnädigen Verordnung / Briefen und ernsthafften Warnungen aufzuwiegeln; In selbigem argen Vorsatze ist er vors II. fortgefahren / da er auf benandtem Landtage zu Wenden / vor die sämtliche Ritterschafft und dem Adel vorgetragen / die von ihme selbst aufgesetzte freche und ärgerliche Schrifft / Deliberanda genandt / da er sich unterstanden mit straffbaren und höchst-vermessenen Worten auszudrucken / wie auch zum Rathschlage und Deliberation anzustellen nicht allein dasjenige / was ihme wissend / was schon vorhin von J. Königl. M. selbsten nach genauer Uberlegung geschlossen und fest gestellet gewesen / sondern noch eins und andere / welches allein der höchsten Obrigkeit zustehet / und dero Majestätl. Gerechtigkeiten angehet; vermittelst dieser unverantwortlicher Schrifft hat er III. den Grund geleget und zuwege gebracht nicht allein die auff selbigem Landtage unter dero Land-Räthe Nahmen und Unterschleiff / ausgefertigte straffbahre Pœnal-Verordnung / als ein gar schwehrer Eingriff in die Gerechtigkeiten / welche der höchsten Obrigkeit allein zukommen / als die da Macht und Mündigkeit hat / Gesetze und deren Stifftungen / ein anderer aber nicht / zu ertheilen / und einem Unterthanen weder zugeben noch entgegen zu nehmen competirende Instruction, die da auff mehr bemeldtem Land-Tage vor die von der Ritterschafft ausgewehlte residirende auffgesetzt worden / und ist dasselbe von dem Capitaine Patkul als einem von den Residirenden nicht allein nachgehends entgegen genommen / und vor gut erkandt worden / sondern auch nach Anleitung derselben und zu Folge der höchstanstößlichen Pœnal-Verordnungen sich Privat-Leute particulier Angelegenheiten angenommen / und unter der residirenden Nahmen abgehen lassen / überaus vermessene Briefe / so wohl an den General-Superintendenten Fischer / als auch an die Ordnungs-Richter / sich in solche Verrichtung mengende / die einem Unterthanen nicht zukommen / an sich nehmende eine solche Mündigkeit / die alleine dem Könige oder dessen Befehlhabern vorbehalten ist / deren Ermahnungen ungeachtet / die dabey wohlbedächtigen und rechtgesinneten Königl. Unterthanen / wie man vernimmt / gegeben worden.

Weiter und zum IV. nachdeme Capitaine Patkul durch seine an Liefländische Ritterschafft gethane falsche Relation gesuchet / ihnen sämtlichen einzudrücken / als wann sie es Urlaub und Zulaß hätten / mit ihrer Beschwerde weiter über dasjenige / was schon vorhin so genau überleget und abge-

1707. than war/ vor Ihre Königl. Majest. zu treten / wordurch sie verlasset ward/ auf dem Landtage zu schliessen / daß der Ritterschafft Nothdurfft durch ein demüthiges Bittschreiben J. K. M. in Unterthänigkeit solte vorgetragen werden / da hat er anstatt einer solchen demüthigen Schrifft nach überstandenem Landtage auffgesetzet und concipiret / die Landräthe dahin beredet vor gut zu erkennen / und unter zu schreiben / wie auch J. K. Maj. im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft zu übersenden/ das mit so überaus verhassten / bittern und gar aufrührischen Klagen angefüllete Schreiben / darinn er unter andern in diese giftige Expression ausgebrochen: Nun wäre ihres Vatterlandes Elend so groß/ daß auch ihre Nachbarn sie mit Bestürtzung ansehen müsten / sie würden wider aller Völcker Rechte handthieret; Sie müsten mit Seufftzen zu GOtt ihr Vatterland verlassen / und in frembden Ländern ihres Lebens Sicherheit und Auffenthalt suchen; Ihr Vatterland würde ihnen ein Eckel nicht allein zeitlicher / sondern auch ewiger und geistlicher Weise / ja wenn GOtt der Allerhöchste ihnen die Wahl liesse/ entweder einen schweren Krieg von ihren benachbarten grimigen Feinden/wie seine unbedächtige Worte lauten / auszustehen oder sie mit diesen betrübten Zeiten auszuhärten/so wüste sie nit/ ob sie aus der Erfahrung nicht Ursach gehabt hätten / das Erste vor das Letztere zu erwehlen: Sie könten also J. K. Maj. nichts anders loben / als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land. Mit welchem allen/ wie auch was mehr sothaner greulicher und aufrührischer Worte Formulen in selbigem Schreiben eingeführet sind/ Capitaine Patkul unsers allergnädigsten Königs Christl. Regiment abgemahlet / als wäre es eine grimmige Tyranney/ und hat er damit unter dem Nahmen der gantzen Ritterschafft Klage/wesfals doch keiner von denen/ die in diesem Fall angeklagt worden / bey dem mündlichen Verhör/ auf Befragung/ einige Ursache oder billigen Zufall hätte hervor bringen können / gleichsam J. K. Maj. selbst dero harte und unmilde Regierung ihres Landes vorgerücket / und darüber sein gefaßtes grosses Mißvergnügen kund gemachet/wie auch gesuchet dieselbe Unvergnügung und den Widerwillen einzublasen gegen ihre Oberkeit nicht alleine denen Unterthanen Ihrer Königl. Majest. dorten im Lande/ und insonderheit der Ritterschafft/unter deren Nahmen dieses Schreiben abgefertiget worden / ob es gleich auf keinem Landtage aufgesetzet/der Ritterschafft vorgelesen / oder von ihnen jemahls ist bewilliget worden/ sondern vielmehr wie dasselbe ein gantzes Jahr hernach / nachdem es an Ihr. Königl. Maj. gekommen war / der Ritterschafft in Riga auff dem Landtage vorgestellet worden / ist es von denen Rechtsinnigen entgegen gesprochen / und gantz verworffen worden; sondern es hat auch der Capitaine Patkul durch dasselbe Schreiben / als ein auffrühriges und allgemeines Manifest, nach dem es nun auch in andern Ländern / wie man vernimmt / ausgebreitet worden / ebenermassen denen Frembden Anlaß gegeben / zu vielerley J. K. Maj. höchst præjudicirlichen Gedancken und Beurtheilunge / wie auch da einiger Widerwille wäre / denselben gleichsam gelocket / sich dieses Mißvergnügens ein und ander Massen zu bedienen. Zu diesem allem/ welches schon an sich selbst sehr heßlich und straffbar ist / kommt noch mehr / des Capitain Patkul im vergangenen Jahre in der Vestung Riga begangenes Verbrechen und Meuterey / vermittelst einer Schrifft / die er nebst einigen andern in der Garnison stehenden Officiers mit gesambter Hand unterschrieben / und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber; deßgleichen daß er in seinen vermessenen Briefen an Ihro Königl. Majest. mit überaus verkleinerlichen Worten J. Kön. Maj. in dero Province verordneten höchsten Befehlhaber / Rath/und General-Gouverneurn angegriffen und verunehret / ausser daß er noch nicht weiter allein sich unterstanden/ unter frembder Herrschafft mit sich weg zu bringen/ der Liefländischen Ritterschafft in seine Hände gekommene Cantzley Acten und Privilegien / sondern auch bey deren Anforderung dieselbe verheelet und verhalten / und also auch in diesem Falle der Liefländischen Ritterschafft das Mißtrauen und die anstößliche Gedancken eindrücken wollen / als wann ihre Privilegien in ihrem Vatterlande und unter ihrer eigenen hohen Obrigkeit nicht in völliger Sicherheit wären. Weiln nun also der Capitain Joh. Reinh. Patkul, in alle deme/ das jetzo vermeldet worden / durch dessen grobe und vielfältige übermüthige Verbrechen / nicht allein alle unterthänige Pflicht übertreten / so wohl seinen Huldigungs- als auch Amts-Eyd vergessen / sich gegen des Königs Hoheit verbrochen und Eingriff gethan in dem Rechte / welches allein der höchsten Obrigkeit zukommt / sondern er hat auch / da er doch selbst vor andern wuste/ mit was gnädiger Geduld J. K. M. ihn bey dessen anvertrauten Deputation gehöret / wie auch allemahl mit grosser Sorgfalt überleget und abgethan / nichts desto weniger bey seiner Abkunfft an statt seines Königes Macht und Mündigkeit nebst allen Königl. Recht zu stärcken / sich bey seinẽ Mitbrüdern für einen Auffrührer/ Haupt- und Auffwiegeler gegen seine Obrigkeit und dero verfassten Verordnungen aufgeworffen / sich vorgenommen aufzusetzen falsche und wider J. K. M. Hoheit und Rechte laufende Schrifften/auch nachgehends keine Scheu getragen / zuverfassen und vor Ihro Königl. Majest. eigene Augen zu bringen das auffrührisch und detestable Schreiben / durch welches er mit einem unerhörten Exempel sich unterstanden / seinen allergnädigsten König an dero hohen Königl. Würde mit scheußlichen Worten zubeurtheilen/über dero von dem Höchsten in Händen gestelletes Königliche Ambt einzugreifen und zuverunglimpfen / damit abzuwenden nicht allein der Unterthanen Hertzen von ihrer Obrigkeit/ sondern auch den Frembden Anlaß zu geben zu höchst verkleinerlichen und schadhafften Nachdencken/ hat er also auf die allergrobeste Art seinem Könige Unrecht gethan / mit Worten / Briefen / Rathschlägen und Wercken / nun aber unter diesen allen wider Ih. K. Maj. ertheiltes gnädiges Geleit und dero Königl. Commission iterirten Warnung und Versicherung / ohne alles Urtheil und den Ausschlag abzuwarten / die Sache auf den Rücken 1707.

genom-

Pars Septentrionalis Arcis Regiæ Holmenſis auſpicio ac ſumtu Se
qua faciem introrsum ver

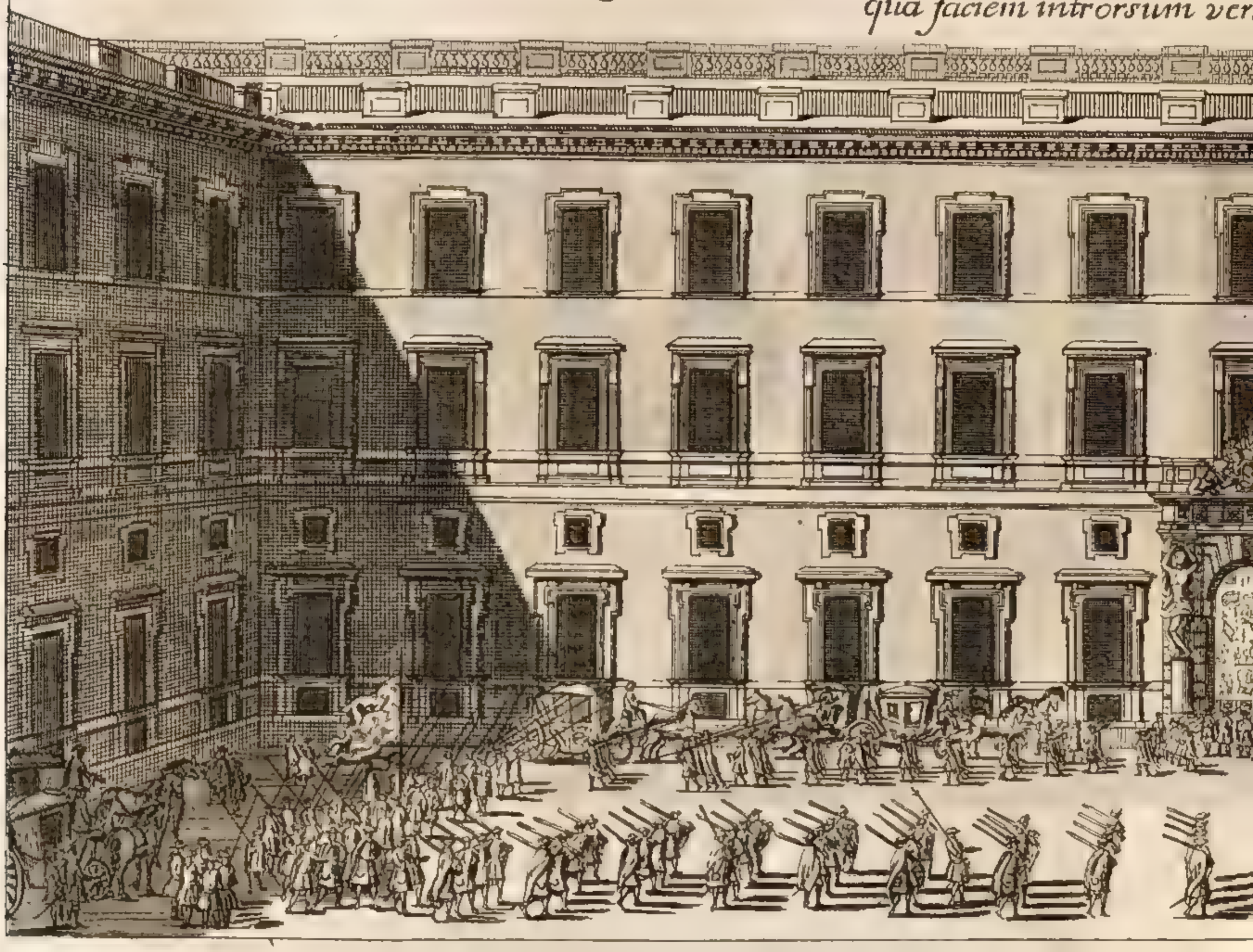

Ejusdem partis facies exterior quæ ſpec

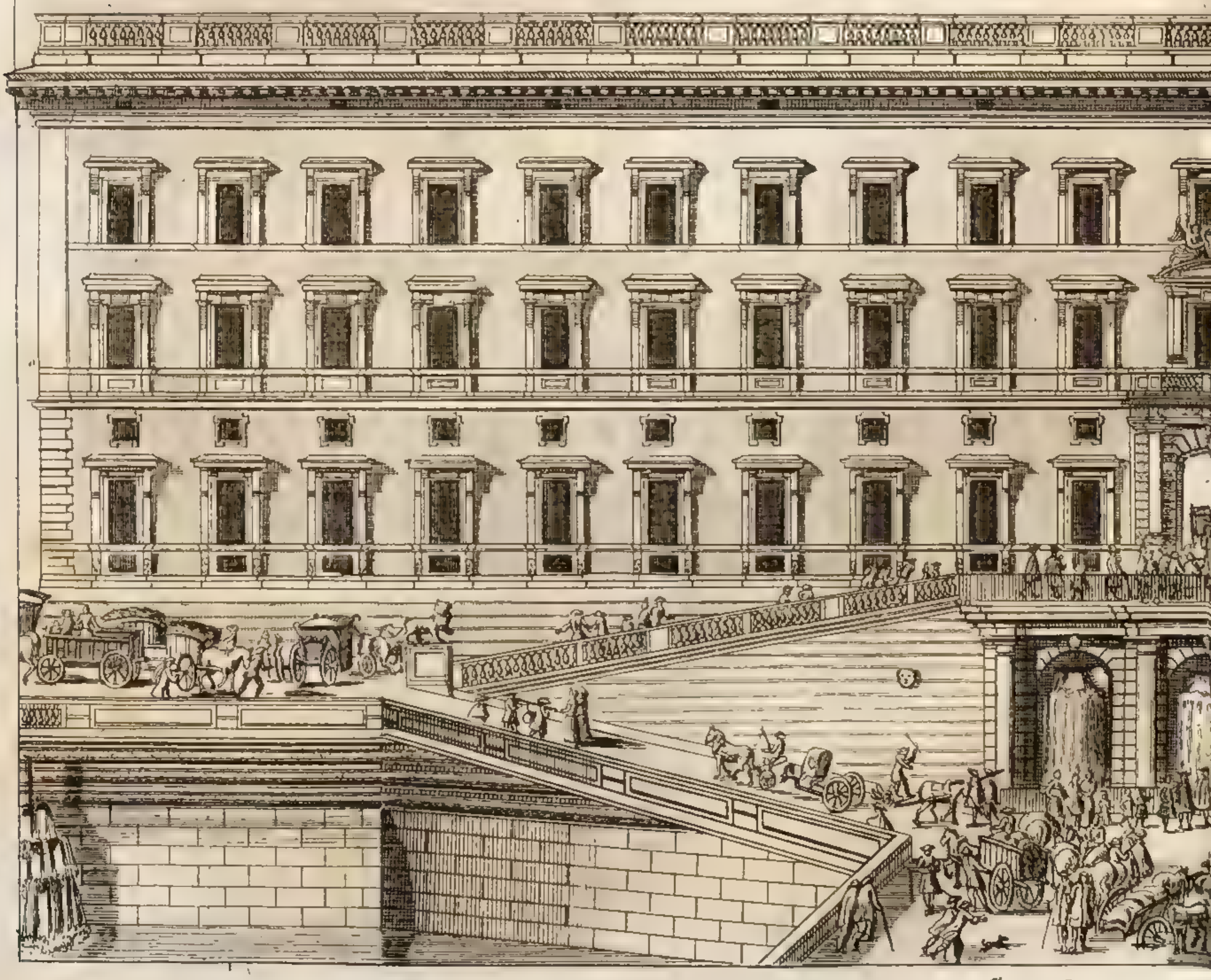

Georg Paulus Busch

Serenißimi Regis CAROLI XI. Anno 1693 e fundamentis exstructa
ertit ad ipsam arcis aream.

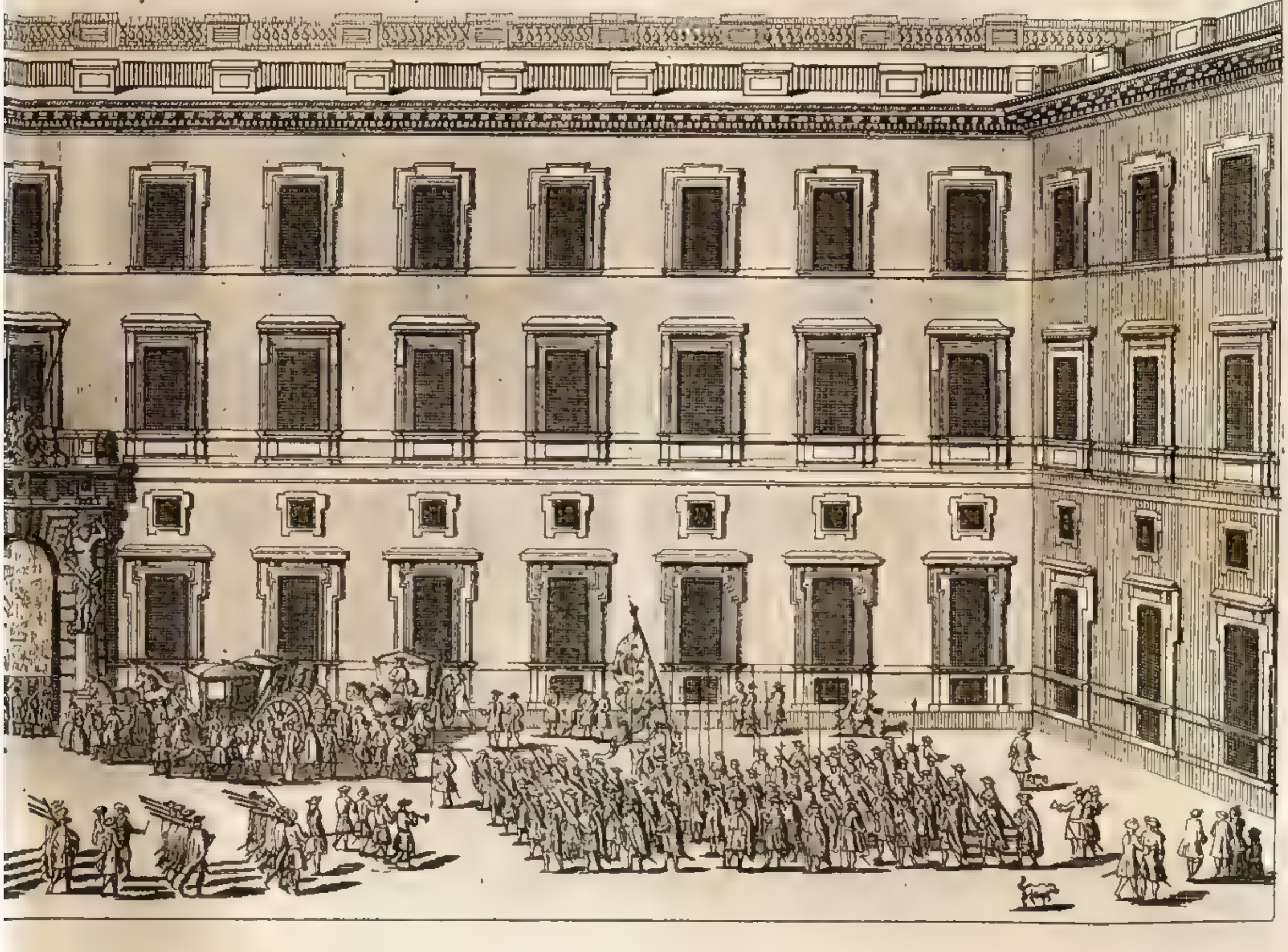

ectat pontem et Suburbium septentrionale.

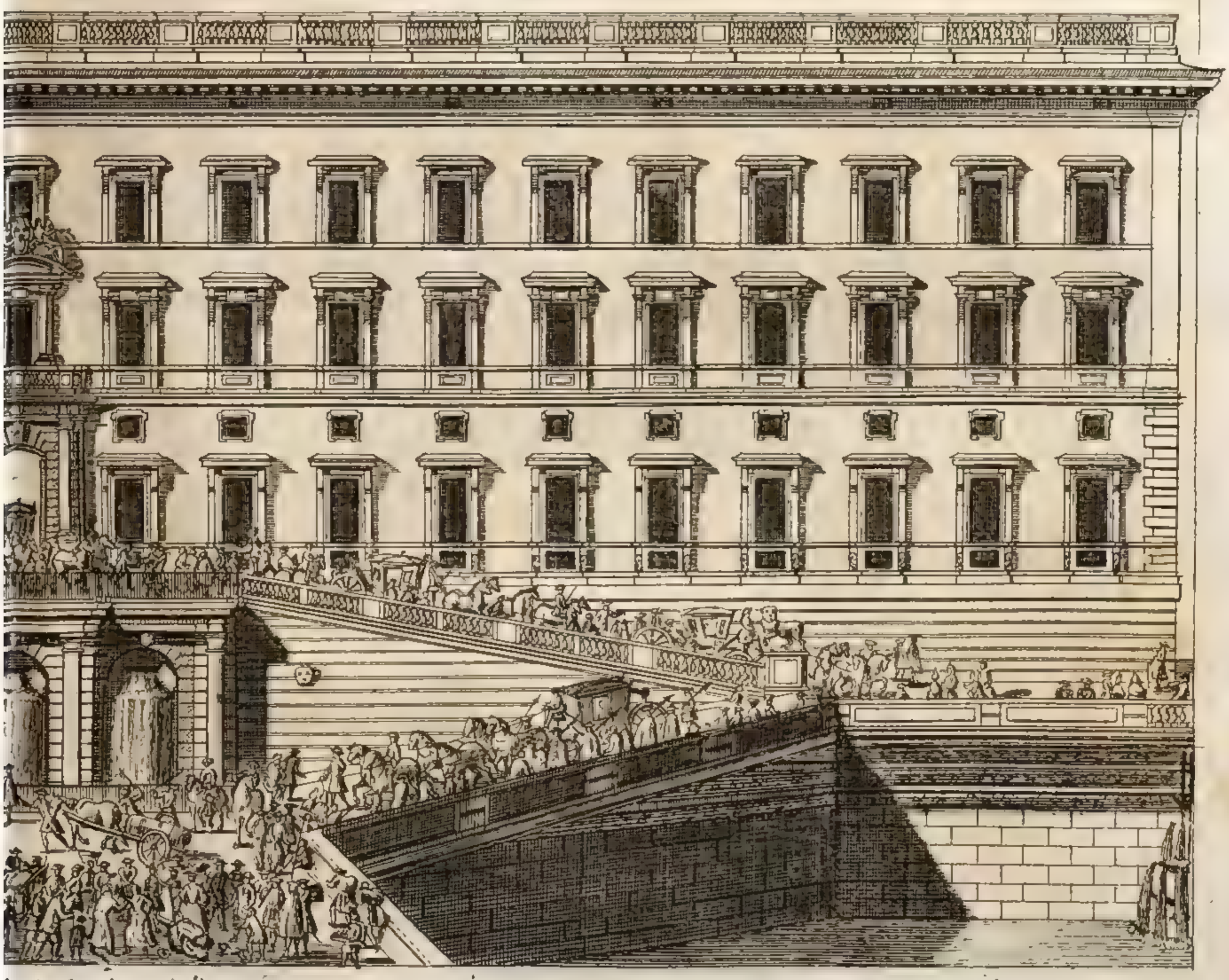

h Sculpsit Berolini 1719.

1707. genommen / heimlich sich auff die Flucht begeben / und ausser Landes entwichen / und vermittelst dessen noch dasjenige / was rückständig gewesen / nicht allein des Königs Geleite vermehret / dero Königl. Worte in Mißtrauen gesetzet / und demselben eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeeignet / sondern auch dero Königl. Commission auff derselben gegründete und ihme angesagte Resolutiones verachtet; Dißfals und in Ansehen aller dieser auffgerechneten groben Verbrechen / findet die Königl. Commission vor rechtmässig / sambt denen Gesetzen und deren Stifftungen ähnlich / daß der Capitain Patkul sich selbst zu wohlverdienter Straffe und andern untreuen und auffrührischen Unterthanen zum Schrecken und Warnung seine rechte Hand verliehren soll / die er wider seinen König unverantwortlich gebrauchet / und dabey hat er verwürcket / Ehre / Leben / und Güther / die bewegliche der Cron / die unbewegliche Güther aber dem nechsten Erben / und sollen die von ihm eigenhändig auffgesetzte arge Schrifften von dem Scharff-Richter verbrandt werden. Und dieses alles mit Recht ꝛc.

Dem er damals durch Flucht entgeht / seine Schrifften werden verbrannt

Die Verbrennung der Patkulischen Schrifften erfolgte indessen / da man seiner Person nicht habhafft werden konte / und wurde auch durch des Henckers Hand seine hernach auffgesetzte und durch den Druck bekant gemachte Vertheidigung ins Feuer geworffen / nachdem man die Rechtl. Bedencken vorher darvon gethan / die im Leipziger Schöppen-Stuhl / und anderweitig zum Vortheil / und zur Entschuldigung des von Patkul gegeben worden / der nunmehro / nach dem obenerzehlten / so ein erbärmliches Ende genommen. Da nun denen Liefländern / wie er nebst andern / in ihrem Nahmen geklagt / würcklich von Schweden zuviel geschehen seyn solte; wäre das hernach erfolgte / da gantz Liefland von Schweden ab- und in frembde Hände kommen / ein mercklich Exempel / daß man alles verliehren kan / wenn man mit Ungebühr zuviel haben will / da die Schickungen des gerechten GOttes sehr wunderliche Dinge verhängen können. Der manchmahl mit dem Patkul vermengte General Paykul (von dessen Umbständen und Schicksall der XVII. Theil dieses Theatri Anno 1705. p. 290. a. b. berichtet) war jenem mit einem schmählichen Tode zu Stockholm vorhergegangen / und allda den 31. Jenner st. n. auff dem Norder-Malm / mit dem Beyle / nach Verwerffung aller vor ihn gethanen vielfältigen Vorbitte / enthauptet worden / nur weil er ein Liefländer von Geburt / und doch hernach wider Schweden / in derer Herren Dienste gewesen / zu welchen er aus Liefland in zarter Jugend gekommen. Er hatte sich zum Tode gar wohl bereitet / satzte sich schwartz angethan mit denen Predigern / in des einen seinen Wagen / stieg an dem Richt-Platz getrost aus / legte Mantel und Halstuch ab / zog die auff dem Haupt habende Mütze über die Augen / streckte den Hals über den Block ungesäumt / und empfieng den tödtlichen Streich. Jeder ihn begleitender zwey Prediger hatte von ihm 100. Ducaten / eben so viel die Gefangene in Schwedicogarden zu Stockholm an Allmosen / und auch der Hencker etliche Ducaten zur Verehrung empfangen. Wie nun diese Leute der Schwedischen Schärffe inne worden / so hatte Graf Zobor die Milde erfahren / dieweil man ihn / da Schweden in Pohlen wieder eingetretten / in Freyheit / wie den Breßlautschen Adjutant / gesetzet.

General Paykul enthauptet /

1707. Graf Zobor losgelassen.

Wir kehren aber nun wiederum von diesen Ausschweiffungen zu dem König in Schweden / den wir / nebst dem Stanislao, bey Slapza verlassen / allwo mitlerweile die in Pommern gestandene Recrouten nach und nach ankamen. Es fanden sich auch verschiedene Magnaten ein / die dem Stanislao beytraten / als der Fürst Radzivil Lithauischer Groß-Cantzler / ein Lubomirsky, der Wisnowiesky, der Waywod von Kiow, daher Kiowsky, vom Geschlecht Potoky, genannt / den der Stanislaus zum Cron-Groß-Feldherrn machte / welcher Bedienung er sich auch / so viel an ihm / unterzog / deßhalben ein allgemeines Ausschreiben ergehen ließ / daß sich die Cron-Völcker zu ihm einfinden und unter sein Commando stellen solten.

etliche grosse fallen Stanislao bey

Den 9. November brach die Schwedische Armee auff / ihren Marsch nach der Weichsel zunehmende / und gab der König in Schweden auff selbigem dem Preussischen Gesandten / Grafen von Dohnau / in freyem Felde unter blossem Himmel / noch darzu bey starckem Regen / eine Stunde lang Audientz / da die Trabanten und Officiers einen grossen Creyß gemacht / in welchem der König und Gesandte Zeit wehrender Audientz unbedeckt gehalten. An der Weichsel nahm hernach der König sein Haupt-Quartier in einem kleinen Dorff Wieniz genannt / und wurde die noch übrige wenige Zeit dieses Jahrs mit Brücken-Schlagung über den Fluß hingebracht / daß wir in folgendem die Schweden ihn werden passiren sehen.

Schwedische Armee marschirt an die Weichsel

König gibt im freyen Feld Audientz.

Vor Pohlen kam zu dem bißherigen Elende des alles verwüstenden Krieges noch ein anders der anstekkenden Pestilentz / die sich umb Cracaw herum zu äussern anfieng / hernach aber immer weiter umb sich grieff und einen grossen Theil andrer Länder jämmerlich verwüstete / wie die Folge derer Geschichte von Zeit zu Zeit das mehrere darvon darlegen wird.

Pest erhebt sich in Pohlen.

Obgleich Ihro Königl. Majest. von Schweden / stets mit Krieges-Geschäfften überhäuffet / und noch über dem ausser seinem Königreiche so viele Jahre her / den Krieg geführet / so gedachten sie dennoch wie Ihro Residentz / als das Königl. Schloß in Stockholm / möchte außgebauet werden / und liessen Befehl an dero Sur-Intendanten und Königl. Hoff-Marschal dem Baron von Tessin ergehen / den Schloß-Bau bestens zu continuiren; als nun dieses Schloß gantz neu erbauet / und von einem sehr berühmten Architecto entworffen worden / als wird denen von der Civil Bau-Kunst Liebhabern und Kennern / der Dessein der einen Seiten gegen Norden / welcher gantz auffgeführet ist / hiemit communiciret. Es ist zwar simple aber sehr regulier, und nach der Antiquen ihrer Genie angeordnet / welcher die Simplicität in der Architectur, für eine Majestätische Pracht geschätzet. Man siehet an diesem prächtigen Gebäude / gar keine verkröpffete Pilastren, nach Co-

1707. lonnaden, nach Frontispicen, aber dahingegen fälle die ganze Ordonance und ihre Schönheit mit eins ins Gesichte. Das innerste Portail wird fürnemlich eine der kostbahresten in der Welt / dann der an denselben stehende Hercules nebst der Minerva, so über dem Portail sitzen / sollen von Bronze gegossen werden; an dem inwendigen Bau wird auch nichtes gespahret / und sind die Königl. Logimenter / nebst der Gallerie / von so guten Gusto und so kostbahr ordoniret / als man jemahlen was in der Welt gesehen hat. 1707.

Schweitzerische Geschichte.

Mancherley Negotiationes in der Schweitz /

WEhrendem Kriege müssen / gemeiner Sage nach / wohl die Gesetze schweigen / doch lassen sich die Bediente grosser Herren und freyer Staaten nicht das Maul verbieten / welches / wo die Waffen nicht hinreichen / desto mehr Worte insgemein brauchen muß / damit durch diese jenen einiger Vortheil / wo es möglich / geschaffet werde / dannenhero man durchgehends anmercken kan / daß bey neutralen / oder / aus dem Gedräng sich findenden Potenzien die meiste wörtliche Handlungen getrieben werden / wenn man sich anderswo thätlich mordet und hinrichtet. Bißher haben wir diesemnach gnugsam gesehen / welcherley Verkehrungen in der zwischen kriegenden Partheyen stillsitzenden Schweitz vorkommen / und wird sich dieses auch in der Folge / darüber aber auch zugleich zeigen / daß auch der Orten zu würcklicher Befehdung untereinander selbst immer mehr Saamen ausgestreuet worden / woraus hernach eine gar blutige Erndte im Toggenburgischen Wesen erwachsen. Die Cathol. Cantons wolten doch / vielleicht nicht begreiffende / wie nahe ihnen innerlicher Krieg wäre / äusserlich den Frieden / nach schon vor diesem gemeldeten / befördern / allein sie richteten damit nichts aus / und schienen ihren eignen Ruhstand darob zu vergessen / besage derer nur erwehnten Toggenburgischen Händel / die wir vor dieses Jahr hier alsogleich in einer Folge vorstellen wollen. Welcher Gestalt sich Toggenburgische Abgeordnete zu Zürch eingefunden / ist aus vorigen Jahrs-Geschichten erinnerlich / sie legten diesem Ort alle ihre habende Urkunden gekräncketer Gerechtsame vor / und erhielten nicht nur von selbigem Versicherung nöthigen Schirmes / sondern wurden auch denen Bernern / zu denen sie weiter reiseten / bestens empfohlen / daß diese ein gleiches versprachen / wie sehr auch der Abt von S. Gallen dargegen schreyen wollen / daß man sich einer ohnbefugten Gerichtsbarkeit ab Seiten Zürch und Bern über ihn anmassete / da diese Cantons eine Gesandschafft an ihn beschlossen / die ihn freundlichst ersuchete /

Toggenburgischer Händel Fortgang

Zürch und Bern schlägt Vergleichs-Articul vor

1. Daß der Land-Leuten privilegirter Land-Eyd / welcher nach Abt Ulrichs Land-Recht frisch beschworen / und verbriefet worden / in seinem klaren Innhalt bestehen und verbleiben möge.

2. Hoffen beyde löbliche Ort / daß Ihro Fürstl. Gnaden es bey der Land-Leuten Land-Recht und seinem so klaren / heitern und deutlichen Begriff werden bewenden lassen / und den Toggenburgern den völligen Genuß ohne Abbruch gönnen / auch nicht zugeben / daß sie daran gehindert / sondern nach dessen klaren Buchstaben ihre Land-Leut selbst annehmen / und aller Gnaden / Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen mögen:

3. Und weilen des Land-Raths und Land-Gerichtes Besetzung und Entsetzung in dem Land-Eyd / Land-Recht / und andern Documenten begründet / ihnen solches auch nicht weiters versaget / sondern vielmehr beliebet seye / um eine mehrere Anmuthung / und guten Willen / sich bey der Grafschafft Toggenburg zu machen /. Ihro mit Einsetzung frembder ausländischer Beambten zu verschonen / hingegen sich der eingebohrnen zu bedienen.

4. Und weiln laut Land-Eyd und Land-Rechts / die Streit-Sachen / wo sie entstanden / und angefangen / ausgetragen / und kein frembder Richter admittiret / auch keine Appellationen gestattet werden sollen / es werde denn solches von dem niedrigen Gericht sonderbahr bewilliget; als stellen beyde löbl. Ort zu Ihro Fürstl. Gnaden das Vertrauen / daß sie es auch darbey werden bewenden lassen.

5. Es getröstet sich auch beyde löbl. Ort / es werden Ihro Fürstl. Gnaden den Reformirten Einwohnern dieser Grafschafft / die Landsfriedliche freye Religions-Ubung mit allem ihren Anhang völlig gestatten / und was darwider von einiger Zeit vorgegangen / abschaffen.

6. Endlich werden auch Ihro Fürstl. Gnaden verhoffentlich billich finden / daß denjenigen so die Pfründen gestifftet / und besolden / auch die Collaturen gedeyen sollen / jedoch mit dem Vorbehalt derjenigen Pfründen / darzu jemand genugsam Special-Recht haben würde.

Wann aber diesen sowohl gemeynten Vorstellungen sich St. Gallen widersetzen solte / und nicht länger mehr zuzusehen / daß bey den von St. Gallen gesperrten Gericht und Rechten / die Ubelthaten ungestraffe / die Burgerl. Sachen / um die Gemüther gegen ein andern zu verbittern aufgehencke bleiben / und alles in äusserste Zerrüttung gesetzt werden möchte / die Land-Leut alsdenn sich selbsten in einen Land-Eyd und einen Landrechtemäßigen Zustande setzen / Gericht und Recht auch andere ihre Freyheiten nach Innhalt ihrer Grund-Briefen ausüben mögen.

Uber solchen Antrag beschwerte sich der Abt zum heftigsten / die beyde Cantons Zürch und Bern einer unziemlichen Herrschsucht beschuldigende und solcherley erinnerte / er hätte sollen so gefasset werden / daß der Land-Eid / als ein bedingtes Werck / **so weit es der Landsherrlichen Obrigkeit nicht entgegen** / angesetzet worden; worgegen die Toggenburger / nach wie vor / nicht unbegründet einwendeten / daß durch eine so

die dem Abt nicht annemlich.

weit-

HENRICH, ROLINUS oder RUDOLPHUS,

Graf zu Neufchatel, verjagt / 1250. — ward auffs neue vom Hause Challon mit Neufchatel belehnt 1288. † 1357.

Ludovicus, Graf zu Neufchatel, 1357. † 1373.

Conradus, Graf zu Fr… im Brißgau

Isabella, Erbin von Neufchatel, † 1397. und setzte ihrer Schwester Sohn Conradum von Freyburg zum Erben ein. Ihr Gemahl war Rudolphus, letzter Graf zu Niddau.

Varena, † vor der Schwester, ihr Gemahl Egon III. Graf zu Freyburg.

Egon III. Graf zu Frey… † Gem. Verenna v… Neufchatel.

Conradus, Graf zu Freyburg, war von seiner Mutter Schwester Isabella zum Erben von Neufchatel eingesetzt 1397. † 1407.

Anna, ihr Gemahl Rudolphus VI. Marggraf zu Baaden.

W…

Johannes, Graf zu Freyburg und Neufchatel, † 1456. nachdem er Marggraf Rudolpho VIII. zu Baaden zum Erben von Neufchatel ernennet hatte. Gem. 1. Maria, eine Tochter Johannis IV. von Challon, Printzen von Orange. 2. Soll N.N. ein Schwester Rudolphi VIII. zu Baaden-Hochberg gewesen seyn.

N.N. Soll erste Gemahlin Rudolph des Marggrafen zu Baaden gewesen seyn.

Rudolphus V… Graf Johann… von Neufchat… Besitz 1458. † …ster Graf Joh… ta oder Maria… Graf von Vie… Tochter J…

Philip…

Johanna, ein… Ihr Ge…

Claudius, Hertzog von Longueville, † 1525.

Ludovicus II. Hertzog von Longuevil… eine Tochter Hertzogs Claud…

Franciscus III. Hertzog von Longueville, gebohren 1535. † 1551.

H… u… †…

Henricus I. Hertzog von Longueville, und Graf von Neufchatel, † 1595. Gemahlin Cathar. Gonzaga, Hertzogs Ludovici von Nevers Tochter 1588.

Franciscus, Graf von St. Paul, und Hertzog von Fronsac. † 1631. Gem. Anna de Fronsac.

Antonia, Gem… Gondy, †…

Henricus, Hertz…

Catharina, ihr Gem. Petrus, Hertzog von Rets.

Henricus II. Hertzog von Longueville, und Souverainer Printz von Neufchatel, gebohr. 27. Ap. 1595. † 11. Maj. 1663. Gem. 1. Aloysia, Graf Caroli von Soissons Tochter 1617. † 9. Sept. 1637. Die 2. Anna, Tochter Henrici, Printz von Condé 1642. † 15. Ap. 1679.

Helionorus, Printz von Fronsac, ward erschossen 1622.

Paula Margareta Franciscа, Witwe Hertz. Francisci Eman. von Lesdiguieres seit 1681.

Maria, geb. 1. Mart. 1625. erbt Neufchatel vom Bruder 1694. † 16. Jan. 1707. alt 82. Gemahl Henricus, Hertzogs von Nemours 1657. ward Witwe 1659. u. ward insgemein Madame de Nemours genennet.

Joh. Ludov. letzter Hertz. v. Longuev. und Souv. Printz von Neufchatel, geb. 12. Jan. 1646. erwehlte letztl. den geistl. Stand † 4. Sept. 1694. ohne Ge…

Carolus, Gr. von S. Paul, geb. 1649. bekam vom Bruder, als er ins Closter gieng, das Hertzogt. Longuevil. † 1677.

Ludvvig, natürlicher Sohn, geb. 1672. war der Ritter v. Longueville genant, und †

HENRICH, ROLINUS oder RUDOLPHUS,

Graf zu Neufchatel, verjagt / 1250. ward auffs neue vom Hause Challon mit Neufchatel belehnt 1288. † 1357.

Ludovicus, Graf zu Neufchatel, 1357. † 1373.

Isabella, Erbin von Neufchatel, † 1397. und setzte ihrer Schwester Sohn Conradum von Freyburg zum Erben ein. Ihr Gemahl war Rudolphus, letzter Graf zu Nidda.

Varena, † vor der Schwester, ihr Gemahl Egon III. Graf zu Freyburg.

Conradus, Graf zu Freyburg, war von seiner Mutter Schwester Isabella zum Erben von Neufchatel eingesetzt 1397. † 1407.

Johannes, Graf zu Freyburg und Neufchatel, † 1456. nachdem er Marggraf Rudolpho VIII. zu Baaden zum Erben von Neufchatel ernennet hatte. Gem. 1. Maria, eine Tochter Johannis IV. von Challon, Printzen von Orange. 2. Soll N.N. ein Schwester Rudolphi VIII. zu Baaden-Hochberg gewesen seyn.

N.N. Soll erste Gemahlin Rudolph des Marggrafen zu Baaden gewesen seyn.

Conradus, Graf zu Freyburg im Brißgau.

Egon III. Graf zu Freyburg, † Gem. Verenna von Neufchatel.

Anna, ihr Gemahl Rudolphus VI. Marggraf zu Baaden.

Rudolphus der V. Marggraf zu Baaden in Hochberg;

Rudolphus VI. † 1428. Gemahl 1. Adelheid von Lichtenburg, † 1386. Die 2. Anna, Graf Egonis III. zu Freyburg und Fürstenberg Tochter 1387.

Wilhelmus, Marggraf zu Baaden, † 1444.

Rudolphus VII. zu Baaden, ward von Graf Johanne zu Freyburg zum Erben von Neufchatel ernennet 1444. nahm es in Besitz 1458. † 1486. Gem. 1. N. eine Schwester Graf Johannis zu Freyburg. 2. Margareta oder Maria: Ihr Vatter war Wilhelmus, Graf von Vienne; ihre Mutter Allix, eine Tochter Johannis IV. von Challon.

N. Ihr Gemahl soll Johannes, Graf zu Freyburg gewesen seyn.

Philippus, letzter Marggraf zu Baaden und Graf von Neufchatel, † 1503.

Johanna, einzige Tochter, erbte Neufchatel von ihrem Vatter. Ihr Gemahl Ludovicus, Hertzog von Longueville, 1504.

Carolus der V. Sapiens, König in Franckreich.

Ludovicus de Francia, Hertzog von Orleans, † 1407. Seine Maitresse war Maria von Engkien.

Johannes von Orleans, ein natürlicher Sohn Graf von Dunois und Longueville, geb. 1402. † 1470. Gemahlin 1. Maria, Tochter Johannis Louvet. 2. Maria von Harcourt, Gräfin von Tancreville.

Franciscus I. Graf von Dunois und Longueville, gebohren 1447. † 1491. Gemahlin Agnes, Hertzogs Ludovici von Savoyen Tochter 1466. † 1508.

Ludovicus I. Hertzog von *Longueville*, † 1516. Gem. Johanna, Erbin von Neufchatel

Franciscus II. der älteste Sohn, erster Hertzog von Longueville, † 1512.

Johannes, ein Cardinal, † 1534.

Claudius, Hertzog von Longueville, † 1525.

Ludovicus II. Hertzog von Longueville, † 1537. Gemahlin Maria, eine Tochter Hertzogs Claudii von Guise, 1534.

Franciscus III. Hertzog von Longueville, gebohren 1535. † 1551.

Franciscus, Graf von Rötteln, oder Rötelin, und Graf von Neufchatel, † 1548. Gemahlin Johanna von Rohan.

Carola. Ihr Gemahl Philippus, Hertzog von Nemours.

Helionorus, Hertzog von Longueville, und Graf von Neufchatel, geb. 1542. † 1573. Gemahl. Maria von Bourbon, Tochter Francisci, Graf. von S. Paul, 1563.

Franciscus, Graf von St. Paul, und Hertzog von Fronsac. † 1631. Gem. Anna de Fronsac.

Helionorus, Printz von Fronsac, ward erschossen 1622.

Franciscus, Margg. von Rötelin. Gem. Johanne de Val.

Henrich, Marggraf von Rötelin, Gem. Catharine de Comenie.

Helenorus, † 1628. ohne Erben.

Marius Anton. † 1644. Gem. Anna de Bauquemare.

Henricus, Margg. von Rötelin.

Henricus, Gemahl. Franciscа von Navailles.

Maria Johanne, Gem. Francisci von Bethune Orval.

Franciscа, † 1601. Gemahl. Ludovicus, Pr. von Condé.

Carolus von Soissons

Ludovicus † 1604.

Heinrich Ludvvig von Soissons.

Maria, ihr Gemahl Th. Franc. von Carignan.

Emanuel Philibert. Pr. von Carignan.

Jacobus, Hertzog von Nemours † 1585.

Carolus Emanuel, Hertzog zu Nemours, † 1632.

Henricus, H. v. Nemours, † 1632.

Ludovicus † 164[illegible].

Carolus, † 1652.

Maria Johanna Baptista, Gem. Carl Emanuel von Savoyen.

Maria Franciscа, König in Portugall.

Henricus, † 1659. Gemahlin Maria von Orleans, Longueville, Printzess. in Neufchatel, † 1707.

Antonia, Gem. Gondy, † 1596.

Carolus von Matignon, Gr. v. Thorigny, 1596.

Eleonora, Gem. Carolus von Matignon, Gr. v. Thorigny, 1596.

Franciscus von Matignon, Gr. von Thorigny.

Jacobus von Matignon, Graf von Thorigny.

Henricus, Hertzog von Rets.

Catharina, ihr Gem. Petrus, Hertzog von Rets.

Paula Margareta Franciscа, Witwe Hertz. Francisci Eman. von Lesdiguieres seit 1681.

Franciscа, Gem. Ludovicus, Hertzog von Brissac.

Mar. Margretha, Gem. des alten Hertz. von Villeroy, Marsch v. Franckreich.

Lud. Nic. der junge Hertzog von Villeroy.

Henricus I. Hertzog von Longueville, und Graf von Neufchatel, † 1595. Gemahlin Cathar. Gonzaga, Hertzogs Ludovici von Nevers Tochter 1588.

Henricus II. Hertzog von Longueville, und Souverainer Printz von Neufchatel, gebohr. 27. Ap. 1595. † 11. Maj. 1663. Gem. 1. Aloysia, Graf Caroli von Soissons Tochter 1617. † 9. Sept. 1637. Die 2. Anna, Tochter Henrici, Printz. von Condé 1642. † 15. Ap. 1679.

Maria, geb. 1. Mart. 1625. erbt Neufchatel vom Bruder 1694. † 16. Jan. 1707. alt 82. Gemahl Henricus, Hertzogs von Nemours 1657. ward Witwe 1659. u. ward insgemein Madame de Nemours genennet.

Joh. Ludov. letzter Hertz. v Longuev. und Souv. Printz von Neufchatel, geb. 12. Jan. 1646. erwehlte letztl. den geistl. Stand † 4. Sept. 1694. ohne Ge.

Carolus, Gr. von S. Paul, geb. 1649. bekam vom Bruder, als er ins Closter gieng, das Hertzogt. Longuevil. † 1677.

Ludvvig, natürlicher Sohn, geb. 1672. war der Ritter v. Longueville genant, und †

WILHEL-

Ik Tab. A.

Schweitzerische
Ne. 1707.

ckreich.

ns, † 1407.
igkien.

Sohn Graf
† 1470. Ge-
vet. 2. Maria
:ville.

onguc-
nahlin
joyen

hannes, ein
Cardinal,
† 1534.

mahl
zog
:s.

von
35.

, Henricus, H.
v. Nemours,
† 1632.

Carolus,
† 1652.

Maria Fran-
sca, König
n Portu-
gall.

Henricus, †
1659. Ge-
mahlin Ma-
ria von Orle-
ans, Longue-
ville, Prin-
zess. in Neuf-
chatel, †
1707.

WILHEL-

u Challon, lebte um
6.

n, ihr Gemahl Ste-
und.

gund, und Herr
267.

s II. von Challon, Herr
, welcher das Hauß
n fortgepflantzet hat.

go von Challon.

nes III. von Challon.

is I. von Challon.

V. von Challon, †
inte Gemahlin war
ux, Erbin des Für-
hums Orange.

Raymundus V. letzter Printz von Orange, † 1393.

Maria de Baux, Erbin des Fürsten-thums Orange, ihr Gemahl Johannes IV. von Challon An. 1410. † 1418.

nal-
te
von

Adelheid oder Allix, Gemahl Wilhelmus, Graf von Vienne.

Maria, ihr Gemahl Johannes, Graf zu Freyburg im Breißgau, † 1458.

Ludovicus, Printz
Challon, der älteste
Printz von Orang
† 1463.

nal-
on

Margareth, Gem. Rudolphus VIII. Margg. zu Baaden in Hochberg. † 1456.

Wilhelmus von Challon, Printz von Orange, † 1475.

hal-
l I.
inte
scus

Philipp, letzter Margg. zu Baaden in Hochberg, † 1503.

Johannes V. von Challon, Prin
von Orange, † 1502.

2.
N. N. von Allegre, von welchem der heutige Marquis de Allegre sein Geschlecht herführet, welchen die Holländer 1705. in den Niederlanden gefangen.

Philibertus von Challon, Printz von Orange, † 1530. satzte seiner Schwester Sohn Renatum zum Erben ein.

Claudia von
† 1521. ihr
Henricus, Gr
Nassau, †

Ludovig Hugvenni.

Johannes, Graf zu Nassau, † 1516.

Henricus, Graf zu Nassau, † 1536. Gem. Claudia von Challon, Erbin von Orange.

Wilhelmus, Senior, Graf zu Nassau, † 1559.

Renatus, von Nassau, Printz von Orange nach seinem Vetter Philiberto 1530. † 1544. und setzte seinen Vetter Wilhelmum zum Erben ein.

Wilhelmus I. Graf zu Nassau, erbt das Fürstenthum Orange von seinem Vetter Renato 1544. † 1584.

Philippus Wilhelmus, Printz von Orange, † 1618.

Mauritius, Printz von Orange, † 1625.

Henricus Fridericus, Printz von Orange, † 1647.

Wilhelmus II. Printz von Orange, † 1650.

Wilhelmus III. König in Engelland, und letzter Printz von Orange, † 1702. 19. Mart.

Louise, † 1667. ihr Gemahl Fridericus Wilhelmus, Churfürst zu Brandenburg, 1646. † 1688.

Fridericus Wilhelmus, Churfürst zu Brandenburg, † 1688. Gem. Louise, Erbin des Hauses Orange und Challon, krafft des Testaments ihres Herrn Vaters Henrici Friderici.

Fridericus, heutiger König in Preussen, Erbe des Hauses Challon und Orange, nach dem Tode Königs Wilhelmi III. in Engelland 1702.

1707.

weitschichtige Clausul all ihr beschwornes Land-Recht verrichtet / und alles des Abts Eigenwillen übergeben würde. Sie erkenneten ihn für ihren Lands-Herrn / der nach altem Befugniß sich zu halten Recht hätte / wenn er drüber schritte / so wär eben deshalben Land-Recht und Eyd dar / daß sie sich wider die Uberschreitung alter Herrschafft. Gräntzen schützen könten und möchten. Summa Summarum / der Herr Abt ließ sich auff der ordinari Jahr-Rechnungs-Tagsatzung in Ansehung „obgedachten Antrags vernehmen: Er könte obge„setzte 6. Puncten keineswegs annehmen; denn „soll es ein Urtheil seyn / so wüste er nicht aus was „für Judicatur-Rechten es gefället worden: Sey „es aber nur ein Rath oder Vorschlag / so könten sie „solchen nicht annehmen. Dahero er diß gantze „Geschäffte an den Ort legte / wo selbiges ange„fangen / und er Raths / Hülffe und Rechtens „vertröstet worden / in Freund- Eydgenößischer „Hoffnung / es würden ihm die löbliche uninteres„sirte Orte dergleichen angedeihen lassen ꝛc. Mit-
Unruhen im Toggenburg der Religion halber.
lerweil gab es noch allerhand Unruhen / und kamen die Reformirte und Cathol. an unterschiedenen Orten der Grafschafft Toggenburg / wegen gemeinschafftl. habender Kirchen / zu harten und blutigen Schlägereyen / darbey doch die ersteren am meisten litten / worüber Zürch einen grossen Unwillen gefasset und es nah an dem gewesen seyn solte / daß es mit bewehrter Hand in Toggenburg eingefallen / obgedachte dem Abt vorgeschlagene Puncte zur Erfüllung zu bringen / das doch noch unterblieben; dargegen die nächstangelegne Orte / auff allen Fall auffgemahnet / und eine Deputation ins Toggenburgische geschickt worden / Satisfaction, wegen des gegen Reformirte unternommenen / und die Annehmung mehrgedachter Puncte von denen Land-Leuten zu begehren / welches alle Einwohner des Toggenburgs / ausser zwey Gemeinden / zugesagt / zu wenigem Vergnügen mehrister Cathol. Cantons / die auch eine zusammen / mit Beruffung der Republic Wallis / ausschrieben / die hier und dar mit einschlagende Religions-Sachen zu überlegen / in welchen die Römisch-Cathol. Geistlichkeit des Toggenburgs durch den Decanum zu Schweitz vor jedem dreyfachen Land-Rath daselbst eine gar bewegliche Vorstellung ihrer Angelegenheiten thun ließ / die gedachte Versammlung aber gieng ziemlich fruchtloß ab / weil Wallis / Freyburg / Cathol. Glaris und Appenzell selbige nicht einmahl besuchten.

Cathol. Geistlichkeit Beschwerde.

Cathol. Cantons Versamlung admittirt Anjouisch. Minister nicht.

Bey solcher Zusammenkunfft hatte sich der Anjoutsche Minister sehr bemühet / als ein solcher zur Audientz gelassen und erkennet zu werden / doch den Zweck nicht erlangen können / weil man ihm geflissentlich allerhand Schwierigkeiten im Cæremoniel zu machen / und also sein Begehren / durch diesen Umweg / arelig zu vernichten gewust / daß er von selbsten davon abgestanden. Im Toggenburgischen gieng es noch trüb durcheinander / da die zwey dissentirende Gemeinden / mittelst eingelegter Execution, von denen übrigen genöthiget worden / sich denen mehrgemeldeten ab Seiten Zürch und Bern vorgeschlagenen Puncten gemäß zu verhalten. Doch kam es dahin / daß sechs Cantons / nemlich Toggenburgischen Theils Zürch Bern und Basel / was den Abt von S. Gallen betraff / Lucern / Ury / Solothurn ins Mittel tretten und versuchen solten / ob die Sache nicht dereinst hinzulegen. Weil aber sonst immer drauf gedrungen worden war / daß der Land-Leute Land-Eyd / Land-Recht und Land-Friede die Grundvest der Handlung seyn und diesen Dingen nichts abgebrochen werden müste / dieses aber dem Abt und Cathol. zu partheyisch schien; So fiel derer Protestirenden sich Toggenburgs annehmenden Erklärung hiernach dahin aus: Man wolte von allen solchen Wortstreiten ablassen / und solte nur jedem Theil gegeben werden / was ihm / nach Untersuchung aller Umstände und Uhrkunden / von Rechtswegen gebühre ꝛc. Die benennte Mittler kamen wohl verschiedentlich zusammen / doch konte dem Handel kein durchgehends beliebiges Ende gefunden werden / deshalben man selbigen biß nach Martini verschob mit dem Anfügen: Könte der Abt sich mit beyden verbürgerten Cantons der Grafschafft Toggenburg unterdessen nicht vergleichen / so möchte man hernach in dieser Streit-Sache des von dem Fürsten mehrmaln angeruffene Eydgenoßische Recht und Richterl. Ambt walten lassen / daraus doch dieses Jahr nichts wurde / sondern das Werck in seiner Verwirrung stecken blieb / ob gleich Cathol. und Protestirende Cantons deshalber gegen Ende des Jahrs ihre Versammlungen anstelleten.

1707.

Mittler erwählt Toggenburgische Händel beyzulegen.

Die Schweitz hatte also ihre innerliche Unruhe / und wurde auch wegen auswärtiger Dinge verschiedentlich angefochten / da sonderlich von denen Graubündnern begehret wurde / denen Kayf. Völckern einen freyen Durchzug in das Mayländische zu verstatten / weil dieser Weg weit bequemer und kürtzer als den sie sonst durch Tyrol dahin nehmen müssen. Dieses zu erlangen wolte die Königin von Engelland bestmöglichst beförderlich seyn / und schrieb / zu dem Ende sehr gnädig / an diese Bünde / ließ ihren Brief den von Stanian / als Gesandten / nach Chur überbringen und daselbst freyerlich abgeben. Gedachter Gesandte begleitete desselbigen Uberliefferung mit einem Memorial, darinnen vorgestellet / wie der zu Bändigung Franckreichs unternommene Krieg auch der Schweitz vortheilhafft und zu ihrer mehrern Sicherstellung dienlich / selbiger indessen die Neutralität darbey nicht zu verdencken noch zustören / doch / ohne solcher Kränckung / wohl ein freyer Durchzug der Kayserl. Völcker ins Mayländische zu suchen und zu erlauben sey / weil ja König Carl sich dermaln im Besitzthum des Hertzogthum Mayland mithin auch berechtiget befinde / des von Schweitzern mit solchem habenden Capitulats (davon vorige Theile dieses Theatri ein mehrers berichtet) zu geniessen / vermöge wessen ehemals dergl. Durchzug gestattet worden / ohne daß jemand die Neutralität daher verletzet zu seyn gesaget hätte. Für Franckreich dörffte sich niemand deshalben der Zeit fürchten / da seine Gewalt in Italien auff der Neige / hingegen der Kayser vermögend gnug sey / die verweigerte Billichkeit zu ahnden. Ob gleich An. 1701. versprochen worden / keinen

Engelland sollicitirt bey den Graubündnern freyen Durchzug ins Mayländische für Kayf. vermöge Mayländischen Capitulats.

1707.

Durchzug ins Mayländische zu erlauben / sey man doch / nach geänderten Umständen / an darauff gerichtetes Versprechen nicht gebunden / und / da der Duc d' Anjou nicht mehr Mayland hätte / sondern in dessen Besitzthum Osterreich wäre / wohl befugt dessen Völcker dahin durchzulassen.

Graubünden tritt in genauere Allianz mit Zürich.

Die Graubündner fanden bey solcherley Umbständen so diensam als nöthig in einen genauern Bund mit Zürich zu treten / darbey es doch nicht ohne Schwierigkeit abgieng / weil die unter jenen sich findende Römisch-Catholische dergleichen nicht gerne sahen. Dennoch kam es darmit zum Stande / daß den 6. May dieses Jahrs das disfals abgehandelte genehm gehabt und beschworen wurde / in seinem Haupt-Inhalt dahin gehende: " Es „solte ein Stand dem andern / im Fall der Noth / „und auff Erfordern mit 2000. Mann ohnentgeltlich und auff eigene Kosten beyspringen / deßgleichen zwischen beyden das sonst gewöhnliche Ab„zugs-Geld / auffgehoben seyn ꝛc. Die jährliche allgemeine Tagsatzung gieng umb Johann vor sich / ohn daß was sonderbahres auff selbiger beschlossen wurde / wie denn auch von auswärtigen Ministres sich keiner groß anmeldete / ausser daß der Marquis von Puisieux den 9. Julii, in gehabter Audientz / sich vernehmen ließ / mit der gewöhnlichen Versicherung / wie geneigt der König in Franckreich denen Schweitzern sey / und dieses in seinen grösten Glückseligkeiten bewiesen habe / da andre / bey guten Tagen auffgeblasen würden / und ihren Nachbaren oder Bundsgenossen beschwerlich oder unerträglich fielen ꝛc. Vielleicht wolte darmit der Frantzösische Gesandte zu verstehen geben / daß die Cantons bey Ihro Allerchristl. Majestät dermahln ihrer Seits beständig halten solten / da die bösen Tage für Franckreich einbrechen wolten. Nebst dem trug genannter Ambassadeur, zweiffelsohn auff die Toggenburgische Unruhe zielende / eine Ermahnung zu innerlicher Einigkeit für / mit dem Anfügen / daß dergleichen zu erhalten hauptsächlich bey ihnen selbsten stünde / doch möchten sie nur kühnlich die Zuflucht zu Franckreich nehmen / wenn dieses ihnen / solch Kleynod erhalten zu helffen / was beytragen könte. Denn es wäre ja ein grosses Glück / daß die Schweitzerische Bauren in Ruhe säen / für sich erndten können / und fremder Soldaten Plage in ihren Gräntzen nicht erfahren dörffen / sondern der Nachbaren Jammer in Sicherheit sehen und hören können u. s. w. Die andre Ministres hielten sich / wie gedacht / stille / vielleicht weil sie dermahln der Schweitzer nicht sonderlich bedorfften / und war ihre Anzahl in so weit vermehret worden / da König Carl / den Kayserl. Gesandten / Grafen von **Trautmansdorff** / auch zu ihrem Ambassadeur an die Schweitzerische Cantons und denen mit solchen im Bund stehende ernennet / der auch zu Anfang dieses Jahrs eine Reyse nach Mayland gethan / umb sich daselbst mit dem Printz Eugene, des Mayländischen Capitulats halber u. dgl. m. zu unterreden.

Puisieux versichert Frantzösische Freundschafft die gemeine Tag-Satzung

König Carl benennt den Trautmansdorff auch zu seinen Ambassadeur

Die wichtigste Sache dieser Orten war wohl dieses Jahr die Succession von Neu-Chastel / welche wir unter denen Schweitzerischen Geschichten erzehlen wollen / nicht nur weil diese Grafschafft an denen Schweitzerischen Gräntzen gelegen / sondern noch mehr weil sie mit verschiedenen Cantons in Bund und Verbürgerung stehet / da übrigens sie vor alten Zeiten ein Burgundisch Lehn gewesen / welches denen von Challon, aus Burgundischem Hause abstammenden / und durch die von gedachtem Hause Challon, hernachmals an andre verliehen / theils durch andre / wieder derer von Challon Willen / in Besitz genommen und behauptet worden war / wie in der Folge weiter vorkommen wird. Die aus Longuevillischem Hause abstammende so genannte Madame de Nemours, als Inhaber- und Beherrscherin dieser Grafschafft / wurde immer älter und kränclicher / daß man sich ihres bald herannahenden Endes leicht versehen konte / worbey jeder seine Anstalten voraus zu machen trachtete / der an solche Grafschafft etwas zu sprechen zu haben vermeynte. Unter diesen befand sich auch insonderheit / aus unten weiter vorkommenden Ursachen / der König in Preussen / Dieser hatte klüglich geschlossen / daß die Sachen bey guter Zeit hier und dar unterbauet werden müsten / umb auff allen Fall / desto sichrer und gewisser fortkommen zu können / und in der Absicht den sonst zu Regenspurg sich auffhaltenden Grafen zu Metternich / als ihren Ambassadeur in die Schweitz geschickt / der auch daselbst für dergleichen erkant und ehrerbietig angenommen worden / darbey es denn Frantzösischer Seits an Anmerckungen nicht mangelte / wie viel man von etlichen Jahren her ab Seiten Engelland und Preussen Pensions im Canton Bern gegeben / des letztern seinem Suchen förderlich zu seyn; was für Summen man dißfals in Neufchastell selbst angewendet / wie man dasigen Beambten grosse Versprechungen der Gnade auch Beförderung ihrer Kinder im Berlinischen und Neufchatellischen gethan u. s. w. Dem sey wie ihm wolle / so war endlich das gewiß / daß die Hertzogin von Nemours, Besitzerin dieser Grafschafft / nachdem sie verschiedentlich / ohne Grund todt gesaget worden / den 16. Junii, Morgens umb 6. Uhr würcklich verschieden. Als man zu Neufchastell Nachts zwischen dem 18. und 19. Junii davon Nachricht bekam / berichtete es der Magistrat gedachten Orts alsofort denen Herren von Bern / als ihren Bundsgenossen und Mit-Bürgern; wie denn auch die Regierung zu gleicher Zeit denen 4. verbundenen Cantonen Bern / Lucern / Freyburg und Solothurn / hiervon Bericht ertheilete. Den 22. thate der Stadt-Rath dem Stadthalter und dem Staats-Rath kund / was massen er dieselben ersuchete / die Verwaltung des Staates unter währendem Interregno ferner zu behalten / und eben dergleichen Erklärung thäten auch die andern Collegia, deren jedes Glied / daraus sie bestehen / sich eydlich verband / unter währendem Interregno von denen Prætendenten weder directe noch indirecte etwas zu begehren noch anzunehmen / wie auch bey ihnen oder bey ihren Agenten keinesweges zu essen noch zu trincken. Den 21. langete der Graf von Silleri im Nahmen des Printzen von Conti hieselbst an / und ertheilete verschiedene Visiten. Den 22. fand sich auch der

Neufchatellischen Lands-

1707. Beschaffenheit

Preussen unterbaut bey guter Zeit seinen Anspruch.

Die Succession eröffnet sich

Anstalt drüber zu erkennen

Hertzog

1707. und Meldung der Prætendenten.

Hertzog von Villeroy in einer Post-Chaise ein / nachdem ihm bereits ein Edelmann vorgegangen war / welcher Briefe von der Hertzogin von Lesdiguieres und vom Marschall von Villeroy an die vornehmsten Collegia, an welche der Graf von Matignon gleichfals geschrieben / überbracht hatte. Der Stadt-Rath ertheilete indessen Befehl / eine gute Anzahl auserlesener Mannschafft zu werben / um die Stadt nebst dem Schloß zu bewachen. Den 23. langete der Graf von Matignon in dieser Stadt an / wie auch der Marquis von Xaintrailles und der Abt von Gravel, welche einige Briefe vom Printzen von Conty an die vornehmsten Collegia des Landes mitbrachten / und waren dieselben zu Pontarlier, einer in der Franche Comte an den Gräntzen gelegenen Stadt / datiret / allwo sich dieser Printz / am vorhergegangenen Tage eingefunden hatte.

Conty schreibt an Bern /

Von hieraus schrieb er an den Canton Bern folgender Gestalt:

Hochmögende Herren!

So offt es die Gelegenheit gelitten / hab ich mein Recht auff Neufchastel / so viel an mir / gerieben / wenn ich aber vermercket / daß solch Vornehmen die Schweitzerische Ruhe stöhren möchte / bin ich auch schlüssig worden / es biß auff bequemere Zeit / auffzuschieben. Der Todt Madame von Nemours erwecket dermahln unterschiedliche Bewegungen bey denen / welche Recht zu ihrer Verlassenschafft zu meynen haben. Ich habe davor gehalten / meiner Schuldigkeit zu seyn in dieses Land zu kommen / um meinen rechtmässigen Anspruch abermahl bekandt zu machen / und hoffe bey Ew. Excell. einen desto geneigtern Zuritt zu finden / je weniger Hinderung sie sich weiter wegen ehemahls erkendter Princeßin von Nemours machen können. Ich glaube sie werden / so viel an ihnen / mir dißfals gute Dienste zu leisten willig seyn / wie ich denn bitte diesen meinen ersten Versuch genehm zu haben / wodurch auch Nachricht von meiner Ankunfft geben / und versichern wollen / daß ich sey / Großmögende Herrn / dero guter Nachbar / Alliirter und Bundsgenossen ihnen gute Dienste zu leisten.

Franz Ludwig von Bourbon.

erhält höflich doch weitschichtige Antwort.

Die Antwort erfolgte auff diesen Schlag:

Durchleuchtigster Fürst!

Wir dancken Ew. Durchlauchtigsten Hoheit hertzlich / daß selbige sich die Mühe geben und uns von dero Anspruch auff Neufchatel und Valangin, benachrichtigen / auch zugleich dero Freundschafft und Vertrauens zu unsern Staat versichern wollen. Wie wir nun versichern können / bereit zu seyn / alles zu beobachten und zu bewerckstelligen / was die Pflichten der Mit-Bürgerschafft und andere genaue Bündnusse mit dieser Grafschafft erfordern; so werden wir uns auch eine besondere Freude draus machen / wenn wir bequeme Gelegenheit finden / Ew. Durchl. Hoheit alle möglichste Freundschafft bezeugen zu können / übrigens den Allmächtigen bittende / daß er seinen höchstschätzbaren Segen über sie ausschütten wolle ꝛc. ꝛc.

1707.

Der geneigte Leser wird sich vielleicht wundern / wie und warum sich der Printz von Conty in seinem Schreiben an den Canton Bern einen guten **Nachbarn und Alliirten** desselbigen genennet / gleich als wenn er schon im Besitzthum der Grafschafft Neufchastell gewesen. Es ist aber aus dem XIV. Theil dieses Theatri p. 676. 677. auch dem XV. p. 620. a seqq. erinnerlich oder ersichtlich / wie der letzte Hertzog von Longueville, Ludwig Carl / (der besage beyliegender und zu fernerer Erläuterung derer Ansprüche auf Neufchastell dienender Genealogischen Tabell ** Anno 1694. verstorben) den Hertzog von Conty zu einem Erben eingesetzet / welchen doch die Stände von Neufchastell nicht annehmen wollen / sondern des Verstorbenen von Longueville Schwester / die Hertzogin von Nemours, zu einer Regentin erkohren / die es auch geblieben biß an ihren Todt / was auch der König in Franckreich darüber gemurret / und was grosse Ungnad er auf die Madame von Nemours geworffen. Vermöge solches Testaments, welches das Parlament zu Paris bestätiget / meynte nun der von Conty so gut als würcklicher Herr von Neuf-Chastel / und berechtiget zu seyn / sich einen guten Nachbar des Cantons Bern zu betitteln / worinnen ihm doch / wie die Folge zeigen wird / die Rechnung abermahln gewaltig gefehlet / da der Prætendenten mehr gewesen / die sich nach und nach herbey gemacht. Den obgenannten 23. Junii übergab der angekommene Preußische Rath Duncker denen vornehmsten Collegiis des Staates einige Schreiben vom Grafen von Metternich / Extraordinar-Gesanden und Plenipotentiario Sr. Königl. Majest. in Preussen. Den 25. fieng man an die Wacht in der Stadt und auf dem Schloß aufzuführen; So schrieb auch der Stadt Rath / welcher fortfähret / alle mögliche Sorge vor die Handhabung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit anzuwenden / an die Herrn von Bern / damit ihre Hülffe im Fall der Noth fertig und bereit seyn mögte. Den 26. 27. 28. trug sich nichts sonderlichs zu / ausgenommen / daß der Stadthalter in Begleitung des Hertzogs von Villeroy des Grafen von Matignon, des Marquis von Xaintrailles, des Abts von Gravel und 5. Räthen nebst andern Beambten des Staates dem Leichendienst der Hertzogin von Nemours zu Creffier in einem 2. Meilen von Neuf-Chastel gelegenem Kirchspiel / beywohnete. Den 29. feyerte man in der Stadt und im gantzen Lande einen öffentlichen Fasttag. Den 30. langete der Graff von Metternich des Abends um 7. Uhr / welcher mit 21. Stück-Schössen gegrüsset / und an dem Stadt-Thore von einem Theil der Besatzung empfangen wurde. Hierauf complimentirten ihm der Magistrat und andere Abgeordneten des Rathes / an der Zahl 16. und eben dergleichen thaten auch die andere Collegia in denen folgenden Tagen. Den 2. Jul. erschien der Herr von Foysinge, ein Rathsherr von Chamberi, in dieser Stadt / welcher im Nahmen des Printzen von Catignan ankam. Den 3. aber lan-

dessen ehemahlige Händel wegen Neufchatel.

Duncker regt sich wegen Preussen / andre

auch Graf Metternich / Preußischer Gesandter / kömt an.

1707.

gete der Graf von Thorigny ältester Sohn des Grafen von Matignon daselbst an / nebst dem Uberrest seines Hauses.

vergleichen Pr. Conty.

Der Prinz von Conty traf den 9. Julii in Neuschastell ein / den man auch gar ehrerbietig / mit Loßbrennung derer Canons und ins Gewehr gestellter Bürgerschafft empfieng übrigens alles veranstaltete / was zu Abthuung der Sache selbst gehörete / als welche / der Lands-Ordnung nach / 40. Tage / nach vernommenem Tode der Fürstin vorgenommen / und binnen 6. Wochen sich auch jeder / so was an der Grafschafft zufordern hätte / angeben oder sonst nicht weiter gehöret werden solte. Das

Termin zur Erscheinung.

gewöhnliche Tribunal wurde auch / unter Direction des Stadthalters / zu Entscheidung dieses wichtigen Wercks / aus denen drey Ständen des Lands / denen Staats-Räthen / dem Adel und der Bürgerschafft angeordnet / und war also nur an dem daß jeder sich mit seinen Gründen anmeldete / der ein Recht zu der verledigten Grafschafft zu haben meynte. Die sich deshalber nach und nach Angebende und zum Theil schon genannte waren theils in Person / theils durch Abgeordnete zu gegen und bestunden in folgenden Partheyen. Der König in Preussen / und Churfürst von Brandenburg / als Prinz von Oranien; die Marggrafen von Baden; der Prinz von Conty; der Herzog von Carignan, der Herzog von Mompelgard / die Marschallin von Villeroy, die Herzogin von Lesdiguietes, der Graf von Matignon, die Gräfin von Soissons, Madame von Mailly, der Marquis von Allegre, ꝛc. die beystehende Genealogische Tabellen können ziemlich deutlich zeigen / woraus sich ein jeder dieser Prætendenten gegründet / den Prinz Conty außgenommen / welcher sein Recht / dem schon vermeldeten nach / in dem Testament / des lextern männlichen Beherrschers dieser Grafschaft gesuchet. Denn die Tabell ** A. leget dar / daß sich die Marggrafen von Baaden / der Herzog von Carignan, die Marschallin von Villeroy, die Herzogin von Lesdiguieres, der Graf von Marignon, die Gräfin von Soissons auff die Verwandschafft mit denen beständig gewesenen Besitzern dieser nunmehr erledigten Graffschafft und zwar dergestalt bezogen / daß die Marggrafen von Baaden sich auf ein Geschlechts-Pactum fundirten / welches schon Ao. 1356. von gegenseitiger Succession in alle Lande des zuerst absterbenden Astes zwischen denen Badenschen Häusern aufgerichtet / durch dieses den lexten Marggrafen von Baaden-Hochberg mit Marggraff Christoph von Baaden / dem Stamm-Vater aller noch lebenden Marggrafen Ao. 1490. wiederhohlet / und solchen das durch andre eine Zeitlang usurpirte oder gebrauchte Recht auf Neu-Chastell erworben / auch dieses um domehr befestiget worden / da Baaden-Baaden mütterl. Seits mit von Francisca von Orleans-Longueville herstammete / da des berühmten Helden / Prinz Louis Fr. Mutter eine Prinzeß von Carignan gewesen. Der Prinz von Carignan zoge bloß seine Verwandschafft mit der Verstorbenen an. Die Herzogin von Lesdiguieres und die Marschallin von Villeroy wusten darzuthun / daß sie der Linie nach / die Verstorbene am nächsten rührten / der Graff von Matignan war Ihr / was den Grad der Verwandschafft anlangt / der nächste Freund der Abgeschiedenen / Soissons hatte / nebst der Bluts-Freundschafft / auch die Verordnung der abgeleibten Fürsten vor sich / darinnen es zu einem Erben von Neu-Chastell erkläret und Ihm der Marggraf von Rötelin substituiret worden war.

Die erscheinende Prætendenten.

Die Tabell ** B. weiset aus / daß sich Preussen / der Herzog vom Mompelgard / Madame de Mailly, der Marquis d' Allegre auf die Verwandschafft mit dem Hause Challon, als von altersher unstreitigem Lehns-Herrn der Graffschafft Neuf-Chastell gesteiffet / überhaupt mit dem Anziehen und Ausführen / dieses Hauß Challon hätte mit der von Burgund zu Lehn tragenden Graffschafft Neuf-Chastell die Grafen Rolin und Ludovicum in der Tabell ** A, nach Burgundischer Art / subinfeudiret / daß die Töchter auch / so weit sie vom Hause Neuf-Chastell / d. i. noch unverheuratet wären / succediren / und wenn Sie hernach heyratheten / in solcher das Lehn auf ihre Nachkommen / Mann- und Weibl. Geschlechts / verfallen solten / dergestalt habe die Isabella Neuf-Chastell erhalten / aber hernach gefehlet / daß sie ihre verheyrathete Schwester Varennam zur Erbin davon eingesetzet / worzu Sie nicht befugt gewesen. Die von Challon hätten nachgeben / und weil sich Conrad / der Varenne Sohn an die Schweitzer gehangen / diesen mit Neuf-Chastell belehnen müssen / doch in der Maße **daß nur dessen** Descendenten **vom Hause Neuf-Chastell** succediren / folglich die von der Succession ausgeschlossen seyn solten / welche vor eröffnetem Lehn in ein ander Haus / durch Heyrath / gekommen. Conradi von Freyberg Sohn Johannes hätte diesem zuwider ein Testament gemacht / und seiner Schwester Mann / Rudolff den VIII. Marggrafen zu Baden in Hochberg / als Erben von Neuf-Chastell eingesetzt / ohngeachtet die Bürger in Neuf-Chastell Ao. 1406. bey der Belehnung Conradi versprechen müssen: "Wenn Conrad von Freyberg oder seine Kinder die " Graffschafft Neu-Chastell weggeben / verkauffen / " **oder durch Testament jemanden verschaffen wolten** / gantz oder zum Theil / so " solten gedachte Bürger und Einwohner aller " deren von Freyberg geleisteten Pflichten ledig " und völlig an das Haus Challon verwiesen " und gefallen seyn / als den Lehns-Herrn der " Graffschafft. " Wider dieses alles hätte sich doch gedachter Hochberg / durch Hülffe derer Schweitzer / bey der Graffschafft erhalten / zu dem Ende Verbürgerung mit Bern und Solothurn errichtet / welches alles in der That zu hindern und zu ändern Challon nicht mächtig gnug gewesen / das doch seine Nicht-Einwilligung / zu Erhaltung seines Rechtes / beständig bezeiget / den Marggraff Rudolph vor keinen Vasallen annehmen wollen / auch Ludwig Prinz von Challon und Orange bey Bern und anderweitig vielfältig gehandelt solchem nicht beyzustehen / darwider doch Rudolphs Sohn / Philipp / auch die Mitbürgerschafft des Cantons Freyberg erhalten / mithin die Inhabung der Graffschafft Neuf-Castell in der That behaup-

In zwey Classen als Verwandten bißheriger Besitzer

tet /

1707.

als Angehörige des Lehnherrl. Hauses Chalon.

Historischer Bericht hiervon /

1707.

tet/ (wie sehr auch Chalon-Orange auf seine Gerechtsame gedrungen/) und solche Grafftschafft weiter durch seine Tochter Johannam an das Haus Longueville u. s. f. gebracht.

Preußen sonderbare Gründe.

Preußen fügte/ in so fern es die Erbschafft von Oranien behauptete (davon die Gründe im XVI. Theil dieses Theatri Ao. 1702. p. 819. a seqq. zufinden) noch hinzu/ daß das von Challon zum Erben eingesetzte Hauß Nassau ebenfals der Longuevillischen Inhabung der Grafftschafft Neuf-Chastell widersprochen/ Renatus von Nassau diese Grafftschafft von Ludwig dem II. von Longueville begehrt/darüber sich Proceß erhoben/ welcher von dem Burgundschen Parlament zu Dole, mit Vergünstigung Kayser Carl des V. nach Mecheln gebracht/ daselbst von dem Hause Longueville widerrechtl. deferiret/ hernach gleicher Gestalt vor dem Parlament zu Paris anhängig gemacht worden/allwo das Hauß Nassau-Orange zuerscheinen/ gar nicht verbunden gewesen. Der letzte Printz von Chalon-Orange, aus dem Hause Nassau/ König Wilhelm/ habe bey dem Nimwegischen Frieden sein Recht noch gewahret/ und sich die Restitution aller Challonisch-Orangischen Güter überhaupt/ mit Franckreichs Einwilligung/ bedungen/bey dem Ryßwicktschen Frieden eine deutliche Erklärung unterm 5. Septemb. 1675. dahin gethan: Es sey itzund an dem/ daß mittelst dieses Friedens K. Wilhelm/ in alle seine Güter/ Titul und Foderungen hergestellet werden solte; unter denen Gerechtsamen desselbigen fünde sich auch der Anspruch auf Neu-Chastell/ worvon Ihm so wohl das Dominium directum als utile zustünde/ und beydes/ zum wenigsten bey dem Absterben der Madame de Nemours, an Ihn kommen müste. Da es aber das Ansehen hätte/samt wolte man in dem zwischen dieser und Printz Conty vorm Parlament zu Paris obschwebenden Process die Gerichtbarkeit/Letzterm zu Liebe/ auch auff die außer Franckreich gelegene Güter und nahmentlich die Grafftschafft Neuf-Chastell erstrecken/ ob gleich weder ein noch ander Theil Recht darzu habe/ und solche Grafftschafft Frantzösischer Gerichtbarkeit gar nicht unterworffen sey: Als wolte Ihro Groß-Britannische Majest. hiermit ihre Befugniße an Neuf-Chastell öffentlich bekandt gemacht haben/in dem Vertrauen/es werde Königl. Maj. in Franckreich bey ihrem Vorsatz/ einen aufrichtigen Frieden zu erhalten/ sich in diesem frembden und seiner Gerichtbarkeit keineswegs unterworffenen Handel nicht mengen/ und den freyen Lauf der zur Zeit und an gehörigem Ort vorzunehmenden Beurtheilung dieser Sache/vorgesetzenden Richtern/ nicht hindern wollen ꝛc. Wie dergleichen Declaration durch Engl. Gesandten in Paris wiederhohlet und auch sonst das Nassau-Orangische Recht behauptet worden/ kan im XV. Theil dieses Theatri p. 622. a. 624. a. ersehen werden.

Hochberg/ Longuevillische und daher abstammende Prætendenten.

Aus bisher angeführtem erhellet zur gnüge/ daß die Prætendenten vom Hause Challon der andern Parthey von Baaden-Hochberg-Longueville u. s. w. vorgerücket/ es sey diese malâ fide, oder/ widerrechtliche und ungewissenhaffte Inhaberin oder Vorenthalterin der Grafftschafft Neuf-Chastell und Zugehör gewesen/ und demnach billig/daß Selbige/ bey dermahliger Erledigung/ einst an rechtmäßige Herren komme. Dargegen die also beschuldigte Hochberg-Longuevillische Parthey anzog I. Neuf-Chastel wäre ein feudum promiscuæ successionis, darinnen auch die weibliche Erben/und ihre Nachkommen beyderley Geschlechtes/ zur Lehens-Folge gelassen werden müsten; Dann solches erwiese nicht allein die Natur der Burgundischen Lehen/ welche nach Ottonis Frisingensis, Chassanæi und vieler Exempel Zeugnüß auch auf weibl. Descendenten verfielen/ sondern auch der Neuf-Chastellische Lehens-Brieff/ als darinnen ausdrücklich enthalten/ daß in solcher Grafftschafft die Lehens-Folge nach der Teutschen und nicht der Longobarder Weise geschehen solte.

1707. tendenten Gegen-Reden/

II. Die Lehens-Regel; Fœmina semel exclusa &c. würde von den wenigsten Lehens-Lehrern angenommen; die meisten hielten im Gegentheil dafür/ daß es sich mit dem weiblichen Geschlecht wie mit dem Männlichen verhielte; Und solchemnach hätte nach der Isabellæ Tod die Succession ihrer Schwester Varennæ, oder/ welches eben das/ dieser ihrem Sohn Conrado von Freyburg/ und nach Johannis von Freyburg Tod/ denen Nachkommen seiner Vater Schwester Annæ, oder der Hochbergischen Familie von Rechtswegen gebühret.

III. Daß in der Lehens-Formul, worinnen Graff Ludwig von Neuf-Chastell seinen weiblichen Nachkommen die Lehens-Folge bedungen hätte/ ausdrücklich einer oder mehrern Töchter Erwehnung geschehe/ woraus nicht undeutlich abzunehmen/daß der Isabellæ, wenn sie/wie erfolget ist/ ohne Kinder sterben würde/ ihre Schwester Varenne in der Lehens-Folge substituiret worden wäre/ von welcher die Hochbergische Prætendenten abstammeten.

IV. Daß Graff Johannes zu Freyburg und Neuf-Chastell diese Grafftschafft den Descendenten von seiner Vater Schwester/ nemlich denen von Hochberg/ in seinem Testament vermachet; welches Preußischer Seiten so viel weniger impugniret werden könte/ weil die Nassauische Familie nicht anders/ als per Testamenta Philiberti und Renati, zum Besitz der Chalon-Orangischen Länder/ und folglich eben denen Gerechtsamen auff Neuf-Chastel gekommen wäre. Welches andern so viel weniger irren könte/ weil die Burgundische Lehen/eben wie die Allodial, durch den letzten Willen des Besitzers vergeben würden/ ohne daß man nöthig hätte/ jemandes Consens hierüber zu ersuchen.

V. Daß nach des Philiberti Tod/ welcher der Letzte von dem Hause Chalon-Orange gewesen/ die gantze Succession und also auch das Dominium directum von Neuf-Chastell/ denen Grafen von Neuf-Chastel zufallen sollen/nicht allein wegen der Abstammung von des Graff Johannis IV. zu Chalon Tochter Alix, wie die Genealogie ausweiset sondern auch wegen der Substitution welche der Alix ihren Nachkommen von ihrem Vater Johanne IV. in seinem Testament geschehen/ wann seines Sohnes Ludwigs Nachkommen abgehen

1707. solten: "Wofern ich sterbe ohne Hinterlassung „männlicher Erben / oder meine Söhne sterben „ohne männl. Erben / oder meiner Söhne Söhne „sterben ohne männl. Erben / so substituire ich meine „Tochter Alix, und ihre männliche Erben. Wel„cher Casus Substitutionis nach Philiberti Todt sich zugetragen. Und ob zwar die Nassauer / vermög des Philiberti und Renati Testament / sich in Possession von Orange und anderer Güter gesetzet / so sey die Sache doch noch vor dem Parlement zu Pariß rechthängig / und müsten die von Hochberg und Longueville demnach wenigstens so lange in Besitz von Neuschaffel gelassen werden / biß solche Successions-Strittigkeit ausgemacht ꝛc. ꝛc.

Von Chalonischer Seit widersprochen /

Was hierauff Preussen / mit theils andern / überhaupt geantwortet habe / ist aus vorhin angeführtem von selbst klar; insonderheit aber wurde bey No. III. erinnert / daß die **mehrere Töchter** von unverheiratheten zu verstehen; bey No. V. daß das gerühmte Testament Johann des IV. von Challon, niemahln in beweisender Gestalt / zum Vorschein gebracht / sondern an dessen Stelle eine zerrissene Charteque, ohne Krafft und Safft / dargewiesen worden / also mit nichts erwiesen wäre / daß sich dergleichen Testament jemahls in der Welt gefunden / daß also auch von diesem falschvorgegebenen auff das wahre Testament des Philiberti von Oranien u. s. w. gar nicht zu schliessen sey / der ja sein würcklich und mit guter Befugnuß habendes Recht an seiner Schwester Kinder übertragen können / weil ihn / als Lehn-Herrn / nichts gehindert. Bey No. VI. zeigte Preussen an / die Verjährung hätte in dieser Sache nicht statt / dann zugeschweigen / daß nach der meisten JCtorum Meynung dem Lehens-Herrn sein Lehen durch Verjährung nicht entzogen werden könte / so sey gewiß / daß der Besitz von Neuschastell dem Hause Challon durch offenbahr unrechte und gewaltsame Mittel entzogen worden; und die von Freyburg also immer in mala fide gewesen. Wann aber auch die Præscription statt haben könte / so seye selbe doch weder nach dem Völcker- noch nach den Bürgerl. Gesetzen impliret; dann nach jenem wäre keine gewisse Zeit determiniret / sondern es werde wohl animus derelinquendi angesehen / wann man nemlich sein Recht in langer Zeit / und da man Gelegenheit dazu gehabt / nicht gesuchet. Dieses alles aber finde sich bey denen Prinzen Challon-Orange nicht / denn es hätten dieselben weder Richter / noch Mühe / noch Kosten gescheuet / um zu ihrem Rechte zu gelangen / es wäre aber alles vergebens gewesen / da die von Hochberg von den Schweitzern zu Bundesgenossen auffgenommen worden; denn da der Kayser und das Röm. Reich nichts wider die abgefallene Schweitzer ausrichten können / sondern sich in die Zeit schicken und ihren Anspruch auff eine bequemere Gelegenheit aussetzen müssen / so sey leicht abzunehmen / was das ohnmächtige Challonische Hauß wider dieselbe würde ausgerichtet haben / wann es sein Recht mit Gewalt der Waffen prosequiren wollen. Ja auch de Jure Civili sey noch keine Verjährung vollzogen / wann man die Impedimenta der Challon-Oranischen Prinzen / als die Ermangelung eines Richters / die Krieges-Expeditiones, Krieges-Zeiten / Minderjährigkeiten / und dergleichen Impedimenta legalia, darinnen die Præscriptio nicht lieffe / abzöge ꝛc. ꝛc. Dieserley Dinge wurden von denen Prætendirenden Partheyen dem obgedachten Tribunal nach und nach vorgebracht / und wusten die Frantzosen über dieses hoch auffzumutzen / daß Valangin, Landron, die Castellaney Colombier von dem Longuevillischen Hause / neuerlicher Zeiten / acquiriret und mit Neuschastell verknüpfft worden / weshalben niemand anders daran was zu sprechen und auch Neuschastellisches Tribunal nichts darüber mit Recht zu erkennen hätte u. s. w.

Preussen hat sich schon 1704 der Kays. Engel und Holland auch Savoyens Assistentz bedungen

Was nun dessen Meynung und der Ausschlag gantzer Sachen gewesen / wird sich bald zeigen / da wir die Handlung derer Partheyen erzehlet haben werden / deren jede ihr bestes that / auch sich umb Förderung ihrer Sache möglichst beworben hatte. Preussen war von guter Zeit her wachsam gewesen den Kayser auch Engel- und Holland dißfals zugewinnen / und als es Anno 1704. den 28. October durch Vermittelung des von Marlborough einen Tractat mit obgenannten Potentzien / wegen Uberlassung einiger Völcker nach Italien geschlossen / sich die Verhelffung zur Neuschastellischen Erbschafft zu bedingen / durch diese erwehntem Tractat eingefügte Clausul:

Gleichwie Se. Majest. (der König in Preussen) dieses Corpo mit aller möglicher Macht zur Wohlfart der allgemeinen Sache agiren lassen wird / und gleichwie es billig ist / daß unter derselben dero eigene Wohlfart nicht verabsäumet werde: also machet sich der Kayser / die Königin von Groß-Britanien / die Herren General-Staaten und der Herr Hertzog von Savoyen hiermit anheischig / daß man in denen Kriegs-Geschäfften / welche in Italien wider Franckreich werden vorgenommen werden / ein gantz absonderliches Absehen auff das Interesse des Königs in Preussen / in Ansehung desjenigen / welches er in selbiger Gegend haben kan / richten wird; absonderlich aber auff sein Recht auff die Grafschafften Neuschastel und Valangin, entweder dadurch / daß man Sr. Majestät dem König in Preussen den Besitz derselben / so bald es möglich ist / verschaffen / oder daß man weder Frieden noch Stillstand mit Franckreich machen wird / ehe und bevor dieselben wegen dero obgedachter Rechte und Anforderungen gäntzlich vergnügt seyn werden ꝛc. ꝛc.

Engell. und Holland interessirt sich vor Preussen.

Diesem zu folge thaten nun dermahlen Alliirte Potentzen für Preussen das Ihre / und gab sich / nebst Holland / nahmentlich Engelland / durch seinen Gesandten den von Stanian viel Mühe die Neuschastteller auff Seiten Ihro Königl. Majest. in Preussen zu lencken / mit denen Vorstellungen / daß ihr eigen Interesse, die Vermeidung der sonst bevorstehenden Gefahr und von Franckreich zu besorgender Uberwältigung / die Gleichheit der Religion u. s. w. solches erforderte / weil Franckreich nicht ruhen würde / biß es Neuschastell unter sich gebracht / da es einen Frantzosen zum Prinzen bekäme / und hätte es dergleichen schon bewerckstelliget / da es nicht durch auswärtige Kriege gehin-

dert

1707.

dert worden. Von dem König in Preussen wäre dergleichen nichts zu befahren / sonderlich weil seine übrige Länder weit von Neufchastel sich entlegen / mithin des Landes Freyheiten desto sichrer befänden ꝛc. Franckreich hatte seinen zu Genff habenden Residenten nach Neufchastel gehen lassen / der gegen obiges sprechen und anzeigen muste / er sey befehliget worden herbey zu kommen / um zu versichern / daß sein König die Wohlgewogenheit continuiren wolte / welche dessen Vorfahren etliche 100. Jahr durch der Grafschafft erzeiget / dergleichen Würckung eine Erinnerung des vergangenen und eine Versicherung des zukünfftigen wäre: Die Stände würden dieses Zweiffels ohne erkennen / dieweil nicht glaublich / daß eine so weise und erfahrne auch gerechte Versammlung dermaln von ihrer alten und beständigen Gewohnheit sich abbringen und verleiten lassen wolle / Vorträge zu hören / deren giftige Schädlichkeit leicht zu mercken / oder sich / bey bekandter Souverainität ihres Landes / durch betrügliche Verheissung zu schimpfflichen Bedruckungen bewegen zu lassen. Die Feinde Franckreichs brauchten zweyerley Mittel obgedachte Stände von dem Wege des Rechts zu verleiten / daß sie ihnen Nutzbarkeit und Gefahr vorspiegelten / diese aber zu vermeiden / solten sie / nach dem Vertrage des von Stanlan sich keinen Herrn auffdringen lassen / den Engelland und dessen Allirte ihnen schon vor 3. Jahren bestimmt. Solchergestalt hätte ehemals das hoffärtige Rom andern Völckern Könige und Herren gegeben. Neufchastel wäre vermögend gewesen bißher seine Freyheit ohne Engellands Beystand zu erhalten / da es seinen Gesetzen gefolget / die ihm ja viel zu lieb und angelegen seyn solten / als daß es sich / mit dero Hindansetzung / dem Ausspruch frembder Potentien unterwerffen wolte. Franckreichs Nachbarschafft hätte bißher der Grafschafft keine Gefahr noch Schaden / vielmehr Wohlfart und Nutzen gebracht; dieses bezeigte die Erfahrung / und wäre der König in Franckreich / die Ruhe von Neufchatel zu erhalten / nicht durch auswärtige Kriege / sondern durch eigene Gewogenheit getrieben worden: Man müsse ja dem König von Preussen ab Seiten seiner Beförderer nicht viel Gutes zutrauen / da man die Sicherstellung der Grafschafft / auff seine und seiner Länder Entfernung und Entlegenheit gesetzet protestirende: Volck und deutsches Geld habe Neufchastel / zu Erhaltung seiner Freyheit nicht bedurffe / als lange es Longueville beherrschet hat / und der Religions-Unterscheid zwischen Fürsten und Lands-Inwohnern werde ins künfftige so wenig als in vergangenen geschehen / Schaden bringen. Zu verwundern wäre es / daß auch Holland die Neufchasteller nöthigen helffen wolte / sich Preussen / wegen dessen Anspruch auff König Wilhelms Erbschafft / zu unterwerffen / da es sich doch nicht getraute in seinem eigenen Lande den Streit über andere Stücke solcher Erbschafft zwischen Preussen und Gegentheil auszumachen. Es scheute dißfalls die Gefahr und Unruh vor sich / wolte aber Neufchastel in dergleichen stürtzen / als dem es an Widerwärtigkeit nicht fehlen würde / da es Preussen zu einem Fürsten annähme ꝛc. ꝛc.

Franckreichs Gegenspruch zu Faveur seines Landes Prätendenten.

Dieses hatte nicht nur Kayser / Engel- und Holland zu Vorsprechern seiner Prætension. Schweden war auch bewogen worden / sich beyzugesellen und an die Protestirende Cantons zu schreiben / selbigen die Förderung Preußischen Anspruchs auff Neufchastell mit nachstehendem recommendirende:

1707. Schwedis. Recommendation für Preussen in einem Brief an Protestirende Cantons.

Nachdem der öffentliche Ruff erschollen war / daß nach dem Absterben der Hertzogin von Nemours über der Grafschafft Neufchastel, welche sie besessen / vielfältige Streitigkeiten entstanden / so hat uns auch der Durchlauchtigste König in Preussen versichert / daß ihm dieselbe vermöge deutlicher Erb-Folge zugehöre / mithin auch uns ersuchet / daß wir bey dero Canton / welcher mit denen von Neufchatel durch ein gantz genaues Verbindniß verknüpffet / und dannenhero nicht unbillich davor gehalten wird / daß dieselbe bey ihnen viel Ansehen haben / zu Erlangung seines Rechtes / unsere Freundschafft anwenden mögten.

So können wir / ob wir schon keinesweges zweiffeln / dieselben werden / vermöge ihrer alten Aufrichtigkeit / dasjenige vor recht erkennen / und der verbundenen Republic rathen / was billich / rechte und heilsam zu seyn erachtet werden wird / dennoch nicht unterlassen / dem Verlangen eines freundlichgeliebten Königs / mit welchem wir auffs genaueste verbunden seynd / nachzukommen / sondern haben denenselben andeuten wollen / daß gleich wie wir sonsten sein Interesse willigst zu befördern suchen / wir dennoch in dieser Sache einen um so viel desto erfreulichern Fortgang wünschen / weil wir sicherlich hoffen / es werde der Religions-Sicherheit an denselben Orten durch dieses Mittel nicht wenig geholffen werden. Dannenhero wird es uns angenehm seyn / wenn wir erfahren / daß unsere Recommendation zur Beschützung der gerechten Sache / welche der Durchlauchtigste König in Preussen zu haben vermeinet / einigen Nachdruck gehabt habe / die wir denenselben nebst dero Republic mit aller Gunst-Gewogenheit zugethan seynd / und dieselbe dem Schutze GOttes befehlen. Gegeben in unserm Haupt-Quartier zu Rannstadt den 15. (25.) Aug. 1707.

Carolus.

Franckreich gieng auch den Weg und ließ denen Cantons durch den Puisieux vorstellen / wie er die Neufchasteller Stände unter Frantzösischen Prætendenten zu richten und zu wählen die Freyheit lassen wolte / doch nicht leyden könte / daß dieser ihrem wohlbegründetem Rechte der unbegründete Anspruch Brandenburgs vorgezogen würde / welches auch die Cantons verhindern helffen möchten / weil sonst Unruhe und Krieg entstehen müste / das Anbringen war dieses Inhalts:

Puisieux erläßet dergl. für Frantzös. Prätendenten.

Großmögende Herren!

Nachdem mein allergnädigster Herr der König vor gut befunden / einem jeden unter denen Fran-

1707.

zösischen Herren Prätendenten die Sorge und Freyheit zu überlassen / daß sie ihr Recht zu der Erbfolge von Neufchastel durch den ordentlichen Weg verfolgen können / und nachdem Sr. Maj. Meynung ist / keinem ihren Unterthanen zum Nachtheil eines andern zu willfahren / sondern nur allein zu verhindern / daß denenselben der Churfürst von Brandenburg und die übrigen ausländischen Prätendenten nicht vorgezogen werden / so habe ich meinen Großmögenden Herren dieserwegen so lange nichts vorstellen wollen / als ich geglaubet daß das in der blossen Einbildung bestehende Recht des Churfürsten von Brandenburg die Oberhand über das unstreitige Recht derer Französischen Prätendenten nicht haben würde. Indem ich aber erfahre / daß sich dieses Fürstens Parthey zu Neufchastel verstärcket / und daß einige Privat-Personen dieses Fürstenthums / welche von demjenigen / was zu ihrem wahren Nutzen gereichet / übel unterrichtet seynd / die Ursachen / welche der Herr von Metternich ihnen vorstellet / um das Recht seines Herrn zu behaupten / gar zu günstig anhören / ohne dasjenige Ubel zu betrachten / welches die von Neufchastel über sich ziehen würden / so ferne sie einen Ausländer vor ihren Ober-Herrn erkenneten / welcher mit denen Feinden des Königs würcklich verbunden ist / und dessen Länder folglich sich in der Gefahr befänden / allen denjenigen Contributionen unterworffen zu seyn / welche Se. Majestät mit Recht aus denenselben fordern könten / so wende ich mich zu ihnen / Großmögende Herren / um ihnen die Meynung des Königs zu hinterbringen / was massen er nemlich nicht dulten wird / daß die Erbfolge von Neufchastel auff einen andern falle / als auff einen unter denenjenigen Prätendenten / welche seine Unterthanen seynd / alldieweil dieses die einzigen seynd / welche ein billigmäßiges Recht haben; Daß es nicht anders als mit Widerwillen geschehen wird / wenn sich Se. Majestät genöthiget befinden / sich dererjenigen Mittel zu gebrauchen / welche denen von Neufchastel nicht allzu angenehm seyn können; Daß diese Betrachtungen kräfftig genug seyn solten / um sie zu verhindern / daß sie denen eingebildeten Ansprüchen des Churfürsten von Brandenburg nicht in dem geringsten Dinge willfahren; Daß die mit Neufchastel verbundene Cantons in Betrachtung ziehen müssen / was massen ein solcher Fürste / welcher sich jederzeit vor des Königs Feind erkläret / und zwar ohne einzige absonderliche Ursache / sondern einzig und allein / weil er verbunden ist / nothwendig dem Schicksal des Röm. Reichs zu folgen / selbige offtermals in verdrießliche Streitigkeiten verwickeln werde / wenn er ihr Bundsgenossen würde; Daß / so bald der Krieg zwischen seiner Crone und dem Reich wiederum anginge / Se. Majest. verbunden wären / die von Neufchastel als seine Feinde anzusehen / und folglich rechtmäßige Vorsichtigkeit zu gebrauchen / um dem Vorhaben eines ausländischen Fürsten zuvor zu kommen / welcher ein Besitzer desselben seyn würde; Daß seine Majestät nicht wissen / was darauff folgen werde / daß sie auch nicht gut darvor seyn können / unerachtet der grossen Neigung / welche sie jederzeit zu denen löblichen Cantons haben wollen; Daß es bey ihnen lieget / dieses zu erwegen; Daß es ihre Weißheit erfordert / diesem Unglücke zuvor zu kommen / gleich wie es auch die Billichkeit derer von Neufchastel erfordert / auf die Rechte derer Unterthanen der Grafschafft Neufchastel Achtung zu haben. Ich ersuche sie derowegen / Großmögende Herren / ein Absehen auff dasjenige zu haben / was ich ihnen von wegen meines allergnädigsten Herrn / des Königs vorstelle / der Regierung und Stadt Neufchastel hiervon ohne Zeit-Verlust Nachricht zu geben / und sie zu ermahnen / daß sie solches in Obacht nehmen mögen.

1707.

widder Preussen /

in bedrohl Terminis.

Bey diesen Dingen gedachten die Neufchatellischen Stände / vor umständlicher Untersuchung eines jeden Prätendenten sonderbahrer Gründe / ihre Freyheit überhaupt vest zu stellen / und einige allgemeine Articul und gleichsam Capitulations-Puncte auffzusetzen / die jeder Prätendent halten zu wollen sich verbinden solte / auff den Fall etwa Urtheil und Recht ihm die Herrschafft über Neufchatell zuwendete / und war solcher Articul-Inhalt folgender massen bewand:

Capitulation von Neufchastell dem künfftigen Fürsten aufgesetzt.

I. Solte die Religion unveränderlich in dermaligen Zustand erhalten /

II. Zu dem Ende die seither der Reformation eingeführte Protestirende Religion im gantzen Lande / Landeron und Cressier ausgenommen / allein geübet / doch dem Fürsten oder dessen Stell-Verweser in der Residentz die Privat-Ubung seines Gottesdiensts für seine Person / Familie und Haußgenossen / zugestanden /

III. Die Kirchen-Zucht und Ordnungen in Consistoriis und Versammlung der Pfarren / wie bißher gewöhnlich beobachtet / auch gedachter Versammlung alle Berechtigungen / sonderlich bißhieher besessene Befugniß Kirchen-Diener zu erwählen / ihnen ihre Verrichtungen auff eine zeitlang zu verbieten / sie gar ab / oder / an andere Oerter zu setzen / die Kirchen-Sachen zu beurtheilen ohnverhinderlich conservirt / auch / wenn Kirchen-Diener und Volck eine neue Kirche erbauen und die nötige Unkosten ausfinden wolten / der Landsherrliche Consens, auff Erfordern / so weit es nöthig / ertheilet

IV. Und / da seither der Reformation die Kirchen-Gefälle in des Landsherrn Händen befindlich sind / und es hier auch dar an Mitteln mangelt dem Volck nötige Unterrichtung zu bestellen / alle Jahr von solchen Gefällen / um es an Ort und Stell anzuwenden / ausgemachet und eingehoben /

V. Keinem / als an dem Orte seiner Religion / zu wohnen verstattet / demnach wer Cathol. oder Reformirt würde / an die Oerter seiner neuen Glaubens-Genossen zu ziehen angehalten /

VI. In Cathol. Orten Catholische / an Reformirten Reformirte zu Bedienungen genommen /

VII. Alle Nicht-Eingebohrne des Landes / ob sie gleich naturalisiret / oder / von naturalisirten Eltern gebohren / von allen weltl. Kriegs- und geistl. Aemtern ausgeschlossen / auch dieses von

Ein-

1707. Eingebohrnen / aber ausser dem Lande wohnenden und in frembden Diensten stehenden verstanden / doch die Person des Gouverneurs unter diesem Punct nicht gemeinet / auch der Geistlichkeit / im Fall der Noth / Ausländer zum Kirchen-Dienst zu beruffen / nachgelassen ;

VIII. Diesemnach auch / vermöge habender Freyheits-Briefe / denen Lands-Inwohnern die Freyheit ausser Lands zu reisen / auch einem mit dem Fürsten von Neufchastell, als solchem / nicht im Krieg stehenden Herrn / im Felde zu dienen erlaubet / doch kein Volck im Lande ohne Vergünstigung geworben / das Land in keinen Krieg verwickelt noch dessen Einwohner zum Waffen / es sey denn zur Beschirmung des Vatterlands / und wenn der Fürst von Neufchastell, als solcher / zu Kriegen hätte / gehalten / sondern / so lang nicht die gantze Schweitz in die Fehde eingewickelt / eine genaue Neutralität beobachtet /

IX. Die Gerechtigkeit im Gerichte jedem schleunigst verschaffet und deshalben

X. Die Stände alle Jahr / wenigstens einmahl im Monat May versammlet / auch die ausserordentliche Zusammenkünffte / nach errichteten Ordnungen / nicht unterlassen ;

XI. Die Lands Gewohnheiten durch Fürstliche Anstalt ohngesäumt übersehen / erläutert / gebessert / vermehrt und ohnabbrüchig derer Lands-Freyheiten schrifftlich verfasset und dargeleget /

XII. Die Ansprüche herrschafftl. Bedienten klar vorgetragen / und also / ob sie bürgerl. oder peinlich wider jemanden handeln wolten / deutlich gemeldet / und dieses alles so / daß keine weitere Unordnung daher erfolgte / eingerichtet /

XIII. In die Bestallungen derer Gerichts-Bedienten / an statt der Worte: **So lang es uns gefallen wird** ꝛc. die Clausul : **So lang sie sich geziemend verhalten** ꝛc. gesetzet / und weder sie noch Notarien / man habe sie denn einer Unthat überführet / ihrer Verrichtung entschlagen /

XIV. Die Ehen / biß auf leibliche Geschwister Kind / frey gelassen und wegen derer ausser solchem Grad sich findenden Personen keine Dispensation, wider die Grundsätze Reformirter Religion / nöthig erachtet /

XV. Die Neuerungen in VerEydigung derer Notarien abgeschafft und alles auff den Fuß gestellet /

XVI. Dem künfftigen Fürsten freygebig / aber aus seinem Beutel ohne Beytrag des Landes / zu seyn nicht verwehret /

XVII. Der künfftige Fürst alle Zeit / nach seiner Erkennung u. Investirung / der Stadt Neufchastel und denen Ständen gewöhnlichen Eyd in Person / oder / durch einen Gevollmächtigen abzuschweren angehalten / und von Ihm noch überhaupt verheissen und zugesaget werden / daß Er zugleich darmit befestiget und bestättiget haben wolle / so weit es nöthig / die Grund Gesetze und Gewohnheiten des Staats mit eingeschlossen / bevorstehende Articul / alle so geist- als weltl. Rechte / und Freyheiten / gute alte geschriebene und ungeschriebene Gewohnheiten aller und jeder den NeufChastellischen Staat ausmachenden Gesellschafften ; desgleichen alle stetswehrende Personen oder Sachen betreffende Zulassungen / von was Art und Natur sie seyn möchten / ob sie viele zusammen oder einzelne insonderheit beträfen / sie möchten durch ehmalige Fürsten oder ihre Vormünder / auch nahmentlich durch letztere Fürstin / Madame de Nemours, gegeben seyn ꝛc. 1707.

Diesen General-Articuln hatte der Printz von Conty, so bald Er ihrer kundig worden / die Genehmhabung ertheilet / mit dem Beysatz / Er wolle / seine auffrichtige Zuneigung vor des Landes Beste an den Tag zulegen / und allen widrigen Ausstreuungen zubegegnen / noch folgende seine Person angehende Puncte hinzufügen und kräfftiglichst versichern Von Pr. Conty confirmirt.

I. Alles von Madame de Nemours versprochene und zugelassene genehm zu haben /

II. Nach erlangter Investitur zu declariren / daß der Staat niemals / ohne Bewilligung der Ständen und Gemeinden / solte veräussert werden können. auch mehr hinzu gethan.

III. Fest zustellen daß seine Nachfolger / wenn Sie biß auf zwey Grade Frantzösischer Cron-Folge nahe kämen / verbunden seyn solten einen andern Fürsten / mit Genehmhabung deren Lands-Stände und Gemeinden zu benennen.

IV. Die Cammer-Gefälle auf dem alten Fuß zu lassen und niemahls einen Pacht einzuführen oder zuverstatten.

V. Das so genannte Fürsten-Recht / oder / ein Gefäll unter diesem Nahmen auffzuheben.

VI. Die Bete nachzulassen und übrigens alles zuzustellen / was man nur vernünfftiger Weise von seiner Gutheit und Großmüthigkeit begehren könte.

Uber alles bevorstehende händigte der Printz von Conty ein förmliches Versicherungs-Instrument auß / das gültig seyn solte / da man Ihn zum Fürsten von NeuChastell erklärte / und war in selbigem insonderheit enthalten / es solte alles Zugestandene als ein Reichs-Grund-Gesetze angesehen / und das Land seines Huldigungs-Eydes erlassen seyn und geachtet werden / wenn Er oder seine Nachfolger etwas dargegen handelten. Ab Seiten Villeroy und Matignon verstand man sich zu einem gleichmäßigen / der von Metternich aber lieferte ein Memorial aus / dahingehende / daß Er Kraft habender Vollmacht / vorhin angeführte General-Articul, im Nahmen Kön. Maj. zu bekräfftigen bereit wäre / gleichwie schon ein Mehrers dargeboten worden / denn diese hätten befohlen nicht nur alle Freyheiten und Gerechtsame von NeufChastell sorgfältig zuerhalten / die so alt als der Staat ; sondern auch alle hernach erlangte Privilegien zu bestätigen / und was mehr nützlich und verträglich erfunden werden möchte / die Religion zu handhaben / das Land sicher zu stellen / zwischen Fürsten und Ständen zuverhüten / die Beschwerungen eines jeden ins besondre abzuwenden / und alle vernünfftig zubegehrende Vortheile zuertheilen. Diesemnach confirmirte Er die gedachte General-Articul, ersuchte um eine Erklärung des V. VI. VIII. nicht Schwierigkeit wegen ihrer Bestättigung zu machen / nur den rechten Verstand in Preußen bekräfftigt sie auch

allem

1707.

allem zu wissen / hoffend / man würde keinen Zweifel wegen wircklicher Erfüllung dieser Zusage haben / doch möchte der löbl. Canton Bern Richter zwischen Ihro Königl. Maj. und denen Ständen seyn / was die bestättigte alte und versprochene neue Freyheiten / Gerechtsame u. s. w. anbetröffe. Er erklärte über dieses / wie Königl. Majest. nicht nur gerne sehen würde wann Engel- und Holland Garants oder Bürge in Ansehung des also geredeten würden / sondern daß sie auch mit Freuden diese Potenzien zu Ubernehmung einer solchen Bürgschaffe selbst bewegen wolten. Wolte man sagen / daß die Französische Prætendenten auch grosse Erbietungen zuthun wüsten ; So fragte sichs doch wo die Versicherung verhanden / daß Sie von sich gegebnes Wort halten würden ? Ob gleich ihre Meynung redlich gnug seyn möchte / dörffen Sie doch so wenig Freyheit vor ihrem Könige der nachzukommen haben / als wenig der von Conty bemächtigt gewesen / denen Inwohnern von Dranten sein Wort zuerfüllen. Bern / wie mächtig es wäre / würde schwerlich / ohne Beystand Kayf. Alliirten / hinlänglich seyn / Neuf Chastell wider Franckreich und Französische Prætendenten zuschirmen. Der Printz Conty verspräche das Recht nicht veräußert zuwerden / welches doch die Grafschaft schon hätte / und doch nicht länger / unter seiner Regierung / behalten würde / als es der Hof zu Paris haben wolte / da müste es denn das Schicksall erfahren / so Bretagne , Bearn und mehrere Franckreich einverleibte Provinzien gehabt. Das übrige Versprochene sey schon in des Staats Händen. Es wäre ihm auch leicht gewesen noch unendlich viel zuversprechen / da ihm vor diesem schon auf eine feyerliche und unveränderliche Weise alle Forderungen an Neuf Chastell abgesprochen worden. Es müsten aber die Stände nicht dencken / samt wolte man sie durch dißeitige An Erbietungen zu verblenden suchen / daß Sie etwas Ungerechtes thun solten ; indem die Gerechtsame S. Königl. Majest. an Neuf Chastell so klar und unbegründet / daß Ihnen jeder Billigkeit liebender Beyfall geben würde. Ihre Majest. hätten eine sonderbahre Neigung zu einem mit Ihr gleich-heilige Religion bekennenden Staat / suchten ihre gröste und recht Majestätische Vergnügung / Unterthanen mit Lindigkeit zu regieren und dero Glück zufödern / fänden auch eine besondre Liebe zu dieses Landes Inwohnern / und das wären die Ursachen / weßhalben Sie ihre Gewogenheit itzmahln mittheilen wollen und forthin würden ꝛc.

Unter Garantie von Engel u. Holland.

Die förmliche Ratification aller von Preußischen Gesandten dergestalt versprochenen Dinge folgte auch unter grossen Königl. Preußischen Insiegel ; und gieng unter diesen Dingen die Zeit hin / daß es mit dem einbrechendem 26. Augusti zu der Sitzung des gewöhnlichen Tribunals und zu Vornehmung dieser wichtigen Sache kommen solte / es fiel aber etwas ein / so noch einen Anstand verursachte / weil nemlich der Preußische Abgesandte mit dem Printz Conty in Rang-Streit gerieth / und vor diesem die Hand / bey offentlicher Erscheinung in derer Stände Versammlung / als Abgesandter eines gekrönten Hauptes haben wolte / darwider

Rang-Streit zwischen Preußischen Gesandten u. Pr. Conty.

aber Printz von Conty sich strebte / anziehende daß die Fürsten von Königl. Französischen Geblüte denen Cardinälen die Hand nicht gäben / so doch Königen gleich seyn wolten / und könte Er noch weniger dergleichen einem Königl. Abgesandten zustehen / ich schweige denn dem Preußischen / dessen Principal in Franckreich noch nicht für einen König / sondern nur für einen Hertzog in Preußen und über dis für Churfürsten zu Brandenburg erkennet würde. Der Preußische Gesandte bestund darauf / daß sein Principal in der That ein König / Franckreich erkenne Ihn dafür oder nicht / allerdings / und Er deshalben / einem Französischen Printzen vom Geblüt / sonderlich ausserhalb Franckreich / die Hand zugeben nicht befugt oder verbunden sey / da ja die Printzen vom Geblüt mit unter die Unterthanen des Königs von Franckreich / in ihrer Art / gezehlet würden / u. s. w. die dem Repræsentanten eines Königl. Souverainen Monarchens den Rang nicht strittig machen könten. Hierüber wurde die Sitzung des Tribunals biß in September verschoben / umb nachzudencken / wie diesen strittigem Zufall abzuhelffen. Mitlerweil mengte sich Franckreich in den Handel und ließ durch seinen Gesandten in der Schweitz / Puisieux , denen Ständen in Neuf Chastell schreiben : Sie müsten nicht verstanden haben daß der König in Franckreich ihnen zu Liebe / und denen gesammten Schweitzern kein argwöhnisches Nachdencken zumachen die Neuf Chastellische Händel denen ordentlichen Richtern zur Erkäntnis und Entscheidung überlassen / und sich weder des von Conty noch andrer Französischen Prætendenten angenommen habe. Er bliebe auch noch / aus angezognen Ursachen / auf diesem seinen Entschluß / hätte aber befohlen Ihnen zuschreiben / Er könne / ohn Mißvergnügen / nicht vernehmen / daß man zu Neuf Chastel der Ehr-Erbietigkeit vergessen wolte / die man denen Printzen von seinem Geblüt schuldig wäre. Wenn gleich der neue von Churfürsten zu Brandenburg vor einigen Jahren angenommene Titul durchgehends als doch nicht geschehen / erkennet und festgestellet worden wäre / so würde es doch seinem Ambassadeur nicht zukommen / eine so nichtige / ungegründete und in seltsamen Einbildungen bestehende Forderung zu thun / daß ihnen ein Französischer Printz vom Königl. Geblüte weichen solte / als wormit man nur suchte der Haupt-Sache Hinderung zu machen. Der König versähe sich demnach / es würden die Stände ohngesäumt nöthige Mittel ergreiffen / sich solcher Einbildung des Brandenburgischen Ministres zuwidersetzen / die ohnedem auff nichts anders als Boßheit oder Unwissenheit beruhete / und worbey Ihro Majestät / bey entstehender Aenderung / gezwungen seyn würde solche Wege zu gehen / die von ihren bißher in Neu-Chastellischen Handel gehegten Gedancken des Friedens und der Lindigkeit gar unterschieden seyn möchten. Denn ob gleich im Grunde der Sache Selbte bey einmahl gefastem Schlusse bliebe / könte sie doch bekant machen / daß der gegen Printzen ihres Geblüts vergessene Respect sie mit rührte / welchen sie demnach zu retten nicht unterlassen könte. Ihn / den Puisieux , wundre sehr / daß die

Stän.

1707. Stände vom Englis. Ministre ein Memorial angenommen / das mit so harten Worten gegen ihren Bundsgenossen / den König in Franckreich angefüllet wäre / davon er aber noch keinen Bericht nach Hof erstattet / in der Hoffnung / daß sie forthin klüger seyn und dergleichen nicht mehr annehmen würden ꝛc.

Preussische gründliche Erklärung nicht nachzugeben.

Diese Erinnerung schien an manchen Orten ziemlich hart zu seyn / wormit doch nichts ausgerichtet wurde / weil der König in Preussen seinem Ambassadeur Befehl ertheilte dem Printz Conty nicht nachzugeben / da es ohnedem ausserhalb Franckreich und was in selbigem anders begehret würde / von daselbstigen Ambassadeurs frembder Potenzien nicht angenommen / der gantze Streit auch eine Sache wäre / darinnen die Stände von Neufchastell nichts zu entscheiden und gar keine Gerichtbarkeit hätten / daß also zu verwundern sey warum der Puisieux sich an sie gewendet / und ihnen / unter Bedrohung des sonst mit ihnen anzufangenden Kriegs / zumuthen wollen / daß sie sich unbefugter Dinge unternehmen und über den Rang auswärtiger Souverains richten solten u. dgl. m. indem sein an die Neufchastellische Stände disfals geschriebener Brief dergestalt heraus kommen: Ob er gleich vorher gewust / daß sein König nicht nachgeben würde / hätte er doch dessen ausdrücklichen Befehl abwarten wollen / ehe er seine Meynung über die Art und Weise eröffnete / wormit sich Mr. Puisieux in den Handel gemenget. Wenn die Sache in Franckreich vorgegangen / würde man sich über des Printz Conty Begehren so sehr nicht wundern / weil daselbst die Printzen vom Geblüt denen Cardinälen zu weichen angewiesen / doch den Bescheid anbey erhalten / frembden Ambassadeurs den Rang nicht zu geben / aber aus einer Staats-Ursache / daß jene mit diesen nicht viel umgehen könten / weil man wohl gesehen / es würden die Ambassadeurs sich den gedachten Bescheid nicht gefallen lassen / mithin die Zusammenkunfft mit Fürsten vom Geblüt am dritten Ort äusserst meyden. Es sähe jeder / daß dieses Frantzösisch-Politische Ceremoniel dem Rang derer Ministres nichts benähme / die ein gekröntes Haupt vor- und darstelleten / oder / verträten / wie es denn auch / da ohne dem die Ambassadeurs dargegen protestirt / in auswärtigen Höfen von gar keiner Gültigkeit wäre / allwo / besage vieler Exempel / alle frembde Printzen Königl. Geblüts von öffentlichen Feyerlichkeiten wegbleiben müsten / wenn sie denen Ambassadeurs im Rang nicht weichen wolten. Ob nun gleich Ihro Königl. Preuss. Majest. über ihrem Rechte hielte / wäre sie doch viel zu weise und geneigt für Neufchastell / als daß sie dessen Ständen die Ausmachung solches Streits zumuthen solte / da alle Staaten / bey dergleichen Vorfallenheiten wohl versucht die Sache gütlich beyzulegen / aber wenn das nicht möglich gewesen / sie beruhen lassen / und nur Vorsehung gethan / daß daher kein Tumult und Unruh im Lande entstünde / ohne daß sie sich einer richterl. Entscheidung angemasset. Das äusserste / so bey dergleichen gewöhnlich / bestünde darinnen / daß die sonst feyerlich-anzustellende Händel in der Stille verrichtet / oder / keinem derer streitende Theil zugelassen würde / sich darbey einzufinden. Denn es ereigneten sich bey dergleichen zwey durchgehends angenommene Regeln / daß / erstlich / kein Staat über andrer ihren Rang bey sich was zu ordnen hätte / wenn nicht vorhin ausgemachte Ordnungen oder Gewohnheiten vorhanden / wodurch dem Zanck abgeholffen werden könte; und zweytens / daß jeder Staat befugt davor zu seyn / damit nicht aus dergleichen Zanck / Tumult in seinen Gräntzen entstehe / ohne einem oder anderm Theil / durch dahin zielende Anstalten / einen Vortheil zugeben. Die Vernunfft und Gewohnheiten bekräfftigten diese zwey Grund-Sätze / dargegen es lächerlich sey / wenn Mr. Puisieux denen Ständen in Neufchastell bedrohlich zumuthen wollen / dem Preussischen Begehren entgegen zu seyn. Das hiesse den Krieg ankündigen / wenn sie nicht Dinge thun wolten / so ihnen nicht zustünden / und die Vernunfft widerstrebten / so weiter nichts erlaubte als allen Unordnungen vorzubeugen / die sich aus dieser Uneinigkeit entspinnen könten. Schnarchen und Drohen sey des Mr. Puisieux Gewohnheit / wolte niemand dafür erschrecken / so spräche er nichts dergleichen gethan zu haben / und wendete vor / man habe ihn nicht recht verstanden / dieses wisse gantz Schweitzerland aus langwieriger Erfahrung / und sey daher auch gewohnt wenig auff sein Trotzen zu geben; Indessen könte man doch aus dergleichen gar zur Unzeit ausgeschütteten Drohungen leicht die Rechnung machen / was man sich / bey nicht gebrauchter Behutsamkeit / von Franckreich zu versehen habe / wenn eine Zeit käme / da es Vermögen hätte seinen Worten den thätigen Nachdruck zugeben. Die unziemliche Redens-Arten des Mr. Puisieux, wolle man nicht erwidern / wohl wissende daß sie geschickter gefallen seyn würden / wenn der Brief des Morgends oder nüchtern geschrieben worden ꝛc. ꝛc.

1717.

Expediens der Sachen des sitzenden Tribunals.

Auff den vom Preussischen Ministre angewiesenen Grund / wurde das von Ständen gebrauchte Expediens gesetzet / und allen an die Grafschafft prætendirenden bekant gemacht / daß man keinen in Person vor dem Tribunal erscheinen lassen / sondern nur eines jeden Gründe und Verlangen aus dem Vortrag zu bestellender Anwälde vernehmen wolle / so hatte man keinem etwas vor dem andern gegeben oder genommen. Das Tribunal hielt / samt den Ständen / den 6. Septembr. abermahlige Session, davon wir dem geneigten Leser hier einen Entwurff mittheilen wollen.

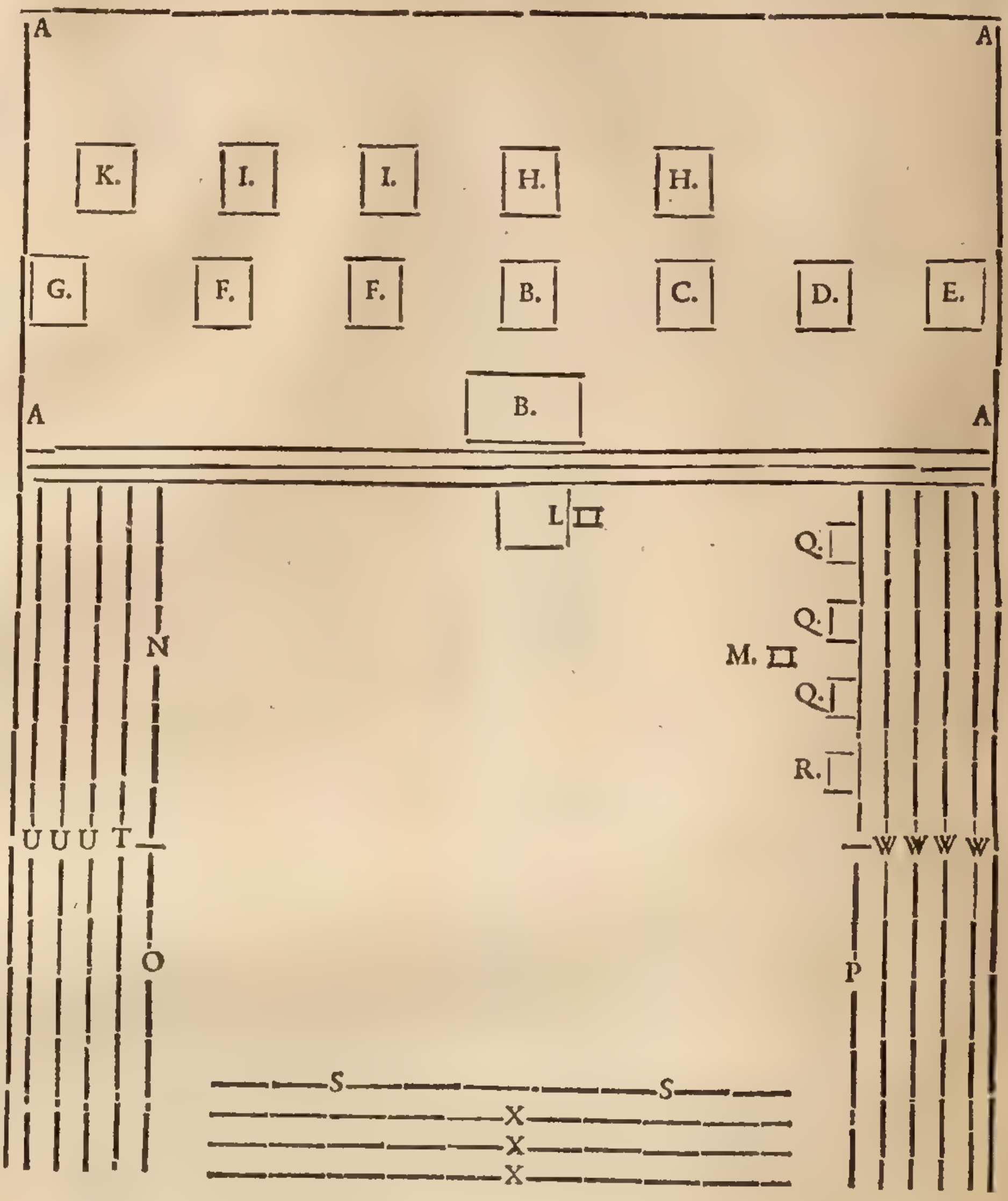

A. Bühne zwey Staffeln höher / als der Fuß-Boden des Saals.
B. Arm-Lehn-Stuhl und Tisch des Gouverneurs.
C. Stuhl für den jungen Graf Metternich.
D. Stuhl für den Rath Duncker.
E. Stuhl für den Mompelgartischen Agenten.
F. Leere Stühle.
G. Stuhl für Carignanischen Agenten.
H. Die Procuratores des Villeroy.
I. ——— des von Matignon.
K. ——— der von Mailly.
L. Stuhl und Tisch des Staats-Secretarii.
M. Stuhl des General-Procuratoris,
N. Lehnbanck für die 4. Adeliche.
O. ——— für die 4. Fürstl. Beambte.
P. ——— für die 4. Lands-Beambte.
Q. Stühle der Staats-Räthe.
R. Stuhl des Panner-Herrn.
S. Banck derer Advocaten / da die Preussische oben an gesessen.
T. Die Geistlichkeit.
U. Banck derer Herrschaffts-Bedienten.
W. Bäncke der 24ger.
X. Bäncke der 40ger und Deputirten der Gemeinden.

1707.

Printz Conty geht mit Protestation fort.

Bey Handlung der Sache / die Neuschastellische Succession betreffende / begehrte der Printz Conty, daß man was sonst ihm widriges gehandelt worden / auffgehoben / und er in alten Stand seine Gerechtsame auffs neue zu suchen gesetzt werden möchte / da er aber merckte daß ihm hierunter nicht gefuget werden würde / gieng er von dannen nach Pariß eine Protestation hinter sich lassende / wider alles was zu seinem Nachtheil unternommen werden möchte / da ihm ohnedem vom Frantzösischen Hof aus an Hand gegeben worden war / sich / so gut als möglich / mit Ehren aus dem Handel zu ziehen / da es die Zeiten nicht litten / daß sich der König Sein mit Nachdruck annähme. Der Fürst von Siegen Cathol. Theils hatte sich auch / wegen Prætension an die Erbschaffe König Wilhelms / gemeldet / wurde aber abgewiesen / weil er den angesetzten Peremtorischen Termin versäumet. Der Printz von Conty wurde gleicher Gestalt alles fernern Anspruchs unfähig erkennet / weil er nicht ferner erscheinen / noch sich der endlichen Judicatur oder Beurtheilung des Tribunals unterwerffen wollen. Es blieben also / nach der Erkändniß mehrgedachten Tribunals / noch zehen im Stande / ihre Gerechtsame weiter zu treiben / nemlich Ihro Maj. der König in Preussen / der Hertzog von Mompelgard / der Printz von Carignan, Madame de Lesdiguieres, der Graf von Matignon, die Mademoiselle de Soissons, Madame de Mailly und der Marquis d' Allegre. Die Frantzösische Prätendenten aus dem Hause Longueville in der obigen Genealogischen Tabell **A. nahmentl. aber Madame de Lesdiguieres sambt Villeroy und dem Matignon wolten mit Gewalt haben / daß man ihre Sache von dem Anspruch derer aus dem Hause Chalon abgesondert vor sich allein vornehmen und untersuchen und mit diesem nicht untereinander mengen solte: Sie beklagten sich aber daß man sie darmit nicht hören; ja gar durch angesetzten kurtzen Peremtorischen Termin überschnellen wollen / daher sie abnehmen müssen / daß alle Hoffnung vergebens / so sie sich gemacht / man würde ihre in Blutverwandschafft mit denen bißherig in die 250. Jahr gewesenen Beherrschern der Grafschafft gegründete Vorstellung wieder ein frembdes Hauß gelten lassen / und nur ein Urtheil fällen / ob unter denen Longuevillischen Prätendenten die nähere Linie oder der nähere Grad den Vorzug haben solte. Sie fügten hinbey / daß die Stände die allerheiligste sonst allzeit beobachtete Rechte unter die Füsse tretten und den Lauff der natürlichen Billichkeit hemmen wolte / um einem frembden Fürsten zuzuschantzen / was von Gotts und Rechtswegen dem Hause Longueville zustünde. Darüber liefferte der von Villeroy im Nahmen der de Lesdiguieres und der von Matignon unter den 1. Octob. eine schrifftl. Protestation ein / sich von Neufchastel hinweg begebende. Den 5. dito hatte man / wie gesagt wurde / nach vorher gegangener Beredung mit dem Preußischen Ambassadeur, wegen dieser Protestation gerathschlaget und geschlossen / daß sie der Befugniß des Tribunals und derer Stände zuwider / über diß anzüglich / mithin allerdings verwerfflich sey / wie man sie denn nicht einmal ad Acta legen lassen.

Siegen meldet sich zu spät.

Conty ausgeschlossen.

Longuevillische wollen ihre Sachen allein und besonders vorgenommen haben

gehen zum Theil protestando hinweg.

1707.

Puisieux soll selbst nach Neufchastell gehen

Franckreich wolte sich doch / durch des Puisieux Mund und Feder / derer Prätendenten seines Lands annehmen / weil ein mehrers in seinen Mächten dermalen nicht stund / und befahl zu dem Ende auch / daß er sich selbst an Orte und Stelle begeben / und / weil das Tribunal Mine oder Anstalt machte / zum End-Urtheil schreiten zu wollen / um einen Auffschub anhalten solte / binnen welchem die Frantzösische Prätendenten sich wieder herbey machen und ihr habendes Recht / und zwar die vom Hause Longueville vor sich ins besondre / vorstellen könten. Er übergab also unterm 10. Octob. von Solothurn aus ein Memorial, darinnen er sich vernehmen ließ: Die Stände würden wissen wie unpartheyisch der König in Franckreich sich bißher in obschwebender Sache verhalten / da aber ihm zu Ohren kommen / man wolte nicht mehr nach denen Rechten handeln / da die Richter deutlich zu verstehen gäben / welcher Parthey sie am meisten zugethan; es wären auch die Frantzösischen Prætendenten nicht mehr sicher / da an dem ehrwürdigen Orte auszuübender Gerechtigkeit von der Gegen-Parthey mit Schlägen gedrohet würde; so habe er befohlen daß Puisieux sich nach Neufchastell begeben solte / denen Ständen die Königl. Meynung kund zu thun.

Schreibt vorher dahin /

Bey Abgang dieses Befehls hatte sein König nicht gewust / daß die meiste Frantzösische Prätendenten wegzugehen gezwungen / des Hauses Longueville Gerechtsame insonderheit zu hören und zu untersuchen versaget / und den Churfürsten von Brandenburg die Grafschafft den 17. Octob. zuzusprechen vestgestellet worden. Dieses hindre auch den Puisieux nach Neufchastell zu gehen / daß er nicht ein Zuschauer so Himmelschreiender Ungerechtigkeit seyn dörffte. Doch könne er nicht umhin seines Königs Meynung zum Theil bekant zu machen / das mehrere zu mündlicher Erzehlung versparende / wenn man für Frantzösische Prätendenten einen Auffschub / auch dem Hause Longueville sein Gesuch zugestanden haben würde. Sein Herr der König wolte also denen Ständen kund gethan haben / er könne / wegen guter von ihnen gehegter Meynung nicht glauben / daß die Anerbietungen eines wider ihn kriegenden Printzens und die öffentliche gebrauchte Ränck die Richter zu gewinnen / sie solten bewegen können / ein solches Unrecht Frantzösischen Prätendenten / denen Feinden Franckreichs / zu Gefallen zu thun. Er hätte geglaubet / es solte die lange Zeit des in Frantzösischen Diensten oder Handlungen gefundenen Vortheils sie weise und klug gemacht haben / dergleichen nicht leichtsinnig hinzugeben / noch eine entfernete und ungewisse Beschirmung der bißher in der That gutbefundenen benachbarten Frantzösischen Freundschafft vorzuziehen. Sich dessen genauer zu erkundigen solle eben Puisieux nach Neufchastel gehen / dieses habe der König aus alter Gewogenheit befohlen / die auff guten Bericht bestärcket werde / bey Erfahrung des Gegentheils sein König auch wissen würde / was ihm zu thun? Da ihm so leicht fiele Rache auszu-

1707. üben / als ohnschwer es gewesen bißher Zeichen der Wohlgewogenheit zu erfahren zugeben.

Er / Puisieux, könte die Stände versichern / sein König würde alle bequem-findende Mittel ergreiffen um Regenschafft zu fodern / wegen der seinen Unterthanen bewiesenen Ungerechtigkeit / und zwar ohn Ansehen der Person / wie denn auff allen Fall schon Befehl ergangen in Franckreich den Handel und Wandel mit Neufchastell zu verbieten / andrer Dinge zu geschweigen / so die Königl. Empfindung an Tag legen würden. Man dörffe also dem Ausprengen nicht glauben / als wenn es seinem König gleichviel sey / der Ausspruch möchte fallen wie und vor wem er wolte; es würde auch die erbettelte Recommendation des Königs in Schweden und das Ansehen der löbl. Reformirten Cantons den Königl. Vorsaz dem Vorhaben des Churfürsten zu Brandenburg entgegen zu seyn nicht hindern können. Das solte die Folge in der That zeigen / wenn man nicht den gesuchten Auffschub gestattete / und denen Französischen Prætendenten Gerechtigkeit wiederfahren liesse / wie bey jedem unpartheyischen Gerichts-Hofe geschehen solte. Puisieux bäte dieses alles ernst- und wohlbedächtlich zu überlegen / bald zu beantworten / sich durch ungegründete von Feinden Franckreich vorgespiegelte Hoffnung nicht einnehmen zu lassen / dieweil daher nichts anders / als groß Unheil entstehen könte / das nun noch durch eine billigere und gerechtere Aufführung zu vermeyden wäre ꝛc. ꝛc.

Folate in Person nach.

Das so von Solothurn aus nach Neufchastell geschrieben zu haben / war nicht gnug / Puisieux kam selbsten gar bald nach und traff den 15. October allda ein / wurde auch noch selbigen Tags von dem Staats-Rath und denen Raths-Herren der Stadt complimentiret / übrigens nicht solemniter empfangen / weil er mehr Ehren-Beweisungen begehret / als dem Abgesandten des Königs in Preussen widerfahren waren. Den 16. begehrte er Audientz / die man ihm auf den 18. dito ansetzte / um sein Anbringen zu hören. Er konte aber so lang nicht warten / sondern liefferte Tags vorher / oder / den 17. dito ein abermahliges Memorial ein / darinn er nicht nur vorhergesagtes wiederholte; sondern auch gleichsam einen Advocaten derer Französischen Prätendenten wider Preussen abgab / anführende / Preussen könte ja sich darmit nicht behelffen / daß Neufchastell vom Hause Chalon unveräusserlich sey / da er nicht von solchem Hause sich fände / und doch Neufchastell haben wolte u. s. w. An Bedrohungen fehlte es wieder nicht / auff den Fall man ihm nicht zu willen seyn wolte.

Mündl. mit Härte wiederholet /

Die darauff erhaltene Audienz war eine Wiederhohlung des schrifftlich Eingegebenen gewesen / darbey auch Klagen mit unter gelauffen / daß die Raths Versammlung in Neufchastell allgemeine Ausschreiben an die Stände aufs Land ergehen lassen sich herbey zufügen; indem es Mr. Puisieux dahin ausdeutete / daß man nur dadurch mehr Gehülffen zusammen bringen wollen / die sich dem durch Ihn zuerhalten gesuchten Auffschub widersetzen / hingegen die mehreste Stimmen machen helffen solten / zu endlicher Ausmachung der Sachen ohngesäumt fortzuschreiten. Die Deputirte derer Stände waren / biß auf 2. oder 3. zusammen kommen / und hatte bey ihnen gesamt / auch bey einzelnen insonderheit Mr. Puisieux nichts unversucht gelassen / Sie auf seine Meynung zubringen / darbey Er mit unterlauffende Drohungen / auch so gar biß auf die Nachkommenschafft derer erstrecken wollen / die sich nach seinem Gefallen nicht erkläret. Engell- und Holländische Ministres meynten gemüßiget seyn / etwas dem vielen Vorbringen oder Wortmachen des Puisieux entgegen zusetzen / und überliefferten den 18. dito ein Memorial, dadurch sie sich vernehmen liessen Sie wären nicht gemeynet auf die Drohungen des Französischen Ministre zu antworten. Die Hefftigkeit seye zwar eine besondere Eigenschafft derer von Franckreich in Geschäfften gebrauchten Leute / als welche allenthalben herrisch zubefehlen meynten; doch hätte man nicht meynen sollen / daß in einem freyen Volck sich jemand so ausschweiffend aufführen könne / als Puisieux in Neufchastell zuthun sich unterfangen / da Er so gar ein Theil der Tribunals-Glieder vor und zu sich kommen lassen / um sie mit Schimpff und Schmäh-Worten zubeladen. Niemals hätte wohl jemand das Ansehen eines Gesandtens dergestalt in Gefahr gesetzet; Niemahls wären Richter eines souverainen Staats dergestalt übel gehandelt worden. Da seine Drohungen nicht eine gerecht dapffern und tugendhafften Leuten gebührende Empfindung / sondern was anders / wirckten / da man ihm / auf sein Pochen einen an sich ungerechten Auffschub gestatten wolte; würde die ganze Freyheit des Tribunals vernichtet / und der Französische Gesandte durch sein Drohen in die Befugnis täglich mehr zu Schnarchen gesetzet und so kühn gemachet seyn / daß Er eine freye und Franckreich gar nicht unterwürffige Nation ärger / als seines eignen Königs Unterthanen zu handeln sich gelüsten liesse / die doch sonst der äussersten Sclaverey gewohnt wären. Indem nun die Königin von Groß-Britannin und die Herren Staaten des festen Entschlusses wären / alle ihr Versprechen Königl. Majest. in Preussen zuhalten / auch den allerkürzesten dem Französischen Gesandten verstatteten Auffschub / als eine durch Gewalt denen Ständen abgenöthigte Sache ansehen müsten: So würden Sie sich genöthiget sehen / mit Beytritt Sr. Königl. Maj. in Preußen / zulängliche Mittel vor Hand zunehmen / dieser ihre Gerechtsame wider die Gewaltthätigkeit zu unterstützen / so Franckreich gegen die Stände in Neufchastell brauchen wollen. Sie / beyderseits Gesandten / widersprächen also / im Nahmen Ihro Groß-Britannischen Maj. und derer Herren Staaten / ausdrücklich dem Begehren und Antrag des Französischen Gesandtens / der keine Parthie wäre / der kein Recht in dieser Sache mit für Gericht einzukommen hätte / doch aber ganz ungerechte und solche Dinge haben wolte / die von denen Ständen nicht zugestanden werden könten / es wolten denn Selbige Ihro Königl. Majest. in Preußen / einfolglich auch Ihrer Groß-Britannischen Majest. und denen Herren Staaten rechtmäßige Ursache zu klagen geben ꝛc.

Dargegen Engel- und Holländische Ministres sich setzen.

1707. Von Frantzösischen gesuchter Verzug.

So hefftig und wunderlich gieng es vor dem Tribunal durch- und wider einander: In Selbigem waren auch die Neigungen nicht durchgehends einig/ sondern manche noch ein- oder anderm Frantzösischen Prætendenten zugethan / wie denn sonderlich der von Matignon eine gar starcke Parthey zu haben gesagt wurde; ja es offenbahrte sich auch immer mehr daß der Gouverneur, und also der Præsident gesammter Stände / vor Preußen nicht sey. Dieses arbeitete/ wie durch andre Wege / also auch mittelst seiner Advocaten Schrifften / an baldiger Ausmachung der Sachen/ und Ablehnung alles Frantzösischer Seits gesuchten Verzugs / und gab/ sonderlich in Ansehung des Letzten sein Advocat, Mr. Peyrol, ein weitläufftig Memorial ein.

Erkäntnis des Trinals daß er unstatthafft.

Den 19. dito versammleten sich die Stände feyerlich und solten die von dem Frantzösischen Gesandten letzthin übergebene 2. Memorialien/ und was dargegen vorkommen war / öffentlich gelesen und ein Schluß über ihren Inhalt gefasset werden. Es waren einige/ die solch Verlesen hindern wolten/ Sie konten aber nicht durchdringen / indem die 3. Stände verordneten / es solte vor sich gehen/ wie auch geschahe. Der Spruch fiel hierauf dahin aus / " Daß denen Ständen sehr empfindlich fiel ersehen zu haben / wie Mr. Puisieux einen " Aufschub in solchen Umbständen und mit derogestaltigen Bedingungen begehrt/ die dem Ansehen des freyen niemanden unterworffenen Neuf Chastellischen Tribunals entgegen wären/ auch dessen Befugnis in obschwebender Sache in Zweifel zögen/ die Sie doch/ Krafft ihres Eyds und ihrer Pflicht allerdings zu behaupten schuldig wären. Und da einige derer hohen Prætendenten sich ausdrücklich entgegen gesetzet/ würde der Gerichts-Proceß und dem Verhandelten gemäß / hiermit fest gestellet/ daß man künfftigen 24. Octob. wieder zusammen kommen/ und die Verlesung gesammter in Ordnung und zur Vollständigkeit mitlerweil zubringenden Acten anfangen wolte. Das war dem Mr. Puisieux eine höchst unangenehme Sache / welcher seinen König ungesäumt Nachricht davon gab/ und wohl gerathen haben mochte etwas wirckl. zuthun / da man der Zeit ohne dem die Soldaten im Felde nicht brauchte/ und mittelst selbiger denen Lands-Einwohnern ein Schrecken einzujagen / auch solcher Gestalt die Verschiebung der endlichen Ausmachung Neuf Chatelischen Handels zu wege zubringen. Er hatte auch an Bern geschrieben/ daß es Sich samt Lucern / Freyburg und Solothurn zusammen thun und dergleichen bey denen verbürgerten Neuf Chastellern auswircken helffen möchte / aber es fand dieses Ansuchen kein Gehör/ ob gleich der König in Franckreich unterm 5. Oct. denen Cantons schrifftlich zuverstehen gegeben / daß seine Unterthanen berechtiget wären die Herrschafft über Neuf Chastell zuerhalten / deshalben Er auch zu Schweitzerischer Auffrichtigkeit das Vertrauen trüge / Sie würden das Gegentheil mit seinem ungegründeten Suchen abweisen helffen/ wohl erwegende/ was für Unheil entstehen könte/ wenn dieses Meister von Neufchastell würde ꝛc. Mr. Puisieux hatte sich nicht gescheuet vorzugeben/ er wolle nicht weichen biß die Trouppen herbey kommen / die er commandiren solte / um denen Drohungen eines Königs Nachdruck zu geben / wie er denn alsofort Anstalt machte / daß Neufchastell kein Salz mehr aus Burgundien bekam / dargegen aber der Preußische Abgesandte anderweitige Anstalt / zu dessen Herbeyschaffung / verfügte. Den 23. Octob. solten die Acten des verhandelten verlesen und also zu der Beschliessung und Aburtheilung der Sachen geschritten werden / allein der Præsidirende Gouverneur muste es dahin zu lencken/ daß andre Dinge vorkamen / wormit die Zeit hingebracht wurde. Den 25. dito thaten die Advocaten des Hertzogs von Mompelgard / der Madame Mailly und des Marquis d' Allegre noch ihr Bestes die Sache zu verzögern / und die endliche Ablesung der Acten zu hindern / mit dem Antrag/ ob nicht das Tribunal erklären wolte / es solte überhaupt bey der An. 1694. gesprochenen Sententz und der Erkennung / daß Neufchastell an Fremde nicht zu veräussern sey / sein Verbleibens haben/ übrigens aber alles verhandelte gründlich untersuchet / und denn weiter von denen Partheyen verfahren werden ꝛc. Die Stände waren schlüßig worden zu antworten / es solte freylich bey dem Haupt-Inhalt von An. 1694. sein Bewenden haben / und könte man weiter keinen Auffschub zu mehrerm Einbringen verstatten / vielmehr sey vor allen Dingen mit Lesung der Acten zu verfahren/ um hernach das mehrere und endliche / befindenden Dingen nach / schliessen zu können. Hierauf begehrte des von Allegre sein Sachverwalter: So möchte man denn nur noch vorher den Punct ausmachen und ihm drüber Nachricht ertheilen: Ob Neufchastell ein Reichs-Lehn / oder an und vor sich selbst gantz freystehender Staat sey? allein man wolte ihm auch derma'n hiervon keine Antwort ertheilen / sondern es gieng mehrgedachte Verlesung der Acten des folgenden Tags vor sich / die Advocaten der von Mailly und des von Allegre aber begaben sich von dannen / eine Protestation dem verdächtigen Præsidenten hinterlassende / welche dieser zu gelegener Zeit kund machen und verlesen lassen solte. Er schob aber vor sich selbst die Versammlung biß den 29. dito auff / worwider der Preußische Advocat sich äusserst setzte / und bat daß die versammlete Stände ihre Meynung dißfalls eröffnen möchten / welches aber der Gouverneur, Mr. Molondin, nicht erwarten wolte / sondern mit Ungestimm von seinem Siz sich erhebende die Versammlung auffhub. Dieses verdroß die Stadt Neufchastell und andere Glieder des Staats nicht wenig / die sich den 27. Octob. versammleten / um sich zu berathen wie sie den 29. dito denen wieder zusammenkommenden Ständen vorstellen wolten / diese möchten doch ein- für allemal veststellen / daß der Gouverneur nicht mehr nach eignem Willen und nach seinen besondern Absichten die Versammlung auffheben oder verschieben könte. Die Stände kamen gedachten 29. gewöhnlicher massen zusammen / denen der Gouverneur derer Advocaten von Mailly und Allegre verlesen lassen wolte / und einen an sich gestellten Brief derosselbigen bekant machte/ des Inhalts: Sie hätten

Und zu endlicher Lesung der Acten zu schreiten sey/

1707. Franckr. Anstalt dargegen

Gouverneur ist nicht für Preussen/

Frantzös. Prätendenten geben protestando ab/

selbst in Person protestiren wollen / wenn sie nicht besorgen müsten / sie möchten / bey dessen Bewerckstelligung / an die Gerichts-Stelle selbst nicht sicher seyn ꝛc. Der General-Procurator regte sich hierüber mit der Anzeige / wie dergleichen Verfahren und Verhalten unordentlich / wider die Gewohnheit des Lands / und diesemnach die begehrte Ablesung gedachter Dinge durchaus nicht zu erlauben sey / wie denn auch die Protestation deß Hertzogs von Mompelgard nicht angenommen wurde.

Ablesung der Acten geht vor sich / der Gouverneur aber aus dem Lande.

Die Ablesung derer Acten wurde im Gegentheil fortgestellet / und geschlossen / man wolte den 31. Octob. wieder zusammen kommen / das Ende der Acten und hernach das beschließliche Verfahren des Preußischen und Carignanischen Advocaten zu hören / darbey bißher gewesener Gouverneur, Mr. Molondin, anzeigte / daß er / weil ihm die Stände in seiner Befugniß zu nahe getretten / sein Amt niederlegen / und sich ausser Lands begeben wolte / wie auch den 30. Octob. in der That / mit seinem Abzug in Frantzösische Bottmässigkeit geschahe / da denn Mr. Tribolet also fort zu einem Præsident derer Stände an seinen Platz erwehlet und genommen / den gemeldten 30. Octobr. das Einbringen der vorhin benannten zwey Advocaten gehöret / und der 3. Novemb. zu Fällung der Definitiv- oder / der endlichen Sententz / anberaumet wurde.

Termin der zu fällenden Definitiv.

Mit Anbrechung dieses Tags war der Rath der Stadt Neufchastel beysammen / umb von der Sachen zu rathschlagen / das Tribunal und gesambte 3. Stände funden sich gegen 10. Uhr beyeinander ein / vor welchen Abgeordnete von Landeron erschienen / umb eine Protestation wieder auszusprechendes Urtheil einzulegen / die aber verworffen / und von denen Richtern eine besondre Unterredung biß Abends gegen halb fünff Uhr über das Haupt-Werck gehalten / hernach der General-Procurator herbey geruffen wurde / umb mit ihm abzureden / wie der Preussische Ambassadeur auffzuhohlen / darmit ihm die für seinen Principal ausfallende Sententz communicirt werden könte. Man verordnete hierzu aus jedwedem Stand eine Person / die nebst dem General-Procurator hochgedachten Ambassadeur abhohlen solten / welcher mit einem prächtigen Gefolge nach dem Schlosse sich erhub / und dahin von Mr. Stanian, Saphorin, Runckel, unterschiedlichen characterisirten Engl. Kayserl. und Holländischen Ministres, auch einer grossen Anzahl Edelleute begleitet / und in dem Versammlungs-Saal dem Præsidenten derer Stände oben an / auff einen Lehn-Stuhl mit Armen niederzusitzen gebeten wurde. Was die ihm kund gemachte Urtheil in sich begriffen / kan der Inhalt darüber gefertigten Instruments zeigen / der auff diesen Sinn eingerichtet gewesen:

Ihr für Preussen ausfallender förml. Inhalt

Wir Nicolaus Tribolet, Staats-Rath / General Inspector über die Fürstenthümer Neufchastel und Valangin, vor jetzo Commendant über ein Bataillon Schweitzer / zu Dienst der Cron Franckreich / thun jedermann / so Gegenwärtiges zu sehen bekommen / zu wissen: daß nach tödtlichem Hinritt der Durchläuchtigsten Fürstin und Frauen / Maria d'Orleans, Hertzogin von Nemours, Souverainer Fürstin von gedachtem Neufchastel und Valangin, glorwürdigster Gedächtnuß / so geschehen den 14. letzt-verstossenen Monats Julii; die 3. Stände von diesen Fürstenthümern den 28. folgenden Monats Julii, und also 6. Wochen / nach gedachtem Absterben / sich versammlet / die von denen Durchlauchtigsten Prætendentẽ an gedachte Fürstenthümer gemachte Prætensiones, die Besitznehmung und Investitur derselbigen betreffend / zu untersuchen. Alldieweiln denn dero Gerechtigkeiten vorhero auff das sorgfältigste / zu Unterrichtung von einem so weitläufftigen Proceß / nach der Länge in der Cantzley gedachte Fürstenthümer einregistriret worden / unter der Ober-Auffsicht Herrn Franz Heinrich von Estavay, Ritter / Herrn von Molondin, Staats-Rath der Stadt und Canton Solothurn / als Gouverneur, und General-Lieutenants besagter Fürstenthümer / und aber dieser den 29. letzverflossenen Monats Octobr. die Præsidence auffgegeben; haben wir des andern Tags dieses zu thun vorgeschlagen / daß alle die Glieder von gedachtem Rath und Richter dieses Staats sich der abzuhandeln vorseyenden Sachen solten versammlen / und ein jeder seinen Platz einnehmen. Worauff sich auch den 31. Tag des letztverloffenen Monats Octobris, vor uns præsentiret und vorgestellet / die Hn. Ernst Eberhard Graf von Metternich / Sohn von Jhro Excell. Hr. Graf von Metternich / Staats-Rath / Extraordinair-Ambassadeur und Gevollmächtigten von Jhro Königl. Majest. in Preussen / und Wilhelm Friederich Duncker / Hofrath und substituirter Sach-Verwalter von gedachter Jhro Excell. Hn. Grafen von Metternich / mit Hn. Peyrol / Rath und Advocat von gedachter Jhro Königl. Majest. zu Preussen / einer Seits / und Hn. Louis Marin, Hn. von Loisinge, Jhro Königl. Hoheit von Savoyen Rath und Senateur des Raths von Chamberg, bestellter Sachwalter von Jhro Hoheit / Printz von Carignan, mit Hn. Foctis, Advocat von gedachter Jhro Königl. Hoheit / ander Seits / angesehen Jhro Königl. Hoheit von Preussen / und Jhro Hoheit Printz Carignan, beyde allein aus allen Hohen und Durchläuchtigsten Prætendenten in Berathschlagung kommen / die übrigen alle vorhero schon davon abgethan seynd. Nachdem man nun den 31. obbenandten Monats Octobr. in denen vorhero gehenden unmittelbahr geschehenen Untersuchungen der Acten gelesen und angezeichnet / so haben darauff gedachte Hn. Sachwalter durch ihre Advocaten angefangen / die berechtigten Ansprüche respectivè Jhro Königl. Majest. in Preussen / und Jhro Hoheit / Printz von Carignan, mit ordentlichen Formalien zu beweisen: Solchemnach beschliessen wir uns insgesambt einer als der andere / mit beygesetzten Nahmen wegen der Besitznehmung / Investitur, Zugehörungen / Dependentien ꝛc. dieser Fürstenthümer und aller derer / so darzu gehörig geglaubt werden. Hierüber nun haben wir gebeten / den rechtlichen Ausspruch derer Herren von denen 3. Ständen / welche nachdem sie in die Rath-Stube gegangen / bey dem Herausgehen uns den Ausspruch gesagt / daß man so wohl den Proceß / als auch die Acten der Advocaten habe

1707. abgelesen /, sie wolten sich heute noch einmahl versammlen / den Ausspruch der Sache abzufassen. Und in der That versammleten sich die Herren von denen 3. Ständen auff das neue / nachdeme eins und das ander war überlegt und in das Register eingezeichnet worden / haben wir sie im Herausgehen um den Ausspruch gebeten / um welches willen sie in Berathschlagung gewesen : Sie haben uns geantwortet / daß der Ausspruch uns solte schrifftlich eingehändiget werden / zugleich auch ersucht / daß wir solchen wolten lesen lassen / durch Hn. Huguenin Staats-Secretarium , welcher es auch mit lauter Stimme gethan / in folgenden Worte : die Herren der 3. Stände haben gesehen und überlegt die Acten / Beweißthume und Documenten / welche die Durchlauchtigste Prætendenten vorgelegt / nemlich Ihro Königl. Majestät in Preussen / Ihro Durchl. von Monpelier , Ihro Hoheit Printz von Carignan , die verwittibte Hertzogin de Lesdiguiere , Graf von Matignon , Mademoiselle Louise Leontine Jaqueline von Bourbon , die Marquise de Mailli , und Marquis d' Allegre , mit allen Inventarien und andern / was sie haben vorgebracht und angeführet / ihr Recht auff die Fürstenthümer Neufchastel und Valangin zu beweisen : Sie haben auch überlegt / wie einige Partheyen in dieser Sache freywillig von denen den 1. und 29. des letzverlauffenen Monats ergangenen Acten zurück getretten / welche doch dieses Forum vorher erkandt / mithin also auch ihrer Prætensionen und Rechten sich verlustig gemacht. Indem man nun die Wichtigkeit dieses Wercks gnugsam überlegt / befindet sich / daß die Fürstenthümer und Herrschafften ursprünglich gehören an das Hauß von Chalon , als welches durch tödtlichen Abgang ohne Erben Johann von Freyburg / so geschehen Anno 1457. Damit ordentlich verknüpfft worden : da dieses Recht noch nicht præscribirt worden / weil es nicht præscribirt kan werden / als welchem der Advocat von Ihro Hoheit / Printz von Carignan , selbsten beystimmet / daß dieses recht von dem Hause von Chalon ordentlich übertragen worden an Printz Wilhelm von Nassau / genant der Niederländer / welchen alle Potentzen von Europa ohne Widersprechen erkandt haben vor den vollkommenen Erben der Güter und Rechten des Hauses von Nassau-Oranien / welchem zu Friedens-Zeiten wieder eingeraumt werden müssen / in dessen Besitzung er währender Kriegs-Troublen belästiget worden : daß durch tödtlichen Hintritt ohne Erbe Wilhelm des III. König von Groß-Britannien / welcher war ein Sohn Wilhelm II. der abgestammt von Friederich Henrich / als Sohn von gedachtem Wilhelm dem Niederländer / Ihro Majestät Friedrich I. König in Preussen / gebohren von Louise von Nassau / Tochter von gedachtem Friedrich Henrich / ist unstreitig der wahrhaffteige und einzige Erbe / als aus dem Hauß Nassau-Challon-Oranien / mit Ausschliessung Ihre Hoheit des Printzen von Carignan. Angeführter Ursachen sprechen und führen die Herren der 3. Stände durch einen freyen und vollmächtigen Spruch an gedachte Ihro Majestät Friedrich I. König in Preussen die Investitur von diesem Rath und Fürstenthümer mit allen Zugehörungen und Dependentien / daß sie sollen solche frey besitzen / ohne andere damit zu belehnen / oder solche zu zertheilen / die Freyheiten / Privilegien Immunitäten / sowohl der Burger / als des gesamten Volcks / nebst denen / von denen vorigen Landes-Herren gemachten Verträgen / sowohl vor das gantze Land / als besonder dessen Theile / auch die gute Vertraulichkeit mit den Nachbaren zu erhalten. Sie sollen auch Räthe / Rentmeister und Beamte verordnen / so wohl vor die Einkünffte / als andere Berathschlagungen nach Ihro Maj. Befehl und zwar solche Leute / die in ihren Diensten stehen / von denen man sich keiner Unruhe / unter was Vorwands es auch seye / zu besorgen habe. Nach Verlesung dieses Ausspruchs hat zwar Hr. Focties, Advocat von Ihro Hoheit / Printz von Carignan , einige Protestation eingewendet / so aber von den Herren der 3. Ständen nicht angenommen / noch in den Registern eingetragen worden : Also haben wir uns in Possession gesetzt / und Ihrer Königl. Majest. von Preussen mit gedachten Fürstenthümern von Neufchastell und Valangin, samt allen ihren Zugehörungen und Dependentien / investirt / durch Ubergebung des Scepters / welchen wir haben in die Hände Ihro Excell. Hn. Grafen von Metternich / Dero Staats-Rath / extraordinaire Ambassadeur , und Gevollmächtigten eingelegt / welchen die Herrn der 3. Stände haben in seinem Zimmer ersucht / so viel bey der Publicirung dieses Anspruchs gegenwärtig zu seyn / als auch gedachte Ihro Maj. Dero Possession und Investitur anzunehmen und zu erkennen. Dieses ist alles frey und vollkommen geurtheilt durch die Herren Ludwid Guy Schultheiß von Rochefort / Johann Jacob Sanden ältern General-Commissarius , Samuel Chambrier Cantzler / und Samuel Marval alten Schultheiß von Neufchastell : Alle 4. Staats-Räthe von der Ritterschafft / Jonas Hory Doctor der Rechten / Burggraf von Bourdry / Simon Chevalier Burggraf von Thiele / Franz Chambrier Schultheiß von Neufchastell / welche auch alle 3. Staats-Räthe sind / und Franz Perroset Lieutenant von Landeron / von wegen der Officiers. Von wegen des dritten Standes 4. Ministres , der Stadt Neufchastell / nahmentl. David Bullas / alter Burgemeister / Friedrich Chambrier , Lieutenant von der Stadt / Henrich Petit-Pierre und Johann Henrich von Pierre, alle 4. des Raths von gedachter Stadt. Und dieses alles in Gegenwart der Ritterschafft / Officiers / Ministres , geistlicher Räthe der Stadt Neufchastell / der Herren Bürgermeister und Deputirten der Bürgerschafft von Salangin / und des gantzen Landes / auch vieler anderer vornehmer und gemeiner Personen / wie sich solche da auffgehalten. Geschehen auff den Schloß von

1707.

Neufchastell den 3. Tag des Monats Novembris/ im Jahr 1707.

Nic. Tribolet.

durch den Herrn Präsidente.

Hugrenin.

Staats-Secretaire.

Investirung Preussens.

Die Ubergebung des Scepters / darvon in bevorstehendem Instrument gedacht worden / war nur geschehen / als der bißherige Präsident derer Stände sich von seinem Lehn- und Arm-Stuhl erhob / dem Preußischen Ambassadeur Plaz zu machen / der sich alsofort an seine Stelle / als nunmehriger Präsident und Stell-Vertreter seines Principalen / als investirten Fürsten von Neufchastell nieder ließ / die Versammlung mit dieser Rede ansprechende:

Meine Herren!

Ihr zweiffelt nicht / ich bins versichert / daß der Scepter / welchen im Nahmen ihrer Maj. ich die Ehre habe / von euren Händen zu empfangen / eine sehr empfindliche Freude in mir erwecke / die Ursachen dessen seynd leicht zu entdecken / ohne daß ich sie melde; ich glaube aber auch / daß ihr nicht eine geringe Freude darob empfindet. Was für eine süssere Vergnügung kan man empfangen / als diejenige / welche euch das Zeugniß eures eigenen Gewissens zuwegen bringt / und mit demjenigen des gantzen gemeinen Wesens gestärcket ist / daß ihr so vollkommlich und so würdiglich / wie ihr es gethan / allen den Schuldigkeiten euerer Aembter / in einer der allerwichtigst-der allerzärtlichst- und der allerstachlichsten Sache / ein Genügen gethan? man kan wohl / was euch / meine Herren / anbetrifft / sagen / daß die Gerechtigkeit keine besondere Tugend / sondern eine Zusammenfügung aller Tugenden ist / weiln fast keine ist / die ihr bey dieser Gelegenheit nicht bezeugt habt / daß ihr sie im höchsten Grad besitzet: Die Auffrichtigkeit / die Sanfftmuth / die Mäßigung / die Geduld / die Gleichmüthigkeit / die Unpartheilichkeit / der Fleiß / den Eiffer vor das Vatterland / die standhaffte Unerschrockenheit und die beständige Neigung zu der auffrichtigen Beobachtung der Gesetze / ungeachtet allerhand Versuchungen / die man hat brauchen wollen / Euch von diesem Wege abwendig zu machen. Ihr könnet euch auch versichern / meine Herren / daß ich nicht unterlassen werde / es Ihro Maj. getreulich zu hinterbringen / und daß dieses die beste Anmerckungs-Stelle meiner Berichte sey / und auff welche ich versichert bin / daß sie sich am allerauffmercksamsten erweisen wird. Ihr könnet daraus empfindliche Würckungen Ihrer Königl. Erkändlichkeit / und über alles eine von den allerweitläufftigsten Euerer Authorität / die sie sehen wird / daß ihr sie sowohl gebraucht habt / hoffen. Worzu ich dann allzeit gantz willig meines Theils beytragen / und euch in allen Gelegenheiten / würckliche Zeugnisse meiner vollkommenen Hochschätzung / und meiner gantz besondern Betrachtung vor Eure Personen geben werde. Eurentwegen / meine Herren / so wohl von der ehrwürdigen Classe / als von der vortrefflichen Burgerschafft dieser Stadt / und der Grafschafft Valengin, als insgemein von allen Befehlhabern dieses Staats / habe ich nicht nöthig / Euch zu verstehen zu geben / die Verbindlichkeit / die ihr gegen die Herren Richter habt / welche nachdem sie viele Monathe mit einer löblichen Auffmercksamkeit / auch einen Process von dieser Wichtigkeit beschäfftigt gewesen / das zwischen Regiment / so rühmlich vor sie und auch so glücklich vor euch geendiget haben. Was vor ein Glück / daß die Gerechtigkeit so vollkommlich mit euren allerkostbarsten Angelegenheiten hat vergleichen können / und daß / indem sie mit einem gewissenhafften Fleiß / denen durch die Gesetze vorgeschriebenen Wegen gefolget / sie ein Urtheil gesprochen / welches euch eine so fruchtbare Gnaden- und Seegens-Quelle eröffnet.

Man hat schon vorlängst gesagt / daß man die Jahre nicht glückselig nennen solle wegen der gelinden Witterung / oder wegen Fruchtbarkeit der Jahrs-Zeiten / sondern wegen der Güte des Souverainen Herrn / den der Himmel gibt / und daß unter allen guten Sachen die beste ein guter Fürst sey. Dieses eben ists / was ihr heute erfahret / meine Herren / durch einen der allerheilsamsten Aspecten der göttlichen Vorsehung über diesen Staat. Nachdem ihr alle die Früchte / welche euch die Erde dieses Jahr in ziemlichen Uberfluß hervor gebracht / vollends reichlich eingesammlet / so empfanget ihr von der freygebigen Hand Gottes / durch eine Becrönung seiner Gnaden und Ew. Wünsche die kostbarsten Geschencke / die ihr von derselben erwarten könnet. Was vor ein Vortheil sowohl vor das Geistlich- als Weltliche habt ihr nicht zu hoffen / unter einer so mächtigen / so gerechten und so gelinden Regierung als Ihro Maj. Ihre. Der Eiffer zu der Religion / Seine Gunst gegen seine Unterthanen / die Liebe zu der Gerechtigkeit / die Treue in denen Verheissungen / die Neigung sich in Wohlthaten zu ergiessen / mit einem Wort das beständige und auffrichtige Verlangen / alle seine Völcker glückselig zu machen / sind Eigenschafften / mit welchen dieser Monarch allezeit hefftig getrachtet / seinen vornehmsten Ruhm zu erlangen. Mich absonderheitlich anbelangend / meine Herrn / wird meine Sorge / die ich am meisten anwenden werde / seyn / diese günstige Neigungen Ihrer Maj. gegen euch zu secundiren und zu befördern / und in allerhand Orten die Ehre Ew. Hochachtung und eures Vertrauens zu erwerben.

Kaum hatte Ihro Excell. auffgehört zu reden / so wurde der Saal von allen Ständen die 4. biß 500. Personen ausmachten / mit Ausruffen / es lebe der König! erfüllet / deßgleichen thate auch die Besatzung und drey andere Compagnien Granadierer / wie auch das gantze Volck. Alle Glocken der Stadt wurden alsobald geläutet / das grobe und kleine Geschütz gelöset / und der Gottes-

dienst

1707. dienst in der grossen Kirchen gehalten / und nach gesungenem Te Deum ein Gebeth vor die Wohlfahrth und glückliche Regierung des Königs verlesen; mitlerweile wurde das grobe Geschütz zum zweytenmahl gelöset/und der Gottesdienst mit noch andern Gebetten und dem Seegen beschlossen; da dann das grobe Geschütz zum drittenmahl / als man aus der Kirche gegangen / abgefeuret wurde. Man zündete den Abend ein Freuden-Feuer an/ welches der Magistrat der Stadt hatte anordnen lassen. Viele Particular-Häuser waren illuminiret und den gantzen Abend hindurch erschallete die Stadt von Freuden-Zuruffungen / nicht allein des Volcks/ welches den Wein / so Ihr. Excell. springen lassen/ genossen/ sondern auch ansehnlicher Leuthe / welche mehrentheils sich Haussenweiß versammleten/ mit einander zu speisen/ und in Gesundheit des Königs / unsers Souverainen / zu trincken; also endigte sich dieser grosse und denckwürdige Tag. Merckwürdig ist / daß Ihro Excellentz der Graff von Metternich noch selbigen Abend das Schloß in Besitz nahm / und sein Bette hinein tragen liesse.

Freytags den 4. Nov. liessen Ihro Excell. der Herr Graff von Metternich den Staats-Rath versamlen / von welchem sie die Glückwünschungs-Complimenten empfiengen / deßgleichen von dem Rath der Stadt / von den Geistlichen / Gerichts-Bedienten und andern.

Um den Mittag wurde die grosse Glocke geläutet/zum Zeichen/ daß sich die Bürgerschafft auf den Platz vor der grossen Kirche versamblen solte: Und um dieselbe Zeit erhube sich der Stadt Magistrat auf das Schloß / von dannen Er Ihro Excell. den Hn. Grafen von Metternich / vor welchem seine Edelleute hergiengen/ auf besagten Platz der grossen Kirchen führte / auff welchem viele frembde Ministri, der Staats-Rath / und die vornehmsten Beambten der Souverainität folgten/ Ihro Excell. wurde samt denen frembden Ministern, den Staats-Räthen und den vornehmsten Persohnen seines Gefolges auf ein Gerüst gestellet: Es war auch ein eingefangener Ort da / in welchem der Magistrat der Stadt sich enthielt / und um denselben herum wahren die zwey Räthe besagter Stadt/ die Geistlichen / die Staats-Beambten / und alle andere innere und aussere Bürgere von Neuf-Chastel.

Der vornehmste Bürgermeister machte die Eröffnung der Versammlung durch folgende Rede:

Gnädiger Herr!

Dieses ist der glückliche Tag/an welchem die hie versammlete Bürgerschafft von Neuf-Chastell/ den beyderseitigen Eyd zwischen ihrem Fürsten und ihr empfangen/und ablegen/ und die offentliche und feyerliche Erkantnüß Ihrer Majestät des Königs von Preussen vor unsern rechtmässigen Herrn thun soll. Dieser ist der Fürst / welchen die göttliche Vorsehung uns in ihre Gnade durch das Ministerium oder Ambt des höchsten Tribunals, welcher das Richter-Amt in dieser grossen und wichtigen Sachen ausgeübt/gegeben hat. Wie benedeyens wurdig ist doch Ew. Glück- / meine liebe Mitbürger/wie groß wird Ew. Glückseligkeit seyn? Bißher sind wir durch / in Wahrheit / gütige Fürsten / welche aber Ober-Herrn erkannten und der Religion von der unsern unterschieden waren/regirt worden. Es ist nicht mehr also an diesem Tage. 1707.

Heute/ gnädiger Herr/haben wir den Trost/ daß wir einen grossen König / einen Niemand unterworffenen König/einen König/ der ein Beschützer der Religion / die Liebe und die Lust seiner Völcker ist/und dessen hohe und heldenmüthige Tugenden seinen Nahmen zu allen Zeiten werden ruhmwürdig machen/zum Souverainen Herrn haben.

Gewißlich / es wird der Anfang dieser Zeit-Rechnung unserer spatesten Nachkommenschafft denckwürdig und im Seegen seyn/ und ich verwundere mich nicht über die lebhaffte und erschallende Freude / welche er in den Hertzen dieser Versammlung verursachet.

Was für eine Lust/in der That/ gnädiger Herr! was für eine Vergnügung vor die Bürgerschafft/ die herrliche Ceremonie / die wir begehen werden/ wieder eingesetzt / und auß der Vergessenheits-Art/ darinn sie länger als 150. Jahr ware / gezogen/ zu sehen?

Eure Regierung / welche unter so gültigem Erfolg der Sachen anfängt / stellet uns nichts / als ein angenehmes und blühendes Zukünfftige vor/ und diese ist vor uns ein versicherter Bürge / das wir das allerglückseeligste Volck seyn werden.

So kommet dann/meine liebe Mitbürger/ kommet dann / den Eyd der Treu dem Fürsten/welchen der Himmel und die Gerechtigkeit bestimmet haben/abzulegen. Und gleichwie Ihro Maj. durch den Mund ihrer Excell. Hn. Grafen von Metternich dero vortreffl. und würdigen extraordinaire Abgesanden und Plenipotentiarium, feyerlich versprechen thun wird / uns in allen unsern Rechten/ Befreyungen/und Freyheiten zu beschützen/zu handhaben / und zu erhalten / so laßt uns auch diesem grossen Könige/ auffrichtige und offentliche Bezeugungen unserer Unterthänigkeit / und unserer unverfälschten Treu thun.

Hierauff redete Ihro Excell. Herr Graff von Metternich/also:

Meine Herrn!

Die Willigkeit/ mit welcher Ich / wie ihr sehet/ den Eyd im Nahmen Ihr. Majest. der Stadt und Bürgerschafft von Neuf-Chastel ablege / soll euch/ wie mich bedünckt / ein wohlversicherter Bürge der Königl. Wohlgewogenheit Ihr. Maj. gegen Euch/und ihrer auffrichtigen Meynung / so wohl zu Vollziehung der hiebevor bewilligten Artickeln/ als zu Erhalt- und Vermehrung selbst der Befreyungen und Freyheiten seiner guten Stadt Neuf-Chastel seyn. Ihr könnet euch versichern / meine Herrn / daß die Bürger von Neuf-Chastel/ so wohl die/ welche innerhalb oder ausserhalb wohnen / alle Tage je mehr und mehr die Gütigkeiten Ihr. Majest. und die Gelindigkeit Ihrer gerechten Herrschafft/ welche über alle dasjenige / welches Ich

euch durch meine Worte darvon aussprechen könte/erfahren werden.

Obwohln Ihr an den Versicherungen/ die Ich euch jetzt davon gebe/nach der absoluten und unbeschränckten Vollmacht/ damit Ihro Majest. mich beehrt / und die ihr gesehen habt / nicht zweifeln könnet / so will ich doch gern zu eurer grössern Vergnügung/ euch eine Bestättigung meines Eydes durch die Majest. auff die best-möglichste Form versprechen. Ich werde auch nicht ermangeln/Ihr. Majest. schleunige und genaue Rechenschafft von der löblichen Willigkeit der Bürger von Neufchatel/ Ihr ihren Eyd des Gehorsams und der Treu in meine Hände abzulegen / und vor allem von dem grossen Antheil welchen die Stadt an der guten Gerechtigkeit/die man ihren Rechten wiederfahren lassen/gehabt/zuthun. Ich zweifele nicht daß ihr diesen mit desto mehrerer Lust abgelegt/ weil ihr ihn betracht habt/als eine Folge deßjenigen/so euer kluge Voreltern/und rechtmäßige Verständungen durch sie gewonnen/mit den Uhrhebern Ihrer Majest. in der berühmten Abhandlung des 1406. Jahrs / deren Vollziehung mehr die unglückliche Zeiten / als euer Mangel des guten Willens euer Seits biß hieher verzogen.

Nachdem Er geendigt hatte/blieb Ihro Excell. stehen/so wohl als diejenigen / so auff dem Gerüste waren/und der Aeltesten unter den gegenwärtigen Staats-Räthen verlase mit lauter Stimme den Eyd / welchen Ihro Excell. im Nahmen Ihrer Majest. ablegen solte.

Gnädiger Herr!

Im Nahmen und in Krafft der Vollmacht/ die Ihr von Ihrer Majest. Friederich von GOttes Gnaden König in Preußen ꝛc. Unsern Souverainen Fürsten und Herrn/habt/ versprechet und schwöret Ihr/bey euerer Treu und Eyd / (welcher hier eben so viel gelten soll/als wann es Ihrer Maj. Ihrer selber in Person wäre) Ihren Bürgern von NeufChastell/die hier versamblet sind / ermelden Eyd zu empfangen / und ihren Erben und Nachkommen / daß Ihre Majest. ihnen ihre Befreyungen/ Freyheiten und Satzungen/ samt ihren alten guten Gebräuchen / geschrieben und ungeschrieben / deren sie sich offenbarlich in den vergangenen Zeiten gebraucht / gleichwie auch die schrifftl. Erklärung/die uns Euer Excell. im Nahmen Ihrer Majest. gegeben / und insonderheit so wohl diejenigen / vom 31. letztvergangenen Octob. als die neun allgemeinen Artickel vor den ganzen Staat und die neun besondern vor die Stadt und Bürgerschafft von NeufChastel / gleich also / wie sie in den Quaternen/ welche Eu. Excell. uns von seiner Hand unterschrieben darvon zugestellet / enthalten sind/halten/und handhaben wird: Und also schwöret ihr es / und versprechet es im Nahmen des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn.

Hierauff wiederholte ihm ermelder Staats-Rath die letzten Worte / welche Ihro Excell. mit lauter Stimme aussprach / und die rechte Hand auf dem Herzen hielte/sagende:

Ich schwöre es / und verspreche es / im Nahmen des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn!

Als sich folgend Ihro Excell. Herr Graff von Metternich in seinen Sessel / und die frembden Ministri, und die Staats-Räthe auff ihre Stühle gesetzt / sagte mehr-ermelder Staats-Rath mit lauter Stimme:

Meine Herrn Bürger / höret den Eyd an / welchen man euch vorlesen wird. Meine Herrn Bürger / Ihr schwöret bey GOtt eurem Schöpffer/ und bey dem Antheil / welchen ihr an den Paradieß haben wollet / daß ihr Ihrer Majest. Friederich/ König von Preußen / ꝛc. eurem Souverainen Fürsten und Herrn getreue und gehorsame Bürger seyn werdet / nach dem Innhalt eurer Befreyungen/und Freyheiten/und eurer alten guten Gebräuchen / geschrieben oder ungeschrieben / Ihm alle gebührende Schatzungen und Zinß zu bezahlen / seinem Nutzen / Ehre und Erhöhung nach zujagen/ und seinen Schaden zuverhüten; Und wann eine Zusammenschwörung oder Rottirung / oder ein Anschlag wider sein Gut/ Ehre/ Gewalt und Verzug seiner Person und seiner Graffschafft gemacht würde / es ihm zu offenbahren und vertheidigen gegen und wider alle/ mit euren Gütern und Personen nach allem Vermögen / und werder alle Schuldigkeiten thun und leisten / wie wahre und getreue Bürger / nach euren ermelden Befreyungen und guten Gebräuchen/gehalten seyn / ihrem Souverainen Herrn zuthun und zu leisten: Also schwöret ihr es. Viel ermelder Staats-Rath nahm hierauff das Wort / und sagte wieder mit lauter Stimme.

Meine Herren Bürger / hebt die Hände auf/ und sprecht mir nach: Also schwöret ihr es.

Worauff die Bürger und auch die Staats-Räth / welche alsdann auffstunden / mit Freuden und Behändigkeit schrien / die rechte Hand gen Himmel auffhebend: Also schwören wir es.

Kaum hatten sie diese letzte Worte ausgesprochen / so folgten darauf 1000. und aber 1000. Freudens Zuruffungen/und Geschrey: Es lebe der König! samt einer allgemeinen Lösung des kleinen und groben Geschützes und der Mörser. Die Ceremonie endigte sich durch folgende Rede / welche der Herr Montmollin hielte:

Gnädiger Herr!

Die Willigkeit und Behendigkeit / mit welcher so wohl die innern als aussern Burger von Neufchastel / Hauffen-Weise an diesen Ort versammlet gewesen / daselbst den Eyd des Königs unsers souverainen Fürsten und Herrn / von Ew. Excell. zu empfangen / und ihm darauff den Eyd der Treu / welchen wir Ihr. Majest. schuldig seyn/ in der Gleichförmigkeit unserer Befreyungen und Freyheiten / abzulegen / sollen Ew. Excell. bereden / daß eine vollkommene und auffrichtige Freude heute in unsern Herzen regieret. Könten wir dann wohl in der That uns dem Übermaß / welche diese Freude uns eingibt / nicht ergeben / wann wir die grosse und wunderbahre Dinge / welche GOtt jetzt vor uns gethan hat / betrachten? Wir sehen

eine

1707. eine lange Zwischen-Regierung / vermischt mit so vielen Widerwärtigkeiten und Unruhe / durch so gewaltsame Bewegungen gefolgt / endlich glücklich und friedlich / durch die Erkäntnüß deß rechtmässigen Souverainen Herrn / welchen die Göttliche Vorsehung uns so wohl durch die Gerechtigkeit selber seiner Sache / als zum Besten und Nutzen unsers lieben Vatterlands bestimmet hatte / geendigt. Hierdurch / und so es GOtt beliebt / wird die Stille auff das Ungewitter / der Friede und die Ruhe auff die Unruhe und Bewegung folgen / hierdurch werden wir die glücklichen Tage / die guldene Zeit / welche in dem Alterthum so sehr gerühmet wird / aber in den Zeiten / darinn wir leben / so wenig bekandt ist / sehen wieder hervor kommen. Alles verspricht uns diese Glückseligkeit. Es ist hier ein rechtes Wunderwerck / welches GOtt für unsern Augen gethan hat. Es ist hier ein grosser und denckwürdiger Tag / welchen GOtt gemacht / uns zu erfreuen; Es ist gestern eben 177. Jahr gewesen / daß das Liecht des Evangelii zum erstenmahl diesen geheiligten Tempel / vor dessen Mauren wir jetzt versammlet seyn / erleuchtete. In Wahrheit / wir haben seit dem diesen kostbahren Vortheil still und ruhig genossen / das vornehmste gieng uns aber noch ab ; dieses war / unter einer Protestirender Herrschafft zu leben / und uns durch dieses Mittel vor dem übermässigen Eyffer der Röm. Kirchen / welcher so grosse Verwüstungen an vielen Orten Europæ gemacht / und vor dem traurigen Zufall so vieler protestirenden Völcker und Länder / die dessen traurige Würckungen erfahren haben / gäntzlich sicher zu sehen; Nun sind wir auff dem Gipffel unserer Wünsche. Wir werden hinführo in der Person unsers Souverainen Herrn nicht allein einem Fürsten / welcher einerley Religion mit uns bekennet / sondern auch und zugleich einen mächtigen Monarchen / welcher gar tüchtig ist / uns zu beschützen / und den GOtt zu unserer Zeit erwecket hat zu seyn einer der vornehmsten Beschützer der Protestirenden Kirchen / einen sanfftmüthigen / gerechten / guten / klugen / und Gottesfürchtigen Fürsten / dessen Eyffer und Frömmigkeit alles sein Thun beseelen / finden ; Dergestalt / daß er nicht ermangeln wird / unsere heilige Religion je mehr und mehr mitten unter uns in Flor zu bringen / indem er sie befördern / und die herrliche Bestättigungen / welche schon gemacht worden / oder noch ins künfftig werden können gemacht werden / nachdrücklich unterstützen wird. Wann man aber / gnädiger Herr / Ursach hat / ein so grosses Glück durch Vergleichung mit dem Geistlichen zu hoffen / was haben wir nicht zu erwarten / was das Weltl. betrifft ? Unsere Befreyungen und Freyheiten sind schon / so wohl durch die allgemeine Artickel vor das gantze Land / als durch die besondern / welche die Stadt angehen / befestigt / und ansehnlich vermehrt worden / wir sehen dardurch die unzählichen Schwierigkeiten / welche seither 150. Jahren / die glückselige Einigkeit / so zwischen unsern Fürsten und uns hätte regieren sollen / so offt gestöhret haben / plötzlich verschwinden. Unterschiedliche andere günstige im Nahmen Ihrer Majest. durch Ew. Excell. gegebene Erklärungen werden noch das Ihrige zu der Bestättigung / ja zum Wachsthum unserer Glückseligkeit / beytragen / so daß wir nicht werden Ursach haben / die grossen Vortheile / deren die andern / der Herrschafft Ihrer Majest. schon unterthane Völcker / geniessen / zu beneiden ; aber ohne daß wir in der Weite Beweißthümer dieser Wahrheit herfür suchen / soll uns nicht die herrliche und vortreffliche Handlung / um derentwillen wir allhier versammlet seyn ; diese seither anderthalb hundert Jahren verwahrloste Eyde / und welche in Vergessenheit gerathen wolten ; diese Wechsel-Eyde / so zwischen dem Könige / unserm Souverainen Fürsten und Herrn und uns / allererst feyerlich abgelegt worden / seiner Königl. Wohlgewogenheit überzeugen ? Was heiligers ? was bequemers die Schrancken der unumschränckten Gewalt / und der allgemeinen Freyheit / fest zu setzen ? So gebühret dann uns / meine liebe Mitburger / uns gebühret dann / zu betrachten / daß wir uns des Geschencks / so uns der Himmel zuschicke / würdig machen / erstlich durch eine tieffe und auffrichtige Danckbarkeit vor die Gütigkeiten des Allmächtigen / und hernach / indem wir den Eyd / welchen wir jetzt abgelegt / genau halten / durch den rechtschaffenen Gehorsam / und die unverfälschte Treu / die wir vor den vortrefflichen und herrlichen Souverainen , welchen GOtt beliebe / uns in seiner Gnade zu geben / allezeit erhalten sollen. Dieses ist / dadurch wir den fernern Seegen von oben herab / und die fernere Königl. Wohlgewogenheit Ihrer Majest. auff uns werden bringen können. Ja / gnädiger Herr ich glaube / ich lese in den Augen / ich glaube / ich sehe in den Hertzen dieser zahlreichen Versammlung / daß diese Meynungen tieff darein eingegraben sind. So empfanget dann / gnädiger Herr / im Nahmen des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn / diese erste und auffrichtige Pflichten ihrer treuen Bürgerschafft von Neufchastel. Nehmet an die Gelübde / welche wir heute von Grund unserer Hertzen vor die Erhaltung der geheiligten Person Ihrer Majest. vor ihr vollkommenes Wohlergehen / vor die Langwürigkeit ihrer ruhmwürdigen Regierung / und vor die Befestigung ihrer gerechten Herrschafft über uns / gen Himmel thun. Wir thun auch eben diese Gelübde vor die Durchlauchtigste Königl. Princeßin Seine Gemahlin / deren glückliche Entbindung wir ehestes hoffen / damit nach unsern brünstigen Wünschen Ihrer Majest. Königl. Nachkommenschafft immer und allezeit biß an der Welt Ende über uns herrschen möge. Was euch anbelangt / gnädiger Herr / der ihr diese wichtige Commission, welche Ihro Majest. euch auffgetragen hatte / so vortrefflich und so glücklich verrichtet habt / der ihr der herrliche und ruhmwürdige Werckzeug / dessen sich die göttliche Vorsehung bedient hat / diesen wunderwürdigen Ausgang zu würcken / gewesen seyd / und der ihr euch dadurch einen unsterblichen Ruhm und Ehre erworben habt / versichert euch / daß diese gantze Bürgerschafft / welche die Augen auff euch wendet / die unendliche Verpflichtung / damit sie euch verbunden ist / nimmermehr

1707. vergessen wird / daß in währender Zeit / da ihr euch in diesem Lande auffhalten werdet / wir jederzeit alle die Ehrerbietung und alle Unterthänigkeit / die Ew. Excell. so billich verdient / vor sie haben werden / und daß wir auch die allerbrünstigsten Gelübde vor die Erhaltung / und vor das Wohlergehen Euer Excell. thun. Nach diesem führete man Jhro Excell. wieder auff das Schloß / eben auff diese Weise / wie man sie von dannen abgeholet hatte.

Ehe sich aber Jhro Excell. wieder dahin erhobe / liesse dieselbe ein grosse Menge allerhand Geld-Sorten / darunter eine gute Anzahl Duplonen / Ducaten / und andere Goldstücke waren / von oben herab auff das Volck / welches Hauffen-Weise da war / herunter werffen.

Jhro Excell. gaben auch Befehl / daß man in der Stadt einen Spring-Brunnen mit Wein springen liesse.

Der Tag wurde durch eine herrliche Gastirung / welche Jhro Excell. den frembden Ministern der Staats-Räthen / Dechanten / und denen Pfarrern der Stadt / und dem Magistrat derselben hielte / geendigt. Die Gesundheiten unsers Souverainen Herrn deß Durchl. Königl. Prinzen / und der Durchlauchtigsten Königl. Princessin wurden prächtiglich unter Lösung der Stücke und Mörser / so wohl als diejenigen der Potentaten / welche in dieser Sache darzwischen kommen sind / und der löbl. Cantonen / so mit dem Staat von Neufchastel in Bündnuß stehen / herum getruncken.

Im übrigen haben der Staats-Rath / die Stadt Neufchastel / und die Bürgerschafft von Valangin Jhrer Excell. Briefe / ihre Glückwünschungen und Bezeugungen der Treu betreffend / vor Jhro Majest. eingehändigt.

Sonnabends den 5. November 1707.

Metternich von Stadt u. Land complimentirt

Haben Jhro Excell. der Herr Graf von Metternich angefangen / die Complimenten von denen Obrigkeiten / Befehlhabern und Gemeinden / welche gekommen / sie ihres Eyffers / Gehorsams und Treu gegen Jhro Majestät zu versichern / zu empfangen. Alles was von ansehnlichen Leuten in der Stadt / und in dem Staat ist / hat eben dieses insonderheit gethan. Der Staats-Rath / der Stadt-Rath / und der Rath von Valangin, haben Jhro Excell. Briefe vor Jhro Majestät eingehändiget / durch welche dieser dreyfache Rath deroselben Glück / zu Gelangung zu der Würde dieser Souverainität wünschen / und sie ihrer unverfälschten Treu versichern.

Sonntag den 6. dieses:

gehaltenes Kirchen-Danck-fest/

Nachdem die geistliche Gesellschafft der Kirchen-Diener verordnet / daß man heut in allen Kirchen einen offentlichen Danckfagungs-Tag / wegen Gelangung Jhrer Majestät zu dieser Souverainität / begehen solte / hat Herr Osterwald / einer der ordinairen Kirchen-Diener der Kirchen von Neufchastel die Morgen-Predig in der grossen Kirche gehalten / und den 1. und 2. Vers aus dem 72. Psalm zum Text gehabt. Nach der Predigt wurde das Gebeth / welches ausdrücklich auff den Tag der Investitur oder Einsetzung gemacht worden / verlesen. Zu Ausgang dieses ersten Gottesdienstes hat Herr Ancillon Jhrer Majestät ordinari Hof-Prediger / und ihrer Excell. Capellan in der grossen Schloß-Stuben zu Neufchastel gepredigt / weil die Capelle noch nicht in Stand war. Er hatte den 2. Vers des 103. Psalm zum Text; und nach geendigter Predigt wurde das Te DEum in Frantzösischen Versen gesungen. Nach diesem hielte Herr Choupar die Catechismus Lehre wegen dieses Tages in der grossen Kirchen. Herr Tribolet hielte die Abend-Predigt in der neuen Kirchen zu unterst der Stadt / und hatte den 17. Vers der 1. Epist. Pet. am 2. Capit. zum Text: Fürchtet GOtt / und ehret den König. Diese letzte Predigt wurde durch das Gebeth / welches allezeit nach den vorhergehenden Morgen-Predigen verlesen worden / beschlossen. In allen diesen Predigten wurden die rechtmässigen Lob-Sprüche / welche Jhrer Majestät gebühren / mit eingebracht / aber auff ein solche Weise / welche der Ernsthafft- und Einfaltigkeit der Evangelischen Cantzel gemäß ist. Alle andere Kirchen-Diener dieses Staats haben auch auff den Umstand / darinn man sich befindet / gepredigt / und alle ihre Predigten durch obgemeldtes Gebeth beschlossen.

Montags den 7. Novembr. 1707.

Metternich zum Bürger gemacht

Seynd Jhro Excell. beschäfftigt gewesen / die Complimenten von unterschiedlichen Obrigkeiten / Befehlhabern / und Gemeinden des Staats zu empfangen. Nachdem der Stadt-Rath des Morgens wie gewöhnlich geschlossen / Jhrer Excell. dem Herrn Grafen von Metternich Burger-Rechts-Briefe von Neufchastel anzubiethen / Jhm ein kleines Zeichen zu geben der Danckbarkeit / welche diese Stadt hat / vor die grosse Sorgfalt / so Jhro Excell. sich genommen / die Rechten Jhrer Majestät völlig ans Licht zu bringen / und ihre rechtmässige Anforderungen gültig zu machen / dergestalt / daß dadurch Jhr. Excell. das ruhmwürdige Werckzeug gewesen / dessen sich die Göttliche Vorsehung bedienet hat / dem Staat von Neufchastel das Glück / so er hat / sich heute unter der gelinden und gerechten Herrschafft Jhrer Majest. zu sehen / zuwege zu bringen.

Dienstags den 8. Nov. 1707.

nimbt Huldigung zu Valangin ein

Weil Jhro Excell. der Herr Graf von Metternich diesen Tag angesetzt / die gewöhnliche Gegen-Eyde zu Valengin mit denen Bürgern und andern Leuten / welche unter diesen Ort gehören / offentl. abzulegen / so erhub sich der General-Procurator gleich Morgends nach gemeldtem Valengin, alles zu dieser Solennität vollends daselbst zu veranstalten. Zu gleicher Zeit / und indem ein Theil der Officirer von der Milis von Valengin beschäfftigt waren / sie in Ordnung zu stellen / rit-

1707. ten ihrer 30. wohl montirt / sowohl von besagten Officieren / als andern der vornehmsten Burger von Valengin hinab nach Neuschastell / und verfügten sich auf das Schloß Jhro Excell. abzuholen / und begleiteten dieselbe biß nach Valengin. Jhro Excell. brachen von dem Schloß von Neuschastell ohngefehr Morgens um 11. Uhr mit einem Gefolge von 160. Pferden auff. Vor dem Gefolge her marchirten alle Liberey-tragende Bedienten Jhrer Excell. und vor ihnen giengen die Heyducken her; hernach kamen die Officierer und Edelleute von dem Hause Jhrer Excell. welchen die 30. Mann zu Pferde von Valengin folgten/ worauff dann gleich vor dero Person etliche Gerichts-Diener von der Souverainität / und ihre zwey Knaben marchirten. Jhro Excell. waren von dem Herren Stanian extraordinari Abgesandten der Königin von Groß-Britannien / von den Hn. St. Saphorin Kayserl. General-Major und Minister in der Schweitz / von dem Herren Runchel Secretarius, von Jhro Hochmögenden / und vom Herrn Steiger / welche Jhro Jhro Excell. Excell. von Bern vorstellete / und von Herrn Duncker/ Jhrer Königl. Maj. unsers Souverainen Herrn Hof-Rath / und von vielen andern vornehmen Herren und Freunden von Adel begleitet. Jhro Excell. waren noch und über dieses von einem Theil der Herren Staats-Räthe / und vornehmsten Beamten der Souverainität / und von theils Edelen des Landes begleitet / und dieses zahlreiche Gefolge wurde durch die Diener und Liberey-tragende beschlossen. Jhro Excell. erhoben sich in dieser Ordnung nach Valengin, unterwegens trasfen sie die Militz an/ welche den Weg durch eine gedoppelte und wohlgeschlossene Reihe von der Gränze / so die Grafschafft Valengin von Neuschatel scheidet / biß an die Stadt vor Valengin, welche sowohl innen als aussen mit gedachter Militz besetzt war / einfasset. Diese Militz bestunde in ohngefehr 300. Mann / alles auserlesen / ansehnlich wohl gekleidet / und vortrefflich armirtes Volck. Sie hatten alle mit Gold und Silber eingefaste Hüte / und Maschen Band darauff / die mit ihrer Maj. Liberey überein kommen. Jhre Officierer waren von einer grossen Nettigkeit: Mit einem Wort man kan ohne Schmeicheley sagen/ daß vielleicht auff der Welt keine disciplinirtere / besser abgerichtete / und schönere Militz als diese ist. Sie waren in 24. Compagnien / deren alle gantz neu / sehr schön / und einander gleich waren / eingetheilet. So bald Jhro Excell. in das Gebiethe von Valengin eingerücket waren / wurde eine Salve aus dem groben Geschütz des Schlosses zu Valengin gegeben / und folgten darauff unterschiedl. andere Salven / biß daß Jhro Excell. in die Stadt von gedachtem Valengin kommen waren/ da Sie dann abstassen. Sie wurden von denen Herren Burgermeistern / und andern der vornehmsten Rathsherren der Burgerschafft von Valengin daselbst empfangen. Jhro Excell. giengen in das Hauß eines der Beambten selbigen Orts / um ein wenig zu ruhen / und in währender solcher Zeit/ gieng die Militz und stellete sich in einen grossen und weiten Baum-Garten / welcher zum Schloß von Valengin gehöret / und sich als ein Amphitheatrum oder Schau-Platz bey dem Schloß und Stadt Valengin grad über erstrecket / so daß diese Militz samt denen Häuptern der Familien / welche sich ohne Gewehr / und nur mit dem Degen an der Seite / dahin begeben hatten / und mit einer grossen Menge Volck / das von allen Orten und Enden zugelauffen / überaus schön anzusehen waren. Man hatte in besagtem Baum-Garten einen Ort eingefangen / in dessen Mitte stunde ein Gerüste/ auff welches sich Jhro Excell. mit den frembden Ministern / Staats-Räthen der Souverainität/ und andern vornehmen Personen / verfügten. Der Herr Mathei vornehmster Burgermeister von Valengin, machte die Eröffnung der Versammlung / durch folgende Rede: 1707.

Gnädiger Herr!

Ansprache derer Stände

Der wundersame Ausgang / welche die götel. Vorsehung hervor gebracht / indem sie Jhro Maj. Friedrich I. von Gottes-Gnaden König in Preussen ꝛc. auff den Thron dieses Staats erhoben/ giebt den Völckern / welche unter die Grafschafft Valengin gehören / um so viel, desto mehrere Freude / weil er weder durch Gewalt der Waffen / noch durch Uberfall / noch durch Gewaltthätigkeit/ noch daß er uns unter das Joch gebracht / Souverainer Herr dieses Staats worden ist; sondern weil er durch ein Souveraines unumschränckes Urtheil / welches so gerecht / als frey es gewesen/ durch den höchsten / rechtmäßigen / und niemand unterworffenen Richter / und deren Frömmigkeit von allem Vorwurff ausgeschlossen ist / gefället worden / welches auff ein gewisses und unwidersprechliches Recht gegründet / und von der Stimme und von denen Gelübden der Völcker / derer Freude aller Orten erhallet / und erschallet / unterstützt und bevestiget ist / darzu beruffen worden. Weil nun dann der Richter gesprochen/und GOtt/ welcher die Scepter austheilet / den Scepter dieser Souverainität dem König unserm souverainen Fürsten und Herren / welcher so ruhmwürdig durch Euer Excell. vorgestellet wird / also in die Hände gegeben; so ist nur noch übrig / daß wir uns seiner gerechten Herrschaffe unterwerffen/ und ihm unsere allerunterthänigste Pflichten / wie wir es hier thun / abstatten. Aber / gnädiger Herr/ wann unsere Vergnügung einige Vermehrung an diesem so feyerlichen und so denckwürdigen Tage empfangen könt / so wäre es ohne Zweiffel durch den Eyd / welchen Ew. Excell. uns versichert hat/ daß Sie im Nahmen des Königs denen Bürgern und Unterthanen / welche unter die Grafschafft Valengin gehören / und Hauffenweiß hieher kommen sind / denselben mit den grösten und lebhaftesten Freudens-Bezeugungen zu empfangen / ablegen wolten. Derowegen bitten wir euch / gnädiger Herr/ in tiefester Ehrerbietigkeit / im Nahmen dieser zahlreichen Versammlung / Sie wollen diesen Eyd offentlich ablegen / und den Eyd der Treu / welchen wir Jhrer Maj. schuldig seynd/ und den wir ihr mit eben so gutem Hertzen und gutem Willen anerbieten / als entschlossen wir seynd/

1707. denselben mit der Hülffe GOttes auffrichtig nach Innhalt unserer Befreyungen und Freyheiten zu beobachten / empfangen / und in Gnaden annehmen. Jhro Excell. waren so gütig / folgender massen zu antworten:

Meine Herren!

Antwort des von Metternich. Weilen Ich von den Neigungen Jhrer Majest. gegen eure Graffschafft gnugsam unterrichtet bin / so bin Ich auch um so viel desto lieber verordnet / den Eyd / welchen ihr verlanget / in ihrem Nahmen abzulegen. Ja meine Herren / Ich kan nicht allein Euch in ihrem Nahmen in aller Versicherung die Ehre ihres gewaltigen Schutzes / die Handhabung und Erhaltung eurer Befreyung / die Ich euch schon schrifftlich gegeben / schwören und versprechen; Sondern Euch auch Hoffnung machen / daß ihr von Jhrer Königlichen Großmüthigkeit alle die Vortheile / welche der beste unter allen Fürsten kan geneigt seyn / getreuen / gehorsamen / und zu seinem Dienst eyfrigen Unterthanen / wie Jhr zu seyn bezeugt habt / und Ich versichert bin / daß ihr es ins künfftige seyn werder / zubewilligen / zu gewarten habet. Hernach wurden die beyderseitige Eyde abgeleget / welches beyläufftig auff eben die Weise / und mit eben den Formalitäten und Umständen / wie zu NeufChastell / geschehen. Der Herr Chumbrier Cantzler und dermahlen ältester Staats-Rath / lase alsobald überlaut den Eyd ab / welcher Jhro Excell. im Nahmen des Königs ablegen solte.

Gnädiger Herr!

Eyd des Fürsten. Im Nahmen / und in Krafft der Vollmacht / die ihr von Jhrer Majest. Friederich I. König in Preußen / ꝛc. Unserm Fürsten und Herrn / habt / versprechet uñ schwöret ihr bey eueren Eyd u. Treu / welcher hier eben so viel gelten soll / als wañ es derjenige Jhrer Maj. selber in Person wäre / seinen Bürgern von Valengin / Unterthanen und Jnwohnern / welche hier versammlet seynd / gemeldten Eyd vor sich und vor ihre Erben und Nachkommen zu empfangen / daß Jhro Majest. ihnen ihre Befreyungen / Freyheiten und Satzungen / samt ihren alten guten Gebräuchen / sie mögen geschrieben oder nicht geschrieben seyn / deren sie sich offentlich in vergangener Zeit gebraucht / gleich wie auch die geschriebenen Erklärungen / welche Euer Excell. uns im Nahmen Jhrer Majest. davon gegeben hat / halten und handhaben wird: Und also schwöret ihr es und versprechet es. Worauff Jhro Excell. im Nahmen Jhrer Majest. die Beobachtung dessen Schwüre versprache / die rechte Hand auff dem Herzen haltend. Nach diesem als der Herr Cantzler das Volck zum Zuhören ermahnet / laß der Staats Secretarius folgenden Eyd überlaut: Jhr Herren Bürger / Unterthanen und Jnwohner / Jhr schwöret bey GOtt eurem Schöpffer / und bey dem Antheil / welchen ihr an dem Paradieß haben wollet / daß ihr Jhrer Majest. Friederich I. König von Preußen / Eurem Souverainen Fürsten und Herrn / getreue und gehorsame Bürger seyn werdet / nach dem Jnhalt euer Befreyungen und Freyheiten / und euer alten guten Gebräuche / sie seynd geschrieben / oder nicht geschrieben / ihm alle gebührende Schatzungen und Zinsen zubezahlen / seinem Nutzen / Ehre und Erhöhung nachzujagen / und zu befördern / und seinen Schaden zuverhüten; Und wenn eine Zusammen-Schwörung oder Rottirung / oder ein Anschlag wider sein Gut / Ehre / Gewalt / und Vorzug seiner Person über dieser Graffschafft / gemacht würde / es ihm offenbahren / und sie vertheidigen gegen und wider alle / mit euren Gütern und Personen / nach vermögen / und werdet alle Schuldigkeit thun und leisten / wie wahre und getreue Bürger / nach euren ermeldten Befreyungen und guten Gebräuchen gehalten seyn / ihrem Souverainen Herren zu thun und zu leisten: also schwöret ihr es. Worauff / nach dem der Cantzler dem Volck gesagt / es zu schwören / die gantze Versammlung es mit lauter Stimme / und mit gen Himmel aufgehobenen Händen thate. Nach abgelegten Eyden / wolte der vornehmste Bürgermeister eine Rede gegen Jhro Excell. ablegen / ihr im Nahmen dieser Zahlreichem Versammlung Danck zusagen / Er hatte sie aber kaum angefangen / so wurde er durch eine General-Salve aus Flinten daran gestöhret / und das Geschrey: Es lebe der König! verdoppelt. Jhre Excell. tröstete ihn deßwegen gar höfflich und richtete so wohlen an Jhn / als an das übrige der Versammlung / folgende Rede.

Meine Herren!

Huldigung der Lands Jnwohner. Der Eyd / den Jhr mir allererst abgeleget / als der ich die Ehre habe / Jhro Maj. vorzustellen / war wenig nöthig / mich eure Neigungen gegen ihr zubereden. Die Verordnungen / die ihr von Anfang an zu Gunsten ihrer Anforderungen zu dieser Souverainität habt sehen lassen / eure Behändigkeit euch darinn zu unterrichten / das Verlangen / welches ihr nachgehends bezeuget / daß die Herren Richter die Gerechtigkeit derselben erkennen solten / und die Freude / so Euch die durch Sie Jhrer Majest. zugetheilete Investitur oder Einsetzung verursachet hat / lassen mir nicht zu / an eurem Gehorsam und bewehrter Treue gegen dem rechtmäßigen Souverainen / welche ihr so inbrünstig von GOtt begehret habt / zu zweiffeln. Jch bin vollkommen versichert / daß euer künfftiger Wandel sich nimmermehr widersprechen / und daß er euch je mehr und mehr seine Liebe und Königl. Wohlgewogenheit zu wege bringen werde. Meines Orts / werde Jch froh seyn / öffters Gelegenheiten zu haben / euch meiner Hochachtung und meiner Freundschafft zu überzeugen. Als Jhro Excell. vom Gerüst herab giengen / wurde die zweyte General-Salve aus Flinten gethan / und die dritte / als Sie wieder in die Stadt gieng; Jhro Excell. erhuben sich in das Hauß / darinnen man das Mittags-Mahl vor Sie bereitet hatte. Es waren daselbst viele Taffeln vor die fürnehmsten Personen seines Gefolgs / und vor die Herren Bürgermeister / und andere der Vornehmsten von Valengin / angerichtet / da indessen die übrigen Raths-Herren der Bürgerschafft / und die Beamten der Justitz und Militz, auf Unkosten Jhrer Majest. in dem Rathhause ermelten Valingen regalirt

wur-

1707.

wurden. Ihro Excell. hatte unter währender Mahlzeit die Lust/ durch die Fenster des Zimmers/ darinnn Sie speisete / zuzusehen/wie die in dem obgemeldten Baumgarten in Ordnung stehende Militz eine Salve über die andere gaben. Zu End derselben steckten die Soldaten ihre Hüte auff ihre Flinten/hielten sie in die Höhe / und machten viel tausendfach Geschrey / mit verdoppelten Zuruffungen: **Es lebe der König!** Die Gesundheiten des Königs / des Königl. Printzen / und der Königl. Printzeßin/und der Potentaten / welche mit diesem Staat in Freundschafft oder in Bündniß stehen/ wurden herrlich herum getruncken. Ihro Excell. satzten sich gegen 4. Uhr des Abends zu Pferd / in eben dem Gefolge/wie sie kommen waren; Ehe Sie aber von Valengin auffbrachen / gaben Sie im Nahmen Ihrer Majest. der gesammten Bürgerschafft von Valengin eine Verehrung von 1000. specie Duplonen/ dieselben anzulegen / und sie dadurch wegen der vielen Kosten / welche Sie in währender Zwischen-Regierung hat machen müssen / schadloß zu halten / und dieses in Erwartung gröſſerer Gnaden von dem Könige. Uber dieses ließe Ihro Excell. einem jeden Unter-Officieren von der Militz 30. Sols / und 20. Sols einem jeden gemeinen Soldaten geben. Aber was diesen so wohl als die Königl. Freygebigkeit Ihrer Majest. welche in ihrem Nahmen durch Ihro Excell. ausgeübet wurde/ vollends crönete / ist / daß Sie 500. harte Rthr. denen Herren Bürgermeistern/ von Valengin einhändigen ließe / daß sie unter die Armen der Grafschafft ermelden Valengin solten ausgetheilet werden.

Valangin von Preussen beschenckt.

Landeron und Cressier, als Cathol. Orte / weigerten sich den König in Preussen vor einen Herrn zu erkennen und anzunehmen / und weil sie in sonderlicher Verbürgerung mit dem Canton Solothurn stunden/schickte dieser einige Deputirte dahin/ welche zu einem Schutz derer Einwohner dienen / und verhindern solten / daß man / aus Scheu vor dem Canton selbst / sie nicht mit Gewalt nöthigte genehm zu haben / was in Versammlung derer Neufchastellischen Stände geschlossen worden. Allein der Preussische Ambassadeur kehrte sich daran nicht / sondern ließ den 24. November 5. Compagnien Land-Militz dahin marschiren und sie bey denen Widerspänstigen einlegen / worwider die Solothurnische Gesandten zwar protestirten / und/ weil man sie nicht hören wolte / gar von dannen giengen / aber die Lands-Inwohner bequemten sich doch den 25. dito die Huldigung zu thun / wormit auch dieser Handel geschlichtet war. Bern hatte durch eine solenne Gesandschafft dem Preussischen Abgesandten Glück gewünschet / der Mr. Puisieux aber bestrebte sich sehr die Catholische Cantons auffzuwiegeln / daß sie sich in den Handel mengen und hinter diejenige stecken solten / welche mit Preussischer Herrschafft nicht zufrieden waren. Franckreich selbst meynte etwas ausrichten zu können / wenn es das Parlament in Burgund in der Sache erkennen liesse / weil doch Neufchastel bekantlich vor alters ein Burgundisches Lehn gewesen. Auff Ansuchen des General-Procuratoren war unterm 28. October aus dem Parlament zu Besançon der Bescheid ergangen; Es solten alle Neufchastel ansprechende Partheyen sich vor diesem Parlament gestellen zu sehen und zu hören / wie Neufchastell samt Zugehör dem König in Franckreich einig und allein / als ein der Crone heimgefallenes Gut / zugesprochen würde / in Ansehung der ihr einverleibten Grafschafft Burgundien / sonderlich der darinnen belegenen Frey-Herrschafft Arlay, welcher die Lehns-Herrlichkeit über Neufchastel eigentlich zustünde. Da nun vorige Besitzer dessen nicht zu rechter Zeit und gebührlicher massen Folge gethan / sey solch Neufchastel vor eröffnet und dem König / als Hertzog von Burgundien heimgefallen zu erachten ꝛc. Dabey war dem Tribunal geboten sich keiner Erkäntniß anzumassen / dergleichen alles man vor null und nichtig erklärte/ auch verordnet/daß man alle Einkünffte des Lands der Königl. Frantzösischen Cammer einlieffern solte ꝛc. ꝛc. Bey dergl. anmaßl. Aussprüchen war das schlimste vor Franckreich/daß niemand in Guten etwas auff derley Befehl geben wolte/ Gewalt zugebrauchen aber eben keine rechte Zeit noch Gelegenheit vorhanden war.

Landeron u. Cressier wil nicht huldigen / muß / was auch Solothurn protestiret.

Burgundisch Parlament wider Neufchastellisches Verfahren.

Man that doch was man konte / und wurde allen Inwohnern von Burgund aller Handel und Wandel mit Neufchastel zum allerschärffsten in einem Befehl unterm 9. November verboten / aus der angezogenen Ursache / weil ein frembder zu dessen Regenten angenommen / das Recht derer Frantzösischen Prætendenten aber aus den Augen gesetzet worden ꝛc. Nebst dem marschirten auch ein ziemliche Anzahl Königl. Völcker in die Grafschafft Burgundien / und wurden in die Nachbarschafft Neufchastel verleget / samt wolte man mit Gewalt etwas auff selbige versuchen / dargegen der Canton Bern seine Hülffe denen Neufchastellern / wegen alter Verbürgerung/ darbot/auch etliche hundert Mann/ nebst Erbiethen in der Noth mit mehrerm beyzuspringen / an Ort und Stelle sendete / darzu der Preussische Abgesandte einige Land-Militz fügte / und Anstalt machte Trouppen seines Königs herbey zu bekommen / daß nach und nach eine ziemliche Macht / zu Sicherstellung des Lands / beyeinander kam. Die Reformirte Cantons hielten auch den 11. Decemb. eine Zusammenkunfft zu Langen-Thal dieser Sache wegen / und beredeten sich / unter andern / wie sie denen Römisch-Cathol. Cantons eine Vorstellung disfals thun / diesen eine Nachricht ihres bißherigen Verhaltens / wie auch auffs künfftige gefasseten Schlusses geben / und sie / auß bedürffenden Fall/ umb Hülffe ersuchen wolten. Die Sachen blieben in allerhand besorglicher Ungewißheit bey dem Ende dieses Jahrs bestehen / vor welchem die Engel- und Holländ. Ministres noch ein Memorial bey dem Canton Bern eingaben/ in welchem sie die/ über alles Vermuthen / von Franckr. vor Neufchastel zu besorgende Gefahr anzeigten/ auch umb nachdrückl. Gegen-Anstalt Ansuchung thaten / darbey aber allerley Spöttereyen des Gegentheils erfahren musten / welches da fragte: Woher es denn komme/ daß man nun die Gefahr von Franckreich her so besorglich vorstelle / da kurtz zuvor dasselbige so klein und ohnmächtig abgebildet worden / daß man alle seine Drohungen verachten und verlachen könte?

Frantzösisf. Unterthanen aller Handel und Wandel mit Neufchastel verboten.

Bern für Preussen in Neufchastel.

Engel und Holland bestärcken Bern in diesem Vorsatz.

Sonder-

Sonderbahre Geschichte.

DEn 3. April hat sich in der Stadt Neapolis gegen Abend bey der rechten Sonne noch eine andre Neben-Sonne / mit sehr hellem Glantz und langen Strahlen / dergestalt sehen lassen / daß man gemeinet / sie stünde gantz nah an der Erden.

Es wurde erzehlet / daß 3. Tage vor dem Einbruch derer Frantzosen durch derer deutschen Linien bey Stollhofen u. s. w. alle Störche aus denen Pfältzischen / Baadischen und Durlachischen Ländern hinweg geflogen / und ihre Junge in denen Nestern verlassen.

Ein sonderbahrer und eben nicht so gewöhnl. Zufall ereignete sich mit Entdeckung falscher Reliquien zu Chalons in Champagne, allwo die Canonici bey **Unsrer lieben Frauen im Thal** vorgaben / ein Stückchen von der Nabel-Schnur unsers Heylands JEsu in Verwahrung zu haben / welches sie dem zulauffenden Volck alle Neu-Jahrs-Tage vorzuweisen pflegten / und daher durch Opffer / Stifftungen und andre Mittel / nicht einen kleinen Gewinn zogen / ob gleich die Sache nicht nur denen Uncathol. fast spöttlich / sondern auch denen nachdencklichern Cathol. selbst verdächtig vorkam / von denen einige überhaupt vorgaben / es sey mit alle dergleichen Reliquien / wenn sie gleich warhafft sich fänden / nicht viel Wesens zu machen / da man JEsum Christum selbst in der Hostie gegenwärtig zu seyn glaubte / daran man sich ja wohl begnügen lassen könte / und des andern / noch darzu meist ungewissen und fast verdächtigen Stückwercks / dieser und jener Reliquien nicht bedürffte / darüber der Heyland wohl selbst bey dem rohen Hauffen ins Vergessen und die Sache dahin käme / daß auff dergl. Dinge mehr ehrerbietiges Vertrauen / als auff ihn selbst gesetzet würde u. dgl. m. Dem sey wie ihm wolle / so nahm der Bischoff von Chalon, des Geschlechts von Noailles, den 19. April dieses Jahrs eine Visitation obgenannter Kirchen / unser lieben Frauen im Thal zu Chalon, und des angegebnen Heiligthums / oder / Uberrests von der Nabel-Schnur unsers Heylands / in Gegenwart derer Canonicorum und andrer Zeugen / mit dem Erfolg für / daß an statt eines Stückgen Nabel-Schnur / in roth seidnen Läpgen kleine Steingen und etwas Sand eingewickelt gefunden wurde / und muste ein geschworner Wund-Artzt / der auch zugleich / nach Frantzösischer Gewohnheit Hebammen-Stelle bey denen kreisenden Frauen vertrat / alles probiren / der denn sein Gutachten dahin ertheilte / daß nichts einer Nabel-Schnur ähnlich in dem strittigen Heiligthum gefunden würde / welches demnach der Bischoff / biß auff weitern Bescheid / bey Seite that. Die Canonici und der gemeine Mann beschwereten sich hefftig darüber / als wenn man ihnen unsern HErrn GOtt selbst genommen / und wanderen sich / da bey dem Bischoff nichts zu erhalten / nach Paris / liessen auch eine Supplic an den Ertz-Bischoff zu Paris abgehen / des Inhalts / daß er sich doch ihrer erbarmen / zu der Wieder-Erlangung des entnommenen Heiligthums ihnen behülfflich seyn und bedencken wolte / wie sie sonst dem spöttlichen Vorgeben der Neubekehrten nicht zu begegnen wüsten / die da bey dieser Gelegenheit „sich öffentlich vernehmen liessen / daß es endlich „mit dem Aberglauben derer Cathol. ein Ende haben / mithin Einigkeit zwischen ihnen und andern erfolgen würde ꝛc. als wenn es so ein groß Unglück wäre / wenn dergleichen etwas sich ereignete. Der Bischoff blieb indessen auff seiner Meynung / und wuste beständig zu sagen / daß er mit Auffhebung eines falschen Heiligthums kein Unrecht gethan / nur den Aberglauben gewehret hätte / in der Absicht / binnen seinem Sprengel reinen und unbefleckten Gottesdienst zu erhalten.

Wie nun bevorstehendes von einer besondern Andacht saget / so wird das folgende wohl unter die sonderbahre geistliche Erkäntlichkeiten gerechnet werden mögen. Da nemlich ein unverheyrathetes Frauenzimmer in dem Lothringischen Fürstenthum Bar sich kranck gestellet und im Bette gehalten / biß sie / durch natürliche Wärmbde ihres eignen Leibes / ein Welschhüner-Ey zum Auskriechen gebracht. Das ausgebrachte Welsche Hängen erzog die andächtig seyn wollende Jungfrau mit der grösten Sorgfalt / fütterte es auch so lang und wohl / daß es zu einer Grösse und Schwere von 6. biß 7. Pfund kam / worauf sie es schlachten ließ und zugerichtet ihrem Beicht-Vater / unter andern Tractamenten / als eine sonderbahr danckbahre Erkäntlichkeits-Bezeigung vorsetzte / der denn bekennet / daß er sein Lebenlang kein niedlicher Bißgen genossen / dafür er zweiffels frey auch seine Gegen-Erkäntlichkeit bezeiget haben wird / wie denn einige raisoniren wolten / daß seine Beicht-Tochter ihn darzu zu bewegen / ihm etwas an gedachtem Welschen-Hahn zu essen vorgesetzet / welches durch ihres Leibes Lebens-Wärmbde zu Stande kommen / und eine heimliche Krafft habe einen der es genossen / zu seinem Ursprunge zuneigen ꝛc. Der diesen sonderbahren Handel erst kund gemacht / hat zugleich die gröste Versicherung gegeben / daß es kein erdachtes Werck / sondern eine warhafftig vorgegangene Geschichte sey.

Man lässet den geneigten Leser urtheilen / ob nicht das Verhalten des am 17. Nov. dieses Jahr gestorbenem Bischoffs von Mande in Franckreich / Mr. Piancourt, unter die sonderbahren Zufälle gehöre / da er bey Lebens-Zeit seinen Freunden bezeiget: Er habe nichts mit in geistl. Stand an zeitlichen Mitteln gebracht / deshalben solten sie auch nichts davon bekommen; wie er auch diesemnach vor seinem Tode / alles denen Armen und zu milden Sachen in der That verschaffet hat.

Sonderbahr war auch / sonderlich unter Protestirenden / die Sorgfalt / welche Ihro Königl. Majest. in Dännemarck gehabt / zwey hochdeutsche Luthertsche Missionarios, Bartholomæum Ziegenbalg und Henrich Plütscho genannt / nach Ost-

1717. Jndien/auf die Küste Coromandel in Tranquebar, allwo die Dähnen eine Pflantz-Stadt haben / zubefördern/um denen armen Jndianern und abgöttischen Malabaren das Evangelium JEsu Christi zuverkündigen / und konten gedachte vorigen Jahrs an Ort und Stelle gekommene Missionarii in diesem gegenwärtigen erfreut berichten / daß sie / mittelst erlernter und daselbst gangbarer Portugisischen auch Malabarischen Land-Sprache / einen ziemlichen Eingang gefunden/und ein Gemeinden von 36. bekehrten Heyden zusammen gebracht / auch zu offentlich-ordentlicher Treibung ein besonders Gebäude errichtet / übrigens bey ihrem Gang und Wandel / auf Strassen und Wegen/eine ziemliche Menge / so Mahometaner als Heyden / umb sich/ und mit sich im Gespräche von Glaubens- und Religions-Sachen/nicht ohne Seegen/ hätten. 1707.

Schand- und Laster-Thaten.

DEn 17. Martii ereignete sich dißfals was ungemein und erschreckliches zu Laubach im Solmischen da eine gewisse Wittwe/die äusserlich wohl gelebet / das Jüngste von ihren acht lebendigen Kindern / ein wohlgebildetes Mägdgen von zwey Jahren / mit dem Hälßchen über einen Kloz in der Stube auff die Erde / nachdem sie es vorher auf den Armen getragen und geherzt hatte / geleget/ und ihm/ durch zwey Hiebe mit einem Hackmesser / den Kopff glat abgehauen / folgends selbst ihre Nachbarin / so des entleibten Kinds Vatern Schwester / herbey geruffen und ihr mit kaltsinnigen Gebärden das entseelte Kindchen gewiesen/ sich darauf in die Stuben hingesetzet / und der Gefangen-Nehmung ganz erstaunet und halb kalt auch erstarret / unter grosser Menge des zulauffenden Volcks / erwartet hab. Wie sie einige Zeit vor der That sich tieffsinnig und traurig erwiesen/daß sie auch schon einmahl im Wasser gewesen sich zu ersäuffen ; So hat man nach derselbigen nicht aus ihr bringen können / was sie darzu bewogen/weil ihre meiste Antwort auf die deshalben mannichfaltig angestellte Fragen / Ey/ **Ich weiß nicht** / geblieben / als wenn sie ganz dumm und erstarrt wäre. Als man das ermordete Kind begraben / hat man es vor dem Ort / unter Klang u. Gesang/vorbey getragen/wo dessen Mutter und Mörderin gesessen / sie ist auch hierauff in Kirchen / zu Anhörung seiner Leich-Predigt gebracht worden / ohne daß man bey dem allen Zeichen einiger Wehmuth oder Thränen blicken lassen. Nachdem sie ziemlich lang gesessen / ist sie mit dem Schwerd hingerichtet worden / darbey sie so ausser sich und stöcklisch / als wie bey und nach berichteter Mordthat / sich gefunden / daß vielleicht der gantze Handel wohl auch unter den vorigen Titul der sonderbahren Geschichte gehörete!

Es gab sich dieses Jahr in Ulm eine Person/ ohngefehr 24. Jahr alt / als ein Türck an / der Christ und getaufft zuwerden begehrte; nachdem sich aber offenbahrte / daß es nicht eine Manns- sondern Weibs-Person / mithin hinter der Sache ein Betrug verborgen sey; wurde selbige in Verhafft gezogen / darinnen sie bekannte daß sie eine gebohrne Christin/Cathol. Religion/von Grätz aus Steyermarck wäre / habe aus Anreitz eines Soldaten / an den sie sich gehencket / ihren 60jährigen Manne mit Gift vergeben/sey darauff in Mannskleidern fortgangen/in schlimme Gesellschaft gerathen darinnen sie Kirchen- u. andere Diebstähle verübet. Bey denen Catholis. habe sie etlichmahl die Evangel. Religion / der sie niemals zugethan gewesen/ abgeschworen / bey denen Evangel. Sich / als eine Türckin/tauffen lassen. Das Urtheil brachte ihr das Schwerd mit / durch welches sie auch / unter Bezeigung grosser Reu/ hingerichtet worden.

In dem Alsch-Grund ereignete sich ein vielfaches Unglück / so böser Ubereylung des sträfflichen Zorns seinen Ursprung nahm / als ein Bauer mit seinem Sohn zu Felde fuhr / und diesen wegen eines Versehens/im Eyfer so unglücklich warff / daß er todt darvon hinfiel. Der Bauer laufft in der Angst heim den Unfall seiner Frau zuerzehlen / die eben ein kleines Kind in einer Mulden badet / und in Bestürtzung es hinterlässet / zu dem geworffenen Sohn eilende / darüber das Kindchen im Badwasser ersäufft / mitlerweil hatte sich auch ihr Mann aus verzweiffelnder Betrübnis erhencket/ durch welches alles sie dermassen ausser ihr selbst und in überwiegendes Leyd gesetzet worden / daß sie/ sich dessen/ihrer Meynung nach/ zuentledigen / ihr mit ergriffenem Messer die Kehl abgeschnitten.

Wo der Geitz im Hertzen steckt/da sind List / Betrug und Undanckbarkeit die ersten Zweige dieser giffelig-bösen Wurtzel / wovon sich ein betrübtes Exempel dis Jahr am Donau-Strohm an den Tag legte. Bey Frantzöischer Niederlage in der Gegend Hochstädt / hatte ein Officier dieses Volcks 14000. Floren in eines Bauern Brunn geworffen/ und seinen drey Dienern Kundschafft davon gegeben / mit dem Anfügen daß sie solch Geld untereinander theilen solten / wenn er sterben solte. Dieses geschahe Jhm und zweyen gedachter Diener / der Dritte kam mit dem Leben davon und unter andern Flüchtlingen wieder in Franckreich. Daselbst erinnerte er sich des in Brunnen geworffenen Gelds / und wagte es in diesem Jahr heraus zu gehen/einem / der Orten sich findenden Bauern das gantze Geheimnis zueröffnen / mit dem Erbieten/ihm zwey drittheil lassen / und nur eines nehmen zuwollen / wenn der Bauer ihm den versenckten Schatz erheben hülffe. Sie werden des Handels eines / machen sich an den Brunnen das Geld zu langen / aber in dem sie beyde wieder heraus steigen/ stösset der Bauer den Frantzoß hinter sich hinab / daß er ersauffen muß / in der Meynung alles Geld allein zubehalten. Allein der gar bald ob dem Wasser schwimmende todte Cörper machte Nachforschens und endlich Verdacht auf mehrgemeldeten Bauer / den man mit dem ersäufften Frantzosen Gemeinschafft pflegen sehen; daß dannenhero jener eingezogen / der begangne Schelm-

1707. streich von ihm gestanden / und das Geld dem gemeinen Wesen / dem Mörder hingegen die Todes Straffe zuerkennet / auch alles dergestalt vollstrecket / mithin wahr gemachet wird / daß / wer zuviel haben wolle / alles verliehre. 1707.

Erdbeben und Ungewitter.

HEffeige Bewegungen der Erde wurden zu Anfang dieses / wie bey dem Ende vorigen Jahrs in dem Königreich Neapolis verspühret / und auch zwischen dem 13. und 14. Januarii zu Nacht dergleichen vermercket / welches doch keinen sonderbaren Schaden that. Hierauff ruhete dieses Unglück ein wenig / aber den 23. Martii wurde in Calabrien die kleine Stadt Catarzaro, nebst einigen benachbarten Dörffern / durch eine entsetzliche Erschütterung / übern Hauffen geworffen. Man verspührte abermahlige Zitterungen Nachts zwischen dem 15. und 16. April in der Gegend des Vesuvii und zu Neapolis, darbey wohl einige Bäu übern Hauffen giengen / die Menschen aber doch unbeschädigt davon kamen. Allein gegen Ende des Julii äusserte sich der Jammer hefftiger / indem ermeldeter Vesuvius, nebst hefftigem Brüllen / Auswerffung einer grossen Menge Steine und Asche / in so einen Brand kam / daß grosse und bey Menschen gedencken nicht gesehene feurige Schwefel-Ströme hervorbrachen / ins Land liessen / und eine erbärmliche Verwüstung anrichteten. Den 2. Augusti wurde / durch Rauch / Aschen und Dampff / die gantze Lufft dermassen verfinstert / als ob es tieffe Nacht wäre / daß man auch in der Stadt Neapolis, mitten am Tag / ohne Licht nicht sehen konte. Was für einen Schrecken das alles verursachet / ist leicht zu erachten / und stellete man in vorgenennter Stadt feyerliche Bet-Umbgänge oder Processiones an / welchen der Ertz-Bischoff und andre barfüssig beywohnten / und bey denen sich auch die höchsten Bedienten einfunden. Endlich ließ die Grimmigkeit dieses Gewaltsamen Zufalls wiederum nach.

Eben dergleichen Hertzeleyd hatte sich fast zu einer Zeit in Böhmen / nahmentlich zu Prag / ereignet / sintemahl den 22. Julii daselbst ein ungemeiner Sturm-Wind entstanden / der einen guten Theil derer Dächer abgehoben / und so einen Staub / und mittelst desselbigen / dergestaltige Finsternuß verursachet / daß man ebenfals mitten am Tage ohne Licht nicht fortkommen mögen / und war darbey am merckwürdigsten / daß auch die Brunnen binnen solchem Ungewitter sich vertrocknet oder ohne Wasser gefunden / so Vermuthung macht / daß sich zugleich ein Erschüttern der Erden zugetragen haben müsse.

Den 20. Julii (als wenn dieser Monat disfals vor andern was besonders haben wolte) tobete auch ein entsetzliches Ungewitter in Schlesien / inmassen der Wind / sonderlich in der Gegend Oelß / die Leute von der Straß auffgehoben / und in der Stadt von einer Seite derer Häuser an die andre geworffen / im Felde ein Stück Wegs in der Lufft fortgeführet / hernach wieder niedergesetzet / etliche binnen diesem Hin- und Herfahren mercklich beschädiget / in Oelß zwey Thurn-Spitzen abgeworffen / und die mehreste Dächer zerrüttet hat. Nicht ungleiche Zeitungen lieffen auch vom Nieder-Rhein / Nieder-Sachsen / Hollstein u. s. w. ein / daß diese Unordnung und Empörung der Natur sich ziemlich weit ausgebreitet.

Den 8. December dieses Jahrs wolte das Englische Packet-Boot / welches zu Ostende bereits über 14. Tage auff bequemen Wind gewartet / wiederum in See gehen / und lieff zu solchem Ende des Abends umb 9. Uhr auß dem Hafen / weil das Wetter etwas besser zu seyn schiene. Dieses Schiff hatte 70. Reysende am Boort / worunter sich etliche Officiers und verwundete Soldaten / wie auch 4. Catholische Jungfern aus Engelland sich befanden / welche ins Kloster zu Antwerpen gehen wollen / aber wieder zurück genöthigt wurden / weil sie ohne Paßport herüber gekommen. Kaum war das Schiff eine halbe Meile fortgesegelt / so entstund ein hefftiger Nord-West-Wind / der es mit dermassigem Ungestüm an Land jagte / daß es in Stücken zerschmetterte / und nicht mehr als zwölff Personen mit dem Leben darvon kamen.

Feuers-Brünste.

DEn 23. May war zu Landau ein ziemlich starcker Brand / wodurch 70. biß 80. Häuser in die Asche hinfielen.

Den 30. dito betraf die ohne 1689. schon einmahl verbronnene Stadt Mühlhausen wiederum ein sehr grosses Unglück durch eine hefftige Flamme / welche biß 300. Wohnhäuser / Scheuren und Ställe nicht gerechnet / verzehrte / worbey auch verschiedene Menschen getödtet wurden.

Den 11. Junii gieng die alte Sechs-Stadt Camens gantz und gar / biß auff die grosse Kirche und das Rathhauß durch eine entsetzliche Feuersbrunst erbärmlicher Weiß im Rauch auff.

Versailles hatte umb diese Zeit auch einen unglücklichen Zufall / da Feuer daselbsten auskam / wodurch die Zimmer des Marschaln de Noailles sehr beschädiget wurden / ehe man durch Leschen einem grössern Unheil wehren konte.

In Perpignan wolte man auff Wägen Pulver und dergleichen Munitions in die Stadt führen / in deren einen / durch Unvorsichtigkeit / Feuer mit dem jämmerlichen Erfolg kam / daß / nicht allen das Thor Canat / samt Brücken / Wagen und Pferden / zerschmettert / sondern auch 20. von nechstgelegenen Häusern übern Hauffen geworffen / und über 40. Personen umb das Leben gebracht wurden.

Zu Franckfurt am Mayn hat man den 6. December umb 4. Uhr einen erschrecklichen Lermen gehabt / indem in der neuen Gasse / am Gast-Hofe zum Sack genannt / Feuer auskommen / welches so schnell umb sich gegriffen / daß also fort etliche Häuser im Feuer gestanden / und dieses immer weiter umb sich gefressen / als ob keine Leschungs-Bemühung etwas verfangen wolte. Der entstandene Wind machte die Glut immer grösser / welche sich doch endlich mit 18. Häusern vergnügen ließ.

1708. 1708.

Beschreibung der Geschichten EUROPÆ, und anderer Welt-Theile, Vor das Jahr 1708.

Reichs- und Crayß-Geschichte.

Bessre Reichs-Kriegs-Verfassung.

DAs Berathen wegen besserer Verfassung des Reichs gieng mit diesem Jahre wiederum von neuem an / doch folgten immer wiederum die alten Klagen von denen schlechten Thaten dieser und jener / auch wohl verdächtiger Stände bey der gemeinen Sache. Chur-Maynz that unterm 5. Jenner eine bewegliche Vorstellung ans Reich / in welcher die bißherige schlechte Verfassung und Saumseligkeit verschiedener auch mächtiger Stände beklaget / Besserung / insonderheit Verstärckung an Cavallerie, zu dem Ende die Ubernehmung Chur-Sächsischer Reuterey / die Anschaffung einer Million Thaler zu diesen und andern Nothwendigkeiten / die endliche Abführung des Rückstands an schon vor diesem bewilligten Reichs-Anlagen bestmögligst recommendiret wurden / mit feyerlicher Protestation daß man / in Entstehung dessen / an dem ohnfehlbar erfolgenden Schaden entschuldiget seyn wolte / alles mehrern Inhalts gedachter Vorstellung / so dermassen gelautet:

Mit Volck und einer Million Geld u. s. w.

Durch Chur-Maynzische Vorstellung recommendirt.

Es seye aus denen vorherigen Protocollis genugsam bekandt / wie vielfältige Erinnerungen von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / aus Lieb und Eyfer für die gemeine Sache / und zum Besten und Erhaltung des teutschen Vaterlandes / die Zeit dieses Kriegs über geschehen / daß denen Reichs-Schlüssen zu folge ein jeder Reichs-Crayß und Stand sein schuldiges / und selbst mit beschlossenes Reichs-Contingent an Mannschafft / Ammunition, Stück / Proviant, Magazin, und Geld zur Operation in Zeiten an dem Obern-Rhein / unter der Kayserl. und Reichs hoher Generalität Commando stellen und anschaffen / in Marchen die Reichs beliebte Ordonanz und Reglement, von hohen und niedern Officiren so wohl / als Gemeinen / zu Conservation des Landmanns beobachtet / und dadurch mit aller zusammen gesetzten Kräfften der Feind zu einem reputirlichen Frieden bewogen werden möchte; wie schlecht aber solches sonderlich von einigen entlegenen mächtigen Reichs-Creyßen / und darin gesessenen vornehmen Ständen zu des Reichs höchsten Schaden / auch durch die letztere feindliche Invasiones in die exponirte Creyße zu dero eusserstem Ruin beobachtet worden / ohngeachtet diese den ganzen Krieg durch / um schuldige Assistenz und vom Reich so offt beschlossene ohnentgeltliche Hülff jene angeruffen / die hohe Generalität sich darüber beschweret / alles daraus entstehende Unheyl / wie auch gnugsam erfolget / vorgestellet / Kayserl. Majest. mit denen hohen Alliirten darum so vielfältige Erinnerung gethan / solches alles bezeugten die viel an das Reich kommene / und per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decreta, der exponirten Creyßen lamentable Brieffe und Vorstellungen / auch der hohen Alliirten wohlgemeinte Repræsentationes; Es zeigten diese und andere Communicata auch / wer von denen Ständen sein Contingent nicht beygetragen. Man hätte dieses jünghin in denen abgelegten Propositionen gnug vorgestellet / was für Unheil bey nicht bessern Anstalten zur instehender Campagne erfolgen würde / man wolte es auch nochmahlen hiemit um ausser aller Schuld und Verantwortung bey Kayserl. Majest. dem Reich / denen hohen Alliirten / und der Posterität zu seyn / anhero

wird erholen / und wann man die Hohen Alliirten beybehalten und vermögen wolle / den gegenwärtigen schweren Krieg ferner mit dem bisherigen Eyfer und gresser Macht gegen den Feind fort zuführen / und zu einem sichern und reputirlichen Frieden unitis Consiliis & Auxiliis zu zwingen / so würde von Kayſ. Maj. und Reich ein gleichmässiges zu thun seyn / und nicht allein alle zum Reichs-Krieg beliebte Mannschafft gegen den halben April denen vorigen Reichs-Schlüssen gemäs / an die von der hohen Generalität beliebte / und mit denen Alliirten concertirte loca operationum, an dem Obern-Rhein mit allen auch beschlossenen Kriegs-Requisitis gestellet / die für Philippsburg beliebte 6. Römer Monat / und die in die Reichs-Creyse obnlängst ausgetheilte 300000. fl. von denen morosis Statibus völlig resp. nacher Franckfurt / und an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig zu Dero dem Publico zum Besten machender Dispoſition bezahlt / und Reichs-Constitutions-mäßig beygetrieben / sondern auch auff den künfftigen instehenden Feldzug die Reichs-Armee sonderlich an Cavallerie verstärcket werden müssen: und weilen dergleichen alte Reuterey so bald nicht als bey Ihr. Königl. Majest. Augusto zu haben / und von denen meisten Wohlgesinnten dafür gehalten werden wollen / daß man dieselbe / wo nicht alle / doch wenigst einen grossen Theil / oder gar die Helffte von Sr. Königl. Majest. gegen leidentliche billige Conditiones erhandlen möchte / und hierzu so wohl als hernach zu solches Verpfleg- und Unterhaltung / um in künfftiger Campagne eine offensive Operation vornehmen / das Verlohrne recuperiren / und die erlittene Schäden wieder vom Feind einbringen und erholen zu können / eine Million Reichs-Thaler vom gesammten Reich auffzunehmen wäre / und zu deren Wieder-Bezahlung / alle und jede Stände des Reichs sich zu verbinden / oder daß einige exponirte Reichs-Creyse zu Avancirung oder Auffnahm gedachter Million Reichs-Thaler gegen Ihrer Kayserl. Majest. und des gesammten Reichs Garantie und Caution zu disponiren wären / welches das Mittel seye / wodurch das mehr als jemals periclitirende Vatterland aus der dißmahligen Noth und noch nicht cessirender Gefahr zu retten / und dahero die Resolution desto eher zu fassen wäre / zu solchem Ende Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz bereits aus bekantem Eyfer für die gemeine Sache präpariren helffen / und das Nöthige vorstellen lassen / in Hoffnung / es werde das gesammte Reich eine so geringe Summa Gelds noch leicht und bald zu wegen bringen können / und wurde zu Belieben gestelt / ob man in vorhabender Deliberation allerseits solchergestalt die Vota ablegen und eröffnen möchte / daß man zu einem baldigen Reichs-Schluß in obigen und vorhin proponirten Materien kommen / und bey künfftiger Campagne an etwa vorhabender offensive Operation nicht gehindert / die Kayserl. und Reichs-Armee auch zu höchsten Schaden der exponirten Creyse und deren Ständen nicht præveniret werden. Man setzet dahero auch sowohl von gedachten exponirten Ständen als Hoher Alliirter Seits zu denenjenigen HHrn. Mit-Ständen / (welche Ihre Contingentia Reichs-bekannter massen entweder gar nicht / oder nicht gänzlich diesen Krieg zur Beyhülff gestellet / bevorab der Mangel nicht bey denen geringeren Ständen / sondern denen entlegenen und Potentioribus, gegen welche keine Executions-Mittel vorgenommen werden) das beste Vertrauen / Sie würden bey ihnen die Lieb und Sorge / so ein jeder Stand vor die Conservation und Rettung Seines Vatterlands von selbst haben und tragen solle / so viel effectuiren lassen / daß Sie dasjenige aus freyem Willen und Eyfer pro Publico mit thun wollen / wozu Sie die Ihrer HHrn. Mit-Stände habende reciprocirliche Obligation, die selbst mit beliebt- und geeusserte Kriegs-Erklärung gegen den Feind / auch die alte und neue Reichs Schlüsse schuldig erkennen / und wann diese und alle andere Considerationes und Mittel / so vormal im Vorschlag in denen Reichs-Collegiis in Votis ad Protocollum kommen / nicht anschlagen und Platz finden / sondern die Sach und Krieg in dem Stand und Gang / wie Sie bis anhero gewesen / und geführet worden / wider Verhoffen bleiben / an Mannschafft / Ammunition, Stück / Magazin, Proviant und andern Kriegs-Rüstungen / sonderlich auch baaren Geld-Mitteln zur offensive Operation bey bevorstehendem Feld-Zug neuer Abgang verspühret / die entlegene Stände dieses alles Ihrer Schuldigkeit nach nicht nebst andern theils resolviren / theils nach etwa vorkommenden extraordinari Ausgaben auch die Concurrenz zu der Chur-Sächsischen Cavallerie nicht præstiren und beytragen / sondern denen exponirten Creysen und einigen andern willigen Ständen des Reichs die Last wiederum fast allein überlassen solten / so dörfften die Hohen Alliirten / (wie Sie sich dahin in Ihrem letztern Schreiben und sonsten ganz deutlich zu vernehmen gegeben) das Reich gänzlich abandonniren / und vor sich allein / wie von diesem Krieg abzukommen / besorget seyn; wie aber alsdann die Sache im Reich ablauffen / und was für ein unwiedererseßlicher Schaden / Ohnheil und Ruin daraus demselben ohnfehlbar entstehen und zuwachsen würde / wird Jedermännigklich sich selbsten leicht vorbilden / und vor Augen stellen können / da diesem grossen Unglück jedoch die Stände des Reichs durch zeitliche vigoureuse Gegen-Verfassung und mächtige Operationes leicht entgehen / und die vorjährig-erfochtene glorioſe Victorien zum höchsten Nachruhm und Wolfart des Vatterlands verfolgen / auch dadurch mit Göttlichem Beystand einen sichern reputirlichen Frieden erlangen können; Um alles solches zu vollziehen / man dieses aus öffters widerholten special gnädigsten Befehl dem gesamten Reichs-Convent eyfrigst und geziemend hiemit erinnert und ersucht haben wolte ꝛc. ꝛc.

Dieser Vortrag solte nun in gewöhnliche Uberlegung gezogen und ein Entschluß darüber verfasset werden / wormit es aber so geschwind nicht fort gewolt / da Einige Sich wegen richtiger Stellung der Reichs-Contingentien und Übernehmung der Sächsischen Cavallerie auf vorige Vota bezogen / Andere wegen auffzubringender Million Thaler noch ohne Instruction zu seyn / versichert. Mit- Wird nit sogleich durchgehends Progress finden.

lerweil

1708.

lerweil lieff von Chur-Hannover ein Ermahnungs-Schreiben ein / darinn der Abgang aller behörigen Requisiten und die pressante Noth beweglich vorgestellet wurde / wie schlecht es am Ober-Rhein stehe.

Die Auffnehmung einer Million Thaler in Holland.

Die Worte waren gut / wann nur die Befolgung deroselbigen sich äussern und Geld hergegeben werden wollen. Der Anschlag dessen / eine Million beyn Holländern auffzunehmen / wolte nicht angehen / welches Chur-Maynz / nebst Anzeigung derer Ursachen / dem Reiche bekannt machen ließ / mit dem Vorschlag / es möchte doch dieses selbst so viel zusammen bringen.

Reparticion einer Million Thaler auf die Reichs-Creyse.

Nach dem gemeinen Beytrag der 10. Reichs-Creysen von 1500000. fl. giebt in particulari Ein jeder pro quota, nach dem Fuß der Mannschafft / wie folgt :

	fl.	kr.
Chur-Rhein	105654	25
Ober-Sachsen	156360	15
Oster-Reich	306390	20
Burgund	156360	15
Francken	113481	25
Beyern	91261	5
Schwaben	156360	15
Ober-Rhein	101411	30
Westphalen	156360	15
Nieder-Sachsen	156360	15
Summa.	1500000	—

Denen Reichs-Ständen geben die Hn. Staaten nachdrückliche Erinnerung.

Was von Beybehaltung derer Alliirten / in der Chur-Maynzischen Remonstration, zu finden ist / gleng sonderlich auff Engel- und Holland / ab Seiten derer man mit der Teutschen Verfassung beständig übel zu frieden war / und manchmal nicht undeutlich mercken ließ / man würde andere Mesures nehmen müssen / wann die Teutsche Stände nicht besser zusammen setzen / die Mächtigere und Entlegenere denen Schwächern / und die der Gefahr nahe stehende nicht Patriotischer beystehen wolten / wie sie denn ein abermahlig-bedencklichen Schreiben an die Reichs-Stände in zimlich nachdrücklichen Terminis ablessen.

Auff welchen Fuß auch Holländischer Resident ankommt.

Die HHrn. Staaten musten erfahren haben / daß mit vielen Worten doch wenig ausgerichtet würde / und daß man derer selbigen nicht gnug machen könte / um etwas zu erhalten / deßhalben hatten Sie ihrem in Regenspurg sich befindenden Residenten befohlen / ihr eingehändigtes Schreiben mit einer eben so nachdrücklichen Vorstellung zu begleiten / und denen Reichs-Ständen anzudeuten / wie sehr es Engell. und Holland befrembdete / daß die bisher gemachte Reichs-Schlüsse von Volck / Geld / Artillerie u. s. w. niemals ihrem Innhalt nach bewircket / Franckreich aller Vortheil gelassen worden u. s. w. dessen wachsende Macht Teutschland / als unvermeidlich- gefährlich angeführet / und mithin obtestiret wurde / grösserm Unglück noch vorzubeugen. Des Residentens Vortrag war dieser :

Das Anlangen der Sache des Kriegs gegen Franckreich / ist bis hieher von solcher Wichtigkeit und Bedencklichkeit / daß Ihro Hochmög. die HHrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden wiederum auffs Neue nicht umhin gehen können / Sich darüber an eine Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung / durch ein hiebey gehendes Schreiben / in mehrern vernehmen zu lassen / allermassen Sie solches auch gleichfalls auffs kräfftigste an Se. Kayserl. Majest. / wie nicht weniger an die gesamte Löbl. Reichs-Creyse in gemein / und ins besondere an Se. Majest. den König in Preussen und alle mächtigste Chur- und Fürsten des Reichs gethan haben. Der Unterschriebene ist befelcht / den Innhalt obgedachter von Ihren Hochmögenheiten so mannigfaltigen vorhergehenden und an diese Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung abermals erlassenen Schreibens nach seinem geringen Vermögen bestens zu secundiren. Er kommet hiemit seiner Pflicht nach / und beziehet sich sowohl auff gegenwärtiges Neue / als alle andere vorhin angekommene Schreiben seiner HHrn. Principalen / wie auch auff die verschiedene Memorialien welche Er bereits an eine Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung über obbedeutete Sachen des Kriegs zu præsentiren die Ehre gehabt / und mündlich hier und da von Zeit zu Zeit secundirt hat / als worinnen weitläufftige Erwehnung von der hohen Nothdringlichkeit geschehen ist / welche erfordert / daß um den Krieg am Obern-Rhein mit bessern Nachdruck zu soutteniren / an Seiten Sr. Kayserl. Majest. und des gesamten Reichs mehrere Efforten angewendet werden. Die Beschreibung dieser ist in mehr gemelten Ihrer Hochmög. Schreiben breiter ausgedrucket / und enthält kürtzlich nicht allein die Stellung der allerseitigen Reichs- und Creyß-Contingentien / sondern auch derselben Vermehrung / mithin die Ubernehmung der 6000. Reuter von Sr. Majest. dem König August Chur-Fürst zu Sachsen / absonderlich die von der Operations-Cassa auff 200000. Rthlr. vorhin beschlossene und nun in Proposition gebrachte zu denen Operationen bedörfftige Million Rthlr / dann auch die Anschaffung einer schweren Artillerie, Magazinen, &c. um Offensive zu agiren / und den Krieg zu Wieder-Herstellung der alten Reichs-Gräntzen über den Rhein zu bringen. Die Nothwendigkeit von jetzt-erwehnten hat wol keines weitern Beweises vonnöthen / indeme man auch allhier / wie dem Unterschriebenen sehr wohl wissend / überzeuget ist. Dieweilen aber auch selbst die von dieser Reichs-Versammlung hierüber gemachte Löbl. Schlüsse bishero grossen Theils ohne Vollstreckung geblieben seynd / so kan man an Seiten Groß-Britannien und des Staats der vereinigten Niederlanden nicht anders als zum eussersten sich verwundern / warum es dann nicht möglich gewesen sey / daß berührte Löbl. Patriotische Reichs-Schlüsse nicht durchgehends ins Werck gestellet worden ? Es ist auch schier unbegreifflich / und wird noch unbegreifflicher seyn / wo bey ferner sothaniger Fortwehrung / die Feinde zu ihren vorgesetzten Augenmerck gereichen solten / welches der Allmächtige GOtt in Gnaden verhüten wolle / wie formidable und erschrecklich nicht Franckreich bißher an gantz Europa nur allein und mit seinen eigenen Kräfften gewesen ? Wie formidable und erschrecklich dörffte es nicht werden / dafern dessen Kräfften

Die nicht Exequirung seiner eignen Schlüsse vorrückt.

1708. Die Gefahr wachsender Französischen Macht zeigt/

durch der Spanier ihre so wohl in Europa als in Ost- und West-Indien verstärcket werden sollen? Man glaubet nicht / daß es sich alsdann vergeringern würde/dem Römischen Teutschen Reich die Bistümer Metz / Toll und Verdun/nebst der Provintz von Elsaß / und einigen angräntzenden Districten abgenommen zu haben. Es würde ihm ohnmöglich seyn still zu sitzen / massen über diß/ daß die Franzosen von Natur nicht wohl ruhen können / sie aufs neue durch Erlangung eines theils neuer eigener / andern theils neuer Spanier / und mit den ihrigen vereinigten Kräfften mehrers würden angemürhiget werden. Und warlich/ mögen die dem Römischen Teutschen Reich über dem Haupt hangende Gefahren in keinen Zweiffel gezogen werden / nachdemmahlen auch dieselbe von denen Herren Churfürsten zu Maynz und Bräunschweig so wohl durch Ihrer Churfürstl. Gnaden und Durchl. abgelassene neuliche Vorstellungen und Schreiben an diese Hochlöbliche Reichs-Versammlung/ als auch durch Deroselben und der löblichen exponirten Crayse dahier anwesende vortreffliche Herren Räthe und Abgesandte aufs allernachdrucksamste und patriotisch angezeiget und repræsentiret worden seyn / und noch täglich werden; dann auch ferner darum / dieweilen die Erfahrung und Noth lehret / daß bey irgend wo in einem Ort durch einigen Unglücks-Fall entstehender Feuers-Brunst alle desselben Inwohner und selbst die Fremden / welche noch einiges Mitleiden haben / von allen Ecken / und aus allen Winckeln zu Rettung zusammen lauffen. Da nun die Gefahr der feindlichen Kriegs-Flammen wiederum aller Orten und zwar mit Anscheinung grösserer Wuth/ als jemals vorhin/zumalen gegen das Reich / androhet; So ist die grosse unvergleichliche Königin von Groß-Britannien durch Unterstützung eines Parlements dessen Nahm und Glorie nicht minder / als Ihrer Majestät biß ans Ende der Zeiten blühen wird / mithin auch durch nachdrücklichste Secundirung des Staats der vereinigten Niederlanden zu Wasser und Land / und darbst auch die andere hohe Alliirten des Reichs allschon wiederum bereit / diesem an allen Seiten aufs neue bevorstehenden Kriegs-Feuer steuren zu helffen / und folglich die Christenheit von einem unglückseeligen Verfall Ihrer Freyheit zu erretten / wobey das Römische Teutsche Reich so kundbar interessirt ist. Wie schmertzlich es nun Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien / dem Staat der vereinigten Niederlanden / und andern hohen Alliirten des Reichs/ mithin denen löblichen exponirten Craysen / die so ruhmwürdigst sich angegriffen / zu Gemüth tringen wird / da dieselbe von denen übrigen Seiten/ nicht mit gleichmässigen Eyfer und Efforts in der bevorstehenden Campagne an dem Obern Rhein gegen Franckreich secundirt werden solten / solches stellen Ihro Hochmögenheiten dem hocherleuchten und hochweisen Ermessen einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung anheim / und hat der unterschriebene hiemit schliessend die Ehre sich mit gezemenden Respect zu nennen

Eines Hochlöbl. Reichs-Convents

Regenspurg den 21. Jan. 1708.

zu allen angenehmen Diensten bereitwilligster

Moyses de Mortaigne.

Engell- und Holands Beysprung gerühmet.

auch Dero Leydwesen über dere Teutschen Saumseligkeit angedeutet wird.

Das mochte die Warheit inniglich und kräfftig genug gesagt heissen / wenn sich nur alle / denen sie geprediget / nach dem Wunsch und Willen deren sie vortragenden daran kehren wollen. Man vernahm doch so viel / daß bißher angeregte Puncten den 23. Januarii im Fürstlichen Collegio zur Uberlegung und Abmachung vom Oesterreichischen Directorio recommendirt/ die Aufbringung einer Million Thaler / die Herstellung Sächsischer Creyß-Täge / die Richtigmachung der Contingentien errinnert / von der proponirenden Oestereichischen Gesandschafft aber vorläuffig die Versicherung gegeben worden / daß ihr Principal, mit Hindansetzung ihm sonst zustehender Befreyung / das Seine pro ratâ gern beytragen / gleiches auch wegen inhabenden Bayerns bereitstelligen wolte/wenn nur ein durchgehendes Werck aus der Sachen/ und nicht von vielen sich enteziehenden / die gantze Last denen übrigen auf den Halse gelassen würde. Uber dieses war auch zu spüren gewesen / daß Oesterreich die Herstellung derer Sächsischen Creyß-Täge / deßgleichen die Uebernehmung Sächsischer Trouppen gern gesehen haben möchte / wie im Gegentheil Preussen wiederholter erinnern lassen / daß man ein mehrers / als es bißhero gethan / nicht begehren / wie es sich auch seines Orts zu nichts dergleichen verstehen würde. Kayserl. Majestät liessen auch durch den Principal-Commissarium dem gesammten Reichs-Tag den 31. Januarii zu erkennen geben / welchermassen Sie in Reichs-Väterlicher Beherzigung der dem Heil. Römischen Reich unserm werthen Vatterland dieser Zeit augenscheinlich obwaltenden Gefahr gerne sehen möchten / und ernstlich verlangten / daß in der Kriegs-Materie die in Propolition gebrachte Puncten sämtlich / insonderheit aber die Beyschaffung der Million Thaler und Erhandlung auf ein oder andern Weg Königs Augusti Majestät Neutherey ehist möglichst ausgemacht würden / derowegen auch höchstermeldter Ihrer Hochfürstl. Eminenz allergnädigst aufgetragen / solche Sachen allen besten Fleißes und Vermögens fördern zu helffen / allermassen nun die Grösse und Gewißheit angedeuteter Gefahr am hellen Tag läge / und einem jeden rechtschaffenen Patrioten von selbsten das Hertz reden müste / als haben Ihro Hochfürstl. Eminenz nicht allein solche Allergnädigste Kayserliche Meynung der Churfürsten/ Fürsten und Ständen allhie versammleten vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten hiemit beybringen / sondern auch dero eigenen Orts solche höchst-dringliche und bey jeder Verweilung eine unvermeidentliche sehr bedauerliche Folge auf sich habender des Vatterlands Angelegenheit das Werck und dessen Forderung nach-

1708. Oesterreich proponirt Fürstl. Collegio.

Oesterreichs gute Meynung bey der Sache.

Kayserl. Rescript die Kriegs-Verfassung einmal recht einzurichten.

druck-

1708. drücklich recommendiren wollen / nicht zweiffelend / dieselben würden alles / was das nothleidende allgemeine Heyl zu seiner etlichen Rettung immer erfordern wolte / getreulichst und eyfrigst beyzutragen / gesonnen seyn / massen dann auch Ihro Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Orts ebenmäßig und mit Ernst dahin bedacht / so dieselbe zum Theil auch allbereit in andere Wege declariren lassen / ꝛc.

Mayntzischgleichmäßige Erinnerung.

Nechst dem hatte auch der Chur-Mayntzische Gesandte auf erhaltenen Befehl seines Principalu dem Reichs-Convent die dem Reich bevorstehende Gefahr an dem Ober-Rhein und weiter dieses beweglichst vorgestellet / daß dem sichern eingelangten Bericht nach die Franzosen in bevorstehender Campagne 2. Armeen formiren / und der Marchall de Villars mit der einen die Linien beobachten / der Churfürst von Bayren aber mit einem Corps volant durch den Schwartzwald zu brechen / und sich seiner Landen wieder zu bemächtigen rentiren würde / auch daß zu dem Ende 80000. Mann gegen das Reich geführet werden solten; Gleichwie nun bey so bewandten Dingen und der vor Augen schwebenden Gefahr die 4. benachbarten Creyse diesen Feinden zu resistiren nicht im Stand wären / und leicht zu erachten / daß wofern nicht bald anders zur Sache gethan / und mann dieselbe dem gäntzlichen Ruin und Eversion nicht unterworffen lassen wolte / also mann doch ohne einigen ferneren Anstand auf Mittel und Wege / wie diesem Unglück zu steuren / bedacht seyn / und zu dem Ende und vor allen Dingen die im Vorschlag gekommene Aufbringung einer Million Thaler schleunig aufbringen möchte / mittels welcher man sich auch der Chur-Sächsischen höchst-benöthigten Cavallerie / wo nicht völlig / doch eines guten Theils davon versichern könte; Es wäre diese Summa ein Bagatelle vor das gesamte Reich / welches Werck man um so mehr zu befördern hätte / weilen die Franzosen schon würcklich disseit Rheins die Contributiones ausgeschrieben / und an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz allein 480000. fl. gefordert / dergleichen auch noch andern Ständen des Obern-Rheinischen Creyses und auch in Schwaben gethan hätten / daß also die Franzosen von einem einzigen Stand allein mehr foderten / als die Million dem gantzen Reich austrüge. Gedachter Chur-Mayntzischer Director hat nachdrücklich gesprochen / und verlanget / daß die Stände declariren möchten / ob sie darzu concurriren wolten oder könten / der Krieg wäre per unanimia contra Franckreich resolvirt und declariret / die Conclusa auch mit allen gemachet werden / so wären auch die Reichs-Constitutions- und Executions-Ordnungen bekandt / nach welchen man verfahren könte und solte.

und Vorstellung / der Feind mehr gezogen / als man zu dessen Abhaltung hergeben dürffen.

Berathung auf des Reichs-Convent deßhalben

Nach so mannigfaltigen Errinnern kam es doch endlich zu einer Berathschlagung / wie einmal der Sachen zu helffen / und man dem schimpflichen Vorwurff entgehen möchte / der immer wegen schlechter Anstalt des Reichs von andern Alliirten gemachet / durch unglückseelige Zufälle bestättiget / und ungemein theuer / mit sehr hoher Contribution, nach wichtiger Anzeige Chur-Mayntzischer Gesandschafft / dem Feinde bezahlet / oder diesem so zu sagen / die Straffe gegeben wurde vor die Nachläßigkeit sich besser wider ihn / zu selbst eigener und des Vatterlands Beschirmung auszurüsten und in Verfassung zu stellen. Die mehreste Stimmen hatten im Chur-fürstlichen Collegio nächststehendes beschlossen:

ausgefallenes Conclusum.

Als man im Hochfürstlichen Collegio die unterm 30. Augusti / 6. Novembris vorigen / und 9. Januarii dieses eingetrettenen Jahres datirte Chur-Braunschweigischen / dann der Herren General Staaten vom 5. und 9. erst besagten Monats am allhiesigen Reichs-Convent abgelassene Schreiben / auch die am 7. und 16. Decembris / 4. 16. 23. 26. und 30. Jan. lauffenden Jahrs von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz proponirte Kriegs-Materien / die Verbesserung des künfftigen Feld-Zugs / Ubernehmung einiger Churfürstlichen Reuterey / die hierzu und für andere Kriegs-Auslagen benöthigte Million Reichsthaler / nicht weniger den Rückstand der für Philippsburg beliebter 6. Römer Monath / wie auch an dem vorigen Feldzug beschlossene 300000. fl zur Operations-Cassa und sonsten betreffend / und endlich das dieser Materien wegen an das Reich ausgestellte per Dictaturam am 31. mehr gedachten Januarii communicirte Kayserl. Commissions-Decret in ordentliche Berathschlagung gestellet; So ist nach der Sachen Wichtigkeit und allen erwogenen Umständen beschlossen worden / daß förderist aus der Kriegs-Declaration und darauf erachtet und ratificirten verschiedenen Reichs-Schlüssen nochmal auf das verbündlichste von gesambten Reichs wegen vest zu stellen seyn und bleiben solle / daß / gleichwie in selbigen Kayserl. Majestät mit Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs den von Franckreich und dessen Adhærenten dem Römischen Reich und dessen Alliirten abgenöthigten Krieg gegen gedachte diese allgemeine Feinde auszuführen / sich verbunden gemacht / auch eine Armee von 120000. Mann ins Feld zu stellen / die benöthigte Kriegs-Requisita, als Artillerie / Ammunition / Proviant / Magazinen / Fuhrwerck / Brücken-Wesen / u. Geld zur Operation nach dem Fuß der Mannschafft anzuschaffen / respectivè zu benennen / u. in die Creyß zu repartiren sich entschlossen / als ist ein jeder Reichs-Creyß und Stand in allen obgemeldten præstandis das Seinige auch daran / ohne Vortheil / **ohnentgeltl.** gratis, besag ebangeführter Reichs-Schlüsse zu concuriren / und ad loca operationum nach der Kayserlichen und Reichs hohen Generalität Anweisung / und dem Commando dem gantzen Krieg zu præstiren schuldig gewesen / und annoch beständig dahin verbunden / gestalten dann die jenige / so ihre Contingentia an Mannschafft und andern requisitis u. præstandis diesen Krieg hindurch entweder gar nicht oder nicht compleé und völlig gestellet / und das ihre Reichs-Constitutions-mäßig beygetragen / von ihrer Obligation und Nexu & Vinculo societatis & fœderis damit nicht entlediget oder loß

(I.) von Stellung der Contingentien.

1708. (2.)

gegeben seynd / sondern solcher Rückstand wird hiermit feyerlich von Reichs wegen vorbehalten / und Kayserl. Majest. überlassen / selbige grosse Præstationes und Rückstände so wohl jetzt bey wehrenden Krieg / als hiernechst bey erfolgenden Friedengelegenheit. nach denen Reichs-Satzungen dem Reich besser zu assigniren oder allen bedörffenden fals zu exequiren / allermassen die höchste Unbilligkeit wäre / daß ein so heffeiger Krieg von einigen Creyssen / mit ungleichen Bürden und dieser höchsten Ruin, wie nun zum andern mahl bey der in die exponirten Creyßen erfolgten feindlichen Invasion gnugsam geschehen / geführet und getragen werden solte / daraus dann auch so viel sich ergeben / daß das gesamte Reich aus Abgang nöthiger und gnugsam erforderter der Herren Mit-Ständen Assistenz bey Anfang der fatalen / jedoch mit GOttes Beystand und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig klugen Direction nach glücklicher geendeter Campagne (dafür deroselben der schuldige ewige Danck gebühret) fast in eine gäntzliche Umstürtzung / ohne sich erholen zu können / hätte gerathen können / wann es nicht durch Göttliche gnädige Hülff und Segen wäre abgewendet worden; und nach deme die Gefahr noch nicht verschwunden / sondern eben wie bey vormahls angefangenem Feldzug anjetzo fast gleich so groß / und abermahl die zuverlässige Nachricht gegeben wird / daß der Feind sich im Elsaß und Straßburg / zu einem frühzeitigen Feldzug rüste / alle Anstalt bereits gemacht / das Reich mit einer sehr grossen und formidablen Macht zu præveniren suche / und sonderlich gegen die exponirte Reichs-Creyße eine völlige Eversion zu tentiren gemeint seyn solte; so ist dafür gehalten worden / daß diesen besorgenden grossen Unglück zu entgehen / die höchste Nothdurfft und der Churfürsten und Fürsten des Reichs Ehre und eines jeden Pflicht auch Wohlfahrt erfordere /

(3.) daß zu Kayserl. Majest. und des Reichs / auch hoher Alliirten Dienst / zu Erhaltung des geliebten Vatterlandes Teutscher Nation und der gemeinen Sach Besten / auch Conservation der exponirten das Ihrige rechtschaffen præstirenden treuen Reichs-Creyßen und Ständen / nach dem Exempel der hohen Alliirten / alle Macht und

(4.) Kräfften zusammen gesetzt / dadurch eine vigoureuse Gegen-Anstalt gemachet / mithin der Feldzug mit Honneur und Reputation unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig hohen Commando und treuen Beystand der hohen Alliirten und Göttlichen reichen Segen / mit einer zeitl. des Feindes Prævention, glücklich angefangen / folglich auch die Campagne mit Nutzen und anhoffenden Vortheil / auch erfechtender Superiorität über des Feindes Waffen ausgeführet / und ein beständiger Fried und Ruhe-Stand in Europa dadurch bald erlanget werden könne / Ihro Churfürstl. Durchl. aber rechtschaffen unter die Arme gegriffen und

Anhaltung der Restanten.

assistirt werden solle. Zu solchem Ende dann ferner beschlossen worden / daß alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / Ihr durch obangezogene ratificirte Reichs-Schlüsse ihnen zugetheilte Contingentien an Mannschafft in completen Dienst und mustermässigem Stand medio Martii an dem Ober-Rhein ad loca operationum (welche Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig benennen werden) mit exacter und genauer Beobachtung deß vom Reich beliebten March- und Quartier-Reglements völlig und gäntzlichen anmarchiren und stellen / daselbst solche / entweder durch Ihre Creyße oder eigene eines jeden Stands Commissarios mit Brodt / Fourage und Sold versehen / die vom Reich beliebte Artillerie, Ammunition, Fuhrwerck und sonsten beyschaffen / und nicht allein ihre Quotas an dem vorigen Feldzug bewilligten 300000. Fl. nach der damahls dem Reichs-Schluß beygefügten General-Repartition, daran noch einige Reichs-Creyße das Ihrige / wie auch die moroſi Statusdie für Philippsburg vom Reich beschlossene / und noch schuldig blibene 6. Römer Monat sub pœna Executionis militaris in Zeit von 4. Wochen abzutragen hätten / sondern auch an der Million Reichs Thaler nach des hiemit beliebten und annectirten Repartitions-Tabell, zu Uberneh-

(5.) mung wenigstens 3. biß 4000. Mann Chur-Sächsischer Reuter / den Uberrest aber zu vorhabender Kriegs-Operation nach Gutbefinden Seiner Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig bey der Stadt Franckfurt innerhalb 4. Wochen à die Ratificationis Cæsareæ oder auch eher erlegen sollen / wovon sich dann niemand zu eximiren befugt sey / auch keine Moderationes oder Exemptiones Circulares, welche ohne dem in vorherigen Reichs-Conclusis und für jetzo auffs neue hiemit cassiret / und ungültig erkläret worden / statt haben / und alle solche Præstationes sollen nach dem Fus des beliebten Quanti ad 12000. Mann denen Reichs-Schlüssen gemäß in denen Creyßen subrepartirt werden / allermassen sonsten mit der Anzahl des intendirenden Geld-Quanti höchst erwehnt Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig nicht weit zureichen / sondern in denen Operationen und andern Vorhaben gehindert werden dörffte; Man hätte aber auch hierbey von Churfürstl. Collegii wegen keinen Zweiffel / sondern setzte vielmehr das beständige gute Vertrauen in Ihr. Königl. Majest. Augusti generoses Königl. Gemüth / Sie würden zu lieb der gemeinen Sache / Ihrem biß daher zu deren höchsten Nach-Ruhm jederzeit bezeigten patriotischen Wohlwollen nach / ermeldte 3. biß

(6.) 4000. Mann auf billige Conditiones erhandlen und dem Reich überlassen / dabey aber auch ihr Reichs-Contingent und andere Præstanda wo nicht völlig / doch wenigst den halben Theil mit anmarchiren und an den Obern-Rhein auch stellen und præstiren lassen / weilen aber der Feind oberwehrter Massen / das Römi-

1708.

(5.) Erlegung einer Million Thaler.

Uberneh-mung 3000. Sächsis Reuter.

(7.)

sche Reich

sche Reich in eusserste Eversion stürtzen / beschliessen / man auch mit einem listigen / schnellen / mit allen Kriegs- Requisitis wohl versehenen Feind wieder zu schaffen haben würde / und also viel zu langsam zu des Feindes Vortheil und des Reichs besorglichen grossen Abbruch zugehen würde / wann man hier in Comitiis diese Handlung der übernehmenden Churfürstl. Reuter / mit Jh. Majest. König Augusto angehen wolte / so ist zu der Sachen mehrerer Beforderung für gut angesehen worden / auch beschlossen / daß Jhr. Kayserl. Majest. solches allerunterthänigst von Reichs wegen zu überlassen / und dieselbe allergehorsamst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / mit Zuziehung Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig diese Handlung je eher je besser auf leidentliche billige Conditiones mit höchstgedachter des Königs Augusti Majest. anzugehen / die 3. biß 4000. Mann aber nach geschlossenen Tractat alsobald an den Obern-Rhein dergestalt marchiren zu machen / daß solche vorhero in Kayserl. Majest. und des Reichs Pflicht / samt allen Obern- und Unter-Officiren / von Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig zu nehmen / und so wohl diesen Feldzug als in der Winter-Station wo sie am Rhein-Strohm bleiben müssen / von dieser Million Thaler etwa nach dem Fus ein oder anderer Creyßes Völcker zu verpflegen / und denen jenigen Ständen / wo Sie jetzt durch und hiernächst zurück marchiren / oder sonsten in- und nach dem Feldzug zu stehen hinkommmen / kein Uberlast und Beschwerde seyn möchten / zu dem Ende March-Reglement nach denen dießfals errichteten Reichs-Schlüssen dem Tractat zu inseriren / die General und andere Officirs auch anzuweisen / gute Ordre, scharffe Disciplin und Zucht / so wohl unter sich selbsten als an denen gemeinen Soldaten zu halten / und zugleich zu reguliren / daß alle Exactiones an Geld und andern Naturalien / bey hoher Pœn abzustellen / und ernstlich abzustraffen / auch die March-Ruten mit deren betretenden Ständen Landt- Commissariis denen Reichs-Constitionen gemäß einzurichten und zu vergleichen / wobey aber bedungen worden / daß mit diesen angesetzten Geldern eine durchgehende Gleichheit also zu halten / daß ein jeder Stand das Seinige pro rata beyzutragen / und keiner vor den andern in solidum hafften / sondern ein jeder nur vor sein Quotum, was es ihme nach der Subrepartition des Quanti universalis an der Million Reichthaler auswürfft und ertraget / verbunden seyn solle: Es ist auch per Expressum hiebey vorbehalten und beschlossen worden / daß wofern nach völlig zum Stand gebrachten Tractat mit mehr höchstgedachter Sr. Königl. Maj. Augusto sich ohnverhofften Fals ergeben würde / daß ein oder ander oder Particular-Stände in Bezahlung Jhrer oder Seiner Quotæ zurück hielte / gar nicht bezahlte / oder etwas saumselig wäre / die Willigte / so ihr Antheil daran entrichtet / für jene nicht angehalten / oder an selbige einige Forderung in keine Weiß gemacht / noch weniger mit Gewalt durch Einquartierung oder sonsten auf einige andere Art oder Manier darzu genöthiget oder belästiget / sondern bey denen Morosis der Rückstand würcklich durch Jhre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / als commandirenden Generaln exequiret / von dem errichteten Tractat aber dem Reich alsbalden / Nachricht gegeben werden solle. Diesemnach wäre in Conformität der vorherigen vielfältigen Reichs-Schlüssen Jhro Kayserl. Majest. nebst aller gehorsamster Danckabstattung vor Dero so ersprießliche als ohnermüdete Reichs-Vätterl. eyfrige Vorsorg u. allergnädigst Erklären und Erbiethen / daß sie zu allen Præstationen mit ihren Contingentien gütigst zu Erhaltung des periclitirenden Vatterlandes Teutscher Nation zu concurriren / höchstbegierig / nochmahl ohnverweilt allerunterhänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / wegen Ubernehm- und mit billigen Conditionen Erhandlung der gedachten 3. biß 4000. Mann Churfürstl. Reuter / mit Zuziehung Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig den Tractat bald möglichst anzugehen / und zuschliessen auch mit Vorstellung anscheinenden Feindes Gefahr und antrohenden Ruin so vieler treuer Reichs-Creyß und Landen / die Stände des Reichs ohnverzüglich fernerweit mit Nachdruck von Kayserl. Majest. allerhöchsten Amtswegen ernstlich zu excitiren und zu ermahnen / daß sie Jhre vormahls und jetzt aufs neue beliebte / beschlossene und repartirte Reichs-Contingentia an Mannschafft mit allen oben erwehnten Kriegs-Requisitis und Geld-Anlagen / und was Sie darüber an Volck / Stück / Ammunition beyhanden / zum besten des Vatterlands / dessen Rettung und zu Beförderung der gemeinen Sache / gleich die exponirte Creyße eine Zeithero willig über Vermögen gethan / nun ins gesamt eylends zur Reichs-Armee an den Ober-Rhein ad loca operationum (welche Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig benennen werden) medio Martii auch herstellen möchten / und ware über das auch zu Verstärckung der Reichs-Armee Jhro Königl. Majest. die Herren General Staaten und Chur-Braunschweig ferner zu ersuchen / Sie allerseits belieben möchten / **dahin bey der Regierung zu Brüssel anzutragen / und die Sach in die Wege zu richten / daß der Burgundische Creyß mit seinem schuldigen Beytrag dem Reich nicht aus Handen gehe / sondern sein ihme in denen von Kayserl. Majest.** ratificirten **Reichs-Schlüssen zugetheiltes** Contingent **so wohl an Mannschafft zur Reichs-Armee am Obern-Rhein / als zu der** Operations-Cassa **und übrigen Reichs-** Præstandis medio Martii **auch beytragen und stellen mögen**; auf daß aber die so offt resolvirte Reichs-Contingentia an Mannschafft und andern Requisitis bellicis nicht abermahlen von denen remotioribus statibus Imperii auf dem Papier beschlossen bleiben / in der That aber nichts von ihnen zu Reichs Armee / wie die vorige Kriegs / Jahr auch zu des Reichs

(8.) Ansuchung um einen Beystand der Staaten wegen eroberter Plätze.

1708.

gröſten Staaten geſchehen / geſtellt / und von der Kayſerl. und Reichs hoher Generalität auch denen hohen Alliirten nicht ohne Urſach abermals zu Beſchwehrungen Anlaß gegeben / oder durch deren Unterlaſſung der Feind deſto mehrern Vortheil und Macht behalten werde / in die exponirte Reichs- und Creyß Landen einzuringen / ſolche auff das euſſerſte / mit Schwerdt / Feuer / Contribution, und Plünderung zu devaſtiren / und zu fernern Beytrag völlig incapable zu machen; **So iſt von Reichs wegen auch beſchloſſen worden / daß die** Convocatio conſueta Statuum **der Ober- und Nieder-Sächſiſchen Creyſen** ohnverzüglich von denen Herren ausſchreibenden Fürſten vorzunehmen / und oben beſchloſſene Contingentia an Mannſchafft und andern benanten Kriegs-Requiſitis und verwilligten Geldern zu der Operation und Ubernehmung der 3. bis 4000. Mann Chur-Sächſiſcher Reuter zu ſubrepartiren wären / zumahlen im Nieder-Sächſiſchen Creyß dem Vernehmen nach beyde Jhro Königl. Majeſt. Majeſt. zu Schweden und Preuſſen deßwegen auch de modo & ordine verſtanden ſeyn ſollen / und nachdem im Ober-Sächſiſchen Creyß die Convocation von Jhro Königl. Majeſt. Auguſto allein dependire / darnach dieſes Creyſes Löbl. Stände ſo ſehnlich verlangten / ſo würden die bis daher vorgegebene Difficultæten und Obſtacula in einem jeden Creyß deſto leichter proponirt / und inter Status ipſos ſchiedlich und gütlich zu des Publici Beſten beygelegt und abgethan werden können / und im widrigen dadurch der gemeine Sach / Kayſerl. Majeſt. dem Reich und denen hohen Alliirten kein Schad / und ſich jetzt und bey der Nach-Welt eine Verantwortung zugezogen werden wollen; Es wäre dahero Jhro Kayſerl. Majeſt. auch allerunterthänigſt zu erſuchen / von dieſer Reichs-Erinnerung und Schluß denen höchſt-gedachten ausſchreibenden Herren Fürſten beyder Ober- und Nieder-Sächſiſchen Creyſen beliebige Communication zu geben / und bey ſelbigen Dero allerhöchſte Kayſerl. Authorität / mittels dienſamen Vorſtellungen ferner allergnädigſt zu interponiren / wohin zugleich Jhro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Braunſchweig / in dem abgebenden Reichs Antwort-Schreiben mit zu belangen / ſonderlich aber wäre bey Kayſerl. Majeſt. Chur-Braunſchweig und denen Herren General-Staaten dahin auch mit anzutragen / Sie allergnädigſt gnädig und geneigt geruhen möchten / Jhre Königl. Majeſt. in Preuſſen als Chur-Fürſten zu Brandenburg / ſonderlich reſpective zu excitiren und zu diſponiren / daß Se. Königl. Maj. belieben wolten / Jhr völliges Reichs-Contingent an Mannſchafft mit allen andern Kriegs-Requiſitis und vom Reich beliebten ihnen zugetheilten Geld-Quotis an den 300000. fl. und Million Rthlrn an den Obern-Rhein / unter Jhr. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Braunſchweig hohes Commando längſtens gegen End Martii ſtellen / præſtiren / und die Gelder mit denen reſtirenden 6. Römer-Monaten für Philippsburg an die Stadt Franckfurt / gleich von andern Ständen bereits meiſtentheils geſchehen / bezohlen zu laſſen: Se. Kayſerl. Majeſt.

Herſtellung der Sächſiſ. Creyß-Täge.

Hergebung Preuſſiſ. Contingents.

wären auch ferner allergehorſamſt zu erſuchen / das Concert mit Chur-Braunſchweig und den hohen Alliirten zu der künfftigen Campagne bald und ſicher zu formiren / um nicht abermal wie vorm Jahr geſchehen am Obern-Rhein vom Feind prævenirt / überfallen und ruinirt zu werden / **mit dem allerunterthänigſten wiederholten Begehren / die Unterſuchung an den ſtattlichen und veſten zu des Reichs höchſten Schaden und Schimpff vom Feind bey** angehendem **Feldzug** ruinirt / **von der Kayſerl. und Reichs-Armee ſpöttlich verlaſſenen Rhein-Poſten und Linien begangenen / nie faſt erhörten höchſt ſtraffmäſſigen Fehler Jhr. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Braunſchweig mit allergnädigſt zu** committiren / **und nach Befinden ſcharff nach denen Kriegs-**Articuln **und** Diſciplin **andern zu einem** Exempel **und Verhütung dergleichen** Lacheté, **auch damit ins künfftig ein jeder** Officier **und andere ihr** Devoir **beſſer beobachte / abſtraffen zu laſſen / dem Reich ſo fort davon allergnädigſte** Communication **zu geben;** Es könte indeſſen von Reichs-wegen von Chur-Braunſchweig Nachricht eingezogen werden / in was Stand dieſe Sach damals bey der Armee gelaſſen worden ſeye / und nachdem die ſchädliche Ausfuhr der Pferde aus dem Reich ins Hoſticum beſtändig zu höchſtem Abbruch Jhrer Kayſerl. Majeſt. und des Reichs / auch der hohen Alliirten Armee und groſſen Vortheil des Feindes continuiret / ſo würden Jhro Kayſerl. Majeſt. von Sr. bſt allergnädigſt belieben / die preißwürdigſte Vorſorg zu tragen / rochmahlen geſchärffte Mandata pœnalia bey Leib- und Lebens-Straff ins Reich ergehen zu laſſen / und mit denen hohen Alliirten darüber zu communiciren / wie dieſem Unweſen / ſonderl ch in denen Niederlanden und gegen der Schweitz / wo dergleichen am mehreſten ohngeſtraffe practicirt und geübet wird / mit Nachdruck geſteuret und verhütet werden möge.

1708.

Unterſuchung der Urſache vorjährigen Linien Verluſts.

Verbietung der Pferd-Ausfuhr.

In dem Fürſtl. Collegio ſolte es allerhand Meynungen gegeben / und ſonderlich Preuſſen / namentlich wegen Magdeburg drauff beſtanden haben / zu Sächſiſcher Völcker Ubernehmung und Erlegung einer Million Thaler gar nichts / im übrigen keines wegs anders / als nach hergeſtellten Sächſiſchen Creyß-Tägen / (welchen Creyß-Tags Punct auch andere Sächſiſche Stände urgiret /) beyzutragen / weswegen von Reichs wegen eine Vorſtellung an die Preuſſiſche Geſandſchafft zu thun in Vorſchlag kommen. Andere hatten noch immer vorgewendet / über ein und anders noch nicht inſtruiret zu ſeyn.

Fürſtl. Collegii Meynung.

Die Bewilligung wegen auffzubringender Million Thaler / und Ubernehmung einiger Chur-Sächſiſchen Reuterey war Fürſtl. Seits / doch unter denen merckwürdigen Bedingnüſſen / verhanden / daß alles ein gleich durchgehendes Werck ſeyn / daß der Willige für den Säumigen in keinerley Weiß hafften / daß von zu übernehmenden Sachſen keinem Stand weiter einige Beſchwerung

Auch des Städtiſ. Seine.

zuwach-

1708. zuwachsen solte u. s. w. Fast gleichen Schlags war das Städtische also lautende Conclusum:

Als das am 31. passato dictirte Kayserl. Commissions-Decret, dann Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover / weniger nicht Ihro Hochmögenden der HHrn. General Staaten von Holland anhero erlassene Schreiben vom 18. und 22. ejusd. die Kriegs-Rüstungen zu bevorstehender Campagne, Ubernehmung der Chur-Sächsis. Reuterey und schleuniger Auffbringung der Million Rthlr. betreffend / in dem Reichs-Städtischen Collegio in Propositon und behörige Deliberation gezogen worden / würde einhellig dafür gehalten und geschlossen / daß / gleich wie die eusserste Nothdurfft unumgänglich erfordern wolle / daß zu Abwendung der dem gesamten Heil. Römis. Reich und sonderlich denen feindlichen vorhabenden gefährlichen Operationen / näher gelegenen Löbl. Creysen und Ständen imminirender höchst- und augenscheinlicher Gefahr / alles möglich- und dienlichste vorzukehren / also zumahlen die Reichs- und Creyß-Constitutions-mässige Contingentia an Mannschafft / Munition und andern Zugehörungen / ohne Abgang und Anstand / an den Obern-Rhein gestellet / die vorhin schon zu Auffrichtung der ohnentbehrlichen Operations-Cassa von Reichswegen beliebte 300000. fl. dereinst zusammen gebracht / und die subrepartirte Quotæ Reichs-Schluß-mäßig entrichtet / dann auch die Eingangs berührte Ubernehmung einiger Chur-Sächsischen Reuterey / und Bestreitung anderer benöthigter Kriegs-Kosten auffs Tapis gebrachte Million Rthlr. nach der von Einem Hoch-Löbl. Reichs-Directorio communicirten Repartitions-Tabell, dafern anders in denen Löbl. Creysen / wo diese Materie / zuverläßig eingeloffener Nachricht nach / gleichfalls in Deliberation gestellet ist / kein anders resolviret werden möge / vom gesamten Reich hiermit / jedoch pro possibilitate, und dergestalt zu verwilligen seye / daß solches eine durchgehende und gemeine Sache seye / hierzu alle höchst- und Löbl. Stände pro ratis concurriren / keiner auch vor den andern zu garantiren oder zu haffren gehalten seyn / und jemand vor den andern derenthalben angefochten werden solte.

Man gibt Hannover Antwort.

Binnen der Zeit / in welcher die Vergleichung eines durchgehenden Reichs-Schlusses abgewartet werden muste / kam es doch darzu / daß auff die vorigen Jahrs ingelauffene Schreiben Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Hannover und derer HHrn. General Staaten eine Antwort fertig wurde / in welcher man auff einen guten Reichs-Schluß vertröstete / die Beförderung des völligen Preussischen und anderer / auch Casselischen Contingents, desgleichen Anstellung Sächsischer Reichs-Täge / die Herbeysendung einer Holländischen Hülffe / wegen eroberter Lande Burgundischen Creyses / die Untersuchung und Ahndung des in vorigem Jahr bey Verlassung derer Linien begangenen höchst-schädlichen Fehlers recommendiret u. s. w.

Euer Chur-Fürstl. Durchl. sollen Wir die Nachricht unterthänigst hiemit geben / (wie Dero anwesende Ministri ausser Zweiffel auch werden referirt haben) daß nicht allein Euer Chur-Fürstl. Durchl. angeführte Puncta zu Fortführung des instehenden Feldzugs / und was die HHrn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden vom Reich zu eben diesem Ende begehren / sondern auch was Ihro Kayserl. Majest. und Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz zum öfftern wegen besserer Versorgung erwehnten künfftigen Feldzugs und offensive Operation gegen den Feind anzuschaffen / nachdrücklich vorstellen lassen / denen Höchst- und Hohen HHrn. Principalen Committenten und Obern umständlich referirt worden seye; Man ist darüber auch noch in beständiger Deliberation, und hoffet zu einem solchen Schluß bald zu kommen / daß man mit Reputation diesen Feldzug wird ausführen können / allermassen nicht zu zweiffeln / es werde ein jeder hoher und niederer Stand des Reichs die Ehre seines Vatterlandes sich bestens lassen angelegen seyn / und sich von keinen beschlossenen præstandis zu entziehen gedencken / worzu er sich durch die Kriegs-Erklärung / auch andere darauf erfolgte verschiedene Reichs-Schlüsse verbindlich gemacht hat / dabey auch erwegen / daß einem solchen im widrigen unverhoffren Wegerungs-Fall die Verantwortung des sonst daraus dem Reich oder Particular Creyß und dessen Ständen grossen Unglücks meistens mit zukommt / und die Schäden denen Reichs-Satzungen gemäß / denen Damnificatis zu ersetzen habe / niemand auch Euer Chur-Fürstl. Durchl. patriotische Consilia und Vorhaben auff so warhaffte treue Vorstell- und Warnungen zu hindern / oder fruchtlos zu höchster Aergernüs und Prostitution des gesammten Reichs bey der Nach-Welt zu machen / gemeynet seyn wird. Euer Chur-Fürstl. Durchl. werden wir den bald zum Stand zu bringen hoffenden Reichs-Schluß / über alle obgedachte Puncta zu communiciren nicht unterlassen / der dann meistens bey der anscheinenden und zum Theil gegenwärtiger grosser Feindes-Gefahr und imminirender gäntzlicher Umstürtzung der exponirten Reichs-Creyse und Landen / die das Ihrige über Vermögen beygetragen / und von Freund und Feind grausam ausgesogen / fast verdorben / und unrichtig guten Theils gemacht worden seynd / zu Abwendung dergleichen Unglück bey denen morosis Staribus zu exequiren seyn wird / damit der Krieg mit gleichen Bürden (wie man sich öffters in vorigen Reichs-Schlüssen hierzu so solenniter und kräfftig verbunden / die Executions-Ordnung hierzu auch Ziel und Maaß giebt) getragen werde; Euer Chur-Fürstl. Durchl. werden auch aus der HHrn. General-Staaten an den Reichs-Convent abgelassenen / per Dictaturam communicirten / ausser Zweiffel von Dero Ministris Ihro eingeschickten Schreiben ersehen haben / daß von diesen hohen Alliirten / das Reich / eben wie von Euer Hoch-Fürstl. Durchl. gewarnet / und die zuverläßige Nachricht gegeben wird / daß am Obern-Rhein die eusserste Gefahr / und gröste Macht zu einem frühzeitigen Einbruch in das Reich zusammen geführt / dazu auch würcklich alles veranstaltet werde / und einige 20000. Mann unter dem Marechal de Villars beysammen stehen / und ein gewisses Dessein auszuführen / vorhabens seyn sollen; wel-

Denen Deputirten Creysen gut Zeugniß.

1708.

1708. len nun bekannt / und hier angezeigt worden / daß Ihre Königl. Majest. in Preussen etwas von Ihrem Contingent in Niederlanden stehen haben / so man dermahlen am Obern-Rhein bey dieser Gefahr höchst vonnöthen hat ; So haben wir die HHrn. General-Staaten nicht allein ersuchet / Ihro Königl. Majest. in Preussen zu disponiren / daß Ihr völliges Reichs-Contingent an Mannschafft mit allen Kriegs-Requisitis und beliebt-auch noch ferner resolvirenden Geld-Quanto, an den Obern-Rhein unter Euer Chur-Fürstl. Durchl. hohes Commando gestellet / und resp. angeschafft / præstirt und bezahlt werden möchte / damit die Reichs-Armee in ihren rechten Stand kommen / und andere Potentiores Status daran auch / zu Lieb des Vatterlandes / ein gleichmässiges beobachten und ein gutes Exempel nehmen mögen ; sondern daß auch hochgedachte HHrn. Staaten sich gefallen lassen mögten / wegen der wieder eroberten zum Burgundischen Creyß gehörigen Lande / dem Reich mit einer billig-mässigen Hülff in dieser höchsten Noth an Hand zu gehen / wie das Reichs Antwort-Schreiben / an wohl-erwehnte HHrn. General-Staaten / mit mehrern in sich enthält : Wir setzen in keinen Zweiffel / es werde dieses alles von Sr. Königl. Majest. in Preussen / und denen Herren General-Staaten um so balde zu erhalten seyn / wann Euer Chur-Fürstl. Durchl. mittelst Dero bekanten hohen Vermögens / durch Ihre daselbst habende Ministros eiferige Vorstellung / gleich dahier auch denen Chur-Brandenburgischen und General-Staaten Gesanden und Residenten geschehen / thun lassen / oder Sie dahin zu disponiren geruhen / daß sie an statt deren so viel andere Mannschafft zur Reichs-Armee unter Dero Commando stellen wolten ; Wie dann Eure Chur-Fürstl. Durchl. die übrige Ober- und Nieder-Sächsische auch Nieder-Rheinische Westphälische Creyß-Stände / deßgleichen Hessen-Cassel / wegen Dero Ober-Rheinischen Creyß-Contingents anzumahnen belieben werden / daß sie Ihre Reichs- und Creyß-Præstanda an Mannschafft und sonsten / an allen andern Kriegs-Rüstungen / auch Geld so im Reich beschlossen / und noch resolvirt werden möchte / ohne Abgang / an den Obern-Rhein stellen / zahlen und præstiren / vorab da bekannt / daß einige Stände gar nichts / andere ihre Contingentia und andere Requisita nicht complet an den Obern-Rhein gestellet haben / die Herren General-Staaten in ihren Resolutionen vom 28. Nov. 1707. auch erkläret / daß sie keine Reichs-Contingentia bey ihrer Armee hätten / wann nicht unter denen 12000. Mann Preussischer Mannschafft (wie jetzt hier angezeigt worden) nicht etwas vom Reichs-Contingent begriffen wäre / so sie dem Reich überliessen. Man wird hingegen von Reichs wegen nicht ermangeln / beständig daran zu seyn / daß in dieser höchst nothwendigen Veranstaltung / zu dem anruckenden / GOtt gebe ferner glücklichen Feldzug / von denen Reichs-Creysen und denen Ständen in ihren Præstationen nichts verabsäumet werde / solches auch Ihrer Kayserl. Majest. tanquam supremo Executori Legum in dem abfassenden Concluso allerunterthänigst zu recommendiren / daß die Reichs-Stände mit Ernst und Nachdruck durch die Reichs-Creyß Ausschreib-Aemter angehalten würden / Ihre völlige complet- und mustermässige Mannschafft / bey dieser des Feinds / in Ihrem Kayserl. Commissions-Decret selbst erkannten und erinnerten gefährlichen Contenence, u. über grosser Veranstaltung zu zeitiger Invasion in die exponirte Reichs-Creyse / ad loca operationum (die Euer Chur-Fürstl. Durchl. entweder dem hiesigen Reichs-Convent oder denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten und Directoren bekannt zu machen belieben wollen) medio Martii unter Dero hohes Commando mit nöthigen Proviant, Haber- und Heu-Magazinen versehen / die beschlossene Artillerie, Ammunition, Geld zur Operation, und sonsten marchiren zu stellen und bezahlen zu lassen / damit mit Reputation und Ehren der Krieg ausgeführt / und solchergestalt Euer Chur-Fürstl. Durchl. rechtschaffen mit Effect und nicht mit Worten unter die Arm gegriffen werde. Dieselben werden aber auch belieben / diejenige unsere Listam uns anhero gnädigst zu diensamen Gebrauch zu communiciren / welche zu End der Campagne gemacht und gehalten worden / um daraus ersehen zu können / ob und was vor Stände noch einige Mannschafft zu Roß und Fuß / und wie viel / auch welche entweder gar keine / oder nicht complete Reichs-Contingentia zu der Reichs-Armee geschicket haben / um dermahlen in Zeiten die erforderliche Constitutions-mässige Verfügung dagegen vorkehren zu können / wobey aber auch vonnöthen seyn dörffte / ohnschwer notiren zu lassen / was von ein- oder andern Creyß-Stands-Trouppen in denen Reichs-Festungen / oder andern festen Plätzen verlegt gewesen / oder noch seyn / auf daß man von denen Reichs-Contingentien an Mannschafft / in Zukunfft gründlicher Information dahier haben / und der Sache Beschaffenheit nach / in vorfallenden Kriegs-Sachen verfahren / auch ein- so anders zeitlich anweisen könne : Wie dann zu obiges alles ehrer und baldiger Bewürckung von Reichs wegen nochmahlen beschlossen worden / allen Fleiß anzuwenden / daß die Obern- und Nieder-Sächsischen Creyß-Stände / gleich bey anderen Reichs-Creysen geschiehet / ohne Verzug auch convociret / und alle Kriegs-Præstationes an Mannschafft und andern Erfordernüssen subrepartiret / dabey aber auch die etwa vorseyende Difficultæten in denen Creysen inter Status ipsos vorgetragen / friedlich und vergnüglich abgethan werden möchten / welches zu befördern Euer Chur-Fürstl. Durchl. höchste Interposition und Mitwürckung keinen geringen Trieb geben wird. Wir ersuchen dieselbe auch hiemit unterthänigst / Sie geruhen bey denen ausschreibenden Herren Fürsten gedachter Ober- und Nieder-Sächsischer Creysen / dahin mit anzutragen / daß sothane Convocatio Statuum je eher je besser erfolge / indeme man von Reichs wegen / um so weniger an einem guten Effect, besonderlich im Nieder-Sächsischen Creyß zweiffelt / als für ganz zuverlässig dahier versichert werden will / daß wegen solcher Convocation auch de modo & ordine und sonsten beyde Königl. Majest. Majest. in Schweden und Preussen / als

1708.

Denen Potentioribus Erinnerung.

Namentlich auch Preussen und denen Staaten.

Listen von der Stände Mannschafft einzusenden.

Sächsis. Creyß-Löbl. Haltung recommendirt.

resp.

1708. resp. Hertzoge von Bremen und Magdeburg / über die sonst vorgewesene Anstände und Difficultäten unter sich nunmehro gäntzlich verstanden seyn sollen / die Convocation der Ober-Sächs. Stände aber / von Ihro Königl. Majest. Augusto, als Churfürst zu Sachsen / dermahlen allein dependire, und von denen Ständen nichts anders von geraumer Zeit als solche sehnlich verlanget / und allerseits dem Publico damit ein grosser Vortheil / bey dessen Unterlassung hingegen ein allgemeiner Abbruch / (so billig in alle Weise abzuwenden ist) zugefüget wird / deswegen wir diese so hochwichtige Effectuirung der obgedachten Creyß-Ständen würcklichen Convocation, und dabey vornehmende Subrepartition alles vom Reich beliebet / und nach abschliessender zu gegenwärtigem Krieg benöthigten Beytrags / zu Dienst des Vatterlandes und der gemeinen Sache Besten / Euer Churfürstliche Durchleuchte obenwehnter Massen angelegentlichst unterthänigst recommendiren. Damit aber auch dasjenig / was im Anfang verwichenen Feldzugs an denen vortrefflichen und kostbahren nunmehro vom Feind ruinirten Rhein-Posten und Linien vorgangen / deren Verlassung dem gesamten Reich ein fast unersetzlicher Schaden zugefügt / nothdürfftiglich untersuchet / das Befundene nach der Schärffe der Kriegs-Rechte angesehen / und unter der Reichs-Militz, auch denen Generalen und Officiren / die daran Theil haben mögen / anderen zum Exempel ein rechter Ernst gezeiget werde / wie Kayserl. Majest. dieses bereits in einem Reichs-Gutachten von Reichs wegen eingerathen worden / Seine Kayserl. Majest. darüber auch von der hohen Generalität Bericht zu Dero allerhöchsten Nach-Ruhm allergnädigst angezogen / diese Sach aber biß daher erliegen bleiben / da sie billig solte prosequiret werden. So geruhen Euer Churfürstl. Durchl. davon forderist Kayserl. Majest. allerunterthänigst Bericht / auch eine gnädigst gefällige Nachricht dieser allgemeinen Reichs-Versammlung zu geben / wo die Sach dermahlen hafftе / und in was Stand sie seye / um so fort bey Kayserl. Majestät die Nothdurfft ferner von Reichs wegen allerunterthänigst anbringen zu können. Man wird hingegen Euer Churfürstl. Durchl. in der Deliberation stehendes Chur-Geschäfft auch also fördern / daß es zum baldigen Schluß kommen / und dieselbe damit völlig vergnügt werden mögen. Wir haben es Euer Churfürstl. Durchl. in Antwort schuldigst nicht verhalten / Dero fernere Erklärung erwartend / und zu Churfürstl. höchsten Gnaden Uns befehlen / auch verbleiben wollen ꝛc. ꝛc.

Preussische Erinnerung.

Preussen ließ anzeigen / daß es mit Schweden wegen zuhaltender Creyß-Täge im Nieder-Sächsischen / auf gewisse Bedingungen / verstanden / wenn diesen nicht nachgekommen würde / sey es nichts und kein Reichs-Tag zu heissen / und bliebe solchem Fals auf seiner Erklärung bey denen Reichs-Præstandis nichts zu thun. Mittlerweil kam es doch darzu / daß aus oben beygebrachten Schlüssen derer drey Reichs-Collegien ein gantzes und durchgehendes Reichs-Gutachten / wie das Reichs-Gutachten wegen der Kriegs-Verfassung. (1.) (3.) (6.) (7.) (2.) (4.) (5.) (8.) (9.) (10.) dem dargelegten Churfl. Concluso überein kam / nur daß / auf Erinnerung des Fürstl. Collegii, hier und dar in einigen Umständen und Worten / die oben im Churfürstl. mit groben Lettern gedruckt und mit Zahlen bemerckt sind / etwas weniges geändert worden / daß man nehml. bey No. 1. die Worte: Unentgeldl. gratis &c. aussen gelassen / ein gleiches auch bey No. 3. mit denen Worten: Auch hoher Alliirten ꝛc. No. 6. u. s. w. mit: biß 4000. Mann; No. 7. mit der Redens-Art: Wo nicht völlig / doch wenigstens den halben Theil ꝛc. geschehen / und bey No. 2. die Sache folgender Massen gefasset war: Von Reichs wegen dergestalt vorbehalten / daß selbige grosse Præstationes und Reichs-Rückstände / so wohl itzt / bey vorwehrendem Kriege / als hernach / bey erfolgenden Frieden / gelegentlich / nach denen Reichs-Satzungen / dem Reich zum besten einzutreiben ꝛc. allermassen ꝛc. ꝛc. das in No. 4. sich mit grössern Buchstaben findende beliebte man dergestalt: Mithin der bevorstehende Feldzug mit Honneur u. Reputation / unter Ihro Churfürstl. Durchl. hohen Commando angefangen / fortgesetzt / und dadurch ein beständiger Fried- und Ruh-Stand bald in Europa erlanget werden könne. Zu solchem Ende dann ꝛc. ꝛc. bey No. 5. hatte es viel Zanck gegeben / weil alle Stände mit allem Eyfer drauff bestanden / daß man bey der Million Thaler auf ihnen zugestandene Moderationes und dergleichen reflectiren und solche ihnen zu Gute kommen lassen müste. Damit man nun nur aus der Sache käme / hatte man sich folgender Worte dießfals verglichen: Wann sich dann niemand / nach Inhalt voriger Reichs-Schlüsse zu eximiren befugt sey. Und alle solche Præstationes sollen ꝛc. ꝛc. No. 8. war auf den Schlag geändert / wie die Sache unten im Schreiben an Hrn. General-Staaten gefasset worden / neml. Sie allerseits belieben möchten / die Sache in die Wege zurichten / damit wegen derer wieder eroberten zum Burgundischen Creyß gehörigen Lande / dem Reich mit einer billigmässigen Hülffe / in dieser bevorstehenden Gefahr / an Hand gegangen werde. Auf daß aber die so offt resolvirte ꝛc. ꝛc. bey No. 9. war die Sächsis. Creyß-Tags-Sache mit diesen Terminis endlich vorzustellen / der Schluß ausgefallen: So ist von Reichs wegen beschlossen worden / allen Fleiß anzuwenden / daß die Ober- u. Nieder-Sächsis. Creyß-Stände u. s. w. wie das mehrere oben im Reichs-Schreiben an Chur-Hannover von diesem Punct zu finden / und vorkommen ist. Was in das Churfürstl. Conclusum No. 10. von dem Verlust der Linien und Ahndung darbey vorgegangenen Fehler eingeflossen war / legte gemeines Reichs Gutachten folgender Massen dar: Mit dem allerunterthänigst wiederholten Begehren / Ihr. Churfl. Durchl. zu Braunschweig zu committiren / daß dieselbe geruhen möchten / dasjenige / was in Anfang verflossenen Feldzugs an denen vortrefflichen und kostbaren / nunmehro vom Feind ruinirten Rhein-Posten und Linien vorgangen / durch deren Verlassung dem gesamten Röm. Reich ein fast unersetzlicher Schaden zugezogen worden / der höchsten

Richtig gemachtes

Rothe urfft nach / zu untersuchen / das etwa befindliche Unrecht nach der Schärffe der Kriegs-Rechte ansehen / und dergestalt abstraffen zu lassen / daß andere / so wohl Officiers als Gemeine / ein Exempel daran haben / und fürs künfftig ein jeder seine Schuldigkeit / wie es einem tapffern Soldaten gebühret / bezeuge / davon sofort Kayserl. Majestät dem Reich Communication zu geben / alleer mildest geneigt seyn würde. Es könte aber indessen von Reichswegen / von Chur-Braunschweig Nachricht eingezogen werden / in was Stande diese Sache damahln bey der Armee gelassen worden sey. Und nachdem die schädliche Ausfuhr ꝛc. wo im Churfürstl. Concluso der Verhinderung der Pferd-Ausfuhr in Niederlanden und gegen die Schweitz gedacht worden war; hatte man im Reichs-Gutachten noch hinzu gesetzet / daß darauf auch am Rhein und an der Maaß gedacht werden möchte.

wird durch Kayserl. Majestät ohngesäumet zu einem Reichs-Schluß confirmirt

Das Reichs-Gutachten war nun wieder zu Papier gebracht / und kaum stund auf selbigem / so hörte man schon die ohnanständige Propheceyen / daß / die rechtschaffene und durchgehende Bewirckung desselbigen mehr zu wünschen als zu hoffen / weil bey dessen Einrichtung so mancherley Bedingungen / Vorbehältnüsse / auch gar Protestationes u. s. w. vorkommen / als schlechte Zeichen eines guten Fortgangs / dessen Ermanglung die Folge der Geschichte gnug darlegen wird. Kayserl. Majestät säumten ihres Orts mit Genehmhabung dieses Gutachtens nicht / sondern ertheilten selbige unterm 9. Martii / und liessen sich / nachdem dessen Inhalt wiederholet worden / durch ihre Commission weiter dergestalt vernehmen:

mit nachdrücklichen Expressionen,

Wie nun solches Gutachten in sich sehr heilsam / und wegen des darauf fürscheinenden beharrlichen Eyfers für des Reichs und gemeinen Wesens Wolfarth Eingangs allerhöchst-erwehnter Ihrer Kayserl. Majestät höchst-annehmlich ist / derohalben auch die jenige Chur-fürsten / Fürsten und Stände / wie auch Gesandtschafften billich hoch zu loben / welche dasselbe durch ihren Rath und Zuthun zu befördern geholffen; Also haben auch Ihro Kayserl. Majestät Dero geheimden Rath und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario dem Hochwürdigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philipp / der Heil. Römischen Kirchen Tit. St. Sylvestri Priestern / Cardinalen von Lamberg / Bischoff / und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Passau allergnädigst aufgetragen / in Dero allerhöchsten Kayserlichen Nahmen solch Conclusum der dreyen Reichs-Collegien, wie hiemit beschiehet / zu ratificiren / annebenst anzudeuten / daß obschon Ihro Kayserl. Majestät vorhin das jenige Gerathene mehrentheils von selbsten gehöriger Orten erinnert und urgiret / dieselbe jedoch dem Concluso gemäß nicht nur solches mit erwünschtem Nachdruck wiederholen / sondern auch wegen Dero Oesterreichischen Creyses / ohnerachtet dessen mit Fug prætendiren könnender Exception, die demselben zugetheilte præstationes, wie auch das Quantum an der Millionen Thaler nicht weniger als an denen 300000. fl. (woran von Ihrer Kayserl. Majestät die Helffte bereits baar erlegt / und das übrige / so nicht in unentbehrlichen Kriegs Bereitschafften gut gemacht worden / gleichfalls folgen soll) übernehmen / und mit deren Bezahlung in der Zuversicht / daß auch sämeliche Churfürsten / Fürsten und Stände deßgleichen thun werden / ehistens den Anfang zu machen / Willens seynd.

Die Erhandlung der Chur-Sächsischen Völcker aber der Herren Churfürsten zu Maynz und Braunschweig Churfürstl. Gnaden und Durchl. aus vollkommenen zu Deroselben hoher Vernunfft und patriotischen Eyfer setzenden Vertrauen / und andern erheblichen Ursachen völlig zu übertragen / gut befunden haben / und allerhöchsten Orts ferner allergnädigst nichts unterlassen wollen / was zu Vollbringung aller in solchem Gutachten enthaltener statelicher Rathschläge und Erinnerungen ersprießen kan / wie Ihro Kayserl. Majestät auch der künfftigen Operation halber das nöthige mit mehr höchst-erwehnter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und der Hohen Alliirten Generalität zum Theil bereits verhandelt / und das übrige zu concertiren / Dero Kayserl. und geheimbden Reichs-Hof-Kriegs-Raths Præsidenten und General-Feld-Marschallen des Herrn Prinzens von Savoyen Fürstl. Durchl. erster Tagen dahin abschicken werden / daß sonsten ein jeder Reichs-Creyß und Stand an allem vom Reich diesen Krieg hindurch verwilligten præstandis besag der Reichs-Schlüsse das Seinige auch ohne Vortheil auf eigene Kosten zu conferiren / schuldig gewesen / und annoch seye / mithin die jenige / so ihre Contingentien an Mannschaffe und andern Verwilligungen / entweder gar nicht oder nicht völlig gestellet und beygetragen / von ihrer Obligation und Nexu nicht entledigt / oder loß gegeben / sondern solcher Rückstand so wohl bey jetzt währendem Krieg / als bey erfolgenden Frieden Reichs-Satzungs-mäßig einzutreiben seyen / darunter seynd Ihro Kayserl. Majestät mit Churfürsten / Fürsten und Ständen gantz verstanden und entschlossen / vest darauff zu halten / lassen sich auch allergnädigst gefallen / daß mit denen zu Erhandlung der Chur-Sächsischen Völcker / und Behuff der bevorstehenden Operationen / angesetzten Geldern durchgehends eine proportionirte Gleichheit gehalten werde / und keiner für den andern in solidum hafften / sondern ein jeder nur für seine Quotam verbunden seyn / folgl. da etwan ein oder mehr Stände wider Verhoffen zu Bezahlung ihre Quotæ zurück hielten / oder saumseelig wären / die willige für jene nicht angefochten / oder auf einige Art beschwehrt / sondern bey denen Morosis der Rückstand durch Jh. Churfürstl. Durchl. zu Braunsw. krafft des hiermit specialiter auftragenden Gewalts als commandirende Generalen würcklich exequiret werden solte / wünschen jedoch mehr / daß man es zu solchen Extremitäten nicht kommen lassen / sondern alle und jede ihre Devotion und Lieb gegen das Vatterland Teutscher Nation

1708.

tion gleichsam in die Weite an den Tag legen / und einer dem andern darinnen vorzukommen oder zu übertreffen / zu eigener Ehre und Ruhm beflissen seyn möge ; Und sollen sich Ihre Kayserl. Majestät zumahlen zu denen Ober- und Nieder-Sächsischen mächtigern Creyß-Ständen verstiglich versehen / daß / da die Creyß-Täge allda / ungeachtet Dero Kayserl. unausseßlichen urgirens / also forderlambst nicht zum Stand kommen könnten / davon eine zeitliche Hülff in gegenwärtiger Gefahr zu hoffen wäre / sie gleichwohlen mittlerweil ihre dem Reich schuldige Hülffe und Beytrag an Volck und Geld zu leisten / sich um so weniger entbrechen werden / als dergleichen Verzug oder Vorwand sie von ihrer vom Reich zutragenden Obligation und denen im Reichs-Gutachten wohl-berührten Pflichten nicht dispensiren oder entschuldigen können / ꝛc.

und sein Inhalt an Churfürstl. Durchl. von Braunschweig berichtet.

Ehe noch die Kayserl. Ratification erlangete / befand man bey dem Reichs-Convent für gut und nöthig / Ihro Churfürstl. Durchl. von dem Inhalt des ausgefallenen Reichs-Gutachtens ohngesäumte Nachricht zu geben / daß sie sich theils besser darnach richten / theils auch die Bewirckung seines Inhalts bey den Ständen insonderheit / durch ihr vielgültiges Ansehen und Ermahnungs-Schreiben befördern helffen könten und möchten / deßwegen man von Reichs wegen nachstehendes an Selbe abgehen ließ.

Aus dem von allhiesiger Reichs-Versammlung unterm 10. hujus an Euer Churfürstl. Durchl. abgelassenen Scripto, als dessen zuversichtlichen wol eingeloffenen Antwort-Schreiben / werden dieselbe gnädigst ersehen haben / was gestalten man allhier über die Kriegs-Materie und darzu nöthige Reichs-Præstationen auch Anschaffung anderer Kriegs-Rüstungen / Geld / und sonsten zu dem bevorstehenden Feldzug in würcklicher Berathschlagung begriffen / und wie Euer Churfürstl. Durchl. man nach Dero Endigung zugleich das Reichs-Conclusum unterthänigst zu überschicken / Sich mit vernehmen lassen / und zugesagt ; Nachdem man nun heut in allen dreyen Reichs-Collegiis zum Reichs-Gutachten diese obgedachte Kriegs-Materie gebracht / und zu hoffen / daß solche allernächstens von Kayserl. Majestät um so vollständiger allergnädigst ratificirt werde / als die zimlich avancirte Zeit zum instehenden Feld-Zug / und die gegenwärtige feindliche Gefahr / auch dessen bey der Reichs-Armee abermal suchende Prætension ein solches höchstens erfordern dörffte / in gemeldten Reichs-Gutachten aber verschiedene und zwar solche Sachen enthalten seynd / welche zu der gemeinen Sache / Kayserl. Majestät und des Reichs Besten zu beobachten / und gnädigst zu besorgen / Euer Churfürstl. Durchl. von Reichs wegen geziemend ersuchet werden so haben Wir Deroselben auch vor Einlangung der gewiß bald erfolgenden Kayserl. allergnädigsten Ratification, zu Gewinnung der Zeit obgedachtes Reichs-Gutachten zu Dero Nachricht und Veranstaltung des darinn vom Reich geschehenen Begehrens / unserm vormaligen schuldigen Erbieten gemäß / eines theils hiemit bey des Anschlags / unterthänigst zu übersenden / eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen ; Und gleichwie nicht zu zweiffeln / es werden Churfürsten und Stände des Reichs die Conservation ihres Vatterlands sich euserst angelegen seyn zu lassen / bemüht seyn / u. zum Dienst des Publici in allen dem jenigen / was in obgedachten Reichs-Gutachten enthalten / und dazu ein jeder Stand des Reichs zu præstiren schuldig ist / das geringste nicht abgehen und fehlen lassen / um diesen Feld-Zug mit desto grössern Vortheil gegen dem Feind ausführen / u. einen reputirlichen beständigen Frieden dadurch erlangen zu können : Also setzen dieselbe unsere höchst- und hohe Herren Principaln / Committenten und Obere / auch in Euer Churfürstl. Durchl. das beständig gute Vertrauen / sie werden Ihrem / zu lieb und Wohlfarth des Teutschen Vatterlands hegenden preiß-würdigsten Welt-bekandten grossen Eyfer nach / alles / von obhabenden hohen Commando wegen / in den Stand zu setzen / gnädigst mit bemühet seyn / damit die Reichs-Armee am Obern Rhein in Zeiten ins Feld zusammen gestellt / die Operationes angefangen / mithin der Feind damit möglichst prævenirt werde / und wünschen dieselbe annebenst / daß der Allerhöchste Allmächtige GOtt Euer Churfürstl. Durchl. Kriegs-Anschläg und vorhabende Operationes reichlich seegnen / und zu der gemeinen Sache auch des Heyl. Römischen Reichs und dessen Hohen Alliirten Besten glücklichen anschlagen lassen wolle. Wir werden zu solchem End von hier aus auch zeitliche und beständige Erinnerungen zu thun / nicht absetzen / auf daß an deren höchst nöthig- beliebt und schuldiger Mannschafft / Geld / Stück / Ammunition / Proviant / Magazin und andern Kriegs-Requisitis unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Committenten und Obern in diesem Feld-Zug nichts abgehen lassen / wohin dann auch Kayserl. Majest. nach ertheilter Dero allergnädigsten Ratification mehr gemeldten Reichs Gutachtens solche nachdrücklich excitiren werden / zu Churfürstl. höchsten Hulden und Gnaden uns damit gehorsambst empfehlend verbleiben

Euer Chur-Fürstl. Durchl.

Regenspurg den 17. Febr. 1708.

Vorläufftig liessen sich Ihro Churfürstl. Durchl. gar willfährig zu seyn erklären / das jenige best-möglichst zu bewircken / was von Reichs-wegen an Sie nach oberzehlten / gesonnen worden / und conscribirte zudem Ende ihrer Gesandschafft Nachstehendes :

weffen sich Churfürstl. Durchl. vorläuffig auf solch Schreiben erkläret.

Wir werden an Erfüllung dessen / was von Uns verlanget worden / so viel an Uns / nichts ermangeln lassen / und dem Reichs-Convent, welcher gestalt solches geschehen / hiernächst Nachricht geben / inzwischen werdet ihr dem Chur-Maynzischen dortigen Gesandten anzeigen / daß Wir Unsern Ministris in Engell- und Holland wegen Beförderung / daß das Königl. Preußische Reichs-Contingent völlig zur Reichs-Armee gestellet / und dem Reich von dem recuperirten Antheil des Burgundischen Creyses ei-

1708. ne Hülffe wiederfahren / dann auch daß denen Pferd-Ausführungen ins Hofticum durch die Niederlande / und von Seiten des Maas-Stroms gesteuert werden möge / die Nothdurfft rescribiren. Wir werden annebens an die übrige Stände dieses und des Westphälischen Creyses / in so weit es nicht schon geschehen / ingleichen an des Herrn Landgrafen von Hessen Cassel Lbd. wegen Præstirung ihrer Reichs-Contingentien / die vom Reichs-Convent an Uns begehrte Anmahnungen ohnverweilet ergehen lassen / Wir seynd gleichfalls im Begriff / um die Handlung mit des Königs Augusti Majestät zu befördern / nicht allein mit ihrer sondern auch mit des Kayfers Majest. u. Chur-Maynz Lbd, die nöthige Communicationes anzustellen / und werden / so viel von uns dependiren kan / den Schluß solcher Handlung befördern zu helffen / nichts unterlassen / wir tragen auch kein Bedencken / an den König Augustum wegen Haltung Eines Ober-Säschischen Creyß-Tages zu schreiben ꝛc. Ihro Churfürstl. Durchl. thaten das Ihre / und schrieben so an Creyß und Stände die triffeigsten Erinnerungen / dem Reichs-Schluß sich in der That gemäß zu bezeugen.

und wie sie sich bemüheten die Bewirckung des Geschlossenen zu fördern.

In dem vorhin schon angeregtem Antwort-Schreiben des Reichs an die Herrn Staaten ließ sich jenes / nebst Wiederholung dieses ihres Anbringens und Erklärens ferner weit erbitten / sein Bestes zu thun / mit Bitte / die Herren Staaten möchten auch in ihrem Eyfer vor gemeine Sache fortfahren.

Das Reichs Schreiben an die Herren Staaten.

Staaten berichten der Franzosen Vorhaben an Schottland.

Da auch unter und bey diesen Handlungen die Nachricht einlieff / daß Franckreich etwas gefährliches auf Schottland vorhatte / (wovon bey dieser Land-Geschichte das mehrere vorkommen wird) nahm Chur-Maynz daher Gelegenheit durch seine Gesandschafft abermahln dem Reichs-Convent vorstellen zu lassen / wie nöthig es sey / alles Ernstes sich wider Franckreich thätwürcklich in Verfassung zu stellen / damit sein Vorhaben wider treue Alliirte desto ehender vernichtet / und nicht widrigen Falls / nach dessen Ausführung der Teutschen Freyheit völliger Untergang / ohne weitern Aufenthalt / erfolgen möchte u. s. w. Damit wir aber dem geneigten Leser nach und nach berichten / wie weit eines und das andere von dem abermal beym Reich beschlossenen / ins Werck gerichtet worden oder nicht ; So ist es hier zu erzehlen / daß es mit Herstellung derer Creyß-Täge / auch fürnemlich in Nieder-Sachsen / nicht fort gewolt / weil allda verschiedene Rang-Strittigkeiten / auch zwischen Brehmen / Magdeburg und Chur-Braunschweig / nebst andern Anstossenden / obschweberen / so zog dieses Brehmen nebst Braunschweig als eine Ursache an / weßwegen kein Creyß-Tag gehalten werden könte / da zu besorgen und gewiß vorzusehen wäre / wie man dabey nichts vornehmen / noch weniger ausrichten / vielmehr / ohngeschehener Dinge / mit grösserer Verbitterung auseinander gehen würde. Ehe man auch / wenn gleich alles richtig und einig / auf einem Creyß-Tag was ausmachte / wäre die halbe Campagne vorbey / und sey ja genug / daß die Directoria in Creyß ausschrieben / was am Reichs-Convent beschlossen worden / und was nach solchem Schluß jedem zu præstiren zukäme. Die ihre Schuldigkeit nicht leisten wolten, nähmen nur die Nicht-Haltung der Creyß-Täge zu einem Vorwand / sich dahinter zu verstecken ; wer aber aufrichtig auf die Noth / und das Wohlseyn des Vatterlandes zu sehen entschlossen / wüste auch bey abgehenden oder gehemmten Creyß-Tag das Seine zu thun. Es blieben dahero die Cryß-Täge / so in Niedern- als Ober-Sächsischen Creyß bestecken / was auch gleich in Ansehung der lextern / wie in Betrachtung der erstern von ein und andern erinnert worden war ; und mochten wohl allerhand Staats-Ursachen mit unterlauffen / weßhalben es bey manchen mit Herstellung mehr gedachter Creyß-Täge nicht fort wolte / die man andern zu erforschen und zu bedencken überlässet. Der Ober-Rheinische Creyß-Tag wurde / nach eingetrettenem diesen Jahr / auch wiederum fortgesetzet / bey welchem / wie anderweitig / die Herren Staaten durch ihren Abgesandten / den von Rechtern / eine exacte specification fordern liessen : Wie viel Trouppen und in was Stand dieselbige ein jedes Glied des Creyses gegen dem halben April ins Feld stellen könne ? wie es um die Artellerie und darzu gehörige Sachen bewandt ? Ob und wie die Magazins versehen ? und dann / ob und wann ein jeder sein Antheil zur Operations-Casa beyzutragen bereit sey ? Man wolte also nicht mehr dem allgemeinen Versprechen trauen / weil man so offt erfahren / daß es in der That bey manchen insonderheit nicht erfüllet worden / und zeigte der Holländische Gesandte nicht undeutlich an / er sey diese Fragen zu thun bewogen worden / weil es mit denen darinnen enthaltenen Nothwendigkeiten noch so ein schlechtes Ansehen im Reich habe. Man gab ihm auf seine Fragen eine Antwort / dergleichen vorigen Jahrs dem General Dopff ertheilet worden / wie in denen Geschichten desselben mit mehrerm gemeldet worden / und daher noch erinnerlich / aber leicht wiederum zu ersehen ist.

Ober-Rheinisch Creyß specificirt Staaten seine Verfassung.

Weil einige Stände am Westerwald sich gegen derer Franzosen Streiffereyen desto sicherer zu stellen / mit selbigen einen Contributions-Tractat aufrichten wolten / darbey sich diese einen freyen Durch-March / durch deren zu contribuiren willigen Lande / auszubedingen meinten ; meldete sich mehr erwehnter Holländischer Gesandter dargegen mit der Vorstellung / daß niemals Contributiones in Oerter / die gnugsam versichert / ausgeschrieben und accordiret / viel weniger dem Feind eine freye Passage zugestanden werden könnten / weilen durch das erstere derselbe um ein grosses verstärcket / durch das andere aber immer weiter einzudringen / in Stand gesetzt würde. Es beliebten auch Fürsten und Stände erwehnten Hochlöbl. Creyses in Consideration zu nehmen / daß die gegen Franckreich in diesem Krieg begriffene Potentien in denselben mit genugsamen Consens, und aus dem Absehen / des schweren Französischen Jochs zu entgehen / getretten / und

soll seine Stände diesseit Rheins dem Feinde nicht contribuiren lassen.

selbige

1708. selbige dahero pro locus belli zu halten seyn; daß mithin diese Societät alle Alliirte und einem jeden insonderheit verpflichtet/dem Feind auf alle möglichste Weise Abbruch zu thun/ in keinem Theile aber authorisiret/ durch das Geben derer Contributionen bemeldten Feind/ so lang es die höchste Noth nicht erfordert / und noch viel weniger/ so lange ein Mit-Socius sich erbietet / durch seine Hülff und Protection der befahrenden Noth vorzukommen / und selbige aufzuheben / mehrers zu verstärcken. Gleichwie ebenfalls nicht zugelassen werden mag / daß ein socius belli, oder Alliirter/durch eine freye an den Feind verstattende Passage, dem andern Unglück bringen solte / sondern im Gegentheil alle Alliirte und vornehmlich dieser letztere / so hierdurch solte beleidiget werden können/ ex Jure societatis, Naturæ & Civilis befugt ist / oder sind / im fall vorgedachter ihr Socius oder Alliirter schon auch mit leiden wolte/ daß sie ihme im Nothfall / um den Feind abzuwehren/ zu Hülffe kämen/ aus eigener Macht/ und wider des andern Willen dargegen sich zu setzen und die behörige Vorsehung zu thun: Gestalten niemand seines Nachbarn Hauß / dadurch sein eigenes mit angezündet werden kan / abbrennen zu lassen / ohne solches verhindern zu mögen/ obligirt ist / sondern vielmehr das Recht hat / wegen des Ihme dadurch zugebrachten Schadens an erwehnten seinen Nachbarn sich zu erholen. Alleweilen nun der Unterschriebene der Meynung ist / daß die disseits Rheins gelegene Lande / durch die mit einer genugsamen Macht besetzte Linien und Postirung bedecket / und also in Sicherheit sind / anbey dafürhalten muß: Ein hochlöblicher Ober-Rheinischer Creyß müsse in eben denenselben Gedancken stehen / weiter auf des Unterschriebenen Anbringung die Einnehmung derer Hessischen Völcker so rund abgeschlagen / und von der Hand gewiesen; So folget aus obangeführten Ursachen / daß ein hochlöblich Ober-Rheinischer Creyß / oder einiger Fürst und Stand desselben / auff keinerley Weise berechtiget sey / über obberührte Contributiones mit dem Feind zu accordiren / viel weniger demselben eine freye Passage zu geben / und dadurch seine Mit-Alliirten in Unglück zu bringen/gestalten besagter Unterschriebene / aus oben angeführten Ursachen und Motiven in keinerley Wege solches würde zustehen können / sondern im Gegentheil durch allerhand Mittel zu verhindern suchen müssen. Solte aber ein hochlöbl. Ober-Rheinischer Creyß oder Fürst und Stand desselben / nicht vermeynen im Stand zu seyn / um sein Land vor Gebung der Contribution befreyen zu können / so erbietet sich der Unterschriebene / es dahin zu dirigiren / daß vor erwehnte Hessische in Engel- und seiner hohen Herrn Principalen Sold stehende Trouppes / zu eines hochlöbl. Creyses Bedeckung/ gegen Bezahlung eines billigen vor Mund- und Pferd-Portionen/ einrücken möchten / vor welche Bezahl- und Observirung guter Ordre der Unterschriebene / Namens seiner hohen Herren Principalen / krafft dieses sich verbindet / in keinem Theil zweiffende / ein hochlöbl. Ober-Rheinischer Creyß werde entweder vorbesagter massen sich in genugsamer Sicherheit befinden / und deßwegen dem Feind die geforderte Contributiones und Passage zu accordiren / gäntzlich verweigern / oder auf ermelte Conditionen die gesamte Hessische Trouppen/ oder einen Theil derselben einzunehmen / durch welches Letztere dann nicht allein besagter hochlöbl. Creyß / währenden diesen Winter / gegen alle feindliche Insultes in Sicherheit gesetzt / sondern auch unter hoher Verordnung Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. die Vorsehung gethan werden könte / daß die jetzo in der Postirung stehende Trouppen / bey erfordrender Noth zu besserer Unterstützung derer Linien zu Etlingen und Postirung im Schwartzwald näher zusammen rücken / und also gantz Teutschland ausser Gefahr gesetzet werden mögte. Ein hochlöbl. Ober-Rheinischer Creyß kan dabey versichert seyn / daß man indessen solche zu eichende Mesures nehmen werde/ daß man instehenden Sommers nicht allein den Insall derer Feinden nicht zu befürchten habe / sondern in dem Stand gelangen wird / offensive agiren zu können. Weilen auch endlich diese Sache von Solcher Importantz ist / daß man darauf eine schleunige Antwort ertheile / mithin durch das reguliren des Quanti derer Partionen noch Zeit weglauffen könte; So ist der Unterschriebene erbötig / im Fall mehr bemelte Trouppes eingenommen würden / vor die Pferd-Portionen fünff / vor die Mund-Portionen aber 2. fl. teutsch Geld zu bezahlen / welches eben dasselbe Quantum ist / davor er im Jahr 1703. da er unter des Herren Erb-Printzens zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. den Succurs nacher Landau gebracht/und die Armee das Unglück gehabt / bey Speyer geschlagen zu werden/die unter Engell- und Holländischem Sold damals gestandene Völcker hiesiger Orten untergebracht hat ꝛc.

1708.

Sicher Hessische Trouppen zur Bedeckung einnehmen.

Will dieses nicht thun.

Die Stände des Creyses sahen dieses als eine Künsteley an / die Hessische Völcker in ihre Lande unter zu bringen / dessen sie sich auch einiger massen/ in ihrer Antwort an den Holländischen Gesanden/ mochten haben mercken lassen / da sie übrigens sich vor die Fürsorge bedancket/ daß es vielleicht so grosse Gefahr nicht hätte / zu verstehen gegeben / und anbey bedeutet hatten / es könten auch in ihres Herren Landen die Hessische Völcker so verleget werden / daß sie auff den Fall der Noth / Frantzös. Streiffereyen zu begegnen / an Hand wären. Der Gesandte nahm den obgedachten Argwohn übel / und ließ sich vernehmen / daß seine Principalen die Völcker besolderen/ und auch im Stande wären/ selche / ohne anderer Leute Beschwehrung zu erhalten.

Was wegen Untersuchung des Versehens beym Linien-Bruch passiret.

Was im obigen Reichs-Schluße auch begehrte Untersuchung und Ahndung des beym Linien Verlust vorigen Jahrs mit untergelauffenen Fehler anbelangte / hatten Kayserl. Majest. deshalben wohl an Chur-Braunschweig unterm 7. Martii geschrieben / daß es deßhalben eine Inquisition vornehmen solte; Allein dieses ließ sich in Widerantwort vernehmen / es hätte ja der Kayserl. General von Gronsfeld schon vorm Jahr Ordre gehabt / diese Dinge zu untersuchen / der es demnach ja wohl gethan / und von dem Befund der Sachen an Kayserl. Majest. seinen allerunterthänigsten

1708.

nigsten Bericht eingeschicket haben würde / oder noch einschicken köyte. Ob und was nun / nach befundenem Inhalt desselbigen / Ihro Kayserl. Majest. Ihm / Chur-Fürsten / dißfals weiter in Gnaden zu bedeuten / nöthig erachten würden / wolte dieser gehorsam erwarten / und an seiner unterthänigsten Gebühr / in dessen Beobachtung / nichts ermangeln lassen. Hätte inzwischen an den General Thüngen deßhalben um Nachricht geschrieben / wie es dermalen mit der Sachen stehe / wolte / bey Ankunfft zur Armee / selbst drum fragen / und so viel an Ihm / dahin sehen / daß Ihro Kayserl. Maj. und des löbl. Reichs-Convents Intention hierunter ein Gnügen geschehe ꝛc. Aus diesen Umständen wolten einige / nicht ohne sich hernach erzeigenden Grund / muthmassen / daß auch aus diesem Punct des Reichs-Schlusses wenig oder nichts werden dörffte. Es waren aber deren noch wichtigere und wesentlichere / von Errichtung der Operations-Cassa, Übernehmung derer Sächsischen 3000. Mann Cavallerie / Stellung der Contingentien ꝛc. verhanden / davon nun auch weiter anzuführen ist / wie es mit deren Bewirckung hergegangen sey. Die HHrn. Staaten / denen / so zu reden / wiederum nichts Guts traumte / kamen mit ihren Erinnerungen disfals wiederum zum Vorschein bey dem Reichs-Convent, da sie auf die gute Erklärung des Reichs ein Antwort-Schreiben überreichen liessen / und der solch Schreiben übergebende Holländische Resident, recommendirte deren Inhalt bestens / versicherte auch / wie seine Principalen so an andere / als an Ihro Königl. Majest. in Preussen abermalen geschrieben / und Solcher alle dienliche Vorstellungen thun lassen / damit Se. Majest. dem Reich / nicht nur wegen Dero Contingentien Genügen leisten / und nebst andern des Reichs hochlöbl. Ständen zu denen Operations-Geldern und Übernehmung der Cavallerie Sr. Majest. des Königs Augusti contribuiren; sondern auch in Consideration des gegenwärtigen eusserst-gefährlichen Zustands der Sachen / gegen den gemeinen Feind mehrere Efforten thun mögten / damit der Krieg solcher gestalt durch die hohe Alliirte / consiliis & omnibus viribus unitis, durchgehends geführet würde / und die werthe Christenheit / unter GOttes Seegen / dereinst zu einem reputirlichen und sichern Frieden gelangen möchte ꝛc.

Staaten besorgen schlechte Bewirckung des Reichs-Schlusses.

Holländischer Resident recommendirt den Innhalt Staatischen Schreibens.

Dergleichen Anbringen schien dem Reichs-Directorio von solcher Wichtigkeit zu seyn / daß es auch an dem Heil. Oster-Fest die Stände zu dessen Überlegung zusammen berieff / den Innhalt beweglich recommendirte / wie auch schleunige Beybringung / was eines jeden Principalen Wille und Meynung zuverlässig sey / sonderlich aber die Befolgung des schon beschlossenen / darbey aber hin und wieder erinnert wurde / man wolle es thun / wenn andere ein gleiches thäten / namentlich auch Chur-Sachsen u. s. w. Ehe noch weitere Berathschlagung hierüber erfolgte / gieng auch eine Antwort von Chur-Braunschweig / auf die Schreiben ein / welche wir oben an sie gestellet / beybracht haben. Se. Chur-Fürstl. Durchl. klagten / daß der Zustand der Verfassung am Rhein ermahlen noch gar schlecht / daß die Herbeybrin-

Darüber deliberiret.

Der Reichs-Convent von Hannover des schlechten Zustands am Rhein

gung Preußischen Contingents, eine Hülffe von Holland / wegen eroberter Burgundischer Creyß-Lande / auch bessere Reichs-Armatur schwerlich zu hoffen / wenn nicht Mittel ausgefunden würden / die säumige Stände / so mit zu den Mächtigsten gehören / zu Leistung des ihnen zukommenden zubringen / und die Operations-Cassa mit Geld zu versehen / daher die Nothdurfft bestritten / auch die Sächsische Cavallerie erhandelt werden könte / zu welches Wercks Ausmachung Sie / nebst Chur-Maynz / von Kayserl. Majest. Commission auffgetragen worden. Das Schreiben ist wohl werth / daß es von dem geneigten Leser hier in seiner Vollständigkeit gefunden wird / da es also gefasset gewesen:

1708. berichtet wird.

Der Herren und Euer Schreiben vom 10. und 17. abgewichenen Febr. nebst copeylichen dabey gefügten Reichs Schreiben / an die HHrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden / und Reiche Concluso in der Kriegs-Materie von selbigen Datis, haben wir wohl empfangen; Wir erkennen mit allem ersinnlichen Danck das daraus ersehende sonderbahre Vertrauen / womit Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs uns beehren / und werden an uns im geringsten nichts ermangeln lassen / daß demselben in allen Erfordernüssen ein Genügen geschehen möge; Wir seynd auch Willens / uns persöhnlich wiederum bey der Reichs-Armee / bey welcher wir inzwischen / so viel an uns gewesen / das Nöthige veranstaltet / mit nechstem zu begeben: Wir würden uns sehr zu erfreuen haben / wann wir dieselbe in dem Stand finden möchten / wie es zu wünschen / und obangezogenem und vorigen Reichs-Conclusis nach / es billig seyn solte; wie schlecht es sich aber zur Zeit darzu anlasse / das ist leider so offenbar / daß wir unnöthig achten / viel davon anzuführen: Die hiebey geschlossene Listen von denen im Februar. lezthin gehaltenen Musterungen zeigen / was für Trouppen zu Roß und Fuß / von was für Ständen / und in was für einem Zustand sich damals bey der Reichs-Armee und resp. in denen Reichs- und Gräntz-Festungen befunden / daß selbige recroutirt, remontirt / und in dem Standes- und Creyses Reichs-Contingent, samt aller Reichs-Schlußmässiger Zugehör / complet gestellet werden möge. Deswegen / ingleichen wegen Beybringung der Gebühr zu der Operations-Casse / haben wir an alle und jede Directoria der Reichs-Creyse / auch an verschiedene Reichs-Stände en particulier, bewegliche und widerholte Schrifft- und mündliche Erinnerungen und Instantzen ergehen lassen / wir haben mithin darauf gehöriger Orten antragen lassen / und continuiren noch damit / daß die unter dem in denen Niederlanden stehenden Königlich-Preußischen Corpo von 12000. Mann / dem Vernehmen nach / befindliche einige tausend Mann Reichs-Contingents-Trouppen / oder eine gleiche Anzahl anderer Trouppen / von dorther / zu Verstärckung der Reichs-Armee an den Ober-Rhein gesandt werden / wie auch / daß von denen wieder eroberten Landen des Burgundischen Creyses / dem Reich einige Hülffs-Leistung / an Volck und Geld wiederfahren möge; Allem Ansehen nach aber dörffte darauff wenig Hoffnung zu machen /

Durch merckwürdiges Schreiben.

Wie Hannover an alle Creyß-Directoria und sonst Ermahnung abgehen lassen /

auch an Preussen.

1708.

chen seyn / und die Sachen mit der Reichs-Armatur in unvollkommenem Stand bleiben / wann nicht von Reichs wegen zulängliche Mittel können ausgefunden und adhibiret werden / diejenigen Stände des Reichs zu schuldiger Erfüllung der Reichs-Schlüsse in der Kriegs-Materie zu bringen / welche die Mächtigste seyn / die billig andern mit gutem Exempel vorgehen sollen / und könten / deren Reichs-Contingentien auch den grösten Theil der beliebten Reichs-Armatur allein ausmachen / die aber unter allerhand Einwendung sich der Præstation ihrer Contingentien gänzlich entziehen / theils auch so gar andere Stände / deren Vertrettung sie doch gegen gewissen von ihnen gentessenden Beytrag übernehmen / für dieselbe aber so wenig / als für sich selbst das geringste stellen oder geben / mit eximiren. Wann die zur Operations-Cassa vom Reich für dieses Jahr gewilligte Million Rthlr. völlig einkäme / so würde hoffentlich solche zur Bestreitung der Kriegs-Nothwendigkeiten / worzu sie gewidmet ist / zu reichen. Gleichwie aber aus denen hieben überkommenden / auf unser erfordern / uns jüngsthin vom Magistrat zu Franckfurt am Mayn eingeschickten Designationen erhellet / wie viele und vermögende Stände mit ihren Quoten / so wohl zu denen / das vorige Jahr zu der Kriegs-Operations-Cassa gewilligten 300000. fl. als zu denen 6. Römer-Monaten / deren Auffbringung zu denen Bedürfftnussen der Reichs-Gräntz-Festungen / schon lang vorhin vom Reich verordnet worden / annoch im rest seynd / also ist zu vermuthen / daß es mit Auffbringung der Million Rthl. nicht besser ergehen / und zum wenigsten diejenige Creyse und Stände / mit etlichen Tonnen Golds davon ausfallen werden / die sich in denen Anlagen specificirt finden. Wie das nun ablauffen werde / da aus der Operations-Cassa nicht allein die 300000. Mann Reuterey von des Königs Augusti Majest. Trouppen / die zu des Reichs Diensten zu übernehmen / von Reichs wegen beschlossen ist / bezahlt und unterhalten werden sollen / sondern da auch aus der Operations-Cassa wird kommen müssen / was auff andere zu Verstärckung der Reichs-Armee zu übernehmende und höchst-benöthigte Trouppen / deren wir noch keine andere wissen / als die 4. Battaillons, die der Löbl. Fränckische Creyß über sein Reichs-Contingent zu des Vatterlandes Diensten zu recroutiren und zu überlassen erbietig ist / von Reichs wegen zu verwenden / und da noch dazu die Anschaffung dessen / was die Festung Philippsburg und Landau nur einiger massen / mit dem was am ohnentbehrlichsten ist / zu versehen / erforderlich ist / der Operations-Cassa ein ansehnliches kosten wird / anderer nicht alle zu specificiren möglicher / doch unumgänglicher täglicher Neben-Ausgaben zu geschweigen / das lassen wir dahin gestellet seyn / und können nicht umhin / denen Herrn und Euch / zum angelegentlichsten hiemit zu recommendiren / darauff in Zeiten und von nun an ihre Application mit effectivem Nachdrucke zu richten / daß entweder dasjenige / was vom Reich zu der Operations-Cassa obangeführter massen destiniret ist / derselben ohnmangelhafft zufliessen / oder da das nicht zu erhalten / daß sodann / ohne Zeit-Verlust anderweite zuverläßige Mittel zur Hand genommen werden mögen / die bey denen bisherigen Einflüssen der Operations-Cassa sich ereignete grosse Abfälle zu suppliren / widrigen Fall wird nicht allein nichts gutes auszurichten / sondern man auch dem Feind defensive nicht gewachsen seyn. Des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden / und wir / haben vermittelst auff Ihrer Kayserl. Maj. an uns geschehenes gnädigstes Ansinnen / zum Behuff der Handlung mit des Königs Augusti Majest. wegen obgedachter 3000. Mann Reuterey / Ministros nacher Dreßden abgeschickt / und weilen von dem Schluß zu dessen Erfolg sich gute Apparence hervor thut / denenselben und euch Nachricht zu geben / nicht unterlassen. Was der jetzmahligen Haltung eines Nieder-Sächsischen Creyß-Tags im Weg stehet / und warum dieselbe vergeb- ja schädlich seyn würde / das wird von der Herrn Directorum selbigen Creyses dortigen Gesamtschafften angezeigt seyn / oder doch mit nächstem angezeigt werden / wobey wir es billig bewenden lassen. Wegen Veranlassung eines Ober-Sächsischen Creyß-Tags haben wir an des Königs Augusti Majest. zu Recommendirung der Sache geschrieben / und zweiffelen nicht / dieselben werden durch Dero Gesandtschafft zu Regenspurg sich darüber vernehmen lassen / was im Eingangs angezogenen Schreiben und Reichs-Concluso, wegen desjenigen an uns verlanget wird / so im vorigen Jahr mit Verlassung der Linien am Obern-Rhein sich begeben / dem werden wir uns nicht entziehen / und schliessen die antwortliche Erklärung in Abschrifft hiebey / die wir deshalben an Ihre Kayserl. Majest. auf Ihr / an uns beschehenes gnädigstes Zuschreiben / gethan. Wir verbleiben denen Herren und Euch mit freundlichem / günst- und geneigtem Willen stets wohl beygethan. Hannover den 14. April 1708.

1708

Was zu Erhandlung der Sächsis. Cavallerie geschehen.

Wie wenig an bewilligten Geldern eingangen.

Der Herren und Euer

gantz- und wohl affectionirter

Georg Ludwig Chur-Fürst.
J. Hattorff.

Was für Stände mit gantzen Tonnen Goldes bey der Million Rthlr. der Operations-Casse entfallen würden / war / wie folget / besorglich angezeigt.

Vorher gesehener Abfall an der bewilligten Million Thaler.

	fl.	kr.
Chur-Brandenburg mit	102775	---
Chur-Sachsen	41710	---
Lüttich	19890	---
Schweden wegen Teutscher Länder	21600	---
Dännemarck	11015	---
Burgund	156360	15
Summa dieses Abgangs	fl. 353350.	15

An denen vorjährigen 300000. fl. Operations-Cassa-Gelder / war dermahlen 141854. fl. 20½. kr. eingegangen / darzu der Fränckische / Schwäbische / Bayrische / Ober- und Chur-Rheinische Creyß-

Wie viel und wer zur Cass gezahlt.

1708.

Maynz / Trier / Braunschweig / Saltzburg / Anhalt-Bernburg-Zerbst-Cöthen / Weissenfels / Gotha / Sultzbach / Lobkowitz / Schwartzburg / Reuß / Stolberg wegen Sächsischer Lande / Eisenach / Würtenberg / Kayserl. Majest. selbst nach und nach beygetragen / was noch fehlte / waren Restanten. Leichtlich ist zu erachten / daß es / über Churfürstl. Braunschweigisches und Holländisches erzehlter Massen beschaffnes Anbringen / bey Reich an Berathschlagungen und unterschiedenen Meynungen nicht fehlen können / so viel man davon erfuhr / hatten die Willige sich auf geleistetes Beruffen / und ihre fernere Bereitwilligkeit versichert / Magdeburg bezeiget / daß es Preussen schon recht wäre / wenn einige von seinen in Niederlanden stehenden Völckern an den Ober-Rhein gelassen würden / die übrigen Stände aber meineten / daß dieses Preussen ohnentgeltlich thun / und diesemnach so viel weniger Subsidien von Holl- und Engelland nehmen solte / als viel Volcks / zu Erfüllung seines Contingents / nach dem Rhein abgienge / denn wann das nicht eingegangen / oder / was an Rhein marchirte / nicht mit andern Preussischen Trouppen denen See-Mächten ersetzet werden wolte / sahe man wohl / daß die guten Worte Preussens nichts in der That fruchten würden. Es solten auch von andern gar männliche Reden geführet und vorgestellet worden seyn: Da die klare maaßgebende Reichs-Gesetze nicht mehr beobachtet werden wolten oder könten / wäre dieses / wie anders mehr / ein Indicium corruptæ Reipublicæ, welches sich durch bessere Anstalten ändern / oder alles gar einen schlechten Ausgang nehmen müste ꝛc. Der Ausschlag brachte letztlich mit / es bliebe bey dem ehemahligen Reichs-Schluß / der solte zur Wircklichkeit gebracht / und / wo es damit nicht fort wolte / nach dessen Inhalt verfahren werden. Das Churfürstl. Collegium war gleicher Meynung im Hauptwerck / und erklärte sich in einem Concluso im halben May / nachgesetzter weise:

Weissen sich Preussen wegen seines Contingent erklärt.

Was andre Mass. auch erinnert.

Und Churfürstl. Collegium abermahl patriotisch abgeschlossen.

Als man im Churfürstlichen Collegio das am 7. April per publicam dictaturam communicirte der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / wie auch am 25. ejusdem dictirte Chur-Braunschweigische Antwort-Schreiben an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung / die bevorstehende Compagne und hier zu erforderliche Kriegs-Requisita betreffend / zur ordentlichen Proposition und Deliberation gestellet; So ist nach reiffer Uberlegung dafür gehalten und beschlossen worden / daß nicht allein die sämmtliche Reichs-Creyß-Ausschreib-Aempter / sondern auch alle und jede Herren Stände des Reichs ins besonder / niemand ausgenommen / von Kayserl. Majest. und Reichs wegen nochmahlen ernstlich und wohlmeinend zuerinnern / Se. Kayserl. Majest. darum auch von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären / Dero allerhöchste Authorität dahin anzuwenden / daß sämmtliche Herren Stände dem vorherigen und letzteren Reichs-Schluß vom 17. Febr. zu folge / ihre schuldige und lauffende Præstationes an Mannschafft in completen mustermässigen Stand / Stücke / Ammunition, Proviant, Magazin, ad loca operationum an den Ober-Rhein / und an keinem andern Ort (wo sie für keine Reichs-Mannschafft anzunehmen ist) ohn einig längern Anstand besser und eyfferiger stellen / auch die 6. Römer Monat für Philippsburg / ihr Antheil an denen verwilligte 300000. Fl. u. Million Rthlr. nacher Franckfurt unabgängig unverzüglich bezahlen / und ohne des Kriegs-Bewilligung davon nichts abziehen sollen / massen dann auch hieran nichts nachzusehen beschlossen / und der Inhalt des letztern Reichs-Schlußes anhero zu solchem Ende in allen Punctis und Clausulis wiederholet worden / wobey dann auch die jenige Stände mit begriffen sind / welche von andern vertretten zu werden sich entschuldigen / indem dergleichen Vertretung und Exemptiones als der gemeinen Sachen höchstschädlich / nicht gestattet werden. In solch obiger Absicht wird gegen die Morosos mit der Execution nach dem letztern von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß zu verfahren / und auf eine fernere Käyserl. allergnädigste ratification über das bereit vorhin beschlossene nicht zu warten seyn / in reiffer Erwegung / daß allen und jeden Ständen des Reichs von selbsten bewust / daß sie zu Ret- und Ausführung eines glücklichen Kriegs / und Erwerbung eines beständigen reputirlichen Friedens zur Wolfarth des Vatterlands und der gemeinen Sachen besten verpflichtet / und deswegen Ihre Reichs-Landen so reichlich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / zu geniessen haben / um die Reichs- u. Kriegs-Last dahingegen auch mit zu übertragen; Man lebte aber anbey der guten Hoffnung / u. setzte das beständige Vertrauen von Reichs wegen dahin / es würden sich einige / und zwar mächtigere Stände nicht zu Schulden kommen lassen wollen / daß durch Nichtstellung und Zahlung ihrer grossen Contingentien an obig bemeldten Requisitis, die gemeine Sach abermahl / wie vorm Jahr / einen unersetzlichen Abbruch leiden und ihre Hrn Mit-Stände in einen fernern Ruin und Untergang gestürtzet / dem Feind aber dadurch der Gewalt über die Kayserliche und Reichs-Armee in die Hand gegeben und überlassen werde / womit den Feldzug über dem Reich eine geringe Ehre / bey denen Exteris und der Posterität auch ein disreputirlicher Friede demselben vielleicht allein erworben werden dörffte / welches Ihro Kayserliche Majestät / die exponirte Reichs-Creyß-Stände / in particulari Chur-Braunschweig und die hohe Alliirte öffters genug vorgestellt / und allen unverhofften Falls bey widriger Bezeigung sehr besorgen / daran aber zuversichtlich niemand von deren Herren Ständen Theil nehmen würde / welchen die Liebe des Vaterlands angelegen seye. Man könte von Reichs wegen auch nicht gestatten / und ist ferner beschlossen worden / daß wenn wegen privat Creyß oder anderer unbekandter Angelegenheiten / Hindernus oder Irrungen / die schuldige Contingentien an Mannschafft oder anderen Præstandis in solcher allgemeinen Noth / und von allen Ständen des Reichs einmüthig declarirtem gegenwärtigen Krieg / nicht solten gestellet / beygeschafft und bezahlet werden / dazumahlen solche mit anderer Gelegenheit nach

denen Reichs-Gesetzen werden leicht schlichten lassen; In solcher Erwegung wären Kayserl. Majestät nochmalen von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen / sie allergnädigst geruhen mögten / die Sache im Nieder-Sächsischen Creyß dahin zu veranlassen / daß unter Dero allerhöchsten Auctorität vermittelst einer extraordinari Zusammenkunfft / der Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten / die habende Anstände zusammen getragen und vergnüglich beygelegt würden / welches jedoch obged. letztern Reichs-Schluß vom 17. Februarii jüngsthin nichts derogiren / sondern dieser in seinen völligen Kräfften bestehen solle: nächst diesem wäre von Reichs wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig für Ihre bezeigende eyferige Sorge für das gemeine Wesen zu dancken und zu ersuchen / darinnen zu Ihrer eigenen hohen Reputation und Glori forzufahren / und sich bald zu der Reichs-Armee und Ihren Commando, zu Eröffnung der Compagne zu verfügen / und dem Feind zu præveniren: Man zweiffelt nit / sämptl. Herren Stände würden an ihren schuldigen Præstationen nichts erwinden / sondern die Ehre und Wolfahrt des Vatterlands sich rechtschaffen mit wahrem Eyfer angelegen seyn lassen / damit Se. Churfürstl. Durchl. in dem mit der Kayserlichen und hohen Alliirten Generalität genommenen Concert secundirt werden / oder sie selbst nach dem letztern Reichs-Schluß gegen die Morosos verfahren: wäre anbey aber von diesem allem der Chur-Braunschweigischen Gesandschafft / und der Herren Staaten Herrn Ministern also gleich Nachricht und Communication zu geben / und solle von dem übrigen Inhalt der Herren General-Staaten Schreiben / wegen des Burgundischen Creyßes das Mehrere hiernächst deliberiret und der Schluß eröffnet werden.

Wie Zwist wegen Abzug der Præstationen entstanden.

Die Worte dieses Concluſi waren nach dem Urtheil Patriotischer Gemüther / denen Sachen gemäß / hertzhafft und gut / doch gerathen einige deroselben zu einem wunderlichen Stein des Anstosses zwischen beyden höhern Collegiis, was den Passum des Churfürstl. Concluſi anbeträffe: Daß ohne des Reichs Bewilligung von „ denen beliebten Operations-Geldern nichts abge„ zogen werden solle / massen auch hieran nichts „ nachzusehen / beschlossen worden / ꝛc. Denn obwohl sonst der Inhalt dieses Concluſi gar patriotisch zu seyn erachtet wurde / so zweiffelten doch einige / daß es die von Chur-Braunschweig verlangte Wirckung haben würde / da bey bekandten im Reich obwaltenden Umständen / kein ander Expediens, den Ausstand beyzubringen / vorgeschlagen werden könte / als der gute Wille derer / so bißher nicht gewolt / der sich durch die Liebe zum Vatterland und selbst-eigenem wahren Interesse bewegen lassen solte. Uber dieses hielten sie dafür / daß obgeregter Passus von nicht zugestattenden Abzug / allzu weitschweiffig / und zweiffels ohne nur vom verbottenem Abzug derer Auslagen zu verstehen sey / welche mit denen gemeinen Kriegs-Operationen / Sicherheit des Reichs und Verwahrung der Ständen keine Gemeinschafft hätten / die Ursachen dessen wären 1.) Daß öffters eine sehr schnelle Hülffe an mancherley Nothwendigkeiten / von benachbarten Creyßen und Ständen gefordert würde / die nicht zu lassen / durch einen allzuweitläufftigen Proceſs bey dem Reich vor erst anzu fragen / solten aber die exponirten Stände die Nothdurfft also gleich avanciren / und hernacher erst um Erlaubniß des Abzugs bitten müssen / so wäre bekandt / wie man in Comitiis ein und anders behandelte / und daß denen vorhin übel genug geplagten Gräntz-Creyßen statt schuldigen Dancks / nicht zuzumuthen / auch dieser Marter sich vollends zu unterziehen / zumahlen da 2) dergleichen Abzug und Compensationes in denen natürlichen Rechten sich gründeten / welche denen Willigen von andern / die nichts avanciren / keines wegs abgesprochen werden könten / wozu 3) käme die Ohnmöglichkeit auf der einen Seiten grosse Summen Kriegs-Operations-Gelder baar herzu geben / auf der andern aber die Operationes selber mit besondern Kosten ohne Abzug zu bestretten. Mit diesem Monito hatten sich nicht allein die sämtlichen Stände des löbliche Schwäbischen / sondern auch die von denen Fränckischen und Ober-Rheinischen conformiret / deßgleichen dann auch Oesterreich wegen des Abzuges der avancirten Gelder oder anderer in natura beschehener præstandorum gethan / und über dieses ausser Zweiffel gesetzet / es werde der Passus von Exequirung der Exemptorum bloß auf den Fuß derer von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig selbsten gethane Erinnerung gemeynet seyn / daß post Verba: in allen Punctis und Clauſulis wiederholet worden / zu addiren: Es „ wär dann Sache / daß ein oder ander Creyß o„ der Stand des Reichs erweißlich darthun könte / „ an solche Kriegs-Gerichtschafft und Nothwen„ wendigkeiten welche aus der allgemeinen Kriegs-Operations-Cassa bestritten u. angeschaffet wer„ den müssen / zu Behuff instehenden Feldzugs / in natura würcklich was hergegeben / oder son„ sten dem Reich zum besten præstiret zu haben / welches auf vorhergehende Liquidation abzuzie„ hen / einem jeglichen unbenommen, ꝛc. Weiln nun Fürstlichen theils dargegen nichts moviret worden / hatte man von des Collegii Schluß dem Chur-Maynzischen Directori Nachricht gegeben / der da gemeinet / der strittige Punct könte vielleicht kürtzer und dergestalt gefasset werden: daferne aber ein oder anderer Creyß oder Stand des Reichs **auf Verlangen der Kayserl. und des Reichs hoher Generalität** eine sonderе Kriegs-Gerichtschafft auf sein Reichs-Contingent præstiret / so hat er deßfalls **mit vorerwehnter hoher Generalität sich zu berechnen** / ꝛc. Mit dieser des Churfürstl. Collegii Meynung / waren die meiste übrige Stände nicht content gewesen / sondern erachteten / daß ohne der Kayserl. und hoher Generalität mit denen Creyßen und Ständen vornehmenden Berechnung und deren Consens, die Abzüg geschehen könten / und hatte Wittenberg solennissime dagegen protestirt / dem löblichen Schwäbischen

Erläuterung darüber.

1708.

Creyß quævis Competentia reservirt / Braunschweig-Zell aber sich vernehmen lassen: Daß nachdeme Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig in Dero jüngstem Schreiben dem Reichs-Convent angelegentlich recommendiret / darauf die Application mit effectivem Nachdruck zu richten / daß entweder das jenige / was vom Reich zur Operations-Cassa destiniret wäre / derselben ohne Mangel zufliessen / oder / da dieses nicht zu erhalten / die sich ereignende grosse Abfälle durch anderweitige zuverlässige Mittel suppliret werden möchten; als würden dieselben gantz ungern vernehmen / daß zu keinem von Beyden sich Apparentz zeigete / vielmehr die Thüre zu mehreren Abgängen schiene eröffnet werden zu wollen / welches nichts als schädliche Consequentien haben könte ꝛc.

Vergleich der Sachen durch weitschichtige Verfassung der Worte.

Man wolte doch aber auch diesen Vorwurff bey Reich nicht haben / und war demnach bemühet gewesen / die entstandene Zwistigkeit beyzulegen / um ein gleichlautendes Conclusum wenigstens zu Pappier zu bringen / wormit es auch glückete / dergestalt / daß man sich durchgehends vergliche / das strittig gewesene Abzugs-Werck gantz generaliter oder allerdings weitschüchtig zu fassen / die Worte: „ Daß „ ohn des Reichs Bewilligung von denen beliebten „ Operations-Geldern nichts abgezogen werden „ solle / massen dann auch hieran nichts nachzusehen / beschlossen worden ꝛc. ꝛc. gar auszulassen / „ und an deren Stelle also zu setzen: Die 6. Römer-Monate für Philippsburg / ihren Antheil an „ denen verwilligten 300000. fl. und der Million „ Rthlr. nacher Franckfurt unumgäng- und unverzüglich bezahlen sollen / massen dann der Inhalt „ des letztern Reichs-Schlusses anhero zu solchem „ Ende / in allen Punctis & Clausulis hiemit wiederholet wird. Wobey dann auch diejenige „ Stände u. s. w. „ da alles übrige bey dem Inhalt des oben beygebrachten Chur-Fürstl. Conclusi, doch leyder! die Bewirckung des nun wieder abgeschlossenen gröstern Theils unterwegens blieb.

Sächsis. Völcker Uberneh-mung.

So gieng es auch mit bewilligter Uberneh-mung derer 3000. Chur-Sächsischer Reuter / und machten die Anhänger der Cron Franckreich über die hierüber angestellte und endlich zu nichts werdende Berathschlagung ihre spöttliche in die Welt ausgestreuete Glossen / dahin gehende / als weñ „ gar manche teutsche Fürsten / öffters kein Geld „ hätten / wenn sie sich nicht dergleichen aus dem „ an andere verkauffte Blut und Leben ihrer „ armen Unterthanen machten. Da man Mor-

veranlasset harte Spötte-reyen.

„ genländische Völcker barbarischer Grausamkeit „ beschuldigte / weil sie ihre Kinder in die Sclaverey oder harte Leibeigenschafft verkauffte; so „ wäre es ja wohl noch ärger / Christen an andere „ zum Tode verkauffen / daß sie hernach verbunden „ und gezwungen seyn müsten / nach des Käuffers „ Gutbefinden / Blut / Gliedmassen / Leben hinzugeben / dergleichen dorten die Sclaven doch bekielten. Es wäre wohl ohnanständig zu sagen / „ indessen der betrübten Wahrheit nicht ungemäß / „ wenn man zu bedencken gäbe / ob nicht manche „ Fürsten / ihre im Ehestande lebende Unterthanen „ als eine Stuterey ansähen / die deswegen unterhalten wird / darmit man durch Verkauffung darinnen fallender Jungen / seinen Vortheil machen könne u. s. w. „ Aller solchen spitzigen „ Sticheleyen wäre man befreyet gewesen / wenn jeder Stand sein Contingent, zu schuldiger und in allen Rechten gebilligter Beschirmung des Vatterlands / von denen Seinen hergegeben und gestellet; Indessen muste man wohl / bey Entstehung dessen / aus der Noth / so zu sagen / eine Tugend machen / die Franckreich selbst / mit Erkauffung der Völcker von Schweitz und anders woher / gern übte / da es nur Gelegenheit darzu haben konte. Weil / nach oben berührten / Chur-Maynz und Chur-Braunschweig Commission erhalten / mit Chur-Sachsen wegen zu überlassender 3000. Pferde zu handeln / war es geschehen / und die Sache dahin gebracht / daß das Reich in vier Regimentern Dragoner 3000. Mann zu Pferd erhalten solte / mit und unter denen Bedingungen / Sie / wie andere Kayserl. Trouppen / nach Proportion der Dienst-Tabell / dienen / auch den Eyd / an Kayser und Reich / abschweren / ohne Beschwerung derer Stände an- und abmarchiren / denen alten Fränckischen in allem gleich verpflegen / auffs Reichs Unkosten recrouliren / oder / vor jeden abgehenden Mann und dessen Montur 30. Thaler zahlen / dem König Augusto die Jurisdiction und Ersetzung derer Officiers, diesen ihren gebührenden Rang / wie sonst ihnen und Sächsis. Corpo geschehen / zu lassen. Darbey hatte sich König Augustus bedungen / von Stellung eines Contingents, Beytrag zu denen 6. Römer-Monathen / zu denen 300000. fl. und zu der Million Rthlr. Operations-Cassen-Gelder gantz frey / auch berechtiget zu seyn / die zuüberlassende Trouppen zuruck beruffen zu mögen / wann er sie zu Beschirmung eigener Lande brauchte / sonst solte diese Capitulation auff Jahr und Tag errichtet / und nach Selbiger die Besoldung und Gehalt des Volcks zu leisten seyn / daß die Summa auff 411678. fl. und die ohngefährliche Recrouirung auff 124712. fl. alles in allem auff 536390. fl. ausgeworffen worden war.

Auff was Art sie tractirt worden.

Die Beyde / in der Sachen handlende Chur-Fürsten hatten dieses alles / sonderlich aber den vom König August begehrten Punct / ihm zuerlassender Reichs-Præstationen / ad Referendum angenommen / als in welchem insonderheit sie sich nicht ermächtiget erachtet / etwas gewiß zu machen / ehe und bevor sie nicht vom Kayser und Reich instruiret worden. Kayserl. Commission erhielt also Ordre, solches alles der Chur Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen / Botschafften und Gesandten mitzutheilen / und deren Gutachten darüber mit dem Zusatz zu begehren / Ihro Kayserl. Majest. hielten allergnädigst dafür / dafern Se. Königl. Majest. angeführte Dero Bedingnus dahin erleutern solten / daß selbige nicht auff eine völlige Exemption Ihrer Contingentien den gantzen Krieg hindurch / sondern nur auf diß Jahr zu verstehen seye / daß vermuthlich auch Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / auf den Chur-Sächsischen Landen obgelegenen schwehren Last / und erschöpfften Zustand mitleidentliche Reflexion machen / und denenselben einen Nachlaß gern gönnen / hingegen Se. Königl. Majest. zu

Chur-Sachsen will sich darbey Befreyung von seinen Præstandis ausdingen.

1708. Bezeugung ihrer dem Vatterland zutragender Lieb und Eyfer in dem geforderten völligen Unterhalt / auch etwas schwinden lassen würden. Sintemalen aber die schwerste Difficultät auf den bey der Reichs-Cassa sich erzeigenden Abmangel der Gelder / und langsamer Einbringung der vom Reich verwilligter Million Rthlr / von welchen ermelte Hülffs-Völcker erhandelt werden solten / anzukommen schiene; Als liessen nicht weniger Ihro Kayserl. Majest. Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs nochmahlen beweglichst ersuchen und ermahnen / daß ein jeder / deme des Vatterlands Wohlfahrt zu Gemüthe gehe / mit derselben seine Quotam an obgedachter Million Rthlr. und der vorhin verwilligten Geld-Præstation, ohne Ausnahm und längerer Verzögerung abzustatten / und denen Conclusis gebührende Folge zu leisten / geflissen seyn wolle.

Dieses wurde den 21. Junii dem Reich bekannt gemacht / und konte in der ersten darüber den 6. Julii gehaltenen Berathschlagung nichts geschlossen werden / weil Ermangelung derer Instructionen es hemmeten / doch schien wenig fruchtbares in Selbigen zu erwarten seyn / da es schon ziemlich weit im Jahre / die Campagne-Zeit auch gröstentheils vorbey / und daß sie vor Ausmachung eines Schlusses vollends gar hingehen würde / zu besorgen / über dieses kein Geld in der Kriegs-Operations-Cassa, von der Million Rthlr. gar was weniges einkommen war / so alles bald Anfangs von etlichen zu voraus erinnert / und weiter vernünfftig hinzu gefüget wurde / wann man nicht Versehung thäte / woher das zu Besold- und Unterhaltung solcher Trouppen / nöthige genommen werden solte / und zu dessen Bestreitung einen sichern Fond, bey Entfallung der Operations-Cassa, ausfände / würde auf allen Seiten nichts verhanden / auch nichts mehr übrig seyn / als denn mit Durch-Zügen / Schantz-Arbeit / Fuhrwerck / Fouragiren / Insolenz derer übel disciplinirten Soldaten und tausend andern Drangsalen geplagten Gräntz-Creysen den Ersatz allen Abgangs / sammt denen Winter-Quartieren von neuem wieder zuzumuthen / dargegen Selbige feyerlichst protestiret haben / und nichts mehr dergleichen an sich kommen lassen wolten noch würden. Chur-Braunschweig hatten dieses selbst hoch erleuchtet erkannt / auch durch Dero / im Fürsten-Rath habende Gesandschafft ohnverhalten gelassen: Sie hätten allzeit gewünschet / und würde Ihro noch jetzo nichts liebers seyn / als daß die Reichs-Armee mit dem ansehnlichen Corps der 3000. Chur-Sächsischen Reuter möchte verstärcket / und mit deren Uberkommung Ihrer Majest. König Augusto an Hand gegangen werden könne. Gleichwie aber genugsam bekandt / was für grosse Abfälle bey der vom Reich verglichenen Summ der Million Thl. oder 1500000 fl. von welcher sothane Reuterey erhandelt werden sollen / sich erzeigeten / und wie so wenig davon als von denen für das vorige Jahr gewilligten 100000. fl. als wovon nichts mehr übrig (wie der nächstens von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. anhero zu communicirender Status zeigen würde) aus der Reichs-Operations-Cassa einiger Fundus zum Unterhalt ermelter Reuterey genommen werden könte; so finden Ihre Chur-Fürstl. Durchl. sich genöthiget / der Löbl. Reichs-Versammlung solches vor- und Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs Ermessen anheim zu stellen / ob / und was für andere und zuverläßige Mittel / zu Anschaffung des zu offe besagter Reuterey benöthigten Gelds auszufinden seyn mögten / immassen leicht zu gedencken / daß bey sonst nothwendig unterbleibender Bezalung selbiger Reuterey / das Reich nicht allein keine Dienste sich von derselben zu promittiren / sondern im Gegentheil unvermeidlich viele Inconvenientien, Querelen und Unordnungen / auch Undanck und Mißvergnügen bey des Königs Augusti Majest. darob entstehen würde; Wann aber dem Reich beliebte einen zuverlässigen Fundum, zu Unterhaltung sothaner Reuterey anzuweisen / so würden sie (Ihre Chur-Fürstl. Durchl.) die Handlung derselben reassumiren und Ihro angelegen seyn lassen / dieselbe zu des Publici Besten / als zu des Königs Augusti Majest. Satisfaction zum Stand bringen zu helffen. Im übrigen / wann Ihre Kayserl. Majest. und das Reich gut finden / wegen dermaliger Entbindung des Königs Augusti Majest. von denen Reichs-Præstationen sich dergestalt / wie in oberwehntem Kayserl. Commissions-Decret enthalten / zu erklären / so liessen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Ihro solches gerne mit gefallen ꝛc.

1708.

Kayserl. Maj. machet durch ein Decret die Sache dem Reich bekannt.

Bedencken hierbey ehe ein Fundus ausgefunden alles zu bestreiten /

Die HHrn Staaten nahmen sich auch des Handels zu übernehmender Sächsischer Trouppen auffs neue an / als sie dem Reichs-Convent den bey Audenarde befochtenen Sieg kund machen liessen / da sie denn selbigem zu Gemüthe / mit kräfftigen Gründen / führten / daß es / um von dieser grossen Victori die rechte Früchte zu geniessen / und dem übermächtigen Feind zuvor zu kommen / damit er sich nicht wiederum / seiner maxime zufolge auffs baldigst recolligiren könne / die unumgänglichste Nothwendigkeit seye / daß die sämtliche hohe Alliirten / niemand ausgenommen / nicht nur von allen Seiten die Kriegs-Operationes, ohne einigen Anstand / mit allen möglichen vigueur, unternähmen und fortsetzten / sondern auch / über das / ihre euserste Kräfften anwendeten / um dadurch einmal zu einem gutten und beständigen Frieden zu gelangen. Zu diesem Ende schiene GOtt obbesagten Sieg verliehen zu haben / und wären Ihro Hochmög. Herren nebst der unvergleichlichen Königin von Groß-Brittannien bereit / ihr letztes Gut und Blut / zu Prosequirung solcher Ihrer erhaltenen Obsiegung / mit und nebst Sr. Kayserl. Majest. dem Heil. Röm. Reich / und denen übrigen hohen Alliirten zu sacrificiren / indeme sie urtheilten / daß es vor GOtt und der Welt / nicht wohl verantwortlich seyn würde / wo man nicht alle ersinnliche Mittel und Kräffte anwendete / von der / vor uns in Schlagung des Feinds / sich geeusserten Güte GOttes zu profitiren. In der That / was wäre eine Victori, wovon man keinen Nutzen zöge? davon aber Vortheil zu erlangen / muß man unwiedersprechlich dieselbe verfolgen / und von allen Seiten unterstützen helffen / und dieses würde das einzige Mittel seyn / "die Spanische Monarchie wiederum an das "Durchleuchtigste Erz-Hauß Oesterreich zu brin-"

Die Hrn. Staaten von Ausmachung des Handels erinnert.

Und von Bringung d. Spanis. Monarchie an Oesterreich sentiret.

gen / **wohin das grosse Augenmerck des gegenwärtigen Kriegs gegen Franckreich abzielete / und woran die Freyheit von** Europa dependirte / weßwegen man dann von Sr. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich erwartete / daß dieselbe auch Ihrer Seits / zu Auswürckung einer so wichtigen Sache / wobey sie zum wenigsten eben so sehr / als Ihre wahre und auffrichtige Alliirten / interessiret / auffs nachdrücklichste concurriren würden: An Statt daß man / unter andern / die Übernehmung der 3000. Mann Dragoner von Sr. Majest. dem König Augusto Churfürsten zu Sachsen ausstellen solte / würde von der eusserstenConvenienz, und Nothdurfft seyn / nicht allein das Werck auffs schleunigste zur Consistenz zu bringen / so wohl um des gemeinen Besten willen / als auch einen Fürsten zu consoliren / der im verwichenen Jahr so generos und patriotisch / zu Beschirmung des Vatterlandes concurriret hat / und noch ferner darinn zu continuiren willig ist / auch noch mehrers / alle übrige Kräffte von Kayserl. Majest. und des Reichs wegen unausseßlich daran zu strecken / und dem gemeinen Feind empfindlichen Abbruch thun zu helffen / in Entstehung dessen aber / könte man nicht umhin / zu sagen / daß der Feind sicherlich sich wieder herstellen werde / zu unwiederbringlichem Schaden der gemeinen Sach / alldieweiln / solchen Falls / nicht möglich „seyn würde / die Spanische Monarchie zu recu- „periren / wovon / angeregter Massen / die all- „gemeine Freyheit von Europa unwidersprech- „abhangete ꝛc.

Es wird im Churfürstl. Collegio

Dergleichen und andere Anregungen brachten es so weit / daß man das Geschäffte zu übernehmenden 3000. Mann mehrgedachter Chur-Sächsischer Völcker wiederum vor die Hand nahm / und in weitere Berathschlagung stellete. Darbey gedihe es auch zu einem Schluß des Churfürstl. Collegii, dahin gehende / daß man nur die bewilligte Gelder zur Million Rthlr. eintreiben / und wenn so viel einkommen / als nöthig / die Übernehmung der 3000. Mann zu bestreiten / diese auf leydliche Conditiones richtig machen solte. Die eigentliche Worte waren diese:

ein Schluß gefasset

Als man im Churfürstl. Collegio das Kayserl. am 21. Junii per publicam Dictaturam communicirte Commissions-Decret, die über 3000. Chur-Sächsischer Reuter vorgehabte nicht völlig / einiger prætendirten Chur-Sächsis. Conditionen halber / zum Stande gebrachte Tractaten betreffend / in behörige Deliberation genommen / und sich befunden / daß eines Theils aber sich eusserte / daß der Ständen schuldige Contingentia Theils zu obigen Absehen der verwilligten Million Rthlr von denen wenigsten noch zur Zeit abgetragen worden; So ist dafür gehalten worden / daß man in der Haupt-Sache / dermahlen / wie gern man auch wolte / zu keinem endlichen Schluß gelangen könte / und für itzo geschlossen / weiln es so wohl dieser Mannschafft / als der damit bequartirenden / ohne das sehr bedrangten Ständen / Landen / und deren Unterthanen Ruin seyn würde / wann gedachte Soldateſca im Feld / oder im Quartier nicht ordentlich bezahlt werden könte / mithin allerhand schwere verdrießlichkeiten / Confusiones und Unordnungen sich ereignen dörfften; Als wäre man zu Verhütung dergleichen von Reichs-Conventswegen gemeynet / allen möglichsten Fleiß diese Zeit über anzuwenden / und sich untereinander anzufrischen / daß diejenige Reichs-Creyß- und Stände ihre Contingentien an dieser Million Reichsthaler / mit besserm Eyffer beytrügen / so daran es biß daher erwinden lassen / Ihre Kayserl. Majest. auch nochmahlen allerunterthänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen mögten / abermahln geschärffte Excitatoria an die morose Creyß und Stände / unter Bedrohung unfehlbahr verhängende militarische Reichs-Constitutionsmässige Execution ergehen zu lassen / daß ohne Abgang und Anstand sothane Gelder der Stadt Franckfurth erleget / und wann demnach die hierzu erforderliche Summa beysammen seyn wird / alsdann nicht allein der Tractat mit völlig beyderseits leidentlichen Conditionen geschlossen / sondern auch die 3000. Reuter übernommen und richtig bezahlt werden sollen / wozu viel beytragen könte und müste / wann die von Kayserl. Majestät dem gesammten Reich / auch Particular-Ständen durch Schreiben / Reichs-Gutachten / mündliche Erinnerung / und sonst so offt eingerathene Haltung der ordentlichen Creyß-Tägen in Ober- und Nieder-Sächsis. Creyß durch Beylegung der vorgebenden Hinderung und Difficultäten vorgenommen / von denen ausschreibenden Herren Fürsten der Creyß-Mit-Stände auf so vieles Begehren beschrieben / und das beobachtet würde / was die Reichs-Satzungen hierinnen mit sich bringen / folglich sich dießfals niemand von seinen Reichs-Præstationen eigenmächtig und unbefugt / wie bißhero geschehen / denen in diesem Krieg mehrerrichteten verschiedenen Reichs-Schlüssen zugegen entziehen könte / und wäre dieses Statt eines Reichs-Gutachtens / vorläuffig an Kayserl. Majest. von Reichs wegen allerunterthänigst zu bringen / dieselbe auch in geziemenden schuldigsten Respect zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen mögten / dieses alles nach allerunterthänigsten Gutbefinden / auf eine allergnädigst beliebende Manier, so bald möglich / an Ihre Majestät König Augustum gelangen zu lassen / deroselben aber auch für Dero bezeigten patriotischen guten Willen zu dancken.

auch im Fürstl. u. Städtischen.

Was das Fürstl. gemeinet war (wormit sich auch das Städtische confirmiret) bestand in folgenden:

Nachdeme über das letzt dictirte Kayserliche Commissions-Decret, betreffend die Erhandlung der 3000. Mann Chur-Sächsischer Reuterey / verschiedentlich deliberirt worden / sich aber dabey noch mehrern Theils nicht allein der Defectus Instructionum, sondern auch der Abgang der Geld-Mitteln bezeiget / indem an den vom Reich verwilligten Million Reichsthaler / woraus doch selbige anzunehmen / und zu unterhalten wären / vermög ohnlängst eingelangter Stadt Franckfurtischer Specification, noch der wenigste Theil eingegangen / und dann bey sothanen Umständen /

1708. und da die Zeit schon so weit avancirt seye / nicht wohl abzusehen / wie obged. 3000. Mann zu Pferd vor gegenwärtiger Campagne mehr herbey geschafft werden mögen; So hat man für nöthig erachtet / und geschlossen / daß Ihrer Kayserl. Majest. von solcher Bewendnuß allerunterthänigst Eröffnung zu thun / mit dem Beysatz / daß / so fern durch Dero allerhöchste Authorität die ausstehende Reichs-Contingentia an berührter Million Thaler noch beygebracht werden könten / man von Seiten des Reichs erbiethig wäre / den angeschlossenen Tractat in seinen dermahlen noch befundenen allzuschweren Punctis zu reassumiren / so aber für die heurige Campagne gedachter Massen notoriè wohl zu spat seyn würde / und also nur auf die Künfftige / wenn es anderst Ihre Majest. dem König Augusto noch belieben mögte / damit angetragen werden könte: Wobey man sich aber auch ausdrücklich verwahret / daß / bevor sothaner Tractat zu seiner endlichen Richtigkeit und Vollziehung gelanget seyn würde / an das Reich und dessen Stände derentwegen keine Prætension gemacht werden solle noch könne / und ist man benebens der ferneren Meynung / daß hiezu auch viel Contribuiren würde / wann im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß die sonst gewöhnliche Creyß-Convent zu solchem Ende auch angestellt werden mögten.

vorhanen man discrepirt

Die gegeneinander Haltung dieser Schlüsse zeiget / wie man im Hauptwerck einig gewesen / und nur auf den Unterscheid ankommen sey / daß das Fürstl. Collegium sampt dem Städtischen / gerne gewolt / man solte sich ausdrücklich bedingen / daß man an das Reich und dessen Stände durchaus keine Ansprach wegen ichtwas machte / ehe und bevor diese Tractaten zu Ende kommen / und das Volck übernommen / da denn hernach das dargegen vom Reich Bedungene allerdings zu leisten wäre. Man meinte grosse Ursach zu haben / dergleichen Vorsichtigkeit zu gebrauchen / weil kund wurde / wie sehr der König Augustus sich beschwerte / daß man Ihn mit lerer Hoffnung herum und in Schaden geführet / da er mit grossen Unkosten / dem Reich zu Liebe / seine Trouppes mondirt und recroutirt / so lange in gutem Stande erhalten / und verpfleget / darbey sein ohne dem auf den Grund ruinirtes Land äusserst beschweret / und nun nichts davon / als weitern Schaden hätte / da man sie ihm nicht abnehme. So fielen auch allerhand Reden / daß vor die zu übernehmende Trouppes wenigstens die freye Winter-Quartieren irgendswo begehret würden / u. s. w. und derohalben wolte man sich Fürstl. und Städtischer Seits in Acht nehmen / daß nichts neues prætendirt würde. Weil aber wegen Fassung dieser Cautel man mit dem Churfürstl. Collegio nicht eines werden konte / als welches sich nach derer andern Meynung nicht bequemen wolte / so blieb auch die Abmachung dieses Puncts ersitzen / und kam auch in solchem der oben angeführte Reichs-Schluß zu keiner Bewirckung.

wird nicht verglichen / mithin auß Uebernehmung der Trouppen noch nichts.

Unter diesen zu Regenspurg gepflogenen langweiligen Berathschlagungen von besserer Verfassung wider den Feind / waren die feindliche Bewegungen im Felde angegangen / aber auf Seiten der Teutschen mit so einem Erfolg / der nur wieder zu neuen Klagen über schlechte Bewerckstelligung des Geschlossenen u. daher entstehender Hinderung etwas rechtes im Krieg auszurichten / Anlaß gab / wie die hier in einem Stück abzustattende Erzehlung umständlicher ausweisen wird. Das Jahr war kaum eingetretten / so fiengen die Franzosen schon an / allerhand vorzunehmen / was denen Alliirten besorgliche Gedancken machen muste / denn es kam Marschall von Villars den 10. Jenner von Paris zu Straßburg an / den 13. dito traf er nebst dem Intendanten von Elsaß und dem General-Lieutenant Broglio in Hünningen ein / und ehe man sichs versahe / waren zwischen gedachtem Hünningen und Bedfort 15 / biß 20000. Mann beysammen / daß man nicht wuste / wem es gelten / ob man auf Seiten der Schweitz / wegen Neuf Chastell etwas versuchen / oder / was man sonst unternehmen wolte. Endlich erhielt man Nachricht / daß ein verrätherischer Anschlag auf das mittlere Schloß zu Freyburg vorgewesen / den aber der Officier / welchen man bestechen wolte / der Generalität entdeckt / die da vermeinet / die Franzosen ins Garn zu locken / indem sich der gedachte Officier stellen müssen / als wenn er ihnen die Vestung wircklich verrathen wolte; Allein sie mussen Wind von dem Anschlag bekommen haben / weil sie aussen bliben / ja gar wieder auseinander / und ein jeder an seinen Ort giengen / biß die Zeit / den Feldzug würcklich zu eröffnen / heran genahet.

will durch verrätherischen Vorhaben des Feindes auf Freyburg uh angehen.

dieses wird zu nichte.

Im Mittel des Mertzes liesse der Feind zwey Lager abstechen / das eine bey St. Wendel / nicht weit von Schlestadt / und das andere unter Hagenau am See-Fluß / und ließ die Trouppes allgemach cantonniren / sendete doch ein starckes Detachement an 12. Regimentern zu Pferdt und 8. Battaillons gegen die Niederlande zu / welches Abgang mit andern aus Dauphine und Provence herbey rückenden Trouppen ersetzet werden solte. Die Bevestigung bey der Söllinger Insul hatte er in so guten Stand gesetzet / daß er der Orten gnug bedeckt zu seyn vermeinete / und also die Wercke bey Druisenheim und Buschweiler völlig / zu Hagenau aber die Aussenwercker über einen Hauffen warff / die Besatzungen ersparen / und das Volck im Felde brauchen zu können. Im April musterte er seine Leute in der Gegend Straßburg / und weil der Ruff erscholl / er wolte übern Rhein gehen / liessen die Unserige ihre Linien desto besser verwahren / ihn abzuhalten / zogen sich auch bey Mühlberg zusammen / und begab sich der General von Thüngen den 6. May dahin / das Commando in Abwesenheit des Churfürsten von Hannover zu führen. Weil der General von Vivans mit 2000. Reutern übern Rhein herüber gekommen / und sich bey Offenburg gesetzet hatte / so befehlichte der von Thüngen dem General Mercy mit einem Detachement die Zugänge am Schwartzwald wohl zu verwahren / dieweil man in Sorgen stund / es möchte der Feind ein Absehen haben / daselbsten

Völcker bewegen sich.

die Campagne.

1708.

Bayerfürst an Villars Stelle im Elsaß.

Alliirten ziehen sich zum Theil an die Mosel.

Feind folgt dahin.

Feue wenden sich unverfehrns nach Niederlanden /

Feind detachirt dahin nach.

sten durchzubrechen. Dieses wolte um so viel wahrscheinlicher werden / da der gewesene Churfürst von Bayren das Commando der feindlichen Armee in diesen Gegenden an statt des Villars übernommen / den der König von Franckreich mit Verdruß derer unter seinem Commando bißher gestandenen Armee zurück geruffen / um gegen Savoyen Dienste zu thun. Den 18. May kam also der von Bayren zu Metz / und den 21. dito in Straßburg an / und war der Marschall von Bervvyck mit diesem beschäfftiget gewesen / die feindliche Armee vollends zusammen zu stellen. Es machte aber selbigen nicht wenig Bedencken / daß die Alliirten sich an der Mosel hier und dar zu sammen zogen / wohin der Prinz Eugenius auf dem Wege war / als wann daselbsten ein groß Dessein ausgeführet werden solte / dazu auch die deßhalben nach Cölln beschriebene Rheinische Stände viel 100. Pferd und Wagen zu liefern versprochen / auf den anderweitig schon erzehlten Fuß / da man auch auf der Mosel zu agiren vorgehabt.

Der Feind sahe sich also gezwungen / in der Gegend sich auch in Verfassung entgegen zu stellen / und ob gleich mit dem End des Mays der von Bayren den Rhein auch herüber gegangen / und dem Badischen zu ranchirt war / begab er sich doch bald wiederum zurück / und schickte den Marquis von St. Fremont mit ohngefähr 18000. Mann an die Saar / gegen die Mosel zu / ab / ja er folgte bald selbst nebst dem Marschall von Bervvyk dahin / den Rest der Trouppen im Elsaß dem General Bourg zu commendiren hinterlassende. Den 10. Junii funden sich die erstere Beyde zu Saar-Louis / allwo das Haupt-Quarter der von Fremont zusammen gebrachten Armee war / und hatte man einen Theil derer noch aus dem Elsaß herbey kommenden Trouppen zu Bockenom halt machen lassen / damit sie umb so viel desto ehender zurück gehen könten / wenn die Anstalten derer Unsrigen an der Mosel etwa nur eine Finte gewesen wäre / desto bessere Zeit und Gelegenheit / zu Anstellung und Ausführung ihrer anderweitigen Vorhaben zu gewinnen / wie es sich denn auch gar bald also gewesen zu seyn / ansehen ließ. Denn nachdem der Prinz Eugene sich den 9. Junii in Franckfurth mit dem Churfürsten von Maynz und Hannover beredet hatte / verfügte er sich darauf nach dem Schlangen-Bad / allwo er den Erb-Printzen von Hessen-Cassel antraff / in dessen Gesellschafft er den 22. dito zu Coblentz anlangte / und die hier auch dar cantonnirende Trouppen in ein Lager zusammen rucken ließ / weiter den Befehl ertheilte / daß sie mit einander den 28. und 29. dito die Mosel passiren / und gegen die Niederlande abgehen solten / damit aber dieses dem Feinde nicht so gleich bekandt würde / hatte man das äusserste gethan / alle zu selbigen nach Luxenburg oder Metz gehende Couriers anzuhalten. Doch konte es so lange nicht verborgen bleiben / nach wessen Erfahrung der von Bayren den Fremont mit 16. Batallons und 14. Escadrons voraus / und den 3. Julii bey Remick über die Mosel schickte / den Weg durch Luxemburg und Givet gleicher gestalt nach denen Niederlanden zu nehmen. Den 4. und 5. folgte der von Bayren / von welchem der Lieutenant General de Lée, darauf auch der Bervvyck mit mehrerm Volck sich denen Niederlanden zuwendete / und sagte man / daß alle dahin abgefertigte feindliche Trouppes in 66. Esquadrons und 36. Batallons bestanden. Er selbst der von Bayren machte sich mit dem Uberrest zurück ins Elsaß / etliche Tage zu Thienville und Metz rastende. Mitlerweile / nemlich den 14. Junii waren Ihro Churfürstl. Durchl. von Hannover bey unserer Armee angelanget / da denn Deroselbigen der Fränckische General von Erffa die Regimenter vorstellete / weil es der von Thüngen Unpäßlichkeit halber nicht thun konte. Es wurde / da man ohne dem an einer Brücke über Rhein bey Daxlanden starck arbeitete / viel gesaget / daß wir ohngesäumt / bey Abwesenheit des Feindes an der Mosel übern Rhein setzen / die feindlichen Linien bey Lauter angreiffen / Hagenau belagern / Fort-Louis einschliessen wolten; Allein der Churfürst von Hannover muste die Sachen nicht so gefunden haben / daß dergleichen Dinge ausgeführet werden könten / da es sonderlich auch an Artillerie gefehlet / weßwegen sie an die Creyse und Stände beweglich schrieben / diesen und andern Abgang zu ersetzen / auch die bewilligte Gelder zu zahlen / u. s. w. wie theils schon des mehrern vorkommen und erzehlet worden ist / theils noch im folgenden zu vernehmen seyn wird. Der sich ergiessende und sehr austretende Rhein mochte wohl auch eines und das andere gehindert haben / und blieben also die Unsrige dissеits stehen / biß der von Bayren im Mittel des Julii wieder im Elsaß war / und wolte behaupter werden / daß er noch 45. Batallons und 77. Esquadrons allda unter seinem Commendo gehabt / da man unsere Armee / ein paar Detachements nicht mit eingerechnet / 38. Batallons und 48. Esquadrons starck zu seyn / sagte / und immerdar klagte / daß es uns an Cavallerie allzuviel mangelte.

Wir blieben also dissеits Rhein mit unserer Armee stehen / da der Feind jenseits bey Langen-Candel stand / und den 4. Augusti von Rheinzabern biß Rinfelden ausgebreitet sein Lager hatte / alle Früchte abmähete / verderbte / oder hinter seine Linien / zusamt vielem Viehe / schlepte / und halff es wenig oder nichts / sich hier und dar mit Salvegarden vor ihm versehen zu haben. Unserm dissеits im Brißgau unterm Mercy ausgesanderen Detachement / welches vielleicht ins Ober-Elsaß übergehen / und dem Feind eine Diversion machen / oder Contributions abnöthigen sollen / schickte er jenseits ein anders entgegen / daß das Unsere hernach ohnverrichteter Dinge wieder zurück bey die Armee kommen muste. Ja ein Theil der feindlichen Armee kam gar herüber eine kleine Stunde oberhalb unserer Linien / dargegen wir Partheyen auf die Seite Landau abfertigten / die zwar manchen guten Streiff thaten / welches doch zu der Haupt-Sache nichts machte. Der General de la Tour wurde selbst mit einem

1708.

Hannover kommt bey die Armee am Rhein

findet nicht / was nöthig.

beyderseits Armeen Stärcke.

mancherley Bewegungen.

1708.

nem Corpo von 8000. Pferd über Rhein beordert / allein als er den 8. Sept. bey Landau zu stehen kommen / brach der Feind auch hiermit auf / und gieng seinen Linien zu durch den Binwald / wohin die Unsrigen nachsetzten / aber nicht vor rathsam erachteten / einen Angrieff zu wagen / weil die Umstände des Orts zu gefährlich / und die Parthey zu ungleich war. Doch wehrete dieses unser Corpo denen feindlichen Streiffereyen ziemlich / in der Armee aber rissen die Kranckheiten starck ein / und machten vollends / daß nichts sonderliches gegen den Feind unternommen werden konte / zu grossem Verdruß des Churfürsten von Hanover / der sich bey denen Ständen und Kayserl. Majest. beweglichst beschwerte / daß man Ihn so gar ausserm Stande gelassen / offensivè zu agiren / zumahl da nicht die Helffte von denen vorjährig-verwilligten 200000. Rthlr. und von der diß Jahr zugestandenen Million Thaler eingegangen u. s. w. Suma Summarum / es

Ohne was hauptsächliches.

geschahe der Orten nichts mehr Berichtwürdiges / da wir nicht starck genug / und die Feinde auch geschwächet waren / da sie Hülffe zu Unterstützung ihrer schlechten Sachen in denen Niederlanden schicken müssen / und war nichts mehr übrig / als die Winter-Quartier zu suchen / unser Seits die Postirung wiederum einzurichten / weshalben auch Ihro Churfürstl. Durchl. die benöthigte Abschickungen derer Stände zu sich ins Haupt-Quartier nach Schwetzingen veranlassen / und bey ihrer instehenden Rückkehr nach Dero Residentz ein gar merckwürdiges / den kurtzen Begrieff schlecht abgelauffener Campagne, und deren Ursachen in sich fassendes Schreiben an Reichs-Convent abgehen liessen / des Inhalts:

Hannover schreibt deswegen beweglich ans Reich.

Wir mögen denen Herrn und Euch hiemit nicht verhalten / daß wir bey nunmehriger später Jahrs-Zeit und einfallenden Winter die Dispositiones gemacht haben / die Campagne dieser Ends zu beschliessen / und die unter unserm Commando stehende Armee / in die / mit gnädigster Genehmhaltung Ihrer Kayserl. Majest. angeordnete Winter-Postirung / auffgepflogene Communication mit denen dabey interessirten Löblichen Creysen rücken zu lassen / nachdeme / Ihrer Kayserl. Majest. höchsten Gutbefinden gemäß / das Commando in solcher Postirung von uns regieret / und die Reichs-Gräntz-Festungen mit Guarnisonen und andern Nothwendigkeiten / so viel möglich gewesen / versehen worden / und wartet die Armee auff nichts um in die assignirte Postirungs-Ort und Quartier zu marchiren / als daß die Sachen in Niederlanden zu einem guten End ausschlagen mögen. Weil nun unsere und Staats-Angelegenheiten erfordern / daß wir uns von unsern Landen und Residentz länger nicht entfernet zu halten / so seynd wir entschlossen / den 3. November mit GOttes Hülff dahin abzureisen. Es würde uns eine grosse Freude gewesen seyn / wann wir in den Stand wären gesetzet worden / daß wir den Feind an Macht überlegen seyn / und etwas hauptsächliches zu des gemeinen Wesens und des Vatterlandes Nutzen und Sicherheit ausrichten können; Wir haben auch an unserer Vorsorg und Bemühung desfalls nichts erwinden lassen / wie sehr es uns aber an denen zur Operation gegen den Feind nöthigen Requisitis gefehlet / das hat der Augenschein gezeiget / und hat daher anders nicht erfolgen können / als daß der Krieg am Rhein dieses Jahr von Seiten Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs abermal nur defensive geführet werden müssen / und zu unserm sehr empfindlichen Verdruß dem Feind kein sonderlicher Abbruch / und weiter nichts geschehen können / als daß man des Feindes Force dieser Ends beysammen gehabt / und verhindert / daß er so wenig nach Niederland als nach Savoyen Detachementes schicken / und die daselbst vorgenommene Operationes der hohen Allürten hintertreiben können. Gleichwie aber die nechstkünfftige Campagne diejenige / dem Ansehen nach / seyn wird / von deren vigoureusen Aufführung ein guter / sicherer und beständiger Frieden / so wohl insgemein / als für das Reich ins besondere u. am allermeisten dependiren wird / so wollen wir hoffen / und zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / samt und sonders das sichere Vertrauen stellen / Sie und ein jeder unter ihnen / werden so wohl für die allgemeine als für ihre eigene Wohlfahrt / so viel Lieb und Consideration tragen / daß sie von selbsten geneigt und begierig seyn werden / denen Reichs-Schlüssen ein völlig und ohnweigerlich Genügen zu thun / und daß sie zu Ablehnung / des Jahrs / der Feinde immerwehrenden Unterdruckung / auff kurtze Zeit / einen Theil ihres Vermögens werden anstrecken wollen.

Nebst completer Stellung der Reichs-Contingents-Trouppen / und deren Auseusserung mit allem denjenigen / was im Felde gehörige Dienste zu thun erfordert wird / komme die Sach vornemlich darauff an / daß die Reichs-Operations-Cassa mit nöthigem Geld-Vorrath versehen werden möge / wozu zwar dieses Jahr eine Million Rthlr. vom Reich verwilliget worden / davon aber der wenigste Theil und kaum so viel einkommen / als zu denen ohnentbehrlichen Ausgaben / obschon weder Belagerung / noch sonsten offensive Operations gegen den Feind vorgenommen werden können / vonnöthen gewesen / inmassen man deßwegen auch die vorgewesene Handlung mit des Königs Augusti Majest. 3000. Pferd / zu des Reichs Diensten zu erhandeln / liegen lassen / und sich aus Mangel der Geld-Mitteln so enge einschrencken müssen / daß man kaum Trouppen genug / um sich defensive zu halten / zusammen bringen können. Wir wünschen also von Hertzen / daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs / die ohnumgängliche Nothwendigkeiten von selbsten begreiffen können / in Zeiten und ohnverweilet auff Mittel und Wege bedacht zu seyn / wie dasjenige / was von denen Quotis der Creysen und Ständen zu denen 300000. fl. welche für das vorige Jahr / und sonderlich zu der Million Rthlr. / welche für dieses Jahr zum Behuf des Krieges / vom Reich gewilliget worden / noch nicht aber zu der Operations-Cassa eingekommen / förderlichst herbey gebracht werden möge / dann auch ermessen / ob und welcher gestalt zu Feststellung eines solchen anderweitigen Fonds am Geld Anstalt zu machen / welcher / samt demjenigen / so von denen obgemelten zweyen Fondis verhoffentlichen einkommen

1708.

wird / zu Bestreitung der Militar-Kosten und Ausgaben / bey nechstkünfftiger Campagne zureichen / auch so beschaffen seyen / daß man sich auff dessen effective Beybringung verlassen / und eine offensive Operation vornehmen könte / damit von Seiten des Reichs / bey denen erfolgenden Friedens-Tractaten / man seine habende Gerechtsame souteniren könne / und nicht geschehen zu lassen / genöthiget werde / daß andere hohe Alliirte ihre Satisfaction zwar erhalten / das Reich aber / wegen unterlassener Mittel / sich für seine eigene Wohlfahrt rechtschaffen anzugreiffen / und die feindliche Macht und Muth brechen zu helffen / allein blos stehen / und schimpfliche und verderbliche Friedens-Conditiones sich auffbürden lassen muß. Wannenhero wir aus wohlmeynend redlich-patriotischen Intention obiges vorzustellen / keinen Anstand nehmen / und die Herren und Euch hiemit angelegentlichst belangen und bitten wollen / daß sie Ihren Herren Principalen / Obern und Committenten / davon förderlichsten Bericht thun / und die Fassung solcher Fonds darauff / die der selbst redenden Wichtigkeit der Sach gemäß und adæquat seyn / bestens recommendiren mögen. Wir verbleiben denenselben / und Euch / mit freundlicher Gunst und geneigtem Willen wohl beygethan. Im Haupt-Quartier zu Schwäzing den 31. Octobr. 1708.

Der Herren und Euer

ganz- und wohl- affectionirte

Georg Ludwig Chur-Fürst.

J. Haldorff.

Sagt zuvor was die schlechte Kriegs-Verfassung für elenden Frieden geben werde /

Die Warheit wird nicht gern gehört.

Die Wahrheit schien ziemlich gründlich in diesem Schreiben gesetzt zu seyn / welches aber / wie gewöhnlich / nicht allen angestanden haben mochte / da verlautete / man hätte ein und andern Orts gewünscht / daß dergleichen Vorstellung nicht herauskommen / indem doch die Alliirten heut oder Morgen sich darauff beziehen / dem Reiche seine schlechte Anstalten vorrücken / und sich aus derenthalben bey etwa erfolgendem Friedens-Schlusse wenig um dessen Vortheile bekümmern / noch weniger solcherhalben in weitere Gefahr begeben dörfften; Allein das schlimmste war / daß die Alliirten von Selbsten die wenig zusammengesetzte Verfassung nicht nur wusten / sondern bisher fast unzehlich dem Reiche zu Gemüthe geführet hatten / mit Anfügen / wie es heut oder Morgen / auch bey einem Friedens-Schlusse gehen würde / wo man sich nicht besser angriffe: Sonst wird zu seiner Zeit die Fortsetzung dieser Geschichte betrübt ausweisen / ob nicht Ihro Chur-Fürstl. Durchl. ein allzu wahrer Prophet gewesen / und vorher gesagt / was hernach dem Reich / bey erfolgendem Frieden / leyder! wiederfahren ist / da es für das viele Auffgewendete / weil es doch nicht genug noch patriotisch-durchgehends

Trifft doch leyder ein.

zusammen gesetzt gewesen / nichts als Schaden und Schimpff erhalten.

1708.

Die Natural Verpflegung Würtenb. Troupes vom Reich bewilligt.

Würtenberg hatte über sein völlig gestelltes Contingent, noch 4000. Mann hergegeben / denen nun die Natural-Verpflegung an Mund- und Pferd-Portionen gut gethan werden solten / gleichwie Kayserl. Majest. es aus dem ihren ein paar Monat gereichet. Selbe begehrten an das Reich / daß das Ubrige aus der Operations-Casse vergütet würde / und hatten Ihm zu dem Ende vortragen lassen / welcher gestalt die vom Rhein ab / anders wohin gezogene Völcker / keines wegs / zu Abwendung eines feindlichen Einbruchs / ersetzet werden können / wenn nicht Würtenberg sich / wie sonst / also auch dermahlen / so patriotisch erwiesen / und über sein völlig gestelltes Contingent 4000. wohlbewehrte und versuchter Mann hergegeben / dargegen sich die in seinem Lande ohnmöglich fallende Verpflegung an täglich 5409½ Mund- und 2074. Pferd-Portionen bedungen / die Ihm auch von Chur-Fürstl. Durchl. gewilligt / aus Kayserl. Magazinen auff 2. Monat gereichet / das andere aus der Operations-Casse gut zu thun wäre / um so viel ehender / als in Reichs-Schlüssen die Disposition darüber Chur-Hannover überlassen worden / die solcher Portionen Vergütung daher vor billig erkennet ꝛc. ꝛc. Gesamte Stände hatten dahin geschlossen / es wäre Kayserl. Majest. für die hierunter erwiesene Besorgung der exponirten Creyse unterthänigst zu dancken / und der Billigkeit gemäß gut zu thun / was denen gedachten Würtenbergischen Trouppen / als lange Sie dieses Jahr im Felde gestanden / gereichet worden.

Chur-Hannoverische Introduction getrieben.

Binnen der Zeit da Ihro Chur-Fürstl. Durchl. für das Reich zu fechten / sich abermal dis Jahr eusserst angelegen seyn lassen / war es doch auch / nach vielem Treiben / endlich dahin gediehen / daß sie zu Sitz und Stimm im Chur-Fürstl. Collegio würcklich gelanget / in der Art und Masse / wie wir dem geneigten Leser mit einem erzehlen wollen / der auch darbey zu ersehen haben wird / wie Böhmens Introduction ins Chur-Fürstl. Collegium zugleich mit vor- und auch zum Stande gekommen. Bald zu Anfang dieses Jahrs hatte man der Chur- Braunschweigischen Introduction, darbey aber auch der Böhmischen Admision zu allen Reichs- Deliberationen Erwehnung gethan / und / wie verlautete / von Oesterreichischer Gesandschafft vorgestellet worden / es wäre Kayserl. Majest. des allergnädigsten Erbietens / hinführo neben denen Wahl- auch die allgemeine Reichs- Collegial-Deputations- und andere dergleichen Täge und Zusammenkünften / wegen der Cron Schweden nicht allein besuchen zu lassen / sondern auch einen selbiger Cron (von der bekanter massen ansehnliche Fürstenthümer abkommen) dermahligen Zustand nach proportionirten, intuitu sonst habender Exemptions-Privilegien, billigmässigen Matricular-Anschlag / angesehen daß in die Wormsl. Matricul ohne Wissen und Anhören ermelter Cron eingebrachte Quantum, testantibus Actis publicis, je und allwege kräfftigst contradiciret worden / zu übernehmen / und nach solchen das Ihrige zu denen allgemeinen Reichs-Hülffen und

Weisen sich Oesterreich wegen Böhmens Readmißion erkläret.

Præstationen beyzutragen/ und zu entrichten/ auch über diß bey denen Zusammenkünfften/ wo der König in Böhmen in der Qualität als Chur-Fürst erscheinet/ kein anders Ceremoniale, als was Ihro vermög güldener Bull/ und uhralten Herkommens zu kommet/ zu verlangen/ anbey nicht weniger Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz den verlangten Revers wegen dero Reichs-Directorii auszuhändigen. Sie versehen sich über dis auch allergnädigst/ man werde obbesagtes dero Königreich Böhmen/ samt allen demselben incorporirten Landen/ als welche dem Reich solchergestalt nicht nur der Lehnbarkeit/ sondern auch der Collecten und Onerum halben verknüpffet/ in des Reichs Schutz/ Schirm und Protection zu nehmen/ und dieselbe/ wie andere Reichs-Lande gegen allen auswärtigen unbilligen Gewalt/ nach Inhalt der Executions-Ordnung und anderer heilsamlich errichteten Reichs-Satzungen jederzeit kräfftiglich zu schützen/ und solches von Reichs-Satzungen zu stipuliren kein Bedencken tragen.

Was für Bedingungen beyderseits in Vorschlag kommen.

Wegen Chur-Braunschweig hatte sich der Protestirende Theil Fürstl. Collegii durchaus willfährig erzeigt/ nur war mit unter erinnert worden/ daß vorhin auszumachen/ was für Vota seibiges/ nach erfolgter Introduction ins Churfürstliche Collegium, noch im Fürstlichen behalten/ und wie solche geführet werden solten. Catholischer Seits war man auf der Bedingung bestehen blieben/ fest zu stellen/ daß/ auf den Abgang Cathol. Pfältzischer Chur-Linie/ eine Catholische Chur eingeführet werden solte/ dargegen aber die Protestirende verlangten/ daß ihnen/ wenn eine Chur-Linie oder Hauß ihres Mittels abgienge/ gleicher gestalt eine neue Chur zugestanden/ wer aber selbige haben und führen solte beyderseits auf der Reichs-Versammlung ausgemacht würde. Wegen Böhmens war man der Sachen durchgehends/ auf vorhin angezeigte Bedingung zu frieden gewesen/ doch ab Seiten Protestirender/ nahmentl. von Schweden/ als Hertzog zu Bremen/ noch dieses besondere mit angefüget worden/ daß es sich zu denen Reichs-Fundamental-Gesetzen/ insonderheit dem Land-Religions- und Westphälischen Frieden/ gleich andern Ständen des Reichs/ verbinden solte. Das aber/ als ein Schluß derer mehristen Stimmen des Fürstlichen Collegii, kam in nachfolgenden unterm 30. Jenner dieses Jahrs zum offentlichen Vorschein. Nachdeme das in der Braunschweig. Chur-Sach ergangene Kayserl. Commissions-Decret de dato den 21. Julii 1706. in diesem Fürstl. Collegio in förmlicher Propositior., Berathschlagung und Umfrag gestellet/ und seines Inhalts erwogen/ so ist zuforderst einhelliglich beliebt und geschlossen worden/ daß in sonderbahren Betracht deren darinn enthaltenen und andern triffeigen Ursachen von Seiten des Reichs Fürsten-Stands/ in die von Ihro in Gott ruhenden Kayserl. Majest. Leopoldo glorwürdigsten Andenckens dem uhralten mächtigen/ und um das Röm. Reich so hoch meritirten Hauß Braunschweig Lünenburg Hannovertscher Linien/ nach der Ordnung der Erstgebuhrt/ verliehene neue Chur-Würde/ ohnbedencklich zu willigen; weilen aber dabey auch erwogen worden/ daß durch Göttliche Verhängnüß beyde Pfältzische/ Rudolphinische und Wilhelminische Catholische Linien über kurtz oder lang erschöpfen könten/ als ist ferner dem Römischen Reich nützlich und zu Befestigung innerlichen Ruhestands verträglich erachtet worden/ daß auf solchen zwar unverhoffien Fall/ da nehmlich erstlich erstermeldte beyde Rudolphinische und Wilhelminische männliche Linien Catholischen Theils gäntzlich abgehen solten (welches der allerhöchste in Gnaden verhüten wolle) eine neue Catholische Chur eingeführet/ u. ex nunc prout ex tunc würcklich fest gestellet/ deren Benennung auch einem zeitlichen als dem regierenden Kayser/ ohne jemands Einred oder Hinderung von nun an lediglich anheim gegeben/ und überlassen werden/ und solch ernannter Churfürst hoc ipso facto berechtiget seyn solle/ ohnerwartet der Investitur und ohne alle mehrere Weitläufftigkeit oder Umstände/ alle Functiones Electorales neben andern Herren Mit-Churfürsten zu verrichten/ mit dem weitern Anhang/ wo sich solcher obengesetzter Fall zur Zeit eines Kayserl. Interregni ereigen würde/ daß alsdann der vorsitzende Catholische Churfürst bey allen Reichs-Wahl-Collegial- und Deputations-Tägen/ und andern Zusammenkünfften/ ein Votum supernumerarium so lang und viel zu führen befugt seyn solle/ biß von dem Römischen Kayser oder König der neue Catholische Churfürst ernennet seyn wird; und nach deme auch Ihro jetzt glorwürdigste regierende Kayserl. Majestät sich nicht allein allergnädigst erkläret/ den Ihro als König in Böhmen/ so wohl vermög der güldenen Bull/ als uhralten Herkommens zustehenden Sitz und Stimm in dem Churfürstlichen Collegio zu desselben und des Röm. Reichs mehrerem Splendor/ Auffnahm und besten/ bey allen ordinari Zusammenkunfften/ es seye auf Reichs-Deputations- Collegial- oder andern Tagen hinführo wiederum einnehmen u. verführen zu lassen/ sondern auch solcher Ihrer Böhmischen Landen halber einen proportionirten billigmässigen Anschlag zu übernehmen/ und zu allen von Reichs wegen künfftig bewilligenden Anlagen/ das ihrige nach solchen Fuß zu præstiren/ und entrichten zu lassen/ wie weniger nicht bey allen Zusammenkunfften/ wo ein König von Böhmen/ als des Heil. Röm. Reichs Churfürst erscheinet/ kein anders Ceremoniel oder Vorzug zu verlangen/ als wozu sie vermög erst angezogener Bull und uhralten Herkommens berechtiget; Als ist solches Erbieten von wegen dieses Fürstlichen Collegii mit gezimendem allerunterthänigstem Danck angenommen/ und Sr. Kayser. Majest. dagegen verbündlich zugesaget/ und versprochen worden/ mehrgemeldte Dero Cron und Königreich Böhmen/ samme allen denenselben incorporirten übrigen Landen/ in des Heil. Römis. Reichs Schutz/ Schirm und Protection zu nehmen/ und selbe wie andere Reichslande bey ereignenden Nothfällen wieder allen auswertigen unbilligen Gewalt/ Inhalts der Executions-Ordnung und anderer heilsamer Reichs-Satzungen/ kräfftiglich zu schützen.

Conclusum komt heraus.

1708. Mit dem Protestirende nicht zu frieden / weil viele Vota nicht attendirt u.s.w.

Denen Protestirenden hatte dieser Aufsatz eben nicht gefallen / weil sie nicht ohne Grund sagen zu können meineten / daß er lediglich nach des Catholischen Theils Meynung abgefasset / und was sie hauptsächliches diß falls erinnert / gantz übergangen worden sey. Es hieß also protestirenden Orts: Man hätte wohl wünschen mögen / daß auf ein- und anderer vornehmer Fürstl. Stände Vota und Suffragia bey dessen Verfassung etwas mehr Attention wäre genommen worden / und möchte wohl vor andern der Surrogations-Punct eine mehrere Circumspection und Erläuterung bedörffen / damit auf beyden Seiten eine billige Gleichheit seye / dann weilen die Herren Catholische bey Einführung der Braunschweigischen Chur für nöthig gehalten / ihren Consens auf eine eventual-Substitution auf gewisse zukünfftige Fälle zu binden / so wird denen Evangelischen nicht verdacht werden können / wenn sie ad imitationem jener sich ebenfalls prospiciren / und wissen wollen / wie es dann zu halten / wann nach GOttes Willen das Haus Braunschweig in der Hannoverischen Linie abgehen solte: Es wäre wohl am besten gewesen / wann man von dergleichen künfftigen Begebenheiten Anfangs abstrahirt / und bey der Chur-Sache allein blieben wäre / das Ubrige aber der Göttlichen Providenz, welcher ohne dem Consilia humana keinen Riegel vorschieben können / mit einer Christlichen Refignation überlassen hätte. Nachdeme es aber nun eine geschehene Sache; und die Evangelische Stände durch des andern Theils Vorsichtigkeit zu einer gleichmäßigen Vorsorge gebracht worden / woran sie sonsten vielleicht nicht gedacht / so wird es wohl bey dem Dictamine Juris naturæ sein Verbleiben haben müssen / ut, quod quisque Juris in alterum statuerit, ipse eodem jure utatur. Bey dem Articul von der Cron Böhmen hat man nur mit wenigen noch zwey Dinge zu moniren / erstlich / daß wegen Ubernehmung eines Matricular-Anschlags man nicht in vago promissi termino verbleiben / sondern etwas gewisses statuiren solle / und wird einem so grossen mächtigen Königreich eher zu wenig als zu viel seyn / wenn es nicht zu einem völligen Churfürsten Anschlag sich erkläret / u. dann zweytens daß wenn einige Stände verlangen / es solte sich die Cron Böhmen zu denen Reichs-Grund-Gesetzen / insonderheit zu den profan- und Religion-wie auch Westphälischen verbunden achten / eben nichts unbilliges noch unbedencklich es sey / wann es recht erläutert würde: Massen / wann künfftig Böhmen bey allen Reichs- und Deputations-Tägen erscheinen / und mit andern Ständen nicht nur allein de communi Imperii salute deliberiren / sondern auch Reichs-Gesetze mit machen / oder die schon vorhandene authentice interpretiren solte / so folgte ja von selbsten / daß es auch ob denenselben müste halten helffen. Bey dieser Obligation, so gegen das Reich und die Stände allein relativ ist / können dennoch Privilegia Coronæ Bohemicæ, und die innerste Verfassung solchen Königreichs gar wohl bestehen. Es stehet auch solche Obligation schon einiger massen selbst in dem Westphäl. Frieden Art. 5. p. 92. 161. à sola qualitate feudali vel subfeudali NB. sive à Regno Bohemico sive ab Electoribus Principibus procedant, Jura reformandi non dependent. Hat nun die Cron Böhmen hierzu obligirt werden können / wie es dann in der That obligirt ist / ohne Abbruch oder Nachtheil seiner innerlichen Verfassung / so wird es wohl in andern gleichen Fällen eben dergleichen Meynung haben / und sich ohne dem niemand leicht finden / der vorgeben wolte / die Cron Böhmen stünde mit Sr. Kayserl. Majest. und dem Reich in keinem Vinculo, zu Haltung der Reichs-Grund-Gesetze / ob es gleich bey sich zu Hauß eine und andere Rechte und Gebräuche hätte / die zuweilen von jenem etwas abweichen / so auch in anderer Ständen Landen geschiehet / und so weit dergleichen Statuta allein præter leges fundamentales nicht aber contra easdem seyn. Andere erinnerten / weil doch Ihro Kayserl. Majestät denen Ständen in Dero unterm 21. Julii 1706. ertheilten Kayserl. Commissions-Decret, die allergnädigste Versicherung thun lassen / daß / was zeithero in der Hannoverischen Chur-Sache geschehe / weder zum Nachtheil und Præjudiz des denen Fürsten und Ständen zustehenden Rechts gemeinet / noch jemahls angezogen / auch künfftig keine neue und mehrere Chur-Würde ohne Einwilligung des gesamten Reichs / eingeführet / und solches dem künfftigen Reichs-Abschied in forma sanctionis pragmaticæ einverleibt werden solte; Also hätte man solche allergnädigste und gerechteste Kayserl. Declaration mit allerunterthänigstem Danck dergestalt anzunehmen / daß solches jetzo gleich vim sanctionis pragmaticæ haben / und behalten möge / anbey zu Kayserl. Majestät das gute Vertrauen tragend / Sie würden Dero allerhöchsten Æquanimität nach allergnädigst geruhen / diese Kayserl. Erklärung denen Juribus Principum gemäß auch auf die ratione der bereits eingeführten Chur-Würde / vor vorzunehmenden Enderung / in der Kayserl. Confirmation zu extendiren.

wie es weiter ergangen.

Man konte leicht erachten / daß / bey dergleichen wiedrigen Meynungen / der Zeit die Sache nicht zu Ende gebracht werden könte / sondern ihr ein Aufschub gegeben werden müste / ob man gleich sonst überhaupt ein groß Verlangen bezeiget / Chur-Braunschweig zu Erlangung seines Gesuchs zu helffen. Das Werck blieb also biß gegen Ende des Junii wiederum ersitzen / da durch Chur-Maynzisches Directorium erinnert worden / wie sich das Werck an beyderseits verlangte Substitution gestossen / und aus diesen auch andern mit einschleichenden Ursachen verzögert habe / das aber doch / dem gemeinen Besten zu Liebe / allerdings ausgemacht werden solte. Allerseits hatten sich hierzu geneigt zu seyn erkläret / und einige anbey zu Hebung bißheriger Schwierigkeit / in Vorschlag gebracht / daß man von allen Substitutionen / so wohl Catholischen als Evangelischen Theils / abstehen / und da die beyde Pfälzische Catholische Chur-Linien ausstür-

1708.

und man denen Catholischen Votum superaumerarium zustehen wollen.

ben / die Chur aber auf eine Protestirende fiele / denen Catholischen ein Votum Numerarium im Churfürstl. Collegio zustehen und veststellen möchte; nach diesem könte man sich ja weiter über gegenseitiger Substitution gütlich bereden / auch / da etwas durchaus Beliebiges geschlossen würde / das Votum supernumerarium wieder aufheben / mitlerweile aber die Braunschweigische Introduction u. s. w. vor sich gehen lassen. Brehmische Gesandschafft hatte das Votum supernumerarium vor was neues angesehen / und eröffnet / daß es Befehl erhalten / von ehemahligen Votis nicht abzugehen; Andere waren der vorhin schon berührten Meynung gewesen / es müste auch nicht vergessen werden / einem etwa abzufassenden Reichs-Gutachten einzuverleiben / daß Ihro Kayserl. Majestät als Churfürst von Böhmen / die Reichs-Constitutiones Grund- und andere Gesetze / in Geschäfften des Reichs beobachten wolten; wogegen Oesterreichische Gesandschafft die Anzeige gethan / daß Ihro Kayserl. Majest. zu mehrerer Bezeugung für das Römische Reich und dessen Aufnahm hegender Reichs-Väterlicher Sorgfalt und und unermüdeten Eyfers des allergnädigsten Erbiechens wären / nicht allein wegen Dero Cron und Königreich Böheim und incorporirten Landen einen Churfürstlichen Anschlag zu übernehmen / und zu denen Reichs-Anlagen das Ihrige darnach beyzutragen / sondern auch die Leges Imperii auf denen Reichs- und andern Zusammenkünfften in allen vorzukommenden Reichs-Geschäfften jederzeit zur Richschnur zu halten: In welchem Verstand allein Dieselbe als König und Churfürst zu Böhmen / sich zu Annehmung der Reichs-Satzungen schuldig erachteten / keines wegs aber hierdurch zu Einführ- oder Befolgung derselben in Dero Königreich Böhmen und einverleibten Landen / über die bißherige Observanz; sich verbündlich gemacht / sondern vielmehr auisser solchen Verstand vielgedachter Cron alle Freyheiten / Rechten und Immunitäten hiermit ausdrücklich vorbehalten haben wolten ꝛc.

Oesterreichische Erklärung eines Böhmischen Anschlags und Beobachtung der Reichs Sachen.

Dermahligen kam es nun doch in dieser so lang vorgewesenen Sache zu einem endlichen / obschon nicht in allen Umständen / vermöge des beygebrachten / durchgehends einhelligen Schluß / und machte man ein Reichs-Gutachten / in welchem von allen dreyen Collegiis die Readmission Böhmens und die Introduction Braunschweigs zugestanden / diesem ein Churfürstl. Matricular-Anschlag und 300. fl. Cammer-Ziehler; jenem wenigstens ein Churfürstl. Matricular-Anschlag nebst 300. fl. Cammer-Ziehlere an Præstandis zugeleget würde / da Oesterreichische doch erinnert / daß sie wegen zu übernehmender Cammer-Zieler keinen Befehl noch Vollmacht habe / übrigens aber bey der Erklärung bleibe / daß Böhmen mehr nicht als ein Churfürstl. Matricular-Anschlag über sich nehmen könne ꝛc. Das Reichs-Gutachten aber blieb / wie es die Collegia beliebt / und war sein Inhalt / wie folget:

Böhmische Readmission und Hannoverische Introduction bewilliget.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 21. Julii 1706. Jahrs per publicam Dicturam communicirte Kayserl. Commissions-Decret die Braunschweigische Lüneburgische Chur betreffend / in förmliche Proposition gestellet; so ist nach der Sachen Wichtigkeit / und allen dabey eingeloffenen und erwogenen Umständen / auch derselben reiffer Uberlegung dafür gehalten / und geschlossen worden: Nachdeme das von vielen Seculis her berühmte Hauß Braunschweig Lüneburg Hannoverischer Linie / um Kayserl. Majestät und das Heyl. Röm. Reich sich hoch-meritirt gemacht / und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet / daß in sonderbahren Betracht / sowohl der vor höchst-gedachtem Kayserl. Commissions-Decret enthaltenen / als andern triftigen Ursachen / und wichtigen Considerationen mehr / in die von Ihro in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenckens Denenselben / und zwar der Männl. Linie / in der Ordnung der ersten Geburt zu allergnädigster Erkäntniß zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen und selbigem diese dergestalt zu gönnen / daß vor allen auch vest gestellet seyn und bleiben solte / daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur obbenanter Linie in der Ordnung der ersten Geburt auf den Fall / wann aus dem Hauß Pfaltz / so wohl Rudolphinischer als Wilhelminischer Linien kein Catholischer Nachfolger an der Pfaltz. Chur mehr übrig / sondern selbige an einen Augspurgischen Confessions-Verwandten gefallen seyn solte: salvo de cætero in Electoralibus & Domo Palatina Jure succedendi; und an hochgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach der Verhängnüß GOttes würcklich zugetragen hätten / und die jetzt gedachte Hannoverische Chur-Linie noch stünde / alsdann denen Catholischen ein Votum supernumerarium verstattet / und von Reichs wegen hiemit würcklich in der allerbesten und kräfftigsten Form Rechten zugelegt seyn und bleiben / welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten prævia tamen legitimatione solita; ohne einige Widerrede oder Hindernus / wie die erdacht werden könte oder möchte / bey allen Reichs-Wahl-Collegial Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünfften / nach ihren der übrigen Catholischen Mit-Churfürsten per majora machenden Schluß / oder wie sie sich sonsten unereinander vergleichen mögten / geführet werden soll; wobey man sich jedoch allerseits ausbedungen / und hiermit vorbehalten / wegen der beederseits verlangten Sub- und Gegen-Substitution sich hiernächst ferner zu bereden / darüber das nöthige zu berathschlagen / und wo möglich / darinn einen allerseitigen vergnüglichen Schluß / ob und wie wie der Sachen zu thun? zu fassen / welchen falls / und da es derentwegen über kurtz oder lang / zu einer verhoffenden Entschlessung kommen / oder da auch obgedachte Hannoverische Männliche Chur-Linie / vor Erlöschung beder Pfältzischen Rudolphinischen und Wilhelminischen Linien gäntzlich absterben würde / oder auch sich zutrüge / daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholischen künfftig hin wiederum käme / oder die Braunschweig. Chur-Linie nach der Hand / ob ver-

1708.

landener Massen wieder abgienge/(welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle) alsdann das denen Catholischen auf offtgemeldten Fall dermahlen zugelegte und fest gestellte Votum supernumerarium von selbsten cesiren und auffhören solle. Es hätte aber auch Chur-Braunschweig wegen aller Dero jetzt inhabenden Braunschweigischen Landen und Dero Zugehörungen/ den Churfürsten Anschlag pro Quanto matriculari, in allen Reichs und Creyß/ auch anderen Præstationibus & Oneribus publicis, und sonsten/zum Cammer-Gericht aber 300. Cammer-Gulden zum Cammer-Zihler jährlich zu übernehmen. Nach deme auch Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät allergnädigst geeussert/ daß sie den Ihro als König und Churfürst in Böhmen gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstlichen Collegio, zu desselben und des Heil. Römischen Reichs mehrern Splendor und Besten/ bey allen ordinari- und extraordinari Zusammenkunfften/ es seye auf Reichs-Deputations-Collegial-oder anderen Tägen hinführo wiederum einnehmen/ begleiten und verführen zu lassen/ allergnädigst gesinnet seyn/ so ist ferner beschlossen worden/ daß Ihrer Kayserl. Majestät zu allergnädigstem Belieben/ und (wie hiemit beschiehet) frey zu stellen sey/ ob/und wann sie vermög dero obhabenden undisputirlichen Rechts und Befugnüß/ Ihren Böhmischen Sitz und Stimm/ durch eine eigene genugsam bevollmächtigte Gesandtschafft/ begleiten/ und in allen Deliberationibus im Churfürstlichen Collegio bey ordinari- und extraordinari Zusammenkünfften/ Reichs-Deputations-Collegial- und anderen Tägen verführen/ hingegen aber auch zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus & Præstationibus publicis, auch anderen Anlagen/ für nun/ wenigst einen Churfürstl. Anschlag und 300. Cammer-Gulden zum Cammer-Gericht (Ihren Privilegiis Fori jedoch unnachtheilig) übernehmen/ und in allen Anlagen bezahlen zu lassen/ wie wenniger nicht allergnädigst geruhen möchten/ für Sich und Dero Böhmis. Gesandte/ auf Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und anderen Tägen/ auch Friedens und dergleichen Conventen und Tractaten/ wo ein König in Böheim/ als Churfürst/ oder Dero Gesandte als Churfürstl. in- und ausser Reich concurriren/ weder im Rang noch Ceremoniel vor andern Churfürsten/ oder Churfürl. Gesandten sich etwas voraus zu nehmen/ noch den geringsten Vorzug zu prætendiren/ sondern in allen/ denen anderen Churfürsten oder Dero Gesandten/ gleiches Tractament, Rang/ und Ceremoniel zu halten/ zu geben/ und hinwiederum zu empfangen; wie dann auch von Ihro Kayserl. Majestät als König in Böhmen von Dero Admission ad Collegium Electorale Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ein schrifftlicher Revers unter Dero allerhöchsten Hand und Insiegel dahin auszustellen und zu extradiren wäre/ daß Se. Kayserl. Majest. als König in Böhmen Sr. Churfürstl. Gnaden und Ihren Successorn am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz/ weder jetzt noch in futurum, zu ewigen Zeiten/ das geringste Nachtheil/ so wenig in dero Ihrem hohen Ertz-Cancellariat allem Competirendem Reichs- als im Churfürstl. Collegio führendem Directorio zu thun/ sich dessen nicht anmassen/ darin nicht einmischen/ oder deroselben vor- und eingreiffen/ noch daß es von denen Ihrigen geschehe/ oder auch durch Sich/ oder andere veranlassen wollen/ welchen Revers das gesammte Reich zu mehrer Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz Versicherung/durch eine absonderliche Assecurations-Acte, oder Declaration in gewöhnlicher Rechtsfertigung mit zu agnosciren/ zu beobachten/ und sie dabey mit zu manuteniren hätte/ dagegen das gesammte Reich hindurch beschlossen/ und verbündlichst zugesagt/ und versprochen/ Ihrer Kayserl. Majestät Cron- und Königreich Böheim/ samme allen demselben incorporirten übrigen Landen in des Reichs Schirm und Protection zu nehmen/ und selbige wie andere Reichs-Lande/ bey sich ereignenden unverhofften Nothfällen/ wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt/ Inhalts der Executions-Ordnung/ und anderer heilsamer Reichs-Satzungen kräfftigst zu schützen. Signatum Regensburg den 30. Junii 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzis. Cantzley.

1708.

Es war leicht zu erachten/ daß Kayserl. Majest. es an Genehmhabung dieses Reichs-Gutachtens ihres allerhöchsten Orts nicht fehlen lassen würden; Denn diese erfolgte durch Dero Principal-Commissarium unterm 6. September in nachfolgenden Terminis:

Welches Kayserl. Majest confirmirt.

Demnach die Römis. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr/ aus dem Ihro von des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ hier anwesenden vortrefflichen Räthen/ Botschafften/ und Gesandten/ unterm 30. Junii nächsthin erstatteten/ allerunterthänigsten Gutachten vernommen/ welcher Gestalt unter Ihnen geschlossen worden/ daß in die von weyl. in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenckens/ dem von vielen Seculis her berühmten/ und um das Heil. Römische Reich durch sehr ersprießliche Dienste hoch meritirten Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg Hannover männlicher Linien/ nach der Ordnung der Erstgebuhrt/ zugelegte/ und verliehene Chur-Würde zu willigen seye: So haben sie nach dessen reiffer Erwegung an Dero geheimen Rath und höchst ansehnl. Principal-Commissarium, den hochwürdigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philippen/ der Heil. Röm. Kirchen Tit. St Sylvestri Priestern/ Cardinaln von Lamberg/ Bischoffen/ des H. R. Reichs/ Fürsten zu Passau ꝛc. allergnädigst rescribirt/ und der Reichs-Versammlung kund zu machen anbefohlen/ daß sie sothanes Gutachten in Kayserl. Gnaden approbiren und genehm halten/ mithin auch ihres allerhöchsten Orts in oberwehnte Chur willigen/ und darzu Ihro Kayserl Authoritæt,

Durch Commiss. Decret.

Einwilligung

1708. Einwilligung und Bestättigung ertheilen/ also und dergestalt / daß zu vorderst / und vor allem fest gestellet sene und bleibe / daß gegen die Introduction dieser Braunschweigischen Chur obbenannter Linie/ in der Ordnung der Erstgeburt auf den Fall/ wann aus dem Hauß Pfaltz / so wohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linie / kein Catholi- Chur-Fürst wäre / sondern selbige Chur an einen Augspurgisch- n Confess. Verwandten nach der in Electorata & Domo Palatina üblichen und ungekränckt bleibenden Ordnung und Jure succedendi gefallen seyn/ mithin in jetztgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach Verhängnüß GOttes würcklich zugetragen haben würden / die Hannoverische Chur-Linie aber noch stünde / alsdann denen Catholischen im Chur-Fürstl. Collegio ein Votum super numerarium verstattet/ und krafft dieses in allerbesten und gerechtesten Form Rechtens zugeleget seyn und bleiben / solches auch ohne einige Wider-Rede oder Hindernüß/ wie die erdacht werden könten oder möchten / bey allen Reichs-Wahl- Collegial-Deputations-und andern Tägen / oder Zusammenkünfften/ wie die Cathol. Chur-Fürsten sich darüber mit einander weiters vergleichen/ geführet werden / hingegen da man wegen der verlangten Substitution , worüber ferner zu berathschlagen / und darinnen / wo möglich / einen vergnüglichen Schluß zu fassen / ausbedungen und vorbehalten bleibet / zu verhoffender Entschliessung kommen/ oder auch Hannoverisch. obgedachter Männlichen Chur-Linie / ehe als in beyden Pfältzischen Rudolphinisch- und Wilhelminischen Linien die Catholische Chur-Fürsten abgehen würden/ oder sich auch zutrüge / daß entweder die Pfältzische Chur auff einen Catholischen künfftighin wiederum käme/ oder die Braunschweig-Hannoverische Chur-Linie nach der Hand wieder abgienge / oberwehntes Votum supernumerarium alsdann von selbsten cessiren und auffhören solle / und daß die Chur Braunschweig wegen aller Dero jetzt inhabenden Braunschweigischen Landen / und denen Zugehörungen / der Chur-Fürsten Anschlag, pro Quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern Præstationibus & oneribus Publicis , und sonsten / zum Cammer-Gericht aber 300. fl. zu Cammer-Zielern jährlich übernehme / und auszahle/ worüber/ wie Se. Chur-Fürstl. Durchl. sich ohne Zweiffel willigst erklären werden / also werden auch Ihre Kayserl. Majest. gnädigst verfügen / daß deroselben in dem Chur-Fürstl. Collegio der behörige Sitz und Stimm ohne verzug eingeräumet werde.

Daß Ubrigens Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / das Sr. Kayserl. Majest. als König in Böhmen und des Heil. Reichs Chur-Fürsten zustehende unditputirliche Recht und Befugnüß / den Böhmischen Sitz und Stimm in allen Deliberationibus im Chur-Fürstl. Collegio bey ordinari und extraordinari Zusammenkünfften/ Reichs-Deputations-Collegial-und andern Tägen zu bekleiten und zu führen/ einhellig erkennen / und dessen zu des Chur-Fürstl. Collegii und gesamten Reichs mehrern Splendor und Besten / nach Dero allergnädigsten Belieben selbst / oder durch genugsam gevollmächtigte Gesandschafft sich zu gebrauchen / Ihro freystellen/ solches gereicher Deroselben zu besondern dancknehmigen Gefallen; Und gleichwie Sie von nun an/ bey gegenwärtigem Reichs-Tag damit wiederum einen Anfang zu machen Vorhabens seynd / und zu dem Ende eine Gesandschafft anhero abgeordnet/ also werden sie in allen Reichs-Geschäfften ob dessen Gesätzen halten / seynd auch ferners erbietig und declariren hiemit gnädigst / daß sie wegen Dero Erb-Königreich Böheim und zugehörigen Landen / nicht nur zu allen Reichs- und Creyß Oneribus & Præstationibus Publicis, auch andern Anlagen fürdershin einen Chur-Fürstl. Anschlag / sondern auch zum Kayserl. Cammer-Gericht 300. fl. auff die Maß und Weiß mit der Befügnüß/ wie andere Chur-Fürsten übernehmen und bezahlen lassen / auch auff Wahl- Reichs-Creyß-Deputations-Collegial-und andern Tägen/ ingleichen Friedens-und dergleichen Conventen/ wo ein König in Böhmen / als Chur-Fürst / oder dessen Gesandten als Chur-Fürstl. in- und ausser Reichs concurriren / sich weder im Rang noch Ceremoniel vor andern Chur-Fürsten oder Chur-Fürstl. Gesandten etwas vorausnehmen / noch den geringsten Vorzug prætendiren / sondern in allem / denen andern Chur-Fürsten oder dero Gesandten gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel halten/ geben und hinwiederum empfangen wollen / wie sie dann auch Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz den verlangten Revers zum Uberfluß allbereits desto williger aushändigen lassen / als weniger ein König von Böheim deroselben in dem / Ihrem Erz-Canzellariat allein competirenden Reichs/ oder auch im Chur-Fürstl. Collegio führenden Directorio , den geringsten Nachtheil oder Eingriff zu thun / befugt ist. Wohingegen sie/ so wohl der in dem Reichs-Gutachten verbündlich zugesagten / des Kayserl. Reichs/ Schutz/ Schirm und Protection sich für Dero Cron und Königreich Böheim / und alle demselben incorporirte Lande in allen unverhoffenden Nothfällen / wider in- und auswärtigen Gewalt/ gewiß und ungezweiffelt versprechen / als auch bedingen und reserviren / daß obiges alles im übrigen Dero Königreich Böheim Würden/Rechten/ Privilegiis Fori, und andern Freyheiten und Gerechtigkeiten / auff keine Weiß nachtheilig oder præjudicirlich / sondern dieselbe sambt und sonders überall auffrecht und unverletzt seyen und bleiben sollen; Welches dann ob-höchst-ermelt Ihre Hoch-Fürstl. Eminenz der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / Räthen / Botschafften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen / denen sie mit freundlich-geneigt-und gnädigen Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 6. Septembr. des 1708. Jahrs.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau.

(L. S.)

1708. Nebst dem stelleten Ihro Kayserl. Majest. auch den verlangten Revers aus / daß sie/ nach geschehener Kayf. M. stellt Revers aus

1708. daß Böhmen Maynzis. Directorio nicht Eingriff thun solle.

ner Readmission, dem Chur-Maynzischen Directorio keinen Eingriff thun wolten / welcher auch nicht verweigert wurde / und des Inhalts war :

Wir Joseph von GOttes Gnaden / erwehlter Römis. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Marggraf zu Mähren / Herzog zu Lützenburg und in Schlesien / und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen offentlich / demnach Wir den uns als König zu Böheim / und des Heil. Römis. Reichs Chur-Fürsten gebührenden Sitz und Stimm im Chur-Fürstl. Collegio, zu dessen und des Heil. Römis. Reichs mehrern Splendor und Besten / bey allen ordinair- und extraordinari-Zusammenkünfften / es seye auf Reichs-Deputation-Collegial- oder andern Tagen / hinführo wiederum einzunehmen / bekleiden und verführen zu lassen / und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nacher Regensburg abzuschicken / gnädigst gesinnet seynd / von Uns aber Unsers lieben Neven des Chur-Fürsten zu Maynz Liebd. einige Versicherung verlanget / daß solches Ihro und Ihren Nachfolgern am Erz-Stiffte Maynz / an ihren Directorial-Rechten / ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solte; So haben Wir deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen / als Wir sie bey sothanen Ihro unstrittig-zukommenden Rechten ehender zu vertheidigen / als im geringsten zu beeinträchtigen geneigt seynd. Erklähren solchem nach / und versichern für uns und unsere Nachkommen im Königreich Böheim Seine Liebden den Chur-Fürsten von Maynz hiemit und in Krafft dieses Brieffs / daß Wir Deroselben und Ihren Successoren am Chur-Fürstenthum / und Erz-Stiffte Maynz / weder jetzo noch inskünfftig zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil so wenig in dero Ihre Erz-Cancellariat allein competirendem Reichs- als im Chur-Fürstl. Directorio thun / uns dessen nicht anmassen / oder deroselben vor- oder eingreiffen / noch daß es von denen Unserigen geschehe / gestatten / oder auch durch Uns oder Andere veranlassen wollen: Zu Urkund dieses Brieffs / besiegele mit Unsern Kayserl. und Königl. anhangendem grössern Insiegeln / dergeben ist in Unserer Stadt Wien den 14. Monats Tag Augusti, nach unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im 1708. Unserer Reiche des Römischen im 19. des Hungarischen im 21. und des Böhmischen im vierten Jahr.

Joseph.

(L. S.)

Wenceslaus Robert, Graf Kinski, Regis Bohemiæ supremus Cancellarius.

Johann Wenzel / Graf Wratislau ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis proprium.

Maximilian Bunten / von Debling-

Wie verbindlich nun dieser Revers eingerichtet / so wolte doch Chur-Maynz sich noch besser verwahren / und trug bey Reich an / mittelst eines Reichs-Gutachtens / eine Assecurations-Acte, oder Versicherungs-Schrifft ihm auszustellen / daß es bey dem Inhalt obstehenden Reverses bleiben solte : Sintemal ja alles zum Besten fest gestellet wäre / wann Kayserl. Majest. auch dergleichen Reichs-Gutachten / mithin erwehnte Reichs-Assecurations-Acte confirmirte / die also lautete :

1708. Es wird zu dessen mehrern Versicherung Reichs-Assecurations-Acte errichtet.

Als in allen dreyen Collegiis vorkommen / daß laut Inhalt des von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schlusses in Puncto der Böhmischen Readmission, und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Chur-Fürstl. Collegium, die Cron Böhmen den beliebten Revers Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden und deren Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stiffte Maynz extradiren solle / dieser auch bereits ausgehändiget worden / und nun auf die in gedachten ratificirten Concluso Imperii zu errichtender und auszustellen habender Assecurations-Acte oder Declaration, über gedachten Böhmischen Revers ankomme / dieses aber in formliche Proposition und Deliberation gestellt / so ist nach der Sachen fernerer reiffer Uberlegung beschlossen worden / daß folgende Assecurations-Acte oder Declaration Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden und dero HHrn. Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stiffte Maynz / zu ihrer allerseitig dermahlig- und künfftig mehrerer Versicherung Ihres höchsten Erz-Canzellariats / und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen Eingangs gedachten Reichs-Schlusses zu folge / zu extradiren / und unter dem Chur-Fürstl. Mäynzis. dermahlig-gebräuchligen Directorial-Insiegel zu fertigen seye / wie hernach folget :

Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration die Chur-Böhmische Readmission betreffend.

Nachdem von Ihro Kayserl. Majest. das Reichs-Gutachten vom 30. Junii jüngsthin in der Böhmischen Readmission, und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache ins Chur-Fürstl. Collegium unterm 6. September lauffenden Jahrs allergnädigst / und dabey dieses nominetenus in vim Legis Pragmaticæ mit ratificirt worden / daß Krafft des von Ihrer Kayserl. Majest. als König und Chur-Fürst zu Böheim Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz / der in den obgedachten Reichs-Schluß angemerckte Königl. und Chur-Fürstl. Böhmische Revers, unter Seiner Kayserl. Majest. allerhöchster Hand und Insiegel extradiret worden ; Die Cron Böhmen aber dadurch verbunden seyn solle / Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Ihren HHrn. Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stiffte Maynz / weder jetzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil / so wenig in dero hohen Erz-Canzellariat allein competirenden Reichs- als im Chur-Fürstl. Collegio führenden Directorio zu thun / sich dessen nicht anzumassen / darinn nicht einzumischen / oder deroselben vor- und einzugreiffen / noch daß es von denen Ihrigen geschehe / zu gestatten / oder auch durch sich und andere zu veranlassen / und dann dieser Revers nun

auch

1708.

auch unter dato Wien den 14. Monats-Tag Augusti obgedachten Jahrs würcklich Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz in originali extradirt worden; Als haben der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / Namens Ihrer HHrn. Principalen / Committenten und Obern hierauff nach Innhalt / und in Krafft obangezogenen von Kayserl. Majestät allergnädigsten ratificirten Reichs-Schluß durch gegenwärtige / absonderlich in jetztgemeltem ratificirtem Reichs-Schluß / zugesagte / und auszustellen geschlossene Assecurations-Acte oder Declaration, zu mehrerer Chur-Fürstl. Gnaden und dero HHrn. Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Ertz-Stiffe Maynz Versicherung / obangezogenen Königlich- und Chur-Fürstl. Böhmischen extradirten Revers / gleich von Ihrer Kayserl. Majest. bereits obgemelter massen per Decretum Cæsareum Ratificatorium geschehen / also nun auch von Reichs wegen verstandener massen in aller beständigst- und kräfftigster Form Rechtens solennissime, hiemit agnosciren / und mit beobachten wollen und sollen / auch Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden / Dero HHrn. Successoren am Chur-Fürstenthum / und hohen Ertz-Stiffe Maynz dahey zu jederzeit kräfftigst zu manuteniren sich verbunden / und soll sothane in vim legis pragmaticæ von Kayserl. Majest. und dem Reich durch oberwehnten Reichs-Schluß errichtete / und in selbigen fundirte Declaration hiernächst per Special. Paragraphum in dem künfftigen Reichs-Abschied inseriret werden / und diese Declaration, von dem Chur-Fürstl. Maynzis. Reichs-Directorio unter dem dermahlig-gebräuchigen Reichs-Directorial-Insiegel in Duplo gefertiget / denen Ständen des Reichs per dictaturam publicam communiciret / das eine Original der Kayserl. höchstansehnlichen Commission auch zugestellet / das andere aber ad Acta Impe ii ad perpetuam rei memoriam zu reponiren verlanget werden / und dieses um Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden und Dero HHrn. Successoren am Chur-Fürstenthum und Ertz-Stiffe Maynz / zu allen Zeiten in ihren höchsten Ertz-Canzellariats Gerechtsamen / und davon dependirenden Reichs- und Churfürst. Directorio in allen Orten und Zusammenkünfften / desto besser ausser allen Præjudiz und von Reichs wegen sicher zu stellen; Wobey ferner beliebt und beschlossen worden / daß diese Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration Ihrer Kayserl. Majest. von Reichs wegen mit dem allerunterthänigsten Ersuchen zu übergeben wäre / Sie allergnädigst geruhen möchten / darüber dero Kayserl. Ratification zu mehrer der Sachen / Ihro Chur-Fürstl. Gnaden / und dero HHrn. Successoren am Ertz-Stifft / Versicherung / allermildest zu ertheilen. Sign. den 7. Sept. 1708.

Wird vom Kayser ratihabirt.

Auch diese Assecurations-Acte wurde zur Kayserl. Confirmation præsentiret / die erfolgte mit dem Anfügen / daß selbige Kayserl. Intention durchaus gemäß wäre / und in Dero allerhöchsten Namen / krafft habender Vollmacht / hiermit confirmirt seyn solte. Chur-Braunsw. stellete auch einen Revers von sich / wegen abzuführender Chur-Fürstl. Reichs-Præstandorum, dieses Inhalts:

1708. Hannoverischer Revers wegen eines Chur-Fürstl. Anschlags und Cammer Ziehler Zahlung.

Nachdem in dem jüngsthin der Braunschweig-Lüneburgischen Chur halben / errichteten Reichs Schluß vom 30. Junii jetztlauffenden Jahrs / der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Georg Ludwig / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Römis. Reichs Chur-Fürst / freywillig übernommen und versprochen / wegen aller Der Innhabe den Landen und deren Zugehörungen / den Chur-Fürsten Anschlag pro Quanto matriculari, in allen Reichs- und Creyß- und andern præstationibus & oneribus publicis, und sonsten zum Kayserl. Cammer-Gericht 300. fl jährlich zu zahlen / nunmehr aber / von wegen / und im Namen der Römis. Kayserl. Majest. derenthalben gewisse Versicherungen / noch vor der Introduction in das Chur-Fürstl. Collegium gefordert werden / als verspreche hiemit in krafft obhabender Chur-Fürstl. Gewalts / Namens Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. / meines gnädigsten Herrn / daß sie die Reichs-Creyß- und andere Præstationes, wie auch 300. fl. zu jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts / jedesmal præstiren und lieffern lassen wollen / dabey jedoch höchstgedachte Se. Chur-Fürstl. Durchl. quævis competentia vorbehalten / und reserviren. Urkundlich habe diese Reversales eigenhändig unterschrieben und ausgefertiget. So geschehen Regensburg den 6. Sept. 1708.

(L. S.)

H. C. von Limbach.

Readmission Böhmens und Introduction Hannovers geht solenniter vor sich.

Diesem allen vorgängig erfolgte den 7. September die würckliche Readmission der Cron Böhmen / und die Introduction Chur-Braunschweig in das Chur-Fürstl. Collegium, da sich sämtliche Chur-Fürstl. Gesandten zu dem Chur-Maynzischen verfügten / und von dar aus / nach Ein Uhr / in Spanischem Habit gar propre gekleidet (worunter der Chur-Sächsische / die gröste Figur gemacht) in Carossen mit 6. Pferden bespannet / zu Rath fuhren; Nachdem sich nun der Cron- und Chur-Böhmische gesamte Gesandte / Graf Kinsky / und der Chur-Braunschweigische / Baron von Limpach / selbigen Tag bey Chur-Maynz legitimirt / wurde ihnen / durch das Reichs-Marschall-Amt zu Rath angesaget / da denn der Böhmische sich erst Abends um 7. Uhr / der Braunschweigische aber um drey viertel auff acht Uhr eingefunden; Dem Ersten gieng / weil es nur eine Readmission hieß / niemand / dem andern aber der Chur-Maynzische 7. biß 8. Schritt ausserhalb des Chur-Fürstl. Collegii entgegen: Die Curialien wurden hier abgeleget / und die Gratulationes verrichtet / worauff sich sämmtliche HHrn. Chur-Fürstl. Gesandten noch um halb 9. Uhr / auff den grossen Ré- und Correlations-Saal verfügten / allwo Fürstl. Gesandten / sammt denen Städtischen von Morgends 9. Uhr an beysammen gewesen. Da dann die beyde neue Churfürstl. Gesandten von denen andern complimentiret / mithin auch diese lange Zeit obgeschwebte Dinge zu ihrer Endlichkeit gebracht wurden.

1708. Pfaltz erhält den Bayrischen Ort im Churfürstl. Collegio.

Es hatte sich aber dieses Jahr auch noch eine merckwürdige Aenderung im Churfürstl. Collegio ereignet / der hier billig zu gedencken ist. Denn nachdem / wie bey Kayserl. Hof-Geschichten zu finden / Chur-Pfaltz mit dem Erz-Truchsessen-Amt belehnet / mithin an des geächteten Bayerns Ort und Stelle wiederum gesetzet worden war / begehrte es auch dergleichen im Churfürstlichen Collegio, nemlich daselbst seinen Sitz und Votum also fort nach Böhmen und vor Sachsen / das ist / in gesamtem Churfürstl. Collegio den fünfften / oder unter denen weltlichen Churfürsten den zweyten Pfaltz von oben herab zu haben / den sonst vor der Acht Bayern besessen. Dieses notificirte Chur-Pfaltz denen Reichs-Ständen / in dem bezeigten Vertrauen / man werde sothanen auf Recht u. Reichs-Constitutions-mäßige Art erfolgten auch im Westphäl. Friedens-Schluß wohl-gegründeten Zuruck-Gang von ihren Vorfahren ehemals besessener Chur-Dignität und Landen gern vernehmen / &c. Es möchte aber durchgehends eben nicht so gar gern in seiner Maase gesehen worden seyn / u. hieß es / der Schwedisch-Brehmisf. seye befehliget worden / denen Correspondirenden alten Fürstl. Häusern beyzubringen / daß zu denen von Kayserl. Majestät so vor sich Chur-Pfaltz beygelegten / grossen Prærogativen nicht also still zu schweigen / sondern deßhalben ein Beschwerungs-Memorial einzugeben wäre. Chur-Sachsen und Brandenburg hätten auch Anstand bey dem Werck gehabt / und am Kayserl. Hofe vorgestellet / es möchte das jetzund mit Chur-Pfaltz Vorhabende ihnen heut oder morgen / da Chur-Bayren etwa wiederum in das Churfürstl. Collegium käme / an ihren sonst darinnen gehabten Stellen nachtheilig seyn / und sie etwa um einen Platz weiter herunter / als sie sonst gesessen / gedrungen werden wollen / so ihnen unerleidlich wäre / &c. Allein Kayserl. Majestät gab hochgedachtem Churfürsten die Versicherung / daß / auf besorgtem Fall Bayrischer Wiederherstellung / Ihnen dermahliger Pfältzischer Vor-Sitz / an ihren respective zu behaltenden 3. und 4ten Stellen im Churfürstl. Collegio ganz unnachtheilig seyn solte / worbey man denn acquiesciret / daß also der Chur-Pfältzische Gesandte den 25. Junii im Churfürstl. Collegio den fünfften Ort zwischen Böhmen und Sachsen ohnverhindert einnehmen mögen.

Ob gleich / gemeiner Klage nach / was beym Reich beschlossen worden / im Werck zu schlechter Beobachtung kam / wolten doch immer mehrere an dergleichen Schlüssen Theil nehmen / und gaben sich sonderlich in diesem Jahr gar manche viele Mühe / nach vorhin erlangter Vertröstung / zu Sitz und Stimm auf dem Creyß-Tage zu gelangen / auch dermahln gar neue oder lange Zeit nicht gewöhnliche Vota zu erhalten / davon nur dem geneigten Leser noch eines und das andere bey der Gelegenheit mitzutheilen / da wir Böhmische Re-Admission und Chur-Braunschweigische Introduction erzehlet haben. Die schon Vertröstung auch Kayserl. Vorschrifft in der Sachen erlanget / waer Lorsch / Sulzbach / Querfurt / Oettingen / Engern und Westphalen / Stromberg / Schwartzenberg und Nassau-Saarbrücken. Und ist hier von dem Grund und Umständen dieser Votorum ein und anders zu erinnern: Stromberg hatte Bischoff Florentz von Wevelinghoven an das Münstersche Stifft gebracht / nachdem der letzte Burggraf Burckhardt genannt / durch damahln gewöhnliche Streiffung auf denen Strassen es dahin gebracht / daß der Bischoff von Münster / der von Paderborn / und der von Oßnabrück / nebst einem Grafen von Marck / und denen Edlen von Horn und Spiegel / auch der Stadt Soest sich wieder ihn verbunden / und Ihm das Schloß Stromberg mit Gewalt abgenommen haben / daß er hernach im Elend herum wallen müssen. Münster zog hernachmahln / ob es gleich die andern übel zufrieden waren / die Lande dieses Burggrafthums gar an sich / darzu Carl der IV. seinen Willen gegeben haben soll / dargegen alte Geschicht-Schreiber angemercket / daß bald nach Abgang obgedachten Bischoffs von Florentz von Wevlingkhoven / dessen Geschlecht ausgestorben / und sein Land an andere gekommen sey. Ob nun gleich dermahln Münster / wegen dieses alten Burggrafthums / Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag begehrete; so wenderen doch einige darwider ein / es sey ohngewöhnlich / daß ein geistlicher Fürst auf der weltlichen Banck sitze / Burggrafschaffen zögen eben kein Recht / auf dem Reichs-Tag zu erscheinen / nach sich / und da dieses also ungewiß / könne ja kein gewiß Votum deßhalben zugestanden werden / u. s. w. Was das Querfurtische Votum betrifft / so fundiret sich selbiges auf die im Westphälischen Frieden / von dem an Brandenburg cedirten Stifft Magdeburg denen Sächsischen Häusern vorbehaltene oder vor sie eximirte Herrschafften / Aemter und Städte / Querfurt / Jüterbock / Dame und Brück / worzu nachmahls die Aemter Heldrungen / Stolchenbach und Wendelstein gezogen worden. Es fiel dieses Land durch Churfürst Johann Georg I. Testament auf dessen andern Prinzen / Herzog Augustum Administratorem des Stiffts Magdeburg / und wurde zwischen Churfürst Johann Georg II. und Herzog Augusto den 13. Februarii 1663. ein Vergleich zu Leipzig aufgerichtet / worinnen unter andern Herzog Augusto nachgelassen worden / daß von ihm Sessio & Votum in Comitiis unter dem Aufruff Sachsen-Querfurt gesuchet werden möchte; Es ist hierauf berührter Herzog Augustus bey dem Kayser in Schrifften einkommen / und hat Ansuchung gethan / daß ihm ermeldte Session auf Reichs- und Creyß-Tägen gegeben / und er gewöhnlicher massen dergestalt introducirt werden möge / daß Sachsen-Querfurt heute allen andern Sächsischen Häusern vor- und des andern Tags selbigen allen nachsitze / und so fort continuire / wie dann hierauf der Kayserl. Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio intimiret / daß der Kayser in die vom Herzog Augusto gesuchte Session & Votum unter dem Aufruff

1708. Münster wegen Stromberg.

Weissenfels wegen Querfurt.

Sachsen

a) Seinen correspondirender Fürsten.

auch einiger Churfürsten.

Introducirt begehret zu werden

Verschiedens

1708. Sachsen-Querfurt/und zwar mit ernannter Alternation bewilliget / und nunmehr begehre / daß die Introduction bey dem noch währenden Reichs-Tage bewerckstelliget werde /welcher auch auf dem den 1. Jan. 1664. zu Leipzig gehaltenen Creyß-Tag durch seinen Gesandten zum ersten mahl erschienen / und dergestalt introduciret worden / daß die Alternation nicht von Tag zu Tag / sondern / weil es sich füglicher schicke / von Sessionen zu Sessionen beobachtet werden möge. Ob nun gleich der damahlige Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg / vermöge des An. 1638. aufgerichteten Recess auf die Lehens-Herrlichkeit über diese Herrschafft Prætension gemacht / so ist doch solches den 14. Junii 1687 durch einen gütlichen Vergleich gehoben worden / krafft dessen der Churfürst von Brandenburg / Querfurt / Juterbock und Dame, aller Lehens-Verbindlichkeit und Anspruchs / gegen Uberlassung der Stadt und Ambts Borck loß gesaget / worauf dem Hertzog Augusti ältester Prinz und Nachfolger Hertzog Johann Adolph die Reichs-Lehen über das Fürstenthum Querfurth den 12. April 1688. von dem Kayser erhalten.

Pfaltz-Sultzbach

Den Gesuch des Sultzbachischen Voti auch in etwas zu erläutern / so beruhete das Fundament davon auf dem zwischen Pfaltzgraf Philipp Wilhelmen zu Neuburg / und Pfaltzgraf Christian August zu Sultzbach den 15. Jan. 1656. aufgerichteten Erb-Vergleich. Denn es hatte Pfaltzgraf Philipp Ludwig in seinem Testament zwar unter seine 3. hinterlassene Prinzen dergestalt getheilet / daß der älteste Wolffang Wilhelm in dem Hertzogthum Neuburg / der andere Augustus / in dem Fürstenthum Sultzbach / der dritte in der Herrschafft Hippolestein succediren solte / jedoch daß der älteste in allen Landen die völlige Superioritæt zu geniessen hätte. Nachdem aber Pfaltzgraf Augustus sich zu der Catholischen Religion bekennet / hat Er dadurch so viel zuwege bracht / daß ihm Pfaltzgraf Philipp Wilhelm durch obbemeldeten Erb-Vertrag alle Landes-Fürstliche Hoheit in Politicis und Ecclesiasticis, jedoch mit einigem Vorbehalt / abgetretten / und sich obligirt / ihm zur Session und Voto behülfflich zu seyn / dergestalt / daß eine gewisse Quota matricularis dem Neuburgischen Quanto ab- und auf das neue Sultzbachische Reichs-Votum geschrieben werden solle. Welchen Vergleich Chur-Maynz in favorem Religionis zu garantiren übernommen. Es war bißher erzehlter Prætendenten Begehren schon vorigen Jahrs im Fürsten-Rath vorgetragen worden/u. geschahe deshalben auch in Gegenwärtigem / bald nach dessen Eintritt/ fernerweitige Anregung/wie denn auch die Vota zum Theils selbigen nicht abgeneigt ausgefallen u. dahin gegangen seyn solten/ daß man Maynz gegen Lorsch / deßgleichen Pfaltz-Sultzbach/Sachsen wegen Querfurt / Münster wegen Stromberg u. s. w. wohl zu fügen hätte / doch kam es zu keinem rechten Schluß und Ende / zumahln da andere sich auch meldeten / und / wenn diesen obernannten ein Zutritt ins Fürstl. Collegium verstattet würde sie/in selbigen mehrere Vota, aus allerhand beygebrachten / theils alten Gründen/haben wolten / wie unten des mehrern folgen wird.

1708.

Man sprach sonderlich bey Gelegenheit für Pfaltz-Sultzbach / dermahln allerältesten unter ebenden Reichs-Fürsten / daß doch diesem/vor seinem nah-instehenden Ende noch die Freude gemachet / und mit würcklicher Introduction ins Fürstl. Collegium gratificiret werden möchte / womit es sich doch nicht geben wolte / weil der und jener noch immer etwas insonderheit / wegen des Orts zu sitzen / wegen des zu übernehmenden Anschlags und so weiter / zu erinnern hatte / ob gleich die Sache überhaupt / als thunlich / abgeschlossen worden war/denn dz es doch so weit kommen sey/kan nachstehendes unterm 7. Maydictirtes Fürstl. Conclusum, u. über dieses noch weiter zeigen/ daß man ab Seiten des Directorii die Hebung noch übriger sonderbahrer Scrupel recommendiret habe.

Als am 28. Novembr. verwichenen Jahrs / und wiederum den 13. vergangenen Jan. verschiedener hoher Fürsten Introductions-Gesucht/ benamentlich wegen Lorsch / Pfaltz-Sultzbach / Sachsen / Querfurth / Stromberg / Oettingen / Schwartzenberg und Nassau-Saarbrücken / in würcklicher Berathschlagung gestellet worden / seynd / in Erwegung deren derentwegen nach und nach eingekommenen Kayserl. Commissions-Decreten und darinn angeführten Motiven die Vota und Erklärungen fast durchgehends für alleram in genere, quam in specie, præstitis præstandis, sonderheitl. respectu jener drey ersten / welche schon An. 1664. per Conclusum quoad quæstionem An? Jus quæsitum erlanget haben / pro Admissione & Introductione in favorem ausgefallen u. affirmative darauf geschlossen worden. Dieweil man sich aber noch zur Zeit ratione præstandorum & ordinis locorum nicht vernehmen lassen / so doch vor denen würckl. Introductionen zu resolviren/als werde ein solches förderlichst zu bewerckstelligen seyn/damit demnächst die behörige Instructiones ohne längern Anstand zu jener hohen Fürsten Consolation vorgenommen werden mögen.

was deßhalben bey Rei[ch] geschlossen worden.

Das Kayserl. Commissions-Decret wegen Schwartzburg / in Ansehung der Land-Grafschafft in Kleggau / war im Februario dieses Jahrs dem Reichs-Convent bekandt gemacht worden / dahin gehende / es möchten Ihro Kayserl. Majestät gerne sehen/und könten nicht umhin Dero Kayserl. Officia dahin anzuwenden / damit Ihro Fürstl. Gnaden zu Schwartzberg ratione der Mütterlichen Seits angestammten Landgrafschafft in Kleggau / so allbereit von letzt seligst verblichener Kayserl. Majest. gefürstet / Ihro Fürstl. Gnaden auch / in Qualität eines gefürsteten Landgrafens in Kleggau / von löblichen Schwäbischen Crayß recipiret worden / in Ansehung Dero und Ihres Fürstlichen Hauses bey Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich habenden Verdienste/ in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Rath / præstitis præstandis, zu würcklichem Sitz und Stimm introduciret und gelassen würde ꝛc. ꝛc. Was Oettingen vor sich selber erinnert / um seines Suchens

1708.

endlich gewehret zu werden / war in folgenden bestanden :

Denenselben ruhet vorhin annoch im frischen Andencken / was wir schon für langen Zeiten her / wegen unserer dermahleinstigen Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath mehrmahlen an die löbl. Reichs-Versammlung angelegentlich gelangen lassen / und wie die Bewerckstellung derselben durch zwey nacheinander als den 13.(23.) Augusti 1675. und 2.(12.) Julii 1697. allergnädigst ergangene Kayserlichen Decreten nicht nur erinnert / sondern auch in verschiedene von Dero nunmehr in GOtt ruhenden Kayserl. Majest. an Dero jederweilige Kayserliche Commission auch Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regensburg erlassenen allergnädigsten Rescriptis zum öfftern / und zwar letztlich den 12. Junii 1699. allergnädigst committirt und nachdrücklich anbefohlen worden / die Sache auch endlich dahin gediehen ist / daß solche nebst andern Herren Introducendorum Desiderlis jüngsthin bey denen hohen Herren Collegiis in re- und Propositon gestellet worden / anbey in denen Fürstlichen / wo nicht allein specialiter in nostrum favorem exprimirten / doch auch uns nicht zu wieder abgelegten Votis sich so viel geeussert hat / daß die endliche Admission zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Fürsten-Rath nebst andern hohen Competenten um so mehr vor gedachtem Kayserl. Præscripto de An. 1699. von höchstseelig- verstorbener Kayserl. Majest. selbsten vor eine ganz unstrittige schon längst hier ausgemachte Sache gehalten worden / dahero wir dann auch um so weniger begreiffen / noch glauben können / daß / wie es eusserlich anjetzo verlauten will / nächster Tagen einige Introduction vorgenommen / wir hingegen abermahls dabey præteriret / mithin unsere ohnedem in die etlich 30. Jahr in suspenso gebliebene Introduction noch ferner unverschuldeter Dingen protrahirt werden solle ; Denn gleich wie wir hiezu nicht die geringste Ursach finden / also würde uns auch desto sensibler fallen / wann wir an Treu und patriotischen Eyfer vor das gemeine Beste bißhero nichts erwinden lassen / und verhoffentlich hierinfals keinem Stand des Reichs etwas nachgegben / ja vielmehr im Gegentheil unsere eigene Person / mithin Gut und Blut zu des Vatterlands Diensten / hazardiret haben / und wir jedennoch bey allem deme in unsern so innocenten / und zu jemands Præjudiz im geringsten nicht gereichenden Introductions-Werck uns just allein so gar schlecht / und ohne alles Verschulden de novo auf die Seiten gesetzet sehen müssen / wiewohlen wir uns von gesammten hoch- und löbl. Reichs-Ständen bekannter Æquanimität eines bessern versehen / und der gäntzlichen Zuversicht leben / man werde noch mehreren Regard dißfals auf uns machen / einfolglich die schon so lang uns zugedachte / bißhero aber zu unserm mercklichen Nachtheil trainirte Admission ad Votum & Sessionem in dem Fürstlichen Collegio, bey welchem es weder ratione loci, noch sonsten den geringsten Auffstand geben wird / zu unserm noch grösserm Torto, nicht weiter zu difficultiren gemeinet / sondern so wohl der Kayserlichen allergnädigsten Intention, als mehrester Chur- und Fürsten gegen uns beschehenen gütigen Promessen und Erklärungen gemäß nebst anderen Introductionen zu gleicher Zeit ad effectum kommen zu lassen / inclinirt seyn / zu dem Ende wir dann diese unsere Allgelegenheit denen Herren / und denenselben hiemit bestermassen recommendirt haben wollen / nicht zweifflend / dieselbige hievon denen hohen Herren Principalen so forderlambst Bericht erstatten / und sich darüber / wofern solches nicht vorhin geschehen / behörtiger Massen instruiren lassen / inzwischen aber das jenige Werck dergestalten tractiren werden / damit interim nicht zu unserem Præjudiz verhänget / noch viel weniger einige andere Introduction vorgenommen werde / biß zu Einlangung der Herren und derselben verhoffentlich vor uns favorablen Instructionen die Unserige mit in Fortgang kommen möge / wie wir uns dann eines erwünschten Erfolgs unfehlbahr getrösten / anbey versichern / daß wir deroselben hierunter employrende Officia mit freundlich- und geneigtem Willen zu erwiedern nicht ermangelen werden. Oettingen vom 19. Febr, 1708.

Der Herren und derselben

Dienst-freund- und geneigtwilliger

Albrecht Ernst Fürst zu Oettingen.

Kayser erinnert auch Lichtensteinische Introduction.

Da das Fürstliche Lichtensteinische Hauß von langer Hand her ebenfals Hoffnung / in Reichs-Fürsten-Rath auffgenommen zu werden gehabt / für selbiges auch der Schwäbische Creyß bey Kayserl. Majestät ein Vorwort eingelegt hatte / so liessen diese durch Dero Commissarien dem Reiche vorstellen : Welchergestalten Deroselben Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creyses allerunterthänigst zu vernehmen gegeben / daß nachdem von weiland denen Glorwürdigsten Dero Kayserl. Herren Vorfahren / das Hauß deren von Lichtenstein allschon vor hundert Jahren in den Fürsten-Stand erhoben / und dessen Zulassung ad Sessionem & Votum in den Reichs Fürsten-Rath An. 1654. blos auf die Adimplirung der nach denen Reichs-Grundgesetzen dazu erforderlichen Begüterung im Reich ausgestellet worden / und nun deme würcklich zu folg / Dero Kayserl. würcklicher geheimbter Rath / Herr Johann Andreas Fürst von Lichtenstein / in dem Schwäbis. Creyß sich bereits vor etlich 100000. Fl. Güter erkaufft / auch noch weiters so viel zu acquiriren trachten werde / als zu Præstirung des denen neu auffgenommenen Fürsten anzusetzen pfläglichen Matricular-Anschlags der 76. Floren nach seiner Multiplication erforderlich seye / inmittelst aber um die Auffnahm in das Reichs Fürstliche Collegium zu facilitiren / u. den Abgang des Fundi zu bestretten / gemeldten Anschlag biß auf 200. Floren Römer-Monaten / mit einem so viel ertragenden Capital an baarem Geld / in ein paar Monaten / zu suppliren sich erboten / habe gemelder Creyß bey neulicher Versammlung in Erwegung des

1708. bekandten Nothstands / in welchen derselbe durch gegenwärtigen Ihn am meisten druckenden Reichs-Krieg gesetzet / auch dahin bereits gebracht worden / daß um dannoch standhafft auszuhalten / und die überschwere Kriegs Onera tragen zu können / Er durch frembde und entlehnte Mittel / ohne welche er zu seinen und des Publici unwiederbringlichen Schaden unter dem Last erliegen müste / zu helffen sich entschlossen / nicht allein auf Ihrer Kayß. Majestät allergnädigstes Gutheissen gemeldt Se. Fürstlichen Gnaden in des Creyses Weltliches Fürstliches Collegium auffzunehmen / sondern auch Ihre Keyserl. Majest. allerunterthänigst zu bitten / dahin allergnädigst verhülfflich zu seyn / daß mehrgemeldt Se. Fürstl. Gnaden von Lichtenstein gleichmäßig auf allhier versammletem Creyß-Tag in dem Reichs-Fürstlichen Collegio ad Sessionem & Votum gelassen werde / wie dann Ihre Kayserl. Majestät sie würcklich angelegentlich belanget hätten; Wann dann nun derselbe so wohl mehrgemeldt Sr. Fürstl. Gnaden in Ansehen Ihrer und Ihres Hauses bey deroselben und dem Reich erworbenen Meriten solchen Vortheil und Ehre allergnädigst gern gönnen / als zumahlen auch dem so sehr gedruckten und standhaffte getreuen Schwäbischen Creyße zugleich geholffen / und erleichtert sehen möchten / dabey auch betrachteten / daß solches Geld einig und allein zu Fortführung gegenwärtigen harten Reichs-Kriegs / mithin zu des Reichs gemeinen Dienst und Besten angewendet wird; als haben in Dero allerhöchsten Nahmen / vor höchsternannt Sr. Hochfürstlichen Eminez selbig's dem hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiemit eröffnen wollen / damit mehr hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden von Lichtenstein auf gewöhnliche desselben Verfügung und Wege in das Reichs Fürstl. Collegium auffgenommen / und ad Votum & Sessionem gelassen werde ꝛc.

Vor welchen auch Schwäbischer Creyß spricht.

Wie sich nun diesemnach Lichtenstein bey dem Reichs-Convent um die Admission bewarb / so unterstützte dessen Gesuch daselbst auch der gesammte Schwäbische Creyß / mit nachstehender an die Versammlung des Reichs gerichteten Vorschrifft:

Euer Hochwürden Excellenz und unseren grosgünstig hochgeehrten Herren ist bereits von des Fürsten Adam Andreä von Lichtenstein Fürstl. Gnaden zu erkennen gegeben worden / auf was Weiß dieselbe in diesem Schwäbischen Reichs-Creyß recipirt / und in dessen Weltlich-Fürstl. Collegio Ihro Sitz und Stimm eingeräumet worden; wie nun durch Se. Fürstl. Gnaden bereits in diesem Creyß habende Güter / und durch die / biß zu weiter Erlangung deren / so viel als zu einem Fürstenmässigen Fundo erforderlich ist / geschehene Erlegung eines nahmhafften deme gleichkommenden Surrogati an baarem Geld / welches zu Bestreitung der überschweren / diesen Creyß am hartestdruckenden allgemeinen Kriegs-Kosten angewendet worden / das Reichs-Constitutionsmäßige Requisitum, Theils in Natura, Theils ad interim als ein Æquipollens adimplirt; So stellet man ausser allen Zweiffel ein löbl. Reichs Fürsten-Collegium, bey gleichmäßiger Introduction Sr. Fürstl. Gnaden in das Reichs Fürstl. Collegium, und daselbst verstattenden Sitz und Stimmes / so weniger anstehen werde / als Ihro Kayserl. Majestät all Obiges bey dem Creyß Ihrenthalben geschehenes allergnädigst approbirt / und sie darauf hin zu erstgedachter Reception bey dem Reich allergnädigst und nachdrücklich recommendirt haben / man auch dahero solches Creyßes wegen hierdurch bestens secundiren wollen / unter göttlicher Obhuts Erlassung allstets verharrende ꝛc. ꝛc. 1708.

Was vorhin erwehnte von etlichen gesuchte neue oder zu erneurende Vota anbelangt / so gehörte dorthin / was für Ihro Catholische Majestät Herrn Schwieger-Vatter / dem Hertzog von Wolffenbüttel-Blanckenburg / eben wegen Blanckenburg / das aus einer Graffschafft in ein Fürstenthum verwandelt seyn solte / begehret und man Kayserl. Majest. bey Reich recommendiret wurde ꝛc. ꝛc. Wolffenbüttel-Blanckenburg zur Admission von Kayser recommendirt.

Weiter gab sich auch Chur-Sachsen an / mit dem Ersuchen / es möchten Ihm im Fürsten-Rath vier Vota wiederum zugestanden werden / die ehemahls darinnen verführet worden / nemlich wegen Land-Graffschafft Thüringen / des Marggraffthums Meissen / der Burggraffschafft zu Magdeburg und zu Meissen. Wie Majest. dieses Verlangen secundirt / zeiget folgendes: Chur-Sachsen mit Vota ernenet haben / wegen Thüringen / Meissen / Magdeburg Kayserl. Majestät empfihlts dem Reich.

Der Römischen Kayserlichen Majestät / unsern allergnädigsten Herrn / haben Seine Majest. König Augustus geziemend zu vernehmen gegeben / was Massen dieselbe / die Ihrem Chur-Hauß / wegen der Land-Graffschafft Thüringen / und Marck-Graffschafft Meißen / wie auch wegen der Burg-Graffschafft Magdeburg und Meißen von Alters her / vermög beyliegender Deduction zustehende vier Vota im Fürstlichen Collegio gern reassumiren wolten / mit dem angelegentlichen Ersuchen / Ihro Kayserl. Majestät wollen durch Dero Kayserl. zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung verordnete Commission anzutragen geruhen / damit Ihre Kön. Maj. zu solchem Ihrem Suffragial-Gerechtigkeiten wiederum gelangen mögten. Alldieweil dann Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst betrachtet / welchergestalt das Durchleuchtigste Chur-Hauß Sachsen von uhralten Zeiten her / Sich des Reichs Wohlfahrt und Auffnahm jederzeit eyfferigst und sorgfältig mit angelegen seyn lassen / und sich die zuverlässige Hoffnung machen / daß gleichwie Se. Königl. Maj. Dero auf des Vatterlands Conservation Ehr u. Sicherheit gerichtete Consilia und Absichten in verschiedenen Occasionen rühmlich zu erkennen gegeben / also auch Sie / in solchen Alt-Vätterlichen Principiis unbeweglich beharren / noch auch Dero Successores davon absetzen werden; Als haben dieselbe / in der Zuversicht / daß solches zu keines andern Nachtheil gereiche / mithin auch Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn werde / gar gern willfahren: Dahero Dero geheimen Rath und Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester / Cardinalen von Lamberg /

1708. berg / Bischoffen / und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau allergnädigst auffgetragen / ermelt Sr. Königl. Majest. Verlangen dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, wie hiemit beschiehet / durch gewöhnliche Wege zu weiterer Verfügung zu eröffnen: Wobey dann Se. Hochfürstl. Eminenz demselben mit freundlich geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Sig. Regensburg den 3. Sept. des 1708. Jahrs.

(L. S.)

Johann Philipp / Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau.

Darbey war eine Beylag / in welcher die Gründe enthalten seyn sollen / die Billigkeit Chur-Sächsischen Suchens zu beweisen.

Würtenberg will wegen Teck ein Votum

Mit was Gründen Würtenberg wegen Teck wiederum ein Votum zu haben gesucht / und welcher gestalt es von Kayserl. Majestäten Leopoldo und Josepho glorwürdigsten Andenck. Decretis secundiret worden / wurde in einer weitläufftigen Schrifft vorgestellet.

Naumburg und Merseburg will Votum auf dem Reichs-Tag.

Das Stifft Naumburg war auch unter der Zahl derer / so da wiederum ad Votum & Sessionem admittirt zu werden begehrte / welches Desiderium auch Merseburg verspühren ließ / und zwar beyde um so viel desto mehr / weilen sie aus denen Subscriptorum derer Reichs Abschiede / wie nicht weniger / aus verschiedenen andern Documenten behaupten wollen / daß beyderseits Bischöffe vor dem das Jus suffragii gehabt / auch deßhalber mit in der Matricul begriffen / und dahero vermög. des Art. d. Elect. und Postulati des Westphälischen Friedens-Schlusses zum Reichs-Convent müsten beruffen werden / wie denn auch in denen vom Churfürst Augusto den 30. April 1586. Hertzog Friedrich Wilhelmen / als Administratoren der Chur den 11. Februar. 1592. und Churfürst Johann Georg I. den 9. Martii 1603. zu Merseburg / und den 28. Febr. 1616. zu Naumburg / mit dem Capitul geschlossenen Capitulationen enthalten / daß sie die Stiffter bey der alten Reichs-Session lassen / und solche wiederum dahin bringen wolten / dannenhero dem Churfürsten von Sachsen weiters nichts / als die Erb-Schutz-Herrlichkeit über beyde Stiffter zukäme / worwider aber Chur-Sächsischer Seiten eingewendet wurde / daß / vermöge des Testaments Churfürst Johann Georgen des I. die Besuchung derer Reichs- und Creyß-Tägen dem Chur-Hause allein zukäme / wie dann schon vor diesem der Bischof Sigismundus Hertzog Heinrichen zu Sachsen das Merseburgs. Stiffts Votum überlassen / auch wären solche Stiffter vom Churfürst Johanne Georgio II. eximirt worden. Zu dem stünde beyden Stiffterm die Præscription entgegen / weilen sie sich des Sitz- und Stimm-Rechts in mehr als 100. Jahren nicht gebrauchet. Aber dessen ohngeachtet erhielten doch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. von Sachsen Naumburg / oder Zeitz / in ihrem obged. Suchen Kayserl. allerhöchste Assistentz / in dem Ihro Majest. solches dem Reichs-Convent, durch Dero Principal-Commissarium recommendiren / und in einem Commissions-Decret, bald Anfangs dieses Jahr vorstellen lassen / welcher massen allbereit weyland Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Herrn Vatters Majest. im Jahr 1699. daran gewesen / damit des Herrn Hertzogens zu Sachsen Naumburg Hochfürstl. Durchl. in das Ihrem Stiffte solchen Namens auff Reichs- und Creyß-Tägen von Alters her competirende / und über das in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß §. Electi aut postulati ꝛc. befestigte Sitz- und Stimm-Recht restituirt werden möchte / die Sach auch dahin zu verfügen / durch ein allergnädigstes Rescript zwar allschon damahlen anbefohlen / so aber wegen eingefallener Hindernuß an den Reichs-Convent zeithero noch nicht gebracht werden mögen; Wann nun aber allerhöchstgedachte jetztregierende Kayserl. Majest. deme gleichfalls beständig inhæriren / und ein allergnädigstes Verlangen tragen / Sr. Hochfürstl. Durchl. und ernanntes Dero Hoch-Stifft / als einen ohnmittelbahren Reichs-Stand / ratione Juris suffragii, wieder in die vor der Religions-Spaltung gehabte Befugnüß gesetzet zu sehen / zumahlen da nicht allein Ihrer Hochfürstl. Durchl. so wohl / als Dero Vorfahrer am Stifft zeither des Westphälischen Friedens / noch neulich in sothaner Qualität beziehen / und des Stiffts Jura, durch die darüber allergnädigst ertheilte Lehn-Brief und Diplomata von Zeit zu Zeiten confirmiret würden / sondern auch Königs Augusti Majest. als Churfürst zu Sachsen für sich / Dero Erben und Nachkommen an besagter Chur / als schon im Jahr 1698. solches Werck absonderlich recommendiret haben: Als lassen auf darüber erhaltenen mehr allerhöchst besagter Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Eminenz, dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio solches hiemit nicht verhalten / nicht zweifflend / selbiges werde der Sach recht zu thun wissen / auch die Gebühr / mit Verfügung der würcklichen Introduction, beobachten / und zumahlen Sr. Kayserl. Majest. allergnädigste Intention darinnen zu secundiren / sich nicht entwegen seyn lassen ꝛc. ꝛc.

Rationes pro und contra.

Kayser secundirt Naumburg.

Unter die so ein neues Votum haben wolten / gehörte auch das Schwartzburgische und nun zum Theil gefürstete Hauß. Weil diesem aber gesamtes Sächsische dermahlen entgegen seyn wolte / da doch die Chur-Linie sonst gantz anderer Meynung gewesen / als gab der Fürst von Schwartzburg die Gründe kürtzlich an Tag / krafft welcher Er mit seinem Suchen auff der Billigkeit zu stehen vermeynte / anzeigende

Schwartzburg legt Gründe dar / warum es ad Sessionem u. Votum, als Fürst zu lassen.

I. Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwartzburg notorie ein immittelbahrer Stand des Reiches sey / solche Reichs-Standschafft auch noch gegenwärtig auff diesem Reichs-Tage exercirten / von Kayserl. Majest. und gesamtem Reiche / auch noch gantz neuerlich von Ihro Königl. Majestät König Augusto selbst als ein immittelbahrer Reichs-Stand erkannt sey.

II. So wären sie auch Mit-Possessor immittelbahrer Reichs-Lehen und Güter.

1708. Durch Commissions-Decret.

1708.

III. In Ansehung derer Sächsischen Lehne aber habe

1. das Hauß Sachsen noch nie die prætendirte Hoheit im geringsten erwiesen/

2. Hingegen wären Ihre Fürstl. Gnaden auch in denenselben offenbarlich in quasi possessione libertatis & exercitio juris territorialis je und allezeit gewesen / und

3. nunmehro post solennissimam ab Augustissimo Cæsare confirmatam transactionem de Ao. 1699. (so kurtz hernach durch einen abermaligen Vergleich über einige Neben-Puncta von neuem bestätiget / auch beyde in allen Stücken/die von Schwartzburg / so auch von des König Augusti Majest. adimplirt/und Liti, nebst aller prætendirten Hoheit / plenissime renuncürt worden) ausser allen Streit gesetzet sind/worzu

4. noch kommt / daß Ihro Majest. Augustus auch schon versprochen/ die Schwartzburgische Admission ad Votum singulare durch Dero in Regenspurg subsistirende Gesandschafft bestens befördern zu lassen / wie aus Dero nachgesetzten Rescriptis an Dero Statthalter und geheime Räthe/ auch gedachte Gesandschafft erhellet.

Extract Königl. Rescripti an Statthalter und geheime Räthe zu Dreßden de dato 27. Jan. 1700.

Ingleichen ist unserer Gesandschafft zu Regenspurg zu rescribiren / daß sie des Fürsten zu Schwartzburg Lobden zu Behauptung Sessionis & Voti in Comitiis mit Nachdruck assistiren / und derselben um desto mehr darzu beförderlich seyn solle / weilen wir einst wegen der auf Schwartzburgische Lande habenden Expectanz selbst daran Theil nehmen werden.

Copia Königl. Rescripti an Dero hiesige Ge- Gesandschafft.

Friederich Augustus König und Churfürst.

W. N. und lieber Getreuer. Wir haben auff Veranlassung gepflogener Deliberation, aus wohl bedachtem Muth und triffigen Ursachen Uns mit dem Hochgebohrnen / unsern lieben Oheim / Herrn Christian Wilhelm Fürsten zu Schwartzburg / wie auch dessen Vetter und Bruder denen Grafen zu Schwartzburg / und also mit dem gesamten Hause über das sublime jus superioritatis territorialis cum omnibus particulis & effectibus wie in andern Schwartzburgischen Herrschafften und Landen / also vornemlich in denen von Unsern Chur- und Fürstl. Hauß zu Lehen gehenden Aemtern/ Gütern und Stücken / aus dem Grund und daneben / daß dawider bey Vermeidung unserer schweren Ungnade / und der im Recess gesetzten Poen von 50. Marck ledigen Goldes in keinem Stück geredet / geschrieben / noch gehandelt werden soll / verglichen / auch Euch hievon Nachricht zu geben der Nothdurfft befunden. Wir begehren demnach hiemit allergnädigst/ daß Ihr des Fürsten zu Schwartzburg Lobden zu Behauptung Sessionis & Voti in Comitiis mit Nachdruck assistiren / und derselben um desto mehr darzu beförderlich seyn wollet/ weilen wir einst wegen der auf die Schwartzburgische Lande habenden Expectanz selbst daran Theil nehmen werden ꝛc. daran ꝛc. und ꝛc.

Dreßden am 9. April. 1706.

1708.

Ehe wir noch von denen Reichs- und Creyß-Geschichten dieses Jahr scheiden / haben wir noch zu erinnern / wie das Corpus Evangelicum abermahl durch die hitzige Schreib-Art des Hamburgischen Professoris Edzardi behelliget und in einer den 31. Jenner dieses Jahrs gehaltenen Conferentz bewogen worden den Schluß zu fassen/wiederholter an den Magistrat in Hamburg zu schreiben / und selbigen anzuweisen / dem disfalls vorigen Jahrs bey dem Corpore Evangelico gemachten Schluß behörig nachzuleben. Das Schreiben erfolgte auch hernach unter dem 3. Martii in solchen Terminis, deren durchgehende Beobachtung von allen Christlich-friedliebenden Seelen / allen insgesamt / Theologis aber insonderheit gewünschet werden möchte / und die da verdienen / daß sie hier gelesen werden/ wie sie aus der Feder hochgedachten Corporis Evangelici dergestalt geflossen:

Edzardi Religions-Lästerung.

Es wird denen Herrn annoch erinnerlich seyn / was massen ein löblich Corpus Evangelicorum, wegen einer von ihrem Professor Sebastian Edzard herausgegebenen anzüglichen Schrifft wider die Reformirte Religion, genannt: Confutatio Scripti Strimesiani, de dato 6. Novemb. 1706. abzufassen/ und selbiges zu Bezeugung ihres Mißfallens darüber ihnen zuzusenden/ benebens in einem abgelassenen Schreiben / dieselbe angelegentlich zu ersuchen/ sich bemüssiget befunden / erwehnten ihren Professor Edzardi solch seines straffbahren Beginnens halber ernstlich anzusehen / und ihme nachdrücklich Verweisung zu thun / damit er sich in Zukunfft dergleichen gäntzlich enthalte / oder im Gegentheil gewärtig seyn / daß gegen ihme mit der in denen Friedens-Schlüssen verordneten Straffe verfahren werden dörffte; Ob wir nun wohl von ihnen einer solchen Antwort gewärtig gewesen/ woraus man so wohl dero selbst eigenes Mißfallen über vorgedachte ärgerliche Schrifft/als sonst hätte vernehmen mögen / wie ihres Orts dem vom gesamten Corpore Evangelicorum disfalls beliebten/ und auff den gemeinen Ruhestand in Ecclesiasticis & Politicis gerichteten Schluß nachzukommen / sie ihre Gedancken und Sorgfalt würcklich gerichtet seyn lassen; So haben wir doch aus ihrer vom 9. May vorigen Jahrs uns wohl gewordenen Antwort nichts mehr zu ersehen gehabt/ als eine Anweisung auff einige vom mehr gedachten Ezard zu seiner Verantwortung ihnen eingerichtete und ohne ihr Wissen durch den Druck publicirte Beylagen vieler aus des Doctoris Strimesii und anderer Reformirten Authorn Schrifften / wider die Evangel. Lutherische Lehre heraus gegangenen harten Expressionen / als wozu er zu solcher Schreib-Art wäre verlassen und animiret worden/mit Ersuchen/ es in die Wege zu dirigiren / daß bey so gestalten Sachen gegen ihn als ihren Professoren nichts wi-

Durch deutlich Schreiben Corporis Evangelici mißbilligt

1708. driges verhenget werden möge; Gleichwie aber vorangeregtem Concluso hiemit kein Genügen geschehen / indem mit selbigem die Intention eines löblichen Corporis hauptsächlich dahin gegangen / wie das übel geschehene verbessert / und inskünfftig dergleichen ungebührliche Schrifften möchten gehindert werden / zu dem auch mehr erwehntem Ezard die von Reformirten Authorn Schrifften harte Expressiones wider die Lutherische Lehre zur Entschuldigung nicht dienen können / weil einem Christen / und noch mehr ihm als einem Theologo nicht gezimet / Scheltworte mit Scheltworten zu vergelten; Als scheinet daß diese gegen ihn gebrauchte Gelindigkeit ihn nur verwegener gemacht / und zu Edirung noch anderer mit ungemeinen lästerlichen und höchst-empfindlichen Schmähungen wider mehr erwehnte Reformirte angefüllte Schrifften / unter dem Titul: Ausführlicher Beweiß ꝛc. Erwegung der Motiven und Promessen ꝛc. von der Sacraments-Schänderey in Königsberg ꝛc. veranlasset habe / als in welchem er wiederum hervor ziehet und recoquiret / was fast vor undencklichen Jahren einige Theologi aus unzeitiger Hitze auffgetrieben / bey denen Theologischen Controvers-Streitigkeiten wider einander ausgestossen haben / aber durch die Länge der Zeit und moderate Theologos gleichsam vergraben worden. Nachdem nun ein löbliches Corpus Evangelicorum auch hievon benachrichtiget worden / ist es nicht wenig verwundert / daß in einer des H. R. Reichs-Stadt dergleichen Schrifften dörffen publicirt werden / so den Geistlichen und profan Frieden des Reichs so gar entgegen seynd / und gewißlich auch zu nichts dienen als Haß / Feindschafft / Unruhe und Widersetzlichkeit aussäen und pflantzen / hergegen die Liebe / Einigkeit und gutes Vernehmen / so bey diesen sehr betrübt- und weit aussehenden Läufften so gar nöthig seynd / zu hemmen und auffzuheben. Derohalben ein löblich Corpus nicht Umgang nehmen können / auff hierzu erhaltenem ausdrücklichen Befehl deren gnädigst gnädigen Herren Principalen / auch Obern- und Committenten / Ihnen nochmalen zu Gemüth zu führen / gleichwie im Heil. Römis. Reich solchem nur vorerwehnten Unheil zu steuren / durch die Grund-Sätze heilsamlich versehen worden / daß kein Theil das ander mit Schimpff- und Läster-Schrifften angreiffen solle / als auch eine Christliche Obrigkeit billig hasse / was deme zuwider geschiehet / und also eine treue Bewahrerin guter Ordnung und Gesetze sorgfältig bemühet seye / daß so heylsamen auf den gemeinen Ruhe- und Frieden-Stand gerichteten allgemeinen Constitutionibus auffrichtig nachgelebet werde: Wie dann über solche vorerwehnte / nach denen vom 6. Novembr. 1706. und 4. Junii 1707. verfaßten Conclusis herausgekommenen Ezards Schrifften Beschaffenheit unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten ein höchst billiges Mißfallen geschöpffet / und daher zu abermahlig öffentlicher Bezeugung desselben uns weiter ausdrücklich anzubefehlen / sich gemüssiget befunden / das hiebey gehende in dieser Sache dritte Conclusum abzufassen / und von unsern vielgeehrten Herrn zu begehren / mehrgedachten ihren Professorem Edzard dieses seines frevelhaffte u. straffbahren Beginnens halber ernstlich anzusehen / auch für das künfftige zu warnen und zu ermahnen / in dergleichen Haß und Gall vollen / dem offentlichen Frieden und gute Harmonie und Einigkeit im Reich nachtheiligen Schrifften / sich nicht mehr betreten zu lassen; Gleichwie es demnach bey denen vorerwehnten dißfalls abgefaßten Conclusis nochmal sein Bewenden hat / auch Ihro Königl. Majest. von Preussen sich allergnädigst anerbotten haben / nicht zu dulten / daß von ihren Reformirten Theologis dergleichen bittere Schrifften wider die Lutherische Lehr ausgegeben würden; Also werden unsere vielgeehrte Herren ihres Orts ebener massen bemühet seyn / daß auch bey ihnen dergleichen nicht mehr zum Vorschein kommen möge. Zu Verhütung aber fernerer Ungelegenheit und Beschwehrungen offtgedacht ihren Professorem Edzard unter andern dahin anzuhalten / daß er weder zu Hamburg noch sonsten etwas drucken lasse / er habe es dann vorhero durch ihre Censur gehen lassen. Solches wird zur Ehre GOttes / auch Verträglichkeit und Ruhe unter beyderley Religions-Verwandten gereichen / gestalten wir der gäntzlichen Hoffnung leben / sie werden ein solches wie es recht und billig / und dem beygehenden Concluso eines gesamten Corporis Evangelicorum gemäß ist / zu verfügen belieben / und damit fernere Klage / und was ihnen etwan sonst nachtheiliges oder beschwerliches daher zuwachsen könte / verhüten / die wir verbleiben / ꝛc.

1708.

Es kamen noch mehr Dinge für das Corpus Evangelicum, die aber an andern Orten erzehlet worden / wo die Sachen hauptsächlich sich ereignet. Hier ist doch nicht zu übergehen / daß mon Kayserl. Majestät und auch Ihro Majestät in Schweden für das gedancket / was denen Protestirenden Schlesiern in Religions-Sachen an Gnaden-Bezeigung war erwiesen und zuwege gebracht worden. Sonst ereignete sich / gegen Ende des Jahrs / der Zufall / daß die Chur-Sächsische Gesandtschafft auf ihre Güter zu reisen und einige Wochen von Regenspurg abwesend zu seyn / genöthiget wurden / und unterdessen der Graf von Lippe-Detmold eine Beschwerde über die Jungfrauen des Klosters Lemgo anbrachte / welche bey dem Corpore Evangelico in Uberlegung gezogen werden solte; zu deren Dictirung und Berathschlagung die Chur-Brandenburgische Gesandschafft in Abwesenheit der Chur-Sächsischen / denen Gliedmassen des Corpotis Evangelici ansagen / und sie in ihr Quartier convociren ließ / die auch erschienen / daß die Sache abgemacht worden / wie in denen Westphälischen Geschichten des mehrern zu finden. Weil dieses aber unter der Hand so ausgedeutet wurde / als hätte Chur-Brandenburgische Gesandschafft von Abwesenheit der Sächsischen profitiren / oder Nutzen ziehen wollen / um sich in der Meynung: Daß jener / als proximiori in ordine, bey dieser Abwesenheit / das Directorium Corporis Evangelici zukäme / thätig vest zu setzen; So kam eine Deduction zum Vorschein / unter der Rubric.

wem / absente Saxone Directorium Corporis Evangelici zukomme.

ric: Kurtze aus denen Actis gezogene Nachricht/ wie es auf diesem Reichs-Tage mit dem Directorio inter Evangelicos, absente Legato Saxonico, jedesmahlen gehalten worden / ꝛc. in welcher man sich zu beweisen beflissen/ daß auf solchen Fall die Legatio Brandenburgica, als Dignitate cæteris proximior, das Directorium geführet. Der Inhalt gedachter Anzeige war dieser:

in einer Deduction geantwortet vor Chur-Brandenburg.

Das Jus Directorii inter Evangelicos ist niemahlen einigem Chur- oder Fürstl. Hauß eigen / sondern in und allwege in der Ordnung und auf den Vorsitz gegründet gewesen / so lange als die Churfürsten zu Pfaltz Evangelisch waren / und vor Chur-Sachsen den Rang hatten/ haben auch dieselbe kundbarlich das Directorium ohne alle Widerrede des Hauses Sachsen exercirt / nachdeme aber Chur-Pfaltz durch die Böhmische Unruhe in die Reichs-Acht / mithin um die Chur und seine Lande / inzwischen aber das Hauß Bayren an dessen Stelle kommen/ gieng alles in dem Königl. Reich quer über Eck / und ware aus Furcht der Kayserl. Waffen keine rechte Zusammensetzung der Evangelischen Stände mehr/sondern ein jeder lavirte und schmeichelte sich so gut er konte / biß endlich der glorwürdig und heldenmüthige König in Schweden mit in das Spiel trat/ und den Krieg mit dem Haus Oesterreich anfieng / zudeme sich Status Evangelici um ihrer Religion und eigener Sicherheit willen schlugen / da dann geschehen / wann unter diesen Alliirten gemeine Sachen verhandelt worden / daß der Schwedische Groß-Cantzler Ochsenstirn die Direction bey dergleichen Conventen gehabt / weilen dessen König das Capo in der Confœderation war. Von einem beständigen und gewissen Directorio, welches zumahlen einem Hauße solte gewidmet seyn / war nichts zu hören: Allein als bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten die Evangelische Stände so wohl in Religions-Sachen als andern ihren Angelegenheiten mit denen Catholischen viel zu debattiren und auszumachen hatten / und darum bey ihren Conventen ordinis Causa einer Direction bedurfften/ und Stadt Altenburg damahl solche Function vergebens affectirte / ist man abermahl zu dem kommen / welcher unter ihnen ordine primus war/ und also ist dieses Ambt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufgetragen worden / der sich noch dazu Anfangs bitten lassen / und fast Bedencken getragen / dasselbe zu acceptiren. So wenig wuste man um die Zeit von einem solchen Jure, so einem gewissen Hauß eigen / und quasi addictum seyn solte; gleichwohln ist es damahln an Chur-Sachsen/ als den Vorsitzenden kommen/ jedoch gar nicht der Meynung und Intention, daß/ wann ein Evangel. Corpus beysammen / und Chur-Sachsen abwesend wäre / darum dessen Negotia müsten zurück gestellet und liegen bleiben / sondern es hat allezeit der nächste nach Chur-Sachsen sich der Affairen angenommen / und dirigirt. Was nun bey verwichenem Reichs-Tag geschehen / will man anjetzo aus Mangel genugsamer Information übergehen / zumahlen/da vermuthlich um selbe kurtze Zeit / die Chur-Sächsische Gesandtschafft niemalen vacirt hat / noch absens gewesen ist / und also kein Casus existiren können. Auf gegenwärtigem Reichs-Tag aber finden sich derselben gar viel / und zwar einige / welche also beschaffen seyn / daß die Sache auch im Contradictorio erhalten worden / und dörffen nur die jenigen/so daran zweiffeln wolten / die Acta ein wenig aufschlagen / so würden sie bald des abusirt seyn / und finden / daß allemahl in absentia Legati Saxonici die Memorialia, welche an des Evangelischen Corporis Stände / oder Particulier-Leuthe addressirt / von dem nächstsitzenden in der Ordnung per dictaturam communicirt / wie auch in deliberation gestellet/und expedirt worden: zum Beweiß werden verhoffentlich nachfolgende Exempel genug seyn. Im Jahr 1664. ohngefähr im November oder December / wie auch noch zu Anfang des folgenden 1665. Jahrs/war de præsenti eben keine Chur-Sächsische Gesandtschafft in Comitiis; alldieweilen aber die Evangelische Stände der zeit eine und andere Angelegenheiten / als in specie erstlich von der extraordinari deputation ratione ordinis ambulatorii. 2. Von der Mecklenburg-Schwerinischen Matrimonial-Sach. 3. Von der Nassau-Saarbrückischen Restitution. und 4. von dem Puncto restituendorum unter sich überlegen / und darinnen einen Schluß fassen müssen; So hat hiebey allemahl ohne den geringsten Anstand oder Contestation die Chur-Brandenburgische Gesandschafft als Vorsitzende dirigirt / die Memorialien angenommen / selbige dictiren lassen / hierauf die Stände convocirt, die Sache selbst proponirt / die Vota colligirt / und unter der gewöhnlichen SIGNATUR: Churfürstl. Brandenburgische Legations-Cantzley/expedirt und ausgefertiget. Ja selbst die meisten Versamlungen hierinnen seynd so gar in dem Chur-Brandenburgischen Quartier ohnbedencklich gehalten worden. Hievon nur in specie ein und andern Actum anzuführen / so geben die Acta, worauf man sich ohne Scheu beruffen thut / daß den 10. Decemb. 1664. in des Chur-Brandenburgischen Gesandtens Herrn von Marenholz. seel. Quartier/ eodem convocante & proponente, die Evangelische Stände / in der Mecklenburgischen Matrimonial-Sach/eine Deliberation gehalten / wobey votirt haben / Chur-Pfaltz / Magdeburg / Brehmen / Pfaltz-Veldentz und alle übrige damals Anwesende. Item eodem Anno den 28. Decembr. wurde in dem Chur-Brandenburgischen Quartier ein Memorial von der Hertzogin zu Mecklenburg-Güstraw dictirt / betreffend die vorhabende Desertion ihres Ehe-Herrn. Item den 21. Febr. 1665. ist in eadem materiâ abermahl ein Memorial in ædibus Brandenburgicis dictirt / auch darauf die Evangel. Stände dahin convocirt worden / worbey sub Directorio Brandenburgico votirt: Mecklenburg-Güstraw/Chur-Pfaltz / Magdeburg / Brehmen/ Sachsen-Altenburg / Sachsen-Gotha / Brandenburg-Culmbach / die Braunschweigische Häuser Wolffenbütel / Zell / Calenberg / Würtenberg / Hessen-Cassel/

Cassel und Darmstadt ꝛc. samt denen Reichs-Städten. Item 1674. nachdem der Chur-Sächsische Herr Gesandte / D. Strauch eben um solche Zeit verstorben / wolte der Sachsen-Gothaische und Altenburgische Herr Gesandte / D. Dreher / der von Chur-Sachsen einige Commission zum Directorio hatte / und vorzeigen konte / ein gewisses Memorial betreffende die Grafen von Löwenstein-Wertheim denen Evangelischen Ständen / den 9. Novemb. vortragen / und dieselbige darzu convociren ; weilen er aber zu dem Chur-Sächsischen Voto selbst keine Vollmacht hatte / so wiedersprach diesem Anmassen die Chur-Brandenburgische Gesandschafft hautement, gabe darwider den 15. ein ordentlich Memorial ad Evangelicos ein / und vindicirte sich zugleich das Directorium offentlich / bekame auch von übrigen Evangelischen Gesandten Beyfall und Assistenz, welche selbst jenen von diesem Vorhaben dehortirten / worunter namentlich waren Chur-Pfaltz / Pfaltz-Lautern / Schweden / Brehmen / als für S. Gotha und Altenburg sitzende ; Es stunde auch nachgehends dieser S. Gothaisch. Altenburgische Herr Gesandte / von seiner Prætension gutwillig ab / ohne das geringste weder vor sich noch vor Chur-Sachsen zu reserviren / so er zwar Anfangs zu thun willens gewesen / es aber unterlassen / weilen ihm andere davon abgerathen und remonstriret haben / daß er damit doch nicht fort kommen könte / sondern sich nur noch mehr embrassiren würde / also daß Chur-Brandenburg dißmahlen gleichsam in Contradictorio das Directorium subsidiale sich vindiciret / in dessen ruhigen Possession es auch nachgehends dergestalt geblieben / daß als gleich den andern Tag nach diesem Streit / war den 14.(24.) Novembr. die Chur-Brandenburgische Gesandschafft wegen einer zwischen Evangelisch- und Catholischen / über der Stadt Hagenau vom Reichs-Städtischen Collegio angeordneten Deputation ereigneten Differenz, die Evangelischen Stände zusammen beruffen lassen / dieselbe alle willig erschienen / wobey auch der S. Gothaische und Altenburgische Herr Gesandte sich selbst eingefunden / und proponente Brandenburgico votirt. Item Ao. 1675. den 9. (19.) Januarii ist abermahl in dem Chur-Brandenburgischen Quartier dictirt worden der Evangel. Stände Intercessions-Schreiben ad Cæsarem für den Herrn Grafen von der Lipp / betreffend das Closter Volckenhagen in dem Paderbornischen / so der seel. Herr von Jenu selbst concipirt / und lieget noch diese Stunde bey dem Chur-Brandenburgischen Legations-Archiv gedachten Herrn Grafens Memorial in originali, wie selbiges per absentiam Legationis Saxoniæ der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft absenti Legato Saxonico indeß übergeben / und zur Dictatur recommendirt worden. Item Ao. 1688. im Jun. seynd die Evangel. Stände / von der Brandenburgischen Gesandschafft absente Legato Saxonico in des Cammer-Gerichts zu Speyer Inquisitions-Sach convocirt worden / und haben illo proponente deliberiret / auch einen Schluß gemachet / und denselben per Brandenburgicum Legatum ad Catholicos bringen / ja so gar ad Cæsarem schreiben lassen. Wobey die Chur-Brandenburgische Gesandschafft ohn einiges Widerreden gewöhnlicher massen und vice Saxonis dirigiret / von welchem Actu Sr. Königl. Majest. zu Preussen würcklich geheimer Etaats-Rath / und jetzo im Haag subsistirende Plenipotentiarius der Freyherr von Schmettau / allwo ein noch lebendiger Zeug seyn kan. An. 1669. mense Octob. hat sich abermahl occasione eines Memorialis, so die Stadt Wormbs ad Status Evangelicos anhero schicken / und in absentia Legati Saxonici der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft zur Dictatur recommendiren lassen / begeben / daß zwar damahls der Chur-Sächsische Legations-Secretarius andere Evangelische Stände gerne irr gemacht hätte / daß sie zur Dictatur ihre Canzellisten nicht schicken möchten / es haiffen aber seine heimliche Vorstellungen (dann offentlich er sich nicht zu widersprechen getrauete) so viel als nichts / sondern es schickten alle Gesandten hierzu ihre Leute / ausgenommen der Herr Schweden Brehmische / Herr S. Weymarische und Hollstein-Glückstättische. Nachdeme aber der Herr Chur-Brandenburgische Gesandte diese per Secretarium befragen lassen / warum dieses geschehen / und was sie für Sentimenten von dem Brandenburgischen Subsidial-Directorio hätten / damit er hievon berichten könte / entschuldigte sich der Hollstein-Glückstättische so fort / daß er niemand bey der Hand gehabt / und daß er nicht wüste / wo sein Cancellist sitzen solte / nachdem er selbst noch keinen gewissen Ort im Collegio Principum hätte. Der Herr Schweden Brehmische legte gleichfalls die Schuld auff seinen Cancellisten / den er allenthalben hätte suchen lassen / aber nicht finden können / wie es zwey seiner Diener / und des Cancellisten Vatter eydlich solten aussagen ; Jedoch hatte er das Dictatum von andern ab schreiben lassen / und schickte es seinem König unter der Rubric. Dictirt in dem **Chur-Brandenburgischen Quartier** / ein / contestirte im übrigen theils mündlich theils schrifftlich / daß er Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg Directorium nicht anzufechten begehrte / und daß ein solches seines Königes eigenen Principiis zuwider lauffen würde / indeme Ihre Majestät keinen Papatum in Dominio inter Evangelicos agnoscirten / sondern dafür hielten / daß allemahl dem vorsitzenden das Directorium gebühre / welches die Chur-Brandenburgische Gesandschafft versichert seyn / und ohne Bedencken referiren mögte. Der S. Weymarische excusirte gleichfalls / und gabe die Schuld seiner Eysenacher Post / welche in der Stund hätte expediret werden müssen / da die Dictatur vor sich gehen sollen / worzu er seines Canzellisten nicht entrathen können / den er sonst gern hätte schicken wollen / und bedanckte sich im übrigen / daß man ihme hierzu ansagen lassen / des Tages nach der Dictatur / kame der Chur-Sächsische Legations-Secretarius zu dem Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten / und erkundigte sich / was es mit dieser Dictatur für eine Meinung / deme geantwortet wurde / daß man in absentia des Chur-Sächsischen Gesandtens solche der Observanz

1708. gemäß vor sich hätte gehen lassen / wie in dergleichen Fällen öffters geschehen / womit Er davon gangen / ohne die geringste Reservation und Protestation zu thun; Gestalten dann auch remarquable ist / daß die Chur-Sächsische Gesandtschafft bey Ihrer Wiederkunfft / weder gegen dieselbe letztere / noch obige Actus jemahlen das geringste movirt / consequenter ipso silentio eingestanden hat / daß Se. Königliche Majest. in Preussen bey hiesiger Chur-Brandenburgis. Gesandtschafft in Abwesenheit des Chur-Sächsische / ex prærogativa Ordinis, das Directorium subsidiale inter Evangelicos führen können; Gestalten man keinen einzigen Actum Contradictionis vel Protestationis wird aufweisen können / es müste dann etwas clandestinè geschehen / und der Brandenburgischen Gesandtschafft nicht zu Ohren kommen seyn ꝛc. ꝛc.

Titulatur-Disput wegen der Excellenz Fürstl. Abgesandten.

Was in folgendenden Zeiten sich dißfals weiter geäussert / wird / wils GOtt! an Ort und Stelle erzehlet werden: Hier gedencken wir noch / daß es dieses Jahr auch eine besondre / aber doch bald hingelegte Zwistigkeit wegen der Titulatur, auf Veranlassung einer in Münsterischer Erb-Männer Sache gedruckt übergebenen Schrifft / gesetzet. Denn auf dieser war dem Münsterischen Bevollmächtigten das Ehren-Wort: *Excellenz*, und der Nahmen eines **Abgesandten** gegeben worden. Als es aber das Maynzische Directorium gesehen / hatte es beydes durchstrichen / mit dem Anfügen / es wäre dieses wider den Reichs-Tags Sylum und das gewöhnliche Ceremoniel, vermöge wessen die Fürstliche Bevollmächtigte nicht Abgesandte; sondern nur Gesandte zu betitteln / die Excellenz ihnen auch nicht beyzulegen wäre. Als nun die Fürstl. das Durchstrichene Exemplar und Nachricht von der Sache bekamen; sahen sie dieses für einen grossen / dem gesammten Fürsten-Stand zugefügten Affront an / setzten sich auch dergestalt dargegen / daß das Chur-Maynzis. Directorium die der obgedachter Massen durchstrichenen Exemplarien Umdruckung verfügen / und auf selbigen die Excellenz und das Wort **Abgesandten** / dem Münsterischen Bevollmächtigten geben lassen muste / und also in- und mit ihm gesammte Fürstl. Gesandte dieses Ehren und Titular-Ceremoniel in Contradictorio erhielten. 1708.

Städtischer Gesandten Zoll Freyheit angefochten u. verfochten.

Weil Reichs-Städtischer Abgesandten / nach Regenspurg gehende Consumptibilia, im Bayrischen / wieder Reichs-Gewohnheit und Verbot Kayserl Leopoldi, mit Zöllen und dergleichen beschweret wurden / stellten selbige es dem gesammten Reichs-Convent trifftig vor / als eine Sache die allen Gliedmassen desselbigen höchstnachtheilig wäre / erhielten auch vor sich ein Conclusum beyder höheren Collegien / daß solche Zoll-Abforderung unleidlich / denen Städtischen dargegen beyzustehen / auch Kayserl. Majestät / um nachdrückliche Verordnung / dergleichen Unternehmen abzustellen / allerdings zu ersuchen wäre u. s. w.

Kayserl. Hof- und Erb-Lands-Geschichte 1708.

Bestellung der Generals /

Je alten Angelegenheiten giengen hier immer von neuem wieder fort / weil der Krieg von aussen einen Weg als den andern annoch daurete / und auch die innerl. Unruhen und Besorgnissen in Ungarn und Schlesien / noch nicht gestillet oder gehoben waren / von dem allen nun eine Erzehlung beyzubringen. Den Krieg wohl zu führen / sorgten Ihro Kayserl. Majest. allenthalben hin tüchtige Generals zu bestellen / und wie sehr von einigen Orten her verlanget geworden seyn mochte / dem Printz Eugene das Commando in Spanien anzuvertrauen / hatte dieser solchen schlipffrigen Posten / auff welchem schon manches Generals Ruhm / wegen Ermanglung gnugsamer Unterstützung ins Straucheln gerathen war / klüglich zu meyden Mittel gefunden / daß am Hofe zu Wien der Schluß ausgefallen / diesen Printzen diß Jahr in Teutsch- und Nieder-Land zu gebrauchen / den Graf von Daun in Italien / den Graf Guido von Stahrenberg nach Spanien zu verordnen / und dem General Rabutin das Kriegs-Werck in Ungarn anzubefehlen / welcher doch hernach auch von dannen nach Italien versetzet / and General Krichbaum an seine Stelle geschickt wurde. Unter denen gefährlichen Laufften / war denen Leuten ihre vermeintliche Lust des Tantzens untersaget worden / weil sie aber doch so ein grosses Verlangen / selbiges auszuüben bezeigten / so solten sie selbige mit Gelde büssen / wurde also im Mittel des Januarii denen Kayserl. Erblanden bekandt gemacht / daß ein Gewisses von denen bezahlet werden solte / welche in ihren eigenen oder Wirths-Häusern u. s. w. zu Tantzen verlangten.

Printz Eugene evitirt Commando in Spanien.

Tantzen um Geld erlaubt.

Zu Dämpfung Ungarischer Troublen Reichs-Tag angestellt.

Man vergaß dergleichen Lustbarkeiten wohl selbsten nicht / in seiner Art / bey Hofe zu treiben / und Masqueraden mit solcher Kostbarkeit / bey denen Geldklemmen Zeiten anzustellen / daß sich alte Hoffleute dergleichen gesehen zu haben nicht zu erinnern wusten. Am Tantzen biß an Morgen fehlte es auch nicht / welches alles vielleich / als eine Erleichterung unter denen drückenden Sorgen angesehen und geachtet werden mochte. Nur beklagten viele / daß durch dergleichen Geld-Verspitterungen die Sorgen immer grösser wurden / wo man das Nöthige zu wichtigen Dingen hernehmen solte / die offt aus Mangel Gelds ins Stecken kämen? Derer wichtigsten Sorgen eine war wohl mit die noch immer fortwehrende Ungarische Unruhe / als wordurch Ihro Majestät gar gewaltig gehindert wurde / gemeiner Sachen an andern Orten den erforderlichen Nachdruck geben zu helffen. Man war auff die Gedancken gefallen / einen Reichs-Tag in Presburg zu halten / dem Kayserl. Majestät beywohnen / und dergestalt einen Versuch thun wolten; Ob nicht der Frieden beyzubringen möglich sey? Die Ausschreiben wurden verfertigt / und zum Termin

1708. der 20. Februarii benennet / es muste auch schon den 17. Jenner der Ungarische Hof-Stall-Meister / Graf Johann Kery / von Wien aus sich nach gedachtem Presburg begeben / um daselbsten wegen derer Quartiere einige Anstalten / folglich auch denen Leuten die Hoffnung zu machen / wie Ihro Kayserl. Majestät noch fest entschlossen / sich in allerhöchster Person einzufinden aus Liebe zum Lande / und aus Begierde selbiges einstens in Ruhe zu setzen. Unter dessen Erwartung traff der Cardinal von Sachsen Zeiz / als Primas Regni, von Wien zu Presburg ein / gegen dem sich die Häupter derer Malcontenten / durch Zuentbieten / erkläret / sie wolten 8. Deputirte ausmachen / die nach Presburg kommen / allda / was man ihnen vorzutragen vermeinte / anhören / und dieses ihren Cammeraden zu weiterer Uberlegung / hernach überbringen solten. Aber es wolte sich in der That niemand aus ihrem Mittel einfinden / dargegen hatten die versammlete Stände eine Deputation nach Wien abgefertiget / daselbst unterthänigst vorzutragen (1.) Daß Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wolten / Dero Abreise nach Presburg noch in etwas auffzuschieben / biß man nehmlich sähe / wie es mit denen Malcontenten lieffe / immittelst aber einige Bevollmächtigte Commissarien / zu Fortsetzung des Land-Tags abzuordnen. (2.) Daß erlaubet würde / von dem Königreich einige Deputirte zu denen abtrünnigen Ungarn zu senden / ob diese nicht zu vermögen / sich herbey- und auf dem Land-Tage einzufinden. (3.) Daß zu solcher Deputation der Primas Regni, Cardinal von Sachsen Zeiz / nebst noch einigen gebrauchet werden möchte. Die zwey ersten Puncte hatten sich Kayserl. Majestät gefallen lassen / bey dem dritten aber Anstand zu weiterm Bedencken genommen. Es wurden doch der Fürst von Lichtenstein und der Graf von Traun / als Kayserliche Commissarii, nach Presburg obgeordnet / die mit dem Eintritt des Aprils allda eingetroffen / und wenig Tage darauf den Antrag gethan zu haben berichtet wurden / man solte doch einst nachdrückliche Mittel / die Malcontenten zu paaren zu treiben / vor die Hand nehmen / weil sie doch so gar halßstarrig wären / u. die Gnade und Güte ihres rechtmässigen Königs und Herrn nicht annehmen wolten. Es würde am besten seyn / in denen treugebliebenen Gespannschafften / alle Mannschafft von 18. biß 40. Jahren wider Sie auffzubieten / mit Feuer und Schwerd selbigen zuzusetzen / da denn derer hingerichteten Rebellen Güter unter die Treugebliebene vertheilet werden solten ꝛc. ꝛc. Bey vorgehenden Deliberationen hatten die Protestirende / als ohnedeme die schwächere Parthey ausmachende / mit der Sprache nicht recht heraus gewolt / doch endlich auf Erinnerung des præsidirenden Cardinals von Sachsen-Zeiz / sich vernehmen lassen: Von Ihro Kayserl. Majestät Gerechtigkeit liebenden billigen Gemüthe hoffren sie / es würden selbe ohne Abſehen auf ihre Landsleute Verschulden / die Ursach alles Mißvergnügens aus dem Wege räumen / mithin Ihnen entzogene Kirchen / auch Kirchen-Güter und Rechte wieder restituiren lassen. Was die politische und andre Religion beyderseits allgemeine Gravamina anlangte / würden sich Protestirende von denen Catholischen nicht trennen / wenn diese zu ihrer Hebung und Herstellung des Friedens dienliche Mittel vorschlügen. Catholische Meynung war gewesen: Sie wolten dem Begehren derer Protestirenden nicht zuwider seyn / da es nicht wieder die Gesetze und Catholische Religion lieffe. Da sie im übrigen nicht weiter instruiret wären / als Frieden machen zu helffen / könten sie sich vor sich / wegen des von Kayserl. Commissarien vorgeschlagenen Ernst der Waffen / mit nichts heraus lassen / ehe und bevor sie nicht von ihren Committenten Instruction erhalten / um die sie schreiben / und selbigen die gethane Proposition übersenden wolten / weswegen sie auch um ihre Abschrifft bathen / übrigens die Verordnung gemacht hatten / daß niemand zu der Reichs-Versammlung gelassen werden solte / er stelle sich dann in Ungarischer Kleidung ein / welchem denn die nachleben müssen / so darbey zu seyn begehrten / da übrigens / gewissen Berichten nach / mehr Zeit mit Essen und Trincken als Besorgung des Ruhstands hingieng.

Dessen Begehren an Kayſ. Majestät.

Kayserl. Commissarien Vortrag.

Bey allen diesen scheinbaren Anstalten / Frieden herzustellen / giengen doch die Feindseligkeiten einen Weg wie den andern immerfort. Die Malcontenten zogen sich zusammen Illowa wegzunehmen / aber der Oberst Viard brach den 8. Martii mit einiger Mannschafft gegen sie auf / den Weg auf Trenschin zunehmende. Als er aber hörete / daß der Gegentheil 6000. Mann bey Bruska stehen hatte / eilte er dahin / traff den 9. dito das Heyducken Regimente des Revay mit samt 400. Hussaren an / erlegte 400. Mann / bekam auch eine Anzahl Gefangene und 8. Fahnen zur Ausbeute. Dargegen erwischten die Malcontenten den Grafen Maximilian von Stahrenberg bey Lauschütz / als er sich zu seinem Gouvernement nach Tyrnau begeben wolte / und schlepten ihn mit sich gefangen nach Neuhäusel. Sie streiffeten auch heffrig in Steyermarck / an der Leitha / in der Gegend Oedenburg / auch auf denen Mährischen Gränzen / es mit Sengen / Brennen / Rauben und Plündern ziemlich grob machende / sonderlich gegen die jenige / so sich / wider das Verbott des Ragozy / zu Besuchung des Reichs-Tags nach Presburg begeben. Sie eroberten auch Cazowar / und hatte es wohl ein schlechtes Ansehen zum Frieden / wie sich denn auch der Primas Regni nach Wien begab / der feyerlichen Begehung des Kayserl. Nahmens-Tags beyzuwohnen / da mittlerweile die ordentliche Versammlung derer Stände ins Stecken gerieth / da sie ohne dem auff Antwort in Ansehung einiger nach Wien gesendeten Vor-Puncte / warteten / und wird sichs weiter unten zeigen / was deren versammleten Stände hauptsächliches Verlangen gewesen. An obgedachtem Kayserl. Nahmens-Tag hausten die Rebellen greulich in Oesterreich / hätten auch die Linien bey Wien überstiegen / wenn sie nicht durch Ersehung eines Feuers abgeschreckt / und in Meynung gesetzt worden / es fänden sich anziehende Kayſ. Völcker. Es kam auch eine Antwort des Ragozy

Feindseligkeiten gehen mittlerweil fort.

ein /

1708. Correſpondentz des Palatini und Ragotzy.

ein / auf das Zuſchreiben des Ungariſchen Palatini, Eſterhaſy, in welchem dieſer jenen ermahnet hatte / eine Deputation aus allen unter ſeinem Zwang ſtehenden Geſpanſchafften nach Presburg abzufertigen / um auf Friedens-Mittel dencken zu helffen. Und hieß es in ſolcher Antwort des Ragotzy / daß er nimmermehr geglaubet hätte / es würde der Palatinus ſo verwegen und unbeſonnen ſeyn / ihm einen ſolchen Brief zu ſchreiben / da doch bekandt gnug / daß er Ragotzy / ſeither der in Onoth gehaltenen Verſammlung von keinem König in Ungarn etwas mehr wüſte / und dahero auch den nach Preßburg vom Kayſer / unterm Nahmen eines Königs in Ungarn / ausgeſchriebenen Reichs-Tag für dergleichen nicht anſehen noch reſpectiren könte / was auch Eſterhaſy darwieder erinnert / der doch beſſer bedencken ſolte / was er GOtt / dem Vatterland / und ſich ſelbſt / als einem ehrlichen Manne / ſchuldig ſey / von dem er hoffete / daß ſich ſeine dermahlige Gedancken noch vor ſeinem Tode ändern würden u. ſ. w. In Siebenbürgen war es binnen dergleichen Händeln ziemlich wohl vor die Kayſerl. gegangen / da das Sickler Land wieder unter Kayſerliche Bottmäſſigkeit / auch die von Malcontenten noch beſetzt geweſene Feſtung Görgin / nach langer Belagerung / auf Gnad und Ungnad erobert / der Reſt rebelliſcher Völcker aber ſich in die Gegend Erlau zu retiriren genöthiget worden.

Heiſteriſche Verrichtungen in Ungarn.

Selbigen weiter Abbruch zu thun erhielt der General Heiſter ein Decret das Ober-Commando in Ungarn wieder anzutretten / das indeſſen der Bannus Croatiæ, Palfy, geführet hatte. Gleichwie auch Rabutin aus Siebenbürgen / in Italien zu dienen / beruffen / und an ſeine ſtatt der General Kriechbaum dorthin geſchickt wurde. Heiſter hätte zu Meydung vielen Schadens / eher auffbrechen können / wann es nicht an Geld gefehlt. Mit Ausgang des May gieng er doch / dem anbefohlenen Amt ein Genügen zu leiſten / doch gab es wenig hauptſächliches / da die Malcontenten nur hin und her ſchwermeten / und man nicht im Stande war / ſie zum Stande zu bringen / wie denn auch mehrgenannter Graf Heiſter / nachdem er einige Partheyen aus Oedenburg lauffen laſſen / und die Steuermärckiſche Gräntzen beſichtiget / auch Dero Bewahrung angeordnet / ſich nochmals gen Wien begab / um einige Vorſtellungen zu thun / wie die Sachen immer beſſer anzugreiffen / und gelung ihm auch ein ziemlicher Streich / da er wieder in Ungarn angelanget / davon eine Nachricht folgenden Innhalts heraus kam:

Nachdem der commandirende Kayſerl. General-Feld-Marchall, Graf Sybert von Heiſter / um Neuſtädtel und Trentſchin zu entſetzen / anbey auch dieſe beyde Oerter mit allen Nothwendigkeiten wiederum zu verſehen / nachgehends aber die Mähriſche Gräntzen vor dem Einfall der Rebellen zu bewahren / den 27. Julii mit einiger Reuterey aus der Schütt auffgebrochen war / und den 28. ſeinen March nach Scalitz genommen hatte / kam den 29. der General Viard mit ſeiner Mannſchafft darzu / welcher zuvor 5000. Rebellen zu Pferd unter dem Bozkay aus einander gejagt / und etliche 100. davon erleget hatte. Hierauff wurde / nach geſchehener Zuſammenſtoſſung den 30. und 31. der March nach Ungariſch Brod fortgeſetzet / um ſich mit einigen Lebens-Mitteln zu verſorgen. Daſelbſt erhielte man nun den 1. Auguſti die ſichere Kundſchafft / daß ſich die Rebellen von Neuſtädtel hinweg / und wiederum über die Waag begeben: dahero man den 2. jetztbeſagten Monats von Ungariſch-Brod wieder auffbrach / und eilends nach ermeldeten Neuſtädtel fort rückete / allwo die Nachricht einlieff / daß ſich die Rebellen gegen Trentſchin längſt der Waag gezogen; Worauff der General-Feld-Marchall mit Zurücklaſſung des bey ſich habenden Geſchützes / und der Bagage in höchſter Eil durch die Waag ſetzete / ohne ſich einer Brücke zu bedienen / woſelbſt man alſofort einige Mannſchafft von der Rebelliſchen Arriere-Garde einholete / ſelbige ſchlug / und 400. Mann zu Fuß davon niedermachte / und auch bis 80. Mann davon gefangen nahm / welche ausſagten / daß der Fürſt Ragotzi nebſt dem Berettzeni mit ihrer Reuterey in dem Thal längs der Waag gegen Trentſchin / ſich befinden / das Fuß-Volck aber / ſamt dem Geſchütz und der Bagage ſich in das Gebürge gegen Banowitz begeben hätte. Unterdeſſen hielte man dieſen Abend bey Betzko ein wenig an / worauff der Auffbruch des Nachts um 10. Uhr geſchahe / und erreichte man durch dieſes nächtliche marchiren einen Paß / welcher eine kleine Meile diſſeits Trentſchin gelegen iſt / da denn allhier gefüttert und mit anbrechendem Tage den 3. dieſes auff die Rebelliſchen unweit davon geſtandene Vor-Trouppen getroffen / auch ſelbige bis ins Lager getrieben wurden / in welchem die Rebellen mit ihrem völligen Fuß-Volck / Reuterey und Geſchütze ſtunden / da doch die Kayſerl. / durch Veranlaſſung der Auſſage derer Kundſchaffter und Gefangenen / ſich eingebildet hatten / daß nur allein die feindliche Reuterey daſelbſt zu befinden ſeye.

Weil es denn nun bey ſo geſtalten Sachen dennoch / um den Rebellen durch einen Zurück-March keinen Muth zu machen / nicht rathſam war / zurück zu gehen / man habe denn zuvor Dieſelben angegriffen / welche ungefehr 22000. Mann ſtarck / alſobald in Schlacht-Ordnung ſtunden / da man hingegen auff Kayſerl. Seite nur 6000. Teutſche und bis 1400. leichte Pferde bey ſich hatte; So ſtellten ſich die Kayſerl. ebenfalls ſo geſchwind / als es ſich thun ließ / in Schlacht-Ordnung / um entweder die Rebellen zu erwarten / oder auff dieſelben los zu gehen. Indem aber die Rebellen ihr Fuß-Volck mit dem Geſchütz an denen beyden vor ſich gehabten Gräben ſehr vortheilhafftig poſtiret hatten / befand der General-Feld-Marchall vor gut / durch einen Contre-March das freye und zum fechten vor die Reuterey taugliche Feld / anbey auch die Flance derer Rebellen zu gewinnen / wo nicht gar ihnen den Rückweg abzuſchneiden / welches Letztere jedoch verhindert wurde / indem einige Rebelliſche Mannſchafft zu Pferd / die etwa befehliget worden war / denen Kayſerl. in den Rücken zu gehen / ſich / als das Rebelliſche Vorhaben durch obgedachten Contre-March von der Kayſerl. leichten Reuterey / nemlich von denen

Ratzen und Huſſaren/ anfänglich zurück getrieben/ nachgehends aber von ihrer Reuterey verſtärcket wurden; Daß ſich alſo die Kayſ. genöthiget ſahen ihrer leichten Reuterey ebenfals zu Hülffe zu kemen. Hierauf gieng das völlige Gefechte an/ und wurde damit ſo lange angehalten/ bis man die Rebelliſ. Reuterey zertrennete/ und in die Flucht brachte/ auch zugleich ihr Fuß-Volck abſchnitte; Worauff denn die völlige Rebelliſche Armee bald geſchlagen/ und flüchtig gemacht wurde/ alſo daß derer Rebellen auff der Wahlſtatt und im Nachhauen bis 6000. Mann blieben/ 400. gefangen/ 14. Stücke/ über 50. Fahnen und Standarten/ nebſt 2. paar Paucken erobert wurden. In dieſem Gefechte hatten Ragoczi und Bereczeni ihre Reuterey perſöhnlich angeführet/ und war der erſte mit dem Pferde geſtürzet/ wodurch er ſich das Geſichte beſchädiget/ der andere aber/ nach Auſſage eines Uberläuffers/ verwundet worden. Unter den Todten befand ſich der Frantzöiſche Brigadier und Ober Ingenieur la Motte welcher das Rebelliſche Fuß-Volck commandiret: Von Seiten aber der Kayſerl. erſtreckte ſich der Verluſt auff 200. Todte und Verwundete/ worunter etliche Lieutenants und Fähndriche zu befinden.

Des folgenden Tags nach erhaltenem Siege/ nemlich den 4. Auguſti nahm der General-Feld-Marchall, Graf von Heiſter/ ſeinen Marſch über Panowitz/ klein Topolzan und Neutra/ welches bey denen Feinden einen ſolchen Schrecken verurſachte/ daß nicht allein Ragoczi und Bereczeni auff unterſchiedlichen Straſſen ſamt einigen 100. Mann über Moresſompot mit täglicher und nächtlicher Flucht nach Ober-Ungarn die Theiß geſuchet/ ſondern auch von den gemeinen Rebellen/ die Standarten theils zerriſſen/ theils dergeſtalt verlaßen worden/ daß die Obriſten ſelbige in die Wagen legen/ und ſich darmit erretten müſſen. Nachdem nun die Kayſerl. den 5. 6. 7. 8. und 9. dieſes mit dem Marſch zugebracht hatten/ rückten ſie den 10. gegen die Waag unweit Szereth/ und lagerten ſich bey Soporn/ eine Meile von Neutra/ um ſich daſelbſt mit dem Fuß-Volck/ Geſchütz und Bagage zu conjungiren/ worauf der General-Feld-Marchall zu Preßburg anlangete.

Erhaltener Sieg wider Rebellen.

Dieſe gute Botſchafft wurde durch des General Heiſters Sohn nach Wien gebracht/ darbey aber anderweitiger Verdruß mit unter lieff/ indem auch Nachricht einkam/ daß ein feindlich Detachement aus Nieder-Ungarn über die Leitha geſetzet/ die Einwohner in daſigen Nieder-Oeſterreichiſchen Gegenden übel gehandelt/ viele Oerter ausgeplündert/ etlich 1000. Stück Vieh zuſammen getrieben/ und in eilendem Ruck-Marſch mitgenommen hätte/ das ihnen aber wieder aus denen Zähnen gerücket wurde/ da ein Kayſerl. Corporal mit etlich 20. Mann der Orten marſchirende etliche Spiele ſtarck rühren laſſen/ und dadurch die Bedeckung des Viehes fortlauffen gemacht. Man hoffte doch ihnen dergleichen Streiche fernerweit wett zu machen/ da das Printz Eugeniſche Dragoner Regiment/ und die endlich aus Bayern auffgebrochene 6000. Mann Dähnen/ halb Reuterey/ halb Fuß-Volck/ zu der Armee nach Ungarn/ bey Wien vorbey/ abgiengen; Der General Heiſter ſäumte ſich nicht lang in Preßburg/ ſondern begab ſich von dannen in die Schütt/ den Grafen Palfy zu der Belagerung Neutra abordnende/ welcher den 23. Auguſti den Ort mit Bomben-Einwerffung dermaſſen ängſtete/ daß der Commendant Rebay Caſpar des folgenden Tags ſich unter bedungenem freyen Abzug/ ergab/ doch muſte dieſer/ mit eingewickelten Fahnen und ohne Rührung des Spiels/ geſchehen. Heiſter gieng hierauff in die Rabau mit 4000. Mann/ denen Rebellen eins zu verſetzen/ vernahm hernach/ daß ſelbige den Bezeredy nebſt 4. andern Officiers von von Gürtz geſchloſſen weggeführet/ weil ſie zu denen Kayſerl. übergehen wollen/ eylte demnach Ihnen/ mit etlicher leichten Reuterey nach/ ſie zu retten/ doch konte er ſie nicht einhohlen/ und werden wir unten hören/ daß Bezeredy ſein gutes Vorhaben mit dem Tode büſſen müſſen. Dem Ortat/ Generalen der Rebellen gelung es beſſer/ als der ſich mit ſeinem gantzen Regiment in dem Kayſerl. Lager den 31. Auguſti einfand/ alſofort auch dem Palfy den Eyd der Treu ablegte/ deßgleichen zu deren würcklichen Beweißthum/ Dopolzan/ Uritz und Woinitz einraumte/ dargegen Ihm Kayſerl. Majeſt. eigenhändig unterſchriebene Begnadigung zuſandten/ ſelbigen auch zum General-Wachtmeiſter declarirten/ in welcher Charge er bald gute Dienſte wider ſeine vorhin geweſene Cameraden that/ welches freylich dem Ragoczy nicht wohl gefallen konte/ der da den Berezent/ weil er in oben erzehltem Treffen mit der Reuterey durchgangen war/ auch einen ſo genannten Barboczay viertheilen laſſen/ weil er ſich in ſolcher Schlacht nicht wohl gehalten/ der Bezeredy aber muſte im Arreſt zu Simonthorna ſeines Schickſals erwarten. Die Malcontenten überfielen Tſchakathorna/ tödteten allda 500. Kayſerl./ und verübten ſonſt allerhand rachgierige Grauſamkeiten/ dergleichen auch Caroli mit etlich 1000. Mann in Siebenbürgen vorgehabt/ aber nicht ausführen können/ wegen guter Gegen-Anſtalt.

Neuhäuſel von Kayſerl. vergebens belagert.

General Heiſter nahm ihm vor Neuhäuſel denen Rebellen aus den Händen zu reiſſen/ und langte alſo den 16. Septemb. in ſolcher Feſtung Gegend an/ ließ ſie auch folgenden Tags berennen und auffordern/ da aber der Commendant ſich nicht geben wolte/ die Lauffgräben eröffnen/ auch der Bomben nicht ſchonen/ durch Feuers-Beängſtigung die Ubergab deſto ehender zu erzwingen. Die Beſatzung that einen Ausfall/ man ſchlug ſie aber mit Verluſt 400. Mann zurück/ und meynte die Belagerung fort zu ſetzen/ wurde doch/ wegen ſpäter Jahrs-Zeit und anderer Gegen-Stände bald andern Sinnes/ hub ſie auf/ doch eine Bloquade des Orts hinterlaſſende. Eine Rebelliſche Parthey hatte indeſſen in Steuer-Marckübel wiederum gehauſet; Dergleichen Dingen zu begegnen ſetzte Heiſter über die bey Gran geſchlagene Donau-Brücke/ eroberte auch Karpffen/ beſetzte/ ſo was wichtiges war/ die Bergſtädte/ Schemnitz/ Cremnitz/ Neuſoll/ die in einem gar elenden Stande ſich dermahlen fanden/ und eilte mit der Reuterey auch Dähniſchen Völckern nach Preßburg zu-

Bergſtädte beſetzt.

rück/

1708. rück/ auff der andern Seite der Donau ſichere Poſtirung einzurichten. Der Kayſerl. General Hochberg machte ſich Meiſter von dem feſten Schloß Leetnitz/ wodurch Mähren eine ziemliche Sicherſtellung der Seiten erhielt. So hatte auch Palfy das feſte Schloß Boinitz eingenommen/und gab Ordre daß General Ebergeny nach Sillain marſchirte/ um ſich des Orts auch der Grafſchafft Trenſchin/ worinnen er gelegen war/ zu verſichern. Dieſer begab ſich den 11. Novemb. nach Thuhina/ von da er den groſſen Berg Farsko überſteigen muſte/ ohngeachtet ſolcher an 7. Orten verhauen/ und mit 600. Rebelliſchen Heyducken beſetzt war. Immaſſen er ſich denn des folgenden Tages vor anbrechender Morgen-Röthe bewegete/ und mit 150. Commandirten voraus marſchirete/ um dieſe 600. Heyducken abzuſchneiden. Allein die Corruzen hatten die Poſten verlaſſen/ und ſich ins Gebürge/ auch folgends zu ihren Wohnungen retirirt/ man langte aber/ wegen Enge und gröſſe des Berges/ erſt in der ſpäten Nacht zu Farsko an/ allwo der General ſich bemühete/ den Obriſten Turoczi/ welcher mit Fuß-Volck und Reuterey zu Sillain ſtunde/ zum Kayſerl. Gehorſam zu vermögen/ worzu er ſich auch endlich erbote. Bey ſogeſtalten Dingen brach der General auff/ und weil Sillain annoch auff 3. Meilen entfernet war/ ſo wurde die Bagage zuruck gelaſſen/ worauf man bis an jetzt gedachten Ort/ einen ſtarcken Marſch mit 150. Reutern/ 2. Compagnien vom Regiment des Obriſten Ozkay that; Unweit von hier begab ſich der Obriſte Turoczi mit ſeiner Reuterey/ nebſt dem Brigadier Redet Janos mit ſeinem Regiment aus einem Hinterhalt/ und fiengen an mit dem Kayſerl. General zu fechten: So bald aber dieſer dem Obriſten Turoczi zuredete/ gieng er mit einiger Mannſchafft zu ihm über/ da immittelſt die Ozkatſche Huſaren ſamt der Teutſchen Reuterey auff den Uberreſt loß giengen/ und denſelben bis über die Waag auf Varin verfolgeten. Alldieweil nun der Obriſte Turoczi ſeine Bagage mit 50. Heyducken annoch zurück hatte/ und dieſe ſich nach Budatin ins Schloß retten wolten/ eilete der General Palfy dahin/ und holete gedachte Bagage ein/ mit welcher er des Abends zu Sillain anlangete. Dieſe Stadt fand er von denen Corruzen ſehr ausgeſogen; In dem vorgedachten 2. Stück-Schuſſe darvon gelegenen Schloſſe Budatin aber/ lag noch ein Corruziſcher Capitain mit 107. Heyducken. Als nun der General die Ubergabe von dem Commendanten begehren ließ/ gab derſelbe höhniſcher Weiſe zur Antwort: Er habe zwar von denen Kayſerlichen reden hören/ aber noch keine geſehen. Alldieweil nun hierauff die Corruzen hefftig aus dem Schloß feuerten/ machte der General Anſtalt daſſelbe zu belagern/ und verlangte des Commendanten letzte Entſchlieſſung zu wiſſen; Worauff dieſer einige Bedenckzeit begehrete/ und nachgehends die Accords-Puncte überſchickte/ welche ihm auch verwilliget/ und unterſchrieben wurden. Ehe aber dieſelben in das Schloß zurück geſendet wurden/ hatte er ſich nebſt der Beſatzung betruncken/ und fiengen an hefftiger als vorhin/ auf die Kayſerl. heraus zu ſchieſſen/ anbey auch die verglichene Puncte zu widerruffen: Dahero der General den Obriſten Turoczi und Obriſt-Lieutenant Egermond auf Parole nochmahls abſchickete/ und die Kayſerlichen wieder anmarſchiren ließ. Nachdeme nun der Vergleich abermahls vorgenommen/ und das Thor heimlich beſetzet worden war/ zogen die Kayſerlichen hinein/ die Belagerten dargegen heraus/ und funden 4. Stucke darinnen nebſt 20. Doppelhacken/ 6. Centner-Pulver/ und eben ſo viel Bley/ wie auch zimlichen Vorrath an Lebens-Mitteln. Mit dieſem Schloß konte man über 50. Dörffer in Contribution ſetzen/ und weil die Capitulation verlanget/ daß die Officirer beym Obriſten Turoczi Dienſte annehmen/ die Gemeinen aber nach Hauſe gehen ſolten/ ſo wurde dieſen Letztern das Gewehr abgenommen/ und denenſelben auferleget/ die Huldigung zu leiſten. Nach dieſem ergaben ſich auch andere veſte Schlöſſer in der Geſpanſchafft Trentſchin/ darinnen das eroberte Schloß Sillain gelegen/ und wurde obgedachter Maſſen die gantze Geſpanſchafft wieder unter die Kayſerl. Botmäßigkeit gebracht. Dargegen lieſſen ſich die Rebellen bey Chemnitz und Neuſoll ſtarck ſehen/ ſetzten auch an dem erſt gedachtem Orte/ bey dem ſo genannten Windſchacht/ hefftig an; jedoch wurden ſie bald darauf mit Verluſt zurück getrieben. Ingleichen droheten ſie/ denen Kayſerl. an denen Siebenbürgiſchen Gräntzen einen Einfall zu thun/ und das Boltnitſche Gebiet mit Feuer und Schwerdt zu verwüſten/ zu welchem Ende ſie eine Brücke über den Fluß Bretis ſchlugen. Jedoch machte der Obriſte von Becker Anſtalt dieſes ſchädliche Vorhaben nach aller Möglichkeit zu verhindern. 1708.

Weitere gute Progreſſen gemacht.

Was den Feld-Marſchall Grafen von Heiſter anlanget/ ſo brach derſelbe im Monat Decembr. von Preßburg auf/ und begab ſich wieder in die Berg-Städte/ da er dann bemühet war/ nicht nur daſelbſt/ ſondern auch an andern Orten alle nöthige Anſtalten gegen das Vorhaben derer Rebellen auf dieſe Berg-Städte zu machen; Worauf er mit einer ſtarcken Reuterey nach dem Zipſer-Lande marſchiret/ und wohl Urſach hatte/ der Orten auf guter Hut zu ſeyn/ weil es denen Malcontenten ein rechter Dorn in den Augen war/ mehr gedachte Berg-Städte in Kayſerl. Händen wiederum zu ſehen/ als von welchem die Wercke in Cremnitz wiederum erhoben werden wolten/ daß man wohl vorher ſehen konte/ es dörffte aus dieſer wieder einzurichtenden Gold-Gruben manch Mittel den Krieg wider ſie zu führen/ hergenommen werden. Es wolte um das Ende des Jahrs gar nicht gut vor ſie lauffen/ dieweil ſie Leitſchau verlohren/ in Ober-Ungarn Roſenberg/ St. Niclas, Radeck einbüſſeten/ und ſehen muſten/ wie auch das Lichbauer und Arver Geſpann der Grafſchafft dem Kayſer wiederum zugewendet wurde. Ob nun gleich bißher erzehlter maſſen die Schwerder im Felde weidlich gebraucht worden waren/ hatte man doch auch unterdeſſen nicht vergeſſen Worte und Federn zu gebrauchen/ indem der Reichs-Tag zu Preßburg noch immer beſtanden/ und eines und das andere auf ſelbigem gehandelt war. Bergſtätte verwahret.

Zuletzt

1708.

Gravamina der Nation vom Reichs-Tag übergeben.

Zuletzt kam heraus / was die Nation für Beſchwerden hätte / und wie ſie ſelbige abgethan zu werden wünſchte / und gieng der Inhalt des diß-falls von denen Reichs-Tags-Deputirten auf folgendes hinaus: Daß Sr. Kayſerl. Majeſt. auf dieſem Reichs-Tage die Erklärung des Kayſers Leopoldi glorwürdigſten Andenckens ratificiren möchten / welche derſelbe im Jahr 1687. bey der Crönung des jetzigen Kayſers und damahligen Röm. Königes ratificiret hat / vermöge welcher man ſie verſicherte / daß ſie zu Folge ihrer Geſetze und Freyheiten regieret werden ſolten / ohne eine neue Art einer willkührigen Regierung aufzurichten. Ferner begehren wir / man ſolle eine andere Erklärung ertheilen / des Inhalts / daß weder Sr. Kayſerl. Majeſtät noch Dero Nachfolger / weder durch Schenckungen / noch durch Teſtament das Reich jemanden zu Liebe / wer es auch ſeyn mögte / ſolten zuwenden können; Sondern ſo fern die Männliche Leibes-Erben Kayſers Leopoldi in gerader Linie abgehen würden / das Königreich mit allen ſeinen Zubehörungen wiederum zu ſeinem alten Rechte / einen König nach ſeinen Gefallen zu erwehlen / gelangen ſolle: Daß der Adel nicht ſolle können ins Gefängniß geleget werden / auch nicht einmal wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät / es ſeye dann / daß derſelbe auf der That ergriffen würde / auf welchen Fall er nach denen Geſetzen verurtheilet werden ſolle: daß der Adel von denen Einquartirungen derer Soldaten befreyet ſeyn ſolle / es ſeye dann / daß derſelbige darein willigte: Daß man ohne Einwilligung derer Stände keine Hülffs-Gelder eintreiben / und daß man alle Contributionen, welche würcklich erhoben werden / und welche die gegenwärtige Unruhe zum Theil verurſachet haben / aufheben ſolle: Daß / indem man ſeiter zwantzig Jahren keine Verſamlung derer Stände gehalten / nunmehro / zu Folge derer Geſetze / verordnet werden ſolle / daß man ſie zum wenigſten alle 3. Jahre / und allemal 6. Monat nach der Erhöhung eines neuen Fürſten auf den Thron verſammlen wolle; Daß / wenn Sr. Kayſerl. Majeſtät ſich wegen derer Ungariſchen Sachen berathſchlagen wollen / ſie in Dero Rath niemand / als dieſen Letztern die Civil und Kriegs-Aemter des Königreichs austheilen ſolle: Daß auch alle geiſtliche Aemter niemand anders / als denen Eingebohrnen des Landes gegeben werden ſollen / und daß alle Frembde welche dergleichen beſitzen / verbunden ſeyn ſollen / ſelbige ohne Verzug wieder zu geben / um ſelbige denen Ungarn zu ertheilen / ausgenommen der Cardinal von Sachſen-Zeitz / als Primas des Königreichs / welchem man alle ſeine Ehren-Würden bewahren wolte: Daß die Beambten von der Schatz-Kammer / was die Güter des Adels betrifft / von nun an denen Geſetzen nachleben / und die jenigen Güter / welche ſie confiſciret haben / denen wieder erſtatten ſollen / welche die Eigenthums-Herren darüber ſeynd: Daß die Freyheit der Religion / welche denen Proteſtanten / vermög des 25. und 26. Articuls des Reichs-Tags vom Jahr 1681. und des 21. Articuls des jenigen vom Jahr 1687. verwilliget worden / beſtätiget werden ſolle / dergeſtalt / daß einem Cathol. Herrn frey ſtehen ſolle / Proteſtantiſche Prediger auf ſeinen Gütern zu dulten / oder nicht zu dulten: Daß im Gegentheil ein Proteſtantiſcher Herr nicht eben dergleichen Erlaubnuß haben ſolle / in Anſehung derer Catholiſchen Prieſter / als welche überall gehandhabet werden ſollen / da immittelſt die Proteſtanten nur allein wegen des Ruheſtands und Friedens geduldet werden. Daß die Aembter eines Palatini des Königreiches eines Kayſerlichen Hof-Richters / eines Banni von Croatien / und die übrigen wieder zu ihrem vorigen Glantz und Gerichtbarkeit hergeſtellet / und die Beſoldungen richtig bezahlet werden ſollen: Daß die Einkünffte des Königreichs durch einen Ungariſchen Schatz-Meiſter / welcher nicht unter dem Kayſerl. Hofe ſtehet / verwaltet werden ſollen: Daß denen frembden Trouppen / welche groſſe Unordnungen in dem Land verurſachet haben / und noch verurſachen / auferleget werden ſolle / eine genaue Kriegs-Zucht zu beobachten / ſo lange ſie in dem Königreich verbleiben werden / und daß man ſich nach dem erſten Reichs-Tage / welcher zu Ende dieſes innerlichen Krieges gehalten werden wird / aus dem Lande ſchaffen ſolle: Das Sr. Kayſerl. Majeſtät aus Mitleiden gegen den elenden Zuſtand / darinnen ſich das Königreich befindet / bewogen / ſolche Mittel anwenden mögen / wodurch denen Mißvergnügten einige Satisfaction gegeben würde / um ſie wiederum zu ihrer Schuldigkeit zu bringen / und daß / gleichwie dieſe Letztere ſo verwegen geweſen / denen Geſetzen zuwider / den Thron vor erlediget zu erklären / damit ſie die Aembter austheilen könten / u. d. m. Alſo werden Sr. Kayſerl. Majeſtät erſuchet / durch einen öffentlichen Schluß dieſes Reichs-Tages das jenige zu vernichten / was die Mißvergnügten in ihren Zuſammenkünfften Onod, Zezes, Agria und anderswo beſchloſſen haben. Sie bitten und rathen auch Sr. Kayſerl. Majeſtät um allen künfftigen Unordnungen und allem Mißtrauen derer Gemüther gegen ihren Ober-Herrn vorzubauen / dieſelben wollen geruhen / nach dieſem Reichs-Tage die Regierung derer Angelegenheiten des Königreichs einem Rathe zu überlaſſen / welcher aus Ungarn / die aus denen 4. Ständen des Königreichs erwehlet worden / beſtehen ſolte / u. ſ. w.

Ragotziſche Declaration wider den Reichs-Tag.

Daß dieſes bedenckliche / und geſtalten Sachen nach / gar ſchwere Poſtulata waren / iſt Verſtändigern nicht unbekandt / und war dieſem nach die Hoffnung ſo leicht nicht zu faſſen / daß man des Handels ſo bald einig werden würde / da derer Malcontenten Verbitterung ohnedem immer mehrers wuchs / wie aus oben erzehlten Kriegs-Händeln zu erſehen geweſen / und auch ihr übriges Verhalten an Tag legte. Dann ſie ſtelleten auch ihres Orts beſondere Zuſammenkünffte an / davon der Schluß dieſer war: Man könte die Freyheit / Geſetze / Rechte und Privilegien des Vatterlandes anders nicht / als durch Gewalt der Waffen herſtellen / weil das Haus Oeſterreich nichts von ſeinen vermeintlichen Erb- und unbeſchränckten Herrſchaffts-Rechten nachgeben / auch denen widerrechtlichen eingeführten Neuerungen abhelffen

wollen /

1708. wollen/ da unter andern auch die Lands-Kinder ſich von denen vornehmſten Aembtern mit ausgeſchloſſen ſehen müſten. Gründlich- beſtändigen Frieden zu erhalten/ müſte man ſich in Stand ſetzen/ mit Macht zu erzwingen/ was Bitte und Vorſtellung nicht zuwege bringen können: Dahero auch die Stände dem Ragoczy Vollmacht gegeben/ was Waffen zu tragen vermögend wäre/ aufzubieten/ mit dem ernſtlichen Anhang/ daß alle ihm zu gehorchen Weigerende/ als Feinde des Vatterlandes geachtet/ auch/ wer gar die Waffen wider ihn führete/ als ein Verräther/ ohn weitere Umſtände und Proceſs, hingerichtet werden ſolte/ ꝛc.

Schleſier ſuchen zu ihren Religions-Sachen Geld unter ſich.

Aus vorigen Jahrs-Geſchichten iſt erinnerlich/ oder zu erſehen/ wie es mit Vollſtreckung der zwiſchen Kayſerl. und Königl. Schwed. Majeſtät Majeſtät getroffenen Alt-Rannſtädtiſchen Convention wegen Schleſiſcher Religions-Freyheit gekommen/ und haben wir nun hier den weitern Erfolg der Sachen/ vor gegenwärtiges Jahr/ anzuzeigen. Die Evangeliſchen meynten/ daß ihnen auch mit Geld zu Hülffe gekommen werden müſte/ gleichwie bißher allerdings und unumgänglich darauff gegangen war/ welches nun erſetzet ſeyn wolte/ und dachte man auch/ denen eine Erkänntlichkeit zu erweiſen/ die als Kayſerl. und Königliche Bedienten bey der Sachen Mühe und Verdrießlichkeit gehabt. Woher nun aber ſolcherley Mittel zu nehmen/ war die wichtigſte Frage/ ob man nicht beſſer und billiger zu entſcheiden wuſte/ als wenn man die zu Tragung dieſer leiblichen Laſt anmahnete/ welche die Gewiſſens-Erleichterung zu genieſſen hätten. Derohalben die Evangeliſchen Lands-Eleiſten nahmentlich in Liegnitz Brigiſch- und Wohlauiſchen Fürſtenthum/ einen freywilligen nach dem Steuer-Faß eingerichteten Beytrag/ nur denen Evangeliſchen ausſchrieben/ mit Vorſtellung/ wie man ſonſt mit Worten ſich ſo offt erboten/ alles gegen Erlangung der Gewiſſens-Freyheit/ herzugeben/ und wohl-geſetzter Erinnerung/ nur etwas dermahln in der That zu beweiſen/ da GOtt eine ſonſt unglaubliche Gnade dißfalls erwieſen/ u. ſ. w. Es wurde aber aus der Sache viel Lerm- und Weſens gemacht/ als die Evangeliſchen Stände in Schleſien durch ein beſonders Ausſchreiben zur Collecte beweglich ermahnet.

welches ihnen übel gedeutet.

Allein/ wie das gantze Werck denen Römiſchen Catholiſchen ein Dorn in den Augen zu ſeyn geſagt wurde/ ſo vermuthete man auch/ daß die zu deſſen Förderung abzielende und ihm ſonſt anklebende Dinge/ ſelbigen nicht angenehm ſeyn konten/ und war dieſem nach nicht zu verwundern/ wenn im Nahmen der Lands-Verſammlung der ausgeſchriebene Beytrag/ als eine in hohe Landsherrl. Berechtigungen fallende ſchädliche Folge nach ſich ziehende/ auch unnöthige Sache/ (weil Kayſerl. Majeſtät und der König in Schweden ihre Bedienten von Selbſten zulänglich bedencken würden) beym Kayſerl. Ober-Ambt durch eine weitläufftige Vorſtellung/ angegeben wurde.

Entſchuldigung der Sachen/

Jedoch dergleichen Beſchuldigungen/ und das weitere abzuwenden/ ſtellete das Gegentheil für/ wie eine zeithero am Kayſerl. Hof geſchehene Abſendung und dergleichen mehr/ ohne Unkoſten nicht abgehen könten/ die man anders nicht/ als durch einen freywilligen Beytrag derer/ beyzubringen wüſte/ welche zum Beſten ſie gemacht worden. So würde man es auch Evangeliſchen nicht übel/ noch zur Sünde ausdeuten/ wenn ſie denen Erkänntlichkeit bewieſen/ die ihrent halben Mühe gehabt/ zumahlen da dieſe nichts um die Sache gewuſt.

1708. ſonderlich vorhabende Beſchenckung der Commiſſarien.

Der gantze Handel kam nicht weiter/ weil man wohl wuſte/ daß die Evangeliſche dermahlen Geld haben/ und weil es ihnen doch ſonſt niemand ſchencken würde/ aus ihren Mitteln zuſammen bringen müſten. Die Reformirten/ derer nach anderweit angeregten/ der Schwediſche Plenipotentiarius ſchon gedacht hatte/ fiengen ſich nun auch an zu melden/ und ſtelleten weitläufftig vor/ daß im Weſtphäliſchen Frieden Artic. V. §. 38. die bekandtlich Reformirte Fürſten ausdrücklich unter den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten mit zuerſt geſetzt/ und in ſonſt zu habende Rechte zu reſtituiren verordnet wären/ weßhalben ihnen auch die auf ſolchen Frieden beruhende Alt-Rannſtädtiſche Convention allerdings zu gut kommen/ und ſie/ dieſem und jenem zu folge/ in das öffentliche Religions-Exercitium wieder in Liegnitz/ Brieg und Wohlau geſetzt/ nahmentlich am erſten Ort ihnen die Stiffts-Kirche/ (die ſie/ mit denen Lutheriſchen eine Parochie, nicht aber Hof-Capelle/ geweſen zu ſeyn/ behaupteten) eingeräumet werden müſte/ wie ſie ſolches in einer ausführlichen Deduction vorſtelleten.

Reformirte deduciren/ daß die A. C. Verwandten mit gemeinet.

Derſelbigen folgte bald hernach noch eine andere Ausführung/ in welcher man ſich zu erweiſen vorgenommen/ daß die Reformirten unter den ſchlechthin geſetzten Nahmen **der Augſpurgiſchen** Confeſſions-**Verwandten**/ allerdings zu verſtehen wären/ und wolte man alſo dem Einwurff vorkommen/ der ihnen ſchon war gemacht worden/ daß ſie unter dem Nahmen **der Augſpurgiſchen** Confeſſions-**Verwandten** in der Alt-Rannſtädtiſchen Convention nicht gemeinet/ und/ wenn ſie mit verſtanden werden ſollen/ hinzu geſetzt ſeyn müſte: Utriusque A. C. Socii, **beyderſeits** Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte/ ſo man doch nicht geſchehen laſſen/ mithin die Lutheraner allein gemeinet. Aber die Reformirten beſtunden darauf/ daß ſie unterm Haupt-Nahmen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ohne weitern Zuſatz/ mit begriffen ſeyn müſten/ und ſtelleten deßwegen ihre Beweiß-Gründe mit mehrern ſchrifftlich vor.

geben deßhalben mehr an Tag.

Reformirter Reſtitutions-Geſuch.

Dieſes Verlangen derer Reformirten wurde durch hohes Vorwort der Königin in Engelland/ auch derer Staaten der vereinigten Niederlande unterſtützt/ zu einer Zeit/ und bey Gelegenheit/ da man dencken ſollen/ es würde nicht vergebens eingelegt worden ſeyn. Denn es waren dieſe beyde See-Provintzen von Schweden um die Garantie der Alt-Rannſtättiſchen Convention, oder/ daß ſie über ſolcher Erfüllung mithalten möchten/ erſuchet worden. Da ſie nun ſich hierzu erklärten/ fügten ſie zugleich eine Fürbitte bey/ daß Kayſerl. Majeſtät doch/ nach Ausweiſung Weſtphäliſchen

1708.

Friedens Reformirten Schleſiern das ſonſt gehabte Religions-Exercitium angedeyen laſſen möchte / und übergab der Holländiſche Geſandte in Wien von ſolchem allem / unterm 31. Januarii / Nahmens ſeiner Principalen / eine Schrifft folgenden Inhalts: Ihro Hochmögende hätten Ihm / Geſandten / befohlen / Kayſerl. Majeſtät ehrerbietig vorzutragen / welcher Geſtalt Sie / nebſt der Königin von Engelland / auf Anſuchen Königl. Schwediſcher Majeſtät / die ſo genannte Garantie der Alt-Ranſtädtiſchen Tractaten übernommen / in der ohngezweiffelten Zuverſicht / Kayſerl. Majeſtät werde an Erfüllung Dero höchſten Worts nichts ermangeln laſſen. Darbey lebten Sie auch der feſten Hoffnung / Ihro Kayſerl. Majeſt. ſolte Sich gegen den geringern und ſchwächern Theil derer A. C. Verwandten / welchen man die Reformirte nennete / eben ſo gerecht und billig auff Anſuchen derer Staaten / Königin von Engelland und des Königs in Preuſſen erweiſen / als Sie Sich gegen die ſogenannte Lutheraner auf das Krafft tragender Garantie des Weſtphäliſchen Friedens eingelegte Vor-Worte Ihro Königl. Majeſtät in Schweden bezeiget / zumahl da jene / Engelland / Preuſſen und vereinigte Niederlande / ſich ſo embſig des gemeinen Beſten angenommen / wie nicht weniger aus allen Kräfften die beſondere Angelegenheiten und Nutzbarkeiten des Ertz-Hauſes Oeſterreich zu befördern ſich geflieſſen hätten / und über dieſes Kayſerl. Majeſt. gnädigſt zu erſehen haben würden / auff was guten und feſten Gründen das demüthige Suchen ſo genannter Reformirten beruhete / davon auch der Abgeſandte einen Auffſatz übergab / mit dem weitern Anfügen / die Herren Staaten bäten Käyſerl. Majeſt. inſtändigſt / ſolchen reifflich zu überlegen / und dieſe ihre Vorbitte nicht vergebens ſeyn zu laſſen / ſondern mit nächſtem eine gewierige Reſolution und Antwort darauff zu ertheilen ꝛc. ꝛc.

unterſtützet von Holland.

Engelland

Die Königin in Engelland / auf die ſich auch der Holländiſche Geſandte beruffen / trat nicht nur bey am Kayſerl. Hofe; ſondern erſuchte auch den König in Schweden / bey Kundmachung von Ihr übernommener Garantie Altſtädtiſcher Tractaten / derer Reformirten ſich anzunehmen.

u. Preuſſen

Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen ſchickten einige Dero Räthe nach Breßlau / das obenbeygebrachte Verlangen derer Reformirten Schleſier beſtmöglichſt zu unterſtützen / deswegen Sie auch ſelbſt ein Vorbitt-Schreiben an Kayſerl. Majeſt. abgelaſſen hatten:

Wil doch nicht fruchten / und warum?

Es fehlete alſo an Bemühungen nicht / denen Reformirten in Schleſien zu einer öffentlichen Religions-Ubung zu helffen / die ſolche bißher auſſer Landes in Pohlen oder im Brandenburgiſchen ſuchen müſten / und werden wir unten hören / wie angelegentlich fernerweit vor ſelbige intercediret worden / denn es wolte vor ſie nichts Erwünſchtes folgen / und läſſet man es dahin geſtellet ſeyn / ob da / wie man ſagte / einige Evangel. Lutheriſche nicht ungern geſehen / daß denen Reformirten ihr Suchen abgeſchlagen worden. Hätte ſich dieſes in der That ſo befunden / / wäre es eine ſchlechte Ubung der grundbilligen Regul geweſen / andern recht ſeyn und wiederfahren laſſen / was man für ſich billiget und haben will. Bey der Kayſerl. Executions-Commiſſion gab man ihnen ſchlechten Troſt / ſagte platt heraus / gab es auch in hier / bald folgendem Brief / an den Schwediſchen Miniſtre ſchrifftlich von ſich / daß Ihnen die Altranſtädtiſche Convention nicht zu ſtatten kommen könte / weil ſie darinnen nicht gemeinet / und / da im allererſten Entwurf ſelbiger Anfangs das Wort *Utriusq;* A. C. beyderſeits A. C. genoſſen geſtanden / nebſt denen Lutheriſchen auch die Reformirte zu bedencken / ſey doch ſolch Wort hernach ausgeſtrichen / und es bey ſchlechthin genannten A. C. gelaſſen / mithin ausgemacht worden / daß wegen derer Reformirten nichts ſtipuliret ſeyn ſolte. Wie denn auch ſonſt die Lutheraner in Schleſien beſtändig dargegen geweſen / wenn ſich Reformirte für A. C. Verwandten ausgeben wollen. Wegen derer zu reſtituirenden Lutheriſchen wolte es auch noch nicht recht klar werden / wie denn der deshalben zwiſchen Kayſerl. Commiſſion und dem Schwediſchen Plenipotentiario geführte Streit zum Theil vorigen Jahrs erzehlet worden / und hier deſſen weiterer Erfolg nachzuhohlen iſt. Denn die Kayſerl. Commiſſion ſchrieb auf Befehl Ihro Kayſerl. Majeſtät dem Schwediſchen Miniſtre, Kayſers Rudolphi Majeſtät Brief ſey auffgehoben / doch wären Lutheriſche / wie die Erfahrung zeigte / gar nicht von öffentlichen Aemptern allerley Art ausgeſchloſſen / ſondern man nähme die Tüchtigen darzu; Schweidnitz / Jauer / Glogau hätte Lutheriſche Kirchen / keine Parochien bekommen / müſten alſo die Jura Parochialia bey denen Kirchen in Städten bleiben / wo ſie von Alters geweſen. Daß denen Lutheriſchen Conſiſtorien der Kayſer als Lands-Herr / einen Catholiſchen Præſidenten vorſätzte / ſchade der Religion nicht / da der Præſident ad majora gebunden wäre / und alles nach denen Sätzen der A. C. geurtheilet werden müſte. Denen Krancken ſey genug / benachbarte Pfarren aus Schleſien zu ſich hohlen zu laſſen / man dürffte ihnen nicht andere aus andern Landen verſtatten / das gäbe nur Verwirrung; Wer keinen Hauß-Præceptoren halten oder ſeine Kinder wegſchicken möchte / könte ſie ja ſelbſten im Chriſtenthum informiren. Die Stadt Breßlau und andere proteſtirende Fürſten nähmen nicht einmahl einige Catholiſche in Aemter / wie wolte man denn dem Kayſer vorſchreiben / wie viel Lutheraner Er zu dergleichen nehmen ſolte. Der geneigte Leſer vernehme aus folgenden ſelbſt / wie dieſes alles weiter vorgeſtellet worden.

Kayſerl. Beſchwerde über Schwediſches Anſinnen.

P. P. Was Ew. Excell. Uns auf unſeres Deroſelben unterm 10. letzt verlibtenen Monats Januarii zugeſtelltes Antworts-Schreiben fernerweitig gelangen laſſen / ſolches haben wir aus deroſelben uns eingehändigten unterm 27. Monats Januarii datirten Gegen-Antwort des mehreren erſehen. Gleichwie wir nun unſern allerunterthänigſten Pflichten gemäß nicht umhin können / ſolche Ihro Kayſ. u. Kön. Maj. allerunterthänigſt zu überſenden / und hierüber Dero fernere allergnä-

digſte

1708. digste Resolution in tieffster Submission zu erwarten; Also haben dieselbe Ew. Excell. nachfolgendes zu Dero Erklärung fernerweitig zu bedeuten/ uns allergnädigst anbefohlen; und zwar hätte allerhöchst erwehnt Ihro Kayserl. und Königliche Majestät sich nicht versehen/ daß/ nachdeme dieselbe alles dasjenige/ was der genuinus Sensus des Westphältischen Friedens/ nach der von Ihro Königl. Majestät in Schweden selbst an die Hand gegebenen Auslegung der Alt-Ranstädtischen Convention, mit sich bringet/ nicht allein zu vollziehen veranstaltet/ sondern auch bereits solches durch uns würcklich ad Effectum bringen lassen/ man ferner in dieselbe dringen/ und das jenige/ was weder in einem/ noch in dem andern nicht begriffen/ contra expressum literæ tenorem, weiter zu extendiren suchen würde: Gleich wie nun aber allerhöchstgemeldte Se. Kayser und Königl. Majest. sich hierzu desto weniger verbunden halten/ als selbe bereits in Ansehung der Königl. Schwedischen Interceſſion, denen Schlesischen unveränderter Augspurgischen Confessions-Verwandten/ ohne diß ein weit mehrers/ als die Alt-Ranstädtische Convention mit sich bringet/ eingeräumet/ also könten dieselbe sich auch höher nicht stringiren lassen/ als wessen dieselbe in dero vorherigen Beantwortung sich bereits wohlbedächtig erkläret hätten; Zweiffelten auch gantz nicht/ wenn Ihro Königl. Majestät solches würde genuine vorgetragen werden/ selbige nicht allein die vollkommene Bewürckung der geschlossenen Alt-Ranstädtischen Convention erkennen/ sondern auch/ wie daß man Kayserl. Seits die Königl. Schwedische Intervention nicht fruchtloß abgehen lassen/ mithin in Ansehung derselben in Favorem der unveränderten Augspurgis. Confession Verwandten in Dero Ertz-Hertzogthum Schlesien in sehr vielen und wichtigen Passibus gewillfahret/ wahrnehmen werden. Solchemnach zu der Sachen selbst zuschreiten/ so beziehet man sich/ was ratione Alt-Ranstadiensis Conventionis, wegen der im Oßnabrückischen Frieden sub Terminis generalibus vermeintlich bestätigten Rudolphinischen Majestät-Brieffes/ und daß Inhalts dessen kein Augspurgis. Confession Verwandter bloß und allein der Religion halber ab Officiis removiret werden solle/ in Ew. Excell. Schreiben weitläufftig angeführet worden/ beliebiger Kürtze halber/ auf dasjenige/ was sowohl wegen beschehener Cassirung sothanen Majestät-Brieffs/ als auch wegen Conferirung der Officiorum publicorum an die unveränderte Augspurgische Confess. Verwandten/ in der ersten Beantwortung gründlich repræsentiret worden.

Und weilen nicht geläugnet werden kan/ daß dieselbe so wohl zu Bekleydung der Militarischen/ Civil- als Landes-Chargen ihrer Capacität nach adhibiret und gebrauchet worden; So zeiget es der Effectus selbsten/ quod ab Officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, Religionis causa non arceantur, und daß selbigergestalt der angeführte Alt-Ranstädtischer Conventions Articulus nonus vollkommentlich observiret werde/ auch dahero das gemachte Einwenden/ samt durch deren Ausschliessung ab Officiis publicis, die Augspurgische Confessions-Verwandten eine Aehnlichkeit mit denen tolerirten Juden bekommen möchten/ eben so wenig zu besorgen/ als aus dieser in das pure Politicum repræsentirter massen einlauffenden Sache/ eine insignis Reformationis species mit Billigkeit erzwungen/ und behauptet werden könte. 1708.

Wegen beehrter Parochial-Rechte für Evangel. zu Schweidnitz ꝛc.

Jmgleichen wäre zwar in dem Oßnabrückischen Friedens-Schlusse ex gratia Cæsareâ in denen quæstionirten drey Städten/ denen/ der unveränderten Augspurgis. Confess. zugethanen/ Incolis, eine Kirche ausser der Stadt zu erbauen zugelassen worden: Hergegen aber wäre in besagtem Friedens-Schlusse von einiger Qualität der Parochiæ nicht die geringste Meldung geschehen/ mithin denenselben derley Jus Parochiale niemahlen in Præjudicium derselbiger Orten verhandenen uhralten Stadt-Pfarrer eingeräumet worden/ sondern solches bey ermeldter Stadt-Pfarrethey unverändertlich geblieben. Nachdem nun solchemnach/ laut der Alt-Ranstädtischen Convention selbsten/ dem Parocho loci die Stolæ Accidentia von was vor Religion er seyn mag/ in terminis expressis vorbehalten worden/ an sich selbsten auch nicht folgete/ daß concesso libero Religionis Exercitio, auch zugleich das Jus Parochiale concediret und zugelassen sey; Als würde solches gleichfals bey gemeldten Stadt-Pfarretheyen ein desto billigmässigers Bewenden haben/ da derley Stadt-Parretheyen tam ante quam post Pacem Westphalicam in possessione quietissima & per autoritatem summi Principis stabilita & titulata verbleiben. Und gleichwie diejenigen/ so auff dem Lande wohnen/ und sich oberwehnter quæstionirter Kirchen gebrauchen/ à solutione jurium Stolæ bey ihrer ordentlichen Parochie nicht befreyet seyn/ also auch die in gerügten Städten wohnende Bürgerschafft/ sich nicht davon eliberiren und entziehen könne/ mithin denen alldortigen Stadt-Pfarren/ wie vorhero/ also auch ins künfftige die Jura Parochialia nach der neu-auffgerichteten Taxa Stolæ abführen/ im übrigen aber/ wegen Vocirung der Ministrorum, zu gemeldten ausser denen Städten erbaueten Kirchen/ Augspurgis. Confess. es bey bißheriger üblichen Observanz, auch vor jetzo/ verbleiben müste.

Wegen Haltung öffentl. Schulen/ wo sie sonst nicht gewesen.

Was weiter die Haltung der Schulen in denjenigen Städten/ und Dörffern/ ubi Augustanæ Confessionis Exercitium interdictum est, betrifft/ lassen es Ihro Kayserl. und Königliche Majestät um so vielmehr bey Dero allergnädigsten Resolution bewenden/ als dieselbe in der Alt-Ranstädtischen Convention in Terminis clarissimis enthalten/ und solchemnach mit keinem Fundamento extendiret/ vielweniger dahin detorquiret werden könte/ als ob dieser armen Leute Kinder/ gleich wie das Vieh/ dadurch müsten erzogen werden.

Wegen Besoldung der Evangel. zu Aemtern.

Allermassen/ wann die Eltern nicht im Stande seyn/ ihnen eigene Hauß-Præceptores zu halten oder dieselbe in fremde Schulen ihrer Religion zu schicken/ denenselben jederzeit die Facultas ihren Kindern diejenige Principia Religionis einzuflössen/ die sie selbsten profitiren und wissen/

Wegen Erlaubnus auswärtige Prediger zu gebrauchen.

1708.

bevor bleiben thäte. So viel aber die ſuchende Extenſion, daß denen Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten Krancken und Sterbenden das Abendmahl auch von denen Pfarrern extra Sileſiam in locis vicinis ſich reichen zu laſſen concediret werden möchte / anlangend / ſolches fallete nochmahlen dahero bedencklich / daß / weilen Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. in Dero Erb-Königreich und Ländern keinen fremden einigen Paſſum jurisdictionis exerciren zu laſſen / gemeynet ſeyn / mithin auch denen fremden extra Sileſiam ſituirten Parochiis um ſo weniger dergleichen Miniſterialien in dem Schleſiſchen Territorio adminiſtriren zu laſſen / erlaubet werden könte / als derley nachtheilige Zulaſſung von andern Potenzien eben ſo wenig würde verſtattet werden. Zumahlen da in caſu præſenti denen Augſpurgiſchen Confeſſ. zugethanen Innwohnern frey ſtehet / ſich ſelbſten extra Territorium juxta ſonantia verba Conventionis zu verfügen / oder ſich zu dieſem Ende derer in Schleſien vorhandenen der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Pfarrern zu gebrauchen; Indeme dieſes Letztere zur Ubung ihrer Religion überflüſſig vorhanden / das Erſtere aber herentgegen viele Confuſiones zu erwecken capable wäre / und gleichwie die Einrichtung der Taxa Stolæ zwiſchen beyderſeits Religions-Pfarren bereits mit allerſeitiger Bewilligung concertiret / auch von Ihro Kayſerl. und Königlichen Majeſtät allergnädigſt ratihabiret worden.

Einrichtung der Lutheriſ. Conſiſtorien / und nicht Vorſetzung eines Cathol. Præſidis.

Wegen der Fundationen und Stifftungen aber / wie wir Ew. Excell. das fernerweitige / was die Liegnitziſche Stände deßhalben an uns gelangen laſſen / und Ihro Kayſer- und Königl. Majeſt. hierauff reſolviret / vorſtellen und remonſtriren werden / alſo tragen allerhöchſt-erwehnte Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. kein fernerweitiges Bedencken / diejenige Freyheit / welche denen Wittwen auſſer Landes zu heyrathen verwilliget worden / auch auff die Jungfrauen Augſpurgiſ. Confeſſ. zu extendiren. Die Einrichtung der Conſiſtoriorum reſpectu der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten beruhet in der Willkühr der Landes-Fürſten insgeſammt / einfolglich auch bey Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. allergnädigſten Diſpoſition deſto mehrers / als ſolche auch deroſelben / vermittelſt der Alt-Ranſtädtiſchen Convention vorbehalten verbleibet. Dannenhero / wie andere Catholiſche Conſiſtoria der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Perſohnen ſecundum Canones ipſorum in vielen Orten des Heil. Röm. Reichs judiciren; Alſo wird es auch in dieſem Fall in Schleſien keine Difficultæten haben / wie nicht weniger mit denen Appellationen / gleichwie mit denjenigen / ſo ad ſummum Principem gehen / gehalten; dadurch aber allen Difficultæten und Einſtreuungen begegnet werden können. Der angeführten vermeynten Majeſtäts-Brieffen halber / beziehet man ſich nochmahlen auff den Buchſtaben des Inſtrumenti Pacis Weſtph. aus deſſen Schleſiſchen ganzen Articul überall erhellet / daß ſothane Majeſtät-Brieffe für auffgehoben erkannt worden / würde ſich auch zeithero nichts finden / wo raus das Widerſpiel mit einigem Schein erzwungen werden könte; Mithin auch aus ſolchem / ſammt dieſe oder jene Augſpurgiſche Confeſſ. Verwandte de neceſſitate ad officia publica tam ſuprema quam alia præ Catholicis adhibiret werden müſſen / nicht wohl behauptet werden könne: Denn obwohlen propter Religionem ſolam niemand den nur ſonſten Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. capable und fähig erachten / ab officiis excludiret / vielweniger aber denen Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwanden in contribuendo ein gröſſeres onus, als denen Catholiſchen zugeeignet wird / ſo könte dennoch nicht verneinet werden / daß die Erſetzung der officiorum publicorum ad Regimen Politicum unſtreitig gehöre / allermaſſen dann Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät niemahlen geandet / daß die vorige und jetzige proteſtirende Fürſten ihre Glaubens-Genoſſen zu dergleichen Officiis gezogen / welches Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. à minori ad majus deſto weniger ſtritig gemacht werden kan / als weder von denen annoch lebenden Augſpurgiſ. Confeſſion zugethanen Fürſten / noch bey der Stadt Breßlau die Cathol. zu einiger auch nur zu der geringſten Bedienung / geſchweige zu Raths-Stellen / oder dergleichen höhere Functionen / ohngeachtet ſie zu Land-Ständen und Bürgern ſeyn admittirt worden / und ſolchergeſtalt Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. ein weit mehrers ihnen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Vaſallen und Unterthanen zu laſſen / als andere Potenzien und Fürſten in ihren Ländern denen Catholiſchen / allwo denenſelben das Exercitium Religionis Catholicæ freyſteht / verſtatten thun.

Krafft des Majeſtät-Brieffes.

Wirckung der Schweden und andern vorbehaltenen Interceſſion.

Was ferners weitläuffiger wegen der Occaſione der reſervirten Königlich-Schwediſchen Interceſſion ſuchender Extenſionen gemeldet und urgiret wird / deſſen hätten ſich bereits Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät in ſo vielen Paſſibus, ſo weder aus dem Tenore des Oſnabrügiſchen Friedens / noch aus der Alt-Ranſtättiſchen Convention verlanget werden können / in favorem der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten erkläret / daß Se. Königl. Majeſt. von Schweden ſonder Zweiffel zur Genüge wahrnehmen werden / wie daß deroſelben Intervention in favorem gemelter unveränderlichen Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten einen ſolchen Effect nach ſich gezogen / ſo jemahlen von demſelben verlanget werden können. Und gleich wie Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. ſolchemnach über die / in ihrer letzten Erklärung / eingewilligte Extenſiones, obgeregter maſſen nach / weiter nicht ſchreiten können; Alſo leben allerhöchſt-erwehnt Ihro Kayſ. und Königl. Majeſt. / zu Sr. Königl. Majeſt. von Schweden / des wiederholten Freund-Brüderlichen Vertrauens / daß Selbe dabey acquieſciren / und es dahin nicht deuten werden wollen / als wann die Interceſſion nothwendige Folgleiſtung des fürſchreibenden Begehrens in ſich enthielte / zumalen da ſolche auch nicht unter dem in der Alt-Ranſtättiſchen Convention præfigirten 6. Monatlichen Executions-Termino mit begriffen / und dazu gezogen werden kan. Wegen Reſtitu-

1708. tion der Proteſtanten Reformirter Religion beziehet man ſich auff den Verlauff der Alt-Ranſtädtiſchen Tractaten / da man durch die beyderſeits beliebte Auslöſchung des im erſten Auffſatz geſtandenen Wörtleins utriusque bey denen Worten Religionis ſociis, und darüber gethanen Erklärungen / einander deutlich zu erkennen gegeben / daß ſelbige Handlung / und darauff erfolgter Vergleich allein die ins beſondere/der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion Zugethane / angehen ſolle/ eben wie vorhin die Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandte in Schleſien / ſo offt ſie ſich unter ihre Anzahl begeben wollen / zum hefftigſten ſich widerſetzet haben. Im übrigen aber / nachdeme öffters allerhöchſt-erwehnte Kayſerl. und Königl. Majeſtät alles dasjenige / was ihnen vermittelſt der Alt-Ranſtädtiſchen Convention obgelegen / vollziehen laſſen / ſo halten ſie um ſo viel unnöthiger / deſſenthalben vorerſt einen neuen Executions-Receſs aufftzurichten / als in der öffters gerügten Alt-Ranſtadtiſchen Convention von keinem Executions-Receſs, ſondern nur in nachfolgenden Terminis: Permittit denique, ut Miniſter Suecicus Executioni adſiſtat, & eorum, quæ hoc in negotio aguntur, communicationem accipiat, (welches bereits geſchehen) gemeldet wird / dergleichen aufrichtende Entia ſine neceſſitate auch öffters mehrere Verwirrung und anſam diſputandi, als gute Verſtändnüß und Einigkeit zu wegen zu bringen pflegen. Welches alles wir Ew. Excellenz aus obhabender Commiſſion ferner weitig nicht bergen/ anbey aber beſtändig verharren wollen

Ew. Excellenz

Breßlau den 22. Febr.
1708.

gehorſamſte Diener

Hanß Anton/ Graf Schaffgotſch.
Chriſtoph Wilhelm/ Graf Schaffgotſch.
Franz Anton/ Graf Schlegenberg.
Franz Albrecht Langius von Kranigſtädt.

Was Schweden ferner eingewendet betreffende.

Mit alle dem wolte man ſich doch Schwediſcher Seite noch nicht vergnügen laſſen / ſondern es gab in Wider-Antwort der Schwediſche Plenipotentiarius eine Liſte oder Verzeichnüß noch zu reſtituirender Kirchen ein / obmovirte noch einiges wider der Cathol. Evangel. Conſiſtoriis vorzuſetzende Præſidenten / trieb aber meiſtens darauff / daß alles / was in Sachſen als Conſiſtorial-Sachen angeſehen würden / auch in Schleſien vor dergleichen zu achten / item, daß man wohl unterm Namen der A. C. Genoſſen nicht andere Secten und Schwermer (das ſchien denen Reformirten nicht zu gut geredet zu ſeyn) einſchleichen / doch auch von Catholiſchen Patronis denen Lutheriſchen keine Pfarren auffdringen lieſſe / ſondern ordnete / daß ſie aus vorgeſchlagenen und vom Lutheriſchen Conſiſtorio approbirten / einen wehlten u. ſ. w. wie ſeine eigene Worte hiernach folgendes zeigen.

1708. Ew. Excellenzien kan ich hiermit nicht verhalten / welcher geſtalt Ihro Königl. Majeſt. von Schweden/ mein allergnädigſter Herr / vor wenig Tagen mir befohlen / wegen ſehr herzu nahenden paciſcirten Termini finiendæ Executionis der Alt-Ranſtädtiſchen Convention, den Haupt-Bericht davon nunmehro zu maturiren. Wie nun ſolchem Königl. Befehl allergehorſamſt nachzuleben / meine unterthänigſte Schuldigkeit erfordert/ hergegen ſo wohl in denen Fürſtenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münſterberg / Oelß und der Stadt Breßlau unterſchiedene Exequenda, worüber Ew. Excellenzien mit denen Herrn Deputirten in verſchiedenen Conferenzien ſich zeither vernommen / als auch die gantze Kayſerl. Reſolution auf mein Gegen-Antwort-Schreiben vom 27. Januarii anni currentis annoch zurück; Als erſuche Ew. Excell. ich hiermit anderweit gantz dienſtlich / höchſt-gedachte Kayſerl. Reſolution nicht allein hochgeneigt zu ſolicitiren/ ſondern auch nachfolgende unvermeidliche Erinnerungen wegen der erſten fünff Fürſtenthümer und der Stadt Breßlau / zur völligen Richtigmachung ſich auffs beſte recommendirt ſeyn zu laſſen / damit ich ſodann die allergnädigſte erforderte vollſtändige Relation an Ihro Königl. Majeſt. ohne fernern Verzug erſtatten / und der unumgängliche Executions-Receſs darauff zu projectiren angefangen werden könne. Dann da wird noch nach dem klaren Buchſtaben und Sinne des §. 1. Conventionis Alt-Ranſtadienſis zu reſtituiren übrig ſeyn:

Die Reſtitution der Johanns Kirche in Liegnitz.

I. Die Kirche zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz / maſſen die darwider zeithero geführte Exceptiones von einiger Erheblichkeit nicht zu befinden.

II. Die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg in dem Stand / in welchem ſie zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens ſich befunden / und kan das abgenöthigte Rettungs-Verfahren der Evangeliſchen Burgerſchafft dieſer Stadt / dieſelbe von Alt-Ranſtädtiſchen Convention und correctione eorum, quæ contra genuinum Pacificationis Weſtphalicæ Senſum innovata nunc reperiuntur, nicht ausſchlieſſen.

und dahin gezogenen Stiffts.

III. Das Fürſtl. Geſtifft zu S. Johannis in Liegnitz cum cunctis juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis Bonisque eo pertinentibus, welche ad mentem & formam præſcriptam Sereniſſimi Fundatoris hinwiederum zu adminiſtriren und zu employren/ ſo wohl die übrigen Fundationes in dieſen fünff Fürſtenthümern und der Stadt Breßlau / dafern etwas zeithero davon wider der Fundatorum Intention entzogen oder verändert worden / wieder in den vorigen Gang zu bringen.

und andern ſpecificirten Kirchen.

IV. Die Polniſche Kirche vor dem Thor zu Brieg/ weil ſie tempore Pacis Weſtphalicæ in der Evangeliſchen Händen / und denenſelben / ſolche nach ihrer Convenienz zu gebrauchen / unbenommen geweſen.

V. Die Kirche zu Weigelsdorff in dem Fürſtenthum Münſterberg unter das Cloſter Treibnitz gehörig / ſo Ao. 1653. weg genommen worden.

VI. Zu Polniſch Neudorff eodem Anno.

1708.

VII. Zu Seitendorff eodem Anno.

VIII. Zu Beerwald cum Filia Schlause eodem Anno.

IX. Zu Neu-Alemansdorff eodem Anno.

X. Zu Berndorff / ſo geraume Zeit wüſte geſtanden und hiernächſt mit einem Catholiſchen Pfarrer / an ſtatt des Evangeliſchen beſetzet worden.

XI. Zu Groß-Peterwitz eodem Anno.

XII. Die Filia zu Weigelsdorff nach Ober- und Nieder-Lampertsdorff.

XIII. Die Filia zu Habendorff nach Roſenbach gehörig.

XIV. Die Kirche zu Strehlitz / cum Filia Gramſchütz in Namslauiſchem Weichbilde / der Stadt Breßlau gehörig.

XV. Die Filia zu Thanwald und Alchoff nach Nimberg gehörig.

XVI. Die Filia zu klein Tinz nach Domslau unter den Rath zu Breßlau gleichfalls gehörig.

Alle ex verbis §. 1. Conventionis Alt-Ranſtadienſis evidentiſſimis, eorumque palpabili & genuino ſenſu. Dann die Matres müſſen reponiret werden in eum Statum, quo dictæ Pacificationis tempore fuerunt, cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, Bonisque eo pertinentibus, und können ſo wenig Ihro Kayſerl. Majeſt. als Summus Princeps contra Pacem Weſtphalicam jure Majeſtatico, als der Epiſcopus contra eandem vermittelſt allegirung einiger darinn nicht enthaltenen oder fundirten Diſtinctionen eine Filiam ſolchergeſtalt von der Matre abreiſſen und reformiren. Dann die Diſtinctiones ſeculares Territoriorum können das ältere jus Epiſcopale & Eccleſiaſticum, welches nicht auf ſolche Territoria ſecularia, ſondern blos auff die pias Intentiones Fundatorum & Poſſeſſiones Eccleſiarum geſehen / und dannenhero die Filiæ in Pace Weſtphalica deswegen nicht ausgenommen werden / keines weges infringiren / inmaſſen nach ſolchen richtigen und paciſcirten Principiis auch die Aus-Pfarrungen und Diſmembrationes Parochiarum allerdings zu æſtimiren.

Das Catholiſche Præſidium bey Evangel. Conſiſtorien.

Was nun das verlangte Præſidium Catholici in denen auffzurichtenden Conſiſtoriis anbetrifft / ſo kan denen Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwanden / als Tertiis, nicht præjudiciren / was ihre vormahlige Landes-Fürſten / connivente Imperatore, tanquam ſummo Principe, mit ihren Reformirten Räthen darinnen zu ihrem Præjudiz wider den Weſtphäliſchen Frieden zu Liegnitz und Brieg vorgenommen / worüber dieſe als Unterthanen um deßwegen ſich eben nicht moviren mögen / weil die Religions Principia derer Reformirten in cauſis Conſiſtorialibus mit denen Augſpurgiſ. Confeſſ. Verwanden einſtimmig geweſen. Da aber der Catholicorum von denen Auguſtanis gar zu ſehr unterſchieden / ſo würde es nur zu allerhand Mißtrauen Anlaß geben / wenn der Chef im Collegio, worauf als das Principium mutuæ Quietis, das meiſte / ja alles ankomme / der Augſpurgiſ. Confeſſ. nicht zugethan ſeyn ſolte / ob er gleich reluctante Conſcientia nach denen Canonibus in Auguſtana Religione receptis zu votiren / und ſich auffzuführen verbunden wäre; Und weil Ew. Excellenzien aus der Alt-Ranſtädtiſchen Convention gar recht agnoſciren / daß dieſe Conſiſtoria von Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. als Supremo Domino Territoriali & Epiſcopo ihre Dependenz alleine zu erkennen haben / ſo werden ſie auch nicht geſtatten / daß die Königl. Regierung in die cauſas Conſiſtoriales, Matrimoniales aliasque ad Religionem ſpectantes, ſub prætextu alicujus mixturæ oder altioris Indaginis, ſich einmiſchen dürffen / ſondern alle diejenigen / welche zum Exempel in denen Chur-Sächſiſchen wohl beſtelten Conſiſtoriis pro Conſiſtorialibus gehalten werden / oder von welchen / tempore Principum, Præjudicia vorhanden / auch denenſelben alleine überlaſſen / ſo daß die hochlöbliche Königl. Regierung zur Execution derer Conſiſtorial-Decreten und Abſchiede / ohne einige neue Cognition ihnen die hülffliche Hand zu bieten / und den Reſpect der Conſiſtorien dadurch zu mainteniren haben werden.

Præſentation der Geiſtlichen.

Das Ubrige / ſo allhier etwa annoch zu erinnern / als die Præſentationes derer Geiſtlichen und Schul-Diener zur Examination und anzuordnender Ordination, iſt in meinem Gegen-Antwort-Schreiben ausführlich vorgeſtellet / und werden die darinnen angeführte Rationes hoffentlich den Kayſerl. allergnädigſten Beyfall erlangen.

Und deß Verhütung neuer Secten.

Unterdeſſen weil Ihro Kayſerl. Majeſt. ſelbſt daran gelegen / daß unter dem Namen der Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwanden andere Secten und Schwermereyen nicht einſchleichen / vielmehr überall fromme / Gottsfürchtige / ruhige / dem Leben und der Lehre nach der wahren unveränderten Augſpurgiſ. Confeſſion warhafftig zugethane Subjecta, zu denen Kirchen und Schul-Aemtern ohne alle Simonie befördert werden / als wovon die Conſiſtoria Auguſtanæ Confeſſionis am beſten judiciren können / hierüber derer Pfarr-Kinder Zuneigung zu dieſer oder jener Perſon nicht weniger in Conſideration zu ziehen; So werden Ihro Kayſerl. Majeſt. dieſe Curam und Auffſicht denen Conſiſtoriis, ſalvo jure Patronatus Cæſareo & Catholicorum privatorum, wo ſolches in denen Kayſerl. Cammer-Gütern oder ſonſten befindlich / und jenes etwan durch die Königl. Regierung exerciret wird / ſolcher geſtalt alleine laſſen / daß denen Evangeliſchen Gemeinden in ſolchen Gütern oder an andern Orten / wo der Patronus privatus Catholicus alleine / oder cum Evangelicis concurriret / zwey oder drey Subjecta vorzuſchlagen erlaubet / und wann ſolche ihre Probe-Predigten gethan / und von dem Conſiſtorio in Lehr und Leben tüchtig befunden werden / der Patronus Catholicus einem aus denſelben die Vocation entweder alleine oder zugleich zu ertheilen haben werde / damit nicht / wie das Fürſtenthum Wohlau in ſpecie wehmüthig klaget / die Königl. Regierung / zu wieder der eingepfarrten Deſideriorum, ihnen ſolche Leute obtrudiren könne / die ſie nicht kennen / von deren Lehr und Leben ſie nichts wiſſen / dann auch alſo beſchaffen ſind / daß / da die Gemeinde zu ihnen kein gutes Vertrauen haben kan / die ſonſt gute Intention in keinem Stücke erreichet werde / und alſo die Kayſ. Gnade ihnen wenig zu ſtatten kommen.

1708.

Hiernächſt wird ſich gar nicht thun laſſen / diejenige Dinge / quæ contra genuinum Pacificationis Weſtphalicæ ſenſum aperte innovata reperiuntur, ſive concurrat factum eorum, quorum intereſt, ſive non, als die Depoſſedirung von denen tempore ſæpius memoratæ pacis bona fide beſeſſenen Juribus, ex. gr. Patronatus, ad proceſſum zu verweiſen der dieſelbe enger / als bey der Fürſten Leb-Zeiten / einzuſchrencken / oder auch gar deßwegen ad res judicatas zu provociren / weil dieſe res ab una Sereniſſima Parte Contrahente, tantum inter Subditos judicatæ, cæteris paribus bloß in aliis cauſis fori privati ihren Effect haben / die Pacta inter Gentes aber zu alteriren nicht vermöge / ſondern es ſeynd dergleichen Perturbationes ex hac Conventione gleich jetzo zu corrigiren / und zur Execution zu bringen / hinfüro auch jene in judicando jederzeit zum Fundament zu ſetzen. Demnach die allergnädigſte Erledigung der Oelßniſchen Turbations-Gravaminum in Poſſeſſionibus & Juribus tempore pacis Weſtphalicæ quæſitis, in ſo weit es der gemachten Hoffnung nach / noch nicht geſchehen / nebſt der Stadt Breßlau Haupt-Anliegen wegen der von dem Biſchöfflichen Conſiſtorio zeithero erlittenen groſſen Eingriffe in ihre wohl-fundirte Jura Conſiſtorialia dahin unterthänigſt zu referiren; Abſonderlich wird die Laſſatiſche Tochter ſich gleichfalls dieſer Convention würcklich zu erfreuen / und deren Frau Mutter dieſelbe aus dem Liegnitziſchen Kloſter / wohinein man ſie / dem Weſtphäliſchen Frieden zuwider / unbillig geſtecket / wieder zu erhalten haben / da hingegen Ihro Königl. Majeſtät von Schweden in dasjenige Poſtulatum, was Ihro Kayſerl. Majeſt. deßwegen an dt. Königl. Majeſt. in Preuſſen machen / ſich nicht immiſciren können.

So wird auch die aufgerichtete und confirmirte neue Taxa Stolæ denen übrigen Fürſtenthümern / Herrſchafften / Landen und Städten propter Generalitatem Conventionis, zu gute angedeyen können und müſſen.

Wegen der noch gar nicht angegriffenen Officiorum publicorum beziehe ich mich auf meine zwey nächſt vorige Schreiben / und bin darüber der Kayſerlichen Reſolution mit ſchuldigſtem Reſpect mit dem allereheſten gewärtig / der ich im übrigen unaufhörlich verharre

Euer Excellenzien ꝛc.

Kayſerl. Commiſſarien replicirten.

Die Kayſerl. waren hierauf der beſtändigen Meynung / daß die Alt-Ranſtädtiſche Convention mittelſt des in Liegnitz / Brieg / Wohlau u. ſ. w. geſchehenen / ab Seiten Kayſerl. Majeſt. erfüllet / und eine Zunöthigung ſey / etwas mehrers begehren zu wollen. Stellete allerdings dieſemnach inſonderheit dem Schwediſ. Plenipotentiario vor / daß die Johannis-Kirche in Liegnitz allezeit eine Schloß-Kirche / mithin in freyer Diſpoſition des Landes-Fürſten geweſen / die Goldberger Stadt-Kirche freywillig (NB. Der Leſer beliebe hiervon in dem XVI. Theil dieſes Theatri An. 1703. p. 156 ſeqq. nachzuſehen) abgetretten und umgetauſchet worden / Münſterberg allezeit ein Erb-Fürſtenthum verblieben / und nur als Titulatur, durch Verſehen / im Weſtphäliſchen Frieden geſetzt / die auſſer benannten Fürſtenthümer gelegene Filial-Kirchen nicht / wie Schweden wolte / zu reſtituiren / das Jus Patronatûs, wie überall gebräuchlich / zu üben / Evangeliſchen zum beſten / und allen Argwohn von Ihnen abzuwenden (dergleichen ſie ſich ſchon durch angemaſte Collectirung / davon obenBericht geſchehen / aufgeladen) ein Cathol. Conſiſtorial-Præſidia ihnen anzuſtellen / auch kein Executions-Receſs nöthig wäre. Ihr Schreiben ſelbſt lautet alſo:

P. P. Obwohlen wir Uns gäntzlich verſehen / nachdem Wir auf Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl alles das jenige / was der Senſus genuinus des Oßnabrügiſchen Friedens nach dem klaren Buchſtaben der Alt-Ranſtädtiſchen Convention mit ſich bringet / binnen dem beliebten ſechs-Monatlichen Termino vollkommentlich ad Executionem zu bringen / uns beſtecſſen / daß Ew. Excellenz hierob ein vollſtändiges Vergnügen nehmen würden; So haben Wir doch aus dem Uns den 17. Febr. überantworteten Schreiben nicht ohne Befremdung wahrnehmen müſſen / welcher geſtalt dieſelbe unter dem Vorwand / ſo wohl derer in denen Fürſtenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münſterberg / Oelß / und der Stadt Breßlau ruckſtändigen unterſchiedenen Exequendorum, als auch auf Dero Gegen-Antwort-Schreiben de dato 27. Januarii anni currentis erwartenden Kayſerl. Reſolution Uns abermahl neue Erinnerungen eröffnet haben. Nun dann Wir auf deren unvermutete Erhaltung weiter nichts vernehmen können / als hierüber Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät fernerweitige allergnädigſte Reſolution auszubitten; Alſo haben dieſelbe über das jenig was Ew. Excellenz auf Dero obangezogenes unterm 27. Jan. datirtes Schreiben jüngſthin bereits geantwortet worden / Uns folgendes / Deroſelben zu bedeuten / allergnädigſt mit gegeben / und zwar

Johannis Kirche ſey ein Schloß Capell / und Kayſerl. Diſpoſition.

Was die Einräumung der Kirche zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz concernirte / ſo ware von uns Ew. Excellenz ſchon vorhin mit klaren und ausführlichen Fundamentis remonſtriret worden / wie daß die vorige Hertzoge zu Liegnitz ſich über ſothane Kirche / als Ihrer Schloß- und Hoff-Kirche / jederzeit einer abſoluten Diſpoſition ohne einiges Menſchen Contradiction præſerviret; und obwohlen ex poſt facto von denen Hertzogen nur gewiſſe Häuſer darzu geſchlagen worden / ſo wäre doch ſolche ex primæva fundatione ſuâ niemahlen eine Parochial-Kirche geweſen.

Gleichwie nun Ihro Kayſerl. und Königliche Majeſtät ſothaner Dero Schloß-Kirchen von denen Liegnitziſchen Hertzogen zugeſchlagene Häuſer hinwiederum von derſelben zu ſepariren / und der Stadt-Pfarr-Kirchen einverleiben zu laſſen / ohngeachtet / man es nicht ſchuldig wäre / kein Bedencken getragen; Alſo wäre auch hingegen nicht zu verneinen / daß dergleichen Diſpoſition Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. nicht nur als Succeſſori

und

1708.

u. jetzigem Principi in Liegniz & Brieg, sondern auch als zugleich Summo Principi territoriali, noch mehr/ dann denen vorhergen Lehens-Fürsten / zukommen thäte / mithin nicht abzusehen / mit was Fug Rechtens Deroselben derley Potestät / so denen vorigen Herzogen / als Dero Vasallen niemals widersprochen worden / anjetzo Ihro Kayserl. und Königl. Majestät über Ihre Hoff- und Schloß-Kirche in Quæstion gezogen werden könte.

Goldbergische seyn von Evangelischen selbst frey willig abgetretten.

Wegen der Stadt-Kirchen zu Goldberg wäre notorisch / daß durch kein abgenöthigtes Rettungs-Verfahren dortiger Bürgerschafft (wie Ew. Excellenz von der daselbstigen Bürgerschafft ungleich informiret worden /) solche abgedrungen worden / sondern gemeldter Bürgerschafft die Ubergebung sothaner Kirchen gegen das pro æquivalente pro libero Augustanæ Confessionis exercitio überlassene Kirchel in der daselbstigen Vorstadt freywilliglich in Vorschlag gebracht / und hierüber die Kayserliche Ratification schrifftlich ausgebethen/ und erhalten haben / mithin nicht abzusehen / quo Fundamento solche hinwiederum contra proprium factum zurück begehret werden könne. Gleicher Gestalt lassen es Ihro Kayserl. und Königl. Majestät / so viel das Liegnitzische Stifft anlanget/ bey dem zwischen uns und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen zu beyderseitigen Vergnügen getroffenen und Ew. Excellenz bereits eröffneten Vergleich / durch welchen nicht allein der Intention des Fundatoris, sondern auch der Convention vokommene Satisfaction geleistet wird / desto ehender bewenden / weilen solcher mit Fug Rechtens von niemand anzufechten ist.

Was aber die Polnische Begräbnüß-Kirche in der Vorstadt zu Brieg betrifft / ist solche tempore pacis Westphalicæ, keine Predigt-Kirche / sondern allein ein Grab-Hauß gewesen; dabey es denn auch / vermöge der Alt-Ranstädtischen Convention und Ihro Kayserl. und Königl. Majestät voriger Resolution, sein nochmahliges Verbleiben hat / ohngeachtet in solcher post Pacem præfatam etwan eine kurtze Zeit geprediget worden seyn möchte / welches dennoch nachgehends hinterblieben.

Die Wieder-Einraumung derer in dem Fürstenthum Münsterberg gelegenen Kirchen / als zu Weigelsdorff / Polnisch-Neudorff / Beerwald / Neu-Altmannsdorff / Berndorff und Groß-Peterwitz concernirend; Obwohlen unlaugbar und unwidersprechlich / daß das Fürstenthum Münsterberg vor und zu Zeiten des Westphälischen Frieden-Schlusses ein Erb-Fürstenthum gewesen / das Wort Münsterberg bloß dahero / weilen die Herzogen zu Oels aus dem Hause Podiebrad sich nach dieser Titulatur, wie bey andern Fürstl. Häusern annoch üblich / ohngeachtet Sie kein Dominium mehr davon gehabt / gebrauchet / mithin in den Paragraphum: Silesii etiam Principes &c. eingeschlichen; So hätten dennoch Ihro Kayserl. und Königl. Majestät denen daselbstigen Augspurgischen Confession zugethanen Ständen bereits sieben Kirchen einraumen lassen: Und weilen dieselbe / wann ihnen noch die zwey Kirchen zu Ulbersdorff und Dietmansdorff / zu welchen Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Ihren allergnädigsten Consens annoch zum Uberfluß gegeben / überlassen würden / sodann mit denen eingeräumten Kirchen zufrieden zu seyn / sich selbsten schrifftlich erkläret / so wäre nicht abzusehen / wie wider den Willen der jenigen / quorum interest, Königl. Schwedischer Seiten auf ein mehrers gedrungen werden könne.

1708.

Filial-Kirchen müssen nicht matribus folgen.

So könten auch allerhöchst-erwehnte Kayserl. und Königl. Majestät in die Einräumung derer jenigen Filial-Kirchen/ welche ausser dem Fürstenthum Münsterberg und dem Territorio und Jurisdiction der Stadt Breßlau gelegen / desto weniger condescendiren / als so wohl der Osnabrügische Frieden-Schluß/ als auch die Alt-Ranstättische Convention, die jenige Fürstenthümer nebst der Stadt specifice benennet / in welchem die befindliche Kirchen / zu dem Augspurgischen Confessions-Exercitio hinwiederum respective erhalten und eingeräumet werden sollen / in denen Erb-Fürstenthümern aber allein nur drey Kirchen / als in denen Vorstädten zu Schweidnitz / Jauer und Glogau bedungen worden / und dann notorisch / daß die bißherige Filiæ zu Weigelsdorff und Habendorff extra Territorium Ducatus Munsterbergensis in dem Erb-Fürstenthum Schweidnitz / die Kirchen zu Strelitz im Namßlauischen Weichbilde Breßlauischen Erb-Fürstenthums / wie nicht minder die Kirche zu Tyanwald / Althoff und Klein Tnitz in dem Erb-Fürstenthum Breßlau gelegen; So wäre nicht abzusehen / mit was vor Schein der Billigkeit Ihro Kayserl. und Königl. Majestät dergleichen Ansinnen vorgemeldter Kirchen halber non solum contra Pacis Osnabrugensis & Conventionis Alt-Ranstadiensis evidentissimum & plus quam palpabilem genuinum sensum, sed & ipsa expressissima verba Art. V. §. Quod vero &c. versiculo: Præter hæc autem &c. ibi, tres Ecclesias &c. & §. Sola criminalis Jurisdictio &c. ibi Filialitatis zugemuthet werden können. Zu geschweigen / daß durchgehends bey Einrichtung des Instrumenti Pacis Westphalicæ in Materia Religionis nicht auf das alte Jus Episcopale, sondern das Jus Territoriale gesehen worden. Das Præsidium Catholicum bey denen Liegnitz-Brieg- und Wohlauischen Consistoriis wäre der Alt-Ranstädtischen Convention gemäß / als in welcher mit trockenen Worten zu finden / quod in iis Principatibus, ubi tempore Pacis Westphalicæ Consistoria Augustanæ Confessionis fuerunt, NB. juxta veterem usum Consistoria restauranda sunt. Nun dann aber die vorige Herzoge den Præsidem Consistorii ex Collegio ihrer gewöhnlichen Regierungs-Räthe nach Wohlgefallen verordnet / so wäre ja ganz klar und richtig / daß nach deme Ihro Käyser- und Königl. Majestät juxta veterem usum diesen restablirten Consistoriis einen Præsidem aus Dero Fürstl. Liegnitz-Brieg oder Wohlauischen Regierungs-Räthen vorgesetzet / sie gemeldter Convention vielmehr nachkommen wären / als darwieder gehandelt hätten. Und gleichwie eines Theils der Augspurgis.

Catholisch Præsidium bey Lutherischen Consistorien sey geändert.

1708. gtſ. Confeſſ. zugethane Stände / wann ſie ſich nicht ſuſpect machen wollen / daß ſie bey denen Conſiſtorial Zuſammenkünfften ein anders als dieſe Angelegenheiten zu tractiren (wie ſie ſolches bereits durch die wieder das Jhro Kayſer und Königl. Majeſtät und dem Lande allein zukommende Jus Collectandi in geheim nach der Indiction ausgeſchriebene und in eine ſehr groſſe Summam einlauffende Collectirung nicht unklar ans Tageslicht geleget) das Abſehen führen / darwieder nichts einwenden könten; Als hätten dieſelbe auch andern Theils darwieder deſtoweniger ſich zu beſchweren / weilen der Præſes ad majora gebunden / und die litigirende oder intereſſirte Partheyen ſecundum Canones in Auguſtana Religione receptos judiciren müſten / auch ihnen über dieſes alles / wenn ſie ſich in ein oder andern Paſſibus gravirter fänden / das Beneficium Recurſus & Appellationis ad ſummum Principem nach der Alt-Ranſtädtiſchen Convention unverſchrenckter verbleiben thäte.

Jus Patronatus mit Religions-Weſen nicht verbunden.

Was übrigens in des Cauſa ehemahls zwiſchen denen Hertzogen zu Oelß u. der Abtiſſin des Jungfräulichen Stiffts zu Trebnitz controvertirten Jure Patronatus und darüber ergangenen Judicati gerüget worden / wäre an ſich ſelbſten unſtreitig / daß das Jus Patronatus von dem Religions-Weſen gantz abgeſondert / wie ſolches ſo wohl das Inſtrumentum Pacis; als auch die Convention ſelbſten anzeigeten / da die Catholiſche Patroni Augſpurgiſ. Confeſſ. Verwandten Pfarrer zu denen eingeräumten Kirchen zu vociren angehalten worden; auch hingegen toto die practiciret würde / daß auch der Augſp. Confeſſ. zugethane Patroni Cathol. Pfarrer dem loci ordinario zu præſentiren pflegen. Wie nun hieraus die Folge entſpringet / daß bereits angeführter Maſſen das Jus Patronatus an ſich ſelbſten cauſa privata & adiaphora, und alſo in die Religions-Angelegenheiten oder die Convention auf keinerley Weiſe einlauffet / ſo könte auch nicht behauptet werden / daß ſuper hâc materiâ kein Judicium formiret / und die dißfals entſtandene Zwiſtigkeit richterlich nicht entſchieden werden könte / zumahlen aus ſolchem Principio dieſe übele Sequenz entſtehen würde / daß alle und jede Sententiæ aut Transactiones ſo bißhero zwiſchen ungleichen Religions-Verwandten tractiret und abgehandelt worden / reſcindiret / und biß zu erfolgenden neuen Friedens-Tractaten / zu groſſer Verwirrung des Status Juſtitiæ, welcher doch durch derley Tractatus Gentium niemahls auffgehoben / verſchoben bleiben müſſen; Wie denn auch dergleichen Controverſiæ de Jure Patronatus ſo wohl bey denen Chur- und Fürſtl. als des Reichs höchſten Tribunalien täglich entſchieden / deshalben auch um ſo weniger Jhro Kayſerl. und Königl. Majeſtät ſolche einiger Potenz in Dero Erb-Ländern einraumen würden. So viel endlichen die Abfolgung der aus erheblichen Urſachen in das Lignitziſche Jungfraun-Kloſter gegebenen / nicht aber imbillich hinein geſteckten Laſſartiſchen Tochter betrifft / ſo hätten Jhro Kayſer und Königl. Majeſtät deſſenthalben bereits bey Jhro Königl. Majeſtät in Preuſſen ſich dergeſtalten erkläret / daß darmit die gantze Sache ihre abhelffliche Maaß bekommen / einfolglich man Königl. Schwediſcher Seiten wegen deren Extradirung ferner zu inſiſtiren / deſto weniger Urſach haben werde. 1708.

Und gleich wie Jhro Kayſer und Königliche Majeſtät ſchlüßlichen / was ratione des auffzurichtenden Executions Receſſes, u. Confirmation der zu denen Pfarrtheyen præſentirten oder vocirten der unveränderten Augſp. Confeſſ. zugethanen Pfarrer / und ſonſten wiederhohlter gerüget / und erwehnet worden / ihren vormahligen abgelaſſenen beyden allergnädigſten Final-Reſolutionen nochmahlen allergnädigſt inhæriren / auch beynebenſt nicht abwiedrig ſeyn / daß die auffgerichtete und confirmirte neue Taxa Stolæ auch denen übrigen Fürſtenthümern zu gute kommen möge; alſo ſtelleten Jhro Kayſer und Königliche Majeſtät zu Jhro Königl. Majeſtät von Schweden Freund-Brüderlichen-Gemüths-Neigung auch keinen Zweiffel / daß ſelbe ſo wohl aus dieſer als dero vorigen Erklärung ihre warhaffte und zu Erfüllung deſſen / was paciſciret worden / vollkommentlich angezielte Intention erkennen / und daß man Krafft ſolcher alles dasjenige / zu was man ſich in der Alt-Ranſtädtiſchen Convention verbündlichgemacht / intra præfixum terminum zu vollziehen ſich befliſſen / deſto ehender verſpüren werden / wenn Ew. Excell. ſolches höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät von Schweden in Dero hierüber abzuſtatten-habenden Haupt-Bericht gründlich und genuine zu repræſentiren belieben werden / die Wir übrigens verharren

Ew. Excell. &c. &c.

Schwede wil Alt-Ranſtädtiſche Convention nicht vor erfüllet halten.

Der Schwediſche Plenipotentiarius wolee faſt unwillig werden / daß man Kayſerl. Seits die Alt-Ranſtädtiſche Convention für erfüllet hielt / da doch / ſeiner Meynung nach / manches in ihr enthaltenes ohnvollzogen / auch im übrigen ſeines Königs Interceſſion nach kein gewiſſes Gehör gegeben / u. mit Vergebung derer Aemter an Lutheriſche nichts gethan worden wäre. Er wolte alles / wie bißher / auffrichtig an ſeinen König berichten / ſein Brieff war dieſer:

Aus Ew. Excell. auf mein an dieſelbe unterm 17. Februarii abgelaſſenes Schreiben / mir geſtrigen Tags überreichten Antwort / habe ich mit höchſter Beſtrembdung erſehen müſſen / daß Ew. Excellenz der Meynung ſind / als wann alles dasjenige / was der Senſus genuinus des Weſtphäliſchen Friedens nach dem klaren Buchſtaben der Alt-Ranſtädtiſchen Convention mit ſich bringt / binnen dem beliebten 6. Monatlichen Termino vollkommentlich ad Executionem wäre gebracht worden; da doch ſo wohl aus der von mir übergebenen Verzeichnüß / der in denen fünff Fürſtenthümern / und der Stadt Breßlau rückſtändigen Kirchen / und anderen Exequendorum, als daß auf die Jhro Königl. Majeſt. von Schweden / von dero glorwürdigſten Vorfahren angeſtammte / und ſo wohl aus dem Weſtwähliſchen Frieden / als der Alt-Ranſtädtiſchen Convention kräfftig angedie-

hene Interceſſions-Gerechtigkeit/ nicht die geringſte Reflection gemacht / weniger denen Evangeliſchen zu denen Officiis publicis ein würcklicher Zutritt gegönnet worden / Sonnenklar erſcheinen muß / daß obberührte Convention ihre Vollkommenheit bis dato nicht erreichet. Was die übrige Paſſus anbetrifft/ ſo würde die Recapitulirung derſelben Ew. Excellenz nur beſchwerlich fallen / indeme in meinem vorigen Schreiben durch unbewegliche Gründe dieſelbe bereits gnugſam beſtärcket worden ; wie dann ich unberühret laſſe / was wegen der von denen Ständen vorgenommenen Collectirung / als eine / weder das Executions-Negotium , noch mich angehende Sache / Ew. Excellenz erwehnen wollen / nur daß ich dafür halte / daß bey der Unterſuchung ſich ausfinden müſſe / ob ſothane Collecte zum Behuff ihres thigen / ohne dem durch die Convention gnugſam geſicherten Zuſtandes / oder zu Abführung der bey denen in vorigen Zeiten unumgänglich veranlaſſeten Schulden angewendet worden. Dieſes aber habe Ew. Excell. auff das inſtändigſte erſuchen wollen / dieſelbe belieben gäntzlich von mir verſichert zu ſeyn / daß denenſelben / weder in dieſer meiner letzten / noch meinen vorigen Schrifften ichtwas vorgetragen/ ſo mir von Ihro Kön. Maj. von Schweden / Denenſelben anzudeuten / nicht wäre durch expreſſe und wiederholte Ordre allergnädigſt anbefohlen worden. Und gleichwie Ew. Excell. vorige Gegen - Antwort und Remonſtrationes allemahl allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt. ſogleich überſchicket / und genuine repræſentiret ; ſo werde auch nicht ermangeln / ebenfals dieſe letztere Kayſerl. Final-Erklärung deroſelben ohne Verzug / meiner unterthänigſten Pflicht gemäß / zuzuſenden ; der ich übriges verharre

Ew. Excellenzien

Schleſier/ ſonderlich im Ober-Fürſtenthümern bitten um mehrere Religions Begnadigung.

Dieſe Wort- Brieff- Wechſelungen ſchienen nicht viel Gutes würcken zu können / dergleichen doch die Evangeliſche Schleſier gerne reichlich in ihren Religions-Angelegenheiten genoſſen hätten. Die in Alt-Ranſtädtiſcher Convention nicht genennte / aber in Religions-Sachen am meiſten beſchwerte Fürſtenthümer und Herrſchafften/ wünſchten inniglich eine Würckung der Schwediſchen Vorbitte zu ſehen/ und mit einigem freyen öffentlichen Religions-Exercitio begnadet zu werden / wendeten ſich auch ſelbſt an Kayſerliche Majeſtät/ihren Nothſtand beweglichſt vorſtellende/ wie die erlaubende Religions-Freyheit Kayſerl. Majeſtät Politiſchen und Cameral-Intereſſe erſprießlich ſeyn müſſe / erbothen ſich zu einer reellen Erkänntlichkeit / und thaten dieſes alles mit folgenden Worten:

Ew. Kayſer und Königl. Majeſtät haben wir in tiefſter Submiſſion mit allerunterthänigſt. Danck abzuſtatten / daß Selbe aus allermildeſter Landes-Vätterlichen Vorſorge / uns Ew. Majeſtät treugehorſamſte Unterthanen A. C. in Dero Erb-Hertzogthum Schleſien / die Kayſerl. und Königl. Gnade gethan / und nach Innhalt der mit Ihro Majeſtät dem Könige von Schweden zu Alt-Ranſtadt in vorigem Jahre getroffenen Convention, unſerere von Ew. Majeſtät glorwürdigſten Herrrn Vorfahren erhaltene Religions- und Gewiſſens-Freyheit / aus Kayſerl. Gnaden nicht alleine wiederum auf das neue beſtätiget / ſondern auch zu einigen fernern Kayſerlichen Conceſſionibus einige Hoffnung allergnädigſt uns übrig gelaſſen. Wie nun wir / deren Fürſtenthümer in allerhöchſtgedachter Convention mit Nahmen gedacht worden / vor der / von Euer Kayſer und Königl. Majeſtät hierzu hoch authoriſirten Commiſſion, in den würcklichen Genuß derer Conceſſionum zum Theil intra Terminum Executioni præfixum bereits verſetzet worden / auch annoch der ungezweiffelten Hoffnung leben / es werde Ew. Majeſt. allergnädigſter Befehl in denen rückſtändigen Puncten vollends adimpliret / zugleich aber auch die andere zu GOtt und Ew. Majeſtät mit ſtetem inbrünſtigem Gebeth und Flehen / aus treu beſtändigem Hertzen unauffhörlich ſeufftzende Fürſtenthümer gleichmäſſig erhöret / und ihren an viel Orten auf unterſchiedliche Meilen / ja mehr als eine gantze Tag-Reiſe / und über 20. Meilen von offentlichen Gottes-Häuſern abgeſonderten Glaubens-Genoſſen / und von aller Unterweiſung ihres Chriſtenthums verlaſſenen Jugend / dieſe Kayſerl. u. Königl. Gnade wiederfahren / daß ſie bey dieſen unerträglich fallenden ſchweren Zeiten / zu ihrer und unſerer allereinzigen höchſterwünſchten Conſolation ; in denen Königl. Weichbildern und Standes-Herrſchafften / das freye Exercitium Religionis Auguſtanæ Confeſſionis cum Effectu in Conceſſion öffentlicher Kirchen und Schulen/ wie auch Schul-Halter vor die Dorffſchafften/ allergnädigſt verleihen werden ; So haben wir/ in allerhöchſtgedachter Convention ausdrücklich mit Nahmen nicht genannte / Ew. Majeſt. treugehorſamſte Schleſiſche Unterthanen/ bishero bey höchſtgedachter Commiſſion doch noch nicht die Gnade haben können / daß unſere darum gethane demüthigſte Preces wären angenommen / oder Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät zu allergnädigſter Erhörung abſonderlich repræſentiret worden / ſondern wir haben vielmehr höchſt bekümmert / aus der in öffentlichen Druck heraus gegebenen Correſpondence höchſtgedachter Ew. Majeſt. ausgeſetzten Commiſſion, und des Königl. Schwediſchen Prenipotentiarii mit mehrerem erſehen / daß dieſe bißherige Commiſſions-Tractaten zu mehrer Weitläufftigkeit beſorglichen Anlaß geben könten. Wann wir dann ſamt und ſonders jederzeit / und biß an das Ende unſers Lebens / anders nicht / als in unverwürckter Treue und unverändertem Gehorſam unterthänigſt zu leben / und zu ſterben uns nach allen Kräfften bemühen / auch bey dieſen all unſer Vermögen meiſt exhaurirenden Kriegeriſchen und Nahrungs-loſen Zeiten / das letztere unſere Haabe / zu Beförderung Ew. Kayſer und Königlich Majeſtät und des Allerdurchlauchtigſten Ertz-Hertzoglichen Hauſes Oeſterreich allerhöchſten Intereſſe, auch zu Conſervirung Ew. Majeſt. unſchätzbaren Gnade beyzutragen / nicht und niemals ermangeln werden / und dabey hertzinniglich vergnügt ſeyn würden/

1708.

den / wann wir und unsere Nachkommen die einzige Religions- und Gewissens-Freyheit in Ausübung unseres Gottesdienstes in offentlichen Kirchen / und unentbehrlicher Unterweisung unserer / und derer unsrigen Kinder / von Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigst erhalten könten / dadurch aber bey gegenwärtiger Verwüstung des benachbarten Königreichs Polen / und sehr verändertem Zustande der angräntzenden Laußnitz / die ehemahl um der Religions-Freyheit willen dahin aus Schlesien emigrirten Handwercker revertiren / und durch dieselben einträgliche Manufacturen sich vermehren / die meist zerfallene Commercia wieder zu Stande kommen / auch der ziemlich verkleinerten Zahl Intraden sich mercklich vergrössern würden / über dieses alles auch wir / und verhoffentlich auch unsere sämtliche Principalen / bey diesen Geldklemmen Zeiten / wann schon mit noch mehrerer Beburdung unsers ohne dem onerirten Credits, dannoch Ew. Kayserl. und Königl. Majest. möglichst mit einer erträglichen würcklichen Danck-Schuldigkeit allerunterthänigst auffzuwarten / und allem Land- und Leute-verderblichen Unheil vorzubügen / zu Contestirung unserer Devotion treugehorsamst intendiniret leben. Als imploriren Ew. Kayserl. und Königl. Majestät wir hiemit allerunterthänigst / es geruhen Ew. Majest. dieses unser gen Himmel selbst steigendes Flehen allergnädigst zu beherzigen / und zu würcklicher Effectuirung unsers treu-gehorsamst gemeinten Absehens / Dero allhier in Religions-Sachen annoch versammlete Commission, aus Kayserl. und Königl. Clemenz, dahin zu instruiren / daß sie mehr allerhöchst-gedachte Convention vollends adimpliren / übrigens uns / und unsere sämtliche Constatus wegen dieser allerunterthänigsten Precum umständlich vernehmen / auch uns die dadurch erforderliche Unterredung erlauben / und so dann nach Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigsten Wohlgefallen in jeden Königl. Weichbildern und Standes Herrschafften in Schlesien denen Augspurgischen Confessions-Verwandten eine offentliche Kirche und Schule verstatten / wie auch auff dem Lande / bey denen non Nominatis in Conventione gleich denen Nominatis im Schreiben / Lesen und Rechnen erfahrne Schulhalter / zu Unterweisung der Jugend / zu halten willigen soll und möge. Vor solche Kayserl. und Königl. Gnade werden wir in treuester Devotion ersterben

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Breßlau / den 10. Martii, Anno 1708.

Die Breßlauer Kräuter oder Gärtner thun ein gleichs.

Wie weit dergleichen Ansuchen Gehör gefunden / und welchergestalt es nicht gar vergebens gewesen / wird der nach und nach zu erzehlende Fortgang dieser Schlesischen Religions-Händel darlegen. Die um Breßlau herum wohnende so genannte Kräuter / oder Gemüß- und Garten-Werck pflantzende Land-Leute / hatten hart vor Breßlau / zu Anhörung des Göttlichen Worts / das sogenannte Neu-Begräbniß-Kirchlein / in welchem aber keine Sacramenta administriret werden dorfften / sondern diß alles in der Stadt geschehen / daselbsten auch der Prediger dieser Leute wohnen müste / daß sie ihn in der Noth / sonderlich des Nachts / nicht haben konten; Sie baten dahero / daß man ihren Pfarrer ausserhalb der Stadt wohnen lassen / und ihm die Reichung der Sacramenten erlauben möchte. 1708.

Jesuiten suchen Johanns-Kirch in Liegnitz zu erhalten.

Weil oben erwehnet worden / daß die Johannis-Kirche in Liegnitz ab Seiten Schweden zu restituiren ernstlich begehrt / Kayserl. Theils aber verweigert / und selbige ein rechter Stein des Anstosses geworden / dessen Hebung ungemein schwer zu seyn schien / müssen wir diesen Punct noch was umständlicherer erzehlen. Kayser Leopoldus hatte sie denen Jesuiten geschencket / welche selbige repariret und darbey ein köstlich Collegium auffzubauen angefangen hatten / und nun das einmal Erlangte ungern wieder abtreten wolten. Sie machten sich an den Schwedischen im Marsch begriffenen Hof / versuchten ihr Heyl hernach bey dem Schwedischen Plenipotentiario, und da sie beyderseits Orten nichts erhielten / waren sie nach Wien gegangen / und hatten / wie man sagte / durch dasigen Bischoff es dahin zu bringen gewust / daß Kayserl. Majest. drauff bestanden / diese Kirche denen Lutherischen (wiewohl auch / nach ebenerwehntem / die Reformirten Anspruch daran thaten) nicht zurück zu geben / ob es gleich Schweden noch so übel nahm / zumal da bey selbiger sehr grosse Einkünffte sich fanden / davon ehemals das durchgehends berühmte Gymnasium in Goldberg / hernach die Fürstl. Stiffts-Schule in Liegnitz unterhalten worden war / die aber / nach beyder Abgang / in Kayserl. Händen blieben / nun auch an die A. C. wieder herausgegeben werden solten. Die Jesuiten wusten dargegen anzuführen / daß sie von diesen Einkünfften nichts / nur das blosse / noch darzu äusserst-baufällige Gemäuer der alten Kirche erhalten / diese mit vielen Kosten repariret / darzu aus ihren Mitteln anliegende Häuser gekaufft / solche zu einem Collegio und Seminario zugerichtet / aus welchem allen sie zu treiben ja etwas gar zu ungütliches seyn würde / zumahl da die A. C. Verwandten zwey andere grosse räumliche Kirchen in der Stadt und die Bürger Raum genug in selbigen hätten / da das Land-Volck seine Kirchen wieder erhalten / mithin nicht mehr in die Stadt seinen Gottesdienst zu pflegen / kommen dörffte. Am meisten trieben sie den Beweiß / daß diese Johannis-Kirche niemals eine eigentliche so zunennende Pfarr- sondern Hof-Kirche derer Lands-Herren / deßwegen auch / da diese reformiret / mithin dem Reformirten cultui gewiedmet / auch derer Fürsten Grabstätte gewesen / folglich an Kayserl. Majest. als Lands-Fürsten itzo gefallen und von diesem nach belieben drüber zu disponiren / sie kraffe dessen allen von der Restitution auszunehmen wäre / wie ihre hier angefügte public gemachte Schrifft mehrers besaget.

Nulla Regula sine Exceptione, oder:

Thun deßhalben

Erhebliche Ursach zu Behaltung der von Ihro Röm.

1708. auch bey der Religions-Commiſſionſchriftliche Vorſtellung.

Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſt./ Leopold dem Erſten/ allerglorwürdigſten Andenckens/ Societati Jeſu, mit vollkommenem Recht/ geſchenckten Kirch zu St. Johannis in Liegnitz / warum dieſelben von jenem Articul deren zwiſchen jetzt allerglorreichſten regierenden Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſt. Joſephum I. dann Ihro Königl. Majeſt. von Schweden Carolum den XII. auffgerichteten Compactorum / krafft welcher allen denen der Augſpurgiſ. Confeſſion zugethanen / nach Zeit des Weſtphäliſchen Frieden-Schluß / abgenommene Kirchen/ hinwiederum ſollen eingeraumet werdē/ auszunehmen ſeyn.

1. Dieſe S. Joh. Kirche hat an und vor ſich ſelbſt / weder denen HErrn. Land-Ständen noch der gemeinen Stadt jemalen zugehörig / iſt aus ihrer Stiffeung und Urſprung keine Pfarr-Kirche/ und folglich nie unter der Stadt Jurisdiction und Diſpoſition geweſen / ſondern nach Diminuirung des Catholiſ. Gottesdienſtes und Einführung des Augſpurgiſ. Confeſſions-Exercitii, längſt vor dem Weſtphäl. Frieden zu einer Fürſtl. Hof-Kirche gewidmet worden / und unter der Gewalt / und unmittelbahren und allein einzigen Jurisdiction der Liegnitzer Fürſten geſtanden ; Deſſentwegen auch von denen Fürſten mit einem Hof-Prediger verſehen geweſen/ welcher von ſelbigen ex proprio ære ſalariret worden / als der blos allein von denen Fürſten vociret war und dependirte: Dannenhero auch die Fürſten die Diſpoſition über andere Kirchen-Diener ſich vorbehalten / die Begräbnüſſe durch ertheilte Decreta aus Ihrer Hof-Cantzley ordentlich erlaubten / in welchen Decreten dieſe Kirche mit deutlichen Worten unſere Fürſtl. Hof-Kirche genennet worden / dabey auch Hertzog Chriſtian / zu Bezeugung / daß denen Liegnitziſchen Fürſten die Diſpoſition in alle wege jedesfalls frey und abſolute zugeſtanden / dieſe Verordnung ergehen laſſen: Daß wann jemand der Hof-Leute in dieſer Kirche ſolte begraben werden / und zu der Leich-Predigt unſern Hof-Prediger oder Hof-Diaconum (die doch Reformirter Religion waren) begehrte / oder wir mit unſerem Fürſtl. Hof-Lager Anweſende in ſolcher unſer Fürſtl. Schloß- und Geſtiffts-Kirche / das Wort GOttes zu hören beliebten / beſagtem unſern Hof-Prediger oder Hof-Diacono , die Cantzel oder das Oratorium zu unſerm Befehl offen ſtünde. Es nennet in ſolchaner Ordnung der Hertzog ſeine Geſtiffts-Kirche/ denn nach dem Anno 1646. Hertzog George Rudolph eine neue Fundation auffgerichtet/ hat er ſolche von dieſer Fürſtl. Kirche St. Johannis Stiffte genennet. Gleichwie nun aber dieſe Kirche St. Johannis unter dem damahligen Fürſten eine Fürſtl. geweſen : Alſo iſt ſelbige nachgehends unter Ihro Kayſerl. Majeſt. eine Kayſerl. Hof-Kirche / als folglich eine ſolche aus Kayſerl. Macht der Soc. Jeſu geſchencket und verliehen worden / welches alles erweißlicher aus dem erhellet / daß die Liegnitziſchen Fürſten ihnen dieſe als ihre eigene Hof-Kirche / zu ihrer Fürſtl. Begräbnüß deſigniret: Geſetzt nun / wann mit der Zeit auf allen begebenden Fall / aus allergnädigſter Kayſerl. Diſpoſition wiederum das Fürſtenthum Liegnitz / ſamt der Liegnitziſchen Fürſtl. Reſidenz einem Particulier-Fürſten ſolte überlaſſen werden / ſonder Zweiffel könte und würde ſolcher ſich eben dieſes Rechts / wie die vormahligen Fürſten bedienen / nemlich / zu Sein und der Seinigen Begräbnüß : Dannenhero um deſto mehr dieſe Kirche bey dem nunmehro Catholiſchen Religions-Exercitio zu behalten iſt / damit auff alle vorfallende Gelegenheit die Fürſtl. Exequien ritu Catholico möchten gehalten werden ; Oder aber noch bey Lebens-Zeit ſolcher Fürſt / indem die Schloß- oder Hof-Capelle zu enge / ſich zu ſeinem Gottesdienſt ſolcher Kirchen bedienen möchte.

2. Seynd in der Stadt Liegnitz ohne dem zwey ſchöne groſſe anſehnliche wohl erbauet und bequem gelegene Pfarr-Kirchen / zu ihrem A. C. Religionis Exercitio mit überflüſſigem Raum und Bequemlichkeit / zumahl da dem umliegenden Land-Volck ihre Dorff-Kirche wieder eingeräumet werden ſollen / und alſo ins künfftige die Liegnitziſche Kirchen nur der Stadt dienen. Dargegen denn dem Rechte ſo wohl als der Billigkeit gemäß / daß denen alldortigen Catholiſchen Chriſten/ ſo in groſſer Anzahl ſich befinden (unter welchen der Königl. Landes-Hauptmann / ſammt denen Königl. Regierungs-Räthen / und der Stadt Magiſtrat zu zehlen iſt) dieſe Hof-Kirche um ſo viel mehr zu ihren Religions-Ubungen zu vergönnen iſt / weil der enge Raum in der Schloß-Capelle ihnen die benöthigſte Gelegenheit nicht reichen kan: Die denen geiſtlichen Jungfern zu Liegnitz gehörige Kirche aber nur zu ihrem privat-Gebrauch und Ordens-Andachten eingerichtet iſt. Dieweil dann auch die Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten durch Abgang dieſer quæſtionirten Kirchen im mindeſten nicht in ihrem Religions Exercitio gekräncket / oder eingeſchräncket werden; Als werden ſie von Anmaſſung und Enetziehung mehr erwehnten Kirche von ſelbſt ſich vernünfftig beſcheiden / und dadurch die ſonſt ohnfehlbar folgende höchſte Deſolation der Catholiſchen Gemeinde hoffentlich vermeiden wollen : Auch wegen ſonderbahrer Reflection und gezlemenden Reſpect, daß hiermit der Königl. Regierung / und Löblichen Stadt-Magiſtrat , welche alle der Catholiſchen Religion zugethan / die Freyheit zu ihrem Religions-Exercitio nicht bey der engen Schloß-Capelle ſolte eingeſchrencket werden / als in welcher dieſelben mit ihren angehörigen Familien kaum genug Plaz hätten / (viel weniger ſo ein Fürſtl. Hof allda reſidiren ſolte) und die übrige in geziemender Anzahl ſich befindende Catholiſ. müſten ausgeſchloſſen werden.

3. Auff die beſchehene allermildeſte Kayſerliche Donation dieſer Kirchen hat ſo fort die Societæt ex optima in verbo Cæſareo fundato fide, auch ihren Bau ſo wohl der Kirchen / als Collegii, Schulen und Seminarii eingerichtet. Und weilen zu Erreichung dieſes Abſehens / der durch die Kayſerl. Donation ſich nicht weiter extendiret / und weder vom Kayſerl. Stiffe noch deſſen Angehörigen Fundis per Donationem der Societæt nichts zu Theil worden / unterſchiedliche um- und beyliegende Häuſer und Gründe / ſo zu deſſen

1708. Bau höchſtund unvermeidl. vonnöthen geweſen/ mit groſſem Geld haben erkauffet werden müſſen.

Solcher Geſtalt dann auch/ wie der Abriß zeiget/ wenn von deſſen Platz/ und inſonderheit/ welcher zu dato die alte Kirche empfänget/was abgehen ſolte/ ſo viel müſte wiederum den Schulen und Seminario abgekürtzet werden/ daran dem gemeinen Weſen hauptſächlich gelegen.

4. So bewendet dieſer Bau auch nun nicht mehr bey dem bloſſen Abriß oder Deſignation, ſondern es iſt derſelbige nicht ohne groſſe Mühe und Koſten/ was das Collegium belanget/ meiſtentheils vollbracht/ und das gantze Werck in einer ſolchen Situation, daß wann der Platz der alten Kirchen ſolte der Societät entzogen werden/ eine andere neue Kirche an das Collegium nicht könte angebauet werden/ eine entlegene aber denen Geiſtlichen und geiſtlicher Clauſur viel Ungemach/ auch groſſe Unſicherheit verurſachen würde.

5. Zudem iſt dieſe Kirche dergeſtalt zu ihrem Einfall und Ruin nahe geweſen/ daß ohne groſſe Furcht unter denſelben ſich niemand aufhalten können; welches die ungemeine Ritzen und Zerſpaltungen/ ſo wohl in dem Gewölbe/ als denen Seiten-Mauren/ von oben biß unten/ zum Uberfluß angezeiget/ als daß ihme auch anders nicht/ als durch derer Einreiſſung hat mögen abgeholffen werden/ und wann endlich in Anſehung/ daß der Bau des Collegii es anders nicht zugelaſſen/ dieſen Platz darzu brauchen müſſen. Wie denn/ was den übrigen Theil der Kirchen betrifft/dieſer faſt in gleicher Gefahr des Einfallens ſtehet/ als deſſen Gewölbe nur noch einige wenige eiſerne Ancker erhalten/ daß alſo und dieſem nach/ die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Liegnitzer dieſe Kirche der Societät zu mißgönnen/ (zumahlen es ſcheinen will/ daß aus obberührten Motivis vielleicht nicht mehr res integra ſey/) durchgehends keine Urſach haben: Anſtatt derer aber man zur Ehre GOttes/ und ſelbſt eigener Zierde der Stadt/ und zwar mit Beyhaltung des ohne dem/ in der Kayſerl. Donation bedungenem Fürſtl. Mauſolei, eine neue zu erbauen/ entſchloſſen iſt.

6. Es würde endlich auch/ nachdem die Societät die auſſer der Kirchen beſitzende Fundos ohne dem Titulo oneroſo an ſich gebracht/ und auf ſothane Fundos, und das allbereit mit groſſen Unkoſten erbaute neue Collegium, niemand höchſter Unbilligkeit einigen Anſpruch machen kan/ denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ſelbſt unſere ſo nahe Nachbarſchafft wegen Aus- u. Einſehens/gleichwie uns das Ihrig ſo gar in unſere innere geiſtliche Clauſul und Wohnungen (zu einer nicht wenig beſchwerlichen Laſt und Ungelegenheit/ ohnfehlbar gereichen/ daraus denn leicht eine Mißhelligkeit nach der andern entſtehen könte/ welches zu verhüten die Chriſtliche Liebe/ als das Geſetz/ ſelbſten bedacht ſeyn.

Wann dann nun/ andere und mehrere Begräbnüſſe zu geſchweigen/ gegenwärtige ohne dem von mercklicher Erheb- und Wichtigkeit ſind/daß man Seiten der Societät der gantz getröſteten Hoffnung ſich verſehen kan/ es werde eine hochanſehnliche Kayſerl. und Königl. Commiſſion einhellig der Societät und dero ſo wohl gegründeten Urſachen gnädig beyfallen; Als hat man mit aller obliegender Submiſſion Deroſelben ſolches hiemit überreichen ſollen ꝛc.

1708. Wider dieſes Vorbringen der Jeſuiten legten ſich die Lutheriſchen Bürger in Liegnitz/ die ſich ſonſt dieſer Kirchen bedienet hatten/ mittelſt eingegebener Schrifft/ in welcher ſie Kayſerl. Majeſtät als Lands-Fürſten/ das Jus Patronatus zugeſtunden/doch anführeten/daß ſie biß An. 1698. dem Evangeliſchen Cultui gewiedmet blieben/ ſelbſt von ehemahligen Hertzog eine Stadt-Kirche genennet/ auch mit Einpfarrung eines gewiſſen Diſtricts zu einer Parochial- und Pfarr-Kirche gemacht/ deßgleichen die bey ſelbiger ſtehende Pfarrer mit aus der Stadt unterhalten/u. bey allergnädigſtem Kayſerl. Befehl alle weggenommene Kirchen denen Evangeliſchen zu reſtituiren/ nicht excipirt worden/ weßwegen ſie billig zu reſtituiren ſey. Ihre Ausführung war insgeſamme folgenden Inhalts:

1708. dagegen ſich Lutheriſche in Liegnitz ſetzen/und zeigen die Kirche ſey der Stadt.

Mund und Hertz bey denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten weiß wohl warhafftig noch nicht/die mehr als Landes-Fürſtl. und Väterliche auf die Reſtitution derer von ihnen vormahls in dieſem Fürſtenthum beſeſſenen Kirchen/ allermildeſt anzielende Clemenz Ihro Kayſerl. Majeſtät unſers Allergnädigſten Kayſers/ Königs und Landes-Fürſten und Herrn/ zu begreiffen/ und ſubmiſſe genugſam zu exprimiren. Auch wir die Treu-Devoteſten bey der Stadt- u. Stiffts-Kirche zu St. Johann in Liegnitz incorporirt geweſene Burger und Gemeinden haben unſere allerunterthänigſten Orts bißhero noch immerdar gehoffet/ daß zu ſothanen allergnädigſten Kayſerl. Befehls allerpromteſten Befolgung wir ebenfalls der Reſtitution dieſer unſerer Kirche/ cum ſuis papertinentibus & annexis, uns würden zu erfreuen haben. Nun iſt es wohl an dem/ und wir beſcheiden uns auch billich in der allerteffeſten Submiſſion, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät noch immerdar das Jus Patronatus hierzu auf allerhöchſte Weiſe competire. Können aber dabey doch im allermindeſten nicht abſehen/ welcher geſtalt nemlich daſſelbige von uns und unſern Vorfahren von uralten Zeiten her/ wie es allhier notoriſch/ biß 1698. ſine ulla interruptione & quiete poſſidiret worden/ deren Einräumung von denen HHrn. Patribus Jeſuitis noch länger kan difficultiret und vorbehalten werden. Geſtalten denn von der gantz incomparablen Clemenz und höchſt-unſchätzbarſten Vorſorge Ihro Kayſerl. Majeſtät der Kirchen Eſtat auch in unſerm Fürſtenthum nicht nur auf den Fuß des Oßnabrügiſchen Friedens geſetzet/ und dadurch die bißherige Beſitzung ermelderer Societät per conſequentiam neceſſariam aufgehoben; ſondern auch in der allermildeſten Convention Selbſt Art. 1. §. 1. die Reſtitution NB. aller Kirchen/ auch im Liegnitziſchen Fürſtenthum Allergnädigſt placidiret worden. Zwar wiſſen wir unſers wenigen Orts gar wohl/ daß/ (wie auf Seiten wohlbemeldter Societät eingewendet werden will) jede Regul ihre Abfälle und Exception habe. Da wir

1708. aber hierbey nicht mit einer ſchlechten und Moral-Regul / ſondern mit einem allerdeutlichſten Befehl unſers allertheuerſten Souverain zu thun haben / und deſſen Allerhöchſte Majeſtät de Reſtitutione Eccleſiarum generaliter & in Corpore facienda, allergnädigſt ſich vernehmen läſt; So tragen auch wir die aller devoteſten Unterthanen (utpote queis nil niſi ſola parendi gloria ſupereſt, das allergröſte Bedencken / daſelbſt zu excipiren / reſtringiren und diſtinguiren / ubi Lex, imo Auguſtiſſimus Imperans & Summus Legislator non excipit vel reſtringit, & ſine cujus clementiſſima lege loqui nobis merito erubeſcendum. Ja wir ſchlieſſen vielmehr aus dieſer Sonnenklaren Beſchaffenheit in der allerſubmiſſeſten confidenz, quod ea, quæ notabiliter fiunt, niſi NB. ſpecialiter exprimantur, omiſſa cenſeantur, dazumahl die Exception unſerer Kirche / nebſt dem / was darzu gehörig / allerdings in unſerm Fürſtenthum gar ſehr / nicht nur notable wäre / ſondern wir auch allerunterthänigſt und billich glauben / daß allerhöchſt erwehnte Kayſerl. Majeſtät / als welcher alle und jede jenſeitige Einwendungen cum minimis quoque circumſtantiis allergnädigſt und vollkommen beywohnen / dieſe notable Exception, wann ſelbige wäre placidiret worden / in §. dicto zu eximiren / allermildeſt nicht würden unterlaſſen haben. Wie dann auch Sr. Kayſerl. Majeſtät alſobald hierauf Dero Allerheilſamſt und ernſtlich gefaſte Reſolution wegen ſämtlich bewilligter Einräumung aller Kirchen in dem an das Hoch-Preißliche Kayſerl. und Kön. Ober-Amt d. 6. Nov. 1707. ergangenen Intimations-Reſcript denuo allergnädigſt wiederholet haben. Und ſchadet hierbey unſerm ſolcher geſtalt allerunterthänigſt erhaltenen Befugnuß zu dieſer unſerer Kirch gar nicht / wenn ferner vorgegeben wird / als wäre dieſelbe nur eine kleine Hof-Kirch oder Schloß-Capelle / oder ein Appertinenz der weyland Fürſtl. Reſidenz zuhalten. Denn da erhellet ja aus weyland Herrn Herzogs George Rudolphs Glorios. Memor. d. d. 5. Jan. 1653. Chriſt-mildeſt geſchehener Fundation, daß dieſe Kirche gleich der Schule zu dem Geſtiffte mit gehöre / und das vornehmſte Theil derſelben ſey / auch davon Fürſt-löblichſt dotiret worden; Daß durch ſothane Fundation dieſer Kirche vorige Qualität / darinnen ſie ante Fnndationem ſuperveni-entem von An. 1629. her / wie eine andere Stadt-Kirche geweſt / nicht transmutiret / oder dadurch zu einer Schloß- oder Hoff-Capelle gemacht worden. Sintemal dieſe leztere wie in unſrer Stadt notoriſch / von jener toto Cœlo differiret; Dahero auch nicht unſre groſſe / und zu einem weitläuffigen Gottesdienſt der allhier zahlreichen Bürgerſchafft verordnete Kirche / ſondern bemeldte noch zu dato auff dem Schloſſe befindliche Schloß-Kirche als eine Appertinens Reſidentia von Kayſerlicher Majeſtät in einem an damahligen Herrn Biſchoff zu Breßlau / (plen. tit.) d. d. Neuſtadt den 22. Junii 1676. ergangenen Decret, Dero allergnädigſten Diſpoſition reſerviret worden. Worzu denn ferner kommt / daß die Stiffts-Kirche / in der Hochfürſtl. Begräbnus-Ordnung de Ao. 1659. zu ganz notabler Differenz der Schloß-Kirche NB. nicht nur genennet wird; ſondern / daß auch unſere Geiſtlichen daſelbſt ihre Kirchen-Gebührnüſſe / gleich den andern Stadt-Geiſtlichen NB. bey und von der Stadt zu genieſſen gehabt haben: Ingleichen / daß ſelbige (welches noch mehrere Requiſita einer ſolchen Parochial-Kirche ſind) in ſpecie, vermöge des von Herrn Herzogs George Rudolphs / Hochfürſtl. Durchl. ſchon de Ao. 1629. und alſo von uhralter Zeit her / mit unſerer Stadt und hieſigem Magiſtrat getroffenen Abkommens ihren eigenen Diſtrict und Diœceſin, e. g. den Steinmarckt / Kohlmarckt / Salzmarckt / die Ritter- und Stockgaſſe / item die Häuſer in der Vicarie &c. incoperirt gehabt. Allermaſſen ſolches auch in dem Catalogo der Kirchen und deren Eingepfarrten e. g. des Steinmarckts / Salzmarckts / Kohlmarckts / Ritter- und Stockgaſſe ꝛc. im Fürſtenthum Liegnitz aus der Kirchen-Viſitations Relation, de An. 1674. genommen / ausdrücklich enthalten. Auch über dis darinnen continua temporis ſerie, ſolche Actus poſſeſſorii exerciret worden / welche bey einer ſolchen Stadt-Kirche nothwendig erfordert werden. Im übrigen laſſen wir die von den Hrn. Hrn. Patribus wetteläuffig angeführte ſelbiger Kirche und denen Geiſtlichen / von dem Hoch-Fürſtl. Fundatore damahls ertheilte Dignität und Anſehen / billig in ſeinem Werthe. Können aber dabey nicht entheugen / daß ſelbige dadurch eine Parr-Kirche zu ſeyn auffgehöret / oder durch bemeldte Fundation aus deren Numero eximiret worden / zumahl darinnen nicht die geringſte ausdrückliche Verordnung zu befinden. Was endlich die Æquität ſelbſt / Krafft deren die Retention der Kirche von Seiten der Societät unter andern auch will geſucht werden / concerniret; So bleiben wir wohl / im Nahmen des Drey Einigen GOttes / des unbeweglich- und mehr als Ancker-feſtem Vertrauens / daß wir wieder die Billigkeit ebenfals nicht handeln / wann wir die unverdient-ja gantz unverhoffte Beneficia Auguſtiſſimi Noſtri Imperatoris nunmehro latiſſime interpretiren / und mithin auch das / was ſo wohl in genere in unſerm Fürſtenthum / als in ſpecie uns in unſerer zuvor längſt beſeſſenen Kirche angehet / ebenfalls latiſſime und mit aller devoteſten Gewiſſens-Freudigkeit amplectiren. Damit wir nun aber auch einmahl zu deren höchſterwünſchten Poſſeſſion gelangen / und dadurch die allergnädigſte Kayſerl. Intention ihren Zweck erreiche; So nehmen zu Euer Hoch-Reichs-Gräffl. Excell. Hoch-Gräffl. Gnaden und Gnaden wir unſere Zuflucht / in beweglichſter Submiſſion unterthänig gehorſamſt bittende / ſelbige geruhen / als Höchſtanſehnlichſte / zu der ſämtlichen Religions-Execution verordnete Kayſerl. Commiſſarii, offtermeldeter Societät nachdrücklich und gnädigſt anzubefehlen / womit ſelbige zu allerunterthänigſter Gefolge des Allerhöchſten Kayſerl. Befehls uns unſere Kirche / nebſt allen darzu gehörigen fundis, annexis, connexis &c. als acceſſoriis ſuum Principale ſequentibus nunmehro

1708.

1708.

mehro ohne weitern Verzug einräumen und reſtituiren mögen / vor ſo hocherwünſchende Hülffe und unſterblich zu devenerirenden Gnade beharren wir mit incumbirenden Reſpect und tieffſter Demuth

Euer Hoch- Reichs- Gräffl. Excell. Excell. &c. &c.

Es war alſo die eins Theils begehrte / andern Theils verweigerte Reſtitution ſolcher Kirchen ein harter Knoten / der doch endlich / wie die Folge der Geſchichte zeigen wird / durch ein ſolch Expediens gehoben worden / daß mit Zufriedenheit derer Evangeliſchen Stände / denen Jeſuiten die Kirche verblieben / aus denen Einkünfften des ſonſt darbey ſich findenden Geſtiffts eine Ritter-Academie vor Evangel. und Cathol. zu errichten der Schluß gefaſſet worden / darbey es denn Schweden auch letzlich beruhen laſſen müſſen / welches doch dermalen nicht zu frieden war / wenn ſeine Vorbitte vor übrige im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß nicht genennte Evangeliſche Schleſier die erwünſchte Würckung noch nicht haben wolte / welches zu fördern das Corpus Evangelicum an Kayſerl. Majeſt. nachſtehendes abließ:

Wie es weiter diß-falls gange

Allerdurchläuchtigſter / &c.

Euer Kayſerl. und Königl. Majeſt. wird annoch in allergnädigſtem Andencken ruhen / was maſſen dieſelbe / im Namen und von wegen Unſerer gnädigſt- und gnädigen Herrn Herrn Principalen / auch Obern und Committenten / in einer vom 30. April vorigen Jahres erlaſſenen und darauff am 20. Junii allerunterthänigſt übergebenen Vorſchrifft / vor Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät Schleſiſche Stände / Vaſallen und Unterthanen Augſpurgiſcher Confeſſion, wir allergehorſamſt erſucht haben / denen / in Dero Schleſiſchen Erblanden von ſehr langer Zeit her / faſt täglich angewachſenen Religions-Gravaminibus, durch unpartheyiſche Commiſſion forderſamſt allergnädigſt abhelffen zu laſſen. Ob nun wohl wir darauf keine Schrifftliche Reſolution, (wie wir doch allergnädigſt vertröſtet worden) erhalten / welches vermuthlich die überhäuffte viele Affaires werden verhindert haben / So iſt es unſern gnädigſten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten dennoch nicht weniger erfreulich zu vernehmen geweſen / daß Ew. Kayſer und Königl. Majeſt. ſolche Ihre unterthänigſte Vorſchrifft Ihro gleichwohl zu Gemüth gehen laſſen / und die darinn wohlgemeynte / gebethene Commiſſion würcklich zu reſolviren / zu dem Ende auch Dero treu-gehorſamſten Ständen in Schleſien Augſpurgiſ. Confeſſion zu erlauben / allergnädigſt geruhen wollen / Dero hierzu verordneten hohen Commiſſion ihre Gravamina durch ordentliche Deputation vorzutragen / und denn aller und jeder derſelben langgewünſchte endliche Abhelffung ehenſtens zu erwarten. Weil nun immittelſt Ihro Königl. Majeſtät aus Schweden / aus obhabender Guarantie des Weſtphäliſchen Friedens / nach Anleitung deſſelben / der Sachen

Und Corpus Evangelicum von Regenſpurg aus vor Schleſien interce-dirt.

ſich interveniendo aus eigener Bewegnüß angenommen / Ew. Königl. Majeſtät auch ſolches ſich dahin allergnädigſt gefallen laſſen / daß gewiſſe Tractaten nach dem wahren Innhalt des vorerwehnten Weſtphäliſchen Friedens / mit höchſtgedachter Schwediſchen Majeſtät errichtet / und dadurch denen vorhin bekandten Gravaminibus in ſoweit die abhelffige Maſſe gegeben worden / daß ſie nunmehr auf der Execution beruhen / und an fernerem derſelben gut und glücklichen Ausgang / zu beyder hohen Compaciſcenten Zufriedenheit nicht zu zweiffeln iſt. So ſeynd unſere gnädigſt- und und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten hierüber um ſomehr erfreuet / als ihnen dadurch eine groſſe Sorge u. Laſt abgehoben / ihre Glaubens-Genoſſen von denen bißherigen ohne Ew. Kayſer und Königl. Majeſtät Wiſſen und Willen / ihnen zugefügten Bedruckungen befreyet / dem Inſtrumento Pacis desfals ſeine Erläuterung und abermahlige Befeſtigung / mithin dem Heil. Römiſchen Reich von ſelbiger Seiten die Ruhe und Sicherheit gegeben und beſtätiget worden. Und gleich wie ſie / wie ſchon aus vielen andern / alſo inſonderheit hieraus ein herrlicher Zeugnüß von Ew. Kayſer und Königl. Majeſtät Gerechtigkeit liebenden Gemüthe / und auffrichtiger Begierde / durch Auffhebung alles deſſen / was die Gemüther auff einigerley Weiſe in Unfrieden ſetzen und trennen mag / Friede und Ruhe in dem werthen Vatterlande zu erhalten / empfangen; Alſo haben ſie uns ausdrücklich anbefohlen / Ew. Kayſer und Königl. Majeſtät in einem allerunterthänigſtem Danckſchreiben ſolches zu erkennen zu geben / zugleich ihre tieffeſte Erkändtlichkeit darvor / wir hiermit beſchehen / allergehorſamſt zu bezeugen. Nachdemahlen aber aus denen mehrgedachten mit Ihrer Königl. Majeſtät in Schweden errichteten Tractaten §. 10. Artic. 1. zu erſehen / wie daß Ew. Kayſer und Königl. Majeſtät die im §. 41. Artic. 5. Inſtrum. Pacis Weſtphal. reſervirte Facultatem intercedendi pro majori libertate Exercitii Religionis in Silefia in ihre Krafft ergehen laſſen / ſich allergnädigſt anheiſchig gemacht haben / und bey unſern gnädigſt- und gnädigen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten bekandt worden / wie Ihro Königliche Majeſtät in Schweden durch Dero in Breßlau habende Commiſſion deswegen Anregung thun / und auf Reſtitution und Einräumung einen zulänglichen Anzahl Kirchen / mit ihren Schulen / in Ober- und Theils Nieder-Schleſiſchen Fürſtenthümern / auſſer denen Fürſtenthumern Brieg / Liegnitz / Wohlau / Münſterberg / Oelß und der Stadt Breßlau / und ihren Territoriis in denen Städten und auf dem Lande / in denen Weichbildern / Diſtricten und Creyßen / zu Ubung der Augſpurg. Confeſſion Gottes Dienſtes / beyder Theile antragen laſſen; So haben ſie in Betrachtung der Sachen Billigkeit kein Bedencken gehabt / Ew. Kayſer und Königl. Majeſtät ihr Verlangen zu eröffnen / mithin dieſelbe um ein gleichmäſſiges / durch ein abermahlig allerunterthänigſtes Interceſſionale, mit allerſchuldigſtem Reſpect anzugehen.

Sie

1708. Sie halten ſich aus verſchiedenen bewegenden Urſachen darzu verbunden / und zuverſichtlich verſichert / weil ſie hierinnen nicht allein / wohin das Inſtr. Pacis Weſtphal. ſie weiſet / ſondern auch denen nachgelaſſenen Fußſtapffen ihrer in GOtt ruhenden Vorfahren nach tretten / welche ſo wohl bey unterſchiedlich im Reich / der Religion wegen errichteter Verträgen vor Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät Erb-Landen / inſonderheit die Schleſier / in Anſehung ihrer mit dem Reich habenden Connexion und gemeinen Intereſſe, als ſonſt in vielen / ihrenthalben eingelegten Interceſſionalien / ſich bemühet haben / daß in Kayſerl. und Königl. Majeſt. Gnaden es werde angeſehen und auffgenommen werden / wobey Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät wohl ſicherlich vertrauen können / daß ſie hierunter nichts anders vor Augen haben / als Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät und Dero Durchlauchtigſten Ertz-Hauſes wahres Intereſſe, als worzu ſie eine ungefärbte Liebe zu demſelben verbindet / und ſind der Meynung / ſelbiges hauptſächlich zu befördern und zu vermehren / wenn ſie nach dem Trieb ihrer Gewiſſen / ihren Glaubens-Genoſſen den ſonſt erlaubten und gegönneten / auch hiebevor auff dem Fundamento der Majeſtät-Brieffe / Kayſerl. und Königl. theuren Worten geſtandenen / hernach aber / und bis anhero mit vielen Beſchwehrnüſſen behinderten GOttesdienſt / in etwas leichter und GOTT gefälliger zu erbitten befliſſen ſind / indeme ja gewiß iſt / daß in dem Geiſt- und leiblichen Wohlſeyn des Regenten höchſter Ruhm und Glückſeeligkeit beſtehet. Es möchte zwar ſcheinen / ob wolte dieſe / von Ihro Königl. Majeſtät in Schweden eingelegte / und von uns allerunterthänigſt wiederholte Interceſſion, wegen Wieder-Einraumung der benöthigten Kirchen und Schulen / und was darzu gehöret / wider das Inſtrumentum Pacis Weſtphal. lauffen / und dahero mit keinem Recht angeſuchet werden dürffte / auch daß weder Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät Gewiſſen / noch die Wohlfahrt und Sicherheit der Catholiſchen Kirchen in Schleſien es nicht zulaſſen wolten / da ohne dem die Proteſtirenden nur aus bloſſer Gnade geduldet würden / allerdings aber von der damahligen Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen vor und nach dem Pragiſchen Frieden / bey denen Glorwürdigſten Kayſern Ferdinando II. & III. eben dieſe Religions-Freyheit alles Eyfers / mit Beziehung auff den Anno 1621. getroffenen Accord, und die Kayſerl. Parole recommendiret / und bey aller Gelegenheit darauff / daß mit der Reformation in Schleſien innezu halten / ſey beſtanden worden; So hat man zwar zu Oßnabrüg zu gewünſchter Erlangung dieſes Zweckes nicht gedeyen können / man hat aber auch nicht geglaubet / weniger darüber conveniret / daß die Reformation dieſe Lande ſo gar hart betreffen ſolte: Denn was wäre ſonſt nöthig geweſen / die Facultatem ulterius interveniendi, welches Wort, der ſo fort darauff folgenden Facultati intercedendi als ein efficatius Medium vorgeſetzet wird / ſo feyerlich und jure ſemper permanente & excluſa omni violentia & hoſtilitate zu bedingen / wenn denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten die drey im §. 39. benannte Land-Kirchen eingezogen / und zu anderer Religion Gottesdienſt oder gar profanis uſibus gewidmet werden ſolten? Und ob wohl nicht zu leugnen / daß nach der Reduction, von Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. Aller-Durchleuchtigſten Vorfahren / der Augſpurgiſ. Confeſſ. Religions-Exercitium, ſammt ihren Kirch- und Schul-Verfaſſungen aus beſonderer Gnade zugelaſſen worden / wie es denn auch die Schleſier mit allerunterthänigſter Veneration ohne Zweiffel erkennen werden; So ruhet aber doch dieſe Gnade nicht auff einen revocablen Precario, ſondern auff dem theuren Worte / und der juſtitia Conventionis, welche im Namen der Kayſerl. Majeſt. Dero gevollmächtigter Commiſſarius, Chur-Sachſen mit der gantzen Nation, von Fürſten / Ständen und Unterthanen auffgerichtet / und ſich in ſeinem gantzen Leben darauff bezogen hat. Allerdings dann auch in dem Weſtphäliſchen Frieden §. 37. da dem Exercitio dieſer Religion die Kayſerlich- und Königl. Gnade beygeleget worden / die Manutenenz verſprochen iſt / welcher Schutz hernach von der Röm. Kayſerl. Majeſt. Herrn Leopoldo lobſeligſter Memoriæ vielfältig wiederholet und verſichert worden; ohne daß man das behaupten wollen oder mögen / ob hätten ſich die Schleſiſchen Stände und Unterthanen im vorigen Teutſchen Kriege / durch ihre Conduite und Einnehmung der Schwediſchen Waffen / des Accords verluſtig gemacht / angeſehen / daß dasjenige / was etwa von Anno 1631. bis 1635. vorgelauffen / durch den Pragiſchen Frieden-Schluß gäntzlich vergeſſen und abgethan worden. So hat auch die Vorwendung der Territorial-Hoheit / und juris reformandi ſich auff Schleſien deſto weniger appliciren laſſen / weil die Libertas Exercitii Religionis nicht nur den Fürſten und Ständen / ſondern allen und jeden Einwohnern und Unterthanen im Lande Schleſien / ſie ſeyn unter Geiſt- oder Weltl. Obrigkeit geſeſſen geweſen / durch den Kayſerl. Majeſtät-Brieff verſichert worden. Hierauf zielet nun allerdings die Diſpoſition des Oßnabrüggiſchen Friedens / Krafft deſſen die Cron Schweden als guarant, ſo wohl als Chur-Fürſten und Ständen pro uberiore exercitio, & majore libertate Religionis zu interveniren und intercediren / ex pacto publico & ſanctione pragmatica befugt bleiben; Denn es haben / ehe die Cron Schweden ſich bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten in dieſe Religions-Sache mit eingelaſſen / die proteſtirende Chur-Fürſten und Fürſten das Intercedendi ſchon gebraucht; Weil aber der Kayſerl. Majeſt. Geſandſchafft damals ſich auff ein mehrers nicht heraus laſſen wollen oder können / ſo reſervirte man ſich daſſelbig per pactum ſolenne, und intendirte ſo viel / daß wenigſtens die Kirchen und Schulen / als die vornehmſte Requiſita des offentlichen Gottesdienſtes in Statu quo verbleiben / und die Interventiones und Interceſſiones pro uberiore exercitio, das

1708.

1708. Anno 1648. war / zu ſeiner Zeit attendiret werden ſolten / wohin denn auch bald nach dem Frieden-Schluß unſere gnädigſte und gnädige Herrn Herrn Principalen / auch Obere und Committenten / ſie und ihre Vorfahren in ihren wehmüthigſten Interceſſionalien / jederzeit mit Anführung mehr berührten §. 41. ſich bezogen haben. In Anſehung nun dieſer Urſachen / und daß ja dieſer §. 41. nicht umſonſt dem Inſtrumento Pacis kan inſeriret ſeyn / da inſonderheit Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. in der letzteren Convention ſich allbereit dahin allergnädigſt vernehmen laſſen / denen unter- und allerunterthänigſten Interventionibus & Interceſſionibus pro majori libertate Religionis exercitii in dictis Principatibus, & reliquis ad Sereniſſimam Domum Auſtriacam ſpectantibus Regnis & Provinciis ſtatt zu geben / mögen wir an allergnädigſter Erhörung um ſo weniger zweiffeln / als im Namen unſerer gnädigſt und gnädigen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten wir nicht mehr / als die Reſtitution der genommenen Kirchen und Schulen / in Städten und auff dem Lande allergehorſamſt erbitten / auch Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. ohne dem aus recht Königl. Gemüthe Dero allergerechteſte Intention jederzeit dahin gerichtet ſeyn laſſen / Dero denen dreyen im Röm. Reich mit gleicher Freyheit zugelaſſenen Religionen zugethanen Vaſallen und Unterthanen mit gleicher Königl. Gnade / Huld und Liebe zu begegnen / daran aber diejenige von der proteſtirenden Kirch faſt zu zweiffeln veranlaſſet werden ſolten / wann ſie noch länger ihrer zumahl von ihren Vor-Eltern erbauten Kirchen ſolten beraubet bleiben: Hergegen auff viele Meilen ihren Gottesdienſt bey Frembden mit Gefahr ihres Lebens zu ſuchen angewieſen werden / da ſie ihn in der Nähe / und gleichſam vor den Thüren haben / aber dem Vernehmen nach / theils nur geſperret / theils zu Weltlichem Gebrauch appliciret / theils auch etwan nur an einige wenige Familien eingeräumet worden / die gantzen Gemeinden aber / welche doch ihr Gut und Blut vor Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät auffſetzen / wie dieſelbe mit Freudigkeit zu verſichern / wir uns wohl getrauen dörffen / eben ſo wenig dadurch beleidigen / als Dero höchſt-löblichſte nunmehro in GOtt ruhende Allerdurchlauchtigſte Vorfahren / in deren Fußſtapffen Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. diß falls tretten werden / gethan haben / welche ihren / der Augſpurgiſ. Confeſſ. ergebenen Vaſallen und Unterthanen / zu Ubung ihrer Religion und Gottesdienſtes nicht allein der alten Kirchen ſich zu bedienen / ſondern auch noch neue zu erbauen verſtattet / ſie dabey geſchützet und erhalten / zu dem Ende auch treue Prediger dieſer Confeſſion in ihre Lande zu ziehen / mit allem Fleiß geſuchet haben. Und iſt es ſo fern / daß Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. an deren Hohen Intereſſe dadurch etwas abgehen / oder die Catholi. Religion der Orten in Gefahr geſetzet werden ſolte / daß vielmehr Beyde zugleich befördert und verſichert werden; Denn wie der §. 41. Art. 10. ſeine Erfüllung erreichet / und jedem Theil ſein Eigenes angewieſen worden / ſich deſſen beſtändig zu ſeinem Nutzen / Ubung und Unterricht / laut ſeines Bekanntnüſſes frey zu gebrauchen / und verſichert iſt / daß er dabey werde geſchützet und erhalten werden; So weiß auch ein jedes eigentlich was ihme zugehöret / und wird dabey ruhen können / folglich gute Harmonie und Einigkeit unter beyderley Religions-Verwandten geſtifftet werden. Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. aber werden auſſer dem daß ſelbige des bisherigen Anlauffs überhoben werden / die Ihro ohne dem in Unterthänigkeit ergebene Hertzen ihrer proteſtirenden Vaſallen und Unterthanen / welche das gröſte Theil in Schleſien ausmachen ſolten / noch mehr und gäntzlich ſich zu eigen verbinden; zugleich gegen ihnen / als ein warhaffter Landes-Vatter ſich bezeugen / wenn ihnen durch Einraumung der benöthigten Kirchen und Schulen / und beſtändige Erhaltung bey denſelben Mittel und Gelegenheit gegeben werden / in den wahren Pflichten gegen GOtt und ihre höchſte Obrigkeit ſich zu üben und ſich zu erbauen / als worzu unſere Lehre nach den Grund-Regeln der Heil. Schrifft ihre Bekenner mit allem Ernſt anweiſet und ermahnet: Demnach ſo werden ſie ſolche allermildeſte Erhörung unſerer Bitte / als eine unſchätzbare Kayſerl. Gnad und Wolthat annehmen und erkennen / auch Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. bey jetzigen gefährlichen und weit auſſehenden Zeiten-Läufften mit allem ihrem Vermögen noch ferner gern und willigſt unter die Arme greiffen / niemahlen aber in ihren Kirchen und zu Hauß zum Lobe GOttes mit Gebät und Danckſagung ſich finden laſſen / daß ſie nicht zugleich GOtt dem Allmächtigen vor bezeugte ſo groſſe Königl. Gnad und Wolthat mit Freuden dancken / auch für Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. und Dero Durchlauchtigſtes Ertz-Hauſes beſtändig florirendes höchſtes Wohlergehen / innigſt anruffen / und ſelbiges ohne Zweiffel erbitten werden; Auch unſere gnädigſt und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten werden ſolche an ihren Glaubens-Genoſſen erzeigte ungemeine Gnade / mit allerunterthänigſt auffrichtigen Dienſten zu erwiedern ſtets befliſſen ſeyn. Und wir nebſt Empfehlung zu Kayſerl. und Königl. Gnade und Huld verbleiben mit allerunterthänigſtem Reſpect

1708.

Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt.

Regenſpurg / den 10. Martii
1708.

allerunterthänigſt-gehorſamſte

Der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Chur-Fürſten / Fürſten und Stände.

1708.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Schweden-Bremen.
3. Pfaltz-Zweybrücken.
4. Sachsen-Gotha.
5. Sachsen-Coburg.
6. Sachsen-Weymar.
7. Sachsen-Eisenach.
8. Brandenburg-Culmbach.
9. Brandenburg-Onolzbach.
10. Braunschweig-Wolffenbüttel.
11. Halberstadt.
12. Hessen-Cassel.
13. Vor-Pommern.
14. Würtenberg.
15. Minden.
16. Wetteraunische Grafen.
17. Fränckische Grafen.
18. Westphälische Grafen.

Städtische.

Rhein-Banck.
1. Lübeck.
2. Goßlar.

Oberland-Banck.
3. Eßlingen.
4. Memmingen.

1708.

Schwedis. ernste Anfuchung das Rückständige abzuthun.

Dadurch wolte sich auch das Werck noch nicht recht zum Zwecke lencken lassen / da unterdessen der Schwedische Plenipotentiarius an seinen König von allem Bericht gethan / und Empfehl erhalten hatte / Ihro Majestät Mißvergnügen über den Verzug anzudeuten / auch mit einfliessen zu lassen / was für Hülffs-Mittel Schweden / mit vorbehaltener Wieder-Einrückung in Kayserl. Erb-Lande sich bedungen / wenn man dem Verglichenen nicht nachkommen wolte / wie der geneigte Leser aus dem ersehen kan / was dem König'ich-Schwedischen Plenipotentiario, der Kayserl. Hoch-ansehnlichen Commission zu eröffnen / von seinem allergnädigsten König und Herrn befohlen / auch würcklich dermassen eröffnet worden ist:

Es wäre Ihrer Königl. Majest. von Schweden zwar Anfangs gantz angenehm zu vernehmen gewesen / daß Ihro Kayserl. Majest. mit Restitution und würcklicher Einräumung einer ansehnlichen Anzahl Kirchen / die Alt-Ranstädtischen Convention in verschiedenen Stücken zu erfüllen / sich sehr angelegen seyn lassen; Und hätten dahero die Hoffnung geschöpffet / es würde Ihro Kayserl. Majest. auch den übrigen in dem verglichenen Termino, die abhelffliche Maase haben geben lassen: Jedoch aber das Widrige / aus denen / zwischen der Kayserl. Commission und Dero Plenipotentiario gewechselten Schrifften / ungerne ersehen müssen. Nun könten Ihro Königl. Majest. nicht befinden / wie man an Kayserl. Seiten / deren darinn beschehenen gründlichen Vorstellungen ungeachtet / solche Schwierigkeiten machen mögen / dasjenige vollends zu bewerckstelligen / was doch eben so klar / als das bereits Erfüllete / in solcher Convention paciscirt worden; so gar / daß auch noch einige Haupt-Stücke daran fehleten: Ob nun wohl ex parte der Kayserl. Commission ein und andere Einwendung geschehen / so könte doch Ihro Königl. Majest. von Schweden die Erheblichkeiten darinnen nicht antreffen / weniger dieselben wider die deutliche Convention etwas gelten lassen. Absonderlich müsse Ihro Königl. Majest. sehr befrembden / daß Ihro Kayserl. Majest. die Stattgebung der Königl. Schwedischen Intercession, vor die übrigen Fürstenthümer und Herrschafften / ausser Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg und der Stadt Breßlau / ob sie dazu eben so wohl / als denen andern Articulis auf einerley Weise sich verbündlich gemacht / annoch nicht effectuiret hätten. Wie nun aber Ihro Königl. Majest. von Schweden / so bald nach geschlossener Convention, wegen genauer Execution derselben / auff das Kayserl. Wort und Versprechen alleine / um so vielmehr lediglich sich verlassen / als Deroselben bey denen Tractaten versichert worden / daß Ihro Kayserl. Majest. das grösseste Verlangen hegeten / eine mutuelle Freundschafft und Vertraulichkeit mit Ihro Königl. Majest. auffzurichten / und durch diese Convention solche je mehr und mehr zu verknüpffen und feste zu stellen; Also hätten Ihro Königl. Majest. keines weges vermuthen können / daß diesen Kayserl. Sincerationen zuwider / bey der Execution so viele unerhebliche Difficultæten würden auffgeklaubet / und in dieselbe gestreuet worden seyn. Es hätte dannenhero der Königl. Schwedische Plenipotentiarius der hoch-ansehnlichen Kayserl. Commission zu Gemüthe zu führen / wie Ihro Königl. Majest. die Unvollkommenheit der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention nicht anders als mißfällig empfinden können; Selbe aber zu Ihro Kayserl. Majest. noch immer sich versehen / daß sie zu Bewerckstelligung der rückständigen Exequendorum sich annoch würden bewegen lassen / und dadurch alles dasjenige aus dem Wege räumen / was in der Länge einige Mißverständnüß zwischen beyden Majest. Majest. ausbrüten könte / mithin die unwiedersprechliche Obligation, welche Ihro Kayserl. Majest. so wohl wegen Ergäntzung der zurück gebliebenen / und von dem Königl. Plenipotentiario in Specie angemerckten Passuum, als der absonderlichen versprochenen Stattgebung der Königl. Intercession, wie nicht weniger das ungemeine Vergnügen / welches Ihro Königliche Majestät

aus

1708. aus vollkommener Erfüllung der Convention, und dem darüber unvermeidlichen aufzurichtenden Executions-Recess erwachsen würde / mehr bey sich gelten lassen / als das widrige Eingeben derjenigen / welche Feindschafft und Mißtrauen zwischen ihnen zu stifften sich etwa vorgesetzet haben möchten. Was in dem unverhofften Verweigerungs-Falle Ihro Königl. Majestät von Schweden für ein klares Recht und Mittel / dennoch darzu zu gelangen / in der Convention sich stipulirt hätten / wäre der hochansehnlichen Kayserlichen Commission und männiglich bekannt; Es wünscheten aber Ihro Königl. Majestät von Hertzen / daß man diese und andere unangenehme Folgen / durch Erfüllung der übrigen Pactorum und einer sinceren Gegen-Aufführung in Zeiten vorbeugen / und selbte dadurch veranlassen möchte / ihres Orts Ihrer Kayserl. Majestät hochgeschätzte Freundschafft weiter cultiviren / und durch alle ersinnliche angenehme Proben bestättigen zu können.

Breßlau / den 21. Junii / An. 1708.

wird weiter tractiret.

Auch dieses bedrohliche Ansinnen wolte doch die Sache nicht nach Schwedischen Willen forteretreiben / zumahlen da man anderer Seits wohl spürte / daß dergleichen Worten itzmahlen der thätige Nachdruck so leicht und bald nicht gegeben werden könte / da der König in Schweden sich immer weiter mit Moscau vertieffte / und von Tage zu Tage ferner in die Wüsteneyen der Ukrainie einzudringen trachtete / wie die Nordischen Händel dieses Jahrs das meiste davon besagen. Die Executions-Commission gieng über diesen Händeln gar auseinander / daß es sich zu gefährlichen Aspecten anzulassen schiene / die denen Evangelischen wenig Gutes zu bedeuten / hier und dar vermeynet wurde. Indessen war ihnen doch von Wien die Nachricht zukommen / Ihro Kayserl. Majestät wolten / ausser dem in Westphältschen Friedens-Tractaten benahmten / denen Lutherischen in übrigen Fürstenthümern Sechs Kirchen überhaupt zu bauen / allergnädigst verstatten / doch unter diesem Bedinge / daß in allen und jeden Städten / wo die Catholischen keine Kirchen hätten / die Evangelischen ihnen eine abtretten / oder so dergleichen nicht übrig vorhanden / diese jenen eine von neuem erbauen / auch dotiren / das ist / mit einem Capital versehen solten / von dessen Ertrag Kirchen und Schul-Diener erhalten werden könten. Uber dieses solte auch auf dem Lande / wo es die Catholische Religion meistens erforderte / von denen an Lutherische abgetrettenen Kirchen einige wiederum zurück gegeben / oder an deren Statt andere / auff oben gemeldte Bedingung / erbauet werden. Man rechnete / daß dieses ein grosses Geld / und jede Kirche / ohn Erbauungs-Kosten / ein Capital von 15000. Floren erfordern würde; wolte sich doch endlich auff erwehnten Fuß einlassen / damit nur die bißher so übel dran gewesene Lutheraner einige Hülff geniessen / und ihr allzuweit zu suchendes Religions-Exercitium etwas nähender bekommen möchten. Doch machte man sich die Hoffnung noch mehrere als Sechse / und wohl in die 16. biß 18. Kirchen zu erhalten; dargegen aber Kayserl. Majestät ein zimliches Darlehen unterthänigst zu offeriren / und schickte also den von **Ponikau** (der doch hernach selbst zur Catholischen Religion übertrat) nach Wien / als Deputirten Evangelischer Schlesischer Stände / in dieser Sachen zu arbeiten. Wie dann Kayserl. Majestät mittelst eines Rescripts, erlaubten und befohlen / daß alle wegen neu zu erbauender Kirchen sich meldende / an Sie selbst nach Wien gewiesen werden möchten und solten. Schweden aber mochte die Umsetzung derer an Lutherische zurück gegebenen Kirchen mit ihnen zu erlaubenden neuen nicht belieben; sondern dieses für eine gefährliche Durchlöcherung des Alt-Ranstädtischen Vergleichs angesehen haben / ja gar dargegen auf allen Fall protestiret haben / deßwegen auch aus der Sache auf solche Art nichts / und die Zeit mit allerhand Unterhandlungen zugebracht wurde / biß endlich im späten Herbst dieses Jahrs der Graf von Sinzendorff nach Breßlau von Wien aus ankam / um mit dem Schwedischen Plenipotentiario die rückständige Puncte ab- und dem Executions-Wesen Alt-Ranstädtischer Convention ein Ende zu machen / da man ohne dem Wissenschafft haben wolte / daß Schweden selbsten gerne / bey dermahligen Verwickelung mit Moscau, aus diesem Geschäffte mit Ehren heraus wäre / und auf manches getriebene nicht mehr so scharff dringen würde / da man seiner Vorbitte nur im Haupt-wesen einiger Massen Gehör gäbe. Diese gieng nun auf Erlaubniß mehrern Evangelischen Religions-Exercitii über das / so im Westphältschen Frieden vest- u. min / nach selbigem / hergestellet worden war. Kayserl. Seits erklärte man sich endlich fünff neue Gnaden-Kirchen / eine vor Sagan / eine vor Freystadt im Glogauischen / ein vor Hirschberg / eine vor Landshut im Schweidnitz- und Jaurischen / eine zu Militsch aufbauen zu lassen. Weil aber die Evangelischen Ober-Schlesier bißher am übelsten dran / und wohl über die 20. Meil in die Kirchen ihrer Religion zu reisen genöthiget gewesen waren / hätte man diesen gerne Schwedischer Seits Hülffe geschaffe / brachte es auch dahin / daß noch eine Lutherische Kirche vor Teschen aufzurichten zugelassen wurde / zumahl da der Schwedische Plenipotentiarius noch immer auf Restitution der obgedachten Johannis-Kirche in Liegnitz drang / welchen man mit Nachgebung dieser Lutherischen vor Teschen neu zu erbauenden endlich zu befriedigen / Kayserl. Seits verhoffte / daß die Jesuiten die Johannis-Kirche in Liegnitz und die Lutherische benahmte sechs neuen / doch nicht gar umsonst / sondern gegen ein zimliches Stück Gelds erhielten / da Teschen / als ein freywillig Geschenck 10000 fl. Hirschberg / als Darlehn 100000 fl. und als freywillig Geschenck 3000 Ducaten / Landshut zum Darlehen 80000 fl. und freywilliges Geschencke 12000 fl. Freystadt an Darlehen 80000 fl. und geschenckt 10000 fl. Sagan als Darlehn 50000 als Geschenck 10000 fl. Militsch zur freyen Kayserl. Disposition 15000 fl. erlegte.

die Schweden nicht gefaßt.

Kayser bewilliget Gnaden-Kirchen.

und auch eine Umtauschung einiger Kirchen vorgeschlagen.

nicht ohne Geld.

1708.

Welcher geſtalt die Reformirten in Schleſien ſich um eine öffentliche Ubung ihrer Religion beworben / und auch hohen Vorſpruch erhalten haben / iſt ſchon vorhin erzehlet worden / hier aber noch beyzufügen / daß die Königin in Engelland abermahligen Verſuch am Kayſerlichen Hofe gethan / etwas für die Reformirte zu erhalten / damit dieſe allein nicht ſich genöthiget finden möchten / ihren erbärmlichen Zuſtand zu beklagen und zu beweinen / und wuſte ſich höchgedachte Königin ſo auf die Gerechte- und Billigkeit Kayſerl. Majeſtät / als auch auf den Eyfer zu beruffen / womit ſie denen Vortheilen und dem Wohlſtande Kayſerl. Majeſtät allezeit zugethan geweſen / daher ſie ſich Hoffnung machte / dißfalls keine Fehlbitte zu thun ꝛc. Geſamtes unterm 27. Octobr. abgegebe- Memorial des Engliſchen Extraordinair-Geſandtens / Medows ; war dieſes Innhalts :

Allerdurchläuchtigſter / Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Kayſer ꝛc.

Engelland ſcheidt abermals für Reformirte.

Es ſeynd ſchon etliche Monate / als Ew. Kayſ. Majeſtät ich perſöhnlich das ſonderbahre Verlangen / Ihrer Majeſtät der Königin von Groß-Britannien / meiner allergnädigſten Frauen zu erkennen gab / welches darinn beſtehet / daß die Ruhe und der Wohlſtand in dem gantzen Heil. Römiſchen Reich / und in denen Erb-Ländern Ew. Kayſerl. Majeſtät beveſtiget / und ein genaues Verſtändniß und Freundſchafft zwiſchen Ew. Kayſerl. und dem Durchl. König in Schweden Majeſtät durch eine willige und gäntzliche Vollziehung der Alt-Ranſtädtiſchen Convention, wiederum geſtifftet zu ſehen / als worüber auf Ew. Kayſerl. Majeſtät Begehren / Ihro Majeſtät die Königin von Groß-Brittannien ſich zum Garant gemachet hat. Und wie der Alt-Ranſtädtiſche Schluß nichts anders zum Grunde hat / als den Weſtphäliſchen Frieden / und der erſtere zu nichts anders geſchloſſen worden / als daß die jenige Puncte des Weſtphäliſchen Friedens / welche bißhero verletzet worden / wiederum in Gang gebracht werden mögten ; alſo war niemand / welcher hätte zweiffeln können / daß Ew. Kayſerl. Majeſt. denen zu Vollziehung des Alt-Ranſtädtiſchen Schluſſes verordneten Deputirten / nicht ſolten Befehl ertheilet haben / daß alle proteſtirende Unterthanen in Schleſien überhaupt und ohne Unterſcheid wiederum in den Beſitz aller Rechte und Freyheiten / welche ſie bißhero genoſſen / oder Krafft des Weſtphäliſchen Friedens genieſſen ſolten / geſetzet werden würden. Weil aber biß anhero die Vollziehung des Alt-Ranſtädtiſchen Schluſſes nur auf Seiten derer Lutheraner dergeſtalt fortgeſetzet worden / daß man ehiſtens / zu beyderſeitigem Vergnügen derer intereſſirten Theile / einen glücklichen Ausgang dieſer Sachen zu hoffen Gelegenheit hat ; Dargegen aber zu Erfreuung des kleinen Hauffens derer Reformirten / welche als Einwohner in dem Hertzogthum Schleſien ſich befinden / biß anhero das geringſte nicht ergangen ; ſo erinnert mich die Pflicht meines Amts / Ew. Kayſerl. Majeſtät nochmals vorzuſtellen / daß Ihro Majeſtät die Königin von Groß-Brittannien ſich die Hoffnung machet / ſo wohl in Anſehung der Gerechtigkeit und Billigkeit Ew. Kayſerl. Majeſt. als auch in Betrachtung des gerechten Eyfers / womit Ihro Königl. Majeſtät denen Vortheilen und dem Wohlſtande Ew. Kayſerl. Majeſt. hohen Hauſes jederzeit zugethan ſeynd / daß Ew. Kayſerl. Majeſtät niemals zulaſſen werden / daß Ihre Unterthanen / welche ſich zur Reformirten Religion bekennen / ſolten dahin gebracht werden / daß ſie Urſachen haben möchten / ihren erbärmlichen Zuſtand zu beklagen und zu beweinen ; Da indeſſen die andern Proteſtanten mit Freuden GOtt Danck abſtatten / daß Er das Hertz Ew. Kayſerl. Majeſtät beweget hat / ihnen die freye Ubung ihres Gottesdienſtes zu bewilligen.

Denn daß die Reformirten in dem Oßnabrügiſchen Friedens-Schluße / eben ſo wohl als die Lutheraner / und als diejenige / welche ſich zur Römiſchen Kirche bekennen / mit enthalten ſeynd / ſolches erhellet aus denen eigentlichen und deutlichen Worten ermeldten Tractats und aus dem Erfolg der Execution deßelben dermaſſen klärlich / daß niemand / auſſer denen jenigen / welche Schwierigkeiten zu ſuchen Luſt haben / wo keine ſeynd / daran wird zweiffeln können.

Derowegen ſeynd Ihre Majeſtät die Königin von Groß-Britannien gäntzlich verſichert / daß Ew. Kayſerl. Majeſtät dem gerechten Bitten derer Reformirten Unterthanen in Schleſien / in der Angelegenheit ihrer freyen Ubung des Gottesdienſtes ein geneigtes Gehör geben werden ; Und daß Ew. Kayſerl. Majeſt. den jenigen Ruhm / welcher denen Fürſtlichen Perſonen durch aufrichtige und gäntzliche Vollziehung derer geſchloſſenen Tractaten zuwächſet / allen andern privat-Abſichten / welche etwa durch jemanden / wer es auch ſeye / entweder aus Haß oder aus andern Staats-Urſachen möchten vorgeſtellet werden / vorziehen würden / um Ew. Kayſerl. Majeſtät von der gerechten Intention abzulencken / welche ſie hierinnen zu Folge der Gerechtigkeit und Billigkeit haben.

So ferne ſich nur Ew. Kayſerl. Majeſtät mit dieſer aufrichtigen und heiligen Treue werden laſſen angelegen ſeyn / alle Dero Bündnüſſe und Tractaten zu vollziehen und zu erfüllen / ſo können ſie mit aller Gewißheit verſichert ſeyn / daß der Himmel Dero Waffen ſegnen / und daß ſolches alle Alliirten je mehr und mehr ermuntern wird / den jenigen Krieg / welchen man einzig und allein führet / um die meyneydigen Ubertrettungen derer geheiligten Tractaten zu ſtraffen / getroſt und unerſchrocken fortzuſetzen / damit die Waffen Ew. Kayſerl. Majeſt. und Dero Alliirten unausſetzlich ſeyn mögen / biß man endlich den Zweck des gegenwärtigen Verbindnüſſes wird erlanget haben / nemlich die Vertheidigung und Erhaltung des Allerdurchleuchtigſten Oeſterreichiſchen Hauſes in allen Landen / welche Dero Vorfahren beſeſſen haben. Dieſes iſt der aufrichtige Wunſch und das brennende Verlangen des jenigen / welcher iſt

Ew. Kayſerl. Majeſtät
allergehorſambſter und allerunterthänigſter Diener
P. Medows.

Der

1708. Kayſerl. Hofbelehnet

Der weitere Erfolg und endliche Schluß dieſes ſchweren Religions-Wercks wird in nachgehenden Jahrs-Geſchichten zu finden / nun aber noch ein- und anders am Kayſerl. Hofe und in ſolchen Erb-Landen vorgefallenes beyzubringen ſeyn / da unter andern dieſes Jahr gar mancherley Belehnungen ertheilet worden. Der Johanniter-Orden erhielt ſelbige den 15. Januarii dieſes Jahrs / und wünſchte der Ordens-Cantzler in der Danckſagung / daß Kayſerl. Majeſt. in dieſem 8. Jahr des 18. Seculi, im achten / das iſt / im allerhöchſten Grad glücklich ſeyn möchte / gleichwie Dero hoher Name / Joſephus, aus 8. Buchſtaben beſtünde / und nun ein Orden belehnet worden / deſſen Creutz 8. Ecken hätte / die in ſelbigem ſich findende / und allezeit für die Chriſtenheit ſtreitende Ritter der 8. Zungen oder Nationen, nemlich Teutſche / Böhmen / Ungarn / Polacken / Spanier / Portugiſen / Italiäner / Franzoſen anzudeuten. Eine derer wichtigſten war wohl die den 23. Junii vor ſich gehende Pfältziſche / weil es Ihro Churfl. Durchl. endlich dahin zu bringen gewuſt / daß Ihr nicht nur bißhero im Beſitz gehabte Lande / ſondern auch die / ſeit Böhmiſcher Unruhe bey Bayren geweſene Obere Pfaltz / Grafſchafft Chamb / auch von Böhmen relevirende Güter / als Lauersberg / Hohenfeld / Türrendorff / Hohlenberg / Strahlenfelß / Auerbach / Eſchenbach / Bernau / Homburg / Hohlenſtein / Freyen-Stadt u. Wolffſtein aufs neue zu Lehn gemachet / und ihm über dieſes auch das Ertz-Truchſeſſen-Amt und der ehemalige Rang im Fürſtl. Collegio übergeben worden / wovon auch bey denen Reichs-Geſchichten ſchon Meldung geſchehen. Doch war in der Belehnung nur des Churfürſtens / nicht aber ſeiner Brüder oder Deſcendenten / Erwehnung geſchehen / als wenn alles dieſes nicht weiter / als bey ſeiner Perſon ſeyn ſolte / wie auch hernach geſchehen / und die Beſchreibung des Badiſchen Friedens zeigen wird / welchergeſtalt alles von Bayren Abgekommene ſolchem wiederum werden müſſen. Münſteriſcher Biſchoff war auch zur Ausſöhnung mit Kayſerl. Majeſtät gelanget / daß es ſeine Lehn empfangen konte. So wurde auch dergleichen vom Hertzog von Savoyen / in der Perſon des Grafen Tarini di Coſſombra, den 7. Julii über Montferrat und andere ihm cedirte Lande gereichet / deßgleichen Chur-Sachſen den 9. Auguſti, was die Chur- auch andere / nahmentl. Böhmiſche Stücke anbetrifft / und war hierzu der Graf von Wackerbart / nebſt Hof-Rath Seeligmann gebrauchet. Der Hertzog von Guaſtalla legte wegen des Fürſtenthums Borzolo und anderer Herrſchafften gleichfalls die Lehen-Pflicht ab / Sachſen-Weiſſenfelß that dieſes wegen Querfurt den 20. Auguſti, dem der Biſchoff von Würtzburg den 2. October folgte / und es durch den Baron von Sickingen verrichten ließ.

die Johanniter oder Maltheſer.

Pfaltz.

Münſter.

Savoyen.

Sachſen

Guaſtalla

Würtzburg

Erinnerlich iſt aus vorigen Jahrs-Geſchichten / wie die Wolffenbüttelſche- Blanckenburgiſche Printzeßin Königl. Majeſtät in Spanien zu einer Gemahlin auserſehen worden / daß nun vollends die Vollziehung dieſes wichtigen Wercks anzuführen iſt. Nemlich / nachdem der 23. April zu der Königl. Vermählung und der Kayſerl. Luſt-Palaſt Schönbrun zu dem Ort der Zuſammenkunfft / die Kirche aber zu Maria-Hiezing / welche nach Kloſter-Neuburg gehörig / um darinnen die Vermählungs-Ceremonien zu begehen / beſtimmet worden / ſo erhuben ſich Ihro Majeſtät der Römiſche Kayſer in Begleitung etlicher Cavaliers ſelbigen Tag in der Frühe nach Schönbrun / allwo ſich die Römiſche Kayſerin nebſt der Printzeßin Eliſabetha Chriſtina, als Königl. Braut / um halbweg 2. Uhr Nachmittags gleichfalls einſtellete / welchen gegen 8. Uhr Abends die verwittibte Kayſerin ſamt der Ertz-Hertzogin folgete / worauf gegen 10. Uhr beyde regierende Kayſerl. Majeſtäten mit der Königlichen Braut / davon Ihro Majeſtäten in Gold und Silber / jene aber in völligem Silber-Stück mit denen koſtbareſten Steinen angekleidet geweſen / nebſt beyden Ertz-Hertzoginnen Maria Joſepha, und Maria Amalia, in Gefolg vieler Cavaliere und Damen von Schönbrun zu Maria-Hiezing in folgender Ordnung ankamen. Erſtlich fuhren in einigen Kayſerl. Hof-Wägen etliche Kayſerl. Kayſerl. Miniſtres und Cammer-Herren. Nach dem kam der koſtbare / von rothen Sammet mit Gold geſtickte Kayſerl. Braut-Wagen / ſo mit 6 Neapolitaniſ. Pferden beſpannet / derer Geſchirre von lauter rothen Sammet und Gold / dabey des Kutſchers / Vorreuters und Mittels-Knechte lange Unter-Röcke von dem feinſten Goldſtück / der erſten beyden Ober-Röcke von rothem Sammet mit Gold geſticket waren / auf den Köpffen theils ſchwartze / theils gelbe ſammete hohe Hauben mit Federn tragende.

In beſagtem Braut-Wagen ſaſſen obenan zur rechten Ihro Majeſtät der Kayſer und zu der lincken Hand Ihro Majeſtät die Kayſerin / und unten allein die Königliche Braut. Im andern folgeten in einem Wagen derer regierenden Kayſerl. Majeſt. beyde Ertz-Hertzoginnen ſamt Dero Frauen Aya, Frauen Barbara Iſabella, Gräfin Breunerin. Dritten fuhren in vielen Wagen die geſammte Hof-Damen, und endlich machte den Schluß die Kayſerl. Hartſchirer-Garde, in ſchwartzer und gelber Liberey mit weiſſen Federn auf ihren mit Gold gebrämten Hüten.

Als man nun bey vorbeſagter Kirche anlangete / waren denen regierenden Kayſerl. Majeſtäten und der Königlichen Braut Ihro verwittibte Kayſerl. Majeſtät mit Dero dreyen Ertz-Hertzoginnen / im Gefolg einer groſſen Anzahl Kayſerl. und anderer Potentaten Miniſtern / Hof-Cavaliern und Damen, welche ſich ſchon alleſamt in der Kirche befanden / an der Thür entgegen gekommen / worauff der Einritt in die Kirchen geſchahe / und gieng erſtlich voran der anweſende hohe Adel / nach dieſem Printz Carl von Lothringen und der verwittib- auch regierenden Kayſerinnen Junge Herrſchafft. Darauff kam der regierende Kayſer / welchem die regierende und verwittibte Kayſerinnen / in der Mitte die Königliche Braut führende / in Begleitung des Frauenzimmers folgeten.

Ihro Majeſtät der Kayſer naheten ſich alſobald ſamt der Königlichen Braut zu dem hohen Altar

Spaniſche Braut.

copuliret.

1708. vor welchem Ihro Kayſ. auf der rechten / die Königl. Braut aber zur lincken Seite ſtehen blieben. Inzwiſchen begaben ſich auch die regierende und verwittibte Kayſerinnen in Dero angewieſenen Stuhl / und nach Ihnen Ihrer regierenden Majeſtäten beyde Ertz-Herzoginnen in Dero beſondern / Ihrer Majeſtät der verwittibten Kayſerin 3. Ertz-Herzoginnen aber wieder in einem abſonderlichen Stuhl / deßgleichen auch Printz Carl von Lothringen thäte / und nach dieſem waren die Damen und Cavaliers zu ſehen. Hierauff wurden von Ihrer Durchl. Eminenz, dem Herrn Cardinal von Sachſen / ſo / nebſt Dero Aſſiſtenten, nemlich dem Biſchoffen zu Agram dem Biſchoffen in Boſnien, dem Probſt des Fürſtl. Stiffts Kloſter Neuburg / und dem Abbte zur Schotten / ſamt dem Kayſerl. Cerimoniario Herrn Huber / denen Hof-Capellänen und andern Geiſtlichen vorm Altar ſtunden / die Vermählungs-Ceremonien nach einem kurtzen Eingang angefangen / und von Ihrer Kayſerl. Majeſtät gebührender Maſſen zu wiſſen verlanget / ob ſie auch mit einer genugſamen Vollmacht von Ihrer Cathol. Majeſtät Carl dem III. König in Spanien verſehen wären / Sich im Nahmen Deroſelben mit gegenwärtiger Durchlauchtigen Printzeßin Eliſabetha Chriſtina, Hertzogin von Braunſchweig und Lüneburg / Wolffenbüttelſcher Linie zu vermählen. Darauff Ihro Kayſ. Maj. Dero geheimdem Rath u. Obriſt Cämmerern Hrn. Joh. Leopold Donat Trautſohn / Grafen zu Falckenſtein / Befehl ertheileten / die Königliche Spaniſche Vollmacht Ihro zu überreichen / welche Se. Kayſerl. Majeſt. beſichtiget / ſo dann ſelbige dem Obriſt-Cämmerer wiederum überlieffette / und dieſer dem Königlichen Spaniſchen Secretario, Heinrich Günthern von Wöhrſtadt / um ſelbige öffentlich zu leſen:

Nach Verleſung derſelben / welche meiſten Theils in Lateiniſcher und etwas Spaniſcher Sprache geſchrieben / und von Ihrer Catholiſchen Majeſtät / auch von verſchiedenen Spaniſchen Grandibus /, als Zeugen / unterſchrieben war / verrichtete der Cardinal die Vermählungs-Ceremonien / dabey die Königl. Braut / ehe dieſelbe mit dem Ja-Wort ihren Willen erklärete / ſich gegen Ihre Majeſtät die regierende Kayſerin wendete / und mit tieffer Neigung Dero Einwilligung einnahm. So dann wurden die Vermählungs-Ringe von dem Herrn Cardinal überreichet / davon einen Ihre Kayſerl. Majeſtät der Königlichen Braut / und hingegen dieſe Ihrer Kayſerl. Majeſt. einen behändigte. Darauf gaben dieſelben einander die Hände / über welche ſofort von Ihro Durchl. Eminenz der Segen geſprochen / hernach von deroſelben der Ambroſianiſche Lobgeſang zu ſingen angefangen / und ſogleich von der vor der Kirche im Gewehr geſtandenen Stadt-Garde das Gewehr / wie auch die unweit davon geſtantzete 36. Stücke das erſtemahl / ferner zum andern mahl gegen der Mitten / und drittens zum Ende des Lob-Geſanges das letzte mahl gelöſet wurden. Als man unter währendem ſolchen Geſange den Verſicul: Te ergo quæſumus, geſungen hatte / wurden Ihrer Kayſerl. Majeſtät und der Königl. Braut / welche beyde wieder an ihren vorigen Orthen geſtanden / zwey von Gold und Silber-Stück gemachte Polſters gebracht / um ſo lange zu knien / biß ſich dieſer Verſicul geendiget. Nachdem ſtund man wieder auf / und blieb jederman biß zum Ende ermeldeten Lob-Geſanges ſtehen / welchen der Herr Cardinal mit dem gewöhnlichen Kirchen-Gebeth beſchloſſen. 1708.

Kaum war dieſes geſchehen / ſo begaben ſich Ihro Kayſerl. Majeſtät zu der nunmehro Catholiſchen Majeſtät der Spaniſchen Königin / und wünſchten Deroſelben alles Königl. Wohlergehen / welches auch alle andere hohe Anweſende verrichteten.

Solchemnach verfügte man ſich wiederum in voriger Ordnung aus der Kirche biß an ihrer Catholiſchen Majeſt. Reyße-Wagen / worauf alle Kayſerl. Herrſchafften in die Kirche zurück kehreten / als eben höchſtbeſagte Ihre Catholiſche Majeſtät ſich zu Dero Wagen gewendet / hinein geſtiegen / und bey Deroſelben unten an die Frau Gemahlin des Königlichen Spaniſchen Obriſten Hoffmeiſters / Herrn Anton Fürſtens von Lichtenſtein geſeſſen / ſo Ihrer Catholiſchen Majeſtät den Schweif getragen / in Begleitung Printz Carls von Lothringen / welche im Nahmen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät mit Ihrer Catholiſchen Majeſtät nach Meyland gehen werden / nach Haydersdorff gefahren. Der Kayſer / wie auch die regierende und verwittibte Kayſerinnen aber / nebſt Dero jungen Herrſchafften / denen hohen Miniſtern und Damen wohneten in mehrberührter Kirche noch der Lauretaniſchen Litaney bey. So dann begaben ſich beyde regierende Kayſerliche Majeſtäten mit denen Ertz-Herzoginnen wieder nach Schönbrunn / u. ſpeiſeten allda zu Nacht / da immittelſt die regierende Kayſerin ſamt Dero jungen Herrſchafft Ihre Rückkehr gegen 1. Uhr des Nachts wieder in die Kayſerl. Burg nahmen. Des andern Tages als den 24. April / begaben ſich allerſeitige Majeſtäten / mit denen jungen Herrſchafften in Begleitung vieler Cavaliers und Damen / nach erwehnten Haydersdorf / daſelbſt die Spaniſche Königin der regierenden Kayſerlichen Majeſtät älteſte Ertz-Herzogin / Maria Joſepha, zu der Firmung geführet / welche der Cardinal von Sachſen verrichtete / und legte Sie Derſelben Ihren eigenen Nahmen Eliſabetha bey / beſchenckete ſelbige auch mit Dero Königl. Bildniß. Hierauf tractirten Ihre Catholiſche Majeſtät geſammte Kayſerliche Majeſtäten und die junge Herrſchafft / welche folgender Maſſen an der Tafel ſaſſen. 1708.

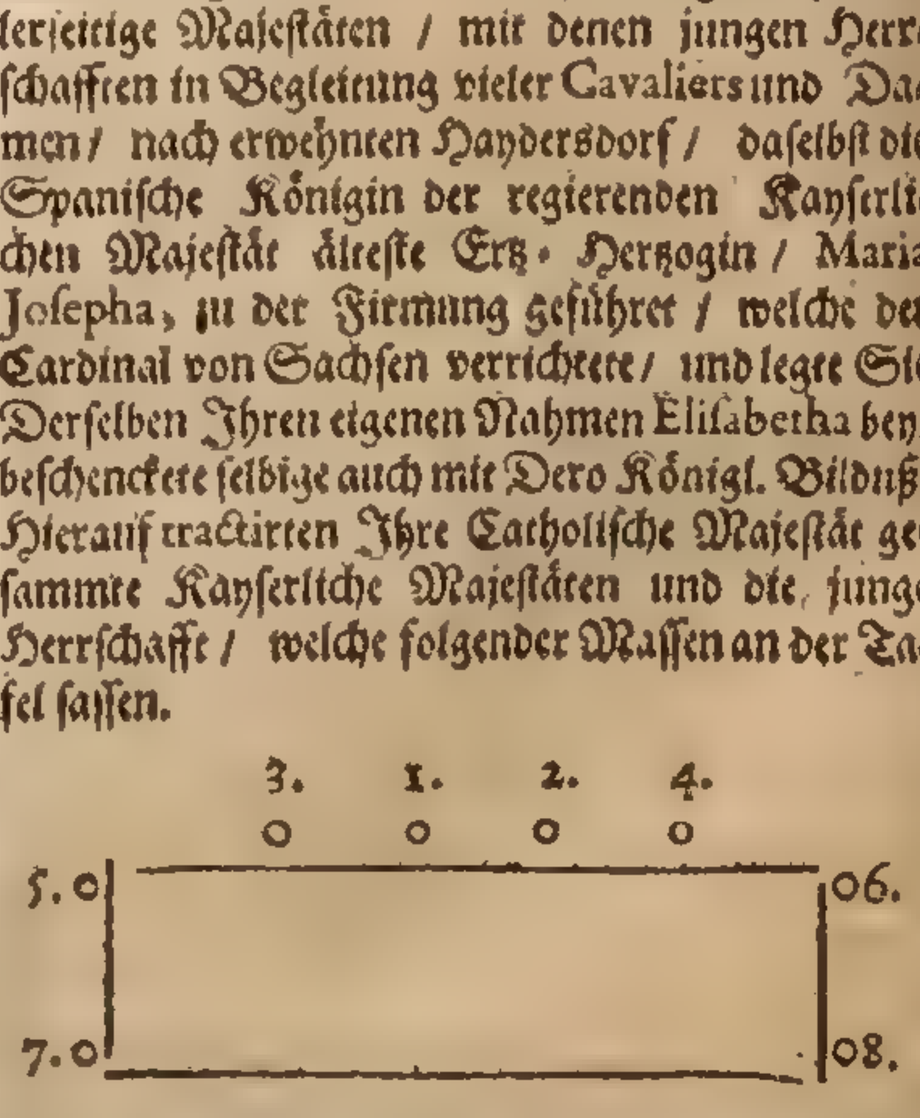

1. Der Römiſche Kayſer. 2. Die regierende Kayſerin. 3. Die Verwittibte Kayſerin. 4. Die Spaniſche Königin. 5. Die Ertz-Herzogin Maria Eliſabetha. 6. Die Ertz-Herzogin Tractirt.

1708.

gin Maria Anna. 7. Ertz-Herzogin Maria Magdalena. 8. Printz Carl von Lothringen Biſchoff zu Olmütz und Oßnabrück.

Den 25. verfügten ſich in der Frühe die verwittibte Kayſerin / nebſt Dero jungen Herrſchafft / abermahls nach Haydersdorf / da Sie denn Ihro Catholiſche Majeſtät erſucheten / mit nach Maria-Brunn zu fahren / worauf ſich beyde Majeſtäten in den Königlichen Spaniſchen Reyße-Wagen ſetzeten / und nach beſagter Kirche fuhren. Darauf beurlaubten Sie ſich nochmals / und ſchieden in höchſter Betrübniß von einander. Nach dieſem traten Ihre Catholiſche Majeſtät ſofort Dero Reyße an / und fuhren noch den Vormittag nach Maurbach / fertigten aber vor Dero Abreyße von Haydersdorf Ihren Cämmerer / Herrn Ernſt Felix / Grafen von Mollarth / an den Kayſerl. Hof nach Wien ab / mit einer nochmahligen Dancksagung und Nachricht wegen angetrettener Reyße. Dieſe wurde durch Oeſterreich / Beyern / Tyrol (mit Umgehung des ſonſt in der Route ſtehenden Saltzburgs / weil daſiger letzte Biſchof ſich mit Spaniſchen Ceremonien nicht vergleichen können) nach Italien und ſo weiter biß nach Catalonien (unter Begleitung des Biſchoffs von Olmütz / weil der Cardinal von Zeitz wegen Ungariſcher Händel nicht abkommen konte) fortgeſetzet / und wolten einige wiſſen / daß auff ſelbiger die Eltern der Königin dieſe gern noch einmahl ſehen wollen / welches Vorhaben doch nicht zu Stande kommen / unter andern auch wegen allerhand Ceremoniel-Schwierigkeiten / da nemlich die vermählte Königin ihre Eltern auff dem Bette liegende empfangen / die Taffel an ſelbiges decken laſſen / Ihnen nur Seſſel / ohne Arm und Rucken-Lehnen / und in Dero Quartier keine Gegen-Viſite geben ſollen. Dem ſey nun wie ihm wolle / ſo gieng gedachter Maſſen Ihr Weg immer weiter / auf welchem Sie den 13. May zu Inſprug anlangte / unter Läutung aller Glocken / auch Loßbrennung des Geſchützes / Ihren Einzug / folgends einen Raſt-Tag hielt / denn weiter fortzog / und Italiäniſche Gräntzen betrat / auf welcher wir Sie zu ſeiner Zeit an gehörigem Ort wieder finden werden.

Reiſet ab / Ceremoniel ſo an ihre Eltern begehrt.

Wie nun / bißher erzehlter Maſſen / das Hauß Oeſterreich eine durchgehends belobte Printzeſſin zu ſeiner geſegneten Fortziehlung erhalten / ſo theilte es auch eine dem Portugieſiſchen Königl. Geſchlechte zu gleichem Ende mit / davon auch Nachricht dem geneigten Leſer zu erſtatten iſt. Den 23 Januarii war ſchon der zu Ausmachung ſolches Geſchäffts abgeſchickte Extraordinair-Geſandte / Graf von Villa Major zu Wien angelanget / und erhielt ohngeſäumt bey Ihro Majeſt. dem Kayſer / der Kayſerin / der Kayſerl. Frau Mutter und Dero Ertz-Herzoginnen Töchter / desgleichen auch bey der jungen Kayſerl. Ertz-Herzogin der regierenden Kayſerl. Majeſt beſondere Audienz, welches Letztere dann mit noch keinem ausländiſchen Miniſtre geſchehen war.

Oeſterreiſche Printzeßin vor Portugal durch Geſandten begehrt

Den 7. Jun. erfolgte ſein öffentlicher Einzug mit ſolchem Pracht / dergleichen man in Wien ſelbſt eine gute Zeither nicht geſehen / da unter andern bey dieſem Einzuge ſeine Leute in einer koſtbaren Livrée erſchienen / bey der erſten öffentlichen Audienz eine noch koſtbahrere / und bey der andern die allerkoſtbarſte anhatten / daß alſo zumahl darmit gewechſelt wurde. Bey gedachtem ſeinem Einzuge ward er durch den Kayſerlichen ober Hof-Marſchall / Herrn Carl Ernſt / Grafen von Waldſtein / und dem Kayſerl. Mundſchencken / Herrn Georg Carln / Freyherrn von Ruſſenſtein / als dermahligen Commiſſario, mit 2. Kayſerl. Hof-Wägen und vielen andern mit 6. Pferden beſpannten Caroſſen / biß an das Stratmanniſche Hauß begleitet / welches man vor Ihm zurichten laſſen. Zu der erſten Audience bey allerſeits Kayſerlichen Majeſtät / wie auch der Durchl. jungen Herrſchafft / ward er den 8. Junii von denen hierzu benennten Kayſerl. Commiſſariis, als Herrn Gundacker Poppo, Grafen von Dietrichſtein / des Maltheſer Ordens-Ritter / und vorerwehnten Freyherrn von Ruſſenſtein / durch 2. Kayſerl. Hof-Wägen abgehohlet und zurück begleitet. Bey ſothanen Audiencen hat der Herr Geſandte das Reichthum ſeines Königes vollends gar ungemein ſehen laſſen / indem Er unter die Cavaliers und Dames ſehr treffliche und herrliche Geſchencke austheilete. Hierauff wurden die Heyraths-Tractaten gepflogen und endl. zur Richtigkeit gebracht / da denn die Durchleuchtigſte Ertz-Herzogin / Maria Anna, an Ihre Portugieſiſche Majeſtät / als künfftige Gemahlin verſprochen ward / worbey der Herr Geſandte der Durchl. Braut ſeines hohen Principalen Bildnüß überlieferte / welches Diamanten von gar auſſer ordentlichen Gröſſe und Schönheit verkoſtbahrten. Sothane neue Vermählung ſetzte den Kayſerl. Hof in ungemeines Vergnügen / ſo derſelbe durch verſchiedene dißfals angeſtellte Luſtbarkeiten ſattſam zu erkennen gab. Es legte mehrerwehnter Abgeſandter auch das Seine nicht weniger an den Tag / indem er unter das Volck Geld auswerffen / und verſchiedene Fontainen mit Wein ſpringen lieſſe. Es hatte ſich doch eine Ceremoniel-Strittigkeit mit Ihm ereignet / und war Kayſerl. geheimbden Räthen Ihm die erſte Viſite zu geben verboten geweſen / biß Er verſichert zu glauben / es würde der König in Portugal verordnen / daß ſeine geheimbde ein Gleiches dem Kayſerlichen Ambaſſadeur in Liſſabon thäten.

vor Portugal durch Geſandten begehrt

Die Trauung wurde bald vollzogen. Denn Sonntags den 8. Julii / wohneten Ihre Majeſt. die Durchl. Braut / in der ſchönen Capelle des Heil. Leopoldi, bey Ausſetzung ſeines heiligen Leibes / dem Gottesdienſt mit beſonderer Andacht bey / und empfiengen nach vorher abgelegter Beichte die hochw. Communion. Folgenden Tages aber / als den 9. Julii verſammleten ſich zu erſt der Königl. Portugieſiſche Geſandte / wie auch viele hohe Kayſerl. und anderer Potentaten Miniſtri, Cavaliers und Damen in der Kirche / worauf Abends zwiſchen 7. und 8. Uhr die Proceſſion durch den Creutzgang dergeſtalt erfolgete: Bald Anfangs waren Ihre Kayſerl. Majeſt. Joſephus in einem prächtigen Mantel-Kleide von güldenem Stück / zu ſehen / worauff Ihre Majeſtäten / die regierende

auch gewehret.

Trauungs Ceremonien.

1708.

rende und verwittibte Kayſerinnen / und zwar jene gleichfalls in einem güldenen Stück / dieſe aber in ihrer gewöhnlichen ſchwartzen Kleidung und in Dero Mitten die allerdurchlauchtigſte Königl. Braut folgeten. Dieſe waren in einem koſtbahren ſilbernen / und mit Jubelen ausgezierten Stück eingekleidet / und trug eine mit denen rahreſten Edelgeſteinen ſehr artig ausgezierte Crone auff dem Haupte / den Schweiff aber trug die Hochgebohrne Frau Gräfin Bräunern. Hiernechſt waren beyder Kayſerl. Majeſt. Durchlauchtigſte Ertz-Hertzoginne / und endlich die ſämtliche Kayſerl. Hof-Damen in faſt unſchätzbahren Zierath zu ſehen. Nachdem ſie nun allerſeits in der Kirchen angelanget / tratten Ihre Majeſt. der Kayſer alsbald nebſt der Königl. Braut zu dem Altar / worauff der Leib und das Haupt des H. Leopoldi nebſt noch andern drey heiligen Leibern ausgeſetzet war / und nach einer kleinen Verweilung wurden die Trau-Ceremonien von Ihro Durchl. Eminenz dem Herren Cardinal und Hertzog von Sachſen-Zeitz / Ertz-Biſchoff zu Gran / wie auch Primaten des Königreichs Ungarn / mit der Mützen auff dem Haupt in Beyſeyn unterſchiedener Biſchöffe und Geiſtlichen vor die Hand genommen / wie denn zuforderſt der Herr Cardinal mit lauter Stimme verlaß / was maſſen Ihre Hoch-Fürſtl. Eminenz, Herr Johann Philipp Cardinal von Lamberg / Biſchoff und des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Paſſau ꝛc. demſelben Erlaubnüß gegeben / dieſe Vermählung an Dero ſtatt zu verrichten / hiernechſt auch andeutete / daß es die Nothwendigkeit erfordere / daß Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. nicht allein Diſpenſationem indultam conſanguinitatis, ſondern auch Mandatum Procuratoris vorzeigeten. Worauff Ihro Kayſerl. Majeſt. die erſte durch Dero Herren Eleemoſynarium als Protonotarium Apoſtolicum in Avthentica ableſen / auch ſolche nachgehends dem Kayſerl. Obriſt-Hof-Cantzlern / nach vorher gegangener Collationirung zuſtellen laſſen ; Das Mandatum aber hat Ihro Kayſerl. Majeſt. der Portugieſiſche Herr Geſandte / und jene Dero Herrn Obriſt-Cämmerern / dieſer aber endlich dem geheimbden Referentario (Tit.) Herrn Jacob Ernſt / Edeln von Plöcknern überreicht / welcher gedachtes Königliches Mandatum vor dem Altar auff der Epiſtel Seite / wo die Königl. Braut ſtund / in Lateiniſcher Sprache laut und vernehmlich abgeleſen : Nach dieſem fragten Ihro Durchl. Eminenz der Herr Cardinal Ihre Kayſerl. Majeſt. ob dieſelben Mandatario nomine und im Nahmen Ihres Principalen des Allerdurchläuchtigſten und Großmächtigſten / Johannis des Vten Königs in Portugall und Allgarbien / gegenwärtige Braut / eine gebohrne Königl. Printzeßin zu Hungarn und Böheim / Ertz-Hertzogin zu Oeſterreich ꝛc. vor eine Ehe-Geſponß wolten ? Worauff Ihre Kayſerl. Majeſtät die Antwort ertheileten : Ich will. Als aber Ihre Durchl. Eminenz die Durchläuchtigſte Braut befragten / ob dieſelbe Ihro Majeſt. den König in Portugall Johann den V. zu Dero Gemahl wolten ? wandte ſich dieſe / ehe ſie ihren Willen erklärete / gegen die regierende und verwittibte Kayſerl. Majeſt. nahm Dero Einwilligung mit einiger Neigung an / und ſprach folgends die Worte : Ja / ich will. Nach dieſem wurden die Vermählungs-Ringe von Ihro Durchläuchtigſten Eminenz überreichet / davon den einen Ihro Kayſerl. Majeſt. der Durchl. Braut an Dero Hand ſteckten / den andern aber Ihre Eminenz für Ihro Majeſt. den König in Portugall wieder ſogleich zurück ſteckten / und hierauff die Bedeutung des Ringes in Teutſcher Sprache verlaſen. Nachdeme ſolches geſchehen / haben beyde Majeſtäten die Röm. Kayſ. und Kön. Portugieſiſche / Dero Hände zuſammen gegeben / über welche Ihro Durchl. Eminenz die Stolam geleget / ſagend : Matrimonium &c. und endlich den Seegen geſprochen / da denn der Ambroſianiſche Lob-Geſang unter Trompeten- und Paucken angeſtimmet wurde / bey deſſen Anfang von der vor der Kirchen in Gewehr ſtehenden Stadt-Garde zu Wien das Gewehr / wie auch die in der gegen über gelegenen Au gepflantzten 36. Stück das erſtemal / bey der Mitten das andere mal / am Ende aber das letztemal gelöſet / und hierauf Ihre Königl. Majeſt. über eine neue Schiff-Brücke nach Chor-Neuburg begleitet wurden. Dergeſtalt machten Ihre Majeſt. nunmehr alles zur Abreiſe fertig / und nachdem den 11. Jul. der gantze Kayſerl. Hof ſich nach Hollabrunn erhoben / und zum letztenmahl von Ihro Majeſt. Abſchied genommen / ſetzten dieſelbe ihre Reiſe in Begleitung des Portugieſiſ. Herrn Abgeſandten fort ; da ſie dann auch den 24. Jul. in Leipzig arrivirten / allwo Ihre Kön. Maj. ſo wohl von dem Königl. und Chur-Sächſiſ. Deputirten / als auch denen Abgeordneten von der Univerſität und Stadt-Magiſtrat complimentiret / auch noch ſelbigen Abend von denen alldaſtudirenden Schleſiern mit einer herrl. Muſic bechret wurde. Den folgenden Tag ſetzten Ihro Majeſt. Dero Reiſe über Halle fort / allwo ſich bey ihrem Einzuge die Burgerſchafft in Gewehr und das ſämtl. Miniſterium in ihrem Geiſtl. Habit auf dem Marckt præſentirte / und darauff an welchem Tage eben Ihrer Kayſerl. Maj. Joſephi Geburts-Tag und Ihrer Kön. Maj. der Portugieſ. Braut Namens-Tag Anna eingefallen / die ſogenannte Hallorum ein luſtiges Stechen auf der Saal vorſtelten / worüber Ihre Königl. Majeſt. ein beſonders Vergnügen bezeiget. Von hier gieng es weiter nach Holland zu / da man den 28. Jul. in Halberſtadt anlangte / den 3. Aug. aber in Lipſtatt / und wurden Ihro Majeſt. in allen Preußiſ. Landen frey gehalten / desgleichen herrlich empfangen. Dergleichen geſchahe auch zu Neuhauß / als Reſidenz des Biſchoffs zu Münſter. Den 5. dito fanden ſie ſich in Weſel / von wannen ſie den 10. dito auff einer zierlichen Jagd nach Rotterdam zuſchifften.

1708.

Und Abreiſe derſelbigen.

Der Kayſerl. Hof dachte bey ſolchen anmuthigen Sachen auch an den zu erweiſenden Ernſt / und wurde der Hertzog von Mantua feyerlich in Bann oder in die Reichs-Acht gethan / wie ſehr ſich auch der Venetianiſche Bottſchaffter bemühet / ſolches zu hintertreiben. Den 20. Junii war die Sache mit gewöhnlichen Ceremonien vor ſich gegangen /

Hertzog von Mantua in die Acht erkläret.

1708. gangen / da der von abgelebter Kayſerl. Majeſtät ertheilte Lehn-Brieff von Sr. jetztregierenden Kayſerl. Majeſt. zerriſſen / auff die Erde geworffen / von einem Herold auffgerafft / vollends in kleine Stückelgen gemacht / und alles gar zum Fenſter hinaus geſchmiſſen / hernach unter Paucken- und Trompeten-Schall die Acht allenthalben verkündiget wurde / unter andern des Innhalts: Es hätte dergewesene Hertzog einen theuren Eyd geleiſtet / Kayſerl. Majeſt. und dem Reich treu und gehorſam zu ſeyn / beyderſeits Nutzen zu befördern / Schaden zu wehren / ihren Feinden weder mit Rath noch That beyzuſtehen u. ſ. w. Darwider aber muthwillig gehandelt / Stadt / Caſtell und Land von Mantua / die doch Kayſerl. und Reichs Lehn wären / vermittelſt heimlicher Tractaten dem Feinde übergeben / wie ſehr man ihn auch gewarnet dergleichen nicht zu thun / wenigſtens Neutral zu bleiben / und der anziehenden Kayſerl. Schutz-Macht zu erwarten. Seinen böſen Vorſatz habe er verneinet und verſchwiegen / auch auffs neue eydlich verſichert / Kayſer und Reich treu verbleiben zu wollen / doch ohnverſehens / aus unbändiger Begierde nach Frantzöſiſchem Gelde / Stadt und Caſtell dem Feinde eingeräumet / ohne daß ihn einige Noth oder Gewalt darzu bewogen / dieweil kein Schuß deßhalben geſchehen / mithin die leichtſinnige Untreu deſto offenbahrer geweſen ſey / damit er Kayſer und Reich gefähret / ſeiner verſtorbenen Gemahlin und denen Unterthanen nichts als Hertzeleyd und Betrübnüß verurſachet / auf die bedrohlige Avocatorien und andere Warnungen nichts gegeben / auch wider abgelebte und dermahlen regierende Kayſerl. Majeſt. ſolche Dinge unternommen / die man Glimpffs halber verſchweigen / und Göttlichem Gericht befohlen laſſen ſeyn wolte ꝛc. ꝛc.

Warum es geſchehen.

Kayſ M. vergeben Aemter.

Wie dergeſtalt gegen Untreue mit ſchimpfflicher Beſtraffung verfahren wurde / ſo waren Kayſerl. Majeſt. befliſſen denen Treuen mit Ehren-Aemtern und andern dergleichen Bezeugungen zu lohnen. Der Graf Colloredo wurd Obriſter Lehn-Richter in Böhmen / doch gegen ausbedungener Erkänntligkeit von 100000. Fl. weil aber Graf Würben hierzu ſchon ein Anwartſchafft-Decret gehabt / vergnügte man ihn indeſſen mit einer Penſion von 2000. Fl. und der Verſicherung daß er bey künfftiger Promotion in Böhmen / doch als ein würcklicher Obriſt-Lehn-Richter angeſehen / und ihm dißmahlige Ubergehung an höherer Beförderung gar nicht nachtheilig ſeyn ſolte. So machten auch Ihro Kayſerl. Majeſt. Dero Favoriten / den Fürſt von Lamberg / zu ihrem Obriſten Stallmeiſter / den geweſenen Obriſt-Kuchelmeiſter / Grafen Joſeph von Paar / zum Obriſt-Jägermeiſter / ſo daß er auch die Ober-Auffſicht über die Muſic darbey behielt / dargegen wurde noch ein anderer Ober-Jägermeiſter über die Kayſerl. Jagden angeſtellt / und dieſe Verwaltung dem Grafen Carl von Dietrichſtein gegeben. Graf Anton von Noſtiz wurde Obriſter Land-Hoffmeiſter in Böhmen / deſſen bis dahin gehabte Ober-Land-Marſchalls-Stelle Graf Gallaſch / gegen ein Darlehn von 100000. Fl. erlangte. Unter ernſtlichen Geſchäfften vergaß man auch derer Luſtbarkeiten bey Gelegenheit nicht / und da den 30. Octobr. ein ungewöhnlicher Schnee gefallen war / bekamen Ihro Majeſt. Belieben eine prächtige Schlittenfahrt nach Ebersdorff anzuſtellen / die Bauern aber die Laſt / gantze Nacht durch den Schnee vom Felde herein in die Gaſſen der Stadt zu führen / weil der Vorhandene / durch einfallendes Thauen / abgieng. Es konte aber deſſen nicht ſo viel geſchaffet werden / als nöthig eine rechte Bahn zu machen / derohalben die Fahrt ſchlecht abgieng / und Ebersdorff mit groſſer Mühe zu Schlitten erreichet werden konte / der Rückweg aber zu Wagen genommen werden muſte / nachdem man ſich eine Bewegung mit Tantzen bis des Morgens um 4. Uhr gemacht.

1708. Halten ſeltne Schlittenfahrt.

Im Kayſerl. Miniſterio geſchahe ein ziemlicher Riß / da der alte Graf von Oettingen / bisher geweſener Reichs-Hof-Raths-Præſident mit Tode abgieng / dem Jedermann das ungemeine Lob gab / daß er redlich / dem Geitz feind / und alſo durch keine Geſchencke zu beſtechen geweſen wäre / ſondern ſich / mit gäntzlicher Enthaltung darvon / befliſſen / die Gerechtigkeit / nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen / zu handhaben. Ob nun gleich viele waren / ſo ſich um dieſen erledigten höchſt-wichtigen Poſten beworben / hatten doch Kayſerl. Majeſt. ſich entſchloſſen / ſolchen mit dem gefürſteten Abt von Kempten zu beſetzen. Allein dieſes war kaum kund worden / ſo hörte man darwider allerhand Beſchwerde. Die proteſtirende Reichs-Stände lieſſen mercken / daß ſie zu dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ſich wenig gutes zu verſehen wüſten / da ihm dergleichen Haupt oder Præſident vorgeſtellet würde / welcher / als ein Benedictiner-Münch / dem Pabſt mit ſonderlichen Pflichten verwandt / auf Ausrottung derer Ketzer zu dencken verbunden wäre / für dergleichen man ja geſammte Proteſtirende bekanntlich / ab Seiten des Pabſts zu halten pflegte / die demnach nicht wüſten wie einer Ihnen unpartheyiſch Recht wiederfahren laſſen und zuwenden ſolte / der die Schuldigkeit ob ſich hätte / ihre Vertilgung befördern zu helffen / u. ſ. w. Die Catholiſche ſelbſt waren mit der Sache nicht zu frieden / anſtehende / daß dergleichen Bedienung ſich vor keinen Geiſtlichen / ſonderlich vor keinen Ordens-Mann ſchickte / vielmehr einem Weltlichen anzuvertrauen wäre. Unter dieſen ſolte / gemeiner Sage nach / ſich der Fürſt Adam von Lichtenſtein ſehr darum beworben / und Kayſerl. Majeſt. zwey Millionen Darlehn verſprochen haben / da man ſie ihm anvertrauen wolte. Es blieb aber die Beſetzung deroſelben noch eine zeitlang hangen / und wird die Geſchichte zu ſeiner Zeit zeigen / wer ſie noch bekommen.

Wollen an ſtatt des verſtorbenen Grafen von Oettingen.

den Abt von Kempen zum Reichs-Hof-Raths-Præſident machen.

Was Proteſtirende dargegen eingewendet.

und auch Catholiſche.

1708.

Bayrische Geschichte.

Von Chur-Bayern wird manches dismembriret

IN Politicis oder weltlichen Dingen gienge es der Orten noch ziemlich ruhig her / nur daß von denen sonst bey Chur-Bayern gewesenen Landen immer ein Stück nach dem andern fernerweit hinweg genommen und da-auch dorthin ausgetheilet wurde / da / bey Kayserl. und Reichs-Geschichten sich findenden Bericht nach / dieses Jahr die Ober-Pfaltz und Graffschafft Chamb / deßgleichen verschiedene von Böhmen relevirende Güter an Chur-Pfaltz gegeben / und auch von Vergebung der Land-Grafschafft Leuchtenberg gesaget wurde / welche sonst des gewesenen Chur-Fürstens Vätterl. Ohm / Hertzog Maximilian Philipp besessen hatte. Hieran machte aber Mecklenburg einen Anspruch / und suchte unter der Hand am Reichs-Convent die Vota auff seine Seite zu lencken / wenn die Sache dahin käme / zu welcher Erläuter- und Beförderung man denn / Mecklenburgischer Seits / beybrachte / es rühre noch von dem Röm. König Maximiliano I. welcher Anno 1502. dem damahligen Hertzog Henricum den XI. zu Mecklenburg und dessen Erben wegen seiner treu geleisteten Dienste / die Anwartschafft darauff / fals der Land-Graf Johannes, so damahls gelebet / ohne eheliche Männliche Leibs Lehens-Erben versterben würde / jedoch mit Vorbehalt des halben Theils zur Königl. Cammer ertheilet gehabt; Weilen aber ermelter Herr Land-Graf Männliche Erben hinterlassen / wäre solche Linie erst Anno 1646. mit dem Land-Grafen Maximilian Adam verloschen / und gedachte Land-Graffschafft dem Herrn Hertzogen Albrecht in Bayern / welcher des letztern Land-Grafen Schwester Mechtildem, zur Gemahlin gehabt / des darauff gefolgten Jahrs conferiret worden / um welche Zeit die Mecklenburgische Expectanz entweder in Vergessenheit gekommen / oder aber der damahls noch gewährte 30. Jährige Krieg solches verursachet hätte; Weilen aber ob höchstgedachter Römis. König in dem Expectanz-Brieff mit einfliessen lassen / daß wann darwieder von höchst-erwehntem König / oder dessen Nachkommen / aus Unwissenheit / oder auff andere Wege / unter was Schein solches geschehen mögte / was anderes ergienge / solches doch krafftlos / und dem Hertzog von Mecklenburg und seinen Erben ohne Schaden seyn solte: Nun aber die Land-Graffschafft Leuchtenberg durch den Hintritt des Hertzogs Maximilians Philipp in Bayern / ohne Männliche Leibes-Erben / wie auch erfolgter Erklärung in die Acht und Ober-Acht der beeden gewesenen Chur-Fürsten zu Cölln und Bayern vacant wäre / so hoffet Hertzog zu Mecklenburg / man werde Ihrer Durchl. den Effect von dieser uhralten Expectanz gerne gönnen / und sie mit mehr berührter Land-Graffschafft investiren ꝛc. ꝛc. Dagegen wuste man zu sagen / daß der oben genannte Land-Graff Johannes ja nicht ohne Leibs-Lehn-Erben verstorben sey / sondern Enckel gehabt habe / bey welcher der Sachen Bewandnüß die Bedingung der gegebenen Anwartschafft nicht erfolget / mithin solche Anwartschafft von sich selbsten hingefallen sey. Ob auch gleich die Stände in solcher Sache vor Mecklenburg ziemlich geneigt seyn mochten / merckte man doch / daß Kayserl. Majest. anders gesinnet wäre / wie dann den 26. Novemb. dieses Jahrs im Reichs-Hof-Rath dieses Conclusum heraus kam: Ihro Kayserl. Majest. hätten allergnädigst erkennet / daß die Land-Grafschafft Leuchtenberg Ihr und dem Reich zu freyer anderweitiger Wahl-Capitulations mäßiger Disposition anheim gefallen / und dahero der Hertzog von Mecklenburg Schwerin mit seinem Suchen abzuweisen sey. Den 18. Dec. wurde dem Reichs-Hof-Rath ein Kayß. Decretum vom 30. Novemb. bekannt gemacht / wasgestalt Ihre Kayß. Maj. besagte Land-Grafschafft nach Absterben Weyland Hrn Maximilian Philippens, Hertzogen in Bayern / ohne Männl. Leibes-Erben / und seither publicirter Achts-Erklärung des gewesenen Chur-Fürstens von Bayern / Ihro und dem Heil. Röm. Reich heimgefallene Land-Grafschafft Leuchtenberg / Dero geheimen Rath und Obristen Stallmeister / Herrn Leopold / Fürsten zu Lamberg / und seinem Fürstl. Hause in eben der Successions-Ordnung / gleichwie sie demselben den Reichs-Fürsten-Stand conferirt / zum Mann-Lehen allergnädigst verliehen / solche Gnade auch / nachdem sie das von dem Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin / ratione Investituræ gethanes Ansuchen abgeschlagen / nicht allein von neuen bestättiget / sondern auch allergnädigst resolviret hätten / daß ihme Herrn Fürsten von Lamberg / für sich und seine Ihme im Fürstl. Stande succedirende Descendenten und Agnaten / darüber die Investitur ohne längern Verzug ertheilet werden solle.

Mecklenburg prætendirt Leuchtenberg.

Welches Kayß. M. dem Fürst von Lamberg schenckt.

In Geistl. und Religions-Sachen saßte es in des Bayrischen Crayses Gräntzen einige Verdrießlichkeit / da etliche sonst im Berchtolsgadischen angesessen gewesene Leute / sich von dannen / frey zu üben der Evangel. Religion halber / in das Nürnbergische und Regenspurgische begeben / auch daselbst eine zeitlang / als Schutz-verwande / wohl und biedermänisch sich aufgeführet hatten. Diese waren gegen Ende des vorigen Jahrs nach ihrem verlassenen Vater-Lande gereiset / theils daselbsten etwas einzukauffen / theils ihre Freunde zu besuchen. Man hatte sie aber zu Hällein / im Saltzburgischen / ohnversehens gefangen genommen / in Ketten und Bande geleget / eine Zeitlang dergestalt elendiglich aufgehalten / und endlich in das Berchtolsgadische ausgeliefert / allwo noch schlimmer mit ihnen verfahren worden / daß auch einer die fallende Sucht davon bekommen. Man sahe dieses Protestirender Seits als eine Sache an / die bloß aus Haß gegen die Evangelische Religion geschehen / folglich wider den Westphälischen Frieden und dergleichen mehr sey. Es schrieb auch der Magistrat zu Nürnberg an das Berchtolsgadische Stifft / mit Bitte / daß man doch seine ohnver-

In Berchtolsgaden werden Leute Evangel. Religion halber arretirt.

dienter

1708. dienter Weise bestrickte Schutz-Verwandte der beschwerlichen und über Macht harten Hasse erlassen möchte; Dargegen beschwerte sich das Stifft über den Magistat zu Nürnberg / daß dieser solche und andere dergleichen Leute in Schutz genommen / dieweil sie des Stiffts leibeigene Unterthanen / und nie befugt gewesen wären / auß dem Land zu ziehen / sich ihren Herren zu stehlen / und diese um ihr Eigenthum zu bringen / das Stifft sey auch wol befugt / dergleichen Entlauffene / wo es ihrer habhafft werden könte / anzuhalten / und andern zum Exempel / der Gebühr nach anzusehen; man solte Ihm also in seine Rechte nicht sprechen / vielmehr alle solche Leute weiter ausliessern. Der Magistrat in Nürnberg wuste dieses vor nichts als einen Vorwand anzusehen / wormit die Wuth wider die Evangelische Religion bedeckt werden wolte / da die Leibeigenschafft im Berchtolsgadischen ohne dem mit 5. fl. abzulösen / und von gedachten armen Leuten dergleichen Geld leicht zu zu erhalten / auch an Güetern / ein mehrers / als dieses / hinterlassen worden wer / daran man sich erhohlen können / da es einem um Geld und Gut zu thun gewesen. Es wurde also die Sache von dem Magistrat, auch denen Bluts-Verwandten der Inhafftirten an das Corpus Evangelicum gebracht / mit dem Ersuchen / daß sich dieses derer Bedrängten auf eine füegliche Weise annehmen möchte. Es stellete solches denn das dißfalls Nöthige dem in Regenspurg sich befindenden Secretario des Stiffts vor / damit es dieser weiter an gehörigem Orte meldete / man versahe sich auch / solches würde der Billigkeit um so viel ehender Platz geben / je williger man sich gegen das Stifft / zu Moderirung seines Matricular-Anschlags erwiesen / und je weniger sich dergleichen Religions-Beinträchtigungen zu der Zeit und ihren Umständen schicken / allein man blieb ab Seiten des Stiffts bey seiner Meynung / und ließ die armen Leute ferner weit stecken.

wie es das Stifft entschuldiget.

Das Corpus Evangelicum entschloß sich also ein Schreiben an Berchtolsgadisches Stifft vom 3. Martii abzulassen / und in solchem vorzustellen / wie das Stifftische Verfahren nicht zu rechtfertigen / folglich nicht zu dulten / schnurstracks wider den Westphälischen Frieden wäre / in welchem denen in der Religion von der Lands-Herrschafft unterschiedenen Unterthanen überhaupt / sie möchten also leibeigen seyn oder nicht / der freye Abzug / auch die Erlaubnis in das verlassene Land / Geschäffte halber / zu reisen / allerdings heiliglich bedungen / ein solches demnach auch denen Inhafftirten zuzustehen wäre. Die hieher gehörende Worte des Corporis Evangelici waren diese: So können wir nicht verhalten / weil sonst kein solch Verbrechen bey offt-gedachten Leuthen vorhanden / so dergleichen hartes Tractament verdiene / daß dieses vermuchtlich aus einem blossen Religions-Eyfer und Haß wider unsere Leuthe hergeflossene Verfahren bey allerseits Evangelischen Ständen des Reichs ein grosses Gravamen verursache / indem es grad wider den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß lauffe / da insonderheit die §. §. 34. 35. und 36. Art. V. die Stände anderer Religion Unterthanen / die in keinem Theil des 1624. Jahrs im Besitz Ihres Religions-Exercitii gewesen / auch denen / welche nach gemachten Frieden eine andere Religion als seiner Obrigkeit annehmen würden / die Sicherheit geben / daß sie / so lange sie in dem Lande geduldet werden / nicht solten gehindert werden / ihr Religions-Exercitium in der Nachbarschafft zu Hauß in der Stille in Christlicher Andacht zu halten / ferner / daß der Religion wegen sie nicht solten beschimpffet werden / wann sie aber aus guten Willen wegziehen wolten / oder auch von ihren Herrn darzu angehalten würden / ihnen frey stehen solte / aut retentis aut alienatis bonis discedere, retenta per Ministros administratione & quoties ratio id postulat ad res suas inspiciendas vel prosequendas lites aut debita exigenda adire, auch diese in Faveur der Unterthanen / so unter widriger Religion Herrschafften sich befinden zu Guten abgefaste §vi. keinen Unterschied machen / sondern allen und jeden / von was Condition, Stand und Geschlecht / frey oder eigene sie auch seyn mögen / in die Gewissens-Freyheit und freyen Stand setzen / der Vortheilen / wie kurtz vorher aus des Instrumenti Pacis Westphalicæ §. vis angeführet worden / sich zu bedienen / und ferner aus diesen General-Concessionen von sich selbst zu schliessen / ob sie sich etwa aus freyem Willen oder aus Befehl der Obrigkeit retirirt hätten / ihnen ebenfalls unverwehrt verbleibe / in Friede ihrer Handlung wegen / dahin sich wiederum zu begeben / auch sonsten ihre Freunde zu besuchen / ohne daß sie deßwegen angehalten / oder übel tractirt werden dörffte. Ist demnach unser angelegenes Ersuchen / dieselbe auf diese unsere wohl-gegründete Vorstellung und Vorschrifft geneigt zu reflectiren / u. vor mehr erwehnte arme Leuthe / welche / wie gleich im Anfang angeführet worden / schon vor langer Zeit aus einem Gewissens-Trieb sich zu ihrer Heymath gemacht / und alle Ihre Haabseligkeit / wordurch alle etwa zu machen stehende Præstanda genüglich getilget werden können / zuruck gelassen haben / solche dahin angelegen seyn lassen belieben wollen / daß sie von ihren Banden befreyet / aus dem Land ziehen / und ihr wenig etwa noch würcklich oder sonst mit Recht zu fordern habendes Vermögen mit nehmen dörffen; Gleichwie nun solches dem Religion- und Westphälis. Friedens-Schluß gemäß ist / also werde weitere Beschwerung verhütet ꝛc.

Das Corpus Evangelicum intercedirt vor sie

Das Stifft wolte auch diesem Vorwort kein Gehör geben / sondern antwortete auf vorhin schon gemeldeten Schlag / daß die Gefangene entlauffene Leibeigene der Obrigkeit nur zum Trutz ins Land kommen / deßhalben allerdings zu züchtigen gewesen wären / da ihm ja niemand vorschreiben würde / wie es seine Rechte brauchen solte oder nicht ꝛc. Das Corpus Evangelicum sahe demnach / daß mit guten Worten nichts auszurichten seyn würde / und beschloß bey abermahliger Versammlung / sonderlich auch auf Preußische Vorstellung dem Stiffte zu bedeuten / daß man bey ferner weit versageter Billigkeit Repressalien gebrauchen / und wo man auf Protestirenden

urgirt aus Westphäl. Frieden das Beneficium emigrandi.

Treibt endlich das Werck durch beschlossene Repressalien durch.

1708. Boden einen Berchtolsgadischen Unterthanen beträte / solchen in Ketten und Banden legen / auch wie man die inhaftirte Nürnbergische und Regenspurgische Schutz-Verwandte bißher tractiret / so lange tractiren würde / biß diese ihrer unbilligen Hafft entschlagen worden. Dieser Ernst wirckte dann so viel / daß mehr gedachte arme Leute in Freyheit kamen / und sich zu Regenspurg einfinden / und daselbst / nebst Erzehlung des ausgestandenen Elends / dem Corpori Evangelico für die Befreyung davon dancken konten.

Regenspurg erhält Niederlag und Anländung wieder.

Die Stadt Regenspurg erhielt diß Jahr auch eine sonderbare Gnade von Kayserl. Majestät / indem sie durch diese wiederum in die bißher von Bayern gehinderte freye Anländungs-Gerechtigkeit gesetzet wurde / vermöge welcher alle auf der Donau vorbey gehende Schiffe / zu Regenspurg anfahren / und daselbst gewisse Gebühren erlegen mustten. Die Kayserl. dißfalls an Augspurg / Nürnberg / Ulm / Donauwerth ergangene Notification kan die Bewandtnis der Sachen am besten zeigen / da sie also gelautet:

Josephus, &c. (tit. tit.) Euch ist vorhin nicht unbekandt / was Massen Unsere und des Reichs Stadt Regenspurg in ihrer uralten von Unsern glorwürdigsten Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen privativè ad alios erlangte Anländ- und Niederlags-Gerechtigkeit von dem Haus Bayren in dem 30. Jährigen Krieg ungeachtet aller dagegen ergangenen Kayserlichen Inhibitionen und Verordnungen via facti beeinträchtiget / auch obschon die von weyland Unsern Anhern Kayserl. Majestät nach geschlossenen Westphältschen Frieden angeordnete und dem damahligen Bischoffen zu Freysingen und Marggrafen zu Bayreuth aufgetragene Commission für recht erkandt und ausgesprochen / daß die Stadt Regenspurg in dem Besitz und Gebrauch gedachter Privilegien, wie sie es vor gedachten Kriegs Empörungen hergebracht / besessen / innegehabt und genutzet / allerdings / cassatis omnibus, durantibus illis motibus, in contrarium factis, zu restituiren seye / auch die damahlige Chur-Bayrische Gesandten sich darzu willich erbothen / und in den Bayrischen Maut-Städten erinnert / die navigirende und commercirende an der Anländ bey bemeldter Stadt / und Zahlung der Maut und Land-Rechts Gebühr nicht mehr zu hindern / dannoch Bayerischer seits die vorige Oppositiones wenige Jahr darauf nicht allein wieder erwecket / sondern so gar zur benachbarten Stadt am Hof ein neuerlich Anländ zum besondern Nachtheil und Unterdruckung der Stadt Regenspurg habenden Anländ Gerechtigkeit / angerichtet worden. Nachdem nun bey der auf gedachte Stadt Regenspurg dieser Sachen halben beschehenen näheren Untersuchung / so wohl aus vor erwehnter Kayserlichen Commission Ausspruch / als auch aus denen im Bayerischen Archiv vorhandenen Actis gnugsam erhellet / daß das Hauß Bayern keines wegs befugt gewesen / der Stadt Regenspurg privativè ad alios habende Anländungs-Gerechtigkeit in einigen Streit zu ziehen / viel weniger eigenthätig anzugreiffen; so haben Wir vor recht und billig befunden / sie von obtragenden allerhöchsten Kayserl. Amts wegen / in ihre uralte Befugniß vollkommentlich wieder einzusetzen / und unter 20. Marck Löthigen Golds zu verordnen / daß niemand / wer der auch seyn möge / ausser denen von der Stadt Regenspurg zur An- und Abfarth / auch Niederlag bestimmten Orten nirgendswo weder zur Stadt am Hof noch sonsten / auf Märckten / Dörffern / Einöden / um oder bey Regenspurg und derselben Burg-Frieden eine Niederlag An- oder Abfarth mit Leuthen oder Gütern anzustellen / sich anmassen / sondern die Stadt ihre uralte und befreyte privative ad alios habende Anländs-Gerechtigkeit samt ihrem damit grossen theils verbundenen Maut- und Land-Recht förderst allerdings und ungekränckt geniessen und behalten solle: Welches wir euch hiemit gnädigst anfügen / auf daß ihr es denen euch hintergebenen Burgern / Handels-Schiff- und Floß-Leuthen / welche sich der Schiffarth auf der Donau gebrauchen / förderlich zu gebrauchen / auch dieselbe zu Beobacheung solches Unsers gnädigsten und ernstes Befehls anzuweisen / und für Schaden zu warnen wissen möget / dem ihr dann gehorsam nachzukommen habt. Wir verbleiben euch mit ꝛc. Wien / den 10. Julii 1708.

Verdächtige in Bayern werden arretirt.

Dieses liessen Ihro Kayserl. Majestät so gar dem Reichs-Convent notificiren / und mittelst ihres Principal-Commissarii selbigem bekannt machen / wie Sie der Stadt Regenspurg / die von vielen Kaysern privativè verliehene aber durch Bayern seither dem 30. Jährigen Kriege wiederrechtliche gehemmte Niederlag restituiret. Weil sonst einige Besorgnüß heimlicher Verrätherey / sonderlich / bey Anwesenheit des gewesenen Churfürstens im Elsaß / entstehen wolte / so wurden unterschiedene sonst schon verdächtige Personen in Arrest genommen / und der Baron Weix nach Rattenberg in Tyrol / der Baron Leide nach Ehrenberg / der Canzlar Schörer nach Kufstein / der von Prülmeyer nach Ingolstadt in Verwahrung gebracht / es erfolgete aber weiter nichts Unruhiges.

Preussisch-Brandenburgische Geschichte 1708.

Der Cron-Printzeßin Leibgeding Croßen.

Ihro Kayserl. Majest. waren noch sehr erfreuet / wegen der zu Ausgang vorigen Jahrs glücklich geschehenen Geburth ihres Enckels / und hielten demnach / als die Cron-Princeßin aus denen Wochen zur Kirchen gegangen / eine prächtige und lustige Wirthschafft / darmit auch hochgedachte Cron-Princeßin ihres auf das Fürstenthum Crossen gestelleten Leibgedings desto mehr versichert seyn möchte / muste Ihr selbiges huldigen / worzu gewisse Commissarii verordnet wurden / darbey sich auch ein Hannovertscher Minister befand / um alles desto besser einzurichten / auff allerley Fälle / wegen des Eingebrachten u. s. w. Kayserl. Majest.

wolten

1708. Proceß-Abkürtzung verordnet.

wolten auch mit allem Ernst der Unterthanen in ihren Angelegenheiten geschwind geholffen wissen / u. waren öffters auf die Advocaten nicht wohl zu sprechen / wenn ihnen vorkam / daß diese nicht selten an Verzögerung Rechtshängiger Sachen viel Schuld mit hätten. Sie geboten auch allen ihren Collegien auff einkommende Supplicata, binnen 14. Tagen einen Bescheid / oder denen Supplicirenden ihr Eingeben wieder zurück zu geben / daß diese sich weiter melden könten / und weil man zu Hamburg der Berlinischen Hof-Jüden nicht baldige Justiz angedeihen lassen wollen / ließ Ihro Majest. die Verordnung ergehen/man solte keinem Hamburger in ihren Landen zum Recht helffen/ ehe und bevor man sich nicht Hamburgischer Seits ein Gleiches zu thun bequemet / daß Selbte also eine kurtze Abthuung derer Streit-Sachen gern allenthalben / als ein herrl. Mittel gemeiner Wohlfahrt / beobachtet sehen wolten.

Diebstahl zu wehren betrachtet.

Weil die Nachtdieberey sehr zunahm / erfolgte ein strenger Befehl/ daß niemand / bey harter Straffe / sich nach neun Uhren auf denen Strassen ohn Liecht antreffen lassen solte / und da dieses noch nicht gnug halff / erfolgte die Erklärung / man würde jedweden betroffenen oder hernach in Gewalt bekommenen Dieb / ohn langen Proceß vor dem Hauß auffhencken / in welchem er Diebstall verübet / und solches ohnfehlbar vollstrecken / wornach sich jedes zu achten hätte.

Engliß. Jagd nach Berlin gebracht.

Sonst bekam man dasiger Orten was Seltsames zu sehen / indem eine prächtige von Engelland herzugekomene/ und mit 20. Stücken besetzte Jagd endlich nach Berlin/ auff die Spree gebracht wurde/womit es doch wegen Ermangelung gnugsamen Wassers u. Windes etwas schwer hergieng/daß sie hundert Soldaten an einem Seil herbey zerren musten/indessen fehlte es dabey an Pracht und Lustbarkeiten nicht / indem Paucken u. Trompeten erschalleten / auch das Königl. auf solcher Jagd sich findende Hauß von gantzen Chören Hautboisten auff denen durchschnittenen Brücken empfangen / und die Canons um die gantze Stadt herum drey mahl gelöset / mehrgedachte Jagd auch von vielen Fischer-Nachen mit gelben Flaggen und Bändern gezieret / begleitet wurde / und gab Sie / bey Ausseigung hoher Herrschafften/ auch aus ihren obhabenden 20. Stücken Salve.

Schreibt an Kayß. Maj. wegen der Freygebung des Eysenmengers entdeckten Judenthums

Die Juden hatten Eysenmengers wider sie geschriebenes Buch verdächtig zu machen und dessen Confiscation bey Kayserlicher Majestät auszubringen gewust / darmit aber Preussen wider das Interesse Catholischer Religion gehandelt zu seyn meinte / deshalben es also an Kayserliche Majestät schrieb.

Wir haben bereits für einigen Jahren Ew. Kayserl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Vorfahrens Majestät bey Dero Lebens-Zeit/ so wohl selbsten schrifftlich ersuchet / als auch durch unsern zu Wien substituirenden Residenten Vorstellung thun lassen / daß der / auf das von Johann Andreas Eysenmenger / gewesenen und vorlängst verstorbenen Profess. Lingu. Orient. zu Heydelberg / unter dem Titul: Das entdeckte Judenthum / zum Druck verfertigte Buch / angelegte Arrest auffgehoben / und dem Autori wider die Juden zu seiner Satisfaction verholffen werden mögte; Nachdem aber weyland höchstgedachter Ihro Majestät Kranckheit/ und darauff erfolgter Todes-Fall verhindert / daß die Sache / der Christlichen Religion zum Besten / zu keiner Richtigkeit gebracht werden können / und gedachten Eysenmengers nachgelassene Erben in dem Beyschluß unterthänigst klagend zu erkeñen gegeben / welchergestalt zu Ende des abgewichenen Jahrs von Ew. Maj. bey dem Magistrat zu Franckf. am Mayn die Veranlassung gemachet worden / daß gedachtes Buch aus erheblichen Considerationen und in specie / weilen es dem Publico, als der Christlichen Religion / und sonderlich denen ungelehrten Leuten schädlich/supprimirt werden solle; So können Wir nicht umhin / Ew. Majestät hierdurch Freund-Vetterlich zu contestiren / daß wann es in solchen Motiven gegründet wäre / Wir uns der Sachen niemahlen würden angenommen/ sondern uns derselben gäntzlich entschlagen haben / vielmehr würden Ew. Majest. wann Ihro beliebig seyn würde / unpassionirte und rechtschaffene Theologos darüber zu vernehmen / finden / daß der Autor mehrgedachten Buchs die Beförderung der Christlichen Religion zum Endzweck gehabt / damit diejenige / so es lesen / in ihrem Glauben gestärcket/ und von dem Abfall zum Irrthum der dermahlen vielfältig geschehen / abgehalten / die Juden aber ihres Irrthums und Blindheit überführet werden möchten / wie dann auch selbiges nicht allein von zweyen Gelehrten / und in der Ebräischen Sprach wohl erfahrnen, Patribus Societatis Jesu, so wir vormahls benennet / sondern auch von den Theologischen Facultäten zu Heydelberg und Giessen / prævio examine völlig approbiret worden/ dahero unschwer zu urtheilen ist / daß die Juden kräfftige Mittel wissen müssen / um das zu Vertheidigung der Wahrheit und Wiederlegung ihrer Irrthümer / verfertigte Buch / unterdrucken zu können. Gleichwie aber solches der Christlichen Religion nachtheilig und verkleinerlich ist / sie auch solche zu spalten / dardurch Gelegenheit nehmen; Also wiederhohlen wir unser ehemahliges Desiderium, und ersuchen Ew. Majestät hiermit Freund-Vetterlich / der Juden boßhafftigem und ungegründetem Einwenden / keinen Glauben beyzumessen / und Vorsehung zu thun / daß der auf mehrbesagtes Buch / auf welches der Autor sein gantzes Vermögen gewendet / und über die ihme zur höchsten Ungebühr movirte Chicanes sich zu tode gekräncket / angelegter Arrest relaxiret / die Exemplaria, derer bey 2000. zu Franckfurth vorhanden / loß gegeben / die Publication nicht ferner gehemmet / und des Autoris Erben / wegen muthwilliger Weise verursachten Kosten und Schaden / gehöriger Abtrag und Satisfaction verschaffet werden möge / dessen wir uns zu Ew. Majestät weitgepriesenen Eyfer für GOttes Ehre und der Christlichen Religion / Freund-Vetterlich versehen / sonsten aber uns gemüssiget finden / unserer derer Supplicanten gemachten Hoffnung zu Folge / erwehntes Buch in unserm Königreich Preussen drucken zu lassen / und die Supplicanten/ auf der Juden Kosten / zu indemnisiren / worzu

1708. sich wohl Mittel und Wege zeigen werden / so wir Ew. Majestät hierdurch nicht verhalten mögen. Dero wir übrigens ꝛc. Cölln den 19. Mart. Anno 1708.

Ihro Majestät schrieben solcher Gestalt an den Reichs-Hof-Raths Præsidenten / und bewerckstelligten / was Sie gesagt / da man Ihr Bitten nicht hörte / daß doch das Buch anderweitig gedrucket wurde.

Concordien- oder gemeinschafftl. Kirch zwischen Reformirten und Lutheranern geweiht.

Wie sehr Königliche Majestät die Vereinigung oder friedliche Vertragsamkeit zwischen Reformirten und Lutherischen gewünschet / ist aus anderweit beygebrachtem erinnerlich oder ersichtlich. Sie hatten auch / zu Förderung dieser Sachen / auff der Friederichs-Stadt eine gemeinschaffliche Kirche bauen lassen / in welcher beyde Theile wechselsweise ihren Gottes-Dienst verrichten solten / die demnach den 2. Oster-Tag / in Gegenwart hoher Herrschafft / feyerlich eingeweihet / und das erste mahl zu beyderseitigem Gottes-Dienst gebrauchet wurde / dem der gantze Hof beywohnete. Den 18. April langte der Hertzog von Mecklenburg-Schwerin bey Königlicher Majestät in Oranienburg an / von welcher Er auch auffs prächtigste empfangen wurde / weil man darzu dem gantzen Hof von Berlin aus beschieden. Er hielt sich aber nicht lang auf / sondern gieng den 21 dito schon wiederum ab / nachdem Ihn Königliche Majestät mit einer schönen Kutsche und gleichem Gespann Pferde unter andern beschencket hatte. Indessen mochten doch in der kurtzen Zeit wichtige und weithinaussehende Dinge von einer Vermählung des Königs vor Unterstützung des Hertzogs wider seine Ritterschafft vorkommen / und nahmentlich auch richtig gemachet worden seyn / daß Königliche Majestät in Preussen / zu besserer Bekandemachung und Bestärckung ihrer auf Mecklenburgische Lande habenden Anwartschafft / den Titul und das Wappen von Mecklenburg annehmen und führen solte / als worein Mecklenburg-Schwerin den Willen gegeben / vielleicht in der Hoffnung / daß Mecklenburg-Strelitz sich auch darzu bequemen würde. Das Wappen bekam seinen Platz gleich unter dem Orangischen / die Königl. Titulatur aber wurde nachstehender Massen / mit Mecklenburg vermehret / hier und dar bekannt gemacht:

Hertzog von Schwerin bey Preussen.

Preussen nimmt Mecklenburgis. Titulatur u. Wappen an.

u. publicirt es.

Wir Friederich von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien und Neuf-Chatel; zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergen / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu **Mecklenburg** / auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Mörß / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Büren und Lehrdam / Marquis zu der Vehre / und Ulissingen / Herr von Ravenstein / der Land Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütau / Arlay und Breda ꝛc.

Schreibt

Dieser Vermehrung der Preussischen Titulatur machte mancherley Ansehen / nach denen unterschiedenen Neigungen und Meynungen derer Menschen. Man hatte wohl geheimbde Nachricht / daß Mecklenburg-Strelitz darmit nicht allerdings zu frieden / welches auf guten Weg zu lencken Königliche Majestät folgenden Brieff an Selbes abgehen ließ:

1708. an nicht willigendes Strelitz deshalber.

Durchleuchtigster ꝛc. Euer Liebd. ist bekandt / was vor ein eventuales Successions-Recht mein Hauß an denen gesammten Mecklenburgischen Landen seit geraumen Jahren hat / und wie Ich mich deshalb mit dero Vettern / des Herrn Hertzogen Friedrichen Wilhelmen zu Mecklenburg-Schwerin Liebd. im Jahr 1693. (man sehe hiervon den XVI. Theil dieses Theati Anno 1707. pag. 187. a seqq.) von neuem verglichen. Ew. Liebd. haben auch nachgehends An. 1701. sich darüber schrifftlich dergestalt gegen Uns expliciret und erkläret / daß ich damit völlig zu frieden bin / und schöpffe ich daraus die gewisse Zuversicht / daß sie auch gantz gern vernehmen werden / welcher Gestalt Ich mit hochgedachter Dero Herrn Vettern Liebd. mich noch weiter dahin vereinigt / daß ich und die übrigen Marggrafen zu Brandenburg zu desto mehrer Manifestirung dieses meines angedachten Mecklenburgischen Landen habenden Successions-Rechten den Titel und das Wappen des Fürstlichen Hauses Mecklenburg hinführo führen werde / allermassen solches bey meinem Hauße auch repectu der Pommerischen Landen hiebevor geschehen. Ich habe auch nicht ermangeln wollen / Ew. Liebd. davon hierdurch Nachricht zu geben / und versichere dieselbe hierdurch bey meinem Königl. Wort / bin auch bereit ihr noch weiter alle ersinnliche Assecuration zu geben / daß ich unterm Prætext dieses angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wappens / so lange jemand von dem Mannes-Stamme der Hertzogen zu Mecklenburg vorhanden ist / mich nicht des allergeringsten / so zu den Lands-Fürstlichen Juribus der Herren Hertzoge von Mecklenburg gehöret / anmassen / sondern dieselbe u. absonderlich Ew. Liebd. dessen allen ruhig u. ungekräncket genteissen lassen / u. Sie / wann es verlanget wird / darbey wieder männiglich nach allem meinem Vermögen schützen und vertreteten helffen werde. Ich halte mich auch versichert / daß Ew. Liebd. unter dieser Ihr von mir gegebenen Versicherung kein Bedencken tragen werden / aus ihren Cantzeleyen mir den Mecklenburgischen Titul / allermassen Ich denselben itzo führe / und wie solches von des Herrn Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin Liebd. geschiehet / hinkünfftig beylegen zulassen / welches mit sonderbahren Danck gegen Ew. Liebd. erkennen / und jedesmahl aufrichtig seyn und verbleiben werde ꝛc.

Weil hierauf nicht gleich Antwort erfolgte / wolte es Preussen noch einmahl versuchen / u. bemühete sich allen Argwohn wegzunehmen / den etwa Mecklenburg-Strelitz von einem gefährlichen heiml. Absehen Preussens in dieser Sache gemacht haben / oder / von andern beybringen lassen mögen. Was solches an jenes wiederholter abgehen lassen / war dieses Innhalts:

und zwar bey ausbleibender Antwort.

1708.

Durchlauchtiger Fürst /
freundlicher lieber Vetter/

Ew. Lbd. werden ohne Zweiffel mein voriges erhalten / und daraus ersehen haben / wohin ich mich mit Dero Vettern / des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. wegen Annehmung des Mecklenburgischen Titels und Wappens ohnlängst verglichen. Ich würde es nun haben dabey bewenden lassen / wann mir nicht ganz unvermuthet die glaubwürdige Nachricht zugekommen / daß man Ew. Lbd. die Sache / als ein Werck / woraus Deroselben und Ihrer Fürstl. Posteritat / die der Höchste biß ans Ende der Welt continuiren wolle / das äusserste Præjudiz zuwachsen würde / vorzustellen gemeynet sey / ja daß man gar Ew. Lbd. die Opinion beybringen wolle / ob gienge meine Intention dahin / daß wann des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Lbd. und Dero HHrn. Brüder oder Nachkommen ohne Hinterlassung Männlicher Posteritat (das GOtt verhüte) abgehen solten / Ich mit Außschliessung Ew. Lbd. und Dero Fürstl. Hauses die Succession in denen Mecklenburgischen Landen / Schwerinischer Linie prærendiren würde. Ew. Lbd. seynd nun zwar so erleuchtet / und werden Dieselbe auch von mir und meiner Liebe zur Justiz hoffentlich so gute Opinion haben / daß sie dergleichen bösen und ungegründeten Beymessungen keinen Glauben zulegen werden. Ich habe aber dennoch aus aufrichtigem Gemüth / und recht sincerem Intention, dieselbe hierunter ausser aller Beysorge und Inquietude zustellen / nicht ermangeln wollen / Ew. Lbd. hiemit auf das allergründlichste zu versichern / daß mir dergleichen Gedancken nie in die Sinne gekommen / daß ich auch wohl weiß und erkenne / daß / so lange ein einiger Hertzog von Mecklenburg / und absonderlich von Ew. Lbd. Stamm und Posteritat noch übrig ist / ich an den Fürstl. Mecklenburgischen Landen nichts zu prætendiren habe / noch der Lands-Regierung / und was davon dependiret / mich im geringsten anmassen kan. Inmassen ich mich dann auch erbiethe / von dieser Stunde an mit Ew. Lbd. Mesures zu nehmen / wie und welcher gestalt auf den Fall / da Göttlicher Schickung nach das Fürstl. Hauß Mecklenburg-Schwerin vor Ew. Lbd. Fürstl. Hause verlöschen oder ausgehen solte / es also einzurichten / daß Ew. Lbd. und Dero Männliche Nachkommen zu ewigen Zeiten alsdann so fort zu dem ruhigen und völligen Besitz und Beherrschung der sämptlichen Mecklenburg-Schwerinischen Lande gelangen mögen / ohne daß weder Ich und meine Posteritat / noch sonst jemand Ew. Lbd. und Dero Männlichen Nachkommen daran im geringsten hinderlich seyn könne. In Summa / Ew. Lbd. können mir nur selbst an Hand geben / was vor Expedientia Sie verlangen / um sie hierunter ausser aller Unruhe zu setzen / in welche ich dann jedesmahl gern eintreten will / wann nur auf diesen einzigen Fall / da GOtt der Höchste den gäntzlichen Manns-Stamm der Hertzogen von Mecklenburg verfallen lassen solte / und wozu es hoffentlich nimmer kommen wird / mein / in illum eventum, an den gesamten Mecklenburgischen Landen nach den alten und neuen Pactis, auch Kayserl. und Churfürstl. Concessionen habendes / auch von Ew. Lbd. in specie ausdrückl. agnoscirtes Successions-Recht in salvo und ohngekräncket bleibet. Welches dann Ew. Lbd. ohne allen Zweiffel von selbst billig finden / und in Dero gegen mich bißher jedes mahl bezeigter Confidenz auch ferner continuiren werden. Ich werde auch Ew. Lbd. nie Ursach geben das geringste Mißtrauen gegen mich zu fassen. Erwarte hierüber Deroselben Meynung / und verbleibe jederzeit ꝛc.

wiederholter

Um alle Ombrage hinweg zu nehmen / war diesem Schreiben eine sehr pünctliche und umständliche Erklärung und Versicherung beygefüget / daß Preussen bey angenommenen Titul und Wappen von Mecklenburg sich auff keinerley Weise in die Händel oder Regierung dieses Landes mengen / oder darinnen einige Succession begehren wolte / als lang noch ein Fürst dieses Hauses vorhanden ist / und hieß es demnach:

versichert / daß es ohne Præjudiz Mecklenburgis. Häuser nicht geschehen könne.

Sr. Königl. Majest. in Preußen / Unser allergnädigster Herr / versichern hiemit:

umständl. u. punctatim.

1. Daß sie gegen des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Fürstl. Durchl. eine sincere Intention haben / auch nie gedacht / noch niemalen auf die Gedancken gerathen werden / Sr. Fürstl. Durchl. als einen regierenden Teutschen Fürsten und vornehmen Stand des Reichs / und seinem Fürstlichem Hause und Nachkommen / in ihren Lands-Fürstl. Juribus einigen Eintrag zu thun / vielmehr wollen Sr. Königl. Majestät / wann es dessen bedörffen solte / Sr. Fürstl. Durchl. bey solchen Ihren hohen Gerechtsamen bey allen Gelegenheiten kräfftig maintenirent helffen.

2. Am allerwenigsten aber intendiren höchstgedachte Königl. Majestät / durch die ohnlängst geschehene Annehmung des Titels und Wappens von Mecklenburg / sich das geringste anzumassen u. zu attribuiren / welches des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Fürstl. Durchl. und Dero Männl. Descendenten in dem Jure succedendi an denen Mecklenburgischen Landen / die des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Fürstl. Durchl. jetzo unter Ihrer Vormäßigkeit haben / auf einigerley Weise nachtheilig seyn könte; Vielmehr declariren Sr. Königl. Majestät hiemit / daß / wann der Manns-Stamm des Fürstlichen Hauses Mecklenburg-Strelitz und Dero Nachkommen succediren könne und müsse / auch Sr. Königl. Majestät und Dero Hauß die Succession in dem Mecklenburgischen Landen nicht prætendiren könne noch wolle / so lange nur noch ein einiger Hertzog von Mecklenburg-Sterlitzischer oder Schwerinischer Linie vorhanden ist.

3. Sr. Königl. Majestät wollen auch unterm Prætext dieses angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wappens / so lange ein regierender Herr von diesen beyden Fürstl. Mecklenburgischen Linien vorhanden / in die Regierung der Mecklenburgischen Lande / die dazu gehörende Jura Superioritatis und deren Dependentien sich im geringsten

nicht

nicht mischen / sondern hochgedachter HHrn. Herzoge und Deren Nachkommen und Successoren zu ewigen Zeiten dessen allen ruhig / ungehindert und ungekräncket genteſſen lassen.

4. Das von Sr. Königl. Majestät an des Herrn Herzogen zu Mecklenburg Schwerin Fürstl. Durchl. überlassene Regiment Dragoner solle keines weges wider des Herrn Herzogs zu Strelitz Fürstl. Durchl. noch wider Dero Interesse, noch habende hohe Gerechtsame in einerley Weise gebrauchet werden. Des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Fürstl. Durchl. haben auch diß Regiment zu solchem Ende nicht verlanget/sondern bloß allein deßwegen / um diejenigen von ihren Vasallen und Unterthanen / die sich bißher widerspenstig gegen sie erwiesen / zu denjenigen desto besser anhalten zu können / wozu sie von GOtt und Rechtswegen verbunden seyn; Zu welchem Ende dann auch Sr. Königl. Majestät des Herrn Herzogen zu Strelitz Fürstl. Durchl. wann es Dieselbe verlangen / ebenfalls gerne alle nöthige Assistenz angedeyen lassen wollen.

5. Wider die von des Herrn Herzogen von Mecklenburg-Strelitz Fürstl. Durchl. über Ihre nach GOttes Willen etwa hinterlassende unmündige Prinzen an Ihro Königl. Majest. in Schweden und des Herrn Churfürsten zu Braunschweig Durchl. deferirte Vormundschafft haben Ihro Königl. Majestät nichts zu sagen / als nur dieses / daß Sie von Herzen wünschten / daß der Höchste zu diesem Casu es nimmer kommen lassen / sondern Sr. Fürstl. Durchl. zu Strelitz Dero Lebens-Jahre so lang fristen wolle / biß Sie Ihre habende und ferner erzeugende Prinzen in mündigen und Regiments-fähigen Jahren vor sich sehen werden.

6. Bey denen zwischen Ihro Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Ihro Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz ob schwebenden Differenzien werden Ihro Königl. Majestät in Preussen wider Strelitz nimmer Parthey nehmen/ sondern sich vielmehr bemühen / dieselbe zu beyder hohen Theile Vergnügen unverzüglich beylegen zu helffen. Sr. Königl. Majestät finden auch des Herrn Herzogen zu Schwerin Fürstl. Durchl. jetzo dergestalt disponiret / daß wann Ihro Fürstl. Durchl. zu Strelitz nur wollen / diese Irrungen durch beyder Könige von Schweden und Preussen Majestäten Interposition alle Stunden auf eine raisonable Art beygeleget werden können.

7. Ihro Königl. Majest. in Preussen ersuchen des Herrn Herzogen von Strelitz Fürstl. Durchl. daß Sie sich doch wegen des zwischen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majest. und dem Herrn Herzoge zu Schwerin gestiffteten nähern Vernehmens auch angenommenen Mecklenburgischen Tituls und übernommenen Regiments Dragoner / keine Sorge und Unruhe machen / sondern vestiglich persuadiret seyn wollen / daß dabey nichts / so Ihro in dem allergeringsten præjudiciren könte / vorgegangen / oder intendiret werde / und daß diejenigen / so Sr. Fürst. Durchl. ein anders einbilden können / nicht Deroselben wahres Interesse und Bestes / sondern ihren eigenen Particulier-Vortheil dabey suchen / wie sie nemlich in dem Fürstl. Hause Mecklenburg das divide & impera spielen / und Sr. Fürstl. Durchl. zu Strelitz durch eine eingebildete gantz ungegründete Furcht je mehr und mehr an sich attachiren/und sie in ihrer Dependenz halten mögen.

8. Bey demjenigen / was wegen des Mecklenburgischen Tituls und Wappens / ingleichen wegen des überlassenen Dragoner Regiments zwischen Sr. Königl. Majestät und des Herrn Herzogen zu Schwerin Fürstl. Durchl. verabredet worden / ist ausdrücklich bedungen / daß solches nur die Fürstl. Schwerinische Linie stringiren solle / und hat man sich dabey gantz wohl beschieden daß Ihro Fürstl. Durchl. zu Schwerin sich nicht bemächtigen können / daß Ihre Pacta zugleich auch Ihro Fürstl. Durchl. von Strelitz wozu zu obligiren.

9. Über dieses alles seynd Ihro Kön. Majest. von Schweden bereit / unter der Garantie Ihrer Königl. Majest. eine absonderliche Convention mit des Herrn Herzogen von Strelitz Fürstl. Durchl. auszurichten / und wann Dieselbe zu Ihrer Sicherheit und Beruhigung noch ein mehrers erdencken / und von Ihro Königl. Majestät verlangen wolten / so werden Ihro Königl. Majest. sich solches gantz gerne gefallen lassen / und darüber sich dergestalt erklären / daß Ihro Fürstl. Durchl. die aufrichtige und unverfälschte Intention, so Sie vor das Fürstliche Hauß Strelitz tragen / daraus klar und handgreifflich werden zu verspüren haben.

10. Es tragen aber auch hingegen Sr. Kön. Majest. zu des Herrn Herzogen von Strelitz Fürstl. Durchl. das ungezweiffelte Vertrauen / daß dieselbe sich weiter von dieser Sache keine ungleiche Impressiones machen / noch sich deßhalb zu etwas wiedriges bewegen lassen / auch nicht Anstand nehmen werden / den Mecklenburgischen Titul auf die Art / wie es des Herrn Herzogen zu Schwerin Fürstl. Durchl. thun / Sr. Königl. Majest. beyzulegen / zumahlen durch die Führung dieses Titels nichts anders intendioniret wird / als nur das Sr. Königl. Majest. und Dero Königl. Preußischen auch Marggräflichen Brandenburgischem Hause an denen Mecklenburgischen Landen eventualiter competirende Successions-Rechte aufrecht zu erhalten / und überall bekandt zu machen / auch denen darwider hin und wieder angesponnenen Intriguen und Machinationen den Riegel vorzuschieben.

Urkundlich Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegels.

Geben Charlottenburg/ den 7. May/ 1708.

Der alte Herzog von Strelitz starb über diesen Unterhandlungen / und erhielt also Preußen bey solchen Umständen daher keine Erklärung oder Antwort / erfuhr aber wohl / daß so der verstorbene Herzog / als der hinterlassene Erbe sich nichts

Schreibt dehalben nach Absterben des alten Herzogs von Strelitz.

Gutes

1708.

an den jungen Succedirenden.

Der als Minorennis noch nicht antwortet.

Da Fränckis. Brandenburgis. Häuser Mecklenb. Titulatur auch annehmen.

Preußis. Enckel stirbt.

Gutes bey der Sachen eingebildet. Weil aber doch an den jungen Hertzog zu schreiben war/wolte man auch diesem ungleiche Gedancken zu benehmen erachten/ dahero Preussen in seinem Brieff auch das nachstehende einkommen lassen:

Und weilen uns nunmehr als gar zu wohl bekant/ was vor ungleiche Impressiones man Ew. Liebd. hochseel. Herrn Vatter/und Ihr/ wegen des von Uns ohnlängst angenommenen Mecklenb. Titels und Wappens/geben wollen; So widerholen wir hiemit unsere Ew. Liebd. deßfals schon vorhin geschehene Sincerationes, daß nemlich hierdurch nichts intendiret werde/so Ihr als einem regierenden Fürsten und vornehmen Mit-Gliede des Fürstl. Mecklenb. Hauses an ihren Juribus in dem allergeringsten zum Nachtheil gereichen kan: gestalt wir auch erböthig und bereit seyn/dafern Ew. Liebd. dieserwegen der geringste Scrupel annoch übrig seyn solte/Ihr darüber alle selbst verlangende Versicherung zu geben/auch es wegen unsers an den Mecklenburg. Landen eventualiter habenden Juris succedendi auf das Urtheil und Gutfinden Ihro Königl. Maj. in Schweden selbst / deren guten Intention vor Ew. Liebd. Interesse dieselbe der Genüge versichert seyn / ankommen zu lassen; Und wir verbleiben ꝛc.

Weil der junge Hertzog noch minderjährig war/ und die Regierung / ohne vorher zu erlangende Veniam ætatis nicht antretten konte/ so blieb auch solch Schreiben dieses Jahr unbeantwortet: wie es in folgendem weiter ergangen / wird desselbigen Geschichts-Erzehlung ausweisen / indessen behielt und führte Preussen einmal angenommene Mecklenburgische Titulatur, samt dem Wappen immer fort. Die übrigen Brandenburgische Häuser masseten sich eines gleichen an/ und wurde diesem nach aus der Onolzbachischen geheimbden Cantzley/ was hier nachfolget/ in dasiges Land publiciret: Nachdem das Königl. Chur- und Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg / vermög des demselben auff das Hertzogthum Mecklenburg zustehenden alten Successions-Rechts/durch eine gewisse neue Convention befugt und schlüssig worden/ daß die gesamte Herrn Marggrafen zu Brandenburg hinführo den Titul und das Wappen der Herrn Hertzoge zu Mecklenburg zu führen berechtiget seyn solten / und dannenhero Se. Hoch-Fürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr / so wohl erst angeregtes Mecklenburgis. Wappen / als auch solchen Titul dem Ihrigen inserirt haben; Als lassen höchst-besagte Se. Hoch-Fürstl. Durchl. an alle dero Balleyen / wie auch Ober- und Unter/dann Burgermeistere und Räthe/ ingleichen alle Dero welt- und geistliche Bediente und Unterthanen insgesamme befehlen/ Dero Titul ins künfftige dergestalt / wie der angefügte Abdruck vorschreibet / einzurichten. nicht weniger denen Benachbarten/ zu ihrer Nachachtung/ solches gelegentlich bekant zu machen.

Weil Königl. Majest. sich zuweilen nicht wohl befunden/ hatten sie sich entschlossen das Carlsbad zu gebrauchen / da indessen der Cron-Printz samt der Printzeßin nach Hannover/ und jener von dannen in Campagne gehen wolte. Es brach dieses hohe Paar auch ehender dahin auff / als der König nach dem Bade / und muste dieser in jener Abwesenheit das schleunige Ableiben des Printzen von Oranien mit ansehen. Dann dieser wurde ohnversehens in Berlin den 13. May gefährlich kranck und starb des Abends um 10. Uhr. Man zeigte dessen Leichnam hernach einige Tage in einem finstern Gemach bey vielen Kertzen / am Himmelsfahrts-Fest. Abends um 10. Uhr wurde er von vier Obristen / unter dem bey Beerdigung der Königin gebrauchten und dermahlen von 12. Capitains getragenen Himmel / durch die Dohm-Gasse nach dem Königl. Gewölb gebracht. Seine Hoheit Marggraf Philipp folgten/ als der Zeit bestellter Stadthalter / nebst etlichen geheimbden Räthen und Cavalliers der Leiche nach / unter dem Läuten aller Glocken / und einer Begleitung von 300. Wachslichtern. Das Läuten wurde hernach vier Wochen über alle Tag eine Stunde fortgesetzt/ und nur eine Cammer-Trauer angelegt. Den 18. May erfolgte dieses Zufalls ohngeachtet / die Abreise des Königs nach dem Bade / und gieng Se. Majest. von Charlottenburg nach Potsdam / den 19. dito aber bey Wittenberg vorbey / und wurden nicht allein von dem Commendanten daselbst/ nebst der in Parade stehenden Besatzung und Loßbrennung des Geschützes / sondern auch von 3. Deputirten der Universität / ehrerbietigst complimentiret. Von hier aus langten sie zu Oranienbaum an/ allwo sie den 20. dito ruheten / den 21. aber zu Halle eintraffen / allwo Ihr die Vornehmsten der Studirenden / unter Anführung des Stallmeisters in schöner Kleidung entgegen geritten. So bald Selbe ins Zimmer getretten / empfiengen sie von allen Collegiis die Complimenten / auch von dem Pro-Rectore Academiæ, den sie versicherten/diese von Ihr auffgerichtete Universität / als wie ein Vatter seinen einzigen Sohn zu lieben. Des Abends warteten die Studirende mit einer wohlgesetzten Music auff / und wurde Ihro Majestät das Abgesungene von einigen derer Vornehmsten überreichet / und solches nicht nur allergnädigst angenommen/ sondern auch diese Abgeordnete herrlich tractiret. Den 23. continuirte die Reise über Zeitz / und geschahe die Ankunfft im Bade den 26. gar glücklich / an welchem Tage Ihro Kön. Majest. auch von dem souverainen Brabantischen Lehn-Hof in Brüssel die Herrschafft und Baronie Turnhout zuerkennet worden war.

In Dero Abwesenheit solte / wie schon gedacht / Marggraf Philipp die Stadthalterschafft verwalten/ allein der Tod des Printzen von Oranien hatte des Cron-Printzen Vorsatz in Campagne zu gehen geändert/daß er samt Gemahlin wieder zurück nach Berlin kam / da von Ihm dann gedachte Stadthalterschafft geführet / die Expeditiones angehöret und unterzeichnet worden / und hörte man rühmen daß sich viel schöne Gaben hierbey an ihm geeussert. Nebst dem regte sich auch eine grosse Neigung zum Soldaten-Wesen / nach welchem Er mit denen Seinen zu Wusterhausen Festungen anlegen/ sie durch einen Theil bestreiten ließ/ und mit dem andern selbst vertheidigte. Man campirte bey solcherley Gelegenheit durchgehends unter Zelten/ und bemüheten Ihro Hoheit wohl selber ihren

1708.

Wird bedeutet.

König in Preussen geht nach dem Carls-Bad.

Wird zu Halle von geliebter Universität complimentirt.

Cron-Printz ist Stadthalter.

Zeigt Neigung zum Kriegs-Wesen.

1708.

Leuten den von ihnen zugedachten Festungen beyzuführenden Sand/einzuschippen/ oder in die Karren zu laden. Die Cur gieng Königl. Preusis. Maj. im Bade wohl von statten / daß sie vergnügt von dannen wiederum zurück kehren konten / und den 29. Junii in Potsdam wohlbehalten anlangten.

Preussen bespricht sich auff Ruck-Reise aus dem Bad / mit Chur-Sachsen.

Unterwegens hatten sie sich mit Königs Augusti Majest. besprochen / welche Ihr/ als von ohngefehr jagende auff einer grossen Wiesen im Vogtlande begegnet / und sich vom Pferde begeben/ da zugleich ihre Preußische Majest. aus dem Wagen gestiegen / und hierauff die Beredung im Auff- und Abgehen eine halbe Stunde gedauret / da dann jedes Theil / ohn weitere Ceremonie wiederum seines Wegs gezogen. Den 12. Jul. begieng man Ihro Majest. Geburts-Tag mit grossen Freuden-Bezeigungen. Den 13. dito machten Ihro Majest. den Prinz von Eisenach / in der Person eines Abgeordneten/ zum Ritter vom schwartzen Adler / und geschahe die Solemnität in der Dohm-Kirchen / wohin sich Königl. Majest. unter Paucken- und Trompeten-Schall über eine hölzerne Brücke unter einem sammeten Himmel / in Begleitung aller Ritter und Cavalliers verfüget / und beschlossen hatten/ forthin dergleichen Solemnitæten allzeit im Dohm vor sich gehen zu lassen / darmit sie desto mehr Leute sehen könten.

Macht Ritter.

Verlobt sich mit Printzeßin Sophie Louyse von Mecklenb. Schwerin

Hierauff redete man viel von einer grossen in Rappin anzustellenden Jagd/ die der König besuchen wolte/ wobey zugleich der Ruff gieng / sie wolten vollends in das Mecklenburgische gehen / und dörffte wohl daselbst Dero anderweitige Verheyrathung richtig werden. Die Sache erfund sich auch also/ denn als Ihro Königl. Majest. von obgemeldeter Jagd wieder kamen / wurde gegen Ausgang des Augusti Nachstehendes von allen Cantzeln bekandt gemacht:

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen / unser allergnädigster König und Herr durch des allerhöchsten Direction und Schickung sich mit der Durchläuchtigsten Printzeßin / Sophie Loyse, Hertzogin zu Mecklenburg ꝛc. in eine Königliche Ehe-Verlöbnüß eingelassen / solches auch den 20. hujus zu Schwerin verabredet und geschlossen worden; Als wird selbiges auf Dero allergnädigsten Befehl einer Christlichen Gemeinde hierdurch bekant gemacht/ und sie zugleich ermahnet / den grossen GOtt mit inbrünstigem Gebeth anzuruffen / daß er zu Vollziehung sothaner Heyraths-Alliance fernerweit seinen himlischen Seegen verleyhen / solche zuforderst zu seines allerheiligsten Namens Ehre/ zu seiner Königl. Majest. Freude und Vergnügen/ und dann zu des Königl. Hauses Flor / Wachsthum und Zunehmen/ wie nicht weniger zu seiner Königl. Majest. sämtlichen Landen und Leuten Wolfahrt gedeyhen / und Se. Königl. Majestät bis ins späte Alter bey guter gesunder Leibs-Disposition und allem Königl. höchsten Wohlseyn beständig erhalten wolle / um seines theuren Sohns/ unsers Erlösers und Heylands JEsu Christi willen / Amen.

Publicirt Rang-Reglement.

Ehe die Sache zu ihrer endlichen Vollziehung gediehe/ fanden Ihro Königl. Majest. für gut ein neues Rang-Reglement verfertigen und publiciren zu lassen/ dessen Grund lediglich die Chargen oder Bedienungen seyn / die andere Umstände aber z. E. des Standes / Herkommens u. s. w. darbey nicht angesehen / ausser daß in denen Collegiis, wo es hergebracht / die Sessiones besonders auff adelichen und gelehrten Bäncken genommen/ ausser denen Collegiis aber nur die Jahre der Reception observiret werden solten / und wolte man auch Abgefundener oder Caderen Fürsten-Würde gegen diese Verordnung nicht gelten lassen.

Die Ordnung aber so observiret werden solte / war diese:

1. Der Ober-Cämmerer.
2. { Der General-Feld Marchall, und / Die Stadthaltere in unsern Hertzog- und Fürstenthümern. } Rouliren nach dem Alter ihrer Reception.
3. Der Ober-Marchall.
4. Der Grand Maitre de la Garde Robbe.

Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception:

5. Die würckliche geheimbde Räthe so wohl hier als in Preussen.
6. Die Generals von der Cavallerie und Infanterie.

Diese rouliren gleichfalls nach dem Alter ihrer Reception:

7. Die General-Lieutenants.
8. Die Ritter vom schwartzen Adler.
9. Der General-Erb-Post-Meister.
10. Der Ober-Stallmeister.

Diese Beyde rouliren nach dem Alter ihrer Reception:

11. Der Königin Ober-Hofmeister.
12. Der Ober-Jägermeister.
13. Der Schloß-Hauptmann.
14. Der Herolds-Meister.

Rouliren nach dem Alter ihrer Reception:

15. Die würckliche Cämmerer.
16. Unser Hof-Marchall.
17. Der Ober-Ceremonien-Meister.

Diese roul'iren nach dem Alter ihrer Reception von No. 18. bis 23. inclus.	18. Die General-Majors. 19. Der jetzige General-Empfänger auff seine Lebens-Zeit. 20. Die 4. Ober-Aemter in Preussen. 21. Der Marschall von Preussen. 22. Die Præsidenten und Cantzler bey Unsern Regierungen. 23. Der Maitre des Requetes.
Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.	24. Der Ober-Schenck. 25. Der Hof-Marschall vom Cron-Printzen.
Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.	26. Der Hof-Marschall von Unsers Bruders des Marg-Grafen Philipp Wilhelms Liebd. 27. Die Vice-Canzler, Directores bey denen Justiz-Collegiis, Cantzleyen/ wie auch Præsidenten bey denen Ämts-Cammern so wohl hier als in denen Provincen. 28. Die Ober-Appellations- und Gerichts-Räthe/ hier und in Preussen. 29. Die geheimbde Räthe vom Justiz-Collegio. 30. Die geheimbde Cammer-Räthe. 31. Die geheimbde Kriegs-Räthe. 32. Die Titular-geheimbde Räthe. 33. Der Ceremonien-Meister. 34. Die Dohm-Pröbste in hohen Stifftern.
Von No. 26. biß 34. inclusive.	
	35. Die Clev- und Märckische geheimbde Regierungs-Räthe. 36. Die Haupt-Leute/ Verweser und Land-Voigte/ vor welche in Justiz-Sachen die erste Instanz gehöret. 37. Unser erster Stall-Meister. 38. Unserer Gemahlin der Königin Stall-Meister. 39. Unsers Sohns/ des Cron-Printzen Stall-Meister.
Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception.	40. Die Land-Räthe in Preussen. 41. Die Dohm-Dechanten in hohen Stifftern.
Diese rouliren mit einander nach dem Alter ihrer Reception.	42. Die erste Bediente von unserer Brüder / der Marg-Grafen Liebden. 43. Die Obristen. 44. Titular-Cämmerer. 45. Cammer-Gerichts-Räthe. 46. Regierungs-Räthe in der Neu-Marck/ Magdeburg und Pommern. 47. Hof-Räthe. 48. Räthe bey dem Ober-Herolds-Amt. 49. Ober-Küch-Meister. 50. Landes-Haupt-Leute und Land-Drosten. 51. Oberste Kriegs-Commissarii. 52. Canonici bey dem Domb-Stifft in Magdeburg. 53. Die General-Adjutanten bey Uns. 54. Der Hof-Jägermeister. 55. Der Director von der hiesigen Ritter-Academie. 56. Stiffts-Haupt-Leute. 57. Der General-Fiscal. 58. Die Hof-Gerichts-Räthe in Preussen. 59. Die Quartal-Gerichts-Räthe in der alten- und Ucker-Marck. 60. Die Clevische und Hinter-Pommerische Hof-Gerichts-Räthe.
Von No. 42. bis 58. inclusive.	
Diese rouliren unter einander.	61. Ravenspergische Appellations-Gerichts-Räthe. 62. Die Consistorial-Räthe. 63. Die Regierungs-Räthe der Fürstenthümer Halberstatt und Minden. 64. Die Canonici bey denen Stifftern in diesen Fürstenthümern.
Diese rouliren unter einander.	65. Unsere Cammer-Junckern. 66. Unsere Jagd-Junckern.
Rouliren nach dem Alter ihrer Reception.	67. Die Obrist-Lieutenants. 68. Ober-Forstmeister. 69. Ämts-Haupt-Leute. 70. Drosten. 71. Land-Räthe und Creyß-Commissarien. 72. Unsere andere Stall-Meister.

73. Die Leib-Medici.
74. Die Ames-Cammer-Räthe.
75. Unserer Gemahlin der Königin Cammer-Junckern.
76. Unsers Sohns des Cron-Prinzen Cammer-Junckern.
77. Der Marg-Grafen Stall-Meister.
78. Die Majors.
79. Die Commissariats-
80. Steuer-
81. Münz-
Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception, von No. 76. bis 92. inclusive. — 82. Commercien- > Räthe.
83. Jagt-
84. Marinen-
85. Titular-
86. Der Hof-Rentmeister.
87. Geheimbder Cämmerer.
88. Ober-Licent-Einnehmer.
89. General-Proviant-Meister.
90. Die geheimbde Cämmerer und würcklich geheimbde Secretarien.
91. Der Lehens-Secretarius.
92. Der geheime Kriegs-Secretarius.
93. Der Archivarius.
94. Unsere Hof-Junckern.
95. Der Marg-Grafen Hof-Junckern.
96. Die Rittmeister und Capitains.
Diese rouliren unter einander. — 97. Der Pagen Hofmeister.
98. Die Kriegs-Commissarii.
99. Die Domainen-Commissarii.
100. Die Hof-Medici.
Von No. 97. bis 104. inclusive. — 101. Die Advocati Fisci und Hof-Advocaten.
102. Die Bau-Directores.
103. Der Hof-Postmeister in Berlin.
104. Der Lehens-Archivarius.
105. Unsere Cammer-Diener.
106. Die gemeine Secretarii.
107. Unserer Gemahlin der Königin Cammer-Diener.
108. Unsers Sohns des Cron-Prinzen Cammer-Diener.
Diese rouliren nach dem Alter ihrer Reception, von No. 109. bis 119. inclusive. — 109. Der Hauß-Voigt.
110. Die Hof-Fiscale.
111. Der Hof-Staats-Commissarius.
112. Der Ober-Capellmeister.
113. Die Stetter-Commissarien.
114. Die Protonotarii.
115. Die Bibliothecarii.
116. Hof-Cammer-Secretarius.
117. Hof-Staats-Secretarius.
118. Hof-Post-Secretarius.
119. Post-Commissarius.
120. Die geheime Kriegs-Lehens- und Commissariats-Cantzellisten nach dem Alter.
121. Bau-Commissarius.
Rouliren deßgleichen. — 122. Die Commissariats-Secretarien.
123. Die Hof-Staats-Cassirer.
124. Der Hof-Forst-Jagd- und Holtz-Schreiber.
125. Die Ames Cammer-Secretarien.
126. Ober-Saltz-Factor.
127. Der Küch-Meister.
128. Hof-Cammer-Cantzellisten.
129. Der Kellermeister.
Rouliren unter einander. — 130. Silbermeister.
131. Hof-Apothecker.
132. Hof-Conditor.
133. Hof-Tapezierer.
134. Hof-Tantzmeister.
135. Hof-Fechtmeister.

136. Die Cammer-Musicanten.
137. Die Cammer-Gerichts- } Schreiber.
138. Consistorial- } Schreiber.
139. Ames-Cammer- } Schreiber.
140. Die Renthey-Bedlente.
141. Die Kutschen-Schreiber.
141. Die Keller-Schreiber.

Nechstdem wollen und verordnen Wir hiemit/ daß unser Premier Ministre und Ober-Cämmerer den Rang über alle Princes Cadets oder Fürsten / welche nicht als regierende Herrn zu consideriren seynd / sie mögen verheyrathet seyn oder nicht / haben / gleichergestalt auch dessen Gemahlin allen unverheyratheten und vermähleten Fürstinnen/ welche keine regierende Herrn haben/ vorgehen solle.

Unserer Gemahlin der Königin Ober-Hofmeisterin / hat den Rang immediatè nach unsers Premier-Ministers und Ober-Cämmerers Gemahlin u. überalle Fürstiñen/wie vorstehet. Die andere verheyrathete Dames und Töchter unserer übrigen Ministrorum und Bedienten behalten den Rang ihrer respectivè Männer und Väter/ ausser daß der Cron-Princessin Ober-Hof-Meisterin / und nach derselben der Königin Gräffliche Cammer-Fräuleins den Vortritt für unserer würcklicher geheimen Räthen Frauen haben.

Wie denn auch der Marggräffinnen Hof-Meisterinnen und der Cammer-Fräulein bey der Cron-Princessin über der würcklichen Cämmerer Frauen; der Marggräffinnen Fräulein aber über alle Obristen Frauen die Præcedenz zustehen solle ꝛc. ꝛc. Man kan leicht erachten / daß diese Rang-Ordnung mancherley Urtheile erwecket/ und nicht weniger höhern Stands von Besuchung des Preussischen Hofes abgehalten / weil sie/ blossen Ames halber / denen nicht weichen wollen / die an Stand und Herkommen weit geringer als sie seyn möchten.

Daß manchen/ sonderlich höhern Stand / nicht gefält.

Immittelst legeten Se. Königliche Majestät in Preussen am 19. Octob. des Morgens den ersten Grund-Stein zu der neuen Schloß-Capelle zu Berlin / welcher in einem schwartzen ausgehauenen Marmor bestund / darinnen eine Silberne schöne Müntze mit dem Königlichen Bildnüß / nebst einer güldenen Blatte / und stund auf dieser eine Lateinische Schrifft folgendes Inhalts eingegraben:

König legt Grund-Stein zur Schloß-Capell.

Im Jahr 1708. acht Jahr nach der Wiederauffrichtung des alten Königreichs derer Preussen/ als Friederich König von Preussen / Stiffter seines Königreichs / seinen Pallast vergrössern/ und darinnen eine neue Capelle zur Ehre GOttes und zur Ausübung des Gottes Dienstes bauen wolte / hat er mit seinen eigenen Händen den ersten Stein der Ecke dieses Grundes den 19. Febr. geleget.

Die Vollziehung der hohen Vermählung ereignete sich in Schwerin den 19. November / mit daselbst vor sich gehender Copulation, worbey des Königl. Bräutgams Stelle / der Braut Herr Bruder / der regierende Hertzog von Mecklenburg-Schwerin vertrat / worauf denn der Aus- und Abzug den 21. Nov. in nachstehender Ordnung erfolgte. (1.) Ritte der Bereiters Junge/ dem folgeten (2.) propre montirte Hand-Pferde von der Ritterschafft. (3.) 30 mit 6. Pferden bespannte Kutschen von der Ritterschafft. (4.) 12. Hand-Pferde / so wohl des Herrn Ober-Marschall und Abgesandten / Grafen von Wittgenstein / als auch anderer Personen von Berlin. (5.) Der Bereiter selbsten / welchen (6.) 16. Hand-Pferde / so wohl des Printzens als des Hertzogs folgeten. (7.) Ritte der Heer-Paucker / und hinter selben her 12. Trompeter. (8.) Der Pagen-Hof-Meister mit dem Königl. Preussisch- als auch Mecklenburgischen Pagen. (9.) 30. Cavalliers in dem besten Staat. (10.) 9. theils ledige/ theils mit Cavalliern besetzte Kutschen mit 6. Pferden bespannet/ worunter die Königliche mit / welche sehr propre war. (11.) Folgete der Printz Ludwig / und der Herr Graf von Wittgenstein / in einer Kutsche. (12.) Die Königin / Dero Frau Mutter / der Hertzog von Mecklenburg u. dessen Gemahlin/in einer Kutsche/ welche von denen Stadt-Trabanten begleitet wurden. (13.) Der Leutenant von der Garde du Corps mit denen Gardes in blossen Degen. (14.) Hierauf folgeten noch 4. Kutschen mit Hof-Dames besetzet / welche den Beschluß machten.

Ihr Auszug von Schwerin

An dem Königl. Preussischen Hofe hat man indessen über diese Verbündnüß Sr. Königl. Majestät und der Durchlauchtigsten Princeßin von Mecklenburg / eine ungemeine Freude bezeuget/ und Sr. Königl. Majestät immittelst alle ersinnliche Anstalten machen lassen / dieselbe auffs prächtigste zu empfangen. Der Anfang hierzu wurde den 24. obgedachtes Monathes zu Oranienburg gemacht / allwo Se. Majestät der König und alle Grossen des Hofes eine halbe Meile von der Stadt allerhöchstgedachter Königin entgegen fuhren / und selbige in das Königliche Schloß daselbst einholeten. Der Einzug geschahe durch 2. Ehren-Pforten / und mangelte sonsten im geringsten nichts/ was zu dessen Pracht und Herrlichkeit erfordert wurde. Den 25. nahmen Se. Majestät von der Königin Urlaub / und erhuben sich nach Berlin: Ihre Majestät die Königin aber hielten zu Oranienburg einen Ruhe-Tag / und liessen sich die Kostbarkeiten dieses Königlichen Schlosses zeigen. Den 26. geschahe der Königin Auffbruch von Oranienburg nach dem Königlichen Lust-Hause Schönhausen / worauf sich Ihre Majestät des folgenden Tages der Königlichen Residenz Stadt Berlin naheten.

Anstalt zum Einzug in Berlin.

Die Trauung neuer Königin per Procuratorem vollzogen.

Inzwischen war so wohl in- als ausserhalb der Stadt alles veranstaltet worden / die Königin auffs prächtigste zu empfangen / dahero wurde der

1708. ganze Hof-Staat auf das Feld an denjenigen Ort geführet / wo Se. Majestät der König Dero Königl. Gemahlin mit einer abermahligen Entgegenkunfft beehren wolten. Desgleichen wurden auch nachfolgende Trouppen mit ihrer bey sich habenden Artillerie, auf die Parade geführet / und längst denen Berlinischen Husen in Ordnung gestellet / nemlich 2. Escadrons von der Garde du Corps; 1. Escadron von denen Grands Mousquetaires; 3. Escadrons von du Portails Cavallerie; 3. Escadrons von Printz Philipps Cavallerie; 2. Bataillons von der Fuseliers-Garde; 2. Compagnien Bombardirer und Canonirer; und 1. Compagnie Pionniers. Hiernechst besetzten 2. Bataillons Granadiers den eussern Schloß-Platz / sammt der alten Stech-Bahne. Vor dem Dohm stund eine Compagnie Frantzösischer Granadirer, welche die breite Strasse nebst der Dom-Gasse beschlossen. Von der langen Brücke biß an das Königs-Thor / waren die Burger-Compagnien in Ordnung gestellet / welche ausser dem Thor biß an die Frantzösische Compagnien reichteten / so allernechst an die Regimenter stiessen. Das Thor selbst war mit einem Commando von der Fusilier-Garde besetzt. Die Curassier-Compagnie derer Fleischer postirete sich hingegen bey der neuen Königlichen Meyerey. So bald nun Se. Majest. die Regimenter passiret waren / und man der Königlichen Brautkutsche von ferne ansichtig wurde / gab die Cavallerie und Infanterie vom lincken Flügel das erste Feuer / nach geschehener Conjunction beyder Majestäten wurde beym Einsitzen und Abfahren das andere Feuer auf dem rechten Flügel gegeben / welchem sogleich das dritte Feuer auff beyden Flügeln nachfolgte / ehe noch beyde Majestäten die Linten erreicheten. Hierauf nahm der Einzug unter dem Schalle derer Post-Hörner / Paucken und Trompeten den Anfang / und geschahe derselbe in nachgesetzter Ordnung: (1.) 50. Postillions mit 7. Post-Meistern / 4. Post-Schreibern / und 3. Unter-Post-Bedienten / welche von des Herrn Ober-Cämmerers ältesten Söhnen / Graf Friederichen von Wartenberg / als Erb-Folgern des Königl. General-Erb-Post-Amtes / angeführet wurden. (2.) Printz Philipps Regiment zu Pferde. (3.) Die Kutschen derer Stände / 18. an der Zahl. (4.) Die Kutscher derer Hof-Leute und des Hofes 82. an der Zahl. (5.) Die Marggräffliche / Cron-Printzliche und Königliche Hand-Pferde / 70. an der Zahl. (6.) Die Pagen. (7.) Das Corps derer Jäger unter Anführung eines Ober-Forst-Meisters. (8.) Die Grands-Mousquetaires. (9.) Die Academisten unter Anführung des Printzen von Anhalt-Berenburg. (10.) Die Deputirten derer Stände und des Adels aus allen Königl. Provintzen unter Anführung eines Haupts welches sie aus sich selbst erwehlet hatten / und waren ihrer über 700. ohne diejenigen / so vor dem Ober-Marschall herritten. (11.) Die Trompeter. (12.) Der Ober-Marschall / und hinter ihm der Schloß-Hauptmann / der Ober-Ceremonien-Meister / und der Ober-Schencke. (13.) Der Hof-Staat / Die Grossen des Hofes / und die frembden Printzen. (14.) Die Herolde. (15.) Der Ober-Herolds-Meister. (16.) Die Printzen des Königlichen Hauses. (17.) Die Schweitzer-Garde und die Königliche Laquaien. (18.) Der Ober-Cämmerer / welcher unmittelbahr vor der Königlichen Kutsche herritte; Der General von denen Gardes du Corps aber und der Obriste von der Schweitzer-Garde ritten neben der Königlichen Kutsche. (19.) Die Königliche Kutsche / darinnen Ihre Majestät der König und Königin nebst Ihrer Königlichen Hoheit der Cron-Princessin sassen. Die Schweitzer-Garde bedeckte zu beyden Seiten den Marsch der Königlichen Kutsche. (20.) Die Gardes du Corps folgeten der Königlichen Kutsche nach. (21.) Die Königliche Braut-Kutsche. (22.) Eine Königliche Kutsche / in welcher Ihre Hoheiten Maggraf Albrechts Gemahlin und die Hertzogin von Zeitz sassen. (23.) Die Kutschen mit der Königin Frauen-Zimmer. (24.) Die Reise-Kutschen. (25.) Das Regiment zu Pferde du Portail. (26.) Die Compagnie Curassirer / welche den gantzen Einzug beschlossen. 1708.

Ehren-Pforte.

Dieser überaus prächtige Einzug nahm seinen Marsch durch das Königs-Thor / welches zu solchem Ende in Gestalt einer Ehren-Pforte mit Statuen / u. Sinn-Bildern gezieret war. An der Ehren-Pforte stunde folgende Uberschrifft mit güldenen Buchstaben:

Sophiæ Ludovicæ Veneri Megapolitanæ, ad Thalamos regios Triumphali Pompa introeunti: quod fel. conjunctione cum Aug. Prussorum Rege Friderico sanguinis vandalici Vetustatem ad pristinam Majestatem evexit, Urbemque æternam adventu suo immensa lætitia perfudit.

Sophien Louysen / der Mecklenburgis. Venus: als Sie mit triumphirendem Pracht zum Königl. Beylager den Einzug hielte / darum daß sie durch eine höchstglückliche Verbindung mit dem großmächtigsten König Friederich in Preussen das Alterthum des Königl. Wendischen Geblütes zu seiner vorigen Majestät erhoben / und die ewige Stadt Berlin durch ihre Ankunfft mit einer unendlichen Freude angefüllet hat.

Einzug selbst.

Unter wehrendem Einzuge wurde von allen Thürnen der Stadt mit allen Glocken geläutet / und zum zweyten und dritten mahl rings um die Stadt von den Wällen Salve geschossen / welches alles nebst dem Schalle der Paucken und Trompeten / wie auch der übrigen Kriegs-Musique ein hefftiges aber zugleich liebliches Gethöne erregete.

Procession in die Dom-Kirche zur Einsegnung.

Des folgenden Tages / nemlich den 28. Nov. versammleten sich Nachmittages die Hof-Leute und Hof-Damen in denen Vorgemächern der Königin / worunter auch das Parlament von Orange in seinen Ceremonien-Kleidern erschiene / um der Procession nach der Kirche beyzuwohnen Das erste Zeichen wurde mit Paucken und Trompeten im langen Vorgemach gegeben. Bey dem andern Zeichen aber erhuben sich Se. Majestät der König aus Dero Gemächern nach denen Gemächern der Königin / unter Begleitung derer

Printzen

1708.

Printzen des Königl. Hauses / und derer Grossen des Hofes / wie auch unter Anführung derer beyden Ober-Marschals-Stäbe. Worbey der Ober-Cämmerer und Premier Ministre, Reichs-Graf von Wartenberg / auf einem sammeten Polster die Cron der Königin trug / und unmittelbar vor Sr. Königlichen Majest hergieng.

Die Königin / welche durch das andere Zeichen von des Königs Aufbruch verständiget worden war / kam dem König im eussersten Vorgemach entgegen / und nachdem Sie sich vor Sr. Majestät geneiget / setzten Sr. Majestät unter währender Neigung Ihr die Crone auf das Haupt. Indem nun die Königin solcher Gestalt gecrönet war / trat Sie nochmahls in Dero Gemach zurücke / und ließ sich die Crone von Dero Frau Ober-Hofmeisterin befestigen.

Nachdem solches geschehen / nahm die Procession mit dem dritten Zeichen den Anfang / und gieng die grosse Treppe herunter über beyde Schloß-Plätze nach der Dom-Kirche auf einer mit rothem Tuche bekleideten Brücke in nachfolgender Ordnung: (1.) Zwey Furirer. (2.) Die Königliche Laquayen und Pagen. (3.) Das erste Chor derer Paucker und Trompeter. (4.) Die Marschals-Stäbe zur Anführung des Hofes. (5.) Das Parlament von Orange. (6.) Die Hof-Leute und die Räthe. (7.) Die Ministres und frembden Printzen. (8.) Das andere Chor der Paucker und Trompeter. (9) Die Herolde. (10.) Der Ober-Herolds-Meister. (11.) Die Ober-Marschals Stäbe zur Anführung der Suite beyderseits Majestäten. (12.) Se. Majest. der König in Spanischem Habit von Drap d' argent: Unter Dero Baldachin unmittelbahr hinter Sr. Majestät gieng der Ober-Cämmerer / der Feld-Marschall / der Grand Maitre, und hinter diese der Cammer-Herr und Cammer-Juncker / so desselben Tages die Auffwartung hatten. Die 4. Cordons des Königl. Dais wurden von 4. Rittern des Königl. Preussischen Ordens gehalten / welche waren der ältere Graf von Dohna / und der Graf von Dönhoff. Die 6. Stangen desselben trugen 6. Königliche Cammer-Herren nemlich Herr von Sieburg / Herr von Grote / Herr von Tieffenbruck / Herr von Tettau / Herr von Flemming / und Herr von Kniephausen / denen noch 6. Cammer-Junckern zu Hülffe zugegeben waren. Die Schweitzer-Garde marschirete in 2. Linien / und bedeckte auf beyden Seiten den Königlichen Marsch; Die Commendanten von denen Gardes du Corps, und von der Schweitzer-Garde hingegen giengen zur Seite des Königlichen Baldachin: Ingleichen waren 2. Officierer von denen Gardes du Corps, welche neben denen Hinter-Ecken des Himmels mit blossen Degen und bedeckten Häuptern giengen. (13.) Hierauf folgeten Ihre Majestät die Königin unter Ihrem Himmel mit der Königlichen Crone auf dem Haupte / geführet von Sr. Königlichen Hoheit dem Cron-Printzen zur Rechten / und Sr. Hoheit Printz Philippen zur Lincken. Den Schweif des Königlichen Mantels trugen 4. Princessinnen / derer Schweif hinwiederum v. 4. Cavalliern getragen worden. Den Schweif von der Königlichen Robe trugen der Königin 6. Cammer-Gräfinnen; der Königin Ober-Hofmeister aber gieng zur Lincken der Königin seitwärts vor Ihr her. Die 4. Cordons wurden von denen beyden General-Lieutenanten dem von Truchses und dem von Schlapperndorf / wie auch von denen beyden Rittern des Königlichen Preussischen Ordens / dem von Bülow und dem General-Lieutenant von Sonsfeld / gehalten. Die 6. Stangen trugen 2. Königliche Cammer-Herrn / der von Truchses / der von Schlieppen / wie auch 4. General-Majors, der von Dort / der Freyherr von Dörfflinger / der von Hacke und der von Lettmat. An den hinter Ecken des Dais giengen ebenfals / wie bey dem Könige / 2. Officirer von denen Gardes du Corps mit dem Degen in der Faust und dem Hut auf dem Kopff. (14.) Hierauff folgeten Ihre Königliche Hoheit die Cron-Princessin / von Sr. Hoheit dem Printz Albrecht geführet / und wurde der Schweif ihrer Königlichen Mante von ihrem Cammer-Herrn getragen. (15.) Ihre Hoheit des Printz Albrechts Gemahlin wurden von Sr. Hoheit dem Printz Christian Ludwig geführet / und wurde der Schweif Ihrer Königlichen Mante von einem ihrer Cavalliers getragen. (16.) Ihre Hoheit die Hertzogin von Zeitz wurden von Sr. Durchlaucht dem Hertzog von Holstein geführet / und trug den Schweif Ihrer Königlichen Mante einer von ihren Cavalliern. (17.) Hiernechst kam die Frau Ober-Cämmerin / von einem Cavallier geführet / und trug ihren Schweif ein Page. (18.) Der Königin Frau Ober-Hof-Meisterin / von einem Cavallier geführet / und ihr Schweiff von einem Page getragen. (19.) Darauf Ihro Durchl. die Hertzogin von Holstein / die Frau Feld-Marschallin und die Frau Ober-Hoff-Marschallin, jede von einem Cavallier geführet / und wurde einer jeden der Schweiff von einem Pagen getragen. (20.) Das übrige dieser Procession wurde von denen vornehmsten Hof-Damen beschlossen. Unter währender Procession wurde mit allen Glocken geläutet. Die Granadiner-Garde stund auf beyden Seiten des beschlagenen Ganges / und erstreckte sich vom Königl. Schloß biß an die Pforte der Kirche. Alle Regimenter / welche des vorigen Tages auf der Parade gewesen / und aufgewartet / stunden hier abermahls im Gewehr / und hielten die Avenuen des Dohms längs der breiten und Brüder-Strasse besetzet. Die Gardes du Corps, so viel derer im Dohm nöthig gewesen / stunden daselbst in 2. Reihen / die übrigen aber machten ihre Parade draussen vor der Kirche auf dem gewöhnlichen Versammlungs-Platz. So bald Se. Majestät sich der Dohm-Pforte genähert / wurde beym ersten Eintritt Sr. Majestät die Instrumental-Music gerühret / und damit angehalten / biß die gantze Procession angelanget / und sich ein jeder an seinen Ort begeben hätte. Der König und die Königin nahmen ihren Platz auf einer 3. Stuffen hoch erhabenen Estrade fast mitten in der Kirche. Diese Estrade war mit rothen Sammet beleget / und auf den Seiten mit sehr kostbaren

1708. Graf von Schwerin

1708.

Persianischen Tapeten behangen. Uber der Estrade war ein Baldachin von rothem Sammet mit güldenen Cronen und Adlern über und über gestücket / an welchem das ganze Königliche Wappen zu sehen war. An denen 4. Ecken des Baldachins hieng ein Königl. Mantel / ebenfalls von rothem Sammet / mit reichen güldenen Brocaten gefüttert / und mit güldenen Cronen und Adlern / gleich dem Baldachin, über und über bestreuet. In der Mitte von den 4. Seiten des Baldachin sahe man jedesmal eine güldene Cartouche mit des Königs u. der Königin Nahmen. Uber dem Baldachin schwebeten 4. Adler / welche in ihren Klauen güldene Cortons mit grossen güldenen Quasten hielten. Dieser Baldachin wurde an denen 4. Ecken von fliegenden Kindern empor getragen / welche mit dem ganzen Baldachin schienen in der Lufft zu schweben / und den Königlichen Mantel über die ganze Estrade auszubreiten / also / daß der ganze Platz / wo die Ceremonien der Einsegnung geschahe / von dem Baldachin bedecket war. Unter dem Baldachin stund ein güldener Tisch zwischen zwey güldenen Gueridons, mit güldenen Leuchtern. Um diesen erhabenen Platz stunde das Königliche Hauß nebst dem Premier-Ministre und denen übrigen Grandes des Hofes samt denen vornehmsten Damen / welche der Prinzeßin gefolget waren. Der Bischoff stunde vor dem güldenen Tisch / sein Amt daselbst zu verrichten. Das übrige Theil der Kirche war mit reichen Tapeten überall behänget / und mit weissen Wachs-Lichtern auf eine sonderliche Weise sehr schön erleuchtet. Der Fuß-Boden und die Stuffen / auf welchem der Hof und die Zuschauer stunden / waren mit rothem Tuch belegtet. Diese so herrliche ausgezierte Dohm-Kirche war mit einer grossen Anzahl Menschen erfüllet / und hatte man vor den Gesandten eine absonderliche Loge zur Rechten der Estrade aufgerichtet. Gegen über zur Lincken war eine Loge für die Frembden von Distinction. Die Ordonnanze in der Kirchen / so wohl als auch auf dem Schlosse zu denen sehr kostbahren Festins hatte der Königl. Sur-Intendant und Brigadier Cosander von Goethe angegeben / zum höchsten Vergnügen des gantzen Hofes. Nach geendigter Instrumental-Music wurde auf dem Chor und von der Gemeine unter voller Music der 4. ℣. aus dem CXXI. Psalm gesungen / worauff der Königl. Bischoff Ursin von Bär eine kurtze Rede thät. Nach diesem traten beyderseits Königl. Majestäten vor den Bischoff; Und nachdem Sie von demselben wegen der vorhin durch einen Königl. Gevollmächtigten zu Schwerin geschlossenen ehelichen Verbindung erinnert und befragt worden waren / bevestigte der Bischoff das von beyden Majestäten wiederholte Ja-Wort / und sprach nach verrichtetem Gebet den Seegen GOttes über dieses Königliche Paar. Hierauff wurden die Stücke von denen Wällen dreymahl gelöset / denen die gantze Sodatesque ausser der Kirche jedesmal mit dem kleinen Feuer antwortete. In der Kirche aber wurde nachmals gesungen und musiciret. Endlich gieng nach geendigter Ceremonie die Königl. Herrschafft unter dem Schall derer Paucken und Trompeten in voriger Ordnung wiederum aus der Kirche nach dem Königlichen Schloß.

Einseegnungs-Bewirckung.

Was das zu diesem Kön. Fest angeordnete Feuerwerck anlanget / so hat dasselbe wegen des dazumahl eingefallenen unfreundlichen Wetters / nicht angezündet werden können / welches aber wegen seiner Vortrefflichkeit allhier nicht gäntzlich vergessen werden darff. Die erste Handlung im weissen Feuer stellet zu Ehren Sr. Majestät des Königs einen Königlichen Thron zwischen 2. Tropheen vor. In dem Thor leuchtet der Nahme FRIDRICH samt dem Königl. Wahl-Spruch: Suum cuique. Der Preußische Adler mit Jupiters Donner-Keul in seinen Klauen schwebet über der Standarde / welche auf beyden Seiten des Throns von der Trophée empor gehet / und ist der Thron selbst mit Tropheen umgeben. An der Schwelle des Throns wird in einer grossen Cartouche folgende Schrifft gelesen: Friederico Regi Opt. Max. Patri Patriæ pio fel. aug. quod instinctu divinitatis imperium a se fundatum & fœtam triumphis ac Majestate Domum novo connubio firmavit. In der Standarte zur Rechten und Lincken stehet der Glück-Wunsch der Völcker / zur Rechten: Vivat! zur Lincken: Vincat! Die Seiten des Throns seynd mit einer Colonnate in Gestalt eines halben Monds eingefasset / allwo zwischen den Colonnen die vornehmsten Heydnischen Gottheiten / so mit Sr. Majest. ruhmwürdigen Thaten eine Gleichheit haben / auf ihren Postimentern gesehen werden / und leuchtet auf denen Capitälen derer Colonnen jedes mahl ein Preußischer Ordens-Stern. Die Uberschrifften seynd folgende: Auf dem rechten Flügel: Jupiter, Jovi Servatori, Mars, Marti Patri. Hercules, Herculi Victori. Genius, Genio felici. Auf dem lincken Flügel: Apollo, Apollini Augusto. Mercurius, Mercurio pacifico. Janus, Jano perenni. Pax, Paci æternæ, wie aus beygefügten Dessin zu ersehen.

Die zweyte Handlung im weissen Feuer stellet zu Ehren Ihro Majestät der Königin eine Ehren-Pforte vor / auf deren Fronton 2. Obelisci stehen / welche sich in Feuer-Flammen endigen. Zwischen beyden Obeliscis in der Mitten leuchtet der Königin Nahm, welcher von 2. Greiffen ihres Wappens in einem gekrönten Schilde gehalten wird / in dem Fronton aber ist die Uberschrifft zu lesen: Sophiæ Ludovicæ Reginæ Venustiss. ob divinas Corporis & animi virtutes quibus fortunam thalami Regii ante omnes promeruit.

In denen Obeliscis stehet der Glück-Wunsch derer Völcker / zur Rechten: Vivat! zur Lincken: Floreat! Um die Ehren-Pforte ist ein Garten-Werck / dessen rechte und lincke Seiten mit einem Feuer-speyenden Brunnen beschlossen worden. Unter dem Bogen des Garten-Wercks stehen im Perspectiv einige weibliche Gottheiten / nemlich zur rechten Hand die Juno mit denen Worten: Junoni Reginæ. Minerva, Minervæ augustæ. Vesta, Vestæ piæ. Maja, Majæ floridæ. Zur Lincken die Venus, Veneri felici. Isis, Isidi salutari. Diana, Dianæ pudicæ. Spes, Bonæ spei. Besihe das beygefügte Kupffer.

Die dritte Handlung im blauen Feuer aeschet

her

Des Königl: Preußischen Feuerwerckes Erste Repreſen tation.

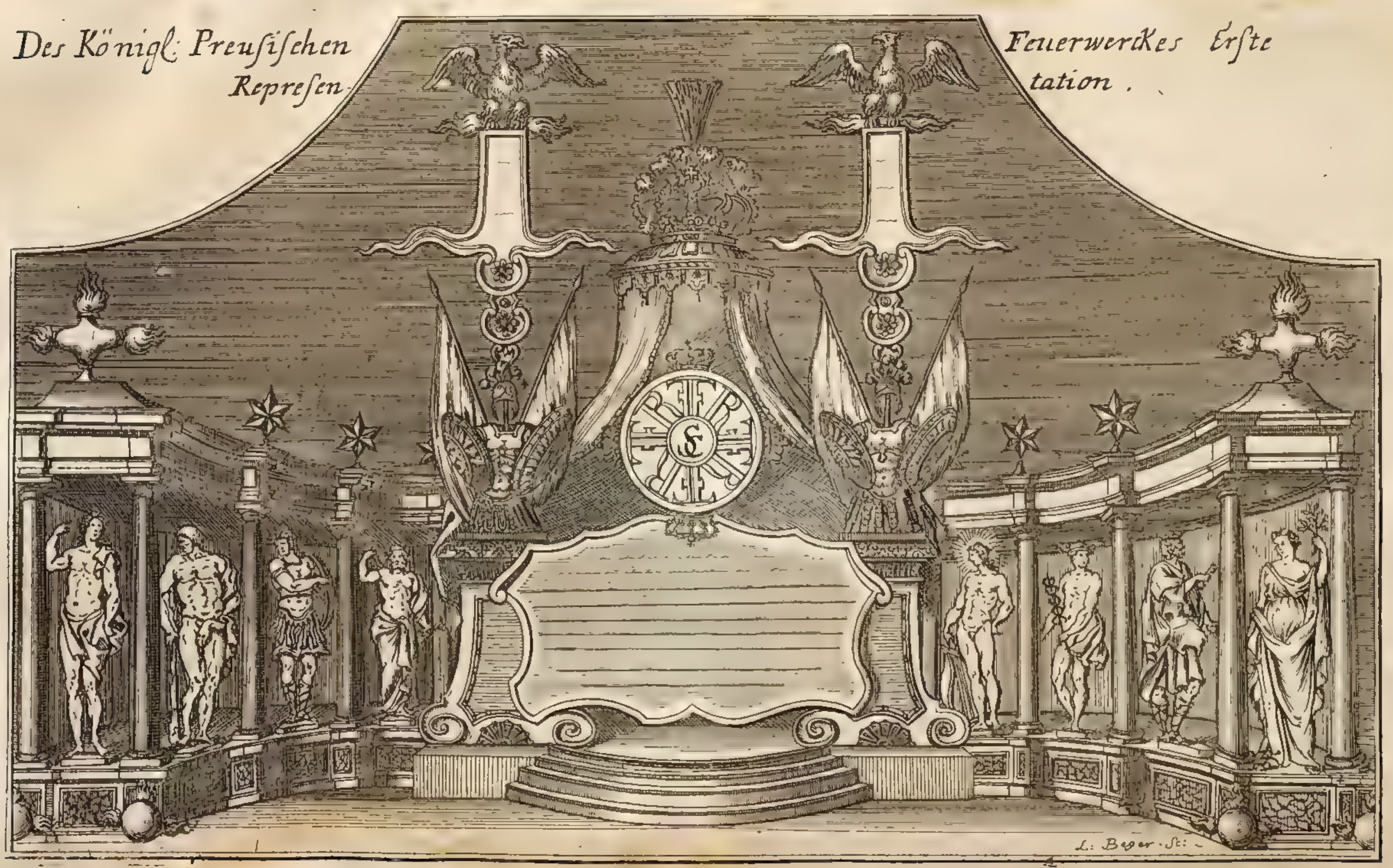

Des Königl: Preußischen feuerwerckes zweÿte Representation

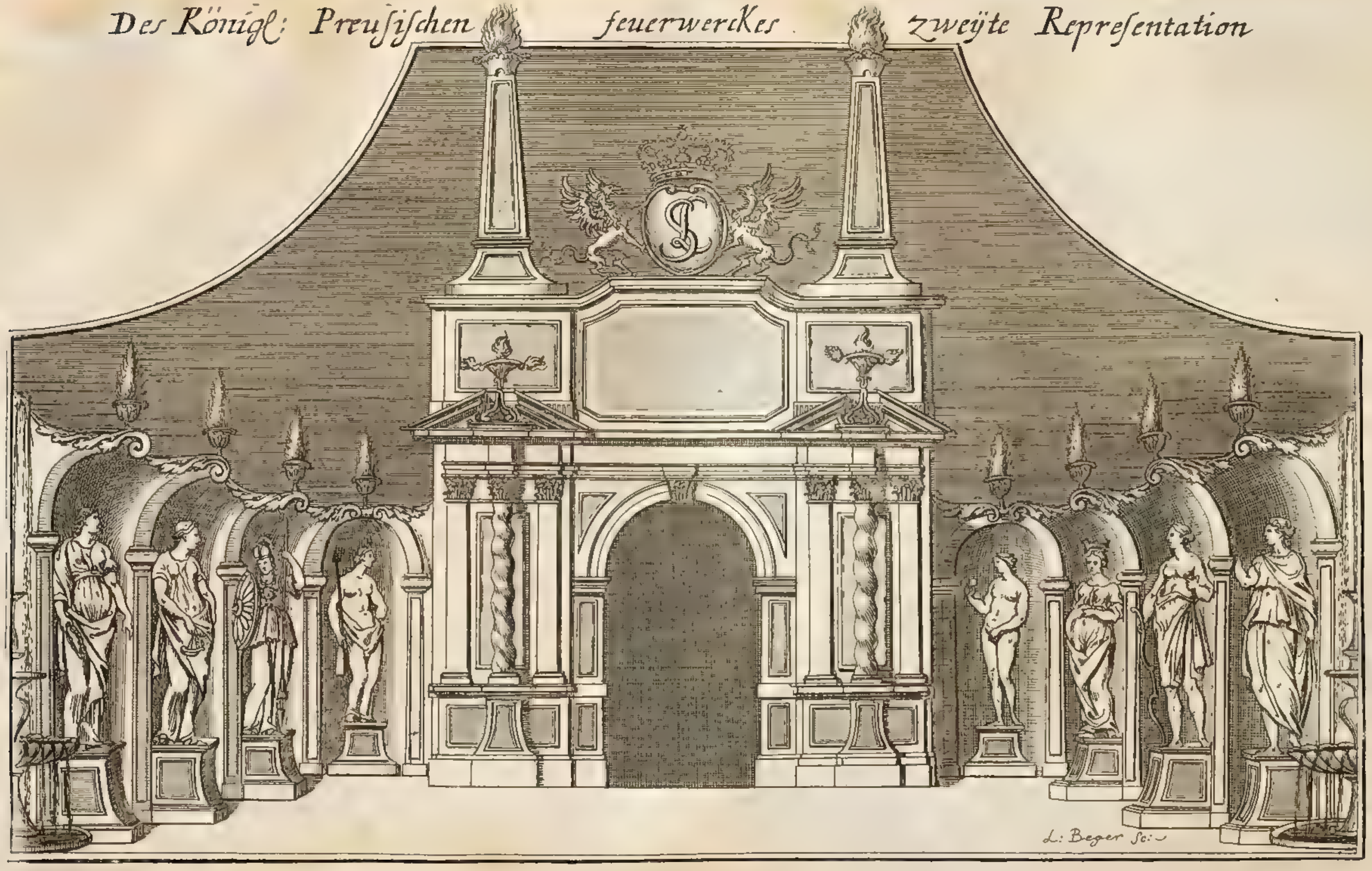

SOPHIA LOVISA REGINA BORVSSIAE MARCHIO BRANDENB. S. R. I. ARCHICAM. ET ELECTRIX.

Quis propior Vultus Sapiens Quis pariter magnis Vempe adsternalias Virtus Cernitur, et majus

Quis dignior Aula Laudibus et Meritis? tus, hic fronte serena sumit ab ore decus.

J. G. Wachter, Phil. Prof. et Reg. Societ. Scient. Sod.

ne Pict. Reg. Pinx.

Georg Paulus Busch. Sculpsit. Berolini 1720

1708. het zu Ehren beyder Majestäten des Königs und der Königin zugleich. Diese Handlung ist eine Verbindung derer zwey vorher gehenden / und stellet ein Sinn-Bild in denen Wolcken vor / aus welchen 2. Arme heraus gehen / die zusammen einen Trau-Ring halten / und sich demselben einander übergeben haben. Die Erfindung / wovon Se. Majestät der König selbsten ein Urheber seynd / hat der Königin Fürstl. Schwerinisches Wappen veranlasset / in welchem eine Hand mit dem Ring aus denen Wolcken hervor reichet: die Wolcken bedeuten die Göttliche Führung / der Ring das unauflößliche Liebes-Band / und die Arme / welche den Ring halten / die versprochene Treu und Beständigkeit. Uber diesen Figuren seynd der Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Scepter Creutz-weiß über einander geleget / unter einer Königlichen Crone zu sehen. Das Sinn-Bild ist auf beyden Seiten mit einigen Zweigen eingefasset / nemlich zur rechten mit einem Oel-Zweige / und zur lincken mit einem Wachholder-Zweige / deren jener die Wohlfarth / dieser aber die Fruchtbarkeit bedeutet. Die Zweige seynd mit einem Liebes-Knoten zusammen gebunden / von welchen auf beyden Seiten ein Band in Gestalt eines Zeteuls herab gehet / welches Band gleichfalls aus dem Fürstl. Schwerinischen Wappen entlehnet ist. Unter denen Figuren stehet das Feld-Geschrey des Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Haußes: GOtt mit Uns. In dem Billet aber erblicket man die Worte: Digno dignissima juncta.

Die vierdte Handlung zeiget den Zuruff der Unterrhanen in einem Wasser-Feuer. Dieses stellet einen aus dem Wasser hervor gehenden Felsen vor / und auf demselben eine Welt-Kugel / welche mit einer Städte-Crone gekrönet ist / worunter so wohl die Königl. Lande / als auch die Residentz-Stadt Berlin angedeutet worden. Die Welt-Kugel wird von 2. Figuren gehalten / nemlich zur Rechten der Ost-See in Gestalt des Neptunus / und zur lincken von der Spree in Gestalt eines alten Mannes / der aus seinem Wasser-Kruge Feuer auf den Felsen herunter stürtzet / welches der Berlinische Bär zu lecken scheinet. In dem Graben selbst sihet man einige Tritonen und Wald-Nymphen. Die Tritonen zäumen ein Meer-Pferdt / die Nymphen aber spielen mit einem Meer-Kalbe / welche beyde aus ihren Nasen Feuer werffen / und reitet ein Kind auf einem Delphin. Uber allen diesen Figuren siehet man einige geflügelte Fische in der Lufft schweben. In der Welt-Kugel stehet folgende Schrifft: Vota ardentia urbis & orbis. In dem Wasser schwimmen einige Buchstaben / welche zusammen diesen Glück-Wunsch ausmachen:

Vivite felices! fœcundis ignibus aucti.

1708. Sonst hatten Königl. Majestät dieses Jahr bey Ihrer zu Berlin eingeführten Ritter-Academie eine neue Verordnung dahin gemacht / daß Fürsten und Grafen / so wohl als die Edelleuthe / ausser denen 50. Rthlr. Accels-Gelder / jährlich nicht mehr als 300. Rthlr. durch die Banck zahlen solten / welche Verordnung Königl. Majestät deßwegen beliebet / damit hohen / aber doch nicht sonders begüterten Personen desto leichter zu Erlangung derer benöthigten Wissenschafften und Exercitien geholffen werden möchte. Bessere Ordnung und Richtigkeit zu erhalten / beschlossen auch Königl. Majestät in Dero Residentien, die verschiedene Raths-Häuser und Stadt-Raths-Collegia aufzuheben / und in eines zu ziehen / solches auch mit recht tüchtigen Leuthen zu besetzen / doch daß die bißher im Rath gewesene Lebens-lang ihre Besoldungen behielten / und werden wir anderweitig zu vernehmen haben / wie dieser Anschlag ins Werck gerichtet worden sey.

Ritter-Academie auf leidentliche Pension für hohe Personen gestellt.

Ein Raths-Collegium in Berlin. Residenzen resolvirt.

Rheinische Geschichte.

Wormb suchet wieder Bischöffliche Gravamina Schutz beym Corpore Evangelico.

SJer wurde das unglückselige Worms nicht nur mit Feindlicher Contribution geplaget / die es bey Vermeydung militarischer Execution / mit 42000. Pfunden abführen solte; sondern es hatte noch immer seine liebe Noth mit Bischöfflicher Regierung in allerhand Strittigkeiten / sonderlich beklagte sich gedachte Stadt gar sehr / daß man allerhand Anstalten machte / sie um ihre Reichs-Immedietät zu bringen / davon auch schon in vorigen Jahrs-Geschichten Bericht geschehen. Das Corpus Evangelicum ließ sich diese Sache gar angelegen seyn / auch durch Schwedische Gesandtschafft in Schlesien dem Herrn Bischoff selbsten / als dasigem Ober-Amt / die Abthuung derer Beschwerden bestens recommendiren; Als aber das gute Versprechen zu keiner Thätigkeit kommen wolte / gab man der Stadt an die Hand / sich an die Evangelische Stände des Ober-Rheinischen Creyßes zu machen / und wolte das Corpus Evangelicum das Werck insonderheit an Hessen-Cassel und Darmstadt gelangen lassen / daß diese hierinnen nachdrücklich-hülffliche Hand bäten / in welchem Staat denn dermahlen die Sachen hangen blieben.

Wer gleich des Rangs zwischen Hessen-Darmstadt und Homburg.

Zwischen Hessen-Homburg und Hessen-Darmstadt hatte es biß daher verschiedene Zwistigkeiten / auch des Rangs halber gesetzet / da dieses jenem / weil es vor ein Apanagirtes Hauß lediglich gehalten werden wolte / nach eingeführter Gewonheit regierender Fürsten / den Rang und die Hand in seinem Hauße nicht geben wollen / dargegen Homburg sich beschweret / auf alte Verträge beruffen / Klage zu Wien obsieglich angestellet / biß endlich durch Vermittelung Hessen-Cassels / die Sache dahin verglichen worden / daß Darmstadt in seinem eignen Hause dem Land-Grafen von Homburg die Hand zustehen / auch bey andern Reichs-Fürsten allen Fleiß anwenden wolte / damit von ihnen gegen mehrgedachtes Hessen-Homburg ein gleiches geschehe. Diesem nach wurde den 9. Martii ein Hessen-Homburgisches Be-

1708.

Von diesem ans Reich notificirt.

richts oder Notifications-Memorial bey dem Reichs-Convent dictiret / des Inhalts: Welcher Gestalten Dero Herrn Vatter / Friederich Land-Graf zu Hessen-Homburg im Anfang vorigen Seculi Dero ältern Herrn Brudern weyl. Land-Grafen Ludwigen zu Hessen-Darmstadt / die Landes-Regierung nach Testamentarischer Verordnung dessen Hrn Vaters ihres Groß-Herrn Vatters Land-Grafen Georgen des ersten Hessen-Darmstädtischer Linie / jedoch mit Vorbehalt Seiner Fürstlichen Ehren / Dignität und Würden / gegen ein geringes Æquivalent abgetretten / welches nach Dero in Anno 1622. errichteten Recessu wiederhohlet worden / und als man zur Conservation und Lustre die Primogenitur in der Hessen-Darmstättl. Linie vor nutzbahr und nöthig gehalten / so hätte Hessen-Homburg hierinnen so weit consentiret / jedoch daß dem Hauß Hessen-Homburg hierinnen als einem gebohrnen Fürsten des Reichs zukommende Prærogativen und Würden allerdings ungekräncket bleiben sollen / welches Jus Primogenituræ dann von Königlicher Majestät und dem Münsterischen Frieden-Schluß confirmiret worden: Es wäre auch solches solcher Gestalten observiret / und kein Unterscheid so viel Sie und Ihr Fürstl. Hauß betroffen / gemachet worden / biß vor kurtzen Jahren die Chur- und Fürsten im Römischen Reich dahin unter sich geschlossen / und vereiniget / keinem appanagirten Fürsten in ihren Chur- und Fürstlichen Häusern / die Hand zu geben / welches dann auch gegen Sie also hätte extendiret werden wollen / und als Hessen-Darmstadt Sie gegen die Recessus & Pacta Domus molestiret / und selbigen contraveniret / hätte Hessen-Homburg sich auch des Rangs und Præcedentien halber moviret / und wäre die Sach ad Processum vor den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien gedyhen / darinnen Hessen-Homburg resp. triumphiret / ex parte Hessen-Darmstadt aber wäre das Remedium Revisionis ergriffen worden / durante & pendente processu wären durch Vermittelung Hessen-Cassel alle Differentien beygeleget / verglichen / und eine beständige gute Harmonie gestifftet worden / vermög welcher ex parte Hessen-Darmstadt Hessen-Homburg der Rang in ihrem Fürstlichen Hauß / gleich andern regierenden Fürsten / wieder renouvelliret und Recessmässig hergestellet worden / und damit solches in Imperio publico geschehe / wurde von Hessen-Darmstadt Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz / durch ein auf Hessen-Homburg beschehenes Ersuchen ad dictaturam gebendes Schreiben gebethen / nicht allein selbsten die Hand demselben zuzustehen / sondern auch Dero hohe Officia bey Chur-Fürsten und Ständen des Reichs anzuwenden / daß sie solchem Exempel gleichfals folgen mögten; gleich wie hierdurch dem Juri Primogenituræ kein Eintrag oder præjudiz geschehe; noch weniger könten die appanagirten Printzen des Reichs sich dessen zum Vortheil bedienen / allermassen von Hessen-Homburg solches expresse ausbedungen worden; Also ersuchte Hessen-Homburg die hier anwesende Gesandtschafft / daß sie ihren hohen Herren Principalen hievon fordersamste Notification zu thun / belieben lassen mögten. Mit diesem Memorial haben auch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz das / an Sie von des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durch. unterm 5. May vorigen Jahrs abgelassene Schreiben dem löblichen Reichs-Convent per Dictaturam publicam communiciren lassen / worinnen dieselbe Sr. Churfürstl. Gnaden zwischen Ihre und Hessen-Homburg getroffenen Vergleich / und daß bey solchem unter andern mit vorkommen wäre / daß die abgetheilte Fürsten aus denen alten Fürstlichen Häusern zeithero im Rang ziemlich zuruck gesetzt wären worden / sie aber solches der Billigkeit nicht gemäß befunden / und dannenhero auch zu mehrerer Bezeigung ihrer Intention sich erkläret / Dero Herrn Vetter zu Hessen-Homburg und seinen Successorn / wann dieselbe zu Ihro kommen würden / die Hand in ihrem Hauß zu geben / notificiret / und dieselbe ersuchet / Sie geruhen mögten es mit mehr gedachtem ihren Herrn Vetter ebener Gestalt an Dero Churfürstlichen Hof also zu halten / auch dero Hochmögende Officia bey andern dero Mit-Churfürsten dahin zu wenden / damit von denenselben deroselben ein gleichmässiges Tractament angedeyhen mögte.

1708.

Ob nun wohl Hessen-Darmstadt nicht in Abrede seyn mochte / daß die Sachen im Haupt-werck erzehlter Massen ergangen wäre / so war Ihm doch die Art und Weise der beym Reichs-Convent davon abseiten Homburg geschehenen Notification nicht beliebig / und muste diesem nach Darmstädtischer Bevollmächtigter bey Reich dargegen melden: Wie ihme wegen des ohnlängst dictirten Memorialis des letzverstorbenen Herrn Land-Grafens zu Hessen-Homburg Durchl. der expresse Befehl zukommen / ad Protocollum anzuzeigen / daß obwohln des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchl. des sel. Herrn Land-Grafens von Homburg Durchl. so wohl Dero hohen Alters als anderer Consideration halber / eine Marque Ihres vor dieselbe getragenen particularn Regards des Rangs angedeyhen zu lassen / sie gleichwohln nicht wenig befrembdete / daß dieselbe in solchen dero alten und neuen Pactis Familiæ, entgegen gehenden, ungleichen Terminis zu publiciren / unternommen / und damit des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Anlaß gegeben / der Sachen wahre Bewandnuß durch eine wohl gegründete Repræsentation der gantzen Reichs-Versammlung hiernechst bekandt zu machen ꝛc.

Darwider sich Darmstadt reget / als sey der Bericht zu milde gestellt.

Sonst stackte Hessen-Darmstadt noch immer in der Busecker Thal-Sachen Verdrießlichkeit / deren Verlauff wir biß nun in diesem unserm Theatro nach und nach erzehlet haben. Darmstädtische Beschwerden waren nun wider das Verfahren des Reichs-Hof-Raths (nachdem kein Bitten bey Käyserlicher Majestät nach Darmstads Wunsch fruchten wollen) an den Reichs-Convent gebracht / und allda umb Beystand gebethen worden. Die Ritterschafft hatte auch zu melden nicht vergessen / mit Beybringung dessen / was von ihren Gründen verschiedentlich in diesem

Darmstadt erhält im Busecker Thal-Sache vor sich.

1708.

Theatro vorkommen ist. Der Schluß des Fürstl. Collegii war aber doch für Darmstadt ausgefallen / und davon den 18. Septembr. dieses Jahrs nachgesetztes dictirt worden.

Ein Conclusum Fürstl. Collegii.

Demnach des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. in dero jüngst ad Dictaturam gelangten Memorial vorgestellet / was Massen die Eingesessene / des sogenanten Busecker-Thals / vermittelst einer am hochlöblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig gemachten Action, bey welcher die Mittel-Rheinische Ritterschafft Orts-Wetterau interveniendo eingetretten / sich weniger nicht als die Anfangs zwar mit beklagte / in effectu aber mit ihnen denen klagenden Unterthanen einerley Absehen führende Gan-Erben / dero über etliche secula hergebrachten Landes-Obrigkeit sich zu entziehen / intendirten / darüber auch von Kayserl. Reichs-Hof-Rath viele und schwere Verordnungen gegen dieselbe ausgewürcket / und dann sothanes Memoriale samt beygefügtem Specie Facti und Deduction in ordentl. Deduction und in Fragen gesetzet / auch daraufhin die Instructiones und Vota eröffnet worden / hat man à potiori folgender Meynung beygestimmet und geschlossen / daß / weilen aus allen vorkommenden und deducirten Umständen sich so viel ergeben / daß weder das Forum des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths / noch auch Actio einiger Massen fundiret / und über dieses alle dißfals verhängte Processe, Mandata, Judicata, Commissiones, Executiones, und andere Verordnungen / denen Constitutionibus & Legibus Fundamentalibus Imperii eben nicht conform wären! also des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt Hochfl. Durchl. Desiderium billig dahin zu secundiren / daß Ihro Kayserliche Majestät in einem allerunterthänigstem Reichs-Gutachten zu ersuchen / bey Dero hochlöblichen Reichs-Hof-Rath die allergnädigste Verfügung zu thun / damit Ihro Hochfürstl. Durchl. bey ihren kundbarl. etlich hundert Jährigen Possession der Landes-Fürstl. Obrigkeit in dem Busecker-Thal gelassen / was dargegen verhänget und versprochen worden / auffgehoben / und alles in vorigen Stand hergestellet / die klagende Unterthanen hingegen / und wer sonst an Se. Durchl. rechtmässige Ansprach zu haben vermeynte / an die ordentliche Austräge rechtlicher Erörterung verwiesen / und inzwischen von allen weitern Commissionen und andern Verordnungen / biß zu der Sachen Erledigung abstrahirt werden möchte ꝛc. So gut als dieses Conclusum vor Darmstadt lautete / so wenig war darmit die Sache annoch ausgemachet / wie die Geschichte folgenden Inhals zeigen wird.

Händel zwischen Pfaltz / Hanau und Gelnhausen.

In dem 1705ten Jahr vorigen Tomi dieses Theatri ist Erwehnung geschehen / welcher Gestalt Ihro Kayserl. Majestät die Huldigung zu Gelnhausen einnehmen lassen / durch den Grafen von Solms-Laubach / darwieder aber von denen Pfand-Innhabern deroselbigen Chur-Pfaltz und Hanau protestiret worden / als welche der gedachten Stadt keine Immedietät mehr zustehen wolten / wie sie sich auch sonst wieder alles dergleichen gereget / und nach dem Huldigungs-Actu drauf gedrungen hatten / daß die Stadt sich ihnen unterthan zu seyn erklären solte. Ob nun gleich selbige in denen ältern Zeiten / da Reichs-Præstanda von ihr gefordert worden / sich davon loß zu machen / selbst eingewendet haben mochte / daß sie von denen Pfands-Innhabern eximiret sey und vertreten würde / wolte sie doch nun Kayserl. Intention gemäß / die Immedietät und Reichs-Standschafft behaupten / anführende / sie sey vor „ Alters bekantlich u. unläugbar eine freye Reichs- „ Stadt gewesen / die ihre Obrigkeit und Gerichts- „ Zwänge von Römischen Kayserrn ursprünglich / „ auch nach und nach dero Confirmation erhalten / „ wie denn weiter die Pfand-Herren sich verrevers- „ iret / sie bey sothanen ihren Privilegien zu lassen / „ daß diese weder das Eigenthum / noch einige Supe- „ rioritæt an der Stadt / nur die Pfandschafft hätten / derowegen denn im Versatz-Briefe stünde / „ die Verpfändung solle unentgolten des Reichs- „ Rechten seyn / auf den Grund sey / kurtz nach der „ Verpfändung / in der güldnen Bulla der Stadt / „ nebst andern Reichs-Städten / die Begleitung „ des Ertz-Bischoffs von Cölln angewiesen / so „ wäre sie auch / als Reichs-Stadt / auf Reichs- „ Täge beruffen worden / auch erschienen / von „ Kayserrn als dergleichen erkennnet / gleichwie die „ Appellationes von ihr an die höchste Reichs-Ge- „ richte giengen ꝛc. ꝛc. Dahingegen drungen die „ Pfands-Innhaber darauf / die Stadt sey nicht „ mehr für immediat zu achten / zu keinen Reichs- „ und Creyß-Tägen zuruffen oder zulassen / weil „ sie ja selbst ehedessen eximiret zu seyn verfochten (so „ doch die Stadt von einem Pfältzischen / als Syn- „ dicum gebrauchten Bedienten / wider ihre Mey- „ nung geschehen zu seyn einwendete) weil nach „ altdeutschem Rechte die eigenthümliche Herrschafft mit solchen Reichs-Pfandschafften / gelehrter „ Männer Meynung nach / auf die Pfands-Her- „ ren gebracht würde / daß also Reichs-frey und „ eigenthümlich verpfändet sey / nicht miteinander „ stimmte / und die versprochene Erhaltung Gelnhäussischer Privilegien / der Pfands-Herrn Eigenthums-Recht ohne Schaden / zu verstehen „ wäre / welche verschiedene Landsherrliche Acta in „ selbiger geübet / dem denn nichts nachtheilig seyn „ könte / wann gleich die Stadt de facto oder aus „ Irthum zuweilen für eine Reichs-Stad gehalten / „ auf Reichs-Tage beruffen / zur Kayserl. Huldigung gezogen u. dergleichen / da auch 120000. Fl. Capital auf diesem Pfande stünden / und nicht mehr „ jährlichals 231. fl. 24. Alb. 3. Pfen. Steuer denen „ Pfands-Herren gefiele / würden diese ihr Capital schlecht angeleget haben / wenn nicht der „ Abgang des Interesse, durch ihnen mit gegebne „ Landsherrliche Obrigkeit ersetzet würde.

Mit dergleichen Reden und Gegen-Reden suchte jeder Theil seine Sache zu unterstützen / Gelnhausen sich auch auf Friedberg zu beziehen / das auch verpfändet / und doch bekanntlich eine Reichs-Stadt / mithin das Assertum nicht gewiß wäre / daß die Reichs-Pfandschafften eine eigenthüml. Herrschafft und Landsherrl. Superiorität über die Pfand-Stücker nach sich zögen. Weil nun die Stadt sich nicht nach gegentheiligem An-

1708. sinnen bequemen wolte / wurde sie dieses Jahr von Pfältzischen Völckern mit einer Art von Bloquade angesehen / daran doch Hanau keinen Theil zu haben declarirte / und als Deputirte von selbiger sich in Regenspurg einfanden / ihre Gerechtsame zu suchen und zu behaupten / hatte sie Chur-Pfaltz erinnern lassen / daß sie sich weg begeben solten / wenn sie nicht was anders erfahren wolten; Allein es wurde dergleichen hartes Bezeugen wider die Stadt nicht von allen gebilliget / mitlerweil blieb doch diese Zwistigkeit / wie gar viele andere / ohnentschieden stehen / und mochten sich die Partheyen vor sich fernerweit unter und mit einander zerren.

Lutheraner in der Pfaltz.

Die Händel zwischen Lutherischen und Reformirten in der Pfaltz schwebten auch noch immer unbeygelegt. Man hatte wohl beym Evangelischen Corpore mancherley versucht: Ob nicht denen Lutherischen in ihrem Gesuch gewillfahret werden könte? Allein / dem Vernehmen nach / hatten Preußische Gesandschafften dargegen vorgestellet: es käme das meiste auff derer Herrn Lutherischen Erklärung an / was sie denn hier und dar denen Reformirten dargegen für Gefälligkeiten zu erweisen gedächten / daran man jener Seits / allem Ansehen nach / eben nicht gern wolte. Gesamte Lutherische Prediger (wenige ausgenommen) hatten sich zusammen gethan und eine abermahlige Bittschrifft an das Corpus Evangelicum auffgesetzet und unterschrieben / die aber wohl nicht so gesetzet zu seyn schien / daß sie bey denen Reformirten viel guten Willen gegen die Lutheraner würcken können / wie sehr sich auch diese bemüheten ihren Zustand erbarmungswürdig abzumahlen / auch zugleich die ehemals angezogene Dinge weiter ausgeführet zu überreichen / die Worte des gedachten gesamten Schreibens fanden sich folgenden Schlags zu seyn:

Hefftige Beschwerde beym Reichs-Convent wider Reformirte.

Es will gnädig-hochgeneigt und hochzuehrende gevollmächtigte Herrn Räthe / Botschafften und Gesandte zwar allen Gottseeligen treuen Lehrern und Predigern vor andern Christen sonderlich zukommen / in Unglücks- und Verfolgungs-Zeiten eine rechtschaffene Probe von sich sehen zu lassen / und nicht denen Sommer-Vögeln gleich / bey einbrechendem rauhen Trübsals-Winter / auffzupacken und davon zu ziehen / sondern auch nach ihres HErrn und Meisters JEsu Befehl und von sich bezeugtem heiligen Exempel auszustehen / was zu dessen Ehr und Göttlichem Ruhm am gedeylichsten / und zu vieler Seelen geistlich- und folgbar himmlischen Wohl nützlichsten ermessen werden kan; Dahero unterziehen sie sich aller widrigen Fortun, sie weigern sich auch nicht gar Schmach und Spott ihrer Feinde / aus Liebe gegen ihren Erlöser zu dulten / in Erwegung dessen liebreichesten Vertröstung / daß für solches alles dereinst ihr Lohn im Himmel groß seyn werde. Wie begierig nun dem Geist nach / sie solches in der Würckung selbst von sich begehren sehen zu lassen / so verhinderlich ist ihnen doch hieran die allereusserste Armuth / wann sie auch der allerbenöthigsten Lebens-Mittel entsetzet / samt ihren Haußgenossen den Hunger vor Augen sehen müssen / alsdann ist ihnen ihre Flucht nicht schändlich / sondern es heisset sie ihr Heyland selbst den Wander-Bündel mit folgenden Worten machen: Verfolgen sie euch in einer Stadt so fliehet in die andere. Gnädigste Hoch-geneigte und Hoch-zuehrende Gevollmächtigte Herren Räthe / Bottschaffter und Gesandte! zwey schwehre Leydens-Jahr seynd würcklich verstrichen / und gehet nun in das dritte / worinn wir unten verzeichnete GOttes Diener und arme Priester durch der sogenannten Reformirten in Chur-Pfaltz einzige Veranstalt / und heimliche Verfolgung unserer von unserm gnädigsten Chur-Fürsten / mildreichest gegönner gewesenen Salarien entbehren / quasi in Ergastulo leben / das unsere wenige / zu gäntzlichem Ruin unserer ohne dem armen Familien verzehren / selbige in eusserste Armuth durch Activ-Schulden setzen / und fast in unträglichem Spott und Hohn unter unsern Gegentheiligen / aller Orten in Chur-Pfaltz das ohnedem mühseelige Leben zubringen / auch in denen meisten Dorffschafften / wie nicht weniger einigen Städten / wo unsere durch den langwierigen Krieg entkräfftete und erschöpffte arme Pfarr-Kinder und Gemeinde mit eigenen Kirchen nicht versehen / der Orten aber des introducirt gewesenen Simultanei nach Chur-Fürstl. Verordnung einige Jahr sich bedienet / nun solches unserer Seiten / da Catholische und Reformirte Kirchen und Güter mit der Lutherischen Exclusion partägirt und getheilet / wieder auffgehoben worden / theils in Privat-Häusern / elenden Caßulis und Scheuren / theils wo diese zu eng oder nicht zu haben / gar unter dem freyen Himmel in Hitz und Kälte / Regen und Wind / Sommer- und Winters unsere Religions-Andacht in empfindlichster Seelen-Traurigkeit nicht allein verrichten / sondern auch höchst schmertzhafft ansehen und erdulten müssen / welchergestalt ein und andere Reformirte Prediger / die hiebevor über die Lutherische auszuüben gewohnt gewesene Herrschafft und Gewaltthätigkeit hier und da aufs neue wieder anfangen zu treiben / und ungeachtet allen gütlich so wohl ihnen dann ihren Reformirten Kirchen-Raths beschehenen remonstrirens / dergleichen respective zu inhibiren und zu unterlassen / dennoch darinnen fortfahren / und von offentlicher Cantzel / nicht allein Gotteslästerlich von unserm H. Abendmahl reden / sondern auch Lutherischen Vätern wider ihren Willen / durch derer Reformirter Weiber Hülffe die Kinder entziehen / und zu ihrer Religion anführen / auch die actus Parochiales als Tauffen / Copuliren und Beerdigen / obgleich das Caput familiæ Lutherisch / wann sie / Reformirte Geistliche / nur den geringsten Prætext darzu finden können / wir mögen dargegen reden oder sprechen was wir wollen / verrichten / und da von ihnen dergleichen vollbracht werden kan / darüber so wohl dann unsern jetzmahligen traurigen Kirchen Statum ihre rechte Seelen Ergötzung haben / so mit keiner Feder genugsam zu entwerffen / und sich im Hertzen gratuliren / daß der von ihnen bey denen Düsseldorffischen Handlungen / uns und unsern trostlosen Kirchen versetzte Streich so wohl angebracht worden: Dann denen Reformirten allzuwohl bekandt / wo sie die Lutherischen Prediger der Nah-

rungs-

1708. rungs-Mittel sammt der Kirchen wieder würden entsezet haben / wir als ohne Subsistentz Lebende / und die uns die verarmte Pfarr-Kinder auch nicht anzuschaffen vermöchten / gar in kurtz verfliessender Zeit die Chur-Pfaltz von selbst raumen würden. Zwar hätten sie / Reformirte / es ausser Zweifel lieber durch eine Force / wie Anno 1583. unter dem Herrn Chur-Administratore Casimiro gethan / da sie 900. weniger 3. Theologiæ Doctores, Professores, General-Superintendenten, Pastores, Diaconos und Schuldiener / dem Land hinaus in der Untern- und Obern-Pfaltz / auch Hertzogthum Neuburg gejaget; Es wolte sich aber dißmal nicht so einrichten lassen / weilen bey ihnen die Macht nicht / wie vormahls / stunde / derowegen ersonnen sie ein subtilers Mittel unsern Untergang zu befördern / nemlich / daß sie uns in das Elendsvolle 1624. Jahr / darinnen sie und wir von Kirchen und Gütern nichts oder wenig besessen / verwiesen / hingegen diese / zu unserm höchsten Nachtheil / mit denen Herrn Catholischen partagirt / um sich durch zusammengesezte Kräffte / dezto nachdrücklicher in ihrer unrechtmässigen Possession schützen zu können; Wann nun Ew. Ew. Hoch-Gräfl. Hoch-Freyherrl. und Hoch-Edle Excell. die unzehlbare / von denen Chur-Pfältzischen Reformirten / uns Lutherischen von 113. und mehr Jahren her wider die offenbahre Reichs-Constitutiones und Friedens-Schlüsse angefügte Torten / und hart von ihnen erlittene Bedruckung / nicht weniger unser an die Pfältzische Kirchen / und deren habendes Recht / so wohl in denen gründlich den 7. Septemb. 1706. unterthänig übersandten Gegen-Anmerckungen / als denen unter dem 24. Januar. und 4. April 1707. an Ew. Ew. Hoch-Gräfl. Hoch-Freyherrl. und Hoch-Edlen Excell. überschickte Deductions- und Beantwortungs-Schrifften deren uns vorgelegten Frag-Puncten / wie demütig und gehorsamst / also sattsam remonstriret / da es in diesem Stande bleiben / und die entzogene Bestallung uns nicht wieder angedeyen solte / noch / nächst der Göttlich erwartenden / ehestens gleichfalls von denen Evangelisch-Lutherischen Ständen des Reichs und Ew. Ew. Hoch-Gräfl. Hoch-Freyherrl. und Hoch-Edlen Excell. die allergnädigst gnädig und hochgeneigte leibliche Hülffe erfolgte / so wohl der Kirchen als unser eigen Verderben vor Augen stehe; Solches nun / so viel an uns ist / abzuwenden / jene aber bey unserm grossen Erbarmungs-würdigen Jammer-Stand zu befördern / unserer Kirchen Jura fernerweit der Warheit liebenden Welt vorzustellen / auch wie entsezlich die Reformirte wider die Friedens-Schlüsse jederzeit uns tractiret / item daß ihre gewaltthätige Besezung der Kirchen / und deren Güter niemahlen von dem Röm. Reich ihnen Reformirten assignuret / uns aber abgesprochen wären / ohnerachtet Chur-Fürst Carl Ludwig p. m. so in die Bona Politica als Ecclesiastica, doch nicht contra proprios subditos immittirt worden / und bis anhero res indecisa im Röm. Reich geblieben / ferner / wie Annus 1618. und 1624. nicht seye regulativus inter nos & Reformatos / so dann / daß wegen der Reformirten langē Possession darum thnē das Kirchen-Recht nicht zuzuschreiben / sondern wir vielmehr unser altes Recht an alle Kirchen und deren Renten wider sie prætendiren können; So haben zu dem Ende mit Zuziehung gelehrter Männer und unsers Herrn Mandatarii, wir hierbey kommenden Warheits-Spiegel an das Licht / und wie zu denen Füssen der hohen Herren Principalen Ew. Hoch-Gräfl. Hoch-Freyherrl. und Hoch-Edlen Excell. aller- und unterthänigst / also nicht weniger zu den Ihrigen unterthänig und demüthig hiemit solchen legen / obig erwehntes darinn klärlich zeigen / und obgleich unsere Anforderung billig und recht / doch aus Christlicher Liebe uns nicht alle Kirchen und deren Güter zueignen / sondern nur um ein hinlänglich Partagement derselben / und daß dieses durch eine unpartheyische Reichs-Commission, welche die Sache samt Rechnung gründlich in loco tertio als etwa zu Franckfurth am Mayn untersuchet / geschehen möge / aller- und unterthänigst auch zugleich darum Ew. Ew. Hoch-Gräfl. Excellenz unterthänig und gehorsamst zu solcher Reichs-Commission dero gnädige und gütige Vota zu geben / auch selbige ihren hohen Herren Principalen gnädigen und hochgeneigten Wohlgefallen nach vor zuschlagen / und ferner um der Barmhertzigkeit GOttes / ja um der Wunden JEsu Christi Willen unsern betrübt- und höchst gefährlich aussehenden Chur-Pfältzisch Evangelisch Lutherischen in die 50000. sage funffzig tausend Seelen / und wohl mehr / solte rechte Untersuchung geschehen / sich erstreckenden Kirchen-Statum in Christmitleidige Commiseration dergestalt doch endlich zu ziehen / damit derselbe beybehalten / und nicht wiederum / gleich in vorigen Seculis meistentheils in einen solchen schädlichen Barbarismum verfallen möchte. Leztens demüthig und unterthänig weiter bitten wollen / die Gnad und Gütigkeit für uns zu haben / bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz wegen unserer ruckständigen Salarien für uns zu intercediren / daß solche uns gereicht werden möchten / und zwar so lang / bis zu völligem der Sachen Austrag; wäre aber wider alles Vermuthen / keine Hoffnung unserer Rettung zu machen / so flehen Ew. Ew. Hoch-Gräfl. Hoch-Freyherrl. und Hoch-Edle Excellenzien wir nicht weniger demüthig und fußfällig an / gnädige und gütige Eröffnung davon uns gleichfals zu thun / weilen es mit uns wegen ermanglender Lebens-Subsistenz allbereit zur Neige kommen / in Armuth und Schulden gesezt seynd / ob wir andere Dienste / aus eusserster Noth gedrungen / dann suchen / unsere Pfarr-Kinder quittiren / sie zur Rechten und Lincken / und das kaum auffgerichtete Chur-Pfaltz-Kirchen und Lutherische Religions-Wesen wieder verfallen lassen / oder der gnädigsten Assistenz uns getröstten sollen? Gnädig und gütiger Erhörung / Resolution und Antwort uns in Unterthänigkeit versehende / empfehlen Ew. Ew. Ew. Hoch-Gräfl. Hoch-Freyherrl. und Hoch-Edlen Excell. wir der Göttlichen Protection, in dero Gnade und Faveur aber uns und unsere gerechteste Sache / und verharren mit allem unterthänig schuldigem Respect.

1708.

1708. Der diesem Schreiben beygefügte und in solchem angezogene Warheits-Spiegel / hielte hauptsächlich in sich: Das Jahr 1618. und 1624. könne nur von gesammten Protestirenden wider die Catholische / nicht aber unter diesen von einem Theil wider den andern angezogen werden / in dem der Friedens-Schluß zwischen Cathol. und Protestirenden überhaupt gemacht/ über dieses auch in selbigem Articul. V. §. 1. und 13. Articul. XI. §. 11. sich auff den Passautschen bezogen/ und dessen Haltung dadurch fest gesetzet worden/ wider welchen Johann Casimir die Lutherischen aus der Pfaltz getrieben / die Reformirte eingeführet / diesen die Kirchen-Güter eingethan / so nicht geschehen sollen / da man solche letztere nicht für Augspurgische Confessions-Verwandte / also nicht einmal für tolerable gehalten / und so wenig ein Reformirter Fürst nach dem Münstertischen Friedens-Schluß die Lutheraner reformiren könne; so wenig hätte es auch vor Selbigem wider den Passautschen Vertrag von denen Reformirten geschehen mögen / die man in selbigem begriffen / und unter dem Namen derer Augspurgischen Confessions-Verwandten verstanden zu seyn / nicht zugegeben ꝛc. Welches alles denn mit Anziehung vieler Rechts-Lehrer und unterschiedener Geschichts-Schreiber beweißlich zu machen gesuchet worden war.

Reformirten Antwort dargegen.

Die Reformirten schwiegen hierzu nicht stille / sondern glossirten das Schreiben der Lutheraner mit verschiedenen Anmerckungen/ vornemlich was die in selbigem mit Buchstaben oben bezeichnete Oerter anbetrifft/ denen sie / nach Ausweisung hierwieder folgenden gleichen Buchstaben / nachstehendes entgegen satzten: (A) der in Thesi sich findende gute Eingang sey übel angebracht / und gar keine Verfolgung / wenn einem die Besoldung nicht gegeben wird / zu welcher man keinen Anspruch / und über 100. Jahr nicht genossen/ noch begehret hätte / zumahl wenn sie denen gegeben wird / denen sie gebühret. Vielmehr sey es eine Verfolgung / wenn es dem rechtmäßigen Besitzer will abgezwungen / und schädliche Empörungen darüber erreget werden. (B.) Man könte Chur-Fürstl. Religions-Erklärung / und die in Druck publicirte Anmerckungen über der Lutherischen vormahliges Beschwehrungs-Schreiben nachsehen/ daraus zu befinden / daß keine Verfolgung sey / sondern vor die Lutheraner gesorget/ und was ihnen nach dem Westphältschen Frieden gebühret / nicht entzogen worden. (C.) Reformirte seyn eben so schlecht / ja wohl an vielen noch schlimmer dran / als die Lutheraner. Diese hätten die Prediger selbst besoldet / und unter solcher Bedingung angenommen / auch Jura Stolæ und Accidentien gegeben / welche bey Reformirten nicht gebräuchlich. Durch die so genannte Classification seyen viele Pfarr-Güter abgangen / welche die Reformirten aus ihren fünff sieben Theilen nicht ersetzen könten/ die Lutherischen hätten die Zahl der Prediger vermehret / sie möchten auch / wie die Reformirte gethan / 5. bis 12. Ort zusammen schlagen. (D.) Reformirte seyen jetzo so wenig im Stand andere zu verspotten / als sie sonst darzu geneigt / die Lutherische Consistoriales aber wären gewohnt/ die Reformirte mit Verläumbdungen zu beschwehren. (E.) Corpus Evangelicum auff dem Reichs-Convent habe das eingeführte Simultaneum besage gedruckter Schlüsse nicht vor nützlich gehalten/ deßwegen sey es nicht unbillig / daß wenige Lutherische Gemeinden des Kirch-Gebrauchs / so sie blos per Simultaneum erlangt/ mangeln müsten. Reformirte müsten vermöge der nach besagter Erklärung angestellten Kirch-Theilung auch viel Kirchen entbehren / und manchen Orts unter freyem Himmel ihren Gottesdienst halten. So haben auch Reformirte zu Lutherischer Kirchen-Bauung gerne gesteuret / zur Mannheimer Kirche z. E. 415. Gulden. (F.) Hiervon wisse man nichts / und seyen darüber nie Klagen vorkommen / ausser daß (G.) von Zeit der Erklärung eine einzige Klage über einen gewissen Pfarrer vorkommen / welcher sich aber genug gerechtfertiget. (H.) Es seye eine Verläumbdung / der Auffsetzer bliebe eine Verläumder bis ers bewiesen habe / die Consistorial-Räthe Schlosser und Debus thäten nichts/als auf der Cantzel wider die Reformirten lästern / daran sich viele ärgerten / und daher lieber die Reformirte Predigt besuchten. (I.) In der Erklärung seye verordnet / die Kinder solten nach den Ehe-Pacten erzogen werden / und wo diese ermangelten / dem Fürnehmsten in der Familie folgen. Es würde aber von Reformirten auch viel durch die Finger gesehen / Friedens halber. (K.) Sey eine gottlose Verläumbdung. (L.) Es wären viele Lutherische Prediger erst Anno 1624. angenommen / unter Chur-Fürst Carl Ludwigen / und Carln / und ihnen neue Besoldungen gemachet worden. Auch wäre der Reformirte Kirchen-Rath / denen Lutherischen an Hand gangen / deßwegen seye das Angeführte falsch. (M.) Man lege das Absehen Johann Casimirs übel aus / dann (1.) habe er nach dem väterlichen Testament gehandelt / (2.) seyn die Lutherischen kurtz vorhero durch Chur-Fürst Ludwigen eingesetzet worden/ nachdem zuvor die Reformirten Abschied erhalten: Also habe Johann Casimir nur die zuvor Ausgetriebene wieder eingesetzt. Alle Lutherische Prediger hätten ihn auffs bitterste darzu gereitzet / indem sie ihn nicht als ihre Obrigkeit erkennen / noch vor ihn im Kirchen-Geberh bitten wollen. Hätten auch wider die Reformirten öffentlich gelästert / und sie beym hohen Rath des Arianismi und Nestorianismi beschuldigt (N.) diß sey doch durch Schlüsse des Evangelischen Corporis vor das einzige Mittel / zu Festhaltung beyderseits Religions-Wesens gehalten worden. (O.) Die Lutheraner hätten zur Zeit des Westphältschen Friedens / die Verweisung auff dieses Jahr nicht vor schädlich sondern besser als das 18. Jahr erachtet. Auch durch Herrn von Gemmingen um das Jahr 24. sich beworben. Denn im Jahr 18. hätten die Reformirte alle Güter alleine besessen. Wann nun die Lutheraner nach dem Zustand des Religions-Friedens wolten reduciret werden / so würden sie gar nichts bekommen / weilen damahlen Chur-Fürst Friedrich der Dritte das Interim eingeführet hätte. Unterthanen hätten auch aus dem Passautischen Vertrag kein Recht zu denen

1708.

Kirchen-Güthern / wohl aber Obrigkeiten mit diesen nach Befinden zu schalten und zu walten freye Hand bekommen. (P.Q.) Die angezogene Dinge wären falsch / und sey durch den Kirchen-Rath Wissenbach in der Erinnerung auf das Lutherische Beschwerungs-Schreiben vom 29. Dec. 1705. dargethan. Die Deductions-Schrifft vom 7. Sept. 1706. hätten die Reformirte nie gesehen. (R.S.) Lutheraner würden wider den Frieden-Schluß nicht tractirt / der Wahrheits-Spiegel beruffe sich auff den Passautschen Vertrag / zu welcher Zeit in der Chur-Pfaltz alles Lutherisch gewesen seyn solte. Darauf wird geantwortet / 1.) Die Reformation unter Churfürst Fridrich des II. habe zu folgender Reformation den Weg gebahnet. Die von Philippo Melanchtone vorgeschriebene Formul, welche in dessen Consiliis gelesen werde / seye denen Reformirten zu gut eingerichtet gewesen; Immassen Paul Fagius von Straßburg dazu gebraucht worden / welcher der Lehre des Calvini die Thür in Engelland geöffnet. 2.) Die Einführung des Interims habe auch den ganzen Staat verändert / und sey damahls noch nicht angefangen worden / die geistlichen Güter u. Gefälle zu Evangelischen Kirchen und Schulen anzuwenden. 3.) Durch den Religions-Frieden sey nur den Ständen des Reichs eine Verordnung über die Kirchen-Güter zugestanden / mit nichten aber den Unterthanen wider ihre Obrigkeit. 4.) Die Lehr der Reformirten sey der Augspurgischen Confession gantz gleichförmig / daß also die Reformirten Churfürsten durch Einführung ihrer Religion dem Religions-Frieden nicht zuwider gehandelt / immassen auch die Evangelischen Reichs-Fürsten Chur-Pfaltz das Directorium Corporis Evangelici zugestanden / zum Exempel Friedrich den III. Churfürsten zu Pfaltz auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1566. So sey auch Pfaltz-Graf Johann Casimir von denen von Gemmingen und andern / als ein Augspurgischer Confessions-Verwandter angesehen. (II.) Daß die Vertrags-Articul mit Schweden angeführet würden / so dienet hierauf zur Antwort 1. Es sey unerfindlich daß Schweden die Auslieferung aller Kirchen und Gefälle an die Lutherische begehret / 2. Das Gegentheil erscheine aus der Capitulation zwischen Hertzog Ludwig Philipp und dem Cantzlar Oxenstirn / im 7. Art. darinnen insonderheit verordnet / daß denen Lutheranern auf ihre eigene Kosten einen Prediger anzunehmen / erlaubt seyn solte / (III.) auf angeführten Westphäl. Friedens-Schluß / sey zu erwidern: Erstl. Churfürst Carl Ludwig habe An 1650. vor seiner völligen Einsetzung in Heydelberg die freye Religions-Ubung und eine eigene Kirche verstattet / so er nicht schuldig gewesen. Siehe hiervon Heydelbergische Kirchen-Freude zu Heylbron 1650. gedruckt / welches ein Zeugnis ist / daß solches die Lutheraner / als eine sonderbahre Gnade erkennet. 2. Haben Reformirte nach Vermögen vor die Lutheraner mitgesorget. Siehe schon droben angeführte Erinnerung des Wissenbachs. (T) Nun fragt sichs / wer den Lutheranern die Kirchen-Güter in der Pfaltz zugeschrieben habe? Wann sich die Lutheraner auf die älteste Besitzung beruffen / würde ihnen diese von den Reformirten nicht zugestanden / sondern eine gantz andere Erzehlung der Historie vom Ursprung der Reformation in der Pfaltz gemacht; Nemlich / erstlich seye Oecolampadius, welcher sich dem Luthero über die Worte: Das ist mein Leib ꝛc. entgegen gesetzet / und Martin Bucerus die vornehmsten Reformatores gewesen. 2.) Durch deren Anführung zur Zeit Ludov. Facilis die mehresten Professores der Universität zu Heydelberg ihrer Meynung beygestanden. 3.) Hätten viele Prediger in der Pfaltz von den ersten Zeiten an dem Zwinglio gefolget. 4.) Zur Reformation hätte man Melanchtonem und Fagium gebraucht. 5.) Es seye nicht zuwider / daß gesagt wird / Heinrich Otto der Churfürst seye ein Lutheraner gewesen / dann er habe gar kurtz gelebet / und das Religions-Wesen nicht eingerichtet / welches erst unter Fridrich dem III. geschehen. 6.) Habe sich Otto Heinrich zu Philippo Melanchtone gehalten / welcher unter den Lutheranern und Zwinglianern die Mittel-Strasse vorgeschlagen / und habe besagter Heinrich Otto nach Zeugnis Altingii auf der Universität und im Predigt-Amt lauter Philippisten gehabt / die Kirchen-Ordnung Heinrich Ottens / welche er zu Neuburg und hernach als Churfürst zu Pfaltz 1556. drucken lassen / sey im Punct des Abendmahls gantz unterschieden. 7.) Friedrich der III. und alle nachfolgende Churfürsten wären Reformirt gewesen. (U.) Die Besitzung der geistlichen Einkünfften hätten nicht die Unterthanen / sondern der Churfürst nach dem Zustand 1618. Jahrs ex capite Amnestiæ, oder wegen allgemeiner Vergeb- und Vergessung des ergangenen gefordert. Die Designatio Restituendorum im Executions-Recess zu Nürnberg rede nur von der freyen Religions-Ubung der Lutheraner. (W) Die Auctores des Warheit-Spiegels könten keine Erklärer des Frieden-Schlusses seyn / und haben Reformirte so viel Recht als die Lutheraner. Könne bewiesen werden aus den Urkunden des Friedens. 1. Es wäre Carl Ludwig wieder eingesetzt worden / auch in die Geistliche Güter / wie sie nemlich seine Vorfahren vor den Böhmischen Empörungen gehabt / deßwegen er solche auch den Reformirten Unterthanen nach dem Zustand des 18. Jahrs wiederum habe ersetzen können. 2.) Der 4. Articul §. 19. drucke aus / daß das 1624. Jahr die Regul und Norm unter den Reformirten und Lutheranern sey. Dann die Lutheraner haben dazumahl nicht mit den Catholischen / sondern mit den Reformirten Streit gehabt. 3.) Sey der siebende Articul des Friedens anzusehen / wo bey künfftigen Veränderungen / u. unter Gleichen / welchen daselbst ihre Rechte vorbehalten werden / auch die Reformirten Churfürsten in der Pfaltz gemeinet / so würde auch aus der Grafschafft Schaumburg zu demonstriren seyn / daß Annus 24. regulativus seyn müsse. (X) Dergleichen Commission bedürffe es nicht / und könne die Gerechtsame der Sachen so wohl zu Regenspurg als Franckfurth gezeugt werden. (Y) Die Zahl der Lutheraner dörffte von 50000. wohl auf 19000 herunter kommen.

Ausser dem liessen die Reformirte auch eine Wie- und de-

1708.

derlegung des Lutherisch. Warheits-Spiegels zum Vorschein komen/darinn aber ausser schon gemeldeten/nichts neues vorgebracht/ u. das schon gemeldete theils wiederholet / theils weiter erläutert und mehrers bewiesen/endlich dieser Schluß/als eine kurze Summa des abgehandelten / beygefüget wurde: Wann nun aus diesen hactenus deductis sich klar zeiget/ daß die Hrn. Compaciscentes des Westphäl. Frieden-Schlusses keiner anderer Intention gewesen/als die Chur-Pfalz in den jetzigen Stand wieder einzurichten/da die Reformirte nit nur in libero Refor. Exerc. gewesen/ wie dieselbe ante motus Bohem. gewesen/sondern die geistl. Gefälle auch in ihrer alleinigen Possession gehabt; So ergibt sich von selbsten daß die Reformirte sowol als die Lutherisch. darob sich vergnügen/u. keines von beyden Theilen ein mehrers prætendiren mögen / um so weniger als tempore Transact: Passav. & pacis religiosæ an besagten Gütern u. Gefällen beyder Theile das Geringste besessen/ sondern was hernach von Pfalz-Grafen Churfürsten Otto Heinrich geschehen / durch Churfürsten Fridrich den III. aber in einen geruhen Stand gebracht / und denen Reformirten zum Besten verordnet / auch in dessen Conformität von Pfalz-Grafen Johann Casimir wieder hergestellet / bey folgenden Churfürsten Friderico IV. Friderico V. biß ad tempora motuum Bohemicorum deme also beständig inhæriret worden / daß eben dieses durch den Westphälischen Frieden resp. der Reformirten im geringsten nicht geändert / sondern weyland Churfürst Carl Ludwig, auch in omnibus Juribus, tam Politicis, quam Ecclesiasticis, wiederum zu seinem und offt gedachter Reformirten Besten in eben den Stand / wie derselbe ante dictos motus in der Stadt Oppenheim gewesen / cum illa extensione wieder gegeben / daß sie solches an andere Oerter auch extendiren mögen / einfolglich der Status Religionis Lutheranus beyweitem in solchem Stande nicht gewesen / wie sie Consistoriales denselben in offt ermeldten ihren unglücklichen Wahrheits-Spiegel vorgestellet. Diß erhellet um so viel mehr / indem (1) die Lutherischen / wie gemeldet/ tempore Transactionis Passaviensis & Pacis Religiosæ an denen geistlichen Gütern die geringste Participation nicht gehabt / auch (2) die von Churfürsten Friderico III. ex licito territorii Jure beschehene Reformation der Satus Religionis in Palatinatu dahin gerichtet/ daß die Reformirten una cum exercitio Religionis die geistliche Güter allesamt privative eingeräumet / und der Administration oder Verwaltung gewisse Verordnungen gegeben / auch was (3) dessen Herr Sohn Churfürst Ludwig gegen sein ausdrückliches Verbott dargegen gethan/durch dessen andern Herrn Sohn Pfalzgrafen Johann Casimir redressiret / und nach dessem obbemelder Massen wieder hergestellet / deme auch wie gemeldet (4) die Churfürsten Fridericus IV. und V. biß auf die Böhmische Uhruhe steiff inhæriret / nach welchem dann / und bey erfolgtem Westphälischen Frieden (5) Churfürst Carl Ludwig in eben denselben Stand/wie er von hochgedachtem Churfürsten Friderico III. eingerichtet / und von seinen HHrn. Vorfahren ruhig besessen gewesen / restituiret / und von ihme so wohl als dessen Herrn Sohne Churfürsten Carl also continuiret worden / ohne daß sich die Lutherische im geringsten dagegen vernehmen lassen / sondern vielmehr mit unterthänigstem Danck angenommen / daß sie in Heydelberg in krafft der ihnen in besagtem Frieden verwilligten Extension ihr Exercitium einführen / und endlich eine neue Kirche bauen mögen. Mithin (7) darob so viel im Tage / daß sie von vorerzehlten Churfürsten respective gemachte Reformation und Inhæsion derselben ante & post tempora pacis, von selbsten vor legitime und gültig erkennet / einfolglich (8) sehr verwunder- und nachdencklich / daß die jetzmahlige überall bekandte unruhige Männer sich nun erst neulich melden / und solchen alten Statum Religionis Reformatæ cum annexis verstöhren / und vor demselben in Politicis so wohl als in Ecclesiasticis, und zwar aus gantz nichtigen und dem Röm. Reich niemals erhörten Fundamentis vorgeben sollen / daß (9) sie tempore vor angezogener Transaction und Pacification in possession dessen / und der geistlichen Gefälle gewesen / welches doch wie ausgeführt / im Grunde falsch / und dahero (10.) Churfürsten Friderico III. gantz nicht zugestanden / zu ihrem Præjudiz dergleichen Reformation zu thun / und sie davon auszusetzen / deme doch (11) dergleichen nach dem Lauff selbiger Zeit ex territorii Jure, wie weitläufftig deduciret / gleich an die Churfürsten und Stände des Reichs/ die nicht nur das Catholische / sondern das Evangelische Exercitium Religionis nach ihrem Gewissens-Trieb verändert / weniger nicht (12) dessen Herr Sohn Pfalzgraf Johann Casimir ex eodem Jure & vigore Testamenti Paterni dasselbe in eben den Stand wieder setzen mögen / mithin (13) die nachfolgende Churfürsten Fridericus V. occasione motuum Bohemicorum seiner Landen entsetzet / und der Status Religionis dadurch geändert worden / so ist gleichwohlen per Pacem Westphalicam dessen Herr Sohn Churfürst Carl Ludwig wiederum in alten Stand / wie derselbe ante dictos motus tam in Politilis, quam Ecclesiasticis gewesen / ex Capite amnistitiæ gesetzet/ und (15) expressis verbis dabey statuiret worden/daß die Lutherischen zu Oppenheim in das Exercitium Religionis, wie sie dasselbe in Anno 1624. gehabt/ ebenfals / jedoch mit dem Anhang restituiret werden sollen / daß solches auch anderer Orten / wie sie es verlangen werden / verstattet werden solle / welche gemeinsame und wohlbedächtige Verordnung des Reichs sie / Consistoriaales (16) allerdings dermahlen gantz neuerlich inpugniren wollē/ und höchst-straffbar contra mentem Sereniss. Dominorum Compaciscentium & contra clarissima verba dictæ pacis prætendiren / daß (18) sie ebenfalls ex Capite Amnestiæ mit in den Statum Religionis Lutheranæ, welche sie vorhin ante tempora Friderici III. in dict. transactione Passaviensi & pace religiosa, auch zu Zeiten Churfürst Ludwigen / in Politicis & Ecclesiasticis gehabt / wieder eingesetzt seyn wollen / wie dasselbe (19) aus dem Eingangs ermeldten ihres so genandten Wahrheit-Spiegels der Länge nach

Summarischer Beschluß.

1708.

sich

1708. sich zeiget; Alldie weilen aber dieses Verlangen ein recht scandalöses Werck und den Statum Politicum so wohl als Ecclesiasticum im gantzen Reich beydes bey den Catholischen als Evangelischen/den sie vor und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden / wohl-bedächtlich eingerichtet / und dabey in gedachtem Instrumento Pacis de novo confirmirt worden / turbiren kan / dessen Conservation dann mit Straffen gegen die Contravenienten versichert und munirt ist / damit ein jeder bey dem Seinigen ruhig bleiben / und keine neue motus bey den dreyen erlaubten Religionen/ und dessen Annexis, im Reich erreget werden mögen. So getröstten sich dahero (20) die Reformirten in der Pfaltz zuforderst zu Ihre Churfürstl. Durchl. als Dero gnädigsten Landes-Fürsten/und nächst dem allen andern Churfürsten und Ständen / denen dieses vermeinte Scriptum vorkommen dörffte / gantz unterthänigst und gehorsambst/ sie werden die Autores desselben (massen der meiste Theil der unterschriebenen Evangelischen Lutherischen Geistlichen / wie hiervon gemeldet / gantz unschuldig ist /) dergestalt resp. als Stöhrer der gemeinen Ruhe und offenbahre Contraventores Pacis publicæ abstraffen und abweisen / damit andere dergleichen sich daran stossen / mithin gemeine Ruhe und Frieden im Reich / so dann die zwischen den Evangelischen bißherige gemeine Harmonie fürters hin unterhalten werden möge.

Man brachte in Vorschlag: Ob nicht denen also querulirenden Lutheranern mit einer durchgehenden Collecte bey denen Protestirenden zu helffen seyn möchte? Allein es wurde meist dafür gehalten / daß hiermit der Sachen im Grunde nicht gerathen sey / sondern die Lutherische Parthey nach etlichen Jahren / ihre vorige Beschwerden wiederum vorbringen dörffte; Dannenhero schloß man vielmehr dahin / des Königs in Preussen Majestät von wegen des Evangelischen Corporis zu ersuchen / damit Selbige durch Ihre hohe Authorität die Reformirte in der Untern Pfaltz zu Verschaffung der bedörfftigen Subsistenz vor ermeldte Lutherische Prediger / zu vermögen geruhen wolten ꝛc. Aus welchem doch nichts wurde/ wie die Folge unserer Erzehlung zu seiner Zeit des mehrern ausweisen wird.

Cölnischen Handel mit Preussen wegen Religions-Exercitii dessen Residenten.

Nachdem auch eine Religions-Zwistigkeit zeithero gleichsam unter der Asche zu Cölln am Rhein geglommen/brach sie endlich zu einem grossen Feuer gefährlich aussehender Unruhe aus / mit welchem allen es sich folgender Massen verhielt. Schon in dem vorigen Jahr war ein Ruff erschollen / als wolte der Preußische Resident zu Cölln in seinem daselbst eigenthümlichen Hause einen Reformirten Gottesdienst anstellen und halten / deßwegen ihn schon damahls der Rath des Orths besprechen lassen / darauff die Versicherung erfolget / es sey zu dergleichen keine Anstalt vorhanden. Nichts destoweniger geschahe es doch einige Monathe nach diesem / daß ein Reformirter Gottesdienst in gedachtem Residentz-Hause in Beysein verschiedener Leuthe dergestalt gepflogen / daß das Singen / Lesen und Lehren von denen Vorübergehenden gehöret / und dadurch das blind-eyferende Catholische Volck nicht in geringen Zorn gesetzet wurde. Der Magistrat des Orts beschickte den Residenten durch Deputirte / mit dem Vorstellen: Er hätte dieses in Cölln niemals erlebte eigenmächtige und incivile Beginnen mit höchster Verwunderung vernommen / wolte auch hiermit ernstlich erinnert haben / von allen dergleichen wider die Grund-Gesetze der Stadt lauffenden Unternehmungen von selbsten abzustehen / und den Magistrat nicht zu nöthigen / Sie durch unangenehme Mittel abstellen zu müssen. Der von Diest hatte geantwortet/ was dißfalls von ihm gethan worden / sey aus allergnädigstem Special-Befehl seines Königs und Herrn geschehen / worgegen sich aber der Magistrat beschwerete / daß man ihm davon vorher nicht die geringste Nachricht gegeben / sondern gleich etwas besonders und Gefährliches de facto angefangen; Ja er gab auch zu verstehen / daß man die mündlich vorgeschützte und schrifftlich nicht gezeigte Ordre nicht glauben könte / zumahlen da Ihro Königl. Majest. von Preussen allzu gerecht und genereux wären / die Stadt bey diesen Zeiten / in der von vielen Seculis wohl-hergebrachten Freyheits-Possessione Romanæ Religionis Catholicæ Exercitium privativè profitendi zu turbiren / und das zwar mit höchster Gefahr eines weit aussehenden/ und zum Ruin der Stadt abzielenden Aufstandes: Gesetzt aber/daß auf ungleiches oder allzumildes Anbringen Königl. Majestät etwas Dero Residenten befohlen / würden sie doch von selbsten abstehen) wann Ihro die gefährliche Umstände der Sachen vorgestellet würden / und nicht begehren / daß der Magistratus sich in Leib- und Lebens-Gefahr setzen / die Stadt aber in Bewegung kommen solte.

1708. die Stadt will es nit leiden.

Daß der gemeine Hauffe mit dem Diestischen Verfahren nicht zufrieden gewesen seyn mochte / war leicht zu erachten / indessen doch ein Protestirendes Exercitium Religionis in Cölln zu wissen nicht gar ungewöhnlich / dieweil ja dergleichen / mit jedermans Bewust für dasige Protestirende Garnisons-Soldaten gehalten wurde. Dem Magistrat mochte es wohl nicht lieb seyn / daß es weiter damit kommen / und dergleichen auch in des Preußischen Residenten Hause vor sich gehen solte / doch hatte er die geistliche Obrigkeit ersuchen lassen / allen Predigern nachdrücklich zu verbieten / auff denen Cantzeln dieser Sache durchaus nicht zu gedencken / auch die Regenten derer Gymnasiorum erinnert / denen Studenten anzubefehlen / daß sie sich keines wegs gelüsten liessen / sich in dieses Wesen zu mengen / oder deßwegen Zeddel anzuschlagen / Lackerey / Plackerey und andern Muthwillen zu verüben; Es halff aber dieses so viel als es konte / und gieng das Murmeln unter dem gemeinen Manne / wie allerhand Zusammenlauffen derer Studenten immer mehrers an und fort / daß man leicht daher was hefftigers muthmassen konte / da der Resident mit dem einmahl angefangenen Gottesdienst seines Orts fortfuhr. Der Magistrat stellete zwar zu seiner Versicherung auf beyde Seiten seines Hauses eine Wacht / ließ doch die gefährliche Folgereyen und

1708. anscheinenden Auffstand dem Residenten abermal zu Gemüth führen / mit dem Ersuchen/den angefangenen Gottesdienst wenigstens so lang zu unterlassen / biß Königl. Majest. die Sachen berichtet / auch von deßhalben zubelangender Kayserl. Majestät ein Entscheid erfolget ; Widrigen falls Magistratus vor die entstehende Weitläufftigkeit/Aufruhr und Unglück nicht stehen / sondern dargegen protestiret / und alles dergleichen dem von Diest/ vor Kayserl. Majest. dem Reich und Königl. Majestät zu verantworten überlassen haben wolte / ꝛc.

und schreibet deßhalben an König in Preussen.

Allein die Sachen giengen ihren Weg / und der von Diest in der Stille einige Mannschafft von der in Deutz oder Deutsch liegenden Frey-Compagnie an sich gezogen / ruhede der Magistrat nicht / biß man sie wieder abmarschiren lassen / dargegen 30. Mann von der Stadt hergegeben / und zur Sicherstellung des von Diest in sein Hauß verleget wurden. Der Magistrat ließ auch die Sache an Königl. Majest. gelangen/vom 10. Febr. also an sie schreibende:

Euer Königl. Majestät müssen wir allerunterthänigst klagend hinterbringen/ was gestalten Dero Resident von Diest sich nun einige Wochen her unterstanden / in seiner Wohn-Behausung das Exercitium Reformirter Religion einzuführen / einen beständigen Prediger im Hauß zu halten / alle Sonntage offenbar predigen / und mit heller Stimme singen zu lassen / und darzu nicht allein auswärtige / sondern auch dasige eingesessene Schutz- und Schirm-Verwandte zu admittiren/ zu höchster unserer Burgerschaffe Befremdung/ welche sich niemahlen einbilden können / daß man bey diesen so hoch beschwert und gefährlichen Zeiten diese Neu- und Enderung in dem allerempfindlichsten Puncto Religionis unternehmen würde.

Was nun dieses dem gemeinen Mann für eine Commotion verursachet / und in was Perplexität uns solches (aus Furcht eines Aufflauffs) gestellet/ zweiffeln wir nicht / daß gemeldter Dero Resident referirt haben werde / dem wir auch theils zu einiger Beruhigung des allarmirten Volcks / theils auch zu unserer Verantwortung und Conservation habenden Rechtens / eine wohlmeynende Protestation zu zustellen/ unumgänglich gezwungen worden / immittelst aber nichts unterlassen / was zu Unterhaltung gemeiner Tranquillität und biß Ew. Königl. Majestät aus Dero angebohrner Generosität selbsten die Remedur und Einstellung eines solchen niemahl erlebten / sondern zu jederzeit erweißlichen contradicirten Gravaminis allergnädigst vorkehren würde / hätte dienen können. Wir geben der gantzen unpartheyischen Welt zu erkennen anheim / ob bey diesen ohnedem so weit aussehenden Conjuncturen , und da Dero Resident das Exercitium seiner Religion in dem ad interim denen Creyß-Trouppen zugelassenen Dienst ohne die geringste Beschwerde gehabt / es de tempore gewesen / diesen so sensiblen Punct ohne Noth rühren/ dadurch eine Spaltung derer Gemüther einführen/ und zu allerhand Extremitäten Anlaß geben zu lassen / und setzen zu Ew. Königl. Majest. consummirter Penetration das allerunterthänigste und absonderliche Vertrauen / dieselben werden bey jetzigen Zeiten die innerliche Ruhe und Tranquillität hoch-nöthig halten / und uns nicht zumuthen / weniger mit Gewalt auffdringen lassen / was wir Gewissens halber nicht gestatten / und was kein unpartheyischer Richter uns wird aufbürden können/ zumahlen auch Königl. und mehr anderer hoher Potentaten Residenten dahier gewesen / so solches niemahlen prætendiret gehabt/noch prætendiren können / oder wann es in der Stille tentirt worden / erweißlich per Magistratum contradiciret und abgestellet worden ist / auf dererselben Fuß und Exempel wir auch dero Residenten/ Ew. Königlichen Majestät allein zu allerunterthänigsten Ehren/an und auffgenommen/ und darum gehoffet/ auch annoch hoffen/daß uns solches nicht dergestalt ungnädig und mißfällig ausgedeutet/ u. unsere Stadt in eine der alleräusserstен Gefahr und Extremität gesetzet werden solle. Wir seynd (wie der gantzen Welt bekandt) in einem unverrückten Statu der uralten Catholischen Religion/ wir haben vor uns den in Anno 1555. nach so vielen Blutvergiessen und endlich erhaltenen Religions-Frieden / das Instrumentum Pacis , und darauf so viele erfolgte Reichs-Constitutiones, und können Ew. Königl. Majestät allergnädigster Erlaubniß nicht glauben / daß unterm Prætextu (wie es nun aus allerhand Anzeigungen das Ansehen gewinnen will) so beständiger und immerwehrender Residenz-Stadt das perpetuum Exercitium einer andern Religion uns auffgebürdet/ per indirectum der Status Possessionis in Religione , und die bißherige mit denen Residenten selbsten hergebrachte Observanz invertirt / und in dasiger Stadt gleichfals ein immerwehrender Zunder allerhand Collision , Spalt- und Trennung geliten werden könne und solle. Ew. Königliche Majestät ist ihrer weltbekandter hoher Begabniß nach dieses alles vorhin bewust und wir hoffen zu dero höchsten Æquanimität/ bitten auch darum allerunterthänigst und angelegentlichst / dieselbe werden uns gerne die innerliche Ruhe und Tranquillität gönnen / und zu solchem Ende dero Residenten allergnädigst anbefehlen / von dem/vermittelst Adhibirung des obgemeldten Predigers angefangenen/ in dasiger Stadt niemahlen gestatteten Exercitio abzustehen / den Prediger zu dimittiren / und uns / obangezogenen Reichs-Satzungen zu Folg / in Possessione der uhralt-Catholischen Religion ferners nicht zu turbiren ; ꝛc. ꝛc.

Preussen antwortet behaupten de/es sey dergl. Exercitium Religionis Juris gentium.

So baten die Cöllner um Abstellung des Reformirten Gottesdiensts ins Preussischen Residenten Hause / unter der Anziehung / daß dergleichen niemahls geschehen / noch geliten worden / ihnen demnach auch dermahlen/ wieder ihr Gewissen und das Herkommen / mit keinem Rechte zuzumuthen wäre. Allein Königl. Majestät in Preussen waren gantz anderer Gedancken / und hielten dafür / es erfordere das Völcker-Recht/denen Residenten ihre Religions-Ubung zu verstatten/wie dergleichen dem Holländischen in Brüssel / dem ehemahligen Brandenburgischen in Cölln selbst geschehen / dem Kayserlichen in Berlin zugestanden würde. Demnach müste man es dermahlen nicht wehren / oder gewärtig seyn / daß Königl. Majestät

1708. stät in ihren Landen die Catholische Kirchen sperren liessen. Den Westphälischen Frieden könte man hier nicht anziehen/ da von Berechtigung der Legaten und Residenten die Rede / welcherley aus dem Völcker-Recht zu entscheiden. Die eigne Worte der Antwort waren diese:

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen.
Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor/
Ehrenveste / und Wohl-Weise / Liebe Besondere!

Wir haben aus eurem unterthänigsten Schreiben vom 1 c. hujus vernommen / wessen ihr euch über unsern dortigen Residenten/ den von Dieſt/ wegen des von Ihme an unserm Clevischen Hof einige Wochen her angestellten Exercitii Religionis Reformatæ beschweret/ und was ihr deshalb an uns gelangen lassen.

Nun hat uns derselbe von der Sache und Eurer darwieder gemachten Schwierigkeit verschiedentlich unterthänigst referiret / und haben wir daraus nicht sonder Befrembdung wahrgenommen / daß Er in denen Gedancken stehe / ob wäre sothanes Exercitium Religionis von ihm privata Authoritate angestellet worden / da er sattsam remonstriret und zu erkennen gegeben / daß solches auf unsere expresse Ordre geschehe / und wir ihn darzu instruirt; wie wir uns darzu in Absicht des ihme/ dem von Dieſt beygelegten Characteris allerdings berechtiget befinden / in mehrerer Erwegung / daß einem Ministro und Residenten eines Potentaten das Exercitium seiner Religion an dem Ort seines Auffenthalts ohne Violirung des Juris Gentium und der allgemeinen Observanz verwehret / noch untersaget werden kan / sondern solches jederzeit ohne Difficultät verstattet wird / wie davon vielfältige Exempel vorhanden seyn. Nur ein und anders von den recentionib9 anzuführen/ so ist solches von Seiner Catholischen Majestät dem König in Spanien / einem Holländischen Residenten zu Brüssel / ja unserm annoch lebenden Ministro dem Frey-Herrn von Spannheim hiebevor von euren Vorfahren nachgegeben worden/ wie wir dann auch solches dem Kayserl. Residenten in unsern allhiesigen Residenzien nicht allein für sich und seine Familie ebenfals zugestehen / sondern auch eine nicht geringe Zahl von Catholischen Einwohnern dazu ohngehindert admittiren. Also haben wir zu euch das besondere gnädigste Vertrauen/ daß ihr mehrgedachtem unserm Residenten/ dem von Dieſt/ indem auf unsern Geheiß und Befehl angestellten Exercitio Religionis nicht hinderlich seyn / sondern ihm dabey nachdrücklichen Schutz halten werdet. Wie wir dann solches hierdurch an euch gnädigst gesinnen / und uns dessen Eurer uns jederzeit bezeigten Devotion nach um so mehr zu euch versehen / als wir euch nicht allein bey allen gefährlichen Conjuncturen mit würcklicher Hülff beyspringen / und Ew. Libertät und Freyheit protegiren / sondern auch ungereimt seyn würde/ wann eine dem Römischen Reich unterworffene Stadt einem souverainen gekrönten Haupte dasjenige difficultiren oder disputirlich machen wolle/ was ihm von denen höchsten Puissancen, ja gar von des Römischen Reichs höchsten Ober-Haupt/ accordiret und zugestanden wird; und kan hier weder in dem Regions-Frieden/ nach dem Instrumento Pacis Westphal. noch in andern darauf sich gründeren Constitutionibus Imperii, kein Behelf gesuchet werden / indem selbige de Juribus Legatorum nichts disponiren / wovon doch hier allein die Frage ist / und also auf diesen Casum nicht applicabel seyn.

1708. Solte aber der Clerus, oder sonsten jemand/ wie man sich bedrolichen vernehmen lassen / die Studenten / oder sogenannte Kappes-Bauern darwider auffzuwickeln sich unternehmen / und etwas Thätliches vorgehen/ so haben wir bereits solche Anstalt gemachet / daß alle Catholische Kirchen in unserm Königreich und Landen dergleichen Violationem Juris gentium hart zu entgelten haben sollen. Es wird aber solches zu verhüten bey euch stehen/ wann ihr Eurer bekandten Prudenz nach die Populace von unsern incontestablen Rechten informiren lasset/ weßhalben wir dann unser obiges gnädigstes Gesinnen an euch hiemit nochmahlen wiederholen / und uns zu euch aller Willfährigkeit versehen / euch auch hinwieder unsere Erkändtlichkeit bey allen Occasionen versichern und Euch und Eurer Stadt mit Königl. Propension und Gnaden jedesmahl wohl beygethan verbleiben werden. Cölln an der Spree / den 11. Februarii 1708.

Friedrich/ 2c.

Wartenberg.

Cölnischer Magistrat ist anderer Gedancken.

Darmit war doch der Magistrat in Cölln nicht zu frieden / dafür haltende / man könne ihm / unter Anziehung des Völcker-Rechts / nichts wider Gewissen und Herkommen lauffendes Auffdringen/ sonderlich / wie es hier sich ansehen liesse / als eine beständige Sache; so wäre auch von Kayserlicher Majestät denen Residenten abgeschlagen worden/ was Preussen begehrte / von ihm angeführte Exempel wären Theils auſſer Reich geschehen / was im Reich vorgegangen / bestehe in jedes Freyheit/ zwinge niemanden ein Gleiches auf. Solches stellten sie des mehren in einem Schreiben den 6. Martii vor.

Berichtet auch Seldiges die sich weiter vorthuende Bewegung.

Ehe aber noch die Antwort auf des Magistrats Vorstellung erfolgte / kam es zu einem gefährlichen Ansehen / darzu das Cantzel-Geschrey derer Mönche und anderer Geistlichen nicht wenig geholffen haben mochte; Denn die Studenten hatten sich durch angeschlagene Zeddul den 13 Martii zusammen beschieden / und mit grossen Hauffen in der Gassen eingefunden / wo des Residentens Haus war / allerhand Drohungen ausstossende? als wann es diesem gelten solte. Der Magistrat hatte es gleich mit 200. Mann verwahret / die Zeddel abreissen / die Burgerschafft warnen lassen / und berichtete die Sache den 17. dito an Preußen / mit abermahliger Bitte / Aenderung zu verfügen / mit diesen Terminis:

Ew. Königl. Majestät werden zweiffels ohne

1708. mit nächsten fast vernommen haben / was auf Veranlassung des dahier angefangenen Exercitii Reformatæ Religionis am 13. dieses in dasiger Stadt vor Empörung entstanden / indeme Morgens früh von denen Studenten hin und wieder durch die Stadt einige Conservations-Zettul angeschlagen / und darauff Nachmittags ein grosser Hauffen besagter Studenten und gemeiner Leute oder Canaille, auf der so genannten Johannis-Strassen sich eingefunden / allerhand Droh-Worte ausgegossen / und uns in die allergröste Gefahr einer allgemeinen Commotion der gantzen Stadt gestellet / zumahlen die Zünfften auch / welche zu Einwilligung derer erforderten Geld-Mitteln hingehöret zusammen kommen / und eben auf diesen Tag in dem Rath erschienen / nicht einen geringen Unwillen wegen obgemeldet uns zugemutheten Exercitii bezeuget. Was Wir nun bey diesem Zufall für Mesures genommen / wie wir die affigirte Auffruhr-Zettul herunter reissen / und hingegen vor ein Edict denen Gymnasiis insinuiren / und aller Enden anschlagen / gegen den Aufflauff vor eine Veranstaltung machen / und absonderlich sorgfältig trachten lassen / damit Dero nunmehr zum Creyß-Tag destinirten Bottschafften kein Thätlicher Innhalt geschehen möge / endlich mit Intervention etlicher Directorial-Räthen und Bottschaffern / und des Creyß-Generaln Freyherrn von Bernsau alles dahin gerichtet / damit diese Commotion in Ruhe gebracht werden möge / zweiffeln wir nicht / daß der von Diest so wohl als von Hoppe / ausführlich werden berichtet haben. Wir contestiren vor Ew. Königl. Majest. den allergrösten Unlust / und finden keine genugsame Expressiones dieses so gefährliche Attentatum zu detestiren; Uns muß aber zum theil consoliren / und bey Ew. Königl. Majest. hoffentlich völlig entschuldigen / daß von der rechten Burgerschafft vom erstern bis zum letztern keiner gewesen / welcher sich bey diesem Auffstand gefunden / weniger das Geringste beygetragen / um so mehr wir denn hoffen / daß Ew. Königliche Majestät uns nichts in Ungnaden beymessen werden. Wir geben aber Ew. Königl. Majest. hoch erleuchter Penetration zu erkennen anheim / in was Gefahr wir gestanden / und ferners gerathen möchten / wenn man auff Continuation des obangezogenen Exercitii beharren würde / zumahlen / auff solchen unverhofften Fall / wir eine Universal-Commotion der gantzen Stadt und derselben eussersten Ruin vorher sehen / welche wir nicht hoffen / daß Ew. Königl. Majest. zu folg der uns jederzeit bezeigter Propension, gern veranlast sehen werden / oder ein einig Recht uns zumuthen können / allermassen wir auch in unserm jüngsthin allerunterthänigst abgelassenen Schreiben des mehrern gewiesen / daß kein einiger Stand des Reichs einen Residenten mit solcher neuerlichen Einführung eines frembden Exercitii Religionis, und solcher in der That selbsten sich mehr als zu viel bezeigten Gefahr / ja mit vor Augen schwebender Eversion und Umkehrung der Status publici schuldig und gehalten seye / und es wohl ein hartes Jus gentium seyn würde / jemanden zu seinem selbst eigenen Ruin, Eversion und Untergang zu obligiren. Gestalten nicht allein wir / sondern auch mehr andere dergleichen Stände / sich dafür sorgfältig bewahret / wohl wissende / was die Einigkeit in puncto Religionis in Statu publico für eine Tranquillität / und hingegen die Discrepanz darinnen vor grausame Land und Leut verderbliche Verwirrungen causiret / welches wir nicht hoffen von jemanden verdient zu haben / uns allerunterthänigst vertröstend / mit nechst folgender Post zu vernehmen / daß Ew. Königl. Majest. die Avocation des Prædicanten allergnädigst werden resolviret haben / ohne welche Resolution wir auf keine Beunruhigung der Gemeinden zu hoffen / sondern den grösten Verdruß zu erwarten haben werden / welches ꝛc. 1708.

Cölln / den 17. Martii 1708.

Preussen überschreibt die Festhaltung seines ersten Gedancken.

Mitlerweile war auch am Preußischen Hofe ein Antwort auf das zweyte Schreiben des Cöllnischen Magistrats zu Stande kommen / in welcher Ihro Königl. Majest. drauff bestund / daß das Exercitium Religionis ihrem Residenten ohnverwehret bleiben / und nicht zur Nachfolge gezogen werden müste / was hier und dar mit Versagung dergleichen wider das Völcker-Recht vorgenommen worden.

Cölln bietet seinen Schutz Verwandten Preussisch Religions-Exercitium nicht zu besuchen.

Der Rath zu Cölln wolte durchaus nicht auffkommen lassen / daß ein Protestirend Exercitium Religionis in seiner Stadt auffkäme / und meynte sich zu verwahren / wenn sie alle ihren Schutz-Verwandten Protestirender Parthey verbäte / dergleichen durchaus nicht zu besuchen; sondern sich nach Mühlheim hinaus zu begeben / ihren Gottes Dienst abzuwarten. Ubrigens hatte er die Sache an Kayserl. Majest. berichtet / und um Hülffe gebehen.

Derselbigen auch die weitere Preußis. Erklärung bekannt machende.

Weil aber nach diesem die Preußische Antwort auff das zweyte Cöllnische Schreiben eingegangen / und Selbige gar nicht nach dem Sinne des Cöllnischen Magistrats befunden worden / communicirte sie dieser auch nach Wien / sammt dem / was er an Preussen unterm 6. Martii, erwidert / beschwerte sich über das seiner Meynung nach mißbrauchte Jus Gentium, und flehete wiederholter um Hülffe an.

Und wiederhohlt die Beschwerden.

Der Magistrat gieng Kayserl. Majest. zum Dritten an / weiter vorstellende / was ferner / auff dem schon an solchen allerhöchsten Ort berichteten / sich zugetragen hatte / da man auch Preußischer Seits begehret / seinem Residenten die Accis-Freyheit zu verstatten / welches man Ihm doch abgeschlagen. Sonst bezog sich der mehrgedachte Magistrat auff Franckfurt und Nürnberg / wo man auch denen Residenten kein eigen Exercitium verstattete.

Kayserl. Majest. trägt Westphäl. Directorn auf Preussen einzureden.

Kayserl. Majest. unterliessen nicht / so bald dergleichen Berichte einglengen / sich der Sachen zum Vortheil des Cöllnischen Magistrats / möglichst anzunehmen / schrieben diesemnach an Chur-Pfaltz und Münster / als Directores des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses / Preussen von seiner Meynung abmahnen zu helffen / weil Sie / Kayserl. Schreiben nach / unter angezogenem Völcker-Recht den Westphälischen Frieden vernachtheiligen / und wider solchen den Statum Anni

1708.

1624. in Religions-Sachē ändern wolten/so nicht zu leyden/nach Kayserl. also an Tag gelegter und Chur-Pfaltz überschriebener Meynung:

Joseph/ rc. rc.

Ew. Liebd. bleibt hiermit Freund-Vetter-und gnädiglich unverhalten/ und wird deroselben vermuthlich vorhin allbereit bekant seyn/ was massen sich denn Burgermeister und Rath/ unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Cölln beschwert befinden/ daß der Königl. Preußische Resident allda der Dienst von eines sichern ehemals Stadt Cöllnischen Einwohners Clamor Esten genannt/ nachgelassenen ältern Tochter/ein von geraumer Zeit öd gestandenes Hauß/ sonsten der Clever-Hof genant/ käufflichen an sich gebracht/ und dasselbe ehe man es erfahren/ in Possession genommen/ sogleich auch das Königl. Wappen daran affigirt und darinn das Exercitium der sogenannten Reformirten Religion mit Annehmung eines einigen Predigers durch Singen/ Predigt halten/ und andere bey selbiger Religion üblichen Gebräuch öffentlich und mit zimlichem Zulauff des Volcks anzustellen/ der Anfang gemachet/ worgegen sich zwar der Magistrat nicht nur mit solennen Protestationen verwahret/ sondern den Schluß genommen/ ihren sämmtlichen Burgern und Eingesessenen/ die Beywohnung solchen Exercitii durch geschärffte Edicta zu verbieten/ dieses Letztere jedoch auff Ansuchen des Residenten noch zur Zeit zurück gehalten/ und an statt dessen die Beschaffenheit der Sache/ und wie wehe der Stadt geschehe/ sammt der Gefahr/ so ihro der Stadt und des Königs Religions-Verwandten von einem irritirenden Pöbel bevor stehe/ des Königs Liebd. schrifftlich vorgestellet/ und die Abstellung gebethen/ wie aber darauff nichts anders erfolget/ als daß des Residenten Factum approbiret/ und vor eine ex Jure Gentium &. communi observantia herfliessende Schuldigkeit ausgegeben/ auch auff die Exempel desjenigen/ was an unserm Kayserlichen Hof und andern Orten/ auch zu Cölln selbsten vor diesem dem Chur-Pfältzischen und Chur-Brandenburgischen Residenten von Spannheim verstattet worden/ sich beruffen/ und anbey gedrohet/ daß im Fall einiger Opposition des Königs Liebd. alle Cathol. Kirchen in denen Preußis. und übrigen Landen nicht allein geschlossen/ sondern auch die sämtlich darin befindliche Cathol. Unterthanen dergleichen Violationen Juris gentium zu entgelten haben solten: Dahero zu uns diese Stadt in diesem gefährlichen und weit aussehenden Emergenti ihren Recurs zu nehmen/ und um zulängliche Hülffe zu bitten/ genöthiget worden. Wie wir nun nicht finden können/ auff was Weise dieses des Königs Liebd. neuerliches Vornehmen justificiret werden möge/ dann so etwas solches auff die enthaltene Königliche Würde gegründet werden solte/ Ew. Liebd. vorhin bekandt seyn wird/ daß zuvor ausdrücklich bedungen worden/ sub hoc prætextu keine Innovation in dem Reich zu machen/ oder einem einzigen Stand desselben die geringste Beschwehrung dardurch zuzufügen/ ausser dieser Bedingnuß/ auch an sich selbsten weder der Königl. Character noch das Jus gentium zulänglich seyn würde/ ein solches Exercitium Religionis gültig zu machen/ und solches nicht allein auff des Residenten Person und Domestiquen, sondern indistincte auff alle Burger und Eingesessene zu extendiren: Eben so wenig stehet zu begreiffen/ daß des Königs Liebd. als Chur-Fürst und ein Stand des Reichs/ die prætendirte libertatem Juris gentium auff solche Sachen ziehen können/ wordurch in Effectu der Status Religionis de Anno 1624. alteriret und nicht allein zu Cölln/ sondern auch in andern Orten unzahlbare Verwirrungen in Religions-Sachen eingeführet würden. Wir wollen hier weiters nicht anführen/ daß die in Cölln sich befindliche Residenten nicht um einiger Geschäffte willen/ mit dem Magistrat daselbst/ sondern wegen ihrer Commoditæt sich auffhalten/ ja dem Verlaut nach/ nicht einmal accreditirt seyn/ noch auch die vorherige Chur-Brandenburgische und Pfältzische Residenten von Spanheim als Actus unicus, und dem nicht nur contradicirt/ sondern auch abgestellet/ ja von dem Magistrat noch höher und so gar auff die Accisen und andere Freyheit getrieben worden/ in einige Consideration ziehen/ eben so wenig/ als die Beruffung auff die Exempel von unserm Kayserl. Hof und andern Orten/ als welches Theils in Pactis, oder sonsten auff andern Absichten/ mithin gantz andern Fundamenten beruhet; So haben wir zwar hierunter an des Königs Liebd. nach Innhalt des beyverwahrten abschrifftlichen Anschlusses zu rescribiren nicht ermangelt/ dabey aber auch Ew. Liebd. als Mit-Ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses/ von solch gefährlichem und allem Ansehen nach auff weiten Absichten beruhenden Vorhaben/ zu dem Ende part geben wollen/ damit sie ihres Ortes denselben auff alle dienliche Wege kräfftigst begegnen/ und es dahin dirigiren helffen möchten/ um so wohl das der Catholischen Religion hierdurch bevorstehende irreparable Præjudicium zu verhüten/ als auch bey gegenwärtigen Conjuncturen allerhöchst schädliche Collisiones abzuwenden; Wir haben in dieser Conformität zugleich an des Bischoffs zu Münster Andacht/ als mit-ausschreibenden Fürsten obbesagten Creyses anheute rescribiren lassen/ und verbleiben Ew. Liebd. rc.

Wien/ den 4. April 1708.

Schreibt selbst an Preussen es von ungegründeten Novitæten abmahnen de

Nebst dem versuchten Kayserl. Majest. auch selbsten bey Preussen das Werck auff einen andern Fuß zu richten/ und Ihro Königl. Majest. dahin zu bewegen/ dem von Diest das Reformirte Religions-Exercitium zu untersagen/ nenneten dieses auch eine allenthalben auff lauter ungegründeten Principiis beruhende Novitæt, mit welcherley Benennung aber wohl wenig ausgerichtet geworden seyn mochte. Sonst erinnerten auch Kayserl. Majest. daß man des Cöllnischen Magistrats Thun/ die Catholische im Preußischen/ als Innocentes Tertio nicht entgelten lassen solte/ und bestund das Rescript in Terminis, wie nachstehet:

Wir Joseph / ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebd. bleibt hiemit Fraind-Oheim und Brüderlich ohnverhalten / wie daß bey uns N.N. Burgermeister und Rath / unserer und des Heil. Reichs Stadt Cölln in Unterthänigkeit angebracht / was massen Ew. Liebd. alldortiger Residenr, der Dieſt / ein sicheres in der Stadt vorhin öd gelegenes Hauß erkaufft / selbiges / ehe man es erfahren / in Possession genommen / und bald darnach das Exercitium der Reformirten Religion / mit Annehmung eines Predigers und Ubung aller darinn üblichen Gebräuchen / zu halten angefangen / wogegen sie zwar Ew. Liebd. die der Stadt und sonderlich Ew. Liebd. Religions-Verwandten von dem dardurch irritirten Pöbel bevorstehende Gefahr vor Augen geleget / und um schleunige Abstellung gebethen ; so wäre doch von Ew. Liebd. dieses Dero Residenten Factum approbiret und hingegen bedrohet worden / daß auf den Fall eines von dem Cölnischen Pöbel gegen besagte Religions-Verwandte erfolgten thätlichen Verfahrens solches die in Ew. Liebd. Landen befindliche Catholische Unterthanen zu entgelten haben solten ; Dahero Uns der Magistrat zu Cölln gebethen / wir ihme in diesem weit aussehenden Wercke Unsern allerhöchsten Kayserl. Beystand angedeyhen zu lassen gnädigst geruheten.

Nun seynd wir gegen Ew. Liebd. der Freund-Oheim und Brüderlichen Zuversicht / sie werden die von ermelter Stadt Ihro beygebrachte erhebliche Ursachen in alle Wege gelten lassen / und von selbsten leicht erachten / daß solches dero Residenten Beginnen anderst nicht / als gar neuerlich und weder in dero Königl. noch Chur-Fürstl. Würde gegründet seye / und daraus anderst nichts / als bey diesen ohne dem sehr betrübten Conjuncturen in viele Wege schädliche Nachfolge entspringen können / zweiffeln auch nicht / es wird Ew. Liebd. vorhin noch guter massen bekandt seyn / aus was erheblichen Ursachen bey fürwährendem Reichs-Tag zu Regensburg vor der lezten Kriegs-Declaration der wohl bedenckliche Schluß gemachet worden / daß alle Religions-Differenzien, wordurch etwa die sonst höchst nöthige Vereinigung der Gemüther zertrennet werden könte / zeitwährenden Kriegs gänzlich beyseit geseze bleiben solten ; So wollen Wir Ew. Liebd. hiermit Freund-Oheimb-und Brüderlich ermahnet haben / Dero / zu des allgemeinen Wesens Besten / jederzeit bezeigenden ungemeinen Eyfer auch hierinn an den Tag zu legen / und obangezogenes Verfahren Dero Residentens ab-und einzustellen / vor allem aber mit dem angedroheten Verfahren gegen die in Dero Landen befindliche Catholische Unterthanen / als Innocentes Tertios, in keine Weise verfahren zu lassen / einfolglich zwischen allerseits Religionen durchgehends in dem Heil. Röm. Reich höchst nöthig fallende gute Einverständnuß ihres hohen Orts mit concertiren und befördern zu helffen. Ew. Liebd. werden dardurch von einem solchen Wercke / welches auff einer blossen Novitæt und allenthalben ungegründeten Principiis beruhet / abstehen / und jedermänniglich zu erkennen geben / daß sie Ihro nechst deme auch die innerliche Ruhe und Wohlstand des werthen teutschen Vatterlands ohnausseßlich angelegen seyn lassen ; Wir seynd des unfehlbahren Erfolgs gewärtig / und verbleiben Dero selben anbey mit ꝛc. ꝛc.

Wien / den 4. April 1708.

Die Sache kommt zum Aufstand /

Bisher war es / angeführter massen / meist bey denen Worten geblieben / allein es kam nun endlich zu Thätligkeiten / die schlimm genug aussahen. Denn da wurden zu Ende des Aprilis Lateinische Zeddel angeschlagen gefunden / in welchen man mit ungemein hefftigen und greulichen Lästerungen die Gemüther derer Studenten auffrührisch zu machen getrachtet hatte / indem der Reformirte im Hause des Preußischen Residentens gepflogene Gottes-Dienst anzüglichst-unverschämter Weise denen Bacchanalien oder Bedienungen des Götzen Bacchi verglichen wurde / welche ehemals der Rath zu Rom gänzlich / nach des Livii Bericht / ausgerottet und daran Theil gehabte an Leib und Leben gestrafft / dieweil in selbigen / unter dem Nahmen des GOttes-Dienſts / die entseßlichste Schand-Thaten und vor züchtigen Ohren nicht einmal zu nennende Unfläterenen und Unzuchts-Wercke ausgeübet werden. Es hieß in gedachten garstigen Zeddeln : es sey niemals ein grösser und gemeiner Unheil in Cölln erhöret worden / als dermalen mit und in dem proteſtirenden Gottesdienst verhanden / den man ohne Scham ausdrücklich nefandum Dæmonis cultum, **eine entsetzliche Verehrung des Teufels selbsten** / nannte / und weiter einfliessen lassen / es habe sich von Heyden und von der scheuslichen Feyer obangeregter Bacchanalien, ja vom Teufel selbst entsprungene falsche Lehre / samt ihren Anhängern / gar nicht an das Abwehren eines Löbl. Magistrats in Cölln gekehret / sondern sich den Kopff auffgeseßet / fernerweit im Hause des Preussischen Residentens verkündiget zu werden / es möchte kosten was es wolte ꝛc. Zugleich suchte man denen Leuten durch diese Zeddul weiß zu machen / als ob wenn man Preußischer Seits den Pfarrer zu St. Humbert hinweg nehmen und nach Berlin führen lassen wollen / weil er vor andern sich wider die Reformirte Gottesdiensts Ubung mit Schreyen von der Cantzel geseßet. Es wurden also die Studenten weiter angefrischet die Reformirte / welcher GOtt der Teufel wäre (der Leser nehme nicht übel / daß wir den Inhalt des Zedels erzehlen / wie er in der That sich gefunden / um zu zeigen zu was entseßlichen Dingen der unverständige Religions-Eyfer es bringen könne) anzugreiffen / den Ort abgöttischer Lehre übern Hauffen zu werffen / und ihrer Anhänger Häuser zu plündern / da denn die Wirthe derer zu beraubender Häuser ausdrücklich genennet waren / nemlich folgende Evangelische Einwohner Milz / Hack / Meinertshagen / Pick / Kamp / Wyl / Senter / Kramer.

Die Sache kommt durch angeschlagene gifftige Zedul Catholi. Studenten.

Der Tumult gehet an mit Stürmung Preußis. Residentens Hauß

Durch dergleichen erschrecklich Lermen-Blasen fanden sich den lezten April über 1000. Studenten und ander Pöbel-Volck vor des Preußischen Residenten Hause / und schmissen / ehe Macht / es

gnug

1708. gnugsam zu wehren/herbey kam / die Fenster ein / das Preußische Wappen herunter / auch in viele Stücker / unter denen greulichsten Scheltworten und Lästerungen / würden auch noch mehr Unglück weiters gestifftet haben / wenn nicht endlich die Soldateſca herbey kommen/ vor welcher sich der wütende Haufen retiriret. Der Preußische Resident beschwerete sich zum heffigsten / und ließ sich klagend vernehmen / daß nicht zeitlich genug dem Ubel ab Seiten des Magistrats vorgekommen / sondern denen bösen Leuten gestießentlich Zeit und Raum gelassen worden wäre / ihr unziemliches Vorhaben auszuüben u. s. w. Der Magistrat wolte dergleichen durchaus nicht an sich kommen lassen / zu seiner Verantwortung anziehende / der regierende Burgermeister von dem Hogfel hätte alsofort / nach erster Nachricht von Versammlung derer Studenten / den Obrist Lieutenant d'Aubigny befehliget / genugsame Mannschafft zu commandiren / um mit selbiger ihr Vorhaben zu hintertreiben/ indem aber solches wegen Weitläufftigkeit der Stadt / und da sie die Unter-Officiers aus denen Quartieren ruffen müssen / so bald nicht bewerckstelligt werden mögen / hätte man indessen Kundschaffter von Augenblick zu Augenblick ausgeschickt / von dem Verhalten der Studenten Nachricht zu bringen / und was auff ihrem Sammel-Platz sich fände/ nachzusehen / jedesmal aber/ daß die geringste Unruhe nicht vorhanden/ den Bericht erhalten. Unterdessen aber hätten einige unbekante Studenten auff einem dritten ungelegenen Ort sich zusammen rottiret / unversehens auf der Strassen hervor gethan/unter sich Händel angefangen / und ehe und bevor einer es recht gesehen und wahrgenommen / auch noch ehe die anmarschirende Soldaten auch das Diestische Hauß erreichet/ daselbsten die Fenster eingeworffen/ und ihre Insolentien verübet/bey Ankunfft der commandirten Mannschafft aber sich dissipirt und mit der Flucht salvirt. Da nun gleichwol der Hr. von Diest vorgegeben/ ob wäre die commandirte Militz nicht frühzeitig genug angerucket / so sey ja bekandt/daß die Soldaten durch die gantze Stadt einlogiret/ und der eine von dem andern schier eine halbe oder wenigst eine viertel Stunde einquartieret seye/ welche persöhnlich von Hauß zu Hauß commandirt und beruffen werden müssen / worzu Zeit und Weil erfordert wird / und sobald die geringste Nachricht eingelauffen / daß die Studenten unter sich Händel hätten/ sey die commandirte Militz alsofort/ohne den geringsten Anstand/nach dem Diestischen Hauß hin marschirt/allensals auch / da die Anrückung einiger massen solte verweilet seyn / wie nicht geschehen/ so könte doch solches dem Magistratui, so die Ordres gleich auf die erste eingelossene Avise dem Ober-Officier gegeben/nicht in Ungnaden ausgedeutet werden/ absonderlich da man dergleichen Bedrohungen zum öffern schon / ohne den geringsten Effect,wargenommen/und das zwar annoch immediate zuvor am 20. Aprilis, um welche Zeit auch einige Mannschafft commandirt gewesen/ um nöthigen fals anzurucken / die Studenten Bedrohungen abzukehren / und das Diestische Hauß zu befreyen/ man hätte aber selbe damalen / mit Vorwissen des Creyß-Generals/ Freyherrn von Bernsau/ und des Herrn von Dieſt selbsten / diese Commandirte nicht würcklich anrucken / sondern allein in loco tertio parat stehen lassen/ gestalt man einiger massen vor schimpfflich gehalten / auf die Studenten Bedrohungen / so offt und vielmal die Soldaten extraordinair unter das Gewehr zu stellen/ Gassen/Strassen und das Hauß zu besetzen; So hätte Magistratus auch/gleich nach geschehener Action, Inquisitiones angestellet / in der Zeit mit Gewalt den angegebenen Rädelsführer auffgesuchet/ dessen Wirth sich eydlich purgiret und betheuret habe/daß er denselben / nach geschehener That / niemalen wieder gesehen / daß Herr von Diest auch befraget worden/ ob er einen oder andern Thäter annoch angeben könte ? solches alles bezeugeten die Protocolla mit mehrerm; Also daß Magistratus auch auf allen erdencklichen Fall aus aller Verantwortung/ und die Cathol. Burger/ deren kein einziger sich bey diesem Tumult eingefunden / eben so wenig/ als auch die eingesessene Religiosen / hieran pflichtig/ der Herr von Diest aber hieran principaliter schuldig seye / indem er durch diese tentirte Neuerung und sein unordentlich halsstarriges Verfahren sich dergestalt bey allen /und sonderlich bey der Canaille und Studenten verhaſt gemachet / daß nicht zu befrembden / wenn auch ein ärgers draus entstanden / und demselben ein heimlicher mehr fataler Streich versetzet wäre / und könte annoch deßwegen Magistratus dessen Person für bösen ehrlosen Leuten und Gesindel nicht garantiren ꝛc. ꝛc.

Magistrat wird beschuldigt nachläßig gewehrt zu haben.

Entschuldigt sich.

Königl. Majest. in Preussen empfunden dieses/ wie leichtlich zu erachten / sehr ungnädig / belegten die Cöllnische Güter in ihren Landen mit Arrest, gaben auch Ordre die Helffte der Kirchen-Gefälle denen Catholischen in ihren Landen halb einzuziehen / ob man in Cölln gehörige Satisfaction geben wolte / oder das weitere erwarten. Die Verordnung lautete an Preußische Regierungen nachstehender Weise :

Preussen ahndets mit Arrestirung Cöllnischer Effecten.

Von GOttes Gnaden Friederich König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ Veste/ Hochgelehrte Räthe / Liebe Getreue !

Weilen die Catholische zu Cölln am Rhein / wider unsern dortigen Residenten und dessen Quartier eine überaus grosse Insolentz ausgeübet/ und wir dieselbige nach aller Rigueur zu resentiren entschlossen seynd / als habt ihr solches denen dortigen Catholischen Geistlichen durch das gantze Land bekandt / auch daneben die Anstalt zu machen/ daß von nun an so fort die Halbschied aller ihrer Revenuen und Einkünfften / sie haben Nahmen wie sie wollen/ mit Arrest belegt / und ihnen darvon das geringste nicht abgefolget werde / ihr habt auch gedachten Catholischen Geistlichen anzuzeigen / daß wo inner Zeit von 6. Wochen diese Sachen nicht repariret / und Uns zureichende Satisfaction verschaffet werde / alsdann die andere Halbschied ihrer Revenuen ebenfals angehalten / und folglich wegen Einstellung ihres Gottesdiensts weitere Ver-

Und in Beschlag genommene halbscheid Cathol. Geistl. Revenuen in seinen Landen.

fügung

Fügung gemacht werden soll / wir könten wohl also fort darzu schreiten / wollen aber lieber die äusserste Moderation in der Sache gebrauchen / und per gradus gehen / damit die Stadt Cölln Zeit habe / ihren Tort zu erkennen / und sich also / wie sie nach aller Raison verbunden darzu ist / hierunter gegen Uns anzuschicken / auch ist uns nichts anders wissend / als daß alldorten sich einige Klöster befinden / die Anno 1624. nicht gewesen / und die wir auch vermög des Westphälischen Friedens allda zu dulten nicht gehalten seyn; Ob deme also seye / das habt ihr mit nächster Post zu berichten. Massen wir solchen falls entschlossen seynd / in diesen Klöstern den Catholischen Gottesdienst gar zu verbieten. Seynd euch mit Gnaden gewogen / ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Friderich ꝛc.

Geben zu Charlottenburg
den 28. Maij 1708.

Graf von Wartenberg.

Westphäl. Directores monieren zum Frieden zu Preussen.

Binnen solchen Händeln hatten sich auch die Creyß-ausschreibende Fürsten entschlossen / nach oben angeführtem Kayserl. Anregen / an Preussen eine Ermahnung abgehen zu lassen / daß es den Reformirten Gottesdienst / auch der gefährlichen Besorgnis halber / aufheben / und die Verweigerung des Cöllnischen Magistrats andere nicht entgelten lassen möchte. Es war aber das Anfinnen solcher Fürsten gefasset / wie hier folget:

Unsern ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät communiciren wir in hergebrachtem Vertrauen abschrifftlich hierbey verwahret / was Ihro Kayſ. Majest. unser allergnädigster Herr / auf das bey Deroselben als dem allerhöchsten Ober-Haupt im Reich von Burger-Meister und Rath zu Cölln / wider Ew. Königl. Majestät dasigen Residenten von Diest / wegen von diesem in dasiger seiner erst kürzlich anerkaufften Wohn-Behausung mit Annehmung eines eigenen Predigers neuerlich einzuführen / und zu continuiren unterstandenen Exercitii publici Reformirter Religion, nothzwinglich gebrachtes Beschwehren an Uns und an jeden besonder / sehr nachdrücklich und angelegentlichst unterm 4ten nächst hingelegten Aprilis rescribirt / und dabey allergnädigst aufgetragen haben; Gleichwie nun die dabey in ein und andern allergnädigst vorgestellte Momenta durchgehends der Erheblichkeit seynd / daß wir ein Uberfluß zu seyn erachten / dieselbe allhier absonderlich zu wiederholen / oder aus denen ein mehrers beyzusetzen / um so mehr / als wir zu Ew. Königl. Majestät bekandter höchster Æquanimität / auch absonderlich Fried-liebenden hohen Gemüth die veste Zuversicht tragen / Sie alles solches in reiffen Betracht nehmen / und in sonderbahrer Consideration der hierinnfalls zu besorgender weit aussehenden Folgerungen und gefährlichen Collisionen, welche billig bey gegenwärtigen Conjuncturen mit dem äussersten Fleiß zu verhüten seyn / sich bey den Sachen gar leicht von selbsten finden / folglich ermeldten Dero Residenten von Diest / sothanes neuerliches Beginnen / welches wegen täglich zu befahrenden Aufstandes des Cöllnischen Pöbels nimmer einen guten Ausgang nehmen kan / keines wegs gut heissen werden. Wir können so wenig auch von Ew. Königl. Majest höchst erleuchter Begabnus ehemahlen vermuthen / daß sie / um gegenwärtiger der Stadt Cöllnischen Magistrats, gegen mehr gedachten Diest neuerlicher Unternehmung / abgetrungener rechtlicher Opposition halber / in Dero Königreich und andern besitzenden Landen angesessene Röm. Cathol. Unterthanen / als welche die Pacta Religionis, Friedens-Schlüsse und Reichs-Satzungen vor sich haben / und der gegenwärtigen Stadt Cöllnischen Defension wegen plane innocentes tertii seynd / das geringste solten mißgelten lassen wollen. Wir getrösten Uns dahero gänzlich / Ew. Königl. Majest. werden sich diese unsere im besten gemeinte Erinnerung nicht mißfallen / sondern in gegenwärtigen Absehen Tranquillitatis publicæ eine fernere Probe von Dero dem Publico allezeit zu tragenden ungemeinen Eyfer in der That verspühren lassen / und wir seynd Ihro Kön. Majestät zu Erweisung aller angenehmen Dienstleistungen von Hertzen bereit und willig. Geben den 21. May 1708.

Göttliche Handlungen zwischen Preussen und Cölln.

Königl. Majestät in Preussen wolten doch die gütliche Hinlegung dieses Handels ihres hohen Orts lieber fördern / als hinterziehen / befohlen also Dero geheimden Rath und Schloß-Haupt-Mann von Printz / aus dem gebrauchten Embser Baad nach Cölln zu gehen / und daselbst / nach ihm zu gefertigter Anweisung / die Abmachung dieses Handels zu versuchen. Was nun derselbige begehret / wessen sich aber Cölln erkläret / mag dessen nachstehende Resolution zeigen:

Burgermeister und Rath / dieser Heil. Reichs freyen Stadt Cölln ist vor Dero abgeordnet gewesenen Deputatis, des mehrern gebührend referirt worden / was Ihro Königl. Majestät in Preussen würckl. geheimer Staats-Rath-Schloß-Hauptmann und Ober-Lehen-Director des Freyherrn von Printz Excell. wegen der in eine Zeitlang angehaltenen Beschwernüssen in puncto Introduct. Exerc. Relig. Reform, für Postulata fürgeschlagen / daß nemlich Magistratus erstlich wegen des untern 30. Aprilis begangenen Studenten-Excess gehörige Submission und Reparation gegen Se. Königl. Majestät thun / den Unlust / so Magistratus davon empfunden / contestiren / und zu Abstraffung derer Studenten und Rädelsführer / wann selbe angezeiget und betretten werden könten / sich anerbietig machen; Und zweytens ins künfftige Dero Residenten obangezogenes Exercitium, doch anders nicht als privatim nemlich für seine Familie und Domestiquen demselben frey lassen wollen. Ob nun zwar / was das erstere betrifft Magistratus vermeint / nichts commel omittendo begangen zu haben / was Ihrer Königl. Majestät Ungnad hätte erwecken können / gestalt allerhöchstged. Königl. Majestät in Dero

aller-

1708. allergnädigsten Schreiben vom 27. Martii letzthin zu Magistratus nicht geringen Consolation allergnädigst bezeiget / daß dieselbe biß dahin mit dessen Conduite in so weit allergnädigst zu frieden gewesen / und was den modum und excessum der Studenten belanget / frühzeitig genug zu Abkehrung der Gewalt die nöthige Dispositiones gemachet / vom moment zu moment durch unterschiedliche successive abgeschickte Kundschafften die St. Joannis-Strassen in das Kloster B. M. V. als den angedroheten Sammel-Platz mit höchster Sorg recognosciren / und ob wohl noch alles in höchster Ruhe gewesen / dannoch die immittelst zu Hand gebrachte Soldaten anrucken lassen / einfolglich zu thun verhofft / was eine sorgfältige Obrigkeit hätte thun können oder mögen / so wolle dannoch Magistratus zu Contestirung ihres Mißfallens / und des Sr. Königl. Majest. schuldigsten Respects bey Ihro Kayserl. Majestät gebührend ausbitten / vnch demjenigen einfolgen / was zwischen Jh. Kön. Maj. u. denenselben hiermit vor zulängl. concertirt wird; zumahln ohne Interposition höherer Authorität hierunter vor sich zu resolviren / Burgermeister und Rath vor sich nnd die Ihrige / sonderlich die Religions-Verwandten selbsten fast gefährlich halten. Was aber das zweyte anlanget / da bescheidet sich Magistratus wohl / daß ihnen nicht zukomme / die Se. Kön. Majestät und Dero Minister zukommende Jura im geringsten zu contestiren; weilen aber biß anhero derselbe so wohl bey der Röm. Kayserl. Majest. als auch Se. Königl. Majest. selbsten hoffentl. mit der höchsten Submission und Veneration Ihrer Königl. Majestät allerhöchster Person / diejenige Jura und Reichs-Constitutiones, worauff sie vermeinen ihre Intention fundirt zu seyn / vor- und angezogen; So hoffet Magistratus, bittet auch darum allerunterthänigst / Ihro Königl. Majest. werden so großmüthig / und gegen hiesige Stadt so gnädig seyn / den Effect der Königl. ihnen sehr zu Gemüth steigenden Indignation so lang zu verschieben / biß dieser halb / es seye unter der Authorität Ihro Kayserl. Majestät und des Röm. Reichs / oder sonsten anderweretig ein Zulängliches ausgefunden werde: Zumahlen Ihro Königl. Majestät von selbsten bekandt / was ohne vorher gegangene dergleichen Præcaution Magistratus vor Gefahr einlauffe / den gantzen Statum ihrer Stadt in die höchste Confusion zu setzen / ausser das / wann keine nöthige Vorsehung hierunter geschehen würde / ein und andere Consequentien zu befahren seyn möchten / welches allerhöchstgedachte Jh. Kön. Maj. hoffentl. dieser Stadt nicht gönnen werden. Signa, Cölln / den 28. Junii 1708.

Cathol. beklagen sich der Sachen in Regenspurg.

So wolten Königl. Majest. in Preussen vergnügt seyn / wenn man Dero Residenten das Religions-Exercitium nur für sich und seine Familie zustünde / weil freylich der Cöllnische Magistrat seinen Protestirenden Bürgern und Unterthanen verbieten konte / sich nicht dabey einzufinden. Aber man machte sich auch Scrupel dieses zu erlauben / ehe und bevor man nicht höhern Orts sich weiter Raths erholet / und blieb diesem nach die Sache eine Zeitlang in solchen Terminis hängen. Die Catholisch-Protestirende Lande hatten sich bey dem Corpore Catholico in Regenspurg wegen des auf ihre Gefälle angelegten Beschlags beklaget / welches in einer Versammlung geschlossen / daß nomine Corporis Catholici, Chur-Maynzischer Director der allhiesigen Chur-Brandenburgis. Gesandschafft die Noehdurfft daher vorzustellen hätte / daß weilen solche Arresta wider die Reichs-Constitutiones und Instrumentum Pacis è Diametro stieffen / Ihro Königl. Majestät in Preussen geruhen möchten / dieselben wiederum aufzuheben / und zwar um so viel mehr / da der Magistrat zu Cölln / welcher nicht hätte verhüten / und Populace steuren können / gleichwohl erböthig wäre / Ihrer Kön. Majestät deßwegen Satisfaction zu geben / wie er dann schon ein und andere Tumultuanten in würcklichen Verhafft hätte bringen lassen / worauff der Chur-Brandenburgische Gesandte gemeldet / daß von allen deme ihm nichts bekandt wäre / Jh. Kön. Maj in Preussen doch davon unterthänigst referiren wolte.

1708. Corporis Catholici Entschluß

Pfaltz erneuert St. Huberts Kirche.

Wie glücklich Pfaltz gewesen / und / nebst schönen vor Alters besessnen Landen / auch im Churfl. Collegio den alten Rang und ehemals gehabte Würden erlanget / ist in Reichs- und Kayserl. Geschichten angeführet worden / und hier noch beyzufügen / daß es bey der Gelegenheit schlüssig worden / den verlegnen St. Huberts-Orden wieder hervor zu suchen.

Tom. VIII 125.

Dieser Ritterl. Orden ist im Jahr 1444. von Gerard / Hertzoge zu Gülich / erstlich auffgerichtet worden / als selbiger über seine Feinde in einer unweit Linnich vorgegangenen Schlacht einen herrlichen Sieg erhalten / und ist derselbe viele Jahre nacheinander im Flor geblieben; biß endlich durch überkommene grosse Kriege und Verwüstungen derselbe gäntzlich in Abgang gerathen. Es bestehet aber derselbe in Fürstlichen Personen / deren Anzahl unbeschrencket ist / und in 12. Rittern aus dem Gräfflichen und Freyherrl. Stande / welche alle 4. Ahnen von Vätterlicher und Müterlicher Seiten ihres Adels ins künfftige beybringen und beweisen müssen / obschon bey der ersten Creation, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht vorgenommen / bey einigen Rittern darinnen dispensiret worden. Nebst diesen 12. Rittern befindet sich noch einer / welcher der vornehmste und erste nach Sr. Churfürstlichen Durchl. (welcher / wie auch Dero Nachkommen dieses Ordens Haupt- und Groß-Meister seyn) unter denen Gräffl. und Freyherrl. Rittern ist / und Statthalter genennet wird. Die Officiales seynd der Groß-Cantzler (welcher anjetzo der Hof-Cantzler / Freyherr von Giese ist /) ein Vice-Cantzler (anjetzo der geheime Rath und jetziger Abgeordneter zu Wetzlar Herr von Hedinghoven /) ein Secretarius (anjetzo der Fürstliche Cabinet-Secretarius Humprecht /) ein Schatz-Meister (anjetzo der Churfürstliche geheime Secretarius Wolf /) ein Herold und Garderobe. Diese alle haben ihre Gehalte aus denen Ober-Pfältzl. Einkünfften. Die Fürstl. Personen dieses Ordens seynd noch zur Zeit der Hertzog zu Sachsen-Meynungen / welcher in Churfürstlichen Diensten stehet / der Land-

1708. Graf von Hessen-Darmstadt / und beyde Pfaltz-Grafen zu Sultzbach. Der Ordens-Statthalter ist der Graf von Diemantstein. Diejenige nun / welche vorhin einen andern Ritter-Orden haben / können zu diesem nicht angenommen werden; jedoch ist solches nicht von denen Fürsten zu verstehen. Die Pflicht und Schuldigkeit dieser Ritter bestehet darinnen / daß sie Sr. Churfürstl. Durchl. treu und huld / und gegen die Armen freygebig seynd; immassen denn ein jeder bey Annehmung des Ordens 100. Ducaten zum Behuf derer Armen und Spitäler dem Schatz-Meister erlegen muß / zu welchem Endehnen denn sichere Einkünffte aus denen Ober-Pfältzl. Gefällen zugeleget worden seynd. Gleichwie nun alle Pflegen und Ober-Pflegen der Ober-Pfaltz auffhören / und zu Commenderien gemachet worden; also wird ein jeder Ritter eine Comende bekommen / welche Commendeurs denn / wie vorhin die Pfleger / durch sich oder einen Substitutum beobachten sollen / und wird ein jeder sein gewisses Gehalt haben / nemlich der Statthalter 4000. Reichsthaler / die 3. nachfolgende Ritter 600. die andere 500. und so immer weniger biß auf die 3. Letztere / welche 350. Reichsthaler bekommen / wovon sie den zehenden Theil dem Ordens-Meister vor die Armen überreichen müssen. Die Fürstliche Ritter bekommen keinen Gehalt; jedoch wird denenselben / wenn sie Lust darzu haben / ein Regiment unter Sr. Churfürstl. Durchl. Trouppen gegeben / und biß deren einige verlediget werden / dreyen von selbigen eines Obristen Tractament aus denen Ober-Pfältzischen Einkünfften angewiesen werden. Die Officiales bekommen auch ihren Gehalt / nemlich der Vice-Cantzler 400. Reichthaler / der Secretarius 200. der Schatzmeister 250. der Herold 150. unter der Garderoble 100. Reichsthaler. Das Ordens-Zeichen ist ein eckigt Creutz / welches täglich bey gewisser Straffe an einem rothen Bande / wie auch ein Stern auf der Brust / und auf dem Mantel muß getragen werden. Das Ordens-Zeichen mit der Collana, wie auch das Imperial Mantel-Kleid muß auf gewisse Fest-Täge im Jahr / so dann bey denen General-Capiteln / und wenn man neue Ritter creiret / angeleget werden. Die Erwehlung neuer Ritter / wie auch derer Officialen / wenn deren einige Stellen verlediget werden solten / geschicht Capitulariter und durch die meisten Stimmen; den Ordens-Statthalter und Cantzler aber bestellen Se. Churfürstl. Durchl. selbsten / und ist der Wahl-Spruch / so in Gothischen Buchstaben geschrieben / nachfolgender: In Trau vast / das ist: In der Treu fest.

Wetzlarscher Bürgerschafft

Welcherley verbitterter Zanck sich zwischen Rath und Burgerschafft in Wetzlar hervor gethan / haben wir in vorigem Theil unsers Theatri zu erzehlen angefangen / und in Geschichten vorigen Jahrs fortgeführet. Die sonst zur Untersuchung auf Pfaltz und Stadt Franckfurt erkannte Commission war die Zeit abgebethen / und die Sache vor dem Reichs-Hof-Rath zu handeln behalten / indessen die Burgerschafft sich vor Unruhe zu hüten / und Magistrat nicht zu despectiren / mit diesem Rescript gewarnet worden:

1708.

Zum Respect des Magistrats angewiesen /

Von der Römischen Kayserlichen Majest. unsern allergnädigsten Herrn / denen von dem Magistrat, Dero und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / an Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath beklagten Burgern hiemit anzudeuten: Wie daß zwar Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät Dero in Sachen auf Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und N.N. Burgermeister und Rath dero und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth hievor erkandte Kayserl. Commission auffgehaben / und herentgegen dieselbe anhero zu Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen / dabey auch allbereit in Dero zu solchem Ende am 20. Junii nechsthin erfolgten Concluso vorläuffig verordnet haben / daß kein Theil den andern auf einige Wege beunruhigen oder turbiren / sondern alles in Ruhe lassen / und keine schwere Bestraffung auf sich zu ziehen / gelüsten lassen solte.

Nachdem aber von Seiten des Magistrats nicht ohnfeitig besorget werde / es möchten sie / beklagte Bürger / allerhand Unruhe anfangen / zumahln wann einige Bescheide von dem Rath oder Gericht ergehen / denenselben bereits öffentlich widersprochen / daß sie solchen Parition leisten wolten / darbey auch in des Raths Gerechsame einzufallen / und denselben zu despectiren anfangeten / und zwar unter der Hoffnung anderwerts herzu gewarten habender Hülffe: Welches mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät als Fried und Ruhe liebenden Bürgern in alle Wege unanständig / und zu fernerm Unheil dieser guten Stadt gereichend / ungern vernehmen / und dasselbe abgewendet wissen wollen; Als ist Dero allergnädigst und ernstlicher Befehl an sie / beklagte Bürgere / insgesamt / und einen jeden insonderheit / in Krafft dieses / daß sie sich bey Leib und Lebens-Straf / biß und so lang diese Strittigkeiten nicht etwa gut oder rechtl. abgethan / und sodann Dero allergnädigste Kayserl. Verordnungen ergangen seyn würden / an niemand anders hangen / sondern dem Magistrat als ihrer ordentlichen Obrigkeit mit schuldigem Respect und Gehorsam begegnen / mithin in allem sich / als Fried und Ruheliebenden Bürgern gebühret / aufführen sollen. Wornach sie sich samt und sonders zu richten / und vor Schaden und Straf zu hüten wissen werden. Signatum zu Wien / unter oberallerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät auffgedruckten Kayserlichen Secreten Insiegel / den 8. Augusti 1707.

Friedrich Carl / Graf von Schönborn. (L. S. Cæsar.)

Franz Wildereich von Meßhengen.

Hernach erfolgte eine Commission auf Pfaltz und Darmstadt / und mitlerweile ein Abdruck derer wieder Rath und Syndicos abseiten der Burgerschafft habender Beschwerden / davon sonst eine kurtze Summ beybracht worden / und also hier

und wegen harter gegentheiliger Eingeben.

auch

1708.

auch weiter anzufügen ist / was jener dargegen vor eine Verordnung des Reichs-Hof-Raths ausgebracht in diesen Terminis:

Durch Reichs-Hof-Raths Conclusum censuriret.

Von der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / dem Burger-Ausschuß / und so genannten Elffern / in Dero und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar / hiemit anzudeuten / wie daß dieselbe höchst-mißfällig vernommen / was massen sie Bürger-Ausschuß und Elffere / ohngeachtet der von Kayserl. Majest. wegen ihrer der Beklagten / gegen den Magistrat Dero und des Reichs-Stadt Wetzlar vorgenommenen Factorum Abgeordneten / und des Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz / und Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Chur- und Fürstl. Durchl. auffgetragenen Kayserl. Commission, auch sonsten vor- und nach dieser erlassenen ernstlichen Kayserl. Befelchen / sich auff Suggestion des Lr. Frechens so gar erkühnet / eine mit denen abscheulichsten / aus denen Actis mehrentheils reiteriterten / und darinnen ihrer an sich offenbahren / sonsten auch überwiesenen Falsitæten halber allbereits Judicialiter verworffenen Lästerungen / angefüllte facti Speciem unter einiger Unterschrifft zu öffentlichem Druck zu bringen / darinnen Burgermeister / Rath / Consulenten, Syndicos, und unschuldige Tertios zu vergiften / nicht weniger Dero Kayserl. allergerechteste Erkanntnissen / ausu nefandissimo zu syndiciren / solches Scriptum famosum zu Wetzlar in facie totius Imperii zu distribuiren / und darzu gegen den Magistrat und dessen Mittels-Personen mit allerhand weitern gewaltthätigen und schimpfflichen Proceduren zu continuiren / dardurch sich des ihme Magistrat, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit schuldigen Respects und Gehorsames / eigenen Gefallens zu entziehen / und die Ab- und Einsetzung der Raths-Personen ihren Gewaltthaten zu attribuiren.

Nun ist zwar allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. dasjenige auch / was bey Deroselben Burger-Ausschuß und Elffer / sub præsentato den 23. Februarii nechsthin vermeyntlich eingewendet und zu verfügen gebethen haben / gleichfalls gutachtlich referiret worden: Wie aber aus ihrem des Burger-Ausschusses und Elffer bisherigen Verfahren / gnugsam abzusehen gewesen / daß sie / ohngeachtet Dero so vielfältig ergangenen Kayserl. Verordnungen / dennoch höchst straffmäßig / mit ärgerlichen Thätlichkeiten fortgefahren / solches hingegen mehr allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. alles Ernstes ab- und eingestellet / und dem Magistrat Dero und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar in seiner völligen Würckung und gebührender Vollziehung seines Amts ruhiglich gelassen / durchaus wissen wollen / hierunter auch Dero fernere nachdrückliche Verordnung / an Dero zu Untersuch- und Abstellung dieser Factorum angeordnete Kayserl. Commission an heute haben ergehen lassen. Als ist an bey Ihrer Kayserlichen Majestät nochmahliger und ernstlicher Befehl an Sie / den Burger-Ausschuß und Elffere ingesammt / und einen jeden insonderheit / krafft dieses / daß sie bey Vermeydung der vorhin bedroheten Leib- und Lebens-Straff / wie auch sub pœna confiscationis bonorum, von allen / auch geringsten Thätligkeiten / gegen Burgermeister und Rath / als welchen Ihro Kayserliche Majestät in dero specialallerhöchsten Kayserl. Schutz und Protection / bis zu Austrag der Sachen / von neuem nehmen thun / wie auch das wider denselben und dessen Mit-Glieder / so vermessentlich in Druck gebrachte Scriptum famosum hiermit gäntzlich cassiren und auffheben / sich enthalten / noch sonsten etwas gegen denselben ferners vornehmen / sondern den Austrag der Sachen / worinnen Ihro Kayserl. Majest. die Justiz gehöriger massen zu administriren nicht ermangeln werden / in gebührender Ruhe abwarten.

Wornach sie sich samt- und sonders zu richten / und vor oberwehnten Straffen zu hüten wissen werden.

Signatum zu Wien / unter offt allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Majest. hervor gedruckten Secret-Insiegel / den 16. Martii 1708.

(L. S. Cæsar.)

Friedrich Carl / Graf von Schönborn.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Von einem Jahr zum andern haben wir die Beschwerden / derer Rheinischen Gegenden wegen Bequartirung mit frembden Völckern / und die Bemühung dergleichen abzuwenden / vernommen; Weil nun zu Ausgang dieses Jahrs etwas dergleichen besorget wurde / so nahm man die gewöhnliche Gegen-Anstalten vor / und schrieben Chur-Pfaltz deshalben nicht ohn allen Effect an Kayserl. Majest. / den Printz Eugene, Hertzog von Marlborough u. s. w. Da aber die Reichs-Ritterschafft in ihren Orten mit dergleichen Einquartirungen / auch Durchzügen / desgleichen Winter-Postirungen immerzu verschonet werden wolte / wegen einigen Doni charitativi, so sie an Kayserl. Majest. gegeben / so doch mit dem / was die Stände dem Reich und Kayserl. Majest. beytragen musten / bey weitem nicht beykam; Als meynten diese sich allzusehr überladen und gemeiner Sache darmit wenig gerathen zu seyn / deswegen denn der Ober-Rheinische Creyß-Tag ein Beschwehrungs-Memorial an Kayserl. Majest. abgehen ließ.

Bequartirungs-Händel des Ober-Rheinischen.

Man brachte dergleichen auch an den Reichs-Convent, nebst Communicirung derer Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgestellten Beschwerden und angeheffteten Ersuchen / die gebethene Abschaffung deroselbigen secundiren zu helffen / weil doch der Ritterschafft etwa ertheilte Privilegia, vermöge ausdrückl. Worte der Wahl-Capitulation Artic. III. contra jus Tertii nicht gültig seyn könten / dem war noch die Klage angefügt / wie ehemals die

Dem Reichs-Convent vorgestellt.

Burg Friedberg wegen innhabender Grafschafft Ketchen/nach der Wormser Matricul de Ao. 1521. bey dem Creyß und dessen Verfassung/ auch noch in letztem Französ. Kriege/mit 10. zu Roß und 45. zu Fuß concurriret / sich aber nunmehro von diesen und andern Præstandis los zu halstern und deren Uberträgung andern auffzubürden de facto suche.

Sächsische Geschichte.

Hamburgische Unruhe.

HAmburg kam nun dieser Orten in volle Unruhe / deren Beylegung der Stadt ein grosses gekostet / welches sie ungeistlichen Geistlichen und Dero blinden Anhange zu dancken hatte/ sonderlich aber dem anderweitig schon bekante gewordenen D. Christian Krumholtz / und hatte sich das böse Werck noch von intendirter Renovation der Vocation für anderwärtig hin berufferten Dr. Mayer (Siehe davon den XVI. Theil dieses Theatri Anno 1702. p. 799. seq.) bis hieher gezogen / da gedachter Dr. Krumholtz schon Anno 1701. mit übrigen Predigern nicht zu frieden gewesen / so sich wider gedachte Renovation erkläret / und sich nebst einigen andern gar von ihnen getrennet / den gewöhnlichen Prediger Convent nicht besuchet / ob er gleich verschiedentlich deßhalben beschicket / und mit Ubrigen Einigkeit zu hegen / erinnert worden. Unter diesen Dingen trug sichs zu / daß ein gewisser in Halle sich findender damahls Studiosus hernach Licentiatus Juris, Namens Barthold Feind / eine Holländische Satyre, vom Lobe der Geldsucht ins Teutsche übersetzet / und nach vorgangener Königl. Preußischer Censur, in Druck gegeben/ Selbiger aber diese Worte oder Verse eingefüget hatte :

von Mayrischer Vocations Renovation her.

Bey Gelegenheit einiger die Unruhigen anstechende Verse,

In Pater Peters Hauß hör ich Rebellen
plappern /
Und öffentlich im Bret mit Tick Tacks, Scheiben klappern /
Sie lästern ihren Rath im Bier- und
Weine Krug /
Und keine Schmähungen sind solcher Rott
genug. ꝛc.

Nun war in Hamburg ein Schenck- oder Wirthshauß / das man Pater Peters Hauß nennete / in welchem wohl manch hartes Wort wider den Magistrat von denen gefallen seyn mochte / die dem Dr. Mayer die Vocation gern erneuret gesehen / worwider der Magistrat sich geleget. Man schrye diesemnach das Gedichte des Feindes / ab Seiten Mayrischen Anhangs (darunter Balzer Stilcke / ein Bortenwircker wohl der Vornehmste und Unruhigste mit unter / und deßhalben vielmahl gewarnet / auch durch das Ministerium als ein Rebell und Rädelsführer der so genannten den Rath ertzenden Jacobiten/ öffentlich notiret war) für ein Paßquill aus / und weil der schon mehr genennte Feind auch den Lebens-Lauff des gewesenen Senioris Wincklers denen so genannten Relationibus curiosis einverleibet / ihn darinnen sehr gelobet / auch von Ihm unter andern geschrieben hatte : „ Seine Predigten wären nicht „ nach den oratorischen Schul-Possen eingerichtet „ gewesen / noch weniger hätte er die Gemüther durch überhäuffte Exclamationes einzunehmen „ gesucht / auch sich in keine frembde Händel ge„ menget / und einen Fuß auff der Cantzel/ den an„ dern in der Cantzley haben wollen / auch die lose„ Geister auszufodern geflohen / und einen Abscheu„ getragen / unter angemasseter Scheine der Auff„ richtigkeit / mittelst gekünstelter Worte den ge„ meinen Pöbel zu erregen ꝛc.„ So nahm dieses „ alles Dr. Krumholtz als ein Paßquill auff / in welchem man an ihm zu seyn bejahen wollen/ was von dem Seniore Winckler verneinet / und in ihm nicht gewesen zu seyn/ in obigen Worten versichert worden war. Er Dr. Krumholtz brachte auch die Blätter Relationum Curiosarum, in denen obiges enthalten / auff die Cantzel / schalt es mit ungemeiner Hefftigkeit und schäumenden Munde / samt dem Gedicht vom Lobe der Geld-Sucht / für ein Paßquill aus / das durch den Hencker verbrennet zu werden / sein Urheber aber den Staupbesen und Brandmahl verdienet.

und dem Senior Winckler gegebenen Lob.

Mehret sich durch D. Krumholtzens Schreyen es sey alles Paßquill.

Vorhin benannter Balzar Stielcke war nicht faul gewesen das vom Dr. Krumholtz angezäpffte in die Burgerschafft zu bringen / und bey ihrer Versammlung dahin zu arbeiten / daß es durch den Hencker verbrandt / und an dem Autor die durch Dr. Krumholtzen dictirte Straffe ausgeübet werden möchte ; Dargegen aber dieser von seinen Reisen mit der Gegen-Nothdurfft einkam / die so ausgeführet / daß E. E. Rath und die Ober-Alten Bedencken tragen müssen / in das Verlangen auffgewiegelter Burgerschafft wieder den Feind zu willigen. Jedennoch trieb es der Stilcke / mit seinem unter der so genannten Crone postirten Anhange bey versammleter / aber nicht recht berichteter Burgerschafft durch / daß die gedachte Schrifft des Feinds den 18. Mertz des 1707ten Jahrs / bey sinckender Nacht/ alles Gegensprichs E. E. Raths und derer Fünffzehner ohngeachtet / durch den Hencker verbrennet / und so ein Rach-Feuer angezündet werden muste / dessen Rauch hernach die Unbesonnene gar empfindlich in die Augen bieß.

Balzar Stilcke macht daß die Dinge tumultuarie verbrannt werden.

Der Autor beschwehrt sich darüber.

Licentiat Feind beschwehrte sich bey dem Magistrat in Hamburg über das tumultuarische Verfahren / kam auch nach gedachter Verbrennung seiner Schrifft / selbst nach Hamburg / und gab abermahlige Schrifft bey / darinnen es/ als das Factum erzehlet worden war / ferner hieß :

Wann denn nun Hoch-Edle / Hochgebietende Herren / in allen diesen Begebenheiten die heilige Justiz zum äussersten Nachtheil und Spott dieser Löbl. Republique gäntzlich verschleudert / prostituiret und unter die Banck geworffen worden / und des Processus offenbahre Iniquitates & Nullitates insanabiles daraus klärlich erhellen / daß man procedendi modo plane inverso & corru-

pro

1708. pro, omnibus processus substantialibus posthabitis, absque prævia & legitima Citatione, die auch nicht einmal in causis summariis, wozu man diese / auf Ehre / Gut und Blut abziehlende Sache nimmermehr machen kan / zu verabsäumen / neglectaque & debita rei defensione & instantia, die auch dem allergrausamsten Missethäter und Stadt- und Land-Verräther / ja dem Teuffel / wie man sagt / selbst nicht versagt werden soll / welche auch von keinem Stand des Reichs / er sey Churfürst / Fürst / oder wovon Hoheit und Würden derselbe immermehr seyn mag / seinen geringsten und allerverachtesten Unterthanen denegiret werden muß / ohne in pœnam denegatæ & male administratæ Justitiæ zufallen / so plane tumultuarisch verfahren / mir / als Beklagten / die Capita Accusationis, oder worüber und warum ich belanget werde / nicht communiciret / Stilcke aber der Sache genug gethan / wann er nur als ein streitbarer Verleiter der löbl. Burgerschafft solchem Collegio denunciret / ich hätte Pasquillen gemacht / und solche müsten verbrandt werden / die ordentliche Obrigkeit gäntzlich excludiret / er mit seinen Anhang / als Denuncianten, Klägere / Richtere und Executores sich von selbsten zugleich aufgeführet / ꝛc. ꝛc.

Dannenhero gelanget hiemit adhuc semel pro semper an Ew. Magn. und Hoch-Edel Herrlichk. mein gehorsamstes Suchen / das plane tumultuarie erhaltene und exequirte Conclusum, wegen Verbrennung obgedachter meiner unschuldigen Schrifften / als offenbahre Nullitäten und an sich illegale Iniquitäten / unsern Statuten und aller Civil-Gesetzen nach (so allhier weitläufftiger zu deduciren überflüßig) Amts- und Obrigkeits halber / vermittelst eines öffentlichen assignirten Decreti völlig zu revociren / zu cassiren / zu annulliren und zu oboliren / offt-gemeldten Rumor-Knecht Stilcke in gefänglichen Verhafft bringen zu lassen / an einen der Hoch- und Wohlweisen Herrn Gerichts-Verwalter zu gesinnen / damit der Fiscal ihn ex Officio, als einen offenbahren Aufrührer criminaliter anklage / er nach seinen Verdiensten gebührend bestraffe / die allgemeine Ruhe herwieder gebracht / der Obrigkeitliche Respect ungekräncket verbleibe / und Kayserl. Majestät wegen geschehener Procedüren über diese gute Stadt erweckte Ungnade völlig abgewandt werde.

Krumholtz wutet dargegen ärger,

Durch dieses wurde so D. Krumholtz / als auch dessen Hertzens-Freund / Duz-Bruder und Gevatter Stilcke nur immer wütender gemacht; jener brachte angezogenes Memorial des Feindes auf die Cantzel / nennete es ein **Ertz-Teuffels** Pasquill, und als Feind / zu Aufdeckung des Krumholtzischen das arme Volck erregenden Unfugs / eine so genannte sanfftmüthige Züchtigung ausgehen lassen / war es bey dem hitzigen Prediger recht Oel ins Feuer gegossen: Dieser aber der Stilcke wuste mit seinem Anhange und durch Hülffe seiner geläufftigen Zunge die Burgerschafft wiederum dergestalt aufzubringen / daß den 5. Aug. des vergangenen 1707. Jahrs das Memorial des Feindes / samt seiner sanfftmüthigen Züchtigung / durch des Henckers Hand / ohne weitere

verursacht abermahli

Form eines Processus, und wider den Willen des Magistrats dem Feuer aufgeopffert wurde. Man wolte über dieses Rache an des Feindes Person ausgeübet haben; Allein dieser hatte sich ins Schwedische Gebiet nach Stade begeben / und ob gleich der Hamburgische Magistrat dahin umb dessen Gestellung schreiben muste / schlug es doch die Schwedische Regierung ab / wolte erst eine Information der Sachen haben / da sie nicht / wohl aber mehr Anhalten um des Feindes Auslieferung erfolgte / antwortete selbige deutlich / man könne und werde den Feind / als Schwedischen Unterthanen nicht nach Hamburg stellen / wer an ihn was zu sprechen hätte / möchte nach Stade kommen / und klagen / so solte geschehen / was recht wäre. Bey dieser der Sachen Bewandniß wuste Stilcke es dahin zu bringen mit seiner Faction, daß die Straffe an des Feindes Bildnus vollzogen / und dieses an den Galgen gehangen werden solte / welches man im Nahmen der Bürgerschafft dem Rath vortrug / und als dieser nicht drein willigen wolte / einige daraus / denen die unruhige Faction am grämsten war / mit Gewalt aus dem Raths-Stuhl stieß / sich also / ab Seiten der so genannten Erbgesessenen Burgerschafft / die höchste Gewalt über alles angemasset / da doch unter dieser Mißbrauchten Nahmen nur die Stilckische / oder auch die so genannte Jacobitische Parthey ihren Muthwillen ausübete. Die etwas von Schrifften verkaufften / welche Krumholtz und sein Anhang vor Pasquillen hielt / musten alles Flehens und Bittens / vhngeacht aus der Stadt / in welcher es also schlecht gnug aussahe / da über diesen Händeln alle andere Geschäffte liegen blieben / auch von der Gemeine zu nichts einige Gelder beygetragen werden wolten / ehe und bevor man nicht der Stilckischen Faction den Willen gethan / daß auch dannenhero die Garnison nicht bezahlt werden konte / u. s. w. Krumholtz ließ seine Stimme indessen von der Cantzel herab wacker erschallen / mit Scheiten auf den Rath / daß dieser Pasquillanten nicht straffen / der Burgerschafft ihrem Suchen nicht statt geben wolte / und predigte also an statt des Evangelii nichts als unformlich-gefaste Politische zur Aufwigelung dienende Sachen aus verblendeter hoffärtiger Rachgier; Wannenhero sich der Magistratus genöthiget sahe / sich zu ermannen / und den 24. Augusti 1707. den Schluß zu fassen / dem Herrn Pastori Krumholtz P. P. sagen zu lassen / daß Senatus höchst-mißfällig vernommen / welcher gestalten er eine geraume Zeit her mit grosser Hefftigkeit gegen E. E. Rath und dessen Regierung geprediget / anbey zuweilen der löblichen bürgerlichen Collegiorum nicht geschonet. Wann nun E. E. Rath nicht sehen könte / wie er solches mit denen in Gottes Wort und Rechten verordneten Gradibus Admonitionis, auch der Formula Committendi conciliiren könte / zu geschweigen / daß dergleichen Sachen nicht einmal auf die Cantzel gehöreten; So hätte E. E. Rath ihn wollen freundlich und ernstlich erinnern lassen / von dergleichen künfftig zu abstrahiren; wäre er auch in der Meynung gestanden / etwas von der Wichtig

1708. gen Schrifftverbrennen.

Der Autor des Verbrennten ist im Schwedischen Schutz.

Weiters Toben des Stilckischen Anhangs.

und Krumholtzisches Lermen.

dargegen Senatus diesen Dr. Krumholtz warnet.

keit gegen E. Hochweisen Rath gehabt zu haben; So hätte Senatus verhoffet / daß er wenigstens solches vorgängig würde angezeiget und Senatus Antwort vernommen haben: Und hielte Senatus sich versichert / daß er so dann ohn schwer würde convinciret worden seyn / daß er von Ubelwollenden irrig berichtet. Da aber solches nun nicht geschehen / so möchte er noch / falls er dergleichen etwas zu haben vermeynet / solches Senatui zu jetzt erwehntem Ende eröffnen / inzwischen aber obstehender Massen auf der Cantzel von dergleichen Sachen weiter nicht gedencken.

Dieser Dr. Krumbholtz predigt unverschämt hefftig.

Den Inhalt dieses Schlusses machte der Secretarius E. E. Raths dem Dr. Krumbholtz zu wissen / welcher darüber in solchen Grimm gerieth / der vor gesamter seiner Gemeinde von der Cantzel herab mit Gifft und Gall ausgeschüttet / und der Rath selbst / wegen obiger Ermahnung / als ein Pasquillant u. s. w. ausgescholten werden muste / in einer den 2. Sept. als am XV. nach Trinitatis gehaltenen Predigt / aus der wir einige hieher gehörige Worte dem Leser mittheilen wollen / damit er sehe / wie erstaunend weit die Wuth eines verblendeten und toll eyferenden Predigers gehen könne. Denn da hatte D. Krumbholtz die Politicey-Noth vorgestellet / und sich darüber dergestalt vernehmen lassen: Daran margelt es auch gewiß nicht allhier in Hamburg. Was meine Person anbetrifft so hat E. E. Rath ein Decret durch den Internuncium mir zugeschicket / folgenden Inhalts: I. Ich hätte eine geraume Zeit das Regiment des Raths durchgehechelt. II. Andere Bürgerliche Collegia angegriffen. III. Die Gradus Admonitionum nicht beobachtet. IV. Sachen auf die Cantzel gebracht / so nicht darauf gehören. V. Wider Formulam Committendi gehandelt. VI. Wider Formulam Concordiæ. Nun ruffe ich euch hier auf zu Zeugen / und so dieses wahr / so habe ich nicht verdienet / hinfort euer Prediger mehr zu seyn / und so es mir kan bewiesen werden / so valedicire ich hiemit / und lege mein Amt diesen Tag nieder / denn ich frage nichts darnach. So es mir aber nit kan bewiesen werden / soll es heissen: Aug um Aug / Zahn um Zahn / Hand um Hand / Fuß um Fuß. Doch wir wollen diese Puncta ein wenig durch gehen / und erforschen / ob ich etwas geredet / so sich nicht gezemet. Was anbetrifft I. Daß ich das Regiment des Raths eine geraume Zeit durchgehechelt und gestrafft / darauf antworte: Ihr saget / eine geraume Zeit: Warum habt ihr mirs dann nicht schon längst verbieten lassen? Aber ich weiß die Ursache / warum es nun erstlich geschiehet. Es seynd ohn längst einige Raths-Herren ihres Amts entsetzet worden; daran soll ich nun Ursach seyn / und soll es auf meine Predigten geschehen heissen. Warum straffe ihr mich / und wolt das Böse nicht straffen? Es hat ja E. E. Burgerschafft euch gefraget / ob ihr die Pasquillanten nicht straffen wollet? Aber nein. Und da nun ihr selbst dazu Anlaß gegeben / wolt ihr denn mir dieses aufbürden? Ich habe auch euer Regiment nicht durchgehechelt / sondern gestrafft. Ich habe gestrafft die Pasquillanten und Pasquillen, und gebeten / man solte diß straffen / aber alles vergeblich: Daher hat man in den Pasquillen sich nicht entröthet / Ihro Königl. Majest. von Schweden vornehmen Theologum frey und frech anzugreiffen. Ich habe gestrafft die Patenta, die man selber nicht hält / und andern ihre Freyheit dadurch nehmen will. Ich habe gesagt / daß ein Rath verbunden wäre / über der Religion zu halten. Aber da leidet man Juden / Türcken / Calviner / Klätjener / Catholische ꝛc. Ich habe auch geprediget / daß man unschuldige Bürger in Eisen und Banden gelegt / hernach aber für unschuldig erkennen / und nachgehends ihnen Satisfaction geben müssen. Habe ich hieran unrecht geredet / so beweise man mirs. Ich nehme von diesen allen kein einiges Wort zurück / sondern was ich geredet / dabey bleibe ich noch. Was den II. Punct anbetrifft / daß ich die Collegia angegriffen / dessen weiß ich mich keines zu besinnen / ausser daß ich denen Ober-Alten 1) ihre Recesse vorgehalten / darauff veste zu bestehen / 2) sie bestrafft / daß sie unrecht gehandelt / da sie einen Mann / welcher unvorsichtig einem Ober-Alten auf den Mantel gespyen / also fort in Ketten und Banden legen lassen. 3) Sie bestrafft / daß sie die Bürger-Schlüsse übern Hauffen stossen / an welchen allen ich ja nicht unrecht geredet. Den III. Punct belangend / als wenn ich die Gradus Admonitionum nicht beobachtet / das kan mir nimmermehr bewiesen werden. Denn ich habe die 3. erste Jahre das Böse insgemein bestrafft / und euch gewiesen / daß keine Treu und Glauben in der Welt wäre. Im folgenden Jahre habe ich etwas deutlicher geredet. Nun diese 2. letztere Jahr habe ichs noch deutlicher und rund aus der Gemeine gesagt: Ich habe es auch nicht eher gesagt / biß mein Unrecht Stadt-kündig. Habe ich euch hierinnen zu nahe geredt? Haben doch David und Saul als Könige in Israel wohl müssen leiden / daß man die Gradus Admonitionum nicht allemal erfüllet; Ihr aber als Nieder-Sächsische Bürger seyd noch lange nicht Könige / sondern die Burgerschafft ist die höchste Obrigkeit über euch. Den IV. Punct betreffend: Ob hätte ich Sachen auf die Cantzel gebracht / so nicht dahin gehöret / darauff antwortete: Ihr Herren des Raths solter solches vorher fein bedencken / daß man es nicht nöthig hätte / und nachmahls nicht contra Judicium einen Prediger eine Schrifft ins Hauß schicken / darinnen alles falsch und erlogen / und nimmermehr (darauff ruffe ich die Gemeine zu Zeugen an) kan bewiesen werden. Wäre diß nicht geschehen / so hätte ichs nicht auf die Cantzel bringen dörffen? Oder meynt ihr dieses nicht / so beweiset mir / was es für Sachen seyn / die nicht auf die Cantzel gehören. Ihr könnet mir sonsten ja wohl Ochsen-Accise-Zeddel / Schweins-Accise-Zeddel / Zeddel von Hammerbrock / Böhn-Hosen- und Todten-Zeddel voller Lügen ins Hauß schicken / warum nicht auch den Beweiß. V. Daß ich gehandelt contra Formulam Committendi, wisset ihr / daß es nicht geschehen / massen die Kirchen-Ordnung für mich redet. VI. daß ich gehandelt contra Formulam Concordiæ. Diesen Punct verstehet der Internuntius selber nicht / weiß auch nicht was die

wider den Rath und dessen ihm gethane Warnung

For-

1708. Formula Concordiæ recht sey / und muß ich / als ein Theologus es besser verstehen. Daß ich nicht dawider geprediget / weiß diese ganze Gemeine / und da man mich dessen fälschlich bezüchtiget / so sage hiemit / daß dieses Decretum eine ehrenrührige Charteque, und nichtswürdige Injurien-Schrifft sey / und verbleiben soll / so lang bis ihr mir solches bewiesen.

Und war Was bey so gearteten Predigen für eine Frucht folgen müssen / ist leicht zu erachten / und wurde darbey der Lermen immer ärger / und mit Eintrettung eines neuen / nemlich dieses 1708ten Jahrs / ein neues Wachsthum des schon lodernden Feuers. Denn was Dr. Krumholtz den 29. Januarii, als am 4. Sonntag nach dem drey Königs-Fest geprediget / gieng dahin aus: das sündigende Hamburg vorzustellen / indem es / Krumholtzischer Anzeige nach / übel beschaffen / wiederholter Weise. (1) mit dem Schif der Kirchen: Christus begab sich zu Schiffe / und endlich entstand ein groß Ungewitter / daß sich die Jünger nicht zu viel einbilden und trotzen mögten / weil sie JEsum bey sich hätten / sondern bey Zeiten der Anfechtung gewohnt würden. Applicatio: In unserm Hamburgischen (der Kirchen nemlich) sind Atheisten / die in aller Ruchlosigkeit dahin leben / und noch wohl den Kopff schütteln / wann man sie deßwegen ermahnet und bestrafft; Naturalisten / welche sich allerhand Glaubens-Articul dichten / um damit GOtt zu spotten / da wir doch von Natur alle verderbet / Kinder des Zorns / und zu nichts / als zum Bösen geneigt; Syncretisten / welche nicht nur politice allen irrigen Religionen die Freyheit verstatten / zu negotiiren nach eignem Gefallen / sondern auch Theologice denenselben frey lassen / ihren Gottesdienst zu halten / wodurch sowohl ein Orthodoxus geärgert wird / indem er in seinem Hertzen spricht; Ey es muß doch so viel nicht dran gelegen seyn / ob du Lutherisch / Reformirt oder Papistisch bist / weil denen nicht weniger / als andern Lutheranern / alle Privilegia ertheilet werden; als auch insonderheit der irrig Gesinnte / der vielmehr in seinem bösen Wahn gestärcket wird. Und wären auch keine Atheisten, Syncretisten ꝛc. darinnen / so ist doch dieses genug / daß es so schlecht regieret wird / indem man die Lehrer und Prediger auff allerhand Weise verfolgete.

Schuppius, dem man / weil er einiger massen die Warheit gesagt / die Geige auf dem Kopff zerschlagen. Reiserus muste auch der Schläge genug dulten / weil er dem üppigen Opern-Wesen zu steuren gedachte / welches ich auch keinesweges / und kein einziger Theologus approbiren kan; Was ein noch itzo lebender braver Theologus ausstehen müssen / weiß jedermann. Und könnet ihr ihnen nichts mehr thun / so seyd ihr doch mit euren Paßquillen fertig / welche die es wehren sollen / thun es nicht. Ist also der Hehler so gut als der Stehler. Ja / verzeihe es mir / daß ich Euer Decretum selbst eine Paßquille nenne / darinnen ihr mich fälschlicher Weise beschuldiget / ich hätte wider die formulam Concordiæ, und wider den Eyd am Altar abgeleget / gehandelt / welches / so ihr mires bewelsen können / warum leydet ihr mich an dieser Stelle? Es wird viel Geld verschwendet / und unnützer Weise in Hamburg ausgegeben / aber kein Geld wird liederlicher ausgeben / als die 1000. Marck / welche ihr Ober-Alten bekommet. Nehmet sie ihnen weg / und wollen sie es denn nicht umsonst seyn / so erwehlet alle Jahr neue / wie vor diesem Senatus Ambulatorius gewesen: Da sitzen sie auf dem Rathhause und schweigen stille / wollen nicht daß die Sache mit dem Paßquillanten zu Ende komme: Ja sie lassen selbst Paßquillen 100mal abschreiben / und distribuiren sie in aller Welt. Ihr drohet mir mit den Gerichts-Zedduln / als mit einem Pophans; Sed frustra; Weil sie nur dienen zur Unterdrückung der Ehre GOttes / Verschmählerung der Warheit und burgerlichen Freyheit. Ihrer 38. haben mir damit gedrohet / aber ich stehe noch hier. Man will mir den Mund stopffen auf alle Weise / und der Internuncius läst sich abschicken von einem Collegio, das nicht einmal eingeschnitten / und davon der Spreu noch erst muß gemacht werden: Das Regiments-Schiff Ew. Ehd. ist fürs II. auch schlecht bestellet. Ich dachte / es solte sich mit dem neuen Jahr ändern / aber umsonst! drum will ichs euch aufs neue wieder unter Augen stellen; denn ihr macht wieder neue Weitläufftigkeit / und fragt: Was man mit einem Paßquillanten anfangen solle? Man hat mich genannt einen Tumultuanten / einen Kirchen-Dieb und Mörder. Einem Tumultuanten aber schlagt ihr den Kopff ab / und steckt ihn übers Thor; Einen Dieb hänget ihr / und viertheilet ihn gar: Einen Mörder wisset ihr auch wohl zu straffen; Was meynet ihr derowegen / ist die Strafe zu scharff / die dem Paßquillanten zuerkannt worden? Zwey Raths Herrn haben ihren verdienten Lohn empfangen / der eine hat gesagt: Er könte in seinem Gewissen nicht verantworten Pœnam Talionis zu erkennen / und wundert mich / daß man dem andern noch die Schlüssel zur Stadt läßt. Einige Raths-Herrn haben selbst gestanden / daß die Burgerschafft recht gesprochen / und würde es wohl exequirt werden / wann sie es nur recht anfiengen / dennoch lasset ihr euch eurer Ehren entsetzen / daß ihr meine Ehre nicht retten wollet ꝛc. ꝛc. Ein Ober- und Nieder-Gericht in Hamburg will nicht straffen / einen Paßquillanten und Paßquillen Jubilirer / da jener doch ganze Collegia und Stände auch Prediger angegriffen / und GOttes Wort selber nicht geschonet / dieser aber solche aller Orten verkaufft / damit sie ja in gantz Europa unter die Leute kämen. Man will zwar vorwenden / er seye von vornehmer Familie, man möchte ihm keinen Schimpff anthun / zu dem wäre er ein Theologus. Ich weiß es nicht / ob er so von vornehmen Leuten ist; Ist es wahr / so lasse er sich als ein Wohlgebohrner / als ein Edler auff führen / und weil er ein Theologus, kan ihn solches nicht schützen; Dann ein solcher vielmehr Schmäh-Schrifften unterdrucken / als unter die Leute bringen soll. Es soll in der Schrifft / die die Jungens umher tragen / stehen / daß Anno 1550. ein Stadt-Schreiber / der gegen den Rath ein Paßquill gemacht / geviertheilet worden sey? Der Paßquillant aber hat wider alle Collegia dieser Stadt / auch gegen die Prediger

1708.

1708. Schmäh-Schrifften gemacht/ und man will nicht zugeben/ daß er in Effigie soll gehangen werden/ da die Straffe doch lange nicht so hart/ als lebendig viertheilen. Wenn ein Burger die Schlup-Wächter/ welche ihn vielleicht durch ihre Insolentien dazu gebracht/ mit dem Geld-Beutel um die Ohren schläge/ so muß er gleich in Arrest, und will man ihm mit dem Kopff fort. Wenn aber ein Secretarius einen Burger/ der ihn um Bezahlung mahnet/ auff dem Rath-Hause schlägt/ der gehet frey aus. Die Herrn Ober-Alten/ (die Gut-gesinnte ausgenommen) welche befördern solten/ daß der Burger-Schluß zum Effect käme/ widersprechen demselben/ oder sitzen auch gar stille/ als wenn sie stumm/ da doch ein Recess vorhanden/ daß E. E. Rath/ wann sie an die Burgerschafft ihre Gegen-Remonstrationes gethan/ und selbige keinen Ingress finden/ eyd- und pflichtig darinnen zu consentiren gehalten sind. Mein Rath wäre/ daß man Priester/ Rath und Mit-Bürger/ die den Gesetzen entgegen handeln/ wegschaffte/ Amen.

Kayser nimmt sich der Sach an.

Dergestalt war es auffs höchste und so weit kommen/ daß Kayserl. Majest. vor nöthig erachtete/ mit Zuziehung des Nieder-Sächsischen Creyß Directorii auch Preussens und Chur-Braunschweigs ins Mittel zu tretten/ und eine Commission zu verfügen/ durch welche dem um sich fressenden Wüten böser Menschen mit Nachdruck gesteuret würde. Dieses liessen Ihro Kayserl. Majest. dem Rathe kund thun/ mit Ermahnung sich gehorsamst zu bequemen/ wie nachstehendes Rescript weiset:

Joseph von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Berichtet den Magistrat angeordneter Comißion.

Ehrsame liebe Getreue: Wir seynd von verschiedenen auswärtigen Orten benachrichtiget/ welchergestalt die vor einiger Zeit in Unserer und des Reichs euch anvertrauter Stadt Hamburg entstandene Mißhelligkeiten und Verwirrung so weit Uberhand nehmen/ daß/ nach einiger unruhigen Leute Anreitzung und Willen/ das gemeine Volck öffters mit Ungestümmigkeit und Waffen zum Rathhauß lauffe/ Statuta und Bürgers-Schlüsse mache/ Urthel und Executiones vorschreibe/ die Raths-Personen/ so der Ungerechtigkeit und unförmlichem Verfahren nicht beypflichten wollen/ verfolge und beschimpffe/ auch von ihren Stellen ab- und andere ansetze/ mithin die alte gute Ordnungen und bishero von undencklichen Jahren her conservirte Regiments-Form gantz übern Hauffen gehe/ und der völlige Umsturtz der Stadt Freyheit und Wohlstands bald erfolgen werde/ wofern dem Ubel nicht ohne längern Verzug gesteuret werden solte. Weilen nun Uns als Eurem und des Heil. Reichs höchsten Oberhaupt/ auch dem gantzen Reich und nächst angelegenen Creyse an dessen Vorkommung mercklich gelegen; So haben Wir aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt über dasjenige/ so Wir Unserm in dem Nieder-Sächsischen Creyse angestellten Ministro, dem Ehrsamen Hoch- und Wohl-Gebohrnen/ Unserm lieben andächtigen Cämmerern/ Abgesandten/ und des Reichs Getreuen Damian Hugo Grafen von Schönborn/ Herrn zu Reichelsberg und Heppenheim/ Teutsch Ordens-Rittern/ Land-Commenthuren der Balley Hessen/ Commendatoren zu Marpurg und Florßheim/ in dieser Sach vorhin gnädigst anbefohlen hatten/ nicht allein dem dermahligen Nieder-Sächsischen Creyß-Directorio, sondern auch des Königs von Preussen/ und Chur-Fürsten zu Braunschweig/ Lünneburg/ Liebd. Liebd. Unsere Kayserl. Commission Macht und Gewalt auffgetragen/ daß sie nebst Ihm durch Ihre Subdelegirte/ den Ursprung dieser gefährlichen Unruhe und Aufstands erforschen/ und dem Ubel durch zulängliche Mittel abzuhelffen sich angelegen seyn lassen möchten. Wir hatten uns auch versichert/ daß itzgedachte Ihre Liebd. Liebd. Liebd. Liebd. ihrem zu des gemeinen Wesens und der Stadt Wohlfahrt tragenden Eyfer und Neigung nach/ sich dieser Commission williglich unterziehen/ und nichts was zu solchem Zweck gereichen kan/ unterlassen werden. Und gleichwie wir nicht hoffen/ daß unter Euer so ansehnlicher zahlreicher Burgerschafft/ nicht wenigstens der grössere Theil an dergleichen Land- und Stadt verderblichen Irrungen/ Mißfallen tragen/ und deren schleunige Beylegung von selbsten befördern werde; Also haben Wir auch von dieser Unserer erkannten Commission Euch zu dem Ende gnädigste Nachricht geben wollen/ daß so wohl ihr als euere anvertraute Burgerschafft sich derselben gehorsamst zu bequemen wissen möge. Wie Wir dann Uns allergnädigst versehen/ ihr und gesamte treue Burgerschafft werden dieser Unserer Reichs-Väterlichen Verfügung sich nicht allein nicht widersetzen/ sondern vielmehr allen nöthigen Vorschub leisten/ und dadurch in der That erweisen/ daß euch und ihnen an dem Auffnehmen der Stadt und Flor des Commercii, auch ihrer und der Nachbarschafft Ruhe/ in Conformität der Pflichten/ womit ein jeder Uns und dem Reich auch seiner ordentlichen Obrigkeit verwandt ist/ mehr als ein oder des andern unruhigen Menschen passionirten und eigennützigen/ auch mehrmalen auff gefährliche Absichten zielende Unternehmungen gelegen seyn. Solches werden Wir gnädigst erkennen/ und verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den fünff und zwantzigsten Aprilis Anno Siebenzehen hundert und Acht/ Unserer Reichen des Römischen im neunzehenden/ des Hungarischen im ein und zwantzigsten/ und des Böhmischen im Dritten.

Joseph.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn/ ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Erinnert sich dieser zu unterwerffen.

Dieses einlauffende Kayserl. Rescript mochte wohl in denen Hertzen bisheriger unruhigen Köpfe ein

Animadverer zu Unterdrü-

1708. tzung der Commission gewidmeten Völcker.

ein rechter Donnerschlag und eine Vorbedeutung künfftigen über sie hinaus gehenden Ungewitters sey / zumahl da man vernahm daß die Commission in Begleitung einer guten Anzahl Kriegs-Völcker herbey rucken wolte / um sich mit Gewalt einen Eingang zu machen / da er in Güte nicht gestattet werden wolte / auch Schirm bey sich wider allerhand Zufälle zu haben / dahero auch aller Orten her Nachricht von denen sich bewegenden Creyß-Trouppen einlieff / die manchem in Hamburg schwere Gedancken machten. Damit aber Dännemarck ob diesem allen sich nichts ungleiches beykommen liesse / hatte nebst Kayserl. Majest. auch das Creyß-Directorium Jhm von der Sachen Nachricht gegeben / mit Ersuchen / das gute Werck nicht zu hindern / vielmehr fördern zu helffen / das sich auch Dännemarck nicht entgegen seyn ließ / nur anbey einrieth mehr die Güte als die Schärffe zu brauchen / und da das Letztere etwas ohnumgänglich nöthig / es in die Wege zu richten / daß Dännemärckische Commercia, Lande und Unterthanen keinen Schaden daher leyden dörfften.

Dännemarck der Sach berichtet.

Es wurde auch Briefwechsel zwischen Kayserl. und Königl. Dähnischer Majest. Majest. geführet / doch hernach / durch gedruckte Blätter / von Altona aus / vorgegeben / als wenn Letztre gar nicht mit dem Vorhaben zu frieden / weshalben sich der Kayserl. Gesandte bey dem Dähnischen Ministre beschwerte / dieser aber die Confiscirung gedachter Schrifften verfügte. Die Sache gieng fort / und indem die Völcker im Anmarsch / schickte man einen Ministre voraus / der den 6. May der Stadt folgendes vortrug :

Die Commission lässet der Stadt zu ihrer An- und Völcker Einnehmung Vortrag thun.

Ein Stand / wie gut und wohl derselbe auch eingerichtet / kan durch Zwistigkeiten und Mißverständnüsse ins Verderben gestürtzet / dahingegen durch Einigkeit und dur ch veranlaßte Verfassungen / die auf Recht und Billigkeit gegründet / empor gehoben werden. Derjenige beschwerliche / verworrne und unglückliche Zustand / worinnen die löbl. berühmte Stadt Hamburg durch die in derselben entstandene und geraume Zeit her sich enthaltende innerliche Mißhelligkeiten sich dermalen befindet / hat auswärtig weit und breit / insonderheit bey dem gesamten Hochlöbl. Directorio des Nieder-Sächsischen Creyses / und bey verschiedenen der Stadt nächst gelegenen Puissancen / die an deren Wohlstande liebreich Theil nehmen / nicht unbekandt und verborgen verbleiben können ; Sie haben allem dem Guten nach / so sie der Stadt anerwünschen / sothanen unangenehmen Zustand in Betracht- und Erwegung gezogen : Es hat bey ihnen das Absehen und das Vorhaben erwecket / denen daraus sowohl vor Augen liegenden / als ferner zu besorgenden Weiterungen und Unheil vorzukommen : Sie bey dem Wercke concurrirende Puissances, haben ihre so wohl gemeynte Uberleg- und Raths-Pflegungen / auf was Art nemlich besagte Mißhelligkeiten zu der Stadt grösten Besten und Vergnügen hingeleget werden könten / zusammen tragen / auch der Röm. Kayserl. Majest. davon Eröffnung thun lassen / und hat des gesamten Creyß-Directorii rühmlichste Sorgfalt allerdings statt gefunden : Höchstbemelte Puissancen haben ungerne klärlich sehen und ermessen müssen / wie an Seiten der Stadt / gleich die verlauffene Zeiten davon auch die beste Experienz und ein wahres Zeugnüß geben / man nicht in dem Stande sey / ihr selber darunter helffen zu können ; Sie haben demnach in billiger und ungezweiffelter Hoffnung und Zuversicht / daß ihr der gesammten Stadt / und einem jeden vor dieselbe redlich Gesinneten selbiges nicht darin angenehm seyn könne / den Entschluß gefasset / mit allem wohlgemeynten Eyfer und Beherzigung der Stadt wahren Interesse, annebst in auffrichtiger Liebe für dieselbe dahin zusammen zu tretten / und kräfftigste Bemühungen unausgesetzet und unabläßig dahin anzuwenden / daß allen Mängeln / Administrations- und andern gerechten Beschwerden und Injustitien abgeholffen / und die Stadt nach Anleitung ihrer Verfassungen und Recessen / und zwar mit Beförderung würcklicher und genauer Observanz und Nachlebung derselben in beständige Ruhe und Consistenz gesetzet / und zu fernerer Auffnahme / auch zu allem Flor gebracht werden möge. Wann nun solches des gesamten Creyß-Directorii und übrigen Puissancen warhaffte Absicht und Intention ist / dieses auch Sr. Kayserl. Majest. höchste Meynung ebenmäßig jederzeit gewesen / so haben sie höchstbemelte Puissancen auch dienlich erachtet / dasselbe dahin eröffnen und vorstellen zu lassen / wie daß besagte ihre Intention auf nichts anders denn auf Gleich und Recht / und auf Beruhigung der gesammten Stadt / und auf vorgedachte Remedirung allerseits Gebrechen abziele ; Und gleichwie man nicht gesinnet ist / sowohl des löbl. Magistrats, als der Burgerlichen Collegien, der Zünffte / Gilden und so genannte Aemter / ja gesamte Burgerschafft einem ungerechten Dominat und Beherrschung zu unterwerffen / sie mit ihren habenden Beschwerden nicht zu hören / die Mängel und Injustitien worüber mit fug geklaget würde / zu übersehen / und was dergleichen mehr nur zur Alarmir- und Verleitung redlich gesinneter Burgerschafft erdacht und ausgebracht seyn oder werden möge / zumalen die nochmahlige Versicherung hiedurch geschiehet / daß so wohl an Seiten des Raths als der Burgerschafft / einem jeden Recht wiederfahren / der eine für dem andern nicht favorisiret / sondern beyde Theile nothdürfftig und ausführlich gehöret / einfolglich in gemeinen Stadt-Mängeln und Gebrechen mehr angezogener massen zureichende Remedir- und Aenderung verschaffet / der Burgerschafft / in billigen und gegründeten Dingen Satisfaction gegeben / und was dem Publico und gemeiner Stadt Besten zum Nachtheil etwan vorgegangen / untersuchet und darnach geändert und angesehen werden soll / dergestalt / daß der Stadt Nahrung / Commercium und Wolfahrt dadurch in vorigen blühenden Zustand wieder gesetzet werden möge ; da nun alles Thun der sämmtlichen anwesenden zur Sachen verordneten Ministrorum, annebst die Anrückung derer zu diesem Ende commandirten Trouppen hiezu allein abzielend ist / also aber wird alles vorangeführtes Gute zum wahren und völligen Effect zu bringen / gegenwärtige

1708. Beschaffenheit der Dinge nach / höchst dienlich und allerdings nothwendig erachtet / daß sie die Stadt von jeder der vier hiebey concurrirenden Puissancen Trouppen eine behufig- ermessende Mannschafft unverzüglich einnehmen möge / welche jedoch mit aller Discretion und guten Ordre sich zu verhalten und zugeleben sattsam angewiesen / und darüber zur Gnüge gehalten werden soll. Es wird kein Zweifel gefasset / man werde an Seiten der Stadt dieses ohne einzige Saumniß geleben / und denen vorbemelten gnädigst und rühmlichsten Intentionen Platz / annebst jeden vernünfftigen Vorstell- und Vermittelungen Gehör geben: Auch will man nicht glauben / es werde jemand einiges Unzeitiges vorzunehmen / ja auch Jemand / wie besage / wer der auch sey / und welches dann durch Blut und die schwehresten Straffen zu rächen / man auf die längste Zeiten suchen und nicht unterlassen wird / einer an dem andern sich zu vergreiffen ihme gelüsten lassen / und durch straffbahre Renitenz, Widersetzung / vermeynte Gegen-Verfassung und Feindseligkeit / es sey von Seiten der gesammten Einwohnenden der Stadt / als von Seiten derer Garnison, sowohl commandirender als Gemeinen (denselben man sonsten von dem / was Krieges-Manier mit sich bringet / nichts zustehen / und daß selbige vielmehr alle in Reichs- u. Creyß Verfassungen und Constitutionen enthaltende Straffen dadurch verwürcket / erachten würde) zu würcklichen Zwangs-Mitteln und feindseeliger Begegnüß Anlaß geben; Am wenigsten will man vermuthen / es werde obbemelte Einnehmung der Trouppen / die auch nach Austrage und Ausmachung der Sachen unverzögert wieder heraus gezogen werden sollen / in einige Wege verweigert oder difficultiret werden; Solte aber wider alles Vermuthen / einiges von diesem obigen / ja einzige Widersetzlichkeit erfolgen / kan man nicht umhin / von wegen ob höchstgedachter Puissancen zu declariren und kund zu machen / man werde dagegen nicht allein durch die / nebst allen Militar-Requisitis und Behuf darstehende ansehnliche Mannschafft / sondern auch durch Sperrung des Commercii, und alles Zuführen sowohl zu Wasser als Land / und durch Arrestirung der Stadt Mittel / Effecten und Personen / allwo Selbige auch befindlich oder habhafft zu werden / ja auch / so Noth / durch mehrere Schärfe / ohne einiges Nachsehen / und wie Selbige nur erfordert werden mag / dermassen nachdrückliche und zulängliche Mittel zur Hand nehmen / wodurch zu vorbesagtem billigen und so nützlichen Intent zu kommen / und davon nicht abgehen / bis man dahin gelanget. Daß aber zu solcher Schärffe zu greiffen / man nicht necessitiret und angeleitet werde / solches zu decliniren und abzulencken / wird man an Seiten der Stadt / durch obgemeldete begehrte Bezeugungen / am besten bedacht seyn / und dadurch ihren grösten Schaden und Nachtheil / und die Gefahr / sich und ihre Einwohner um ihre gerechtsame Privilegia und grossen Theil ihrer zeitlichen Wolfarth zu bringen / vermeiden / ja auch ein jeder dahin sehen / daß er das ihm selber und vielleicht andere Unschuldige treffende Unglück nicht schwer zu verantworten / und was daraus entstehen möge / zu gewärtigen haben werde. Ubrigen dann zugegen seyende Ministri von eines löblichen Magistrats Deputirten zu verlangen / und Selbige zu ersuchen haben / jedes vorbemeldet dieser Proposition, wovon man ihnen dann auch die Abschrifft / zu dessen so mehrern Behuf / zugestellet haben will / dem Magistrat allen Fleisses und dahin zu hinterbringen / daß derselbe / und weme es zukommt / der gesammten Burgerschafft alles auf dienl. Art bekandt mache / auch dergestalt / daß sowohl des Magistrats als der Burgerschafft Erklärung innerhalb 48. Stunden ohne fernere zu verstattende Frist / darauf einzubringen / dann man sonsten zu allen dienlich erachtenden Operationen und Unternehmungen zu schreiten / zu der Stadt grösten Schaden und Beschwerlichkeit nicht weiter aussetzen würde / welches aber durch Stattgebung des obgedachten abzulencken / man nochmalen ganz wohl gemeynet und allen Ernstes angerathen haben will ꝛc. ꝛc. 1708.

Das wolte denen Hamburgern allzu ohnverdaulich scheinen / sich solchergestalt zur Ruhe gezwungen zu sehen / und zu hören / daß man diese / da die Güte nicht hinlangte / mit allem Ernst / durch beliebige oder unbeliebige Mittel herzustellen des festen Vorhabens sey und bleibe. Die gewöhnliche Versammlungen der Bürgerschafft wurden gehalten / wegen Annehmung der Commission und Einnehmung dero starcken Garde einen Schluß zu fassen / aber dieser wolte sich sobald nicht ergeben / mittlerweile marchirten die Creyß-Völcker herbey / bemächtigten sich / ohne vieles Wesen / den 13. dito des Hammer- und Lübschen-Baums auch der Kühmühlen / als Zugänge der Stadt. Den 14. zog sich ein Theil derer Trouppen durch die Hamburger Dörffer / nach der Aelster / ließ hier und dar Posten besetzet / kam zum Grindel-Hof / zwischen dem Damm und dem Altonaer Thor / von dannen marchirte man bey der Stern-Schantz weg / nach dem Rosen-Hof / weiter nach dem Prahlen- und Pest-Hof / faßte sich auf dem gemeinen Weg zwischen Altona und Hamburg / und war die Stadt gar bald rings herum eingesperret / auch das Creyß-Volck / unter die Stücke der Stadt ausgesetzt / welches da stehen blieb / obgleich Anfangs gedrohet wurde / man wolte sie mit Gewalt fort bringen. Den 16. dito erschienen Stadt-Deputirte im Lager des Creyses / denen die Einnehmung der Trouppen nach obigem abermahlen vorgetragen wurde. Die Burgerschafft hatte sich Anfangs für angebothene Engell- und Holländische Vermittelung in der Sache bedancken wollen / besann sich doch bald besser / und nahm sie an / da denn Unterschiednes gehandelt / auch von Dännemarck einige Schwierigkeiten gemacht / ab Seiten der Bürgerschafft aber alles auch durch gedachte Vermittelung versuchte wurde / die Einnehmung derer Trouppen abzuwenden / aber umsonst / wie aus folgendem zu sehen / was die Engell- und Holländische Ministres dem Rath übergeben:

Es gefällt ihr dieses nicht,

Sie wird indessen von Creyß-Völckern eingeschlossen.

Pro

1708.

Engel- und Holländis. Ministres negociren und rathen der Stadt sich die Commission gefallen zu lassen / u. s. w.

Pro Memoria.

Wir Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Ihrer Hochmögenden Herren General Staaten Ministri, können nicht umhin / E. E. Rath hiemit zu eröffnen / wie Wir von Hertzen bedauren / aus dem Vorgestern durch den Protonotarium Langenbeck Uns communicirten Raths-Concluso ersehen zu haben / daß derselbe nochmahlen darauf persistiren wolle / sie zu ersuchen / ihre Officia zu declinirung des Puncts der angemutheten Einnehmung einiger Creyß-Trouppen anzuwenden: Denn Wir sogleich aus dieser Sachen Umständen / und denn / was in der vorhin mit denen committirten Herren Ministris gehaltenen Conferencen vorgekommen / überzeuget / sattsam vorher sehen können / daß in der Declinirung zu reussiren man gar keine Hoffnung sich machen könne; Dennoch E. E. Rath und Gemeine der Stadt unsere Affection und wohlgemeinte Intention, auch in diesem Fall sehen zu lassen / haben Wir resolviret / auch hierinn zu condescendiren; seyn auch gestern Vormittag mit denen committirten Herrn Ministris über dieser Sache in Conference getretten / haben ihnen auch alle ersinnliche Raisons vorgestellet / um Sie von ihrer Meynung zu detourniren; Welches aber alles nicht verfangen wollen / sondern dieselbe beständigst dabey verharret / daß eine behuffig- ermessene Mannschafft zu ihrer Personen Sicherheit / und Unterstützung der Kayserl. Commission eingenommen werden müste. Wenn wir nun befinden / daß / woferne man die Stadt nicht in die eusserste unausbleibliche Gefahr einer verderblichen Bewegung und besorglich totalen Ruin setzen wolle / es inevitable sey / daß man auf Seiten der Stadt supra quæstione An? sich resolviren müsse; Als haben wir unsere Meynung hierüber E. E. Rath hiemit entdecken wollen / dahin gehend / daß Wir / um diese liebe Stadt zu retten / u. so vieler unschuldigen Menschen Gut und Blut zu conserviren / für höchst nöthig erachten / daß die Stadt ohne Aussetzen und Verliehrung der in diesem Frangenti so pretieusen Zeit / sich vereinbahre / denen committirten Ministris eine Garde zu ihrer Securitæt und der Commission Dignitæt und Unterstützung zuzustehen / und seyn erböthig auff solchen Fall unsere Officia nicht allein ferner zu employren / sondern mit denen committirten Herren Ministris ratione numeri & modi zu reden; und zweiffeln Wir im geringsten nicht / es werden die committirte Herren Ministri, gleich sie Uns davon die kräfftigste Versicherung wiederholet haben / was von Seiten Ihrer die Tage her / besonders wie man nicht gesinnet / so wohl E. E. Magistrats, als der Burgerlichen Collegien der Zünfften / Gilden / und sogenannten Aemtern / ja gesammter Burgerschafft Befugnüssen / Gerechtsamen / Privilegien und Wohlstande zu nahe zu tretten / proponiret und vorgetragen worden / zum würcklichen Effect bringen / und darüber festiglich halten / ohne einige andere und frembde Sachen oder Prætensionen bey dieser Commission einzumischen; Dann auch so bald die Commission sich geendiget / ohne einigen Verzug / diese Mannschafft aus der Stadt und dessen Territorio sich begeben werde.

1708.

Gleichwie Wir nun der festen Zuversicht leben / man werde in dieser der Stadt und Deroselben Wohlfahrt und Conservation so angelegener Sache / convenable Resolution nehmen; Als wollen Wir hiermit und zwar zum letzten mahl dieser Stadt in aller Auffrichtigkeit gerathen / und in Ansehung der Sachen Necessitæt / ernstlich exhortiret haben / es also in die Wege zu richten / damit die Stadt und deroselben Einwohner / durch eine unzeitige Widersetzlichkeit das bevorstehende unhintertreibliche Unglück und Ruin, welches man alsdann zu spåte bereuen würde / sich übern Halß nicht ziehen möge.

Hamburg / den 23. May 1708.

J. Robinson. Jo. Haersolte.
J. Wich. Gerard Kuysten.

Der Kayserl. Gesandte thut ein gleiches.

Allem diesem mehrers Gewicht zu geben / ließ der Kayserl. Commissarius, Graf von Schönborn / folgenden Tags ein Ermahnungs-Schreiben an den Hamburgischen Magistrat abgehen / dieses Schlags:

Hoch-Edle / Vest- und Hoch-Gelahrte / auch Ehren-Veste und Wohl-Weise / Hoch-Geehrte Herren!

Demnach von der Röm. Kayserl. Majestät und denen zu dem Hamburgischen Negotio von deroselben committirten Herren Ministren nach reiflicher Uberlegung aller bey solchem Werck vorkommender Umständen / kein ander Mittel und Weg zu Erreichung des auff die innerliche Beruhigung und Bestes der Stadt einig und allein abzielenden End-Zwecks übrig zu seyn befunden worden / als daß die Stadt zu Unterstützung der Kayserl. Commission und Sicherheit sämmtlicher Ministrorum einige Garden einnehme; E. E. Magistrat aber sowohl als die Bürgerschafft mit ihrer gewührigen Resolution darüber bißher trainiret / und sich fast difficil erwiesen / dahingegen Ihrer Kayserl. Majest. Dero hohen Commission und der guten Stadt selbsten / wie nicht weniger dem gantzen Publico gar viel daran gelegē ist / daß dieser der Stadt so unglückseeliger Zustand / wiewohl ohne Veränderung ihrer Privilegien, Freyheit und Verfassungen abgeholffen werde; daher Ih. Kayserl. Majest. und Dero hohe Commission E. E. Magistrat und gesamte ehrliebende Burgerschafft hiermit getreulich ermahnen wollen / daß sie längstens innerhalb 24. Stunden à dato sich zur Völcker-Einnehmung saltem de quæstione An? Cathegorice erklären / und solche ihre

1708.

Resolution per Deputatos mit und den übrigen zur Sache bevollmächtigten Herren Ministris schrifftlich anzeigen / damit man wiedrigen Falls nicht zur Extremität zu schreiten / und die bey Handen habende Mittel zu appliciren genöthiget werde / deren man sonst lieber enthoben zu seyn wünschen möchte. Damit auch jedermänniglich den rechten Ernst desto klärer sehe / so wollen meine hochgeehrte Herren neben liegende Declaration dem Stadt-Commendanten / Herren von Druchleben / in Original also gleich zustellen / und selbige so wohl als dieses Schreiben durch öffentl. Druck publiciren / und ich verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren.

Hamburg / den 24. May 1708.

D. H. G. von Schönborn Land-Commanthur.

Warnet Hamburgischen Commendant sich nicht wider Commission brauchen zu lassen.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät / Unsers Allerdurchlauchtigsten Herrn wegen / dem in der Stadt Hamburg commandirenden Herrn General-Major, Herrn von Druchleben / übrigen Officiers und Gemeinen von der Garnison, anzuzeigen: Nachdem Allerhöchst-gedachter Sr. Kayserlichen Majestät zu Beylegung gegenwärtigen innerl. Unwesens / ergangene Reichs-Väterliche Verordnungen und Intention gnugsam bekandt ist / so will man zwar keines Weges vermuthen / daß besagter General-Major, der unter seinem Commando stehenden Garnison sich auf einige Weise entweder directè oder indirectè entgegen zu setzen / gelüsten lassen werde / ebenfalls aber Nahmens Sr. Kayserl. Majestät ihme auch solches auffs nachdrücklichste verboten / und zugleich ernstlich bedeutet und declariret wird / daß / daferne er / oder die ihm nachgesetzte Officiers die Fortsetz- und Vollziehung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung / und was in Conformität derselben etwan vorzunehmen und zu exequiren nöthig erachtet werden mag / im geringsten sich widerlegen / einige Gegen-Wehr veranstalten / oder selbst thun würde / derselb und übrige Garnison nicht allein des von dem sämptl. Herren Ministris auf expresse Befehle angedroheten Tractaments gewärtig seyn / sondern auch der Confiscation aller Güter / wo sie anzutreffen / und andern Reichs-Constitutions-mässige Straffen schuldig erkläret werden soll; wornach sich zu richten und vor Schaden zu hüten seyn wird: Urkündlich meiner eigenen Hand-Schrifft und nebengedruckten Insiegels / vor Hamburg den 24. May 1708.

(L.S.) D. H. G. von Schönborn Land-Commenthur.

Die Stadt nimmt

Man mochte übel oder wohl wollen / so war doch vor augenschwebendem Ruin zu entgehen / kein ander Mittel übrig / als sich zu Einnehmung einiger Völcker / nebst Annehmung der Commission, zu verstehen. Diesem zu Folge den 24. May der Schluß ausfiel / es solten 2000. Mann zu Fuß und 300. zu Pferd eingelassen werden. Den 31. dito geschah es auch / frühe Morgends zwischen 6. und 7. Uhr / und zwar durch vier Thore / nach der gemachten Veranstaltung / da denn unter dem Commando des Herrn General-Lieutenant, Baron Wellings / durch das Stein-Thor 500. Mann Königl. Schwedische Trouppen zu Fuß von Sr. Excell. Regiment / und von dem Mellinischen Regiment 100. Pferde eingezogen und sich auf dem Marck postireten. Durch das Damm-Thor zogen 500. Mann Königliche Preussische Trouppen zu Fuß / von Prinz Friderichs Wilhelms Regiment / worunter eine Compagnie Granadierer sich befunden / samt 100. Pferden / von des Herrn Brigadiers du Portail Regiment / und stellte sich auf dem Gosemarckt: Gleichfals marschirten zu selbiger Zeit 500. Mann zu Fuß durch das Teich-Thor von denen Wolffenbüttelischen Völckern zu Fuß mit 100. Dragonern / wovon jene auf dem Meß-Berge / diese aber bey dem Zeughauß ihren Posten nahmen; jede Bataillon führete 2. Regiments-Stücke mit sich. Es war durchgehends eine schöne Mannschafft / und sehr wohl anzusehen.

1708 Commission und Völcker ein.

Man hatte zwar eine grössere Anzahl Völcker einmarchiren lassen / und einen eignen Interims-Commendanten abseiten der Commission bestellen / und haben wollen / daß an jedem Thor ein Posten von der eingezognen Creyß-Soldaten besetzet würde; so aber doch / unter Engell- und Holländischer Vermittelung / durch die Stadt depreciret worden war / doch mit dem Beding / daß die Garnison deroselbigen / samt dem Commendanten / der Kayserl. Majestät und von Ihr angeordneten Commission einen besondern Eyd schweren solte / besage dieses in die Stadtpublicirten Patents: Was gestalten die zur Dignität und Unterstützung der Kayserl. allergnädigsten Commissions-Verordnung / wie auch zur Sicherheit sämtlicher dabey committirten Herrn Ministrorum, vor nöthig befundene Einnehmung einiger Trouppen an die Stadt mittelst Rath und Burgerschlusses / am 24. dieses Monats resolviret und fest gestellet worden / solches ist vorhin und ohne weiters Anführen gnugsam bekandt. Nun hat man von Seiten der Kayserlichen Commission zwar Anfangs für nöthig gehalten / eine weit grössere Anzahl Trouppen / als der Stadt bißher nicht angemuthet worden / einzulegen / wie nicht weniger zu begehren / daß deroselben nicht allein das neue Werck und Stein-Thor / nebst einem Posto bey allen übrigen Stadt-Thoren eingeräumet / sondern auch die Bestellung eines Commendanten überlassen würde. Nachdem aber von Seiten gemachet worden / und man endlich denselben / sowohl als gesamter ehrliebender Bürgerschafft / über die ihnen seither schon gethane auffrichtige Sincerationes, noch vollkommener zu erkennen geben wollen / wie Ihro Kayserl. Commission führende alleinige Intention und Zweck / für itzt und ins künfftige / keines Weges auf einiges Ungemach

Commissions Absicht durch Patent bekant gemacht.

und

1708.

und Præjudiz oder Kränckung der guten Stadt ihrer Privilegien / Freyheit und innerlichen Verfassungen / sondern blosserdings dahin gerichtet sey / daß unter Kayserlichen allerhöchsten Nahmen und Authorität / allein die von E. E. Rath und der Burgerschafft etwa gegen einander habende / und mit Bescheidenheit vorzubringende Gravamina und Befugnüssen / zu beyder Theils verhoffentlichen Vergnügen in möglichem Glimpfe abgethan / die Gerechtigkeit und Gesetze gehandhabet / und mithin der gantzen Stadt und deroselben Commercio zur vorigen Ruhe / Splendor und Auffnahm verholffen werden möge: Als hat man von Seiten der Kayserlichen hohen Commission zu noch mehrerer Bekräfftigung solch Ihr. Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention und Obsicht die Königl. Engelländische und General-Staatische Herren Ministres, (welche biß daher ut boni viri Ihre Officia rühmlichst beyzutragen / die Mühe genommen) sich heraus gelassen / der in die Stadt einzunehmenden Trouppen Anzahl auf einen gar raisonablen und leidlichen Fuß zu setzen; diß alles jedoch mit dieser ausdrücklichen und unnachläßigen Condition, daß nemlich der General-Major / Herr von Druchleben / als Commendant, samt allen nachgesetzten Ober- und Unter-Officirern / auch Gemeinen in der Stadt-Pflichten / und Besoldung stehenden Garnison, zuforderst Ihrer Kayserlichen Majestät (Dero sie ohne dem mit Treu und Pflichten verbunden sind) und Dero Verordneten Commission sich mittelst Specialer Eydes-Leistung / nach beyliegender Formul, verpflichten und schrifftl. reversiren sollen / daß gegen diese / sie währender solcher Commission nichts unternehmen / sondern selbige vielmehr unterstützen und secundiren wollen / damit man solchergestalt von Einleitung noch mehrerer Trouppen / Besetzung der Thoren / und anderer Posten / auch Bestellung eines andern Commendanten desistiren / und sich dagegen auf gedachten Commendanten und übrige Guarnison (welche doch daneben / wie vorhin / in der Stadt Pflichten und ihren Functionen ohne weitere Veränderung oder Hindernüß verbleiben / und alles / was nur nicht wieder Kayserl. Majestät und Dero Verordneter hohen Commission intentionen Zweck lauffe verrichten / auch von solchem Nexu speciali, gleich nach vollbrachter Commission / wieder liberiret werden sollen) völlig verlassen und trauen könte; welchemnach dann aus Römischer Kayserl. Maj. mir / als Dero bevollmächtigten Abgesandten / ertheilten Gewalt und Befehl solches alles offterwehnten General-Major und Commendanten / Herr von Durchleben / hierdurch angezeiget / und bey Vermeydung derer dem vorigen Jahr ihme zugeschickten Decret inserirter und angedroheter Straffen ernstlich anbefohlen wird / damit derselbe ohne die geringste Weigerung und Renitenz, seine Anstalt verfügen / und sich / samt seinen Officirern und Gemeinen / zur würcklichen Præstation sothanen Special-Eydes / fertig und parat halte möge. Sign. vor Hamburg den 28. May 1708.

(L. S.) D. H. G. von Schönborn / Land-Commenthur.

Die Eydes Formul selbst / welche hernach obstehendem Patent zufolge / würcklich abgeschworen worden / befand sich in diesem Terminis abgefasset: Ich N. N. General Major und bestallter Commendant und wir alle Ober- und Unter-Officirer / auch gemeine Soldaten der Stadt Hamburg / schweren hiemit zu GOTT dem Allmächtigen / daß wir nicht allein dem Eyd und Pflichten / womit wir Ihr. Kayserl. Majestät vorher verbunden sind / treulich nachkommen / sondern uns auch noch ferner dahin pflicht-verbindlich machen / daß wir Ihr. Kayserl. Majestät und Dero angeordneten Commission treu / hold und gewärtig seyn / gegen dieselbe von der Stund an / da wir dieses geschworen / und so lange solche Commission nach Kayserl. Majestät allergerechtesten Intention dauren wird / nichts thun / unternehmen und wiedersetzen / oder daß selbiges / von wem es auch sey / geschehe / gestatten wollen. So wahr uns GOtt helffe ꝛc. ꝛc.

1708. Garnison muß der Commission schweren.

Es war auch vor dem Einmarch derer Völcker / unter denen gesamten Ministres, Beredung gepflogen worden / wie sie sich unter-gegen- und miteinander zu verhalten hätten / welcher Gestalt ein Commissarius Kayserl. Majestät bey dieser Commission beytreten möchte / so hauptsächlich durch das Creyß-Directorium zu führen wäre / ob man Ihr dannenhero den Nahmen einer Creyß- oder einer Kayserl. Commission geben solte? da doch dieses beliebet / und besage folgender Erzehlung auch darinnen vorkommender Documenten / der Nahmen Kayserl. Commission gebrauchet / und diese / nach dem man die Völcker eingenommen / und den 2. Junii die Stadt-Garnison obangezognen Eyd geleistet hatte / gegeben worden.

Vergleich der Commission unter sich

Den 4. dito frühe um 8. Uhr wurde der Pastor zu S. Peter, D. Krumholtz / dessen mit mehrerem im vorigen gedacht ist / mit einer starcken Wacht aus seinem Hause gehohlet / und nach dem Einbeckischen Hause in sichre Verwahrung gebracht / gleichwie man in dieser Nacht auch den Lermen-Macher Stielcken und einen andern / Nahmens Kößeln / gefangen genommen / und auf die Hauptwache indessen gesetzet hatte. Andere Rädleins-Führer waren unsichtbar geworden / deshalben obgedachten Tages / unter öffentlichen Trommel-Schlag publiciret wurde: Demnach die allergnädigst verordnete Kayserl. Commission für nöthig befunden / daß Hanß Georg Natho / Joachim Frahm / Conrad Friederich Bühlau / und Arendsee / als welche an der bißherigen Zerrüttung des gemeinen Stadt-Wesens am meisten mit schuldig / und in solchem ihren frevelhafften Muthwillen kundbarlich verharret / inhafftiret werden / die obbenandte aber sich verborgen halten / und bißhero nicht auffgesucht werden; Als will E. E. Rath / vermittelst öffentlichen Trommel-Schlags / alle dieser Stadt Bürgere und Einwohnere / auch sonst jedermänniglich hiermit ernstlich ermahnet und gebethen haben / daß niemand diese Frevler zu hausen und zu verbergen / sich unterstehen soll / sondern / fals jemand wissen solte / wo dieselbe sich auffhalten / oder verborgen wären /

Krumholtz / Stielcke / Kößel arrestiret.

Andere citiret und ausgetrommelt.

1708.

ren / solche den p. t. Herrn Gerichts-Verwaltern anzumelden habe / und solle demjenigen / der diese Personen angeben wird / daß sie zur gefänglichen Hafft gebracht werden / eine Belohnung von 100. Rthlr. vor jede Person gegeben / und dessen Nahmen verschwiegen werden / mit der ausdrücklichen ernstlichen Verwarnung / daß falls jemand diese Frevler zu verbergen / oder den Ort ihres Auffenthalts nicht anzuzeigen / sich unterstehen solte / derselbe soll als ein Mit-Beschuldiger des diesen imputirten schweren Verbrechens angesehen / und nach Befinden / mit denen in denen Reichs-Constitutionibus in dergleichen Fällen verordneten schweren Straffen / unausbeibl. beleget werden ꝛc. Den Frahm erdapten zwey Schwedische Soldaten / als er sich in Priesters Kleidern wegmachen wolte / und empfiengen die auf ihn gesetzte Belohnung. Die übrigen entkamen / ob gleich ein doppelter Preiß auff sie geschlagen worden. Das Ministerium hatte doch vor D. Krumholtz / als einen ihres Mittels / die Consideration, daß es 2. Deputirte den 14. Jun. an E. E. Rath sendete / zu bitten / mit ihm auf die die gelindeste Art zu verfahren / so nur etwa ohne Nachtheil der Justiz, an Hand genommen werden könte. Er wurde hernach zu verschiedenen mahlen durch einige Raths-Deputirte examinirt / und hernach den 17. Jul. unter starcker Wache auf das Hornwerck für dem Altonauer Thor in genauere Verwahrung gebracht / welches ein schlechtes Zeichen von dem Ausgang seiner frevelen Händel war.

Übrige Völcker zurück geschickt.

Die weiter nicht nöthige Völcker wurden hierauf wieder zurück geschicket / doch muste Hamburg ihren Principalen die Mühe und aufgewandte Unkosten rechtschaffen bezahlen / und ehe der wirckliche Aufbruch erfolgte an Schweden 75760 an Preussen 55111 an Hannover 29042 an Wolffenbütel 46343 und also zusammen 206256 Rthlr. erlegt werden. Den 14. dito war der Rath mit der Burgerschafft biß Abends um 10. Uhr beysammen gewesen / da denn beschlossen worden 7. von der Burgerschafft / oder vielmehr von denen Factionisten abgesetzte Raths-Herren / wie auch den Herrn Matfeld / welchen der Rath erwehlet / die Burger verworffen / wieder einzusetzen / als auch hernach erfolgte. Das Haupt-Werck war nun anzugreiffen / und die Wurtzel bißher erwachsenen häufftigen Unruhen auszurotten / so da sonderlich die unordentliche Art bürgerlicher Zusammenkünffte zu seyn gefunden wurde. Dißfalls nun die Sachen auf einen bessern Fuß zu stellen / begehrte die Commission von dem Magistrat und bürgerlichen Collegien über ein und und anders Bericht / nebst Gutachten / und als dergleichen abgegeben / auch bey der Commission alles weit überlegt worden war / erfolgte von dem 7. Sept. eine Provisional-Verordnung / die in nachgesetzten Terminis gefasset zu seyn / befunden / und publiciret wurde.

nach erlegten Unkosten.

Commission Provisional-Verordnung.

Nachdeme die hohe Kayserl. Commission zu Præscindirung aller besorglichen Unordnungen und Inconvenientien, die sich Stadt-kündiger Massen in den bürgerlichen Versammlungen auf dem Rath-Hause seither vielen Jahren nach einander ereignet / eine von E. E. Magistrat sowohl / als der ehrliebenden Burgerschafft / bey ihren Zusammenkünfften zu beobachtende Provisional-Regulirung zu machen / für höchst-nöthig befunden / und zu solchem Ende einige gewisse Puncten dem erbaren Collegio der Sechziger / wie nicht weniger E. E. Magistrat selbst mit dem Verlangen communiciret / daß sie ihre Monita darüber einbringen sollen / immassen solches auch geschehen / die hohe Kayserliche Commission aber ferner eines mit andern / seiner Eigenschafft nach / reifflich überwogen / und ihre schlißliche Resolution darob in nachfolgenden Articuln gefasset hat; Als werden nicht allein selbige E. E. Magistrat und dem erbaren Collegio der Sechziger hiermit kund gemacht / sondern auch beyde Theile wohlmeynend und ernstlich angewiesen / daß sie diese provisionale Kayserl. Commission-Regulirung gehörigen Orts weiter publiciren / und darüber biß auf fernere im künfftigen Haupt-Recess deßfals zu stabilirende Verordnung mit allen Fleiß und Eyfer zu halten / sich angelegen seyn lassen mögen.

1708.

I. Soll mit Schliessung des Rath-Hauses und Verwahrung der Schlüssel alles in vorigen Stand gesetzet werden / E. E. Rath aber sich auch währenden Conventus solchergestalt beysammen zu halten / schuldig seyn / daß er niemand seines Mittels / es wäre dann daß eine unvermuthet zustossende Unpäßlichkeit es unumgänglich erforderte / abzugehen verstatten soll.

II. Wegen Versammlung des Kirch-Spiels St. Michaelis, wird es vo der Hand in Statu quo nunc gelassen / biß ein anderer bequemerer Ort ausgesehen / und der Kayserl. Commission zur Approbation vorgeschlagen werden kan. Damit aber die Bürger besagten Kirch-Spiels im Hin- und Wiedergehen nicht vor der Zeit vom Rath-Hause weichen können; so bleibet die eine Rath-Hauß-Thür gegen über der Rath-Stuben gleichfals verschlossen / und die Schlüssel darzu in E. E. Raths Händen.

III. Die bürgerliche Collegia derer erbaren Ober-Alten / Sechziger / Hundert-Achtziger sollen bey Straffe nothwendig erscheinen / und ohne gnugsam anzuzeigende Ursachen nicht ausbleiben.

IV. Gleichwie kein Privatus Publica oder Privata zu proponiren befuge / zumahlen die betrübte Erfahrung gelehret / daß dadurch bißher viel Schaden und Unglück veranlasset worden; Also sollen auch keine privata, es sey dann / daß sie vorher zwischen E. E. Magistrat und denen Collegiis nicht abgethan werden können / diese aber so wohl / als die denenselben billig vorzuziehende Publica, sie betreffen entweder die gesamte Stadt oder ein Corpus derselben / von E. E. Magistrat alleine in Conventibus proponirt werden / jedoch derselbe nichts desto weniger auch gehalten seyn / deren Collegien ihme vorher zu notificirende Neben-Puncte, welche ihnen zu formiren unverwehret bleibet / ad proponenda mitzunehmen / bey dessen Weigerung der præsidirende Ober-Alte selbige nach Beschaffenheit der Zeit und Sachen / entweder in derselben

ben oder folgenden Versammlung selbst anzusprechen Macht hat.

V. So soll auch der præsidirende Ober-Alte in der gesamten Bürgerschafft / und der älteste Ober-Alte allein in jedem Kirch-Spiel das Wort führen.

VI. Wann man in die Kirch-Spiele getretten / soll in jedem Kirch-Spiele Mann-Zahl gehalten / und ein jedes der Anwesenden Nahme / nebst seiner Profession oder Handthierung in ein eigen Buch oder Protocoll beschrieben / und nachmahls / wo nicht selbigen / doch folgenden Tag / davon Abschrifft E. E. Rathe ertheilet werden.

VII. Sollen die Kirch-Spiel-Schlüsse in jedem Kirch-Spiel in vor gedachtes Protocoll ad perpetuam memoriam geschrieben / und nach der Mundirung des Burger-Schlusses / bey Uberghebung desselben an E. E. Rath zugleich Abschrifft von allen Kirch-Spiel-Schlüssen ihme mitgetheilet werden / damit man daraus ersehen könne / daß bey der Mundirung richtig nach denen Majoribus der Kirch-Spiel-Schlüsse verfahren worden.

VIII. Das Rath-Hauß soll præcisè Morgens um 9. Uhr geschlossen werden / die Rath- und Burger-Versammlung aber nicht über 9. oder längstens 10. Uhr Abends währen; Und endlich

IX. Mit Postirung einer Compagnie von der Burger-Wache vor das Rath-Hauß vor der Hand continuiret werden. Ita decretum den 7. Sept. 1708.

Und Puncta Deliberanda der Burgerschafft ausgestellt

Des folgenden Tags machte man Rath und Burgerschafft mehrere Puncten bekandt / über welche mit Zuziehung einiger Gelehrten / gerathschlaget / und hernach Käyserl. hoher Commission die einstimmige oder verschiedene Meynung zu weiterer Verfügung kund gemachet werden solte / wie das hier folgende ausweiset.

Indeme nicht allein Ihro Kayserl. Majestät sondern auch dem Nieder-Sächsischen Crayß / ja dem gantzen Publico, insonderheit aber dieser guten Stadt zum höchsten daran gelegen / daß das angefangene hiesige Kayserl. Commissions-Negotium bald zum glücklichen Ende gedeye / solcher heylsame Scopus aber / der hohen Commission getreulichen Meynung nach / nicht leichter und besser erreichet werden kan / als wann E. E. Rath und das erbare Collegium der Sechziger ohne Anstand eine Deputation aus ihren Mitteln machen und bevollmächtigen werden / welche sich mit Zuziehung einiger der Sachen genugsam kündiger Gelehrten / wöchentlich an gewissen Tagen zusammen thun / und über gewisse Projecta und Vorschläge / welcher gestalt nemlich:

I. Die Gerichts-Ordnung zum besten der lædirten Partheyen / Verkürtzung derer Processen, und Handhabung der heiligen Justiz zu verbessern und einzurichten:

II. Die Kirchen- und Schul-Ordnung zu mindern oder zu vermehren / vornehmlich aber der Herren Geistlichen anmaßlichen Licenz auf denen Cantzeln und Ingerirung in Staats- und Gerichts-Sachen pro futuro Ziel und Maß zu setzen:

III. Das Contributions- und übrige Finanzen-Wesen durch den kürtzesten und sichersten Weg zu verbessern:

IV. Gute Policey-Ordnung zu etabiliren / und ferner /

V. Ratione einer beständigen Regulirung der Burgerschafft / wer nemlich capabel seye / bey bürgerlichen Conventen zu erscheinen? Was für Sachen darinnen zu tractiren und abzuhandeln? Und endlich für ein Modus & Ordo darbey zu observiren?

Entweder gäntzlich zu vergleichen trachten / oder beyderseits Monita und Rationes occasione der Puncten / worüber sie unter einander nicht eins werden können / zu Papier ordentlich bringen / alles aber hernachmahls der hohen Kayserl. Commission zur reiflichen Erwegung und Gutbefinden übergeben und anheim stellen müsten; Als wird dieser wohl-gemeynte Vorschlag und Intention beyden Theilen aufs beste recommendiret / darbey verlanget / daß demselben binnen einer Zeit von 6. Wochen ein Genügen geschehen möge. Ita decretum den 18. Sept. 1708.

Quedlinburgische Abtißin Wahl soll mit Advocati Wust und Willen geschehen.

Eine andere doch nicht so weit um sich greiffende Mißhelligkeit ereignete sich bey dem Kayserlichen Reichs-freyen weltlichen Stifft zu Quedlinburg / (von dessen anderen Streitigkeiten Tom. XV. p. 412. seqq. 557. seqq. p. 732. das mehrere /) welches bekanntlich mit einer Abtißinnen / Pröbstin / Decanessin und Chanonessen, also mit 4. hohen Stands-Personen besetzt zu seyn pfleget / und dem auch die Wahl einer Aebtißin oder Coadjutorin, doch dergestalt zukommet / daß dieses alles mit Vorwißen des Protectoris, oder Schutz-Herrn geschehen muß / und keine ihm ohnanständige Person gewehlet werden kan / vermög eines schon Anno 1574. errichteten Vergleichs zwischen dem Schutz-Herrn und dem Stiffte / dessen hieher gehörige Worte folgenden Inhalts:

Zum andern / haben hiergegen die Aebtißin und Capitul gewilliget und zugesagt / daß hinfüro der keine Aebtißin oder Coadjutorin gewählet werden solle / denn mit Sr. Churfürstl. Gn. und derselben Nachkommen Vorwissen / auch darzu keine andere / dann der Kayserl. Majestät Confirmation gebraucht und gezogen werden / und soll der Probstin und Capitul gemein sonsten Ihr Jus der freyen Wahl / vermöge der Fundation bleiben; jedoch daß sie Sr. Churfürstl. Gn. und derselben Nachkommen niemand zuwider wählen / und daß bey der Kayserl. Majest. von Se. Churfürstl. Gn. und Deroselben Nachkommen und der zukünfftigen Aebtißin und Capitul sämtl. wenn die Wahl / wie obstehet / mit Sr. Churfürstl. Gn. Vorwissen also geschehen / und nicht eher oder sonsten die Confirmation gesuchet / die erwählte Aebtißin auch mittler Weile in possessione der freyen Kayserl. Abtey gelassen / und von Sr. Churfürstl. Gn. und Derselben Nachkommen dabey geschützet / auch von den Unterthanen Dieselbe so viel besser in Officio zu erhalten / die Erb-Huldigung alten Gebrauch nach / durch Ihro Churfürstl. und Fürstl. Gn. beyderseits genommen werden / und da man etwas zu entgegen angestellet / daß solches nichtig und unkräfftig seyn solle.

1708. Zwist deßhalben mit Brandenburg/ als Advocato-

Schon seither An. 1704. war der Grund zu dem nunmehro recht ausbrechenden Zwist geleget worden / da man dermahligen sich schwächlich findenden Aebtißin / Annen Dorotheen / Hertzogin zu Sachsen Altenburg eine Coadjutorin zuordnen wollen / und deßhalben Capitularische Berathschlagung gepflogen; da denn die Aebtißin / die Decanessin und Chanoness in, (welche letztere zwey Schwestern und Gräfin von Schwartzburg-Arnstadt) ihre Stimmen der älteisten Princeßin von Sachsen-Weissenfels Magdalenen Sybillen gegeben / welches aber der Pröbstin / Gräfin von Königs-Marck nicht allerdings gefallen / indem sie gemeynet ein nähender Recht zu der Coadjutorie zu haben / und anbey vermeldet / man müste nicht schlecht hin auf die Pietät / sondern auch die Capacität zu regieren / und andere dem Stifft zuschaffende Vortheile sehen: Sie erböthe sich vor ihre Person / als eine auch Vorgeschlagene zur Coadjutorie, dem Stifft solche Vortheile zuzuwenden / welcherley man sich von keiner Princeßin leichtlich zu vermuthen hätte. Indessen berichteten doch die andere Kayserl. Majestät und auch nunmehrigem Schutz-Herrn / Sr. Königl. Majestät in Preussen / was mit Reflectirung auf die Princeßin von Sachsen-Weissenfels geschehen / um dessen Genehmhaltung ansuchende / allein Preussen schrieb also fort zuruck / daß es darzu aus erheblichen Ursachen seinen Consens nicht geben könte / darüber dann die Aebtißin mit Tod abgieng / nach welchem Falle die beyden Gräfinne von Schwartzburg die Princeßin von Weissenfelß gerne zur Aebtissin erhalten / die auch die Confirmation zu Wien gesucht / worgegen sich Preussen gesetzet / und es dahin gebracht / daß die angegebene Wahl vor nichtig erkläret worden. Da nun sich auch mehr hochgedachte Princeßin an Sachsen-Eisennach verheyrathete / nahm das Capitulum daher Anlaß / Kayserl. Majest. um Erlaubnis zu bitten zu einer Aebtißin Wahl schreiten zu mögen / da sonst das Recht / eine zu ernennen / auf Kayserl. Majestät dermahln devolviret zu seyn / erachtet wurde / die man anbey ersuchte / allergnädigst anzubefehlen / wie sich Stifft und Capitulum in Ansehung Ihro Preuß. Majestät halten solte. Hierauff gaben Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Grafen von Schwartzburg-Arnstadt als Brudern der beyden auf dem Stifft sich findenden / und die Majora machenden Gräfinen gleiches Hauses die Commission, diesen seinen Schwestern einige Vorstellung zu thun / was sie ihres allerhöchsten Orts bey dermahligen Läufften und Umständen dem Stiffte zum rathsamsten zu seyn erachteten / nemlich auf eine Person in der Wahl zu sehen / die auf allen Seiten beliebig wäre / da denn die Princeßin von Sachsen-Meiningen Elisabeth Ernestine vorgeschlagen wurde. Weil nun aber der Graf von Schwartzburg Unpäßlichkeit halber selbst der Sachen nicht abwarten konte / schickte er einen Bedienten / der dem Stiffte die Königliche Intention vortrug.

Der gefällt den zwey Canonissinen nicht.

Es hatte aber die Vorstellung die Würckung nicht / so man sich etwan eingebildet haben mochte / sintemahl die Majora im Stifft / ohne Memorial, nur unter der Hand denen Reichs-Tags-Gesandten in Regenspurg beybringen lassen / wie sie das Kayserl. Ansinnen und Erklären eben für so richtig nicht halten / noch auch dem Stifft dadurch geholffen zu seyn erachten könten. Denn wenn eine vorgeschlagene Person / unter solcherley Bedingniß oder Bedrohung angenommen werden müste / sey ja deren Annehmung keine denen Geistl. Rechten gemäße / durch eingejagte Furcht abgezwungene / mithin nichtige Wahl: Das Stifft lebte doch der Hoffnung / man werde beym Reich geneigt seyn / ihm sein freyes Wahl-Recht nach Anleitung Kayserl. Privilegien und Päbstl. Bullen erhalten zu helffen / nebst dem wurde auch von denen Schwartzburgschen Gräfinnen an Kayserl. Majestät umbständlich geschrieben / und aus dem Werck eine Gewissens-Sache gemacht / unter dem Anziehen / sie wären von Universitäten belehret worden / daß sie mit gutem Gewissen sich der freyen Wahl nicht begeben / noch in etwas gehehlen könten / so denen alten Stifftungen zuwieder.

Bey diesem allen aber / wolten die Gräfinnen das ihre thun / und wurde ein Wahl-Tag zu Erkiesung einer Abtissinnen auf den 15. Octobr. dieses Jahrs von dem Capitul angesetzet / solches Kayserl. und Königl. Majestät in Preussen zwar notificiret / aber das übrige nicht beobachtet worden / weshalben sich Preussen abermahl dargegen geregen / und Kayserl. Majestät der Sachen berichtet / wiederhohlter dem Grafen von Schwartzburg auffgetragen / seinen Schwestern zuzureden / sich in die Zeit zu schicken / und gutem Rathe nachzuleben; Der denn auch die Commission übernommen / und von der Gräfin von Königs-Marck die Versicherung erhalten / daß ihr Votum vor die allerhöchsten Orts her recommendirte Printzessin von Meynungen fest bliebe; dahingegen die zwey Gräfinnen von Schwartzburg sich dißfals zu nichts gewissem erklären wollen / vorschützende / daß man ihnen ohnbeschrenckte Freyheit nach Gewissen zu wählen lassen müste / zu welcher Aufrechthaltung ihrer Meynung nach / sie sich hier und dar / auch in Regenspurg / unter der Hand um Beystand beworben / auch des oben angezognen Vergleichs zwischen dem Schutzvogt und Stiffte errichtet / befreyet zu seyn gewünscht u. gesucht haben mochten. Kayß. Commissarius hatte dieses nicht gern sehen können / und das Seine abermahln zu thun / eine geschärffte Warnung wider das Beginnen seiner Schwestern dem Capitul überreichen lassen / in und mit diesen Formalien: Der hochgebohrne Graf und Herr / Herr Anthon Günther / der IV. Graf des Reichs / Graf zu Schwartzburg und Hohenstein ꝛc. Läßet E. Hochw. Capitulo allhier auf dessen unterm gestrigen dato an Ihre Hochgräfl. Gn. abgelassene anderwärtige Erklärung hierdurch unverhalten seyn: Obwohln dieselbe wohl wünschen mögen / daß hochbesagtem Capitulo gefällig gewesen / denen im Nahmen / und auf Befehl Ihro Käyserlichen Majestät denen Frau Capitularinnen geschehenen umständlichen und treugemeinten Remonstrationen Statt zu geben / und darauf mit einer zulängli-

Graf von Schwartzburg redet nomine Cæsaris dagegen.

1708. lichen mit Kayserl. Majest. allerhöchsten Intention conformen Erklärung sich heraus zu lassen; so müssen sie doch nunmehro mit vielem Unmuth warnehmen / daß alle dißfals angewendete Mühe vergeblich sey / und dahero denjenigen / so an einer so gestissentlichen und hartnäckigen Opposition Schuld / zu ihrer schweren Verantwortung bey Kayserl. Majestät angestellet seyn lassen / daß in der Sache nicht weiter zu kommen; Massen sie dann auch nunmehr nichts mehr übrig fänden / als Allerhöchst-gedachte Ihre Majestät Dero allerunterthänigsten Bericht darüber zu erstatten; wollen indessen doch hoffen / und sich gewiß versehen / E. Hochwürd. Capitul werde / wie nach der von Kayserl. Majestät unterm 3. Octob. 1704. und noch letzte unterm 20. Septembr. dieses Jahrs an die Frau Dechantin und Canonissin insonderheit wiederholten Verordnung sich ohne dem gebührte / auch von hochbesagtem Capitulo in vorangezogener letztern Erklärung / daß ohne Kayserl. Permission von ihnen weiter nichts vorgenommen werden können / selbst agnosciret würde / von allen fernern Verfahren / Ansetzung einer anderwärtigen Wahl / also noch vielmehr von der gäntzlichen Vollziehung biß auf einlangende Kayserliche allergnädigste Verordnung gäntzlich und allerdinges sich enthalten / und die Sache auf alle Weise in statu quo lassen. Inmassen dann Ihro Hochgräffl. Gnaden dasselbe insgesamt und jede der Frau Capitularinnen insonderheit mit Wiederhohlung dessen / was sie dißfals schon in der vorigen Resolution unterm 14. Octob. an dieselbe gelangen lassen / alles Ernsts und nachdrücklich wolten ermahnet haben / diesem also ohnfehlbar nachzukommen / und durch keine neue That-Handelungen die unausbleibliche Kayserl. Ungnade und allergerechteste Vindication zu vergrössern / sich also selbst muhwillig in das endliche Verderben und Untergang / woraus nachmahls keine Rettungen seyn würde / zu stürtzen. Ihro Hochgräffl. Gnaden sind in ihrem Gewissen versichert / daß sie an Treu gemeinten Vorstellungen / Vermahnungen und Warnungen nichts so viel an ihnen gewesen / erwiedern lassen. Wollen also / wenn ein oder andern Interessenten etwas härteres begegnen möchte / darüber entschuldiget seyn / verbleibe jedennoch E. Hochw. Capitul, zu Erweisung angenehmer Dienste allezeit geflissen. Quedlinburg den 16. Octobr. 1708.

Die zwey Canonessin wahlen doch nach ihrem Sinn /

Dem Capitul und Convent / nahmentlich auch denen 2. Gräfinen von Schwartzburg war dieses doch so wichtig vorkommen / daß man Kayserlichen Befehl nachzugehen sich schuldig erachtet / das Verbott etwas vorzunehmen erkennet / und also würcklich bey Kayserl. Majestät mittelst eingesendeten Bitt-Schreibens angehalten / daß es wiederum auffgehoben / und eine freye Wahl verstattet werden möchte. Ehe noch gewierige Antwort einlief / meinten die mehrgedachte 2. Gräffinne von Schwartzburg dringende Ursachen auffs neue überkommen zu haben / die Freyheit des Stiffes zu erhalten allerdings mit Anstellung einer Wahl fortzustellen. Denn es hatte Preussen etwas im Saltz-Wesen verordnet / des sich das Stifft Nachtheilung zu seyn erachtet / ob gleich jenes die Untersuchung verordnet / mit dem Versprechen / was nicht fundirt / alsofort abzustellen. Da aus Preussen das Quedlinburgische Quotum zur Operations-Casse in Franckfurth / aber in des Stiffts Nahmen / erlegen / auch die Quittung auf das Stifft stellen lassen / sahe man doch dieses als eine vorhabende Eximirung und Vertretung an / dadurch es Landsässig gemacht / und seiner Reichs-Immedietät beraubet werden wolte. Zu dem kam noch die Besorgniß / es sey unter der Hand vor die zur Aebtissin zu wehlende Princessin von Meynungen / de facto als Aebtissin mit Gewalt ins Stifft einzuführen. Dieserwegen schickten den 5. Novembr. dieserwehnte zwey Gräfinne von Schwartzburg eine Deputation an die Frau Pröbstin von Königs-Marck / wegen anzustellender Beredung; die denn / mit Protestation / daß solche Beredung vor keine Capitularische Zusammenkunfft gehalten würde / der Sachen zu frieden zu seyn bezeiget / daß alle drey zusammen getretten / und die Decanissin / Gräfin von Schwartzburg / vorgetragen / wie man obiger Anzeige nach / nichts anders im Sinn hätte / als das Stifft zu subjugiren und von dem Reiche zu eximiren. Da nun über dem in der gantzen Stadt und auch sonst verlauten wolte / daß die Princessin von Meynungen dem Stiffte auffgedrungen / und ehe man sich dessen versehen würde / de facto zu einer Abbatissin eingeführet / mithin das freye Wahl-Recht dem Stiffte gäntzlichen benommen worden; so hielte sie nebst Ihro Gnaden der Frau Canonissin bey diesen von neuen hervordringenden Conjuncturen und Umständen / und zu Abwendung eines fatalen Ruins vor das Stifft rathsam und dienlich / eine prompte Resolution zu fassen / und ohne Zeitverlust zu einer neuen Wahl zu schreiten. Woranff aber Ihre Hochgräffl. Gnaden / die Frau Pröbstin antworteten; es wäre ja wissend / daß man unter der Kayserlichen Inhibition biß auf fernere Verordnung alles in statu quo zu lassen / nun über 4. Jahr gestanden / daß sothane Inhibition vor dem Herrn Grafen von Arnstadt bey der neulichsten Commission zu zweyenmahlen schrifftlich reiteriret / und ihnen von neuen anbefohlen worden / biß auf weitere Kayserl. allergnädigste Verordnung alles in statu quo zulassen / und nichts neuerliches vorzunehmen / daß sie hierauf so wohl gegen den Kayserlichen Commissarium, als auch in einem allerunterthänigsten Supplicato an Kayserl. Majestät selbsten sich erklärer / Kayserl. Majestät als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt allen unterth. Respect zu erweisen / und deswegen denselben angesuchet / die Inhibition zu cassiren / und uns die freye Wahl zu gönnen. Da nun des Kayserlichen Herren Commissarii Bericht erst vor 6. Tagen fortgangen / so erfolget ja hieraus / daß man nothwendig zuvor auf die geschehene Capitulation Erklärung / und hernach abgeschickte Suppliquen eine Resolution erwarten müste / um so viel destomehr / da man weder von Regenspurg noch von einiger Puissance eigenhändige / oder hinlängliche Versicherung hätte / daß sich jemand des Stiffts mit Nachdruck annehmen würde / wenn Kayserliche Majestät was Hartes

1708. über das Stifft verhängen solte; zu geschweigen/ daß sowohl Kayserl. Majestät selbsten/ als auch der König in Preussen die neue Wahl vor ungültig erklären/ und man bey selbiger nichts als Nullitäten begehen würde; Mann hätte mit einem mächtigen Herrn zu thun/ der der einzige wäre/ so Unsnoch schützen könte/ und bis dato geschützet hätte; Es käme vor Ihre Gnaden die Frau Pröbstin/ als ein particulier Umbstand noch dieses hinzu/ daß sie sich so wohl allbereit vor die Meynungische Princessin/ als auch in einer besondern Registratur erkläret/ daß sie/ fals man wider die Kayserliche Inhibition etwas vornehmen würde/ nichts darmit zu thun haben wolte; Hierbey müste sie noch beharren: Bäthe also beyde hohe Capitularinnen/ sich nicht in dergleichen Gefahr zu stürtzen/ und Kayserliche Ungnade ferner auf sich zu laden/ sondern die Kayserliche Resolution zu erwarten/ um so viel destomehr/ da ja die angedrohete Introduction der Princessin von Meynungen noch nicht gewiß/ u. man zu dergleichen Extremis zu schreiten noch allezeit Zeit hätte/ da des Stiffts Beste solchs unumgänglich erfordern solte. Wolten aber beyde Hochgräffl. Gnaden/ die Frau Decanissin und Canonissin diese Remonstrationes dennoch darum zulänglich halten/ möchten sie vor sich und auf ihre Gefahr zu einer neuen Wahl schreiten/ und sie nicht impliciren ꝛc. Ob nun wohl beyde hohe Capitularen die Frau Decanissin und Frau Canonissin hinwieder regerirten/ daß man freylich zu dergleichen sich nicht resolviren würde/ wofern es nicht gar wahrscheinlich/ daß bey fernerer Verzögerung nicht mehr res integra bleiben/ und es hernachmahls zu einer Wahl zu gelangen allzuspäte seyn dürffte/ da man hingegen/ wann erst eine Wahl geschehen/ noch Hoffnung hätte/ von auswärtigen Puissancen Assistenz zu finden/ und das Stifft von besorglicher gäntzlicher Sclaverey und Subjugation zu retten. Ihro Gnaden die Frau Pröbstin hätte ja die Freyheit/ Ihr Votum zu geben wem sie wolte/ und sich vor die Princessin von Meynungen nochmahls in Capitulo zu declariren/ und Kayserliche Majestät könten die Wahl/ wenn sie selbige nicht agreiren wolten/ annulliren/ und würde sich die Sache wegen der neuen Zufälle bey Kayserl. Majestät verhoffentlich entschuldigen lassen/ weil sie ja mit selbiger keinen Krieg anfiengen/ sondern die Wahl zu Kayserlicher Approbation aussetzten/ und sich endlich von dieser verdrießlichen Affairen liberirten/ und andern die Wahl zu mainteniren oder zu annulliren hernachmahls überliessen; Es bliebe aber dessen ohnerachtet auf Seiten Ihro Gnaden der Frau Pröbstin bey der einmahl gefaßten Resolution, und wurde also ohne etwas schließlich zu werden/ die Affaire zu weiterer Uberlegung ausgesetzet.

Mit Widerwillen der Pröbstin.

Es wehrete aber darmit nicht lange/ denn folgenden Tags/ als 6. November/ liesse die Gräfinne von Schwartzburg der Pröbstin/ Gräffin von Königsmarck zuentbieten/ diese möchte doch mit jenen in der Capitul-Stuben/ oder in der Kirchen zusammen treten/ um wegen vorzunehmender Wahl einen zulänglichen Capitularischen/ auch/ wo möglich/ einmüthigen Schluß zu machen; weil man/ in Entstehung dessen/ dafür halten müste/ es wolte die Frau Pröbstin/ wegen des extra Capitulum schon genommenen Engagements, aller weiterer Wahl-Handlung sich entziehen/ bey welchen Umständen/ und da ein Membrum dem gantzen Corpori mit seinen Factis nicht præjudiciren könte/ die beyde Gräfinne von Schwartzburg unanimiter und also per Majora den festen Schluß gemacht/ des kommenden Tags/ als 7. November/ nach der Predigt und Anruffung GOttes/ früh um 10. Uhr in der Capitul-Stuben zu einer Abteylichen Wahl/ in GOttes Nahmen/ zu schreiten/ den Ausgang davon GOtt und Kayserl. Majestät anzubefehlen. Als dieser Antrag mehrgedachter Frau Pröbstin geschehen/ hatte sie sich in Wieder-Antwort vernehmen laßen: Das Capitulum zu convocirren käme ihr zu/ die übrige hätten ihr in ihr Amt gegriffen/ und könte sie/ wegen der Kayserlichen Inhibition zu convocirung eines Wahl-Capituls keines Wegs schreiten/ vielmehr wolte sie wieder dergleichen Anmuthen zum feyerlichsten protestiret haben/ wolte doch/ wenn man sonsten was mit ihr zu reden beliebte/ die beyde Gräffinnen in ihrem Kirchen-Stübchen erwarten/ in eine Wahl aber könte sie/ wegen mehrerwehnter Kayserlichen Inhibition, nicht willigen. Dergleichen wäre doch von denen übrigen beyden gar zu gerne vorgenommen gewesen/ da Hollstein-Gottorff seine Princeß/ Anna Elisabeth/ mittelst eigner Absendung eines Rahts/ zu einer Aebtissin recommendiren lassen/ und nun starck auf einen Entschluß trieb/ welchen vor solche Princeß zu fassen/ die zwey Gräfinne von Schwartzburg geneigt waren/ in der gemachten und gefasseten Hoffnung/ Schweden würde/ wegen dermahligen genauen Verbindung mit Hollstein-Gottorf/ sich der Sachen/ wie andere/ nachdrücklichst annehmen/ die auf solche Princeß ausfallende Wahl mächtigst unterstützen helffen/ wobey denn das Stifft auch seine gantz ohnumschränckte Freyheit/ ohn allen Eintrag des Erb-Vogts/ zu wehlen/ und Erledigung von dem erhielte/ was man von dessen Seiten dem Stifft/ wieder uhralte Berechtigungen/ auf- oder abgedrungen zu seyn erachtete.

Die Princeß von Hollstein-Gottorff.

In dieser Absicht begaben sich auch die zwey Gräfinne von Schwartzburg/ nebst Notario und Zeugen/ also fort zu der Frau Pröbstin in ihr Kirchen-Stübchen/ da der eine Zeuge/ des Stiffts Hof-Rath Auerbach/ eine Rede hielt/ des Inhalts/ wie Reverendissimis Capitularibus wissend/ daß der Holsteinische Herr Abgesandte zum öfftern categorische Resolution auf seinen Vortrag verlanget/ dahero diese Zusammenkunfft veranlasset worden/ zu vernehmen/ wohin jeder Capitularin eigentliche Resolution gehen möge? Hierauf sagte die Hochwürdigst und und Hochgebohrne Gräfin und Frau/ Frau Maria Aurora Königsmarckin/ dieses Kayserl. freyWaltischen Stiffts Pröbstin/ ꝛc. Sie müste gestehen/ daß die Princeßin von Holstein Gottorff ꝛc. eine ruhmwürdige Princessin/ der Abteylichen Würde wohl werth/ auch durch Dero

hohe

1708. hohe Person dem Stiffte wohl gerathen sey / und beklage sie höchlich / daß sie sich vor selbige jetzt nicht declariren könte / indem sie allbereit / wie bekandt / der Princessin Elisabeth Ernestinen von Meiningen Ihr Votum gegeben hätte / bevor sie die Intention und Absicht der Durchl. Princessin von Holstein-Gotdorff ꝛc. erfahren / wovon ihr nichts zur Zeit wäre kund worden ; Müste derohalben bey ihrem einmahl gegebenen Voto verharren / welches sie der Durchl. Princessin Elisabeth Ernestinen von Sachsen-Meiningen nochmahls beylegte ; Ubrigens könte sie dieses für keine Wahl halten / weil selbige allerdings von Kayserl. Majest. inhibiret wäre / sondern für eine Capitularische Deliberation , hätten auch Capitulum zur Wahl nicht convociren lassen.

Wohingegen die Frau Decanissin sagte: Daß Sie gegenwärtigen Actum allerdings für eine Wahl nebst ihrer Schwester hielte / hierauf die Frau Pröbstin fragte : welcher Person dann sie die Frau Dechantin das Votum geben wolle ? Diese antwortete / sie trüge aus erheblichen Ursachen Bedencken / der Princeßin von Meiningen ihr Votum zu geben / sondern wolte solches vielmehr im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit der Princeßin von Holstein-Gotdorf / Maria Elisabeth, gegeben haben / worauff wem sie ihr Votum geben wolte ? Diese sagte / daß sie ebener Massen ihre Stimme höchstgedachter Holsteinischen Princeßin Marien Elisabeth hiermit geben / und sich also mit der Frau Dechantin conformiret haben wolte / hinzuthuende / weil dadurch ihrem Erachten nach / dem Stiffte besser gerathen wäre. Beyderseits Gräfinnen von Schwartzburg contestirten / wie sie keines wegs die Intention führeten / Ihro Kayserl. Majest. sich hierdurch zu widersetzen / sondern überliessen derselben alles lediglich in allerunterthänigster Devotion, ob und wie weit solche Wahl zu approbiren und zu confirmiren / Kayserl. Majest. geruhen möchte / sie hätten nach ihrem Gewissen gethan / und hoffien / daß Kayserl. Majest. solches nicht ungnädig empfinden / sondern vielmehr das Stiffte bey seiner freyen Wahl-Gerechtigkeit allergnädigst maintteniren würden / ꝛc.

Was Preussen dargegen einmischet.

Mit diesem solte nun eine Wahl gethan und selbige auf die Hollsteinische Princeßin ausgefallen seyn / was die mehriste Stimmen derer Capitularinen anbelangete / wobey dann der Ruff gieng / man hätte die von Königsmarck mit dem König von Schweden gewaltig erschrecket / und auf alle Weise zu intimidiren gewust / zumahl da gesamte Ministres des Stiffts ihr abgestanden / vielleicht weil sie gewünschet / ohn alle Einrede und Aussicht anderer bloß unter einer Abtißinnen zustehen. Dem sey wie ihm wolle / so wurde Kayserliche Majestät des ergangenen alsofort berichtet / und wuste Preußen gewaltig vorzustellen / daß die angegebene Wahl nichtig / wider alle canonische Rechte wäre / weil die vermeintlich Wehlende dergleichen zu thun / keine Befug- und Erlaubnis bey vorhandener Kayserlicher Inhibition gehabt / deren allein höchsten Respect man hier auszustreichen kein Bedencken trug / und weiter anführete / wie nachstehende Forma instituendæ ritè Electionis, durch einen Bedienten des Stiffts selbsten e Canonibus und Ante-Actis dargeleget worden: (1) Wird Missa Spiritus sancti , nach unser Art eine Betstund gehalten / das Komm heiliger Geist gesungen / und GOtt angeruffen / daß Er die bevorstehende Wahl gebenedeyen wolle. (2) Nach vollendetem Gottesdienst verfügen sich die hohen Capitularen in die Capitul-Stube / und verbinden sich bey der Election alles Interesse ausser Augen zu setzen / und einig und allein auf die Ehre GOttes und des Stiffts Wohlfahrt Regard zu nehmen. (3) Werden zwey Notarii nebst zwey Zeugen requiriret / welchen remisso quoad hunc actum homagio, angesonnen wird / alles fleißig zu notiren / und nachmahls ein oder mehr Instrumenta zu verfertigen. (4.) Werden zwey Scrutatrices eligirt / welche sich verbindlich machen / daß sie die Vota nicht eher propaliren wollen / biß es Zeit ist. (5.) Hierzu werden auch die Notarii und Zeugen angewiesen / daß sie alles in höchster Verschwiegenheit halten sollen. (6.) Hierauff gehen die hohen Capitulares in ein ander Gemach / und frage Domina primaria Scrutatrix die andere Scrutatricin , welcher Candidatin sie das Votum geben wolte? (7.) Secunda Scrutatrix vernimmt herchmahls primam , an welche Person sie ihre Stimme ertheile ? (8.) Die noch übrige hohe Capitularin wird hernach auch ad locum scrutinii ersuchet und gefragt : Wem sie das Votum geben wolte?

Nota : Bey dem votiren werden die Formalia gebraucht :

Ich erwehle im Nahmen GOttes N. N. zur Abtißin und Ober-Haupt dieses freyen Reichs-Stiffts / als welche ich in meinem Gewissen am qualificirtesten befinde / daß sie dem Stiffte wohl vorstehen werde. (9.) Der Frau Pröbstin Hoch gräfl. Gnaden eröffnen darauff / daß die N. N. entweder per unanimia oder per pluralitatem Votorum zur Abtißin und Haupt dieses Stiffts erwehlet sey / annexo voto, daß GOtt alles zu seinen heiligen Ehren und des Stiffts Besten wolle ausschlagen lassen.

Daß es wider Formam eligendi und s. w. sey.

Nach solcher Dinge Anführung folgerte Preussen weiter / daß die Forma eligendi Canonica aus der Acht gesetzet / aus Conspiration gehandelt / dadurch die Frau Pröbstin überwältiget / der Recess des Stiffts mit dem Protectore oder Advocato durchlöchert worden / u. s. w. Es kam noch darzu / daß man bey jetzigen Umständen hier und dar von selbsten das auf Schweden von denen Majoribus Capituli gesetzte Vertrauen gar nicht wohl genemen / und sich damit gedachte Majora in ihrem Absehen mehrgeschadet als genutzet haben mochten. Kayserl. Majt fanden nicht rathsam / das Geschehene genehm zu haben / vielmehr rescribirten Sie auf Ihre geschehene Notification , ihren Dissensum , doch so / daß Sie übrigens sich des Stiffts Gerechtsame annehmen zu wollen / bezeigten / auch was die geklagte Preußische Eingriffe anbelangte / denn die Worte Kayserl. Rescripts bestanden in folgendem :

1708.

Kayserl. Majestät probirt diese vermeynte Wahl.

Joseph/ ꝛc. ꝛc.

Liebe Andächtige/ Uns ist aus eurem gesamten Schreiben vom 7. letzt-abgewichenen Monats Novembris mit mehrern geziemend vorgetragen worden/ was massen an Uns Ihr eines Tags vorhero von Euch vorgenommene Wahl einer Abtißin berichtet/ und krafft derselben von dir/der Pröbstin/ die Princeßin Elisabeth Ernestina zu Sachsen-Meiningen/ von dir/der Decanissin, und dir Canonissin aber die Princeßin Maria Elisabeth zu Hollstein-Gottdorff erwehlet worden/ mit Bitte/ Wir derowegen hierunter Unsere Kayserl. Confirmation zu ertheilen gnädigst geruheten; Nun haben Wir zwar an keiner von diesen beyden in Vorschlag gebrachten Princeßinen Habilität etwas zu erinnern. Nachdeme aber die Ursachen/ warum die Suspendirung dieses Wahlgeschäffts von Uns ehemahls aus Reichs-Väterlicher Vorsorge befohlen worden/ nicht allein biß annoch nicht cessiren/ sondern sich nach der Hand ehender vermehret haben; als können Wir auch diesen gegen Unsere ausdrückliche Inhibition voreilig unternommenen Actum so blosser Dings zu confirmiren/ Uns nicht entschliessen/ sondern es ist Unser gnädigst und ernstlicher Befehl an euch hiermit/ daß ihr biß zu Einlangung Unserer anderweitigen Kayserl. Verordnung die bißhertige Sedisvacanz continuiret/ und solche/ ob dieses Incidenz nicht geschehen wäre/ nach wie vor entrichtet. Und weilen dann auch aus Eingangs gedachtem euren Schreiben zu ersehen gewesen/ wes an Uns ihr zugleich wegen des an euch/ der Salz-Factorey halben abgelassenen Königl. Preußischen Schreibens/ und darinn so wohl/ als in dem dißfalls publicirten gedruckten Patent Enthaltenen/ diesem Unsern u. des Reichs Stifft sehr nachtheiligen Expressionen zu bringen/ für nöthig befunden/ so haben Wir dißfalls keinen Umgang nehmen wollen/ an des Königs in Preuß. Lbd. derenthalben in originali u. Abschrifft neben gehendes Dehortations-Schreiben/ euch beyschliessen zu lassen/ und verbleiben euch im übrigen mit Kayserl. Gnaden gewogen. Wien den 13. Dec. 1708.

Schreibt doch auch Preussen dem Stifft nicht zu viel zu thun.

Weil in obstehendem Kayserl. Rescript auch eines andern an Preussen abgegangenen gedacht worden/ in welchem Kayserl. Majestät sich des Stiffts wider alles Ihm zu nah tretende angenommen/ so wollen wir es dem geneigten Leser auch mittheilen/ wie es folgender Gestalt gelautet:

Wir Joseph, (Tit.) entbieten dem (Tit.) König in Preussen Unserm Freund und Oheim Unsern Brüderlichen Willen.

Durchlauchtigster ꝛc. Wir können Ew. Lbd. nicht bergen/ wie daß bey Uns Pröbstin/ Dechantin und Canonissin des Stiffts Quedlinburg angezeiget/ was von Ew. Lbd. wegen der Salz-Factorey an sie Pröbstin/ Dechantin und Canonissin unterm dato den 9. Octobr. nechsthin so wohl schrifftlich als vermög eines gedruckten Parents abgelassen/ und darinn für harte und des Stiffts Juribus nachtheilige Expressiones gebraucht worden seyn; Wie Wir nun in Krafft Unsers allerhöchsten Kayserl. Amts/ zumahln als Supremus Advocatus aller Stiffter des H. Röm. Reichs/ in alle wege dahin zu sehen/ gehalten seynd/ damit dieselbe bey ihren hergebrachten Juribus und Immedietät conserviret/ und darwieder in keine Weise gravirt werden; So versehen Wir Uns zu Ew. Lbd. bekandten Æquanimität/ sie werden nicht nur künfftig hin dieses Stifft mit denen obgedachter Massen gebrauchten harten Expressionen verschonen/ sondern auch das anjetzo vorgangene der offenbahren Billigkeit nach zu remediren/ nicht ermangeln/ als Dero Wir jederzeit mit ꝛc. ꝛc.

1708.

Wien den 13. Dec. 1708.

Der Princessin von Sachsen-Meiningen Parthey zu stärcken/ und auch der Pröbstin aufzuhelffen/ mochte vorbracht worden seyn/ daß einer Pröbstin ein zweyfaches Votum zukomme/ das so viel als die zwey Vota derer übrigen Capitularinen gelten müste/ daß diese demnach die Majora nicht machen könte/ um so viel mehr/ da sie Schwestern/ mithin der allzustarcke Verdacht vorhanden wäre/ daß eine der andern zu Gefallen votiren würde/ bey welcher Bewandenus beyder Votum nur als eines anzusehen/ und da die Pröbstin ein doppeltes Votum ablegte/ dieser die Majora zuzuschreiben wären. Allein die zwey Schwartzburgische Gräfinnen liessen sich von unterschiedenen Rechts-Gelehrten und Facultäten belehren/ die da behaupteten/ daß zwey Schwestern auf einem Stiffte gar wohl die Majora gegen eine Dritte machen könten/ jede vor sich/ nach Belieben/ zu votiren/ dargegen man einer Pröbstin Votum nur für ein einzeles zu halten/ und mit Recht nicht zu sagen hätte/ daß es so viel als zwey Vota anderer Capitularin gelte ꝛc. Dieses von Rechtsgelehrten Vernommene stelleten beyde Schwestern Kayserl. Majestäe vor/ anführende: Es sey in Reichs-Abschieden de Annis 1521/1522/ 1655/1559/ auch im Concilio Tridentino ausgemacht/ daß Pluralitas Votorum gelten müsse/ Quedlinburg sey kein gemein Kloster/ sondern gefürstete Reichs-Abtey/ die Sessionem & Votum in Comitiis hätte/ und würde wohl kein Exempel im gantzen Reich vorhanden seyn/ da bey dergleichen Hoch-Stiffteern der Probst oder die Pröbstin den Abt oder die Aeptißin repræsentirte/ oder denen übrigen/ sede vacante, vorschreiben könte; Vielmehr wäre bekandt/ daß meistentheils Probst oder Probstin bey Electionibus und dergleichen gar kein Votum führeten. Die Pröbstin in Quedlinburg müsse gestehen/ daß bey dermahliger langer Sedisvacanz alles per plurima ausgemacht/ und ihr Votum beständig/ als ein einzeles/ geachtet worden sey. Dergestalt wären die zwey Schwestern in longissima, quieta, momentanea possessione liberè & singulatim votandi: Ob gleich vox Patris pro voce filii & vice versa gehalten werde/ so sey doch nichts dergleichen in geist- und weltlichen Rechten von zwey

Ob der Pröbstin ein doppeltes Votum zustehe?

Ob zwey Schwestern Majora machen können?

Schwe-

1708.

Coburgis. Erb-strittigkeit Fortgang.

Schwestern gesaget / wie denn auch sie zwey Schwestern drey Vacanzien / aber dabey nie erlebet / daß einer Pröbstin Votum so viel als Ihre zwey gelten solte; Ja es sey ja in das Kayserliche Comissariale mit eingeflossen/daß sie zwey Schwestern bey dem Stifft die Majora machten.

Wo wir die Streitigkeiten derer Sächsisch-Gothaischen Häuser wegen Coburgischer Erbschafft und Succession gelassen / zeiget der XVI. Theil dieses Theatri Anno 1702. pag. 708. seq. 1703. pag. 278. daß nun hier das Weitre nachzuhohlen und beyzubringen ist. Saalfeld und Hildburghausen war mit dem letzterzehlten Reichs-Hof-Raths Conclúso gar nicht / und noch weniger mit Gothaischer Belegung Coburgs zufrieden / stellete demnach manches dargegen vor / mit Bitte zu verfügen / daß die von Gotha eingelegte Mannschafft abgeführet werden müste. Weil dieses der andern Parthey nicht communiciret wurde / sondern sie nur eines und das andre aus gemeinem Ruf erfuhr / kam sie auch bloß mit einigen Verwahrungs-Schrifften dargegen ein / beschwerte sich demnach / da gleichwohl den 6. Januarii Anno 1705. ein Conclusum erfolgte: Daß die Güte vor einer vom Kayserl. Hof niederzusetzenden Commission, binnen zwey Monathen / nochmahls versuchet werden solte. Zu denen vorigen zwistigen Puncten kam nun / bey Abgang des Coburgischen Gesandtens / nehmlich die Frage: In wessen Nahmen es nun ferner durch anzustellenden anderwärtigen Gesandten verführet werden solte? davon das mehrere Tom. XVII. dieses Theatri Anno 1704. p. 117. 1705. p. 180. zu finden. Hingegen wurden derer streitenden Partheyen weniger / da in diesem Jahre sich Sachsen-Meynungen vor seine an Coburg habende Ratam durch das ihm von Gotha cedirte Amt Sonnenfeld vergnügen ließ / und dieses im November dem Reichs-Hof-Rath bekannt machte. Saalfeld gab dieses für eine Neuerung an / bat um deren Inhibition, erhielt unterm 16. November gedachten 1705. Jahres ein Rescript: Daß Gotha und Meynungen / biß die zur Güte angeordnete Commission ihre Endschaffte erreichet / mit allen Erinnerungen an sich halten / und alles in statu quo lassen solte &c. welcherley Inhibition auch Anno 1706. wiederhohlet / von Gotha und Meynungen aber eingewendet worden / man liesse in statu quo es gewesen / da die Rescripta ergangen / und dazumahl Sonnenfeld schon an Meynungen sich cedirt gefunden. Man hatte auch der Zeit die Aemter-Oerterung im Coburgischen vorgenommen / das ist / jeden Prætendenten sein ohngefährliches Antheil Einkünffte in gewissen Aemtern angewiesen / der Uberrest aber in die gesammte Cammer zu Bestreitung der Commun-Ausgaben gebracht. Auch dieses gab Saalfeld für Neuerungen an; die andre Parthey sagte / es sey solches in Kayserl. Concluso Ao. 1710. befohlen worden / beklagte sich auch / daß man auf all ihr Einbringen nicht reflectirte / wenn den 4. Martii 1707. das Conclusum erfolgte: Es sey aus Saalfeldischen Exhibitis von allerhand angemaßeten und zu mehrer Weiterung abzielenden Factis zu vernehmen gewesen / deswegen Kayserl. Majestät Gotha und Consorten nochmahls erinnerte / alle vorigen Verordnungen zuwiderlauffende Gravamina abzuthun / und binnen 2. Monathen die güetliche Tractaten / auch die nach Coburg verlegte Mannschafft abzuführen / u. s. w. Gotha und Consorten stelleten Ihre Nothdurfft dargegen sehr umständlich vor / und brachten es dahin / daß / nach Uberlegung beyderseits bißher eingekommenen Schrifften / den 8. November dieses 1708. Jahrs ein Conclusum erfolgte: Es solte das nurerwehnte Inhibitorium, salvo cujusq; Jure, wieder auffgehoben seyn / und die Partheyen die güttliche Tractaten / ohne anzüglichkeit vor Hand nehmen / sich auch zu Abwarnung der deshalb verordneten Commission legitimiren / worzu Gotha und Consorten die Seinigen nach Wien schon verordnet. Gothaische und Meynungische übergaben den 22. November hujus anni ihre Legitimation, hielten an / daß Ihnen derer Saalfeldischen Vollmacht ad tractandum communiciret würde / die aber noch nicht bey Handen war / deswegen denn und im übrigen dieses Conclusum aus dem Reichs-Hof-Rath erfolgte: Fiat nunc Commissio & ponantur legitimationes ad Acta. El. II. 704.

2. Rescribatur dem Hertzogen zu Saalfeld / Ihre Kayserliche Majestät hätten zwar gäntzlich sich allergnädigst versehen gehabt / es würde derselbe nächst vielen Kayserlichen Ermahnen und Verordnungen / auch zumahlen seines Orts / die endliche Bewürckung der schon so lange angeordnet gewesenen Commission zur Güte sich angelegener seyn lassen / nachdeme aber auch von dessen dasigem Anwalde beschehener Anzeige es mit der hierzu erforderlichen Instruction und Vollmachte an ihm allein es noch ermangeln sollen / zu dessen Ein- und Beybringung ein ander weiter Terminus quatuor Septimanarum allbereit anberäumet worden wäre; Als wolten Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät an dessen accurater Beobachtung / ohne darmit noch länger gestissentlich zu cunctiren / auch um so weniger zweiffeln / als sie / bey unverbleibender Folgeleistung / sonst ohnfehlbar gemüssiget seyn würden / wegen dieser schon so lang obschwebenden Streit-Sache endlichen zur rechtlichen Entscheidung zu schreiten; und weiln de reliquo der Herr Hertzog zu Sachsen-Meynungen sich Judicialiter erbietig gemachet / die Residenz Coburg sogleich wiederum zu räumen / wann Er Herr Hertzog nach vorheriger Andeutung des errichteten Compossession Recesses, als wodurch zumahln viele Irr- und Weiterungen zu desto gedeylicher Beförderung der nun nächstens bevorstehenden Commission vermieden bleiben könten / auch seines Orts dergleichen zu thun sich nicht weigern würde; so wollen mehr höchstbesagte Ihro Kayserl. Majestät auch dessen Erklärung förderlambst darüber erwarten / und verhoffen / daß er hierzu von selbsten nicht ungeneigt seyn werde.

3. Fiat rescriptum an die gemeinschafftliche Coburgische Regierung cum notificatione nuperi concluſi. Rescribatur eidem die Verführung der Justiz ihren obhabenden Pflichten und ehemahligen Kayserlichen allergnädigsten Verordnungen nach / zu gemeinschafftlichen Nutzen / und biß

1708.

an gütlicher oder rechtlicher Entscheidung der zwischen allerseits Herren Interessenten annoch vorwaltenden Irrungen / ohne sich daran einseitig verhindern zu lassen / fleissig und / wie es verantwortlich / zu continuiren ꝛc.

Mecklenburg Schwerin hat noch Streit mit seiner Ritterschafft

Welchergestalt zwischen dem Hertzog von Mecklenburg-Schwerin und dessen Ritterschafft derer Steuren halber Streit entstanden / und wie selbiger durch Kayserl. Commission hingeleget / der darüber errichtete Vergleich von Kayserl. Majest. confirmiret / und diesem doch durch einige von Adel alsofort wiedersprochen worden sey / ist des mehrern im XVI. Tomo dieses Theatri Ao. 1701. p. 180. a seqq. erzehlet worden. Die Anzahl derer über solchen Vergleich mißvergnügte Adelichen hatte sich unter der Hand gemehret / wie Schwerin klagte / auf Anstifften des Königl. Dähnischen geheimbden Raths von Pleßen / und des Chur-Braunschweigischen geheimbden Raths von Bernstorff / ohngeachtet daß auf die Übertretter des Vergleichs von Kayserl. Majest. eine Strafe 50. Marck löthigen Golds gesetzet / und Dero Confirmation die Worte eingefügt worden: „ Man habe das „Einwenden einiger wider solchen Vergleich sich „angegebenen adelichen Mit-Glieder gantz ohnbefugt befunden ꝛc.„ Die darmit nicht vergnügte Edel-Leute wurden von dem Hertzog angegeben / als Brecher Kayserl. allerhöchsten Verordnungen / wider welche fiscalisch / zur Eintreibung der auf Sie gesetzten Strafe / zu handeln / dergleichen Handlung gegen Sie auch angestellet war. Dargegen kamen sie bey dem Reichs-Hof-Rath ein / mit dem Gesuch / man möchte sie / wider den auf falsche Uhrkunden gebaueten Vergleich / in den alten Stand herstellen / oder / Ihnen Restitutionem in Integrum angedeyen lassen / zu besserer Beobachtung / den Bericht der Kayserl. Commission, samt Dero geführten Protocoll, auch alles das communiciren / was von denen Ständen des Landes / zu Erhaltung Kayserl. Confirmation mehrgedachten Vergleichs eingegeben worden. Es erfolgte aber auf dergleichen Begehren ein widriger Bescheid unterm 22. Junii des 1703. Jahrs / des Inhalts: „Man solte die widerspenstige Edel-Leute citiren / um ihnen „zu verkündigen / daß sie in die Strafe verfallen „wären / die Kayserl. Confirmation auf die Übertretter des Vergleichs gesetzet; Die in Dero Namen übergebene injurioſe Schrifft und **unstatthaffes Begehren** (nemlich gesuchter Restitution u. s. w.) würde mit Verweiß von denen „Actis verworffen und cassiret / mit Befehl / bey „Vermeydung andern Einsehens und Straf / sich „hinführo dergleichen zu enthalten ꝛc.„ Es schien also / als ob durch diesen ernstlich klingenden Reichs-Hof-Raths-Schluß der Sachen die abhelffliche Maaß gegeben seyn würde / wie denn gegen die Renitirende die Actio Fiscalis fortgieng / bey deren Führung sie auf die Ausflucht gefallen: „Es wären nur ihre Schrifften pro impetrando Remedio Restitutionis in Integrum in hiebevor angezogener Reichs-Hof Raths Sentenz, verworffen / nicht aber ihnen das Remedium Ipsum versaget worden ꝛc.„ Der Hertzog von Mecklenburg berief sich darwider auf die Acta und die dürren Worte der Sentenz, in welcher das **Begehren selbst unstatthafft** erkennet worden; Beklagte sich anbey / es hätten es die Rädelsführer derer Widerspänstigen / nach tödtlichem Hintritt Kaysers Leopoldi und des in der Sache gewesenen Referenten beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath so durchzutreiben gewust / daß / nach Übergebung derer Acten an einen neuen Referenten die Actio-Fiscalis bis Anno 1707. ohnentschieden geblieben / auch nur zum Schein geführet / den 12. Septemb. also gedachten vorigen Jahrs eine Absolutoria vor die Renitenten erfolget / und diese von der mehrgedachtem Vergleich inferirten Strafe los gezehlet / dem Hertzoge hingegen auferleget worden / über einige Puncte des Vergleichs sich noch deutlicher zu erklären. Das nahm solcher Hertzog gar übel / sich verwundernde / wie man doch an ihn rescribiren können / sich über einige Puncte zu erklären / da man ihm keinen Punct genennet / worüber man weitere Erklärung begehrte / zu einem deutlichen Beweiß / daß man keinen gewust / nur durch solche weitschüchtige Worte Gelegenheit suchen wollen / der Ritterschafft wieder einen Autoritate Cæsarea errichteten und confirmirten Vergleich zu helffen / und ewigwehrende Streitigkeiten dißfals beym Reichs-Hof-Rath zu erhalten / den Er der Hertzog / seines Orts beständiglich zu beobachten entschlossen geblieben / dem zu Folge auch / wieder nur angezogene Sentenz, das Remedium Revisionis ergriffen / um sich nicht von einem à Cæsare confirmirten Transact, zu neuen Tractaten / ordine retrogrado, oder / durch verkehrte Handlungen / bringen zu lassen. Die Sache kam doch dahin / daß der Vergleich abseiten der Ritterschafft so gut als abgethan seyn solte / da auch die darein gewilligt habende / in einem Exhibito vom 15. May dieses 1708. Jahrs / bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath gestünden / das Corpus der Ritterschafft sey in unterschiedene Partheyen gerathen / deren ein Theil dem Recess von Anfang contradiciret / andere bishero sich indifferent gehalten und der Sachen zugesehen / andere im Zweifel stünden / ob sie den Vergleichs-Recess annehmen könten / oder nicht. Hieraus folgerte der Hertzog / daß kein Theil der Ritterschafft mehr über dem Vergleich halten helffen wolte / sich beklagende / daß auch die / so drein bewilliget / ihm abgeschlagen / die Festhaltung desselbigen bey Kayserl. Majest. wider die Renitirende mit suchen zu helffen. Darmit war freylich zu betrübten und nichts Gutes nach sich ziehenden Weiterungen Thür und Thor gleichsam auffgemachet / weil doch der Hertzog gern die Einkünffte seines Landes geniessen / hierbey aber die Ritterschafft sich nicht nach seinem Willen Vergleichsmässig anschicken wolte / nicht bedenckende / daß etwas geben besser sey als sich in die Gefahr setzen wohl etwa alles zu verliehren. Der Hertzog verschrieb aber doch / aus dem Handel zu kommen / die Stände zusammen / die denn geschehen liessen / daß Licenten eingeführet / und deren Ertrag Ihro Durchl. vor Fortifications-Kosten u. s. w. überlassen würden. Die Ritterschafft wolte aber bey dieserley Land-Tägen nicht erscheinen / noch weni-

1708.

Die endl. vom Fiscalischen Proceß absolvirt wird.

ger

1708. ger auf ihnen gethane Vorträge von zu vergleichender Art und Weise der Contribution antworten / welches dann der Hertzog vor einen unleidentlichen Ungehorsam sich auch / vermöge §. 7. Kayserl. Josephinischer Wahl-Capitulation berechtiget hielt / sich bey hergebrachten und habenden Fürstl. Juribus von selbsten und mit Assistentz der benachbarten Stände / und wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen; Als welches alles in gedachter Capitulation Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt zu seyn versichert worden. Diesemnach sazte sich mehr hochgedachter Hertzog vor / seine Ritterliche Unterthanen mit Nachbarlicher Hülffe zum Gehorsam zu bringen / und wider Selbige seine habende / auch in mehrgedachtem Vergleich mit enthaltene und confirmirte Rechte zu manuteniren / ersuchte auch Königl. Majest. in Preussen mit einiger Mannschafft wider ungehorsame Ritterschafft an Hand zu gehen / die sich hierzu willig finden liessen und einige Dragoner hergaben / die denn von dem Hertzog in der widerspänstigen Edel-Leute Güter auf Execution geleget wurden / mit Gewalt einzutreiben / was man in Güte zu geben nicht vermeynte / da freylich dieses weniger / als jenes gekostet hätte. Die Sachen wurden mithin immer verworrener / und die Gemüther gegeneinander mehr erbittert. Die Ritterschafft gieng den gewöhnlichen Weg mit Klagen und Beschwerden an dem Kayserl. Hof / erhielt daselbsten mit Ausgang dieses Jahrs wider den Hertzog ein Mandatum S. C. die eingeführte frembde Völcker wieder abzuführen / für sich aber ein Conservatorium wider unbillige Vergewaltigung nicht allein auf die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses / sondern auch auf den Chur-Fürsten von Braunschweig-Lüneburg ins besondere / welches Lezte denn Mecklenburg als gar bedencklich und verfänglich vorkam. Es blieb aber dennoch auf seinem Thun wider die Ritterschafft / weil diese sich nicht ändern wolte / und gieng darüber das Jahr zum Ende / in welchem / wie bey denen Bayrischen Geschichten / umständlicher erzehlet worden / Mecklenburg auch seinen Anspruch auf Leuchtenberg verlohren / unter dem Anziehen / daß es sich darauff habende Anwartschafft nicht von Kayserm zu Kayserm confirmiren oder erneuren lassen / dahero man sehen konte / wie nöthig es sey / sich in dergleichen Dingen wohl vorzusehen / ob gleich auch die Confirmationes nicht allemahl eine Sache und Berechtigung gnugsam sicher stellen mögen / wie in dem Vergleich mit der Ritterschafft / nach dem bisher erzehlten und zu seiner Zeit weiter beyzubringendem / erhellen mag.

Dargegen der Hertzog sein Recht mit Macht suchet.

Chur-Sachsen erhält viel Bewilligung.

In Ober-Sachsen war es nunmehro ruhig / doch klagten die Einwohner des Chur-Fürstenthums noch sehr / über den von Schweden erlittenen Schaden / welches unglaubliche Summen erpresset und mit sich genommen hatte / dennoch musten sie grosse Bewilligungen Ihro Königl. Majest. zustehen / und war also in gegenwärtigem Jahr ein Land-Tag gehalten / in dessen Proposition von denen Ständen 1200000. Thaler begehret worden / die vom 1. Jenner dieses Jahr Königl. Majest. auf 3. Jahr jedes 15. Tonnen Goldes zugestanden / anbey aber um Verschonung mit der General-Accise gebethen hatten. Das in Dreßden sonst gebräuchliche Opern-Hauß wurde dermalen zu etwas andern gewiedmet / und zu öffentlicher Haltung des Römisch-Catholischen Gottesdienstes zugerichtet / den man auch würcklich darinnen zu begehen anfieng / daran sich aber die Lutheraner wohl schlechte Lust sehen mochten.

1708.

Wolffenbüttel hatte Ursach gar vergnügt zu seyn in diesem Jahr / da Hertzog Anton Ulrichs Hoch-Fürstl. Durchl. hier folgendes vortreffliche Zeugnis Ihrer an König in Spanien vermählten Enckelin von Kayserl. allerhöchster Hand empfangen:

Wolffenbüttel durch Kayserl. Zeugniß von Vollkommenheit Spanischer Braut.

Durchlauchtig-Hochgebohrner / lieber Vetter und Fürst.

Ich kan nicht unterlassen / meine Freude und Vergnügenheit über Ihro Liebd. der Princeßin Elisabeth / Dero vielgeliebten Enckelin / zu bezeugen / und Deroselben zu contestiren / daß ich mir zwar allezeit eingebildet / eine vollkommene / und mit allen Gaben begabte Princeßin zu sehen; Sie thut aber an Tugend / Schönheit und Qualitæten, alle vorhero gehabte Relationes weit übertreffen / und kan ich Eure Liebden versichern / daß nicht allein wir alle / sondern diese gantze Stadt und Land / von ihren unvergleichlichen Qualitæten surpreniret seyn / und es unmöglich genug contestiren können. Mein Herr Bruder / der König in Spanien / kan sich auch wohl glücklich schätzen / eine so **vollkommene Princeßin** zu seiner Gemahlin zu haben / und hätte er wohl in der gantzen Welt keine bessere Wahl thun können. Wünsche nichts mehr / als dieselbe / ihren incomparablen Meriten nach / auf dem Throne zu sehen; Ew. Liebd. aber versichere / daß ich nichts mehr verlange / als Deroselben meine Estime und Affection samt Dero gantzen Hause zeigen zu können / mit der ich beständig verbleibe

Ew. Liebden

gutwilliger Vetter

Joseph.

Auch gleichmäßige Schreiben Dero Gemahls.

Dieses grosse von Kayserl. Majest. der neuen Königin in Spanien gegebene Zeugniß wurde mehrers durch dieser Gemahl / Ihro Maj. König Carln bekräfftiget / durch die Briefe / so Selbiger an deren Herr Vatter und Frau Mutter geschrieben / und die man unten in denen Spanischen Geschichten dieses Jahrs finden wird. Hierüber und wegen glücklicher Uberkunfft hochgedachter Königin nach Catalonien war in Wolffenbüttel alles voller Vergnügung / und wurde den 1. Octobr. als an dem Geburths-Tage König Carls / ein grosses Festin angestellet / höchfeyerlich begangen / auch wohl ausgesonnene Illuminationes in der Stadt gesehen.

und wegen glücklicher Uberkunfft derselbigen erfreuet.

1708.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Schiffer Grundes Lutherisch-Religions-Gravamina continuiren.

Auch hier setzte es / wie anderwertig / nebst Politischen Händeln allerley Beschwerde wegen Religions-Drangsal / so denen Protestirenden zugefüget wurde. In vorherigen XVI. Theile dieses Theatri ist Ao. 1705. p. 201. seq erwehnet worden / wessen sich die Herren von Gemmingen wieder Ihre Catholische Con-Dominos, wegen allerhand gegen den Westphälischen Frieden eingeführte Neuerungen beschweret / und um nachdrücklichen Beystand bey dem Corpore Evangelico angesucht. Nun hatte dieses wohl unterm 6. November 1706. den einmüthigen Schluß dahin gefasset / zuforderst dieses geklagte Unternehmen denen gravirenden vorstellig zu machen / auch die billig- und ernstliche Anweisung dergestalt thun lassen / damit von denen Catholischer Seits verhengten wiederrechtl. und unjustificabeln Beginnen abgestanden / und forderlichst alles / nach Erforderung des Instrumenti Pacis, und in Conformität dessen / hierauf erfolgten Reichs-Abschiedes, Commission in den vorigen Stand gesetzt / und damit dieser denen Reichs-Friedens-Constitutionen ganz conforme Schluß seinen gewünschten Effect desto ehender erlangen möge / nicht allein des Hertzogs von Würtenberg Hochfürstl. Durchl. in Ansehung der von Reichswegen in dieser Sache bereits hiebevor auffgehabten Commission, zu ersuchen / bedörffenden Falls ohnschwer die Hand darob zu halten / damit auf selbst-für gut befindende Art und Weise vorerwehnter Commissions-Bescheid / zu Folge angezogner Reichs-Friedens-Constitutionen bey Kräfften gehalten / und solchem gebührend nachgelebet werde; sondern über dieses auch Königliche Majestät in Preussen zu erbitten / zu Erreichung dessen allen cooperiren zu helffen / desgleichen auch denen Beschwerten an Hand zu geben / daß sie mit denen Evangelische Herren Grafen von Hohenlohe causam communem machen solten / weil man in der irrigen Meynung gestanden / als ob solche auch Theil im Schipfer-Grunde / und an Ufingen hätten.

Werden Corpori Evangelico geklagt.

Ob nun gleich von diesem Schlusse denen Gravirenden Nachricht zukommen / auch durch Preussen Ihnen ein und andre nicht ganz vergebne Erinnerung gethan worden war / hatte es sich doch mit dem gesammten Grunde der Sachen nicht nach Intention des Corporis Evangelici geben / vielmehr abseiten derer Catholischen die Gravamina fortgesetzt / ja gar vermehret werden wollen / weshalben denn die von Gemmingen dieses Jahr dem Corpori Evangelico solches abermahl klagten und erzehlten / daß in dem sogenanten Heyl zu Ufingen jährlich fallende und vigore antiquissimæ fundationis je und allezeit zu Unterhaltung der Evangelischen Pfarr- und Schul-Häuser destinirte Zinß-Gelder von dem benachbarten Geistlichen zu Kuprichhaußen / und den ganz erheblichen Ober-Schultheissen zu Unterschüpff abermahl gantz eigenmächtig / und allein auffgehaben und zu sich gezogen / hingegen denen Heyl Pflegern pro cubitu mehr nicht als einen einzigen Gulden zu Anschaffung der ad Administrationem Sacræ Cœnæ benöthigten Hostien zugestellet worden; gestalten dann über alles dieses nicht nur geklagtermassen das Armata manu gewaltsam introducirte Exercitium simultaneum Catholicæ Religionis vor wie nach beharrlich continuiret / die den Evangelischen Geistlichen de facto entzogene Helffte der Besoldung / und noch darzu von damahliger Catholischer Mit-Herrschafft weiter mit Gewalt abgenommene halbe Theil von besagten Catholischen Geistlichen dato noch wiederrechtl. usurpiret / sondern auch der so gar in das Evangelische Pfarr-Hauß gewaltthätig mit eingesetzte Catholische Schulmeister biß diese Stunde / ohne anscheinende Aenderung / in demselben manteniret und gelassen wird. Weilen nun auf solche Weiß eines löblichen Corporis Evangelici dem Instrumento Pacis und Reichs-Constitution gantz conformer Schluß solcher Gestalt ohne Kräfften und Würckung bliebe / so hätten sie sich gemüssiget befunden / aus unumgänglicher Noth und Gewissens halber ferner einem Corpori Evangelico von dieser der Sachen noch anhaltenden höchstbeschwerlichsten Beschaffenheit gehorsamste Anzeige zu thun / und zu dessen fernerer Entschliessung und Vorsorg anheim zu stellen / des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtenberg Hochfürstliche Durchl. in Conformität des derentwegen bereits gefaßten Schlusses / nunmehro nachdrücklich zu ersuchen / in Betracht der in dieser Sach bereits hiebevor Dero Hochfürstl. Hauß von Reichswegen mit auffgetragenen Commission der Catholischen Religion zugethane Mit-Gan-Erben zu Abstellung aller u. jeder in dem Kirchenwesen zu Ufingen hiebevor und bißhero wider das Instrumentum Pacis, und darauf gegründete Reichs-Commission signatur vorgenommene gewaltsame Eingriffe / Neuerungen und Attentaten / nachdrücklich zu vermögen / und im Fall die güetliche Remedirung / gegen Verhoffen / nicht erfolgen solte / dieselbe durch mehr zulänglichere / in dieses Hochfürstlichen Hauses gnugsamer Potenz stehende Weg und Zwangs-Mittel darzu ernstlich und förderlich anzuhalten / auch Preussische Majestät zu bewegen / fernerweit das Beste bey der Sache zu thun ꝛc.

Was resolvirt.

Das Evangelische Corpus ließ sich dergleichen Vorschläge eben nicht entgegen seyn / meinte aber doch / man müste / ehe das Haupt-Werck Würtenberg auffgetragen würde / vorher sich erkundigen / ob auch Brandenburg-Bareuth zufrieden / wann man es in dieser Sache übergienge / da doch Ufingen im Fränckischen Crayß belegen / und also blieb die Remedirung dieser Klagen annoch darhinden / bey dieserley beschlossenen Anfragen / bey Bareuth / welches die Zeit unterschiedliche Aemter an Würtzburg verpfändete / und grosse Freudens-Bezeugungen mit kostbahren tractiren / Opern-Spielen und dergleichen über den

1708.

Geburts-Tag der Frau Marggräfin bezeigte. Sonst hatte das Brandenb. Hauß auch dieses Jahr noch immer seine liebe Noth mit Nürnberg / wegen der in unserm Theatro schon vielmahl vorgekomenen Zoll-Strittigkeit. Denn Nürnberg beschwerte sich beym Reichs-Hof-Rath weiter / daß man Brandenb. Seits zu Ferrieden einen gantz neuen Zoll aufgerichtet / und die Leute dahin zwänge / daß man mit solcherley Zöllen zu Heilsbronn und Weißmannsdorff fortführe / und die Leute dabey härtiglich handelte / und Zoll von Getrayde / Holtz-Klötzern auch andern Sachen erpresste / die sonst frey gewesen / über dieses alte Zölle ohngebührlich steigerte / u. s. w. Hierauf ergiengen verschiedene Paritoriæ nebst Rescripten an Bamberg und Cassel / als Innhaber Hennebergischen Theils / und zwar an beyde insgesammt / des Inhalts / man seye der Hoffnung / daß Brandenburg Kayserl. Befehlen nachgeleben würde / damit es nicht nöthig sey / ein Mandatum auxiliatorium an nächst angelegenen Crayß oder sonst weitere Constitutions-mäßige Verordnung zu erkennen / um die denen Mandatis einverleibte Pœn zu exequiren / welches in Eventum oben benannten beyden Ständen committiret wurde. Dargegen versetzten Brandenburgische Häuser nicht nur / daß die Nürnberger selbst die Zölle steigerten / sondern auch / daß der Reichs-Hof-Rath unmöglich mit Recht auf die Vollziehung der Cameral-Urtheile so eyfrig und eilfertig hinter einander dringen können / dieweil in der Sache überhaupt noch keines endlich ergangen / die Particular-Sententzen dunckel und undeutl. die gantz inständigst verlangte Erklärung / wegen nunmehro recht zu schätzenden und zusetzenden Werths derer alten Pfenninge u. s. w. noch nicht erfolget / wider das gesprochene / da sich die Sache bey Abhandlung gedachter Erklärung nicht gäbe / das Remedium Revisionis ergriffen / und solches / da man auff mehr erwehnte Erklärung gewartet / überschnellter pro desert gehalten / der Punctus Reconventionis wegen der ab Seiten Nürnberg überhoch gesteigerten Zölle nicht genugsam attendiret / mithin Brandenburg gar mancherley Weise ab ipsa Camera graviret worden / also berrechtiget wäre / bey dermahliger Visitation sich zu gelegener Zeit zu melden / und Hülffe daselbst zu suchen / die man sich ja durch den Absprung an Kayserl. Reichs-Hof-Rath von diesem nicht / durch seine eilende Concluſa und Paritorien / abschneiden lassen könte noch solte.

auch nicht per modum Provisionalem.

Nebst diesem waren diese Brandenburg. Häuser auch geschäfftig dem Reichs-Convent darzuthun / daß es eine Kayserl. Provisional-Ordnung forthin brauche / da sie sich beym Reich erbotten alle erweißliche Neuerungen / biß zu erfolgender Cameral-Entscheidung abzustellen / oder was indessen gehoben würde / zu deponiren / biß gedachter Entscheid Weisung thäte / wem es gehörte.

Es beschwerte sich auch Brandenburg bey Kayserl. Majestät über das ehemahlige Cammer-Gerichtes Verfahren / verweigerte Declaration gefälleter Sentenz, darauff erfolgte Justitium und bey solchem voreylende Reichs-Hof-Raths Schlüsse / bat auch um dessen allergerechteste Remedirung.

Unter solcherley Verdrießlichkeiten und Sorgen wolte man doch der mit unterzumengenden Freuden nicht vergessen / dergleichen auch an dem Geburts-Tag des Herrn Marggrafen von Bayreuth den 5. Augusti, da selber ins 65. Jahr getretten / bezeuget / und sonderlich zu Christian-Erlangen / auf Anstalt Dero Hochfürstl. Gemahlin / ein groß Festin gehalten / zugleich wegen des Siegs bey Audenarde GOtt gewöhnlich gedancket / und über dieses ein gut Werck gestiffet / d. i. der erste Stein zu einer Concordien- oder Einigkeits-Kirchen geleget wurde / in welcher Lutherisch- und Reformirte ihren Gottesdienst abwechselnd verrichten solten. 1708. Bareuthischen Hertzogs Geburts-Fest

Wie die Stadt Nürnberg mit Rotenberg und Hartenstein beliehen worden / ist erzehlet worden / nun aber wolte ihr schon das kaum erlangte wiederum strittig von Chur-Pfaltz gemachet werden / welches / nach erhaltener Ober-Pfaltz / vorgab / daß Rotenburg und Hartenstein denen Chur-Pfältzischen Rechten zuwider an Nürnberg gekommen / und ohne offenbahre Verletzung der güldenen Bulle, des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Ihro Churfürstl. Durchl. aus diesen Legibus Imperii und Sanctionibus pragmaticis zukommenden Juris Simultaneæ Investituræ nicht vorgenommen werden können. Nürnberg meinte / es sey zwar genug / sich auf Kayserl. Majest. Belehnung lediglich zu verlassen / und deroselbigen alles übrige heimstellen / doch wolte es aus Respect gegen Ihro Churfürstl. Durchl. solcher gern alle ungleiche Gedancken benehmen / stellete demnach aus verschiedenen bewehrten Historicis und Documentis vor / wie der im Nortgau gegen Böhmen zu belegene Land-Strich / heut zu Tag Ober-Pfaltz benahmet / niemals eine zugehörige des Churfürstenthums Pfaltz / sondern im XII. Seculo ein Eigenthum derer Hertzogen in Schwaben gewesen / welches Conradus IV. dem Pfaltzgraf Ottoni Illustri vor 128000. Gold-Gülden verpfändet / Conradinus aber dem Ludovico Severo, Ottonis Sohn / vollends mit aller Jurisdiction verkauffet / und zum Theil geschencket. An. 1329. sey es durch Vertrag zwischen Kayser Ludovico Bavaro und seines Bruders Pfaltzgrafen I. Rudolphi II. Söhnen / an die Pfaltz gediehen / dahero auch mit dem Nahmen Ober-Pfaltz beleget / niemals der Chur-Pfaltz einverleibet / vielmehr in erfolgten Theilungen / denen nachgebohrnen Pfältzischen Printzen zugeeignet / also bey der in güldener Bull verbottener Theilung der Chur-Pfaltz nicht mit verstanden / u. dergleichen Verbott noch weniger auf darinnen belegene der Cron Böhmen zu Lehen gehende Oerter / am wenigsten auf Rotenburg und Hartenstein zu ziehen sey. Denn Carolus IV. hätte / einen sichern Weg aus Böhmen ins Reich zu haben / diese Güter Pfaltzgrafen Ruperto Seniori v. Rufo und Ruperto II. mit Consens aller Pfältzischen Agnaten um 32000. Marck Silbers abgekaufft / auch mittelst einer An. 1355. in Rom gegebenen güldenen Bullen der Cron Böhmen auf ewig einverleibet / und deren Veräusserung davon streng untersaget / wie denn auch eben solcher Kayser von denen Nürn- Nürnberg wehrt sich gegen Pfältzischen Anspruch auf Rothenberg.

1708.

bergiſchen Burggrafen und denen von Wildenſtein das Dominium Directum und Utile von Rothenberg erhandelt / und Böhmen zugewendet / daß alſo dieſer Ort zu alten Zeiten niemahln in Bayriſchen oder Pfälziſchen Händen geweſen. Einige derer / bezeichneter maſſen / dem Böhmiſchen Reich incorporirten Oerter / wären von Carolo IV. zu Erkauffung der Chur-Brandenburg Ottoni Finnio in Bayern verpfändet / andere unter dem Kayſer Wenceslao von Ruperto Duro und Ruberto Rigoroſo, Bavaris mit Gewalt der Waffen vom Königreich Böhmen entzogen / und hernach vom König Georgen Anno 1465. Pfaltzgrafen Otto dem Jüngern Kayſers Ruperti Enckel / zu Lehen vor Ihn und ſeine Lehens-Erben gereichet / aber alsdenn auch / ſo wenig als ſonſt / dem Churfürſtenthum einverleibet / vielmehr denen Nachgebohrnen abermahlen angewieſen worden / daß dieſemnach Otto Junior von gedachtem König Georgio mehr erwehnte Böhmiſche Güter / unter denen auch nahmentlich Rothenberg als ein **Neu Lehn** erhalten / und denen gewöhnlichen Lehn-Rechten nach niemand in dieſem Feudo Novo, als die von dem erſten Acquirente, Ottone Juniori Abſtammende / keines wegs deſſen Agnaten und dieſer ihre Nachkommen ſuccediren ſollen; wenn man folglich nicht recht wiſſen könne / wie dieſe doch namentlich die Simmerſche Linie / zur Succeſſion und Belehnung gelanget / ſo müſte es wohl die Unwiſſenheit der damahlig-langen Kriegeriſchen Zeiten gemacht haben. Nun wären in Friderico V. propter ejus Feloniam, die Böhmiſche Güter ſolcher Cron eröffnet worden / damit nach Belieben zu handeln / da denn Kayſer Ferdinandus III. ſelbige An. 1631. nicht wie andere Stücke / der gantzen Wilhelminiſchen Linie, ſondern nur dem Churfürſten Maximiliano und ſeinem Leib-Lehns-Erben / als ein beſonders / und von der Ober-Pfaltz ſeparirtes Corpus verliehen hätte / und dieſes beſondere Corpus der Evangeliſchen Güter in der an Chur-Pfaltz geſtandenen Mitbelehnung an die Ober-Pfaltz im Weſtphäliſchen Frieden nicht mit gemeinet worden / alſo in Kayſerl. Majeſtät Freyheit geweſen ſey / alles oder etwas dieſer Böhmiſchen Güter / nach deren ob Feloniam Bavari ſich ereignenden Eröffnung / zu geben / wenn ſie es / als König in Böhmen / für gut befunden / da denn Chur-Pfaltz doch das meiſte / Nürnberg aber zu Sicherſtellung ſeiner Gräntzen und einiger Erſetzung ſeines Schadens / nur Rotenburg und Hartenſtein bekommen / bey dem es auch zu laſſen.

Memmingen hat Händel wegen Wegnehmung eines Luthriſch gewordenen Mönchs.

Die Stadt Memmingen bekam auch Verdrießlichkeit wegen Religions-Angelegenheiten / da ein Conventualis des daſigen Heiligen Geiſts Hoſpitals ſeinen Orden verlaſſen / und ſich zur Lutheriſchen Religion gewendet hatte / den aber der Spital-Meiſter / oder der Superior des Ordens / als man ihn von Seiten des Raths von Memmingen nach Ulm ſchicken wollen / auf der Memmingſchen Straſſen durch zwey Leute mit Gewalt hinweg nehmen / und durch die Gewahrſam des Kloſters bringen laſſen. Dieſes zog der Memmingſche Magiſtrat als einen Land- und Religions-Friedens-Bruch an / der da ſchnurſtracks wider den §. Und nachdem ꝛc. des Reichs-Abſchieds de An. 1554 / auch wieder den 15. §. des V. Articuls Weſtphäliſchen Friedens lieffe / demnach gantz unleidlich wäre. Der Rath wurde derer habhafft / die ſich durch Hinwegnehmung des Lutheriſch gewordenen Conventualen brauchen laſſen / legte ſie gefangen / und ſtraffte ſie wegen des Begangenen mit Gelde / ließ auch den Spital-Meiſter Vorſtellung thun / daß er den Inhaftirten loß laſſen / Ihm das in Reichs-Conſtitutionen veſt-geſtellete Beneficium Emigrandi zuſtehen / mithin den Friedens-Bruch abſtellen / und ſich in Entſtehung und Verweigerung deſſen allen / nicht Ungelegenheit und Ahndung zuziehen ſolte. Allein der Superior und Meiſter des Hoſpitals meynte darzu nicht gehalten zu ſeyn / auch nichts ſträffliches begangen zu haben.

1708.

Bey dem Hoch-Stifft Bamberg ereignete ſich zu Ende dieſes Jahrs eine Coadjutor-Wahl / da dermahligen Biſchofs und zugleich Chur-Fürſtens zu Maynz Brudern Sohn / Herr Friedrich Carl Graf von Schönborn / Kayſerl. würcklicher geheimder Rath und Reichs-Vice-Cantzler ꝛc. den 13. Decembr. im daſelbſtigen Dohmſtifft / durch den Cuſtodem, nach einhelliger Wahl / von der Cantzel / als Coadjutor dieſes hohen Stiffts ausgeruffen / nachmals von denen Capitularen in die Kirche geführet / darinnen das Te Deum Laudamus ꝛc. unter Läutung aller Glocken abgeſungen wurde. Hierauf begab er ſich in die Petersburg zum Mittagsmahl / allwo Se. Chur-Fürſtl. Gnaden von Maynz deſſen Oncle, nebſt der gantzen Hofſtatt bewillkommten und complimentirten / andere aber / die auch hierbey über das ſonderbare Glück und Wachsthum des Schönborniſchen Hauſes ſpeculirten / doch zugleich nicht läugnen konten / daß auch viel Meriten vorhanden wären. Dergleichen wurden auch an denen Fränckiſchen und Schwäbiſchen Ständen gerühmet / denen die HHrn. Staaten / als Unpartheyiſche / das Zeugnus gaben / Sie hätten ſich recht vor den Riß mit Stellung ihrer Reichs-Contingentien und Beyfügung einer auſerordentlichen Mannſchafft geſtellet / und dadurch den ſonſt erfolgenden feindlichen Durch- und Einbruch in das Hertz von Teutſchland abgehalten worden / man ſich zugleich beklagte / daß Ihnen und etlichen andern Gutwilligen die Laſt allein auf dem Halſe gelaſſen / von denen Ubrigen hingegen die ſchuldige Contingenia nicht geleiſtet würden. Man beſchwerte ſich auch von Seiten dieſer Creyſe ſelbſt über dieſes und dergleichen / nahmentlich auch / daß die Reichs-Ritterſchafft ſich derer Creyß-Koſten unter dem Vorwand eines Kayſerl. Majeſt. gezahlten Subſidii, ſonderlich der einzunehmenden Poſtirungs-Völcker / der Winter-Quartiere / Durch-Marſche / Schantz-Arbeit gäntzlich entſchütten wolte. Dieſes ſey übrigen Ständen unerträgl. welche ſich denn de facto, oder vielmehr de Jure mit thätig ſtarcker Hand helffen müſten / wann nicht die Ritterſchafft vom Kayſer und Reich zu Beobachtung der gemeinſamen Schuldigkeit angewieſen würde. Dieſes zu erhalten ſchrieb der

Graf von Schönborn Coadjutor zu Bamberg.

Schwäbiſchen Creyſes Beſchwer wieder Reichs Ritterſchafft.

Schwä-

1708.

Schwäbische Creyß an den Reichs-Convent und Kayserl. Majestät.

Bey Kayserl. Majest. selbst.

Eben dieses und noch ein mehrers war Kayserl. Majestät von dem Creyß geschrieben / und eine Abschrifft davon dem Reichs-Convent zur Nachricht committiret / und sehr doliret worden / daß die Ritterschafft wegen eines geringen Subsidii Charitativi, von allen andern Præstationibus, dem Creyß zur Last / frey seyn solte / da sie doch sonsten in Person zu Feld zu ziehen verbunden gewesen.

Chur Braunschweigs Meynung darbey.

Die Ritterschafft hatte mit Chur-Braunschweig / als commandirendem Generalissimo, allerhand Handlung wegen Befreyung von denen sonst gewöhnlichen Reichs-Præstationibus gepflogen / und meinte dannenhero auch durchaus frey zu seyn. Allein Ihro Churfürstl. Durchl. erklärten die Sache dahin / daß die Ritterschafft / in Ansehung des Subsidii Charitativi, mit dem Ungemach derer Winter-Quartiere verschonet bleiben solte / welches doch übrigen Ständen ungelegen war / die da meyneten / sie gäben weit mehr / als der Ritterschafft Subsidium (so dermahlen 57000. zu seyn gesagt wurde) austrüge / zu der Wohlfahrt des Reichs her / müsten doch Bequartirung und andere Onera auch über sich gehen lassen. So ärgerte sich auch manches an dem Nahmen der Ritterschafftlichen Præstation, da es ein Subsidium Charitativum, oder eine Hülffe heissen solte / die sie nur aus freyer Liebe leisteten / und worzu sie durch die Strenge derer Gesetze nicht verbunden wären / da sie doch vermög habender Güter von Anfang her die Schuldigkeit ob sich gehabt / so gar in Person und auf ihre Kosten dem Reich beyzuziehen. Dem mochte nun aber seyn / wie ihm wolte / so gieng auch Ihro Churfürstl. Durchl. Meynung dahin / daß niemand / also auch keine Reichs-Ritterschafft / von proportionirlicher Concurrenz zur Linien-Arbeit / Verschantzung des Schwartzwalds u. s. w. ausgenommen / sondern alle und jede / zu dieser allen nöthigen und nützlichen Sache / auch durch Execution, angehalten werden solten.

Westphälische Geschichte.

Religions-Beschwerden im Siegnischen.

Ob die Religions-Beschwerden der Protestirenden im Siegnischen noch nicht gehoben waren / wurde das Corpus Evangelicum den 11. Febr. ersuchet / daß es seinen gefaßten Schluß diesen Dingen die abhelffliche Maß zu geben / um so viel mehr dißmahln ins Werck stellen möchte / weil der Catholische Fürst selbst in Regenspurg zugegen wäre / und ihm dißfalls ein und andere dienſame Vorstellungen gethan werden könten. Die Sachen blieben demnach fernerweit stecken / und fiel man hernach auf die Gedancken / ob nicht gut wäre / Königl. Majestät in Preussen im Nahmen des Evangelischen Corporis zu ersuchen / daß Sie als Mit-Ausschreibender Fürst im Westphältschen Crayse mit denen übrigen Con-Directoribus allda aus dieser Sache communiciren / und alles nach Ausweisung des Westphälischen Friedens / wieder herzustellen geruhete / darüber man doch noch vorhero derer Principalen Gutachten einholen wolte. Bey einer andern Zusammenkunfft kam vor / man solte von dem anwesenden Fürsten eine Erklärung begehren / was Er in Ansehung unternommener Religions-Neuerung zu thun willens / auf daß man sich hernach desto sicherer eines Gewissen entschliessen könte. Unterdessen musten die Protestirende immer fort leyden / welcher wegen des Evangelischen Fürsten Bedienter eine abermahlige Erinnerung bey dem Corpore that / welcher Gestalt seinem hohen Hrn. Principaln abermahln sehr klägtich vorgestellet worden / was Massen die Catholische Geistlichkeit in des Catholischen Fürsten zu Nassau Siegen Hochfürstl. Durchl. Landen Zeit währender Kayserl. Commission denen Evangelischen solcher Gestalt harte zusetze / alß wohl niemahln zuvor geschehen / so daß bey solchen Umständen anders nichts zu hoffen / als daß gedachte Geistlichkeit ohne würcklicher und nachdrücklicher Remedur in ihren bißherigen unbefugten Verfahren immerhin weiters um sich zu greiffen suchen werde. Gleichwie aber Hochgedachte meine hohe Herren Principalen wol wünschen möchten / wann zu Consolation der Bedrängten / und endlicher Abhelffung der Intuitu der gemeinschafftlichen Stadt Siegen verursachter Gravaminum, denen ohnmaßgeblich gethanen Vorschlägen nach / solte resolvirt / und wie etwa in denen Hochgräfl. Lippischen und Wormsischen Religions-Angelegenheiten geschehen / einige Requisition vorgenommen / oder aber doch sonsten / nach so offt geschehenen / und gantz ohne Effect unternommenen gütlichen Vorstellungen ein und anderer zulänglicher und endlicher Schluß gefaßt werden wollen; Als habe Ew. Excell. auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren hierum hiemit nochmahlen gehorsamst und inständigst ansuchen und bitten sollen / nicht zweiffelnd / dieselbe Amore Religionis, auch in Consideration, daß nun bey anderthalb Jahren mich diß falls allhier aufhalte. ꝛc.

Beym Corpore Evangelico tractirt

Es würde wohl gethan seyn / wann die Fürstl. Nassauische Häuser Evangelischen Theils mit guter Art u. möglichstem Glimpff die Possession dessen / woraus die Evangelische wider den Tenor des Westphälischen Friedens zeithero mit Gewalt gesetzet worden / wiederum ergrieffen / zu deren Manutenirung aber wären allerseits benachbarte Evangelische Stände / so wohl in als ausserhalb des Westphälischen Crayses / von gedachtem Corpore geziemend anzulangen / bedörffenden falls ermeldten Fürstlichen Häusern hülffliche Hand darunter zu leisten / und würden sie sich vor allen Dingen gefallen lassen / mehr gedachten Evangelischen benachbarten Ständen hierüber zu communiciren / und mit selbigen zu überlegen / auf was Art dieselbe am füglichsten zu tractiren / und nach Anweisung und Disposition des Instrumenti Pacis

und abermahls geklagt.

1708.

Westphäl. zu verfahren / auch wie Evangelici künfftighin bey demjenigen / was ihnen darzu gebühret / ungekräncket und unbeeinträchtigt erhalten werden könten.

Lippe bekommt Händel mit Lutherischen Nonnen wegen vergebener Kloster-Stell und Untersuchung Klösterlicher Haußhaltung.

Die Lippische Sache / worauff sich der Stegnitsche Minister in obigen bezogen / bestund in folgendem. Zu Lemgow war ein Nonnen-Kloster / das die Evangelische Religion bey der Reformation angenommen hatte / und von denen Lands-Herren Grafen von der Lippe / bey allen seinen Gütern und Einkünfften gelassen worden war. Weil nun dermahlen weniger Personen sich darinnen fanden / als sonsten / wolte der jetzmalige Graf / als Lands-Herr / dem Bischofflicher Rechte zustunden / wissen / wohin man die Einkünffte verwendete / stellete also eine Untersuchung an / und befahl zugleich eine von seiner Gemahlin dem Convent per modum primariarum Precum, recommendirte Person einzunehmen / dagegen dieses sich beschwert zu seyn erachtete / und an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath appellando sich wendete.

Nonnen appelliren an Reichs-Hof-Rath

Es kam demnach bey dieser Sachen die fitzliche Frage vor: Ob in geistlichen Kirchen-Beneficien-Sachen und dergleichen bey denen Protestirenden von Lands-herrlichen Gerichten und Aussprüchen an die höchste Reichs-Gerichte appelliret werden könte? Worüber verschiedene Rechts-Gelehrten Gutachten eingeholet / und hernach öffentlich bekannt gemacht wurden. Der berühmte Preußische JCtus und geheimbde Rath / D. Stryck sagte / dieses gieng nicht an / weil die Causa nicht dergestalt beschaffen / daß sie Kayserlicher Jurisdiction unterworffen. Denn wie vor der Reformation Lutheri, und noch heutiges Tages bey denen Catholischen an den Kayser oder höchste Gerichte nicht appelliret / sondern an den Pabst gegangen worden und würde: So sey nun nach suspendirter Päbstl. Jurisdiction in Ansehung derer Protestirenden selbige in solcherley Sachen denen Dominis Territorii oder Lands-herrlichen Obrigkeiten dergestalt überlassen / daß sie binnen " denen Gräntzen jedes Territorii bleiben und geü- " bet werden solte / besage dieser im V. Articul des " Westphälischen Friedens enthaltenen Worte: " Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiasti- " ca intra Terminos cujusque Territorii se conti- " neat, das ist: Es solle auch das Jus Diœcesa- " num und alle geistliche Jurisdiction mit aller ih- " rer Art wider die Augspurgische Confessions- " Verwanden / Chur-Fürsten und Stände / auch " mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft und " Deroselben Unterthanen / so wohl zwischen Ca- " tholischen und Augspurgischen Confessions-Ver- " wandten / als unter diesen Ständen allein / biß " zu des Religions-Streits völligem Vergleich " suspendiret seyn / und in denen Schrancken ei- " nes jeden Lands-Obrigkeit das Jus Diœcesanum " und geistliche Jurisdiction verbleiben. ꝛc. Dann dem also / könten ja geistliche Sachen nicht ausser dem Territorio vor Kayserl. oder höchste Reichs-Gerichte gezogen werden. Dieses alles wurde durch andere weiter ausgeführet / und nach Erwegung / daß solche Lippische Controvers eine geistliche sonst vor geistliche Jurisdiction derer Bischöffe gezogene Sache sey / ferner dargethan / daß sie nun bey denen Protestirenden noch in Ansehung dieser suspendirten Päpstlichen Jurisdiction für die Landes-Herren lediglich gehöre / und alles zum Diœcesano gehörige / in diese transferiret / und kein Oberer zu finden sey / an den von ihnen dißfalls zu appelliren / und denen Protestirenden nicht zuzumuthen wäre / daß sie in geistlichen und Kirchen-Sachen von sich an höchste Reichs-Gerichte appelliren lassen solten / da Catholische dergleichen Gerichte in geistlichen Sachen auf keinerley Weise erkenneten / oder etwas sprechen liessen. Darmit aber die Partheyen in dergestalten Dingen nicht zu klagen Ursach hätten / pflegten billig protestirende Stände gütliche Vergleich zu versuchen / Supplication, Restitution, Revision zu erlauben / oder auch die Acten an Unpartheyische zum Versprechen zu schicken ꝛc. ꝛc. Wie dieses alles von denen Juristischen Facultæten zu Marpurg / Würtzburg / Tübingen ausdrücklich gebilliget worden; So berieff man sich auf gleichmäßigen zu Halle gefälleten Ausspruch / zog auch eine in gleichem Casu gegebene Sentenz der Maynzischen Juristen Facultæt an / darinnen es hieß: Und da man auch den gesetzten jedoch unbeständigen Fall zugeben wolte / daß besagte vermeyndl. Appellation an sich selbsten bestehen möchte / so könte jedoch selbige an Ihro Kayserl. Majest. oder Dero Cammer-Gericht keines Wegs hingelangen / denn nachdem man das Jus Diœcesanum und alle dißfalls competirende Rechte und Gerechtigkeit intra fines territorii sui obbesagter massen erhalten / und bishin ungekräncket exerciret hat / und dann nach Ausweiß der Religions-Verbündnüssen und Transaction alle und jede protestirende Fürsten und Ständen des Reichs bey ihren uhralten Gerechtigkeit Vorzügen / Freyheiten / hoher Lands-Obrigkeit / sowohl in Geist- als weltlichen Exercitio und dieser aller Possession bis daher gelassen und dergestalt bestätetiget / daß sie auch durch niemand de facto darin turbiret werden können / wie die Anno 1555. auffgerichtete und hernach vielfältig erneuerte Pacificationes und Abschiede passim nach sich führen; so sehen wir nicht / wie Ihro Hochfürstl. Durchl. quoad Jurisdictionem Ecclesiasticam einem höhern Weltl. Ober-Haupt unterworffen seyn können / cum Cæsaris & Cameræ Imperialis Jurisdictio in causis spiritualibus & contra personas Ecclesiasticas qua tales non sit fundata, folglich von selbsten erhellet / daß die N. Dispensatione per suam lata an das Kayserliche Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht als Judices incompetentes hingerichtete Appellation ungültig und von allen Kräfften seye. Und obwohl dergleichen Appellatio ad Archi-Episcopum vel summum Pontificem gehörig / vermög obangeregter in Anno 1555. geschlossener und nachgehends auf verschiedenen Reichs-Tägen / auch letztlich durch den im Jahr 1648. getroffenen Osnabrückischen Friedens-Schluß verabschied- und bestätetigten Transactionen / das Jus Diœcesanum und alle Geistliche Jurisdiction mit aller ihrer

1708.

dergleichen Appellation an höhere Gerichte von Protestirenden wird schlechthin vor unzulässlich gehalten in Kirchen-Sachen.

1708.

Art wider die Augspurgische Confess. Verwandte (derer Recht auch den Reformirten in allem zustehet / vid. Oßnabrückischen Friedens-Schluß Artic. 7.) so wohl zwischen Catholischen und Protestirenden als unter diesen Ständen allein / suspendiret / und in den Schrancken eines jeden Land-Obrigkeit besagtes Jus Diœcesanum und Geistl. Jurisdiction gelassen worden. Worauf dann sich ergiebt / daß die Protestirende Stände mithin Ihre Hochfürstl. Herren N. N. ob suspensam hanc Jurisdictionem in spiritualibus keinen superiorem biß daher agnosciren ꝛc. ꝛc.

Die Sache wird an Corpus Evangelicum bracht.

So hatte der Graf von der Lippe vieler Facultäten beyderseits Religionen Ausspruch vor sich / daß derer Conventualen ihre Appellation nichtig / auch Kayserl. Reichs-Hof-Rath dergleichen anzunehmen / und dißfals zu erkennen nicht befugt wäre. Man hatte auch ihm das Recht Conventualen einzusetzen / und die Haushaltung mit denen Closter-Gütern zu untersuchen / ab Seiten derer Rechts-Gelehrten zugesprochen / da ja das Closter Landsherrlicher Obrigkeit unterworffen / und diese über solcherley Evangelische Conventa, vermöge Westphälischen Friedens / alle das zu thun befugt / was sonst dem Pabst und Bischöffen zugestanden / und an Catholischen Orten noch zustünde / dahin ja wohl die Untersuchung derer Clösterlichen Güter / und die Versehung dieser oder jener Person mit einer Convents-Stelle bekanntlich gehörte. Weil aber doch die Lemgovische Conventualen mit dem Verfahren des Herrn Grafen nicht zu frieden seyn / sondern sich immer weiter beym Reichs-Hof-Rath beschweren wolten / also jener besorgete / es möchte alldar etwas erschliechen werden / so Ihme und denen sämtlichen Statibus Evangelicis, quoad Jura Ecclesiastica, nachtheilig seyn könte; als wendete Er sich an das Corpus Evangelicum, stellete Ihm die Sache erzehlter Massen vor / mit dem angelegentlichsten Ersuchen / sich dieses Jura Ecclesiastica Statuum Evangelicorum concernirenden Wercks gesammter Hand anzunehmen / und es propter commune Interesse, zu Verhütung alles darob erwachsenden Præjudizes / bey Kayserl. Majestät dahin richten zu helffen / damit die Conventualen von Dero Reichs-Hof-Rath gäntzlich ab- und zu ihrer Schuldigkeit gegen Herrn Grafen / als Ihren Lands-Herrn angewiesen würden / zumahln da Er gar nicht gemeinet / der Closter-Güter halber etwas Unehrliches vorzunehmen / sondern selbige / wie sie seither der Reformation gewesen / zu Unterhaltung Closterl. Frauen-Zimmers gewiedmet bleiben zu lassen ꝛc. ꝛc.

Von diesem vor Lipp ad Cæsarem geschrieben.

Das Corpus ließ sich gar bald mit Erzehlung des ihm vorgebrachten Facti, willig finden / dem Herrn Grafen mit einem Vorwort bey Kayserl. Majestät an Hand zu gehen.

Catholis. Siegen beschwert sich über Kayserl. Administrations-

Die Weltliche Politische Verwirrungen in des Catholischen Fürsten von Siegen seinen Landen waren auch noch nicht in Ordnung gebracht / und beschwerte Er / nebst seinen Räthen / sich gar hart über die von Kayserl. Majestät auf Cöllnisches Dohm-Capitul erkannte und vorigen Jahrs erzehlte Administrations-Commission unter dem Anziehen / die Subdelegirte verzehrten zu viel / und zwar jeden Tag 150. Rthlr. ohn was sie in ihren Beutel schöben / die angeordnete Commission wäre wider das Fürsten-Recht / und wohl ungewöhnlich / daß ein Fürst / auf gewisses Angeben seiner Unterthanen / also fort und ungehöret seiner eigenthümlichen Allodial-Land und Leute entsetzet / und in seinem altherbrachtem Rechte / denen Unterthanen ungemessene und nach befind der Sachen beliebig einzurichtende Steuren abzufordern / wäre turbirt worden ꝛc. Da man dergleichen bey dem Reichs-Convent bekandt machte / ließ dargegen das Dhom-Capitul solchen auch in abgebner Informations-Schrifft berichten / daß Administrations- und andere Commission Ihm von Kayserlicher Majestät ordentlich auffgetragen / und diese in bekandtl. von Kayserl. Majestät dem Reiche zu Lehn gehenden Landen angeordnet / von denen Subdelegirten Zeit ihrer fünf wochentlichen Anwesenheit nicht so viel / als Siegenschen Räthe lächerlich auf einen Tag angesetzet / verzehret / ja ihnen biß dato kein Heller an Diæten gezahlet / nur was Weniges von denen Unterthanen freywillig für Reysen und Expeditiones gereichtet / die Herrschafftliche Gefälle aber unangerührter gelassen und hinterleget worden / um zu erwarten / wie Kayserl. Majestät Dero Austheilung an Fürstl. zu erhaltende Personen verfügte ꝛc. ꝛc. Auf welches denn des Catholischen Fürsten Räthe replicirten / ihr Herr müste schon in dem siebenden Monat das Bettel-Brod gleichsam essen / es sey wider den jüngern Reichs-Abscheid §. 105. wider 1. und 3. Articul Kayserlicher Capitulation, die Unterthanen / sonderlich in Puncto Collectandi, mit ihren Klagen anzunehmen / ehe noch die Herrschafften deswegen gehöret worden; mit des Dohm-Capituls Commission sey der Fürst und der Creyß nicht zu frieden gewesen / das Siegentsche Land wäre kein Lehn / sondern alles Allodial, die Alimenta für Fürstl. Frau Gemahlen wären nicht von dem Reichs-Hof-Rath / sondern prævia Causæ cognitione, von dem Geistl. Richter zu verordnen / wenn es ja etwas dergleichen bedürffte; denen Stieff-Herren Brüdern gestünde der Fürst nichts dergleichen / weil sie durch Frantzötische Hülffe in denen Niederlanden mehr inne hätten und besässen / als ihnen zukäme ꝛc. ꝛc. Nach dergleichen und andern / auch schon vorigen Jahrs beygebrachten Reden und Gegen-Reden / solte nun bey Reich gerathschlaget werden / um dem Hülffe suchenden Fürsten einen Bescheid wiederfahren zulassen / wiewohl manche Puncte / z. E. die Beschwerde über angegebene Excesse derer Subdelegirten / für Kayserl. Reichs-Hof-Rath zugehören erachtet wurden / wohin sie sich auch berieffen / und ihre Berichte eingeschicket hatten / mit dem Erfolg / daß man daselbst mit ihrem Verfahren und Verhalten allerdings zu frieden war. Das Werck kam auch zu einer Uberlegung / bey welcher aber von Seiten Oesterreich vorgestellet geworden: Es dörffte wohl nichts billigers seyn / als daß die auf Ansuchung und Imploirung der Fürstl. Nassau-Siegenischen Räthen auf das Cöllnische Dohm-Capitul erkandte Com-

1708. Commission.

Die sich dargegen verantwortet.

Weitre Siegenische Einwendung.

Oesterreichische Erinnerung bey der Sach.

1708.

mission biß zu gänzlicher der Sachen Ausgang verfolget / und denen authoritate Cæsarea ergangenen Verordnungen schuldige Parition geleistet würde / und solches von Reichswegen besagten Fürstlichen Räthen loco resolutionis bedeutet werden könte / mit dem Anhang / daß wann sie vermeinten / von denen Kayserl. Herren Subdelegirten über die Gebühr von ein so anderm gravirt zu seyn / welches doch so schlechter Dingen nicht zu præsumiren / sie solches gehöriger Orthen vorzubringen / und hiesige hochlöbliche Reichs-Versammlung / welche ad publica Imperii negotia gewidmet mit dergleichen anhero nicht gehörigen Dingen hinführo zu verschonen hätten.

Fürstl. Conclusum zeigt sich nicht zur Gefälligkeit des Fürstens.

Ob gleich sonst dißfals gar verschiedene noch nicht instruiret gewesen seyn solten / war doch derer übrigen meisten Meynung dahin gegangen / es sey die Sache pro Justitia Kayserlicher Majestät dergestalt zu recommendiren / daß der Fürst gegen das Anbringen seiner Unterthanen vernommen / und ihm mitlerweil Standsmäßiger Unterhalt abgefolget würde. Das Churfürstl. Collegium hatte sich verglichen / es wäre das Geschäffte Kayserl. Majestät pro Justitia zu recommendiren / daß dem Fürsten der Standsmäßige Unterhalt angewiesen werden möchte / doch aber würde Er auch von selbsten zuvor gebührend darum anzusuchen / deroselbigen in allem den schuldigsten unterthänigsten Respect zu bezeigen / und Dero Befehlen und Ordnungen zu submittiren wissen ꝛc. Mit diesem meinte sich der Fürst nicht nach seinem Wunsch geholffen zu seyn / deshalben Er auch auf die förml. Aus- und Kundmachung dieser Schlüsse nicht trieb / sondern verlangte man möchte der Sache einen Anstand geben / weil doch viele nicht instruiret gewesen / darmit Ihm denn auch gefuget wurde / und also der Handel stecken blieb.

Mörsische Introductions-Sache / wil nicht recht fort.

Wie weit es mit der Introduction ins Fürstl. Collegium mit Preussen / wegen Mörß gekommen / ist aus vorigen Jahrs-Geschichten erinnerlich / da beybracht worden / daß sie das Fürstliche Collegium, doch salvis cujusque Juribus, und unter bedungner Übernehmung derer Reichs-Præstandorum zugestanden / so denn eigentlich in diesem Jahre geschehen. Die Stände hatten vor unnöthig gehalten / wegen derer Nassauischen Häuser / eine sonderbahre Clausulam salvatoriam dem Concluso einzufügen / dieweil ja deren etwa habende Gerechtsame / durch allgemeine Vorbehaltung eines jeden seiner Befugnüß / gnugsam gewähret zu seyn erachtet wurden. Daß aber diese auf die sonderbahre Ansprüche derer Nassauischen Häuser mit verstanden und extendiret werden wolten / gefiel eben Preussen nicht / sondern es vermeinte gemüssiget zu seyn / Sr. Königl. Majestät Nahmen zu declariren / daß dieselbigen so wenig einem Hause Nassau als dem andern / auf Dero Fürstenthum Mörß einiger Jurium geständig wären / sondern allem Widrigem überhaupt entgegen spräche / sich protestando alle Befugniß vorbehaltende ꝛc. Dessen ohngeachtet / blieb doch generalis Clausula salvatoria in dem Fürstl. Conclu- so stehen. Preussen hätte die Sache gern weiter und zu einem allgemeinen Reichs-Gutachten gebracht gesehen / und ließ es Magdeburgische Gesandtschafft an Erinnerungen nicht fehlen / man möchte das abgefassete Conclusum nochmahls vortragen: Ob was darbey zu erinnern? Damit hernächmahls dem Churfürstl. Collegio Nachricht davon gegeben / und weiter ein ganzes gemachet werden könte. Es hatte auch vom Fürstl. Directorio Versprechen erhalten / das aber dahin ausgeleget wurde: Wenn die übrigen Introductions-Materien vorgenommen würden / solte die Mörsische reproponiret werden ꝛc. Und hieß es weiter / da man wohl wüste / daß Churfürstliches Collegium nicht gefasset / wär alles Reproponiren und Proponiren umsonst / indem es doch zu keiner Re- und Cor-Relation kommen könte / dargegen Magdeburg gemeinet: Man solte doch Fürstl. Seits die Sache ausmachen / so wüste man hernach / an wem es hafftete. Die Directoria behaupteten dargegen: Man könte nicht so in sie dringen / noch ihnen gleichsam vorschreiben / wie sie sich im Proponiren halten solten / auch wenn sie gleich Nachricht hätten / daß doch aus der vorgetragenen Sache noch nichts endl. werden könte.

Es wurde zwar den 20. Jun. dieses Geschäffte in dem Fürstl. Collegio dahin richtig / daß der Passus von Anweisung des Sitzes / und die von andern begehrte Verwahrung / solchergestalt eingerichtet werden möchte / wie bey Mindelheim geschehen / und hat man den völligen Inhalt des Concluſi im vorigen Jahr zu sehen gehabt / hier aber die Umstände noch anfügen wollen / die einem von seiner Abfassung bekandt geworden sind. Wie richtig es aber auch auf Fürstl. Seiten in so weit mit dem Handel war / konte man doch der Zeit dißfals nicht weiter fort kommen / weil es an dem Chur-Fürstl. Collegio hafftete bald unter dem / bald unter einem andern Vorwand / davon zu seiner Zeit das Mehrere.

Bey dem Nieder-Rheinisch-Westphäl. Creyß war Preussen auch der Sitz und Stimm wegen Mörß / durch Protestationes u. s. w. schwer gemacht / doch Selbiges von Münster ausgeruffen worden / und wuste man zu sagen / es sey dieses geschehen / sich Preussen im Fürsten-Rath wider die Erb-Männer gewogen zu machen / wie denn auch ohnverborgen blieb / daß es das Suchen Münsters mit seinem Voto secundiret / von welcher Sache überhaupt bald ein mehrers folgen wird.

Münsterische Erb-Männer Sache durch Kayserl. Commiss. Decret im Ausma-

Diese mit manchem Verdruß herum gezogene Münsterische Erb-Männer Sache / konte noch zu keiner ruhigen Endschafft gedeyhen / obgleich die langwierige Verdrießlichkeiten der Teutschen Reichs- und Rechts-Verfassung / auch dero Handhabung und Beschaffenheit eben keinen grossen Ruhm brachten. Kayserl. Majest. thaten das Ihre dem Werck die abhelffliche Maaß zu geben / befohlen auch Dero Commission, dem Reichs-Convent, wie

unterm

1708. ...chung re-commen-dirt.

unterm 12. Februar. dieses Jahrs würcklich geschahe/ bekannt zu machen/ wie Ihro gar lieb gewesen seyn solte / wenn die Revisores in solcher Erb-Männer Sach / deroselben und des Reichs Instruction gemäß / den Ausspruch gethan hätten ; Nun aber solches nicht geschehen / noch aus dem an Ihro Kayserl. Majest. von ihnen erstatteten Bericht die rechte Beschaffenheit der Sach genugsam abzunehmen gewesen / demnach sie der Nothdurfft zu seyn allergnädigst erachteten / daß obgedachte Revisores ungesäumt und zwar um so viel ehender sich wiederum versammleten / als die in dem bestättigten Reichs-Conclusо vor gesagte zwey Jahr in wenig Monathen zu Ende giengen / und nach deren Verlauff die vorige Sentenz, vermög des Reichs Concluſi ihre Kräffte erreichen würde / dannenhero gleichwie sich in alle Wege gebühren wolte / eine so lang allschon hangende Recht-Sache zu End zu bringen / also Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst gefällig seyn würde / wann die zu dieser Revision Deputirte Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände / ihre dazu subdelegirte Räthe in also forderſamsten Termino wieder nach Wetzlar abschickten / um die Sach / Dero und des Reichs Instruction zufolg / gäntzlich auszumachen / worinnen denn wir mit Sr. Kayserl. Majest. / Churfürsten und Ständen zuversichtlich einer Meynung seyn würden/ also auch dieselbe/um in casum paritatis votorum dero Kayserl. und höchst richterlichen Amt der Justiz gemäß/die Entscheidung geben zu können / allergnädigst gesinnet wären / dero in Wetzlar sich befindenden Commission samt oder sonders zu befehlen/ dieser Sach mit beyzuwohnen.

Und schlägt Adjunction ihrer in Wetzlar sich findenden Visitations-Commission vor.

Man sahe hieraus wohl daß Kayserl. Majest. geneigt sey/eine Adjunction zu verhängen/oder sonst gewesenen Revisoren noch mehrere/sonderlich auch ihre in Wetzlar vor dißmahl habende Commission beyfügen zu lassen / welches aber denen Erb-Männern/ wie einigen andern/bedencklich vorkam / weil man es wider die Reichs-Constitutiones, auch eine Revisio Revisionis zu seyn erachtete / und Erb-Männer die zu adjungirende Kayſ. Commissarios wenigstens zum Theil / als Glieder adelicher Stifter für verdächtig/ partheyisch und solche Leute hielten/ die/ ohn ihr Wissen/sich getrieben finden möchten/ mehr aus Gunst als nach befund der Sachen etwas zu sprechen. Sich zu verwahren/ machten diesemnach die Erb-Männer ihre wieder vorhabende Adjunction obwaltende Bedencklichkeiten / mit ziemlicher Bescheidenheit/doch nachdrücklich gnug dergestalt bekandt : Was die in der Münsterischen Erb-Männer Revisions-Sache & in paritate Votorum aufs Tapis kommende Adjunction betriffe / da ist bekandt/ daß solche denen Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider lauffe/ und wann paritas Votorum, præsertim in causa Revisionis semper & ubique durch einen Obmann oder neuen Commissarium dirimirt / oder ein solches per legem pragmaticam eingeführet werden wolte / es von Rechts wegen nicht geschehen möchte / indeme solches nur eine Revisionem involvirte / und alle bisherige Leges, Canones & Doctorum Authoritates auf einmal übern Hauffen geworffen

Bedencken dargegen ob Seiten der Erb-Männer.

werden würden. Es würde auch denen Erb-Männern höchst gefährlich seyn / wann sie bey ihrer durch verschiedene Sententias bereits erhaltenen Sache deren fernere Entscheidung nunmehr auf eine einzele Stimme ankommen lassen solten / da doch paritate Votorum die Vota confirmantium priorem sententiam ob præsumtionem pro integritate & sapientia summi Tribunalis vielmehr in Krafft Rechtens prævaliren müssen. Man findet auch bey der in dem am 14. Febr. ad Dictaturam publicam gekommenen Kayserl. Commissions-Decret enthaltenen Adjunction der höchstansehnlichen Kayserl. Commission zu Wetzlar um so grösseres Bedencken / weilen dabey solche Respecten sich hervor thun/ bey welchen / wann sie Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgestellet werden/ nicht zu zweifeln ist / dieselbe darauff allergerechtest reflectiren / und allergnädigst geruhen werden / davon zu abstrahiren/ es wäre denn / daß die Beywohnung der Kayserl. Commission und die Entscheidung der Sachen in Casum paritatis Votorum dahin verstanden würde / daß solchen falls hochbesagte Kayserl. Commission sententiam priorem confirmantibus Votis beyfallen / und also publicationem sententiæ confirmatoriæ Ober-Richtlich anbefehlen solle / wie rechtlich und der Vernunfft gemäß / auch auf die Anfrag der Hrn. subdelegirten Revisorum Recht und Bestens quadriret, qui legem Pragmaticam desiderant, und hätte auf diesen Fall die höchst ansehnliche Kayserl. Commission auch nicht nöthig/ weder die Acta aut Rationes decidendi nachzu lesen / weder sich beeydigen zu lassen / dann sonsten würde es wider die Cammer-Gerichts-Ordnung und den jüngstern Reichs-Abschied lauffen / wann ab injuratis & quidem non visis & mature ponderatis actis & rationibus decidendi, und zwar NB. einzig und allein die Entscheidung dependiren solte ; Es findet sich auch in besagtem Reichs Abschied nicht / quod in Causis Revisionum debeat præsidere aliquis Commissarius Cæsareus, cum omnes sex Deputati sint simul Commissarii tam Cæsaris quam Imperii: Wann dieses sonsten allezeit erfordert werden solte / so wäre die Quæstion des Benderi de revisione, quid nempe in causa Revisionis, in paritate Votorum statuendum sit? umsonst / zumahlen in suppositо præsidentiæ Commissarii Cæsarei dieses Casus Metaphysicus und nicht dabilis seyn würde ; Sonsten will man in Anziehung obberührter Respecten gegen die Adjunction der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission zu Wetzlar zu Beobachtung alles geziemenden Glimpffs / mit keinen Specialibus heraus gehen/ obwohl deren viele von besonderer Erheblichkeit/ die gleich in die Augen leuchten würden / angeführet werden könten. So viel aber kan man zu der Sachen Nothdurfft / unberühret nicht lassen / daß gleich wie einer Seits einige vornehme Membra aus Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Kempten Ministerio, so sich dermahlen zu Wetzlar gegenwärtig befinden / und denen dieselbe auf begebenden / jedoch allerdings unverhoffenden Fall / die Sache vermuthlich unter Händen geben würden / einer in Diœcesi & Capitulo Monasterienſi

1708.

Reichs-kündiger massen præpotenten Familie theils nahe alliirt, theils anderweitig verbunden seynd; Also anderer Seits/ neben gleichmäßiger Verwandschafft im Münsterischen eine ansehnliche Charge bey dem Hoch-Stifft Hildesheim würcklich verwaltet wird; Welche um so mehr in Consideration kommt/ und im Wege liegt/ als das hochwürdige Dohm-Capitul daselbst anjetzo/ sede impedita, die souveraine Regierung führet/ und verschiedene Subjecta in selbigem mit deme zu Münster in sogenauer Verknüpffung stehen/ (massen sie in beyden/ und zwar vice versa beneficiret seyn/ auch zum Theil selbst von der Münsterischen Ritterschafft herkommen) daß/ zumahlen nach dem Münstertischer Seits jederzeit tam in Actis, quam in Aulis Principum angeblich allegirten Principio, ob versire hierunter aller Ertz- und Stifftet/ wie auch aller Ritterlicher Orden und Klöster commune Interesse contra Erbmannos, schwerlich dorther/ so wenig als von Personen/ so dem in lauter Adel. bestehenden Stifft Kempten zugethan/ eine andere und pro Erbmannis favorable Meynung vermuthet und erwartet werden mag. Wie dann ohne Zweiffel in diesen Absichten/ von dem dermahln bey der Reichs-Visitation zu Wetzlar assistirenden Münsterischen Herrn Deputato, sichern Bericht nach/ ohnlängst dieser Sachen halber auff Münster referiret seyn solle: Aut nunc aut nunquam, zu sattsamen Zeugniß/ wie hoch selbiger auf diese Adjunction baue. Man träge dahero zu einem hochlöbl. Reichs-Convent das gute Vertrauen/ derselbe werde gerechtest erwegen/ und erkennen/ daß sothane Adjunction wie obgemeldet/ in Rechten gar nicht zuläßig/ sondern dieses eine Sache von gresser Consequenz seye/ wornach alle künfftige Revisiones werden reguliret werden müssen/ und dahero eine solche Instruction für die Herren Commissarien Jh. Kayf. Majestät allerunterthänigst an Hand geben/ damit die Reichs-Abschiede nicht übern Hauffen geworffen werden/ und die Authorität des höchsten Gerichts nicht darunter leiden möge.

Corporis Evangel. sich an Tag legender Anstand

Es gab bevorstehendes deutlich genug an Tag/ wie die Erb-Männer allerhand Argwohn in Ansehung der Adjunction Kayserl. in Wetzlar sich findenden Commission hätten/ die auch andern/ sonderlich dem Corpori Evangelico, bedencklich fallen wolte/ weil alsdenn die gleiche Zahl unterschiedener Religions-Verwandten nicht beobachtet würde.

In der den 10. Martii vor sich gegangenen Evangelischen Conferenz hatte man also unter andern/ wegen gemeldter Erb-Münsterischen Sache gesprochen/ was man ex parte Evangelicorum dabey für eine Meynung zu führen habe/ indeme die dazu subdelegirten Herren Räthe vom Reichs-Convent einen Legem pragmaticam verlangten/ wie es in paritate Votorum, so wohl in dieser als andern Sachen zu halten/ bey welcher Bewandtniß man die Adjunction der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission zu Wetzlar gar zu bedencklich achtete/ weilen dadurch der Reichs-Abschied de An. 1654. sehr durchlöchert würde/ es auch gegen die Religions-Paricät liesse/ und auf solche Weise Ihr. Kayserl. Majest. bey sich ereignenden Votis paribus, jedesmahl das Votum decisivum, so doch sonsten keine Kayserliche Commission hätte/ zugestanden würde/ vielmehr hätte man dahin anzuertagen/ es sey pro Norma & Regula, denen Rechten nach/ zu statuiren/ daß bey verhandener Votorum Paritate, diejenige/ so pro Confirmatione prioris sententiæ giengen/ prævaliren und gelten müsten ꝛc.

1708.

Münster hätte Adjunction gern gesehen.

Das gantze Geschäffte schien also wiederum in eine neue Verwirrung zu fallen/ und durch die mancherley Meynungen immer weiter hinaus gesetzt zu werden; Doch wolte Münster hieran nicht Schuld haben/ sondern schob diese unternommene Auseinandersetzung und Anfragung derer Revisoren/ desgleichen auch so lang aufgehaltener Antwort Kayserl. Majestät und des Reichs heim/ wolte doch gerne dieses dahin bewegen/ die von Kayserlicher Majest. vorgeschlagene Adjunction ihrer in Wetzlar zur Cammer-Visitation habenden Commission mit zu belieben/ und ließ diesem nach den 16. Martii durch seine Gesandschafft ad Protocollum Principum die Anzeige thun: Daß man zwar billig hätte verhoffen sollen/ es würden die zur Revision der gemeldten Erb-Männer Sach von Reichs wegen verordnete hohe Delegation durch ihre Subdelegirte Räthe ein Mittel ausgefunden haben/ um diese langwierige mit grossen Kosten geführte Streitigkeit unter dem vorgeschriebenen Biennio völlig zu entscheiden; Nachdemmahlen aber im nechst zurück gelegten Monath Sept. vor nöthig angesehen/ ob der Sachen Verlauff an Ihro Kayserl. Majest. und hiesigen löblichen Reichs-Convent zuvor zu berichten/ und darauf der allergnädigsten Kayserlichen auch des Reichs Resolution zu erwarten/ an welcher es nun fast mehr als ein halbes Jahr ohn disseitiges Verschulden haffiete/ mittler weil aber offt erwehnte Herren Subdelegirte auseinander gangen/ und dann in der Cammer-Gerichts-Ordnung parte 3tia Tit. 53. Ob auf die Revision &c. mit klaren und deutlichen Worten verordnet worden/ daß wann der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden/ Ihro die Säumung oder Nicht-Erscheinung der Commissarien und Räthen an diesem Beneficio Revisionis nichts benommen haben/ sondern von neuem zu der Revision geordnet werden sollen/ ꝛc. Alß finde man sich gemüßiget/ hiermit ad Protocollum zu reserviren und feyerlichst zu bedingen/ daß die solcher gestalt ohne disseitiges Verschulden sich ergebende Verzögerung höchstgedachtem Ihrer Fürstl. Gnaden/ dem hohen Dohm-Capitel und der Ritterschafft zu keinem Nachtheil gereichen/ noch die also bereits verlauffene und ferners hinlauffende Zeit/ in das zu der Sachen Beschluß vorgeschriebene Biennium mit gerechnet werden könte noch möchte/ müste auch des hochlöbl. Reichs-Convents hochvernünfftigem Ermessen überlassen/ ob nach obangezogener Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung von neuem zu dieser Revision geordnet/ oder aber nur zu folg des Kayserl. Commissions-Decrets, vom 12. Febr. durch die Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst gefällige Beywohnung Dero

1708.

Kayserl. sich in Wezlar befindenden höchst ansehnlichen Commission der Sachen abgeholffen werden wolte / es involvirte das eine so wenig als das andere / einige Revisionem Revisionis, wie Erb-Männischer Seiten darfür irrig gehalten werden wolte / weilen die erste Revision noch nicht zu Ende / sondern noch würcklich subjudice sey / folglich alles und jedes / was von Reichs wegen sive per Adjunctionem sive quocunque demum modo heilsamlich verordnet werden wolte / nicht anders als ein Adminiculum pro Revisione feliciter terminanda angesehen werden könte ꝛc.

Fürstl. Collegii Meynung bey der Sache.

Man erfuhr aber hierauff / daß unter denen Fürstlichen HHrn. Gesandten meist das Gutachten dahin gegangen / man wolte sich vernehmen lassen / es solten die Revisores ehest wiederum nach Wezlar gehen / und ihre Sentenz publiciren / weil man erfahren / Chur-Sächsisches Votum erkläre sich mehr pro con- als reformanda sententia Camerali, und seye demnach **im Grunde** Paritas Votorum **nicht** vorhanden / wie denn auch der Revisoren Bericht selbst dahin lautete / daß dergleichen nur **gewisser massen** heraus kommen: Solte sich aber in der That eine Paritas Votorum ereignen / möchte es bey der Cameral Sentenz sein Verbleiben haben. Den 26. Martii proponirte doch Saltzburg im Fürstl. Collegio diese Sache / mit dem Vortrag / daß aus der Dictatur vom 9. Sept. dann dem unterm 14. Febr. jüngsthin dictirten Kayserlichen Commissions- Decret u. s. w. genugsam bekandt wäre / in was für einen Stand sothanes Werck nunmehro verfallen / da die zu Ausmachung solcher Streit-Sache subdelegirte Revisores ohne Publicirung des Revisions-Urtheil / wegen vorgegeben heraus gekommener Paritate Votorum, gestalten ein Theil **auf gewisse Maaß** pro reformanda, der andere pro confirmanda sententia concludirt hätte / zu Wezlar aus einander gegangen waren: Wann nun die im Reichs-Gutachten de dato 30. April 1706. auf das mehrist bestimmte und vermög Kayserl. Commissions-Decrets vom 24. Julii darauf allergnädigst ratificirte zwey Jahr innerhalb 4. Monat zu Ende giengen / demnechst bey Erörterung der Sachen / das bey dem Kayserl. Cammer-Gericht ergangene Urtheil sine ulteriori prorogatione termini, zur Execution gebracht werden solte / wie denn solches in obbemeldtem Kayserl. Commissions-Decreto wiederholet würde / nicht weniger Ihro Majest. in selbigem unter andern dahin allergnädigst angetragen / daß gedachte Revisores ungesaumt sich wieder zu versammlen hätten / als will man exparte Directorii gerne vernehmen / wohin die erhaltene Instructiones hierinn falls abzielen möchten / ꝛc. Weilen nun dermahln die Zeit schon verflossen gewesen / als hat man der Sache biß auf den 28. dito einen Anstand gegeben / und sie alsdann reproponiret / auch der Münsterische Gesandte eine weitläufftige Vorstellung gethan / und sich anfänglich über das Fürstliche Directorium beschweret / daß solches mit dem Vortrag dieser Sach allzusehr geeilet / da ihm wohl bewust / daß die einzuholende Instructiones über dieses Werck / in Ansehung dermahln darbey vorgekommenem Umständen nach / noch nicht eingelauffen seyn könten / so sey auch in seiner gethanen Propositionis die in fine des Kayserl. Commissions-Decreti befindlichen Clausul von Adjungirung der Kayserl. Commission, so Pars essentialis & integralis totius Clementissimi Decreti, und wodurch der Sachen völlig abgeholffen werden können / übergangen worden / für welche doch Kayserl. Majest. der allerunterthänigste Danck gebührte / und hiermit erstattet würde. Man setzte weiter ausser allen Zweiffel / daß laut Inhalt deutlichen hocherwehnten Kayserl. Commissions-Decrets mit Ihrer Kayserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Stände zuversichtlich einerley Meynung hierbey seyn werden / in reiffer Erwegung / daß die allergerechtest-resolvirte Mitbeywohnung der Kayserl. zu Wezlar sich befindenden hohen Commission in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. Art. 53. §. und solen neundtens ꝛc. vollkommentlich gegründet / sonsten auch unlaugbar / quod in causa quæstionis agatur de summo Reservato Imperatoris cognoscendi super puncto nobilitatis à solio Majestatis Cæsar. privativè dependentis, und daß auf dem Fall nicht genugsam durch die Erb-Männer erwiesenen Stiffts-Ritter- und Tournier-mäßigen Adels / der Kayserliche Fiscal zu agiren haben würde. Man hätte zwar wohl wünschen mögen / alldieweilen in vorgedachter Repropositione ein und anders angezogen worden / von welchem mehr hochgedachtes Kayserl. Commissions-Decret nicht das mindeste gedacht / sondern bloß nur in generalibus dem hoch-löblichen Reichs-Convent vorgestellet hatte / daß aus dem erstatteten allerunterthänigsten der Revisoren Bericht / die rechte Beschaffenheit der Sachen nicht genugsam abzunehmen gewesen / und dahero man sich ungesäumt wieder zu versammlen / und in Beywohnung der Kayserl. zu Wezlar sich befindenden Commission die Sache gäntzlich auszumachen hätte; daß solchem nach in offt erwehnter Repropositione diese letztere Decrets-Clausul der allergnädigst resolvirten Mit-Beywohnung der Kayserl. Wezlarischen Commission, als pars essentialis & integralis totius Clementissimi Decreti und wodurch der Sache völlig abgeholffen werden kan / nicht übergangen oder vergessen wäre / wie geschehen / und hingegen bloß ist angeführet worden / daß das zu Ausmachung der Sachen bestimmte Biennium in 4. Monaten zu End gehe / demnächst bey Unerörterung der Sachen die Cammer-Gerichts-Urtheil sine ulteriori prorogatione termini zur Execution gebracht werden solle / wie dann samtl. sich wieder zu versamlen hätten / ohne hierbey mit zu melden / wie und welcher Gestalt auf die Wiederversammlung allergnädigst aufgetragen werde / nemlich unter der Mit-Beywohnung der in Wezlar sich befindenden Kayserl. Commission, man müste also alle Nothdurfft hiemit per Expressum reserviren / dieweilen ein so hauptsächlicher Pars essentialis & integralis Decreti Commissionis Cæsareæ bey der Repropositione nicht seye mit vorgestellet worden; diesen hochlöbl. Conflessum aber wolle man immittelst allen besten Fleißes / und geziemend ersuche haben / dessen ungehinderte

Saltzburgische Directorial Propositon.

Von Münster censuriret.

1708.

1708. dennoch darauf beliebige Reflexion zu machen/ auch dabey in besondere Consideration mitzuziehen / daß die Beywohnung der Kayserl. höchstansehnlichen Wetzlarischen Commission keines Wegs eine neue Revisionem Revisionis involvire, wie in dissеitigem den 16. hujus ad Protocollum abgelegtem Voto bereits bezeuget worden/ denn ob gleich auch gar eine neue Adjunction observata Paritate Religionis Statuum inter se von Reichswegen resolvirt werden solte / so könte es doch keine RevisioRevisionis genennet werden/ weil die erste Revision nicht ehender gesagt werden mögte geendet zu seyn / als wenn sie per Publicationem Sententiæ ihrem Revisions- Amt ein Genügen gethan haben würde / zu Abfassung der Urthel aber so wohl im ersten Anfang als in der Mitte / und am Ende allezeit neue Referenten zu besserer Concertirung des Final Ausspruchs concurriren könten/ dahero man denn auch des hochlöblichen Reichs = Covents, und bevorab hiesigen hochlöblichen Consessus hoher Prudenz billig anheim stellen / und gantz angelegentlichst darum gebeten haben wolle / für diensam und nöthig zu erkennen / daß eine neue Adjunction (welche etwa 3. oder 4. Wochen zeitlicher als die andere Herren Subdelegirte in Wetzlar erscheinen könte / um sich zu legitimiren / die Acta zu durchlesen) so desto mehrers zu resolviren seye / als eines Theils zu der vor zwey Jahren beliebten Reichs = Delegation nur 2. aus dem Fürstlichen Collegio benennet worden / da doch dem Reichs = Stylo gemäß wenigst hätten 4. seyn sollen/ und also zwey derselben biß anhero in scrinio pectoris reservirt geblieben / und andern Theils unter denen 6. bißherigen delegirten Revisoren neben Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Kayserl. Cammer = Richters Herren Subdelegirten/ die zwey Herrn Subdelegirte von denen Reichs = Städten/ allwo das Patriciat noch florirt, dem äusserlichen Vernehmen nach/ zu der ex gente patricia Monasterienſi herstammender Erb = Männer Favor votirt / und Paritatem Votorum gemacht / hingegen der andern Herrn Subdelegirten Vota auf die innerl. und wahre Essenz, des zu einem Stifft-Ritter- und Turnier- mässigen Adel gehörigen Beweißthums/ besonders Reflexion genommen/ und dadurch pro Justitia wenigst die Paritæt mainteniret hätten / diese aber durch eine Adjunction, servata Paritate Religionis, aus dem Reichs Fürstlichen Collegio, revisione prima stante & nondum finita, vernünfftig gehoben werden könte. Es möge bey dieser Sache die von einigen Rechtsgelehrten statuirte Regul keinen Plaz greiffen / noch hieher applicirt werden / quod, stante paritate votorum, in revisorio prior sententia zu conformiren wäre/ weilen ohne dem solche Authoritates privatæ Juris Consultorum kein Gesez machen können; Es seye bekandt / daß solche Paritæt nicht allein in Numero sondern auch in Pondere & Mensura bestehen müsse / aus obigen aber abzunehmen / was für erhebliche Bedencken wieder die zu Erb = Männlicher Favor dem Verlaut nach inclinirende Vota vorkommen könten / nachdemmahlen auch denen Rechten gemäß/ daß ein Richter auf das in Actis befindliche Factum, und die aus dem Facto und gemeldten Actis resultirende Exceptiones, obgleich selbige à partibus nicht eben gantz deutlich angeführet wären / zu reflectiren schuldig seye / dennoch aber in dieser Sache zu befahren (im Fall andissеitiger in Actis vorgestellter Intention etwas ermangeln solte / wie doch nach reifflicher Erwegung der Sachen Umständen sich nicht finden wird) daß die subdelegirten Herren Revisores solche ex Actis erfindliche Einreden vorbey gehen/ und nicht anmercken zu können prætendiren dörfften / wann sie nicht deutlich von Reichswegen dazu angewiesen werden / und dann dadurch Justitia Causæ lang leiden würde / auch weiln unterschiedliche zu dieser Sache importirende nova Documenta befunden worden / und dessenwegen sowohl als auch propter competens Privilegium Minorum das Beneficium Restitutionis Platz hätte/ dieses aber/ finita hac extraordinaria Commissione Revisionis, mehrere und grosse Weitläufftigkeit auch Auffenthalt der Sachen veranlassen dörfte; Als wolte man dem hochlöblichen Creyß-Convent, u. bevorab diesen höchlöblichen Consessum geziemend ersuchet haben / daß bey dieser Revisione extraordinaria, so der Einschränckung des gewöhnlichen Revisorii nicht unterworffen/ wehrender Inactivitæt des Cammer-Gerichts noch eine Eventual-Vorstellung / und zugleich die Beybringung obangezogener Documentorum noviter repertorum von Reichswegen verstattet / dieselbe dem Gegentheil/ um in gewissen præfigurirenden Termino seine etwa habende Gegen-Nothdurfft mit einer Schrifft einzubringen/ communiciret/ und darauf denen Herren Commissarien/ und subdelegirten alles reifflich zu untersuchen / und darüber zugleich zu decidiren auffgegeben / und also auf einmahl dieser langwürige Proceß endlich und finaliter tam in Petitorio quam Possessorio abgethan werden mögte / sonderlich da ohne dem in puncto Nobilitatis das Possessorium à Petitorio nicht füglich ohne gröste Confusion des gantzen Teutschen Adels könte separirt werden / anbey weil hierzu eine solche Frist erfordert werde / daß unmöglich in Termino statuto peremptoriali alles eingerichtet / und abgethan werden könte / daß der Terminus gemessentlich prorogirt / und pro ultimato constituirt werden mögte. Indem nun aus obigen klar erhellet / daß von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden / seinem gnädigsten Herrn Dero hohen Dohm-Capitul / und der gantzen Ministerischen Ritterschafft nichts anders / als ein unpartheyliche Justiz und völlige Abhelffung der Sachen intendirt und gesucht werde / wormit auch dem Gegentheil auf einmahl gehoffen seyn würde; Als lebten dieselbe der gesicherten und zuversichtlichen Hoffnung / daß diesen in Rechten gegründeten Motiven und Petitis von Reichswegen deferiret / und das an Kayserl. Majest. abgehende allerunterthänigste Reichs-Gutachten dahin eingerichtet werden würde ꝛc. ꝛc.

1708.

Der Antrag fiel manchem gar bedencklich/ weil Kayserl. Majestät die endliche Erkäntnüß in dieser Sachen/ als ein Reservatum zugeeignet / und mithin die Adjunction ihrer Commission gerechtfertiget werden wolte / wiewohl man sich in der

Bedencklichkeit über diese Censur.

1708. Folge des Vortrags anders gelencket / und eine Adjunction von beyderseits Religionen in gleicher Anzahl begehret / auch die Erlaubnüß neu gefundene Beweißthümer einbringen zu dürffen (so gewöhnlicher Massen / nicht zur Revision, sondern zur Restitution gehörig) gesuchet / anbey den Trierischen und die Reichs-Städtische subdelegirte Revisores nicht undeutlich der Partheyligkeit beschuldigte / ja mit der Redens-Art: **Die Paritas Votorum müsse nicht nur in** Numero, **sondern auch in** Pondere & Mensura **bestehen** ꝛc. ꝛc. den Schein gegeben hatte / samt wolte man behaupten / daß die Reichs-Städtische Vota nicht so gültig und decisiv, als anderer höhern Stände ihre wären / weswegen auch hernach / wie unten zu vernehmen seyn wird / das Reichs-Städtische Collegium eine ahnende Protestation eingegeben / Saltzburg aber dermahlen erinnert / es wüste sich keines Versehens schuldig / da es diese so lang hangende Sache wiederum zur Berathschlagung gebracht / man sorgte ohne dem wiederum / es möchte denen Erb-Männern die Geduld ausreißen / daß sie an Päbstl. Stuhl giengen / und sich daselbst Hülffe suchten / zu grossem Unlust derer Stände. Zum wenigsten wolten mehrgedachte Erb-Männer durchaus nicht geschehen lassen / daß dem Hoch-Stifft Münster die Einbringung angeblich gefundener neuen Beweißthümer zugestanden / Revision mit der Restitution, oder / nach Juristen Mund-Art / ein ausserordentliches Hülffs-Mittel mit einem ausserordentlichen cumuliret / zusammengefüget und gehäuffet würde. Sie liessen also eine Schedulam pro Memoria herum gehen / des Inhalts: Auf die von Seiten des hochwürdigen Dohm-Capituls zu Münster gegen die Erb-Männer suchende Restitution in integrum, dienete mit wenigem zur Antwort / daß solche gantz und gar keinen Platz habe / indem dieselbe innerhalb vier Jahren / nach ausgesprochener Urtheil / hätte begehret werden müssen.

Sonderl. wegen deferirten Paritatis Votorum qua Pondus & Mensuram.

Blum. Proceß. Camer. Tit. 78. No. 5. besonders weilen Gegentheil von der Urtheil Wissenschafft gehabt. Gailius Obs. 48. No. 5. Nun wären aber à die latæ in Camera Imperiali Sententiæ in die 32. Jahr verflossen / und ohne daß an die Restitution in integrum eines gedacht wäre / pro 1mo / pro 2do könte Restitutio in integrum contra Sententiam in Camera totam nicht anderster / als beym Cammer-Gericht / gestemend gesuchet werden. Vid. die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 52. Bender. de Revis. Concl. I. No. 52. sub finem &c. &c.

Münster besteht auf einer Adjunction neuer Revisoren u. will zugl. Restitutionem in integrum geben.

Münster liß sich dadurch in seinem Gesuch nicht abschrecken / übergab unterm dato des 5. May ein Memorial, in welchem nicht nur die Adjunction zweyer neuen Revisoren aus dem Fürstlichen Collegio, sondern auch die nochmahlige Untersuchung alter und neuer Beweiß-Gründe / über dieses insonderheit / als etwas sonst nicht Vorkommenes / begehret wurde / man möchte einen jeden Erb-Mann insonderheit zu dem Beweißthum seines Adels vor seine Person anhalten / und sie dißfals nicht mehr gesamtlich handeln lassen / denn wenn gleich allenfals ein- oder ander Beweiß oder Schein-Beweiß Ritterbürtigen Adels beybringen möchte / müste ja dahero nicht geschlossen werden / daß alle ihm gleich wären ꝛc. Und dennoch hatte man sie bißher überhaupt oder in corpore wieder sie gehandelt / einen so schlimm oder so gut als den andern ausgebende. Es begehrte auch Münster fernerweit / es mögte auf den Fall der Nicht-Zulassung Productionis angeblich neu erfundener Urkunden / das beygebrachte Memorial Actis Imperii ad perpetuam rei memoriam einverleibet werden / damit von der Posteritæt Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / auch Dero Hochfürstl. Dohm-Capitul und gesamter Ritterschafft nichts imputiret werden könte / wenn wegen **Verwerffung der** Production **solcher** Documentorum, andere Ertz- und Stiffter / Ritterliche Orden und Ritterschafften in Confusion gesetzt werden solten / ꝛc. Die Erb-Männer blieben hierauf nichts schuldig / wusten gar hoch anzustehen / daß sich Münster nicht trauete obzusiegen / wenn ihm gleich mit Adjunction neuer und mehrerer Revisorum gefuget wurde / deswegen nähme es nun alle seine Zuflucht zu Einbringung neuer Schrifften / und zu Producirung angeblich gefundener neuen Documenten u. Beweißthümer / einen Absprung von der Revision zu einer Restitution in Integrum nehmende. Dieses letztere hätte bey dem Collegio Camerali und zwar binnen 4. Jahren nach gesprochener Sentenz (welche Zeit aber nunmehr wohl 6. mahl verstrichen) gesuchet werden müssen / und könne man keine weitere Prorogation wider den Reichs-Schluß verstatten / da An. 1706. ex superabundanti, 2. Jahr zu zu endlicher Abmachung der Sachen noch gegeben worden / und möge man hier nicht sagen: Wie das Reich dieses geschlossen / so könne es auch darbey weiter ab- und zuthun; Denn das gehe in Betrachtung vergangener Dinge / und alsdann nicht an / wenn ein Theil schon aus einmahl Geschlossenem ein Jus quæsitum erlanget / dergleichen ihm ohne Beleidigung natürlichen Rechtens nicht genommen werden könne. u. s. w. So gieng es wieder einander unter denen Partheyen / da mittlerweile die Sache eine Zeitlang bey dem Reichs-Convent ruhete; Münster ließ eine gedruckte Schrifft kund machen / darinnen der Ursprung Stadt-Münsterischer Erb-Männer / und mithin dieses weiter erwiesen seyn solte / wie gedachte Erb-Männer vom bürgerlichen Stand zum Patriciat gestiegen / und erst unter Bischof Franzen von Waldeck den Ritter-bürtigen Adel zu prætendiren angefangen. Man berieff sich auf des Kersenborchs Historiam Anabaptistarum, der ein gleiches geschrieben / wendete ein / der vom Pabst ehemahls zu einer Münsterischen Dohm-Præbende geförderte Erb-Mann Schencking / habe den Pabst mit vermeinter Beweisung seines Adels hintergschlichen / da ohnedem dergleichen nicht zu Rom / sondern für denen Reichs-Gerichten vorgenommen und ausgeführet werden müste / wie bekanten Teutschen Rechtens. Ob gleich vorgegeben wurde / daß Erb-Männer Glieder des Teutschen Ordens gewesen / so folge doch nicht / daß sie auch

Erb-Männer reden dargegen ihre Nothdurfft.

1708. Ritter gewesen seyn müsten / dieweil auch Priester drinnen / die nicht Adelich seyn dörfften. Bischof Franz hätte aus Unwissenheit die Erb-Männer als Adeliche im Schreiben uñ sonst tractirt/und könne dem Stifft nichts damit vergeben haben/ ꝛc. Die Männer blieben darbey / daß sie Sententiam Cameralem vor sich hätten / die nicht reformiret oder geändert worden / und müste selbige / wenn der Terminus Biennii vorüber / confirmiret werden / Münster möge sichs zurechnen / daß es der Zeit nicht wahr genommen / da es durch seinen Gesandten oben sich beschweret / man eyle so sehr mit der Sache / und also gewiesen / es wolle sie verzögert haben ꝛc.

Der angesetzte zwey jährige Revisions-Termin geht drüber zu Ende.

Unter diesem Wort- und Schrifft-Wechseln lief der zu Abmachung der Sachen ausserordentliche angesetzte zwey-jährige Termin zu Ende / nach wessen Verstreichung die Erb-Männer durch den von der Zinnen bey Kayser und Reich sich meldeten/der allerunterthänigsten Hoffnung/Ihro Kayserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs würden es bey ehemahliger Versicherung bleiben lassen: " Daß nach verflossenem Ein- " oder allenfalls zwey-jährigen Termin die ergan- " gene Cameral-Urtheil dem Reichs-Abschied de " An. 1654. zu Folge / zur Execution gebracht " solle werden/ ꝛc. und war um den Schluß noch angefüget / wie in dem Vertrauen gestanden würde / man werde in dieser Justiz-Sache keine Person ansehen / dieweil GOtt der Allmächtige sagte: Ihr solt nicht unrecht handeln im Gerichte / und solt nicht fürziehen den Geringen / noch den Grossen ehren / sondern du solt deinen Nechsten recht richten / Lev. XIX, 15. denn der HErr euer GOtt ist ein GOtt aller Götter / und HErr aller Herren / ein grosser GOtt / mächtig und schrecklich / der keine Person achtet / und kein Geschencke nimmt / Deut. X, 17. Das Werck hatte auch vorgenommen / und ein endlicher Schluß bey dem Reichs-Convent gemacht werden sollen / und war es das Fürstl. Collegium seines Orts zu thun den 1. Aug. willens gewesen / wenn es die Zeit zugelassen. Doch hatte damaln die Münsterische Gesandschafft gar ein weitläufftiges Votum abgeleget/dahin gehende:

Erb-Männer begehren ponderos Confirmationem Sententiæ Cameralis.

Was Münster dargegen weitläufftig vorgestellt.

Man sage zuforderist dem hochlöbl. Directorio gezemenden hohen Danck für die jetzt-beschehene Repropositon, und ersuchte demnechst die vortreffliche Herrn Gesandte angelegentlichst / bey dieser wichtigen dem gantzen Teutschen Adel in Consequentiam mit angehende Sache in reiffe Consideration zu ziehen / und sich darüber votando geneigt/ mit mehrerm vernehmen lassen / daß (1.) an deme zu Ausmachung des Processes vorgeschriebenen Biennio zehen gantzer Monat ohne disseitige und der Herren Subdelegirten Verschulden verflossen / also derselben um willen sie weder in der Herren Subdelegirten / weder in der Partheyen arbitrio & potestate in ordine ad agendum gestanden / ein tempus præfinitum nicht imputirt werden können. (2.) Daß die von denen Hrn. Revisoren angegebene paritas Votorum nicht sicherer als durch die von Ihrer Kayserl. Majest. in Dero Commissions-Decret vom 14. Februar. allergnädigst angedeutete/und in dissitigem Memoriali vom 5. May ferner gebettene Adjunction sich würde heben lassen. (3.) Der natürlichen Billigkeit gemäß / und zu der sonst schwehrlich zu hoffen stehenden der Sachen Endschafft beförderlich zu seyn / daß Instrumenta noviter reperta cum annexa deductione möchten legaliter producirt werden. (4.) Das Petitorium à Possessorio ohne grosse Confusion des teutschen Adels nicht könne separirt werden / mithin endlich (5.) daß in dieser Actione personali keine andere / als eines jeden Geschlechts selbst eigene / von ihren Neben-Geschlechtern nicht entlehnte Proben attendirt werden möchten/ und dahero hierauf/ wie auch auf die Abwiegung der Votorum anzuweisen seyn würde. Zwar wolten die Herren Erb-Männer wider das erstere in ihrem vor 8. Tagen unter der Hand mitgetheilten Scripto debitiren /. als wann das Hoch-Stifft Münster selbst 7. gantzer Monat in Mora gewesen wäre / indem es die benöthigten Reichs-Kosten herzuschicken verabsäumet hätte / man könte aber solch irriges Angeben nicht anders als eine gestissene Verkleinerung Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Dero hohen Dohm-Capituls und Ritterschafft ansehen/ massen im Gegentheil wahr / und zu Wetzlar Stadtkündig wäre / daß einzig und allein die spätere Ankunfft daselbsten der Chur-Sächsischen Subdelegirten Herren Revisoren (als welche wegen damahliger Reichs-bekanter Unruhe in Dero Landen nicht eben so geschwind von heim reisen können) die etwas langsame Eröffnung der Revision (welche dessen ohnerachtet / wann nur Votorum paritas nicht wäre dazwischen kommen / zeitlich genug & intra Terminum hätte zu End gehen können) veranlasset hätte/da immittelst die Münsterische Gevollmächtigte/ schon viele Wochen vorher sich in Wetzlar mit behufigen Geld-Mitteln eingefunden / und beständig daselbst geblieben / auch allen und jeden Herren Subdelegirten bey ihrer Ankunfft die Reichs-Kosten behörend abgeführt / und für deren fernern Subsistenz benöthigte Sorge getragen: Es hätte nur der Stadt Augspurg Subdelegirter / und sonst kein ander wegen Vorschiessung der Reiß-Kosten einen Anwurff gethan / wie ihme aber darauf in continenti geantwortet worden / sich nur gefallen zu lassen/nacher Wetzlar zu kommen/ als woselbsten alle Reiß-Kosten baar solten ersetzet werden / wäre er ebenfalls ohne weitern Gesuch eines Vorschusses willig erschienen / der Gegentheil bemühete sich unnöthig in so verschiedenen Schrifften / und so gar in einem noch am 19. Julii übergebenen per Dictaturam communicirten Memoriali denen fürtrefflichen Gesandschafften die Reichs Satz- und Ordnungen vorzustellen/massen sie ohne dessen Erinnern und Sorgen selbst schon bekandt wären / und jederzeit ad Qualitates Causarum applicirt würden/man versirte dermahlen in casu summo momentoso, welcher den gantzen Adel vorerwehnter massen in Consequentiam mit betreffe / bey diesem wäre die Frage / nachdemmahlen unter denen ex dignitate subdelegantium pro parte ungleichen Herren Subdelegirten Revisoren, eine paritas Votorum non numerando personas votantium pro una parte, numero, ut fama fert, majores, sed vota ipsa

sich hervor gethan/und hierüber sie Subdelegirte bey Ihrer Kayserl. Majest. und dem Löbl. Reichs-Convent die Anfrage / wie sie sich zu verhalten hätten? ob in hoc casu non præviso von Reichswegen wolte geglaubet werden: (1.) Daß eine adæquate Paritæt per omnia vorhanden / und in casum quod sic, was dann (2.) solchemnach wolle resolvirt / und Ihnen Herren Subdelegirten geantwortet werden? das erstere Membrum dieser Frage hätte man der hohen Herren Chur- und Fürsten hoch erleuchteten Decision lediglich überlassen/ als welche schon von selbst ermessen und wissen würden/ ob sie ihre Subdelegirte mit denen Reichs-Städtischen Subdelegirten in evenientem Casum Paritatis Votorum wolten per omnia æqui pariren lassen? bey dem andern Membro aber könte man unangemercke nicht lassen / daß die von wohlged. Herren Subdelegirten vorgeschriebene Paritas Votorum gar füglich und ohne mindeste Verletzung sowohl der Reichs-Constitutionum und des Westphäl. Frieden-Schlusses / als beyder Seits Partheyen vermeyntlichen Rechtens durch eine neue Adjunction könte gehoben werden / dann die Revision wäre noch nicht zu Ende / noch geschlossen / weniger eine Revisions-Urtheil verglichen und publicirt worden / consequenter res ad huc integra: re autem integra, blieben dem Reich als Gesetzmachern freye und ungebundene Hände / ob und wie viel Revisores von Anfang/in der Mitte oder am Ende pro sententia finali securius concipienda & publicanda sie der Revision zu ordnen wolte? wie in andern dergleichen Fällen zum öfftern / so wohl beym Hochlöbl. Cammer-Gericht / als bey andern hohen Dicasteriis vel ad instantiam partium, vel ex motu proprio Dominorum Judicum notoriè geschehen / & in toto corpore Constitutionum Imperii nulla lex prohibitiva in contrarium zu finden wäre; Auch könte eben darum / weilen die Revision noch nicht geschlossen / noch einige Urtheil verglichen oder publicirt wäre / die Adjunction keine Revisio Revisionis seyn / oder genennet werden / wie ein solches vermeintlich zu erweisen gegnerischer Seiten umsonst operose gearbeitet würde; Auf welche Manier aber eine solche Adjunction geschehen mögte? Darauf wäre sowohl in hoch ernannten Kayserl. Commissions-Decret, als auch hieroben / und verschiedenen andern disseitigen Schrifften gedeutet worden. Annebens wäre bey der am 28. Martii über diese Materie gehaltenen ersten Deliberation, Namens Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel/ von deren vortrefflichen Gesandschafft ein dritter Vorschlag ad Protocollum geschehen / daß nemlich zu künfftiger Vermeydung Paritatis Votorum eine Adjunction solcher Gestalt resolvirt werden könte: / daß zu dannoch Beybehaltung der Religions-Paritæt / aus jedem Collegio einer / als nemlich / aus dem Chur-Fürstl. ein Catholischer / aus dem Fürstl. ein Augspurgis. Confess. Verwandter vel viceversa / und sodann aus dem Reichs-Städtischen ein vel Catholicus vel August. Confess. addictus per sortem decidendus, delegirt werden könte. Wann dann aus solchen Vorschlägen einer vom Löbl. Reichs-Convent wolte applacidirt werden / müste man es disseits geschehen lassen / und würde der besorgenden abermahligen Paritæt Votorum ein untrüglicher Riegel dadurch vorgeschoben werden/ daß aber auf den unverhofften Fall non Adjunctionis, eveniente tum denuo paritate Votorum, prior sententia Cameralis zu confirmiren wäre / wie etwa vor einigen Monaten sequendo sententiam utriusque partis prætentis juribus, der Sachen in andere Wege / nemlich per unam Adjunctionem ex supra dictis abgeholffen werden könte / wolte man sich dessen um so da weniger versehen / als dadurch der abgezielte Zweck terminandi litem dannoch glaublich nicht erreichet werden dörffte. Die Erlaubnuß productionis Instrumentorum noviter repertorum, als das sicherste Mittel jetzterwehnten End-Zweck terminandæ litis in gar kurtzer Zeit zu erhalten/ wäre ein so equitable und in denen Rechten gegründete Sache / daß so gar auch den Hrn. Gegnern selbsten was ihnen am vorgedachten 19. Jul. ihrem Wunsch nach nicht erlaubt würde / dennoch derentwegen Beneficium Restitutionis in integrum tempore & loco congruo könte und müste verstattet werden; Wann dann deme also / wie ihme unstrittig also/ massen anderster sie Gegner / welche sonsten alle fußbreit zu contestiren sich eine Freude machten/ es niemal würden ultro gestanden haben/ durch solches Beneficium restitutionis aber beyderseits Partheyen dennoch noch auf lange Zeit können fatigirt werden/ hingegen ein hochlöbl. Reichs-Convent solcher beyderseitigen/ von keiner von beyden verlangenden Fatigation, durch seine hohe Prudenz specialiter committendo vorbiegen / und durch gedachte Erlaubnis productionis cum annexa deductione dissetts / und derer Beantwortung ex adverso sub brevi utrinque peremtoriali termino, in wenig Wochen in Ruhe setzen / und zum erwünschten Ende bringen könten / was sonsten noch etwa lustra & ætates absorbiren möchten; Als wolte man ausser allen Zweifel stellen / die fürtreffl. Hrn. Gesandte werden diese gute Gelegenheit nicht aus Handen kommen lassen/ das meritum zu erwarten/ allerseits Partheyen auf solche Weise in Compendio und finaliter auseinander gebracht zu haben / wiewohlen doch hiebey auch ob Identitatem rationis impulsivæ abbreviandi & finaliter terminandi litem nicht zu vergessen/ daß in probante nobilitate petitorium à possessorio, ohne grössere Confusion des teutschen Adels nicht könte separirt werden / und daß verschiedene separirte Geschlechter/ wie die Erb-Männliche waren / den Beweißthum ihres Adels nicht collectivè zu thun vermöchten / sondern daß nach dem allgemeinen Gebrauch des gantzen so wohl teutschen als ausländischen Adels in dieser Actione quasi personali ein jedes Geschlecht ins besondere seine selbst eigene / von seinen Neben-Geschlechtern nicht entlehnte Proben beyzubringen und validiren zu lassen schuldig wäre / dahero denen subdelegirten Herren Revisoren wohl deutlich aufzugeben seyn würde / beyde Puncten gehörig mit zu beobachten / und wann denn ob verstandener massen Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Münster Dero hohes Dohm-Capitul und Ritterschaffe / in diesen ihren gerech-

1708.

ten/ der Justiz / denen Reichs-Satzungen und dem Westphäl. Frtedens-Schluß nicht zuwider lauffenden Desideriis nicht enthöret/ sondern der selbst redenden Billigkeit nach consolirt worden/gleich wie darum hiemit nochmalen gezemend und höchsten Fleißes nachgesuchet würde / so würden dieselbe / und mit ihnen der Gegentheil selbsten sich zu erfreuen / dem hochlöblichen Reichs- Convent behörend zu dancken / und gar der spaten Nachwelt in ihren Annalibus anzurühmen haben / daß über dieses litigium sesqui seculare endlich in summa Arce Capitolii-Romano-Germanici wäre gefunden und gehöret worden finis & meta laborum.

Nach einigen Anstand folgt

Die Berathschlagung hatte sich noch etwas gehemmet / und vermuthete man/ es sey wegen Abwesenheit des Oesterreichischen Gesandens geschehen / den man von Wien erwarten wollen / um von ihm zu vernehmen / welcherley Meynung man daselbsten um nach abgelauffenem zwey-jährigem Termin seyn möchte. Bey angestellter Deliberation war doch im Fürstlichen Collegio der Schluß nicht nach dem Willen des Münsterischen Hochstiffts ausgefallen / sondern von dem Salzburgischem Directorio gefasset worden / wie folget:

Fürstl. Conclusum.

Nachdeme im Reichs-Fürsten-Rath die so genannte Münsterische Erb-Männer Sache in behörige Repropositton und nochmahlige Deliberation gestellet worden / wobey man mit allen Umständen erwogen / was in selbiger langwierigen Strittigkeit zu deren gäntzlichen Erörterung und Ausmachung schon vorhin in allen 3. Reichs-Collegiis für diensam und convenient erachtet / folgendes an Kayserl. Majestät gewöhnlicher Massen gebracht / auch davon allergnädigst ratificiret worden / und was dem nächst so wohl von denen subdelegirten Revisoribus anhero berichtlich gelanget / als sonst von ein- und andern Theils ad dictaturam publicam gekommen/ so hat man per Majora befunden und geschlossen / daß man es bey denen Reichs-Constitutionibus, und darnach ergangenen allergnädigsten Reichs-Gutachten dergestalt zu lassen / daß indem denen subdelegatis Revisoribus, vermög deren gemessenen Instructionen committiret gewesen / über sothane Streitigkeit alle weitere Anfrag in præfixo termino Biennii einen endlichen Rechtlichen Ausspruch zu thun/ dieselbe aber solchem nicht nachgekommen /sondern auf allein eingeschicktem Bericht/ der einiger Massen sich ergebenen Paritatis Votorum, gleich und unerwartet einer vom Reich darüber verlangten Resolution auseinander gegangen / worüber hingedachter zwey-jähriger Terminus vollends verstrichen / also nunmehr die Cameral- Urtheil pro confirmata zu achten/ einfolglich selbige berührtem Reichs-Schluß gemäß zur behörigen Execution zu bringen seye.

Mit welchem das Churfürstl nicht übereinstimt.

Gegen dieses Fürstliche gab das Churfürstliche auch den Auffaß seiner Meynung von sich/der noch eine abermahlige Untersuchung der Sachen/ und Beyfügung eines von Kayserlicher Majestät zu benennenden Commissarii, auch Production und Discussion noviter repertorum Documentorum für gut hielt / indem er also lautete:

Als man im Churfürstlichen Collegio die per Dictaturam communicirte Relation der subdelegirten Revisorum in der so genannten Münsterischen Erb-Männer Sache / wie auch das hierauf erfolgte Kayserl. Commissions- Decret und dictirte beyderseitige Memorialia sub numeris informliche Proposition und Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß von Kayserl. Majest. annoch ein Commissarius sich nebst denen andern subdelegirten Revisionen innerhalb 4. Wochen Zeit à die publicatæ Ratificationis Cæsareæ in Wetzlar einfinden / daselbst zusammen tretten/und der Cam̃er-Gerichts-Ordnung/Reichs-Abschied/ und bey denen Revisoren üblichen Observanz gemäß / nach vorher gangener des Kayserl. Commissarii Reichs-gewöhnlicher Legitimation und würckl. Ablegung des Revisions- Eyds/ die Acta & Actata auch revidiren / die angegebene noviter reperta Documenta, (so von dem Hoch-Stifft und Dohm Capitul zu Münster / gleich bey Ankunfft der Kayserlichen Commission und übrigen Subdelegirten / samt ihrer Deduction in obgemeldtem Termino sub pœna præclusi zu produciren wäre) gesammter Hand zur rechtlichen Cognition ziehen / und wann sie dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen erheblich finden / dem Gegentheil sub congruo termino zur Gegen-Nothdurfft communiciren /und da diese einkommen / und dem Judicio Revisorio übergeben / oder die Documenta unerheblich gefunden worden / diese mehr als anderthalb hundert Jahr gewehrte Process-Sache ohne Gestattung eines fernern Termini, sub quocunque demum Prætexru, wie derselbe auch ersonnen werden könte oder mögte / alsobald ohne Verweilung / so man der Commissarien und subdelegirten Revisoren abgelegten Pflichten und Gewissen überläßet / per sententiam völlig und gäntzlich gewissenhafft entscheiden/ und die Urthel würcklich publiciren solten; Im übrigen läßet man es bey dem von Kayserl. Majestät allergnädigsten ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April 1706. in allen punctis und Clausulis lediglich bewenden.

Münsterische Erklärungen bey der Sache.

Münsterischer Gesandtschafft hatte darbey sich vernehmen lassen / es hätte beyderseits Conclusa an seinen Principal eingehändiget / wolte daher Befehl erwarten / und biß dahin alle Nothdurfft und das etwa wieder Fürstl. Conclusum zu erinnernde vorbehalten / auch gebeten haben / in denen Protocollis zu beobachten / daß die Status *per Majora*, nicht aber per unanimia es bey dem Auffaß Fürstlichen Concluß bewenden lassen / massen bekannt / wie viel **hochansehnliche und mächtige** Herren Stände mit dem Concluso nicht einig wären / und demnach nicht zu zweiffeln / daß in denen Haupt-Directorial- Protocollis das *per Majora* wohl angemercket seyn würde/ꝛc. Was nun Münsterischer Gesandschafft selbst eigener Anmerckung nach per Majora im Fürstl. Collegio geschlossen worden war / das wolten die mehriste nicht ändern / muste man also den Weg ergreiffen/ des Fürstl. und Churfürstl. Collegii gantz unterschiedene Meynungen dem Reichs-Gutachten einzuverleiben / und dergestalt ein gemeines Conclusum zu machen / daß doch die besondern Gedancken

jedes

1708.

jedes Theils darinnen stünden / wie dann auch geschahe / und beliebet wurde / doch daß Protestirende Fürsten dabey erinnerten / Sie inhærirten dem Fürstl. Concluso lediglich um so viel desto mehr / als in dem Churfürstl. ein und anders enthalten / wegen einer Adjunction, welches der per Instrumentum Pacis Artic. V. §. 51. etabilirten Religions-Paritæt entgegen lieffe. Das Reichsstädtische Collegium fiel dem Fürstlichen bey / und so wurde ein Reichs-Gutachten aus denen oben beygebrachten zweyen wieder einander lauffenden Meynungen. Dieweil auch die Reichs-Städte mit der von Münsterischer Gesandschafft eingerathenen Ponderirung und Mensurirung derer Votorum, sich angestichelt / und ihr Jus Voti Decisivi in Disput gezogen zu seyn vermeynten / wehreten sie es mit dieser Protestation:

Städtisch Collegium fällt dem Fürstl. bey

Demnach man von Seiten der erbaren Frey- und Reichs-Städte wieder Vermuthen vernehmen müssen / welcher gestalten die Hochfürstl. Münsterische Gesandschafft kein Bedencken getragen / so wohl in dem den 19. Jul. gegenwärtigen Jahrs / in der so genannten Erb-Männer Sache / publice dictirten Memoriali, als unter der Hand distribuirten Pieces weit aussehende / und denen erbaren freyen Reichs-Städten / in ihrem ex instrumento Pacis Westphal. und sonsten ungezweiffelten Voto vere & effectivè decisivo, sehr præjudicirliche Expressiones mit einfliessen lassen / und denenselben den Effectum ihres Juris suffragii, maxime in Conventibus particularibus, bey welchen jedoch die Reichs-Städte ihr Votum decisivum eâdem forma, modo & effectu, cum reliquis Constatibus unwiedersprechlich exercirt / in einem bißhero unerhört / und neuerlichen Disput gleichsam zu ziehen; Als wird man der Sachen weit rührender Consequenz und Præjudiz nach unumgänglich bemüßiget / darwider hiermit feyerlichst zu protestiren / und denen sämtlichen erbaren Freyen- und Reichs-Städten / deren tam in universalibus, quam particularibus Conventibus, extra omnem controversiam, seu sub dubitationis aleam, competirendes Jus Votiverè & effective decisivi, per expressum zu reserviren / der getrösten Hoffnung gelebend / beyder hochlöbl. höherer Collegiorum Directoria, diese der Reichs-Städte nothdringliche eingewandte Protestation und rechtmäßige Reservation ad Protocolla & Acta Imperii zu nehmen / wie hierum das geziemende Ansuchen hiemit beschiehet / hochgeneigt geruhen werden.

Protestirt wider Münster wegen einiger dessen Reden-Arten contra Votum Civitatense Decisivum.

Graf Platen zur Westphäl. Grafen-Banck admittirt.

In diesem Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß war der Braunschw-Hannoverisch. An. 1689. von Kayser Leopold in Grafen-Stand erhobene geheimbde Rath und Staats-Ministre, Hr. Franz Ernst / Graf und Edler Herr von Platen / mit der uralten Reichs-Grafschafft Hallermunde von Braunschweig aller belehnet worden / hatte sich auch zu einem Matricular-Anschlag von 2. Mañ in Simplo verstanden / um ad Sessionem & Votum bey Reichs- u. Creyß-Tägen zu gelangen. Er hatte deßwegen An. 1706. Kayserl. Vorschrifft an gedachten Creyß / und dieses Jahr an den Reichs-Convent erhalten. Was es dorten gefruchtet / wieß das Schreiben des Westphäl. Grafen-Collegii von dem 13. Octob. gegenwärtigen Jahrs / darinnen enthalten war / daß alle Mit-Stände einhelliglich / ohn jemandes Contradiction oder Opposition sich Kayserl. Majestät Intention allerunterthänigst gefallen lassen / und bemeldten Herrn Grafen von Platen / wegen der Reichs-uralten Grafschafft Hallermunde ad Sessionem & Participationem Voti admittiret / auch deßhalben an den Reichs-Gräfl. Westphälischen Gesanden nach Regenspurg geschrieben hatte / dem Fürstlichen Collegio davon Nachricht zu geben / ꝛc.

Niederländische Geschichte.

Holländer fordern zweymahl den hundersten Pfenning ein.

DJe näher der Krieg in diesen Gegenden / desto mehr Anstalt muste auch gemacht werden selbigen zu führen / und blieb immer mit eine derer wichtigsten Fragen / wo Geld und andre zu dessen Führung nöthige Mittel herzunehmen? Die Herren Staaten hatten um so viel desto größre Ursache darzu / je mehr sie auf allen Seiten anwenden und hergeben musten / und fielen auf den Anschlag eine Vermögens-Schatzung abermahlen / nemlich den 100sten Pfennig doppelt von denen Gütern ihrer Unterthanen / oder von jedem 100. immer 2. aufzuheben. Ob nun gleich sich ein und andre Stadt darwieder anfänglich satzte / erkandten sie doch bald die Nothwendigkeit solcher Auflagen / daß sie durchgehends auf dieses Jahr bewilliget wurde. Bey innerlichem Auffgang wusten sie doch auch den Wohlstand in auswärtigen Ausgaben zu beobachten / überlieferten also / als Gevattern des Printzen von Oranien / dem Preussischen Ministre von Schmettau das Paten-Geschenck / welches eine in göldener Schachtel liegende Obligation und Anweisung von 4000. fl. jährlicher Renthen / nebst dem 2. goldene Becken und 1500. fl. vor die Wochen-Stube / waren. Die Brabandischen Stände hatten an Kayser Carolum eine ausserordenliche Hülffe von 250000. fl. zugestanden / von denen Flandrischen begehrte man noch einst so viel / die aber um einen Nachlaß anhielten. Der Secretair Zinzerling / war auch von diesem König mit dem Anfang dieses Jahrs nach dem Haag kommen / um daselbst / wie auch anderweitig seines Herrn Interesse zu beobachten / sonderlich aber bey Holl- und Engelland vorzustellen / wie nöthig denselbigen eine nachdrückliche Hülffe sey / und dieser schleunige Absendung befördern zu helffen. Wegen Auswechselung derer Gefangenen war zu Nivelle eine Beredung gehalten / darbey aber nichts endliches beschlossen worden / denn die Frantzosen wolten in diese Auswechselung alle habende Gefangene gebracht wißen / sie mochten sie von Teutschen / Engell- Holländern / Portugiesen oder Savoyen bekommen haben / weil doch diese alle zusammen ihre Feinde wären: Die Holl- und Engelländi-

Liefern Paten-Geschenck an Preussen.

Brabander steuren Carolo.

Auswechslung der Gefangenen.

schen

1708. sche Commissarien aber/ Cadogan und Cronstrom hatten sich hierzu nicht bequemen / das Cartel nur auf gegenwärtiges Jahr errichten / und sich nur zu Austauschung derer Engell- und Holländischen/ oder anderer Nationen Gefangenen verstehen wollen / so ferne als diese in Engell- und Holländischen Sold gestanden / worüber sich denn vor dieses mahl diese Tractaten zerschlugen / weil kein Theil von seiner Meynung weichen wollen. Hernach verglich man sich doch die Gefangene nach dem Cartel gegenwärtigen Kriegs zu Lande auszuwechseln / denn was zu Wasser gefangen wurde / das setzte man an dem nächstgelegnen Ort beyderseits/ mit einem Paßport und etwas Zehr-Geld an Land / daß es dann gehen mochte / wohin es ihm beliebte.

Printz von Nassau Statthalter in Frießland

Den 24. Februarii wurde der Printz von Nassau / Erb-Statthalter von West-Frießland zu Gröningen / nach abgelegtem Eyd / als Statthalter und General-Capitain der nach solcher Stadt genannten Provintz installiret / und bald darauf mit unter andern von denen Herren Staaten zum General bey ihrer Armee benennet / davon nächstehende Liste zum Vorschein kam:

Generals der Herren Staaten.

Der Herr von Ouwerkercke/ als General-Feld-Marschall; Der Graf von Tilly / und der Erb-Printz von Hessen-Cassel / als General von der Cavallerie; der Fürst von Nassau und der Herr von Salisch als General von der Infanterie; der Graf von Albemarle / der Herr von Dopff / Herr Dompre, der Graf von Hompesch / der Erb-Printz von Ost-Frießland und Herr Oyen als General-Lieutenants von der Cavallerie; Herr Fagel/Hr. von Heuckelom/ Hr. Dedem/ der Graf von Oxenstirn / der Freyherr von Sparr / und der Printz von Holstein-Beck / als General-Lieutenants von der Infanterie; der Printz von Hessen-Homburg / der Graf von Erbach / der Graf von Athlone / Herr Bittinghof / Herr la Leck, ein Printz von Hessen und der Printz von Auvergne als General-Majore von der Cavallerie; die Herrn Weck / von Pallant / Lauder / von Villates / Soutlande / Murray / Collier und Welderen als General-Majore von der Infanterie; Die Herren von Matta / von Schlippenbach / von Cralingen / von Possern / Eck / Baldwin / Grovestein / Chanclos / Rechteren / Bridsitwitz / du Portail, Sterckerbourg und der Graf Moritz von Nassau als Brigadiers von der Cavallerie; Die Herren Gaudecker / Els Plettenbourg / von Wassenaer / Keppel / Vegelin / Waudenburg / Huffel / Ranck und Werthmüller als Brigadiers von der Infanterie.

Ihro Hochmögenden hatten bey guter Zeit von einem in Dünkirchen obseyenden Französischen Vorhaben auf die Groß-Britannische Lande Wind bekommen / deshalben sie ungesäumet die Sachen nach Engelland berichteten/ um dem Unheil / durch gute Gegen-Verfassungen/ vorbeugen zu können. Als hernach die Noth an Mann gieng / liessen sie eine Escadre unterm Callenberg zu der Engl. Flotte stossen/ auch einige ihrer Völcker unterm Fagel übersetzen / der auf Schottland vorhabenden Landung vorkommen zu helffen / davon bey Engelländisch- und Französischen Geschichten umständlichere Erzehlung zu finden ist.

1708.

Ehe noch der Feldzug würcklich angieng / und beyderseits Anstalt darzu gemacht wurde / suchten die Frantzosen ihre noch habende Lande der Orten wohl zu verwahren / und gab der Hof zu Paris Ordre eine Linie zwischen Ryßel und Dornick zu ziehen / wie sehr auch die Innwohner selbiger Gegend es zu hintertreiben trachteten / und ob sie gleich den Marschall von Boufleurs auf ihrer Seiten hatten / so war auch in Vorschlag gekommen/ dergleichen von Mons biß an die Maaß vorzunehmen. Wie man an jedem Ort insonderheit sich wegen instehenden Feldzugs berathschlaget / so wolte man auch nun Alliirter Seits gleichsam eine allgemeine gesamt Abrede pflegen / und zwar im Haag / der also zunennenden Niederlage der Europäischen Politicorum und Puissancen/ da auch nahmentlich im Gegenwärtigen alle Alliirte ihre Ministres zu haben pflegten. Den 8. April traf der Printz Eugene daselbsten ein / und wurde der Spanische Plenipotentiarius, Bernardo de Quiros, nebst dem Hertzog von Aremberg und dem Grafen von Usel / gleichfals allda erwartet/ welche sich mit höchstgedachter Sr. Durchl. besprechen wolten. In der Nacht vor dem 11. jetztgedachtes Monates langete auch der Hertzog von Marlborough aus Engelland im Haag an / und zwar in Gesellschafft des Generals Stanhope / des Grafen von Lecheraine / des Grafen von Legnasco / des Grafen von Maffey / und vielen andern vornehmen Personen. Dieser obgedachte Hertzog führete den Printzen Eugenium in die sogenante Treves-Cammer selbsten ein / allwo die Conferenzen gehalten wurden / und hieselbsten erschienen auch die Deputirten derer General-Staaten. Nachdem nun alle auffs Tapet gebrachte Angelegenheiten in höchster Einigkeit abgehandelt worden waren / verreisete Printz Eugenius über Utrecht und Wesel nach dem Chur-Pfältzischen und den 22. April der Hertzog von Marlborough nach dem Churfürstl. Hannoverischen Hofe; da immittelst die Herren Collen / von Hardenbroeck / von Goslinga / und von Zallich ernennet wurden/ als Deputirten derer Herren General-Staaten zu der Armee in Brabant zu gehen / dahin sich der Herr von Geldermalsen / als Deputirter des geheimen Rathes / gleichfals zu begeben hatte. Printz Eugenius hatte auch zu Hannover eingesprochen / und sich von dar hinweg über Leipzig nach Wien verfüget / von seinen Verrichtungen Rechenschafft zu geben: Da der Hertzog von Marlborough den letzten April von dem Hannoverischen Hofe nach dem Haag zurück gekehret / und sich den 3. May eingefunden hatte / um / wo möglich / ins Werck zu richten / was man untereinander schlüssig geworden war.

Französ. Linien zwischen Rossel u. Dornick.

Groß Kriegs-Rath im Haag.

Die Armeen begunten sich nun zu formiren und musten zu dem Ende die Trouppes zusammen rücken / über welche Französischer Seits der Duc de Burgogne das höchste Commendo, unter sich/ oder vielmehr in der That bey sich zu würcklich commendirenden Generals / den Hertzog von Vendome und den Marechal de Matignon haben solte.

Die

JOANNES GUILIELMUS FRISO DG.
PRINCEPS AURIACVS ET NASSAVIUS &:

1708. Die Disposition der Armee war in zwey Linien folgender Gestalt eingerichtet: Auf dem rechten Flügel erster Linie waren General-Lieutenants Pallavicini / Sonternon / Rohan / Gasston / Feld-Marchals / Colgny / Appellerre und Rousolz. Die General-Lieutenants des lincken Flügels aber Albergoti du Rosel / Delisse / Fitzgerald und Grimaldy: Feld-Marchals Conflans und Russey. Diese erste Linie bestund übrigens aus 12. Brigaden Infanterie / so von denen Brigadiers de Selves / Arpajou / du Barail / Mouchy / Arling / Albergoti / Montpezat / Steckemberg / Debeüil / Isanghein / Nangis / Ptonsas commendiret worden. Rechts hatte sie eine Brigade Dragoner und eine Brigade Reuter / unter denen Brigadiers Pereux / Montmain / Beauvau / Vidaine und Roses; Zur Lincken fünf Brigaden Reuter und eine Dragoner / unter Duras / Livry / Nille / Clouys / Dalanzy und Villiers. Zwey Escadrons Hussaren campirten bey dem Haupt-Quartier. Die Regimenter solcher ersten Linie waren / von der Rechten zur Lincken gezehlet / folgende: 1708.

Dragons.	Escadrons.
Generale	3
Peteux	3
Belabre	3
	9

Cavallerie.	Escadron.
Maison du Roy	13
Gendarmerie	8
Bourgogne	3
S. Aignan	2
Souscanere	2
Prahots	2
Rosere	2
Cravates	3
	35

Infanterie.	Bataill.
Picardie	3
Boulonnois	2
Piemont	3
Chartres	2
Le Roy	4
Poitou	2
Lorraine	2
Choroft	2
Gaygenne	2
Goudrin	2
Royal Inf.	1
Louvigny	2
Gardes Francoises	6
Gardes Suisses	3
	36

Infanterie.	Bataillons.
Alsace	4
Dauphin	1
Montroux	1
Figeral	1
Royal	3
Isanghein	1
Deslandes	1
Bourbonnois	2
Mortemart	2
Obrien	2
Beauce	2
Navarre	3
Paurois	2
	25

Cavalerie.	Escadrons.
Royal Roussillon	3
Villeroy	2
Duras	2
Orleans	3
La Motte	2
Livrus	2
Desmarez	2
Courcillon	2
Forsac	2
Du Rosel	2
Clouys	2
Lestang	2
Romtray	2
Verneüil	2
Dalanzy	2
Toulousy	3
Colonel General	3
	38

Dragons.	Escadr.
Lespart	3
La Reine	3
	6

1708.

Die zweyte Linie hatte zu General-Lieutenants de Cheladet, Toulongeon, Birckenfeld, Capres, Puysegur, Gœbrian und Magnac. Feld-Marchals Villiers, Sennetterre, Luxenbourg, Zuniga, Villars, Dreux, Evreux. Die Brigadiers dieser Linie/ von der Rechten anzufahen/ waren: Aquaviva, Mimocau, Kooke, Frezin, Gaydon, Sebret, Bandouin, S. Pierre, Rhingrave, Philter, Buisson, May, Grener, Brendele, Couriere, Montmorancy, Grimaldi, Beringhen, la Catoire, Acosta Chamfleur, Mortany. Die Regimenter/ so diese ausmachten/ befunden sich/ wieder von der Rechten zur Lincken zu zehlen/ nachstehende zu seyn:

Dragons.	Escadrons.
Aquaviva	2
Rohan	3
	5

Cavallerie.	Escadrons.
Egmont	2
Matignon	2
Dauphin Etrange	3
Bellacœuil	2
Harcourt	2
La Breteche	2
Esclainvilliers	2
Marsillac	2
Frezin	2
Tourette	2
Marleville	2
Cayeux	2
Barentin	2
Dauphin	3
	30

Infanterie.	Bataillons.
Perche	2
Sparr	2
Poygny	1
Vendome	2
Boufleurs	2
S. Second	1
Royal la Marine	2
S. Valier	2
Gassioin	1
La Marel	1
	16

Infanterie.	Bataillons.
Rhingrave	1
Thilly	1
Villars	3
Pfiffer	3
Groder	3
May	3
Surbek	3
Brendelé	3
Provence	2
Cotunere	1
Nassau	1
Condé	2
Wemmel	2
La Creu	1
La Ferre	2
Grimaldy	1
Agenois	2
	34

Cavallerie.	Escadrons.
Dumaine	3
Beringhen	3
Cherizy	2
Roye	2
La Catoire	2
Fontaine	2
Taracau	2
Acosta	2
Paon	2
S. Phal	2
Caetano	2
Dalzeau	2
Royal Etranger	3
	29

Dragons.	Escadrons.
S. Chaumont	3
Le Roy	3
	6

Bey dieser zweyten Linie fanden sich auch noch 3. Bataillons/ so zu denen Batterien gewiedmet waren/ und zwar zwey zu denen Stücken/ eine zu denen Mörsern. Uber dieses hatte man drey Corps de Reserve ausbehalten eines vor den Rechten/ eines vor den lincken Flügel/ und eines vor das Centrum, die von S. Maurice, Chemerault, Puyguion, Nautaff, d'Estrades commendiret wurden. In dem vor den rechten Flügel stunden

1708.

Dragons.	Escadrons.	Infanterie.	Battallions.	Cavallerie.	Escadrons.
Vasse	3	Lannois	2	Ligondez	2
Pourieres	3	Nivernois	2	La Tour	2
	6	Bean	2	Nuyent	2
					6
Cavallerie.	Escadrons.	GrederAll.	2		
Royal Piemont	3		8		
Tarente	2				
Uzez	2				
	7				

Für das Centrum.

Cavallerie.	Escadrons.	Infanterie.	Bataillons.	Dragons.	Escadrons
Dopleltin	2	Garde de Cologne.	3	Chassonville	2
Arco	2			Nantaff	2
	4				4

Für den lincken Flügel.

Cavallerie.	Escadrons.	Infanterie.	Bataillons.	Cavallerie.	Escadrons.
Conde	3	Royal Rouff.	2	Biron	2
Belleford	2	Crouy	2	Braque	2
Canc	2	La Reine	3	Royal Allem.	3
	7		7		7

Dragons.	Escadrons.
Posteur	2
Risbourg	3
	5

Summa Summarum.

Infanterie	132. Bataillons.
Cavallerie	163. Escadrons.
Dragons.	43. Escadrons.

Angehende Bewegungen im Felde.

Die Alliirte Armee zog sich bey Anderlecht zusammen / und stunde die Frantzösische bey Cambron / also daß sie nicht weit von einander entfernet waren / worauf diese letztere ohne Bagage nach Soignies marschirete / nachdem des vorigen Tages der General Quartiermeister / Herr von Puisequer, das Lager daselbst abgesteckt hatte. Indessen lieffen die Partheyen allbereit starck gegen einander / und hatte man ein Cartell auffgerichtet / vermöge dessen jeder Officierer und Soldat nicht höher / als gegen seinen Monatlichen Sold ranzioniret werden solte. Den 29. May machte die Alliirte Armee einige Bewegung / und rückte dadurch denen Feinden etwas näher. Dahero der Hertzog von Marlborough sein Quartier zu St. Renelle nahm / in Hoffnung / jene aus ihrem vortheilhafftigen Lager bey Soignies heraus zu locken / worzu sie auch selbsten / dem Schein nach / Lust bezeigten. Indessen waren die Besatzungen von Meenen und Corterryck / welche in der Gegend Audenarde angelanget / mit der aus letzt gedachter Festung den 24. dieses zugleich auffgebrochen / und 14000. Mann starck nach Gersbergen marschiret / allwo sie des Abends ankamen / und daselbst die Engelländer aus der Besatzung von Gent antraffen. Den 25. hielten sie daselbst einen Rast-Tag / und den 26. marschirten sie allesamt nach Enguien / um sich daselbst mit dem grossen Lager zu vereinigen. Den 30. erfuhr man / daß die Feinde 4. Brücken über den Fluß Soignies geschlagen und Befehl gegeben hatten / den Weg nach Nivelle zu bessern. Den 31. bekam die gantze Alliirte Armee Befehl / sich zum morgenden Marsch fertig zu machen / der rechte Flügel erstreckte

1708.

sich dazumal bis an Herselingen/ der lincke aber bis an Lembeck. Den 2. Junii vernahm man / daß die Feindliche Armee in der vorigen Nacht gantz stille auffgebrochen/ und den Marsch nach Nivelle angetretten habe. Auf diese Nachricht ließ die Generalität die Fouragirer durch 3. Canonen Schüsse ins Lager beruffen / jedoch konte die Armee nicht ehe / als Nachmittags um 2. Uhr / aufbrechen. Als man nun erfuhr / daß die Feinde Vorhabens wären/ das Feld von Parck zu gewinnen / setzte man wieder über die Brüßelische Fahrt / vermittelst vieler Brücken / welche man über dieselbe zu Diegon geworffen / und ward die Armee befehliget die gantze Nacht zu marschiren / damit man denen Feinden vorkommen mögte/ also daß der Marsch bis 8. Meilen ohnauffhörlich fortgesetzt wurde. Den 3. des Morgens langte sie im Lager zu Terbanck an / und erstreckte sich der rechte Flügel bis an Voscapel , der Lincke aber bis an Löwen / allwo man viele Brücken über die Dyle geschlagen hatte / um/ auf den Nothfall über dieselbe setzen zu können. Was den Hertzog von Marlborough anlanget / so hatte derselbe sein Quartier in der Abrey Terbanck / der Feld-Marschall von Ouvverkercke aber das Seinige in der Vorstadt von Löwen / und fuhren die Frantzosen noch fort zu denen Alliirten überzulauffen.

Allürter Fast Tag.

Inzwischen lag die feindliche Armee mit dem rechten Flügel bey Genope und mit dem lincken bey Braine l'Aleu auf der Seite des Soignier-Waldes. Den 6. Junii wurde bey der gantzen Alliirten Armee ein Fast- und Bet-Tag mit grosser Andacht gehalten. Den 9. hatten 4. Compagnien vom Regiment des Brigadiers Grovenstein das Unglücke/ daß sie im Fouragiren durch eine Parthey Dragoner / welche aus Namur marschiret waren/ bey Hacht/ einem an der Demer gelegenen Dorff abgeschnitten / und derselben 64. Pferde genommen wurde. An eben diesem Tage begab sich der General Major Murray mit 4. Escadronen Spanischer Dragoner von der Armee hinweg / des Vorsatzes/ in Flandern zu verschiedenen Battaillonen zu stossen / welche er aus unterschiedlichen Plätzen heraus ziehen wolte / um den Grafen de la Motte zu beobachten / welcher ein fliegendes feindliches Lager zwischen Ryssel und Ypern commandirte. Den 13. detachirte man Nachmittags 3000. Mann zu Fuß unterm Commando des General-Majors Ranzau und derer Brigadierer Wassinaer und Els / um sich zu Bedeckung derer Fouragierer zwischen Aerschat und Mergteren zu postiren. Den 13. detachirten die Feinde eine Brigade zu Fuß / eine von Dragoner und 2. Regimenter zu Pferd gegen Charleroy/ um/ dem Verlaut nach / dasjenige Detachement zu ersetzen / welches sie von dar und aus andern benachbarten Plätzen gegen die Mosel schicken wolten. Den 19. wurden 4. Battaillonen detachiret / um sich auf die Contrescarpe zu Brüssel zu lagern. Den 20. brachte eine Parthey einige Gefangene nebst 20. Pferden im Lager ein / welche sie des vorigen Tages bey einer grossen Fouragirung bekommen / so die Feinde in der Gegend Tubise gethan / und worbey der Hertzog von Burg nebst dem Hertzogen von Vendome selbst zugegen gewesen war. Den 21. gieng der Königl. Engliſche, Plenipotentiarius und General-Major Cadogan dem Chur-Printzen von Hannover entgegen / und begleitete denselben nach Löwen/ allwo er sein Quartier nahm/ mit dem Vorsatz der Campagne als Volontair, beyzuwohnen. Dazumal sagten die Briefe von Löwen / daß die Alliirte Armee 111. Battaillons und 181. Escadrons starck seye. Indeß ließ der Hertzog von Vendome an 6. neuen Wegen aus seinem Lager durch 4000. Bauren arbeiten / um / auf bedörffenden Fall / desto geschwinder marschiren zu können. Den 29. erbeutete eine Parthey Husaren von 60. Mann 42. Pferde auf der Fouragirung / und des folgenden Tages brachte eine andere Parthey wiederum 10. ein. Inzwischen hatten die Hertzoge von Burgund / Berry und Vendome das Feld zwischen Lisque und der Lane mit einem Detachement von 1200. Pferden recognosciret. Den 1. Julii aber liessen die Feinde ihre grobe Bagage einpacken / und schickten selbige des andern Tages frühe gegen Charleroy/ wie auch viele Becker nach Mons. Den 3. brachte eine Parthey 30. Pferde / 4. Maulthiere und 8. Gefangene in das Alliirte Lager/ welche sie auf der feindl. Fouragirung bey Fleuren erbeutet hatte. Eben desselben Tages begab sich der General-Major Cadogan mit 200. Pferden aus dem Lager / welchem zwey andere Detachementer von gleicher Stärcke folgeten / um auf der Mastricher Strasse dem Printzen Eugenio entgegen zu gehen / der von Mosel herbey kam / nach dem beyn Reichs-Geschichten erzehlten. Den 4. wurde Befehl ertheilet / daß die Artillerie-Pferde wiederum in das Lager kommen solten / wie denn auch der gantzen Armee angesaget wurde/ sich marschfertig zu halten/ weil man Nachricht bekommen/ daß sich die Feindl. gleichfalls zum Auffbruch schickete. Zu Mitternacht erfuhr man hierauf / daß diese Letztere des vorigen Abends um 9. Uhr würcklich aufgebrochen seye / und solche Zeitung wurde eine halbe Stunde hernach mit diesen Umständen bekräfftiget/ daß die Feinde auf ihrem lincken Flügel in 4. Colomnen marschirten / wie auch / daß sie / seit dem anbrechenden Morgen / verschiedene Detachementer durch Lembeck geschicket / welche sich zu klein Enguien unterm Commando des General Lieutenants Grimaldi und des Marquis von Capres versammlet hätten / um den Marsch ihrer Armee zu bedecken / und zu solchem Ende alle Brücken zu zerbrechen / welche sie längs der Dender finden würden. Es wieß sich aber bald / daß hinter diesen Bewegungen und Detachirungen was anders/ nemlich die Wegnehmung von Gend u. s. w. gestecket. Auff diesen Bericht brachen die Alliirten den 5 auf / kamen mit dem lincken Flügel bey Anderlecht / mit dem rechten bey St. Quintin-Linnick zu stehen. Kaum war es geschehen / so erfuhr man / daß der Feind nach der Dender marchire / und selbige unterhalb Alost paßiren wolte / dannenhero begab sich der Duc de Marlborough den 8. des Abends nebst dem General-Major Ranzou mit 18. Battaillons und so viel Escadrons / 6. Canonen und

Feind geht Gent wegzunehmen.

allen

1708.

Chur-Printz von Hannover Volontair.

Langervelt
die Lisse fl
Cruijshouten
X
Wertingen
S
Wanigen
K
T Oycte
P
T
N
M
N
K
K
L
I
K
W
Moerghem
Bergmühl
C Morghem
E
C Beveren od Broan
E
Beveren
OUDENARDE
Petegem
B
B
Y
A
A
die Schelde
Y
JB Petegem

PLAN von der BATAILLE bey OUDENARDEN

DEN 11 IULII Ao 1708.

A. March der Alijrten Armée. B. Schiffbrücken der Alijrten. C. Das Dorff Heinem von 4 Feindliche Battaillonen besetzt. D. 3 Feindliche Battaillonen die sich Retirieren. E. March des rechten Flugels der Cavallerie, wie auch des linckē Flügels der Alijrte. F. 8 Escad. welche 12 Feind: Escadrone übern haussen geworffen bey der Herberg genant das Hospital bey Oudenarden, G. die 12 Feind: Escadrons so Ruinieret. H. 5 Battalions so das Dorff Heynem umringet. I. der Alijrten Infanterie, wie selbige sich in Ordre de Bataille Ranchiert. K. Ordre de Bataille, von der gantzen Cavallerie der Alijrten. L. Hecken Sträuche, und Dörffer so von der Feind: Infanterie eingenommen. M. Feind: Infanterie. N. Feind: Cavallerie. O Der Feindes March. P Oerter da die Feind: Trouppen defiliert und sich denen Hecken Dörffern und Plainen zu bemächtigen, woselbst das gefecht geschehen. Q. Die Höhe wo die Feinde im Anfang der Action ihre Artillerie pflantzeten um die Cavallerie bey der Mühlen Hürne genant zu Canonieren. R. Cavallerie so bey der Mühlen Hürne genant gepostieret. S. Die 2. Linien der feindlichen Armée, wo sie sich nach der Battaille, gesetzet, und ist eben der Terrain alwo sie die Battaille evitieren, und denen Alijrten viel Ombrage hatten geben können. T. Feindliche Cavallerie so sich Retiniret auff annäheren der Alijrten Cavallerie. V. Platz alwo ein Corp Feindlicher Trouppē sich postieret unter der gantzē Action. W. Canons der Alijrten. X. Feindl: Retrait. Y. Feindl: Trouppen so vor der Action Oudenarden berennen wolten.

80 200 300 400 500 600 Rl. land Ruthen

1708. allen Pontons voraus/ sich der passage über die Dender zu versichern/ und die folgende Nacht begab sich die Armee in 4. Colonnen in March/ und kam um 2. Uhr Nachmittags bey Harselingen, woselbst sie Halt machte. Des Abends um 7. Uhr ließ man ein Zeichen zum Lager-Schlagen geben/ aber es war dieses mahl contrair, denn die Armee solte auf dieses Signal aufbrechen/ so auch geschahe/ und gieng es gegen Lessines, woselbst die Armee ohne Wiederstand die Dender paßirte. Der Feind machte zwar in der Nacht zwischen 9. und 10. eine Bewegung aus seinem Lager zwischen Alost und Ninoven, vermuthlich denen Unsrigen die Passage zu disputiren/ allein nach einem 2. stündigen March kehreten sie wieder um/ und nahmen ihren Weg nach Gavre, davor haltend/ daß es besser sey/ weil sie einen March vor die Alliirten voraus hätten/ sich der Gelegenheit zu bedienen/ und die Schelde zuerst zu paßiren/ damit sie hernach Meister wären/ und entweder sich vor Audenarde zu postiren/ und die Unsrigen abzuhalten/ oder nach Gent gehen könten/ eine Bataille dadurch zu vermeiden/ welches wohl ihr vornehmster Endzweck seyn möchte. Unsere Generalität merckte dieses Dessein gar bald/ und weil nichts mehr/ als ein extraordinair Fleiß/ dieses zu verhindern/ übrig war/ so wurde resolviret/ ohngeachtet der Fatiguen, derer 2 vorher geschehenen Marche/ den Weg ohne Aufhören bis Audenarde forzusetzen/ und dahin zu trachten/ daß man mit dem Feinde zugleich die Schelde paßiren könte. Den Mittwoch morgen/ als den 11. erhielte man Nachricht/ daß die Feinde/ welche Audenarde infestirt/ sich retiriret/ und der Brigadier Chanclos ihre Arrie-Garde mit den Wällischen Dragonern chanchiret habe. Hierauf wurden die General-Majors Cadogan und Ranzau mit 16. Bataillons und 8. Escadrons detachiret/ die Wege und Brücken biß Audenarde zu repariren/ die Armee aber begab sich lincker Seits in 4. Colonnen im March/ und auf die Nachricht/ daß der Feind gegenwärtig noch immer bey Gavern die Schelde passirte/ und dahero Hoffnung zur Bataille wäre/ marchirte dieselbe mit so grossem Fleiß/ daß die Vor-Trouppen um 2. Uhr Nachmittags schon an die Brücke kamen/ über welche die 16. Bataillons mit dem General-Major Cadogan, damahls über marschirten.

Der General Major Ranzau, welcher mit 8. Escadronen auf eine Höhe hinter einen seinen Bach/ welcher in die Schelde führet/ sich postirte/ entdeckte hierauf eine grosse Anzahl feindlicher Escadronen/ in Ordre de Bataille, in der Ebne der andern Seite des Baches/ und daß die feindliche Armee rechter Seits marschirete. Sie hatten 7. Bataillons in Heurne, welche auf dem grossen Wege längst der Schelde lieget/ geworffen/ und dieses mochte zweiffeln/ ob ihr wahrhafftiges Absehen dahin gienge/ uns die Passage über diesen Fluß zu disputiren/ oder ob sie sich in ihre Linien zwischen Rüssel und Dornick retriren wolten. Denn es hatte wenig Schein/ daß eine so grosse Armee/ in einem Tage 5. Meilen/ in einem unwegsamen Lande marschiren/ einen grossen Fluß paßiren/ und zugleich attaquiren könne. Des Nachmittags um 3. Uhr fieng die Frantzösische Cavallerie/ welche in der Ebne war/ an/ unsichtbar zu werden und marschirte zur Rechten: Damahls war der General-Major Cadogan zwischen 3. und 4. Uhr mit 12. von seinen Bataillons die Schelde paßiret/ und attaquirte die Feinde in dem Dorff Heurne mit solcher Tapfferkeit/ daß man 3. gantze Bataillons und den meisten Theil von 4. andern/ nebst dem General-Lieutenant de Biron, und dem Schweitzer-Brigadier gefangen nahme. Bey dieser Gelegenheit hat sich der Chur-Printz von Hannover sonderlich distinguiret/ indem er den Feind an der Spitze einer Esquadron von den Bülautschen Dragonern/ mit dem Degen in der Faust zerstreuet/ wobey ihm aber sein Pferd unter dem Leib erschossen/ und der Obriste Lusky, welcher die Esquadron commandirte im Gefechte/ Sr. Durchl. an der Seite/ getödet worden. Der Königl. und Chur-Sächsische General von Schulenburg und viele andere Volonteurs haben gleichfalls viel Tapfferkeit blicken lassen/ indem sie die Esquadronen ins Treffen geführet/ wodurch das Frantzösische Regiment von Breteche, nebst vielen andern gantz und gar ruiniret/ ja der Obriste selbst/ welcher sehr bleßiret/ ist mit vielen Officierern/ 12. Standarten und Paucken gefangen worden.

1708.

Erb-Männer reden dargegen ihre Nothdurfft.

Indessen nun diese Trouppen sich so wohl hielten/ continuirten die andern mit grösten Fleisse über die Brücken zu gehen/ und postirten sich die Preußischen auf eben dem Platze/ woselbst unsere Vor-Trouppen waren. Und nachdem der Rest unserer Cavallerie herüber/ folgte sie denen Preußischen nach/ und setzte sich gerade gegen das Dorff Eurnes. Die Infanterie kam ein wenig später über die Brücke/ theils wegen des langsamen Marches/ theils weil die Cavallerie einen grossen Theil des Weges galopiret/ so/ daß um 5. Uhr noch keine Infanterie/ als die 6. Bataillons auf dem Platze waren. Der Hertzog von Marlborough, von Sr. Durchl. dem Printzen Eugenio begleitet/ begab sich gleich um diese Zeit in die Ebene/ und setzte sich vor die en Ordre gestellte Cavallerie. Und als er daselbst die Nothwendigkeit der Infanterie gewahr wurde/ gab er derselben/ (welche/ wie gemeldet/ das Dorff angegriffen) Ordre/ diesen Posten zu verlassen/ und sich auf die andere Seite der Ebene in die Hecken zu verwerffen/ weil sich die Feinde starck dahin gezogen/ dann hieselbst hatten wir damahls nicht mehr als 2. Bataillons/ nemlich die von General Calliors, und die von Preussischen Brigadier Grumkau; welche ob sie wohl scharff attaquiret worden/ dennoch ihren Platz tapffer behaupteten/ biß sie von der andern Infanterie/ so lange nach ankam/ seccundiret worden. Unterdessen schickte der Hertzog der Infanterie nochmahlige Ordre/ ihren Marsch zu beschleunigen/ weil sich die Feinde zusammen zögen/ und fertig machten/ die Unsrige/ so doch an der Zahl sehr ungleich/ zu attaquiren. Und war gewiß hohe Zeit/ daß der Hertzog von Argile mit 30. Bataillons ankam/ denn sie hatten sich kaum postiret/ so wurden sie mi-

1708. solcher Furie angegriffen/ daß etliche Preußische von ihren Posten weichen musten. Allein diese/ ob sie wohl an der Zahl dem Feinde sehr ungleich/ recolligirten sich alsobald/und eroberten ihren Posten mit dem Degen in der Faust. Dieses geschahe ohngefähr um 6. Uhr des Abends. Damahls arrivirte der Graf von Lottum mit dem Rest der Infanterie vom rechten Flügel diese Attaque zu unterstützen. Weil nun der Hertzog von Marlborough sahe/ daß das meiste Feuer nach selbem kam/ so ließ er alsobald 20. Bataillons an den lincken Flügel dahin avanciren. Von diesem lincken Flügel war die Cavallerie durch Audenarde paßiret/ die Infanterie aber oberhalb über die Brücken/ und derohalben kam derselbe zwar etwas später/ als der rechte/ stellete sich aber alsobald mit der Cavallerie in zwey Linien/ hinter sich das Dorff Merghem habend. So bald sich nun die Infanterie eingefunden/ formirte dieselbe gleichfalls 2. Linien vor der Cavallerie/ und attaquirte in guter Ordnung die bedeckte Gegend und die Dörffer/ wo die Feinde Fronte machten. Um 7. Uhr war das Feuer so wol auf dem rechten und lincken Flügel allgemein/ und die Frantzosen litten überall. Weil sie aber durch frische Trouppen secundiret wurden/ so dauerte die Action ziemlich lang mit grossem Wiederstand. Indessen hatte sich eine Oeffnung vor dem lincken Flügel ohngefehr ergeben/ durch welche man durch die Ebene biß auf das Gebürge durchdringen konte. Diese ließ der Printz von Nassau/Erb-Stadthalter von Frießland/ welcher daselbst die Infanterie commandirte/ besetzen. Nach diesem schickte der Hertzog von Marlborough an den Herrn Feld-Marschalln von Ouvverkerk und den Grafen von Tilly, mit Bitte/ sie möchten mit der Cavallerie doch auch was vornehmen/ damit man dem Feinde aller Orten zu thun gäbe/ und zu gleicher Zeit gieng der Hertzog selbst nach dem lincken Flügel/ und ließ dem Printzen Eugenio den rechten/ daselbst nöthige Vorsorge zu thun. Damahls sahe man an der Seite des Holtzes ein grosses Feuer an/ und schienen die Frantzosen überall zu weichen. Nachdem nun der Hertzog von Marlborough dem Herrn von Ouvverckerk und dem Grafen von Tilly, welche auf der Höhe des Gebürgs waren/ Ordre gegeben/ die Feinde/ so weit es möglich/ von dieser Seite fort zujagen/ so liessen sie die Dähnische Cavallerie durch einen sehr schmalen Weg in ein Feld paßiren/ woselbst das Königl. Frantzösische Hauß hinter der Hecken rangiret war/ und der Printz von Nassau/ bey welchem der Graf von Oxenstirn, führete die Infanterie in das Feld. Nachdem nun selbe in zwey Linien getheilet/ gieng er mit solcher Tapfferkeit ins Treffen/ daß die Feinde aller Orten ausrissen. Die Attaque geschahe in die feindliche starck/ so daß die meisten/ so sich retirirten/ indem sie von der der Rechten zur Lincken wichen/ in grosser Unordnung in die Hecken getrieben wurden/ so gar/ daß endlich/ wie die Nacht darzu kam/ viel Bataillons und eine grosse Anzahl Esquadrons gantz verzagt aus dieser bedeckten Gegend ausrissen. Und indem eines über das andere gieng/ so wurden ihrer viel in Stücken gehauen: Andere giengen das Gebüsche ungemerckt fort/ und andere verlangten endlich vor ihre gantze Regimenter zu capituliren. Zu der Zeit war die Unordnung so groß/ und das Feuer an so vielen Orthen/ daß es ohnmöglich fiel/ Freund und Feind zu unterscheiden. Derohalben gab man expresse Ordre, nicht eher biß auf den Morgen zu schiessen/ und die Feinde eher lauffen zu lassen/ als in Gefahr zu stehen/ uns selber in Confusion zu setzen. Der Herr Feld-Marschall Ouvverckerck war zu Pferde/ und überall in dem grösten Feuer an der Spitze seiner Trouppen/ so lange das Treffen gedauret. Der Graf von Tilly befand sich vor der Cavallerie/ und der Printz von Würtenberg animirte durch sein Exempel alle Trouppen/ und ließ sich aller Orten sehen/ wo nur Feuer war/ wordurch eine grosse Anzahl Esquadronen von denen Trouppen des Königl. Hauses/ welche heran gerucket/ ihre Infanterie zu secundiren/ in Stücken gehauen worden/ und hatte sich bey dieser Occasion der General-Lieutenant Ranzau sonderlich distinguiret. Indessen nun der Hertzog von Marlborough bey dem lincken Flügel war/ ließ der Printz Eugenius bey dem rechten durch die Infanterie eine Oeffnung machen/ und schickte die Cavallerie durch dieselbe in ein kleine Ebene/ daselbst die Frantzösische zu attaquiren/ so auch nach Wunsch glückte. Weil aber die Unsertgen die Feinde ein wenig zu weit verfolgten/ so musten sie viel von dem Feuer jener ihrer Infanterie, und der frischen Cavallerie, so ihnen zu Hülffe kam/ ausstehen. Die Preussischen/insonderheit die Gens d' Armes, ob sie gleich nur 80. Mann starck/ haben sich hierbey am meisten hervor gethan/ und bey nahe die Helffte von ihren Leuten in der Action eingebüsset. Der General Natzmar hat viel Tapferkeit/ weil er in dieser Attaque commandiret/ bezeiget/ und ist am Auge ein wenig blessiret worden. Als nun die Nacht herbey kam/ thaten die Frantzosen fast auf keiner Seiten mehr Wiederstand/ und war alles in der grösten Confusion, so daß/ wenn wir nur noch 2. Stund Tag gehabt/ ihre gantze Infanterie und die Cavallerie vom lincken Flügel hätte abgeschnitten werden können/ weil sie bey nahe aller Orthen umringet war. Allein als die Nacht einfiel/retirirten sie sich auf dem Wege/ so von Audenarde nach Gent gehet/ durch das Dorf Huysen. Die Bagage und Artillerie war nicht mehr bey der Armee/ daher haben sie nicht mehr als 4. Stücke in dieser Action gebrauchet. Diese Nacht blieb die gantze Armee in denen Waffen/ und so bald es den 12. tagete/ so waren die Trouppen schon wieder fertig/ das Treffen von neuem anzufangen; doch die Feinde waren fort/ und hatten nichts mehr als 25. Esquadron und etwas Infanterie zurück gelassen/ so ihre Arrier-Garde formirte. Diese ließ der Hertzog von Marlborough gleich mit 40. Esquadronen von dem rechten Flügel unterm Commando derer General-Lieutenants Bülau und Lumley/ und mit einem considerablen Corpo Infanterie angreiffen/ weil aber die Frantzosen sich auf den grossen Wegretirirt/der nach Gent gehet/ so konten dieselben zwar von nicht

1708.

mehr

1708.

mehr als 4. Bataillons, und 40. Esquadrons verfolget werden nichts destoweniger trieben / doch die Granadierer von diesen 4. Bataillons 12. Compagnien feindlicher Granadiers / welche längst dem grossen Weg zur Sicherheit der Feindlichen Retraite postiret waren / zurücke. Weil auch über dieses die Vortrouppen von unserer Cavallerie in das feindl. Feuer der Granadierer gefallen ware / so wurden uns viel Officiers und Reuter getödtet u. blessiret / worbey das von Penz am meisten gelitten. Es sind auch unterschiedliche Granadirer-Officiers / so durch den Major Erwin commandiret / bey dieser Occasion getödtet worden. Hingegen sind feindl. Seits eine noch grössere Anzahl getödtet und blessiret. Das Frantzösische Regiment von Risbourg / welches zuletzt schloß / ist gantz und gar ruiniret / und 2. gantze Compagnien davon gefangen / imgleichen der Brigadier Pourienne, welcher die letztere Brigade commandirete / nebst vielen andern Officirern mehr. Dieses Verfolgen ist biß 2. Stunden von Gent gangen; allein weil daselbst nicht mehr als ein Weg / auch über dem kein Platz vorhanden / sich in Bataille zu stellen / sa hat man nicht vor rathsam befunden / den Feind weiter zu verfolgen / und hat sich also der Rest der feindlichen Armee unter die Stücke von Gent retiriret / das Detachement aber mit noch etwa 500. Gefangenen wieder zurück kommen. Der Verlust so die Unsrigen bey dieser Bataille gehabt / bestehet in folgenden:

So todt geblieben:

Der General-Major Bernsdorf / 1. Brigadier / 2. Obristen / worunter der Preussische Obrist Canstein / 3. Obrist-Lieutenants / 1. Major / 15. Capitains / 33. Lieutenants und Fendriche / 40. Sergeanten / und 750. Soldaten.

blessiret:

Der General-Lieutenant Natzmar / die General-Majors Landers und Macedith / die Brigadirer Berard und Gaudecker / welcher Letztere den 29. Julii an seiner Blessur zu Audenarde gestorben. 6. Obristen / 9. Obrist-Lieutenants / 9. Majors / 48. Capitains / 92. Sergeanten / 1893. Soldaten / worunter aber die Engelländer nicht mitbegriffen.

Von dieser Action, hat der Herr Geldermalsen beygefügte Relation, gleich nach der Action, an die Herren Staaten abgehen lassen.

Hochmögende Herren!

Nach dem Ablauf meines Letzteren fuhr die Armee annoch fort / die Nacht zu marschiren / und auf die Nachricht / welche man von einem Detachement empfieng / das mit denen Quartier-Meistern voraus gegangen war / daß nehmlich die Feinde nicht wieder an der Dender hinauf giengen / wie wir thaten / setzeten wir gestern zu Lessines über diesen Fluß / allwo wir Kundschafft erhielten / daß die Feinde von Alost nach Gaveren marschiret wären / des Vorsatzes / daselbst die Schelde zu passiren / um uns gegen Audenvrde die Passirung dieses Flusses streitig zu machen. Diese Nachricht verursachete / daß wir den Schluß fasseten / diesen Morgen von Lessines aufftzubrechen / und uns zu bemühen / allhier über die Schelde zu setzen. Ein Detachement, welches wir mit denen Quartier-Meistern hatten lassen vorausgehen / um daselbst Brücken zu schlagen / setzete über diesen Fluß. Nachdeme uns dasselbe aber zu wissen thun lassen / daß gegen 9. Uhren die Feinde zu Gaveren über die Schelde gesetzet hätten / und gegen sie anmarschireten / so wurden wir deswegen schlüssig / mit allem möglichen Fleiß zu marschiren / um unser Detachement zu unterstützen / im Fall dasselbe angegriffen würde. Indem nun die Feinde sahen / daß ein so ansehnliches Corpo bereits über die Schelde gesetzet hatte / so waren sie zu ihrer rechten Hand nach der Lis marschiret / und hatten eine Brigade Fuß-Volcks in einem Dorf bey der Schelde und in denen Zäunen gelassen / welche die Ebene umgeben / darinnen wir uns gelagert hatten / allem Ansehen nach / um ihren Marsch zu bedecken. Um 3. Uhr Nachmittages hielte man vor rathsam / dieses Dorf anzugreiffen / welches mit allem erwünschtem Fortgang bewerckstelliget wurde / indem der Brigadier und fast seine gantze Brigade nach einem schwachen Widerstande zu Krieges-Gefangenen gemachet wurden. Die wenige Reuterey / welche Gelegenheit gehabt hat zu fechten / hat es mit ebm solchem Glücke gethan / und bey dieser Begebenheit 10. biß 12. Standarten erobert. Als ungefehr anderthalb Stunden hernach der meiste Theil unser Fuß-Volckes Zeit hatte / herbey zu kommen / fieng man an / die Feinde anzugreiffen / erstlich zur Rechten und nachgehends zur lincken Hand. Das Gefechte ist hartnäckig gewesen; jedoch seynd die Feinde von einem Zaun zum andern unaufhörlich fortgetrieben worden biß auf eine Stunde von hier. Unsere Reuterey ist fortgerücket; allein es ist ungewiß / ob das Gefechte Morgen wiederum angehen wird. Auf allen Fall kan es vor uns nicht anders / als sehr vortheilhafftig seyn / dergestalt / daß ich durch die Hülffe GOttes verhoffe / Ew. Hochmögenden die Zeitung von einem vollkommenen Siege zu ertheilen. Ich bin anhero gekommen / um die nöthige Befehle ergehen zu lassen / damit die Hospitäler zum Dienste unserer Verwundeten auffgerichtet werden; Und gleichwie hierzu Geld erfordert wird; also ersuche ich Ew. Hochmögende dißfals die benöthigte Anstalten zu machen. Ich bin u. d. m.

Unterzeichnet

A. van Borselle tot Geldermalsen.

Audenarde / den 11. Julii / An. 1708.

Geldermalsen Bericht von der Sache.

Obgedachte Deputirte von Holland erstatteten nachgehends einen ausführlichen Bericht folgender Gestalt: Der Mangel der Zeit vergönnete uns gestern nicht mehr / als euren Hochmög. nur allein anzudeuten / daß wir um 4. Uhr Nachmittags mit denen Feinden ins Gefechte gerathen seynd. Erstlich gaben wir uns die Ehre / sie zu benachrichtigen / daß unsere Armee letztverwichenen Sonn-

Auch gesammte Deputirten.

tag

1708. tag zu Asche decampirte/ um gegen Lessines zu marschiren / und daselbst über die Dender ohne Widerstand von Seiten derer Feinde zu setzen / welchen wir durch einen geschwinden Marsch zuvor kommen wären. Als wir aber vorgestern daselbst angelanget wären / erfuhren wir / daß die Feinde von Alost gegen Gaveren marschiret / und daß sie daselst Brücken würffen / um über dieselbe zu setzen; welches uns Glauben machte / daß ihr Vorsatz seye / sich auf die Höhe bey Audenarde zu postiren/ um uns die Passirung über diesen Fluß streitig zu machen. Ob nun schon unsere Armee durch die vorhergegangene Marsche sehr abgemattet worden/ so entschlossen wir uns nichts destoweniger / selbige fortzusetzen / und / wo möglich / denen Feinden zuvor zu kommen: Man detachirte so gar in dieser Nacht 16. Bataillons, um auf der andern Seite der Schelde bey Audenarde Posto zu fassen/ und daselbst die zu unserer Passirung nöthige Brücken zu schlagen. Gestern um 9. Uhr erhielten wir Nachricht / daß die Feinde über die Schelde gesetzet / und daß sie gegen Audenarde marschireten/ welches verursachete / daß wir unsern Marsch mit allem möglichen Fleiß beschleunigten / aus Furcht/es mögte unser Detachement übern Haufen geworffen / und unser Anschlag / über die Schelde zu passiren / hintertrieben werden.

Nachdem nun die Feinde bey Audenarde angelanget waren / und sahen / daß wir schon auf der andern Seite der Schelde Posto gefasset hatten / entschlossen sie sich / ihren Weg nach ihrer rechten Hand zu nehmen; damit sie ihren Marsch bedecken mögten/ liessen sie die Zäune und ein Dorff unterha'b Audenarde einnehmen. Um 3. Uhr Nachmittags fieng unser Volck an/ herbey zu kommen; Dahero man vor rathsam hielte/ dieses Dorff anzugreiffen/ um die Feinde zu nöthigen / daß sie ihren Marsch auffschieben solten. Dieser Angriff geschahe mit solcher Macht und gutem Fortgang / daß sie dadurch alsobalden in die Flucht geschlagen wurden / und nachdem unsere Leute mit dem Bajonette in dem Mundloche der Flinte ohne Feuer zu geben auf sie angerücket waren / warffen sie die Waffen nieder / und gab sich eine ganze Brigade samt dem Brigadier gefangen. So griff auch die wenige Reuterey / welche mit dem Detachement übergesetzet hatte / diejenigen Escadrons / welche hinter dem Dorf waren / mit so grossem Fortgange an/ daß sie mit Verlust von 8. bis 10. Standarten und einigen Paucken/ welche wir eroberten/ übern Haufen geworffen und fortgetrieben wurden. Hierdurch fand sich die feindliche Armee genöthiget / ihr Angesichte gegen uns zu richten / und sich um 4. Uhr in Ordnung zu stellen. Nachdem der gröste Theil unsers Fuß-Volckes übergesetzet / und sich gestellet hatte / wurde man durchgehends Handgemein; das Gefechte / welches fast nur allein unterm Fuß-Volck vorgieng/ war sehr hartnäckig / jedoch gewannen die Unsrigen allemahl das Erdreich/ und jageten die Feinde von einem Zaune zum andern bis die Nacht dem Gefecht Ende machte; die Reuterey / welche nicht hatte fechten können / weil ihr das Erdreich abgeschnitten worden war / wurde zu unserm rechten und lincken Flügel detachiret / und rückete so weit fort/ daß sie die Feinde in dem Rücken und auf der Seite angreiffen konte. Als sie solches gegen der Nacht gewahr wurden / geriethen sie in die eusserste Unordnung. Ein Theil retirirte sich mit der Artillerie und Bagage gegen Gent und Deinse; Der andere Theil nahm seinen Weg gegen Cortryck / und so viel man urtheilen kan / so gaben sich 6. bis 7000. Mann / nebst 3. bis 400. an ihrer Spitze stehenden Officierern gefangen / unter welchen sich einige Hertzoge und Generale befanden / und so ferne ihnen die Nacht nicht wäre günstig gewesen / würde wenig Mannschafft von ihrer Armee entronnen seyn. Derowegen haben wir die Ehr/ Ew. Hochmög. wegen dieses vollkommenen Sieges Glück zu wünschen/welchen uns zu verleyhen sich GOtt hat gefallen lassen / und welcher uns Gelegenheit gibt / mit dieser siegreichen und mit der Armee des Printzen Eugenii / welcher dieser Action persöhnlich beygewohnet / die Gräntzen zu erweitern / und die Feinde zur Vernunfft zu bringen. Jeder General hat seine Einrichtung so gut gemachet / und jedes Regiment mit so grosser Unerschrockenheit gefochten / daß es keinem möglich gewesen / sich auf eine besondere Weise vor denen andern hervor zu thun. Unser Verlust ist / GOtt lob / von so gar geringer Wichtigkeit / daß sich kein einziges Regiment befindet/ zum wenigsten so viel uns wissend ist / welches nicht in dem Zustande seyn solte / den Uberrest des Feldzuges dienen zu können. Unsere Reuterey hat nicht den geringsten Verlust erlitten / und wir wissen noch zur Zeit nicht / daß wir einigen General-Officier des Staates verlohren haben solten. Wir seynd u. d. g.

Unterzeichnet

Ferdinand van Collen.
G. van Rossumtot Hardenbroeck.
S. van Goslinga.
Graf von Rechteren.
P. van Welvelde.

1708.

Nach dem oben derer Unsertigen Verlust angezeigt / folget auch hier die Verzeichniß derer Todten / Verwundeten und Uberlauffer auff Seiten der Frantzosen. Verlust des Feindes.

3020. Todte / 4000. Verwundete / 3027. Uberläuffer.

Verzeichniß derer Gefangenen:

11. Generale und Brigadierer / 705. Officierer / 7620. Gemeine.

Verzeichnüß derer Fahnen / Standarten und Paucken / welche man denen Frantzosen genommen.

88. Fahnen und Standarten / 10. paar Paucken.

Nach

1708.

Nach Vollendung dieses Verzeichnüsses hat man annoch 43. Gefangene Officierer gefunden / welche meistentheils verwundet gewesen / und 14. andere / nebst ungefehr 400. Mann so zu Warneton und Comines gefangen worden.

Will nicht allerdings gestanden werden.

Sie wolten eben so eines grossen Verlust / sonderlich an Gefangenen / nicht geständig seyn / betheurende / daß sich dero Anzahl an Gemeinen kaum auf 2000. erstreckte; Dennoch wusten sie zu sagen / daß die Alliirten ihnen viel mit List abgefangen / da sie in der Nacht den Frantzösischen Marsch schlagen / und die bey sich habende Officiers von denen Refugies denen hin und her zerstreuten mit Namen derer Feindlichen Regimenter ruffen lassen / wodurch gar manch Frantzösischer Soldat im Finstern bewogen worden / herbey zu kommen / in der Meynung sein Volck zu finden / da er sich in der That unter Alliirten gefangen gesehen.

Wem man Selbigen mit Entschuldigung des Vendome zugeschrieben.

Weil man dem Hertzog von Vendome viel Schuld von diesem für Franckreich unglücklichen Zufall beygeleget haben mochte / so kam eine Vertheidigung desselbigen / als ein Brief aus dem Frantzösischen Lager an einen vertrauten Freund / zum Vorschein / in welchem verschiedene merckwürdige Umstände der Sachen enthalten / weßhalben wir ihn auch hier dem geneigten Leser mittheilen wollen / wie er im Teutschen folgenden Schlags gelautet:

Monsieur.

Setzet euer Traurigkeit beyseit / und lasset die allgemeine Schwachheit unserer Nation bey euch nicht spühren / welche bey dem geringsten Unglück glaubet / es sey nun alles verlohren. Ich muß dannenhero dieses euch zu erst sagen / daß alle Discourse und alles / wohin ihr gedencket / falsch ist / und der Hertzog von Vendome sich darüber moquiret. Was dasjenige betrifft / daß man sich 3. Marsche abgewinnen lassen / und daß man nicht die Dender defendiret / davon weiß alle Welt / daß der Hertzog von Vendome es habe thun wollen / und daß er nach 3. tägigen Widerstreben sich derjenigen Meynung unterwerffen müssen / welche eine Bataille zu vermeiden gemeynet / man müste die Schelde passiren. Indessen ist es geschehen / daß sie es erkennen müssen / was ihnen der Hertzog zuvor gesagt: Er habe nemlich allemal an dem Printzen Eugenio wahrgenommen / daß so offt sich derselbige gestellet / als wolte er ein Treffen vermeiden / so offt hätte er den Gegentheil wider seinen Willen darzu genöthiget. Daß aber der Hertzog die ersten Alliirten Trouppen / so die Schelde passiret / hätte angreiffen sollen / solches ist eben sein beständiges Sagen gewesen. Denn so bald er durch den General de Biron die Nachricht erhalten / daß ein Theil der Feindl. Armee herüber wäre / so hat er selben angreiffen wollen / zumahl da er auf den auffgehenden Staub derer Colonnen gedachter Armee ersahe / daß dieselbe nahe jenseits der Schelde und eine halbe Meile von Audenarde / wäre / doch war er allein dieser Meynung / und wurde von niemand gehöret. Dieses geschahe des Morgends um 10. Uhr / und Nachmittags um 4. Uhr commandirte man den Spanischen General Major Grimaldi / ohne des Hertzogs von Vendome Wissen / den Feind zu attaquiren / welcher / als er ungefehr die Attaque vernahm / sagte: Daß man dieselbe unterstützen müsse / und in diesem Absehen befahl er an Monsieur Jenet seinem General-Adiutanten / dem lincken Flügel die Ordre zu überbringen / daß man attaquiren solte: Allein er wurde im Zurückreiten getödtet. Ob nun gleich diese Ordre von dem Hertzog ertheilet worden / so ist doch dieselbe durch einen üblen Rath / welcher von dem Hertzog von Burgund gegeben / nicht vollzogen worden / indem man ihm vorgestellet: Es sey daselbst ein tieff Wasser und ein grundloser Morast / ohngeachtet der Hertzog von Vendome mit dem Grafen von Erreux eine Stunde zuvor darüber passiret war. Die Retirade betreffend / so war der Hertzog der Meynung / man solle nicht vom Platze weichen. Alleine / weil niemand als der Graf von Eureux selbiger Meynung beypflichtete / so muste er abermal weichen. Und als er mit grosser Mühe kaum so viel zum Hertzog von Burgund sagte: Daß sich die Armee retiriren könte / so war in einem Augenblicke zu Pferde / und sahe man mit einer Verwunderungs würdigen Eilfertigkeit / wie ein jeder über Halß und Kopff nach Gent rennete. Ja es waren einige / welche dem Printzen riethen / von Gent per Posta abzureisen / damit sie nach Ypern noch kommen könten. Bey dieser schönen Ordnung nun fand sich der Hertzog von Vendome genöthiget / eine gute Zeit mit seinem General-Adjutanten die Arriere-Garde zu halten / und kam daher nit eher als des Morgens um 9. Uhr nach Gent. So bald er aber hieselbst anlanget / nahm er die feste Resolution die Armee hinter dem Canal zwischen Gent und Brugge zu postiren / und dieses wider aller Generalen Willen / welche ihn 3. Tag kerckerten die Fahrt zu quittiren / und sich mit dem Marschall von Berwick zu conjungiren. Diese Standhafftigkeit hat die Armee des Königes und das Königreich salviret / denn die Furcht / so bey der Armee war / hätte gar leicht einen grössern Schaden nach sich ziehen können / als die von Ramellies. Dahingegen / als sich der Hertzog von Vendome hinter den Canal postiret / hat er hierdurch Gent und Brugge erhalten / welches für uns viel besser ist. Hierdurch hat er auch die furchtsamen Gemüther wieder beunruhiget / und den Officierern zu gleicher Zeit Gelegenheit gegeben / das Terrain und sich selbst kennen zu lernen. Mit einem Wort / die Feinde haben nicht ferner angreiffen dörffen. Sehet / mein Herr / die reine Warheit / und eben diejenige / welche der Hertzog an den König geschicket ꝛc. Im Lager bey Lovendegen den 24. Julii 1708.

Feindl. Anschlag auf Gent ausgeführt.

Da wir oben des Verlusts von Gent gedacht / müssen wir nun vollends diesen Handel erzehlen / darbey schiene es / ob werde dieser Feldzug feindl. Seite glücklich genug seyn: Denn als ein Detachement unterm Commando des General-Lieutenants Grimaldi und des Freyherrn von Capres

1708. den 3. Julii von der Armee / nach schon angeregtem / auffgebrochen war / langte derselbe den 5. frühe Morgends in der Gegend der Stadt Gent an / des Vorsatzes / sich derselben zu bemächtigen. Zu solchem Ende verschickten diese Generale 10. verschmitzte Kerlen / welche sich als Uberläuffer anstelleten / und die Bürger-Wacht / welche nur in 5. bis 6. Mann bestunde / so lange mit Worten unterhielten / bis der Brigadier de la Faille darzu kam / welcher vormals Ober-Amtmann dieser Stadt gewesen war. Dieser bemächtigte sich nun mit 50. Mann des Thores / und ließ nachmals den Uberrest derer Trouppen hinein marschiren / worauf er sich gegen 10. Uhr vor das Rathhauß verfügete / allwo er dem Magistrat eine Schrifft des gewesenen Churfürsten in Bäyern den 20. May überreichete / des Innhalts: Daß / indem dieser Fürst hoffete / es werde die Uberlegenheit derer Waffen des Hertzogs von Burgund den meisten Theil derer Städte in Flandern von dem feindlichen Joch befreyen / so habe er vor rathsam befunden / vor seiner Abreise nach dem Rhein / seine Befehle zurück zu lassen / um in diesem Fall dem Magistrat und Volck zu Gent die Zufriedenheit zu bezeugen / die er habe / die jederzeit wohlgesinnet und eiferig vor ihren wahren König gesehen zu haben / und zwar auch so gar nach geschehener Veränderung; mithin zu versichern / daß falls sie wieder unter den Gehorsam ihres Königes gebracht werden würden / man nicht allein ihre Privilegien bestätigen / sondern selbige auch vermehren würde / so wie es zur allgemeinen Nothdurfft rathsam zu seyn erachtet werden mögte. Hierzu fügten Se. Churfürstl. Durchl. eine allgemeine Vergessenheit vor alle diejenige / welche sich nicht wohl würden verhalten haben / und versprachen sie allen Magistraten / sammt denenjenigen / welche Aemter besitzen / selbige zwey Jahr lang darbey zu handhaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem diese Schrifft verlesen und angenommen worden / anbey auch der Commendant des Schlosses sahe / daß die Stadt in Französischen Händen war / so machte er sich zur Gegenwehr gefast / und schlug also den Vorschlag des Vergleiches ab / welcher ihm gethan wurde. Als sich nun des Abends der Graf von Bergeyck in die Stadt begeben hatte / ließ man den Commendanten von neuem dreymal auffordern / sich zu ergeben; jedoch vergebens / und ließ er einige Stücke gegen das gemeine Volck in die Stadt los brennen / weil es die Engelländer schimpfflich zu tractiren anfieng; Dahero machten die Franzosen Anstalt das Schloß anzugreiffen / und indem der Commendant keine Hoffnung zu einigem Entsatz hatte / so begab er sich zu dem General-Lieutenant Grimaldi; da denn den 7. dieses um 3. Uhr des Morgends verglichen wurde / daß desselben Tages ein Thor des Schlosses überantwortet werden / und der Commendant nebst der gantzen Besatzung den 10. mit allen Ehren-Zeichen ausziehen solte / um nach Sas von Gent zu Wasser begleitet zu werden. Einige Tage zuvor hatte der General-Major Murray den Magistrat berichtet / was massen die Franzosen ein Absehen auf diese Stadt hätten / immassen er dann auch den 6. ein Detachement von seinen Trouppen dahin schickete / um die Besatzung des Schlosses zu verstärcken. Als aber dasselbe sahe / daß der Ort bereits von denen Franzosen besetzet war / kehrete es zu ermeltem General-Major zurücke / welcher sich glücklich nach Sas von Gent gezogen / nachdem er zuvor einige Trouppen zurück getrieben / welche ihm den Paß hatten verwehren wollen. An obangezeigtem 10. dieses zog der Commendant mit 3. Stücken aus / wie auch mit Munition vor 12. Schüsse / samt allen Weibern / Kindern / Gewehr und Sachen / welche der Besatzung zugehöreten / und geschahe der Abzug in 20. Schiffen. Indessen war an obgedachtem 5. dieses der Französisch. General-Lieutenant / Graf de la Mothe mit 4. bis 5000. Mann vor die Stadt Brugge gekommen / welche weil keine Besatzung drinnen lag / noch des Abends eine Capitulation traf / vermöge deren dieser General den folgenden Tag mit 4. Regimentern einzog. So wurde auch das Fort Plassendael durch die Franzosen mit Sturm erobert / worbey 160. Engelländer das Leben einbüsseten / und gab dieses ein grosses Schrecken in selbiger Gegend ab Seiten der Alliirten Parthey / wie es denn in Holland keineswegs an allerhand Murren / desgleichen an ausgestreuten spitzigen Pasquillen fehlte / darinnen die Generalität, namentlich Hertzog von Marlborough hefftig angegriffen worden / daß sie dergleichen wichtige Oerter nicht besser verwahret / und durch Entblössung derer selbigen von gnugsamer Garnison denen Feinden Gelegenheit gegeben hätten / sich derselbigen vermittelst eines kleinen Detachements, mithin ohnvermercke / bemächtigen zu können. Und würde dieses Mißvergnügen noch weiter gegangen seyn / wenn nicht die bey Audenarde denen Feinden angehangene Schlappe sie gehindert / sich ihres Vortheils zu bedienen.

1708.

Marlborough darben censurirt.

Die Capitulation des Schlosses zu Gent / welche dem Major von Labene, als dessen Commendanten / verwilliget / bestand in nachfolgenden Articuln;

Capitulation des Castels zu Gend.

I. Daß das Englische Magazin mit der Besatzung heraus ziehen soll. Es werden 3. Stücke Geschützes verwilliget / nichts aber von dem Magazin / ausgenommen zwölff Schüsse vor jedes Stück.

II. Daß die Besatzung mit Bagage und allen Ehren-Zeichen ausziehen soll / um zu der nechsten Besatzung / welche denen hohen Alliirten zugehöret / nebst einem genugsamen Geleite und durch den kürtzesten Weg geführet zu werden. Verwilliget / und soll sie zu Wasser nach Sas von Gent begleitet werden.

III. Daß der Commendant des Schlosses bis auf den bevorstehenden Dienstag mit seiner Besatzung in besagtem Schloß verbleiben / und bevorstehenden Montag Nachmittags / das Antwerper Thor dem Hrn. von Chemerault, General-Lieutenanten derer Armeen Sr. Allerchristl. Maj. überliefern soll. Er soll das Thor des Schlosses den Sontag am 8. dieses Monats / Morgens um 8. Uhr einräume.

IV. Daß

1708.

IV. Daß unter währender solcher Zeit von der Stadt keine Feindseligkeiten gegen das Schloß noch von dem Schloße gegen die Stadt verübet werden sollen. Verwilliget

V. Daß alle der Engelischen Armee zugehörige Weibs-Personen/ welche sich anjetzo in der Stadt Gent befinden / mit der Besatzung ausziehen/und ihre Mobilien und Bagage ohne einige Belästigung mit sich nehmen sollen. Verwilliget.

VI. Daß man weder von einem noch von dem andern Theile / weder in der Stadt noch in dem Schlosse unter währender solcher Zeit nicht arbeiten soll / Batterien aufzurichten. Verwilliget.

VII. Daß allen zu der Besatzung ermeldten Schlosses gehörigen Officieren/welche einige Bagage oder Mobilien in der Stadt Gent haben/dieselbe gegeben werden sollen/ohne daß man sie unter einigem Vorwande/wie derselbe auch beschaffen seye / solle aufhalten können. Verwilliget durch den Commendanten bey Verpfändung seines ehrlichen Nahmens.

VIII. Daß ermeldten Officieren Fuhren geschaffet werden sollen / es seye nun zu Lande oder Wasser / gegen Erlegung des gewöhnlichen Preises. Es werden Schiffe verwilliget um vor Bezahlung nach der Saß van Gent geführet zu werden.

IX. Daß besagtem Commandanten des Schlosses und denen Officiren der Besatzung die Services / welche die Stadt Gent zu entrichten pfleget / bezahlet werden sollen. Verwilliget.

X. Daß falls besagtem Commandanten des Schlosses zwischen hier und Montags zu Mittage ein Succurs zugeschicket würde / ermeldete Capitulation nichtig seyn solte. Verwilliget biß übermorgen um 9. Uhr Morgens / falls die Alliirte Armee binnen der Zeit succurrirte.

Gent den 6. Jul. 1708. Abends um 9. Uhr.

Chemerault und de Labene.

Wir müssen aber wieder zu denen grossen Armeen kehren / um zu sehen / was sich bey denenselbigen zugetragen. Die Alliirte blieb ein paar Tage bey Audenarde stehen / um sich von der bißherigen Arbeit ein wenig zu erhohlen / auch derer Blessirten zu pflegen / und wegen derer Gefangenen Anstalt zu machen. Mitlerweil hiele man Kriegs-Rath / was weiter zu thun / und wie der erhaltene Vortheil zu brauchen sey? Die Resolution war / die Armee des von Marlborough solte gegen Menin marschiren / den Fluß Lys paßiren / die Linien zwischen Warneton und Ypres vernichten / und verhindern / daß keine feindliche Trouppen in lezterm Ort geworffen würden ; Printz Eugenius aber Sich nach Brüssel wenden / allda seine von der Mosel herbey gerückte Leute vollends an sich ziehen/ auf den Duc de Berwyk acht haben / welcher ein ziemlich Corps aus verschiedenen Detachements vom Rhein und anderweit her/bey sich hatte / auch verhindern / daß die Feinde nicht wieder in Braband eindringen könten. Diesem nach erhob sich die Alliirte Armee den 14. Julii aus der Nachbarschafft Audenarde, und gieng gen Helchin, Printz Eugene aber gen S. Qventin

Alliirte rathschlagen ihren Sieg zu prosequiren.

Lennik, allwo er den 15. dito eintraff/von dorten wurden die 20000. Mann unter denen Generals Lottum, Fayel, Dopf voraus gesendet / sich der Linien bey Warneton und Commenes zu bemächtigen / die Armee folgte / sich bey Wernich setzende. Mit Wegnehmung der Linien gieng es wohl von statten/ und muste sich auch der Paß Warneton nach einiger Gegenwehr ergeben / da man die aus 200 biß 300 Mann bestehende Besatzung zu Kriegs-Gefangenen machte. Weiter muste der General Tilly von Warwick aus mit 50. Esquadrons und 12. Bataillons und 1000. Granadieren den 25. Julii abgehen Artois und Picardie in Contribution zu setzen. Der March fieng sich an mit einigen Kayserlichen Husaren und Holländern / welchen die Reuterey / dieser aber die 1000. Granadierer und die 12. Bataillons/nebst 6. Feld-Stücken / und 15. mit Munition beladene Wagen folgeten. Des Abends um 9. Uhr setzte die Avant-Garde über die rothe Brücke / und um Mitternacht marschirte sie durch Armentiers biß nach Balsée ab / allwo die Infanterie den 26. zu Mittage anlangete. Die Cavallerie aber marschirte gegen Lens, und traf bey diesem Platz 10. Esquadronen an / welche die Feinde unterm Commando des Herrn von St. Fremont ausgeschicket hatten / um die Bewegungen derer Alliirten zu beobachten. Hierauf fielen die Husaren nebst 6. Compagnien Dragonern die Feinde dermassen muthig an / daß sie zerstreuet/ und 1. Obristen/ 1. Obrist-Leutenant / 1. Major und 112. Reuter mit voller Montirung gefangen wurden. Sodann berennete die Cavallerie die Stadt Lens alsbald/und befahl der Graf von Tilly denen Granatierern nebst 4. Bataillonen / anzurucken / und den Ort anzugreiffen/ nebst der Versprechung/ ihnen denselben zur Plünderung zu übergeben ; Es währete aber nicht lange/ so erhielte die Infanterie Befehl / ihren Marsch aufzuschieben / weil sich der Herr Hertzog von Berwick mit 600. Esquadrons bey Donay befand ; Dahero die gesamten Trouppen zuruck kehreten / um sich bey Balsée zu lagern. Den 28. begab sich der Graf von Tilly mit seiner Armee auf den Marsch gegen Lens, allwo des Abends 20. Esquadronen und 15. Bataillonen zu ihm stiessen. Zu la Balsée aber ließ man 4. Bataillonen / um diesen Posten zu bewahren. Den 29. detachirte man 500. Pferde/ nebst denen Dragonern des Herrn Colin Lambert, wie auch denen Husaren/1000. Granadirern und dem Regiment des Cron-Printzen von Preussen. Als nun dieses Detachement biß unter die Stücke von Arras gekommen war / postirte man das Königliche Preußische Regiment nebst denen Granatirern längs des Flußes Scarpe, um die Zuruckkunfft der Reuterey zu befördern / von welcher 2000. Pferde zu Aubigny über jezt gedachten Fluß setzeten. Als nun diese samt denen Husaren und obgedachten Dragonern in die Piccardie eindrungen / fanden sie alle Dörffer verlassen/ und also niemand / mit welchem sie wegen der Contribution hätten tractiren können /dannenhero sie ein Schloß bey St. Paul nebst 15. Dörffern einäscherten ; Worbey sie dann viele Beute machten /

Nehmen feindliche Linien bey Comenes ein.

Setzen Artois und Picardie in Contribution.

1708.

absonderlich die Husaren / welche eine grosse Anzahl Pferde bekommen. Den 31. stiessen die 2000. Pferde zu dem ermeldten Detachement bey Arras, und kam der Graf von Erbach mit einigen Geißeln aus der Picardie zurücke. Die Landschafft Artois aber hatte sich wegen der Contributionen auf 500000. Thlr. samt 5000. Säcken Meel vergliechen. Den 3. Augusti kam dieses Detachement unterm Commando des Grafen von Tilly nebst einigen Geißeln aus der Piccardie wiederum in dem Lager bey Warwick an / nachdem es die Vorstädte zu Dourlens und einige Schlösser in die Asche geleget hatte.

Feind an der Fahrt von Gent.

Der Duc de Bourgogne stund unterdessen an der Fahrt zwischen Gent und Brügge sein Haupt-Quartier zu Lovendegen habende / und bemeisterte sich des an gedachter Fahrt belegenen rothen Hauses. Ja / es gelung auch einem von seiner Armee Abgeschickten / und aus 15 biß 16000 Mann bestehenden Detachement, die Linien bey Ysendieck und Bierolier zu übersteigen / allwo sich nicht mehr als 2. Englische Regimenter zu Fuß und ein Dragoner-Regiment unterm Commando des Generals Murray befanden; Dahero dieselbe wegen ihrer Schwäche genöthiget wurden / sich in die berachbarten Vestungen zu retiriren. Dieses Detachement begab sich nachmals auf die Insul Cadsand, und verübete daselbst grossen Muthwillen / indem es ungefähr 100. Lust-Häuser nebst denen meisten Wohnungen derer Bauren ruinirete / und nachdem es biß gen Schoondyck und Groede gestreiffet hatte / zoge es sich mit vieler Beute und Geiseln zurücke / und gab zu verstehen / daß es durch dieses Bezeugen wett oder gleich machen wollen / was die Alliirten nach dem oben erzehlten / in der Piccardie mit Sengen und Brennen / Wegführung derer Geißeln u. s. w. verrichtet / wie denn der Feind durch erzehlten Streich eine zimliche Contribution zog / und mehrers unternommen haben würde / wenn es ihm derer Alliirten anderweitiges Vornehmen einer grossen Belagerung zugelassen. Dem zu Folge war man im Alliirten Lager besorget / wie die schwere Artillerie / derer man zu solcher Belagerung benöthiget war / ohne Gefahr von Brüssel auß vollends herbey zu bringen / nachdem man biß dahin von Mastricht und andern Orten her verschafft hatte. Dahero der Printz Eugenius nebst dem General von Dopf den 4. Aug. unter einer starcken Begleitung selbst aufbrache / um das jenige Corpo zu commandiren / welches diese Artillerie auf dem Marsch bedecken solte; da immittelst die Franzosen 2. Brücken über den Fluß Dender geschlagen hatten / um die Abfuhr der Artillerie zu verhindern / welche in 100. groben Stücken Geschützes / 20. grossen Mörsern und 300. mit Bomben / Kugeln und dergleichen Bereitschafften beladenen Wägen bestunde / und vor denen Thoren zu Brüssel marschfertig lage. Indessen war das Lager des Printzen Eugenii biß auf 40000. Mann angewachsen; da hingegen ein Detachement aus dem Französischen Lager durch den Herzog von Vendome befehliget worden war / auf diese starcke Convoy einen Anfall zu thun; Als man es aber zu Geersbergen vernahm / daß die Artillerie derer Alliirten noch nicht aufgebrochen seye / so kehrete dasselbe unverrichteter Sache zurücke / und ließ sich solcher Gestalt bey der Nase herum führen. Alldieweilen nun bey denen Einwohnern des Landes keine Pferde zu bekommen waren / um die Artillerie fortzubringen / so erfand der Herzog von Morlborough hierzu ein sehr bequemes Mittel / indem er Befehl ertheilete / daß die Generalität die Bataillons und die Esquadrons eine gewisse Anzahl Pferde hergeben solten. So dann brach die Artillerie den 6. Aug. von Brüssel auf / und langete des folgenden Tages zu Soignes an / allwo der Printz Eugenius ihre Bedeckung in eigener Person über sich nahm. Den 11. jetzt gedachten Monats gelangte sie biß nach Turcoin, und den 12. dieses fassete der Printz von Nassau / Erb-Stadhalter von West-Frießland mit 30. Bataillonen und eben so viel Esquadronen zu Marquette Posto, da immittelst auch der Printz Eugenius sich mit einem starcken Detachement von seiner Armee an der andern Seite von Ryssel nieder gelassen hätte / also / daß dieser Platz nunmehro von allen Seiten berennet und eingeschlossen war. Immittelst langte der Herzog von Marlborough mit dem grossen Lager bey Helchin an / so wohl die Belagerung zu bedecken / als auch die Feinde / welche sich mit 16000. Mann zu Melle unweit Gent vergraben hatten / zu beobachten. Die bey Aelst stehende Französische Trouppen aber hatten sich biß 25000. Mann verstärcket / und war der Herzog von Burgund in Person dabey ankommen; Dagegen hatte sich der gewesene Churfürst von Cölln von Ryssel hinweg und nach Valenciennes begeben. Den 14. Aug. machte man vor Ryssel den Anfang mit Verfertigung derer Circumvallations-Linien / und hatte Printz Eugenius bereits eine zimliche Anzahl von denenjenigen 20000. Schantz-Gräbern bekommen / welche zur Arbeit gebraucht werden solten; worbey dann zu mercken / daß der Marschall von Boufleur in Ryssel zu commandiren ankommen / auch der Chamillard dar gewesen war / die Garnison / auch durch gegebenes Geld / zu tapfferer Gegenwehr zu bewegen. Jener ließ also fort gleich bey Anruckung derer Alliirten die Vorstädte / wie auch die Lust-Häuser in selbiger Gegend abbrennen. In der Nacht zwischen den 15. und 16. commandirte man 3000. Mann zu Fuß und 1000. zu Pferde / welche sich bey Templeuve postiren solten / um den Marsch der zu der Artillerie bestimmten Convoy zu bedecken. Den 17. langete der meiste Theil der Artillerie von Meenen im Lager an. Den 18. wurde dem Cammer-Diener des Printzen von Nassau der Kopf durch einen Stück-Schuß abgerissen / als derselbe eben beschäfftiget war / den Printzen anzukleiden / welcher hierdurch mit häuffigem Blut angefeuchtet wurde. Dieser Fall bewog denselben sein Quartier zu verändern / und dasselbe jenseits der Abtey Marquette zu nehmen. Die 2. folgende Tage wurden zu Anschaffung aller benöthigten Sache angewendet. Den 20. begaben sich die Directeurs und Ingenieurs mit den Officirern von der Artillerie auf die Strasse / wel-

1708.

Durch Regiments Pferd beygebracht.

Der Printz Eugenius escortirt.

der Ryssel infestirt.

wo Boufleur commandirt.

Printz von Nassau in Gefahr.

forcirt Alliirten Lager bey Ysendieck.

zieht auch Contributiones.

Artillerie zu Ryssels Belagerung.

1708.

che von Werwyck nach Ryßel gehet / um die Gegenden auszusuchen / allwo die Batterien am besten auffzurichten wären. Den 14. liessen die Belagerten 6. Escadrons, und 7. biß 800. Mann zu Fuß / jenseit der Deule sehen / welche sich aber retirirten / als 7. Escadrons und 6. Bataillons von denen Belagern anrücketen. Den 22. Abends eröffnete man die Tranchée, und verlohr nicht mehr als 3. Mann / worbey noch einige andere verwundet wurden. Zu solchem Ende hatte man den General-Lieutenant Wilkespont / 2. General-Majorn und 10. Bataillons befehliget / welche durch 9. Escadrons unterstützet wurden. Der Herr du Rocques, Ober-Director derer Approchen / befand sich bey der Attaque zur rechten Hand gegen dem St. Andreas-Thor / allwo man eine Paralell-Linie von 700. Schritten / nebst einer Communications-Linie von 400. Schritten gezogen. Die Attaque zur lincken Hand / welche der Herr Duelle führete / erstreckte sich längst dem Magdalenen-Thor / und gieng nach dem St. Moritz-Thor. Den 22. fieng man an / auf dieser Attaque von einer Batterie von 7. zwölffpfündigen Stücken zu schiessen / um die Feinde aus einem gewissen Hauße zu verjagen / darinnen sie Posto gefasset hatten. Den 24. grief man die Magdalenen-Capelle an / welche nahe bey der Contrescarpe lieget / und derer die Belagerer benöthiget waren / um ihre Wercke fortzusetzen. Alldieweil aber die Belagerte diesen Posten verpallisadiret / und 200. Mann nebst einem Major und 2. Capitainen daselbst vertretranchiret hatten / so wehreten sie sich ungefehr eine halbe Stunde / worauf sie sich ergaben / und wurden zu Krieges-Gefangenen gemachet / da hingegen die übrigen das Leben eingebüsset hatten: Die Belagerer aber zehleten 30. biß 40. Todte und Verwundete. Den 26. dito thaten die Belagerte einen Ausfall auf die Magdalenen Capell / und zwungen derer Alliirten darinnen liegende 100. Mann sich zu retiriren / es wehrte aber nicht lange / so wurden jene wieder durch den Printz von Nassau fort / und biß an die Contrescarpe gejaget. Den 27. fieng man an mit 50. Canons / 20. Mörsern / 6. Haubitzen Breche zu schiessen / hatte zwey Batterien fertig / darzu alsofort noch zwey andre kamen.

Tranchee eröffnet.

Batterie schiesst.

Ausfall.

Eben diesen Tag war der Duc de Bourgogne bey Lovendegem auffgebrochen / um zu dem von Berwyck zu stossen / welcher sich biß daher bey Dornick auffgehalten mit seinem Corps. Jener ließ etliche 1000. Mann / unterm de la Motte bey Gent / zu dessen Bedeckung stehen / dargegen die Alliirte dem in selbigen Gegenden sich findenden General Fagel eine Verstärckung zu senderen. Der March des von Bourgogne gieng den ersten Tag biß Alost / den 28. wurde er biß Nineve fortgesetzet / da der von Berwyck seinen Weg über Carignan gen Enghien genommen / beyderseits zogen sich gen Lessines / und stiessen dergestalt zusammen / welche des Feindes Bewegung auch nothwendig die Alliirte Armee in Bewegung setzen muste. Deswegen aber alles mit gemeinsamen guten Rath und Verständnüß anzufangen / war der General Cadogan zu dem Printz Eugene ins Lager vor Ryßel gegangen / um sich mit selbigen zu bereden / indessen hatte man den Grafen von Athlone mit 1500. Pferden gegen Lenze gesand die Feinde zu observiren / wie denn auch ein Detachement gen Ath gehen müssen / um eine von dannen ins Lager vor Ryßel gehende Convoy zu decken / und hernach mit der Arriere-Garde zu formiren. Nachdem nun den 31. Augusti der General Cadogan wieder bey der grossen Armee von dem Printz Eugene wieder kommen war / brach jene Nachmittags auf und postirte sich mit dem rechten Flügel zu Willen / mit dem lincken aber zu Pont à Chin, da denn das Haupt-Quartier zum Templeuve erwehlet wurde. Des vorigen Tages brach die feindl. Armee gleichfals von Lessines / und setzete ihren Marsch gegen Dornick fort / worbey der Hertzog von Burgund / einige Detachements voran marschiren ließ / um verschiedene Brücken / welche er zu Antoin und Montagne über die Schelde hat werffen lassen / in Sicherheit zu setzen. Den 1. Sept. bey anbrechendem Tage brach die Alliirte Armee wiederum von Templeuve auf / und nachdem sie zur rechten Hand in 2. Colomnen fortgerucket war / postirete sie sich mit dem rechten Flügel zu Atrenle, und mit dem lincken zu Pont à Tressin, also daß sie die Marck vor sich hatte. Der Hertzog von Marlburg aber nahm sein Quartier zu Perone / und der Feld-Marschall Ouwerkercke das seine zu Enghien. Alsofort darauf verfügete sich der Hertzog von Marlburg in das Lager vor Ryßel / um mit dem Printzen Eugenio zu berathschagen / auf was Weise das feindliche Vorhaben zernichtet werden könte? Nach seiner Zurückkunfft wurde die Armee befehliget / sich marschfertig zu halten / und mit so viel Fourage zu versehen / als es möglich wäre. Eben desselben Tages stieß der Brigadier Chanclos mit 10. Escadronen von Audenarde zu der Armee: Die Französ. Printzen aber hielten an jetztgedachtem Tage ihre Mittags-Mahlzeit zu Dornick / da denn ihre Armee biß an das Ufer der Schelde rückte / also daß sich ihr rechter Flügel gegen den Dreyfaltigkeits-Berg erstreckete / der Lincke aber zwischen Anthoin und Mortagne postiret war. So liessen sie auch nebst denenjenigen Brücken / welche sie seither einigen Tagen an diesen letzteren Oertern über die Schelde geschlagen hatten / noch 4. andere über die Schelde unterhalb Dornick schlagen. Den 2. zu Morgens um 8. Uhr commandirete man einen Obristen mit 800. Pferden, um zur rechten Hand den Hertzog von Marleburg nebst den Printzen Eugenium zu erwarten / welche auch gegen 9. Uhr mit verschiedenen anderen Generalen folgeten / um ein vortheilhafftes Erdreich zu suchen / allwo sich die Armee postiren könte / falls der Feind bey dem Vorsatz bliebe / dieselbe anzugreiffen. Es wurde demnach beschlossen / sich in der schöne Ebene bey Ryßel zu postiren / dergestalt daß der rechte Flügel gegen die hohe Deule / allwo sich die Kayserl. samt andern Trouppen / welche mit dem Printz Eugenio, aus dem Lager vor Ryßel erwartet wurden / befinden solten / der Lincke aber disseit der Marck / allwo sich die Engl. Dänische / Holländische und Hannoverische ein-

1708.

Alliirte brachen auf.

Franzöis. Corps conjungiren sich.

Setzen sich wieder bey Ryßel.

1708.

stellen konten / zu stehen befehliget worden. Den obgedachten 2. dieses zu Morgens um 6. Uhr setzete der Feind in 5. Colonnen ober- und unterhalb Dornick über die Schelde; worauf er sich den 3. frühe in Colonnen längs auf der Seite des Dammes / welcher nach Ryßel biß an Causin gehet / wieder auf den Marsch begab. Den 3. marschirte sie biß Orchies, den 4. biß Mont à Pevelle. Auf erhaltene Nachricht hiervon begab sich die Alliirte Armee gleichfals auf den Marsch / in das abgestochene Lager zwischen denen Mühlen bey Noyelles und dem Dorf Fretin, ohnweit Peronne, einzurücken. Der Feind rückte weiter biß Phalanpin, eine Meile von denen Alliirten fort / daß man meinte er wolte diese angreiffen / worzu man sich absetten der Alliirten gefasset hielt / die da / als nichts draus wurde / ein Retrenchement von der Mühlen bey Noyeles biß an die zu Fretin machen liessen / um auf dieser schwächsten Seite vor allem Anfall desto verwahrter zu seyn / und wunderte sich / daß der Feind nichts wagen wolte / sonderlich ohn ausdrückliche Ordre des Hofes von wannen hernach Chamillard bey der Armee ankam. Inzwischen wurde die Belagerung vor Ryßel mit allem Eyffer fortgesetzet. In der Nacht zwischen dem 27. und 28. löseten die Kayserlichen Generale mit ihren Trouppen in der Tranchée ab / und zog man die zweyte Parallel-Linie bey der Attaque zur lincken Hand von der unter Deule biß an die Magdalenen-Capellen ungefehr 150. Schritte von dem Angle Saillant der Contrescarpe. So zog man auch einen Boyau von 200. Schritten bey der Attaque zur Rechten gegen eine Mühle / welche bey dem St. Andreas-Thor lieget. In der Nacht zwischen dem 28. und 29. löseten die Kayserlichen wiederum in der Tranchée zur lincken Seiten ab / indem sie solches allemahl 2. Tage nacheinander zu thun pflegen. Diese Nacht wurde die zweyte Parallel-Linie gecendiget / und zog man von der 2. Bogaux biß an den Fuß des Glacis der Contrescarpe. Den 29. sehr frühe grieff man die befestigte Mühle an / welche zur rechten Hand derer Belagerer bey dem St. Andreas-Thore gelegen ist. Zu diesem Angriff wurden 300. Granadierer commandiret / und thaten sie das Ihrige mit solcher Tapfferkeit / daß die Mühle erobert / u. 1. Lieutenant nebst 13. Granadierern zu Krieges-Gefangenen gemachet wurde / nachdem der Uberrest theils getödtet worden / theils die Flucht genommen hatte: Jedoch konten die Alliirten in diesem Posten nicht verbleiben / weil die Belagerten vielfältige Ausfälle von ihrem bedecken Wege thaten / dergestalt / daß sie sothane Mühle mit Verlust eines Capitain-Lieutenants und eines Lieutenants / welche todt blieben / und ungefehr 80. Gemeinen / welche Theils getödtet / Theils verwundet / und Theils gefangen worden / wiederum verlassen musten. Hierauf nahmen die Feinde die Mühlen wiederum in Besitz / steckten aber selbige des Abends in den Brand / und verliessen sie gäntzlich / also daß sie denen Alliirten die Mühe ersparten / selbige von neuem anzugreiffen. In der Nacht zwischen dem 29. und 30. wurde durch General-Lieutenant / Fürsten von Holstein-Beck / wie auch durch den General-Major Zoutland und die Brigadierer Boisset und Kepel in der Tranchée mit 9. Bataillonen abgelöset. Dazumahl hatte man 2. Breche an denen eussersten Wercken geleget / durch welche eine Bataillon mit der Fronde hatte marschiren können. In der Nacht zwischen dem 30. und 31. löseten der General-Lieutenant Sparr / der General-Major Coliers und die Brigadierer Temple und du Trousset mit 10. Bataillonen in der Tranchée ab / und zog man zur Rechten eine Parallel-Linie von 500. Schritten gegen diejenigen 2. Tenaillen / welche an dem Ufer der Deule liegen. An der Attaque zur Lincken aber erlangete man die Tranchée ungefehr 100. Schritte / zog einen Boyau von 22. Schritten gegen den Angle Saillant der Contrescarpe des Hornwercks / von welchem man dazumahl nicht weiter als 50. Schritte entfernet war. Imgleichen richtete man eine Batterie von 8. Stücken auf / um diejenige Ravelins / welche denen 2. Breschen gerade gegen über liegen / übern Hauffen zu werffen. Diese Nacht verlohren die Belagerer wenig Leute; jedoch war die Zahl ihrer Verwundeten gröSSer als sonsten. In der Nacht zwischen dem 31. obgedachten Monats und dem 1. September / wurde durch den Fürsten von Holstein-Beck / wie auch durch den General-Major Zoutland / und durch die Brigadirer von Wassenaer und Boisset mit 11. Bataillonen in der Tranchée abgelöset / und brachte man in dieser Nacht die Wercke an der Attaque zur Lincken in völligen Stand. So trieb man auch an der Rechten die zweyte Parallel-Linie biß an das Ufer der Deule. In der Nacht zwischen dem 1. und 2. dieses löseten die Kayserlichen in der Tranchée ab / an der Attaque zur Rechten aber zog man 2. Bogaux durch die Sapirung gegen den Angle Saillant der Contrescarpe des Hornwercks biß auf 40. Schritte von denen Pallisaden. An der zur Lincken brachte man die Wercke zur Vollkommenheit / und zog auch einen Boyau gegen den bedeckten Weg des Magdalenen-Thors. Nicht weniger ließ man eine grosse Menge Faschinen und Gabions herbey bringen / um selbige in Bereitschafft zu haben / wenn mann die Contrescarpe und den bedeckten Weg bestürmen würde. In der Nacht zwischen dem 2. und 3. hatten die Kayserlichen mit 11. Bataillonen die Ablösung wieder in der Tranchée: So waren auch die Parallel-Linien an beyden Attaquen samt denen halben Sapen / welche gegen die Angles Saillants der Contrescarpe derer beyden Hornwercke gehen / in völligen Stand gesetzet worden. Ingleichen hatte man die Boyaux bis auf 40. Schritte von diesen Angles getrieben / und wurde alle Anstalt gemacht / den folgenden Tag zu Abends die Contrescarpe zu bestürmen / jedoch wurde solches verhindert / weil es das Absehen hatte / ob würden die Belagerer von der feindlichen Armee angegriffen werden. In der Nacht zwischen dem 3. und 4. löSete der General-Lieutenant Sparr / der General-Major Coliers und die Brigadierer Temple und Boysset in der Trenchée ab; in der Nacht aber zwischen dem 4. und 5. geschahe solches durch den Fürsten von Hollstein-Beck / wie auch durch den Ge-

1708.

Meinen handgemein mit dem Feind zu werden /

deres nicht wagen will.

Ryssel. Belagerung Fortgang

neral-

1708. neral-Major Zoutland und durch die Brigadierer Wassenaer und du Trousset mit 10. Bataillonen/u. bekam man in dieser Nacht 40. Mann theils-Tode/ theils Verwundete. Dazumal ließ man 15. Bataillonen unterm Commando des Fürsten von Nassau / Erb-Stadthalters von Frießland / wie nicht weniger 6. Kayserl. und 5. Heßische Bataillonen, nebst 6. Escadronen zu der grossen Armee marschiren. Den 5. eroberten die Belagerer eine kleine Schantze an der Seite des St. Andreas Thores / worbey sie nur 5. Mann verlohren/ unerachtet die die Belagerten 2. Fourreaux spielen liessen. In der Nacht zwischen dem 5. und 6. hatte der General-Lieutenant Sparr / der General-Major Coliers, der Brigadier Boisset und noch ein anderer mit der Holländischen Garde und 9. andern Bataillonen die Ablösung in der Trenchée. Man verursachte beyderseits ein grosses Feuer / jedoch litten die Belagerer keinen sonderlichen Schaden; ob auch schon die Belagerten einen Ausfall thaten/ mit hundert Mann / so wurden sie doch alsobald mit Verlust zurück getrieben / und fiel eine Bombe auf eines ihrer Magazinen / wodurch es in die Lufft flohe. Den 6. kam Printz Eugenius mit dem grössten Theile desjenigen Detachements, welches er zur grossen Armee geführet hatte / wiederum ins Lager zurücke/ und hatte man dazumal 90. Stücke nebst 44. Mörsern und Haubitzen auf denen Batterien. In der Nacht zwischen dem 6. und 7ten lösete die Kayserl. in denen Trenscheen ab / und brachten alle Parallelen und Sapen zur Vollkommenheit: Auch bereitete man 2. Minen bey den Angles Saillants der Contrescarpe derer 2. Hornwercke. Den 7. frühe ordnete man alles zum Sturm gegen die Contrescarpe an / als welcher den folgenden Abend geschehen solte. Nachmittags aber wurde durch den General-Lieutenant Wilkes, durch den General-Lieutenant Zobel / und einem andern mit 10. Kayserl. Heßischen und Pfältzischen Bataillonen in der Trenschee abgelöst. Zur Attaque commandirte man zur rechten Seite 800. Granadierer / 800. Fusilirer / um jene zu unterstützen/ 2000. Arbeiter und 30. Zimmerleute / nebst einem Detachement, die Pallisaden nieder zu hauen; Zur Lincken aber 1600. Granadierer/ 1600. Fusilirer / um sie zu unterstützen / 2000. Arbeiter und 30. Zimmerleute / nebst einem Detachement von 2000. Mann/ welches von der grossen Armee gekommen war. Als nun gegen 8. Uhr des Abends alles in Bereitschafft war / gab man das Zeichen; Worauf die Granadierer und Fusilirer aus denen Trenscheen giengen / so dann gerade auf die Pallisaden los marschirten / und die Belagerten heraus trieben / Worbey denn einige von jenen gar bis auf den verdeckten Weg kamen / allda sie ein grosses Blutvergiessen anrichteten/und 4. Officierer nebst vielen Soldaten gefangen nahmen/ welches mit Beyhülffe eines stets-währenden Feuers von der Artillerie aus dem Lager geschahe. Alldieweil aber von denen feindlichen Wercken gleichfalls ein entsetzliches Feuer erreget wurde / so verlohren die Belagerer viele Mannschafft / welcher Verlust auf 15. bis 1600. Mann / die Verwundeten nicht darzu gerechnet / geschätzet wurde; Immassen denn auch 15. Ingenieurs theils getödet theils verwundet wurden. Ihre Leute von der Attaque zur Rechten logirten sich endlich zur Lincken der Contrescarpe des Hornwerckes und an den Rand des Grabens derer Tenaillen, welche auf der Deule zwischen denen beyden Attaquen liegen; zur Lincken aber machten sie auch ein Logement auf dem Angle Saillant der Contrescarpe des Hornwerckes/ wie nicht weniger auf der Spitze der Tenaille. Den 8. arbeitete man um diese Logements zur Vollkommenheit zu bringen. In der Nacht zwischen dem 8. und 9. geschahe durch den Fürsten von Hollstein-Beck / durch den General-Major Zoutland und durch die Brigadirer Temple und du Trousset mit 12. Bataillonen die Ablösung in der Trenschee. Auch setzte man die Logements auf denen Angles Saillants der Contrescarpe des Hornwercks und derer Tenailles in völligen Stand. Ingleichem wurde zur Lincken eine Batterie von 2. Canonen auffgerichtet / um die auf selbiger Seite befindliche Tenaille zu ruiniren. Ferner machte man eine Arbeit in der Erde / um auf den bedeckten Weg einzudringen. Sodann verfertigte man eine Batterie von 3. Canonen zur Rechten / um das Hornwerck gäntzlich übern Hauffen zu werffen / und auf dem Winckel der Contrescarpe dieses Werckes setzte man sich an 2. verschiedenen Oertern in Sicherheit. Den 9. zu Abends thaten die Belagerten einen Ausfall mit 1200. Mann / in Willens die Stücke zu vernageln / welche die Belagerer auf eine Batterie des Glacis an der Contrescarpe gepflantzet hatten / wie auch derer selben nahe Wercke auszufüllen; Jedoch wurden sie unverrichteter Sachen alsobald mit Verlust zurück getrieben. In der Nacht zwischen dem 9. und 10. lösten der General-Lieutenant Sparr/ der General-Major Coliers, und die Brigadiers Wassenaer und Keyl mit 10. Bataillonen in der Trenschee ab / und fuhr man fort / eine Communication zwischen denen Wercken längs denen Pallisaden zu machen. Den 10. ordnete man alles an / um in den Graben hinunter zu steigen / und nachgehends die Stadt zu bestürmen. In der Nacht zwischen dem 10. und 11. Septemb. lösete der Fürst von Hollstein-Beck / als General-Lieutenant / wie auch der General-Major Zoutland und die Brigadiers Boisset und du Trousset in der Trenschee mit 10. Holländischen Bataillons ab / worbey man an gäntzlicher Verfertigung derer Communications-Wercke bey denen Pallisaden arbeitete / man richtete auch verschiedene Batterien/ sonderlich eine von 8. Stücken auf / bey der Attaque zur Lincken / bemühete sich gleichergestalt einen Weg in Graben hinunter zu machen. In der Nacht zwischen dem 11. und 12. lösten die Kayserl. in der Trenschee ab / da denn der General-Major Volckers-hofen eine gefährliche Wunde auf die Brust bekam.

1708.

Den 12. Nachmittags erhielte man Nachricht / daß die feindliche Armee bis an das Retrenchement der Alliirten Armee / welche die Belagerung bedeckete/ gerücket seye / daher man alsobald 15. Bataillons aus dem Lager vor Ryssel dahin sendete / um jenes zu verstärcken / und stellete sich Printz

Feind kommt den Alliirten nahe.

Eugenius

1708. Eugenius gleichfalls daselbst ein. Um 3. Uhr Nachmittags thaten die Belagerten einen starcken Ausfall / jedoch wurden sie alsobald mit ihrem grossen Verlust zuruck gejaget. In der Nacht zwischen dem 12. und 13. löseten die Kayserl. abermals in der Trenschee ab / und arbeitete man so viel als möglich die Wercke zum Stande zu bringen ; Auch hatte man bereits 3. Wege in den Graben hinunter gemacht. In der Nacht zwischen dem 13. und 14. wurde nicht starck gearbeitet / weil die nach der grossen Armee abmarschirte Trouppen noch nicht zuruck gekommen waren. In der folgenden Nacht aber fieng man an / Minen zu machen / und die Gräben der Tenaille zu füllen ; Immassen denn auch die Schantz-Körbe um die Pallisaden gepflantzet wurden. Den 15. verdoppelte der Printz Eugenius das Commando an der lincken Attaque / und brach man in der Nacht darauf an 3. Orten durch die Mauren der Tenaille: Ingleichem wurde eine Mine gesprenget / welche gute Würckung thate. Zwischen dem 16. und 17. arbeitete man wiederum starck / und veranstaltete alles / damit künfftige Nacht der Sturm auf die Tenaille vorgenommen werden könte. Bey dem letztern Sturm auf die Contrescarpe waren todt geblieben / 1. Major / 4. Capitains. 15. andere Officirer / 11. Sergeanten und 388. Gemeine: Verwundet aber waren 1. Obrister / 2. Majors / 24. Capitaine, 55. andere Officirer / 75. Sergeanten und 2111. Gemeine. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. lösete der General-Lieutenant Wilckes / der General-Major Zobel / und der Brigadier Trousel mit 12. Bataillonen in der Trenschee ab. In dieser Nacht griff der Director du Mée eine Traverse in dem bedeckten Wege mit 50. Granadieren und eben so viel Fusiliren an / und jagte die Belagerten mit Verlust heraus. Jedoch verhinderte ihn das grosse Feuer / welches sie von ihren Wällen erregten diesen Posten zu bewahren / dahero sich heraus begab / nachdem er denselben zuvor ruiniret hatte / und bekam dieser Director eine Erschellerung am Haupte. In der Nacht zwischen dem 18. und 19. lösete der General-Lieutenant Sparr / der General-Major Cosliers und der Brigadier von Wassenaer mit 12. Bataillonen in der Trenschee ab. Dazumal verfertigte man eine Linie von dem Hornwerck bis an die Tenaille bey der Attaque zur rechten Hand / und füllete man auch auf selbiger Seite einen Theil vom Graben des Hornwerckes. Bey der Attaque zur Lincken eroberte man 2. Traversen im bedeckten Wege / jedoch konte man nicht mehr als eine behalten / indem die Belagerten ein allzu grausames Feuer von ihren Wällen erregten / und bekamen die Belagerer 40. Mann theils an Todten / theils aber an Verwundeten. In der Nacht zwischen dem 19. und 20. lösete der General-Lieutenant Arnheim / der General-Major Zoutland und der Brigadier Kepel mit 12. Bataillonen in der Trenschee ab. Hiebey arbeitete man nicht viel / sondern bereitete alles um diesen Weg die Tenaillen zu bestürmen. Des Morgens lösete der Fürst von Hollstein-Beck / als General-Lieutenant / wie auch der General-Major Feygenbach und der Brigadier Boisset mit 12. Bataillonen in der Trenchee ab / und commandirte man diejenigen Granadierer / welche bestimmet waren gegen den Abend die Tenaillen und das Hornwerck zur Rechten / zu attaquiren. Als aber alles bereit war / erregten die Feinde ein grausames Feuer auf die Gallerie / welche die Belagerer in dem Graben zur Lincken der Tenaille gemachet hatten / und warffen selbige gäntzlich übern Hauffen / dergestalt / daß man genöthiget wurde / diese Attaque bis auf eine andere Zeit zu verspahren. Den 21. zu Abends um halb 7. Uhr wurde die Attaque auf die beyden Tenaillen wie auch auf die rechte und lincke Seite des bedeckten Weges / welcher vor der Bresche in dem Stadt-Walle lieget / durch die Granadierer angefangen / und diese von dem andern commandirten Fuß-Volck unterstützet. Diejenige / welche auf die halbe Tenaille zur rechten Hand anfielen / fassten darauf posto, wiewohl es schwer damit her gienge / weil sie durch eine mit Palisaden besetzte Ober-Mauer abgeschnitten war. Man logirte sich auch in einem Theil des bedeckten Weges / daraus die Feinde vertrieben wurden: An der lincken Tenaille aber konte man denen Belagerten nichts angewinnen ; jedoch behauptete man auf derselben Seite / auch 3. Abschnitte in dem bedeckten Wege. Bey obgedachtem Sturm bekamen die Belagerer 900. Mann an Todten und Verwundeten / und wurden Se. Durchl. Printz Eugenius selbst durch einen Schrapnin-Schuß an dem Vordertheile des Haupts ein wenig verwundet / welches vielleicht die erste Wunde ist / welche dieser berühmte Held in gegenwärtigem Krieg bey so vielen gefährlichen Begebenheiten empfangen hat. Den 22. besuchte der Hertzog von Marlborough diesen Printzen / und detachirte nachmahls 400. Granadierer nebst 550. Fusiliren von der grossen Armee / damit sie die Trouppen / mit welcher man die Tenaille zur lincken Hand bestürmen wolte / verstärcken möchten. Diese Attaque geschahe den 23. mit gutem Fortgange / und wurde ermeldte Tenaille ohne sonderlichen Verlust erobert / anbey auch die Logementer erweitert. Bey dieser Attaque wurde der Director du Mée zum andernmahl verwundet. Nachdeme nun so wohl die Belagerer als die Belagerten eine gute halbe Stunde mit Stücken / Mörsern und Musqueten ein entsetzliches Feuer gemachet hatten / entstunde ein schweres Donner-Wetter mit einem hefftigen Platz-Regen / gleich als ob der Himmel diesem Streite derer Menschen nicht länger zusehen wolte. Den 24. zu Abends fiel eine Bombe derer Belagerer auf ein Pulver-Magazin in der Stadt / und sprengete dasselbe in die Lufft. Den 25. früh lösete der General-Lieutenant Sparr / der General-Major Feygenbach und der Brigadier Boisset mit 12. Bataillonen in der Trenchee ab / und arbeitete man den gantzen Tag über / wie auch in der folgenden Nacht / die Minen in den Tenaillen zu erweitern / damit man entweder die vor dem Ravelin befindliche Traversen oder die Lunette in ermeldten Tenaillen in die Lufft sprengen mögte. Zu Abends langete der Hertzog von Marlborough wiederum im Lager dieser belagerten Stadt an / und befahl / daß des folgen-

1708.

Tenaille gestürmet und theils erobert.

Printz Eugenius blessirt.

Entwurff der Action be

F

F

C

C

D

E

A

M

I

M

Gebüsch

L

L

So en Ordre

K

K

nicht zu

Passieren

G

G

H

H

B

Y WINENDAL SO GESCHEHEN Aõ: 1708

Den 28. Sept.

Explication der Buchstaben

A. Cavallerie von Graff Lottum welcher sich zurück zog bey annäherung des Feyndes, und sich wieder postierte bey B.

C. Anmarch der Feind: Trouppen. D Canons

E. Feind: Troppen en Battaille F. Ankommender Feind: Secours G. Alyrte Trouppen rangieret en Battallie

H. Etliche Battallions welche von Oudenarde gekomen I. Regiment von Grumbkow.

K. Regiem: von Preuß: Kron Printz

L. Ploton von Granadies M. Reg: von Heukelom

N. Einiege Plotons detachiert von denen Hannoverischen. O. Arrier Garde.

1708. den Tages die Quartier-Meister der Armee ein Erdreich abstecken solten / um den rechten Flügel gegen Marquet, den lincken aber gegen Meenen zu stellen / damit man die gröste Convoy von Kriegs-Munition / welche zu Ostende zubereitet wurde / desto besser beschützen könte. Den 26. früh lösete der General Lieutenant Arnheim / der General Major Zobel / und der Brigadier Temple in der Trenchee mit denen gewöhnlichen Bataillonen ab. An diesem Tage arbeitete man an der Attaque zur lincken Hand / um 2. Minen gegen die Angles Saillants der Contrescarpe der grossen Bresche des Corps de la Place zu erweitern. In der folgenden Nacht trug sich nichts wichtiges zu. Den 27. lösete der General-Lieutenant Wilkes wie auch ein General-Major und der Brigadier du Trousel mit 12. Bataillonen in der Trenchee ab. Dazumahl muste sich Printz Eugenius noch inne halten / jedoch war er jederzeit angekleidet / und würde sich heraus gemacht haben / wenn man ihm solches nicht gewehret hätte.

Beyder Armeen Situation.

Die Armeen hatten indessen ein ander angesehen / die feindliche auch allerhand kleine Bewegungen gemacht / als wolte sie den Entsatz wagen / zumahl da nach obigem / der Chamillard bey selbiger ankommen war. Es kam auch zum canoniren / aber weiter nicht / und brach sie den 15. Septembr. Nachts gar aus ihrem Posten auf / sich wieder bey Orchies und Ribaucourt sezende: Den 16. machte sie sich nach Mouchin und Bacht / grads Wegs nach Dornick zu / deßhalben die Alliirte sich auch etwas bewegten / daß der rechte Flügel bey Fretin / der lincke bey Anape zu stehen kam / Marque war vor ihnen / das Quartier des Marlboroughs zu Sanguin / des Owerkercks zu Peronne. Man detachirte ein Corps in die Gegend Oudenarde und Corteryck / da die Feinde dergleichen gegen Pont d' Espieres thaten / und sich an die Scheloe zogen / von Mont de la Trinité biß Portes ausbreitende / um denen Alliirten alle Convoy von Brüssel her abzuschneiden / wie sie denn auch die Schleussen bey Vilvorden ruiniret / und die Fahrt von Brüssel nach Antwerpen trucken gemacht hatten. Die Alliirte marschirten auch erstlich nach Templeuve / weiter gen Lannoy / und erwarteten von Engelland her gegen Ostende eine Convoy Mund und Kriegs-Provision / bey welcher Abholung es hart / doch glücklich vor die Alliirte ablieff / vermöge nachstehenden Berichts:

Alliirte Convoye.

Nachdem die Detachements, welche bestimmet waren / die nach dem Lager vor Ryßel gehende Wagen zu bedecken / sich den 27. Sept. zu Tourhout conjungiret hatten / erhielten die General Webb und Cadogan Nachricht / daß der Major Savary vom Regiment von Guerheim den Posten Oudenbourg erobert hatte; Dahero man 600. Granadierer nebst 2. Bataillonen unterm Commando des Brigadiers Lansberg dahin schickte / um diesen Posten zu verstärcken. Den 28. Morgens um 8. Uhr wurde die Cavallerie nach Hoogstede gesendet / um daselbst die Convoy zu erwarten / ausgenommen 150. Durch den Grafen von Lottum commandirte Pferde / welche man in voriger Nacht nach Oudenbourg geschicket hatte / um denen obgedachten 2. Bataillonen und 600. Granadirern eine Ordre zu überbringen / die Convoy biß nach Kockelaer zu begleiten / und nachgehends wiederum zum Fuß-Volck zu Tourtout zu rücke / und berichtete / was massen er / als er gegen Jereghem fortgerucket / eine feindl. Avant-Garde angetroffen / welche er biß an die Heyde getrieben / und habe er daselbst 16. Esquadronen entdecket / welche sich mit grosser Eilfertigkeit zu Pferde gesetzet / als sie gewahr worden / was sich mit der Avant-Garde zugetragen hatte. Dahero vor nöthig gehalten / sich zurücke zu begeben / und diese Nachricht erhalten. Hierauff ließ man die gantze Infanterie / 22. Bataillonen starck / nebst dem Grafen von Lottum mit 150. Pferden / welcher die Avant-Garde vor denen Quartier-Meistern hatte / und den Uberrest derer Granadierer / welche nicht commandiret waren / alsobald marschiren / um Jehteghem durch den Weg nach Wynendael zu erlangen. Als die Avant-Garde daselbst ankam / entdeckte man die Feinde beym Eingange der Heyde / worauff man die Quartier-Meister von dem Uberrest derer Granadirer in Schlacht-Ordnung stellete: Der General Major Webb aber nechst dem Grafen von Nassau Wildenburg rucketen mit 150. Pferden fort / um die Feinde zu recognosciren / worbey sie denen Regimentern so gleich Befehl ertheileten / in möglichster Eyl auf die Ebene zu marschiren / und sich zu stellen. Indessen ließ man die 150. Pferde unter dem Grafen von Lottum beym Eingange der Heyde / um die Feinde aufzuhalten: Damit man ihnen aber desto mehr zu schaffen machen möchte / postirte man die Quartier-Meister samt denen Granadierern in das Gesträuch / welches um das Erdreich herum stund / durch welches die Feinde paßiren musten. Indem nun die Regimenter derer Alliirten aus dem engen Wege her vormarschirten / wurden sie durch den General Webb und den Grafen von Nassau in Ordnung gestellet / um diejenige Oeffnung einzunehmen / welche sich zwischen den Wynendaler Walde und denen Gebüschen von der andern Seite befindet: Jedoch waren kaum 6. Bataillonen paßiret / als die Feinde schon anfiengen mit 10. Stücken auf sie zu feuern / mit 9. andern Stücken aber auf die 140. Pferde / welche man auf diesen entfernten Posten gelassen hatte / welche aber / unerachtet des starcken feindlichen Feuers / weder wichen noch wancketen / und hierdurch bekam man Gelegenheit die Infanterie in Schlacht-Ordnung zu stellen / um die Oeffnung einzunehmen / und daselbst 2. Linien zu formiren. Der lincke Flügel erstreckte sich längs hinter obgedachtem Gebüsche / um die Feinde zu verhindern / selbiges zu paßiren / und um die Flancke zu bedecken. Nachdem nun die Feinde 3. Stunden lang canonirt hatten / rucketen sie auf die Alliirten an / worauf dem Grafen von Lottum anbefohlen wurde / sich zu retiriren / und 500. Schritte weit hinter die Infanterie zu stellen / da immittelst die Feinde mit 40. Bataillonen und 48. Esquadronen anmarschireten. Ob sie nun schon bey dem ersten Angriff sehr übel empfangen wurden / so kamen

bey Wynendael vergebens und mit Verlust angegriffen.

1708.

sie doch wieder zum Feuer geben / worauf 2. Bataillonen derer Alliirten zuruck getrieben wurden. Allein das Schweitzer-Regiment von Albemarle ruckte gegen die feindliche Cavallerie / und gab hierdurch dem Grafen von Nassau so viel Zeit / daß er mit 2. Regimentern nebst denen Granadierern / welche ein stetswährendes Feuer machetten / die beyde feindliche Flügel genöthiget sich in grosser Unordnung zu retiriren. Das Gefechte war sehr scharff / und währete 2. Stunden lang / worbey die Alliirten 912. Mann Officierer und Soldaten zehleten; Dahingegen die Feinde nach Aussage derer Gefangenen und Uberläufer 3. biß 4000. Die übrigen haben sich in solcher Unordnung retiriret / daß sie ihre Stücke im Walde liessen / und solche allererst des folgenden Tages um 11. Uhr wieder sucheten / als sie vernommen / daß die Uberwinder ihren Marsch um 2. Uhr nach Mitternacht fortgesetzet hatten / um die nach Rousselaer gehende Convoy zu begleiten. Dieser Sieg ist um so viel desto wundersamer / weil 6. biß 7000. gegen 23. biß 24000 Mann gefochten haben.

Feind sucht Pulver in Rüssel zu bringen.

Die Feinde hatten in der Stadt auch Mangel / sonderlich an Pulver / Flinten und Flinten-Steinen / dergleichen man ihnen gern zubringen wolte / und deßhalber 2500. zu Pferde auslaß / unter Anführung des Ritters von Luxemburg / die Nothdurfft in Ryssel zu bringen / da denn jeder Reuter einen Sack von 50. biß 60. Pfund Pulver auch etliche Flinten und eine Anzahl Flinten-Steine hinter / an / und bey sich hatte. Den 28. Sept. Abends zwischen 9. und 10. Uhr kam dieses Detachement vor Ryssel aus Dovay an / und gelung es einem grossen Theil desselbigen / mittelst eines gut Holländisch könnenden Officiers / der es für Holländer ausgab / in die Barriere eingelassen zu werden / da es der Stadt-Pforten zueilete / aber doch durch einen andern unvorsichtig Französisch redenden Officier der Betrug entdecket wurde. Darüber entstunde in dem Lager alsobald ein Alarm / daher die Witgensteinische Dragoner herzu eileten / und dermassen unter die Pulver-Träger feuerten / daß bey nahe eine ganze Esquadron durch ihr eigenes Pulver elendiglich verbrannt und zerschmettert wurde / worauff die übrigen ihre Pulver-Säcke meistentheils hinweg warffen / und sich durch die Flucht retteten. Nichts destoweniger kam vorgedachter Ritter von Luxemburg nebst dem Herrn von Tournefort und 2. biß 300. Reutern in die Stadt. Den 29. Morgens um 6. Uhr wurde durch Anzündung derer Mörser auf 2. Batterien ein Zeichen gegeben / und zu gleicher Zeit eine Mine unter der Traverse zur lincken Seite der Tenaille angezündet / welche so gute Würckung thate / daß die Granadierer durchdrangen / und die Feinde in ihre Communication zuruck jageten. Hierauff wurden diese Granadierer also fort durch die Arbeiter secundiret / welche ein Logement in die Traverse machten. Zur rechten Seite verfertigte man ein ander Logement in die Tenaille / dadurch das feindliche Feuer abzuhalten / welches die Belagerer bißhero in der Annäherung gegen den Graben gehindert hatte; Inmassen man denn auch zwischen denen beyden halben Monden durch 3. besondere Wege fort gerücket war / und wurde eine Batterie von 5. Stücken aufgerichtet / die Communication eines Ravelins mit der rechten Seite des Hornwercks zu ruiniren.

Fortgang der Belagerung.

Den 1. October lösete der Fürst von Holstein Beck / der General-Major Zobel und der Brigadier Temple mit 12. Bataillonen in der Tranchee ab / und fuhr man fort / die Minen gegen den Graben des Ravelins zu erweitern. Man bemühete sich in der folgenden Nacht den bedeckten Weg bey der Attaque zur Rechten gäntzlich zu gewinnen; Jedoch geschahe solches übel / und verlohr man hierbey einige Mannschafft. Den 2. lösete der General-Lieutenant Wilckes / der General-Major Feygenbach / und der Brigadier du Troussel mit 12. Bataillonen in der Tranchee ab. Man hatte die Mauer des Grabens am Ravelin durchbrochen / und als alles zum Sturm auf dasselbe fertig war / so liefen die von der grossen Armee angelangte Granadierer mit solcher Hertzhafftigkeit an / daß sie die Feinde aus dem Ravelin vertrieben / und nicht mehr als 20. Mann verlohren. Die Feinde hatten einen Lieutenant mit ungefehr 250. Mann darinnen / deren viele getödtet / und ein Haupt-Mann mit 40. Soldaten gefangen wurde / da immittelst die übrigen / um sich zu retten / in den Stadt-Graben gesprungen / viele aber ertruncken waren. Hierauf stellete sich die Besatzung der Stadt auf die grossen Brechen und längs den Wällen / und erregte ein grausames Feuer gegen die Belagerer / ehe sich dieselbe bedecken konten / welche hierbey 250. Mann verlohren. Nichts desto weniger logirten sie sich sehr wohl / also daß sie über die Tenaillen und über das Ravelin völlig Meister wurden. Bey dieser Gelegenheit büsseten die Belagerer auch viele Leute ein. Denn weil es am hellen Tage geschahe / und ihre Trouppen unverdecket auf den Breschen stunden / so wurden sie durch die Stücke und Bomben sehr übel tractiret. In der Stadt flohe zwischen denen beyden Attaquen ein Pulver-Magazin mit mehr als 30. Personen auf / und hörete man hiernechst ein erbärmliches Schreuen und Heulen. Der General-Lieutenant Wilkes und der Brigadier von Wassenaer wurden indessen verwundet / der erste an dem Halß / der zweyte an dem Arm / jedoch nicht gefährlich / und wurden sie des Abends durch den General-Lieutenant Sparr und den Brigadier Keppel in der Tranchée abgelöset. In der verwichenen Nacht hatten sich die Belagerer glücklich auf den Angle Saillant der Bresche bey der Attaque zur Rechten gegenüber logiret / welches man zuvor vergeblich versuchet hatte. Den 4. lösete der General-Lieutenant Arnheim / der General-Major Zoutland und der Brigadier Boisset mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab / da man denn bemühet war / die Logements völlig zu verfertigen / anbey auch mit verschiedenen Batterien näher zu rücken / und alles zum General-Sturm zu zubereiten. In der folgenden Nacht erlängerte man die Linie längs der Tenaille 70. Schritte / wie auch diejenige / welche sich zur Lincken der Tenaille befand / dergestalt / daß diese zwey Linien damahls an die Contrescarpe gefüget wurden. Den 5. lösete der Fürst

Ravelin bestürmt.

von

1708.

von Holstein-Beck der General-Major Feygenbach und der Brigadier Temple mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab. Am Abend zwischen 5. und 6. Uhr ließ man eine Mine unter dem Angle Saillant der Contrescarpe der Bresche zur lincken Hand gegen über springen / und stürmete man zugleich auf die Contrescarpe der Bresche und auf einen Waffen-Platz. Weil aber die Mine die erwünschte Würckung nicht that / konte man auch noch nicht zu seinem Zweck gelangen / unter dessen machete man ein Logement von 50 Granadirer auf die Contrescarpe dieses Waffen-Platzes. In der Nacht zwischen dem 5. und 6. arbeitete man an verschiedenen Batterien auf der Contrescarpe bey der Attaque zur Rechten / und brachte man auch eine von 4. Stücken zum Stande / um die gegen überstehende Flancke zu ruiniren. Den 6. lösete der General-Lieutenant Wilkes / der General-Sacken und der Brigadier du Trousset mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab / und den 7. thate der General-Lieutenant Sparr / der General-Major Zobel und der Brigadier Kepel mit 12. Bataillonen eben dergleichen. In der folgenden Nacht / logirete man sich zur Rechten in den bedeckten Weg / und fuhr man auch fort / an denen Batterien auf der Contrescarpe zu arbeiten / und diejenige zu ruiniren / welche die Belagerten auf ihren Courtinen hatten. An der Attaque zur Lincken erweiterte man 2. Minen gegen den Angle Saillant der Contrescarpe, der Bresche gerade gegen über / und entdeckten die Mintrer 2. Minen derer Belagerer / darauf sie das Pulver zogen. Den 8. lösete der General-Lieutenant Arnheim / der General-Major Coliers und der Brigadier Boisset mit 12. Bataillonen ab. Nachmittags thaten die Belagerten einen Ausfall / und warfen unterschiedliche Gabions übern Hauffen. Um 6. Uhr des Abends liessen die Belagerer eine Mine / der Bresche am Angle Saillant gegen über / spielen / da denn so bald sie ihre Würckung that / die Belagerten ein grosses Feuer macheten / welches eine gantze Stunde währete. Hierauf traten diejenige Leute / welche commandiret waren / das Logement zu machen / heraus. Als sie aber schon zur Helffte logiret waren / feuerten die in dem Waffen-Platz befindende Feinde auf dieselben / und trieben sie zurücke. An eben selbigem Tage langete eine Verstärckung von 20. Bataillonen und eben so viel Escadronen von der grossen Armee an. Den 9. lösete der General-Lieutenant Wilkes / der Gener. Major Zoutland / und der Brigadier Temple mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab. An eben diesem Tage besserte man die Arbeit wiederum aus / und richtete die Gabions in die Höhe / welche die Belagerten am vorigen Abend umgeworffen hatten. Man pflantzete auch 16. Stücke auf die Batterie über der Contrescarpe an der Attaque zur Rechten. Den 10. lösete der General-Major Feygenbach und der Brigadier du Trousset mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab / und war man bemühet / die Wercke zur Rechten und Lincken / völlig zu verfertigen. Dazumahl ertappete man 2. Fässer mit Pulver / welche 2. Bauern in die Stadt bringen wolten / unter dem Prætext, ob seye es Butter / welche aber alsobald ohne Proceß mit dem Strange belohnet wurden. Man hatte 4. andere dergleichen Fässer zwischen 4. Heu-Wagen versteckt gefunden / und wurde man inne / daß die Fuhrleute derer selben / lauter in Bauern verkleidete Officirer waren / woraus zu schliessen / daß es denen Belagerten an Pulver mangeln müsse. Den 10. lösete der General-Lieutenant Arnheim / der General-Major Coliers und der Brigadier Boisset mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab. In der folgenden Nacht arbeitete man an der Attaque zur Rechten / um das Logement im bedeckten Wege zu vergrössern. An der Attaque zur Lincken erweiterte man auch das Logement in dem bedeckten Wege auf 60. biß 70. Schritte / und wurden die Approchen biß auf 20. Schritte von dem Waffen-Platze getrieben. Den 12. lösete der General-Lieutenant Wilkes / der General-Major Zoutland und der Brigadier Temple mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab / dergleichen auch den 13. durch den General-Sparr / den General-Major Feygenbach und den Brigadier du Trousset mit eben so viel Bataillonen geschahe / und fuhr man fort / durch 2. Gallerien in den Graben zu kommen / wie auch den feindl. Waffen-Platz zu unterminiren. Auf den Abend wurde der Waffen-Platz / welchen die Belagerten annoch auf der Contrescarpe an der Attaque zur Lincke inne hatten / mit Sturm erobert. Hierbey wurde ein Lieutenant und 20. Gemeine getödtet / theils ertrunckten sie im Wasser / durch welches sie sich nach der Stadt hatten erretten wollen / ausgenommen 3. Mann / welche man gefangen bekam. Diese sagten aus / daß in der Stadt unter jeder Bataillon nicht 250. Mann mehr tüchtig / Dienste zu thun / wie auch / daß es an vielen Dingen / absonderlich aber an Fleisch darinnen mangele; daher man anfieng Pferde-Fleisch unter die Soldaten auszutheilen. An diesem Tage begab sich eine Parthey aus der Citadelle heraus / und nahm 15. biß 16. Kühe von der Weide hinweg. Den 14. lösete der General Lieutenant Sparr / der General-Major Zoutland und der Brigadier du Trousset mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab / und eben dergleichen geschahe den 15. durch den General-Lieutenant Arnheim / General-Major Sacken / und Brigadier Kepel mit 12. Bataillonen / da man denn bemühet war / den Graben auszutrucknen. Den 16. u. 17. lösete der Fürst von Holstein-Beck / der Gen. Major Zobel / Brigadier Kepel / Gen. Lieut. Wackerbart in der Tranchée mit 12. Batail. ab / u. den 18. verrichtete solches der Gen. Lieut. Sparr / der General-Major Zoutland und der Brigadier du Trousset mit 12. andern Bataillonen. Diese 3. Tage über war man beschäfftiget / einige Oeffnung in die Mauer des Grabens zu machen / um denselben auszutrucknen / und alles anzustellen / damit man nachgehends die Gallerien machen könte. An der Attaque zur Lincken verfertigte man den Gang in den bedeckten Weg hinunter / und berichteten die Uberläuffer / daß die Besatzung in der Stadt 2. Nächte nacheinander im Gewehr gestanden / aus Furcht sie möchten überfallen wer-

Batteries auf der Contrescarpe

Graben auszutrucknen gesucht.

1708.

den. Den 18. arbeitete man annoch an verschiedenen Waffen-Plätzen in dem bedeckten Weg/ damit man von dar ein stätswährendes Feuer gegen die Wälle der Stadt machen könne/ um die zum General-Sturm bestimmte Trouppen zu unterstützen. Indessen bekräfftigten verschiedene Uberläuffer einhelligl. daß der Marchall von Bouffleur innerhalb 2. Tagen 13. grobe Stücke nebst vielem Geträyde und anderer Munition in die Citadelle bringen lassen. Den 20. fieng man an/ den Graben auszufüllen/ welcher schon trucken war. Die Belagerten hingegen zündeten dasjenige Holtz an/ womit sie die Breche an der Attaque zur Rechten zugestopffet hatten/ und hielte man davor/ es seye ihr Absehen dahin gerichtet/ dieses Feuer in stetem Brande zu erhalten/ damit die Belagerer um soviel destomehr am Sturme verhindert werden mögten. Den 21. gegen den Mittag fieng die Artillerie wiederum an/ gegen die Stadt zu spielen/ und zwar nicht ohne sonderbahre Würckung. Die Gallerie an der Attaque zur Rechten war im Stande/ an der Attaque zur Lincken auch fast verfertiget/ also daß der General-Sturm nunmehr nicht ferne zu seyn schiene. Den 22. frühe lösete der General-Lieutenant Sparr/ der General-Major Zobel und der Brigadier du Trouffel mit 12. Bataillonen in der Tranchée ab: Allein zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittags pflantzeten die Belagerten eine weisse Fahne auf die Breche und verlangeten zu Capituliren. Dahero von beyden Seiten Geissel geschicket wurden/ um die Capitulation auffzurichten.

Ryßelsche Garnison in der Stadt capituliret.

Die Articul dieser Capitulation sind folgende:

I. Man wird 6. Tage von demjenigen anzurechnen/ da die Capitulation wird unterschrieben seyn/ zu stehen/ um den Hertzog von Burgund von dem Zustand/ darinnen sich die Stadt befindet/ Nachricht zu geben/ und deswegen die Ehre seiner fernern Ordre zu empfangen/ und den Succurs zu erwarten/ welchen man noch etwa zu hoffen. Im Fall aber innerhalb diesen 6. Tagen der Succurs nicht erfolgen können/ soll die Stadt denen Alliirten ausgelieffert werden/ und die Garnison sich währenden diesen 6. Tagen in das Schloß zurück ziehen/ ohne daß man unterdessen auf beyden Seiten etwas Feindseliges begehe/ noch einige Batterien, Tranchéen oder andere Wercke auffrühre. Und damit man verhindere/ daß währender Zeit nicht einige Unordnung vorgehe/ so sollen die Trouppen derer Alliirten nur diejenigen Posten in Besitz nehmen/ welche ausserhalb der Magdalenen-Pforte sind/ die Garnison hingegen soll das Thor des halben Monden/ St. Magdalena genannt/ besetzet behalten/ ohne/ daß die Trouppen derer Alliirten eher in die Stadt kommen dürffen/ biß sich die Garnison gäntzlich in das Schloß gezogen/ welches geschehen soll auf den bestimmten Tag und Stunde. Es sind der Garnison 3. Tage gewilliget worden/ um sich in das Schloß zu reteriren/ welche 3. Tage sich endigen werden den 25. October zu Mittag/ damit man noch Zeit habe die Posten abzulösen; man wird auch keine Feindseligkeit zwischen der Stadt und der Citadelle biß auf den 26. October ausüben/ indessen aber soll die Magdalenen-Pforte den 23. October Nachmittags gelieffert werden/ ohne daß es jemand von denen Alliirten Trouppen vergönnet sey in die Stadt zu kommen. Zu dem Ende wird man unter dem Schwibbogen dieses Thors einen Verschlag machen/ welcher die Trouppen derer Alliirten von der Garnison separiren soll.

II. Daß alle Officirer/ Soldaten/ Dragoner/ und andere/ so wohl Frantzösischer Nation; als auch Auswärtige/ wes Stands und Qualität sie seyn/ welche kranck oder blessirt/ oder in den Hospitälen der Stadt/ oder in denen Privat-Häusern der Bürger oder anderswo sind/ mit denen Medicis, Barbierern/ Apotheckern/ und andern Personen/ die wegen ihrer Genesung Sorge vor sie haben/ nach Douay sollen gebracht und ihnen hierzu von den Alliirten Schiffe/ und andere Fuhren zusamt denen nöthigen Escorten und Passeporten gegeben werden/ damit sie nebst ihren Knechten und Equipage 6. Tage nach der gezeichneten Capitulation durch den kürtzesten Weg dahin in Sicherheit begleitet werden mögen.

Ist gewilliget/ doch daß die Passeports auf Unkosten derer Feinde gegeben werden.

III. Die Krancke und Blessirten/ welche noch nicht in dem Zustand seyn/ weggebracht zu werden/ sollen in denen Häusern der Stadt/ wo sie sind/ biß zu ihrem völligen Auffkommen/ zurück bleiben/ man wird ihnen auch Lebens-Mittel und Medicamenta auf Unkosten derer Alliirten/ jedweden seinem Stande gemäß/ darreichen. Und wenn sie auffkommen/ wird man ihnen die Passeporte und Fuhren geben/ um in Sicherheit/ und durch den nächsten Weg nach Douay gebracht zu werden.

Ist bewilliget/ doch alles auf ihre eigene Kosten.

IV. Kein einiger Krancker und blessirter Officirer/ oder andere/ sollen Schulden wegen unter einigem Vorwand angehalten werden. Und man wird wegen richtiger Bezahlung denenjenigen/ so rechtmäßige Schulden zu fordern/ satesame Sicherheit verschaffen.

Ist gewilliget/ wenn die Gläubiger mit dieser Versicherung wollen vergnüget seyn.

V. Sollen die Contracte und Obligationes, so zwischen denen Frantzosen und denen Bürgern dieser Stadt auffgerichtet worden/ nach ihrem Inhalt und Verstand/ wie auch diejenigen/ welche mit dem Magistrat der Stadt sind getroffen worden/ beyderseits getreulich vollführet werden.

Bewilliget/ was die Contracte und Obligationes derer Bürger anlanget.

VI. Daß die Pferde und Equipages der commandirenden Officirer in der Stadt/ und deren Trouppen der Garnison/ ingleichen derer Kriegs-Commissarien, Ingenieurs, Artillerie-Bedienten/ Directeurs, Proviant-Commissarien und anderer in aller Sicherheit nach Douay oder Tournay/ unter einer Escorte durch den kürtzesten Weg/ und biß einen Tag vorher/ da sich die Garnison in das Schloß ziehen wird/ ohne daß man sie anhalte/ oder an der Equipage, sowohl

1708. als denenjenigen / welche sie führen werden / den geringsten Schaden zufüge.

Ist bewilliget / so daß sie aus der Stadt zu eben der Zeit gehen sollen / da die Garnison sich ins Schloß ziehen wird.

VII. Soll denen Regimentes-Bedienten / die in der Stadt sind / vergönnet seyn / sich nach Douay mit ihren Familien / Effecten und Hauß-Rath zu wenden / und hierzu soll man ihnen auf ihre Unkosten die nöthige Fuhre zukommen lassen / auch zu Uberführung dessen / was ihnen zugehörig / eine Escorte oder Paßport sie / in Sicherheit und durch den kürtzesten Weg dahin zu begleiten / gegeben werden.

Ist bewilliget.

VIII. Wird man vergönnen / daß sie das Detachement derer Carabiniers und Reuterey / mit ihren Waffen und Bagage, nebst allen Officirern dieses Detachements, welche währender Belagerung in die Stadt kommen / wieder nach Douay schicken dürffen / und soll man denselben zur Begleitung eine nöthige Escorte geben / und in aller Sicherheit durch den kürtzesten Weg führen.

Ist bewilliget.

IX. Soll Weibes-Personen / Kindern und Zugehörigen derer Officirer / Soldaten und andern / so zu denen Frantzösischen Trouppen gehören / wes Standes und Würden sie seyn mögen / sich gleicher Weise mit ihrem Vorrath nach Douay zu begeben / erlaubet seyn / und man ihnen eine nöthige Escorte sie dahin in Sicherheit und durch den kürtzesten Weg zu begleiten / zukommen lassen.

Ist bewilliget.

X. Es sollen weder die Officirer der Garnison, von was Ansehen sie seyn / noch die daselbst befindl. Trouppen / wegen des Schadens / den sie durch Wegbrennung oder Niederreissung derer Häuser in denen Vor-Städten / oder in der Stadt verursachet / beunruhiget oder angehalten werden.

Ist bewilliget / im Fall sie sich nicht verbinden diesen Schaden zu ersetzen.

XI. Diejenigen Pferde / welche von denen Alliirten erbeutet / und denen Officirern oder Bürgern verkauffet worden / soll man nicht wieder zurück nehmen.

Ist bewilliget.

XII. Sollen alle Gefangene die währender Belagerung beyderseits gemacht worden / und zwar Mann vor Mann / ein jeder nach seiner Charge ausgewechselt werden.

Man bewilliget / daß alle Gefangene von der Garnison, welche man Zeit währender Belagerung bekommen / sollen wieder gegeben werden / hingegen soll die Garnison alle diejenigen wieder liefern die unter der Belagerung gefangen und in die Stadt gebracht worden.

XIII. Alle Bediente von der Regierung der Souverainen Castelleney von Ryssel sollen in ihren Erb-Gerechtigkeiten und Bedienung ihrer Aembter nebst demjenigen Sold / Gage und Zulage / Rechten und Privilegien / Freyheiten / Vortheilen und Einkünfften / die ihnen durch Edicte und Verordnungen gewilliget worden / erhalten und geschützet werden / in eben dem Zustande und Beschaffenheit / wie sie selbige genossen haben / oder noch geniessen sollen. Eines gleichen Rechts müssen auch alle ihre Substituirten / die unter ihnen dienen / sich erfreuen. Die Aembter / die man vor nöthig erkennen wird / sollen beschützet werden / und man wird sich richten nach denen Meriten derer jenigen / die sie besitzen. 1708.

XIV. Die Geissel / die zur Sicherheit wegen Execution der Capitulation von beyden Seiten gegeben werden / sollen / wenn dieselbe völlig wird vollzogen seyn / beyderseits zurück gegeben werden.

Ist bewilliget.

XV. Sollen die Herren Buisseret und le Roy Kriegs-Commissarii und Inspectores derer Hospitäler bey denen Krancken und Blessirten bleiben / um sie zu versorgen / und sie mit ihren Effecten und Equipage nach Douay zu begleiten; Es soll auch Monsieur Tienden Contributions-Paß und Geleits-Einnehmer / sich nach Douay oder Tournay mit seiner Familie, Haußgenossen und Effecten begeben / und hierzu soll man ihm einen Paßeport zukommen lassen / sich in aller Sicherheit und durch den nächsten Weg dahin zu wenden.

Ist bewilliget.

XVI. Desgleichen soll auch Monsieur Pajat, Directori der Posten und seinen Bedienten vergönnet seyn / sich nach Douay oder Tournay / durch den kürtzesten Weg zu begeben. Und man soll ihm eine Escorte und Paßport geben / sich in aller Sicherheit dahin zu wenden.

Ist bewilliget.

XVII. Alle Bedienten und Zugehörigen des Churfürsten von Cölln sollen aus der Stadt gelassen werden / und mögen sich mit ihren Familien und Bagage nach Douay zu Sr. Churfürstlichen Durchl. unter einer guten Escorte und durch den kürtzesten Weg wenden.

Ist bewilliget.

XIIX. Alle Bürger und andere Inwohner der Stadt / so wohl Frantzösische als andere beyderley Geschlechts / wes Ansehen / Qualität und Condition sie seyn / mägen daselbst verbleiben / oder sich in 3. Monaten mit ihren Familien und Effecten von dannen wenden / wo es ihnen gefällig seyn wird / so / daß ihnen kein Verdruß angethan werde / es sey wegen Handlungen oder einer Bedienung. Und zu dem Ende soll man ihnen umsonst die nöthige Sicherheit und Geleite zukommen lassen.

Ist bewilliget und auf 6. Wochen bestimmet.

XIX. So bald die Capitulation unterschrieben ist / soll es vergönnet seyn / einen expressen Officirer an den Hertzog von Burgund abzuschicken / die Ehre zu haben demselben von der geschlossenen Capitulation Nachricht zu geben / zu diesem Ende soll man diesem Officirer einen Passeport geben / so daß er sich zu dem Hertzog von Burgund begeben / und folglich wiederum in das Citadell von Ryssel zurück kommen könne.

Ist bewilliget bis Morgen den 24. Octobr.

Man soll Geissel und andere Versicherungen in der Stadt lassen / zu Zahlung derer Schulden die

1708. Daselbst wegen Sr. Aller-Christl. Majest. sind gemacht worden / und diese Geissel sollen bis zu völliger Bezahlung daselbst behalten werden.

Man wird einen Kriegs-Commissarium zum Geissel lassen.

Man soll die Schlüssel zu denen Magazinen der Mund- und Kriegs-Provision in die Hände derjenigen liefern / die dazu werden verordnet werden / und man soll ihnen auffrichtig die Minen zeigen / die daselbst mögen seyn gemacht worden. Dieses alles soll treulich verrichtet / und nur 2. oder 3. Personen darzu verordnet werden / um durch eine grössere Zahl keine Confusion zu verursachen. Wie man denenjenigen / die sich aus der Stadt Ryssel wenden wollen / vergönnet hat / sich nach Franckreich zu begeben / so verlanget man hingegen wieder / daß diejenigen / die da Waaren und Effecten in Franckreich haben / dieselben auch mögen wegführen / so / daß man sie auf keine Weise verunruhige / sondern vielmehr als mögliche Hülffe leiste.

Ist bewilliget / so fern sie erweisen / daß die Waaren und Handlungen ihnen von Rechtswegen zustehen.

Wie man der Garnison verwilliget in der Stadt zu verbleiben bis auf den 24. October, so verlanget man Commissarios hinein zu schicken / damit man selbigen die Magazinen von Mund- und Kriegs-Provisionen treulich zeige.

Bewilliget wie oben.

War unterschrieben

Der Printz Eugenius von Savoyen.

Gemacht vor Ryssel /
den 23. Oct. 1708.

Der Marchal und Hertzog de Boufleur.

Stadt capitulirt vor sich mit Holländischen Deputirten.

Mit denen Deputirten derer Herren General-Staaten hatte die Stadt eine sonderliche Capitulation geschlossen / deren Inhalt hier nachstehender war :

I. Soll die Römis. Catholische Religion in besagter Stadt / Castellaney und dessen incorporirten Orten in seinem vollkommenen Stande erhalten / und die Geistliche in allen Kirchen / wo das Exercitium besagter Religion getrieben wird / dergestalt geschützet werden / daß keine andere Religion daselbst öffentlich exerciret werde.

Ist gewilliget / ausser / wenn eine Garnison von unterschiedenen Religionen da seyn wird / soll man bequeme Oerter anweisen / ihre Religion daselbst zu üben.

II. Soll das Concilium Tridentinum, das unter Bedingungen und Vorbehältnüssen derer Souverainen Landes-Fürsten und ihren Räthen in besagter Stadt und Castellaney angenommen worden / daselbst so / wie es bis anhero gewesen / beobachtet werden.

Ist bewilliget auf den Fuß / wie es von Anno 1667. gewesen.

III. Soll nach dem Tod derer Beneficiariorum, in derer Besitzer der Abteyen / Prioraten / Probsteyen / Klöstern / Hospitälern / Pfründen derer Capitel und milden Stiffungen besagter Stadt und Castellaney / alles in seinem Stand und Beschaffenheit wie es von Alters her unter der Herrschaffe Ihrer Cathol. Majest. Carls II. gebräuchlich gewesen / versehen werden / und soll niemand anders als eingebohrne Unterthanen und Landes-Kinder zu besagten Pfründen ernennet und admittiret werden.

Ist bewilliget auf den Fuß / wie es von Anno 1667. gewesen.

IV. Sollen die Mönche / die sich in denen Klöstern besagter Stadt und Castellaney befinden / sie mögen einheimisch oder ausländische / Novitii, oder die schon Profess gethan / daselbst ungehindert und unter ihren Obern verbleiben / so daß sie nirgends anders wohin / als auf Ordre besagter ihrer Obern sollen geschicket werden / noch auch an einige andere Pflicht / als die Inwohner und Privat-Person gebunden seyn. Sie sollen auch nicht verbunden seyn / einige andere Obere und Mönche anzunehmen / als diejenigen Einheimischen die mit gewöhnlicher Form und Ordnung erwehlet sind ; Es sollen auch ferner keine andere Geistliche Orden zugelassen werden / als diejenige / welche sich anitzo befinden.

Ist bewilliget / so ferne sie durch ihre Auffführung der Regierung keine Gelegenheit geben / es sey damit anders zu halten.

V. Soll besagte Stadt und Castellaney durch die Stände / welche von denen vier Herrn Ober-Justiciariis der Castellaney oder ihren Schöffern / und dem Magistrat der Stadt Ryssel / Douay und Orchies, vorgestellet werden / vorjetzo aber / so lange diese vier Glieder gesondert sind / nur in dem Magistrat der Stadt Ryssel und besagten Schöffern bestehet / verwaltet / regieret und administriret werden / alles nach Art und Form / wie sie es bis anhero gepfleget haben / zusammt Beobachtung ihrer Rechte / Gebräuche / Privilegien / so wohl was die alten anlanget / als auch diejenigen / welche nach der Zeit denen andern Städten der Nieder-Lande von ihrer Catholischen Majest. mögten seyn gewilliget worden / item derer Vorrechte oder Prærogativen, Jurisdiction, Gerechtigkeit und aller bishergen Verwaltungen. Nicht weniger soll aller Zuschuß / Beyhülffe oder Subsidien und Steuren des Fürsten mit Zusammenforderung und Bewilligung besagter Stände / nach bisheriger Art und Form / ausgeschrieben werden.

Ist bewilliget auf den Fuß / wie es von Anno 1667. gewesen.

VI. Daß die Mittel besagter Anforderungen und andern Auflagen zu willfahren nach gewöhnlicher Art und Form / und nach Proportion des Antheils und des ordentlichen Contingents sollen vorgenommen werden.

Ist bewilliget / wie im vorigen.

VII. Sollen besagte Stände ihre Deputirte, die Stadt und Castellaney, das Ober-Gerichte und Aufsicht über Impositen, Einnahmen und Auflagen haben / und fernerhin alle Vorfälle und

Händel

1708.

Händel / die dahin gehören / zusamt ihren Räthen und Pensionariis und andern Bedienten an besagten Rechten / Besoldungen / Vortheilen / Privilegien, Freyheiten und Befreyungen / deren sie vorjetzo geniessen / erkennen und richten.

Ist bewilliget auf den Fuß / wie es von An. 1667. gewesen ist.

VIII. Soll die Versamlung derer Deputirten überhaupt / oder eines jedweden Gliedes insonderheit / wie auch derer Bedienten / fernerhin in eben so viel Personen / wie bißher / bestehen / und deren weder mehr noch weniger seyn / nur daß sie aus Einheimischen des Landes oder Inwohnern / so von 20. Jahren her im Lande seyn / bestehen.

Ist bewilliget / wie beym vorhergehenden Punct.

IX. Sollen besagte Stände / Stadt / Castellaney und Gebiete aller Privilegien, Gewohnheiten / Gebräuchen / Immunitäten / Rechten / Freyheiten / Licenzen, Jurisdiction, Gerechtigkeit und Policey - Administration, die ihnen von denen Landes-Herren verwilliget worden / ungehindert geniessen.

Ist bewilliget auf den Fuß / wie es von An. 1667. gewesen ist.

X. Soll keine Confiscation einiges Verbrechens wegen / auch nicht der beleidigten so wohl Göttlicher als weltlicher Majestät halber / daselbst statt finden / vermöge der Privilegien und Landes-Gewohnheiten.

Ist bewilliget / wie oben.

XI. Sollen die Inwohner besagter Stadt und Castellaney nicht können von ihrer ordentlichen Jurisdiction gezogen werden / es geschehe unter was Ursach und Vorwand es wolle / sondern sie sollen auff ihr erstes Ansuchen an ihre ordentliche und einheimische Richter gewiesen seyn.

Ist bewilliget / wie oben.

XII. Sollen die Geistlichen und Adel ausser ihrer Bewilligung / mit keiner Anlage beschweret werden / sondern in ihren Rechten / Privilegien, Licenzen und Befreyungen / wie sie solche so wohl in der Stadt als auf dem Lande genossen / erhalten werden.

Ist bewilliget wie oben.

XIII. Sollen die Einwohner vom Rechte der freyen Lehen und neuen Anwerbung befreyet seyn / damit sie mögen beschützet / und in allen ihren Rechten / Privilegien und Immunitäten erhalten werden / ohne daß man eine weitläufftige Specification mache.

Ist bewilliget / wie oben.

XIV. Sollen in besagter Stadt und Castellaney keine andere Richter / Privilegien und Immunitäten erhalten werden / als die vormahls da gewesen.

Ist bewilliget / wie oben.

XV. Sollen die vier Herrn Ober-Justiciarii der Castellaney in ihren Rechten / Hoheiten und Præeminenzien erhalten werden / deßgleichen ihre Schöffer in ihren Stamm-Aemtern / Rechten / Succession, Privilegien, Immunitäten / Einkünfften und Vortheilen / und daß nach ihrem Tod niemand anders zu besagten Aemtern als solche Personen sollen ernennet werden / welche einheimisch / oder doch daselbst von 20. Jahren her seßhaffte im Lande sind. 1708.

Man richtet sich nach dem / wie es von An. 1667. gewesen.

XVI. Sollen die Aemter derer Räthe / Pensionarien, Procuratorum, Syndicorum besagter Stadt und Castellaney, item derer Verwalter / Actuariorum, item die Gegenschreiber / die Substituten derer Procuratorn und der Syndicorum, die Raths-Bediente und alle andere Gerichts-Aemter bey der Policey und denen Einnahmen / oder die sich nur dahin beziehen / so ferne sie vormals besagter Stadt und Castellaney unterwürffig gewesen / und von derselben Ernennung dependiret / oder hernach wieder gekaufft / und zu ihrem Corpore gebracht worden / und worüber sie freye Disposition gemacht / oder von Privat-Personen zum Eigenthum und Erbe gelanget / oder mit dergleichen versehen seyn ꝛc. diese alle sollen erhalten / und besagte Corpora der Stadt / Castellaney und Privat-Personen / welche an besagten Ehren etwas Theil haben / dabey beschützet werden / so / wie von Sr. Allerchristlichsten Majest. die jenigen / die von Sr. Cathol. Majest. eingesetzt gewesen / bey ihren Aemtern gelassen worden.

Man wird ausführlich die Beschaffenheit der Aemter / wovon man handelt / untersuchen.

XVII. Sollen die Gerichts-Bedienungen des Stadt-Regiments und der Schöffereyen auff dem Lande / die unter dem Nahmen des Eigenthums von Sr. Allerchristlichsten Majest. erlanget worden / bey denen Gagen und Steigerung derselben / wie sie auf die Domainen gebracht / erhalten werden / mit eben solcher Zueignung über das Cammer-Stück des Landes / und bey eben dem Titul des Eigenthums. Deßgleichen sollen auch die / welche vor Ryssel / vor Chalempin, die Stellen eines Prevots oder Lieutenants, Verwalters / Gerichts-Gebühren-Einnehmers / Gegenschreibers ꝛc. und andere Aemter / die man erblich erworben / und seit dem das Land unter der Herrschafft ihrer Allerchristlichsten Majestät gewesen / bedienet / dabey behalten werden.

Ist bewilliget / wie oben.

XVIII. Soll die Wieder-Ankauffung derer Renten und anderer dominalischer Zugehör von den Gemeinden überhaupt oder denen Privat-Personen / wie auch die Ver-Alienirung kleiner Domainen, denen jenigen gelassen werden / die dergleichen an sich gebracht / so wohl als die Belohnungen und Versicherungen / die man in Faveur besagter Besitzer solcher verpfändeten Güter gemacht. Diese alle nun sollen bey ihrem Genuß gelassen werden / biß zur Ersetzung der Capitalien, Aufflauff derer Renten und rechtlichen Zahlung / worzu solche Versicherungen sind gethan worden.

Ist bewilliget.

XIX. Sollen die Urtheile und Aussprüche des Magistrats, derer Schöffer / Regierung / Aemter und anderer Jurisdiction des Landes in Civil-Sachen provisionaliter und vor jetzo exequirt / und als vollkommene End-Urtheile von den Delinquenten angesehen werden / biß es dem Landes-

Fürsten

Fürsten gefallen möchte / ein höher Gerichte in besagtem Land zu ordnen / wohin die Appellationes besagter Urtheile können gebracht werden.

Ist so lang bewilliget / biß der Souverain es vor dienlich befindet / die höhere Gerichte anzuordnen.

XX. Sollen die Friedens-Tractaten / die zwischen Sr. Allerchristl. und Cathol. Majest. nebst ihren Alliirten getroffen worden / auch was den Punct der Privat-Sachen anlanget / nach ihrer Form und Inhalt treulich erfüllet werden.

Ist bewilliget.

XXI. Sollen die Edicta, Erklärungen / Patente oder rechtliche Erkänntnüsse des Raths Ihr. Allerchristl. Majest. was zum Besten des Landes oder Einrichtung der Gerichts-Sachen dienet / und die bisher vor das Land und dessen Bezirck gegeben worden / ohnverhindert exequiret / und durch den obersten Gerichts-Bedienten / der dazu wird erfordert werden / ausgeübet werden.

Ist bewilliget / so weit / was die Gerichts-Sachen anlanget.

XXII. Sollen die Renten / die von denen Ständen / so wohl überhaupt / als von der Stadt und Castellaney insonderheit auffgelauffen / fernerhin gezahlet werden / gleich denen unter ihren Credit auf Interesse auffgenommenen Summen / oder unter Credit ihrer Einnehmer / und solche bis auf vollkommene Satisfaction.

Ist bewilliget / so viel die Schulden der Stadt / die Collegia oder die Privat-Personen angehen.

XXIII. Soll man zu Abtragung der Schulden und anderer Aufflage besagter Stände insgemein / oder besagter Stadt und Castellaney insonderheit / fernerhin der Impost-Einnahme / oder anderer gangbahren Mittel sich bedienen: Und im Fall solches nicht zulänglich / sollen besagte Stadt und Castellaney die Freyheit haben / deren neue auffzulegen / neue Renten zu erfinden / entweder erblich oder auf Lebens-Zeit / weder solche Mittel hervor zu suchen / die sie dem Volck erträglich zu seyn / erachten werden / ohne daß sie darzu einige andere Erlaubnüß oder Vergünstigung nöthig haben.

Ist bewilliget / so ferne sie deßwegen Erlaubnüß verlanget oder erhalten haben.

XXIV. Sollen die neue Impoſten, die man wegen dringender Noth auf Kauff- und Eß-Waaren kraft der vom 9. May 1699. gegebenen Erlaubnüß / so ferne man sie dem gemeinen Wesen unerträglich / und dem Commercio nachtheilig befunden / wiederum abgeschaffet werden.

Man will diesen Punct überlegen.

XXV. Sollen alle Schulden / die vor- und währender Belägerung gemachet worden / sowohl von denen Ständen überhaupt / als von der Stadt und Castellaney insonderheit / gänzlich bezahlet werden.

Darüber hat man sich beym Castell erkläret.

XXVI. Sollen die Rechnungen derer Stände überhaupt als von der Stadt und Castellaney insonderheit / von ihnen und ihren Deputirten nach gewöhnlicher Art und Form abgeleget werden. Es sollen auch diejenigen / die sie vormals schon abgeleget / keiner Revision auf Seiten derer Beambten des Landes-Fürsten unterwürffig seyn / ohneracht etwa ein Fehler in denen Vergleichs-Tractaten oder andern Formalitæten vorgegangen.

Ist bewilliget / sowohl was die abgelegte als auch künfftige Rechnung anlanget / man richtet sich dahin / wie es gewesen ist von Ao. 1667.

XXVII. Sollen besagte Stadt und Castellanen / in Betrachtung derer grossen Aufflagen / welche sie erliten / und in Ansehen des gäntzlichen Ruins derer Lands-Güter / so wohl durch Einquartirung derer beyden Armeen während dieser letzten 3. Jahr / als auch durch die starcken Contributiones, welche man des Krieges wegen bezahlet / frey seyn / und des Zuschusses und derer Subsidien-Gelder vor den Land-Graf / als Landes-Fürsten auf 6. Jahr / wie nicht weniger auch aller dem König gehörigen Geschencke / welche denen Einwohnern sehr beschwerlich und dem Commercio nachtheilig / erlassen seyn. Zum Besten des Landes wird man so viel eingehen / als recht und billig seyn wird.

XXVIII. Soll man unter keinem Vorwand / auch selbst nicht wegen gemeiner Nothdurfft / die Grund-Gelder so wenig als die Pfand-Gelder auffheben / oder derselben sich anmassen; sondern die Grund-Gelder sollen unter denen Händen derer Verwalter / und die Pfand-Gelder in den Händen derer bleiben / die sie in Verwahrung haben / so / daß alles durch gerichtl. Verordnung nach gewöhnlicher Art und Form eingerichtet werde.

Ist bewilliget.

XXIX. Sollen die Schrifften / Titel / Rechnungen / Papier und Siegel der Cämmerey / und welche besagter Stände / Stadt und Castellaney / ihre Domainen / Gericht und Policey, Hospitäler / milde Stifftungen / Capitul / Archive, Abteyen / Klöstern und andern Genossenschafften angehen / in ihrem Stand verbleiben / und wie bißro geschehen / beobachtet und gehalten werden.

Ist bewilliget.

XXX. Soll besagte Stadt und Castellaney, Bürger / Handwercker / und Inwohner / Fremde / Kirchen / Capitul / Montes pietatis, Stifftungen / Hospitäler / Klöster / Genossenschafften / Armen-Häuser / offentliche oder private Lazarete, Brüderschafften / und sofort / aller ihrer beweglichen und unbeglichen Güter / Rechte / Nahmen / Handlungen / Geschirre / geprägtes und ungeprägtes Geld und Silber / Jubelen / Zierrathen / Heiligen Gefässer / Reliquien, Bibliotheque und überhaupt aller ihrer Güter / Aempter und Wohlthaten / was sie haben mögen / ungehindert geniessen / und sollen alle von Sr. Catholischen Majestät und ihren Alliirten confiscirte Güter zurückgegeben werden.

Ist bewilliget.

XXXI. Sollen ihnen alle Glocken / Kupffer / Zinn / Bley / und alle andere gearbeitete und ungearbeitete Metalle gelassen werden / ohne daß sie gehalten seyn / einigen Wieder-Auffkauff einzugehen / auch nicht von denen Artillerie-Bedienten oder andern.

Ist bewilliget / nur daß sie denen Artillerie-Bedienten eine freye Verehrung geben.

XXXII. Sollen die Hospitäler besagter Stadt

und

1708. und Castellaney, die von den Landes-Fürsten gestifftet seyn / vor die Bürger und Einwohner behalten werden. Ist bewilliget.

XXXIII. Sollen die Fonds zu Bezahlung derer Renten / auf welche die besagte Stadt und Castellaney vor dem Landes-Fürsten / vermittelst Einsetzung derer Hölzer / Domainen / Zuschusses und Subsidien / gutgesaget / ihnen überlassen seyn / und in denen Händen besagter Stadt und Castellaney verbleiben / um sie zu Zahlung besagter Renten anzuwenden / wie es gewesen ist unter der Herrschafft Sr. Catholischen Majestät Carls des II. und unter Sr. Allerchristlichsten Majestät; im Fall aber einer Unzulänglichkeit / soll besagten Ständen erlaubet seyn / auf besagten Zuschuß oder Subsidien zu gedencken / so / wie es durch die gegebene schrifftliche Versicherung ausgemachet ist.

Ist bewilliget / so ferne die Versicherungen vor der Berennung geschehen.

XXXIV. Soll denen Innwohnern besagter Stadt und Castellaney erlaubt seyn auf die Universitäten nach Franckreich zu gehen / daselbst die Gradus Doctorum anzunehmen / und sollen eben so tüchtig und angesehen seyn / als hätten sie selbige auf denen Universitäten des Landes-Herrn angenommen / ohne daß man deswegen einiger anderer Vergünstigung / als gegenwärtiger Articul, nöthig habe. Ist bewilliget zur Friedens Zeit.

XXXV. Weil die Einwohner besagter Stadt und Castellaney, einen Theil ihrer Güter in Flandern, Artois, Dornick / Cambray, und andern benachbarten Ländern haben / im Fall eines Theils der Souverain des Landes die Güter derer / die aus der andern Province sind / confisciret / und befürchtet / daß der andere Landes-Herr dergleichen wieder die Stadt / und Castellaney vornehmen werde; so ersuchet man gehorsamst / sich zu erklären / daß keine Confication derer Güter / Einkünfften / Effecten und Waaren / die in besagter Stadt und Castellaney sind / und denen Unterthanen Sr. Catholischen Majestät zugehören / ergehen solle / daß sie nicht können weggenommen / noch aus Ursachen des Kriegs auffgehalten werden / auf die Art / wie es in übrigen Spanischen Niederlanden geschehen ist. Man wird diesen Articul denen Hochmögenden unserer Herrschafft am besten recommendiren.

XXXVI. Soll eben dieses beobachtet werden / in Ansehen derer andern Unterthanen / anderer Fürsten und Stände / mit welchen Se. Maj. möchte folgends im Kriege stehen. Bewilliget / wie zuvor.

XXXVII. Soll besagtes Land gäntzlich der Contribution, welche es möchte schuldig seyn / erlassen seyn. Abgeschlagen.

XXXVIII. Soll dasjenige was die Einwohner besagter Stadt und Castellaney zur Armee derer Alliirten an Getrände / Vieh / Wägen / Schantz-Gräbern / Fachinen / Pallisaden / Piquen ꝛc. und andern Victualien geliefert / bezahlet werden / so wie es bey der Belagerung Menin geschehen ist.

Man wird thun / was billig ist.

XXXIX. Sollen keine Trouppen an Cavallerie, Dragonern / noch auch Infanterie in die ofsenen Städte / Flecken / Gemeinen und Kirch-Spielen der Castellaney in die Winter-Quartiere geleget / sondern in die verschlossene Städte und Cazernen einquartieret und ihnen der Proviant auf Unkosten des Landes-Herrn oder deren Alliirten dahin geliefert werden. Man wird thun was Kriegs-Manier / und sich derer Unterthanen Besten stäts lassen angelegen seyn. 1708.

XL. Sollen die Trouppen / die durch die offenen Städte / Flecken und Kirchspielen marchiren / daselbst nichts mehr / als das bloße Logis haben / und solches soll durch die Obrigkeit der Oerter eingerichtet werden. Man wird die Castellaney zu Rysel tractiren / als ein Land / das der Botmäßigkeit derer Alliirten unterworffen ist.

XLI. Soll in besagter Castellaney auf ihre Unkosten ein Land Auffseher und andere Bediente und Landes Knechte geordnet u. zu guter Sicherheit des Landes / wenn es besagte Stände vor nöthig erachten / bestellet werden. Man wird darüber mit denen Ständen des Landes handeln.

XLII. Sollen die Materien u. Nothwendigkeiten zu denen Manufacturen / die aus dem blatten Lande / so unter dem Gehorsam Sr. Cathol. Maj. oder dessen Alliirten lieget oder auch aus Franckreich kommen / frey in besagtes Land gehen / ohne dem Landes-Herrn einigen Zoll und Accis zu zahlen / so / wie es unter der Herrschafft von Franckreich geschehen ist / zu Folge des Taxes, von Anno 1671. Weil diese Sache von grosser Beobachtung ist / wird man sie untersuchen.

XLIII. Sollen die Innwohner besagter Stadt und Castellaney ihre Arbeit / Marchandisen / Waaren und Vorrathen in das Land Sr. Catholischen Majestät / ihrer Alliirten / Franckreichs / Spanien und anderer Stände bringen / ohne einiges Zoll-Recht zu zahlen / aus Ursachen des so schlechten Werths solcher Manufacturen / so wie es bißhero geschehen ist. Wie vorhin.

XLVI. Soll der Zugang frembder Manufacturen in besagtes Land nicht zugelassen seyn / es sey denn auf diese Art / wie es zu Antwerpen ist. Wie vorhin.

XLV. In Ansehen anderer Manufacturen und Waaren / soll kein ander Zoll-Recht gestifftet werden / als wie es gewesen ist / da das Land noch unter dem Gehorsam Sr. Catholischen Majestät vor 1667. war. wie vorhin.

XLVI. Sollen die Obligationes, Handschrifften / Wechsel-Briefe und andere Schulden / die vor und wehrender Belagerung gemachet worden / bezahlet werden / mit solcher Müntze / wie sie zur Zeit der Bezahlung wird gangbar seyn / es müste denn in denen Wechsel-Brieffen etwas anders ausgemachet seyn. Ist bewilliget

XLVII. Soll kein ander Geld- oder Silber-Müntze / als die in der Stadt Antwerpen gangbar / unter das Volck eingeführet werden. Ist bewilliget.

XLVIII. Soll denen Innwohnern besagter Stadt und Castellaney vergönnt seyn / so wol in die blatten Städte und Lande Ihrer Catholischen Majestät als auch nach Franckreich zu gehen / und daselbst / vermittelst eines Scheins ihrer Obrigkeit von ihrer Wohnung und Sitz / Gewerbe zu trei-

1708.

ben. Sie müssen sich nach den Fuß derer andern Unterthanen der Alliirten richten.

XLIX. Soll die Obrigkeit der Stadt Ryßel/ wie bißhero aus einem Ober-Auffseher/ Schöppen/ denen Räthen/ geschwornen Acht-Männern/ Vorsitzern/ Weisen/ Auffsehern/ Friedens-Stifftern/ Richtern der Güte und andern Untergebenen Beysitzern/ zusamt denen Raths-Herren/ Procuratorn, Stadt-Schreibern/ Schatz-Meistern/ Einnehmern/ Schössern/ Prevôt-Lieutenant &c. mit eben denen Rechten/ Privilegien/ Vortheilen/ Titeln und Versorgungen/ so sie bißher genossen/ bestehen. Bewilliget auf den Fuß/ wie von Anno 1667.

L. Soll die Abwechselung besagter Chargen jährlich am Fest aller Heiligen/ und zwar genau nach denen Schrifften und Privilegien/ die darbey sind/ und nach gewöhnlicher Form/ ohne einige Verringerung noch Vermehrung derer Personen oder Commissarien geschehen. Wie zuvor.

LI. Sollen diejenigen Commissarien/ welche noch in der Stadt bleiben/ und von Ihrer Allerchristlichsten Majestät versorget werden/ fernerhin ihr Leben/ währenden ihrer Functionen/ hinbringen/ wie es geschehen ist von Anno 1667. als das Land durch besagte Ihro Majestät gewonnen worden. Man will es überlegen.

LII. Sollen die jetzigen Oberkeiten in ihren Aemtern die gewöhnl. Zeit über behalten werden. Ja/ biß auf aller Heiligen.

LIII. Sollen diejenigen/ die in diesem Hauße nicht einheimisch sind/ und die ihr Ansehen nach Gewonheit und Privilegien besagter Stadt nicht haben/ nicht in Stadt-Rath erhoben werden. Man will die Privilegien ansehen.

LIV. Sollen die Gesellschafften und Genossenschafften derer Künste und Handwercker/ item, die Schiffleut besagter Stadt in der Jurisdiction, Gerechtigkeit und Policey besagter Obrigkeiten behalten und geschützet werden/ wie es biß anhero gewesen ist; und soll kein anderer/ der nicht recht darzu hat/ er seye wes Nation er wolle/ etwas in dieser Stadt und Gebiethe/ von Waaren und Manufacturen verthun oder einzeln verkauffen. Wenn es mit ihren Privilegien überein kommt.

LV. Soll kein Handwercker/ Weckler oder Künstler mit Gewalt anderswohin gebracht werden. Bewilliget.

LVI. Sollen die Barbierer und Paruquenmacher/ so/ wie sie ihre Privilegia erworben/ unter dem Schutz und in Policey des Raths gelassen und behalten werden. Man wirds überlegen.

LVII. Soll die Börse/ wo sich die Kauffleute versammlen/ vor sie bestimmet bleiben/ da ihnen zusammen zu kommen/ und sich täglich zu unterreden/ soll vergönnet seyn/ ohne daß es zu einigem andern Gebrauch solle gezogen werden/ es seye unter was Vorwand es wolle. Ist bewilliget.

LVIII. Soll das Eigenthum des Stadt-Hospitals bey besagter Stadt in eben der Form und Beschaffenheit/ wie bißhero/ verbleiben/ ohne daß es durch einigen Vorwand könne eingerissen/ und zu etwas anders gebraucht werden. Ist bewilliget.

LIX. Soll der Vergleich zwischen Sr. Allerchristlichsten Majestät und dem Magistrat wegen Auffnahme und Weiterung der Stadt/ nach seinem Laut und Umständen behalten und beobachtet werden. Bewilliget.

1708.

LX. Sollen die Canonen und Kriegs-Munition zusamt dem Zeug-Hause und was dazu gehöret/ der Stadt zum Eigenthum und Gebrauch/ so/ wie bißhero bleiben/ und fernerhin bey dem Magistrat stehen/ wenn es dem Landes-Fürsten gefiel/ selbige sich zuzueignen/ denselben den Werth der Artillerie und Rüstung zahlen zu lassen. Bewilliget auf das/ was sich in der Stadt befindet.

LXI. Soll die Einquartierung der Kriegs-Völcker durch den Magistrat eingerichtet werden/ wie es bisher geschehen ist/ und die Officirer und Soldaten/ welche in besagter Stadt in Garnison liegen werden/ oder durch den Ort durch marchiren/ sollen in die Zelte/ Quartiere, Casarnen und andere Oerter verleget werden/ alles unter Anordnung besagten Magistrats, welcher ihnen durch seine Liefferanten die Matratzen/ Tücher und Decken/ so ihnen zukommen/ und die ihnen dazu sollen auffgehaben werden/ liefern lassen wird; und im Fall besagte Behältnisse derer Officirer nicht zulangen/ sollen sie in die Schencken und Wirthshäuser durch des Magistrats Anweisung geleget werden/ wo besagte Officirer auf ihre Unkosten zehren können/ ohne daß auf einige Art ausser bey Ankunfft des Landes-Herrn die Bürger beleget werden/ in welchem Fall besagte Einquartierung des Hofes ebenfals durch besagte Obrigkeit gewöhnlicher Massen soll eingerichtet werden. Man wird schon mit dem Magistrat auf billige Art eines werden.

LXII. Soll es wegen der Fortification der Stadt-Thore/ Brücken und ihrer Ausbesserung also gehalten werden/ wie es unter der Herrschafft Sr. Catholischen Majestät gewesen. Man wills untersuchen.

LXIII. Sollen die Häuser/ Wohnungen/ Proviant-Häuser und Güter besagter Bürger und Innwohner/ nicht visitiret noch unter einigem Vorwand besucht werden/ falls es nicht durch Anordnung des Magistrats und in Gegenwart eines Schöppens geschiehet. Bewilliget.

LXIV. Soll der Mons pietatis, der von Bartholomæo Musurel in dieser Stadt auffgerichtet worden/ samt allen Vorrath/ Mobilien/ Geld und andern Dingen/ welche darzu gehören/ in seiner Form und Beschaffenheit/ wie bißher/ erhalten werden/ daß er mag wieder erstattet oder verkauffet/ und die Grund-Gelder nach der Einsetzung besagten Montis, angeleget werden. Bewilliget.

LXV. Soll der Mons pietatis, welcher in dieser Stadt durch die Erz-Herzoge aufgerichtet worden/ seinen Glaubigern angewiesen bleiben/ mit allen Gebäuden/ Geld/ Mobilien und Vorrath/ und allem/ was daher kommen/ oder darzu gehören kan/ daß er möchte von dem Magistrat verwaltet/ und von denen Bedienten/ die vorjetzo dazu bestellet/ versorget und regieret werden/ auch

1708. nach ihrem Tode durch diejenigen / die dazu durch den Magistrat werden ernennet und bestimmet werden / ohne daß einige andere Bediente sich darum bekümmern sollen. Bewilliget.

LXVI. Die Bedienten / derer Wasser- und Forst-Aemter / die in besagter Stadt an dem Orte la Motte Madame genennet / zu Obsicht des Waldes von Chalempin und der Castellaney in Rüssel / erblich gemacht sind / sollen bey ihrem Zustand / Bedienungen / Rechten / Gagen, Privilegien und Freyheiten / welche sie bißhero gehabt / behalten und gelassen werden / sowohl als auch diejenigen / die bey dem Zoll-Recht und Einnahme zu handeln und zu schaffen haben. Man wird es untersuchen.

LXVII. Soll das Münz-Haus in besagter Stadt erhalten / und das Geld nach dem Stempel des Landes-Herrn geschlagen werden. Bewilliget.

LXVIII. Sollen diejenigen / die ihre Zuflucht in diese Stadt und Castellaney genommen / zusame den auswärtigen / von was Nation oder Geschlecht sie seyn mögen / die daselbst sich nieder gelassen haben / auch daselbst mit ihren Weibern und Kindern verbleiben / u. ungehindert ihr Gewerb und Handel fortsetzen. Bewilliget / wenn sie sich wohl aufführen.

LXIX. Soll denjenigen von besagten Inwohnern / Geistlichen / Königlichen Kriegs-Bedienten / Commissarien und Kriegs-Controleurs, (wie nicht weniger, so gar die Frembden / welche sich wegmachen wollen / solches thun dörffen /) innerhalb 2. Jahren mit ihren Mobilien / Waaren / Vorrath- und Grund-Geldern / zugleich als mit allen denjenigen Geldern / welche sie durch Verkauffung ihrer Güter gelöset / was sie wollen / vorzunehmen / oder auch durch ihre Weiber / Kinder oder Freunde / denen in besagter Stadt und Castellaney zu geben / oder durch wem sie es nur für gut befinden / bestellen zu lassen / erlaubt seyn / und wenn sie sich wegwenden / soll ihnen noch darzu ein freyer Paßeport vor ihre Personen / Familien / Mobilien und Haußrath ohne Entgeld gegeben werden. Ist bewilliget auff 6. Monath / nach welchen sie sich accommodiren müssen / und die Familien müssen ihren Vätern oder Männern folgen.

LXX. Soll denenjenigen / die sich der Belagerung oder anderer Ursachen wegen aus besagter Stadt begeben / erlaubet seyn / wiederum innerhalb 1. Jahr dahin zu kommen / mit ihren Familien / Mobilien und Hauß-Rath / welche weder weggenommen noch angehalten werden sollen / und soll währender solcher Zeit ihnen frey stehen / mit ihren Gütern zu machen. Im Fall auch währender solcher Zeit ein Todes-Fall sich ereignete / sollen die ihren durch Testamente oder ohne Testamente succediren oder erben. Bewilliget.

LXXI. Sollen die von Adel oder andere Häupter der Familien / Väter oder Kinder / die sich in Diensten ihrer Allerchristl. Maj. befinden / wenn sie nicht innerhalb 2. Jahren wiederum zuruck kommen können / ohne daß ihre Güter und Vorrath weggenommen / oder angehalten werden / während solcher Zeit Freyheit haben / ihre Aemter zu verkauffen / und mit ihren Gütern anzufangen / was ihnen gut deuchtet / ohne daß ihr Vatter und Mutter / Kinder oder andere Freunde / wenn sie zwischen der Zeit in Diensten bleiben solten / einigen Verdruß an ihren Personen oder Gütern leiden dörffen. Bewilliget auf 7. Monat. 1708.

LXXII. Soll alle Feindseligkeit / die vor und währender Belagerung von denen Einwohnern besagter Stadt und Castellaney begangen worden / vergessen und pardoniret seyn / und die Gefangenen / von was Stand sie seyn mögen / sollen loß gelassen / und ohne einige Ranzion befreyet seyn / noch gefangener und verkaufftet Pferde wegen belanget werden. Bewilliget.

LXXIII. Sollen die künfftigen Gouverneurs dieser Stadt Catholisch / und verbunden seyn / zu schweren / und den gewöhnlichen Eyd zu leisten. Abgeschlagen / was die Religion anlangt.

LXXIV. Soll die Beobachtung derer Rechten / Gebräuche / Privilegien dieser Stände / der Stadt und Castellaney durch den Landes-Herrn / wie es jedesmahl von den Lands-Fürsten geschehen / beschworen werden. Bewilliget.

Geschehen und ausgefertiget in der Versammlung der Stände besagter Stadt und Castellaney den 22. Octobr. 1708.

Armeen Situation und Motus.

Nachdem es mit der Stadt Ryssel so weit gekommen / solte es auch der Citadell vollends gelten / die nicht zu retten war / nachdem die Stadt nicht entsetzet worden. Die feindliche Armee hatte etwas dergleichen zu unternehmen nicht für thunlich erachtet / sondern war in oben angezeigter Situation an der Schelde stehen blieben / davon sich der Vendome mit einem zimlichen Corps an die Brügger Fort / der Gegend Bellem gezogen / so waren auch Detachements in Wynendal, Ghistel, Oudenburg ausgesetzet worden / um denen Alliirten / wie schon vorher gedacht / alle Zufuhr abzuschneiden. Der von Marlborough war bey diesen Umständen nach Roncq marschiret / allwo doch seines Bleibens nicht lang gewesen / da er in der Nacht zwischen 6. und 7. Octobr. nach Rumbeck und Hooglede bey Roussélaer gegangen / und dem Vendome bey Oudenburg anzugreiffen vermeinet / welcher sich aber davon und über die Brügger Fort gemacht / daß die Unserige Oudenburg besetzen / hernach in das Lager bey Roussélaer zuruck kehren können. In der Retirade durchstach der Feind alle Dämme / daß die um Ostende herum alle unter Wasser gesetzet / und mit Wagen fortzukommen unmöglich / mithin denen Alliirten die daher allein zu erlangende Beybringung derer Convoyen ungemein schwer gemacht wurde / und stund man in denen Gedancken / es solte die Belagerung von Ryssel auszuführen / schwerlich gelungen seyn / wenn die Feinde sich bald Anfangs dieses Vortheils bedienet. Sie hatten auch Zeit währender Belägerung einen Anschlag auf Ath gehabt / um es durch Verrätherey zu überrumpeln / allein der Rath wurde krebs-gängig / weil 2000. vom Duc de Bourgog-

Feind flicht in Retirade alle Dämme durch.

1708.

Hat vergebenen Anschlag auf Ath.

ne, zu Ausführung des Wercks commendirte Trouppen zu spät kamen / daß die voraus gegangene / bey dem langen Warten entdeckt worden / und mit Noth sich durch die Fluche wieder davon machen konten. Die Beybringung des Proviants und anderer Nothwendigkeiten fiel denen Alliirten gewälig schwer / weil der Feind alles unter Wasser gesetzet / doch funden sie noch Gelegenheit auf erfundenen Platten-Barquen oder Kahnen die Nothdurfft von Ostende biß Leffingen und Schlip zu bringen / da es dann auf Karren mit ungemein hohen Rädern geladen / und durch das Wasser weiter biß in Alliirtes Lager gefördert wurde. Diesem nun vorzukommen / ließ der Feind gleichmäßige Barquen machen / sie mit bewaffneten Leuthen besetzen / die Convoy-Barquen der Alliirten angreiffen / daß nun dermahlen ein See-Krieg geführet wurde / wo kurtz vorher ein trocken Land gewesen. Weil aber dadurch denen Alliirten die Zufuhr nit abgeschnitten werden konte / fassete der Feind den Anschlag Leffingen und Schlippe wegzunehmen / und selbige hiermit gäntzlich zu hemmen. Die Brücke zu Schlippe wurd bald erobert / aber mit Leffingen wolte es nicht fortgehen / zu dessen Bestreitung Monsr. de Puiguion abgefertiget worden / und das Werck mit Ernst anzugriffen / Ordre hätte / weil mehr gedachter Posten denen Alliirten noch allzuvortheilhafft / dem Feind aber an der Communication zwischen Gent / Brügge und Neuport hinderlich war / dergestalt daß Er den Canal von Neuport nicht brauchen konte. Man öffnete die Trencheen mit viel Mühe / weil alles voller Wasser / mithin dergleichen Arbeit nur auf dem Stein-Damme des Orts vorzunehmen war: Die Belagerten thäten auch einen Ausfall / tödteten viel Leute / nahmen auch nicht wenige / und unter selbigen den Feld-Marschall Marquis de Croisy, gefangen / daß es das Ansehen gewann / ob würde des Feindes Anschlag auf diesem Ort unfruchtbar ablauffen; allein in der Nacht zwischen den 25. und 26. Aprll / da man dem Verlaut nach / die Freuden-Bezeugung wegen eroberten Ryssels / etwas starck getrieben / und frisch dabey getruncken haben solte / gelung es denen Dragonern des Mr. Puiguion, unter einer falschen ab Seiten der Trencheen gemachten Attaque / an einem andern Ort durchs Wasser einzudringen / u. sich von dem Ort Meister und die Guarnison zu Kriegs-Gefangenen ohnversehens zu machen. Es war in selbigem eine zimliche Quantität Pulver auch andere Mund- und Kriegs-Provision gefunden worden / die nach der Alliirten Lager gehen sollen. Das wär nun nicht ein geringer Schade / das schlimste aber / daß bey so gestalten Sachen / die noch offen gewesene einige Zufuhr von Ostende her verschlossen / und der daselbst sich findende in einigen 1000. Mann aus Engelland gekommenen Succurs herbey zu marschiren verhindert worden. Brod und andere Nothdurfft zu haben / ließ der von Marlborough unterm Erb-Printzen von Hessen-Cassel ein Detachement von 15000. Mann gegen la Baisée und Lens gehen / um die Castellaney von Ryssel zu bedecken daß der Feind nichts mehr daher hohlen könte / da hingegen die Alliirte den Vorrath wegnehmen / auch selbigen in Artois u. s. w. zusammen / hernach in ihr Lager führten und dergestalt Unterhalt fanden. Der Feind that ein gleiches vom Lande von Waes; um Alost, zwischen der Schelde und Dender / brachte das Erbeutete theils nach Gent / theils nach Dornick und Mons in die Magazinen / der Land-Mann mochte dann sehen / wo er auf den Winter etwas zu essen bekommen würde. Als nun sonst / nach oben erzehlter Capitulation, die Alliirte den 25. Octob. das Magdalenen-Thor besetzten / fanden sie in der Stadt grossen Mangel / sonderlich an Pfeffer / Saltz / Fleisch und Butter / und soll der Marschall von Boufleur etliche Tage lang selbst auf seiner Taffel Pferde-Fleisch gehabt haben. An jetzt gedachtem Tage Morgens marschirten der Ritter von Louxenbourg nebst 1700. Frantzösischen Reutern mit ihrer Equipage durch das Magdalenen-Thor aus der Stadt / um sich nach Dovay zu begeben; Das Fuß-Volck aber war unterdessen in die Citadelle gezogen / und soll dasselbe dem Verlaut nach in 5000. Mann bestanden seyn. Nachdem nun die Frantzosen am 26. dieses die Stadt völlig geräumet hatten / nahmen die Alliirten Holländer selbige zwischen 1. und 2. Uhr mit 15. Bataillonen in Besitz und trat der in Holländ. Sold stehende Hertzog v. Hollstein Beck das Commando daselbst an; Immassen denn auch 10000. Gräber aufgeboten worden / welche die Approschen füllen / u. die Breschen wiederum ausbessern solten. Man zehlete 100. Burger / welche getödtet worden / weil sie ihre Neugierigkeit unter währender Belagerung / veranlasset / sich zu sehr zu wagen. Es war auch fast der dritte Theil der Stadt ruiniret worden / nemlich die Kirch-Spiele St. Peter / St. Andreas und St. Catharinen; Auch befand sich unter denen eingeäscherten Gebäuden das Haus / der Berg der Barmhertzigkeit genandt / in welchem sehr viel verpfändete Waaren und andere Sachen gelegen / also daß die Stadt hierdurch grossen Schaden erlitten hatte.

1708.

Ryssel von Staaten besetzt.

Nimmt Leffingen weg.

Macht Alliirten Subsistenz knap.

Der Boufleur wurde am Frantzösischen Hofe (denn was andere gedacht und geurtheilet / wird sich unten in einem lesens-würdigen Berichte eines hohen Officiers von der Belagerung Ryssel finden) gerühmet / eine recht tapffere und kluge Gegenwehr / mithin / wie man saget / das Seine zur Gnüge gethan zu haben / deshalben ließ der Allerchristlichste König demselben sagen / daß ihme vergönnet seyn solte / einen Commendanten / welchen er wolte / in die Citadelle zu setzen / und mögte er vor seine Person mit der Reuterey nach Dovay marschiren / weil Se. Majest. mit seinen bisher geleisteten guten Diensten vollkömmlich vergnüget wären: Allein er gab zur Antwort / daß er Sr. Majest. allerunterthänigst ersuchte / ihm den Ruhm zu gönnen / daß er die Citadelle eben so wohl beschützen mögte / als er in Ansehung der Stadt gethan habe. Gleichwie nun der König an diesem tapffermäßigen Schluß einen sonderbahren Gefallen trug: Also ließ er ihm ferner sagen / seine Person wohl in acht zu nehmen / und im Fall er verwundet oder unpäßlich würde / bey dem Printzen Eugenio um ei-

Boufleur geht ins Citadell /

Obs gleich sein König nicht begehrt.

nen

1708. nen Paß anzuhalten/ und sich heraus bringen zu lassen. Boufleur wolte also die Ehre behalten das Citadell / so wohl als die Stadt defendiret zu haben / und blieb also in jenem. Es mochte wohl / da ein Stillstand gemacht worden war / ein und anders von Ubergebung der Citadell gesprochen / aber der Bogen an allerhand Bedingungen von Seiten des Feindes so hoch gespannet worden seyn / daß aus der Sache nichts geworden / sondern es zum Angriff kommen / nachdem der Stillstand bis den 28. October gewähret / binnen welcher Zeit man eine Linie zwischen der Stadt und Citadell gezogen / und fieng der Marchall von Boufleur an / selbigen Abend gegen die zwischen der Stadt und Citadelle gezogene Linie zu canoniren. In der Nacht vor dem 3. November faßte man Posto zur Rechten zwischen dem Magizin und der Contrescarpe / zur Lincken aber hat man eine Linie von 120. Schritten geführet / um das Wasser zu vermeiden. Dazumal waren die Batterien bereits im Stande / sobald man es vor nöthig erachtete / gebrauchet zu werden / und hatte man die Approschen schon auf 40. Schritte von Angle saillant des bedeckten Weges der ersten Contrescarpe geführet. An eben diesem Tage schickte der Hertzog von Marlborough eine Verstärckung von 9. Bataillonen. Den 5. dieses verreiste der Hertzog von Hollstein-Beck / als Gouverneur der Stadt Ryssel mit einem Geleits-Hof des Hertzogs von Vendome in das Bad nach Achen / weil er sich wegen einer alten Wunde übel auf befand / und solte der General-Major Coliers in seiner Abwesenheit zu Rüssel commandiren. Indessen brachte man so viel Lebens-Mittel von denen benachbarten Oertern dahin / daß alles um einen leidlichen Preiß zu haben war. Den 4. logirte man sich auf einen Angle Saillant des ersten bedeckten Weges / und zwar ohne grosse Mühe / weil die Feinde demselben auf Annäherung derer Belagerer verliessen. Die Belagerten schossen bey Tage sehr wenig / und versicherten alle Einwohner der Stadt / daß es ihnen an Pulver fehlete. Den 7. logirte man sich nach unermüdetem Sappiren in die beyden Ende des Triangels von dem ersten bedeckten Wege der Citadelle / und fieng man an das Wasser aus dem Graben zu zapfen. Ehe aber die Belagerer in das Corps des Plazes gelangen können / musten sie durch 3. Gräben und 2. bedeckte Wege dringen. Den 8. war die Mauer / welche das Wasser in den Graben auffgehalten / bereits dergestalt durchbrochen / daß man hoffte / es werde der Graben in zweymal 24. Stunden gantz trucken seyn. In der vorhergegangenen Nacht trieb man die Tranchée 40. Schritte an der Attaque zur Rechten / und ungefehr 130. Schritte an der zur Lincken; Auch brachte man das Logiment im ersten bedeckten Wege zum völligen Stande: Ingleichen verfertigte man eines aus dem Angle Saillant der Contrescarpe. In der Nacht zwischen 9. und 10. wurden die Approchen an denen beyden Attaquen hauptsächlich verlängert. Seit derselben Nacht vereinigte man die 2. Parallel-Linien / und wurden die Sappen sehr weit getrieben / welche der Printz Eugenius ziemlich weit von dem Plaze angefangen / um die Leute desto mehr zu sparen / derer eine ziemliche Anzahl in der Belagerung der Stadt aufgefangen waren / und zwar / wie unten folgen wird / nicht ohne grosses Versehen bey denen Alliirten / denen auch das so gar weit vom Plaz schon angefangene Sappiren deßhalben nicht von allen wohl ausgeleget werden wolte / weil es also viel Zeit / nicht ohne grosse Ungelegenheit und andern Schaden derer Belägerer / hinweg genommen. 1708.

Unterdessen geriethen höchst-gedachte Sr. Durchl. Printz Eugenius in der Nacht zwischen den 10. und 11. November wiederum in Lebens-Gefahr / indem einer unter Dero Adjutanten / als er nicht weit von Sr. Durchl. stunde / mit einer Musqueten-Kugel durch den Leib geschossen wurde / und nicht lange darauff den Geist aufgab. Den 15. hatten die Belagerten allbereit den ersten bedeckten Weg verlassen / ausgenommen 2. Waffen-Pläze / und arbeitete man / um sie des folgenden Tages auch heraus zu treiben. So hatte man auch eine Batterie von etlichen Stücken Geschützes auf der Contrescarpe des ersten bedeckten Weges aufgerichtet. Ingleichen war man auch bemühet / einen Durchschnitt durch das ebene Feld zu machen / und das Wasser aus dem ersten Graben der Citadelle in den Stadt-Graben gegen das Magdalenen-Thor zu leiten / und ließ man die Faschinen herbey bringen / um den ersten Graben auszufüllen. Mittlerweile hatten die Belagerten innerhalb 7. Tagen keinen einigen Stück-Schuß gethan / daraus man urtheilete / daß sie wenig Pulver hätten. In der Nacht zwischen den 16. und 17. griff man denjenigen Plaz an / welchen die Belagerten annoch auf den ersten bedeckten Weg besaßen / und wurde derselbe erobert / worbey die Belagerer nicht mehr als 15. biß 20. Mann an Todten und Verwundeten bekamen / dergestalt daß sie nunmehr gäntzlich Meister von dem ersten bedeckten Wege waren / da indessen das Wasser des Grabens in derselben Nacht ohngefähr 3. Fuß tieff ablieffe. In der Nacht zwischen den 17. und 18. trieben sie ihre Arbeit so weit / als es möglich war. In der folgenden Nacht aber warffen sie 5. Brücken über den ersten Graben / und nachdem sie denselben paßiret waren / fasseten sie Posto auf zweyen Oertern der zweyten Contrescarpe. Den 18. verreiste der Hertzog von Marlborough wiederum zu der Armee nach Rousselaer, nachdem er nach Rüssel gekommen war / um den Fortgang der Belagerung zu befördern. Den 19. spieleten die Belagerten aus der Citadelle sehr hefftig mit Stücken / und ruinirten dadurch in der Neustadt viel Häuser. An eben demselben Tage thaten dieselben einen Ausfall aus dem Logement / welches die Belagerer vor dem zweyten Graben gemacher hatten / worbey sich ein Englischer Lieutenant mit seinen darinnen postirten Granadirern über die Massen tapffer hielte / biß er endlich todt bliebe / und die Seinigen sich zu retiriren gezwungen wurden. Hierauff verjagten die Belagerten die Arbeiter / und warffen etliche Schantz-Körbe übern Hauffen: Jedoch fasseten die Belagerer nachgehends wiederum Posto in ermeldetem Logement. In der Nacht zwischen den 19.

Feindselig keit vor der Citadell fieng an.

Brücken übern ersten Graben gelegt.

Man drauchte Sappiren nicht vom Platz.

1708. und 20. fielen die Belagerten noch viel stärcker heraus / da denn auf beyden Seiten etliche Mannschafft getödtet wurde.

Es hatten aber die Belagerten weit mehr verlohren / als die Belagerer / und wurden von diesem unerachtet des harten Widerstandes 2. Brücken über den zweyten Graben geworffen. Den 20. früh Morgens liessen 2. Frantzösische Ingenieurs über / welche versicherten / daß die Belagerten grossen Mangel an Pulver hätten / und seyen auch die Portionen an Lebens-Mitteln viel kleiner / als sie vorhin gewesen. Weiter berichteten sie / daß der Marchall von Boufleurs eine kupfferne Müntze schlagen liesse / welche künfftig ausgewechselt werden solte / u. stunde auf der einen Seiten: pro defensione Urbis & Patriæ 1708. Zur Beschützung der Stadt und des Vatterlands 1708. Auf der andern aber der Werth / wie viel sie gelten solte. Den 23. fieng man an / von einer kleinen Batterie aus 3. Stücken zu schiessen / um dadurch ein nahes Werck derer Belagerten zu ruiniren. Den 24. legte man unter die Spitze von der Contrescarpe zwischen denen 2. Bastionen eine Minen / welche in der künfftigen Nacht springen solte.

Kupfferne Müntz.

Verschiedene Tage zuvor / nemlich den 8. November war der Hertzog von Marlborough mit 18000. Mann zu Dixmyden angelanget. Worauff die Vor-Trouppen den folgenden Tag 4. feindliche Compagnien Granadierer bey der grossen Brücke an der Fahrt zwischen Ypern und Nieuport angriffen / dieselben zu Kriegs-Gefangenen gemacht / die Brücke besetzeten / in der Castellaney von Veurne viel Getreyde und Futter hinweg nahmen. Indessen war der gewesene Churfürst von Bayren zu Mons angelanget / die Frantzösische Printzen aber hatten Billarde machen lassen / um sich in der Abtey von Enamen an der Schelde / allwo sie ihr Haupt-Quartier hielten / die Zeit zu vertreiben / und das Blutvergiessen andern zu überlassen / da inmittelst der Allerchristlichste König dem Hertzog von Berwick Befehl ertheilet / sich in Teutschland zu verfügen / und das Commando derer Trouppen daselbst zu übernehmen. Den 15. bekam man in dem Lager bey Ryssel Nachricht / daß 2. Preußische Battaillonen wie auch eine Escadron von Heyden / und eine von Lottum in dem Dorff Beauvorde nicht weit von Veurne durch die Frantzosen auffgehoben / und zu Kriegs-Gefangenen gemachet worden. Dessen aber ungeachtet / schickte man täglich Trouppen zu Pferde von der Alliirten Armee aus / um das Getreyde von allen Orten zusammen zu bringen. Unter andern solte das Gebiet Veurne 50000. Säcke liefern / mit welchem man sich aber wegen seines Unvermögens auf 10000. Säcke verglichen.

Marlboroughs Excursion

Brandenburgische aufgehoben.

Den 22. kam der gewesene Churfürst von Bayern mit seinen zusammen gezogenen Trouppen biß 800. Mann starck / auf denen Höhen von Brüssel an / und zwar vor die beyden Stadt-Thor von Löwen und Namur / allwo dieselbe sich alsobald zu vergraben anfiengen / anbey auch mit einer guten Artillerie versehen war. Des folgenden Tages ließ er die Stadt durch einen abgeschickten Trompeter auffordern / welchem zu solchem Ende folgender Zeddul mitgegeben wurde:

Bayer-Fürst von Brüssel.

Memorial vor den Trompeter Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

1708. Er soll dem Commendanten der Stadt Brüssel auffordern / sich an Sr. Churfürstl. Durchl. zu ergeben / welche denselben alsofort mit Dero Armee / und herannahenden Arrillerie angreiffen werden. Se. Churfürstl. Durchl. wissen / daß der Commendant keines Weges im Stande ist / sich mit seinen wenigen Trouppen zu wehren / wenn er demnach Sr. Churfürl. Durchl. nöthiget / die Attaque anzufangen / so wird keine Capitulation weder vor ihn / noch vor seine Besatzung zu hoffen seyn. Der Comendant mag sich nur nicht damit schmeicheln / daß er seine Besatzung nach Antwerpen retten werde / falls er verziehet / sich zu ergeben. Denn man will ihn hiermit benachrichtigen / daß er vor seine Retirade bald ein Hinderniß finden werde / den 23. November.

fodert ihn auff.

Auf diesen Vertrag ließ der General-Lieutenant Pascale, als Commendant, folgende höffliche und zugleich unerschrockene Antwort ergehen:

Gnädigster Herr /

Der Commendant zu Brüssel ist sehr unglückl. daß er die Ehre nicht hat / von Ew. Churfl. Durchl. gekennet zu seyn. Ich erkühne mich / dieselben zu versichern / daß er alles dasjenige thun wird / was ein ehrlicher Mann thun soll: daß er mit seiner Besatzung überaus wohl zu frieden ist / und daß er die Ehre hat / in tieffster Ehrerbietung zu seyn

erhält abschlägige Antwort.

Gnädigster Herr /

Brüssel / den 23. Nov. 1708.

Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigster und gehorsamster Diener.

Mitlerweile hatten sich viele vornehme Persohnen aus der Stadt begeben: Die Feinde aber arbeiteten mit allem Fleiß an zwey Batterien / welche sie auf die verbrennte und ruinirte Häuser anlegten. Dargegen schoß die Besatzung / welche in 6. bis 7000. Mann bestunde / von 3. Batterien tapffer heraus / wordurch die feindliche Arbeit sehr verhindert wurde. Den 26. frühe Morgens um 9. Uhr feuerten die Feinde von einer mit 8. Stücken besetzten Batterie sehr heffeig / und warffen auch Bomben aus 4. Mörsern auf die Wälle: Jedoch wurden bald 4 Stücke und 2. Mörser / durch die Stücke derer Belagerten ruiniret. Des Abends um 9. Uhr gaben die Belagerer mit 2. Stück-Schössen ein Zeichen; Worauf ein starckes Detachement aus denen Lauff-Gräben zum Vorschein kam / welches von dem gesamten Fuß-Volck unterstützet wurde. Als sie nun mit fliegenden

greifft den Ort mit Ernst an.

Fahnen

1708.

Fahnen bis auf 200. Schritte von denen Palisaden der Contrescarpe fortgerücket waren / worbey sie gegen das Feuer derer Belagerten ganz blos stunden/ thaten sie 8. Angriffe hinter einander auf die Contrescarpe / jedoch wurden sie allemahl durch die Besatzung tapffermäßig abgetrieben. Dieses Gefechte währete bis den 27. Morgens um 6. Uhr / da sie denn zwar ein Logement auf dem Glacis der Contrescarpe zu machen anfiengen/bald aber wiederum durch einen Ausfall derer Belagerten daraus vertrieben worden. Hierbey bekamen jene 1500. Todte / und diese nicht über 300. Mann an Todten und Verwundeten. Dazumahl hatte der Commendant bereits die gantze umliegende Felder gegen der Nieder-Stadt unter Wasser gesetzet/ dergestalt/ daß er sich in der eussersten Noth durch das Thor von Flandern nach Dendermonde hätte retten können. Den 27. Nachmittags begehrte der gewesene Chur-Fürst von Bayern einen kleinen Stillstand der Waffen/ um seine Todten zu begraben / und die noch auf der Wahlstadt liegende Verwundete abzuführen/welches ihm auch verwilliget wurde; Allein sein Absehen gieng vielmehr dahin / daß er bey solcher Gelegenheit desto sicherer und stiller abziehen könte / wie anjetzo bald berichtet werden wird. Als nemlich die hohe Generalität derer Alliirten versicherte Nachricht erhalten hatte/ daß jetztgedachter gewesene Chur-Fürst mit einigen Trouppen gegen Brüssel im Anmarsch seye/um selbiges zu belagern / so wurde alsofort beschlossen/ über die Schelde zu setzen / und sich gegen diese Stadt zu wenden. Solchemnach begab man sich den 25. November von Rousselaer auf den Marsch mit 100. Escadronen und 50. Bataillonen unterm Commando des Hertzogs von Marlborough und 50. Escadronen nebst 19. Bataillonen / welche Printz Eugenius commandirte/ um die Zurucklegung dieses Strohmes an 3. oder 4. Orten zu versuchen. Dieses gieng auch dermassen glücklich von statten / sonderlich da der grosse Damm / den die Feinde zu Schwellung des Flusses gemacht / wider all ihr Dencken zerrissen war / daß der Hertzog von Marlborough nebst dem Grafen von Tilly den 27. frühe Morgens mit denen Holländischen Trouppen bey Kerckhoven/ohne Verlust eines einzigen Mannes und ohne Lösung eines Gewehrs/über ermeldten Fluß setzten / dergleichen nicht weniger der Graf von Lottum zu Goveren nach Wunsch bewerckstelligte / und weil es dem Printzen Eugenio zu Escanoffe einiger massen zu schwer fallen wolte/ ließ er seine Trouppen nach Kerckhoven marschiren / welches dazumahl nebst Govern bereits eingenommen worden war; Worauf jetztgemelte Trouppen daselbst ebenfals durchsetzten. Kaum aber wurden die unterm Commando des Hertzogs von Burgund an der Schelde postirte feindliche Trouppen diese Annäherung derer Alliirten gewahr / so nahmen sie an demselbigen Tage die schleunige Flucht / theils gegen Grammont / theils gegen Dornick/ und theils gegen Gent. Nebst der Mannschaffe aber / welche man ihnen tödtete / worbey auch 2000. Mann gefangen wurden / nahm man ihnen 2. Standarten/ ein paar Paucken/ viele Bagage und Lebens-Mittel / wie auch einige Munition, und konte niemand begreiffen / warum sie sich in ihrem Posten nicht besser gewehret hatten/ indem sie sich überall sehr wohl verschantzet/ anbey auch groß-sprecherlich vorgegeben / daß sie die Alliirten zwingen wolten / in ihrem eigenen Lande Hungers zu sterben. Nachdem nun die feindliche Armee solchergestalt zerstreuet worden / oder besser zu reden / nachdem sie sich selbsten durch ihre Furcht zerstreuet / und sich dargegen die Alliirten auf die Höhe bey Audenarde postiret hatten / schickten diese Letztere die meisten Trouppen wiederum in das Lager vor Ryssel / von dannen sie gekommen waren. Den 28. frühe Morgens folgete ihnen Printz Eugenius von Savoyen. An eben selbigem Tage wurde der General-Lieutenant Dompre mit 40. Escadronen detachiret. Unterdessen erhielte man durch verschiedene Expressen die erfreuliche Nachricht / daß in der Nacht zwischen dem 27. und 28. der gewesene Chur-Fürst von Bayern die Belagerung der Stadt Brüssel mit solcher Eilfertigkeit aufgehoben / und in seinem Lager 12. Stücke Geschützes / 4. Mörser/ vieles Schantzzeug und ungefehr 800. Krancke oder Verwundete zurück gelassen habe. Denn obschon die Feinde am ermeldten 27. ihre Stücke annoch gegen die Stadt verschiedene mal nacheinander spielen liessen / und man dannenhero glaubte / sie würden in der folgenden Nacht die Contrescarpe von neuem angreiffen / weswegen auch der General Pascale den grösten Theil der Besatzung dahin postirte; So geschahe doch eine Stunde hernach obgedachter schimpffliche Abzug in aller Stille/ und retirirte sich der gewesene Chur-Fürst gegen Charleroy / weil er benachrichtiget worden war / was massen der Hertzog von Marlborough mit der Alliirten Armee über die Schelde herüber passiret seye. Hierauf setzten die Husaren und Dragoner von Brüssel denen flüchtigen Feinden nach/ und brachten des folgenden Tages viele Gefangene ein. Man rechnet hierbey/ daß diese unglückseelige Belagerer vor Brüssel 1800. Mann verlohren haben / unter welchen sich verschiedene vornehme Officierer befanden. Von Seiten derer Belagerten seynd nur ungefehr 300. Mann theils verwundet theils getödtet worden / und den 28. stellte man in der glücklich befreyten Stadt ein solennes Danckfest an. Als inzwischen die erfreuliche Zeitung von der Befreyung der Stadt Brüssel in dem Lager vor Rüssel anlangte / ließ man diese Zeitung alsobald drucken / und warf einige an Steine gebundene Exemplarien in die Citadelle / worauf aber die Belagerten mit Granaden antworteten. Dazumal waren beyde Theile einander schon so nahe / daß sie zusammen reden konten / und schickte der wieder zurück gekommene Printz Eugene einen Trompeter in die Citadell zu dem Bousleur, diesem Nachricht zu geben / was mit Brüssel passiret/ und anzutragen / er solte nurselbst einen Officier in die Stadt senden / um sich der Warheit von allem zu erkundigen/ diesemnach doch nicht ferner auf dem Vorsatz bleiben / eine Festung hartnäckig zu vertheidigen / die keinen Succurs zu hoffen / vielmehr auf die Erhaltung seiner sonst immer mehr in Gefahr stehenden Person und

1708.

Bayer-Fürst retirirt sich.

Bousleur der Sachen bericht und zur Uebergab ermahnt.

Alliirte marschiren zum Entsatz.

Passiren d. Rückl. die Schelde.

unter-

1708. untergebnen Garnison zu dencken / nachdem er sich so lange und sowohl vertheidiget / und also keinen Vorwurff zu fürchten hätte / wenn er sich zu dem bequemte was das unvermeidliche Schicksal der Waffen erfoderte. Prinzen Eugene solte es widrigenfals gar leyd seyn / wenn er bey fernerm Widerstreben / hernach / bey doch folgender Eroberung / die Ehren-Bezeigungen nicht zustehen könte / die ein so tapfferer Capitain und so mannhaffte Garnison sonst wohl verdiente ꝛc. ꝛc. Boufleur hatte Complimente mit Complimenten erwiedert / in der Sache selbst aber sich vernehmen lassen: Er sey noch nicht so gar sehr genöthiget zu capituliren / da sich seine Garnison noch in ziemlichem Stande und bey gutem Willen fände / sich fernerweit männlich zu wehren / hoffende / Prinz Eugene werde so billig seyn / eine desto bessere Meynung von selbiger zu hegen / je länger sie sich / auch bey fast gebrechender Hoffnung des Entsatzes / hielte / u. d. g. Die fernere Bestreitung gieng also weiter fort / und hatten die Belagerer in der Nacht zwischen dem 29. und 30. November eine Sappe vor der Ecke eines Bollwerckes eröffnet / und sich hinein geleget / welches aber nicht ohne Verlust zugieng / indem die Feinde etlichmal ausfielen / und sehr viele Granaden unter jene wurffen. Indem nun der Marchall von Boufleur solchen Ernst sahe / ließ er den 8. December Morgens zwischen 8. und 9. Uhr die Chamade schlagen / und begehrte zu capituliren / da denn einige Zeit hernach jedes Theil 3. Geissel schickte / um die Capitulation zu schliessen / unerachtet gegen die eigentliche Festung noch kein einziger Stück-Schuß geschehen war / dannenhero die Belagerer selbige unbeschädigt eroberten. Die Articul dieser Capitulation aber seynd nachfolgende gewesen:

Capitulirt wegen Nyßler Citadell.

Vorgeschlagene Articul / um denen Alliirten die Citadelle von Nyssel zu übergeben.

I. Daß denen Trouppen derer Alliirten den 11. gegenwärtiges Monathes Decembr. des Morgens um 10. Uhr ein Thor von besagter Citadelle überlieffert werden soll / sals zwischen jetzo und selbiger Zeit besagte Citadelle nicht entsetzet werden wird: Und dieses soll das Königl. Thor seyn / welches das an der Attaque ist / dahin eine Wacht von denen Trouppen der Besatzung gestellet / und selbige von denen Trouppen derer Alliirten durch einen Mitten unter das Gewölbe gedachtes Thores auffgerichteten Schlagbaum abgesondert werden soll / um die Vermischung derer Trouppen und die Unordnung / welche beyderseits entstehen könte / zu verhindern. Es soll auch niemand von denen Trouppen derer Alliirten / es seye wer es wolle / in besagte Citadelle gehen dörffen / und soll unter währender solcher Zeit keine Feindseligkeit ausgeübet / noch einige Arbeit beyderseits von denen Belagerten und Belagerern vorgenommen werden.

Das Thor soll den 9. dieses zwey Stunden nach der von beyden Theilen unterzeichneten Capitulation überliefert / und der Absonderungs-Schlagbaum an das Ende des Gewölbes innerhalb der Citadelle auffgerichtet werden.

II. Daß die Capelle besagter Citadelle nicht aus ihrem jetzigen Zustande gesetzet / sondern nur allein zu dem Gottesdienste der Cathol. Apostolisch-Röm. Religion gebraucht werden soll.

Verwilliget.

III. Daß der Hr. Marchall von Boufleur, der Hr. Ritter von Luxembourg / General-Lieutenant der Provintz und General-Lieutenant der Armeen des Königes / der Herr von Beautan / General-Lieutenant der Armeen des Königes / der Hr. Marquis Füzeliere, erster General-Lieutenant der Artillerie von Franckreich und General-Lieutenant der Armeen des Königs / die Herrn von Tournin, Valocy, Marquis von Raves, Permangle, und Serville, Marechaux de Champ, die Herren Brigadierer mit allen Officierern von dem grössern Staat der Stadt und Citadelle / alle Officierer / Soldaten / Dragoner und andere von allen Trouppen sowohl Französische als Ausländische und die Compagnien derer Krancken / alle Officierer von der Artillerie, Ingenieurs, alle diejenige / welche auf denen Wercken gebrauchet worden / und andere dergleichen / wer sie auch seyn mögen / welche sich in besagter Citadelle zum Dienste des Allerchrist. Königs befinden / ohne einiges Ansehen der Person / genannt oder ungenannt / den 13. dieses gegenwärtigen Monats um 9. Uhr des Morgens mit Gewehr / Bagage und Pferden / klingendem Spiele / Kugel im Munde / an beyden Enden brennender Lunte / Krieges-Munition / jedem vor 20. Schöss und fliegenden Fahne / 12. groben Stücken Geschützes und 4. Mörsern / nach der Wahl derer Belagerten / mit ihren Laveten / Waffen und Munition zu 12. Schössen aus jedem Stücke durch das Dauphinische Thor ausziehen sollen / um sich insgesammt nach Dovay durch den kürtzesten Weg zu begeben / in einem oder zweyen Tagen / gleich sals nach der Wahl derer Belagerten / und soll man sie aus keinem Vorwande / wie er auch seyn mögte / nöthigen / einen andern Weg zu nehmen / wie ihnen denn auch eine genugsame Convoy von Seiten derer Alliirten zugegeben werden soll / zur Sicherheit sowohl von der Besatzung / als auch der Equipage.

Sie sollen den 10. dieses Monates mit Munition jedem zu 10. Schössen und mit 6. Stücken Geschützes / nemlich 3. zwölff Pfündigen und 3. achtpfündigen ausziehen. Der Uberrest des Articuls ist verwilliget / ausgenommen / daß es erlaubet seyn soll / die Herren von Tourtin, von Maillebois und von St. Martin zur Sicherheit der Zahlung derer jenigen Schulden auffzuhalten / welche zu Dienste derer jenigen Sr. Allerchristlichsten Majest. in der Stadt Nyssel gemachet worden seynd.

IV. Daß zu Forebringung besagter 12. Stücke Geschützes und Mörser / Equipage, Krancken und Verwundeten / wie auch die Officierer gedachter Besatzung bertren zu machen / durch die Alliirten und auf ihre Kosten / 10. Zug-Pferde nebst ihrem Geschirre / 200. Reit-Pferde nebst ihren Sätteln und Zäumen / 100. angespannte Wagen / jeder mit 4. Pferden / und die benöthigten Schiffe mit der Anzahl genugsamer Schiff-Leute und Pferde geschaffet werden sollen / um besagte Schiffe auf dem Canal nach Dovay zu bringen / welchen

Schiffen

1708.

Schiffen gleichfalls eine gnugsame Convoy von Seiten derer Alliirten zur Sicherheit derer Krancken / Verwundeten und Equipage oder anderer Sachen / wormit sie beladen worden sind / zugegeben werden / und daß alles den 12. des gegenwärtigen Monates frühe Morgens angeschaffet seyn soll / damit sie zeitlich genug laden / und damit alles mit der Besatzung zugleich auffbrechen könne / um zu einerley Zeit in Douay zu seyn. In Ermangelung aber derer Schiffe / oder wenn der Fluß nicht schiffbar wäre / soll durch besagte Alliirten ein gnugsame Anzahl Wagen geschaffet werden / um solches zu ersetzen.

Man wird die benöthigten Schiffe zur Fortbringung der verwilligten Artillerie / wie auch vor die Krancken / Verwundeten und Bagage anschaffen.

V. Daß alle Krancke und Verwundete / welche in der Stadt Ryssel verblieben seynd / und welche im Stande seyn werden / mit der Besatzung der Citadelle abzureisen / solches zu gleicher Zeit sollen thun können / und daß ihnen ebenfals Schiffe und Schiffleute / oder anderes Führwerck gegeben werden soll / um sie auf Kosten derer Alliirten und vermittelst des kürtzesten Weges nach Douay zu bringen.

Verwilliget auf den Fuß der mit der Stadt geschlossenen Capitulation.

VI. Daß diejenige unter besagten Krancken und Verwundeten / welche vor jetzo in gedachter Citadelle seynd / und welche nicht im Stande seyn werden / zu gleicher Zeit / wenn die Besatzung ausziehen wird / die Reyse auszustehen / in die Stadt Ryssel durch Fuhren / u. andere Bequemlichkeiten / welche die Belagerer vor dem Abzuge aus der Citadelle schaffen werden / gebracht werden sollen / und daß ihnen in besagter Stadt durch die Alliirten geziemende Quartiere vor die Officirer / Soldaten und Dragoner nebst ihren Betten / Lebens-Mitteln und Artzeneyen auf Kosten der Alliirten / biß zu ihrer gäntzlichen Genesung gegeben werden sollen; eben also / wie sie gewohnt seyn / in denen Hospitälern des Allerchristlichsten Königes tractiret und gepfleget zu werden / wie nicht weniger vor die Aertzte / Feldscherer und andere Personen / welche werden gebrauchet werden / um vor sie Sorge zu tragen / und nachdem viel oder wenig Krancke und Verwundete im Stande seyn werden / fortgebracht zu werden / so sollen ihnen durch besagte Alliirten Geleits-Brieffe / Schiffe und Schiff-Leute geschaffet werden / um in Sicherheit auf dem Canal von Ryssel / nebst Feldscherern / und andern / welche man vorschlagen wird / um unterweges vor sie Sorge zu tragen / nach Douay geführet zu werden.

Verwilliget auf Kosten der Belagerten / ausgenommen die Quartiere welche man ihnen anweisen wird.

VII. Daß die Betten und Anschaffungen derer Hospitäler / welche unter währender Belagerung der besagten Citadelle den Krancken und Verwundeten gedienet haben / denen Herren des Magistrats der Stadt Ryssel oder deren Anschaffern / welchen sie zugehören / wieder gegeben werden sollen.

1708.

Verwilliget.

VIII. Daß der Herr S. Martin, Commissaire Ordinaire, die Herrn Rieg und de la Lande / Krieges-Commissarien / der Schatz-Meister derer ausserordentlichen Krieges-Ausgaben / die Proviant-Commissarien / der Capellan der Citadelle, die Allmosenirer / der Director und Wund-Artzte derer Hospitäler / und insgemein alle gebrauchte Arbeiter und Handwercksleute / nebst allen in besagter Citadelle seßhaften Leuten / genant / oder ungenant / der gegenwärtigen Capitulation geniessen / u. mit ermelderer Besatzung ausziehen sollen / um auf eben demselben Wege nach Douay zu reisen / also / daß sie unter keinem Vorwande / wie derselbe auch beschaffen seyn möchte / sollen auffgehalten werden / noch auch ihre Equipage, Schrifften und Sachen / dieselben seyn gleich in der Citadelle oder in der Stadt Ryssel / anerwogen der Herr von Buissiers / Krtegs Commissarius, welcher mit in der Capitulation zum Geissel angenommen worden / genug ist zur Sicherheit derer zu Dienste des Königs / vor und unter währender Belagerung der besagten Stadt und Citadelle von Ryssel gemachten Schulden / biß zu gäntzlicher Bezahlung / welche zu beschleunigen / der Herr von St. Martin verreisen wird / mit dem Vorsatz / um eine schleunige Ubersendung derer benöthigten Gelder anzuhalten / indem er sein Wort gibt / wie er vormals den Hrn des Magistrates besagter Stadt Ryssel gethan hat / sich wiederum zu stellen / so offt und viel sie es von ihm fordern werden / um seine Schulden klar zu machen / welche nur allein die Belagerung besagter Stadt und Citadelle betreffen / jedoch daß sie ihm die hierzu benöthigten Geleits-Brieffe verschaffen.

Verwilliget / ausgenommen was die Herrn Turnin von Malebois und von St. Martin betrifft / welche als Geissel gemachter Schulden zurücke bleiben sollen.

IX. Daß kein Officirer noch einige andere Personen / denen die Bürger der Stadt Ryssel einiges Geld geliehen / oder Waaren vorgestrecket haben / auch nicht sollen auffgehalten werden können.

Eben dieselben Geissel sollen vor diejenige Schulden stehen / welche als rechtmässig schuldig erwiesen seyn werden.

X. Alle dem Marschall von Boufflers zugehörige Mobilien und Sachen / welche in der Stadt Ryssel verblieben seyn / sollen von dannen abgeholet / und nach Douay gebracht werden. Auch sollen die benöthigten Schiffe und andere Fuhren geschaffet und bezahlet werden / nebst einem Geleits-Brieff und gnugsamer Convoy / um selbige in Sicherheit dahin zu bringen. Im Fall sie aber an dem Tage des Abzuges der Besatzung nicht allesame fortgeführet werden könten / so soll eine gnugsame Verlängerung der Zeit ertheilet werden / um sie mit denen benöthigten Fuhren und Geleits-Brieffe fortzuschaffen. Verwilliget.

XI. Daß die Officirer des gröfferen Staates der Stadt und Citadelle, wie auch von denen Trouppen der Besatzung / ingleichen die Ingenieurs,

1708.

eurs, diejenige zur Arbeit und sonsten gebrauchet worden / und alle andere / ohne Ausmachung / welche sich in der Citadelle befinden / auch ihre Mobilien und Sachen / so sie etwa in der Stadt Ryssel gelassen haben / sollen dörffen hinweg nehmen / zu welchem Ende ihnen erlaubet seyn soll / in besagte Stadt einige von ihrem Haußgesinde zu schicken / um dieselben auffladen / und durch eben dieselben Wagen oder Schiffe nach Douay führen zu lassen / welche zu der Alliirten Equipage der Besatzung der Citadelle werden geschaffet werden / und daß sie aus Mangel gnugsamer Fuhren selbige sollen dörffen in besagter Stadt lassen / biß sie einige Bequemlichkeiten gefunden haben / um selbe nach Dovay oder Dornick / nach ihrer eigenen Wahl / mit Geleits-Brieffen überbringen zu lassen / welche letztere ihnen von denen Alliirten umsonst sollen gegeben werden / um sie in Sicherheit dahin zu führen:

Verwilliget wie oben.

XII. Daß durch die Alliirten denen Belagerten 10. bedeckte Wagen geschaffet werden sollen / welche vor dem Abzuge derer Trouppen in die Citadelle fahren / und zu gleicher Zeit mit der Besatzung wiederum heraus fahren sollen / um mit derselben nach Dovay geführet zu werden / worbey denn die Alliirten keine Kundschafft darüber sollen dörffen einziehen / wormit dieselben werden geladen seyn / noch auch selbige / unter was Vorwand es auch immer seye / besuchen.

Verwilliget auf 2. bedeckte Wagen.

XIII. Daß man von der Belagerten keine Schadloßhaltung soll fordern dörffen / sowohl vor die Pferde / welche hinweg genommen worden / als auch vor die Häuser / welche in der Citadelle oder um dieselbe herum niedergeworffen oder beschädiget worden / noch viel weniger vor die Schiffe / welche unter währender Belagerung gebrochen oder zuscheitert worden. Verwilliget / in soweit die Pferde denen Belagerten hinweg genommen worden / und so weit bey Bezahlung der niedergerissenen Häuser keine Verbindlichkeit vorgegangen ist.

XIV. Daß die unter währender gegenwärtigen Belagerung gemachte Gefangene beyderseits wieder gegeben / und daß diejenige / welche bey der Armee derer Alliirten / oder in der Stadt seyn / in die Citadelle geschicket werden sollen / ehe die Besatzung ausziehet / wie auch daß die andern / welche in denen weiter entlegenen Plätzen seyn / innerhalb 10. Tagen von heute anzurechnen / mit denen benöthigten Geleits-Brieffen nach Dovay geschicket werden sollen / um sich in Sicherheit durch den kürtzesten Weg dahin zu begeben.

Verwilliget vor diejenigen Gefangenen / welche zwischen denen Belägern und Belagerten gemachet worden.

XV. Daß niemand / wer es auch unter allen denjenigen seye / aus welchen besagte Besatzung bestehet / ohne einige Ausnahme der Person / nicht soll können / unter einigem Vorwand oder wegen einiger Ursache / wie dieselbe auch beschaffen wäre / auffgehalten / noch beunruhiget werden / und soll besagte gantze Besatzung auf Treu und Glauben / und gäntzlich mit allen Häuptern / Officirern und andern biß nach Dovay durch den kürtzesten Weg / vermöge derer vorhergehenden Articul / geführet werden.

1708.

Verwilliget auf den Fuß des 3. und 8. Articuls.

XVI. Daß die Alliirten keinen Soldaten noch Dragoner unter währenden ihrem Marsch / unter was Vorwand es auch immer seyn könte / aus denen Gliedern sollen heraus nehmen dörffen.

Verwilliget / woferne die Uberläuffer zuvor wieder gegeben worden sind; wiedrigen Falls solle erlaubet seyn / selbige aus denen Gliedern heraus zu nehmen / jedoch mit dem Versprechen / allen Unordnungen / welche sich ereignen können / zuvor zu kommen / und das Recht alsofort wiederfahren zu lassen.

XVII. Daß erlaubet seyn soll / aus der Citadelle einen gnugsamen Vorrath an Lebens-Mitteln zum Unterhalt derer Officirer / Soldaten / Dragoner und anderer von der Besatzung auf 3. Tage heraus zu nehmen / anzufangen von dem Tage / an welchem sie aus besagter Citadelle ziehen wird.

Verwilliget / auf zwey Tage / den Tag / an welchem die Besatzung ausziehen wird / mit eingerechnet.

XVIII. Daß die Geissel / welche beyderseits zur Sicherheit der Vollstreckung gegenwärtiger Capitulation werden gegeben werden / von beyden Theilen nach gäntzlicher Vollstreckung derselben / und nach der Ankunfft der Besatzung zu Dovay wieder ausgeliefert werden sollen.

Verwilliget.

Anhang von Seiten derer Alliirten.

I. Die Belagerer werden Morgen den 9. dieses Monates ihre Proviant und Munition-Commissarien in die Citadelle schicken / welchen auf Treu und Glauben die Magazine werden übergeben werden / und soll denen Belagerten nicht erlaubet seyn / etwas davon zu veräussern / bey Straffe / hiervor zu stehen / woferne man es entdecken würde.

II. Daß alle Schulden / welche zu Diensten Sr. Allerchristlichsten Majestät / so wohl auf Befehl des Gouverneurs, des Intendanten derer Kriegs- und Proviant-Commissarien / und des Schatzmeisters / als auch auf Befehl der Officirer / unter denen Trouppen Sr. Majestät und anderer Privat-Personen gemacht worden / zu Ryssel bezahlet werden sollen / wie nicht weniger der Schade / welcher durch die Niederreissung derer Häuser und Gebäude der besagten Stadt zu ihrer Beschützung unter währender Belagerung / verursachet worden / vor welche sie sich zur Bezahlung verbindlich gemacht haben / wie auch der Preiß und Werth alles desjenigen / was der Stadt und denen Privat-Personen zugehöret / und demnach in die Citadelle gebracht und geführet worden / und daß zur Sicherheit der Bezahlung gedachter Schulden einige Geissel / nach der Wahl derer hohen Alliirten / zurück gelassen werden sollen / welche in besagter Stadt verbleiben müssen / biß die völlige Befriedigung erfolget ist. Die Herren von

1708. Tournin, von Maillebois und von St. Martin, sollen als Geissel zurück bleiben.

III. Nachdem durch den letzten Articul ohne einen mit der Capitulation in der Stadt verabredet worden / daß die Unterthanen beyderseits ihre Sachen hinweg nehmen dörffen / so wird man denen Einwohnern der Stadt und Castellaney ohne Verzug getreu und auffrichtig verwilligen / daß sie ihre Sachen aus denen Frantzösischen Städten hinweg nehmen / von was Materie sie auch immer seyn mögten.

War unterzeichnet

Zweyfach ausgefertiget
zu Ryssel den 9. Nov.
1708.

Eugenius von Savoyen.
der Marchall Hertzog von
Bouffleurs.

Wird besucht tractirt artig

So war es um diese weit und breit berühmte Vestung auf Seiten derer Frantzosen doch mit grossem Kosten derer Alliirten an Gut und Blut geschehen / und wurde der von Boufleur durch den Printz Eugenium und Hertzog von Marlborough vor dem Abzug besuchet / die jener / mittelst zusammen gebrachten Vorraths aus der Stadt herrlichst tractirt / Ihnen aber doch / wie man sagte / den Pferds-Braten auffsetzen lassen müssen / der / bey nicht übergegebener Citadell, doch zu seiner Tassel gekommen wäre / von dem sie was weniges versuchet.

zieht aus. Als den 11. December Vormittags um 10. Uhr der Abzug aus dieser Citadelle geschahe / stunde der Printz von Nassau an der Pforte von Scours vor der Infanterie / der Printz Eugenius aber vor der Cavallerie / welche beyderseits an dem Wege / auf welchem die Frantzosen marschirten / in Ordnung stunden / und 1000. Mann von der Cavallerie detachiret / selbige biß nach Dovay zu begleiten. Nachdem nun die Artillerie und Bagage voraus geschicket worden war / legte der Marschall von Boufleurs, nebst denen andern Generalen bey der Alliirten Generalität die Abschieds-Besuchung ab / und riteen dieselben nach einer halben Stunde wiederum in die Citadelle, um sich vor die anmarschirende Granadierer zu stellen. Im Vorbey-Marsch grüsseten ihn alle Officierer mit ihren Piquen / und er sie hinwiederum mit dem Hut / welchen er nicht wieder auffsetzete / so weit man ihn sehen konte. Nach denen Granadierern folgeten die beschädigte Officierer und Soldaten aus dem grossen Königl. Hospital / welche mit besserer Kleidung / als die andern Trouppen versehen waren. Hierauf kamen die Dragoner zu Fuß / und endlich die andern Trouppen / welche in allem 5. biß 6000. Mann ausmachten. Sie sollen unter währender Belagerung der Citadelle nicht 200. Mann an Todten und Verwundeten bekommen haben. Es ist aber diese Besatzung / nachdem sie zu Dovay angelanget / theils daselbst und theils zu Arras einquartiret worden. Inzwischen hatte man in der Citadelle zu Ryssel dem Holländischen Brigadier zu Hufelen das Commando anvertrauet.

Etwas seltsames und merckwürdiges mochte es ja wohl seyn / daß diese nun zu Ende gebrachte Belagerung einer so gar ausnehmend gedachter Vestung / so grosse Zuschauer herbey gezogen; Sintemal sich König Augustus aus Sachsen incognito, als Graf von Meissen / und der Land-Graf von Hessen-Cassel / beyde als Volonteurs sich eingefunden / und den gantzen Handel ausgewartet hatten.

1708. Holländer zum Besatz ein König in Pohlen u. Landgraf von Cassel Volonteurs.

In die eroberte Citadelle zu Rüssel legten die Alliirten 8. Battaillons und auf denen Batterien so wohl als in denen Magazinen der Citadelle haben sie 121. Metallene Stücke von allerhand Grösse / wie auch 38. Mörser / samt einer grossen Anzahl Bomben / Kugeln und andern Kriegs-Bereitschafften gefunden / Dargegen ist von Lebens-Mitteln nicht viel mehr übrig / und der Zwieback meistentheils verdorben gewesen.

Vorrath in der Citadell gefunden.

Was sonsten von dem gantzen Verlauff der Sachen bey Belägerung und Bestreitung dieser beschrienen Vestung / auch deren Beschaffenheit den Leuten beygefallen / die dergleichen Dingen tieffer nachgedacht / und nebst der Erfahrung auch eine solide Theorie oder gründliche Wissenschafft gehabt / beliebe der Leser aus hiernach gesetztem selbst zu ersehen und zu beurtheilen / da ihm beygefügte Kupffer von bißher erzehltem und weiter folgendem nur desto deutlichern Begriff machen können.

Copia der Relation, welche ein Officierer / der der Belagerung Lille oder Ryssel beygewohnet hat / an einen vornehmen Herrn Gesandten nebst denen beygefügten Rissen gethan. Anno 1708.

Ich habe meiner Zusage nach / die hierbey gefügte Risse von der Belagerung Lille übersenden sollen; Als erstlich den Plan-General, worinnen zu ersehen / wie die Vestung berennet worden / und wie die Armee darum her campiret ist. Der zweyte Riß zeiget deutlich / wie die Attaque auf der Stadt geführet worden / und der dritte zeiget die Attaque auf der Citadelle. In dem plan-General bedeuten die Buchstaben folgendes: A. Die Stadt Lille. B. Die Citadelle. C. Die Attaque auf der Pforte St. Magdalaine biß auf der andern Seite von dem Strom. D. Postirung der Regimenter / wie sie den Platz berenneten. E. Circumvallations-Linie, welche durch 7000. Bauren gemachet ward. F. Contravallations-Linien. G. Diejenige Circumvallations-Linie, welche nach Ubergab der Stadt gemachet ward / um das Citadell besser einzuschlieffen. H. Attaque auf der Citadell. I. Artillerie Parc. K. Der Strom / die Deulle genannt. L. Inondation. M. Quartier des Printz Eugenii / allwo auch der König von Pohlen logirte. N. Quartier des Printzen von Orange. O. Quartier des Erb-Printzens von Cassel / allwo auch der Land-Graf nebst andern Generaln logiret waren. P. Quartier vor den vornehmsten Kayserlichen General. Q. Quar-

Plan-General davon.

1708.

tier / alldort die Parole ausgegeben ward / wozu gleich der Genneral Schulenburg logirete. R. Quartier der Deputirten von Herren Staaten. NB. manquiret / wie einige Regimenter sich postireten nach Ubergabe der Stadt. Das Signum ✠ bedeutet alle feindliche Linien / welche ruiniret waren.

Postirung gebrauchter Troupen.

Explication derer Zahlen / so die Bataillons und Escadrons andeuten: Als

No. 1. - 6. Escadron Felz. 2. - 6. Escadron Palfy 3 - 6. Esc. Falkenstein. 4 - 6. Escad. Rising. 5 - 2. Bat. Fechenbach. 6 - 2. Bat. Tastein. 7 - 2. Batail. Baden. 8 - 3. Escad. Hazfeld. 9 - 3. Esc. Tellen 10 - 3. Reg. Gardes. 11 - 3. Escadr. Haan. 12 - 3. Escadr. Wittgenstein. 13 - 2. Bat. Gard. Granad. 14 - 1. Bat. Lübeck. 15 - 1. Bat. Iselbach. 16 - 2. Bat. Sax. Meining. 17 - 1. Bat. Völckershoffen. 18 - 1. Bat. Freudenberg. 19 - 1. Bat. Hessen-Garde. 20 - 1. Bat. Spiegel. 21 - 1. Bat. Exter. 22 - 1. Bat. Wilkens. 23 - 1. Bat. Erb-Prinz von Hessen. 24 - 1. Bat. Granad. 25 - 1. Escad. Bonard. Drag. 26 - 1. Escad. Würtenberg. 27 - 2. Escad. Ost-Frießländische / 28 - 2. Escad. Humburg. 29 - 1. Escad. Erbach. 30 - 2. Escad. Atlohne. 31 - 2. Escad. Feiniger. 32 - 1. Esc. Spiegel. 33 - 2. Escadr. Hessen. 34 - 4. Escadr. Aurox. 35 - 4. Escadr. Drag. v. Prince hered. de Cassel. 36 - 1. Bat. Belling. 37 - 1. Bat. Mellville. 38 - 1. Bat. Stallmeister. 39 - 1. Bat. Anhalt Zerbst. 40 - 1. Bat. Varene. 41 - 1. Bat. Dehnhoff. 42 - 1. Bat. Pr. Rogal. 43 - 1. Esc. Schlippenbath. 44 - 1. Esc. Pr. Rogal. 45 - 1. Esc. Reg. de Garde. 46 - 1. Esc. Anspach. 47 - 1. Esc. Reg. de Garde. 48 - 1. Esc. Voigt. 49 - 3. Esc. Elz. 50 - 3. Esc. von der Nath. 51 - 1. Esc. Cadogan. 52 - 3. Escadr. Westerwald. 53 - 1. Bat. Erb-Prinz von Hessen. 54 - 1. Bat. Schmidt. 55 - 1. Bat. Boisett. 56 - 1. Bat. Wirthœhls. 57 - 1. Bat. - Garde. 58 - 1. Bat. Hebron. 59 - 1. Bat. Idsinga. 60 - 1. Bat. Seckendorff. 61 - 1. Esc. Würtemberg. 62 - 2. Bat. - 63 - 1. Escad. - 64 - 1. Bat. blaue Garde. 65 - 2. Bat. Melterall. 66 - 1. Esc. Hess. Homburg. 67 - 1. Esc. - 68 - 1. Esc. 69 - 1. Bat. Rechtern. 70 - 1. Bat. - 71 - 1. Bat. - 72 - 2. Esc. - 73 - 1. Bat. Sebbin. 74 - 1. Bat. Prinirose. 75 - 1. Bat. Sallo. 76 - 1. Esc. von der Nath. 77 - 1. Bat. Fusiliers. 78 - 1. Bat. Godfry. 79 - 2. Bat. d' Orange. 80 - 1. Esc. Voigt.

Nota. Es ist oberwertes etwas von der Circumvallations-Linie ausgelassen / damit der Riß nicht zu groß werde / welches aber von keiner Wichtigkeit ist.

Plan der Attaque der Stadt

Explication der Buchstaben in dem Plan particuliere von der Attaque auf der Stadt Lille. A. die erste Parallel - / so gemachet ward von dem 22. biß 24. Augusti. B. Batterien gemachet von dem 24. biß 27. C. Capell / und ein Hauß / welche beyde zugleich von 2. Batterien beschossen / und auch zugleich die Nacht zwischen den 24. und 25. von commandirten Granadierern attaquiret wurden. D. Zwey Boyaux, welche dieselbige Nacht nach geschehener Attaque gemachet wurden / an dieselben ward eine Batterie von 4. Canonen geleget / die Ausfälle zu verhindern. E. Zwey Kessel für Mörser und Haubitzen. Den 27. um 10. Uhr fieng man an mit diesen Kesseln zu spielen. F. Die zweyte Parallel den 27. und 28. gemacht. G. Batterien aufgeworffen. Den 30. biß den 1. Sept. H. Kessel verfertiget den 2. Sept. I. Batterien gemachet / den 3. biß den 5. K. Linien / die eingezogen worden / vom 4. biß am 7. mit 2. Kesseln Lit. L. den 7. Abends zwischen 8. und 9. Uhr fieng der Sturm an auf der Contrescarpe / welcher dauerte biß Mitternacht / und geschah mit 2000. commandirten Granadiers / und ob man gleich den Feind aus dem bedeckten Weg jagte / so konte man doch nicht weiter Posto fassen / als bey M. Dieser Sturm kostete mehr als ein tausend Mann. Die Ursache war erstlich / daß die Brust-Wehren und Defensen noch nicht völlig ruiniret waren / dahero die Garnison ihre Infanterie hinter denen Brust-Wehren konte stellen und feuren lassen; die zweyte und grösseste Ursache war dieses / daß die Disposition derer benöthigten Materialien gar nichts taugten / dann die Schantz-Körbe waren so groß und übel gemachet / daß kaum ihrer Viere einen tragen / und darmit fortkommen konten. Dahero sahe man auch das gantze Feld über und über bestreuet mit diesen unglückseeligen Schantz-Körben / und die armen tod und bleßirten Soldaten dabey liegen. Die meisten Ingenieurs wurden todt geschossen oder bleßiret / dann sie konten kein Logement machen / aus Mangel der Gabions, und dieses war die Ursache / daß so viel brave Officierer und Soldaten auffgeopffert wurden / da sonsten der Sturm nicht 200. Mann kosten können / und an statt / daß man sich auf der lincken Seite von dem ausgehenden Winckel des Hornwercks Sign. ♂ an / biß an den Strom / auch auf denen beyden ausgehenden Winckeln für den Lunetten, welche einige die Tenaille nennen / hätte logiren sollen / so konte man doch nicht mehrere Logiments machen / als wie mit Lit. M. bezeichnet sind; auf denen ausgehenden Winckeln für denen Luetten, wäre es gar nicht angegangen / indem sie von beyden Seiten von denen beyden Horn-Wercken / gar zu wohl konten beschossen werden / wenn der zum Glück noch überbliebene Ingenieur daselbst nicht 2. Minen-Löcher gefunden / (welche die Feinde im Anfange des Sturms springen liessen /) darinnen er sich logirte / und so viele Arbeiter von denen commandirten Soldaten zu sich bekommen / daß er die Löcher erweitern und von einem zum andern eine Communication machen konte. Dieses Exempel weiset gnug die Disavantage, welche die Minen unter der Glacis denen Defendenten zuwege bringen / welches ich öffters wahrgenommen. Nachdem man endlich mit so vieler Menschen Verlust / so wenig Leute logiret hatte / so zogen die Feinde sich wieder in den bedeckten Weg / welchen sie bereits gantz verlassen hatten. Ich habe hier remarquiret / daß es hochnöthig sey / gewisse abgerichtete Leute zu haben / welche die Schantz-Körbe wohl zu machen / und allerhand Fachinen gut und tüchtig

1708.

Contrescarpe gestürmet.

mit grossem Verlust.

und folglich gleichen Verlust.

Minen unterm Glacis Belägerten wenig nutz

zu

Chemin
F.
Lezennes.
P
19
20
21
22
23
24
Chemin de Tourn
E.
26
25
27
Helemmes.
28
29
30
D.
31
32
33
34
35
36
37
38
Chemin de Ra

PLAN GENERAL
von der Attaque vor Lille
Anno 1708.
Maastab zu 2000. Schritt
2. Regiments de Hussarts.
Chemin de la Bossee
Lezennes.
Chemin de Tournay
Helemmes.
Vallencienne.
Chemin d'Arras.
Warzennes
Loo.
Chau du Moulin
Chau de Dragons.
Grande Temple
Petit Temple.
la Maladerie
Maison de Sante
le Blanc Cheval
Fives P.H.O.S.B
Porte S. Maurice
Hamel le Buisson
La Garde du Camp
Redoutte
Lambersart.
Lomprez.
Mons en Baroeul
Valenciennes
La basse Deulle
Oense de la Reandrie

PLAN GENERAL
von der Attaque vor Lille
Anno 1708.

Maasstab 311 : 2000 Schritt

500 1000 2000 Schritt

2. Regiments de Hussarts.

Chemin de la Bassee

Loo

Chau du Moulin

Chau de Dragons.

Esquermes.

Maison de Sante

Petit Temple.

Grande Temple

la Maladerie

Redoutte

Redoutte

Redoutte

Redoutte

Lamberfart.

Lomprez.

Lad. hesse Dr. Ville

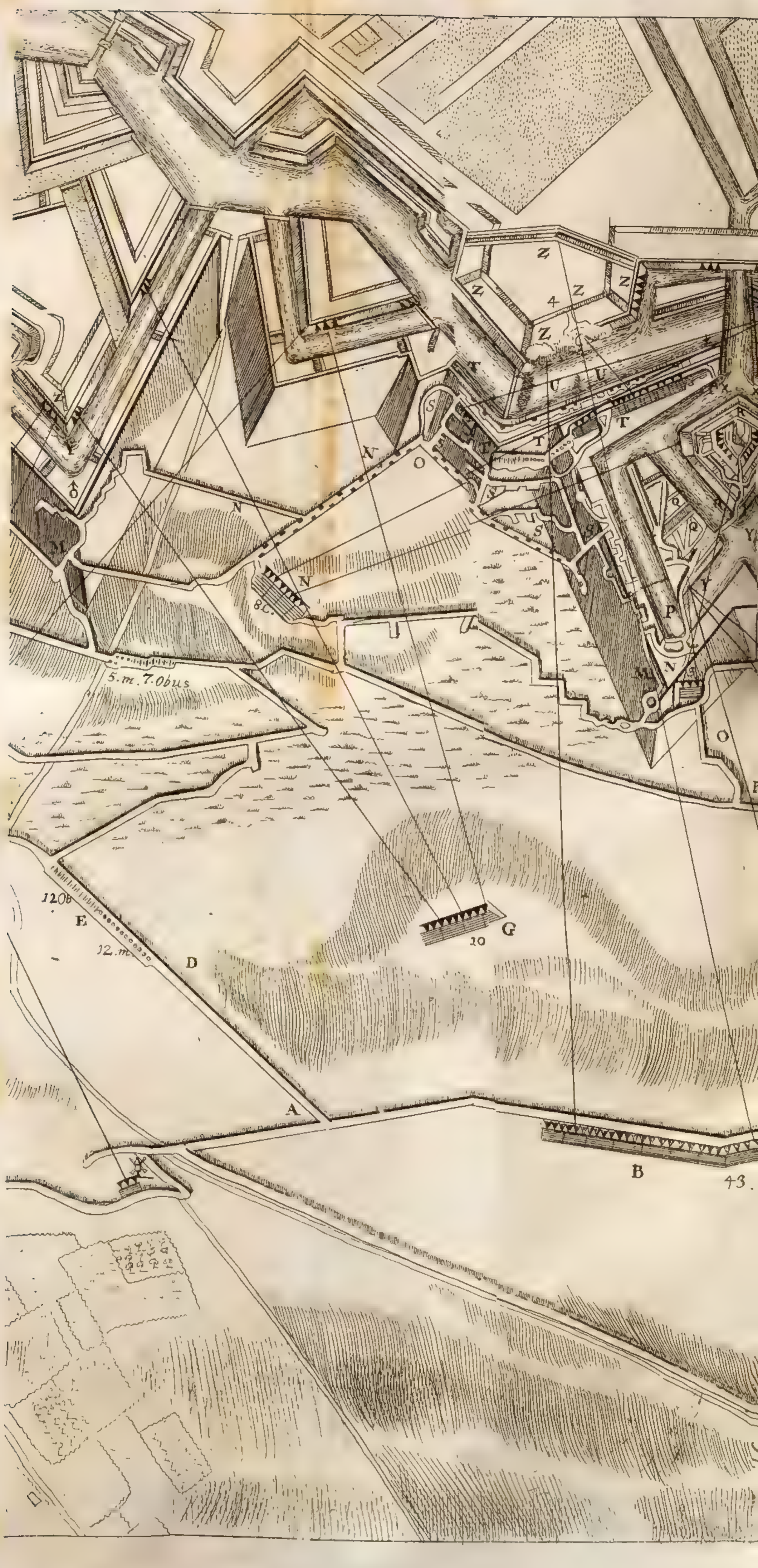
5.m. 7.Obus
8C.
120b
E
12.m.
D
G
10
A
B
43.

PARTICVLIER
Grundriß von der Attaque auf die Stadt Lille
Aq. 1708.
Maaßab von 200. Toises. oder 500. Schritt.
Epaulement
5. m. 7. Obus
8 Mor
8 Obus
17 Can.
12 Can.
11 Can.
7 Can.
Chapelle

Grundriß der CITADELLE von LILLE mit der Attaque Ao 1708

Maaßtab von 200. Toises oder 500 Schritt.

10 20 30 40 50 100 Toises 200

P

M

M

M

P

Porte Royale

9 Mort.

9 mort.

13 Can.

13 Can. C

Citad

LI

A

C

C

A

H

H

E

E

D

R

K

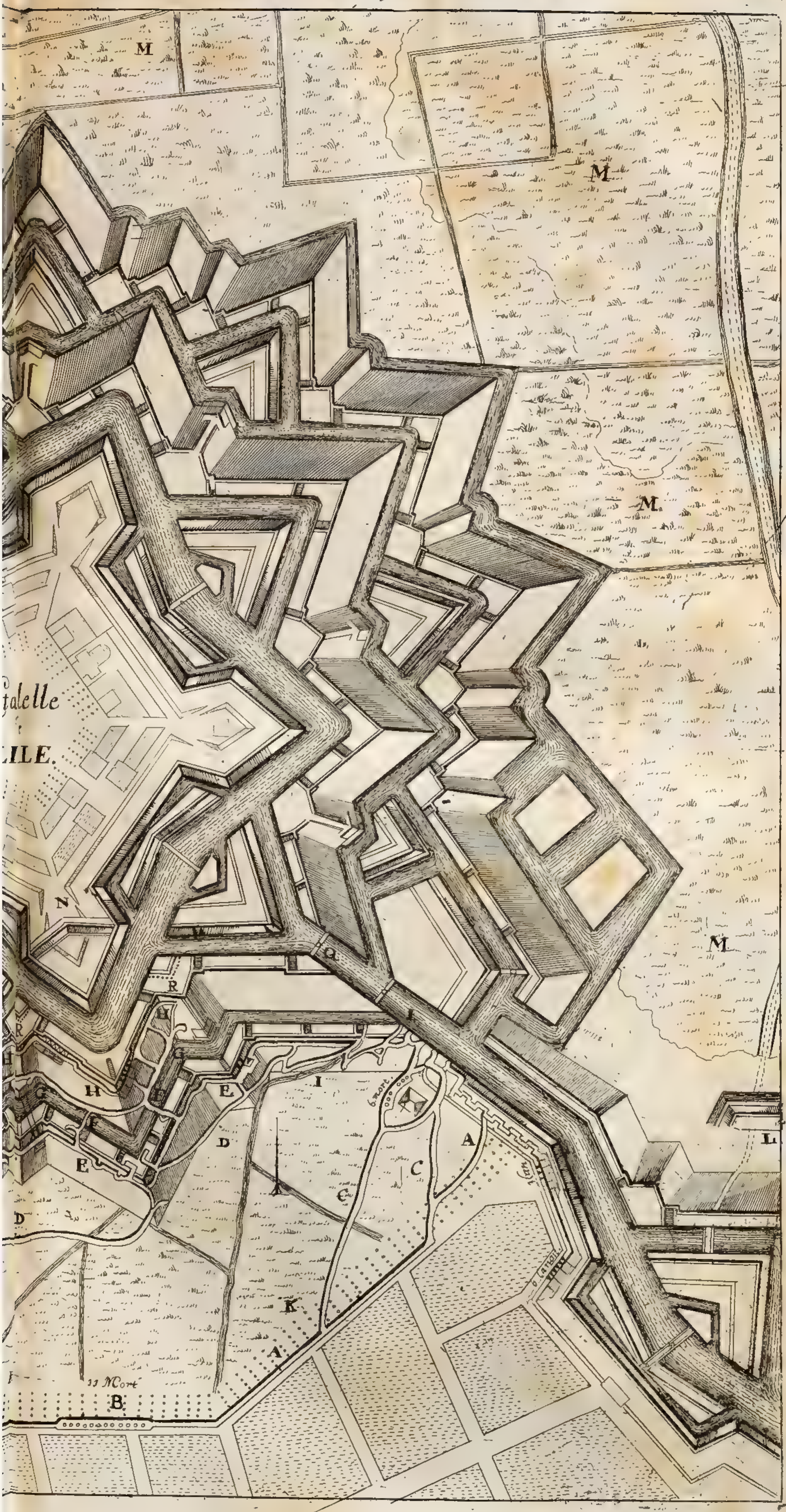
M
M
M
M
talelle
LILE.
N
R
H
H
E
E
D
D
I
A
C
C
K
A
B
L
6 mort
11 Mort

Profil der Citadell von Lille. 1708.

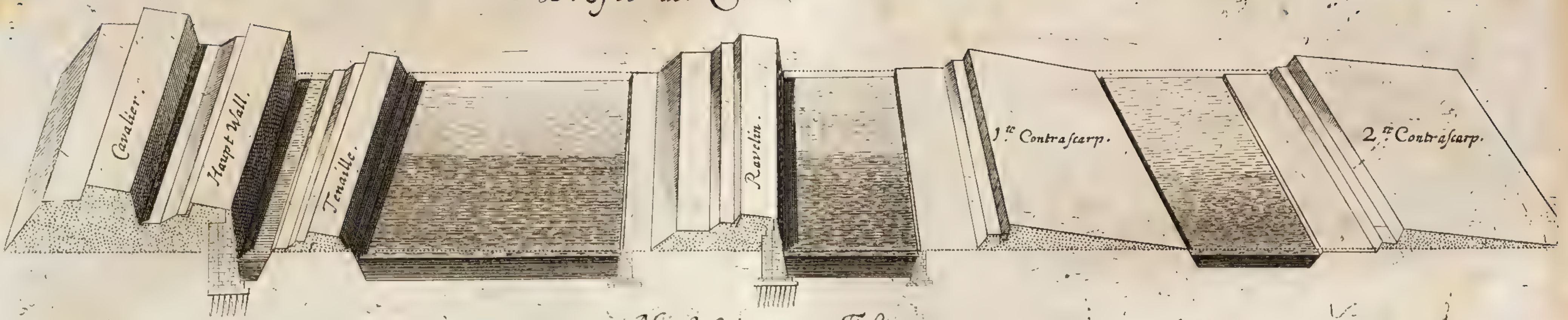

Maaß-stab von 100 Fuß.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

1708.

zu binden wissen / dann daran ist gar viel gelegen bey Stürmungen und Logirungen. Lit. N. sind Linien / welche man von dem 8. biß an den 12. nebst denen Batterien / mit selbigen Buchstaben bezeichnet / zu Stande gebracht. Lit. O. bezeichnet / wie man avanciret ist von dem 13. biß an den 14. Lit. P. Gallerien gegen denen beyden Lunetten verfertiget von dem 15. biß 20. davon die zur lincken Hand wider den Gebrauch / ja wider die Vernunfft gerade auf die Spitze geführet worden / und daher sehr viele Leute gekostet. Diese beyde Lunetten wurden den 21. gestürmet; die zur Rechten ward emportiret / die zur Lincken aber abandoniret / allein sie ward selbigen Tages wieder attaquiret und erobert / und man logirte sich in dieselbige / wie Lit. Q. weiset. Den 3. October bestürmte man das Ravelin / oder recht zu reden / man surprenirte selbiges / und die Feinde schenckten es recht an die Unserigen / dann wann sich dieses Ravelin so gehalten hätte / als es billig und leichtlich thun sollen und können / so wäre die Eroberung der Stadt noch zimlich verzögert worden; man faßete Posto in demselbigen / wie der Lit. R. anzeiget. Durch Lit. S. ist angedeutet / auf was für Art und Weise man die Arbeit und die Linien geführet / um auf das Glacis hinter dem detachirten Ravelin zu kommen. Daran wurde gearbeitet von dem 4. bis an den 9. Von dem 10. bis den 18. verfertigte man alle die Arbeit auf dem Glacis hinter gedachtem Ravelin / auch alle Batterien / welche bezeichnet sind mit Lit. T. Den 20. um 10. Uhr Vormittag fieng man an die angefangene Breschen zu erweitern u. neu zu machen. Hätten hier die Defendenten gewust / ihre Mörser mit Bomben und Steine recht zu placiren und zu gebrauchen / es würden diese Batterien und die Bresche so leichtlich nicht seyn gemacht worden / aber man hat sich Zweifels ohne auf die Defension von der Musqueterie verlassen / dann das ist die Mode durch welche die Menschen ihrer Sinne / ja gar der Vernunft beraubet werden. Unter Faveur der Canonaden verfertigte man die Dämme über den Graben bey Lit. U. den 22. Als der Feind gewahr ward / daß bereits 2. Gallerien fertig und noch 2. andere die folgende Nacht fertig werden möchten / desgleichen die Breschen streitbar genug wären / fieng man an zu capituliren. Lit. W. die beyde grosse Breschen. Lit. X. die beyde kleinere Breschen. Y. die Bresche an denen Aussenwerckern. Z. Retrenchements-Minen unter 2. Facen der beyden Bastions Sign. †. Der Ort wodurch man das Wasser aus denen Haupt-Graben gezapffet. ††. Halbe Gallerien gegen den Flügel des Hornwerckes / welchen man abandonirte. †††. Eine Redoute welche man zweymal attaquirte / ehe man sie emportiren konte. NB. Ist ein Werck / welches die Belagerten kurtz vor der Belagerung gemacht hatten / nebst der Comunication nach der Redoute. Mit dieser Redoute hätte man grossen Schaden thun / u. uns zumühsamer Arbeit verbinden können / wann man sich dessen recht gebrauchet hätte / aber keine Wissenschafft ist schlechter excoliret als die Fortification, u. in keiner Kriegs-Action werden mehr Ignoranten employiret als zur Attaque und Defense einer Festung / daran doch so viel gelegen: Zudem hat das Glück nicht so viel Theil bey Attaquirung und Defendirung der Festungen / als bey einer Bataille / sondern die Wissenschafft muß hier das meiste thun / wann man dazu hat / was dazu gehöret / dann 20. Bataillons / wie in diesem Orte lagen / machen es nicht alleine aus / es ist auch nicht genug / daß der Mensch eine Seele im Leibe hat / er muß sie auch wissen recht verünfftig zu gebrauchen / oder er begehet täglich bestialische Fehler. Lille ist ein Ort / wann er gleich mit 20. Bataillons besetzet ist / den man längstens in 4. Wochen wegnehmen kan / wann man das Werck angreiffe wie sichs gehöret / vornemlich aber die Artillerie recht employiret. Es ist noch eine grosse Frage / ob man nicht hätte einen vortheilhafftigern Ort finden können / zur Attaque als eben dieser war? Man hat wenig oder fast kein Exempel die Gallerien auf dem ausgehenden Winckel über den Graben zu führen / dahero er von 2. Seiten kan bestritten werden / als wie man in dieser Belagerung an 3. Oertern gethan / und welches auch sehr viele Leute gekostet / aber es scheinet / man will bisweilen etwas thun um die Vernunfft zu broulliren / dann man kan nicht vorher wissen / daß der Feind sein Devoir nicht thut. Gewiß wann die Belagerten alles angewendet hätten / um die Ausfüllung des Grabens zu disputiren / es würde gantz anders abgelauffen seyn / und würde noch 10. mal so viel Menschen gekostet haben. Ich muß nicht vergessen anzuführen / daß die Feinde bey Füllung des Grabens für den Lunetten, die Faschinen durch Feuerwerck angezündet / welche mit Erde wieder gelöschet wurden. In der dritten Zeichnung von der Attaque auf der Citadell siehet man die Ordinance von dieser so sehr berühmten Fortification; alleine man siehet auch zugleich gantz klar / wie auch sehr erfahrne Ingenieurs fehlen können.

Der Herr Vauban hat diesen Ort durch die doppelte Contrescarpe, oder recht zu sagen / durch die befestigte Contrescarpe wollen feste machen; Aber er befestiget selbige am allermeisten durch die zwischen beyden Glacisen gelegte Lunetten, auf der Seiten / allwo man wegen der Inondation keine Attaque führen kan / hingegen an dem einzigen Ort / dahero man nothwendig approchiren muß / sind dergleichen Befestigungen ausgelassen. Dann in gedachten Lunetten bestehet die Stärcke dieser doppelten Contrescarpe. Dessen ohngeachtet / so ist die gantze Disposition nichts nütze / und kan sich eine solche Fortification nur höchstens 3. Wochen defendiren. Sie hat sich zwar lange für diesesmal defendiret / es kam aber daher / daß man auf einen Musquet-Schuß anfienge zu sappiren / und daß man in Passirung und Ausfüllung der Avantfossé viele Zeit ohnnöthig verlohr. Die Feinde liessen in guter Ruhe fort sappiren / sonsten wäre es noch langsamer damit hergangen. Unsere Artillerie hatte noch nichts gethan / und wir hatten noch den Haupt-Graben zu passiren / als uns der Feind diese kostbare und weltberühmte Citadelle offerirte / und dadurch

Gallerie und Dachsam geführt.

Versehen derer Belagerer zu Placirung groben Geschützes.

Ob die Attaque gut bey den Ort geschehen.

Ordonantz der Rüßler Citadell.

Mangelhafft.

Sappen zu früh angefangen.

1708.

durch so viel Zeit gönnete/ daß wir noch Gent weg nehmen konten.

Erklärung des Citadellen Plans.

In dem Plan der Citadelle von Lille bedeuten die Buchstaben folgendes :

A. Erstere Parallel verfertiget währendem Stilland/ als vom 25. bis den 29. October. B. Batterien vor Canons und Mörser verfertiget/ von dem 29. bis den 31. C. 3. Boyaux mit einer Batterie und einem Kessel gemachet/ von dem 31. bis den 3. November. D. Die zweyte Parallel nebst andern kleinen Linien und Batterien gemachet/ von dem 3. bis den 10. E. 3. Parallel auf dem Kamm der ersten Glacis mit denen Logementern und Batterien gemacht/von dem 10. bis den 16. F. 6. Dämme über den Graben zwischen beyde bedeckte Wege verfertiget/von dem 16. bis den 20. Es ist nicht zu begreiffen/warum man hier so wenig Resistence gethan hat/ dann die Ausfüllung dieses Grabens hätte ungleich mehr Zeit und Leute kosten müssen/ wann man zu Verwehrung dessen nur kleine Canons in dem zweyten bedeckten Weg gehabt/ und stetig des Nachts damit gefeuret hätte/ aber man hat nur die Musqueterie allein gebrauchet/ wie die Mode ist/ und so lange als diese Mode nachgemachet wird/ werden auch die Festungen mit Land und Leute in kurtzer Zeit verlohren gehen. G. Vierte Parallel auf dem Bord von der Glacis in Stande gebracht/ von dem 20. bis 27. H. Fünffte Parallel, auf dem Glacis samt den Logementern, Batterien und Kesseln verfertiget/ von dem 27. bis den 8. December als dem Tag der Ubergabe. Das remarquable hiebey ist/ daß die Feinde uns sehr ruhig haben lappiren und unsere Logimenter verfertigen lassen.

Fehler der Defendenten/

abermaliger Fehler.

Dieses verursachet die Ungewißheit/ in welcher die Defendenten sind/ mit ihrer Defension, dahero die Ordre und Disposition der Defension nothwendig gantz anders muß eingerichtet werden/ und zwar dergestalt/ daß ein jeder auch seinen Post wisse/ was er alle Augenblick zu thun habe/ und zwar mit der Versicherung/ daß es recht und wohl sey/was er thut. Dieses ist zwar überhaupt gesprochen/aber ein habiler Ingenieur wird die Particularitæten daraus formiren können/ wo er sonsten Genie hat. I. Zeiget an die Canale/wordurch man das Wasser guten Theils aus dem Vorder-Graben abgezapffet/ auch wo man zur Rechten die Mauer gebrochen hat. K. Abgehauene Bäume. L. Ein neues Werck. M. Innondirtes Land. N. Abschnitte auf denen Bastions. O. Der Cavallier welcher in den Profil mit zu sehen. P. Der Strohm Deulle. R. Pallisadirte Abschnitte in denen Places d'Armes. Nota: Die Batterien mit denen weissen Schieß-Scharten bedeuten/ daß da noch keine Canons auffgeführet gewesen.

Profil derselbigen.

In dem Profil von der Citadell/ ist die Stärcke der Mauren und die höhe und dicke der Wälle und Brustwehren zu ersehen/ und denen Liebhabern der Fortification zu Gefallen hiebey gefüget.

Nachdem die Alliirte Armee von Berleghem auffgebrochen war/ marschirte sie in 2. Colomnen, deren die erste in Cavallerie, die andere aber in Infanterie bestund/ und postirte sich desselbigen Abends mit dem rechten Flügel zu Melle an der Nieder-Schelde/ mit dem Lincken aber zu Merlebeck, allwo sie verschiedene Communications-Brücken über die Schelde geworffen hatten; Da dann der Hertzog von Marlborough sein Haupt-Quartier in dem Dorf Melle/ und der General/ Graf von Tilly/das Seinige zu Marlebeck/ nahm. Nachdem auch Printz Eugenius von Savoyen eine genugsame Anzahl Trouppen zu Bewahrung der Stadt Ryssel und ihrer Citadelle zuruck gelassen hatte/ so begab er sich mit denen Übrigen/ so zur Belagerung gebrauchet worden/ auf den Marsch/ um zu der grossen Armee zu stossen/ und den Anschlag auf Gent ausführen zu helffen/ darinnen die Feinde dem Verlaut nach/ eine Besatzung von 10000. Mann hatten. 1708. Alliirte brechen auf bey Roßel.

Indessen lagen die Trouppen vom Königlichen Hause annoch bey Dovay/ nebst unterschiedlichen andern Regimentern; Der Hertzog von Vendome aber hatte sein Quartier zu Bouchain genommen. So wurde auch von der Frantzösischen Generalitæt die Eintheilung derer Winter-Quartiere also gemachet/ daß der Graf de la Motte von Gent bis an Dynkirchen/ der Marquis de Puygnion zu Ypern und bis an Veurne, der Herr von Chelader zu Dovay/ der Herr du Rose zu Dornick/der Herr von St. Fremont zu Arras/ der Herr von Souternon zu Valencienne, der Herr von Armagnac zu Mons/ und der Herr von Saillant zu Namur commandiren solte: Jedoch ist zu vermuthen daß die Alliirten durch Eroberung der Stadt Gent bald darauf einen grossen Strich durch diese Eintheilung werden gemacht haben. Das gewisseste/ was man von dieser Armee melden kan/ ist sonder Zweiffel dasjenige/ was die Briefe von Pariß selbst berichten/ nemlich/ daß sie in dem jüngst verwichenen Feldzuge in denen Niederlanden über 30000. Mann und bis 10000. Pferde verlohren. Situation der Feindl. Völcker.

Den 16. December gieng Printz Eugenius mit seiner Armee/ welche er von Ryssel brachte/ über die Schelde/ und lagerte sich bey Ename, auf den Mittag aber begab er sich nach Melle/ allwo er mit dem Hertzog von Marlborough und mit denen übrigen Generalen einen grossen Kriegs-Rath hielte Den 17. postirte sich ein Detachement zu Pferde vor der Armee zu Gamache jenseit der Dendre/ sowohl wegen Bequemlichkeit des Futters/ als auch damit es auf derselben Seite die Feindliche Bewegung beobachten mögte/ mittlerweile daß man beschäfftiget seyn würde/ Gent anzugreiffen/ zu welcher Belagerung folgende Einrichtung gemacht wurde: Der Graf von Lettum solte sich zwischen die Ober-Schelde und den Fluß Lis mit 36. Batallonen und 30. Escadronen; der Erb-Printz von Hessen-Cassel zwischen jetztgedachtem Lis/ die Fort von Brugge und Fort des Sas von Gent mit 40. Escadronen und 20. Bataillonen; der Hertzog von Würtemberg zwischen Meulestede von der Unter-Schelde mit 25. Escadronen und 16. Bataillonen; der Graf von Tilly zwischen der Ober- Grosser Kriegs-Rath Alliirter und Disposition der Trouppen.

und

1708. und Unter-Schelde mit 25. Escadronen postiren; und solte zwischen allen diesen Posten eine Communication seyn / also daß sie einander im Fall der Noth zu Hülffe kommen könten. Der Herzog von Marlborough aber solte sein Haupt-Quartier zu Marlebeck nehmen / damit er sich im Mittel-Puncte befinden möchte. So langten auch zu Wetteren / nahe bey diesem Feld-Lager viele mit Stücken / Kriegs-Munition und Fütterung beladene Schiffe an / welche von Antwerpen kamen. Indessen begab sich der Stadt-Secretarius von Gent zu dem Herzog von Marlborough / und ersuchte denselben vor einen Geleits-Brief vor den Magistrat, welcher ihn zu sprechen verlangete. Nachdem ihm nun sein Bitten gewähret worden war / kamen verschiedene Deputirte der Clerisey / des Magistrats und der Burgerschafft / welche in einer bey hochgedachtem Herzoge gehabten Audientz um Verschonung der Stadt anhielten / dergestalt / daß ihre Kirchen und Häuser nicht durch die Bomben und Feuer-Kugeln ruiniret werden möchten. Hierauf gab der Herzog zur Antwort / daß weil sie sich ihre eigene Fehler und Nachläßigkeit selbst über den Halß gezogen hätten / so seye kein anders Mittel zu Verschonung ihrer Häuser übrig / als sich wiederum zu ihrer Schuldigkeit zu bequemen / und die Waffen zu Dienste Carl des III. Königs in Spanien zu ergreiffen. Allein sie versetzten / was massen sie durch eine Besatzung von 301. Battaillonen und 19. Escadronen im Zaum gehalten würden / und daß alles was sie thun können / darinnen bestünde / daß sie derselben auf keinerley Weise hülffliche Hand leisteten. Auf dieses antwortete der Herzog / sie müsten gewärtig seyn / daß man alle Mittel anwenden würde / um sie wieder unter den Gehorsam König Carls als ihres rechtmäßigen Ober-Herrn zu bringen. Er trug ihnen zugleich auf / denen Spanischen Trouppen / welche einen Theil der Besatzung ausmacheten / vorzustellen / daß woferne dieselben die feindliche Parthey verlassen / und sich zu denen Alliirten begeben würden / sie alsofort in König Carls Dienste angenommen / und jeder nach seiner Würde und Eigenschafft wohl bezahlet werden solte. In der Nacht zwischen dem 17. entstunde ein dermassen entsetzlicher Brand in dem Quartier des General-Majors Grafen von Erbach / daß er seine meiste Equipage und Pferde verlohr.

Gent schickt an Marlborough.

Es wird belagert.

Den 18. und 19. waren die Alliirten Trouppen von allen Orten in Bewegung / die Circumvallation um die Stadt Gent zu machen. Den jetztgedachten 19. faßete man Posto zu Meuleštede, und wurde bereits an denen Batterien gearbeitet. Den 20. bezog der Herzog sein Quartier zu Merlebeck, und Printz Eugenius / welchen man des folgenden Tages von Brüssel zurück erwartete / wolte das Seinige zu Melle nehmen / woselbst sich der Graf von Tilly befand. Der Fürst von Nassau Erb-Stadthalter von Frießland aber hatte das Seinige 3. viertel Meile von dannen auf der steinernen Land-Strasse näher an der Stadt genommen. Dargegen hatte sich der Graf von Althone nur mit 15. Holländischen Escadronen mit denen Kayserl. Trouppen conjungiret / und stunde diese Armee dazumal bey Grammont an der Dendre unterm Commando des Chur-Pfältzischen Generals Grafen von Nassau-Wellburg. Mittlerweile thaten die Belagerten des Tages über verschiedene Canon-Schösse heraus / wordurch aber noch zur Zeit kein Schade geschahe / und hatte man nunmehro alles auf der Unter-Schelde / wie auch von Ryßel und Meenen herbey gebrachtes grobe Geschütz überkommen / auch selbiges zu Melle und zu Deinse ausgeladen: In der Stadt aber war die Burgerschafft entwaffnet worden / weil sie dieselbe beschützen zu helffen sich geweigert hatte. Den 24. in Abends wurde an der Attaque des Grafen von Lottum zwischen der Ober-Schelde und der Lis die Tranchée vor der Stadt eröffnet / und geschahe solches unterm Commando des General Fagel mit 7. Battaillonen nebst einer grossen Menge Schantz-Gräber. Sie arbeiteten eine halbe Stunde / ehe es die Belagerten gewahr wurden / worauf diese ein entsetzliches Feuer aus ihren Stücken und Musqueten erregten / welches die gantze Nacht währete. Nichts desto weniger unterließ man keinesweges eine Parallel-Linie von 1200. Schritten von der Schelde an bis 300. Schritte von denen Pallisaden gegen den Weg / welcher nach Corteryck leitet / zu ziehen. Bey dieser Begebenheit haben die Belagerer 30. Todte und 70. Verwundete / unter welchen der Obrist-Lieutenant Mortagne vom Regiment von Salisch / 1. Hauptmann / 12. Lieutenante und Fähndriche nebst 6. Sergeanten waren.

Den 25. zwischen 6. und 7. Uhr des Abends wurde die Tranchée an der Attaque des Herzogs von Würtemberg vor dem Schlosse / wie auch an der Attaque / vor dem Brüsseler Thore zwischen der Ober- und Unter-Schelde eröffnet / und zwar die erste mit 4. Battaillonen, 600. Pferden und 1400. Schantz-Gräbern / unterm Commando des General-Majors Murray und des Brigadier Borck. Nun erregeten zwar die Belagerten ein grausames Feuer aus ihren Stücken und Musqueten, welches von 8. Uhr des Abends bis um 1. Uhr nach Mitternacht währete: Jedoch unterließ man nicht eine Parallel Linie von 700. Schritten zu ziehen / und selbige bis 50. Schritte von denen Pallisaden fort zu setzen. Man machte auch daselbst eine gute Communication, und bekam an dieser Attaque nicht mehr als 10. Mann theils getödtete / theils verwundete. Der Brigadier Evans gieng an der andern Attaque mit 4. Battaillonen und 600. Schantz-Gräbern in die Tranchée; Allein man fand zur rechten Hand dieser Attaque das Erdreich nicht so vortheilhafftig als an der vor dem Schlosse / dergestalt / daß man mehr Zeit und Faschinen nöthig hatte / als man zuvor vermeynet. Unterdessen zog man dennoch eine Parallel-Linie von 700. Schritten / und brachte die Communication zu völligem Stande / worbey man auf derselben Seite keinen Verlust litte; In eben derselben Nacht setzte man auch die Tranchée an der dritten Attaque des Grafen von Lotum zwischen der Ober-Schelde und der Lis sehr weit fort. Den 26. frühe thaten die Belagerten einen Ausfall mit 2000. Mann / meistentheils

Belagerte fallen aus.

1708. theils Granadirern / auf diejenigen / welche sich an der Attaque auf der Seiten des Brüsseler Thores befanden / und geschahe solches unter einem sehr dicken Nebel. Sie warffen alsofort ein Englisches Regiment übern Hauffen / welches fornē an der Attaque stund / und als der Brigadier Evans mit einigen Trouppen hinzu eilete / wurde er nebst einem Obristen gefangen. Nachdem aber die Regimenter Nassau Woudenbourg / und Hespe gleichfals zu Hülffe kamen / wurden die Feinde mit Verlust in die Stadt zurück gejaget / also / daß ihnen die Lust vergieng. In der Nacht vor dem 27. trieb man die Tranchée an denen 3. Attaquen sehr weit fort. Imgleichen zog man eine Parallel-Linie an der Attaque des Grafen von Lottum, welche in nächstfolgender Nacht zu völligem Stande gebracht werden solte. In der vorermeldten Nacht vor dem 27. bemüheten sich die Belagerten aus dem Schloß einen neuen Ausfall zu thun; so bald sie aber zum Vorschein kommen / begegnete man ihnen dermassen nachdrücklich / daß sie mit grosser Eilfertigkeit nach dem Schloße fruchtloß zurück kehreten. Den 27. verdoppelten sie das Feuer ihrer Stücke und Mußqueten. Den 29. zu Abends ließ der Graf de la Motte die Chamade schlagen / schickete auch 2. Brigadirer nebst 2. andern Frantzösischen Officirern in das Haupt-Quartier des Hertzogs von Marlborough nach Merlebeck und begehrte zu capituliren / darinnen ihnen denn endlich gewillfahret wurde.

Solchemnach geschahe den 12. Jenner vormittags der Auszug / der in 14000. Mann bistehenden Besatzung / mit allen Ehren-Zeichen, wie auch 6. Canonen und 4. Mörsern / und wurde dieselbe nach Dornick begleitet. Worbey denn zu mercken / daß diese wichtige Stadt / welche die Feinde bißhero mit grossem Fleiß befestiget / in kurtzer Zeit ohne einigen Stück-Schuß wieder erobert worden. Was die Stadt Brügge anlanget / so war deroselben Besatzung unterm Commando des Generals von Puygnion 4. biß 5000. Mann starck: Nicht lange hernach aber zogen die meisten Frantzosen heraus / und blieb dieselbe nur noch mit 2 Battaillonen Spantern besetzet / woraus man urtheilete / es werde sich derselbe in der Güte zur Ubergabe bequemen. Man hatte sich hierinnen auch keines Weges betrogen / indeme die Feinde diesen Ort am 2. Jenner vormittags / und also an eben demselben Tage / da die Besatzung von Gent ausgezogen / vollends verliessen; immassen sie sich denn nicht weniger aus dem Fort Plassendael hinweg begaben. Einige Tage zuvor / nemlich den 26. Dec. fieng der Graf von Oxenstirn mit seinem Detachement an / das Fort Rodenhuysen am Canal des Sas von Gent gewaltig zu beschiessen. Dahero der darinnen commandirende Officirer zu Capituliren begehrete; jedoch konte er keine andere Bedingung erhalten / als sich nebst seiner in 200. Mann bestehenden Besatzung als Krieges-Gefangene zu ergeben. Indem sich nun der Feldzug eine so lange Zeit verweilete / so beschlossen die Herren General-Staaten / unter jede Compagnie zu Pferd 100. Fl. als ein Geschencke austheilen zu lassen.

Ob nun gleich der Chamillard durch ein umständliches Schreiben ermahnet hatte / was nur möglich wäre / zu thun / um diesen wichtigen Platz zu conserviren; so war es doch nicht möglich. Bey sogestalten Sachen verliessen die Bourbonisten auch Plassendael und Lefingen / nachdem sie die Befestigungs-Wercke zuvor geschleiffet hatten; Dargegen fanden die Alliirten 9. Stücke / 7. Fäßgen Pulver und ein u. andere geringere Munition und Proviant in dem Fort Rodenhuysen. Die darinnen gelegene feindliche Besatzung aber hat man wieder auf freyen Fuß gestellet / weil sie von Gent detachiret gewesen. 1708.

Urtheil über die Belagerung.

Was von einem der Belagerung Gent beygewohnt habenden General wegen Bestreit- und Eroberung dieser Stadt berichtet wurde / war dieses Schlags:

Die Stadt Gent ist ein weitläufftiger Ort / sie ist zwar bevestiget / wie aus beygehendem Riß zu ersehen. Allein die Wercke sind nur sehr mittelmässig / man kan aber den Ort meistens unter Wasser setzen / daß nicht mehr als 3. Oerter zur Attaque übrig bleiben. Als eine gegen der Citadelle, die zweyte gegen dem Brüssel-Thor / und die dritte gegen das Thor S. Pierre. Die Stärcke dieses Platzes bestund also meistens in 35. Battaillons und 12. Escadrons, welche sie zur Besatzung innhatte. Die Tranchéen wurden auch dahero durch 7. biß 8. Battaillons geöffnet / und fast mit so viel souteniret. Niemahlen hat man in der Welt erhöret / daß eine so grosse Garnison die Approchirenden so ruhig in ihrer Arbeit gelassen / und ohngeachtet das Terrain sehr propre war / Ausfälle zu thun / so geschahe doch kein einziger / wie es billig hätte seyn sollen. Die Garnison begehrte auch zu Capituliren / ehe Alliirte noch Meister vom bedeckten Wege geworden / und als sie noch 50. Schritt von der Pallisade waren / welches kaum zu glauben / und dennoch in der That geschehen ist / vielleich eine so grosse Garnison zu retten / und nicht bey längern Wiederstand / der Gefahr zu entlauffen / Kriegs-Gefangene zu werden / als welches Franckreich etwas schmertzlich / und nicht so leicht zu ersetzend seyn müste. Wie übrigens die Approchen geführet worden / ist aus beygehendem Riß zu ersehen.

Charleville wil sich ringen von Mantua erben.

Nach so vielen erzehlten Kriegs-Sachen ist auch noch ein- und anders von sonst sich ergebenden Zufällen zu erwehnen. Weil der Hertzog von Mantua im Elend zu Venedig gestorben / und mithin das in Frantzösischen Flandern situirte Charleville erlediget worden war / als sendete der sich zum Lehen angebende Hertzog von Lothringen den Marquis von Trichoreau, nebst noch einem Ministre und einem Cabinet-Secretario dahin / um durch selbige diese Stadt / als nächster Erbe / in Besitz zu nehmen. Die Herren General-Staaten hatten auch dieses Jahr ihr den 27. Martii Ao. 1698. ertheiltes Placat wider die Simonie, oder / unzuläßliche und durch Geld zu wege gebrachte Annehmung zu Kirchen-Bedienungen / dergleichen wohl anderer Orten mehr / zu und mit ehätiger Beobachtung zu wünschen gewesen seyn möchte. Die Catholische hatten noch immer ihre Hände

Staaten verbitten Simonie

Explication der Buchstaben
Ataque für der Pfort St. Pierre
A Batterie von 11 Canons
B Batterie von 50 Canons.
C Batterie von 4 Canons.
D Kessel von 6 Mörser.
E Kessel von 9 Mörser.
F Kessel von 6 Mörser.
G Sappe Avancirt auf 60 Schritt.
H Minen der Belagerten.
I Minen der Belagerer.
Ataque für dem Kaÿserthor.
K Batterie von 30 Canons
Ataque auf das Citadel.
L. Batterie von 28 Canons.
M. Kessel von 4 Mörser und 4 Haubitzen.
N. Kessel von 4 Mörser und 4 Haubitzen
O 2 Sappen umb die zweyte Parallel zu ziehen.
Mastab von 260 Toises.
130
400
J. Amans sc.
Plan der Belagerung
GENT.
mit denen Aprochen auf der Stadt und dem Citadell angefangen den 25 Decemb: 1708 und auch noch in selbigen Monat und Iahr Erobert.
Innondation
Porte de Bruge
Canal de Bruges
Fort de Montreu
Attaque du Comte de Lottum
Porte de St. Pierre
l'Escaut
Porte de Lieuen
Porte de l'Empereur
Ataque du General Major
Hohendorf
Ataque de Son A. M. le Duc de Wurtenberg
Canal du Sas
Porte de Mayer
Porte de Mayer

La Lys R.
fort de Montrey
Lottum
Porte de St Pierre
Porte de S. Lieven
Porte de l'Empreur
Ataque du Gener al Major
Hohendorf
In on
da
tion
Pierre
260
Aman sc

Immondation

Porte de Bruge

Canal de Bruges

Canal du Sas.

Porte d'Anvers

L

N

Attaque de Son A. M.
le Duc de Würtenberg

Plan der Belagerung GENT.

mit denen Aprochen auf der Stadt und dem Citadell angefangen den 25 Decemb: 1708 und auch noch in selbigen Monat und Iahr Erobert.

1708. Jansenisten müssen sich leyden.

mit dem so genannten und sonst mehr in diesem Theatro erwehnten Jansenismo, da der vom Pabst in vereinigten Niederlanden bentmte / aber von denen Herren Staaten dafür nicht erkannte Vicarius, sic dictus, Apostolicus Dane es dahin zu bringen gewust / daß die Catholiche Priester in denen Kirchspielen von Deventer eine beschworne schrifftliche Versicherung von sich gaben. Sie unterwurffen sich den Päbstlichen Aussprüchen und Verordnungen / derer itzmahliger Pabst / Clemens der XI. in seiner Bulla von 1705. gedacht / verwurffen und verdammten michin die fünff aus Jansenii Buch / Augustinus genannt / gezogene und sich darinnen findende Sätze / in dem Verstande / worinnen sie Jansenius ausgesprochen / der also dergestalt vor einen Ketzer oder Irgeist eidlich gescholten werden muste / von Leuten / die seine Schrifften wohl nicht gelesen / in denen andre das nicht zu seyn versicherten / was doch der Pabst darinnen zustehen / auf sein Wort / gesetzt / daß der Augenschein darwider stritte / geglaubet haben wolte / wie in dem XVII. oder vorher gehenden Theil dieses Theatri Anno 1705. p. 256. b. seqq. umständlicher erzehlet geworden. Eben diese Jansenistische Streitigkeit hätte auch bald Anfangs dieses Jahrs Zwistigkeit zwischen dem Ertz-Bischoff in Mecheln und der Regierung von Brabant veranlasset; denn jener hatte wider einen Pfarrer in Brüssel / biß er den Jansenismum abschwören würde / ein hartes und ihm sein geistliches Handwerck legendes Verbott ergehen lassen / dargegen die gedachte Regierung Handhabung bey seinem Amt und daran klebenden Einkünfften angedeihen lassen. Hierüber wurde der Ertz-Bischoff sehr böse / gab ein mit Bannflüchen versehenes Monitorium, oder / Ermahnungs-Gebot heraus / der Pfarrer solte sich des weltlichen Schutzes begeben / seiner geistlichen Obrigkeit gehorchen u. s. w. Allein die Regierung blieb darbey / solchen Pfarrer zu schützen / und wolte haben / der Ertz-Bischoff solte sein Monitorium widerruffen. Dieser war dergleichen zu thun so wenig gewilliget als gewohnet / berichtete den gantzen Handel nach Rom / von wannen / nach drüber gehaltenen Cardinals-Versammlung / ein Breve einlief / des Innhalts: Die Regierung solte / bey Vermeidung allerhöchster Kirchen-Straffen / ihre Gebothe auffheben / von ihren Acten wegthun / und den halstarrigen Pfarren nicht ferner schirmen u. s. w. Darein sie aber so schlechthin sich zu finden gar nicht gedachte.

1708. Zwischen Geist- und Weltlichen.

Streit darbey vorfallen.

Groß-Britannis-Irländische Oder Engell-Schott-und Irländische Geschichte.

Ost-Indische Compagnie bietet Darlehn an/

SEr Orten war man überhaupt / nach wie vor / alles Ernstes beflissen / gemeine Sache derer Alliirten Bestens zu befördern / nach dem vorigen Jahrs abermahls gemachten Schlusse / darzu die nöthige Mittel vom Parlament bewilliget worden waren. Mit diesen desto besser in der Zeit auffkommen zu können / erbot sich die Ost-Indische Compagnie der Regierung 1200000. Pfund gegen 4. pro Cento vorzuschiessen / wo man das Verbot derer Ost-Indischen Stoffe auffheben und ihr deren freye Einführung gestatten wolte / welches sich aber so nicht thun ließ / weil bey weniger Menschen Bereicherung / eine grosse Menge Weber in Engelland nichts zu thun gehabt haben / michin in das Verderben gerathen seyn würden. Hierauf trug solche Compagnie eine Million Pfund darlehn / ohn Interesse, an / wo man ihr die sonst habende Privilegia noch auf 21. Jahr zu verlängern gedachte. Das Parlament beschloß sie auf $14\frac{1}{2}$. Jahr zu erstrecken / da die Compagnie 1200000. Pfund herlehnte / und das wurde beliebet / dergestalt / daß sie alle Monathe 200000. hergab / biß gedachte Summa erfüllet war. Die See-Sachen war man in guten Stand zu bringen auch bemühet / und wurden unterschiedl. darbey befördert: Darsley Admiral von der blauen Flagge / Leacke Admiral von der Weissen / Bings Admiral von der Blauen / Jennings Vice-Admiral von der Rothen / Norris Vice-Admiral von der Weissen / Fairfax Vice-Admiral von der Blauen / Hamilton dergleichen von der Weissen / Baker Contre-Admiral von der Rothen / Hiotz zum Vice-Admiral der Escadre im Mittelländischen Meer gemacht. Die Kauffmannschafft empfieng ein gutes Neues Jahr / da nach Einrettung desselbigen die Türckisch- und Portugiesische Handels-Flotte / glücklich einkam / deren Ladung auf 2. Millionen Pfund geschätzet wurde. Sonst war man miteinander nicht eins / wer zur See am meisten verlohren / die Engelländer wolten doch noch am leichtsten in diesem Kriege davon kommen seyn / angebende / daß denen Franzosen 80. Kriegs- und 1300. Kauffarthey-Schiffe genommen oder ruiniret worden / da sie nur 30. Kriegs- und 1100. Kauffarthey-Schiffe eingebüsset / und von denen Letztern in die 300. dem Feinde wieder abgejaget hätten / ehe er sie in Sicherheit bringen können.

wie es angenommen worden.

See-Officiers befördert.

Gewinn und Verlust zur See.

Zu dem nicht geringen Englischen See-Verlust vorigen Jahrs / machte wohl nicht wenig ein dis Jahr entdeckter Verräther gehelffen haben / Nahmens Creg / der in das Staats-Secretarii Harley seinen Diensten gewesen / und die Brieffe derer in Engelland gefangenen Französischen Officiers siegeln und in Franckreich bestellen müssen / nachdem sie sein Herr vorhin gelesen / und nichts Verfängliches darinnen gefunden / welches geordnet war / daß durch diese Frantzosen nicht / unter dem Schein ihre Privat-Angelegenheiten zu besorgen /

Creg über Verrätherey /

1708.

sorgen / dem Publico gefährl. Dinge nach Franckreich überschrieben werden möchten. Aber der gedachte Creg schickte bey solchen Gelegenheiten selbst allerhand verrätherische Berichte an den Chamillard, sonderlich was für Schiffe / und wenn sie auslauffen? wohin sie gehen? wie starck ihre Convoyen seyn? wie weit sie diese begleiten würden? u. s. w. Da es dann denen Frantzosen leicht war / ihre Sachen so einzurichten / um einen guten Fang fast ohnfehlbar zu thun / nach dieser Anweisung des Cregs, bey wessen Scheimerey seyn Herr nicht ohne Verdacht und üble Nachrede blieb / ob er gleich in keinen Anspruch genommen wurde / wie einige Jahr hernach geschahe / da sein Verständnüß mit Franckreich mehr als sehr getrieben worden und an Tag kommen. Als mehrgenannter Creg eingezogen und befragt worden war / gab er des Savoyischen Gesandtens Secretarium / Nahmens Baud, als einen Mit-Schuldiger an / von dem er allerhand Staats-Geheimnisse erfahren / sie weiter nach Franckreich berichten zu können. Man ließ diesen also aus des Gesandten Hauß / durch einige Gerichts-Botten / in einer Kutschen ablangen / darinnen er zu dem Obristen Staats-Secretario geführet / und allda examiniret werden solte / unter Wegens fand er Gelegenheit zu entspringen. Das gemeine Volck gerieth hierüber in grossen Unwillen / brach in hefftige Worte aus / des Hertzogs in Savoyen mit wahren Worten selbst nicht verschonende und heraus fahrende / dieser Printz hätte Anno 1696. seine Alliirte verrathen / hernach Franckreich und Spanien / ums Geld / verlassen / hielte nun einen Ministre, in Londen alle Heimlichkeiten auszuforschen / um sie an Franckreich offenbahren und sich dadurch einen recht vortheilhafften Vergleich mit ihm zu Wege bringen zu können u. s. w. Den Pöbel demnach desto besser stillen / u. von Vergreiffung an den Gesandten abhalten zu können / ließ man ein Patent ausgehen / man wolte dem 200. Pfund Sterling geben / der diesen Secretarium in der Justiz Hände lieferte / worauff ihn ein Schneider / bey dem er sich verborgen hielt / angab. Es relachirte ihn aber hernach der Hertzog von Savoyen unter dem Anziehen / daß ihm allein die Untersuchung und Bestraffung dieser Händel zukäme. Der also in Gewalt Bekommene hatte des Kayserlichen Gesandten Grafen Gallasch Secretarium Primoli, gleicher Untreu bezüchtiget / der sich selbst / nach dessen Vernehmen / bey dem Staats-Secretario stellete / um sein gut Gewissen zu bezeugen / wie er denn auch bald hernach bald frey gelassen wurde. Der Creg muste als schuldig befunden / hängen / und wurde hernach geviertheilet / hatte gesaget / daß sein Herr seines Verbrechens unwissend gewesen / und er darzu bey seinem schlechten Salario, durch Armuth darzu verleitet worden sey / und durch sein Sauffen / darzu er immer gern Geld haben wollen. Man machte aber hierbey die Verordnung / daß forthin die Secretarii der Königin ihren Schreibern durchaus keine geheimde verfängliche Dinge in die Hände / oder vor die Augen kommen lassen solten / ja das Ober-Hauß ließ die Gefangene selbst durch eine Commission examiniren / zu erfahren / was etwa mehrers dahinter stecke / davon man doch weiter nichts gewisses erfuhr.

Darbey sein Herr / Herr Staats-Secretaire Harley Verdacht leidet.

Savoyischer Secretaire dabey interessirt.

Kayserl. beschuldigt ohne Verschulden.

Mittlerweile da dieses vorgieng / fehlete es sonst an allerhand gefährlichen Intriquen am Königl. Englischen Hofe nicht / die unter andern dahin gegangen / wie man den Duc de Marlborough aus dem Sattel nebst andern seinen Freunden heben möchte. Hierunter solte sich der vorhin gedachte Harlay nebst Msr. St. John (deren jener hernach unterm Nahmen des Grafen von Oxfort, dieser des Vicomte von BoullingKroke, beyde als Verräther ihres Vatterlandes und gemeiner Sache derer Alliirten / mehrers bekandt worden) verstanden / und auch auf ihre Seite den von Masham gezogen haben / den die Königin wohl leiden konte / und welcher nach der Zeit in angeregtes böse Complot mit getretten. Dermahlen hatten sie anfangen wollen / (wie es ihnen hernach gelungen /) den Marlborough und den Lord-Schatz-Meister zu fällen / hernach die Torris in die Höhe bringen / und es dahin richten wollen / daß Harlay Schatz-Meister / Sr. John Staats-Secretarius würde / wie es über etliche Jahr / doch zu der allergrösten Gefahr Engellandes und gantz Europæ erfolget. Die Feinde des Marlboroughs trachteten / ihren Zweck zu erlangen / unter denen Wigs Uneinigkeit zu stifften / verleiteten die Königin zwey Torrische Bischöffe einzusetzen / damit es schiene / als ob es Marlborough und seine Freunde gemacht / und sich auff Torrische Seite geneiget. Wie es denn auch damit so weit vonstatten gieng / daß die Wigs in beyden Parlamenes-Häusern darüber zerfielen / und sich theileten. Allein die beyden Lords mercketen gar wohl was man für heimliche Intriguen wider sie machte; Dahero giengen sie zur Königin / und stelleten ihr vor / was massen ohnmöglich seye / daß Ihro Majest. zugleich dem Harlay und auch ihnen beyden Gehör geben könte / und woferne Ihro Majestät nicht vor rathsam befänden / ihm seinen Abschied zu geben / so bäten sie um Erlaubniß / ihre Dienste selbst nieder zulegen. Und als sie hierauff eine solche Antwort bekamen / die sie sich nicht vermuthet hatten / erklärete sich Lord Marleborough, daß er nicht länger dienen möchte. Die Lords-Schatz-Meister / Devonshire, Cantzler / geheime Siegel-Verwahrer / Sunderland u. a. m. waren auch resolviret / ihm Gesellschafft zu leisten: Und das Unter-Hauß fieng an sich auffzuwerffen / daß man das Parlament 14. Tage aufheben / und eher kein Geld mehr verwilligen möchte / biß sie wüsten / wem dasselbe solte vertrauet werden / als eben die erfreuliche Zeitung erscholl / daß Ihro Majest. Ihre alte Diener beyzubehalten / und die andern zu quittiren entschlossen wären.

1708.

Harley u. S. Joh wollen den Marlborough stürtzen.

Es gehet über sie ihre List selbst aus.

Hierzu hatte nicht wenig Anlaß gegeben der harte Streit / in welchem den 20. Febr. Marlborough mit dem Harley und S. John in einem wegen Dünkirchischer See-Rüstung (davon unten und bey Frantzösischen Geschichten ein mehrers) gehaltenem Rathe verfallen war. Dann diese letztere beyde hatten jenen vorgeworffen / es sey

Nachhartem im Rath gehabtem Wortwechsel.

die

1708. die bedrohliche Frantzösische Anstalt zur See eine Würckung der nicht recht gebrauchten Victorie bey Ramelies. Hätte man dieser gebührend nachgesetzet / würde es Franckreich wohl vergangen seyn / grosse Dinge noch zu unternehmen. Als nun der von Marlborough erwiederte / daß die Schuld nicht sein / vielmehr denen Holländischen Deputirten bey der Armee beyzumessen sey / die sich auch denen Anschlägen zu widersetzen pflegten / hatte Harlay höhnisch erwiedert: Ob nicht vielmehr die Unterlassung mehrerer Unternehmungen deßhalben unterblieben / weil der von Marlborough darbey seinen Vortheil nicht gefunden / weil der Friede durch den Weg nicht zu bald erfolget wäre / da ihm der länger hinaus gespielte Krieg mehrers eintrüge. Es solte derselbige doch nun die Würckung derer grossen Versprechungen zeigen / die er von seiner letzt gethanen Reise aus Teutschland mitgebracht; worauf v. Marlborough sich aus dem Rath begeben / mit dem Anfügen: Er sey von seinen Sachen einem Menschen nit schuldig Rechenschafft zu geben / der so wenig Verstand / als wie Harlay hätte. Da er nun auch hierauff nebst obigen der Königin zu verstehen gab / daß er sich in keiner Versammlung mehr einfinden würde / wo Harley sich antreffen liesse / und diese es solchem vorgehalten / war es zu gedachter Niederlegung der Aemter komen / wie dann auch Fairborn, Churchil, Hamilton, Fairfax sich ihrer See-Chargen begeben.

Schlechter Zustand der Sachen in Spanen im Parlament untersucht.

Das Parlament wolte sich fernerweit viel Mühe geben / den Ursprung des schlechten Zustands der Sachen in Spanien zu ergründen / und zu erfahren / wie viel Völcker dahin zur Hülffe gesandt worden / auch wo die in der That blieben wären / so auf dem Papier gestanden / als ein nach Spanien abgeschickter Succurs? Denn Geld war zu 29395. Mann bewilliget und hergegeben / aber zu Zeit der Schlacht bey Almanza deren nicht mehr als 8660. dabey gefunden worden / welches ein gewaltiger und ungemeine Summen ausmachender Abschlag war / deßwegen allerhand Papiere dem Parlament zu communiciren / um sich daher zu sehen / wie es stünde? Ob jemanden / und wem dißfalls Schuld beyzumessen / u. s. w? Der Sachen die abhelffliche Maß geben zu helffen / ließ die Königin durch Mylord Convigsby dem Parlament einige Nachricht ertheilen / dahin gehende.

Der Königin davon ans Parlament gegebener Bericht.

Es hätten Ihr. Majest. zur Satisfaction vor sich und ihre Unterthanen / Nachricht eingezogen / von denen Regimentern / welche 29595. Mann die Officierer und ihre Bediente / welche Ordinair den 4. Theil betragen / mit darunter begriffen / ausmachen / und wie viel Trouppen im Januar. des 1707. Jahrs in Spanien und Portugall gewesen / ehe das Parlament ihre Bezahlung ausgemacht / auch wie viel Regimenter man nach der Zeit dahin gesendet habe. Hiernächst hätten Ihr. Majest. Bericht erhalten / daß dieses Corpo der 29395. Mann / in einem Regiment Reuterey / 4. von Dragonern / und 19. von Infanterie bestehen solle / welche in Spanien und Portugall unter denen Grafen von Peterbourgh und Gallovvay gedienet; Diese nun / woferne sie wären complet gewesen / hätten in allem 18852. Mann ausgemachet. Ferner hätte ein Regiment Dragoner und 10. Regimenter zu Fuß / welche das Jahr zuvor nach Portugall / unterm Commando des Grafen von Rivers geschickt worden / wenn die complet in Spanien auffkommen wären / 8833. Mann betragen / ausser zwey Regimentern / welche man in Engelland auffrichten und 1710. Mann starck seyn sollen / so daß wenn diese 37. Regimenter hätten können complet seyn / die Zahl der 29395. Englischen Trouppen / die Officierer und Bedienten darunter begriffen / ihre Richtigkeit haben würden. Es wären aber Ihre Majestät durch den Lord Tiravvley, General-Lieutenant und dem Obristen Wade / seinem General-Adjutanten / benachrichtiget worden / daß gedachte Regimenter / welche in Spanien und Portugall gedienet / ausser 1790. Gefangenen / nicht mehr als 12017. Mann starck gewesen / zu der Zeit als das Parlament die Bezahlung vor 29395. Mann beliebet / Daß man in denen Jahren 1704. 1705. und 1706. 3490. Recrouten in Spanien und Portugall / aus den Regimentern so auf Englischem Fuß stehen / geschicket / Welches eine sonderbahre Faveur vor Spanien / und noch nicht / ausser vor Zeiten einmal nach Ost-Indien geschehen. Das Regiment Dragoner und die 10. Regimenter Infanterie, welche unterm Commando des Grafens von Rivers An. 1706. nach Portugall gegangen / hätten von Ihr. Majest. Ordre empfangen / nach Spanien zu gehen / allwo sie auch gegen Ausgang des Januar. 1707. angelanget wären. Ob nun gleich dieselben vor der Abreise von Torbay / complet gewesen / und 8297. Mann ausgemachet / so wären sie doch bald nach ihrer Ankunfft in Valencia bis auf 4600. Mann geschmoltzen.

Um dieser Ursache willen hätte man vor gut befunden / beym Anfang des 1707. Jahres die Soldaten von 6. Regimentern / welche in Catalonien und Valencien gestanden / zu nehmen / und die andern damit complet zu machen / und die Officierer von diesen 6. Regimentern / desgleichen auch die von dem Regiment von Barrimore wovon die Gemeinen im vergangenen Jahr zu Dragonern gemacht worden / nach Engelland zu schicken / und daselbst unter denen Regimentern in Dienste zu nehmen.

Wann man nun alle diese Sache reifflich überlegte / so könten Ihr. Majest. nicht absehen / wie man in Spanien und Portugall (zur Zeit der Bataille von Almanza, welche kurtz darauf geschehen / als das Parlament die Bezahlung der 29395. Mann bewilliget) mehr als 13807. Mann / ausser die 4500. Mann von den Trouppen, so der Graf von Rivers überführet / die Officierer und ihre Bedienten drunter begriffen / hätte haben können. Was aber die beyden Regimenter / welche man in Engelland werben sollen / und mit unter denen 29395. Mann begriffen gewesen / betreffe / so hätte man nützlicher befunden / wenn man die bey der Auffrichtung entstandene Difficultæten betrachtet / das Geld / so hierzu gewidmet worden / auf andere Kriegs-Nothwendigkeit nach der Freyheit / welche Ihr. Majest. von dem Parlament in

1708. diesem Absehen vergönnet worden / zu verwenden. Denn weil die Recroutirung so viel Mühe verursachte / wo nicht gar impracticable würde / und man daneben gesehen / daß die Detachements, welche man aus denen ganzen Regimentern gezogen / dem gemeinen Dienst præjudicirlich wären; So hätten Ihr. Majest. Ordre ertheilet / 4. Regimenter / welche in Irrland gewesen / complet zu machen / und hierzu die Recrouten-Gelder zu employiren. Diese 4. Regimenter wären im Monat Aprilis eingeschiffet und im Junio in Portugall angelanget / sie müsten aber als Recrouten zu Completirung der 29395. Mann angesehen werden.

Nach der Ankunfft dieser 4. Regimenter hätte man 3. andere / nemlich das von Berrimore, Balton und Win auffgerichtet / welche auch nach Portugall embarquiret / die andern Trouppen in diesem Lande damit zu verstärcken.

Nach erhaltener Nachricht von der unglücklichen Bataille bey Almanza hätten Ihr. Majestät 7000. Mann Chur-Pfältzische / 3000. andere Teutsche und 1200. Italiänische in Dienste genommen / von denen schon die meisten / nach Barcellona übergeführet worden / die übrigen aber ehestens folgen solten. Auch hätten Ihr. Majest. bey dem Kayserl. Hof am kräfftigsten recommendiret / damit von denen andern in Italien sich befindenden Völckern / noch 6000. Mann nach Catalonien übersendet werden möchten. Es müste Mylord Coninsby noch eine und andere mündliche Remonstrationes hinzu thun / als daß es nach der vorigen Einrichtung der Miliz dieses Königreichs / die Anzahl der Trouppen so accurat zu wissen / man müsse bedencken mit was für Härtigkeit und Succes jene Völcker mitten durch Spanien nach Madrid marchiret / und den Schaden / den sie dabey gelitten; Man könne sich nicht genau informiren / wie viel Trouppen der König in Portugall auf den Beinen habe / indem am selbigen Hof viel Mißtrauen zu finden / und die Feinde alle Macht anwenden / die Allianz zu zertrennen ꝛc. Wie das Unter-Parlement der Königin Antwort den 6. Martii 1708. examinirte / blieb die Frag übrig / ob der Mangel an Trouppen in Spanien und Portugall / zur Zeit der Bataille vor Almanza, vornemlich von derjenigen Nachläßigkeit herrühre / daß man nicht beyzeiten die nöthigen Recrouten dahin geschick? Diese Frage wurde durch 230. Stimmen gegen 185. mit Nein entschieden / und daher resolvirt / der Königin in einer Addresse Danck zu sagen / vor die Mühe / so dieselbe zur Ergänzung der Affairen in Spanien anzuwenden beliebt hätte ꝛc. Dergleichen Addresse konte Ihr. Königl. Majest. nicht anders als höchst angenehm seyn / weshalben Sie auch gar gnädig darauf antworteten / wohl zufrieden lebende / daß dieses kützliche Geschäffte noch so einen erträglichen Ausgang genommen.

Uberlegt und mit Danck erkennt.

Werbung angestellt.

Man trachtete um alles aller Orten in den besten Stand zu setzen / stellete neue Werbungen an / und gab jedem 4. Pfund Sterling Werb-Geld / nebst Versprechung allerhand Vortheils / durch eine kund gemachte Proclamation. In Irrland solte ein Regiment Catholischer Inwohner zum Dienst des Hertzogs von Savoyen errichtet werden / in dem Canal aber beständig eine Escadre von 43. Schiffen creutzen / um die Handlung in Sicherheit zu stellen / und die Capitains solcher Schiffe ein genaues Tag-Register halten / um es dem Parlament / auf erheischenden Fall vorlegen zu können. Der Admiral Leocetre war in die Mittelländische See verordnet / mit welchem eine starcke Kauffardey-Flotte abgehen solte / es muste aber dieses wegen des die Schiffe zuruck treibenden Sturms etwas verschoben werden / das man denn wohl nicht ungern sehen mochte / da das Geschrey von einem besonders gefährlichen Absehen des Feindes auf Schottland / und deshalben in Dünkirchen vorgehender grossen Zurüstung immer zunahm. Wie alles ab Seiten Franckreich dißfals angestellet geworden / wie schlecht ihm aber die ganze Anstalt gelungen sey / werden wir bey selbigen Reichs Geschichten zu vernehmen haben / hier ist / was das darbey in Engelland passirte anbelangt / zu berichten / daß aus Holland die erste Nachricht von der Sache dahin gegeben / und durch dasigen Englischen Ministre Cadogan alles veranstaltet worden / wenn es nöthig einen starcken Succurs übersetzen zu können / zu welcherley sich auch die Herren Staaten bereitwillig erzeigt. In Engelland rüstete man in unterschiedenen Hafen eine ziemliche Anzahl Schiffe aus / und wurde über Vermuthen geschwind damit fertig / über welche das Commando dem Byngs anvertrauet wurde / daß er in See gehen konte / ehe man auf Seiten des Feindes losbrach. Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien liessen auch durch den Staats-Secretarium Boyle dem Parlament vermelden / welchergestalt der Prætendent oder so genannte Printz von Wallis Vorhabens sey / Dero Reiche / mit Beyhülffe Franckreichs anzufallen / und alles in Verwirrung zu setzen / darbey sie sich aber / nächst GOtt / auf die Treu ihrer Unterthanen verliessen ꝛc. ꝛc. Das Parlament bezeigte sich dadurch empfindlich gerühret zu seyn / und gab die Versicherung seiner Treu / mittelst einer Addresse an Tag / des Inhalts: Es dancke unterthänigst vor gegebene Nachricht / erkennete gar wohl was für Glück man unter Ihro Königl. Majest. Regierung genösse / sey dannenhero sehr besorgt wegen der gefährlichen Folgen vor Königl. Person und Regierung / bäte dahero unterthänigst / daß sonderlich Königl. Majest. vor dero Person alle Sorge tragen wolle; Sie wären ihrer Seits vollkommen und einmüthig entschlossen / Ihro Majest. mit Leib und Leben / Gut und Blut beyzustehen / um Selbiger anstrittiges Kron-Recht / wider den so genannten Printz von Wallis / auch alle desselbigen innere und äusserliche Anhänger / handzuhaben. Alle getreue Unterthanen wären ungemein vergnügt über die gemachte gute Gegen-Anstalten / sonderlich über die mächtige / binnen kurtzer Zeit in See gebrachte Flotte / erkenneten auch mit sonderbahrer Danckbahrkeit den von En-

1708.

Holland berichtet das auf Schottland vorseyende Dessein nach Engelland.

Geschwinde See-Anstalt dargegen unterm Bing.

Parlament der Sachen berichtet / erklärt sich wohl.

gel-

1708. gelland wohl von denen Herren General Staaten bey dieſer Sache bezeigten Eifer. So bäte man auch / zu neuer und mehrer Bezeugung unterthänigſter Pflicht und Schuldigkeit / Ihro Majeſtät wolle geruhen zu verordnen / daß die Geſetze wider die Papiſten und andere den Eyd der Treue Verweigernde / vollzogen / und alle mit ihrem Gewehr und Pferden in Arreſt genommen würden / die Ihro Majeſtät verdächtig wären. Wie man ab Seiten des Parlaments zu GOtt hoffete / es würde das feindliche Unternehmen zu Spott und Schande werden / ſo ergrieffe es dieſe Gelegenheit / Ihro Königl. Majeſt. und aller Welt öffentlich zu bezeugen / es wolle und werde durch keine ſolche Unternehmungen von Fortſetzung des Kriegs ſich abwendig machen laſſen / bis die Spaniſche Monarchie dem Hauſe Oeſterreich abgetretten worden / und Ihro Königl. Majeſt. in dem glorieuſen Stande ſey / die Freyheit Europä völlig hergeſtellet zu haben ꝛc.

Königin danckneh-mige Ant-wort.

Als Ihro Königl. Majeſtät ſolche Addreſſe übergeben worden / hätte Sie ſich in Wieder-Antwort vernehmen laſſen: Sie verlieſſe ſich völlig auff Göttliche Vorſorge / trüge auch ein ſolches Vertraue zu der Treu ihrer Unterthanen / daß Sie gäntzlich hoffete / das feindl. Unternehmen würde deſſen Urhebern zum gewiſſen Untergang gereichen. Die bezeigte eyferige Sorge vor Ihre Perſon ſey Ihr innigtlich angenehm gefallen / und werd Sie den Ihr gegebenen guten Rath in acht zu nehmen wiſſen. So vergnüge ſie auch gar ſehr / daß man die Sorge derer HHrn. Staaten mit Danckbehmung erkenne / und dißfalls beobachte / was Gerechte- und Billigkeit erfoderte / in Anſehung des Eyfers / den Sie bezeiget / alle mögliche Hülffe zu leiſten / (wie die Königin ſelbſt deßhalben denen HHrn. Staaten gedancket hatte.) Der veſte Entſchluß Ihro Königl. Majeſt. zu glücklicher Endigung und Ausführung gegenwärtigen Kriegs an Hand zu gehen / ſey ihr ſehr angenehm geweſen / und glaube Sie es werde daher der Feind niedergeſchlagen und verzagt gemacht / jeder aber derer Alliirten aufgemuntert werden ꝛc. ꝛc.

Und Erkänntlichkeit gegen Holland.

Addreſſe der Stadt Londen.

Die Stadt Londen gab vor ſich ein obig-angezogene gleichmäßige Addreſſe ein / das Parlament bat / Königl. Majeſtät möchte doch gemeines Geld für allen Dingen zu Sicherſtellung der Schiffs-Bauereyen zu Portsmuth und Chattam anwenden / damit der Feind daſelbſt nicht ankommen / und den allerempfindlichſten Schaden thun könte / welche nöthige und weiſe Vorſorge des Parlamentes die Königin danckbehmig erkante / zu Bewerckſtelligung dieſes Anſinnens Befehl und die Verſicherung gab / es ſolte von dem dahin zu verwendeten Gelde dem Parlament Rechnung dargeleget werden. Die Univerſität zu Oxford kam auch mit einer Addreſſe ein / die ihres Inhalts halber ſehr merckwürdig war / indem ſie das aufrühriſche und gemeines Weſen in Unruh ſetzende Catheder- und Cantzel-Geſchrey nachdrücklich mißbilligte / ob gleich die Folge-Zeit darlegen wird / daß ſie bey dem Grunde ihrer Addreſſe in der That nicht länger beharret / ſondern nicht ſo gar lang hernach ſolchen Leuten beygeſtimmet hat / die gelehret / was ihre Addreſſe ſonſt verworffen / die alſo gelautet: Ew. Königl. Majeſtät treu-gehorſamſte Unterthanen / Cantzler / Collegien-Vorſteher und Profeſſores, auch übrige Gliedmaſſen der Univerſität Oxford / müſſen nothwendig Theil von gantzem Hertzen an der Sicherheit Königlicher Perſon / der Regierung / der durch Geſetze veſt geſtelleten Religion nehmen / und unterthänigſt um Erlaubniß bitten / anzeigen zu dörffen / mit was vor Abſcheu wir es anſehen / daß einige Rebelliſche Unterthanen Ew. Kön Majeſt. einen Anſchlag und Anfall auf Dero Lande vorgenommen / unter Anführung eines vermeintlichen Printzen / der des Hoch-Verraths angeklaget und überführet / in dem Röm. Catholiſchen Aberglauben erzogen / und von Franckreich unterſtützet iſt. Wie Ew. Königl. Majeſtät Univerſität ſich allezeit befliſſen hat / ihren Untergebenen ſolche Lehren beyzubringen / wordurch die Unterthanen zum Gehorſam angewieſen / die Regenten aber in Sicherheit geſtellet worden: So hoffet auch ſelbe fernerweit mit beweißlichen Zeichen an Tag zu legen / wie ſehr ſie das greuliche Unternehmen wider Ew. Königl. Majeſt. Cron und Lande verabſcheue / deßgleichen auch die greuliche Meynungen und Lehren / die da derer Menſchen Gemüther zu ſolchen unnatürlichen oder unmenſchlichen Wag-Stücken wider ihre Obrigkeiten allgemach bereiten oder verleiten / und die Ruhe ſamt dem Frieden des Landes zu ſtören / Anlaß geben. ꝛc. Die Wachten zu Londen und bey Königl. Reſidenz wurden verdoppelt / auch Tag und Nacht ſtarck patroulliret. Man ſchickte ein ziemliches Corps Trouppen gen Schottland / über welches dem Graf von Leven das Commando anvertrauet wurde / ſo zog man auch 10. Bataillons aus denen Niederländiſchen Beſatzungen / und ließ ſie in Oſtende zu Schif gehen / um nach Engelland überzuſetzen / und ſtunden auch Holländiſche Völcker fertig / auf den Fall der Noth / nach Engelland überzugehen / dergleichen Abgang dann durch die hierbey aus denen Winter-Quartieren zu ruffende Heſſen-Caſſeliſche erſetzet werden ſolte. In Irrland zeigte man auch / bey Vernehmung obhandener Gefahr / einen groſſen Eifer für die Königin / und beyzubehaltende Ruhe / daß man verdächtige Perſonen entwaffnen oder gar in Arreſt nehmen ließ / und ſonſt alles veranſtaltete / was etwas zu Sicherſtellung des Lands und der Regierung nöthig erachtet wurde / da der Königin vom Parlament an Hand gegeben worden war / gegen Verdächtige nach Strenge derer Geſetze zu verfahren / und dermalen wohl niemand verdächtiger als der Prætendent war / der ſich ja als öffentlicher Feind darſtellete / als wurde wider Selbigen und ſeine Anhänger eine Proclamation publiciret / Ihn und Selbige zu ergreiffen / wo man nur im Lande ihrer habhafft werden könte / und ſie denen Gerichten zu liefern / darbey auch befohlen war / daß ſich die Papiſten 10. Meilen von Londen / Weſtmünſter und allen Feſtungen weg begeben ſolten / wie der

Anſtalt wider Franckreich.

Auch in Irland.

Desgleichen ſehr merckwürdige der Univerſität Oxford.

1708.

geneigte Leser aus hier nachgesetztem Inhalt gedachter Proclamation selbsten sehen mag.

Anna / Königin.

Proclamation wider den Prætendent u. Anhänger

Indeme wir gewisse Nachricht erhalten / daß diejenige Person / welche bey Leb-Zeiten weyland Königs Jacobs des II. vorgab / der Printz von Wallis zu seyn / welcher auch nach desselben Todte den Titul eines Königs angenommen / und sich Jacob den III. König in Engelland und Jacob den VIII. König in Schottland nennen lassen / nachdem er in dem Papistischen Aberglauben auferzogen und angeführet worden / die Frantzösische Regierung in allen Unsern Königreichen und Ländern einzuführen / offentlich und treuloß vorgenommen / Unser Königreich Groß-Britannien mit einer aus Völckern Königs in Franckreich / Unsers erklärten Feindes / und aus vielen Unsern Rebellischen Unterthanen bestehenden Armee anzufallen / welche letztere als Verräther zu ermeldeten unsern Feinden gestossen / und sich an dieselben gehänget / auch dahero Unsern rechtmässigen Titul und Rechte zu der Crone dieser Königreiche und die verschiedene Arten des Parlaments offenbarlich verletzet haben / welche sowohl dieselben anzunehmen / als auch die Erbfolge der Crone bey der Protestantischen Linie aufzurichten gemachet / und paßiret worden seynd. Und indem dieser vermeynte Printz von Wallis anjetzo über den Hochverrath ergriffen / und dessen durch eine Acte des Parlaments von Engelland überzeuget worden / welche im dritten Jahre der Regierung weyland Unsers Bruders / des Königs Wilhelms / glorwürdigster Gedächtniß / paßiret ist / als durch welche Acte alle Art der Correspondenz mit dem besagten vermeynten Printzen von Wallis und seinen Anhängern allen Unsern Unterthanen bey Straffe / als Verbrecher des Hochverraths angesehen zu werden / verbotten worden ist. Und obschon alle Arten der Personen so wohl in peinlichen als auch andern Fällen verbunden seynd / auf ihre Gefahr von denen Gesetzen Erkänntniß zu nehmen; Jedannoch aber / und damit niemand / wer der auch seye / durch eine vorgegebene Unwissenheit der Natur und Eigenschafft seines Verbrechens die schuldige Straffe vermeiden könne / und damit unsers theils an der Beschützung und Erhaltung Unserer getreuen und lieben Unterthanen nichts ermangeln möge; So haben Wir mit Beyrathung Unsers geheimen Rathes und zu Folge der unterthänigsten Addresse derer geistlichen und weltlichen Herrn und Deputirten von dem Unter-Hause des gegenwärtigen versammleten Parlamentes vor nöthig erachtet / den besagten vermeynten Printzen von Wallis / seine mitschuldige Anhänger / und diejenigen / welche ihm folgen / helffen und rathen / vor Verräther und Rebellen kund zu machen / und zu erklären. Immassen Wir denn durch gegenwärtige Proclamation allen Unsern getreuen Unterthanen ausdrücklich gebieten und auferlegen / ihre eusserste Kräffte und alle ihre Sorge anzuwenden / damit sie den besagten vermeinten Printzen anhalten und gefangen nehmen möchten / wenn er / zu welcher Zeit es auch immer seye / an einigem Orte Unserer Königreiche und Länder gefunden würde / wie auch alle seine treulosen Bundsgenossen und Anhänger / samt allen und jeden derer jenigen / welche ermeldeten Verräthern und Rebellen beystehen / oder zu ihnen stossen werden / und sich ihrer Personen zu versichern / auch selbige so lange aufzuhalten / biß sie dieserwegen Unsere Befehle erfahren werden. Wir gebieten und befehlen auch ausdrücklich allen Unsern naturalisirten Papistischen Unterthanen und Einwohnern / welche über 16. Jahr alt sind / daß sie sich an die Oerter ihres Aufenthalts begeben / gleichwie ihnen durch die zu solchem Ende gegebenen Gesetze anbefohlen worden ist / und daß sie sich nicht von dannen hinweg begeben / oder weiter entfernen sollen / als auf 5. Meilen / biß Unser Will und Meynung weitläufftiger wird erkläret worden seyn. Wir gebieten und befehlen auch allen Papisten / und denenjenigen / welche vor solche gehalten werden / ausgenommen die fremde Kauff-Leute / diejenigen / welche eine Haußhaltung führen / und andere / durch die zu solchem Ende gemachten Gesetze / ausgenommene Personen / sich aus unsern Städten / London und Westmünster / und aus allen Oertern und Festungen auf 10. Meile / entweder den 21. des jetztlauffenden Monaths Merzes / oder noch zuvor / hinweg zu begeben. Und wir befehlen durch Gegenwärtiges dem Lord Major der Stadt London / wie auch allen andern Fried-Richtern und andern Bedienten besagter Städte und Oerter auf 10. Meile herum / daß sie besagte Papisten auffsuchen / und wider alle diejenige verfahren sollen / welche an obbestimmten Oertern zu verbleiben / dahin zu kommen oder zurück zu kehren sich unterstehen werden / worbey sie ihnen denn die erwehnte Erklärung / Satzung oder Acte, welche im ersten Jahre der Regierung Ihrer verstorbenen Majestät / König Wilhelms und der Königin Marien / glorwürdigsten Gedächtnüsses / unter dem Titul passiret ist / Acte, um zu versichern / daß die Papisten / und diejenige / welche vor solche gehalten werden / aus denen Städten London und Westmünster / und aus allen Orten auf 10. Meilen sich weg begeben sollen / vorlegen / und sie anhalten sollen / selbige zu unterschreiben. Wir gebiethen ferner und befehlen allen Fried-Richtern / welche wissen oder Nachricht haben / daß einige Person im Verdacht ist / ein Papiste oder Ubelgesinter gegen Unsere Regierung zu seyn / daß sie besagter Person sich auf alle Weise bemächtigen / vermöge einer andern Acte, welche im besagten ersten Jahre der Regierung Ihrer verstorbenen Majestät König Wilhelms und der Königin Marien / unter dem Titul / Acte und Regierung durch Entwaffnung derer Papisten und dererjenigen / welche vor solche gehalten werden / besser zu versichern passiret ist.

Und damit die gegen die Regierung übelgesinnte Personen desto besser entdecket werden mögten / so befehlen wir auch allen Fried-Richtern und andern hierzu verordneten Beamten / denenjenigen / von welchen sie erfahren werden / daß sie im Ver-

1708. dacht seynd / ob wären sie gegen unsere Person oder gegen die Regierung nicht wohl gesinnet / die Eyde vorzulegen und sie selbige schwören zu lassen / welche durch eine Parlaments-Acte verordnet / auffgerichtet worden / die in besagtem erstem Jahre der Regierung ihrer besagten verstorbenen Majest. König Wilhelms und der Königin Marien / unserm Titul Acte, um die Eyde Supremarie und der Treue abzuschaffen / und hinweg zu thun / dargegen aber andere Eyde auffzurichten / passiret ist. Im Fall nun / daß dergleichen Person oder Personen sich weigern / selbige zu leisten / so gebieten wir daß sie dieserwegen durch die Justiz verfolget werden sollen; und sollen zu solchem Ende besagte Fried-Richter / Bücher und Register über ihr Verfahren halten / damit besagte Eyde denen Personen / welche selbige zu leisten sich weigern werden / von neuem vorgelegt werden mögen. Wir befehlen insonderheit durch gegenwärtiges allen Gouverneur-Leutenanten und Fried-Richtern / daß sie sich offt versammlen / um die Angelegenheiten ihrer Graffschafften oder Provintzen zu erforschen und zu erfahren / was das obgedachte anlanget / und um eine besondere Sorge vor die Erhaltung der Ruhe und des Friedens zu tragen / wie auch um allen unzulässigen und denen Gesetzen zuwider lauffenden Zusammenkunfften vorzukommen / und dieselben zu verhindern; und daß sie von Zeit zu Zeit von demjenigen / was sie thun und entdecken werden / denen Herrn unsers geheimbden Rahtes Nachricht und Rechenschafft geben sollen. Wir gebieten und befehlen auch / durch Gegenwärtiges / allen unsern Gouverneurs, Gouverneur-Leutenanten / Scherifen / Amtleuten derer Regalitäten / Fried-Richtern / Majoren, Prevots / Amtleuten und andern so wohl Civil- als Krieges-Bedienten / alle und jede Gesetze und Verordnungen / welche in unserm Königreich Groß-Brittannien eine Krafft haben / wider diejenigen / welche sich geweigert haben / oder noch weigern werden / sie durch die Gesetze erforderte Eyde zu leisten / scharff zu vollstrecken. Gegeben an unserm Hofe zu Kensington den 17. Merz im 6. Jahre unser Regierung.

Königl. nach Schottl. abgegangene Schreiben und Verordnungen.

Nach Schottland war von Königlicher Majestät bey guter Zeit geschrieben / dasigem geheimbden Raths-Collegio von obseyendem feindlichen Anschlag Nachricht gegeben / und darbey die Zuversicht bezeiget worden / es glaubte Königliche Majestät nicht / daß jemand ihrer Unterthanen daselbst Willens seyn solte / ein solch greuliches Vorhaben fördern zu helffen / der Religion und Freyheit durchaus zuwider / und nur geschicket wäre / das Land zu einem Schau-Platz blutiger Trauer-Spiele zu machen. Es war zugleich befohlen / daß alle geheimbde Raths-Glieder sich gen Edenburg begeben solten / um bey dieser Gefahr sämmtlich zu wachen / daß kein Schade geschähe / es wäre dann / daß eines oder des andern Gegenwart auf dem Lande für nützlicher befunden würde. Man erfuhr hierauf / daß Schottland schlecht wider feindl. Anfall versehen / doch that man sein Aeusserstes / daß noch in Eyl die Nothdurfft beygebracht wurde. Ihro Majestät sendeten auch obgedachten Graf von Leven dahin ab / als General-Lieutenant des Reichs / und gab selbigem die Instruction mit / sich mit dem dasigen geheimbden Rath wegen Sicherstellung des Reichs zu vernehmen / einer feindl. Landung zu wiedersetzen / die etwa ausstelgende Feinde / samt ihnen Beyfallenden anzugreiffen und sie zu zerstreuen / die Trouppen nach Befinden / wohl anzuwenden / das Schloß zu Edinburg und andre haltbahre Plätze / wohl auf 3. Monat zu versorgen und sonst zu besetzen / von dem geheimbden Rathe Artillerie und Bagage Fuhren ausmachen zu lassen / Kriegs-Rath / so offt es nöthig / zu halten / von allen Vorfallenheiten berichten / und bey Ankunfft feindlicher Flotte Succurs aus Irland an sich zu ziehen ꝛc. ꝛc. Hernach schickten Ihro Majestät oben beygebrachte Proclamation nach Schottland / daß sie daselbst auch publiciret würde / verordnete zugleich / man solte die Herren und Häupter derer Hochländer oder Berg-Schotten ohngesäumt vorfordern / und sie Gesetzmässig versichern lassen / daß daselbst Ruh und Frieden gehalten werden solte. Diesem war die Erinnerung beygefügt / auf alle Verdächtige ein wachsames Auge zu halten / auch der Bericht von gemachten Gegen-Anstalten / daß die Engl. im Meer / die Holländische auch zu helffen gestiessen / Völcker aus Engelland im Anmarche / und eine gute Anzahl aus Nieder- und Irland herbey commendiret / und die Vertheidigungs-Sorgen dem Graf Leven befohlen wären ꝛc. ꝛc.

Königl. Anrede ans Parlament nach ausgebrochener Gefahr.

Unter und nach bißher erzehltem war die feindliche Macht aus Dünkirchen würcklich ausgelauffen / nach wessen Erfahrung sich Königliche Majestät alsofort den 22. Martii persönlich in Dero Groß-Britannisches Parlament verfügte / und selbiges dermassen anredete:

Milords und meine Herren!

Ich halte davor / es sey nöthig euch zu berichten / daß ich diesen Morgen von Ostende Nachricht erhalten / was Massen die Französische Flotte am Dienstage Morgens um 3. Uhr vor Nieuport vorbey gegen Norden gesegelt / indem sie den vermeinten Prinzen von Walles am Bord gehabt / und daß an eben demselben Tage der Admiral Bing, als er solches um 10. Uhr des Morgens vernommen / selbigen gefolget seye: Gleichwie er nun dem Feinde an Menge und Macht überlegen ist; also zweiffle ich nicht / daß er durch Göttlichen Beystand bald im Stande seyn werde / hiervon gute Rechnung zu thun. Ich habe auch vernommen / daß 10. Bataillons meiner Trouppen zu Ostende eingeschiffet worden / und bereit seynd / mit ihrer Convoy, fals es nöthig ist / unter Segel zu gehen; und ich werde fortfahren / alle benöthigte Mittel anzuwenden / damit derer Feinde Vorhaben unterbrochen werden möge.

Antwort berathschlagt

Hierauf wurde / gewöhnlicher Massen / deliberiret und ein Schluß gefasset / des Parlaments Meynung / bey diesen Umständen / Ihro Königliche Majestät durch eine Adresse bekannt zu machen / in welcher auf die Gegen-Parthey des von Marlborough, nemlich / nach oben erzehltem /

auf

1708.

und ertheilt darbey.

auf den Harley, S. John u. s. w. nicht undeutlich losgezogen / und Ihro Majestät ersuchet wurde / dergleichen gefährl. Leuten keinen Zugang mehr zu Ihro und kein Gehör zu verstatten / und dürffte es mit gemener Sache gar anders und weit besser abgelauffen seyn / wenn dieser wohlgemeinten Erinnerung in folgender Zeit beständig nachgesetzt worden wäre. Denn der Innhalt der Adresse des Ober-Hauses war: es danckten geistl. und weltl. Lords für gegebene Nachricht von feindl. Thun und dargegen gemachten Anstalten / bäten alles darzukehren um jenes zu vernichten / darzu sie mit der einmüthigsten Ergebenheit behülfflich seyn wolten / nicht zweiffelnde Ihro Königliche Majestät werde gar bald so viel beständige Treu und Eyfer Ihrer Unterthanen sehen / daß darüber des unrechtmässigen Prætendenten Vorhaben zu nicht würde / und doch Königliche Majestät deshalben gar nicht gehindert wäre / ihren Alliirten fernerweit großmüthig beyzustehen und gemeine Freyheit des gantzen Europæ erhalten zu helffen. Man erstaunte daß sich der Feind unterstanden / Königliche Länder mit so weniger Macht anzugreiffen / und wie dannenhero zu erkennen / daß er sich auf heimliche Verständnüß im Lande verlassen müste / also erhellete auch dannenhero / daß es noch manche gäbe / die weder die gelinde / gottselige / gütige und wohlbegründete Regierung Ihro Majestät sich gefallen lassen / noch erkennen wolten / daß selbige der allein sichre Grund zu erhaltender Freyheit u. Religion sey. Man hoffte derohalben auch von Seiten des

Harley und Johnhart mit genommen als Feinde des Vaterlands.

„ Ober-Hauses / es werde Königliche Majestät
„ einen Abscheu vor alle denen Personen haben
„ und hegen / welche / bey verhandenem so Teufelischen Vorhaben / sich Müh gegeben die beste
„ Unterthanen Ihro Majestät übel anzuschwärzen / ihre vortreffliche Verdienste unzeich auszulegen / und sie bey Ihro Majestät in Verdacht zu bringen; deshalben selbe fußfällig ersuchet würde / Dero treue Unterthanen forthin
„ nicht mehr in solche Unruhe und Furcht zu setzen /
„ oder / zu leyden / daß solche Leute ferner Zugang zu sie hätten. Ubrigens hoffte man / dieser Zufall solte eine gute Würckung haben / das
„ Regiment und die Succession bey Protestantischer Linie zu erhalten / die Gemüther zu vereinigen / bißherige Fehler abzustellen / alle falsche Einbildungen u. argliftig gemachte Furchtsam-Bedencklichkeiten zu vertreiben; und fände sich verpflichtet / Ihro Königliche Majestät
„ zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen wolten /
„ Ihre gröste Zuversicht / mit allerhand Gnaden-
„ Bezeigungen auf die Leute zu setzen / so seither
„ der Regierung verstorbner Kayserlichen Majest.
„ so viel Eyfer und Beständigkeit in derselbigen /
„ und auch in den Dienst Ihro itzt glücklich regie-
„ renden Kayserlichen Majestät bewiesen ꝛc. ꝛc.

Der Königin Gegen-Erklärung.

Ihro Königl. Majest. erwiederten hierauf / Sie erkenneten den Eyfer vor ihre Person und Regierung mit allen Gnaden / und wäre sehr erfreuet zu erfahren / daß die Gedancken des Ober-Hauses mit ihrem Sinn einstimmeten / der dahin gienge / es solte keine von denen Feinden erweckte Unruhe die Fortsetzung auswärtig-zuführenden Kriegs hindern / zumahl da die Hoffnung das Wiederspiel zuwege bringen / wohl denen Feinden den meisten Trieb gegeben haben möchte / ihr dermahliges Unternehmen zu versuchen. Sie / Ihro Königl. Majest. wünschten wohl von Hertzen / daß sie nicht die geringste Ursach hätten / einigen Unterscheid zwischen Dero Unterthanen zu machen / vielmehr einen wie den andern mit allen Gnaden meynen zu können; Fände sich doch verbunden denen am meisten zu trauen / welche bisher so viel Ernst und Eifer bewiesen / die mit angetrettener Regierung König Williams sich ereignende Aenderung zu behaupten und erhalten zu helffen / auch dermahln regierender Königl. Majest. Person / samt der Erb-Folge Protestantischer Regierung in Sicherheit zu stellen. Das Unter-Hauß erklärte sich auf gleiche Art / wie das Ober-Hauß / ausser daß es sich noch darzu erbot / es sey bereit und willig die Ersetzung und Gutmachung aller derer Unkosten über sich zu nehmen / welche bey diesen Vorfallenheiten Ihro Majest. zu machen / vor nöthig befinden würden ꝛc. Ihro Königl. Majest. liessen sich hierauff auch gar gnädig heraus / sonderlich was die angesuchte Mißbilligung derer anbelangte / so zwischen Ihro Majest. und dero bisherigen treuen Bedienten Mißtrauen erwecken und einstreuen wollen: Und hieß es demnach in Königl. Antwort auf des Unterhauses Addresse: Ihro Majestät danckten gar sehr für wiederhohlt-bezeigten Eifer für dero Person und Regierung / auch protestirende Succession, erfreute sich / daß die Gemeinden wegen des auswärtig fortzuführenden Kriegs mit ihr durchgehends einig wären / und solten Ihro" Majest. Gedancken keine noch so förchterliche" Vorfallenheiten ändern / so lange Sie die Sorge vor Religion und Freyheit zum Zweck / und die" gute Gewogenheit ihrer Unterthanen auf ihrer" Seiten hätte. „ Sie glaubte gäntzlich es wären" alle die ihre und des Reichs Feinde / welche sich bemüheten / Zwistigkeit zwischen ihr und ihren treuen Unterthanen auszustreuen / und würde Sie (wolte GOtt es wäre beständig in nachfolgenden Zeiten geschehen!) niemals denen günstig seyn / die Fleiß anwendeten / es dahin zu bringen / die gerechte Hochachtung um sie wohl verdienter und sich noch wohlverdienender Leute Personen zu mindern und Ihr auszureden ꝛc.

Berg-Schotten erweisen sich treu / wenig ausgenommen.

Aus verschiedenen Orten in Schottland liefen auch Addressen an Ihro Majest. die Königin ein / Sie treuer Ergebenheit versichernde / wie denn auch die Häupter derer Berg-Schotten sich in Edenburg eingefunden / und begehrte Versicherung nach dem oben erzehlten / gegeben hatten / Namens Glengary und Donard ausgenommen: Verdächtige Personen nahm man in Arrest, sonderlich auch den Hertzog von Hamilton. Der Magistrat in Edinburg trug der Regierung an eine gewisse Anzahl Soldaten zu werben / die er ein paar Monat versorgen wolte. Die Gefahr war darbey nicht geringe / dieweil man allgemach vermerckte / daß mehr Leute an dem bösen Vorhaben Theil hätten / als man anfänglich nicht gemeynet. Man hatte London auch den 20. Martii zu Nacht an den Pallast zu St. James / Witthal / auf denen vornehmsten

Paßquillis. Schrift in London ausgestreut.

1708. Creutzwegen der Stadt Londen Zedel angeschlagen/ deren Uberschrifft war: Nachricht an die Königin ꝛc. Der Inhalt aber bestand in folgendem: Ohne Eigennutz und Absicht einiger Belohnung/ einzig und allein aus lauterlichem Eifer vor die Sicherstellung Königl. Person/ Erhaltung Dero Regiments / Feststellung der Religion und des gantzen Staats/ wolle man Ihro Königl. Majest. gerathen haben/ sich vor denen in acht zu nehmen/ die da einrtethen/ dero Völcker über Meer zu der Zeit bleiben zu lassen/ da es nöthig wär alle Kräffte zusammen zu raffen/ um die gefährliche Vorhaben derer Feinde zunichte zu machen. Widrige Anschläge möchte Ihro Königl. Majest. nur denen gleich zu seyn glauben/ so die Creaturen des ehemaligen Printzen von Oranien dem gewesenen König Jacobo II. beygebracht/ wordurch dieser sich/ aus allzugrossem Vertrauen zu untreuen Leuten/ verleiten lassen/ Dinge vorzunehmen/ die wider alle Reguln der Regierungs-Kunst gelauffen/ als zu deren Vergessung er sich unglücklicher Weise bringen lassen. Man könne auch nicht umhin Ihro Königl. Majest. kund zu thun/ daß im Parlament und dem Königl. Rath wurmstichige Leute wären/ die unterm Deckmantel eines falschen Eifers Königl. Majest. verriethen/ und mit denen Feinden heimlich zuhielten. Es wäre dem Dienst der Königin gar nicht verträglich dergleichen Leute bey Armeen und in Handlung der Regierungs-Geschäffte zu gebrauchen ꝛc. Man kan leichtlich erachten/ wohin mit dergleichen der Königin vermeintlich gegebenen Rathschlägen gezielet worden/ und wie übel gemeiner Sache gerathen gewesen wäre/ wann es nach solcherley Rathschlägen gegangen/ die gewiß auch von keinen Freunden des Marlboroughs und seiner Parthey hergekommen.

Gefährl. Zustand in Schottland.

Es dörffte schlimme Händel gnug gegeben haben/ wenn die Frantzosen ein mehrers gewaget/ und den Prætendenten an Land gesetzet hätten. Da dergleichen Besorgnis in Schottland am grösten war/ satzte es doch einen schlimmen Zufall in Engelland/ was den Credit der Banck anbelangt/ denn da kamen die Leute mit Hauffen/ und begehrten ihre Capitalia heraus zu haben/ daß es das Ansehen hatte/ als müste diese Banck/ folgends auch die mit ihr viel Gemeinschafft habende Königl. Schatz-Cammer banqueroute spielen. Dieser Streich rührte theils von denen heimlichen Malcontenten her/ die bey der Gelegenheit der Regierung Verdruß und Kummer machen zu können sich freuten; Theils waren auch furchtsame Leute dran schuld/ wie nicht weniger die eigennützige Gold-Schmiede/ so die Banck gern ruiniret gesehen/ um den Wechsel und eine Art von Banco vor sich/ wie sonst geschehen/ allein haben zu können/ und dergestalt wurden die Capitalien aus der Banck von deren Eigenthümern/ aus verschiedenen Ursachen und Absichten/ gefördert und gehoben. Da es nun aber zu arg werden wolte/ schlug sich die Regierung ins Mittel/ und that der Groß-Schatzmeister denen Directoren der Banck/ auf Befehl der Königin zuwissen/ daß 300000. Pfund Sterling zu ihren Diensten stünden/ und man 6. pro Cento geben wolte/ um die Banco-Zedel in und bey Lauff auch gutem Glauben zu erhalten. Unterschiedene Herren/ z. E. der Hertzog von Marlborough und Newcastle boten der Banck auch grosse Summen an/ die Frantzösisch-refugirte und Holländische Kauffleute brachten auffs neu mehr Geld hinein/ anstatt daß sie schon drinnen habendes hätten heraus haben wollen/ und kam durch diese und andere Wege alles gar bald wiederum in seinen alten Stand. Darmit aber forthin bey solcherley Gelegenheit/ sich nicht/ zu Gefährung des gemeinen Wesens/ ein gleiches oder wohl gar was ärgers zutragen möchte/ so verordnete man/ daß forthin nur eine Banco, und der Goldschmieds Gülde etwas ihr gleiches zu unternehmen verbotten seyn solte/ über dieses kam es zu einer Bill und Antragung/ es solte der für ein Feind Sr. Königl. Majest. und des Reichs und Hoch-Betrugs schuldig gehalten werden/ so sich gefährlich-vorsetzlicher Weise den Publiquen Credit zu schwächen/ oder gar zu stürtzen/ unterfangen würde.

Macht den Credit Englis. Banco wancken.

der doch erhalten wird.

Schottland vergebens abgefallen.

Summa der Feindliche Anschlag auf Schottland wurde zu Wasser/ wie des mehrern bey denen Frantzösischen Geschichten zu finden ist/ und bekamen mithin die Wohl-Gesinnte Ursach sich zu erfreuen/ da es denen Widrigen übel genug zu Muth war/ zum Theil auch ergieng. Jene legten ihr Vergnügen wiederum durch allerhand Addressen an Tag/ unter andern überreichte auch der Schottische Staats-Secretarius Graf von Loudon/ im Nahmen des Adels und derer vornehmsten Einwohner der Stadt Edinburg eine dieses Schlags:

Edinburg gratulirt deßhalben der Königin.

Allergnädigste Königin!

Wenn wir alle grosse Vortheile betrachten/ deren wir unter der süssesten und glückseeligsten Regierung Ew. Majest. geniessen/ und zugleich die Boßheit und den Ubermuth ihrer Feinde erwegen/ welche es nicht allein gewaget/ sich Ew. Majestät zu widersetzen/ sondern welche auch mit einem ungewöhnlichen Vertrauen und Künheit sich erkühnet/ Dero Königreich Groß-Britannien/ und absonderlich diesen Nordischen Theil desselben Nahmens Schottland/ mit gewaffneter Hand zu überfallen/ so können wir uns nicht enthalten/ durch unsern gerechten Eifer zum Dienst Ew. Majestät und durch einen wahren und heftigen Haß wider alle diese verwegene Bezeugungen ihrer Feinde angetrieben/ uns durch diese Addresse mit allen Dero getreuen Unterthanen zu vereinigen/ man siehet/ wie sie sich allesamt eifrig bemühen/ deroselben bey dieser Gelegenheit/ ihre Pflicht zu bezeigen/ und vor GOtt und denen Menschen öffentlich zu bekennen/ wie wir auch thun/ daß wir uns jederzeit mit Beständigkeit und Treue mit Ew. Majest. verknüpffen werden/ um Dero geheiligte Persohn zu beschützen/ und Dero wie auch Dero Nachfolger von der Protestantischen Linie/ allergerechteste und allerbilligste Herrschafft über uns wider alle Dero Feinde/ sie seyen wer sie wollen/ zu handhaben/ absonderlich aber wider ihren vermeynten Printzen von Walles/ welcher den Namen

1708. Jacob des VIII. annimt / u. sich denselben zueignet / wie auch wider alle andere Prætendenten und Anhänger oder ihre Mitschuldiger / und solches mit aller unserer Macht / mit Gefahr unsers Lebens und unserer Güter. Wir seynd überzeuget / daß hierauf die Sicherheit Unserer heiligen Religion / so wie sie durch die Gesetze auffgerichtet worden ist / und die Erhaltung unsers Lebens / unserer Gesetze / unserer Freyheiten und alles des jenigen beruhet / was denen Menschen am liebsten ist. In Betrachtung dessen allen sagen Ew. Majestät wir unterthänigsten und auffrichtigsten Danck vor die angewandte Sorgfalt und Fleiß / eine Esquadre von Dero Kriegs-Schiffen unter dem Commando eines geschickten Hauptes abzusenden / welche durch GOttes Gnade zu rechter Zeit zu unserer Beschützung angelanget ist / und daß sie von Ostende einen grossen Succurs haben möchte / um Uns bey zustehen / woferne es nöthig gewesen wäre. Gott erhalte lange Zeit die geheiligte Person Ew. Majestät / bestätige dieselbe je mehr und mehr auf Dero Throne / und lasse Dero Regierung zum Trost aller Dero getreuen Unterthanen glücklich seyn / damit die wahre Protestantische Religion und die rechtmäßige Freyheiten des menschlichen Geschlechtes zur Beschämung aller Dero Feinde gehandhabet werde / und blühen möge. Dieses seyn die Wünsche und Gebethe / welche Ew. Majest. allerunterthänigste / allergehorsamste und allergetreueste Unterthanen thun / und Zeit ihres Lebens thun werden / ꝛc. Daß hierauff Ihro Königl. Majestät eine gnädige Antwort ertheilet / und ihr Gefallen ob solcher Erklärung dancknehmig bezeiget haben / ist von selbsten zu erachten.

Die Quacker thun ein gleiches.

Die Quacker wolten bey dieser Gelegenheit ihre Ergebenheit gegen Königl. Majest. auch zeigen / und liessen durch den Staats-Secretarium Selbiger diese Addresse præsentiren: Da wir Ursach haben / uns aller diesem Königreich wiederfahrnen Göttlichen Erbarmungen zu erinnern / finden wir uns auch verbunden / Danck zu sagen / vor allen Dingen dem Allerhöchsten / hernach der Königin vor die Freyheit / so wir unter Ihrem milden und gnädigen Regiment geniessen. Wir liessern also von gantzem Hertzen dem Allmächtigen Gebeth und Flehen / welcher bißher die bösen und gefährlichen Anschläge der Feinde zu nichte gemacht / so in- als ausserhalb Landes / und flehen Ihn an / Er wolle der Königin und ihrer Minister Hertz dergestalt mit seiner Weißheit erfüllen / daß Recht und Gerechtigkeit / auch Billig- und Bescheidenheit / als Zierrathen des Reichs und der Königin / auch Wohlfarth des gesamten Volcks / wachsen und blühen. Wir bedienen uns dieser Gelegenheit / der Königin neue Versicherung einer aufrichtigen Liebe zu gegenwärtiger Regierung zu geben / und daß jeder unter uns nach seinem Zustand / als Unterthan / nach Unserer gantz friedsamen Lehr- und Grund-Sätzen zu erkennen geben wird / wie wir der Königin treu gehorsamste Unterthanen sind. Und als solche beten wir / O Königin / den HErrn Zebaoth brünstig an / daß Er Dir / nach langem und glücklichen Regiment hiernieden / dort oben die Crone ewiger Herrlichkeit geben wolle!

1708. Verdächtige gefangen genommen.

Von denen auf dem Schiff Salisbury erhaltenen Gefangenen wurden die Vornehmste alsofort nach London befördert / sonderlich aber was Groß-Britanische Unterthanen waren / z. E. Lord Griffin, Lord Clermont, die Söhne des Grafen von Midleton, der Brigadier Wanchope, und weil der Hertzog von Athol mehr und mehr in Verdacht kam / bey diesem zu Wasser gewordenen Anschlag interessiret gewesen zu seyn / so stellete man seiner Person nach / um sie in Verhafft zu bringen. Den 9. April wurde einer von seinen Bedienten vor dem geheimbden Rath zu Edenburg examiniret / und nachgehends gefangen gesetzet. So brachte man auch den 12. dito die Grafen von Marchal und Erol, nebst einem Edelmann Nahmens Sterling / auf dasiges Castell. Auf eben dieses satzte man den Hertzog von Gordon, die Grafen von Seaford, Murray Vicomte von Kylsith, die Lords Sinclair und Beharen, S. William Bruce von Kinrose, den Obristen Balfoar, den Grafen von Aberdeen, und den Herrn Cambel. Hiernächst hat der Königl. Lieutenant des Tower zu London Befehl erhalten / niemand mit dem in dieser Citadelle gefangen sitzenden Brigadier Wanchope, wie auch mit dem Lord Griffin, Lord Clermont und Carl Midleton reden zu lassen. Bald darauff führete man auch in das Amt des Staats-Secretarii Grafens von Sunderland / 19. Irrländer / welche am Bord des Schiffs Salisbury gefangen worden waren / und wurden dieselben nachgehends in die Gefängnüsse vom Newgate gebracht. Nicht weniger wurden die auf jetzt gedachtem Schiffe gefangene Frantzösische Officierer in die Gefängnüsse zu Nottigham geführet; dergestalt / daß sie durch den Marschall v. Tallard und andern Officierern von dieser Nation in nur gemeldter Stadt Gesellschafft geleistet worden. Uber dieses erwart man aus Schottland 45 Staats-Gefangene / welche in 3. Rotten nach London gebracht werden sollen. Daselbst seynd von Edenburg allbereit zwey Schottländer / Nahmens Scat und Robertson angelanget / auch durch den Grafen von Suderland examiniret / und als schuldige des Hochverrachs in Newgate gesetzet worden. Dargegen hat man den Hertzog von Hamilton seines Arrestes erlassen / nachdem er zuvor nicht allein 10000. Pf. Sterling zur Straffe erleget / sondern auch zwey vornehme Hn. zu Bürgen bestellet / unter welchen jeder / falls er nicht zu jeder Zeit auf Begehren erscheinen würde / 5000. Pfund Sterlinge zur Straffe zu entrichten versprochen. Den 24. April zogen in Schottland 2. Comgagnien zu Fuß von Sterling nach dem Castell Blair, allwo sich der obgedachte Hertzog von Athol aufhielt; Jedoch wurden die Soldaten befehliget / denselben wegen seiner grossen Unpäßlichkeit nicht zu stören / unerachtet sie sich des Castells versichern solten. Sonsten fuhr man fort in letzt gedachter Stadt den Eyd der Abschwörung leisten zu lassen / und hatte man die Magistrate zu Haddrigton und Masselbourg abgesetzet / weil sie sich geweigert / ermeldten Eyd zu un-

ter-

1708.

terzeichnen. Die Clerisey in Schottland hielt eine General-Versammlung/ und brachte es dahin/ daß der geheime Rath ein allgemeines Danck-Fest wegen der Väterlichen Beschützung wider den feindlichen Uberfall auf den 14. Junii angestellet.

Leacke geht nach Spanien.

Noch unter denen gefährlichen Aspecten hatte man doch das veste Vertrauen geheget / man würde im Stande seyn / das feindliche Absehen zu vernichten / wenn gleich eine zimliche See-Macht anders wohin/ der gemeinen Sache zu Hülffe/ abgesondert würde/ und ließ man diesemnach den Leacke am 18. Martii von Spithead mit 16. Kriegs-Schiffen und einer grossen Kauffardey-Flotte nach Portugall zu aus- und ablauffen/ dahin er nebst einer grossen Kriegs-Provision, auch zwey Regimenter Succurs/ nemlich das von Barrinore und Padston, mitgenommen / und hernach Ordre hatte / in die Mittelländische See zu gehen / und bey Genua einen grossen Succurs für König Carln einzuschiffen / auch solchen nach Catalonien zu begleiten / wie in der That nach Ausweisung Italiänischer und Spantscher Geschichten geschehen.

Als die Gefahr im Groß-Britannischen Reiche vorüber war / hielt die Königin nicht für nöthig / das Parlament länger aufzuhalten / deßwegen es dann den 12. Aprilis aufgehoben und von der Königin nachgesetzter Massen angesprochen wurde.

Mylords und Herren!

Parlament angeredet und aufgehoben.

Ich kan diese Sitzung nicht auseinander gehen lassen / ohne zu dancken für die eylfertige/ auch kluge Vorsorge/ das gemeine Wesen in Sicherheit zu stellen.

Ihr Herren des Unter-Hauses!

Ich sage euch insonderheit Danck für die so reichlich- und rüstig bewilligte Subsidien um den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen / versicherende / daß Sie genau und sorgfältig zu dem Zweck angewendet werden sollen / welchen man bey ihrer Zusteuhung vor Augen gehabt.

Mylord und Herren!

Ich sehe diese Dinge bey unsern heutigen Conjuncturen an / als unwiedersprechliche Proben euers Eyfers / und getreuen Gewogenheit für meine Dienste / und werden selbige die gantze Welt überzeugen müssen / daß ihr Mir allerseits Beyfall gebet / es stehe alles / was euch lieb und werth ist / unter meiner Regierung in einer zuverläßlichen Sicherheit; welches aber auch ohne alle Hoffnung verlohren gehen würde / wenn jemahls ein Papistischer Prætendent, der in denen Grund-Reguln einer despotischen Regierung erzogen ist/ sein Vorhaben erreichen solte. Mir ist nicht unbekandt / daß etliche meiner Unterthanen das wahre Interesse, und die Zuneigung meines Volcks denen Feinden gar fälschlich vorgebildet / und selbige dadurch zu diesen verzweiffelten Unternehmen auffgemuntert haben. Denn gewiß/ so ferne nicht dergleichen vorgegangen / so würde solches Dessein von der bey unsern Feinden sonst gewöhnlichen Vorsichtigkeit gar weit abzugehen scheinen / unwürden sie auch die Unkosten zu einem so übel eingerichteten und schlecht gegründeten Unternehmen/ nicht gewaget haben. Inzwischen ist es sicherer/ daß wir allerdings nicht würden entschuldiget seyn/ wenn wir uns eines solchen kühnen Unterfangens nicht dahin bedieneten / damit wir keine Stunde verabsäumeten / dasjenige zu beobachten / was zu Versicherung dieses Reichs / und Abwendung aller fernerer Anschläge wider Uns / erfordert wird. Ich verhoffe auch / daß durch göttliche Gnade von Seiten meiner nichts ermangeln werde. Damit aber solches mit so viel vergnügterm Succeß erfolge / so empfehle ich euch samt und sonders / die ihr nun wieder in eure Provinzien zuruck kehret / alle eure Sorge und Fleiß anzuwenden / damit die gegen die Papisten / und andere gegen meine Regierung übel-gesinnte Personen eingeführte Gesetze beobachtet / und dergleichen Leute zur Zahlung der allgemeinen Taxen, denen Rechten gemäß / angehalten werden. Denn es ist ja nichts vernünfftiger / als daß die / welche durch ihre gefährliche Principia und Practiquen dergleichen Troublen noch immerzu erregen / und zu unterhalten suchen / auch zu unsern schweren Unkosten ein gedoppeltes beytragen / wodurch sie dann am besten bezähmet / hingegen die Ruhe des Reichs erhalten / sie selbst aber / wie sie an allen aus ihrem üblen Verhalten entstehenden Verdrießlichkeiten Ursach seyn / durch eine empfindliche Erfahrung gelehret werden mögen.

Hierauf schied das Parlament auseinander/ nachdeme vorhero verschiedene Bills, durch Einwilligung der Königin zu Reichs-Acten gemacht / auch was man an Holland / wegen geleister Hülffe / seiter Königs Williams Zeit schuldig sey / untersuchet und befunden worden / daß es sich auf 69297. Pfund Sterling belauffe / welche Summe Holland gern gezahlt gehabt/ es konte aber solches nicht erhalten/ weil die tägliche Kriegs-Ausgaben die Zeit in Engelland selbst gar zu viel waren. Man brauchte unglaublich grosse Unkosten zu denen vielfältigen See-Rüstungen/ da man/ unter andern / den Dursley mit 17. Kriegs-Schiffen gegen Ausgang des Mayens nach Portugal abschickte / mit dem auch eine Flotte von 140. Transport und Kauffardey-Schiffen gieng / sichers Fortkommen zu haben. Der Schout bey Nacht / Baker, war befehliget mit 10. Kriegs-Schiffen und 2. Branders vor Dunkirchen zu kreutzen / und allda liegende feindliche Schiffe einzuhalten / daß sie nicht auslauffen könten. Auf dem bey Schottischen Händeln dem Feind genommenen Schiffe / fand man unter andern Sachen/ auch einen prächtigen Altar von Marmor / eine Bild-Säule der heiligen Jungfer Marien / einen heiligen Andres und verschiedene andere zum Römisch Catholischen Gottesdienst gehörige Dinge. So traf man auch darinnen 10000. von zweymal vergüldetem Kupffer gepregte Guineen mit dem Bildnüß des vermeinten Printzen von Walles samt dem Nahmen Jacob des VIII. wie auch viele

Holländern schuldiger Ausstand liquidirt.

1708. Werckzeuge / mit welchen / bey der verhoffeten Ankunfft in Schottland / noch mehr der verlarvten Guineen haben sollen gepreget / und unter das Volck ausgestreuet werden / welches sich denn mit solcher falschen Münze verleiten lassen sollen / sein wahres Wohlseyn auffzuopffern / und sich in rebellische Unruhe zu stürtzen / welcherley Absicht aber vor dieses mahl denen Feinden Engellands nicht glücken wollen. Nach dem diese von denen Schottischen Cüsten vertrieben worden / und weiter gegen sie nichts mehr zu machen war / so kehrte auch

Bing recompensiret. der Ritter Bing nach Engelland zurück / allwo er von der Königin / nebst ihrem Gemahl / sehr gnädig empfangen worden. Hierauf besuchte ihn der Ritter Patrich Johnston, im Nahmen des Magistrats der Stadt Edenburg / und überreichete ihm eine Acte, vermöge welcher derselbe zum Bürger jetztgedachter Stadt gemacht wurde. Diese Acte war in einer güldenen Büchse verwahret / an deren Seite das Stadt Wappen / und auf dem Deckel folgende Worte gestochen waren: Der Herr Prevot, die Ameleuthe und der Rath der Stadt Edenburg haben diesen Brief des Bürger-Rechtes dem Ritter Georg Bing, Admiralen der blauen Escadre, zur Erkäntlichkeit überreichet / weil er unter den glücklichen Einflüssen Ihrer Majestät dieser Insul von einem frembden Uberfall befreyet / und weil er das Vorhaben einer Frantzösischen Flotte an dem Mund der Baye von Edenburg den 24. des Monats Mertz 1708. zu nichte gemachet hat. Hierauf wurde derselbe den 21. May zu Rath der Admiralität von Groß-Britanien ernennet / und reisete er noch an demselben Tage von Londen nach Portsmouth, diejenige Escadre, welche daselbst fertig gemachet wurde / und von dero Expedition wir bald ein mehrers hören werden / zu commendiren.

Lermen zu Edenburg Indessen setzten sich die innerliche Bewegungen immer besser / doch nicht so völlig / daß nicht zu weiln noch Uber-Rest davon gespüret werden solten. Wie denn am 10. Junii / als dem Geburts-Tage des Prætendenten viele junge Pursche sich in Edenburg versammleten / auf öffentlicher Gasse seine Gesundheit truncken / und sonst allerley Muthwillen trieben / auch dieses den 23. dito wiederhohlten / biß sie durch Wacht auseinander gejaget und einige gefangen genommen wurden.

Damit aber der Hertzog von Hamilton um soviel desto mehr allen bißhero wieder ihn entstandenen Verdacht ablehnen möchte / so überreichte er der Königin eine Glückwünschungs-Addresse wegen des Frantzösischen mißlungenen Anschlags auf Schottland / und solches that er so wohl im Nahmen des Adels / als auch der übrigen Einwohner der Provinz Lanrik; Dargegen wurde jüngsthin der Lord Griffin vor die Banck der Königin gebracht / allwo man ihm die Beschuldigungen vorlaß / darinnen er verurtheilet worden. Er aber brachte zu seiner Vertheidigung vor / daß er wegen seiner Gläubiger hätte in Franckreich entweichen müssen / und daß er von demjenigen Verfahren nichts gewüst / welches man in Londen wider ihn vorgenommen / auch niemahls denen Rathschlägen wider die Königin und das Reich beygewohnet / vielweniger die Waffen wider Ihre Majestät und Dero Regierung geführet habe; da er hingegen die Landung in Schottland widerrathen / jedennoch aber gezwungen worden / derselben beyzuwohnen. Endlich war dieses sein Schluß / daß er sich zu Ihr. Majestät Füssen würffe / und um Gnade bäte / worauf er wiederum nach dem Tower gebracht wurde. Den 28. May wurden ungefehr 30. Frantzösische und Irrländische Gefangene aus Schottland nach Newgate gebracht; Der Bischoff von Edenburg aber / welcher einer von denen Staats-Gefangenen ist / wurde / wegen seines hohen Alters / nicht nach Londen geführet. Dargegen examinirte man andere Schottländische Staats-Gefangene zu Londen / und bekamen unter denselben der Lord Drummond, der Ritter Georg Maxwel / auch der Lord Murray ihr Quartier in dem Tower: Die Lords von Cardeen und von Keir setzte man nach Newgate gefangen. Den 19. Junii brachte man von Schottland wiederum 13. Staats-Gefangene nach Londen / unter welchen sich der Hertzog von Gordon, der Vicomte von Keinmorre und der Lord Jacob Murray befunden. Auf welche nichts sonderbahres gebracht werden mochte / ließ man / auf gnädigen Befehl Ihro Königliche Majestät / gegen Caution, wiederum frey. Dem Lord Griffin aber wurde der Proceß förmlich gemacht und das Urtheil gesprochen / er solte mit dem Beil auf öffentlichem Gerüst enthauptet werden: Dieses war auch schon in Stand gebracht / daß jederman meinte / es würde die Execution den 27. Junii vor sich gehen. Aber er erhielte ohnversehens einen Auffschub von 14. Tagen / der hernach immer von Zeit zu Zeit erneuert wurde / daß drüber dieses gegenwärtige Jahr hingieng / und sagte man / der Dauphin habe sich sehr vor Ihn Interessiret / um Ihm das Leben zu fristen / weil er beständig in seinem Dienst gewesen / deswegen er auch durch den Vendome dem Marlborough schreiben lassen / welcher nach gestillten Schottischen Troublen / nachdem anderweitig schon vermeldeten / in Niederlanden ankommen / das Commando zu führen. Die See-Leute aufzumuntern gemeinem Feind desto mehr Abbruch zu thun / ergieng unterm 5. Junii in Engelland eine Königliche Proclamation, des Inhalts: Es solte der Werth des auffgebrachten Schiffs und der Preiß dabey Gefangener in 8. Theile gesondert / $\frac{3}{8}$. davon dem zur Zeit des Hinwegnehmens sich wircklich zugegen findenden Schiff-Capitain, oder / wo ein Flaggen führender Officier auch im Gefechte commandirt / diesem von des Capitains $\frac{3}{8}$. vor seine Portion $\frac{1}{8}$; weiter dem See-Capitain, dem Schiffs-Lieutenant und Schiffs-Herrn zusammen $\frac{1}{8}$ / dem See-Lieutenant, dem Bots-Mann / dem Constabler / dem Schreiber / Zimmer-Mann / dem Unter-Schiffs-Herrn / dem Feldscheer / dem Schiff-Prediger zusammen $\frac{1}{8}$; dem Fehndrich / Unter-Zimmer-Mann / Unter-Bots-Mann / Unter-Constabler Seegel- u. Pulver-Besorger / Quartier-Meister / Unter-Feld-Scheer / See-Sergeant zusammen $\frac{1}{8}$ / denen Trompetern / Constablern im Castell / Unter-Zimmermann / Proviant-Meister / Koche und

Andre losgelassen.

Griffens Execution verschoben.

Verordnung wegen auffgebrachter Prisen.

Lord Griffin geurtheilt

dergleichen

1708.

dergleichen $\frac{1}{8}$. zusammen / die übrige zwey Achtel denen Bots-Gesellen und Soldaten gegeben und gleich unter sie ausgetheilet werden. Dieses alles verstand sich nur auf die Königliche Schiffe / da Ihro Königl. Majestät es bey dem ließ / wessen sich die Particuliers mit ihren auf die Caperey ausgeschickten Leuten ins besondre verglichen hatten.

Neu Parlament und Schottische darzu erwehlte Lords

Da ein neues Parlament von Groß-Britannien sitzen solte / so musten nun / nach dem Unions-Tractat, sechzehn Schottische Pairs darzu in Schottland erwehlet werden / wie denn auch geschahe / und waren die Stimmen auf folgende gefallen: Die Hertzoge von Hamilton, Montrosis und Roxborough; den Marquis von Lothian, die Grafen von Northerseck, Crawfort, Rothes, Mar, Lowdon, Wynes, Leven, Seafield, Orkmey, Roseberry, Glascow und Islay. Weil nun das Loß nicht auf lauter solche gefallen / die dem Hof angenehm und unverdächtig waren / so wuste sich dieser doch zu helffen / um mehrere Schottische Grands im Parlament auf seiner Seiten zu haben / wenn er dieselbige zu Pairs von Engelland / machte; da sie denn / als solche / von selbst das Recht im Groß-Britannischen Parlament zu sitzen hatten. Dergleichen Ehr und Beförderung wiederfuhr also dem Hertzog von Quenbury, und hatten es die Grafen von Southerland und Stairs, nebst dem Marquis von Tweedale auch zu hoffen / da diese 4. im vorigen Parlament gewesen / aber dißmahl in der Wahl übergangen waren. Der Hof gewann durch dergleichen Beförderung nicht nur Stimmen im Ober-Hauß / sondern auch die Gemüther des hohen Adels in Schottland / dem es doch gar sanfft that / wann aus ihrem Mittel Pairs von Engelland erkohren würden. Diese Cron bekam sonst mit Venedig einige Verdrießligkeit / allwo man sich an seines Gesandten Gondol vergriffen / davon bey denen Italiänischen Geschichten ein mehrers. So trug sich auch in Londen ein Fall zu / der allerhand Weiterung mit Czaar erregen können / wenn der Sachen nicht klüglich gerathen worden wäre. Der Moscowitische Gesandte / Matucof, hatte seine Abschieds-Audienz bey der Königin gehabt / machte sich hier auf zu seiner Reise fertig / und ließ seinen Gläubigern zu wissen thun / daß sie ihre Rechnungen zu ihm bringen solten. Diesem zu folge meldete sich unter andern auch ein Banquier an / welcher 340. Pfund Sterling zu fordern hatte; jedoch konte der Gesandte denselben nicht alsofort befriedigen / sondern verschob die Zahlung biß auf den andern Tag. Alldieweil nun der Banquier besorgete / es mögte jener abreysen / ohne ihn zu bezahlen / so fassete er den Schluß / selbigen in Arrest nehmen zu lassen / welches auch durch einen Connestable und 10. biß 12. Stadt-Knecht / bewerckstelliget wurde / als sich der Gesandte eben in einer Gesellschafft von Damen und vornehmen Herren begeben wolte: Denn der Connestable drang in die Carosse des Gesandten hinein / nam ihm seinen Hut und Degen / und bekam dieser Minister, dem Verlaut nach / in dem Hand-Gemenge verschiedene Schläge mit dem Prügel / wie auch mit der Faust ins Angesichte / ingleichen eine kleine Wunde. In solchem schimpfflichen Zustande wurde er nun erstlich in ein Wirths-Hauß / hernach aber zu einem Messager der Königin gebracht / um daselbst verwahret zu werden. Alldieweil sich aber der Portugiesische Gesandte / Herr von Acuna, nebst Mylord Feversham zu dem jetztgedachten Messager begab / und sich dieser letztere zum Bürgen vor den Gesandten anerbot / nebst dem Versprechen / deß folgenden Tages diese Schuld zu bezahlen / so wurde der Gefangene um 2. Uhr nach Mitternacht wieder auf freyen Fuß gestellet / nachdem er 4. Stunden lang im Arrest gewesen war.

Moscowitischer Envoye übel von seinen Creditorn gehandelt /

1708.

Ahndung dieses Frevels.

Der Gesandte beklagte sich doch bey der Königin / und forderte eine solenne Genugthuung / mit dem Vorgeben / daß seine unverletzte Würde beleidiget und grausamer Weise entheiliget worden: Dahero war der Groß-Britannische Hof auf eine schleunige Genugthuung bedacht / aus Furcht / es möchte sich der Czaar / in Unterbleibung dessen / an denjenigen Engelländern rächen / welche sich in seinem Reich befinden. Zu solchem Ende ließ man alsobald 7. Personen gefangen nehmen / so wohl aus der Zahl derer Stadt-Knechte / welche ihn dermassen übel tractiret hatten / als auch derer Gläubiger / welche ihn in Arrest nehmen lassen. Hierauf liessen Ihro Majestät die Königin von Groß-Britannien / dem Gesandten zu wissen thun / was massen sie Befehl ertheilet / daß man mit ihnen nach der Schärffe der Gerechtigkeit verfahren solte / absonderlich aber mit demjenigen / welcher so frevelhafftig gewesen / denselben zu schlagen. Hierbey liessen sie ihn ersuchen / sich so lange zu Londen aufzuhalten / biß dieser Procels geendiget worden / und er also von der Genugthuung / die ihm widerfahren / selbsten ein Zeugnüß ablegen könte. Allein er schlug solches ab / und wolte so gar auch das gewöhnliche Geschencke derer Gesandten samt dem Königlichen Recreditiv-Schreiben keines Wegs annehmen / unerachtet Ihro Majestät ihm beyde zuschickten.

Wegen Oudenardischen Siegs-Freude und Dancksagung zu GOtt.

Bey denen schweren Sorgen und mancherley Verdrießlichkeiten war die einlauffende Nachricht von dem bey Oudenarde befochtenem Siege wohl gar was angenehmes / welche den 7. Jul. der Graf von Stair überbrachte / darüber man die Canonen alsofort lösete / die Fahne Groß-Britanniens aufsteckete / und sonsten mancherley Freuden-Bezeugungen verspüren ließ / und einen Bett- und Danck-Tag auff den 16. August ansetzete / mittelst dieser Proclamation:

Anna / Königin.

Wir erkennen mit andächtiger Ergebenheit und allerdemüthigstem Dancke die Güte GOttes / mit welcher er unsern abgedrungenen und gerechten Krieg bißhero benedeyen wollen / zur Sicherheit Unserer Reiche und der Freyheit Europæ. Wir loben GOtt hertzlich / daß Er die hoffärtigen Vorhaben des Feindes vernichtet / Unserm Rath und Kriegs-Volck Sorgen / und Krafft verleyhende wider die prahlende Unternehmung wider Unsere Reiche; auch daß Er Unsere Armee / unter An-

1708.

führung des von Marlborough einen so herrlichen Sieg verleihen wollen. In der Erwegung/ daß solche offenbare und dem gemeinen Wesen ersprießliche Wohlthaten offentlich und allgemeinen Danck verdienen/ haben wir ein solches Danck-Fest angesetzet. ꝛc. ꝛc.

Schottisch Bischöfl. Geistliche wollen nicht dergleichen thun.

Es wurde dieses Fest mit aller Solennität in Engelland auf angesetzten Termin begangen: Etliche Bischöffl. Geistliche hatten es in Schotteland nicht feyren wollen / denen man aber ihre Versammlungs-Häuser gesperret / und das Predigen geleget / biß sie sich eines bessern bedencken / auch den noch immer verweigerten Eyd der Treue endlich ablegen würden. Seit dem Junio her war eine grosse und kostbare Flotte ausgerüstet / und selbige zu commandiren / der Bing nach oben erwehnten / benennet / auch viel Volck auff die Insul Wicht zusammen gebracht worden / ohne daß man wissen können / worauff es mit so theuren Bereitschafften angesehen seyn solte. Aber im Augusto brach es aus / wohin das Werck gemeinet/ denn Ihro Königl Majest. liessen den Bing und General Carle von Portsmouth auff den 29. Julii ausdrücklich zu sich nach Windsor holen / um mit Ihnen selber nachmals das endliche wegen dieser Expedition zu reden. Den 7. gieng alles unter Segel und in See / da man nicht nur etliche tausend Mann Soldaten am Bord / sondern auch vor viel tausend Waffen bey sich hatte. Den 8. dito fand sich die Flotte auf der Höhe von Deale, und begab sich dann weiter gegen die Küsten von Picardie, da sie den 13. die Ancker in der Bay von Boulogne fincken ließ/ als ob man dasiger Orten eine Landung wagen wolte/ und ließ ein Detachement in platten Fahrzeugen des folgenden Tages dem Lande zugehen / um das Verhalten des Feindes abzusehen / der sich zimlich starck blicken ließ / das Aussteigen zu verwehren / welches aber in der That nicht vorgenommen / sondern den 15. dito die Ancker gehoben / und nach dem Busen von Estaples gesteeglet wurde/ da man zugleich am Ufer die feindliche Cavallerie mit der Englischen Flotte marschiren sahe. Bey Estaples satzte man ein Detachement aus / zu welchem sich die Generalität verfügte / um das Heyl auf des Feindes Boden zu versuchen / da in dem Ordre kam durch einen aus Engelland geschickten Expressen, sich zuruck / und wieder an Port zu begeben / wie es im Werck ohn Verzug erfolgte. Man machte sich hierauf an die Küsten von Normandie, und stieg bey la Hogue den 3. Sept. aus / allwo sich die Land-Miliz in Waffen fand / und von Englischer Generalität nicht vor rathsam erachtet wurde / die Sache mit äusserstem Ernst anzugreiffen oder zu treiben/ sondern man zog sich auch hier / unausgerichteter Dinge / wiederum zurück / und kehrte wiederum an Englische Küsten / daß also Zeit und Kosten in so weit vergebens angewendet waren / welches bey dem Englischen Volck nicht unbemurret blieb; doch mochte dieses Vorhaben wohl die Kräffte des Feindes in Niederlanden geschwächet / dessen Macht zertheilet / einen Theil davon zu Bewahrung der See-Küsten abgezogen / mithin die Ausführung Alliirter Vorhaben dasiger Gegenden gefördert haben.

Vergeblicher Anschlag auff Franckreich zu landen

1708

In Schottland trachtete man die harten Gemüther hier und dar durch bessere Erziehung zu mildern / sonderlich in denen rauhen Gebürgen / dannenhero auch eine Königliche Proclamation herheraus kam / das gute Vorhaben zu unterstützen / das von einigen gefasset worden war / auff denen Schottländischen Gebürgen/ und dahin gehörigen Insuln Schulen anzurichten / um die Jugend in der Christlichen Lehr und guten Sitten zu unterweisen. Man ließ diese Proclamation in allen Kirchen ablesen / und die Zuhörer ermahnen / nach jedes Vermögen etwas zu einem guten Werck beyzutragen/ wozu die Königin ein ansehnliches steuren wolte/ auch die Anstalt gemacht hatte/ 3000. Bibeln auf ihre Unkosten in der auf gedachten Gebürgen und Insulen gebräuchlichen Sprach zu drucken / und solche hernach unter dasige Inwohner auszutheilen. Bey dieser Anpflantzung des Guten vergaß man nicht dem zu wehren / welches man vor schädlich hielt/auch wegen Boßheit derer in bürgerlichen Dingen sich gefährlich und unruhig mengenden Pfaffen / nur gar zu sehr und offt als schädlich erfahren hatte. Den 1. October wurde also eine andere Königl. Proclamation publiciret / um die Gesetze wider das Pabstthum in Schottland zu vollstrecken / und war deren Inhalt überhaupt dieser: Daß nachdem Ihro Majest. in Erfahrung gebracht / daß theils durch die unruhigen Practiquen derer aus denen Seminariis hervorgekommenen Pfaffen und anderer Beförderer des Römischen Aberglaubens/ theils aber durch die Nachläßigkeit in Vollstreckung derer Gesetze / viele Provintzien in Schottland annoch mit besagten Pfaffen / Papistischen Handels-Leuten und andern Fortpflantzern des Pabstthums angestecket und erfüllet seyen / und Ihre Majestät hiernächst erwogen / wie nöthig es seye / diese schädliche Practiquen zu unterbrechen / auch solches um so viel desto mehr / weil es unstreitig / daß die Römischen Missionarien samt ihren Anhängern Ihrer Majest. getreue Unterthanen nicht allein verkehreten / sondern selbige auch von Ihrer Treue gegen Ihrer Majestät abwendeten/ indem es öffentlich bekandt und am Tage / daß sie gegen Ihre Majest. und Dero Regierung übel gesinnet seyen: So hätten Ihro Majestät auf Gutachten Dero geheimen Raths vor nöthig gehalten / Dero Königliche Proclamation kund machen zu lassen / um alle wider das Pabstthum ergangene Gesetze und Parlaments-Acte zu bewerckstelligen; Dergestalt / daß man sich aller Seminaristischen Pfaffen samt ihrer Anhänger bemächtigen / und selbige gefangen nehmen / anbey auch alle ihre Capellen und Häuser / darinnen sie Messe lesen / abschaffen / diese Pfaffen und Papisten aber aus Schottland verbannen solle / mit der Erklärung / daß woferne sich die Papisten jemahls wiederum hinein begeben würden / sie alsdann am Leben bestraffet werden solten / u. d. m. Worbey Jh. Majest. über dieses einem jeden 100. Marck Schottischer Müntze versprochen / welcher einem unter denen bemeldeten Seminaristischen Pfaffen/

Für den Berg Schotten Unterricht und Erziehung gesorget.

Proclamation wider Catholische Pfaffen in Schottland.

Je-

1708.

Jesuiten / Papisten / Handels-Leuten und ihren Anhängern entdecken / und in Verhafft nehmen würde.

Königin in Portugal sejournirt was let in Engellands Küsten.

Die Königin in Portugall war nun auch den 5. October in Spithead angelanget / welche der Backer aus Holland mit einer Esquadre abgeholet / und so weit sicher gebracht hatte / der sie dann von seinem Schiff auf ein anders / die Königin Anna genannt / also fort aussteigen ließ / und empfieng Sie daselbst der zu Ihrer weitern Begleitung befehlichte Admiral Bing unter Loßbrennung des Geschützes dieses und aller andern auf der Rhede liegenden Schiffen / und begab Sie sich von dannen nach Portsmuth ans Land / ohne die Königin in Engelland zu sehen / weil die Ceremonien und andere Umstände dieses gehindert. Des andern Tages kam der Lord Grafton an die Königin in Portugal Nahmens der von Engelland zu complimentiren / Mylord Ware thate dergleichen wegen des Printzen von Dännemarck / und wurde jener mit Portugisischer Königin in Diamanten gefastem Bildnüß auf 800. Pfund Sterling werth / dieser aber mit einem kostbaren Ring beschencket. Der Obriste Godfroy war zu beständiger Aufwartung und Freyhaltung solcher fremder Königin verordnet. Die Gegen-Complimenten verrichtete Don Louis da Cunha Königlicher Portugisischer Envoyé in Groß-Britannien. Den 18. October aber giengen Ihro Portugisische Majestät nach Dero Reichen zu / auf und mit der Escadre des mehr gemeldten Bings, die auch viele Officiers mitnahm / die Hülffs-Völcker aber / so man gern dahin gehabt / und welche zu senden / an Portugall auch wohl Hoffnung gemacht seyn worden mochte / blieben zurücke / weil man für rathsamer und nöthiger hielt / den starcken Abgang der Armee in Niederlanden durch selbige zu ersetzen / und sie dahin über Ostende zu senden / wie dessen auch bey Niederländischen Geschichten gedacht ist. Vor die Königin in Engelland ereignete sich aber ein höchst-betrübter Zufall / immassen Dero höchst-geliebter Gemahl den 8. October an einer Engbrüstigkeit seinen Geist aufgab. Es war die Königin Zeit seines Lagers nicht von Ihm kommen / und hatte zu Nachts / gleich andern Bedienten Ihm gewacht / vorgebend / als ob Sie gleich Königin seye / Sie doch die Schuldigkeit gegen Ihrem Sie so aufrichtig-liebenden Gemahl wohl wüste. Als nun der Tod erfolgete / begab Sie sich vor Betrübnüß / und etwas auszuruhen / mit der Hertzogin von Marlborough / als einer Staats-Dame, gantz allein ohne einzige Grandes und Begleitung nach St. James, und ließ etliche Tage keinen Menschen für sich. Den 12. October versammelte sich der Cabinets-Rath / und resolvirte / daß den 18. alles in Trauer erscheinen / und 8. Tage darauf auch die Carossen und Kutschen der geheimden Räthe und anderer Hof-Bedienten / ingleichem ihre sämtliche Domestiquen schwartz bekleidet seyn solten; Ingleichem wurde denen Dames anbefohlen / sich in Crepe brun de Norwick zu kleiden / und die Cœffuren von Cammer-Tuch zu tragen. Wiederum wurden alle Wappen an denen Carossen auff ein halb Jahr zu führen verbotten. Am 19. wurde das Eingeweid Sr. Königl. Hoheit in der Capelle Heinrici VII. begraben. Den 22. wurde der Leichnam in das gemachte Zimmer nach West-Münster gebracht / und den 24. in der gedachten Capelle Heinrici VII. gleichfalls beygesetzet. Die Beysetzung geschahe mit sonderlichen Pracht / wie es der Hoheit eines Königlichen Gemahls / dessen Königin in der gantzen Welt so grosse Hochachtung hat / gebühret / und hat der Hertzog von Sommerset die Trauer geführet / deme die Hertzogen von Armond und Grafton assistiret. Den Todes-Fall hat man an alle Potentaten und Staaten berichtet / ausser an Franckreich nicht / welches doch von dem Dähnischen Hof wird geschehen seyn. Vor dem Absterben hat Se. Hoheit Ihro Majestät die Königin ersucht / seinen Bedienten jährlich noch die halbe Gage zu reichen / worein Ihro Majestät gewilliget. In dem Thresor des Printzens haben sich viele Baarschafften gefunden. Den mit grossen Diamanten versetzten Orden des Hosenbands und andere Kostbarkeiten / so auf 30000. Pf. Sterlings geschätzet worden / hat der Lord Lavar sein Ober-Cämmerer geerbet.

Königl. Engliß. Gemahlin Tod und Begräbniß.

1708.

Nachdem das neu zusammen beruffene Parlament verschiedentlich prorogiret / oder / mit seiner Sitzung auffgeschoben worden / kam es doch darzu gegen das Ende des Novembris, und weil die Königin nicht selbst / wegen grosser Trauer / in Selbigem erscheinen und mit einer Anrede denen Uberlegungen den Anfang machen konte / hatte sie dißfals den Ertz-Bischof von Canterburry / den Groß Cantzler / Groß-Schatzmeister / die Hertzoge von Sommerset und Devonshire, den Marquis von Tent / und den Graf von Sunderland an ihre statt zu Commissarien verordnet / in deren Gegenwart der Cantzler mit folgendem das Ober- und Unterhauß ansprach:

Parlament sitzt wird durch Commissarien angeredet.

Mylords und meine Herren!

Da Ihro Majest. uns die Commission gegeben unter anderm bekannt zu machen / warum Selbige gegenwärtiges Parlament zusammen beruffen / haben wir / auf Dero Befehl / vor allen Dingen zu erinnern / daß die ausserordentlich-lang wehrende Campagne dieses Jahrs Ursache gewesen es langsamer / als sonst / zu versammlen / um ihm von allen Kriegs-Vorfallenheiten desto völligere Nachricht / mithin auch Gelegenheit geben zu können / heilsame Anschläge auf künfftiges Jahr zu fassen / da nun dieser Auffschub nöthig gewesen / den Fortgang ausser Lands geführter Waffen abzuwarten / den man nur / GOtt lob! recht herrlich zu seyn rühmen kan / man mag die eingenommene Plätze / oder die wiederholte dem Feind einmal nach dem andern überlegene Courage und tapffere Auffführung derer Alliirten ansehen / welches denn ein auffmuntrendes Beyspiel andern seyn wird / und da man gerechte Erkänntlichkeit gegen die von GOtt gebrauchte Werckzeuge so grosser Dinge beweiset / kan auch zugleich gesaget werden / daß man nun nähender als bey vorigem Parlament, zu Er-

lan-

1708. langung des bey Unternehmung dieses Kriegs gehabten Zwecks / d. i. zu Einschränckung Frantzösischer Macht und Herstellung eines sichern/gründlichen/auch nicht so leicht wieder zubrechenden Friedens gekommen sey. Dahero hat auch Königl. Majest. befohlen bekannt zu machen / Sie zweifele keineswegs / es werde dieses Parlament mit Ihr / wegen nachdrücklich fortzusetzenden Kriegs / einerley Gedancken haben/ dieweil sie ohnmöglich glauben kan / daß die Stell-Vertretter des Brittannischen Volcks die Früchte bisheriger Arbeit und Unkosten / auch die / sonderlich dieses Jahrs / erhaltene ungemeine Vortheil solten verliehren und aus den Händen lassen / und dargegen einen betrügerischen und ungewissen Frieden erwehlen wollen.

Und weil nichts / allem Ansehen nach/ den weitern glücklichen Fortgang Alliirter Sachen ausserhalb hindern kan / als eine unter uns sich ereignende Mißverständnis; So haben wir Befehl / euch/ bey eurer GOtt und Königl. Majest. schuldigen Pflicht / bey eurem Eifer für protestirende Religion/ bey eurer Liebe zum Vatterland / bey der zu habenden Absicht auf gemeine Freyheit gantz Europens zu beschweren oder aufs heiligste zu ermahnen/ alle Gelegenheit zu Zanck und Uneinigkeit äusserst zu meiden / sintemal dergleichen gemeinem Wohlseyn allzeit nachtheilig ist / vornemlich aber dermalen seyn müste / da aller benachbarten Augen mit sonderbahrer Auffmercksamkeit auf uns gerichtet sind / und die Vergnügung auch Auffmunterung derer Alliirten / an unserer Einmüthigkeit und rechtschaffenen Übereinstimmung hanget.

Ihr Herren des Unterhauses!

Werdet wohl überzeuget seyn / daß die vom vorigen Parlament besorgte Kriegs-Angelegenheiten noch vorhanden / und wenigstens wiederum eben so viel Unkosten erfordern / als sonst darauf gegangen. Doch ist auch hierbey nicht zu vergessen / daß sich die Kriegs-Umstände/durch grossen Fortgang Alliirter Waffen / in Niederlanden sehr geändert / und diese in den Stand gesetzet haben/ in Franckreich einzubrechen / welches die Feinde in grossen Schrecken gesetzet / deshalben sie auch täglich viel Volck allda zusammen bringen / um ihr Land zu bedecken. Dahero hoffet Ihro Königl. Majest. ihr werdet die erhaltene Vortheile in Betrachtung ziehen / selbte also in Stand setzen / sie zu handhaben / und sich/ durch genugsame Mehrung der Trouppen/derer rechtschaffen zu bedienen. Dieses wird unter fernerm Göttlichen Seegen / das beste Mittel seyn/ dem gegenwärtigen langen und beschwehrlichen Kriege ein baldig erwünschtes Ende zu machen.

In Ansehung der Flotte haben wir Befehl euch zu sagen / daß viel auffgegangen / wegen derer vielfältigen und an entfernte Orte gerichtete Unternehmungen / da die Erhaltung der Schiffe / wie auch die Erbauung neuer ein grosses hinweg genommen. Die Eroberung von Port Mahon gibt Gelegenheit eines Theils mit mehrer Gemächlichkeit eine Flotte in Mittelländischer See zu haben/ um/ wo es die gemeine Sache erfordert / sie dasiger Orten zu gebrauchen: Ander Seits aber erheischet der dahin zusendende Vorrath ein wichtiges / deshalben Ihro Königl. Majest. ermahnet solches alles wohl zu überlegen / und in der Zeit das zu Besorgung dessen nöthige auszufinden / auch auf Befestigung derer See-Häfen des Reichs zu dencken/ mithin dem Feinde die Gelegenheit zu benehmen / durch anzustellende Unruhe in Schottland Schaden zu thun. 1708

Mylords und meine Herren!

Ihro Königl. Majest. siehet die Vereinigung ihrer beyden Reiche für eine der wichtigsten Glückseeligkeiten ihrer Regierung an / und es liegt ihr die völligere Feststellung solcher Vereinigung dergestalt auf dem Hertzen / daß sie uns befohlen das Parlament zu erinnern/ auf allerhand heilsame und zu Erreichung solchen Zwecks dienliche Billen zu dencken/ nahmentlich auch/wie die Groß-Brittannische Gesetze und Rechte zu dem gemeinen Nutzen beyderseits Völcker einzurichten / sonderlich was die peinliche Verfahrungen / desgleichen das Kriegs-wesen anbetrifft / welches Letztere ja billig im gantzen vereinigten Reich auf einen Fuß gestellet werden solte. Ihro Königl. Majest. versichert auch / es werde ihr eine Freude seyn zu confirmiren/ was ihr nun immermehr dienliches vorbringen möchtet / den Handel und die Handwercke zu fördern / denen Armen darbey Arbeit und Nahrung zu schaffen / dieweil Selbte nicht hertzlicher wünschen/ als Gelegenheit zu haben/ alles mögliche Gute einem Volcke zu erweisen/ was es / durch beständige Treu und Ergebenheit / so gar wohl verdienet.

Und wie Ihro Königl. Majest. der gewissen Hoffnung lebet / sie werde unter fernerer Göttlicher Hülffe und bey Fortsetzung euers Eifers / alle Unternehmungen des Prætendenten/ auch seiner heimlich und öffentlichen Anhänger übern Hauffen werffen können; So werden Selbige auch sich äusserst angelegen seyn lassen / ihr Volck dermassen glücklich zu machen / daß kein Unterthaner / es müsten denn ehrlose und liederliche verdorbene Pursche seyn / sich einkommen lassen soll / auf die Verunruhigung ihrer Regierung und der in Gesetzen festgesetzten Religion zu dencken / indem dieses so viel heissen würde / als seinem eignen Wohl seyn/ nebst Vergessung obliegender Pflicht und Schuldigkeit/ entgegen streben wollen.

Die Berathschlagungen über diesen Vortrag brachten für allen Dingen mit / daß man der Königin dafür dancken / Ihr wegen Absterbung des Gemahls das Leyd klagen / hingegen zu denen erhaltenen Siegen und Eroberungen Glück wünschen / sie übrigens aller Treu und Bereitwilligkeit den Krieg fortsetzen zu helffen versichern solte. Dahin gieng diese von dem Oberhause eingerichtete Addresse:

Allergnädigste Königin!

Wir als Ew. Majest. gehorsamste und getreuste Unterthanen/ die im Parlament versamm-

Königin durch Addressen beantwortet

lete

1708.

lere Geist- und weltliche Herrn / können nicht Umgang nehmen / bey Ew. Majestät die Condolenz-Complimenten wegen des grossen Verlustes abzulegen / welchen sie an der Person desjenigen Fürsten gelitten haben / dessen hohe Tugenden uns und dem Königreich sein Gedächtniß zu immerwährenden Zeiten kostbar machen wird;

Jedoch verbindet uns unsere Pflicht zugleich Ew. Majestät zu ersuchen / dieselben wollen Dero Betrübnüß mässigen / und vor Dero Gesundheit Sorge tragen / auf welcher die Hoffnung und der Trost unserer Völcker / und Europens Sicherheit auf eine so mächtige Weise beruhet.

Wir wünschen Ew. Majestät Glück / wegen des glücklichen u. ruhmwürdigen Fortgangs ihrer Waffen / welche wie wir hoffen / vor dem Ende dieses Feldzuges noch weiter werden getrieben werden; und wir versichern Ew. Majestät unterthänig / daß wir alles anwenden werden / was in unserer Macht ist / um Deroselben beyzustehen / und diesen so gerechten und mächtigen Krieg zu unterstützen / indem wir immer mehr und mehr überzeuget seynd / daß kein versicherter und ehrlicher Friede seyn könne / biß die Spanische Monarchie dem Hauße Oesterreich wieder abgetretten worden ist : Und wir wünschen inständig / daß in einer solchen Zeit / darinnen Dero Unterthanen ausserordentliche Bemühung anwenden / um den Nutzen der allgemeinen Sache zu unterstützen / Ew. Majestät Dero nachdrücklichste Anregungen bey Dero Alliirten thun mögen / und absonderlich bey denenjenigen / deren Hauß den vornehmsten Nutzen in diesem Kriege hat / damit sie eben auch diese Scärcke blicken lassen.

Wir schauen mit Lust / wie vergnügt Ew. Majestät zu seyn bezeugen / daß sie die Vereinigung vollbracht haben. Und gleich wie wir uns in Zeiten erkläret / daß wir wünscheten / man mögte anfangen davon zu handlen / worbey wir uns mit Eyfer bezeugen / selbige zu einem glücklichen Ende zu bringen ; Also werden wir niemahls ermangeln / alles dasjenige zu thun / was auf unserer Seite möglich ist / um dieselbe vor die ganze Insul vollkommen und glücklich zu machen.

Wir glauben / daß uns unsere Pflicht verbindet / uns gegen Ew. Majestät zu verklären / daß wir mit Darsetzung unsers Lebens und unserer Güter die Königliche Person Ew. Majestät / wie auch die Regierung und Protestantische Succession, so wie sie durch die Gesetze auffgerichtet worden ist / wider die Prætendenten und Ew. Majestät Feinde / sie seyen wer sie wollen / handhaben und beschützen werden.

Imgleichen wurden der Königin von dem Unter-Hauße 2. Adressen übergeben / deren die eine folgendes Innhaltes war :

Allergnädigste Königin !

Wir / als Ew. Majestät gehorsamste und getreueste Unterthanen / die im Parlament versammlete Gemeinden / ergreiffen diese erste Gelegenheit / Ew. Majestät unser empfindliches Leidwesen über den grossen Verlust anzudeuten / welchen Ew. Majestät durch das Absterben Ihr. Königlichen Hoheit / Printz Georgen von Dännemarck erlitten haben / als dessen Innigkeit vor Ew. Majestät und Liebe zu unserm Vatterlande die Hertzen aller treuen Unterthanen gewonnen hatte / und ihnen sein Andencken unauffhörlich angenehm machen wird.

1708.

Wir ersuchen Ew. Majestät Dero Schmertzen zu mässigen / unerachtet derselbe bey dieser Gelegenheit rechtmässig ist / weil sie sich selbigem nicht überlassen können / daß sie nicht zugleich die Gesundheit Ihrer Person in Gefahr setzen solten / auf welcher / nechst GOtt / die Sicherheit und das Glück von Groß-Britannien und das Heil von gantz Europa beruhet.

Dero getreuen Gemeinden befinden sich vornemlich bey dieser Begebenheit verbunden / Ew. Majestät ihrer unverbrüchlichen Treue gegen Dero Persohn und Regierung / und Ihrer beständigen Entschliessung zu versichern / daß sie dieselbe gegen Dero so wohl Einheimische als Fremde kräfftig unterstützen werden. Gegen beyde Häußer ließ sich die Königin wegen des bezeugten Mitleiden bedancken / u. versichern / was Massen Ihr die übergebene Addressen höchstangenehm gewesen seyen. Nach diesem wurde der Königin von dem Unter-Hauße auch noch diese Addresse übergeben :

Allergnädigste Königin !

Wir / als Ew. Majestät gehorsamste und getreuste Unterthanen / die im Parlament versammlete Gemeinden / bitten um Urlaub / Ew. Majestät wegen des herrlichen Fortganges Glück zu wünschen / welcher in diesem Feldzuge durch Dero und Ihrer Alliirten Waffen erhalten worden. Die grosse und herrliche Vortheile / welche wir so verwunderlich davon getragen / welche auch so tapffermäßig fortgesetzet / und so glücklich in allen Gelegenheiten erfüllet worden / seynd wiederholete Proben / daß Dero grossen Generalen keine Schwierigkeit unüberwindlich / und daß keine Macht derer Feinde fähig ist / den Fortgang Dero siegreichen Waffen zu hemmen / welches uns zu neuen glücklichen Begebenheiten noch vor dem Ende dieses Feldzuges eine gegründete Hoffnung machet.

Ew. Majestät gute Unterthanen haben / zeitwährenden Lauf dieses Krieges / die zu dessen Unterhaltung und Fortgang benöthigte Subsidien mit Lust verwilliget / und sie haben dermassen wunderbahre Früchte ihres Eyfers gesehen / daß Ew. Majest. sich die Rechnung machen können / es werde dieses niemahls an demjenigen fehlen lassen / was dasselbe Ew. Majestät schuldig ist ; wie es denn auch nicht unterlassen wird / den Nutzen und die Wohlfahrt derjenigen zu handhaben / derer Stelle dasselbe vertritt ; sondern daß sie entschlossen sind / solche Subsidien zu reichen / welche mit der Hülffe GOttes kräfftig genug seyn werden / um die Gewalt des allgemeinen Feindes zu dämpffen / und ihn zu zwingen / daß er denjenigen Frieden annehmen muß / welchen Ew. Majestät und Dero Alliirten vor ehrlich halten werden.

Die Vereinigung ist eine so grosse Ehre vor

1708. Ew. Majestät und allen Dero Völckern so vortheilhafftig / daß wir alles thun werden / was in unserm Vermögen seyn wird / um dieselbe zu befestigen und zu vermehren. Vor allen Dingen aber werden wir Sorge tragen / die geheiligte Person Ew. Majestät zu beschützen / Dero unstreittiges Recht zu Dero Crone zu unterstützen / die Hoffnung und die Anschläge des Prætendenten und eines so öffentlichen als heimlichen gantzen Anschlages zu zernichten / und die Protestantische Succession zu handhaben / so / wie sie durch die Gesetze auffgerichtet worden ist.

Antwort der Königin.

Ihre Maj. dancken sehr vor die auffrichtige Versicherungen / welche Ihr Deroselben in dieser Addresse gebet; absonderlich aber vor diejenige / daß ihr Deroselben beystehen wollet / diesen Krieg glücklich und sicherlich zu endigen / als welches Ihro Majestät zur Wohlfahrt und Sicherheit ihres Volckes mit Inbrünstigkeit wünschen. Und gleich wie sie völlig versichert seynd / daß ihr die zu solchem Ende benöthigten Subsidien schleunig befördern werdet / also verhoffen sie auch / daß GOtt fortfahren werde / seinen Segen über Dero und Ihrer Unterthanen Bemühungen zum Vortheil der allgemeinen Sache auszubreiten.

Bewilligungen des Parlaments.

Wegen dieser Subsidien auf das jetztlauffende Jahr war eine absonderliche Commission von dem Unter-Hause verordnet worden / welche nachfolgende Puncte beschlosse: 1.) Auf der Flotte sollen 40000. Mann Dienste thun / die 5000. Marinirer darunter gerechnet. 2.) Ein jeder Matrose und Soldate / wie auch die Artillerie-Bedienten / sollen Monatlich 4. Pfund Sterling zu ihrem Unterhalt und Solde zu empfangen haben. 3.) Zu denen ordentlichen Unkosten auf der Flotte werden 120000. Pfund Sterling bewilliget. 4.) Die 40000 Mann der Armee zu Lande / welche bißher mit denen Alliirten Dienste gethan / sollen in dem Jahr 1709. stehen bleiben. 5.) Bewilliget man Ihrer Majestät 901827. Pfund Sterling / 13. Schillinge / 6. Pfenninge / jetztgedachte 40000. Mann zu unterhalten. 6.) Die 10000. Mann / welche noch über die Zahl dieser gedachten Mannschafft auffgerichtet worden seynd / sollen gleichfals im Jahre 1709. behalten werden / und 7.) Zu deroselben Bezahlung 177511. Pfund Sterling / 3. Schillinge / 6. Pfenninge gewidmet seyn. 8.) Das Antheil derer 3000. Mann Chur-Pfältzischer Völcker / welche zugleich bey Ihrer Majestät der Königin und den General-Staaten Dienste thun / werden behalten / und 9.) zu ihrem Unterhalt 34251. Pfund Sterling / 13. Schillinge / 4. Pfenninge bewilliget. Dergleichen Bewandnüß hat es auch 10.) mit denen 4634. Mann Sächsischer Völcker und seynd 11.) darzu 43281. Pfund Sterling / 12. Schillinge / 6. Pfenninge gewidmet. 12.) behält man auch das Contingent des Bothmarischen Dragoner Regiments / von 800. Mann / und seynd 13.) vor dasselbe 9269. Pfund Sterling bestimmet. Im übrigen wurde den 27. December in dem Unter-Hause einhellig beschlossen / daß Ihrer Majestät in denen Niederlanden stehende Trouppen in dem Jahre 1709. annoch mit 10000. Mann vermehret werden solten; also daß die gesammte Groß-Britannische Macht in denen Niederlanden wider Franckreich in 60000. Mann bestünde.

Unter die Glückseligkeiten von Groß-Britannien war auch dieses zu rechnen / daß der Groß-Schatz-Meister Milord Godolfin, die Streitigkeiten / welche so lange Zeit zwischen denen beyden Ost-Indischen Compagnien geschwebet / nunmehro geendiget hatte. Er unterzeichnete im Monate October den Contract der Association, welcher durch die Directorn dieser Compagnien bekräfftiget wurde; also daß sie ins künfftige nur aus einer Compagnie bestehen solte.

Frantzösische Geschichte.

Toulon befestiget.

Das gefährliche Unternehmen derer Alliirten auf Toulon war am Parisischen Hofe noch nicht vergessen; sondern man gedachte daß dergleichen Fall sich weiter zutragen könte / deshalben man dann mit Einritt dieses Jahrs im Kriegs-Rathe / nach vielem Wortwechsel / beschlossen / diesen Ort dermassen zu befestigen / daß er nicht einzunehmen wäre / wie denn auch von allen Dörffern / längst der Rohne / und von Toulon bis an Arles, jedet Ort 8. Mann stellen muste an diesen Befestigungen zu Arbeiten / und kam man darmit / noch vor Ende dieses Jahrs / zu Stande / und so weit / daß sie mit benöthigtem Geschütz besetzt werden konten. Eine vorseyende Münz-Vergeringerung wurde auch mit Anfang dieses Jahrs verkündiget / unter dem Vorwand / Ihro Königliche Majestät wolten gern nach und nach die Species-Gelder / auf ihren innerlichen Werth / zu Beförderung Handels und Wandels herunter bringen / es steckten aber wohl andre Absichten darhinter Geld zu machen / als dessen man auch hier gewaltig viel bedurffte / und es zu ersparen die sonst versprochene Zahlung derer Münz-Zedel auf ein Jahr weiter hinaus schob.

Münz-Devalvirung.

Der Hertzog von Mantua hielt um Zahlung derer vielen Ihm seiter Anno 1700. noch restirenden Subsidien an / empfieng aber erstlich schlechten Trost / und gab man ihm zu verstehen / daß der König ihm dergleichen nicht schuldig sey / da die Sachen in einen andern Stand und dahin gediehen / daß Franckreich Italien / nahmentlich auch Mantua verlassen müssen. Endlich wurde er doch eines bessern vertröstet / ihm auch über dieses eine Monatliche Pension von 25000. Pfunden zugesaget.

Hertzog von Mantua fordert Geld /

Im Februario machten Ihro Königliche Majest. 40. Policey-Auffseher zu Paris und in denen darzugehörigen Vorstädten / welcher Amt hauptsächlich dahin gieng / daß sie von allen Wirthen Monatlich die Verzeichnüß aller bey ihnen logirenden Personen abfordern / zum Durchsehen auf

Policey-Auffseher gemacht um Geld.

das

1708.

das Rath-Hauß bringen / dafür aber alle Monat von jedem grossen Wirths-Hause 40/ von jedem kleinen 20. Sols oder Weis-Pfenninge zu geniessen haben / aber auch der Königlichen Cammer ein genannten Einkünfften gemässes grosses Capital bezahlen solten. Der Hertzog von Orleans nahm / als er / den 23. Februarii, mit der Post nach Spanien abgieng / ein groß Stück Geldes mit sich aus Königlicher Cammer / welches in einer Million Pfund baaren Geldes bestanden zu seyn versichert wurde / ohne was er vor sich an Baarschafften und allerhand Kostbarkeiten bey sich hatte / wie man denn auch berichtete / daß ihm die vorhin nach Franckreich gebrachte Spanische Cron-Juwelen mit gegeben worden / um sie dem Duc d' Anjou, bey seiner Ankunfft zu Madrit, einzuhändigen / gleich als wenn man nun gantz sicher wäre / daß es mit selbigem keine Noth und Gefahr mehr haben würde.

Duc d' Orleans nach Spanien.

Mr. Chamillard, bisher gewesener Controlleur General derer Königlichen Financien oder Einkünffte und geheimbder Kriegs-Secretarius, legte mit dem Monat Februario jenes erstere Amt nieder / mit dem von Königlicher Majestät genehm gehabten Anziehen / daß abnehmende Kräffte ihm nicht mehr zuliessen / eine so schwere doppelte Last zutragen. Er erhielte doch eine jährliche Pension von 40000. Pfunden / und noch ein Geschenck von 50000. zu Anbauung eines Land-Gutes.

Chamillard legt Direction der Financien nieder.

Die beyden Aemter derer General-Directeurs über die Financen/welche der von Armenonville und Des Marets gehabt / und sie eine Million und 16000. Pfund gekostet hatten / wurden gäntzlich abgeschafft / hingegen denen Financen Auffsehern befohlen / daß sie diesen zwey Männern ihr ausgelegt Geld wieder geben musten / dargegen man nach Proportion dessen/was sie herschossen / ihnen ihren Besold vermehrte / daß sie also ihr Interesse genteissen möchten. Der von Armenonville wurde Financien-Rath / Mr. Des Marets aber / an des Chamillard Stelle / Controleur de Finances, und hatte / so zu reden / das Handwerck bey dem berümten Colbert gelernet / dessen Enckel er war / und unter dem er schon als Ober-Auffseher über Königliche Einkünffte gedienet hatte.

Andre Directeurs cassirt.

Des Marets General-Controlleur des Finances.

Wie er seine Sach angefangen.

Wie dieser neue General-Directeur des Finances seine Sachen angefangen / wird sich nach und nach / in Verfolg dieser unsrer Geschichte zeigen / und wollen wir hier beybringen / was er von seinen Haupt-Anschlägen / nach der Zeit / selbst bekandt gemacht. Seine erste Arbeit war gewesen die Schulden des Königs zu untersuchen / und den Miß-Credit derer Müntz-Zedel / welches beydes er so groß befunden / daß deshalben/die Bezahlung derer Trouppen fast durchgehends unterbleiben müssen / da auch alle auf 1708. bestimmte Einkünffte schon vorigen Jahrs gezogen / darbey kein Absehen auf die Mund-Provision dieses Jahrs / noch auch auf Recroutir- und Remontirung gemacht worden. Nach dessen Befund hatte ihn nöthig gedüncket der Sachen Besserung im Grunde mit einem so anzugreiffen / damit das gemeine Wesen seinen Verstand ordentlich Hauß zu halten / handgreifflich verspüren / und jederman sich desto ehender bewegen lassen möchte / der Königlichen Cammer-Credit beyzulegen / auch baares Geld in Handel und Wandel kommen zu lassen. Der Hauptgrif seiner Kunst war gewesen / alle Königliche Reichs-Gefälle in eine Cassam lauffen zu lassen / deswegen man auch alles / von jedem gefälligen Zahlungs-Termin, derer mancherley Einkünffte / gnau und ohnausbleiblich in solche allgemeine Cassam liessern müssen / damit (1.) die zu zahlen schuldige / aus Respect, ihre Obliegenheit desto ehender / mit Einbringung des Einzubringenden / in Acht nähmen. (2.) Die desto eher vergnüget werden könten / so vor dem König und Staat was hergegeben / da man sie sonst / auch mit denen Interessen / lang auffgehalten und Königl. Credit fast gantz und gar zu Boden gerichtet hätte. Daß (3.) dieser Credit hergestellet / denen Wucherern gewiesen würde / es sey immerdar baar Geld in des Königs Haupt-Casse, darbey sie denn nicht mehr mit denen Müntz-Zedeln ihre Stückchen so arg treiben / und diese gleichsam vor nichts / an sich handeln könten. Daß (4.) er also eine richtige und zuverlässige Eintheilung machen / und denen nöthigsten Ausgaben gewachsen seyn können / vermöge habender Wissenschafft von verhandenem baaren Gelde des gesammten Königlichen Einkommens / zu welcher Erlangung er sich alle Wochen und Monathe einen Extract dieser Cassa-Rechnung und eine Bilance geben lassen. Sein Eintritt in dermahlig Verrichtung wurde diesemnach sehr gerühmet und zu Ehren nachgesaget / daß er alsofort 8. Millionen zu einer ausserordentlichen See-Ausrüstung auszufinden gewust hätte. Wohin diese See-Rüstung gemeinet seyn solte / war ein zeitlang ein Geheimnüß gewesen / doch brach es endlich aus und fieng man an zu mercken / daß die grosse Rüstung in Duynkirchen auf Groß-Britannische Lande/sonderlich aber Schottland gemünzet sey. Von daraus war nach Franckreich der Ruff kommen / daß sich die gantze Nation nach ihrem rechtmäßigen Könige / d. i. nach dem Prætendenten/ sehnte/und es nun Zeit sey / selbigen herbey zu senden / in der Versicherung er würde wohl empfangen werden / und sich leicht fest setzen können / weil keine rechte Verfassung vorhanden / sich ihm mit Nachdruck entgegen stellen zu können. Ob nun gleich dieses nicht ohn allen Grund und der heimliche Anhang des Prætendenten / oder die Zahl derer Schottischen Mißvergnügten nicht klein war / mochten doch einige eifrige in Schottland gewesene und daher nach Franckreich gekommene Catholische Pfaffen die Sache zimlich vergrössert/ auch / als Politischer Händel Unerfahrne / die mögliche Schwierigkeiten nicht bedacht / die Zahl derer Königl. Englischen Regierung Wohlgewogenen/die Wanckelmüthigkeit derer andern u. s. w. nicht gnugsam überleget; sondern dem Französischen Hofe goldne Berge von glückl. Ausgang des zu unternehmenden versprochen haben. Doch wolte dieser den Vorsichtigen spielen / schickte also den Schiffs-Capitain, Marquis de Nangis, heimlich gen Edinburg in Schottland / der Credenz-Briefe von unterschiedenen Schottischen Herren bey sich hatte.

1708. Sonderl. mit Errichtung einer General-Casse.

See-Rüstung auf Schottland.

Auf schlipffrigen Grund unternommen.

1708. Denn diesen war leicht gewesen zu glauben / was siegern gehabt / deswegen sie den König in Franckreich beredeten / der Prætendent könte ganz sicher in sein alt Königreich überfahren / es wäre daselbst alles bereit ihn mit offnen Armen zu empfangen. Sie wolten sich als Geisseln und Pfänder darstellen / daß das Werck wohl gerathen / die Person des Prætendenten / das zu seiner Begleitung mit zugebende Volck auffer aller Gefahr seyn würde. ꝛc. Diese Leute hatten sich durch andere erst betrügen lassen / und waren um so viel geschickter / wider ihr Dencken und Meynen / andere / namentlich den alten König in Franckreich zu betrügen. Diesem wuchs das Hertz gewaltig / als obgedachter Marquis von Nangis mit dem Bericht zurück kam / es hätten mit ihm redende Schotten alle das obige versichert / mit dem Beysatz / daß Engelland / einen solchen Streich abzuwenden / mit Schiffen und Volck nicht gerüstet sey / welches auch allerdings wahr und dem Frantzösischen Hofe bekannt genug / doch von ihm nicht bedacht worden war / daß Engelland in der Noth vielleicht das äusserste mit Geschwindigkeit thun / und wenn dergleichen etwas geschähe / der Parthey des Prætendenten der Muth gar bald fallen könte / daß sie sich stille hielte / und nicht auf Gerath und Fehle wohl / ihr Leben wagte u. s. w. Es waren indessen zwey Schottische Deputirten mit dem Nangis nach Duynkirchen kommen / daselbsten den Prætendenten im Namen der Nation zu complimentiren. Bey dergleichen Umständen muste die Landung in Schottland veranstaltet seyn / es mochte auch kosten was es wolte.

Und dem Fourbin anvertraut.

Der Ritter Fourbin begab sich / das Werck anführen zu helffen / also nach Duynkirchen / allwo er auf Königl. Befehl alle Schiffe / samt denen Capern in Beschlag nahme / und darauf mit sothaner Eilfertigkeit an der zu diesem Wercke destinirten Flotte arbeiten liesse / daß männiglich daraus erkennen konte / wie Franckreich mit etwas grosses schwanger gehe. Die zu einer Landung bestimte Miliz bestund aus folgenden Bataillonen / als 2. von Luxenburg / die der Oberste Monroy commandirte / 2. von Bearn / unter Marquis von Motandre, 2. von Brabonois, unterm Grafen von Creci. 2. von Agenois. 2. von Auxerois, und 2. von Boisferme, die der Marquis von Measse nebenst dem Marquis von Anfreville commandirte / und die der König insgesammt zu Brigadiers ernennet hatte. Weil aber eine blose Charge sonder Geld schlechte Courage zu fechten macht / so liess Ludwig der XIV. jedem Obrist-Leutenant 1500. Pfund / jedem Major 900. jedem Capitain 800. Pfund / und denen übrigen ihrer Ordnung nach baar ausbezahlen / darbey sie Ordre erhielten / ohnfehlbar den 3. Martii zu Duynkirchen zu seyn. Die Herrn von Gacé, von Vibray und der Marquis von Rufé, samt dem Marquis von Levy, wurden zu Generals, und der Herr von Andreselle zum Intendanten erkläret. Das Ryßler Zeughauß muste 500. Mußqueten nebst 60. Stücken herleihen: von Pariß aber kamen 12000. Flinten / 6000. Sättel / und so viel paar Pistolen an / weil die Frantzosen glaubten / daß die darzu gewiedmete Völcker.

Pferde nebenst denen Zäumen auf sie bereits in Schottland warteten / und es weiter an nichts liege / als sich nur auf solche zu setzen / und darmit / nebenst dem vermeinten Printzen von Wallis geraden Wegs auf den Schottischen Thron zu rennen. Nachdem nun alles beyhanden / und / der Versaillischen Hoffnung nach / das Rebellions-Feuer in Schottland so starck glimmete / daß es an nichts fehlte / als solches durch eine nachdrückliche Erschütterung zur völligen Flamme zu bringen; so ward mehr besagter angemaßter Printz von Wallis unter dem Namen Jacobus III. von Ludwig dem XIV. vor einen König in Schottland declarirt / von dem gantzen Hofe dafür erkannt / und ihme in dieser Qualité die Glückwünschungs-Complimenten gemacht / auch seine Bagage nach Duynkirchen gebracht / die vorher unter dem Prætext, als ob er der Campagne in Flandern beywohnen wolte / nach Ryssel war abgesendet worden. Ihm ward auch eine Garde verordnet / und vor selbige eine kleine Mondirung verfertiget; Imgleichen hatte man viele Standarten und Fahnen machen lassen / in welche das Groß-Britannische und Irrländische Wappen / nebst denen gewöhnlichen Worten gesticket: Dieu & mon droit. Auf der andern Seite befanden sich diese: Nil desperandum Christo Duce, & auspice Deo, cui venti & mare obediunt. Imgleichen On ne doit desesperer de rien, quand on a Christ pour Chef & l'on combat sous la protection de Dieu à qui les vents & mer obeissent. Oder GOtt und mein Recht sollen mir hierzu verhelffen: so ferne GOtt und Christus zu dem Vorhaben ihr Ja geben / darff man nicht verzweiffeln / weil ihnen Wind und Meer gehorsam ist.

1708. Prätendent wird vor König in Schottland declarirt.

Seiner Fahnen Einrichtung.

Den Tag vor seiner Abreise wurde dieser Prætendent von dem König in Franckreich besucht / und ihm mit freundlicher Umarmung eine glückliche Reise gewünschet / darzu eine Scatul mit 900000. Pfund in Golde / auch einen köstlichen Degen geschenckt / mit beygefügtem Ersuchen / sich stets zu erinnern / daß es ein Frantzösischer Degen / das ist / daß ihm durch Frantzösische Waffen zu seinem Reich geholffen worden sey / indem man meynte er sässe schon auf Schottischem Throne / nach dem unten noch mehr zu berührenden. Der Prætendent war dargegen in die Worte ausgebrochen: Sire, die Printzen meines Hauses haben allzeit in ihren grösten Nöthen empfunden von was vor Vortheil die mit Franckreich gepflogene Freundschafft seye / die aber / wie ich / Ew. Majest. ruhmwürdig- und langwieriges Regiment gesehen / haben desto nachdrücklicher das Wesen und die Erfüllung dieser Warheit gesehen. Ich verspreche also heiligtlich vor GOtt nimmermehr zu vergessen / was ich Ew. Majest. und Dero Reiche schuldig bin ꝛc. Die verwittibte Königin von Engelland / als Mutter des Prætendenten / gab ihm erspahrte 40000. Louis d'Or, und vor 80000. Pfund Edelgesteln mit auf die Reise / anbey sagende: Er / der Prætendent sey das allerköstlichste / welches sie noch bey Verlassung des unglücklichen Throns retten und darvon bringen können; Hier wären noch etliche Kostbarkeiten die ihr die Feinde seines Vatters zu

Abschied des Prätendenten in Franckreich.

rauben

1708. rauben keine Zeit und Gelegenheit gehabt. Die Printzeßin/ seine Schwester / besuchte er beym Abschied auch / so die bedenckliche Reden zu ihm gesprochen zu haben versichert wurde: „ Sie wüste „wohl was sie ihm/ als ihrem König / schuldig sey/ „glaubte doch auch Erlaubniß zu haben / dermaln „mit ihm/ als mit ihrem Bruder zu reden/ und ihm „zu sagen/er möchte doch nun alle Tapfferkeit seiner „Vorfahren zusammen nehmen / um entweder zu „siegen oder streitend zu sterben. ꝛc. Nach dermassen und sonst gemachtem Abschiede wurde die Reise von ihm den 7. Martii angetretten / und zwar mit der Post / niemanden mit sich nehmende / als den Lord Midleton, zwey Cammer-Juncker und zwey Cammerdiener / sich erklärende / daß er auf dieser Reise und sonst/ bis nach glücklich verrichteter Expedition , nicht anders als Ritter von S. Georgegenennet seyn wolte. Die auf ihn warende Flotte bestund / unterm Commando des schon gedachten Fourbin, in 8. grossen Schiffen / 24. Fregatten / 70. langen Barquen oder Transport-Schiffen/ nebst verschiedenen Capern. Nach der Abreise ließ der König in Franckreich denen sich zu Geisseln offerirt habenden Schottischen Herren sagen / sie hätten Freyheit sich nach Belieben zubegeben/ wohin sie wolten/weil Ihro Majest. sich auf ihr Wort verliessen und darmit vergnügt wären. Es war aber selbiges / so zu reden / kein Evangelien-Buch gewesen / und zeigten sich Zeichen / daß aus der Sache nichts werden würde/ ehe Dero Ausführung noch recht angetretten wurde. Denn der Admiral Bings ließ sich in Dünkirchischer Nachbarschafft mit einer See-Macht sehen / die gewiß dem Fourbin bedencken machen muste / indem sie nachstehender massen beschaffen war: 1708.

Englischer Flotte Specification.

Fregatten.	Kriegs-Schiffe.	Stücke.
	Schwiftfurt.	66
	Roebuck.	40
	August.	60
	Advice.	48
Mermaid	Ipswich.	70
Hawk Brulot.	Bedfort.	70
Penzance.	Canterbury.	60
	Ludlow Castle.	40
	Monck.	60
	Swallow.	50
	Chatham.	50
	Dragon.	50
	Crown.	50
Kinsail.	Dreadgnaugh.	60
Nightingale.	Nottingham.	60
Cruiser.	Monmouth.	66
	Worcester.	50
	Gosport.	40
	Anglesey.	50
	Bonadventure	50
	S. Albans.	50
Valleur.	Falckland.	50
Hunter Brulot.	Medway.	60
Rye.	Orford.	70
Tartar.	Schrewsbury	80
Queenborough.	Tilbury.	50
	Leopard.	50
	Adventure.	40
	Gersey.	50
	Antelope.	50
	Dover.	50
	Exester.	60
	Breda.	70
Griffin.	Berwick.	70
Lime.	Lenox.	70
Squirrel.	Salisbury.	50
Glascow.	Weymouth.	50
Alborough.	Larke.	40
	Warwick.	50
	Mary.	60

Summa Fregatten 16. Kriegs-Schiffe 40. und Stück 2210.

1708. Die sich Frantzösischem Dessein opponiret.

Als der so wohl gerüstete Bings auf der Höhe / vor Mardyck / erschien / gab es gewaltige Bedencklichkeiten / und hielt das Einschiffen des Kriegs-Volcks auf / so den 10. Martii vor sich gehen solten / weil man vorhero an dem Frantzösischen Hof Nachricht von dem sich Ergebenden ertheilen und weitere Ordre einholen wolte. Darzwischen hieß es der Ritter von S. George wäre kranck und zwar dermassen / daß sein Medicus ihm vor das Leben nicht stehen wolte / wo er sich auf das Wasser wagte. Es kan aber wohl seyn / daß dieses / wie einige behaupten wolten / nur etwas erdichtetes gewesen / um mit Ehren aus dem Handel kommen zu können / wenn aus der Sache nichts würde / und die Schuld von Unterbleibung dieses Desseins auf die Unpäßlichkeit des Prætendenten schieben zu mögen. Der Fourbin und Gacé mochten auch gewiß dem König von Franckreich die Gefahr der Sachen treulich genug angezeiget und vorgestellet haben / daß sie allem vernünfftigen Ansehen nach / einen schlechten Ausgang nehmen würden / und giengen die Couriers mit grosser Embsigkeit hin und her. Die endliche Resolution brachte mit / man solte / aller Besorgnüß ohngeachtet / mit der Flotte und eingeschifften Trouppen das Landungs-Werck vor- und den Prætendenten mit nehmen / es möchte (so hieß es / um die Fabel geschickt auszuführen) mit dessen Gesundheit stehen / wie es wolte. Denn die Conjuncturen wären so gethan / daß man sich / wegen habender Verständnüß in Schottland / einen guten Ausschlag versprechen müste. Der König in Franckreich hatte sich dieses so gewiß eingebildet / daß er auch kein Bedencken getragen die Landung des Prætendenten als etwas gewisses / denen Schweitzern zu notificiren (wie bey dasigen Geschichten des mehrern vorkommen wird) mit dem Zusatz / daß doch dieses der protestirenden Religion in Schottland keine Gefahr zuziehen solte / wie denn der Prætendent ein Manifest bey sich hatte / um es auszustreuen / darinnen unter anderm enthalten / es solte jedem eine vollkommene Gewissens-Freyheit zugestanten werden / Er / Prætendent wolle sich selbst in der Reformirten Religion unterrichten lassen / wäre nicht ungeneigt Selbige anzunehmen / u. s. w. Zu einigem Schein des guten Glücks war der Bings durch widrig Wetter zurück an die Englische Küsten gezwungen / dem Fourbin aber auszulauffen Gelegenheit gemacht worden / da den 16. Martii die Trouppen zu Schiffe / und den folgenden Tag die Schiffe in See giengen / sie wurden aber durch bald entstehenden Sturm bald zurück in die Gegend Nieuport getrieben / allwo sie bis den 19. dito Gedult haben musten. In dessen Nacht brach man abermahl auff / aber so / daß man bald ohnverrichteter Dinge / ja mit Schimpf und Schaden / wieder zurück kam / davon wir den von Gacé / hernach Marechall de Matignon genannt / selbst die Erzehlung an Mſr. Chamilard machen hören wollen.

das denen Ausführern selbst verdächtig wird /

doch versucht seyn muß /

Monsieur!

Nachdeme ich die Ehre gehabt / ihnen die Einschiffung zu Duynkirchen den 19. des vergangenen Monaths zu melden / so erfordert meine Schuldigkeit durch folgendes Journal, was seit Unserer Zurückkunfft vorgegangen / gleichfals zumelden. Den 1. Martii um 3. Uhr gienge der Ritter Fourbin mit seiner Flotte unter Segel / weil aber gegen 11. Uhr des Abends der Wind contrair wurde / so muste man indessen auf der Höhe vor Nieuport die Ancker werffen / und wurden wir dadurch biß auf den 19. aufgehalten. Der Protheus aber / auf welchem 400. Mann embarquiret / der Gerrier und der Barentin, jeder mit 200. Soldaten besetzt / muste wegen des grossen Ungewitters wieder zurück nach Duynkirchen lauffen. Eben diesen 19. des Abends um 10. Uhr wendete sich der Wind / und man gienge in die See. Nachdem man nun den 20. 21. 22. mit einem starcken Wind fortgesegelt / sahe man den 23. des Morgens / als man Anstalt machte / den Fluß hier auf zu segeln / eine zimliche Anzahl Kriegs-Schiffe / so man bald vor feindliche erkandte; Es waren derselben 28. und wurden sie vor die jenige gehalten / welche zuvor vor Duynkirchen gelegen. Diese unvermuthete Ankunfft machte / daß sich Monsieur Fourbin unter Faveur eines Windes vom Lande retirirte / und von der feindliche Flotte entfernet wurde. Sie folgten uns den gantzen Tag zimlich nahe / und 4. von ihren besten besegelten Kriegs-Schiffen näherten sich denen Unsrigen / welche hinten waren. Eines von denen feindlichen / welches weit voraus war / attaquirete um 4. Nachmittags der August / und canonirten sie einige Zeit mit einander; Nach diesem fiel der Engelländer auf das Schiff Salisbury, welches zurück war / und noch zwischen ein anders zu fallen schiene / so das Englische secundirete. Das Treffen zwischen denen beyden Schiffen und etlichen andern auf beyden Seiten war zimlich scharff / und dauerte biß in die Nacht / da das Schiff Salisbury genommen wurde. Wie nun diese unsere Flotte zerstreuet / und die Feinde uns so nahe waren / so nahm der Monsieur de Fourbin einen falschen Weg / welches auch gar wohl abgieng. Denn den 25. des Morgens waren wir gnug entfernet von denen Feinden / wiewohl nur 20. Segel starck / ich beredete mich derohalben mit Monſ. Fourbin, damit ich von ihm erfahren möchte / daß da wir auf der Rhede von Edenburg ans Land setzen könten / ob es nicht möglich sey / dieselbe anderwerts vorzunehmen? Er schluge mir also Invernesse einen Hafen in dem Norder Theile von Schotland vor / daher wir hievon mit dem König reden liessen / welcher diese Proposition mit allen Freuden annahm / und uns sagen ließ / daß wir dißfalls die nöthigen Mesures fassen / und er hingegen unserm Rathe nachfolgen wolte. Hierauf wurde gerathschlaget / woher man die Piloten nehmen solte / welche uns anführen / und das jenige / was wir bedürffen / anzeigen könten? Und weil niemand in dieser Flotte dieses Hafens kundig / so detachirte Monſr. de Fourbin eine Fregatte / nebst denen Herrn Caron und Boyn, einige dergleichen an den Cap von Bourcanez zu suchen. Den gantzen Tag des 25. war uns der Wind nach Nord-Schotland

mit schlechten Ausgang.

1708.

favorable, allein um 11. Uhr des Nachts entstunde ein heffeiger Sturm / welcher den andern Tag beständig dauerte / daher sagte Monsieur de Fourbin, daß es Zeit wäre / mit dem König zu reden / wegen der Beschwerlichkeiten / so zu besorgen waren / woferne man diesen Weg fortsetzen würde / weil die Flotte unumgänglich dadurch würde zerstreuet / und daß die zerstreuten Schiffe in Gefahr lauffen würden / dem Feinde in die Hände zu gerathen / oder an der Küsten zu zerscheitern / und wegen Proviant-Mangels grosses Ungemach zu leiden. Die Unmöglichkeit / so die Herrn Caron und Bouyn abgehalten / wegen des Ungewitters sich der Küsten zu nähern / und folglich uns Pilaten zuzuführen ; die Ungewißheit und die Gefahr der Landung in den Hafen / da man unbekandt war / wo die Feinde auch zu uns kommen konten / andere Difficultäten / welche dem Könige von Monsieur de Fourbin vorgestellet wurden / und bey welcher der Hertzog von Pert, der Mylord Midlethon, der Mylord Hamilton, der Mylord Galmoy, die Monſ. de Beauhornois und de Andrezel gegenwärtig waren / zu geschweigen / machten / daß der einmüthige Schluß fiel / den Weg nach Duynkirchen zu zu nehmen / woselbst wir nicht eher als diesen Tag angelanget seynd / den 7. April. 1708.

aus was Ursachen.

Der Bings war mit einem Theil seiner Flotte zeitlich genug hinter dem Fourbin her gewesen / da ein ander Theil nach Ostende gegangen / von dannen Hülffs-Völcker nach Engelland zu transportiren und zu escortiren / wie anderweitig erzehlet worden. Die Feinde wolten Ihm nicht Stand halten / das Hertz war ihnen entfallen / da wegen der von Engelland gemachten guten Gegen-Anstalten / die Prætendentische Schotten / wie man sagt / den Hund nicht beissen / und sich niemand aus Edinburg her und auf dasiger Rhede sehen lassen wolte / den Prætendenten und seine Helffer mit offnen Armen zu empfangen / doch sagte man / es dörffte noch zu thun gnug vor Engelland gesetzt haben / wenn man nur / mit Aussetzung des Prætendenten und einiger Trouppen / etwas wagen wollen / dessen Unterbleibung mit der Schotten Zagheit und Stillesitzen entschuldiget / und vorgeben wurde / Fourbin hätte / wenn diese sich nur gereget / alles ausschiffen / die Transport-Fahrzeuge cassiren / also die ausgeschifften nöthigen wollen / sich äusserst zu verwahren und zu wehren. Auf dem in Engelische Hände fallenden Schiff Salisbury fanden sich in die 700. Soldaten / nebst vielen Französisch-Schott- und Irrländischen Officiers / auch der Lord Griffin, die zwey Söhne des Lords Midleton u. s. w. die hernach schlechten Zeit-Vertreib in Engelland fanden / wie bey desselbigen Geschichten erzehlet ist. Summa / der Handel war verkerbet / und für Franckreich bey dem Glück noch das Glück / daß es nicht ärger abgelauffen / daß alle Schiffe / ausser dem einzigen Salisbury, behalten / zuruck / und der Prætendent behalten / wiederkommen / um ihn als ein Werckzeug fernerer anzurichtender Unruhe / brauchen zu können / der nun wieder Ritter von St. George werden muste / sich also an seinen alten Ort in Franckreich begab / doch von dem König wohl empfangen / und mit Versicherung fernern Beystandes getröstet wurde / da sich der König selbst trösten mochte / daß Ihm seine Concepte so verrucke worden / nach welchen er / unter dem Schottischen vor sich gehenden Unwesen gehofft / in Niederlanden den Meister zu spielen / allwo der gewesene Bayerfürst viel heimliche Verständnis / und dahin man den Duc de Bourgogne das Commando zu führen verordnet hatte / um ihm die Ehre der eingebildeten grossen Vortheile zuzuwenden.

Prætendenten Retour in Franckreich.

1708.

Andere Anschläge

Die lagen nun im Brunnen oder gar in der See / und wolten andere Anschläge gefasset seyn. Der Chamillard wurde in die Niederlande gesendet / um daselbst die Vestungen / Magazinen / Zeughäuser u. s. w. zu visitiren / ein und anders anzuordnen / die Soldaten guter Zahlung zu versichern / um Sie zum Fechten desto williger zu machen. Die Geistlichkeit war um die Zeit obgedachter unglücklichen Expedition auf Schottland beysammen / und gar merckwürdig gewesen / daß bey Eröffnung solcher Versammlung den 21. Martii der Bischoff von Angers in seine Rede mit einkommen lassen / des Inhalts: Die Widerwärtigkeiten wären offte Zeugnisse göttlicher auf Besserung derer Glaubigen denckender Gerechtigkeit; Hingegen Glückseligkeiten ein Merckmahl / daß man von GOtt verlassen / und hingegeben worden; Diesem nach könte man die sechzig-jährige "glückliche Regierung des Königs als eine Zeit "des Göttlichen Zorns ansehen / die jetztmahlige "widerwärtige Läuffte aber für eine Zeit der "erbarmenden Gnade halten ꝛc. Ob nun der "Hof mit diesem Geistlichen einerley Gedancken geführet / muß man an seinem Ort gestellet seyn lassen. Dieser sendete den Hertzog von Noailles den 9. April nach Perpignan, daselbsten beyzeiten die Campagne wider Catalonien zu eröffnen / mithin das Vorhaben des von Orleans anderseits zu erleichtern und zu befördern. Zu allen dergleichen muste nun immer mehr Geld gesammlet werden / welches aus der Leute Beutel in Handel und Wandel zu bringen / die angekündigte und schon berührte Müntz-Herabsetzung ein Mittel seyn / und die Leute bewegen solte / die Species auszugeben / weil sie noch höchst stünden / um nicht hernach bey deren Absetzung / so viel Schaden leiden zu dörffen / welcher Fund dann nicht ohne Würckung gewesen. Um sich nun dessen länger bedienen zu können / wurde die angedrohete Abwürdigung immer von Zeit zu Zeit verschoben / und endlich kund gemacht / daß den 1. Jenner folgenden Jahrs die Species ohne fernern Verschub gewiß herab gesetzt seyn und bleiben solten / wie es in deßhalber vorgegangnen Verordnungen enthalten. Eine andere Kunst Geld in die Kriegs-Cassa zu bringen / war die Aufrichtung einer Commission, vor welcher die von Adel alle ihre Adels-Brieffe und Titel einschreiben / oder da sie ihnen ob Handen kommen / neue geben / hernach / sonsten aber nicht / vor Edel-Leute gehabten / und dargegen jeder Edelmann einen gewissen Tax dafür erlegen / dargegen seines Adels und des gültigen Beweißthums von selbigen auf ewig gewiß seyn solte / da man ein ordentlich Protocoll

Bedenckliche Erinnerung der Geistlichkeit.

Weitere Herabsetzung der Müntze.

Adels Registratur ums Geld aufgerichtet.

allen

1708

aller sich Angebenden hielt / und selbiges sorgfältig / zum Nachschlagen / verwahret / mithin dem neuen Adel geholffen / auch dieser / durch solches Mittel dem alten gleich gemacht wurde. Man rechnete aus / daß dadurch etliche Millionen ohne Beschwerung des gemeinen Manns / erworben werden könten / ob gleich jeder sich Angebender nur 20. Pfund zahlen dorfft. Gleicher Gestalt

auch Handels-Aufseher bestellet.

bestelten Ihro Majest. Handels-Aufseher / und zwar 6. an der Zahl / die auf alles / was die Handlung fördern oder hindern könte / sorgfältig nachforschende Achtung gäben / um jenes zu bewircken / dieses aus dem Wege zu räumen / die Besoldung war jedem des Jahrs auf 25000. Pf. ausgeworffen / dagegen ein Capital, das eine solche Summ Interesse austrug / also fort dem Königlichen Cammer-Wesen gezahlet werden muste.

Geld aufgenommen.

Man nahm auch auf des Rath-Hauses Credit ein Capital von 33. Millionen und 600000. auf / davon die Interessen alle Jahr richtig mit 2. Millionen und 100000. abgeführet / also etwas mehr als 6. pro Cento gezahlet wurde. Man vermehrte auch denen hohen Aemtern / Policey und Renterey-Bedienten ihre Besoldung / was man aber selbiger zusetzte / waren auch nur Interessen eines von ihnen herzu schiessenden Capitals / das sich biß auf 11. Millionen und 400000. belieff. Dieses alles waren Erfindungen des Desmarets, der auch sonst durch allerhand Mittel in die 36. Millionen zusammen brachte.

Duc de Bourgogne commandirt in Niederland.

Der Duc de Bourgogne war dieses Jahr zum Generalissimo in denen Niederlanden bestellet / und nebst dem der Duc de Berry und Ritter von St. George, nebst dem Vendome, als Generals angesetzet / die auch zusammen diese Campagne thaten / wie bey Niederländischen Geschichten zu sehen gewesen. Der erste bemühete sich Ernst und Güte mit einander vermischt / von sich sehen zu lassen / deßhalben er nach seiner Ankunfft bey der Armee denen Officiers gar scharff gebotten / sich wohl und denen Kriegs-Articuln gemäß aufzuführen / damit die Gemeinen durch ihr gutes Beyspiel desto ehender in Zucht und Ordnung erhalten würden. Da im Gegentheil ein alter eißgrauer Officier sich ungebetten bey seiner Taffel eingefunden / und ihn die Bedienten mit Schimpff auffstehen heissen wollen / hatte er es verbotten / und da solcher Officier hernach / seines Fehlers berichtet / um Verzeihung gebeten / ihn gar freundlich angeredet / auf den Abend abermahln zur Taffel kommen heissen / hinzu fügende: Er hoffe etwas von seinen vielen Feldzügen zu seinem Vortheil zu hören / und aus solcher Erzehlung zu profitiren.

See-Sachen.

Zur See wurde dieses Jahr von Franckreich nichts hauptsächliches ausgerichtet / oder weiter unternommen. Man sendete doch eine Convoy nach Cadix, die von hieraus weiter gieng / die Flottille biß hinter die Canarische Insuln zu begleiten. Fourbin muste sich in Duynkirchen die mehriste Zeit des Jahrs von Englischen Escadern eingesperret sehen / daß ihm die Gelegenheit / sonst gewöhnliche Fänge zu thun / gewaltig beschnitten war. Sonsten brachte man es so weit / daß ohngeachtet des Kriegs zwischen Engelland und Franckreich / beyderseits Unterthanen doch die freye Fischerey von Ostende biß Bajonne, ingleichem von denen Orcadischen Insuln biß an des Landes Ende von Engelland gegen Westen verstattet wurde.

1708.

Der Villars muste mit dem Ausgang des May sein Commando in Dauphiné u. s. w. gegen Savoyen zu beretten anfangen / allwo er das übrige vom blatten Lande alles in haltbare Oerter bringen ließ / aus welchen sich dañ die Bauren von 14. Tagen zu 14. Tagen die Nothdurfft holen wusten / damit ja die Alliirte bey einem Einbruch ins Land an Lebens-Mitteln keinen Vorrath finden möchten. Was sonsten der Orten paßiret / legen die Italiänische Geschichten dar.

Villars commandirt in Dauphiné.

Der gewesene Bayerfürst war die Campagne / in Teutschland zu commandiren bestimmet / dahin er sich auch begab / nachdem ihm 800000. Pfund Geldes angewiesen worden / doch war er mit denen Ehren-Bezeugungen in Straßburg schlecht zu frieden / indem sie fast nichts mehr in sich gehalten / als was einem Marchall de France erwiesen zu werden pfleget. Unterwegens hatte er bey dem Hertzog von Lothringen eingesprochen / der ihn zu Nelme durch den Grafen von Craon hat complimentiren und ihn nach Salins einladen lassen / wohin dann der Bayerfürst sich auch begab / und vom Hertzog von Lotheringen beym Aussteigen aus der Chaise empfangen / auch sehr delicat und herrlich sammt seiner gantzen Suite tractiret / gegen Abend aber den Abschied genommen / da Bayren nach Elsaß / Lotheringen nach Luneville sich verfügte.

Reise des gewesenen Bayerfürstens ins Elsaß.

Entrevue mit Lothringen.

Die Neubekehrte waren noch immer bey dem König in Franckreich in Verdacht / daß ihnen der so genannte alte Glaube noch nicht recht zu Hertzen und von Hertzen gienge / deßwegen man sich im leiblichen ferner zu hemmen trachtete / und den An. 1705. ergangenen Befehl erneuerte / daß sie ihre liegende Gründe / wenn sie über 3000. Pfund und darüber werth / ohne Erlaubniß eines Staats-Secretarii; wären sie aber unter 1000. Thaler geschätzt / ohne Vorbewust des Intendanten eines jeden Orts nicht verkauffen solten.

Neubekehrte dörffen liegende Gründe nicht verkauffen

Die Hinwegnehmung Gent und Brügge war dem Französischen Hof zu vernehmen etwas gar angenehmes gewesen / und kam eine andere gute Zeitung an selbigen / als den 13. Julii der Bericht von dem eroberten Fort Plassendael einlieff / doch wehrete darob geschöpffte Freude nicht lang ohngestöret / sintemahl die Zeitung von dem verlohrnen Treffen bey Audenarde sie mächtig versaltzete / bey deren Uberbringung der König gesagt: **Abermahls ohn glücklichen Fortgang: O Spanien / wie viel Blut kostestu!** Welches gewiß gnug war / ob gleich der Verlust bey diesem Zufall Französischer Seits / so viel möglich verklemmert und vertuschet wurde / und hieß es erstlich in Franckreich: Es seye das Treffen nur zwischen Detachements paßiret / und war es ein Trost / daß man sagen konte von denen Alliirten zwey Estandarten und ein paar Paucken erbeutet zu haben. Besser und reeller lautete / was aus Spanien von denen Verrichtungen des Hertzogs von Orleans überbracht wurde. Dann nachdeme der Marquis von Lampert den 11. Julii durch den

Schlechte Nachricht vom Treffen bey Audenarde /

Bessere Eroberung Fortosa.

ge-

1708. gedachten Hertzog aus dem Lager vor Tortosa abgeschickt worden war / so langte derselbige den 19. dito zu Fontainebleau an / mit der Versicherung von Ubergab dieser Festung. Wie man dieses genommen / und was man davon diesen Leuten vor Einbildungen beybringen wollen / mag am besten ersehen werden aus dem Brieffe / welchen der König in Franckreich folgenden Tags / wegen abzusingenden Te Deum laudamus &c. an den Cardinal Noailles, in diesen Terminis geschrieben :

Mein Vetter!

Freude darüber.

Ich vernehme / daß mein Enckel / der Hertzog von Orleans, sich von Tortosa Meister gemachet hat / welche Eroberung um so viel desto wichtiger ist / weil sie denen Feinden alle Communication mit dem Königreiche Valencia benimmet / und sie in ein sehr enges Land um Barcelona herum einschrencket. Nachdem mein Enckel viele Hindernüssen überwunden / welche schienen / ob würden sie die Bewerckstelligung dieses Vorhabens unterbrechen / so ließ er den 22. dieses letzverwichenen Monats den Plas belagern / ob er schon durch eine zahlreiche Besatzung beschützet wurde. Der Graf von Efferen, welcher darinnen commandirte / ist gezwungen worden / die Stadt und die Schlösser zu übergeben / nachdem die Tranchées 18. Tage lang eröffnet gewesen. Dieser glückliche Fortgang ist der Tapfferkeit meiner und meines Enckels des Königs in Spanien Trouppen / noch mehr aber dem klugen Verhalten / der Sorgfalt und Wachsamkeit des Hertzogs von Orleans beyzumessen. Ich schreibe euch demnach diesen Brieff / um GOtt dafür zu dancken / indem meine Meynung ist / daß ihr das Te Deum &c.

Artige Aufmunterung des altenden Königs.

Wenn so gute Botschafft aus Flandern eingelauffen / würde es weit mehr Frolockung erwecket haben / allein in solchen Gegenden gieng es für Franckreich immer unglücklicher. Den König aber / bey zunehmenden Alter desto ehender bey guten Muthe und der Hoffnung / noch Aenderung erleben zu können / zu erhalten / hatte die Madame de Maintenon eine artige Methode ersonnen / da sie die Veranstalt gemacht / daß die Exempel ausserordentlich lang lebender Leute aus gantz Franckreich nach Hofe berichtet / mithin dem König die aufmunternde Gedancken beybracht wurden / er sey noch lange nicht so hoch kommen / und könne seine Jahr leichtlich noch weit hinaus bringen. Andächtige / oder / wie andre sprachen / abergläubige Leute waren auf die Gedancken gerathen / als wenn dermahlige wiedrige Schicksaale Franckreichs daher rühreten / daß man das Gelübde Ludwig des XIII. des Vorfahrens von itzigem Könige / nicht bezahlet oder ins Werck gerichtet. Als dieser Printz sein Reich Anno 1635. in grosser Kriegs-Gefahr gesehen (davon im dritten Theil dieses Theatri Nachricht zu finden) hatte er der Jungfrau Maria in der Kirche Unserer Lieben zu Paris eine Lampe 520. Marck Silber schwer gelobet u. machen lassen : Weil nun hierauf die Dinge vor Franckreich besser lieffen / die Spanier aus Picardie, Guienne und Languedoc vertrieben worden / bildete sich der gute König ein / es sey dieses auf Anstalt der durch reiches Geschenck darzu bewognen Jungfrauen Maria geschehen / und wurde / auf Anleitung seines Beicht-Vatters / des berühmten P. Josephs, Raths / sich vor seine Person und mit seinem gantzen Reiche in besondern Schutz dieser Mutter Gottes zu übergeben / deshalben auch mit Eintritt des 1638. Jahrs merwürdige Patenta heraus kamen / allworinnen der König sich dergestalt vernehmen ließ : Wir werffen uns der heiligen Dreyeinigkeit / der Jungfraun Marien und dem heiligen Creutz zun Füssen / die Geheimnüsse unserer Erlösung durch Leben und Tode des Menschgewordenen Sohns GOttes demüthigst verehrend : Wir heiligen und wiedmen uns dem grossen GOtte / durch seinen bis zu uns erniedrigten Sohn / und diesem Sohne durch seine bis zu ihm erhöhete Mutter / in deren Schutz und Schirm wir sonderlich unser Reich / Crone und Unterthanen übergeben / um durch ihre Vorbitte gleichergestalt den Schutz und Schirm der gantzen heiligen Dreyeinigkeit / ja vermöge ihres Ansehens und guten Beyspiels den Beystand des gesammten himmlischen Heers zu geniessen. Da unsere Hände nicht rein gnug sind / der Reinigkeit selbst unser Opffer darzubiethen ; So glauben wir / es werde selbige solches von denen Händen der Person annehmen / die sie zu tragen gewürdiget worden / wie es auch gantz billig ist / daß sie eine Mitlerin unsrer Erkäntligkeit sey / da sie Mitlerin uns wiederfahrner Wohlthat gewesen. Derohalben haben wir uns erkläret / thun es auch hiermit nochmahls / daß wir die allerheiligste und glorwürdigste Jungfrau zu einer sonderbahren Schirmerin annehmende / Ihr unser Reich / Crone und Unterthanen heiligen und wiedmen / dergestalt / daß sie geruhen möge uns eine heilige Aufführung einzugeben / das Reich wieder feindliche Gewalt zu beschirmen / so in Kriegs- als Friedens-Zeiten / alles so zu führen / daß man nicht von dem zur Herrlichkeit führenden Wege der Gnaden abweiche. Darmit die Nachkommen unserm Willen dißfalls desto unverrückter geleben / wollen wir zu immerwehrendem Andencken dieser Uebergebung / im Dohm zu Paris einen Altar auffrichten / auf selbigen das Bild der Jungfraun Maria / auf dero Armen das Bildnüß ihres vom Creutz gestiegenen Sohns stellen lassen / wie wir für selbigem liegen und Ihr Cron und Scepter auffopffern und übergeben ꝛc. Dieser also auffzubauende Altar solte / nach des Königs Willen / 400000 Pfund kosten / war von Ihm nicht fertig gemacht und auch nach seinem Tode bis nun nicht auffgebauet geworden. Deshalben hieß es aus dem Munde obgedachter Leute / es wäre kein Wunder / daß die Jungfrau Maria Franckreich nicht / wie sonst / schützte / weil man Ihr binnen so langer Zeit das Versprochene nicht gehalten. Zu gutem Glück fand sich nun ein alter 82. jähriger Canonicus der sich erbot alle Jahr / so lange er noch lebte 10000. Pfund ohne Interesse herzu let-

Der sich und Franckr. der Jungfrau Maria gewidmet.

Altes Gelübde des Ludovici XIII.

Mit Errichtung eines Altars erfüllet.

1708. schiessen / zu Errichtung eines solchen Altars / wenn nur der König die Versicherung gäbe alles vorgeschoßne / nach dem Tode des Canonici, dem grossen Hospital wieder zu geben / wohin es vermacht seyn solte. Der König that es / wiedmete auch über dieses anderswoher jährlich 20000. Pfund zu solchem Altar-Bau / der den 21. Augusti resolviret und angegeben wurde / indessen muste man erwarten was die Jungfrau Maria ins künfftige für Franckreich thun könte oder wolte / da Ihr nun / ob sie gleich im Himmel weit herrlicher saß / ein so herrlicher Altar-Platz zu bauen Hand ans Werck gelegt wurde.

Thesé nach Italien geschickt Allianz zu machen.

Man suchte auch dem Pabst zu Rom in seinen dermahligen / in Italiänischen Geschichten erzehlten Nöthen / an Hand zu gehen / weil man seinen eignen Nutzen darbey zu finden meinte / sendete demnach den Thesé nach Italien / um mit selbigem und andern Italiänischen Staaten wieder Kayserliche Majestät ein Bündnüß zu schliessen / daß aber daraus nichts geworden / ist angedachtem Ort auch angeführet. Die armen Nonnen zu Port-Royal aux Champs musten den vermeinten Königlichen Eyfer für die Reinigkeit seiner Religion noch weiter / als anderweitig schon gemeldet / worden ist / erfahren. Es war wohl ein Breve von Rom eingelauffen / mittelst wessen die gute Schwestern von dem sonst auf sie gelegten Bann loßgezehlet geworden / aber zugleich war auch ausgesprochen / es solte ihr Kloster gäntzlich auffgehoben / die darzu gehörige Güter an Port Royal zu Paris geschlagen / und nach Abgang dermahliger Nonnen zu Port Royal ausser Paris / in diesem Ort kein Kloster / kein Gottes-Dienst noch etwas Geistliches mehr seyn / nur deshalben / weil diese fromme Schwestern ihren Gottes-Dienst / geistliche Ubungen / Gedancken u. s. w. nicht nach dem Sinne derer Jesuiten einrichten / und sich ein Gewissen machen wolten nicht zu verdammen was sie nicht verstunden / oder besser zu seyn erkannten / als es von denen Jesuiten ausgegeben wurde. So lange als von diesen Nonnen aber noch einige lebten / solte jeder jährlich 200. Pfund zum Unterhalt aus denen Kloster Gütern gereichet / der Uberrest ihres Ertrags aber gleich von dem Port Royal in Paris genossen werden. Weil die Händel in Niederlanden so schlecht liefen / und Ryßel in Gefahr gewissen Verlusts war / muste der Mr. Chamillard zweymahl dahin gehen / doch konte kein Mittel ausgefunden werden / dem Ort / ohn Wagnis einer grössern Gefahr / zu retten / und muste er zurück kommen / wie er hingegangen war. Der Churfürst von Bayern langete auch / ehe noch Ryssel übergieng / zu Compigne an / den man hernach brauchte durch Anfall der Stadt Brüssel / dem beängstigten Ryssel Lufft zu machen / doch besag vorhergegangener Niederländischen Geschichte / ebenfals vergebens.

Port Royal aux Champs cassirt.

Kopff-Geld abgekaufft.

Geld war / wie es immer ist / Anfang / Mittel und Ende bey denen obschwebenden Kriegs-Händeln / muste also an dessen Erlangung so beym Aus- als Einritt jederzeit gedacht werden. Diesemnach fiel man gegen das Ende gegenwärtigen Jahrs auf den Anschlag / einen jeden auf sein Lebenlang von der sonst jährlich zu gebenden Kopff-Steuer zu befreyen / wenn er nun mit einem sechsmahl so viel erlegte / als ihm solche Steuer dieses Jahr getragen; daß zum Exempel wer 10. Thlr. in selbigem geben müssen / nun auf einmahl 60. Rthlr. geben / hernach gantze Lebens-Zeit kein Kopff-Geld mehr bezahlen; ja über dieses noch alle Jahr von der ein für allemahl erlegten Befreyungs-Summa Interesse, nach Proportion fünf pro Cento zu empfangen haben solte &c. Welches denn vielen Lust machte / sich auf erzehlten Fuß / von der Capitation oder Kopff-Steuer frey zu machen / und wurde im Königl. deshalben herauskommenden Edict gestanden / daß der Cammer mit Darlehn / oder Zusammenbringung grosser Capitalien / gegen gewisse Interessen / gar offt in ihren Anliegenheiten ausgeholffen worden / dermahln blieb ihr auch nicht ungeholffen / indem gar viele / wie gedacht / sich die Abkauffung der Kopff-Steuer gefallen liessen. Sonst war durch Königliche Verordnung festgestellet geworden / daß man in allen Zahlungen des Handels und Wandels den vierdten Theil der Summa an Müntz-Zeduln / die übrigen drey Viertheil an baarem Gelde geben und nehmen solte. Allein diese Verordnung machte / daß die Leute / so wenig baar Geld als möglich / in Handel und Wandel her gaben / weil sie hernach für ein Viertheil Müntz-Zedul / auf Credit der Königlichen Cammer / wieder nehmen solte. Allein Desmarets hatte den König bewogen / daß diese Verordnung in so weit aufgehoben wurde / und es in beyderseits Contrahenten Willen stand / wie sie sich wegen der Zahlung des etwa herzugebenden Geldes vergleichen wolten / ohne daß man eben Müntz-Zedel darbey schlechthin brauchen müssen / und durch den Weg kam mehr baar Geld ins Gewerbe.

Zahlungs-Reglement.

Puisieux durch den de Luc abgelöst.

Der so lang in Schweitz gewesene Abgesandte Puisieux, bekam nun einen ablösenden Nachfolger / indem Ihro Königliche Majestät / weil der darzu vorher benahmte Graf Gerzé zu unpäßlich war / nunmehro den Grafen du Luc dahin sendete / der sonst auch den Ludwigs-Ritter-Orden hatte. Mr. Desmarets hatte sich als neuer Controlleur General des Finances so wohl gehalten / daß er gegen Ende des Jahrs die Ehre davon trug zu einem Staats-Ministre erkläret zu werden.

Des Marets Ministre.

Den 5. December kam der Hertzog von Orleans aus Spanien wiederum zu Versailles an / und empfieng man Ihn mit allen Ehren- und Gnaden-Bezeugungen / als einen der seine Sachen / zum Vortheil des Duc d' Anjou, gar wohl ausgerichtet. Folgenden 16. dito traff auch der Bouffleur an gedachtem Orte ein / that dem König von allem Passirten Rechenschafft / erzehlte / wiewohl sich Hohe und Niedrige / jeder insonderheit / wohl gehalten / darmit Ihro Majestät hernach gute Verdienste gnädiglich belohnen / und die Leute zu Leistung mehrerer also anfrischen könte. An dem Bouffleurs selbst wurde damit angefangen / dem der König die Erhebung zu einem Pair von Franckreich selbst schrifftlich ausgefertiget in die Hände gab / seinen Aeltesten Sohn aber Ihm zum Nachfolger in dem Gouvernement von Flandern benahm

Bouffleur wohl angenommen.

Recompensirt nebst andern.

nahme

1708. wohnte / wohin sich der Boufflenr alsofort den 27. dito wiederum verfügte / um in allem benöthigte Anstalt zu machen / sonderlich auch die Sachen in die Wege richten zu helffen / daß Gend noch eine leidliche Capitulation, zur Vergeltung / nemlich der Neigung für Franckreich erhielte / weil man wohl sahe / daß es in Alliirter Hände wiederum fallen müste. Andere erhielten auch ihren Recompens, der in Lille blessirte General-Lieutenant Lee eine Pension von 6000. Pfunden; der Marquis de Savoille eine Pension von 10000; Mr. Frisiliere, der als General der Artillerie in Lille Dienst gethan / wurde zum General-Lieutenant der Königlichen Armees gemacht. Man hatte denen Leuten wohl versprochen mit dem Anfang des künfftigen Jahrs 10. Millionen würckliches Geld für Papiernes umzutauschen / d. i. für so viel Millionen ausgegebene Müntz-Zedel gegen baares Geld einzulösen / aber am Ende des Gegenwärtigen setzte man solche Zahlung bis auf An. 1710. hinaus / anziehende / Es sey besser / daß die Leute auf die Zahlung noch etwas warten / und in dessen ihr Interesse doch genössen; als daß man / bey Zahlung dieses Capitals, das Volck mit neuen Abgaben / zu Ersetzung einer so grossen Menge bey verhandenen grossen Kriegs-Ausgaben / belegen solte. Dergestalt hatte man einen guten Anfang dergleichen Ausgaben auf das 1709. Jahr zu bestreiten / darzu kamen noch / vor Ausgang dieses Jahrs zehn Millionen an abgekauffter Capitation, und wuste sich demnach Franckreich noch immer bey seiner unumschränckten Gewalt über derer Unterthanen Gut und Blut zu retten / und möglich zu machen / was fast unmöglich scheinen wolte / wiewohl es die armen Innwohner des Landes wohl fühlten / wie weh es thu / die Haare bis zum Kahlseyn / herzugeben / daß sich Ihr König fernerweit mit andern rauffen könte.

1708.

Münz-Zedel-Auslösung differirt.

Italiänische Geschichte.

Hülffs-Völcker für König Carln gesendet.

VOn hieraus solte dem ziemlich bedrängten König Carolo nach Catalonien Hülffe zugesendet werden / der er ja bedürfftig und mit Verlangen erwartend war. Mit dem Anfang des Jahrs gieng auch diese Sache fort / und die Alliirte Flotte den 1. Jenner von Finale und Vado aus unter Seegel / um den Transport derer Trouppen nach Catalonien zu bringen / und bestunde sie aus 26. Englisch- und Holländischen Kriegs-Schiffen / 2. Fregatten König Carls des III. einer Englischen Bombardier-Galliote / einem Holländischen Brander / 38. Transport-Schiffen von verschiedener Nation / und 4. Barquen / also insgesammt aus 73. Segeln. Auf die Last-Schiffe brachte man 6000. Scheffel Getrayde / und 7188. Mann auserlesenes Volckes / nemlich 4315. Pfältzische / 1720. Kayserl. 1153. Italiänische / nebst vielen Pferden vor die Officierer. Der Graf von Cifuentes hat sich nebst vielen Persohnen von Sardinien / welche incognito lebten / wie auch der Graf von Eferen / der die Päbstl. Infanterie commandirte / zugleich mit auf diese Flotte begeben. Man sagte ob seye in einem Kriegs-Rath auf dem Admiral-Schiffe beschlossen worden / gerade nach Sardinien zu gehen / um / wo möglich / diese Insul unter die Bottmäßigkeit König Carls des III. zu bringen / sodann die Vice-Königliche Würde dem Grafen von Cifuentes zu geben / und sich hierauf nach Barcelona zu verfügen / um obgedachte Trouppen ans Land zu setzen. Aber man erhielt bald Nachricht / daß diese Flotte bey Colieure nach Barcelona vorbey gesegelt.

Von dem Hertzog von Savoyen erfuhr man / daß derselbige die Bündniß mit denen Alliirten auf 3. Jahr erneuret / und dabey versprochen habe von keinem besondern Frieden jemahln etwas anzuhören. Der Graf von Castel-Barco setzte / als Kayserl. Commissarius, den Fürsten Elbo wiederum in den Besitzthum seines sonst gehabten Lands von Massa Carrara ein / die Stadt Piombino folgte dem zu Ende vorigen Jahrs in Oesterreichische Hände gefallenen Orbitello, und muste sich Porto Ercole nebst S. Stephano, nach einiger Gegenwehr / auch ergeben / daß also der Orten nur noch Porto Longone unter Anjouischer Gewalt blieb / dessen Gouverneur von keiner Ubergab hören wolte. So ruhete das Streiten und Kriegen auch den Winter über in diesen Gegenden nicht gäntzlich / und empfand / nebst andern / auch der Pabst seinen Theil Verdrießligkeit darbey / dieweil derer Alliirten Völcker theils den Kirchen-Staat selbsten / theils dahin gerechnete andere Länder mit Winter-Quartier u. s. w belegten. Das Unglück durch Busse abzuwenden / waren vom H. Vatter die Operen und andere solche Lustbarkeiten mit aller Schärffe unter währendem Carneval verbotten worden / und dennoch hatte man im Hause des H. Macarini eine Comœdie gespielet / Ball gehalten / Collation gegeben / darbey sich der gröste Adel beyderley Geschlechts / unter andern auch der Conestable Colonna und der Printz Pamfilio, eingefunden / darüber sich aber der Pabst so erzürnte / daß er den Hauß-Wirth alsofort gefangen legen / denen übrigen aber einen Hauß-Arrest ankündigen ließ / und schwatzte man gar von etlicher Verweisung auf die Galeeren; dennoch war es / unter allerhand Vorstellungen der sonst aus allzugrosser Strenge etwa entspriessenden Ungelegenheit / zu einer Geld-Strafe kommen / und das gefährliche Werck darmit abgethan worden. Der Pabst fieng anbey doch immer mehr an auf leibliche Beschirmung zu dencken / hielt diesemnach / mit seinen Cardinælen / Kriegs-Congregationen / darinnen man Werbungen / starcke Besetzung von Civita Vecchia, Erbauung mehrerer Galeeren u. dgl. m. resolvirte / obgleich die Vollziehung solcherley Schlüsse sich eben nicht so leicht und bald geben wolte.

Kirchen-Staat bequartirt.

Opern u. s. w. in Rom verboten.

Bey solchen weltlichen Beunruhigungen fehlte es dem Römischen Hofe nicht an geistlichem Kummer / da wegen der Verrichtung des nach China verschickten Cardinal Tournons eben nicht die beste

Händel wegen Chinesischer Mission u. Strittigkeit.

1708.

Zeitungen einkamen. Man sagte diesen Cardinal zu Anfang dieses Jahrs schon gar vor todt/als wenn ihn der Chinesische Kayser auf Anstifften der Jesuiten/ enthaupten lassen / doch erhielt man hernach ein mildern und dahin gehenden Bericht: Daß der Tournon in des Chinesischen Kaysers Ungnade gefallen und nach Macao verwiesen worden wäre/ aus Ursachen / die wir dem geneigten Leser etwas umständlicher erzehlen wollen. In dem XVI. Tomo dieses Theatri Anno 1702. p. 919. a seqq. ist schon angeführet/was sich für ein Streit/ Chinesischer Ceremonien halber/ erhoben / und wie der Tournon abgeschicket worden / der Sachen die abhelffliche Maaß zu geben. Vor seiner Ankunffe und schon lange Zeit her hatte ein Frantzösischer Geistlicher / Carolus Maigrot, als Apostolischer und Päbstlicher Vicarius, wider den Mischmasch des Heyden- und Christenthums geeifert / den die Jesuiten zustanden/ und darüber zu grossen Herren in China wurden / auch mächtigen Reichthum sammleten. Von obgedachtem Maigrot war Anno 1693. nöthig gefunden worden / in seinem Vicariat zu gebieten / daß man (I.) GOtt nicht mehr mit dem Namen des **Himmels** / auf Chinesische Weise / nennen / sondern Ihn **HErrn des Himmels** heissen solte / damit nicht an statt Gottes sein Geschöpff der Himmel/für eine Gottheit geehret würde. (II.) Daß man die Tafeln: **Betet den Himmel an** / ob sie gleich in dem Heydnischen Tempel der Chineser hiengen / doch aus der Christen ihren Kirchen/aus vorhin angezogener Ursach / allerdings weg thun solte. (III.) Daß die Christen mit der Jährlichen Verehrung des Confucii, eines alten Chinesischen Philosophi, oder Gelehrten / durchaus nichts zu thun haben solten / weil Selbige gar zu abgöttisch heraus käme / nach hierbey gefügter Abbildung deroselbigen / darinnen die Zifern und Buchstaben nachfolgendes bedeuten: (1) Ist ein dem Confucio gewiedmeter Altar mit einer Tafel/ darauf geschrieben stehet: Sitz des Geistes Confucii, unsers allerheiligsten / oder / allerweisesten ersten Lehrmeisters. (2) Ein Tisch mit Liechtern/ wohlriechendem Rauchwerck und verschiedenen Schalen voll Weins. (3) Der Ort / wo nach geschehenem Opffer / der Mandarin oder Reichs-Ministre hinkniet und sein Haupt wider den Erdboden stösset. (4) Ein grosser Kessel mit Rauchwerck / der zu beyden Seiten Liechter und Blumen-Gefässe hat. (5) Ein grosser mit geopfferten Thieren / Wein und allerhand Eßwaaren besetzter Tisch. (6) Ein Altar mit Gefässen voll Rauchwercks und Fleisches. (7) Auch ein Altar / mit Geißchen und Ferckelchen gelegt. (8) (9) Noch zwey solche Altäre. A Ort/ wo denen gegenwärtigen Leuten das geopfferte Fleisch zu verzehren ausgetheilet wird. B. Ort / wo die Haare und das Blut der geopfferten Thiere in die Erde verscharret werden. C. Glocken. D. Zwey Mandarins, die sich bey Schlachtung derer Geißchen oder Ziegchen / und derer Ferckelchen nieder bücken. E. Viele Mandarins, die sich gegen dem grossen Altar auf die Knie niederlassen / nachdem sie einen andern vor solchen Altar begleitet / der allda zwischen zweyen Ceremonien-Meistern kniende verschiedene Gebete spricht. F. Zwey Mandarins vor dem kleinen Altar / die mit dem Kopff wider die Erde stossen vor dem Opfer. G. Eine Pauncken / durch welcher Schlagung der Anfang zu obgedachten Ceremonien gemacht wird / darbey dann die Opfer dem Confucio geschehen / sein Geist gebethen wird / herbey zu kommen / des Geopfferten mit zu geniessen; nach vollbrachtem Opffer begleiten sie den/ ihrer Meynung nach / wieder fortgehenden Geist mit allerhand Gebetchen/ das geopfferte aber verzehren die / welchen es ausgetheilet ist / mit allerhand Glückwünschungen/ in der Einbildung grossen Seegen erhalten zu haben. (IV.) Daß man derer Verstorbenen nicht auf Chinesische Weise gedencken solte u. d. m. Alle diese des Maigrot Verordnungen waren nicht nur vom Pabst Innocentio XII. sondern auch von dem damahlig regierenden Clemente XI. Anno 1704. gebilliget / und/ was auch die Jesuiten dargegen eingewendet / deshalben ein Decret an den Tournon gesendet worden / den der Kayser von China sehr wohl anfänglich empfangen und höfflich tractiret / doch hatte es so gar lange nicht gewähret / weil der mehrgedachte Mr. Tournon denen Päbstl. Verordnungen und denen Fußstapffen des Maigrot in Verwerffung des halb Heydnischen Christenthums nachgegangen. Hierüber wurden andere/ sonderlich der Jesuitischen Parthey zugethane Priester sehr unwillig / und brachten es / durch vieles Klagen / bey dem Heydnischen Kayser dahin / daß mehrgedachter Maigrat ins Gefängnüß geworffen wurde / den der Tournon in einem Schreiben vom 6. Octobr. 1706. tröstete / sich zugleich sehr betrübt zeigende / daß die auf reines Christenthum dringende und wider die Einmengung des Heydenthums sprechende / von Christen/ ja gar von Priestern/ verfolget/ deßhalben vor Heydnische Obrigkeit gezogen / diese zu Richter über die wesentliche Dinge des Christenthums auffgeworffen / in der That zum Deckel der Boßheit mißbrancht würde / mit solcher Raserey gedachter halb Heydnischer Priester / die sich nicht mehr wehren liessen / und mit Gewalt von Ihm / dem Tournon haben wollen / daß er ihr Thun billigen mithin behülfflich seyn sollen / den für Reinigkeit des Christlichen Gottesdiensts eyfrenden Maigrot beym Pabst anzuschwärtzen. Allein der Tournon blieb auf seiner Meynung fest bestehen / daß sich zum Christenthum nicht schickte / was Jesuiten und mit Ihnen haltende andere Geistliche darein von Chinesischen Ceremonien und abgöttischen Händeln mengeten / um eine Gemeinschafft des Tempels GOttes mit denen Götzen an- und auffzurichten. Man muthete ihm zu / er solte sich seiner ihm vom Pabst auffgetragenen Verrichtung und Sorge für das Chur-Fürstl. Religions-Wesen begeben / Er blieb darbey daß dergleichen zu thun in seinen Mächten nicht stünde / und darüber wurde ihm der Arrest angekündiget. Er gab zu Eingang des 1707. Jahrs eine Instruction oder Anweisung heraus / wie sich die Missionarii in Pflantzung und Ausbreitung des Christl. Glaubens zu verhalten / und daß sie darbey die nach

Worinnen sie bestanden.

Sonderl. was die Verehrung des Confucii Sinischen Philosophi / betrifft.

Mr. de Tournon verwirfft desgleichen.

B
Solenne Sacrifi
C
D

cium Confucii.

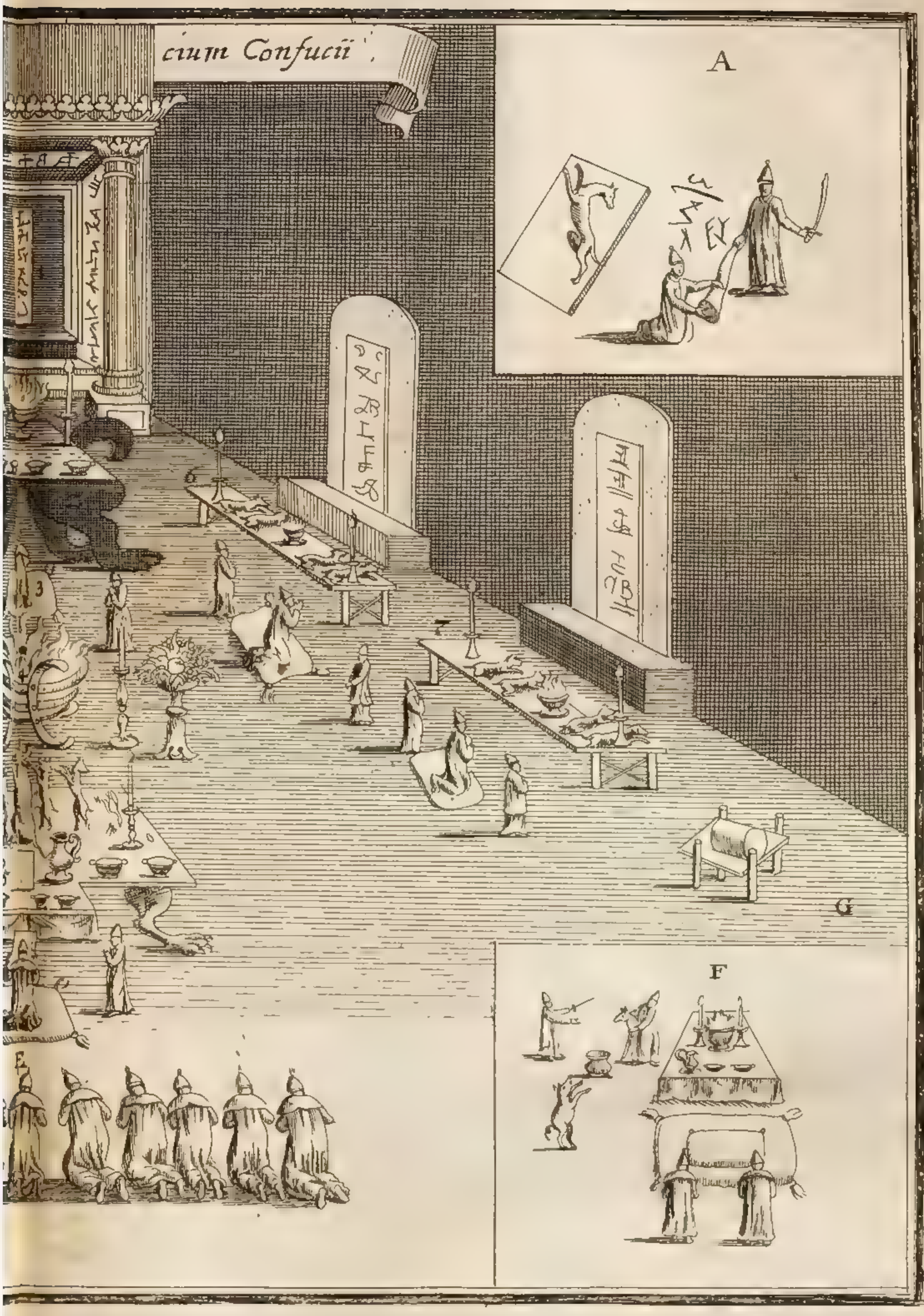

1708.

wird deßhalben exilirt.

Abgötterey schmeckende Händel der Chineser nicht zu leiden hätten; Aber darmit verderbte er es vollends / und erfolgte ein Kayserl. Decret durch welches er ins Elend und Gefängniß nach Macao verwiesen wurde / so ein Ort / allwo die Portugiesen über alle Einwohner/ so nicht Sineser sind/ die Obrigkeitliche Herrschafft und Gewalt/ auch deshalben daselbst einen General-Capitain / mit ziemlicher Besatzung haben. Die angegebene Ursache/ oder/ der Vorwand dessen war/ es hätte der Tournon den Kayser hintergangen / bey seiner Ankunfft gesaget / daß er nur kommen sey/ ihm im Namen des Pabsts zu complimentiren und danckzusagen für allen Christlicher Religion gethanen Vorschub; nachhero hätte er sich doch in Religions-Händel gemischet / darüber Unruhe erreget. Deshalben solte er nach gedachtem Ort ins Elend und daselbst bleiben / bis zwey Jesuiten Nahmens Barros und Bevuvollier wieder kämen / die nemlich/ jeder auf einem besondern Schiff/ nach Europam gegangen waren / um zu Rom den Mischmasch des Heyden- und Christenthums zu vertheidigen / und es dahin zu bringen / daß er gebilliget und das sonst darwider abgeschlossene wieder auffgehoben würde; Allein sie sind alle beyde / ob sie gleich nicht miteinander gefahren / unterwegens durch Schiffbruch untergangen. Indessen wurde mehrgedachter Tournon doch / samt andern es mit ihm haltenden Missionarien nach Macao gebracht / daselbst von dem Portugiesischen General-Capitain mit einer starcken Wacht versehen / und dergestalt eingesperret / daß niemand zu ihm dorffte / ohne sondere Erlaubniß. Der dasige Catholische Bischof / Nahmens Johannes de Caral, hatte sich selbst wider ihn erkläret/ dessen Edicten/ von Reinhaltung des Christlichen Gottesdiensts/ durch Gegen-Edicta wiedersprochen / alle des Tournons Geist-Unternehmungen und Handlungen vor null und nichtig erkläret / obgleich dieser durch Päbstlichen Befehl darzu authorisiret gewesen.

Pabst davon benachrichtiget.

Von diesem allen erhielt der Pabst dieses Jahr betrübte Nachricht und zugleich ein Schreiben des mehrgenannten Maigrot, welcher endlich aus China fort gemust und bis nach Irrland kommen/ von wannen er nachstehendes an Pabst abgehen lassen / als ein Zeugniß von der halb Heydnischen Pfaffen Wuth wider andere / die Christum reiner verehret und lauterer bekennet wissen wollen.

Allerheiligster Vätter!

Auch durch Schreiben von Maigrot.

Nachdem ich aus dem Reiche China auf Befehl des Kaysers geschrieben worden/ so bin ich endlich nach einer langwierigen Schiffart und nach ausgestandener vielfälteigen Mühe und Arbeit allhier angelanget. Ich habe davor gehalten / daß es meine erste und vornehmste Pflicht seye/ Ew. Heiligkeit mich im Geiste darzustellen / und Dero Apostolis. Seegen auszubitten/ indem ich ihnen die Füsse mit grosser Ehrerbietung küsse. Ich will von demjenigen nicht reden / was sich in China zugetragen hat/ noch von dem Zustande / darinnen sich das Christenthum anjetzo befindet: Dann Ew. Heil. werden hiervon durch die Schreiben dero Legatens vollkommener und zuverläßiger benachrichtiget werden. Dasjenige/ was ich von denenselben unterthänig bitte/ bestehet darinnen/ daß sie an meine Stelle einen Apostolischen Vicarium in die Provintz Fokien setzen mögten: Denn indeme ich keine Hoffnung vor mir sehe/ wiederum nach China zurück kehren zu können/ und ich mich wegen meines hohen Alters untüchtig befinde / so habe ich mich genöthiget gesehen / meinen Auffenthalt in unserm Seminario zu Paris zu suchen / um mich daselbst mit desto grösserer Sorgfalt auf den grossen Tag des HErrn zu bereiten. Ich werde daselbst das unglückseelige Schicksal derjenigen beweinen/ welchen aufferleget worden ist/ die Sache GOttes und der Kirchen mitten unter denen Widerwärtigkeiten und Verfolgungen zu vertheidigen / die ihnen die Patres der Jesuitischen Societæt verursachen. Und wolte GOtt / daß der Legat Ew. Heiligkeit nicht allbereit durch eine klägliche Erfahrung empfunden hätte / wie warhafftig dasjenige ist / was ich sage: Woferne ich innerhalb denen 24. Jahren / da ich mich in der Mission von China auffgehalten / etwas gethan habe / welches der schuldigen Ehrerbietung gegen den Heil. Apostolischen Stuhl zuwider ist; wenn ich mich einiger Betrügerey schuldig gemachet habe; wenn ich jemand verläumdet habe; wenn ich untreu gehandelt habe / vornehmlich in dem gantzen Verlauff derer Angelegenheiten des Chinesischen Gottesdienstes / oder wofern man findet / daß ich einigen Excels in Ansehung vieler anderer Puncte begangen habe / wie man mich in einer grossen Anzahl Briefe und Schmäh-Schrifften beschuldiget hat / so bin ich hiermit bereit / Allerheiligster Vatter / die Straffe deßwegen auszustehen / weil es viel sicherer und nützlicher vor mich ist / in dieser Welt zu leyden / als dieselbe bis in die zukünfftige Zeit zu verspahren. Ich bitte Ew. Heiligkeit unterthänigst / sich versichert zu halten / daß an was vor einem Ort ich mich immer befinde / ich mir eine Ehre daraus machen werde / mehr als jemand sonsten voller Eifer zu Dero Diensten / und mit vollkommener Verbindlichkeit dem Heil. Apostolischen Stuhle unterwürffig zu seyn. Ich bin

Allerheiligster Vatter/
Ew. Heiligkeit

Galloway in Irrland
den 4. May 1708.

unterthänigster und gehorsamster Diener und Sohn/

Carolus, Bischof zu Conon,
Vicarius Apostolicus
zu Fokien.

Mangel des Brods verunruhiget Neapolis.

Im weltlichen mehreten sich die Verdrießlichkeiten des H. Vatters auch je mehr und mehr / man wolte also den Herrn Aldobrandini vor keinen Päbstlichen Nuntium zu Neapolis erkennen / es sey

1708. sey denn König Carl zu Rom für einen König in Spanien erkandt worden / welcherley aber zu thun / dem Pabst sehr schwer eingieng. Indessen war es zu Neapolis selbst unter dasigen Einwohnern nicht allzuruhig / weil es dem gemeinen Mann an Brod gebrechen wolte / da die Zufuhr schwer fiel / und die Feinde Oesterreichs alles thaten / selbige zu hindern. Es sahe demnach gar gefährlich aus wegen eines zu besorgenden Tumults / und hatten die Soldaten selbst wenig zu essen / die dergleichen Dinge verwehren helffen solten. Man sagte / es sey dem Vice-König vorgeschlagen worden / selbige aufs Land zu verlegen / um in der Stadt desto ehender die Nothdurfft zu haben; Allein er hätte dergleichen Antrag gar übel empfunden / und sich vernehmen lassen / die Soldaten müsten für allen andern Brod haben / darüber bald eine Bewegung worden / der man doch mit dieser Erfindung vorkommen / daß man einen schön geputzten / mit Brod beladenen und mit allerhand Lob-Sprüchen des Vice-Königs gezierten Wagen / unter Music herum geführet / und ihn hernach dem Pövel auf dem Marckt Preiß gegeben / indessen ließ man es an andern möglichsten Anstalten nicht ermangeln / Lebens-Mittel herbey zu schaffen. Geld wurde auch für König Carln bey alle dem Brod-Mangel zusammen gebracht / und eine Feluque mit 250000. Scudi auff Abschlag des zugestandenen freywilligen Geschencks / nach Barcellona gesendet / und bot der Hertzog Madaloni dem Vice König vor 6000 Scudi werth Tücher an / die Soldaten kleiden zu lassen. Dargegen vergassen Ihro Königl. Majestät nicht / wohlverdiente Leute mit thätiger Gnad anzusehen / schenckten also dem Fürsten von Montesarchio ihr Brust-Bild mit gar kostbaren Diamanten versetzt / sonderlich wolten sie auch die Todten geehret wissen / deren Leben zu Ihrem Dienst auffgeopffert worden / unter welchen sonderlich nebst dem Don Capezze Don Sangro war / von dessen Schicksall der XVI. Theil dieses Theatri An. 1701. p. 350. b. seq. das mehrere erzehlet hat. Den 23. Martii dieses Jahrs wurden dieser zwey Politischen Märtyrer ihre Cörper aus dem neuen Castell zu Neapolis in die Kirche des H. Dominici, ohngeachtet des entstandenen grossen Regens / unter einer grossen und prächtig angestellten Procession getragen. Als dieselbe ihren Anfang nahm / geschahen 2. Stück-Schüsse / und zeigete sich darauff die in dieser Stadt einquartirte sämtl. Reuterey mit denen gewöhnlichen Trauer-Zeichen und umgekehrten Gewehr / vorher gieng ein Regiment zu Fuß / welchem die Dominicaner mit angezündeten Wachs-Kertzen / nebst dem Dom-Capitul von St. Gioanni Maggiore folgete / und hierauf war ein Trauer-Wagen mit denen beyden Leichen zu sehen. So dann erschienen alle vornehme Ministres, Stands-Personen und Cavaliers / welche sich zu Neapolis aufhielten / und wurde die Procession durch etzliche Compagnien Teutsches Fuß-Volckes beschlossen. Hierauf setzete man die Leichen in der Kirchen nieder / und wurde von den gesamten Trouppen eine dreyfache Salve gegeben. Den folgenden Tag hielte man einen prächtigen Leichen-Dienst nebst einer sinnreichen Rede / worbey zugleich ein schönes Castrum Doloris zu sehen war. Ob nun schon die entseelten Leiber bey allen diesen Ceremonien das Leben nicht mehr bekommen haben / so ist es doch löblich / wenn man der jenigen / welche ihre Dienste Zeit Lebens bewiesen haben / zu ihrem unsterblichen Andencken alle mögliche und ersinnliche Ehre anthut. 1708.

Geld vor König Carl gesammelt.

Don Sangro u. Don Capezze Leich-Begängniß.

Dagegen gieng es denen Staats-Gefangenen gar hart / und wurden der Duc d' Esalona, von Bisaccia und Cellamare, der Fürst von Castiglione unter einer starcken Escorte aus dem Neapolitanischen nach dem Mayländischen geführet / um allda genau verwahret und so gehandelt zu werden / wie Duc d' Anjou mit denen gefangenen Oesterreichisch Gesinnten verfahren würde. Jene wolten im Vorbeyzuge bey Loreto gern in dieser bewusten Capelle ihre Andacht halten / der sie begleitende Officier wolte es auch geschehen lassen / wann ihm der dasige Päbstliche Gouverneur Versicherung gäbe / daß die Gefangene nach vollbrachter Andacht / wieder gestellet werden solte; Allein / weil dieser solcherley nicht über sich nahm / musten sich die Gefangene begnügen lassen / daß ein Altar vor der Kirchen aufgerichtet / und mit einigen Reliquien versehen wurde / vor welchem sie hernach ihren Gottesdienst pflegen konten / darauf aber weiter an ihren Ort ziehen musten / welches ihnen betrübt gnug fiel. Der Pabst hatte auch sich eine vergebene und zu manchen heimlichen Schmertzen ausschlagende Freude über das Vorhaben des Prætendenten auf Schottland gemachet / welches er nicht nur durch geistliche Mittel angestelleter 40. stündiger Gebett / Ablässe u. s. w. zu fördern bemühet gewesen / sondern man sagte ungescheut zu Rom selbsten / er habe ein zimliches aus dem Schatz Sixti V. hergenommenes Stück Geldes darzu geschossen / welches bey bald einlaufender Zeitung vom unglücklichen Ausgang dieses Anschlags / nicht nur verlohren zu seyn erkennet / sondern auch besorget werden muste / es möchten die im Mittelländischen Meer und an den Italiänischen Küsten sich öffters findende Flotten einst einen Versuch auf die Länder des Kirchen-Staats thun / um zu vergelten / was der Pabst auf Schottland mit ausrichten helffen wollen. Dieser muste doch sehen / wo die viele bey vorhandenen Conjuncturen aufgehende Gelder wieder hergenommen würden / und war bißher zu schlechtem Vortheil Päbstlicher Cammer die Dataria oder der Ort gesperret gewesen / wo man um die Gebühr denen Geistlichen ihre Beförderungs- oder so zu sagen / Vocations- und Confirmations-Briefe ausgefertiget u. s. w. Denn weil die streitende Partheyen zu einerley Stelle vielmahl zwey Personen vorschlugen / so wuste der H. Vatter nicht / wie er es machen solte / denn confirmirte er die eine / so verderbte er es mit der andern ihrer Parthey / um bey keinem anzustossen / war / wie gedacht / die Dataria von Spanischen und dahin sonst gehörigen Provintzen gar gesperret / und ein Argentistitium eingeführet worden. Dermahlen öffnete man sie wieder auf den Fuß uti possideris &c. Daß eine jede Parthey in denen würcklich besessenen Ländern / Personen zu verledigten geistlichen 1708.

Anjouische Gefangene werden per Repres salien dess, ser verwahrt.

Schottische Expedition Mißlingung dem Papst verdrießlich.

gesperrte Dataria wieder geöffnet.

1708.

Stellen ernennen / und vor selbige die Confirmation in die Dataria erhalten solte / und dabey blieb es / ob man es gleich Anjouischer Seits nicht gerne gesehen / sondern lieber gehabt hätte / daß der Pabst dem König Carolo gar keine Benennung bestätigen wollen; allein dieser hatte so Beschwerde gnug / ohne sich noch dergleichen mehr als dißfalls herbey zu ziehen / wie man denn im Mayländischen einen Befehl publicirte / des Inhalts: Es solte niemand bey hoher Straffe / einiges Geld nach Rom oder in den Kirchen-Staat übermachen / weil es nemlich für die gehörte / so König Carl nicht erkennen wolten / welcherley Verbot auch hernach im Neapolitanischen erfolgte / daß gar manches sonst nach Rom gehendes Accidens zuruck blieb / als man daselbst des Geldes am nöthigsten hatte. Denn es wolte sich zu immer mehrer Weiterung zwischen Kayserlichem und Päbstlichen Hofe anlassen / und gab darzu auch nicht wenigen Anlaß die durch Italien vor sich gehende Reise der Königl. Spanischen Braut des Caroli. Der Kayserl. Hof wolte haben / daß sie vom Pabst durch ausdrücklich abgeschickten Nuntium complimentiret / als Königin in Spanien erkennet und geehret werden solte / so dem Pabst eben nicht angenehm / und auch ohne Erzörnung des Duc d' Anjou zu bewircken nicht möglich war / stecke er also hierwiederum / wie man sagt / zwischen Thier und Angel! Man wuste gar zu erzehlen / daß der Pabst nicht nur vor sich in Kayserl. Anfinnen nicht willigen / sondern auch nicht haben wollen / daß Ihm unterworffene hohe Geistliche dergleichen thäten / weßhalben er auch dem Cardinal Archinto, Ertz-Bischoffen zu Meyland befohlen / er solte nach Rom kommen / der sich aber entschuldiget / daß sich dergleichen bey dermahligen Umständen ohn Gefahr und Nachtheil nicht thun liesse.

Verbot kein Geld aus Caroli Landen dem Widrigen zu schicken.

Streit zwischen Kayser und Pabst auch wegen König Carols Braut.

Die Ankunfft dieser Princessin in Italien hatte bey andern auch schwere Bedencklichkeiten und allerhand Anstöße gemachet. Man wuste zu erzehlen / wie sich Savoyen selbst weigern wollen / Sie als Königin in Spanien zu erkennen und zu beehren / da seine Tochter bißher für dergleichen sich aufgeführet / und von vielen agnoscirt / und in würcklichen Besitzthum gesehen worden / auch noch würde. Die aber solchen Hertzog besser kennen wolten / wusten zu sagen / es sey dieses nur eine Italiänische Politique und eine kleine Verstellung gewesen / deren man sich bedienet / um etwas von dem Hause Oestereich zu gewinnen / dem der Hertzog von Savoyen angeboten / es möchte doch das Lomellinische nehmen / und ihm dargegen das Tortonnesische geben / welches weit schlechter als jenes / doch Savoyen wohl gelegen war / so da / bey Besitzthum dieses Land-Strichs / im Stande gewesen seyn würde / dem Hertzogthum Mayland die Communication mit Finale und Genua nach Belieben abzuschneiden und zu sperren / daran aber jetziger Zeit dem Hause Oesterreich mehr als jemahln gelegen / und also gar nicht gerathen war in das Savoyische Begehren zu willigen / was auch der Hertzog deßhalben für böse Minen machte / der doch hernachmahls sich anders gab / als die vorherige Stellungen die Leute bereden wollen. Die Republic Venedig hatte auch die Notification von Durchreise dieser hohen Person im Venetianischen von Wien aus erhalten / mit dem Ansinnen / Sie als Königin in Spanien zu tractiren.

Savoyische Bezeugungen dißfalls.

1708.

Doch dieses war eine schwere und delicate Sache / welche vielerley Disputirens setzte. Endlich erfande man ein grosses Mittel / daß die Republic ihrem Proveditor General in Terra ferma, den Herrn Delfino eine gemessene Instruction zuschicken solte / Krafft derer er Ihr. Majestät aller Orthen in dem Venetianischen Gebiech frey auszuhalten / und auf das kostbareste zu tractiren hätte. Einen auf diesen Actum gerichteten Character aber wolte man ihm nicht geben / vielweniger ertheilige Credentiales ertheilen / sondern es ward alles wegen Einrichtung der Titulatur, und der andern Ceremonien seinem eigenen Gutbefinden überlassen. Worauf selbiger alle ersinnliche Anstalten machte / und eine sehr kostbare Equipage zu Einhohlung der Königlichen Braut in Brescia verfertigen liesse / anbey alles so anstellete / als es zum Vergnügen hochgedachter Königin gereichen mögte. Die Brescianer waren nicht weniger bemüssiget / Ihr. Majestät ihrem Stande nach zu empfangen / zu welchem Ende sie folgende Deputirten darzu nenneten. Den Graf Melzi, den Graf Visconti, den Graf Boromeo, den Graf Archinto, Die Marscheſen Tirluzi, Fiurenza, Rosales und Fagnano, den Graf Cicogna, den Graf Capitanei, den Graf Gioseppi Visconti, den Graf Vitaliano Biglia, so alle von den vornehmsten Häusern des Staats von Meyland entsprossen. In Meyland aber selber / hatte zu Logierung der Kayserlichen Hof-Stadt der Marschese Visconti als Groß-Cantzlar von diesem Hertzogthume / viele Häuser und Clöster zurichten lassen. Indessen waren mehr allerhöchstbesagte Ihr. Majestät den 21. May zu Trient angelanget. Sie wurden allda mit vielen Ehren-Bezeugungen unter dreyfacher Lösung der Canonen von dem Bischoffe empfangen / und in das Schloß einlogiret; den andern Tag brachen sie wieder auf / und kamen um 1. Uhr in der Nacht nach Reveredo, unter Begleitung des Bischoffs nach Oßnabrück und Olmütz / wie auch einer Ansehnlichen Suite von Dames und Cavalliers. Bey ihrem Einzuge sahe man auf allen Gassen Illuminationes, wie auch ein Schlosse / von welchen / samt denen von Biseno, Castellano, Castelnuovo, und Castel Corno die Stücke vielmahl gelöset wurden. Selben Tag lagen Ihro Majestät hierselbst stille / und den folgenden zogen sie unter Lösung der Canonen wieder fort. Gegen Abend kamen sie an Venetianische Gräntze / und wurden daselbst von dem General Delfino mit grossem Pomp empfangen. Den 25. gegen Abend arrivirten Ihr. Majestät zu Desenzano, unter Begleitung besagten Generals und etlicher Escadronen zu Pferde; und den 26. des Abends zogen sie in Brescia ein. Hierbey wurden wieder alle Stücke gelöset / von der Garnison Salve gegeben / und alle Fenster illuminiret. Den andern Tag hörete diese

Königin in Spanien von Venedig klüglich empfangen.

in Reveredo.

von Brescia.

Königl.

1708 Wird Namens der Republic complimentirt/ Mit was für Ceremoniel.

Königliche Braut Meesse in der Dohm-Kirche/ und des Nachmittags kam der General Delfino mit einer starcken Suite, der Königin im Nahmen der Republic Venedig auffzuwarten.

Ihro Majestät empfiengen denselben unter einem Himmel / Er muste aber stehen und durffte sich auch nicht bedecken. Bey der Audienz titulirte Er Ihr. Majestät als Königin / und Ihr. Catholische Majestät / dergleichen auch die Potestaten, Capitains, Grandes und überhaupt alle Officirer und Soldaten gethan / welche die Ehre gehabt / Ihr. Majestät auffzuwarten. Nach diesen sind auch die Hertzoge von Modena und Parma, ingleichem der Printz Johann Galton von Toscana zur Audienz gelassen worden / welche Gnade vor und nach der Abend-Tafel auch denen Dames der Stadt wiederfuhre. Den Montag darauf kamen die Mayländischen Deputirten in Spanischem Habit, Ihr. Majestät zu complimentiren und zu berichten / wie alle Einwohner und Unterthanen dieses Hertzogthums eine unbeschreibliche Freude bezeugeten / Ihr. Majestät zu sehen. Sie wurden alle auf Spanische Art zum Hand-Kuß gelassen / und auf Intercession eines von diesen Deputirten / wurde auch 30. Brescianischen Edelleuten diese Gnade verstattet. Des Abends gabe der Königin der General Delfino ein kostbar Banquet im Nahmen der Republic Venedig / wobey sich die Hertzoge von Modena und Parma, nebst dem Printzen von Toscana befanden / und wurde von denenselben eine schöne Vocal- und Instrumental-Music præsentiret. Den 30 reiseten Ihr. Majestät von Brescia mit eben den Ehren-Bezeugungen wieder ab / als sie angekommen / und begleiteten Sie zwey Regimenter bis an Canonica, welches der letzte Ort im Venetianischen ist: Und hierselbst hatte auch der General Delfino das letzte mahl die Ehre / Ihr. Majestät zu complimentiren. Eben diesen Abend langten Ihr. Majestät zu Mayland an / und nahmen ihr Quartier in dem Königlichen Pallaste / welcher vor sie zubereitet.

Es war schon 2. Stunden finster / als die Königin ankam / und einige Tage blieb sie incognito, wiewohl die Collegia, der Magistrat und andere vornehme Stands-Personen / die Gnade hatten / Derselben die Hand zu küssen. Inzwischen waren alle Anstalten zu einem öffentlichen Einzuge bey Handen geschaffet / welcher endl. den 11. Jun. folgender Gestalt vor sich gienge.

Dero Einzug zu Mayland

Nachdem man allhier zu Milano alles zu der Königlichen Entrée diese Tage her verfertiget / wurde dieselbe auf den 10. Junii angesetzet / weil es aber selbigen Tages unauffhörlich regnete / biß auf folgenden Tag verschoben / da dann Ihre Majestät die Königin Nachmittags um 4. Uhr sich incognito aus der Stadt zu der sogenannten Porta Romana verfügten / und in denen zu solcher Solennité auffgerichteten Gezelten so lange verblieben / bis die gantze Noblesse sich allda eingefunden.

Währender dieser Zeit præsentirte man der Königin und Dero Hof-Stadt allerhand rare Confituren und delicate Weine in grosser Abundance. So bald nun die gantze Suite versammlet war / satzten sich Ihro Majestät auf eine vergüldete offene Sedia, so von 2. Maulthieren getragen wurde / unter einem grossen Baldachin, welchen lauter Doctores Medicinæ trugen / und nahm dieser Einzug folgender Gestalt seinen Anfang: Vorher ritten zwey von den Herrn Trompetern, welchen der Obrist-Post-Meister in dem Mayländischen nebst allen seinen Courirern und Officirern folgete. Hierauf kam das gantze Visconti'sche Regiment Cuirassirer, nach diesem eine grosse Menge Mayländische Cavalliers, welchen die Collegia und Senatores, so alle Cavalliers, in Spanischer Kleydung / mit der Golille und auf sehr schön nach Spanischer Art mit bunden Bändern ausgezierten Pferden reitend folgeten. Nach diesen ritten die Königliche Cammer-Herren / welchen die Grandes folgeten immediate vor der Königin Senffte. Kurtz nach dieser ansehnlichen und nombreusen Suite wurden Ihro Majestät die Königin / wie obgemeldet / in einer offenen Sedia von zwey Maulthieren getragen. Vor dieser giengen die Königliche Leib-Laquais, und neben selbiger auf beyden Seiten die Königliche Edel-Knaben / alle in sehr reicher Livrée zu Fuß; auf der rechten Seite der Königin ritte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Bischoff von Osnabrüg / auf der Lincken aber der Obrist-Stallmeister Graf von Mollard. Hinter der Königin des Bischoffs Cammer-Herren. Die Obriste Hoffmeisterin Gräffin von Oettingen / fuhr hinter der Königin mit einem Wagen mit 6. Pferden bespannet gantz allein / und das sämmtliche Königliche Frauen-Zimmer in den übrigen Wagen alle mit 6. Pferden. Die gantze Suite wurde von der Königlichen Leib-Garde, so alle in roth Scharlach gekleidet / zuletzt beschlossen. So bald / als Ihro Königliche Majestät sich zu dem Thore naheten / wurden Derselben die Schlüssel zu dieser Stadt allerunterthänigst offeriret / und von dem Magistrat mit einer kurtzen Rede bewillkommet / hierauf wurde von Ihro Majestät befohlen / daß die Gefängnüß-Pforte / allwo über 400. Gefangene sich befanden / geöffnet / und und allen diesen Verhafften Pardon ertheilet werden solte. Durch alle Strassen / wordurch Ihro Majestät passireten / waren oben Tücher gezogen / zu beyden Seiten die Bürgerschafft in Gewehr gestellet / und alle Fenster mit den schönen Damast-Tüchern behangen. Währenden diesen Einzugs wurde von der Citadell unauffhörlich canoniret. Ihro Majestät begaben sich erstlich in den Dohm / allwo der hiesige Cardinal das Te Deum intonirete, nachdem solches geendiget / giengen alle Königl. Cavalliers zu Fuß vornen / welchen Ihro Königliche Majestät im Wagen von Dero Obrist-Stallmeister / Grafen von Mollard, und dem Mayländischen Groß-Cantzler / Graf von Visconti, auf beyden Seiten zu Fuß begleitet / folgeten / und nach Dero Palais sich wieder begaben. Was vor eine grosse Menge Zuschauer sich auff allen Strassen befunden / und was vor eine ungemeine Freude über der Königin Ankunfft von dem Geringsten biß zu dem Größten bezeuget worden / ist nicht auszusprechen / und erschallete aller Orten:

1708.

Viva

1708.

Viva la Regina di Spagna ! Des Abends sahe man die gantze Stadt mit Fackeln / und an dem Dohm des Königs und der Königin von Spanien Wappen zwischen 2. doppelten Adlern illuminiret / dabey folgende Worte zu lesen :

Elisabethæ Christinæ
Carolo Hispaniarum Regi Cathol. Nuptæ
primarium hoc Templum
Austriaca pietate subeunti
Majestatem Conjugii gratulamur
fœcunditatem optamus
Regia vota publicis cumulantes
ut Magnorum Principum filia Augustissimos
pariat Maximi Conjux immortales.

Mit diesen Illuminationibus hat man drey Abend nacheinander continuiret.

Modena, Toscana, Parma beschencket sie.

Sonsten hatten Ihro Majestät der Hertzog von Modena mit 50000. Guineen / der Printz Johann Gaston von Toscana mit 20000. Louis d'Or, und der Hertzog von Parma mit 10000. Dupplonen beschencket. Hierauf bekam den 10. Januarii der Marquis von Tana , Minister des Hertzogs von Savoyen / im Nahmen seines Principals Audienz bey der Königin in Spanien.

Sie besucht Boromeische Insuln.

Des folgenden Tages wurden Ihr. Majestät von Don Giulio Visconti mit einer prächtigen Collation, nebst einem kostbahren Feuer-Werck / Abend-Music und einem Blumen-Strausse beehret / an welchem ein Kleinod von 10000. Thalern geheffet / und den 22. darauf verreiseten Sie in Gesellschafft des Printzen von Lothringen / als Bischoffs zu Osnabrüg / wie auch des Grafen Carolo Boromeo, seines Sohnes / und vieler andern Teutschen Herren nach denen Boromeischen Insulen / auf dem Lago Maggiore in einigen Feluquen, welche mit güldenem Tuche kostbar ausgezieret waren. Als Se. Majestät nun auf der grösten und schönsten unter diesen Insuln anlangeten / wurde sie mit einer dreymahligen Loß-Brennung der daselbst / und in allen benachbarten Orten befindlichen Artillerie gegrüsset.

Nachgehends speiseten Sie in einem zu solchem Ende prächtig zubereiteten Zimmer des Schlosses. Da denn unter wehrender Tafel eine angenehme Music zu hören war : Nachmittags liessen sich Ihro Majestät auf denen Balcons sehen ; dahero das Volck Hauffenweise herzu lieffe / und mit grossem Geschrey ruffete : Es lebe Elisabeth Christina Königin in Spanien. Worauf sie vergönnete / daß ihnen die Vornehmste darunter die Hand küsseten. Des Abends ließ der Graf Boromeo viele Feuer-Wercke auf dem Lago Maggiore anzünden / deren eines ein See-Gefechte vorstellete. Worauf sich diese Lustbarkeit mit vielfältiger Lösung der Stücke und vortrefflichen Erfindungen endigte. Des folgenden Tages tractirte ermeldter Graf Ihro Majestät mit ungemeiner Pracht / und zeigete ihnen alle angenehme Orter dieser Insuln. Hierauf setzten sich Ihro Majestät wiederum in eine gedachter prächtiquen Felouquen, deren 50. Boots-Leute in güldenem Tuch gekleidet / die Flaggen aber mit dem Spanischen Wappen gezieret waren / und beschleunigten Sie unter einer abermahligen dreyfachen Salve aus dem Geschütz Dero Rückreyße nach Mayland.

1708.

Geht ab von Mayland.

Nachdem Ihro Majest. diesem Staate Dero hohe Person genug gegönnet / und indessen der Admiral Leake in dem Genuesischen Gewässer mit der Flotte / darauf er Ihro Majest. nach Barcelona überbringen solte / angelanget war ; So brachen sie den 7. Jul. von Mayland wieder auf / nachdem ein Theil von Dero Hofstatt voraus gegangen war. Bey Dero Auszuge wurden alle Stücke auf den Stadt-Wällen / und auf der Citadelle gelöset.

Den 8. langete die Königin in der Landschafft Lomelina zu Cava an / und wurden im Nahmen des Hertzogs von Savoyen durch den General Grondona daselbst prächtig tractiret.

Den 9. gieng die Reise bis nach Voghera, und den 10. kamen Ihro Majest. nach Novi auf die Genuesischen Gräntzen / allwo sie einige Trouppen der Republic fanden.

Über Genuesische Vorstadt incognito.

Den 11. verfolgte sie ihren Weg bis in die Vorstadt nach Genua / S. Pietro d'Arena genennt. Als sie durch selbige fuhren / waren die Vorhänge in ihrer Kutsche feste zu / wolten sich auch von denen Genuesischen Deputirten nicht sprechen lassen / um dadurch anzuzeigen / wie wenig vergnügt sie mit der Aufführung dieser Republic wären / die sie als Königin von Spanien nicht gebührend ehren wollen. Den 13. aber begaben sie sich des Abends auf eine prächtige Chalouppe, welche der Admiral Leake nach S. Pietro d'Arena geschicket hatte / um Ihr. Majest. daselbst abzuholen. So bald sie nun in dieselbe getreten waren / überlieferte sie der Bischof von Osnabrüg mit gebührenden Ceremonien an ihren Obrist-Hofmeister / den Grafen von Cordona. Sodann begleitete man sie nach Vado an den Bord eben desselben Schiffes / welches die Königin in Engelland vormahls dem jetzigen Könige von Spanien zu seiner Reise nach Barcelona verehret hatte / da sie denn von jedem Schiffe der Flotte mit 21. Stück-Schössen bewillkommet wurde.

Zu Schiff nach Spanien.

Kayserl. Ahndung gegen den Pabst.

Mittlerweile daß die Reise Spanischer Braut / erzehlter massen / vor sich gegangen / hatte man dem Pabst anfangen zu zeigen / wie übel unter andern Kayserl. Majest. empfunden / daß derselbigen die gehörige Ehrerbietung gar nicht wiederfahren lassen wollen / wie sehr auch der Cardinal Grimani deshalber / mit wiederholter Vorstellung / angehalten / denn man wuste so gar zu sagen / es hätte solcher Cardinal , ehe er von Rom aus nach Mayland gegangen / hochgedachter Königin vor seine Person auffzuwarten / einen ungemein heftigen Wortwechsel mit ihrer Heiligkeit gehalten / da er dieser vorgestellet / es gezieme sich allerdings einen Legatum à Latere nach Mayland zu senden / um Ihro Majest. zu solcher hohen Würde Glück zu wünschen ; Solche aber nichts davon hören / sondern nur allerhand Beschwerden über den Kayserl. Hof und Savoyen führen wollen. Als nun Grimani sich vernehmen lassen / man hätte gegen dergleichen hohe Häupter mehr

1708.

Hartes Gespräch zwischen Pabst und Grimani.

Ehrerbietung zu beweisen; sey der Pabst so erzürnet darüber geworden / daß er gesaget: Es wären ja noch Gefängnüsse vorhanden vor solche Cardinäle die ihre Schuldigkeit gegen seine Heiligkeit vergössen; Dargegen Grimani versetzet: Es würden ja auch noch wohl Pantoffeln für einen neuen Pabst zu finden seyn ꝛc. Dem sey aber wie ihm wolle / so war mehr als zu gewiß / daß die Teutsche den Kirchen-Staat mit Macht zu besuchen angefangen / und sich in die 8000. starck theils Kayserl. theils Herzoglich-Modenische Trouppes zu Stella, drey Meilen von Ferrara eingefunden hatten / allwo endlich die Legation von dem Cardinal Casoni angetretten worden war. Die Sache wurde immer ärger / und ließ sich von diesen Gästen eine starcke Parthey von 500. Pferden vor der Stadt Ferrara sehen / dahero man gezwungen war / die Thore des Orts zu verschliessen. Der Casoni berichtete dieses alles ungesäumt nach Rom / allwo diese böse Post für den Pabst den 24. May ankam / und nicht wenig Lermen verursachte. Es wurde alsobald Staats-Congregation angestellet / worinnen man resolvirte / den Courier alsofort an den Cardinal Legat Casoni wiederum zurück zu senden / mit Ordre, daß er alle mögliche Anstalt zur Sicherheit und Defension der Haupt-Stadt Ferrara anwenden / auch / da es nöthig / die Häuser und Bäume / um das Castell herum abreissen und ausrotten / die Kayserl. aber ja nicht unverständig erbittern / oder sonst gegen sie einige Feindseligkeiten vornehmen / sondern äusserst suchen solte sie bey gutem Willen zu erhalten / bis man unter der Hand in Stande gekommen / sie mit Gewalt weg zutreiben. Diesem zufolge ließ der Legat allerhand Befestigungen und Schantzen anlegen / die Teutsche zu verhindern / daß sie keine Batterien wider die Stadt solten aufrichten können / wie dann auch die Höhe bey S. Giorgio abgetragen wurde / gleichergestalt befohl er / alle um das Schloß herum gelegene Häuser / wie nicht weniger alle Bäume um die Festung herum abzuschaffen / und den Damm vor dem Thore des Heil. Paulus zu durchstechen / auf welchem die Kayserl. bereits angefangen / eine Batterie aufzurichten. Diese hatten noch über dieses verschiedene andere Posten eingenommen / des Vorsatzes / eine Linie zu verfertigen / damit kein Succurs in die Stadt gebracht werden mögte: Zu Cento aber 5. Meilen von offtgedachter Stadt / bauten sie viele Oefen zum benöthigten Brodbacken. Dargegen zog der Cardinal Legat die daselbst befindliche 3500. Mann regulirter Trouppen in das Schloß / und musten die Bürger ihren meisten Vorrath an Getrayde / Holtz und Wein in dasselbe schaffen / da er hingegen in die Stadt 5000. Mann Land-Volck legte. Indessen nahmen die Kayserl. nicht allein die Stadt Comachio, Lago, Argenta und Canale, sondern auch Porto di Cordolano und den Paß der Brücke bey Ferrara ein / und befehligte der Herzog von Modena 5000. Mann nach Gragnano zu marschiren / da denn / dem Vorgeben nach / diese nebst denen teutschen Völckern 20000. Mann ausmachen solten. Als nun eine Parthey von denenselben sich nicht weit von Ferrara in etliche Häuser postiret hatten / gab der Gouverneur auf dieselben Feuer / und nöthigte sie / zurück zu ziehen. Den 4. Jul. erhielte man daselbst Nachricht / daß sich die Kayserl. des Castells zu Magnavacca bemächtiget / und den darinnen gelegenen Päbstl. Officierer samt seinen Soldaten zu Kriegs-Gefangenen gemachet habe.

Kayserl. und Modenische Völcker im Kirchen-Staat.

Päbstl. Anstalt zur Gegenwehr.

1708.

Auch durch vergebliche Negotiationes,

Von Seiten Neapolis her bewegten sich auch die Kayserlich-Spanische Völcker / als wenn der Pabst auf allen Seiten in Eng und Angst getrieben werden solte / der dargegen auch allenthalben sich um Hülffe bewarb / expresse an Franckreich / den Duc d' Anjou, Venedig / den Groß-Herzog von Florentz / die Republic Genua ꝛc. absendete / Nachricht von dem zu geben / was die Kayserl. im Kirchen-Staat zu verüben abermal angefangen. Da ohnedem viele derer Italiänischen Staaten die anwachsende Macht Kayserl. Majest. in Italien mit argwöhnischen Augen und furchtsamen Gewissen angesehen haben mochten / mochte wohl der Pabst gehoffet haben / sie dermahlen / durch ein Bündniß wider den Kayser / auf seine Parthey ziehen zu können / deswegen auch wohl allerhand heimliche Anstalt gemacht und Handlung vorgenommen worden seyn. Man erzehlte also / nicht unwahrscheinlich / Ihro Heiligkeit hätte Savoyen den Königl. Titul / Cardinals-Hut vor einen seiner Printzen / die freye Denominationen zu Bißthümern und Abteyen in seinen Ländern / wie sie Franckreich herbracht / angeboten / wenn es von Kayserl. Allianz abtretten wolte. Die Gründe die dermahln wiederum von Kayserl. Theil getrieben wurden / waren so geartet / daß sich manches davor zu scheuen hatte. „ Denn man trug keine Scheu die alte Kayserl. Rechte auf Italien herfür zu suchen / die Conring, Schurtzfleisch und andere mehr dargethan hatten / und anzuziehen / daß des Constantini M. und andere solche alte Schenckungen weltlicher Fürstenthümer an Bischof zu Rom nichtswürdige Fabeln / die neuere würcklich erfolgte Verehrungen entweder / mit Vorbehalt der Kayserl. und des Reichs Oberbottmässigkeit / zu verstehen / oder / ungültig und ohne Consens des Reichs / ergangen / die gerühmte Matthildische Vermächtnüsse und Verschaffungen auch solcher Art / die Fürstenthümer Parma und Piacenza, ohngeachtet Päbstl. Usurpation, Kayserl. und von denen Kaysern immerdar angesprochene Lehn-Stücke / Ferrara insgesammt gleicher Natur und dem Hauß Esté wider Billigkeit vom Päbstl. Stuhl seither Anno 1597. vorenthalten / mithin diese Dinge dem aus solchem Hause abstammenden Herzog von Modena gehörig / und Ihro Durchlaucht selbsten / sammt dero Vorfahren / nahmentlich mit Comachio und Zubehör belehnet / also nicht zu verdencken wären / unter Hülffe Kayf. Maj. sich in Possession zu setzen ꝛc. "

Kayserl. Unternehmungen wichtige Gründe.

Das war dem Pabst ungelegen / der nachstehendes an Kayserl. Majest. abließ:

Viel-

1708.

Vielgeliebter Sohn in Christo!

Unsern Gruß zuvor.

Päbstl. Ermahnungs-Schreiben an Kayſ. Majeſt.

Man würde sich kaum haben einbilden können / daß diejenigen Völcker / die unter Ew. Majestät Fahnen in Italien stehen / und welche mit ihren öffentern Durchmarschen unsern Unterthanen und dem Kirchen-Gebiethe so grossen Schaden und Unfug zugefüget / so gar unversehens / und sonder alle vorher gegangene Kriegs-Ankündigung / wider nur besagtes der Kirchen ihr Gebiethe / etwas feindseliges unternehmen solten / wenn es nicht die That und Sache selber mehr als zu viel bekräfftigte / daß dieses würcklich also geschehen sey / indem wir jüngsthin nicht sonder grosses Befremdden erfahren / daß erwehnte Völcker sich verschiedener in unserm Gebiethe gelegenen Oerter bemächtiget / selbige mit Besatzung versehen / und allda die Kayserl. Fahnen auffgesteckt / sonder Zweifel des Vorhabens / sich noch eines grössern zu unterfangen / so balden als sie mit mehrerm Succurs werden verstärcket seyn / welcher / wie wir vernommen / auch mit nechstem anlangen soll. Ew. Majest. erkennen / daß hierunter vermuthlich Dero Nahme gemißbrauchet werde / und daß ein sothanes Unterfangen wider alle Vernunfft und Billigkeit / wider den Uns und dem Apostolischen Stuhl schuldigen Respect, wider alle Rechte und Befügnüsse der Kirchen / und wider alle Göttl. und weltliche Rechte lauffe / ja daß es dem Titel als Beschützer der Kirchen gerade zuwider sey / deren doch die glorwürdigste Kayser / als Ew. Majest. Vorfahren / so rühmlich sich bedienet haben. Dem Kayser kan nicht ohnbewust seyn / was scharffe und nachdrückliche Verordnungen die Heil. Apostol. Canones wider diejenigen gesetzet / die der Kirchen und ihren Rechten einigen Schaden zufügen. Siehet also der Kayser hieraus zur Genüge (wenn es anders mit dero Willen u. Vorbewust geschehen / welches doch von ihnen zu glauben unbillig zu seyn scheinet /) in wie ferne ihn die bösen und ungerechten Rathschläge dererjenigen verleitet haben / die sich die Kirchen so heffig zu beleidigen / und Gottes offenbahren Zorn anzureitzen unterstehen. Sie stehen demnach unversäumt von diesem Vorhaben ab / woraus nichts anders / als ein unfehlbahrer Seelen-Verlust erfolgen kan: Ja wodurch Dero Namen selber ein Schand-Fleck angehencket werden wird. Inzwischen halten sie sich von uns des versichert / daß wir nicht unterlassen werden / dieserhalben den Göttlichen Beystand mit aller Demuth anzustehen / und uns dabey auf unsern unerschrockenen Muth verlassend / so werden wir uns dieser Sache / und alles desjenigen / so unserm Schutz anvertrauet worden / mit allem Nachdruck annehmen / damit uns niemand dermaleinst vorwerffen dürffe / als ob wir unserm Amt nicht ein Gnügen gethan / und uns der gegebenen so geist- als weltlichen Mittel nicht bedienet hätten / solte dieses auch mit Verlust unsers Lebens / Gutes und Vermögens geschehen. Denn wir halten unsere Seelen nicht höher als uns selbst / wenn wir nur unsern Lauff wohl vollenden / und das uns vom Himmel anvertrauete Amt bis an den Tod treulich verwalten.

Wir seynd auch gar sehr wohl eingedenck / wie Ew. Majest. hoffentlich auch seyn wird / daß alle Menschen dermaleinst vor dem erschrecklichen Richterstuhl erscheinen müssen / vor welchem jedweder Rechenschafft zu geben hat / und allwo so wohl derjenige / der sein Amt nachläßig verrichtet / als auch der sich seiner gegebenen Macht überhoben hat / dem Zorn des gerechten Richters nicht entgehen wird / als welcher jedes sein wohl oder übel Verhalten an Tag zu bringen weiß. Diese Betrachtungen sollen uns in unserm Amte allstets unverdrossen machen; Ew. Majest. aber wollen sich dieselbigen auch gebührend vorstellen. Sie hören demnach auff / vielgeliebter Sohn in Christo / denjenigen zu beleidigen / dessen Stelle wir hier unwürdig vertretten / und sie wollen nicht die Erstlinge ihrer annoch hitzigen Jahre zum Aergerniß der gantzen Christlichen Welt auf einige Art besudeln / und den Anfang ihrer Regierung mit Beleidigung der Kirchen machen / welche Christo und seiner Apostel Braut ist. Wir wünschen / unter auffrichtigen Ertheilung unsers Apostolischen Seegens / von Hertzen / daß sie dieses wohl verstehen / und durch Göttliche Leitung auf bessere Wege gerathen mögen. Gegeben in Rom unter dem Fischer-Insiegel den 2. Junii 1708.

Von eben dem dato hatte der Pabst auch an die Catholische Schweitzer in folgenden Terminis geschrieben:

Auch an Schweitzer um Beystand.

Pabst Clemens XI. dieses Nahmens / unsern werthesten und vielgeliebten Söhnen in unserm HErrn / unsern Gruß und Apostolischen Segen!

Wir haben unserer Pflicht und unserm Interesse gemäß zu seyn vermeynet / euch von dem gegenwärtigen Zustand unserer Sachen und derer unter unserer Bottmäßigkeit stehenden Länder Nachricht zu geben / in der Versicherung / daß eure Frömmigkeit gegen GOtt / und euer Wohlfahrt des Heil. Stuhls euch bewegen werden / an unserer Unruhe Theil zu nehmen / und uns die schleunige Hülffe zu leisten / nachdem wir verlangen und benöthiget seynd / wider unser Ubel ein gewaltsames Mittel anzuwenden / welches wir nicht anders / als mit Schmertzen und mit eusserstem Widerstreben gebrauchen können.

Ihr seyd sonder Zweiffel allbereit benachrichtiget worden / daß die Kayserl. Trouppen / welche Italien schon vor langer Zeit her kräncken / so gar auch sehr offtmahls die Kühnheit gehabt haben / sich fast in alle Provintzen auszubreiten / aus welchen der Kirchen-Staat bestehet / und zwar zur Unterdruckung und zum Untergang derer Völcker / welcher Trübsal und Elend man fast nicht ausstehen kan. Diese Trouppen / welche sich kaum aus denen unter Unsere Bottmäßigkeit gehörigen Ländern hinweg begeben haben / seynd vor kurtzem unter dem Schein des Friedens wiederum in dieselben hinein gekommen. Sie haben sich verschiedener Plätze Unser Hertzogthums Fer-

1708. rara bemächtiget. Nachdem sie Besatzungen darinnen aufgerichtet / und die Reichs-Fahnen aufgestecket / so haben sie sich öffentlich erkläret / daß sie als Feinde hinein gekommen seyn / und daß sie ein noch viel weiters feindseligers und bluetigers Absehen hätten. Wir glauben demnach / daß es nicht nöthig seye / euch von dem Ubel / welches unsern Unterthanen drohet / eine weitläfftigere Beschreibung zu machen / sondern daß das Wenige / welches Wir euch davon erzehlet haben / gnug seyn werde / um euren Eyfer Uns zu Liebe anzuzünden / und daß ihr zu der Beschützung unserer Sache schreiten werdet / nicht allein / weil sie sich klärlich auf die Gerechtigkeit gründet / sondern auch / weil es absonderlich das Ansehen und die Würde des H. Stuhls betrifft / vor welchem ihr euch nach dem Exempel euerer Vorfahren jederzeit voll Ehrerbietung erwiesen habet.

Indem es derowegen bey dieser Beschaffenheit unumgänglich vonnöthen thut / Unsere Sorgfalt zur Erhaltung derer Länder anzuwenden / welche Uns die Vorsehung anvertrauet hat / und indem Wir der Treue / Erfahrung und Tapfferkeit euwer Nation versichert seynd / so schwören Wir euch / um die Zahl und Stärcke Unserer Trouppen zu vermehren / daß ihr Uns auff das ehiste eine Hülffe von 3000. Mann zusammen bringet und zusendet / welche Unser Ehrwürdiger Bruder / der Bischoff von Laodicæa, als Unser Nuntius, in Unserm Nahmen von euch begehren wird. Worbey Wir euch unterdessen Unserer Gewogenheit und aller möglichen Proben Unserer Erkenntlichkeiten versichern. In dem Vertrauen / welches Wir in euch setzen / ertheilen Wir euch / Unsern wehrtesten Söhnen / vor jeder Zeit Unsern Apostolischen Seegen. Gegeben zu St. Peter von Rom / unter dem Fischer-Ringe / den 2. Junii 1708. im achten Jahr Unserer Päbstlichen Regierung.

Unterzeichnet

Ulysses Johannes, Erz-Bischoff von Theodosia.

Kayserl. Manifest. Kayserl. Majestät kehrten Sich an dergleichen nicht / blieben auf Verfolgung ihres Rechts / und gaben auf die vorigen Jahrs beybrachte Päbstliche Nullitäts-Erklärung des mit Parma geschlossenen Contributions-Tractats eine Gegen-Erklärung heraus / darinnen die Päbstliche Nullitäts-Erklärung wiederholet / ihr Ungrund mit statlicher Ausführung derer Kayserl. und des Reichs-Rechten auf Italiänische Lande gezeiget / und von Ihro Kayserl. Majest. also geredet wurde:

Nachdem wir nun vorstehende Declaration nach allen ihren Puncten und Clausulen wohl überleget; so haben wir nicht anders gekönnt / als uns zum hefftigsten über **solches zu ärgern** / angesehen der Röm. **Hof Unser und des Röm. Reichs in Italien und dessen daran** *dependi*renden **Hertzogthum Mayland auf Parma und Placentz habendes uraltes Recht sich mit Gewalt zueignen** / und unter dem Schein / einer ihm über selbiges zustehenden **Ober-Herrschafft** / mit grosser Kühnheit übern Hauffen werffen will; da doch sowohl die unwiedersprechliche Historie selbsten / als auch die von Unsern Vorfahren / denen Römischen Kayserm / **ertheilten Lehen-Brieffe samt andern** *Actibus* klar besagen / daß die alleinige allerhöchste und ober-herrschafftliche Gewalt auf besagtes Hertzogthum Parma und Placentz niemand anders als Uns / und dem Römischen Reiche zustehe / und **von Uns** mit selbigem die rechtmäßige Besitzer des Hertzogthums Mayland belehnet werden.

Es stehet auch gar nicht zu beweisen / daß dieser alleinigen allerhöchsten und vorbehaltenen Oberherrschafftlichen Gewalt sich jemahlen ein **Kayser begeben habe** / oder die **Hertzoge von Mayland** sich deren / ohne ausdrücklichen des Kaysers und des Reichs Consens, sich dessen begeben / oder an andere übertragen und abtreten können; Am allerwenigsten aber / daß der Römische **Hof sich dessen mit Bestand Rechtens anzumassen** befugt sey / noch bey selbigen die Hertzoge von Parma darüber die Lehen mit Bestande haben suchen können. Alles dieses besagen viel glaubwürdige Historici, die zugleich das jenige gar umständiglich anführen / was zur Erhaltung der Kayserlichen Rechte zu allen Zeiten in ungebrochener Ordnung gehandelt worden. So wissen auch diejenigen / denen die Reichs-Sachen bekandt / wie nachdrücklich Unsere Vorfahren / und insonderheit CAROLUS V. glorwürdigsten Andenckens / seine und des Reichs Gerechtsame nicht allein / Zeit währender seiner Regierung / sondern auch so gar noch auf seinem Tod-Bette / verfochten und beobachtet habe.

Zudem ist auch vorhin bekandt / daß die **Reichs** *Jura* mit dem **Reiche dermassen** *combinirt* / daß sie von demselbigen ohne vorhergehenden allgemeinen Consens, im mindesten nicht separiret / gar mit einander, / aber nicht ihm **ohne seinen Willen / durch Päbstl. Bullen** entrissen werden können / ob solche gleich mit noch so hefftigen Bann-Strahlen und Donnern versehen wären. Diesem nach / so ist es eine gantz vergebene und zugleich **auch lächerliche Sache** / daß die in mehr besagter Declaration angeführten Päbste / in einer sich selbst **angehenden Sache recht sprechen** / und sich erkühnen wollen / vermöge dergleichen Bullen / eines andern Recht an sich zu bringen: Und ist gantz nicht abzusehen / was doch der Röm. Hof dencken möge / daß er vorgibt / als ob **von Unsern Soldaten die Kirchen-Güter angegriffen würden / da er doch sattsam weiß** / oder wenigstens wissen soll / daß diejenigen Oerter / in welche Wir Unser Miliz verleget / **vielmehr Unsere und des Reichs Lehen-Stücke seyn** / auch daß Dero Verpflegung und Unterhaltung in dem natürlichen und Völcker-Recht dermassen privilegiret / daß selbige auch in neutralen Orten genommen werden kan / wenn nemlich die Unterhaltung zu des bequartirten Nutzen gereichet / und er dadurch von einer weitern feindlichen Gewalt befreyet wird.

Welche Umstände in gegenwärtigem Casu ein

1708.

je-

1708. jeder von selbsten findet / dahero auch die Clerisey so wohl nach denen geistlichen und weltlichen Rechten/als auch parRaison d'Estat, zu sothanen Beytrag verbunden/ indem durch solchen der Friede und Liberté wieder hergestellet wird / vornehmlich aber in der jenigen Provinz / in welcher dieser Gebrauch wegen allgemeinen Beytrags zu der Soldaten Verpflegung / so wohl von Alters her eingeführet ist / als auch die **Güter / welche die Parmisanische Geistlichkeit besitzet/dermassen groß und wichtig seynd / daß sie beynahe mehr / als den vierdten Theil dieses Hertzogthums ausmachen.** Dahero ist es der Geistlichkeit vielmehr höchlich zu mißbilligen/daß da die andere darben / sie vielmehr Kargheit an den Tag legen / und nebst denen weltlichen / nicht einen Pfenning beytragen wollen / wie hefftig auch Unsere Commissarii ihnen dißfalls angelegen / sondern sie seyen ganz hartnäckig und widerspenstig auf ihrer Meynung verblieben / ob gleich der Päbstliche Consens, wegen dieser zu gemeiner Noth und Wohlfarth abzihlenden Beysteuer / von gedachten Unserm Commissario in erwehntem Tractat mit grossem Respect vorbehalten worden.

Alles dieses demnach / und da von Uns so vorsichtig verfahren worden / ist ein so unverwerffliches Zeugnüß Unserer rechtmäßig verübten Kayserlichen Milde und Billigkeit / daß männiglich so gleich bey erstem Anblicke sonder alle Mühe wahrnehmen kan / mit was vor Unbefugniß oben befindliche Censuren und Straffen insgesamt emaniret seyn. Denn Wir haben nichts anders gethan / als was Unsere und des Reichs Rechte erfordern / haben es auch also eingerichtet / daß es die Reichs-Gesetze und derselben sonderbahre Observanz haben wollen / woraus denn sattsam erhellet / daß **Wir gegen den aligemeinen Vatter der Christenheit und dem Röm. Stuhl ohne alle Partheilichkeit gehandelt / wie solches des Cardinals** Grimani **vielfältige** Negotiationes zur Genüge besagen / die er so wohl wegen Erhaltung des an sich selber überflüssigen Päbstl. Consenses / als auch zur Vorstellung der gantz übel / und zur Unzeit ausgeübten geistl. Authorité, häuffig abgeleget hat. Wir finden Exemple, da in eben dieser den Beytrag der geistlichen anbetreffenden Materie mit Unsern Feinden tractiret worden / wiewohl auf eine gantz andere Art / und ob gleich diese die abgesagte Feinde von der Freyheit von gantz Europa, und also keiner Gunst würdig seyn; **so hat doch zu selbigen der Römis. Hof seinen** Consens **gar balde / und offt wider alles Recht und Billigkeit ertheilet:** Oder er hat mit Fleiß so indulgiret und nachgesehen / daß die allzugrosse Freyheit / durch welche Wir / und des Reichs offenbahre Rechte im Angesicht der gantzen Welt aller Orten / so wohl in Worten / als auch in Wercken und Schrifften / empfindlich beleidiget worden / bey Uns öffters eine schärffere Ahndung verdienet hätte / wenn nicht die dem Hause Oesterreich angebohrne Güte/ samt andern Betrachtungen gegen die H. Kirche / solches annoch verhindert ?. habt. Wir wolten auch Unsere Langmuth endlich noch länger vorwalten lassen/als die ohnedem zugleich von Anfang Unserer Kayserl. Regierung nur allzu sehr beleidiget worden / wenn nur die Vertheidigung Unserer und des Reichs Rechte / einen längern Verzug verstatten wolten / und Wir solches gegen GOtt und die Nachkommen entschuldigen könten: Alleine es widersprechen Uns dißfalls die göttlichen / weltlichen/und Völcker-Rechte / ja die gesunde Vernunfft und andere erhebliche Umstände mehr. Auf dieje demnach Uns verlassend / zugleich Unserer verschworenen Wahl-Capitulation und der Reichs-Gesetze Uns erinnernd / auch zur Beybehaltung Unserer und des Reichs Rechte nach vorher **genau eingeholtem Gutbefinden Unsers geheimen/ und des sämptlichen Reichs Hof-Raths/ wie nicht weniger verschiedener auswertiger vortrefflicher** Theologen **und der geist- und weltlichen Rechte wohl erfahrnen Männer:**

1708.

Erklären Wir hiermit vorstehende **so genannte** Nullitäts-Declaration, samt dem selbiger insinuirten **Banne** / und was ihr sonst mehr angefüget / **vor nichtig** / null, **ungültig** / und daß alles / was in solcher verlanget worden / oder begehret werden möchte / vor gantz unkräfftig zu halten sey / auch um so viel weniger bestehen könne/je klärer es ist/daß ihr die **behörigen** Requisita, **als Todt-Sünde / vorsetzliche Beharrung in einem wissentlichen Irrthum vorhergegangene gerichtliche Ladung der Personen und dergleichen / allerdings ermangeln** / und alle Zeit ermangelt haben / und daß selbige zu Rom nicht aus dem Absehen ertheilet sey / das Erbe des HErrn zu vertheidigen/ sondern / damit der Römische Hof die auf die Hertzogthümer Parma und Placentz vermeinte Rechte ferner usurpiren könne.

Und weil nach dem Sinn der H. Väter und Concilien vor denen geistlichen Straffen sich nicht zu fürchten / denen sie unrechtmäßig auferleget worden / sondern diejenigen / so selbige wider Rechtlich ergehen lassen; **So geben Wir dem allgewaltigen GOtt / als dem Richter alles Fleisches** / als der der beste Hertzenskündiger ist / wie auch jedem Unpartheyischen zu urtheilen anheim / was von der Geistlichkeit ihren jetzigen Beschwerden zu halten / indem sie / wenn Unsere und des Reichs Feinde / in denen Teutschen und Italiänischen Provintzien / ja in dem Päbstlichen Gebiethe selber / die Diener GOttes und der Kirchen unterdrucken / und auf alle Art martern und peinigen / gantz taube Ohren haben. Wenn aber Wir und der Durchl. Großmächtigste Fürst / Carl III. König in Spanien / wie auch der Hertzog von Savoyen / Unsere Rechte suchen/und der Himel unsere u. Unserer Alliirten gerechte Sache dermassen segnet / daß aus des mächtigen Feindes Händen das Königreich Neapolis, samt denen Niederlanden / glücklich gerissen worden/da erhebet selbige sich wider Uns/und vornehmlich wider vorbesagtes Königreich Neapolis.

Wir erklären demnach zum ewig-währenden

1708. Andencken durch Gegenwärtiges/ protestiren zugleich/ so viel als sonsten nöthig / zum **allerkräfftigsten / daß Wir auf die Hertzogthümer Parma und** Placentz **dem Römischen Hofe ganz kein Recht / am allerwenigsten aber das** directum **und** supremum Dominium (**die alleinige Oberherrschafftliche Macht) zuzustehen gesonnen /** oder ein solches zustehen können. Ja Wir behalten vielmehr alle und jede Rechte und Oberherrschaffeliche Gewalt / die zu Unserer Vorfahren und Unserer Præjudiz, jemahlen usurpiret worden / oder noch usurpiret werden / es mag nun solches geschehen unter was vor einem Prætext daß es wolle/ Uns Krafft dieses zum kräfftigsten bevor / und confirmiren solche auf das gültigste / als es seyn kan: Annulliren / zernichten/ aboliren **und** cassiren **dabey alle und jede unrechtmäßige Besitzung und Ansprüche / bloß diejenigen ausgenommen/** die an vorbesagten Römischen Stuhl / alleine von Kayserl. Freygebigkeit und Großmuthe herrühren / und erklären selbige hierdurch vor null und ungültig / damit alles das um so offenbahrer von sich selbsten wiederum zerfalle / was der Kayserl. Majestät durch selbst angemaste Authorité entzogen worden / oder von dem Kayser selber/ wider seine Pflicht und Gesetze/ nicht hat veralieniret werden können.

Wir widersprechen auch gleichfalls / und gar absonderlich zum feyerlichsten der von dem Röm. **Hofe über eines** Tertii **seine Rechte und weltliche Güter gesuchten** Potestät / **deren die päbstliche Bullen sich anmassen wollen / weil diese in dergleichen Fällen weder gebräuchlich noch zuläßig seynd/** sie mögen nun ertheilet werden unter was vor einem Vorwand / daß sie wollen/ können und sollen auch uns und dem Römischen Reiche im mindesten nicht verbinden. Noch weniger stehen Wir offt gedachtem Römischen Hofe einige Gewalt zu / oder können zugeben / daß er sich solte unterstehen dörffen / dasjenige wieder aufzuheben und zu vernugültigen / was Wir vermöge Unsers Kayserl. Amts und Authorité einmahl anbefohlen haben: Zweiffeln dabey gantz nicht / es werde das gesamte Reich und alle dessen Churfürsten / Fürsten / Stände / Vasallen und Unterthanen Uns mit Hülffe und Rath / falls es die Noth und Beschaffenheit der Sachen erfordern solte / nachdrücklichen beystehen. Derowegen erklären / widersprechen / aboliren / cassiren und protestiren wir hiemit nochmahlen zum allerkräfftigsten / als es nur immer geschehen kan und mag / nachdem Wir diese Sache vorher reifflich überleget haben / zernichten zugleich / und erklären vor ungerecht alles das jenige / was in mehr angezogener Päbstl. Schrifft/deren Inhalt und Beschaffenheit nach / Unserm und des Heyl. Römischen Reichs hohen Rechte einiges Nachtheil bringen / oder auch wider Unsere Ministres, Commissarien / Soldaten oder andere / einiger wegen gehen / und zu verstehen seyn mögte.

Wir gebieten zugleich allen Unsern und des Reichs so wohl geistlichen als weltlichen Vasallen/ Bedienten und Unterthanen / sie mögen sich nun in dem Kirchen- Gebiete oder denen Hertzogthümern Parma und Placentz/oder anderweit befinden/daß bey unnachbleibl. Unser und des Reichs Ungnade / Confiscation aller Güter / und unfehlbarer Leibes-Straffe/sie sich in keinen Stücken nach demjenigen richten sollen / was in offt angeführtem Scripto enthalten; sondern es ist vielmehr Unser ernstlicher Wille und Befehl/ daß sie Unsern Befehlen und Verordnungen unverweigerlich nachkommen sollen: Dafür Wir denen Gehorsamen allen Schutz / und Unsere Kayserl. Hulde versprechen. 1708.

Wir vermahnen zugleich den Hertzog von Parma gebührend / daß er keinen andern Ober-Herrn als Uns/ und Unsern vielgeliebten Bruder / den König in Spanien erkennen solle/ als die Wir alleine rechtmäßige Herren und Besitzer des Hertzogthums Mayland seyn / und dafür er Uns wegen Parma und Placentz erkennen soll / wiewohl auch bereits vorhin bekandt/ daß er vor Unsere und des Reichs Jura stehen und respondiren müsse.

Endlich bitten Wir den Allmächtigen und gerechtesten GOtt / daß Er allen eine rechte aufrichtige Begierde zu einem beständigen und immerwährenden Frieden verleihen / Uns aber seine Gnade ertheilen wolle / damit Wir jederzeit / und mit tapffern Muthe dasjenige / so Uns und dem Reiche zustehet / vertretten können / indem Wir alles / was Unsers Kayserl. Amts ist / mit der tieffsten Demuth der Göttlichen Majestät zuschreiben / und dabey auch Unsere offentliche wiederholte Declaration, Protestation und Reservation bekennen / daß / so viel die weltlichen Güter und Rechte des Reichs /und insonderheit Dessen weltliche allerhöchste Gewalt in weltlichen Dingen betrifft / ausbenommen dasjenige / so mit einem ausdrücklichen von Unsern Vorfahren und dem Reiche herrührenden Consensu versehen / niemanden / wer der auch sey / einiges Recht darauf zustehen gebühre / oder er sich dessen anmassen könne.

Wollen auch allem demjenigen / was diesem zuwider geschehen ist / oder geschehen möchte / hierdurch / von nunan / als damahlen und hinwiederum damahlen als vorjetzo / und zu und zu allen ewigen Zeiten / auf das allerkräfftigste / als es seyn mag / zum hefftigsten und nachdrücklichsten widersprochen haben. Zu desto mehrer Bestärckung haben Wir dieses mit Unser Kayserl. Unterschrifft und beygedrucktem Kayserl. Pettschafft versehen. Gegeben in Unserer Stadt Wien **den 26. Tag des Monaths Junii im Jahr** 1708. Unserer Reiche des Römischen im 9. des Hungarischen im 21. und des Böhmischen im 4.

JOSEPHUS
(L.S.)

Vt. Frid. Carolus Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.
Francisc. Winar. Ius de Bertram

Da.

1708. Ist päbstlichem Hofe gar unverdaulich

Das war vor den Stuhl zu Rom ein harter und sehr unverdaulicher Bissen / dergleichen ihm in langer Zeit nicht vorgetragen worden ; darbey wolten aber Jhro Kayserliche Majestät gar keines Wegs von sich geglaubet haben / daß sie den Respect gegen die Römische Kirche verlohren ; sondern sie versicherten selbigen beybehalten zu haben / ob gleich von Jhnen / Krafft geleisteten theuren Eyds / die Rechte des Reichs verfochten werden müsten. Der Päbstliche Secretarius Paolucci war befehliget worden / dem nach Mayland gegangenen Grimani nachzuschreiben / wie Päbstliche Heiligkeit nicht zweiffelten / es würde dieser / seines hohen Amts sich erinnerende / nichts unterlassen / was zum Dienst des heiligen Stuhls gereichen könte / da zumahl selbigem iziger Zeit so schwere Beleydigungen zugefüget würden ꝛc. ꝛc. Dargegen erhielte solcher Grimani Befehl von Kayserlicher Majestät Jhro Päbstl. Heiligkeit vorzustellen / wie die Antwort an Paolucci lautete; welcher Gestalt höchstgedachte Jhr. Kayserliche Majestät diesem gantzen Jtalien geführten Krieg über / ungeachtet aller bishero zugestossenen Verdrießlichkeiten / und von dem heiligen Stuhle erwiesener ungleichen Aufführung / dennoch sie von selbigem alles vertragen / auch ungeachtet der so vielen / ihnen zum höchsten Præjudiz angethanen Bezeugungen / sie doch alles bis hieher / mit vielem Respect u. ihrem Allerdurchl. Hause angebohrnen Ergebenheit übersehen / indem sie selber lieber Schaden leiden / als denen Gehör geben wollen / die sie zu nachdrücklicher Ahndung vielfältigen angemahnet. Da nun Kayserliche Majestät nur zu grosse Moderation erwiesen / so fält leicht zu begreiffen / wie von selbiger die so unverhoffte in Rom ergriffene Resolution sey angesehen worden / indem man unter dem Schein der Kirchen-Freyheit / wegen der von denen Geistlichen in Parma und Placenz erhobenen Contributionen durch öffentlichen Druck eine Declaration kund gemacht / daß obgedachte beyde Hertzogthümer ein der Kirche gehöriges Lehen wären. So unnöthig aber die Ursachen waren / welche man sich hierzu verleiten lassen / um destomehr hätte man dermahlen an sich halten sollen / vornemlich da dieserhalben dem Päbstlichen Stuhle stäts ein Zweiffel moviret worden / angesehen der Reichs-Hof-Rath dem Reiche sein Recht in der Zeit durch eine Protestation vorbehalten hat. Dergleichen Bewandnüß es auch mit der Stadt Commachio hat / von der sich findet / daß sie bey die 900. Jahr ein Reichs-Lehen gewesen : Dahero Kayserliche Majestät sich genöthiget gesehen / ihrem geleisteten Eyde ein Genügen zu thun / und dem Reiche seine Rechte erhalten zu helffen. So ferne man diesemnach dermahln in Rom behutsamer gegangen / so würde der Kayserl. Hof vielleicht an alles dieses noch nicht gedacht haben : Allein da bey dem Reichs-Hof-Rath sich so offenbahre Nachrichten hervor thaten ; so konten Kayserliche Majestät nicht anders / als Jhro Pflicht ein Gnügen zu leisten. Also sehen Ew. Eminenz selbsten / daß dieses die Haupt-Ursachen / warum Kayserliche Majestät ihre Völcker im Comachio geleget / indem sie solches zu ihrer eigenen Sicherheit thun müssen / um welcher Beweiß willen zugleich einige Cavallerie in das Ferrarische gesendet worden. Jedoch Kayserliche Majestät erklären sich hiermit nochmahlen / daß ihr Absehen gantz nicht dahin gehe / dem Pabste einen Krieg anzukündigen / oder dem Kirchen-State einigen Verdruß zu erwecken ; sondern sie seynd erböthig / daß / so ferne Jhro Heiligkeit genugsame Sicherheit bestellte / gegen die Comacciische Garnison nichts Feindseliges vorzunehmen / ihre Völcker aus dem Ferrarischen sogleich zurücke zu ziehen / wie auch die Gründe anzuhören / welche der heilige Stuhl über Commachio zu haben vorgiebet / damit der Gerechtigkeit allenthalben ihr Recht geschehe. Jnzwischen müssen Jhre Kayserliche Majestät die Zurüstungen / die Jhro Heiligkeit machen / nicht sonder grosse Befremdung ansehen / welche / ungeachtet aller beschehenen Kayserlichen gethanen Erklärungen / von niemanden anders / als denen Feinden Dero Allerdurchlauchtigsten Hauses herrühren können / da sie doch vielmehr geglaubet / es würden Jhre Heiligkeit sich aller ihrer Feindseligkeiten gäntzlich enthalten / und ihre Unterthanen mit unnöthigen neuen Auffla-
1708. gen nicht beschweren / indem Kayserl. Majestät sich nochmahln erklären / daß sie wider selbige etwas Feindseliges auszuüben nicht gesonnen. Hiernechst empfinden Kayserl. Majestät darüber billich einen grossen Verdruß / indem sie erfahren müssen / daß bey Jhr. Heiligkeit die Ubelgesinnten und Feindseligen völlig die Oberhand behalten / da sie mehr auf den Frieden und Ruhestand der Unterthanen des heil. Stuhls sehen soten / welche hingegen / alleine aus Antrieb der Feinde von Dero Allerdurchlauchtigsten Hauß / dermahln durch die beschehene Zurüstungen mit neuen Abgaben beschweret werden. Gedachte Feinde suchen nichts anders / als ihre Heiligkeit in Unruhe zu verwickeln. Dahero Kayserl. Majestät vor GOtt und aller Welt auch nochmahln erklären / daß da sie nicht die geringste Feindseligkeit verüben / sie auch an denen schlimmen Folgereyen / die sothane üble Rathgeber verursachen möchten / nicht die geringste Schuld haben wollen / wie sie den Pabst in Unglück stürtzen.

Und weil man dermahlen der Vernunfft und dem Rechte so wenig zu folgen begehrete / so sehen Jhre Kayserl. Majestät sich genöthiget / den Schaden / den man ihnen zuzufügen gedencket / auf alle mögliche Art von sich abzuwenden. Diesemnach haben Kayserl. Majestät nicht allen dem Cardinal Casoni, Legaten zu Ferrara, ihre Meynung zu verstehen geben lassen / sondern sie werden auch den Herrn Marquis de Prié in eben sothaner Absicht nach Rom senden / von Jhr. Heiligkeit eine endliche Resolution zu vernehmen / als woran der gemeine Ruhstand liegen wird. Jch meines Orts hoffe / Jhr. Heiligkeit werden / Dero beywohnenden grossen Klugheit nach / ihres Orts nicht unterlassen / alles dasjenige zu thun / wordurch Weitläufftigkeiten vermieden werden könten. Jndessen habe ich nicht unterlassen können / werde auch ferner nicht ermangeln / zum Dienst Jhro Kayserliche Majestät alles dasjenige beyzutragen /

1708

was meine Würde disfals erfordert: Jedoch will ich nicht ermangeln / bey meiner Hinreyße von Mayland nach Neapolis Ihr. Heiligkeit die Füsse zu küssen. Ew. Eminenz aber werden von mir ersuchet / ihnen alles dieses vorzustellen.

und sich zum Krieg rüstet/

Die Kriegs-Zurüstungen des Pabsts waren ernstlich gnug gemeinet / wenn sie nur recht von statten gehen wollen. Geld hierzu beyeinander zu bringen / legte er einige neue Abgaben auf ausländische Waaren/ desgleichen eine Fleisch-Steuer an / in Hoffnung / daher ein paar Millionen Scudi zu ziehen. Hernächst machten Ihro Heiligkeit den Herrn Crispoldi zum General-Kriegs-Commissario, warben / wo sie konten / auch im Avignonischen / ruffeten den ehemahls gewesenen und mit Schimpff fortgejagten Kayserlichen General Marsigli von Marsilien herbey die Völcker der Kirchen zu commendiren. Zu Rom wurde eine grosse Fahne / mit denen Bildnüssen Petri und Pauli ausgesteckt / auf welcher sich noch die Worte geschrieben fanden: HErr! vertheidige selbst deine Sache! Doch wolte man es an Menschlichen Vertheydigungs-Mitteln nicht fehlen lassen / schaffte allerhand Kriegs-Geräthschafft an/ bestimmte Faenza zu einem Waffen-Platze. Die Prinzen Borghese und Pamfilio bothen jeder 100000. Ducaten zu diesem Kriege / und möchten Ihro Heiligkeit wohl gern in ihrer Cammer gesehen haben / was andre Ihr sonst nicht abgeneigte

Italiänis. Staaten von Kayserl. collectirt.

Italiänisch. Staaten angehalten wurden. Vom Groß-Hertzog von Florentz waren jährlich 25000. Pistollen gefordert / die Geistligkeit derer Orten vom Kayserl. Commissariat (nach denen Gründen oben angeführter Kayserlichen Erklärung) gezogen / und auf diesem Vorsatz bestanden worden / was man auch dargegen eingewendet / und zu Rom / wegen beleydigter Geistl. Freyheiten / geklaget hatte/ allwo sich selbst nicht helffen / ich schweige dann andern beystehen konte. Parma wurde auch von dem Kayserlichen Commissariat collectiret / und solte sonderlich Geld zu Wieder-Auffbauung der Festung Berfello herschiessen / weil man es beschuldigte mit Ursach gewesen zu seyn / daß es die Franzosen Anno 1703. schleiffen können. Die Einkünffte welche Toscana und Parma im Neapolitanischen hatten / wurden daselbst auch mit Arrest beleget. Den 1. Julii war der neue Vice-König Grimani in dieses Reichs Haupt-Stadt in aller Stille angelanget / denen Regierungs-Händeln vorzustehen / da die Militaria dem Prinzen von Darmstadt anvertrauet und er zum Generalissimo derer Kayserlichen Trouppen dasiger Orten erkläret geworden. Man hatte zwar vorgeschellet / daß das Regiment eines Geistlichen / wie der Grimani wäre / dem Neapolitanischen Adel und Volck keines Wegs angenehm / also wohl besser gethan seyn würde / dem Thaun in seiner Stelle zu lassen / zumahl da er zu Eroberung dieses Reichs/ so ein Grosses beygetragen: Allein nach mancherley zwischen Barcellona und Wien deshalben gepflogenen Wortwechselungen / hatte doch dieser endlich den Thaun zurück beruffen / und dem Grimani Platz gemachet. Jenen doch auch in etwas

Grimani Vice Re in Neaple

zu consoliren / da er so bald von seiner Charge weichen müssen / darinnen man sonst einen drey Jahr zu lassen pflegte / zumahl da er in dieser Hofnung allererst zu Anfang des gegenwärtigen Jahrs seine Gemahlin zu sich kommen lassen; machte man ihn zum Grand d'Espagne, und versahe selbigen zugleich mit einer jährlichen aus Mayländischen Einkünfften zu erhebenden Pension von 12000. Rthlr. So gieng er von Neapolis ab / bey denen Kayserlichen Trouppen in Savoyen Kriegs-Dienste zu thun; in Rom versahe / nach dem weggezogenen Grimani, der Auditor Roche, von Cauniz, Kayserliche Angelegenheiten / bis der Marquis de Prié ankam / den man dahin destiniret hatte / zu versuchen / ob sich der entstandene Lermen / ohn grosses Blutvergiessen/ stillen lassen wolte.

Pabst schreibt widerholter hart an Kayser.

Der Pabst war zwar noch sehr böse auf Kayserl. Unternehmen / doch fehlte dem Zorne die Macht/ indessen versuchte er es mit geschärfften Worten und erließ nachstehende Bulla an oder vielmehr wider Kayserliche Majestät.

Clemens XI. Pabst.

Wir haben bisher von unserer Gelindigkeit und Gedult grosse Merckmahle spüren lassen / indem/ ob wir gleich von dem Kayser und seinen Waffen sehr offt beleydiget / ja gleichsam recht verwundet worden / wir uns niemahlen die Begierde zu einiger Rache aufsteigen lassen: So haben wir auch die wieder uns beschehene Verbrechungen mit vieler Gedult vertrucket / damit wir nicht zu einer schweren Straffe greiffen müsten. Wir haben uns allezeit gegen den Kayser und die übrigen Fürsten so auffgeführet / als wie ein guter Vatter gegen seine Söhne zu thun pfleget / der / wenn er jeden von ihnen mit gleicher Liebe verfolget / nicht zugibt / daß einiger von selbigen mehr geniessen solte als der andere. Es hat auch der Kayser keine Ursach gehabt / an dieser unserer Wohlgewogenheit einigen Zweiffel zu tragen / und wird der Kayser nicht vergessen haben / wie nachdrücklich wir dieselbe bey Anfang seiner Regierung / so wohl Ihm / als auch denen gesammten Reichs-Ständen erwiesen haben. Es schmertzet uns recht/ daß derselbe eben zu einer solchen Zeit zum Regiment gelangen solte / da zwischen ihm und dem Könige in Franckreich ein heffeiges Kriegs-Feuer entstanden war: Und wir bemüheten uns offte und viel/ wie desfalls dem Kayser Ruhe möchte geschafft werden / damit auch durch unsere hohe Vermittelung und Ansehen / sothane Zwistigkeiten beygeleget würden. So haben wir es an allen nur ersinnl. Fleisse nicht ermangeln lassen. Allein die Wunde war so unheilbar / daß sie vielmehr von Tage zu Tage ärger ward / und gar keine Hülffs-Mittel bey ihr verfangen wolten. Ob wir es nun wohl zu keinem Frieden haben bringen können; so haben wir doch dieser halben unsere / auf lauter Ruhe zielende Gedancken niemahlen bey Seite geleget. Diesemnach haben wir jedesmahl eine Väterliche Gleichgültigkeit erwiesen: Und damit wir solche desto eher bewerckstelligen könten / so haben

wir

1708. wir die Vereinigung der Waffen / die uns zu dem Ende angeboten ward / daß wir die Völcker solten schaffen helffen / beständig abgeschlagen. Und damit nicht der geringste Argwohn übrig bleiben möchte / so haben wir des Kayſers Soldaten eingenommen / und diejenigen Schäden / welche der gröſte Theil unſerer Provinzien von ſelbigen erlitten / faſt gäntzlich überſehen / und nicht zugeben wollen / daß unſere darüber zu führen habende Beſchwerden / vor des Kayſers Ohren gebracht würden. Die Neapolitaniſche Angelegenheiten haben von uns ihren Anfang und Wachsthum genommen / indem wir dasjenige / was weder mit Gewalt / noch durch Waffen zu erlangen ſtunde / gutwillig erlaubet / bloß und alleine / damit wir mehr des Kayſers ſein Beſtes und Nutz / als unſer ſelbſt eigen Intereſſe befördern möchten. Allein da alle dieſe unſere groſſe Gelindigkeit nicht vermögend hat ſeyn können / den der Kirchen ſchuldigen Gehorſam bey dem Kayſer zu beveſtigen / ſondern es vielmehr das Anſehen genommen / daß ſelbige zu nichts anders gedienet / als ihn dahin zu verleiten / wie er der Kirchen nur Schaden und Unfug zufügen möge ; ſo werden wir nunmehro allen Glimpff und Güte auf Seite ſetzen / und hingegen unſer Amt auf das ſchärffſte zu beobachten wiſſen. Und wir zweiffeln nicht / dem Kayſer werde ſein ſelbſt eigen Gewiſſen ſagen / wie er nach unſerm Land und Leuten ſtehe / indem er den gröſten Theil von der Kirchen ihrem Gebiethe / feindlich verwüſtet hat / und diejenigen Einkünffte und Geſälle / welche denen Kirchen-Dienern zu ihrem Unterhalt verordnet / durch eine ungebührliche Gewalt an ſich gebracht. Hierzu komt noch / daß / wie wir aus des Kayſers Briefe erſehen / derſelbe ſich unterſtehen will / Chriſti als unſers HErrn und ſeines Statthalters auf Erden / der wir ſind / Sache zu Urtheilen. Wir ermahnen alſo den Kayſer / als unſern Sohn / daß er auffhöre / und der Kirchen die ſchuldige Pflicht wieder erzeige ; ſo alsdann wollen wir auch alles zugefügte Unrecht vergeſſen / und ihn als den erſtgebohrnen Sohn der Kirchen lieben. Wird er aber in ſothanen ungezäumten Vorhaben verharren / ſo werden wir alle Väterliche Geduld gäntzlich ablegen / und wieder denſelben / als einen ungehorſamen rebelliſchen Sohn mit unſern Banne / und wenn es nöthig / mit Waffen ſtraffbar verfahren. Denn wir fürchten uns nicht / es mag auch lauffen wie es wolle / indem wir unſers HErrn und Chriſti und ſeiner Kirche ihre Sache vertheidigen : Chriſtus ſelber wird uns Kräffte verleihen / daß wir ſiegen können. So fern auch der Kayſer fortfähret / die Kirche / ja GOtt ſelbſten weiter anzufechten / und von der Oeſterreichiſ. Frömmigkeit und vornemlich ſeines Vattern / des Kayſers Leopoldi , der dem heil. Stul ſo ergeben war / ſeiner Gottesfurcht abzugehen ; ſo wird eben derſelbe GOtt / der die Reiche gibt wem er will / das Reich wieder von ihm nehmen. Gegeben zu Rom den 16. Jul. 1708.

Grimani tritt Vice-Re Stell im Neapolitaniſ. an.

Wie ſehr auch dieſer Päbſtliche Brief drohete / wolte ſich doch das Gegentheil dadurch gar wenig ſchrecken laſſen / und wurde es von Neapolis her ärger für den Päbſtl. Stuhl / da ein Geiſtlicher Vice-König daſelbſt war / als es vorhin nicht geweſen / da ein Weltlicher ſolche hohe Charge bekleidet. Denn Grimani ſuchte dem Kayſer und König Carln wohl zu dienen / wormit aber der Pabſt ſchlecht bedienet war. Den 13. Jul. ware er das erſtemal offentlich in groſſem Pracht erſchienen / mit einem Gefolge / ſo ſeine Würde erfoderte. Er beſuchte vor allen Dingen die Kirche derer Carmeliten / da die Teutſchen allenthalben im Gewehr ſtunden / und das Volck rief : Es lebe König Carl III. und Ihro Eminenz! Er ließ hernach eine neue Verordnung bekannt machen / in welcher allen / den Adel ausgenommen / das Degen-Tragen verbotten war. Dieſer Vice-König ernennte den Marcheſe del Vaſto, der ſich ſehr beliebet bey dem Volck gemachet hatte / zum Groß-Cämmerer des Königreichs : Der Marcheſe Saletti aber / welcher von Barcellona wieder angelanget war / brachte von Sr. Catholiſchen Majeſt. die Würde eines Cammer-Præſidenten zu Neapolis mit. Ingleichem ward Don Xaverio Rocca das Gouvernement zu Somma anvertrauet. Sonſten beſchloſſen Ihro Eminenz, alle Wochen Audienz zu geben / nemlich am Montag dem Adel / am Mittwoche denen Bürgern / und am Donnerſtag dem Volcke. Man hielte zugleich dafür / daß er unter den Bedienungen wohl einige Veränderungen vornehmen dürffte. Annebenſt hatte der Marquis Gafarolo ſeine Charge bereits niedergeleget / der Printz von Monteſarchio hingegen war General der Galeeren worden / wiewohl er dieſe Charge unmittelbahrer Weiſe von Ihro Majeſt. Carl III. erhalten. Auſſer dieſem war vorgedachter Marquis del Vaſto zum immerwährenden Gouverneur der Inſul Iſchia ernennet / und in das Lehen von Rovella in Calabrien / mit der Begnadigung wieder eingeſetzet / daß / weil er ohne Erben / der Printz von Trogé ſeine Güter / welche ſonſt dem Könige heimfielen / nach ſeinem Todt bekommen ſolte. Hingegen brachte man einen Schuſter auf die Galeeren / weil er des Abends / als er truncken geweſen / auf der Gaſſen geruffen : Es lebe Philipp V. Nicht minder confiſcirte man die Güter derjenigen / welche dem Hertzoge von Anjou noch anhiengen / und ward durch ein öffentlich Placat verbotten / daß niemand an dieſelben Geld oder Wechſelbriefe nach Rom oder in den Kirchen-Staat ſchicken ſolte. Man belegte über dieſes alle Geiſtliche Beneficien und Einkünffte derer / welche Carolum den III. vor keinen rechtmäßigen König in Spanien erkennen wolten / mit Arreſt, und wurden dieſelben alle eingeſammlet / und auf die montes pietatis gebracht / doch ward von ſelben ohne expreſſe Ordre vom Könige nichts ausgegeben. Nebenſt obigen Verordnungen aber lieſſe der Herr Vice-Ré auch noch dieſe ergehen / daß alle Spanier / die Dienſte nehmen wolten / angeworben werden ſolten / um ſolchergeſtalt ein beſſeres Vertrauen bey dieſer Nation zu überkommen ; Nächſt dieſem befahl er alle unrüchtige Weine in denen Wirthshäuſern zu Neapolis auf die Gaſſen lauffen zu laſſen / und das verdorbene Mehl in das Meer zu ſchütten. Ingleichem bekamen alle Præſidenten des Reichs eine Andeutung / daß ſie unge-

1708.

säumt alle Trouppen / welche in 30000. Mann zu Fuß und 6000. zu Pferd bestunden / gegen Abruzzo und andere Gräntzen schicken sollen.

Allwo bedenckliche Dinge wider Päbstl. Ansprüche heraus kommen.

Inzwischen kam in Neapolis eine gewisse Schrifft heraus / welche sehr weitläufftig ausgearbeitet / und die Ansprüche dieses Königreichs an den Päbstl. Stuhl betraffe / kürtzlich aber ohngefehr diese Puncte in sich hielte :

1.) Daß das Königreich Neapolis hinführo von der Päbstl. Belehnung frey seyn solte. 2.) Daß man die Staaten von Benevento, Avignon und Ponterme wiederum mit Neapolis vereinige. 3.) Daß alle Bischöffe im gantzen Königreiche vom König allein nominiret werden / 4.) Die Alternation zwischen der Päbstl. Dataria, und denen Bischöffen / bey Collation derer Geistlichen Beneficien auffgehoben / und ins künfftige ein jeder Bischof das jus Collationis in seiner Diœcesi haben solte. 5.) Soll die Dataria nicht befugt seyn / einige Pensionen auffzulegen / auch die bereit auffgelegte cassiret werden. 6.) Die Beneficia, so bisher die frembden Gollegia und Seminaria zu Rom genossen / müssen dem König heimfallen / welcher gebohrne Neapolitaner darzu zu ernennen Macht habe. 7.) Wegen Ausfertigung der Bullen / solle der Röm. Stuhl keine Annaten oder andere Gebühren zu fordern befugt seyn. 8.) Ohn Einwilligung des Königes / soll kein Weltlicher vor das Päbstl. Gericht citiret / noch auch denen Geistlichen die Appellation nach Rom verstattet werden. 9.) Solle das Tribunal der Päbstlichen Nunciatur zu Neapolis, und die Sammlung der so genannten Spolien völlig auffgehoben werden. 10.) Die Abteyen und Clöster im Königreiche sollen der Röm. Tax-Ordnung weiter nicht unterworffen seyn / Und 11.) solle der Pabst das Tribunale della Fabrica der Kirchen zu St. Peter in Rom cassiren / und die darzu gewidmeten Einkünffte zur Erhaltung derer armen Kirchen angewendet werden ꝛc. Vor diesem waren dergleichen Dinge die ärgste Ketzereyen / darwider alles auffgewiegelt / und wider die Kayser verhetzet werden muste / Sie als Ungeheuer weg zu schaffen / allein dermahlen wolten die Leute das blosse Sagen derer Geistlichen nicht mehr so schlecht hin glauben / noch weniger sich mit dem papiernen Bann-Fluch schrecken lassen / diesemnach wurden solche Sätze / ohne Bedencken und Gefahr / von Catholischen Leuten / mitten in gantz Cathol. Landen verfochten / und warum das nicht? da man sich nicht scheute den Pabst mit Gewalt zu zwingen / weñ er sich durch gute Worte nicht bewegen lassen wolte zu thun / was man recht zu seyn vermeinete. Dar-

Dergleichen Sätze man sonst mit Feuer und Schwerdt verfolget.

Päbstl. Kriegs-Rüstung wider den Kayser.

wider wehrete sich doch der heilige Vatter mit fernerweitigen Kriegs-Anstalten / so gut als er konte / und erhielt aus Franckreich über Livorno verschiedene Officiers / durch welche die zusam̃en zu raspelnde Völcker exerciret und commandiret werden solten. Die Fahnen wurden denen neugeworbenen Völckern geweihet / diese auch in Compagnien eingetheilet / die Regimenter / bis sie mit Obristen versehen wären / indessen nach dem A. B. C. jedes mit einem Buchstaben daraus benennet / woher denn die kurtzweilige Leute den Schluß machen wolten / daß des Römischen Hofes Soldaten rechte A. B. C. Schüler im Kriegs-Handwerck seyn dörfften. Man wolte in Bologna eine Besatzung von 6000. Mann legen / Immola, Ravenna, Forbii, Cesena, Castelli starck bequartieren / Rom mit 8000. versorgen / und war nach Bologna die Päbstliche Ordre ankommen / daß denen Einwohnern auf dem Lande erlaubet seyn solte die Waffen zu ergreiffen / um sich gegen die streitende Partheyen derer Kayserl. zu wehren / die sich immer fester in ihren eingenommenen Posten setzten / auch sie weiter auszubreiten an ihrem Fleiß nichts erwinden liessen. Doch wolten Kayserl. Majest. den Weg der Güte nicht ausschlagen / so ferne diese / ohne Nachtheil Kayserl. und Reichs Rechte / erhalten werden könte / dannenhero sie auch durch den Auditor Rotæ, von Caunitz gegen Ende des Jul. denen Cardinälen einen Circulair-Brief behändigen ließ / in welchem das schon oben durch den Grimani versicherte Erbieten enthalten war / daß man Kayserl. Seits den Respect gegen die Kirche in Verfechtung der Reichs-Rechte nicht vergessen wolte. Es war aber auch solchem Circulair-Brief eine Ausführung Kayserl. Rechte auf Parma, Piacenza u. s. w. beygefüget / und darinnen die Gründe enthalten / der Kayserl. Widerlegung der Päbstl. Nullitæts-Erklärung. Der Pabst hielt hierauff / zuförderst mit seinen Creaturen / sorgfältige Verathschlagung / was bey der Sache zu thun / und auf das vorgestellte zu antworten sey? Der Schluß war gewesen / es solte dem Kayserl. Schreiben / durch einen gemeinsamen Cardinal-Brief geantwortet / und übrigens das vermeinte Recht der Kirchen verfochten werden. Gedachter Cardinals-Brief war dieses Innhalts :

1708.

Der zur Güte geneigt er denen Cardinälen andeutet.

Die Ihm dargegen antworten.

Durch die Göttl. Barmhertzigkeit / wir sämtliche der heiligen Römischen Kirchen versammlete Cardinäle / Bischöffe / Priester und Diaconi, entbieten dem Durchlauchtigsten Kayser unsern Gruß / und auffrichtige Freundschafft in dem HErrn.

Auf Ew. Kayserl. Majest. an uns erlassenes Schreiben / haben wir sämmlich unsere Antwort zur Bezeugung unserer Schuldigkeit / in geziemendem Respecte, hiermit abzustatten / vor gut befunden / damit dieselben daraus unser aller Meynung um so besser und leichter ersehen könten. Wir versichern demnach Ew. Kayf. Maj. daß als wir anfänglich aus selbigem vernom̃en / wie Ew. Maj. gesinnet wäre / gleich Dero unüberwindlichen Herrn Vatter / in beständigem kindlichen Gehorsam gegen die Päbstl. Heiligkeit zu verbleiben / dieses uns eine ungemeine Freude verursacht habe / welche aber die / von Ew. Kayserl. Majest. wider nur gedachte Päbstl. Heiligkeit vorgefaßte Meynung nicht wenig wieder zerstöhret hat / ob wäre nemlich dieselbe dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich in allem zuwider / da wir doch / die wir von dessen Gemüthe genauere Nachricht haben / desfalls gar eines andern versichert seynd / auch heilig und höchstens bezeugen können / daß Ihr. Heiligkeit Ew. Majest. gantz vätterl. Liebe / welches wir

nicht

1708. nicht allein auf unsere Treu und Glauben versichern können / sondern das sich auch aus der Erfahrung der vergangenen und gegenwärtigen Zeiten gar leicht beweisen läst. Wir zweiffeln auch nicht / es würden Ew. Kayserl. Majest. deßfals mit uns eins seyn / so ferne nicht die zwischen beyden Höfen / und zwar mit der grösten Beschwer / bis hieher auffgehabene Communication die Sache dahin gebracht / daß wir unsers Orts bey sie gantz keinen Zutritt finden können / solches auch Gelegenheit gegeben / die Warheit möglichstens zu unterdrucken / und selbige nie zum Vorschein kommen zu lassen; denn gewißlich wir reden was wir wissen / und bezeugen was wir gesehen haben: Solten sich aber einige andere finden / die Ew. Majest. eines andern bereden wolten / so haben dieselbige um unsere Aufführung gewiß keine völlige Wissenschafft / führen ein præoccupirtes / und nicht auf die Warheit ziehlendes Gemüthe / und gehören unter diejenigen vor denen die Schrifft uns warnet: Bewahre deine Seele vor anderer Rath / und laß dir aus tausenden an einem genügen. Was aber die Nullitæts-Erklärung anbetrifft die wegen des von der Kayserl. Miliz / in denen Hertzogthümern Parma und Piacenz genommenen Winter-Quartiere / darüber errichteten Concordats ergangen / so ersuchen Ew. Kayserl. Majest. wir gantz inständigst / sie wollen nicht glauben / daß / da Päbstl. Heiligkeit selbige annulliret / dero Absehen dieses gewesen / des Reichs Rechte dadurch auf einige Art und Weise zu lædiren / denn daß selbige auff gedachte Hertzogthümer nicht extendiret werden können oder sollen / seynd wir gnugsam versichert / indem der Apostolische Stuhl dieselbigen bereits von dreyen Seculis her mit dem besten Rechte besitzet / und Päbstl. Heiligkeit seit derselbigen Zeit das Dominium Directum darüber zustehet / auch so wohl von da an / wie nicht weniger vorhero / von denen Farneischen Hertzogen / die Lehn bey Päbstl. Cammer darüber gesuchet / und alle Jahr die dessfals gehörige Gebühren von ihnen abgestattet worden: Und aus diesem Absehen hat auch der Kayser Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens / Ew. Majest. Herr Vatter / unterm 14. Decemb. 1695. an Ihr. Heiligkeit Innocentium XII. höchstsel. Andenckens / sich ausdrücklich erkläret / daß die Hertzogthümer Parma und Placenz, dem Heil. Stuhl zu Lehn rühreten: Welches nachhero in einem abermahligen Schreiben unterm 23. Julii 1697. wiederholet worden / da über diß Kayss. Mas. durch ein / auss m Reichs-Hof-Rathe ergangenes Decret sich offentlich erkläret / daß gedachter Hertzog nur etliche wenige Stücke von dem Kayser / und dem Heil. Röm. Reiche zu Lehen trage. Befrembdet uns demnach nit wenig / daß Ew. Kayss. M. dieses hinterbracht worden / oder daß man ihnen dieses mit Fleiß verheelet / damit Ew. Majestät von Beschützung der Rechte der Römischen Kirchen auch in diesem Stücke abgehalten würden / und indessen die bösen Theologischen und Canonistischen Rathgeber mit denjenigen Consiliis statt fänden / die in der von Ew. Majestät in Druck heraus gelassenen Wiederlegung anzutreffen seynd: Welche Widerlegung wir / Allerdurchlauchtigster Kayser / nicht sonder grosse Hertzens-Betrübniß / auch einige von uns nicht ohne Thränen durchlesen haben. Denn Ew. Majestät wollen doch selbst zu ermessen belieben / in wie ferne diejenigen / die gedachte Wiederlegung verfertiget / sich verleiten lassen / und was vor Expressiones sie gebrauchet / wenn sie von dem Stadthalter GOttes auf Erden / denen von Christo ihm übergebenen Schlüsseln des Himmels / wie auch von denen andern der Kirchen-Dienern und Rechten zu reden kommen; Wir zweiffeln nicht / es werden Ew. Majestät sodann selbst erkennen / daß wir uns billich zum höchsten darüber entsetzet / zugleich alles dasselbige / Dero angebohrnen Oesterreichischen unvergleichlichen Pietät und Frömmigkeit nach / höchstens mißbilligen / auch befinden / daß dieses sonder Zweiffel Ew. Kayserl. Majest. Miliz / der wenn sie durch das Kirchen-Gebiet marschiret / von denen Päbstl. Unterthanen gantz willig ein Jahr-Pfenning gereichet worden / Anlaß gegeben habe / die in dem Hertzogthum Ferrara gelegene Stadt Comacchio, die nicht zu der geringsten Gegenwehr geschickt war / unvermuther zu überfallen / und selbige zu fortificiren / welches grosse Gravamen des Apostolischen Stuhls abzuthun / noch nicht die geringste Apparence darzu da ist. Weil nun dieses so wohl dem natürlichen als Völcker-Rechte zuwider lauffet / auch mit Ew. Kayss. Majest. Ihrer Vorfahren Gottesfurcht nicht überein stimmet; So können wir nicht glauben / daß solches mit Ew. Kayserl. Majest. Bewilligung geschehen sey / sondern wir hoffen vielmehr / Sie werden als ein Beschützer der Heil. Römischen Kirchen / dafür wir sie erkennen / sich aufführen / und durch Dero hohe Authorität dahin vermitteln / daß das jenige / so dem Apostolischen Stuhl entrissen worden / ihme wieder zugestellet werde / indem derselbe so wohl durch vieler Kayser beschehene Erklärung / als durch langwierige Possess, sich davon mit besten Befügniß das Eigenthum zuschreibet. Denn so ferne nicht eine lange Possess samt denen alt und offt wiederholten Pactis und offentlichen Documenten, die Rechte der Kirchen und des Pabsts bekräfftigen und vergiltigen solten / so würde kein Reich oder Republic bestehen können / als welche gewißlich kein ander Recht zu ihrem Grunde haben / als dessen die Kirche sich bedienet / nemlich die langwierige Besitzung und offentliche Pacta. 1708.

Auf eben sothanen Füssen scheinet auch das noch nie erhörte Verbot zustehen / da denen abwesenden Geistlichen in dem Hertzogthum Mayland und dem Königreich Neapolis untersaget wird / die geistliche Einkünffte und Pensiones zu geniessen / und durch welche zugleich das vorige Commercium mit denen Päbstl. Unterthanen / ja dem Römischen Hofe selber entrissen ist. Welches Verbot wir verhoffen / daß es durch Ew. Majest. vermittelung und Authorität nächstens wieder solle aufgehoben werden: Doch von diesen Dingen reden / vor einem so klugen und gerechtesten Fürsten / wir vielleicht mehrers und weitläuffiger / als es nöthig ist Allein es ermahnet uns darzu unser / mit dem Blute des unbefleckten Lammes besprengter

1708. Purpur / bey dessen Anlegung wir eydlich haben versprechen müssen / dem H. Petro und dessen Nachfolgern / denen Päbsten treu und gehorsam zu seyn / und uns dahin zu bemühen / daß das Pabstthum und die Rechte des H. Petri beschützet / und wieder hergestellet würden / daß wir demnach gegen Ew. Kayserl. Majestät nicht aufrichtig handeln würden / wenn wir Ihnen unsers Hertzens innerste Meynung / die GOtt / als deren allersamtiger Erkundiger / nicht völlig an den Tag legten. Und eben dieses befiehlet uns annoch beyzufügen / daß / da Ew. Kayserl. Majestät sich so höfflich erkläret haben / wie lieb Ihnen das gute Verständnüß zwischen dem Römischen Hofe und dem Reiche sey / auch zu dessen Beybehaltung uns selber angemahnet; Es wolle Ew. Majestät geruhen / Ihro Heiligkeit Dero Ohren und Hertz wiederum zu eröffnen / zugleich auch gar inständig zu bitten / gleichwie Ew. Majestät Dero Durchlauchtigsten Vorfahren an Macht und Glücke nicht nur gleich kommen / sondern auch Dieselbigen übertreffen / daß Sie / nebst dem Reiche / es doch zugleich denenselben an nachdrücklicher Vertheidigung der Kirchen-Rechte bevor thun möchten / damit wir dadurch des völligen Ruhestandes wiederum geniessen / und nicht so wohl auf Abwendung der Waffen / als vielmehr auf ein andächtiges Gebeth / vor Ew. Majestät langwierige Regierung / in stiller Ruhe bedacht seyn können / als welches ohnedem unser Amt ist / und dann Ew. Kayserl. Majestät eine immerwährende glückliche Regierung anzuwünschen.

Gegeben in Rom den 12.
Aug. 1708.

In völliger Session mit unserer dreyen Siegeln bekräfftiget

(L.S.) Der Cardinal Marescotti.

(L.S.) Der Cardinal Carpegna.

(L.S.) Der Cardinal Pamphily.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten
Josepho, Röm. Könige und
erwählten Käyser / allezeit
Mehrern des Reichs.

Guido Passioneus,
Secretarius.

Alliirter Sieg bey Audenarde erschreckt Pabst.

Nachdem diese Dinge und die Behauptung derer Kirchlichen Rechte durch Gewalt leiblicher Waffen beschlossen worden / kam zu Rom die Nachricht von dem bey Audenarde befochtenen Siege derer Alliirten über die Frantzosen an / und machte nicht wenig Schrecken bey dem Pabst und seinen Anhängern / die wohl gewünschet haben mochten / daß sie nicht so weit gegangen wären / wie denn die Kayserl. Gesinnte gern was drum gegeben / wenn diese Botschafft etwas ehender / und vor Haltung der oben berührten Cardinals-Versammlungen eingegangen / weil sie meynten / es würden auf solchem Fall ihre Ermahnungen zum Glimpff und zur Lindigkeit bessern Eingang gefunden / und wohl die mehresten Stimmen gehabt haben / da sich nun das Gegentheil ereignet. Denn es fehlete zu Rom auch unter denen Cardinälen selbst nicht an Leuten / die Päbstliche Partheyische Aufführung mißbilligten / und die von der Kirchen zu brauchende Gewalt für unanständig / hochgefährlich / auch so eine Sache hielten / welche nichts als Schimpff und Schaden nach sich ziehen muste / da man ohne dem nicht im Stande wäre sie auszuführen: Unter diesen war auch der Cardinal Barbarini, dem aber deßhalben der Hof verboten worden / worauff er sich gar von Rom nach Riccia begeben. Dorten handelte man sehr scharff wider verdächtige Personen / wenn man die Gewalt über sie hatte / und ihrer habhafft werden konte: Dieses erfuhr sonderlich der Abt Rivaroles, den man mit sonderbahrer List aus seinem Hauß und Bette in das Gefängnüß zur Marter und Tod holete. Denn der Schergen-Hauptmann muste sich auf Päbstl. Befehl / als einen Officier verkleiden / und mit etlichen seiner Leute in einer Post-Chaise vor des Rivaroles Haus fahren / sich allda für einen Kayserl. aus Neapolis von Grimani kommenden Officier aus- und angeben / damit er bey dem Rivaroles eingelassen würde / wie auch geschahe. So bald es aber geschehen / bemächtigte man sich des Rivaroles Person / nahm alle seine Brieffschafften und Sachen in Verwahrung / und ihn selbst mit sich nach dem Thurn. Da wurde er auf die Tortur gespannet / und den 4. Aug. offentlich enthauptet. Man wuste / daß er verschiedene Satyren oder sehr spitzige Anmerckungen und Auslegungen über die vom Pabst dann und wann gehaltene Predigten gemacht / und ausgestreuet / sagte aber / daß dieses nicht allein die Ursach seines Verderbens und Todes; sondern von ihm mit dem Grimani der Anschlag gemachet worden sey / nach und nach viel Kayserl. Gesinnte in sein Hauß aufzunehmen / in einer Nacht die Magazins, sonderlich nahe bey der Engels-Burg / in Brand zu stecken / daß hernach / wenn dasige Besatzung im Löschen begriffen / die verborgen gelegene Kayserl. hervor brechen / sich des Castels bemächtigen / hernach mehr einlassen / mithin sich von gantz Rom Meister machen könte / zu welchem Ende auch viel Waffen und Kriegs-Vorrath in seinem Pallast gefunden worden seyn solte / welches alles man aber auf seinem Wehrt und Unwehrt beruhen lässet / da ohnedem niemand mehr / als ein Mit-Schuldiger / verurtheilet worden. Dem mag nun also gewesen seyn wie ihm wolle / so war dieses gewiß / daß der Pabst unter der Vice-Reschafft des Grimani immer mehr Verdruß von Neapolis her empfinden muste / allwo ein neu Edict heraus kam / vermöge dessen bey Lebens-Straff verbotten war / ohne Erlaubniß des Vice-Re, Geld zu Wasser oder zu Land aus dem Königreich zu führen / und wuste jederman / es geschähe dieses nur / darmit die Anjouisch-gesinnte nach Rom u. s. w. geflüchtete Geistliche nichts von ihren in Neapolis haben

Abt Rivaroles enthauptet und warum.

Zu Neapolis wird verbotten Geld / auch Geistl. Gefälle / auffer Lands zu schicken.

1708. den Pfründen erhalten solten / da es denn dem König Carolo wohl nicht zu verdencken war / wenn Er seinen Feinden das Schwerd Ihn selbst zu beschädigen / nicht in die Hände geben wolte. Noch ein ander Edict war diesem beygeselle / und in selbigem die allerschwerste Bestraffung denen angedrohet / so sich unterstehen würden / jemanden derer Königlichen Bedienten in Bann zu thun / wenn diese die Confiscation derer geistlichen Einkünffte / auf Königlichen Befehl / in Ansehung derer vollstreckten / so Carolum nicht für König und ihren Herrn erkennen wolten ꝛc. Daß diesemnach der Geistlichkeit alle ihre sonst im leiblichen gehabte und ausgeübte Gewalt gantz abgeschnitten / und dieses dem Verfügen hoher weltlichen Obrigkeit lediglich untergeben wurde / so freylich denen was anders gewohnten Herren Clericis nicht wohl gefallen mochte.

Wie dargegen Pabst an Grimani schreibend gewesen

Dero Haupt / der Pabst / hätte es gern geändert gesehen / wuste aber mit Nachdruck wenig zu thun / indessen ergriff er / wo das Schwerd nicht zulangen wolte / die Feder / und schrieb an den Cardinal Grimani einen Schelt- und Ermahnungs-Brieff.

Pabst nimmt Geld von Sixti V. Schatz aus Engelsburg.

Die Hoffnung so der Pabst in seinem Schreiben zu dem Grimani zu haben bezeigte / mochte wohl nicht gar ernstlich seyn / und jener sich daher so wenig / als von denen übrigen Kayserlichen was Gutes versehen / dieweil Ihnen gewalsamen Wiederstand zu thun immer weitere und mehrere Anstalt gemacht wurde. Geld darzu zu haben kamen immer neue Aufflagen herfür / die doch nicht hinlänglich seyn wolten / muste also auf einen ausserordentlichen Anschlag gefallen / und vom Pabst ins Mittel gebracht werden / man wolte von dem auffn Nothfall der Kirchen von Sixto V. in der Engels-Burg beygelegten Schatz derer 3. Millionen 500000. Scudi nehmen / weil sich ja die Kirche dermahln in äusserster Noth befände. Dieses konte ohne Einwilligung des Cardinals-Collegii nicht geschehen / welches man also versammlen muste / und hielt es mit dem Consens etwas hart / weil manche der Meynung waren / man könte des gegenwärtigen Kriegs gar wohl entrathen. Der Cardinal Marescotti hatte doch dargegen so viel vorzustellen gewust / daß man endlich die Angreiffung dieses Schatzes resolviret / ein Decret auffgesetzet / in selbigem die Wiederersetzung des Herauszunehmenden auf beßre Zeiten fest gestellet / und also die 500000. heraus geholet / nachdem der Cardinal Acciajoli, als Dechant des gesammten Collegii, den Schlüssel von Florentz uns darzu geschicket hatte. Marsigli war mit dem Anfang des Septemb. von Rom aus weggegangen / die Besatzungen am Venetianischen Golfo zu besuchen / die Generals Ottan und Balbiani giengen nach denen Gräntzen gegen Neapolis, weil es auch daselbst gar unsicher vor den Kirchen-Staat aussahe. Man wolte die Päbstl. Macht dermahlen auf 25000. schätzen / davon 7000. zu Fuß und Pferd in Rom / 2000. an denen Neapolitanischen Gräntzen / 4000. zu Faenza. 10000. zu Ferrara, 2000. im Fort Urbano zu seyn gesaget wurden. Die Befestigung der Brücke bey Lago Scaro wurde auch fertig und mit 1000. Päbstlichen besetzet. Die Kayserl. hatten sich bis dato noch immer derer förmlichen Feindseligkeiten enthalten / und das Päbstliche Kriegs-Volck ohnangegriffen gelassen / das aber nun auszuschlagen anfieng / und dergestalt den Krieg zwischen beyden Partheyen recht eröffnete. Denn die Käyserliche stunden in schwacher Anzahl in Argenta, Medela, Stellata und Bondeno, wurden daselbsten / auf Ordre des Marsigli, von Päbstlichen Soldaten und Land-Miliz angegriffen / daß etliche erschossen / 40. bis 50. gefangen genommen / die übrige genöthiget wurden / sich in das Modenische (wohin die Päbstliche bald hernach feindselig streiffsten) und nach Comacchio zu retiriren. Man fuhr noch weiter fort / und nahm denen Kayserlichen 3. auf dem Po von Mantua herkommende Schiffe hinweg / die 4. Stücken / 6000. Kugelen / so viel Schauffeln und 350. Fäßgen Pulver vor Comacchio u. s. w. beladen waren.

1708. Fängt förmliche Feindseligkeiten wieder Kayserl. an.

Da sonst Pabst Clemens XIII. so Comacchio mit Gewalt der Waffen nebst Ferrara weggenommen / in letzterm Orte einen Stein einmauren lassen / mit der bedencklichen Schrifft:

Max: Clemens
Volens & Potens;
das ist
Der gröste Clemens,
so
Thun kan / was Er will!

Ließ nun der in Comacchio commendirende General Bonneval, an dem / zu mehrerer Befestigung dieses Orts / erbaueten Fort Joseph, einen Stein mit einer andern und zweiffels ohne billigern Schrifft einmaueren / die hier folgenden Innhalts war:

JOSEPHO PRIMO
Romanorum Imperatore Semper
Augusto,
Quæ Cæsaris sunt, repetente
Alexander de Bonneval
Germanicarum Copiarum Ductor
Recepto Comacchio
Munimentum Monumentumque perpetuum
Optimo Principi & Æquissimo
Posuit
Anno Imperii Ejus Quarto
MDCCVIII.

Das ist: Als Josephus der I. Römischer Kayser / allzeit Mehrer des Reich / was des Kayserthums ist / wieder forderte / hat Alexander von Bonneval, General Teutscher Trouppen / nach wiedereingenommenem Comacchio, dem besten und gerechtesten Fürsten dieses Andencken und Verwahrungs-Gebäu / im vierdten Jahr seines Reichs / nach Christi Gebuhrt Anno 1708. auffgerichtet. Der Ort wurde / bey dermahliger Schwäche derer Kayserl. vom Päbstlichen Volck bloquiret / doch sonst dafür nichts ausgerichtet / und wehrete auch diese Freude der Päbstler nicht lange / sondern

1708.

Die sich stärcken/ und dem Kirchen-Staat gewaltig zusetzen.

wurde gar bald / durch herbey kommenden Kayserlichen Succurs unterbrochen.

Denn nachdem der Feldzug an denen Gräntzen von Dauphine geendiget / erhielt der von Thaun Befehl/sich mit etlichen 1000. herbey zu machen/ und die bey Finale di Modena sich noch haltende Teutsche zu verstärcken / wie auch nach und nach geschahe/mithin der Zustand der Sachen ein ander Ansehen gewan / und musten die Päbstl. besser auf ihrer Hut seyn / die Stellata stärcker besetzten.

Zu Lago Scuro aber rüsteten diese geistliche Kriegs-Völcker 2. Schiffe aus / deren jedes mit 16. Stücken besetzet war / um mit denselben auf dem Po zu kreutzen / und denen Kayserlichen hierdurch verhinderlich zu seyn : Dargegen haben diese jene wiederum aus S. Agostino und Mirabello vertrieben. Ferner langete der General Visconti mit seinem Regiment Cuirassirer von Finale di Modena bey jetzgedachtem S. Agostino an / in welcher Gegend er etzliche Dörffer gantz auszehrete; inmassen denn auch andere Kayserliche Trouppen die Gegenden Casane, Revel, Vigerano, Della Piante und Meirando völlig ausplünderten. Hiernächst fiengen sie den 17. Octobr. an / den Ort Bondeno am Po von 2. Batterien zu beschiessen/ denen man aber Päbstlicher Seite tapffer antwortete / und hatte der Obriste Medici, welcher daselbst commandirte / alle Anstalten zur Gegenwehr gemachet : Dahero die Teutschen noch eine Batterie anlegeten / und den folgenden Tag hefftiger zu canoniren anfiengen / worbey die Päbstlichen einen Granadirer Hauptmann / welcher ein Maltheser Ritter war / nebst etlichen Gemeinen verlohren. Nachdem nun die Belagerten 2. Stürme ausgehalten hatten / wolte der Commendant den dritten nicht erwarten / sondern ergab sich den 28. auf Discretion, und wolte er nebst der Besatzung / welche in neun hundert Mann regulirter Trouppen und 300. Man Miliz bestunde / entweder nach Mirandola oder nach Mantua gebracht werden. Zu Stellata, welches ein Paß ist/ergaben sich 50. Mann Päbstliche ebenfalls auf Discretion; worauf diejenige 1000. Mann / welche zu Lago Scuro, zur Besatzung lagen / sich in grosser Eil nach Ferrara reterirten. Mittlerweil haben die Kayserlichen Comacchio mit Stücken und allen andern Nothwendigkeiten versehen / und die Einwohner gezwungen / seiner Kayserlichen Majestät den Eyd der Treu zu schweren / so dann wurde das Te Deum Laudamus daselbst gesungen / und weil der Bischof hierzu nicht einstimmen wollen / so befahl ihm der allda commandirende General Boneval, sich innerhalb 8. Tagen anderswo zu retiriren. Aus vorbemeldetem Comacchio griffen 500. Kayserliche den Capitain der Päbstlichen Land-Miliz Querini zu Longästino an / jedoch wurden sie von denen Päbstlichen abgetrieben / und genöthiget sich nach diesem Ort zurück zu ziehen.

Den 29. Octob, erhielte man zu Bologna Nachricht / daß sich der Päbstl. Commendant zu Bodeno an die Kayserlichen auf Discretion ergeben/ und erstreckte sich die Zahl derer Gefangenen auf 1800. Mann / worunter 1000. Granadierer zu befinden. Diese Zeitung verursachte ein ungemeines Flüchten nach Ferrara, und liefen die Bauren Hauffen-weiß davon / wobey dann auch der berühmte Bandite Querini mit seinem Anhang aus denen Päbstlichen in die Kayserliche Dienste gegangen ist. Von gedachtem Bologna wurden auf Befehl des Vice-Legaten viele Kleider und Gewehr abgeführet / welche nach dem Fort Urbano gebracht werden solten. Als aber die Convoy in die Gegend Samoggia kam / wurde sie von einer Teutschen Parthey von 22. Mann überfallen. Diese liessen die bespante Wagen ungehindert zurück fahren / die Montierung aber muste nach dem Castell von St. Giovanni geführet werden / welches sie mit 300. Reutern besetzet haben. Hierauf begab sich der Ritter Pollavicini nach Bologna, um vor 10000. Mann Kayserliche die Winter-Quartiere zu begehren; Worauff der Stadt-Rath einige Deputirte an den Grafen von Daun abordnete / ihn um den Kayserlichen Schutz zu bitten / und daß ihre Stadt bey den jenigen Privilegien gehandhabet werden möchte / welche ihr Kayserl Carl V. als einer freyen Stadt verliehen. Inzwischen hat der Päbstl. General Graf Marsigni alles in der Gegend Faenza aufgebotene Land-Volck wieder abgedancket; da hingegen die in Päbstl. Diensten stehende Trouppen nach Pessaro marschiren / allwo man an statt Faenza nunmehro ihren Waffen-Platz anzulegen gesinnet ist / gestalt denn auch die Päbstliche Generalität das Haupt-Quartier nehmen soll. Obgedachter General hat über dieses denen Regimentern Rusbali und S. Martino Befehl ertheilet / daß sie sich eilends nach Pessaro retiriren solten / um denen Teutschen nicht in die Hände zu gerathen. In Warheit / dieses klinget so erbärmlich / daß einem die Augen in Betrachtung des Päbstlichen Martialischen Zustands übergehen möchten. Nichts destoweniger wollen die Päbstlichen bey offt ermeldten Pessaro ein Lager formiren / und seynd sie vorhabens / denen Kayserl. die Spitze zu bieten / falls sie durch die engen Pässe dringen wolten. Diese haben unterdessen den Ort Bentivoglio erobert / und viel Getrayde/ Matratzen / Leinwand und andere Geräth vor die Päbstl. Miliz darinnen gefunden. Nächst diesem kamen die zum General / Grafen von Braun/nach Cento abgeschickte Deputirte wiederum zurücke / und brachten diesen letzten Schluß mit sich / daß man vor allen Dingen die Land-Miliz im Bolognischen entwaffnen und abdancken / denen Kayserlichen Trouppen aber die Winter-Quartier/den freyen Durchzug und die Lieferungen an Proviant und Futter bewilligen solte. Dieses kam nun bereits dazumahl zur Richtigkeit/ daß man denen Kayserlichen 80000. Säcke Korn und eine grosse Menge Heu und Haber zu liefern versprach. So wurden auch die Quartiere auf 3000. Mann eingerichtet / welche in die Oerter/ Castell S. Giovani, S. Agada und Crevalcoure solten vertheilet werden. Ferner hat sich Cento an die Kayserlichen ergeben / und seynd viele Frantzösische Officier darinnen gefangen worden / welche man in verschiedene Plätze verschicket hat. Nicht weniger hatten sie sich der gantzen Landschafft Romagna bemächtiget / und zu Ravenna das Haupt-

1708.

Quartier genommen. Endlich hielt auch der Graf von Daun die Stadt Ferrara und Fort Urbano scharff bloquiret/ u. hatte denen Bauren in selbiger Gegend bey Lebens-Straff verbotten/ keine Lebens-Mittel hinein zu bringen/ daß es um den Päbstl. Kirchen-Staat der Orten schlecht aussahe.

Auch von Neapolis den.

Von Neapolitanischen Gräntzen her wurde es auch nicht besser/ vielmehr immer schlimmer/und verfügten sich die Printzen von Darmstadt und Elboeuf, deßgleichen der General von Vaubone selbsten mit mehrern Völckern an den Kirchen-Staat/ als solte dieser daher angegriffen werden/ wie man denn auch im Arsenal zu Neapelis an vielen Bomben / Granaten und dergleichen Kriegs-Geräthschafften mehr eyfrigst arbeitete/ welches dem Römischen Hofe keine gute Gedancken machen konte/ der auch hernach erfahren muste/daß die Kayserlichen der Seiten zu Frusinone, Veroli, Nagni herrisch hauseten/ und in dem Römischen Gebiet die Stadt Frascati besetzet. Doch schien ihm mit Herbeyschaffung des Marechal von Thesé einiges Trost-Licht aufzugehen/ welchen der König in Franckreich abgeschickt einen Allianz-Tractat mit Jealiänischen Staaten/ wider den Kayser und zu Rettung des Pabstes oder vielmehr zum Vortheil der Cron Franckreich zu schliessen/ wie man denn wissen wolte/ was diesen und jenen Anländern in Italien nach daraus gejagten Kayserl. angeboten/also die Haut/ehe der Bär noch erleget war/getheilet/und wie viel von jedem Volck/ zu dessen Hinrichtung begehret worden. Was davon endlich unter die Leute kam / bestand in nachfolgenden Puncten:

Thesé soll in Italien Allianz errichten/auf Conditiones.

I. Daß man die Eroberung des Königreichs Neapolis vor einen Printzen vom Geblüte von Franckreich befördern solle / die Eroberung des Mayländischen aber vor König Philipp den V.

II. Daß man die Lehen von Neapolis, Parma und Piacenza, wie auch die Staaten von Avignon und Benevento bewahren/ und daß man zu dem Ferrarischen Revene, Cernido und Hellata mit denen Vestungen des Mantuanischen zwischen dem Po und der Secchia fügen soll.

III. Daß man der Republic Venedig den Uberrest des Mantuanischen zuwege bringen solle.

IV. Daß man dem Hertzoge von Parma Sabionetta und Viadana nebst denen übrigen Ländereyen zwischen dem Oglio und Po, welche unter das Mantuanische gehören/verschaffen solle.

V. Daß man den Groß-Hertzog von Toscana, Elba, samt Porto-Longone und San Stefano geben solle.

VI. Daß man der Republic Genua das Monferrat verschaffen solle/ welches dem Hertzoge von Savoyen überlassen worden ist: Damit nun dieses Project gelingen möge/ so soll der König von Franckreich 10000. Mann zu Fuß und 8000. zu Pferd zu Wasser und Land in Italien marschiren lassen/ und Zeit währenden dieses Kriegs auf seine Unkosten unterhalten. Der Pabst soll 12000. Mann zu Fuß und 4000. Mann zu Pferde liefern. Die Venetianer sollen 20000. Mann zu Fuß und 3500. Mann zu Pferde geben. Der Groß-Hertzog von Toscana soll 12000. Mann zu Fuß und 2500. Mann zu Pferde liefern. Die Republic Genua soll 6000. Mann zu Fuß und 1600. Mann zu Pferde geben. Der Hertzog von Parma soll 5000. Mann zu Fuß und 400. Mann zu Pferde geben. Summa 95000. Mann zu Fuß und zu Pferde. Damit man nun auch eine See-Macht zusammen bringen möge / so soll Franckreich 25. Kriegs-Schiffe / der Pabst aber 15. die Venetianer 20. die Genueser 12. und der Groß-Hertzog 8. schaffen. Summa 80. Kriegs-Schiffe. Sein erster Anspruch war zu Genua/ allwo er mit 8. Frantzösischen Galeeren den 19. September ankam/ und bey seiner Ankunfft auf der Rhede von 4. Edelleuten / hernach/ als sein Schiff geanckert / von 4. Deputirten der Regierung / und in seinem Quartier auf dem Lande von Sechsen derselbigen complimentiret wurde / die Republic aber hatte nicht Lust zu vorgeschlagener Allianz, da ihr ohnedem die Alliirte Schiffe zu nahe / die ihr dergleichen Unternehmen gewaltig schwer machen können. Sie wurb aber doch einige Mannschafft an/ mit dem Vorwand/ selbige zu Bedeckung ihrer Gräntzen wider allerhand Fälle zu gebrauchen. Der Thesé begab sich also unverrichteter Sachen mit dem Marquis von Monteleone, Anjouischen Ambassadeur von Genua den 30. dito auf 2. Maltheser Galeeren nach Livorno, und weiter von hier aus/ doch incognito über Florentz nach Rom / allwo er den 13. October Abends eintraff/nebst obgedachtem Monteleone, nachdem ihm die Cardinäle von Giudice und Trimonelle, wie auch der Hertzog von Uzeda, ausserhalb der Stadt entgegen gefahren / und nahm er sein Quartier beym Cardinal Trimouille, der ihn auch den 20. dito bey dem Pabst zur Audienz führte / der ihn hernachmals mit 36. Körben voll allerhand Speisen und Früchte / beschenckte / und nahm er den Titul eines Extraordinair-Gesandens an. Der Kayserl. Hof hatte vor nöthig gefunden / dem unter solcher Gesandschafft verborgen liegenden Frantzösischen Absehen in Rom bey zeiten zu begegnen / und befahl demnach dem Marquis de Prié sich ohngesäume dahin zu begeben/ um dem Pabst selbst Vorschläge eines Vergleichs zu thun / da sie der Legat zu Ferrara ohne dem nicht hören wollen. Dieser de Prié reisete den 17. Octobr. von Bologna ab / und es brach auch der Graf Caravelli, als Gesandter Caroli III. den 24. Nachts von Mayland auf / dem Prié nach Rom zu folgen / allwo dieser den 25. dito schon ankommen/ und durch den Graf Caunitz mit vielen Kutschen eingehohlet worden war. Zwey Tag hernach machte er dem Cardinal Paulucci zuwissen/ daß er als Kayserl. Plenipotentiarius, zugegen sey/ um wegen eines Vergleichs zu tractiren / also bey Päbstl. Heil. erscheinen wolte / sobald es dieselbe verlangten / jedoch trolle er hoffen/ man werde ein Absehen auf seinen Character haben / und ihm erlauben sich in Gegenwart des Pabsts nieder zu setzen / worauf die Antwort gefallen / man würde ihn nicht zur Audienz lassen / er nähme dann den Character eines Kayserl. Extraordinair-Gesandtens an / deshalben von ihm ein Courier nach

1708

Kommt in Rom an.

Wohin ihm der Marquis de Prié bald folgt.

1708. Wien geschickt wurde. Er kam aber doch/ vor Annehmung sothanen Titels den 10. Novembr. zur Audienz, und fuhr dahin in einer Carosse der Grafen von Caunitz mit zwey Mayländischen Cavallieren. Von Sr. Heiligkeit wurde er in einer Galerie empfangen/ und eben auf die Art tractiret wie der Graf von Martiniz, als er durch Rom nach Neapolis, vermöge des sonst erzehlten/ reisete. Diese Audienz währete 3. ganzer Stunden / nach welcher sich de Prié verschiedentlich mit dem Staats-Secretario Paulucci besprach. Es kamen auch die zu einem Vergleich Kayserl. Seits vorgeschlagene Puncte hier und dar zum Vorschein/ des Inhalts :

Vergleichs Conditiones vorschlagende

Daß der Pabst (1.) die Waffen niederlegen / sonderlich frembde Völcker abdancken. (2.) Denen Kayserl. die Winter-Quartiere im Kirchen-Staat zustehen. (3.) Den König Carln den III. für König in Spanien erkennen / und ihn mit Neapolis belehnen / (4.) denen Kayserl. / so offt sie es nöthig fänden / einen freyen Durchzug durch den Kirchen-Staat in das Neapolitanische und aus demselbigen verstatten solte ꝛc. Worüber denn mancherley Congregationes gehalten wurden / darinnen bald dieses bald jenes vom Krieg oder Frieden vorkam / nachdem die Räthe waren so sich darbey fanden / doch wolte es sich mit der Führung des Kriegs nicht recht schicken / weil Volck und Geld nebst andern nöthigen Stücken fehlte. Franckreich war mit diesen Händeln und Umständen der Sachen schlecht zu frieden / hätte gern gesehen/ daß der Pabst mehr Muth bewiesen / und das äusserste gewaget / darzu er sich aber/ was ihm auch vorgesaget worden / nicht verstehen wollen / wie der Thesé in einem Schreiben an den Marquis von Torcy drüber klagte und erzehlte / was massen ihm der Päbstliche Staats-Minister, Cardinal Paulucci, mit mehrerm vorgestellet/ daß nachdem Se. Päbstl. Heiligkeit die von dem Marschall gethane Vorschläge genau untersuchet / sie dabey befunden / es seye anjetzo die Gefahr viel zu groß / als daß man auf eine annoch sehr weit entfernete Hülffe solte warten können / indem die Kayserl. fast schon vor der Stadt Rom/ die versprochene Hülffs-Völcker hingegen annoch in Franckreich stünden. Diese und andere Ursachen hätten nun Se. Päbstl. Heiligkeit bewogen / auf einen gütlichen Vergleich mit Sr. Kayserl. Majest. bedacht zu seyn / dessen Puncte aber dem Marschall zuvor mitgetheilet werden solten. Ob nun schon dem Cardinal dargegen vorgestellet worden / daß die Gefahr nicht so groß seye / als sich der Päbstl. Hof dieselbe einbildete/ über dieses auch diejenige Flotte / welche der König von Franckreich wider die Engelländer und Holländer ausrüstete / denenselben gnugsamen Widerstand würde thun können; Insonderheit aber die Sachen in Flandern nunmehro ein ganz anderes Aussehen gewönnen / und die Feinde daselbst dermassen eingesperret wären / daß sie nothwendig gezwungen seyn würden/ die Stadt Ryssel nebst allen andern Oertern zu verlassen ; So hätten doch alle diese Vorstellungen bey dem Cardinal keinen Eingang gefunden/ sondern es habe sich derselbe ungescheuet vernehmen lassen/ daß die augenscheinliche Gefahr des Kirchen-Staates nicht zulasse / die nähere Mittel zu versäumen / und sich derer ungewissen zu bedienen u. d. m. ꝛc.

Thesse klagt über schlechte Verrichtung zu Rom.

1708. Und solte empfindlich deßhalber an Pabst geschrieben haben.

(Wie dieses nach Franckreich überschrieben worden war / so gieng es auch in der That zu Rom her / und kamen / wie ungern es auch Gegentheil sehen mochte / die Sachen dem Vergleich immer nähender/ man trug sich auch mit einem Schreiben/ das der sich unpäßlich findende oder stellende Thesé an den Pabst wider gedachten Vergleich abgelassen haben solte/ dieses Schlags :

Allerheiligster Vatter !

Ich kan Ew. Heiligkeit die empfindliche Erkäntlichkeit nicht gnugsam zu verstehen geben / welche ich jederzeit im Grunde meines Hertzens vor die Gütigkeiten behalten werde/ womit Ew. Heiligkeit mich unter währender meiner Kranckheit beehret haben. Ich bin allezeit sehr fleißig von dero Sorgfalt vor mich benachrichtiget worden / welche dasjenige unendlich übertroffen hat / worzu die wenige Zeit / da ich die Ehre habe / mich Ew. Heiligkeit zu nähern / mir eine Hoffnung machen dörffte.

Anjetzo / allerheiligster Vatter / da eine baldige Wiedergenesung/ worzu man mir Hoffnung machet / mir noch nicht vergönnet / mich zu Ew. Heiligkeit Füssen zu verfügen / so ersuche ich dieselben / mir die ehrerbietigste Freyheit zu vergönnen / welche ich von ihnen bitte / daß ich denenselben von dem entsetzlichen Ruff schreibe / welcher herum gehet / und desselben wunderliche Seltsamkeit erfordert / daß ich mich zu der Warheit selbsten wende / um von der Warheit unterrichtet zu werden.

Die Religion , die Ehre / die Gerechtigkeit und die Furcht seynd / so zu reden / vier Achsen / auf welchen alle Geschäffte der ganzen Welt herum lauffen. Die drey ersten seynd unbeweglich/ und GOtt hat Ew. Heiligkeit Händen die Schlüssel seiner Heil. Kirche zu keinem andern Ende anvertrauet / als daß sie von dieser Letztern die Thüre verschliessen sollen/ damit sie niemals die Oberhand über die 3. andern bekommt.

Ew. Heiligkeit seynd bereit / in die Erkennung König Carls und Ew. Heiligkeit Entwaffnung einzuwilligen / mit dem ungewöhnlichen und beschimpffenden Umstande / daß weder einiger Frantzose noch Spanier in Dero Diensten verbleiben solle. Ich finde mich / als ein Frantzose und Frantzösischer Abgesandte verbunden / Ew. Heiligkeit zu ersuchen / daß sie nicht allein einige Betrachtungen über diese Seltsamkeit machen mögen/ welche der Nation so schimpfflich und Dero Dienste vor das Gegenwärtige und vor das Zukünfftige so sehr zuwider ist ; Sondern auch / daß sie mich in solchen Stand setzen / daß ich dem König auf diese Puncte antworten kan. Es ist nichts mehr übrig / allerheiligster Vatter/ als an Ew. Heiligkeit eine unterthänigste Bitte ergehen zu lassen/ welche sich so gar auch auf den Befehl beziehet / den ich von

meinem

1708. meinem allergnädigsten Herrn dem Könitz empfangen habe. Se. Majest. befehlen mir / daß falls Ew. Heiligkeit einen absonderlichen Frieden mit dem Kayser machen würden / unter dessen Articuln einer die Erkennung des Königs Carls in sich fassete / ich mich vor dem Schluß dieses Tractates von Rom hinweg begeben solte. Ich werde hierüber den Befehl und Rath Ew. Heiligkeit erwarten; Und damit ich sie nicht mehr mit Betrachtungen und Discursen beschwere / welche weder zu schreiben / noch auch vielleicht zu lesen angenehm seynd / so schliesse ich mit auffrichtigen Wünschen / welche ich vor die lange und glorwürdige Regierung Dero Päbstl. Amtes ablege / und mit der betrübten Betrachtung / was massen es uns offtmahls als Menschen begegnet / daß wir unsern Feinden sehr wenig genug thun / indem wir ihnen dasjenige verwilligen / was wir ihnen rechtmäßiger Weise nicht geben können / und daß wir indessen unsere Freunde verliehren / u. d. m.

Was die Entwaffnung dero Trouppen betrifft / so rede ich hiervon mit Ew. Heiligkeit keines weges / indem sie als Fürst und Ober-Herr wissen und thun müssen / was der Sicherheit ihres Volckes geziemet.

Wenn Ew. Heiligkeit / was die Erkennung König Carls anlanget / davor halten / daß die Religion / die Ehre und die Gerechtigkeit dasselbe zu lassen / und aber ich nicht begehre / die Hand an das Rauchfaß zu legen / auch nichts als ein geringer und militarischer Theologus bin / so will ich es nicht vornehmen / Ew. Heiligkeit die Folge eines solchen Friedens vorzustellen / welcher den gefährlichen Weg eröffnet / die Furcht mehr zu erhöhen / als die Religion / die Ehre und die Gerechtigkeit. Wenn sie die stärckeste ist / welche in diesen dreyen Dingen den Ausspruch thut / so können wir allesamt mit Sicherheit des Gewissens Türcken und Ketzer werden / wenn diese Potentzen / als die stärckesten / in Italien eindringen ꝛc.

Ob der von Thesé solches Schreiben in allen Umständen so abgelassen hat / mag an seinen Ort gestellet bleiben; was aber in folgenden Jahrs-Geschichten / als unstreitig von ihm herkommende / dem geneigten Leser dargeleget werden soll / das wird zeigen / daß der Innhalt obstehenden Schreibens denen Frantzösischen Gedancken nicht ungemäß / und daß in ihm begriffene Sachen dem H. Vatter mehr als einmal vorgerückt geworden seyn mögen / der um den Schluß dieses Jahrs sich noch in vieler Ungewißheit fand / wie er doch endlich das Werck anfangen solte / das von dem so / von jenem anders begehret wurde.

Savoysche Beschwerde wegen nach Spanien geschickter Völcker.

Nach Erzehlung dieses halb Geist- und weltlichen Krieges / ist auch annoch anzuführen / was sich zwischen bloß-weltlichen Häuptern dissalls zugetragen / und wie Savoyen zusamme denen Kayserl. Alliirten sich gegen Franckreich im Felde dieses Jahrs gehalten habe. Dieses hatte / nebst oben angeführten Beschwerden / auch weiter geklagt daß Trouppen nach Spanien gezogen worden / die ihm gegebener und gefaßter Hoffnung nach / in Italien beystehen sollen / um von der Seiten her wider Franckreich offensive agiren / oder dieses mit Nachdruck anfallen zu können. Dessen ohngeachtet / wolte doch etwas gethan und Anstalt darzu gemacht seyn / wie denn bey guter Zeit Susa in Sicherheit zu stellen / eine doppelte Linie längs dem Dora-Fluß bis nach Novalesa, am Fuß des Bergs Senis gezogen / und die Verordnung geschehen war / sie mit doppelten Pallisaden zu versehen / worgegen der feindliche Gouverneur zu Nizza disseits des Flusses Var eine neue Befestigung anlegen lassen / sonderlich bis 18. Schuh hohe und alle 100. Schritt mit Schantzen versehene Linien. Der Hertzog besahe hernachmals selbst die Fortificationes von Susa / ließ den ihnen Schadenberg Brunette durch Minen ebnen / und kehrte wieder zurück nach Turin / allwo er den Freyherrn von S. Remy zum Feld-Marchall-Lieutenant ernennete. Den 13. April brachte man allda die Artillerie vor die Savoysche Armee aus der Citadell auf den Platz / bestehende in 38. halben Carthaunen / 45. Feld-Stücken / 24. Mörsern. Den 27. dito hatte der Gen. zum Jungen über die Sessia bey Vercelli mit 8000. M. Teutscher gesetzt / um zu denen Savoyis. zu stossen / so waren auch aus Parma und Piacenza her dergleichen im Anzuge. Den 12. dito war Gen. Stahrenberg / nebst dem Gen. BelCastel von Genua ab- nach Barcelona gegangen / dem General Wetzel das Commando derer Trouppen hinterlassende / welche an Kayserl. und Pfältzischen annoch König Carln zu Hülffe ziehen solten / und mit der Königin übergangen. Unter dieserley Anstalten stund dem Savoyischen Hause ein grosses Unglück vor / welches aber die Vorsorge GOttes auch gnädiglich abwendete. Nemlich / es waren des Hertzogs beyde Printzen in einer Chaise auf der Spatzierfahrt begriffen / als der Zügel an einem Kutsch-Pferde entzwey brach / also / daß selbiges in das Lauffen gerieth / und nebst dem Hand-Pferde durchgieng. Als der Freyherr von Vallais, einer von denen Stallmeistern / solches sahe / rennete er hinzu / und wolte so / wie er zu Pferde saß / die Stränge an den Kutsch-Pferden abschneiden / welches ihm aber so übel gelunge / daß die Deichsel sein Pferd mit ihm umwarff / und er nicht allein das Bein zubrach / sondern auch an etl. Orten des Leibes beschädiget wurde; Jedoch diente sein Unfall denen in Gefahr schwebenden Printzen zu ihrem sonderbahrem Glücke / indem die Kutsch-Pferde hierdurch an ihrem wütenden Lauf verhindert wurden: Dahero Se. Königl. Hoheit mit der Treue und Tapfferkeit dieses Stallmeisters / dermassen wohl zu frieden waren / daß sie demselben einẽ ungemeinen Ruhm beylegten / und ihm / fals er im Leben verbleiben würde / grosse Beförderung versprachen.

Hätte bald seine Printzen verlohren.

Die Armee des Hertzogs formirte sich endlich und bestunde aus folgender Mannschafft. An Kayserl. Infanterie 8556. Mann; an Cavallerie 5708. Preussische Infanterie 7975. Mann / derer Savoyischen Trouppen 12500. in allem 34739. Mann / ohne die Garnisons. Graf Daun kam auch an / als General zu commendiren / mit dem verschiedene Conferenzien gehalten wurden / und theilte man die Völcker in verschiedene Corps, damit der Feind allenthalben allarmiret und in Ungewißheit gelezet würde / wohin der Alliirten Abse-

Seine Armee dricht auf.

1708. hen hauptsächlich gerichtet sey. Das gröste derselbigen stund bey Susa selbige Festung zu decken. Die Reuterey hatte den Rendevous bey Orbasson, im August-Thal zog sich auch ein ziemlicher Hauffe zusammen. Da es zur rechten Bewegung kam / nahm ein Theil dieser Völcker den March über den kleinen S. Bernhards-Berg / ein ander / worbey der Hertzog selbst war / über den bey Senis oder Cenis. Dargegen hatten die Frantzosen Perousa mit 3000. Mann besetzet / und wurde den 5. Jul. eine grosse Convoy von Pulver / Zwyback / Lunten und 150000. Pfund an Geld auf 800. Maul-Eseln von Oulx dahin gebracht. So seynd auch alle Bauren in Dauphiné befehliget / die Waffen zu ergreiffen und mit der regulirten Mannschafft die Päße zwischen denen Bergen zu besetzen / welches aber viele veranlasset hat / von Hauß und Hof hinweg zu lauffen. Ferner hat der Frantzösische Hof Befehl ertheilet / alle Feld-Früchte von der Rohne bis an die Provintz Tarantaise zu verderben / so bald die Alliirten über die Berge kommen würden. Hiernächst überfielen die Frantzosen in der Nacht vor dem 5. Julii die Posten Petit Brune zwischen Exilles und der Stadt Susa, und machten 80. Mann zu Kriegs-Gefangenen / jedoch dauerte diese Freude nicht gar lange / indem sie durch die Teutschen wiederum aus diesen Posten verjaget / und ihrer bis 140. theils getödtet / theils gefangen worden.

Rencontre mit denen Frantzosen.

Als man über den kleinen St. Bernhardsberg marschieren wolte / kam es unten am Fusse des Berges nahe beym See zu einigem Gefechte / indem die Frantzosen vom Hertzoge in ihrer Verschantzung angegriffen worden / worbey sie 500. Mann verlohren / und sich zugleich genöthiget sahen / gantz Savoyen zu verlassen; angesehen die in der Landschafft Chablais gelegene Frantzösische Trouppen gleichfals mit grosser Eilfertigkeit über den Grafen See setzeten / und sich in die Landschafft Gez retirireten / aus Furcht von denen Piemontesern ertappet zu werden. Als nun die Alliirte Armee den 22. und 23. Julii bey Ossoix anlangete und von dieser Zurückziehung derer Feinde gewisse Nachricht erhielt / wurde der General-Wachtmeister Braun befehliget / die verlassene Posten zu ersetzen / auch rückete die Armee den 24. dahin / da denen beyden Generalen / Freyherrn von Regal und Herrn Hauttois Befehl ertheilet wurde / daß sie mit ihren bey Bussolino zurückgelassenen Trouppen der Armee auffs schleunigste folgen solten / und war indessen der Obriste von Steinberg mit der Feld-Artillerie zu Laneburg angelanget. Den 26. rückete man mit der Armee bis nach Aurelle, von dannen wieder zwey Brigaden nach S. Michael voraus commandiret wurden. Den 27. kam die Armee zu Julien, und den 28. zu S. Jean de Maurienne an.

Anschlag auf Exilles und Fenestrelles.

Den 29. Julii langte die unter höchstgedachtem Hertzoge stehende Armee zu St. Jean de Maurienne an. Und gleich wie man bishero durch alle Kundschafften die Verstärckung der feindlichen Armee bey dem Fort de Barroux vernommen / auch aus verschiedenen Orthen die sichere Nachricht eingeholet hatte / daß der Marschall von Villars bereits allda seine meisten Bataillonen versammlet / und zur Bedeckung derer Plätze Exilles und Fenestrelle nicht mehr als 8. Bataillone hin und wieder postiret zurück gelassen habe / auf Seiten derer Alliirten hingegen dieses das gantze Absehen war / daß man die feindliche Macht von dorten / wo nicht völlig / jedoch meistentheils hinweg ziehen / und sich sodann mit einer starcken Mannschafft wieder dahinwärts wenden / auch folglich den Marschall von Villars mit seiner Armee von beyden obgedachten Posten Exilles und Fenestrelle abschneiden könne: Also hatten Se. Königliche Hoheit des vorigen Tages zu Abend bey der Parole den General-Feld-Zeug-Meister / Freyherrn von Rehbinder / im gleichen den General-Feld-Zeug-Marschall Lieutenant, Grafen von Harrach / und 2. General-Wacht-Meister / mit 4. Kayserl. 3. Königl. Preussischen 4. Piemontesischen und 2. Sachsen Gothaischen Bataillonen sammt dem Gilliatischen Heyducken Regiment / um Mitternacht auffbrechen / den Marsch gegen Modana so geschwind / als möglich / fortsetzen / alsdenn daselbst zu Erreichung des obgedachten Vorhabens / die Höhe de la Roue besteigen / den auf dem Gipfel dieses Berges stehenden Feind hinweg schlagen / und hierauf weiter gegen Sezane fortrücken lassen / um sich nicht nur dieses Posten zu bemächtigen / sondern auch den Berg Genevre zu behaupten / und auf diese Weise Exilles und Fenestrelle von aller Hülffe abzuschneiden / und nicht weniger das Thal von Pragelas zu bedecken: Der andere aber solte mit 7. Bataillonen vorwärts nach Chambre anmarschiren / und daselbst so wohl mit Bauung derer Oefen / als auch mit Zuführung des Brücken-Zeuges und anderer nur zum Schein angestelleten Arbeit den Feind in steter Sorge auffhalten / als ob man nemlich mit der Armee an denenselben Orthen in Dauphiné einzubrechen / Willens seye. Eben zu selbiger Zeit wurde an den Königlichen General-Major, Herrn von Stillen / Befehl ertheilet / mit 2000. Mann von der Besatzung zu Susa gegen Exilles heraus zurücken / und diejenige Posten alsofort zu besetzen / durch welche die Gemeinschafft der jetzgedachten Festung Susa mit obermeldtem General-Feld-Zeug-Meister eröffnet werden könte.

Die Höhe la Roue wird gewonnen.

Den 30. dieses blieb die Armee still liegen: Des Nachmittags aber / erhielte man von dem General Feld-Zeug-Meister die Nachricht / was massen er gestern Modana in einen Marsch erreichet / und allda seine Trouppen gelagert; er selbst hingegen habe sich nebst dem General-Feld-Marschal-Lieutenant, Grafen von Harrach / mit denen Granadirern / Heyducken / und 4. Piemontesischen Bataillonen / bis über die Capelle zu unserer lieben Frauen de Charmeux voraus begeben: Diesen Morgen darauf die Höhe de la Roue, ohne Erwartung derer übrigen Bataillone, mit grosser Mühe erstiegen / und den auf der Höhe in seiner Verschantzung wohl verwahrt gewesenen Feind in 100. Mann starck / nachdem man zur lincken Hand einen Theil derer Granadirer / und hinter diesen 4. Bataillonen / zur rechten Hand aber den andern Theil nebst denen Heyducken auf jene anrücken

1708. rücken lassen / nach einem kurtzen Wiederstande / mit Hinterlassung 5. Todten u. 4. Gefangenen / in die Flucht getrieben. Hierauf hätten die Heyducken diesen flüchtigen Feind auf den Fuß verfolget / und 13. Gefangene zurück gebracht ; da hingegen man auf Seiten derer Alliirten 3. Todte und eben so viel Verwundete bekom̃en habe. Nachdem nun gedachter General-Feld-Zeug-Meister / Freyherr von Rehbinder / zugleich erinnerte / daß er seinen Marsch alsofort weiter gegen Oulx und Sezane fortgesetzet habe / so wurde der Armee bey der Parole der Aufbruch auf Morgen angesaget / der General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherr zum Jungen / aber befehliget / diesen Morgen von Chambre mit seinen Bataillonen wieder herwerts zu marschiren / und sich zu St. Jean de Maurienne jenseit des Aro-Flusses zu lagern / auch von der Armee allemahl einen Marsch zurück zu bleiben ; dargegen ertheilete man dem Artillerie-Obristen / Herrn von Steinberg Befehl / mit der Artillerie nach Susa zurück zu kehren / der Sachsen-Gothische General-Wache-Meister / Herr von Gräfendorf / aber wurde beordert / mit den 2. Dragoner-Regimentern wieder über den Berg Cenis zurück zu gehen / und in das alte Lager nach Bussolin einzurücken.

Den 31. brach die Armee auf / und schlug das Lager zu St. Michael ; Worauf der Savoyische General-Feld-Marschall-Lieutenant St. Remy mit 6. Bataillonen voraus geschicket wurde / dem Rehbinderischen Corpo zu folgen / von welchem letztern abermahl Bericht eingelauffen war / daß ohnerachtet die Trouppen durch den beschwerlichen Marsch sehr abgemattet gewesen / dasselbe gleichdessgleichen Oulx wohl noch gestern biß nach Oulx fortgerücket / um die Brücke über die Doria zu gewinnen / allwo es dem Feind mit Abbrechung und Verbrennung sothaner Brücke in voller Arbeit angetroffen. Hierauf habe der General Feld-Zeug-Meister / Freyherr von Rehbinder / alsofort hinüber feuern lassen / und weil etwas weiter zur rechten Hand eine andere Brücke gewesen / habe er mit einem Theil seiner Trouppen über dieselbe setzen lassen / um dem Feinde auf den Rücken zu kommen / welcher sich zwar / als er solches wahrgenommen / mit gröster Eilfertigkeit zurücke gezogen / jedoch viele Todten und Gefangene hinter sich lassen müssen. Gegen 10. Uhr in der Nacht langete der General-Wache-Meister / Freyherr Broune, mit denen übrigen Bataillonen gleichfalls an / da hingegen sich der Feind aus dem Oulx gegen Sezane zurück zog.

und Sezane Den 1. Augusti war die Armee bey Modana eingerucket / und bey dem Herrn General-Feld-Zeug-Meister der abermahlige Bericht einlauffen / daß er seinen Marsch gestern nach Sezane fortgesetzet / daselbst die beyden Brücken des Stadt-Grabens abgezogen / und den Ort ohne Volck / den Feind aber in der Flucht angetroffen / welcher sich gegen dem Berg Genevre zurück gezogen habe. Den 2. dieses brach die Armee von Modana auf / und bestieg die Höhe de la Roue, allwo Se. Königl. Hoheit nebst der Generalität die Arbeit des Feindes und die natürliche Gelegenheit dergestalt vortheilhafftig zu seyn befanden / daß / wenn ermeldter Feind auch nur nicht wenig Mannschaffte eine rechte Gegenwehr hätte thun wollen / man schwerlich würde haben durchbrechen können.

Alldieweil nun gestern der Savoyische General-Feld-Marschall-Lieutenant S. Remy vor seinen Trouppen die 2. Piemontesische Bataillonen Chamuser und Maffey zu Besetzung dieses Posten zurück gelassen / so wurden selbige alsobald von dar dem Rehbünderischen Corpo nachzugehen beordert ; Dem Königl. Preußischen General-Lieutenant Herrn von Arnheim aber / welcher mit 10. Bataillonen zu Bedeckung des Magazins und Spitals zu besagtem Modena hatte verbleiben müssen / gab man Befehl / die Höhe de la Roue von dort aus zu besetzen. Indessen kam vom General-Zeug-Meister / Freyherrn von Rhebinder / fernere Nachricht / daß er gestern mit anbrechendem Tage sich des Berges Genevre ohne Wiederstand auch der Berg Genevre bemächtiget / vom Feind bis gegen Vachette nichts anders / als einige Granadirer mit ungefehr 200. Miquelets angetroffen / selbige fast bis in Briançon verfolget / und einen Hauptmann der Miquelets gefangen habe ; da hingegen auf Seiten derer Alliirten ein Heyducken-Hauptmann todt geblieben wäre ; inzwischen habe sich gedachter General-Feld-Zeug-Meister zu Vachette unweit von Briançon gesetzet / und erwarte weitern Befehl.

Am vorgemeldetem 2. dieses schlug die Armee das Lager zu Bardonnache, und hielte den 4. daselbst einen Rast-Tag : Seine Königliche Hoheit aber begaben sich nebst dem General-Feld-Marschall / Grafen von Daun / nach Oulx, und von dar nach Vachette, um die Gegend des Ortes und die Strassen überall zu besichtigen ; wie dann auch der General-Feld-Marschall Lieutenant, Freyherr zum Jungen / mit einer Bedeckung ausgieng / um auf allen Seiten von Briançon genauen Augenschein einzunehmen. Den 4. dieses wurde dem General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherrn von Regall / auffgetragen / herbey zurücken und mit der aus Susa gekommenen Mannschafft Exilles zu belagern / und damit das hierzu erforderte grobe Geschütz aus Tukin herbey gebracht werden könte / wurde Anstalt gemachet / die Wege zwischen Susa und Exilles auszubessern. An diesem Tage hatte sich die Generalität über den Berg Genevre zurücke nach Sezane, und den 5. nach Bardonnache begeben / allwo die Armee inzwischen liegen blieb. Den 6. erhielte man Kundschafft / daß der Feind mit 40. Bataillonen von St. Jean de Maurienne aufgebrochen / und sich zu St. Magdalena gelagert / wie auch daß diejenige 6. Bataillone, welche der Hertzog von Noilles aus Lampurdon geschicket / bey jenem schon würcklich angekommen seyn / und daß 15. andere aus Provence auf dem Marsch dahin begriffen seyen solten. Feindl. Armee Situation.

Den 7. bekam der Freyherr von Rehbinder Befehl / mit seinem Corpo von Vachette nach Sezane zu rücken ; inmassen denn auch anbefohlen wurde / auf der Höhe von Exilles alle Wege sprengen / und unbrauchbar machen zu lassen. Alliirten gewinnen Schantz bey Fenestrelles.

Den 8. hub die Armee das Lager bey Bardonnache auf / und schlug ein neues zu Oulx : Der Gene-

1708.

ral-Feld-Marschall-Lieutenant, S. Remy aber muste bis auf weitern Befehl mit 10. Bataillonen zu Bardonnache stehen bleiben; inmassen man denn auch einen Obristen mit 400. Commandirten zu Fuß von der Armee abschickete / und ihm Befehl ertheilete / daß er die auf der Höhe von Fenestrelle angelegte doppelte Schantze dem Feinde hinweg zu nehmen suchen solte. Dieser berichtete den 9. hierauf / was Massen der Feind des vorigen Tages bey seiner Anrückung gedachter Schantzen theils gesprenget / und theils verbrennet / nicht weniger auch eine andere Schantze à la Cou verlassen habe. Indessen befahl man dem General-Feld-Marschall-Lieutenant, S. Remy mit seiner unterhabenden Mannschafft von der Höhe de la Roue und Bardonnache nach Oulx ins Lager einzurücken; dargegen wurden 5. Bataillone mit dem General-Wacht-Meister von Schulenburg gegen Exilles zu dem General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherrn von Regal abgesendet / damit dieser selbige hin und wieder auf denen Höhen und andern Posten / wo der Feind zu ihm hinein kommen möchte / feste setzen / und sich vor aller Gefahr versichern könte. Hierbey berichtete gedachter Freyherr von Regal, daß er bereits seine erste Parallel-Linie gezogen / und mit einer Batterie schon so weit gekommen seye / daß er Morgen mit anbrechendem Tage / falls die Stücken anlangen würden / den Ort zu beschiessen anfangen könte.

Belagerung Exilles.

Den 10. mit anbrechendem Tage wurde aus denen Stücken vor Exilles starck geschossen / und die erste Batterie auffgerichtet / von welcher man mit 7. halben Carthaunen zu spielen anfieng. An demselben Tage blieb die Armee zwar zu Oulx liegen; jedoch wurden verschiedene Befehl ausgefertiget / und absonderlich der General-Feld-Zeug-Meister / Freyherr von Rhebinder / beordert / mit seiner Mannschafft von Sezane auffzubrechen / und sich gegen die Höhe von Sestrieces zu wenden; da hingegen aus dem Lager 6. Bataillone nach Sezane marschiren solten / um selbigen Posten inzwischen zu besetzen.

Feindliche Bewegungen dargegen.

Den 11. blieb die Armee wiederum stehen; Se. Königl. Hoheit aber verfügten sich gantz frühe / über Sezane nach dem Rhebinderischen Corpo, um daselbst das Lager zu besichtigen. Nachdem sie sich nun Nachmittags gegen Sezane zurück begaben / sahen sie den Feind von dem Berge Genevre mit vielen Trouppen starck herunter marschiren / welcher auch alsofort auf die jenseit der Doria vor Sezane ausgesetzte Vor-Posten derer Alliirten zu marschiren anfieng; da denn diese / weil eben zu gleicher Zeit die Ablösung darzu kam / jene nicht allein mit einem starcken Feuer empfiengen / sondern auch selbige länger / als man es verlangete / zurück hielten. Als aber der Feind lincks und rechts in 2. andern Colonnen mit Fuß-Volck und Reuterey herunter rückete / und gedachten Vor-Posten auf den Rücken zu kommen vermeynete / ließ man 2. Königl. Preußische Bataillons disseit von denen Höhen hinunter rücken / um jenem dergestalt beyzustehen daß sie sich aus dem schon eine Stunde lang angehaltenen Feuer desto besser zurück ziehen könten / welches denn auch in guter Ordnung Schritt vor Schritt geschahe / und womit der Feind sehr wohl zu frieden war / daß er also jenseit der Daria sein Lager schlagen konte. Das Feuer dauerte beyderseits gegen anderhalb Stunden lang / und hatten die Alliirten biß 150. Todte und Verwundete bekommen: Jedoch sahe man auch von dem Feinde verschiedene Mannschafft fallen / und ist kein Zweifel / daß er das meiste müsse verlohren haben. Hierauff ertheileten Se. Königl. Hoheit Befehl / daß weil Selanze ohnedem zu Dero Vorhaben nicht dienlich war / die daselbst gestandene 6. Bataillons wiederum zur Armee zu bringen; Ingleichen solte das Rehbinderische Corpo nach Mitternacht aufbrechen / und durch das Thal von Pragelas marschiren / nachmals aber sich um Fenestrelle so vortheilhafftig postiren / damit dasjenige / was anbefohlen worden / bewerckstelliget werden möge.

1708.

Des vorigen Tages hatten die Stücke vor Exilles nicht allein gute Würckung gethan / und dem Feind alle seine Gegenwehr benommen / sondern man hatte auch gedachten 11. dieses angefangen an 3. Batterien mit 14. Stücken die Bresche zu schiessen. Alldieweil man nun sonsten von allen Kundschafften einhellig verstanden / daß der General Medavi mit seinem Corpo noch nicht zu der Armee des Marchalls von Villars gestossen / sondern sich gegen Modena gezogen habe / und daß derselbe vielleicht gedencken möchte / Exilles zu entsetzen / so wurde den 12. dieses der Marsch nach Salebertrand fortgesetzet / und das Lager ohnweit davon ausgesteckt / das Haupt-Quartier aber zu S. Colombane genommen / allwo die Generalität das belagerte Exilles vor Augen hätte / und daselbst befand / daß die Bresche durch das 3-tägige starcke schiessen schon groß genug gemachet worden. Als nun diesen Abend die Batterien sich mit 16. Stücken stärcker hören liessen / als jemahls / anbey auch die Sturm-Leitern und andere Bereitschafften angeordnet wurden / so schlugen die Belagerten mit einbrechender Nacht die Chamade, und verlangete der Commendant zu capituliren, welches auch folgender Massen geschahe:

Exilles geht mit Accord über.

1.) Die Besatzung verlanget / mit Gewehr und Bagage und allen andern Ehren-Zeichen auszuziehen / um in zwey Tagen durch den kürtzesten Weg nach Briançon begleitet zu werden.

Abgeschlagen. Die Besatzung muß sich als Kriegs-Gefangene ergeben; Nichts destoweniger erlaubet man derselben ihre Equipage zu behalten.

2.) Sie will 2. Stück Geschützes nach ihrer freyen Wahl nebst ihren Laveten und Munition auf 16. Schüsse vor jedes Stücke mit sich nehmen.

Abgeschlagen.

3.) Man soll der Besatzung die benöthigten Fuhren zum Fortbringen ihrer Equipage und Verwundeten verwilligen.

Verwilliget.

4.) Diejenige / welche nicht fortgebracht werden können / sollen in dem Dorff Exilles mit ei-

nem

1708

nem oder zwey Feld-Scheerern verbleiben / um vor sie Sorge zu tragen.

Verwilliget.

5.) Die Waaren / welche sich in dem Plaz befinden / und welche Privat-Personen zugehören / sollen ihnen wieder gegeben werden / und die Commissarien / welche man verordnen wird / um das Verzeichnuß derer Königlichen Waaren zu verfertigen / sollen diejenige / so denen Privat-Personen zugehören / nicht mit darunter begreiffen

Abgeschlagen.

6.) Niemand soll in den Plaz hinein gehen dörffen / biß derselbe gäntzlich geräumet worden.

Verwilliget. Und will man eine Wacht an das Thor des Plazes stellen / um der Unordnung und dem Muthwillen vorzukommen / welcher wider diese Capitulation verübet werden könte / nachdem diese Besazung das Gewehr wieder niedergeleget haben.

7.) Die Besazung solle nicht ehe aus dem Plaze gehen / als 24. Stunden hernach / wenn die Capitulation wird unterzeichnet seyn.

Abgeschlagen. Man erlaubet denen Feinden / bey ihrer Equipage 50. Gemeine und diejenigen Officier / welche sie vor gut befinden / in dem Plaze zu lassen. Die Besazung aber soll morgen ausziehen / nachdeme man an dem Thor dieses Plazes wird Posto gefasset haben.

8.) Man soll allen denenjenigen Pässe geben / welche / indem sie nicht in des Königs Besoldung stehen / sich in das Königreich retiriren wollen.

Verwilliget.

9.) Die Officier sollen auch mit Pässen versehen werden / damit sie ihre Equipage in Franckreich schicken können; und es soll denenjenigen / welche keine haben / erlaubt seyn / deren aus Franckreich bringen zu lassen / wenn sie es vor gut befinden.

Verwilliget. Man wird denen Officiern die Gnaden / welche sie gesuchet haben / verwilligen / daß sie mit ihrem Degen aus dem Plaze ziehen dörffen; Und die Commissarien der Besazung sollen ihres Theils denen Uberwindern alle Kriegs- und Mund-Munition und andere Waaren / welche sich in dem Plaze befinden / und welche dem König zugehörig seynd / getreulich zeigen / und ihnen selbige in die Hände lieffern.

Gegeben im Lager vor Exilles
den 12. Augusti 1708.

War unterzeichnet

S. Remy.

La Bulay.

Den 13. dieses Vormittags geschahe der Abzug / und wurde die Besazung in 350. Mann nach Turin geführet. Eben zu solcher Zeit / als sich dieser Posten ergab / erhielt man von dem General-Wachtmeister von Andourne die Nachricht / daß er die Schanze zu Pomaretto mit 100. Granadierern nebst einigen Thal-Leuten mit dem Degen in der Faust erstiegen / und nur etliche Mann verlohren / in dem Orte aber alles / was nicht todt geblieben / gefangen genommen / und sich darauff nach Perousa begeben habe / allwo er den Obristen / Grafen de la Trinité, angetroffen / welcher mit 2. Piemontesischen Bataillonen und denen Thal-Leuten gedachten Plaz bloquiret / auch daselbst 2. Schanzen hinweg genommen / und mit dem Feinde zu capituliren angefangen / da denn der General von Andourne denen Belagerten keinen andern Accord erlauben wollen / als sich vor Kriegs-Gefangene halten zu lassen. Hiernach habe sich auch der Posten Fort Louis richten / und sich die Besazung samt allen den jenigen / welche sich in dem Thal von St. Martin befunden / als Kriegs-Gefangene ergeben müssen; Also / daß man aus selbigen Posten biß 600. Gefangene in Piemont abgeführet. Doch waren sonst noch einige Puncte beliebet worden / deren Zahl und Inhalt nachstehendes ausweiset:

1708. Perousa gleicher Gestalt

I. Die Besazung soll zu Kriegs-Gefangenen gemachet werden / und es soll bey Sr. Königl. Hoheit stehen / wie sie mit denen Ausreissern ihrer und unserer Alliirten Trouppen verfahren wollen.

II. Man wird denen Officieren ihre Gewehre lassen / und weder ihre noch der Soldaten Bagage antasten.

III. Man wird Pässe vor diejenigen geben / welche bey denen Hospitälern und beym Proviant dienen / welches doch also zu verstehen / wann sie nicht von der Zahl derer Rebellen seyn / und sollen die Gefangene unter einer Begleitung nach Turin geführet werden.

IV. Der Herr von Bonjon soll sich anheischig machen / dasjenige Geld wieder zu geben / welches er oder seine Besazung noch über die Contributiones eingenommen hat / wie denn auch der übrige Proviant in der Vestung verbleiben / und auf ein Æquivalent gesetzet werden soll.

V. Man wird von nun an denen Trouppen Sr. Königl. Hoheit ein Thor einräumen / und soll die Besazung morgen ausziehen.

VI. Es soll dem Gouverneur erlaubt seyn / einen Officier / welchen er selbsten erwehlen mag / in Franckreich zu schicken / der sich aber auf sein ehrliches Wort verbindlich machen soll / nach Turin zu kommen.

VII. Der Gouverneur und alle Officier sollen ihr Wort schrifftlich geben.

VIII. Es soll der Besazung erlaubet seyn Brod auf 4. Tage mit sich zu nehmen.

IX. Man wird der Besazung gnugsame Fuhren schaffen / um die Verwundeten nach Turin zu bringen.

1708. X. Alles soll auf beyden Seiten getreulich bewerckstelliget werden.

Geschehen im Lager vor Perusa
den 11. Aug. 1708.

War unterzeichnet

D. Antorne Bonjon.

Fenestrelles angegriffen und erobert.

Nachdem nun der General-Feld-Zeug-Meister Freyherr von Rehbinder Nachricht gegeben hatte/ was massen sich derselbe um Fenestrelle bereits aller Höhen bemächtiget / so ließ man noch obgedachten 13. dieses die Armee nach Chaumont marschiren; Der General-Feld-Marschall-Lieutenant/Freyherr von Regall, aber muste zu Bedeckung Exilles mit 10. Bataillonen zurück bleiben. Ob nun schon die Frantzosen sich zu zweyenmahlen bemüheten / durch den Col de Puy einen Succurs in Fenstrelle zu werffen; so wurden sie dennoch allemahl tapffermässig abgetrieben/ weil die Alliirten die Pässe überall starck besetzet hielten. So haben auch Se. Königl. Hoheit etliche Regimenter biß an die Mauren eines gewissen Werckes anrücken lassen / welches auf der Höhe lieget / und den Platz commandiret. Zu gleicher Zeit hatte höchst-gedachter Hertzog 6000. Pferde detachiret / um das Gebiet Embrum und das Thal von Barcelonette in Contribution zu setzen.

Nachdem nun die Alliirten eine Redoute zu zweyenmahlen erobert / die Belagerten aber durch eine in die Vestung geworffene Bombe ihr Zeughauß / und mit demselben allen Vorrath an kleinem Gewehr verlohren / auch über dieses aus 22. Stücken unaufhörlich geschossen wurde / also daß man den 30. dieses die Bresche zum Sturm genugsam erweitert sahe / wolten selbige / weil sie der Marschall von Villars nicht entsetzen konte / und alles zum Sturm fertig war / nicht länger warten / sondern liessen früh um 6. Uhr die Chamade schlagen / und verlangten zu capituliren. Als man aber auf Alliirter Seite von keiner Capitulation hören wolt / muste sich der Commendant mit seiner Besatzung als Kriegs-Gefangene ergeben. Hierauf verfügten sich Ihro Königl. Hoheit samt der Generalität Nachmittags selbst in die Vestung / allwo sie Befehl ertheileten / daß man die davor gebrauchte Stücke / Munition und andere Dinge nach Pignero zuruck bringen solte. In dem eroberten Orte aber fand man 45. Stück Geschützes / und 7. Mörser / derer 2. mit dem Kayserl. Wappen bezeichnet waren / nebst mehr anderm Vorrath.

Hertzhafftigkeit des Printzen von Carignan.

Bey dieser Belagerung zeigete Printz Amadeus von Savoyen / welcher der älteste unter denen Printzen von Carignan ist / ein sonderbahres Merckmahl seines unerschrockenen Muthes: Denn als derselbe erfahren hatte / daß Se. Königl. Hoheit ein Hornwerck bey Fenestrelle angreiffen wolten / stieg er den Tag vor dem Angriff auf einen Baum / um einen Grund-Riß von sothanem Wercke zu verfertigen. So bald er nun droben war / geschahen 2. Stück-Schösse nach ihm / deren einer denjenigen Ast / auf welchen er sich lehnete / hinweg schlug. Allein er stieg / dessen allen ungeachtet / keines weges herunter / bis er seinen angefangenen Riß vollendet hatte. 1708.

Indem nun der Marchall von Villars kein Mittel gesehen / das belagerte Fenestrelle zu entsetzen / weil alle Zugänge / gegen diesen Ort verschlossen waren / so blieb er mit seiner Armee auf denen Höhen bey Briançon stehen / und kan man sich leichtlich einbilden / wie übel derselbe mit allen diesen Begebenheiten zu frieden seyn müsse / welche er sich aber dazumahl gleichsam selbst prophecyerte / als er am Frantzösischen Hofe so wenig Lust bezeigete / sich das Commando über die Armee in Provence und Dauphine auffbürden zu lassen. Summa er war dermahlen sehr mißvergnügt darüber / daß man ihm keine genugsame Armee zugegeben / und daß er also bey der Belagerung der Festung Fenestrelles nichts anders thun können / als ein Zeuge zu seyn / was massen sie durch die Alliirte erobert worden: Dahero er auch den König schrifftlich ersuchet / ihm zu erlauben / daß er von der Armee nach Hause gehen mögte / welches ihm aber so gleichhin nicht zugestanden werden konte. Im September lag er noch in der Gegend von Briançon, und hatte die Höhe des Berges Genevre mit wenig Trouppen besetzen lassen / welche daselbst in ihren Hütten mit der Kälte einen beschwehrlichen Kampff zu halten genöthiget waren. Feindl. Contenance hierbey.

Endigung der Campagne.

Er verstärckte die Trouppen in dem Thal Barcelonette, verlegte in das Thal von Queiras, wie auch in der Gegend Embrum und in Mont Dauphin einige Mannschafft. Ferner liesse er mit 7. bis 8000. Bauern arbeiten/eine neue Linie zu ziehen / und denen Alliirten dadurch das Streiffen aus dem Gebürge zu verwehren.

Dagegen verließ der Graf von Medavi das Thal von Aosta, da er mit seinen Trouppen wiederum über den S. Bernhardsberg hinüber marschirete/ und begab sich endlich jedes Theil in die benöthigte Winter-Quartiere.

Sardinien vor König Carln gewonnen.

Die Alliirte waren auch im Italiänischen / mit Hinwegnehmung der Insul Sardinien/ glücklich gewesen / die sie dem Duc d'Anjou entrissen / und unter König Carls Botmäßigkeit nachstehender massen gebracht hatten. Durch den Graf von Cifuentes war schon von guter Zeit her daselbst ein heimlich Verständnüß vor König Carln angerichtet und unterhalten / und im Gebürg Leute ins Gewehr gebracht worden. Nachdem nun der Leacke die Spanische Königin aus Italien nach Catalonien überbracht / erachtete man das Werck zur gäntzlichen Ausführung reiff zu seyn/ deshalben gedachter Leacke sich im Augusto mit 25. Schiffen nach Sardinien zumachte / den Grafen von Cifuentes und 2000. Miquelets nebst 600. regulirten Soldaten auffhabende. Den 14. dito erschien diese Flotte vor der Haupt-Stadt dieser Insul Cagliari, und streuete / durch ausgesetzte Leute / ein Manifest aus / daß denen Innwohnern ihre alte Privilegia hergestellt und gehalten/auch Groß-Britannischer Schutz geleistet werden solte / wenn sie sich König Carln unterwürffen / da / bey Verweige-

1708. weigerung dessen im Gegentheil alles mit Feuer und Schwerd zu verfolgen und zu verwüsten wäre ꝛc. Des andern Tags wurde die Stadt Cagliari auffgefodert / und / als man mit der Ergebung zauderte / zu beschiessen und mit Bomben zu beängstigen angefangen / bey welcher Begebenheit viele dem Hauß Oesterreich gewogene Mönche / mit dem Crucifix in denen Händen / die Gassen auff- und nieder lieffen / hefftig schreyende / man solte sich der erscheinenden Verhängnis GOttes nicht widersetzen / den König Carl für rechtmäßigen Herrn annehmen und erkennen / dem GOtt auch durch den Arm derer Ketzer / behülfflich seyn wolte u. s. w. Hierdurch hatte sich das Land-Volck bewegen lassen / die Waffen vor den König Carl / wider bisher gewesenen Anjouischen Vice-Roy, den Marquis de Jamaique, zurichten / der darüber / nebst etlichen Frantzösischen und Spaniern / die Flucht in das Castell nahm / allwo er sich doch bald ergeben / und die Bedienung annehmen muste / daß man ihn / samme den seinen / nach Spanien zu dem Duc d' Anjou überführen wolte / wie denn auch geschahe / und wurde er zu Valencien ausgesetzet / dargegen mehrgedachter Graf von Cifuentes vom König Carl / als Vice-Re, angestellet / dem sich vollends die gantze Insul unterwarff / und da sie reich an Früchten und Pferden war / gar wohl / den Krieg in Catalonien desto besser fort zu treiben / zu statten kam. Denen Einwohnern versprach man die Bestätigung ihrer Privilegien / die zubefödernde Vertreibung ihrer Lands-Waaren und Früchte. Der Marquis von Jamaique aber muste seine Garde, als Kriegs-Gefangene / und was Frantzösisch war / seine Güter / als ein Feind derer Alliirten zurück lassen. Sicilien hatte sich bey dergleichen Zufällen nicht ohnbillig gefürchtet / es möchte auch von Alliirten heimgesuchet werden. dahero der dasige Anjouische Vice-Re, Marquis de los Balbases, zeitlich um einen guten Succurs angesuchet / u. auch im April / unterm Mahoni, dergleichen an 3000. Mann zu Fuß und 500. Dragonern erhalten hatte / die zu Palermo ausgeschiffet geworden. Jedoch waren die Einwohner mit diesen neuen Gästen nicht allzuwohl zu frieden / schlugen vielmehr derosselbigen etliche / so sich allzufrey und muthwillig erwiesen / in einem Aufflauf todt / daß gedachter Balbases gnug zu thun hatte den Lermen wiederum zu stillen / der sonst mit See-Plackereyen / denen Oesterreichisch-Gesinnten in Neapolis und daherum manchen Verdruß zufügte.

Venedig hat Händel mit Engl. Gesandten wegen dessen visitirter Gondeln.

Dergleichen hatte dieses Jahr auch die Republic Venedig mit dem Englis. Gesandten / Graf von Manchester, gehabt / welcher an sie geschickt worden / nachdem die Republic, wie anderweitig gedacht ist / dergleichen an die Königin in Engelland endlich abgefertiget hatte. Mit dem entstandenen Unlust verhielt es sich dergestalt: Des Ambassadeurs Leute waren mit seiner Gondolen oder Schischen / nach einem Englischen auf dasiger Rhede angekommenen Schif gefahren / um ihre angekommene Lands-Leute zu besuchen; Es hatten sich aber gewinnsichtige Leute dieser Gelegenheit bedienen und auf des Gesandtens Gondeln etliche Stück Scharlack in die Stadt / ohne Zoll / practiciren wolle. Die Zöllner waren dieses inne geworden / und zugefahren / diese Gondolen zu visitiren / da sie den gefundenen Scharlack heraus / und mit sich fort genommen. Der Englische Ambassadeur versicherte am Unterschleiff keinen Gefallen zu tragen / beschwerte sich aber / daß man den seinem Character und Livrée schuldigen Respect vergessen / da man sich an seiner Gondolen nicht vergreiffen / sondern bey ihm es melden sollen / wenn auf und mit selbiger etwas unrechtes vorgegangen / das er denn untersuchet und nach Befinden gestraffet / mithin Satisfaction gegeben haben würde. Er machte auch Anstalt / ohn Abschied / von Venedig fort zu gehen / wenn ihm die Republic nicht hinlängliche Satisfaction schafte / und schrieb alles nach London / allwo dem Venetianischen Gesandten Cornan deshalben der Hof verboten wurde. Es meldete sich ein Englis. Kauffmann wegen des Scharlachs an / daß er ihm gehörte / und durch Versehen in des Ambassadeurs Gondolen gekommen sey / erbot sich auch den Zoll zu bezahlen / wenn man ihm nur den Scharlack heraus gäbe; Allein der Ambassadeur, welchem man ihn geliefert / ließ ihn denen Armen im Venetianischen Hospital / als eine verfallene Sache austheilen / und übte also bey dergleichen Begebenheiten gewöhnliche Justiz aus. Als er aber den Ernst abzureisen mehrers blicken ließ / erklärte sich die Republic ihm alle gehörige Satisfaction zu geben / verdammte die Zoll-Bedienten auf die Galeeren / so weit daß sie an die Ketten geschlossen / würcklich durch die vornehmste Oerter herum geführet wurden / mit Zedeln hinten und vornen: Auf die Galeeren Verdammte / weil sie die Gondoln des Englis. Ambassadeurs freventlich angegriffen ꝛc. und also hatte dieser Handel / ohn weitere Folgen / seine Endschafft erreichet.

1708. Wie sie verglichen worden.

Grimani wird Königs Carls Alter Ego.

Die Lehns-Leute im Neapolitanischen hatten / dieses Jahr / die Helffte vom Ertrag ihnen verliehener Güter / dem König Carl zahlen müssen / welches eben nichts neues / sondern schon zu Zeiten Friderici Barbarossæ denen Italiänischen Lehens-Leuten dergleichen Hostenditium angesetzet worden war. Der Adel im Neapolitanischen mochte wohl dermahlmit dieser Auflage nicht zu frieden seyn / und veranlasset haben in Vorschlag zu bringen / selbige auffzuheben / und andre Steuren mit 2. pro Cento zu erhöhen / welches aber dem Cardinal Grimani, als Vice-Re nicht angestanden / deshalben es darbey geblieben / daß der Adel das Seine zahlen solte. Damit auch gedachter Vice-Re desto mehr Ansehen hätte / war ihm von Catholischer Majest. die Würde: *Alter Ego*, oder **Andre Ich** beygeleget worden / die so viel mit sich brachte / daß er alle Sachen / ohne von Ihm weiter vorzunehmende Appellation entscheiden konte.

Herzog von Mantua stirbt.

Die Kayserliche Lehn-Leute in Italien waren dieses Jahr auch wiederum ihrer Schuldigkeit mächtig erinnert / und sonderlich dem Herzog von Parma und Piacenza ernstlich bedeutet worden / wegen dieser Fürstenthümer die Lehn zu empfangen / weil / nach oben erzehlten Gründen / Ihro Kayserl. Majest. die Ober-Herrschafft darüber behauptete. Mirandola muste auch den Kayserl. Commissarien huldigen / der Herzog von Mantua aber in

der

1708. X. Alles soll auf beyden Seiten getreulich bewerckstelliget werden.

Geschehen im Lager vor Perusa
den 11. Aug. 1708.

War unterzeichnet

D. Antorno Bonjon.

Fenestrelles angegriffen und erobert.

Nachdem nun der General-Feld-Zeug-Meister Freyherr von Rehbinder Nachricht gegeben hatte/ was massen sich derselbe um Fenestrelle bereits aller Höhen bemächtiget / so ließ man noch obgedachten 13. dieses die Armee nach Chaumont marschiren; Der General-Feld-Marschall-Lieutenant/Freyherr von Regall, aber muste zu Bedeckung Exilles mit 10. Bataillonen zurück bleiben. Ob nun schon die Frantzosen sich zu zweyenmahlen bemüheten / durch den Col de Puy einen Succurs in Fenstrelle zu werffen; so wurden sie dennoch allemahl tapffermässig abgetrieben/ weil die Alliirten die Päsle überall starck besetzet hielten. So hatten auch Se. Königl. Hoheit etliche Regimenter biß an die Mauren eines gewissen Werckes anrücken lassen / welches auf der Höhe lieget / und den Platz commandiret. Zu gleicher Zeit hatte höchst-gedachter Hertzog 6000. Pferde detachiret / um das Gebiet Embrum und das Thal von Barcelonette in Contribution zu setzen.

Nachdem nun die Alliirten eine Redoute zu zweyenmahlen erobert / die Belagerten aber durch eine in die Vestung geworffene Bombe ihr Zeughauß / und mit demselben allen Vorrath an kleinem Gewehr verlohren / auch über dieses aus 22. Stücken unaufhörlich geschossen wurde / also daß man den 30. dieses die Bresche zum Sturm genugsam erweitert sahe / wolten selbige / weil sie der Marschall von Villars nicht entsetzen konte / und alles zum Sturm fertig war / nicht länger warten / sondern liessen früh um 6. Uhr die Chamade schlagen / und verlangten zu capituliren. Als man aber auf Alliirter Seite von keiner Capitulation hören wolte / muste sich der Commendant mit seiner Besatzung als Kriegs-Gefangene ergeben. Hierauf verfügten sich Ihro Königl. Hoheit samt der Generalität Nachmittags selbst in die Vestung / allwo sie Befehl ertheileten / daß man die davor gebrauchte Stücke / Munition und andere Dinge nach Pignero zuruck bringen solte. In dem eroberten Orte aber fand man 45. Stück Geschützes / und 7. Mörser / derer 2. mit dem Kayserl. Wappen bezeichnet waren / nebst mehr anderm Vorrath. Bey dieser Belagerung zeigete Printz Amadeus von Savoyen / welcher der älteste unter denen Printzen von Carignan ist / ein sonderbahres Merckmahl seines unerschrockenen Muthes: Denn als derselbe erfahren hatte / daß Se. Königl. Hoheit ein Hornwerck bey Fenestrelle angreiffen wolten / stieg er den Tag vor dem Angriff auf einen Baum / um einen Grund-Riß von sothanem Wercke zu verfertigen. So bald er nun droben war / geschahen 2. Stück-Schösse nach ihm / deren einer denjenigen Ast / auf welchen er sich lehnete / hinweg schlug. Allein er stieg / dessen allen ungeachtet / keines weges herunter / bis er seinen angefangenen Riß vollendet hatte.

Hertzhafftigkeit des Printzen von Carignan.

Indem nun der Marchall von Villars kein Mittel gesehen / das belagerte Fenestrelle zu entsetzen / weil alle Zugänge / gegen diesen Ort verschlossen waren / so blieb er mit seiner Armee auf denen Höhen bey Briançon stehen / und kan man sich leichtlich einbilden / wie übel derselbe mit allen diesen Begebenheiten zu frieden seyn müsse / welche er sich aber dazumahl gleichsam selbst prophecyerte / als er am Frantzösischen Hofe so wenig Lust bezeigete / sich das Commando über die Armee in Provence und Dauphine auffbürden zu lassen. Summa er war dermahlen sehr mißvergnügt darüber / daß man ihm keine genugsame Armee zugegeben / und daß er also bey der Belagerung der Festung Fenestrelles nichts anders thun können / als ein Zeuge zu seyn / was massen sie durch die Alliirte erobert worden: Dahero er auch den König schrifftlich ersuchet / ihm zu erlauben / daß er von der Armee nach Hause gehen mögte / welches ihm aber so gleichhin nicht zugestanden werden konte. Im September lag er noch in der Gegend von Briançon, und hatte die Höhe des Berges Genevre mit wenig Trouppen besetzen lassen / welche daselbst in ihren Hütten mit der Kälte einen beschwehrlichen Kampff zu halten genöthiget waren. 1708. Feindl. Contenance hierbey.

Endigung der Campagne.

Er verstärckte die Trouppen in dem Thal Barcelonette, verlegte in das Thal von Queiras, wie auch in der Gegend Embrum und in Mont Dauphin einige Mannschafft. Ferner liesse er mit 7. bis 8000. Bauern arbeiten/eine neue Linie zu ziehen / und denen Alliirten dadurch das Streiffen aus dem Gebürge zu verwehren.

Dagegen verließ der Graf von Medavi das Thal von Aosta, da er mit seinen Trouppen wiederum über den S. Bernhardsberg hinüber marschirete/ und begab sich endlich jedes Theil in die benöthigte Winter-Quartiere.

Sardinien vor König Carln gewonnen.

Die Alliirte waren auch im Italiänischen / mit Hinwegnehmung der Insul Sardinien/ glücklich gewesen / die sie dem Duc d'Anjou entrissen / und unter König Carls Botmäßigkeit nachstehender massen gebracht hatten. Durch den Graf von Cifuentes war schon von guter Zeit her daselbst ein heimlich Verständnüß vor König Carln angerichtet und unterhalten / und im Gebürg Leute ins Gewehr gebracht worden. Nachdem nun der Leacke die Spanische Königin aus Italien nach Catalonien überbracht / erachtete man das Werck zur gäntzlichen Ausführung reiff zu seyn/ deshalben gedachter Leacke sich im Augusto mit 25. Schiffen nach Sardinien zumachte / den Grafen von Cifuentes und 2000. Miquelets nebst 600. regulirten Soldaten auffhabende. Den 14. dito erschien diese Flotte vor der Haupt-Stadt dieser Insul Cagliari, und streuete / durch ausgesetzte Leute / ein Manifest aus / daß denen Innwohnern ihre alte Privilegia hergestellt und gehalten/auch Groß-Britannischer Schutz geleistet werden solte / wenn sie sich König Carln unterwürffen / da / bey Verweige-

1708. weigerung dessen im Gegentheil alles mit Feuer und Schwerd zu verfolgen und zu verwüsten wäre ꝛc. Des andern Tags wurde die Stadt Cagliari auffgefodert / und / als man mit der Ergebung zauderte / zu beschiessen und mit Bomben zu beängstigen angefangen / bey welcher Begebenheit viele dem Hauß Oesterreich gewogene Mönche / mit dem Crucifix in denen Händen / die Gassen auff- und nieder lieffen / hefftig schreyende / man solte sich der erscheinenden Verhängnis GOttes nicht widersetzen / den König Carl für rechtmäßigen Herrn annehmen und erkennen / dem GOtt auch durch den Arm derer Ketzer / behülfflich seyn wolte u. s. w. Hierdurch hatte sich das Land-Volck bewegen lassen / die Waffen vor den König Carl / wider bisher gewesenen Anjouischen Vice-Roy, den Marquis de Jamaique, zurichten / der darüber / nebst etlichen Frantzösischen und Spaniern / die Flucht in das Castell nahm / allwo er sich doch bald ergeben / und die Bedienung annehmen muste / daß man ihn / samme den seinen / nach Spanien zu dem Duc d' Anjou überführen wolte / wie denn auch geschahe / und wurde er zu Valencien ausgesetzet / dargegen mehrgedachter Graf von Cifuentes vom König Carl / als Vice-Re, angestellet / dem sich vollends die gantze Insul unterwarff / und da sie reich an Früchten und Pferden war / gar wohl / den Krieg in Catalonien desto besser fort zu treiben / zu statten kam. Denen Einwohnern versprach man die Bestätigung ihrer Privilegien / die zubefödernde Vertreibung ihrer Lands-Waaren und Früchte. Der Marquis von Jamaique aber muste seine Garde, als Kriegs-Gefangene / und was Frantzösisch war / seine Güter / als ein Feind derer Alliirten zurück lassen. Sicilien hatte sich bey dergleichen Zufällen nicht ohnbillig gefürchtet / es möchte auch von Alliirten heimgesuchet werden / dahero der dasige Anjouische Vice-Ré, Marquis de los Balbases, zeitlich um einen guten Succurs angesuchet / u. auch im April / unterm Mahoni, dergleichen an 3000. Mann zu Fuß und 500. Dragonern erhalten hatte / die zu Palermo ausgeschiffet geworden. Jedoch waren die Einwohner mit diesen neuen Gästen nicht allzuwohl zu frieden / schlugen vielmehr derofelbigen etliche / so sich allzufrey und muthwillig erwiesen / in einem Aufflauf todt / daß gedachter Balbases gnug zu thun hatte den Lermen wiederum zu stillen / der sonst mit See-Plackereyen / denen Oesterreichisch-Gesinnten in Neapolis und daherum manchen Verdruß zufügte.

Venedig hat Händel mit Engl. Gesandten wegen dessen visitirten Gondolen.

Dergleichen hatte dieses Jahr auch die Republic Venedig mit dem Englis. Gesandten / Graf von Manchester, gehabt / welcher an sie geschickt worden / nachdem die Republic, wie anderweitig gedacht ist / dergleichen an die Königin in Engelland endlich abgefertiget hatte. Mit dem entstandenen Unlust verhielt es sich dergestalt: Des Ambassadeurs Leute waren mit seiner Gondolen oder Schifchen / nach einem Englischen auf dasiger Rhede angekommenen Schif gefahren / um ihre angekommene Lands-Leute zu besuchen; Es hatten sich aber gewinnsichtige Leute dieser Gelegenheit bedienen und auf des Gesandtens Gondeln etliche Stück Scharlack in die Stadt / ohne Zoll / practiciren wolle. Die Zöllner waren dieses inne geworden / und zugefahren / diese Gondolen zu visitiren / da sie den gefundenen Scharlack heraus / und mit sich fort genommen. Der Englische Ambassadeur versicherte am Unterschleiff keinen Gefallen zu tragen / beschwerte sich aber / daß man den seinem Character und Livrée schuldigen Respect vergessen / da man sich an seiner Gondolen nicht vergreiffen / sondern bey ihm es melden sollen / wenn auf und mit selbiger etwas unrechtes vorgegangen / das er denn untersuchet und nach Befinden gestraffet / mithin Satisfaction gegeben haben würde. Er machte auch Anstalt / ohn Abschied / von Venedig fort zu gehen / wenn ihm die Republic nicht hinlängliche Satisfaction schafte / und schrieb alles nach London / allwo dem Venetianischen Gesandten Cornan deshalben der Hof verboten wurde. Es meldete sich ein Englis. Kauffmann wegen des Scharlachs an / daß er ihm gehörte / und durch Versehen in des Ambassadeurs Gondolen gekommen sey / erbot sich auch den Zoll zu bezahlen / wenn man ihm nur den Scharlack heraus gäbe; Allein der Ambassadeur, welchem man ihn geliefert / ließ ihn denen Armen im Venetianischen Hospital / als eine verfallene Sache austheilen / und übte also bey dergleichen Begebenheiten gewöhnliche Justiz aus. Als er aber den Ernst abzureisen mehrers blicken ließ / erklärte sich die Republic ihm alle gehörige Satisfaction zu geben / verdammte die Zoll-Bedienten auf die Galeeren / so weit daß sie an die Ketten geschlossen / würcklich durch die vornehmste Oerter herum geführet wurden / mit Zedeln hinten und vornen: Auf die Galeeren Verdammte / weil sie die Gondoln des Englis. Ambassadeurs freventlich angegriffen ꝛc. und also hatte dieser Handel / ohn weitere Folgen / seine Endschafft erreichet.

1708. Wie sie verglichen worden.

Grimani wird König Carls Alter Ego.

Die Lehns-Leute im Neapolitanischen hatten / dieses Jahr / die Helffte vom Ertrag ihnen verliehener Güter / dem König Carl zahlen müssen / welches eben nichts neues / sondern schon zu Zeiten Friderici Barbarossæ denen Italiänischen Lehens-Leuten dergleichen Hostenditium angesetzet worden war. Der Adel im Neapolitanischen mochte wohl dermahlen mit dieser Auflage nicht zu frieden seyn / und veranlasset haben in Vorschlag zu bringen / selbige aufftzuheben / und andre Steuren mit 2. pro Cento zu erhöhen / welches aber dem Cardinal Grimani, als Vice-Re nicht angestanden / deshalben es darbey gebleiben / daß der Adel das Seine zahlen solte. Damit auch gedachter Vice-Re desto mehr Ansehen hätte / war ihm von Catholischer Majest. die Würde: *Alter Ego*, oder **Andre Ich** beygeleget worden / die so viel mit sich brachte / daß er alle Sachen / ohne von Ihm weiter vorzunehmende Appellation entscheiden konte.

Herzog von Mantua stirbt.

Die Kayserliche Lehn-Leute in Italien waren dieses Jahr auch wiederum ihrer Schuldigkeit mächtig erinnert / und sonderlich dem Herzog von Parma und Piacenza ernstlich bedeutet worden / wegen dieser Fürstenthümer die Lehn zu empfangen / weil / nach oben erzehlten Gründen / Ihro Kayserl. Majest. die Ober-Herrschafft darüber behauptete. Mirandola muste auch den Kayserl. Commissarien huldigen / der Herzog von Mantua aber in

der

1708. der Acht sterben/ von welcher bey denen Kayſ. Geſchichten das mehrere vorkommen iſt. Er hatte zwar einen beweglichen Brief an Kayſerl. Maj. abgehen laſſen/ darinnen er zu dem begangenen von Franckreich gezwungen zu ſeyn geworden vorgewendet/ und zu betrachten gebethen/ daß Oeſterreichiſches Blut in ſeinen Adern quelle; Allein alles dergleichen war nunmehr zu ſpät geweſen. Er ſtarb alſo/ als ein Aechter/ den 5. Jul. zu Padua, da denn die Republic Venedig alle ſeine hier und dort ſich findende Habſchafft verſiegeln ließ/ zumal da der Sterbende den Doge ſchrifftlich erſucht/ daß alles dergleichen verkaufft/ und ſeine Schuld darvon bezahlt werden möchte. Sein Cörper wurde balſamiret in die Kirche des H. Franciſci zu Padua beygeſetzet/ bis Kayſerl. Erlaubnis einkäme/ ihn in der Vorfahren Grab nach Mantua zu bringen. Weil er keine Kinder hinterließ/ gaben ſich verſchiedene Erben an/ unter denen wohl der Hertzog von Lothringen und von Guaſtalla einer von denen wichtigſten war/ dieweil jener Mütterlicher dieſer aber Männlicher Seits aus dem Hauſe des letzt Verſtorbenen abſtammete und übrig war/ beſage dieſes Genealogiſchen Extracts: 1708. Erbſchafts Prätendenten.

Franciſcus II. Marg-Graf zu Mantua.
Aus dem Hauſe Gonzaga.

Fridericus II. Hertzog zu Mantua. Gem. Margretha von Monteferr.
Ludovicus geb. Henriette von Nevers u. Rethelu.
Carl I. von Mantua.
Carl II. von Mantua.

- Carl III. von Mantua, Gem. Iſabella Clara Erzh. Leopoldi T.
  Ferdinand Carl, letzter Hertzog in Mantua ſt. 5. Jul. 1708.
- Eleonora, Gemahl. Kayſ. Ferdinandi III.
  Maria Eleonora Gem. Hertzog Carl V. von Lothringen.
  Leopold Hertzog von Lothringen.

Ferdinand von Guaſtalla.
Octavius.
Hercules.
Octavius.
Vincentius.
Vincentius Hertzog zu Guaſtalla.
Antonius Ferdinandus Hertzog zu Guaſtalla.

Lothringen und Guaſtalla meldeten ſich alle beyde/ und erfuhr man hernach ſo viel/ daß das Letztere/ was im Venetianiſchen übrig war/ erhalten/ da im Gegentheil das Erſtere von Charleville in Niederlanden Poſſeſſion genommen hatte/ Mantua blieb in Kayſerl. Händen/ Montferat erlangte gröſten Theils Savoyen/ darwider aber Lothringen redete/ wie an Ort und Zeit vorkommen wird.

Jeſuiten in Dalmatien nicht gelitten.

Die Jeſuiten hatten dieſes Jahr einen verdrießlichen Zufall in Dalmatien/ allwo ihnen die Republic Venedig ſich hier und dar mit Erbauung gewöhnlicher Collegien, nieder zu laſſen erlaubet: Es wurden aber die Innwohner ſo ſchwierig darüber/ daß die Sache ſich zu einem Tumult anließ/ und die gedachte Erlaubnüß/ ihn zu ſtillen/ auffgehoben werden muſte. Bey denen vielen Verdrießlichkeiten/ die Päbſtl. Heil. dieſes Jahr gehabt/ war ihr doch zur ungemeiner Freude gediehen/ daß in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen die Cathol. Religions-Ubung wiederum offentlich vor ſich gangen/ welches nun faſt in die 200. Jahren nicht geſchehen/ wie davon bey denen Sächſiſchen Geſchichten dieſes Jahrs Erinnerung geſchehen. Religions Ubung in Sachſen.

Der Pabſt kunte ſich nicht enthalten ſein Vergnügen hierüber in einem Schreiben an den Fürſt von Fürſtenberg/ als einem Föderer ſolcher Sachen/ zu bezeugen/ und ſolchen zu bitten/ ferner weit dranſeyn zu helffen/ darmit Königl. Majeſt. Dero Prinzen/ Ihrer Schuldigkeit und Zuſage nach/ zur Catholiſchen Religion brächte/ der Innhalt des Päbſtl. an Statthalter Fürſten von Fürſtenberg geſtellten Brieffes lautete aus dem Lateiniſchen ins Teutſche gebracht/ folgender Geſtalt:

Päbſt freut ſich über Einführung öffentl. Cathol.

Geliebter Sohn und Edler Mann/ Heil und Apoſtoliſchen Seegen!

Schreibt gratulirend an Fürſt von Fürſtenberg.

Wir erkennen und beten mit aller Ehrerbietung die Barmhertzigkeit GOttes an/ der uns in unſern vielen Trübſalen bey dem langwierigen Elend des Chriſtlichen Volcks/ bey immerwehrenden Gefährlichkeiten und Minderungen des wahren Glaubens mit geiſtlichen Troſt erquicken wollen/ mittelſt E. Edl. letztern uns richtig behändigten Schreibens. Denn es hätte uns ja

nichts

1708

nicht angenehmers seyn können / als die darinnen enthaltene Nachricht / wie unter GOttes Gnaden-Hülffe / und durch Begünstigung Ihro Durchl. Majest. Königs Augusti in Pohlen / die Ubung der Catholischen Religion endlich wiederum offentlich hergestellet worden sey / als ein gutes und Hoffnungs-volles Zeichen / es werde der Anfänger solches guten Wercks selbiges auch vollbringen / und die recht-gläubige nach langer Zeit wiederum herbey gebrachte Warheit und Lehre täglich vermehren / oder weiter ausbreiten. Bey solcher Gelegenheit hat sich ja unser geliebter Sohn und gottseelige Mann Carolus Mauritius Vota, aus der Jesuiter Gesellschafft / billig Glück zu wünschen / und zu erfreuen / daß ihm sein Alter und seine Jahre noch erlaubet die Erstlinge seines Seufftzens mit eignen Händen einzusammlen / da er mit selbigen das erste **offentliche** Meß-Opffer verrichtet hat. So hat sich auch König Augustus nicht allein wegen des darbey erlangten Ruhms / sondern noch mehr über den daher entspringenden Seelen-Vortheil zu ergötzen. Wir erkennen und bekennen anbey billig / daß ein grosses Lob dißfalls auch Ew. Edel gebühre / denn wegen ihres uns bekandten vortrefflich-gottseeligen Religions-Eyfers können wir leicht erachten / es habe Ihre Bemühung und Hand-Anlegung nicht wenig zu Beförderung dieses guten Wercks beygetragen. Ubrigens aber wird unsere Freude alsdenn erst recht vollkommen

Erinnert die Catholisch-Machung des Churs Printzens.

" seyn / wenn da / nach unserer mehrmahligen
" Erinnerung und steswährendem Wünschen /
" erhalten wird / **daß des Königs Sohn**
" **Catholisch erzogen werde**; Wie nun dieses der König Religions- und Gewissens halber /
" **auch weiter es uns mehrmaheln zugesaget hat** / zu thun schuldig ist; Also ersuchen wir E. Edel behülfflich zu seyn / daß es
" geschehe / und kan der König aus diesem unsern Verlangen abnehmen / wie geneigtes Gemüthes wir gegen ihm seyn / da wir ihm hiermit Mittel und Wege zeigen / **himmlischen Seegen wiederum auf sein Haupt herbey zu ziehen.** E. Edel theilen wir / als ein
" Pfand väterlicher Liebe / die Apostolische Benedeyung mit. Geben zu Rom beym H. Petro unter dem Fischer-Ringe den 28. April Unsers Pabstthums im 8. Jahr.

Ulysses Joseph, Ertz-Bischoff von Theodosien.

König in Dännemarck besucht Italien.

Italien hatte dieses Jahr eine besondere Ehre / nahmentlich aus Venedig / daß es ein hohes Protestirendes Haupt / nemlich der König von Dännemarck besuchte. Die Gedancken derer Menschen waren / wie zu geschehen pfleget / über diesen Zufall unterschieden / und wolten die tieffer zu sehen meynende nicht glauben / daß dergleichen Reise von einem regierendem Könige aus blosser Wollust / wenn Er auch noch so sehr darzu geneigt wäre / vorgenommen / und dabey die wichtigen Regierungs-Geschäffte mit dem Rücken angesehen werden könten. Vielmehr wolten sie dafür halten / daß weit aussehende und hernach wider Schweden ausbrechende Staats-Angelegenheiten dahinter gestecket / die man ausserhalb / ohn viel Aufsehen / mit andern berathen wollen / die auch gar leicht ihre Bevollmächtigte in Italien senden können / ohne grossen Verdacht sich vorwerffen zu lassen / wie denn in der That erfolget / daß Moscowitische / Pohlnische auch Kayserliche zu dem gedachten König nach Italien kommen / und sich mit Ihm beredet haben. Dem sey aber wie ihm wolle / so langten Se. Königl. Majestät von Dännemarck aus Teutschland den 17. December in Italien / und zwar zu Verona, glücklich an / allwo Sie der Proveditore, General Delfino mit gestemender Ehrerbiethung empfieng / und zu Deroselben Ergötzung einen Ball / nebst andern Lustbarkeiten / anstellete. Von hieraus giengen sie nach Venedig / allwo wir Sie zu seiner Zeit wieder antreffen werden / doch hatten Sie incognito unter dem Nahmen eines Grafen von Oldenburg / zu seyn verlanget / &c.

1708.

Pabst befiehlt Mariä Empfängnüß zu feyren.

Ob gleich auch / nach dem Urtheil vieler Römisch-Catholischen / die Menge der Feyertage schon zu groß / und dabey manche Gelegenheit arm und liederlich zu werden war / machte doch der Pabst noch einen aus den Tagen der Empfängnus Mariä durch diesen Befehl:

Die Pflicht des Apostolischen Dienstes / welche der Höchste Uns heute anzuvertrauen gewürdiget hat / verbindet Uns / nach dem Exempel vieler Päbste / als Unserer Vorfahren alle Unsere Gedancken darauf zu wenden / wie auf der Erden der Dienst u. die Verehrung der glorwürdigsten Jungfrauen Marien / der Mutter GOttes / ausgebreitet werden möchte / als deren Empfängniß eine allgemeine Freude auf Erden ausgebreitet hat / u. wie wir in denen dringenden Nöthen / womit die Christenheit wie auch die Cathol. Kirche heutigs Tages angefochten wird / Unser möglichstes thun möchten / um Uns / so viel wir können / des Allmächtigen Schutzes derjenigen würdig zu machen / welche über alle Chöre der Engel erhöhet / vor dieses Christliche Volck bey demselben GOtt / den Sie geboren hat / mit Inbrünstigkeit bittet.

Indem Wir nun durch die aufrichtige Andacht / welche Wir gegen diese Allerhöchste Königin des Himmels / Unsere Patronin und Advocatin haben / solcher gestalt angefrischet worden seynd; So verordnen Wir / vermöge Unserer Apostolischen Authorität / gebiethen und befehlen durch den Inhalt dieser Gegenwärtigen / daß alle Glaubigen der Erden beyderley Geschlechtes / und jeder Christ insonderheit das Fest der Empfängnuß der heiligen und unbefleckten Jungfrauen Marien an allen Orten u. Enden der Erden gleich als andern gebotenen Festen feyern sollen / u. zwar unerachtet aller Apostolischen Constitutionen und Verordnungen / wie auch aller und jeder anderer solcher zuwieder lauffenden Brieffe / von was Art und Beschaffenheit dieselbe immer seyn möchten.

Wir begehren über dieses / daß man denen Copien dieser Gegenwärtigen / wenn sie auch schon nicht gedrucket / und von der Hand eines Notarii Publici unterzeichnet / und mit dem Insiegel einer in den Geistlichen Würden stehender Person be-

1708.

mercket seynd / eben denselben Glauben zustellen solle / als ob gegenwärtige Schreiben im Original selbsten vorgezeiget würden. Gegeben zu Rom bey St. Peter unter dem Fischer-Ringe den 6. December 1708. im 8ten Jahre unsers Päbstlichen Amtes.

Drüber gefallene Urtheile.

Viele wunderten sich dieser Bulle / und sahen es als ein grosses / denen Jesuiten zu Gefallen / unternommenes Wagstück an / indem dadurch dieser Meynung von der ohnsündlichen Empfängnis der Jungfrau Mariæ, wieder die Opinion anderer auch wichtigen Orden / ziemlich bestärcket schiene / welcherley doch viele andre Päbste nicht decidiren / auch wohl lieber dem Gegentheil beyfallen wollen.

1708.

Spanisch-Portugisische Geschichte.

Der Königin Carl verlangt Succurs und zieht Linien.

König Carl sahe dem versprochenen Succurs begierig entgegen / darmit etwa in diesem Jahr verbessert werden möchte / was sich in vorhergehender Zeit verschlimmert hatte. Den 28. Jenner kam er gewünschte herbey / und stig an 7300. Mann / mehrentheils Teutsche / zu Barcelona glücklich an Land / allwo man fleissig an neuen Linien auf 5. bis 6. Meilen lang gearbeitet hatte / nemlich von Cabrina an den Fluß Lobregat bis an Vicus, und von dar durch Ostalric bis nach Blanes an die See-Cüsten / das Land zu decken / da ohne dem aus dem Dauphiné dem Feind eine starcke Hülffe von

Sein Feind verstärcket sich.

10. bis 14000. zukam / um in Catalonien einen Einfall zu versuchen / wie denn in Rousillon auch eine ziemliche Artillerie von 30. Stücken und 18. Mörsern zurecht gemacht / zu Roses ein grosses Magazin angeleget / auch eine grosse Menge Bomben / Kugeln und Pulver zusammen geführet und gesaget wurde / daß ein durch den Noailles auszuführender Anschlag auf Gironna obhanden sey / wovon unten ein mehrers folgen wird.

Duc d'Anjou haut Xativa wiederum

Indessen hatte der wider die arme Stadt Xativa im vorigen Jahre von dem Hertzog von Anjou gefaßte grosse Grimm sich geleget / indem er beschlosse / solche aus ihrem Stein- und Ascher-Hauffe zu erheben / sie wieder zu einer Stadt zu machen / und mit neuen Innwohnern zu versehen / weil ihm aber der Nahme Xativa zu verhast war / so

Nennt es S. Philippo

änderte er solchen und befahl durch ein Decret, daß sie hinführo St. Philippstadt genennet werden solte. In selbigem war zugleich mit enthalten / den erlittenen Schaden wolte man ihnen / durch der eingezogenen Rebellen ihren ersetzen / (unter welchen Worten der Anjouische Hof die Oesterreichische Gesinnete verstehet /) was davon übrig blibe / solte unter die Officiers / die sich wohl verhalten / wie auch ihre Weiber und Kinder ausgetheilet werden. So solten auch die Kirchen-Güther restituiret werden / jedoch mit dem Bedinge / daß kein Geistlicher / der dem Hauße Oesterreich angehanget habe / darvon einiges Beneficium genieſſe. Und weil der Hertzog von Anjou einmahl sein Gnaden-Kleyd angezogen hatte / so legte er auch der Stadt Borgia den Titul Edel u. allezeit sehr Getreu bey / gab ihr anbey die Freyheit / in ihr Wappen entweder eine Lilie oder einen Löwen zusetzen / und dann daß sie in dem Rathsitzen und Stimme haben solten. Die Stadt Sos in Arragonien bekam den Titul der Edelsten und Siegreichesten / und wurden ihr die Privilegien bestätiget / welche ihr vormahls durch Don Juan d' Austria zugeeignet worden / nemlich daß alle ihre Einwohner Edelleute seyn / daß niemand als ihre Bürger die daselbst verledigten Beneficien überkommen / und daß sie die Haupt-Stadt derer übrigen 5. Städte ihres Gebiethes seyn solle.

Kehrt die Stadt Borgia mit Titul und Wappen / desgleichen Sos.

Dem Hertzog von Berwick verehrete er in Valencien viele Güter / welche denenjenigen gehöreten / die vor dem Caroli III. Seite gehalten. Ingleichem bekam der Marquis de Los Balbazes des Hertzogs von Monteleone seine in so vielen gehabte Güter / weil dieser ebenfals zu Ihrer Majestät Carl III. sich begeben hatte.

Theilt Aemter u. s. w. aus

Das Patriarchat von Indien erhielte Don Carlos de Borjas, Titular Ertz-Bischof von Tropezunt; Der Printz von Chimay, der Printz von Berg / der Marquis de Bermat wurden zu Grands d' Espagne vom ersten Rang gemacht. Der Printz Pio aber muste sich den Orden des güldenen Vliesses umhengen lassen / dergleichen dem Grafen von Monasterale, Bayerischen Envoyé zu Pariß auch wiederfahren solte: Und die Gouvernements in Arragonien theilete der Hertzog von Anjou unter solche Personen aus / von denen er wuste / daß sie es mit ihm eyfrig hielten / welches aber denen Arragoniern gantz nicht gefallen wolte / ihre Gemüther auch gegen die Frantzosen um so mehr verbitterte / wiewohl sie solches nicht mercken lassen. Doch eben / als der Hertzog von Anjou also freygebig war / kamen die Capuciner zu Albulette in Arragonien trefflich zu kurtz. In diesem Orte stunde die Frantzösische Artillerie, von welcher gedachte Mönche beschuldiget werden / als ob sie solche vernageln wollen. Diesemnach muste ihr Closter geschleiffet werden; 4. von denen meist Schuldigen sändete man nach Saragosla, um sie allda abzustraffen. 5. Layen-Brüder wurden gebunden in die Citadelle gedachter Stadt geführet / und 9. Patres liefferte man auch dahin / um sie sodann nach Catalonien zu verjagen. Der einzige P. Guardian gieng frey aus / weil er von diesem allen nichts gewust hatte.

Straf der Capuciner zu Albulette, weil sie ihm zuwieder.

Von Spaniern gefangene Alliirte entwischen starck.

Sonsten hatte das jährige unglückliche Treffen bey Almanza zwar viele Engeländer und Holländer genöthiget / daß sie / um des schlimmen Tractaments / damit man sie belegte / abzukommen / unter denen Frantzosen Dienste nahmen: allein sie fanden kurtz darauf ein Mittel / solch wiederum zu verlassen / da sie sich dann nach Catalonien zum Grafen von Galloway begaben / der aus ihnen 5. Bataillonen formiret / und selbige dem Commando der Obristen / Honywood, Aeward, d'Alzal, Cluyts, und du Burque übergaben.

1708. gaben. Nicht weniger retirirete der Herr de Castell d' Argola, Obrister über ein Regiment Neapolitaner / mit welchen er zu Belver in Garnison lage / weil er zu Madrit disgustiret worden / sich ebenfals nach Barcelona. Hingegen verstunde an diesem Hofe der Graf von Oropesa gantz unvermuthet. Er hinterließ 2. Söhne / und eine Tochter / die an den Graf von Arcos, Sohn des Connéstables von Castilien verheyrathet / und sich ebenfals zu Barcelona befindet.

Grimani wird Grand d' Espagne und Vice-Re zu Neaple.

Den Herrn Cardinal Grimani erhuben Ihre Majestät Carl III. in die Würde eines Grand d' Espagne: Ja sie liessen Dero Königl. Gnade gegen diesen ungemein eyfrigen Patrioten vor das Hauß Oesterreich noch weiter gehen und erklärten ihn / aus gewissen wichtigen Staats-Ursachen / zum König von Neapolis / (ob gleich dieses und anders dem Winer Hof nicht gefallen haben mochte) meinende / daß er sich bey sothaner Function und Würde in dem Stande befinden werde / dem Allerdurchlauchtigsten Hauße Oesterreich seine Treue täglich durch neue Kennzeichen erkennen zu geben. Den Neapolitanischen Fürsten von Chiusa, der sich eine zeitlang in Barcelona auffgehalten hatte / erhuben Ihro Catholische Majestät ebenfals zum Grand d' Espagne, worauf dieser in einer öffentlichen Audience nebenst Abstattung eines allerunterthänigsten Dancks / sich zum erstenmal bedeckte.

Fürst von Chiusa auch Grand d' Espagne.

Gallo-vvay und Das Minas gehen nach Portugal ab.

Den 8. Februarii segelte der Mylord Galloway, nebst dem Marquis Das Minas und 1200. Portugiesischen Reutern nach Lissabon ab / allwo diese Letztern mit denen aus Engelland gekommenen Pferden wieder beritten gemacht werden solten. Der diese Flotte commandirende Capitain Hicks, ward zwar von Ihro Majestät auch dem Herrn Mylord Galloway ersuchet / wieder nach Genua zurück zu segeln / die allda noch restirende 4. Regimenter ebenfals einzuschiffen / und nach Catalonien zu überbringen; alleine er entschuldigte sich mit seiner Ordre, in welcher ihm alles / was er verrichten solte / genau vorgeschrieben seye.

Tortosa wird verwahret.

Weil die Feinde mit Belagerung der Festung Tortosa sehr droheten / so liessen Ihro Catholische Majestät selbige nicht nur in guten Defensions-Stand setzen / wie dann ausserhalb derselben noch ein Werck angeleget ward / welches die Feinde erst attaquiren musten / ehe sie an die Stadt gelangen konten; sondern sie zogen auch im April Dero Armee in 18000. Mann starck bey selbiger zusammen.

Die Höhen bey Cabra und Balaguier wurden ebenfals fortificiret / wie auch sonsten alle übrige Posten / durch welche der Feind weiter hätte durchbrechen können / zum besten versehen. Imgleichen wurden noch 4. neue Regimenter angeworben / worzu die Catalontschen Stände eine gewisse Summa Geldes verwilliget hatten.

Kayser Carl theilt Ehren-Stellen aus.

Die durch den Tod des Don Antonio de Pagvera, welcher der Vornehmste gewesen / daß die Catalonier das Französische Joch abgeworffen / verledigte Capitain-Stelle von der Garde, gaben Ihre Majestät Printz Heinrichen von Hessen-Darmstadt / vormahligen Gouverneur in Leri-

da: Den Hertzog von Moles aber / den bereits von Ihro Kayserl. Majestät den Character als Envoyé führete / ernenneten sie ebenfals zu deren Premier-Minister, welche Charge bisher der verstorbene Graf von Oropesa bekleidet hatte. Währende dessen war der Graf Guido von Stahrenberg / über Genua, nebst dem Holländischen General-Major Bel Castell, der an des nach Hauße gehenden Geneneral-Major Friesheims Stelle commandiren solte / zu Barcellona angelanget / um das Haupt-Commando über Ihro Cathol. Majest. Trouppen anzutretten / und weil eben bey seiner Ankunfft die Nachricht einlief / daß der Graf von Noyelles, Holländischer General von der Infanterie, wie auch Feld-Marschall Ihro Catholischen Majestät Caroli III. am 21. April durch einen Steckfluß mit Tode abgegangen sey / so säumete er sich nicht lange / sein Commando anzutretten / weshalben er sogleich Ihro Majestät seine Auffwartung machte. Hierauf zoge er aus denen Festungen die Garnisonen an sich / und blieben in Tarragona nur 50. Mann / auch eine gleiche Anzahl in Barcellona liegen / um sich deren Anjouisch-Frantzösischen Bedrohungen d'sto nachdrücklicher wiedersetzen zu können / die auf grosse Verrichtungen in Catalonien angesehen waren / worzu man alle mögliche Anstalten machte.

Leacke nimmt feindl. Convoy weg.

Inzwischen begegnete denen Frantzosen unverhofft ein sonderbahrer Zufall / indem der Admiral Leacke, der von Lissabon nach Barcelona segelte / unter Weges die Nachricht erhielte / daß vor die Frantzösische Armee in Spanien aus Toulon eine starcke Convoy auszelauffen sey / die den auffhabenden Vorrath zu Peniscala und Valenzien ans Land setzen wolle. Weil man nun durch das Englische Kriegs-Schif Sorlings genannt / eben dergleichen Bericht auch in Barcelona erhalten / so lief der Capitain Kirian mit seinen 4. Kriegs-Schiffen / nebst 2. Königlichen Fregatten und einem von Privat-Personen ausgerüsteten Schif / u. verschiedenen Catalonis. Saiquen gegen selbige aus. Zu ihm stieß auf Königl. Spanischen Befehl annoch der Capitain Don Etevan Doria, der mit 2. Galeeren sich bey dem vorgebürge Salon befande. Sie traffen also den 22. May gedachte feindliche Convoy auf der Höhe von Cambries an. Die 3. Fregatten / die selbige begleiteten / nahmen sogleich die Flucht / doch eine von 24. Stücken gerieth denen Alliirten in die Hände. Die Tartanen und Transport-Schiffe trenneten sich zwar auch und meyneten auf solche Art zu entgehen; allein zu ihrem Unglück muste eben ein Ost-Wind auffstehen / der mit seinem starcken Blasen sie theils dem Admiral Leacke, theils denen von Barcelona ausgelauffenen Schiffen in die Hände bließ / dergestalt / daß keine einzige / oder gewiß über eine oder andere nicht entkommen / obgleich die Frantzosen von vielen melderen / die sich bald zu Reses, bald zu Porto Maon solten eingefunden haben / welches aber der sich nachmahls einstellende hinckende Bothe alles widerlegte. Also wurden sie insgesamt mit grossen Freuden zu Barcelona aufgebracht. Die aufhabende Ladung bestunde aus einer grossen Menge Gerrayde / Mehl / Muni-

tion, 10000. Montirungs-Kleidern / 20. Canonen und 6. Mörsern. Unter denen eroberten Schiffen befanden sich auch 2. reich-beladene Frantzösische West-Indianische Schiffe / samt noch einem andern Frantzösischen Kauffarthey-Schiffe / auff welchem letztern der Gouverneur von Porto Maon 25000. Thaler mit einbüssete. Dieser Zufall deconcertirte die Spanisch-Frantzösische Concepte wider Catalonien ziemlicher Massen / wiewohl er nicht vermögend genug / sie völlig rückständig zu machen: Und die Frantzosen empfunden denselben dermassen / daß sie sich nicht enthalten kunten / darüber diese Trauer-Klage zu führen: Wie nemlich solcher um so schmertzlicher falle / weil der Hertzog von Orleans, der auf die Convoy mit Schmertzen gewartet habe / damit er sein Vorhaben gegen Catalonien ausführen könne / sich nun nicht so bald in dem Stand sehen würde / solches zu bewircken / indem die Spanier dem nicht nachgekommen / was sie ihm versprochen gehabt. Die gantz eroberte Beute ward auf 800000. Pfund geschätzet / in Warheit ein grosser Verlust von einem Printzen / dessen Cammer sich eben nicht zu beschweren / daß die Menge des Geldes in selbiger nicht mehr Raum finde.

Geht nach Italiänischen Küsten die Spanische Braut u. Succurs zu holen.

Das Proviant und Munition ward in die Königliche Magazins ausgeladen / und der Herr Admiral Leake gieng hierauff mit seiner aus 22. Englischen Kriegs-Schiffen / 8. Fregatten / 4. Brandern / 4. Bombardier-Gallioten / und 50. Transport-Schiffen / 2. Brandern und 2. Bombardier-Gallioten bestehenden Flotte gegen Italien zu / um allda die Königliche Spanische Braut einzuladen / der er seine dahin Segelung durch einen Expressen zu wissen gethan.

Hertzog v. Orleans kommt nach Madrit.

Der Hertzog von Orleans war schon den 11. Martii in Madrit angekommen / nachdem er den 3. dito in Pampeluna mit dem nach Franckreich beruffenen Hertzog von Berwick eine Unterredung gehalten. Er fand die Sachen nicht / wie er sie gewünschet / und wurden verschiedene Conferenzien gehalten / alles in Richtigkeit zu bringen / und die auszuführende Vorhaben vest zu stellen. Es hatten auch die grosse Regen die Wege unbrauchbar gemacht und gehindert / die Campagne ehender eröffnen zu können / wann man gleich sonst mit allen darzu geschickt gewesen. Den 14. April gieng er doch mit dem Grafen de Bezons mit der Post von Madrit ab / und langete den 18. dito zu Sarragossa an / allwo Ihm der Magistrat ein Stier-Gefecht zu Ehren angestellet / Er fand es aber auch hier nicht so bestellet / wie ihm wohl lieb gewesen seyn mochte. Denn ob ihm schon grosse Summen aus Franckreich zukommen waren / hatte er sich dannoch genöthiget gefunden sein Geschmeid und Silber-Geschirr vor 200000. Thlr. zu versetzen / um den Trouppen einen Theil ihres ruckständigen Solds zu zahlen.

Findet da die Sachen nach Wunsch.

Den 7. May reisete er von Sarragossa wiederum ab / und ließ 2. Brücken über den Segre-Fluß schlagen / da immittelst die Generals von Estain, Avaray und Labadie die Armee bey Mequinenza u. s. w. versammlet hatten / die sich nicht über 34. biß 35000. starck befunden / als Musterung angestellet worden.

Geht nach Saragossa u. s. f.

Bey Verlassung des Königreichs Aragonien, wolte er doch die Communication mit selbigem offen behalten / besetzte demnach die Brücken und vornehmste Passagen dergestalt / daß ein Corps Fuß-Volck und eine Brigade Reuterey zu Moncon blieb / die Cinca von Balbastro biß Fraga frey zu halten: Die Besatzung von Lerida bewahrte die Segre bis nach Mequinença; Dises Postens Besatzung hatte nebst der von Mura Sorge vor die Sicherheit der Schiffarth auf dem Ebro zu tragen / zu welchem Ende auch die Mañschafft Flix bey postiret worden war. Den 12. May langete der Hertzog von Orleans zu Lerida an / den 13. stund seine Armee zu Sonier, 4. Meilen von gedachtem Ort / der Graf von Esten gieng von dannen mit 5000. Mann ab / und hatte Ordre allemahl einen Marsch der Armee voraus zu thun / um allenthalben freyen Platz zu machen. Den 14. campirte der Hertzog zu Lardecans, blieb den 15. und 16. daselbst stehen. Der Herr von Arrenne fand sich rechter Hand des Ebro mit einem Theil der Armee / und hatte Befehl eine Brücke über diesen Fluß unterhalb Flix zu schagen / die aber wegen Ergiessung des Wassers erst den 17. dito fertig / und dannenhero Mangel an Brod bey der Armee des Hertzogs von Orleans verspüret wurde / weil gedachter von Arenne den Proviant bey sich hatte / welcher doch den 18. wiederum vorhanden war / nach Verfertigung dieser Brücken. Selbigen Tags campirte der Hertzog von Orleans zu Garzia, Mura gegen über / kam den 25. nach Guinestar, blieb allda etliche Tage liegen / weil Furage daselbst vorhanden / und die Artillerie von Bajonne her / zu erwarten war / mit welcher Herbeybringung es sehr langsam hergieng / dieweil das Wasser allenthalben ausgetreten / und auch ein grosser Umweg / Unsicherheit halben / zu nehmen war. Guinestar und Miravet wurden starck besetzt / auch eine Communications-Brücke dasiger Orten geschlagen / um die Schiffarth frey zu halten.

Da Staremberg Alliirte Armee sammlet.

Der Graf von Staremberg hatte binnen der Zeit die Alliirte Armme zwischen Farragina und Momplane versammlet / auch 1600. Mann nebst 1200. Miquelets abgeschicket / den Paß bey Falcede zu bewahren / die allda den 1. Junii durch ein feindlich Detechement angegriffen wurden / welches sich rühmete / 500. davon erlegt / 506. nebst einem Obristen / Obrist-Lieutenant / Major / 11. Capitains / so viel Lieutenants / 6 Fänderiche gefangen genommen / und durch andere Partheyen mehr / währenden Auffenthalt zu Guinestar biß 2500. Mann denen Alliirten weggenommen zu haben. Den 7. Junii gieng der Graf von Bezonz mit 3. Brigaden Fuß-Volcks und 4. Regimentern Dragonern von Guinestar ab / den Weg nach Fortosa zuvor aus nehmende. Der Hertzog von Orleans folgte des andern Tages mit dem Corps der Armee / der Nachzug begab sich den 9. dito ebenfalls auf den Marsch / um die Belägerung von Tortosa nun endlich ins Werck zu richten.

Der Hertzog von Noailles begab sich den 3. May mit 15000. Mann auf den Marsch gegen

1708. Noailles bricht von Franckreich herein.

Gironne, um mehrgedachtem Herzog von Orleans in seinem Vorhaben gegen Catalonien behülfflich zu seyn / nachdem er zuvor alle in der Gegend Perpignan gelegene Regimenter gemustert / und zu einer Artillerie von 27. schweren Stücken und 9. Mörsern Anstalt gemachet / anbey auch 4000. Schantz-Gräber auffgebothen hatte / zu welchen viele Minirer aus Franckreich stossen solten. Den 8. passirte er über den Fluß Tech, eröffnete sich den Paß über das Gebürge Petrus, und rückte ohne Wiederstand in die Landschafft Lampourdan, allwo er einige Tage auf die Artillerie, welche in der gebürgigten Gegend nicht so schleunig fort kommen konte / zu warten genöthiget wurde. Nach der Zeit schlug er sein Lager bey Figuieres, um der Festung Gironne desto näher zu seyn / welche mit einer starcken Besatzung versehen war / und den Printzen von Darmstadt zum Commendanten hatte. Hernach rückte er gegen die Ebene von Urgel mit 22. Bataillonen und 28. Escadronen; worauf er das Asturische und Pampelonische Regiment gegen Bonavara / 6. Meilen von Balbastro / in die Grafschafft Ribagorca detachirte / um sich der Brücke zu Montanara über den Fluß Noguera zu versichern / mithin auch das Thal zu Venasco unter seine Bottmäßigkeit zu bringen. Nachdem nun dieser Herzog den Fluß Fluvia passiret war / rückte er den 26. obgedachten Monates / bis an das Ufer des Flusses Ter, allwo er aber gewahr wurde / daß sich der Prinz von Darmstadt mit 5000. Mann regulirter Trouppen und eben so viel Miquelets auf der andern Seite dieses Flusses gelagert hatte / also daß sich sein lincker Flügel gegen den Berg des Fort Rouge, der rechte aber unter die Stücke zu Gironne erstreckete. Ob er nun den 28. mit Stücken auf dieselbe feuern ließ / so wolten sie sich doch hier keinesweges bewegen lassen von dannen zu weichen: Dahero er den Fluß noch zur Zeit nicht passiren / vielweniger die vorhabende Belagerung von Gironne anfangen konte / sondern veranlasset wurde / seine Trouppen in das Thal Servia zu lagern / welches eines der fruchtbarsten in gantz Catalonien ist. Endlich wurde ihm / als die Fütterung auf seiner Seite gäntzlich auffgezehret war / die Zeit dermassen lang / daß er mit seinem Corpo nach Roses zuruck marschirete / und sich bey Sanct Petro Pescador lagerte;

Gehet zurück.

Den 17. Jun. muste er 8. Bataillons und 7. Escadrons gegen Provence, vermöge des zu solchem Ende erhaltenen Königl. Befehls detachiren / und dazumal hatte er sein Lager annoch zu S. Pedro Pescador. Allein eben dieses setzte ihn / seinem Vorgeben nach / in einen solchen Zustand / daß er aus Mangel genugsamer Mannschafft nichts gegen den Printzen von Darmstadt und sein Corps vornehmen konte. Nach der Zeit ließ er eine starcke Besatzung zu Roses, und lagerte sich mit seinen Trouppen wiederum bey Peralada, welches nur eine Meile von Figuieres entfernet ist. Da hingegen der Printz von Darmstadt seinen Marsch nebst einem Theil seiner Völcker wiederum nach Barcelona nahm / und die übrigen unterm Commando des Generals Grafen von Uhlefeld / bey Gironne stehen ließ / um die Bewegung des Herzogs von Noailles zu beobachten.

1708. H. von Orleans vor Tortosa.

Wir lassen diese gegen einander stehen / und machen uns wiederum zu dem Herzog von Orleans, den wir auf anderer Seiten Cataloniens / bey der Festung Tortosa gelassen haben. Was diese anlanget / so hatte zwar der Kayserl. General / Graf Guido von Stahrenberg / 2. Englisch- und Holländische Bataillons glücklich hinein geworffen / uñ sonsten diesen Ort mit allen andern Nothwendigkeiten versehen / nichts desto weniger langete der Herzog von Orleans mit seiner Armee davor an / und ließ die Festung alsofort berennen. Eben desselben Tages erschiene auch der Ritter von Asfeld an der Brücke daselbst mit 11. Bataillonen und 18. Escadronen; also daß die Stadt von beyden Seiten des Flusses Ebro berennet wurde. Den 13. wurden 15. Stücke / welche 16. bis 24. pfündig waren / nebst einer grossen Menge Krieges-Munition eingeschiffet / um selbige über den Ebro hinüber zu bringen. Den 14. war der Herzog von Orleans beschäfftiget / die Lebens-Mittel abjagen zu lassen / welche von Saragossa gekommen waren. Den 15. recognoscirte er den Ort sehr nahe / und ritte rings herum. So jagte man auch die Allirten / aus dem nahe an der Stadt gelegenen Capuziner Closter heraus / darinnen sie sich verschantzet hatten.

Ingleichen hatte man zwey Communications-Brücken über den Ebro geschlagen / eine nemlich oberhalb und eine unterhalb der Festung / deren Besatzung aus 4000. Mann regulirter Trouppen bestunde / ohne die 6000. Mann Land-Miliz. Hiernächst hatte der Herzog von Orleans 6000. Mann zu Guinestar und einigen andern benachbarten Posten / längs dem Ebro stehen lassen / allwo sie sich zur Sicherheit derer von Saragossa kommenden Convoyen verschantzet hatten.

Eröffnet die Trenchéen.

Den 20. eröffnete der Ritter von Asfeld des Abends um 11. Uhr die Tranchéen vor der Schantze / welche den Anfang der Brücke bedecket / deren man sich bemächtigen wolte / ehe man die Festung angriffe. Unterdessen feuerten die Belagerten grausamer Weise auf seine Leute / und tödteten derselben eine grosse Anzahl. So stunde auch die Alliirte Armee in 18. bis 20000. Mann unterm Commando des Generals / Grafen von Stahrenberg / zwischen Tarragona und Montblaic, mit dem Vorsatz / die belagerte Festung zu entsetzen. Dahero der Herzog von Orleans ein Detachement befehligte / um sich einiger Zugänge und Strassen zu versichern / wie er denn auch den Flecken unserer lieben Frauen vor Adolos auf dem Wege von Tarragona allen Fleisses befestigen ließ / absonderlich weil er sein Haupt-Quartier daselbst genommen hatte. Den 12. wurde der Graf von Estain mit 2000. Pferden und einigem Fuß-Volck detachiret / sich an den Fluß Segre zu postiren / und zu verhindern / daß die Alliirten diejenigen Convoyen abschneiden mögten / welche aus dem Ebro herunter ins Lager kommen solten. An eben demselben Tage verlessen die Alliirten die kleine Insul auf jetzt gedachtem Flusse unterhalb Tortosa, und retirirten sich in die Festung / nachdem sie zuvor die

1708. Schantze/ welche sie auf dieser Insul besassen/ in die Lufft gesprenget hatten; und dieses zwar deswegen/ weil die Belagerer ihren Schluß geändert hatten/ nemlich die Schantze/ welche die Brücke bedecket/ zu erst angegriffen/ da sie hergegen nunmehro die Tranchéen mitten vor die Festung gegen der Spitze der Bastions an dem See-Thor eröffnet hatten/ worbey der Graf von Bezons die Direction hatte. Indessen hatte der Hertzog von Orleans 5. Bataillonen unter dem Grafen von Bligni zur Sicherheit der Tranchéen detachiret/ jedoch war das Erdreich wegen der häuffig darinnen befindlichen Steine sehr schwer zu zwingen. Dazumal arbeitete man an einer Batterie von 6. Stücken gegen den Bastion des Seethores.

Den 24. wurden die Tranchéen und andere Arbeit mercklich fortgesetzet. Den 25. aber fieng man an/ die Stadt aus 4. Mörsern von einer Batterie zu bombardiren/ da dann eine Bombe in das Carmeliter Kloster fiel/ und 8. Fässer Pulver darinnen in die Lufft sprengete. Die folgende Nacht thaten die Belagerten einen Ausfall mit 200. Mann/ jedoch wurden sie bald zurück getrieben. Den 26. frühe Morgens fieng man an/ die Aussenwercke von 3. Batterien zu beschiessen/ darunter eine mit 8. die andere mit 5. und die dritte mit 3. Stücken Geschützes besetzet war. Den 27. thaten die Belagerten einen abermahligen Ausfall/ mit 7. bis 800. Mann/ meistens Engelländer/ des Vorsatzes/ die feindliche Stücke zu vernageln; Immassen denn auch 200. dererselben die Tranchéen mit grosser Hertzhafftigkeit angegriffen; Denen aber der Hertzog von Orleans mit 1200. Dragonern entgegen rennete/ und sie mit grosser Gewalt zurück trieb/ welches nicht sonder wichtigen Verluste von beyden Theilen geschahe. In diesem Gefechte bekamen die Belagerer 30. Gefangene/ unter welchen ein Capitain nebst 3. Sergeanten befindlich war/ inmassen denn auch der Officier, welcher den Ausfall commandirte/ getödtet wurde: Auf Seiten der Belagerer aber war unter andern ein Major tödtlich verwundet worden. Mitlerweile arbeitete man an 2. neuen Batterien/ jede von 7. Stück Geschützes. So wurden auch 5000. Mann aus dem Lager detachiret/ welche bey Falsete den daselbst mit 5000. Mann zu Fuß/ 200. zu Pferd und 1000. Miquelets postirten Obristen Odward angegriffen. Ob nun schon diese den Feind dreymal tapfermässig zuruck getrieben/ so nahmen doch die Miquelets endlich die Flucht nach dem Gebürge/ dahero auch die regulirte Trouppen in Unordnung geriethen/ und das Fuß-Volck meistentheils nieder gemachet und gefangen wurde; Da hingegen die Reuterey sich gröstentheils salvirte.

Den 4. Jul. fieng man an/ die Festung von einer Batterie zu beschiessen/ und des folgenden Tages geschahe eben dergleichen von 2. Batterien: Die Nacht aber darauf wurden die Tranchéen durch das Sapiren bis an die Contrescarpe getrieben.

Den 6. frühe Morgens führete man das Geschütz auf 2. neue Batterien/ und ertegte aus 22. Stücken ein so grosses Feuer gegen die Stadt/ daß in der folgenden Nacht 6. Uberläuffer durch die Bresche heraus kamen. Indessen liessen die Belagerten viele Ragueten fliehen/ um dem General/ Grafen von Stahrenberg/ ihre Noth zu verstehen zu geben; Immassen denn auch der Gouverneur aus der Stadt durch einen Burger/ der sich in einen Bauer verkleidet hatte/ Briefe an diesen General heraus schicken wolte: Es wurde aber dieser unglückselige Brief-Träger gefangen/ und solte auffgehencket werden/ uneracht er 1000. Duplonen zu entrichten sich erbot/ so ferne man ihn an statt der Todes-Strafe auf die Galeeren verdammen wolte. Den 7. fieng die Bresche an sich zu erweitern/ und fielen gantze Stücke Mauern auf einmahl herunter/ weil die Mäuerer-Arbeit nicht gut daran war. Den 8. und 9. fuhr man fort/ Bresche zu schiessen/ und am letzt gedachten Tage wagten die Belagerten einen abermahligen Ausfall; jedoch wurden sie bald zuruck getrieben. Des Abends flog eines von ihren Magazinen in die Lufft/ und zwar vermittelst einer Bombe/ welche auch verschiedene Häuser anzündete.

1708.

Den 10. bey anbrechendem Tage stürmeten die Belagerer auf die Contrescarpe, und eroberten dieselbe mit dem Degen in der Faust.

Des Abends ließ der Gouverneur die Chamade schlagen/ und nachdem die Geisseln gegen einander ausgewechselt worden waren/ wurde die Capitulation geschlossen/ welche vor ihn und die Besatzung sehr ehrlich/ auch auf Erlaubnis des Duc d'Anjou, mit vor die Einwohner des Orts geschlossen/ und dieses Innhalts war: Erobert den Ort.

I. Man hat sich verglichen/ daß die Stadt und das Schloß von Torrosa nebst allen unter den Stücken liegenden Befestigungen der Armee des Hertzogs von Orleans/ 4. Tage nach unterzeichneter Capitulation übergeben/ unterdessen aber den Belägerern das Kirch-Thor und die äusserste Pforte des Schlosses eingeräumet werden soll. mit Capitulation.

II. Die gantze Garnison soll den 15. Julii durch die Breche mit allen gewöhnlichen Ehrenbezeigungen ausziehen/ 6. Metallene Canonen und 2. Mörser mit sich führen/ und den kürtzesten Weg nach Barcellona nehmen/ ohne sich zu Tarragona auffzuhalten.

III. Die Belagerten mögen sich die besten Affuiten auslesen zu Fortbringung des ihnen zugestandenen Geschützes.

IV. Man wird ihnen die nöthige Maulesel und Pferde zu Uberführung des gedachten Geschützes bis nach Tarragona, über dieses auch Schiffe und Schiff-Leute/ auf ihre Unkosten geben/ die Krancke und Gefangene auch Bagage bis an gedachten Ort zu bringen.

V. Welche krancke und blessirte Soldaten mit der Garnison nicht zugleich ausziehen können/ mögen in denen Hospitälern bleiben/ krancke und blessirte Officiers wird man auf ihre Unkosten/ Quartier anweisen/ sie mögen auch ihre Aertzte und Bedienten bey sich behalten/ und nach erlangter Genesung/ wie die gemeine Soldaten auch/ frey zu ihren Regimentern abgehen.

1708.

VI. Es sollen alsdenn denen Officiers zu Fortbringung ihrer Bagage Fuhren gegeben werden.

VII. Alle Ingenieurs/ Kriegs-Proviant-Hospital- und andere Commissarien sollen dieser Capitulation geniessen/ und Freyheit haben mit dero Besatzung auszuziehen.

VIII. Die Officiers der Garnison und andere sollen Schulden halben nicht angehalten werden; sondern man wird mit schrifftlicher Versicherung binnen 6. Monath zu bezahlen/ sich vergnügen lassen.

IX. Der Graf von Efferen soll 6. wohlbespannte und bedeckte Wagen haben/ die man nicht visitiren darff.

X. Die Belägerer sollen vor weg genommen Vieh/ verbrannte/ umgerissene Häuser/ Mühlen/ Schiffe/ Wägen nichts zu bezahlen schuldig seyn.

XI. Die Geiseln sollen nach vollzogener Capitulation beyderseits zurück gegeben werden.

XII. Die Belägerer sollen die Mauleseł und Pferde behalten/ welche sie erbeutet oder von denen Deserteurs gekaufft haben.

XIII. Die Garnison mag aus denen Magazins des Orts auf 4. Tage Proviant mit nehmen.

XIV. Zu Begleitung derselbigen wird man 4. Escadrons Reuterey bis nach Tarragona mitgeben/ welche in so viel Zeit den Rückweg nehmen sollen/ als sie auff dem Hinweg zugebracht.

XV. Die Belägerer sollen nicht in die Stadt/ die aus der Stadt nicht ins Lager kommen/ bis die Garnison wird ausgezogen seyn.

XVI. Die Belagerte sollen/ bey Einräumung obgedachter Thore/ denen Belägerern auch die Schlüssel zu denen Magazinen überliefern/ und aus selbigen weiter nichts nehmen/ als was zum Unterhalt der Garnison bis zum Auszuge nöthig ist.

XVII. Seine Königliche Hoheit der Hertzog von Orleans wird dem Commendanten die Ehre thun/ die Capitulation selbst zu unterzeichnen.

XVIII. Die Eingebohrne von Tortosa oder andere daselbst wohnende Spanier/ sollen ihr Leben/ Haab und Güter unverunruhiget behalten/ ob sie gleich der widrigen Parthey zugethan gewesen: Die mit der Garnison ausziehen wollen/ sollen es sammt Haab und Gut thun mögen/ und wird man ihnen für ihr Geld Schiff und Fuhren zukommen lassen/ so dergleichen bey noch damit versehener Garnison annoch vorhanden.

XIX. Weil der Marquis di Busianne und andere die Waffen wider belägernde Parthey nicht ergriffen haben/ soll ihnen erlaubt seyn/ sammt ihrer Familie, in ihre Häuser nach Valentien wieder zu kehren/ um daselbsten ihrer Güter/ Ehren und Würden/ wie vormahls zu geniessen.

XX. Die Belagerten mögen so viel Fourage mit nehmen/ als ihnen bis Tarragona nöthig seyn wird.

XXI. Die bis dahin gebrauchte Schiffe/ sollen als Kriegs-Gerähtschafft von dannen wieder zurück geschickt werden.

XXII. Der Graf von Efferen wird dem Commendanten des Schlosses von Arnes, nach unterzeichneter Capitulation, die Ordre schicken mit seiner Garnison von dannen auszuziehen/ und sollen dahin Geflüchtete dessen theilhafftig seyn/ was im XVIII. Articul oben bedungen worden: Solte gedachter Commendant der Ordre nicht gehorchen wollen/ wird der Graf von Efferen peinlich wider ihn verfahren lassen/ dessen Ungehorsam aber dieser Capitulation unschädlich seyn.

XXIII. Alle Articul derselbigen/ sollen ohne Deuteley nach dem Buchstaben gehalten und erfüllet werden. Geschehen im Lager vor Tortosa den 11. Jul. 1708.

Unterzeichnet

Philipp von Orleans/

Der Graf von Efferen.

Diese Capitulation wurde vollstreckt/ und wuste man zu sagen/ daß beym Auszug der Garnison auf die 1500. Mann von selbiger zu dem Feinde mit klingendem Spiele übergangen/ und der Duc d'Orleans von Tortosa stärcker weg gezogen/ als er darfür gekommen/ auch vor dem Orte nur 248. Todte und 374. Verwundete bekommen hätte. Der Ritter de Croix wurde Gouverneur in Tortosa. Die feindliche Armee marschirte in die Fläche von Urgel die Erfrischungs-Quartiere daselbsten bey grosser Sommer-Hitze zu geniessen/ bis die Herbst-Campagne wiederum angienge. Die Armee derer Alliirten hatte bis dahin bey Cambeile, längst der Meer-Küsten in der Gegend Tarragona gelegen/ und rechnete man sie auf 4300. zu Pferde/ 8850. zu Fuß/ mit welcherley Macht wohl die Eroberung Tortosa nicht verhindert oder abgewendet werden mögen.

1708.

Portugies. schlechte Verrichtungen.

Es ist nun aber auch wohl einmahl Zeit an die Portugiesische Gräntze zu sehen/ obwohl auch dieses Jahr wenig oder nichts hauptsächliches alldar vorgegangen. Man hätte gern am Portugiesischen Hofe viel Hülffe an Geld und Volck gehabt/ darmit aber nicht allemahl nach dessen Willen gefügt werden konte. Den 17. Februar. lief doch der Leacke aus Engelland zu Lissabon ein/ brachte bis 2000. Mann Recruten und eine Vertröstung nach kommenden Mehrern mit/ nebst der Anzeig/ wie er an Italiänische Küsten segelte/ daselbsten Succurs vor Catalonien einzunehmen und überzuführen/ wie zu Anfang dieser Geschichte erzehlet geworden. Die Anjouistische Spanier machten viel Wesens/ was sie vor grosse Dinge wider Portugall thun wolten/ und wie Duc d'Anjou der Orten selbst zu Felde gehen würde/ aus welchem allem doch auch nichts wurde. Der Marquis de Bay kam wiederum an des Duc d'Anjou Stelle/ gleichwie der Marquis das Minas die Portugiesen commandirete/ da Er/ sammt dem Galloway/ aus Catalonien

ankom-

ankommen war / und funden sich beyderseits gar nicht starcke Armeen im May unterhalb Bordajox gegeneinander im Felde ein / und blieben in solchen Gegenden stehen / bis man in die Sommer- oder Erfrischungs-Quartiere gieng / ohn etwas anders / als einige kleine Streiffereyen zu thun / daß von nichts weiter nichts zu gedencken / der geehrte Leser aber wohl zu berichten ist / wie sich der Herr Menager eine zeitlang in Madrit befunden / und an einem Vergleich zwischen Franckreich und Spanien / wegen der auf West-Indien zu treibenden Handlung gearbeitet / daran die Frantzosen gern viel Antheil haben / die Spanier ihnen aber wenig lassen wollen. Doch war es zu einem Project eines Commercien-Tractats zwischen gedachten Partheyen gekommen / welches der den 14. Julii von Madrit abgehende Mr. Menager daselbsten hinterließ / und war der vornehmste Innhalt desselbigen dieser:

Project eines Handels Vergl. nach West-Indien zwischen Franckr. u. Span.

Daß diese Handlung nur allein die Spanier behalten sollen; daß alle Jahr zweymahl eine Flotte nach Indien abfahren soll / nemlich im Jenner und Junio / unter der Begleitung von 4. Kriegs-Schiffen; daß denen ausländischen Nationen erlaubet seyn soll / ihre Waaren selbsten dahin zu führen; daß / fals man mit einigen unter diesen Nationen in einen Krieg gerathen würde / man ihnen 6. Monate Zeit geben wolle / um ihre Waaren von Cadix hinweg schaffen zu können / u. daß diejenige / welche sie in America haben würden / nicht ehe sollen können confiscieret werden / als nachdem sie gen Cadix würden zurück gekommen / und daselbst länger als 4. Monathe / nach ihrer Ankunfft / verblieben seyn; daß man die Ausfuhre des Goldes und Silbers / gegen eine so geringe Abgabe / vergönnen werde; nemlich vom Golde eines von hundert / vom Silber in Stangen eines und ein Viertel / vom gemünzten Silber eines von hundert / und von denen Kauffmanns-Gütern vielweniger / als zuvor / u. d. m. Als nun der Duc d' Anjou dieses Project durchsehen hatte / übergab er selbiges seinem geheimen und Staats-Rathe / um deroselben Einwilligung zu überkommen / worbey man denn davor hält / daß solches geschehen würde / weil sich diesem Wercke niemand widersetzet hatte / als der Graf von Aquilar, welcher gesaget / man werde auf solche Weise die Handlung und den Nutzen derer Spanier in Indien gäntzlich ruiniren.

König Carl erhält seine Gemahlin

König Carl in Spanien hatte wohl viel verdrießliche Zufälle / bey überwiegender Macht des Duc d' Anjou, doch aber auch unter diesen Widerwärtigkeiten die besonders auffrichtende Hoffnung / daß Er bald eine würdige Gemahlin zu umarmen erhalten würde / mit welcher denn auch einiger Succurs überkommen solte / zu wessen aller Uberbringung der Admiral Leacke, nach anderweitig gemeldetem / an die Englische Cüsten gesegelt war. Bey der Hoffnung war doch auch immer Furcht / weil so ein grosser Schatz dem so gar ungewissen und untreuen Element des Meeres anvertrauet werden müssen / aber der Winden und Meeren gebeut / hatte auch hier seine Hand so gnädiglich bey dem Wercke gehabt / daß alles wohl und glücklich ablauffen / und die unvergleichliche **Elisabeth** zu ihrem grossen Carolo erwünscht u. wohlbehalten anlangen müssen. Dann den 22. Julii erschiene der Graf von Oropesa an dem Königlichen Hof zu Barcelona mit der erfreulichen Nachrich / daß Ihre Majestät die Königin unweit von dem Hafen jetztgedachter Stadt mit der Alliirten Flotte / und einem starcken Transport aus Italien angelanget wären. Den 25. an welchem das Fest des heiligen Jacobi, als Schutz-Patrons der Monarchie Spaniens / pfleget gefeyert zu werden / segelte diese Flotte nach der Seite von Mataro, allwo Ihro Majestät den 16. dieses ans Land traten / und daselbst unterschiedliche Complimenten annahmen / welche durch die dahin abgeschickte Cammer-Herren abgeleget wurden. Den 28. begab sich der König in hoher Person dahin / und trat incognito in das Zimmer der Königin / nebenst vielen vornehmen Herren vom Hofe / um Ihre Majestät die Hände zu küssen. Er wurde aber von der Königin bald erkennet / und mit ungemeiner Zufriedenheit empfangen. Darauf Se. Majestät der König / noch denselben Abend nach Barcelona zurück kehrete. Den 30. begaben sie sich wiederum nach Mataro; jedoch kam er nach Hofe zurücke / ohne die Königin gesehen zu haben / weil sie annoch in der Ruhe lag / deren sie auch / nach so vielen zu Wasser ausgestandenen Beschwerlichkeiten / höchstbenöthiget war. Gleichwie aber Ihr öffentlicher Einzug den 1. Augusti geschehen solte; also erhub sie sich den 31. obgedachtes Monates nach S. Andreas um desto näher zu seyn. Nachmittags wurde sie daselbst von dem Könige besuchet / und als derselbe des Abends nach Barcelona zurücke kam / erhielte er durch einen von Genua abgefertigten Expressen die angenehme Zeitung von dem am 11. bey Audenarde in Flandern wieder die Frantzosen von den Alliirten erhaltenen Siege; dahero man in der folgenden Nacht grosse Erleuchtungen anstellete / und durch die gantze Stadt Freuden- und Kunst-Feuer anzündete. Den 1. Augusti geschahe der Einzug zu Barcelona in folgender Ordnung: Erstlich ritte der Königliche Adjutant Keßler. 2. drey Escadronen vom Kayserlichen Herbevillischen Regiment. 3. Die Mayländische Garde mit ihren Trompeten und Paucken. 4. Zwey Königliche Trompeter. 5. Ein Königlicher Sattel-Knecht. 6. Die Königliche Hand-Pferde. 7. Abermahls zwey Königliche Sattel-Knechte. 8. Sechs Königliche Trompeter mit der silbernen Paucken. 9. Die Königliche Edel-Knaben / samt ihrem Hof-Meister. 10. Die Cavallerie. 11. Die Stabel-Träger von der Deputation, nach welchen sich bey dem Thore die Stabel-Träger und Vengoeros der Stadt mit den andern vereinigten / und zu Fuße folgeten. 12. Die Deputation und Kriegs-Stelle. 13. Die Grandes von Spanien. 14. Die Königl. Bediente zu Fuß / nemlich die Leib-Laquayen / Läuffer und Heyducken. 15. Vier Königliche Stabel-Träger. 16. Der Königl. Waffen-Träger. 17. Fürst Anthon von Lichtenstein / als Obrist-Stall-Meister mit dem Königl. Stabe.

1708.

18. Se. Majestät der König / unter einem kostbahren Himmel / welcher von 5. Confesexos, und einem Pro homine getragen wurde: So dann der Confesex in Cop, welcher den Palafrieno mit 24. Prohominen trug; wobey der Stall-Meister Luckovvsky, und der Bereuter Victori, neben dem Königlichen Pferde zu Fuße giengen. 19. Der Königliche Obrist-Cämmerer / Graf von Singendorf; 20. Die Königliche Cammer-Herren / welche damahls in Diensten stunden. 21. Ihre Majestät die Königin in einem kostbahren / mit blauen Sammet ausgezierten Wagen / den Marchese Rovrano gehörig / und mit einem Sammetfarbenen Zuge bespannet; darinnen die Gräfin von Oettingen / als Obrist-Hoffmeisterin unten an saß. 22. Der Obrist-Hoffmeister von Ihro Majestät der Königin / mit allen Königlichen würcklichen Cammer-Herren. 23. Sechs Königliche Trompeter mit dem Paucker: So dann der General Graf von Uhlefeld / als Hauptmann über die Königliche Garde, mit der sämmtlichen Königlichen Leib-Garde. 24. Zwölff Wagen mit 6. Pferden / in denen die Gräfin von Uhlefeld / wie auch die Hoff-Damen, und zuletzt die ehemahlige Königseckische Zwergin / Jungfer Catherle / saßen. 25. Der Königl. Wagen-Meister. 26. Des Marchese Conservela Wagen. 27. Der Königl. grosse Leib-Wagen. 28. Ein altes Königliches rothes Schwimmerle. 29. Ein neues Königliches Schwimmerle. 30. Der Königl. rothsammete Fourlon. 31. Der blausammete scheckigte Fourlon, der Marchese-sey Oli. 32. Die Königl. Chaise auf zwey Rädern. 33. Die Königl. Sänffte. 34. Zwölff Unter-Wagen-Meister. 35. Drey Escadronen Kayserl. Reuterey vom Herbevillischen Regiment. Nach vollendetem Einzuge begaben sich beyde Majestäten in die Dohm-Kirche zu unserer lieben Frauen / allwo der Ertz-Bischof von Tarragona, welchem viele Bischöffe und Prælaten beystunden / die Ceremonie der Bestättigung und Einsegnung der Königl. Vermählung verrichtete. Hierauf erhuben sich beyde Majestäten in den Königlichen Pallast unter dreymahliger Loßbrennung alles Geschützes von der Alliirten Flotte / welche auf die Reede von Barcelona gekommen war / und von der Bürgerschafft mit Musqueten / die zu solchem Ende auf denen Wällen der Stadt in Gewehr stunde. So dann hielten sie öffentliche Tafel / und hatten ihre vornehmste Bediente hiebey die Auffwartung: Des Abends aber wurde von dem Königl. Pallast ein sehr schönes Feuer-Werck loßgebrennet. Den 2. wohneten Ihro Majestät der Messe in der Dohm-Kirche bey / und empfiengen die Communion von denen Händen des Ertz-Bischoffs von Tarragona; worauf sie nach Ihrer Zurückkunfft in dem Pallast öffentliche Tafel hielten. Nachmittags gab die Königin denen frembden Ministern Audience, und sodann fanden sie sich / nebenst dem Könige / bey der Vorstellung einer neuen Opera ein. Des Abends hielten beyde Majestäten wieder öffentliche Tafel / nach deren Endigung der König 4. Grandes von Spanien machte / nemlich du Bernard de Quiros, und den Grafen von Stampa, einen Mayländer / auf ihre Lebens-Zeit; den Hertzog von Telesa aber / einen Neapolitaner / und den Marquis von Moles, einen Enckel des Hertzogs dieses Nahmens / vor sich und ihre Descendenten zu stätswährenden Zeiten.

1708.

Die Landung war zu Mataro, und nicht zu Barcelona aus einer politisch-wirthschafftenden Ursache geschehen / dieweil es Spanische Rechte und Gewohnheiten mitbringen / daß die Herren frey von Auflagen sind / an welchen eine Königin austritt / würde demnach der Königl. Cammer / bey diesen bedrängten Zeiten ohnedem / allzuviel entgangen seyn / wenn dieses in dem grossen Barcelona geschehen wäre. Wiewohl sonst Ihro Catholische Majest. mit der glücklich überkommenen Gemahlin zu frieden gewesen / wollen wir sie selbst anzeigen hören / mit einem Brief / welchen sie an Dero Herrn Schwieger-Vatter eigenhändig in diesem Terminis geschrieben:

Warum sie zu Mataro ausgestiegen.

Durchleuchtigster Fürst / mein Herr und sehr werther Vatter!

Nachdem ich das Glück gehabt / nach einem sehr langen Warten / allhier den ersten dieses Ew. Durchlaucht Tochter / meine sehr werthe Gemahlin / zu umarmen / und das Beylager mit gewöhnlichen Ceremonien zu vollziehen / so habe ich nicht unterlassen können / Ew. Durch. durch diesen Expressen hiervon Nachricht zu geben / um denselben meine grosse Freude zu bezeugen. Man hat mir wohl die Schönheit und beywohnende Annehmlichkeiten / wormit meine Englische Gemahlin und Königin die Hertzen aller Menschen nach sich ziehet / von allen Orten gepriesen / jedoch befand sich bey ihrer Ankunfft / daß die Erzehlungen nur allein wie ein Schatten gegen der Sonnen waren / und versichere Ich Ew. Durchl. daß mir die Worte mangeln / um nicht allein die vortreffl. Annehmlichkeiten und Schönheit meiner Gemahlin / als auch meine grosse Freude der Gebühr nach auszudrucken.

Der König überschreibt seine ungemeine Neigungen an seinen Herrn Schwieger-Vatter.

Jedoch mögen Ew. Durchl. versichert seyn / daß ich ihnen ewiglich verbunden seyn werde / vor die Ubersendung einer dermassen liebenswürdigen Gemahlin / indem ich dadurch mit ihnen und Dero Hauße in ein genaues Verbündnüß trete / weil ich ausser dem zu Dero Persohn / eine besondere Zuneigung und Hochachtung getragen habe. Ich wünschete nur / daß meine Königin dasjenige finden möchte / dessen sie würdig ist: Dahero ich auch trachten werde / mich als ein getreuer Gemahl zu erweisen / auf daß es an der Sorge vor einen so grossen Schatz nicht mangeln möge.

Ich wiederhohle demnach meine Dancksagung / welche denenselben für die Ubergebung einer solchen auserlesenen Braut gebühret / und ich hoffe / daß / weil Wir so miteinander verbunden sind / unsere Häußer ihr Verlangen erblicken / und daß Wir jederzeit in einer guten Verständnüß und Einerache leben werden.

1708.

Ich wünsche meine Erkändtlichkeit durch ein solches gegen Ew. Durchl. bezeugen zu können/ auch wie sehr ich bin/ und jederzeit seyn werde

Ew. Durchl.

Barcelona den 8. Aug. 1708.

getreuester Sohn bis ins Grab.

An der Königin Frau Mutter Durchl. liessen Ihro Catholische Majestät ab/ was in sehr zärtlichen Worten hier nachgesetzt zu lesen ist.

und Frau Schwiger-Mutter.

Durchleuchtigste Fürstin/
Herzliebste Frau Schwieger-Mutter!

Weilen endlich den 1. dieses / nach langem Seufftzen und Verlangen/ das absonderl. Glück erlanget / meine Engl. Königin / Ew. Liebd. wehrteste Tochter hier empfangen und bedienen zu können / und billich glauben kan/ daß ihnen diese der Königin glückliche Ankunfft auch zu grossem Trost gereichen werde ; so habe nicht unterlassen sollen/ Ew. Liebd. davon durch diesen Expressen eigenhändige Nachricht zu ertheilen. Sie werden von der Königin selbst vernehmen / daß sie/ GOtt Lob ! gantz gesund hier ankommen / und habe unmöglich Worte genug / mein Vergnügen und Trost zu bezeigen / noch weniger die vollkommene Qualitäten und Schönheit der Königin genugsam anzurühmen ; doch kan zu Dero grossen Trost nicht bergen / daß alle Land und Leute / wo diese Frau durchpassiret sie adoriren ; und dann lasse Ew. Liebd. selbst erachten / was ich vor einen Trost und Vergnügen haben muß / der ich nie ein so groß Glücke hätte hoffen können. Das kan ich Ew. Liebd. versichern / daß ich nichts Erdencklickes unterlassen werde/ um damit die Liebe Königin / wo nicht / wie sie es meritiret / doch auf das möglichste vergnügt zu bedienen und wie ein solcher von Ew. Liebd. mir anvertrauter Schatz wol versorget werden möge. Ew. Liebd. kan nicht gnugsamen Danck erstatten / daß sie mir eine so vollkommene Tochter haben geben wollen / und versichere / daß mich glücklich schätze / wenn meine Erkänntnüß werde zeigen können / und daß ich beständig verbleibe /

Ew. Liebd.

Barcelona den 5. Aug. 1708.

treuester Schwieger-Sohn
Charl. mpp.

Leacke erobert Sardinien.

Nachdem nun der Admiral Leacke die Königin in Spanien dermassen glücklich in Catalonien überbracht / und die bey sich habende Hülffs-Trouppen ans Land gesetzet hatte / nahme er nicht lange hernach wiederum einiges Fuß-Volck an Bord / und gieng mit seiner Flotte den 8. Augusti von der Reede zu Barcelona unter Segel / um die Insul Sardinien ihrem rechtmässigen Könige zu unterwerffen / welches auch wie bereits anderwärts gedacht / einen so glücklichen Ausgang genommen / daß sich die Haupt-Stadt Cagliari samt gantzer Insul an Kayser Carln ergeben. Was den General Grafen Guido von Stahrenberg betrifft / so lagerte sich derselbe im Monat Augusto bey Sancta Colonna mit der Königl. Armee/ welche 18. bis 20000. Mann starck war / den obgedachten aus Italien angekommenen leztern Succurs mit darunter begriffen / als welcher bereits zu derselben gestossen war. Situation Alliirter Armee unterm Stahrenberg.

Hierauff nahm er sein Lager oberhalb Ceraccra, gleich als ob er die feindliche Armee unterm Commando des Hertzogs von Orleans in ihrem Lager zu Agramont angreiffen wolle : Dahero postirte gedachter Hertzog seinen rechten Flügel zu Præsens, den lincken aber zu Malser, um zu zeigen / daß er die Ankunfft des Grafen von Stahrenberg standhafft erwarte / worbey er ein Detachement nach Balaguer schickete / den Fluß Segre zu bedecken.

Indessen schloß der Graf von Stahrenberg in der Ebene von Palamos 500. Franzosen zu Pferde dermassen ein / als sie fouragiren wolten / daß er sie allesamt gefangen bekam / ausgenommen 9. welche sich durch die Flucht erretteten.

Der Feindl. unterm Hertzog von Orleans,

In das Lager des Hertzogs von Orleans hatte man von Madrit 300000. Rthlr. geschicket/ und war sein Haupt-Quartier bey Castellon de Farfana, daselbst beorderte er den 15. Sept. den Ritter von Maulevrier, die Miquelets aus der kleinen Stadt Alos zu vertreiben/ welche aber dasselbe bereits verlassen hatten.

Weitere Expeditiones bey der seits.

Den 16. marschirte der Hertzog mit seinen zimlichen hungerigen Trouppen von Agremont nach Mougay, 2. Meilen von Balaguer. Den 18. conjungirte sich der Ritter von Maulevrier mit dem Grafen von Estain, und wurde darauf beschlossen / weiter ins Gebürge zu rücken: Alldieweil aber den folgende Tag Nachrichten einlief/ daß sich die Alliirten bey Agramont sehen liessen / so musten alle Trouppen wiederum nach Castillon de Farfana, zuruck gehen: Jedoch begab sich ein Detachement auf den Marsch / die Stadt Venasio, welche an der Quelle des Flusses Cinca liegt / hinweg zu nehmen. Als nun dasselbe unterm Commando des Grafen von Estain die bevestigte Stadt auffforderte / bekam es von denen darinnen liegenden 450. Miquelets eine abschlägige Antwort/ dahero es die Ankunfft des schweren Geschützes mit Verlangen erwartete. Immittelst hatte der Hertzog von Orleans die Städte Balaguer, Ager und Tren visitiret / welche er mit allen Fleiß bevestigen ließ. Ferner postirete er zwischen Trimp und Noguera das zweyte Bataillon der Spanischen Garde zu Fuß / als aber der Printz von Darmstadt hiervon Kundschafft erhielt / schickte er einen Obrist-Lieutenant mit 4. bis 500. Granadierern disseit des Gebürges / welche dieses Bataillon überrumpelten / und dasselbe gäntzlich ruinirten. In gleicher Zeit warffen die Alliirten einen Succurs in Trimp und Ager. Der Hertzog von Orleans aber lagerte sich den 7. Octob. bey Bahels, da

hingegen

hingegen der Printz von Darmstadt mit seinen Trouppen das Lager im Gebieth Conchaaufschlug. Nach diesem richtete der Hertzog von Orleans die Winter-Quartier völlig ein / und zwar also / daß die meisten Trouppen bey den Flüssen Segra und Cinca / die übrigen aber an dem Ebro bis nach Saragossa zu liegen kamen / worbey dennoch ein kleines Detachement nach dem Königreich Valencia geschickt wurde / um den Ritter von Asfeld zu verstärcken. Auf seinen Befehl gab sich auch Don Joseph Vallejo mit einem Detachement auf den Marsch gegen den Flecken und das Schloß Granenna, welches er ausplünderte und verbrennete / weil dasselbe denen Anti-Anjouistischen Miquelets zum Aufenthalt gedienet hatte. Nichts destoweniger liessen sich diese Miquelets überall starck sehen / daß der Hertzog von Orleans gezwungen worden / 2. Regimenter zur Verstärckung seiner Trouppen gegen Bennavarre auszuschicken; Immassen dann auch der Graf von Estain gezwungen wurde / die Belagerung der Stadt Venasco aufzuheben.

Was den General-Feld-Marschall Grafen von Stahrenberg anlanget / so stunde derselbe zu Anfang des Octobers annoch zu Cervena auf der andern Seite des Segro und näherte sich bey seiner Armee biß auf 3. Meilen der Vestung Lerida; Dahero der Hertzog von Orleans ein Detachement über den Segro schickete / selbigen zu beobachten. Indessen marschirete der Printz von Darmstadt mit einigen Trouppen gegen Urgel, um zu dem Grafen von Stahrenberg zu stossen; Dahero der Hertzog von Orleans besorgete / es möchte das Absehen auf die Wieder-Eroberung Puycerda gerichtet seyn / weßwegen er die Besatzung daselbst durch ein gantzes Batallion verstärcken ließ.

Modena vom Stanhope erobert.

Bey mancherley wiedrigen Schicksaalen zu Lande waren doch Alliirte zur See so glücklich / daß sie nebst Eroberung Sardiniens auch Meister von Minorca wurden / womit es also zugieng:

Nachdeme der Englische General-Major Stanhope den 14. Sept. aus der Alliirten Flotte 2400 Mann ans Land gesetzet hatte / erklärten sich die sämtlichen Einwohner der Insul Minorca mit einem heffigen Freuden-Geschrey vor König Carl III. Dieweil aber die Vestung Porto Mahone und das Castell daselbst annoch mit einer Frantzösischen Besatzung versehen war / so marschirete er den 26. 27. nach denen beyden Posten im Gesicht derer allda von denen Feinden gezogenen Linien / welche mit 4. Redouten verstärcket / anbey von 4. mit Stücken bepflantzten Thürnen versehen waren.

Den 24. Nachmittags ließ ermeldter General-Major 2. Batterien anlegen / eine von 6. und die andere von 3. Stücken / von welchen man 2. von denen vorbesagten Thürnen so nachdrücklich beschosse / daß sie die Feinde nach einem zwey biß drey stündigen Wiederstande verliessen. Indem sie nun der General-Major so gleich hatte in Besitz nehmen lassen / so befahl er seinen Trouppen / näher gegen die Linien zu rucken / und wurde Anstalt gemachet / selbige den folgenden Tag in aller frühe anzugreiffen. Ungefähr aber paßireten 30. von denen Alliirten Soldaten noch des Abends vorher die Linien / welches die aus dem Thurn entwichene Feinde anfrischete / daß dieselben auf sie anfielen: Allein die unter diesen 30. Mann befindliche Engelländer gaben denen ihrigen durch das Wort Houssas ein Zeichen; worauff ihnen alsofort ein Englischer Brigadier zu Hülffe kam / und bald darauff stellete sich der Herr Stanhope mit noch 200. Mann selbsten ein / wordurch die Feinde dermassen geschrecket worden / daß sie nicht nur die beyden noch übrigen Thürne / sonoern auch die Linien selbsten ohne Verlust eines Mannes verliessen. Diese glückliche Begebenheit bewegte den Herrn Stanhope daß er das Castell / welches mit 100. Mann und 50. Stücken besetzet / auch mit Lebens-Mitteln und Munition auf 6. Monat versehen war / auffordern ließ; Da sich dann die Besatzung nicht länger bedachte / sondern einen Officier heraus schickete / und einen Abzug mit 6. Stücken samt 2. Mörsern begehrete. Alldieweil nun der General-Major Stanhope durch eine Capitulation viel Volck ersparen konte / so wurden die Tractaten geschlossen / und das Castell besetzet / darinnen man über 100. Stücke Geschützes / viel Lebens-Mittel / 4000 Fäßgen Pulver und andere Munition antraff.

Von Engelland behalten.

Die Besatzung dieses Castells bestund aus 28. Officierern und 739. Soldaten / welche auf 4. Englischen Schiffen nach Rases gebracht dero gewesene Commendanten aber / und zwar der Spanische zu Madrit / der Frantzösische aber zu Toulon enthauptet worden / weil man jenen der Untreu / diesen der Zagheit schuldig zu seyn / behauptete. Die Insul und Vestung wurde mit lauter Engelländern besetzt / und wuste man zu sagen / wie sie Engelland behalten wolte / schon lange darnach gestrebet / und seinen Anschlag dahin gerichtet / mittelst dieser Jusul und Gibraltar Meister von der Handlung im Mittelländischen Meer zu seyn.

Denia vom Duc d' Anjou gewonnen durch den Alsfeld.

Die Stadt Denia wurde den 6. Novembr. von dem Ritter von Alsfeld mit 12000. Mann belagert und nebst dem Schloß am 17. Nov. auff Gnade und Ungnade erobert / die Besatzung in 1000. Mann starck / (andere Brieffe aber sagten nur von 750.) zu Kriegs-Gefangenen gemachet; Dahingegen man die Einwohner der Stadt samt denen Bauren begnadigte. In dem Schloße fand man 24. Stücke Geschützes von Ertz und 26. von Eysen / wie auch 23. Mörser / 4000. Kugeln / viele Bomben und Granaten / 10000. Fäßer mit Pulver / und eine zimliche Menge Lebens-Mittel. In dieser Vestung nahm der Graf von Charni also fort mit denen 2. Regimentern von Castilien und Bagales seinen Einzug als Gouverneur. Hierauff schickte der Ritter von Asfeld den Jon Petro de Ronquillo den 19. dieses mit einem starcken Detachement ab / Alicante zu berennen / darinnen die Besatzung dem Verlaut nach / in 5000. Mann an Soldaten und Burgern bestunde. Diesen folgete der Ritter bald darauf selbsten nach / und rucketen den 28. biß 2. Meilen von jetzt gedachter Stadt fort. Als er nun endlich vor derselben anlangete / ließ er den 1.

Auch Alicante Stadt.

December ein Vorstadt angreiffen / welche auch glücklich erobert wurde / ohnerachtet die Belagerten nichts an einem tapffern Widerstande hatten ermangeln lassen. Worauff man sich den 2. auch der andern Vorstädte bemächtigte.

Den 3. bemeisterte man sich eines gewissen Retrenchements mit dem Degen in der Faust / worauff die Belagerten alsobald die Chamade schlugen / und zu capituliren begehrten / welches ihnen auch erlaubet / und nachfolgende Capitulation zugestanden wurde.

1.) Die regulirte Miliz soll (das im Schlosse liegende Bataillon ausgenommen) mit Gewehr / Bagage / 2. Canons und allen Ehren-Zeichen ausziehen und grädsten Wegs nach der allernächst gelegenen Stadt in Catalonien convoyret werden / doch Tags über 3. biß 4. Stunden nicht marschiren dörffen.

Zugestanden.

2.) Die in der Stadt und auf dem Lande sich findende Land-Miliz hat Freyheit / da es ihr beliebig / mit der Garnison auszuziehen / oder zurück zu bleiben / ohne daß man sie in Anspruch jemahls nehmen wird / daß sie sich vor die Allirte gebrauchen lassen.

Sie soll sich der Gnade Ihro Cathol. Majest. unterwerffen / bey welcher der von Asfeld Vorbitte aus allen Kräfften einzulegen verspricht / um ihr Vergebung ausgeübter Rebellion zuwege zu bringen.

3.) Deserteurs, die sich unter der Garnison oder Land-Miliz finden möchten / sollen deßhalben nicht arrestiret noch gestrafft werden.

Abgeschlagen / doch die Königl. Gnade vorbehalten / und wird man vor sie intercediren.

4.) Alle geist- und weltliche Inwohner von Alicante sollen bey ihren Gütern und Privilegien bleiben / ob sie gleich der Allirten Parthey beygethan gewesen.

Zugestanden / doch nach dem Gutbefinden des Königs.

5. Man wird der Garnison zu ihrer Bequemlichkeit Fuhren vor Bagage / Officiers / Krancke geben / selbige nach Inhalt des 1. Articuls / nach Catalonien zu überbringen.

Zugestanden / doch vors Geld.

6. Man wird ihnen eine Escorte mitgeben / um sie unterwegens gegen allen Anfall sicher zu stellen.

Zugestanden.

7.) Die mit in Catalonien abzumarschiren unvermögliche Krancke und Verwundete sollen in der Stadt oder im Hospital bleiben / auch mit nöhtigem Unterhalt und Artzney verpfleget werden.

Zugestanden auf Kosten derer Allirten.

8.) Der Gouverneur des Schlosses wird eines vier-tägigen Stillstandes geniessen.

Zugestanden.

9.) Nach Verfliessung der Zeit wird man denen Belägerern das Thor von Elché einräumen.

Dieses Thor soll eine Stunde nach unterzeichneter Capitulation geliefert werden.

10.) Man wird alle abgeredete Articul beyderseits treulich und ohne Gefährde halten.

Zugestanden.

11.) Man wird nach vollzogener Capitulation die gegebene Geißeln so ein als andern Theils zurück lassen. 1708.

Zugestanden.

12.) Endlich wird man keinem Officier oder Bagage unter dem Vorwand zu bezahlender Schulden / Vergütung gethanen Schadens u. s. w. zurück behalten.

Die Belagerte werden 2. Ober-Officiers zurück lassen als Geißeln / biß von der Garnison gemachte Schulden bezahlet / oder andere Sachen geleistet worden / darzu die Allirte / oder Dero Trouppen sich verbindlich gemacht.

Zweymahl ausgefertiget vor Alicante
den 2. Decembr. 1708.

Gezeichnet:

Ritter von Asfeld. Richard.

Garnison zu Port Mahon arretirt und warum?

Die frey fort zu lassende Garnison wolte gern durch den Ritter von Asfeld zurück und im Arrest behalten worden seyn / und zwar bey folgenden Gelegenheiten und aus nachstehenden Ursachen. Der General Stanhope hätte dem von Asfeld geschrieben / wie er bisher der Garnison von Port Mahon den Capitulations-Accord treulich gehalten / und Anstalt gemacht hatte die Französische Soldaten an Officiers und Gemeinen nach Franckreich überführen zu lassen. Mitler Zeit aber wäre ihm ein gemessener Befehl zukommen / dieselbigen / en Repressailles, zurück / und im Arrest zu behalten / bis man die übel gehandelte Garnison von Xativa an Engell- und Holländern / mit Gewehr und Monteur versehen / in Catalonien gestellet / und was daran bisher / durch Sterben / Desertiren / Dienstnehmen abgegangen / durch gleiche Anzahl solcher Nationen Leute / ersetzet hätte / denn ehe dieses nicht geschehen / müste die Garnison von Port Mahon auf Englischen Schiffen im Arrest bleiben / oder auf dem Lande schantzen ꝛc. Nach diesem eingegangenen Bericht / war der Asfeld schlüssig worden / der schon abgezogenen Garnison aus Alicante nachzuschicken / ob man sie einholen könte / meynende es sey Alliirter Garnison zu Xativa, bey Eroberung des Orts kein Leyd geschehen. Man hätte sie / aus Mangel der unter Wegens zu findenden Subsistenz in 3. Hauffen getheilet / davon der erste wohl überkommen / der zweyte aber mitgegebene Convoy forciret / und sich in Morevilla geworffen / darauf man den Dritten billig in Arrest behalten. Allein Engelland blieb darauf man solte so viel Mann stellen / als die Alliirte Garnison bey Ubergab Xativa starck gewesen / wolte man die von Port Mahon frey haben. Sonst hatte man sich dieses Jahr den 26. Octobr. in Catalonien zu Lingola wegen Auswechslung beyder Partheyen Gefangenen dahin verglichen / daß die Sachen nach dem Anno 1702. in der Lombardey errichteten Cartel (des im XVI. Theil dieses Theatri 1702. p. 936. b. sqq. zu lesen stehet) gehalten werden solte. Da sich denn befande / daß nach dem Anschlag derer Officiers zu Geld / die Frantzösisch-Spanische

Auswechslung der Gefangenen richtig gemacht.

1708

19996. Pf. bekamen / dargegen die Alliirten an angeschlagenen und ausgelieferten Officiers 19620. Pf. erhielten / demnach forthin noch für 376. Pf. Officiers nachzugeben schuldig blieben. Einen Unter-Officier rechnete man für 2. Gemeine an / und gab sie Mann für Mann / wie auch Gemeine einander heraus. Da die Alliirten 551. wieder erhalten und 459. heraus geben / also auch / dem Bericht nach / mit 92. im Rest blieben. See-Leute / Commissarien / Capelläne und Feld-Prediger / Medicos, Feld-Scherer / Auditeurs, Knechte / Marquetenter, verglich man sich / auf beyden Seiten alsofort ohne Auswechslung frey zu lassen. Denen Räubern solte kein Unterschleiff gegeben / sondern Selbige / mit dem Raube / von jeder Parthey / zu wohl verdienter Bestraffung / ausgeliefert werden. Man hatte auch von einer allgemeinen Auswechslung aller Gefangenen an allen Orten / zwischen den kriegenden Theilen / doch nur auf weitere Genehmhaltung gehandelt ꝛc.

Schloß zu Alicante wehrt sich tapffer.

Nach Eroberung der Stadt Alicante ließ der Ritter von Asfeld an allen benöthigten Zubereitungen arbeiten / um das Schloß daselbst ordentlich zu belagern: Immassen dann seine Trouppen an dem Wacht-Thurn Posto fasseten / und allda die Minirer anhängten. Noch verschiedene andere Posten nahmen sie ein / um die Anti-Anjouisten zu verhindern / daß sie diesem Schlosse nicht auf dem Meer zu Hülffe kommen könten. So hat er auch anbefohlen / 2. Batterien auffzurichten / von welchen das Schloß mit 16. Mörsern bombardiret werden soll. In der Nacht des 15. Decembris war man mit der Arbeit nur noch 15. Ruthen von dem grossen Thurn / allwo es aber wegen des sehr harten Felsen mit dem miniren etwas langsam zugienge. Unterdessen ließ sich eine Englische Escadre vor dieser Stadt sehen / und schickete der Besatzung auf dem Schlosse etliche Lebens-Mittel zu / worauff sie wiederum von dannen abgesegelte. So thaten auch die Belagerten durch starckes Schiessen und öffters Ausfälle denen Belagern grossen Schaden / wehreten sich auch dergestalt / daß nicht nur allein dieses Jahr / sondern auch ein Drittel von dem folgenden hingieng / ehe der Feind dieses Schloß eroberte / davon zu seiner Zeit das mehrere folgen soll.

Stahrenbergs vergebener Anschlag auf Tortosa.

Inzwischen hatte der General / Graf von Stahrenberg / einen kühnen Anschlag auf Tortosa ausgesonnen / mit welchem es folgender massen ablieff: Den 1. Decemb. marschirte er mit einem Detachement von 5000. Mann regulirter Völcker / meistentheils Dragonern / wie auch einer grossen Anzahl Miquelets aus der Gegend Tarragona, und zwar mit solcher Geschwindigkeit / daß er den 4. dito des Morgens um 3. Uhr unter denen Stücken der Stadt Tortosa anlangete / hierauf griff er die Vorstadt sammt etlichen neuen Aussenwercken / welche noch nicht fertig waren / alsofort tapffermässig an / bemächtigte sich derselben / und kehrete die Stücke gegen die Stadt. Allein als er das Thor von S. Juan durch eine Petarde auffsprengen lassen wolte / wurden seine Leute durch zwey Französische Bataillone und ein Spanisches Regiment von Murcia zurück getrieben.

Indem dieses geschahe / thate der Französische General-Lieutenant, Herr von Betancourt, als Gouverneur, einen starcken Ausfall / und griff seine Feinde mit dem Degen in der Faust an / jedoch wurde er in der ersten Salve durch ein Musqueten-Kugel getödtet / und die Seinigen in grosser Unordnung zurück gejaget. Dessen aber ungeachtet that des Königs Lieutenant, Herr von Lonchamp, mit 6. Compagnien Grandierern gegen 10. Uhr Vormittags einen abermahligen Ausfall / griff die Alliirten in der Vorstadt an / trieb sie aus denen besetzten Häusern / nahm etliche gefangen / und nöthigte die übrigen / sich nach dem Closter von S. Juan zu retiriren / allwo sie sich verschantzet hatten. Hieselbst blieben sie nur bis den 5. obgedachtes Monathes Nachmittags stehen. Nachdem aber der Glocken-Thurn dieses Closters aus denen Stücken der Festung herunter geschossen wurde / so verliessen sie auch dasselbe in der Nacht / und kehreten wiederum nach Tarragona zurück. Sie sollen hierbey an Todten und Verwundeten 600. Mann bekommen haben; dargegen bestehet der Verlust der Anjouischen / nach ihrem eigenen Geständniß in 400. Todten / Gefangenen und Verwundeten. Nach diesem ist der Graf von Stahrenberg zu Gironne gewesen / und hat daselbst bey der Brücke ein neues Befestigungswerck anlegen lassen. So haben auch die Alliirten eine grosse Convoy in die Festung Urgel gebracht / und 48. Maulthiere hinweg genommen / welche mit Geld und Lebens-Mitteln nach Mequinenza gehen wollen.

Portugiesische Verrichtung.

Wir wenden uns aber wiederum zu denen Portugiesischen Gegenden / um uns bekannt zu machen / was sich daselbst annoch dieses Jahr ereignet / worunter denn die erwartete und hernach erfolgte Ankunfft der neuen Königin wohl das vornehmste. Nachdem Se. Majest. der König in Portugall durch das Packeet-Boot über Engelland Briefe erhalten / daß Dero Vermählung mit der Durchlauchtigsten Erz-Hertzogin von Oesterreich vollzogen worden / so empfiengen sie von allen Grossen / wie nicht weniger von allen ausländischen Ministern die Complimenten / immassen man denn auch zu Lisabon 3. Abend nach einander Freuden-Feuer anzündete. Zu der Ankunfft aber dieser neuen Königin / wurden in dem Pallast die vor dieselbe bestimmte Zimmer zubereitet / anbey auch zu dem Beylager alle benöthigte Anstalten gemachet / und unter andern viele Ehren-Pforten verfertiget. Alldieweil sonsten die Feinde zwischen Talavera und Badajoz im Monat September sich starck zusammen zogen / und alle Trouppen welche bey Alcantara in denen Erfrischungs-Quartieren lagen / dahin kommen liessen / so befahl der Marquis von Fronteira denen Portugiesischen Völckern / welche ihr Quartier in Allentejo hatten / nach Estremos und Olivenza zu marschiren; dahero er zwischen Xirumena und Moron eine Brücke über die Quadiana schlagen ließ. So ertheilte auch Mylord Gallovvay Befehl an die Englische Trouppen sich dahin zu begeben / also daß man im Stande zu seyn verhoffete / auf den Grän-

1708.

gen vor allem feindlichen Uberfall gesichert zu seyn.

Nichts destoweniger drang ein Detachement der Trouppen des Marquis von Bay, welcher in Estremadura commandirte / in Portugall ein / allwo er den kleinen offenen Ort Villa-Nueva del Frano ausplünderte / und mit einer grossen Beute an Vieh und anderen Sachen nach Badajoz zurück kam.

Einen gleichmässigen Einfall thate auch der Anjouistische General-Lieutenant, Don Josepho d'Armondarez mit 11. Compagnien Granadierern / 450. Musquetierern und 500. Reutern / und bemächtigte er sich der kleinen Stadt Barbecana, wiewohl nicht ohne sonderbahren Wiederstand; da denn die in 100. Mann regulirter Trouppen sammt 200. Mann Miliz bestandene Besatzung zu Krieges-Gefangenen gemachet wurde: Die Bürger hingegen erkauffren die Plünderung mit 6000. Pistolen / welche sie in 4. Terminen zu bezahlen versprachen. Hierauf schleiferen die Spanier die Befestigung dieses Platzes / und begaben sich nach Badajoz zurücke. Als der Marquis von Bay nun hierauf mit 200. Bataillonen und 10. Regimentern zu Pferd über die beyden Flüsse Quadiana und Cayo setzete / bekam der Marquis von Fronteira Befehl / seine Trouppen zusammen zu ziehen / und den weitern feindlichen Einbruch zu verhüten. Dargegen hat der Graf von S. Juan, des Marquis das Minas Sohn / mit einem starcken Detachement Portugiesen einen Streiff in Castilien auf der Seite von Salamanca bis Zamora gethan / und viele Flecken und Dörffer ausgeplündert.

Indessen war der Hof zu Lissabon nicht wenig bestürzet / daß man Nachricht erhalten / daß 11. Französische Krieges-Schiffe unterm Commando des Herrn von Gué Trouin sich vor Fraga sehen lassen / und wenig Tage vorher / ehe die Portugiesische und Englische von dannen abgesegelt / sich der Insul von S. Joris, einer von denen Insuln Azores bemächtiget hatten.

Alldieweil auch dieselben nicht nur viele Trouppen am Bord / sondern auch allerhand Schantz-Zeug und Kriegs-Munition bey sich führeten / so besorgte man / sie würden sich daselbst feste setzen / und nachgehends der Portugiesischen Flotte aus Brasilien auffpassen: Dahero die zu Lissabon eingelauffene 4. Kriegs-Schiffe eilends mit 3. Englischen wieder dahin absegeln musten. Den 26. October aber langten 44. Schife von dieser Flotte zu Lissabon glücklich an / welche im Anfange des Monates Augusti von der Bachia abgesegelt / und durch das böse Wetter an der Küste von Fernambuco von denen übrigen getrennet worden waren. Jedoch wiederum aufs feste Land zu kommen / so rückete eine Spanische Parthey zu Pferd unterm Commando des Don Antonio de Leyra bis an Campo Major, mit dem Vorsatz / ein daselbst postirtes Regiment zu Fuß zu überfallen: Allein der Marquis von Hasla gieng / auf erhaltene Nachricht / mit einem Detachement Portugiesischer Cavallerie aus / fiel die Spanier an / trieb sie bis jenseit der Caya, und machte den Don Antonio de Leyra nebst 80. Reutern zu Krieges-Gefangenen. Nach der Zeit haben sich die beyderseitigen Regimenter getrennet / und seynd in ihre Winter-Quartiere gegangen. 1708.

Die Königin kommt an.

Was aber der Orten das wichtigste / so wurde der Königl. Hof in unbeschreibliche Freude gesetzet / als den 26. Octob. Ihre Majest. die Königin mit der Englischen Escadre, welche der Ritter Bing commandiret / anlangete. Des folgenden Tages auf den Nachmittag begab sich der König sammt dem gantzen Hof an Bord / um Ihr. Majest. zu bewillkommen / und nachdem er dieselbe unter dreyfacher Lösung des Geschützes auf denen Wällen und von allen auf der Rheede befindlichen Schiffen / in die Königl. Capelle begleitet hatte / hielte man die Ceremonien der Bestättigung der Königl. Ehe-Verbündnuß / und wurde hierauf das Te Deum Laudamus gesungen; anderer Freuden-Bezeigungen / welche drey Tage lang nach einander währeten / anjetzo zu geschweigen.

Den 22. December begab sich die Königin in Gesellschafft des Königes / des gantzen Adels und vieler frembden Ministen zum erstenmahl in die Dhom-Kirche obgedachter Residenz-Stadt / allwo man wegen ihrer glücklichen Ankunfft und Vermählung das Te Deum Laudamus sang. In denen Strassen stunden viele Triumph-Bögen / durch welche die Procession geschahe / und läutete man mit allen Glocken. Den 26. Abends zündete man das schöne Feuer-Werck los / welches man auf dem Platz des Königl. Pallastes zubereitet hatte. Dieses stellete den Ætna mitten in einem schönen Garten vor / und spie derselbe dann und wann einige Flamme aus. Auf der Seite sahe man einen Tempel / aus welchem ein prächtiger Triumph-Wagen hervor kam / den 8. weisse Schwane gezogen / und auf welchem man die Venus / den Apollo nebst den Göttinnen der Musique erblickete. Diese waren von einer überaus grossen Anzahl Fackeln erleuchtet / welche viele auf Romanisch gekleidete Persohnen trugen. Seit dem hat der Portugiesische Hof die Trauer wegen Seiner Königlichen Hoheit des Printzen Georgen von Dännemarck angeleget / und zwar auf eine solche Weise / wie man bey Absterben eines Königes von Groß-Britannien thun würde. Hiernechst ist der ältere Marquis das Minas zum Obrist-Stallmeister der Königin ernennet worden.

Als eine Parthey in 200. Pferden von der Portugiesischen Besatzung zu Olivenza ausgegangen war / einiges Vieh auf den Spanischen Gräntzen hinweg zu nehmen / griff sie Don Gonzalo de Caravagal unvermuthet an / tödtete 100. davon / und nahm ihnen alle ihre Beute ab. Im übrigen haben sich die Französ. Spanier mit denen Portugiesen verglichen / daß man von beyden Theilen denen Bauern forthin keine Uberlast mehr zufügen / sondern ihnen verstatten wolle / ihre Felder in Ruhe zu bauen. Jedoch satzten sich die Minister des Kayfers / der Königin von Groß-Britannien und derer General-Staaten wider diesen geschlossenen Tractat an ermeldetem Hofe / der doch nicht lang gehalten wurde.

1708. Rath der Crusaden will von Bischöffen des Duc d' Anjou Widrige durch den Bann zwingen.

Weil die leibliche Waffen dem Duc d' Anjou noch nicht nach allen Wunsch gefüget / meinte man das Werck vor ihn vollends mit denen Geistlichen heben zu helffen. Hierzu gebrauchte man sich des **Rahts von Crusaden** / welcher ein Rest der alten Meer- oder Creutz-Fahrten / und An. 1509. dahin gestifftet worden war / daß er über die Kirchen-Zucht wachen / und sie dergestalt einrichten helffen / darmit das Heyl der Seelen und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dadurch befördert würde. Dieser Crusaden-Rath ließ also Circular-Brieffe ergehen an die Bischöffe des Reichs / sie zu ermahnen mit denen Kirchen-Censuren / und dem Bann dahin behülfflich zu seyn / daß sich vollends alles in Spanien dem Duc d' Anjou unterwürffe / folglich das Land zur Ruhe käme. Ihr Antrag an die Bischöffe kam dermassen heraus:

Hochwürdigster Vatter!

Alldieweil die Hartnäckigkeit / mit welcher viele Einwohner dieses Königreichs bey ihrer Untreue gegen unsern Ober-Herrn den König zum Nachtheil der Ruhe dieser Monarchie verharren / so offenbahr und abscheulich ist / und weil die Wege der Gelindigkeit solchem nicht allein keines Weges abgeholffen / sondern im Gegentheil zu nichts anders gedienet haben / als ihren Haß zu vermehren / wie uns dasselbe die Erfahrung gelehret hat; so erfordert die Vernunfft / die Noth und Gerechtigkeit / daß man diese unnützliche Wege verlasse / und bey dieser Gelegenheit die Züchtigung der Kirchen-Disciplin, die Straffen und andere geistliche Waffen wider die andere anwende / welche in Ansehung der Treue / die sie Seiner Majestät geschworen / dem Evangelischen Befehl nicht folgen / u. d. m.

Die Concilien von Spanien und Franckreich haben von dem ersten Synodo von Toledo an / bis in das 16. Jahr hundert mit Verbannungen / Versuchungen und Vermaledeyungen gegen diejenigen Geistliche und Weltliche geblitzet / welche die beschwornen Verbindungen und Eyde vor ihre Könige nicht beobachteten. u. d. m. Woraus klärlich erscheinet / wie sehr die heiligen Vätter der Concilien erkenneten / daß es ihre Schuldigkeit seye / dergleichen verdammliche Missethaten zu unterdrucken und zu bestraffen: Dahero hat man sich zu allen Seiten in der Kirche derer geistlichen Waffen wieder die Anführer und Beförderer derer Rebellionen bedienet; und indem die Sorge / daß die benöthigten Mittel ergriffen werden mögten / den ordentlichen Prälaten / und zwar auf eine besondere Weise des Apostolischen Stuhles / auffgetragen worden / so haben sie solches bey dergleichen Gelegenheiten allemahl mit einer wahren Ernsthafftigkeit verrichtet / u. d. m.

Wir finden hiervon viele Exempel in diesem Königreich und in den frembden Ländern / vornemlich aber unter der Regierung des Pabstes Leo des X. als sich die Gemeinden derer Provintzien empöret hatten. Er sendete ein vom 11. Oct. 1520. datirtes Breve im achten Jahre seines Päbstlichen Amtes an den Cardinal Adrian Florencio, damahligen Bischoff zu Tortosa, damit derselbe die Kirchen- Straffen und die schärffsten Züchtigungen wider diejenige Geistlichen und Weltlichen anwenden solte / welche wider den Eyd der Treue / den sie König Carl den V. geleistet / seine Rechte auf die Crone zu zernichten / und den allgemeinen Frieden zu zerstöhren sucheten / indem sie die Waffen wider ihren rechtmässigen Ober-Herrn ergriffen.

Anjetzo da man eine gleichmässige Neigung bey eben denenselben Einwohnern vermercket / scheinet es uns nöthig zu seyn / eben dieselben Wege zu gebrauchen / als die kräfftigsten / dasjenige zu erlangen / was die andern Mittel nicht haben würcken können. Und man hat Ursache zu hoffen / daß sie die Furcht vor denen geistlichen Züchtigungen von ihrem Irrwege zurück ziehen werde / vornemlich daselbst / wo wir urtheilen / daß die Untreue und Hartnäckigkeit die schärffesten Bestraffungen der Prälaten und Kirchen-Diener am meisten erfordern. Derowegen übersende ich Ihm / Hochwürdigster Vatter / mit Bewilligung des Königes / gegenwärtiges Schreiben / und erwecke dessen brünstigen Eyfer vor das Heil der Seelen / wie auch dessen bekannte Zuneigung vor den Dienst des Königs / damit / indem sich derselbe das gewöhnliche Verfahren gebrauchet / er in seiner Diœces einige Edicte mit rechtmässigen und heiligen Straffen und Züchtigungen kund machen lässet; und damit derselbe allen seinen geist- und weltlichen Unterthanen / Gemeinden und einzeln Personen ausdrücklich befiehlet / die Treue / welche sie Sr. Majestät geschworen haben / und welche sie Derselben schuldig seynd / zu bewahren / auch darneben denenjenigen steuert / und sie in den Bann thut / welche darwider handeln werden / wie nicht weniger diejenigen / welche einen Auffruhr und Rebellion wider den Eyd und die Huldigung der Treue erregen und unterhalten / vermöge welcher dieses Königreich nebst denen andern das gegründete und natürliche Recht Sr. Majestät auf die Spanische Monarchie erkennet hat; worbey derselbe sich ermahnen wird / als getreue Unterthanen sie gegen diejenigen gebrauchen zu lassen / deren Meynungen diesem Gehorsam entgegen seyn / u. d. m. Und im Fall / daß einige in ihrer Hartnäckigkeit verharren / so wird sie derselbe / als Ungehorsame gegen die geistliche Verordnungen / in die Kirchen-Straffen verfallen zu seyn / erklären. Hierdurch wird derselbe / Hochwürdigster Vatter / die Pflichten seines Hirten-Amts / zu Dienst der allgemeinen Wohlfarth erfüllen / indem er dasjenige befordert / was der Ruhe dieser Königreiche / und der Handhabung der Religion / zu Folge des Gewissens und des Dienstes Sr. Majestät gebühret / welche sich mit so grosser Güeigkeit um die Erhaltung und Beförderung Dero Unterthanen bemühen / u. d. m. Gegeben zu Madrit den 22. December 1708.

Unterzeichnet /

D. F. Rad. de Medarocqueza.

Die

1708. Der Bischof von Lerida hält es nicht vor gut.

Die Nachrichten brachten / daß die Bischöffe in Arragonien und Valencia sich nach diesem Schreiben bequemet/ ausgenommen den von Lerida, so aber hernach einen schlechten Lohn davon getragen / wie folgendes Jahr berichten wird/ in welchem auch seine Antwort auf obiges Schreiben des Crusaden-Raths datiret worden / welches wir doch hier zu besserm Verstand der Sachen anfügen wollen / wie es auf nachstehenden Sinn herauskommen:

Ich habe das ihrige vom 22. letztverwichenen Monaths mit viel Ehrerbietung empfangen / in welchem sich Ew. Excellenz die Neigung dieser Einwohner u. das Verfahren dieser Prälaten der Kirche auf dem Consilio zu Toleto, wie auch auf dem Consilio des Pabsts Leo des X. vor Augen stellen / welche den Weg der Kirchen-Straffen gebrauchet haben / um die Unterthanen im Zaum zu halten / und sie wiederum zur Treu zu bringen/ die sie ihrem Ober-Herrn schuldig seynd; dahero Ihre Excell. davor halten / es sey meine Schuldigkeit / mich eben also zu verhalten / und mit Vermahnungen wider die Hartnäckigen zu blitzen kan; wobey ich mich nicht enthalten/ Ew. Excell. einige Bestraffung vorzustellen / ehe man zur Vollstreckung schreitet / und zu solchem Ende wird es nöthig seyn / die Untersuchung und Erforschung dieser Angelegenheit vor die Hand zu nehmen. Es ist war / daß sich die Prälaten der Kirche deswegen derer geistl. Straffen bey dergleichen Gelegenheit bedienet haben : Es ist aber auch gewiß / daß sie fast niemahls einige Frucht gehabt. Man hat sich derselben in Spanien niemahls so sehr bedienet als wider die Rebellionen und Zusammenschwörungen zur Zeit derer Gothen/ und man hat doch in diesem Königreich niemahls mehr Widerstand / und Veränderungen erfahren / als dazumahl. Wenn man auch die Vermahnungen Leo des X. und anbey dasjenige betrachtet/ was sie in Castilien zu wege gebracht haben / so wird man klärlich sehen / daß die Schlacht bey Villadar / nicht aber die Erklärungen in den Bann verursachet haben / daß Kayser Carl dem V. der Thron erhalten worden ist. Zur Zeit Don Heinrich des V. von Castilien / schritte Pabst Paulus II. auf Ansuchen dieses Fürsten / und durch den Dienst des Nuntii, Antonio Venerio, zu einigen Kirchen-Straffen wider die Zusammengeschwornen / welches aber nichts anders würckte / als Beschimpffung der Bediente des Pabstes / wider welche sie die Waffen zu ergreiffen / bereit waren; worbey sie / in dergleichen Begebenheiten/ die Authorität des Pabstes keines Weges respectirten/ sagende/ daß sie an das nechste Consilium appellirten. Und unerachtet Se. Heiligkeit diese Zusammengeschwornen mit den schärffsten Züchtigungen verfolgten / so erschrecken sie nicht einmahl davon/ so weit fehlete es / daß sie sich hätten bessern sollen/ wie man in unserm Mariene im XXIII. Buch seiner Geschichte 2. Cap. liset. Die Vorsichtigkeiten / deren sich der Pabst in dergleichen Fall wider die Königreiche Sicilien und Arragonien zur Zeit Don Petro des grossen bedienete / hatten keinen bessern Fortgang ; viel weniger in Teutschland/ zu Mayland und Florentz bey unterschiedlichen Gelegenheiten ; indem es fast durchgehends gewiß ist/ daß daselbst / wo die weltliche Waffen die Oberhand nicht haben / die Geistl. nicht den geringsten Eindruck machen.

1708.

Man kan vermittelst dieser Betrachtung sehen/ wie weit die Halsstarrigkeit derer Völcker gehet; welches sich zu denjenigen schicket / was der heilige Augustinus in seinem Brief an den Parmenias saget / daß man die Hartnäckigen und andere dergleichen Personen nicht in den Bann thun soll / weil man bey solchen Gelegenheiten nicht allein das Gute / welches man sich darbey vorsetzet/ keines Weges erlanget / sondern auch durch die Verachtung / welche denen Kirchen-Straffen bewiesen wird / andere Uebel herbey ziehet / worvon man viele schädliche Exempel in der Kirche gesehen hat. worbey ich Ew. Excell. sagen muß/ daß die Hartnäckigkeit derer Gewissen dieser Einwohner anjetzo grösser ist / als jemahls / und so allgemein / daß der König würcklich weniger Diener hat / denn dazumahl / als dieses Königreich denen Feinden unterwürffig war. Die Ursachen dissen seynd in grosser Anzahl / und weil es mir nicht geziemet dieselben zu zernichten / sondern selbige vielmehr nur allein zu tadeln / so finde ich/ daß unterwährenden dieser Meynungen auf meine Kirchen-Straffen keine einzige heilsame Würckung folgen kan ; vornehmlich in einer solchen Conjunctur , da der schlimme Fortgang derer Angelegenheiten ausserhalb des Königreichs die Hoffnung mehr als jemahls erwecket / welche dieses Volck noch niemahls verlohren hat / nemlich einen andern Herrn zu bekommen. Diese mächtige Ursachen verbinden mich die Publication derer Edicte so lange auffzuschiebē/ bis man das Verhalten der andern Prälaten dieses Königreichs wird gesehen haben / damit man ihnen desto sicherer nachfolgen könne ; und wird mir dieses zum grossen Trost gereichen / wenn ich ein Muster derjenigen Redens-Arten bekommen kan / welcher ich mich bedienen soll / anerwogen ich mich bey allen Gelegenheiten zu folge meiner Pflicht und zu Ew. Excell. Vergnügung und Dienst zu verhalten/ verlange / u. d. m.

Unterzeichnet/

Lerida den 22. Jan. 1709.

Barbanales.

1708

1708.

Nordische Geschichte.

Der König in Schweden marschirt im Winter.

WIr haben den König in Schweden voriges Jahr bey der Weichsel in seinen Stationen gelassen / allwo wir Ihn wiederum suchen und seinen Marchzu weiterm Unternehmen folgen / auch darbey erzehlen müssen / was sich sonst in denen Nordischen Quartiren zugetragen. So bald der Frost eingefallen / wurde mit dem aufs dünne Eyß geworffenen und mit Wasser begossenen Stroh eine Brücke gemachet / über welche der König selbsten den 5. Januarii / (weil seine innerliche Hitze die wiedern Feind gefassete Concepten auszuführen / durch keine äusserliche Kälte gedämpfet werden konte) des Abends zu dem Bischof von Cracau gangen und des andern Tags wieder zurück gekommen. Die Regimenter zogen sich also nach und nach über die Weichsel / und passirte die Armee vom 10. bis den 14. Januarii / bey welcher Passage wegen des grossen Wassers etliche Soldaten und Pferde ertruncken. Der König gieng den 9. Januarii über die Weichsel / und marschirete selbigen Tags voraus mit einiger Cavallerie bis nach **Groß-Welcks.** Den 11. gieng er bis nach Brosowo / und den 12. bis nach Drobin / den 14. continuirte der König den March und kam bis Liechanow; welches 15. Meilen von der Weichsel entfernet war / da unterdessen die völlige Armee nachfolgete.

Ohne daß man wuste wohin endlich.

Bis hieher kunte man des Königes Vorhaben noch nicht penetriren / wo es würde hinaus gehen / ob er den Moscowitern in Lithauen folgen / oder seinen Marsch in Churland nehmen würde / um sich mit Löwenhaupt und Wisniowisky zu conjungiren. Unterdessen ruheten die Schwedisch-Wallachen auf dem Marsch nicht / hatten auch 3. Moscowitische Partheyen geschlagen / u. nachdeme sie bis 7. Meilen an Lublin gestreifft / haben sie ein Detachement von 1000. Köpffen von der Cron-Armee niedergehauen. Der König von Schweden litte auf diesen Marsch sehr grossen Mangel an Lebens-Mitteln / welches auch die Ursach war / daß der March gar langsam fortgieng.

Den 17. brach der König von Liechanowo auf / nachdem er 7. Regimenter in denen Dantzigen Wärdern und selbiger Gegend zurück gelassen / die Moscowiter von da abzuhalten / und Posten zu bedecken. Und kam / nach einem beschwerlichen Marche / längst denen Preussischen Gräntzen zu Prasniz an / ware den 18. und 19. still gelegen / und zwar hatte der König in Schweden sein Quartier in Warschau 3. Meilen über Prasnitz / Stanislaus aber der mit marschiren muste / hatte sich in Prasnitz selbsten einlogirt. Es waren die Dantziger in nicht geringen Schrecken / bey Herannahung des Königs / und forchten sich von demselbigen besucht zu werden / welches jedoch nicht geschehen; um aber seine Gnade zu erhalten / lieferten sie ihm einen Lieutenant und 16. Soldaten / welche kurtz vorhero einen Capitain von denen Schwedischen Dragonern / Nahmens Riedesel erschossen hatten. Den 20. marschirete der König noch Alszowka / und den 21. nach Browelonky / wo die Trouppen einigen Widerstand bey denen Bauern funden. Diese Bauern wohnen in einem grossen und dicken Wald / und da sie nur allein der Jagd ergeben / sind sie in denen Waffen sehr geübt / und haben die Moscowiter / wann sie hieher gekommen / öffters mit Verlust repoussirt / derowegen machten sie denen Schweden gleichfals den Marsch disputirlich / alleine sie wurden von denen sieghafften Trouppen des Königs stracks zurück getrieben / und in ihre Wälder gejagt / doch nicht ohne Verlust mancher Schwedischen Walachen. Den 22. hielt der König einen Rast-Tag. Den 23. marschirete er gegen Miczenic, auf welchen Marsch er grosse Beschwernüsse ausgestanden / dann die Bauern hatten die Wege unbrauchbar gemacht / da sie Wasser in dieselbigen geleitet / und grossen Morast verursachet / es wurde aber dem König von einem Bauern / so ein gebohrner Teutscher / ein bequemer Abweg gewiesen / welche Passage der König selbsten mit 10. Mann von der Garde, und 100. Dragonern zu Fuß recognoscirete. Den 24. gieng der Marsch nach Lipnick zwey Meilen ober Miczanick / wo sich die Bauern abermahls bewaffnet sehen liessen / als sie aber erfahren / daß die gantze Armee den Marsch passiret / krochen sie zum Creutz und baten um Gnade. Den 25. war Rast-Tag zu Lipnick. Den 26. thate der König einen starcken Marsch bis nach Kolno. Was vor grosse Gefahr des Königs Persohn bey diesen beschwerlichen Marschen ausgestanden / kan man daraus leichte schliessen daß 2. Schritte von dem König einem Trabanter von der Leib-Garde das Pferd unter dem Leib / von denen in Gebüschen sich auffhaltenden Bauern / erschossen worden. Diesen Abend überschickete der General Canifer, welcher sich mit einem Detachement ein wenig auf die Seite begeben hatte 2. Standarten / so er den Moscowitern abgenommen / nachdem er 400. derselbigen nieder gemacht. Den 28. marschirete die Armee von Kolno nach Graback. Den 29. wurde Rast-Tag gehalten / und den 30. kam sie bey der Stadt Wonsoa zu stehen / wo sie auch den 31. geblieben. Den 1. Febr. passirten die Trouppen über den Narew-Fluß / nachdem sie eine Brücke geschlagen / weil die Moscowiter die alten Brücken ruinirt hatten / und kamen Abends nach Kramkowa / die Armee lag den 2. stille / und nahmen die beeden Ufer des Flusses ein. Den 3. kam sie nach Koronino / welche Stadt 5. Meilen von Tychockzin und 10. Meilen von Grodno gelegen / und nahete sich allgemach den Lithautschen Gräntzen. Hier trafe die Schwedische Armee das erstemahl mit denen Moscowitern / welche sich etliche 1000 Mann starck in Schlacht-Ordnung gestellet / nachdeme aber Ihre Majestät von Schweden mit denen Einspännigern auf sie loßgangen / nahmen sie alsobald das Reißaus. Der König war kurtz vorhero mit 12. Regimentern zu Pferd / und einigen Com-

Findet von Bauren und Schützen Widerstand.

Nahet Liefland.

1708. mandirten noch Augustow gegangen / um den General Rönne einzuhohlen / welchen der Czaar mit 8000. Mann von dem Kern der Cavallerie ausgeschicket hatte / den Schwedischen Marsch zu observiren / alleine es zoge sich alles bey Ankunfft der Schwedischen Armee nach Grodno zurücke / allwo sich auch der Czaar selbst bishero mit einiger Cavallerie gefunden. Den 4. kame die Armee nach Chorsel, darauf muste sie einen Wald passiren / welcher 10. Meilen lang / und überall mit bewaffneten Bauern besetzet war. Tychoczin fanden die Schweden von den Moscowitern verlassen / nachdem sie die Artillerie versenckt / welches nachgehends von des Königs Stanislai Heyducken besetzt wurde. Der König in Schweden aber avancirte mit der Armee ohne sich aufzuhalten den 6. bis nach Grodno.

und komt nach Grodno unter vieler Beschwerlichkeit.

Dieser Marsch ist wegen seiner Länge und Beschwerlichkeit / in einem übel ruinirten Lande / und noch übler Jahrs-Zeit sehr merckwürdig / daß sich zu verwundern / wie / ohngeacht der Gefährlichsten Wälder / Flüsse / Moräste / welche passirt werden musten / dennoch Canons, Bagage und Munition bis dahin gebracht worden / und die Cavallerie hat subsistiren können / zumahl da die Moscowitis. Armee stets vor ihnen gelegen / u. alles im Zurückweichen weit und breit ruiniret u. consumirt. Alleine dem König in Schweden war in seinem bishers geführten Kriegen nichts unmöglich gewesen. Jedoch hatte die Armee nicht wenig Verdruß und grossen Schaden gelitten / daß es höchst nöthig war / selbige in die Quartiere zu verlegen. Sie bestunde dazumahl ungefehr aus 40000. Mann ohne die 15000. die Graf Löwenhaupt commandirte / und dem Corpo, so General Meydel in Finnland hatte / welches auf 9000. Mann geschätzet wurde. Die Moscowitische Armee / welche ihrem Vorgeben nach / in 40000. Mann Infanterie, und 30000. Mann Cavallerie bestund / ware seithero im Lithauischen gelegen / und erstreckte sich die Infanterie von Kauen bis nach Ursa / die Cavallerie aber von Tychoczin und Grodno bis nach Novogrodeck, und hatte der Fürst Menzikof in einem Schloß / unweit erstbemelter Stadt / sein Quartier. Der Czaar ware zu End des 1708. Jahres von Wilna nach Minsk gegangen / und von dar nach Moscau um alle Anstalten zu machen / das zukünfftige Jahr eine formidable Armee auf die Beine zu bringen / welchen der Dähnische und Preußische Minister gleichfalls nachgefolget / woraus zu schliessen / daß die Beleidigung / welche der Letztere durch den Colonel Schultzen bekommen hatte / nicht allzu hoch ist auffgemutzt worden / dieweil nicht Keyserling selbsten / sondern sein Secretarius Liebeusel von Colonel Schultzen offendirt worden / der Czaarowitz aber hatte sich von Wilna nach Smolensko begeben. Den 20. Januar. war der Czaar von Moscau zu Minsk wieder angelanget / besahe seine Troupen / unter dem General Menzikof und Cheremetof, und machten solche Anstalten / daß man geglaubet / er würde es ohnfehlbar auf eine Bataille ankommen lassen; alleine man sahe / wie gedacht / ganz das Wiederspiel bey Herannahung der Schwedischen Armee; Sobald der König in Schweden gegen Grodno marschirte / retirirten sich die Moscowiter in aller Eyl / verliessen die vortheilhafften Pässe von Sosna / Biebra und Niemen / und zwar in solcher Eyl / daß sie manchmahl den Schweden ihre mit Lebens-Mitteln versehene Quartiere zuruck liessen. 1708.

Situation der Moscowiter.

Grodno von Moscowitern verlassen.

Als der König in Schweden den 6. Februarii bey Grodno anlangte / recognoscirte er alsobald mit 6000. Pferden die Brücke / welche über den Memel geschlagen / und befunde / daß selbige etwas befestiget / mit Canonen versehen / und durch ein Moscowitisches Detachement bedeckt seye. Der König langte Abends bey der Brücke an / attaquirte alsobald das Detachement, welches aus 2000. Dragonern bestunde / eroberte die Brücke und trieb die Moscowiter bis an die Stadt-Mauren von Grodno zurück / worauf er selbsten stehen bliebe / um sie zu observiren / und die übrige Zeit der Nacht unter dem freyen Himmel zubrachte. Die Schwedischen Wallachen / welche auf Kundschafft waren ausgegangen / trafen eine feindliche Parthey von 70. Pferden an / attaquirten selbige / und nöthigten sie zur Flucht / welche / als sie ihre Retirade über die Brücke nehmen wolten / fielen sie unter des Königs Hände / und wurden bis auf den commandirenden Officier Venediger und 30. zu Pferde nieder gemacht / welchen der König das Leben schenckete.

König in Schwed. allda in Gefahr.

Inzwischen hörete man in der Stadt die Nacht durch ein grosses Geschrey und Getümmel / und da andern Morgens frühe der König über das Eiß marschirete / kam er glücklich in Grodno an / das er von Moscowitern leer gefunden / als welche sich / zwey Stunden vorhero / aus der Stadt retirirt hatten. Als sie aber nachgehends erfuhren / daß der König nur mit 600. zu Pferde in der Stadt wäre / und die völlige Armee noch weit zurücke sey / kamen sie folgende Nacht mit 2000. oder 3000. Pferden die der Brigadier Mühlenfeld commandirte / wider / den König zu überrumpeln auffzuheben / und sich der Brücken zu bemächtigen / alleine des Königs aus 100. Pferden bestehende Wache empfieng selbige so wohl und hielt sie so lang auf / bis das Piquet zu Hülffe kam u. dermassen drauf loßgieng / daß sie gezwungen worden / sich aus der Stadt zu begeben / und das freye Feld zu suchen / wo sie ferners verfolgt wurden. Die Schweden hatten nicht mehr als einen Todten / und einen Blessirten / der König schickte auch bey Auffgang der Sonnen die Wallachen nach / welche noch viele Gefangene zurück brachten / daß wenige davon kamen. Der commendirende Brigadier wurde nachgehends / weiln er die Sachen nicht besser ausgerichtet / auf Czaarischen Befehl in Arrest genommen / bekam aber Gelegenheit zu echapiren. Der Czaar / welcher zu Grodno / etliche Tage vorhero / nach obgedachtem / gewesen war / hatte sich daraus bey anbrechendem Tage / vor Ankunfft des Königs in Schweden / mit dem Printzen Menzikof retiriret. Er war in dem Jesuiter Closter logirt / wo seine Carosse 3. mahl 24. Stunden angespannet / vor dem Closter stehen bleiben muste / allezeit zur Retirade bereit zu seyn / mit welcher

1708. Der Moscowiter listig-gefährliches Weichen.

cher præcipitanten hernach immer continuirenden Retirade er nichts anders suchte / als die Schwedische Armee zu ruiniren / welches auch ziemlich von statten gienge. Wie man dazumahl schon anmerckte / daß hinter dem Weichen der Moscowiter mehr List als Furcht steckte / so ist hernach weiter an Tag kommen / daß der Czaar dem König Augusto zu wissen gethan / wie er sich der hitzigfortdringenden Gewaltsamkeit des Königs in Schweden / durch kaltsinnig-furchtsam scheinendes retiriren / zu jenes Untergang gebrauchen / ihn immer weiter nach sich locken / alles im Weichen verzehren und verwüsten / denen Schweden den Unterhalt sauer / den Marsch beschwerlich / mithin den Leib matt genug machen / sie mit öfftern Partheyen und Scharmützeln anfallen / und es dahin bringen wolte / daß ihrer immer nur etliche bliben / welches doch durch öffters Wiederholung endlich viel machen / mithin die Schwedische Armee gewaltig schwächen / ja letzlich / weil bey dem weitern und beständigen Fortdringen in entfernte Lande / kein Recrutiren möglich / und ein Succurs anderweitig her / zu hoffen / gar ruiniren müste / da es wenig machte / ob gleich manchmal viel Moscowiter blieben / weil deren Abgang immer durch andere / als hinter sich offen habender Lande des Czaars ersetzet werden könte. Und schien also Schweden nicht bedacht zu haben / wie offt der alles verliret / welcher zu viel auf einmal / und dieses noch darzu allzubald haben will.

Schweden avancirt weiter.

Den 12. Febr. war der Czaar noch zu Wilna / wohin sich alles von Grodno aus retiriret hatte / und machten die Lithauischen Edelleute und Bauren bey denen sich retirirenden Moscowitern ziemliche Beute. Fürst Repnin und der General Bauer hatten sich auff Czaarischen Befehl mit ihren Trouppen über Minsk nach Potok begeben / imgleichen zogen sich die Moscowiter von der Gegend Riga nach Polotzko zurücke / und wurffen die Brücken hinter sich ab. Durch diese Retirade der Moscowiter und sieghafft erscheinenden Marsch der Schwedischen Armee wurde gantz Curland befreyet / dem General Löwenhaupt nebst dem Printz Wiesnovviesky Lufft geschafft / und die um Tykozyn stehende Moscowiter abgeschnitten. Nun hatte sich der König in Schweden dem Scheine nach heldenmüthig / in der That unglücklich / vorgenommen / den Feind zu attaquiren / wo er ihn würde antreffen / oder selbigem biß in Moscau zu folgen / und den Krieg / welcher bißhero Polen aufgefressen hatte / in des Feindes reiches Land zu führen / zu dem Ende folgte die völlige Armee nach Grodno / wo sie den 9. zu stehen kame. Der König selbsten gieng mit 3. Regimentern voraus / die Moscowiter zu verfolgen / und hatte Anfangs seinen Marsch über Bibsice nach Wilna gericht. Um aber selbige auf der Flucht ehender zu erreichen / ließ er Wilna bey 8. Meilen lincker Hand liegen / und wande sich gegen Minsk, welchen Marsch er jedoch wiederum wegen der üblen Wege / und Mangel der Lebens-Mittel / geändert / weil die Moscowiter bey ihrer Retirade alles verzehret und verheeret hatten / und marschirte nach **Smorgonie** / oder **Schmergen** / welches 30. Meilwegs von Grodno gelegen / wo er den 18. Febr. ankommen / und daselbst stehen geblieben: 150. von Schwedis. Wallachen folgten denen fliehenen Moscowittern stets auf dem Fuß nach / damit sie mit Brennen keinen Schaden konten verursachen / und erhielten gar viele Vortheile. Den 21. überrumpelten die Walachen eine Parthey unter Olsiami von 200. Pferden / wovon sie den grösten Theil niedermachten / und 2. Capitain, 50. Reuter und 150. Pferde bekommen. Den 22. kam in dem Lager zu Smorgonie / wohin die Schwedische Regimenter allgemach nachgefolget / der Staroſta Crispin mit 30. Compagnien des Wiesnowiesky an / welcher die Moscowitter von Samogiten bißhero verfolget hatte / und nahm diesen Tag 2. Partheyen gefangen / welche von denen Moscowittern zu brennen ausgeschicket waren / eine von 30. die andere von 20. Pferden.

Den 23. wolte ein Moscowitisches Detachement die Stadt Libesciovva verbrennen / welche 6. Meilen von Smorgonie entlegen / wurde aber durch die Schwedische Wallachen verhindert / welche 300. Mann davon niedermachten / und würden noch einen grössern Vortheil über sie erhalten haben / wo sie auf die Ankunfft ihrer übrigen Trouppen gewartet hätten / welche nur noch eine Meile davon waren. Fürst Menzikof und Oginsky wurden von dem Staroſta Crispin, denen Wallachen u. etlichen 100. Dragonern unter dem Obrist Trautvetter so hefftig verfolget / daß man sie bey nahe etlichmahl in den Betten ertappt hätte / und selbige noch gantz warm angetroffen wurden.

Wilna hatten sie schon verlassen / und als der Lieutenant Dalheim mit 30. Pferden biß nach Minsk kam / haben sie sich in vollem Lauffen davon begeben und retirirte sich die völlige Armee gegen die Moscowitische Gräntze an den Borystenes oder Dnieper / wo sie der Gefangenen Aussage nach / bey Mosilow eine Linie ziehen / und der Schwedischen Ankunfft erwarten wolten. Etliche Edelleute / welche mit ihren Vasallen waren zusammen gestossen / nahmen 3. Wagen voll gemüntztes Geld weg / das dem Printz Menzikof gehörete / und nach Königsberg solte gebracht werden. So kam auch der Brigadier Mülenfeldt / wovon oben gesprochen worden / bey der Schwedischen Armee an / welcher dem König den Zustand der Moscowitischen Armee auf das genaueste beschrieben. Der König in Schweden war unterdessen zu Smorgonie geblieben / und seine Regimenter waren so zerstreuet / daß sie bey 40. Meilwegs einnahmen; Der König Stanislaus aber war mit seinen Trouppen zu Granovv, daherum noch zulängliche Subsistenz gefunden / indem das Land dem Cociel und andern Moscowitischen Adhærenten zugehörete / und deßwegen verschonet worden / absonderlich war das Land um Minsk herum sehr wohl conservirt / welches denen Schweden gut zu statten kommen.

Die Schwedische Infanterie nebst der Artollerie / welche wegen der eilfertigen Marsche und des übeln Wegs haben zurück bleiben müssen / rucken

1708.

Ruhet in der Nachbarschafft von Smergonien.

ten zu Ende des Februarii zu Smorgonie ein / worauff sich die Armee zu Anfang des Martii bis gegen Wilna ausbreitete / um hier der ruhigen Quartiere zu geniessen. Weil in denen Dörffern und Adelichen Höfen keine gnugsame Lebens-Mittel vorhanden / muste die Stadt Wilna das meiste herbey schaffen / wie sie dann in einer Woche 30000. Pfund Brod / 30000. Pfund Fleisch / 200. Tonnen Bier / 200. Töpffe Brandwein / nebst einer grossen Menge anderer Victualien schaffen muste. Hier hielte die Schwedische Armee / welche seithero mit unzehlichen Strappazen über Eiß u. Schnee bey grossen Mangel der Victualien marschirt / ihre Refraichirung / und blieben sie hier den gantzen Monat Martii durch liegen / wo unterdessen die Differenzien zwischen denen Saplehern und Wiesniowiesky beyzulegen / der König in Schweden sich bemühete / wovon bald ein mehrers. Es wolte auch der König des Gen. Smiegelsky Corpo, so in der Gegend Zakrazin stunde / an sich ziehen / und langte gleichfals den 9. Mart. Stanislaus bey Lida an / worauf er gedachter Masen zu Geranovv das Quartier genommen / und den 21. nach Wilna gereiset / wo ihm der Magistrat vor dem Thor die Schlüssel offerirte.

Stanislaus hatte mitgemust zu vi ler Verwunderung.

Es wunderte manche Politischer Händel Verständige nicht wenig / warum doch Stanislaus mit der Schwedischen Armee / so einen weiten Marsch gethan / im Lande so lange / dem Ansehen nach / vergebens herum / und nun gar aus Pohlen in Lithauen gezogen / und sich also fort bey seiner Zuruckkunfft aus Sachsen nach Pohlen zu der Confœderations-Armee gewendet / und versuchet / durch Dero Hülff und anderer Beystand / im Reiche einen vesten Fuß zu gewinnen. Dann / ohne daß Stanislaus unter denen Magnaten noch hier und dar Freunde hatte / so waren damahls bey Wieder-Einruckung der Schweden in Pohlen / die Moscowiter / schon erzehlter Weise / nach Lithauen gewichen. Der Simavvsky, Cron-Groß-Feld-Herr hatte seine Trouppen verlassen / und stunden sie ohne Haupt zu Wisdowa, nicht wissende / wo sie sich hinwenden solten / daß also Stanislaus sie leicht durch ein und andere Mittel / Verheissen / Beschencken / Bedrohen / hätte auf seine Seite bringen können. Da er aber so weit weg gieng mit samt der Schwedischen Macht / erholten sich die die Gemüther wiederum. Der Cron-Groß-Feld-Herr kam bey die Cron-Armee / die sich in Reußland zog und setzte da er den Rendevous schon im Jenner nacher Nisko ausgeschrieben / auch Anstalt gemacht worden war / die Schlüsse des Lembergischen Schatz-Tribunals zu vollziehen / um der Cron-Armee Geld zu schaffen. So hatte es auch Stanislaus mit allzuzeitiger Vergebung verschiedener hohen Chargen gewaltig verderbet u. sich manchen Feind gemacht da erbey Unterlaß- und Auffschiebung dessen / viele nach seinen Willen lencken können / in und mit der Hoffnung / sie würden ein- oder andere solche Chargen heut oder Morgen davon tragen / wenn sie es mit ihm hielten. Da also / wie schon vorigen Jahrs erzehlet ist / die Groß-Feld-Herrn Verrichtung und Würde dem Potoky, Waywoden Kiowsky, oder / zu Kiovv, übergeben worden war / verdroß es unter andern den Cron-General-Quartier-Meister Lubomirsky dergestalt / daß er von des Stanislai Parthey ab- und zu dem Cron-Feld-Herrn Siniawsky, zu Anfang des Februarii / übergieng / So war auch in Lithauen mit solcher schnellen Chargen-Verleihung geirret / und dadurch der Vergleich des Sapihischen und Wiesnowieskischen Hauses schwer gemachet worden. Es machte nemlich grosse Schwierigkeit / daß der Lithauische Groß-Feld-Herr Sapieha / seines Brudern Sohn / dem Starosen Bobronsky und Groß-Marschallen / die Groß-Feld-Herrn-Stelle und das Commando der Armee übertragen hatte / mit Bewilligung des Stanislai: Weil aber die Gesetze des Landes nicht zuliessen / daß zwey so hohe Chargen bey einer Person / oder nur in einer Familie sich befinden dörfen; So brachte man es dahin / daß Sapieha dem Wiesnowiesky die Groß-Marschallen-Stelle übergab / damit denn dieser befriedget zu seyn schiene.

Siniawsky will seine Parthey auch derhalben nicht nehmen.

Man hatte auch den Siniawsky auf des Stanislai Seiten zu bringen sich bemühet / so doch nicht angehen wollen / weil er allzu standhafft auf des Königs Augusti Seiten blieb / und dessen Wiederkunfft in Pohlen gern gesehen / vielleicht auch bey denen sich äussernden weitschichtigen Unternehmungen des Königs in Schweden / schon dermahln gehoffet hat. Unterdessen nahm er sich der Sachen eyfrig an / schrieb an den aus Pohlen geflüchteten Primaten / daß er doch ins Land kommen / ein neues Consilium denen vor Augustum Confœderirten ansetzen / die Gemüther zur Standhafftigkeit anfrischen / folglich der Republic rathen möchte. Da nun der Primas hierüber gute Vertröstung gab / schickte der Siniawsky ein neues Universale vom 10. Martii an das Burg-Gericht nach Warschau / solches in der gantzen Woywodschafft zu publiciren / welche auch in andern Orten geschehen / worinnen er den Stanislaum nur vor einen Privat-Mann / die ihm adhærirende Pohlen vor Rebellen / absonderlich den Kiovvsky, und den König in Schweden vor einen Feind erkennet. Anbey die Fahnen und alle Officiers der Cron-Armee nochmahlen erinnert / sich an des Woywoden von Kiow publicirte Universale, und den von ihme darinnen usurpirten Character eines Cron-Feld-Herrn nicht zu kehren / viel weniger solchen Anlockungen und denen Tentationen zu Verlassung der einmahl so theuer geschwornen Confœderationen / mithin schuldigen Defension ihres Vatterlands / dessen Freyheiten und Religion / Gehör zu geben / sondern / gleichwie sie bishero auf alle von der widrigen Parthey ergangenen Bedrohungen und Blandimenta unveränderlich gewesen / also auch ferner bedacht seyn solten / wie sie die Glorie solcher Standhafftigkeit conserviren möchten. Schickt Universalia wider ihn aus.

Das auch in allzufrüher Vergebung hoher Chargen bestanden.

Der Französische Envoyé Bonac, bemühete sich zwar sehr den Siniavvsky auf andere Gedancken zu bringen / es war aber nichts zu erhalten gewesen. Man hatte den Cron-Fendrich Tarlo bey denen Confœderirten forschen lassen / ob sie nicht zu einem Vergleich geneigt wären und Mittel ihn zu ereichen vorschlagen wolten. Allein was sie

Französischen Envoye bemühet sich vergebens ihn an Stanislaum zu ziehen.

vor-

1708. vorschlugen / war dem Stanislao ungelegen/ auch ins Werck zu richten /zum Theil unmöglich. Denn sie begehrten: Daß der König in Schweden Pohlen und Lithauen raumen solte / damit man zu einer ungezwungenen Wohl schreiten könne; daß er allen / die nach Augusti Abzug abgenomme Chargen wieder schaffe / auch fremde und sonst angeworbene Völcker abdancke / weil in Pohlen kein Soldat / als die Cron-Armee seyn dürffte/ u. s. w. Das waren Sachen/die sich von dem Stanislao nit thun liessen / welcher mit dem König in Schweden so weit mit marschiren müssen/ weil man den Zweck gehabt / durch ihn die Lithauische Armee an sich zu ziehen / wie auch zum Theil durch oben gemelden Vergleich geschehen.

Der König in Schweden behielt den Vorsatz / denen Moscowitern auf den Halß zu marschiren / meynte noch immer sie zum Stande zu bringen/ und weil er zu siegen gewohnt / sie auch in einem Haupt-Treffen hinzurichten / da denn die widrig-confœderirte Pohlen sich von selbst dem Stanislao würden unterwerffen /und der grössern Macht nachgeben müssen / welche Einbildung es denn wohl verursachet / daß man nicht vor allen Dingen gedacht/ die Sachen von innen vor den Stanislaum richtig zu machen / sondern sich / wie vorhin erzehlet worden / so frey und hitzig aus Pohlen begeben. Wie nun der König in Schweden gewolt / daß der Stanislaus folgen sollen / so hielt es dermahlen hart / jenen auf einen andern Sinn und die Sachen so weit zu bringen / daß so offt ernenn-ter Stanislaus nach Pohlen zuruck kehren/in dasigen Gegenden / zu Bestärck- und Beschirmung seiner Parthey bleiben dörffte / da des Königs in Schweden sein Sinn unveränderlich weiter hinaus stand. Der Waywod Jablonovvsky war samt dem Warschau - Stanilaischen Confœderations-Marschall Broniz an den König in Schweden abgefertiget worden / durch triffrige Vorstellung die Erlaubniß zuruck zu bleiben / vor den Stanislaum auszuwircken / und dessen Nothwendigkeit darzuthun. Sie hatten angeführt / daß allerdings auf innerliche Ruhe zu dencken / daß hierzu ein allgemeiner Reichs-Tag / und bey diesem die Gegenwart des Stanislai nöthig wäre / dabey sie dann um eine Erleichterung derer Beschwerden / für die Waywodschafften von Posen und Calisch angehalten. Die aus Schwedischer Cantzley ihnen unterm 11. Martii gewordene Antwort gieng dahin: " Wie GOtt bißher / was gemeiner Sachen halber unternommen worden / gesegnet hätte / so hoffte man auch / daß das annoch ferner Vorhabende einen glücklichen Ausgang erreichen / und zu Beruhigung der Pohlnischen Republic hinaus schlagen würde. Da dieses der Zweck aller Anschläge wäre/wolten Ihro Königl. Schwedische Majestät dahin abziehlendes Vorhaben nit mißbilligen / vielmehr äusserst befördern helffen / auch nicht wieder einen allgemeinen Pacifications-Reichs-Tag seyn / wann nur ein so heilsames Werck bey Anwesenheit Königl. Schwedischer Trouppen/ auf einige Art und Weise verrichtet werden könte / worzu doch Königl. Majest. in Schweden die Zeiten und Gelegenheiten noch nicht bequem zu seyn erachteten. Denen zwey Woywodschafften sey Erleichterung zu gönen/wie auch Königl. Majest. in Schweden befohlen / daß alles denen daselbst gelassenen TrouppenGereichete / an denen Contributionen abgezogen werden solte/und würde es also auch im übrigen ja keine weitere Beschwerde haben / denen vom Lande den blossen Unterhalt zu reichen / die zu des Landes Beschirmung in selbigem lägen/ &c. 1708.

Bey dem König in Schweden war auch in den Lithauis. Quartieren endl. der in Chur- und Liefland commandirende General Löwenhaupt ankommen / mit welchem zweiffels ohne gar wichtige Dinge abgeredet worden / wenn nur die Vollziehung so glücklich gewesen / als leicht es gefallen / die Anschläge zu fassen. Indessen gieng es in denen Gräntzen nur gedachter Länder dieses Jahr betrübt und denen armen Einwohnern höchst verderblich her / da die Partheyen durch einander streiffen / und heute diese/ Morgen eine andere den Land-Mann plagte. Als der König von Schweden den oben geschehenen March nach Lithauen that/ giengen die Moscowiter mit ihren Trouppen an die Gräntze zurück / und zog sich der General Bauer mit seinem Derachement von dem bis dahin beobachteten Riga hinweg / gegen Polozko. Die Moscowiter hatten bey ihrer Retirade grausam gehauset / daß von Riga biß nach Dünaburg fast kein Hauß stehen geblieben. Die gantze Burgerschafft von Dörpt wurde von denen Moscowitern gefänglich hinweg geführet / zweyen Raths-Herren die Köpffe abgeschlagen / und alle Häuser ausgeplündert / alles was nur von Eisen war/zogen sie aus denen Wänden / und sprengten die Fortification. Es befahl auch der Czaar von Dörpt so wohl / als von Narva/ die reichesten Bürger zu nehmen / und selbige nach Moscau zu führen / wo ihnen vor die Familien gewisse Oerter angewiesen worden / sich niederzulassen / und Nahrung zu treiben. Dadurch hoffte der Czaar / der sehr auf die Aufnahm seiner Provintzen rühmlich bedacht war / in Moscau nicht nur reich und fleißige Unterthanen zu bekommen / sondern auch sich Leute zu verschaffen / welche die Handlungen beförderten / und das Land cultivirten. So hatten auch die Moscowiter von Mosilow und selbiger Gegend über 100. Wägen mit Polnischen Kindern beyderley Geschlechts nach Moscau hinweg geführt/ um das öde Land zu populiren / welches in gantz Pohlen und Liefland grossen Schrecken verursachte. Während dessen / daß die Schweden in denen Lithauischen Quarteren lagen / gieng General Bauer mit etlichen 1000. Mann in Polnisch Liefland / von da sie in das Schwedische einfielen / und alles plünderten und wegöranten. Er legte zu Szebietz ein starckes Magazin an / und blieben wieder Meister von dem gantzen Dühna-Strom / weil Löwenhaupt sich nicht im Stande befand ihn anzugreiffen.

Löwenhaupt aus Liefland und Churland bey Schweden

Moscowitische Haußhaltung in Liefland.

Zu Ende des Martii brach der König in Schweden mit seiner Armee zu Smorgonie in aller Stille auf / und ruckte weiter gegen Minsk / da er denn zu Radoskowitz ankame / welches 5. Meilen von

Welcher Stanislaus kaum von Schweden Erlaubniß erhalt nach Pohlen zu kehren.

Schweden geht weiter.

1708. Minsk entlegen / und der Stanislaus zu **Stolowitzi** angelanget. Ein Theil der Armee erstreckte sich bis an Boriffow, und der andere Theil hatte sich um Bohlehtnous einquartieret/und muste der König in Schweden diese Veränderung der Quartiere wegen besserer Verpflegung der Armee vornehmen. Bey **Borißow** stunden Anfangs ohngefehr 8000. Moscowiter unter dem General Czeremetof, welche sich aber bey Ankunfft des Obristen Hilm mit seinem Dragoner Regiment retirirten / wiewohl andere vorgeben / daß sie den Anfall der Schweden ausgehalten / und selbige mit ziemlichem Verlust zu weichen genöthiget hätten / welches / da sie ihnen an Macht weit überlegen / auch eher zu glauben ist. Den 31. Martii kam der obgedachte General Graf von Löwenhaupt in das Königliche Schwedische Quartier / und hatte bey dem König lange Audientz. Die Armee muste hier länger liegen bleiben / als man Anfangs vermeynet / weil das Graß noch nicht heraus wolte / und der Mangel an Fourage auf dem Marsch zu besorgen war; hingegen war hier so viel Getrayd anzutreffen / daß man biß in den Sommer damit konte reichlich auskommen: Und zwar hatten die Unterthanen in diesen Landen die Gewohnheit / ihr Getrayd unter der Erden aufzubehalten / so wohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten / dieweil sie selbiges sonsten / wegen des üblen Wetters / nicht anders verwahren konten / welche Korn-Häuser die Schweden alsobald auskundschafften / und von Tage zu Tage neue entdeckten. Die Armee blieb also bis auf den 16. Jul. hier still liegen / ohnerachtet die Moscowiter hin und wieder / sonderlich in Liefland / sehr übel gehauset / deßwegen auch der General Löwenhaupt im Monat May wiederum nach Liefland abgegangen / und den 25. zu Riga ankommen.

Zustand der Moscowiter.

Dazumahl stunden die Generals Bauer und Golz mit 40000. Mann in Liefland / waren von neuem in das Schwedische Liefland eingefallen / und plünderten und verheereten alles. Sie hatten zu Stebiez ein starck Magazin angeleget / und blieben Meister von dem Dühna-Strom. Im Monat May stunden sie nur 15. Meilen von Riga / weßwegen Löwenhaupt wiederum dahin abgieng / und waren auch etliche 1000. Mann / dahin zu marschieren / beordert: Denn der Czaar machte dazumahls Mine Riga zu belagern / meynete dadurch eine Diversion zu machen / und die Schwedische Concepte zu verrucken; Allein des Königs in Schweden Gewohnheit war allezeit gewesen / sich durch Diversiones nicht abwendig machen zu lassen / sondern seine gefaste Marsche / es koste auch / was es wolle / fortzusetzen. Der Czaar / so Anfangs mit etlichen Trouppen zu Polovsko gestanden / hatte in Willens nach Petersburg zu seiner Flotte zu verreisen / und das Commando der Armee dem Czeremetof zu überlassen; Alleine es überfiele ihn eine unversehene Kranckheit / daß er sich nach Smolensko muste tragen lassen / um der Ruhe besser zu geniessen. Die Fürsten Menzikof und Gallezin / wie auch der General Golz / Alard / Repnin / Röhne und Pflug waren zu Mosstow / und stunde die gantze Armee auf der andern Seite des Dniepers gegen Smolensko / welche dazumahl aus 70000 Mann bestunde / ohne das Corpo de Reserve, welches 40000. Mann ausmachete. Von Smolensko gieng der Czaar nebst dem Fürst Menzikof nach Moscau / und wurde bey seiner Armee Kriegs-Rath gehalten / ob man solte Frieden machen / oder eine Battaille hazardiren. Prinz Menzikof hatte starck auf den Frieden getrungen / welchen aber die fremden General widersprachen. Man sagete / es wäre eine grosse Furcht bey der Armee gewest / daß die Soldaten häuffig / und zwar die National-Trouppen überlauffen / welche meistentheils bey der Lithauischen Armee dienste genommen hätten. 1708.

Ihr verschmitzter Schluß Schweden zu ruiniren.

Es scheinet aber aus der nachgehends erfolgten Retirade der Moscowiter / daß im Kriegs-Rath ferner vest gestellet worden / was wir vorhin angezeiget / nehmlich alles zu verheeren / damit denen Schweden die Subsistence genommen werde / und sich mit der Armee an die Gräntzen zu setzen / dardurch würde die Schwedische Armee durch die beschwerliche Marsche / und Mangel der Fourage und Lebens-Mittel gröstentheils zu Grunde gehen / und könte man selbige alsdann so einschliessen / daß sie sich selbsten endlich würden ergeben müssen / wann die Communication mit andern Ländern ihnen benommen werden könte; welches auch alles nachgehends die Schweden mit ihrem gröstem Schaden erfahren. Der König von Schweden aber ließ seine Armee in denen Quartieren noch immer bestmöglichst recrutiren / weil ihme auf dem Marsch viel Volcks ware zu schanden ganzen / und war noch stäts resolviret / in Moscau einzubrechen / und den Krieg auf Feindes Boden zu führen / worzu ihn nicht wenig angereitzet / daß theils Moscowiter wegen vieler Auffla- Mazeppa für den Stanislaum poscirt.
gen auf den Czaaren sehr übel zu sprechen waren, auch über dieses auf denen Wolhyntschen Gräntzen Mazeppa der Moscowitischen Cosacken Feld-Herr / welcher disgiustirt war / mit 10000. Cosacken stunde / und bey guter Zeit an den Stanislaum geschrieben hatte / daß er solte nach der Ukraien kommen / und dermahlen schon auf der Schweden Ankunfft wartete. Denen Pohlen und Lithauern war dieses eine sehr angenehme Zeitung / und sehnten sie sich mit Verlangen auf den Abmarsch dieser unangenehmen Gäste. Es wurde das Land / das an sich selbst sehr arm / und durch die Moscowitische Armee gleichfals war bedrängt worden / durch die Schwedische dermahln eingerückte Armee hart mitgenommen / als welche ihr Quartier bey 3. Monaten darinnen gehalten / und wuste der König / seiner Manier nach / die er auch in Sachsenland gebrauchet / die Kriegs-Casa mit Contributions-Geldern reichlich zu spicken. Dann es wurde die Stadt Wilna nur allein auf 61000. Thlr. angeschlagen / welcher aber 10000. Thlr. auf Interceßion des Königs Stanislai, erlassen worden / das Fürstenthum Sluck hat 20000. Thlr. zahlen müssen / und andere nach Proportion / weswegen auch das Commissariat zu Wilna stehen geblieben / bis man die accordirten Gelder bezahlt / und wurden Commissarii nach Schweden ziehen viel Contribution.

Gra-

1708. Grodno/ nach Samogiten und bis an Podlachien geschickt / die Contributiones und Lieferung des Proviants einzutreiben / und damit zur gäntzlichen Verwüstung dieses geplagten Landes nichts fehlete / ward nicht nur kein Sommer-Getrayd ausgesäet / sondern auch das Winter-Korn mit Sensen abgemehet/und den Pferden zur Fütterung gegeben.

Brechen von Rodostowitz auff.

Nachdem also der König seithero in Lithauen zu Rodostowiz gelegen / und bey seinen Trouppen eine neue Manier zu exerciren eingeführt hatte / brach er den 16. Junii mit der Armee auf / und ward die Avantgarde selbigen Tag schon bis an den Fluß Berezina avanciret / deme der König gefolget / nachdeme Tags vorhero der König Stanislaus nach Polen abgezogen / um alldorten die Lithauische und Schwedische Trouppen zu commandiren/ und zu Selbigen noch bey sich habende Pohlnische Völcker zu fügen. Das erste Nacht-Quartier wurde 3. Meilen hinter Minsk zu Trosnitz gehalten / und folgte die Artillerie der Armee 2. Meilen nach / auch wurden die Trouppen enger zusammen gehalten / je näher man gegen den Feind anruckete. Den 18. kam der König nach Minsk / und eilete nach dem Berezina-Strohm / wohin der gröste Theil der Armee schon voraus gangen/ darauf den folgenden Tag der Marsch bis nach Sinilowie gieng / wo das Lager auf den Wiesen so lange stehen geblieben / bis die Artillerie eingeruckt / die gantze Armee ward auf 3. Monat mit Provision versehen / welche ein jedes Regiment mit sich führte/ ohne die Wägen / welche von verschiedenen Orten gefolget / und alle mit solchen Waaren beladen waren / die zu Erhaltung der Armee nöthig / daß also die Armee der Zeit sich in einem sehr guten Stande befunde.

Moscow. weichen weiter.

Diese Verproviantirung der Armee war höchstnothwendig / indem die Moscowiter aller Orten sich mit der grösten Vorsichtigkeit nach ihren Gräntzen retirirten/ und den Schweden den Unterhalt zu benehmen / alles hinter sich verbrannten / indeme sie voraus wohl sehen kunten / daß der König in Schweden durch diesen grossen und gefährlichen Marsch mehr Schaden leiden würde / als wenn er eine Bataille verliehrte. Also vermeidete die Moscowitische Armee alle Gelegenheit denen Schweden eine Schlacht zu liefern / und zogen sich an die Gräntzen / eine Irruption in Moscau zu verhindern / den Mazeppa zu observiren / und dem in Moscau glimmenden Feuer näher zu seyn / indeme bey denen Unterthanen ein Auffstand besorget wurde/ welche wegen der vielen Ausgaben/ und Zwang zu dem Soldaten-Leben einigen Widerwillen gefast hatten / wie dann einige um den Don-Strohm schon völlig auffgestanden waren / welche jedoch sich wieder zur Ruhe begaben / und des Czaars alten Gouverneur gehorcheten / weil ihnen das Rebellions-Handwerck gar bald geleget wurde. Denn der Czaar schickte sogleich den General Dolgoruki mit 20000. Mann wider diese Auffrührer/ der ihnen so hart zusetzte / daß sie sich geben muſten / wer aber dieses nicht thun wolte / wurde darnieder gemacht. Ihr Anführer/ Obrist Bolowin, fand sich darüber in solcher Enge und Angst/ daß er ihm selbst aus Verzweifelung / eine Pistolen-Kugel durch den Kopff jagte/ und das Leben nahm. Sein Leichnam wurde hierauf nach Assof gebracht/ allwo ihm Andreas Apraxin, Gouverneur des Orts / den Kopf abschlagen / und ihn nach Moscow bringen ließ / allwo er andern zu einem abscheulichen Exempel offentlich zur Schau ausgestellet geworden.

Dämpfen Auffrührer.

König in Schweden kommt an die Berezina.

Bey obgedachtem Marsch nach dem Berezina-Strohm / hatte der König in Schweden selbst seinen Weg nach einem Städtchen gleichen Nahmens gerichtet / der General Sparre aber war beordert mit 4. Regimentern übern Strohm bis Borissow zu gehen / allwo der Moscowitische General-Lieutenant Golz postiret war. Dieses erfand sich bald eine Finte gewesen zu seyn / weil der König an seinem Ort die Passage über mehr gedachten Strohm im Ernst vornehmen wolte / welches ihm auch glückte / da der Obrist Gillenchron 200. disseits des Strohms stehende Moscowiter bald verjagte und machte / daß die jenseit sich findende 2000. Mann auch bald den Reißaus nach Mohilow zu nahmen / dahin auch der Czaar seinen Weg gerichtet. Nachdem dergestalt die Passage offen / ließ der König zwey Brücken legen / doch wäre bey dieser Gelegenheit bald ein groß Unglück geschehen / indem der Printz von Würtenberg mit einer kleinen Kugel durch den Leib / doch nicht tödtlich/ geschossen wurde/ indem er neben dem König hielt/ die Gelegenheit des Stroms recognoscirende. Kaum hatte der General Golz den Ubergang der Schweden bey Berezina vernommen / den er / wegen der vielen und grossen Moräste kaum vor möglich gehalten / als er ohn weiter Säumen Nachts auffbrach und dem Czaaren folgte / aus Beysorge abgeschnitten zu werden / durch den König in Schweden. Denn dieser eylete gewaltig dem Feind in die Eysen zu kommen/ nahm in seiner Verfolgung den Marsch in eigner Person zu voraus mit seiner Drabanten-Garde, beyden Ostgothischen Regimentern zu Fuß und zu Pferd denen Leib-Regimentern Cavallerie und Dragonern / auch dem Dahl-Regiment / und muste er durch fast unglaubliche Moräste / Wälder und tiefe Wege passiren. Er kam nach Breboni allwo er ein Corps von 12000. Moscowitern zu überfallen gemeynet / die sich aber bey Zeiten retiriret / mit Abwerffung derer Brücken/ Verderbung derer Strassen und Verheerung des Landes hinter sich.

Passirt sie.

Der Rest der Schwedischen Armee folgte allmählich nach / und kam den 2. Jul. zu Bialanice an / wo 2. Juden eingebracht worden / welche der Fürst Repnin als Kundschaffter ausgeschickt hatte. Der König in Schweden hatte sich darinnen auch sehr wohl vorgesehen / daß er vor seinem Abmarsch von Rodostowitz allen Moscowitischen Gefangenen / welche er sonst allezeit sehr hart gehalten / und die sonst niemahls Quartier bekommen hatten / die Freyheit geschenckt / und sie in ihr Vatterland geschickt / um ihren Landes-Leuten von seiner sonderbahren Gnad und Gelindigkeit gute Meynung beyzubringen / wie er dann den gantzen Marsch so wohl die Moscowiter sehr gelinde tractirt / als auch gegen andere sich sonderbar gnädig erzeigt / einige aber von denen Gefangenen behielte er

1708.

te er bey sich / jedoch daß sie alle Freyheit genossen / nur daß sie ihm als Wegweiser dienen konten / welches sehr nothwendig ware / da alle Wege und Päſſe von denen Moscowitern / nach dem schon mehrmahln erinnerten / waren verderbet worden.

Trifft mit Moscowitern bey Halowzin.

Als nun der König in Schweden 6. Meilen von Mochilov bey einem Strohm Druc genannt / allwo ein klein Städtgen Hallowzin belegen / kam / fand er des Moscowiters ganze Force, (doch separiret /) vor sich / nemlich 30000. Mann / nebst der Artillerie unter Cheremetofs Commando, in 30000. Mann Cavallerie und Infanterie, ohne noch etliche 1000. Cosacken und Calmucken / unter Commando des Printzen Menzikofs, welche eine viertel Meile von einander retrenchiret stunden / um dem König von Schweden die Passage zu verhindern / und begunte Cheremetof, welcher die Brücken abwerffen lassen / und sich einer Mühlen bemächtiget / allwo er seine Artillerie plantiret hatte / mit derselben nach dem Schwedischen Lager zu feuren / doch ohne sonderlichen Effect. Der König von Schweden ließ auf seiner Seiten Materialien anschaffen / zu einer Brücke / worauff Tag und Nacht gearbeitet wurde. Weil des Moscowiters Force fast täglich zunahm / befahl der König / daß noch etliche Regimenter / die ihm nechst gestanden / als das Westermannländische / Uppländische und Marckische Regiment zu Fuß / samme dem Ost-Gothischen und Smaländischen Regiment zu Pferde / herbey kommen musten. Wie der Czaar solches erfahren / fand er noch etliche 1000. Mann zu Verstärckung seiner Armee von Mohicow, allwo er selbsten war. Da unterdessen der König von Schweden des Printzens Menzikofs Lager / welches eine viertel Meil von dem seinen war / recognosciren lassen / und befand / daß der Printz eine Communications-Linie zwischen sein und Cheremetofs Lager wollen ziehen lassen / da aber solches noch nicht zur Perfection gekommen / resolvirte der König des Printzens Menzikofs Lager zu attaquiren / und brach zu dem Ende mit denen bey sich habenden Regimentern und ganzer Artillerie, welche in 26. theils grossen theils kleinen Canonen bestand / den 3. Julii als es finster worden / in aller Stille auf / und so bald dieselbe den Ort erreichet / allwo sie überzugehen gesinnet waren / wurden die Stücke in der Nacht unter des Moscowiters Retrenchement plantiret / und so bald der Tag anbrach / begunten die Canonen zu spielen. Bey solchem Bruit erwachten die Moscowiter / welche sich dieses sobald nicht vermuhet / und in guter Ruhe gelegen / indeme sie von der Schweden Ankunfft nicht im geringsten allarmiret worden / begunten aus ihren Canonen auch brav zu feuern / welche aber keinen sonderlichen Schaden thaten / und brachte der Obriste Bënau von der Schwedischen Artillerie, durch fleissiges und unaufhörliches canoniren / die Moscowitische Canonen bald zu unvermutheter Stille. Der König von Schweden gab Ordre, daß seine Garde, (ohne auf die Pontons zu warten / welche auf Wagen lagen / und so eilig nicht konten herbey gebracht / und zusammen gesetzet werden /) mit dem Gewehr in die Höhe / sich ins Wasser begeben solten / und war gedachter König / in eigener hoher Person mit unter den allerersten ins Wasser / Befehl hinterlassende / daß die übrigen Regimenter forderſamst folgen solten / welches auch geschahe / da indessen die Moscowiter auf der andern Seiten sich zu rangiren begunten. Die Schwedische Garde, das Westmannländische und das Dahl-Regiment marschireten sogleich / als sie über waren / zu Eröffnung des Moscowitischen Retrenchements, in Meynung ihnen in den Rücken zu fallen / welche in 30. Bataillons bestanden / und von dem General-Lieutenant Reppnin commandiret wurden. Als aber die Moscowiter dieses vermerckten / verliessen sie es auf das eiligste / nachdem sie vorhero eine General-Salve aus kleinem Gewehr gethan / da indessen der König von Schweden nicht über hundert Schritt von ihrer Fronte zu Pferde hielte / und retirirten sich in einen hinter ihrem Retrenchement nahe gelegenen Wald / welchen sie kaum erreichet / ehe die Schweden sie attaquiret / und ward auf beyden Seiten hefftig gefeuret. Es fiel denen Schweden was schwer / die Moscowiter weiter zu verjagen / indem der Wald ihnen gar viel zur Protection dienete / und ein sehr starcker Regen sowohl die Nacht zuvor / als auch unter währender Action continuirte / so daß das Schieß-Gewehr mit grosser Mühe kunte trucken behalten / und gebraucht werden. Weswegen der König selber bey seinen Soldaten herum geritten / ihnen zugeruffen / und zu schiessen verboten / mit Piquen und Bajonetten aber darauf los zu gehen befohlen und encouragiret / welches auch geschehen. Und da die Moscowiter vermerckten / daß der König 2. Regimenter / nemlich die Upplandische und Ost-Gothische Infanterie beordert / eine Tour zur Lincken herum zu nehmen / und ihnen den Paß abzuschneiden / retirirten sich dieselbe in grosser Eil und Confusion in den dickesten und tiefsesten Wald / hinterlassende in ihrem Lager 14. Canonen / nebst aller Ammunition und Bagage, nachdem sie / vermöge der Deserteurs Aussage / in selbiger Action einen General-Majorn / Nahmens Suede, nebst vielen andern Officieren / und über 3000. Mann auf dem Platz verlohren / und fast eben so viele blessiret gewesen. Nachdem der General Cheremetof mit seinem Corpo d'Armée das unaufhörliche Schiessen aus Musqueten eine Zeitlang angehöret / versuchte er mit einem grossen Theil seiner Cavallerie den Printzen Menzikof zu secundiren; Als er aber sahe / daß die Schweden nicht allein bereits übergekommen / sondern auch ihre Infanterie aus ihrem Retrenchement verjaget waren / wande er augenblicklich mit seiner ganzen Force um / und zoge sich nach einer Stadt Schlowa genandt / und beym Nieper-Strohm belegen / wohin die ganze Moscowitische Armee nachfolgete. Indem nun dieses vorerwehnte alles geschahe / kam der General Goltz mit 130. Escadronen Dragoner / und etliche 1000. Calmucken / den General Reppnin und die Infanterie zu secundiren / aber zu späte / dann vor seiner Ankunfft hatte gedachte Infanterie sich bereits wie oben gemeldet / nach dem Walde retiriret / und an ihrer Stelle

1708.

1708. fand er das verlassene Lager voller Schweden. Zu gleicher Zeit war der Marschall Reenschiold mit des Königs Trabanten / 4. Esquadronen vom Leib-Regiment Cavallerie / und 4. Esquadronen vom Leib-Regiment Dragoner auch überkommen / welche ohne langes Bedencken / ohngeachtet sie nur 9. und die Moscowiter 130. Esquadronen starck waren / ihre Feinde mit solcher Force und Bravour angriffen / (die en colonne anmarschirt kamen / und ebenfalls 9. a 10. Esquadrons en front machten /) daß die Moscowiter das Feld raumen musten. Die Schweden verfolgeten sie bestmöglichst / konten sie aber nicht einholen / und wieder zum Stand bringen / obwohl zuweilen die Moscowiter sich wanden / und auf ohngefehr 100. Schritt / mehr oder weniger / Salve gaben. Die Ursachen dieser ungleichen und unglücklichen Action wolten die Moscowiter dem Terrain zuschreiben / welches nicht grösser / als daß 9. Esquadronen in der Fronte sich aufstellen können / und da ihre forderste Esquadrons durch die furiöse Attaque der Schweden in Confusion gebracht / und gezwungen waren sich auf die hinderste Esquadrons zu retiriren / wurden dieselbige auch confundiret / also daß sie unmöglich länger resistiren können. Wie nun der König von Schweden die Moscowitische Infanterie / wie gesaget / gäntzlich vertrieben / und vernahm / daß derselben Cavallerie ebenfalls durch den Feld-Marschall Reenschiold auf die Flucht gebracht war / nahm der 2. a 3. Regementer zu sich / und verfolgte seinen Feind / welcher aber einen so grossen Vorsprung hatte / daß er nicht mehr konte eingeholet werden. Kam also der König zuruck / und campirte biß den dritten Tag in seines Feindes Lager / da denn der gröste Theil von der Schwedischen Armee aufbrach / und nach Mohilow marschirte. Zwey Regimenter Dragoner wurden nach Soklow detachiret / allda Posto zu fassen / weil ein Theil der Moscowitischen Armee an selbigem Orte stund / und nachdem selbige den Nieper-Strom passiret / hatten sie die Brücken nach sich abgeworffen. Blieb also die Schwedische Armee allda von dem 10. Jul. biß letzt im August bestehen / um sich zu refraischiren / weil selbige einen beschwerlichen Marsch durch die Lithauische Moräste gethan.

Wer dabey endl. gesieget?

Wie nun bisher Erzehltes meist nach dem Sinn derer Schweden eingerichtet / so wolten die Moscowiter nicht alles darinnen Enthaltene eingehen. Läugnen konten sie nicht das Feld verlohren zu haben / doch setzten sie ihren Verlust geringer / als er von Schweden zu seyn / gesaget wurde / und versicherten nicht mehr als 347. Todte / 675. Blessirte zu haben / dabey sie noch 927. Gefangene dem Feinde lassen müssen; Dargegen diese wohl in die 2000. Mann eingebüsset / und vielleicht gar erleget worden seyn würde / wann die Moscowitische Cavallerie ihrer Infanterie nicht beystehen können / welches aber die viele Moräste / Sträuche und andere Unbequemlichkeiten der Gegend nicht zugelassen. Gewiß genug war es / daß die Schweden bey dem Handel eben keine Seide gesponnen / indem das Wrangelische Regiment ziemlich ruiniret war / und gestunden sie ihrer Seits selbst / daß sie 15. Capitains / 27. Fendriche / den General-Adjutant Closs-Hießka / den General-Quartier-Meister Waltreno, 8. Trabanten / 168. Gemeine an Todten / 828. Blessirte gehabt / auch den General Major Wrangel, der Trabanten commendirte vermisset / so aber alles falsch gewesen. Mit dem allen war doch der Czaar nicht zufrieden gewesen / daß sich seine Leute nicht besser gehalten / wie er denn alle am Rücken Verwundete zusammen suchen / und immer 6. und 6. derselbigen losen lassen / welcher unter ihnen sterben solte / weil die am Rücken habende Blessur für ein Zeichen schändlicher Flucht gehalten wurde. Wer nun unter 6. einen schwartzen Zeddel zog / den arquebusirte man / welches traurige Schicksaal unter 384. gedachter Massen Blessirten ihrer 64. getroffen. Wie nun dieses ein strenges Urtheil war / so wuste man hingegen von dem König in Schweden zu rühmen / daß er bey dieser Gelegenheit ein sonderbares Zeichen großmüthiger Güte gegen den blessirten Captain Guylerstion bewiesen / wann er vom Pferde abgestiegen / und diesen drauff sitzen und aus dem Gedränge führen lassen / in welchem er hernach vollends zu Fuß gefochten. Binnen der Zeit daß der König zu solcherley Verrichtungen weiter fortgegangen war / hatte sich mit dessen Erlaubniß der Stanislaus zuruck begeben / und zwar nach Grodno, welches aber mit gantz geringen Marschen geschahe / so daß des Tages über nur 2. biß 3. Meilen zuruck geleget wurden / und wolte er von dannen in das Lithauische Lager gehen / welches der Zeit zu Briesowia stund. Es funden sich in Grodno die Woywoden von Kiovv in Reuß-land bey ihm ein / um seinen Entschluß zu erfahren / ob nemlich denen Augustisch-Confœderirten weiter nachzusehen / oder feindselig zu verfahren sey? Er entschloß sich aber / ohne hierauff redliche Antwort zu geben / gantz geschwinde zu einer Reise nach Preussen / da er den 5. Julii zu Elbing / den 8. zu Marienburg ankam / allwo sich auch seine Gemahlin einfand. Man bewillkommte und beschenckte ihn daselbst auffs beste / und wurde er auch von 4. Dantziger Deputirten complimentiret. Die Armeen aber lagen noch alle stille / und gab Stanislaus dem General Major Smiegelski Ordre mit seinen Trouppen in das Friedländische einzuricken / damit er dem König näger seyn möchte / es wurden auch die 5. Regimenter Schweden unter Stackelberg / auch 2. Regimenter aus Pommern / und die Lithauische Armee aus Grodno erwartet / da denn Stanislaus seine Kriegs-Operationes anfangen wolte. Währenden dessen hoffte er / es würden sich die Confœderirten anderst besinnen / zumahlen / wann man von einer Victorie der Schweden wieder Moscau hören würde; und würde die Cron-Armee / die ihn ausser den Grossen noch wohl favorisirte / sich mit seinen Trouppen conjungiren.

1708. Czaar straft die am Rücken blessirte als Flüchtlinge.

Stanislai Marsch.

Nach Preussen.

Polnisch Völcker Verhalten.

Diese Cron-Armee campirte etliche Wochen bey Nisko / worauf sie den medio Julii auf Befehl des Feld-Herrn aufbrache / und waren ihre Vor-Trouppen / die in 3. Polnischen Fahnen und 10000 Mann regulirter Reuterey bestunden / unter Com-

1708. mando des Hof-Schatz-Meisters Migerinski oder Mistcinski und der General Major Nettelhorst den 20. Jul. schon bis nach Lopickeick unter Lublin fortgerucket / und solte sie dazumahls unter Lithauisch Bresz gehen / um sich mit dem Detachement des Lithauischen Groß-Schatz-Meisters Pockey zu conjungiren / welches auch geschehen / und stunde das Groß der Armee bey Tasnogar.

Schweden passirt den Dniper.

Sonst hatte der König in Schweden bey Mohilow noch einen ziemlichen Uberfluß von Lebens-Mitteln angetroffen / welches ihm sehr gelegen gekommen / seine Regimenter auf dem langen March, den er vorhatte / zu versehen / deswegen blieb er einige Zeit stehen / und observirte der Moscowiter Vorhaben / wo sie sich würden hinwenden / dann sie fuhren noch stäts fort / mit Sengen und Brennen das Land zu verderben / und zogen sich gegen Smolensko / als welches sie vor den considerablesten Paß und Schlüssel zu Moscau halten. Der König ließ unterschiedliche Brücken über den Dniper bauen / damit die Armee ohne Auffenthalt hinüber marschiren / und der Moscowiter March desto besser beobachtet werden könte / welche auch bald fertig worden / allein die Armee blieb dennoch stehen / u. hatte ihr Quartier von Bychow bis nach Orsza ausgebreitet. Hier glaubte man / daß die Armee der General Löwenhaupt erwarten würde / welcher mit einem Corpo von 15000. Mann / nebst vielen mit Munition und Proviant beladenen Wägen aus Churland im Anmarsch war / und würde vielleicht der König darinnen besser gethan haben / wo er seine Armee vorhero gnugsam versehen und verstärcket hätte: Allein da das Löwenhauptische Corpo langsam marschirt / indem der General Bauer stets auf der Seite gefolget / auch die Calmucken mit ihrem Streiffen und starck einfallenden Partheyen denen Schweden ziemlich Schaden thaten / resolvirte sich der König / seiner Manier nach / jählings / und passirte den 25. Augusti den Boristhenes oder Dniper / in der gewissen Hoffnung / daß GOtt seine Feinde zum Schemel seiner Füsse legen würde / alleine es war bey GOtt was anderst beschlossen. Den 20. Aug. kam er nach Stolky / da die Moscowiter nur 3. Meilen entfernet waren / welches ungefehr 8. Stunden ausmachet. Es hinterliesse die Armee in ihrem bisherigen Quartier zu Mohilew / wo sie alles auffgezehret / oder mitgenommen hatte / eine solche Theurung / daß man ein Scheffel Korn um 25. Fl. bezahlen muste.

Nachdeme / wie gemeldet worden / den 15. die Armee den Dniper passiret / marschiereten die Regimenter den 16. und 17. in unauffhörlichen March / den 19. wurde ein Bät-Tag gehalten / und den 20. kam die Armee zu Stolky an / da die Vor-Trouppen und Wachten nur anderthalb Meile von einander stunden / also daß es schiene / ob würden beyde Partheyen bald wiederum aneinander gerathen / welches jedoch unterblieben / und ist der König den 27. nachdeme die Schweden mit denen Calmucken öffters sich herum geschlagen / von Stolky auffgebrochen. Der König rückte selbigen Tag mit der Armee bis Visoky / an dem kleinen Fluß Pronia, wo er vernahm / daß die Moscowiter in unterschiedliche Corpo sich zurück gezogen / ein Corpo der Cavallerie stünde eine Meile davon zu Czansky / und der General Golz stünde mit der übrigen 3. Meilen davon / der General Iffland hätte mit 7. Regimentern den Weg nach der Ukraine genommen / und der Czaar hätte sich mit der Infanterie zu Miezeslaw postirt. Die Schwedische Wallachen traffen ein Detachement von 160. Moscowitischen Dragonern an / welche sie in die Flucht schlugen / und 12. Gefangene nebst dem Major du Caille zurück brachten. Durch diesen Major / und aus der bey selbigen gefundenen Ordre erfuhr der König / daß die Moscowiter bey Czerikow eine Brücke schlagen wolten / den Solza zu passiren. Den 30. brach die Armee von Drakoska auf / und kam nach Labanoßka / u. erhielten die Wallachen abermahls einen Vortheil wider die Moscowiter / dann als sie 8. Moscowitische Escadrons antraffen / attaquirten sie selbige / und trieben sie bis an ein Defilée zurücke / wo sie sich setzten / und die Wallachen übel begrüsseten; allein da diese durch die Schwedische Avant-Garde secundiret wurden / musten die Moscowiter zurück weichen / und büßte der General Könne viele von seinen Leuten ein / welche wegen der grausamen Fatique nicht kunten nachkommen / der gröste Theil der Bagage gieng gleichfals verlohren / und bekamen die Bauern dortherum bey 500. Wägen 3 die Wallachen erappeten 18. nebst einer ziemlichen Beute von Zelten / Pferden und Cameelen 3 es fielen auch etliche Carossen mit Teutschen Officiers-Weibern in ihre Hände / welche sie ausplünderten / und lauffen liessen / indem sie wohl wusten / daß sie keine Ehre damit bey dem Könige würden einlegen / als welcher dergleichen Gefangene allezeit ohne genommene Ranzion loßgelassen. Der General Golz retirirte sich nach Krieszaw / wo er den Sossa passiren wolte / über welchen der Czaar gleichfals nach Mieislaw mit den grösten Theil der Armee gienge.

Meynem in Moscow einzudringen.

Diese hin und wieder mit dem grösten Schaden der Schwedischen Armee erhaltene geringe Vortheile / machten dem Könige jemehr Hoffnung einer glücklichen Expedition, und war sein Vorhaben geraden Wegs nach Moscau zu marschieren / alldorten Friedens-Gesetze vorzuschreiben / und denen barbarischen Völckern die Furcht vor Seiner Majestät einzuprägen. Es betrachtete der König / (wie einige hierüber raisonirten) ob seine geringe Armee / die auf dem sehr langen und mühesamen Marsch so viel erduldet / dieses würde ausstehen können / noch über 100. Meil Wegs zu machen / viele Flüsse ohne Brücken zu passiren / und die Moscowitische Armee stäts auf dem Halß zu haben. Er sahe vor sich / wie weit er von seinem Lande entfernet / und also auch von allen Succurs abgeschnitten ware / und daß die Armee wegen Mangel der Lebens-Mittel unmöglich würde länger subsistiren können / allein sein standhafftiges Gemüthe kunte alle diese Unmöglichkeiten in keine Betrachtung ziehen. Indessen da die Moscowiter auf ihren eigenen Gräntzen / Städte und haltbahre Oerter wegbranten / welches die Unterthanen /

ohgeachtet aller Schwierigkeit.

1708.

terthanen / die der Sclaverey von jugend auf gewohnet / mit willigem Gemüthe ansahen / und sich nach Smolensko retirirten / langte der König in Schweden zu Zerikow bey dem Fluß Sossa mit der Armee an / und konten manche nicht begreiffen / warum die Moscowiter / nach Passirung dieses Flusses / sich nicht so viele Zeit genommen / die Brücke abzubrechen / sondern denen Schweden die freye Passage gelassen haben ; ob es einer Furcht / und allzuschleunigen Retirade ; oder einer Liste / die Schweden in das Land herein zu lassen / und mit einer victorieusen Armee zuzusehen / wie sich die geschwächte Trouppen endlich selbsten würden auffressen / zuzuschreibē. Sie suchten zwar nachgehends / bey anbrechendem Tag / die Brücke mit denen Canonen zu ruiniren / aber allzuspath und vergeblich. Das konte man aus allem urtheilen / daß der Czaar keine Bataille wagen / sondern den Krieg auf Cosackische Manier führen wolte / das ist / sich stäts zu retiriren / alle Passagen schwer zu machen / die Trouppen in viele Corpo einzutheilen / dadurch könte einer bey einer unglücklichen Action nicht ruiniret werden / und die Schweden also einzuschliessen / daß sie sich nach und nach selbsten consumiren musten.

Ändern ihren Marsch / als wolten sie Löwenhauptischen Succurs entgegen /

Da der König in Schweden zu Zerikow in noch ziemlich guten Quartieren / wegen Fruchtbarkeit des Landes lag / meinte jederman / daß er die Sossa passiren würde / allein er wendete sich mit der gantzen Armee / und marschirete gegen Micislaw / um den im Anmarsch seyenden Löwenhauptischen Corpo desto näher zu seyn / dieses hatte er / nachdem seine Armee sehr geschwächt worden / zu sich beruffen / so wohl den Mangel an Volck / als andern Nothwendigkeiten / vornemlich an Artzneyen / welche der Armee insonderheit abgieng / zu ersetzen. Er ließ Zerikow zur Rechten liegen / wo sich der Czaar auf der andern Seiten des Flusses retranchiret hatte / der General Golz / der durch diesen Marsch von Zerikow abgeschnitten war / wolte den Fluß weiter oben bey Patsutnosca passiren / und ertapten die Wallachen den 4. Decembr. eine Parthey von seinen Trouppen / worvon sie 30. nieder machten und 7. Gefangenen bekamen. Eben diesen Tag rencontrirte der Colonell Drastet eine viertheil Meil von Patsutnosca mit dem Spanischen Regiment 2000. Moscowitische Dragoner / welche er mit 2. Escadrons von besagtem Regiment attaquirt / und nachdem er bey 50. nieder gemacht / die übrige zur Flucht nöthigte. Der General Golz postirte sich nicht weit davon an ein Defilée, welches er mit etlichen Canonen besetzet / da nun die Schwedische Armee eben diesen Weg passiren muste / liesse der Colonell Bunon diesen Platz mit etlichen Canonen beschiessen / und nöthigte Golzen / sich mit seinen Regimentern nach Slabatko 2. Meilen davon zu retiriren / kam also die Schwedische Armee zu Patsutnosca den 7. Septembr. zu stehen. Der Czaar folgte dem König in Schweden mit der Armee an der Seite / pass- und repassirte den Sossa etliche mahl / um auf die Schweden wohl Achtung zu geben / und kam zu gleicher Zeit zu Dobra bey dem kleinen Fluß Bialana Data, eine Meile von Melezier zu stehen / wo er sich retrenchiret / um seine Armee völlig anzuziehen. Die Schwedische Armee stund auch nur eine Meile von Maleticze in einem sehr vortrefflichen Lager / da es bey dem Fluß Czaarnanopata zu einem scharffen Gefechte kam / davon beede Theile sich abermahls den Sieg zuschrieben.

1708.

Treffen bey Zarnapata.

Der König in Schweden beorderte / daß der General-Major Roos mit seiner Colonne welche vom Nörckischen / Westgöthischen / Jönköpingschen Smaländischen und Westerbatnischen Infanterie Regimentern / samt dem Ostgothischen Cavallerie Regiment bestande / dem Czaaren gerade gegen über campiren muste / daß sie eine halbe Meile von der Armee detachiret waren. Da der Czaar diese Regimenter so weit von der Schwedischen Armee ab campiren sahe / ließ er in gröster Eyl eine Art Brücken zusammen schlagen / von geflochtenen Sträuchen als Matten gemachet / und über den Morast werffen / worüber seine Cavallerie marschiren solte / weil der Morast sehr weich und tief / und fast unmöglich zu passiren war. Er detachirte gleich darauf den General-Major Printzen von Gallizin gegen den Feind anzurücken / welcher nebst dem General Pflug und Rönnen mit 8. Bataillons und 3. Escadrons ausrückete / die Schweden zu allarmiren / und ihnen möglichsten Abbruch zu thun. Die Moscowitische Generals hatten gleichfals lauter auserlesenes Volck bey sich / und muste dero Cavallerie wegen der üblen Passagen und starcken Moräste von denen Pferden absteigen / dann ob sie wohl durch obgedachte viele Faschinen sich suchten den Weg zu verbessern / musten sie doch bis unter die Arme in den Morast waten / welchen sie endlich mit unbeschreiblicher Mühe und Verlust passirten / und an den kleinen Fluß Czarnanopata gelangeten / auf dessen anderer Seite die Schwedische Regimenter stunden. Den 9. frühe um 6. Uhr passirte Printz Gallizin den kleinen Fluß Czaarnanopata / und kam unter einem sehr dicken Nebel ohne einigen Schuß zu thun / an die Schwedischen Trouppen / attaquirte gleich des Smalandische Regiment vom Obrist Buchwald / der noch begriffen war / seine Trouppen in Ordnung zu stellen / und zwar mit solcher Furie, daß / wo er sich nicht so tapffer gewehret / u. dadurch Zeit gewonnen hätte / daß die West-Gothen ihme konten zu Hülffe kommen / würde kein Mann davon kommen seyn. Inzwischen da Buchwald und Sperling Obriste über das West-Gothische Regiment / nebst andern Officirern gefährlich blessiret waren / und die Moscowiter je mehr und mehr in diese Trouppen setzten / litten die Schweden grossen Verlust / bis die andern zwey Regimenter ihnen zu Hülffe kamen : Moscowitischer Seit wird vorgegeben / daß die Schweden hätten zurück weichen müssen / und die 5. Regimenter fast gantz zu schanden wären gehauen worden ; indem die Moscowiter selbige über 2. Stunden verfolget hätten / allein die Schwedis. gestunden zwar / daß sie Anfang sehr viel gelitten hätten / zumahln da der Colonel Rosenstiern mit der Ost-Gothischen Cavallerie denen Moscowitern in die Flanque gefallen / wäre selbiger gleich Anfangs geblieben / und sein Regiment von den Moscowitischen

1708.

Dragonern / welche man Schwedischer Seits wegen des dicken Nebels noch nicht einmahl wahrgenommen / rückwärts angegriffen worden / also daß 3. Compagnien zu schanden gangen / aber der Obrist-Lieutenant Sugte habe mit den andern 5. Compagnien sich gewendet / und die Moscowitische Cavallerie mit dem Degen in der Faust attaquiret / mit solchem Glücke / daß selbige in Unordnung gerathen / und anderthalbe Meil von den Schweden-wäre verfolgt worden. Die Schwedische Infanterie hätte die Moscowitische gleichfals bis an einen Morast zurück getrieben / wo sie sich gesetzt / und eine Bataillon quarré formirt / darauf hätte selbige von ferne die Infanterie auf einer Seite des Colonels Hielm mit seinen Dragonern / welcher eben aus dem Schwedischen Quartier ankommen wäre / und seine Dragoner hätte absteigen lassen / der andern Seite den Colonel Siegeroth / so gleichfals mit einem frischen Regiment ankommen / attaquiret / daß sie endlich die Flucht genommen / und den Morast zu repassiren gesucht hätten / allein der mehriste Theil wäre im Morast stecken geblieben / wo sie todt geschossen worden / als der Nebel wiederum etwas vergangen. Die Schweden zehleten ihrer Seits 261. Todte / 750. Blessirte / dargegen geben sie vor / daß Moscowitischer Seits nur allein 900. auf dem Platz geblieben wären / ohne was in dem Morast / und sonsten umkommen / wiewohl die Moscowiter ihrer Seits nur 600. Todte u. 1000. Blessirte gestanden / und werden unter die Todten der Printz Dolhorowky / die Herrn von Campen Woyeykow Majors gerechnet / den Schwedischen Verlust aber wolten sie auf 4000. Mann schätzen. Daß auf beyden Seiten sehr viel Volcks geblieben / ist aus dem desperaten Gefechte / welches von beeden Theilen gethan worden / leicht zu ermessen / und hat der Czaar den Printz Gallizin wegen seiner erwiesenen Bravour zum Ritter des Orden St. Andreæ gemacht / indem die Moscowiter 7. Fahnen und Standarten erbeutet / imgleichen hat der König in Schweden seine Regimenter / wegen erwiesener Treue und Tapfferkeit / beschenckt / und einen Soldaten 100. Fl. gegeben / welcher in den Morast gesprungen / und einen Moscow. Officier getödtet / so eine Schwedische Fahne erobert hatte. Da der Vortheil auf Moscowitischer Seiten so groß gewesen seyn solte / konten andre nicht begreiffen / warum der Czaar noch selbigen Tags von seinem Lager zu Dobra mit 6000. Mann auffgebrochen / und der König in Schweden den 11. Septembr. schon zu Mezico gestanden. Man hielt doch für gewiß / daß Moscau in seiner Maße victorisirt / indem das Schwedische Corpo einen ziemlichen Verlust erlitten / und die beste Regimenter das meiste ausgestanden / welches bey diesem Zustand der Armee vor einen grossen Einbuß zu achten. Den 14. Septembr. langte der König in Schweden zu Dobra an / wo noch etliche 1000. Moscowittische Dragoners stunden / welche sich aber alsobald zurück begeben.

Mit was Ausgang?

Schweden verfolgt die Moscowiter.

Diese einzuhohlen / setzte der König noch immer sein starckes marchiren fort / und trachtete dahin / wie er sie zum Stehen bringen möchte / so daß / da der Czaar die Nacht zuvor mit der Armee gestanden / der König die folgende Nacht mit seiner Armee campirte / und währete dieser March bis 8. Meilen von Smolensko / allwo ein klein Städtgen Ninowitz belegen; ohngefehr eine viertheil Meile von diesem Städtgen fand der König den Moscowitischen General Major Bauer zur Rechten vor sich mit 10000. Mann Dragonern und den General-Lieutenant Rönne mit seiner Colonne Infanterie und Dragoner in 6000. Mann bestehend / ohne etliche 1000. Tosacken / und Callmucken / zur Lincken. Als der König / welcher immer in eigener hoher Persohn mit 2. Regimentern vor der Armee voraus war / dieses gewahr wurde / rückte er in vollem Gallop auf des Major Bauers Linie loß / mit dem Ost-Gothischen Regiment zu Pferde / und befahl / daß die andern Regimenter eiligst folgen solten. Grief unterdessen alsofort des General-Major Bauers Detachement dergestalt und mit solcher Vigoureusität an / daß derselbe nach einem Scharmützel mit aller seiner Cavallerie zu weichen begunte / und in einen nahe gelegenen Wald sich retirirte / dem aber der König immer hefftig folgte / und der Arrier-Garde mit dem Degen in dem Rücken war. Da unterdessen die andere Schwedische Regimenter / welche eiligst nachzufolgen beordert / den Weg bey den Morast verfehlet hatten / nicht wissend / welchen Weg der König genommen hatte / blieb also der König bey anderthalb Stunden ohne Succurs alleine. Die Moscowiter solches merckende / nemlich daß nicht mehrere Regimenter nachkamen / drungen mit aller Furie und continuirlich grausamen Schiessen auf den König zu / und suchten denselben zu umschliessen / da denn auch des Königs Pferd unter dem Leibe / und an seiner Seiten der General-Adjutant Herd erschossen worden; dessen Pferd sich alsobald der König bediente. In selbigem Moment kamen auch die andern Schwedischen Regimenter an / mit welchen der König sogleich auf die Moscowiter drunge / daß dieselbe die Flucht nehmen musten. Wornach der König zurück sich nach seinem Lager zoge; da indessen die Moscowiter die Stadt Ninowitz / und alle daherum liegende Dörffer / ja auch das Korn und Fourage auf dem Felde anstecken und verbrannten / so daß die gantze Lufft fast auf 2. Meilen dergestalt voller Rauch war / daß man die Sonne kaum sehen konte. Der Czaar retirirte sich in einen grossen Wald vor Smolensko / welchen er auf 2. Meilen hinter sich so verhauen und niederfällen lassen / daß es unmöglich war ihn weiter zu verfolgen.

1708.

Scharmützel gefährl. mit ihnen.

Es wurde sonst die Schwedische Armee durch die Moscowitische Partheyen stetig incommodiret / dann da der König zu Beschleunigung des Marches, und um besserer Subsistence willen die Armee in vielem getheilten Corpo marchiren liesse / konte sie hier und da von denen Moscowitern angegriffen werden / und litte sie sehr vieles / doch war dieses alles nicht vermögend / den König von seinem gefaßten Schluß abzubringen / sondern er wünschete nur noch immer / daß er die Moscowittische Armee möchte zum stehen bringen / da er alsdann

Ändern den March sich selbst nachtheilig / u. gehen nach Severin.

1708. dann durch eine erhaltene Victorie, die er sich allem Ansehen nach eingebildet / grosse Conqueten zu machen / und das Glück ihm völlig zu unterwerffen hoffte. Als er aber sahe / daß der Orten unmöglich durchzukommen wäre / nahm er sich vor in Severien einzubrechen / machte unverzüglich einen Contra-March zur Rechten/thate 2. starcke Tage-Reise / um an die Sosla zu kommen/ und selbige zu passiren.

Gen. Lagercrona voraus commandiret.

Der General Major Lagercrona wurde mit einem starcken Detachement von der Armee / in 4000. Mann der besten und fast auserlesensten Trouppen bestehend / mit completen Regiments-Ober- und Unter-Officiers nebst 6. Canonen commandiret / mit der Ordre, bey dem Städtgen Crizow über den Sossa-Strohm eine Brücke zu schlagen / und überzugehen / und seinen March durch den grossen Wald / welches die Gräntze ist / und Litthauen von Severien scheidet/ nach Millin und Staradubbe zu nehmen / und derselben sich zu bemeistern. Aber gedachter Gen. Major verfehlte den Weg / ohngeachtet ihme Wegweiser zugegeben worden / und führete eine so schlechte Conduite, daß er unverrichteter Sache zurücke kam / dann der Feind war ihm zuvor kommen / wegen seines langsamen Marschirens. Es war aber an Eroberung dieses Passes so sehr viel gelegen / daß man dem Lagercrone die Schuld des unglücklichen Marsches nach der Ukraine beylegete / denn sonsten nirgend Subsistence zu haben war. Zwey Tage nachdeme / brach der König mit der ganzen Armee auf / und marschirte denselben Weg nach dem Sossa-Strohm über die von dem General-Major Lagercrone verfertigte Brücke / und wolte nicht des mehrgedachten Generalen Graf Löwenhaupts Ankunfft erwarten / da doch derselbe bereits den Nieper-Strohm unter Socklow passiret war.

Die Schwedische Arrier-Garde wurde von dem General-Major Michas / so von dem General Bauer mit 2000. Dragoner ausgeschicket wurde/ angegriffen/ aber der Obrist Taube repoussirte selbigen mit starckem Verlust / wiewohl die Moscowiter den Schwedischen Einbuß hoch schätzen wollen. Der König befande sich hier in guten Quartieren / und waren genugsame Lebens-Mittel anzutreffen. Es wunderte sich jederman / daß der König den Marsch herab genommen/ da man feste geglaubet / er würde nach Moscau gehen / allein die Moscowiter hatten hinter Smolensko auf viel Meil Wegs alles verbrannt / und da er mit dem Cosackischen Feld-Herrn Mazeppa heimlich correspondiret / hoffte er hier eine schöne Armee an sich zu ziehen / und den Moscowitern gewachsen zu seyn / welches zwar nachgehends erfolgte/ hingegen ist das Löwenhauptische Corpo, welchem er alle Zeit mit seiner Armee hätte nahe bleiben sollen/ um selbigem die Passage des Dniepers zu facilitiren / und hernach die Conjunction zu befördern / im Stich gelassen worden / also daß dieses Corpo den 9. Octob. bey Leßno angegriffen / und bey nahe die Helffte davon ruiniret worden. Denn als der Czaar des Königs in Schweden Auffbruch und die Aenderung seiner bisher gehaltenen Route erfahren / wie auch/ daß der Schwedische General / Graf Löwenhaupt im Anmarsch begriffen/ sich mit der Haupt-Armee zu conjungiren/ nahm er die Gelegenheit bey dem weiten Weg marschirender Schweden in acht / und gieng in eigner Person mit 20000. Mann / ohne Cosacken und Calmucken gerechnet / den General Löwenhaupt auff zu suchen / welcher ohngefehr 10. bis 11000. Mann starck war / und auf die 800. Wagen mit Proviant und Munition bey sich führete / auch viel Vieh. Denn solcher Graf Löwenhaupt war in Medio May wieder aus dem Königl. Schwedischen Lager abgangen / und den 25. zu Riga angelanget. Nachdeme er wieder zu Riga ankommen/ liesse er auf Königl. Befehl / ein Patent publiciren / daß die Unter- und Ober-Gerichte in Curland solten cassirt seyn / die dasige Partheyen aber an das Schwedische Commissariat-Gericht verwiesen / und die Appellation an dem Hof-Gerichte zu Riga vollführt werden. Der General selbsten hatte das Gouverno über dasiges Land vom König bekommen / und machte auch bey seiner Ankunfft in Riga alle möglichste Gegen-Anstalt / denn der Czaar machte Mienen Riga mit Macht anzugreiffen / und dadurch Schweden / welches nach obgedachtem je mehr und mehr an die Moscowitische Gräntze fort rückte / eine Diversion zu machen / und zu verursachen / daß er einige Trouppen detachirte. Alleine der König in Schweden ließ sich in seinem Vorsatz durch nichts irre machen/ wie dann auch die Moscowiter / als sie sahen / daß Schwedischer Seits dieser Angriff nicht viel geachtet wurde / alsobald von ihrem Vorhaben abliessen/ und die so hart geführte Drohungen verschwanden. Inzwischen versammlete Löwenhaupt alle seine Trouppen / und zog die Besatzungen an sich / er gienge zu Anfang des Augusti nach Liefland / und meynte jedermann/ er würde die Moscowiter angreiffen; alleine sein Vorhaben war / dem König in Schweden mit seinem Corpo zu folgen / und ihme Proviant / Pulver und Artzeneyen nachzuführen / **deßwegen er alles / was man in Chur- und Liefland bekommen kunte / weg nahm**/ und/ wie leicht zu erachten/ manch Seufftzen verursachte. Darauf setzte er seinen Marsch mit seinem Corpo gegen die Moscowitische Gräntzen fort/ und war den 24. August. bey der Gegend von Polozko; Der General Bauer aber marschirte ihm gleich mit seinen Trouppen nach / und gieng ihm stets an der Seite.

Czaar marschiret auf herbeyrückenden Löwenhaupt.

Den 27. kam er zu Sklow an / und liesse gleich etliche Brücken über den Dnieper schlagen / über welche seine Trouppen den 8. October zu marschiren anfiengen. So bald der General Löwenhaupt von Sklow fortmarschirt / und über den Dnieper gegangen war / langete der Moscowitische General-Adjudant Schultze mit denen Calmucken in dieser Stadt an / und indeme sie sich in die Vorstädte an den Dnieper herum einlogirt / welche der General Löwenhaupt eben verlassen hatte / griffen sie die Schwedische Arrier-Garde an / und nahmen einige mit Proviant beladene Wägen / wobey sie auch viele Gefangene bekamen. Indessen verfolgte der General Bauer seinen Marsch auf

Trifft ihn/ u. schlägt ihn.

1708.

Der/ nach Anstalt in Liefland / Succurs bringen will.

1708. das geschwindeste / und kam 2. oder 3. Meilen unfern Moſilovv zu ſtehen. Der Czaar aber / welcher / erzehlter Maſſen / herbey marſchirt war / und nebſt dem Fürſten Menzikof und General-Feld-Marſchall Golzen an denen Gräntzen gegen Orkyſtunde / gieng der Schwediſchen Armee ſtets auf der Seiten / da der General Bauer ſelbiger mit ſeinem Detachement auf der andern Seite folgete. Dieſe zwey Corpo machten Schwediſcher Ausſage nach bey 10000. Mann aus / wiewohl die Moſcowiter ſagen / daß der Czaar nicht mehr als 10. Regimenter Cavallerie und 6. Bataillons Infanterie bey ſich gehabt / ſo wäre auch das Corpo, welches währender Action der General Bauer gebracht / nur aus 4000. Mann beſtanden. Damit nun der Czaar die Conjunction dieſes Löwenhauptiſchen Corpo mit der Schwediſchen Armee verhindern mögte / gieng er auf ſelbiges loß / und trafe es den 8. Octob. 3. Meilen ober Moſilovv, bey dem kleinen Fluß Promia an / allwo zwar Anfangs die Schweden die Paſſage zu verwehren ſchienen / ſo bald aber mit 7. Stücken canoniret wurde / den Marſch in das Dorff Lezno fortzuſetzen. Hierauff befahl der Czaar ſeiner Armee Abends / ſich den Morgen Marſchfertig zu halten / um die Schweden anzugreiffen / wie dann den 9. ſich die Armee ſchon früh um 7. auf den Marſch begab / und die Schwediſche um 9. Uhr ohnweit Lezno antraffe. So bald der General Löwenhaupt den Anmarſch der Moſcowitiſchen Trouppen vernommen / ſtellete er ſeine Armee in Schlacht-Ordnung / und machte alle erſinnliche Anſtalten / die Feinde zu empfangen / er ließe 2. Bataillons ausrucken auf 1000. Schritt von ſeinem Lager / um den Moſcowitern die Paſſage eines kleinen Moraſtes zu verwehren / welche ſie nothwendig paßiren muſten / wann ſie angreiffen wolten / darauf gab der Czaar dem Fürſt Menzikof Ordre / daß er den Colonel Cambel, welcher die Avant-Garde führete / commandiren ſolte / ſein Regiment Dragoner abſetzen zu laſſen / und die 2. Schwediſche Bataillons anzugreiffen / welche gleich auff die Moſcowiter Feuer gaben / daß dieſe kaum ſich zu ſtellen Zeit hatten. Als Colonel Cambel die Bewegung der Schweden gewahr wurde / lieſſe er ohnverweilt 5. Eſquadrons / welche von denen Pferden abgeſeſſen / anmarſchiren / damit ſeine übrige Trouppen deſto leichter folgen könnten. Und nachdem er das feindliche Feuer eine geraume Zeit ausgehalten / befahl der Czaar / daß eine Bataillon von ſeiner Garde / und 2. von Ingermanland anmarſchiren ſolten / um ihn zu ſuccurriren / welche die Schwediſche Bataillons dergeſtalt anfielen / daß über die Helffte auf den Platz blieben. Die Moſcowiter bemächtigten ſich der Paſſage / und konten alſo grad gegen die Schweden ſich in Schlacht-Ordnung ſtellen.

So bald General Löwenhaupt geſehen / daß ſeine Avant-Garde geſchlagen / ſuchte er denen Moſcowitern vorzukommen / und lieſſe ſeine Armee in Schlacht-Ordnung gegen ſie anrucken; Dahingegen der Czaar / als er merckte / daß die Schwediſche Linie ſich viel weiter / als die von ſeiner Armee erſtreckte / dem Fürſt Menzikof alſobald Befehl ertheilete / 4. Regimenter Dragoner abſetzen zu laſſen / und ſelbige mit 2. Regimentern Cavallerie auf den lincken Flügel zu ſtellen / um die Flanquen unter dem General Pflug zu bedecken. Den Moſcowitiſchen rechten Flügel aber commandirte Printz Gallizin, und der Fürſt von Darmſtadt / und war die Flanque durch 2. Regimenter Dragoner von Fürſt Menzikofs Garde bedecket. Nachdeme nun beyderſeits die Armee in Ordre de Bataille rangiret / welches ohngefehr den 11. October geſchehen / gaben die Moſcowiter das Zeichen zum Treffen / durch Loßbrennung aller ihrer Stücke / worauff die Schweden mit gröſter Tapfferkeit auf die Moſcowiter loß giengen / und ſetzte es ein gar ſcharffes Gefechte / welches über anderthalb Stunden währete / und den Sieg auf beyden Seiten zweiffelhafftig machte. 1708.

Während dieſes entſetzlichen Feuers fande ſich der Czaar an denen gefährlichſten Orten / und als er ſahe / daß der lincke Flügel Noth litte / ließ er ſelbigen mit dem Regiment des Fürſten Menzikofs Garde verſtärcken. Darauff wurden die Schweden gezwungen / etwas zurück zu weichen / welches doch in Ordre de Bataille geſchahe. Die Moſcowiter aber bedieneten ſich dieſes wenigen Vortheils / und ſetzten immer hefftiger an die Schweden / daß ſelbige ſich biß an ihre Wägen und Bagage zurück zogen / und wurde mit dem Gefechte auff beyden Seiten eine Zeitlang innen gehalten. Gegen 3. Uhr aber ließ der Czaar die Stücke anrucken / und fienge die Bataille von neuem an; Dazumahl erfuhr der Czaar / daß der General Bauer / welcher Löwenhaupten bis hieher aus Churland verfolget / nur eine halbe Stunde mit 4000. Mann entfernet wäre / und befande deswegen vor gut / ſeine Ankunfft zu erwarten / welche auch gegen 7. Uhr geſchahe / und muſte er mit ſeinem Corpo ein erſchröckliches Feuer von der Schwediſchen Artollerie ausſtehen / um zu dem Moſcowitiſchen lincken Flügel zu ſtoſſen / wo er ſich auch poſtirte / und wurden 2. Regimenter Dragoner von dieſem Flügel detachirt / um den rechten damit zu verſtärcken. Da nun alles rangirt / befahle der Czaar / daß kein Flügel weder der rechten noch der lincke ohne den andern angreiffen ſolte; Alleine da der lincke Flügel eine Weil ſtill geſtanden / ohne zu attaquiren / geriethen die Officiers und Soldaten in eine ſolche Hitze / daß ſie der gegebenen Ordre zuvor kamen / und fieng der rechte Flügel an / die Schweden furios anzugreiffen / um ſie zum weichen zu nöthigen. Darauff lieſſen die Schweden 2. Bataillons und 10. Eſquadrons von dem Hinterhalt oder Corpo de Reſerve anrucken / um die Flanque des Moſcowitiſchen rechten Flügels anzufallen / ſie wurden aber ungeachtet ihrer groſſen Tapfferkeit forcirt / daß von denen 2. Bataillons nicht 70. Mann davon kamen. So bald der Moſcowitiſche lincke Flügel dieſes Vortheils gewahr wurde / rückte ſelbiger mit dem Corpo de Bataille biß an die Schwediſche Wägen / und trieben der Schweden gantzen lincken Flügel auf den rechten / worauff General Löwenhaupt ſeine Trouppen wieder zu-

ſammen

1708

gammen brachte / und sich gegen die Moscowiter kehrte / welche zwischen denen Schwedischen Wägen waren / und machte so ein erschröckliches Feuer auf die Moscowitische Escadrons und Bataillons, daß diese sich retiriren musten. Sie rückten doch alsobald wieder gegen die Schweden an / und machten daß diese sich Rechts umkehreten / da gienge nun das Feuer am allerstärcksten an / so wohl von der Cavallerie als Infanterie, und hörete auf beyden Seiten das Schiessen nicht eher auf / bis die Nacht anbrach / daß man weder Freund noch Feind erkennen kunte.

Da nun die Nacht heybey kommen / und der Czaar sahe / daß es unmöglich wäre / die Schweden hinter ihren Wägen zu delogiren / befahl er den Officirern bey Straf der Cassation, denen Soldaten aber bey Straffe des Henckens / daß sich niemand auf das Plündern der Todten begeben solte / und blieb die Armee die gantze Nacht in Waffen / um die Schweden zu observiren. Man brachte darauf die Zeichen des erfochtenen Sieges / welche in 42. Fahnen und 10. Standarten bestunden / und wurden die eroberte 16. Stücke unter die Moscowitische Artillerie gestellet. Nachdem die Nacht bey ziemlichen Frost zurück gelegt / nahmen die Moscowiter gewahr / daß die Schweden um die Wägen ein grosses Feuer gemacht hatten / darauf der Czaar befahl / bey der vordern Linie des rechten Flügels Feuer anzuzünden / und sich bey anbrechendem Tage marschfertig zu halten. Als nun der Tag völlig heran kam / giengen die Moscowiter auf die Schwedische Wägen loß / in der Meynung / ferneren Wiederstand anzutreffen; aber sie wurden gewahr / daß sich der Löwenhaupt nur dieser Krieges-List bedienet / um seine Retraite desto besser vorzunehmen / und hinterließ alle Blessirte und 700. Wägen / mit welchen er der nothleidenden Armee seines Königs beyzuspringen gesuchet / der Discretion der Moscowiter. Darauf wurde der General Pflug mit 7000. Granadierern zu Pferd / und 2000. Dragonern commandirt / denen Schweden auf der Flucht nachzusetzen / und selbige zu beunruhigen / er war auch kaum eine halb Meilen fortmarschirt / so traff er einen Theil Rest von der Armee an / auf welche er loß gienge / und selbige anderthalbe Meile lang verfolgete / bis nach Propoisck / wo 3000. Mann sich in einen Kirchhoff retirirten. Hierauf schickte der General Pflug einen Lieutenant mit 6. Granadirern zu ihnen / um die Capitulation anzunehmen / weil sie ein Zeichen gegeben / daß sie sich nicht ergeben wolten; da aber die meisten Soldaten sich voll Brandwein getruncken / wolten sie die Vorschläge ihrer Officiers nicht annehmen / sondern gaben Feuer auf die Moscowitische Granadiers / und erschossen derer zwey / worauf sich der Lieutenant retirirte / der General Pflug aber die Granadiers und Dragoner auf die Schweden anrücken liesse; wie er dann alsofort mit dem Degen in der Faust / in den Kirchhof einbrache / und alles was sich ihnen wiedersetzte niedermachte. Inzwischen retirirte sich ein Theil nach dem Fluß Soßa / welche der General Mikusch 2. Stunden verfolgte. Dieser / als er sahe / daß der General Löwenhaupt mit den Seinigen über den Fluß setzte / bediente er sich eben dieser Gelegenheit / und schwumme mit den Seinigen gleichfals hinüber / weil aber die meisten Officiers auf der andern Seiten um Quartier baten / wurden selbige verschont / hingegen alle Gemeine niedergehauen. Der Czaar liesse darauf ein allgemeines Danck-Fest vor diesen erfochtenen Sieg anstellen / und rechneten die Moscowiter den Schwedischen Verlust auf viel tausend Mann / nebst dem General Stackelberg / und vielen Officiern / indeme wenig Officiers von den Soldaten verschont / sondern alle niedergemacht worden. An Gefangenen bekamen die Moscowiter 2673. nebst 703. Officiern; dargegen verlohren sie ihrer Seits 700. Officiers. 1277. Todte / 2734. Blessirte / unter welchen der Printz von Darmstadt und der General Bauer waren.

Ein Theil des Löwenhauptischen

1708. Corps entkomt noch

Mit dieser Erzehlung schrieben sich die Moscowiter den völligen Sieg zu / und solten / ihrer Meynung nach / wenige von des Löwenhaupts Corps darvon kommen seyn / da sie doch ihrer Seits sehr wenig Trouppen gehabt / auch diese Victorie ihnen nicht viel Soldaten gekostet. Hingegen erzehlte man Schwedischer Seits die Bataille gantz anderst / und ob sie wohl nicht läugneten / daß Löwenhaupt derbe Schläge bekommen / so konten sie sich doch deswegen die Victorie so groß und rühmlich nicht einbilden / weil die Moscowitische Armee / welche den Löwenhaupt angegriffen / ihrer Aussage nach / über 80000. Mann starck war / dahingegen Löwenhaupt 11000. M. gehabt / welche durch die continuirliche Marche sehr abgemattet. Uber dieses wäre Löwenhaupt mit noch 7000. Mann fortgekommen / und hätte sich mit der besten Mannschafft retiriret / so wären auch bey 20000. Moscowiter umkommen. Das ist gewiß daß sich Löwenhaupt als ein braver General gezeigt / und die Moscowiter durch das continuirliche Feuer / so die Schweden / ihrer eigenen Geständniß nach / gehabt / viel gelitten / absonderlich aber worden die 2. Regimenter Pzeobawsinski und Siemenofki. völlig ruiniret / welche etliche 1000. Mann ausmachten / und gestunden die Moscowiter frey / daß keine Action seithero ihnen mehr Mühe / und Strapaze verursachet / als eben diese / indem den General Löwenhaupt abzuschneiden / die Trouppen bey 4. Tagen in den üblesten Weg / da ihnen Lebens-Mittel und Fourage gemangelt / haben marschiren müssen / daß viele Pferde und Menschen crepirt. Es kamen die Trouppen schon den 7. October bey Bieliska und Doliwech zusammen / wobey 500. Moscowiter geblieben / und würden selbigen Tag die Schweden den Sieg davon getragen haben / wo der Czaar nicht selbst zugegen gewesen / und die Flucht seiner Soldaten verhindert hätte. Dann sie in solcher Menge ausrissen / daß er die Cosacken und Calmucken hinter die Armee stellte / keines Menschen zu verschonen / sondern alle diejenige zu massacriren / so die Flucht nehmen würden / welches auch die Cosacken gethan / bey 50. Moscowiter umgebracht / und dadurch die Soldaten zum Halten genöthiget. Der Graf von Löwenhaupt hat mit seiner Mannschafft

Mos-

Moscowiter kostet der Sieg viel.

1708. Morgens 1. Uhr bis Abends sich ungemein gewehret / da er doch so wohl wegen des schlimmen Erdreichs sich in keine gebührliche Schlacht-Ordnung stellen / als auch durch die Menge der Wägen und des Viehes / welches sich auf etliche 1000. beliefe / gehindert worden.

Uber dieses entstunde währenden Gefechte ein Ungewitter vom Hagel und Schnee / welches denen Schweden um so mehr beschwerlich war / weil sie den Wind gegen sich hatten. Die meiste Infanterie von denen Schweden gienge verlohren / doch retirirten sich noch viele / welche der Löwenhaupt von der Schlacht hatte ausgeschickt / um einen Weg durch die verhaute Wälder zu machen / nach Mohilow / von dar sie nach Lithauen und Curland giengen. So gaben auch die Schweden vor / daß Löwenhaupt / nachdem er die Nacht durch noch in seinem Lager gestanden / 4000. Mann Infanterie mit Bagage-Pferden beriten gemacht / das kostbarste und das Beste / so er auf seinen Wägen geführt / auf andere Pferde gepackt / hernach die Wägen verbrannt / und die noch übrigen Canonen vernagelt / darauf er erst / Schwedischer Gewohnheit nach / sein Gebeth / auf dem Camp de Bataille, verrichtet / mit 7000. Mann gegen die Sosa marschirt / und selbige glücklich passirt hätte.

Die Schweden Schade ist wichtiger.

Unterdessen erfochten doch die Moscowiter einen Vortheil / und bekamen ziemliche Stücke; Die Schwedische Armee aber verlohre so viel / als wann sie ganz wäre ruiniret worden: Indeme das Löwenhauptische Corpo viele Ammunition und andere zu einer Armee gehörige Sachen bey sich geführet / welche denen Moscowitern zu Theil worden / und durch die Bagage-Pferde durch Löwenhaupt gar wenig konten fortgebracht werden / da die Schwedische Armee damahls schon in einem schlechten Stande ware / und ihre gröste Hoffnung darauf gesetzet hatte. Uberdiß / so bestunde das Corpo aus lauter National-Schweden / welche die Schwedische Armee solte starck gemacht haben / als bey welcher die Infanterie gar sehr geschmolzen. Der General Löwenhaupt wurde in dieser Schlacht zweymal bleßirt / so wurde dem General Bauer eine Kugel durch den Mund geschossen / also daß die Kugel bey dem Genicke zum Halß heraus gangen / welchem der Czaar sehr freundlich in seiner Cur begegnete; dem Printzen von Darmstadt / welcher an seiner empfangenen Blessur hernach gestorben / liesse er eine kleine Kirche bauen / worinnen er begraben wurde / und nichts ermangeln / ihn auf das prächtigste beyzusetzen: Denen Erben aber dieses Printzens versprach er / wegen seiner ihm geleisteten Treue / die Gage, so lange er regieren würde / zu reichen. Als der General Löwenhaupt an die Sosa kam / wohin er sich in aller Stille retiriret hatte / schickte er den General-Major Löwen / nebst andern zu dem König / ihm mündlich den Zustand / worinnen sie wären / zu eröffnen / welche aber von den Moscowitern gefangen genommen worden. Da er aber noch viele andere ausgeschickt / bekam der König in Schweden Nachricht von seiner Niederlage / und commandirte ihm den Gen. Rheinschild mit 3000. Dragonern entgegen / welcher sich mit Löwenhaupten vereinigte / und als General Werder / welcher mit einem grossen Detachement abgeschickt war / den Löwenhaupt zu verfolgen / ihn angreiffen wolte / wurde er so übel empfangen / daß er sich mit ziemlichem Verlust retiriren muste. Also conjungirte sich endlich Löwenhaupt mit dem König von Schweden / sammt dem erhaltenen Uberrest seiner Trouppen. Denn dieser hatte / nach vorhin angeregter Aenderung seines Marsches und Wendung gegen die Ukraine / nachdem die Emportirung des Passes Staradubbe versehen worden / mit unsäglicher Müh durch einen dicken Wald / ein groß Dorff Koseniz erreichet / nicht weit von dem Städtgen Mellin, so mit 1000. Mann Moscowiter und Cosacken besetzt war / die sich / bey verkommener Herannahung derer Schweden / bald von dannen machten / nach Propotop. Der König in Schweden / welcher den General-Major Lagercrona / wie vorhin erwehnet / beordret hatte / nach Mellin und Staradubbe seinen Weg zu nehmen / und posto in den beyden Oertern zu fassen / erfuhr durch einen Brief von gedachtem General-Major / welchen er durch einen Expressen an den König abgeschicket / daß der General-Major den rechten Weg nach Mellin verfehlet / und nun im Zurück-Marsch begriffen wäre / befragte sich zugleich / wohin er sich mit seinem Detachement weiter wenden solte? Welches der König ungnädig auffnahm / und den elben Expressen gleich wieder zurück sände / mit der Ordre, daß der General-Major Lagercrona unverzögerlich nach dem vorgesetzten Ort hin / und nicht zurück gehen solte. Aber ehe derselbe Expresse mit dieser Ordre den General-Major wieder erreichte / hatte der Moscowitische Brigadier Iffland bereits Moscowitische Garnison in Staradubbe geworffen / welche der Commendant Koropazhi in selbigen mit den 2000. Dragoner hin und wieder suchte / den Schweden Abbruch zu thun / und den Ort eingenommen hatte / vermöge der Ordre, welche der Ukrainische Feldherr Mazeppa selbigen Commandanten hinterlassen / nemlich die erst ankommende Trouppen es möchten Schweden oder Moscowiter seyn / willig einzunehmen / und in die Festung einzulassen / weil Mazeppa vermöge habender Verständnis mit Schweden gäntzlich vermeynet / daß dessen Trouppen sich ohnfehlbar zu erst melden würden. Man rechnete es also dißseits dem General-Major Lagercrona vor ein sehr grosses Versehen / daß er seine Sachen nicht besser und vorsichtiger verrichtet / da er mit so braven und auserlesenen Trouppen voraus gesandt war / um sich der vornehmsten und besten Festungen in Severien, zu bemeistern / und um so viel desto besser Subsistence der Armee zu erhalten. Es wurde also nicht allein die Festung Staradubbe sondern auch Novogrodeck und Batturie, denen Schweden vor der Nase / so zu sagen / weggenommen / welches Letztere der Printz Menzikof sich bemeisterte / und solches total ruinirte / nachdem der Ubergang des Mazeppa zu denen Schweden dermahlen klar geworden. Der König von Schweden continuirte seinen Marsch nach Novogrodeck / und sande den General-Major Creutz mit etlich 1000. Mann voraus / um selbigen Ort vor der Moscowiter Ankunfft

1708. Die bey ihrem König ankommen.

In Severien.

Lagercrons Versehen.

1708.

Mazeppa kommt zu denen Schweden

kunfft zu emportiren. Es war aber zu spät / weil die Moscowiter / etliche Stunden vorher / Infanterie eingeworffen hatten. Gab also der König Befehl / daß eine Brücke übern Duna-Strom welches 2. Meilen von der Stadt Novogrodeck war / solte geschlagen werden / womit einige Tage verlieffen / ehe alles fertig ward / in welcher Zeit nichts sonderliches vorfiel. Inzwischen stieß der Mazeppa mit 3. à 4000. Mann bey denen Schweden an / und wurde sogleich mit seiner Suite zum Könige convoyiret / welcher denselben in dem Dorff Horoky sehr gnädig empfieng.

Dessen Lebens-Lauff.

Dieser Johannes Mazeppa war in der Pohlnischen Ukraine auf dem Adelichen Schloß Mazeppa, nicht weit von Bialarzerkiow gebohren. Er begab sich in seiner Jugend an den Hof des Königs Casimiri vor Page in Dienste. Weil nun dazumal in Pohlen alles durch einander gieng/und der König den Magnaten / die Magnaten dem Könige nicht allzuviel trauteten / so hatte dieser Mazeppa, als ein schlauer Kopff / die beste Gelegenheit / dabey viel wichtige Staats-Maximen zu lernen. Die ersten Proben davon wurden in dem Cosacken-Kriege erwiesen. Denn ob es wohl schien/als ob Mazeppa ziemlich kurtz dabey kommen dürffte / indeme seine Güter in der Ukraine hart mitgenommen worden / so wuste er sich doch auf beyden Seiten trefflich wohl vorzusehen / und absonderlich bey dem Pohlnischen Feld-Herrn Doroginsky seine Person so wohl zu spielen / daß ihm dieser die wichtigsten Affairen anvertrauete / und endlich die Gesandschafft an den Tartar-Chan / dessen Freundschafft man dazumahl höchst benöthiget war/ auffrug. Mazeppa richtete alles wohl aus / und ob er zwar bey seiner Zurückkunfft von den Zaporowischen Cosacken gefangen wurde / so schiene doch mit dieser Gefangenschafft sein grösstes Glücke recht anzugehen. Denn/ wiewohl man eigentlich nicht sagen kan / ob er sich freywillig oder gezwungen entschlossen habe/ bey diesem Volcke zu bleiben / so ist es doch gewiß / daß er bey dem Cosackischen Feld-Herrn Iwan Samuelowitz jetzt eben so viel / ja noch mehr war / als zuvor bey dem Pohlnischen / allermassen er bey demselben die Stelle eines geheimen Secretarii und Cammer-Herrns vertreten muste/welche Chargen an diesem Orte die wichtigsten sind/ und also gar wol mit einander in einer Person können vereiniget werden. Bey diesem allen erwieß sich Mazeppa nicht allein klug / sondern auch / wenn es zum Schlagen kam / tapfer / und wurde deßwegen zu erst General-Lieutenant, hernachmahls als Samuelowiz von dem Czaar / wie einige meynen; auf Anstifften dieses untreuen Mazeppa abgedanckt / und nach Siberien geschicket wurde / erwehlten ihn Anno 1685. die Cosacken mit Czaarischer Bewilligung zu ihrem Hetmann oder General. In dieser Qualité bemühete er sich die Gräntzen gegen das Tartarische Reich zu befestigen / und bauete Samar. In dem folgenden Jahre ward von denen Cosacken und denen Moscowitern Preczop belagert / aber nicht erobert. Denn obgleich der Moscowitische General Printz Gallizin eine grosse Armee auf den Beinen hatte / nahm er seine Mesures doch so übel/daß er nicht allein von der Stadt wieder unverrichter Sache abziehen muste/sondern auch in der Retraite durch ein unversehenes in einem grossen Walde entstandenes Feuer den grösten Theil seines Volcks einbüssete: Der schlaue Mazeppa schob dazumal die Schuld dieses Unglücks auf den Printzen Gallizin/ ungeachtet er vielleicht selbst bey dieser Sache der gröste Verräther gewesen. Anno 1695. musten sich Cosackermünde / Toren / Singerey und Alßlangorod mit grossem Leidwesen der Türcken an ihn ergeben; Anno 1697. fortificirte er Povan / und legte eine starcke Besatzung hinein / welche die Türcken / als sie diesen Ort kurtz hernach mit Sturm einnehmen wolten / tapffer abtrieb; In eben diesem Jahre fortificirte er auch Cosackermünde / allein diese beyde Oerter wurden in dem bald darauf erfolgten Frieden / nachdeme die Befestigungs-Wercke geschleiffet waren / denen Türcken wieder eingeräumet; Um diese Zeit verheyrathete er sich mit einer Cosackischen Wittwe / von welcher er nur eine Tochter bekam / welche / nebst der Mutter Anno 1702. starb. Auf sein Ansuchen nahm der Czaar seinen Enckel Obidowski in Dienste / und machte ihn zu seinem Mundschencken; Kurtz darauf bekam er ein Regiment nebst der Commendanten-Stelle in Nygen, Anno 1700. commandirte er an statt seines Vettern ein Corps von 16000. Cosacken / als die Rußische Armee in Liefland einfiel / legte auch bey Pleskan viele Proben seiner Tapfferkeit ab. Alle diese dem Mazeppa und den Seinigen erwiesene Czaarische Gnade war dennoch nicht mächtig genug diesen falschen Mann zu bewegen / daß er dem Czaar treu geblieben wäre / denn in dem 83. Jahre seines Alters kam ihm noch eine ausserordentliche Ambition an / daß er in der Ukraine als ein souverainer Fürst regieren wolte. Dieses Vorhaben in das Werck zu richten / entschloß er sich seinen rechtmäßigen Herrn / als ein Meyneidiger zu verlassen / und Schwedische Parthey / bey welcher er sein Glück eher in Stand zu setzen hoffte / anzunehmen; Allein er erhielte an statt der gehofften Souverainité, in seinen alten Tagen/ nichts als Mühe, Schimpff und so viel Unglück und Widerwärtigkeit / daß er gar als ein herum schweifender/ seinen alten ehrgeitzigen Geist darüber auffgab. Die Rußische Generalität hatte schon einigen Argwohn auf ihn / welches den Mazeppa bewegte / durch seinen vertrauten Biesnisky die mit dem König von Schweden gemachte Capitulation in Stand zu bringen. So bald es darmit seine Richtigkeit hatte / ließ er an alle Cosackische Officiers Ordre ergehen / den Morgenden Tag sich marschfertig zu halten / ob gleich niemand wuste / wohin? An dem bestimmten Tag erschienen demnach die Cosacken / welche er sogleich über den Fluß Duna führete / allda stellete er sie in Schlacht-Ordnung/ und offenbahrte denen Officierern/ daß er entschlossen sich mit den Schweden zu vereinigen / hoffte / daß sie im übrigen seiner Meynung beypflichten und gleichfalls sich unter des Königs in Schweden Schutz begeben würden; Auf diese Erklärung schrie der gröste Theil der Cosacken: Nein / wir wollen beständig und dem Czaar treu bleiben.

Seine Conjunction mit Schweden

1708.

Mazeppa / welcher sich einer solchen Antwort nicht vermuthete / hielt nicht vor rathsam / sich länger bey solchen Leuten auffzuhalten / nahm also mit den 8000. Mann / so er bestochen / seinen Marsch in gröster Eyl auf das Schwedische Lager. Der andere Theil / so Ihrer Czaarischen Majest. treu blieben / repassirten den Fluß Onieper / und ruckten wieder / nachdem sie von diesem Erfolg der Rußischen Generalität Nachricht gegeben / in ihr Lager ein.

Ehe noch der Mazeppa sein verrätherisches Vorhaben in das Werck richtete / so liesse er seinen Secretarium nebst 2. Cosackischen Officiern / welche von seinem Verständnüß mit den Schweden Nachricht hatten / umbringen / damit sie dieses Geheimnuß nicht so geschwinde dem Czaar hinterbringen könten: Nachdem er im Schwedischen Lager angelanget war / fande er gleich Ursache höchst-verdrießlich zu seyn / denn die Schweden hatten seine 30. mit Geld und kostbaren Sachen beladene und vorangeschickte Wägen zu ihrer Nothdurfft gebraucht / und mit Versprechung der Wiedererstattung unter der Armee ausgetheilet.

Moscowitische Execution wider den Mazeppa.

So bald als der Czaar von diesem meineydigen Streich des Mazeppa Nachricht erhalten / befahl er dem Printzen von Menzikof / mit einem Detachement nach Butturien / welches dieses ungetreuen Residenz war / zu marschiren / und sich dieses Orts zu bemächtigen. Der Printz richtete dieses alles als ein kluger General aus / nahm Butturien mit Sturm ein / ließ es ausplündern und in die Asche legen / nachgehends ließ er des Mazeppa Bildniß an einen Galgen hängen. Nach dieser scharffen Execution kehrete er wieder zurück ins Lager / kurtz darauff erwehlete Ihro Czaarische Majestät mit Bewilligung der Cosackischen Obristen / an des untreuen Mazeppa Stelle Johannem Iliewiz Scoropazky zum Cosackischen General.

Nutzen u. Schaden derer Schweden bey Mazeppa Uberkunfft.

Mit des Mazeppa Ubergang hatte Schweden bey weitem nicht gewonnen / was es sich zu erhalten eingebildet / weil so wenig Cosacken seinem Beyspiel folgen wollen: Hingegen mochte er wohl nicht den geringsten Theil zu Vernichtung des Löwenhauptischen Corps und den endlich folgenden Untergang der gantzen Schwedischen Armee beygetragen haben / weil er den König veranlasset zu haben bezüchtiget wurde / den Marsch nach Severien und der Ukraine zu zu nehmen / sich also selbst von aller Hülffe abzuschneiden / und dem Verderben in einem gantz fremden Lande ohne Recrutirung und andere noch übrige Dinge haben zu können / in den Rachen zu stürtzen / an statt des Löwenhaupts abzuwarten / und wohl gar des Wegs / den er her kam / mit ihm zurück in Liefland und Pohlen zu marschiren / wie der König in Schweden fast Willens gewesen zu seyn / gesaget wurde / da er die unüberwindlich scheinende Schwierigkeit des Unternommenen zu sehen angefangen / auch einige Remonstrationes seiner treu-meynenden Bedienten gehöret haben mochte.

König in Schweden in Ukraine

Der König in Schweden zog sich also vollends in die Ukraine auch wohl in Absicht mehrere Cosacken an sich zu ziehen / und seine Voicker in so guten Quartieren ausruhen zu lassen / welche sich von Mizyn bis Hadiacz eine zimliche Weite erstreckten / und war das Haupt-Quartier den 4. Decembr. 1708. zu Komnu. Sie hatten ein und andere veste Plätze innen / und konten damit das gröste Theil des Landes im Zaum halten. Nun aber sein Vorhaben / warum er in die Ukraine marschirt / zu entdecken / ließ der König ein Manifest heraus gehen / worinnen er die Ursachen seiner Ankunfft dargethan / und gemeldet / daß der Czaar diesen Krieg wieder ihn unrechtmäßiger Weise hätte angefangen / und seine Unterthanen unbarmherzig zu tractiren anbefohlen / er versprache gleichfalls denen Inwohnern des kleinen Rußlandes / daß sie friedlich in ihren Häusern leben / und von den Seinigen ihnen kein Leid wider fahren solte. Nebst deme / wolte er denen Cosacken zu ihren Freyheiten verhelffen / welche ihnen von dem Czaar wären geschmälert und benommen worden / und endlich mahlete er ihnen den Czaar mit lebendigen Farben ab / gab ihnen zu bedencken / daß ihre Wohnung und Lebens-Mittel auf Czaarischem Befehl angezündet würden / und ermahnte sie also / daß sie sich unter seine Protection begeben wolten. Alleine der Czaar ließ ein Gegen-Manifest heraus geben / worinnen er den König in Schweden / als einen / der ihn mit ehrenrührigen Worten hätte angegriffen / mit sehr harten Terminis geantwortet / und von den Schwedischen Trouppen solche Grausamkeit erzehlet / daß sich die Cosacken vor ihm hätten entsetzen sollen / das Manifest des Czaars lautet also:

Welches Moscau wiederlegt.

Manifest.

Durch heftig Gegen-Manifest.

Wir von GOttes Gnaden / Durchläuchtigster und Großmächtigster grosser Czaar / Kayser und Groß-Fürst / Peter Alexiowitz, aller Russen selbst Erhalter u. s. w. Thun hiermit unsern getreuen Unterthanen und dem General Staroſten des Soporosischen Volcks / den Jasaulischen Obristen / den Hauptleuten / den Suranischen Atamannen und Cosacken / und ferner wes Standes und Dignität sie seyn mögen / in Städten den Handels-Leuten / auch auf denen Dörffern / und allen Einwohnern des kleinen Rußlandes zu wissen / durch dieses unser Czaarisches Mandat, daß nachdeme wir in Erfahrung gebracht / wie unser Feind der König in Schweden / indeme er siehet den Abgang seiner Leute / und keine Hoffnung hat / mit Gewalt der Waffen wider unsere zahlreiche und tapffere Armee des grossen und kleinen Rußlandes zu stehen / den Sieg nach seiner stoltzvorgefaßten Meynung über sie / ingleichen auch über unsere Länder zu erlangen / da er nach erlittenem grossen Verlust seiner Armee bey Smolensko ist genöthiget worden / sich zu retiriren / ohne daß er sie attaquirt / mit seinem schleunigen und hinterlistigen Marsch unsere Armee wollen præoccupiren / sich in klein Rußland auf Zurath und Abschickung des Verräthers Mazeppa gewendet / mit ihme zu agiren Willens / daß wenn er die nahmhaffresten Städte eingenommen / und

sein

1708. seine zur Garnison eingesetzt / nachgehends dieses Land mit schweren Contributionen und Auflagen/ auch Wegführung der Leute in äussersten Ruin zu setzen. Wie er solches in der Cron Pohlen und Fürstenthum Lithauen/ wie auch in Sachsen/ dahin er unter dem Prætext eines Protectoris gegangen/ gleichfalls practicirt/ und hernach dieses kleine Rußland nach dessen Ausschöpffung unter das Pohlnische Joch und in die Dienstbarkeit Leschinsky übergeben/ als der von ihme illegal und unrechtmässiger Weise zum König erwehlet worden/ deme er auch in dem mit ihm getroffenen Tractat versprochen/ an statt Churland und Samogitien / auch Polnisch-Liefflandes / so er den Schweden abzutretten verheissen / dieses kleine Rußland zu überlieffern / den Verräther aber den Mazeppa zu einem souverainen Fürsten über sie zu machen / worinnen er von ihme/ dem Verräther und Apostata, dem gewesenen General Mazeppa ist animirt worden / daß er ihme in dieser Absicht wolte behülfflich seyn / wie sich solches zuletzt aus seiner Verrätherey geoffenbahret / indeme er der Furcht GOttes und seines Eyds / den er mit Creutz-Küssung aus dem grossen H. Czaarn gethan / vergessen / unsere gegen ihm getragene Gnade / ohne alle hierzu ihm gegebene Ursache/ hindan gesetzet / und zum König in Schweden übergangen / doch zuvor dem General Aeltesten und dem Obristen / die bey ihm sich solten einfinden / hinterbracht / als wenn er von Czaarischer Majestät Ordre empfangen / auf den Feind wegen einer Entreprise mit etlichen Völckern loß zu gehen / und nachdem er über die Revier Besno gesetzt / so ist er an die Schwedische Armee kommen / hat derohalben die bey sich habende Mannschafft in Bataille gestellet / und hernach denen Aeltesten seine böse Intention zu wissen gethan / daß er nemlich gekommen / sich nicht mit ihnen zu schlagen / sondern sich unter seine Königliche Protection zu begeben / als das Volck schon von denen Schweden nach seiner Conspiration ist umringt gewesen. Also ist dieser Verräther von Mazeppa zu dem König in Schweden übergangen / und hat in der Stadt Baturin den Obrist Tscheischel/ und den Teutschen Fendrich Königsbeck/ und mit ihnen etliche Völcker von Serdutischen/ ingleichen von denen Garnisonen eine nicht geringe Anzahl Cosacken zur Garnison gelassen / und indeme er sie mit Geld erkaufft / hat er ihnen Ordre gegeben/ daß sie unsere der Czaarisch. Majest. Völcker unter dem Absehen nicht solten einrücken lassen / damit diese Stadt / und die darinnen von Saporostischer Mannschafft sich befindende Artollerie dem König in Schweden mit einer Quantität Pulver und Bley und andern Ammunitionen übergeben werde / daß er also wieder die Unsrigen den Krieg möchte fortsetzen / und das kleine Rußland sich unterwältigen. Nachdeme mir nun solches in Erfahrung gebracht / haben wir Ordre gegeben / daß der Menzikof General von der Cavallerie mit einem Detachement auf besagte Stadt marschiren solle / welcher bey seiner Ankunfft bey selbiger nicht eingelassen wurde / sondern etlichemal nach unserer Groß-Czaarischen Ordre zu dem gedachten Obrist Tscherschel und dem Fendrich/ und zur Garnison geschickt /um zu capituliren / daß sie unsere Völcker gutwillig und ohne alle Resistenz in die Stadt lassen mögten / anbey meldend die Verrätherey des Mazeppa. Sie aber haben zu Folge des genannten Verräthers Mazeppa solches nicht anhören wollen / und auff unsere Groß-Czaarische Trouppen Feuer geben. Derohalben obermeldter Fürst Menzikof, unser General unserer Ordre gemäß / die Stadt lassen bestürmen / und durch GOttes Hülffe mit Sturm einbekommen / so daß die Conspiranten von Mazeppa, wegen der unserer Czaarischen Majestät geschehenen Wiedersetzung und Verrätherey/ ihre verdiente Straffe empfangen. Als nun der König in Schweden gesehen / daß das sein Dessein durch unsere Waffen abgehauen / und daß seine considerable Armee mit dem General Löwenhaupt unter Persöhnlicher Gegenwart unserer Czaarischen Majestät mit GOttes Hülffe biß aufs Haupt geschlagen / so daß von 16000. Mann derselben kaum 3000. seynd davon kommen / daselbst er auch alle Stücke/ Fahnen und andere schöne Kriegs-Zugehöre/ und seine Bagage / die in 8000. Wägen bestanden / mit einer grossen Menge in Pohlen/ Lithauen und Churland erbeutetem Gute den Unserigen zur Beute / nebst 1500. gefangenen Officieren hinterlassen; So gleicher Gestalt ist auch in Ingermanland seine Schwedische Armee so unter dem General Major Lübecker in 12000. Mann bestanden / verwichenen 12. October geschlagen. Nemlich/ als dieser Lübecker den Fluß Neve passiret / hat er sich zwischen Schlicke / Petersburg und Narva gesetzt / willens unsern Trouppen und Partheyen einigen Schaden zu versetzen / so haben ihme unsere Trouppen unter dem Commando unsers Admirals Oxenxings den Weg zum Rück-Marsch über die Neve verlauffen und abgeschnitten. 1708.

Indeme nun dieser General Lübecker sich in solcher Gefahr gesehen / hat er sich nach dem Meer-Strande begeben / und ein Retranchement lassen auffwerffen / darinnen also gestanden / und zu dem Schwedischen Admiral, der mit einer Königl. Flotte nicht fern davon war/ geschickt / bittend / daß er ihn mit seinen Leuten auff die Flotte übernehmen / und also von dem gäntzlichen Ruin erlösen möchte. Und nachdem nun jenes Lübecker gesehen / wie unsere Trouppen tapffer auf ihn anmarschirten / so hat er/ keine andere Ausflucht wissend / befohlen / die Pferde von seiner Cavallerie/ so in 6000. Mann bestanden/ zu erschiessen / alles Volck aber in kleinen Fahrzeugen / so mit der Schwedischen Flotte gekommen / auf die Schiffe zu bringen / welches / indeme es unsere Trouppen gewahr worden/ haben sie tapfer auf das Retranchement loß gestürmet / und selbiges erobert/ darinnen sie die noch befindliche 2000. Mann alle massacriret / viele aber / die in denen Fahrzeugen nicht sitzen noch fahren konten / sind in der See ersoffen / andere aber / die nach dem Walde zugeflohen / sind daselbst niedergemacht / und eine grosse Anzahl haben die unsrige gefangen genommen / das gantze Land aber überkommen / daß

1708. also die gantze Armee ist ruiniret worden. So auch / indeme der König in Schweden den continuirlichen Verlust an seiner Armee gesehen / und da er Staradubbe / Polsche Dopor und Novogrod in Severien zu attaquiren sich nicht getrauet / sondern sich genöthiget befunden / sie unangetast zu verlassen; so hat er bey Staradubbe und andern in der Ukraine feindlichen Orten etliche 100. Mann sitzen lassen / welche / wie unsere Armee von groß Rußland / so auch getreue Unterthanen von klein Rußland niedergemacht oder gefangen genommen / daher er dann in solchen Stand gebracht worden / daß er sich hat mit der Flucht wieder nach Pohlen / in die Wallachey / wie solches alle Gefangene und Uberläuffer von seiner Armee aussagen / salviren wollen / wañ er nicht **von dem verfluchten Verräther Mazeppa von dieser seiner Flucht aufgehalten / and in der Ukraine durch die gemachte Hoffnung** geblieben wäre / und nachdem nun der König in Schweden sich in solcher Schwachheit siehet / und die Hoffnung / die er von der sich fest vorgestellten u. gemeinten Victorie in seinen Gedancken stoltziglich gemacht hat / verlohren / so nimbt er seine Zuflucht zu schwachen Hülffen / indem er nehmlich an unsere getreue Unterthanen des kleinen Rußlands seine hinterlistige Schreiben ausgiebet / in der Form der Pasquillen / in welchen er sich nicht schämet / unsere hohe Persohn und Glorie mit ehrenrührigen Worten / und falschen Dingen anzugreiffen. 1.) aber zu sagen / als wann wir der Groß-Herr diesen Krieg wider ihn ohne rechtmässige Ursachen angefangen / und seine Unterthanen unbarmhertzig zu plagen befohlen / welches alles wider uns eine offenbahre Lügen ist. Dañ wie wir diesen Krieg wegen der Defension unserer Provinzien und Wiederbringung der von denen Russischen Herrschafften durch seine Vorfahren mit hinterlistigen Contracten abgesondert lange Jahre gewesene Erb-Länder / nahmentlich Ingermannland / und Carele / und deren unter seinem Joch seufftzenden rechtgläubigen Kirchen / u. unserer frommen Unterthanen / von welchen viele gewaltthätiger Weiß zum Lutherischen Glauben sind gezwungen worden / angefangen haben: So ist es auch geschehen / absonderlich wegen der unserer hoher Persohn / und unserm Abgesandten in Riga von dem Gouverneur Dahlberg erwiesenẽ Schimpfes / dafür er der König in Schweden / uns auff unser Suchen noch gantz keinen Abtrag und Ersetzung gegeben / sondern in allen Stücken diese seine uns schimpfliche That justificirt. So haben wir also diesen Krieg / nach Gewohnheit aller andern Christlichen Potentaten / nach vorhergegangen sehr vielen wohlmeynenden Erinnerungen und geschehenen Protestationen wider ihn den König in Schweden angefangen / und haben nie befohlen / daß seinen Unterthanen einige Beleidigung oder Unrecht soll angethan werden / sondern es bleiben vielmehr ihre Gefangene bey uns ungekräncket / und werden auf Christliche Manier und Gewohnheit gehalten / ob gleich er der König in Schweden / unsere Gefangene von klein und groß Rußland / von welchen der meiste Theil wieder gegebene Parole unrechtmässiger Weise auffgehalten wird / bey sich tyrannischer Weise tractiret / und läst sie vor Hunger vergehen und sterben / will auch zu keiner Auswechselung noch Ranzion sich entschliessen / ob ihnen gleich solches von uns nach Christlicher Gewohnheit / auf Verlangen unserer treuen Unterthanen / vielfältig ist vorgestellt worden. Aber was noch ärger ist / als dieses / nach dem bey Frauenstadt geschehenen Treffen haben seine Generals-Personen den dritten Tag darnach Ordre gegeben / die gefangene Russen aus klein und groß Rußland auf solche tyrannische Manier / die auch bey denen Türcken nicht erhört / schändlich zu massacriren / und zu erstechen. Was aber der König in Schweden von unsern Leuten gefangen / denen hat er die Finger von der Hand zu hauen / und sie also loß zu lassen befohlen. Ingleichem / als er einstens auf einen Theil unserer Armee in klein Rußland / so in Groß-Pohlen gewesen / gefallen / und selbige geschlagen / diese aber in Ansehung ihrer Schwäche das Gewehr niedergelegt / und um Verschonung gebeten / so ist er zum Spott solches Volcks / so aus klein Rußland gewesen / um sie her geritten / das Gewehr von ihnen genommen / und darauff hat er sie lassen mit Prügeln / aber nicht mit Waffen bis auf den Todt unbarmhertzig schlagen. Gleichwie er auch jetzo auf etlichen Dörffern vieler Districte, die / so sich ihme nicht wieder setzt / mit Weib u. Kindern nieder zu hauen befohlen. Zum andern thut der König in Schweden allen Innwohnern des kleinen Rußlandes hinterlistig kund / daß doch dieselbigen in guter Ruhe mit allem ihrem Haab und Gut und ihren Häusern leben mögen / und ihr Gewerb treiben u. s. w. Aber unter dieser Schmeicheley ist ein tödtlich Gifft seiner hinterlistigen Absicht verborgen: Dann indem er sie auf solche Weise locket / gedencket er sie nachgehends zu plündern / von allem dem ihrigen zu bringen / weil er solches nöthig hat zum Auffenthalt seines vor Hunger schmeltzendẽ Kriegs-Volcks / damit er desto leichter unsere Unterthanen durch ihr eigen Vermögen auf oben beschriebene Art dem Leschinsky / so auch dem Verräther Mazeppa unterwürffig machen / und von der rechten Religion / und Christl. Kirchen absondern möge / da er dieselbe in seine Lutherische und uniate Kirchen verwandelt / wie er solches in dem Königreich Pohlen / in dem Groß-Fürstenthum Lithauen gethan / da er die rechtgläubigen Kirchen lassen plündern und verunreinigen / nemlich in Minski / Berißow / sonderlich aber in Mosilow / wie von dorther die gottseilige Mönche und Priester von dem erfolgten Greuel der Verwüstung / so die Schweden daselbst angerichtet / für wahr mit Thränen geschrieben haben / indem sie aus allen Kirchen die Kelche und die silberne Umgelage aller heiligen Bilder herunter gerissen und geplündert / auch diesonsten verwahret gewesen / haben sie durch die Tortur derer Geistlichen heraus gebracht und genommen. In die Kirche sind sie währenden Gottesdiensts mit Hunden gangen / und welches weit grösser und horribler ist / in der Thum-Kirche haben sie das heilige Sacrament des Leibes Christi auf die Erde geworffen / ja auch den Kelch geraubet / und

1708.

1708. Wein daraus gesoffen. Also hat er auch die Schlesier / Sachsen und Pohlen mit eben dem Betrug hintergangen / und nachdem er sich ihnen als einen Vertheidiger ihrer Freyheit auffgeworffen / so hat er sie nachgehends bis in Grund geplündert / mit dem geplünderten Gut seine Armee gefüttert / und von selbsten mit Krieg beschwehret / ja im Grund ruinirt / ihre Gerechtigkeit und Freyheit zerbrochen / auch in Schlesien mehr als 70. Römische Kirchen in Lutherische wieder Willen verwandelt. Derohalben befehlen / erinnern und warnen wir / grosser Herr und unsere Czaarische Majestät / alle unsere getreue Unterthanen des kleinen Rußlandes in Gnaden / daß sie den Betrügereyen der Feinden / so auch des von GOtt abgewichenen Verräthers Mazeppa hinterlistigen Schreiben kein Gehör geben wollen. Aber nun dieser unser tückischer Feind will in diesem seinem listigen Schreiben dem Volck des kleinen Rußlandes in die Ohren blasen / als wann desselben vorige Gerechtigkeit und Freyheit von uns dem Groß Herrn geschmälert / und dessen Städte von unsern Woywoden und Völckern beherrschet würden / errinnert also dieselbigen / daß sie doch möchten an ihre vorige und alte Freyheit gedencken ; so kan ein jeder vernünfftiger Mensch aus klein Rußland erkennen / daß dieses eine offenbahre Lügen ist / und wegen der Meuterey seines feindlich geseeten Unkrauts ersonnen. Dann wie von Anfang unser Herr Vater gottsel. Andenckens / der Groß-Herr Czaar und Groß-Fürst Alexius / Michaelowitz / Selbsterhalter von gantz Rußland / als er dieses kleine Rußland unter seine hochmächtige Czaarische Majestät Hand bekommen / nach den geschehenen Pacten ihnen die Privilegien und Freyheiten placidirt und bestättiget : So seyn und bleiben auch dieselbigen / bis jetzo / von uns dem Groß-Herrn ohnverbrüchlich und ohne Minderung heilig beybehalten. Es ist auch kein einziger Ort über besagte Satzung / mit unsern Trouppen von Groß-Rußland bis auf gegenwärtige Kriegs Gelegen nicht besetzt / die aber wegen Defension gegen den Feind besetzt / aus denenselben werden / wann der Feind wird ausgetrieben und entfernet seyn / die Trouppen von Groß-Rußland wieder ausgeführet werden. Wir können auch kühnlich sagen / daß kein Volck unter der Sonnen sich solcher Freyheiten / Privilegien / und leichten Regierung wird rühmen können / als das Volck in klein Rußland / unter der Gnade unser Czaarischen Majestät / dann wir befehlen nicht / daß ein'ger Pfennig in unsern Schatz ausser dem Kreiß von klein Rußland soll genommen werden / sondern wir sehen sie gnädiglich an / und defendiren mit unsern Trouppen den Kreiß von klein Rußland / die heilige rechtgläubige Kirchen / die Clöster und Wohnungen wider des Türcken / und der Ketzer Anläuffe. Was aber der Feind gedenckt / daß das Volck von klein Rußland betrachten möge seine vorige und alte Freyheiten / so halten wir / daß solches allen Leuten dieses Volcks von selbsten / den Jungen aber von ihren Vättern kund und bekandt gemacht worden / was vor Privilegien und Freyheiten sie bis auf Antritt Ihro Czaarischen Majestät unsers Herrn Vatters gottseligen Andenckens / wie in weltl. und bürgerl. Leben so und noch viel mehr in Verbesserung oder Eligirung des gottseligen Glaubens gehabt haben / und wie hart sie unter dem Pohlnischen Joch gedränget worden / mit welchen unerträglichen Unrecht und Spötterey dieses Volck von ihnen ist geplaget gewesen / ferner wie die heiligen Kirchen-Häuser in Römische und uniatische Tempel sind verwandelt worden. Und also hat er / der König in Schweden / durch Erwehnung solcher alten Freyheiten selbst öffentlich dem Volck des kleinen Rußlandes seine listige Intention gewiesen / daß er sie nemlich wiederum in die Pohlnische und Leschinskische / so denn auch in des Verräthers Mazeppa Dienstbarkeit zu führen gedencket. Und was diese falsche verleumderische Beschuldigung des Feindes betrifft / als wann auf unsern Befehl die Wohnungen und Lebens-Mittel des Volckes von klein Rußland seynd angesteckt und ruinirt worden / so sind das lauter freundliche zur Rebellion dem Rußischen Volck gereichende von ihme ausersonnene Auffiagen ; Dann wir haben unsern Trouppen von Groß-Rußland bey Lebens-Straf verboten / dem Volck des kleinen Rußlandes keine Verwüstung noch Schaden zuzufügen / weshalben schon etliche eigenwillige Uberetretter bey Parschen vom Leben zum Todt gebracht worden. So man aber ja etwas von ihren Wohnungen / oder Proviant hat müssen verbrennen / das ist nach Erforderung der eussersten Noth geschehen / damit dem Feind zu seinem Auffenthalt nichts möge übrig seyn / und er damit möge gezwungen werden / ohne Obdach und Lebens-Mittel zu crepiren / welches auch schon bey Staradubbe geschehen wäre / wann nicht der Verräther Mazeppa ihn länger auffgehalten / davon oben ein mehrers geschrieben. Und solte jemand seyn / der dergleichen Schaden gelitten / so versprechen wir grosser Herr hiemit / daß denselben aller Schaden / wann der Feind aus unsern Landen wird gejagt seyn / durch unsere Mildigkeit soll ersetzt werden / sie mögen nur wegen des erlittenen Schadens schreiben / und ein Verzeichnuß auffsetzen. Indeme nun unsere getreue Unterthanen des kleinen Rußlandes diese feindliche Lügen sehen / dargegen aber unser Groß-Herrl. Gnade gegen sich und die Vertheidigung / so dem Vaterland zu gut geschiehet / so werden sie vor allen feindlichen Tücken die Ohren zustopffen und nicht hören. Ingleichen wann auch welche listige Universalien oder abgeschickte Briefe von dem gewesenen Hetmann / den von GOtt abgetrettenen Verräther Mazeppa irgends sich zeigen / daß sie solche als verrätherliche Dinge durchaus nicht hören / nicht nach denselben thun / sondern dieselbe uns überbringen / und sich bemühen / solchem Feinde / und seinem Mit-Gesellen / dem Verräther Mazeppa / so da wollen die heilge Tempel / und diesen gantz klein Rußländischen Treyß der Gottseeligkeit berauben / und unter sich bringen / alles Unheil zu verschliessen / und durch Nachsetzen in den Wäldern / und bey Uberfahrten dessen Leute niedermachen / und also für die rechte Orthodoxe Religion für die heiligen Tempel und das Vatterland tapffer wider sie zustehen. Vor derer Uberfall aber sollen sie sich

1708

1708.

aus denen Städtgen / die nicht fest sind / Districten, Dörffern bey Feindl. Annäherung mit ihren Weibern und Kindern wie auch Lebens-Mitteln weg begeben/und denen Feindlichen durchaus keine Vivres, Brod noch Herberge lassen; Insonderheit aber keine Universalien des Schwedischen Königs / noch des Schelmen und Verräthers Mazeppa zu verkauffen / oder sonsten etwas zu überführen / unter der Gefahr/daß sie deßwegen Lebens-Straf verwürckt; Sondern ob etwa die Feinde allerhand Kriegs-Præparatoria mögen über sie vornehmen / daß man sie durch die tapffern Trouppen des grossen und kleinen Rußlandes mit GOttes Hülff desto geschwinder überwinden / und den kleinen Rußländischen Creyß/ihr Vatterland/von dem Anfall und Verheerung / und von der intendirten Sclaverey befreyen / und den Stoltzen austreiben könne. Deßwegen auch wir grosser Herr unsere Czaarische Majest. mit unserer hohen Person selbst zum Entsatz dem kleinen Rußländischen Volck hieher zu unserer Armee gekommen. Hiernechst aber thun wir kund/ daß/wer von dem kleinen Rußländischen Volck / von der Feindlichen Armee etwa einen General gefangen nimmt / dem soll zum Recompens gegeben werden 2000 Rubel / vor einen Obristen 1000. Rubel / und vor andere Officiers nach Proportion ihrer Charge, vor einen Reuter / Soldat und Dragoner 5. Rubel / und wo jemand von dergleichen Leuten umgebracht worden / nach bekantem Zeugnuß 3. Rubeln. Solches werden wir aus unserm Schatz zu geben befehlen: Diesen unsern Befehl gebieten wir unter unserm Groß-Herrl. Siegel zu publiciren / und selbigen in denen Städten / an die Rathhäuser / auf denen Dorffschafften aber an die Kirchen zu schlagen und allem Volcke des kleinen Rußlandes vorzulesen ꝛc. ꝛc.

Das klang nun wohl heßlich genug / und war alles herbey gezogen / was nur den König in Schweden verhast zu machen dienlich geschienen/ da dann nicht vergessen worden die Religion auch mit zu Hülff zu nehmen / oder vielmehr / deren Vorwand / zu Auffreitzung derer Gemüther zu gebrauchen. Unter andern siehet man auch aus diesem Manifest, daß dazumal wenigstens eine starcke Rede unter denen Schweden selbst gewesen seyn müsse / der König habe willens gehabt/ umzukehren / wenn ihn nicht Mazeppa davon abwendig gemacht / der sich daher auch vielen Vortheil/nach oben berührtem / doch vergebner Weise versprochen.

Stanisl. in schlechtem Stande.

Stanislaus war auch immer in schlechterm Stande/ je weiter sich der König in Schweden verlieffe / und müssen wir zu jenem nach Preussen zurück kehren/um zu sehen/wie es daselbsten und denn ferner mit ihm dieses Jahr vollends ergangen.

Verworne Händel in Polen.

Stanislaus wolte König seyn/ und Sinlawski war nur Cron-Groß-Feld-Herr / und hatte doch mehr Krafft dieses zu hintertreiben / als jener sich zu schützen. Pohlen war in zwey Theile getheilet / die eine Helffte regierte Stanislaus als König/ in dem andern schriebe Sinlawski seine Befehle aus. Stanislaus setzte diese Seite bis Posen in Contribution, auf der andern Seite der Weichsel aber disponirte Sinlawski darüber. So weit war des Cron-Groß-Feld-Herrn Macht in Pohlen gestiegen / und kunte niemand sein Vorhaben ergründen. Der Frantzösische Envoyé Bonac, der wohl wuste/ daß er seinem König den grösten Dienst erwiese / wo er würde Franckreich den Ruhm zuwegen bringen / daß es Polen die Ruhe und einen beständigen König geschaffet / bemühete sich noch stets einen Vergleich zwischen dem König Stanislao und den großmüthigen Pohlen Siniawski zu weg zu bringen/ zu dem Ende er schon / wie oben gemeldet / manches versuchet. Da aber alles fruchtlos abgegangen / und er nach Dantzig kommen war / fieng er hier seine Mediation von neuem an / und bemühete sich aus allen Kräfften. Diesen Conferenzien in Dantzig wohneten unter andern bey / die Woywoden von Kiow/ Siradien, Culm/ Pommern und Marienburg/mit denen Bischöffen von Culm / von Slacko/ nebst dem Cron-Groß-Marschall. Allein diese Tractaten dauerten nicht lange / indem schon in dem Præliminair-Vortrag sich solche Schwierigkeiten ereigneten / die nicht wohl auffzuheben waren. Der König Stanislaus wolte dazumahl haben / daß die Confœderirten sich ihme erst wiederum unterwerffen solten / alsdann könte man von den Bedingungen reden/ welche man ihnen einwilligen wolte; Hingegen begehrten die Confœderirten / daß Stanislaus gewisse vortheilhaffte Vorschläge gleich Anfangs solte einraumen / da man dann hernach über andere Puncten tractiren / und ihre Unterwerffung dem König / wann schon alles erfolget/ geschehen könte. Giengen also diese Conferenzien wieder auseinander / doch trauete Stanislaus noch nicht die Confœderirten als Rebellen anzugreiffen.

1708.

Vergebens gesuchter Vergleich des Siniawsky mit Stanislao.

Klowiki Manifest wider Siniawsky.

Der Waywod von Kiow / den Stanislaus zum Groß-Feld-Herrn / wie vorhin erinnert / gemacht hatte/ war mit dem Siniawsky übel zu frieden / daß er sich geben wolte / und publicirte ein Universale, oder / Manifest wider ihn: Im Anfange seiner Rede munterte der Woywod alle Stände des Reichs / und insonderheit die Cron-Armee auf / daß sie endlich auf die gegenwärtigen Dinge ihre Augen richten / und sich nicht weiter durch die betrügliche Persuasiones des Gegentheils verblenden lassen mögten. Als die auf nichts anders als den Untergang des Pohlnischen Reichs abzieleten! Alle Welt/schreibt er/ betrachtet den üblen Zustand einer Republic, die nach dem Beyspiel des alten Roms / alle ihre Kräfften wider sich selbsten anwendet / und zwar zu einer solchen Zeit / da sie ihre Conqueten bis ins Hertze von Moscau bringen könten. Alleine diejenigen / die unser Glück allemahl mit scheelen Augen angesehen/ und welche unser Wohlstand fast verzweiffelt gemacht / haben an dem widersinnigen Verhalten einiger Pohlen sich sonderlich belustiget / als welches dem Vatterlande weit nachtheiliger und schädlicher ist / als der formidableste Feind. Weder der Friede / den sie doch haben könten / noch die herrlichen Siege / die an denen Gräntzen zu erhalten stünden / vermögten sie dahin zu bringen / daß sie sich ihrem rechtmäßigen Herrn unterwürffen / und weil die Macht eines ausländischen Printzen zu Unterhaltung dieser Conspiration nicht hinlänglich fiele/ so

Der die Uneinigkeit beklagt.

1708.

Königs Augusti Alliantz mit Moscau blamirt.

suchten sie ihre Brüder durch falsche / betrügliche Persuasiones zu verführen / da ihre Einbildung nach violirten Gesetzen und unterdruckter Freyheit ihnen zu einem scheinbahren Prætexte, die innerliche Troublen zu unterhalten / dienen müsten. Ich will meine Herren / fuhr er fort / mich nicht lange auffhalten / euch die Regierung des Königes Augusti ins Gedächtniß zu bringen / unter deren alles in Händen der barbarischen Moscowiter stunde; Ich gehe weiter auf nichts / als euch dasjenige vorzustellen / was nach der Abdication in Pohlen vorgegangen. Was hat man / meine Herrn Mitbrüder gesehen / und was siehet man noch?

Diese Freyheit und Privilegien / die den Gegentheil zu Begreiffung der Waffen wider ihren Souverain auffmuntern / stehen mehr als jemals in der Gewalt einer Nation, die nur zur Sclaverey und Knechtschafft gebohren / und der die Annehmlichkeit dieser Gesetze und Freyheit / deren der Gegentheil täglich sich mißbraucht / gantz unbekannt. Solte die Nachwelt auch glauben können / daß ein Pohlnischer Erb-Feind eine zeitlang dessen Alliirter und Protector habe seyn können? Werden unsere Nachkommen es wohl glauben können / wenn man ihnen von dem Nutzen / den das Reich aus seiner Protection gezogen / vorsagen wird? Ich will sagen / wenn man ihnen die Provinzien nennen wird / die durch die Kallmucken verbrannt worden / und vornehmlich / wenn man ihnen die Städte herzehlet / die man denen Cosacken und Moscowitern zu einem Raube überlassen / welches diesem Reiche endlich Hunger / Pest und ander Böses mehr übern Halß gezogen. Hierauf machte der Woywode eine weitläufftige Erzehlung von den unglücklichen Zufällen / welche Pohlen aus dieser Alliance zugewachsen. Er saget / daß durch die Reichs-Täge zu Lublin und Lemberg / da man eine neue bisher unbekannte Republic formiren wollen nichts anders geschehen / als den Untergang des Reichs Pohlen zu befördern / und daß der Proviant und Ammunition, so die Pohlen und Litthauer denen Moscowitern zu lieffern gezwungen gewesen / dem Staate / statt eines Vortheils / nichts als lauter Unglück übern Hals gebracht. Denn worzu / spricht er endlich / worzu hat das continuirliche Hin- und Hermarchiren / von dem Dniper bis nach Dantzig / und von Rawiz bis nach Mohilow und Kadzin wohl genutzet? Hat solches die Ruhe dem Reich wieder hergestellet / und die Tranquillität / so doch allein vermögend gewesen wäre / den Schaden zu ersetzen / den dieser Marsch dessen Provinzien und Woywodschafften zugezogen? Alleine weit gefehlet. Dann dieser Hauffe Barbarn / nachdem er nach eigenem Gefallen Pohlen / ein gantzes Jahr lang verwüstet / ward endlich auf einmal unsichtbar / als sein unüberwindlicher Feind sich ihm nahete; und derjenige / der seine Allürten bis auf das eusserste vertheidigen wolte / ist dermahlen gezwungen / auf Defension seines eignen Landes zu dencken. Hierbey wird mir erlaubet seyn / die Pohlen von der Gegenparthey zu fragen / auf welche Seite sie sich begeben haben? vor wen streitet ihr / ihr tapffern Cron-Soldaten. Geschicht dieses vor die Erhaltung unserer Privilegien? wer hat solches verletzet? Untersuchet / was auf unser Unternehmen gefolget / und urtheilet meine Herren / ob man uns dergleichen vorrücken könne? und was werdet ihr dabey tadelhaffres finden? Es ist die Polnische Crone einem Polnischen Edelmann auffgesetzet worden / der / selbige zu tragen / verdienet: Die Chargen sind unter die vornehmsten Familien des Reichs ausgetheilet: und die Republic hat ihre alte Regiments-Form erhalten. Sehet / das haben wir gethan! Sehet / das sind unsere Verbrechen! Man sagt zwar / daß das gute Verständnüß welches bishero zwischen unserm Könige und dem Könige in Schweden ist / unsere Confœderation des letztern Macht und Willen gäntzlich unterworfen habe. Alleine / meine Hrn. / ihr betrüget euch. Das gute Verständniß / so zwischen diesen zwey Monarchen regieret / macht solche nur desto vollkommener und dauerhaffter. Leset nur die zu Warschau errichtete Tractaten / die man von beyden Seiten sehr genau beobachtet hat / ihr werdet deßfalls vollkommene Satisfaction finden. Endlich warum solten wir es nicht mit einem so großmüthigen Printzen halten / der in seinen ruhmvollen Unternehmungen nichts anders / als die Ruhe dieses Reichs zu seinem Endzweck hat. Wenn aber die Contributiones, die seine Trouppen in Pohlen täglich eintreiben / euch einigen Verdruß erwecken / so bedencket / was die Moscowiter deßfalls gethan? Sind deren Erpressungen minder?

1708.

Estanisl. defendirt.

Was verursachets aber / daß die Schweden annoch in Pohlen seyn? wolt ihr es wissen / meine Herren / werffet eure Augen nur auf diejenige Parthey / die mit dem Czaar in Moscau zum Verderb eines Printzen conspiriret / welchen der König in Schweden nicht fallen lassen kan / wofern er die mit ihm gemachte Allianzen und Bündnisse nicht auf einmal auffheben und brechen will. Glaubet mir / daß dieses die Urheber euer Elendes seyn. Inzwischen / ihr tapffere Cron-Miliz / helffet ihr jener ihr Unternehmen bestärcken. Ihr fechtet unter ihrem Fähnlein. Was beweget euch aber zu dieser Parthey? und wer verleitet euch zu dergleichen Dinge? Vielleicht kan ich euch dieses besser sagen / als ihr wohl selber nicht zu thun vermöchtet. Der Cron-Feld-Herrn Stab treibet euch darzu an. Dieser ists / der euch die Waffen wider euren Souverain in die Hände gibt / der euch all eure Hände alle Tage in eurer Brüder Blut waschen heißt / auch er ists / der die diesem Reiche so schädliche innerliche Troublen unterhält. Diese Freyheit / diese Gesetze / diese Religion und Privilegien / die man euch täglich vorhält / um euch dadurch zu einer lästerlichen Conspiration zu verreitzen / werden um keiner andern Ursache willen unterdrucket / als weil man diesen Stab dem Woywoden von Belz streitig macht / eben als ob die Republic, ohne daß dieser das Haupt ihrer Armee seye / nicht bestehen könte. Worüber beschwert er sich aber? Getrauet er sich denn zu beweisen / daß der König mein Herr ihn dieser Würde entsetzet habe? Der König Augustus ist es / der ihm selbige genommen / indem er das Privilegium, so ihm solche gegeben / wieder auffgehoben. Denn saget

Sich bey der Gross-Feld Herrn charge zu erhalten sucht.

nicht

1708.

nicht der Alt-Ranstädtische Friede / daß nur diejenigen ihre Chargen behalten sollten / so selbige vor Erwehlung des Königes unsers Herrn erhalten haben.

Noch weniger kan der Woywode von Beltz sich beschweren / daß indeme mir diese Charge anvertrauet worden / man sich præcipitiret habe / indem der König ein gantzes Jahr vorbey gehen lassen / ehe er selbige vergeben. So viel aber meine Person allein angehet / ob ich gleich dem Herrn Waywoden nichts nachgebe / es sey in Betrachtung der Dienste / die meine Vorfahren der Republic geleistet / oder derer / so ich ihr selbst erwiesen; So habe ich mich doch des Feld-Herrn-Stabs in Groß-Polen deßwegen begeben wollen / weil der grosse Eyfer / den ich jederzeit vor das gemeine Beste gehabt / mich dazu angetrieben. Ich habe mich erkläret / unter denen Fahnen der Republic ohne Titul und Charge als ein gemeiner Soldat zu dienen / jedoch daß der Herr Woywode von Beltz dergleichen auch thue / und wolten wir uns alle beyde dem Auspruch einer vereinigten Republic unterwerffen / um so dann zu wissen / wer von uns beyden in dem Rechte zu dieser Charge in Possession bleiben werde. Diese meine Meynung habe ich dem Herrn Woywoden in einem an ihn geschriebenen Brieff eröffnet; Alleine er hat solchen nicht angenommen. Man hat ihm hernach noch favorablere Vorschläge gethan / doch hat er auch diese verworffen. Endlich meine Herren / Pohlen wird untergehen / und der Siniawsky hingegen Cron-Feldherr verbleiben. Alleine ihr alten Soldaten dieser Cron / denen besser als mir bewust / was vor Qualitäten derjenige haben soll / der euer Ober-Haupt zu werden trachtet / und was man vor Verdienste haben müsse / um eine solche wichtige Ehren-Stelle zu verwalten; Seyd diesem nach Richter unsers Streits / und saget mir / wem von uns Beyden die Ehre / euch ins Feld zu führen / am meisten zukomme? Ob der Woywode von Beltz, der ein offenbahrer Feind des Königes und seines Vaterlandes ist / und einen Krieg in die Länge zu spielen suchet / damit er in dem Untergange und Verderben von Pohlen seine Vergrösserung finde; Oder ob mir selbige gebühre / der ich abermahl ein abgesagter Feind der Moscowiter / Cosacken und Calmucken / als unserer alten Feinde gewesen / und alle mein Vermögen zum Dienst der Republic sacrificiret habe / auch in allen meinen Dingen kein ander Ansehen führe / als Pohlen wieder zur Ruhe zu bringen / damit ich mit dessen zusammen gesetzten Kräfften seine Feinde aus diesem grossen Lande vertreiben könne / in welchem sie so viele Jahre daher den Meister gespielet haben.

Die Soldaten an sich zu ziehen trachtet.

Ich ersuche euch / ihr tapfere Soldaten / folget mir in diesem edlen Vorhaben nach / damit ihr dermahleinst das vorige Vergnügen habet / die Welt von euren tapfern Thaten reden zu hören / und dann / daß ihr die Freude geniesset / in Pohlen mit Lorbeeren und Ehre gekrönt / zurück zu kommen / und euch von eurem Vatterlande um eurer rühmlichen Thaten willen bewundert zu sehen.

1708.

Siniawsky bittet in der Antwort hernach nichts schuldig / und suchte das von ihm abzulehnen / womit ihn Kiowsky verhasset machen wollen. Im Anfang seines Manifests behauptete der Cron-Feld-Herr / daß der Woywod von Kiow der Urheber der innerlichen Troublen sey / indem er der Erste gewesen / der den Sebel wider sein Vaterland entblösset. Doch also fieng er seine Ansprach an. Wir sollen unser Leben hinschlaudern / um andern der Ruhe geniessen zu lassen: Achten wir denn unser Blut so gering?

Siniawsky antwortet.

Scilicet, ut Turno contingat regia conjux,
Nos animæ viles, inhumata, infletaque turba,
Sternamur campis? * - - -

Kan man dieses nicht mit gutem Fuge auff den Woywoden Kiow appliciren / der damit dem ungemessenen Ehrgeitze seines Herrn ein Genügen thue / er der erste gewesen / der in der Bataille bey Kallsch das Zeichen zu einem innerlichen Krieg gegeben? Warum? damit er neml. unsern Freund und Alliirten auf den Polnischen Thron brächte / so muste diesem zu Dienste das Blut unserer Mit-Brüder vergossen werden. An dieser blutigen Tag-Fahrt solten unsere Kräffte mit dem Könige von Schweden vereiniget seyn / nicht anderst / als wie dort der Sertorius auch thate / damit er die / so ihm an Gewalt gleich / unterdrücken möchte / mit dem Mithridate eine Allianz schlosse / so ein alter abgesagter Feind seiner Republic war.

Beschuldiget den Kiowsky als Unruh-Stifter.

Doch ich will zustehen / daß der Woywode in der Action bey Kalisch den Sebel nicht gezucket habe / als welcher von denen Moscowitern und Calmucken attaquiret ward / wider die er / seinem Vorgeben nach / jederzeit sehr verbittert gewesen; Allein / wie will er das / so bey Skzymno vorgegangen / entschuldigen / allwo gantze Bäche des edelsten Blutes dieses Reiches vergossen worden. Und was will er der zusammen vereinigten Republic antworten / indem diese über den Anfänger des innerlichen Krieges erzürnet / ihm übereilten Marsch in das Lager bey Konicopole, des Vorhabens sie zu unterdrucken / noch dermahleins empfindlich vorhalten wird?

Und Blutvergiesser.

Damahls waren weder Moscowiter noch Calmucken zu schlagen; die Menge seiner Trouppen hatte ihn über seine Feinde gantz hochmüthig gemacht / also gieng er auf die Cron-Armee loß / des Vorhabens / sich durch ein neu Blut-Bad zu signaliliren. Doch GOtt / der die Hochmüthigen straffet / und der keine Ungerechtigkeit vertragen kan / GOtt / sage ich / dieser gerechte Richter sazte ihn auf einmahl auffer dem Stand / eine neue

(*) Damit Turnus die Tochter des Königs Latini bekommen möge / sollen wir als geringes Vieh / unbeklagt und unbeweinet uns niedermetzeln lassen? (Ist eine Allusion auff die Cron Pohlen und den Leszinsky.)

1708. neue Sünde zu begehen / indem er denen jenigen vollkommenen Sieg verliehe / die die Waffen bloß zur Vertheidigung ihres Lebens und Freyheit ergriffen.

Kan man nun bey solchen Umständen mir vorwerffen / daß ich die innerlichen Unruhen hege ? Daß ich der Anfänger des einheimischen Krieges seye? Bin ich schuld daran / daß der Woywode mich den Degen auszuziehen nöthiget / um ihn selbst damit zu verwunden ? Warum zwinget er mich wider ihn den Sebel zu entblössen ? Ich suche weiter nichts / als eine freye Wahl zu erhalten / die Frembden aus dem Reich zu vertreiben / und mich in einer Charge zu erhalten / die mir von Rechts wegen gehört. Dieses ist der Zweck / den ich mir in allen meinen Actionen vorgesetzet ; Statt / daß ich meine Brüder angreiffen solte / so suche ich mich nur zu vertheidigen. Denen feindlichen Waffen setze ich die Gesetze und Constituriones dieses Reichs entgegen / und indem ihre ungerechten Verfolgungen mich das Schwerdt zu ergreiffen nöthigen / so suche ich / als ein Soldat / meiner Schuldigkeit ein Genügen zu thun.

Doch ich muß auch etwas von dem Manifest des Woywoden von Kiow gedencken / in welchem er sich bemühet / die Cron-Armee durch pathetische und emphatische Redens-Arten zu verführen. Zwar begehre ich nicht alle und jede blutige Schmähungen / damit er die Republic und ihre Alliirte angreiffet / zu beantworten ; Vielleicht kommt einmahl die Zeit / da es ihn reuet / daß er sie so hochmüthig tractiret / und es kan seyn / daß selbige näher ist / als er dencket.

Turno tempus erit, cum magno optaverit emptũ
Intactum Pallanta. - *

Er darff aber nur verschiedene auff meinen Befehl publicirte Manifeste lesen / so wird er in selbigen die nöthige Beantwortung auf alle das finden / was er mir vorgeworffen / und wenn er sich diese Mühe nicht geben will / so mag er nur sein eigen Manifest durchgehen / worinnen er ebenfalls die Antwort vollkommen findet. Denn ist auch ein einziger Periodus unter dem grossen Hauffen der oratorischen Expressionen anzutreffen / der nicht mit dem besten Rechte auf den Woywoden von Kiow appliciret werden könte / indem man nur die Nahmen der interessirten Puissancen ändern darff ? Denn warum solte ich nicht sagen können / nachdem ich / nebst der gantzen Welt / mich eine Zeitlang über die unglückliche Situation unserer Republic verwundert ; Kan ich denn auch nicht wiederum sagen / daß nach dem Beyspiel des alten Roms / selbige ihre Kräffte wider sich selbst anwende / und zwar zu einer solchen Zeit / da sie durch Beytrettung des Czaars aus Moscau vielmehr gantze Provintzien gewinnen könte ? Könte ich dann nicht auch schmähen und scheiten auf die

Retorquiret Kiows Riden.

frevelhaffte Boßheit einiger Pohlen / welche weder die Annehmlichkeit eines völligen Ruhestandes / den man sie geniessen zu machen / im Stande ist / noch die an denen Gräntzen erhaltene Siege / (die gewiß in keiner Einbildung bestehen /) dahin vermögen kan / daß sie den jenigen Herrn verlassen / den wir sonder der grösten Verletzung aller unserer Reichs-Grund-Gesetze und Constitutionen nicht vor einen König zu erkennen vermögen ? Diese Freyheit und diese Privilegia (könte ich / als wie der Herr Woywoda / ebenfalls ausschreyen /) deren der Gegentheil / zu Ergreiffung der Waffen gegen den König Augustum, sich zu einem scheinbahren Prætexte bedienet / stehen mehr als jemahlen in den Händen der Schweden / die jederzeit als verachtete Sclaven einer despotischen Regierung die Süßigkeit unserer Gesetze nicht kennen / auch die jenige Freyheit / deren sie Protectores seyn wollen / gantz nicht zu begreiffen vermögen. Vornehmlich aber könte ich in meiner Réplic zweiffeln / ob sich die Nach-Welt auch würde bereden lassen / daß der alte und gefährlich Feind des Pohlnischen Nahmens eine Zeitlang dessen Alliirter und Beschützer gewesen ? und endlich meine Erzehlung recht pathetisch zu machen / so würde mir gleicher Gestalt frey stehen / eine grosse Menge Böses her zu erzehlen / die diese fatale und criminelle Ligue Pohlen zugezogen. Ich könte der Millionen gedencken / die die Schweden diesem Reiche abgepresset / und was sie vor Intriquen gebrauchet / die Pohlen gegen sich selbst zu verhetzen / Bruder gegen Bruder / Freunde gegen Freunde / und Pohlnische gegen Pohlnische Fahnen fechtend zu machen : Mit einem Worte / ich könte gantze Hauffen triffiger Gründe aus des Woywoden seinem Manifeste gegen ihn selber heraus ziehen. Nicht weniger könte ich seine eigene Schmähungen wider den Woywoden gebrauchen / und gewiß / es scheinet fast / als ob er sie nur deswegen vorgebracht / damit man sich deren wider seine Person zu bedienen hätte. Doch ich begehre mit solchen lächerlichen und weit hergesuchten Exclamationen mich nicht aufzuhalten / indem vor dergleichen Dingen ich jederzeit einen Abscheu getragen / will also diese ausgekünstelte Griffe einer unnützen liederlichen Rhetorique, dem Herrn Woywoden überlassen. Wenn er diese reiche und grosse Expressiones nicht gehabt / deren er sich öffters zur Verführung des Pohlnischen Adels bedienet / so würde er so viel Unruhe im Reich nicht haben stifften können. Doch Pohlen würde sehr glücklich gewesen seyn / wenn es dergleichen Dinge niemahlen gekonnt. Mich anlangend / so will des Puncts halber / die mit dem Czaar Alliirte Republic betreffend / meinen Feind / wie schon erwehnet / auf sein eigen Manifest verwiesen haben / welches ich völlig abzuschreiben Lust habe / um ihm solches fein vollständig zuzusenden. Dieses kan ihm zur völligen Antwort dienen.

(*) Es wird schon noch die Zeit kommen / da Turnus wünschen wird / daß er den Pallas nicht angetastet hätte / (dieser war ein Freund Æneas, und als er mit dem Turno duellirte / und des Pallantis Gürtel an ihm wahrgenommen / wurde er also ergrimmet / daß / da er bereits des Turni Meister geworden / ihm doch das Leben nicht schenckte / sondern ihn solches beraubte.)

1708. Spricht von gesuchtem Vergleich.

Vor jetzo ist nichts mehr übrig / als einen noch hauptsächlich angehenden Punct zu berühren. Der Woywode saget / daß er sich erkläret / mit den Feld-Herrn-Stab von Groß-Pohlen zu überlassen / und daß er diese Erklärung an mich überschrieben habe / er gedenckt aber dabey nichts von der ihm gegebenen Antwort / welche diese war:

Monsieur!

Es ist ein gut Zeichen vor mich / daß ihr euch des Cron-Feld-Herrn-Stabs zu begeben in Zeiten erkläret. Ich bin euch also sehr verbunden / daß ihr mir von eurer ergriffenen Resolution Nachricht habt ertheilen wollen / daß ihr nehmlich euch denen Verrichtungen eurer neuen Charge nicht eher unterziehen wollet / als bis die Republic entschieden habe / welcher von uns beyden Recht zu dem Groß-Feld-Herrn-Stabe habe / und darum / damit keine innerliche Unruhe und Uneinigkeit übrig bleiben möchte. Erlaubet mir / mein Herr / daß einen so edlen und uninteressirten Vorschlag ich bewundern dürffe / ohne daß ich solchem nachahmen wolte. Allein ihr werdet mir doch Recht geben / daß ihr ein so Grosses waget / wenn ihr es auf den Ausspruch der Republic wollet ankommen lassen. Es seynd bereits 3. Jahr / daß ich diese Charge besitze / ihr hergegen habet erst seit einem Jahr Prætension darauf zu machen angefangen. Ihr wisset die scharffe Gesetze / so die Republic wider die Verleumder und falschen Ankläger abgefasset / diese überlegt wohl.

Ihr saget / ihr hättet diese Charge vermöge der Alt-Ranstädtischen Tractaten erhalten / als in denen der König Augustus selber diejenige Privilegia wieder aufgehoben / durch die mir solche gegeben worden. Allein wie hat er dieses ohne Genehmhaltung der Republic thun können? Die Könige theilen zwar überhaupt alle vacant gewordene Chargen aus / allein dürffen sie auch solche denjenigen wieder nehmen / welchen sie einmahl ertheilet worden? Habt ihr / mein Herr / die Constitutiones und Gesetze eures Vatterlandes so gar vergessen? und hat euch die schöne Harmonie, die eurem Vorgeben nach / zwischen dem Könige in Schweden und eurem Herrn sich befindet / euch bereits einem Privilegio zu renunciren bewogen / welches der Grund und Hauptpfeiler unserer Freyheit ist? Hierbey thut ihr sehr unrecht / daß ihr so viel Wesens von einer vermeinten Sacrificirung machet / daß ihr durch eure freywillige Renunciation der Republic einen grossen Dienst leistet: Dann nichts auf der Welt gewöhnlicher / als daß man von demjenigen abstehet / was uns ohnedem nicht gebühret.

Doch ich will mich endlich der Entscheidung der Republic unterwerffen / als die ich allein vor meine Obern erkenne / doch aber dabey auch nicht / daß der König in Schweden ein Richter seyn solle. Und so fern ihr eure Ansprüche / durch dieses Printzen Beystand / vergültigen wollet / so werde ich meines Theils auch gezwungen seyn / einen Allirten / den Czaar in Moscau / um Beystand anzuruffen.

Immittelst soll diese Erklärung / die ich jetzo thue / nicht verhindern / daß ich nicht als Cron Feld-Herr meinen Verrichtungen unausgesetzt so lange nachkäme / bis die Republic ihre Entscheidung zu eurem Besten wird bewerckstelliget haben. Diese nun erwartend / könnt ihr / mein Herr / inzwischen nur feste auf eurer Prætension verharren. Hiernächst / mein Herr / mißgönne ich euch die Gnade gar nicht / die ihr vom König in Schweden geniesset. Ich verwundere mich auch nicht / daß dieser Fürst euch so viel Gutes erweiset / denn die Dienste / die ihr ihm erzeiget / verdienen allerdings eine Belohnung. Alleine warum machte er nicht in seinem Reiche / oder bey seiner Armee was Grosses aus euch? Warum will er / auf unsere Unkosten / so freygebig seyn?

Ein Pohle der sein Vatterland liebet / kan und soll keine andere Charge / als von seinem Könige annehmen. Die ich besitze / ist durch Absterben meines Vorfahren ledig worden. Ich habe auch niemanden / wer es auch sey / desfals Tort zu thun gesucht: Ich habe sie von der Hand desjenigen empfangen / den ich / nebst der gantzen Republic vor meinen Souverainen erkenne. Ich besitze selbige seither 3. Jahren / bin auch gesinnet / solche noch weiter zu behalten. Die soll alles Ubel treffen / so mich zwingen wollen / solche wider meinen Willen abzulegen. Ich will mich gar gern dem Ausspruch der Republic unterwerffen / alleine ich verstehe eine freye und zusammen vereinigte Republic, sonder daß der König in Schweden sich in unsere Streitigkeit melire. Ich will auch den Commando-Stab nicht eher nieder legen / bis mir die Entscheidung kund gemacht worden. Sehet das ist meine Meynung / die ich wegen des Feld-Herrn Stabs führe: Nun will ich auch den andern Punct eures Schreibens untersuchen. Ihr wollet mir rathen / daß ich die Cron-Armee ausserhalb Pohlen führen solle / damit wir unsere Conqueten über unserere Frontieren erstrecken könten. Die Schweden / die ihr auffrichtige Allirte dieses Reichs nennet / weisen uns / saget ihr / die Wege / wo wir solche suchen sollen. Haben sie denn auch gute Progressen gemacht? Doch mir deucht / ich sehe sie annoch um Mohilow und Kodzin herum sich über ihr wiedriges Schicksal beklagen / welches sie zu einer schändlichen Entreprise verleitet / daraus ihnen mit Ehren zukommen schwer fallen wird. Und wer weiß / ob diese grausamen Schweden / die bereits Meister von der Haupt-Stadt Moscau seyn wollen / und dem gantzen Norden Gesetze vorschreiben wollen / in Kurtzem nicht möchten gezwungen seyn / solche an denen Moscowitischen Gräntzen vielmehr selber anzunehmen?

Doch aus was Ursachen soll ich die Cron-Armee in einen Offensiv-Krieg gegen Moscau verwickelen? Hat denn der Lublinische Reichs-Tag der Republic Trouppen deswegen vermehret / daß sie Moscau bekriegen sollen? Und ihr selber / mein Herr / die ihr solchem beygewohnet / und alles was darauf geschlossen worden / gebilliget / könnt ihr leugnen / daß sie nicht vielmehr ausdrückliche Ordre gegeben / diejenigen anzugreiffen / die in gegenwärtige

1708. genwärtigen Troublen das Reich anfallen würden? Haben nicht auch die von euch geworben Trouppen selbsten wider die Schweden gebrauchet werden sollen?

Diesem nach kan ich den ungerechten Krieg/ den man wider Moscau angefangen Willens/ gantz nicht willigen. Es hat sich mit selbigem die Republic auf dem letzten Reichs-Tage von neuem verbunden/ und werde ich vor meinen Kopf mich in einen wichtigen Krieg/ sonder der Republic Genehmhaltung/ nicht einlassen.

Stanislaitische Land-Täge.

Stanislaus hielte sich Anfangs Augusti noch meistentheils zu Danzig incognito auf/ um in Marienburg/ wohin er die Pohlen durch ein Universale den 11. zu erscheinen/ eingeladen/ und einen Land-Tag eingesetzet/ nicht gegenwärtig zu seyn. Es suchten seine Creaturen diese Versammlung mit dem Schluß de agnoscendo Stanislao pro vero & legitimo Rege anzufangen/ und die Wiedrig-Gesinnten auf ihre Seite zu bringen; Allein es schlug die Hoffnung fehl/ dann es erschienen ihrer zu wenig/ und fielen über dieses viele Verdrießlichkeiten vor unter seinem eigenen Anhange zwischen denen Preussischen Senatorn und Adel/ denen Städten Danzig/ Marienburg/ welche jedoch durch des Königs Vermittelung in Faveur der Ständen abgeholffen/ und dem König eine Donatio von 100000. Thalern zugestanden wurde; damit er aber den Adel gleichfals auf seiner Seite behielte/ so confirmirte er dessen Privilegia, und erzeigte ihm auch in andern Gnade.

Nachdeme diese Land-Täge zu Ende/ blieb der König noch einige Zeit zu Marienburg/ und verzoge sich dessen Auffenthalt in den October/ um zu erwarten/ bis seine Trouppen sich völlig zusammen gezogen. Inzwischen wurden zu Wildau und andern Orthen mehrere Land-Täge gehalten/ wohin Stanislaus ein Project sandte/ allein sie giengen wegen des verwirrten Zustandes unverrichter Sachen und ohne Unterschreibung des Projects auseinander/ jedoch wurden sie bis den 13. November limitirt/ und zergieng der Land-Tag zu Wildau absonderlich deswegen/ weil die in Ploczko gelegene Moscowitische Garnison mit vielen Ausfällen/ und Executionen das Land ruinirten/ alles unsicher machten/ und von ihnen noch stärckere Anfälle zu befürchten waren/ welchen vorzukommen/ der Palatinus und Director Tribunalis Graf Sapieha gleichfals einige Trouppen zusammen sammlete/ wobey eine von seinen ausgeschickten Partheyen/ unter dem Partisan Chaman, so glücklich war/ den Moscowitischen Adhærenten den Canonicum Bialozaw an denen Gräntzen zu ertappen. Endlich brachen die in Groß Pohlen gestandene Regimenter auf/ und nahmen ihren Marsch nach Podlachien gegen Tykoczin/ wohin Stanislaus gleichfals gienge/ um die Kriegs-Operationes gegen die Confœderirten anzufangen/ weil alle gütige Tractaten seithero fruchtloß gewesen. Er langte also den 28. October zu Elbing an/ und schickte seinen Hof-Staat und Bagage meistentheils voraus/ unter Begleitung des Cron-Groß-Canzlers nach Tykoczin/ wohin auch die obbemeldte Schwedische Regimenter unter dem General-Major Crassau und Obrist Moltzmarschiert/ welche der König in Schweden dazumahls/ als er nach Lithauen/ Anno 1708. im Jan. gienge/ zurück gelassen/ um auf den König in Pohlen Augustum ein wachsames Aug zu haben/ und zwischen Pommern/ Groß-Pohlen/ und Chur-Land die Communication zu erhalten/ dieweil viele Recrouten aus Schweden nach Pommern transportirt wurden/ welche ihren Marsch von dar nach Pohlen genommen. Der König Stanislaus selbsten kam erst im Nov. von etlichen Pohlnichen Magnaten und den Schwedischen Gesandten begleitet nach Tykoczin/ wohin ihm der Frantzösisch Envoye Bonac aus Danzig gleichfals folgte. Der König war dazumahls willig nach Reußland zu gehen/um den König in Schweden/ welcher in Severien stunde/ zu folgen/ zu welchem Vorhaben die Correspondence und Einladung des Mazeppa ohngezweiffelt Ursach gegeben; weil aber dem Lithautschen Unter-Feld-Herrn Boboinski, welcher voraus gienge/ von der Cron-Armee allenthalben die Passage abgeschnitten wurde/ ihme auch noch sonsten 60. Fahnen des Oginsky aufpaßten/ muste er andere Mesures nehmen.

1708.

Siniavski durch Löwenhauptisch Unglück ermuntert.

Der Cron-Groß-Feld-Herr Siniavski bewegte sich unterdessen gar nicht/ sondern lag mit seinen Confœderirten/ in der Lublinischen Woywodschafft/ in Quartieren/ und gab inzwischen auff die Actiones der Schweden und Moscowiter/ wornach sich sein Glück richten muste/ genau Achtung. Nachdem aber der den 9. October empfangene Löwenhauptisch-Schwedische Verlust kund war/ veränderte sich gleich das Theatrum auf der Stanislaitschen Parthey/ und hingegen fieng Siniavski an in seinem Vorsatz desto beständiger zu werden. Er bewegte sich/ und vermeinte nun Zeit zu seyn/ sich zu erklären/ um seine Parthey gegen Stanislaum mehr und mehr anzufrischen/ zumahlen da der Land-Cämmerer/ und General Ribinski schon im September dem Schmiegelski einen ziemlichen Streich versetzet hatte/ bald hernach aber im Octobr. sich nechst dem Ploskai mit ihrem Detachement in dem Lager der Cron-Armee bey Torobin einfanden/ die Lithautschen Trouppen/ unter dem Feld-Herrn Sapieha, so es mit dem Stanislao hielten/ waren seithero allezeit unbeweglich zu Brzesczy gestanden/ und hatten die Quartiere genossen/ nun aber fiengen die Trouppen an/ sich zu moviren/ um die Conjunction mit dem Stanislao vorzunehmen. Inzwischen wurden noch viele Expressen wegen des Vergleichs von Stanislao zu der Confœderirten Cron-Armee abgeschickt/ aber vergeblich; selbst der Löwenhauptische Verlust machte viele von des Stanislai Parthey wanckend/ und verlangten sie/ der König solte die Schwedische Parthey verlassen/ die Cron-Armee/ und der Cron-Groß-Feld-Herr wolten gleichfals nicht von der neu anzustellenden freyen Wahl eines Königs abstehen/ daß man solche auf die Republic solte ankommen lassen; so waren auch des Stanislai Trouppen ziemlich geschmoltzen/ daß es nicht allzu gut vor selbigen in Pohlen aussahe.

Marsch der gegenseitigen Völcker in Pohlen.

1708. Treffen bey Koniecpole.

Nichts destoweniger suchte der Palatinus von Kiow / Stanislaischer Feld-Herr und General Schmiegelski nebst dem Fürsten Wiesnowieski im Novemb. der Confœderirten Armee einen Streich anzubringen. Sie brachen mit ihrem Detachement aus der Woywodschafft Lonetzig auf / und marschirten in aller Eil mit bey sich führenden Canonen in 3. Tagen nach Koniecpole / um die dortherum zertheilt liegende Cron-Armee unvermuthet anzufallen; allein der Cammer-Herr Ribinski bekam zeitlich Nachricht davon / führete seine Trouppen unter Koniecpole in guter Ordnung an / und gab dem Lithauischen Schatz-Meister Pocny den rechten Flügel zu commandiren / über den Lincken aber behielt er das Commando selbsten. Auf der Stanislaischen Seite führete der Palatinus von Kiow den aus Lithauischen Reutern und Fahnen formirten rechten Flügel / den Lincken aber / so aus den Pohlnischen Fahnen bestunde / commandirte der General Smiegelsky / und also gedachten sie den 21. Novemb. denen Confœderirten unversehens eine Schlappe anzuhängen. Es bestunde das Corpo von der Cron-Armee aus 8000. Mann / und als Smiegelski den Anfang machte / und den Cammer-Herrn Ribinski angrieffe / wurde des Ribinski Reuterey gleich Anfangs durch des Smiegelski Canonen in Desordre gebracht / doch secundirte selbige alsobald die Infanterie, daß sie sich wieder stellen können / da indessen der Ribinskische lincke Flügel dem Palatino von Kiow dermassen zusetzte / daß er sich mit Verlust retiriren und zurück ziehen muste. Das Gefechte war sehr hitzig / und muste die dunckele Nacht die beyde Theile von einander scheiden. Die Stanislaischen musten die Wahlstatt verlassen / und bekamen die Confœderirten 4. Canonen und 3. Mortiers / viele Fahnen / Standarten und Trummeln / und eine grosse Menge Gefangene / wie sich denn unter andern 8. ganze Escadrons ergaben / über dieses blieben noch 2000. Mann auf der Wahlstatt.

Stanisl. in Tycozin geht weiter.

Selbigen Tags den 21. Novemb. brach Stanislaus mit seinen Leuten zu Tykoczin auf / und marschirten mit einem Schwedischen Detachement voraus nach Nus; er wolte seinen Marsch durch Volhynien in die Ukraine nehmen / um sich daselbst / wo es nur immer möglich / mit dem König in Schweden zu conjungiren / als welcher durch die continuirliche Marsche viel Volcks verlohren / und eine Verstärckung sehr vonnöthen hatte. Den 29. Novemb. kam der König mit seinen Regimentern zu Pferde / mit welchen er voraus gegangen / bey Kaskow zu stehen / dem

Wird vom Mazeppa verlangt.

die übrigen gleichfals folgten. Wie sehr sonst Mazeppa nach dem Stanislao in der Ukraine verlanget / kan folgender von jenem an diesen daher geschriebener Brief zeigen:

P. P.

Das ist allbereit das zweyte Schreiben / worinnen ich Ew. Königl. Majest. meine ergebenste Unterthänigkeit darstelle; Zweifele aber / ob bey so verwirrten Conjuncturen meinen vorhabenden Weg werde prosequiren können. Gleichwie ich nun in meinem vorigen auf hertzliches Verlangen und allgemeine Anwartung der gantzen Ukraine unterthänig angehalten / daß Ew. Königl. Majest. zu Befreyung ihres Erbes Dero unüberwindliche Hand zu reichen / geruhen wolten / welches ich dann hiemit abermahlen reiteriren / und Ew. Königl. Majest. glückliche und schleunige Gegenwart mit höchstem Verlangen verlange / damit wir mit vereinigten Waffen und Sinnen die feindl. Moscowitische Anschläge unterbrechen / und den Drachen im Anfang bändigen mögen / bevorab anjetzo / da Moscau angefangen / mit seinem Schreiben das einfältige Volck auffzuwiegeln / und einen einheimischen Krieg auffzublasen. Als ist es höchst nöthig / daß solche verborgene Funcken bey Zeiten in der Asche gedämpffet werden / damit nicht daraus zu allgemeinem Verderben ein Feuer entstehe. Erwarten demnach nicht anders / als die Patres in Limbo / Ew. Königl. Majest. als unsers Retters Anherokunfft / weßhalben ich nochmals unterthänig bitte / und Euer unüberwindliche Hand zu tausendmahl küsse.

Ew. Königl. Majest.

Romanov / den 7. Septemb. 1708.

Meines gnädigsten Herrn /

Getreuer Vasall und unterthänigster Diener /

Joh. Mazeppa Hetmann.

Cron-Armee in Winter-Quartier.

Hingegen legte sich die Cron-Armee im Novemb. in die Winter-Quartier / und da sie diesen gantzen Sommer fast nichts gethan / als daß es durch viele Marschen das Land verderbet / so verzehret es das übrige gar in denen Winter-Quartieren. Die Lithauische Armee / welche seithero zu Bresco gestanden / gienge gleichfalls auseinander nachdem sie im Novemb. zwar Mine gemacht / etwas vorzunehmen / aber nichts zu Werck gebracht. Ein Theil davon marschirte nach Volhynien / der andere nach Polesien / und der Dritte in den Creyß von Grodno / welche Quartiere also beschaffen / daß sich die Trouppen auf bedörffenden Fall innerhalb 14. Tagen wieder zusammen ziehen konten. Im Anfang des Decemb. brach Stanislaus mit seinen Trouppen von Koskow auf / und nahm seinen Marsch nach der Woywodschafft Lubelski / der Cron-Armee desto näher zu seyn / welche dortherum in Quartieren lag / nicht zwar mit selbiger zu schlagen / sondern den Cron-Groß-Feld-Herrn zu einem Vergleich / und lang gewünschter Union zu persuadiren / worzu er absonderlich den Mazeppa gebrauchte; Dann weil Mazeppa von dem Czaar dem Sinlawski zur Assistenz angewiesen worden / nun aber zu dem König in Schweden übergangen / und dessen Protection gesucht / so hatte der Czaar kein Mittel mehr Trouppen in Polen zu schicken / und wurden

Stanislaische Bewegungen u. vergebliche Bemühung den Sinlawski zu gewinnen.

1708. also seine und der Seinigen Concepte ziemlich verrücket; Allein der Cron-Groß-Feld-Herr und die Seinigen kehrten sich daran nicht viel / sondern als Siniawski des Stanislai Marsch nach Lublin und selbiger Gegend vernahm / ließ er zu Lemberg / bey Trompeten-Schall / ausruffen / daß sich ein jeder Tobarcize zu seiner Compagnie begeben solte; wodurch er seine Armee wieder in Stand zu bringen und zu conjungiren hoffte. Es befande sich zu Neuschlemberg bey ihm ein Moscowitischer Minister, welcher den Feldherrn wider Stanislaum stets animirte / und alle Hülffe im Namen des Czaars versprach / auch ihme bedeutete / daß die Cosacken einen neuen Feld-Herrn / an statt des Mazeppa / Namens Sooropaski erwehlt / welcher ihme würde zu Hülffe kommen; Uber dieses wären die Circassischen Tartarn / welche bis anhero einen Auffstand gemacht / nunmehro zum Bahren getrieben worden; und könte also der Fürst Tolhorucki mit seiner gantzen Armee wiederum auf diese Seite kommen / und der gemeinen Sache gegen die Schweden beystehen / welchem auch Siniawski Gehör gab / und des Stanislai Antrag verwarffe; doch ließ dieser nicht ab / die Sache durch den Frantzösischen Envoyé auf das eusserste zu poussiren / welcher auch durch vielfältige Instantien den Feld-Herrn dahin brachte / daß er in einem Congress nach Samoz willigte / wobey der Cron-Truchses Petocky von Seiten der Cron-Armee; von Seiten des Königs aber / der Lithauische Unter-Cantzler erschienen. Der Siniawski verlangte als ein Præliminair, daß ihme von dem König in Schweden Versicherung gegeben werde / wie nicht nur allein er / und die bey ihm haltende Magnaten ihre Charge ungehindert behalten / sondern auch die Lithauischen Interessenten / in specie aber der Pokni, Oginski und Wallowiz in diesem Accommodement einverleibt seyn sollen; nebst deme / begehrte er den Schluß eines Friedens mit Moscau / und die Wegschaffung der Schwedischen Trouppen aus Pohlen. Nun war dieses ein blosse Finte / um die Tractaten auffzuhalten / und Zeit zu gewinnen / sich in bessere Positur zu setzen / und den fernern Verlauff / was in der Ukraine oder gegen Moscau passiren möchte / abzuwarten zu können; Denn Siniawski wuste wohl / daß der König in Schweden die verlangte Versicherung nicht geben könte / so lang er nicht in Pohlen stünde / davon er jetzo weit entfernet war: Ist also der Vergleich abermahls vergebens gesuchet worden.

1708. Abermahliger Versuch den Siniavsky auff Stanislanische Gedancken zu bringen.

Der von Moscau zum Gegentheil animirt wird.

Schweitzerische Geschichte.

Neuf-Chastel in Unsicherheit.

NEuf-Chastell war hier noch immer ein unausgemachtes und solches Werck / welches allerhand Unruhe nach sich ziehen zu wollen schien / indem sonst erzehlterm nach Franckreich gar übel zufrieden war / daß es in Preußische Hände gekommen / und deßhalben mancherley bedrohliche Worte von sich vernehmen / auch solcherley Anstalten machen lassen. Mit dem Anfang dieses Jahrs zogen sich die Frantzös. Völcker nach an Neuf-Castellische Gräntzen bis Pontarlier und Morteau, und kam der Villars zu Hüningen an / dargegen der Canton Bern in die 4000. Mann nach denenselbigen marschiren ließ / um Preussen wider alle Gewalt Hülffe zu leisten / wie denn Zürch ein gleiches zu thun auff den Nothfall erböthig war / desgleichen Graubünden und Glaris. Den 16. Januar. hielt allgemeine Tag-Satzung derer Schweitzer ihre erste Session, und merckte man / daß beyderseits Religions-Verwandten Gemüther ungemein gegen ein ander / sonderlich des hernach weiter vorkommenden Toggenburger Geschäffts halber / erbittert / so daß man zu beyden Theilen die im Lande gewöhnliche Wacht- und Lermen-Feuer zurecht gemacht / sie anzustecken / und dadurch Beystand an sich zu ziehen / wenn eines gegen dem andern was unternähme. Was Neuf-Chastell betrifft / so hatte Bern sich starck angelegen seyn lassen / die Neutralität desselbigen beym König in Franckreich auszuwircken / den es aber sehr verdroß / daß Bern seine Völcker / obangezeigter Weise / dahin anziehen lassen / und dahero Mine machte / als wolte er dergleichen Neutralität nunmehr nicht zustehen / sondern sich Meister von Neuf-Chastell machen / es wäre dann / daß es die Schweitzer bis zu einem einfolgenden Frieden sequestrirten / um es hernach dem aus- und einzuliefferm / welchem es anderweitig anzustellender unpartheyischer Tribunal zuerkennen würde. Dermassen beantwortete der Frantzösische Gesandte das angeregte Bernische Gesuch mit Communicirung hier folgenden Königlichen Rescripts:

Bern nimmt sich sein an.

Tagsatzung darmit / auch mit Toggenburg beschäfftigt.

Neutralität vor Neuf-Chastell gesucht.

Meine Meynung ist / daß ihr in meinem Nahmen zu wissen thut / und euch erkläret / daß obschon ich der Stadt und Grafschafft Neuf-Chastell und Balangin in Ansehung der Cantons eine Neutralität hätte verwilligen können / es mir dennoch nicht mehr anstehe / darein zu willigen / und zwar nach dem Vernehmen des Cantos Bern und nach dem Geschrey / welches meine Feinde mit so grossem Hochmuth ausgesprenget haben / auf was was Weise sie nemlich diesen Staat zu gebrauchen vermeyneten / um dermahleins in die Provintzien meines Königreichs einzudringen / daß ich dannenhero verbunden bin / demjenigen zuvor zukommen / dessen sie mich selbsten verständiget haben / daß die Bewegung / welche ich meinen Völckern bestätiget / keinen unter den Cantons beunruhigen darff / weil ich Ursache habe zu glauben / daß keiner unter ihnen wider diejenige Verbündnisse werde handlen wollen / die sie mit mir haben / viel weniger daß sie die Ungerechtigkeit einem Fürsten zu Liebe / welcher mein würcklicher Feind ist / werden schützen wollen / daß ich ihrer Treue und Aufrichtigkeit versichert / und dermassen geneigt bin / ihnen bey allen Angelegenheiten einige Kennzeichen meiner Gunst und Ge-

Franckreich will es sequestrirt haben.

1708. wogenheit zu geben / daß ich ihnen vergönne / die Grafschafft Neuf-Chastell einer vollkommenen Neutralität geniessen zu lassen / so ferne sich die Cantons insgemein verbinden wollen / zu verschaffen / daß die Beamten des Churfürsten zu Brandenburg sich aus diesem Staat hinweg begeben / und so fern die Stadt und Grafschafft Neuf-Chastell und Valangin nebst dero Zugehör so lang sequestriret behalten wolle / bis man nach geschlossenen Frieden sich wegen eines billich-mässigen Tribunals vergleichen könne / um über die Rechte der Prætendenten dieser Souverainität den Ausspruch zu thun?

Versailles den 12. Jan.
1708.

War unterzeichnet

Ludwig.

Hingegen versicherte Graf von Metternich / dem Frantzösischen Vorgeben zu begegnen: Als wolte man aus Neuf-Chastell in Franckreichs Lande fallen / ꝛc. daß man ab Seiten dieses Fürstenthums eine genaue Neutralität beobachten würde / so lange die Frantzosen an denen Gräntzen keine Feindseligkeit verübten / und solte Bern wegen solchen Preußischen Versprechens die Garantie über sich nehmen. Dieses ließ durch ein paar Deputirte dem Puisieux von solchem allen Nachricht geben / erbot sich zur Garantie, und that abermahlige Ansuchung / daß Franckreich eine gegenseitige Neutralität beliebten möchte / wovon auch einigen Gliedern allgemeiner Tag-Satzung ein Project zu machen aufgetragen worden war. Einige wolten sich / so zu sagen / davon schleichen / allein der Frantzösische Gesandte erklärete sich in der Sache gar nichts mehr zu handeln / ausser mit gesamtem Corpore. Und ob er sich gleich sonst gestellet / als wolte er von keinem andern Vorschlag / als gedachter Sequestration, hören / gab er es doch näher und den Bernischen Deputirten diese Antwort.

Meine Herren!

Giebt es doch was nähender.

Uber die Vorstellung / welche sie mir diesen Morgen zu thun / sich die Mühe genommen / habe ich ihnen gemeldet / daß die Antwort / welche Se. Majestät auff das Schreiben / so Dero Canton den 31. jetzt-verwichenen Monaths an dieselbe geschrieben / ergehen lassen / in solchen Worten abgefasset war / daß dero Ober-Herren Ursach gehabt hätten / damit zu frieden zu seyn; Daß / woferne Se. Majestät nicht absonderlicher geschrieben / Sie mir befohlen haben / mich in keine grössere Erklärungen einzulassen / daß sie von langer Zeit her erkennet / wessen sie sich versehen haben; daß die Sequestration, welche sie der gesamten Eydgenossenschafft vortragen / ein gewißes Zeugniß des Verlangens ist / welches Sie haben / die Schweitz in der beständigen Ruhe zu schauen / deren sie seit vielen Jahr hunderten geniesset; Daß / woferne dero Unterthanen entschlossen seynd / die Verbindlichkeiten des stets-währenden Friedens / der Tractaten und Verbündnisse genau zu bewerckstelligen / Se. Majest. eben solcher Meynung seynd. Ich habe hinzu gesetzet / daß ich keinen Befehl habe / andere Vorträge anzuhören / als diejenige / welche ich ihnen gethan habe; Daß ich wünschte / es möchten die abgeordnete allerlöbl. Cantons insgemein solche Mittel erfinden können / welche fähig wären / die gantze Welt zu vergnügen / und daß / so ferne sie mir einigen Vergleich vorschlügen / welcher dem Interesse Sr. Majestät gemäß wäre / und welcher den Rechten des Herrn Printzen von Conti und der andern Prætendenten Souverainität von Neuf-Chastell kein Nachtheil verursachete / sondern der gantzen löblichen Eydgenossenschafft anständig wäre / ich es über mich nehmen wolte / dem Könige zu übersenden / und Ihn mit allen meinen Dienst-Erweisungen zu begleiten. Jedoch seye es nöthig / daß man im Nahmen aller löblichen Cantons mit mir rede / indeme es mir nicht erlaubt ist / wegen dieser Angelegenheit mit einigen unter ihnen absonderlich zu tractiren. Ich habe ihnen auch zu verstehen gegeben / meine Herren / es seye zu wünschen / daß diese Tag-Satzung sich nicht eher trennen möchte / bis die Angelegenheit / worüber die Frage ist / geendiget seyn mögte / weil es sonsten nicht in meiner Macht stehen würde / zu verhindern / daß der Herr Marschall von Villars die Befehle bewerckstelligte / welche ihme auffgetragen worden seynd. Ich wiederhohle gegen sie meine Herren / daß die gesamte Eydgenossenschafft inne geworden seyn muß / was Massen seit 10. Jahren / in welchem ich die Ehre habe / des Königs Gesandter in diesen Landen zu seyn / meine vornehmste Verrichtung gewesen / zu verhindern / daß die Ruhe und den Frieden des Vatterlandes nichts verhindern möge / und daß mir nichts so sehr angelegen ist / als das jenige zu entfernen / welches ihn verstöhren könte.

Baden / den 24. Jan.

War unterzeichnet

Puisieux.

Kayserl. Ambassadeur versichert / daß Kayserl. Maj. Preussen Neuf-Chastell gönne.

Weil Frantzösisch-Gesinnte ausgestreuet hatten / es wäre Kayserl. Majest. nicht mehr wohl damit zufrieden / daß Preußen Herr von Neuf-Chastell geworden; so widersprach der Kayserliche Gesandte diesem Vorgeben mit nachstehendem allenthalben hin bekant gemachten Manifest, weil er seit dem mit Duc d' Anjou erneuerten Capitulat, nicht mehr an gesamte Cantons schreiben konte.

Wir Franz Ehrenreich / des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr zu Trautmannsdorf / Freyherr zu Tatzenbach / Herr auf klein Carlowitz und Gloßendorff / Obrist-Erb-Land-Panier-Herr des Hertzogthums Steyermarck / der Röm. Kayf. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. würckl. geheimer Rath / Cämmerer / J. O. Hof-Cammer-Vice-Præsident, und allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät Extraordinarie-Bottschaffter in der Schweitz / ꝛc.

1708. Nachdeme uns dasjenige / so die Frantzösische Commissarii boßhaffte und verschlagener Weiß suchen auszustreuen / kundbahr worden / als wann nemlich unser allergnädigster Kayser / König / Erb-Lands-Fürst und Herr / Herr ꝛc. ꝛc. der heilsamen Justiz nach / Sr. Königlichen Preussischen Majestät zuerkennte Neufchastellische Succession mit unbeliebsamen Augen ansähen / und zu fernerer Beybehaltung der Gerechtsamen dieses Königs kein Antheil mehr nähmen; Demnach erachten wir vor nöthig / denenselben / welche hierin fals Theil haben / oder denen es zu wissen erfordert / absonderlich aber allen u. jeden gut u. auffrichtigē Patrioten derley Unwahrschein- und gefährliche Anbringungen von Seiten Franckreichs zu benehmen / gegenwärtiges Manifest an Tag zu geben / und um alle Gelegenheit einiges Mißtrauens abzuwenden / wie auch unsers allergnädigsten Kayserꝛ und Herrn / Herrn ꝛc. wahre und auffrichtige Meynungen bestehen zu machen / uns hiemit zu erklären (obzwar Dero von Ihro Kayserlichen Majestät u. sämmtlichen hohen Alliirten Anno 1704. den 28ten October mit Sr. Königlichen Majestät errichteten Tractat, dann die gnädigste unterm 13. October 1706. als letzten de dato 4. Junii 1707. nicht minder von uns selbst in obgedachtem Jahr / auff ermeßlichen Befehl zur Beförder- und Bestetiffung Sr. Königlichen Preussischen Majestät wohlbegründeten Anspruch / einem löblichen Canton Bern zugeschickte Schreiben das Widerspiel dieses Frantzösischen Ausspreugens gnugsam und gantz umständlich bestättigen / worauf wir uns der Kürtze wegen nochmahlen bezogen haben wollen) daß mehr allerhöchst gedachte Se. Kayserl. Majest. mit Freud und Vergnügung erfahren / wie sie / die Stände zu Neufchastel, die gerechte Sach Sr. Königlichen Preussischen Majestät Dero Freunds und Alliirten durch erfolgte Investitur aus allen andern Prætendenten erkennet / allermassen dieselbige hierüber den Allianz-mässigen Antheil nehmen / was in Sicherstellung dieser Landen die Nothwendigkeit mit sich bringet / und weilen der vom Herrn Marquis de Puisieux, Nahmens seines Königs vermeint- gefährliche und ungerechte Sequester den Ausspruch des Neuburgischen von Franckreich öffters erkenneten Tribunalis, deme dessen Vasallen jedesmahlen eingestanden / vorderst Sr. Königlichen Preussischen Majestät nunmehro ruhigen Besitz dieser Graffschafften umstosset / wird daher o mein allergnädigster Kayser / König / Erb-Lands-Fürst und Herr / Herr ꝛc. ꝛc. nebst ihren Alliirten / in Ergreiffung der best und kräfftigsten Mittel / nach Ausweiß habender Bündnüß / sich in alle Weg dargegen setzen / anbey aber auch einer löblichen Eydgenossenschafft in ihrer hieraus von der friedhässigen Cron Franckreich zerstöhrenden Ruhe / mittelst in der Erb-Verein schuldigen treuen Auffsehen / an die Hand zu gehen sich ungesäumt erweisen. Gegeben zu Baden im Ergöw den 25. Jan. 1708.

Engelland empfielet denen Reformirten

Engelland ließ auch die Reformirte Cantons, sonderlich Bern / weisen / daß es Preussen wieder Frantzösische Unternehmungen beystehen / und Geld hergeben wolle / um Völcker zu richten und zu unterhalten / vermöge dieses vom Englischen Gesandten übergebenen Schreibens:

1708. Neufchastels Beschirmung verspricht darzu Subsidien.

Großmögende Herren!

Nachdem die Königin von Groß-Britannien / meine Souveraine, von Franckreichs-Bedrohungen / wider die Graffschafft Neufchastel, und von denen Zubereitungen / welche es machet / selbige zu bewerckstelligen / Nachricht bekommen / so haben Ihro Majestät mir Dero Befehle / unterm dato den 17. verwichenen Monathes / zugesendet / um denenselben zu wissen zu thun / daß / vermöge Dero Verbündungen mit seiner Majestät dem König in Preussen / um sein Recht auf Neufchastel zu unterstützen / und zu Folge Ihrer Vorsorge / ihnen ihre Sicherheit zu wege zu bringen / sie bereit seynd / alle Mittel mit vor die Hand zu nehmen / welche zu solchem Ende werden vor nöthig geachtet werden / und absonderlich / daß fals Franckreich das Fürstenthum Neufchastel angreiffen würde / Ihro Majestät solche Hülffe zu denen Unkosten des Krieges leisten würden / welche die Beschaffenheit der Sach erfordern mögte. Und zu solchem Ende haben sie mir anbefohlen / mich in Tractat einzulassen / um auf den Fall des Angriffes wegen derer jenigen Mittel einig zu werden / welche man vor dienlich halten wird / um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und ermeldtem Könige in Preussen des Besitzes eines solchen Gutes zu versichern / welches er so rechtmässig erhalten hat / wie auch um dieselben in den Stand zu setzen / daß sie ihre Gräntzen behaupten und bewahren können. Ich habe derowegen davor gehalten / Großmögende Herren / daß ich nicht säumig seyn dörffte / ihnen diese Befehle der Königin mitzutheilen / damit wenn Sie die nöthige Betrachtungen nach Dero gewöhnlichen Klugheit darüber machen / Sie angefrischet werden mögten / um so viel destomehr die Rechte ihrer Mit-Bürger zu unterstützen / und ihr Land wieder allen Uberfall zu bedecken. Ich bitte GOtt / daß er dieselben mit seinem kostbahren Segen erfüllen wolle.

Bern den 6. Febr. 1708.

A. Stanian.

Mitlerweile und hernach war doch / wie gedacht / an einer Neutralität von Neufchastel gearbeitet / und einen Auffsatz deshalben zu machen verschiedenen Cantons-Deputirten / oder / Ehren-Gesandten bey noch vorwehrender Tag-Satzung auffgetragen worden. Der Innhalt davon war dieser:

Project der Neutralität von Neufchastel.

Nachdem gesammte Cantons vernommen / daß Neufchastel sammt Zugehörigem / wegen der Succession in Sr. Allerchristl. Majestät Ungnade gefallen / und die Sache in den Stand gerathen sey / daß nicht ohn Ursach zu besorgen / es möchte daher die durch GOttes Gnade bis nun erhaltene Ruhe des Schweitzer-Landes gestöhret werden; so hätten sich die Herrn Deputirten aller Cantons und Mitverbündeten versammlet / um auf bequeme

Mittel

1708. Mittel zu dencken / wie der Frieden und Ruhestand am füglichsten beybehalten werden könne. Hierbey hätten sie sich erinnert / wie Se. Majest. mehrmahlen zu verstehen gegeben / daß sie lieber die Ruhe des Vatterlands erhalten helffen / als solche stöhren wolten / und daher beschlossen / in Betrachtung daß sonst ein so nahes Feuer die Löbl. Cantons mitberühren möchte / Jhro Excellence den Herrn Marquis de Puisieux, Frantzösischer Extraordinair-Ambassadeur, angelegenst zu bitten / Selbiger möchte belieben bey Sr. Aller-Christl. Majest. es dahin vielgültig vermitteln zu helffen / daß die Löbl. Schweitzer-Verbündniß fernerhin der ungestörten Ruhe geniessen könte / und daß / in Ansehung deroselbigen / der freye Handel und Wandel mit Neufchastel und Zugehör wiederum gütigst her / oder / in alten Stand gestellet würde.

Dargegen wolten sich löbl. Cantons angelegen sehn lassen / an gehörigem Orte die erforderliche Versicherung zu erhalten / daß von Seiten Neufchastel und Zugehör Franckreich keines wegs / weder directe noch indirecte, d. i. weder grade zu / noch durch Umwege / angegriffen / oder etwas ihm widriges unternommen würde. Darbey man sich doch bedänge / daß dieses alles weder dem Schweitzer-Bund überhaupt / noch auch Ury insonderheit oder sonsten irgens Jemanden an seinen gehabten oder noch habenden Rechten / Zu- und Ansprüchen nachtheilig seyn solle. Gegeben zu Baden ꝛc. ꝛc.

Was Bern dabey desiderirt.

Mit diesem Project waren die mehriste gleich zu frieden / nur daß man begehrte / es möchte / wie auch geschahe / eingefüget werden / wie sein Jnhalt denen zu Neufchastell gethanen Protestationen derer Cantons Lucern / Ury / Freyburg und Solothurn gantz ohnschädlich / und dadurch niemanden ichtwas gegeben oder genommen seyn solle. Bern insonderheit erbot sich das Project genehm zu haben / wenn noch hinein gesetzt würde; es sey Neufchastell ein Theil der Schweitz / welches demnach „mit dem übrigen Lande einer vollkommenen Neutralitæt zu geniessen haben müsse / kraffe des immerwehrenden zwischen Franckreich und der „Schweitz sich findenden Friedens ꝛc. Die übrig verhandene Gesandschafften nahmen dieses ad referendum, doch wurde darmit nichts erhalten; sondern es blieb bey dem Auffsatz / wie wir ihn oben erzehlet / der solchergestalt von denen Catholischen Cantons genehm gehabt und gebilliget wurde; Die Evangelische bequemten sich den 28. April zu einem gleichmäßigen / nur daß Bern gleichwohl die Ratification mit inserirte: Es hielte allerdings dafür / daß Neufchastell in denen Schweitzerischen mit Franckreich habenden Friedens-Bündnüssen begriffen sey. Denn die gedachte Ratification war dieses Jnnhalts:

Ratification von Schweitzern.

Wir Bürgemeister / Vögte / Landmanne und Rath derer Löblichen verbündeten Evangelischen Cantons, nemlich Zürich / Bern / Glaris / Basel / Schaffhausen / Appenzell / äussrer Kirch-Spiele / derer Städte S. Gall und Bienne, ratificiren und haben genehm das Neutralitæts-Project (welches hier von Wort zu Wort inseriret war) so gemacht worden / durch die auf gemeiner Tag Satzung versammlete Deputirte gesammter Cantons im Jenner Monat; Und da es Seiner Excellenz Tit. dem Herrn Ambassadeur Puisieux beliebet solches an Se. Aller-Christl. Majest. unsern sehr gütigen Herrn und Bundsgenossen zu übersenden; kan Selbte hiermit versichert seyn / daß wir / unter Bedingung des Gegentheils / genau über dem immerwehrenden Frieden / Bündnis und der Ao. 1702. geschlossenen Neutralität halten wollen und werden.

Und wir Vögte / klein und grosser Rath der Stadt Bern versprechen insonderheit / daß die von Neufchastell und Valangin / als unsre Mit-Bürger / krafft des immerwährenden Friedens und der mit Franckreich habenden Bündnis von Anno 1663. (als in welchem wir sie mit begriffen zu seyn vermeynen) nichts / weder directè noch indirecte auf einigerley Weise wider die Cron Franckreich und dero Lande unternehmen sollen / man auch nicht leyden wird / daß man etwas mittelst solcher Lande wider Franckreich unternehme. Worgegen wir Se. Königl. Majest. ersuchen / daß Selbte auch ihres Orts in allen Dingen und durchaus solchen immerwehrenden Frieden und Bund in acht nehmen / und vermöge dessen Neufchastell samt Valangin und Zubehör nach wie vor des Friedens / der Ruhe und freyen Handels geniessen lassen wolle. Zu mehrer Beglaubigung dessen / haben wir an diesen Brief / im Nahmen unser aller das Siegel unsrer lieben / getreuen / alten Bunds-Genossen der Stadt Zürich hencken / und ihn durch ihren Staats-Secretarium unterschreiben lassen / den 28. April / im Jahr nach Christi / unsers Heylands / Geburt 1708.

(L. S.)

Johann Jacob Holtzhalb Staats-Secretarius in Zürich / mit dem grossen Siegel.

Berns besonderer Revers.

Ausser dem stellete Bern noch / bey vorseyender Auswechslungen der Ratification obgedachter Neutralität einen Revers von sich / an Ort und Stelle auszuwürcken / daß alle / zur Sicherheit Neufchastells, geworbene und herbey geschickte Trouppen abgedanckt und nach Hause gelassen; Daß in Neufchastell, wie in der Schweitz / denen in Frantzösischem Sold stehenden Capitains die Recrouten-Werbung zugestanden / und denen Frantzösischen Deserteurs allda kein Unterschleiff gegeben oder Vorschub gethan werden solte ꝛc. ꝛc. Nachdem nun der König in Franckreich dergestalt Versicherung erhalten / daß ab Seiten Neufchastell seine Lande keine Gefahr haben würden / und die Neutralitæt denen etwa habenden Rechten derer auf Neufchastell Prætendirenden zu keinem Nachtheil gemeinet oder verstanden wäre u. s. w. gab er die Ratification der Neutralitæt von Neufchastell, Valangin und Zubehör / unterm zweyten May / ebenfalls von sich / auf diesen Schlag:

1708.

Ludwig &c.

Allen denenjenigen/ welche gegenwärtigen Brief sehen werden/ unsern Gruß! Gleichwie wir Zeit währenden ganzen Lauf unserer Regierung den geneigten Willen zu erkennen gegeben haben/ welchen wir gegen unsere geliebteste und grosse Freunde/ Alliirten und Bunds-Genossen/ die Schweitzerischen Cantons in Ober-Teutschland/ und ihre Bunds-Verwandten tragen; Also haben wir auch ihnen ein besonderes Merckmahl unserer Auffmercksamkeit geben wollen/ um die Ruhe der Löbl. Eydgenossenschafft zu bewahren/ indem wir unsers Theils denjenigen Schrecken stillen/ welchen ihnen der jüngsthin sich ereignete Ausgang verursachet hatte/ der sich bey Gelegenheit der Erb-Folge derer Graffschafften Neufchastel und Valengin nebst ihren Zubehörungen gezeiget/und dessen klägliche Folge sie zuvor sahen.

Zu solchem Ende wollen wir derjenigen Anrhung nicht folgen/ welche sie unsers Theils in Ansehung der Stadt und derer Graffschafften Neufchastel und Valengin samt ihren Zubehörungen befürchteten/ und haben wir sowohl in das Ansuchen/ welches die löbl. Cantons und Bunds-Verwandten zu Baden durch ihre Erklärungen an uns ergehen lassen/ als auch in die Bitte/ welche die Evangelische Cantons/ und insonderheit der von Bern durch ihre absonderliche Erklärung bey uns eingelegt/gewilliget/und willigen nochmals darein; immassen wir dann auch gegenwärtiges die obgedachten Erklärungen allerseits billigen und genehm halten. Zu mehrer Urkund dessen u. d. m.

Man ließ Franckreich gern das Wort-Gepränge und die Ehre/ samt hätte es/ aus großmüthiger Neigung zu denen Schweitzern/ unterlassen/ was es zu thun sich gar nicht im Stande und bey gnugsamen Kräfften befand. Es war in seinem Hertzen gar froh/ noch mit dergleichen Ehre aus dem Handel gekommen zu seyn/ gleichwie es denen Schweitzern nicht unlieb war/ ausser Unruhe zu bleiben/ und in so weit funden sich beyde Theile eines Sinnes zu seyn. Unter diesen Neutralitæts-Händeln hatte Franckreich sein anderwerts beschriebenes Vorhaben auf Schottland/ als eine schon gerathene Sache auch in der Schweitz bekannt machen lassen/ und dem Puisieux/ was er weiter davon ausbreiten solte/ dergestalt zu wissen gethan:

Franckr. Prahlen von Schottischer Expedition.

Demnach in Schottland sich einige Gemüther geäussert/ welche bereit seynd/ ihren rechtmässigen König mit ausgestreckten Armen zu empfangen/ als habe ich durch den Marquis von Nangis die benöthigte Waffen zu solcher Werckstelligung dahin überschicket/ welcher mir bey seiner Zurückkunfft Bericht erstattet/ daß die Schottländer durch öffentliche Patente zu Edenburg durchgehends in andern Orten kund machen lassen/ daß sie allesamt bereit seyn/ sich vor ihren rechtmäßigen König Jacob III. auffzuopffern. Und nachdem ich die behörige Befehle zu Einschiffung deren in dieser Verrichtung gewidmeten Trouppen gegeben/ so habe ich ihren König den 7. dieses Monaths von hier nach Dünkirchen abreisen lassen/ dem ich Geld-Mittel und benöthigte Ausrüstungen vorgestrecket/ um sich in Besitz dessen zu bringen/ was ihm rechtmäßig zugehöret. Es ist nicht dahin gemeynet/ihre Gesetze oder ihre Religion übern Haussen zu werffen/ sondern sie bey ihren Freyheiten und Büchern zu handhaben/ gleich wie ehedessen der verstorbene König Wilhelm gethan/ so ferne diese Unternehmung ihren Zweck erreichet/ wie ich Ursache habe/ solches zu glauben/ so lebe ich der Hoffnung/ daß dieses den Weg zum allgemeinen Frieden bahnen werde &c. &c.

1708.

Nach dero Verunglückung.

Glaubwürdigste Leute schrieben aus der Schweitz/ es sey unglaublich/ was die Frantzosen von denen vor sie gewissen Vortheilen dieser vorhabenden Unternehmung ausgestreuet/ die Leute irre zu machen. Der Handel währete aber nicht lange/ so lieff die versicherte Nachricht von dem unglücklichen Ausgang dieser Sachen/ zu greulicher Beschämung derer Frantzösischen Praler und Pralereyen ein/ da es denn die Alliirte Ministres an sich nicht fehlen liessen/ denen Frantzosen ihr Begönnen weit zu machen/ und übergab also der Englische Mr. Stanian, gleichsam Anmerckungen über sonst ausgesprengte Wortmachereyen des Gegentheils/ dieses Inhalts:

Durch Englis. Gesandten hart censiret.

Großmögende Herren!

Ob es ihnen schon gewöhnlich genugsam ist/ durch die Frantzösischen Ministres und ihrem Anhang falsche Zeitungen von denen Begebenheiten des Krieges ausstreuen zu hören/und ob ihnen schon eine langwierige Erfahrung den geringen Grund zur Genüge zu erkennen gegeben/ welchen sie wegen derer eingebildeten Vortheile/ die sich dieselben zuschreiben/ machen sollen: Indem sie aber dennoch wegen der Entlegenheit derer Oerter den wahren Zustand derer Sachen nicht so bald haben wissen können/ und sich diese Herrn durch die kühne Manier/ wormit sie die Unfehlbarkeit ihres Vorhabens auf das Königreich Groß-Britannien versichert/ vor diesesmal selbst überstiegen haben/ so kan ich wohl glauben/ daß meine Großmögende Herrn wegen des Ubels beunruhiget worden seynd/ wormit Franckreich meiner allergnädigsten Frauen/ der Königin/ und allen ihren Unterthanen drohete/ oder daß dieselben zum wenigsten einigen Zweifel haben fassen können/ ob nicht vielleicht dieser Versatz auf die gesunde Vernunfft gegründet seyn könte.

Die gezwungene Art/wodurch die Frantzös. Ministres wider alle Grund-Regeln der Staats-Kunst dieses Vorhaben an den Höfen/wo sie residiren/kund gemacht haben; Die Sicherheit/vermöge welcher sie darvon geredt haben/als von einem unfehlbaren Erfolg; Das Geschrey/welches sie von einem allgemeinen Aufstand in dem Lande zu Liebe des Prætendenten mit so grossem Fleiß erschallen lassen/und die unlängst aufgerichtete Einigkeit beyder Königreiche/ welche in denen vor kurtzer Zeit annoch umgetriebenen Gemüthern einigen Saamen der Zwietracht hätten überlassen können: Alle diese Betrachtungen hätten/wenn man sie zusammen fasset/ die scharffsin-

1708. nigste Gemüther auf eine zeitlang verblenden/und so wohl denenselben / als auch allen andern / welche die Wohlfarth der Religion / und der allgemeinen Freyheit zu Hertzen fassen / einige Unruhe erregen können.

Ich zweiffele keines weges / Großmögende Herrn / daß so lange ihnen die falsche Einruckungen in dem Gemüthe verblieben seynd / sie sich mit einer dieser Gelegenheit würdigen Betrübnüß werden vorgestellet haben / was Massen die gröste und tugenhaffteste Fürstin / welche jemahls eine Crone getragen / von dem Throne gestürtzet werde / um einen in Franckreich / in dem Pabstthum und in denen Grund-Regeln einer willkührigen Gewalt auferzogenen Prætendenten Plaß zu machen / sie hatten sich sonder Zweiffel vorgestellet / als ob sie die Reformirte Religion in allen ihren Königreichen abgeschaffet sehen / um der geistlichen Tyranney des Pabstes und dem Aberglauben der Römischen Kirche zu weichen. Und endlich haben sie sich eingebildet / als ob sie sehen / daß eine Nation, welche durch solche Gesetze / die sie sich selbsten vorschreibet / regieret wird / ihre Freyheit verliere/ und daß ihre Unterthanen Sclaven des Willens eines einigen / nach dem Exempel derer in Franckreich / würden.

Das durchtringende Nachsinnen meiner Großmögenden Herren würde dero Gesicht gewißlich noch weiter geführet / und ihnen bald gezeiget haben / daß dieses Unglücke nicht nur in die Länder der Herrschafft dieser Königin würde eingeschräncket gewesen seyn / sondern das gantze Europa solches würde empfunden haben.

Die Macht ihrer Königreiche / welche Ihre Majestät dermassen ruhmwürdig und nützlich zur Beschützung der allgemeinen Freyheit anwendet/ würde nicht allein deroselben Alliirten benommen/ sondern auch wider dieselben gebraucht worden seyn / und die Austilgung der Reformirten Religion in diesen Ländern würde selbige nicht allein bey ihnen / Großmögende Herren / wanckend gemachet / sondern auch ihren Untergang in kurtzer Zeit unfehlbahr sonsten überall nach sich gezogen haben : Diese heilige Religion nemlich / welche die Königin eben so glücklich durch ihre Waffen beschützet / als sie dieselbe durch das Exempel ihres Lebens zieret.

Dieses / wie ich davor halte / ist die betrübte Abbildung / so sie sich / Großmögende Herrn/ von demjenigen Ubel gemachet haben / welches Franckreich dem gantzen Europa zubereitete / da immittelst das falsche Geschrey / welches seine Ministres und Anhänger überall ausbreiteten / dero Gemüther einnahm / und dero gewöhnliche Scharffsichtigkeit selbst beym Zweiffel erhielte. Jedoch zweiffele ich auch keines Weges / daß seit dem sie Zeit gehabt haben / sich wieder zu fassen / und mit beruhigtem Gemüthe diejenige Gründe zu überlegen / auf welche dieser schöne Anschag gebauet war / sie sich zugleich über die Verwegenheit derer Urheber werden erzürnet und verwundert haben.

Denn wenn dieses Vornehmen hätte gelingen sollen / so hätten sich dermassen ungewöhnliche Begebenheiten ereignen müssen / daß ich mich erkühne zu sagen / es seyen dieselben nach dem natürlichen Lauf derer Dinge dieser Welt unmöglich gewesen. 1708.

Die Königin hätte keine Flotte haben müssen/ welches aber zur Krieges-Zeit niemahls geschehen ist / so lange das Königreich Schiffe besitzet / unterstehe ich mich zu sagen / daß sich solches auch ins Künfftige niemahls zutragen könne.

Allein wenn auch schon Franckreich seine Völcker hätte ans Land setzen können / so hätten doch hernach / unerachtet der Verbindlichkeit / vermöge welcher die Unterthanen aus Schuldigkeit und Zuneigung an die Königin verknüpffet sind / und unerachtet der ausdrücklichen Abschwörung / welche ein jeder wegen der Persohn des Prætendenten gethan / ihre Unterthanen ihre Schuldigkeit und Wohlfarth auf einmahl dermassen vergessen müssen / daß sie eine Königin / welche gleichsam/ wenn ich mich dieser Redens-Art gebrauchen muß/ von ihnen angebetet wird / verlassen hätten / um sich zu einem Unbekandten zu verfügen/ welcher in dem Pabstthum und in denen Grund-Regeln der Tyranney aufferzogen / und durch den König in Franckreich und den Pabst / als den zwey gröβten Feinden der freyen Nationen unterstützet worden ist. Nechst diesem hätte diese Nation augenblicklich alle Empfindung des Eyffers vor die Religion verlassen müssen / oder sie hätte nicht gnugsam Hertzhafftigkeit übrig behalten dörffen / um dieselbe gegen solche Leute zu vertheidigen / welche ihr einen Gottes-dienst auffdringen wollen / den sie vor abgöttisch ansiehet.

Endlich hätte diese Nation , welche zu aller Zeit so grossen Eyffer und Standhafftigkeit vor die Beschützung ihrer Freyheiten bezeuget / daß sie das Glücke gehabt / sich mit Verlust so vieles Blutes und so vieler Schätze zu erhalten / diese Nation , sage ich / hätte so niederträchtig seyen müssen / daß sie sich in dem Augenblick entschlossen hätte / selbige zu verliehren / um die Tyranney und unbeschrenckte Herrschafft zu einer solchen Zeit auffzurichten / da der traurige Zustand / darinn sich das Königreich Franckreich durch seine Grund-Regeln gesetzt befindet / der gantzen Nachkommenschafft zur Lehre und zum Exempel dienen soll.

Mit einem Worte : Es hätten wiedereinander streitende Dinge ihnen zugefallen sich vergleichen müssen / wenn dieses edle Vornehmen hätte gelingen sollen. Man hätte aus freyem Willen seinen Feind müssen durchwischen lassen / da man doch die Mittel gehabt / ihn zu verhindern. Man hätte alle Pflichten / auch so gar die heiligsten/ wie nicht weniger die Treue / welche man der besten unter allen Fürstinnen schuldig ist / den Eyffer/ welchen man vor seine Religion haben soll / und die Standhafftigkeit / welche man vor die Beschützung derer Freyheiten des Vatterlandes bezeugen soll / vergessen müssen. Ohne diese Schwierigkeiten war das Verfahren wohl abgefasset / und noch besser angestellet. Sie haben aber auch gesehen / Großmögende Herrn / daß der Fortgang vollkommen wohl mit dem Vermuthen aller verständigen

1708. Leute übereingestimmet hat. Ihre Flotte ist an denen Küsten Groß-Brittanniens erschienen/ hat sich aber nicht unterstanden / auszuschiffen / und hat sich kein einiger Mann im Lande ihr zu Liebe gereget; worauf sie sich tapffermässig entschlossen/ nach ihrem Hafen zurück zu kehren / allwo sie den 7. dieses Monats anlangete / anjetzo des Verlustes einiger Schiffe / welche bey der Flotte mangeln/ wie auch der Kranckheit zu geschweigen / die bey ihren 12. elenden Bataillonen eingerissen ist / welche an Statt die Eroberung des Königreichs Groß-Britannien zu bewerckstelligen / anjetzo in denen Spitälern zu Dünyrchen / und andern umliegenden Oertern / und folglich ausser dem Stande / dienen zu können / sich befinden.

Dieses / Großmögende Herrn / ist das Ende dieser großen Verrichtung / welche die Angelegenheiten von Franckreich und die Ehre seiner Waffen wieder aufrichten solte / und welche an statt dessen nichts anders gethan hat / als sich das Gelächter des gantzen Volckes über den Halß zu ziehen / oder damit ich mich derer Worte der Königin aus der Prophetischen Rede bediene / welche sie bey dieser Gelegenheit gegen ihr Parlament ablegte / welche zu nichts anders / als zum Schimpff und zur Schande dererjenigen ausgeschlagen ist / so die Urheber derselben gewesen seynd.

Wir haben allhier eine schöne Gelegenheit / um so viel desto mehr die Tieffe der Staats-Kunst des Frantzösischen Hofes zu bewundern / jeweniger wir dieselbe begreiffen / und jemehr sie die Weite unsers umschrencken Geistes überschreitet. Sie ertheilet uns auch die Materie einer weisen Betrachtung über das Thun u. Lassen derer Fürsten in dem Unglücke / darein sie der Ehrgeitz stürtzet. Indem Franckreich sein Abnehmen u. Zerstörung seiner Sachen siehet/ so fasset es einen Vorsatz/ welchen es in seiner grösten Glückseligkeit nimmermehr würde gewaget haben / und suchet in der Verzweifselung solche Hülffs-Mittel / welche ihm die vernunfft und Klugheit würde eingegeben haben.

Anjetzo gebühret es der Königin und ihren Alliirten ihre rechtmässige Rache gegen einen solchen Feind auszuüben / indem er sich anmasset / seinen Nachbarn Könige nach seiner Art zugeben u. sich bemühet/ dieselben eben so unglückselig zu machen/ als seine eigene Unterthanen/ und ich hoffe / daß GOtt fort fahren wird / die Gerechtigkeit ihrer Waffen in dem Lauf dieses Krieges so kräfftig zu segnen/ daß sie dem Feind nicht allein die Lust vor das zukünfftige benehmen / sondern denselben auch in einen solchen Stand setzen werde / daß er keine Gedancken mehr bekommen wird / die Ruhe in Europa zu stören / noch seine Nachbarn in dem Genuß ihrer Religion und Freyheiten zu beunruhigen. Ich weiß/ Großmögende Herren / daß ihnen die öffentliche Zeitungen von dem Ausgange dieser Verrichtung allbereit werden Nachricht gegeben haben; also geschichet es nicht so wohl / ihnen Bericht hiervon zu ertheilen / als mich mit ihnen zu erfreuen / daß ich anjetzo an sie schreibe. Denn weil mir der Eifer nicht unwissend seyn kan / welchen sie bey aller Gelegenheit vor die Wohlfahrt unserer heiligen Religion / und der allgemeinen Freyheit bezeugen / so darf ich eben so wenig zweiffeln / daß sie eine wahre Freude werde empfunden haben / indem sie gesehen / daß ein solcher Anschlag zu Grunde gegangen / welcher so augenscheinlich auf die Zerstörung so wohl der einen / als der andern zielete; Und welcher sonsten/ woferne er gelungen wäre / sie deren Vortheile der Freundschafft meiner grossen Frauen / der Königin beraubet hätte / von welcher dieselben Ursach haben / alle gute Freundschaffts-Erweisungen zu erwarten / worzu ihre Gunstgewogenheit und Macht Gelegenheit geben werden / ihnen dieselbe zu erzeigen ꝛc. ꝛc. 1708.

Toggenburger Händel verärgern sich.

Die Cantons beyderseits Religionen konten endlich wohl die Gesandschafften auswärtiger Potenzien also miteinander versetzen hören / wenn sie nur nicht selbst unter sich innerliche Verdrießligkeiten gehabt / darunter der noch unvergleichen obschwebende Toggenburgische Handel wohl die ärgste und gefährlichste war / und immer mehrere Verbitterung nach sich zog. Die im Januario vorgewesene allgemeine Tagsatzung war um das Mittel des Februarii mit dem Verlaß auseinander gegangen / daß man den 13. Martii sich wieder zusammen thun und sehen wolte / ob denn das Toggenburgische Geschäfft nicht endlich einmahl vergliechen werden könte / man muste aber doch wahrnehmen / daß hierzu schlechte Hoffnung vorhanden/ zumahl da die sonst gepflogene Eydgenossische gute Verständnüß zwischen beyderseits Religions-Verwandten je länger je mehr verschwand. Die Catholische beredeten sich in sonderbahren Versammlungen / wie sie / bey erfolgendem Bruch / Völcker zusammen bringen und unterhalten wolten; die Evangelische machten ihre Gegen-Anstalten/ da sonderlich Bern bey Grau-Bündten um Fertighaltung des Allianz-mässigen Succurses die Erinnerung that. Franckreich vergaß bey dieser Gelegenheit / wie gewöhnlich / nicht seinen Vortheil zu schaffen / hatte es sonst auch bey Genff so weit zu bringen gewust / daß einige Handels-Leute und Banquiers allda sich in einen Contract eingelassen/ zu Münzung 40. Millionen geringhaltiger Stück von 10. und 20. Sous, die Materialien / sonderlich an Species-Geld / zu lieffern / deswegen wohl im Reich und anderweitig ein genau zu beobachtendes Verbot Gelder auszuführen nöthig gewesen wäre. Obgedachte Versammlung des Mertzens gieng zurück / weil Schweitz (ob solchen gleich/ nach dem sonst vermeldeten / das Werck am meisten mitbetraff) sich entschuldiget / sie nicht besuchen zu können / dahero denn andre Catholische Oerter ein Gleiches nach Zürich berichteten. Der Canton Schweitz hatte vor mit Glaris, S. Gallen und Toggenburgern eine Beredung zu halten / welchen letztern Zürich und Bern ein Protectorium zugesendet / und in solchem ihnen allen möglichen Schutz versprochen / so ferne sie über die vorigen Jahrs behändigte und abgeredete 6. Puncte weiter nichts unternähmen. Die aber / wie bey ihrer anderweitigen Auffführung gedacht worden ist / dem Abt von S. Gallen äusserst verhast waren. Der Zustand der Dinge verschlimmerte sich immerdar / und entstund unter andern si

Franckr. erhält Species von Genff zum münzen.

Zürch und Bern gibt Toggenburgern Protectorium.

1708. Kelchberg im Toggenburgischen / als Reformirte ihren Gottesdienst / mit Psalmen-Singen (welches sonst nicht üblich gewesen und in Erlaubung der Reformirten Religions-Ubung / nicht zugestanden war) pflegten / darüber ein greulicher und zu heffigen Streichen hinaus schlagender Tumult, daß etliche übel verwundet vom Platze getragen werden müsten. Schweitz hielt eine Lands-Gemein oder Versammlung unter Zuziehung des mitverbürgerten Ortes Glaris, und wurde auf selbiger beschlossen 6. Deputirte in die Grafschafft Toggenburg zu senden / um in dero Gegenwart das Mitverbürgerungs-Recht mit selbiger beschweren zu lassen / hernach aber alles daselbst in vorigen Stand zu setzen. Allein da es schiene / daß daher denen Toggenburgern wieder geklagte Abteyliche Neuerungen Hülff und Rettung in der That entstehen solte / hieß es / medio Aprilis, ohnversehens / der Abt von St. Gallen habe sich Toggenburgischen Land-Rechts u. seiner Befugnüsse halber / gegen den mitverbürgerten Ort Schweitz dergestalt erkläret / daß ein Vergleich / und die Beytretung des ebenfals mit verbürgerten Orts Glaris darzu / nicht ohne Grund zu hoffen / verstehe zwischen dem Abt zu St. Gallen / und dem bisher vor die Toggenburger gestandenen Ort Schweitz. Den hatte man also / zweifels ohn auch durch mit einschlagende Künsteley der Geistligkeit / auf jenes Seite zu bringen / und von denen Toggenburgern abzuziehen gewust / in und mit der Hoffnung / nun sey das Spiel gewonnen / da doch eben dieses kühne Vertrauen gemacht / daß man zu viel gewaget / und hernach alles verlohren / wie zu seiner Zeit folgen soll.

Schweitz beschwert Verbürgerung mit Toggenburg.

Vergleicht sich doch auf einmahl mit dem Abt wieder Toggenburg.

Zürch und Bern bleibt dabey Toggenburger zu schirmen.

Die Berner dieses erfahrende blieben nebst Zürch darbey / sie wolten mehrgedachte verflossenen Jahrs denen Toggenburgern zugestandene 6. Puncte mit äusserstem von GOtt und der Welt habenden Kräfften beybehalten helffen; worgegen es auf Schweitzerischer Landgemein dermahlen hieß / diese Puncte suchte Zürch und Bern aus eigner Macht einzuführen / man wolle sich darwieder möglichst setzen / auch Leib / Haab / Gut und Blut dargegen wagen / worzu man / von Seiten des Cantons Schweitz / bey deren übrigen Catholischen Hülff und Beystand begehrte / die auch deshalben den 24. April zu Lucern eine eigne Versammlung hielten / worgegen sich Zürch und Bern immer genauer vereinbahrten / daß es schiene / als wolte man in dem aus- und auffeinander zu schlagen. Die versammlete Cantons hatten / durch einen Abgeschickten an Zürch / die Ausschreibung einer allgemeinen Tag-Satzung verlanget / der aber Ursach gefunden / diesen Botten vor dieses mahl nur mit einem Recepisse abzufertigen. Immittelst wurde beyder Theils alles in Waffen auffgeboten / der Mannschafft Pulver und Bley ausgetheilt / dem Zürcher-Volck der Marsch ins Unter-Toggenburgische und andre St. Gallische Lande angesaget / von Schweitz übrigen Catholischen Cantons bedeutet / man wolte lieber Mann vor Mann stehen / als „ in diesem Religions-Geschäffte (denn „ darzu hatte man nun alles zu machen gewust) „ das allermindeste nachzusehen ꝛc. ꝛc. weiter an Zürch und Bern geschrieben / sie möchten sich von denen aus eigner Macht denen Toggenburgern ertheilten / wider Bündnüß und allgemeinen Land-Frieden lauffenden sechs Pucten enthalten / indem man die weitere Einführung derselbigen nimmermehr gestatten könte. Die Toggenburger wolten hierüber mit Schweitz und Glaris, in keine weitere Conferenz treten / erklärten sich dickerwehnte 6. Puncte einmüthig unter sich zu introduciren / antworteten dem darvon obmahnenden Canton Schweitz gar frey / so daß es dieser nebst andern Catholischen vor verwegen gethan hielte / und war leicht zu erachten / worzu es bey also forewehrenden widrigen Meynungen kommen dörffte. Den 3. Julii nahm die allgemeine Johannis-Tag-Satzung ihren Anfang / darbey der Abt von S. Gallen die Abmachung der Toggenburger Strittigkeit recommendirte / die Zürch- und Berner Gesandten aber liessen sich vernehmen hierüber nicht instruirt zu seyn / versprachen doch um Instruction zu schreiben. Man hielt doch Sessiones über solchen Handel / die aber nur die Verbitterung vermehrten. Die Toggenburger waren citiret / wegen harter über sie vom Abt geführten Beschwerden Red- und Antwort zu geben / allein weil doch in der Sachen kein Abkommen zu sehen war / blieben sie unterwegens / hielten mitlerweil ein Land-Gericht / in welchem ein paar Ubelthäter zum Tod verdammet wurden / darüber denn der Abt ein groß Geschrey erregte / mit dem Anziehen / es sey ihm auch darmit in seine Landsherrliche Hoheit und Obrigkeitliches Ame gegriffen. Man wolte von Bern wegen der so offt gemeldeten 6. Puncte eine nähere Erklärung haben / dargegen begehrte Bern zu wissen: Ob man ab Seiten des Abts und mit ihm haltender das Land-Recht / den Landes Eyd und Land-Frieden im Toggenburg / zu einer Richtschnur und Grund / eines endlichen Entscheids zu haben und zu legen gedächte? Darauf so schlechthin mit ja zu antworten dem Abt ungelegen war / der diese Dinge alle nach seiner Convenienz auslegen wolte / die er unter dem Nahmen der Landsherrlichen Befugnüsse anzog / und waren diesemnach beyde Partheyen noch sehr weit von einander / wie denn auch die Tag-Satzung den 11. Augusti ein Ende nahm / ohne daß dieses Werck ausgemacht / oder etwas sonderliches verrichtet worden.

Der Handel wird auf der Tagsatzung nicht verglichen

Toggenburger halten Land-Gericht.

Catholische sind hefftig dargegen.

Die besondere Zusammenkünffte Catholischer und Evangelischer folgten hierauf / und wolte man in der Lufft / als Vorbedeutungen innerlichen Kriegs / viel Schiessens und Schreyens gehört / auch zwey mit einander streitende Heere gesehen haben. Der nun gantz veränderte und umgestellte Canton Schweitz griff nach denen / welche sich sonst der Toggenburgischen Seiten angenommen / und für dieser Leute Gerechtsame geredet hatten / daß also der Hauptmann Stadler / der Lands-Stadthalter Heller / der Landschreiber Schorno in Eysen und Banden geleget / und alle zusammen / sonderlich der erste / viel schwerer Verbrechen beschuldiget wurden. Weil er nichts dergleichen eingestand / brachte man ihn auf die Marter-Banck / und quälete ihn gewaltsam / um

Weitere Motus hierüber.

Stadler und andere von Schweitz arretiret.

die

1708.

die begehrte Bekantnuß aus ihm zu zwingen. Man wuste / daß er seine Schrifften im Kloster Einsiedel verwahrlich beygeleget hätte / welchem der in der Schweitz sich aufhaltende Nuntius des Pabsts / in dessen Nahmen / befahl / solche Brieffschafften dem Canton Schweitz auszuliefern / wie auch geschahe. Dannenhero dann manche schlossen / daß die Pfaffen solchem Hauptmann Stadler sein Unglück geschmidet / weil sie vermeynet / er habe der Religion oder vielmehr ihrem Interesse, Abbruch gethan / wann er denen Toggenburgern ihre Gerechtsame erhalten helffen wollen / darinnen die Religions-Freyheit mit begriffen gewesen / die aber der Abt insonderheit / nebst andern ausrotten wollen. Der Päbstliche Nuntius hatte sich sonderlich angelegen seyn lassen / das arme Volck / durch Vorspieglung grosser Religions-Gefahr in Harnisch wider die Toggenburger und ihre Gönner oder Beyständ ꝛc. zu jagen. Mit dem gedachten Stadler kam es so weit / daß er in der Stadt Schweitz in Gegenwart einiger Trouppen des Cantons dieses Nahmens / wie auch zweyer Compagnien des Cantons Lucern / und einer Compagnie des von Ury öffentlich enthaupter wurde / wie man sagte / weil er eigenem Geständnüß nach / wohl über 50. Laster-Thaten an Meyneid / Verfälschung / Beleidigung der Majestät / Verrätherey u. s. w. begangen haben solte. Bedencklich / und vor seine Richter verdächtig war es / daß man alle Drommeln starck rühren lassen / und darmit gemacht / daß man nichts von seinen Worten verstehen können / als er auf das Todten-Gerüste gekommen war / und zum Volck zu reden angefangen. Er muste demnach sterben / ohne daß man aus seinem eigenen Munde vernehmen mögen / wessen er geständig gewesen oder nicht? Mit also vergossenem Blute schien gleichsam Oel in das Feuer der Uneinigkeit gegossen zu werden / selbiges nur immer hefftiger in Brand zu bringen. Der nebst Stadlern inhafftirte Stadthalter Heller wurde ehrloß gemacht / der dritte Gefangene um 5000. Rthlr. gestraffe / noch ein Paar ewig verwiesen.

Jener enthaupiet / ohn daß man ihn zum Volck reden lässet.

Die Catholische Ort liessen sich mercken / was in Toggenburg vorgienge / durchaus nicht länger leiden zu wollen / dargegen Zürich und Bern sich dasiger Lands-Inwohner beständig annahmen / und gab es ein gewaltiges Lermen / als im October dieses Jahrs das Geschrey auskam / diese beyde Cantons wolten mittelst einer über die Sar geschlagenen Brücken ihre Völcker im Baadischen zusammen stossen lassen / welches 8. Cantons zugehörig ist / worüber Schweitz die Lermen-Feuer und Hoch-Wachten aufstellete / aber dermahlen ohne Noth / mithin vergebens. Indessen war die Furcht eines innerlichen Kriegs so groß / daß viele ihre beste Sachen aus der Eydgenossenschafft in Schwäbisch- und Nieder-Oesterreichische Lande flüchteten. Es bewunderten anbey viele / auch vornehme und der Catholischen Religion zugethane Leute / daß die am meisten zu Ergreiffung der Waffen im Toggenburgischen einriethen / so derselbigen gar nicht erfahren / sondern bey der Feder herkommen / oder wohl gar Geistliche wären; Da im Gegentheil die Kriegs-Verständige zum äussersten auff gütliche Hinlegung aller dieser Händel gedrungen. Zürch und Bern schickten gegen das Ende des Jahrs eine Deputation an Kayserl. Gesandten / als dieser eine Kayserliche Ermahnung zum Frieden und Billigkeit bekannt gemacht / die diesen versichern solte / daß alles im Toggenburgischen bißher vorgenommene ohne sonderbahre eigennützige Neben-Absichten / nur auff Beybehaltung allgemeiner Ruhe angesehen gewesen / und annoch sey. Die Catholische in Lucern versammlet gewesene Cantons hatten um die Zeit weitläufftig an Zürch und Bern geschrieben / was im Toggenburgischen durch dieser Beystand bißher geschehen / als etwas eigenmächtiges und freyer dings folgl. um zimlich unternommenes vorgestellet / mit dem Anfügen / sie würden weiter keiner Tag-Satzung mehr beywohnen / ehe und bevor nicht die beyde Cantons Zürch und Bern sich erklärten die mündliche Erörterung dieses Streits denen unpartheyischen Cantons zu überlassen / ꝛc. Mit diesem gieng gegenwärtiges Jahr zu Ende / in welchem auch Kayserl. Majestät von allen Thätlichkeiten ab- und die Partheyen zu Fried und Ruh / auch gütlich-billichmäßiger Hinlegung dieser weit aussehenden Strittigkeit anmahnen lassen.

1708. Kayserl. Ermahnung zum Frieden.

Catholi. Gesinnen zu Reformirte.

Es wurde aber selbige dieses Jahr in der Schweitz in bösen Verdacht zu setzen von dem Pabst selbst getrachtet / der da denen Catholischen Cantons / mit einem / in Italiänischen Geschichten angeführten Breve, die zwischen ihm und Kayserl. Majestät entstandene Mißhelligkeit gehäßig beschriee / und zugleich um Volck-Hülffe wider solche Ansuchung that / mit dem Bedeuten / daß dergestalt **der bedrängten Kirche** beyzuspringen sey. Der Nuntius begehrte also von denen Catholischen Orten und Wallis eine eilfertige Werbung / dort nemlich von 3000. hier aber von 1500. Mann. Lucern gab das Versprechen von sich / es wolte solch Ansinnen alsofort an die Catholische Ort berichten / daß diese ihre Gesandte auf die Johannis-Tag-Satzung darnach instruiren könten; Dargegen der Nuntius erwiederte: Lucern solte auch andern mit guten Beyspielen vorgehen / und angesuchter Werbung einen Anfang machen lassen / welches aber darzu keine Ohren hatte / ja es kam bald so viel heraus / daß gesammte Catholische Ort die begehrte Werbung abgeleinet / der sich ohnedem der Kayserliche Gesandt kräfftigst widersetzte. Derohalben wolte der Päbstl. Nuntius doch die Sache nicht verlohren geben / sondern hielt ferner an / wuste sich anbey aller ley Künste / und sonderlich des Stückleins zu bedienen / daß die Clerisey allerhand ungegründete und ärgerliche Dinge von Ihro Kayserl. Majest. dem gemeinen Volck von der Cantzel beyzubringen / angefrischet wurde / die Gemüther wider selbe zu verhetzen / auf des Pabsts Seite / und zu Annehmung gesuchter Werbungen zu neigen. Unter andern hatte man auch mittelst gedachter Helf-

Pabst will Schweitzer wider den Kayser verhetzen.

Begehret Werbung

Die Sache scheint zum schlagen zu kommen.

Wer pro u. contra.

1708.

fers-Helffer / ausgestreuet / wann Kayserl. Majestät die Italiänische Staaten sich unterworffen hätte / würde sie selbige als eine Ruthe zur Züchtigung der Schweitzer gebrauchen / und da sie im Stande gekommen / Europæ vorzuschreiben / schon Griffe wissen / allerhand längst verloschene Ansprüche auf die Schweitzer herfür zu suchen / sie um ihre Freyheit zu bringen / wie sie dermahlen dergleichen in Ansehung Ferrara vorgenommen / u. s. w. Dieses alles wolte doch nichts nach Päbstlichen Willen und Absehen verfangen; Sintemal die Catholische Oerter nicht nur keine Werbung wieder Kayserl. Majestät verstatteten / sondern auch so gar gegen den December dieses Jahrs eine Deputation an den Päbstlichen Nuntium abfertigten / die ihm deutlich / doch gantz ehrerbietig zu erkennen geben muste / wie das Corpus Catholicum aus vielen wichtigen Ursachen und Erheblichkeiten Sr. Päbstl. Heiligkeit mit Ihro Kayserl. Majestät gern verglichen sehen haben möchte / wodurch sie gleichsam ermahnet haben wolten / dergleichen Vergleich ja an Hand zu nehmen / und einzugehen.

Ein Nuntius wird zum Frieden mit Kayf. Majest. vermahnet von Cathol. Orten.

Dem Kayserlichen Gesandten waren im Augusto dieses Jahrs auch Deputations-Compli-

Lucern ändert Ceremoniel.

ments wiederholter dahin gemachet worden / daß doch / denen An. 1702. zwischen Kayser und König in Franckreich errichteten Neutralitäts-Tractaten gemäß / der Schweitzerische Boden von Kayserl. Völckern unbetreten bleiben möchte / dieweil Franckreich wegen ein und andern Vorfalls auch weiterer Besorgnis / denen Schweitzern zu Gemüthe führen lassen / sie möchten ihres Landes Pässe möglichst bewahren / oder sich nicht wundern / wenn es selbst dergleichen thäte / und hernach der Krieg sich gar in ihr Land zöge. Diese Crone hatte gegenwärtiges Jahr eine Aenderung mit ihren Ministres in der Schweitz gemacht / da der von Puisieux durch Mr. Gercy abgelöset werden sollen; Weil aber dessen Leibs-Schwachheit solches nit zulassen wolte / hernach Mr. le Comte de Luc an des ersten Stelle kam. Der Canton Lucern hatte dieses Jahr eine Neuerung mit dem Ceremoniel angefangen / und verordnet / daß die Raths-Personen seines Orts nicht mehr bey offentlichen Processionen hinter der Hof-Statt derer Catholischen Gesandten / sondern gleich hinter denen Gesandten selbst gehen solten / wormit aber diese nicht zufrieden waren / und sich von dannen anderst wohin zu begeben hätten / &c.

1708.

Franckreich sendet neuen Gesandten von Luc.

NB. Die Türckische / wie auch oben ausgelassene Cammer-Geschichte / ingleichen was von sonderbahren Geschichten / Schand- und Laster-Thaten / Erdbeben / Feuersbrünsten / Geburth / Todes-Fällen und Vermählungen dieses Jahrs zu erzehlen / merckwürdig / findet man in folgendem letzten Jahr dieses Tomi.

1709. 1709.

Beschreibung der Geschichten EUROPÆ, und anderer Welt-Theile,

Vor das Jahr 1709.

Reichs- und Crayß-Geschichte.

Mehrmals ohne durchgehende Frucht vorgewesene Kriegs-Verfassung

DJe alte Historien wurden in diesem neuen Jahr wiederum gespielet / und über die bessere Kriegs-Verfassung gar manches gerathschlaget / ohne daß das beschlossene gebührends ins Werck gerichtet worden wäre / ja es hielt auch gar hart / ehe es einmahl zu gewöhnlicher Deliberation und einen darnach zumachenden Schlusse gebracht werden konte / welches der Wahrheit gemäß / zuerzehlen ist / ob es gleich etwa verdrießlich zulesen fallen möchte. In vorigen Jahrs-Geschichten sind etliche Reichs-Chur-Braunschweigische / und Engell- auch Holländische wichtige Erinnerungen vorkommen / auf welche nun eine Erklärung abgefasset / noch mehr aber eine Besserung bewiesen werden solte. Zeitlich gnug brachte man solche Materien in den gewöhnlichen Ansags-Zeddul bey dem Reichs-Convent, aber die Vornehmung der Sachen blieb eine ziemliche Zeit hangen / ohngeachtet zu selbiger Förderung allerley versäumet wurde. Weil die mehrerwehnte Erinnerungs-Schreiben etwas weitläufftig zu seyn schienen / hatte man begehret / daß deren hauptsächlicher Innhalt in gewisse Puncta zusammen gezogen / und diese denn zum Grunde anzustellender Berathschlagung geleget würden. Das Directorium verstand und erbot sich zu Abfassung solcher Puncta, die auch den 18. Januarii bey dem Reichs-Convent bekant gemacht worden / dahin gehende / wie die grossen Rückstände würcklich beyzubringen / die ehemals bewilligte Artillerie anzuschaffen / ob nicht eine abermahlige Million Thaler zubewilligen / und alles in die Summatim vorgestellet

Wege zu richten sey / daß einst einmahl eine Armee von 60. biß 70. tausent Mann an den Ober-Rhein gestellet würde / was rechtes damit gegen den Feind auszurichten / und einen beständigen Frieden zuwege zubringen? der Vortrag dessen allen / lautete nach folgenden Formalien; Was zu gegenwärtig-continuiren den schweren Reichs-Krieg für eine Armee ins Feld zu stellen / an Stücken / Ammunition, Fuhrwerck / Geld und sonsten zu præstiren / und wie dieses beyzubringen / auch keine subsidial- oder in anderer Potentien Sold stehende Mannschafft hierin passiren zu lassen / und sonsten dißfalls / ratione der Rückstände verglichen worden / ein solches seye ohne weitläufftige Vorstellung aus denen vorherigen Reichs-Schlüssen / denen Königl. Commissions-Decreten / der Generalität und exponirter Creyssen- und Ständen Lamentation und hierauf erfolgten Vorstellungen dergestalt allenthalben zuversichtlichen im frischē Gedächtniß / daß es dem Reich eine schlechte Ehr und Reputation bey aller Nachwelt seyn würde / daß von einigen auch mächtigern Creyssen- und Ständen des Reichs diesen mit einander errichteten Reichs-Schlüssen so schlechte Folge geleistet / und einiger Orthen so wenig die denen exponirten Mit-Creyssen- und Ständen ex vinculo societatis schuldige Hülffe gebotten / als bey vielen gehabten Gelegenheiten der so herrlich erfochtenen verschiedenen Siegen gegen den Feind von denen verlohrnen Reichs-Landen in Elsaß / und sonsten nichts recuperiret werden wollen / darum in Comitiis den gantzen Krieg hindurch doch beständige Erinnerungen bekandtlich geschehen wären; was solches aber dem

In verschiedenen von Directorio recommendirten Puncten

Reich für ohnwiederbringlichen Schaden bereits verursachet hätte / und was ferner bey solchem Zustand zubesorgen / würde gleichfalls aus obangezogenem und aus dem den 28. Novem. dictirten Chur-Braunschweig- und am 19. Decembris des letzt abgeholffenen Jahrs per Dictaturam communicirten der Herrn General Staaten Schreiben zur Genüge zuersehen gewesen seyn. Nachdem es nun bey vorgestellter der Sachen schlechten Beschaffenheit zu der gemeinen Reichs-Wohlfarth für jetzo nicht soviel um neue ausführliche Reichs-Schlüsse zuthun / als wie man dermahlen des vorherigen Innhalts zur ernsthafften Execution bringe / so würde darüber zu deliberiren seyn (zumahlen wissend / daß einige Stände weder an Mannschafft / Kriegs-Requisitis, noch am Geld und sonsten das geringste / die verflossene Kriegs-Jahr hindurch / beygetragen und so beygestanden / als wann sie dieser Krieg am Obern-Rhein nichts angegangen hätte) und zwar / wie ratione Petiti
(1.) derjenigen Reichs-Ständen nicht gestellte Mannschafft und andere Kriegs-præstanda, von Jahr zu Jahr / von Anfang dieses Kriegs bis zu End der letztern Compagne anzurechnen / nunmehro an Geld anzuschlagen / dieses auszurechnen und zu demjenigen Rückstand zu setzen / was ein jeder moroser Stand an denen für Philippsburg beliebten 6. Römer-Monathen 300000. fl. zur Operations Cassa und million Rhlr. noch zum Theil oder gantz restirte / besonderlich da dieses in denen letztern Reichs-Schlüssen festgestellet / und von Königlicher Maj. allergnädigst ratificiret worden / daß die Rückstände an Reichspræstandis ohne Königl. Maj. und des Reichs Consens und Gutbefinden nicht moderiret oder nachgesehen / sondern zu allen Zeiten und Gelegenheiten exequiret werden sollen / aus welch erlegenden Rückstand man dann guten theils / die zukünfftigen Feldzug erforderliche Auslagen wol mitbestreiten könte: Dann ob

(2.) Denen Ständen nicht freyzustellen diese Rückstände entweder in ausrechnenden Geld oder Mannschafft zu præstiren / und zu ihrer hierüber ad Directorium Moguntinum zuthun habender Erklärung ein Termin von 6. Wochen / von Reichs-Wegen anzusetzen seye / weilen die Compagne zeitlich anzufangen / und dahero in denen Verfassungs-Sachen keine Zeit vom Reich zu verabsäumen / wohl aber alles möglichst zum Feldzug zu maturiren wäre / auch wie und auf was Weiß

(3.) Allenfalls diese Gelder von Kayserl. Majest. und dem Reich zu exequiren / und solche ehender hoher Generalität anzuweissen seyn / damit die Rückständ nicht gar / wie vorhin ausbleiben / und einige Reichs-Stände nachbelieben in so schweren Angelegenheiten / und per unanimia angefangenen declarirten Reichs-Kriegen zu derer Mitständen höchsten Schaden und Ruin sich nicht mehr eximiren und selbst befreyen / sondern dasjenige mit zuthun ernstlich angehalten werden mögen. Da aber einige die Stellung der Mannschafft wählen solten / und die hohe Generalität darauf versichert werden könte / so wird bey dem zukünfftigen Feldzug nicht wenig / sondern vornehmlich

Zu überlegen seyn / ob man dahier in Comitiis (4.) nicht aufs neue ein an dem Ober-Rhein zu stellen nöthig erachtendes Corpo; wenigst auf etlich 60. biß 70000. Mann in die Reichs-Creyse nach einem verfassenden schemate austheilen / und durch ein Reichs-Gutachten dahin antragen möchte / daß die Reichs-Creyse in 4. Wochen Zeit hier in Comitiis sich positivè und zuverlässig erklären solten / daß zeitlich / zu End künfftigen Aprilis, jeder sein ihm also zutheiltes Contingent complet an die operations-Orth des Ober-Rheins / so die hohe Generalität zeitlich zubenennen hätte / effectivè und gewiß stellen wolte / damit man an der hoffentlich vornehmenden offensiv-Operation dasiger Gegend und gegen Straßburg nicht gehindert würde / jedoch daß durch diese neue Austheilung denen vorherigen Reichs-Schlüssen der 120000. Mann auch dem Matricular-Anschlag nicht præjudiciret werde; auf daß aber sothane Operationes desto bessern Fortgang gewinnen möchten / würde auch

(5.) Vonnöthen seyn / daß die im Reichs-Schluß vom 11. Martii 1704. verwilligte Artillerie von denen Creysen / etwa nacher Franckfurth mit erforderlichen Constablern und Handlangern auch Ammunition in offtgemelter Stadt Franckfurth zusamen geführet und geliefert / oder von Chur-Braunschweig in Zeiten dem Reich angezeiget werde / was es an Stück und Ammunition zuvorhabend- und concerniren der Operation verlangen möge / massen dañ auch vornehmlich dahin zugedencken seyn wird / ob nicht

(6.) Zubestreitung der zum künfftigen Feldzuge unentbehrlichen Ausgaben / abermahlen einige 100000. biß ein Million Rhlr. in Franckf. zuerlegen / u. daraus noch einige 1000. Mañ Reutherey zum Dienst des Publici zuerhandlen und zuerhalten von Reichs-Wegen verwilliget werden möge / um das Vorhaben der hohen Generalität des mehrern zubefördern; auch Kayserl. Maj. durch ein hierüber ohne das abfassendes Reichs-Gutachten allerunterthänigst zuersuchen wären / sie allergnädigst geruhen möchten an der Potentioren Höffen ihre höchste Authorität durch Schickung zu interponiren und an die Creyse geschärffte Excitatoria ergehen zu lassen / daß man diesen bevorstehenden Feldzug unter göttlichen Segen mit Ruhm und Ruhe des gantzen Römischen Reichs und Besten des gemeinen Wesens am Obern-Rhein führen / vom Feind das verlohrne recuperiren / und dessen mehrere Sicherheit damit vermittelst eines beständigen Friedens erhalten könne: Nach welchem gefasten guten effectiven Reichs-Schluß die oberwehnte beede Schreiben mit desto mehrererm Bestand und nicht mit General-Contestationen beantwortet / Chur-Braunschweig mit denen hohen Alliirten aber auch dardurch von gesambten Römischen Reich besser vergnügt und versichert werden könte.

1709. Mit Specification zu stellender Mannschafft

Unvorgreiffliche Specification.

Was ein jeder Reichs-Creyß künfftigen Feldzug am Obern-Rhein ins Feld zu stellen ohne Mühe vermögte/ salvis desuper erectis prioribus Conclusis imperii & factis declarationibus

		Mann
Chur-Maynz	- -	2000.
Chur-Trier	- -	800.
Chur-Pfaltz incl. der Obern-Pfaltz und allen Landen	- -	6000.
Cölln	- - -	1000.
Cæteri Status des Chur-Creyses		300.
Chur-Creyse in allem	-	10100. Mañ

Creysen	Böhmen -	3000.
	Ober-Sachsen -	6000.
	Oesterreichischer -	10000.
	Fränckischer -	9000.
	Schwäbischer -	10000.
	Ober-Rheinischer incl. mit Hessen-Cassel - -	6000.
	Westphälischer -	10000.
	Nieder-Sächsischer -	10000.
	Bayerischer -	6000.
	Summa	80100. Mann

Mit schlechter Hoffnung eines guten Schlusses

Der Innhalt dieser Puncten war zwar im Grunde der Sachen nichts besonders neues/ das abermahlige Geldgeben ausgenommen/ dennoch aber schienen Rückstände darbey vorzukommen / darüber man die Gedancken derer Principalen vernehmen müste/ ehe man sich bey dem Reichs-Convent herauslassen könte / deßhalben denn mit der Deliberation zu warten / biß Instructiones eingiengen / und wolte man indessen zu Vornehmung einiger andern Sache nicht schreiten / in der Meynung/ durch diesen Weg die baldige Abmachung besserer Kriegs-Verfassung heraus zu bringen. Bey sich zu End neigendem Frebruario war von Chur-Maynzischen Directorio die Anfrage geschehen: Ob nicht die benöthigte Instructiones eingelauffen? darbey auch angezeiget worden/ wie nöthig es wäre gnugsam Volck an den Ober-Rhein zusammen zubringen / wo nicht offensivè doch wenigstens deffensivè gehen und die sonst eindringende Macht des Feinds abhalten zu können / zumahl da die Alliirten derer Teutschen Träg- und Saumseligkeit würcklich müde werden / und biß 8000. in ihrem Solde am Rhein gestandene Völcker hinweg und in die Nieder-Lande ziehen / und sie daselbst etwas im Werck auszurichten brauchen wolten / auf wessen Erfolg dann die Ober-Rheinische Gräntzen des Reichs gar offen stehen/ und dem Feind leicht seyn würde ein groses Unheyl anzurichten. Dem mochte aber seyn wie ihm wolte / so kam doch so viel heraus / daß keine Hoffnung vorhanden / noch zur zeit nur die Berathschlagungen solcher Sachen mit einigem Fortgang anfahen zu können. Chur-Maynz erinnerte doch die Beschleunigung so angelegentlicher Dinge wiederhohlter zuverstehen gebende; es würde hauptsächlich darauf ankommen: Wie die Säumige/ darunter der mehrere Theil auch die mächtigste Stände des Reichs wären / zu Præstirung ihrer Præstandorum angehalten werden könten und solten / da sie darvon weder an Volck noch Geld gestellet oder gezahlet? aber weil das Werck auf eine Execution ankommen muste/und kein Mittel dergleichen mit Frucht vorzunehmen abzusehen war / muthmasseten gar viele alsofort / es würde wiederum aus dem gantzen Wesen nichts thätliches werden. Indessen wurde auch dem Reichs-Convent ein Ermahnung-Schreiben der Königin von Engelland bekant gemacht / in welchem selbige erzehlte / was GOTT vergangnes Jahr für Sieg und Vortheil wieder den Feind verliehen / was für grosse Summen das Parlament, zu Fortsetzung des Kriegs und Erlangung eines sichern und ehrlichen Friedens / bewilliget; wie schmertzlich es darbey getreuen und wohlmeinenden Alliirten falle zuerfahren / daß die Sachen am Ober-Rhein so unachtsam gehandelt / die Gräntzen von nöthiger Mannschafft ohnvorsichtig entblösset / darüber das sonst schreckliche Teutschland seinen Feinden zu einem Spott und Gelächter würde / weßhalben sich doch die Stände des Reichs eines bessern besinnen / auch ermuntern lassen möchten / alles in die Wege richten zu helffen / daß dem so schläfferig geführten Kriege/ mit besserm Nachdruck ein Ende gemacht / und gewünschter Friede erhalten würde &c.

Wie nun / nach vorhin erzehltem / Chur-Maynz den 18. und 20. Febr. mündliche Anregung einer bessern Verfassung gethan / so wolte es dergleichen / um sich ausser allem Vorwurff zu setzen / und seinen Patriotischen Eyfer an Tag zu legen / auch schrifftlich wiederhohlen und unter der Hand herumgehen lassen/ daß also unterm 25. dito denen Gesandten solcher Gestalt zuwissen gethan wurde: Es wäre vorhin erinnerlich/ was wegen des bevorstehenden Feldzugs auf das Chur-Braunschweigische und der Herrn General-Staaten nachdrücklich Schreiben / denen Reichs-Collegiis wäre vorgetragen worden/und würden darüber als in einer vorhin von Reichs-Wegen geschlossenen Sache / sämbtliche Gesandtschafften zu deliberiren zuversichtlich im Stand seyn. Nachdeme nun auch aus Ihrer Königl. Maj. in Engel. Ihrem an alle Reichs-Creyse erlassenen Circulat-Schreiben zu ersehen gewesen / wie angelegentlich dieselbe die Reichs-Armatur und offensiv Operation einstimmig mit Chur-Braunschweig und dieser Herrn General-Staaten recommendiren / und dann ferner zur Nachricht verhalten bliebe / daß von der Reichs-Armatur das Königliche Preussische Wartenslebische Carabiner-Regiment/ dann das Fürstliche Wolffenbüttelische Beverische Regiment zu Fuß bereits abgangen / und verlautete daß man in Holland darauf bestehen werde/ die Würtenbergische Hauß-Trouppen in Niederland zu ziehen / wie man auch die 3. Fränckische supernumerair-Regimenter zu Fuß/ wie auch die Onolzbachische Granadier-Ba-

1709. iterato erinnert

Auch mittelst schrifftlicher Excitation

Ob gleich Chur-Maynz

1709.

taillion und Escadron Dragoner gewiß verlieren würde/ wann man dem löbl. Fränck. Creyß und dem Herrn Marggrafen von Onolzbach nicht ein neues Geld-Subsidium zuwenden könte; So würde darauff zugedencken seyn/ nicht allein wie die in Niederland gezogene Regimenter von der Obern-Armee/ und der würckliche Abgang des Wartenslebl. Carabiner-Regiments mit dem Beverisch. Regiment zu Fuß zu ersetzen/ die Würtenbergisch. Hauß-Trouppen mittelst Versicherung auf das freye Brod und freye Fourage für die künfftige Campagne am Ober-Rhein zu behalten/ auch dem Fränckisch. Creyß und Herrn Marggrafen von Onolzbach satisfaction zugeben/ um ihre obgemeldte Leute am Ober-Rhein-Strohm zulassen/ sondern auch wie über die noch einige wenige Cavallerie und einige Bataillons mehrere beygebracht werden möchten/ in solcher Absicht die hohe Generalität ein von dem Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt zu des publici Diensten offerirtes Regiment zu Fuß ad 1000. Köpff guter Mannschafft und eine Escadron Lambergisch. Dragoner/ gerne zu der Armee haben möchte/ wobey aber zu erwegen/ daß so viel Geld-Mittel vorhanden seyn müsten/ der Campagnie vorfallende Außgaben zu bestreiten/ worzu entweder ein neuer fundus auszuwerffen/ oder auf Mittel und Wege gedacht werden müste/ wie/ wie in der ersten Vorstellung schon enthalten/ die restirende Geld-Contingentia an denen 6. Römer-Monathen vor Philippsburg/ denen 300000. fl. und Million Reichsthaler einzubringen/ oder wie sonsten der gemeinen Sache beförderlich zu helffen und alles zur nützlichen Campagne und Offensiv-Operation dem publio zum Besten zu veranstalten seye? Uber das würde auch dahin zusehen seyn/ daß die Artillerie Pferd aus denen Reichs-Creysen angeschaffet werden: Es würde daher dem löbl. Reichs-Convent und einem jeden Stand in particulari zum Belieben gestellet/ sich über das vorhörig und jetzt vorgestellte/ zuverläßig und in Zeiten zu erklären/ obwann und was ein jeder Stand an seiner Schuldigkeit würcklich zustellen/ anzuschaffen und zu bezahlen gemeynet/ oder wie sonsten zu demjenigen zugelangen seye/ was an Mannschafft/ auch zur Operations-Cassa an denen 6. Römer Monathen/ an denen 300000. fl. u. der Million Reichsthaler und sonsten denen Reichs-Schlüssen zu folge/ ein jeder Reichs-Stand zu præstiren schuldig/ und wohin er sich selbsten mit verbunden hätte/ damit die hohe Generalität darnach ihre Mesures desto besser nehmen könte; und wann hingegen durch solche Unterlassung nichts unternommen oder die Armee und Reichs-Lande einer ferneren Gefahr wie vor einigen wenigen Jahren zum höchsten Verderb der treuen Reichs-Ständen und deren armen Land und Leuten exponirt werden/ Kayserl. Majest. und das Reich auch die hohe Alliirten wissen möchten/ weme alsdann die Schuld und das darob erfolgende Unglück beyzumessen seye/ welches ein jeder Stand aus Liebe gegen das werthe Vatterland/ Krafft der Alliantz und ins Reichs publicirten Declaration abzuwenden/ euserst um so mehr von selbsten bemühet seyn würde/ als es etwan um diese Campagne noch zuthun/ und in dieser Verfassung/ wegen sehr avancirter Zeit/ kein Moment zu verabsäumen wäre.

1709.

Man mochte sich wohl eingebildet haben/ es würden die Gesandschafften instruiret seyn/ sich über dergleichen herauß lassen zu können/ oder sich ermächtigen sub rato das nöthige vorhin beliebten Reich-Schlüssen gemäß/ zubewilligen/ man erfuhr auch/ daß diesemnach die Sache im Fürstlichen Collegio reproponiret worden/ doch blieb auch nicht verborgen/ daß die Berathschlagung abermahlen unterblieben sey/ wie gefährlich auch Oesterreichisches Directorium dergleichen Zaudern gemachet hatte; Unterdessen hatte doch das Corpus Evangelicum ein und anders unter sich in Religions-Sachen vorgenommen/ und bey diesem in einer den 19. Febr. gehaltenen Conferentz die Brandenburgisch. Gesandschafft umbständlich vorgestellet/ wie daß unter dem Nahmen der Augspurgisch. Confessions-Verwanden allemahl die Reformirte mit verstanden worden/ und mithin auch in denen Alt-Randstädtischen Tractaten mitbegriffen worden/ deßhalben doch das gesambte Corpus Evangelicum denen Reformirten in Schlesien mit einer Vorschrifft an Kayserl. Majest. zu Ende an Hand gehen möchte/ daß selbige auch ihr vor diesem kundbahr in Schlesien gehabtes öffentliches Religions-Exercitium wieder hergestellet erhielten. Dieses alles zu befördern war ein schrifftlicher Auffsatz/ dessen Autor der Brandenburgis. Gesande Hemming zu seyn versichert wurde/ herumbgegangen/ um darzuthun/ daß die Reformirte beständig unter dem Titul/ der Augspurgisch. Confessions-Verwanden begriffen gewesen/ und bestunde Uberschrifft und Inhalt ged. merckwürdigen Scripti in nachfolgendem:

Corpus Evangelicum soll vor Reformirte in Schlesien intercediren.

Argumenta & rationes evidentes, daß unter dem Nahmen der Augspurgisch. Confessions-Verwandten/ allemahl die Reformirte mitbegriffen werden/ und also auch in denen wegen der Evangelisch. in der Schlesien zwischen Käyserl. und Königl. Majest. in Schweden/ zu Alt-Ranstadt aufgerichteten Articuln begriffen seyn.

Die Gründe publicirt werden/ daß Reformirte unter Augspurg. Confessions-Verwanden verstanden sind/

1. Haben die Evangel. Reformirte sowohl als die Evangelischen Lutherische die A. C. mit signiret/ und seynd auch vor der Zeit an biß zu dem Teutschen Krieg beede Religions-Verw. Theile/ wann man es mit dem Röm. Catholisch. zuthun gehabt/ beysammen gestanden/ ja es hat Chur-Pfaltz damahls gar dirigiret.

2. In dem Instrum. Pacis VVestphalicæ, so offt Evangel. und Cathol. einander opponiret werden/ geschiehet allein Meldung zweyer Religions-Verwandten Theile/ als der Cathol. und Augspurgisch. Conf. Verwandten/ unter denen letztern abermahl auch die Reformirte verstanden seyn/ als Art. V. stehet gleich in prin-

cipio

1709. cipio, utriusque Religionis Electore, Principes & Status, welche formalien an vielen andern Orthen repetiret werden; quæcunque Monasteria &c. Augustæ Confess. Electores, Principes, Status &c. So daselbst noch dreymahl wiederhohlet wird / und ist contestabel, daß an allen diesen Orthen die Evangelisch. Reformirte Stände / welche insonderheit dergleichen Mediat-Stifter und Güter im Reich nicht wenig besitzen und inne haben / nothwendig mitbegriffen seyn müssen / es wäre dann daß man selbige von der Disposition dieser paragraphorum ausschliessen wolte / dergleichen zu sagen aber sich noch zur Zeit niemand einfallen lassen. Was auch §. 29. von den freyen Reichs-Städten Augspurgis. Confession statuiret / dasselbe kommt eben wohl denen Reformirten zu gutem / woran bißhero gantz und gar kein Zweiffel gewesen: Ferner begrieffet der §. 31. und viele folgende / so offt daselbst von Augspurgis. Conf. Verw. statuiret ist / und ihres Exercitii Religionis Meldung geschiehet / die Reformirte Contestation, gestalten ihnen bißhero die herausfliessende Jura & Beneficia niemahln contestirt worden / daß sie nicht unter die Augspurgis. Confessions-Verwanden daselbst zu rechnen wären / und selbst in der Schlesien werden §. 38. unter dem Nahmen Principum Silesiorum August. Confess. ad dictorum specialiter die Fürsten zu Brüg und Liegnitz nominetenus mit angeführet / welche ja ohn streitig der Evangelisch. Reformirten Religion gewesen / und gleichwohl von der Augspurgis. zu seyn erkandt worden. Ja man hat selbe unter allen primo loco gesetzet / welche restituiret werden müssen / aus welchen Fundament nicht allein gedachte Hertzoge / sondern auch ihre Unterthanen durch eine Execution des Friedens ein würckliches Retablissement genossen haben. Gestalten Kayser Ferdinandus III. durch eine eigene den 7. Martii 1654. herausgegebene Declaration ein solches erkennet / und bestättiget. Was ferner §. 39. de intercedentibus August. Conf. Statibus, item §. 14. de majori religionis libertate & exercitio enthalten / quo nomine Aug. Conf. ordines facultatem intercedendi sibi reservarunt; zu deme allen haben / wie in facto notorium nicht allein die Evangelisch. Lutherisch. sondern auch die Evangelische Reformirte concurriret / und seynd also beede sub termino Aug. Conf. Consortium begriffen. Es wird auch schwerlich jemand in Abrede seyn wollen / was §. 43. in illis locis &c. enthalten / und placidirt ist / daß ein solches nicht eben sowohl denen Evangelisch. Lutherisch. als denen Evangelisch. Reformirten zu statten komme. Dergleichen auch von §. 46. 47. 48. und 49. zu sagen ist. Wann auch ferner §. 50. stehet: utriusque religionis Magistratus &c. &c. so betrifft es die Reformirte auch mit / sonst müste es trium religionum heissen / und §. 51. ist es ja offenbahr / wann in deputationibus numerus deputatorum ex utriusque religionis proceribus requiriret wird / daß auch Reformirte darzu genommen werden / und in Classe August. Cont. addictorum mitstehen: Gleichwie sie auch inter August. Conf. Status §. 52. gezehlet werden / wann es heisset daß Catholici & Aug. Conf. Status in duas partes gehen / sonsten wann Reformati nicht zu diesen gehörten / müsten drey partes daraus werden. Die übrige §vi des V. Art. davon Einmischung des Cammer-Gerichts und Reichs-Hofraths gehandelt wird / seynd alle gleichfals so beschaffen / daß so offt darinnen der Augsp. Conf. Verw. Meldung geschiehet / die Reformirte unter denenselben verstanden werden / wie dann in dem §. 57. exhibirten Schemate præsentationis Assessorum Augsp. Conf. nicht allein Chur-Brandenburg und Pfaltz deutlich stehen / sondern auch in denen Circulis mixtis, wo Reformirte Stände seyn / selbige sowohl als die Evangelisch. Lutherische an der præsentation participiren / als da es universaliter und sans exception wahr ist / und bleibet wo in gantzem Vten Art. des Instrumenti pacis der Augspurgischen Confessions-Verwanden gedacht wird / daselbst werden allemahl die Evangelische Reformirte mit darunter comprehendiret. Und was brauchet es endlich viel Beweises der Art. VI. gedachten Friedens-Schlusses rechnet nicht allein disertis verbis *inter illos* die Evangelische Reformirte zu denen Augspurgischen Confes. Verwandten / sondern statuiret auch / ut quicquid Juris aut beneficii cum omnes alii Constitutiones Imperii, tum pax religionis & publica hæc transactio, in eaque decisio gravaminum cæteris Catholicis & Augustanæ Confessioni addictis Statibus tribuant, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur competere debeat. An welcher klaren und heitern Disposition den Reformirten begnügen kan / was auch von etlichen den Worten inter illos vor eine Deutung gegeben werden will; dann es folget heraus unwiedersprechlich: wann die Augspurgische Confessions-Verwande in der Schlesien aus dem Religion oder Westphälischen Frieden / zu gewissen Kirchen / Schulen / und andern Beneficiis secundum certum statum ein Recht haben / daß solches nicht nur denen Evangelischen Lutherischen / sondern auch denen Evangelischen Reformirten zu statten kommen müsse / und ihnen absque violatione Instrumenti Pacis nicht versaget / noch vor enthalten werden könne; welches dann auch Kayser Ferdinandus III. in vorgedachter Dero Declaration also verstanden und extendiret hat: wie damahls vor einigen Jahren von Catholischen angefangen werden wollen / von dreyen Religions-Verwanden Theilen zu sprechen / und die Evangelische Reformirte von denen Evangelischen Lutherischen in oppositione ad Catholicos zu separiren / haben gesambte Evangelische Stände sich nicht allein einmüthig dagegen gesetzet / sondern auch so gar dem damahligen Frantzösischen Plenipotentiario Monsieur de Chamois, der gleichfals eine Distinction von solcher Art machen wolten die bekande Lysta sub Clausula Risvvicensi

1709. vermeintlichen Comprehensorum zurück stellen lassen / auch solche ehender nicht agnoscirt biß er in diesen Punct satisfaction gegeben. Was demnach in der Alt-Ranstädtischen Convention zwischen Ihre Kayserl. Majestät und Se. Majest. dem König von Schweden denen Evangelischen Lutherischen unter dem Nahmen und Begriff der Augspurgis. Conf. Verwanden zu guten stipulirt / und zugesagt worden / das muß auch denen Reformirten von Rechtswegen und in eben der Maaß und Vollkommenheit angedeyen / und dieses auß folgenden incontestablen Ursachen. (1.) Weiln universaliter und ohne Ausnahm die Evangel. Reformirte zu denen Augspurgischen Confes. Verwanden nach der Redens-Art und intention des Westphälischen Frieden-Schlusses gehören / so offt diese denen Catholischen entgegen gesetzet werden. (2.) Weiln Kayser Ferdinandus III. dieses selbst also verstanden und explicaret. (3.) Weiln die Reformirte Fürsten / in der Schlesien / Brüg und Liegnitz sambt ihren Unterthanen expresse unter ged. Nahmen begriffen worden. (4.) Weiln dieses Retablissement den Augspurgis. Conf. Verwandten in der Schlesien wie es inged. enthalten / kein personal privilegium gewesen / so mit Abgang der Fürsten zu Brüg / Liegnitz und Münsterberg wieder cessiren sollen / sondern daß auch die Unterthanen hier Antheil gehabt / und Sicherheit dabey gefunden / und also man denen Evangelis. Lutherischen eben wenig etwas schuldig gewesen wäre; und kan es bey diesen auff keine blosse gratification an Oesterreichischer Seits genommen werden / weiln gleich in dem ersten Articul des Alt-Ranstädtischen Vergleichs die Obligation aus dem Westphälischen Friedens-Schluß hierzu agnosciret / und zum Fundament gesetzet wird. Dannenhero auch (5.) Ihre Königl. Majest. von Schweden bereits hierüber dero Intention dahin declariren lassen / daß sie die Evangelis. Reformirte unter denen Augspurgis. Confes. Verwanden mitbegriffen verstünden / und also vor billich hielten / daß sie aller der Rechten und Privilegien mitzuniessen hätten / welche der Westphälische Frieden den Augspurgis Confes. Verwanden accordire / wann gleich selbige mit Nahmen als Reformirten in dem Alt-Ranstädtischen Tractat nicht ausgedrucket stünden / gestalten der Königl. Schwedische Minister Baron von Strahlenheim dieses zu declariren / und Ihr. Königl. Majest. Sentiment in denen Conferenzien gelten zu machen expresse Ordre hierüber empfangen; Wann nun dieses Sr. Königl. Majest. von Schweden eigene Meynung ist / und sie die Evangelische Reformirte von dem Alt-Ranstädtischen Tractat nicht auszuschliessen begehren; so werden hoffentlich (6.) Ihro Kayserl. Majest. der Evangelis. Ständen Intercession um so mehr in Consideration ziehen und mit denen Reformirten in der Schlesien / es nicht dahin deuten und einschräncken lassen / daß unter dem Nahmen der Augsp. Confes. Verwanden diese Reformirte nicht solten begriffen seyn / noch der Rechten Beneficien und Freyheiten zugenies-sen haben / welche man denen Evangel. Lutheris. accordiret / so hoffentlich Ihre Königl. Majest. von Schweden selbst / als Principal-Compacisicent nicht zugeben werden / als deroselbsten sambt dem gantzen Evangelis. Lutheris. Wesen daran gelegen ist / daß obbenante drey Evangel. Lutheris. Reformirte Puissances ob mehrged. Alt-Ranstädtischen Tractat, wordurch Ihre Königl. Majest. von Schweden bey GOtt und der gantzen Evangelis. Christenheit so viel Seegen / Lieb und Ruhm sich erworben / fest und mit Nachdruck / wozu allemahl ein guter Wille gehöret / halten lassen. Gesambtes Corpus Evangelicum hatte sich dieses überhaupt nicht können mißfallen lassen / weil es unterm 23. Febr. dieses Jahrs die gebetene Vorschrifft an Kayserl. Majest. ausgefertiget und in selbiger zum Grund ihrer Intercession vorhin gemeldeten Satz geleget / daß Reformirte mit unter dem Haupt Nahmen der Augspurg. Conf. Verwandten begriffen Der geneigte Leser beliebe es selbsten aus dem Inhalt solches Schreibens zu sehen / der sich in diesen Worten verfasset befunden:

1709.

Lutherische Schreiben auf den Fuß der Reformirten.

Daß Euer Kayserl. Majestät die im Nahmen und auff Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen auch Obern und Committenten von Uns unterschriebene / de dato Regenspurg den 10. Martii des 1708. Jahres an Euer Kayserlichen und Königlichen Majestät allerunterthänigst abgelassene Intercessionales, die Augspurgische Confessions-Verwandten in Schlesien betreffend / allergnädigst auff- und annehmen wollen / dafür sollen Euer Kayserliche und Königliche Majestät wir den allergehorsambsten Danck in tiefster Unterthänigkeit hiermit abstatten. Nachdem nun occasione des in nur erwehnter allergehorhorsambsten Vorschrifft angezogenen / zwischen Euer Kayserlichen und Königlichen Majestät in Schweden / zu Alt Ranstadt in Anno 1707. errichteten Tractats vorkommen / daß wañ man etwan ein und andern Orts auff die Gedancken fallen möchte / ob wäre dasjenige was in dieser Alt-Ranstädtischen Convention, den Augspurgischen Verwanden zu guten paciscirt worden / bloß von denen Evangelischen Lutherischen zu verstehen / auff die Evangelische Reformirte aber nicht zu applici-ren; So ist hierauff eines Theils gar zu bekandt / wie sowohl Artic. 7. §. 1. Instrumenti Pacis VVestphalicæ denen Evangelischen Reformirten alle Jura und Beneficia, nichts davon ausgenommen / so die denen übrigen im Heil. Römischen Reich freygelassenen Religionen zugewande Glaubensgenossen geniessen / klärlich zugestanden worden / als daß die Hertzogen von Brug und Liegnitz selbst / welche der Evangelischen reformirten Religion zugethan gewesen / in gedachten Westphälischen Friedens-Schluß Art. 5to §. 38. expressis Verbis Augustanæ Confessione addicti genennet werden / an-

dern

dern Theils bey Errichtung des alt Ranstädtischen Tractats auch sonsten Ihre Königl. Maj. in Schweden allezeit und annoch beständig und zum Uberfluß declariren lassen / wie unter denen in diesem Tractat benahmten Augspurgischen Confessions-Verwandten auch die Evangelische Reformirte pari passu & gradu mit denen Evangelischen-Lutherischen zuverstehen / und jenen ebenfalls was denen sämbtlichen A. Conf. Verwandten zu faveur verglichen worden / zugleich mit angedeyhen müste. Diesem allen nach haben Ew. Kayserl. und Königl. Maj. im Namen und auf special-Befehl unser gnädigster und gnädigen Herrn Principalen auch Obern und Committenten / obstehendes nicht allein in allerunterthänigster Veneration vorstellig machen / sondern auch Ew. Kayserl. und Königl. Maj. allergehorsamst belangen sollen / sie allergnädigst geruhen wollen / bey so bewanden klaren Umbständen die allergerechtest Kayserl. und Königl. Verordnung ergehen zu lassen / daß auch die Evangelisch-Reformirte in der Schlesien / wie die Evangelisch-Lutherische daselbst den würcklichen Effect sothaner Alt Ranstädtischen Convention zugleich mit geniessen / und also mit der längst sehnlichst verlangten Gewissens-Freyheit dem Exercitio religionis, Kirchen / Schulen und andern / wie die Reformirte solches nach dem Westphälischen Frieden ante destitutionem erwiesen gehabt und besessen / consolirt werden möchten.

Sothane allerhöchste Kayserl. und Königl. Gnade werden sämbtliche A. C. verwandte Stände / unser gnädigst- und gnädige Herrn Principalen auch Ober und Committenten / insonderheit die darunter der Evangelischen-Reformirten Religion zugethane mit ihren aller treu devotesten Diensten jederzeit zu demeriren es sonst beflissen seyn / und wir verbleiben in allem submissesten Respect

Ew. Kayserl. und Königl. Majestät.

allerunterthänigst gehorsamste

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesande.

Regenspurg den 23. Febr. 1709.

Erinnerlich ist es / was vorigen Jahres vor Gründe von Regenspurg aus zum Vorschein kommen / um zu wissen / daß in Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandtens das Directorium Corporis Evangelici dem Chur-Brandenburgischen zukomme / und durch diesen auch / bey solcherley Fällen / in der That geübet worden sey. Darmit waren aber nicht alle / nahmentlich wohl Chur-Sächsische Gesandschafft selbst nicht zufrieden / man wolte also auch / was / wie gedacht / heraus kommen / nicht durch Stillschweigen gebilliget zuhaben den Vorwurff tragen / deswegen erschiene eine andere Deduction, was das Directorium des Evangelischen Corporis anbelangete / in welcher es Sachsen eigentlich asseriret / das Principium: Daß es allemahl dem Vorsitzenden Protestirenden Churfürsten zukomme ꝛc. nicht eingestanden / und Brandenburgischer Gesandschafft verübelt würde / von der Sachen schrifftliche Ausführungen bekant gemacht zuhaben / wie man aus dem folgenden sehen kan.

Wegen Directorii im Corpore Evangelico

(1.) Gründe wider Brandenburgische assertа vor Sachsen.

Von Anfang der Reformation an haben die Kayserl. Maj. die Catholischen Churfürsten und Stände / ja selbst der Papst dem Churfürsten zu Sachsen das Directorium in Religions-Sachen eingeraumet / wobey Chur-Pfaltz selbst sich an Chur-Sachsen dißfalls addressiret / und andere der Augspurgischen Confession-Verwande Ständte sind an alle Oerther / wo sie Chur-Sachsen hinbeschieden gehabt / auch ausser Reichstägen erschienen / und ihme alle Effectus Directoriales allein gantz unbedencklich exerciren lassen.

(2.) Ist also ohne Grund / daß Chur-Pfaltz iemals ex Capite des sonst im Reich juxta Auream Bullam vor Chur-Sachsen habenden Rangs das Directorium in Religions- und Kirchen-Sachen geführet; dann man wird nicht einen einigen beständigen actum anzeigen können / der ohne Wiederrede in Religions-Sachen exerciret worden / dahergegen unter andern auch auf dem Convent zu Erfurth Anno. 1566. Chur-Sachsen seine Directorial-Jura gegen Chur-Pfaltz maintenirt.

(3.) Dann obwohl Chur-Pfaltz bey Kayser Rudolphi und Kayser Mathiæ glor. mem. Zeiten / als damahliger vornehmster weltlicher Churfürst / und hernach das Haupt bey der Hallischen Union sich viel Authorität in gemeinen Reichs-Sachen angemasset / hat diese Chur doch über Chur Sachsen / mit der Direction in Evangelischen Religions-Sachen nichts effectuiren können / vielmehr am Ende gebetten / Chur-Sachsen wolte sich mit in die Union begeben / und die / so unter seiner Direction stünden / auch mit dazu disponiren; Und da Chur-Sachsen in die Pfältzischen und anderer Reformirten Ständte Consilia nie gewilliget hat / sondern vielmehr die Unisten von ihren weitausziehlenden Consiliis abgemahnet; so ist die Pfältzische Anmassung eines Directorii in Religions-Sachen nie zu einiger Krafft oder Consistentz kommen.

(4.) Zwischen der Zeit / da die Böhmische Unruhe angefangen / und zwischen der Zeit / da der Transport der Königl. Schwedischen Waffen auff teutschen Boden geschehen / ist in Evangelicis viel vorgefallen / und hat das Chur-Hauß zu Sachsen nie mehr Anlaufs / Sorgfalt / Mühe / Fleiß und Kosten gehabt / vor die Evangelische Religion / als eben in diesem Periodo. Denn so glück-

1709. selig als die Kayserl. Waffen/ und so geschwächt der Evangelischen Stände ihre Kräffte zu dieser Zeit immer gewesen seyn mögen / hat es doch an Correspondentz / Zusammensetzung friedliebender / und den schweren Zeiten convenablen Consiliorum, Demonstrationen / und möglichen defensions-Mittlen nicht gefehlet/ daß also das Chur-Sächsische Directorium ein über die Maaß mühsames und kostbohres Wercke/dabey aber dem Evangelischen Wesen sehr ersprießlich gewesē/wie die Acta publica gnug zeigē.

Daß sich Status Evangelici so schlechter dings zu König Gustav Adolphen in Schweden glor. mem. nicht geschlagen / sondern Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen / glorwürdigsten Andenckens / vorher als Director des Status Evangelici im Reich / nachdem seine Theologi die Augspurgische Confession, und den Religions-Frieden mit geistreicher Feder vorhero vertheidiget / und die Kriege des Herrn gleichsam allein geführet hatten / alle Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände nacher Leipzig in seine Stadt convociret / und allda eine defensiv-Bündnuß errichtet / der König in Schweden aber den Churfürsten zu Sachsen als das Haupt der Evangelischen erkennet habe / solches ist weltkündig.

(6.) Es wird hergegen nicht erwiesen werden können / daß der Schwedische Groß-Cantzlar Ochsenstirn sich des Directorii inter Evangelicos in Religons-Sachen zum Præjudiß des Churfürstens zu Sachsen angemasset / und die protestirenden ihm solches gestattet hätten. Zwar ist eines ewigen Ruhms werth / es hat sich auch nachhero die Belohnung dafür gefunden / daß der König die Religion / und teutsche Freyheit zuretten / dem Kayser den Krieg angekündiget/ und deßhalber hat ihme das Directorium in Kriegs-Sachen wie billig gebühret; als aber auch wegen Præpotentz der Königl. Waffen/und aus Beysorg einer grossen Revolution bey dem Kayserthumb/ und der Teutschen Freyheit viele protestirende Stände/ und Chur-Sachsen fürnehmlich bald ombrage machten / der König auch bey Lützen / sein helden Leben endigte / hörete auch dieses Waffen-Directorium bald auf/ und hatte Ochsenstirn zu Dreßden schlechtes Gehör mit seinem Vorschlag / da hergegen Chur-Sachsen sein Directorium auf dem Convent zu Heylbronn zu behaupten suchte / gestalt dañ auch testantibus Actis in den Præambulis zu diesem Convent mit angereget worden/ daß die Schwedischen das Directorium Chur-Sachsen wohl lassen würden / und wurde auch die Ochsenstirnische Direction bey denen obern 4. Creysen sehr eingeschräncket. Nach der Nördlingischen Schlacht kam es zum Prager Frieden / und mit dem Heylbronnischen Bund zum Ende / dabey sich denn abermal eusserte/ was das Chur-Sächsische Directorium bey dem Reich vor Krafft hätte.

(7.) Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg hat die Churfürstliche Sächsische Gesandschafft in puncta Gravaminum und anderen Religions-Sachen / würcklich dirigiret / und haben diejenige Evangelische Fürsten / so in Schwedis. und Frantzösischem Bunde stunden/ und von Kayserl. Maj. zum Reichs-Tag nicht beschrieben waren / bey Chur-Sachsen ihr Negotium, besonders der Religion wegen / als welche durch Ausschliessung von denen Reichs-Affairen/ Nachtheil empfinden dörffte / angebracht/ und die Vermittelung gesucht / auch ist in dem Reichs-Fürsten-Rath öffentlich angezeiget worden/daß die Kayserl. Maj. mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen deßhalben Communication gepflogen habe / obwohl dieselbe aus Beysorge wegen der nicht allen angestandenen Prager Friedens einige mißvergnügende Discourse hörē müsten / sich sothaner Direction mehr geeussert/ und die Nothdurfft durch Dero Herrn Vettern zu Sachsen Altenburg verrichten lassen. 1709.

(8.) Ob bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten der Hertzog zu Altenburg das Directorium bey den Evangelischen Ständen vergebens affectiret habe / stellte man an seinen Orth/ weiß sich aber ex actis doch so viel zu erinnern/ daß Churfürst Johann Georg der erste zu Sachsen nach der grossen Erfahrung die Sr. Churfürstl. Durchl. in Reichs-Sachen erlanget / Ihrer Convenientz gemäß nicht befunden / sich in die Directorial-Verrießlichkeiten einzulassen / ohne daß sie der bessern Zusammensetzung derer Evangelischen versichert würden / darüber/ und daß sie des Kaysers und Reichs-Hoheit und Reputation, gegen der frembde Cronen damahliger Desseins, samt der Freyheit des Vatterlands/ allein zum Zweck führeten / sie von ihren eigenen Religions-Verwanden und Beneficirten/ nicht geringen Wiederwillen hätten. Jedoch haben der Kayser / die Catholischen Churfürsten und Stände / ja die Cronen selbst / das Chur-Sächsische Directorium in der That agnosciret/ und wann in Evangelischen Sachen etwas mit denen Kayserl. oder denen beeden Cronen/ oder auch anderer Stände Gesanden/ Bottschafften / und Syndicis zu conferiren gewesen / hat es weder Chur-Brandenburg / nach Magdeburd / als dessen Votum noch viel Anstoß hatte/ nach Sachsen Altenburg gethan / sondern es seynd die Deputati hierzu ex Corpore Statuum Evangelicorum verordnet gewesen.

(9.) Zu denen Friedens-Executions-Tractaten hatte Chur-Sachsen erhebliche Ursachen/den General-Major / Freyherrn von Trondorf gegen Nürnberg abzusenden / zu deme ob diversitatem religionis die Evangelische Chur- und Fürsten wol kein Vertrauen gehabt haben würden wann geistl. und Kirchen-Sachen allda wären tractiret worden / da nun der Executions-Recess in Münde führet/was man zu Nürnberg verabhandelt/ ist daraus zugleich offenbahr / daß es keines Directoris bedurfft habe.

(10.) Aber bey dem folgenden Reichs-Tag Anno 1653. gab es mehr zuthun / und erkanden die gesamte Evangelischen Chur- und Fürsten mehr als zu wohl / daß es nöthig sey / sich wieder ein Haupt zuerbitten / und daß alte Chur-Sächsis.

1709. Directorium zur Activität wieder herzustellen: Es sendeten demnach dieselben aus ihrem Mittel, aus vorher in des Magdeburgischen Abgesandtens Quartier genommener Abrede, eine Deputation von 8. Personen zu denen Chur-Sächs. Gesandten, und liessen, ohnerachtet daß diese sich gegen den Auffrag des Directorii entschuldigten, nicht nach, mit Bitten und Vorstellungen, biß sich der Churfürst bewegen ließ, ihrer mehrmals beschehener Bitte und Vertrauen, worüber 38. Evangelische, und darunter die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Vota abgeleget wurden, statt zu geben, darauf denn die erste Zusammenkunfft derer Evangelischen, im Chur-Sächs. Logiament am 22. Julii 1653. erfolget ist; zwar haben sich weder Chur-Sachsen, noch die ihn zum Haupt ersuchende Chur- und Fürsten, activè und passivè eine glebæ addictionem dabey zu Sinn kommen lassen, als welche expression der Teutschen Freyheit disconvenable ist, gleichwol haben sie dem Churfürsten zu Sachsen alle die honores gegönnet, und dieses hohe Hauß, bey einem nun weit ins zweyte Seculum hinein geübtem Directorio, wieder zur Activität auf solche Art gebracht, immaßen Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz das Directorium im Reich, und besonders bey dem Corpore Catholicorum zu führen pflegte.

(11.) Was maßen Chur-Sachsen keinen Reichs- oder Deputations-Convent unbeschickt gelassen, davon reden die Reichs-Acta, und also hat sich kein Mangel ereignet an Versorgung derer Evangelischen Reichs-Sachen, es ist auch keiner derer Herren Chur- und Fürsten von der Protestantischen Religion, so impatient gewesen, daß wenn die Chur-Sächsische Gesandtschafft, wegen Abruffung oder einer kurtzen Reise, oder Unpäßlichkeit halber, verhindert worden, der nachfolgende sich so fort des Directorii angemasset, und dieses mühesame und dem Chur-Hause zu Sachsen Gut- und Blut-kostende Directorial-Ammt, so fort an sich ziehen, und ein Momentaneum in horas revocabile, daraus machen wollen, und daß die Vicaria Administratio eben nothsächlich den nachfolgenden treffen müssen, davon geben die Acta derer vorigen Reichs-Conventen keine Nachricht.

(12.) Solte nun gleich die Begierde zu denen Directorial-Verrichtungen bey dem jetzigen Reichs-Tag dahin operiret haben, daß bey einer kleinern Absentz des Chur-Sächs. Gesandten der nachfolgende Chur- und Fürstl. Gesandte etwas entreprenniret: So wird doch das Corpus, und also der fürnehmste Evangelische Churfürst darinn nicht bewilliget, noch sich quoad hunc Actum seiner Directorial-Befugnuß entäussert oder verlustig gemacht haben: Man weiß noch keine Exempel, daß die Evangelische Stände über den Mangel an der Directorial-Gebühr geklaget, oder ipso facto durch Eintrettung in eine neue Interims-Direction einen Churfürsten zu Sachsen entsetzet hätten; wird man die Actus, wo? ob zu Rathhause oder im Quartier? wann? in wessen Beyseyn? mit was effect und succeß der Comparition und Beschickung der Dictatur? selbige geschehen, magis specificè vortragen, wird man darauf auch besondere Reflection machen. 1709.

Was aber die allegirte Actus anbetrifft, so (13.) hat zwar der Herr von Marenholtz, der Chur-Brandenburgische Gesandte Anno 1664. und 1665. in der Fürstl. Mecklenburgischen Ehe-Sache, und wenigen andern, mit denen übrigen Gesandtschafften communiciret, es geben aber die Acta, daß ihn der abreisende Chur-Sächs. Gesandte, Herr D. Strauch, darum ersuchet; gestalten dann so wol der Fürstl. Altenburgische Abgesandte, als der damalige Chur-Sächs. Secretair Traugodt Dieterich, Anno 1674. da der Fürstl. Magdeburgische Abgesandte, Herr D. von Jena, diesen Actum zu Behauptung eines Juris succedanei allegiret, ausdrücklich widersprochen, und daß der Herr von Marenholtz, als Substitutus des Chur-Sächsischen, die Expedition gethan habe, angedeutet, wie dann mehr als einmal geschehen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Dero votum im Churfürsten-Rath dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, mit Vorbewust ihres gnädigsten Churfürsten und Herrn, auffgetragen, auch von Chur-Sachsen mit Chur-Brandenburg über dergleichen, die Evangelische Stände betreffend, an sie gebrachten Sachen, freundlich communiciret worden, und also dergleichen Actus wol nichts bessers inferiren können.

Anno 1674. hat sich gedachter von Jena zum (14.) erstenmal, wiewol nicht ohne contestation eines grossen Respects gegen Churfl. Durchl. und mit vieler moderation obmoviret, weil Chur-Sachsen, nach dem Exempel Dero Herrn Vaters, zu Regenspurg und Oßnabrück, dem Fürstl. Gothaischen Gesandten D. Drehern rescribiret, er solte die zu Dreßden angebrachte Sache, Löwenstein contra Löwenstein, mit den Evangelis. Gesandten berathschlagen, mit dem Anführen, wenn die Chur-Sächsische Legation vacire, so gebühre die Direction dem Chur-Brandenburgischen, und nach ihm Pfaltz-Lautern, ohne daß es einem weiter unten sitzenden Abgesandten im Fürsten-Rath communiciret werden könnte, es führete dann ein solcher auch das Chur-Sächsische Votum zugleich mit, welchen falls er alles willig eingeräumet haben wolte: da er nun auf den in der Mecklenburgischen Sache eingegangenen Actum sich bezogen, hat ihme so wol der D. Dreher, als auch der Chur-Sächsische Legations-Secretarius, deutlich widersprochen, und wie es Anno 1664. warhafftig ergangen, remonstriret; zwar hat der Altenburgische sich bey dieser Chur-Brandenburgischen Prætension retiré bezeiget, und nach Hof referiret, ist aber, nebst mehr andern, auch nicht erschienen, daß die andere Gesandtschafften dem

1709. Herrn von Jena so weit beygepflichtet, daß ie Dr. Dreher dehortiret hätten, davon schweiget dessen Bericht gantz stille, meldet aber viel mehr, daß nachdeme der Dr. von Jena die Löwensteinische Sache auffgehalten, er bey ihm Erinnerung thun lassen, und zur Antwort bekommen, sie wäre in den Händen des Braunschweig-Zellischen, welcher ihm Dr. Drehern auf fernere Nachfrage wissen lassen, er wollte sich darein nicht mengen, noch zur Sache sprechen, biß es der Direction halber seine Richtigkeit hätte, es würde auch der von Jena weiter in dieser Sache nichts vornehmen: Die gesammten Evangelischen Gesandtschafften wünschten, daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, die vacante Legation bald ergäntzen möchten, aus welchem weder ein Unfug noch Behauptung im Contradictorio erscheinet.

(15.) Der Vorgang de Anno 1669. verhält sich, besage der Chur-Sächsischen Archivs-Acten, gantz anders, und folgender massen: Als man bey Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandtens raisonniret, was zu thun seye? da viele gravamina derer Evangelischen sich gehäuffet, und hochnothwendig wäre, selbige zusammen zutragen, und bey der Königlich-Schwedischen Friedens-Mediation zu recommendiren; da denn einige in Vorschlag gebracht, man hätte die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft, als den nächstfolgenden, darum zu ersuchen, andere haben solches für unthunlich erachtet, und für Schweden-Brehmen, einige für die Chur-Sächsischen Häuser, nach Anleitung der alten Exempel, ihre Gedancken eröffnet, alle aber, und die Chur-Brandenburgische selbst, dafür gehalten, es seye zu warten, biß der Chur-Sächsische wieder kommen, oder die Vacanz ersetzet würde; Als jedoch die Chur-Brandenburgische den 29. Octobr. solchen Jahrs ein Stadt-Wormsisches Memoriale, mit welchem der Gevollmächtigte, ein Raths-Freund zu Regenspurg, vorgeeilet, zur dictatur gebracht, seynd der Chur-Sächsische, Brehmische, Weymarische, und die so genanndten Chur-Opponenten resp. zurückgelassene Amanuenses dabey nicht erschienen; vielmehr hat der Chur-Sächs. Legations-Secretarius dagegen gesprochen, und hat von dem Chur-Brandenburgs. die modeste Versicherung erhalten, es seye keines wegs zum præjudiz des Chur-Hauses zu Sachsen angesehen, sondern die Noth habe es erfordert, zu dem habe Chur-Brandenburg einige Actus vor sich, die von Chur-Sachsen nicht widersprochen worden, es wären mehr Sachen vorhanden, dabey ex mora periculum, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. hätten ihm öffters befohlen, solche reifflich mit den Evangelischen Gesandschafften zu überlegen, und zum Schluß fördern zu helffen, nachdem er aber berichtet wurde, daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen mit nächstem dero Gesandschafft würden ersetzen lassen, so hätte er seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn gehorsamst referiret, was massen um gutes Vertrauen mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu unterhalten, auch die expedienda alsdann vielleicht mit mehrerm Nachdruck am besten gethan seyn dürfften, wenn man alles so lange ruhen liesse, biß Ihrer Churfürstl. Durchl. Gesandter würde angelanget seyn. Was aber insonderheit die ungedultige expression des Schwedisch-Brehmischen Gesandtens anbetrifft, die ist nicht gegen das Chur-Sächs. Directorium, sondern gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten, und daß dieser jenen gleichsam darüber constituiren wollen, daß er einen andern zur Dictatur bey dem Wormsischen Memoriale geschicket hätte, gerichtet gewesen, und er sich dißfalls keiner dergleichen imperieusen, sondern freywilligen Direction des Chur-Hauses Sachsen accommodiren wollen. Es ist auch hierbey nicht zu vergessen, was massen der Holstein-Glückstättische zur selbigen Zeit, wider diese des Chur-Brandenburgischen Anmassung gesprochen, und daß man mit solcher Voreilung denen Evangelischen nur schaden würde, mit vielem Eyffer vorgegeben.

1709.

(16.) Was aus dem Lehmanno und Arumæo, zu Beweisung des Chur-Pfältzischen Directorii, als vorsitzenden vor Chur-Sachsen angeführet werden wollen, gehöret mehr zu denen Händeln der damaligen Union, und zeigen die Acta publica, was die Objecta gewesen, derer Zusammenkunfft und Handlungen. In Policicis hat man Chur-Pfaltz, als dem vorsitzenden unter den weltlichen Churfürsten das Directorium so lange gestattet, als gute Patriotische Consilia geführet worden; als aber wider die Käyserl. Majestät und die Reichs-Verfassung Alliantzen geschmiedet worden, hat zwar Chur-Pfaltz und die Uniirten, durch Schickung Fürst Christians von Anhalt, und anderer, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und die ihm zustehende Fürsten und Stände, invitiret, aber keinen Beyfall, weniger Beytritt, sondern starcke Gegen-Remonstrationes erhalten, über welchem hernach die unselige Böhmische Motus ausgebrochen. Das Rescript Churfürst Christians des Dritten, de Dato Dreßden den 4. Decembr. 1602. an seine Gesandte zu Regenspurg, Casparn von Schönberg und Dr. Rorarium, hätte wohl vollständig allegiret werden sollen, denn es lauten die Formalia also: Was denn letztlich das Directorium anlanget, dessen sich die Chur-Pfältzische in den Reichs-Sachen ohne Unterscheid angemasset, ob wir wol nicht gemeynet, so viel die Politica anlanget, ihnen dasselbe streitig zu machen, oder derowegen einigen Einhalt zu thun, sondern seynd vielmehr geneiget, neben denselben in allen billigen Sachen umzutretten; So können wir ihme doch auch das Directorium in Religion-Privat- oder Geistlichen Sachen nicht einräumen, vielweniger aber geschehen lassen,

daß

1709. daß ihr auf ihr Erfordern, in Religions-Sachen, zu ihnen euch verfüget, oder euch dißfalls mit ihnen vergleichet. Wir sind auch berichtet worden, daß es der Chur Sachsen abgeordnete Räthe, auf unterschiedlichen Reichs-Tägen, wie auch Anno 1694. und 1697. also gehalten haben; derowegen ausführlich anbefohlen worden, sich dagegen zu entschuldigen, und solches gäntzlich abzuschlagen. Aus dieser abgemüssigten Anzeige ist augenscheinlich offenbar, was es von Anfang der Reformation biß hieher mit dem Directorio unter denen Evangelischen Ständen für eine Bewandnuß gehabt, und mit was Angelegenheit die Churfürsten, Fürsten und Stände der unveränderten Augspurgischen Confession und Reformirter Religion dem Chur-Hause zu Sachsen bey dem vorigen Reichs-Tag die wieder Antritt- und Führung sothanen Directorii recommendiret und übergeben haben. Ob nun um deß willen, daß bey Vacanz der Churfürstl. Sächs. Gesandschafft, in Sachen, die keinen Verzug leiden, der nächstfolgende Churfürst oder Fürst, sich der Annehmung und Dictirung eines Memorials, oder auch einer Consultation und Schlusses darüber anmassen, und gleichwol, daß diese Subsidial-Verrichtung dem Chur-Sächs. Juri Directoriali keinen Verfang oder Præjudiz gebähren solle, öffentlich contestiret wird, nöthig gewesen sey, eine schrifftliche deduction auszubreiten, und vielerhand odiosa, und der Warheit entgegen stehende Umstände mit einzumischen, solches wird jeder Unpartheyischer leichtsamlich erkennen; denn wie das hohe Chur-Hauß zu Sachsen das Publicum oder das allgemeinsame Anliegen des Corporis Evangelicorum gar nicht hindern wird, wenn es in comitiis deren votum nicht führen lassen, dergleichen casus sich noch nie ereignet, oder die Evangelischen Sachen zu dirigiren, erhebliches Bedencken tragen solte, das mühsame Directorial-Ammt zu führen, wie Anno 1647. 1648. 1650. und 1653. geschehen, da gleichwol das hohe Chur-Hauß zu Brandenburg sich der Direction nicht unterzogen hat, als hätte der Glimpff und andere Gelegenheit der jetzigen Conjuncturen wol erfordert, wenn ja der Wolfarth des Corporis durch eine kurtze Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandtens einige Gefahr zustossen können, und es von der grossen Noth gewesen, mit Genehmhaltung anderer Evangelischen Stände das Subsidiarium Directorium zu führen, selbiges sonder dergleichen beschwerliche deductiones und suggestiones einsweilen zu übernehmen, und zu administriren.

Doch dirigiret Chur-Brandenburg inter Evangelicos, absente Electorali Saxonico, abermals.

Dergleichen Vorstellungen ohngeachtet, geschahe es doch noch dieses Jahr den 22. Junii, daß sie sich in Abwesenheit des Chur-Sächs. Gesandtens, in dem Hause des Chur-Brandenburgischen einfanden, und unter dessen Directorio verschiedene wichtige Dinge (z. E.) ein an die Evangelische Ministros im Haag abzulassendes und die Beobachtung der Religions-Angelegenheiten bey erfolgendem Friedens-Schluß recommendirendes Schreiben, die Hebung derer Nassau-Siegenischen Religions-Beschwerden, u. s. w. berathschlagten, davon zu seiner Zeit und Ort und Stelle, das mehrere erfolgen wird. Hier müssen wir erzehlen, wie es nun weiter mit vorhabender Krieges-Verfassungs-Materie ergangen. Den 1. Martii ware in dem Fürstlichen Collegio doch zu einer würcklichen Deliberation geschritten, von Oesterreich die Ablegung seines voti, biß zur Endigung derer in Wien annoch fürwährenden Krieges Uberlegungen, verschoben, sonsten durch andere die Beybringung derer grossen, vornemlich bey denen Potentioribus sich findenden Rückstände, die Ausfind- und Anwendung hierzu dienlicher Mittel, erinnert, darbey auf eine Käyserliche Beschickung solcher morosen Stände angetragen, von Magdeburg auch insonderheit dieses angezeiget worden: Es wäre die letztere Campagne unter augenscheinlichem Segen, und fast miraculosen Beystand des Allerhöchsten, in denen Spanischen Niederlanden mit einem so glorieusen Succes geführet worden, und die gerechte Waffen der hohen Alliirten hätten gegen den Feind so grosse und wichtige Dinge ausgerichtet, daß man die Sache kaum vor Wunder glauben könnte; Es seye freylich zu wünschen gewesen, daß man auch an dem Ober-Rhein-Strohm, dem Feind mit gleicher Force auf den Leib gehen, und denselben der Orthen etwan in die Enge treiben können, um ihm destomehr eine auffrichtige und rechtschaffene Begierde zu einem raisonnablen und beständigen Frieden hierdurch zu inspiriren. Gleichwie man aber zu GOTT hoffen muß, es werde unter desselben allwaltender starcker Hand dasjenige in zukünfftiger Campagne durch eine vigoureuse Verfassung ersetzet werden, was man dißmal aus bekannten Verhinderungen nicht zu effectuiren vermocht; So hätten sie den Schluß gefasst, nicht allein dero in Italien bißhero gehabtes Corpo von 8000. Mann so fort wieder zu completiren; und solches bey des Herrn Hertzogen von Savoyen Armée in Dauphine, oder wohin dieselbe sonsten ihre Operationes richten werden, employiren zu lassen, sondern sie wollten auch die 17000. Mann, die sie bereits würcklich in denen Niederlanden stehen hätten, annoch mit 5000. Mann verstärcken, und solcher gestalt diß Jahr ein Corps von 22000. Mann in denen Niederlanden ins Feld stellen, so gegen den allgemeinen Feind agiren soll. Welchem nach Ihre Königl. Maj. zu Käys. Maj. und dero gesambten Hn. Mitständen das gute Vertrauen trügen, sie würden hieraus dero redliche Patriotische intention erkennen, und von selbst Ihro Königlichen Majestät gern zustehen,

1709. nico, abermals.

Magdeburg entschuldiget sich beym Reich, wegen nicht gestellter Mannschafft am Ober-Rhein.

1709. daß sie dadurch allen obligationen, in welchen sie des gegenwärtigen Kriegs halber ex quocunque capite & fundamento stehen könnten, ein überflüssiges Genügen thäten, maßen sie solcher gestalt, wenn man dero Trouppen in Italien und Niederlanden zusammen rechnete, würcklich mit 30000. Mann wider den gemeinen Feind agirten. Es wäre zwar Ihro Königl. Maj. indifferent gewesen, ob dieselbe Dero Trouppen an dem Ober-Rhein, oder anderwärts Dienste thun solten; da aber die jüngste Campagne gewiesen, daß am Ober-Rhein, was man auch deßhalben für gute Intention geführet, wenig auszurichten, hingegen aber Ihro Majest. die Königin von Groß-Britannien, und die Herren General-Staaten Ihrer Königl. Maj. Trouppen nach denen Niederlanden verlanget, so hätten sie auch so guten und mächtigen Allirten, auf welche ohne dem die gröste Last des Kriegs ankäme, hierunter nicht aus Händen gehen wollen, und hofften, daß unter göttlichem Segen durch diese Sr. Königl. Maj. Allianz gedachter beyden Puissancen glorieuse Desseins so viel mehr würden befördert, und zum intendirten heilsamen Zweck können gebracht werden.

Auf die proponirte Special-Puncten, hätte man noch keine Instruction erhalten.

Würtenbergisch nachdrückliches votum wegen der Kriegs-Verfassung.

So war von diesem mächtigen Stande am Ober-Rhein wenig oder nichts an Beystand zu hoffen, und musten die dasiger und anderer Orten dem feindlichen Anfall exponirte Stände mit einem mehrern Unmuth gewahr werden, daß ihnen grösten Theils von denen übrigen die Last allein auf dem Halse gelassen werden wolte. Würtenberg hatte sich dabey gar nachdrücklich heraus gelassen, indem man erfuhr, daß sein votum auf nachfolgendem Schlag gelautet:

Was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, nebst denen Hochmögenden Herren General-Staaten durch Schreiben an das gesambte Reich gebracht, und nun durch die darüber gefaste Puncten in deliberation kömt, ist eine alte Klage, welche man den noch währenden gantzen Krieg über geführet, in der That aber niemals gehoben worden. Nun hat es zwar wenig Ansehen, daß an denen Orten, wo der Haupt-Fehler stecket, die Maximen sich solten geändert haben, und man sich anjetzo ein mehrers, als vormals, darnach möchte richten können, weilen aber denen in den Krieg hinein gezogenen, hernach abandonnirten Gräntz-Ständen, nach erlittenem unsäglichem Schaden, das Wasser gegen den Mund steiget, so können sie keine Gelegenheit vorbey gehen lassen, zu zeigen, woher der Mangel kommen, und was bey dessen unglückseliger continuation zu gewarten seye, da denn offenbahr an dem Tage lieget, daß, obschon ein jeder zu einer Krieges-Macht von 20000. Mann seine Gebühr in dem Reich zu stellen, sich verbunden, jedoch einigen considerablesten Reichs-Landen die Schuldigkeit zum Reich entweder gar nicht, oder doch gar schlecht, nach blosser Convenienz præstiret, andere aber die Gebühr grösten Theils ausserhalb Teutschlandes geführet, da doch ein jeder seine Pflicht hauptsächlich auf das Reich Teutscher Nation hat: Und wenn ein gemeiner Krieg erkläret, folglich eine gewisse Anzahl Völcker auffzustellen, resolviret wird, ein solches vornemlich auf die Bedeckung Teutschlandes, wider den gemeinen Reichs-Feind, und recuperation derjenigen avulsorum Imperii sich verstehet, welche zur Sicherheit unentbehrlich, und in Feindes Händen so viel Vestungen sind, wodurch Teutschland in gefährlicher Gefangenschafft gehalten, mithin ein grosser Theil dessen dem Reich inutil gemacht wird, nicht aber ein blosses engagement der exponirten Stände, und daß dieselbe hernach den Krieg gegen einen præponderanten Feind allein ausführen solten; ausserhalb Teutschlandes conquesten zu machen, und Teutsche Völcker contra communem hostem, auch in die Frembde zu führen, ist zwar billich, gut, und in seiner Maaß auch nöthig, ein solches aber solte allein vom Uberfluß der gemeinen Reichs-Verfassung, oder da sich der nicht fünde, durch besondere Trouppen derjenigen geschehen, die durch dergleichen ausländische expeditionales ihre besondere Absichten und particular Vortheile haben, mit dem geraden Wiederspiel, wie die leidige Erfahrung biß auf diesen Tag gezeiget, da man an statt, die Waffen in hostico zu etabliren, den Feind zu befahrender gäntzlicher aversion, in die viscera Imperii eindringen lassen, die willige getreue Stände bloß zustellen der hohen Generalität, besonders der commandirenden Generalität, grossen Anlaß gegeben, und von den so hoch angelegenen considerablen avulsis, gleich als wäre daran nichts gelegen, mit Verlust Breysach, nichts wieder erobert, ausgenomen daß die Stadt und Vestung Landau, unter, GOtt gebe lange regierender Käys. Maj. höchstem comando, und selbst eigener tapffern Anführung, mit Dero grösterm Ruhm dem Feind zweymal wieder genommen worden; sonst habe wenig von 1679. an, biß diese Stunde, diß- und jenseits Rheins, pousiret werden können; wer aber auf die Nimwegis. und Ryßwickis. Handlung zurück sehen, und sich erinnern wil, wie Teutschland da im Gedränge geblieben, und die Zech zahlen müssen, der wird zum wenigsten gestehen müssen, daß es ein grosser hazard sey, alles nur auf gewisse Tractaten ankommen zu lassen. Niemand wolle übel deuten, was hier mit kundbarer Warheit angeführet wird, nachdem denen voraus gelegenen Ständen, und denen von GOTT ihnen anvertrauten unschuldigen Unterthanen, alles daran gelegen ist, vielmehr wolle man doch ein sorgfältiges Aug auf das Teutsche Vaterland wenden, und erweise selbigem vor instehende Campagne, woran nun das mehreste zu hafften scheinet, noch einige Liebe, in reiffer Erwegung, daß ja eines jeden Haupt- und Grund-Wesen darauff

1709.

beruh-

1709. beruhet / welches mit allen hißher fast allein beobachtenden Neben-Dingen nothwendig dahin fallen müste / daß es mit Teutschland zu bösen Eussern gienge:

Bey dergestalten Dingen war schlechte Hoffnung auch nur zu einem gemeinsamen Concluso gelangen zu können/da ohne dem kund wurde / es wären die Meynungen im Collegio ebenfals unterschieden / und sey alles dergestalt gethan / daß die Abfassung eines Schlusses ungemein schwer / wo nicht gar unmöglich fallen dörffte. Mitlerweil gieng die Zeit hin / und die Oeffnung des Feld-Zugs kam immer nähender herbey / verschiedene am Ober-Rhein gestandene Trouppes stellten ihren Abmarsch anderswohin an / niemand wuste woher die Ersetzung des Abgangs kommen solte / welches alles dem Vatterland so schimpff- als schädlich / dessen Alliirten aber sehr verdrießlich war / deßwegen sich auch die Herren Staaten nicht enthalten können ihr Leydwesen über solcherley Anstalten dem gesambten Reich bekant zu machen / durch abermahliges Schreiben / welches dero Resident unterm 23. Martii übergab/mit beygefügter nachstehenden weitern Vorstellung.

Holländis. Residenten Monitum.

Ihre Hochm. die Herrn General Staaten der Vereinigten Niederlanden haben dem Unterschriebenen die Ehre gethan / ihr abermahliges an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben / welches er hiemit ehrerbiethigst insinuiret / ihme zu fertigen zu lassen / mit ausdrücklichem Befehl / den Innhalt desselben zu secundiren; gleichwie nun jetztged. ihrer Hochmögenden Schreiben fernerweit die förderlichste und mächtigste Zurüstung zur Absicht hat / welche dieselbe nebst andern ihren Hohen Alliirten von dem Heil. Röm. Reich zu dem herbeynahenden Feldzug in obbemeldtem Schreiben verfaster massen / um so mehr verlangen / als ihre Hochmög. nebst Ihrer Majest. der Königin von Groß-Brittanien / um ihren bevorstehenden Efforten desto grössern Nachdruck zugeben / sich aufs neue schier mit unerschwinglichen Kosten / zu Verstärckung ihrer Macht / mittelst Übernehmung einer so considerablen Anzahl Trouppen / wie nunmehro weltkündig ist / engagirt haben / und solches um der Ursach und des Augen Wercks willen / wie in mehr angeregtem Schreiben ihrer Hochmög. so ausführlich und gründlich ausgedruckt ist / daß von dem Unterschriebenen nicht wohl ferners etwas ohne Wiederhohlung hinzugefüget werden kan. Also will derselbe sich auch für gegenwärtig mit der Anzeig begnügen / daß / da die Feinde ihre gröste Macht von allen Enden / und auch von Obern-Rhein nach den Niederlanden gezogen haben / und daselbst wie bereits geschehen / ein über grosse und formidable Macht zusammen bringen / niemand verhoffentlich wird in Abrede seyn wollen / daß es ihrer Maj. der Königin von Groß-Brittanien / und ihrer Hochmög. würde sehr schmertzlich fallen müssen / dafern dem Feind am Ober-Rhein nicht eine solche Diversion gemacht werden solte / als neben denen Unternehmungen der andern hohen Alliirten erfordert wird / um denselben zu Verschwächung seiner so entsetzl. Macht in denen Niederlanden zu zwingen / damit also die grosse und herzliche Vortheile / welche daselbst gegen denselben in verwichener Campagne durch soviel Gut und Blut erfochten worden / nicht allein behauptet / sondern auch unter GOttes Seegen durch mehr andere / zu Auswürckung eines reputirlichen und langwierigen Friedens verfolget werden mögen / womit der Unterzeichnete schließlich die Ehre hat / sich mit Ehrerbietung und Warheit zu nennen. 1709.

Bey übergebung Staatischr Schreibens

Übersetzte Copie ihrer Hochmög. Schreibens / an die hochlöb. Reichs-Versammlung.

Wir haben zu End letzter Campagne Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denenselben / als welche das gantze Reich repræsentiren / in mehrern vorgestellet / was für grosse Ursachen / wir und andere hohe Alliirte hätten Uns zu beklagen / daß in einem gemeinen Krieg / welcher vor die Freyheit und Sicherheit des Reichs so wohl / als anderer Königreiche und Staaten gegen Franckreich geführet wird / gleichwol von des Reichs wegen nicht nach Proportion der grossen Macht / so dasselbe hat / und desjenigen / was wir und andere hohe Alliirte beytragen / contribuiret werde / und haben annebens angezeiget / wie nothwendig es wäre / daß die Sachen an Seiten des Reichs / und zumaln der mächtigsten Creyß und Stände / welche weniger als andere gelitten / mit mehrerer Gleichheit fürs Zukünfftig angegriffen / und absonderlich in Zeiten die nöthige Mesures zu Anwendung mehrerer Effecten gegen die folgende Campagne genommen werden mögten. Wir hätten billig verhofft / daß sothane unsere Repræsentation, benebenst dem guten Exempel ihrer Maj. der Königin von Groß-Brittanien und unser Seits, als die wir beschlossen haben / unsere vorige Macht annoch mit einer considerablen Anzahl von Trouppen zu vermehren / solchen Eindruck würde gegeben haben / daß auch von Seiten des Reichs die erforderliche Anstalt zu dem bevorstehenden Feldzug den Krieg mit mehrerm Vigueur als vorhin zu führen / würde gemacht und zu solchem Ende die Reichs-Armee mit mehrern Trouppen / durch Beybringung der abgehenden Contingentien / verstärcket und die zu Offensiven Kriegs-Operationen benöthigte Behufnüsse in Zeiten würden zusammen gebracht worden seyn. Wir können aber nicht bergen / daß wir zu unserm grossen Leydwesen biß hieher noch nicht haben vernehmen mögen / daß von Seiten des Reichs einige Zurüstungen gemacht worden / um mit mehrerer Macht / als im vorigen Jahr zu agiren / da die Reichs-Armee nicht im Stand gewesen / dem Feind einigen Abbruch oder einige Action von Nachdruck zuthun. Die Würckungen hievon legen sich allbereit zu Tage / weiln die Feinde als denen solches unverborgen / und die also wissen / daß / so lang kein mehrerer Ernst bezeigt / und kein mehrers Gewicht von Seiten des Reichs beygebracht wird / am Obern-Rhein für sie nichts zu fürchten seye /

1709 ihre Trouppen von dannen weg / und nach denen Niederlanden ziehen / um mit einer grössern / von allen Ecken her zusamen gezogener / und bey einander gefügten Mannschafft / daselbst ihr Dessein, mit Nachdruck ins Werck zu richten / und wann möglich den im nächst abgewichenen und vorigen Jahren erlittenen Schaden zu reparirē. Wir überlassen es dem hochweisen Urtheil Eu. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denenselben / wie nachtheilig es für die gemeine Sache seye / und wie schwer und schwertzlich es uns würde fallen müssen / wann wir die gantze Macht des Feindes auf uns ankommen / und zugleich die Sache am Obern-Rhein / aus Mangel gnugsamer Trouppen / und nöthiger Zubehörung / ausser Stand sehen müssen / weder von der Schwäche des Feindes / da derselbe seine meiste und beste Völcker von dem gantzen Teutschland weggezogen / zu profitiren / noch um denselben zu obligiren / einen Theil seiner Trouppen aus denen Niederlanden wiederum abzusenden / und seine dieser Ends beysammen gezogene Macht wieder zu vertheilen / da im Gegentheil / wann die Reichs-Armee in behörigen Stand gebracht würde / nach so grossen und glücklichen Successen / womit der allmächtige GOtt die Waffen der hohen Alliirten im verwichenen Jahr gesegnet hat / würde gehoffet werden mögen / daß unter fernerer Hülff und Beystand GOttes ein- oder andern Orts die erlangte Vortheile würden vermehret / und die Feinde zu ehrlichen und billichen Conditionen einsten gebracht werden können. Wir können nicht zweiffeln / daß Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe eben so gern / als wir sehen möchten / daß die Sachen / welche wir gegen Franckreich gemein haben / vorwerts / und nicht wiederumb zurück giengen; alldieweil aber dieses nicht verhofft werden kan / wo ein jeder / so dabey interessirt / nach Maaß seiner Macht nicht gleichfals dazu contribuirt / und an Seiten des Reichs / ausgenommen die jenige Stände / welche ihre Contingentien völlig gestellet / und deren Eyfer billich zu rühmen ist / ein vieles daran entrichtet / und billich ein mehrers erwartet werden muß; so finden wir uns aus Eyfer / und zum Dienst für das gemeine Beste / und in Verspürung / daß die Last uns in die Länge zu schwer fället / da wir nicht besser von Seiten des Reichs secundiret werden / so durch ein und anders gedrungen / Eu. Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe abermahls freundlichst / und inständigst zu ersuchen / sie wollen die nöthige Ordres verfügen / und dahin Vorsehung thun / auff daß gegen künfftige Campagne die Reichs-Armee completer zu Feld gebracht / und mit deme / was dazu nöthig / versehen werden möge / auch sowohl die zurück gelegene Creyß und Stände / als diejenige / welche durch die Kriegs-Drangsaalen bereits viel gelitten / und der Gefahr am nächsten exponirt seynd / ihre Schuldigkeit beybringen / und ein jeder nach Vermögen ihre Contingentien vermehren / damit die Zeit in welcher der Feind zum Weichen gebracht worden ist / wahrgenommen / und der Krieg mit gemeinsamer Macht dergestalt fortgesetzt werden möge / daß ein gutes End davon erlanget werde. Wir seynd hierauf nicht allein einer gebürigen Resolution, sondern auch des *Effects* derselben gewärtig / und wie wir uns zur Unterhaltung guter Freundschafft und Correspondentz erbieten / also bitten wir GOtt ꝛc. 1709.

Aber einmahl die Warheit gesaget / in Erwartung / was es helffen würde / dessen man sich doch endlich / wann es anders Teutschlands Verfassung zugelassen / versehen sollen / da Kayserl. Majest. selbst denen Dingen ein Gewicht durch ihre Vorstellung und Bezeigung zugeben sich bemüheten / also / nebst der Vermeldung / was sie über die gewöhnliche und hergebrachte Rechte des Reichs gethan / gesambte Stände zu Bewürckung mehrmahlen selbstbeliebter und für billich abgeschlossener Schuldigkeit dergestalt Reichsvätterlich ermahnten: Dieser gefolgeten Warheit

Die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr haben sich mit mehrern referiren lassen / welcher Maßen / obschon das hochlöbliche Chur Maynzische Reichs-Directorium bey jüngst veranlasten Deliberationen über die nicht nur von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. Lüneburg / sondern auch von denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden an das allhier versamblete Reich eingelangte Schreiben von selbsten die Noth durfft mit rühmlichen Eyfer beobachtet / und worauff von Seiten des zu Veranstaltung künfftigen Feldzugs zu reflectiren sey / ad deliberandum vorgestellet hätten / dannoch biß anhero die verhoffte Außmachung solch wichtigen Wercks unterblieben: Deromegen haben Ihr. Kayserl. Maj. es durch dero allhiesige höchst ansehnliche Kayserl. Commission der Churfürsten / Fürsten und Stände zu schleuniger Bewirckung nochmahlen desto angelegentlicher empfehlen wollen / je näher nun die Zeit der Militar-Operationen vor der Thür / und der Feind sich derselben / sobald möglich / seiner Gewonheit nach zu bedienen nicht verabsäumen werde / mit der allergnädigsten Erinnerung / daß was dißfals des Heil. Röm. Reichs Nutzen / Wohlfart und Sicherheit / auch desselben und der gantzen Teutschen Nation Ehr / und Reputation erforderte / solches auch von denen außwärtigen Alliirten so klar vor Augen geleget worden wären / daß Ihro Kayserl. Majestät davon etwas mehr anzuregen Bedencken trügen: Sie hätten aber ohngeachtet dero biß anhero so offt wiederhohlten Instantzien / Ersuch- und Anmahnungen nicht überall den erwünschten Effect gehabt / jedoch zu einem jeden getreuen Churfürsten / Fürsten und Stand das ungezweiffelte Vertrauen / daß er bey gegenwärtiger Bewandnuß der Sach vor und bey sich selbsten / seine dem Reich zutragende Pflicht- und Schuldigkeit erwegen / und anbey beher- Folgt Kayserl. Aufmunterung

1709. tzigen würde / daß wann nicht alle Glieder und sonderlich die mächtigere und fürnehmere zur Conservation und Aufrechthaltung des allschon sehr geschwächten Corporis Imperii einmüthig und kräfftig / nicht der Ordnung nach / sondern ein jeder nach seinem alleinigen Gutbefinden / und ohne sich an die gemeine Concluſa zukehren / concurriren / oder sich der Hülff oder Subordination gar entziehen wollen / das Reich von seinen vielfältigen sonst heilsamen Conclusis und Verordnungen mehr Schaden u. Schande als Vortheile und Ehre haben / nie keine genugsame Kräffte zum Wiederstand / geschweige zu Recuperirung des Verlohrnen zusammen bringen / ja endlich gar nicht mehr bestehen können / sondern unvermeidlich bald gantz auseinander zerfallen würde. Was Ihro Kayserliche Maj. im nechstverwichenen und vorhergehenden Jahren zum gemeinen Besten am Volck und Geld contribuiret / wüsten dero allhier beym Reichs-Tag habende Gesandschafften / wann es zur anderer Auffmunterung dienen könte / auff Verlangen zuzeigen. Sie dero allerhöchsten Kayserlichen Orts hätten im vergangenen Jahr im Eingang des Feldzugs mit Hülff der auswärtigen Alliirten zwey Armeen im Reich zu formiren verhofft / daß sich aber die Conjunctur verändert / auch nicht alle auß dem Reich erwartete Trouppen erschienen / so hätten sie auf Ersuchen gemeldter dero hohen Alliirten einen Theil dero Völcker desto ohnbedencklicher nach denen Niederlanden marchiren lassen / indeme sie wahrgenommen / daß sie mit den Ihrigen allein etwas nachdrückliches vorzunehmen / zu schwach und ausser Stand eines vorsichtig und tapferen Commando, Eingangs höchstged. Ih. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg das Reich von einem feindlichen Uberfall zu bedecken und zu schirmen / annoch zu länglich und starck gnug gewesen ; eben also aber und weilen noch ungewiß / was für Trouppen am Ober-Rhein zusammen zu bringen seyen / insonderheit aber auch weilen allen einlauffenden Kundschafften nach / der Feind fast von allen Orthen seine Macht nach denen Niederlanden wende ; und deßhalben die Alliirte nöthig finden / daß umb nicht allein die Operationes am Rhen / in nechster Campagne sondern weiter fortsetzen zu können / das disseitige Kriegs-Heer allda vielmehr zu verstärcken als zu schwächen seye / liessen Ihre Kayserl. Majestät nicht allein ermelde dero Trouppen selbiger Orthen noch zur Zeit verbleiben / sondern auch neben noch zweyen ans Italien zurück kommenden Regimentern eines auß dem Reich dahin gehen. Gleichwie sie aber dieses letztere mit so vielem Fuß-Volck wiederum ersetzen / auch würcklich zwey neue Regimenter anwerben liesen / und dabeneben resolviret / und befohlen hatten / daß nicht allein ermeldte aus Italien im Anzug begriffene Regimenter / im Fall bey ihrer Annäherung gegen den Rhein sich der Orthen einige Gefahr eussern solte / alsdann allda verbleiben / und selbige abwenden helffen / sondern da wieder Verhoffen Noth seyn möchte / des Herrn Printzen von Savoyen Hochfürstl. Durchl. mit allen unter dero Commando stehenden Theils dero eigenen Kayserl. Theils an Ihro Kayserl. Majestät sobald übernommenen Trouppen / denen exponirten Ständen ohne Verzug zu Hülff eilen solten ; also würden sie auch / wann sonsten die Obere Armada von denen Ständen des Reichs also verstärcket würde / daß sie mit denen Ihrigen etwas hauptsächliches unternehmen und ausführen könte / solches mit noch mehrern dero Trouppen aus Niederland angehen und befördern helffen. 1709.

Unterdessen wolte gleichwol die unvermeydliche Nothwendigkeit erheischen / daß gemelde Armada am Ober-Rhein wenigstens in dem Stand / worinnen sie sich im vorigen Sommer befunden / wiederum hergestellet / und zu dem Ende Regimenter samt denen Brandenburgis. Onolzbachischen Auxiliar-Trouppen beybehalten / auch Wolffenbüttelische Regimenter u. andere wiederum erhandelt würden ; Und weiln sowohl zu solchen als zu andern nöthigen Kriegs-Ausgaben / ein neuer Geld-Fundus nöthig ; als zweiffelten Ihro Kayserl. Majestät nicht / Churfürsten / Fürsten und Stände würden hierzu abermahlen einen proportionirter Beytrag / von etwan einer Million Reichsthaler zuverwilligen keinen Anstand nehmen / wovon Ihre Kayserl. Majestät sich dann eben so wenig als im vorigen Jahr aussagen wolten. Nachdemmahlen aber auch einmahl nicht zu verantworten wäre / daß dergleichen Last nur auff etliche willige Stände fallen / andere aber sich dessen entschütten / oder in Abtrag ihres Antheils allzulang und saumseelig verbleiben solten ; So verlangten Ihre Kayserliche Majestät auch der Churfürsten / Fürsten und Stände Gedancken allergnädigst zu vernehmen / wie solche Zuruckhaltige gleichwohlen zu zeitlicher Præstirung ihrer Schuldigkeiten / sowohl was das gegenwärtige und künfftige / als das verflossene belangte / zu bewegen und zu vermögen seyn möchten. Uber welches alles / gleichwie sie derselben Meynung ehist erwarteten / also ersuchten sie auch dieselbe sambt und sonders allergnädigst / daß ein jeder nechstens bey dem versammleten Reich sich deutlich erklären wolte / was er an Volck bey der Reichs-Armee gegen Aprilis zustellen Vorhabens seye / damit alsdann von Reichswegen denen hohen Alliirten auff ihr Zuschreiben nicht nur mit Worten / sondern auch in der That gezeiget werden könne / was das Reich zu seinem und ihrem Besten in bevorstehenden Feldzug zuthun entschlossen habe. 1709.

Hierauff trieb das Directorium die Sache umb so viel desto embsiger / da also Kayserlicher Majestät das Lob eines treuen

1709. Eyferers vor das Vatterland / nach wie vor gegeben werden konte. Den 26. Martii ließ es derohalben zu Rath ansagen / da auch im Fürsten Rath das Directorium nicht ermangelt die Wichtig- und Nothwendigkeit der Sachen umbständlich denen Gesandschafften zu Gemüthe zu führen / im Nahmen seines allerhöchsten Principals anzuzeigen / solcher wolle / habender Freyheiten ohngeachtet / zu abermahliger Million Thaler das seine beytragen / doch unter Bedingung daß andere ein gleichmäßiges thäten / und sich durch Ihro Kayserl. Majestät Beyspiel aufmuntern liessen / die da mit Beschwerung ihrer Unterthanen und Erschöpff- auch Verschuldung ihres Ærarii so grosse Armeen im Reich / Italien / Neapolis und denen Niederlanden gehalten; an welchem letztern Orth sie auch dieses Jahr ihre Völcker noch stehen lassen / auch ein Regiment vom Rhein dahin ziehen / doch den Abgang anderweitig ersetzen wollten / und so weiter. Die andere Stände mochten sich auf ihre sonst abgelegte Vota bezogen / und die Willige der Mehrere des Fürstlichen Collegii gar starck erinnert haben / es würde vieler weiter Berathschlagung nicht bedürffen / wenn nur die Potentiores morosi noch das Ihre thun wollten. Den 30. dito war das Chur-Mayntzische Directorium schon wieder hinter der Sachen hergewesen / denen Fürstlichen Gesandschafften zuvernehmen gebende / was Gestalt von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Maynz er den gnädigsten Befehl erhalten hätte / die Ausmachung der Kriegs-Materien auf alle Weise zu poussiren und keine Feyertage zu attendiren / zumahlen man gesicherte Nachricht hätte / daß der Duc de Bourgogne und der Marschall de Harcourt mit einer grossen Armee zeitlich an den Ober-Rhein kommen / und daraus zu schliessen daß der König in Franckreich diesen Hertzog gewiß nicht dahin schicken würde / wann er nicht resolviret wäre / etwas grosses gegen das Reich zu unternehmen; und weil es hauptsächlich darauf ankomme / daß man sich über die in der den 26. passato gehaltenen Proposition enthaltenen / auch im Anfang dieser Relation gemeldte 3. Puncta specialius heraus lassen / mithin sich bemühen möchte / die im Rückstand begriffene Stände zuvermögen / sowohl ratione præteriti als futuri ihre Schuldigkeit leisten / und wie diese bißhero ihre Trouppen gegen Bezahlung hergegeben / also selbige nunmehro auf einmahl solche aus Lieb gegen das Vatterland gratis an den Obern-Rhein schicken mögten. Hierauf hat man sich nochmahls auf seine den 1. und 26. Martii abgelegte Vota bezogen / und will erwarten / was auf das Kayserliche Commissions-Decret vor Instruction einlangen mögte; ausser dem man sich zu nichts obligiren oder denen hohen Herrn Principalen votiren könnte / und wie im Fürstlichen Collegio wenig wären / die ihre Præstanda nicht præstiret / und solches nicht ferner nach Möglichkeit thun wollten / mithin es nur an denen dotentioribus und sonderlich im Churfürstlichen Collegio haffte / also man dahin zu sehen hätte / wie aus selbigen ein gutes Conclusum zubringen / und auf selbiges hauptsächlich ankäme / welches man dem Chur-Mayntzischen Directorio zwar angezeiget / aber von demselben nichts anders in Antwort erhalten / als daß er es ad referendum nehmen / und hiernechst des Churfürstlichen Collegii Resolution, weilen dermalen nicht alle Churfürstliche Herrn Gesande zugegen / eröffnen wollte. 1709.

Man weiß nicht ob es geneigtem Leser verdrießlich fallen möchte / so offte gleichsam einerley zu hören; man muß doch aber weiter anzeigen / daß das Reichs-Directorium nicht ungeduldig werden / oder die Hände sincken lassen wollen / auf die endliche Beobachtung des mehrmahln erinnerten immer weiter zu treiben / sintemahl es den 5. April abereinst denen Gesandschafften zu Gemüthe geführet / daß weilen an ein- und anderm Ort es etwan die Meynung gehabt haben möchte / ob wäre dasjenige / was man ein- und andernmahl in der Kriegs-Materie vorgestellet / und sonderlich / daß der Duc de Bourgogne mit einer unter ihme dem Marschall d' Harcourt habenden starcken Armee an den Rhein-Strohm kommen / und ehe man disseits sich versehe / die Operationes gegen die der Gefahr am meisten exponirte Creyse vornehmen würde / nur zum Schrecken und deßwegen geschehen / daß man sich desto ehender zu Abschickung der Contingenten entschliessen möchte; diesem aber solches zubenehmen / hätten Ihro Chu-fürstliche Durchleucht zu Maynz ihme mit heutiger Ordinaire zugeschicket / was Ihro vor zuverläßige Nachrichten deßwegen weiter zukommen wären / nehmlich es wäre der Herr General Feld-Marschall Freyherr von Thüngen / von seiner bißherigen Kranckheit wiederum reconvalesciret / und würde nun auf einige Zeit auf seine Herrschafft Freudenthal gehen; diesem nun wäre von dem General Feldzeug-Meister Herrn Baron von Neuberg / die durch Kundschafft eingeholte zuverläßige Nachricht zu kommen / daß vorgedachter Duc de Bourgogne und Marschall de Harcourt mit einer Armee von 45000. Mann in dem Elsaß und an dem Rhein-Strohm zu stehen kommen würde. Und obwohln anfänglich hätte verlauten wollen / daß ein grosser Theil der der Endes gestandenen Frantzösischen Trouppen nach denen Spanischen Niederlanden gangen wäre / so könte er gewiß versichern / daß davon kein Antheil marschiret / sondern sämtlich an der Saar und Mosel / unter dem Marschall de Vivant wären stehen blieben; Er Chur-

1709. Mayntzische wolte/ daß man sich doch dieses Wercks des nothleidenden Vatterlandes und sonderlich der exponirten Creyssen/ so das Ihrige pro publico treulich gethan/ und sacrificiret/ mit besserem Ernst als bißhero geschehen annehmen/ und die weitentlegene Status potentiores zu Rettung ihrer getreuen Mitstände ihre Reichs-Contingentien förderlichst abschicken/ oder wo das nicht geschehen könte/ an statt der schuldigen Mannschafft das Geld erlegen möchte/ damit man davon andere und sonderlich die Fürstliche Würtenbergische und Fränckische Supernumerair-Trouppen erhandlen und beybehalten könte/ dann wann dieses nicht geschehe/ und diese Mannschafft mit welcher und denen andern Contingentien man doch noch auf der Defention sich hätte halten können/ auch von dem Rhein weg gehen solte/ die Reichs-Armee kaum 15000. Mann/ ohne die in denen Gräntz-Festungen/ Freyburg/ Philipsburg/ und Landau liegende Garnisonen ausmachen/ und man nicht im Stand seyn wird/ der Feindlichen Macht zu resistiren. Welches alles die Hochfürstliche Costantz und Würtenbergische Gesande bestättiget/ und den elenden Stand zubehertzigen inständigst recommendiret ꝛc. Ob nun wohl Männlich erkant und begriffen/ daß alles/ was vor- und dißmahl vorgestellet worden/ in der Wahrheit und höchsten Billigkeit bestehe/ und der Sache gerne gerathen gehen wolten/ so hat man sich doch nochmahln auf die von denen gnädigsten Principalen erwartende Instructiones bezogen/ da die willige Stände meldeten/ daß es nur an denen Restantiariis und Potentioribus hafte und daß man selbige hierzu zu vermögen auf Mittel und Wege bedacht seyn möchte. Worauf der Chur-Brandenburgische gemeldet/ daß er solches alles zum öfftern Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst referiret/ aber keine andere Antwort darauff erhalten hätte/ als daß das Concert mit denen hohen Herrn Alliirten schon getroffen und solches nicht geändert werden könte; wie dann Seine Königliche Majestät jetzo wiederum 6000. zu ihren bereits in denen Niederlanden stehenden Trouppen schickten.

Bey wiederhohlter Directorial Excitation

Das Fürstliche Collegium hatte/ nach abermahliger Erinnerung Oester-Reichischen Directorii, die ad Nauseam usque angeregte Reichs-Kriegs-Angelegenheiten den 29. April in Berathschlagung gezogen/ und war es meist bey dem alten schon vorhin gemeldeten geblieben/ da etliche sich/ wenn andere durchgehends ein gleiches thäten/ zu Abführung ihrer Quoten an einer neu anzulegenden Million Thaler verstanden/ etliche sich erkläret/ das Ihre Beytragen zu wollen/ wenn der Restanten vorhin bewilligte Gelder eingegangen. Es wuste aber niemand ein kräfftig Mittel vorzuschlagen/ wie diese mit ohnfehlbarem Nachdruck herbey zubringen; sondern man behalff sich mit denen weit sichtigen Redens-Arten: Man wolle sich die jenige Mittel mitgefallen lassen/ die am zulänglichsten darzu erachtet werden würden ꝛc. welches wohl so viel hieß/ als an Erfind- und Applicirung dergleichen Mittel desperiret oder verzweiffelt haben. Darbey kam auch vor/ daß am Ober-Rhein ehender Völcker abgehen/ als etwa vermehret werden würden/ da auch Pfaltz deren wegnahm und Preußischer Gesandschafft weiter kund machte: Ihro Königliche Majestät Trouppen 17000. Mann starck stünden allbereit in denen Niederlanden viele Jahr/ und würden in heuriger Campagne noch mit 6000. Mann Subsidial oder in anderer Alliirten Sold und Pflichten stehenden Ihro Königlichen Majestät eigenen Auxiliar-Trouppen verstärcket/ daß aber dieselbe oder ein Theil hiervon nicht nach dem Ober-Rhein gienge/ sondern in gedachten Niederlanden auf diß Jahr agiren sollten/ das käme erstlich aus dem mit denen hohen Herrn Alliirten genommenen Concert her/ welches sich jetzo nicht mehr ändern ließe/ und dann folgten Seine Königliche Majestät hierinnen dem eigenen Exempel Kayserlicher Majestät welche durch Detachirung Ihrer Regimenter vom Obern-Rhein nacher Braband gnugsam zeigten/ daß man den Krieg mehr an diesem letztern als jenem Ort führen/ und seine meiste Forces dahin kehren müste; Und weilen über das Ihro Kayserliche Majestät sich erklärten/ daß sie/ auf den Fall dahier oben die Gefahr anwachsen sollte/ Ihro Durchleucht den Printz Eugenium von Savoyen/ mit seiner unter habenden Mannschafft hierauff ziehen wollten/ so würde es um so weniger Seiner Königlichen Majestät Trouppen der Orthen bedörffen/ als wo ohne dem die Gefahr so groß nicht seyn müste/ als sie wolle gemachet werden/ sonsten würde man ja soviel tausend Mann/ die bereits daselbst stünden/ von dannen nicht ab- und nach denen Niederlanden gezogen haben; Es würden hoffentlich der Alliirten Waffen in Flandern auch dieses Jahr dem Feind soviel zu schaffen geben/ daß selbiger hierüber seiner Offensiv-Operation am Obern-Rhein wohl vergessen/ und seine Detachements bald wieder zurück rufen dörffte/ die Er ohne dem aller Apparence nach/ mehr um die Alliirte irre/ als in Hoffnung grosse Conqueten zu machen/ herauf marchiren liesse.

Entschuldigt sich Preussen wiederhohlter

Schlecht anscheinende

Summa/ die Sachen lieffen nicht nach Wunsch des bedrängten Vatterlandes und derer darinnen vorliegenden Creyse/ und wurde

1709. Verfor-gung Ober-Rheins

nach eingetretenem May-Monath ebenfalls kund / daß dickerwehnte Kriegs-Materie auch in dem Fürstlichen Collegio vorgewesen / dabey sich aber ergeben / es würde das völlige Contingent dieses Collegii dieses Jahr wohl eben nicht am Ober-Rhein zu stehen kommen / da Trier sich mit der Unvermögenheit Mannschafft stellen zu können entschuldiget / Pfaltz und Brandenburg Ihre Contingentia grösten Theils in Niederlanden anwenden zuwollen / bezeiget. Doch hoffete man an erstern Orten etwa 12000. Mann beyläufftig ins Feld zubringen / darzu Maynz 2000. Böhmen 4000. Pfaltz bey 2000. Hannover sein völliges Contingent an 4000. Mann gäbe. Anlangende eine neue Geld-Bewilligung sey man darzu verstanden / wenn vorhin die Restanten an denen ehemaligen Bewilligungen gezahlet worden ꝛc. Von denen Fürstlichen Entschliessungen konte weiter nichts dargegen gemeldet werden / als daß auf den ersten obiger Deliberations-Puncte nichts zuverläßiges / ausser derer vorliegenden Creyß weitre Continuation ihres bißherigen Extraordinair-Eyfers ausgefallen / und man bey den Zeiten erbötig wäre / bey neuer Million zu concurriren / wenn alle dergleichen thäten / oder / wenn alte Schulden eingegangen. Chur-Maynzisches Directorium hatte verlanget / diese Materie nochmals in Proposition zu stellen / ob man einst zu einem rechtschaffenen thätigen / und nicht bloß papiernen Schluß gelangen / und sonderlich bey dem 3. Punct einen füglichen modum exquendi morosos in Vorschlag bringen könte. Kayserlicher Principal-Commissarius war um die Zeit im Begriff eine Cur-Reyse ins Baaden-Baad zu thun / recommendirte aber vorher nochmals die Ausmachung der so lang in Deliberation gestandenen Kriegs-Materie. Da nun den 10. May im Fürstlichen Collegio es zu abermahliger Besprechung gekommen / hatte Magdeburg sich auf ehemaliges bezogen / anfügende / wie Er solchem nun um so viel destomehr inhæriren müste / als Ihre Königliche Majestät selbst in einem Schreiben aus Oranienburg den 23. April Kayserl. Majestät vorgestellet / und geklaget / wie ungütlich Ihro geschehe / wann sie bey Deroselben und dem Reich also angegeben würden / als ob sie bey diesem Krieg / die Hände gleichsam in den Schooß legten und zu Conservation des Reichs weniger als andere Stände beytrügen / da doch Ihre Königliche Maj. wann man nur zu Creyß-Tägen kommen / und Dero Contingentien recht calculiren wolte / gar leicht würden zeigen können / daß sie das Ihrige an Volck / wo nicht doppelt doch gewiß übrig complet stelleten / auch wegen des Geld-Beytrags hierzu aus dero Landen soviel anwendeten / als kaum jemand anders im Reich nach proportion seiner Lande thue: Dann daß wann Ihrer Königlichen Majestät immer vorwerffe / es wären diese Trouppen Subsidial-Trouppen / welche von denen hohen Alliirten übernommen / und als ob solche bezahlt würden / darinn wären einmal die Stände gar übel und zu milde berichtet; zwar läugneten Ihre Königliche Majestät nicht / daß sie hievon ein Corps von 5000. Mann an Engelland und den Staat überlassen / die auch in solcher Puissancen Sold stünden allein es wäre auch nicht weniger überall bekant / daß Ihre Königliche Majestät über obige 5000. Mann noch 8000. in Italien / und 12000. in den Spanischen Niederlanden bißhero beständig gehabt / und liessen noch darüber dieses Jahr 6000. Mann frischer Trouppen dahin gehen / welche drey letztere Corps gantz und gar nicht in der Alliirten Verpflegung / sondern in der Ihrigen stünden / auch von denen Alliirten selbst vor auxiliar-Trouppen erkand würden; gestalten der jenige Beytrag so zu derselben Subsistentz von gedachten Alliirten gereichet würde / sich nicht viel höher belauffen dürffte / als was Ihrer Königlichen Majestät eigene jetzo in Braband stehende Trouppen bekämen / so daß Ihre Königliche Majestät wohl mit Wahrheit sagen könten / daß wann sie das gantze Adjuto zusammen rechneten / selbiges nicht den 4. Theil dessen ausmachte / was Ihro diese Leute zu unterhalten kosteten. Uber das wüsten Ihre Königliche Majestät sich eben keiner Reichs-Schlüsse zuerinnern / die præcisè haben wolten / daß alle Stände ihre Contingentien nothwendig an den Obern Rhein schicken müsten / vielmehr wäre denen selben und der natürlichen Billigkeit gemäß daß ein jeder Stand begehren könte / es möchte sein Contingent vornehmlich an solchen Orthen gebrauchet werden / allwo zugleich seiner eigenen Landen Sicherheit hierdurch prospiciret werde / aus welchem Fundament einige vornehme Stände ihre Contingentien in ihren Landen und Vestungen gar zurück behalten hätten / weilen sie deroselben zu ihrer Bedeckung selbst benöthiget / wie vor einiger Zeit der gantze Westphälische Creyß gethan. Nun seye ja bekant / wie Ihrer Königlichen Majestät Clevische Lande situiret / und daß im Anfang dieses Kriegs der Duc de Bourgogne mit seiner gantzen Macht darinn und in dero dortigen Residentz / ja selbst vor den Thoren der Vestung Wesel gestanden / auch alles mit Feuer und Schwerdt verheeret / da inzwischen in denen Obern-Creysen nicht ein Pferd zu ihrer Hülffe wäre gesattelt worden / sondern Ihre Königliche Maj. hätten selbst ihre Kräfften daran strecken und blos mit Gottes Beystand / ohne Hülff / so wenig aus dem Reich / als von andern Alliirten / die feindliche Garnisons aus Geldern und Rheinberg delogiren und in soweit

1709.

Darbey Preussen sich dennoch justificirt

sich

1709. sich Ruhe schaffen müssen/ washalben es Ihro nicht zu verdencken / wann sie gerne dero Armee à portée hätten / um sich derselben bedörfft'gen falls in gleicher Gefahr gebrauchen zu können. Uber das halten Ihr. Königliche Majest. dafür / wann nur die obere Creyse das Ihrige insgesambt vollkommentlich stelleten/ wozu Kayserl. Maj. allein wegen dero Oesterreichis. Contingents in Krafft des bekandten Association-Tractats und nachgehends gemachter Repartition über 20000. Mann herzugeben / und daß hieran nimmer fehlen solte/ zugesat haben / daß aus denen Untern-Creysen mehrere Trouppen dahin zuziehen / und dieselbe solchergestat von nöthiger eigener Defension zu entblösen nicht nöthig. Endlich stünden Ih. Kayserl. Maj. Trouppen in denen Spanischen Niederlanden / mit Approbation und auff inständiges Begehren Ihrer Majest. der Königin von Groß-Brittanien und der Herrn General-Staaten / und ließe sich das Concert nicht mehr für diß Jahr ändern / seye auch nicht zuvermuthen / daß diese beyden Potentzen solche Mannschafft so inständig würden verlangt / auch gar fürnehmliche Tractaten darüber geschlossen haben / wann ein solches dem gemeinen Wesen und Reich insbesonder so nachtheilig wäre / wie es scheinet / daß man es machen wolte.

Braunschweigl. Vorschlag wie Moroli anzuhalten.

Wie nun dieses das alte Lied war / so blieben die übrige Stände auch auff ihren verschiedenen sich bißher geäusert habenden Meynungen/ daß es abermahl zu keinem Schluß zu bringen/ und/ da auch dergleichen ausgefallen wäre / noch kein Mittel ersonnen war die Saumseligen zu desselbigen und anderer vorhin gemachten wircklichen Erfüllung hinlänglich anzuhalten. Da nun den 15. May abermals von der Krieges-Verfassung gesprochen worden / hatte sich Braunschweig-Zell mit einem Vorschlag / die Restanten einzutreiben und die Nachläßigen anzustrengen / dergestalt vernehmen lassen: Man wäre im Reich und vom besten Theil von Europa gegenwärtig in einem überausschweren Krieg gegen einen so gar mächtigen Feind begriffen / daß aller jetzt gegen denselben Alliirter Puissancen zusammen gesetzte grosse Efforts solchem kaum gnugsamen Wiederstand leisten könten / und in specie auch das Röm. Reich alle seine Kräffte nöthig hätte / seiner Vorgewaltigung sich zu erwehren/ wie dañ noch letzthin das Exempel von 1707. gezeiget hätte/ wie bald dieser starcke Feind/ wañ man es aus nöthiger Gegē-Anstalt mangeln liese/ mitten in Teutschland eintringen/ und alles zu Boden werffen könte: daß in dieser Noth alle und jede Mitglieder des Reichs das Ihrige beyzutragen schuldig wären/ solches gebe die Vernunfft und natürliche Obligation aller derjenigen die in einem Corpore Civili, Estat und Reich stünden und begriffen wären; Es wären darunter durch die Reichs-Concluſa solche Anstalt und Verfassung gemacht / daß/ wann solcher nachgegangen würde/ man im Reich vor der Feindlichen Macht ziemlich gesichert / und die übrige hohe Alliirte mit demselben content seyn könten; weil es aber leyder nun dahin kommen / daß einige Mitglieder des Reichs dem Vatterlande nichts weiter præstiren wollen / als was ihnen selbst beliebte und gefalle / ja einige wohl gar das von ihren Land-Ständen zum Behuff des Reichs zusammen gebrachte vor sich behielten/ und ad proprios usus anwendeten / also hätte man auch einige Jahr gesehen / daß kaum der dritte Theil dessen was vom Reich resolviret/ auffgebracht worden / und daher die Reichs-Verfassung in solchen Verfall kommen / daß fast kein Estat mehr darauff zu machen / noch das geringste damit auszurichten wäre. Dieses setzte nun das Reich de Præsenti bey Freund und Feinden in Verachtung und in die höchste Gefahr/ und in Futurum in solchen Zustand/ daß woferne selbigem nicht remediret werden könte / nothwendig die völlige dissolution des Reichs darauf erfolgen müste; Mann hätte billig vor die hohe Häupter/ von denen hieben zureden seyn möchte / allen gebührenden Respect; allein solches könte nicht hindern / daß man sich selbsten und das Vatterland zu retten suchte / und nach eusserstem Vermögen dahin trachten müste / daß ein jeder/ der de Commodis Reipublicæ participiren wolte / auch die Onera & Incommoda mittragen / nicht aber jene allein vor sich nehmen / diese aber andern auffweltzen wolte/ als bey welchem Vorhaben man nicht zusammen bestehen kan; sondern die Compages Imperii aus einander gehen müste; Es wäre um diesem Unglück vorzubauen ein- und andere gute Fürsehung geschehen / und sonderlich auch verordnet worden / daß bey dieser allgemeinen Noth / wegen keiner Privat-Creyse oder anderer Angelegenheit / Hindernüß oder Irrung die schuldige Contingentien an Mannschafft oder andern Præstandis zurück behalten werden solten / da nun dieses alles nichts helffe / noch diejenigen / so des Vatterlands Nothstand sich biß dahin entzögen / bewogen werden möchten / selben das ihre zuleisten / und es nun an dem wäre / daß so viele der Gefahr am meisten exponirte Mit-Stände/ ob sie gleich das ihre bißhero so treulich ja ein mehrers als sie schuldig seyn und vermögen / geleistet hätten/ bloß wegen anderer Mitglieder Faute und renitentz zu Grunde gehen / so müsten nothdringlich andere Remedia ausgesonnen werden / die einen jeden zu seiner Schuldigkrit compelliren könten / oder man müste damit einig seyn / daß das Vatterland zu Grund gehen solte: Wer der letztern Meynung nicht wäre / würde sich nicht zu wieder seyn lassen / daß alle Membra Imperii quovis modo und solchergestalt constringiret würden / daß niemand sich seiner Schuldigkeit enziehen könte.

Solchen Zweck nun zu erreichen / könte

1709. folgende Mittel gebrauchet werden / daß nehmlich allhier zu Regenspurg eine Deputation von sechs oder acht Personen aus den dreyen Collegiis verordnet und selbiger ein Præses von Kayserlicher Majestät zugeordnet würde / vor welcher ein jeder Reichs-Stand vom 10. Augusti dieses 1709. Jahres zu liquidiren und zu erweisen habe / daß er die Geld-Præstanda militaria, nemlich die sechs Römer-Monathe Behuff der Reichs-Gräntz Festungen / die Quote zu denen 300000. Gulden so 1707. und zu der Million Reichs-Thaler so Anno 1708. Behuff der Operations-Cassa, vom Reich gewilliget worden / und um übrigen ferner die Volcks-Hülffe völlig abgetragen und geleistet / oder woran es bißhero gefehlet / in diesem Jahr ersetzet habe / deßfals dann eine Specification, was an Cavallerie oder Infanterie / auch an was Orth oder unter wem selbe gestellet / nebst denen Attestatis der Generalität / worunter die Völcker gedienet / einzubringen seyn würde. Vor Ablauff des Jahrs / soll Kayserlicher Majestät und dem Reich referiret und per dictaturam publicam allen Collegiis kund gemacht werden / wer dieses also præstiret habe oder nicht. Es soll auch solche Deputation zum Effect gebracht werden / obschon etwann der Friede mit Franckreich inzwischen erfolgen möchte. Wenn nun befunden wird / daß jemand das Seine nicht gethan / soll derselbe primo in pœnam tripli verfallen seyn / und solches nach Gefälligkeit über kurtz oder lang zu exequiren dem Reich bevor bleiben; Secundo solle dererselben Statuum morosorum jura, Anwartungen / Expectantzen / Erb-Verbrüderungen / Actiones und Prætensiones an anderer Stände Personen und Lande / sive illi morosi sint, sive non, und es mögen solche Actiones oder Prætensiones bereits gerichtlich eingeführet / oder auch von Kayserlicher Majestät confirmiret seyn oder nicht / damit cassiret und auffgehoben seyn / und sie und ihre Kinder dazu admittiret werden. Tertio hingegen soll keine Exceptio, Dispensatio noch Absolutio, wie sie auch Nahmen haben / und erdacht werden könte / statt haben / ausser daß Ratione Schweden es bey dem mit Kayserlicher Majestät zu Alt-Ranstadt in Sachsen errichteten Recess hierunter für dißmahls bleiben kan: In specie soll die Exceptio nicht gelten / daß man auffer Reich dieses oder jenes præstire oder præstiret habe / maßen dem Reich nichts angehe / und die in der Kriegs-Materie gemachte Reichs-Schlüsse dardurch nicht erfüllet würden / wann dieser oder jener Stand anderwertshin ausserhalb Reichs / und zwar gegen Bezahlung Trouppen schickte / sondern die Reichs- und also eines jeden Reichs-Standes Schuldigkeit erfordert / daß man dem Reich immediate, und auff eigene Kosten sein Contingent zuzuschicken / und zu unterhalten hätte. Ob nun wohl fast alle auff der geistlichen Banck sitzende Gesandte diesen Vorschlag Theils positivè Theils sub rato secundireten / so haben doch die mehreste von der Fürstlichen weltlichen Banck denselben wegen der anbey vorgekommenen verschiedenen Umbständen / so beschaffen befunden / daß sie sich ohne Special-Ordre darüber nicht wohl haben herauß lassen können / sondern selbigen vor allen Dingen ihren gnädigsten hohen Herren Principalen, umb deren Instruction einzuhohlen / zuzuschicken vor nöthig erachtet. 1709.

Also war ein Vorschlag geschehen / aber noch im weitem Felde selbigen ins Werck zu richten / daß man kein Ende davon ersehen konte. Magdeburg hatte / bey andrer Gelegenheit / abermahln die Haltung Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß-Täge getrieben / unter dem Bedeuten / daß bey fernerer Nicht-Abthuung dieser so hart druckenden Beschwerden / Ihro Preußische Maj. sich / auch wegen denen in solchen Creysen liegenden Landen / zu keinen Reichs-Præstandis weiter verstehen würde. So sehe man auch nicht wie und warum man Preußen zwingen wolte seine Trouppen præcisè an Ober-Rhein zustellen / da andere / die sich darzu in gewisser Zahl durch besondere Associations-Tractaten anheischig gemacht / die ihre von dannen weg beruffen (wormit wohl auff Kayserl. Majest. und Pfaltz gestichelt geworden:) Diesen geschehen keine solche Vorwürffe / man inquirirte nicht / und begehrte nicht so genau zu wissen was Contingentien oder Subsidial-Trouppen wären / man schriebe ihnen nicht vor / wohin die Mannschafft ohnvermeidlich gestellet werden solte / man rückte einander die Douceurs auff / die er von seinen guten Alliirten ex pacto empfinge / es würde kein Wort darüber gesp:ochen / obgleich jemanden / ohne derer Stände Vorwissen und Befragen / die Præstation aller Reichs-Præstandorum den gantzen Krieg über nachgelassen würde; (welcherley Kayserl. Maj. an Schweden zuzustehen sich durch die Noth / / und ein gröster Unheil im Reiche zu vermeyden / veranlasset gesehen.) Wenn es aber an Ihro Kayserl. Majest. von Preussen käme / so wolte allemahl gleich eine Inquisition angestellet werden / vor welcher dero Reichs-Contingentien durch die Musterung gehen solten / da man sich doch wohl vergnügen lassen möchte überhaupt zuwissen / daß Ihr. Königl. Maj. mehr als 8000. Mann bey diesem Krieg im Felde hätten. Gegen den Braunschweig-Zellischen Vorschlag de modo exequendi, müste man selbiger alle Nothdurfft vorbehalten / weil sie ohnedem also beschaffen / daß man fast zweiffeln müste / ob die Reichs-Grund-Gesetze und derer Stände Freyheit ein so strenge Ordnung leyden könten / indem es gewiß die Rechte Media cogendi nicht wären / da sie weiter andere Media cogendi bedürften / und wodurch das Reich in die euserste Zerrüttung gesetzt werden möchte / in

Sächsischer Land-Tag urgirt von Preussen / u. vorig. Braunschw. Executions-Vorschlag censurirt.

welchem

1709. welchem es auch nicht Herkommens / daß man die Stände und ihre Kinder so gleich aller Jurium, Hoheiten und Gerechtigkeiten / eben als ob sie schon declarirte Reichs-Achter wären / verlustig erkläre / zum wenigsten hätte man an dem Hannoverischen Hof Anno 1674. diese Principia nicht geführet / noch einen solchen Eyffer gehabt / um welche Zeit das Reich nur die Neutralität mit guten Quartieren hätte erkauffen müssen / an statt daß dergleichen scharffe Media cogendi damahls wohl nöthiger / und den Reichs-Conclusis auch Constitutionibus weit conformer gewesen wären. Gegen dieses hat Braunschweig-Zell vorgestellet / daß die ins Mittel gebrachte Vorschläg / diese saumselige Stände zu ihrer Gebührnuß anzuhalten / Media innocentia wären / und führten die deßfalls vermeindte Gefährlichkeiten nicht mit sich. Wegen Haltung der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß-Tägen / beziehe man sich auff das jenige / was für ungefehr vor einem Jahr von dem Schwedisch- Brehmisch- und Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten vorgestellet worden: die jetzige Necessität und Gefahr extradirten die moram, so ein Creyß-Convent mit sich führete / und was man letztlich im Magdeburgischen Monito vom An. 1674. anzuzeigen kein Bedencken getragen / solches gäbe dem Chur-Hauß Braunschweig keinen Vorwurff; zumahlen Ihro Churfürstliche Durchl. Hochseel. Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. in gedachtem Jahr 1674. zu Rettung der Teutschen Vatterlandes Freyheit und Ehr / sich mit Ihro Kayserlichen Majestät / der Cron Spanien / und denen Herrn General Staaten in Allianz eingelassen / auch in folgendem 1675. Jahr dero wider den Reichs-Feind geführtes eigenes Corps / mit denen von ihres Herrn Brudern Weyland Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl. hochlöbl. Andenckens / in hoher Persohn commandirten ansehnlichen Trouppen conjungiret / den Königlich-Frantzösischen Marschallen Crequi, und dessen gantzen Macht außerlesener Trouppen bey der Kützinger Brücken geschlagen / und die Stadt Trier wieder erobert.

Es folget ein Reichs-Conclusum, das doch / wegen neuen Geld-gebens discrepant ist.

Das sahen Patriotische Augen als betrübte und solche Dinge an / da allerhand Vorwand ergriffen werden wolte / um nicht der gemeinen Sachen / nach Erheischung ihrer Nothdurfft / sondern mehr nach eigener Convenientz / beyzutreten oder nicht. Endlich wolte es doch zu Schlüssen in der so lang in Deliberation gestandenen Sache gedeyhen / indem das Churfürstl. den 11. May ausgefallen / das Fürstliche und Reichs-Städtische auch bald hernach erfolget / und in denen meisten Puncten keine sonderliche Ungleichheit gefunden / also desto ehender ein gemeinsames Conclusum derer drey Reichs-Collegien heraus- und zum Stande gebracht worden / nur daß man wegen der neuen Geld-Bewilligung verschiedener Meynung geblieben / da Churfürstlichs Collegium solche schlechterdings zugestanden haben wollen / das Fürstliche sambt dem Reichs-Städtischen aber darauff bestanden / nicht ehender neue Geld-Gaben mit anzugehen / biß die Rückstände derer vorigen alten abgeführet worden wären / welche nicht zu vergleichende Meynungen dann dem Reichs-Gutachten gewöhnlich zu inseriren waren / daß es unterm 7. Junii auff nachstehenden Schlag zum Vorschein kame. Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis so wohl die Chur-Braunschweigis. am 28. Novemb. und der Herrn General Staaten am 19. Decemb. des 1708. auch am 24. Martii und 27. May dieses lauffenden Jahres dictirte Schreiben / als auch am 25. ejusd. mensis & anni per Dictaturam publicam Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs communicirtes Kayserliches Commissions-Decret, neben verschiedenen von Chur-Mayntzischen und anderen Ständen beschehenen Repræsentationen durch ordentliche Verträg in behörige Deliberation gezogen / und daraus vorgestellet / was Gestalten Ihro Kayserliche Majestät nach dero unermüdeten allerhöchsten preiß-würdigsten Eyfer und vätterlicher Vorsorg dem gesambten Reich zum Besten / dafür gehalten / und ihres allerhöchsten Orts für nöthig befunden / daß zu Betrachtung der verschiedentlich errichteten Reichs-Schlüssen und Verordnungen man mit genugsamen Kräfften / dem declarirten Reichs-Feind Widerstand zu nehmen / das vom Reich verlohrne recuperiren / zu solchem Ende in denen Reichs-Oneribus gleiche Bürden tragen / und kein Stand für dem andern sich davon eximiren / bevorab solte man die erfochtene grosse Vortheile nicht verliehren / sondern weiter fortzusetzen sich bemühen / und deßwegen das Kriegs-Heer mehr verstärcken / als schwächen / wenigstens / daß das voriger Campagne am Ober-Rhein gewesene Mannschaffts-Quantum wieder mit allen Requisitis dahin gestellet / und zu solchem Absehen die Würtenbergische Supernumerair-Regimenter / sambt denen Brandenburg-Onolzbachischen beybehalten / und anstatt der zurück gegangenen Preußischen und Wolffenbüttelischen Regimenter / andere wieder erhandelt werden müsten / auch daß zu diesem Zweck und anderer Kriegs-Ausgaben ein neuer Geld-Fundus von etwa einer Million Rthlr. ohne Anstand verwilliget / und mit denen Rückständen von denen für Philippsburg verwilligten 6. Römer-Monathen / die Anno 1707. zur Operations-Casse beliebte 300000. fl. und Anno 1708. zur Campagne resolvirte Million Rthlr. bezahlt / wie aber solche von denen Morosis Statibus beygebracht werdne könten / ein Modus exequendi Ihr. Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorgeschlagen / und ein jeder Creyß und Stand deutlich erklären möchte / was er an Volck bey der Reichs-Armee medio Aprilis stellen würde / und dieses in der That / und nicht mit Worten. Damit auch denen Hohen Alliirten gezeiget werde / was das Reich zu seinem und ihrem Besten in angehendem Feldzug zuthun entschlossen seye;

So ist nach reiffer dieser Sachen Uberlegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß Ihro Kayserliche Majestät vorderst wegen dero unermüdeten allerhöchsten Vorsorg für das werthe Teutsche Vatterland / zu der gemeinen Sache Besten der schuldigst allerunterthänigste Danck / wie hiemit beschichet / zu erstatten. Und gleich wie alle Churfürsten / Fürsten und Stände sich Anno 1702. den 17. Novembris durch einen von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß / zu einem zulänglichen Reichs-Schluß Quanto, zu Führung dieses gegenwärtigen Kriegs verbündlich gemachet / dasselbe auch in alle Reichs-Creyß repartiret / und beliebet / daß solches unter hoher Generalität Commando, an Orth und Ende / in und ausserhalb dem Reich / wo es vonnöthen / marschiren könte und solte / und die entlegenen denen exponirten Creyßen auff einige Kösten ohnentgeldlich assistiren / und gesambter Hand die Feinde bekriegen / und das Verlohrene recuperiren / auch keine Entlegenheit oder sonsten ein und andern Stand von seiner Obliegenheit entschuldigen solle; In dem von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß vom 11. Martii 1704. aber ferner ausführlich beschlossen / und von Kayserlicher Majest. denen Ständen des Reichs kund gemachet worden / wie es mit Verpflegung der Reichs-Völcker / deren Commando, Marsch / mutueller Hülff / Proviant / Mazazin / Ammunition, Stück / Quartier / Beyfuhr der Requisiten / der Reichs-Trouppen Anweisung an die Hohe Reichs-Generalität / deren Verflichtung / Musterung / Ersetzung der von ein oder andern Reichs-Creyß für anderen mehr anwendender Unkosten und Schäden / auch Beytrag der benöthigten Gelder / Anschaffung der Schiff-Brücken und sonsten zu halten / und abermahlen in denen ratificirten / nachgefolgten und vorigen anderen Reichs-Schlüssen 6. Römer-Monath für Philipsburg / und zur Operations-Casse 30000. fl. beliebt / in den von Kayserlicher Majestät bestättigten Reichs-Schlüssen vom 17. Febr. und vom 25. May 1708. aber höchstverbündlich ferner beschlossen worden / daß die Mannschafft an dem Obern-Rhein und keinem andern Orth unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando ad loca operationum, welche Sie benennen würden / gestellt / und die Unter-Subsidien oder auch sonsten anderwerts stehende Mannschafft / für kein Reichs-Contingent derer Ständen des Reichs passiret / die Rückstand an Mannschafft und andern Kriegs-Requisitis und Præstandis, auch die damahls in 4. Wochen zu zahlen aufferlegte Geld-Retardaten (worunter die Anno 1708. beliebte Million Rthlr. mit verstanden) so ein oder anderer Reichs-Stand den gantzen Krieg hindurch zu leisten und zu zahlen schuldig / und entweder gar nicht / oder nicht völlig entrichtet / oder præstiret / davon nicht loßgegeben oder entlediget / sondern all solcher Rückstand von Reichs-wegen dergestalt vorbehalten worden / daß solcher sowohl jetzt durante bello, als hiernechst nach erfolgtem Frieden gelegenheitlich / dem Reich zum Besten eingetrieben werden soll / auch dahin angetragen worden / daß die Creyß-Täg im Ober und Nieder-Sächsischen Creyß auff der Stände Verlangen wieder gehalten werden können. 1709.

Also hätte es bey allen deme / was damahls schon in errichteten von Kayserl Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen enthalten / sein unveränderliches Verbleiben; allermassen denn solche auch in allen ihren Punctis & Clausulis anhero wiederholet / und im geringsten darinnen nichts denenselben modo quocunque derogiret werden solten; es zweiffelte auch die gesambte Reichs-Versammlung nicht / wann Churfürsten / Fürsten und Stände denen darinnen enthaltenen / auch von Kayserl. Majestät und denen Hohen Alliirten / wie weniger nicht Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / und mehr andern Ständen gethanen öfftern Errinnerungen Platz geben / und die ihnen gebührende Reichs-Præstationes in Zeiten an Mannschafft / Geld / Stück / Ammunition, und sonsten leisten / es würde unitis viribus & auxiliis dem Feind aller Orthen mit rechtem Ernst genugsam begegnet / und grosser Abbruch gethan / die Avulsa ab Imperio auch leicht recuperiret werden / worzu die Liebe des Vatterlandes und die von allen Orthen hervorscheinende Gefahr / um alle exponirte Reichs-Creyß und darinnen gelegene treue Stände mit zu erretten / die entlegene mächtigere Stände von selbsten auffmuntern und bewegen würden / welche / wann sie gleich denen exponirten ihre Reichs-Contingentia an Mannschafft an den Obern-Rhein marschiren / und mit operiren liessen / so würde es anderer Trouppen nicht vonnöthen haben. Wie sie dann hierbey durch die obangeführte / und diesen jetzt errichteten neuen Reichs-Schluß verbunden bleiben / und ferner gehalten zu seyn geachtet werden / ihre Contingentia in completen völligen Mustermässigen Stand ad loca operationum an den Obern-Rhein unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando und Ordre / ohne Zeit-Verlust / alsbalden zu stellen / und nach dem Reichs-Marsch-Reglement dahin um so stärcker anmarschiren / und auff ihre Kosten mit operiren zu lassen / als der Feldzug bereits aller Orthen seinen Anfang nehmen solte.

Es ist auch beschlossen / daß die rückständige beliebte Geld-Contingentien von allen Ständen des Reichs ohne Unterscheid und Vorzug sub pœna executionis nach völligem Inhalt der obangeführten letzteren beyden von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüssen / zu Bestreitung der Operations-Unkosten und Auslagen / nach des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurth eingeschickter Designation, an denen ehemahls verwilligten 6. Römer-Monath für Philipsburg der 300000. fl. und der in letzt-vorigem Jahr verglichener Million Rthlr. zur

1709. Kriegs-Operations-Cassen hin und wieder noch ausständig / würcklich eingebracht / und mit solchem Geld die vorseyende Kriegs-Operationes bestriten werden sollen ; wann dann diese Nachstände würcklich eingebracht wären / würde sich zeigen / ob noch eine fernere Bewilligung vonnöthen seye / welchenfalls man darzu nicht ungeneigt wäre / wann man vorhero genugsame Versicherung hätte / daß ein durchgehendes Werck daraus gemachet werden / und sich niemand davon eximiren wolte.

Ferner sind zwar auch einige Vorschläg / wie die Rückständhafften säumige Stände zu Befolgung obangezogener und anderer in Materia belli ergangener von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüsse / vornemlich zu Stellung ihrer Mannschaffts-Contingentien / und Nachtragung der an oberwehnten vom Reich bewilligten Geld-Summen / noch ausständiger Quoten vermögt werden könten / ins Mittel gebracht worden. Weilen aber noch zur Zeit nichts schlüßliches darin gemacht oder concludiret / so würde demnechst allererst an Ihro Kayserliche Mayjest. deßwegen das mehrere allerunterthänigst gebracht werden / und ob schon man der Zuversicht lebet / es würden alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ihre Contingentia in allen præstandis ohne Unterscheid noch in Zeiten an dem Obern-Rhein zu denen von Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig benandten locis operationum anmarschiren und stellen / auch die rückständige und etwa noch ferners von gesambtem Reich bewilligende Gelder in Zeiten zahlen lassen / damit man bey anscheinenden Friedens-Conjuncturen noch in bevorstehender von GOtt hoffender glücklichen Campagne, den Feind zum beständig-reputirlichen Frieden bezwingen / und einen guten Theil des vom Reich vor Zeiten verlohrnen / zu dessen künfftiger mehrerer Sicherheit recuperiren / und bey bevorstehenden Friedens-Handlungen das Seinige zu des Reichs Wohlfarth und Ehre / dann zu billiger ohne dem Reichs-Schluß-auch Allianz-mässigen indemnisation, der durch diesen Krieg hin und wieder erlittenen höchstempfindlich besonders grossen Schäden / rechtschaffen mit sprechen könne ; weil aber hierbey die Kayserliche allerhöchste Authorität bey denen Ständen zu interponiren das beste effectuiren würde / als wäre obiges alles an allerhöchstged. Se. Kayserliche Majest. in geziemenden Respect zu bringen / und dieselbe / wie hiermit beschiehet / allerunterthänigst zu ersuchen / daß Sie allermildest geruhen mögten / an die Reichs-Creyß in genere, und die darinnen / sonderlich im Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß gesessene mächtigere Status ermeßliche und nachdrückliche Excitatoria, zu præstirung eines jeden Schuldigkeit / nach Inhalt obangeführten / zuthun / daß sie sich nicht zu Schulden und Verantwortung kommen lassen mögten / daß durch diesen fernere Unterlassung dem Reich / oder wenigstens den exponirten Reichs-Creysen einiger unglücklicher Streich vom Feind / und zwar noch zu End dieses Kriegs zugefügt werde / und / wären nunmehr die Chur-Braunschweigische und der Herrn General Staaten obangezogene Schreiben hernach zu beantworten. Signatum Regenspurg den 7. Junii 1709. 1709.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Reich von Holland abermahls reprochirt

Kurtz vor Ausfertigung dieses Reichs-Gutachtens / waren die Herrn General-Staaten gleichsam recht unwillig worden / daß es bey dem Reich mit einer bessern Verfassung so gar nicht fort / und die Sache zu Nichts werden wolte. Der Resident Morbaigne erhielt also einen ans Reich gestellten Brieff vom 15. May datirt / mit Ordre / selbigen dem Reichs-Convent zu übergeben / und dabey etwas nachdrückliche Vorstellung zu thun / daß doch endlich einmahl so vieles Zuschreiben derer Allirten / in bessere Betrachtung gezogen / und den darinnen enthaltenen Ermahnungen ein würckliches Gehör gegeben werden möchte. Benahmter Resident ließ es an sich keines wegs fehlen / überreichte das Schreiben / hielt den Ständen vor / daß dergleichen wohl **mehr als zwantzig mahl** überlieffert / und doch der Zweck darmit nicht erreichet worden / zu dem man sich doch nun einmahl ernst-thätlich legen möchte / u. s. m. wie der Leser aus folgendem seinem Anfrag und angefügten Staatischen Schreiben selbst alles ersehen kan:

mit einem Schreiben / daß mehr als 20. Schreiben nichts gefruchtet /

Es haben die Hochmögende Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden sich durch ihre unterm 20. Novemb. des jüngstabgewichenen / und 6. Martii des lauffenden Jahrs / an diese Hochlöbl. Reichs-Versammlung erlassene Schreiben / und sonst mehr als zu 20. wiederholten mahlen der wichtigen Kriegs-Angelegenheiten halben gegen Franckreich / zumahlen aber und specialiter die jetzt obhandene Campagne betreffend / erkläret / welche gar nah ein oder andern Orts grosse / und an die Hohe Allirte empfindliche Begebenheiten verursachen dörffte / wofern man nicht dem Exempel Hochgedachter Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden zufolge / und der natürlichen Pflicht / wie auch denen theils aus der Reichs-Kriegs-Declaration, theils aus hierauff einschlagenden Reichs-Schlüssen / theils auch Associations- und Allianz-Tractaten entspringenden Engagements gemäß / sich am Obern-Rhein eusserst angreiffet ; Ihro Hochmögenheiten declariren sich solcher wegen in ihrem hieneben gehenden Schreiben abermahls auffs neue / und auff eine solche Weiß / welche weder von Freund noch Feind / mißbilliget werden kan / angesehen man noch im Krieg begriffen ist. Solle nun der Fried vor die sämbtliche Hohe Allirte gut ausschlagen / so müssen dieselbe auch sämbt-

1709. lich dazu unwiedersprechlich contribuiren; solches dependirt nun grossen theils mit von dem Römischen Reich / welchen die See-Potenzen und die exponirte Creyse / nebst einigen andern / mit Recht zusprechen / und umher zu schauen / zu ruffen / sagende: Wir stehen wiederum bereit und vor das Reich. Concurrite magni Principes Viti, concurrite Potentes, concurrite Fœderati, Amici, Consanguinei, ut pax bona &c. Wenigst ist ja dieses der Zweck des Kriegs an Seiten derjenigen / welche defensivè, so als die Natur dictirt und erfordert / ihre natürliche Erhaltung suchen / wider Willen deren / die gleichsam als ungeartete Menschen die offensiv-Waffen / mit Unterdruckung und Umkehrung der Societät / guter Treu und Glaubens / und alles dessen / was auch selbst die civilisirte Völcker jederzeit für heilig gehalten haben / und noch halten / einzuführen trachten; der Unterschriebene endiget hiemit / und hat die Ehre / sich in aller Ehrerbietigkeit zu nennen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigste Durchlauchtigste ꝛc. Wir können nicht Umgang nehmen / die Instantien / so Wir den Winter zu zweymahlen gethan / damit von Reichs wegen / und zumahlen an Seiten der mächtigsten Ständen / welche am wenigsten gelitten / in jetzt bevorstehender Campagne mehrere Efforten zu Fortsetzung des gemeinen Krigs vorgekehrt werden möchten / hiemit wiederum zu erneuren; Wir mögen die dißfalls hiebevor mehrmahls allegirte Ursachen nicht anhero wiederholen / indem Wir Uns versichert halten / daß Eur. Churfürstl. und und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe nicht in Abrede seyn können / daß von vielen Ständen des Reichs biß hieher noch nicht ein solches Gewicht / als eine gute Proportion erfordern will / contribuiret noch beygebracht worden: Wir finden Uns aber gemüssiget / an Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselben vorzutragen / was massen die gegenwärtige Conjunctur und Beschaffenheit der Sachen / unsers Urtheils so important ist / daß selbige besonderer Reflexion verdienet / und ein guter oder übler Ausschlag des Kriegs / nächst GOttes Seegen / grossen theils von denen Efforten / welche die Hohe Alliirte insgesambt / und ein jeder ins besondere / anwenden werden / und die erlangte Vortheile zu verfolgen / dependiren wird. Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe werden zweiffels frey vernommen haben / was Gestalt der König von Franckreich hat gut finden können / den Herrn Marquis de Torsi anhero zu senden / um einige Friedens-Propositiones zu thun / wovon an die allhier befindliche Ministros der Hohen Alliirten unser Seits getreulich Nachricht gegeben ist: Unterdessen vermeinen Wir / wie daß man um dieser der Feinde eusserlichen Bezeigung willen / als ob sie zum Frieden zu tretten geneigt wären / keines wegs in denen nöthigen Anstalten / um in gegenwärtiger Campagne den Krieg mit allem dencklichen Ernst und Nachdruck fortzusetzen / matt werden / sondern vielmehr alle Kräfften dazu vermehren müsse; Gestalten Wir dafür halten / daß wann allerseits die Armeen zugleich ins Feld gebracht / und so viel möglich / verstärcket werden; solches das nächste und bequemste Mittel seyn wird / die Feinde zu Anerbietung solcher Conditionen / worinnen alle Hohe Alliirte ihre billig-mässige Vrrgnügung und Beruhigung finden mögen / zu bewegen / oder durch Fortsetzung der überkommenen Avantage dieselbe dazu zu nöthigen / und also zum Ende des Kriegs zu gelangen. Wir können nicht zweiffeln / Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe werden nach dero hohen Weißheit das grosse Interesse, so das Reich hierbey hat / erwegen / und Wir ersuchen hiemit freundlich und inständig / Sie geruhen derowegen auch in dieser importanten Gelegenheit mehrern Effort zu thun / und zu sorgen / daß die Reichs-Armee am Obern-Rhein je eher je besser mit so viel mehrern Trouppen / als immer möglich ist / verstärcket / und mit allen nöthigen Behuffnüssen versehen werden möge / nicht allein um die feindliche Invasiones abzuwenden / sondern auch weil die Gelegenheit solches erfordert / offensivè agiren zu können. Wir wollen hoffen und gewärtig seyn / daß Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe / insonderheit diejenigen / welche dazu am meisten im Stande seynd / die grosse Angelegenheit dieser Sache / nebst denen folgenden / der Behörde nach zu betrachten / und folglich an Seiten des Reichs gleichfalls dasjenige / so den Krieg zu einem guten und gewünschten Ende zu bringen nöthig / werde beygetragen werden / womit Wir Uns fernerhin zu Unterhaltung aller guten Freundschafft und Correspondentz erbieten ꝛc.

1709. Dieses Schreiben wolte doch mit andern vorhergegangenen / sonderlich in der Vorstellung des Holländischen Residenten angezogenen / beantwortet seyn; obwohlen die Herrn Staaten am liebsten gesehen / wenn in der That erfolget / zu was sie so offt wiederholter massen ermahnet hatten. Denen wurde aber in deren Beantwortung nicht nur communiciret / was beym Reich abermahlen abgeschlossen worden; sondern auch zu Gemüthe geführet / daß bey ihrer Armee in denen Niederlanden / manche Reichs-Contingent-Trouppen stünden / und neuerlich dahin gezogen worden / deßhalben doch Sie / die Herrn General Staaten / deren Zurückschickung an Ober-Rhein befördern helffen / oder / da ihnen dieses wegen gemachten Concerts nicht gelegen / Sie so ansehen möchten / als ob sie am Ober-Rhein stünden / damit übrigen Ständen / die das Ihre dahin stellen / die Schuld nicht beygemessen würde / zumahl da manch mächtiger Stand nichts præstirte / sondern durch Tractaten Befreyung daran erlanget haben wolte ꝛc. Alles mehrern Inhalts / wie das an die Herrn Staaten abgelassene Schreiben hier nachfolgend fernerweit ausweiset:

darauff unter mancherley Anziehung /

1709. das Reich antworten /

Wir haben aus Eur. Hochmögenden an allhiesige allgemeine Reichs-Versammlung so wohl unterm 20. Novemb. vorigen/ als 6. Mart. und 15. May dieses lauffenden Jahrs abgelassenen Schreiben mehrern Inhalts ersehen / was gestalten dieselbe nach geendigter glorioser letzteren Campagne erinnert/wie viel an Prosequirung des erlangten grossen Vortheils der gemeinen Sach gelegen / daß alle Anstalt und Effort zu einer Offensiv-Operation auch am Obern-Rhein dermahlen gemachet / und zu solchem Ende die Reichs-Armee verstärcket / von denen entlegenen und andern Reichs-Creysen und Ständen / so das ihrige bißhero entweder gar nicht / oder nicht compelt præstirt / die Reichs-Contingentia auch beygestellet / und mit einem formidablen an allen Requisitis wohl versehenen Kriegs-Heer / also mit gesambter Macht derdeclarirte Reichs-Feind aller Orthen / unangesehen der offerirten Friedens-Conditionen angegriffen / und zu einem billig-beständigen Frieden / und Beruhigung Europæ, gezwungen werden möchte: als welches dasjenige Mittel seye / den Feind zu Anerbiethung solcher Conditionen / worinnen alle hohe kriegende Theile ihre billig-mässige Vergnügung und Beruhigung finden möchten/ zu bewegen / auch zu dem Ende des Krieges zu gelangen. Gleich wie nun forderist dem Allmächtigen GOtt der schuldigste unendliche Danck zu erstatten / daß Er der kriegende Theile gerechte Waffen so gnädiglich geseegnet / und um ferner-kräfftigen Beystand unablässig zu bitten und anzuruffen; Also habe Nahmens unserer höchst und hohen Herren Principalen / Committenten und Obern / wie Eur. Hochmögende zu diesen fürtrefflichen Victorien zu gratuliren / und dero hiebey bezeugenden ferneren Eyfer zu Fortsetzung des erlangten Vortheils / höchstens anzurühmen; finden auch mit Eur. Hochmögenden selbsten das beste Mittel zu seyn/ um zu einem sichern reputirlichen und beständigen Frieden und Endschafft des Kriegs zu gelangen / wann der Feind aller Orthen mit rechtem Ernst angegriffen würde. Wir haben dahero/ wie den gantzen Krieg hindurch bekandtlich geschehen / also auch anjetzo abermahl behöriger Orthen geziemende Vorstellung gethan / die Schuldigkeit denen Reichs-Schlüssen gemäß / an den Obern-Rhein zu præstiren / damit man obigen Zweck nach allerseitigen Intention erlangen könne; zu welchem Absehen dann absonderlich die entlegenere und mächtigere Reichs-Creyße und Stände / wohin Eur. Hochmögende antragen / auch ermahnet worden / mit ihrer Hülff und Contingentien nicht zurück zu bleiben / der Hoffnung / es werden unsere höchst und hohe Herren Principalen / Committenten und Obere dem anjetzo abermahl errichteten neuen Reichs-Schluß zufolge / zumahlen auff Kayserl. Majestät an die Reichs-Creyße erlassende wiederholte Excitatoria, das Ihrige zu der gemeinen Sache Besten/und Erlangung des zu hoffenden beständig-reputirlichen Friedens / völlig und willig in Zeiten an den Obern-Rhein würcklich præstiren und beytragen / welches dann meist von dem unter Kayserl. Majest. und denen Hohen Alliirten / auch dero und des Reichs Generalität nehmenden Concert der Operationen / so Wir verschiedentlich den Krieg hindurch von hieraus bekandtlich recommendiret / dependiren muß. Es werden Eur. Hochmögenden auch von selbsten erkennen / daß die in vorjährigem glorieusen Feldzug erhaltene grosse Vortheile über die Cron Franckreich / von einer grossen Anzahl viel 1000. Kayserlicher und Reichs Mannschafft (so vom Rheinstrohm/ nach genommenem Concert, in die Niederlande commandirt gewesen) mit erfochten worden/ mithin das Römische Reich an denen grossen Victorien / eroberten festen Plätzen und Landen/ grossen Theils billig mitzunehmen hat. Eur. Hochmögende werden dahero von selbsten vernünfftig ermessen / daß am Obern-Rhein keine Offensiv-Operation den vorigen Feldzug vorgenommen werden können / welche auff Gutbefinden der Hohen Generalität zu concertiren von Reichs wegen derselben überlassen gewesen ist; und nachdeme die in den Niederlanden gestandene Mannschafft daselbst den gegenwärtigen Feldzug blieben / und ferner mit operiren solle / dahier zugleich von verschiedenen / auch entlegenen Reichs-Ständen bey vielfältig beschehenen nachdrücklich ernstlichen Erinnerungen / die beständige Anzeige geschehen / daß solches mit Eur. Hochmögenden / theils völligen Reichs-Creyßen / theils deren meisten Ständen concertirt und tractirt worden seye / und dann einige vom Feind notoriè nach beständig detinirt / einige andere mächtigere Stände à præstationibus & oneribus publicis eximirt / und zum Thil durch Tractaten entzogen worden/ so daß das gleich bey Anfang dieses Krieas vom Römischen Reich resolvirte gantze Mannschaffts-Quantum nicht complet allemahl hergestellet worden; weil aber hierdurch der Armee am Obern-Rhein ein nahmhafftes Reichs-Quantum ab / der Armee in den Niederlanden hingegen ein auff viel 1000. hinaus lauffendes an Mannschafft zugehet / und damit der gemeine Sache gleichwohl gute ersprießliche Dienste durch solcher Gestalt beygestellte Reichs-Hülffe geleistet werden; so haben Wir Nahmens mehr höchst- und hochgedachter unserer Herrn Principalen / Committenten und Obern / ein solches Eur. Hochmögen nachrichtlich nicht verhalten / anbey hiemit ersuchen sollen / sie belieben möchten / die Sache bey solcher Bewandtnüß in die Wege mitrichten zu helffen / daß daferne die Haupt-Operationes in den Niederlanden wieder vorzunehmen wären / die Reichs-Armee am Obern-Rhein gleichwohl in den Stand gesetzet würde / gegen den Feind genugsam agiren zu können / oder doch solche in gedachten Niederlanden stehende Reichs-Contingentien dahin billich anzusehen / als ob sie auch an dem Obern-Rhein würcklich agir-

1709.

ten / mithin das Reich vorgemeldter massen an denen in mehrbesagten Niederlanden erhalten / und nun noch erfechtenden Vortheilen / seinen Theil zu behöriger Satisfaction und Indemnisation gebührend haben und erlangen möge. Nachdem man sonsten auch vernommen / wie von Eur. Hochmögenden in dero letzteren anhero abgegebenen Schreiben selbst mit angeführet wird / daß die Cron Franckreich zu dem Frieden zu incliniren sich anlasse / auch durch den Marquis de Torsy und Præsidenten Rouille Friedens-Vorschläge thun lassen; So haben Eur. Hochmögenden Nahmens des gesambten Römischen Reichs Wir hiemit in Zeiten zugleich auch mit ersuchen sollen / Sie sich gefallen lassen möchten / auff die Sicherheit des Reichs / welche die ihrige in allen Zufällen selbst fürs künfftige mit seyn wird / in fernern Friedens-Begebenheiten zu reflectiren / deßwegen hiernechst das mehrere von Kayserl. Majestät und Reichs wegen mit Eur. Hochmögenden wird conferirt werden / wann es zu den Friedens-Handlungen mit der Gnade GOttes kommen solte ; Eur. Hochmögende belieben aber zu ihrer eigenen Securität in Præliminaribus hierauff mit anzutragen / und fest dabey zu bestehen / daß die Avulsa Imperii wiederum hergebracht werden / in reiffer Uberlegung daß Kayserlicher Majestät und das Römische Reich / sambt den Hohen Alliirten für künfftige Zeiten / ausser solcher Restitution nimmer in der Ruhe seyn kan. Und dieses ist / was auff dero oberwehnte Schreiben zur beliebten Antwort unverhalten sollen. Und Wir verbleiben nebst treuen Erlassung zu GOtt / und Fortsetzung alles guten Vernehmens und weiterer vertrauten Correspondentz ꝛc. ꝛc.

Die Holländer nebst Calculirung nicht præstitorum præstandorum.

Die Holländische Staaten wolten auff dieses Reichs-Schreiben die Antwort gar nicht lange schuldig bleiben / gaben Sie noch vor Ausgang dieses Junii-Monaths ab / ihr Resident hatte Ordre sie zu überlieffern / worbey er zugleich eine Probe ablegte / was die Holländer vor gute Rechenmeister / da er dem Reichs-Convent hercalculirte / wie viel man sich zu stellen anheischig gemacht / davon den nöthigen Abgang / wegen weggefallener Reichs-Lande u. s. w. abzog / und bewieß / daß doch das behörige Facit nicht heraus kam / und viel daran noch gleichsam vorsetzlich fehle deductis deducendis. Sein Anbringen hiervon war gefasset / wie die Folge zeiget : Was Ihro Hochmögende die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung wegen des gegenwärtigen Zustands der Sachen in Europa / und der Nothwendigkeit einer vigoureusen Fortsetzung des Kriegs abermahlen gut befunden haben / und was massen der König von Franckreich / die mit desselben Ministris im Haag concertirte / und zu Pappier gebrachte Præliminar-Friedens-Articul zu approbiren / und zu ratificiren geweigert hat / solches erhellet des mehrern aus deroselben Schriben / welches der Unterschriebene sich die Ehre gibt / an Eur. Hochlöbliche Reichs-Versammlung hiermit in aller Ehrerbietigkeit zu præsentiren / und gleichwie derselbe ausdrücklich befelchet ist / den Inhalt dessen nach der Sachen Wichtigkeit und in Behör zu secundiren ; also soll er mit behoffentlich mehrer Genehmhaltung dieses Hochlöbl. Reichs-Convents die Ehre haben / sich gegen dasselbe Nahmens und von wegen seiner Herrn Principalen hauptsächlich über zwey Puncta etwas genauer und ausführlicher hierbey heraus zu lassen.

Als man im Jahr 1702. von Kayserlicher Majestät und des Heil. Römischen Teutschen Reichs wegen beschlossen hat / Franckreich mit 120000. Mann auff eigene Unkosten in Conjunction mit denen See-Mächten und übrigen Hohen Alliirten zu bekriegen / hat man von solcher Kriegs-Verfassung die Repartition / und nachhin das weitere / so damit verbunden / welches allhier bestens bekandt ist / ausgemachet / und solches zu dem Ende / um eine Monarchiam recuperiren zu helffen / welche behauptet wird / unwiedersprechlich dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich vor GOtt und der unpartheyischen Welt zuzustehen. Wie nun bey beschehener Eintheilung des obgemeldten Kayserlichen und Reichs-Kriegs-Staats / das Reich in seinem gantzen Begrieff / nehmlich in 10. vollkommenen Reichs-Creyßen angeschlagen worden / da doch zur Zeit sothaner Repartition der gantze übrige vermeintliche Theil des Burgundischen Crayßes gäntzlich in feindlichen Händen / und von denen Rheinischen Crayßen gleichfalls ansehnliche Stücke / entweder durch den Feind occupiret / oder doch demselben mit Contribution unterworffen gewesen ; und dann nichts destoweniger Seine Kayserliche Majestät und das Teutsche Reich vor der gantzen Welt declariret hat / wider Franckreich auff eigene Kosten mit 120000. Mann an allem nöthigen wohl versehen / Krieg führen zu wollen / laut Eingangs angezogenen von Kayserl. Majestät confirmirten Reichs-Schlusses / vom Jahr 1702. und zwar obberührter massen zu Wiedererlangung der Spanischen Monarchie / und folglich zu Wiederherstellung der Balance von Europa ; so folget ja allerdings / daß man an Seiten der See-Mächten und übrigen Hohen Alliirten mit Fug und Recht von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich hat glauben und gewärtig seyn können / daß die abgehende Quanten wegen des oberwehnten vermeintlichen Rests des Burgundischen und derer Antheile der Rheinischen Crayßen zu mehr besagten 120000. Mann / durch Seine Kayserliche Majestät und die übrige Reichs-Crayse mittelst einer Subrepartition unter sich würden ausgefunden haben / um solcher Gestalten das Totum der offterwehnten 120000. Mann effectivè auffzustellen ; allermassen dann auch von wegen Seiner Kayserlichen Majestät höchstlöb-

1709.

lichen Andenckens solcherhalb bey allhiesiger Reichs-Versammlung alsbald nach ergangenem vorermeldten Reichs-Schluß vom Jahr 1702. die nöthige Remonstrationes, wiewohl vergeblich geschehen.

Wenn demnach nun von obigen 120000. Mann die Quoten des vermeinten Burgundischen und eines Theils der Rheinschen Crayse / so unter feindlicher Bottmässigkeit oder Contribution gelegen / abgezogen werden / welche sich vielleicht ungefährlich mehr oder weniger auf 20000. Mann belauffen mögen / so restiren gleichwohl annoch 10000. Mann; diese nun nirgend anderswo als zum Theil in Italien / und am Obern-Rheinstrohm / oder auch zum Theil in denen Niederlanden / wenigstens aller Apparentz nach / sich befinden; gesetzt dann / aber nicht zugestanden / daß in denen Niederlanden 20000. Mann befindlich wären / welche für bloß Kayserliche und Reichs-Contingentien solten passiren können / wie imgleichen / daß die Teutsche Armee am Obern-Rhein würcklich 30000. Mann starck wäre / und endlich daß auch in Italien 20000. Mann Teutscher Trouppen eintzig auff Kosten Ihr. Kayserlichen Majestät und des Reichs militirten / solcher Gestalt / als ob die See-Machten keinen Pfenning darzu contribuirten / so findet man doch in allem nicht mehr als 70000. Mann. Aber gesetzt auch ferner / jedoch gleichfalls nicht zugegeben / daß gar die offtbesagte 120000. Mann mit denen erforderlichen Requisitis nach Inhalt der Reichs-Schlüsse durchaus gestellet würden / da man siehet / daß die Effortten / so man thut / (sagen die See-Mächten/) wegen der übergrossen Macht der Feinde nicht hinlänglich seyn; warum solte man von Kayserlicher Majestät und Reichs wegen Schwierigkeit machen / die Seinigen eben so wohl als Groß-Brittannien und der Staat der vereinigten Niederlanden thut / zu vermehren. Solchem nach erachten Ihro Hochmögende / daß es dermahlen mehr als jemahls darauff ankomme / und man biß jetzo vergeblich würde gekrieget haben / dafern man nicht durch Anwendung der äussersten Kräfften von allen Seiten unter Gottes Seegen den König von Franckreich dahin zwingen möchte / so wohl die mehrgedachte Spanische Monarchie / sambt allen deroselben Dependentien zu restituiren / als auch über diß / ferner alles dasjenige abzutretten / was zu vollkommener Sicherheit Ihro Kayserlichen Majestät / des Heil. Römischen Teutschen Reichs / und dero gesambten Alliirten erfordert wird. Der unterzeichnete endiget hirmit / und verbleibt mit aller Ehrerbietung unausgesetzlich Eur. Hochlöblichen Reichs-Versammlung

Regenspurg den 28. Jun. 1709.

zu allen angenehmen Diensten bereitwilliger Diener

Moyses de Mortaigne.

Nun wird dem Leser das nebst dieser Calculation eingereichete Schreiben desto leichter zu verstehen seyn / wie es in diesen Terminis abgefasset heraus kommen:

Hochwürdigste / Durchlauchtigste ꝛc.

Wir haben anheut Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und derselben freundlichen Antwort-Schreiben / auff Unser wiederholte Vorstellung über den gegenwärtigen Zustand der Sachen / und der Nothwendigkeit mehrerer Effortten von Seiner Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen zu Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs gegen den gemeinen Feind anzuwenden / wohl empfangen / und daraus nichts anders / als mit vieler Annehmlichkeit / die besondere Reflexiones vernehmen können / welche Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselbe haben belieben wollen / auff oberwehnte Unsere wohlgemeinte Vorstellung / so Wir aus Eyfer vor das gemeine Beste / und zu dessen Beförderung an Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben von Zeit zu Zeiten gethan / erachen zu lassen; Wir wollen verhoffen / daß die Reichs-Schlüsse und Anmahnungen Seiner Kayserlichen Majestät und der löblichen Reichs-Versammlung an die Creyß und Stände / insonderheit die mächtigere / welche bißhero das wenigste præstirt haben / von gewünschtem Effect seyn werden / und solchem nach ein jeder von denen Ständen nicht allein sein Contingent / sondern auch nach Maaß seiner Macht über das noch ein übriges zu Fortsetzung des gemeinen Kriegs contribuiren werde; dieweilen aber Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben unter denen Ursachen der Schwäche der Reichs-Armee am Obern-Rhein specialiter mit anziehet / daß ein Theil derer zu obbesagter Reichs-Armee gehörigen Trouppen in denen Niederlanden gebrauchet werde; so können Wir nicht umhin / Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und denenselben darauff zu Gemüth zu führen / daß obwohl im verwichenen Jahr einige Trouppen / so zur Reichs-Armee gehören / nach denen Niederlanden gezogen worden; gleichwohl so viel Wir vermeinen / wann schon selbige Trouppen / (so viel deren eigentlich der Reichs-Armee zugehören / und worunter diejenigen nicht begriffen wären / welche in Ihro Majestät von Groß-Brittannien / und dieses Staats Sold überlassen / oder vor welche andere ansehnliche Avantage und Douceur gelassen werden) mit denen übrigen die am Obern-Rhein geblieben / zusammen gerechnet / und gar auch die Contingentien deren Landen / welche sich unter feindlicher Macht befinden / abgezogen werden / noch ein vieles an dem Quanto ermangeln werde / darauff die Reichs-Armee zu Anfang dieses Kriegs / vermög der Reichs-Schlüsse ist angesetzt gewesen / ausser daß da Ihro Groß-Brittannische Majestät / und Wir von Jahr zu Jahr unsere Kriegs-Macht vermehret

1709. Schreiben abermahl Ermahnung ans Reich

1709. haben / Wir mit Fug von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich / welche so sehr als jemand bey diesem Krieg interessirt seynd / hätten mögen gewärtig seyn / es werde an Seiten höchstgedachter Seiner Kayserlichen Majestät und des Reichs nichts weniger gethan worden seyn / als daß durch dieselbe Mannschafft / welche besagter massen in verwichenem Jahr von dem Obern-Rhein nach denen Niederlanden gekommen / und zuFolg denen gemachten Concerten / auch wiederum daselbst militiren sollen / die Reichs-Armee einiger massen geschwächet worden. Es ist aber dabey auch zugleich klar / daß nach Maaß obberührter Mannschafft / so aus dem Reich aus denen Niederlanden abgangen / die Feinde auch von den ihrigen am Obern-Rhein eine grössere Anzahl nach jetztbesagten Niederlanden gezogen haben / so daß in sofern die dortige Reichs-Armee verringert worden / die feindliche Macht auff den Gräntzen des Reichs sich nach Proportion gleichsam vermindert / dergestalt / daß wo sonst bey der Reichs-Armee keine Contingentien / noch die nöthige Requisita ermangelt hätten / dieselbe im verwichenen Jahr eben viel würde im Stande gewesen seyn / offensivè zu agiren / als wenn alle nach denen Niederlanden abgegangene Trouppen am Obern-Rhein verblieben wären / indeme solchenfalls der Feind ebenmässig mehrere Macht daselbst würde gehalten und hingebracht haben: Jedoch Wir achten vor unnöthig / hierüber in eine weitläufftigere Discussion zu tretten / dieweilen es allein darauff ankommet / daß ein jeglicher der Hohen Alliirten seine äusserste Kräffte anstrecke / um den Krieg / welcher vor die gemeine Sicherheit und Freyheit geführet wird / mit gemeinsamer Macht fortzusetzen / worinnen Wir verlangen / daß von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich / Ihrer Majestät von Groß-Brittannien / und unserm Exempel nachgefolget werden möge. Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben werden nach dero Weißheit gar leicht urtheilen / daß solches nun wiederum mehr als jemahls zuvor / nöthig seye / nachdem Franckreich die Præliminar-Articulen / welche mit dessen Ministris, denen Herren Marquis de Torcy und Præsidenten Rouille allhier concertiret / und zu Pappier gebracht worden / um zu einem Fundament der Handlung und zu Erlangung eines General-Friedens zu dienen / geweigert hat / zu approbiren und zu ratificiren / und solches vornehmlich unter dem Vorwand / den 37. Articul jetzt berührter Præliminar-Puncten nicht admittiren zu können / welcher Articul jedoch von der alleräusserstẽ Wichtigkeit / und worinnen die gantze Krafft des Wercks bestehet / weilen / wo solcher weggenommen würde / zugleich auch dardurch dasjenige / worinnen die gantze Sicherheit der Execution, und das vornehmste Fundament des Friedens / als welches die Restitution von Spanien ist / gelegen / mithin wegfallen würde; weßwegen dann auch von denen Ministris Seiner Kayserlichen Majestät und Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Brittannien so wohl / als unser Seits einmüthiglich geurtheilet worden / daß die dißfalls gemachte Schwierigkeiten nicht angenommen werden könten / indem man sich dardurch exponiren würde / den Krieg in Spanien / und denen daran dependirenden Landen continuiren zu müssen / welches aber mit der Absicht eines General-Friedens streitig ist / da inzwischen Franckreich die Früchte des Friedens gegiessen / und seine Kräffte recolligiren würde. Wann dann nun durch diese Verweigerung der Approbation, und durch die Zurückberuffung der Frantzösischen Ministrorum, die Feinde die Unterhaltung / um zu einem General-Frieden zu gelangen / abgebrochen haben / und also nichts anders übrig bleibet / als den Krieg mit Vigueur fortzusetzen / in Erwartung des Seegens von GOtt dem Allmächtigen / über die Waffen der Hohen Alliirten; So ersuchen Wir hiermit nochmahls sehr freundlich und inständig / Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben wollen sich unabläßig dahin bearbeiten / damit die Reichs-Armee am Obern-Rhein mit Trouppen / so viel thunlich / verstärcket / und mit dem nöthigen Behuffnüssen versehen / auch die darzu bewilligte Geld-Mittel auffgebracht / und die fernerweit bedürfftige consentirt werden mögen / auff daß mehrbesagte Reichs-Armee in Stand gelange / um nach Gelegenheit der Sachen / so wohl off- als defentivè agiren zu können / und wann solcher Gestalt von allen Seiten mit gleicher Vigueur agiret wird / durch GOttes Hülffe und Beystand / ein guter und erwünschter Friede / worinnen das Reich und alle Hohe Alliirte ihre billich-mässige Sicherheit finden mögen / erlanget werden könne. Womit Wir endigen ꝛc.

Im Haag den 17. Jun. 1709.

1709.

Das Reich schreibt Antwort an Chur-Braunschweig.

Nebst dem an die Herrn Staaten gebrachten / und vorstehender massen beantwortẽten / schrieb der Convent auch an Chur-Braunschweig / diesem von vorhin mitgetheilten Reichs-Schluß und Inhalt des an die Herrn Staaten geantworteten / Nachricht zu geben / und zugleich versichernde / daß die Gesandtschafften an guten Erinnerungen bey ihren Principalen es nicht ermangeln lassen wolten / damit denen gemachten Schlüssen ein gehörig-würckliches Genügen geschähe. Die Worte des Schreibens sind diese:

Aus Eur. Churfürstlichen Durchlaucht an allhiesige Reichs-Versammlung abgelassenen Schreiben vom 1. October letzt abgewichenen Jahres / haben Wir weitern Inhalts verstanden / was bey dem letzteren Feld-Zug am Obern-Rhein bey der von Ihro commandir-

ten

1709. ten Reichs-Armee vorgangen / auch wie die Winter-Postirung eingerichtet / und was zu bevorstehender Campagne an Mannschafft / Kriegs-Zurüstungen und Geld / anzuschaffen und zu præstiren / Eur. Churfürstl. Durchl. zum Besten der Sachen / aus besonderem Eyfer für das Teutsche Vatterland / Churfürsten und Ständen des Reichs / zu dessen Defension und Erlangung eines beständigen reputirlichen Friedens eingerathen und vorgestellet.

Nachdeme nun dieses alles an unsere höchst und hohe Herrn Principalen / Committenten und Obere unterthänigst berichtet / und die diß-falls öffters beschehene Repræsentationes auch umbständlich zu verschiedenen mahlen referiret / und über die Sache selbsten dahier vielmahls deliberiret / auch endlich concludiret worden;

So haben nochmahls deroselben Eurer Churfürstlichen Durchl. wegen des in letzterer Campagne geführten dero ruhmwürdigsten Commando, der am Obern-Rhein gestandenen Reichs-Armee / und damit von denen expunirten Reichs-Ständen abgehaltenen allgemeinen Feindes / Wir den schuldigsten Danck hiermit abstatten / und zugleich contestiren sollen / daß sämbtliche Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / Eur. Churfürstlichen Durchlaucht wegen dieser hohen Bemühung und getragener Vorsorge / höchstens verbunden verbleiben / und in andern Vorfallenheiten es gegen dieselbe und Dero Churfürstliches Hauß hinwieder zu verschulden / und zu erkennen sich angelegen seyn lassen wollen / worzu Gelegenheit zu finden / Sie sich erfreuen werden / stellen auch das gute Vertrauen zu Deroselben / und ersuchten hierdurch Eur. Churfürstliche Durchlaucht ferner / daß Sie Belieben tragen möchten / das Ihro auffgetragene Commando, bey der angehenden Campagne über die am Obern-Rhein zusammen stellende Armee / bald wieder anzutretten / zu selbiger sich unschwer zu verfügen / das benöthigte zu veranstalten / und zu besorgen / damit dem Feind nach Gutbefinden zubegegnen / und einen reputirlich-beständigen Frieden mit erwerben zu helffen. Es werden unsere höchst und hohe Herren Principalen / Committenten und Oberen zuversichtlich auff den neuen errichteten Reichs-Schluß / und erfolgende Kayserliche Excitatoria, das ihrige in allwege zu præstiren und zu bezahlen / aus eigenem Antrieb und Lieb gegen ihr Teutsches Vatterland zu der gemeinen Sach Besten / zumahlen bey dieser gegenwärtigen Conjunctur, da man von der Cron Franckreich grosse Avantage sich bey dessen üblen Zustand promittiren kan / von selbsten eyferig bemühet und geflissen seyn. Wir wollen von hier aus nicht unterlassen / beständig fernere und öfftere Vorstellung zu thun / daß die rückständige Gelder angeschaffet und bezahlet werden mögen. Eur. Churfürstliche Durchlaucht belieben indessen mit Kayserlicher Majestät und denen Hohen Alliirten / die in gegenwärtiger vorseyender Campagne vornehmende Off- und Defensiv-Operationes zu des Publici Dienst / sonderlich aber auch mit ohnschwer zu concertiren / was für Mannschafft an Obern-Rhein marschiren / und daselbst und in den Niederlanden zu Bezwingung des Feindes militiren und operiren sollen / wohin man in der Antwort an die Herrn Generalstaaten von Reichs wegen gleichfalls angetragen hat. 1709.

Es belieben Eur. Churfürstliche Durchlaucht auch aus denen Anlagen gnädigst mit mehrerm zu vernehmen / und von dero Gesandtschafft das fernere sich referiren lassen / was wegen der heurigen Campagne, so wohl an Kayserl. Majestät vor ein Reichs-Gutachten erstattet / als an erstgedachte Herrn General Staaten von Reichs wegen geantwortet worden / davon man einen gedeylichen Effect von Churfürsten und Ständen / auch denen Hohen Alliirten sich getröstet / und zugleich wünschet / daß unter GOttes Seegen Eur. Churfürstliche Durchlaucht einen glücklichen Feldzug haben / und also mit Recuperirung der Avulsorum vom Reich zu dero höchsten Glory und Nachruhm / auch Wohlfarth des Vatterlandes Teutscher Nation / wie die völlige Confidentz zu deroselben von gesambtem Reich gestellet ist / gegen den declarirten allgemeinen Reichs-Feind obsiegen mögen.

Im Haag vorgewesene Friedens-Handlung

Die im Haag vorgewesene Friedens-Handlung (von deren eigentlichen Ergehen / die Niederländische Geschichte nachzusehen) mochte wohl ein und den andern träge gemacht haben / das Seine besser zu thun. Der Ober-Rheinische Creyß hatte zeitlich seine Gedancken auff die Beobachtung der Nothdurfft bey sich ereignenden Negotiationen solcher Art gerichtet / wie Ihm auch am meisten dran gelegen / die Wiedererlangung des durch die Cron Franckreich ihm abgerissenen / zu seiner Verwahrung zu erlangen. Deßhalben Er auch gar bald bey Chur-Maintz der Sachen Erinnerung gethan / und auff eine Conferentz derer Associirten Creyse angetragen / so auch dergleichen patriotisch veranlasset / daß sie den May mit dieser Proposition durch Mayntzische Gesandtschafft in Heylbron eröffnet worden:

veranlasset den Heylbronnischen Congress Associirter Creyse.

Gleichwie man von Seiten der vier Associirten löblichen Reichs-Creysen / als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein bißhero zu Fortsetzung des Krigs / communicato Consilio, alle mögliche Assistentz gegen die feindliche Waffen einander geleistet; also will es sich geziemen / und allerdings die Nothdurfft erfordern / daß / da gemeldte feindliche Waffen durch göttliche Hülff und Gnad dergestalt gestürtzet / daß man sich bald zu einem guten Frieden Hoffnung machen kan / man nunmehr auch / da besonders denen bißhe-

rigen Nouvellen nach / es mit denen im Haag vorseyenden Friedens-Tractaten Ernst zu werden scheinen will / einander fernerweit behülfliche Hand leisten / und dahin hauptsächlich sich berathschlagen / auch vertraulich communiciren thue / wie dasjenige / was Seine Kayserliche Majestät und die beyde See-Potentzien / oberwehnten vier löblichen Creysen / in krafft derer bekandtlich zu Nördlingen unter einander errichteten Allianz-Tractaten / in puncto Redintegrationis Circulorum, so heiliglich versprochen / nunmehr zum würcklichen Stand gebracht werden möge: welches dann auch bekandtlich die Ursach / wordurch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz / mein gnädigster Herr / zu Veranlassung gegenwärtigen Congressus bewogen worden / und mir anbey gnädigst befohlen haben / alles / was der Sach nur immer ersprießlich erscheinen möchte / mit beytragen zu helffen / in ohngezweiffelter Hoffnung / man werde allerseits löbliche Gesandtschafften auch mit dergleichen Instruction versehen / und so fort sich besonders angelegen seyn lassen / in obgemeldtem Negotio Redintegrationis als einer Gemeinschaffts-Sache allerseits Kräfften zusammen zu setzen / alle gute Consilia mit einander vertraulich zu pflegen / und sothanes Negotium aller dienlichen und vermögenden Orthen gleichsam mit einem Sinn und Mund / bestmöglichst zu treiben und zu befördern / da besonders / wann man sich jemahlen dazu die Hoffnung hat machen können / es gewißlich anjetzo die rechte Zeit und Gelegenheit ist / in weiterer der Sachen Consideration, als nicht nur dieser vorliegenden löblichen vier Reichs-Creysen / und darmit des gantzen Römischen Reichs / sondern auch dessen hoher Alliirter Sicherheit allerdings daran hangen thut / welches Sie dann auch / wie Wir zu GOtt hoffen wollen / gar wohl begreiffen / und ihr so verbündlich gegebenes Wort / zumahlen in Betrachtung der so treulich und über die Gebühr von öffters besagten vier Creysen geleisteten Hülffe / und zum Trost dero fast gäntzlich auffgeopfferten Land und Leuthen / Platz finden lassen werden; und nachdem obbesagte Friedens-Tractaten dem Verlaut nach täglich mehr und mehr ihren Fortgang gewinnen thun / daß wann auch schon die würckliche Abthuung der Præliminarien zubefürchten / als worinnen doch mehrberührte Puncten der Redintegration allerdings eingeschlossen werden müsten / und sonst darmit hart ablauffen dörffte; so wird kein Augenblick mehr zu verabsäumen / sondern dem Werck alle schleunige Hand anzulegen seyn / darzu ich dann meine wenige Person mit hierbey vorzeigender Vollmacht von Ihro Churfürstlichen Gnaden / meinem gnädigsten Herrn / als des löblich Chur-Rheinischen Creyses Ausschreibenden Fürsten / hiermit gebührend legitimiren / dero besondere Gefälligkeit an beliebter Besuchung dieses von Ihro veranlasten Congress contestiren / und anbey von deroselben an allerseits löbliche Gesandtschafften einen gnädigen Gruß ablegen wollen und sollen / en Particulier meine Dienstergebenheit zugleich bezeigende / und mich zu dero hochschätzbaren Propension und Amitié darmit empfehlend ꝛc.

Nach dieser also gethanen Chur-Maynzischen Proposition, schritt man zu Uberlegung derer wichtigen / bey anscheinender Friedens-Handlung zubeobachtenden Dinge / und hatte solche in Proponendum gebracht / die hauptsächlich auff Ergäntzung derer durch Franckreich zerrissenen und gestümmelten Creyse giengen / welche ja / als eine Ersetzung des zugefügten Schadens / zum billigsten wären. Die Proponenda lauteten also:

I.

Ob nicht bey denen bevorstehenden Friedens-Tractaten auff alle möglichs Weiß / in Krafft der bekandten mit Ihro Kayserlichen Majestät und denen beeden See-Potentzien / von denen vier vordern Reichs-Creysen zu Nördlingen errichteten Allianz / auff die Redintegration deren von der Cron Franckreich zergliederten Obern-Creysen / vel in totum, oder wenigstens in tantum anzutragen? darbey proponirte Puncten.

II.

Worinnen gedachte Redintegration vel in totum vel in tantum specialiter respectu jeden Creyses bestehen solle?

III.

Ob diese Sach durch jeder deren vier Associirten Creysen besondere oder eine gemeinschafftliche Gesandtschafft in dem Haag zu negotiiren / oder aber dieselbe zu Erspahrung grosser Kosten / sonsten an vermögenden und vertrauten Orthen zu recommendiren sey? und wann mehr besagte Redintegration weder in tantum noch in totum zu erlangen /

IV.

Was alsdann zu thun / damit von Seiten der berührten Creysen man dem erstlichen feindlichen Anlauff nicht gar zu sehr exponirt sey / fort deren Uberfallung und Ruin nicht stets vor Augen sehen / und für so viele auffgewendete Millionen Kosten / sich in was consolirt empfinde.

V.

Ob nicht auch der Satisfaction und Redamnification, wovon in den von öffters ernannten Creysen den Kayserlichen / Engelländischen und Holländischen Gesandten zu Nördlingen unterm 22. Mart. 1702. überreichten Articuln (als dem Fundament der Nördlinger Allianz)

1709.

ad §. 9. gedacht wird / wenigstens pro Adminiculo, und zu do mehrer Poussirung der obgedachten Redintegration, als der Haupt-Sach bey solcher intendirten Negotiation zu gedencken?

darüber gefaste Resolutions,

— Bey gepflogenen Berathschlagungen ergab sich so viel / daß die Redintegration derer gestimmelten Obern-Creyß / und die Beybringung derer durch Franckreich abgerissenen mächtigen Stücke allerdings gesuchet / deßhalben an Ihro Kayserliche Majest. auch Engell- und Holland geschrieben / von diesem auch an den Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß Nachricht / um das dem gantzen Reiche gemeinnützige Werck unterstützen zu helffen / gegeben / und / biß man sich einer eigenen Gesandtschafft verglichen / der im Haag schon subsistirenden Chur-Maynzisch. und Würtenbergischen / des Wercks Treibung ad interim auffgetragen werden solte / besage dieses Recesses:

Kund und zu wissen / nachdeme es abermahlen zu einer Conferentz zwischen denen vier Associirten löblichen Reichs-Creysen / als Chur-Rhein / Francken / Schwaben / Ober-Rhein / zu Besorgung deren bey dem durch die Göttliche Hülffe und Gnad anscheinenden lieben Frieden gemeinsamer Nothdurfft dahin veranlasset / und dann sothane Conferentz den 13. fürwährenden Monaths May / vermittelst oberwehnter Proposition eröffnet worden / daß man sofort für gut befunden und resolviret habe:

Ad Prop. I.

Und zwar wegen der in sothanem Proponendo enthaltener Quæstion An? zumahlen keinen Anstand zu nehmen / sondern das zu suchen habende Redintegrations-Geschäfft / auff alle mögliche Weiß bey Ihrer Kayserlichen Majest. so wohl als beeden See-Potentzien / für- und anzubringen / auch so viel sich immer thun lässet / zu poussiren; Gestalten dann

Ad Prop. II.

Das Haupt-Werck an sich selbst betreffend / resolviret worden / diese löblich gedachte Creyse nicht allein / sondern auch des gantzen Römischen Reichs / ja verbundener See-Potentzien selbsten / zu einer allgemeinen Tranquillität abzielende Angelegenheit per literas an allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät und mehrberührte See-Potentzien gelangen zu lassen / davon auch dem löblichen Westphälischen / als einem mit-Associirten löbl. Creyß / vertraulich Communication zu thun / auff daß derselbe / zu dieser importanten Sach / und zu deren Beförderung die Hand mit anlegen möge; So dann und

Ad Prop. III.

Wird jeder deren vier Associirten löblichen Creysen sehen / durch besondere Gesandtschafften in dem Haag / oder wo sonst noch die Friedens-Tractaten abehandelt werden möchten / ihre Nothdurfft nach denen bey gegenwärtiger Conferentz mit einander verabredeten Principiis zu besorgen; alldieweilen man aber noch nicht wissen kan / wie bald etwan dergleichen besondere Gesandtschafft erfolgen dörffte oder könne / und damit ja in der Sach nichts verabsäumet werden möchte / da zumahlen dem Verlaut nach die Friedens-Præliminarien schon fast so viel als abgethan werden sollen; So ist für gut angesehen worden / dieses Redintegrations-Geschäfft Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz / und des Herrn Hertzogens zu Würtenberg Hochfürstlichen Durchlaucht / dermahlen in dem Haag subsistirenden Ministris per literas schleunigst zu recommendiren; dessentwegen auch an höchstgedachte Chur- und Fürsten / das behörige geziemend gelangen zu lassen. Und weilen man

Ad Prop. IV.

Noch in guter Hoffnung stehet / dergleichen Fatalität nicht bey dem instehenden Friedens-Schluß / gleich wie bey dem nächst-vorigen zu erfahren / folglich mehr angezogene Redintegration, wo nicht in totum doch in tantum zu erhalten; so hat man die Resolution auff dieses Proponendum quartum in suspenso gelassen / darbey aber darvor gehalten / wann ja gemeldte Fatalität besonders über die Associirte Creyse verhänget / und sie so disconsolirt aus diesem Krieg gehen solten / kein anders Mittel übrig zu seyn / als auff die Fortsetzung der gegenwärtigen Allianz / und die Auffrichtung auch die Continuirung des perpetui militis, wie weniger nicht auff zulängliche Besatzung der vorliegenden vesten Plätzen / und dero genugsamen Besorgung nebst Conservation der Linien zu gedencken. Schließlichen und

Ad Prop. V.

Ist zwar der Satisfactions- und Damnifications-Punct in allewege in denen Nördlinger Allianz-Tractaten fundiret / wann aber etwan in gemeldten Præliminaribus die Haupt-Sache damit zu poussiren / und allenfalls bey denen Tractaten selbst diese Prætension möglichst zu suchen / so wird zu solchem Ende ein jeder der Associirten Creysen ihre abschickende Gesandtschafft mit der dißfalls nöthigen Information und Annotation auff allen Fall versehen lassen.

Urkund dieses alles ist gegenwärtiger Abschied viermahlen ausgefertiget / und von allerseits gevollmächtigten Herrn Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Heylbrunn den 15. May 1709.

Man communicirte hernach unter denen Associirten Creysen gar fleissig / wie eines jeden

1709.

an Kayserl. Majest. gebracht/ sonderlich was le Barriere des Reichs betrifft/

Forderung/ nach bevorstehendem Schlusse eingerichtet werden wolte/ darmit man sein unitis Consiliis und Auxiliis handeln / folglich unter Göttlichem Seegen desto ehender den gewünschten Zroeck erlangen möchte ; was aber an Kayserl. Majest. die gerechtest gesuchte Redintegration deren gestimmelten Creyse allergnädigst fördern zu helffen / gebracht worden war / bestund in diesen Terminis:

Aller-Durchlauchtigster / ꝛc. ꝛc.

Eur. Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst / in allertieffest geziemender Veneration fürbringen zu lassen / wie daß man von Seiten der Associirten vier vordern Reichs-Creysen/ als Chur-Rheinisch / Fränckisch / Schwäbisch und Ober-Rheinischen / zu Besorgung der gemeinen Nothdurfft dahier zusammen getretten seye/ alldieweilen von allen Orthen her/ und allerdings zuverlässig verlautet / daß die feindliche Cron Franckreich / durch Göttliche Hülff und Beystand / vermittelst Eur. Kayserlichen Majestät und dero Hohen Alliirten siegreichen Waffen/ dahin vermögt und gebracht worden sey/ daß dieselbe schon würcklich in dem Haag/ durch einen besonders abgeschickten / solche Friedens-Propositiones thun / und Eur. Kayserlichen Majestät / wie auch der Königlichen Majestät von Groß-Brittannien / und deren Herrn General Staaten Ministris überreichen lassen / welche nicht in Præliminaribus Gehör gefunden haben / sondern auch sothane Præliminaria fast so viel / als abgethan seyn sollen. Wann nun aber allergnädigster König und Herr! Ihro ungezweiffelt annoch allergnädigst erinnerlich seyn wird / wie daß vor gedachte vier Creyß / dazumahlen als gegenwärtiger schwerer Krieg seinen Anfang nehmen wollen / nicht nur zu der zwischen Eur. Kayserlichen Majestät und beeden See-Potentzien getroffenen Alliance nacher Nördlingen eingeladen / und in sothane Allianꝛ auff- und angenommen / sondern denenselben auch vor würcklich beschehener Eintrettung / und auff deren ausdrücklichen Bedingnuß / allerseits heiliglich zugesagt / und von Eur. Kayserlichen Majestät ratificiret worden / daß nemlich unter andern hauptsächlich auff die Ergäntzung der Obern-Reichs-Creysen / und Wiederherbeybringung der denenselben entzogenen ansehnlicher Mit-Gliedern Städt und Landen / folglich auff deren Restitution in vorigen Stand wohl Achtung genommen / deßwegen bestmögliche Sorg getragen / auch alle Mittel vorgekehret / wie weniger nicht von keinem dergleichen Confœderirten / einige Particulier-Friedens-Tractaten eingegangen / sondern conjunctim abgehandelt / und nicht ehender als biß eine solche Restitution und Redintegration, wo es möglich / erhalten / oder wenigstens mehrerers als bißhero der Securität der Associirten Creysen prospicirt seyn würde / geschlossen werden solle ; und träget man zwar keinen Zweiffel / Eur. Kayserliche Majestät werden dero allerhöchste Reichs vätterliche Sorgfalt von selbsten allergnädigst vorkehren lassen ; Wir haben aber doch unserer obliegenden Schuldigkeit zu seyn erachtet / und darmit zugleich unserm auffhabenden Befehl nachkommen sollen / Eur. Kayserl. Majestät Nahmens mehrgedachter vier Creysen allerinständigst und allerunterthänigst zu ersuchen und zu erbitten / Sie allergnädigst geruhen wollen / dero allerhöchst und mächtige Hand über obberührte Nördlinger Allianz-Tractaten zu halten / damit nicht allein sothaner Tractatuum Effect, nach ihrem wörtlichen Verstand / erreichet / folglich alle von dem Römischen Reich durch die feindliche Cron Franckreich vor / durch / und nach dem Münsterischen Friedens-Schluß abgerissene Ort und Lande restituiret / sondern auch zu völliger Unterbrechung und Dämpffung gedachter feindlicher Cron / der allgemeinen Freyheit des gantzen Christlichen Europæ, und besonders Eur. Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Ertz-Hauses von GOtt geseegneten höchsten Wachsthum so mißgünstig/und so lange Zeit aller Welt bedrohlich pochender Gewalt/ eine Barriere von der Schweitz an / mit Einschliessung der dem Römischen Reich zu restituirender Orthen und Landen / auch Lothringen biß auff die Mosel und Saar / und von dannen weiters nach der Maaß durch die Spanische Niederlande / biß ans Meer gezogen / und dieselbe noch ferner unter Continuation der bißherigen gemeinschafftlichen Hülffs-Verbündung genommen / und sicher gestellet werden möchte ; anerwogen / wohin öffters ernandter feindlicher Cron Franckreich Ziel und Meynung gerichtet sey / hat leyder! die Erfahrung mehr als zu viel gegeben / indeme dieselbe bey allen mit ihr auffgerichteten Frieden / am wenigsten die allgemeine Ruhe / sondern deren Interesse zur Absicht genommen / auch darnach sothane Frieden interpretirt und ausgeleget / so fort sich anbey seiner Macht prævalirt / dessen klares Exempel vor Augen liegen thut ; als bekandtlich die Königlich Frantzösische Cammer zu Metz die sogenandte Reuniones auff die Bahn gebracht / welche Cammer unterm Prætext des Dominii Directi, so dem Bischoff zu Metz/ Toul und Verdun, auff einige von verschiedener Ständen des Reichs besessene Landen ehemahlen zugekommen/ sothane Stände zu wahren Unterthanen zu machen / sich gewaltthätig unterstanden / so daß/ wann vielleicht gegen besseres Vermuthen vor angezogene Bischthümer dem Römischen Reich nicht solten restituiret werden / wenigstens endlich doch der so extendirende Nexus Feudalis mit klaren / und nicht zweydeutigen Worten völlig auffgehoben werden müste ; Gestalten die in dem Ryßwischen Frieden annullirte so genandte Reuniones nicht so wohl von dem Nexu Feudali selbst / als nur von dem abusu Dominii Directi nach der Frantzösischen bekandten Art / könten genommen / interpretirt / bey Gelegenheit dar-

von profitirt / sofort darmit Ursach zu einem neuen Krieg gesuchet werden / also daß / wann mehrberührte Redintegration nicht würcklich beschähe / auch über so viel friedbrüchige / und auff die Umreisung frembder Landen allein gericht und trachtender Intention obberührter massen gleichsam der Zaum nicht angeleget wird / künfftighin nichts anders zu hoffen und zu befahren / dann daß sothane feindliche Cron den erfolgenden Frieden kaum erkalten lassen / und sogleich denselben wiederum durchallerley Zwiespalt zu schwächen suchen / darmit die gemeine Ruhe verstöhren / nach wenig Zeit erhohlten Kräfften / die benachbarte Lande abermahl feindlich anfallen und verheeren / und die weiters entfernete / und ihren Ruin nach der Ordnung vor Augen sehende / GOtt gebe aber auch alsdann diesen feindlichen Antastungen sattsam gewachsene / zu überziehen und zu überwältigen / eusserst trachten / folglich alle Christliche Potenzien nothdringlicher Weise wiederum in einen neuen Krieg verwickeln werde / welchem zu befürchtenden Ubel und Nachtheil vorzubiegen / die Göttliche Güte Eur. Kayserlichen Majestät und dero Alliirten gerechtesten Waffen dermahlen eine solche Gelegenheit gnädiglich verleyhen / so / wie jedes Cordate Gemüth erkennen wird / sich schwerlich mehr jemahlen wiederum ereignen wird. Welchen considerablen Umständen nach / dann Eur. Kayserl. Majestät aus dero selbst eigenen Welt-kündigen Justitz-Eyfer / in Betrachtung der Nördlinger Allianz-Tractaten / so dann aus Reichs vätterlicher Liebe und Affection dero getreuen Ständen / wie weniger nicht zur Auffrechthaltung der allgemeinen Securität / so die Associirte Crayse hauptsächlich diß-falls intendiren thun / ihren so gerechten Verlangen / in Ansehung deren diesen gantzen schweren Krieg über / auch über die Gebühr so treu und ohnermüdet / ohne einiges Particulier-Interesse, sondern zur allerhöchsten Auffnahm und Vergrösserung dero glorwürdigsten Ertz-Hauses geleisteter Hülffe / mithin zur Consolation deroselben fast völlig auffgeopfferten Land und Leuten einen allergnädigsten Beyfall geben / und sofort dieses so importante Friedens-Geschäfft / auch dero allerhöchsten Orts allergnädigst pousiren und befördern lassen / mithin deroselben Ministris, welchen sie sothane Negotii-Besorgung anvertrauen / allergnädigst auffgeben und committiren werden / auff daß diese absonderlich in Præliminaribus, die Friedens-Tractaten auff oben berührte Restitution und Barriere ohnausseßlich einzurichten suchen / darauff beharren / und ein solches allerdings per Conditionem sine qua non ausbedingen / so dann mit mehr berührten Associirten Creyßen / dermahlen in dem Haag / oder sonsten bey denen Friedens-Tractaten sich einfindenden Räthen und Gesandten diß-falls alle gute Consilia vertraulich pflegen / wie auch alle hülffliche Hand leisten / absonderlich aber / da unter Faveur einigen Stillstandes etwan die Friedens-Conditiones abgehandelt / und zur Versicherung sothaner Abhandlung einige Orte in denen Niederlanden an Seiten der Hohen Alliirten vom Feind verlangt / auch erhalten werden würden / ebenmässig am Obern-Rhein auff dergleichen Securität / zu Folge der mehrangezogenen Allianß-Tractaten / als in krafft deren öffters gedachten löblichen Creyßen alle gemeinschafftliche Hülffe und Sicherheit versprochen und zugesaget worden / antragen / und allerdings darauff bestehen mögen; Eur. Kayserliche Majestät befördern dardurch die Auffrechthaltung dero getreuen Ständen / die Restabilirung der allgemeinen Ruhe / und dero selbst eigenes hohes Interesse, vermehren auch dabey bey der späten Nach-Welt dero allerhöchste Glory und Ruhm / welchen Sie sich allbereit durch die biß-hin schon geschehene Dämpff- und Niederlegung der so grossen feindlichen Macht und Gewalt allerhöchst ruhmwürdigst erworben haben; Wormit Eur. Kayserl. Majestät mehrbesagte Creyße in dero allerhöchstem Kayserlichen Schutz und Schirm / Wir in allerunterthänigstem Respect verharren sollen und wollen.

Heylbronn den 13. May 1709.

Nicht weniger ernstlich recommendirte man die Ergäntzung derer durch Franckreich verkürtzten Reichs-Lande denen beyden Alliirten See-Potentzien / und schrieb an Holland / auch mutatis mutandis an Groß-Brittannien / was der geneigte Leser selbst des mehrern aus dem hier nachgesetzten / zu ersehen beliebe. auch dehro Staaten recommendirt;

Hochmögende Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden!

Wann denen von allen Orthen einlauffenden Nouvellen Glauben beyzumessen / so will versichert werden / daß die feindliche Kräfften durch Göttliche Hülffe und Beystand / vermittelst dero Hohen Alliirten / und besonders Eur. Hochmögenden starcke Waffen / dahin gebracht worden / daß die feindliche Cron Franckreich auch schon würcklich daselbst in dem Haag einige Friedens-Propositiones thun / und solche Seiner Kayserlichen und Königlichen Majestät in Engelland / wie auch Eur. Hochmögenden Ministris überreichen lassen.

Nun geruhen dieselbe bey solchen Umständen / und da dem fernern Verlaut nach sothane Propositiones nicht nur zu denen Friedens-Præliminarien Gehör gefunden haben / sondern auch solche Præliminaria fast gäntzlich abgethan seyn sollen / sich beliebendlich zu erinnern / der bekandten Nördlinger Allianz-Tractaten / so Eur. Hochmögende nebst höchstgedachter Kayserlicher und Königlichen Majestät mit denen Associirten vier löblichen Reichs-Creysen / als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / auff beschehene derselben speciale Einladung eingangen / und derjenigen Condi-

1709.

tionen / welche löblich ernandte Creyße sich damahls zuvor ausdrücklich bedungen / auch allerseits vermittelst erfolgter Ratification, verbündlich zugesagt / empfangen haben / wie nemlich unter andern hauptsächlich auff die Ergäntzung der Obern-Reichs-Creyßen / und Wiederherbeybringung der denenselben entzogenen ansehnlichen Mit-Gliedern / Ständen und Landen / folglich auff deren Restitution in vorigen Stand wohl Achtung genommen / deßwegen bestmöglichste Sorge getragen / auch alle Mittel vorgekehret / wie weniger nicht von keinem der Herrn Contœderirten einige Particular-Friedens-Tractaten eingegangen / sondern conjunctim abgehandelt / und nicht ehender / als biß eine solche Restitution und Redintegration, wo es möglich / erhalten / oder wenigstens mehrers / als bißhero der Securität der Associirten Creyßen prospicirt seyn würde / geschlossen werden solle. Und obwohlen man sich zu Eur. Hochmögenden Gemüths-Billigkeit und rechtlichen Neigung allerdings die Hoffnung machen thut / sie mit denen andern Hohen Alliirten von selbsten dero so heiligen engagirten Treu und Glauben / Stand halten würden; So haben Wir jedoch aus specialem Befehl unserer Hohen Herrn Principalen und deroselben für obbenandte löbliche Creyße tragender billich und schuldiger Sorgfalt halber Eur. Hochmögenden angelegentlich ersuchen sollen und wollen / dero hohen Orts möglich daran zu seyn / und deroselben starcke Hand dahin zu biethen / damit nicht allein obberührter Nördlinger Alliantz-Tractaten Effect, nach ihrem wörtlichen Verstand / erreichet / so fort alle von dem Römischen Reich durch die feindliche Cron Franckreich / vor / durch / und nach dem Münsterischen Friedens-Schluß abgerissene Orte und Lande restituiret / sondern auch zu völliger Unterbrech- und Dämpffung gedachter feindlichen Cron der allgemeinen Freyheit des gantzen Christlichen Europæ so mißgünstiger / und so lange Zeit aller Welt bedrohlich gehender Gewalt / eine Barriere von der Schweitz an / mit Einschliessung deren dem Römischen Reich zu restituirenden Orthen und Landen / auch Lothringen / biß auff die Mosel und Saar / und von dannen weiters nach der Maaß / durch die Spanische Niederlande / biß ans Meer gezogen / und dieselbe noch ferners unter Continuation der bißherigen gemeinschafftlichen Hülffs-Verbündung genommen / und sicher gestellet werden möchte; anerwogen / wohin öffters ernandter feindlicher Cron Franckreich Ziel und Meynung gerichtet sey / hat leyder! die Erfahrung mehr als zu viel gegeben / indeme dieselbe bey allen mit ihr auffgerichteten Frieden nicht / und am wenigsten die allgemeine Ruhe / sondern deren Interesse zur Absicht genommen / auch darnach sothanen Frieden interpretirt und ausgeleget / so fort sich anbey seiner Macht prævalirt / dessen klares Exempel vor Augen liegen thut; als bekandtlich die Königlich Frantzösische Cammer zu Metz / die so genandte Reuniones auff die Bahn gebracht / welche Cammer unterm Prætext des Dominii Directi, so denen Bischoffen zu Metz / Toul und Verdun, auff einige von verschiedenen Ständen des Reichs besessene Lande / ehemahlen zugekommen / sothane Stände zu wahren Unterthanen zu machen / sich gewaltthätig unterstanden / so daß vielleicht gegen besseres Verhoffen / vorangezogene Bisthümer dem Römischen Reich nicht solten restituiret werden / wenigstens endlich doch der so extendirende Nexus Feudalis mit klaren / und nicht zweydeutigen Worten / völlig auffgehoben werden müste; Gestalten die in dem Ryßwischen Frieden annullirte sothane Reuniones nicht so wohl von dem Nexu Feudali selbst / als nur von dem Abusu Dominii Directi, nach der Frantzösischen bekandten Art / könten genommen / interpretirt / bey Gelegenheit darvon profitirt / so fort damit Ursach zu einem neuen Krieg gesuchet werden / also daß / wann mehrberührte Redintegration nicht würcklich beschehen / auch über diß solcher friedbrüchigen / und auff die Umreissung frembder Landen gerichteten und trachtenden Intention, obberührter massen der Zaum nicht angeleget wird / künfftig nichts anders zu hoffen und zu befahren / dann daß sothane feindliche Cron den erfolgten Frieden kaum erkalten lassen / und so gleich denselben wiederum durch allerley Zwiespalt zu schwächen suchen / damit die gemeine Ruhe zerstöhren / nach in weniger Zeit erholten Kräfften / die benachbarte Lande abermahlen feindlich anfallen und verheeren / auf die mehrers entfernete / und ihren Ruin nach der Ordnung vor Augen sehende / GOtt gebe aber auch alsdann diesen feindlichen Antastungen genugsam gewachsene / zu überziehen und zu überwältigen / äusserstes trachten / und das gantze Christliche Europam nothdringlicher Weiß wiederum in einen neuen Krieg verwickeln werde.

1709.

Welchem zubefürchtenden Unheil und Ubel vorzubiegen / die Göttliche Güte der Hohen Alliirten gerechtesten Waffen dermahlen eine solche Gelegenheit gnädiglich verliehen / welches jedes Cordate Gemüth erkennen wird / sich schwerlich jemahlen wiederum zu ereignen; Wannenhero Wir keinen Zweiffel nehmen / Eur. Hochmögende werden dieses alles beherßigen / und aus Justiz, in Betrachtung der Nördlinger Allianz-Tractaten / so dann aus Lieb der gemeinen Ruhe / welche die löbliche Associirte Creyse hauptsächlich dißfalls intendiren thun / deroselben so gerechtsamen Verlangen / in Ansehung ihrer diesen gantzen schweren Krieg über / auch über die Gebühr so treu und unermüdet geleisteten Hülffe / und zu Consolation derselben fast völlig auffgeopfferten Land und Leuten / allen Beyfall geben / und so fort dieses so importante Friedens-Geschäfft / mit zusammengesetzten Kräfften der Hohen Alliirten bestmöglichst pousiren und befördern lassen / mithin dero Ministris, welchen Sie sothanes Negotii Besorgung anvertrauet / nachdrucksam

auff-

1709.

auffgeben und committiren werden: auff daß dieselbe absonderlich in Præliminaribus der Friedens-Tractaten auff oben bemeldte Restitution und Barriere ohnausssetzlich alles einzurichten suchen / darauff beharren / und dieses allerdings pro Conditione sine qua non ausbedingen / sodann mit mehrberührten Associirten Crayßen daselbst in dem Haag sich einfindenden Ministris dißfalls alle gute Consilia vertraulich pflegen / und sonst dabey alle behülffliche Hand leisten / absonderlich aber da unter Faveur einigen Stillstandes etwan die Friedens-Conditiones abgehandelt / und zur Versicherung sothaner Abhandlungen einige Ort in denen Niederlanden an Seiten der Hohen Alliirten vom Feind verlanget / auch erhalten werden würden / ebenmässig am Obern-Rhein auff dergleichen Securität / zu Folge der mehr angezogenen Nördlinger Allianz-Tractaten / als in Krafft deren den öffters gedachten löblichen Creyßen solche gemeinschafftliche Hülffe und Sicherheit versprochen und zugesaget worden / antragen / auch allerdings darauff bestehen möchten. Eur. Hochmögende vermehren dardurch den Ruhm / welchen Sie sich bey aller Welt / wegen bißheriger Auffrechthaltung der allgemeinen Sicherheit ohnsterblich erworben haben / und Wir empfehlen dieselbe in die starcke Protection des Allmächtigen in geziemender Verharrung.

Heylbrun den 13. May 1709.

nebst Anruffung um Hülff /

Diesem Schreiben / um hülffliche Handbietung zu Wiedererlangung des abgerissenen / war ein Postscriptum beygefüget / des Inhalts: Daß man doch nicht eine fernere Abreissung verhängen / sondern gegen andringende Macht des Feindes / denen vorliegenden Creysen / die das Ihre so redlich gethan / beyspringen möchte / und diesem nach hieß es im P. S.

Auch Hochmögende Herrn General Staaten!

Ist bey allhiesigem Congress vorkommen / wie daß der Feind sich mit seiner Macht allerdings nach dem Obern-Rhein wenden thue / und daselbsten seine äusserste Kräfften zur Umstürtzung dieser Associirten vier Obern-Reichs-Creyßen employren / so fort eine Haupt-Diversion zu machen / suchen wolle; Obwohlen nun zwar erwehnte Creyße sich auff die instehende Campagne mit all dem jenigen / was von Reichs Schuldigkeit wegen so wohl / als der in literis öffters angezogener Nördlinger Allianz halben / von ihnen erfordert werden kan / ja mit einem mehrern noch fertig und bereit gemacht / daß man gleichfalls nur auff den Fingerzeig einer Hohen Generalität warten thut / dieses alles aber einer solchen Gewalt nicht hinlänglich seyn will: So geruhen Eur. Hochmögende öffters gedachte Creyße fernerweit dero hohe Hülff empfinden zu lassen / damit ihnen in solcher andringenden grossen Noth nicht nur von den andern Reichs-Creyßen die Reichs-schuldige Hülffe / sondern auch von andern der Associations mässige Beystand geleistet / und Sie nicht anjetzo allererst / da dieselbe die gemeine Sach so auffrecht erhalten helffen / dem Feind zum Raub überlassen werden möchten. Und Wir verbleiben ut in Lit. 13. May 1709. ꝛc. Der Inhalt dessen wurde auch von dem Associations-Congress an Chur-Maynz berichtet / mit Bitte / die Sicherstellung derer Creyße gehörigen Orts fördern zu helffen ꝛc.

Maynz und Würtenberg soll Associirte Desideria im Haag urgiren /

Die Ersuch-Schreiben / daß Chur-Maynz und Würtenberg ihren im Haag habenden Gesandtschafften / dem von Stadian und Hespen / erlauben möchten / sich mehrangeregtem Redintegrations-Geschäfft zu unterziehen / wurden auch abgelassen / und hernach gedachten Gesandtschafften selbst die Sache geziemend auffgetragen / um sie an Ort und Stelle zu bringen / nahmentlich auch die See-Potentzien zu bewegen / Associations-mässig treu und nachdrücklich beyzutretten. Man hatte sich auch an Seiten derer vier Associirten Creyße / noch bey andern mächtigen Gliedern des Reichs / dißfalls um Assistentz beworben / und auch bey Schweden / als Hertzogen von Brehmen / deßgleichen Garant des Westphälischen Friedens sein Anliegen bekandt gemacht; darauff aus der Königlichen Cantzley diese Nachricht und gute Vertröstung unterm 29. May dieses Jahrs an den Zweybrückischen Gesandten beym Ober-Rheinischen Creyße eingelauffen:

Schweden wills auch thun.

Wir finden / daß die vier Creyße förderist und für allen Dingen gantz befugt seynd / bey denen Friedens-Tractaten admittirt zu werden / oder zum wenigsten daß Ihro Angelegenheiten von dem Kayser und den See-Potentzien / als ihren special Bunds-Verwandten / auffs allerbeste und nach aller Möglichkeit befördert werden mögen. Und ist Ihro Königlichen Majestät Envoyé in dem Haag / der von Palmquist / von Uns schon beordret / dieses zu unterstützen; die See-Machten haben sich auch allbereits darzu gantz geneigt und willig erkläret / und kan derselbe denen Herrn Creyß-Abgesandten versichern / daß Sie sich zu erwehntem Envoyé Palmquist aller möglichen Assistence hierinn falls zu versehen haben / an welchen Sie sich auch sicher addressiren können.

Der Ober-Rheinische Creyß erhielt insonderheit bey Chur-Pfaltz Erlaubnüß / sich dessen im Haag seyender Gesandtschafft / nebst der Zweybrückischen / bey Abhandlung vorkommender Friedens-Puncten / gebrauchen zu mögen / um sein / mit andern gemein habendes / auch sonderbahres Begehren / zu erlangen. Was sonst von denen Associirten Creyßen mehr gedachten hohen Gesandtschafften zu verrichten übertragen worden war / ist leicht aus denen an Kayserliche Majestät / auch Engell- und Holland erlassenen / oben aber beygebrachten Schreiben zu ermessen: Man sahe aber wohl / daß schwerlich dieses alles zu erhalten seyn dörffte / und benachrichtigte die mehr gedachte Ge-

1709.

Man gedencket an den Forderungen was nachzulassē

sandtschafften / wie man dißfalls nachzugeben bereit sey / in dem es / Nahmens derer Associirten Creyße / in dem an den Herrn Grafen von Stadian erlassenen Auffragungs-Brieff hieß: Wir haben zwar in mehrberührtem Schreiben auff die völlige Restitution dessen / was Franckreich vor / durch / und nach dem Münsterischen Friedens-Schluß dem Römischen Reich entzogen / angetragen / nachermahlen aber dieses mehr zu wünschen / als zu hoffen / so wird man endlich zur nöthigen Sicherheit auff die Restitution des Obern- und Untern-Elsasses / sambt Breiß- und Sundgau / wie weniger nicht des Bisthums und der Stadt Straßburg / auch Demolirung aller deren auffm Reichs Grund und Boden vom Feind auffgebauter / und von ihm etwan behaltender Fortressen / derwegen und darauff bestehen müssen ꝛc.

und ersucht Westphal. um Unterstützung Associirter Creyße Verlangen

Das Schreiben der vier Associirten Creyß an den Westphalischen / war auch ausgefertiget / und hernach in diesen Formalien abgegangen:

Unsern sonders hochgeehrten Herren wird allerdings erinnerlich seyn / was von Ihro Kayserlichen Majestät so wohl als denen beeden See-Potentzien / in Krafft deren bekandten Nördlinger Allianz-Tractaten / denen anfänglich so wohl Associirten vier vordern löblichen Reichs-Creyssen / als dem hernach accedirten löblichen Westphälischen Creyß in puncto Redintegrationis Circulorum besag Art. 8. bemeldter Tractaten verbündlich zugesaget worden. Nachdem aber nun aller Orthen her / und fast zuverlässig verlauten will / daß die in dem Haag vorseyende Friedens-Tractaten in Præliminaribus schon gleichsam so viel als abgethan seyn sollen / und zu besörchten / daß wann bemeldte Redintegrations-Puncten nicht noch in berührte Præliminarien eingeschlossen werden / man sich hernach darzu wenig Hoffnung machen dörffte; so hat man an Seiten der löbl. gedachter nächst aneinander gelegenen vier Creyßen / eine unumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / schleunigst zusammen zu tretten / und diese gemeinsame Angelegenheit nach Möglichkeit zu besorgen / gleichwie die hierbey in Copia eingeschlossene Schreiben an Ihro Kayserliche und Königliche Majestät in Engelland / wie auch die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden die hierunter führende Intention des mehrern zu vernehmen geben werden / von welchem Wir also unsern sonders Hoch- und geehrten Herrn vertrauliche Communication thun / und dann auch nicht zweiffeln wollen / man werde nicht weniger von Seiten eines löblichen Westphälischen als mit Associirten Creyßes / diese gemeine Sache mit zusammen gesetzten gemeinsamen Kräfften / aller dien- und vermögenden Orthen mit poussiren und befördern helffen; Gestalten Wir dieselbe um dißfalls bey dero gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten ihre vermögende und gute Officia zu employren / hiermit dienstfreundlichst ersuchen thun ꝛc. ꝛc.

1709.

Francken meldet sich wegen der Satisfaction d. ihm Reich / im Friedens-Schluß bedacht zu werden.

Nachdem Francken vor sich erfahren / daß man in dem Reichs-Concluso in der Kriegs-Materie den Puncten von Wiederbringung des abgerissenen / und Ersetzung des vom Feind zugefügten Schadens mitberühret / nahm es dahero Gelegenheit / dem Reichs-Convent vorzutragen / daß man dieses und dergleichen auch in Ansehung des Fränckischen Creyses und dessen Glieder bewürcken helffen wolte / und gab darob dieses ein:

Aus dem unterm 12. Junii ad dictat. gekommenen Reichs-Concluso, haben Wir mit sonderbahrem Vergnügen ersehen / daß Eur. Hochwürd Excell und unsere hochgeehrtest auch hochgeehrte Herrn bereits dahin vorsichtig reflectiret / wie bey heurig-bevorstehender Campagne dem Feind zulänglich begegnet / und derselbe etwan dardurch zu einem beständigen reputirlichen Frieden bezwungen / so fort ein guter Theil des vom Reich vor Zeiten verlohrnen / zu künfftiger mehrerer Sicherheit / recuperiret werden möge / und wie man bey anhoffender Friedens-Handlungen das Seinige zu des Reichs Wohlfarth und Ehr / dann zu billiger Reichs- und Allianz Schluß-mässiger Indemnisation der durch diesen Krieg hin und wieder erlittenen besonders grossen Schäden / rechtschaffen mitsprechen könne. Gleich wie es nun eine ohne diß offenbahre und bekandte Sache ist / was in specie der löbl. Fränckis. Creyß bey sothanen Conjuncturen so wohl vom Feind als vom Freund hat über sich ergehen lassen und ertragen müssen / und wie hart vornemlich die an der Donau nächstgelegene Herrn Stände / benantlich aber der Hoch-Stifft Aichstädt mitgenommen / und daß dessen arme Unterthanen / so zu sagen / auff Marck und Bein ausgesogen worden / also zwar / daß laut der bey einer höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung schon vor geraumer Zeit in Druck gegebenen Designation, noch die Beschädigung / uneingerechnet der bißherigen weiteren Vermehrungen / sich auff 908635. fl. belauffen dörffte / auch daß man sonst durchgehends das Seinige / was zu einem vigoureusen Widerstand an Volck und Mittel erfordert werden kan / und zwar guten Theils ohne Schuldigkeit / mit gäntzlicher Abschwächung der Kräfften vor andern Reichs-Creyßen redlich beygetragen und hoffentlich dardurch nicht minder / als andere Hohe Alliirte der Indemnisation oder Satisfaction halben considerirt zu werden / verdienet habe; Als finden wir Uns veranlasset / Eur. Hochmögend. Excell. und unsere hochgeehrtest auch hochgeehrte Herrn mittelst dessen angelegentlichst zu ersuchen / Sie wollen bey etwan hiernächst zu denen Friedens-Handlungen abschickender Reichs-Deputation sothane dieses löbl. Fränckis. Crayßes Verdienste und erlittene vielfältige Drangsalen / welche man / wie bereits obangeregter massen vom Hoch-Stifft Aichstädt geschehen / noch specificè anzuzeigen

und

1709. und beyzubringen erbiethig ist / nicht auſſer Augen zu stellen / sondern in Instructione auff dessen Schadloßhaltung oder sonst auff andere zulängliche Mittel bedacht seyn / wie gesambten Reichs wegen denen Damnificatis und besonders dem oberwehnten Hoch-Stifft Aichstädt / welcher etwan auch noch Vorschläge darzu an Handen zu geben wissen wird / cum effectu geholffen werden könne / damit sie in diesem allgemeinen Reichs-Krieg / da viele andere der Gefahr nur von ferne zu gesehen / und öffters an ihrer Reichs-Schuldigkeit nicht wenig haben erwinden lassen / nicht allein die victima seyen / sondern zu ihrer wieder empor Helffung gesambten Reichs wegen der Schaden nach billigmässiger Proportion ersetzt werden möge; Welches gerechte Begehren hoffentlich um so baldigen Platz finden wird / als Wir unter Göttlicher hohen Obsicht jederzeit seyn und verbleiben.

Ober-Rhein zeigt Gründe /

Der Ober-Rheinische Creyß gedachte sich auch in Zeiten zu prospiciren / oder vorzusehen / darmit die Wiederherbeybringung des ihm abgerissenen / ja in denen Præliminaribus eines abzuschliessenden Friedens / festgestellet / und nicht schlechthin die ehemahlige Münster-Nimweg- und Ryßwickische Friedens-Schlüsse zum Grunde der Handlung geleget werden möchten. Er machte diesem nach in folgendem

begehrter gar grosser Barriere des Elsasses u. s. w.

Eine gründliche Vorstellung bekandt / Warum die wenige Fürsten und Stände / welche von dem zergliederten Ober-Rheinis. Creyß noch übrig sind / in grossen Sorgen stehen / wann bey denen bevorstehenden Præliminar-Friedens-Tractaten die Restitution des Ober- und Unter-Elsasses / sambt der Stadt Straßburg / und allen daran und darinnen gelegen / so alten als neuen Vestungen / und übrigen Appertinentien nicht zum Voraus / als eine Conditio sine qua non simpliciter bedungen und festgesetzet / sondern die Münsterisch-Nimwegisch- und Ryßwickische Friedens-Schlüsse wieder Verhoffen abermahlen zum Fundament geleget werden / Sie Fürsten und Stände nicht allein vor sich mitten in dem Frieden keines Friedens gesichert / sondern auch alle vorliegende Creyße eben derselben Gefahr beständig exponirt seyn und bleiben werden; Und zwar so ist

I.

Ohne dem Welt-kündig / was vor ansehnliche Provintzien / Fürstenthümer und Landschafften von dem hiebevor so mächtig gewesenen Ober-Rheinischen Creyß nach und nach abgegangen / nicht allein die Bisthümer Metz / Toul und Verdun (des Hertzogthums Lothringen vor jetzo nicht zu gedencken) sondern auch das gantze Ober- und Unter-Elsaß / sambt der Stadt Straßburg und anderen darinnen und daran gelegenen Vestungen / theils mit offenbahrer Gewalt / theils durch List und unzählbahre widrige ungegründete verkehrte Auslegungen / der darauff nach und nach erfolgter Friedens-Tractaten / zu sich gerissen; Massen

II.

1709. Nur mehr als zu viel bekandt / was diese Cron insonderheit aus dem Münsterischen Friedens-Schluß de Anno 1648. hier zuvor Anlaß genommen / und wie verkehrt desselben §. §. primo quod supremum Dominium &c. 70; tertio Imperator &c. 73 und teneatur Rex Christianissimus &c. 81 schon An. 1662. unter andern wegen der Metz-Toul-und Verdunischen Lehen-Sache interpretiret / und Krafft derselben diejenige immediat Fürsten und Stände / welche etwas von dergleichen / obschon auſſer dem District der dreyen Bisthümer Metz / Toul und Verdun, auff des Reichs unmittelbahren Grund und Boden / auch in desselben undisputirlicher Jurisdiction gelegenen Lehen-Stücken recognosciren / für Frantzösische Unterthanen halten wollen / da doch laut §. 70. primo quod supremum Dominium &c. von Reichs wegen an berührten Bisthümern an diese Cron weiter nichts / als was in derselben Districten gelegen / cediret; auch über dieses §. 87. teneatur Rex Christianissimus &c. die Reichs-Immedietät vor obgemeldte Reichs-Stände ausdrücklich reserviret / und über dieses aus denen Actis, welche von An. 1667. biß 70 zu Regenspurg bey dem damahlen in dieser Lehen-Sache eligirtem Arbitrio vorgekommen / klärlich erwiesen ist / daß an eine dergleichen Cession bey denen Münsterischen Tractaten von Niemanden / ja von denen Frantzösischen Ministris selbsten nicht einmahl gedacht / weniger so ansehnliche vermögende Fürsten und Stände der Frantzös. Souverainität unterwürffig gemacht worden; Hierbey aber ist es noch lange nicht geblieben / sondern die Frantzös. unbillige Prætensiones auff dem Westphäl Frieden seynd nach dem Nimweger gar dahin extendirt worden / ob seye der §. tertio Imperator &c. 73. welcher doch nur von der Cession des Landgraviatus superioris & inferioris Alsatiæ, und anderer daselbst bemerckter / dem glorwürdigsten Hauß Oesterreich zugehöriger Jurium, handelt / auff die Cession des gantzen Elsasses und aller darinnen gelegenen Fürstenthümer und Landen zu verstehen / da §. 87. teneatur Rex Christianissimus &c. aber nur pro forma für die lange Weile dahin gesetzet / auch die in fine desselben befindliche wenige Worte: Ita tamen (welche doch nur auff die vorhergegangene §vos 70. und 73 zu verstehen) ohne dem gleich wiederum cessirt und auffgehoben; gestalten dann auch leyder! erfolget / daß bald nach ermeldtem Nimwegis. Frieden nicht allein Straßburg mit Gewalt occupiret / sondern auch die mehreste von Hochgedachten Ständen eben durch diesen Weg gezwungen worden / unter dem Frantzösis. supremo Dominio mit ihren Landen und Leuten entweder zu seufftzen / oder von denenselben gar hinweg in das Elend gejaget zu werden / der vielen Frantzös. Reunionen, Dependentien und Appertinentien zu geschweigen / so nach jetztbesagtem Nimwegis. Frieden / durch welchen die Cron Franckreich alles / was diese aus dem Westphälischen / mit der höchsten Unbilligkeit / wider dessen klaren Buch-

1709. staben / Inhalt und Verstand prætendirt / vor vollkommen confirmirt und befestigt gehalten / Strohmweiß hervor gebrochen / und weit über die Elsasser Gräntzen mit Inficirung aller benachbarten Reichs-Landen höchst-gefährlich hinaus gelauffen. Was nun

III.

Nach dem Ryßwickischen Frieden / welchen der König in Franckreich nicht besser / als die vorhergehende / verstanden und ausgeleget / erfolget / und wie fatal der Ursprung und die Quelle dieses Frantzös. Wachsthums nicht allein dem gesamten Reich / sondern auch allen dessen Hohen Alliirten bey diesem letzteren annoch währenden Krieg gefallen / auch was die Cron Franckreich dardurch für einen unsäglichen Vortheil in die Hände bekommen / denselben zu vollkommener Behauptung der Königl. Spanis. Succession nicht allein auszuführen / sondern auch / da GOtt nicht absonderlich gewachet hätte / einen gar grossen Districk von gantz Teutschland Sr. Königl. Souverainität unterwürffig zu machen / das lieget Sonnenklar an dem Tag / und wäre ein sehr geringe Hoffnung damahl zu Rettung Teutschlands / ohne die Hülffe übrig gewesen / welche die Hohe Alliirte / nemlich Engell- und Holland / durch Anführung ihrer Armeen aus denen Niederlanden biß mitten in das Reich / zwar mit sehr grossem Glück und Succes, jedoch auch nicht ohne höchstgefährliche Hazard, dem Reich und dessen Armee großmüthig geleistet / und dadurch so wohl die Frantzösis. Mesures in so weit gebrochen / als sich auch selbsten gegen diese Königl. Præpotentz etwas sicherer gesetzet haben. Demnach nun auch der gesunden Vernunfft

IV.

Nichts nöthiger seyn will / als dergleichen gefährliche Quellen des Frantzösis. Wachsthums anjetzo / da es die rechte Zeit ist / zu stopffen / auch über dieses kein bequemeres Mittel ausgesonnen werden kan / der Hohen Alliirten hohen vernünfftigen Intention gemäß / die Frantzösis. Præpotenz, resp. aller Alliirten / mithin auch des Reichs ad Terminos moderatiores zu bringen / und ein sicheres Æquilibrium in Europa zu stifften / als diese Cron zu Wiederhergebung desjenigen zu obligiren / was dieselbe auff obige unbillige Weise gewaltthätig an sich gezogen / bevorab das Reich / insonderheit die vorgelegene Creyße / niemahlen in Sicherheit seyn werden / es werden dann / wo nicht gar die Bisthümer Metz / Toul und Verdun, doch zum wenigsten das gantze Ober- und Nieder-Elsaß sambt der Stadt Straßburg / und allen in und an diesem Land gelegenen so alt- als neuen Vestungen / wiederum heraus gegeben / die biß anhero unter dem Frantzösis. Zwang gestandene Reichs-Fürsten / Grafen und Stände wiederum in ihre vollkommene Immedietät gesetzet / die Metz-Toul- und Verdunischen Lehen aber / welche auff des Reichs unmittelbahren Grund und Boden gelegen / und von verschiedenen Fürsten / Reichs-Grafen und Ständen mit vollkommener Immedietät / Superiorität / und Reichs-Freyheit aber von vielen Seculis her recognosciret und besessen worden / mit Auffhebung des Nexus Feudalis, denen Ständen entweder als Eigenthum / oder als Reichs-Lehen überlassen; Als ist 1709.

V.

Keine geringe Hoffnung zu schöpffen / wann diese höchst-importante Sache bey denen jetzigen Tractaten von hoher Hand in Zeiten recommendirt und vorgestellet würde / daß es ohne Frucht nicht wohl abgehen / auch obberührte höchstnöthige Restitution keines wegs auff die vorher begangene Münsteris. Nimwegis. und Ryßwickische dißfalls unglücklich interpretirte Friedens-Schlüsse / sondern bey denen Præliminar-Tractaten selbst zum Voraus / um so mehr als eine Conditio sine qua non festgesetzt werden würde / je verbündlicher gleichwohl das zwischen Engell- und Holland eines / und denen exponirten Reichs-Creyßen andern Theils An. 1702. zu Nördlingen auffgerichtete Particulier-Fœdus dahin gehet / daß kein Friede / wie die Formalia lauten: nisi communicatis consiliis, ac antequam restitutis in pristinum statum mentionatis Statibus, Civitatibus & Provinciis per Dictaturam Circulorum Redintegratio obtenta fuerit, geschlossen werden solte ꝛc. und zwar ein solches um so mehr / weilen jetztgedachte zum mehristen exponirte Creyße / als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / ihres Orts / die schuldige Præstanda durch den gantzen Lauff des jetzigen Kriegs nicht allein vollkommen / sondern auch darüber præstirt; Auch

VI.

Gar ein grosses Interesse vor die Hohe Alliirte / insonderheit vor die vereinigte Niederländische Provintzien / als welche dem Rhein zum nächsten gelegen / darunter verstet / daß dergleichen mächtige auff diesen Strohm stossende Landschafften / wie das Ober- und Unter-Elsaß sambt der Stadt Straßburg ist / in welchem zumahlen gantze Armeen gehalten / und die benachbarte Stände unversehens alle Moments überfallen werden können / in der Frantzösischen Bottmässigkeit keines wegs gelassen / sondern dieser Strohm samt allen der angelegenen Chur- und Fürsten / gegen alle Frantzösis. Gewalt und Prætensiones bey der guten Gelegenheit fest und sicher gesetzt / und dardurch alle Occasion zu künfftigen Kriegen mit absonderlicher Sorgfalt aus dem Weg geräumt werde / bevorab da alle der Cron Franckreich benachbarte / insonderheit die Herrn Staaten Generales einen so grossen Districk von Landleuten zu Vermehrung der Königl. Frantzösis. Macht unmöglich mit zusammen gelegten Händen ansehen / und dahero gar leicht zu einer solchen Zeit in einen Krieg verflochten werden könten / wo die Allianz mit anderwärtigen fern entlegenen Potenzien vielleicht nicht in denen jetzigen / sondern gantz Terminis (wie verschiedene Exempel aus denen vorhergegangenen Zeiten davon Nachricht geben könten) stehen möchten / einfolglich die allerseitige

1709.

Bey Chur-Maynz und Kayſ. Maj. ſelbſt an/

tige Gefahr alsdann deſto gröſſer ſeyn würde ꝛc.

Dieſe Conſiderationes wurden an Chur-Maynz gebracht/ mit der Bitte / auff deren Inhalt patriotiſch nachdrücklich zu reflectiren / und folglich gleicher Geſtalt dahin behülfflich zu ſeyn/ daß der Ober-Rheiniſche Creyß / zugleich auch das Ertz-Stifft Maynz in eine völlige Sicherheit geſtellet würde. Man ſtellete ſie auch Kayſerl. Maj. vor / und begleitete ſolche mit einem Schreiben / daß Sich ſolche gefallen laſſen wolte / darauff allergnädigſt hülffliche Reflexion zu machen. Die Evangeliſche Glieder mehrgedachten Creyßes / hatten erzehltes Anliegen auch an Preuſſen und Chur-Braunſchweig / daneben aber auch noch dieſes gelangen laſſen / daß ſolche zwey Hohe Häupter die Abſtellung der Ryßwickiſchen Religions-Clauſul mit zu treiben/ geruheten. Preuſſen ließ ſich in Wieder-Antwort vernehmen / daß das erſte gar vernünfftig / das andere aber höchſtnöthig ſey / verſicherte / man ſolte in dem auff ſelbiges geſetztes Vertrauen nicht fehlen / indem es Sich die Conſervation des Reichs und der Religion beſtändig angelegen ſeyn laſſen würde / wie es dergleichen bißher beym Reich / und bey denen Alliirten bezeiget / auch dem von Schmettau / als ſeinem im Haag ſich findenden Abgeſandten deßhalben wiederhohlte Inſtructiones ertheilet ꝛc. Auff gleichen Schlag lautete dem weſentlichen Inhalt nach/was Chur-Braunſchweig auf gedachtes Anbringen zurück geſchrieben / und iſt bey denen Holl-oder Niederländiſ. Geſchichten zu finden / was unter andern auch wegen Puncten bey denen Friedens-Tractaten vorkommen und gehandelt worden ſey / ob gleich aus der Sachen nichts geworden. Denen Reichs-Geſandten mochte es indeſſen zu Regenſpurg bedencklich vorkommen ſeyn / daß man von dieſer ſo wichtigen Sache ſo gar nichts / die gantze Zeit ihrer Abhandlung über / an den Reichs-Convent gebracht. Nach eingetrettenem Junio hatte man ſich im Fürſtl. Collegio deßhalben zu regen angefangen / mit dem Vorſtellen / man hätte billich bey dem Chur-Maynziſ. Directorio anzufragen/ wie doch die Sachen dißfalls bewandt wären / nachdem ohne das verlauten wollen / ob hätte man im Churfürſtl. Collegio ſchon von einer anzuordnenden Reichs-Deputation geſprochen. Die Directoria hatten erſtlich nicht gern dran gewolt / dergleichen Anfrage zu thun / doch war es endlich von Saltzburg/ auf mehrers Zureden/geſchehen / da aber die Antwort ziemlich ſtumpff / und dahin ausgefallen: Er / Chur-Maynziſcher Directorial-Geſandter habe / weil das Churfl. Collegium gleichmäſſig wegen der Sachen bey Ihm angefraget / an ſeinen Principal geſchrieben / und werde bey eingehender Inſtruction, ſelbiger nachzuleben / nichs ermanglen. Bald hierauff / und zwar den 8. Junii zeigte Oeſterreich an / es ſey einkommen / was zwiſchen den Alliirten und Franckreich bißher an den Friedens-Präliminarien tractiret geworden / und ſolte bald communiciret werden / darmit man den Articul ab

Evangeliſche bitten Preuſſen und Hannover um Beyſtand.

Reichs-Convent wundert ſich / daß Ihm nichts in forma von Friedens-Handlungen berichtet /

Will Chur-Maynziſ. Directorium darum befragen /

Erhält Nachricht von den Friedens-Präliminarien /

Seiten des Reichs notificirte / in welchem von der Reſtitution der Stadt Straßburg und des Elſaſſes paciſciret geworden. Man war Willens / davon auch von einer Deputation zu fernerer Friedens-Handlung alſo fort zu ſprechen / es wurde aber noch ausgeſetzt / biß noch eine Poſt eingelauffen / die dann mitbrachte / daß ſich alles zerſchlagen / und Franckreich ſelbſt das durch ſeine Bevollmächtigte Abgehandelte nicht ratificiren / oder genehm haben wollen. Der Inhalt derer Præliminarien war doch / in Anſehung Teutſchlands / ſo gethan / daß man ſich darbey an denen Rhein-Gräntzen keine hinlängliche Sicherſtellung verſprach / und faſt unwillig an ein und andern Orten war / daß die deßhalben im Haag geſchehene / und in den Niederländiſ. Geſchichten zufindende Erinnerung/nicht beſſer Eingang gefunden. Man vernahm auch / es ſey durch das Directorium bey dem Reichs-Convent gegen Ausgang des Junii angetragen worden: wie daß eine hohe Nothdurfft erfordern wolte/bey dem künfftighin reaſſumirten Præliminar-Friedens-Tractaten vor des Reichs Intereſſe und Sicherheit zu ſorgen / und zwar um ſo mehr / als in denen abrumpirten Præliminarien wahrgenommen worden / daß durch die darinnen gemachte Barriere, weder des Reichs / noch der Alliirten Sicherheit für das künfftige beſtehen könte/und dahero dafür gehalten / nicht undienlich zu ſeyn / wann man von Reichs wegen Ihro. Kayſ. Maj. allerunterthänigſt erſuchte / allergnädigſt zu geruhen / dero im Haag ſubſiſtirenden hochanſehnlichen Geſandtſchafft allergnädigſt auffzugeben / daß ſelbige ſich des Reichs Intereſſe dergeſtalt eyffrig angelegen ſeyn laſſen / damit demſelben bey denen künfftighin reaſſumirenden Præliminar-Friedens-Tractaten zu ſeiner Sicherheit beſſer / als man in denen abrumpirten wahrgenommenen/ proſpiciret/ und eine genugſame Barriere geſchaffet werden möchte / welches Anſuchen man ebenmäſſig an die Herrn General Staaten / in einem an ſelbige ablaſſenden Schreiben / zu thun hätte.

Gedancken darüber.

Gleichwie man nun Fürſtl. theils ſich ſolches Vorhaben hatte gefallen laſſen / und es ſelbſten vor nöthig zu ſeyn erachtet / alſo war das Chur-Maynziſche Directorium erböthig/die Projecten gedachter Schreiben auch eines Reichs-Gutachtens zu machen / und zu communiciren / worüber die Deliberationes,nach oben vorgeſtelltem Plan/ anzuſtellen ſeyn würden. Uber dieſes hatte man ſchon im Fürſtl. Collegio Uberlegungs-Puncte des Friedens halber vorbracht/ die da als ein Geheimnuß denen Geſandtſchafften verſiegelt zugeſendet / doch gar bald bekandt geworden / daß ſie hernachgeſetzter maſſen gelautet:

Dißfalls wegen des zukünfftigen gefaſte Vorſchläge.

1. Wäre eine in wenig Perſonen beſtehende Reichs-Deputation ad Tractatus Pacis futuræ zu reſolviren / ſo in 2. Churfürſten / 2. Fürſten / und 2. Städten beſtehen könte.

2. Dieſe wäre mit einer Reichs-Vollmacht und Inſtruction zu verſehen; es hätten aber die deputirende Churfürſten / Fürſten und Stände

1709. in Publicis wohlgeübte / erfahrne / verpflichte und geschickte Räthe zu subdelegiren / und denenselben

3. Nach denen abrumpirten Præliminarien keinen Characterem zuzulegen; und nachdem kein Mediator bey diesen Friedens-Tractaten vorhanden / so ist

4. Zu resolviren / bey weme sich die Subdelegati zu legitimiren? wobey zur Nachricht dienet / daß im Haag die Allirte beschlossen / daß die Legitimation in Circulo, in Anwesenheit der dreyen Hohen Alliirten zu produciren / und nachgehends in einen Kasten zusammen zu legen wären; Ob nun hierinn mit der Reichs-General- und eines jeden deputirten Standes seinem Subdelegirten Rath mitgebenden special Vollmacht / ein Unterscheid zu machen / daß mit jener obverstandener massen / mit dieser aber dem Stylo Imperii gemäß zu verfahren? ist zu überlegen.

5. Die Handlung betreffend / wird im Haag dafür gehalten / daß die münd- und schrifftliche Begehren an die drey Hohe Alliirte zu bringen / welche alsdann mit Franckreich darüber conferiren solten. Und dieses die Ausländische betreffende: Was aber die Reichs-Angelegenheit concernire, solches würde wohl bey denen Kayserl. erinnert werden müssen / worüber ein Schluß zur Reichs-Instruction zu fassen seyn wird / sonderlich wie der Modus tractandi mit der Reichs-Deputation seyn solle / daß nicht abermahl cum ludibrio exterorum, wie vormahls zu Ryßwick geschehen / Confusion zu des Reichs Schaden erfolge.

6. Uber die Materialia Instructionis, wird auch vornemlich zu deliberiren seyn / nachdem man in denen abrumpirten Præliminarien gesehen / daß durch die darinn gemachte Barriere weder des Reichs / noch der hohen Alliirten Sicherheit fürs künfftige bestehen könne; dahero dann zu gedencken wäre / wie man solche zu erlangen / und was für limites dermahlen / ohn viel zu tractiren / durch die Waffen zu erfechten / vermeine: wie dann auff eine unlimitirte Restitution des Ober- und Untern gantzen Elsasses / Sundgau / aller darinn gelegenen Städt und Vestungen / der Præfecturæ Provincialis, zu dencken / mit denen 10. vereinigten Städten / Bisthümern / Straßburg / Metz / Toul und Verdun, und mit allen darinn gelegenen Reichs-Lehen / der Ritterschafft / Burgund / Franche Comté, mit Saar-Louis und Thionville, des gantzen Hertzogthums Lothringen / wie es vor der Regierung Henrici des III. die Hertzoge von Lothringen besessen / ohn welches weder das Reich einen Nutzen / noch der Hertzog von Lothringen Ruhe haben / auch dem Reich nicht das geringste zu præstiren vermag / daß also der Cron Franckreich in obgedachten Provintzien kein Land noch Leut oder Gerechtsame gelassen / oder dergleichen der Cron incorporirt verbleibe / sondern selbe alles dieses mit denen / was in dem Instr. Pacis Westphal. derselben zum Besten geschlossen / Kayserl. Maj. und dem Reich wieder cediren und abtretten solle. Es wird aber hiebey dermahlen vonnöthen seyn / sich mit Stellung der Mannschaffts-Contingentien / und Geld-Mitteln recht anzugreiffen / um in den Stand zu kommen / dieses vom Feind mit Gewalt zu erlangen / und die Hohe Alliirte zu bewegen / dem Reich desto kräfftiger zu obigem Absehen bey künfftigen Friedens-Handlungen zu assistiren / und was sonsten noch ferner in die Reichs-Instruction für Materien und Puncten zu Kayserl. Maj. und des Reichs Besten / auch des Reichs Ehre / zu bringen / wäre von einem jeden Stand zu erinnern / damit man

7. Hierinnen zeitlich einen Schluß machen / und solchen an Kayserl. Maj. mit dem Begehren allerunterthänigst bringen könte / damit auff die Endigung der mit Verwunderung des gantzen Reichs von denen Hohen Alliirten so schleunig / ohne Communication mit dem Reich gemachten Præliminarien Pacis, und darinn nicht genugsam stipulirten / anjetzo auff eine mehrere Sicherheit angetragen werden könne ꝛc. ꝛc.

1709.

Die Berathschlagungen über diese Puncte / und in Vorschlag gebrachte Schreiben / folgten so bald nicht / da man für rathsam gehalten / etwas zu warten / biß die Kayserl. Principal Commissarii ankommen wären / die da unter Wegens waren / und den 17. Julii würcklich wiederum in Regenspurg eintraffen / des andern Tages denen Chur- und Fürstl. Gesandtschafften ihre Ankunfft notificiren liessen / dargegen sie von solchen durch abgeschickte Secretarios bewillkommet / Ihro auch nach und nach von denen Gesandtschafften auffgewartet worden. Sie liessen gleich des andern Tags ein Commissions-Decret dictiren / in welchem von denen vorgewesenen Friedens-Handlungen die Nachricht enthalten / und was etwa bey deren Wiederhernehmung zu beobachten seyn möchte / dem Reichs-Convent zu bedencken gegeben war / nach Außweiß des folgenden:

Förmlich von ergangenen Præliminar-Friedens-Handlungen gegebene Nachricht /

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen ist allerdings unverborgen / welcher Gestalt vor kurtzer Zeit sich einige Frantzösis. Ministri in Holland eingefunden / und alldorten Friedens-Vorschläge gethan; so bald nun die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr davon Nachricht erhalten / haben dieselbe dero geheimen Rath und Oesterreichischen Hof-Cantzlern / Herrn Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorff / dahin abgefertiget / um dabey Dero und des Reichs Interesse zu beobachten / und Ihro / damit Sie gestalten Dingen nach / sambt dem Reich / die Nothdurfft zeitlich erwegen und vorkehren könten / von der Beschaffenheit solcher Friedens-Propositionen / zuverlässigen Bericht zu erstatten. Es hat aber derselbe bey seiner Ankunfft im Haag die allschon bekandte Præliminaria zu künfftiger allgemeiner Friedens-Handlung zwischen Ihrer Kayserl. und zu Groß-Brittannien Majestät / auch denen Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden / und dann der Cron Franckreich / vor das Reich so wohl / als unter sich auff dem Schluß / und allbereit so weit abgeredt gefunden / daß seinen da-

durch Commissions-Decret,

bey

1709. bey gethanen Erinnerungen / theils keine / theils nicht die verhoffte Statt mehr wiederfahren wollen / weniger Ihr. Kayserl. Maj. die Zeit verblieben / daß Sie denselben instruiren / oder sich mit dem Reich dero Verlangen und Vorhaben nach / in einer so hochwichtigen Sach vorhero hätte vernehmen / und die Nothdurfft berathschlagen können. Ob nun zwar ermeldte Præliminaria von denen Kayserl. Ministris, um sich von denen Bunds-Genossen nicht abzusondern / und in Betrachtung der offen gelassenen weitern Handlung / fürnemlich aber in dem Absehen mit unterschrieben worden / damit die Cron Franckreich nicht nur zu vorläuffiger Abtrettung der für das Reich darinnen bedungener Vortheile verbunden werde / sondern auch wann wegen der / daßselbe / und die hohe Bunds-Genossen unter sich betreffenden Puncten / zwischen denenselben hiernächstens etwas verglichen werden solte / sich deme zu widersetzen / oder derenthalben neue Motus anzufangen / keinen prætext haben möchte / so haben dannoch Ihre Kayserl. Maj. gleich Anfangs billiches Bedencken getragen / ohne vorgangene Communication und Einstimmung der Churfürsten / Fürsten und Ständen sich der Genemhaltung halber heraus zu lassen / welches auch anjetzo um so weniger erfordert wird / nachdeme der König in Franckreich zeither / wider die von seinen Ministris gegebene Hoffnung / deren Ratification verweigert; ja gemeldte seine Ministros aus denen Niederlanden abgeruffen / und diese Handlung abgebrochen / mithin Ihre Kayserl. Maj. und das Reich / die Zeit wieder erlanget haben / ihre bey künfftigem Frieden zu beobachten habende gemeinsame Angelegenheiten und Interesse unter sich zu erwegen und abzureden. Es haben dannenhero allerhöchstgemeldte Ihre Kayserl. Maj. der Churfürsten / Fürsten und Stände vernünfftige Meynung und Gutachten über erwehnte Præliminaria allergnädigst erfordern wollen / was bey etwa hiernechst wieder verfassende Præliminar- und Haupt-Tractaten des Friedens / von wegen des Reichs und dessen Glieder / in deren Angelegenheiten / gegen die Cron weiter zu beobachten / oder zu begehren wäre / als worüber mit ermeldter Cron besonders zu tractiren / und dasjenige / so etwan die hohen Alliirte unter sich abzuhandlen haben / davon abzusondern kommt / damit dem feindlichen Theil / sich in des Reichs oder der Alliirten innerlichen Sachen / wie er ohne das jederzeit zu seinem Vortheil suchet / desto ungescheuter zu mischen / aller Anlaß und Gelegenheit ein für allemahl abgeschnitten bleibe. Ihre Kayserl. Maj. versichern Churfürsten und Stände insgesambt / und jeden absonderlich allermildest / daß darunter von deroselben und nach dero allergnädigsten Befehl / von Ihrer zum Friedens-Werck abordnenden Gesandtsafft / nichts werde unterlassen werden / so zu des Reichs und werthen Vatterlandes / auch jeden Stands Besten ersprießlich und immer möglich seyn mag; es können auch hiebey Ihre Kayserl. Maj. wohlmeynend zu berühren nicht umhin / daß nachdeme die Erfahrung zum öfftern gegeben / wie wenig bey denen offentlichen Berathschlagungen vieler nicht allezeit gleichgesinnter / die so nothwendige als schuldige Verschwiegenheit gehalten worden / Churfürsten / Fürsten und Stände und deren Räthe / Bottschafften und Gesandte / in diesem grossen und wichtigen / aller Heyl und Wohlsarth berührenden Geschäfft / sich nicht nur die Geheimhaltung überall angelegentlichst empfohlen seyn lassen / sondern auch zu mehrer Behutsamkeit ihr abzulegen gedenckende Vota oder einander eröffnete Meynung / wo bevorab man Staffelweiß zu gehen / nöthig ermessen solte / also fürsichtig abfassen und enge halten werden / damit nicht durch deren unzeitige Ausbreitung die Handlung hernach allzuschwer / wo nicht gar unmöglich fallen möge. Ob demnach Churfürsten und Stände bey denen künfftigen Præliminar-Friedens- und dessen Haupt-Tractaten / des Reichs allgemeine und ihre besondere Angelegenheiten / dero Kayserl. Gesandtschafft anvertrauen / oder welches Ihro eben gleich seyn wird / eine Reichs-Deputation ad locum Congressus abordnen wollen / solches stellen Ihre Kayserl. Maj. dero Gutbefinden anheim / erinnern nur / und ersuchen dieselbe allergnädigst / daß sie in dem letztern Fall / mit dißmahliger Beysetzung aller etwa habenden Competenzen / die Deputation so eng als immer möglich / fassen / und dazu keine andere / als geübte / und bey jedem deputirenden Stand allein in würcklichen Pflichten stehende Räthe / ohne weitern Character, mit einer des Reichs Herkommen nach / vergleichender vollkommenen Instruction subdelegiren / fürnemlich auch dieselbe / der Legitimation halber / an das übliche Reichs Herkommen weisen / und hierunter nichts neuerliches fürbringen oder zulassen möge / damit des Reichs als eines in Haupt und Gliedern bestehenden Corporis, innerlich gute Verständnuß und Einigkeit der Gemüther / denen Auswärtigen / bey welchen man deßwegen in nicht geringe Verkleinerung gerathen / gezeuget / in loco Congressus alle vor diesem / nicht ohne grossen / biß auff den heutigen Tag leyder noch empfindenden Nachtheil und Schaden / sich ereignende Strittigkeiten vermeidet / mithin das Friedens-Werck durch die Reichs-Deputation nicht mehr gehindert als befördert / noch denen Hohen Alliirten zur Voreil- oder Trennung Fug und Anlaß gegeben werde. Diesem heilsamen Absehen kan sich auch ein jeder desto leichter fügen / als nebst der Reichs-Deputation gleichwohl besondern / sonderlich denen jenigen Ständen / deren Angelegenheiten für andern in die Friedens-Handlung einlauffen / bevorstehet / da sie wollen / eigene Ministros dahin abzuordnen / dieselbe jedoch von Ihr. Kayserl. Maj. und des Reichs wegen nothwendig zu ermahnen seyen / solchen falls die etwa mitgebende Vollmachten / nicht wiederum / massen wohl vor einigen Zeiten geschehen seyn mag / also einzurichten / als wann weder Sie Reichs-Stände / noch ihre besitzende

1709. Lande / worum oder um deren Gerechtigkeiten es zu thun / Reichs-Lande wären ; sondern dergestalten / damit auch daraus so wohl / als aus allem übrigen ihrer und der ihrigen Verfahren / die Verknüpffung mit Ihr. Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich / worauff ihre wahre Hoheit und Heyl beruhet / erkennet werden möge. Ihre Kayserl. Maj. versehen sich dieser und mehr anderer wohlbedencklicher Ursachen halber allergnädigst / Churfürsten und Stände werden diese dero aus Reichs-vätterlichem Gemüth und Vorsorg zu des Reichs und eines jeden Standes Besten herrührende Erinnerungen wohl bezeigen / und Ihro mit dem über ein und anders erwartenden reiffen Gutachten ohne Zeit-Verlust an die Hand gehen / immittelst aber / und vor allen Dingen ein jeder seine Reichs-Schluß-mäßige Contingentia so eyffriger ihm angelegen seynlassen / als gewisser / daß von diesem allem Ansehen nach / letzten Feldzuge / der Ausschlag des bevorstehenden Friedens / mithin das beständige Wohl und Weh des werthen Teutschen Vatterlandes meistentheils dependiren werde / und ohne rechtschaffenen und nachdrücklichen Gebrauch der Waffen / wenig oder nichts bessers für das Reich und dessen Sicherheit zu hoffen stehet. Der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / der Heil. Römischen Kirchen / Tit. St. Sylvestri Priester / Cardinal / Bischoff / und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. ꝛc. offt allerhöchstgedachter Ihr. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns geheimer Conferentz-Rath / und zu dem allhier versammleten Reich bevollmächtigter Principal-Commissarius, haben in Folge darüber empfangenen allergnädigsten Befehls / solch Ihr. Kayserl. Maj. preißwürdigste Intention, Gutbefinden und Wohlmeinung / der Churfürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / hiermit eröffnen wollen / recommendiren auch solch des gemeinen wertheſten Vatterlandes höchste Angelegenheit nach ihrer Würde / und gegenwärtiger Notherheischung in allen und jeden Puncten nachdrücklichst und innigst / und bleiben in solcher Hoffnung Ihre Hochfürstliche Eminentz denenselben mit allem freundlich geneigt und gnädigem Willen stets wohl zugethan ꝛc. ꝛc.

Da obiges Reichs-Gutachten confirmirt /

Diesem war noch ein anders beygefüget / in welchem das obige Reichs-Gutachten / doch was die discrepante Meynung in Puncto neuer Geld-Anlagen betraff / nach dem Sinn des Churfürst. Collegii dahin confirmiret wurde / daß man sich auff noch ausstehende Reste nicht verlassen könte ; sondern billich sich zu mehrerm und neuen Beytrag bequemen müste / wo anderst dem Vatterland Rettung und Heyl geschaffet werden wolte. Der gesambte Inhalt des Decrets war also gefasset:

anoch anderweites Commissions-Decret.

Die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr / haben aus dem unterm 17ten nächst verwichenen Monaths datirten / und Ihro gehorsamst eingeschickten Concluso der 3. Reichs-Collegien mit mehrerm allergnädigst verstanden / was Churfürsten und Stände auff das jüngst an die Reichs-Versammlung wegen zeitlicher completer Stellung der Reichs-Contingentien / Einbringung der rückständigen Præstationen / auch Vorschlagung eines dahin gegen die saumseelige zulänglichen Modi exequendi, und Bewilligung eines neuen Geld-Beytrags erlassene Kayserl. Commissions-Decret, wie auch auf die von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / auch Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und andern Ständen des Reichs / mit lobwürdigem Eyfer und Lieb zu dem nothleidenden Vatterland beschehene Vorstellungen / geschlossen / und an Sie in Unterthänigkeit gutachtlich gebracht haben : Ihro Kayserl. Maj. sind mit denselben einig / und thun hiermit allergnädigst bestättigen / daß / gleichwie es bey denen vorigen Reichs-Schlüssen / Krafft deren ein jeder Stand seine Mannschafft an denen von Ihr. Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / vermög des auffgetragenen Commando, benandten Orten / nicht aber ohne vorhero zwischen des Reichs und der Alliirten Generalität gepflogenes Concert anderswo zu stellen hat / auch die unter Subsidien oder sonst hergebende Mannschafft für kein Reichs-Contingent zu passiren / noch das jenige / was ein oder anderer Stand an Volck / Geld oder andern Requisiten annoch rückständig / loßzugeben / sondern dem Reich vorzubehalten / und so wohl hiernächst als nach erfolgtem Frieden / als jetzt durante bello beyzutreiben / nicht weniger die Creyß-Täge im Ober- und Niedersächsis. Creyß auff der Stände Verlangen wieder zu halten seyn / sein unveränderliches Verbleiben hat; also Krafft dieses neuen Reichs-Schlusses alle und jede Stände ohne Unterscheid nicht nur ihre schuldige Mannschafft in completen mustermässigen Stand / mit denen vom Reich gut befundenen Requisitis ad loca Operationum unter mehr höchsternandter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Commando, falls zwischen Ihro und der Alliirten Generalität nicht ein anders abgeredet worden / ohne Zeit-Verlust zu stellen / sondern auch die rückständige Geld-Anlag forderſamst nach des Heil. Reichs Stadt Franckfurth sub pœna Executionis zu erlegen / oder sonsten in andere rechtmässige Wege erweißlich zu præstiren haben : Ihre Kayserl. Majestät werden auch zu solchem Ende unterthänigst eingerathener massen Ihre Authorität zu interponiren / und nicht nur an die Reichs in genere, sondern auch an die darinnen / sonderlich in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen gesessene mächtigere Status fernerweitige Excitatoria ergehen zu lassen ohnermanglen. Nachdemmahlen es aber biß anhero daran nicht gefehlet / theils Stände auch sich mit deme / daß keine Creyß-Täge gehalten werden / zu entschuldigen fortfahren / ungeachtet vermög voriger Reichs-Schlüsse / solches keinen von seiner Schuldigkeit befreyen / und die

1709. Hülffe / welche von dergleichen Crayß-Conventen herfliessen solle / dieses Jahr dem Reich so wenig zu statten kommen kan; so wird gleichwohlen von Reichs wegen auff einen zulänglichen Modum, wie denen Reichs-Schlüssen nach denen jetzigen Umständen / die bißherige Krafft und Nachdruck gegeben werden könne / ferner zu gedencken / und Ihr. Kayserl. Majest. lieb seyn / wann Ihro des Reichs Churfürsten und Ständen zugleich gutachtlich an Hand geben / wie die Schwierigkeiten / wodurch die Creyß-Versammlungen in gedachten Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen biß hieher gehindert worden / gehoben / und die Circular-Deliberationes dem alten Herkommen gemäß / allda wiederum in ordentlichen Gang gebracht werden mögen. Was übrigens die vorgeschlagene abermahlige Bewilligung einer Million Thlr. angehet / müssen Ihr. Kayserl. Majest. in Betrachtung der Nothwendigkeit und gegenwärtiger Conjuncturen / da ohnmöglich ohne Gelder / entweder mehrere Mannschafft erhandelt / oder auch mit der jenigen / welche vorhanden / die geringste Operation vorgenommen werden kan / des Churfürstl. Collegii Meynung beyfallen / und dieselbe dahin allergnädigst approbiren / daß wenigstens zum Anfang $\frac{1}{3}$. von der vorgeschlagenen Million Thlr. zu denen andringlichsten Nothdurfften und Ausgaben von allen und jeden Ständen / womit es nach der Anleitung voriger Reichs-Schlüsse zu halten / ohne Unterscheid beygetragen werde. Und obschon Fürstl. und Ständl. Seiten nicht unbillig verlanget wird / daß das jenige / so vermög der von der Stadt Franckfurth eingeschickten Delignation, an denen bißhero verwilligten Geld-Anlagen hin und wieder annoch rückständig ist / vorhero würcklich eingebracht / und aus denen Reichs-Verwilligungen nicht ein lauter Wort-Wechsel / sondern ein durchgehendes Werck gemacht werde / gleichwie demnach in vorigen Reichs-Schlüssen heilsamlich vorgesehen / daß wegen eines oder andern Saumseeligkeit oder Verzugs / die übrig getreue Stände der gemeinen Noth sich nicht entziehen sollen / zudem auch gegen die Säumige ratione præteriti die Execution so gar auch nach dem Frieden vorbehalten; Also versehen sich Ihro Kayserl. Majest. zu allen und jeden / das Vatterland liebenden Ständen gnädigst / daß Sie in Beherzigung desselben Ehr und Noth zu obgedachten $\frac{1}{3}$. pro rata einsweils zu concurriren sich um so minder weigern werden / als auch zu denen mächtigeren Churfürsten und Ständen / das gewisse Vertrauen gestellet wird / daß Sie dem Verflossenen das schuldige unverzügliche Genügen thun / nicht weniger auch sich der jetzo verwilligenden höchstnöthigen Anlagen nicht entschütten / noch durch ein schädliches Exempel / das daraus dem gemeinen Wesen entstehende Nachtheil / ihnen zu schwerer Verantwortung und Schulden kommen lassen / sondern vielmehr mittelst ihrer Willfährigkeit die anderen zur rühmlichen Nachfolge auffmuntern / und also die Reichs-Armada in den Stand setzen helffen werden / womit die vom Reich nach und nach abgerissene Stück mehrern theils durch die Waffen recuperirt / und das übrige hernach bey denen Friedens-Tractaten desto leichter wieder herbey gebracht werden möge; allermassen dann auch Ihro Kayserl. Maj. wegen Böhmen und ihres Oesterreichis. Creyßes dero voriges Erbieten nochmahlen wiederholen / und das jenige / so auff Sie / jetztgedachter Länder halben / kommen wird / getreulich beyzutragen willig und bereit erklären. 1709.

Mittelst dergleichen wird dem Reich auch von denen billigen Desideriis derer Associirten Creyße Nachricht gegeben.

Bald hernach erfolgte noch ein Commissions-Decret, in welchem Kayserl. Maj. gesambten Ständen des Reichs von dem Nachricht gab / was von denen 4. Associrten Creyßen / auch hernach dem Ober-Rheinischen insonderheit an Sie gebracht / und ausführlich vom letzten / wegen Præliminariter festzustellenden Herstellung des Obern- und Untern-Elsasses / auch Straßburg cum Pertinentiis, deduciret worden / welches alles schon in vorhergehendem / dem geneigten Leser mitgetheilet / also hier davon weiter zu handeln nicht nöthig / nur annoch zu sagen ist / daß Kayserl. Maj. die Erinnerungen und Vorschläge erwehnter Creyße **wohlbefugte Meinungen** / in dero Commissions-Decret genennet / und gesambtem Reichs-Convent Uberleg- und Entschliessung heimgestellet: Ob nicht **vor anderm** darauff anzutragen / und darob zu halten seyn wolle ꝛc. ꝛc. Nach eingetrettenem Augusto gieng auch ein Schreiben der Königin von Groß-Brttannien ein / daß die Friedens-Handlungen sich zerschlagen / der Feind mit den Tractaten die Alliirten nur gespottet / dahero man ja am Ober-Rhein mehrere Trouppen zu stellen / und darauff zu dencken hätte / die dasige Avulsa Imperii durch Waffen beyzubringen / weil sonst wohl nichts zu erhalten seyn würde / wie leyder! sich hernach gewiesen.

Hiermit war nun dem Reichs-Convent abermahlen etwas zu thun / und Materie zu gewöhnlichen Berathschlagungen genug gegeben / wie die Folge ausweisen wird. Der Inhalt derer dictirten Dinge / fiel etwas weitläufftig / und meinte man / das Werck fördern zu können / wann man die Haupt-Summa in kurtze Puncte oder Sätze brächte / die auch von dem Directorio würcklich abgefasset / und denen gesambten Ständen communiciret / wie sie hernach stehen.

Puncta Deliberanda, in materia Belli.

(1.) Es wäre zu berathschlagen / wie erstens auff der Herrn General Staaten letzteres Verlangen / und schrifftlich nachdrückliches Erinnern / neben denen Kayserl. ergehenden Excitatoriis die Sache anzugehen / daß bey so sehr geschwächter feindl. Armee am Obern-Rhein / unter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando, mehreres Volck mit allen Kriegs-Erforderungen zusammen gestellet / dem Feind Abbruch damit gemacht / und dadurch ein besserer Fried erfochten / und wie

(1.) Alles in Puncta Deliberanda gefaßt / was Krieg anbelangt.

Zu dieser Offensiv-Operation die rückständige (2.)

1709. (3.) Mannschafft / Kriegs-Requisita und verwilligte Gelder einsweils beygebracht; Auch der dritte Theil von der neuen ratificirten Million Rthlr. erlegt / hierzu aber von denen Potentioribus, Remotioribus, und in Retardat stehenden Statibus, zu Lieb des Vatterlands / und in Beherzigung dessen Ehr und Noth / denenjenigen nunmehr auch mit einem guten Exempel in allem vorgegangen werden mögte / so vorhin an allem resolvirten Volcks-Geld und andern beliebten Requisitorum Quanto, das ihrige notoriè oder erweißlich beygetragen haben / andere aber sich durch allerhand vormahls schon verworffene Weiß und Manier / auch der nicht gehaltenen Creyß-Tägen halber / nach Innhalt des Commissions-Decrets, zuentschuldigen vermeinen / und diesen / durch obiges Unterlassung / kein Schuld und Verantwortung / dem gemeinen Wesen aber kein irreparabel Præjudicium zugezogen werde; massen dann auch auff Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigstes Verlangen von Reichs wegen ein zulänglicher (4.) Modus vorzuschlagen seyn würde / wie denen vorigen Reichs-Schlüssen / nach denen jetzigen Umständen / die behörige Krafft und Nachdruck (5.) gegeben / auch zugleich ein Gutachten erstattet / wie die Schwürigkeiten / wodurch die Creyß-Versammlungen in den Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen biß hicher gehindert worden / gehoben / und die Circular-Deliberationes dem alten Herkommen gemäß / allda wiederum in ordentlichen Gang gebracht werden können / und dann

(6.) Wie die letztere der Herrn General Staaten nachdrückliche Erinnerungen / auch wohin in specie cum Effectu, nicht mit Wortwechseln deren Schreiben zu beantworten seye / zumahlen die mehriste Zeit des Feldzugs verfloffen / und daran keine mehr zu verliehren wäre / wann man von Reichs wegen noch etwas zu præstiren / und gegen den Feind vorzunehmen / die Hohe Alliirte auch auff ihr Verlangen dadurch zu vergnügen gedencke.

Puncta Deliberanda in materia Pacis.

Von Friedens-Schlüssung.

1. Es wäre zu resolviren / ob das Reich bey den künfftigen Præliminar-Friedens- und dessen Haupt-Tractaten seine allgemeine / und die Stände ihre besondere Angelegenheiten der Kayserl. Gesandtschafft anvertrauen / oder

2. Eine etwa in 6. Personen bestehende Reichs-Deputation dahin abordnen / die Deputatos aber benennen / und dahin gesehen werden wolle / daß von denen Herrn Deputatis keine andere als gute / bey jedem deputirenden Stand allein in Pflichten stehende Räthe / ohne Character subdelegirt werden möchten / und jene

3. Mit einer dem Reichs Herkommen gemäß vergleichender general / diese aber mit einer special Vollmacht von ihren Herrn Principalen zu versehen / und wie solche alsdann einzurichten wäre / gestalten dann dieselbe auch

4. Wegen ihrer Legitimation an das übliche Reichs-Herkommen anzuweisen / und nichts neuerliches zu gestatten / damit zwischen Haupt und Gliedern gute einmüthige Verständnüß erhalten / und alle besorgende Strittigkeiten / Nachtheil und Schaden von denen Exteris verhütet / auch dadurch der Fried mehr befördert / als gehindert / und denen Hohen Alliirten kein neuer Anlaß zur Voreil- oder Trennung gegeben werde; wie dann auch

5. Zu eines jeden Stands besserer Besorgung eigenen Interesse, neben der Reichs-Deputation frey zu stellen wäre / daß er eigene Ministros ad locum Congressus abordnen könne / welche aber von Kayserl. Maj. und Reichs wegen zu erinnern / daß Sie die mitgebende Vollmachten also einrichten möchten / damit daraus so wohl / als aus allen ihren übrigen und der ihrigen Verfahren eine Verbindung mit Kayserl. Maj. und dem Reich / worauff ihre wahre Hoheit und Heil bestehet / erkennet werden möge.

6. Den Modum tractandi betreffend / wird solcher auch / und zwar also zu resolviren seyn / damit nicht abermahlen / wie vor diesem / cum Judibrio exterorum allerhand Confusion und Disreputation zu des Röm. Reichs Schaden erfolge / wohl aber auff das Herkommen / wie im §. 5. zu Kayf. Maj. und des Reichs eigener höchster Ehre zu sehen seye / massen man dann auch

7. All dasjenige mit der Cron Franckreich / besonders von Kayf. Maj. und des Reichs wegen dem Stylo Imperii gemäß zu tractiren / was das Reich und dessen Glieder angehet / das jenige aber / so etwa die Hohe Alliirte unter sich abzuhandlen haben / davon zu separiren / damit dem Feind sich in des Reichs oder der Alliirten innerliche Sachen / wie er ohne dem zu seinem Vortheil gethan / sich desto ungescheuter zu mischen / aller Anlaß und Gelegenheit ein für allemahl abgeschnitten bleibe / die Materialia aber belangend / wird

8. Von Kayserl. Maj. von Churfürsten / Fürsten und Ständen ein Gutachten über die vorgewesene Præliminaria Pacis erfordert / sonderlich was etwa bey hiernächst wieder verfassenden Præliminarien und Haupt-Tractaten des Friedens / von wegen des Reichs und dessen Glieder / in deren Angelegenheiten gegen die Cron Franckreich weiters zu beobachten und zu begehren / und da dieser Punct zur Instruction pro Deputandis Imperii gehörig / so wäre / zu deren mehrerer besserer und ausführlicher Einrichtung / auch in Votis

9. Auff das jenige / was Kayf. Maj. unterm 23 hujus per Decretum Commissionis Cæsareæ in materialibus von der Associirten Reichs-Creyßen Vorschlägen / dem Reichs-Convent allergnäd. eröffnet haben / und per Dictaturam Publicam sub eodem dato communicirt worden / zu sehen / ob nemlich und wie im Friedens-Tractat darauff anzutragen / und darob zu halten seye / so mit dem guten theils eintrifft / was unterm 19. Jun. jüngsthin vom Chur-Mayntzif. Reichs-Directorio privatim pro materia deliberanda communicirt worden / wobey man aber

10. Keines wegs zu Kayserl. Maj. und des

1709. Reichs / auch der Hohen Alliirten mehrere Sicherheit und besserer Barriere auſſer Acht zu laſſen / was wegen vollkommentlicher Restitution und Satisfaction des Hertzogthums Lothringen in oben erwehnten Communicatis allbereits angeführt ist / gestalten auch über das

11. Einem jeden Stand des Reichs noch zu belieben gestellet bleibet / zu erweisen / was er vermeine / daß zum Besten der gemeinen Sache zur Reichs Instruction und Reichs Gutachten an Kayſ. Maj. nicht allein gegen Elsaß / Lothringen / die Mosel und Saar-Fluß / sondern auch die Maaß / die Niederlande biß gegen das Meer / Innhalt der Associirten Creyſen selbst eigenen Angeben / noch ferner gebraucht werden könte.

Mit der Deliberation will es nicht fort.

Es fehlte an Beförderung dieſer Puncte zum Vortrage bey denen Directoriis derer Reichs-Collegien gar nicht / und wuste man nachdrückl. anzuzeigen / wie es stünde / die Deliberationes von besserer Kriegs-Verfaſſung nun abermahl wieder anzufangen / da die Campagne nun bald zum Ende / und der Monat Augustus vorhanden war. Allein es hieß: der Status Belli habe sich geändert / man könne sich mit nichts / ohne vorher gesuchte und erhaltene Instruction, heraus laſſen / ob gleich weiter gewiesen wurde / daß alles nur auf 3. schon long vorgewesene Haupt-Stücke ankäme. (1.) Wie ergangene Reichs-Schlüſſe zum Effect zu bringen. (2.) Eine abermahlige Million Thlr. zu bewilligen und zu erlegen. (3.) Kayſerl. Majestät an Hand zu geben / wie doch der so sehr verlangte Creyß-Tag in Ober- und Nieder-Sachsen wieder in Gang zu bringen?

Mit der Campagne ist es so weit.

Aus denen nach und nach erzehlten Berathschlagungen und Anstalten / ist leicht zu erachten / was im Felde vor Thaten geschehen können / und daß nicht viel Materie von dergleichen weitläuffig zu schreiben vorkommen dörffte. Bey dem ungemeinen harten Winter / und mit Eyß starck belegten Rhein / lieſſen sich bald zu Anfang dieſes Jahr die Frantzosen die Luſt ankommen / starck herüber zu streiffen / denen man aber bald / mit angeordneter Auff-Eyſung in der Mitten des Strohms / Hinderung machte. Der Feind gab hernach groſſe Dinge vor / die er gegen Teutschland ausrichten wolte / dahin der Duc de Bourgogne, das Commando zu führen / ankommen / und eine Armee von 40000. Mann unter sich haben solte / u. s. w. aber es fehlte doch auch an Macht / dieſen Worten Krafft zu geben / weil anderweitig / sonderlich in denen Niederlanden / allzuviel zu thun gefunden wurde / daß man GOtt für die schlechte Anstalten derer Teutschen / ab Seiten Franckreichs / zu dancken hatte / als dem es / menschlichem Urtheil nach / jämmerlich genug ergangen seyn dörffte / wann man sich nur halbweg angegriffen / eine Vormauer durch Waffen zu gewinnen / gleich wie andere thaten / und die Teutschen ihrem Willen überlieſſen / da sie sich einbildeten / dergleichen durch Worte und Tractaten erhalten zu können / worinnen sie sich doch / wie der betrübte Ausgang endlich erwieſen / gar sehr betrogen. Bey herannahender Feldzugs-Zeit fand sich der Marschall von Harcourt ein / das Commando zu führen. Alliirter Seits hatte es / bey andrer Abwesenheit / dermahlen der Erb-Printz von Baden-Durlach / sein Quartier in Etlingen nehmende / und war es / wegen der im Haag angestellten Friedens-Conferentz / eine gute Zeit zimlich stille. Die Sachen jenseit Rheins in desto beſſere Sicherheit unſers Orts zu stellen / war Printz Alexander von Würtenberg selbst nach Landau kommen / um seinem Gouverno allda dieſes Jahr in Person vorzustehen.

Eröffnung feldiger Begin nen.

Nach eingetrettenem Junio und abgebrochenen Friedens-Handlungen im Haag / ließ der Marschall von Harcourt seine Völcker zusammen rücken / und an dreyen Orten / nemlich bey Kehl / Druſenheim und Fort Louis über den Rhein gehen / folgte auch selbsten den 11. dito, nachdem er seine Linien bey Lauterburg wohl besetzt gelaſſen / und postirte sich unter Kehl. Den 7. dito war der General Groſſfeld in Etlingen eingetroffen / der das Commando der Trouppen von dem Erb-Printz von Durlach übernahm / weil sich der Churfürst von Hannover noch nicht einfinden wolte / den man gar mißvergnügt zu seyn versicherte / daß am Obern-Rhein nicht beſſere Anstalten erfolgten / vielmehr die wackerste Regimenter von dannen in die Niederlande gezogen worden / des Printz Eugenii und Hertzogs von Marberough Ruhm befördern zu helffen / wie die Frantzosen darüber spöttelten / die aber wohl fühlten / daß ihnen dasiger Orten / durch gedachte Generals / der gröſte Abbruch / zu nicht geringem Vortheil derer Holländer / und des Hauſes Oesterreich / geschahe. Der von Harcourt säumte sich nicht lange disseits Rheins / blieb nur in die 14. Tage stehen / verzehrte Fourage und Früchte / sie jenseits aber schonende / zog sich darauff wiederum zurück / zumal weil alles mit Waſſer überschwemmet / und er über dieſes genöthiget war / starcke Detachements nach denen Niederlanden abzuschicken. Er kam doch / nachdem das Gewäſſer gefallen / mit einem Corps zu Pferdt wiederum herüber / räumte die Fourage vollends zimlich auff / führte auch viel Getrände hinüber / welches er auff Abschlag der Contribution an- oder hinwegnahm / weil es darmit gar spärlich hergieng. Indeſſen blieb Hannover noch immer von der Armee hinweg / hatte sich doch endlich bewegen laſſen / zu selbiger zu kehren / und das Ober-Commando abermahlen zu verführen / ob etwas erſprießliches darbey ausgerichtet werden möchte.

Bewegung der Teutschen.

Ihr. Durchl. hatten zu voraus / wegen obhabenden Deſſein, die benöthigte Ordres zum Auffbruch unſerer Armee / mit dem Anfang des Augusti geschickt. Dieſer geschahe den 6. dito, und muste der General von Zollern mit etlich 1000. Mann disseits stehen bleiben. Das erste Lager unſerer marschirenden Armee war bey Graben / das zweyte bey Philippsburg. Hierauff hielte

man wegen Erwartung Sr. Churfürstl. Durchl. von Hannover einen Rast-Tag/und langten Sie den 8. Nachmittags glücklich an: Demnach setzte man über den Rhein / und rückete biß nach Germersheim / allwo an der Queich das Lager geschlagen wurde. Inzwischen schickte der Feind wiederum einen Theil seiner Trouppen diſſeit des Rheins herüber / mit dem Befehl / bey Münchhausen oberhalb Radstatt bey Steinmauer eine Schiff-Brücke bauen zu lassen; gleich wie die Teutschen ebenfalls eine dergleichen bey Schreck unter Taxlanden anlegeten / um hierdurch die Communication mit ihrer Linie bestens einzurichten / immassen dann auch zu deroselben Versicherung eine Schantze auffgeworffen wurde. Den 10. gelangete man biß nach Langen-Candel allwo das Haupt-Quartier war; da immittelst der Marschall von Harcourt so viel Trouppen in denen Linien an der Lauter versammlete / als ihm nur immer möglich war / und hat er dieselben / dem Verlaut nach / nunmehro mit 8. biß 10000. Mann besetzet. Dargegen stieß Printz Alexander von Würtenberg / als Gouverneur zu Landau / nebst dem General-Major Hofmann / mit zwey Regimentern von der Besatzung daselbst zu der Reichs-Armee. So hatte Sie auch bereits einen guten Theil grobes Geschützes bekommen / welches von Philippsburg und Landau heraus genommen worden war.

Hannover berichtet seine schlecht vergnügte Ankunfft bey der Armee.

Aus Langen-Candel notificirte Chur-Braunschweig seine endliche Ankunfft bey der Armee / und beantwortete zugleich an Ihn von dem Reichs-Convent abgegangenes / und oben angeführtes Schreiben / worinnen man vermerckte / er hätte die Sachen nicht nach Wunsch gefunden / denn es hieß: Wir haben der Hn. Hn. und Eur. Antwort-Schreiben vom 8. Jun. letzthin wohl erhalten / Wir haben nun dem darinnen an Uns geschehenen Verlangen nicht ermangelt / bey der Kayserlichen und Reichs-Armee am Obern-Rhein / um das Commando über dieselbe zu continuiren / Uns wiederum einzufinden / und stehen mit derselben jetzo allhier zu Langen-Candel. Wir werden auch an Uns nichts erwinden lassen / die Gelegenheiten / wie dem Feinde möge beyzukommen seyn / und empfindlicher Abbruch geschehen könne / bestens und sorgfältig zu beobachten: Alle unsere Bemühung aber / etwas gutes auszurichten / wird vergeblich seyn / wann Wir nicht bey gäntzlich erschöpffter Reichs-Operations-Cassa, mit nöthigem Geld / zu denen / wie leicht zu ermessen / vorfallenden viel und mancherley Militar-Ausgaben / ohne Auffenthalt secundiret werden: Es ist nicht abzusehen / woher solches anderst werde geschehen können / als durch eine von Reichs-wegen resolvirende neue Geld-Bewilligung.

Wir haben zwar aus dem / bey obangezogenem Schreiben befindlichen Reichs-Gutachten wahrgenommen / was wegen vorheriger Herbeybringung der Restantien zu der Operations-Cassa vorgekommen / es hat auch solches grosse Billigkeit / und wäre zu wünschen / daß diejenige vermögende Stände / bey welchen solche Restantien vornemlich hafften / sich darunter zu ihrer Schuldigkeit zu lencken / allmählich nunmehr resolviren wolten. Es lässet sich aber darzu noch gar nicht an / und hat vorgedachtes Reichs-Gutachten keine weitere Würckung gehabt / als daß einige wenige 1000. fl. von solchen Ständen / deren Contingent geringe ist / zur Operations-Cassa geliefert worden / welches aber zu Tilgung der / von denen beyden vorigen Campagnien / herrührenden Schulden der Operations-Cassa, bey weitem nicht zureichet / vielweniger eine Beyhülffe zu denen Ausgaben für die jetzige Campagne daher genommen werden kan / deren jedoch täglich vorfallen / die unentbehrlich seyn / und welche sich zumahlen sehr ergrössern werden / wann / wie die Nothwendigkeit es erfordert / ein oder andere würckliche Operation gegen den Feind vorgenommen werden solte / worzu ein Vorrath von baarem Gelde erfordert wird. Es ist ein grosser Unterscheid / ob eine Forderung / wie diese / rechtmässig und liquid, und ob sie exigibel sey / und baares Geld daher erfolgen könne / welches von dieser dermahlen nicht zu hoffen / folglich leicht zu begreiffen ist / daß mehrgedachte Restanten kein solcher Fonds seyn / worauff für die Ausgaben der heurigen Campagne Anweisung geschehen / oder gerechnet werden könne: Auff etwas zulängliches an Contribution ex hostico, ist auch keine Rechnung zu machen / weil solche erst im Winter einkommen / und zu Unterhaltung der Vestungen / und der Nothwendigkeit nicht zureichig seyn.

Wir haben demnach aus patriotischer Wohlmeynung / hiermit auff das allerangelegentlichste recommendiren wollen / daß vorgedachte neue Geld-Bewilligung / ohne daß dieselbige an der vorherigen Beytragung mehr bedeuteter Restantien / weiter gebunden werde / beliebet und möglichst beschleunigt werden möge. Wann nicht bald Geld in erklecklichen Summen zur Operations-Cassa kommet / so ist auff keine Operation gegen den Feind zu gedencken / und wird die Armee nicht allein mit mehreren Trouppen nicht verstärcket werden können / dessen sie doch sehr bedraff / und worzu sonst unter andern von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Libd. zwey gute Bataillons zugekommen wären / sondern es wird auch die Fränckische supernumerar Infanterie die Armee quittiren. Uns wird sothanes auch nicht anders als sehr beschwerlich seyn können / unsere Zeit mit unsern nicht geringen Anstalten ohne einigen Nutzen und Nothwendigkeit bey der Armee zuzubringen / bey welcher nichts vorkommen noch geschehen wird / welches unsere Gegenwart weder erfordere noch meritire.

1709.

Wir verbleiben denen Herren und Euch mit freundlicher Gunst und geneigtem Willen wohl beygethan.

Im Haupt-Quartier zu Langen-Candel / den 13. August. 1709.

Dessen Verhalten /

Weilen nun Ihro Churfürstliche Durchlaucht dem Feind gerne an zwey Orten zu schaffen machen wolte / so concertirten Sie mit dem Kayserlichen General Feld-Marschall Lieutenant / Grafen von Mercy / ein gewiß Dessein, daß nemlich dieser mit einem Corpo von etlichen 1000. Mann zwischen Hünningen und Alt-Breysach den Rhein passiren / und allda in das Elsaß eindringen solte / worzu Sie ihn mit nöthigen Schiffen / zu Schlagung einer Brücke / und andern Erfordernüssen mehr / versahen. In den Etlingischen Linien ward unterm Commando des General Boineburg / und General Grafens von Zollern / auch alle behörige Anstalt verfüget / damit mit selben so wohl die Communication erhalten werden könte / als auch / daß man allda in nöthigem Defensions-Stand wäre / falls der Feind unverhofft etwas darwider tentiren möchte; Ihro Churfürstliche Durchlaucht selber aber / wolten mit der Armee gegen die feindliche Linien bey Lauterburg anrücken / solche zu forciren / und sodann ein mehrers zu unternehmen suchen. Alle diese Anstalten waren sehr gut / sie liessen sich auch ziemlich wohl an. Dann nachdem erwehnter Herr General Mercy sich wiederum abwärts begeben / so marschirte er mit seiner unterhabenden Cavallerie an 2400. Mann starck / als 2000. Curassier / und 400. Husaren / in möglichster Eyl nach dem Rhein zu / versahe selbige mit dem zu Rheinberg und Laufenburg gebackenen Commiß / und gienge ferner in dem Baßler Gebieth unverhindert über selben / und über Gibenach auff Bratteln / Mallentz / und Münchstein / allwo sie über die Steinerharte Brücken / und zu St. Jacob die Bürß an drey Orten passireten / welches / weil dieses Wasser dermahlen sehr klein / um so leichter geschehen konte. Die Frantzosen hatten zwar wegen des zu Rheinfelden angestellten Backwesens von einem Teutschen Mouvement gemuthmasset / und deßhalben die Baßler erinnert / daß sie die Passage zu Augst wohl besetzen solten / welches diese auch thaten; doch die Teutschen fanden / wie gedacht / einen andern Weg; zum Schein aber liesse der commandirende General durch den Obristen Schenckenbeck / in Begleitung 4. Hussaren / um einen Durchmasch anhalten / der zwar / als man dieses von den Belagerten verlangte / bereits geschehen war / dahero diese auch zur Antwort gaben / daß es keines Einwilligens mehr brauche / indem die Teutschen darmit schon zuvor gekommen wären. Inmittelst war der Kayserliche General Breuner zu Freyburg in Breißgau ebenfalls mit etlichen 1000. Mann Infanterie angelanget / und nachdem er die allda bereit stehende lederne Schiff-Brücke auffladen lassen / gieng er mit selbigen den 20. August. Abends um 9. Uhr nach Neuburg am Rhein zu / allwo er so gleich zu Schlagung der Brücke den Anfang machte / welches der Feind gantz nicht verhinderte / da indessen mehr erwehnter Herr General Mercy mit seinem Corpo zu Ottmarsheim Posto gefasset hatte / von welchem Ort sich die Frantzosen in aller Eyl retirirten / und anfänglich in eine Rhein-Insul zogen / von dar aber gleich weiter giengen. Alles war im gantzen Sundgau über sothanen unverhofften Einfall der Teutschen / in höchstem Allarm, und die Frantzosen lebten in nicht geringer Bestürtzung / indem sie nicht wusten / ob selbige weiter ins Elsaß oder Burgund einbrechen würden.

Mit Mercyscher Detachirung

Weilen nun der General Mercy denen ausgeplünderten Dorffschafften alles Weggenommene wieder hatte restituiren lassen / so gab dieses die Vermuthung / daß man Teutscher Seiten gesonnen / allda sich feste zu setzen. Währenden dessen hatte Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Hannover mit der Haupt-Armee aus dem bißherigen Campement bey Langen-Candel sich auch moviret / und waren näher gegen die feindliche Linien angerücket / da auff dem Marsch der Schwäbische General Baron von Rodt / Hagenbach wegnehmen / besetzen und zur Beybehaltung der Communication mit den Etlingischen Linien / die Schiff-Brücke höher auffwärts schlagen musten. Die Frantzosen / die von der obigen beschehenen Passirung des Rheins so gleich Kundschafft erhalten / waren vor Hünningen sehr besorget / weil nur 500. Mann in dem Ort liegen solten / weßhalben sie die Thore fleissig geschlossen hielten / dahinwärts aber unter dem General von Bourg ein starckes Corpo detachiren lissen / mit dem Reste hingegen / den sie noch 1800. Mann starck ausgaben / in ihren Linien bey Lauterburg blieben / und alle Anstalten machten / die Teutschen bey der nähern Anrückung / sattsam zu bewillkommen.

Bey anderweitiger Bewegung unserer Armee /

Nachdeme also Jh. Churfürstl. Durchl. durch den Kayserl. und Ober-Rheinischen General-Wachtmeister / Herr Hoffmann von Löwenfeld / selbige am 19. August. mit etlichen 1000. Mann hatten recognosciren lassen / um zu sehen / ob dem Feinde zwischen Lauterburg und dem Rhein würde beyzukommen seyn / der auch auff einer Rhein-Insul Posto faste; so folgeten Sie Nachts zwischen dem 22. und 23. August. mit der Armee nach / und rücketen biß Berg / so nur einen Canonen-Schuß von Lauterburg lieget. Hierbey hatte der lincke Flügel die Avantgarde, dessen Cavallerie lincker Hand über Hagenbach / die Infanterie aber rechts durch den Wald / biß gegen gedachtes Bergen avancirte / der rechte Flügel

1709. sambt der völligen Infanterie nahm einen andern Weg / und konte wegen der vielen Defiléen vor spätem Abend nicht in das bey Neuburg / ohnfern den feindlichen Linien ausgesteckte Lager / ausrücken. Ihro Churfürstliche Durchlaucht recognoscirten selbige auff der Höhe bey Bergen in eigener hoher Person / und weilen Sie einige Redouten und Altwasser zu passiren hatten / ehe Sie an solche kommen konten / so sendeten Sie zu ihrer Bedeckung etliche hundert Mann voraus / rückten darauff an Lauterburg / und die Linien so nahe an / daß nicht nur mit grossem / sondern auch kleinem Gewehr / auff Sie Feuer gegeben / und ohnfern von Ihnen / dero Sattel-Knecht / der Arm entzwey geschossen ward. Sie fanden aber die gröste Unmöglichkeit / etwas mit gutem Erfolg / und sonder augenscheinliche Gefahr / gegen den Feind zu unternehmen / weil alle Kundschaffter und Deserteurs versicherten / daß er mit seiner gantzen übrigen Macht in mehrerwehnten Linien sehr wohl postiret stehe / und hinter selbigen annoch eine neue / biß an den Rhein herunter gezogen habe.

Diesem nach liessen Sie / als alle schwere Bagage bereits aus dem Lager bey Langen-Candel über den Rhein war gesendet worden / den 24. die Armee ausruhen / die Schiff-Brücke von Schrecken abbrechen / und höher nach Taxlanden bringen.

Im gehaltenen Kriegs-Rath ward der Marsch am 25. weiter resolviret / alleine weil ein übergelauffener Hussar berichtete / daß der Feind etliche Regimenter gegen Cron-Weissenburg detachiret habe / wohin der Teutschen Absehen gienge / so ward selbiger wieder eingestellet / indem man leicht glauben konte / daß er von sothanem Vorhaben Kundschafft müsse gehabt haben.

Indem nun männiglich darauff wartete / daß vorerwehnter General Mercy mit seinem Corpo etwas gutes ausrichten würde / man auch bereits verschiedene Zeitungen von Uberrumpelung der Stadt Colmar / und daß die Teutsche biß nach Seltz und Moltzheim durchgedrungen wären / aussprengte / so lieff vielmehr höchst-verdrießliche Nachricht ein / daß selbiger völlig geschlagen / die meiste Infanterie entweder gefangen / oder niedergemacht worden / und er selbst kaum mit etlichen hundert Mann Cavallerie sich durch das Baßler Gebieth habe salviren können; dann nachdem der Feind mit einem starcken / und dem Vernehmen nach aus 10. biß 1200. Mann bestehenden Corpo unterm General Graf Bourg / gegen die Teutschen geschwinde anmarschiret war / so attaquirte er sie in ihrem jenseit Neuburg / zwischen Breysach und Hünningen gehabten Lager. Anfang schiene es / als ob die Frantzosen würden das Reißaus geben müssen / doch der Teutsche rechte Flügel gerieth bald darauff in Confusion, wiewohl der Obriste Zieradin mit einer Escadron, bey selbigem sich noch ziemlich gehalten haben soll. Der lincke Flügel / unterm General Breuner / der gleich bey Anfang der Bataille todt bliebe / thate unter Anführung dessen Obristen / Monsr. la Varge, bessern Wiederstand / repoussirte den feindlichen rechten Flügel / und ruinirte von selbem beynahe drey Regimenter / doch die Infanterie muste den hartesten Stoß ausstehen / weil sie ihrer Haut sich gewiß rechtschaffen wehrete / und ob sie die Brücke gleich nicht erreichen konte / so wolte sie sich doch auch nicht ergeben / dahero kam es / daß sie meistens todt bliebe / wiewohl die Frantzosen doch biß 1832. von selbiger / und auch der Cavallerie, gefangen bekommen / was sich aber noch errettet / und die Brücke / die sie hinter sich abbrachen / erreichete / hat sich mit dem General Weitersheim durch das Gebürge auff Freyburg gezogen; der General Mercy hingegen / gieng / erwehnter massen / mit dem Reste der ausgerissenen Cavallerie, nach Rheinfelden zu / und fanden sich nachmahls täglich welche ein / die man entweder vor verlohren / oder gefangen gehalten. Dieses war demnach der so üble Ausgang desjenigen Vorhabens der Teutschen / welche denen Frantzosen Anfangs nicht wenig bange machte / und von dem fast männiglich eine gute Hoffnung geschöpffet hatte. Da also Ihre Churfürstliche Durchlaucht ihre wider den Feind gefochtene Anschläge solcher Gestalt mißlungen sahe / so hielten Sie vor das rathsamste / den Rhein zu repassiren / weßhalben Sie sich durch die Etlingische Linien biß nach Muckensturm hinauff zogen / allwo Sie auch etliche Tage stehen blieben. Der Feind / der bey der mit dem General Mercy vorgefallenen Action eben keine Seiden gesponnen / und dessen Verlust / wo nicht höher / doch wenigstens gleich war / marschirte / ohne etwas ferner zu unternehmen / auch wieder nach seinen Linien zurück / doch machte der Marschall von Harcourt, nachdem er unterm General Immecourt, von der Mosel einen Renfort von 12. Escadronen erhalten / Mine / als ob er etwas gegen die Unsrigen zu tentiren Willens seye / weßhalben er sich aus seinen Linien nach Langen-Candel zoge / und die Contributiones in dem Pfältzischen unter harten Bedrohungen ausschriebe. Weil man nicht wissen kunte / was dessen weiteres Absehen seyn möchte / so gienge Ihro Churfürstliche Durchlaucht mit der Haupt-Armee den 2ten September zu Rheinhausen / ohnfern Philippsburg / wieder jenseits Rheins / und setzte sich nach Speyer. Die Vestung Landau war mit einer guten Garnison und andern Behörnüssen versorget / um dadurch allen feindlichen Absichten in Zeiten vorzukommen. Die Frantzosen thaten hingegen weiter nichts / als daß sie einige Mouvements machten / die Unserigen hingegen aber / hielten sich zwischen Düdenhofen und Speyer auff / und da Ihro Churfürstliche Durchlaucht

1709.

Lauffe schlecht ab.

wohl

1709. wohl sahen / daß Ihro Gegenwart der Orten bey der Armee weder nöthig noch nützlich mehr sey / begaben sie sich / den General de la Tour in dessen das Commando hinterlassende / mit Anfang des Octobris / nach dero Landen / schrieben anbey dem Reichs-Convent ihre Meynung mit diesen Worten: Denen Herrn und euch ist vorhin bekandt / daß wir uns bewegen lassen / uns dieses Jahr zur Kayserlichen und Reichs-Armee wiederum zubegeben. Es ist nun solches bloß aus Liebe zum Vatterlande geschehen / und würde eine grosse Satisfaction vor uns gewesen seyn / wann wir gegen den Feind offensivè hätten agiren / und etwas gutes ausrichten können: Wir hatten auch anfänglich gute Hoffnung darzu; nachdem aber der Käyserl. General Feld-Marschall-Lieutenant Graf von Mercy das Unglück gehabt / von dem Frantzösischen General Comte du Bourg im Ober-Elsaß geschlagen zu werden / seynd dadurch die Concepten von dieser Campagne verrücket worden / und haben wir uns bloß mit der Defension abermahls begnügen lassen müssē / wobey es auch weiter die Zeit über / so lang als diese Campagne noch continuiret / zu lassen seyn wird. Als aber unsere Gegenwart bey der Armee dazu so wenig Ihro Kayserl. Maj. als dem Reich dienen kan / die gegenwärtige Conjuncturen auch also beschaffen / daß sie unsere Gegenwart in unsern Landen erfordern; So haben wir / nachdem Ih. Kayserl. Maj. wir es unterthänigst vorstellen lassen / resolviret / über Morgen die Armee zu quittiren und uns nach unsern Landen zurücke zubegeben. Wir werden das Commando dem Kayserl. General Feld-Marschall Grafen von Thüngen hinterlassen / auch denselben sowohl wegen der sich noch etwa ereignenden Vorfallenheiten / als der künfftigen Winter-Quartirung für unsrer Abreyse gnugsam instruiren / und haben denen Herren und euch von solchen allen Nachricht zu geben nicht unterlassen wollē. Wie höchstnöthig es übrigens seye / daß das Reich bey noch fürwährendem Krieg sich besser angreiffe / und die Reichs-Armee zu künfftig nicht allein mit mehrern Trouppen verstärcket / sondern auch die Reichs-Operations-Cassa mit mehrern Geld-Mitteln versehen werde; solches werden die Herrn und ihr von selbst erkennen. Wir haben auch dißfalls so offt und noch jüngstens in unserm Schreiben / aus dem Haupt-Quartier zu Langen-Candel Erinnerung gethan / daß wir überflüßig achten / selbige zu wiederhohlen. Wir wollen uns nur lediglich auf alle unsrige vorhergehende Repræsentationen beziehen / und zu Churfürsten / Fürsten und Stände das Vertrauen fassen / sie werden endlich den Zustand des Reichs behertzigen / und die Deliberationes insonderheit darüber eyfrig fortsetzen / wie nicht allein die Restanten zur Operations-Cassa fordersamst herbey gebracht / sondern auch ein neuer richtiger und zureichiger Fundus aufgeworffen werden möge / worauf man gewissen Staat machen könne / damit so wohl die auf der Operations-Cassa noch hafftende Schulden abgeführt / als auch ein- und andere Trouppen zu Verstärckung der Reichs-Armee übernommen / auch sonsten / was zu einer guten vigoureusen Operation zum Behuf künfftiger Campagne vonnöthen / angeschaffet werden könne; gestalten wir dann die Herrn und euch hiermit angelegentlichst ersuchen / ihren Principalen / Obern- und Committenten darauf Bericht zu erstatten / und ihnen solche diensame Vorstellung zu thun / damit dieselbe und ihr fordersamst mit beyfälligen Instructionen, wie es die Nothdurfft und Wohlfarth des Vatterlandes erfordert / darauf versehen werden mögen. Und wir verbleiben denenselben und euch mit freundlicher Gunst und geneigten Willen wohl beygethan. Speyer den 7. October 1709.

Hannover notificirt seinen mißvergnügten Abgang von der Armee dem Reichs-Convent

1709.

So gieng die Campagne unglücklich genug vor Teutschland zu Ende / da man in Regenspurg mit dem Deliberiren noch nicht fertig war / wie sie besser angefangen werden sollen / oder / ins künfftige angefangen werden wolte. Wir haben oben erzehlet was für Puncta dißfalls zu überlegen ausgesetzt worden und blieben / an die man doch nicht gern kommen / sondern lieber vorher / was in Materia Pacis vorgetragen worden war / in Bedencken ziehen wolte / gleich als wenn man in dem Stande / ohne nachdrücklichere Rüstung zum Kriege / einen guten Frieden auf Seiten Teutschlands zuerhalten. Indessen wolte man doch deßhalben an Holl- und Engelland schreiben / und auf das antworten / was von denen abgebrochenen Friedens-Theidigungen ans Reich geschrieben worden war. Aber auch hierüber verfielen die Stände unter sich selbst in Wort- und Disputen-Krieg / als man über die von Maynтz / oben angeregter Massen / entworffene Concepte derer Schreiben an ermeldete See-Potentzien / sich besprechen wolte. Die Evangelischen begehrten / es solte ihnen eingefüget werden: „Engel- und Holland „möchten doch daran seyn helffen / daß Franck„reich allem aus vorhergehenden Friedens„Schlüssen erlangten oder erlangt zuhaben ver„meintem Rechte entsage / und nach von ihm„geschehener Restituirung des gehabten alles nach „der Kriegs-Ankündigung de Anno 1689. und „1702. eingerichtet und fest gestellet würde ꝛc. Denen Cathol. wolte dieses nicht ein / wie wohl sie leicht mercken konten / daß in dem Begehren derer Evangelischen die Abschaffung der Ryßwickischen Religions-Clausul und der jenigen Neuerung steckte / die mittelst solcher Clausul hier und dar / wider den Westphälischen Frieden / im Reich eingeführet und weiter ausgebreitet wurde. Hierüber blieb die gemeinsame Ausmachung und Ablassung gedachter Schreiben an die See-Potentzien lange behangen. Die Evangelischen entschlossen sich allein der auf alten Fuß zustellenden Religions-Sachen halber an Engel- und Holland Schreibens abzulassen / und bey Reich beständig dahin anzutragen / daß in locis jam recuperatis & adhuc recuperandis, alles nach Westphälischen Frieden eingerichtet / die öffters-erwehnte Ryßwickische Clausul aber

Schreiben an See-Potentzien wegen Reichs-Barriere

Steckt sich einer Religions-Clausul halber

1709.

durchaus cassiret würde. Der völlige dißfalls den 27. Augusti gefassete Schluß Corporis Evangelici war dieser Massen gefasset: Nach vorgängiger reiffer Uberlegung der in Proposition gestellten Puncten/und allerseits darüber eröffneten Meynung / ist per unanimia geschlossen worden / daß die Schreiben an Ihre Maj. die Königin von Groß-Brittanien und Ihre Hochmögenden die Herrn General Staaten / ohn einigen Verzug und ohne Wartung der vom gesamten Reich abzulassenden Schreiben/ abzufassen/ und zu expediren/ annebens auch allerseits hohe Herrn Principalen durch Ihre bey Ihro Maj. der Königin in Engelland und Holland habende Ministros die Religions-Angelegenheit/ in besonders hierzu zunehmende Audientien / inständigst daselbst recommendiren lassen mögten; hiernechst will man sich nomine eines gesamten Hochlöbl. Corporis und aller Evangel. Reichs-Ständen hiermit verbunden haben / in allen dreyen Reichs-Collegiis einmüthig darauf anzutragen / daß so wohl in locis jam recuperatis als restituendis in Ecclesiasticis & Politicis alles ad statum Pac. Westp. in dem Reich wiederum gebracht / auch unter andern die Abolition angeordnet werde / die übrige gravamina in Ecclesiasticis aber seynd zu einer deßhalben anzustellen engern Reichs-Deputation in Comitiis vorbehalten/ und dergleichen Deputation specialiter zu bedingen: Letztlich ist auch gut befunden worden/sich in denen Reichs-Collegiis zubemühen / daß in dem toto Imperio an Engell- und Holland abzufertigenden Schreiben mit eingeruckt werden mögte/ daß nach von Franckreich beschehener Restitution die Sachen in dem Reich nach der in der Kriegs-Declaration de An. 1702. & 1689. vorgeschriebenen und enthaltenen Masse einzurichten / wie dann Ih. Maj. die Königin und die Hn. General Staaten zuersuchen/ sie geruhen mögten / sich dahin zubemühen / daß vermittelst Ih. Hochmögenden Assistentz der in obigen allen zu des Religion- Wesens Besten angesehene/ und in den Reichs-Gesetzen gegründete Zweck per Præliminaria pacis erreichet und festgestellet werde.

Evangelici wollen alles nach Westphälischen Zustand hergestellt haben.

Ehe noch dieses bevorstehende abgeschlossen worden / hatte man sich den 18. Augusti unter denen Evangelischen vergliechen/ bey dem Chur-Mayntzischen zuvernehmen: Ob Catholici es in die Wege zurichten gemeinet / daß denen Evangelischen mit Aufhebung und Abolition der Ryßwickischen Religions-Clausul / ihrem Verlangen nach/ Satisfaction gegeben werde? Welche Erkundigung doch nicht die Meynung haben solte/als ob man sich deßhalb noch beym Reichs-Convent in Tractaten einlassen wolte / sondern man hielte sich bevor/ sonst/ befindenden Dingen nach / die Nothdurfft dißfalls zubeobachten. Catholici haben dargegen durch Chur-Maynz auf das/den Herrn Augustan. Confessions-Verwanden/ unterm 14. Augusti communicirte Anbringen / die Clausulam Religionis Art. IV. pac. Risvv. betreffend / ihre Meynung dahin eröffnet: Nachdeme Churfürsten und Stände des Reichs/ beederseits Religions-Verwanden/ dahier An. 1702. bereits dahin einig und verstanden seynd/ daß diese Materie denen gegen einander ausgestellten Erklärungen zu folge / ausgemacht werden solte/ so seye es an deme/ daß man dem An. 1704. errichteten / von Kayf. Maj allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß zu folge/ diese Materie vor die Hand nehme / und wolten Catholici vernehmen/ wenn man sich des Tages und Zeit halber unter einander vergleichen möchte. Es würde der Modus auch zur Sach zugelangen / nicht entfernet seyn/ und solche Media vorkommen / die die Sach zu allerseits Vergnügen beylegen würden.

Erkundigen sich Cathol. Meynung wegen Ryßwickischer Clausul

Als man von dem Punct des bey einem Friedens-Schluß wieder in alten Stand herzustellenden gesprochen/ und Cathol. theils sich bewust gewesen / daß dißfalls auch die Abschaffung der Ryßwickis. Clausul Evangel. Seits mit verstanden würde; so meinten jene sich deutlich heraus zu lassen/ unter dem angegebnen Besorgnis / es möchte ihre hier oben erzehlte Erklärung nicht recht gefasset und referiret worden seyn/ machten also den 13. Sept. diese weitere Erklärung bekant: Es würde vor dem an Ihre Königl. Maj. von Groß-Brittanien abzulassenden Reichs-Antwort Schreiben/ sonderlich von dem monito in Puncto restituendorum gesprochen/ und nachdem die Fürstl. hohe Herren A. C. Verwanden dem Fürstl. Collegio vorgestern zuvernehmen gegeben/ daß darinnen die Abolition des Art. IV. pac. Risvvic. verstanden werde / und sie die Cathol. Intention, wegen nicht abolirender Clausul gedachten Art. IV. pac. Risvvic. darüber auf deren vorgestern im Fürsten-Rath mündlich gethane Erklärung/ nach ihrem rechten Verstand/ nicht recht eingenomen/ solches auch an die Höfe nicht zulänglich referiret / und dafür gehalten werden dörffte/ daß man sich dißfalls nicht zu vergleichen gedencke; so hätten die Churfürstl. Cathol. Gesande ad Protocollum ferner dieses zu declariren für nöthig erachtet/ wie daß man gemeynet sey/ in denen Orten/ wo alles Cathol. quoad Exercitium Religionis in Statu quo zu lassen / deßgleichen auch daselbst geschehen solte / wo alles der A. C. Verwanden Relig. zugethan wäre; in denen restituirenden Orten aber/worvon beederseits Religionen Unterthanen vorhanden / daselbst solte oder möchte das Simultaneum Exercitium Relig gestattet/ auch die Revenuen und Unterhalt der Geistl. allerseits dergestalt reguliret werden/ daß man keine Schwierigkeit darinn finden solte/ welches von den Hn. A. C. Verwanden mit anzugehen/ hoffentl. keinen Anstand finden würde: Man verlange aber von denen hohen Herrn A. C. Verwanden/ auf die Cathol. letztere Resolution, so dem Hn. Chur-Sächsis. Gesanden vor wenig Tagen zugestellet worden/ eine nähere Erklärung / nun in Sachen ferner/ und zwar bald/ zu Abwendung allerhand Mißtrauens progrediren zu können / welches dem Fürstl. Collegio noch heute zur erkennen zu geben / auch per Extractum Protocolli zu extradiren wäre / mit dem Ersuchen/ darüber ihre Antwort wieder zu maturiren.

Cathol. Antwort

Auf der Hn. Cathol. ertheilte Anzeig/ haben

Und weiter Anzeig.

Evangel.

vom

1709. Gesta Reg.

vom 21. Dito Evangelici zurück zuvermelden/ daß/ gleichwie an Seiten der Augustanæ Confessionis Verwandten/ bald bey Anfang dieses Kriegs mit Aufhebung des Ryßwickischen Friedens mit Franckreich/ auch zugleich die Clausula Artic. IV. Pac. Risvv. vermög derer ad Portocollum gegebenen Declarationen vor abrogirt gehalten worden; Also hätten selbige an denen hohen Herrn Cathol. jünsthin vernehmen wollen/ wessen sie sich hierunter von ihrer Seits bey künfftigen Frieden zuversehen hätten. Vermög habender Instruction nun/ müste man auf expresse Abolition solcher Clausul nochmaln beharren, und ersehe man sich des billigmäßigen Beyfals hierinnen um so mehr/ als Kayserl. Majest. bereits Anno 1698. in dem Commissions-Decreto vom 2. (12. Febr.) ihres allerhöchsten Orts/ selbst allergnädigst vor billig erkennet/ daß die sich hierunter beschwerdt befindende Stände vergnügen würden/ in so weit es nur von der Cron Franckr. für keine Contravention aufgenommen werden könte/ mit der allergnädigsten Versicherung/ daß sie über dem Instr. Pac. Westphal. sowol in Ecclesiasticis als Politicis zu halten/ allerdings gemeinet wären. Was Anno 1702. in dieser Materie vorkommen/ dessen seye man gantz wohl erinnerlich/ und wolle erwarten/ wessen sich hohe Herren pro ultimato hierinnen heraus lassen wolten: Gestalten dasjenige/ so indem sogenandten Extractu des Churfürstl. Protocolli enthalten/ von solcher Beschaffenheit seye/ daß es in effectu mehr/ als besagte Clausula selbst importirte/ dahero man solches denen gnädigsten Hn. Principalen einzuschicken nicht vermöchte; Wolten aber hohe Hn. Catholici eine endl. solche Erklärung hierüber fordersambst von sich geben/ würde es denen August. Confess. Verwandten lieb seyn/ wann satisfaciret werden könte. Im übrigen bleibe man bey jüngster Anzeige/ daß man sich hierdurch in keine Tractaten dahin einlassen/ oder auff einige Weise aufhalten lassen wolle ꝛc.

Catholische Erklärung der Clausula Ryswicensis.

Weil nun zu diesem Disputen wegen der Aboder nicht abzuschaffenden Ryßwickischen Religions-Clausul das an Groß-Britannische Maj. abzulassende Schreiben/ nach vorhin erzehltem/ nebst dem darbey gemachten und gedachten Monito dero Evangel. Anlaß gegeben; so ist demnach weiter und über obstehende denen Herrn Catholisch. zuertheilende Antwort bey dem Corpore Evangelicorum, nach woleerwogenen Umbständen/ gutbefunden und geschlossen worden/ daß/ wann an Seiten Catholicorum eine hinlängliche Versicherung gegeben/ und ad Protocollum erkläret würde/ daß dasjenige/ was in denen beeden Kriegs-Declarationen de Anno 1689. und 1702. ratione recuperatorum & restituendorum enthalten/ genau beobachtet werden solle/ und in deme an Ihro Königl. Majest. in Groß-Brittannien abzulassenden Schreiben/ nur allein von der Barriere geredet werde/ solchenfals man von dem in hoc passu gemachten Monito Evangelicorum abstrahiren könte ꝛc. dieses machten mehrgedachte Evangelici den 22. Septemb. denen Catholicis bekant/ welche alsofort/ mit einander dieses schlossen:

1709. Damit Evangel. nicht vergnügt.

Gleichwie man von Seiten der Catholis. sich bey der Kriegs-Declaration erkläret/ daß in denen recuperirten Orten/ alles in Ecclesiasticis & Politicis nach den Fundamental-Reichs-Gesetzen/ und deren im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1698. enthaltenen Friedens-Schlüssen gemäßem Stand/ zu allen treuen Reichs-Ständen und deren Unterthanen Consolation gesetzet werden solle; also hätte es dabey in so weit seyn verbleiben; Es hätte aber niemahl die Meynung/ weder damahln noch anietzo Cathol. und Augspurg. Conf. Verwandten Theils gewesen seyn können/ daß man dadurch die vor so viel langen Jahren daselbst exercirende Catholis. Religion/ mithin auch in so weit geendertem statu Instr. Pac. VVestp. denen in solchen recuperirten Orten befindl. Cathol. ihr Exercitium cum annexis in Ecclesiasticis & Politicis nunmehr gantz benehmen/ selbige emigriren oder verstossen lassen wolte/ sondern gleichwie Catholici das feste gute Vertrauen zu denen Augsp. Confes. Verwandt Hn. Churfürsten und Ständen/ damahl gehabt/ also führten sie solches auch annoch zu denenselben beständig fort/ sie würden mit den Cathol. hierinn einer Meynung seyn/ versicherten auch gäntzlich/ sie würden aus gleichmäßiger Christl. Lieb/ da dieser Casus in Instrumento Pacis VVestphal. so wenig/ als in andern Friedens-Schlüssen vorgesehen werden können/ und alles solches zu Erhaltung beständigen Vernehmens/ auch Abwendung alles besorgenden künfftigen Mißtrauens unter beederseits Religions-Verwandten Hn. Ständen/ und deren Unterthanen/ und zwar reciproco illorum in communi Societate viventium in Instr. Pac. VVestp. gegründeten vinculo, zu ebenmäßiger der Cathol. Churfürsten u. Ständen/ und deren Unterthanen Consolation diene/ vornemlich da diese/ zu gegenwärtigem Krieg/ gleich den Hn. Augsp. Conf. Verw. auch ihr und ihrer Unterthanen Gut und Blut/ in Ansehung der gemeinẽ Sach/ uñ zu Recuperirung gedachter Reichs-Avulsorum treulich mit angewendet/ von selbsten die Cathol. in denen erobert- und noch recuperirenden Ortẽ in allem/ obverstandener Massen/ in Eccles. & Politicis, auch mit manuteniren helffen/ zumahln/ da man Cathol. Theils/ wie obgemeldt/ die Augsp. Confession auch daselbst wieder einführen zu lassen keinen Anstang hätte; welches man dann inter sacram Cæsar. Maj. & status utriusq; religionis mehrers specialius untereinander/ gleichwie in andern Orten geschehen/ zuvergl. und durch gewisse Verordnung zu stabiliren hätte/ worzu die Hn. Augsp. Confes. Verw. das Ihrige mit beyzutragẽ zuversichtlich um so mehr von selbst begierig seyn werden/ als solches dem Westphäl. Friedens-Schluß allerdings gemäß ist ꝛc.

Was Cathol. weiter regerirt.

Nach solchem Schlusse thaten sie denen Evangelicis ihm gemäße Vorstellungen/ und denn weiter diese Erklärung: Nachdem dem gesamten Reichs-Convent gar zu wohl aus denen vor einigen wenigen Jahren gepflogenen Religions-Handlungen bekandt/ daß man allerseits verstanden gewesen/ die Differentz und geführte Grava-

1709. mina über diese Clausul des ged. Artic. gütlich unter einander abzuthun/ dahin auch durch die beliebte Reichs-Deputation der Weg gemacht/ sonderl. der Hn. Augspurg. Conf. Verw. dabey gemachten eigenen Erinnerungen zu sehen; wie dann dieses mit demjenigen/ was vormahls Kayſ. Maj. in dem von den Hn. Augsp. Conf. Verw. in ihrer Wiederanzeige angeführten Kayserl. Comissions Decreto de An. 1689. beliebt übereinstimmet/ und dann Cathol. Seits diese beharrl. Intention der Hn. Augsp. Conf. Verw. in allen Gelegenheiten zur Conservation guten Vertrauens/ in und ausser denen Collegiis öffters wiederholet/ sincerirt und versichert worden/ so bleibe man Cathol. Theils bey der von Kayserl. Maj. vorhin An. 1689. und denen Cathol. ex post An. 1702. verschiedentl. eröfneten Erklärung/ dahin gehend daß man bergedachten Clausul nicht stricte insistiren/ sondern diese alle restringiren wolte / daß darob nicht allein alle der Augsp. Conf. zugethane Churfürsten/ Fürsten und Stände / sondern auch die hohe Alliirte und jedermännigl. handgreifl. und sattsam würden erkennen können/ daß von denen Cathol. der Billigkeit nach / ein mehrers nicht könne oder möge abgefordert werden. Und nach deme in ged. Wiederanzeige der Hn. Augsp. Conf. Verw. begehret worden/ daß über die per Extractum Protocolli Collegii Electoralis vom 13. hujus gegebene der Cathol. von denen Hn. Augsp. Conf. Verw. nicht zulängl. angesehene Erklärung / eine andere nähere und vergnüglichere Entschliessung ertheilet werden möchte / so hat man zu Bezeugung der Cathol. Churf. Fürsten und Ständen hierin aufrichtig hegende Intention denen Hn. Augsp. Conf. Verw. ferner erklären sollen/ daß man über das Exercitium Relig. in denen unter die Clausul des Art. IV. Pac. Rysvv. gehörigen Orten (wo nicht bereits würcklich ein anders verglichen ist) mit allerseitigem Vergnügen sich mit einander verstehen/ und ihnen zugleich hiemit zu Belieben stellen wollen / ob sie nicht selbsten auch an Hand geben möchten / wo sie eigentlich in besonderen Fällen / und worüber sie nähere Erklärungen zu obigem Ende verlangten. Man versichert selbe Cathol. Seits gantz zuverläßig hiemit / daß man hierauff solche Erklärung über die vorige ohne Anstand also zu ertheilen geneigt/ bereit und im Stande seye/ daß darüber die Augsp. Conf. Verw. Hn. Churf. Fürsten und Stände/ und jedermännigl. vergnügt sich finden könne. Man ersuchet hingegen aber dieselbe anbey auch/ das einiger Orten verspührte Mißtrauen beyseit zu setzen / um in desto engern Vernehmen/ und zwar auch in wenig Tagen wañ es jedem ein gleichmäßiger rechter Ernst / wie dissеits seye/ aus der gantzen Sache/ in allerseitiger Zufriedenheit zu kommen.

und Evangelisch erwiedert.

Dieses brachten Catholici den 24. 7br. an Evangelicos, diese versetzten den 25. dito: derer Hn. Cathol. gestern ertheilte Resolution seye bey dem Corpore Evangel. in behörige Uberlegung gezogen/ und denen Hn. Cathol. zurück zu vermelden beliebet worden: wie man dieser Seite sich zur Genüge explicire/ daß die Abolition der bekandten Clausul des Art. IV. Pac. Rysvv. verlanget werde; welches man sich um so mehr versehen werde/ als Hn. Cathol. sich in vorgedachter ihrer Erklärung auf das Kayserl. Commissions-Decret de An. 1698. unter dem 2. (12.) Febr. selbst berufen/ worinnen deutlich enthalten / daß Kayserl. Maj. denen sich beschwert befindenden Evangel. Ständen hierinnen willfahren/ und alles nach dem Westphäl. Friedens-Schluß einrichten lassen wolten/ in so weit nur solches also geschehen könte/ daß es von der Cron Franckreich nicht vor eine Contravention und Friedbruch aufgenommen würde/ und dadurch neue Unruhe zu besorgen stünde. Allermassen nun diese Besorgniß dermahlen cessirte/ und der Ryßwickis. Friede ratione Franckreich aufgehoben; So habe man solchemnach dieser Seits der Hn. Cathol. beyfällige Meynung und Cooperation, wegen Aufhebung dieser Clausulæ gesuchet / um es folglich in die Wege zu richten/ daß bey vorstehendem Frieden/ solche Abolition von der Cron Franckreich solenniter agnoscirt/ und in das künftige Friedens-Instrument gebracht werden könte. Hierauf nun werde eine deutliche Erklärung begehret/ damit daraus erscheine / wessen man sich hierunter zu versehen. Solten über Verhoffen Hn. Cathol. sich nicht in dem Stand finden / das Verlangen der Augsp. Conf. Verwandten deßfals zu erfüllen/ würde es unnöthig seyn / sich dahier mit weitläufftiger Handlang hierinnen aufzuhalten/ sondern die Sache würde an andern Orten tractiret werden müssen/ dahin es dieser Seits ausgestellet bliebe.

Ratione restituendorum per pacem hätte man die beyde solennen und von Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirte Kriegs-Declarationes und die Kayserl. Wahl-Capitulation §. 13 vor sich/ an welche man sich hielte/ und das feste Vertrauen in die Hn. Cathol. setzte / sie würden keine andere Meynung führen/ als daß selbige nach buchstäblichen Inhalt bey künfftiger Friedens-Execution (dahin diese Sache gehörig) nachgegangen werden solle/ einfolglich/ vermöge ihrer anjetzo von neuem gegebenen Versicherung guter Harmonie, als worzu dieser Seits alles Diensame auffrichtig beygetragen werden würde / die gute Intention in der That zeigen/ und dadurch allen zu Mißtrauen gereichenden Scrupel zu des gesamten Vatterlandes Besten/ aus dem Wege räumē.

Cathol. Anzeige.

Was nun Catholici, vorgedachter maßen/ den 24. 7br. Evangelicis bekant gemacht / suchten sie unterm 28. dito mehrers zu erläutern / und sich ferners zu erbieten wie sie die Clausulam Religionis Art. IV. Rysvvicens. nach Instruction ihrer Hn. Principalen verstanden haben wolten / davon es dann hieß:

Nachdeme die Cathol. Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auff ihrer der Augsp. Conf. Verwandten zugethaner Hn. Mitständen am 22. hujus herausgegebene Gegenanzeige in puncto Clausulæ Religionis Art. IV. Pac. Rysvv. und zwar auf dieser Verlangen / durch ihre hiesige Gesandtschafft in rechtem wahrem Vertrauen/ am 24. hujus sich vernehmen lassen/ wie sie nach

1709. ihren aufrichtig vormahln und jetzigen Sinceration en das in denen gegen einander eröfneten Erklärungen angezogene Kayserl. Commissions-Decret in eben dem Verstande/ wie Hn. Augsp. Conf. Verwande/ genehmen/ und wie Catholici, so wohl nach demselben als andern schrifft- und mündlichen beyderseitigen Contestationen und von Kayserl. Maj. ratificirten Reichs-Deputation gedachter Clausul/ und damit pro Catholicis erlangtes Jus quæsitum in Ecclesiasticis & Politicis zu allerseitigen Vergnügen gütlich zu restringiren bereit seyn: So bliebe man Cathol. Theils dabey/ wie man sich an oberwehnten Tage erkläret hätte/ wie man nemlich der Clausul Ryßwickis. Friedens eben so starck nicht insistire/ daß man keine Enderung darin vorgehen zu lassen gemeynet seye. Man wolte aber um so wenig hoffen/ daß der Hn. Augsp. Confess. Verwandten endliche Meynung seyn würde/ auf der gäntzlichen unbeschränckten Abolition so fest zu stehen/ daß sie sich in keine gütliche Handlungen deßhalben einlassen solten/ je mehr Reichskündig/ und mit denen vorhandenen Reichs-Actis & Protocollis, insonderheit ihren/ der Hn. Augsp. Conf. Verwandten vielfältig abgelegten Votis communibus, Declarationibus & Conclusis zu beweisen seye/ daß dieselbige/ und nicht Catholici die erstere gewesen/ so in Annis 1702. 1703. 1704. in his verborum formalibus vorgeschlagen und verlanget/ daß alle aus den vorgekommenen Gravaminibus Religionis insonderheit auch dem Art. IV. Pac. Rysvv. entstandene beschwerliche Irrungen durch eine Reichs-Deputation hier in Comitiis untersucht und abgethan mithin alles schädliche Mißtrauen aus denen Gemüthern erhoben/ und aus dem Weg geraumet werden möge; So gar/ daß dieselbe endlich so wol mehrmahlen ad Protocollum, als in specie in der des höchst-ansehnlichen Kayserl. Hn. Principal-Comissarii Hochfürstl. Eminentz/ unterm 12. 7br. 1702. schrifftlich ertheilten Declaration sich vernehmen lassen/ die bündige Abrede unter einander genommen zu haben/ biß dahin/ daß solches geschehe/ uñ ihre Angelegenheiten bey dem Reich NB. **vorgenommen**/ NB. **zu billicher Erörterung gebracht seyn würden**/ zu keiner Reichs-Deliberation mit denen Cathol. zu concurriren. Darauf ist es dahin gediehen/ daß endlich vermöge Conclusi vom 17. Martii 1704. eine enge aus 6. Personen bestehendene Deputation, mit allerseits Religions-Verwanden Belieben und Einwilligung benennet/ und von Kays. Maj. allergnädigst ratificirt/ auch hierzu denen Deputatis die Vollmacht nach der Hn. Augs. Conf. Verwanden selbst eigenen in Voto Communi ad Protocollum gegebenen Monitis eingerichtet worden/ Krafft welcher dieser Irrung/ billigen Dingen nach/ in der Güte auf das schleunigste abgeholffen werden könne. So wenig noch denen Cathol. die Schuld mit Fug bey gemeßen werden möge/ daß solche Reichs-Deputation bißhero zur Würcklichkeit/ und gedachte Beschwerde zu keiner Erörterung gebracht worden; So erbietig blieben Catholici, dieselbe dem Reichs-Schluß gemäß/ ungesäumt zu reassumiren: Zu welchem Ende man nochmahlen wiederholte/ daß man geneigt und im Stande seye/ also gleich/ wann es denen Hn. Augsp. Confes. Verwanden gelegen seyn würde/ zur Sache zu schreiten/ und könte sich nicht vorstellen/ daß dieselbe von erst erwehnten in vim legis erwachsenen/ von Kayserl. Maj. ratificirten Reichs-Schluß/ ohne die geringste rechtmäßige Ursach/ so schlechter Dings wieder abzugehen/ und diese des Reichs innerliche Verfassung angehende Sache anderwärts hin/ da solche nicht hingehörig/ zuziehen entschlossen seyn sollen/ bevorab man Cathol. Seits nochmaln contestire/ und in aufrichtigem Teutschen Vertrauen versichere/ daß man solche bey Fortgang der ehemals beliebten gütlichen Handlung sowol wegen der mehr besagten Clausul des Ryßwickis. Friedens/ als auch ratione restituendorum vel recuperandorum pace futura, zu aller Billichkeit einverstehen wolte. Solte aber dieses billiche Erbiethen von denen Hn. Augsp. Conf. Verwandē gar nicht angenommen/ und die von ihnen ehedessen so sehr verlangte amicabilis compositio anjetzo gäntzlich ausgeschlagen werden; So würde denen Cathol. Churfürsten Fürsten uñ Stänen solches sehr beschwerlich vorkommen/ zumahln sie davor halten/ sich also zu gänglich durch ihre Gesandschafft declarirt zu haben/ daß die Hn. Augsp. Confes. Verwanden in gegenwärtiger Crisi und Umständen Ursachen hätten/ solches so schlechter Dings in den Wind zu schlagen. Man könne dahero von Corporis Catholicorum wegē auch die gantze erbare Welt urtheilen lassen/ ob bey solcher Erklärung man Cathol. Theils denen Hn. Augsp. Conf. Verwanden nicht sattsamen Anlaß gegeben/ sich jenen zuzufügen; die Cathol. höchst- und hohen Hn Principalen glauben auch/ damit dasjenige bezeigt zu haben/ was zu Unterhaltung guter einmüthiger Verständniß inter status utriusque religionis, und Abwendung alles schädlichen Mißtrauens unter denenselben/ auch Befestigung des Ruhe- und Frieden-Schlusses im Röm. Reich gedeihen könte. Es würde höchst- und hochgedachten Cathol. Hn. Ständen auch dahero schmertzlich fallen/ dergleichen Gegen-Erklärung von denen Augsp. Conf. Verwanden/ ihren Hn. Mitständen/ auf ihre der Cathol. Hn. Ständen gutmüthige nicht in Worten/ sondern in der Realität bestandene sincere Bezeugung in solcher Remittirung ihres in Religions-Sachen acquirirten Rechtens zu vernehmen/ welches dann warhaftig zu der höchst und hoher Hn. Principalen und derer treuen Unterthanen höchster Disconsolation, wie leicht und vernünfftig zu erachten/ billich gereichen müste/ dazumahln dieselbe zu vorigen und gegenwärtigen Kriegen/ das Ihrige recht patriotisch mit beygetragen/ also umb desto billiger seye/ beyderseits Religionen zu der Hn. Ständen und deren Unterthanen mehrerer Consolation reciprocè zu prospiciren. Man wolte dahero sich zu denenselbē dahin versehen/ sie würden auf die am Dienstag comunicirte/ dem Cathol. Corpori in puncto prædictæ clausulæ religionis Art. 4. Pac. Rysvv. ausgestelte schrifftliche aufrichtige/ im Wephäl. Friedens-Schluß fun-

1709. dirte Reale, auch gegẽwärtige fernere Declaration in gutem Vertrauen sich näher vernehmen zu lassen/ von selbsten belieben. Um aber noch mehrers in der vorabgerühmten Realität zu erweisen/ daß es Catholicis ein rechter wahrer Ernst sey/ bald zu allerseits Religions-Verwanden Ständen und deren Unterthanen Consolation nach der Kriegs Declaration aus der Sache zukomẽn/ so wolte man dissеitige Erklärung in dem Werck selbsten/ denen Hn. Augsp. Conf. Verw. nach der Beylag sub lit. A. zu comuniciren keinen fernern Anstand nehmen/ um ihnen bekandt zu machen/ wohin Catholici gedachter Religions-Clausul halber von ihren höchst und hohen Hn. Principalen sich instruirt befinden/ in Hofnung/ man werde hieraus ein sattsames Vergnügen schöpffen/ und solches durch einen Reichs-Schluß dahier fest stellen/ um sich aller Orten darnach achten zu können. Wofern nun aber Augs. Confes. Verw. Theils sich hierzu nicht fügen solte/ so wolten Catholici an allem daraus entstandenen grösserm Mißtrauen zwischẽ beyderseits Religions-Verwanden und andern bösen Folgerungen gäntzlich entschuldiget seyn ꝛc. Lit. A.

und speciale explication de Clausula Rysvvicenſ.

1. Könte zu beyder Religions-Verw. Unterthanen Sicherheit an denen unter die Clausul des Art. IV. P. Rysvv. gehörigen Orten/ und daselbst bereits wohnenden Unterthanen/ zum Uberfluß nochmahln deutlich durch einen Reichs-Schluß stipulirt werden/ daß die Domini Territoriales dieselbe zu toleriren schuldig / und in keinerley Weise zu kräncken / oder von dannen weg zuschaffen befugt seyen.

(2.) Auch denenselben erlauben sollen/ das Exercitium simultaneum religionis in Orten/ wo nur eine Kirche vorhanden/ wie man sich darüber wegen des Vorzugs vergleichen wird / beyderseits Religions-Verw zugestatten/ und diesen ihre nöthige Pfarrer und Geistlichen zu Verrichtung des Gottesdiensts beyder Religionen/ auch die Kirchhöfe zu Begräbniß der Todten/ nit weniger Kirchendiener und Schulmeister von beyder Religionen/ und zu Erhaltung der Kirch- und Gottes-Hauses/ auch der Pfarrer und Geistlichẽ Kirchen-Diener und Schulmeister / zu erlauben und zu gönnen/ daß die geistliche Gefälle getheilt werden; Wo aber

(3.) An ein- oder anderm Ort 2. oder mehrere Kirchen wären/ solche könten dergestalt gütlich verglichen werden / daß jede Religion die Ihrige desto ruhiger gebrauchen möge; an denen jenigen Orten hingegegen / wo

(4.) Rex Galliæ tempore occupationis Kirchen gebauet/ selbige würden vor allen Dingen Catholicis allein gelassen werden müssen / worzu die Augsp. Conf. Verw. An. 1697. im Haag sich selbsten erbotten gehabt: So wäre nicht weniger

(5.) In denen Orten/ wo vor diesem lauter Aug. Conf. Verw. gewesen/ und da der Landes-Herr anjetzo Cathol. ist/ denen Augs. Conf. Verwanden an denen ingehabten Kirchen das liberum religionis exercitium simultaneum, auch die hierzu nöthige Gefälle/ und zugleich neue Kirche zu bauen/ gleichfals zugestatten / welches denen Cathol. Landesherrn und Unterthanen in casu simili zu erlauben seye/ salvis tamen per omnia pactis & conventionibus inter ipsos territorii dominos, eorumque subditos post pacem Monasterien-sem, Noviomagensem & Risvvicensem initis. 1709.

(6.) In locis restituendis vel recuperandis müste an denen Orten/ wo jetzo alles Catholisch und wo der Dominus Territorii auch dieser Religion zugethan/ alles in statu quo gelassen werden; Wo aber der Landsherr der Augsp. Conf. zugethan/ und in solchen Orten auch Cathol. Unterthanen befindl. solche müsten zwar daselbst nicht allein geduldet/ sondern auch das Exercitium religionis simultaneum gestattet/ auch einige Gefälle zu Unterhaltung Gottesdiensts/ Geistlichen / Kirchen und Schuldiener/ Kirchhöfe/ Thürnen/ und Glocken getheilet/ auch Kirchen zu bauen gestattet werden. Welches dann in dergleichen Fällen denen Augsp. Conf. Verwandten in simili casu auch keines wegs zu verwehren wäre.

(7.) Die Stadt Straßburg in specie belangend/ darin würden denen Cathol. nebst der freyen Religions-Ubung / der Dohm oder Münster Kirche cum annexis privativè, ingleichen auch alle andere von Zeit der Frantzös. Occupation neugebaute Kirchen / Dohm-Herren / Canonici, Clöster/ Geistlichen der Ordens-Personen/ mit den darzu gehörigen Renten und Gefällen gestattet/ und denenselben auff keinerley Weise nichts entzogen werden / auch Cathol. im Magistrat und Burgerschafft / wie sie dermahlen seynd/ nicht allein geduldet/ sondern auch / wann deren einige absterben solten / an deren Statt wieder neue Catholis. zu Burgermeister/ Raths-Verwandten und andern Aembtern/ und Burgerschaft wieder aufgenommen/ und also mit und neben denen Augsp. Confes. Verwandten in pari numero, als in loco religionis mixtæ gehalten und tolerirt werden möchten. Im übrigen solte es ad normam Instr. Pac. Westph. in Ecclesiasticis & Politicis bestellet werden.

Wie Vestl. Evangelici verstanden

Den 4. Oct. gaben Evangelici auf vorhergehends eine Antwort von sich/ darinn sie auf gäntzliche Abolition dieser verwehnter Rysswickis. Clausul/ als einer/ wieder den Westphäl. Frieden / auffgedrungenen Sache/ doch mit dem Bescheid/ bestunden/ daß das unter solcher Clausul eingeführte/ obgleich Anno 1624. nicht gewesene Cathol. Exercitium, auf derer Cathol. Unkosten geduldet und sie wider Gewissen nicht beschweret werden solten. Das Beschlossene der Evangel. war dieses Schlags: Es seye das Nahmens derer Cathol. Churfürsten/ Fürsten und Stände/ als eine anderweite Erklärung jüngsthin unterm 28. des verwichenen Monaths Sept. eröfnete bey dem Corpore Evangelic. in reiffe Erwegung gezogen worden/ und weilen daraus soviel erscheinen wolle/ obstünden die Hn. Cathol. in denen Gedancken/ es hätten die Augsp. Conf. Verwandte sich An. 1702. und ferner nachgehends 1704. verbündlich gemachet / über die Clausulam Art. IV. Pac. Rysvvic. Handlung zu pflegen / und sie Hn. Catholici daher ein jus quæsitum erlanget; So würde nöthig erachtet/ zuforderst die dissеitige

hier-

1709. hierinnen geführte Meynung (wie wohlen selbige ohne das bey genauer Inspection der Actorum sich deutlich gnug an Tag legte/) nochmahlen zu expliciren / wie nehmlich selbige je und allezeit auf die gäntzliche Cassation ernenner Clausul gerichtet gewesen. Und gleichwie man besage der Votorum communium und derer jüngstens allegirten in denen Collegiis beschehenen Erklärungen ex parte Corporis Evangelici, diese Clausulam intuitu der Cron-Franckreich so fort nach der Kriegs-Declaration pro abolita gehalten; also hätten die der Augspurgis. Confession zugethane Churfürsten / Fürsten und Stände/ auch ihrer Herrn Cathol. Mitständen Beyfall / und deren heimliche Declaration hierinnen von ihnen zuerlangen verhoffet/ über welches allein / nicht aber super modificatione Clausulæ die per Deputationem vorzunehmende Handlung begehret worden / gestalten die hin- und wieder in denen Votis communibus angeregte Abthuung und aus dem Weg-Raumung der Religions-Gravaminum und daher entstandenen beschwerlichen Irrungen ratione dieses Clausular-Puncts niemahlen einen andern Verstand und Zweck gehabt/ als die völlige Abolition mehr-besagter contra Instrumentum P. Westp. von dem Feind bekander Massen wieder allerseits Intention aufgedrungenen Clausul zuerhalten. Diesem insistirte das gesambte Corpus der Augspurgis. Confess. Verwanden nochmahln unverändert/ und hielte sich im übrigen/ was die Loca in hoc bello jam recuperata oder ex futura pace restituenda betreffe/mit Recht und aller Billigkeit an dasjenige/ was sowohl die Hn. Cathol. in der Kriegs-Declaration de Ao. 1689. als auch Kayserl. Maj. ihres allerhöchsten Orts/ in dero Wahl-Capitulation Art. 13. so deutlich und theuer versprochen/ daß nehmlich in dergleichē recuperandis alles was in Ecclesiasticis & Politicis von dem Feind geändert / in den alten Stand restituirt werden solte / wie es denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemäß seye; So hernach Herrn Catholici selbst An. 1702. dahin erkläret daß unter dem Worte: Friedens-Schlüssen/ auch in specie der Westphälische Friede zuverstehen. Ob nun wohl die vorerwehnte letzte Erklärung derer Herren Catholischen denen gnädigsten Herren Principalen auch Obern- und Committenten gebührend einzuschicken / nicht unterlassen worden; so seye doch selbige so wohl des erstern als andern Puncts halber also beschaffen / daß/ vermög der eingelangten Instruction, sich auf die darinn enthaltene Oblata gantz nicht einzulassen wäre: Daferne aber solche Erklärung / oder der Vorschlag zum gültlichen Vergleich also gestellet / daß zwar juxta supra deducta Religio cum Templis & annexis in supra dictis locis omnibus in statum pristinum, qualis ante occupationem Gallicam & subsecutam Clausulam juxta tenorem Instr. Pac. West. fuit, vel esse debebat zu restituiren / jedoch wann gleich die Herrschafft von der Augspurgis. Confess. und hingegen Catholici Exercitium ihrer Religion der Orten quocunque modo gehabt/ selbige salvo tamen jure Territoriali daselbst zu toleriren wären/ mit der Bedingung/ solches Exercitium suis Sumptibus anzustellē/ und zu unterhalten/ auch wann der Landes-Herr selbst der Cathol. Religion zugethan/ derselbe ebenfals das Exercitium seiner Religion für sich und seine Cathol. Unterthanen behalten solte; doch dergestalten / daß 1. denen Augspurgis. Confess. Verwanden alle ihre Kirchē Revenüen und anders in den Stand wieder zu geben / wie sie ein- und anders Anno. 1624. besessen/ und biß zu der/ vom Feind gewaltsam unternommnē Krafft der Kriegs-Declaration und Kayserl. Wahl-Capitulation billig aufhebenden Mutation exerciret; 2. die libertas Conscientiæ & mutandæ Religionis nach Disposition des Instr. Pac. West. einem jeden frey bleibe/ und keiner deßhalben von dem Lands Hn. übel angesehen werde. Dieses jetzo beschriebenen Falls hielte man dafür/ daß nach der dissеits aufrichtig führenden Intention alles/ was zu guter Vertraulichkeit und auch Stifft- und Unterhaltung guter Verständniß / unter denen Ständen gereichen könte / willigst beytragen / endlich aus der Sachen zu kommen seyn möchte/ und hätte man sich bey denen gnädigsten Principalen / auch Obern- und Committenten darauf befragen/ und Instruction hierüber einhohlen können. Wobey doch die vorhin zuverschiedenen mahlen bedungene Reservation, sich dahier in keine weitläufftige Tractaten einzulassen / noch die Hände zu binden / bedürffenden Falls das behörige hier- und anderer diensamer Orten jetzo und künfftig nothdürfftig besorgen zu mögen / nochmahls wiederhohlet wird; allermassen/ da diese Religions-Angelegenheit in Præliminaribus Pacis bereits parsipsa Tractatuum worden/ und zu weitrer Handlung remittirt sey/ man es dieser Seits allenfalls dabey bewenden lassen/ und des Ausschlags in dieser gerechten/ und der gantzen unpartheyischen Welt sattsam vor Augen liegenden Sache erwarten müste.

1709.

Das stund denen Cathol. nicht an/ die da/ wenn ihr letzter Vorschlag nicht beliebig/ alles auf weitere und denen Evangel. ohnanständige/ und verzöglich-scheinende Handlungen ausgesetzt wissen wolten/ meinende/ es sey einmahl von Evangelis. selbst die Untersuchung dieses und anderer Gravaminum auf eine Deputation verschoben/ hierüber ein Reichs-Gutachten gemacht / dieses von Kayserl. Maj. genehm gehabt/ also Catholicis ein Jus quæsitum acquiriret worden/ dessen sie wider ihren Willen nicht zuberauben. Ihr Vorstellen war dißfalls folgendes: Es ist bey dem Corpore Cathol. der Hn. Augspurgis. Confess. Verwanden am 4. hujus comunicirte fernere Antwort/ so wohl in Puncto Clausulæ Religionis Art. IV. Pacis Rysvic. als in pace futura restituendorum & recuperandorum vorgetragen worden. Gleichwie aber daraus jedermännigl. zur Gnüge abnehmen kan/ daß deren Innhalt so wenig denen Cathol. ihr habendes Recht invalidiret / als sie Hn. Augspurgis. Confess. Verwanden/ von der selbst verlangten/ durch einen von Kayserl. Maj. ratificirten Reichs-Schluß verbündlich gemachten Reichs-Deputation, die obgedachte Clausul und

Weßen sich Catholici heraus gelassen.

1709. andere beyderseits Religion Gravamina gütlich beyzulegen / entlediget / noch die gegen ein ander gegebene Erklärung / ihre Vota Communia Singularia zur obgedachten gütlichen Composition der Religions-Gravaminum, sonderl. der Clausul Art. IV. Pac. Rysvvic. aufhebe / also wil man die am 28. passato comunicirte der Cathol. Erklärung anhero wiederhohlen. Und nachdem die Hn. Augspurgis. Confess. Verwande solche ihren höchst- und hohen Hn. Principalen / Obern- und Comittenten um Erhaltung näherer Instruction eingeschicket / so will man Cathol. Theils erwarten / was darauf in beyden Materien dieselbe vor Resolutiones anhero zu observiren / einsenden werden / zumahln die Cathol. Churf. Fürsten und Stände auf ihre Æquanimität das gute Vertrauen gestellet haben / sie werden sich mit der darin angezogenen / der Cathol. wolgegründeten / und dem Münsterischen Friedens-Schluß conformen Meynung dergestalt vereinigen / und ihnen beyfallen / daß darob alles gute Vernehmen / und was zum Fried- und Einigkeit im Röm. Reich diensam / erhalten / und in Religions-Sachen / als in re domestica hiervon der Friedens-Schluß zum Stand und Recess gebracht werde. Man wil anbey Cathol. Seits die hohe Hn. Augsp. Confess. Verwanden / zu dem Ende hiemit auch geziemend ersuchen / sie belieben möchten / bey ihren höchsten- und hohen Hn. Principalen / Obern- und Committenten, es in die Wege mitrichten zu helffen / daß die abgängige Instructiones bald einlangen mögen / gestalten man sich ex parte Catholicorum also instruirt befindet / daß auf dero eingehende Instructiones man bald und vergnüglich zu allerseits Satisfaction auch Consolation beyderseits Religions-Verwanden Unterthanen sich vernehmen lassen / und diese Sache zum Schluß bringen kan. Allenfals aber werden Catholici gleich ihnen / denen hohen Herrn Augsp. Confess. Verwanden / sich auch die Hände nicht binden lassen / und an dasjenige so wenig sich gehalten wissen wollē / was man Cathol. Seits bereits declariret / als die zerschlagene und vorgewesene Præliminaria pacis futuræ, so wenig in diesem Religions-Punct / als in andern Materien / Ziel und Maß geben könten / und in selbigen die Clausul-Sach ad Tractatus verwiesen gewesen.

Wie Evangelici Handlung abbrechen wollen

Evangelici wolten durchaus nicht eingestehen / daß Catholicis an oder in der Ryßwickis. Clausul einig Recht / es sey denn zu deren Abolition je zugestanden / und zeigten rund an / daß auf solchen Fuß mit Catholicis dißfalls nichts mehr zuhandeln sey / besage an gefügten Schlusses Corporis Evangelici vom 12. Octobr. Nachdeme die letzthin denen Evangel. à Catholicis gegebene anderweite Antwort bey dem Corpore in behörige Deliberation gestellet / und deren Innhalt der Richtigkeit nach wohl erwogen worden / ist der Schluß vermöge habender Instructionen einhellig dahin gefallen / daß von allen Tractaten mit denen hohen Hn. Catholicis nunmehr gantz zu abstrahiren / und denenselben entweder gar keine fernere Antwort zu geben / oder selbige nur dahin abzufassen / daß nach Ersehung ihrer letzten geeusserten Intention mit ihnen derer beyden bekanden Puncten wegen dahier nichts weiters zu thun seyn würde / man habe ihnen niemahln einiges Recht auf die Ryßwickis. Clausul zugestanden / thue auch solches noch nicht; die hiebevorig beliebte Reichs-Deputation seye / so vielgedachte Clausulam betrifft / an dieser Seiten allein zu deren Abolition, auf den Fall / wann die Cron Franckreich davon einmal desistiren / oder sonst die mit derselben contrahirte Obligation aufhören solte / angesehen gewesen / nur deren hohen Hn. Cathol. Beyfall hierinnen zu haben / dessen die Evangel. Churfürsten und Stände unanimiter desto gewisser sich versehen / als die in Betracht sowohl von Kayserl. Maj. allergnädigst gegebenen / als von denen hohen Hn. Catholicis denenselben insgesamt öffters gethane Contestationes, daß sie daran keinen Theil hätten / ihnen hierzu zuverläßige Hoffnung gemachet / dabey sie es nochmahln bewenden liessen: hätten auch nicht nöthig bey so gestalten Sachen / auf weitere Instruction zu warten / welches allein über die / denen höhern Hn. Cathol. in Absicht zu einer guten Einigkeit offerirte toleranz nöthig gehalte worden / welcher Vorschlag aber von selbsten cessirte, nachdem sie selbst tolerantes seyn wollten / Evangelici aber / indem ihnen zustehenden / gleichsam aus Gnaden tolerirt werden solten / worüber wie es dem Westph. Friedens-Schluß durch aus nicht conform, vielmehr selbigem è diametro entgegen wäre / man schon mit gnüglicher Instruction versehen seye / Krafft deren hiemit declarirt würde / daß man die gedachte Clausulam durch die Ao. 1702. publicirte Kriegs-Declaration, und darüber mit einander gepflogenen Handlung vor abolirt halte / und sich gewiß getröste / es werde so wohl hierinnen die Billigkeit behörigen Orts Statt finden / als auch insonderheit in locis jam recuperatis & per pacem restituendis es ratione Ecclesiasticorum alles bey dem Westph. Frieden das ledigliche Verbleiben haben / wie die Stände in denen beyden Kriegs-Declarationen de Anno 1689. und 1702. dessen mit einander einig worden / und solches beständig geschlossen / Kayserl. Maj. auch dasselbe nicht nur solenniter ratificiret, sondern auch selbst in dero beschwornen Wahl-Capitulation Art. 13. theuer versprochen / davon man sich auf keine Weise entsetzen lassen könte / und müste dahin gestellet seyen lassen / wie die gnädigste Herren Principalen / auch Obern- und Committenten, die bißhero zum Vorschein gekommene Mißdeutung des instr. Pac. Westphal. insonderheit die unvermuthete recusation des expresse stipulirten Effectus der Kriegs-Declarationen und aller deren einmüthig gemachten Reichs-Schlüsse / ansehen und aufnehmen würden: Und wolte man disserseits an allen dem publico hieraus etwa erwachsenden nachtheiligen Folgerungen entschuldiget seyn.

Was Catholici hierauf geantwortet.

Catholici wolte nicht gerne an endlich stumpf abgebrochner Handlung Schuld / machten daher diese nähere Erklärung bekant; Nachdem man eusserlich vernommen / was gestalten es einiger Orthen dafür gehalten werden wolle / als ob in

denen

1709. denen Religions-Sachen man sich beyderseits nicht deutlich gnug declarirt/ so wolte man Cathol. Theils zu Conservation einmüthig guten Vernehmens sich ferner und deutlicher folgender Gestalt erklären:

(1.) Wie die von denen Hn. Augsp. Confess. Verwanden gethane Erklärung/daß die Cathol. Unterthanen und andere/ auch Ritterschafften samt der völligen freyen Religions-Ubung/ es seye deren Numerus gleich groß oder gering/in locis recuperatis, vel ex futura pace recuperandis unturbirt und ungehindert dergestalt bleiben und manutenirt/ daß auch an statt der absterbenden Cathol. andere zu Burgern und Unterthanen/ Beysassen/ auch zu Aembtern/ die sie versehen/ wieder angenommen werden sollen/ wann gleich die Herrschafften der Cathol. Religion nicht zugethan/ ex Identitate rationis ad loca sub Clausula Art. IV. pacis Rysvvic. comprehensa zu extendiren/ und von selbigen alles/ wie es bey Cathol. hergebracht/mit ihren Geistl.-Ordens-Personen/ Mann- und Weibl. Geschlechts/ Schul- und Kirchen-Diener/ offentlichen Processionen zu Feyer- und Sontägen Leichen-Conduct, mit Vortragung der Creutze/des Geläuts/Kirchhöfe und was sonsten gebräuchlich/ ihr Exercitium Cathol. liberè ohne die geringste Hindernüsse/ nullo contradicente, zu üben/ neue Kirchen/ Schulen/ Pfarrhäuser zu erbauen/ und obiges alles zugenieſſen/ aufzustellen/ anzunehmen/ und auf ihre Kosten zu salariren/zu fundiren/ und zu unterhalten befugt; dagegen aber denen einer andern Religion zugethanen Dominis Territorialibus nicht erlaubt seyn solle/ in obigen etwas zu ändern/ zu verhindern/ oder zu inhibiren/ sondern solches alles zu allen Zeiten ins künfftig denenselben verbotten seyn und bleiben sollen/ und wo eine Kirche allein wäre denen Cathol. wenigst in so lang das Exercitium simultaneum Relig. Cathol. darinn gestattet/ biß Cathol. eine andere Kirch/ in gewisser benander Zeit/ erbauet hätten/ so lang

(2.) An denen jenigen Orten indistincte, wo dahmalen 2. oder mehr Kirchen seynd/denen Cathol. wenigst eine davon eingeraumet werde/ und ihr Exercitium liberum Cathol. darinn und daraus/ wie §. 1. seinen Umbständen nach/enthalten/zu leben/ auch neue Kirchen/ und Schulen zu bauen/ und anders nach Innhalt §. 1. in solchen Orten einzurichten erlaubet seyn solle.

(3.) Diejenige Kirchen/ Schulen/ Hospitäle und andere Mitstifftungen aber/ so von Zeit der Frantzösis. Deputation, von Cathol. gebauet/ fundirt und dotirt worden/ bleiben denenselben mit allen darzu gestiffteten Renten/ gefällen/ Thürnen/ Glocken/ Geläut/Kirchhöfen/ Creutzen/Geistlich- und dem völligen Exercitio libero Cathol. Relig. auch öffentlichen Processionen, und sonsten privativè, und wären darinnen von denen Dominis Territorialibus, noch deren Regierung und Beambten/ oder Magistrat/ Burger und Unterthanen/ eines jeden Orts/ so einer andern Religion zugethan/ zu turbiren und wohin gegen ein Ort gantz Catholisch unter einem Catholischen Domino Territoriali seye/ solches solle in statu quo verbleiben; massen

1709. (4.) Dann auch in locis recuperatis & recuperandis & sub Clausula Religionis Art. IV. Pac. Risvvic. comprehensis, wo dahmahln Cathol. Burgermeister/Raths-Freunde/ Gerichts-Leute/ Burger/ Beysassen/ Unterthanen/ auch andere Aembter von Cathol. verwaltet werdē/solche möchtē dabey jetzt und ins künfftige bleiben/ und nach deren Absterben/so viel jedesmal an deren abgestorbenen Stelle wieder surrogiret werden/ und von denen Dominis Territorialibus, so einer andern Religion zugethan/ vel mixtæ Religionis seynd/darinn nichts verbotten oder geändert werden/ wie dann

(5.) So viel die Stadt Straßburg betrifft/ möchte es bey der am 28. Sept. heraus gegebenen der Cathol. Erklärung gelassen werden/ zumahln die Hn. Augsp. Confess. Verwanden von selbst leicht urtheilen/ daß daselbsten Catholici den Statum Anni vigesimi quarti per totum nicht observiren könten/ indem bekand/ daß fast mehr als der halbe Theil im Magistrat und der Burgerschafft Cathol. seye/ doch wäre man Cathol. Theils endlich zu Bezeigung alles einmüthigen Vernehmens/und Erhaltung ferner guten Verständnüß inter Status utriusque Religionis geneigt/ daß in dasigem Münster oder Dom-Kirche die Augsp. Confess. Verwandte das Exercitium simultaneum auch mit behalten/ gestalten dann in Politicis, als mit Annehmung des Magistrats/ Bugermeister und Raths-Freunden/ auch der Burgerschafft/ Beysassen/ und der Officiorum publicorum alles auf Art- und Weise/ wie es ad Exemplum der Stadt Augspurg geschiehet/ gehalten werden möchte; es wären aber auch alle übrige post Occupationem Gallicam daselbst erbauete Catholische Kirchen und Klöster/ Geistl. und Ordens-Personen/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/cum libero publico Religionis Catholicæ Exercitio & annexis, auch Hospitäler/ Donationen/ Fundationen/ Güter/ Renten/Gefälle/und sonsten ohngekränckt solche daselbst in statu quo zulassen/ und denen Geistl. auch zugestatten und zugelassen seyn/ was in §. 1. seinen Umständen nach enthalten ist.

(6.) Damit aber nicht etwa mit der Zeit die mehrbesagter Declaration der Hn. Augsp. Confess. Verwanden vom 4. hujus enthaltene Worte/ salvo Jure Territoriali in ungleichem Verstand ausgedrücket und von denen der Augsp. Confess. zugethanen Dominis Territorialibus auf das Jus reformandi & expellendi subditos alterius Religionis etiam invitos extendirt werden möge/ so ist darüber deutlich zu declariren/daß solches in allen solchen Orten/ so unter die recuperanda & recuperata, und die Clausul des Art. IV. Pac. Risvvic. gehörig/ allen Herrschafften oder Dominis Territorialibus verbotten seyn solle; allermassen sonsten solche Worte in erstgedachtem Verstand eine Contrarietät mit denen vorhergehenden involvirten/ und hiernechst allerhand Irrungen nach sich ziehen könten.

(7.) Es wäre aber hierbey expresse auszubedingen/daß dieser gegenwärtige Religions-Ver-

1709. gleich nicht weiter als ad loca in hoc præsenti bello tam recuperata quam recuperanda und die sub Art. IV. Pac. Risvvic. comprehensa von niemanden extendirt werden könne noch solle/ wordurch man aber

(8.) denenjenigen Pactis & Conventionibus, welche inter ipsos Territorii Dominos eorumque subditos; oder auch sonsten post pacem Monast. Noviomogensem & Rysvvic. entweder durch Kayserl. Comission oder sonsten gütliche Handlungen / modo quocunque, & ubicunque locorum eingegangen/ verabschiedet/ exequirt/ oder sonsten gütlichen eingerichtet/ und darnach biß anhero observirt worden / keines Wegs præjudiciren wolte / sondern solches alles solte also ohnabbrüchig seyn und verbleiben / auch denen Landes-Hn. darinn etwas zu ändern verbotten / hingegen sie gehalten seyn / diesen neuen zum Stand bringenden Religions-Recess als ein Reichs-Gesetz genau zu observiren/ und darinn nichts zu ein- oder andern Religions-Verwanden Unterthanen Schaden oder Nachtheil zu innoviren oder zu immutiren; Was aber die Kirche und Consistorial-Fälle belanget / solten selbige für einer jeden Religion-Diœces und Consistorio nach dem in der Chur-Pfaltz zu Düsseldorff gemachten jüngsten Religions-Vergleich abgethan werden/ wie dann auch

(9.) Dieses alles obverstandener Massen zu beyderseits Religions-Verwanden mehrerer Sicherheit dem künfftigen Frieden-Schluß per Articulum superatum einverleibet werden solle / mit welchen allen dann beyderseits Religions-Verwande sich zuversichtlich vergnügt finden / und kein Theil vom andern mehr desideriren möchte / und es also der beyderseits eingewendeten Clausularum salvatoriarum nicht mehr von nöthen haben würde.

Uob Evangelici sich bedacht

Evangelici resolvirten hierauf: Es sey erinnerlich / was in der Confirentz unterm 12. Oct. verabredet und beschlossen worden/nachdem aber die Hn. Catholici inmittelst eine anderweite Erklärung von sich gegeben / hat man sich darüber im Corpore besprochen / und gut befunden/ daß es zwar bey vorigem Concluso zu lassen / inzwischen aber die Sache einzuschicken / und denen hohen Hn. Catholicis auf Befragen mündlich zur Antwort zu geben seye: Die Instructiones, die man dieser Seits hätte/ giengen dahin/ die Religions-Affaire zu denen Friedens-Tractaten zu verweisen um daselbst nach Innhalt der Kriegs-Declarationen und der Kayserl. Wahl-Capitulation, der erforderenden Billigkeit nach / dieselbe einzurichten; doch habe man nicht ermangelt / das letztere Communicatum einzuschicken.

Weitere Declaration der Catholicorum

Darmit nun der geneigte Leser von dieser genauern Erklärung der Cathol. versicherte Nachricht habe/ folget sie hier zu lesen:

Nachdem man äusserlich vernommen / was gestalten einiger Orten dafür gehalten werden wolle/ als ob in denen Religions-Sachen man sich beyderseits nicht deutlich genug declarirt / so wolte man Cathol. Theils zu Conservation einmuthig guten Vernehmens sich ferner und deutlich folgender Gestalt erklären. 1709.

1. Wie die von denen Hn. Augsp. Confess. Verwandten gethane Erklärung / daß die Cathol. Unterthanen und andere/auch Ritterschafftliche/samt der völligen freyen Religions-Ubung/ es seye deren Numerus gleich groß oder gering / in locis recuperatis, vel ex futura pace recuperandis unturbirt und ungehindert dergestalt bleiben und manutenirt / daß auch an statt der Absterbenden Catholischen/ andere zu Bürgern und Unterthanen/ Beysassen auch zu Aemptern / die sie versehen / wieder angenommen werden sollen / wann gleich die Herrschafften der Cathol. Religion nicht zugethan / ex Identitate rationis ad loca sub Clausula Art. IV. Pac. Rysvvic. comprehensa zu extendiren/ und von selbigen alles/ wie es bey Cathol. hergebracht mit ihren Geistl. Ordens-Personen / Mann- und Weiblichen Geschlechts/ Schul- und Kirchen-Diener / offentlichen Processionen zu Fest- und Sonntägen/ Leich-Conduct, mit Vortragung der Creutze/des Geläuts/ Kirchhöfen / und was sonsten gebräuchlich / ihr Exercitium Cathol. libere ohne die geringste Hindernissen/nullo contradicente, zu üben/neue Kirchen/ Schulen/ Pfarrhäuser zu bauen/ und obiges alles zu geniessen aufzustellen anzunehmen / und auf ihre Kosten zu salariren/zu fundiren/und zu unterhalten befugt / dagegen aber denen einer andern Religion zugethanen Dominis Territorialibus nicht erlaubt seyn solle / in obigen etwas zu ändern/ zu verhindern/ oder zu inhibiren / sondern solches alles zu allen Zeiten ins künfftig denenselben verbotten seyn und bleiben solle / und wo eine Kirche allein wäre/denen Cathol. wenigst in so lang das Exercitium simultaneum Religionis Catholicæ darinnen gestattet / biß Catholici eine andere Kirch / in gewisser benanter Zeit erbauet hätten / so lang

2. An denen jenigen Orten indistinctè, wo dermahln 2. oder mehr Kirchen sind / denen Cathol. wenigst eine davon eingeraumet werde/und ihr Exercitium liberum Cathol. darinn und daraus/ wie im §. 1. seinen Umständen nach/ enthalten / zu leben / auch neue Kirchen und Schulen zu bauen / und anders nach Innhalt gedachten §. 1. in solchen Orten einzurichten erlaubet seyn solle.

3. Die jenige Kirchen/ Schulen / Hospitäle/ und andere milde Stifftungen aber / so von Zeit der Frantzösischen Occupation, von Catholicis gebauet/ fundirt und dotirt worden/ bleiben denenselben mit allen darzu gestiffteten Renten / Gefällen/ Thürnen/ Glocken/ Geläut/ Kirchhöfen/ Creutzen/ Geistl. und dem völligen Exercitio libero Cathol. Religionis, auch offentlichen Processionen/und sonsten Privative, und wären darinn weder von denen Dominis Territorialibus, noch deren Regierung und Beambten / oder Magistrat / Bürger und Unterthanen eines jeden Orts / so einer andern Religion zugethan/ zu turbiren / und wo hingegen ein Ort gantz Catholisch unter einem Cathol. Domino Territoriali seye/solches solle in statu quo verbleiben/Massen

1709. 4. Dann auch in locis recuperatis & recuperandis & sub Clausula Religionis Art. 4. Pac. Rysv. comprehensis, wo damaln Cathol. Burgermeistere/ Raths-Freunde/ Gerichts-Leute/ Burger/ Beysassen/ Unterthanen/ auch andere Aembter von Catholis. verwaltet werden/ solche möchten dabey jetzt und inskünfftig bleiben/ und/ nach deren Absterben/ so viel jedesmahl an deren abgestorbenen Stelle wieder surrogirt werden/ und von denen Dominis Territorialibus, so einer andern Religion zugethan/ vel mixtæ Religionis seynd/ darinnen nichts verbotten oder geändert werden/ wie dann

5. So viel die Stadt Straßburg betrifft/ möchte es bey der am 28. Sept. herausgegebenen der Cathol. Erklärung gelassen werden/ zumalen die Hn. Augsp. Conf. Verwandten von selbst leicht urtheilen/ daß daselbsten Catholici den Statum anni vigesimi quarti per Vorum nicht observiren könten/ in dem bekant/ daß fast mehr als der halbe Theil im Magistrat und der Burgerschaft Catholisch seye/ doch wäre man Cathol. Theils endlich/ zu Bezeigung alles einmüthigen Vernehmens und Erhaltung fernerer guten Verständnis/ inter Status utriusque Religionis geneigt/ daß in dasigem Münster oder Dohm-Kirche/ die Augsp. Conf. Verwandte/ das Exercitium Religionis simultaneum auch mit behalten/ gestalten dann in Politicis, als mit Annehmung des Magistrats/ Burgermeister und Raths-Freunden/ auch der Burgerschafft/ Beysassen und der Officiorum publicorum alles auf Art und Weise/ wie es beym Westph. Frieden ad Exemplum der Stadt Augspurg geschiehet/ gehalten werden möchte/ es wären aber auch alle übrige post Occupationem Gallicam daselbst erbauete Catholische Kirchen und Clöster/ Geistliche und Ordens-Personen/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/ cum libero Religionis Catholicæ Exercitio & Annexis, auch Hospitäler Donationen/ Fundationen/ Güter/ Renten/ Gefälle/ und sonsten ohngekränckt solche daselbst in statu quo zu lassen/ und denen Geistlichen auch zugestatten/ und zugelassen seyn/ was in §. 1. seinen Umständen nach enthalten ist.

6. Damit aber nicht etwa mit der Zeit die in mehr besagter Declaration der Hn. Augsp. Conf. Verwandten vom 4. hujus enthaltenen Worte/ salvo Jure Territoriali in ungleichem Verstand ausgedrucket/ und von denen der Augsp. Conf. zugethanen Dominis Territorialibus auch das Jus reformandi & expellendi ad subditos alterius Religionis etiam invitos extendirt werden möge/ so ist darüber deutlich zu declariren/ daß solches in allen solchen Orten/ so unter die Recuperanda & Recuperata, und die Clausul des Art. IV. Pac. Rysvicensis gehörig/ allen Herrschafften oder Dominis Territorialibus verbotten seyn solle/ allermassen sonsten solche Worte in erstgedachtem Verstand eine Contrarietät mit den vorhergehenden involvirten/ und hiernächst allerhand Irrungen nach sich ziehen könten.

7. Es wäre aber hierbey expresse aus zu bedingen/ daß dieser gegenwärtige Religions-Vergleich nicht weiter als ad loca in hoc præsenti bello tam recuperata quam recuperanda, und die sub Clausula Art. IV. Pacis Rysvv. comprehensa von niemanden extendirt werden könne noch solle/ wordurch man aber

8. Denen jenigen Pactis & Conventionibus welche inter ipsos Territorii Dominos eorumque subditos, oder auch sonsten/ post pacem Monasterienſem, Noviomagenſem & Rysvvicenſem entweder durch Kayserl. Commission, oder sonsten gütliche Handlungen/ modo quocunque & ubicunque locorum eingegangen/ verabscheidet/ exequirt/ oder sonsten gütlich eingerichtet/ und darnach biß anhero observiret worden/ keines weges præjudiciren wolte/ sondern solches alles solte also ohnabbrüchig seyn und verbleiben/ auch denen Landesherrn/ darin etwas zu ändern/ verbotten/ hingegen sie gehalten seyn/ diesen neuen zum Stand bringenden Religions-Recess, als ein Reichs-Gesetz genau zu observiren/ und darinnen nichts zu ein- oder anderer andern Religions-Verwandten Unterthanen Schaden oder Nachtheil zu innoviren oder zu immntiren. Was aber die Kirchen und Consistorial-Fälle belanget/ solten selbige für einer jeden Religion Diœces und Consistorio, nachdem in der Chur-Pfaltz zu Düsseldorf gemachten jüngsten Religions-Vergleich/ abgethan werden/ wie dann auch

9. Dieses alles obverstandener Maßen zu beyderseits Religions-Verwandten mehrerer Sicherheit dem künfftigen Frieden-Schluß per Articulum superatum einverleibt werden solle/ mit welchem allem dann beyderseits Religions-Verwandte sich zu versichtlich vergnügt finden/ und kein Theil vom andern mehr desideriren möchte/ und es also der beyderseits eingewendeten Clausularum Salvatoriarum nicht mehr vonnöthen haben würde.

von Evangelicis bedencklich geachtet.

Die Evangelische wolten doch dergleichen Erbittungen nicht gantz aus der Acht lassen/ sondern ihnen weiter nachdencken/ besage dieses beym Corpore Evangelico gefasseten Schlusses:

Es seye allerseits zwar von dem Religions-Geschäfft der geziemende Bericht erstattet/ auch denen Ministris in dem Haag anbefohlener Massen/ von dem bißherigen Verlauff Nachricht gegeben worden/ um daselbst hierunter nothdürfftig zu vigiliren; dessen unbeschadet halte man dafür/ es werde daran nicht unrecht gethan werden/ wann man die letzte Erklärung der Herrn Catholischen von sich nehme/ und genau durchgienge/ zu forderst die dieserseits geschehene Declaration, wegen der Tolerantz: so allenfals denen Catholicis, wann es von denen hohen Hn. Principalen also gut befunden würde/ (als dahin die Sache schlechterdings ausgestellet worden) verwilliget werden könte/ deutlich explicirte/ und der von Seiten derer Hn. Catholischen hierunter/ Besag ihrer Erklärung/ gemachten ungleichen Auslegung wiederspreche/ anbey seine Gedancken über einen jeden Punct entwerffe/ solches denen gnädigsten Herrn einschickte/ und um Instruction bäte/ ob man bey der vorhin anbefohlenen gäntzlichen Remission der Sache zu denen

1709.

Friedens-Tractaten bestehen / und sich dahier weiter hierinnen gar nicht einlassen / oder über ein- oder andern Punct sich näher cum Catholicis vernehmen solle ꝛc.

Corpus Evangelicum schreibt vor sich an See-Potentzien.

In diesen Gräntzen blieben vor dieses Jahr die Religions-Händel im Reich bestehen / und gieng des Evangelis. Corporis Vornehmen vor sich / nach welchem beschlossen worden / derenthalben an die See-Potentzien vor sich insonderheit zu schreiben / und nicht zu warten / biß man sich / gesambten Reichs-wegen / in Friedens-Macherey-Sachen / etwas gewisses dahin abzulassen vereiniget; das an Herrn Staaten von mehrgedachtem Corpore erlassene / war dieses Inhalts.

Namentlich an Herrn Staaten

Unsere gnädigst und gnädige Hn. Principalen / auch Obere und Comittenten protestiren sich beständig / auf Eu. Hochm. für das Aufnehmen des Evangel. Religions-Wesens jederzeit bezeigten rühmlichsten Eyfer / durch dero Hochvermögende Assistentz bey denen bevorstehenden mit Franckreich zu errichtenden Frieden / (angesehen von ihren Cathol. Hn. Mitständen in ihren bekanden Religions-Gravaminibus, alles angewanden Fleißes ohnerachtet / nichts zu erhalten gewesen auch ferner hierunter keine Hofnung sich eussert) zu demjenigen / was ihnen die Reichs-Gesetze in puncto Religionis klar und deutlich zu sprechē / dereinst vergnuglich zu gelangen; es haben aber dieselbe / aus denen ohnlängsthin zwischen denen hohen Alliirten und der Cron Franckreich vorgewesenen Præliminar-Friedens-Tractaten / mit nit geringen Leidwesen ersehen / wie wenig ihre Evangelisch Religions-Angelegenheiten darinnen bedacht worden; Nachdeme nun zwar ermelde Præliminaria abrumpirt / es jedoch das gewiñen will / es dörfften diese Friedens-Handlungen balde reassumirt / und folglich ein annemlicher und beständiger Friede mit der Cron Franckreich errichtet werden; So haben unsere gnädigst und gnäd. Hn. Principalen / auch Obern und Comittenten uns gemeßen anbefohlen / Eu. Hochm. im Schreiben hiemit angelegentlichst zu ersuchen / sie geruhē möchten / nach Jh. Maj. der Königin von Groß-Brittanien (als welche auch wir hierin unterthänigst ersuchet haben) hierunter ohn maaß geblich zunehmenden Mesures sich dahin zubearbeiten / damit sothane Religions-Angelegenheiten gleich in denen Præliminaribus fest gestelt / uñ keine dergleichē mehr ohn dieses geschlossen / vielmehr in specie dabey expresse mitbedungen werden möchte / daß alles sowol in locis tam recuperatis als restituendis in Ecclesiasticis & Politicis, in so weit in selbigen Intuitu der erstern etwas geändert ad statum pacis VVestphalicæ im Reich wiederum gebracht / fürnemlich die Abolition der Clausul des Art. IV. Pac. Rysvv. erlanget / und über solches alles eine Friedens-Execution angeordnet werde / die übrige Gravamina in Ecclesiasticis hingegen / könten in dem Frieden zu einer deßhalben anzustellenden engen Reichs-Deputation in Comitiis vorbehalten / und dergleichen Deputation specialiter dabey bedungen werden. Eu. Hochm. werden hier durch ein Gott wolgefälliges Werck verrichtē auch sich bey der Posterität einen unsterblichen Danck erwerben / dahero dero gewürige Willfahrung wir uns in diesem unserm billichsten Desiderio um so mehr gewiß getrösten / und unter Göttl. Schutz-Empfehlung jederzeit verharren.

1709.

und Vogtland.

Das an Königin von Groß-Brittannien abgegangene kam dergestalt an Tag: Eu. Kön. Maj. durch dero vor einigen Jahren sich hier befundenen Minister, den Hn. von Withwort / auf unsers an Eu. Königl. Maj. 1702. unterthänigst abgelassenes Bittschreiben gnädigst ertheilte und drauf erfolgte Antwort / (man sehe von diesem Schreiben uñ hier gedachter Antwort den XVI. Theil dieses Theatri An. 1703. p. 14. b. p. 45. b.) wie nemlich Eu. Maj. der Evangelis. Religion nach Möglichkeit sich anzunehmen / allemahl ganz willig und geneigt wären / hat uns dermahlen veranlasset / daß auf ein so unverwerfliches Kennzeichen uns verlassend / wir uns unterstehen / Eu. Königl. Maj. in dieser Sache nochmalen anzugehen / in Betracht sich dermahln die allerbeste Gelegenheit ereignet / da Eu. Maj. dem Ansuchen der Evangelischen hülfliche Hand leisten können.

Es dürffte nemlich die Zeit / mit der Cron Franckreich einen Frieden zu schlieſſen / ehestens herbey nahen. Da nun die deßfals jüngst verfertigten Præliminaria, wegen der Religions-Angelegenheiten uns gar schlechten Trost gegeben; Als haben Eu. Königl. Maj. wir mit aller geziemenden Ehrerbitung ersuchen sollen / dieselben wollen / nebst Jhro Hochm. denen Hn. General-Staaten der vereinigten Niderlanden geruhen / die wir in dieser Sache gleichfals gebührend angelanget / sich unser dermahln / mit allem Nachdruck und Eyfer anzunehmen / je weniger wir Hofnung haben von unserm der Röm. Religion zugethanen Mitständen dieserhalben einige billiche und gerechte Satisfaction zu erlangen / ob wir gleich unsers Orts an ein m möglichen Fleiße gantz nichts ermangeln lassen; diesem nach werden Eu. Kön. Maj. sich gnädigst gefallen lassen / dero Sorgen dahin zu erstrecken / damit von denē Friedens-Præliminarien nicht eher gehandelt werde / es sey denn / daß man in selbigen zugleich eine vollkommene Restitution sowol in denen bereits gewoñenen als annoch hinkünftig abzutretten Orten / alles dessen / was sowol geistliche als politische Dinge angehet / und wie solche in dem Westphäl. Frieden inbegriffen / ausdrückliche Erwehnung geschähe. Vornehmlich bitten wir Eu. Königl. Maj. wollen die Aufhebung des 4. Articuls des Ryßwickis. Friedens sich recommendiret seyn lassen / als der von denen Evangelischen Ständen nie anders als in regard der Cron Franckreich agnosciret worden. Was hingegen die übrigen Religions-Gravamina anlanget / so können wir endlich geschehen lassen / daß solche zu einer Reichs-Deputation verwiesen werden / wenn nur vorhero erstlich alle dasjenige / so in denen Præliminarien beliebet worden / zur Execution geschehen / man auch über den Modum, wie der Friede zu vollziehen / eines geworden: Wir zweiffeln hiebey nicht / Euer Königliche Majestät werden unserm so gerech-

ten

1709. ten Suchen Statt zu geben geruhen / durch welche zur Ehre GOttes gereichende That Eu. Königl. Majest. dero herrlichen Nahmen und Glorie zum höchsten vermehren / unsere gnädigste und gnädige Principalen und Committenten aber solche mit dem verbündlichsten Danck erkennen werden. Im übrigen ruffen wir die Güte des Allerhöchsten auß inbrünstigem Geiste an / es wolle dieselbe Eure Königl. Maj. zum Besten der gemeinen Sache und der Evangelischen Religion noch viele Jahre in Königl. Gesundheit erhalten.

Gegeben Regenspurg bey fürwährender Reichs-Versamlung/den 11.7br.1709.

Eu. Königl. Majest.

Der A. C. Verwande Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigte Räthe/ Bottschaffter und Gesandte.

Gesambtes Reichs-Schreiben in materiâ faciendæ pacis, hemlich

Dergestalt war es mit denen vom Evangelis. Corpore an die See-Potentzien in Religions Sachen abzulassenden Schreiben richtig aber was gesambtes Reich an beyde dißfals in Wieder-Antwort abgehen lassen solte/ war/ aus oben gemeldeter Ursache hangen blieben. Da nun aber gleichwohl der Wohlstand erforderte/ sich gegen mehrgedachte Potentzien einmahl heraus zu lassen / so brachte das Directorium in Vorschlag: „ Ob man nicht das angezogene Moni-„ tum derer Evangelis. aus diesen Schreiben las-„ sen/ und dargegen sich ad Protocollum Imperii „ mit dieser Reservation verwahren wolle/ es sol-„ te durch Auslassung dieses Moniti keinem „ Theil / d. i. weder Catholisch noch Evan-„ gelischen/ an seinen aus denen Kriegs-Decla-„ rationen und sonsten erlangten Rechten und „ Befugnissen etwas præjudiciret oder gescha-„ det seyn ꝛc. Die Evangelische hatten sich dieses / in der Meynung daß die Sache doch nicht weiter zubringen seyn würde/ gefallen lassen nur begehret/daß ihnen nur angezogene Reservation, he man sie förmlich ad Protocollum gäbe / communiciret würde / so auch geschehen. Als nun des andern Tags hernach die Sache ausgemacht werden solte und vorher eine Conferentz derer Evangelis. gehalten wurde/ hatte einige angefangen/die schon bewilligte Reservation zuverwerffen/ anziehende/ es wäre selbige Annehmung wieder habende Instruction und die Sachen so sehr übereilt geworden / daß man sich nicht gnug bedencken können. Allein die Cathol. bestunden drauf/ die Sache seye einmal bewilliget / auch dergestalt von manchen an die Principalen berichtet/ bey dem Reichs-Tag nicht Styli,daß einmal geschlossene Sache hernach wiederum aus solcherley Vorwand umgestossen werde wolte. Das war nun verschiedenen Evangelis unangenehm zuhören/die da meinten / es hätten die Catholis. kein Recht aus denen Kriegs-Erklärungen für und zu Erhaltung der Ryßwickischen Religions-Clausul/ wolten sich doch dergleichen anmaßen/ wenn es in der Reservation hieße: Es solte keinem Theil an seinen ꝛc. Waymar schlug vor man sollte die Reservation generaliter und dahin

Am Monito Evangelicorum, und wird Expediens vorgeschlagen

das anfänglich ab Evangelicis beliebt bald wieder rejicirt wird

fassen: daß durch Auslassung des Moniti denen Kriegs-Declarationen vom An. 1689. und 1702 nicht præjudiciret werden könte / noch solte ꝛc. Allein dieses beliebte die Gegen-Part nicht / die auch nicht zustehen wolte/daß aus der droben gesetzten Reservation das mit grober Schrifft gedruckte Wörtchen: **und sonsten/** wegblieben/ welches denen Protestirenden am verdächlichsten ware / als wolte man nebst denen Kriegs-Declarationen/ sich sonsten noch auf Ryßwickischen Frieden/ in favorem derer Catholischen gründen. Summa die einmahl genehm gehabte Reservation kam ad Protocollum, des Inhalts:

Reservirung ad Protocollum deßhalben.

„ Das gemachte Monitum wäre dieserhalben aus zulassen / in denen Schreiben an Engel- „ und Holland/weil das Haupt-Absehen sothanen „ Schreibens alleinig dahin gerichtet sey/ „ von der Cron Franckreich dem Reich eine zu-„ längliche Barriere zuerhalten/durch welche Aus-„ lassung jedoch keinem Theil/ an seinen aus „ denen Kriegs-Declarationen de An. 1689. „ 1702. und sonsten erlangten Rechten und Be-„ fugnissen einiges Præjudiz zugezogen werden „ könne oder solle ꝛc. „

Geht durch ob es gleich einige Evangel. verdrießet.

Damit war es geschehen/obgleich ein und anrer Evangel. Gesandten darüber murreten / da dargegen manche ihres Mittels sich mercken liessen/man könne nicht sehen/warum andere über das denen Catholis. aus Kriegs-Declarationen und sonsten zukommendes Recht Bedencken gehabt/und diese Redens-Art in der Reservation denen Protestirenden vor schädlich gehalten. Denn hätten dahero Catholische ein Recht / so könte man es ihnen nicht nehmen; hätten sie keines/wie sie denn dergleichen nichts hätten/ so würden die Worte der Reservation ihnen keines geben/ und möchte man sie also nur ohne Frucht stehen lassen. Sie stunden nun und blieben stehen / was aber der Barriere Teutschlands halber / bey sich weiter ereignendem Friedens-Schluß / an Holland geschrieben wurde/ bestund mit seinen grossen (aber hernach in der That zu nichts werdenden) Forderungen in diesem Terminis:

Reichs-Schreiben wegen Reichs-Barriere an Holland.

Hochmögende Herren!

Was wegen verflossener Campagne zu glücklicher Ausführung dieses Kriegs und dadurch hoffentlich erlangenden guten beständigen Frieden/ auf die abgelassene belebte 3. letztere Schreiben an Eu. Hochm. von hier ausgeantwortet/ ungeziemend zu erkennen gegeben worden / ein solches werden dieselbe mit mehrern sich daraus haben unschwer vortragen lassen: weilen aber auch ausgefertigte obgedachten unsern Antwortschreiben inzwischen erfolget/daß mittelst Eu. Hochm. für die Beruhigung Europä hegenden grossen Eyfers zwischen Eu. Kayl. M. der Cron Engelland/ Eu. Hochm. eines Theils/ dann der Cron Franckreich andern Theils in Grafenhaag die Friedens-Præliminaria geschlossen/wiewol solcher Tractat/ wegen nichterfolgter Frantzös. Ratification abrumpirt worden; als haben Churfürsten und Stände des H. il. Röm. Reichs auch ihrer Seits das Friedens Geschäfft bey obiger Beschaffenheit nicht auffer Acht lassen wollen; wie man nun

1709. Eu. Hochm. vor die in den Friedens-Tractaten angewendete sonderbare Bemühungen/und nach deren Abrumpirung gefaßten großmüthigen Entschlieſſung zu vigoureuſer Fortsetzung des Kriegs gegen die Cron Franckreich und deſſen Adhærenten allen hohen Danck schuldig/ auch von gesamten Reichswegen denenselben hiemit abstattet. Nachdem aber Eu. Hochm. und jedermänniglich von selbst ermeſſen wird/ sich auch nach geschloſſenem Weſtphäl. Frieden einige mahl zu jetzt aller kriegenden Theile eigenem höchſten Schaden und Nachtheil biß auf dieſe Stunde gezeiget / wie schädlich und gefährlich es geweſen/ daß man der Cron Franckreich in Ober und Unter-Elsaß/dem Sundgau / denen Bißthümern und Städten Metz/ Toul und Verdun / auch denen Hertzogthümern Lothringen und Barr/ der Grafschafft Burgund und Franche Comté, nebſt dem Fürſtenthum Mümpelgard und denen dem Reich/ deſſen Ständen/ Vaſallen und Unterthanen zugestandenen mit Gewalt entzogenen uſurpirt- und definirten Landen/auch den geringſten Anlaß zu ein oder andern vermeinten Gerechtſamen nur anscheinen laſſen/ ſo Kayſ. Maj und das Reich und die darin gelegene Fürſtenthum- Graf- und Herrſchafft/ Hochſtifter/ die Reichs Ritterſchaft/ Vaſallen / und noch jüngſt der Hochſtifft und Stadt Straßburg/der Hochſtift Baſel/Lothringen/ Mümpelgard / und ſonſten andere mehr zu dero euſerſten Ruin erfahren/ wie die bey vormaligem Compromiſs der Reichs-Deputation zu Franckfurt und zu Regenſpurg mit der Cron Franckreich verhandelte Acta publica darüber gnugſames Zeugniß darſtellen; was viele Unruhen/Krieg/ Verfolgungen und Blutvergieſſungen ſolches aber gekoſtet/iſt gleichfals noch in friſcher/ lediger und betrübter Gedächtniß/worbey dann reiflichen zu conſideriren / und nicht auſſer Acht zulaſſen/daß durch dergleichē blutige Kriege neben Kayſerl. Maj. und dem Röm. Reich andere Benachbarte jetzt mit Alliirte und kriegende Theile/ ſonderlich Eu. Hochm. allemahlen und hingegen bey andern ſich erregten ungerechten Franzöſ. Kriegen in denen Niederlanden neben Eu. Hochm. auch Kayſerl. Maj. und das Röm. Reich allemahl wiederum mit eingeflochten worden/und durch die in obangeführten jetzt abrumpirten Friedens-Præliminarien für Kayſerl. Maj. und das Röm. Reich ein ſolche Barriere benennet worden/mit welcher die Sicherheit dem Röm. Reich/und ſonderlich denen exponirten 4. Reichs Creyſen denen errichteten Alliantzen und Aſſociations-Tractaten / auch der bey vor- in- und nach declarirtem Krieg geführten unterſchiedenen Schreiben von denen hohen Alliirten und kriegenden Theilen geeuſſerten Intention gemäß nicht allerdings hergeſtelt/ der Cron Franckreich aber in denen Spaniſ. Niederlanden/gegen den Franzöſ. Gräntzen/der Zu- oder Eingang in dieſelbe und Eu. Hochm. Lande durch eine gnugſame Barriere vermehret/in dem Elſaß und der Orten hingegen ſolcher Zu- und Eingang in das Röm. Reich offen gelaſſen wird/ wordurch Eu. Hochm. und alle Alliirte/ Aſſociirte und kriegende Theile einmahl keine Ruhe/ Nutzen und Vortheil in zukünfftigen Zeiten und Conjuncturen ſelbſten genieſen/ ſondern in beſtändig neue Unruhen und Krieg mit der Cron Franckreich und demnechſt abermahl / wann die Reichslande invadirt werden ſolten/ wieder mit verwickelt und gebracht werden könten. Eu. Hochm. haben wir dahero vom geſamten Reichswegen/ aus ſonderbahrem in dieſelbe geſetzten Vertrauen/und zufolg des beſtändig-gepflogenen gutē Vernehmens und Correſpondentz/ ein ſolches alles beſtens repræſentiren/und dieſelbe Namens unſerer höchſt und hoher Hn. Principalen/ Comittenten und Obern/ſonderlich der 4. vorliegenden Reichs-Creyſen wegen/angelegentlich erſuchē ſollen/ſie beliebē wollen/in denē nechſt wieder reaſſumirend- oder angehenden Friedens-Tractaten ſelbſten noch ferners auf die an Kayſ. Maj. und das Röm. Reich beſchehne gäntzliche Reſtitution der Land-Grafſchaft Ober- und Unter-Elſaß/ſamt dem Fürſtenthum Mömpelgard/ und deſſen Zugehör/des hohen Teutſchen uñ Johanniter Ordens zuſtehende Balleyen / Comenden, Recht und Gerechtigkeiten der Sundgau und Brißgau/ mit allen darin diß- und jenſeit Rheins gelegenen Veſtungen/von Baſel an/ biß Philippsburg/ſamt Bedfort/ Pfaltzburg/ Hombu g uñ Bitſch (jedoch daß darunter namentlich Hüningē/Landscron/ Neu Breiſach/ Fortlouis/ Fortmortier / und was ferner nöthig gefunden wird demoliret werden möchte) der Hagenauer Præfecturæ Provinciali ingleichē denen 10. Vereinſtädten ſelbſten/auch völliger Abtrett- und Cedirung aller durch den Weſtphäliſ. Frieden der Cron Franckreich darin von Kayſ. Maj. uñ dem Röm. Reich/auch dem Durchl. Hauß Oeſterreich damaln durch die feindliche Præpotentz zugeſtandenen Recht und Gerechtſamen/ und Occaſionē deſſen ferner gewaltthätig uſurpirten und entzogenen/darin und ſonſten weiters hinein gegen die feindliche Cron Franckreich habende Gräntzen/gelegenen Fürſtenthümern/ Graf und Herrſchafften/der Bißthümer Metz/ Toul und Verdun/ ſamt denen Städten und allerſeitigen Territoriē/ namentlich auch Moyenvic, auch das Bißthum Stadt und Veſtung Straßburg/ und was darinnen an Artillerie/ Stück und Ammunition iſt. dann das von dem Bißthum Baſel entzogene/ der Franche Comté oder Teutſch Burgund/ die Veſtungen Thionville oder Saar-Louis / der Reichs-Ritterſchafft/ und in obgedachten Landen befindlichē Reichs-Vaſallen dergeſtalt mit Ernſt und Nachdruck mit anzutragen/ auch dabey feſt zu beſtehen/damit die Cron Franckreich das geringſte Dominium nicht oder Poſſeſſion vel quaſi in obgedachten auch Inſtr. Pac. Weſtph. der Cron Franckreich zugegeben- diß- und jenſeit Rheins gelegenen vom Reich und Gewalt durch damaligen Superiorität der feindl. Waffen entzogenen Landen weder jetzt noch zu ewigen Zeitten haben/oder einige Prætenſion aus waſerley Prætext es immer ſeyn möchte/ ſo wenig vor ſich als einige dermahligen Printzen / Enckel und Uhrenckel oder andere ſeine Nachkömlinge der Cronen zu machen/ befugt ſeyn / ſondern alles deſſen/ ſo er darinnen

1709.

1709. biß hieher davon wiederrechtlich innen gehabt, usurpirt uñ detinirt/im Friedensschluß sich gäntzlich cõmuni causa wider begeben/und Kayſ. Maj. und dem Röm. Reich solennissime alles in statu quo, saint allen dem Röm. Reich in denen Niederlanden zustehenden der Cron Spanien wieder abtrettenden Reichs-Lehen Herrschafften/ Städt/ Vestungen und Landen nach der Kriegs-Declaration restituiren/ cediren/ auch die deßwegen aufgestelte Iudicia oder Parlament, auch Union und Reunions-Cammern uñ dabey befindliche Bediente cassiren und abstellen/und dargegen fürs künfftig nicht mehr halten/ auch dergleichen nicht mehr erigiren/ noch weniger die künfftige und jetzige Besitzere obiger Reichs-Lande/ als Stände der Reichs Ritterschafft/ noch aller deren Unterthanen/ und Vasallen/ Reichs-Städte oder sonsten dafür nicht mehr erfordern solle; massen dann durch diese und in künfftig beschliessenden Præliminaribus pacis futuræ mehrausdeutende Barriere, nicht allein Kayserl. Maj. des Röm. Reiche/mithin dero 4. exponirten Reichs-Creyssen/ sondern auch Ew. Hochm. der hohen Alliirten und mit kriegenden Theilen selbst eigener künfftig besseren Sicherheit prospiciret/ die Beruhigung Europæ conserviret/und so leicht nichts feindseliges von der Cron-Franckreich zu befahren seyn wird/ wann zu mahln alles solches durch die in Præliminaribus vorhabende neue Alliantz unter derer hohen Alliirten errichteten Garantie des künfftigen Friedens damit festgestellet/ auch alles obangeführte Unheil dem Röm. Reich und denen hohen Alliirten fürs künfftig abgewendet wird/ das Röm. Reich auch als mit krieaender Theil solcher Gestalt wegen seiner groß- und schweren Auslagen und beständig den gantzen Krieg hindurch denen hohen Alliirten geleisteter treuen Assistentz/ auch miterworbener stattlichen Victorien den ihme gebührenden zulänglichen Sicherheits-Vortheil für sich und dessen Nachkömlinge empfinden/ und nicht für so grossen Aufwand und bezeigter treuen Beybehaltung/ an statt seiner Vergnügung/ dem Feind in Unsicherheit beständig überlassen werde; wobey aber auch hauptsächlich mit dahin zusehen/und mit allem Ernst und Nachdruck gesambter Hand von allen hohen Alliirten und kriegenden Theilen unschwer beliebig anzutragen seyn wird/ daß dem Hertzog von Lothringen mit seinem gantzen hohen Hauß/bey dem künfftigen Frieden und in denen aufs neue demnechst darzu præparirend und errichtenden Friedens-Præliminarien zuverlässig/ würcklich und cum effectu Vergnügung geschaffet/ auch daß so wohl zu dieses hohen Hauses als aller hohen Alliirten des gesamten Röm. Reichs und besonderes der vorderen associrt- und exponirten vier Creysen mehrern Securität/ die gantze völlige Hertzogthümer Lothringen und Baar/ samt der Stadt und Ambt Longvvy, auch Cleront, Stenay und alle dabey Anno. 1661. an Franckreich zu cediren genöthigte Land- und Leut/ wie solche vor Regierung Hertzog Heinrich des III. die Hertzogen von Lothringen längst vor dem Westph. Friedens-Schluß besessen und genossen/ mit allen inzwischen biß hieher gewaltätig entrissenen detinirt- und usurpirten Landen/ Leuten und dariñ habendẽ Juribus, Dignitatibus Prærogativis, Regalibus, Privilegiis und darinnen befindlichẽ festen Plätzen/in statu quo, nichts ausgenommen/wie es immer Nahmen haben kan/oder mäg/ ohne einige Limitation oder Bedingniß/ mit Abschaffung aller biß daher in Lothringen von Franckreich gemachter Beschränckung und eingerichteten 4. Creutz-Wegen durch gedachtes Hertzogthum/ auch alle daselbst gewesene Stück/ Ammunition, Gewehr/ und sonsten auch was währender dieser Zeit von dergleichen daraus entzogen/ und anderwerts geführet worden/ vollkommentlich communi Causa restituiret/ der Nexus feudalis auch von Franckreich und denen Hertzogen von Lothringen wegen des jenseits der Maaß liegenden Hertzogthum Baar aufgehoben/ und dem Röm. Reich wie vor alters gewesen/ wieder also zugewendet werde/ daß die Hertzogen von Lothringen das Hertzogthum Baar von Kayserl. Maj. und dem Reich wieder zu lehen empfangen sollen und können und was in dem Westph. Pyrenäisch- und Nimwegischen Friedens-Schluß/ auch sonsten/in Ansehung der damahligen Frantzöss. Waffen-Oberhand/ zum Vortheil der Cron-Franckreich/ hingegen dem Hauß Lothringen zum Nachtheil und Schaden beschlossen/ und nachgehends im Ryßwickischen Frieden bestättiget/ nun aber durch diesen abgenöthigten Krieg von Franckreich selbsten zernichtet worden/in denen Præliminaribus & Instr. Pacis futuræ gäntzlich und dergestalt cassirt werde/ und daß die Cron-Franckreich auch dessen sich solennissime zubegeben/alles an Lothringen zu cediren/ und abzutretten/ durch die Siegreiche Kayserl. und hohen Alliirten Waffen angehalten/ und daß ohne dieses auch zuerlangen/ zu der Alliirten und Röm. Reichs-Besten und mehrerer künfftigen Securität/gleichwie in- und mit andern obigen restituendis zuverfahren/ also auch hierin kein Fried eher gemacht werde/ biß höchstgedachter Hertzog von Lothringen dessen alles gnugsam auch versichert werden möchte. Über welche und andere zum Friedens-Tractaten gehörige Materien das Röm. Reich mit Ew. Hochm. bey vorhabender Friedens-Handlungen das mehrere demnechst zu conferiren/ sich die Ehre so lieber geben wird/ als es zu denenselben das völlige Vertrauen gestellet hat/ Ew. Hochm. werden aus dabeyhabenden eigenem selbst erkennenden Interesse und Mit-Vortheil dero künfftige Assistentz und Beystand zu Erlangung obigẽ allerseitigẽ Sicherheits Absehẽ/in denen demnechstigen Friedens-Handlungen gerne mit anzuwenden von selbst begierig und geneigt seyn/ darum dieselbe wir nochmahl geziemend ersuchen/in solcher Zuversicht Leistung nechst treuer Erlassung zu Gott/ und hofend-geneigt willfahrenden Beystands immerhin verbleiben Ew. Hochm.

Regenspurg/ den 23. Nov. 1709.

Ob gleich die Antwort nicht also fort erfolgte/ blieb

Holländer Rathen thä-

1709. ten an statt Worte zu wenden

blieb sie doch auch nicht lang aus/ in welcher das Verlangen des Reichs eben nicht mißbilliget/ doch zugleich ziemlich deutlich gewiesen wurde/ daß ein Fauler über seinem Wünschen stürbe/ und es nicht gnug sey/ so viel begehren/ man müsse sich auch/ mit besserer Kriegs-Anstalten/ bearbeiten/ daß es erlanget werde. Die Worte davon lauteten in Ihro Hochw. Antwort-Schreiben dergestalt:

Auf vorstehendes Reichs-Schreiben antwortende

Hochwürdigste/ Durchleuchtigste ꝛc. ꝛc.

Wir haben Ew. Hochlöbl. Reichs-Versammlung unterm 22. des nechst verwichenen Monats Nov. an uns gelassene Schreiben vor wenig Tagen empfangen/ und daraus weitläufftig alle diejenige Puncten ersehen/ welche zu des Reichs Sicherheit bey künfftiger Friedens-Handlung zu stabiliren nöthig geurtheilet worden. Wir erkennen gerne die Ersprießlichkeit aller solchen Puncten/ und wünschen von Hertzen/ daß selbige insgesamt erlanget werden mögen/ werden auch gerne das was von uns dependiret darzu beytragen/ um dieselben erhalten zu helffen. Jedoch ist es nicht gnugsam seine Gedancken darauf zuerstrecken/ was man gerne hätte/ und seiner Convenientz zu seyn erachtet/ sondern man muß auch zugleich auf Mittel bedacht seyn/ wodurch man solches erreichen kan/ wovon aber in obgedachten Schreiben weder vor das vergangene/ ausser was vor die 4. löbl. associirte Creyse præstirt ist/ noch vor das künfftige wenig Erwehnung gemacht wird/ obwohln die Mittel vor dem Ende behörend voran zu gehen/ und wir- und andere Alliirte weit mehr würde angemüthiget werden/ das Interesse des Reichs so wohl im Krieg als im Frieden zubehertzigen/ woran es gleich wohl in keinem Theil gemangelt/ wann von des Reichs wegen nach Billigkeit und proportion desselben grossen Macht ein mehrers zu Fortsetzung des Krieges und der gemeinen Sache contribuiret würde/ und man nicht alles blos hin auf uns und andere Alliirte/ und auf einige Stände des Reichs/ welche am meisten exponirt seyn/ und das meiste gelitten haben/ ankommen liesse/ wordurch man einen Feldzug nach dem andern an Seiten des Reichs fruchtlos verstreichen siehet/ zu unersetzlichem Nachtheil der gemeinen Sache/ ohne daß alle die heilsame Reichs-Schlüsse einigen effect hervorbringen/ dieallso bey der Nachwelt nichts anders zuerkennen geben werden/ als daß man seine Pflicht wohl gewust/ aber wenig gethan habe/ welches gewiß der Weg nicht ist/ um bey einer bevorstehenden Friedens-Handlung ein so grosses Augenmerck zuerreichen/ als in mehr erwehnten Schreiben vorgestellet wird.

Wir achten ohnnöthig die Klagen/ welche wir nebst denen jenigen Creysen und Ständen/ die ohngeachtet ihrer erlittenen Trangsalen/ das Ihrige zu den gemeinen Krieg treulich und ruhmwürdigst geleistet/ über die Abgänge und Nachläßigkeit im Krieg von wegen des Reichs mannigfaltig und mit gutem Grund angebracht haben/ allhier zu wiederhohlen: Aber wir können nicht umhin gehen/ Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchleuchtigkeiten und denenselben vorzutragen/ daß nachdeme aus der letztern Antwort/ welche der Herr Petkum wegen wieder Angehung der Friedens-Negotiation aus Franckreich zurückgebracht hat/ abgenommen werden muß/ daß der gemeine Feind noch wenig Neigung zum Frieden hat/ und allerdings resolvirt scheinet/ den Krieg fortsetzen zu wollen/ auch darzu grosse Zurüstungen machet/ um im instehenden Jahr einen ungemeinen Effect zu thun/ es demfolglich von der äussersten und unvermeidlichen Nothwendigkeit seyn wird/ daß an Seiten der hohen Alliirten insgesamt/ und eines jeden insonderheit gleichfalls eine eusserste Bestrebung gethan werde/ und ein jeglicher sich gebührend angreiffe/ und in Zeiten alles/ was nöthig ist/ in Bereitschafft bringe/ um in gegründeter Zuversicht eines guten Fortgangs die erlangende Vortheile in künfftiger Campagne zuverfolgen. Es kan Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. und denenselben so wenig/ als sonst jemanden unbekand seyn/ wie grosse Unterwindungen wir in diesem Krieg von Anfang her gethan/ und wie grosse Last wir auch aus Eyfer vor das gemeine Beste auf uns geladen/ und solche von Jahr zu Jahr vermehret haben/ nichts desto weniger seynd wir geneigt/ und bereit nach unserm eussersten Vermögen darinn zu continuiren und alles/ was bey uns beruhet uñ in unserer Macht ist/ fernerweit zu Beförderung und zum Besten der gemeinen Sache beyzubringen/ in dem festen Vertrauen und Erwarten/ daß die hohe Alliirte und ein jeder derselben nach Proportion ihrer Macht nicht allein ebenmäßig mit dasjenige/ so sie bißhero zu dem gemeinen Krieg hergegeben haben/ beybehalten/ sondern auch gegen die folgende Campagne ihre Kräfften vermehren werden/ insonderheit dieselbe/ welche hierzu am meisten im Stande seynd/ massen/ da aus denen feindlichen Zurüstungen geschlossen werden muß/ daß ihre Intention dahin gehe/ wie sie auch überall vorgeben/ in künfftiger Campagne mit mehrerer Macht ins Feld zu kommen/ und mit mehrerer Gewalt zu agiren/ wider sie in der letzt-abgewichenen gethan haben/ nothwendig daraus folget/ daß auch Alliirter Seits mehrere Kriegs-Macht ins Feld gebracht/ und denen Feinden entgegen gesetzt werden muß/ um in Hofnung eines glücklichen Erfolgs den Krieg fortzusetzen/ und die Feinde zu denen Conditionen zu vermögen/ welche die hohe Alliirte zu ihrer Sicherheit und Beschirmung nöthig urtheilen: Und nachdeme nicht erwartet werden kan/ daß die Feinde jemahls zu Abtrettung desjenigen/ so von wegen Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. und derselben vor die Sicherheit und den Wohlstand des Reichs dienlam und nöthig erachtet wird/ anderst als durch die Macht der Waffen/ und durch die Noth darzu gedrungen werden gebracht werden können: So ist es auch recht und billig/ daß von Reichs-Wegen mit mehrerm Nachdruck/ als bißhieher geschehen/ dahin contribuirt werde/ um die Feinde zu Eingehung sothaner Conditionen zu nöthigen. Dannenhero wir hiemit freundlich und inständig ansuchen/

1709.

Ew.

1709. Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. und dieselben wollen darzu von neuem die nöthige Mesures nehmen/ und alles was erfodert wird/ in Bereitschafft bringen / um nicht wiederum gegen den Herbst / sondern im Frühjahr / eine gute Armee von des Reichs- Wegen am Obern-Rhein ins Feld zu stellen / die mit Lebens Mitteln und allen nöthigen Zugehörungen / um offensivè einige vigoureuses Kriegs-Operationes vorzunehmen/ versehen seye / daß hierzu nicht allein diejenige Fürsten und Stände/ so das Ihrige biß anhero beygestellet haben / in ihrem guten Eyfer beharren/ sondern auch andere/ so es noch nicht gethan/ solches ins Werck richten / und ein jeder nach seiner Macht seine Contingentien vermehren möge/ auf daß wann von allen Seiten zugleich ein eusserster Effort gethan wird / die Feinde dardurch unterm Gottes gnädigen Segen zu diesen Conditionen eines guten ehrlichen und beständigen Friedens gebracht werden mögen/ welcher dann zu hoffen ist/ wann ein jeder das seine darzu beyträget/ aber vergeblich gewünschet wird / da solches entbricht. Womit wir ꝛc. Im Haag/ den 14. Decem. 1709.

Holländischer Resident übergibt seinem Principalen Antwort mit gar nachdrücklicher Erinnerung

Bey Uberliefferung dieses Schreibens fügte der Holländische Resident noch eine Erinnerung hinzu/ die empfindlich gnug in diesen Terminis gestellet war: Der unterschriebene Resident des Staats der vereinigten Niederlanden/ hat mit gestriger Post die Ehre gehabt / Ihrer Hochm. hie neben gehörtes Schreiben an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung in tiefstem Respect zu empfangen / mit dem angehegten Befehl solches behörig zu überlieffern/und den Innhalt desselben bestens zu secundiren. Es ist dieses ein Befehl allerdings von derselben Art und Eigenschafft/wie alle vorhergehende gewesen / welche er Zeit etlichen Jahren her/ die Ehre gehabt/allhier von wegen ihrer Hochm. über der grossen Angelegenheit des Krieges gegen Franckreich zuerhalten / und nach seinem Vermögen gehorsambst auszurichten; gestalten er auch hiemit in Pflicht-schuldigster Continuation, und solchem nach abermahls ehrerbietigst vorstellet / wie unumgänglich nothwendig es seye/u. wie mit vielem fug Ih. Hochm. mit und nebst Ih. Maj. der Königin von Groß-Brittanien ansuchen / daß man von Seiten sämbtlich ihrer hohen Alliirten nach ihrem Exempel alle ersinnliche Bestreben und gerne dahin anwende / um der König von Franckreich zu einem guten und erwünschten Frieden zu nöthigen/welche Bestreb- und Vorkehrungen je länger je nothdringlicher und unvermeidlicher werden/nachdem aus der sub lit. A. hiebey liegende Antwort/welche der Resident Petkum aus Franckreich mitgebracht hat / wie aus dem Extract ersichtlich / klärlich erhellet/ daß der Frantzösis. Hof bößlich von denen Gründen abgehet/ welche præliminariter geleget gewesen / um darauf endlich zu einem allgemeinen guten und versicherten Frieden zugelangen: Ein unwiedersprechlicher Beweiß von den Frantzösis. amusirenden betrüglichē Cabinet, daß es die abscheuliche maxime führe/mit der einen Hand zu Liebkosen/ und mit der andern da es könte/ einen tödtlichen Stich zu versetzen/welche aus dem verzweiffelten Plan herfliesset/ den dasselbe entworffen hat/ um Franckreich Meister von Europa zu machen/ weßhalben dann Ih. Hochm. so viel als die grosse Königin von Groß-Brittanien ferner weit befinden / daß sie und ihre übrige sämtliche hohe Alliirten/wie vor gemeld/höchnöthig Ursach haben/den Krieg von allen Seiten gegen Franckreich mit aller Macht fortzusetzen/ zu Erreichung desselben Entzwecks/ warum die Waffen gegen Franckreich ergriffen/ und bereits so viele Schätze aufgewandt/ und so viel Menschen-Blut vergossen worden/daß solches denen werthen Nachkommen kaum gläublich vorkommen dörffte.

Kayserl. Maj. hatte auch nicht unterlassen/ das Ihre dißfals zuthun/ und das Reich zuerinnern/ es müste sich besser angreiffen/ wenn es eine gute Barriere erhalten wolte. Das hiervon ans Reich gekommene Commissions-Decret lautete dermassen: Die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Käyser und Herr/lassen der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / zu Regenspurg versamleten fürtrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesanden nicht verhalten/ welcher Massen sie nach der hohen Reichs-väterlichen Sorgfalt/für das gemeine Reichs-Wesen jüngsthin durch dero Ministros im Haag hoher Alliirten Orten die jetzt verlirende grosse Angelegenheit des Vatterlandes in Puncto einer zulänglichen und sichern Barriere desselben am Obern-Rhein nach verschiedener darbey für andern interessirten Creyssen auch der allgemeinen Verlangen/ antragen und nachdrücklich recomendiren lassen; Es wäre aber darauf anderst nichts in Antwort erfolget/ als daß ermelde Ministros ungescheuet gefraget worden/ wie man denen hohen Alliirten See-Potentzen / welche alle Jahr zu denen Operationen und Feld-Nothwendigkeiten so viele Millionen beytragen müssen / zumuthen könte/ sothaner Conditionen, und Reichs-Barriere halber den Krieg länger fortzuführen / und derentwegen sich in noch vieler Millionen Schulden zu setzen/ da man von Seiten des in so vielen mächtigen Ständen bestehenden grossen Reichs/ sich wegen eines jährlichen Beytrags von etlich 200. tausend fl. zur Operations-Cassen, ohne welche doch die Völcker wenig Nutzen könten/ nicht vergleichen wolte? Allermassen nun bey damahliger Bewandniß der Reichs-Consultationen mit Bestand wenig darauf zu repliciren ist / und Ih. Kayserl. Maj. gleich wohl bedencken / wie verrächtlich nicht allein von der gegenwärtig- und künfftigen Welt dergleichen unter frembden Nationen von dem Reich nicht ohn Ursach geschöpfte Meynung / derselben falle/ sondern auch was für ein unwiederbringlicher Schad in dermahligen Conjuncturen/ da der Krieg sich neigen/ und auf denen vorstehenden Friedens-Tractaten/ über die künfftige beständige Ruhe und Sicher- oder Unsicherheit / und immerwehrende Unruhe der Reichs-Lande gleichsam peremptoriè gesprochen werden solte / dem allgemeinen Wesen aus fernern Aufzug der so hochnöthigen Kriegs-Operations-Mittel obhange; als haben Ih. Kayserl. Maj.

Kayserl. Maj. ermahnt auch Barriere mit Waffen zu suchen.

1709. Maj. gesamte Stände des Reichs hiemit nochmahln allergnädigst/ auch ernstlich erinnern lasse/ über eine so un umgängliche Nothwendigkeit dermahlen einen so offt / und noch den 5. Sept. jüngsthin so hoch recommendirten Verwilligungs-Schluß auf ein zulängliches Quantum, und cum effectu zu machen; Ihro Kayserl. Maj. haben anbey nicht bergen wollen/ daß sie in Abschlag dero bey künfftigem solchem Schluß/ sie betreffenden Quotæ mittelst 50. tausend fl. zu Behuf der Erfordernüssen am Obern-Rhein dahin übermachen lassen / sich ungezweiffelt versehend/ diejenige/ denen des Vatterlands Wohlfarth angelegen/ werden gleichmäßige Willfährigkeit zu erzeigen/ um so viel weniger anstehen / als denen von vorigen Verwilligungen her noch fürwährende Restirenden die Anforderungen vorbehalten und zu andern Zeiten einzubringen/ sich Weg und Gelegenheit schon ergeben würden.

Es ist wohl der Nachricht halber werth / daß wir dem geehrten Leser auch anzeigen/ welcher Gestalt man sich / von Reichs-Wegen gegen die Königin von Groß-Brittanien in folgendem Schreiben heraus gelassen.

Reichs-Schreiben der Barriere halber an Engelland

Aller Durchl. Großmächtigste, Königin/ allergnädigste Frau!

Ew. Königl. Maj. aus dero Königl. Pallast zu Windsor / unterm 3. Julii dieses Jahres an uns erlassenes Schreiben/ haben wir am 3. Aug. darauf mit geziemenden Respect erhalten / auch aus selbigem ersehen / wie daß der König in Franckreich die im Haag entworffene Præliminair-Friedens-Articul wider alles Verhoffen nicht ratificiret / sondern vielmehr zu grosser Beschimpf- und Aufziehung der sämtlichen Allirten/ die Tractaten gäntzlich abgebrochen habe/ darbey er denn kein ander Absehen geführet / als durch diesen verstellten Friedens-Gesuch sich von neuem zuerhohlen und wiederum zu Kräfften zu kommen. Wir haben zugleich aus gedachten Ew. Maj. Schreiben mit vernommen / daß Ew. Königl. Maj. sothane des Königs in Franckreich gebrauchte Illusiones zum höchsten empfunden/ und daß sie bereit wären / zu ihrer- und der gantzen Groß-Brittannischen Nation unersterblichen Ruhm diesen Schimpff mit Königl. Heldenmuth zu rächen/ des Feindes Hochmuth zu dämpfen/ und nebenst dem tapfferen Beystande dero Allürten/ denselben völlig zu unterdrücken: Zu welchem Ende Ew. Königl. Maj. an gegenwärtige allgemeine Versammlung des Heil. Röm. Reichs dero Aufmunterungs-Schreiben abgehen lassen/ damit man sich eusserst bemühe / gegenwärtigen schweren Krieg von sich weg zu wältzen und selben zu einem gewünschten Ende zu bringen/ worzu alle ersinnliche Mittel auf das eylfertigste angewendet / und nichts unterlassen werden müsse / was zum Besten der allgemeinen Wohlfarth dienen könte / worbey man zugleich die gute Gelegenheit zu Recuperirung der von dem Feinde dem Reiche ehemahlen entrissenen Provincien ergreiffen/ den Ruhestand Europens herbey bringen / und auch selben erhalten helffen solle. Gleich wie nun Ew. Königl. Maj. ein gantz unsterblicher Ruhm und Ehre gebühret/ daß sie diesen beschwerlichen Krieg über mit gar sonderbahrem Fleiß und unermüdetem Eyfer dahin getrachtet/ damit ein beständiger Friede und Ruhe in Europa wieder herbey gebracht werde/ bey welchen Absichten Ew. Königl. Maj. auch noch höchst klüglich beharren/ darbey sie dann alsobald im Anfange gegenwärtigen gefährlichen Krieges mit einer nachdrücklichen Hülf zur Hand gewesen / auch noch hero bey dero Allirten an fleißigen Ermunterung und Anfrischen nichts ermangeln lassen; also muß es allermeist Ew. Königl. Maj. hohen Sorgfalt zugeschrieben werden daß das Vatterland/ die gemeine Sache/ und dero Allirten in einem guten Wohlstand sich befinden. Diesem nach ist es allerdings höchst nöthig/ daß die Allirte/ wie auch alle und jede/ die in diesem Krieg mit verwickelt durch zusammen gesetzten Rath und Hülfe / mit ebenmäsiger Bemühung die unveränderlich- und höchstlöbliche Intention Ew. Königl. Maj. befördern helffen/ weßhalben sie alle/ ihnen von GOTT verliehene Kräffte anwenden / und die Waffen nicht eher niederlegen müssen/ es sey denn/ daß ihnen vor so unzehlig ausgestandenes Böse/ eine hinlängliche Satisfaction geschehe/ und das verlohrene wieder hergebracht werde. Zu Erreichung nun sothaner löblichen Absicht/ wie auch sowohl zu gegenwärtigem als zukünfftigen Besten des Vatterlandes/ und der gemeinen Sache/ haben Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs als unsere gnädigste Herren und Principalen / durch ein allhier zu Regensp. errichtetes/ und von Ihro Kayserl. Maj. bekräfftigtes Reichs-Conclusum sich unter einander ermahnet und aufgemuntert/ daß sie ohne Zeit-Verlust/ indem die Nothdurfft der Sachen es selbst erfordert / alles das unverlangt herbey schaffen wollen was zu Verstärckung der Armee am Obern-Rhein und tapfferen Bestreitung des Feindes sowohl für jetzo als hinführo nöthig. Zu diesem Ende nun/ und damit der Krieg desto nachdrücklicher fortgesetzet werde / haben Ihro Kayserl. Maj. nebenst einigen der mächtigsten Reichs-Stände / ihr dem Reich schuldiges Contingent entweder völlig / oder doch gröstentheils in die Spannischen Niederlande marchiren lassen / aus welcher unterthänigst hievon gegebenen Nachricht Ew. Königl. Maj. wie wir nicht zweiffeln/ gnüglich zuerkennen geruhen werden / wie begierig Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs seyn/ sich an dem Feinde mit Nachdruck zu rächen / und den Krieg von dero bereits erschöpfften Landen abzulehnen/ vornehmlich aber Ew. Königl. Maj. ruhmvolles Absehen mitbefördern zu helffen. Sie hoffen hiebey / es werde der Aller-Höchste die gerechte Sache und die zu Rettung der gesambten Wohlfarth ergriffene Waffen / samt den Rathschlägen ferner also beglücken / damit man den Zweck Ihr Kayserl. Maj. und gesambter Allirten ihrer billigmäßigen Anforderungen glücklich erreichen / und zu einem reputirlichen Frieden gelangen könne/ welches alles befördern zu helffen/ Churfürsten / Fürsten und Stände

des

1709. des Reichs sich euserst zu bemühen gesonnen/ dabey dann Ihr Königl. Majest. gnädigst glauben wollen / daß ihnen nichts mehr anliege/ als wie dem Feinde ein merck licher Abbruch geschähe/und der Alliirten gesambtes Beste zum kräfftigsten befördert werde: Im übrigen zweiffeln wir nicht/ E. Kön. Maj. werden ders erleuchteten hohen Verstande nach aus vorgegangenen Zeiten / nebenst uns/ sattsam ermessen / daß zur genügli-chen Befestigung der Wohlfart aller Alliirten man hinführo mit Franckreich nicht eher zu einigen Tractaten schreiten dörffe/ es sey denn/ daß dessen König vor Anfang derselben versprochen habe/ nicht nur das gantze Elsaß / nebenst der Stadt Straßburg/ und denen in jenem gelegenen 10. Reichs-Städten/ dem Sundgau und Brißgau/ sambt der Land-Vogtey Hagenau / wie solche das Röm. Reich/ und Hauß Oesterreich besessen hat/ oder hätte besitzen können/und aller von selbiger dependirenden Dorffschafften und Gerechtigkeiten/ingleichen allen von Basel biß an die Mosel gelegenen und erbauten Vestungen und Orten / insonderheit aber Alt- und Neu-Briesach/ sambt dem sogenandten Fort la Mortier, ferner Kehl / Fort-Louis/ Hünningen Lands-Cron/ Beford/ Homburg/ Bitsch und Pfaltzburg / sambt allen daran entrichteten Fortificationen und darinnen befindlichen Magazinen und Krieges-Vorrath / von welchen bißher genanden und auch einigen andern allhier nicht benanden Plätzen / einige/vornehmlich aber die so an denen Schweitzerischen Gräntzen gelegen/ gäntzlich demoliret werden müssen / jedoch daß dieses dem Gutbefinden des Kaysers und Reichs anheim gestellet bleibe; sondern auch die Grafschafft Burgund/ insgemein die Franche Comté genennt / ingleichen das Hertzogthum Bouillon und Sedan, samt denen Bischofthümern/ Straßburg/ Metz/ Tul und Verdun/ mit deren Zubehörungen/ und ihnen zuständigen Städten; insonderheit aber Moyenwick nebenst essen Gebiethe und Rechten/ ferner alle andere Provintzien / Oerter und Rechte/ hiernechst alle von der Schweitz biß an die Niederlande sich befindende Reichs-Lehen / sambt der Lehens-Herrlichkeit/ es mag solche nun Ihro Kayserl. Majest. oder dem Cammer-Gerichte/ oder einigem in- und außerhalb in Elsaß gelegenen Chur- und Fürsten zustehen / absonderlich den Hertzog von Mömpelgard/und übrige Reichs-Stände wovon die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ nicht ausgeschlossen: Endlich der beyden Hertzogthümer Lothringen und Barr/und zwar jenes in dem Stande/ darinnen Henrich der III. Hertzog zu Lothringen es besessen/dieses aber mit Aufhebung der Lehnsbarkeit/zu der sich Heinrich/ Graf von Barr/ nicht sonder grossem Nachtheile des Reichs durch überlegene Macht und Gewalt verstehen müssen/ nebenst allen uñ jeden Ländereyen/ Herrschafften/ Vestungen und andern Rechten/ die seit dem Pyrenäischen Frieden dem Hertzogen von Lothringen von Franckreich / auch aller vermeinten Rechten / Titul und Ansprüche auff alle und jede des Reichs-Provintzien / und Länder / die ihm etwan aus vorherigen Tractaten zugewachsen/ oder deren er sich noch anhero durch die Reunion, oder einen andern ungerechten Vorwand anmaßen wollen / dieselbe auch bißhero würcklich usurpiret/ von denen jeden insonderheit bey denen Tractaten selber mit Franckreich gehandelt werden soll/ sich aufs kräfftigste und solenneste begeben müssen. 1709.

Alles nun/was gegen Eu. Maj. wir bißhero erwehnet/ nebenst einer vollkommenen Satisfaction der zugefügten Schäden / wollen Eu. Königl. Maj. sich in Königl. Vorsorge anbefohlen/ und bey künfftigen Tractaten in unvergessenen Andencken seyn lassen/ als worüber Eu. Maj. wir in geziemender Ehrerbietung gantz unterthänigst ersuchen. Gegeben bey fürwährendem Reichs-Tage zu Regenspurg den 20. Nov. 1709.

Eu. Königl. Majest.

unterthänigste

Der Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage verordnete Räthe/ Bottschaffter und Gesande.

Wo es mit Ausmachung Perpetuæ Capitulationis geblieben.

Das Werck in werender Capitulation (davon in vorgehenden Jahren Meldung geschehen) kam auch wiederum vor/ und hatte man Fürstl. Seits vor nöthig und gut befunden/ der Sache nachzusetzen/ wo sie An. 1671. und 1672. gelassen worden/daß sie auf der Re- und Cor-Relation gestanden / und man sich wegen ein und andern Theils gemachter Monitorum nicht vergleichen können. Nun zu einem Ende (wo es nemlich die Umstände des Reichs-Zustands geschehen liesen) zugelangen/ war vor allen Dingen gut erachtet darzulegen/in was Stande man den Handel obgedachter Zeit gelassen/und hätte sich darob nachstehender Extractus Actorum Capitulationis ergeben/ da Churfürstl. Meynung auf einer/ Fürstl. aber darneben auff der andern Seiten zusehen / in denen 7. Puncten/ darüber beyde höhere Collegia damals nicht einig werden können.

Der erste Discrepante Punct.

Churfürstliche	Fürstliche	
Wolten den Prologum also einrichten: Als auch (a.) nach Anleitung des Instrumenti Pacis und jüngstem Reichs-Abschied die (b.) Materia der Kayserl. Wahl-Capitulation vorgenommen/ und in Berathschlagung gezogen worden / hat man sich verglichen/ und (c.) entschlossen / daß	Machten dabey folgende Monita: (a.) nach Anleitung omitt. & pon. zu folge. (b.) post verb. materia der add. gewissen und beständigen. (c.) post verb. entschlossen ponatur wie folget & reliqua omittantur.	wird per Extractum Actorum gewiesen.

1709.

bey den inskünfftig vorgehenden Kayserl. Wahlen neben andern auch nachgehende Puncta zu beobachten

Churfürstliche Erklärung vom 13. (23.) May 1671.

Primum & secundum monitum placuit; tertium non.

II.

Churfürstliche Erklärung den 30. Aug. 9. Sept. 1671.

Art. 2. §. 3. lauten die Wort stet/ fest / und unverbrüchlich halten (nemlich die daselbst exprimirte Reichs-Constitutiones) und unter keinerley Vorwand / er seye wer er wolle/ ohne Churfürsten/ und Stände / auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung/ daraus schreiten. Die Verba oder ordinari Reichs-Deputations sollen schreiten.

III.

Erklärung den 13. 23. May. 1671.

Wollen daß von diesem Monito abstrahirt werde.

IV.

Erklärung den 13. (23.) May 1671.

Art. 4. §. 4. lauten die Verba: Daß wañ von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembd Kriegs-Volck in oder durch das Reich / weme sie auch gehören/ unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte/ geführet wird/ daßselbe will er mit allem Ernst abschaffen.

Churfürstl. wollen/ daß post verba unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte / gesetzet werde: Gegen dem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß.

Erklärung vom 13. (23.) May 1671.

Wollen daß an statt der Worte vor diesem gesetzet werde: vor Auffrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation.

V.

Erklärung den 13. (23.) May 1671.

Haben ad Art. 11. folgende Monita gemacht.

1709.

Fürstliche Erklärung den 28. Aug. 7. Sept. 1671.

Inhærirten ihrem vorigen Monito.

II.

Fürstliche Erklärung den 1. (11.) Sept. 1671.

Verba: oder ordinari Reichs-Deputations, omittantur.

Monita Principum den 27. Jun. 1671.

Inhæriren voriger Meynung.

III.

Erklärung den 19. (29.) Aug. 1671.

Daß nach der Art. 3. verglichenen Constitution de eligendo Rege Romanorum, so in den Reichs-Abschied gesetzet werden soll/ noch zu annectiren seye/ wie folget: Falß dann erstgedachter Maßen ein Röm. König bey Lebzeiten des regierenden Kayserß eligirt würde/ sollen die Churfürsten alsdann congruo loco weiters folgende Formalien einrücken:

Es soll und will der Röm. König sich keiner Regierung und Administration im Heil. Röm. Reich weiter oder andern unterziehen / denn so viel ihme das von Kayserl. Majest. vergönnet/ und zugelassen wird/ auch Se. Kayserl. Majest. die Zeit seines Lebens an Sr. Hoheit und Würde des Kayserthums keine Irrung oder Eintrag thun.

IV.

Fürstliche Monita den 27. Jan. 1671.

Wollen daß es in der Capitulatione perpetua ausgelassen / oder dem Reichs-Abschied eingetragen werde.

Erklärung vom 19. (29.) Aug. 1671.

wollen dieses nicht admittiren.

Erklärung den 19. (29.) Aug. 1671.

Art. 8. Initio wollen die Fürstliche daß in Parenthesi gesetzt werde: (doch unbeschädigt deren vor diesem mit Beobachtung der zu solcher Zeit erforderlichen Requisiten gewilligten Zoll-Concessionen.)

Monitum Principum den 27. Jun. 1671.

V.

Erklärung den 19. (29.) Aug. 1671.

Wann auch ein Churfürst/ oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet / und minderjährige Lehens-Erben sive puberes sive impuberes hinter sich verläst / so soll der Vormunder/ oder Vormundere nach angetrettener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihre der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen / und bey der darauff folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen / und die Gebühr entrichten / an welche des Vormunds Empfangung und eydliche Versprechung / die Minderjährige selber nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität / dergestalt gebunden seyn sollen/ als wann sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbsten empfangen/ und dem Lehens-Eyd erstattet hätten; dergestalt soll und will der Römis. Kayser die Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnüß und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht/ viel weniger einer doppelten oder weitern Entrichtung der Lehen-Tax anhalten / sondern sie bey obgedachter erstern denen Vormündern ertheilter Belehnung allerdings lassen.

VI.

(a.) Welche Meynung es denn auch haben soll mit denen jenigen Lehen/welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bull verleyhen können.

VII.

Erklärung den 15.(25.) May 1671.

Wollen den Epilogum ausgelassen haben. Haben in Jun. an Se Hochfürstl. Gnaden zu Eystätt folgendes Project Epilogi extradirt: Daferne aber bey vorhergehender Wahl ein Churfürstl. Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren / und denselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder andern die Communia Statuum mit betreffenden Sache (jedoch der güldenen Bull/dem Müntzerisch- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / der gesambten Ständen Juribus,gegenwärtiger beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften/ mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung/ inkünfftig anderst statuirt / und geschlossen werden möchte/ ohnabbrüchig) zu des Reichs-Wohlfart zu verbindẽ für nöthig erachten würde/soll er darzu obligirt seyn und verbleiben.

VI.

(a.) Monita Principum den 22. Jun. 1671. Wollen daß es bey der güldenen Bull dißfals ohne einige Enderung gelassen werde.

VII.

Erklärung vom 19.(29.) Aug. 1671.

Wollen ihn behalten/wie er einmahl verglichen worden.

Er ist folgender Gestalt verglichen gewesen: Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auff obgesetzt gewisse und beständige Kayserl. Capitulation (welche ohn gesambter Stände Bewilligung nicht zu ändern)bey allen künfftigen Wahlen / sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben eines Röm. Kaysers/ den Eligendum zu verpflichten ; daferne aber bey vorgehender Wahl-und gemeinen Reichs-Geschäfften ein solcher Casus, der nicht allbereit in dieser Capitulation begriffen / sich ereignete und dahero ein Churfürstliches Collegium den Eligendum jedoch der güldenen Bull / dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ der gesambten Ständen Juribus, gegenwärtiger beständiger Capitulation auch jetzig und künfftigen Reichs-Constitutionibus gantz unabbrüchig/ noch weiter zu des Reichs-Besten und Wohlfart zu verbinden / für eine hohe Nothdurfft befinden möchte / so soll er auch darzu obligiret seyn / und verbleiben/ es würde dann bey nechst folgenden Reichs-Tag communi Statuum Consensu ein anders statuiret und geschlossen.

1709. Fürstl. Collegii Meynung hierauff.

Demnach nun hierauff in dem Fürstlichen Collegio die zu mehrerer Befestigung und guten Vernehmens / zwischen Churfürsten und Ständen / so hochnöthige Materie / einer gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation, dem Münsterisch. Friedens-Schluß gemäß / wiederum vorgenommen; So ist dafür gehalten worden / daß die Connexion, wie das Project der beständigen Capitulation in dem künfftig errichteten Reichs-Abschied zubringen / folgender Gestalt gefast werden könte: Demnach auch bey diesem Reichs-Tag zu Folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses und Reichs-Abschieds de Anno 1654. von einer gewissen künfftigen Kayserlichen Capitulation gehandelt / so ist selbe vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio abgefast / und mit gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen Einwilligung in diesem Reichs-Abschied gebracht worden / wie folget.

Churfürstl. Sentiment.

Da nun die Sache in dem Churfürstlichen Collegio auffs Tapis kam / hielten Electorales dafür / daß diese Capitulations-Materie je eher je besser / zu Unterhaltung guten Vertrauens / zwischen Churfürsten und Ständen vorzunehmen / und die Sache wiederum anzufangen / wo man sie bey denen letztern Jahren damahls gelassen hätte / und / so bald möglich / auszumachen / welches dann auch Fürstlichem Collegio hinterbracht werden könte: Indessen könte das Project Capitulationis perpetuæ, mit demjenigen aufgesucht werden / worin man mit dem Fürstlichen Collegio damahls noch different gewesen / umb desto sicherer in der Sach selbst fortgehen zu können.

Fürstliche weitere Erklärung.

Im Fürstlichen Collegio war man mit dem anjetzo communicirten Churfürstlichen Collegio allerdings einig / wolte aber anbey nicht zweiffeln / weilen man Fürstlicher Seits die Sache selbst schon angegriffen und die Connexion, wie das Concept certæ & constantis Capitulationis dem künfftigen Reichs-Abschied zu inseriren wäre / entworffen / es würden die Herrn Churfürstlichen sich gefallen lassen / dero Erklärung / so bald möglich / von sich zu geben / umb demnächst zu denen übrigen Puncten / darin man ehedem mit einander discrepant gewesen / schreiten / mithin dieses so hoch angelegene Werck dermahlen einst zu seiner Endschafft bringen zu können.

Churfürstl. Gegen-Declaration

Electorales erklährten sich den 11. September / weilen die Herrn Churfürstlichen Gesandte dermahlen nicht alle beysammen / so wolte man nächstens sich hierüber ferner also erklähren / daß das Fürstliche Collegium darob alle Zufriedenheit empfinden / und erkennen würde / daß es dem Churfürstlichen Collegio ein wahrer Ernst sey / diese importante Materie zu allerseits Vergnügen und Conservirung beständiger guter Harmonie inter Status endlich und völlig / je eher je besser / auszumachen. Indessen wäre über das hierüber proponirte Kayserliche Commissions-Decret ein Conclusum Commune darin zu verfassen / worüber die beyde höhere Reichs-Collegia verstanden / umb nachgepflogener Re- und Correlation mit dem stättlichen Collegio einen Reichs-Schluß zu formiren ꝛc. Da nun das Churfürstliche in stärckerer Anzahl sich zusammen gefunden / hieß es / in dessen Schluß / unterm 2. October: Es wäre dem Fürstlichen Collegio zu hinterbringen / was Maßen man auff ihrer Seits communicirte Connexion, wie die Wahl-Capitulation dem künfftigen Reichs-Abschied einzuverbleiben / keine zulängliche Erklährung noch zur Zeit geben könne / biß man zuforderst von dem löblichen Fürstlichen Collegio den Epilogum zugleich auch communicirt erhalten / wie derselbe des Fürstlichen Collegii voriger Anzeige nach verglichen seyn solte; Nach dessen Erhaltung man sich in der Sach weiter vernehmen lassen wolte.

Fürstliche communicirea Concept.

An Seiten des Fürstlichen Directorii wolte man denen Herren Churfürsten / zu Folge deren unterm zweyten dieses Monaths schrifftlich geeusserten Verlangens den Epilogum Capitulationis perpetuæ, wie solcher nach viel- und langem Tractiren Anno 1671. zwischen beyden höhern Collegiis, mit Vorbewust und Gutbefinden der höchst ansehnlichen Kayserlichen Commission endlich gütlich verglichen worden / hiemit extradiren / in der gäntzlichen Zuversicht / ein löbliches Churfürstliches Collegium werde es bey dem / was mit so vieler Mühe verglichen / ungeändert zu lassen / geneigt seyn ꝛc.

Churfürstl. opponirte ein anders Concept. Was sich Fürstl. hierauff vernehmen lassen.

Es war aber des vom Fürstlichen Collegio communicirten Schlusses Innhalt / wie er oben in Darlegung und Collationirung beyderseits Meynung Fürstlicher Seits gesetzt worden. Man hätte / hieß es dargegen Churfürstlichen Theils / im Churfürstlichen Collegio von der Kayserlichen Wahl-Capitulations-Materie abermahlen sich besprochen / und befunden / daß der Fürstlichen Theils am 7. October jüngsthin communicirte Epilogus nicht / wohl aber derjenige der letztere gewesen / so Anno 1672. den 27. Junii extradirt worden ꝛc. und den der geneigte Leser droben auch in mehr angezogener Collation auf Churfürstlicher Seit zu lesen gehabt. Das Fürstliche Collegium machte seine Gegen-Erklärung den 30. October / und hieß es: Fürstlicher Seits præsupponirte man zuforderst / es werde Churfürstlichen Theils die Meynung haben / daß der Eingang Epilogi, wie solcher schon vor Jahren zwischen beyden höhern Collegiis verglichen / und von keinem Theil jemahl gestritten worden / unverändert

1709. ändert bleiben solte/ wie folget. Diesem nach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Wahl-Capitulation, welche ohn gesambter Stände Bewilligung nicht zu ändern/ bey allen künfftigen Wahlen/ sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Röm. Kaysers/ den Eligendum zu verpflichten.

Demnächst wollte man Fürstl. Theils den angezogenen Churfürstlichen Aufsatz Epilogi mit nachgesetzten wenigen Monitis annehmen.

(1.) Loco verborum: der gesamten Ständen Juribus pon. denen Ständen samt und sonders an ihren Juribus.

(2.) Post verba zu des Reichs: add. und der Ständen.

Die Churfürstlichen Herren Gesandte resolvirten hierauf:

Und Churfürstl. darauf resolvirt

Es wäre dem Fürstlichen Collegio wieder zu hinterbringen/ daß man vermeinte/ es seye der Epilogus Ao. 1672. bereits also abgefast worden/ daß man glaubte/ es würde dadurch denen Ständen samt und sonders zustehenden Juribus sattsam prospicirt/ und damit die gantze Sache gehoben seyn; wolte dahero auch das Fürstliche Collegium freundlich ersuchen/ es bey dem communicirten Aufsatz Epilogi mit Auslassung der beyden Monitorum zu lassen: In Erwegung/ daß wañ etwas neues eingerücket oder beygebracht werden solte/ die Schuldigkeit erfordere/ denen gnädigsten Churfürsten und Herren zuvor darüber gebührend zu referiren/ und deren gnädigsten Befehl darauf erwarten: So man/ wegen besorgenden Zeit-Verlust/ sonsten von Churfürstlichen Collegii wegen gerne evitiren/ und von nun an die Sache zu solang gewünschten Schluß befördert sehen mögte.

Den 15. Nov. liessen sich die Fürstl. wieder heraus/ dergestalt:

Fürstl. condescendiren in vorgeschlagenen Epilogum C. P.

Man hätte Fürstlicher Seits des löblichen Churfürstlichen Collegii letztere Erklärung über den Epilogum certæ & constantis Capitulationis vom 9ten dieses Monaths durchgangen; Und weilen man daraus ersehen/ daß die Herrn Electorales dafür halten/ es seye der Epilogus, den dieselbe Anno 1672. und erst kürtzlich unterm 23. Oct. nächsthin wiederum heraus gegeben/ so gefast/ daß dadurch denen Ständen samt und sonders zustehenden Juribus sattsam prospiciret/ und die gantze Sache damit gehoben seye; So wolte man Fürstlichen Theils/ zu Bezeigung der dissеits hegender aufrichtiger Begierde/ zu Unterhalt- und mehrer Befestigung so nöthigen guten Vernehmens/ auf erstgedachte Churfürstliche Declaration es bey dem communicirten Project Epilogi bewenden lassen.

Weil sich die Fürstlichen des Epilogi halber so billig und willig finden lassen/ wolten Churfürstl. wegen Connexion des Prologi nicht Schwierigkeit machen/ declarirten also/ den 17. Nov. 1709.

Churfürstl. willig ratione Prologi

Man hätte/ von Churfürstlichen Collegii wegen/ gerne vernommen/ daß der löbliche Fürsten-Rath es bey dem Churfürstl. Theils communicirten Project Epilogi ohn weitern Zusatz bewenden lassen; Man wolte dagegen Churfürstl. Seits es bey der vom Fürstl. Collegio loco Prologi communicirten Connexion auch bewenden lassen: Wann man nun solcher Gestalt die Capitulations-Materie völlig vor verglichen halte; als würde die Capitulation nunmehr zu collationiren seyn/ jedoch mit der Anno 1664. gemachten dermahlen wiederhohlenden expressen Reservation, „nehmlich/ daß/ wann „die Handlung nicht zum vollkommenen „Stand kommen solte/ man daran/ wie „auch an obige Erklärung/ nicht gebunden seyn wolte.

Es schien also sich zu rechtschaffener Vereinigung und endlicher Ausmachung dieser so lang obgeschwebten Sache anzulassen/ wenn die weitere Expectorirung des Fürstlichen Collegii dahin ausfiel/ den 20. Nov.

Fürstl. Seits hätte man ebenfalls gerne vernommen/ daß auf dissеitige letztere Erklärung ratione Epilogi ein löblich Churfürstl. Collegium es dahingegen bey der Fürstl. Theils ohnlängst loco Prologi communicirten Connexion bewenden lassen/ und dafür halten wollen/ daß man nunmehr die gantze Sache gehoben/ und nichts mehr übrig seye/ als das Project der Capitulation zu collationiren.

Des Capitulations-Concepts Collation soll vor sich gehen

Fürstlichen Seits sey man gleichfalls dieser Meynung/ und bereit die vorgeschlagene Collationirung stündlich vorzunehmen/ daß/ obwohlen es an deme/ und einem löblichen Churfürstlichen Collegio aus denen Anno 1671. gepflogenen Handlungen errinnerlich seyn würde/ daß ehe dem/ bey denen Materialibus Capitulationis, in specie bey dem Art. 2. §. 3. wegen der Wort/ oder ordinari Deputation &c. So dann ferners ad Art. 3. 4. & 11. noch einige wenige oben/ in offterwehnter Collation befindliche Discrepantien vorhanden gewesen/ darüber zwar damahls verschiedens gehandelt worden/ ohne daß man darinn einig werden könne/ so wolle man doch deßhalben dieses so lange Jahr/ zu des publici nicht geringem Schaden und Nachtheil dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu wieder/ unausgemacht gebliebene Capitulations-Geschäfft/ länger nicht aufhalten/ sondern sich/ auch bißhero unerörterter Puncten halben/ nach des löblichen Churfürstlichen Collegii Meynung fügen: könne aber nicht umhin/ denenselben in guter Wolmeynung freundlich zu Gemüth zu führen/ ob es nicht gerathen wäre/ daß wenigst von obbesagten Worten: oder ordinari Deputation,

1709. abstrahirt würde; anerwogen fast bedencklich fallen wolte / denen ordinari Deputatis Imperii die Gewalt und Macht einzuraumen / einen Röm. König von Haltung eines von gesamten Churfürsten / Fürsten und Ständen gemachten Gesetzes oder legis universalis, ohne des gesamten Reichs Vorbewust und Einwilligung zu entbinden.

Woferne aber / deme ohnerachtet / ein Churfürstlich Collegium dabey bestehen würde / daß solche Wort bleiben solten / so möchte man es Fürstlicher Seits endlich auch geschehen lassen / wolte aber anbey ausserzweiffel setzen / daß damit zuforderst die in dem letztern Churfürstlichen Concluso vom 17. dieses Monaths angehengte Clausula salvatoria von selbsten zu cessiren / und es übrigens keine andere Meynung haben würde / als daß es vermög disseitiger am 7. Oct. nechsthin schrifftlich ausgestellter Erklärung / bey denen verbis initialibus Epilogi, wie selbige Anno 1671. zwischen beyden höhern Collegiis verglichen gewesen / um so mehr sein ungeändertes Verbleiben haben solle / als ohn solche Wort der übrige Context â verbis: daferne aber ꝛc. nicht connectiren thäte / wie bey dessen genauer Erwegung sich von selbsten an Tag legte.

Bey denen Churfürstlichen fand dieses auch Ingress, die den 27. Nov. sich vernehmen liessen:

Man nehme Churfürstlichen Theils / gar gerne an / daß das löbliche Fürstl. Collegium die Kayserliche perpetuirliche Wahl-Capitulation für ausgemacht mit achte / und würde bey solcher Beschaffenheit / und nach beschehener Collationirung und völliger Einrichtung des Wercks / die Churfürstliche Concluса salvatoria vom 17. hujus als dann von selbsten cessiren: Indessen bliebe es auch bey denen berührten verbis initialibus Epilogi, und würde man sich ratione modi collationandi zu vernehmen haben.

Wegen Collationirung des perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Concepts that das Fürstl. Collegium diesen Vorschlag:

Demnach ein löblich Churfürstlich Collegium in dessen letzterm vom 27. dieses Monaths heraus gegebenen und dictirten Concluso, die Capitulation betreffend / dafür gehalten / daß man sich ratione modi, wie das gantze project der Capitulation zu collationiren und zu einem richtig- und vollständigen Exemplar zugelangen / mit einander zuvernehmen habe / als wolle man zwar Fürstlichen Theils / der Herrn Churfürstl. beliebige Meynung dißfalls gar gerne erwarten. Man erachtet aber disseits den füglichst- und zulänglichen modum zu seyn / wann die von denen Fürstlichen Directoriis als ein Conclusum Collegii Principium den 6. Febr. 1671. dem löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio gewöhnlicher Massen extradirte monita, als das Fundamentum Collationis samt der darauf erfolgten Churfürstlichen Erklärung vom 23. dicti Anni vor die Hand genommen / gegen einander gehalten / und zufolg der verglichenen Monitorum und Aenderungen dem Anno 1664. im May dictirten Capitulations-Project behöriger Orthen inserirt und eingetragen würden / welches / wie es in jeglichem Collegio in kurtzer Zeit gar füglich geschehen könte / also könten demnächst die solcher Gestalten eingerichtete Exemplaria gegen einander per Directoria ausgewechselt / so fort ein Conclusum commune gemacht / und per dictaturam communicirt werden / wie man dann Fürstlicher Seits nicht allein schon den Anfang damit gemacht / sondern auch / zu Gewinnung der Zeit / und sonsten / dienlich zu seyn erachtet hätte / denen Herrn Churfürstlichen eine gantz zuverläßige Abschrifft der verglichenen Monitorum vermittelst des Anschlusses hiebey zu communiciren.

Wegen Deputation ad Negotium Pacis

Bey dergleichen Händeln blieben die Kriegs-Verfassungs-Puncte / einen Weg als den andern ohnausgemacht liegen / und wurden dargegen die Berathschlagungen über oben angezogene Deliberanda in Materiâ Pacis fortgestellet / da denn bey dem 1. und 2. Punct im Fürsten-Rath beliebet worden / eine eigne Deputation, Nahmens des Reichs zu denen etwa künfftig hin weiter vorzunehmenden Friedens-Handlungen auszumachen. Die Gedancken waren aber in Ansehung der Anzahl derer zu Deputirenden / auch die Art und Weise sich zu legitimiren / die Deputatos zu instruiren und so weiter von einander unterschieden. Denn die Churfürstliche wolten bey dieser Deputation aus jedem Collegio nur zwey / also insgesambt 6. Stände erwehlet wissen / dargegen die Evangelische begehrten / daß man aus dem Fürsten-Rath 4. Stände deputiren / also zwey Catholische und so viel Evangelische darzu nehmen / und die Ausmachung derer Evangelischen diesen unter sich überlassen solte / wie sie denn im Corpore Evangelico Magdeburg und Brehmen darzu nominirt / und solches denen Catholischen bedeutet hatten / weil sie hierinnen solchen mit zu votiren nicht zustehen könten / ihnen auch die Benahmung derer Deputandorum ihres Mittels lediglich überliessen / welcherley Controvers schon ehemals bey denen Deputandis ad visitandam Cameram vorgefallen / und in dem XV. Theil dieses Theatri Anno 1704. p. 46. à seqq. erzehlet worden ist. Das Directorium hatte den Schluß formiret.

Publicirt Fürstl. Directorium ein Conclusum

Als auch ferners wegen der Anzahl / wie viel und welche Stände zu der Reichs-Deputation ad futuros Tractatus pacis gezogen werden mögten / deliberiret worden / hat

man

1709. man sich ratione numeri, mit des Churfürstl. Colligii Meynung und Schluß, daß sothane Deputation in 6. Personen oder Ständen von beyden Religionen zu bestehen, allerdings confirmiret, und dann quoad ipsos Deputandos, aus dem Reichs-Fürsten-Rath Oesterreich und Magdeburg, jedoch absque præjudicio & consequentia dermahlen hierzu benennet und beliebet.

Dem Evangelici widerspre-chen/

Magdeburg erinnerte hierbey folgendes: Nachdem man aus dem verlesenen vermeynten Concluso in materia deputationis, ratione numeri & personarum deputandarum wargenommen, daß auf der Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen vota, welche doch in beyden Puncten gantz einmüthig gewesen, nicht die geringste reflexion gemacht worden: So könnte man dißeits an solchem concluso keinen Theil nehmen, noch dasselbe für ein Conclusum Collegii Principum erkennen, zumahlen da es in einer Sache per majora abgefasst werden wollen, worinnen Status Evangelici, so viel ihre Deputirte betreffe, allein zu disponiren, und etwas zu sagen hätten, und dieses nomine omnium Evangelicorum, mit aller nothdürfftigen Verwahrung.

Da es das Directorium behaupten will.

Saltzburg erwiederte: Ex parte Directorii hätte man nicht anders gewust, als daß man den Schluß dem Herkommen gemäß, gleich es in Collegio Electorali geschehen, per omnia abfassen müssen, daher man sich ex parte Catholicorum, wieder alles dagegen angezogene, bester massen zu verwahren, und alle competentia zu reserviren hätte.

Grafen-Stand begehret mit deputirt zu seyn; zeiget seine Gründe an.

Es war an diesem Zwist zwischen Catholischen und Evangelischen, in Ansehung derer zu deputirenden Stände nicht gnug; sondern es kam noch mehr darzu, indem der Gräffliche Stand sich auch darzu gezogen haben wolte, und seines Begehrens Gründe nachstehender maßen bekannt machte: Es wird hoffentlich niemand in Zweiffel ziehen, daß die Reichs-Negotia von vielen Seculis, und so lange gegenwärtige Regiments-Form währet, durch die im Heil. Röm. Reich befindliche Haupt-Stände, als Churfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten und die Reichs-Städte, respectivè tractiret, erörtert und besorget worden, allermaßen man dann auch davor gehalten, da ein oder anders Geschäffte nicht füglich von allen Ständen verhandelt werden möge, und dahero ein Ausschuß zu machen seye, daß man neben denen höhern Ständen jedesmal auch die Grafen und Herren mit darzu ernennet, wie solches unter andern aus der Bestellung des Regiments erhellet. (vid. Maxim. I. Regiments-Ordnung 1500.) Und als

2. Hernachmals die Reichs-Deputationes angeordnet, oder in die observanz gebracht worden, hat man so wol bey denen in gantz wenigen Stunden bestandenen ordinairen als auch in denen extraordinairen Deputationen, den Grafen-Stand niemals vorbey gegangen, sondern denselben je und allezeit mit darzu benennet, wie davon alle Reichs-Acta voll sind, auch deren gar viele Exempla Anno 1656. von dem damaligen Gräfflich-Wetterauischen Abgesandten, Herrn Rothscheid, in dem von ihm übernommenen Memorial, beym Lundorp. in Act. publ. Tom. 7/3. p. 1110. und beym Fritsch. de Convent. deput. p. 105. in forma zu finden, dem beygefüget werden kan, was Hagenmäyer de Comit. Imp. Germ. c. 9. pag. 62. und 63. aus eigener Erfahrung angeführet, allermassen dann auch, wenn aus denen Reichs-Deputationen, nach Gelegenheit der Verrichtungen, Subdeputationes, zu machen gewesen, und zum öfftern nur ein geist- und ein weltlicher Fürst mit unter denen Subdeputatis sich befunden, dennoch von wegen der Grafen und Prälaten jedesmalen einer mit darzu gezogen worden.

(vid. Lundorp. & Fritsch. d. l.)

Welches alles denn auch um so weniger in Zweiffel gezogen werden kan, je deutlicher solches in dem Fürsten-Raths-Concluso vom 8. (18.) Junii, 1654. selbsten agnosciret worden.

Ibi: Und haben ihnen die Geistl. Bamberg und Costnitz (zur Deputation) zu benennen vorbehalten, Augspurgische Confessions-Verwandte werden die Ihrige auch namhafft machen, da Ihro Majest. Gutachten zu überreichen, oder NB. sonsten etwas zu schliessen, NB. Prälaten und Grafen, auch zu attendiren, vid. Lundorp. T. 7. p. IV. add. Eitel Frieder. von Herden, in der Grundveste p. 2. c. 9. allwo es etwas ausführlicher stehet, add. Lundorp. cit. loc. p. 1054.

Es könnte hierbey, dafern nicht alle Weitläufftigkeit eviciret würde, durch unzehlbare viele Exempel die beständige observanz gezeiget werden, man wil aber nur der Westphälischen Friedens-Tractaten, bey welchen doch dergleichen auf das allergenaueste genommen worden, gedencken, dabey sich dann ergeben, daß, als die damahlige Käyserl. höchstansehnliche Commission den 15. Sept. 1654. zur solennen Proposition auffgeholet, und zu dem Ende eine Subdeputation beliebet wurde, die beyde Gräfflich-Wetterauische Gesandten, D. J. Geisel und Jost Heinrich Heydfeld, ohne einzige Widerrede darzu unternennet worden.

3. Eine gantz gleiche Bewandnuß hat es bey denen von Reichs wegen, durch Deputatos jederzeit verrichteten visitationen des Käys. und Reichs Cammer-Gericht, maßen in dem Reichs-Abschied de Anno 1532. Tit. 3. §. 2. und in der Cammer-Gerichts-Ordnung, als ein lex fundamentalis verordnet, zu finden, daß neben Chur-Mäyntz noch ein Churfürst, ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, Graf, Prälat und Stadt, die visitationes verrichten solten, und als Anno 1555. rathsam befunden worden, daß um der dazumalen vorgefallenen wichtigen Verrichtungen wegen, noch vielen Ständen die visitation comittiret werden

solte, hat man auch noch einen Grafen mit darzu verordnet, wie der dazumal zu Augspurg auffgerichtete Recels §. 110. solches klärlich zeiget.

(4.) Nicht weniger ist auch ein solches bey denen jeweiligen revisionibus beobachtet, beydes auch in dem jüngsten Reichs-Abschied nochmahlen vest gesetzet worden, wie des ermelden Recels annectirte Schema mit mehrerm besaget.

(5.) Alle diese leges Imperii haben auch ihren höchst-billigen guten Grund in deme, daß der Grafen-Stand ein solch groß und ansehnliches Corpus ab Imperio constituirt, welches etlicher Churfürsten Anschlag, vermög der Matricul auf sich hat, und im Reich vertretten muß; dahero nichts gerechters seyn kan, als daß, (wie die Capitulatio Cæsarea §. 8. ob zwar in einem andern casu redet,) auf den Reichs-Grafen-Stand, (wie bey denen oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch bey dergleichen Fällen, reflectiret werde,) oder, wie des glorwürdigsten Churfürsten von Brandenburg Friederich Wilhelms, Hochfl. Durchl. höchstseligen Andenckens, bey dem

Pufendorff. de rebus Suec. L. 17. §. 70.

als Anno 1654. die Frage entstunde, ob alle Ordines Imperii zu denen damaligen Friedens-Tractaten gezogen werden solten, in gantz simili casu redet, und deren concurrenz in alle Weise approbiret, ibi cum id negotium ipsos æquè ac Cæsarem Electores tangat, qui & belli mala & onera pariter toleraverint ac ad promovendam salutem publicam non minus adstringuntur. &c.

Uber diß auch

(6.) Das Interesse des Reichs-Grafen-Standes auch öffters gar sehr von dem Interesse aller andern Stände unterschieden ist, und dahero auch hoc respectu allerdings unbillich seyn würde, wann demselben die Gelegenheit, dessen besonders Anliegen zu besorgen, entzogen werden wolte.

Wie nun alle diese rationes in gegenwärtigem Fall mehr als jemals eintreffen, indem eines Theils bekannt ist, mit was fast unerschwinglichen Kosten der Grafen-Stand dero Reichs-Contingentia, auch theils derselben noch weit darüber zur Reichs Armée gestellet, und was derselbe für Ungemach von denen schweren Durchmarschen, Einquartirungen, und dergleichen, für vielen andern Ständen, die gantze Zeit über erdultet habe, der feindlichen exactionen, wo dieselbe erreichet werden können, zu geschweigen.

Andern Theils ist ja notorium, daß es dermalen bey dem Friedens-Negotio vornemlich um die vielen Graf- und Herrschafften, deren Lande in und an dem Elsas gelegen, oder welche Metz-Toul- und Verdunische Lehen tragen, hauptsächlich trifft: Und wie schmertzlich solte es dem Grafen-Stand zu Gemüthe dringen, wann man diesen vornehmen Stand, aus welchem gleichwol, wo nicht alle Chur- und Fürsten, jedoch wenige ausgenommen, ihre Genealogien her deriviren, und darzu allerhöchster Würden von Teutschland fähig ist, in dieser hochwichtigen Angelegenheit, von dergleichen Deputation ausschliessen, und hingegen geringere Stände, nemlich die Reichs-Städte, denen man es jedoch, als eine ihnen, wie dem Grafen-Stand, von Rechts wegen gebührende Sache, gerne gönnet, zulassen wolte. Es scheinet zwar, daß man dargegen allegiren dürffte, der Grafen-Stand seye pars integrans des Fürstl. Collegii, und concurrirte dabey derselbe eô ipsô, daß aus dem Fürsten-Rath einige Deputirte darzu gezogen würden; vor das andere, so solte dermalen der numerus auf das engste eingezogen werden, so aber nicht geschehen könnte, wenn man die Grafen und Prälaten mitdeputirte.

Es wird aber hoffentlich ein jeder ohninteressirter leicht erkennen, daß dieser Ursachen gar lange nicht hinlänglich seyn, um den im Heil. Röm. Reich per Secula recipirten, und durch so viele Gesetze und die unverrückte observanz bestättigten modum deputandi, anjetzo zum Nachtheil des Grafen-Standes zu investiren, maßen, so viel das erstere belanget, aus obigem Sonnen-klar gezeiget worden ist, daß bey allen und jeden Deputationen nicht nur auf die Collegia, sondern auch auf die Gattung aller Haupt-Stände, die gehörige reflexion genommen worden, gestalten dann zur Zeit des angeordneten Regiments der Deputationen, Visitationen und der Revisionen, der Grafen-Stand nicht weniger, als jetzo im Fürstl. Collegio ihre Stimme und Sitz gehabt, und wann nicht die leges fundamentales Imperii, ja, forma regiminis, im Wege gestanden, man eben so leicht als jetzo hätte sagen können, daß durch die damalige Deputatos der Grafen-Stand mit vertretten worden, so aber niemals geschehen, oder auch, weil obgedachter maßen dieses hohen Standes Interesse von andern Ständen gantz separiret, wo nicht so viel contrair ist, geschehen kan; die andere ratio wird verhoffentlich niemand convinciren, indem nicht nur die Anzahl derer Deputatorum durch einen Gräfflichen Deputatum eben nicht sonderlich vermehret ist, sondern es auch sehr bedencklich fallen wolte, wann man um einer solchen Ursache willen, einem Corpori sein jus quæsitum, wider seinen Willen zu entziehen, den gantz ohnwidersprechlich wieder hergebrachten modum deputandi, und damit einen grossen Theil der Teutschen Regiments-Art zu immutiren gedencken solte, bevorab, da eben diese ratio bey allen negotiis Imperii statt haben, und viele andere Suiten nach sich ziehen könnte.

Es hat dahero der hochlöbliche Reichs-Grafen-Stand das hohe Vertrauen, man werde demselben in seinen Sonnen-klar und von vielen Seculis wohl hergebrachten auch so vest gegründeten Rechten, gegen welche ohne dieses keine Majora Statt haben, nirgends

1709. wo zu præjudiciren gemeynet seyn, sondern demselben mit zu der Reichs-Deputation ziehen und darzu benennen.

Übrige Puncta deliberiret in Materia Pacis.

Bey denen übrigen Puncten in materia pacis gab es auch zweyspaltige Meynungen, indem die Catholische dem Oesterreichischen, die Evangelische aber dem Magdeburgischen voto beytraten, die nun beyderseits anzuführen sind, um dem Leser den rechten Verstand der Sachen beyzubringen. Es hat nemlich Oesterreich quoad tertium punctum als eine ausgemachte Sache præsupponiret, daß die Subdelegati mit einer generalen und specialen Vollmacht zu versehen wären. Ad 4. wäre ein Unterscheid unter denen general- und specialen Vollmachten, so dann dem Chur-Mäyntzischen und denen übrigen Reichs-Subdelegirten zu machen, also zwar, daß jene mittelst seiner Special-Vollmacht, sich bey der Käyserlichen Gesandschafft, diese aber bey dem Chur-Mäyntzischen zu legitimiren, dahin die Anno 1697. verglichene Reichs-Instruction, (die im XV. Tomo dieses Theatri p. 152. & seq. zu lesen stehet,) abzielet, die General-Vollmacht aber, als die nur auf die deputirte Stände insgesammt gerichtet zu werden pflegen, wäre allein bey der Unterschrifft der Tractaten nöthig, und biß dahin bey dem Chur-Mäyntzischen zu asserviren. Ad 5. beziehe man sich auf das am 18. Julii dictirte Käyserl. Commissions-Decret. Ad 6. wäre es quoad modum tractandi bey dem Reichs-Herkommen zu lassen, daß nemlich die Deputati in corpore in einem besondern Zimmer zusammen kommen, ihre Sessiones an einem Tisch, nach Anleitung eines zu vergleichen stehenden Schematis, einnehmen, über die von der Käyserlichen Gesandschafft an Hand gebende oder sonst vorkommende Materien, juxta Stylum Imperii deliberiren, und sich zuförderst untereinander eines Schlusses vergleichen, fort solchen entweder per Directorium Moguntinum, oder per Subdeputationem, oder auch in corpore an die Käyserl. Gesandschafft bringen, welche, wann sie einer andern Meynung, würde unter beyden biß zu erfolgender Vergleichung gehandelt.

Oesterreichisch Votum.

Nach diesem Vergleich tractirte die Käyserl. Gesandschafft mit denen Frantzösischen Plenipotentiariis, eröffnete auch den Erfolg wiederum der völligen Deputation, oder einem Ausschluß, oder dem Chur-Mäyntzischen Directorio allein in der Käyserl. Gesandschafft Quartier, oder in loco Congressus, nach Endigung der Conferenz mit denen Frantzösischen, oder wo es sich sonsten am besten füget, sich deßhalben weiters ad passum Instructionis de Anno 1697. beziehend. Ad 7. bliebe es bey dessen Inhalt, und der in denen Käyserl. Commissions-Decreten enthaltenen Erinnerung. Ad 8. 9. & 10. wäre Oesterreich auf das am 23. Julii jüngsthin dictirte Käyserliche Commissions-Decret und dabey gelegte Schreiben des Ober-Rheinischen und anderer associirten Cräysen instruiret, und könnte also alles dasjenige, was hier in specie ad deliberandum decimum von der Lothringischen Restitution und Satisfaction gemeldet worden, secundiren, mit dem Anhang, daß aller übrigen Ständen von dem Feind suchende Erstattung des Schadens, so wol als restitutio ablatorum möglichst zu befördern. Ad 11. hätte Oesterreich nochmals zu erinnern, daß zuförderst auf eine unbeschrenckte restitution des Elsasses, mit Aufhebung alles dessen, was der Cron-Franckreich durch den Münsterisch. Friedens-Schluß darinnen cediret worden, in alle Wege anzutragen, und dabey so wol der darinnen befindlichen Ständen, worunter man die Reichs-Ritterschafft mit verstanden, Herstellung in den vorigen unmittelbaren Stand, als für das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich, die Zurückgebung der Oesterreichischen Land-Grafschafft des Sundgau und der Herrschafft Pfurth, wie auch Land-Voigthey über die 10. Vereinstädte, ausdrücklich zu bedingen, und anbey auch die restitution der freyen Grafschafft Burgund, die Franche Comtée, an das Durchlauchtigste Ertz-Hauß zu resticuiren, und alles Ernstes darauf zu bestehen.

Magdeburgisches.

Magdeburg ließ sich vernehmen: Weil der erste und zweyte Punct so gut als affirmativè resolviret worden, so gäbe man auch hierzu seine Stimme, und wäre, so viel möglich, darauf zu sehen, daß zu denen Subdelegatis vornemlich diejenige Chur- und Fürstliche Ministri gebrauchet würden, welche bereits im Haag wären, und von dem Verlauff der bißherigen Friedens-Negotiation alle dienliche Nachricht, auch die Bekandtschafft mit denen Regenten des Staats und anderer hohen alliirten Ministris hätten; ratione characteris hätte es seine Richtigkeit, daß sie keinen andern als von Plenipotentiarien haben sollen. Ad 3. Die Vollmachten wären von dem Chur-Mäyntzischen Directorio zu entwerffen. Ad 4. Den modum legitimandi betreffend, würde unter der Reichs general- und subdelegaten Vollmacht zu distinguiren seyen, jene könnte anders nicht, als bey dem Congress produciret werden, weil hierdurch die Deputati Imperii sich zu der Friedens-Handlung mit Franckreich legitimiren solten, auf dem Fall nun in dem Haag gut befunden werden möchte, daß alle legitimationes in circulo und in Anwesenheit der dreyen hohen Alliirten, welche die grosse Allianz zum ersten gemachet, zu produciren, und nachgehends zusammen in einen Kasten zu legen, könnte man an Seiten des Reichs damit auch zu frieden seyn, nur daß hinwieder denen Reichs-Deputirten die legitimation so wol obgedachter dreyen hohen Alliirten, als der andern, die hernach in solche Allianz mit eingetretten, ebenfalls als wie zu Ryßwick geschehen, solte communiciret werden, ein

1709. gleiches wäre von den Frantzösischen Plenipotentiariis und der Cron übrigen Aliirten Ministris zuverstehen, der Subdelegirten Special-Vollmachten aber würden ohne Zweiffel bey dem Chur-Mäyntzischen Directorio einzugeben seyn. Ad 5. dieser punct gehörte nicht zur Reichs-Deputation und stünde denen Ständen, die zu besserer Beobachtung ihres Interesse eigene Ministros ad locum congressus abordnen wolten, frey ihre Vollmachten einzurichten, wie sie wolten, und müsten selbige der Billichkeit nach von der Käyserl. Gesandschafft und der Reichs-Deputation gehöret und secundiret werden. Ad 6. & 7. Bey dem modo tractandi würde nöthig seyn, daß man die Reichs Desideria von Reichs wegen an die hohe Alliirte brächte, und dieselbe ersuchte, daß sie hierinnen assistiren, und solche den Alliantz-Tractaten gemäß bey Franckreich gelten machen wolten, jedoch wäre vorhero mit denen Käyserl. Plenipotentiariis zu communiciren und alles circa Negotia Imperii mit ihnen überlegen, und dieselbe zu ersuchen, den Vortrag so wohl an die hohe Alliirte als an die Frantzösische Plenipotentiarios zu thun, worzu gleichwohl jedesmahl an die seinige Deputirte aus dem Corpore deputationis per vices gezogen werden könnten. In dem übrigen liesse sich überhaupt eine Separation der Materien welche mit Franckreich von Reichs wegen zu tractiren, und die das Reich und dessen Glieder angiengen, nicht wohl machen, nachdeme auch die Stände unter sich gewisse Sache hätten, welche certo respectu auch mit Franckreich abzuhandlen, wohin insonderheit clausula pacis Ryswicensis gehörete, deren abolition man bey Franckreich vor allen Dingen zu suchen hätte. Ad 8. 9. 10. & 11. anlangend materialia Instructionis könnte zwar Anfangs von Reichs wegen prætendiret werden, was man gut finde, das allernöthigste aber möchte etwann seyn; 1. Eine illimitirte restitution von denen gantzen Elsaß und Sundgau an Käys. Majest. 2. Die Aufhebung der Lehnbarkeit, von denen Metz-Toul- und Verdunischen im Reich angesessenen Vasallen. 3. Die Franche Comtée, ingleichem die Wiederherstellung dessen, was dem Fürstenthum Mompelgard von Franckreich entzogen, oder sonsten tàm in Ecclesiasticis quàm Politicis, geändert worden, des übrigen halber könnte man sehen, wie weit es zu bringen, gleichwie auch des Hauses Lothringen securität und desideria gröstен Theils von dem appui des Käysers und der See-Potentien dependiren würden, im Fall jedoch das Reich hiebey ohne dessen und der Stände Nachtheil etwas thun könnte, hätte man daran nichts erwinden lassen, so würden auch der associirten Crayse Vorschläge und desideria auf das beste secundiret, die Cameral-Acten, welche Franckreich noch in Händen wären, ebenfalls zu begehren, und ein Schema sessionis für die Deputirten zu machen, sonsten aber solte und müste der Westphälische Frieden, in so weit selbiger durch der künfftigen nicht geändert würde, in allen seinen Artickeln und Clausuln, sonderlich ration. recuperatorum & restituendorum in Politicis & Ecclesiasticis, wie auch mit der Garantie allerseitiger hoher Compaciscenten, welche seynd der Käyser, das Reich, die Cron Engelland, die Herren Staaten derer vereinigten Niederlande, it. dann die vier Obere Crayse, unverrückt bleiben, und das fundament des neuen Friedens seye auch durch denselben nochmalen auf das beste und expressis verbis bestätiget werden. 1709.

Endlich, was etwan dißmalen bey denen Friedens-Tractaten in Ecclesiasticis so gleich sich nicht möchte abthun oder reguliren lassen, wäre auf eine Reichs-Deputation zu verweisen, welche so fort nach dem Frieden in his Comitiis anzuordnen, damit durch dieselbe die gravamina Religionis untersuchet, ad proscriptum pac. Westph. cediret, und hierauf durch eine Friedens-Execution vollzogen werden möchten.

Gleichwie nun sämbtl. Evangelische Stände sich mit dem von Magdeburg abgelegten Voto per omnia conformiret und Braunschweig-Zell, nur noch dieses in seinem voto einkommen lassen und zuerwegen gestellet, ob nicht diensam seyn möchte, für dem Orth, da das Käyserliche Cammer-Gericht dermahlen wäre, oder demnächst etwann etabliret würde, eine immerwährende Neutralität zu bedingen, und würde übrigens vornehmlich zu Beförderung des interesse Imperii bey diesem hochwichtigen dessen Securität, Ruhe und Wohlstand so sehr angelegenen Friedens-Werck gereiche, wann das Reich mit Aufbringung deren Behuff rechtschaffener Kriegs-Operationen am Obern-Rhein ohnentbehrlicher Geld- und andern Mitteln, gegen den Reichs-Feind sich behörig angreiffe, und also erzeigte, daß die hohe Alliirte sich weiter über dieselbe zu beschweren, keine Ursach haben, sondern vielmehr denselben zu Erlangung sicherer und zureichlicher Friedens-Conditionen, mit Nachdruck behülfflich zu seyn, bewogen werden möchten. Folglich Evangelische.

Also haben Catholici ein gleiches mit dem von Oesterreich abgelegten voto gethan, und Passau die förderlichste Außmachung dieses Wercks quovis urgentissimo modo, wie auch die materiam bellicam und in specie das jüngste Schreiben von Chur-Braunschweig recommendiret, angesehen sicherm Bericht nach, die Ratification der neulichen Præliminarien, unvermuthet fürbrechen, und die Sache damit, so viel das Reich belanget, ausgemachet, dahero eine Deputation nach geschlossener Sache, ad audiendum, quid de Imperio actum sit, abzuschicken, von schlechter reputation, auch ohne einigen effect seyn dürffte, falls dasselbe sich nicht selbsten einer bessern Barriere, als etwan ermeldte Præliminarien bringen möchten, noch diesen Feldzug bemächtigte Cathol. Meynung.

1709. tigte und selbige zu mainteniren, sich im Stande finden liesse, &c.

Welcherley Meynung freylich wol gut, aber bey dermalen verhandenen Umständen, zu practiciren nicht möglich war, wie auch die erzehlte Kriegs-Geschichte dieses Jahrs überflüssig ausgewiesen, daß man zu nichts wenigerm gerüstet gewesen, als zu Erlangung einer Reichs-Barriere, durch Gewalt derer Teutschen Reichs-Waffen. Die weitere deliberationes, so in materia pacis als belli, blieben dieses Jahr auch in bißher angewiesenen Gräntzen bestehen, und kamen nicht weiter.

Introductions- und votorum Sache gehet fort.

Die vorigen Jahrs getriebene Sache zu bewerckstelligender Introductionen und Readmissionen oder Zustehung neuer votorum, wurde auch dieses Jahr wiederum beym Reich getrieben. Lichtenstein hatte Anno 1641. und 1654. schon die Bewilligung ins Fürstl. Collegium auffgenommen zu werden erhalten, und hatte die Bewerckstelligung dermalen nur an noch ermangelender Begüterung im Reich gehafftet. Da aber Anno 1654. jüngere Fürsten zur würcklichen Introduction gekommen, war von Lichtenstein, daß es Ihm heut oder morgen an zukommendem Vorsitz nicht nachtheilig seyn solte, protestiret, und diese Protestation von Käyserl. Maj. auch verschiedenen Fürsten secundiret worden. Weil nun dieses Hauß sich nach der Hand im Schwäbischen, gegen eine halbe Million Güter angeschaffet, was noch zu einem Anschlag von 76. Rthlr. fehlete, mit einem baaren an den Schwäbis. Cräyß vorgestrecktem Capital indessen ersetzet, auch bey selbigem Sitz und Stimm, als Reichs-Fürst erhalten, für selbiges auch, diesem zu folge, der gedachte Schwäbische Cräyß de Anno 1707. und 1708. an den Reichs-Convent, um die Introduction desselbigen geschrieben, auch Käyserl. Maj. durch ein Commissions-Decret unterm 12. Martii Anno 1708. allda recommendiret hatte; so stellete solches alles der Fürst von Lichtenstein von Preßburg aus, de dato 27. Junii dieses jetzigen Jahrs, hochgedachtem Reichs-Convent in der Hoffnung vor, man werde daselbst bey vorseyenden Introductionen, aus angezogenen Gründen, auf Ihn und sein Fürstl. Hauß, für andern Reflexion machen, einfolglich die schon so lange Ihm zugemeynte, bißhero aber zu seinem nicht geringen Nachtheil verschobene admission, ad votum & sessionem, in dem Fürstlichen Collegio, zu seinem noch grössern Præjudiz, nicht weiter zurück zu setzen bedacht, sondern so wol der Käys. Intention, als derer mehresten Churfürsten und Fürsten gegen Ihn geschehenen gütigen Promessen gemäß, auch intuitu des für Ihn redenden gantzen Schwäbischen Cräyses, für andern ad effectum kommen zu lassen, geneigt seyn, &c. Es muste sich aber dieses Hauß, solcher trifftigen Vorstellungen ungeachtet, mit zuerlangender Introduction, noch in etwas, mit und nebst andern, gedulden.

Lichtensteinisches Anbringen deßhalben.

Lamberg war, besage Käys. Geschichte, mit Leuchtenberg dergestalt beliehen worden, daß es auch alle Würden und Prærogativen dieser alten Land-Graffschafft, mithin auch dero halben Sitz und Stimm, auf dem Reichs-Tag haben solte, wo und wie Ihn die Hertzoge und Churfürsten von Bäyern sonst, dieser Land-Graffschafft halber gehabt hatten, was auch etwa, nach Ausweisung gedachter Käyserl. Geschichte, dargegen, sonderlich ab Seiten Salm, vorgestellet worden. Beym Reich wurde dem Fürstl. Collegio diese Käys. Resolution und Intention den 17. Aug. dieses Jahrs bekannt, gemacht, indem es in einem Vortrag des Mäyntzs. Directorial-Gesandtens hieß: Er hätte des Fürstl. Collegii Directoribus, mittelst Käyserl. Maj. allermildesten Verlangens, aus erhaltenem special gnädigsten Befehl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, seines gnädigsten Herrns, bekannt zu machen, und die Anzeige hiermit zu thun, was gestalten Ihro Käyserl. Maj. allergnädigst bewogen werde, durch Absterben des Herrn Hertzogs Maximilian Philipp in Bäyern, Christ-mildester Gedächtnüß, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, die eröffnete und heimgefallene Land-Graffschafft Leuchtenberg, in Ansehung der Ihro und vielen Ihren Herren Vorfahren am Reich, vom uhralten Lambergischen Geschlechte, von etlich hundert Jahren her, vielfältig geleisteten, und insonderheit von des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii auf fürwährendem Reichs-Tag, des Cardinals, Bischoffen zu Passau, Hochfürstl. Eminenz, mit unabsetzlicher Bemühung continuirlicher treuer Dienste, wie auch des Käys. geheimen Raths und Stallmeisters Fürsten Leopold von Lamberg Hochfürstl. Gnaden erworbener und stets vermehrender stattlicher Meriten, diesem letztern oberwehnte Land-Graffschafft Leuchtenberg, zum Mann-Lehen allergnädigst zu übertragen, und jetzt erwehnten Fürsten von Lamberg, und dessen rechtmässige männliche Leibes-Lehenfolgere, diesem nach aber das gantze Lambergische Hauß, Maximilianischen Sprosses, nach Innhalt der Käyserl. Lehen-Briefe, mit gedachter Land-Graffschafft Leuchtenberg, sammt allen deren An- und Zugehörungen, Rechten, Gerechtigkeit, Freyheiten, Regalien, Ehren und Würden, wie selbige die ehemalige Land-Graffen dieses Namens, und nachgehends die Churfürsten und Hertzoge in Bayern, von Sr. Käys. Majest. Herren Vorfahren am Reich, denen Käysern und Königen, allerglorwürdigsten Andenckens, zu Lehen gehabt, genutzet und genossen, würcklich allergnädigst belehnet, und zu Land-Grafen von Leuchtenberg vollkommentlich erkläret, und dadurch denselben und dessen gantze hohe ansehnliche Fürstl. Familie, insonderheit aber höchstgedachten des Herrn Principal-Commissarii Cardinals von Lamberg, Bischoffen zu Passau, Hochfürstl. Eminenz, bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung, ferner zu unaussetzlicher Continuirung ihrer allerseitiger dem Röm. Reich und

1709. soll Leuchtenbergis. Rang haben.

Mäyntzis. Directorium proponiret es.

Lamberg

1709. gemeinem Wesen erwiesener sehr ersprießlicher und getreuer Diensten, noch mehrers anzueyffern, maßen Se. Hochfürstl. Gnaden, der Herr Landgraf von Leuchtenberg, Fürst von Lamberg, auch zu obigem Ende, und zu Wiederbegleitung und Fortführung des ihnen loco & ordine competirenden Land-Gräfflich-Leuchtenbergischen alten Sitzes und Stimme im Fürsten-Rath, Hn. Christoph Heinrich Zöllern, Frey-Herrn von Ettmannsdorff, vollkommene Vollmacht ertheilet, der sich damit bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio, nach beschehener Anzeige, auch bereits würcklich legitimiret hätte.

Lamberg nimmt hierauf ipso facto Possession.

Hierauf ergieng im Fürstl. Collegio gleich so fort, veranstalteter maßen, die Umfrage, wegen Eichstädtis. Indemnisations-Gesuchs, und als die Ordnung an Leuchtenberg kam, begab sich obernannter Frey-Herr von Zöller, von der Bambergischen auf die Leuchtenbergische Stelle, nahme davon possession, berief sich kürtzlich auf die von Oesterreich, so wol wegen der Ursachen, die Ihro Käyserl. Maj. bewogen, Se. Hochfürstl. Gnaden von Lamberg mit der Land-Grafschafft Leuchtenberg zu belehnen, als auch des ihm auffgetragenen voti, und legte darauf sein votum, mittelst Secundirung des proponirten Hochfürstl. Eichstädtischen Indemnisations-Gesuchs, ab; wider diesen modum procedendi aber behielten sich Schweden-Brehmen, Brandenburg, Culmbach, Onolzbach, Hessen-Cassel, Darmstadt, Würtenberg, Anhalt, und andere unter Leuchtenberg sitzende weltliche Gesandtschafften, wie auch verschiedene von denen Geistlichen vor zu referiren, immittelst sich wegen ihrer allerseits gnädigsten Herren Principalen feyerlichst verwahrende, und der vor weniger Zeit Ihrer Käyserl. Maj. zu Auffrechthaltung derer Jurium Principum gethanen allerunterthänigsten Vorstellung inhærirende.

Darüber beschweren sich die correspondirende Fürsten/ wie auch über die Aechtung Mantua/ ohne ihr Vorwissen.

Diese Vorstellung war, besage des Datums, im Julio geschehen, und darinnen Beschwerde geführet worden, daß Käyserl. Seits, ohne des Fürstl. Collegii Vorbewust und Einwilligung, Mantua in die Acht erkläret, Pfaltz mit der Ober-Pfaltz belehnet, Leuchtenberg an Lamberg gegeben seye, wie die Folge lehret:

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böheim König, ꝛc.

Allergnädigster Käyser, König und Herr.

Es ruhet in allerseits frischer Gedächtnüß, was Ew. Käyserl. Majest. einige Fürsten des Reichs, wegen der ohne ihr Vorwissen und Miteinwilligung verhängten Chur-Cöllnisch- und Bäyerischen Proscription den 15. Januarii 1707. allergehorsamst vorstellen lassen. Hierüber nun verhofften sie zwar die allergnädigste Remedur, erhielten sie aber bißher so weniger, als nun auch die Ober-Pfältzische Translation ohne ihre Concurrenz vollzogen worden. Aus was Ursachen der Reichs-Fürstliche Consens so wol, als der eingeholte Chur-Fürstliche, zu solchen Achts-Erklärungen gehöre, ist in obgemeldter Vorstellung gründlich gezeiget worden: Und weil die einseitig-geschehene Proscription nebst dem Artic. 4. §. 9. Instrum. Pac. Westphal. das Fundament der erfolgten Ober-Pfältzischen Translation seyn solle, so erfordert auch diese, wie jene den Consensum Principum so mehr, als in dicto Artic. 4. von dem Casu Banni nichts, sondern allein folgendes enthalten: Quòd si verò contigerit Lineam Guilhelminam masculinam prorsus deficere superstite Palatina, superior Palatinatus, cum dignitate Electorali Bavarica ad eosdem superstites Palatinos redeat, octavo Electoratu prorsus expungendo. Man gönnet Chur-Fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Pfaltz und dero hohen Agnaten, Rudolphinischer Linie, was ihnen ein legaler modus procedendi, und der per interpretationem legislatorum eruirte eigentliche sensus Instrumenti Pacis Westphal. dißfalls geben oder bestätigen möchte, und führet obiges nicht an, jemanden etwas abzusprechen, oder in die Sache selbst sich hier einzulassen, sondern allein zu zeigen, daß zur Declaration des Chur-Cöllnisch- und Bayerischen Bannes der vorgängige Rath und Consens des Fürsten-Standes unentbehrlich gehöret, und wann dieser erfolget, alsdann erst die Translation der Ober-Pfaltz eine rechtmäßige Interpretation des Westphälischen Friedens und Expunction des achten Electorats erfordert hätte, welche nicht nur einem Theil davon, sondern gesambten Compaciscenten und Mitgesetzgebern gebühret, deren Concurrenz zum Bestand dessen allein um so nöthiger seyn will, als es ein hochwichtiges Negotium Imperii ist, so dennoch der Regierungs-Form im Reich, nach hiebevoriger Observanz und dem Instrum. Pac. Westphal. Art. 8. anderst nicht, als mit freyer Einwilligung auch der Fürsten des Reichs geschehen oder zugelassen werden solle. Wann nun diesem allen entgegen des Fürsten-Standes Rath und Wille abermal an die Seite gesetzet worden, über dem auch die einseitig vorgenommene Mantuanische Achts-Erklärung und anderweite Conferirung der Land-Grafschafft Leuchtenberg noch darzu gekommen, und solcher Gestalt die wichtigste Reichs-Geschäffte bey entstehender Remedur ihrer Cognition und Mitdecision gäntzlich entzogen, hingegen die Gewalt in Teutschland ad pauciores gebracht, folglich die alte Regierungs-Form gehoben, die Fürsten, wie in ihrer Landes-Fürstl. Hoheit auf mancherley Weise, also auch nun in negotiis Imp. publicis sehr gekräncket, grosses Mißtrauen im Reich durch allzuweit langende Ungleichheit erwecket, und das vorhin schon auf der Neige liegende Vatterland, auch von innen immer mehr geschwächet, mit diesem allen aber Ew. Käyserl. Majest. allergerechtestem Gemüthe und eigentlichem Willen so wol, als dero wahrem Interesse zu wi-

1709. der gehandelt würde; also finden sich unsere allergnädigst- und gnädigste Herren gemüssiget, auf Reichs-Constitutions-mässige Weise sich zu prospiciren, und haben uns zu dem Ende gemessenen Befehl ertheilet, wider alles das, so oben angeführter maßen zu ihrem Nachtheil passiret, oder gegen besseres Verhoffen etwas noch erfolgen möchte, für allen Dingen, wie in geziemendem Respect hiermit beschiehet, sich bestens zu verwahren; so dann Ew. Käys. Majest. gehorsamst zu ersuchen, Sie geruhen auf diese der treuen Fürsten höchst gemüssigte Beschwerden eine allergerechteste Reflexion zu machen, und selbigen dergestalt abzuhelffen, daß man gegen allen præjudiz für das vergangene vergnügt, für das kunfftige aber genugsam versichert seyn und bleiben möge. Nebst dem sollen Ew. Käyserl. Majest. wir unterthänigst vorstellen, was gestalt das vor und in dem dreyßig-jährigen Kriege durch gantz Teutschland entstandene bekandte Unwesen, durch den Westphälischen Frieden zwar abgethan, und denen Ständen des Reichs ihre Freyheit und Jura wiederum hergestellet, dessen Inhalt aber, sonderlich quoad Artic. 8. §. gaudeant, in den mehristen Stücken wenig beobachtet, auch von denen per §. sequentem: Habeantur. &c. zur Comitial-Erörterung verwiesenen vielen wichtigen Puncten, nach Verfliessung sechzig gantzer Jahre, kein einiger erhoben, ja die meisten noch nicht einmal vor die Hand genommen worden, wodurch die alte gravamina sich nicht nur erfrischen, sondern auch in bereits auffgewachsener grosser Anzahl dergestalt vermehren, daß die Fürsten so wol in publicis circa administrationem Reipublicæ communem, als in ihrer Landesherrlichen Macht, Freyheit, Rechten, Gerechtsamen durch prætendirte Privilegia, schnelle Processe, Mandata, Rescripta, Commissiones, Executiones, und auf mancherley andere Weise in grosse Gefahr und Schaden gesetzet werden; gleichwie aber gedachter Westphälis. Friede nicht nur ein in vim juramenti, auch mit auswärtigen Potenzien errichtetes pactum publicum, sondern auch, laut Art. 17. §. 2. ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Röm. Reichs, und immerwährende Richtschnur ist, wogegen keine Jura Canonica vel Civilia, Privilegia, Edicta, Commissiones, Decreta, Rescripta, Res judicatæ, Pacta, Capitul. Cæsareæ, Juramenta, Dispensationes, Absolutiones, Renunciationes, Contradictiones, Transactiones, Investituræ, vel ullæ aliæ Exceptiones, quocunque nomine aut prætextu excogitatæ, jemals Platz haben können, oder sollen, dem widrigen auch weder von denen Compaciscenten und Garants in die Länge nachgesehen, noch das Reich wegen der in dieser Transaction steckenden natürlichen Reciprocation, in seiner mutuellen Obligation, Consistenz, Ruhe und Sicherheit erhalten werden kan: Also ruffen Ew. allerhöchste Käyserliche Majestät, dieselbe hiermit an, und bitten inständigst, Sie gelieben alles obiges zu allergerechtestem Gemüthe zu ziehen, die Fürsten wider die mancherley Constitutiones bey würcklichem Genuß des Westphälischen Friedens, nach allen dessen Articuln, sonderlich den 4. 5. 8. 16. und 17. zu schützen, und die per Artic. 8. §. habeantur & Recess. nov. ad præsentia Comitia verschobene wichtige Puncten, keinen ausgenommen, vor allen andern extra moræ periculum constituirten Dingen, nicht nur vor die Hand nehmen, sondern auch mit unpartheylichem gemeinem Rath und Willen, zu vollkommener schleuniger Erörterung kräfftigst fördern zu lassen. Unsere allergnädigste und gnädigste Herren, wenden sich als treue Fürsten und Mitglieder des Reichs, zu Ew. Käys. Majestät, als dem allerhöchsten Oberhaupt, der sichern Zuversicht, es werde ihr in selbst redender Billigkeit gegründetes gutes Vertrauen, nicht verschmähet, sondern in Reichs-väterlicher Liebe, Gnade und Sorgfalt, dergestalt consideriret werden, daß Sie, wie bißhero, also auch künfftig, Ew. Käys. Majestät und dem Reich, als freye Teutsche Fürsten, ihre Treue und Devotion mit gutem Muth mögen zeigen können. Wir aber verharren in allertieffster Submission,

Ew. Käyserl. Majest.

Regenspurg den 12. Jul. 1709.

allerunterthänigst-gehorsamste,

verschiedene correspondirender Reichs-Fürsten, zu noch fortwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Die Antwort fiel abermal weitschichtig aus, da Käyserl. Majest. ihrem Principal-Gesandten, um es weiter zu bringen, rescribirte:

P. P.

Erhalten Antwort.

Ob nun diese sich beschwerende Fürsten eben alle diejenige sind, welche in dem Jahr 1707. wegen obgemeldeter Churfürstlichen Achts-Erklärung, die Reservation bey Uns eingeleget, das ist Uns zwar, weilen dieses-mahlen dero Verzeichnüß bey dem Schreiben sich nicht befunden hat, unbewust: Nichts destoweniger können Ew. Lbd. die zwey Gesandten, welche dieses Schreiben gesiegelt, und Ihro zugeschicket haben, zu sich fordern lassen, und ihnen mündlich zum Bescheid anfügen: Wir hätten ihnen auf ihre vor zweyen Jahren bey Uns gethane Vorstellung anzeigen lassen, warum wir in erwehnter Achts-Erklärung also, wie geschehen, verfahren, hätten auch dasjenige, was sie Correspondirende damals wegen Reassumirung der beständigen Wahl-Capitulation von Uns unterthänigst verlanget, an das Chur-Mäyntzis. Directorium förderlich gelangen, und zu wieder-

1709. holten mahlen urgiren lassen; wie dann auch selbiges diese Materie schon ein- oder andermal in die Ansage gebracht hätte, der bißherige Beystand oder Verweilung aber, könne uns von niemand beygemessen, vielweniger von denen correspondirenden Fürsten oder andern Ständen verübelt werden, daß wir immittelst und biß nicht ein anders, nach Anleitung obbesagten Westphälischen Frieden-Schlusses, verglichen worden, Uns an unsere geschworne Käyserliche Wahl-Capitulation, als die eintzige rechte Richtschnur, worwider Uns kein Behelff oder Ausnahm zu statten kommen solle, desto beständiger halten, als biß dahin unsere Obligation durch mehrgemeldten Friedens-Schluß nicht auffgelöset ist, und von ihnen, Correspondirenden selbst, ins besondere fast keine eintzige Klage oder Beschwerde angebracht wird, wo sie nicht unsere erwehnte Wahl-Capitulation anziehen, und Uns deutlich zu vernehmen geben, daß sie Uns daran gebunden zu seyn achten. Sie könnten sich aber versichert halten, daß wir nicht allein Uns, nachdem was etwa bey Auffrichtung der beständigen Wahl-Capitulation würde verglichen werden, willig und vollkommentlich richten, sondern auch so viel an Uns ist, getreulich befördern helffen wolten, daß diese Materie ehestens zu allerseits Vergnügen abgethan werden möchte, womit dann, wie die in obangezogenem §. Habeantur &c. enthaltene, und auf den Reichs-Tag remittirte Puncten, guten Theils ihre abhelffliche Maaße erlangen würden; also wolten wir auch, wann alsdann noch ein- oder anderes wichtiges deliberandum übrig seyn möchte, zu dessen Fürnehm- und Vergleichung ebener maßen gerne behülfflich seyn.

Preussen treibet auf würckliche Admission ad Votum und Sessionem wegen Mörs.

Preussen meldete sich auch wegen Mörs, und trieb darauf, daß man es doch endlich mit seiner Admission zu Session und Voto, zu einem gantzen machen möchte, und hatte dessen Gesandtschafft Ordre erhalten, dem Fürstl. Collegio vorzustellen, was gestalt vor einiger Zeit in dem hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegio die Introductions-Materien reproponiret worden, wobey er wegen Mörs nicht nur allein den längstens von Sr. Königlichen Maj. in Händen gehabten gewöhnlichen Revers de non præjudicando produciret, sondern auch zugleich declariret, daß allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. wegen dieses dero Fürstenthums, zu einem Matricular-Anschlag und für einen einfachen Römer-Monath 96. fl. übernehmen, auch jährlich zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts 14. fl. steuern wolle; gleichwie nun dieses alles gewesen, was von Sr. Königl. Majest. hat desideriret werden können; also hätte man gern sehen und wünschen mögen, daß auch in diesem hochlöbl. Fürsten-Rath das Introductions-Werck wiederum einmal wäre vor die Hand genommen und ihm hierdurch Gelegenheit gegeben worden, ein solches auch hierinnen zu produciren und declariren zu können: Nachdem aber hierzu noch schlechte apparenz seyn will, und ungewiß ist, ob und wie bald sothanes Negotium reassumiret werden dörffte; so habe er ex Mandato speciali keinen längern Auffschub nehmen können, sich dieser nur noch allein hinterstellig-gewesener Incumbenz hiemit einmal zu acquitiren, und nicht nur allein obige Declaration wegen der Reichs-Matricul, zu einer Ubernahm von 96. fl. wie auch wegen der Cammer-Zieler, zu einem jährlichen Beytrag von 14. fl. gleichfalls allhier zu wiederholen, und ad Protocollum zu geben, sondern auch den jetzo in Händen habenden Revers zu verlesen, auch hernach bey künfftiger Introduction dem hochlöblichen Reichs-Directorio, wie gebräuchlich, auszuantworten, welcher folgenden Inhalts ist:

Exhibiret den Revers wegen der Præstandorum, u. s.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien und Neufchatel, zu Magdeburg, Cleve, Jülich und Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und zu Großen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensburg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Vliessingen, Herr zu Ravenstein, Lauenburg, Brittau, Arlay und Breda, &c. Thun kund und bekennen durch gegenwärtige unsere Declaration, daß, gleichwie Wir deßwegen unsers Fürstenthums Mörs, in dem Reichs-Fürsten-Rath erlangten Voti & Sessionis, zu anderer unserer Mitstände des Heil. Röm. Reichs præjudiz und Schaden, Uns zu gebrauchen keines wegs gemeynet sind, also auch solche Annehmung bemeldten unsers Fürstenthums in das Fürstl. Collegium, denenjenigen Fürsten des Reichs, so ein älteres Recht, als wir besagten Fürstenthums halben durch Käyserl. Decreta, Reichs-Conclusa, oder sonsten zur Introduction haben, und doch darzu noch nicht gelangen können, weder an ihrem Rang, Stelle oder Stimmen, jemals nachtheilig seyn, noch sonsten zu seiner Beschwerung auf einige Weise gedeutet werden solle. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und unser Königl. Insiegel darauf zu drucken befohlen, so geschehen zu Cöln an der Spree, den 10. Dec. 1707.

(L. S.) Friederich.

Graf von Wartenberg.

Und weil er dann solcher Gestalt alles, was von ihm noch möge desideriret werden, præstiret, zumalen auch seine zu dem Mörßischen Voto habende Vollmacht schon vor geraumer Zeit dem Reichs-Directorio insinuiret, und daselbst ohne einige Wegerung angenommen, und enregistriret worden, nicht weniger die hochlöbl. Directoria allhier bey letzterer Ver-

hand-

1709. handlung dieser Mörsischen Introductions-Sache, ad Protocollum ausdrücklich erkläret, daß es nunmehr in dem Fürsten-Rath seine völlige Richtigkeit habe, als will man hiermit das geziemende Ersuchen gethan haben, nunmehr daran zu seyn, damit die Re- und Correlation hierüber zwischen beyden höhern Collegiis einmal angetretten, und das Conclusum commune an Käyserl. Majest. abgethan werden möge, und zwar ohne Rücksehen auf andere, die noch nicht in solchem Stande sind, zumal es ja höchst unbillich wäre, daß Ihro Königl. Maj. hierinnen darum solten gehindert werden, weil es mit andern Introducenten so klar nicht ist, nachdem Se. Königl. Majest. so wol als beyde höhere Collegia zu der Mörsischen Introduction ihren Consens gantz unbedingter Weise gegeben, weil ihm solche Dinge zugemuthet werden, deren Præstirung in ihrem Vermögen nicht ist, bevorab da selbe allemal erbiethig gewesen, und noch seynd, allen übrigen Competenten in ihren desideriis, in so weit nur immer ohne Præjudiz und Nachtheil anderer Stände, welche zu einem Widerspruch vermeynen befugt zu seyn, geschehen kan, zu assistiren, auch die etwa vorhabende obstacula removiren zu helffen, nur daß hieran die Mörsische Introduction nicht gebunden, noch länger arretirt werde, die man vielmehr so wol denen hochlöblichen Directoriis als sämbtlichen Ständen, nochmals zu schleuniger Beförderung bestermassen recommendiret, und sich derselben gutwilligen assistenz darunter versichert, auch ein solches bey allen occasionen hinwiederum zu verschulden, gantz willig und bereit ist.

Wird nebst Sachsen verdächtig ob wolle es sich Voti & Sessionis de facto anmassen.

Es kam hernach, da diese Sache doch nicht fort wollte, das Geschrey aus, als wenn Preussen, und da es diesem gelünge, auch Sachsen und andere Willens wären, ohne weitere Ceremonien sich in der That bißher gesuchter Votorum anzumassen, und auf keinen vorgängigen Reichs-Schluß zu warten, da Lamberg dergestalt Votum und Sessionem ergriffen, nach dem vorhin erzehlten. Man muste dabey besorgen, daß die übrige Stände dergleichen nicht leiden, sondern da kein ander Mittel sich zu verwahren, wol gar vom Reichs-Tag abgehen, und also selbigen zerreissen möchten. Die correspondirende geist- und weltliche Fürsten beschlossen demnach, Preussis. Gesandtschafft neue Vorstellung dahin zu thun, daß sich deren Principal doch ja eigenmächtiger Anmassung Sessionis und Voti und dißfalls alles dessen enthalten möchte, was den Reichs-Convent stöhren könnte, da verlautete, wenigstens wolte Preussen das Mörsische Votum dem Magdeburgischen oder Halberstädtischen annectiren lassen. Oesterreich brachte dieses Werck in den Fürsten-Rath, es als eine Unternehmung vorstellende, wodurch der Reichs-Tag zerrüttet werden könnte, daß man hernach in vielen, auch wol hundert Jahren, zu keinem andern gelangen, auch der Zufall wol eine Gelegenheit seyn möchte, dermahlige Verfassung des Reichs gar zu zerstöhren, dahin stellende: Ob man nicht Preussen und Sachsen, Namens gesambten Fürstl. Collegii eine Erinnerung und gleichsam Abmahnung zu geben, für gut und nöthig erachtet würde. Man war der Meynung, und hatten die correspondirende Fürsten sich nachgesetzter Vorstellung an gedachte Preussische Gesandtschafft verglichen.

Ihm geschicht dißfalls Vorstellung von correspondirenden Fürsten.

Es sey denen vortrefflichen Chur-Brandenburg- und Magdeburgis. Gesandtschafften, nomine sämbtlich-correspondirender so wol geist- als weltlicher Fürsten vorzustellen, was maßen äusserlich verlauten wolte, ob wären sie instruiret, im Fall es sich mit der Mörsis. Admission ad Collegium Principum noch länger verzögern solte, sich respectu sothanen voti im Fürsten-Rath selbsten eigenmächtig zu possessioniren, durch dessen Appendicirung an das Magdeburgische oder Halberstädtis. solches via facti künfftig in Collegio zu verführen. Nun wäre erinnerlich, und könnte das Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll ein mehrers zeugen, wie willig und geneigt gesambte correspondirende Fürsten dem desiderio Ih. Königl. Maj. in Preussen, wegen der Mörsis. reception deferiret, und wie bey deßhalb angestellter deliberation sie sich nach Wunsch darüber herausgelassen; es haffte auch die bißherige Verzögerung dieses Wercks an ihnen so wenig, daß sie vielmehr sambt und sonders bereit, selbiges ohne mindestem Zeit-Verlust, zur völligen correferenz und endlichen Richtigkeit befördern zu helffen, so bald nur solches legitimo modo wird geschehen können, und die deßhalben noch im Weg liegende obstacula zu removiren seyn würden. Allein es lebten auch hingegen allerseits correspondirende Fürsten der vesten Zuversicht, Ihro Königl. Maj. würde vor dessen Abwartung keines wegs gemeynt seyn, auf eine dem Fürstl. Collegio so äusserst præjudicirliche- und dessen unvermeidentl. Zerrüttung nach sich ziehende ungewöhnliche Weise das Mörsis. votum zu seiner Würcklichkeit zu bringen, noch auf Eingangs berührter, dem Verlaut nach, zu solchem Ende ertheilter destruction, zu bestehen. Denn einmal gewiß, daß widrigen falls dieses ihr Exempel so fort mehr andere, und biß auf etlich und zwantzig hinansteigende, in seiner unfehlbaren Nachfolge haben werde, woran nun so viel weniger zu zweiffeln, als verschiedene der übrigen hohen Introductions-Prætendenten sich schon öffentlich verlauten lassen, wie sie nur auf sothanen Vorgang warteten, und wenn der geschehen, etiam non attenta rationis disparitate, auf gleiche Weise sich im Fürstl. Collegio possessioniren wolten, bey dessen Erfolg, zu Verhütung des præjudicii an Seiten des Fürstl. Collegii, so extreme Mesures unvermeidlich würden ergriffen werden müssen, wodurch der gegenwärtige Reichs-Tag sich nicht allein gäntzlich zerschlagen, sondern auch alles in einen solchen Zustand gerathen könte, daß gar

1709.

fürs künfftige zu keinen Comitiis mehr, wie nöthig auch solches salus publica & patria erheischen möchte, zu gelangen, ja, woraus am Ende eine völlige convulsio totius Status publici unwidersprechlich entstehen müste, Jh. Königl. Majest. hätten zeitwährender ihrer glorieulen Regierung, zu ihrem unsterblichen Nachruhm, so viele und grosse Proben ihrer lobwürdigsten Intention für die Auffrechthaltung des Wohlstandes im Reich, auch in specie für die conservation des Fürstl. Collegii, zu dessen unendlicher obligation, bey allen Gelegenheiten spüren zu lassen, daß man von dero gegen dem Publico hegenden Patriotischen Sentiments, mehr denn zu wohl versichert, daß sie ihres höchsten Orts zu dergleichen Unwesen nimmermehr einigen Anlaß geben werden, absonderlich in einer Sache, deren längere Unterbleibung ihnen eben so wenig schaden, als deren zeitlich erfolgende Richtigkeit sonderbahren Vortheil oder Nutzen bringen kan. Sie wären ein grosser König, ein mächtiger Churfürst, und wegen verschiedener im Fürsten-Rath vorhin habender votorum, eines der considerablesten Mitglieder des Fürstl. Collegii gewesen, ehe jemals an die Mörsis. admission gedacht worden, würde auch solches verbleiben, es möchte sich mit dieser affaire so lange und weit ziehen, als es immer wolte; das hierunter bereits erlangte jus quæsitum bleibe ihnen vorhin, und habe bey ihnen nicht die Meynung, daß sie sich dessen beständig & in infinitum begeben solten, sondern man ersuchte Jhro Königl. Maj. allein amore publici, der Sachen nur noch, ohne solche dermalen weiter zu pousiren, in so lange Anstand zu gönnen, und sie ruhen zu lassen, biß selbige mit guter Art hiernächst erhoben werden kan, und die vorjetzo noch daran hafftende gefährliche Suiten und viele inconvenientien, nicht mehr zu befahren seyn werden. Welchem höchsten billigen Gesuch Jhro Königl. Maj. bey vorliegenden Umständen Platz zu geben, und denen correspondirenden Fürsten hierunter zu gratificiren, hoffentlich im geringsten kein Bedencken haben werden. Die vortreffliche Chur-Brandenburgis. und Magdeburgis. Gesandtschafften aber werden hierdurch auffs angelegentlichste ersuchet und gebethen, dero bekandten dexterität nach, es in solche Wege mit einleiten, und die hierunter führende allgemeine nützlich-heilsame Absicht, zu favorabler resolution durch dero erlassende unterthänigste relationes bestens secundiren zu helffen.

Deßgleichen vom gesambten Fürstlichen Collegio.

Was Namens gesambten Fürstl. Collegii an Preussisch-Magdeburgis. Gesandtschafften, wenige Tage nach obigem kam, war solchem fast gleichstimmig, und dieses Inhalts:

Denen vortrefflichen Chur-Brandenburgis. und Magdeburgischen Gesandtschafften würde ohne weitläufftiges Anführen erinnerlich seyn, was denenselben vor wenig Tagen Namens sämbtlich correspondirender, so geist- als weltlicher Fürsten, wegen besorgender eigenmächtiger Aufführung des Mörsis. voti, und der solchen falls unvermeidlich- erfolgender höchstschädlicher Zerrüttung des Reichs-Tags, ja gar eine gäntzliche dissolution des Reichs-Compagis und völliger Umwerffung dessen bißheriger Verfassung nach sich ziehender Weiterungen, so münd- als schrifftlich in mehrern vorgestellet und gebeten worden. Obwol man nun an Seiten der übrigen so geist- als weltlichen Mitständen des Fürstl. Collegii, ausser allem Zweiffel setzte, es würden Eingangs gemeldte vortreffliche Chur-Brandenburg- und Magdeburgische Gesandtschafften solche ihnen vorgekommene kräfftige rationes und momenta Jhro Königl. Maj. in Preussen geziemend berichtet, und es in die Wege zu leiten, sich haben angelegen seyn lassen, daß auch allenfalls die, dem äusserlichen Verlaut nach, vorhabende Königl. Instruction, wegen eigenthätiger Einnehmung des Mörsis. Sitzes und Stimme, oder Appendicirung selbigen Voti an das Magdeburgisch- oder Halberstädtische, wieder würde auffgehoben, und biß dahin von ihnen, Herren Gesandten, etwas thätliches unternommen werden: So hätte man doch keinen Umgang nehmen mögen, Namens des gesambten Reichs-Fürstl. Collegii, alle dasjenige, was gedachter maßen von einigen dessen so geist- als weltlichen Mitgliedern kurtzhin, allschon des mehrern vorgestellet worden, anhero nochmals zu wiederholen, der gäntzlichen Zuversicht lebend, Jhro Königl. Maj. in Preussen werden ihrer beywohnenden höchsten Erleuchtung und Æquanimität nach, alle aus dergleichen eigenmächtigem Verfahren unfehlbar zu besorgen stehende böse Sequelen, von selbsten sich vorstellen, mithin den Vorwurff vor dem gantzen Röm. Reich und der werthen Nachwelt um so weniger sich auffladen wollen, ihres höchsten Orts Ursach gegeben zu haben, daß andere, die auf dergleichen Vorgang zu warten, sich ungescheuet verlauten liessen, sich eines gleichmässigen zu unternehmen, als gewisser es sey, daß solchen unverhofften Falls, gegenwärtiger Reichs-Tag auseinander gehen würde, und vielleicht so bald keiner mehr ausgeschrieben werden könte. Man gäbe dahingegen Namens und von wegen des gesamten Reichs-Fürsten-Raths, hiermit die wiederholte Versicherung, daß man sich allstets dahin bearbeiten wolte, Jhro Königl. Maj. desiderium, wegen admission des Mörsis. voti, Namens vorhandenen Reichs-Fürsten-Raths-Collegii, zu völliger Richtigkeit und consistence befördern zu helffen, so bald nur die bekandter maßen obhandene Verhindernüssen aus dem Weg geräumet seyn würden: Welches, wie es sich hoffentlich auch wohl fügen würd, also wolte man Namens gesambten Fürstl. Collegii mehr wohl erwehnte Chur-Brandenburg- und Magdeburgische Gesandtschafften, hiemit inständig ersuchet haben, Jhro Königl. Maj. über die bereits beschehene Vorstellungen, dieses noch ferner solchergestalten unterthänigst zu referiren, damit der abgezielte gemein-

nützliche

1709.

Es zeiget sich / daß keine Gefahr bey ihm zu fürchten.

nützliche Zweck desto sicherer erreichet werden möge.

Bey diesem Anbringen merckte man wohl, daß die Gefahr eigenmächtiger Ergreiffung des Mörsis. Voti und Sessionis noch so groß nicht, demnach auch der Zeit unnöthig sey, eine sonst vorgehabte ebenmässige Vorstellung an Chur-Sachsen zu thun, und wird sich in folgendem Jahr zeigen, was Preussen geantwortet, und sich ferner in diesem Geschäfft zugetragen habe.

Chur-Braunschweig will und sol das Ertz-Schatz-Meister-Ambt haben.

Auf Chur-Braunschweigis. Ansuchen, brachten auch Käys. Maj. ans Reich, daß jenes mit einem Churfürstl. Ertz- und zwar dem Ertz-Schatz-Meister-Ambt versehen und belehnet zu werden verlangte, welches Verlangen Ihre Käyserl. Majest. nicht unbillig zu seyn erachteten, doch ein Reichs-Gutachten, mittelst dieses Commissions-Decrets den 16. Dec. begehrten:

Es hätten bey allerhöchst ermeldter Ihro Käyserl. Majest. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht und gebethen, daß nachdem sie in das Churfürstl. Collegium vor nunmehro 15. Monathen introduciret, bißhero aber noch mit keinem Reichs-Ertz-Ambt versehen worden, Ihro Käyserl. Majest. deroselben und dero Succesion in der Chur des Reichs Ertz-Schatz-Meister-Ambt, in Käyserl. Gnaden beyzulegen, und sie damit bey vorseyender Belehnung Ihrer Chur- und Länder zugleich zu investiren geruhen wollen.

Hierauf nun, und da die von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu allen Zeiten, insonderheit durch fürwährenden Reichs-Krieg dem Reich und dem gemeinen Wesen geleistete und noch immer fort mit sonderbahrem Eyffer und Liebe für das werthe Teutsche Vatterland leistende stattliche Dienste, eine nicht minder besondere Consideration und Erkänntnüß meritiren; zweiffeln Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände, würden Sr. Churfurstl. Durchl. gedachtes Ertz-Schatz-Meister-Ambt zur Vollkommenheit dero Chur gerne gönnen, welches dann Ihro Käyserl. Majest. in solcher Zuversicht an dieselbe gnädigst hiermit gesinnen wollen, und dero gutachtliche Meynung darüber zum förderlichsten und ohne Auffschub erwarten.

Das Reich gegen Norden in Sicherheit zu stellen.

Die in Norden, sonderlich in Pohlen, deßgleichen in Sachsen dieses Jahr vorgehende Veränderung, (davon in dieser Orten Geschichten das mehrere zu finden ist,) schien dem Reich und dessen Cräysen, auch vorhabender gemeinen Kriegs-Sache wieder Franckreich, allerhand gefährliches und hinderliches zu drohen: Wie nun der König Augustus, als Churfürst zu Sachsen, dißfalls seine an gehöriger Stelle zu lesende Anzeige, bey dem Reich gethan, so war dergleichen auch bey Ihro Käyserl. Majest. geschehen, die über dieses auch das Werck von sich selbsten in Betracht gezogen, und derohalben derer Churfürsten, Fürsten auch Stände, Meynung verlangten: Wie hierbey das Reich in Sicherheit zu stellen? Auch welcher Gestalt die Gewährschafft einer solchen Sicherstellung, auf allen Seiten und wider alle Partheyen, zu übernehmen wäre? Der Inhalt des an das Reich den 19. Decembris dißfalls gebrachten Commissions-Decrets war dieser: Es wäre der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht zu verhalten, welcher massen deroselben von Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, mit mehrern vorgestellet worden, daß, unerachtet nicht nur Se. Zaarische Maj. zu Moscau und dero auch Ihrer gesammten Generalität Rathschläge einhellig dahin gegangen wären, sondern auch dero Intereſſe um Ih. Königl. Maj. wegen künfftiger Sicherheit des Königreichs Pohlen obliegende Sorgfalt erfordert hätten, die unter des Generals Crassau Befehl stehende und in Pommern eingerückte Schwedische Kriegs-Völcker, feindlich zu verfolgen, dieselbe dennoch, um alle Unruhe, wordurch die gegen Franckreich vorhabende Unternehmungen könten gehemmet werden, in dem Röm. Reich zu verhüten, und dadurch ihre zu der allgemeinen Sache Wolfarth hegende Neigung desto mehr an den Tag zu geben, sothane vortheilhaffte Gelegenheit aus Händen gelassen hätten, in zuversichtlicher Hoffnung, Ihro Käys. Maj. und dero Bundes-Genossen würden Ihr, wie auch der zu Dennemarck Kön. und der Zaarischen Maj. Maj. gewähren, daß die Cron Schweden von Seiten Ihrer auf dem Teutschen Boden liegender Länder, weder die Pohlnisch- Dähnisch- Sächsisch- noch Moscowitische Provincien feindlich anfallen, noch Soldaten im Röm. Reich werben, noch die bereits angeworbene in grösserer Zahl, als so viel erst bemeldte Cron, vermöge der alten Besatzung, zu unterhalten befugt, in vorgedachte Teutsche Länder verlegen. Nun seye von selbsten leicht zu ermessen, zu was für einem unersetzlichen Nachtheil der sämbtlichen Bundes-Genossenschafft es gereichen würde, wenn das Nordische Kriegs-Feuer sich in die Nordisch- Sächsisch- und Westphälische Cräyse ausbreiten, mithin (welches unumgänglich daraus erfolgen würde,) einen guten Theil der gegen die Cron Franckreich gewidmeten Kriegs-Macht, an sich ziehen solte. Dahero Ihre Käys. Maj. um diesem Ubel zeitlich vorzubiegen, sich nicht entbrechen mögen, die im Nordischen Krieg verwickelte Partheyen, daß selbige des Röm. Reichs Zustand keines weges stören sollen, hiermit ernstlich zu vermahnen, anbey vorangeführte Umstände des Reichs Churfürsten und Ständen zu communiciren, und sie zu ersuchen, daß deroselben, wie dißfalls im Röm. Reich, Ruhe und Friede Reichs-Constitutions-mässig ohne Bruch zu erhalten, imgleichen, ob und wie deßhalben die Gewährschafft zu versprechen wäre, sie ihren Rath und vernünfftige Meynungen unverzüglich eröffnen wollen.

1709.

Vermöge Käyserl. Erinnerung.

1709.

Theurung der Consumtibilien zu wehren.

Die weitere Folge dieses Anbringens wird sich in folgendem Jahr darstellen. Weil auch in diesem der Werth aller, sonderlich zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft erforderlicher Sachen sehr gestiegen, und dieses durch allzu grosse Ausfuhr, auch gefährlichen Vorkauff, unter andern verursachet worden war, als liessen die Gesandtschafften an Käyserl. Maj. gelangen, Sie allergnädigst geruhen möchten, an dero in Bäyern subsistirende Administration den gemessenen allergnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen, daß keine nachtheilige Päße weder von dort- noch anders woher ertheilet, denen Bürgern und Eingesessenen in Regenspurg der Auffkauff verboten, mithin die Consumtibilia auf einen leidentlichen Preiß, vormahligen dißfalls ergangenen Reichs-Policey-Ordnungen gemäß, zum besten derer Gesandtschafften, gestellet würden. 1709.

General-Feld-Zeugmeister-Ambt vor den von Schönborn verlanget.

Da der General von Thüngen der Zeit gestorben, und mit seinem Ableiben die General-Feld-Zeugmeister-Stelle eröffnet worden war, liessen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz den Herrn von Schönborn, als ihren Verwandten, darzu recommendiren, von dessen Erfolg und andern ins künfftige ein mehrers mit GOttes Hülffe zu berichten seyn wird.

Käyserl. Hof- und Erblands-Geschichte.

Religions-Geschäffte geendiget in Schlesien.

KUrtz nach eingetrettenem diesem Jahr, nahm das ziemliche Zeit obgeschwebte Religions-Geschäfft, zu Vergnügung Schwedens und derer Lutheraner, dergestalt ein Ende, daß dem Schwedischen Plenipotentiario von denen Käyserl. Executions-Commissarien, unterm 28. Febr. nachstehende endliche Declaration Käyserl. Majest. als ein Executions-Recess überschrieben wurde:

Executions-Recess

Gleichwie Ew. Excellenz aus denen erfolgten communicationen der zeitherigen Executions-Actuum wohl erinnerlich seyn wird, welcher Gestalt Ihro Käyserl. und Königl. Majest. nach Veranlassung der Alt-Ranstädtischen Convention, in denen Fürstenthümern, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Oelß, und der Stadt Breßlau, die in beyliegender Consignation specificirte Kirchen, hinwiederum einräumen lassen; also haben auch allerhöchst-erwehnte Käyserl. und Königl. Majest. zu endlicher Terminirung dieses weitläufftigen Religions-Negotii, sich über die bey der execution angekommene Puncten fernerweitig allergnädigst zu declariren, nicht ermangelt, und zwar dergestalten, daß

Wegen mehrerer Prediger vor Schweidnitz/ Jauer und Glogau.

Primò, was die in der Alt-Ranstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz, Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlanget, nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret, man Ihro Seits nicht gemeynet sey, einige obstacula darwider zu machen, wenn nur die præsentation auf Arth und Weise geschehen würde, wie solche bey Auferbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst erwehnte Ihro Käyserl. und Königl. Majest. auf speciale Intercession Sr. Königl. Majest. in Schweden, die Erbauung der Thürme, Verstattung des Glocken-Klangs, und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch salvis in omnibus juribus stolæ, so denen daselbstigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren, nicht difficultiren, auch allergnädigst zulassen werden, daß gemeldte drey Kirchen und neuauffgerichtete Schulen, aus Mauern und Steinen, (jedoch wenn solche einen Stück-Schuß weit von der Stadt hinaus entfernet würden,) erbauet werden möchten.

Besuchung der Krancken.

Secundò, condescendiren Ihro Käyserl. und Königl. Majest. allergnädigst, in die verstattende Reichung, des Abendmahls bey Besuchung der Krancken Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarrern, so an denen angräntzenden Fürstenthümern, wo beyderley Religionen zugelassen, befindlich und angesessen, geschehen wird.

Taxa stolæ, oder Pfarr-Accidentien.

Tertiò, haben Ihro Käyserl. und Königl. Majest. bereits eine neue Taxam stolæ auffrichten, und dieselbe dero gantzem Erb-Hertzogthum Schlesien angedeyen lassen, sind auch allergnädigst nicht gemeynet, daß, wenn sothane Taxa denen Catholischen Pfarrern von ihrigen Parochianis der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach, nur entrichtet würde, gemeldte Confessions-Verwandte weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia, noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum zwingen zu lassen.

Pupillen und ihrer Güter.

Quartò, soll denen Pupillen frey gelassen werden, wenn sie ihre Jahre erreichet, mit ihren Gütern, gleichwie andere, zu disponiren, auch denen Wittiben und Jungfrauen nicht verwehret seyn, sich nach Belieben, so wol mit In- als Ausländischen zu verheyrathen, und gleichwie

Quintò, Ihro Käyserl. und Königl. Majest. wegen Communicirung derer Kayserl. und Königl. Verordnungen, in Originali, denn nicht minder, daß in denen Religions- und Consistorial-Fällen, die Execution, Interposita appellatione, nicht fortzustellen, kein Bedencken tragen, also thun dieselbe auch

Erziehung der Kinder von Eltern unterschiedener Religion.

Sextò, bey demjenigen, was wegen paciscirter Education der Kinder in dieser oder jener Religion, inter personas diversæ Religionis, wie imgleichen auch der Copulationen halber respectu Parochi Sponsæ, verlanget worden, keinen fernern Anstand machen. Imgleichen solle

Septimò,

1709.

Ankauffung der Evangelischen unter Catholischen.

Nichtsetzung Catholischer Feriorum von Evangelisch.

Goldberg und Pattrbischer Kirchen Reduction.

Auch Loßnitzischer.

Septimò, so wol denen vom Adel und der Bauerschafft auf dem Lande, als denen Bürgern in denen Städten, Güter und Häuser, in denen unter Catholischer Herrschafft gelegenen fundis, zu erkauffen, und an sich zu bringen, nicht verwehret, noch einiger Herrschafft oder Obrigkeit einige exceptionen, oder Privilegium in contrarium, darwider vorzuschützen, zugelassen; denn

Octavò, denen der unveränderten Augspurgischen Confession Verwandten in denen Kirchen-Festis, Feyertägen zu arbeiten, doch dergestalten, daß der cultus divinus der Catholischen dadurch nicht turbiret werde, keines weges verwehret, auch die Freyhaltung ihre Epitaphia und Monumenta auffrichten lassen zu können, allergnädigst erlaubet seyn.

Nonò, haben Ihro Käyserl. und Königl. Majest. die Stadt-Kirche und Schule zu Goldberg, wie auch die zu Banthen, hinwiederum denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einzuräumen, allergnädigst anbefohlen; sind auch nicht abwidrig, daß das zu Brieg in der Vorstadt gelegene so genanndte Polnische Kirchlein, zum libero exercitio der Augspurgis. Confess. überlassen werde. Was aber die Kirche zu Loßen belanget, da lassen es öffters allerhöchst erwehnte Ihro Käyserl. und Königl. Maj. bey dem allergnädigst bewenden, daß solche hinwiederum in eum statum, qui fuit tempore conclusæ pacis Westphalicæ, gesetzet werde, und ferner dabey verbleiben soll; es wäre denn, daß zwischen dem Prälaten zu S. Vincenz und der Ritterschafft, mit beyderseitigem Vergnügen, ein anders unter sich verglichen würde. Nicht minder ist

Ritter-Academie in Liegnitz.

Decimò, die Auf- und Einrichtung der aus dem Fürstl. Gestiffte zu S. Johannis in der Stadt Liegnitz fundirter Ritter-Academie bereits in ein vollkommenes Esse gebracht worden, bey welchem es nochmals öffters allerhöchstgedachte Käyserl. und Königl. Majest. nicht allein allergnädigst bewenden lassen, sondern tragen auch kein Bedencken, solches Ew. Excellenz durch uns zu communiciren.

Separirter Filialien.

Undecimò, nachdem die Filial-Kirchen, so in dem Territorio derer restituirten nicht befindlich, wol aber in Territorio Reformationi obnoxio, salvis in conventione expressis passibus, gelegen, nunmehro zu denen Matribus nicht gehörig, sondern separatione facta, eo ipso selbsten Matres worden, so ist der Billigkeit gemäß, daß auch deren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi & Bona, eò pertinentia, ihnen gelassen werden müssen. Gleichwie nun aber solche erwehnten Filial-Kirchen, als ihr Eigenthum, nicht entzogen werden können, sondern billich zu reserviren seyn; also sind hingegen Ihro Käyserl. und Königl. Majest. nicht abwiderig, daß die accidentia stolæ, mit denen der unveränderten Augspurgis. Confession zugethanen Parochianis, auch denen retradirten Matribus gleichmässiger Confession, intuitu der daselbst verrichtenden Ministerialium, überlassen werden mögen.

Duodecimò, die extradition der Lassatischen Tochter solle auch ferner nicht difficultiret, sondern solche gewissen Augspurgischen Confessions-Verwandten Vormundern anvertrauet werden.

Decimo tertio, mit der quoad formam & materiam auf den Fuß, welcher tempore pacis Westphalicæ gewesen, verabfasseten Einrichtung der Consistoriorum zu Liegnitz, Brieg, und Wohlau, hat es nunmehro seine Endschafft erreichet, und sind die dazu verordnete Catholische Præsides, daß sie secundùm Canones in Augustana Religione receptos, & majora Assessorum vota, bey denen vorkommenden Sachen, salva ubique appellatione immediata, an Ihro Käyserl. und Königl. Majest. zu concludiren und decidiren hätten, gleich Anfangs hienacher instruiret worden. Was aber die confirmation derer Præsentatorum belanget, da haben Ihro Käyserl. und Königl. Majest. sich dahin allergnädigst entschlossen, daß bey denenjenigen Partheyen, allwo deroselben das Jus Patronatus immediatè zukommet, weilen sothanes Jus præsentandi una cum jure confirmandi unseparirter verknüpfet ist, solches auch absolute deroselben reservirter verbleiben müsse. Damit aber binnen dieser Zeit die eingepfarrten in denen Cammer-Dorffschafften sich über den abgängigen Gottesdienst nicht zu beklagen hätten, so werden sich Ihro Käyserl. und Königl. Majest. nicht entgegen seyn lassen, daß inzwischen, und in so lange dero allergnädigste Collatur (welches jedesmal zeitlich eingerichtet werden wird) erfolget, sothaner Gottesdienst, nebst denen Ministerialien, entweder von denen angräntzenden Pfarrern, oder von einem an dem Consistorio provisorio modo hierzu erkiestem Substituto verrichtet werde; wie dann auch öffters höchst-erwehnte Käyserl. und Königl. Majest. dahin allergnädigst condescendiren, daß in demjenigen casu, allwo denen Privatis mehr gemeldtes Jus Patronatus gehörig, das Consistorium dem von denen Privatis præsentirten Pfarrer, so bald er demselben vorgestellet worden, also gleich provisorio modo die Ministerialia inzwischen verrichten, und super qualitatibus & habilitate des vocirten Subjecti Bericht erstatten, und die dißfällige Bestättigung Ihro Käyserlichen Majest. durch Vorzeigung seiner vocation ausbitten, und erwarten solle. Nicht minder

In specie zu Breßlau.

Decimo quarto, solle auch das Consistorium, oder so genannte Kirchen-Ammt, bey der Stadt Breßlau, in derjenigen Verfassung, wie solche tempore pacis Westphalicæ gewesen, annoch ferner verbleiben; und nachdem die bißherige notorische Praxis gezeiget, daß zwischen dem Bischöfflichen Consistorio und oberwehntem Breßlauischen Kirchen-Ammt, das Jus præventionis und electionis allezeit statt gefunden, und in der litigirenden Partheyen freyen Willkühr bestanden, zu welchem sie sich aus beyden wenden wollen;

1709.

also müste es auch darbey um so viel mehr ins künfftige verbleiben, als derley zu dem Bischöfflichen Consistorio freywillig recurrirende Partheyen, von demselben entweder secundum Canones in Augustana Religione receptos, & quidem, salva semper appellatione immediata an Ihro Käyserl. und Königl. Majestät, judiciret, oder aber gleich Anfangs nach der Sachen Bewandnüß und Umständen, von erwehnten Bischöfflichen Judicio abgewiesen, und an das Breßlauische Kirchen-Ambt remittiret werden sollen.

Einsetzung öffentlicher Aembter.

Decimo quinto, haben wir auch in Materia der Ersetzung derer Officiorum publicorum, von wegen und in dem Namen allerhöchsterwehnter Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Ew. Excellenz zu bedeuten, daß gleichwie vorhin schon notorisch, welcher Gestalt die unter deroselben Unterthanen der Augspurgischen Confession zugethane Subjecta, weder von den Militar- noch Civil- insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach, nicht arciret würden; also auch ins künfftige, Ihro Käyser- und Königlichen Majestät, auf selbige allergnädigst reflectiren, und nicht weniger bey denen Städten und Magistraturen, die tauglichen Subjecta Augspurgischer Confession, in allermildeste consideration zu ziehen, unvergessen seyn würden.

Sechs neue Kirchen erlaubet.

Decimo sexto, was endlich die verlangte Erlaubnüß über die, nach dem Westphälischen Frieden-Schluß, in denen Vorstädten zu Schweidnitz, Jauer und Glogau, erbaute drey Kirchen, annoch eine grössere Anzahl Kirchen und Schulen concerniret; so wollen Ihro Käyser- und Königliche Majestät, zu Bezeugung dero gegen Ihro Königl. Majest. in Schweden, stets hegender freund-brüderlichen propension, und wie begierig Sie seyen, alles das jenige beyzutragen, was zu fernerweitiger Cultivirung, beständig-guten Vernehmens und Freundschafft gereichen könnte: Wie nicht minder um diesem so viel und langjährigen Religions-Negotio einen vollkommenen Außschlag zu geben, mithin sich von allem weitern dißfälligen Angehen hinfüro zu befreyen, allergnädigst erlauben und zulassen, daß öffters erwehnten unveränderten Augspurgis. Confessions-Verwandten, über oben gemeldte drey Kirchen, annoch eine Anzahl von andern sechs Kirchen und darzu gehörigen Schulen, nach Art und Weise obgerügter Schweidnitz- Jauer- und Glogauischen Kirchen, und zwar dergestalt, daß selbige keine Actus Parochiales, zum præjudiz der daselbstigen Catholischen Pfarrer, zu exerciren befugt seyn, weniger denen Parochis loci an ihrer stola, Zehenden, oder andern accidentiis einigen Eintrag thun, auch quoad præsentationem Ministrorum, auf gleiche Weise, wie obige benahmsete drey Kirchen, verfahren, und die Præsentatos, zu allergnädigster Käyserlichen Confirmation, so dann jedesmal einsenden sollen, auf ihre selbst eigene Unkosten, in denen ihnen denominirenden Oertern, auf denen ausstreckenden Plätzen, frey und ungehindert erbauen mögen. Gleichwie nun aber hierzu öffters allerhöchst erwehnte Käyserl. und Königl. Majestät, nachfolgende Oerter, als, in dem Fürstenthum Sagan, vor der Stadt Sagan, in dero Erbfürstenthum Groß-Glogau, vor der Stadt Frey-Stadt, in dero Erbfürstenthümern Schweidnitz und Jauer, vor denen beyden Städten Hirschberg und Landeshut, in der freyen Standes-Herrschafft Militsch, vor der Stadt Militsch, und in dero Erbfürstenthum Teschen, nahe bey der Stadt Teschen, allergnädigst denominiret und ausgesehen; also werden auch dieselbe fernerweitig nicht ermangeln, die erforderliche Verordnung dahin vorkehren zu lassen, damit, sobald nur die declaration der vollkommentlich vollzogenen Alt-Ranstädtischen Convention halber, Königlich-Schwedischer Seits erfolget, auch der hierzu benöthigte Platz und Ort, also gleich und ohne weitern Anstand, benöthigter maßen nach, ausgezeichnet werden möge.

Welches alles wir Ew. Excellenz zu dero Notiz und Wissenschafft hiermit eröffnen und beybringen wollen, nicht zweiffelende, daß gleichwie Ew. Excellenz daraus so viel ersehen und warnehmen werden, daß man von Seiten Ihro Käyserl. Majestät alles dasjenige gethan, was zu vollkommener Erreichung und Erfüllung mehr gemeldter Alt-Ranstädtischen Convention gereichen und verlanget werden könne: Also man auch hingegen Königlich-Schwedischer Seits mit der endlichen declaration, wie nemlich öffters angezogener Alt-Ranstädtischen Convention nunmehro ein sufficientes und zulängliches Genügen geschehen, und solche dergestalt vollkommentlich erfüllet worden, keinen weitern Anstand machen, sondern dieses so lang geschwebte wichtige Religions-Werck, zu der gäntzlichen Endschafft bringen helffen werden, und dieses zwar um so viel ehender, als Ihro Käyserl. und Königl. Majest. Dero Königl. Ober-Ambte in Dero Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, bereits allergnädigst dahin beordert, daß so bald nur immer obgemeldte Declaration Königl. Schwedischer Seits erfolget seyn würde, obangezogene Dero allergnädigste Resolution allen und jeden geist- und weltlichen Instantien intimiret und zu wissen gemacht, auch deren punctuale Befolgung und execution in allem Ernst und Nachdruck mitgegeben, und darüber steiff und veste Hand gehalten werden solle. Worbey wir übrigens verharren

Ew. Excellenz,

Breßlau, den 8. Febr. 1709.

Specification, was die Lutherischen

Diesem war eine Verzeichnüß aller derer Kirchen beygefüget, welche, vermöge Alt-Ranstädtischer Convention, an die Lutherischen

raner

1709. Schlesien durch den Alt-Ranstädtischen Vergleich wieder erlanget.

raner wieder gegeben worden waren, und ihnen forthin beständig bleiben solten, die man zu mehrerer Nachricht hier auch dem geneigten Leser mittheilen sollen.

Consignation derer an die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände, vermöge der Alt-Ranstädtischen Convention retradirten Kirchen.

In dem Fürstenthum Liegnitz.

Die Stadt-Kirche zu Goldberg, die Stadt-Kirche zu Hainau, die Begräbnüß-Kirche daselbst, die Stadt-Kirche zu Lüben, item, zwey kleine Kirchlein, denn das Begräbnüß-Kirchlein zu Allerheiligen, die Kirche zu Wahlstadt, Kaltwasser, Röchlitz, Pathenau, die Kirche zu Parwitz, das Begräbnüß-Kirchlein daselbst, die Kirche zu Groß-Baudiß, Groß-Tietz, Kaschwitz, Ketsch, Jemkau, Bürndorff, Heydau, Groß-Läßwitz, Waldau, Käysers-Waldau, Börschdorff, Blumeroda, Wägten, Geribing und Kampern.

Im Fürstenthum Brieg.

Die Kirche zu Kauen, Kätzendorff, Stoberau, Zscheplowitz, Neudorff, Scheidelwitz, Michelwitz, Linden, Briesen, Bamkau, Jägerndorff, Schönau, Bömischdorff, Michelau, Pampitz, Müncken, Peisterwitz, Wüste-Priese, Groß-Peißkerau, Gaule, Zedlitz, Pohlnisch-Kirchlein zu Strelen, Eisenberg, Priborn, Crommendorff, Obbendorff, Stadt-Kirche zu Nimbtsch, St. George-Kirchlein, Prauß, Rudelsdorff, Kartzen, Steinkirchen, Arnsdorff, Wilkau, Seintz, Heydersdorff, Langen-Oels, Nasselwitz, Milskowitz, Syroth, Groß-Liegnitz, Karschen, Pfarr-Kirche zu Creutzburg, Begräbnüß-Kirchlein, Jacobsdorff, Pfarr-Kirchlein zu Pitschan, item, St. Hedwigis, Volanowitz, Golkowitz, Neudorff, Kostau, Pfarr-Kirche zu Reichstein, Pfarr-Kirche zu Silberg, das Pohlnisch-Kirchlein vor der Stadt Brieg, Stadt-Kirche zu Ohlau, und das Pohlnische Kirchlein daselbst.

Im Wohlauischen Fürstenthum.

Die Stadt-Kirche zu Wohlau, Filialis zu Klein-Ancker, Stadt-Kirche zu Steinau, Begräbnüß-Kirchlein, Timmendorff, Aürtsch, Stadt-Kirche zu Rauden, und dasige Filialis, Alt-Rauden, Stadt-Kirche zu Wintzig, Hospital-Kirche daselbst, Beschiua, Stadt-Kirche zu Herrnstadt, Begräbnüß-Kirchlein, und Filialis zu St. Andreæ.

Im Fürstenthum Münsterberg.

Topplowoda, Nodschütz, Quickendorff, Ober- und Nieder-Lambersdorff, Stoltz, Giresdorff, Rosenbach, Dittmansdorff und Olbersdorff.

Im Fürstenthum Oelß.

Die Stadt-Kirche zu Trebnitz, Schwan, Pohlnisch-Hammer, Lucin, Schotten und Paulan.

Bey der Stadt Breßlau.

Die Kirche zu Dombslau, Kiemberg, Schwotsch und Protsch an der Oder.

1709.

Dasjenige, was dem Executions-Recels noch mit angehänget, und dem Schwedischen Plenipotentiario überschicket worden, war folgendes:

Demnach nebst andern in denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg, zu folge der getroffenen Alt-Ranstädtischen Convention, an die Augspurgische Confessions-verwandte Stände, retradirten Kirchen, auch folgende: als in dem Fürstenthum Liegnitz, die Kirche zu Grätzberg, Modelsdorff, Wilhelmsdorff, Leschwitz und Glaun; dann in ermeldtem Fürstenthum Brieg, die Kirchen zu Rügersdorff und Schön-Waldau, dasigen Gemeinden und eingepfarrten, zu ihrem freyen Religions-Exercitio würcklich übergeben worden, und dahero sothane Kirchen unter die General-Consignation der sämbtlichen theils commissionaliter retradirten, theils vorhero wieder eröffneten Kirchen, allerdings gehörig sind. Als wird solches zu der Sachen mehrern Sicherheit, durch unsere eigene Hand-Unterschrifften und beygedruckten Petschafften beurkundet. Breßlau den 28. Febr. 1709.

(L.S.) Hanß Anton, Graf Schafgotsche.
(L.S.) Christoph Wilhelm, Graf Schafgotsche.
(L.S.) Frantz Anton, Graf Schafgotsche.
(L.S.) Frantz Albrecht Langius von Kranichstädt.

Der Käys. Executions-Recels wird ratificirt

Dieses war nun so gut als ein Executions-Recels, nach wessen Erhaltung denn auch, der Schwedische Plenipotentiarius Namens seines Principalen versicherte, daß der Alt-Ranstädtischen Convention, ob Seiten Käyserl. Maj. ein völliges Genügen geschehen sey, und gab deßhalben folgendes von sich:

Von dem Schwedis. Plenipotentiario.

Nachdeme von seiner geheiligten Königl. Maj. in Schweden mir, als Dero nach dem Käyserl. Hof-Lager ausserordentlich verschickten Abgesandten, der Vollziehung des am 12. (22.) Aug. 1707. zu Alt-Ranstädt getroffenen Vergleichs beyzuwohnen, und daß alles das jenige, was darinnen abgehandelt worden, versprochener maßen zu Werck gerichtet werde, eyfferig daran zu seyn, Befehl gegeben, hierauf auch, als durch göttlichen Beystand und möglichsten Dienst derer Käyserl. Herren Commissarien, und sonderlich nach erfolgter Ankunfft des Herrn Grafen von Zinzendorff, alle Schwürigkeiten und Hinternüsse aus dem Grunde gehoben, es dahin gekommen, daß alles und jedes, was in angezogenem Alt-Ranstädtischen Vergleich, wegen Wiederherstellung der freyen Ubung Evangelischer Religion Augspurgis. Confession in Schlesien, gegeneinander gelobet, und gleichsam als ein Gesetz verordnet, zu finden, getreulich und nach dem eigentlichen Wort-Verstand erfüllet, und demselben ein Genügen geleistet worden, auch dannenhero alles das jenige, was solcher Gestalt erfüllet

1709.

worden, öffentlich kund machen solle, mir den gnädigsten Befehl gegeben: Als bekenne ich, wie gedacht, vor jederman, auf Art und Weise, wie es am kräfftigsten geschehen kan, daß von allem, was in diesem Religions-Werck abgehandelt, weiter nichts, unter was Vorwand es auch erlanget werden könne, zu erfüllen, oder demselben ein Genügen zu leisten, ferner übrig sey, sondern auch gegen Sr. geheiligten Käys. Majest. Se. geheiligte Königl. Majest. in Schweden, daß auf dero Vorbitte, dieselbe 6. neue Kirchen zu erbauen, dero getreuen Unterthanen vergönnet, mit dem danckbarsten Gemüth erkennen, und daß Sie dieses alles mit freund-brüderlichen Diensten jedesmal erkennen werden, durch mich gewiß versichern. Allermassen ich noch zu dem Ende auf Sr. geheiligten Königl. Majest. in Schweden deßwegen gegebene, und in diese Schrifft verfasste Bekäntniß, diesem allen mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Insiegel bekräfftiget. Gegeben zu Breßlau den 8. Febr. 1709.

(L. S.)

Henning, Freyherr von Strahlenheim.

Heruach aber

Von dem König in Schweden selbst lief die Käyserl. Seits ernstlich verlangte Ratification, deß in Schlesischen Religions-Sachen endlich abgehandelten auch ein, und wollen wir selbige, diese Sache vollends beysammen zu haben, hier anfügen, sambt der Dimittirung des Schwedischen Plenipotentiarii von Strahlenheim, ob sie gleich in dem folgenden Jahr erst datiret. Der Inhalt war nachstehender maßen eingerichtet.

L. K. VIII. 327.

vom König in Schweden selbst.

Wir Carl, ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Freuden aus denen von Unserm Minister und Abgesandten an Ew. Käyserl. Majest. Hof an Uns abgeschickten Relationen vernommen, welcher Gestalt das durch die Alt-Ranstädtische Convention versehene und eingerichtete Religions-Werck in Schlesien so glücklichen Fortgang gehabt, daß nicht nur dessen alle und jede Puncta schon erfüllet, und zur gäntzlichen Execution gebracht worden, sondern daß auch Ew. Käyserl. Majest. aus sonderbahrer Großmuth, und einem denen Nachkommenden anzupreisendem Exempel, unserer freundlichen Vorbitte dieses zu Gefallen gethan, und noch sechs neue Kirchen, zum Gebrauch und Trost ihrer der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen zu erbauen, dieselbe erlaubet haben, nach einem hierüber verfertigten Instrument, oder formalen Recesse, mit einem sehr ernstlichen an dero Ober-Ambt in Schlesien abgelassenen Befehl, daß sich niemand freventlich unterfangen solle, das jenige, was so heilig und vest von beyden Theilen, in Krafft eines stets gültigen Gesetzes versprochen und geschlossen worden, zu schwächen, und jemals in Zweiffel zu ziehen. Gleichwie aber dieses alles Ew. Käyserl. Majest. grosse Billichkeit und Gemüths-Mässigung anzeiget, und Uns insonderheit eine deutliche Probe Ihrer Zuneigung und Liebe gegen Uns giebt; also kan dieses nicht anders von Uns als werth und genehm jederzeit gehalten werden: wie Wir denn auch Ew. Käyserl. Majest. Freundschafft hoch halten, und dieselbe durch auffrichtige Bezeigung und Liebe zu pflegen bereit seyn. Ubrigens befehlen Wir Ew. Käys. Maj. dem göttlichen Schutz, und wünschen Deroselben alles Glückliche und Gute von gantzem Hertzen an. Gegeben bey Bender den 21. Martii 1710.

Dem Käyser war diese eigenhändige Königl. Ratification, worauf man Anfangs schon gedrungen, und das Ende dieses Religions-Streits höchst angenehm, und remittirte Er Strahlenheim in allen Gnaden, welchem Er auch folgendes Recreditiv an seinen König mitgab.

Joseph, ꝛc. ꝛc.

Dessen Plenipotentiarius wird in Gnaden dimittiret

Da Wir vor 5. Jahren und was drüber, unsere Käyserl. Regierung angetretten haben, so hat es Ew. Lbd. belieber ihren Minister, den Baron Henning von Strahlenheim, in seinem Ambte eines Abgesandten, welches er schon viele Jahre an dem Hofe unsers glorwürdigsten Herrn Vaters, höchstseligen Gedächtnüß, verwaltet, zu bestättigen, und dieses darum am allermeisten, weil Sie denselben für geschickt und beflissen gehalten, eine genaue Freundschafft unter Uns zu erhalten und zu vermehren. Es hat derselbe auch seinen Sachen wohl vorgestanden, und hat die gantze Zeit über, weil er bey Uns gewesen, nicht nur dem Gutachten und Verlangen Ew. Lbd. durch seinen Fleiß, Bemühung und Geschicklichkeit, ein völliges Genügen geleistet, sondern sich auch gegen Uns so bezeiget, daß er Uns deßwegen allezeit sehr angenehm gewesen, und Wir wünschen, daß er noch länger bey Uns verbleiben könnte; dieweil es aber Ew. Lbd. gefallen, denselben zu höhern und seiner Verdienste würdigen Aembtern zu gebrauchen, so lassen Wir ihn um so viel weniger ungern von Uns, je mehr Wir das Vertrauen haben, er werde nach seiner Abreise, bey Ew. Lbd. wo nicht mündlich, doch schrifftlich einen sattsamen, und vielleicht auch nicht verdächtigen Zeugen, von Unserer auffrichtigen und brüderlichen Neigung gegen dieselbe, und den unverrückten Sinn, eine genaue Freundschafft jederzeit zu hegen, abgeben können. Wir haben demnach ihm bey seinem Abschied dieses Schreiben mitgegeben, und Ew. Lbd. freundlich eröffnen wollen, was Unsere Meynung für dieses ihres Ministri Auffrichtigkeit und Qualitäten sey, wünschend, daß diese ihm zum mehrern Anwachs Königl. Gnade, Huld und Belohnung gereichen möge. Wünschen übrigens von Hertzen Ew. Lbd. eine langwierige Gesundheit und alles ersprießliche von GOTT. Gegeben, Wien den 4. Sept. 1710.

1709. Käyserl. Befehl zu Beobachtung des Exequirens.

Obstehende Punckten liessen Ihro Käyserl. Majest. dargegen auch ihres höchsten Orts dero Ober-Ambt in Schlesien bekannt machen, mit dem angehefften Befehl, es gewöhnlicher massen weiter zuverkündigen, ihnen alles ihres Inhalts vor jetzt und ins künfftige nachzuleben, und gieng diesem nach folgendes Käyserlich Rescript ab:

Joseph, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böhaimb König, &c.

Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, und Gestrenge, liebe Getreue; demnach Wir uns zu endlicher Endscheidung der bißherigen, die Execution der Alt-Ranstädtischen Convention concernirenden Differentien, um dermahlen dieses wichtige Religions-Negotium in vollkommene Endschafft zu setzen, über die allhier mit beykommende Passus, nach deren zeigenden Inhalt, finaliter allergnädigst erkläret, mithin auch dasjenige, was Wir hierinnfalß allergnädigst resolviret, und zugleich zuverordnen vor nöthig erachtet, genau observirter wissen wollen;

Als haben Wir euch solches nicht allein zu eurer Notiz und Wissenschafft in Gnaden bedeuten wollen, sondern befehlen euch auch zugleich allergnädigst, daß ihr diese unsere ausgemessene Verordnung, allen geist- und weltlichen Instantien in unserem Erb-Hertzogthum Schlesien, gewöhnlicher massen intimiren, denenselben deren punctuale Observantz, mit dergestaltigem Nachdruck, daß darwieder keine Exceptiones einiger dargegen habenden Particular-Berechtigungen, ietzo oder künfftig, etwas gelten sollen, gemessen mitgeben: Den Platz und den Orth der neu zuerbauen erlaubter sechs Kirchen Augspurgischer Confession ausser der Stadt-Mauer, deren in dem Beyschluß, sub numero sechszehen specificirten Städte, in Gegenwart und mit Concurrentz des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsers Hof-Kriegs-Raths, Cämmerers, Obristen Feld-Wachtmeisters, Abgesandten am Königlichen Schwedischen Hof, und lieben Getreuen, Ludwig, Grafen von Sintzendorf, und Pottendorf, durch eines jeden Fürstenthums Landes-Haupmann, unter welchem die Stadt gelegen, ohne weitern Anstand auszeichnen lassen, auch zugleich ernstlich anbefehlen sollet, damit Unseren dißfällig allergnädigsten Resolutionibus in allen Puncten und Clausulen gehorsambste Parition geleistet, und bey Vermeidung Unserer schweren Käyser- und Königlichen Ungnade, künfftighin darwider nichts abgehandelt werden möge: Hieran wird vollbracht Unser allergnädigster Wille und Meynung; Geben in Unserer Stadt Wien, den sieben und zwantzigsten Monaths-Tag Januarii, im siebenzehen hundert neunten, Unserer Reiche, des Römischen im zwantzigsten, des Hungarischen im zwey und zwantzigsten, und des Böhaimbischen im vierdten Jahre.

Joseph,

I. W. C. Wratislau.
R. B. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.
J. C. von Sannig.

1709.

Königl. Ober-Amt gegen Lutherische verordnet.

Kaum waren in so weit die Lutherische Schlesier getröstet, da bald ein Ober-Ambtliches Patent heraus kam, welches ihnen mancherley Kummer machte, dieweil in selbigem der Ubertritt von Cathol. zu Lutherischer Religion ein Crimen Apostasiæ (mit welchem Nahmen man fast den Abfall von gesammter Christlichen Religion zum Juden- oder Heydenthum beleget,) geheissen, folglich die Lutherische Religion gleichsam mit Juden- und Heydenthum in eine Classe gesetzt zu seyn schien, mit dem Befehl die Lutherisch gewordene, solten binnen sechs Wochen zur Catholischen Lehr wieder kehren, oder der Lands-Verweisung und Einziehung aller Güther unnachläßig gewärtig seyn, und dergestalt alle und jede angesehen werden, die forthin Lutherisch würden; das Patent lautet alss:

Der Römisch Käyserl. auch zu Ungarn und Böhaimb Königlichen Majestät Obrister Hauptmann.

Wir Frantz Ludwig von Gottes Gnaden, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, und Meister Deutschen-Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Wormbs und Breßlau &c. wie auch Cantzler und Räthe bey dem Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien &c. entbiethen denen Hoch- und löblichen Herren Fürsten und Ständen des Hertzogthums Schlesien, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beambten und jedermänniglichen unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gruß, Gnade, auch alles Gutes, und mögen denenselben nicht verhalten, was massen allerhöchst gedacht Ihro Käyserl. und Königl. Majestät unterm 27. May nächsthin allermildest anhero rescribiret, daß Selbe mit höchstem Mißfallen vernommen hätten, welcher gestalt von Zeit der Alt-Ranstädtischen Convention und in dem Religions-Wesen dieses dero Erb-Hertzogthums Schlesien vorgegangenen Veränderung das Crimen Apostasiæ gantz gemein zu werden beginne, dahingegen mehr allerhöchst gedacht Ihro Majest. dergleichen Abfälle keines weges zu gestatten, sondern vielmehr dero vorhin dißfalß geschöpfften allergnädigsten Resolution mit Nachdruck zu insistiren gemeinet wären, dannenhero in Gnaden anbefehlende, zu Unterbrechung solchen scandalosen Beginnens durch gewöhnliche Patentes im gantzen

1709.

Lande zu publiciren, daß diejenige Landes-Inwohner (was Condition oder Standes dieselbe immer seyn mögen) so entweder Catholisch gebohren, oder erzogen, und sich zur Augspurgischen Confession gewendet, oder welche von ermeldter Augspurgis. Confession zur Catholischen Religion getreten, und davon wiederum abgefallen, die solchergestalt verlassene Catholische Religion binnen einer sechs-wochentlichen Frist ohnfehlbar wiederum annehmen, oder dafern sie sich dessen wegern werden, nicht nur mit ewiger Landes-Verweisung, sondern auch mit confiscirung ihres gegenwärtig- und kunfftigen Vermögens irremissibiliter bestraffet, und mit gleichmäßiger Strenge wider die fernerhin von dem Catholischen Glauben abfallende Personen, nach aller Schärffe verfahren werden solle. Damit nun jedermänniglichen sich hiernach zu richten, und vor Schaden zu hüten wisse; Als wird solche Käyserliche allergnädigste Resolution denen gesambten Landes-Inwohnern durch gegenwärtige Patentes kund gemacht, allerseits Aembter und Obrigkeiten aber zugleich von Königlichen Ober-Ambts wegen erinnert, darüber bey schwerer Verantwortung veste Hand zu halten, und wenn dergleichen Casus sich ereignet, solchen nicht nur an das Königliche Ober-Ambt zu berichten, sondern auch dem dessentwegen sich angebenden Königlichen Fisco alle erforderliche Assistentz unnachbleiblich zu leisten. Zu Uhrkund dessen ist dieses Patent mit dem Königlichen Ober-Ambts-Secret, wie auch gewöhnlicher Unterschrifft gefertiget. Breßlau den 3. Junii Anno 1709.

Frantz Ludwig, Pfaltzgraf.
(L. S.)
Johann Adrian, Freyherr von Plencken.

Ex consilio supremæ Regiæ que Curiæ Ducatus Silesiæ.

Dargegen Schweden spricht:

Hiertwider sprach der Schwedische Gevollmächtigte, begehrte auch die Auslieferung der Laßatischen Adel. Tochter, die denen Vormündern genommen und mit Gewalt zur Catholischen Religion gezogen worden war, und weilen doch Ihro Käyserliche Majestät dieser Auslieferung versprochen, meinte Schweden, daß darmit die Freyheit von einer Christlichen Religion zur andern zu tretten erlaubet sey, und ließ Sich nachstehender massen vernehmen.

Durchlauchtigster Hertzog, Gnädigster Herr ꝛc.
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne Herren, Ober-Ambts-Cantzler und Räthe, Hochgeehrteste Herren.

Nachdem ich durch die nunmehro vollzogene Anweisung derer, auf Ihro Königlichen Maj. von Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn, eingelegten Intercession von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst concedirten sechs Kirchen und Schulen mich anjetzo in dem Stande gesetzet befinde, wegen der völligen Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Convention und derselben angehängten Recessus meinem allergnädigsten König den Final-Rapport abzustatten, woferne die annoch differirte in dem §. 12. anbefohlene Extradirung der Laßatischen Tochter mich nicht daran verhinderte; und aber einem Hochlöblichen Ober-Ambte die Erfüllung und Festhaltung aller und jeder pacisicirter Puncten durch das Käyserl. Rescript de dato Wien den 27. Januarii Anni currentis, ernstlich anbefohlen worden; also lebe der Hoffnung, Dieselben werden die ohnverlängerte Anstalt verfügen, damit die Laßatische Tochter, Ihro Käyserlichen Majest. Intention und dem Recess gemäß, Ihren der Augspurgis. Confess. Verwandten Vormündern ohne alle Condition und Bedingnisse extradiret werden möge. Da ich aus der von einem Hoch-löbl. Königl. Ober-Ambte vom 3. des vorigen Monaths ergangenen Verordnung ersehen, mit was für harter dem Westphälischen Frieden entgegen-lauffender Bestraffung alle diejenige ohne Unterschied beleget werden sollen, welche von der einmahl erkanten Catholischen Religion zu der Evangelischen sich begeben, und mit was für einer unglimpfflichen Expression man ejusmodi liberum transitum ab una Religione Christiana ad aliam ein Crimen Apostasiæ benenne, wessen doch sonsten nach allgemeinem Geständniß nur bloß diejenigen, so von dem Christlichen Glauben zum Heydenthum abfallen, schuldig gehalten werden; so befinde mich genöthiget Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, und einem Hochlöbl. Königlichen Ober-Ambte unterthänigst und gebührend vorzustellen, welcher gestalt, aus dem obangeführten Exempel der Laßatischen Tochter klärlich erhelle, wie Ihro Käyserl. Majest. selbsten, das aus der Alt-Ranstädtischen Convention herfliessende Principium, wie nemlich allen denen, welche entweder in der Jugend, oder bey ihren erwachsenen Jahren wider ihren Willen, durch allerhand Zwangs-Mittel und Zunöthigungen von der Evangel. zu der Catholischen Religion sind gezogen worden, nunmehr bey wiederum ertheiltem freyen Religions-Exercitio frey und unverwehret seyn solle, sich nach dem Antrieb ihres Gewissens zu der vorigen zu wenden, allerdings stabiliren und bey sich gelten lassen. Dannenhero ich gleichfalß zu einem Hochlöbl. Königl. Ober-Ambte das gäntzliche Vertrauen fasse, sie werden in Erwegung dessen mit der angedroheten Execution vor erwehnter publicirter Verordnung inne halten, und dißfals keines weges etwas unternehmen, was dem Westphälischen Frieden, und der darauf gegründeten Convention, mithin Ihrer Käyserl. Majestät geäusserten gerechtesten Meynung

1709. dergestalt è Diametro entgegen lauffen würde, verharre im übrigen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

und meiner Hochgeehrtesten Herren,

Breßlau, den 20. Julii
Anno 1709.

unterthänig und dienstschuldigster
H. J. von Stralenheim.

Es wolte sonst verlauten, als wären viele Käyserl. Ministres mit dem von Schwedischer Gesandschafft widersprochenen Patent gar nicht zu frieden gewesen, und empfunden, daß es von der Böhmischen Cantzley allein angefangen und ausgeführet worden, ohne anderer Wissen, da es doch eine Sache betroffen, die in ihrer Maße das gantze Reich mit berührte, und also mehrerer Communication und Uberlegung bedurfft, so man an seinen Ort gestellet seyn lässet.

Ceremoniel bey Anweisung neuer Kirchen-Plätze.

Oben stehendem Executions-Recess und seinem 16. Paragrapho zu Folge, wurden nach und nach denen Lutherischen zu den bewilligten sechs neuen Kirchen, die Plätze angewiesen, durch den Grafen Ludwig von Sinzendorff, und zwar mit Beobachtung verschiedener Solemnitäten, davon wir, als ein Exempel, anführen wollen, was sich dißfalß zu Militsch zugetragen:

In Schlesien hat der Käyserliche Hof-Krieges-Rath, Cämmerer, Obrister Feld-Wachtmeister und Abgesandter am Königlichen Schwedischen Hofe, Herr Ludewig, Graf von Sinzendorf, die Plätze zu denen von Sr. Käyserlichen Majestät allergnädigst erlaubeten sechs neuen Evangelischen Kirchen, nunmehro an behörigen Orten angewiesen, da denn bey jeder die erforderten Solemnitäten beobachtet worden, und wird es daran genug seyn, wenn man allhier nur eine eintzige unter diesen Solennen Handlungen erzehlet, nemlich die jenige, welche sich bey Anweisung der Stelle zu der Evangelischen Kirchen zu Militsch ereignet hat.

Einzug in Militsch.

Als sich Hochgedachter Käyserlicher Minister, als hierzu verordneter Commissarius nebst dem Legations-Rathe, Herrn von Adlshausen, den 15. April von Breßlau nach Militsch begab, ritte ihm der regierende Herr dieser Standes-Herrschafft, Herr Joachim Wilhelm, Graf von Malzan, Nachmittags um 3. Uhr biß nahe an Milochowitz, eine halbe Meile von Militsch, in Begleitung einiger Edelleuthe selbst entgegen. Nahe an jetzt gedachtem Milochowitz erwarteten sie den Herrn Abgesandten, und empfienge ihn der Herr Graf von Malzan mit einem kurtzen Compliment; was massen er nemlich hieher käme, Ihro Excellentz den Weg in das Haus eines allerunterthänigsten treuen Knechts von Ihro Käyserl. Majestät, und eines gehorsamen Dieners von Ihro Excellentz zu zeigen; worauf sich der Herr Gesandte zu Pferd setzete, und also in Begleitung des Herrn Grafen und anderer Anwesenden zu Militsch um 7. Uhr einzog. Der Einzug geschahe durch die Deutsche Vorstadt, und stund am Thore eine Wacht von Soldaten, nahe an denselben aber der Burgermeister und die Rathmanne der Stadt in schwartzen Mänteln. Auf dem Ringe oder Marckte sahe man die Bürger im Gewehr mit ihrer Fahne, drey Trommeln und einem Chor Hautboisten. Gegen dieselben bezeigete sich der Herr Abgesandte sehr gnädig, und sagte unter andern beym Einzuge zu dem Herrn Grafen von Malzan, daß er Befehl habe, zu denen neuen sechs Kirchen die Plätze auszuzeichnen: Allhier aber mögten sie sich den Platz durch ihren Herrn Grafen selbst anweisen lassen. Denselben Abend speiseten sie gegen Mitternacht. Vor dem Zimmer des Herrn Gesandten stunden 3. Reuter von denen zu der Pohlnischen Grentz-Postirung dahin commandirten Käyserlichen Curaßirern, vor dem Schloß aber zwölff Mann von der Bürgerschafft.

Den 16. dieses Vormittags um 11. Uhr fuhr man in die Catholische Stadt-Kirche über den Marckt, allwo sich die Bürgerschafft wieder im Gewehr sehen ließ. Als sie nun an den Kirchhof kamen, stiegen sie insgesammt ab. Hieselbst empfieng den Herrn Gesandten der Erz-Priester zu Militsch nebst 2. andern Geistlichen in albis mit einem kurtzen Lateinischen Compliment, und gieng man also in die Kirche. Nach vollendeter Messe setzeten sie sich alle zu Pferde und ritten in ansehnlicher Ordnung über den Marckt die Schloß-Gasse hinunter, und durch den grossen Garten auf den Platz wo die neue Evangelische Kirche erbauet werden soll. Daselbst redete der Herr Gesandte der. Herrn Grafen an, des Inhalts, daß er hieher komme, demselben zu melden, welcher gestalt Ihro Käyserl. und Königliche Majestät, sein gnädigster Herr, nach dero angestammten Oesterreichischen Clementz allergnädigst verstattet, daß in dero treugehorsamstem Hertzogthum Schlesien, annoch sechs neue Evangelische Kirchen in denen vornehmsten Fürstenthümern aufferbauet werden mögten, und darbey unter allen freyen Standes-Herrschafften eintzig und allein diese des Herrn Grafen von Malzan freye Standes-Herrschafft Militsch, wegen seiner bißher geführten rühmlichen Conduite, und von ihm und seinen Vorfahren gegen das Allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich treugeleisteten Dienste bey denen Publicis, die sonderbahre Gnade empfangen, eine Evangelische Kirche und Schule aufzubauen, um dadurch denen vornehmsten Fürstenthümern gleich zu werden; so habe er, der Herr Abgesandte aus specialer ihm allergnädigst ertheilter Ordre dem Herrn Grafen diese sonderbahre Distinction ankündigen, und dabey verstatten sollen, daß

1709.

derselbe die Pique, so er ihm hiermit zurück gebe, nach Belieben einstecken möge. Es solle demnach derselbe so viel Platz zu dem Gottesdienst nehmen, als er nöthig habe, und ihm beliebete, und solle derselbe das gantze Werck nach seinem eigenen Contento einrichten, welches er, der Gesandte, andern vorgeschrieben habe.

Unter diesen Worten überreichete er dem Herrn Grafen eine sechsthalb Ehlen lange schwartz und gelb angestrichene Pique, auf welcher oben ein Busch von schwartz und gelb Seidenem Band gebunden war. Diese Pique hielte unter währender Rede der Kirchen-Vorsteher, Daniel Freyhube, welcher sie hernach dem Lands-Hauptmann, Herrn von Salisch, dieser dem Herrn Grafen von Maltzan, und derselbe dem Herrn Gesandten übergab. So dann nahme sie der Herr Gesandte, schwenckte sie über sein Pferd, nachgehends wieder herüber, und gab sie dem Herrn Grafen, obgedachter massen in seine Hand. Dieser antwortete, daß Ihro Käyserl. Majestät seinem allergnädigsten Herrn, er vor diese sonderbahre Käyserl. und Königliche Gnade allerunterthänigst danckete, und versicherte, daß diese neue Evangelische Kirche und Schule nach Gottes Ehren vornehmlich darzu angewendet werden solte, darinnen vor das Heyl des Allerdurchläuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich inbrünstig zu bäten: Ihro Excellentz aber würden ersuchet, in dero abzustattenden Relation, Ihro Käyserl. Majestät zu versichern, daß er vor diese und andere hohe Käyserliche Gnade biß auf den letzten Augenblick seines Lebens, in allerunterthänigster Treue verharren würde. Gegen dem Herrn Gesandten bedanckte er sich auch, daß derselbe die Mühe gehabt, ihm diese allerhöchste Gnade anzukündigen. Hierauff steckte der Herr Graf die Pique daselbst in die Erde, wo er mit dem Pferde stund, darein sie alsobald durch den Landes-Hauptmann etwas vester eingedrucket wurde. Nechst diesem wünschete der Herr Gesandte dem Herrn Grafen, uud der zu Pferd befindlichen Ritterschafft, zu der neuen Kirche alles gedeyliche Wohlergehen.

Nach Vollendung dieser solennen Handlung, ritten sie in voriger Ordnung durch den Garten auf das Schloß, allwo der Herr Gesandte vor allen in sein Zimmer, wie zuvor, geführet wurde. Als derselbe nun ein wenig geruhet, gieng der Lands-Hauptmann nebst dem Hof-Richter aus des Herrn Grafen von Maltzan Zimmer zu dem Herrn Gesandten, danckte Ihnen im Namen des gantzen Landes, und überliefferten Ihnen ein ansehnliches Præsent in einem grün-sammeten Beutel, welches Ihro Excellentz gnädig angenommen, und sich unter andern dieser Worte gebrauchet.: Es hätten Ihro Käys. Maj. ihm die Ordre gegeben, dero liebe Schlesier zu versichern, daß dieses, was anjetzo geschehen, nur ein Anfang der Käyserl. Gnade seyn sollte, weil sie ihnen noch mehrere Gnade erzeigen würden, als sie sich jemahls einbilden könten. Dem Herrn von Adlshausen ingleichen Ihro Excellentz Cammer-Diener, Stallmeister, und den andern wurden nach advenant auch Præsente gegeben. Hierauff gieng man zur Tafel, und des folgenden Tages vermeldete der Herr Gesandte dem Ertz-Priester, daß Ihro Käys. Maj. dem Herrn Grafen von Maltzan allergnädigst verstatteten, im Fall der Noth, nicht nur auf dem abgezeichneten Platz, sondern auch anderswo, zum Exempel auf dem Schlosse, den Evangelischen Gottesdienst auszuüben. So dann nahm der Herr Gesandte, nach gehaltener Mahlzeit, von denen Antwesenden einen sehr Gnädigen Abschied, und tratt unter ansehnlicher Begleitung durch die Stadt, allwo die Bürgerschafft und alle andere wie zuvor, stunden, seine Rückreise nach Breßlau an.

1709.

Leges Liegnitzischer Ritter-Academie.

Die im Executions-Recess §. 10. angeregte Ritter-Academie, war dem Namen Josephi gewidmet, und bestunden die Schwedischen Plenipotentiarii unter andern communicirte Ordnungen in folgenden: (1.) Soll der bißherige Stiffts-Verwalter, welcher in seinem vorigen Ambte bestättiget wird, nebst dem Stiffts-Schreiber seine Wohnung in der Academie haben, auch die Wirthschafft verwalten, auch zu solchem Ende an den Directorem der Academie gewiesen seyn. (2.) Soll die Academie eintzig und allein vor die Jugend Adelichen Ritters- und höhern Standes eingerichtet seyn, auch ausser dergleichen niemand eingenommen werden; und zwar dergestalt, daß die Eingebohrne und Angesessene des Fürstenthums Liegnitz zu erst, so dann Brieg und Wohlau vor andern, nachgehends aber auch andere Schlesische Ritter-Standes, Geschlechter und Landes-Kinder, niemand aber, der nicht das 16. Jahr erreichet hat, hineingezogen werden, und zwar, weil die Bau- und andere Kosten von denen Stiffts-Geldern ein merckliches hinweg nehmen werden, anfänglich nur 12. Persohnen, deren 5. Catholischer Religion, 7. aber der unveränderten Augspurgischen Confession Zugethane seyn können: Nachgehends aber soll bey allen anwachsenden Einkünfften die Zahl derselben nach Proportion erhöhet, und ihnen Stube und Tisch, (doch ohne Holtz und Licht) wie auch alle Exercitien, Sprachen und Studien ohne einigen Entgelt frey gelassen werden, ausser daß sie 30. Thlr. Schlesisch zur Entrée bezahlen sollen, welches aber hauptsächlich von denen Armen zu verstehen ist. (3.) Wird dieses Beneficium niemanden länger, als drey Jahr zugelassen: wenn aber über diese Zahl derer zwölff Persohnen, oder der künfftig zu vermehrenden Zahl auch andere ohne Unterscheid der Religion diese Academie frequentiren wolten; so sollen alle Eingebohrne Ober- und Nieder-Schlesier 40. Thaler Schlesisch zur Entrée und in die Academie jährlich 200. Rthl. erlegen, wovor sie insgesambt den freyen Tisch, nebst der Wohnung, freyen Studien und Exercitien gleich denen andern genieſſen sollen. So ferne aber einer

derer

1709. derer Academiſten einen Hofmeiſter verlangete / ſoll er vor deſſen Koſt nach obiger Proportion ſeines Quanti entweder 100. Thaler Schleſiſch oder 100 Reichs-Thaler / vor einen Diener aber halb ſo viel entrichten. (4.) Soll der Herrn-Stand dem Ritter-Stand jederzeit vorgehen / in beyden Claſſibus aber jeder Academicus nach dem Alter ſeines Eintrittes in die Academie geachtet werden. (5.) Sollen die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte ihren GOttes-Dienſt nach belieben zu ſuchen haben / und alles Diſputiren in Glaubens-Sachen ſcharff verboten ſeyn. (6.) Soll die Academie beym Eſſen und Gebet geſchloſſen werden / auch niemand ohne Erlaubniß des Directoris ausgehen / noch frembde eingelaſſen werden. (7.) Sollen im Sommer um 5. und im Winter um 7. Uhr die Stunden zum Gebet ſeyn / nachgehends die Exercitia und Collegia, nachdem hierüber ausgefertigten Stunden-Zeddul / biß 12. Uhr mittags gehalten / und alsdenn geſpeiſet werden. Nachmittags ſollen die Studia und Exercitia wieder von 2. bis 5. Uhr getrieben / und um 7. Uhr des abends geſpeiſet werden; worauf ſich ein jeder biß halb 10. Uhr divertiren kan; nachmahls ſoll wieder zum Gebet Geläutet / und die Academie nach geſchehener Viſitation, geſchloſſen werden. (8.) Die Jurisdiction belangende / ſo ſoll der Stadt Magiſtrat mit der Academie nichts zu ſchaffen haben / ſondern die geringen Sachen durch den Directorem und Ober-Profeſſorem; die wichtige aber durch die Königliche Regierung zu Liegnitz entſchieden werden. (9.) Soll der Königl. Landes-Hauptman ſambt der Regierung daſelbſt zum obriſten Aufſeher dieſer Academie verordnet ſeyn / unter deren Dependentz ein ſo genanter Director, welcher wechſels-weiſe einmahl ein Catholiſcher / und einmahl ein Augſpurgiſcher-Confeſſions-Verwandter ſeyn wird / beſtellet / und demſelben der Rang immediatè nach denen Landes-Aelteſten gegeben werden; inmaſſen denn auch unter ihm alle Profeſſores, Exercitien-Meiſter / Academiſten, Hofmeiſter / Informatores, Diener und Academie-Bediente ſtehen ſollen: Zu dieſem Ambt aber iſt Herr Wolff Oßman / Freyherr von Abſchatz auf Petſchkendorff und Lederroſe ernennet worden. (10.) Sollen Catholiſcher Religion- und Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandte Profeſſores promiſcuè gehalten / und dabey nicht ſo wohl die Religion als deren Capacität in docendo & inſtruendo in Conſideration gezogen werden. Solchemnach ſoll I. ein Profeſſor Juris Naturalis, Gentium, Civilis, Saxonici, Canonici & Juris Publici; II. ein Profeſſor Hiſtoriarum und Politices; III. ein Profeſſor Mathematices; IV. ein Bereiter; V. ein Fechtmeiſter; VI. ein Dantzmeiſter / und VII. zwey Sprach-Meiſter / nehmlich ein Frantzöſiſcher und ein Italiäniſcher gehalten werden. (11.) Wird zu Beförderung derer Studien die Bibliothec zu der Academie gegeben / als zu welcher jährlich annoch vor 60. Reichs-Thaler derer neueſten und rareſten Bücher / der vorigen Stiffts-Verordnung nach angeſchaffet werden ſollen / und wird der Bibliothecarius allemahl einer aus denen Profeſſoribus ſeyn. (12.) Sollen alle und jede / welche dieſe Academie frequentiren wollen / ſich beym Directore anmelden / nachgehends dem Landes-Hauptman præſentiret / und ſo dann immatriculiret werden. (13.) Sollen die Gebeten in der Academie alſo eingerichtet ſeyn / daß dieſelben von beyderley Religionen gebetet werden können. (14.) Sollen die Geld-Straffen unter Arme von Adel oder ſonſten unter das Armuth ausgetheilet werden. (15.) Soll alles Taback-Schmauchen ſo wohl vor die Herren als Bedienten bey ſcharffer Straffe verbotten ſeyn. (16.) Sollen ſie in der Academie nicht ſchieſſen noch in ihren Zimmern geladene Gewehre haben. (17.) Wer aus der Academie ſcheiden will / ſoll ſolches dem Directori entweder vier Wochen zu vorher anzeigen / oder das vierwöchentliche Koſt- und Exercitien-Geld davor entrichten. (18.) Wird denen Academiſten in der Academie zu Spielen gar nicht erlaubet ꝛc. 1709.

Vor Reformirte in Schleſien

Die Reformirten hatten doch nicht zu ihrer öffentlichen Religions-Ubung wiederum gelangen können / ob gleich das Evangeliſche Corpus ſich ihrer / wie bey denen Reichs-Geſchichten vorkommen iſt / intercedendo angenommen und erwieſen hatte / daß ſie unter dem Nahmen der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten mit verſtanden wären. Hierzu kam hernach noch eine Vorſtellung und Fürbitte Ihro Majeſtät der Königin von Groß-Brittannien / welche an Kayſerl. Maj. gar angelegentlich und beweglich mit dem Eingange dieſes Jahrs geſchrieben / des Innhalts: da Ihro Kayſerl. Maj ſich mit Schweden / mittelſt gewiſſer Altranſtädtiſcher Vergleichs-Articul geſetzet / und darinnen denen Proteſtirenden ihr freyes Religions-Exercitium zugeſtanden / ſey dieſes Ihr / als Garantin dieſes Vergleichs / wohl gar lieb / doch anbey ſchmertzlich zuvernehmen geweſen / wie Kayſerl. Maj. aus / ſie wüſte nicht was für Unterſcheid derer Nahmen / denen Lutheranern zwar ſonſt gehabte Religions-Freyheit angedeyen laſſen / Reformirten aber / bey ihrem wohl begründeten Rechte / dergleichen abgeſchlagen / und weder das Anſehen gedachten Vergleichs / noch auch die von Engelland übernommene Garantie deſſelbigen / oder des Engl. Abgeſandten Vorbitte ſo viel bey ſich gelten laſſen / daß die Reformirten / nach dem ſich ſo weit erſtreckenden Verſtand des mehrgedachten Vergleichs / auch ſeiner Früchte genieſſen mögen; gleich als wenn es nicht die deutlichſte und ausgemachteſte Sache von der

Schreibt Engl. Königin an Kayſer

1709. Welt ſey / daß in dem Weſtphäliſchen Frieden allen Proteſtanten ohn Unterſcheid / Verſicherung geſchaffet worden / und dannenhero / unter dem Vorwand derer im Altranſtädtiſchen Vergleich benanten Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwanden / die Reformirten davon keines wegs ausgeſchloſſen / oder / als nicht in ſolchem Vergleich gemeinte / ihrer ſonſt gehabten Berechtigungen beraubet werden möchten. Weil nun Ihr / Groß-Brittanniſcher Königin / theils der Billigkeit halber / theils wegen obhabender Garantie ſo offt erwehnten Vergleichs / theils aus Urſachen mit denen Reformirten habender Chriſt-brüderlichen Verbindniß / unmöglich wäre / ohne Beleydigung Chriſtlicher Liebe / Verletzung ihres Gewiſſen / und vor GOtt obliegender Pflicht / ſich oftternanten Reformirten äuſſerſt anzunehmen; So bäte ſie Kayſerl. Maj. zum aller inſtändigſten / dieſe wolten geruhen / denen Reformirten ſo wohl / als Lutheranern / zumahl da jener ſo viel nicht wären / ſonſt beſſere Religions-Ubung zu zuſtehen / damit ſie nicht Urſach hätten / bey verſagter Pacten-mäßiger Juſtitz / und bey doch treugeleiſtetem Gehorſam gegen Kayſerl. Maj. ſich zubeklagen / daß ſie allein der Churfürſtl. Billigkeit und Kayſerl. Clementz unwürdig ſcheinen ſolten. Da nun Kayſerl. Maj. aber dieſem Vorwort Platz gäbe / würden ſich ſelbte / nebſt der Königin von Groß-Brittannien / alle Reformirte überhaupt verbinden / und hochgedachte Königin inſonderheit / die ſich ungemein verpflichtet achten würde / daß man aus Freundſchafft zu ihr / ihr Bitten nicht vergebens und ohnfruchtbar ſeyn laſſen wollen ꝛc.

Und läſt ihren Geſandten Vorſtellung thun

Bey dieſes Schreibens-Uberreichung ließ es der Engliſche Miniſtre Medovvs an ſich nicht fehlen / deſſen Innhalt weiter zu treiben / und wuſte Ihro Kayſerl. Maj. mächtig vorzuſtellen / wie gleichwohl Reformirte zu denen Auſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten gehöret / dieſen im Weſtphäliſchen Frieden æquipariret wären / in denen darauf ſich beziehenden Altranſtädtiſchen Tractaten mit gemeinet ſeyn müſten. Ihro Kayſerl. Maj. ſolten ſich doch nicht / aus Haß oder fälſchlich angezogenen politiſchen Gründen / was anders durch gewiſſe Leute vorſpiegeln laſſen / vielmehr bey ihrer Intention, was recht / billig und gleich einem jeden zu thun / beſtändig verbleiben / die Tractaten heiliglich halten / in Verſicherung / daß führende Waffen deſtomehr ſegnen und die Alliirte ſtärcken würde / der eben / wegen gebrochener Tractaten / angefangen worden und ſ. w. Weil dieſes doch eben ſo wenig / ob man gleich gute wörtliche Vertröſtung gegeben / in der That als alles vorige verfieng / meldete ſich Mr. Medovvs im Junio abermahl mit dieſem bedencklichen Antrag:

Auch wiederhohlter und gar nachdrücklich

Aller-Durchleuchtigſter Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Kayſer / allezeit Mehrer des Reichs!

Nachdeme Ew. Kayſerl. Maj. vor 3. Monathen ich dasjenige Schreiben eingehändiget / welches Ihro Maj. von Groß-Brittannien / Franckreich und Irrland / meine allergnädigſte Königin und Frau / an Ew. Kayſerl. Maj. dero in Schleſien ſich befindender Reformirten Unterthanen halber abgelaſſen / ſo habe nur allerhöchſt gedachter Ihro Maj. die Antwort überſchrieben / welche Ew. Kayſerl. Maj. auf ſelbiges mir zu ertheilen geruheten / wie ſie nehmlich unverzüglichen Befehl ergehen laſſen wolten / diejenige Religions Gerechtigkeiten / welche die Reformirte Schleſier haben würden / zu unterſuchen / und denenſelben dißfalls ein gleiches Recht / wie dero andern Unterthanen / zu verſtatten / wie nicht weniger / daß Ew. Kayſerl. Maj. nicht ermangeln würden / auf Ihro Groß Brittanniſchen Maj. dieſer wegen beſchehene Interceſſion genugſame Reflexion zu machen. Dieſe Erklärung Ew. Kayſerl. Maj. haben Ihro Maj. die Königin mit ſonderbahrer Vergnügung vernommen / indem ſie daraus erkenneten / wie viel Abſehen Ew. Kayſerl. Maj. auf dero freundſchafftliche Vorbitte hätten. Sie haben zugleich nochmahls ſtündlich auf die Nachricht gehoffet / daß dero angewende Bemühungen denen armen verlaſſenen Reformirten Schleſiern eine Erquickung zuwege gebracht hätten. Nachdem ſie aber nunmehro in Erfahrung gekommen / daß das heiſſe Seufftzen dieſer Leute noch die meindeſte Erhörung nicht genoſſen / auch biß hieher ſo gar nichts zu dero Erleichterung und Troſt geſchehen ſeye / oder daß man veranſtaltet habe / den Eintrag / der ihnen in ihrer Religion gethan worden / wiederum zuerſetzen; So haben Ihro Maj. mir dero Envoyè, von neuem Befehl zugeſendet / bey Ew. Kayſerl. Maj. auf das allerangelegendlichſte und inſtändigſte anzuhalten / es möchten dieſelben ohne weitern Aufſchub anbefehlen / daß denen Reformirten Schleſiern alle diejenige Rechte und Privilegien, deren ſie vor- und nach dem Weſtphäliſchen Frieden genoſſen / als in welchen ſie ihnen ſo gar deutlich zugeſtanden worden / unverzüglich wieder eingeräumet / ſie auch durchgängig in allen und jeden Dingen denen Lutheranern gleich tractiret / und mit ſelbigen ebenmäßiger Rechte und Freyheiten theilhafftig gelaſſen würden. Ihro Groß-Brittanniſche Maj. haben das gerechte Anſuchen derer Reformirten Schleſier gantz genau erwogen. Derowegen verwundern ſie ſich nicht wenig / daß man in einer ſo Sonnen-klaren Sache / welche ſo wohl in dem Oßnabrückiſchen Frieden / als auch in dem darüber errichteten Executions-Receſſe dermaſſen deutlich enthalten iſt / annoch einigen Verzug zu machen ſuchet. Denn es ſeynt im angezogenen Oßnabrückiſchen Frieden und deſſen 7. Articul dieſe ausdrückliche Worte zubefinden: Daß die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwanden alle ihnen zuſtehende Rechte und Freyheiten genieſſen ſolten / welche nothwendig auch die Reformirten angehen müſſen. Ferner wenn allda von denen Lutheriſchen Schleſiſchen Fürſten geredet wird / die in ihren Landen die freye Religions-Ubung haben ſollen / ſo werden in nur beſagtem Frie-

den

1709. den die Hertzoge von Liegnitz und Brieg vorerſt genennet. Es haben auch gedachte Hertzoge nebſt dero Unterthanen / Krafft mehr erwehnten Weſtphäliſchen Friedens / gleichwie die Lutheraner / allemahl eine unumſchränckte Religions- und Gewiſſens-Freyheit genoſſen. Zwar iſt es an dem / daß die Reformirten etwas weniger Kirchen beſitzen / als die Lutheraner: Allein dieſes rühret nirgends anders her / als weil man ſie jenen in dieſem Stück gleich geſchätzet; derowegen / ſo wenig auch ihrer mögen geweſen ſeyn / ſo haben ſie doch allemahl eine gleiche Religions- und Gewiſſens-Freyheit gehabt. Denn an denen jenigen Orten / wo der Weſtphäliſche Friede denen Lutheranern das Religions-Exercitium frey gegeben / da erhielten auch die allda wohnende Reformirte mit dieſer ein ebenmäßiges Recht: Wo aber hingegen jenen dieſes nicht erlaubet war / da hatten ſowol ſie / als die Lutheraner / die Freyheit den Gottesdienſt in ihren Häuſern zu halten / und Informatores anzunehmen / welche ihre Kinder in geiſtlichen und weltlichen Dingen unterrichten möchten. Hiernechſt iſt es eine gantz bekante und männiglich wohlbewuſte Sache / daß die Reformirten einige Jahre nach dem geſchloſſenen Weſtphäliſ. Frieden ihren Gottesdienſt in Corolath / welches in Unter-Schleſien lieget / ungehindert ausüben dörffen / dergleichen auch zu Ratimor geſchehen / ſo ein in Ober-Schleſien / in dem Teſchinſchen befindlicher Ort iſt. Nicht weniger haben ſie die Briegiſchen Kirchen biß zu dem Abſterben des Hertzogs von dieſem Fürſtenthum in ihrem Beſitz gehabt: Wie denn zugleich der Reformirte Gottesdienſt in denen Liegnitziſchen / Wohlauiſchen Oeltziſchen Hof-Capellen und in der Kirche zu Sachwitz getrieben worden / welches Recht nicht minder viele Edelleute auff dem Lande erhalten / die hier alle zu erzehlen vor unnöthig gehalten wird. Nachdem aber ermeldter Hertzog von Brieg mit Tode abgegangen / hat man denen Reformirten ſo wohl die daſige / als auch andere Kirchen hinweggenommen / und zwar jene unter dem Vorwand / als ob es nicht eine Fürſtliche Capelle / ſondern eine Pfarr-Kirche ſeye / und zwar aus dem Grunde / weil bey ſelbiger ein Kirchhof zu finden / ihr auch verſchiedene Häuſer zuſtünden / welche man zu der Pfarre geſchlagen / deren Innwohner gehalten wären / ſich des Prieſters derſelben Kirche zu bedienen / und von ihm die Trauung / Taufe und Begräbniſſe verrichten zu laſſen / oder aber von ſelbigem die Erlaubniß zu ſuchen / daß ſie dieſe geiſtliche Gebräuche in einer andern Kirche verrichten dörffen / welches in Warheit alles mit einander lauter unverwerffliche Kennzeichen einer Pfarr-Kirche und keiner Hof-Capelle ſeynd. Es erhellet demnach aus allem dieſem ſoviel / daß die Reformirten nicht nur mit ausgedruckten Worten in dem Oßnabrückiſchen Frieden begriffen / ſondern auch / daß ſie durch den darauff erfolgten Executions-Receſs in den würcklichen Beſitz aller derer jenigen Rechte geſetzet worden / welches ſie jetzo mit dem beſten Befugniſſe wieder fordern. 1709.

Es mögen ſich zwar einige finden / die mehr auff nichtige Verdrehungen / als auff eine aufrichtige ungefehrdete Außlegung der Bündniſſe halten. Dieſe ſcheuen ſich nicht vorzugeben / daß die Religions-Freyheit / welche die Reformirte in Schleſien / vermöge des Weſtphäliſ. Friedens genoſſen / ſich bloß auff die Fürſtliche Perſonen der Religion erſtrecket habe / welche aber / mit dero Abſterben / auch wieder erloſchen ſeye. Allein ſothane Zweiffels-Knoten ſind vorlängſt durch eigene Reſcripte gehoben / welche Eu. Kayſerl. Majeſtät Herr Vatter und Groß-Vatter / allerſeits glorwürdigſten Andenckens / in dieſer Sache ergehen laſſen / in denen dieſe Allerdurchleuchtigſte Fürſten ausdrücklich ſagen / wie ſie niemahls des Sinnes oder Vorſatzes wären / denen Schleſiſch-Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten ſowohl Reformirten als Lutheranern / die in dem Oßnabrückiſchen Frieden ihnen zugeſtandene Gewiſſens Freyheit und freye Religions-Ubung auf einige Maſe einzuſchräncken / oder gedachtem Frieden einen ſolchen Verſtand beyzulegen / als ob dasjenige / ſo in demſelben allerſeits verſprochen und paciſciret worden / nur auff die darinnen benennte Fürſtliche Perſohnen zu verſtehen ſeye; ſondern ihre Meynung gehe vielmehr dahin / daß der ertheilten Religions-Freyheit ſo wohl jene / als auch dero Unterthanen ſich zu erfreuen hätten / worüber ſich ſonderlich Ih. Kayſerl. Majeſt. Leopoldus, höchſt-ſeeligen Andenckens / nach dem Ableiben des Briegiſchen Fürſten gantz deutlich erkläret haben. Wenn man aber auch zugeſtehen wolte / daß die Lutheraner / nach dem Tode mehrerwehnter Reformirten Fürſten / alle ihre vorige Rechte und Freyheiten behalten hätten / wie dieſes in den Alt-Ranſtädtiſchen Tractaten klärlich bekennet worden: Unter was für einem Schein des Rechtens könte man hingegen ſagen / daß die Reformirte / durch vorerwehnter Fürſten Abſterben / die ihrigen verlohren / da doch ſelbige in eben demjenigen Frieden erhalten / darinnen der Lutheraner ihre begriffen? Wolte vorgegeben werden / die Reformirten Hertzoge hätten ihren Unterthanen mehr Freyheit verſchaffet / als denen Unterthanen von der Reformirten Religion / ſo wird gewiß dieſes niemand ohne die gröſte Abſurdität bejahen können. Alſo folget nothwendig / daß die Pacta, welche offtgedachte Fürſten geſchloſſen / ſo wohl denen Lutheranern / als Reformirten zu ſtatten kommen müſſen / daß ſie nemlich einerley Gewiſſens-Freyheit und einerley Recht in geiſtlichen Dingen gebrauchen dörffen. Da nun die Rechte der Reformirten Schleſier mit ſo unumſtößlichen Gründen auß dem Oßnabrückiſchen Frieden und dem darauff erfolgten Executions-Receſs bewieſen werden können / ſo ergiebet ſich von ſelbſten / daß ſie auch in dem Alt-Ranſtädtiſchen Tractaten und deren Innhalt und Abſehen zugleich mitbegriffen / welche

1709. man zu dieſem Ende errichtet hat / damit der Weſtphäliſche Friede, wieder ergänzet / nicht aber auf dieſe oder jene Art verletzet werde. Der erſte Art. nur erwehnter Tractaten faſſet dasjenigen alles kurtz zuſammen, was mit mehrern Umſtänden in ſelbigem enthalten / nicht anders / als ob ſelbiger von Wort zu Wort wiederhohlet wäre. Man würde alſo Sr. Königl. Maj. von Schweden das höchſte Unrecht thun wenn man glauben wolte / ob wäre ihr Abſehen dahin gegangen / die Reformirten in offterwehnten Alt-Ranſtädtiſchen Tractaten / von denenjenigen Rechten und Freyheiten auszuſchlieſſen / die ihnen doch vermöge des Weſtphäliſchen Friedens zuſtehen / als von welchem er ein Garanteur mit iſt. Zu dem leben Ihro Majeſtät von Groß-Brittannien des guten Vertrauens / es werden ſo wohl Eu. Kayſerl. Majeſtät als auch Ihro Maj. von Schweden dero Gerechtigkeit und Auffrichtigkeit nach gar ein andere Meynung haben / als man jemahls von Ihro hätte verlangen ſollen / vor die Alt-Ranſtätiſ. Tractaten die Garantie zu übernehmen / da ſelbige doch denen andern Friedens-Schlüſſen ſo ſehr zu wieder / der Freyheit von gantz Teutſchland entgegen / und endlich allen denjenigen überaus ſchädlich wären welche mit Ihr. Groß-Brittanniſchen Majeſtät einerley Glaubens-Bekäntniß führeten. Denn Eu. Kayſerl. Maj. iſt gantz nicht verborgen / daß die eintzige Urſache / warum allerhöchſt-erwehnte Groß-Brittanniſche Majeſt. vor die Alt-Ranſtädtiſchen Tractaten garantiret / dieſe geweſen / daß zwiſchen dem Kayſerl. und Königl. Schwediſchen Hauſe ein gut Verſtändniß und Freundſchafft möchte erhalten werden. Dieſemnach hoffen ſie auch / es würden Eu. Kayſerl. Maj. nicht zu geben / daß dero gegen dieſelbe bezeigter Eyfer ſie in Zukunfft gereuen müſte / wenn ſie ſehen ſolten / daß ihre Glaubens-Genoſſen alles Vortheils derjenigen Tractaten beraubet würden / von welchen ſie doch die Garantie übernommen; ja daß ſelbige nicht nur vor allem daraus entſpringendem Nutzen ausgeſchloſſen / ſondern durch ſelbigen vielmehr in weit ſchlimmern Stand ſich verſetzet ſehen müſſen / als ſie vorhero nicht geweſen. Denn gleichwie Ihro Maj. die Königin ſich angelegen ſeyn laſſen / allen und jeden ſie angehenden Pactis auf das genaueſte nachzukommen; alſo ſchöpffen ſie daraus ein ungemeines Vergnügen / wenn ſie ſehen / daß andere die errichteten Bündniſſe und Tractaten / vor welche Ihro Majeſt. zugleich garantiret / nicht weniger treulich und auffrichtig erfüllet / ſondern denenſelben wieder den klaren Innhalt einigen Abbruch zu thun / oder iemanden dadurch zu Schaden ſuchen. Dieſemnach verlangen allerhöchſt-erwehnte Königin von Eu. Kayſerl. Majeſt. Sie möchten ohne weitern Auffſchub Befehl ertheilen / die Forderungen derer Reformirten zu unterſuchen / dabey ſie zugleich nicht zweiffeln / man werde ſelbigen alle erlittene Schäden wieder gutthun / als welche Eu. Kayſerl. Majeſt. gantz nicht unbekandt ſeyn können; Und zwar dieſes alles um ſo viel deſto mehr / weil die Rechte derſelben ſo gar offenbahr; hiernechſt Eu. Kayſerl. Majeſt. Gerechtigkeit und Gütigkeit bereit ſeye / denenjenigen zu helffen / welche von andern Unrecht leiden und gedrückt werden. Eu. Kayſerl. Majeſtät haben beliebet / denen von dem Könige vom Schweden jüngſt-beſchehenen Vorbitten / in ſo ferne Statt zu geben / daß ſie denen Lutheranern in Schleſien in die 100. und mehr Kirchen einräumen laſſen / die ihnen zwar von Rechtswegen gehöreten / und welche ſie ehemahls beſeſſen gehabt; worbey ſie zugleich zur Erbauung 6. neuer die Freyheit erhalten; Solte man denn nun ſagen müſſen / die von Ihro Groß-Brittanniſchen Maj. und von anderer mit dem Kayſerl. Hauſe dermahlen ſo genau Alliirten Reformirten Puiſancen an Eu. Kayſerl. Majeſt. beſchehene Vorbitten würden hingegen ſo gering gehalten / daß ſie nicht die Reſtitution 3. oder 4. Kirchen nebſt anderen Rechten zu erhalten vermöchten / welche doch denen Reformirten Schleſiern mit lauter Unrecht entwendet worden; ja ſie wären nicht einmahl in ſo weit vermögend / daß man eine Unterſuchung ihrer Anforderungen erlangen könte? Es erſuchet alſo der Endes unterſchriebene Envoyé Eu Kayſerl. Maj. gantz inſtändigſt und unterthänigſt / dieſelben wolten zu erwegen geruhen / was das gantze Europa über dieſe Sach vor ein Urtheil fällen würde. Aller ihrer Augen ſeynd auff Eu. Kayſerl. Maj. gerichtet / welche mit ſonderbahrer Auffmerckſamkeit Achtung geben / was dieſe Angelegenheit vor einen Ausgang haben / wie viel Gerechtigkeit man in ſelbiger beobachten / und in wiferne Eu. Kayſerl. Majeſt. die Vorbitten derer getreuen Bunds-Verwandten dießfals werden gelten laſſen / welche in gegenwärtigem Kriege zum Beſten und zu Unterſtützung des Hauſes Oeſterreich ihrer Unterthanen Gut und Blut daran ſetzen / deren Eyfer der Allerhöchſte auch ſo geſegnet / daß man ſich die ſichere Hoffnung machen darff / es werde gedachtes Oeſterreichiſches Hauß in ſeinem vorigen Glantz und Gröſſe wieder hergeſtellet werden / welche / daß Eu. Kayſerl. Majeſt. ſolche auff die ſpäten Nachkommen bringen mögen / aus innigſter Devotion wünſchet

Eu. Kayſerl. und Königl. Maj.

Wien den 26. Jun. 1709.

unterthänig devoteſter

P. Medovvs.

Dergleichen Vorſtellungen alle zuſammen wirckten doch vor die arme Reformirte ſo viel als nichts / zu nicht geringer Verwunderung gar vieler / die nicht begreiffen konten / wie doch Kayſerl. Majeſt. ihren nöthigen und nützlichen Alliirten / Engel- und Holland / ſolcherley inſtändige Bitten ſo gar ohnerhört abſchlagen mögen / deſſen Schuld einige der Catholiſchen

Doch vergebens / und wird Lutheranern deſſen Schuld mit beygelegt.

Cleriſey

1709. Clerisey beymaßen/ andere die Lutheraner selbst nebst dem Schwedischen Ministre in Schlesien/ in dem Verdacht hielten/ als hätte man dieser Seits die Sache derer Reformirten / wo nicht gehindert / doch auch nicht ernstlich gnug gemeinet und gefördert: Es waren gar einige/so da behaupteten/daß Lutherische Nieder-Schlesier schrifftlich einkommen/ denen Reformirten in ihrem Bitten ja nicht zufügen. Wie ungern aber Catholische denen Lutheranern selbst die Religions Ubung gönneten/ wolten einige aus dem wieder ein Lutherisches Kirchelchen in Teichenau vorgenommenen schliessen/ das da auff Befehl des Kayserl. Hofes den 1. Oct. dieses Jahrs wieder zerrissen worden war/ da andere / Vermöge vorhin angezogener Kayserl. Erlaubniß auffgebauet werden solten/ wie aus nachgesetzter Vorstellung zu sehen/ die deßhalben von Sachsen Weissenfelß an das Corpus Evangelicum gethan worden:

Lutherischen Kirchels zu Teichenau Historie.

Einem löblichen Corpori Evangelicorum ist geziemend zu hinterbringen/ was Maßen das Chur-Hauß zu Sachsen von unhinterdencklichē Zeiten und Seculis her / an der Schweinitz in Schlesien / ein gewisses Lehn-Gut / Teichenau genannt/ zu verleihen habe/ welches mit allen Pertinentien/besonders auch einem Kirchlein und dem Jure Patronatus über dasselbe hiebevor denen von Konau/und da dieser Stamm abgestorben / und sich das Lehen erlediget/ denen von Luka/ deren Mutter eine gebohrne Konauin/ wegen ihrer an dem Gut habenden Forderung bey entstandenem Concursu creditorum (welcher nicht in dem Fürstenthum Schweinitz sondern zu Dresden vor dem Appellation Gericht Rechtshängig gewesen) per Definitivam Prioritatis, dergestalt verliehen ist / daß sie das Chur-Hauß zu Sachsen jederzeit vor ihre immediate höchste Obrigkeit erkennet / auch nebst der Lehen-Pflicht / die homagial- und Unterthanen Pflicht abgeleget haben / und hergegen nie ihnen in allen Zeiten von den Königen in Böhmen als Fürsten zu Schweinitz einige Mitbelehnung oder andere der Territorialischen Hoheit anhängige Præstanda angemuthet/ sondern sie bey ihrer Freyheit des Lehens-Eigenthums u. denen an das Chur-Hauß zu Sachsen abzustatten habenden Gebührnissen gelassen worden / ausser was ihnen nachhero wegen Abstattung der Accisen neuerlich aufferlegt werden wollen/dagegen sie doch allezeit samt denen Churfürstl. Brandenburgischen in gleicher Art stehenden Lehen Leuten/ durch Deprecation und und Intercession ihrer Lehen Fürsten und Huldigungs-Herren sich entbrochen haben. Mit dem Kirchelchen aber hat es diese Bewandnüß: Nachdeme das Land in Schlesien die Evangelische Religion gleich andern Königl. incorporirten Landen angenommen / hat auch ein Frantzös. Pfarrer die Sacra daselbst verrichtet/weilen aber die Gemeinde zu Teichenau klein und arm gewesen / daß sie einen eigenen Pastorem kümmerlich erhalten können / haben sie / nach eigener Willkühr/sambt ihrer Obrigkeit/ derer Sacrorum halber sich zu der nahe liegenden Kirche zu Würben gehalten / auch dem Pfarrherr jährlich etwas zur Danckbarkeit an Getrayde / und die bey Kirchen-Fällen übliche Gebühr entrichtet / das Kirchlein aber ist inzwischen zu denen Begräbnüssen der Adelichen Gerichts-Herren gebrauchet / und sind darinnen die Preces hebdomadariæ alle Feyertage/ und an Sonntagen Kinder-Lehren/auch bey Begräbnüssen die Abdanckungen durch einen Studiosum Theol. gehalten worden. Da es nun in diesem Statu Exemptionis von der Auffsicht des Prälaten zu Glüssau verordnet worden/ haben sich die Besitzere des Churfürstl. Sächsischen Lehen-Eigenthums Teichenau separiret/ und auf Churfürstl. Sächsischen Befehl der damahlige Patronus einen besondern Pfarrer zu diesem Kirchlein beruffen / welcher jedoch/ da die Zeiten klemm/ und der Ort durch die Pest mehr verderbt worden / aus Mangel der Subsistentz-Mittel die Gemeinde verlassen müssen. Von solcher Zeit ist zwar kein ordentlicher Gottesdienst und Actus Ministerialis in solchem ziemlich eingegangenen Kirchlein gehalten worden/sonderlich da in der Nähe noch viele Evangelischen Kirchen verblieben / darinnen sie die Heil. Sacramenta/ sammt dem Gehör Göttlichen Worts geniessen können ; Exercitia Lectoria und Catechetica sind/ samt Singen und Beten / gleich wohl immer fort durch Studiosos verrichtet worden. Und obwohl Anno 1668 da dieses Kirchlein wieder zur Reapertur kommen / der Probst zu Glüssau darüber Beschwerde bey dem Bischoffen zu Breßlau geführet / auch durch dessen Bericht/ als wann eine neue Uncatholische Kirche erbauet würde / von Ihrer Kayserl. und Königl. Böhmischen Majest. ein Rescriptum an den Grafen von Schafgotsch/ als Lands-Hauptmann ergangen/ vermöge deß / daß des Kirchen-Baues halber/dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß zuwider / nichts gestattet werden solte / anbefohlen / ist es doch dabey verblieben / biß 9. Jahr hernach Anno 1678. da die Gerichts-Frau von Luka darinnen beerdiget / und die Abdanckung von 2. Studiosis Theol. gehalten worden/da der Pfarrer zu Würben sich moviret/ aus einer Copey eines alten verlegenen Closter-Briefs de Anno 127. gewisse Decimen zu Teichenau / wie auch die Jura Stolæ, weilen die Gemeinde sich ehemahlen zu der Kirch-Fart zu Würben gehalten / gefordert / und von dem Bischoff zu Breßlau / damahls Cardinalen von Hessen / so viel durch ungleiche Vorstellungen zu wege gebracht / daß der Besitzer des Chur-Sächsischen freyen Lehens-Teichenau nacher Jauer citirt / und als er sich einzulassen geweigert / endlich mit Arrest belegt / und so lange / biß durch Churfürstl. Sächsische bey Ihro Kayserl. Majest. als König in Böhmen und dem Herrn Cardinal beschehene Repræsentation die Freylassung erfolget / angehalten worden. Wie man aber dem Probsten zu Glüssau und Pfarrer zu Würben nicht das geringste

1709. geringste gestanden / und daß der damahlige Besitzer des Guts / der von Rönau / auch andere mehr an Würben gelegene Dörffer und Güter gehabt / welche / doch sonder Einpfarrung / etwas gewisses dahin zu liessern schuldig gewesen seyn könten / woran die Copia doch gleichwohl auch nicht / sondern nur von einem Stück Felde und Flecken / die Brüder Stephanus auf Teichenau / und Kilian auf Haugwitz / besessen haben sollten / und welche / ihrer Beschreibung nach / in den Fluren zu Würben gelegen / auch noch heutiges Tages von denen Würbener Inwohnern gesäet und genossen würden / und allenfalls die Decima von denen Besitzern gefordert werden müsse / beständig vorgewendet / mit dem Anführen / daß seither Anno 1550. da Diederich von Konau / als des jetzigen Besitzers Uhrälter Vatter / von der Großmutter Seiten / in der brüderlichen Theilung das Gut Teichenau erlanget / nichts gefordert / weniger gegeben / folglich / wann auch / welches doch nicht erscheinet / in dem Seculo XIV. etwas vom Bruder Stephano auf Teichenau wäre nach Glüssau oder Würben zu præstiren gewessen / durch eine Præscriptionem triplicis lapsus immemorialis temporis aufgehoben worden sey; hinwiederum auch / da aus einer freywilligen Besuchung der damahls nach der Reformation bis Anno 1629. Evangelischen Kirchen zu Würben / keine Einpfarrung zu begründen / sondern / da die von Adel zu Teichenau / und die Gemeinde aus Mangel der Mittel ihren Anno 1629. beruffenen eigenen Pfarrer entlassen / und sich an eine andere Evangelische Kirche in- und vor Schweidnitz halten müssen / von allem Anspruch der Jurium stolæ wie billig / und in re meræ facultatis Rechtens ist / erlassen worden / vorgestellet; also hat es dabey sein Bewenden gehabt / und sind die Patroni und Gemeinde zufrieden gewessen / Gebet und Predig-Lesen in dem Kirchlein zu üben: daran sie auch niemand turbiret. Als aber die Gemeinde stärcker worden / und einen eigenen Pfarrer verlanget / unterdessen sich in denen nähern Zeiten begeben / daß Ihro Kayserl. Maj. mit Königl. Schwedischer Maj. sich wegen freyen Exercitii der Evangelischen Religion verglichen / und der von Luka vermeinet es seye de tempore, sein bißher aus Mangel der Mittel / sterile jus Patronatus in Ubung zu bringen / hat er das Kirchlein in etwas erweitert / und zum förmlichen GOttes-Dienst / nach Evangelischem Gebrauch / aptiren lassen / ohne doch daß der designirte Pfarrer vocirt / examiniret / ordiniret und confirmiret worden / welches aber am Kayserl. Hof so übel recommendiret / und darauf befohlen worden / den von Luka / der sonst wegen anderer Lehn-Güter in Schlesien ein Kayserl. und Königl. Vasall ist / nacher Schweidnitz zu citiren / die Schlüssel bey Vermeidung des Personal-Arrests und einer Straffe von 1000. Ducaten / von ihm abzufordern / und das Kirchlein inzwischen zusperren. Wie wohlen nun / bey so grosser Bestürtzung des erfolgten Arrests / die Parition in so weit unter Protestation sich / oder den Churfürstl. Sächsischen hohen Gerechtsammen nichts zu præjudiciren / geleistet worden / hat man sich doch nicht damit begnüget / sondern die Prætension auf die Decimas und Jura stolæ wieder hervor gesuchet / auch bald darauf die völlige Demolition und Zurückziehung der Teichenauischen Unterthanen zum Pfarrer nach Würben verfüget / jene auch dergestalt exequiret / daß am 1. Oct. des nechstabgewichenen 1709. Jahrs da eben in Schweidnitz ein allgemeiner Fast- Bet- und Buß-Tag gehalten / die darzu requirirte Hofgerichte / samt etwa 100. mit Ober- und Unter-Gewehr versehener Mannschafft / und an die 40. Mauerer und Zimmerleute ausgefallen / die Mauren um den Kirchhof niedergerissen / die Cantzel und Beichtstuhl zerhauen / den Altar übern Hauffen geworffen / das Erb-Begräbniß eröffnet / die Särge der Adelichen Leiche entblöset / und dessen nichts unterlassen haben / was zu Niederreissung und Beschimpffung zuersinnen gewesen. Nun ist bey Kayserl. Maj. Böhmischen Hof-Cantzeley über die Enormität und Excesse mehr als einmal geklaget / aber keine Resolution erhalten worden / als daß man vorgegeben / es seye das Gut Teichenau in dem Schweidnitzischen Fürstenthum gelegen / die Exemtiones nicht docirt / das Kirchlein neu erbauet / der Pfarr-Kirchen zu Würben ihre Decimen und Jura entzogen / die Extension der Alt-Ranstädtischen Convention und darauf vorgegangenen Kayserl. Final-Resolution über den Ungrund der ausgemessenen Augsp. Kirchen / von einem privato zur Ungebühr geschehen / und die eigenmächtige Separation von der Kirchen zu Würben unleidlich / dahero allenthalben rechtlich verfahren. Allermassen aber das Angeben des Röm. Catholischen Pfarrers zu Würben sonder allen Grund / in dem das Chur-Hauß zu Sachsen die Exemption von aller Bischöfflichen Gewalt hat / auch nicht an die Fürstliche Schweidnitzische Superiorität / zu samt den Juribus stolæ gebunden / sondern als Gäst- und frembde Zuhörer / als auch das Kirchlein nie gesperret / noch wegen der darinnen über anderhalb Secula geübten Predigt- Lesung singen und beten / auf gehabten Begräbniß und Abdanckungs-Haltung angefochten gewesen / wie der den Alt-Ranstädtischen Vergleich und die Kayserl. Resolution keine Extension des numeri der Evangelischen Kirchen affectiret / sondern das Alt-Evangelische Kirchlein zu seinem vorigen Gebrauch aptiret werden wollen / die Decimæ und Jura stolæ nur neuerlich gefordert / kräfftig aber wiedersprochen / und Landes-Fürstl. Schweidnitzische Hoheit auf keine Weise und Ubung bey diesem freyen- dem Chur-Hausse mit Lehen-verpflichtetem Gut gewesen / folglich wieder alle Rechte zum grossen Scandalo und Præjudiz der Consequentien ab executione unerhörter Dinge das Verfahren angefangen und vollbracht worden; also geschiehet an ein hochlöbl. Corpus Evangelicorum von wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weisenfels das ge-

1709. Und gewaltsame von Cathol. unternommene Einreissung

ziemende erſuchen/ es wolle doch hochlöbl. Churfürſten / Fürſten und Stände dieſe ſchwere Beeinträchtigung / und was für Sviten daherro kommen können / wann auf alte Cloſter-Brieff / da kein Original vorhanden / die auch nichts concludenter in ſich halten / der Status Eccleſiaſticus, wie er ſeither der Reformation faſt 200. Jahr hindurch geſtanden / verändert / der Status des Augſpurgiſchen Religions- und Weſtphäliſchen Friedens / Krafft deſſen auch denen von Adel und Unterthanen/ welche in denen immediate zur Königl. Cammer gehörigen Fürſtenthümern wohnen / und unter dem Könige als ſummo Principe ſtehen/ das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis in locis vicinis, ohne die Jura ſtolæ und decimas der Cathol. Geiſtlichkeit zu entrichten/ verſtattet/ und Krafft welches Friedens Art. V. §. 14. die Feuda & ſubditi, ut & bona Eccleſiaſtica in cauſis Religionis ex ſtatu 1624. perpetuo conſervari debent, übern Hauffe geworffe die theuere Verſicherung/ die Kayſer Ferdinandus II. Churfürſt Johann Georg dem I. zu Sachſen gegeben / zurück gezogen / die beſondere Freyheit/ darinnen von Zeit der Reformation dieſes Thur-Sächſiſche Lehens-Eigenthum biß auf die letztere violirte Demolition ſtehet / ſo empfindlich wiederſprochen / und was aus dergleichen Verfahren folgen werde / in reife Conſideration ziehen / und Ih. Kayſerl. Maj. als König in Böhmen die nachdrückliche Repræſentation thun/ daß der von Luka in dem Gebrauch und Freyheit ſeines Kirchleins auf vorhergängige vollſtändige Reapertur forderſambſt reſtituirt / diejenige / welche aus falſis narratis die Kayſerl. Sperrung und Demolition erſchlichen / und dieſe Violation der Churfürſtl. Sächſiſchen wohl hergebrachten Gerechtſamen/ und ultra ſesqui ſeculum geübte Exemption des Lehen- und homagial pflüchtigen Guts Teichenau von der Landes-Fürſtl. Bottmäßigkeit verurſachet haben / mit der Schärffe angeſehen/ und die Satisfaction glücklich erſtattet / auch forthin dem von Luka ſeine Freyheit und Jus patronatus, ſamt dem Kirchlein auſſer Turbation gelaſſen werden möge; Man verhoffet von Ihro Röm. Kayſerl und Königl. Böhmiſche Maj. eine deſto gewührigere allergnädigſte Reſolution, als man zu Wien ſelbſt bald hernach das Werck mit andern Augen angeſehen/ und/ daß mit der Demolition innen gehalten werden ſolte/ in ſub A. hiebey liegendem befoh'en/ welches aber die aus groſſem Eyfer übereilte Expedition der vorhergegangenen Demolition nicht zugelaſſen hat / und ich verharre ꝛc. ꝛc.

Beylag Lit. A.

Joſeph. &c. &c.

Poſt factum vom Kayſer ſiſtirt

Demnach wir aus ſonderbahr-ſich binnen dieſer Zeit hervor gethanen erheblichem Bedencken/ die dir ohnlängſt anbefohlene Demolirung ſiſtiren zu laſſen / allergnädigſt vor gut befunden; als befehlen wir hiemit allergnädigſt / daß du mit gemeldter Teichenauiſchen Kirchen-Demolition in ſo lange / biß wir künfftig hin ein anders verordnen werden / innen halten ſolleſt; hierauff wird ꝛc. ꝛc. Gegeben in unſerer Stadt Wien den 31. Octob. 1709.

Joſeph.

J. W. C. Wratislau, R. B. C.

Ad Mandatum
Frantz Ferdinand, Graf Kinsky.

J. C. von Sanning.

1709.

Vom Corpore Evangelico

Die vorhergehende Vorſtellung an das Corpus Evangelicum hatte die Würckung / daß folgendes Jahr (welches hier der Connexion halber zu melden geweſen iſt) in ſelbigem einhellig geſchloſſen wurde:

Die Wiederaufbauung ſolicitirt

Die Information von Chur-Sachſen wegen der niedergeriſſenen Kirchen Teichenau in Schleſien / ſeye dem Chur-Böhmiſchen Hn. Geſanden zu communiciren/ mit Erſuchen/ ſolches Sr. Kayſerl. Majeſt. gebührend einzuſchicken/ und es dahin zu befördern / daß Se. Kayſerl. Maj. die wieder Erbauung gedachter Kirchen/ zu dem vorigen Gebrauch der Augſpurgiſcheſt Confeſſions-Verwandten allergnädigſt möchten anordnen laſſen ꝛc. Was darmit ausgerichtet worden ſey / wird der geneigte Leſer/ zu ſeiner Zeit/ auf dieſem Theatro zu ſehen haben ꝛc.

Ungariſche Händel und Streiffereyen

In Ungarn loderte die Flamme innerlicher Unruhe noch immer weit und breit / zu groſſer Plage des armen Land-Manns/ der heut von dieſem / morgen von jenem mitgenommen und gequälet wurde / und ſetzte es dieſes Jahr allerhand Plackereyen und Scharmützel/ darbey ſich doch nichts hauptſächliches ereignete / weil die Rebellen nicht trauten etwas Groſſes zu wagen / die Kayſerl. aber/ wegen ihrer Schwäche / es nicht thun konten. Es war ein Verſuch durch den Marquis Cuſani beym Eſterhan geſchehen / ob ein Waffen-Stillſtand zuerhalten / aber Ragoczy hatte nicht gewolt drein conſentiren. In Siebenbürgen war / zu Anfang dieſes Jahrs / von dem Kayſerl. General-Wacht-Meiſter / Montecuculi, das feſte Schloß Sedesvar erobert / und dadurch die Zufuhr derer Lebens-Mittel nach Clauſenburg/ auch die Communication mit Groß-Wardein befördert worden. Neuhäuſel hielt man Kayſerl. Seits / ſo viel als möglich / eingeſperret/ daß es denen Rebellen immer ſchwerer wurde/ es mit abgehender Nothdurfft dann und wann zuverſehen. Als ſie dergleichen dermahlen / bey harter Winters-Zeit und gutem Wege / verſuchen / wurde die Convoy von Kayſerl. Poſtirung hart geſchlagen / die Schlitten mit denen Lebens-Mitteln aber kamen doch/ unter wehrendem Lermen / glücklich in die Veſtung hinein. Dem Obriſten Schilling gelung den 3. Martii ein glücklicher Streich / da er von Stuhlweiſ-

1709. senburg ausstreiffende / bey dem Dorff Polgardi drey biß 4000. Rebellen antraff / von selbigen biß in die 1600. erlegte / 500. im Dorff verbrannte / 7. Fahnen / 70. Pferde / 300 mit Ochsen bespannte Proviant und Munition auffhabende Wagen eroberte. In der Berg-Städte Gegend wolten sich die Rebellen verstärcken / deßhalben auch dorthin mehrere Kayserl. geschickt wurden. Jener Häupter wolten unter sich selbst uneins werden / da manche mit des Ragoczy verübten Strenge nicht zufrieden waren / und konte der Berezeni selbst nicht recht mit ihm stallen / der sich nach Muran begab / wenn sich jener nach Mongatsch machte. Die Unruh schlepte sich doch immer fort / die Rebellen erhielten viele 1000. Flinten aus Pohlen und über Dantzig / und brachte der Caroli den 30. April abermahlen einen ziemlichen Proviant in Neuhäusel mit 1000. Pferden / deren jedes einen Sack Mehl zutragen hatte. Obgedachter Schilling wolte Vesprim wegnehmen / fand es aber in einem solchen Stande / daß ohn grobes Geschütze nichts auszurichten / und also der Anschlag ausgesetzt bleiben muste.

Die Oedenburger wurden von denen streiffende Rotten sehr geplaget / und musten ein grosses Geld geben / ihre Weinberge frey bauen zu mögen. Der Esterhahn fiel auch bey Wimpoßing in Oesterreich ein / ob er gleich nicht so viel ausrichten konte / als er vermeinte / weil ihm dasiger Orten postirte Kayserl. Dragoner den Handel verdorben. Der Ragoczy hatte einige Deputirte nach Constantinopel abgeordnet / um sich daselbst mit dem Frantzös. Ambassadeur zu besprechen / auch Hülffe bey der Pforten zu suchen. Diese giengen über Temeswar / allwo sie wohl empfangen wurden; musten aber hernach unterwegens bleiben / weil ihnen vom Türckischen Hof kein Paß ertheilet werden wolte / der noch immer Bedencken trug sich in Ungarische Händel zu mengen / wie sehr auch bey ihm deßhalben und an ein und andern Orte her angehalten geworden seyn mochte. Kayserl. Seits trachtete man dargegen noch immer die Sachen zu Vergnügung des Wienerischen Hofes durch gütliche Tractaten / auff noch vorwährendem Reichs-Tage in Preßburg beyzulegen / wohin sich von Wien aus / mit eingetrettenem Junio der Fürst Lichtenstein und Graf Traun / als Kayserlicher Commissarii, abermahl verfügten / da die Staats- und Kriegs-Conferentzien allhier ein Ende genommen. Man gab auch denen Hungarn Nachricht von denen völlig-hingelegten Religions-Händeln in Schlesien / von instehendem Frieden mit Franckreich / getroffenem Vergleich mit dem Pabst u. s. w. mit dem Vorstellen / daß es dermahlen noch Zeit sey / sich zu bequemen / dieweil hernach / wenn der Kayser freyer Hände bekommen / manchen gar schwer und unmöglich fallen dörffte / die Conditiones zu erhalten / so man itzmahls noch bekommen könte / deßwegen auch die Kayserl. Commissarii denen Malcontenten eine abermahlige Bedenckzeit von 4. Wochen verkündiget. Allein diese hatten darzu keine Lust / stelleten eine Versammlung zu Erlau an / brachten es zum Schlusse die Widerspänstigkeit weiter fortzusetzen / und beredeten die Leute ferner in Waffen zu bleiben. Man sahe also wohl / daß mit fernerer Haltung des Land-Tags bey so gestalten Sachen nichts auszurichten seyn würde / darum beschlossen wurde / ihm ein Ende vor dieses mahl zu machen / da vorhero Kayserl. Maj. ihre Erklärung auf die von versamleten Ständen eingebrachte und gethane Gravamina und Vorschläge (die in vorigem Jahrs-Geschichten erzehlet worden) auff nachstehendem Schlag ertheilete: Se. Königl. Majest. hatte indessen auff der Ungarischen Stände angebrachte Beschwerungen weitläufftig antworten lassen / und sich unter andern erkläret / daß fals (1.) kein männlicher Erbe mehr von Sr. Kayserl. Maj. Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens / vorhanden / denen Ständen frey stehen solle / zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten. (2.) Daß die Ungarische Nation nach denen Gesetzen ihres Königreichs / und nicht wie die andere Erb-Länder des Hauses Oesterreich regieret werden solle. (3.) Daß Se. Kayserliche Majest. nicht befänden / daß es wider die Gesetze streite / einen Ubelthäter ins Gefängnüß zu legen / ehe er citiret worden / als wodurch der Ubelthäter nur Gelegenheit bekäme / zu entrinnen; daß jedennoch ausser den Hochverräther kein Herr oder Edler wegen eines Verbrechens ohne vorhergegangene Citation in Verhafft genommen werden solle. (4.) Daß auch Se. Majest. billich zu seyn befänden / daß wider die Kinder wegen des von ihren Vättern begangenen Hochverrathes die Einziehung derer Güter vorgenommen werde; jedoch daß unschuldige Brüder und Ehe-Weiber nicht darein gemenget werden solten. (5.) Daß Se. Kayserl. Majest. zusagten alle 3. Jahr einen Land-Tag zusammen zu beruffen. (6.) Daß die Ungarische Schatz-Cammer umb deßwillen von der Wienerischen dependiren müsse / damit Se. Kayserl. Majest. Nachricht hätten / wie mit denen Einkünfften dieses Königreichs Hauß gehalten werden müsse. (7.) Daß die Schatz-Cammer und die Cantzeley um deßwillen ihre Befehle nicht vom Land Tage bekommen könten / weil solches ein Vorzug des Königs seye. (8.) Daß die Stände nothwendig leiden müsten / daß frembde Officirer in Ungarn befördert würden / widrigen fals man die Ungarische Nation der allergrösten Undanckbarkeit beschuldigen könte / wenn sie die Teutschen aus ihrem Reich wolten hinweg schaffen / da sie doch durch derselben Gut und Blut von der Türckischen Esclaverey befreyet worden. (9.) Daß Se. Kayserl. Majest. zusagten / denen Land-Ständen verschiedene glaubhaffte Abschrifften von der Capitulation zugeben / was sie nemlich bey ihrer Crönung verabredet / und verwilliget hätten; wie auch

1709.

Der Malcontenten Abgeordnete an Saltan.

Preßburger Land-Tag continuiret

Kayserl. Resolution auf vorgen. Jahr: übergebne der Stände Gravamina

dem

1709. dem Könige in Spanien / als vermutheten Erben der Ungariſchen Crone / eine zuzuſenden; jedoch wolten Se. Majeſt. keines weges / daß weder dem Pabſt / noch denen Ständen des Reichs Copeyen darvon gegeben werden möchten. (10.) Daß diejenige Mißbräuche / welche etwa in die Regierung eingeſchlichen ſeyn möchten / auff einem allgemeinen Land-Tag künfftig bey Seite geräumet werden ſolten. (11.) Daß über die geiſtliche Präbende Se. Käyſerl. Majeſt. als Stiffter der Ungariſchen Kirchen / freye Diſpoſition behalten / darbey aber allemahl inſonderheit auf Ungariſche Landes-Kirchen dero Abſicht richten wolten. (12.) Daß / was die Ubung derer 3. in Ungarn angenommenen Religionen beträfe / Se. Kayſerl. Maj. dasjenige / was dißfals auf denen letztern Land-Tägen zu Edenburg und Preßburg beſchloſſen worden / aufs neue ratificiren wolte. (13.) Daß Se. Kayſerl. Maj. auff denen künfftigen Land-Tägen / einen Rath von gebohrnen Ungarn zur Verwaltung derer jenigen Reichs-Geſchäffte ernennen wolten / dahero ſie die anjetzo verſamblende Land-Stände erſuchten / auf die Einrichtung dieſes Rathes bey Zeiten zugedencken. (14.) Daß weil der Fürſt Ragoczy zu ſamt ſeinen Anhängern biß anhero ihnen angebottene Gnade und Verzeihung anzunehmen ſich geweigert hätten / dieſe und alle diejenige / welche die Waffen ergriffen hätten / woferne ſie innerhalb Monaths-Friſt ſich nicht eines andern beſinnen würden / als Verräther und Feinde des Vatterlandes angeſehen / und aller ihrer Güter durch die Confiſcation beraubet werden ſolten. (15.) Daß Kayſerl. Majeſt. dasjenige Recht / welches ſie über die von denen Türcken eroberten Ländereyen erlanget / allerdinges behalten wolten / daferne aber einige von denen alten Eigenthums Herren noch am Leben wären / und ſelbige wieder forderten / ſo würde es billich ſeyn / daß ſie vor Abtrettung dererſelben einen Antheil derer Unkoſten erlegeten / welche auf den letztern beſchwerlichen Türcken Krieg gewendet worden ꝛc.

Dergleichen Kayſerl. Reſolutiones wolten eben denen Ungarn nicht recht gefallen / und war auf dieſen Grund dermahlen noch wenig Hoffnung eines zu erlangenden Vergleichs zu bauen / wie denn auch die Kayſerl. Commiſſarii keine andre Reſolution von dem Reichs-Tage erſtatten könten / als daß ſelbiger ſich mit den gröſten Mißhelligkeiten geendet habe / in dem zwiſchen denen Gemüthern / nichts als Uneinigkeit wäre / und die Kayſerl. Reſolution keinem Theil recht anſtehen wolte. Denn die Römiſche Cleriſey beſchwerte ſich / als ob ſolche nicht undeutlich ſagen wolte / daß Kayſerl. Maj. geſonnen / die Proteſtantiſche Religion allda ſo zu dulten / als ob die Reichs-Geſetze dergleichen erforderten. Weil ihnen nun dieſes gantz nicht anſtünde / ſo verlangten ſie von Kayſerl. Maj. daß ſie ſich dahin erkläreten / wie die Proteſtanten bloß aus Kayſ. Tolerantz im Lande ſeyn dürfften / und Kayſerl. Maj. ſich vorbehielten / ſeige nicht anſtändig

dige wieder abzuſchaffen / wann es ihnen gefalle / welches Recht zugleich ein Cathol. Magnate gegen ſeine Proteſtantiſche Unterthanen haben ſolte. Dieſe hingegen führeten wieder jene weit gröſſere Klagen / vornehmlich aber / daß die Ungariſche Cathol. Herrn ſelbſten ſie am Kayſerl. Hofe verfolgen hülffen / dahero es gedachte Cleriſey endlich dahin bringen würde / daß ſie die alleinigen Herren von dem Königreiche wären ꝛc. 1709.

Man hörete auch hin und her allerhand Klagen / daß die Leute / wo und wenn die Kayſerl. Ober-Hand hätten / mit allerhand Abgaben mehr beſchweret würden / als wo und wenn die Corutzen oder Rebellen den Meiſter ſpielten / und daß dieſer Umſtand die ſonſt gegen Kayſerl. ſich ereignende gute Neigung an gar manchen Orten mächtig minderte. Man vernahm aber doch daß der kleine Adel immerdar in Beſorgniß geſtanden die Sachen derer Malcontenten dörften übel ausſchlagen / deßhalben auch in Vorſchlag gekommen / man wollte 4. Deputirte, zwey Reformirte und zwey Lutheriſche an alle Uncathol. Puiſſancen abſenden / umb dieſe zu erſuchen Kayſerl. Maj. nur zu einer billigen Entſchlieſſung in Anſehung der Religions-Freyheit bewegen zu helffen / weil ſich hernach alles geben / und die Ruhe beſſer würde hergeſtellet werden können ꝛc. in welchen Vorſchlag der Ragoczy willigen müſſen / weil er ſich / ihm zuwiederſtehen / zu ſchwach befunden / es wurde aber doch nichts aus Erlangung gedachten Zwecks. Kayſerl. Seits hatte man Hoffnung gehabt / zu denen ſchon erhaltenen Lubomirskiſchen Völckern noch einige 1000. deroſelbigen zuüberkommen / es war aber nichts aus der Sachen geworden / obgleich deßhalben der General Veterani eine Reyſe in Pohlen / zu verſchiedenen Häuptern des Lubomirskiſchen Hauſes gethan.

Kayſerl. Amneſtie publicirt

Oben gedachte Kayſerl. Amneſtie können wir nun dem Leſer hier auch mittheilen / nach ihrem im teutſchen dergeſtalt heraus kommenden Sinn: Wir von GOttes Gnaden / Joſephus / erwehlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Germanien, Ungarn / König ꝛc. thun hiemit zu einem immerwährendem Gedächtniſſe aller / denen daran gelegen / kund / daß ob wir gleich nach der uns angebohrnen Gütigkeit und Gnade / zu Tilgung der von einigen unruhigen Gemüthern in gedachtem unſerm Königreich Ungarn / aus lauter Privat Ehr- Geitz / erregten / nun in das ſechſte Jahr / und noch daurenden Unruhen / verſchiedene Mittel unſerer Gnade vorgeſchlagen / vornehmlich aber einige mahl einen General-Perdon angebothen / auch eine und die andere Tractaten gepflogen / die doch wieder alles unſer Verhoffen nicht den geringſten Effect gehabt / ſonderlich der von uns alt hergebrachtem Gebrauch nach angeſetzte Reichs-Tag / zu welchem wir auf dem 29. des Monaths Febr. des 1708. Jahrs / alle und je-

1709. de Stände des Königreichs Ungarn und einverleibte Provintzien in unsere Königliche Stadt Preßburg eingeladen hatten / darbey ebenfalls zu erscheinen/ wir durch unser Königliches gnädiges Ausschreiben / auch denen Aufwieglern und Malcontenten, gewöhnlicher Massen / Erlaubniß ertheilet / indem wir solches zur Beruhigung des Königreichs Ungarn nicht nur vor ein diensames Mittel ansahen/ sondern welches auch von denen ehemahligen Königen in Ungarn/ unsern glorwürdigen Vorfahren / nach Ausſage der Reichs-Acten und Documenten beobachtet worden / und wosür die uns getreue Stände des Reichs auch gantz demüthigst gedancket. Wir haben zugleich dieses/ zur wieder-Vereinigung der Gemüther und Erlangung Friede und Ruhe heilsame Mittel/ über Jahr und Tag antragen / auch über diß denen/ die unsere Gnade suchen würden / alle Königliche Clemenze / Verzeihung und Hulde anbiethen lassen / damit die / so ihrer Treue und Pflicht erinnert würden / Zeit und Raum darzu hätten / und über Kürtze derselben sich nicht beschwehren dürfften. Nachdem aber denen Uhrhebern vorerwehnter Rebellion/ nebst denen Anhängern / unsere so reichlich dargelegte Königliche Gnade / nebst erwehntem vorgeschlagenem Mittel über Jahr und Tag vergeblich angetragen/auch über diß nicht allein aufgesetzten Reichs-Tag zu kommen sich geweigert / sondern vielmehr der Uhrheber der schädlichen/ gottlosen Rebellion/ der Ragozky, unsere zu Stillung der Unruhe abzielende vätterliche Königliche Sorgen / samt dem ausgeschriebenen Reichs-Tag unbedachtsam hindangesetzet / unsere Königliche Hoheit treuloser Weise beleidiget / und des Ungarischen Palatini Autorité mit einer schmähsichtigen Schrifft angegriffen / darneben die uns noch getreue Stände und Unterthanen nachtheiliger Weise durchgezogen/ durch welches Verfahren er sich nicht nur als einen halßstarrigen Menschen erwiesen / sondern der auch an unserer Königlichen Person sich treuloser Weise vergriffen / und selbe verletzet / auch die uns getreue Stände gröblich beleidiget hat/ wovon und denen unrechtmäßig ergriffenen Waffen / Rauben / und Vergiessung unschuldigen Bluts er noch biß diese Stunde nicht abzustehen gesonnen / sondern vielmehr in seiner Rauberey und Verwüstung des Königreichs Ungarn und angelegenen Provintzien beständig fortfähret / und die ungerechte Waffen / nebst seiner angesponnenen Meuterey / bloß aus Begierde seinen Privat-Nutzen zu schaffen / annoch beständig unterhalt; als haben wir / und die getreuen auf vorerwehntem von uns gnädigst angesetzten Reichs-Tag bey uns versammlet gewesene Stände / damit wir der Aufrührer / und ihrer Helffers Helffer verhärtetes Gemüthe destobesser erkundigen / zugleich gegenwärtigen innerlichen Unruhen um so eher remediren / und unsere und des Vatterlandes Wohlfarth befördern mögten / nach reiflichem unter einander gemachten Schlusse / und über gegenwärtige Umbstände auf Reichs-Tägen gewöhnlicher Massen eingeholten meinsten Stimmen/ nach der Länge untersuchet/ und gefunden/ daß vornehmlich Franciscus Ragozky, und Nicolaus Berezeni, die straffbahren Anfänger dieser Meuterey wären / als die sich mit offenbahrer Gewalt und Frindseligkeit / nicht nur wieder den weyland Allerdurchleuchtigsten Fürsten Leopoldum, Römischen Kayser / und König in Ungarn / glorwürdigsten Andenckens / unsern Herrn Vatter / sondern auch wieder unsere Majestät / als rechtmäßigen Herrn und König in Ungarn / und ihren natürlichen Ober-Herren / ingleichem auch wieder die uns getreue Stände / die doch jenen an Ehre / Würden / Bedienungen und Gütern weit vorgehen / und sie übertreffen / sich leichtfertiger Weise aufgelehnet / innerliche Unruhe angerichtet / ihr eigen Vatterland und unsere an selbiges gräntzende Provintzien angefallen / wieder solche grausam gewütet / das Volck unter einem scheinbaren Prætext der Freyheit verführet/ einige/ die sich nicht gleich begreiffen können / oder durch Versprechung sich verblenden lassen / auf ihre Seite gebracht/ andere hingegen mit Gewalt darzu genöthiget / und ihren treulosen Hauffen zu vermehren gezwungen / sie wieder alle gegebene Treue / und das Völcker-Recht in Ketten und Banden geleget / die mit unserer Besatzung versehene Schlösser / Vestungen/ und Königliche Freyheiten verrätherlicher Weise überfallen/ verschiedene von gedachten Schlössern und Vestungen zerstöhret / und der Erden gleich gemacht / die Güter und Vermögen der uns getreuen und in schuldiger Pflicht verbliebenen / verwüstet und geplündert / oder sie ihren Anhängern geschencket / und damit sie die wieder uns und uns getreu bleibende gefasste Wuth destomehr ausübeten / zugleich dem Reiche / und den angräntzenden Provintzien um so nachdrücklicher schaden mögten / auf ihrem zu Onod wieder rechtlichen angestellten Conventicul, oder daß sie / wie oben erwehnt / so viele von unserm Herrn Vatter höchst-seligstens Andenckens / und uns ihnen angebothene Einladungen und Perdon verachtet / die angestellt gewesene Friedens-Tractaten durch gebrauchte listige Griffe eludiret / die von dem Palatino geschehene An- und Abmahnungen mit Schmähschrifften und liederlichen Repliquen in Wind geschlagen / bey dem nun in das andere Jahr wehrenden Reichs-Tage nicht erschienen/ oder einige Abgeordnete auf selben gesendet / sondern vielmehr biß diese Stunde in ihrer Feindseligkeit verharret/ und Boßheiten mit Boßheit verhäufet: Dieserwegen

haben

1709. haben die uns getreue Stände / allerunterthänigſt vorgeſtellet/daß dieſer und anderer unzahlbarer Verbrechen wegē/deren ſie allerdings überwieſen / ſie vor öffentliche Feinde des Vatterlands und Majeſtät-Verletzer/ ſogleich / und darnebenſt auf ewig in die Acht zu erklären wären / dergleichen auch mit ihren Anhängern zu verfahren wäre / jedoch daß man dieſen annoch eine Friſt verſtatte / binnen welcher ſie den Kayſerl. Perdon anzunehmen / Erlaubnüß haben ſolten / ſo ferne ſie aber ſelbige verſäumeten / und die ausgeruffene General-Amneſtie zu ergreiffen unterlieſſen / ſolten ſie ebenfals vor Rebellen / und in die Acht erkläret werden; ſintemahln dieſer zur Beruhigung des Vatterlandes und Stillung der innerlichen Unruhen angeſehene Modus nicht nur von Alters her in dem Königreich eingeführet / ſondern auch in denen Reichs-Geſetzen fundiret ſey. Nun haben wir zwar dieſem allerunterthänigſten Suchen allerdings Statt gegeben / weil unſer gröſtes Verlangen / gedachtes unſer Königreich Ungarn / das uns ſonderlich lieb iſt / nebſt den uns getreuen Ständen und Unterthanen / die wir billich höher halten / als die treuloſeſte Ragoczyſche Rotte / auff das eheſte wieder in Ruhe und Friede zu ſehen / und ob auch gleich die Häupter bißher erwehnten entſetzlichen Aufſtandes / ſammt den Adhærenten, als die mit jenen / weil ſie eben dergleichen Verbrechen begehen / und es mit ihnen halten / in einerley Stande der Mißhandlung ſich befinden/ bloß um deßwillen/ weilen ſie alle weitere Gnade und Perdon ſo oft verſchmähet/ über diß bereits nach Innhalt desjenigen Manifeſts vor in die Acht Erklärte und Banniſirte zu halten / welchen im Nahmen der uns getreuen Stände / an Prälaten / Baronen / Magnaten und denen von Adel durch unſern lieben Oheim / den Durchleuchtigſten des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten Paulum Eſterhaſy / des Königreichs Ungarn Palatinum und Kayſerl. Vice-Re, unterm dato den 20. Auguſti des 1707. Jahres in Ungarn publiciret / und darauff von uns in unſerer Kayſerl. Reſidentz-Stadt Wien in Oeſterreich den 25. Tag ſelben Monaths und Jahres wiederhohlet worden / worinnen die Urſachen zu der ergriffenen Achts-Erklärung weiter angeführet; ſo wollen wir doch nach der uns beywohnenden Gnade / und in Anſehung der von unſern getreuen Ständen auff dem Reichs-Tage anderwerts beſchehenen Vorſtellung und Interceſſion, annoch allen und jeden / die der uns ſchuldigen Pflicht und Gehorſam ſich bißher entziehen / im Aufſtand wieder uns begriffen / und der Ragoczyſchen und Berezeniſchen Seite zugethan ſeyn / nochmahln einen General-Perdon und Amneſtie angebothen haben / jedoch daß von ſelbiger und aller Kayſerl. Gnade oberwehnter Franciſcus Ragocky und Nicolaus Berezeny, als die Uhrheber aller bißher erzehlten Ubel / und die offenbahre Majeſt. Verletzer ſeyn / auff ewig ausgeſchloſſen bleiben / wobey aber dieſe ausdrückliche Condition mit beygefüget / daß / wer binnen Monaths-Friſt/ von dem dato/ der auf gegenwärtigen Reichs-Tag zu Preßburg beſchehenen Publication anzurechnen / ſelbige ergreiffen/ und den gewöhnlichen Eyd der Treue ablegen wird / ſo dann alle verübte Feindſeligkeiten vergeſſen ſeyn ſollen; doch ſollen die / ſo Rechnung abzulegen/ oder die wegen anvertrauter Güter Red und Antwort zu geben / in dieſer Amneſtie nicht mitbegriffen ſeyn. Hierbey aber haben die uns getreue Stände an Prälaten / Freyherrn/ Magnaten/und von Adel/die auf gegenwärtigen Reichs-Tag verſamlet / uns einhellig und wohlbedächtlich vorgeſtellet / daß alle und jede / weß Ehren / Standes und Würden daß ſie ſeyn möchten / ſo fern ſie binnen Monaths-Friſt / von dem Tage der Publication an zu rechnen / ſich nicht einfänden / ſondern in ihrer Rebellion beharreten / und ferner auf feindlicher Seite verblieben / ingleichem diejenigen / die in ſothanen Verbrechen ſterben / oder durch die Waffen umkommen würden / als Majeſtät-Verletzer Feinde des Vatterlandes und Stöhrer des allgemeinen Friedens und Ruhe / nebſt vorher benennten und auf den Reichs-Tägen bereits in die Acht erklärten und banniſirten ihren Häuptern / erkläret und angeſehen / auch als ſolche und Feinde des Reichs / Krafft dieſes / verfolget / und geſtrafet / ihre Güter / ſo beweg- als unbeweglich unſerm Königl. Fiſco vor anheim gefallen erkand werden ſollen / worüber als unſer Eigenthum zu disponiren uns frey ſtehen ſoll. Gegeben in unſer Reſidentz-Stadt Wien in Oeſterreich/ den 14. Julii 1709. unſerer Reiche des Römiſchen im 20. des Ungariſchen / und der übrigen im 22. und des Böhmiſchen im 5. Jahre. 1709.

Joſephus.

(L. S.)

Graf Nicolaus Illeshazy
Ladislaus Hunniady.

Den in dieſem Patent angeſetzten Termin lieſſen die Malcontenten überhaupt hinſtreichen / daß ſie hernachmahls deſto ſchärffer / als muthwillige Rebellen mit Feuer und Schwerdt verfolget werden ſolten. Zu dergleichen Bewerckſtelligung war General Heyſter den 8. Junii von Wien ab- nach Ungarn zu gereiſet / umb die bey Raab ſtehende Armee zu commendiren/ da ſich die Feinde mit der ſtärckſten Macht eine Meyle hinter Neuhäuſel befanden. Jener bemächtigte ſich des feſten Orts Schinneck / welchen er den 30. Julii beſatzte / und hierauf ſeine ſchwere Bagage in die groſſe Schütt ſchickte / um weiteres Vorhaben auszuführen. Dieſes gieng auf Simonthorna /

1709. welches er belägerte und hart beſchieſſen ließ / dargegen die darinnen liegende Rebellen ſich wacker wehrten. Als aber General Heyſter / wegen eroberten Dornicks das groſſe und kleine Gewehr / auf einmahl abgehen ließ / als eine Freuden-Bezeigung / meinten die Belägerten / es ſey dieſes das Zeichen eines vorzunehmenden General-Sturms / begehrten in entſtandener Angſt / eilends zu capituliren / und lieſſen ſich / da ihnen Capitulation abgeſchlagen wurde / bewegen / ſich auff Gnad und Ungnad alſofort zu ergeben / da denn der im Ort geweſene Commendant / Nahmens Hildebrand / in Eyſen und Bande geſchlagen wurde. Veſprin folgte bald / dieſem Simonthorna / und ließ man den in jenem geweſenen Commendanten / Nahmens Johann Eckſtein / mit dem Schwerd richten / andere 6. Redelsführer aber Arquebuſiren / wegen verübter vieler Grauſamkeiten und grober an Kayſerl. Maj. begangenen Untreu. In der Rabau wurden auch 3. Regimenter derer Rebellen übern Haufen geworffen / und 5. ihnen abgenommene Fähnlein durch den Heyſter nach Wien geſendet. Ein beſſerer Streich aber war es / da nach erobertem Veſprin, der General Veterani den Eſterhaſy mit ſeinen Anhang gewaltig klopffte und ihm in die 3000. Mann zu nicht machte. General Heyſter aber ließ in die 2000. Gefangene frey heimgehen / nachdem ſie vorher ſich eydlich verbunden / die Waffen wieder Kayſerl. Maj. forthin nicht mehr zu führen. Nach ſolchen Verrichtungen zog ſich die Armee bey Raab über die Donau nach Ober-Ungarn / und ordnete man ein Detachement ab / die Poſtirung derer Bergſtädte recht einzurichten / wie ſie denn daſelbſt und auch in Siebenbürgen wohl beſtellet / übrigens auch der feſte Ort Käßmarck unter Kayſerl. Bottmäßigkeit gebracht wurde / und gieng General Heyſter mit dem Ende des Jahrs nach Wien.

Pabſt eyfert wider die Malcontente Geiſtliche

Weil unter denen Hungariſchen Rebellen viele aus Catholiſcher Geiſtlichkeit ſich befanden / ſo mißfiel dieſes dem Pabſte dergeſtalt / daß er an den Cardinal von Sachſen-Zeitz / als Primatem Hungariæ ein Breve abgehen ließ / in welchem dergleichen rebellirenden Geiſtlichen zur Strafe der Verluſt aller ihrer Präbenden und Würden aufferleget / und gedachtem Primati Macht gegeben wurde / dergleichen Strafen zu vollſtrecken / denn der Innhalt des Päbſtlichen Brieffs war dermaſſen gefaſſet:

Clemens Pabſt der Eilffte des Namens.

In einem Breve an Cardinal von Zeitz.

Geliebteſter Sohn / unſern Gruß / und Apoſtoliſchen Segen! Wir halten davor / daß niemand gefunden wird / welcher / ohne innerlich beweget zu werden / dasjenige Feuer anſchauen kan / darinnen das vormahls ſo blühende Königreich Ungarn ſeit vielen Jahren her brennet / und welcher die Blindheit derer jenigen / die daſſelbe angezündet / oder von denen man weiß / daß ſie Theil daran haben / nicht beweinet: Eine ſolche Blindheit / daß es ſcheinet / ob hätten ſie groſſen theils die Hoffnung und das Verlangen der vorigen Ruhe / ſamt demjenigen Gehorſam / welchen ſie ihrem rechtmäßigen Könige / unſerm geliebteſten Sohn in JEſu Chriſto Joſeph / Könige derer Römer und erwehltem Kayſer ſchuldig / wie auch alle Sorge und alle Ubung des Göttlichen Dienſtes / gäntzlich hindangeſetzet. Gewißlich / das Unglück dieſes Volcks iſt unſerer vätterlichen Liebe ein betrübter Anblick; jedoch was uns hierinnen am bitterſten iſt / ſolches beſtehet darinnen / daß faſt alle Geiſtlichen / wie wir vernommen / nachdeme ſie derer Pflichten ihres Standes vergeſſen haben / zu denen Rebellen gefloſſen ſeynd / und keine Scheu tragen / die Rebellen zu ernehren und anzufriſchen. Alldieweil wir nun durch geziehmende Mittel die verwegene Kühnheit dieſer Geiſtlichen Perſohnen dämpffen wollen / welche dergeſtalt ſchnur-ſtracks wieder den Stand handeln / zu welchem ſie ſich bekennen / und weil wir uns dißfals eures Eyfers und eurer hohen Klugheit bedienen wollen / in welche wir ein ſonderbahres Vertrauen ſetzen / ſo verordnen wir / Krafft unſer Apoſtoliſchen Gewalt / und befehlen / vermöge heiliges Gehorſams / allen Geiſtlichen / ſowohl Weltlichen als Ordens-Leuthen / von was Stande / Würde und Beſchaffenheit ſie auch immer ſeyn / wenn ſie auch ſchon wegen einiges Verzugs oder einiger Privilegien von denen andern unterſchieden wären / daß ſie von nun an abſtehen / und ſich inskünfftige aller That und Handlung gäntzlich enthalten ſollen / wodurch dergleichen Auffruhr / Krieg und Rebellion erreget / wieder erwecket oder unterhalten werden könte / es geſchehe nun ſolches entweder directe oder indirecte, und daß ſie ſich nicht unterfangen / denenjenigen / welche Neuerungen und Rebellionen anrichten / einige Gelegenheit / Mittel / Hülffe oder Beyſtand zu ertheilen / bey Strafe ihrer Würden / Canonicate, Abteyen / Probſteyen / Präbenden und anderer geiſtlichen Beneficien entſetzet zu werden / wenn dieſelben auch ſchon unter das Jus Patronatus einiger von Adel und vornehmer Gemeinden gehöreten / wie auch bey Strafe einer ewigwährenden Unfähigkeit / ſelbige zu beſitzen / viel weniger andere dergleichen / oder von denenſelben unterſchiedene zu beſitzen / welche ſie etwa inskünfftige überkommen könten; und im Fall ſie Ordens-Leut ſeynd / bey Strafe aller Activ und Paſſiv-Stimmen und aller ihrer Würden / auch ſogar derer höchſten / beraubet zu ſeyn / und zwar mit eben dergleichen Unfähigkeit / ſelbige inskünfftige wiederum erlangen zu können; in welche Strafen ſie würcklich und in der That innerhalb eines Monathes / von dem Tage der Publication gegenwärtigen Schreibens anzurechnen / verfallen ſollen. Wir begehren hiernechſt / daß wieder ſie nach dem Recht und nach der Gewohnheit / biß zum Urtheil und biß zur Verdammung zu obgedachten Strafen

durch

Aurbach pinx: Viennæ. Wortman Ser. Hass. Landg. sculptor sculpe. 1719.

1709.

durch unſern vielgeliebten Sohn/ Chriſtian Auguſtum, Cardinalen der Heil. Kirche/ Hertzogen zu Sachſen in dem Heil. Röm. Reich/ und mit Diſpenſation und Apoſtoliſcher Einwilligung / Obern der Metropolitan-Kirche zu Gran und Protectorn aller Kirchen in Ungarn verfahren werden ſoll. Wir verleihen ihm über dieſes Krafft unſerer und des Heil. Apoſtoliſchen Stuhls Gewalt / die benöthigte Macht / obgedachte Strafen aufzuerlegen/ und alle diejenige abzuſetzen / und abzuſchaffen / welche in oberwehnte Verbrechen verfallen ſeynd / oder welche Theil daran gehabt haben / wie nicht weniger / alle andere benöthigte und gezienende Dinge zu thun und zu vollſtrecken / und endlich alles / was derjenige nach dem Recht und nach der Gerechtigkeit thun ſoll und mag / welcher von dem Pabſt ein ſolches Amt und eine ſolche Gewalt überkommen hat: Es wird demnach die Pflicht eurer zur Genüge bekanten Tugend und Embſigkeit erforderen / durch Cenſuren und Beſtraffungen / zu Folge der euch hierüber ertheileten Macht / alle diejenige geiſtliche Perſohnen zu ſchrecken/ welche durch ein ſolches Verhalten den Orden des Prieſterthums verunehren/ oder welche ſich inskünfftige unterſtehen werden/ etwas dergleichen zu begehen. Unterdeſſen ertheilen wir euch/ vielgeliebter Sohn/aus innig icher Liebe unſern Apoſtol. Segen. Gegeben zu Rom zu S. Maria Maggiore unter dem Fiſcher-Ringe den 17. Aug. 1709. im neunten Jahr unſerer Päbſtl. Würde.

Ulyſſes Joſephus, Cardinal Gozzadini.

Der Cardinal von Sachſen-Zeitz unterließ nit dieſes eingegangene Päbſtliche Breve allenthalben hin in Ungarn bekant zu machen/ und mehrere/ mit deſſen Innhalt doch übereinſtimmende Ermahnungen/hinzu zufügen/ mit Vorſtellung was aus Verachtung dieſer Dinge endlich erfolgen würde und müſte: Allein es wolte doch daher die erwünſchte Würckung / zu Minderung der Unruhe und Herſtellung des Friedens/ nicht erfolgen.

Der es wei-ter indimi-cirt und zu exequiren drohet.

Wir müſſen aber nach bißher erzehlten Streit- und Kriegs-Händeln weiter anzeigen / was ſich etwa ſonſt noch am Kayſerl. Hof und in Erblanden merckwürdiges ereignet. Man hatte dorten die Vergnügung/zuverläßige Nachricht von dem mit Päbſtl. Heiligkeit getroffenen Vergleich zu erhalten / welcher auch den 15. Febr. ratificiret und dergeſtalt nach Rom zuruck geſendet wurde. An allerhand Luſtbarkeiten ließ man es / ſonderlich zur Carnevals-Zeit/ nicht fehlen/ daß auch wohl die gantze Nacht durch/ biß Morgends um 7. Uhr / mit Tantzen in Gegenwart allerhöchſter Herrſchafft/ſonſt gewöhnlicher Maßen/zubracht wurde was auch Medici und andre darzu ſagten/ oder darvon hielten. Denen ernſtlichern Dingen aber deſto beſſer vorzuſtehen/beliebten Kayſerl. Maj. einen ſonſt nicht gewöhnlichen Conferentz-Rath anzuordnen/ in welchem die allerwichtigſte Sachen reiflich überleget/ und denn zu ihrer weitern Abmachung befördert werden ſolten. Die erſtlich darzu genommene 9. Perſohnen waren / der Cardinal von Lamberg / der Fürſt von Salm / der Printz Eugene, der Graf von Mansfeld und Fürſt zu Fundi, der Graf Trautſohn/ der Graf Uratislau/ der Baron Seiler / die Grafen von Sintzendorff und Windiſch-Grätz/ zu denen dieſes Jahr annoch der Graf Wallenſtein / der Cammer-Præſident, und Reichs-Vice-Cantzler / Graf von Schönborn / beygefüget wurden. Der Obriſt-Cämmerer von Trautſohn/ erhielt von Kayſerl. Majeſt. ein ſehr koſtbahres Oſter-Ey/ indem ſie ihm / an Statt deſſelbigen/ die Verzeichnuß von 30. neu gemachten Cammer-Herrn überreichten / deren jeder ihm/ Krafft alten Herkommens / 200. Ducaten geben muſte / ſo eine Summe von 6000. Ducaten austrug / gewiß ein Præſent, das was ſchönes heiſſen mochte. Der Kayſerl. Liebling/ von Lamberg / erhielt dieſes Jahrs den 10. May die würckliche Belehnung über die ihm von Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt überlaſſene Land-Grafſchafft Leuchtenberg/mit allem Rang/ Prærogativ und Würdigkeit / auch was Seſſionem und Votum auf dem Reichs-Tag anbelangt / ſo ehemahlige Beſitzer deroſelbigen gehabt / welches alles / ſchon erzehlter Maßen / Anſtoß bey der Reichs-Verſammlung gab / auch bey andern Fürſten ſcheele Augen ſetzte / die ihm / ob er gleich kaum zu dieſer Würde gelanget / dennoch nachgehen ſolten/da ſie doch an ſolchem Stande älter waren / Z. E. alle Fürſten in Kayſerl. Erblanden / nahmentlich auch der Obriſt-Hofmeiſter/Fürſt von Salm/ der ſich dieſes wohl ſonderlich zu Gemüth gezogen haben / und ſelbiges auch wohl ſeinen Entſchluß/ Dienſt und Hof zu verlaſſen / (davon bald ein mehrers) nicht geringes Gewicht gegeben haben mochte. Er unterließ nicht Kayſerl. Majeſt. hierüber eine Vorſtellung zu thun und darzulegen/ was für Schwierigkeiten es bey dieſer Begnadigung / nach ihrer angeführten ſonderbahren Beſchaffenheit / abgeben müſte/ und war die Ausführung der Sachen bewan / wie hier folgend zu erſehen:

1709. Ernennter Kayſerl. Conferentz-Rath

Neuer Cammer-Herrn.

Lamberg mit Leuchtenberg belehnt

Daß Ihr. Kayſerl. Maj. wegen der dem Fürſten von Lamberg jüngſt allergnädigſt verliehener Belehnung der Landgrafſchafft Leuchtenberg ſich nicht allein hiebevor/ ſondern auch noch in Neulichkeit dahin wiederhohlter gnädigſt erkläret haben/ was Geſtalten dero gerechteſte Meynung nicht ſeye/dero Obriſt Hofmeiſtern / dem Fürſten von Salm/ und deſſen Fürſtl. Nachfolgern/an deren an dem Kayſ. Hof als Fürſten von Salm hergebrachten Rang/ durch ſothane Belehnung/daſelbſten einiger Maßen præjudiciren zu laſſen/das erkennet man zwar Fürſtl. Salmiſcher Seits mit geziemendem unterthänigſtem Danck: Nachdemmahlen aber Kayſerl. Maj. ehe und bevor dieſelbe zu ſchon gemelder Belehnung geſchritten der Nothdurfft und der Sachen Beſchaffenheit nach / etwa vorläuffig nicht angezeiget worden / was für gefährliche Folgen und ſchädliche Colliſiones in dem Röm. Reich/und abſonderlich in dem Fürſtl. Collegio

Salmiſche Vorſtellung deßhalben und gegen den modum rei.

Vergleich mit Pabſt ratificirt.

Luſtbarkeit in Wien

1709. hiernechſt leichtſam erwachſen könten / dafern der Fürſt von Lamberg in demſelben / folgbar auff Reichs- und Creyß-Tägen / auch andern Conventibus publicis, unterm Vorwand obberührter Leuchtenbergiſcher Belehnung der Sitz und Rang vor andern Fürſten anmaßlich nehmen und behaupten / mithin auf den Fall / da Ihro Kayſerl. Maj. oder dero Nachfolgere am Reich den Reichs-Tag mit dero höchſter Gegenwart je zu weilen zu beehren geruhen möchten / ſo vielen dabey intereſſirten Fürſtlichen Häuſern im Sitzen und Votiren vorzutretten intentioniret wäre; als befindet man Fürſtl. Seits ſich unumgänglich bemüßiget / Ihro Kayſerl. Maj. annoch unterthänigſt vorzuſtellen / daß / ob man zwar dem Fürſten von Lamberg die / aus Kayſerl. allergnädigſten Milde / unlängſt auf denſelben gediehene Land-Grafſchafft Leuchtenberg / und daß ſelber zu Uebernehmung eines Matricular-Anſchlags und Führung eines Fürſtl. Voti, nach einmahl erlangter Fürſtlichen Würde / durch ohnmittelbahre Güter im Römiſchen Reich ſich anſäßig mache / und ſo fort qualificire / keines wegs mißgönnet / man jedoch dabey nicht weniger der tröſtlichen Hoffnung lebe / Ihro Kayſerliche Majeſtät werden zuverläßiger Hoffnung der diſſeitigen Befugnüſſen und wohlhergebrachten Vorrechte der Fürſten von Lamberg / dahin gnädigſt anzuweiſen geruhen / daß derſelbe mittelſt von ſich ſtellenden bündigen Revers gegen den Fürſten von Salm ſich zum kräfftigſten anheiſchig und verbindlich mache / daß Er / deſſen Erben und Nachfolgere / nicht allein über den Fürſten von Salm / deſſen Erben und Nachfolgere unter dem Titul und Rechten eines Landgrafen von Leuchtenberg / über kurtz oder lang / weder an dero Kayſerl. Hof / noch auff Reichs und Creyß-Tägen oder andern Conventibus publicis Imperii, einigen Vorſitzes und Vorgangs ſich weder vor ſich ſelbſten / noch durch deſſen über die Fürſtl. Salmiſche Abgeordnete der Kayſerl. gnädigſten Vertröſtung nach / niemahlen anmaßen / ſondern auch / als offt Ihre Kayſerl. Maj. oder ein zeitlicher Röm. Kayſer dem Reichs-Tag in höchſter Perſohn bey zuwohnen gnädigſtes Belieben tragen möchten / ſich ſo dann deſſelben für ſeine Perſohn / wie auch des Sitzens und Votirens darauf allerdings enthalten wolle und ſolle. Allermaßen man Fürſtl. Salmiſcher Seits ſich damit ſo gern befriediget / als man hinwiederum dabey auſſer allen Zweiffel ſtellet / es werde der Fürſt von Lamberg ſothanen Kayſerl. gnädigſten Angeſinnen ſich umb deſtowilliger geziemend unterwerffen / weilen hiebevor einiger Stimme und Sitzes auff Reichs- und Creyß-Tägen / oder andernwärtigen Vorgangs bekanntlich ſo wenig gedacht worden / daß vielmehr Ihro Kayſerl. Majeſt. auf die bey deroſelben deßhalben gethane unterthänigſte Anfrage deme allem höchſt bedächtlich widerſprochen / und daß es mit Verſchenckung der Land-Grafſchafft Leuchtenberg dahin keines weges gemeynet ſeye / wie bereits gemeldet / ſich gnädigſt vernehmen laſſen. Und wäre ich übrigens der unvorgreiflichen Meynung / daß dem Fürſten von Lamberg am fürträglichſten und deſſen wahrer Convenientz allerdings gemäß ſeyn würde / wann er / um Ihre Kayſerl. Maj. in die Neceſſität nicht zu ſetzen / ſothaner Seſſion halber / über die in dero Erb-Landen Angeſeſſene / als auch mehr andere getreue Reichs-Fürſten / eine ſo empfindliche Disconſolation zu verhängen / jetztgedachter Seſſion ſich zu mahlen begeben / einfolglich zu mehrerer Beförderung ſeiner Admiſſion, mit der es / wiedrigen fals / vermuthlich / zu Kayſerl. Majeſt. ſelbſt eigenem vielem Unluſt / es ſich noch lang verziehen dörffte / an Sitz und Rang / wie ihm deſſen Erhöhung zu der Fürſtl. Würde ſelbſt beſcheidet / ſich vergnügen laſſen wolte; geſtaltſam er dadurch aller / ihme ſonſt noch bevorſtehenden vielen Verdrießlichkeiten ſich zuverſichlich entheben / folgbar ſeine gedachte Admiſſion umb ſo leichter machen könte ꝛc. ꝛc. Allein dieſe Admiſſion gieng doch / mittelſt gebrauchter Geſchwindigkeit und anderer Anſtalten / beſſer ab / als man nicht gemeinet / wie bey denen Reichs und Creyß-Geſchichten zu ſehen geweſen / wenn nur das erlangte lange Dauerhafftigkeit gehabt hätte / daran es doch gefehlet / wie die Folge der Geſchichte / zu ſeiner Zeit / darlegen wird. 1709.

Indeſſen kam doch ein- und anders / ſo vor als wieder den Fürſten von Lamberg / zum Vorſchein / und machte man eine Verzeichnif etlicher Grafen bekant / ſo zu denen alter Reichs-Hertzogthümern gelangt und derer Rang alſo fort vor andern alten Häuſern Fürſtlichen Stands behauptet hätten / woraus man folgern wolte / daß es ja dermahln nichts neues, wenn ein Fürſt zu einer Land Grafſchafft erhoben / und des ihr anklebenden Rangs theilhafftig / daher aber andern ältern Fürſten vorgezogen würde. Was in alten Zeiten aus Grafen gleich ſo fort zu Reichs-Hertzogen geworbene Leute anbelangte; So hieß davon / es wären die Grafen von Lengenfeld Hertzoge zu Bayern / unter König Ludwig / Arnolphi Sohn / auch Conrado I. und Henrico I. geworden. Die Grafen von Eyzisheim im Elſaß Hertzoge in Lothringen / Hermann Billing von Stubeckteshorn Hertzog in Sachſen / die Grafen in Löven Hertzoge in Braband / Urahnen des Hauſes Heſſen / die Grafen von Hohen-Stauffen Hertzoge in Schwaben / Graf Lotharius von Querfurt und Supplinburg Hertzog in Sachſen / hernach Kayſer / die Grafen von Hapſpurg Hertzoge in Oeſterreich ꝛc. Sagte man: Dieſe Grafen wären alle von alt Gräflichem auch wohl Königl. und Hertzoglichem Geblüte hergeſtammet / das Lambergiſch Hauß noch ſo lange nicht gegräfet und noch neulicher gefürſtet wäre; ſo diene zur Antwort / Hertzoge hätten vor dem die höchſte Claſſe / nach dem Kayſer / ausgemacht / wären alſo allen andern Fürſten vorgegangen / ſey demnach der Sprung aus dem Grafen in

Mehrere Gründe pro & contra.

den

1709. den Hertzogs-Stand viel gröſſer geweſen / als wenn anitzo ein neuer Graf oder Fürſt etliche alten Fürſtlichen Häuſern vorgeſetzt würde u. ſ. w. Dargegen ſagten nun andere: es ſey was anders / in höhere Claſſe verſetzet / und wieder was anders / ältern in einer Claſſe neuerlich vorgeſetzet werden / wie hier mit Lamberg geſchehen wolte / in der Wahl-Capitulation ſey verſehen / es ſoll niemand alten Häuſern zu Præjuditz mit neuen Prædicaten / gleichen oder höhern Tituln begabet werden: Daher folge / daß man auch keinen neuen Fürſten / mit einem alten Reichs-Fürſtenthum / alten Häuſern zum Nachtheil / begaben dörffe. Ein Unterſcheid müſſe / zwiſchen Voto und Seſſione an ſich und denn dem ordine & loco Seſſionis & Voti gemachet werden: Jenes haffte wohl an dem Territorio, dieſes aber richte ſich nach dem Alterthum derer mit ſolchen Territoriis begabten Perſonen und Familien / wie denn auch denen ältern Fürſten vorbehalten zu werden pflegte / daß es ihnen am Loco und Ordine des Vorſitzes ohnſchädlich ſeyn ſolle / wenn neue ehender ad actuale Votum gelangten und dergleichen mehr.

Fürſt von Salm verläſſet Dienſt und Hof.

Fürſt von Salm machte übrigens / wie auch ſchon vorigen Jahrs geſchehen / noch immer Mine von Hof und Dienſt ſich zubegeben / weil ohne dem die Jahre verhanden. Ihro Kayſerl. Maj. lieſſen ihm aber durch ſeinen guten Freund und alten Bekanten / den Biſchoff von Wien mittelſt eines Billets hinterbringen / daß ſie gerne ſähen / wenn er länger bey Hofe bliebe / Maſſen / bey dermahligen Conjuncturen / ſeine Gegenwart nicht nur Kayſerl. Maj. Dienſten / ſondern auch geſambtem gemeinen Weſen erſprießlich ſey ꝛc. Allein weder Kayſerl. Billet / noch das ſelbigem zufolge vorgenommene Zureden des Wieneriſchen Biſchoffs hatten rechten Eingang gehabt / und waren hierauf Kayſerl. Maj. ſelbſt ſo gnädig geweſen ihn zubeſuchen / da es denn an Vorſtellungen wohl nicht gefehlet haben wird. Man machte ſich auch gegen Ausgang des Mayens Hofnung / er werde bleiben / wo nicht in der Obriſt-Hof-Meiſter Function, doch bey denen Verrichtungen des Miniſterii Status, als Conferentz-Rath und dergleichen mehr. Doch hatte er die offne Tafel eingeſtellet / ſchickte auch das von Hofaus darzu gehabte ſilberne Service wiederum in die Kayſerl. Silber-Cämmerey zurück / gieng aber vollends nach Aachen / als ins Baad / führte daſelbſt ein ſehr eingezogen Leben / mehrentheils mit ſeinem geiſtlichen converſirende / daß auch ſonſt bey ihm zum Beſten gelittene Freunde / mit groſſer Müh / einigen Zutritt bey ihm erlangen konten. Endlich erfuhr man / daß ſeine Wiederkunfft nicht zu hoffen ſey / als bis hieher geweſener Ober-Cämmerer / Graf von Trautſohn / gegen den Ausgang des Auguſti zum Obriſt-Hof-Meiſter gemacht / an deſſen Stelle der Graf Wallenſtein zum Ober-Cämmerer genommen / und Graf Ignatius von Paar / zu anderer Beförderung der Kayſerinnen Obriſten-Hof-Meiſter angeſtellet wurde.

1709. Geſandſchafft an Savoyen

Savoyen machte noch immer viel Foderungen an den Kayſerl. Hof / und wolte mit dem Viguevaniſchen und ſo weiter / über das ſchon erhaltene / verſehen und belehret ſeyn / darzu Kayſerl. Seits keine ſo groſſe Neigung ſeyn mochte: Weil aber doch der Savoyiſche Envoyé, Graf von Tarini, nicht abließ / deßhalben Erinnerungen zu thun / wurde der Baron von Neſſelroth / Biſchoff zu Fünffkirchen in Ungarn / an den Savoyiſchen Hof / im Auguſto / geſchickt / deßhalben das nöthige vorzuſtellen und abzumachen. Den 1. Oct. als am Geburts-Tage König Carls in Spanien / lieſſen Ihro Kayſerl. Maj. dero geheimbden Conferentz Rath / General Feld-Marſchalln / Gouverneur zu Comorren / Rittern des güldnen Fl'eſſes / und Grande von Spanien / Herr Heinrich Frantzen / Fürſten von Fondi, Grafen zu Mansfeld / von neuem / als einen würcklichen Reichs-Fürſten / erklären.

Schleſien beunruhigt aus Pohlen

In Schleſien hatten dieſes Jahr die Einwohner / wegen derer Schwediſch-Pohlniſch-Sächſiſchen Troublen / mancherley Ungelegenheit und Beſorgnis gehabt / wie denn einig-Schwediſch-Pohlniſche Partheyen kein Bedencken getragen in Schleſien zu ſtreiffen / dargegen das daſige Ober-Amt denen auf Poſtirung an Gräntzen ſtehenden Kayſerl. Völckern befohlen / Gewalt mit Gewalt / bey ferner dergleichem Zufall / abzuhalten. An denen zwiſchen Pohlen und Ungarn liegenden Orten im Troppauiſchen und dergleichen fanden ſich viele Pohlniſche und Ungariſche Magnaten im Julio u. ſ. w. Die da wohl mercken lieſſen / daß ſie des Königs Auguſti Sache beygethan / und / zu deſſen Vortheil / groſſe Veränderungen unter Handen wären / von deren Erfolg die Sächſiſch- und Pohlniſche Geſchichte das mehrere berichten werden / wie denn auch / auf Kayſerl. ausdrückliche Ordre / an denen Schleſiſchen Poſtirungen / ein Sächſiſcher von Moſcovv, zurückkommender Courier den 14. Junii / ohn Aufenthalt / durch- und fort gelaſſen wurde / da ſonſt es / wegen in Pohlen graſſirender Peſt / ſehr hart hergieng. Da ſich nun die Sachen hernach gewaltig änderten / und der Wieder-Eingang Königs Auguſti in Pohlen gewiß gnug war / ordneten Kayſerl. Maj. den General Wiltſchek nach Moſcovv in Geſandſchafft ab / umb daſelbſt das Kayſerl. Intereſſe zu wahren / der wohl an dieſem Hofe nicht unangenehm ſeyn konte / weil er die Poſtirung zwiſchen Schleſien und Pohlen bißher commendiret / alſo Gelegenheit gnug hatte / ſich dem Könige Auguſto folglich auch dem Moſcowitiſchen Czaar gefällig zu machen. Bey gewiſſer Kundwerdung des Schwediſchen Unglücks am Kayſerl. Hofe / hatten doch Ihro Kayſerl. Maj. grosmüthig ſich vernehmen laſſen / es ſolten Königl. Maj. in Schweden / wenn ſie aus der Türckey ihren Rückweg in dero Reich durch Kayſerl. Erbländer nehmen wolten / ſichre

Läſſet Moſcowitiſchen wichtigen Courier durch

Kayſerl. Geſandſchafft nach Moſcow

Ist genereux gegen unglückl. König in Schweden.

1709. Reise haben und ihrem Stande gemäß tractiret werden ꝛc. Dem König in Dännemarck hatte man auch / bey seiner Retour aus Italien / und darbey sich ereignenden Betretung Kayserl. Erblande allerhand freundwillige Höfligkeit zuerzeigen gar nicht vergessen / und wurde hierzu Graf Gundacker von Dietrichstein gebrauchet / der deßhalben nach Tyrol gehen muste / allwo sich der König von Dännemarck / bey dasigem Gouverneur, Pfaltz-Grafen Carl von Neuburg / ziemlich wohl erlustiget hatte / da die Heimreise im Frühjahr vor sich gegangen war. Dessen Trouppen wurden aus Ungarn dieses Jahr heim gelassen / welches aber Schand / zu seinem Nachtheil geschehen zu seyn / ausdeutete.

Complimentiret Dännemarck

Der verwittibten Kayserin Obrist-Hof-Meisterinne / Gräfin von Felß / starb den 19. Nov. und genoß die sonderbahre Ehre / daß sie höchstgedachte verwittibte Kayserl. Maj. selbst mit eignen Händen / in den Sarg legen helffen / und ihr ein gewisses Andachts-Creutzelchen vom Halse genommen / umb es zu einem fernern Andencken der abgestorbnen zu behalten. Der verblichene Cörper wurde hernach von 12. Cammer-Herren in sein Begräbniß zu denen P. P. Augustinern getragen. Den 23. dito hatte der Marggraf Piazza bey Kayserl. Maj. Audientz-Danck abzustatten / daß solche ihn / als Päbstl. Nuntium annehmen wollen ꝛc. Der Päbstliche Enckel / Don Hannibal Albani, war auch selbst gen Wien kommen / wegen Päbstl. Interesse ein- und anders zu handeln. Die würckliche Beförderung des Abts von Kempten zur Reichs-Hof-Raths Præsidenten Stelle / kam auch dieses Jahr nicht zum Stande / und wolten einige Nunmeln / als hätte er sich bey der Cammer-Gerichts-Visitation dem Kayserl. Hofe / eben nicht allemahl so gar gefällig und beliebt aufgeführet. So gab es auch andere Hinderungen / da seine Conventualen von Erwehlung eines Coadjutoris zu schwätzen angefangen / wenn er die Reichs-Hof-Raths-Præsidenten Stelle anträte ; wiewohlen andere dieses nur für eine Finte halten wolten / den Abt mit Ehren aus dem Handel zuziehen / weil man doch Cathol. Orts wohl gemerckt / daß die Evangelische Stände doch mit seiner Forderung nicht zufrieden waren / sondern / da sie erfolgte / sich allmählig dem Reichs-Hof-Rath entziehen würden / wie man denn die Reversales hervorbrachte / so dieser Abt dem Pabst / als er Abt worden / ausgestellet / zu einem Beweißthum / daß sich Protestirende zu ihm nichts gutes versehen könten / dann sie lauteten dermassen: Ich Rupertus / erwählter Abt von Kempten / des Ordens S. Benedicti verbinde mich / so nach wie vor dem H. Petro / der heiligen Röm. Kirchen / und unserm Heil. Vatter Innocentio XI. wie auch dessen rechtmäßigen Nachfolgern getreu und gehorsam zuverbleiben. Ich will auf keine Art und Weise weder mit Consens, Rath oder That darzu helffen / daß jemand von ihnen an Leib oder Leben / oder sonst auf einige Art und Weise / unter was vor Prætext es auch immer seyn möchte / beschädiget werde / ihre Anschläge / so sie mir entweder selbst in Person oder durch ihre Nuntios und Brieffe anvertrauen möchten / will ich keinem zu ihrem Nachtheil offenbahren / hingegen will ich ihnen nach Möglichkeit behülfflich seyn / das Pabstthum und die Regalia des H. Petri / wie er alle und jede / jedoch meinen Orden unbeschadet / zu vertheidigen ꝛc. Die Ketzer aber und Schismaticos wie auch alle die sich wieder unser Ober-Haupt und dessen Nachfolger rebellisch aufführen / will ich nach Vermögen verfolgen und bestreiten.

Gräfin von Felß stirbt mit Leibwesen verwittibter Kayserin

Piazza vor einen Päbstlichen Nuntium erkant

Abts von Kempotens Reichs-Hof Raths-Präsidentschafft will nicht fort

Ist Protestirenden wegen seiner Reverßirung an Pabst verdächtig

1709.

Bayrische Geschichte.

Ober-Pfältzer Stände angefahren

Welcher Gestalt der Ober-Pfaltz das Recht derer Stände / Land-Tage zu halten und s. w. durch Kayserl. Maj. zugestanden worden / ist bey denen Geschichten des 1707ten Jahrs in diesem Theil des Theatri gemeldet worden. Da nun dieses von Bayern sonst besessene Land ermahlen an Pfaltz wiederum gediehen war / wolte Chur-Pfaltz dieses wiederum ändern / und ließ diesemnach die von denen Obern-Pfältzischen Land-Ständen kaum wieder angereichtete Landschafftes-Cantzley verschliessen. Regenspurg hatte das Glück einen Proceß wieder Cathol. Geistlichkeit / wegen des Bierschancks / zugewinnen / und zwar dieses zu Folge des Anno 1654. hierüber schon mit dem mediat- und immediat-Clero errichteten Vergleichs / da die Reichs-Hof Raths-Sententz dahin gelautet: Daß der Clerus nicht mehr Bier / als zu selbst eigner Nothdurfft brauchte / brauen / und folglich keines mehr jewanden verkouffen solte ꝛc. Ob nun gleich Bier-Schencken eben kein so gar anständiger Handel vor die Geistlichkeit ist / wolte sie doch selbigen / weil er vortheilhafft war / ihn nicht gern absprechen lassen / sondern meinte sich noch durch das eingewandte Remedium Revisionis zu helffen / da immittelst das Urtheil doch in seine Vollstreckung gehen muste. Die guten Bayern hatten mehr Ursach sich zubeklagen / da immer ein Stück nach dem andern weiter dem Lande abgerissen wurde / welches unter ihrem gewesenen Chur-Fürsten sich beysammen gefunden hatte. Denn ausser dem sonst weggekommenen und anderweitig vermeldeten / war es nun immer weiter fortgegangen / und stund auf dem Schlusse noch weiter fortzugehen. Die darüber mißvergnügte Bayern liessen also eine Specification auskommen / in welcher die von Bayern gekommene / oder / noch zu kommen besorgte Land und Leute erzehlet

Regenspurg gewinnt der Clerisey den Bierschanck ab

und

1709.

Stücke so von Bayern abkommen

und noch andre ihnen zugestossene Beschädigungen enthalten waren / daß es hieß / das Entzogene zubemercken: es gehöre dahin 1. das Hertzogthum der Obern-Pfaltz / worüber vorhero das gesambte Reich garantiret / hat Chur-Pfaltz bekommen. 2. Die Land-Grafschafft Leuchtenberg ist dem Bischoff von Passau gegeben worden. 3. Die schöne und grosse Grafschafft Camb / mit darinnen findenden Städten / hat ebenfals Chur-Pfaltz erhalten. 4. Die Grafschafft Schwabac. 5. Die Herrschafft Mindelheim / der Hertzog von Malborough. 6. Die Herrschafft Weissenstein. 7. Die Herrschafft Hohen-Schöngau. 8. Die Stadt Schöngau und den grossen Theil desselben Gerichts. 9. Alle Dörffer / Unterthanen und Hofmarcken zwischen dem Lech / und Wertha-Fluß. 16. Die an den Gräntzen des Königreichs Böhmen abgetrettene Landschafften / Hofmarcken und Unterthanen. 11. Das ansehnliche Dorff Lechhausen / und selbig angräntzendes Territorium. 12. Die Herrschafft Halß mit dem Bräu-Hauß / ist zu einer immediat Herrschafft gemacht uñ Ihro Excellentz dem Herrn Grafen von Sintzendorff gegeben worden. 13. Die Stadt Dittfort / und der Marck Ridenburg / sambt beyden darzu gehörigen Gerichten und vornehmen Cavalliers / als eine immediat Herrschafft. 14. Die gantze schönste und beste Landschafft jenseit des Ynß und der Salsa / in welcher folgende Städte / Märck / Gerichte / Kasten-Aemter / und Brau-Häuser und der darinn befindliche Roß-Ziegel von Bäyern befindlich. 15. Die Stadt Braunau / sambt selbigem gantzen Gericht / und dem Marckt Altheim. 16. Der schöne Marck Rüden / sambt selbigem grossen Gericht und Kasten-Ambt: Die drey Ort haben Ihr Kayserl. Majest. für sich behalten / und sind alle Oesterreich einverleibet worden. 17. Mauer-Kirchen sambt selbigem grossen Land-Gericht / der Weitharder Forst- und Burg-Haußerisches vornehmstes Kasten-Amt und Unterthanen / welches Kasten-Amt das beste in Bayern ist / sind Herrn Grafen von Löwenstein / als eine immediat Herrschafft verehret worden. 18. Der Marck Uttendorff und Maltishoven sambt dem Gericht- und Brau-Hauß / Herrn Cammer-Præsident Grafen von Stahrenberg. 19. Freyburg und Wildshut beede Gerichte / sambt dem schönen und guten Kasten-Amt / als eine immediat-Herrschafft / Baron von Seilern Obristen-Cantzlern. 20. Die Stadt Apenberg sambt dem schönen Gericht und vornehmen Lehen / welche denen Churfürstlichen gleich / ist dem Grafen von Daun gegeben worden. 21. Die Stadt am Hof / dem Vernehmen nach der Stadt Regenspurg. 22. Die Stadt Wendingen sambt dem Gericht / denen Herrn Grafen von Oettingen. 23. St. Nicolai und mehr anders dem Bißthum Passau. 24. Die Zeug-Häuser sind / biß auff wenige / evacuiret worden. 25. Der Churfürsten Baarschafft und Geschmuck. 26. Die Churfürstlichen Mobilia seynd von der Landschafft reluiret worden per 150000. fl. 27. Dann seyn vom Land über das Matricular-Quantum unglaublich viel Millionen gezogen worden. 28. Nur bey dem was von dem Ynstrom und Salsa hinweggekommen / entgehet an Aufschlag jährlich 30000. fl. hingegen die Landschafftlichen Schulden-Lasten so sich über 7000000. fl. (wovon der meiste Theil denen Stifftungen / Spitälern / Wäysen-Häusern / Beneficien und Pfarr-Höfen angehörig erstrecket /) dennoch müssen verinteressiret werden.

1709.

Bayrische Stände beklagen sich drüber

Sie / Bayrische Stände / meinten es geschehe mit dergleichen Dismembrirung sonst zu Bayern gehöriger Lande ihren Privilegien / auch denen Jebishemischen Tractaten / allzuviel / man thäte auch wider die Billigkeit / da so grosse Schulden / Legata und dergleichen / die auf beysammen stehende Lande gemacht und gestifft worden / forthin einem gestimmelten Theile deroselbigen / d. i. dem Hertzogthum Bayern / überlassen / auch dessen künfftigen Besitzer ausser dem Vermögen seinen Stand zu führen / und zugleich das abzugebende / sonderlich ad pias Causas, zu zahlen ohnvermögend machen wolle / und kam eine auf dergleichen Gründe gestellete Supplication an Kayserl. Maj. zum Vorschein dieses Innhalts:

Durch Memorial an Kayserl. Maj.

Es ist allbereits leyder! dahin ankommen / daß wir und mit uns unsere Mit-Stände und Insassen der Lande zu Bayern mit fast blutigen Zähren nicht genugsam zu beklagen / und zu bedauren wissen / was gestalten die vor beysammen gestandene so etliche Landschafften / Provintzien und Herrschafften / welche vorige unsere gnädigste Lands-Regenten nach so viel 100. Jahren zusammen gebracht / nunmehro zu der Abgliederung und Trennung bald da und bald dorten von denen unserm unglückseligem Vatterland / bey jetztmahligen Conjuncturen / zum Theil höchstmißgünstigen Prætendenten, nach denen in publicis erscheinenden Reichs-Acten / und weiß nicht was herrührenden Prætensionen und Anforderungen an Ew. Kayserl. Maj. ausgebetten / und dem Haupt Corpori benommen werden wollen. Nun ist zwar unser Absehen gantz nicht dahin gerichtet / Ew. Kayserl. Majestät hierinfalls ergehenden allergnädigsten Disposition im geringsten mißfällig zu wiederstehen / oder deroselben eine unanständige Maaß vorzuschreiben / sondern wir begegnen vielmehr allen dero allergnädigsten Befehlen und Augenwincken mit schuldig allerunterthänigsten Submission und Veneration, nehmen aber dabey zu Ew. Kayserlichen Majestät weltberühmten Clementz unser aller demüthig-gehorsamste Zuflucht und Vertrauen / dieselbe werden zugleich / wie sie ihnen in deren uns so schädlichen Ansuchungen / das allergnädigste Gehör verleihen / also auch uns dieses nicht versagen / sondern allergnädigst er-

1709. lauben / daß in solchen so weit greiffenden Vereufferungen die uns beywohnende Landschafftliche Information deroselben in folgend abgefasten hoffentlich aufs beste gegründeten Puncten aller demüthig- und unterthänigst zu Fuß legen/ mithin Ew. Kayserl. Majestät allergehorsambst erinnern zu dörffen/ daß zwar pro

(1.) Die von Weyland Seiner Churfürstlichen Durchleucht Maximiliano I. aufgerichte letztweilige von Weyland denen damahligen regierenden Römischen Kaysern allerhöchst mild-seligen Andenckens / in amplissima forma confirmirte Dispositon, und anmit an gesambte Bayerliche Landschafften gestellte Befehle uns billig Anlaß geben könten / des Orts einige allerunterthänigst Erklärung zu thun/ was sie wegen Versicherung des fidei Commiss. und Primogenitur-Rechts beobachtet haben wollen/ die sie Ihro gefallen lassen / uns ausdrücklich dahin zu obligiren/ daß wann man wieder solche Disposition nicht was unternehmen würde / selbige/ id est, die Landschafft sich mit allen Kräfften hier wieder annehmen/ und sonderlich/ da kein anderes Mittel vorhanden/ den Recours ad augustissimas manus nehmen solle ꝛc. Nachdeme aber

(2.) Diese Materie sich in eine delicate Eigenschafft verwandelt / daß/ hievon nur das mindeste zuberühren/ wir uns keines wegs und zwar um so weniger getrauen/ oder es eine Nothdurfft halten wolten noch dörfften/ als wir gedencken können/ Ew. Kayserl. Majestät seyen hierin falls sonder allen Zweiffel vorhinge-nügig informirt; Danebens uns und niemanden nie verborgen stehet / da Ew. Kayserl. Majestät die samt in Leben vorhandene Bayerliche Printzen / so zu sagen/ wie verlassene Pupillen in dero mildvätterlichen gnädigen Schooß und Protection aufgenommen und zu tractiren allergnädigst verordnet / mithin allübrigens/ so viel obigen ersten Puncten antrifft / von der allerhöchsten weitberühmten Gerechtigkeit bekleideten Kayserl. Gewalt und angebohrner Barmhertzigkeit dependirt; so ergiebet sich / und erfordert der Ew. Kayserl. Maj. schuldig allerunterthänigst zu tragende Respect von selbsten hievon im tiefesten Stillschweigen einen völligen Absprung zu machen/ und alleinig

(3.) Deroselben Weh-volles Gemüth und dero mitleidig allergnädigste Augen zu bringen / wieviel und schwer es uns scheinet Unglück zu seyn/ uns von vielen Seiten des Reichs-Ständen verfolget / und diese in der eyferigen Bearbeitung zu sehen / wie und wo sie/ bald da und dorten / ihre / wie klar genug scheinet / suchende Zertrennung und Schmälerung dieser Lande zum Præjudiz des Bayerlichen Creyses und künfftigen Innhabern dieser Lande unter dem speciosen Prætext der erlittenen Kriegs-Unlust und Schadens-Ersetzung zum Effect treiben möchten / Da doch diese tam in quanto, quam in quali- 1709.
wann uns hiervon zu reden gebühret/ denen unfehlbahren Executionen auf mehr Weise vielleicht unterworffen seyn dörffen/ bevorab solche Schäden/ welche etwa diesen oder jenen ihren Unterthanen betreffen / wieder zu ersetzen seyn/ Vergebung Land- und Leute aber mit Millionen nicht zuvergüten / sondern auf ein ewig und unwiederrufflich Ende verlohren ist/ dahero dann von unsern Landschafftlichen Pflichten und davon entstehenden Sorgen/ unaussetzlich gequält und angespr rret / können wir

(4.) Mit allgeziemender Submission allerunterthänigst anzumelden / nicht umgehen/ wie daß Ew. Kayserl. Maj. die Bayerliche Landschafft in dero erworbenen Privilegien und hergebrachten Befugnissen allerdings allergnädigst zu confirmiren beliebet haben; in welchen dieselbe uns annoch hoffentlich allergnädigst zu manuteniren intentiren / auch dahero uns allergnädigst verschonen werden / und uns unverdiente dergleichen Alienationen, als die expresse unsern erlangten Freyheits-Brieffen zu wiederlauffen/ mithin um so mehr Ursach an die Hand stellen/ derentwegen sonderlich aber auch darum bey Ew. Kayserl. Maj. mit allerdemüthigst- und unterthänigsten Respect zu depreciren / weilen hierdurch einer gesamten Landschafft in Steuer- und Aufschlags-Gefällen ein beständiger solcher Schaden zugehet und bereits schon gegangen / so zuersetzen weit von aller Hoffnung gestellet ist / welches Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst und ohnmaßgeblich zubehertzigen belieben / und anbey Ihro

(5.) Diese Information allerunterthänigst dienen lassen mögten / wie viel Millionen an baarem Geld Ew. Kayserl. Maj. und das Reich aus diesem nunmehr seither 5. Jahren occupirten Landen gezogen haben / und noch participiren wordurch das Land ultra vires angegriffen / und gantz exhauriret / der arme Unterthanen aber biß aufs Marck ausgesauget/ mithin auch die Stände in gröstem Ruin gestürtzet worden seyn: Wann man nur was zu Reichs-Hülf u. sonsten beyzutragen/ und zu præstiren schuldig ist/ defalciret/ und die Berechnung gegen einander/ id est, die exparte læsorum prætendirte Schäden und diß Orts solche/ über die Schuldigkeit/ zu Ew. Kayserl. Maj. und des Reichs Besten geleistete Præstationes calculiren wolte / dörffte sich eine solche Summa heraus werffen / welche vielleicht die/ noch zu mahlen nicht zu Genügen liquidirte und seinen Exceptionen übergebene Damnification, weit über steigen / und so ehender von Bayern hierinn zu prætendiren / als hieraus zu bezahlen seyn möchte / consequenter Ew. Kayserl. Maj. ex hoc Capite mit sattsamen Ursachen allergnädigst versehen seyn / obbesagter Prætendenten, bey den damahlig so gar wiederwärtigen Conjuncturen/ stellende Begehrē von gegenwärtig allergnädigst suspendiren / und diese gleichwohln/ nach dero in dem/ bey letztern Belagerung vor Landau wegen hiesiger Landen geschlossenen Accord geführten allergnädigsten Intention, ad

1709. ipsos Tractatus, um allerseits die Gegen-Nothdurfft vorbringen zu können / allerbilligst deferiren zu lassen/ dabey

(6.) Dieses Considerirens würdig in die Augen fället / daß/ wann solcher Gestalt die Lande zu Bayern vertrümmert/ gantze Hertzogthümer / Land-Graf und so viel Graf und Herrschafften Güter und Unterthanen/sine omni Onere, anderwärtig zuver alieniren komen solten/es diese üble und die ohnfehlbare Gewissens-Verantwortung berührende Folge nach sich ziehen würde/ daß eine jetzig- und künfftige Landes Herrschafft diejenige milde zu bester Intention gewidmete Stifftungen (welche dero Hn. Vorfahren höchstlöbl. zu Göttl. Ehre und Heyl des Nächsten verordnet / und ihre Successoren NB. in Ansehung der ihnen hinterlassenen und neu hergebrachten ansehnlichen Herrschafften darzu verbunden / auch zum Theil selbige Onere reali hiemit afficiret) nimmermehr continuiren und halten/noch auch die derentwillen contrahirte sich auf viel 1000. fl. erstreckende Schulden bezahlen würde noch könte/ wolte man anderst einen Fürstl. Statum führen/ und aus dem Land die hierzu benöthigten Gelder ziehen / auf welche Weise dann sehr viel piæ Causæ zu leiden kommen/ und dasjenige zu entbehren fallen möchte/ was/vermög solcher Disposition, ihnen vor Gott und der Welt gebühren uñ zustehen thut. Gestalten nur etliche Erwehnung hievon zu machen / Ihre Churfürstl. Durchl. Maxim. I. das Collegium Leodiense zu einer pro Religione Catholicâ ruhmwürdigsten Intention mit einem jährlichen Einkommen von 10000. fl. ein Spital vor die Incurablen per 15000. fl. zugeschweigen anderer sich auf viel 1000. fl. belauffenden Fundationen jährlich zu verreichen gestifftet / und die neu erkauffte Güter und Herrschafften / mit allen daran fallenden Nutzungen und Einkünfften auffs kräfftigst verpfändet / und verobligiret / die Innhaber der Churfürsten/ Hertzogthum und Herrschafften/ sub Interminatione extremi Judicii und mit solchen nachdrücklichen eindringlichen in das menschliche Gemüth euserst erstauenden Clausulis verpflichtet/ daß auch denjenigen / der es zu lesen bekommet / gleichsam Schrecken und Schaudern anfallen solte / hier wieder nur einen Gedancken zu haben / zu geschweigen Hand anzulegen/ solch allerkräfftigsten Fundationen zu contraveniren; aller Gestalten / bey solcher Bewandnuß/ so wohl einer Durchl. Succession, als denen jenigen/ welche zu dergleichen Contravention Ursach gegeben / oder noch geben könten / gegen dem allmächtig- allerhöchsten Richter Himmels und der Erden in jener Welt eine entsetzliche Verantwortung unabläßig vor Augen schwebet / und nicht unbillich zu besorgen haben würden/ den allen Potentaten / Fürsten und Herrn nöthigen Seegen in der Zeitlichkeit/ und dorten im Ewigen alles zu verlieren. Welche fast gleiche Meynung es auch

(7.) Mit denen contrahirten Schulden hat/ die sich auff einige Millionen erstrecken / und durch die Privatos in deren Hände sich selbige per actus inter vivos & ultimarum voluntatum ebener Gestalt dermassen verändert / daß dieser nicht wenige zu Fundirung verschiedener Stipendien, Beneficien, Spitäler / Wäysen-Häuser / und andern dergleichen milden Wercken / oder deren Vornehmungen / übergeben worden seyn / welche so dann mit gleichen Schäden überschwemmet / und in Verlusts Gefahr gesetzet würden / da doch unter andern sonderlich die zur Bundes-Hülff / tempore öfters höchst- gedachten Maximiliani, contrahirte Debita, in billige Consideration darum zu nehmen / verdienen möchten / weiln Se. Durchleucht gleichwie dieselbe zu Diensten Se. Majest. damahligen Kayserß Ferdinandi II. meistens in dem Böhmischen und darauff weiters continuirten Reichs-Kriegen / von denen privatis auffgenommen / und Sr. Majest. Ihro mit Uberlassung deren Obern-Pfaltz Satisfaction gegeben / also auch derselbe in dero Testament um so ehender auff die Einkünffte solchen Hertzogthums der Ober-Pfaltz zugedencken und anzutragen Ursach gehabt / und diese expresse hierzu verordnet/ die aber / nachdeme ersterneldes Hertzogthum durch die Fatalität gegenwärtigen Kriegs abweg gekommen / sich zu Vollziehung erstberührter Churfürst Maximilian letztwilligen Intention enteussert / und nicht mit gedachten Einkünfften / ihren Gang gemachet / sondern nothwendig hierin auff die Bayerische Cameralia gezogen / und dort ihr Gewicht und Last abgeworffen haben/ welches eine künfftige Succession, bey anderwärtig vorgegebenen dieses Pfältzische Hertzogthum nicht wohl einverstehen würde / oder könte/ consequenter zu einer erlangenden gebührenden Consideration ja einmahl die kräfftigsten Mittel beylanget / und um so mehrers erfordert/ als ausser deren vor beschriebene nachdenckliche Nachfolge keines wegs weder zu vermeiden / noch zu verhindern ist / und eben so müste

In Schaden die Ordnung eine gantze gemeine Landschafft betreffen / welche bey so viel von dem Land zu weichen getriebenen Herrschafften/ in dem zu Bezahlung der Ihro überbundenen Schulden und Interesse eigenes angewidmeten Ausschlags Gefällen nicht minder so geschwächet würden / daß auch derselben von deren contrahirt- so gröster auf etliche Millionen sich besteigenden jederzeit zu Eu. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Diensten gereichenden Schulden-Last / in tantum privatorum & piarum Causarum damnum & præjudicium, die fallende Interesse zu entrichten/ein für allemahl unmöglich wäre. Womit nun Eu. Kayserl. Majest. durch weitere Continuation dieser importanten Materie allergnädigste Gedult nicht zu mißbrauchen / wir uns zum Schluß neigen / anvor aber/wie schon zum Theil hievor geschehen/unser allerdemüthig unterthänigst und gehorsames Bitten und Anflehen wiederhohlend / dahin stellen/ dieselben geruhen allergnädigst auff die in Sachen mit seiner Erforderlichkeit einlauffend allerunterthänigst triefige Um-

(8.)

1709. stände unmaßgeblich allergnädigste Reflexion machen/ uns bey unsern wohlgebrachten / und von Eu. Kayserl. Maj. zu ewig unterthänigsten Danckſagung allergnädigst confirmirten Privilegien und Landes-Freyheiten / kräfftigst zu manuteniren/ mithin unser bald diß bald jener Verfolgung unterworffenes armes Vatterland mit dero Kayserlichen allerhöchsten Authorität und Protection solcher Gestalten bedencken zu lassen/ damit die allbereits / zu unserm empfindlichste Leidwesen würcklich erfolgte Abtrennung vom Land/zukünfftig/zu dessen schmertzlich-auf so unterschiedliche Theil und Weise sich ergiessenden Schaden / nicht mehrers vergröſſert/ sondern all solch bevorstehend / dermahlen nur mehr durch die Gedancken laufend / als gnugsam mit der Feder zu entwerffen anscheinendes Unheil Ubel uñ Elend mit noch andern besorgend allerschädlichsten Verfolgungen vermeidet und abgewendet bleiben mögen Zu allergnädigst Erhör Eu. Kayserl. Majest. wir uns mit gesambtem Land/ zu beharrlich derer allerhöchsten Hulden und Gnaden und Protection, allerdemüthigst und unterthänigst empfehlend ꝛc.

Kayserl. Majest. blieben doch auf ihren Gedancken/ in Vertheilung dieser und jener von Bayrischen Landen genommenen Begnadigungen: Was sie sich / zur Vergütung erlittenen Schadens/ reservirten/ zeigt folgendes:

Kayserl. Mat. indemnisirt Oesterreich mit einem Stückgen von Bayern.

Josephus.

P. P.

Es ist überall in frischer Gedächtnüß / welcher Gestalt der geächtete Churfürst in Bayern/ bald nach entstandenen gegenwärtigen Kriegs-Zeiten zwischen uns und der Cron Franckreich/ sein feindseeliges Gemüth gegen uns und unser Ertz-Hauß dahin geeusert / und an Tag geleget / daß er nicht allein uns an rechtmäßiger Prosequirung unsers an die Spanische Monarchie habend unstreitigen Succesions-Rechts mit offenbahrer Gewalt zu hindern / sondern auch unser Lands/ sowohl die von dem Oesterreichis. und des Landes ob der Ens/ als unser gefürsteten Grafschafft Tyrol unter seinem Nahmen und Siegel/als angemaster würcklicher Landes-Herr/ zu regieren bereits angefangen hat. Die Göttliche Vorsichtigkeit nun hat dieses ungerechte Vorhaben gnädigst gesteuert/und zu Schanden gemacht; es seynd aber doch davon solch traurig- und schmertzliche Denckmahl übrig geblieben / daß wir sowohl als unsere ruinirte getreue Lande und Unterthanen selbige einige Zeit zu empfinden haben werden/ und obwohln uns demnach von niemand mit Fug verdacht werden könte / wann wir Theils zu einer Milderung des uns dadurch/so wohl in rechtmäßig-und nachdrücklichen Vindicirung obgedacht unserer Jurium verursachten unersetzliche Hindernußes/als sonst zugefügten unschätzbaren Schadens / als auch zu Stabilirung künfftiger mehrerer Sicherheit und guten Vernehmens zwischen uns und unseren Nachkommen eines/ und den Possessoren der Bayerischen Landen andern Theils / wenigstens den gantzen Ynstrohm / als einen natürlichen Limitem zwischen beyderseitigen Landen setzten/ und uns denselben völlig zueigneten; So seynd wir doch gnädigst gesinnet / uns/so viel unsere Erblande angehet / mit einem weit geringern zu vergnügen/ und umb obgedachten Zweck zu erlangen/ nur die zwischen denen Stifftern Saltzburg und Passau/ disseits der Ynß gelegene an unser Hertzogthum Oesterreich ob der Ens anstossende kleine Portion des Landes von Bayern/ dergestalt abzusondern/ daß wir zwar davon etwas jetztgedachtem unsern Ertz-Hertzogthum ob der Ens wie derum einzuverleibē/das übrige aber den Bischöfen und dem Stifft Passau zu ihrer nicht unbillich suchenden Satisfaction, Theils auch unsern und des Reichs getreuen Vasallen/ zu Belohnung ihrer Verdienste zu unmittelbahren Reichs-Lehen/ wovon sie den Bayerischen Creyß ihre Præstanda beyzutragen haben werden zu kommen zu lassen gedencken / mithin dem Reich zeigen wollen/ daß wir darunter mehr die Sicherheit und künfftige Ruhe / als unseren Particulier-Nutzen suchen: Und gleich wie wir unsern lieben und getreuen Landschafften bereits die Abtheilung intimiret und anbefohlen haben / daß selbe künfftig hin solch en District als ein von dem Hertzogthum Bayern abgetrenntes und besonders Land zu consideriren / und sich von Landschafft wegen/ wegen einiger Einkünffte oder Verordnung mehr unternehmen / wie auch die hierinnen entlegene vormahls geweste Stände der Clöster/ Adels und Burgerschafft bey einigen Bayerischen Land-Tägen ihrer in diesem District situirten Güter halber / mehr erscheinen / noch auch die hierinnen befindliche Landschaftlichen aus Wahl verordnete Rechnungs-Auffnehmer und andere zu bevorstehend künfftigen noch andern Versammlungen convociren lassen werden / und eben der Ursachen solche in erdeutem District entlegene Landschafft Verrechnungs-Auffnehmer und andere / der biß hero besagten Bayerisch. Landschafft zugetragene Pflicht allerdings entlassen: Also haben wir euch dieses des Landes Abtrennung gleicher Gestalt und zu dem Ende kund thun wollen / daß ihr euch in besagt von dem Lande Bayern abgesonderdem District keine Verordnung mehr unternehmet / sondern weil wir diesen Theil Landes sonderheitlich administriren zu lassen gedencken / deme abwartet / was wir euch dißfals bedeuten werden / euch unverhaltend / daß wir denen Gerichten Vißlhofen / Landshut / Braunau / Mauerkirchen/ Mattighoven / Guttendorff / Eichburg und Serding von dieser unserer Resolution bereits vorhieraus behörige Communication thun lassen / seynd euch anbey mit Gnaden gewogen/ München den 19. Novembris 1709.

1709.

Verwittibte Churfürstin in Pfaltz stirbt.

Die verwittibte biß dahin in Neuburg residirt habende Churfürstin zu Pfaltz starb daselbst / und ließ die Chur Pfältzische Gesandschafft in Regenspurg denen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten dieses durch seinen

Secre-

1709. Secretarium notificiren / die denn durch ihre Secretarios die Condolentz ablegten ; denen Reichsstädtischen geschahe solche Notification durch einen Cantzellisten. Der Magistrat in Regenspurg schickte Deputirte nach Neuburg um daselbst die Condolentz abzustatten/ welches denn gar wohl auffgenommen/ und den 12. Sept. die Exequien allda von dahin gekommenen regierenden Chur-Fürsten/ und Pfaltzgraf Carln und dem Deutschmeister feyerlich begangen worden. 1709.

Preußische Geschichte.

Königl. Reise ins Carlsbad wird rückgängig.

IHro Majest. lebten mit Dero neuen und jungen Königin gar vergnügt/ doch/ zu Anfang dieses Jahrs / nicht gar zu gesund/ wurden aber von gedachter dero Gemahl n sehr wohl gepfleget/ die ihnen auch die Speisen selbst bereitet / biß sie sich endlich mit dem Früh-Jahr wiederum recht aus und in die Lufft wagen können. Man redete zwar viel von einer Reyse nach dem Carls-Bade/ zu welcher auch gar zeitlich alle Anstalten gemachet worden/ allein/ als man meinte daß sie würcklich vor sich gehen solte/ wurde sie hinterstellig gemacht. Nach der allgemeinen guten Absicht Kayserl. Maj. dem Lande aufzuhelffen / erneureten sie auch insonderheit die schon Anno 1691. ergangene Verordnung/ daß in allen dero Landen/ von allen jungen Eheleuten sechs Obst-Bäume und eben so viel Eichen/ an bequemen Orten gepflantzet/ und sonst / ohne dieses/ oder/ deßhalben gegebene hinlängliche Versicherung/ kein Paar getrauet/ auch eine Specification aller seither Anno 1691. Getrauten eingesendet werden solte/ damit man sehen könte wie diesem Befehl nachgelebet worden sey oder nicht / und wie das Versäumte einzubringen u. s. w. Ihro Hoheit/ der Cron-Printz/ äusserten immer deutlicher dero Neigung zu kriegerischen Sachen/ sonderlich zu Granadiers von einer grossen und eben nicht so gemeinen Länge/ deßhalben auch die Königin 6. solcher Pursche / die sie aus Mecklenburg empfangen/ an hochgedachte Se. Kön. Hoheit schenckte / welche so freudig angenommen geworden zu seyn gesaget wurden / als ein anders noch so kostbahres Present. Sie trieben auch sonst die Werbungen ernstlich gung und hatten die Erlaubnüß mit dem festen Vorsatz dieses Jahr eine Campagne in Niederlanden zu thun/ weil ihnen dergleichen Anschlag vorigen Jahrs zurückgegangen. Vor dessen Bewerckstelligung trugen sich am Preußischen Hofe noch ander Dinge zu /und wurden Königl. Majestät von dero nunmehrigen Herrn Schwager / dem Hertzog von Mecklenburg Schwerin / aber nur auff 24. Stunden / mithin gleichsam nur incognito , (man sagte daß es also/ wegen der Ceremoniels-Streitigkeiten geschehen sey) besuchet/ deme sie/ wieder seine Ritterschafft fernerweit beyzustehen/ entschlossen waren/ Ihr. Kayserl. Maj. aber trugen Ihr/ Königl. Preußischer Maj. nehmlich/ die Commission auf die Sachen vergleichen zu helffen/ darmit nicht weiter Ungelegenheiten entstünde. Diese dorffte sich aber solchem Geschäfft nicht unterziehen/ dieweil die gütliche Hinlegung dermahln unter den Partheyen selbst erfolgte / wenn es nur einen ohnverruckten Bestand darmit haben wollen.

Baum-Ziehung besorgt.

Cron Printz geneigt zum Krieg und zu grossen Granadiers

Hertzog von Mecklenb. Schwerin bey Preußen

Anderweitig und auch vorigen Jahrs ist schon angeführet worden/ welcher Gestalt das Chur- und Fürstl. Brandenburgische Hauß den Titul : Eines Hertzogs von Mecklenburg ꝛc. mit Bewilligung Mecklenburg-Schwerins / angenom̃en/ und was deßhalben an Mecklenb. Strelitz gebracht worden / aber wegen Absterben desdasigen alten Hertzogs / biß hieher unbeantwortet geblieben war. Der indessen zur Regierung gekommene jüngere aber wolte mit der Sachen nicht zufrieden seyn/ sondern bezeigte sein Mißvergnügen mittelst dieses an Preußen erlassenen Schreibens:

Controvers zwischen Preußen und Strelitz wegen von jenem angenommener Titulatur

Durchleuchtigster ꝛc.

Strelitz schreibt an Preußen.

Eu. Kön. Majest. an unsers hochgeehrten Hn. Vatters hochseeligen Andenckens Gnaden/ unter dato den 20. und 26. April. des jüngst verflossenen 1708ten Jahrs erlassene Schreiben seynd zwar deroselben noch vor ihrem seel. Abschied gebührend eingeliefert worden/ haben aber von Jh. Gnaden/ wegen ihres damahligen Zustandes/ u. bald darauf erfolgten Todes-Fall der Gebühr nach/ selbst nicht beantwortet werden können. Und ob zwar auch dasjenige/ so Eu. Kön. Maj. unterm dato den 10. Jun. letztgedachten Jahres an uns abgehen zu lassen beliebet/ uns wol zu Handen gekom̃en ; so hat es doch ebenfals uns / ehe wir von Kayſ. Maj. Veniam Ætatis erhalten/ und die Regierung unserer Lande (wie jüngsthin allererst geschehen) selbst angetretten/ füglich nicht beantwortet werden mögen: Nicht weniger seynd auch Zeit währender Vormundschaft solche Impedimenta bekantlich vorgefallen/ daß von deroroselben ebenfals in dergleichen Sachen nichts vorgenom̃en werden können. Mittlerweile haben wir doch bey vor fallender Gelegenheit allemahl deutlich mercken lassen/ daß hochgedachte Vormundschafft sowol als wir selbst das von Kayſ. Maj. mit unserm Hn. Vettern/ des Hertzogen zu Schweinitz Lbd. wegen Führung des Mecklenburgis. Tituls und Wapens/ einseitig gemachtes Pactum genehm halten können noch würden: Immassen wir denn auch folgends solches in der That zu bezeigen / Eu. Königl. Majestät diesen Titul bißhero niemahln gegeben haben / in Hoffnung/ dieselbe würden von selbsten abstrahiren und dero Gerechtigkeit liebreichem Gemüthe nach gütigst consideriren/ daß/ wie vor hochermelde unsers Hn. Vetters Lbd. ohne deßhalb mit unsers hochseeligen Hn. Vatters Gnaden/ als der Zeit dem ältesten unsers Fürstl. gesamten

Hauses/und eben sowohl in seinen Landen/ als unsers Vetters Lbd. in den ihrigen/ regierenden Herrn/ vermöge des Hamburgischen Tractats/ dergleichen das gesambte Mecklenburgis. Hauß/ auch dessen Land und Leute angehende gemeinschafftliche Prærogativen und Angelegenheiten zuüberlegen/ concertiret/ daß einer ohne den andern darunter nichts begehen sollen noch können/ das Schwerinische Verfahren allerdings unrecht und uns nachtheilig seye/ auch keines weges bestehen könne/ und daß uns also sehr sensibel seyn müste/ wann Eu. Königl. Majest. und jetzt ermelde unsers Herr Vetters Lbd. unsere Strelitzische Linie dergestalt zu dem/ was sie wieder unser Wissen und Willen/ auch ohne unsere Concurrentz/allein zu disponiren sich angemasset/lediglich engagiren und verbinden wollen.

Wir können zwar aus obangezogenen Euer Königl. Majest. Schreiben so viel abnehmen/ wie sie selbsten nicht in Abrede seyn werden/daß wir unsers Orts es eben bey dem/ was von unsers Herrn Vetters Lbd. hierunter allein accordiret worden/ bewenden zu lassen/ nicht verbunden/ und daß die von des Hn. Hertzogen zu Schwerin Lbd. bloß hin an uns beschehene Ratification des angeführten Pacti nicht genung seye/ zu einer solchen unserm Fürstl. Hause præjudicirlich einseitigen Disposition wider unsern Willen uns zu obligiren/ und daß Eu. Königl. Majest. eben dahero unsern Beytritt und Ratification verlangen.

Nachdem wir aber/ in Erwegung/ daß unsers Hn. Vetters Lbd. und deren gantze Linie nicht mehr Recht haben/ als wir unsere gemeinschafftliche Wapen und Titels an andere zu vergeben/ weniger Kayserl. Majest. als dero allein zu kommet/ über neue Titul und Wapen/ cæteris paribus, zu disponiren/ hierunter vorzugreiffen/ und daß wir in das jenige/ was offt hochernannte Ihro Lbd. hierunter/ ohne uns mit zu denen Tractaten zu ziehen/und uns ohne unsern Consens und Vorbewust unbefugter Weise vergreiffend/ Euer Königl. Majest. zu geben sich angemaßet/ sonder unsers Hochfürstl. Hauses und Linie höchstem Nachtheil/ dergestalt nicht willigen können; So haben wir nicht allein dero geheimen Rath von Heugel es jüngsthin deutlich mittelst Anziehung erheblicher in discursu gelegentlicher Ursachē zu verstehen geben lassen/. sondern auch dagegen in einem an Ihro des Hn. Hertzogen zu Schwerin Lbd. abgelassenem Schreiben/ wovon Copia hieranlieget/ quam solennissime protestiret/ müssen es auch jedoch mit Vorbehalt dagegen Eu. Königl. Maj. geziemend tragenden Respects, hierinnen thun/ zu Beybehaltung unsers Rechtens beständig auch ein vor allemahl declariren/ daß/ wie Eu. Königl. Maj. wir den Mecklenburgis. Titul biß hero nicht gegeben noch hinführo geben können/ uns allemahl sehr nahe gehe/ und zu einer beständigen Protestation veranlasset werden/ wann dieselbe solchen in dero an uns ablassenden Schreiben und sonsten in Publicum nebst dem Fürstl. Mecklenburgis. Wappen ferner gebrauchen solten/ und daß Eu. Königl. Maj. wie bey dergleichen wieder prochenen Continuation so wenig als dero Agnaten der Königl. Chur und Fürstl. Häusern Brandenburg/ eine geruhige Possession nachzugeben vermögen/ als wir uns dagegen so wohl/ als gegen offt hocherwehnten unsers Hn. Vettern Lbd. vielmehr quævis competentia unnachläßig zu reserviren gezwungen werden. Eu. Königl. Maj. in dessen Göttlicher Protection &c.

Was hierauf Preußen erwiedert/ zeiget sich aus dessen hier nachgehendem an Strelitz gerichteten Antworts Briefe:

Durchleucht. ꝛc.

Preußen antwortet.

Eu. Lbd. Freund väterliches Schreiben de dato den 18. Martii jüngsthin ist uns zurecht behändiget/ und haben wir daraus nicht ohne Verwunderung ersehen/ was für ein grosses Mißvergnügen dieselbe wegen des von uns angenommenen Fürstl. Mecklenburgis. Titels und Wappens gegen uns und dero Vettern des Hertzogen zu Schwerin Durchl. bezeigen wollene Hochgedachter Hertzog wird sich wegen derjenigen Reprochen, die Eu. Lbd. demselben machen/schon mit gutem Grunde zuverantworten wisse/was aber Eu. Lbd. sich über uns zu beschweren haben/ das können wir nicht begreiffen. Eu. Lbd. ist ja bekandt/ daß nach nachdem die Mecklenburgis. Lande in allen Zeiten ein Dependens und Lehen von unserer Chur gewesen/ unsere Vorfahren/bey Erlassung solchen Vasallagii, die Succession und Erb-Folge an solchen Landen sich ausdrücklich vorbehalten/ darunter auch so vielfältige Confirmationes und Versicherungen von allen und jeden folgenden Kaysern biß auf diese Zeit mit allen in den Reichs-Constitutionibus erforderten Solennitäten und Requisitis erhalten/ daß/ wo jemahln ein beständiges Jus succedendi einem Stande des Reichs an des andern Landen zu stehen kan/ gewiß dieses unser Mecklenburgis. Successions-Recht vor der gantzen raisonnablen Welt dafür erkannt werden muß; Da aber nun im Reich nichts gewöhnlicher/ als daß derjenige/ welcher dergleichen Successions-Recht an seines Mitstandes Landen/ es seye Jure Sanguinis oder ex Pacto & Concessione Cæsarea, herbracht/ von denen Landen/ woran er solcher Gestalt das Angefälle hat/ den Titul und Wapen führe/ und daß solches demjenigen Stande/welcher inzwischen solche Lande besitzet/ an seiner Hoheit/Regalien und der freyen Regierung das geringste Nachtheil nicht machet; So hätten Euer Lbd. wohl nicht Ursach gehabt/ wegen dessen/ so in gegenwärtigem Fall geschehen/ sich so sehr zu commoviren/ und darwieder so viel unzeitiges und auf höchstem Ungrunde beruhendes Contradicirendes zu machen: maßen ja die vorige Hertzoge von Pommern/ die wohl zum wenigsten eben so viel Figur als Eu. Lbd. in der Welt gemachet/ auch was ihnen schädlich oder nicht/eben sowol als sie/ verstanden haben werden/ zu der Zeit/ als unsere Vorfahren an der Chur von deroselben Landen den Titul und Wapen gantze Secula hindurch geführet/ doch solches gantz gerne geschehen

lassen/

1709. lassen / und nie im geringsten sich darwieder gesperret. Es haben auch die meisten und grösten Puissancen von Europa / auch bey nahe alle Stände des Reichs / nachdem wir denselben die Lini sch und das Fundament, aus welchem wir zu dieser Annehmung des Fürstl. Mecklenburgis Tituls und Wapens geschritten / bekand gemacht / solches approbirt / uns Glück dazu gewünschet / und solchen Titul uns bißher gegeben / und wird es uns endlich wenig schaden / wann gleich Ew. Lbd. unserer ihr bißher verschiedentlich gethanen / wohl und aufrichtig gemeinten Sincerationen ohnerachtet / bey ihrer Singularen Meynung verbleiben / und über diesen von uns angenommenen Mecklenburgischen Titul und Wapen sich weiter einen unruhigen Chagrin machen wollen; massen wir ihr nicht bergen mögen / daß wir / dessen ohnerachtet / solchen Titul und Wapen einen Weg wie den andern fortführen / und schon Mittel genug finden werden / uns dabey gegen sie und alle / die uns denselben mißgönnen / mit behörigem Effect und Nachdruck zu mainteniren. Welches wir ihr zu Freund-vetterlicher Antwort unverhalten wollen. Und verbleiben ꝛc.

Mecklenburg Strelitz gab seine Unzufriedenheit wegen von Preussen angenommener Meckl. Titulatur auch an Mecklenburg Schwerin zuerkennen / wenn es an dieses folgendes schrifftlich gelangen ließ:

Unsern ꝛc.

Strelitz ertheilt auch an Schwerin sein Mißvergnügen

Wir haben nicht allein aus Ew. Lbd. sowohlen als verschiedenen von Ihro Königl. Maj. von Preussen an unsers hochgeehrten Herrn Vetters Gnaden / nunmehr hochseligen Andenckens / und uns vor und nach der Hand gelassenen Handschreiben ersehen / was Massen Ew. Lbd. mit Ihro Königl. Maj. wegen der künfftigen Succession gesamter Mecklenburgischen Lande auf dem Fall / wann der Manns-Stamm unser / der Hertzogen / gäntzlich abgehen solte / einen Vergleich Anno 1693. gemacht / auch solchen jüngsthin verneuert / und sich dahin mit einander vereiniget / daß zu destomehrer Manifestirung dero an gedachten unsern gesamten Mecklenburgischen Landen habenden eventualen Successions-Recht nunmehro das Mecklenburgische Wapen und Titul in dem Königl. Preußischen würcklich mit inseriret werden möchte;

Nun lassen wir zwar dahin gestellet seyn / was Ew. Lbd. vor Motiven gehabt / Ihro Königl. Maj. in Preussen dergleichen ihres Orts nachzugeben / können uns aber nicht einbilden / daß Ew. Lbd. wann sie die gute Intention, welche dieselbe gegen unsere Strelitzische Linie zeithero in dero Schreiben und sonsten contestiret / aufrichtig führten / dergleichen / ohne mit hochermelden unsers Herrn Vatters Gnaden / als in einer gemeinschafftlichen höchst-importanten Sache / darüber vorhero zu communiciren / würden vorgenommen haben / dahero wir dieses Verfahren nicht anders als eine besondere uns und unserm Fürstl. Hause höchst-verkleinerliche Hintansetzung / auch zu unserm eussersten Præjudiz gereichendes Pactum ansehen müssen / und deßwegen um so viel weniger zugeben können / daß Ew. Lbd. nach dero Belieben über dergleichen gemeinsame Rechten und Prærogativen allein disponiren. Zumahlen da sie uns / Krafft des Hamburgischen Vergleichs eben sowohl in den unsrigen / als wie Ew. Lbd. wir in ihren Landen für einen regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu halten und zu erkennen / mithin dasjenige / was das gemeinsame Interesse unsers Fürstl. Hauses und der gesamten Mecklenburgischen Landen concerniret / mit uns zu communiciren / und zu beobachten / um so mehr verbunden / als an sich ohne dem Recht und billig / daß / was allesamt angehet / auch von allem und jeden approbiret werden muß und soll.

Wir werden demnach bey sothaner Bewandniß gezwungen / wider all dasjenige / so Ew. Lbd. mit Ihro Königl. Maj. in Preussen wegen der Eventual-Succession und Führung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens / auch sonsten etwa mehrers zu unser und unsers Hauses Præjudiz / der Zeit / ohne unsers hochgeehrten Herrn Vatters Gnaden hochseligen Gedächtniß Approbation und Zuziehen / alleine gehandelt / als uns vorgreiffend / auch uns und unsere Fürstl. Linie keines wegs verbindlich geschlossen / hiemit feyerlichst zu protestiren / und uns dagegen alle Competentia zu reserviren / werden auch bey bevorstehender Arbitrage, wegen dieses uns allzunachtheiligen Eingriffs in unsre Gerechtsame und gar zu sensiblen Contravention und Attentati, wieder den obangezogenen Hamburgischen Recess, unsere fernere Nothdurfft zubeobachten / und nebst gebührender Satisfaction die nachdrückliche Remedirung zu suchen nicht umgehen können / welches Ew. Lbd. hiemit unverhalten wollen / deroselben übrigens ꝛc.

Schwerin trachtete den Hertzog von Strelitz dißfalls zu bessern Gedancken zu bringen / führte ihm also zu Gemüthe / was hier ferner / als jenes Antwort-Schreiben an dieses / zu lesen ist: Schwerin sucht es zu heben durch Antwort.

Unsere ꝛc.

Aus Ew. Lbd. Freund-vetterlichen Schreiben vom 15. Martii anni currentis, ersehen wir / was dieselbe wegen des von Ihro Königl. Maj. in Preussen angenommenen Mecklenburgischen Titul und Wapens vorvermeintliche Beschwerden führen / und daraus zugleich / wie sie mit Anfang ihrer Regierung auch anfangen ohne Ursach sich zu uns zu nöthigen / welches wir / wie auch die angeführte Protestationes, und Androhung / respectivè auf ihren Werth- und Unwerth beruhen lassen / und soll gehörigen Orts uñ Zeit das nöthige dagegen schon beobachtet werden. So wie es scheinet / seynd Ew. Lbd. von dieser Sach übel informiret. Dann wie Anno 1693. das Pactum zwischen nunmehriger Königl. Maj. in Preussen / und uns / in Conformität Pacti successorii, errichtet worden / haben wir nicht nöthig gehabt / mit Ew. Lbd. Herrn Vatters Lbd. p. m. als der Zeit annoch merè Appannagiato; darüber zu communiciren / bey / oder kurtz nachdem Hamburgischen Vergleich / haben gedachte

1709. dero Herrn Vatters Lbd. p. m. wie wir glaubwürdig berichtet seyn / an Ihro Königl. Maj. in Preussen eben dasjenige versprochen / was in berührtem unserm Pacto de Anno 1693. enthalten / darüber aber durch kein Jota mit uns communiciret / vielweniger solches in andern unser Fürstl. Hauß concernirenden Dingen und Interesse gethan; dannenhero wir keine Ursach gehabt / vertraulicher mit denselben als sie mit uns umzugehen / absonderlich da unter andern dieselbe dero Ratzeburgisches Votum bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg nicht durch unsern / sondern durch den Luneburgischen Ministrum, haben führen lassen / welches jedoch dem Hamburgischen Vergleich gantz abstimmig ist.

Das Mecklenburgische Wapen und Titul haben Ihro Königl. Majestät von Preussen anzunehmen von selbst resolviret / und wir / als ein genauer Alliirter und Anverwandter von deroselben / solchem nicht zu contradiciren vor uns und unsere Succession, Schwerinischer Linien / versprochen; welchem unserm Versprechen wir auch heilig nachleben werden. An höchstgedachte Ihro Königl. Majestät solcher von deroselben angenommenen Titul und Wapen wegen / falls sie ihre Befugniß und Recht zu mainteniren wissen werden / können sie / wann ihro deßfalls keine bessere Gedancken beyfallen werden / ihr Heyl versuchen / und den Ausgang erwarten. Ob auch übrigens von uns oder Ew. Lbd. Herrn Vatters Lbd. p. m. gegen den Hamburgischen Vergleich einige Contraventiones und Attentata geschehen seyn / wird (wie man saget /) sich bey dem Auskehren finden / wann es zu deren Untersuchung kommet. Welches Ew. Lbd. in Gegen-Antwort wir hiemit gleichfalls unverhalten seyn lassen wollen / deroselben sonst zu Erweisung ꝛc.

Nach gethaner Notification des Preussischen begönnens

Noch vor dieser Correspondentz hatte Scherin den Hertzog in Strelitz der Sachen benachrichtiget / in der Hoffnung selbiger solle sie genehm haben / und demnach diese Notification gethan:

Unsere ꝛc.

Euer Lbd. wird nicht unbekant seyn / was Massen allbereit in Anno 1442. zwischen dem Chur- und Marggräflichen Hause Brandenburg und unsern Vorfahren / denen Hertzogen zu Mecklenburg / ein Pactum successorium errichtet worden / Krafft dessen bey ausgehendem Manns-Stamm der Hertzogen zu Mecklenburg / die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg in die gesamte Mecklenburgischen Lande succediren sollen. Hierüber ist Kayser Friederich des III. allerglorwürdigsten Andenckens Confirmation, auch der sämtlichen Churfürsten Consens nicht nur erfolget / besondern auch sothanes Pactum von folgenden Kayserⁿ / und noch von denen letztern derselben Leopoldo I. gloriosissimæ Memoriæ bestättiget. Wir selbst haben in Conformität dessen / in Anno 1693. mit Ihro Königl. Majestät zu Preussen gewisse Vereinigung getroffen / und neulichst uns ferner dahin vereinbaret / daß dieselbe zu samt denen Marggrafen zu Brandenburg über den Einhalt mehr berührter Pactorum auch den Titul und Wapen der Hertzogen zu Mecklenburg hinführo führen mögen: Wie wir nun nicht haben ermangeln wollen / Ew. Lbd. hiervon Nachricht zu geben / so zweiffeln wir daneben keines weges / es werden Ew. Lbd. die hierdurch von uns beschehene mehrere Befestigung vorerwehnter alten Pactorum Ihro Königl. Majestät von Preussen / und dem Marggräflichen Hause Brandenburg um so viel lieber gönnen / als deren grosse Merita um das Heil. Römische Reich und das gantze gemeine Wesen aus allen Seculis weltkundig seyn / wir aber verbleiben ꝛc. ꝛc.

1709.

Allein alles dieses bißher angeführte insgesamt war nicht hinlänglich gewesen / Mecklenburg-Strelitz zufrieden zu stellen / in dem dieses vor nöthig erachtete sich an Reichs-Convent zu wenden / und bey selbigem wider Preussen / eine solche Protestation bekant zu machen:

Mecklenburg Strelitz protestiret beym Reich wider die von Preussen angenommene Recht. Titulatur

Welcher Gestalt Ihro Königl. Majestät in Preussen so wohl / als der Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach / und Onolzbach Lbd. Lbd. in vorigem 1708ten Jahr / auf dortigem Reichs-Tage der Churfürsten und Stände Gesandtschafften zu wissen gethan / daß sie hinführo den Mecklenburgischen Titul und Wapen zu führen gesonnen / auch zu solchem Ende dero Titul also / daß der Mecklenburgische darinn mit zu sehen / dort gedruckt / unter der Hand distribuiren lassen / mit dem Verlangen daß selbiger Ihrer Königlichen Majestät und der Herrn Marggrafen Lbd. Lbd. von der Zeit an also durchgehends gegeben werden möchte / ein solches wird denen Herren und denenselben allerseits sattsam erinnerlich seyn.

An Weyland unsers hochgeehrten Herrn Vatters Herrn Hertzog Adolph Friederichs zu Mecklenburg Gnaden p. m. und nach dero tödlichem Hintritt an uns selbst / haben höchstgedachte Ihro Königl. Majestät durch Schreiben die Nachricht ertheilet / daß dieselbe und übrige Hn. Marggrafen zu Brandenburg / in Ansehung einer von Anno 1442. her erlangten und nach der Hand von denenselben Kayserⁿ bestättigten Expectantz auf die gesamten Mecklenburgischen Fürstenthum und Lande / nach erloschenem Manns-Stamm der Hertzoge zu Mecklenburg / mit unsers Herrn Vetters des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin Lbd. Einwilligung / zu destomehrerer Manifestirung berührten ihren Anwartungs-Rechts / sich dessen gebrauchen wollen. Es haben auch hochgedachte unsers Vettern Lbd. uns / was sie deßfalls gethan / in ziemlich generalen Terminis bloß allein notificiret.

1709. Nun tragen wir keinen Zweiffel / es werde männiglich ohnschwer erachten / wie nahe es uns gehen müsse / daß vorhöchstbesagte Ihro Königl. Maj. und dero Marggräflichen Stammes Collateral-Agnaten Lbd. Lbd. das Wapen des Fürstl. Hauses Mecklenburg / wegen einiger ledig in GOttes Händen und vielleicht noch in weiter Hoffnung bestehender Anwartung / auf eine solche bißher im Heil. Römischen Reiche und in denen bekanden Erb-Verbrüderungen selbst nicht gewöhnliche Art und Weise eigenmächtig annehmen / und dero vermeintliche Befugniß mit vorhochgedachten unsers Herrn Vettern zu Mecklenburg Schwerin Lbd. alleinigen Consens gegen uns bestättigen wollen / ohngeachtet jederman bekandt / daß jetzt besagt unsers Herrn Vetters Lbd. an dem Mecklenburgischen gemeinschafftlichen ohnzertheilten Wapen und Titul nicht mehr Recht als wir haben / und keinem Fürsten und Stand des Reichs zukomme / ohne mit Einwilligung des andern Stammes Agnaten, einem dritten den Gebrauch und Führung der gesamten Wapen und Tituls zuerlauben / weniger darunter Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Authorität vorzugreiffen / als welcher auf gewisse Maaße reserviret bleibe / zu verordnen / ob wir / und von wem die Wapen und Tituls der Fürstenthumen und Herrschafften zu führen und zugebrauchen?

Dannenhero wir uns eusserst genöthiget befunden / wegen dieses im Heil. Römischen Reich ungewöhnliches und wiederrechtlichen Unternehmens / sowohl an höchstermeldte Ihro Königl. Majestät / als an offt hocherwehnten unsers Herrn Vettern zu Mecklenburg Schwerin Lbd. zu schreiben / und uns protestando quævis Competentia zu reserviren.

Als wir aber darauf die oben auch angeführte Antworten unvermuthet empfangen / und die Königl. Preußische geheimbte Cantzeley ein von uns mit dem alten Titul abgelassenes Schreiben zurück gesand / wir also wahrnehmen müssen / daß unsers Herrn Vetters Lbd. sie bemänteln dero Vorfahren / wie sie wollen / sich doch endlich befugt achten wollen / ohne Communication mit uns / über die gemeinschafftlichen Titul und Wapens / wie sie sagen / vor sich und ihre Successores zu disponiren / und daß Ihre Königl. Maj. in Preussen / auch ohne der Hertzogen zu Mecklenburg / oder auch Ihro Kayserl. Maj. Einwilligung und Approbation berechtiget zu seyn vermeynen / ob nudam successionis spem unser Wapen und Titul eigenmächtig anzunehmen; so verhoffen wir / es könne und werde uns niemand verdencken / daß wir endlich / mit Vorbehalt des geziemenden Respects gegen Ih. Königl. Maj. in Preussen / darwider öffentlich sprechen.

Wie wir dann gegen obangeführtes Ihrer Königl. Maj. in Preussen und der Hn. Marggrafen zu Brandenburg Lbd. Lbd. als gegen unsers Herrn Vettern zu Mecklenburg Schwerin Lbd. ohnebefugtes Verfahren hiemit feyerlichst protestiren / und das hochlöbliche Chur-Maynzische Reichs-Directorium ersuchen / diese Protestation ad Acta Imperii zu nehmen / auch publicé dort in Comitiis dirigiren zu lassen / der gäntzlichen Hoffnung lebend / Churfürsten und Stände des Reichs werden / in Erwegung der wichtigen Umbstände der Sach / mehrerwehnten Mecklenburgischen Titul Ihrer Königl. Maj. in Preussen / so lang ein Hertzog von Mecklenburg im Leben ist / nicht geben. 1709.

Wir getrösten uns auch dessen so vielmehr / als angeführtes eigenmächtiges Unternehmen / wann es so hin passiren solte / ohnfehlbar andern Fürsten und Ständen zu mercklichen Præjudiz gereichen würde; die wir denen Herrn und denenselben im übrigen mit aller Freundschafft / Affection und geneigten Willen wohl beygethan verbleiben.

Zu bevorstehender am Reichs-Convent eingewendeten Protestation zu schweigen / erachtete Preussen unmöglich zu seyn / deßwegen es hier nachstehende respectivè Erklärung seines vorohnschuldig- und ohnverfänglich dargestellten Verhaltens und Gegen-Protestation ablegen und darinne das Erbitten mit einkommen ließ: Es sey zufrieden / weñ gesamtes Reich samt Kays. Maj. dem Hause Mecklenburg eine Versicherungs-Acte ausstellete / daß von Brandenburg angenommene Mecklenburgische Titulatur nur zur Versicherung jenes seiner Jurium angenommen worden und lediglich / nach der sonst ausgestellten und vorigen Jahrs angeführten Erklärung / Mecklenburg in allem gantz unschädlich gemeinet seyn solle. Preußische Gesanden liessen sich diesem nach beym Reichs-Convent also vernehmen: Preussen reprotestirets

Durch Gegen-Anzeige.

Ihre Königl. Maj. in Preussen / unser allergnädigster König und Herr haben aus einem allhier den 4. Sept. jüngsthin per dictaturam publicam communicirten Memorial gantz unvermuthet ersehen / welcher Gestalt des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. allhier bey dem hochlöblichen Reichs-Convent sich beschweren / und respectivè protestiren wollen / weil allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät aus gewissen erheblichen und nothdringenden Ursachen bewogen worden / den Titul und das Wapen der Hertzogen von Mecklenburg anzunehmen / und beydes künfftig hin samt dero gantzen Durchl. Hause der Marggrafen von Brandenburg zu führen. Nun ist bekant / auch allhier in einer distribuirten gedruckten Schrifft einer gantzen hochlöblichen Reichs-Versammlung vor die Augen geleget / was Ihro Königliche Majestät für ein klares und unstreitiges auch von Kayser zu Kaysern per Secula durch confirmirtes Jus succedendi in die gesamte Mecklenburgische Lande / auf dem Fall des ausgehenden Stammes der Hertzogen von Mecklenburg optimo maximo Titulo erlanget; und weilen dann in dem Reich eine eben nicht unerhörte Sache ist / daß in dergleichen Fällen / und wann ein Stand

1709. an deren Lande ein solches Successions-Recht hat/ derselbe auch den Titul und Wapen davon führe/wie dieses das Exempel in seiner Königl. Maj. eigenem Hause zeiget / deren Vorfahren etliche 100. Jahre sich Hertzoge von Pommern geschrieben / auch solchen Titul von andern / ja denen Röm. Kayserm selbst empfangen / obgleich noch viele von denen Hertzogen in Pommern im leben gewesen : Als kommt Sr. Königl. Maj. diese des Hn. Hertzogs von Mecklenburg Strelitz unnöthige Widersetzlichkeit und Protestation um so viel befrembder und unverschuldeter vor / jemehr sich dieselbe bey Ergreiffung solcher ihrer Resolution beflissen/ nicht allein Se. Durchleuchtigkeit deßfalls aus aller Sorge und Inquietude zu stellen / sondern auch deroselben alle mögliche und erdenckliche Versicherung und Satisfaction darüber zu geben: Massen Ihro Königl. Maj. laut der in dem Meckl. Strelitzischen Memorial selbst sub. Num. I. alligirten Anlage / gleich Anfangs an dieselbe unterm 20. April 1708. geschrieben / und Ihro von diesem Vorhaben guter Meynung vertrauliche Nachricht gegeben/ auch sie bey ihrem Königl. Wort versichert/ daß unterm Prætext des genommenen Mecklenb. Titels und Wapens sich/ so lange jemand von dem Manns-Stamm der Hertzogen von Meckl. vorhanden seyn würde/ nicht das aller geringste/ so zu denen Lands-Fürsten Juribus gehört / anmassen / sondern die Hertzoge zu Mecklenburg / und absonderlich Se. Durchl. zu Strelitz / in dessen allen ruhiger Possession verbleiben lassen / auch wenn es verlanget würde / so gar wieder männiglichen schützen und vertretten helffen wollen. Ehe hierauf eine Antwort erfolget/ wurden Ihro Königl. Maj. gantz unvermuthet berichtet / daß von andern Sr. Durchl. zu Strelitz diese Sache als ein Werck vorgebildet werde / woraus deroselben und der Fürstl. Prosterität das eusserste Præjudiz zu wachsen dürffte / ja daß selbige gar in Apprehension setzen wollen/ob gienge Seiner Königl. Maj. Intention dahin/ daß sie auf Absterben derer Herren Hertzoge zu Mecklenburg Schwerin / und deren Herren Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz und dero Fürstlichen Hauses so fort die Succession in denen Mecklenburgischen Schwerinischen Landen prætendiren würden. Weßhalben Ihro Königliche Majestät bewogen worden / nicht allein nochmahlen an hochgedachten Herrn Hertzog unterm 26. April desselben Jahres zu Schreiben / und Seiner Durchl. auf das aller verbündigste / besage abermahligen in gegenseitigem Memorial sub Num. 2. angeführten Königlichen Schreibens / zu versichern / daß Ihro dergleichen ungerechte Gedancken / nie in den Sinn gekommen/ sondern auch derselben so gar die hier sub lit. A. liegende schrifftliche Assecuration hierüber anzubieten / in der Hoffnung / es sollen hierdurch mehr hochgedachten Herrn Hertzogs Durchl. aus aller Inquietude und beygebrachten Argwohn gesetzet / und zu Fassung eines guten Vertrauens gegen Seine Königliche Majestät disponiret werden können; wie denn in der That diese Versicherungen also beschaffen seyn / daß man nicht siehet / was darüber mehr zuerlangen wäre / zumahlen Ihro Königliche Majestät im Ende Seiner Durchleucht selbst freygestellet / daß sie nur an die Hand geben möchten / was sie vor Expedientia zu ihrer Beruhigung verlangen / mit dem Erbiethen / jedesmahl gerne mit einzutretten / wann nur selbige also beschaffen / daß hiedurch dero von Mecklenburg-Strelitz selbst ausdrücklich agnoscirtes Eventual-Successions-Recht an die gesamte Mecklenburgische Lande nach den alten und neuen Pactis, auch Kayserund Churfürstlichen Concessionen, in salvo um und um ungeschmälert bleibe. Solchem nach und bey dieser sinceren und aufrichtigen Bezeugung hätten Ihro Königliche Majestät billig hoffen sollen/ es würden des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. an dieser Declaration sich gesättiget haben / und nach dem Exempel des Herrn Hertzogs von Schwerin Durchleucht aus solcher von Ihro Königlichen Majestät resolvirten Annehmung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens / gerne zufrieden seyn/ auch diesen Titul Ihro selbsten nunmehro beylegen / und geschehen lassen / daß Ihro Königliche Majestät sich dessen allein zu mehrerer Bezeugung vorgedachten dero Eventual-Successions-Rechtes / mit ihren guten Willen gebrauchen möge; zumahlen Ihro hierin nicht das geringste abgehet / und es einzig und allein um Manifestir- und Affirmirung Seiner Königlichen Majestät Jurium zu thun ist / welche deroselben Ihre Durchleucht weder werden nehmen können noch wollen. Nachdem aber gleichwohl Ihro Königl. Maj. bißhero ein anders wieder bessere Zuversicht vernehmen müssen / und nun in der That erfahren / daß man so gar hieraus auf öffentlichem Reichs-Tage ein Werck zu machen sich nicht enthalten können / als müssen sie endlich dahin gestellet seyn lassen/ und erwarten / was denn alle diese Sorge und Mühe/ die man sich an der Gegen-Seiten giebet / bedeuten solle / und ob man hierdurch mehr zuerhalten vermeinet / als worzu Ihre Königliche Maj. sich bereits gegen den Herrn Hertzog erbothen haben; welche wohl nimmermehr auf die Gedancken / wegen Annehmung solchen Mecklenburgischen Tituls und Wapens gekommen seyn würden / wenn sie nicht glaubwürdig berichtet worden wäre / daß andere diesen obschon noch im weiten Feld stehenden Anrachs dero Königlichen Hauses Ihro so wenig gönneten / daß sie vielmehr auf allerhand Weise darnach trachten / wie sie denselben Ihro Königlichen Majestät entziehen / und wohl gar an sich bringen möchten; da Ihre Königl. Majestät dann geglaubet / sie könten nicht besser thun / als daß sie durch Annehmung mehr erwehnten Mecklenburgischen Tituls und Wapens dero an selbige Lande habendes Jus succedendi überall im Reich manifestirten / auch sich bemüheten / selbiges durch

1709.

die

1709

die darauff erfolgte Gratulationes und würckliche Beylegung ermeldten Tituls / agnosciren zu machen/und dieses ist auch bereits mit solchen guten Succes geschehen / daß die meisten Puissancen von Europa/wie auch die meisten Stände im Reich diesen Titul Ihro nun würcklich geben/ auch so gar durch Garantirung dero Mecklenburgischen Succession mit Ihro in formale Tractaten sich einzulassen / kein Bedencken mehr machen. Massen dann Ihro Königl. Majestät gar nicht zweiffeln/ es werden Ihro Kayserl. Majestät zu seiner Zeit die Gerechtigkeit und Innocence dieser Sach endlich auch erkennen / und von einem Lande / womit sie Ihro Königl. Majest. würcklich investiret/ den Titul davon in die Länge nicht versagen. Bey so gestalten Sachen tragen Ihre Königliche Majest. zu der Æquanimität eines hochlöblichen Reichs-Convents und dero sämbtlichen Herrn Mit-Ständen das zuverläßige sichere Vertrauen / sie werden dieses dero gantz unschuldiges und niemanden nachtheiliges Verfahren mit andern Augen ansehen / als an Mecklenburg-Strelitzischer Seite vorgebildet werden will / und also auch der gegentheiligen unnöthigen Intervention kein Gehör geben / noch auff dergleichen unzeitige Einwendungen und Protestationes reflectiren / indem Ihro Königliche Majestät hierunter nichts gethan / als worzu sie zu Conservation ihrer offenbahren Jurium gar wohl befugt gewesen. Solte noch wieder Verhoffen bey Seiner Durchleucht / oder sonst einem und andern ein überflüßiger Scrupel hafften/ werden Ihre Königliche Majestät sich hoffentlich nicht entgegen seyn lassen/ wann alles dasjenige/ was dieselbe des Herrn Hertzogs von Strelitz Durchleucht schon zur Genüge contestiret und schrifftlich versichert / von Kayserlichen Majestät und dem Reich durch Assecurations Acta solte bestättiget werden / nur daß alsdann zugleich auch Ihro Königl. Maj. habendes Successions-Recht an die Mecklenburgis. Lande mit begriffen / und der Nothdurfft nach bestens verwahret werde. Inzwischen diesem Mecklenburg-Strelitzischen Memorial hiermit quovis meliori modo & jure in allem und jedem etwan zu Seiner Königl. Majestät intendirenden Narratis reprotestando wiedersprechende und dagegen quævis Competentia reservirende; Die wir übrigens verbleiben /

Euer Excellentz auch
unserer hoch- und vielgeehrten Herren

Dienst-bereitwilligste

Heinrich von Heimmiges.

In diesen Terminis blieb die Sache dermahlen bestehen / und kamen noch wichtigere Dinge am Preußischen Hofe vor/da die Könige in Dennemarck und Pohlen von Dreßden aus selbigen besuchen wolten / deßwegen man in Potsdam alle ersinnliche Anstalt machte Sie Majestätisch / obgleich nicht mit so vielem geldfreßendem Spielwerck / wie in gedachtem Dreßden angestellet worden war/und in Sächsischen Geschichten beschrieben ist / zu empfangen und zubewirthen. 1709.

Den 2. Jul. als die Zeitung von Farmund kam daß des Königs von Dännemarcks / und Augusti Majest. Maj. ankommen würden/ fuhren Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Hr. Ihnen nebst dero 3. Hn. Gebrüder Hoheiten gegen 5 Uhr Nachmittags biß auf eine 4tel Meile entgegen / da denn beyderseits Maj. Majest. bald darauf ungefehr um 6. Uhr Potzdam erreichten und in folgender Suite unter 3. mahliger Abfeuerung 36. halber Carthaunen / so in dasien Lustgarten gepflantzet waren/ nach dem Königl. Schlosse einzogen / woselbst zur Rechten die Garde du Corp nebst den Schweitzern/ zur lincken ein Bataillon Granadiers/ausser dem Schloß-Platze aber / die Land-Milice in ihrer guten Mondirung rangiret stunden; In Potzdam.

Den Anfang davon machte das Corp Postillions an der Zahl etlich 50. blaßend / und ihre Post-Bediente vor sich habend; Werden prächtig eingeholt

Hierauf ritte eine grosse Anzahl von Jägern/ die von einem Ober-Forstmeister geführet wurden/ diesen folgeten

Eine Compagnie Garde und einige Königl. und Marggräfliche Hand-Pferde; nechst diesen die Cavalliers und einige Grosse von unserm Hofe / geführet von dem Herrn Ober-Marschall/ hinter selbigen die 3. Herrn Marggraffen Hoheiten;

Darauf eine kostbahre 8. spännige Königl. Preußis. Gutsche worinnen des Königs von Dännemarcks Majest. die Ober- des Königl. Augusti Majest. aber die Unter-Stelle occupirten:

Endlich beschloß den gantzen Train die Garde du Corp mit ihren Paucken und Trompeten.

Als man nun solcher Gestalt auf dem Schloß-Platz gekommen / stiegen des Königs Augusti Majest. zwar zuerst/gleich darauff aber auch des Königs von Dännemarck Majest. aus der Carosse/ worauff des Königs von Preußen Maj. so bereits unten an der Schloß-Thüre warteten/ vorerst des Königs von Dännemarck/nachgehends auch des Königs Augusti Maj. Maj. gar tendre empfiengen und embrassirten/ auch nach dero überaus kostbar meublirten Gemächer envoyrten und in ihrem Cabinet eine lange Unterredung mit Selbigen hielten. Gegen 9. Uhre wurde zur Tafel geblasen mit 2. Chor Trompeter und Paucken/ und nachdem des Königs Augusti Majest. nebst unserm Könige voraus gegangen/ des Königs von Dännemarcks Maj. aber mit unserer Königin und übrigen hohen Herrschafft immediatè gefolget / speisete man alsdann en Ceremonie, und an einer ovalen Tafel in dasigem grossen Saal/ der zu dem

1709. Herrlich tractiret wechselnde mit dem Range.

Ende mit vielen 100. weisen Wachs-Lichtern illuminiret / und mit Spieglen nebst dem sehr kostbahren Buffet ausgezieret / in solcher Ordnung: 1709.

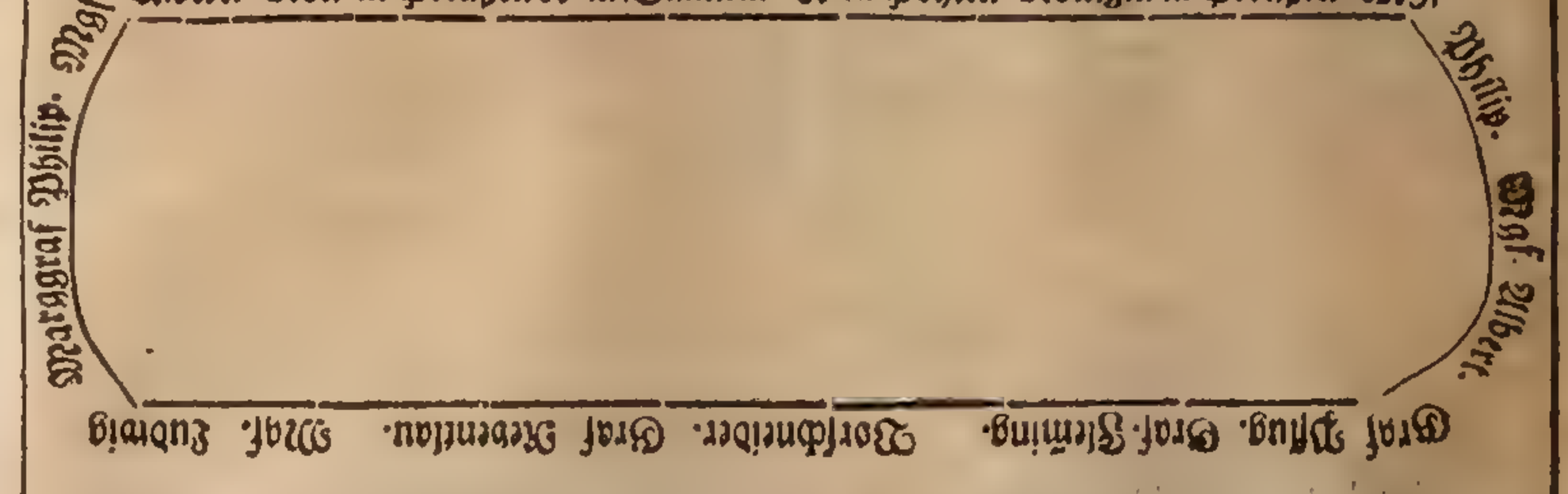

Wehrender Tafel ließ sich eine schöne Instrumental-Musique hören / welche mit einem Corp Waldhörner correspondirete. So offt die drey Könige und Königin truncken / wurden 6. halbe Carthaunen / und wann die Marggrafen und Marggräfinnen truncken / 3. 8 pfündige Canons loß gezündet. Nach aufgehobener Tafel erhub sich die sämbtliche hohe Herrschafft in voriger Ordnung nach Ihro Maj. der Königin Gemächer / woselbst sie sich mit Frantzösisch- und Englischen Täntzen / ingleichem mit allerhand Spielen biß 3. Uhr Morgens divertirte.

Den 3. dito ward Mittags auf vorige Weiß in selbigem Saale offene Tafel gehalten / wobey hier anzuführen / nicht unangenehm seyn wird / daß / wegen des Ceremoniels, gleich dem ersten Tag sich beede Königl. Majest. als von Pohlen und Dännemarck / dergestalt verglichen / daß sie alterniren wolten / und wegen des Anfangs / durch Ziehung der Loße / den hazard wolten decidiren lassen / und traff es / daß Ihro Königl. Majest. von Dännemarck das erste mahl den Pas nehmen solte / wodurch die folgende Tage reguliret worden. Von wegen Ihro Königl. Majest. in Preußen / war keine Schwierigkeit des Rangs halber / weilen Selbige denen beeden Königen als Frembden in Ihrem Hause die Hand gaben. Um 6. Uhr præsentirete man eine kleine Frantzös. Opera und Comedie auf dem im Orangen Hause auffgeschlagenen Theatro. Nach Endigung derselben besahen allerseits Maj. die im Schloß-Garten auf der Havel liegende neuere Jagd / von dar sie sich in offtgedachtem Speise-Gemach einfunden / woselbst sie auf vorige Weise ihren Platz nahmen / nur daß des Augusti Majest. wie Mittags die Ober-Stelle an der Tafel nahmen. Beede Königl. Maj. in Preußen retirirten sich nach Endigung der Tafel / und nachdeme sie sich von denen übrigen beurlaubet / nach dero Gemächer / und als sie sich ein wenig anders gekleidet / giengen sie in aller Stille gegen 12. Uhr in der Nacht nacher Berlin / um Ihro Hoheit die Cron Princeßin / welche selbigen Morgens zwischen 4. und 5. Uhr glücklich mit einer wohlgestalten Princessin zur Freude des gantzen Kön. Hauses entbunden worden / zu gratuliren / kamen aber den andern Tag darauf gegen 11. Uhr von dar wieder nacher Potzdam zurücke.

Den 4. speisete man Mittags abermahls publice in mehrgedachtem grossen Saal / und hatten der Ordnung nach Se. Kön. Maj. von Dännemarck dabey den Pas. Um 7. Uhr Abends wurde eine aus dem Molier entlehnte Frantzös. Comedie gespielet. Nach Endigung derselben begab sich die Kön. Herrschafft nach der Königin Gemächer / woselbst einem jeden Cavallier durch das Loß eine Dame zu gegeben ward / welches folgender maßen geschah. Man legete in 2. Becher und zwar in jedem so viel numerirte Zeddul / als Persohnen / (nehmlich 27. jedes Geschlechts warẽ:) aus dem einen Becher zogen die Dames / uñ aus dem andern die Cavaliers / welche denn Ihre empfangene Numer unter denen Damen auffsucheten. Die an der Tafel gestellete Sessel waren ebenfals numeriret / und als man hingehen wolte / wurden die Numern durch den Hof-Fourier aufgeruffen / darauf sie nach der Ordnung an der Tafel jeder seinen numerirten Stuhl nahmen. Die Tafel war auf eine sonderliche Invention figuriret / gleich drey an und in ein ander gefügte halbe Monden oder C. an derer äusserſten Circumferentz die Persohnen sassen / und sich also ein ander alle ansehen konten. Als man aufgestanden / gieng man in voriger Ordnung nach der Königin Zimmer / und tantzete und spielete man daselbst biß in die späte Nacht. Den 5. dito ward eine halbe Meile von Potsdam ein Jagen gehalten / woselbst auf etliche 80. Hirsche / einige wilde Schweine / Füchse und Haasen geschossen / und gehetzet wurden / und war hiebey das remarquableste / daß Ihro Majest. und der König von Pohlen alleine und ohne Anhetzung der Hunde / ein wildes Schwein / so mit grosser Furie auf sie loß gienge / anlaufen ließ / und erlegete. Mittags speisete man en Ceremonie, wobey Ihro Maj. der König von Pohlen die Oberhand / der Ordnung nach / hatten. Abends ward eine Tafel en forme einer. 3. in vorgedachtem grossen Saal / gedecket / und wieder auf eine andere Invention, mit weisen Wachslichtern / so starck illuminiret / daß man auf der Tafel keiner Liechter benöthiget war / woran man sich / gleich des vorigen Tages / nach dem Loß paar weiß setzete; und nachgehends in der Königin Gemächer mit Spielen und Tantzen die Nacht passirete. Den 6. dito nahm die Königl. Herrschafft / in mehrgedachtem grossen Saal /

das

1709 das Mittagmahl ein / dabey des Königs von Dännemarcks Maj. die Oberstelle occupirten / Nachmittags divertirte man sich mit der Frantzös. Comödie / und nach derselben Endschafft / war wieder eine andere Art Tafel in dem grossen Saal zubereitet / dessen Figur diese ♀ war / an welcher die Königl. und andere vornehme Standes Personen nebst ihren Dames an der Zahl 76. Paar / nach den gegriffenen Numern / ihren Sitz nahmen. Nach aufgehobener Tafel wurde / wie bißher gewöhnlich / in der Königin Gemächer Ball gehalten und gespielet. Alle diese Divertissements verhinderten die Herrn Ministres dieser dreyen gekrönten Häubter im geringsten nicht mit einander über die Nordischen Conjuncturen zu deliberiren.

Den 7. warteten allerseits Königl. Maj. jede besonders / in ihren Cabinetern den Gottes-Dienst ab / nachgehends speiseten Sie Mittags / mit sonst gewöhnlicher Ceremonie / nur daß Se. Kön. Maj. von Pohlen / den Pas hatte. Gegen 6. Uhr fieng sich Frantzös. Comödie an / und nach 10. Uhr placirete man sich nach vorgedachter Manier an einer Tafel / dieser Art ♁. Den Rest der Nacht brachte man wie sonsten zu.

Den 8. hatte man sich vorgenommen / auf dem Königl. Lust-Hause / Caput genandt / eine Meile von Potsdam / zu Mittag zu speisen / auf eben dem Tag / da die fatale Bataille bey Pultava gehaltenen ward / und fuhren des Königes von Dännemarck und Pohlen Majestät Majestät in einer Gutsche zusammen und Se. Königl. Maj von Preusen / nebst der Königin in einer andern / eine viertel Stunde voraus / um die frembde Herrschafft zu empfangen / woselbst sie / nachdem sie das daselbst befindliche rahre Porcelani Cabinet betrachtet hatten / das Mittagmahl hielten / wobey nicht wenig des Bachi Fest mit grossen Gesundheits Pocalen celebriret ward / dergestalt / daß fast jedermann gegen Abend nacher Potsdam caput zurücke kahme / und nach wenig gehaltener Ruhe / umb 10. sich wieder in dem grossen Saal an eine / dazu gantz neu aus gedachte Tafel / Paarweise setzete ; es war aber selbige folgender Maßen angeordnet. In der mitten war ein Bassin von 12. Fuß im Diameter, daraus ein Wasser-Strahl 3. Zoll dick und 30. Fuß hoch spielete / (dann der Saal über 40. Fuß hoch ist) dieses Bassin war umgeben von 4. Arcaden / dessen Pilasters Spiegel-Gläßer waren von 115. Zoll hoch / und breit nach Proportion. Derer waren also 8. Stück nehmlich 4. auswendig und 4. inwendig ; diese trugen mit ihren Imposten gedruckte Bogens / welche mit einer güldenen Corniche und einer Couppel, die in der mitte offen war / sich endigte / auf der Corniche und der Couppel sahe man die schönsten Orangen Bäume und Blumen mit ihren Früchten gezieret und mit Lampen erleuchtet / deßgleichen war das Bassin mit allerhand Fischen und Krebsen angefüllet und dergestalt hell illuminiret / daß man alles im Wasser klar konte schwimmen sehen / aus jeder Arcade kam eine lange Tafel / welche ferner rund um diesen Tempel der Flora continuirte. Die Lichter auff denen Tischen / und die an den Wänden in dem Saal / wurden durch die grosse Spiegel dergestalt multipliciret / daß die Anschauer in Verwunderung erstaunten / und das um so vielmehr / als man nicht begreiffen konte / wie man in so kurtzer Zeit / in den Saal / welcher eine Etage von der Erden erhoben / und in der man keine Anzeigung einer Fontaine verspühret hatte / dieses prächtige Jet d'eaû gebracht hatte / welches stets durch die Oeffnung der gedachten Couppel, biß unter das en fresquo gemahltes Platfond, spielete / wodurch die Lufft in dem Saal rafraichiret / und die Anwesenden erquicket wurden. Die Tafel war nicht weniger delicieux und abondant serviret / als selbige kostbar und lustig geordnet und inventiret worden. Man hatte sich nach dem Looß / Paarweiß daran gesetzet / und nach Endigung derselben / ward die Nacht hindurch mit einem Ball und Spielen in der Königin Gemächer zugebracht.

1709.

Eine sehr rahre und kostbahre inventirte Tafel.

Den 9. erhoben sich allerseits Maj. nebst einigen dazu aus ihrer Suite Ernenneten nacher Oranienburg / um von dem Gepränge und Unruhe des Hofes befreyet / und in Ruhe zu seyn / die Deliberationes von dem Nordischen Kriege schlüßig zu machen. Ihro Königl. Maj. von Preußen / welcher gnugsam vorher sahe / daß des Königes von Schweden Kriegs-Schiff endlich zu Grunde gehen müste / indem er bey 200. Meilen von seinem Königreiche entfernet / ohne Correspondence mit selbigem haben / noch weniger Recrouten / Ammunition und Remontour bekommen zu können / und noch dazu von seinem Feinde umringet und sehr überlegen war / zu dem diese Macht stets zuwuchs / an statt / daß die Schwedische stets abnahme ; dem ungeachtet konten sie / in ihrem gerechtliebendem Gemüthe / keine rechtmäßige Ursachen finden / sich gegen Schweden zu erklären / und befohlen also dero vertraueſten Staats- und Krieges-Räthen / daß ein jeder besonders seine Gedancken über diese Conjunctur schrifftlich an sie übergeben solten / welches dann auch den Tag vor der Reise nach diesem Orte geschah.

Reise nach Oranienburg.

Den 10. ward also in dem Königl. Audience Gemach ein grosser Staats- und Krieges-Rath gehalten / von dreyen Königen der dreyen Haubt Religionen des Reichs / von einem Nahmen / weil jeder Friederich hieß / daß also diese Begebenheit ohne Exempel und merckenswürdig ist. Ein jedweder dieser gekrönten Häubter hatte nur einen von dero Ministren bey sich / und daurete dieser Sitz von 10. Uhr an / biß halb 12. Uhr / daß aber Ihro Majest. von Preussen ferme bey seinem gerechtliebenden Entschluß verharret / hat die Folge entdecket / da dazumalen alles so heim gehalten ward / daß es niemand penetriren konte ; Nachdem man nun diesen sehenswürdigen Ort / welcher mit Königl. Kostbarkeiten / Raritäten und schönen Promenaden auch Wasser-Wercken angefüllet ist / betrachtet und besehen hatte / gieng die gantze Suite den 11. nacher Charlottenburg / eine Meile von Berlin /

Grosser Staats- u. Krieges-Rath so ohn Exempel.

1709. um selbiges prächtiges Gebäude nebst dem schönen Lust-Garten in Augenschein zu nehmen.

Den 12. Jul. Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr/ als in der Geburts-Stunde Er. Maj. des Königs von Preußen/ da dieselbe in das 53ste Jahr ihres Alters getretten / kamen alle drey Majest. in einer mit 8. Pferden bespanneten Carosse / welcher etliche andere folgeten/ unter dreymahliger Lösung derer Stücke von Charlottenburg in der Residentz-Stadt Berlin an / worauf Ihre Majest. der König von Dännemarck und der König von Pohlen nach des Hn. Feld-Marschalls/ Grafens von Wartensleben/ Hause fuhren. und nebenst der Königin / als hohe Gevattern / der Taufe des jungen Grafen beywoheten. Nachgehends wurde Tafel gehalten / und indessen zum Tauf-Actu der jungen Princeßin Anstalt gemachet/ welcher in der Schloß-Capelle/ in Gegenwart der gesambten Königl. Herrschafft/ unter 3. mahliger Lösung des Geschützes vollzogen / und der Princeßin der Nahme Friderica Sophia Wilhelmina gegeben wurde/ und zwar der erste Nahme nach ihren Paten/ denen 3. Königen/ der zweyte nach ihrer Patin/ der Königin / der dritte aber nach ihrem Hn. Vatter. Indessen wurde der bißher zu Peitz in Verhafft gewesene Artillerie-Obriste Schlund/ auf Vorbitte des Königs von Dännemarck / in seine vor ge Freyheit gesetzt/ worauf ihn derselbe zum General-Major/ wie auch zum Commendanten über die Artillerie machte. Nachdem nun die 3. Könige den 16. gedachtes Monathes zu Mittage von dem Groß-Brittannischen Gesanden/ Lord Rabey / und des Abends von dem Hr. Ober-Cammer-Herrn tractiret worden/ reisete Se. Maj. der König von Dännemarck noch denselben Abend/ Se. Majest. der König von Pohlen aber den folgenden Tag von Berlin hinweg. Hatte also diese bedenckliche Zusammenkunfft ein Ende / da drey Könige der dreyen Haupt-Religionen des Reichs/ von einem Nahmen beysamen gewesen weil j der Friedrich hieß. Daß sie von wichtigen / aber eben nicht friedsamen Dingen sich besprochen / urtheilte man aus hernach folgenden bluttriefenden Kriegs-Unruhen und Jammer in Pommern / Mecklenburg/ Hollstein u. s. w. Se. Majest. der König von Preußen hatten sich nach dero Abreise von Berlin zu Carzig in der Marck auffgehalten / von dannen sie aber den 28. Sept. verreiseten / um sich nach Stargard in Pommern/ und von dar nach Johannes-Berg in Preußen zu begeben/ allwo sie den 10. October zu seyn vermeynten/ um sich daselbst mit Sr. Groß-Czaar-Majest. zu unterreden. Den 2. October erhuben sich Se. Hoheit / Marggraf Philipp/ nach Berlin um dero aufgetragene Stadthalterschafft persöhnlich zu verwalten. Als in dessen Se. Maj. der König in Preußen bereits biß nach Stargard gelanget waren/ kebreten sie unvermuthet nach Golze zuruck. Die Ursache dieser schleunigen Zurückkunft war der Verdacht einer ansteckenden Seuche / welche sich in Stargard spühren ließ/ indem in der Vorstadt daselbst bereits 2. Häuser ausgestorben. Nachdem nun verschiedene Oerter zu dieser hohen Zusammenkunfft vorgeschlagen worden waren / und sich Se. Maj. mittlerweile zu Wellop unweit Cüstrin aufhielten / nachmahls aber nach Stolpe und von dar nach Marienwerder giengen / wurde an diesem letztern Orte obgedachte Zusammenkunfft bewerckstelliget.

1709.

Den 25. gedachtes Monathes langeten allerhöchstgedachte Se. Maj. zu Marienwerder an/ allwo sich auch des folgenden Tages Seine Czaarisch. Majest. einstelleten/ und wurden beyde Majestäte den 29. dieses von dem Fürsten Mencikow in dem Quartier des Generals Rönne prächtig traciret. Bey dieser hohen Zusammenkunfft befand sich der Graf von Flemming im Nahmen Sr. Königl. Maj. in Pohlen.

So glorieux des Czaars Bedienten sich erzeigeten wegen des erhaltenen Sieges bey Pultava / so modest sprachen Ihro Majest. der Czaar selbsten von dieser Action, indem Er zu unterschiedlich mahlen öffentlich gesaget/ sie wüsten nicht wie sie zu dieser Victorie gekommen/ und müsten mit Warheit gestehen / GOtt hätte ihm seine Feinde in seine Hände gegeben/ ohne daß er zu sagen wüste wie es zugegangen sey. Und damit er Se. Königl. Majest. von Preußen noch mehr gewinnen möchte / beschenckete er sie mit dem Degen / den er in der Pultavischen Bataille geführet / welcher nur ein schlechtes eisernes Gefäß hatte ; aber dabey rahr zu seyn von dem Czaarn gerühmet ward, weilen selbiger in Moscau verfertiget worden Ihro Majest. von Preußen beschencketen den Czaarn hinwiederum mit dem an seiner Seiten führenden Degen/ welcher von purem Golde/ und mit kostbahren Brillanten besetzet war, bey welchem Tausche der Czaar nicht wenig gewann. Aber alle Moscowitische angebottene Avantagen, wenn Preußen gegen Schweden brechen wolte / konten den König von seinen auff GOttes Wort gegründeten Staats-Maximen nicht abwendig machen / sondern blieb ferme bey dero gefaßtem Schluß / daß/ da sie keine rechtmäßige Ursachen zu Declarirung des Krieges gegen Schweden hätten / noch finden könten / sie also auch neutral bleiben/ und keinen unrechtmäßigen Krieg anfangen wolten.

Den 5. Nov. verreiseten Se. Czaar. Maj. wiederum von dannen / um sich über Churland nach Königsberg und Liefland zu begeben ; dahero Se. Königl. Majest. von Preussen des folgenden Tages ebenfals aufgebrochen/ und den 3. dieses wiederum in dero Residentz zu Berlin anlangeten / woselbst auch den 11. Se. Königl. Hoheit der Cron Printz / nebst dero Gemahlin ankamen / nachdem jener die Campagne in Niederlanden mitgethan / diese aber sich mitlerweil in Hannover auffgehalten hatte.

heben dem Graf Wartensleben einen Sohn.

auch getaufte Printzes des Cron-Printzen

Reisen wieder ab.

König in Preußen unterredet sich mit dem Czaar

zu Marienburg.

1709.

Rheinische Geschichte.

Über die sonst dieser Orten schon obschwebende Religions-Uneinigkeiten/ wurde dieses Jahr noch eine andre bey dem Corpore Evangelico von dem Hn. Grafen von Nassau-Saarbrücken bekant gemacht des Innhalts. Nassau-Saarbrücken hatte den Ort Waldlaubersheim mit aller Obrigkeit in geist- und weltlichen Dingen/ allwo sich auch eine Evangelische Kirche fand/ die da zu ihrer Filia die Capel zu Schwäpenhausen mit ihrer zweyen S. Nicolao und S. Pancratio gewiedmeten Altären/ hiervon aber die Collatur und was dem anhängig/ Nassau-Kirchheim/ wegen des Stiffts und Klosters Rothen-Kirchen/ und der Pfarrer zu Waldlaubersheim die gedachte Capel in Schwäpenhausen mit Predigen/ Administrirung derer Sacramenten u. s. w. zu versehen/ und dargegen den 3ten Theil am Zehenden in Schwäpenhausen zugemessen gehabt; da an hohen Festen die Schwäpenhäuser nach Waldlaubersheim in die Kirchen gehen/ ihre Todten dahin begraben/ den Kirch-Thurn/ Kirch-Hof/ Pfarrhaus bauen und in Besserung halten helffen müssen/ in welchem Stande die Sachen auch biß Anno 1701. verblieben. Nach dem hatte der Herr von Ingelheim/ Cammer Gerichts Præsident, die Kirchen zu gedachtem Schwäpenhausen verschliessen/ das Publicum Religionis Evangelicæ Exercitium so weit hindern/ das gemeine von Evangel. auf ihre Kosten gebaute Schulhaus denen dasigen Cathol. einräumen/ dem Pfarrer zu Waldlaubersheim sein Antheil Zehenden entziehen/ und es dem Cathol. zu Schöneberg liefern lassen/ dieses aus der Ursachen/ weil der von Ingelheim vermeinet/ daß er die Kirchen-Rechte/ insonderheit auch das Jus Patronatus zu Schwäpenhausen/ mithin den Pfarr zu Waldlaubersheim/ auch zu seinem Pfarrer/ diesem aber Gebet und Verbot zu thun Fug und Macht habe; welches aber solcher nicht erkennen/ nur Nassau/ so wohl in Ansehung Schwäpenhausen als Waldlaubersheim/ für seinen Kirch-Hn. und Patron halten wollen/ deßhalben denn der von Ingelheim oben erzehlte Proceduren vorgenommen/ um dadurch zuerhärten/ daß Schwäpenhausen keine Filia von Waldlaubersheim/ sondern eine Mater für sich/ er aber darüber Patronus und Kirch-Herr sey u. s. w. Dieses zuerweisen berieff er sich darauf/ daß der dißmahlige Pfarrer in Waldlaubersheim/ bey seinem Groß-Ohm/ Anshelm Frantzen/ Churfürsten zu Maynz/ als damahligen Besitzer von Schwäpenhausen um die Conferirung der Pfarr in Schwäpenhausen angehalten/ auch solche daher erlanget habe. Dargegen wendete Nassau ein/ das sey ihm unwissend/ von dem Pfarr aus Unbedachtsamkeit geschehen/ also sein und seines Hauses Rechten keinen Nachtheil zu ziehen/ in deren Übung man biß Anno 1701. gestanden/ die durch oben erzehlte Schuldigkeiten derer Schwäpenhäuser gegen Waldlaubersheim/ auch durch alte Nachricht des Kirchheimer Kirchen-Buchs klar erwiesen und bestärcket wären. Allein der von Ingelheim erwiederte/ er sey der alleinige Herr in Schwäpenhausen/ dem also/ Krafft Westphälischen Friedens Schlusses/ das Exercitium Juris Episcopalis, mithin alle Ecclesiastica daselbst undisputirlich zukämen. Der Zehend wäre ein Lehn von Ottwe ler dahin er deßhalben berichten müste ꝛc. Nassau-Saarbrücken brachte diesemnach/ da mittelst bißher geführter Privat-Correspondentz nichts ausgerichtet werden können die Sache an das Corpus Evangelicum, mit Bitte den Hn. von Ingelheim dahin weisen zu helffen/ daß er abfalle/ was von ihm wider den Statum 1624. vorgenommen/ zumahl da er zu dessen Bemäntelung/ sich nicht einmahl der Clausulæ Rysvvicensis bedienen könne/ weil Neuerung von ihm erst nach selbiger Einbringung vorgenommen worden ꝛc.

Zwischen Preussen u. Cölln errichteter Vergleich wegen Residentens Religions-Exercitii

Die vorigen Jahrs erzehlte Religions-Troublen in Cölln zwischen Preussen und dasigem Magistrat waren doch in die Wege gerichtet worden/ daß sich/ unter Vermittelung Münster und Pfaltz/ als Hertzogs zu Jülich/ die Sache zu einem Vergleich angelassen/ vermöge die Untersuchung und Bestraffung derer vorigen Jahrs beschriebenen Tumultuanten vom Magistrat versprochen/ von Preussen aber/ das seinem Residenten vi Juris Gentium zustehende Privatum Religionis Exercitium dermahln nachgegeben worden/ da derselbe solches dermahln bey dem Garnisons-Exercitio in der Stadt haben konte. Der Vergleich lautete also: Zu wissen/ als zwischen dem Allerdurchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Hn. Hn. Friederich III. König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten/ Souverainen Printzen von Oranien, Neufhastel, Valengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ und zu Grossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Moeurs, Grafen zu Hohenzollern/ Rupin/ der Marck Ravensperg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Langen/ Schwerin/ Bühren und Leerdam/ Marquisen zu der Vehre und Ulißingen/ Hn. zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütaw Arlay und Breda ꝛc. an einem/ und des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Cölln ꝛc. am andern Theil/ wegen des von allerhöchst-gemeldem Königl. Maj. Residenten in seiner Behausung binnen gemelder Stadt prætendirten Exercitii domestici der Reformirten Religion und dahero von einigen aufrührischen Studenten an erwehnten Residenten Hauß verübten Insolentien Irrung entstanden/ wordurch

1709. mehrermeldte Stadt in Ihre Königl. Maj. Ungnade verfallen / und dieselbe einige der Stadt eingesessene zugehörige Schiffe biß zu ihrer behörigen Satisfaction mit Arrest zu beschlagen veranlasset worden / und dann Seine Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn / wie auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzog zu Jülich ꝛc. beyde als hohe Con-Directores dieses löblichen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses / auf unterthänigst-inständigstes Anhalten mehr gedachten Stadt-Cöllnischen Magistratus sich bewegen lassen / zu Bevorkommung aller weitern hieraus besorgenden Unruhe / mehr allerhöchst-gedachten Seiner Königl. Maj. in Preussen dero gütliche Interposition und Mediation anzutragen / solche auch von deroselben angenommen worden / daß dannenhero offt höchstgemelde Hn. Hn. Mediatores Ihre Ministros anfangs nacher Düsseldorff und hernachmahls auf Cölln abgeschicket haben / durch welche dann zwischen allerhöchstgedachtem Sr. Königl. Maj. hierzu specialen bevollmächtigten ebenfalls hierunter benanten Ministro, so dann Burgermeistern und Rath der Stadt Cölln nach gepflogener fleißiger Handlung / die Sache gütlich vergliechen als hernach folget:

Erstlich / so viel die an des Residenten von Diest Behausung von einigen Studenten verübte Insolentien und deßwegen von Sr. Königl. Maj. verlangte Satisfaction betrifft; obwohl Burgermeister und Rath der Stadt Cölln zum höchsten contestirt und betheuert / daran nicht allein allerding unschuldig zu seyn / sondern auch zu deren Verhütung ad Protoc. deducirter Massẽ alle diejenige Mittel vorgekehrt zu haben / welche der Sachen und dieser Stadt sonderbahrer Beschaffenheit nach / bey so unverhoffter Empörung und ohne Gefahr einer weitern Commotion, ihrer dieserhalben sehr animirten Burgerschafft vernünfftig zur Hand genommen werden können; so haben doch dieselbe zu mehrer Bezeugung ihres Sr. Königl. Maj. zu tragenden tieffsten Respects und Veneration, auch um wieder Erlangung deroselben unschätzbaren Gnade resolvirt / eine Deputation aus ihren Mitteln nehmlich einen Syndicum, und eine Raths-Person inner 6. oder 8. Wochen auf eingelangte allergnädigste Königl. Ratification dieses Vergleichs / nach dero Hoflager abzuschicken / welche Sr. Königl. Maj. die Unschuld des Magistrats an denen zu ihrem höchsten Mißfallen und Leydwesen vorgegangenen Insolentien nochmahln allerunterthänigst vorzustellen / und dieselbe inständigst erbitten sollen / daß sie die gegen ermelde dero Stadt hierüber geschöpffte Ungnad allermildest fallen zu lassen / und dieselbe hinwieder in dero vorherige allerhöchste Hulden und Gnade aufzunehmen / die vorhin verhengte Represalien oder Arresta, da deren etwa noch einige obhanden wären / allergnädigst aufzuheben geruhen wolten. Dahingegen unterschriebener Königl. Preußis. Bevollmächtiger Nahmens Seines allergnädigsten Königs und Herrns zugesaget / und versprochẽ / daß wieder das also vorgegangene / allerhöchst-gemeldte Hn. Königl. Maj. Burgermeister und Rath der Stadt Cölln in ihre Königl. Gnade herstellen / und alles Verwichene mildest vergessen / der Stadt-Cöllnischen Deputation auch den Handkuß allergnädigst verstatten / keines wegs aber zugeben wollen / daß ihnen auf ein oder andere Weiß hart begegnet werde / oder sonsten das geringste wiederfahren solte / was der Stadt Cölln an ihrer Reichs-städtischen Qualität / Ehren und Prærogativen, oder auch denen Abgeordneten in particulari nachtheilig / vernichtlich oder verkleinerlich seyn könte. Es verbinden sich auch zweytens Burgermeister und Rath der Stadt Cölln / daß sie auff die Authores / Thäter und Anstiffter der vorgelauffenen Insolentien, gleich auch solches so fort durch ihre Justitz-Bediente geschehen / ferner aufs fleißigste inquiriren / und da deren einige endecket würden / also fort gefänglich einziehen / und gegen dieselbe aufs schärffste verfahren zu lassen; Gestalt selbige / dafern sie der That zu rechtlicher Nothdurfft überführt werden können / exemplariter, und ohne einige Gnade / abgestrafft werden sollen.

1709. Drittens / obwohl offtgedachter Stadt Cöllnischer Magistrat gleich anfangs nach vorgegangenem Tumult sich darob bey dem Herrn Residenten von Diest durch den Syndicum Dr. Sandern excusiret / und demselben bezeiget / daß das vorgelauffene ihme zum höchsten Mißfall und Unlust gereichte / und obwohln auch sonsten gemeldter Magistrat / um durch hierunter Sr. Königl. Maj allergnädigsten Willen so viel möglich zuerfüllen / mithin sich dero höchsten Hulden desto fähiger zu machen / solche Entschuldigung hiemit nochmahln erwiedert haben / und mehrerwehntem Residenten als einem Ministro, nach wie vor / alle ihm gebührende Ehre zuerweisen / ihn gleich andern von seinem Character tractiren / und den on dem Hauß bey vorgangenem Auflauf beschehenen Schaden repariren lassen; Und nachdeme

Vierdens Se. Königl. Majestät in Preussen declariren lassen / auch fest und unbeweglich dabey bestanden / daß dero Residenten / gleich anderweitig / also auch in der Stadt Cölln das Exercitium domesticum Reformatæ Religionis competire / so ist zwar Magistratus keines wegs gemeinet / dasjenige / was einem Königl. Residenten dißfalls de Jure Gentium & generali Observantia competiren könte / zu bestreiten; es wollen aber dannoch allerhöchstgedacht Seine Königl. Maj. auf beyder hoher Herrn Mediatoren und verschiedener anderer vornehmen Reichs-Ständen Intercession, und weiln ohne dem dero Resident jetziger Zeit seinen Reformirten GOttes-Dienst bey dem Exercitio militari vor die Creyß-Garnison in der Stadt haben kan / demselben anbefehlen / daß er sich desselben bedienen / und damit anjetzo begnügen solle; jedoch mit Vorbehaltung des Ihro dißfalls competirenden Rechtens / als dessen und seines verlangenden Exercitii sie sich ins künfftige keines

1709. nes Wegs begeben haben wolten; Gestalten dann auch Magistratus versprochen / höchstgemeldt Sr. Königl. Maj. Residenten von Diest in seiner Person / Familie und Hauß-Gesind behörigen Schutz nach allem eussersten Vermögen zu halten; allermassen solches also beyderseits verglichen und angenommen / annebenst allerseitige Ratification innerhalb zweyer Monathen beyzubringen / zugesaget worden. Zu dessen Urkund ist gegenwärtiger Vergleich von beyden Herrn Mediatoren / dem Königl. Preussischen Herrn Gevollmächtigten / so dann bevollmächtigten Deputirten des Stadt-Cöllnischen Magistrats eigenhändig unterschrieben / und mit allerseits Pitschafften bekräfftiget worden. So geschehen in der Stadt Cölln / den 16. Jan. 1709.

Von wegen Ihro Hochfürstlichen Gnad zu Münster und Paderborn.

(L. S.) von Cocherheim &c.

Gestalt Päbstl. Nuntii nicht

Wie nun diese Dinge auf einen ziemlich-leidlichen Fuß gestellet und beyderseits verglichen worden waren / so meinte doch der Römische Hof / (wie einige urtheilten / nach der Art herrsch- und gewinnsüchtiger Clerisey / die nicht tragen will / was GOTT trägt / aus Furcht an ihrem Ansehen oder Einkommen Schaden zu leiden) es sey von dem Magistrat in Cölln / durch eingegangenen obstehenden Vergleich / allzuviel geschehen / und folgte dahero von dem solcher End und Orten subsistirenden Päbstlichen Nuntio eine Protestation wider den obstehenden Vergleich und eine Nullitäts-Erklärung von selbigem in ziemlich-anzüglichen und solchen Terminis, daraus die Hertzens-Neigung des Pabsts und Päbstlicher Clerisey / nach einiger Meynung / gar deutlich ersehen werden konte / denn was gemeldter Nuntius in lateinischer Sprache heraus gegeben / kam im teutschen auf diesen Schlag heraus:

Der anzüglichte Protestation u. Annullation dargegen heraus gibet

Johannes Baptista von GOttes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Ertz-Bischoff ꝛc. zu immerwährendem Gedächtniß. Da ein gewisser Bedienter eines Uncatholischen Printzens neulich / wider göttl- und menschliche Rechte auch hergebrachte Gewohnheit / die Religions-Ubung einer verdammten oder verworffenen Sectæ (damnatæ Sectæ) nur vor sich zu Hause in die freye und Cathol. Religion beständig ergebene / auch der Römischen Kirchen und dem Apostolischen Stuhl sonderlich zugethane Reichs-Stadt Cölln / durch allerhand Anstalten einführen wolte; Hat unser allerheiligster Herr Clemens durch Göttl. Verfehens Pabst / der XI. dieses Nahmens / den die vornehmste und höchste Sorge vor die Religion anvertrauet ist / alle Sorge angewendet dergleichen Vorhaben zu unterbrechen / und erstlich durch Brieffe des Cardinals Paulucci, hernach durch eignes Breve Burgermeister und Rath zu Cölln vätterlich ermahnet / daß sie sich dergleichen Unternehmungen männlich wiedersetzen / und allen Zugang der Ketzerischen Unreinigkeit (hæreticæ labi) versperren solten. Dieses haben auch die von Göttl. Eyfer entzündete Burgermeister und Raths-Verwandte zu thun damahln sich äusserstes Fleißes bemühet / derowegen sie / durch anderweitiges Breve von Seiner Heiligkeit sehr gelobet und auf solchem gutem Vorsatz zu bleiben gestärcket worden. Als wir aber nichts desto weniger hernach vernommen / daß dißfalls / auch sogar unter Catholischer Fürsten Vermittelung / ein Vergleich in Vorschlag gekommen; haben wir die handgreifliche Catholischer Religion daher bevorstehende Gefährlichkeiten gesehen / und vermöge unsrer Pflicht / auch erhaltener Päbstlichen Befehle / Burgermeister und Rath verschiedentlich ermahnet / es stehe ihnen mit Recht nicht zu / von GOtt empfangene Religion / deren reines und allein bißher in dieser Stadt getriebenes Exercitium, durch irgends einen Vergleich / in Gefahr zu setzen. Es ist uns zwar zu solcher Zeit von ihnen zur Antwort geworden / daß man nicht von Religion oder denen Religions-Ubungen einer verdammten Sectæ Handlung pflegen / sondern nur sehen wolle / wie der Klage abzuhelffen sey / die von einem Uncatholischen Fürsten und dessen Bedienten / wegen des diesem vermeintlichen zugefügten Schimpffs geführet würde. Doch haben wir hernach mit Schmertzen erfahren / wie man nach Ankunfft einiger Mittlers-Gesandten / nicht nur von Gutmachung des vorgewandten Unrechts / sondern auch denen Religions-Ubungen einer verdammten Sectæ, wieder alles Verhoffen / in Unterhandlung stehe.

Nach dessen Innewerdung haben wir alsofort unser Amt hierunter gebrauchet / offentlich und insbesondere ermahnende / flehende auch umb der Wunden GOttes und unsers Heylandes JEsu Christi alle und jede Burgermeister und Raths-Herren bittende / sie möchten sich doch aller Tractaten enthalten / die nur einiger Massen mit auf die Ubungen verdammter Seckten sich bezögen / und durch die Beyspiele voriger Zeiten gewitziget die unglückselige Religions-Ubung abwenden / die von eben dergleichen Tractaten den Ursprung genommen / Teutschland aber in Hertzeleyd gesetzet hätte / und forthin immerdar drein setzen würde. Gleicher Gestalt sind wir auch verschiedentlich an denen Mediations-Ministren gewesen / daß sie von denen Ubungen verdammter Seckte nichts handeln noch handeln lassen solten / ihnen ernstlich unter Augen stellende / es stehe nicht zu die Gräntzen der ihnen aufgetragenen Gutmachung vorgewandter Beschimpffung zuüberschreiten / und

1709. Mitler abzugeben Licht und Finsterniß / Christum und Belial mit einander zuvergleichen. Als wir hierauf sehen musten / wie einige böse Rathschläge doch durchdringen wolten / vorhabendem Vergleich auch Religions-Sachen einkommen zu lassen / haben wir nicht geschwiegen / noch / wie GOTT bekant / die Gerechtigkeit verdruckt / sondern die heilsame Wahrheit frey heraus gesaget. Denn wir haben erstlich insgeheim / hernach offentlich denen Herrn Bürgermeistern bedeutet / sie solten dißfalls nichts / ohne unser Wissen und Einwilligen beschliessen / da uns von Päbstlicher Heiligkeit hauptsächlich die Sorge für die Religion in diesen Gegenden aufgetragen worden / welches auch gedachte Herrn Burgermeister zu thun öffentlich und heimlich versprochen. Als aber den 15. dieses lauffenden Monaths und Jahrs ein ungewiß Geschrey entstund / samt hätten Burgermeister und Rath / oder vielmehr einige ihres Mittels / ohn unsern Wust und nochmehr ohn unsern Willen / einen der Religion nachtheiligen Vergleich beliebet; haben wir selbigen Tags / bey sitzendem Rathe / ehe noch ein endlicher Schluß erfolgte / schrifftlich Burgermeister und Rath erinnert auch umb GOTTES Willen gebeten / sie möchten von dergleichen Handlungen abstehen auch nichts wieder unsern Rath und Willen thun. Nichts desloweniger ist uns vorkommen / es sey / mit Hindansetzung unserer Ermahnungen / noch solchen Tag von dem mehresten Theil der Burgermeister und des Raths / wider den Wunsch derer klüglicher denckenden / auch wieder etlicherer ausdrücklichen eingewandte Protestation ein solcher Vergleich geschlossen worden / der dieses Innhalts seyn soll.

(Hier war der oben beygebrachte Vergleich von Wort inseriret:)

Derohalben haben wir / Krafft uns unwürdigen obliegenden Amts / zu Abwendung Göttlichen Zorns / und aus Begierde die reine Religion von allen Irrthümen unbefleckt zuerhalten / aus Apostolischer Gewalt hiermit öffentlich anzeigen solten / daß alle und jedes in diesem Vergleich enthaltenes / so fern es dem geringsten Nachtheil Catholischer Religion grade zu oder überzwerch / oder auf einige nur ersinnliche Weise / und unter irgends einem Schein und Vorwand / zu ziehen und deroselbigen in dieser Stadt alleinig zu treibende Ubung gefähren / desgleichen irgends einiger verdammten Secte häußlichen oder offentlichen GOttes-Dienst feststellen oder einführen / und darzu einigen Vorwand / von nahem oder fernem / durch richtige oder gezwungene Auslegung derer Worte geben könte / samt allen und jedem dahe. folgendem allerdings null und nichtig von gantz keiner Gültigkeit jemahls gewesen / noch sey und ins künfftige seyn werde und solle / wie wir denn / zu mehrer Sicherheit / alles und jedes dergleichen hiermit ernstlich und auf ewig wiederruffen / für eytel und nichtig erklären / abstellen / vernichten / ihm alle Krafft und Wirckung benehmen / und desselbigen Vollziehung verbitten: Vorstehender und sonst bester Massen / als es noch geschehen könte und möchte / alles und jedes erzehlter Dinge mißbilligende / auch uns und unsern Nachfolgern die Macht diese unsere Erklärung zu mehren / auch alle Rechte vorbehaltende / wieder diejenige / so dieser unserer Erklärung / unter was Schein und Vorwand das auch immermehr geschähe / zuwider zuhandeln sich unterfangen wollten. So ruffen wir auch die allerhöchste Hülffe und Schutz des Durchleuchtigsten Kayfers Josephi / als Schützers und Schirmers des Catholischen Glaubens und Religion / zum embsigsten an / Bitten und Ermahnen alle übrige in geist- und weltlicher Würde stehende / desgleichen gesamte Christ-gläubige / die diesen Nahmen in der That behaupten wollen / und denen die Catholische Religion zu Hertzen gehet / daß sie sich unserer Erklärung gemäß bezeigen / und ihre Beobachtung / wo und wie es sich gehöret / allenthalben befördern wollen / mit Hindansetzung alles dessen / was darwieder vorgenommen werden oder geschehen möchte. Gegeben zu Cölln / den 23. Januarii / Anno 1709. im 9ten Jahr des Pabstthums unsers allerheiligsten Herrns.

(L. S.)

Johannes Baptista, Tarsischer Ertzbischoff / Nuntius Apostolicus.

Auff Befehl meines Durchleuchtigsten und Hochwürdigsten Herrn
Julius Roida, Abbreviator.

1709. Aus dieser Erklärung des Päbstl. Nuncii selbst mag der geneigte Leser abnehmen / woher die Wiedersetzlichkeit in Cölln gegen Protestirendes Religions-Exercitium hauptsächlich hergeflossen sey; Was sich der Nuncius für Mühe gegeben / dasselbige und den zuerrichtenden Vergleich zu hindern; Wie übel er auf die zu sprechen gewesen / die Catholischen Theils solchen Vergleich fördern helffen / ob sie gleich mit unter geistlichen Stands / als Z. E. der

Und darmit seine Negotiation wieder den Vergleich vereitelt

Bischoff

1709. Bischoff zu Münster / gewesen / wie ihn der Passautsche und Augspurgische Religions-Vertrag in die Augen gestochen / wie er / so viel an ihm / Lermen zu neuem Tumult geblasen u. s. w. Was aber obgesetzter Massen / der Päbstliche Nuncius geschrieben und gethan / selbiges wurde von seinem Obern und Principal, dem Pabst selbst / gut geheissen / wie der geneigte Leser aus dessen hiernechstehendem verdeutschten Breve ersehen mag:

Clemens XI.

Dem Ehrwürdigen Bruder / Johann Baptist / Ertzbischoff von Tarsen / unserm und des Apostolischen Sendboten in Rheinische Gegenden.

Ehrwürdiger Bruder / Heyl und Apostolischen Seegen! Es schien wir möchten uns die Hoffnung machen / daß der Cöllnische Magistrat alter Gottseelig- und Frömmigkeit eingedenck seyende / durch unser vätterliche Erinnerungen und deine Warnungen ermahnet und gestärcket / nicht ablassen von der Standhafftigkeit / wormit er sich anfänglich dem Begehren eines Uncatholischen Fürsten entgegen gesetzet / welcher alles Fleißes sich bestrebet ein neues und nie erhörtes Beyspiel / zum Vortheil seiner Secte einzuführen. Allein wir haben mit vielem Gemüths-Verdruß vernommen / der Magistrat sey auff die Meynung gerathen / man habe / durch einen Vergleich und gebrauchte Vermittelung / der Aufrechthaltung einer Religion gnugsam gerathen / da die verdammte Religions-Ubungen derer Ketzer (damnata Hæreticorum Exercitia) nur dermahln von der Stadt Cölln abgewiesen würden / darbey man eine Bedingung eingegangen / durch welche die Gefahr Catholis. Religion nur aufgeschoben / nicht aber auffgehoben worden. Derohalben hat sich deine brüderliche Liebe billich / vermög obhabenden Amts / gleich so fort darwieder geleget und offentlich declariret / daß es weltlicher Obrigkeit nicht zu komme / Sachen die Reinigkeit des Glaubens und Ubung der Religion eigentlich angehende zu treiben / noch in vermeintem Vergleich die behaupte Rechte eines Uncatholischen Fürstens zu wahren. Damit aber allen bekannt / daß das von deiner brüderlichen Liebe dißfals geschehene uns nicht nur lieb sey / sondern von uns genehm gehalten und gebilliget werde; So bezeigen wir hiermit deine Erklärung in allen Stücken für richtig / heißen dieselbe durchaus gut / und bekäfftigens durch unser Apostolisches Ansehen und Gewalt / dir befehlende / daß du auch diese unser Genehmhabung allenthalben bekannt machest ꝛc. Gegeben zu Rom den 16. Febr. 1709. ꝛc.

Päbstl. Breve wieder gedachten Vergleich

Des Nuntii und des Pabsts bißher erzehltes Verfahren / fiel gar bedencklich und eine Sache zu seyn / deren sich wohl das gantze Reich / absonderlich gesambte Protestirende anzunehmen hatten / wie auch Preußen diese Anzeige dem Corpori Evangelico thun ließ. Ihro Königl. Majest. von Preußen / mein allergnädigster König und Herr / haben mir unlängst befohlen / einem hochlöblichen Evangelis. Corpori bey erster Gelegenheit vorzutragen / was gestalten demselben ohne Zweiffel bereits bekandt seye / daß kurtz verwichener Zeit die zwischen allerhöchst ge: acht Ihr. Königlichen Majestät und der Stadt Cölln wegen des Exercitii Religionis Domestici vor dero Residenten zu Cölln bißher entstandene Differentien durch Interposition Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Bischoffen zu Münster Hochfürstl. Gnaden auf gewisse Weise beygeleget / und verglichen worden. Nachdeme aber wieder diesen Vergleich der zu Cölln sich befindende Päbstliche Nuntius dergestalten sich moviret / und eine solche impertinente Charter publiciren lassen / welche den alten Genium Papismi, der in Italien / Spanien und Portugall floriret / nehmlich den Statum in Statu und das Imperium Papale in dem Reich zu retabliren / parfaitement vorstellet / auch sonsten gedachter Nuntius sich nicht gescheuet hat / in facie totius Imperii, und gegen die Reichs-Constitutiones, Ihr. Königl. Majest. einen *Acatholicum Principem* und die Evangelische **Reformirte Religion** *damnatam Sectam* zu nennen / welche Temerität und Vermessenheit eines solchen auswärtigen Menschen billich mit allem erst coercirt werden muß; als halte mich gnugsam versichert / E. hochlöbliches Evangelisches Corpus werde von selbsten begreiffen / wie hoch und viel demselben und dessen Ehr und Reputation daran gelegen / in Zeiten alle zureichende Media vorzukehren / damit keine frembde Potentz / wie der Bischoff von Rom ist / in Teutschland die ehemahlige tyrannische Herrschafft wieder bekommen und seinen unrechtmäßigen Dominat, wovon die hiebevorige Gravamina Nationis Germanicæ zeigen / über Kayser / Könige / Churfürsten und Fürsten zu exerciren von neuem anfange / wie dann der Päbstliche Stuhl dieser zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Stadt Cölln getroffenen / auch dero Stadt Juribus sacris & profanis im geringsten nicht nachtheiligen Convention um so viel weniger zu wiedersprechen / Fug und Recht hat / als es in denen Reichs-Grund-Gesetzen eine ausgemachte Sache ist / daß ein Stand des Reichs mit dem andern sowohl in Religions Sachen / als in andern politischen Dingen / Vergleiche / Conventiones und Pacta machen kan; welche Freyheit / gleichwie sie durch den Westphälischen Frieden Statibus Imperii absonderlich bestättiget / und confirmiret worden / also findet sich auch dabey die ausdrückliche Clausul angehängt / daß keine Jura Canonica vel Civilia, keine Concordata cum paciscentibus, keine Statuta sive Politica sive Ecclesiastica, keine Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Executiones,

Zeigt Preussen dem Corpori Evangelico Remedur an.

Nuntii gefährliches Verfahren.

1709. auf was Prætext es auch seyn möchte / darwieder allegirt / angehöret oder zugelassen werden solten / mit der Communication, daß diejenige / so obgedachter Verfassung wiederstehen / pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurriren würden. Welchem nach Ihr. Königl. Maj. zu dero Evangelisch. Mitständen das zuverläßige Vertrauen tragen / dieselbe werden nicht allein diesen Päbstl. Nuntium zu Cölln / der solchem allem auf eine gar insolente strafbahre Weise contraveniret / als einen Usurpatorem einer ihme im Reich niemahls zugestandenen Macht / und als einen Stöhrer der gemeinen Ruhe ansehen / sondern auch mit Ihr. Königl. Majest. daraus Causam communem machen / und Ihr. Kayserl. Maj. durch ein nachdrückliches Schreiben von Corporis wegen ersuchen / daß dieselbe sich diesem anmaßendem Frembden Domunat wiedersetze / und dero allerhöchstes Kayserl. Amt hierinnen dergestalt gelten machen / daß entweder dieser Nuntius gar aus dem Reich geschafft / oder wenigst derselbe dahin angewiesen und obligirt werde / sein liederliches scandaleuses Scriptum wieder zuruck zu nehmen / sich hinführo in seinen Schrancken zu halten / und dergleichen ungereimbter denen Verfassungen des Reichs zuwiderlauffender Dingen ferner nicht zu unterstehen ; Gestalten ich dann auch um ein solches Schreiben an Kayserl. Majest. bey E. hochlöblichen Evangelischen Corpore ex Mandato Augustissimi speciali hiemit geziemend und instantissime angesucht / auch / daß die Sache je eher je lieber befördert werde / recommendiret haben will ꝛc.

Hilfft sich zu Festsetzung des Verglichenen / durch Repressalien

Nebst dieser Anzeige beym Reichs-Convent / wolte doch Preußen andere Mittel der Sachen die abhelffliche Maaße zu geben nicht unterlassen / wohlwissende / daß es mit denen von dorther zu erhaltenden Hülffs-Mitteln gar langsam und ohnkräfftig herzugehen pflege. Die vorhin auf Cöllnische Güter angelegte Arresta wurden wieder herfür gesuchet / da der Magistrat durch Päbstl. Aufhetzerey bewogen / lieber von getroffenem Vergleich wiederum zurück gewolt; und machte man Anstalt gegen die in Preußis. Landen gelegene Clöster die ehemahlige Represalien zu continuiren. Durch solches Mittel gediehe es dahin / daß man sich ab Seiten Cölln eines andern bedachte / und sich zu Festhaltung des oben angeführten Vergleichs entschloß / obgleich der Päbstl. Nuntius darüber Theils so böse / Theils auch / wegen obangezeigter Preußischer Vorstellungen und daher zu besorgender andern Folgen / so furchtsam wurde / daß er von Cölln dermahlen gar abgieng.

Zu Busecker Thal-Sache.

Die in Rheinischen Gegenden bißher auch im Reichs Convent getriebene Busecker Thal-Sache / wolte doch hier endlich zu einem / obschon / wie die Folge bald zeigen wird / nicht durchgehends einmüthigen Schluße kommen / darbey über dieses sich noch eine neue Zänckerey / nach teutscher Gewohnheit / in etwas mit einspielte / von welchem allen zusammen das nöthige hierbey zu bringen. Die beyde höhere Collegia hatten sich dieses gemeinsamen Concluſi dißfals verglichen:

1709.

Nachdem in beyden höheren Reichs-Collegiis Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen am 31. Augusti 1708. per dictaturam publicam communicirte Memoriale mit seinen Beylagen / die Busecker Thal-Sache betreffend / durch ordentliche Propoſition in Deliberation gestellet worden / und dabey vorkommen / aus was Ursachen angesucht werde / daß die Beschwerden dieses Fürstlichen Hauses gegen die Eingesessene und Gan-Erben des Busecker-Thals / so wohl als die intervenirende Mittel Rheinis. Reichs Ritterschafft mit Aufhebung der wiedrigen Urtheil und Sistirung des Processus auch dessen Execution abgethan / und seine Gerechtsame vollkommen hergestellet / auch in omnem Eventum das Jus Austregarum verstattet werden möchte / mehrern Innhalts des obangeführten Memorialis und dessen Beylag : So ist nach der Sachen umständlicher Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß dieses Fürstlich Hessen-Darmstädtisches Gravamen und Desiderium als in denen Reichs-Satzungen gegründet / bey solcher Beschaffenheit billich zu secundiren / und diesem nach Kayserliche Majestät durch ein Reichs-Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen wären / sie allergnädigst geruhen möchten / die gerechte Verfügung zu machen / daß das biß anhero in dieser Sach Vorgangene aufgehoben / und alles in vorigen Stand hergestellet / einfolglich das Fürstliche Hauß Darmstadt bey der in dem Busecker-Thal von unendlicher Zeit her Reichskündig Besessenen und auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ sich gründenden Landes Fürstlichen Gerechtsamen gelassen / Klägere aber / und wer sonsten etwas hierunter zu suchen haben möchte / in die vorgeschriebene Reichs Constitutions mäßige Wege / wohin sich das Werck qualificirte / verwiesen / inzwischen aber von allen weitern Commissions und andern Verordnungen biß zu der Sachen Erledigung abst ahiret werde. Wie man an Seiten des Reichs der ungezweiffelten allerunterthänigsten Hoffnung lebte / es würden Kayserliche Majestät dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath solche Anweisung thun / daß selbiger bey allen die Stände des Reichs betreffenden Handlungen die per Constitutiones Imperii bestättigten Ordnungen / mit ungekränckter Beybehaltung besagter Reichs-Stände so wol in puncto primæ Instantiæ Austregarum als sonst comperirenden jurium & beneficiorum gemäß / behörige Justiz zu administriren / sich angelegen seyn lassen möge.

Und davon abgehendes Städtisches.

Die Städtische trugen Bedencken sich so umständlich heraus zu lassen / und gleichsam so weit wieder den Kayserl. Reichs-Hof-Rath am Laden zu legen / wie es denn an Leuten nicht fehlte / die da sagten : es hätte seine Ursachen

warum

1709. warum Reichs-Städte und Ritterschafft sich immer das Beste vom Kayserlichen Reichs-Hof Rath versprächen. Wir lassen dieses aber an seinen Ort gestellet seyn / und theilen hier mit / was Reichsstädtisches Collegium in der Busecker Thal-Sache geschlossen. Als Se. Hochfürstliche Durchl. zu Hessen Darmstadt / bey einem hochlöblichen Reichs-Convent eingereicht / und das sogenandte Busecker-Thal betreffendes Memoriale in dem Reichsstädtischen Collegio in behörige Berathschlagung gekommen / hielte man dafür und wurde nach reiffer Überlegung derer der Zeit allhier vorgestelten Umständen geschlossen / daß diese Sache Ihro Kayserl. Majest. mit dem geziemenden allerunterthänigsten Ersuchen dahin von gesambten Reichswegen bestermaßen zu recommentiren wären / sie ihrer allerhöchst erleuchteten Æquanimität nach allergnädigst geruhen möchten / die beharrliche Sorge / wie man zwar vorhin zu dero das zuversichtliche allergehorsambste Vertrauen setzet / tragen zu lassen / daß zu Churfürsten / Fürsten und Ständen Præjudiz und Abbruch des Heil. Röm. Reichs-Constitutionen nichts verhänget / die angebrachte Gravamina, so fern Rechtens / nach selbigen erörtert und abgethan / mithin höchst-ermeldt Se. Hochfürstliche Durchl. der Billichkeit gemäß consoliret werden mögen.

Mitwesen Discrepantz Fürstl. nicht zufrieden ist

Weil nun obstehendem nach / das Städtische Conclusum von dem Concluso communi derer 2. höherern Collegien ziemlich unterschieden / und doch nicht möglich war / eine Vergleichung heraus zubringen / dieweil das Städtische Collegium von seiner Meynung nicht weichen zu können versicherte; So musten diese zweyerley Meynungen nach einander in das Reichs-Gutachten gesetzt werden / womit aber etliche im Fürstlichen Collegio, sonderlich Sachsen-Coburg / Gotha / Altenburg / Brandenburg-Culmbach / Braunschweig-Wolffenbüttel / Hessen-Cassel / Würtenberg / Mecklenburg schlecht zu frieden waren / sich gegen des Reichs-Städtischen Collegii dißfals führende Conduite verwahrende / und denen Principalen anheim stellende / wie sie dergleichen Verfahren anzusehen gedächten / in dem / allem Schein nach / man die Sachen dahin richten wolte / daß künfftig die Stände gar nicht mehr fortkommen solten / wann sie bey dem Reich einiges Gravamen anzubringen hätten / worbey mit unter vorkam / man gedächte an der schädlichen Folge / da separirte Meynungen in ein Conclusum gebracht würden / keinen Theil zu nehmen / wie denn auch Braunschweig-Zell und Münster sich die Nothdurfft reserviret.

Pfältzischer Lutheraner Klage über dasige Reformirte von Preussen beantwortet.

Mehr als sehr ist aus diesem Theatro, vermöge darinnen angeführten und vorgestelleten / ersicht- und erinnerlich / was für Beschwerden nach und nach Lutherische in der Pfaltz entgegen und wieder Reformirte geführet / auch da bey mit auf Preußen ziemlich anzüglich zuweilen reflectiret. Dieses übergab also unter der Dictatur vom 30. April bey dem Corpore Evangelico, nahmens derer Reformirten eine Schrifft pro Memoriâ, darinen das Begehren derer Lutheraner vor unbillich / und wieder den Westphälischen Frieden lauffende / in etlichen Puncten ihre Erzehlung unrichtig angegeben / derer Reformirten Unvermögen andern zu helffen versichert / eine gemeinsame Collecte, zur Consolirung derer Lutherischen vorgeschlagen / in Ansehung dieser aber auch noch die Abstellung des Scheltens und Lästerns wieder Reformirte erinnert wurde. 1709.

Nassau-Saarbrückische Strittigkeit

Die anderwärtig-erzehlte Zwistigkeit im Nassauischen Hause zwischen Idstein und Weilburg ꝛc. war auch an dem Reichs Convent bißher verschiedentlich in Überlegung gezogen worden / nachdem beyderseits Partheyen nicht nur ihre rechtliche Gründe weitläufftig ausgeführet / dem Reichs-Convent überhaupt dargeleget / sondern auch verschiedenen Ständen insonderheit geschrieben und in solchem Schreiben / ein günstiges Votum vor sich zu erhalten / Idstein vorgestellet hatte: Seine Vettern waren ihm die Gewehrschafft-Leistung wegen Lahr / wie sie selbsten eingestanden und noch einstunden schuldig / wolten sich durch illiquide Gegen-Forderungen dargegen schirmen; Darüber habe man sich vor Austregis eingelassen / und / nachdem dieser Instantz-Termin ohn ausgemachter Sachen verlauffen / sich an Reichs-Hof-Rath (Vorher hatte doch die Sache am Cammer-Gericht sich schon verfangen) gewendet / der die Zahlung oder Leistung der Gewehrschafft erkennet / die Ausmachung derer Illiquiden Gegen-Forderungen aber ad Austregas verwiesen / wodurch ja denen Ständen das Jus Austregarum gar nicht abgestricket / nur dem Vorwand selbiger zu Verweigerung klaren Rechtens begegnet geworden / also nichts verhanden sey / woraus ein Gravamen Statuum mit Recht gemachet werden möchte ꝛc. Dieses fiel nicht uneben in die Augen / dargegen demnach Weilburg on verschiedene Stänte diese Speciem Facti zu recapituliren für desto nöthiger fand: Es haben des Fürsten von Idstein / mein- und meiner Agnaten-Eltern und Groß-Eltern Anno 1649. Eine Kayserliche Commission wegen ihrer Herrschafften auch dem damahligen Hertzog zu Sachsen-Gotha ausgewürcket / und als selbige Anno 1651. zu dem End gegangen / und gäntzlich expiriret gewesen / gleichwohl aber nicht nur zu selbiger Zeit / sondern auch nachgehends verschiedene Prætensiones und gegen Præstationes sich in meinem gesambten Hauß hervor gethan / hat das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer per Sententiam de Anno 1673. in Contradictorio gesprochen / daß alle solche Differentzen vermög der Nassauischen Erb-Verein de Anno 1491. vor

Erzehlet Idstein wie der Weilburg

Weilburg wider Idstein

1709. denen Nassauischen Vasallis tanquam Austregis Conventionalibus auszumachen; ob man nun gleich an Nassau-Idsteinischer Seits diesem Urtheil gebührend nachzuleben sich angestellet / so hat man doch bald hernach die wegen der Herrschafft Lohr vermeinte Evictions-Sache nicht coram Austregis Conventionalibus, sondern in Camera Imperiali zu Speyer auszumachen sich angemaßet / deme aber das Kayserliche Cammer-Gericht zeitlich begegnet / und Anno 1682. diese Sache abermahl Krafft mehr allegirten Erb-Verein ad Austregas per sententiam verwiesen / und obschon also die beyde Cammer-Gerichts-Urtheil de Anno 1673. und 1682. vires rei judicatæ vollkommentlich erhalten / so hat nichts destoweniger der Fürst von Idstein auch davon abzuspringen / und sich an den Kayserlichen Reichs Hof-Rath zu wenden prætendiret / worauff aber das Kayserliche Cammer-Gericht Anno 1687. ein scharffes verpœntes Mandatum S. cl. de observando Pacta Familiæ, & continuando Litem ubi cœpta, wider ihn erkant. Er hat aber auch dieses nicht geachtet / sondern alle Litis-Pendentz beyseit gesetzet / und bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine Commission auff Sachsen-Gotha ausgewürcket; als ich aber in meinen Agnaten nicht erschienen / noch mich dafür einlassen wollen / sondern allezeit die obangezogene Pacta Familiæ, schon längst rechts kräfftig gewordene zwey Cammer-Gerichts Urtheil / Litis-Pendentiam und Austregas rechtmäßig eingewandt / ist man an den Kayserlichen Hof noch weiters gegangen / und hat mich und meine Agnaten jüngsthin condemnirt / daß wir den Fürsten von Idstein wegen der obgemeldten Herrschafft Lohr / (wowieder man gleichwohl quoad causam principalem verschiedentlich rechtliche Exceptiones ja hundert und mehr auch weit liquidere Prætensiones in foro competenti hernächst einzuwenden) Satisfaction zugeben / und hingegen unsere gerechtste Forderung / die wir gegen den Fürsten von Idstein haben / und keine eintzige Forderung propter Connexitatem Causæ ohne die andere debattirt werden kan / coram Austregis Conventionalibus auszumachen / auch deßhalben eine neue Commission, mit Aufhebung der Sachsen-Gothaischen / auf Chur-Maynz und den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu agnosciren schuldig seyn; alldieweiln aber dieses Nassau-Idsteinische Verfahren / da man keine Reichs-Satzungen mehr consideriren / die Cammer-Gerichts-Urtheil und Mandata auffheben / denen Ständen ihre Pacta Familiæ und Austregas Conventionales & respectivè litis-pendentiam auf einmahl abschneiden / und den Proceß ab executione anfangen will / den Juribus Statuum è diametro entgegen ist / bin ich mit meinen Agnaten bey der annoch fortwährenden Verschliessung des Kayserlichen Cammer-Gerichts bewogen worden / uns bey dem gantzen Reich um so mehr zu beklagen / so mehr dieser modus procedendi insonderheit auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation §. 17. und dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 166. schnur stracks zu wieder ꝛc. Nach dergleichen Erzehlung fassete Weilburg den Kern der Sachen noch Kürtzer / sagende: 1709.

Das Werck käme hauptsächlich darauff an / ob der Kayserliche Reichs-Hof-Rath vi Constitutionum Imperii berechtiget / des Kayserlichen Cammer-Gerichts zwey Urtheil de Anno 1673. und 1682. auffzuheben / und die darinnen fundirte Austregas Conventionales zu cassiren / mithin des Fürsten von Idstein Prætension vor Liquid anzunehmen / und deßhalb eine neue Commission auf Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt zu erkennen / der Agnatorum gegen Prætensiones aber / ad dictas Austregas zu verweisen? dahier kan man einmahl nicht begreiffen / daß es in denen Rechten Bestand hat / sondern es wird allerdings dafür gehalten / daß durch dieses Verfahren / die Jura Statuum, (Krafft denen die Austregæ, wann sie auch in keinen Pactis Familiæ stabilirt wären / Platz haben müßen) infringirt / und sehr gekräncket werden / und daß man also gewißlich Ursach hat / sich / von Reichswegen / unser mit Nachdruck anzunehmen / indeme / was heute dem Hauß Nassau geschiehet / Morgen einem andern Stand auch wiederfahren kan ꝛc.

Was höhere Collegia des Reichs derhalb resolviret.

Ob nun gleich hierauff einige meinten / es solte nicht aus jedweder Privat-Angelegenheit ein Gravamen Statuum zu machen / noch der Reichs-Tag mit Justitz-Sachen behelliget werden / andre aber den Handel Kayserlicher Majestät heimgewiesen haben wolten / fiel doch der Schluß höherer Collegien dahin aus:

Es wäre Ihrer Kayserlichen Majestät diese Sach von Reichswegen dahin zu recommendiren / daß sie allergnädigst geruhen möchten / bey dero Reichs-Hof-Rath es in die Wege zu richten / daß hierinnen dem Hauß-Nassau Otteweiler die Justitz also angedeyhe / damit es gegen das Jus Austregarum, Pacta Familiæ und Judicata Cameralia auch daher fliessenden Instantz nicht beeinträchtiget / sondern daß / mit Auffhebung der auff Sachsen-Gotha erkannten Kayserlichen Commission, diese litigirende Theile ad forum Austregarum verwiesen werden möchten / woselbsten das von denen Princeßinnen von Nassau-Idstein prætendirte Jus Retentionis auch denen Rechten gemäß auszumachen wäre ꝛc.

1709. Reichs-städtischen Uebermahln nicht bellebig

Das Reichsstädtische war hierbey abermahls anderer und dieser Meynung gewesen/ daß man derer Austräge gar nicht gedencken/ sondern bloß Kayserl. Maj. Ersuchen sollte/ daß diese Sache / „befindenden Dingen „nach / erörtert werden möchte ꝛc. Die beyde höhere Collegia liessen dem Reichsstädtischen ernstlich zusprechen / daß sich jener ihr Conclusum auch gefallen lassen solte / allein es wolte dieses so fort noch nicht thun. Man hielt anderer Seits solch Bezeigen des Reichsstädtischen Collegii vor etwas unfreundliches / machte darüber viel Redens mit dem Sagen / daß Churfürsten und Stände / ohn grosses Præjudiz und Gefahr / nicht die klar vor Augen liegende Constitutiones Imperii und Jura Statuum, Reichsstädtischer Meynung nach / allererst dem Befinden des Reichs Hof-Raths unterwerffen könten / es würde bey solchem Auffuhren mehrgedachten Reichsstädtischen Collegii forthin zu keinem gemeinsamen Concluso mehr / in Sachen derer Ständen Jurium angehende / zugelangen seyn / deßhalben man diesen Zufall an hohe Herren Principalen bringen und von solchen sich gemessenen Befehl ausbringen müsse / wie man künfftig dißfalls zuverfahren hätte u. s. w. Auf dergleichen Zureden hatte sich doch das Reichsstädtische Collegium so weit gegeben / daß es bey dem oben angeführten Concluso derer bey den höhern bleben und solches zu einem gemeinsamen werden können; nur daß ein paar Worte geändert / und Kayserl. ersuchet worden; es in die billige Wege zurichten daß obgedachter Massen mit Aufhebung der Gothaischen Commission &c.

Welches sich doch endlich ereignet

Man konte doch Fürstlicher Seits nicht so schlechthin verschmertzen / was von dem Reichsstädtischen Collegio mit bißheriger dessen Discrepirung von höherer Collegiorum Meynungen / sonderlich in Busecker-Thal-Sache geschehen war / und kamen also Considerationes einiger Reichs-Fürstl. Häuser / wegen des Dissensus des Reichsstädtischen Collegii von beyden höhern Reichs-Collegiis ꝛc. zum Vorschein dieses Innhalts: Es wäre erinnerlich/ was man bey der letzten Deliberation der Hessen-Darmstädtischen Busecker-Thal-Sache / occasione des Städtlichen Bezeigens / für eine Reservation gethan / man fände nöthig / seinen eigentlichen Mentem weiters anjetzo darüber zu expliciren / es hätte denn darüber die Meynung gar nicht gehabt/ dem Städtlichen Collegio sein Votum decisivum anzufechten / als ob sie schuldig wären / denen höhern Collegiis allemahl beyzutretten / sondern man beschwehrete sich/ daß sie sich ihres Juris in dieser Sache wieder Billigkeit gebrauchet hätten / denn man handelte hier nicht de meritis causæ ipsius, und wolte keinen Theil etwas geben oder nehmen / sondern allein von denen wieder den hochlöblichen Reichs-Hof-Rath angebrachten Gravaminibus. Nun gäben die Acta Comitialia Exempel genug an Hand / da dergleichen auch geschehen / und darauff positivè des Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät gestellet / niemahls aber eine Probatio solennis & Judicialis, wie in Foro contentioso nothwendig erfordert worden; sondern man hätte sich begnüget / daß veritas Gravaminum mit Copeylichen Documentis beygebracht gewesen: Einen andern Modum agendi & probandi in Comitiis würde das Städtliche Collegium nimmer erweißlich machen / es wäre auch kein ander nöthig nach practicabel: Solcher nun seye auch in dieser Hessen-Darmstädtischen Sache observiret/ und alle wieder den Reichs-Hof-Rath angebrachte Gravamina mit lauter Copeylichen Judicial-Documenten verificiret; Und wenn das Städtliche Collegium einen Mangel daran funden hätte / wäre ihnen obgelegen/ solchen denen beyden höhern Collegiis bescheidentlich anzuzeigen / da man sie gar gerne gehöret / und beyderseitige Rationes erwogen/ auch darüber fernere Handlung gepflogen haben würde. Solches sey der Zweck der Re- und Correlationum, welche sonst/ wenn es auf ein Dissensum ankommen solte / gantz und gar unnöthig wären. Es käme demnach bey diesen und andern Umbständen mehr nicht allein auff das Particular-Interesse Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Hessen-Darmstadt an / sondern es wäre allen Churfürsten / Fürsten und Ständen zum höchsten daran gelegen / daß durch Einführung eines gantz neuerlichen modi probandi, denen etwa gravirten Ständen bey dem Reich die billige Remedur zuerlangen / es nicht noch schwehrer gemacht werde / als es ohne dem schon ist / man könte aber das bey dieser Gelegenheit sich geeusserte Verfahren nicht anderst ansehen / als daß in effectu Thür- und Thor darzu geöffnet / und der Grund geleget werde / daß künfftig in dergleichen Fällen man gar zu keinem Stande mehr kommen / oder doch die Comitial-Handlungen entkräfftet / und statt einer nachdrücklichen Auffrecht-Haltung der Reichs-Constitutionum, und denen Churfürsten Fürsten und Stände competirenden Jurium, in eine nudam Recommendationem pro Justitia verwandelt / mithin die Untersuch- und Entscheidung dem Parti gravanti wieder in die Hände gespielet werden möge: Die Unbilligkeit des Städtlichen Verfahren erhellete auch so viel mehr / als durch Concluſum, wenn es gleich noch so positiv, kein irreparable Præjudicium gemacht / sondern zu forderst die Voreiligkeit sistiret und vorgebauet würde / daß dergleichen Præjudiz einem unrechtmäßig nicht zugezogen werde/ im übrigen aber dem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath die Ursach seines Verfahrens Kayserl. Majestät allerunter-

Bedencken über dessen sich äussernde Discrepantz von höhern Collegiis

1709. thänigst vorzulegen unbenommen / Ihrer Kayserl. Majestät selbst auch die Hände ungebunden wären / wenn sie einigen Anstand oder Mangel genugsamer Information bey dem Concluso fänden / dem versamleten Reiche die Gegen = Remonstration thun / und fernere Handlung pflegen zu lassen / da man dann Fürstlicher Seits nie ermangeln würde / Ihrer Kayserl. Maj. höchsterleuchtete Gedancken in schuldigsten allerunterthänigsten Respect zu vernehmen / und soviel mir immer möglich bey zu tretten / als worzu ihr allerdevotestes Attachement für dieselbe sie ohne dem natürlicher Weise zöge und neigete. Diese mutuelle Handlung zwischen Haupt und Gliedern / biß man sich eines gewissen vergliechen / wäre der uhralte und legale modus auf Reichs-Tägen zu untersuchen / allwo man allein mit Kayserl. Maj zu thun / und kein Litigium forense mit dem hochlöblichen Reichs = Hof = Rath zu verhandlen / noch also einen gerichtlichen Probations-Proceß anzustellen hätte / und auf die Art würde die gehörige Harmonie zwischen Kayserl. Maj. als dem allerhöchsten Ober = Haupt und Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs am allerbesten gestützet und unterhalten / mithin die Kayserl. Authorität aufs allerstärckeste befestiget / da hingegen durch den andern Modum, den man nur neuerlich einzuführen so sehr bemühet wäre / nichts als Mißtrauen gestifftet / und zu Weiterung Anlaß gegeben würde / gegen welche schädliche Folgen man also seinen gnädigsten Herrn Principalen / alle Nothdurfft nochmahls vorbehalten / und ihnen anheim stellen müste / wie sie es ansehen / oder was sie dagegen vornehmen wolten.

Speyer wil das Cammer-Gericht wieder einnehmen

Speyer hatte gehöret / daß in Wetzlar / bey vorseyender Cammer = Visitation, auch etwas von Versetzung des Gerichts an einen andern und wenigstens manchen Cameral = Personen gelegnern Ort vorkommen / deßhalben es / in einem gedruckten Memorial, seine Bereitwilligkeit solch Cammer Gericht wieder auf- und einzunehmen und folglich dieses zuvernehmen gegeben / es würde sich die Cammer wohl nirgends besser hinschicken / als an den Ort / der ihrenthalben ehemals so berühmt gewesen / allwo sie auch gar wohl seyn und Gemächligkeit / an Wohnung und dergleichen aus denen alten Ruinen geschaffet werden könte / wenn man nur ab Seiten des Reichs einen Beyschuß / nach Ermäßigung Bau = Verständiger Leute / thun / oder / an dessen statt / so viel an Reichs = und Creyß = Præstandis nachlassen wolte. Dieses anzubringen sey Speyer auf ein = und andre ihr (vermuthlich von Wetzlar) zugekommene Erinnerung zu thun bewogen worden ꝛc.

Sickingen nrg ist alte Prätension wegen rasirten Ebernburg

In dem XV. Theil dieses Theatri p. 392. a. b. 536. b. ist erzehlet worden / wie man das feste Haus Ebernburg / dem Herrn von Sickingen zuständig / und in der Pfaltz gelegen / zur Sicherstellung dero obiger Reichs = Lande / der Erden gleich gemachet und wie der Herr von Sickingen deßhalben bey Reich um Schadloß-Stellung angehalten habe / sich eine anderweitige Wohnung aufbauen zu können: Weil nun in so langer Zeit nichts gewieriges auf sein Bitten erfolget war / meldete er sich dieses mal wiederum mit dem alten Ersuchen / vorstellende / daß er gleichwohl / dem Reich zu Liebe / sein Wohnhauß niederreissen lassen / sich mit denen Seinen bißher schlecht beholffen / die ehemalige Frantzösische Corruptions-Gelder ausgeschlagen und wegen hierauf erfolgter feindlichen Confiscation seiner Güter wohl 100. tausend Thaler Schaden erlitten habe ꝛc. 1709.

Weitre Kayserl. Resolution in Streitigkeit zwischen Rath und Burgerschafft in Wetzlar

Wie es mit der in Wetzlar zwischen Rath- und Burgerschafft obschwebenden Strittigkeit (da auch Hessen Darmstadt ein- und anders darbey unternommen) gestanden sey / mag aus nachstehendem / den 15. Martii dieses Jahrs heraus gekommenen Reichs-Hof-Raths Concluso ersehen und erachtet werden:

(1.) Lässet man es / daß von dem Ausschuß in Puncto der Rechnungs-Verhörungen beschehenen ungegründeten Einredens ohngeachtet nochmahlens bey letzterm Concluso und dem von Magistrat gethanen Erbiethen / mit dem Anhang bewenden / daß wo gedachter Ausschuß nach Innhalt des Vertrags auch bißherigen Herkommens zu denen in pleno senatu abzulegenden Rechnungen die 8. Burger unter ihme vom Magistrat anzuberaumen seyenden zulänglichen Termino zu præsentiren sich weiters gestiessentlich weigern / oder selbsten in Mora verbleiben würde / derselbe damit ferner nicht gehöret werden / sondern dem Magistrat erlaubt werden solle / die Rechnungen auch ohne deren Beyseyn abzunehmen / und zu examiniren; dann so viel das hinc inde beschehene Anbringen der aufgeloffenen Commissions-Kosten belanget / so bleibet es ebenfals bey allbereits von mehrerwehntem Ausschuß gethanen Zahlung.

(2.) Rescribatur DD. Commissariis, nachdem über die bereits ausgezahlte Commissions-Kosten der 7155. fl. noch ein mehrers und zwar executivé erfordert werden wolle / an sich aber und zumahlen auff darum beschehene Beschwerung nöthig seyn wolle / wie hoch sich solche betragen / zu wissen; als sollten dieselbe eine ordentliche Designationem von ihren in diesen übertragenen Commissions-Geschäffte gebrauchten Subdelegatis erfordern / und anhero zu weiterer Verordnung sub Termino duorum Mensium überschicken / inzwischen aber sich dessentwegen aller angedroheten Execution enthalten.

(3.) Cum Inclusione Exhibit de pto 5 currentis & pto 20. Dec. 1708. Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / die ohne Vorwissen und Verordnung Ihrer Kayserl. Maj. unternommene Execution ohne geringsten Vorzug wiederum aufzuheben / auch sich dergleichen führohin zuenthalten / & inseratur eidem in terminis magis seriis & conformitate priorum die Ausführung des Militis, auch in die Jurisdiction und Jura des unter Ihrer Kayserl. Maj. als allerhöchsten Ober = Herrn allein stehenden

Ma-

1709. Magistrats Via Facti keinen Eingriff zu thun / noch solchen in administratione Justitiæ und dessen Obrigkeitlichen Amts zu behindern.

(4.) Moneatur der Ausschuß per Decretum denen vorhin emanirten Kayserl. Verordnungen ohne längere Renitentz gebührend nachzuleben / sich aller thätlichen Widersetzlichkeit und Ungehorsams gegen den Magistrat zu enthalten / wie nicht weniger auf die ausgesetzte Bürger bey Zünfften und Gemeinde / nach Innhalt der ergangenen Raths-Decreten wiederum einnehmen und ruhig pasiren zu lassen / damit bey noch längerer dessen Unterbleibung gegen die Verbrechere mit der bereits angedroheten Straf nach Schärffe zuverfahren nicht nöthig seye.

(5.) Hat das Begehren in Puncto Extensionis Commissionis noch zur Zeit nicht statt / und wird pars impetrata auf letzters Conclusum verwiesen.

Frantzösis. Einfall ins Schlangen-Bad.

Den 13. Jul. frühe gegen 3. Uhr kam eine Frantzösische Parthey ungefehr 40. Mann starck / unter dem Partheygänger Kleinholtz / und war so verwegen / in dem Schlangen-Bade das Mayntzische Hauß / wie auch den Hessischen Bau zu überfallen / da sie denn Se. Hochfürstl. Durchl. den Teutschmeister samt dem Printzen von Mecklenburg / wie nicht weniger einen Grafen von Solms-Braunfelß / etliche Holländische Kauffleute und den Post-Meister zu Cassel / samt einigem Frauen-Zimmer hinweg nahmen. Nun wolte zwar der Ober-Stall-Meister des Hn. Teutschmeisters / Herrn von Westernach / wie auch der Mundschencke ihren Fürsten retten; sie wurden aber alsofort todt geschossen. Hierauf plünderten die Frantzosen die Zimmer in höchster Eil völlig aus / und giengen mit denen Gefangenen fort. Unterdessen schickte der junge Fürst von Taßis einen Courier nach Mayntz / und der Jäger des entführten Teutschmeisters ritte denen Feinden nach / machete überall Lermen / und brachte die Bauern zusammen / welche denn auch das Glück hatten daß sie diese feindliche Parthey zwischen Rauthenthal und Kütterich umringeten / und sie bald nöthigten / das Gewehr niederzulegen / nachdem ihrer zuvor 9. erschossen worden / wodurch die Gefangenen allesamt glücklich entkamen / die übrigen Partheygänger aber an 35. biß 36. Mann wurden nach Mayntz gefangen geführet.

Begräffte Wartenb. Güter bekant gemacht.

Ihro Kayserl. Majestät machten auch dieses Jahr bey gesamtem Reich / durch Commissions-Decret bekant / daß sie in denen Rheinischen Gegenden eine **neue Grafschafft / Nahmens Wartenberg** / aus denen Gütern des Preußischen Ober-Cämmerers von Wartenberg errichtet / dero Situation und Innhalt aus folgenden Worten / darüber gegebenen Kayserl. Briefs zu ersehen ist: So haben wir noch über dieses / damit erstgedachter Graf von Wartenberg / unsere Kayserl. Gnade / mit der wir ihm wegen seines vor unser und des H. R. teutscher Nation Vestens beständig hegender Treue / auffrichtigen und rühmlichen Begierde wohl gewogen seynd / destomehr verspühren möge / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen / in mehrer Betrachtung / daß solches zu unserm und des Heil. Römischen Reichs grösserm Splendor und Zierde gereichet / wann das Heil. Röm. Reich an Gliedern und Stimmen auf allgemeinen Reichs und andern Versamlungen vermehret und verstärcket wird / ihm die besondere Kayserl. Gnad erwiesen / und nach glaubwürdiger Darthuung der von dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / Johann Wilhelm / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz und Spanheim / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meistern / unsern lieben Vettern und Churfürsten / beschehenen Erlassung der Lehnbarkeit über die vorhin von dero Chur-Pfaltz-Simmerischen / und nach Abgang derselben von der jetzigen Neuburgischen Linie / zu Lehn-rührende Stücke / ingleichen die in seinen / des Grafens von Wartenberg / Dörffern exercirte Wildfangs-Gerechtigkeit / wie nicht weniger nach der von unserer allergnädigsten Bewilligung erlangten Exemption von der Ober-Rheinischen Ritterschafft / die in der untern Pfaltz liegende / an sich aber nunmehro unmittelbahre Allodial- und Freyherrschafft **Wartenberg** und Güter / nahmentlich **Wartenberg / Sembach / Ober- und Nieder-Mehlingen / Rohrbach / Ellerstadt / Marienthal / Innsbach / Aschbach / Fischbach / Dunnerstein / Oranien-Hof / und das freye Gut Wahnheim** / als einen sonderlichen District und Territorium mit dazu gehörigen Land und Leuthen / Territorial Superiorität, Hoch-Herrl. und Gerechtigkeiten / unter dem Nahmen Wartenberg / zu einer des H. R. Reichs unmittelbahr gefreyten Grafschafft erhaben / eligirt und erhöhet / thun dasselbe auch aus habender Kayserl. Macht als Röm. Kayser hiemit und in Krafft dieses dergestalt und also / daß von nun an und zu ewigen Zeiten vorbesagte Herrschafften und Güther nach diesem Wartenberg genant / und nebst allen und jeden darzu gehörigen Regalien / Ober- Mittel- und Nieder-Gerichten und Obrigkeiten / Wildbahnen / Forst- und Strohm-Recht / Straffen / Geleiten / Freyheiten / in und auser Bergen / Ertzten und Bergwercken / Voigtheyen / Erb- und Landes-Huldigung / Schutz / Schirm / Gebot u. Verbott / Folge / Buß / Strafe / Steuren / Abzug / Abschoß / Nachsteuer / Ungeld / Mahlrath und Mühlen / wohlhergebrachten Mauthen / Fron-Diensten / auch sonst allen und jeden Recht- und Gerechtigkeiten / Pertinentien, Zugehörungen und Vorzügen / wie die immer Nahmen haben mögen / vor eine des H. R. Reichs unmittelbahre freye Grafschafft / mit Sitz und Stimme immediate nach denen bißherigen und ältern würcklichen freyen Reichs-Grafschaften auf Reichs-Creyß-Deputations auch andern Tägen und Versamlungen / worzu sie allezeit mit zubeschreiben / und dabey zuerscheinen bemächti-

Benennung was zu dieser Grafschafft Wartenberg gehöret.

get/ von uns/ und unsern Nachkomen am Reich und sonst jedermänniglich erkant/ geachtet/ und gehalten/ auch oberwehnter Grafschafft aus allen unsern/ unserer Nachkommen und unsers Ertz-Hauses Oesterreich Cantzeleyen/ und sonst durchgehends der Nahmen Wartenberg beygeleget werden/ und das Recht mit rothem Wachs zu-sieglen hiemit vergönnet seyn solle.

Ober- und Nieder-Sächsische Geschichte.

Bey Hamburgis. Commißion entstehet Rang-Dispvt zwischen Chur-Braunschweig u. übrigen

BEy Hamburgischer Commission gieng es langsam her/ und hatte sich/ zu mehrerer Hinder- oder Verzögerung der Sachen/ ein teutscher Streit/ wegen des Vorsitzes/ zwischen Chur-Braunschweig auch übrigen darbey concurrirenden Ständen/ Brehmen nehmlich/ Magdeburg und Wolfenbütel eingefunden. Die Gesandschafften hatten sonst pêle mêle, oder/ wie sie ohngefehr kommen waren/ gesessen/ hernach waren etliche auf die Gedancken kommen/ daß das Sitzen in einer richtigen Ordnung geschehen müsse/ darbey denn der Chur-Braunschweigische/ den Rang vor übrigen begehret/ eben weil sein Principal ein Churfürst wäre. Die übrige Gesandten obbenanter Stände wolten das durch aus nicht zugeben/ vor sich anziehende/ daß sie Gesandten derer Directorial-Stände wären/ denen eben aus dieser Ursache der Rang im Creyse und bey einer Creyß-Commission gebührte. Bey so bewandten Sachen war man erstlich wohl/ Chur-Braunschweigischer Seits/ auf die Anziehung gefallen/ daß vorseyende Commission mehr eine Kayserl. als Reichs-Commission sey/ wie sie dessi auch/ anderweitig schon berührter Massen/ den Nahmen einer Kayserl. Commission führete. Dargegen stelleten die andern umbständlich vor/ wie man nicht auf Nahmen und Ehren-Worte; sondern auf das Wesen der Sachen selbst zusehen hätte/ bey wessen Betrachtung sich alsofort handgreiflich darlegte/ daß die Commission ein Creyß-Werck des Reiches sey/ darbey man doch das Haupt des Reichs nicht ausschliessen wollen. Dieses vor ausgesetzt berieffen sich Brehmen und Magdeburg auf einen von Chur-Braunschweig bald Anfangs bewilligten und An. 1706. den 14. Julii dem Churfürstl. Protocoll in Regenspurg einverleibten Revers, daß durch Seiner Churfürstl. Durchleucht des Churfürsten von Braunschweig Introduction in das Churfürstl. Collegium, bey Creyß-Tägen und sonsten/ wo Seine Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig nicht quâ Elector concurriren/ andern an ihrem vor dem Hause Braunschweig hergebrachten Rang und Prærogativen nichts im geringsten derogiren/ sondern es dißfalls bey dem Herkommen anderer Chur-Häuser gelassen werden solle ꝛc. Krafft dessen vermeinten die Gesandten des Directorii, es könte Chur-Braunschweig/ erlangter Chur halber/ den Vorgang bey diesem Creyß-Geschäfft nicht haben/ weil es sich dessen ausdrücklich/ sonderlich eben auf Anhalten Brehmens und Magdeburgs/ begeben; und müsse es sich gefallen lassen/ was andere Churfürsten genehm haben/ die da dem Directorio nach säs-

Chur-Braunschweigis. will Directorial-Gesandten vorgehen

Unter nicht eingestandenen Anziehen/ es seye eine Kays. Commißion

Wie fern Wolfenbütel Chur-Braunschweig weichen wollen

sen/ wo sie nicht selbst als Directores oder Churfürsten zu schaffen hätten. Wolfenbütel hatte sich wohl verstanden/ ob es gleich vor Hannover dermahln das Seniorat und folglich auch das Con-Directorium Nieder-Sächsischen Creyses besaß/ selbigem/ auch bey Creyß-Sachen zu weichen/ aber unter dem Beding/ wenn beyde Directores oder zum wenigsten einer von selbigen ein gleiches thäten/ und Chur-Braunschweig den Vortrit und Vorsitz gönneten ꝛc. deßhalben ehemals dieses mit verglichen war: Articulus separatus,

So mit Wolfenbütel (ausser dem Tomo XVI. dieses Theatri Anno 1703. p. 281. b. seq. erzehlten) den 23. Jener Ao. 1706. errichtet.

Verfahren Hamburgis. Commißion

Daß diese Disputen die Hinlegung derer Hamburgischen Troublen etwas verzögert/ ist leicht zuerachten/ doch geschahen darbey dieses Jahr ein- und andre merckwürdige Dinge/ daran wir hier etwas erwehnen/ das übrige biß auf die Zeit des weitern Ausgangs dieser Sachen versparen wollen. Der Lermen-Bläser Krumbholtz fand sich in dem beschwer- und gefährlichen Zustande eines peinlich beklagten/ der seine Defension führende Advocat führte sich darbey so unnütz in und mit anzüglichen Schrifften auf/ daß er selbst in Arrest genommen/ und gefänglich nach dem Einbeckischen Hause gebracht wurde/ wo sonst sein Patron in Verhafft gesessen. Man streuete hernach eine Schrifft unterm Volck/ zur Vertheidigung mehrgedachte Krumbholtzes aus/ ohne zu wissen woher sie käme/ deßwegen denn öffentlich bekant gemacht wurde/ daß der ein ziemlich Stück Geldes empfangen solte/ wer den Urheber entdeckte. Der schon vor 12. Jahren abgesetzte Raths-Herr Hieronimus Eylm/ wurde durch hohe Commission wiederum eingesetzet/ und zu solchem Ende von denen zwey jüngsten Raths-Herren/ in Begleitung zweyer reitenden Diener/ aus seinem Hause ab- und auf das Rath-Hauß geholet seinen vorigen Platz zubekleiden/ da ihm auch seine Besoldung von denen 12. Jahren her/ mit 6000. Thlr. gezahlet werden muste. Zwey andre Röven und Burmeister genant restituirte die Comission gleichfalls/ mit dem Beschеid/ es solte die Burgerschafft rechtlich anzeigen und ausführen/ was sie wider solche einzuwenden hätte. Weil sich gedachte Burgerschafft bißher grosser Dinge angemasset und daher nicht wenig von obgeschwebter Unruhe entstanden/ alles dieses aber unter dem Nahmen habender Privilegien und Gerechtsame/ ausgeübet worden war; so legte die hohe Comission dermahlen denen Aemtern oder Zünften auf/ daß sie ihre Privilegia und Berechtigungen vorzeigen und beweisen solten. Sie liessen hierauf sich vernehmen/ daß der langwierige Be-

Mit Einsetzung sonst entsetzter Rath-Hn.

Mit Untersuchung pactirter Burgerl. Privilegien

fitz/

1709.

sitz/ Ubung und Gebrauch dererselbigen Beweises gnug davon sey / musten aber dargegen das Wiederspiel und den abermahligen Befehl anhören / sie besser zubeweisen oder andern Bescheids zuerwarten.

Demarches des Chur Sächsischen Hofes

An dem Chur-Sächsischen Hof zu Dreßden gab es/ zu Anfang und mit dem Fortgang dieses Jahrs allerhand bedenckliche Negotiationes, Handlungen und Bewegungen / daraus die Schwedisch-Gesinnte sich nichts guts propheceyen/ sondern voraus sagen wolten / König Augustas sey Sinnes sich der vielleicht unbedachtsam unternommenen Entfern- uud Vertieffung des unglücklich zu werden anfangenden Königs in Schweden bedienen / und eine Rückkehr zu der abgedrungenen Pohlnischen Cron vorzunehmen. Sie hohlten die Anstalt zu dieser Sachen noch von vorigem Jahr her / meynende es sey dem König Augusto nicht um das Ansehen der Belager- und Eroberung Ryssel / da er sich darbey als Volontair eingefunden ; sondern darum zu thun gewesen / wie er mit dennen See-Potentzien sein Vorhaben in Pohlen zu gehen verabreden und dero Bewilligung und / wenigstens indirecten Beystand/erlangen könte / da man doch die Macht des Königs in Schweden und seine Art zu verfahren hier und dar eben nicht mit denen besten Augen ansahe / König Augustus aber und Moscow denen Alliirten allerhand Gefallen erwiesen / Theils ferner zu beweisen sich erboten. Sie wusten / als sehr verdächtig / anzuziehen/ daß ein Moscowitischer Ministre/ unterm Vorwand die Patkulischen Papiere dem Czaar auszumachen/sich so lang in Dreßden aufhielte/ und die Beredungen mit ihm / nächtlicher weile / gepflogen / vor dem Schwedischen Bedienten aber sorgfältig verhehlet / und / da er es gemerckt/ auch geahndet hatte / abgeleugnet worden. Darzu fügten sie die Anmerckung es wären die Czaarische in Wien und Berlin subsistirende Ministres zu Anfang dieses Jahrs sämbtlich nach Dreßden gegangen / und hätte/ nach denen daselbst gehaltenen Conferentzien / sich der Moscowitische Gesandte am Kayserlichen Hofe nach Italien zum König in Dännemarck u. s. w. begeben. Man wolte wissen / daß an Preußen Hoffnung gemacht worden vor Pommern zu erlangen / und mit Hannover wegen Brehmens ein und anders negotiiret sey. So wäre es auch nicht der Handlung noch Alliirten Feld Zugs in Niederlanden halber geschehen / daß der von Marlborough vier besondre Beredungen im Haag diß Vor-Jahr mit dem dasigen Moscowitischen Ministre gehalten ; sondern es wären in selbigen allerhand vortheilhaffte Dinge vor Engelland u. s. w. bedungen worden / damit es dem Absehen des Czaaren und Königs Augusti auch anderer mit diesen eins gewordener Puissancen favorisiren möchte u. s. w.

Geben zu allerhand Raisonnements Anlaß von einem Vorhaben wider Schweden und Stanislaum

Chur Sachsen überläst Völcker an Holland

Was diß fals in der That wider Schweden und mit ihm haltende noch in diesem Jahre ausgebrochen / wird unten an seinem Orte folgen / in dessen that König Augustus Holl- und Engelland einen nicht geringen Gefallen / daß er diesen See-Potentien sonst überlassene Truppen nicht nur ferner gönnete / sondern selbige noch über dieses vermehrete/ wie der hier nachstehende Extract des darüber errichteten Vergleichs anzeiget. (1.) Werden Ihro Königl. Majest. das Regiment Cavallerie und die zwey Regimenter Dragoner / welche sie jetzo in denen Niederlanden haben / mit 15. wohl mondirt- und equipirter Mannschafft bey jeder Compagnie vermehren / damit die Compagnie biß auff 75. Gemeinde und 87. Köpffe verstärcket und complet seye ; wie sie denn auch zu jedem dero besagten Regimentern 2. Compagnien von gleicher Zahl beyfügen wollen / daß sie auf 8. Compagnie und also jedes derselben auf 4. Escadrons gesetzet wird. (2.) Und gleich wie die Königin von Groß-Brittannien und die General-Staaten wegen Vermehrung ihrer Trouppen/ wie hoch sie eigentlich werden sollen/ noch nicht einig worden sind / also wollen sie sich den 15. Febr. gegen Ihro Majest. erklären / wie viel sie von deroselben Regimenter Cavallerie in ihren Sold nehmen können. (3.) Gleichfals werden Ihro Majest. in die Niederlande 4. gute Bataillons von den alten Trouppen auf eben denselben Fuß / als diejenigen / so sich bereits darinnen befinden/ marschiren lassen / und man stellet in seiner Majestät guten Gefallen / denenselben noch 2. andere zu fügen / wenn es sich thun lassen will/ und weßwegen sie sich aufs längste den 15. Febr. erklären werden. (4.) Alle in den 1. Art. zur Verwahrung specificirte Pferde und Menschen werden von allen Trouppen seyn / und so wohl diese/ als die 4. Regimenter Infanterie an der Maaß zu Mastricht oder Pürmont zum künfftigen letzten April durch die Musterung gehen / auff solche Bedingung wird der Sold den 25. Martii angehen. Was aber übrigens die Beförderung und Bezahlung gedachter Trouppen anlanget / so wird man sich gäntzlich nachdem am 20. April 1707. aufgerichteten Tractat richten/ und das solcher Convention beygefügte Reglement in Acht nehmen.

Ertz-Berg Wercke zu bessern.

Ihro Königl. Majest. ordneten auch dieses Jahr eine Commision zu Untersuch und Verbesserung aller in Berg-Wercken eingeschlicher Mängel und Gebrechen an / und hatte die Vergnügung einen hohen Gast und nahen Anverwandten an dem König in Dännemarck bey sich zu sehen / als selber auff der Rückreise aus Italien nach Hause begriffen war. Ihro Maj. langten den 18. May Abends aus Italien zu Augspurg an/ und setzten des folgenden Tages die Reyse nach Nürnberg fort/ allwo er den 20. Abends ankame. Hierauf geschahe den 24. die Ankunfft zu Freyberg in Meißen/ auch darauf den 27. Abends in der Residentz-Stadt Dreßden. Der Einzug geschahe durch das Pyreneische Thor durch die Pyreneische Gasse über den Neumarck und so fort dem Riesen-

Hohlt den ankommenden König in Dännemarck ein

1709. Saal vorbey nach dem Müntz Thor / so dann ferner durch das grüne Thor nach dem Schloße zu. Erstlich marschierete eine grosse Anzahl von der Königl. Jägerey / darauff kamen 2. Corps von der Leib-Garde / welchen 2. Corps von der Cavalier Garde nebst 12. Trompetern und einem Paucker folgeten. Hierauf kamen die Minister und Cavaliers / welchen Seine Königl. Majest. von Dännemarck folgeten / bey denen Se. Königl. Hoheit der Chur Printz saßen. Um den Wagen ritten und giengen eine grosse Anzahl Königl. Bedienten / und wurden von 12. Knechten weiße Wachs-Fackeln getragen.

Hinter denenselben folgeten die Königliche Hand-Pferde / und zuletzt 2. Corps von der Leib-Garde nebst etlichen Wagen alle mit 6. Pferden bespannet. So gleich bey des Königs Ankunfft / in dem Garten / wurden die Stücker um die Festung scharff abgefeuert / welche Salve wiederhohlet wurde / als mehr höchstgedachte Seine Königliche Hoheit sich dem Pyrineischen Thore näherten / und als sie in dem Schloß-Hofe aus dem Wagen stiegen. Die Burgerschafft so wohl als auch die Besatzung war in die Straßen postiret. Als Seine Maj. aus der Gutsche gestiegen / giengen Se. Maj. König Augustus demselben entgegen / und empfiengen sie vor der so genandten Englischen Treppe / von dannen sie von demselben nach dero kostbahren Gemächern geführet worden.

Divertirt Ihn

Es würde zu weitläufftig werden / alle diesem hohen Gast zu Ehren angestellte Lustigkeiten zu erzehlen; doch wird es auch nicht unbillich seyn / das vornehmste allhier zu berühren. Denn nachdem Ihre Majest. der König von Dännemarck einige Tage so wohl in Dreßden auf dem Redouten Saal und in dem Comödien-Hause / als auch in dem grossen Garten und sonst auch durch allerhand Lustbarkeiten divertiret

M. t. Kampf Jagen

worden / ward endlich den 1. Jun. das grosse Kampff-Jagen hinter dem Schloße angestellet. Und obwohl der Platz an sich selbst gar enge / damit man die Thiere desto eher wieder in den Lauff bringen könte / hatten doch Ihre Maiest. der König Augustus selbsten hohe Vorsorge getragen / damit jedermann wohl accommodiret seyn möchte / und niemand zu Schaden käme / allein es hatte hiebey weder der Löwe / noch das Tieger-Thier besondere Lust zum kämpffen bewiesen / und obwohl der Auer-Ochse / wie auch der Püffel- und ein grosser Pohlnischer Ochse mit zwey muthigen Pferden / unterschiedenen wilden Schweinen / auch etlichen Bären und Hunden zugleich auf den Platz gelassen worden / so wolten doch die Thier einander nicht zu Leibe gehen / und passirete nichts sonderliches außer daß / derer kleinen Rencontren zugeschweigen / der Auer ein Pferd bleßiret / und ein Bär / nebenst zwey Hunden eine Sau anfiele / und dieselbe / ohneinander selbst Leid zu thun / zerrissen. Indessen hatten beyde Majestäten das Plaisir, die Thiere mit Schießen aus kurtzem Gewehr und Schneppern zu irritiren / und wurde endlich diese Lust mit gutem Contentement geendiget / nachdeme Ihro Königliche Majestät von Dännemarck einen Bär erleget. Der merckwürdigste Tag hiernechst war der 6. Jun. da Nachmittags das Damen Ring-Rennen / und Abends das Feuer-Werck angestellet war. Das erste war über die Maßen divertissant, wie denn viele Frembde gestanden / daß sie dergleichen noch nirgends gesehen. Es präsentirten sich 24. Dames auf so viel sehr artig ausgezierten Triumph-Wagen / in einem mit grünen Reißig ausgezierten viereckigten Amphitheatro, und indem diese in der mittlern Carille nach dem Ringe fuhren / renneten zu beyden Seiten auch zwey Mandatores zu Pferde / deren Gewinst ebenfals denen Damen zugeschlagen wurde. Jeder Wagen ward mit einer besondern mit Gold und Silber distinguirten Coleur unterschieden / und nach diesen Farben hatten auch die Dames Führer und Renner / wie und wie kostbahren 6. Läufer / welche bey jedem Wagen neben her liefen / ihre Feder / Kleider und Krausenbänder u. d. m. choisiret / so waren auch die Pferde mit ihren silbernen Schellen-Geläute eben so aus gezieret / und war überall so viel Pracht und Annehmlichkeit zu sehen / daß jedermann darüber erstaunen muste.

Ring-Rennen der Dames

Das Feuer-Werck war mitten auff der Elbe / in Form eines Castels / auffgebauet / welches zu beyden Seiten aus vielen Canonen und Feuer-Mörseln / beschossen und bombardiret wurde.

Feuerwerck

Wir wollen nicht alles was hiebey vorgegangen / weitläufftig beschreiben / und nur etwas davon beybringen:

Gleich Anfangs nach geendigter Music wurden auff dem Walle 20. halbe und gantze Carthaunen loßgebrannt / und liesen sich zugleich auff dem Wasser unzehlich viel Wasser-Feuer sehen / auch præsentirte sich am Castell Ihro Königlichen Majestät von Dännemarck Nahmen /

F. 4. R. D.

in überaus schönen grünem Feuer / dergleichen man bey Feuer Wercken niemahls observiret / wie auch in den Fenstern des Thurms der Königliche Dänische Orden / und das Vivat in blauem Feuer. Darauff drey besondere Actus, gleich als Attaquen folgten / da denn vom Lande / auff beyden Seiten / aus 4 8. viertel Carthaunen / etlichen 40. 24. biß 200. pfündigen Feuer-Mörsern / über 140. kleinern Mortiers / und viel 1000. Musquetons / auff das Castell gefeyert / und hingegen von diesem aus 12. Canonen und 200. Musquetons geantwortet / auch über dieses mit unzehligen Lust-Feuern / als Raveten / Girandoln / glüenden Kugeln u. d. m. unaufhörlich hin und wieder gespielet wurde. Wie dann bey entstandenem Gewitter der Blitz von

dem

1709. dem Leuchten des Feuer-Wercks / welches die gantze umliegende Gegend dem Tage gleich gemacht / und das Donnern aus denen Stücken und Praßeln der Ragveten von denen Donnerschlägen fast nicht zu unterscheiden. In Summa / jedermann hat gestehen müßen / daß man noch nirgends dergleichen Gewalt des Feuers in Lust-Feüern beysammen gesehen.

Jagen

Den 8. Jun. war eine sehr lustige Wolff- Luchs- und Schwein-Hetze / wie auch ein Fuchs-Prellen / auf dem Reit-Hause / da denn 7. Wölffe / und zwey Luchse durch die Hunde zu Tod gehetzt / und auff die 50. Hauer und Frischlinge von Ihrer Königlichen Majestät von Dännemarck und Ihrer Majest. dem König Augusto Theils mit der Lantze und Wurff-Pfeilen / theils mit dem bloßen Degen erleget worden / worbey sonderlich der König Augustus seine heroische Stärcke und ungemeine Addresse mit Bewunderung der Zuschauer sehen lassen.

Kostbare Fuß-Tournier

Hierauff folgete den 10. Jun. das kostbahre Fuß-Tournier / welches zwischen denen Haratiern und Curatiern nach vorhergegangenem Cartell angestellet war. Hierzu ward auf dem alten Marckt in der Mitten ein bequemer Platz erwehlet / welcher mit Bretern gebohlet / auch mitten auf den Bohlen ein Schrancken gemachet / und auf allen Seiten ins gevierdte ein Geländer / welches mit grünen Reißig bekleidet / und auf den Ecken mit grünen Tannen / Statt Orangerie, ausgezieret war. Zu beyden Seiten an denen Häusern waren Logen vor die hohen Stands-Personen in Gestalt grüner Lust-Häuser gebauet; welche alle mit grünen Reißig überkleidet und künstlich ausgezieret gewesen: Oben auf demselben war Sr. Majestät von Dännemarck Nahme F. 4. R. D. Über dem Schilde eine Crone / und über der Crone ein Helm mit 4. Fahnen. Unten an den Logen-Fenstern waren vergüldete Schilder mit der Sonnen angehänget.

Die Schloß-Gaße biß an den alten Marckt hatte die Burgerschafft besetzt / und folgete alsdann der Zug aus dem Schloße.

Nachdem man sich hierauff etzliche Tage mit Assemblées, Comödien / und sonderlich Frantzösischen und Italiänischen Opern / dabey die Musique, Ballette und Repræsentationes sonderlich gerühmet worden / divertiret / wurde endlich den 20. Jun. das grosse Carousel angestellt / nachdem dasselbe einige Tage zuvor auf dem Marckte öffentlich ausgeblaßen / und das unter Nahmen der 4. Theile der Welt / Europa / Asia / Africa und America publicirte Cartell abgelesen worden. Dieses wurde allein würdig geachtet / daß so viel 1000. Menschen dieser Lustbarkeiten wegen nach Dreßden gereiset; wie denn über 16000. Frembde / und darunter mehr als 200. sonderlich Böhmische Grafen / einer Zeit von 14. Tagen / besage der Thor-Zettul / sollen hinein gekommen seyn.

Grosse Carousel

Und haben viele / welche an dem Kayserl. und Frantzösischen Hofe vormahls Carousselle angesehen / gestanden / daß sie dergleichen gute Anstalt und Magnificence nirgends gefunden. Wir würden etliche Blätter erfüllen müssen / wenn wir alles nach der Länge erzehlen wolten / ist aber Hoffnung / es werde Ihre Majest. der König Augustus, wie man allbereit versichern wollen / sowohl diese / als andere Ergötzlichkeiten / durch eine geschicktere Feder entwerffen / und mit angenehmen Figuren auszieren lassen. 1709.

Bauer-Wirthschafft.

Endlich wurde noch den 25. Jun. eine lustige Bauer-Wirthschafft (vielleicht weil der Stand das meiste zu diesen Händeln geben müßen) angestelt / wobey sich die beyden Könige nebst ihrer Hof-Staat und anderen Standes-Personen ebenfals sehr vergnügt bezeiget. Worauff Ihre Königl. Majest. von Dännemarck den 29. Jun. Dreßden wieder verließe / und in Begleitung Ihrer Majestät des Königs Augusti sich nacher Potsdam erhoben / allwo sie den 2. Jul. bey Ihrer Königl. Majestät in Preußen angelanget / wie obschon aus Preußischen Geschichten zu ersehen gewesen.

Wieder Eingang König Augusti in Pohlen

Diese bißher nach der Länge beschriebene Ergötzlichkeiten und Spielwercke nahmen eine ungemein große Summe Geldes hinweg / dessen man doch sehr viel zu denen ausbrechenden wichtigen und die Wieder-Einnehmung eines Königreichs abzielenden Verrichtungen brauchte. Daß und warum man ein solches zu thun willens sey / wurde von Königs Augusti Majest. mittelst eines Manifests der Welt vor Augen gelegt und solches in allerley Sprachen öffentlich bekant gemacht / davon der teutsche Text dieses Lauts war.

Durch Manifest bekant gemacht und justificirt.

Wir Augustus der Andere / von GOttes Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / zu Reußen / in Preußen / Mazovien / Samogytien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Liefland / Schmolensc[illegible] / Severien und Zschernicovien / ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraff zu Meißen / auch Ober und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen / Es ist auch jedermann bekannt / was maßen die in dem 15ten Articul des Olivischen Friedens denen zum Königreich Pohlen gehörigen Provincien und Unterthanen vorbehaltene und bevestigte Freyheit des Commercii von Schwedischer Seite dergestalt gestöhret und über einen Hauffen geworffen worden / daß wir uns aus Trieb unsers Gewissens / da alle vorher gegangene Sollicitationes unserer Unterthanen nichts ver-

1709. fangen wollen / die Retablirung sowohl derselben / als auch anderer / wider besagten Friedens-Schluß einige Zeit her unternommenen Contraventionen / im Jahr 1699. durch die Waffen zu suchen genöthiget gefunden; Jedoch haben wir sofort die Intention gefasset / selbige in alle Wege auf Christliche Arth zu führen / worvon wir auch alsobald bey dem Anfange sattsame Proben erwiesen / indem wir nicht nur diejenige / welche bey unserer Einrückung in Liefland aus einer eingebildeten Furcht entwichen / mit aller Sorgfalt wiederum herbey zu ziehen bemühet gewesen / ingleichen denen / die sich ohne Noth selbst ruiniret hatten / aus unsern eigenen Magazinen Brod und Saat-Korn reichen lassen; sondern auch die von dem damahls anwesenden Frantzösischen / und nachgehends von dem Holländischen Gesandten ins Mittel gebrachte Vorschläge willigst angehöret / und mithin zugegeben / daß die glücklichen Progressen unserer Waffen gleich zur selbigen Zeit unterbrochen worden.

Es hat aber dennoch nichts desto minder König Carl der XII. in Schweden seine wider uns gefaste Rache dahin extendiret / daß er den beständigen Vorsatz genommen / uns von Cron und Scepter zu bringen / zu welchem Ende er denn / ungeachtet des bey seiner Invasion in Pohlen gantz zeitig von uns / und mit unserer Zulassung von denen Pohlnischen Ständen absonderlich / ihme zum Frieden und gütlich-billigmäßiger Beylegung vielfältig-gethanen Antrags / nicht geruhet / unsere mit Eydes-Pflichten uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Aufstande wider uns zu verleiten / und Theils derselben an sich zu ziehen.

Wir wurden dannenhero / wiewohl gantz ungegründet / einer Uberschreitung unsers Versprechens / welches wir der Republique bey Antritt unserer Königl. Regierung gethan hätten / beschuldiget / und wolte man ein Interregnum bey unsern des rechtmäßigen Königes Lebens-Zeiten formiren. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbahren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau gelocket / und welche erschienen / hatten auch keine andere Instruction, als zu dem Frieden; Man mißbrauchte aber ihre Gegenwart / und wurde auf vielerley Art eine gantz unzuläßliche / an und vor sich selbst null und nichtige Dethronisation wider uns vorzunehmen / hefftig in sie gedrungen.

Der Graf Stanislaus Lesczinzky, dessen Vatter und gantze Familie uns unzehlich viele Wohlthaten schuldig war / der die Woywodschafft Posen aus unsern Händen / außer diesem aber noch viele andere Merckmahle der Königl. Gnade erhalten / und der sich mit vielen theuren Versicherungen und Eyd-Schwüren zu einer ewigen Treue verbunden hatte / war derjenige / der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages / dessen Freyheit noch von der gantz naheststehenden Schwedischen Armee umschlossen wurde / zum Instrument gebrauchen ließ / seinem rechtmäßigen König und Herrn das Reich zu nehmen / und durch untreue Cooperation etlicher meineydig-gewordenen Pohlen / wider alle Verfassung derer Reichs-Fundamental-Gesetze / sich der gesambten Nation / und denen / die Theils über ihn / Theils seines gleichen waren / zum Oberhaupte und einem neuen Könige zu obtrudiren / da doch der Cardinal Radzieiowsky / ob er zwar sonst bey der gantzen Sache gleichfals vieles wider Pflicht und Gewissen-lauffen es begangen / dieser schändlichen That und der darauff nulliter unternommenen Crönung / der persöhnlichen Gegenwart nach / sich selbst entzogen / die dabey erschienene Woywodschafften eyfrig darwider protestiret / und in Pohlen eine einzige Contradiction dergleichen Actus null und nichtig machen kan.

1709.

Nachdem aber solches die redlich-gesinnete Senatoren / Magnaten / und Woywodschafften von der Beständigkeit ihres Eyfers vor GOtt / als den Uhrsprung der Majestät derer gekröhnten Häupter / ihren rechtmäßigen König / des Reichs-Gesetze / und ihre Freyheit abzuwenden nicht vermocht / sondern sie vielmehr desto schärffer angetrieben / ihren darob führenden Abscheu alsobald durch ein offentliches in dem Lager bey Landshut am 28. Jul. 1704. beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest, gleichwie auch schon vorher zu Sendomir in selbigem Jahr wider das erstere Unternehmen der null-und nichtigen Dethronisation geschehen war / vor aller Welt zu declariren / wider den gantzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren / besagten Grafen Leszczinsky / und alle / so dieselbe befördert und vollzogen / für Feinde des Vatterlandes / Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären / auch die dagegen errichtete Bündnüsse und Verknüpfungen unter der Pflicht eines theuren Eydes und weiterer Versicherung der zu uns habenden Treue / zu bekräfftigen / so wohl nachgehends bey denen folgenden Consiliis, Conventen und Schlüssen zu wiederhohlen.

So mochte auch ferner das von der Röm. Kayserl. Maj. und dem gesambten Heil. Reich / bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg / mit seiner / des Königs in Schweden / als einen wegen unterschiedener auff dem Teutschen Boden habenden Provincien starck-interessirten Mit-Standes / eigener Concurrentz / einmüthig gemachte Reichs Conclusum vom 30. Sep. des 1702. Jahres / Krafft dessen alle diejenige / so Zeit des jetzigen wider Franckreich und Adhærenten führenden Reichs-Krieges / einen Churfürsten / Fürsten / oder Stand des Reichs Alliirten / überziehen oder beunruhigen wolten / pro hostibus Imperii angesehen / und deren Unternehmen für feind-seelig / als ob es gegen Kayserl. Majestät und das gesambte Reich selbst hierunter geschehen wäre / gehalten / auch

dahero

1709. dahero demselben mit gesambter Hand nachdrücklich gesteuert werden solte / nicht vermögend seyn / ihn von den Gräntzen des Römisch-Teutschen Reichs abzuhalten / sondern es wurde contra fidem publicam unser Chur-Fürstenthumb und Erb-Lande mit voller Kriegs-Macht überzogen.

Das erste / so unsere arme unschuldige Unterthanen von des Königs Hand aus seiner Cantzeley zu sehen hatten / war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt / dann also lautete das Manifest aus dem Haupt-Quartier zu Krumm-Elßa vom 5ten Sept. 1706. welches bey dem Einfall ausgestreuet wurde / daß diejenige / so ihre Häuser und Wohnungen verkauffen / ihre Sachen und Baarschafften aus dem Wege schaffen / selbe bergen oder vergraben / desgleichen auch sich träge oder widerspenstig / das was ihnen von dero Befehlshabern und Commissariis aufferleget / abzutragen / bezeigen / oder sonsten deme / was ihnen befohlen und geheissen / nicht nachkommen würden / ohne Unterscheid Standes und Würden / gleich Feinden auffs allerschärffeste / ohne einige Gnade und Verschonung / an was Ort und Stelle man sie entweder selber / oder ihre Häuser und Eigenthümer finden oder antreffen möchte / mit Feuer und Schwerdt verfolget und heimgesuchet werden solten; Er brachte auch zugleich mit unsern rebellischen Unterthan / den Grafen Lesczinsky, sambt einer Colle unartiger Pohlen; In was Schrecken / Bestürtzung / Angst und Noth das arme Land so unvermuthet gesetzet worden / ist leicht zu erachten; Sie hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst ungewöhnliche Commination vor sich / nach welcher die Verberg- und Wegschaffung / so zu sagen / eines Groschens an Gelde oder dessen Werths / ja ein einiges Wort und Mine / so für eine Trägheit / Widerspenstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden könnte / capable war / alle Augenblick den Todt zu bringen / und das Hauß über dem Kopff anzustecken.

Es wird solchemnach uns kein Mensch verargen mögen / daß wir aus angebohrner Clemence gegen unsere Unterthanen / bey derselben Drangsaal uns zu einem Landes-Vätterlichen Mitleiden bewegen liessen; Vornehmlich aber hatten wir hierbey die wohlgemeinte Beysorge / daß nicht durch diesen Einfall ein volles Krieges-Feuer in dem Heil. Reiche angezündet / und mithin die hohen Alliirten an dem weitern glücklichen Fortgange ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten. Wir ordneten dannenhero Commissarien / welche sonst bey anderer Gelegenheit einen Schein der Treue und prudence von sich blicken lassen / und machten wir uns zu solchen auch vor diesesmahl umb so viel mehrere Hoffnung / je freywilliger sie sich darzu selbst erbothen und ingerirten. Wir gaben hierbey gewisse Instruction, und befahlen dem Feinde entgegen zu gehen / und mit demselben zu tractiren; Damit auch die Ruhe desto eher herbeygebracht / denen Gevollmächtigten aber das allerdeutlichste Merckmahl der auff sie gesetzten besondern Confidence gegeben werden möchte / liessen wir zugleich an dieselbe cartes blanches ausstellen / deren / so nöthig / sich gebrauchen zu können. Jedoch war die Vollmacht aus dem Cantonirungs-Quartier zu Novogrodeck den 16. Augusti 1706. wie solche von Schwedischer Seite selbst vielfältig public gemacht worden / ausdrücklich dahin restringiret: NB. **Auff billige Christliche Wege zu handeln / zu schlüssen** / Instrumenta auffzurichten / zu unterschreiben / zu besiegeln und auszustellen. Wie schlecht und wenig aber die billige Christliche Wege hiebey observiret worden / lieget leider! iedermann vor Augen / und wird fast kein einiger Articul in dem so genannten von unsern Commissariis zu Alt-Ranstadt am 14/4 September 1706. vollzogenen Instrumento Pacis zu befinden seyn / welcher nicht das Contrarium recht **wider Christliche Billigkeit** in sich hielte. Es haben auch dahero diese unglückselige Friedemacher sich nicht einmahl getrauet / uns ein solch Extensum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen / in Abschrifft vorzuzeigen / oder zuzuschicken. Ja / es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten / als er nachgehends zu uns nach Peterkovv gekommen / und von dar den 20. Octob. selbigen Jahres wieder weggegangen / uns zu sinceriren gewust / daß es noch auf Tractaten beruhete und nichts würcklich geschlossen sey / auch ob man zwar Schwedischer Seite einige harte Postulata gemacht / sich dennoch solches bey unserer Ankunfft in Sachsen leichtlich vollends nach unsern Verlangen geben würde / immassen sie darob gewisse Versicherung hätten / und das Protocoll in mehrern besagete / da sich doch nachgehends herfür gethan / daß sie gar kein Protocoll gehalten / auch damahln / zur Zeit dieser gemachten Vorstellung / das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am 14/4 Septemb. von ihnen vollzogen gewesen / wie dann auch noch weiter wider unser Wissen und Willen ein von uns in Händen gehabtes Blanqvet zur Ratification dessen / was wir nicht gesehen / und zwar noch darzu / umb der Sachen mehrere Wahrscheinligkeit anzustreichen / unter dem Dato eben des Tages / da bemelter Pfingsten wieder abgereiset / und noch das Gegentheil an uns berichtet hatte / böslich und leichtsinniger Weise gemißbrauchet worden. 1709.

Die fälschliche Bereds- und Vorstellung ist nun auch die Ursache / daß wir den vollkommenen Sieg / welchen der Allerhöchste uns und den unsrigen / mit tapfferer Beyhülffe der Czaarischen Waffen wider das unter dem Schwedischen General Mardefeld versammlete Corp derer Schweden und abtrünnigen Pohlen / worvon wir damahls / daß sie uns zu überfallen Vorhabens gewesen / sichere Nachricht gehabt / bey Kalisch am 29. Octobr. verliehen / nicht fortgesetzet / von deme und doch viele gute Sviten herfür schienen; son-

1709. dern wir erwieſen auch darinnen eine Generoſité, wie wir dann mehrmahlen bey dieſem gantzen Kriege gegen Schweden zu thun gewohnt geweſen / daß wir dem gefangenen General und allen übrigen/ ſo noch am Leben waren/ die Freyheit ſchencketen / auch die eroberte Bagage und alles andere wiedergaben.

Wir eileten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachſen / unter der beſchehenen Vorſtellung / daß nach gepflogener perſöhnlicher Unterredung / und bey der zwiſchen uns beyden Königen waltenden nahen Anverwandſchafft / die Sache ſelbſt ſich leichtlich vollends / und wie es die **Chriſtliche Billigkeit** erfodern wolte / einrichten würde.

Wir fanden zwar bey unſerer Ankunfft allenthalben glatte Worte / aber in der That eine ſolche Felſen-Härte / die niemand glauben ſolte; Unſere Commiſſarii klagten und deplorirten / daß ſie hintergangen worden.

Was war nun bey dieſer Beſchaffenheit zu thun? Wir waren einmahl in des Feindes Händen / aus Pohlen hatten wir uns begeben / und den bey der letzten Schlacht erhaltenen Vortheil / nebſt andern avantageuſen Offerten verabſäumet / die ſchönen Friedens-Conditiones waren ſchon aller Orthen von Schwediſcher Seithe kund gemacht / wir konten uns alſo nicht entziehen / auch die auffs neue von uns verlangte Declaration unterm dato Leipzig den $\frac{2}{12}$. Jan. 1707. auszuſtellen / zeigeten doch aber auch offentlich das Reſentiment, ſo wir dieſerwegen mit höchſtem Fug und Eyfer zu führen hatten / lieſſen die ſchädliche Commiſſarien auff die Veſtung Sonnenſtein bringen / und vor der Schweden Angeſicht den Proceß wider ſie formiren / immaſſen wir auch dieſelbe ihrer gehabten Ehren-Aembter entſetzet / und der Strafe halber nächſtens zu Recht geſprochen werden ſoll.

Allein / wie ſchlecht und höchſt nachtheilig dieſer von ihnen eingegangene Tractat war / ſo wenig geſchahe doch auch deſſen Erfüllung von Schwediſcher Seite. Nur etwas vorjetzo davon zugedencken/ ſo war gleich bey dem erſten Articul paciſciret / daß mit Beylegung aller Feindſeligkeiten / kein Theil dem andern / weder heimlich noch offentlich / weder vor ſich und unmittelbahr / noch durch andere und mittelbahrer Weiſe ferner das **geringſte Leid oder Schaden** zufügen laſſen / vielweniger ein Theil zu des andern Schaden **und Abbruch** etwas ſich unterfangen/ ſondern hinkünfftig jeglicher des andern **Ehre / Nutzen und Beſtes** zu ſuchen und zu befördern / verbunden ſeyn ſolle. Und bey dem 15ten Art. gienge die Bewilligung bloß dahin / ut Regi Sveciæ integrum ſit, copias NB. SUAS in hybernis collocare, ibiq; COMMEATUM & STIPENDIA iisdem colligere.

Es wurden aber dieſe Winter-Quartiere auch durch die heiſſeſten Sommer-Tage / unter allerhand ungegründeten Behelff und Zumuthung wahrer Unmögligkeiten / ſo lange / biß die mit Ihro Maj. dem Kayſer gleichfalls erregte Difficultät durch den letzlich von Graf Wenzeln von Wratislav am 1. Septemb. 1707. zu Alt-Ranſtadt vollzogenen Vergleich gehoben war / auf ein volles Jahr hinaus / und noch drüber extendiret. Dann am 1. Sept. 1706 rückete der König in Schweden bey Steinau durch die Oder in unſere Lande / und am 19. Sept. 1707. paßirete er ſolche daſelbſt wieder zurück / wohin auch noch die Fourage nachgeführet werden muſte. 1709.

Wir hatten ſchon längſt vorher gantz zeitig im Früh-Jahr unſers Ortes alles was nach dem angegebenen Inhalt mehr beſagten Inſtrumenti durch ein von dem Schwediſchen Secretario Cederhielm im Febr. 1707. eingereichtes Schreiben von uns abgefordert war / adimpliret; Alle in der Action bey Kaliſch gefangene Schweden waren auch auf freyen Fuß geſtellet / ohne einen einzigen von denen unſrigen / ſo in die Gefangenſchafft nach Schweden hiebevor geführet waren / dargegen erlangen zu können / ob ſich gleich darzu der Schwediſche General Mardefeld bey ſeiner und der Seinigen Loßlaſſung abſonderlich verreverſiret hatte / auch ſo gar unſere eigene Leute und Unterthanen / die wir vorhero bey Frauenſtadt verlohren / und bey Kaliſch durch die Waffen wieder beſtritten hatten/ muſten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Ja wir hatten noch hierüber / ob wohl dieſerwegen im Friedens-Inſtrument gantz nichts erwehnet war / uns diſponiren laſſen / auf des Stanislai Brieff durch ein Handſchreiben / mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn prætendirten Titulatur zu antworten/ bloß zu dem Ende / umb uns zu tranqvilliren / daß unſer Seits nichts unterblieben / ſo nur einen Schein hätte / zur Befreyung des armen bedrängten Landes dienlich zu ſeyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio, was gantz unvermuthet auffs neue wieder prætendiret wurde/ſo viel nur deſſen in unſerm Vermögen ſtunde/wie ſchwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen. Es half aber doch alles nichts/ und war weder dieſes / noch eine mehrere Condescendentz von der Würckung / das geringſte auszurichten; Das Schloß zu Leipzig und unſere Chur-Stadt Wittenberg wurde der darein gelegten Schwediſchen Beſatzung wider den 17ten Art. auch nicht eher / als biß zum letzten Abzug der geſambten Armee entnommen / da doch Cracau und Tyckozin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707ten Jahres geräumet waren.

Die gewaltſame Extorſiones in erhöheten groſſen Summen von unſern armen Unterthanen nahmen nach dem ſo genannten Friede mehr überhand / als vorher / es wurde nach deſſen Schluß in einem Monate mehr eingetrieben / als ſonſt kaum in 16. Monaten zu erhalten unmöglich geweſen / ſolchergeſtalt aber das Land auff das äuſſerſte ausgeſauget / wie dann mehr als 23. Millionen / incluſivè der Natural-Verpflegung / daraus erpreſſet worden / von dem durch die Exceſſe gethanen Schaden/ und

1709. ſchweren Executions-Koſten nicht zu gedencken / da doch bekandt / daß unter dem Nahmen COMMEATUS & STIPENDIORUM zur Fourage und Sold kein Uberfluß gehöret / auch dasjenige / was damahls geſetzet / auf eine verſtärckte Armee keinesweges zu extendiren / ſondern von dem Zuſtande / wie er zur Zeit des Pacti geweſen / ſo viel vor ſelbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt / anzunehmen / hingegen aber von dergleichen exceſſiven Exactionen eine Armee bey nahe von 100000. Mann hätte unterhalten werden können / und gleichwohl war im übrigen allen Kriegs-Koſten auch andern daher prætendirenden Schäden im 2ten Art. ſchlechterdings renunciret.

So war auch keinesweges dem Tractat gemäß / die Armee in unſerm Lande noch einſt ſo hoch als ſie herein gekommen / zu vergröſſern / vielweniger darinnen ſelbſt anzuwerben / und ſelbiges dadurch der Mannſchafft noch mehr zu entblöſſen; Was von uns deſertirte und mit vollem Gewehr aus denen Veſtungen und Quartieren fortlieffe / wurde frey und offentlich bey ihnen angenommen / wodurch dann zugleich geſchahe / daß an vielen Orthen / ſonderlich in der Nieder-Laußnitz / die von uns wider die Deſerteurs und wegen deren Anhaltung ausgefertigte gewöhnliche Patente von denen Schweden zu unſerer höchſten Verkleinerung verſchiedentlich abgeriſſen worden.

Von der Verpflegung des Polniſchen Anhanges / welcher doch in ziemlicher Menge ſich mit eingefunden hatte / vielweniger der angemaßten Hoffſtadt des Grafen Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Pactis gedacht / dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Exceſſen ein groſſes extorqviret / und wuchſe darneben deren Inſolence mit rauben / plündern / auch anderer Gewalt- und Thätligkeit ſo hoch / daß ſich ſo gar der König in Schweden ſelbſt genöthiget ſahe / die gefängliche Einziehung dergleichen Freveler durch ein abſonderlich Mandat vom 12. Octobr. 1706. frey zu geben.

Die bey der Schwediſchen Miliz begangene Exceſſe waren gleichfalls nicht gering / gantz generaliter wurden keine Brandſtäte eximiret / ſondern es muſte für dieſelbe ſowol als angebaure Häuſer und Gütter contribuiret / auch die von langen Zeiten her wüſtgelegene Stellen und caduc geführte Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden / ja diejenige waren nicht verſchonet / welche doch von denen Schweden ſelbſt ins Feuer gerathen / dergleichen gar offt geſchahe / auch bey des Königs in Schweden Haupt-Quartier in Alt-Ranſtadt ſelbſt / nicht minder bey der Stadt Vibra im Thüringiſchen Creyß / welche recht vorſätzlich umb deßwillen / daß die Fourage ſo gleich nicht geliefert werden können / an vier Orthen mit Feuer angezündet und völlig abgebrandt / woſelbſt auch noch hierüber die Einwohner / ſo ſich in die Kirche ſalviret / daraus mit Gewalt gezogen / und gepeitſchet worden / anderer Special-Orthe allhier nicht zu erwehnen. 1709.

Und ob wir wohl anbey uns erbothen / die Anſchaffung derer verlangten Contributionen ſelbſt veranſtalten zu laſſen / nur daß im modo colligendi wegen Ungleichheit der Steuer-Schocke / der darauf folgende Ruin der Unterthanen abgewendet werden möchte / ſo war doch auch ſolches nicht zu erlangen / und da wir die General-Acciſe gerne beybehalten hätten / umb daraus die gemachte Anlagen deſto beſſer auffzubringen / und damit dem Armuth zu ſtatten zu kommen / ſo wurde doch nicht nur ſolche gäntzlich auffgehoben / ſondern man vertriebe auch die Bediente davon / tractirete ſie übel / und ſetzte ſie wohl gar in Verhafft / wir aber muſten uns ſolchergeſtalt / mit Hindanſetzung des geſchloſſenen Friedens / aller über unſere Unterthanen zuſtehenden Gewalt beraubet ſehen.

Es war auch nicht genung / daß dergleichen groſſe Beſchwerungen aus dem Königl. Haupt-Quartier ausgeſchrieben wurden / ſondern die Officiers ſchätzten hierbey das arme Volck / in Bezahlung der Rationen und Portionen / nach eigenem Gefallen / wie ſie wolten / und was etwa bey ein und andern Ort wieder erſetzet werden ſolte / wurde ſonſt auff andere Weiſe zu Waſſer gemacht / es wiederfuhr auch wohl denen / die geklaget hatten / eben umb der Urſache willen / noch mehrer Schade und Hertzeleid.

Am Gewichte und Maaß war nirgends keine Genüge; und daß nur viel auffgehen möchte / wurde denen Pferden Heu untergeſtreuet; Die Bearnbte / Stadt-Magiſtrate und andere Gerichts-Perſohnen waren nicht mehr ſicher / ſondern wurden inhafftiret / man triebe aus denen Gemeinden die beſten Innwohner Hauffenweiſe weg / und warff ſie gleichfalls in Gefängnüſſe;

Die Kirchen und der darinn haltende Gottesdienſt bey denen höchſten Feyertagen / konnten nicht mehr wider ausübende Gewalt Beſchützung geben / und wurde ein Ort / ingleichen eine Perſon / ob wohl ſchon deſſelben Contingent richtig abgeführet worden / dennoch auch vor die andere Zahlung zu leiſten / gedrungen; Betten / Kleider / auch was ſonſt mehr zur Bedeckung der Leibes-Blöße und äuſſerſter Dürfftigkeit gehörig / riſſe man den Leuten unter und von dem Leibe weg / wofür die zugleich mitgebrachte aus dem angräntzenden Königreich Böhmen zu dem Ende gehohlte Juden kaum den vierdten Theil des rechten Werths erlegten;

Wie viel äuſſerſt-ruinirte Leute haben aus Deſperation dem müheligen Zuſtand ihres elenden Lebens mit der gröſten Seelen-Gefahr durch den Selbſtmord ein Ende zu geben geſuchet?

Was für wunderliche Poſtulata gabe es nicht hiernechſt gegen den Abzug? Bald wurden ſo genante Cron-Pferde / bald andere Reut- und Zug-

1709. Zug-Pferde gefordert / auslesen / und theils in natura, theils bezahlet genommen / gleichwie auch schon vorher zu Artillerie-Pferden / Leinwand / Zelten / Zwieback und vielen andern mehr / grosse Summen Geldes exeqviret waren. Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen / ja biß nach der Ukraine gezwungen / deren theils auch noch nicht von dar wieder zurück gekommen. Gantze Heerden Rind-Vieh wurden zusammen getrieben / und das Beste daraus nach einer selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet / fernerer dergleichen Begebenheiten vorietzo zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Excesse selbst nicht in Abrede seyn können / als wir ihn durch ein Hand-Schreiben vom 1ten und 17ten Aug. dieserwegen Vorstellung gethan / sondern nur in der Beantwortung des erstern unterm 29. Julii (9. Aug.) zur Entschuldigung gebrauchet / daß die Unterhaltung einer Menge Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablauffen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen / umb der Welt zu zeigen / wie mit uns verfahren worden / und was für Jammervolles Trübsal unser armes unschuldiges Land / so die Früchte eines auffrichtigen Friedens geniessen solte / betroffen / auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten / ja / wie er ihn selbst wieder / gleich vom ersten Anfange an / gebrochen habe; Wohin dann auch noch gehörig / daß ebenermassen wider den Innhalt des 6ten Art. von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden / da man auch die jenige derer Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet / welchen doch von uns die Conferirung noch vor dem von den Schweden selbst gesetzten Termin des $\frac{1}{15}$. Febr. 1704. geschehen war.

Wir seynd zwar schon ohne dem mehr als zu gewiß versichert / daß dieser so genanter Friede nach denen præstandis, die uns auffgebürdet / unsern Commissariis vorgeschrieben / und von denselben dergestalt / wieder gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auff Christliche billige Wege wohlbedächtig eingerückte Restriction, zugestanden werden wollen / von der gantzen Welt allbereit vorlängst bey dem ersten Anblick einmüthig detestiret / und unter die jenige Dinge gerechnet sey / bey welchen zubeharren man von keinem Menschen fordern könne.

Es lauffen die darein gebrachte und uns aufgewältzte Bedingungen schnurstracks nicht nur wider alle Königliche Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch / wie obgedacht / wider die Christliche Billigkeit / wider aller Völcker Rechte und Gebräuche / ja wider die Mögligkeit selbst / und also seynd sie auch an- und vor sich ipso Jure null- und nichtig. Ist wohl jemahls ein rechtmäßiger König genöthiget worden / seinen rebellischen Unterthan pro Rege vero & legitimo zu declariren / welcher keinen andern Grund vor sich hat / als daß er / mit Hindansetzung der auf sich gehabten Pflicht / seinem rechten Herrn widerspenstig / und dessen Feinde allzugehorsam gewesen / deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen / und bey dessen prætendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwang zu finden? Ist es wohl erhöret / Cron und Scepter sich selbst abzunehmen / und dergleichen Unterthanen zu übergeben / auch dabey die dem legitimen König treugebliebene Stände und redliche Patrioten zu desselben Discretion lediglich zu überlassen / und heimzustellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht / die auf allgemeinen Reichs-Tagen bey Senatus Consiliis und Conventen abgefassete Reichs-Schlüsse für sich allein auffzuheben und umbzustossen? Kan er denn die Crone an einen andern cediren / und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reichs? Und gleichwohl solte dieses alles nach dem 2ten und 6ten Art. ergehen.

Weiter / warumb musten denn unsere arme Unterthanen / die in unsern Erb-Landen frey gebohren / und nur durch das Unglück Kriegs-Gefangene worden / zum Theil aber würcklich noch angesessen seyn / auch Weib und Kinder im Lande haben / in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10ten Art. lauten / und also auch zur Sclaverey / wann es beliebig / in Schweden / nach geschlossenen Frieden zurück bleiben / dahingegen Krafft dieses 10ten und vorhergehenden 9ten Art. von Schweden und Pohlen kein einiger behalten werden dürffen?

Von einem Bundsgenossen jemand abzuziehen / ist zwar eine schwere Sache / aber doch wohl mehr geschehen; Allein / dergleichen Zumuthung auff die Aushändigung dessen Ministri, welchen wir bloß zur Gestellung an seinen hohen Principal enthielten / an deme hernach eine so harte Execution vollstrecket worden / sowohl auf die Auslieferung derer geschickten Auxiliar-Völcker / als gefangener / zurstrecken / wie bey dem 11ten und 12ten Art. geschahe / ist niemahls ein Exempel verhanden. Wir seynd versichert / daß jeder / der es lieset / darüber erstaunen müsse.

Es ist aber noch nicht genung; Einer Beherschung über das Gewissen sich anzumassen / heist GOtt selbst einen Eingriff thun. Wir wollen nicht sagen / was mit unsern sonst treugewesenen Unterthanen in Pohlen / und deren Ableitung von uns / vorgegangen / daß aber hierüber wir selbst unsere so offt gethane und wiederholte Eydliche Verbindung brechen sollen / kan kein Mensch begehren. Haben wir nicht so fort bey denen Pactis Conventis vermittelst Eydes ausdrücklich versprochen / das Reich beständig zu regieren / und ohne der Stände Willen keinesweges zu verlassen. Es ist so gar nach des Königs Casimir Abdication eine besondere Reichs-Constitution deßwegen gefertiget / daß kein König in Pohlen / ohne Consens

1709. der sämbtlichen hierzu expresse zusammen zu berufen habenden Republique dergleichen etwas vorzunehmen / noch die Crone abzulegen befugt seyn solle. Wir wiederhohlten diese eydliche Versicherung bey der Pospolite Rusienie im Jahr 1702. und reversirten uns in einem absonderlich ausgefertigten Diplomate, die Cron niemahls aufzugeben / noch mit denen Schweden einen beständigen particular-Frieden zu schlüßen. Bey dem Reichs-Tage zu Lublin Anno 1703. geschahe ein gleiches / und bey der Confœderation zu Sendomir im Jahr 1704. wurde so gar absonderlich der Eyd dahin gerichtet:

> Diese Republique, in was für einen Zustand sie auch GOtt setzen möchte / biß an unser Ende nicht zu verlassen / und unser Leben anzusetzen / auch in irgend eine Trennung oder einseitigen Frieden nicht zu verwilligen / des unhintertreiblichen Vorsatzes / diesen Eyd heilig zu halten / ꝛc.

Hiervon kan uns nun niemand entbinden / als GOtt.

Es ist auch billich als ein Zeichen Göttlicher Providentz anzusehen / daß / wie sehr man sonst bey der Auffsetzung des Alt-Ranstättischen Friedens-Instrumenti bey vorangezogenen 6ten Art. bemühet gewesen / alle Decreta, Statuta Lauda, so vom $\frac{5}{15}$. Febr. 1704. an für unsere / derer Reichs-Gesetze / und der Freyheit Conservation geschlossen worden / singulatim zu exprimiren / dennoch das jenige / was in dem Lager bey Landshutt / gleich nach der nulliter erfolgeten Wahl des Grafen Lescinsky / einmüthig decretiret worden / ausgelassen werden müssen.

Wir wollen demnach bey dieser Bewandnüß alle Welt judiciren lassen / ob wir mit Fug und sonder Verletzung unsers Gewissens demjenigen inhæriren können / was in Sachsen bey der grösten Noth unsern Commissarien mit lauter Gewalt und Befehl vorgeschrieben worden? Zu bewundern ist vielmehr / daß der König in Schweden uns dergleichen Dinge zumuthen mögen / und fällt dahero alle Imputation auff ihn selbst hinaus / daß er solche Leges Contractûs angegeben / welche unmöglich zu halten. Ja / er hat damit von selbst in die Wiederabgehung consentiret / weil er die Condition desjenigen gewust / mit dem er contrahiren wollen / gleichwie es nicht minder in der gantzen Welt offenbahr gewesen.

Und da nach aller Morale gegründet / daß zu Unmöglichkeiten kein Mensch verbunden / für unmögliche Sachen aber diejenige zu achten seyn / so wider GOtt / Pflicht und Gewissen / auch Ehre / Erbarkeit und gute Sitten streiten; So wird jedermann so fort / deme nur der wenigste Schein von dem Licht der Natur auffgehet / uns von aller Verbindung befreyet zu seyn / erkennen müssen.

Diejenige / so das Project zu mehr erwehnten Tractat gefertiget / seynd dessen schon damahls innerlich bey sich selbst überzeuget gewesen / darum haben sie so gar sehr / gleich bey dem andern Articul alle Speciem Juris, damit ja der Welt die Ungebühr nicht vorgestellet werdē möge / zu entfliehen gesuchet. Allein die Warheit bleibet doch fest bestehen / und ob sie zwar eine Zeitlang unterdrucket wird / so hebt sie sich doch hinwieder empor. 1709.

Wir müssen darneben rühmen die Beständigkeit unsers wertheßten Freund und Bruders des Czaar von Moscau / Es kan auch diejenige Treu / so die tapffere Stände des Königreichs Pohlen / nach der rechtmäßigen zu Sendomir auffgerichteten Confœderation, noch immer beybehalten / nimmermehr genug gepriesen werden. Dieser unser Bundsgenosse nun / diese unsere getreue Stände und Unterthanen / begehren / ruffen und bitten. Der innerliche Trieb unsers eigenen Gewissens heisset uns selbst keine Stunde zuverabsäumen. Und also ist auch nichts mehr übrig / als daß wir dasjenige / was uns GOtt und das Recht gegeben / hinwieder ergreiffen: Wie wir dann zu solchem Ende die Freundschafft und Alliance Czaarischer Maj. nach vorhergegangenen vielen Negotiationen vor einiger Zeit anderweit erneuert.

Wir erkennen darneben gantz wohl / daß in unserer Macht nicht gestanden / die von GOtt durch die Republique uns rechtmäßig auffgesetzte Cron und gegebenes Scepter des Königreichs Pohlen / Groß-Hertzogthums Litthauen und anderer dazu gehörigen Provincien / bey dem Mangel einer ordentlichen Einwilligung von der sämbtlichen Republique, als welche darzu keines weges absonderlich convociret gewesen / niederzulegen / und daß dahero das gleichfals auff ein mißgebrauchtes Blanquet extendirte Diploma Abdicationis sub dato Peterkovv den 20. Oct. 1706. von keiner Krafft und Würckung sey: Nehmen also dasjenige wieder an uns / was uns von GOtt und Rechtswegen gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey / daß / ungeachtet des vielen Schimpffs / ungeachtet des grossen Torts und unaussprechlichen Schadens / der uns und denen unsrigen von dem König in Schweden und denen Seinigen wiederfahren / ungeachtet auch des von ihm selbst beschehenen Friedensbruches / unser Absehen dennoch vornehmlich dahin gerichtet sey / uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten Cron und Scepter des Königreiches Pohlen / Groß-Hertzogthums Litthauen und übriger Provincien alldort gebührend zu handhaben / das Königreich wieder in Ruhe zu setzen / die Republique nicht zu verlassen / und unserm so treuen Bundsgenossen in seinen gerechten Desseins beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschen / es werde mehr bemeldter König in Schweden hierunter einstens selbst in sich gehen / die für uns streitende Göttliche und Völcker-Rechte zu Hertzen nehmen / auch dahero uns und denen nach der Sendomirischen Confœderation treu gebliebenen

1709. nen Reichs-Ständen an der Ausführung unsers rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen. Solte aber er/ der König in Schweden/ mit weiterer Verfolgung fortfahren / und die Waffen deme entgegen noch ferner gebrauchen; So contestiren wir hierdurch vor aller Welt / daß so dann er selbst der Urheber dessen/ was daraus erfolgen kan / wir aber in rechtmäßiger Defension bey dem/ was GOtt uns an Ehre und Ambt verliehen/ begriffen seyn/ auch diesem nach er sich folgends allein beyzumessen habe/ wann er solchenfals zu gebührender Satisfaction und Ersetzung alles Schadens / welchen er biß anhero und noch weiter verursachet / angehalten werden dürffte

Wir fassen darneben zu allen hohen Puissances und gekrönten Häuptern / so wohl Chur- und Fürsten auch andern Staaten / und Herrschafften/ das zuversichtliche gute Vertrauen/ sie werden beyneben die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prævaliren lassen / als auch das allgemeine Nachtheil / so durch das gegebene Exempel dergleichen Unternehmens einer gantz unzuläßlichen Dethronisation nunmehro in die Welt bekandt gemacht/ hocherleuchtet ermessen/ die That selbst mißbilligen / und uns dahero in unsern wohlgegründeten Vorsatz eher hülffliche Beförderung leisten/ als die geringste Hindernüß legen. Bevoraus/ da wir nochmahln des beständigen Erbiethens bleiben/ denen zusammen getretenen hohen Alliirten uns niemahls zu entziehen/ sondern vielmehr denen mit ihnen dißhalb errichteten Tractaten aufs genauesie nachzukommen / auch so lange dieselben währen / keinen Mann von unsern Trouppen zurück zu verlangen/ gleichwie wir auch in keine Wege gemeinet seyn/ die auf Teutschen Reichs-Boden liegende Schwedische Provincien im geringsten zu beunruhigen.

Ihr aber / werthe Senatoren / Magnaten und Woywodschafften mehrbesagten Königreichs / Groß-Hertzogthums Litthauen und übriger Provincien/ die ihr nach der Sendomirischen Vereinigung biß anhero die Ehre und Freyheit der allzeit löblich-gepriesenen Republique Pohlen so rühmlich und standhafft erhalten / lasset nicht ab/ ferner darinnen fortzufahren/ und erinnert euch des annoch bey der letzten Versammlung zu Grodno einhellig getroffenen Schlusses: pro Fide, Lege, & Rege. Ihr wisset / wie wir unsere Regierung nach dem Grund-Sätzen des Reichs geführet / und sehet hergegen nunmehro/ wie zum Schimpff der gantzen Nation, die sonst aller Orten in der Welt bekandt gewesene Pohlnische Freyheit in frembde Fessel geleget / und der Herrschafft eines Mannes unterworffen worden/ welchen die allermeiste unter euch gantz außer Gleichheit übertreffen/ und dessen Regierung wiederum an ein frembdes Regiment gebunden ist.

Verknüpffet demnach mit uns und unserm theuren Bunds-Genossen euere Tapfferkeit / und entschüttet euch mit zusammengesetzten Kräfften der unerträglichen Last / die euch bißhero schon so viele Jahre fast zu Boden gedrucket hat; Dann dieses ist der eintzige Weg die vorige Glückseligkeit wieder einzuführen/ die Freyheit zu erhalten / und denen Commercien, ohne welchen keine Republique bestehen kan / einen starcken vollen Lauff zu schaffen.

1709.

Wir seynd auch zu dem Ende gleich im Begriff / in wenig Tagen uns selbst wiederum in Persohn bey euch in Pohlen einzufinden/ GOtt wird / und wolle uns sämbtlich in Gnaden beystehen.

Nachdem aber allerdings unsere Intention vornehmlich dahin gehet / eine völlige Beruhigung in offterwehnten unserm Königreich/ Groß-Hertzogthum und darzu gehörigen Landen wiederum zu stabiliren; So ermahnen wir zugleich vätterlich alle diejenige/ so der wiedrigen Parthey bißhero angehangen / und sich so wohl an GOtt/ als der von demselben uns mitgetheilten Majestät/ mit Zurücksetzung ihrer theuren Pflicht / unverantwortlich vergriffen / noch jetzo umzukehren / das begangene Unrecht zu erkennen/ und sich zu ihrem rechtmäßigen König zu wenden. Inmaßen denn hierzu eine Zeit von 3. Monathen / à die publicationis an / Krafft dieses eingeräumet wird/ und dieselbe allerseits auf solchen Fall / wann sie redliche Proben ihres Gehorsams durch eine auffrichtige Beytretung in der That bezeugen werden/ sich aller Gnade und Vergessung des vorhin begangenen/ zu erfreuen haben sollen.

Außer dem aber/ und bey deren Verabsäumung mögen sie sich selbst zurechnen / wann sie als Feinde und Verräther des Vatterlandes mit Verlust Leib und Lebens / auch Confiscation ihrer Güter und Vermögens/ denen vormahligen Reichs-Schlüssen gemäß/ zu wohlverdienter Straffe nach der Schärffe gezogen werden. Wormit wir doch sonst jedermann gerne verschonet wissen wolten.

Uhrkundlich haben wir dieses Manifest eigenhändig unterschrieben / und unser Königl. Chur-Secret darbey auffzudrücken befohlen; Geschehen / Dreßden am 8ten Augusti / im Jahr Christ 1709.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

König August reiset ab

Die bey so bedeutetem Wieder-Eintritt in Pohlen mit zugehen beorderte Trouppen / bestunden hauptsächlich in Cavallerie / weil die Infanterie der Czaar zustellen versprochen/ und war ihnen der Rendevous in der Nieder-Lauß, nitz bey Guben bestimmet / dahin sie sich zogen. Den 16. Augusti um Mitternacht langten Ihro Königl. Majest. in Guben an / und früh Morgens giengen sie weiter nach Schittlo die allda über die Oder geschlagene Brücken in Augenschein zu nehmen/ worauff sie das Lager/

1709.

zu seinen Völckern nach Guben

und weiter in Pohlen

aer/ in welches nunmehro die Regimenter allesambt eingerucket waren/ besahen und sich sodann Mittags in Guben einfanden. Die Regimenter zu Pferde / welche dazumahl im Lager stunden / waren folgende.

Erste Linie: Bareut/ Schulenburg/ Gardes du Corps der Königin / Chur-Printzen Leib-Regiment/ Dünewald/ Brause: Andere Linie: Goltz/ Printz Alexander / Eckstädt / Damnitz / Brust/ Wrangel und ein Regiment Granadirer zu Fuß. Summa 14. Regimenter zu Pferd und 1. zu Fuß. Eben selbigen Tag gieng/ durch Czaarischen Expressen / die Confirmation des wider Schweden erhaltenen Sieges ein / darauf sich den 21. dito König Augustus über die Weichsel und so weiter in Pohlen begab/ allwo wir ihn wieder finden werden/ und nun hören wollen/ wie er Anstalt in Sachsen gegen besorgten Schwedischen Einfall gemachet hat.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden/ König in Pohlen / ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden unsern Prälaten/ Grafen und Herren / denen von der Ritterschafft/ Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten/ Schössern/ Verwaltern / Bürgermeistern/ und Räthen in Städten/ Richtern und Schultheißen/ auch insgesambt allen Unterthanen unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen! Und fügen ihnen hiermit zu wissen/ es ist auch ohne dem bekandt/ was maßen wir gleich von dem ersten Antritt unserer Churfürstl. Regierung unsere Landes-vätterliche Liebe und Sorgfalt vornehmlich dahin gerichtet/ daß unsere getreue Stände und Unterthanen in gewünschtem Ruhestand erhalten / und alle auswärtige Gefahr von denenselben abgewendet werden möge/ wie wir denn zu solchem Ende / bey denen ordentlichen Reichs-Versammlungen und andern vorgefallenen Begebenheiten/ unsere Consilia und Absehen jederzeit auf die Beybring und Befestigung eines allgemeinen beständigen Friedens gesetzet / und dahero denen hohen Alliirten willigst beygetreten / und darbey vielfältig die gemeine Sachen unserm eigenen Particulier-Interesse vorgezogen; es ist ferner unsern getreuen Ständen und Unterthanen unentfallen/ wie gleich zu Anfang/ als durch Göttliche Schickung wir zur Cron und Thron des Königreichs Pohlen rechtmäßig erhoben worden/ dieselbe durch öffentliche Anschläge unserer Gnade versichert/ und solches zu unterschiedenen mahlen wiederhohlet; So wird auch wohl jedermann für das allergrösseste Zeichen einer Landes-vätterlichen Liebe erkennen müßen/ was wir bey der durch den Schwedischen Einfall auff sie gedrungenen Noth/ als König Carl der XII. wieder das/ bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg mit seiner / des Königs in Schweden / als eines/ wegen unterschiedener auff den Teutschen Boden habender Provincien/ starck interessirten Mitstandes/ eigener Beystimmung/ einmüthig gemachte Reichs-Conclusum vom 30. Sept. des 1702. Jahres / und also contra fidem publicam, unser Churfürstenthum und Erblande mit Krieges-Macht überzogen/ aller Welt gepriesen. Unser Mitleyden gieng so weit/ daß wir uns auch bewegen ließen/ auf die gemachte Vorstellung / als ob durch unsere persöhnliche Gegenwart der vorgehabte Vergleich sich auf billiche christliche Wege vollends einrichten lassen würde/ selbst anhero in Sachsen zu kommen/ und uns von unserm Königreich Pohlen / woselbst wir doch noch letzlich einen stattlichen Sieg befochten haben/ eine Zeit abwesend zu halten / da wir hergegen hernach/ daß ein Tractat bereits unterm dato Alt-Ranstadt den 14. (24.) Sept. 1706. von unsern Commissariis vollzogen sey/ und darbey gantz nicht vermuthete sehr harte Conditiones uns aufgewältzet worden / erfahren müßen/ deren Erfüllung wir doch wiederum zu selbiger Zeit / bloß unsere arme Unterthanen aus dem sie betroffenen großen Drangsal zu retten/ uns nicht entzogen/ ob wol der König in Schweden seines Orts diesen so genanden Frieden selbst nicht hielte / sondern fast in allen Stücken eine Contravention nach der andern/ wie unsern treuen Unterthanen/ leider! am besten bewust / zur höchsten Ungebühr unternahme; nicht weniger ist bekandt / wie wir die gantze Zeit über / als der König in Schweden / auch über den deutlichen Innhalt dieses verfasten Tractats unsere Lande in schwere Contribution gesetzet / von unsern Unterthanen fast gar nichts gezogen / ja / von denen uns vorbehalten gewesenen Amts-Intraden, das allermeiste erlassen / so wohl an Versessenen und vorher gefälligen Steuer-Resten grossen Remiss gethan / auch sie folgends nach der Schweden Abzug / so viel nur immer möglich seyn mögen / geschonet / und mit Berufung unserer getreuen Stände des engen und weiten Ausschußes/ von Ritterschafft und Städten / was zu Einrichtung dienlich/ sorgfältig berathschlaget. Dieses alles wird nun hoffentlich jedweden glaubend machen / daß wir auch bey der jetzigen Resolution, worzu wir uns entschlossen / die bißhero stets unverrückt gebliebene Landes vätterliche Liebe gegen unsere Erblande in keine Wege geändert / weniger fallen lassen: Denn ob wir zwar uns weiter nicht entziehen können/ **die von Ihro Majestät dem Czaar von Moscau / und denen treu-geliebten Ständen des Königreichs Pohlen / an uns so vielfältig/ eine geraume Zeit her / beschehene unabläßige** *Invitationes* endlich anzunehmen / und uns mit unserer bißher im Lande gestandenen Cavallerie / denen mit dem Czaar errichteten Tractaten gemäß / hinwieder in besagtes Königreich zu begeben / nächst Göttlichem Beystand **mittelst gedachter Ihro Majestät des Czaars versprochenen Geld- und Volcks-Hülffe** uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten Cron und

1709. Scepter mehr erwehnten Königreichs Pohlen / Groß-Hertzogthums Litthauen und übrigen Provincien alldort / welche uns der König in Schweden auff eine höchst unbilliche und nie erhörte Weise / wie aller Welt bekandt / durch überlegene Gewalt / abdringen wollen / gebührend zu handhaben / so haben wir doch ein solches nicht eher bewerckstelligen mögen / biß wir vorhero vor allen Dingen / nach Landes vätterlicher Sorgfalt / einer sichern Bedeckung unsers Churfürstenthums / auch incorporirter und anderer Lande bey unser Abwesenheit vergewissert seyn können; wie sich dann / mit Göttlicher Verleyhung / **durch Renovir- und Erneuerung deren ehemals mit mächtigen Häusern geschlossenen Alliancen** und andere gute Anstalten / ein solches Mittel herfür gethan / daß sich unsere getreue Stände und Unterthanen auff begebende unvermuthete Fälle nichts zu befahren haben / sondern genugsam appuyiret und geschützet finden sollen / dahingegen bey jetzigen Conjuncturen das Besorgnuß nicht unbillich entstanden wäre / daß wohl gar durch längern Verschub oder gäntzlicher Refus dessen / was Ihro Majestät der Czar mit sehr favorablen Offerten so offt an uns gelangen lassen / unsern und benachbarten Landen / ja dem Heil. Röm. Reich selbst ein nicht geringes Nachtheil und Gefahr hätte angedeyhen dürffen. Wir seynd auch darneben versichert / daß die Gerechtigkeit derer für uns hierbey noch fernerstreitenden Ursachen / welche in dem deßwegen unter dem 8. jüngsthin abgefallenen Manifest öffentlich gezeiget worden / und uns nebenst dem eigenen Trieb unsers Gewissens für unhintertreiblich geschienen / allenthalben bey der ehrbahren Welt vollkommen und eigenmüthigen Beyfall erlangen werden.

Gestalt denn wir nicht minder zu Göttlicher Güte das feste Vertrauen führen / es werde dieselbe unser gerechtes Vorhaben dergestalt segnen / daß wir mithin in Zukunfft um so viel destomehr uns in solchen Stand gesetzet befinden mögen / damit wir unser Churfürstenthum und incorporirte auch andere Lande / bey völligem Ruhestande des Landes / eines beständigen auffrichtigen Friedens / sambt dem davon dependirenden Glück und Vergnügen / gleich wie sie bißher an unserm Unglück Theil genommen / genießend machen können; und wie wir dahero nichts destominder / obwohl abwesend / fortfahren werden / die zu unserm Churfürstenthum / auch incorporirten Landen / und denen darinn befindlichen Unterthanen allezeit getragene Gnade noch ferner bey zu behalten / und vor dero glückliche Regierung vätterlich zu sorgen / zu welchem Ende wir dann auch unsers Statthalters des Fürsten zu Fürstenberg Lbd. und unsere geheime Räthe abermahls hinterlassen / und denenselben die Administrirung und Obsicht zum besten derer Lande mit gehöriger Instruction auffgetragen; also versehen wir uns auch darneben gnädigst zu unsern getreuen Ständen und Unterthanen / sie werden auch ihres Orts / obhabender Pflicht und Schuldigkeit nach / an der uns gebührenden allerunterthänigsten Devotion, Gehorsam / Liebe und Treue nichts ermangeln lassen / und Göttliche Allmacht um gesegneten Succes unserer gerechten Desseins eyfrig anruffen. Denen wir mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl bey gethan verbleiben. Geben zu Guben den 20. Augusti Anno 1709. 1709.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

August Ferdinand Graf Pflug /

Gottfried Adolph v. Feral.

Des folgenden Tages / nach dem Dato hiervor gesetzten Patents / d. i. den 21. Augusti giengen Seine Maiestät König August / mit vorhin gemeldeten Völckern über die Oder / und so dann weiter in Pohlen. Weil aber dargegen das unterm Crafsau stehende Corpus, wie Nordische Geschichte ausweisen / allerhand Bedrohungen ausgestossen / auch bedenckliche Bewegungen gemacht hatte / die man auff einen unversehnen Einfall in Sachsen gemüntzet zu seyn vermeinte; So machte man im Churfürstenthum Sachsen / mit Verordnung eines Aufbots / allerhand Gegen-Anstalten / und ergieng dessenthalben den 21. Septembr. diese Verordnung: Nachdem sicher verlauten wollen / ob solte / bey gegenwärtigen Conjuncturen in unserm Königreich Pohlen / der Schwedische General-Major Crassau / welcher seinen Anfangs nach Sendomir gerichteten Marsch völlig wieder geändert / intentioniret seyn / mit dem unter seinem Commando stehenden Corps unter dem Schein einer nach den Schwedischen Teutschen Provincien nehmenden Retraite, in unsere Churfürstliche und andere Erb-Lande ein zu dringen / dergleichen Unternehmen aber wiederum als eine offenbahre Feindseligkeit von Schwedischer Seite anzusehen; / da wir in unserm de dato den 8. Augusti publicirten Manifest, die ausdrückliche Declaration unter andern dahin gethan / wie wir in keine Wege gemeinet / die auf Teutschen Reichs-Boden liegende Provincien im geringsten zu beunruhigen / und dan- Schreibt wider Crassauische Drohungen.

nenhero

1709. nenhero von Schweden gegen uns ein gleiches geschehen solte / uns aber solchemnach niemand verdencken mag / wann wir unsere Erblande dergestalt in Ruin setzen / und von denen zugleich mit sich habenden inficirten Schwedlichen Regiementern mit der Pestilenzialischen Seuche anstecken zu lassen / nicht zugeben können / auch dabey gar leicht entstehen dürffte / daß wir selbst darüber mit dem Schwedl. Corpo in Action gerathen mögten / wobey wir doch sodann des Göttlichen Beystandes uns zuversichtlich getrösten; So haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet / unsern getreuen Unterthanen in Zeiten davon Nachricht zu geben / damit sie auff den / wiewohl vor jetzo noch ungewissen Fall / wenn ermeldter Crassau dieses sein Vorhaben zu Werck richten / und diesemnach von Schweden etwas in unsere Erblande einrücken würde / von unnöthiger Furcht und Consternation nicht eingenommen werden möchten; Gestalt wir denn / da uns nun soviel bewust / daß wir an diesem geführten Absehen zu zweiffeln keine Ursach haben / nicht unterlassen werden / vermittelst Göttlichen Beystandes / diesen nach unseren Gräntzen marchirenden Feinden / so lange wir hierunter etwas zubesorgen haben / mit unserer Armee und andern Alliirten Troupes derenthalben auff dem Fuß nachzufolgen / und mithin unsere getreue Erblande von aller Bekränckung und Nachtheil zu befreyen; Gleichwie aber in unserm wegen der Contagion absonderlich edirten Mandat vom 10. hujus §. 1. & 5. bereits enthalten / daß keine aus dem Königreich Pohlen / und denen zu selbiger Cron gehörigen Provincien, oder andern angräntzenden inficirten / oder der Infection halber verdächtigen Orten kommende Leute / im Fall nicht dieselbe mit solchen Pässen / die von uns selbst eigenhändig unterschrieben / auch aus unserer geheimen Expedition contrasigniret / versehen seyn / durchgelassen / sondern ohne den geringsten Unterscheid / sie seyn wes Standes oder Würden sie wollen / von unsern hiesigen Chur- und Erb- auch incorporirten und andern Landen ab- und zurück getrieben / bey andringender Gewalt und Setzung zur Wehr / dieselbe ohne Consideration erschossen / auch da sich etliche solcher Leute zusammen rottirten / sofort Lermen gemachet / durch Anschlagung der Glocken / oder sonst die Einwohner derer angräntzenden Völcker zu Hülfe genommen / und solcher Gestalt Gewalt mit Gewalt vertrieben werden solle; also zweiffeln wir um soviel desloweniger / es werden auch hierbey unsere gesamte Unterthanen / von selbst / mit allem Eyfer / dahin trachten / einen solchen / und zugleich feindseligen Marsch / von dem sie nicht nur die Ansteck- und Ausbreitung des unter ihnen grösten Ubels der leidigen Pestilentz zubefürchten / aus welcher Ursache sie auch bey denen benachbarten Potentaten nirgends durchgelassen werden wollen / sondern auch vorhin in der That würcklich erfahren haben / wie schlecht und wenig dieses Feindes Versprechen zutrauen / und mit was unzehlichen Arten der Contributionen und Excessen er das Land auszusaugen gewust / mit aller Macht zu wiederstehen / denselben auff allerley Weise zu hindern / und auffzuhalten / auch darbey mit Einfall und Beunruhigung möglichst Abbruch zu thun. Wir haben auch zu dem Ende unsere noch im Lande stehende Cavallerie und Infanterie bereits an die Gräntzen / auch andere Pässe und Städte / wo wir nöthig befunden / marchiren / sowohl vom Gewehr / zur Austheilung unter unsere getreue Unterthanen / von Bürgern und Bauren / eine gute starcke Anzahl / nebst Munition und anderer Bedürffniß / an viele Ort bringen lassen / nicht minder gnugsame Ober- und Unter-Officiers zur Commandirung derer Bürgerschafften und Land-Volckes / ingleichen Jäger- und Berg-Leute zum Anmarsch an die Orte / wohin man sie verlangen wird / beordert; Gleich wie wir auch besonders an der Elbe / die Paßirung dieses Fluss:s zu hindern / sattsame und zulängliche Anstalt / mit regulirter und anderer aufgebothener Mannschafft / erforderter Artillerie und sonst zu machen / in Begriff seyn. Unser Begehren und ernster Befehl ist demnach hiermit / daß alle unsere getreue Vasallen sich alsbald zur Auffsitzung der Ritter-Pferde parat halten und selbige nicht weniger auch ihre Jäger- und Schützen / auf die erste Ordres / so ihnen zukommen werden / an den Ort / wo sie erfordert / gestellen; Die Räthe in Städten / oder die Bürgerschafften in Waffen bringen / absonderlich auch die jedes Orts aufgerichtete Geschützen- Gesellschafften in gute Ordnung setzen / damit sie benöthigten Falls / sowohl die Städte selbst defendiren / als auch an diejenige Orte / wo sie hin commendiret werden dürfften / auf das Land über den daselbst gethanen Aufgeboth / sofort marchiren können; Inmassen bey einlauffender Nachricht von des Feindes Anrückung / alle Städte / so mit Mauren und Thoren versehen / zu zuhalten / und weilen der Feind einige Belagerung vorzunehmen / nach seinem gegenwärtigen Zustande / nicht capable, auch demselben keine Zeit darzu gelassen werden wird / niemand davon einzulassen; was aber auf dem Lande / der Gegend / so der feindliche Durchzug treffen mögte / sich befindet / haben dieselbe sich mit denen Ihrigen / entweder in die Städte oder angelegene Höltzer / wohin absonderlich die Unterthanen ihr Vieh und andern Vorrath bringen sollen / zu salviren / die Höltzer zuverhauen / und daraus den Feind soviel möglich zu incommodiren. Wir führen auch dabey das zuversichtlichste gnädigste Vertrauen / es werden insonderheit diejenige Vasallen und Einwohner / so als Ober- und Unter-Officiers hiebevor bey uns / oder auch andern Potentaten / Krieges-Dienste geleistet / freywillig zur Hand ste-

1709.

1709.

hen / und dasjenige bey zu tragen nicht ermangeln / was dem Gewissen und der uns schuldigen Pflicht gemäß / zur Defension des Vatterlandes / einem getreuen Eingesessenen und Unterthanen gebühret / und obliget; Gestalt sich denn auch durchgehends jederman / der sich in unserm Lande aufhält und befindet / darzu fertig halten soll / bey erfolgendem Particular- oder General-Auffgeboth / an soviel 1000. Mann / als in jedem Creyß begehret werden wird / und zwar jedesmahl von der enrôlirten jungen Mannschafft von 20. biß 40. Jahren bey dem ersten Aufgeboth:

11460. Mann / in der Ober-Lausitz
7650. Mann / in der Nieder-Lausitz
21040. Mann / im Meißnischen Creyß.
13300. Mann / im Leipzigschen Creyß / und denen Stifftern Merseburg und Nauenburg.
5800. Mann / im Chur-Creyse.
13400. Mann / im Gebürgischen
4000. Mann / im Voigländischen.
1350. Mann / im Neustädtischen und
6100. Mann / im Thüringischen Creyß.

84100. Mann;

Bey dem andern Aufgeboth wieder soviel; bey dem dritten desgleichen abermahl / und dann bey dem General-Aufgeboth / jedweder Mann vor Mann / welcher mit zu gehen / und Wiederstand / oder doch Arbeit darbey zu thun vermag / mit Ober- und Unter-Gewehr / so bey ihnen verhanden / auch wann solches nicht zulänglich / mit Sensen / Heu-Gablen / so an hohe Stangen zu binden / auch andern zur Defension dienliche Instrumenten, worunter zugleich der 3te Mann allezeit Aexte / Eippe / Spathen- oder Rodehauen zu führen hat / sich in continenti an den Sammel-Platz / der ihnen angewiesen werden wird / nebenst 10. tägiger Verpflegung an Brod / einzufinden / immassen denn auch auff denen hin- und wieder befindlichen Höhen Warten aufzubauen / und von dar mit Ansteckung Feuers / auff ein- und andern Fall / gewisse Zeichen zu geben / Verordnung geschehen. Wir zweiffeln dabey nicht / es werde von selbst ein jeder / nach der Schuldigkeit / womit er GOtt / uns / seiner hohen Landes-Obrigkeit / und dem lieben Vatterlande verbunden / einen Eyfer und Trieb bey sich befinden / der allgemeinen Noth sich nicht entziehen / sondern willigst zu folgen / gleichwie in andern Landen / bey erheissender Necessität / auch rühmlich geschehen; Im Fall aber wieder Verhoffen / von denen auffgebothenen / ein- und anderer / deme zuwieder / ungebührlich weg- und zurück bleiben würde / derselbe hat nebst der von GOTT dem Allerhöchsten unzweiflich darauf folgenden Straffe / auch von uns / als Landes-Herren / empfindliche Ahndung und Coërcition unfehlbar zu gewarten.

Wir befehlen auch hierüber bey Leib und Lebens-Straffe / daß sich niemand gelüsten lassen solle / dem Feinde den geringsten Vorschub zu geben / weniger an Gelde / Vivres oder Fourage etwas zureichen / hingegen soll jedermänniglich gleich ohne Unterscheid Standes und Güther / der Ersetzung des Schadens / welcher etwa ein- und andern daraus entstehen mögte / versichert seyn / so wohl denenjenigen / welche diesem mit Pest angesteckten Feinde sonderbahren Abbruch thun / auch ein absonderlicher und stattlicher Recompens gereichet werden. Und weil hiernechst schließlich von diesem Unheil / so dergestalt mit dem bevorstehenden abermahligen feindlichen Einfall der Schweden / beydes durch Pest und Krieg / nicht allein unsere Erb-Lande betreffen / sondern sich auch noch weiter in das gesamte Heil. Reich / zu nicht geringem Nachtheil desselben / auch der gesamten hohen Alliirten und gemeinen Sache ziehen dürffte / sowohl an des Kayfers Majestät und die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / als die mit uns in Alliance absonderlich stehende Puissances, ingleichen die gesamte hohen Alliirte / alsofort in Schrifften Nachricht gegeben; So zweiffeln wir nicht / es werden auch dieselben / ihr allgemeines dabey versirendes Interesse mit Nachdruck würcklich zu beobachten geneigt und willig seyn; unsere Unterthanen aber haben desto begieriger mit unerschrockenem Muthe dasjenige / ohne dem geringsten Aussatz zuerfüllen / was in obigem Mandat enthalten / und ihnen noch weiter anbefohlen werden wird. Sie vollbringen hieran allenthalben unsern zuverläßigen auch ernsten Willen und Meynung / denen wir mit Landes-vätterlicher Liebe und Sorgfalt / auch Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Geschehen und gegeben zu Dreßden / am 21. Sept. Anno 1709.

1709.

Bald hierauff folgte eine andre Verordnung / dahin gehende / daß alsofort von enrôlirter junger Mannschafft der dritte Mann aufgebothen und in Waffen gestellet / die mit Mauren und Thorn versehene Oerter mit solchem Aufooth verschonet / die Mannschafft zu ihrer Defension ihnen gelassen / und dieser Abgang am gedachten Aufgeboth anderswoher ersetzt werden solte / und hieß es also im Befehl: Liebe Getreue / was wir in unsern / unterm vorgestrigen Dato wegen des / unter dem Schwedlichen General-Major Crassau / stehenden Corps / wenn solches in unser Churfürstenthum Sachsen und incorporirte auch andere Erb-Lande eindringen solle / aus gelassenem Mandat, aus Landes-vätterlicher

Wiederholter Massen.

1709. Vorsorge verordnet / und anbefohlen / dessen habt ihr euch zuerinnern. Nachdeme wir nun destochender Sistirung und Darstellung des darinnen vorgeschriebenen erstern Auffgeboths / nachfolgends in allen unsern Churfürstlichen und incorporirten Landen anzubefehlen und anzuordnen / noch ferner der Nothdurfft befunden / so ist hiermit unser Begehren / daß so wohl unsere allerseits Beamten / als auch sämtlich Schrifft- und Amtsäßige Gerichts-Obrigkeiten / von Ritterschafft und Städten / so nicht mit tüchtigen Mauren und Thoren versehen / (immassen solche / so dergleichen haben / zu ihrer eigenen Defension sich anschicken / und deren Innwohner biß zu anderer Verordnung daselbst verbleiben sollen /) alsofort nach Empfang dieses / von denen / unter denen ihnen anvertrauten Aembtern und Gerichten befindlichen / und denenselben zugehörigen Unterthanen / alle Mannschafft / so anjetzo von 20. biß 40. Jahren sind / ungesäumt / zu jetztmahliger Auffbringung des 3ten Mannes / auf- und vorsich erfordern / und zuförderst diejenigen Persohnen / welche hiebevor bereits in Kriegs-Diensten gestanden / auswählen / hiernächst aber von denen übrigen / so viel noch zu Erfüllung dieses dritten Theils jedes Ortes nöthig / vollends durchs Loß auszumachen / doch / daß darbey aller Unterschleiff und Verwechselung / damit nicht einer für dem andern ums Geld oder sonsten / wenn ihn gleich das Looß nicht betroffen / sich darzu gebrauchen lassen mögte / wie solches hierdurch ernstlich verbothen wird / gäntzlich unterbleibe / und nur diejenigen / welche über nur benante in Kriegs-Diensten hiebevor gestandene / das Looß würcklich trifft / darzu genommen werden / folgends dieselbe in eine richtige Specification und Consignation nach ihren Nahmen / Alter- und Gewehr / auch ob- und welche füglich entweder das Schießgewehr / oder Aexte / Beile / Gabeln / Spiesse und dergleichen zu führen und zu tragen / tüchtig / bringen und verfassen / und solche bey Tag und Nacht / ohne den geringsten Zeit-Verlust / zu unserer Landes-Regierung anhero allergehorsambst einsenden sollen: Doch werden von diesem erstern auch andern Auffgeboth alle Burgermeister / Stadt-Richter / Stadt-Schreiber / Actuarii, Steuer-Einnehmer / Accis- Zoll- und Geleits-Bediente in Städten / Richter- und Schultheissen aufm Lande befreyet / hingegen seynd ietzt benante Gerichts-Persohnen gute Anstalt zu machen / auch / wenn der Auffbruch würcklich geschiehet / ein jeder die Bürger- und Bauren seines Orts auf den Sammel-Platz bringen zu helfen / verbunden. Worbey allerseits Unterthanen / so dergestalt aufgebothen werden / dahin zubedeuten / und ihnen aufzuerlegen / daß / welcher Gewehr hat / solches / wie auch Pulver und Bley / auf 24. Schüsse / wie ingleichen diejenigen / so kein solch Gewehr selbst haben / und doch damit umgehen können / ein ledernes / oder wenigstens leinen Säckgen / um die Patronen / so ihnen nebst dem Gewehr gleich scharff gemacht / auf den Sammel-Platz gegeben werden sollen / hinein zu fassen / bey sich haben und mit bringen sollen. Es verbleibet aber von dieser durch das Looß ausgefundener Mannschafft ein jeder biß zu anderweitiger Verordnung / jedoch in steter Bereitschafft / bey denen Seinigen zu hause / und hat jede Obrigkeit genaue Aufsicht zu haben / daß sich keiner hiervon entferne. Was hiernächst in denen Städten / sonderlich bey denen Pulver-Mühlen zu Zwickau und Freyberg / an Pulver in Vorrath verhanden / und für die Bürger daselbst nicht nöthig / das soll unter die / selbiger Gegend aufgebothene Mannschafft / mit vertheilet werden / und hingegen der Ersatz darfür entweder in natura, oder mit Gelde hinwieder geschehen; Allermassen denn auch der übrige Auffwand / so sich einiger unentbehrlich ereignen möchte / von jeder Obrigkeit Pflicht-mäßig und genau aufzuzeichnen / dabey mit bey künfftiger Ersetzung man darauff ein zuverläßiges Fundament machen könne. Hiernächst ist auch wegen Aufrichtung gewisser Warten auff denen Höhen / die Veranstaltung zu machen / daß dergleichen Orthe hierzu alsbald ausersehen / und / bey der nechsten Andeutung / so ihnen entweder von hieraus / oder dem / selbiger Gegend commandirenden Ober-Officierer / geschehen wird / die Warten würcklich aufs schleunigste / ohne sonderlichen kostbahren Bau / auffgerichtet / auch jede mit 5. biß 6. Mann / welche abzulösen / stets besetzet werden / die nicht nur acht haben sollen / daß niemand ohne dem wahrhafftig gegebenen vorhergehenden Zeichen / einiges Feuer darinnen anstecke / als welches bey Leib- und Lebens-Straffe ernstlich zuverbiethen / sondern auch dann / wenn sie das rechte Zeichen ersehen / sie mit der benöthigten Anfeuerung ihres Ortes verfahren / und dardurch die Anzeige der Anrückung des Feindes / weiter herein in das Land geben können / und sollen. Wie nun alle diese Landes-vätterliche Vorsorge und benöthigte Anstalt zu nichts anderes als unserer gesamten Lande und getreuen Unterthanen und Einwohner / ihres Vermögens / auch sonderlich wegen der Contagion in grosser Gefahr stehenden Lebens-Conservation, abgezielet ist / also versehen wir uns allergnädigst / es werde sowohl jedwede Obrigkeit durch Beförderung dieses höchst-wichtigsten Wercks und behörige Anstalt / als auch alle unsere Unterthanen durch willigen Gehorsam ihren treuen Pflichten getreulich nach kommen. Wir werden auch solches mit Gnaden gegen sie erkennen / und wenn das Auffgeboth würcklich erfolget / und die Noth wiederum cessiret / einen jeden ohne einigen Auffenthalt / zu den Seinigen wiederum zurück gehen las- 1709.

1709. sen / dessen sie zu versichern/ auch an dem allen unser gnädigster Wille ohne einigen Zeit-Verlust/ bey Vermeidung ernster Ahndung / zu vollbringen ist. Im übrigen bleibet es / so weit hierinnen nichts anders verordnet/ bey obangezogenen unserm Mandat allenthalben unverändert/ und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden / am 23. September Anno 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Wolff Siegfried von Köttenritz /
Johann Christoph Günther.

Zeigt auch die Gefahr seiner Erblande dem Reichs-Convent an.

Nebst diesen innerhalb Lands gemachten Anstalten / war Ihro Königliche Majestät auch an das Reich gegangen / mit gebender Versicherung / daß sie ihres Orts die Reichs-Lande durchaus nicht beunruhigen / aber doch auch die Versicherung haben wolten / Schweden sey ein gleiches zuthun gesonnen. Denn wenn dieses nicht wäre / würde man ihr nicht verdencken dem Feinde zubegegnen / wo sie könten. Die respective Vorstell- und Versicherung des Chur-Sächsischen Gesandtes in Regenspurg lautete hiervon dergestalt.

Ihre Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchleucht zu Sachsen / haben dero dahiesigen allerunterthänigsten Gesandtschafft allergnädigst anbefohlen / allhier bey dem Reichs-Convent Vorstellung zu machen/ daß höchst-gedachte Ihre Königl. Majestät auf dero hohen Alliirten Puissancen und insonderheit Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig Lüneburg Zureden und Vermittelung/ verbindlich declarirt / auch ihre hohe Alliirte zugleich vermogt / und sich mit selbigen dahin verbunden / daß sie insgesamt keine deren auff teutschen Boden liegenden Schwedischen Provintzien / noch auch das Hertzogthum Hollstein antasten/ oder im geringsten beunruhigen wolten/ welches doch mit und unter der expressen Bedingung beschehen / und zuverstehen / daß die Chur-Sächs. Lande gleichmäßige Securität von Königl. Schwedischer und aller mit selbiger Cron-Alliirten Seiten/ gleichergestalt zugenieſſen und selbigen Occasione des in Pohlen entstandenen Kriegs keine Bekränckung zugefügt werden mögte. Nicht minder seye zwischen Königl. Majestät und höchstgedachten Alliirten auch abgeredet worden / daß alle dero/ zu Behuff der in der grossen Allianz stehenden Puissances bißhero bey der Armee in denen Niederlanden und sonst gebrauchte Trouppes/ zu mehrern der guten Intention nach Innhalt der geschlossenen Tractaten / ferner / wie bißher zu der gemeinen Sache Diensten verbleiben solten; welcher Gestalt dann der hohen Alliirten Progressen, wider den gemeinen Feind/ auf keine Art und Weiß/ einige Hinderniß eingestreuet / noch der feindlichen Cron-Franckreich indirecte hierunter einige Hülffe geleistet / oder lufft gemachet / am wenigsten aber die innerliche Ruhe in dem geliebten teutschen Vatterland im mindesten gestöret / oder selbiges in Gefahr gesetzet wird; So steif und unverbrüchlich umb Ihre Königl. Majestät sich nebst ihren Alliirten engagiren/ das/ wie es declarirt/ und in dem ausgegangenen Manifest männiglich bekand gemacht und confirmiret / zuhalten und solchem nachzukommen; So versichert halten sie sich auch im Gegentheil / daß bey der hierunter ebenmäßig intendirten Sicherheit Ihrer Chur- und Erblanden / dieselbst redende Billigkeit werde gelten müssen. Nachdeme aber der Schwedische General Crassau seinen Marsch nahe an den Schlesischen Gräntzen dergestalt eingerichtet / auch verlauten wollen/ als ob selbiger nach Sachsen zu gehen / und Ihro Königl. Maj. daselbst eine Diversion zu machen willens seye / wodurch dann alle dieser Seits führende obberührte gute Intentiones völlig unterbrochen / dahingegen nicht allein die Kriegs-Flamme in Viscera Imperii (allermassen Königl. Majestät mit aller von der Moscowittischen und Pohlnischen Cron Armee an sich gezogenen Macht/ dahin zu folgen / sich dergestalt wieder Willen genöthiget sehen) gezogen / sondern auch über dieses die gefährliche Pestilenzisch. Seuche als womit einige Crassauisch. Regimenter dem sichern Verlaut nach würcklich inficirt seyn sollen/ in denen Reichs-Landen/ wo solche durch giengen / fast unausbleiblich ausgebreitet/ folglich das gantze Röm. Reich in unersetzlichen Schaden und Unglück gestürtzet werden würde / so haben Ihre Königl. Maj. der hohen Nothdurfft zu seyn ermessen / in Zeiten hievon part zu geben / auch dabey solenniter declariren wollen/ daß wann über Vermuthen der General Crassau die Invasion in dero Chur-Sächs. Landen tentiren / und ihme solches nachgelassen werden solte/ weder sie ihres Orts noch dero Alliirte an vorerwehntes Engagement weiter nicht gebunden/ noch zuverdencken seyn würden/ wann sie solchenfalls wider die Cron Schweden alles unternehmen / was Zeit und Gelegenheit an Hand geben möchte; Gestalten alsdann und bey dieser der Sachen Beschaffenheit ein solches bey denen Alliirten Puissancen und Chur-Braunschweig / welche mit Schweden in einer Defensiv-Allianz stehen / vor keinen Casum foederis ohn offenbahr Verletzung der Equité nimmermehr gerechnet werden könte. Um nun in omnem eventum die Schuld aller dem publico, obangeführter Massen / in viele Wege aus dem intendirenden Crassauisch. Marsch nach Sachsen erwachsenden höchst-nachtheiligen Sviten von sich abzuleinen/ und sich gegen alle daher fliessende wiedrige Imputation zu verwahren / haben Königl. Maj. obstehendes auch dahin anzeigen zu lassen / sich gemüßiget gefunden / aller für des gemeinen Wesens Wohl- und Ruhestand wohl intentionirten reifer Uberlegung überlassen/ was für hinlänglich und schleunige Mittel zur Hand zu nehmen seyn möchten / wodurch der

son-

1709.

sonderlich dem Röm. Reich hierunter angedrohete fatale Streich abgewendet/ und hingegen die allgemeine Sicherheit und Befreyung von der gefährlichen Contagion vermittelst Göttl. Beystands unverrückt erhalten werden könne.

Der deßhalben Schwedisch Brehmischer Gesandschafft Vorstellung thut

Am Reichs-Convent wurde man hierauff schlüßig / man wolte der Schweden-Brehmischen Gesandschafft das Chur-Sächsische Anbringen bekandt machen / und selbige anbey von Reichs-wegen / ersuchen / dahin die Sache mit disponiren zu helffen / daß von Ihro Königliche Majestät in Schweden dero gnädigsten Herrn eine gleiche Declaration vor sich und Ihre Alliirte geschehe / gleichwie von Eingangs wohlgedachter Chur-Sächsischen Gesandschafft / Nahmens dero gnädigsten Königs und Herren / dermahlen geschehen / damit die Reichs-Lande von keinem Theil überzogen / und darin keine Unruhe veranlasset werden könne.

Sie nehmen erhält

Die Chur-Mayntzische Gesandschafft übernahm der Schwedisch-Brehmischen Chur-Sächsisches Anbringen und des Reichs-Convents Meynung bekandt machen zu lassen/und eröffnete hernach in Antwort / was massen sie der in allen dreyen Reichs-Collegiis genommenen Abrede gemäß / der Schweden Brehmischen Gesandschafft die beliebte Vorstellung / wegen besorgender Einrückung der Königlichen Schwedischen Trouppen unterm General Crassau in die Reichs-Lande / per Secretarium Legationis Moguntinæ thun / und zugleich das dieserhalben verhaste Chur-Sächsische oben beybrachte Scriptum pro Memoria zustellen lassen.

Dagegen hätte gedachte Schweden Brehmische Gesandschafft sich bedancket / und übernommen/solches an seinen höchsten Ort behörig zu referiren / auch die zurück-erfolgende Antwort dem Reichs-Convent hiernechst wieder bekandt zu machen / mit dem Zusatz / es seye diese Vorsorg überflüßig / weilen Ermelder Herr General Craßau nicht nur die Gedancken niemahls gehabt / den Teutschen Boden zu überziehen / sondern man hätte nun auch die zuverläßige Nachricht / daß derselbe mit seiner unter habenden Armee nacher Pommern allbereits passiret seye ꝛc.

Bedencklicher Orden des Todten-Kopffs

Es sind viel kriegerische Ritter-Orden bekandt / die da Ehre dieser Welt und Verfechtung des Landes zu ihrem Zweck haben / aber den Ausgang aus der Welt und das darauff kommende Gerichte bedenckende Orden / mögen wohl wenig gefunden werden / ohngeachtet / daß an diesen Dingen die glückoder unglückliche Ewigkeit hanget / derer geziemende Betrachtung wohl am besten in dieser Welt zu tugendhafften Thun und zu großmüthigem Leyden / mithin zu wahrer Dapfferkeit bewegen kan. Der geneigte Leser wird es also wohl nicht ungern sehen / wenn man ihn hier die Ordnung eines solchen / in der Nieder-Laußnitz erneuerten Ordens/ mittheilen / der gedachten grossen Zweck in folgenden seinen Statuten abzielet. Demnach der weyland Durchleuchtigste Fürst / und Herr Herrr Sylvius Nymrod , Hertzog zu Würtenberg und Teck / auch in Schlesien zu Oelß und Bernstadt ꝛc. Christlöblichen Andenckens unter andern Fürstenmäßigen und zur allgemeinen Wohlfart abziehlenden Anstalten/ auch im Jahre 1652. zu stets währender und jeden wahren Christen gebührender Erinnerung der Sterblichkeit einen sonderbahren Orden unter dem Nahmen des Todten-Kopffes / so wohl vor Cavalliers / als auch vor Dames gestifftet und auffgerichtet / über welchen dazumahl Se. Hochfürstliche Durchleucht selbsten Groß-Prior / dero Durchleuchtigste Frau Schwieger-Mutter aber / Frau Sophia Magdalena , Hertzogin zu Liegnitz und Brieg ꝛc. Groß-Priorin gewesen / Und es aber mit sothaner höchst-löblichen Stiftung nach der Zeit dahin gedyhen/ daß dieselbe nach und nach eingegangen / und nicht ferner fortgesetzet worden.

Mit erneuerten Satzungen gestifft

Als hat die Durchleuchtigste Fürstin und Frau / Frau Louise Elisabeth , verwittibte Hertzogin zu Sachsen / gebohrne Hertzogin zu Würtenberg und Teck / auch in Schlesien zur Oels und Bernstadt ꝛc. als höchstgedachten Herrn Ordens-Stiffters Durchleuchtigste Enckelin / aus ebenmäßig Christfürstlicher Intention , nehmlich zur Ehre GOttes / und zur Erbauung des Nechsten/ jüngsthin im Nahmen der hochgelobten und allerheiligsten Dreyeinigkeit den festen Schluß gefasset / obermeldten Orden des Todten-Kopffes / als eine höchstnützliche und löbliche Stiftung ihres in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vatters / wiederum zu erneuern / und diejenigen Dames / welche hierzu aus eigener Bewegnuß Belieben tragen möchten / unter folgenden Gesetzen und Ordens-Reguln in demselben auf- und anzunehmen:

I.

Seynd Seine höchst-gedachte Ihro Hochfürstliche Durchleucht selbsten die Groß-Priorin solches Ordens / und behalten sie sich hiemit ausdrücklich vor / noch bey dero Lebzeiten eine Nachfolgerin dieser Würden zu benennen; jedoch mit dieser Erklärung / daß / nach Absterben solcher Nachfolgerin / oder wo ferne Ihro Hochfürstliche Durchleucht vor dero in GOTTes Händen stehenden Abschied keine Persohn zur künfftigen Groß-Priorin verordnet hätten / die gesambte Ordens-Dames zur Wahl schreiten / und dieselbe nach denen mehrern Stimmen einrichten / aber allemahl eine aus denen Hertzoginnen oder Printzeßinnen des Hochfürstlichen Würtenbergischen Stammes hierzu erwehlen / biß entweder / welches GOtt in Gnaden abwenden wollen / keine vorhanden / oder aber dieselbe allesambt solche Würden anzunehmen nicht geneigt wären; auff welchen Fall der ermelden Ordens-Dames ihre Wahl auff eine andere

1709. Fürstin oder Princeßin zurichten habe. Soll auch um desto besserer Ordnung willen/ so offt das Groß-Priorat verlediget worden / die älteste Ordens-Dame denen übrigen die vorhabende neue Wahl unverzüglich ankündigen / und selbige ermahnen / ihre Stimmen innerhalb 6. Wochen schrifftlich an dieselbe einzusenden.

2.

Sollen in diesen Orden nur allein diejenige auff- und angenommen werden / welche aus hohen / vornehmen / und untadelhafften Fürstlichen/Gräflichen/Freyherrlichen und Adelichen Geschlechtern entsprossen / und sonsten eines wohlberufenen Nahmens seynd.

3.

Soll ein jedes Glied bey Antrettung des Ordens angeloben / alle seine Sorgfalt dahin zu richten / damit es sich weder durch Ehrsucht / Gleichstellung der Welt / Heucheley oder andere Laster von der einmahl beschrittenen Tugend-Bahn abwendig lassen mache; sondern damit es sich eyfrig befleiße / den wahren Glauben durch die Wercke zu beweisen / das Christenthum nicht mehr im Munde zu führen / sondern auch innerlich im Hertzen zu empfinden / und in der That auszuüben / auch solchergestalt der Lauff des mühseligen Lebens in rechtschaffener Liebe gegen GOtt und den Nechsten zu vollenden.

4.

Sollen diejenige / welche zu diesem Orden einige Neigung empfinden / sich bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht der Frau Groß-Priorin entweder mündlich oder in Schrifften gebührlich anmelden / und um Aufnehmung in denselben anhalten.

5.

Soll jede Ordens-Dame verbunden seyn/ falß eines derer Mit-Glieder falsch angegeben / an seinen Tugenden verkleinert / oder ihm sonsten übel nachgeredet würde / solches demselben nach Beschaffenheit der Sache/und so ferne das beleidigte Mitglied standhafftig genug seyn möchte / dergleichen zugefügte Beleidigung ohne sonderbahre Unruhe des Gemüthes anzuhören / getreulich zu offenbahren/ und seine Ehre durch zuläßige Mittel zu schützen und zu vertretten.

6.

Soll diejenige Ordens-Dame / welche sich in den Stand der heiligen Ehe zu begegeben / entschlossen ist / ihr Vorhaben einem von ihren Mitgliedern zu eröffnen / und dessen Gutachten hierüber einzuhohlen / anbey auch solche und andere ihre freudige und traurige Begebnüße und Veränderungen der Durchleuchtigsten Frau Groß-Priorin gebührend zu notificiren schuldig seyn. 1709.

7.

Soll der gesambte Orden verbunden seyn / falß einem Mit-Gliede desselben einiges Unglück oder eine unvermuthete Gefahr zu stieße/ ihm nach aller Möglichkeit beyzuspringen/ und mit Trost / Rath und That an die Hand zu gehen.

8.

Soll ein Mitglied/ so offt es das Ordens-Zeichen nicht an sich tragen würde / eine Strafe von 6. Reichsthaler zur Armen-Casse erlegen. Woferne es aber dasselbe gar verliehren/ oder ihm entwenden lassen würde / soll es selbiges nicht ehe zuführen befugt seyn/ biß von Ihro Durchleucht der Frau Groß-Priorin ihm solches von neuem erlaubet wird. Auch soll es diejenige Strafe / so ihm nach seinem Stande aufferlegt werden möchte / mit Gedult annehmen. Ferner soll einer ieden die verwürckte Strafe einzusenden / immaßen denn auch / wo sonsten die Ordens-Reguln von einer oder der andern übertretten würden/ diejenige/welche es am ersten wahrnehmen/ solches der Durchleuchtigsten Frau Groß-Priorin gebührend anzeigen/und so sie bey der Strafe ungehorsam/oder sonsten denen Ordens-Reguln sich bezeigen/und vorheriger Vermahnung und Erinnerung ungeachtet / davon nicht abstehen würde / so soll selbige dieser wegen des Ordens verlustig erkennet / das Ordens-Zeichen vor ihr abgefordert / und ihr Nahmen aus dem Ordens-Buch ausgelöschet werden.

9.

Sollen alle und jede Ordens-Dames sich aller ungeziemenden Lust und Uppigkeit in Spielen / darunter so wohl die Glücks-Spiel als auch die sogenandte kleine Spiel zu verstehen / wie auch des Tantzens / derer Cömödien / Opern / Maßqueraden / oder ander der gleichen weltlichen Ergötzlichkeiten / wie die Nahmen haben mögen / und welches entweder der selbsten Sünde seynd / oder doch leichtlich zur Sünde Gelegenheit geben können/ ingleichen auch aller eiteln und affectirten Galanterie in euserlicher Pracht / unnöthigen Auflegen der Mouches, schminckendes Angesichtes und dergleichen / gäntzlich enthalten / in christlicher Erwegung / daß sie ihr einmahl mit gutem Bedacht und freywillig angenommener Orden zu stets währender Betrachtung des Todes und der Ewigkeit / folglich auch zur Ausübung wahrer Klugheit verbindet.

10.

Soll jede Ordens-Dame so wohl beym Antritt / als auch hernach jährlich am neuen Jahrs-Tage / wie nicht weniger / wenn sie sich verheurathet/ und wenn ihr eine Erbschaft

oder

1709. oder eine Vermächtnüß zufället / etwas / und zwar so viel / als ihr vermöge der Christlichen Mildigkeit selbsten beliebig / am Gelde / in die bey der Durchleuchtigsten Frau Groß-Priorin befindliche Ordens-Casse liefern.

11.

Soll zu Ende jedes Jahrs über die Einnahme und Ausgabe jetztgedachter Ordens-Casse richtige Rechnung gehalten / und selbige denen Ordens-Gliedern abschrifftlich communiciret werden.

12.

Soll von denen eingelauffenen Geldern allemahl auff dem Char-Freytag / so viel als der Zustand der offtermeldeten Ordens-Casse zulassen will / an die Nothleidenden ausgetheilet / und fals sich unter denen Anverwanden der Ordens-Glieder dergleichen dürfftige Personen befinden möchten / vornehmlich aber auff dieselbe besehen werden; inmassen denn auch jeder Ordens-Dame hiermit freygestellet wird / dergleichen oder andere Arme vorzuschlagen / und nach Beschaffenheit derer Sache und Umbständе / gewisser Willfahrung gewärtig zu seyn.

13.

Sollen die Ordens-Dames einander jederzeit liebreich vermahnen / warnen / und an den bevorstehenden Tod erinnern / damit all ihr Thun und Lassen nach der wahren Klugheit derer Gerechten angerichtet seyn möge; zu welchem Ende sie fleißige und erbauliche Correspondence führen / auch wo es möglich und die weite des Weges oder andere wichtige Verhinderungen solches zu lassen / jährlich einmahl bey der Durchleuchtigsten Frau Groß-Priorin sich zu gewisser Zeit sämbtlich einfinden / und zusammen kommen sollen.

14.

Wird jede Ordens-Dame erinnert / fals der allerhöchste und barmhertzige GOTT an ihrer eigenen oder anderer Menschen Seelen eine sonderbahre Gnade erwiesen / oder / so ferne sich bey Absterben einiger Personen etwas merckwürdiges zu getragen / solches wie auch ihre etwa dann und wann vom Tode und von der Sterblichkeit abgefassete Gedancken und Betrachtungen bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht der Frau Groß-Priorin schrifftlich einzusenden / welches so dann allesambt / so wie es eingelauffen / in ein hier zu bestimmtes Protocoll ordentlich eingetragen / und jeder Ordens-Dame auff Begehren zu durchlesen communiciret werden soll.

15.

Das Ordens-Zeichen ist ein seidenes weisses Band / darinnen ein silberner Todenkopff an einer schwartzen emaillirten Schleife auff welcher folgende Worte mit weisen emaillirten Buchstaben zu befinden seyn: Memento mori.

16.

Sollen / fals ein Mitglied aus der Zeitlichkeit abgefordert worden / die übrige Ordens-Dames insgesambt gehalten seyn / über gedachtes Ordens-Zeichen biß nach Verfliessung eines gantzen Jahres ein schwartzes Band zu tragen / auff welchen der Nahme der Verstorbenen gesticket seyn soll.

Gleichwie nun GOTT / unerachtet er der HERR aller Herren und König aller Könige ist / von denen Menschen einen freywilligen und ungezwungenen Dienst erfordert: also wird auch in Ansehung dieser zu seinen heiligen Ehren wiederum erneuerten Stifftung niemand / durch Uberredungen oder auff andere Weise / zu Annehmung solches Ordens veranlasset / sondern es werden demselben nur allein diejenigen einverleibet werden / welche sich bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Frau Groß-Priorin aus selbst eigenem Trieb und aus reinen bloß allein zur Ehre GOttes und zum Nutzen des Nechsten gerichteten Absichten entweder mündlich oder schrifftlich anzugeben belieben / und dißfalß einer verlangten Resolution nebst mehrerer Nachricht von ein und andern zu diesem Orden gehörigen Dingen erwarten wollen.

Damit auch endlich alles hierbey in guter Ordnung geschehen möge / so wollen Ihro Hochfürstliche Durchleucht die Frau Groß-Priorin einen Cavallier zum Directeur des Ordens ernennen / welcher die Protocolla, Ordens-Casse und andere gute Veranstaltungen besorgen / und hiernechst ein gewisses Ordens-Buch halten wird / darein die Nahmen und Wappen derer Ordens-Glieder nach ihrer Reception ordentlich verzeichnet werden sollen. Gegeben auff der Fürstlichen Wittumbs-Residentz zu Forst den 24. Aug. 1709.

Quedlinburgische Händel continuiren bey Kayserl. Verordnung

Vom Fortgang Quedlinburgischer Strittigkeit dem geneigten Leser die weitere Nachricht zu geben / dienet zu wissen / daß beym Reichs-Hof-Rath am 29. April dieses Jahrs ein Conclusum ausgefallen: wenn die anruffende Capitularinne, das ist / die 2. Gräfinne von Schwartzburg die Erfüllung der Richtigkeit der in Pacto de Anno 1574. der Wahl halber vorgeschriebenen Dinge darthun / oder gnugsame Ursachen / warum solches Pactum nicht bestehen könne oder zu achten sey / beybringen würde / solte alsdann erfolgen / was sich gebührete ꝛc.

Stifftische Vorstellung

Hierauff gaben gemeldete Gräfinne eine Vorstellung an Tag / wodurch sie beweisen wolten / daß erwehntes Pactum und der Ver-

1709.

gleich zwischen Sachsen und Brandenburg über Quedlinburgische Gerechtsame unstatthafft sey / führten also an / Erstlich / Churfürst August hätte / als Vogt und Schirm-Herr des Stiffs / dergleichen Pactum mit Bestand Rechtens nicht errichten können / weil einem Vogt obliege / ein ihm mit Schutz anverwandtes Stifft bey allen seinen habenden Juribus, Immunitatibus & Libertate, nach Vermögen / zu schützen / nicht aber zu vermindern / oder dessen Jura weder selbst an sich zu ziehen / noch / daß selbige von andern imminuiret / oder usurpiret werden / zu verstatten / wie gleichwohl hier bey vorgebendem Pacto geschehen. II. So wär es auch in dem Vermögen der Aebtißin und des Capituls nicht gestanden / ohn Vorwissen und Einwilligung des Kaysers als Obersten Lehn- und Schirm-Herrns in solcherley Pactum zu willigen / zumahl da dergleichen geistliche Versammlungen / die Rechte und Privilegia derer unmündigen zu genießen / und alles das in Obacht zu nehmen hätten / bey Vereusserung ihrer Rechte / was Unmündige dißfals warzunehmen verbunden. III. Alle Pacta, wordurch wohlgegründete freye Wahl verhindert würde / wären von keiner Gültigkeit C. 51. und cap. 15. cum terra X. de electione & electi potestate. Daß aber Quedlinburgisches Stifft freye Wahl haben solle / sey aus vielen Documenten mehr als zu wohl bekandt. IV. Bey dem Vergleich de Anno 1697. zwischen Sachsen und Brandenburg und da jenes diesem die an Quedlinburg habende Rechte verkaufft / ermangele der Consensus der Frau Aebtißin / die doch Domina directa rei venditæ gewesen / desgleichen Kayserlicher Majestät als Ober-Lehn-Herrns / weiter derer Hertzoge von Sachsen und anderer mehr / die ein Jus quæsitum zur Advocatia quæstionis gehabt; sey also denen Rechten nach auch unkräfftig ꝛc. Dieser Vorstellung wurde entgegen gestellet eine andere Schrifft unter dem Titul: Gründliche Wiederlegung der von denen beyden Schwestern / Gräfinnen von Schwartzburg / nomine Capituli Quedlinburg. bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Folge des Concluſi vom 29. April übergebenen Vorstellung; worinnen ausgeführet wird: Daß alle ihre contra Pactum de Anno 1574. gemachte Einwendungen / unerheblich / und daß selbe allerdinges Norma Electionis Abbatissalis auch bey itziger Sedis-Vacantz bleiben müste ꝛc. Der Innhalt gieng dahin / daß I. überhaupt aus dem Magero de Advocatia armata c. XI. ff. 16. 20. bekandt sey / es gehöre mit zur Verrichtung eines Vogtes / der Erwehlung des Prälaten bey zu wohnen / und die Einwilligung darzu zu geben / so sey auch bekannt / was für Rechte denen Kayſern und von Kayſern angesetzten Vögten bey hohen Stifftern gebühreten. Daß insonderheit II. Bey dem pacto de Anno 1574. sich keine Mängel an denen es errichtenden Personen gefunden / dieweil nichts von Schmählerung der Stiffts-Rechte oder der freyen Wahl beschlossen / sondern nur gesuchet worden / Churfürst Augusten zu zufügendes Unrecht abzuwenden / und die Gerechtsame wieder alles Præjudiz auffrecht zu erhalten / welche er / als Vogt dieses Hoch-Stiffts / bey Bestellung einer Aebtißin / besessen. So hätte es auch III. hierbey keiner Kayserlichen Einwilligung gebraucht / weil man nicht von Erwerbung eines neuen / sondern von Erhaltung eines alten schon habenden Rechts gehandelt; da die Rechts-Regul bekandt: es werde in denen Kirchen-Händeln / die Veräuserung ausgenommen / nichts / als des Prälatens und Capituls Consens erfordert. C. 5. X. de his quæ fiunt à Prælato. Als IV. ohne Bewilligung des Chur-Administratoris, Friederich Willhelms / Prinzeßin Anna Margaretha Anno 1593. zu einer Coadjutorin erwehlet werden wollen / sey die Sache dahin gediehen / daß solche Fürstin / Anno 1598. mit der Probst-Stelle sich vergnügen lassen / worauff die Hertzogin Maria von Sachsen Anno 1601. auff Recommendation des Advocati oder Vogtes / zur Coadjutorin erwehlet / vom Kayser bestättiget: mithin auch von eben diesem das Pactum de Anno 1574. in der That ratihabirt worden / endlich und V. müsse man einen Unterscheid machen zwischen der Advocatia armata oder Schirm-herrlichen Verrichtung / zu welcher auch die Gerechtsame eines solchen Schirm-Herrns bey Wahls-Geschäfften gehörten; und zwischen der schlechten Quedlinburgischen Vogthey ꝛc.

Wiederlegt von Preußen

Hiermit liessen sich mehrgedachte Gräfinne oder die hinter ihnen steckende Leute noch nicht schweigen / gaben kurtze / doch / besage des Titulblats / in Jure, Facto & Historiâ gegründete Anmerckungen heraus / dahin gehende (1.) Frage es sich hier nicht: was die Kayser für Rechte bey denen Hochstifften gehabt / oder / andero Advocaten übertragen; sondern ob die Quedlinburgische Advocaten das von Kayſern empfangen / was sie am Stifft / mit dessen Wiederspruch / haben wolten. (2.) Weder Churfürst August noch vorhergewesene Advocati hätten vor Anno 1574. etwas bey einer Quedlinburgischen Aebtißin Wahl zu sagen gehabt / sey also durch dieses mehrgedachten Jahrs-Vergleich die Freyheit des Stiffts allerdings beleidiget. (3.) Das Lehn-Recht verbiete Lehn-Sachen / ohn Consens des Domini Directi, zuveräuſſern / oder / zu schmälern und in andern Stand zu setzen / dergleichen wäre doch durch so offtgedachten Vergleich geschehen / (a) die Aebtißin Wahl forthin auf Consens des Vogts mit gestellet / und denn (b) an statt man sonst die

Stifftische Anmerckungen über Preuß. Wiederlegung

1709. Gewärtigkeit und Gerechtigkeit zur Vogthey dem Advocato geschworen / ein Homagium der Aebtißin und dem Advocato abzustatten eingeführet / (c) der Aebtißin das freye Exercitium Religionis beschnitten / (d) der Advocat zum Mit-Genuß der Steuren zugelassen / (e) die Vergebung der hohen Lehns-Anfälle diesem auch mitgetheilt worden u. s. w. (4.) Das Rescript Kayser Rudolphs / des zweyten / vom 4. Octobr. Anno 1595. lege deutlich an Tag / was er von dem Pacto de Anno 1574. gehalten / darinnen unter andern diese hieher gehörende Worte enthalten: Und so wir dann gleichwohl / nach Gestalt / die Zeit über / uns vorgekommener Schrifften / und darinnen begriffener Deduction, und Ausführung / nicht vermercken / daß Hertzog Otto / (Brunf. & Luneburg Annæ Margarethæ Pater) oder auch die Aebtißin Vorhabens / ichtes durch solche Postulation, dem Hauß Sachsen / an deme / so sie bey dem Stifft Quedlinburg berechtiget / zu entziehen / sondern sich zu aller Gebühr / auch unsers Ermessens gnugsam erkennet / so sehen wir nicht / wie mit Fug / mehrvorberührte Postulation einer Coadjutorin dem Stifft verwehret / und der Aebtißin / welche samt ihren Stiffts-Fräulein / einhelliglich darob beharren / und ihres Vorhabens nothwendige bewegliche Ursache anziehen / das Jus der freyen Wahl coarctiret / und abgestricket werden möge. Von anderer in Contrarium gezogener Considerationen und Respect zugeschweigen / da man etwa den Vertrag / so der wenigern Zahl An. 74. mit dem Stifft erhandelt / dahin zu extendiren / und zu deuten vermeinete / als ob dardurch diesem uhralten freyen Kayserl. weltl. Stifft / und Stand des Reichs / auch das Jus eligendi aut postulandi neuer Aebtißin / oder Coadjutorin, (zuwieder der alten Fundation und biß daher erhaltener Gerechtigkeit) damit benommen / und also in der Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen Macht gestellt seyn solte / daß das Stifft ehe nicht wehlen dörffte / es willigte denn das Churfürstliche Hauß Sachsen darein / und wolte dasselbige haben und nachgeben; sintemahl solches nicht allein dem Stifft / sondern zugleich uns / als dem Lehens-Herrn / wie auch dem gantzen Reich / zu unerträglicher Beschwehr- und Schmählerung / gereichen würde / hätte D. Lbd. selbst vernünfftlich zuerwegen / daß wir / tragenden Kayserl. Amts halber / dasselbe also nicht gedulden / oder nachsehen könnten.

Aber wie wir dergleichen von D. Lbd. nicht vermuthen / noch dafür halten / daß sie dieses Stifft Quedlinburg / so notorie und wissentlich der Reichs Matricul einverleibt / und zu allen Reichs-Tägen / als ein unmittelbar Mit-Glied und Stand / beschrieben und erfordert ist / uns und dem Reich zu entziehen gewilliget / und bedacht sey / welches dann / durch Schmählerung der alten freyen Wahl-Gerechtigkeit beschehen würde / als versehen wir uns / und ersuchen D. Lbd. hiemit freundlich und gnädiglich ermahnend / sie wolle diese der Aebtißin / und Stiffts-Fräulein / einhellige / beständige und nunmehr vor Langes schon fürgangene Postulation, weiter nicht verhindern noch bestreiten / sondern das Stifft Quedlinburg dabey ruhig / und unbeirrig verbleiben lassen ꝛc. (f.) Beydes die Advocatie und Vogthey werde dem Hause Sachsen von der Aebtißin verliehen / sey also der zwischen solchen gemachte Unterscheid / gantz unrichtig ꝛc. 1709.

Diesem entgegen præsentirte sich gar bald etwas von Seiten Preussens / unter der Aufschrifft: Summarische Anzeigung des wahren und durch uhralte / ohnverrückte Observantz bestättigten Verstands / des zwischen dem Schutz-herrlichen Chur-Hauß zu Sachsen und Stifft Quedlinburg Anno 1574. getroffenen Vertrags Der Haupt-Zweck darvon war / darzuthun / es sey die Wahl der Hollsteinischen Prinzeß ungültig / weil (1.) sie nur von denen zwey Gräfinnen von Schwartzburg / ohne Convocirung des Capituls / und in Abwesenheit der Frau Pröbstin vorgenommen (2.) mit Unterlassung sonst gewöhnlichen Solennitäten vollbracht / und (3.) die Grund-Gesetze des Stiffts / als z. E. die Capitulationes derer Aebtißinnen und die Reversalen aus Augen gesetzt worden / in welchen es hiesse: daß es mit der freyen Wahl einer Aebtißin / wie sich dasselbige / vermöge des Rechtens / uhralten löbl. Gebrauchs und Herkommens / auch der zwischen dem Stifft und dem Hause Sachsen aufgerichteten Compactaten und Vorträge gebühre / mit Fleiß gehalten werden solle ꝛc. (4.) Habe die Braunschweigische Prinzeß / ohn Willen des Advocati / nicht zur Coadjutorin gelangen können. (5.) Alle Aebtißinne wären nicht anders / als mit Einstimmung des Advocati / zu dieser Würde gelanget / der diesemnach in einer ruhigen Possession vel quasi wäre. (6.) Das Recht einer freyen Wahl sey so auszulegen / damit es denen Compactaten nicht entgegen stehe ꝛc. Was das Stifft in seinen Anmerckungen hierauff versetzte / gieng dahinaus: (1.) die Pröbstin hätte sich mit Fleiß absentiret / (2.) Protestirende wären so genau nicht an die Feyerligkeiten des Päbstlichen Rechts gebunden / wenn nur das Wesen der Sachen in Acht genommen würde. (3.) Ausser denen Stifftungs-Brieffen und Päbstlichen Bullen / im Kirchl. und denen Kayserl. Belehnungen im Politischen / wisse man von keinen Grund-Gesetzen; was diesen an Vertragen u. s. w. zuwieder / sey untüchtig und von keinem Werth / weil weder Aebtißin noch Capitul dem Kayser und Reich etwas durch Compactaten vergeben könne: Vielmehr müsse eine Aebtißinne schweren: Sie wolle allen Fleiß anwenden / darmit alle geschwächte Regalia, Jura, Indulta und was sonst davon gebracht / wieder herbey geschafft und in voriaen

Preußischer abermahliger Gegensatz

Stifftische Schutz-Schrifft

1709.

Stand gesetzt werde ꝛc. (4.) Habe eben bey der Coadjutorey Sache der Braunschweigischen Prinzeß Kayserl. Maj. das Pactum de Anno 1574. verworffen; (5.) Die Wahlen wären meistentheils durch List derer Sächsischen Stiffts-Hauptleute erkünstelt oder mit Gewalt erzwungen worden / sey dannenhero / was eines rechtmäßigen Tituls oder Grunds ermangele und nur auf Gewalt sich besteiffe / keine ruhige Possession zunennen. (6.) Dem Kayser allein stehe es zu / den Entscheid zugeben / wie weit die freye Wahl mit angezogenen Compactaten bestehen könne oder nicht / und habe dißfals weder Advocat / noch Aebtißin und Capitul was zu sprechen ꝛc. Dergestalt verfuhren diese Partheyen gegen einander / da das Stifft sich auff die alte Rechte berieff / der Gegentheil neuere Vergleiche anzog / und so viel Recht / als ein Kayser haben wolte / ob er gleich nicht eben von selbigem und an seine statt zum Vogt bestellet / sondern von dem Stifft darzu angenommen geworden seyn muste / weil ihn dieses mit Advocatie und Vogtschafft belehnte / dahero auch das Stifft begehrte / Advocatus solte beweisen / daß und was für Rechte des Kaysers ihm übertragen worden / da wohl gewiß / daß keine Person zu Abteylichen Würden von Rechts wegen erwehlet werden mag / die Ihre Kayserl. Maj. nicht annehmlich. Der weitre Fortgang dieses Streits zeigt die Folge unserer Historie.

Leipziger Universität-Jubiläum.

Am 4ten December begieng die Universität Leipzig ihren vierten Geburts-Tag / nachdem solche nunmehr 300. Jahr floriret. Denn nachdem so wohl Ihro Königliche Majestät in Pohlen / als auch die übrigen Durchleuchtigsten Nutritii, dero besondere Zuneigung gegen diese Universität durch Königliche und Hochfürstliche Freygebigkeit in der That bezeiget / auch die bevorstehende Jubel-Feyer mit aller höchstgedachter Königlicher Majestät hohen Bewilligung durch ein Patent publiciret / und so wohl die hohen Fürstlichen Personen / als auch die Stiffter Meißen / Merseburg und Naumburg / wie nicht weniger das Nieder-Stifft Zeitz / und die meisten Lutherischen Academien in Teutschland zu diesem Feste gebührend eingeladen worden / wurde solches an obgedachtem 4. December folgender Maßen gefeyret:

Frühe um 5. Uhr wurden die Canonen auff der Festung Pleißenburg gelöset / und darauff in der Stadt mit allen Glocken geläutet / nachgehends aber von zwey Chören auff den Thürnen zu St. Nicolai und Thomä mit Trompeten und Paucken musiciret / wormit auch um 6. und 7. Uhr fortgefahren wurde / hierauff versammlete sich das Corpus Academicum im Fürsten Hause / und zohe von dar in aller Stille in die St. Nicolai Kirche / allwo dasselbe den in Choro gewöhnlichen Platz einnahm; wohin sich auch die andern Gäste einfanden; das gantze Raths-Collegium aber begab sich auff den Raths-Stuhl. Unterdessen wurden auch die hohen Abgesanden und Deputirte durch unterschiedene Marschälle in die Kirche gehohlt / und nachdem dieselbe sämbtlich auf dem Fürsten-Stuhle accommodiret und der Anfang mit einer schönen Music gemacht war / hielt Herr D. Gottfried Olearius P. P. die Jubel-Predigt über Psam CXXXII. v. 13. biß zu Ende / verlaß darauff das auf diese Solennität gerichtete Jubel-Gebet / und endlich ward der CX. Psalm musiciret und mit dem Lob-Gesange: HERR GOtt dich loben wir ꝛc. beschlossen / wobey sich abermahl die Stücke auff der Vestung Pleißenburg hören ließen. Von dar gieng man in folgender Ordnung in die Pauliner-Kirche (1.) vier Unter-Officirer mit kurtzem Gewehr. (2.) Vier Marschälle / (3.) die sämbtliche Herrn Abgesanden und Deputirten / nach ihrem Rang und Ordnung / als nehmlich Seiner Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. Abgesander der Herr General von Reitschitz / Gouverneur der Stadt Leipzig / wie auch Seiner Königl. Maj. und des Durchl. Chur-Printzens Hoheit Abgesander der Herr Obriste von Hopffgart / Commendant auf der Vestung Pleissenburg; der Hochfürstl. Sachsen-Weisenfelß.sche Abgesande / Herr Hof Rath von Fuchstädt; der Hochfürstl. Sachsen-Zeitzische Herr Abgesandte / Herr Hof-Rath von Eberstein; der Herr Abgeordnete des hohen Stiffts Meißen / Herr Becker von Rosen-Feld; die Herrn Abgeordneten des hohen Stiffts Merseburg / der Domdechant und Hof-Rath von Gatern / und der Herr Hof-Rath D. Adolph Ludwig Zech; die Hn. Deputirten von der Universität Wittenberg / Herr Doctor Caspar Löscher Theol. P. P. und General-Superintendent daselbst / Herr Appellation-Rath / Hr. D. Berger / der Juristen Facultät Ordinarius, der Königl. und Churfürstliche Leib-Medicus, Herr D. Johann Gottfried Berger / Med. P. P. u. z. Z. Pro-Rector Magn. und Herr Johann Christoph Wistmannshaußen / Ling. Ordin. P. P. der Abgeordnete von der Universität Jena / Herr D. Engelbert von der Burg / Chur-Sächsischer Appellation-Rath; die Herrn Abgeordneten von der Universität Halle / Herr D. Johann Peter Ludwig / Königl. Preußischer Rath und Juris P. P. und Herr D. Stahl / Medicin. P. P. der Herr Deputirte von dem Nieder-Stifft Zeitz D. Johann Schmiedt Theol. P. P. Extraordin. und Eloquen. Ordin. hierauff kamen der Accis-Rath Stiller und der Creyß-Ambtmann Wagner; (4.) zwey Marschälle. (5.) Ein Edler Hochweiser Rath in Corpore. (6.) Wieder zwey Marschälle. (7.) Einige fremde Herrn Doctores, wie auch vier Abgeordnete von einer löb-

1709. lichen Kauffmannschafft und eben soviel von einer löblichen Cramerirung / wie auch von denen Herrn Tuchhändlern und noch einige Gäste. (8.) Die Pedelle mit den Sceptris Academicis; (9.) Das gantze Corpus Academicum, und darunter auch ein Hochehrwürdiges Ministerium.

Auff dem Kirchhofe der Pauliner-Kirche wurde diese ansehnliche Procession mit Trompeten und Paucken empfangen / und in der Kirchen die Königl. und Fürstl. Herrn Gesandten auf eine darzu erbaute / und mit dem Königl. Wappen und andern Decorationen ausgezierte Bühne / die andern Herrn Abgeordnete und Gäste aber auf die zu beyden Seiten neu-aufgerichtete Empor-Kirchen gestellet. Nachdem nun das Veni sancte Spiritus figuriret worden / trat der Königl. und Churfürstl. Sächsische Rath und Historiographus, Herr D. Johann Burchard Mencke / als Professor Historiarum, auff die mit rothem Sammet bekleidete Catheder / und hielt die Orationem Secularem, darinnen er GOtt vor die dieser Universität bißher erwiesene Wohlthaten danckte / und zugleich von den vornehmsten Männern / welche Leipzig berühmt gemacht / kürtzlich handelte. Nach deren Endigung ward eine hierzu verfertigte Ode abgesungen und endlich diese Solennität mit dem Te Deum Laudamus unter nochmahliger Lösung der Stücke / und einer lateinischen Collecte und Seegen beschlossen.

Hierauff gieng die Procession in voriger Ordnung um die S. Nicolai-Kirche in das Fürsten-Hauß / da immittelst 2. Chöre von dem Nicolai-Thurn in- und aus dem Fürsten-Hause sich mit Trompeten und Paucken trefflich hören liessen. 1709.

In dem Fürsten-Hause wurden insgesamt 7. Tafeln oder 100. und etliche 70. Personen auffs prächtigste gespeiset / auch denen Herrn Studiosis im rothen Collegio, 5. Eymer Wein / wie auch Bier / Confect und Kuchen gereichet. Den andern Tag wurden die Promotiones in denen drey höhern Facultäten und den dritten die Philosophische angestellet.

Den 26. May / hatte Herr Anton Günther / bißheriger Graf zu Schwartzburg und Hohenstein / durch ein öffentliches Gebet / von denen Cantzeln in seiner Residentz Arnstadt / wie auch in dem gesamten Lande bekand machen lassen / welchergestalt Seine nunmehro in GOtt ruhende Kayserl. Maj. Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens / denselben in den Reichs-Fürsten-Stand allbereit den 3. Sept. 1697. allergnädigst erhoben / und zu einem Reichs-Fürsten von Schwartzburg erkläret habe. Und obwohl Seine Hochfürstliche Durchleucht aus bewegenden Ursachen / sich dieser Fürstlichen Würde bißhero enthalten / hätten sie sich doch unter allergnädigster Genehmhaltung der jetztregierenden Kayserl. Maj. dieselbe hinführo würcklich zugebrauchen entschlossen ꝛc.

Was aber hieraus und sonst bey diesem Hause für Strittigkeit mit Sachsen entstanden / wird der geneigte Leser in anderweitiger Fortsetzung dieses Theatri zu lesen finden.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Müntz-Probations-Tag

In Müntz Probations-Tag war denen im Müntz-Wesen correspondirenden dreyen Creisen Francken / Bayern / Schwaben / auf den 24. Jan. dieses Jahrs / mit gewöhnlichen Formalien / nach Nürnberg ausgeschrieben und auch gehalten / und auf selbigem nachstehende Puncte in Uberlegung gezogen worden.

Deliberanda

I.

In dem zu Regenspurg / Anno 1705. am 7ten Decem. errichteten Müntz-Probations-Recess ist der Ausländischen so wohl Schied- als andern zum Vorschein gekommenen groben Müntz-Sorten halben nicht nur / was die würckliche Elimination und Verruffung / sondern auch die Determination der Valuta anbelanget / gemessene Verabredung gepflogen worden. Ob nun der davon angeschaffte Effect in dessen erfolget / und der obgefaste Schluß durchgehends in denen löblichen dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden oberen Creysen beobachtet / oder unter Vorschützung der noch obwaltenden Kriegs-Troublen einiger Orten ein anders eingeführet worden / oder eingeschlichen seye / und wie allenfalls diesem gemeinschädlichen Wesen mit ihrer Zuverläßigkeit fürs künfftige abzuhelffen / und zu steuren seyn möchte / darüber / wie auch / **ob die von den beeden löblichen Fränck- und Schwäbischen Creysen wegen einiger Schied-Müntzen bereits gemachte** Interims-Dispositiones **zulänglich? oder wie sonst noch weiters zu verfahren? wird zuberathschlagen / und dann**

II.

Von dem Indemnisations-Modo wegen der durch die kleine Müntz von da und dort denen hier obigen correspondirenden löblichen Creysen zugefügten Beschädigungen zureden / auch ferners

1709.

III.

Wohl bedächtlich zuüberlegen seyn / ob bey gegenwärtigem Zustand im Reich der gerechte Valor des gerechten Reichsthalers auf einmahl/ oder wie sonst / wiederum zuerreichen / und die provisionaliter eusserlich auf 170. kr. Rheinisch ehedeme beliebte Erhöhung auf die Reichs-Satzungs-mäßige 90. kr. ohne der Commercien-Zerrüttung und der Länder mercklichen oder höchst empfindlichen Ruin herunter zubringen / und ob nicht darzu die vorhero nöthig geschienene Vniformität im Reich für jetzo wiederum erfordert werde / und wie darzu zugelangen? Item

IV.

Woher das ohnentbehrliche Surrogatum des sich / nach erfolgender Verruff- und Abwürdigung der Sorten/ ohnfehlbar ereignenden Abgangs zu Bezahlung der Militz / und Bestreitung der unvermeidlichen Auslagen / zu nehmen / oder was man sich nach Reduction der ausländischen dem Reichs Schrot- und Korn ungemessenen Sorten zum wohlfeilen Silber-Kauff zu neuer Ausmüntzung für sichere Hofnung zu machen habe?

V.

Seynd einiger Orten / so wohl General als Special-**Wardein**/ wo nicht auch **Müntz-Meister** indessen abgangen / auff deren Ersetzung / Examination und Approbation nun/ damit in denen Müntz-Stätten keine Unordnung paßiren / sondern alles Reichs-Constitutions-mäßig observiret werden möchte / ist nothwendig zugedencken / und ingleichen hauptsächlich

VI.

Auf die einiger Orten dem Verlaut nach noch immer continuirende- und allerseits anzuzeigen habende **Hecken-Müntz-Stätte zu** reflectiren / wie solche abzustellen / und was dagegen die zugering ausmüntzende Stände oder deren darzu gebrauchende bey Müntz-Probations-Tägen verpflichtete oder vielleicht gar unverpflichtete- oder sonst interessirte Leute mit Nachtruck vorzukehren? und was / wann etwa

VII.

Sich durch vorkommende Relationes ergäbe / daß denen im letztern Regenspurgischen Müntz-Abschiede enthaltenen ad deliberandum quartum & quintum beliebten Verord-

1709.

nungen von einigen Stahl- und Eisenschneidern / Item/ von einigen **Wardeinen** und Müntz-Meistern / so mit schmältzen/ granaliren / saigern und dergleichen / umgehen/ oder sonst nicht / und damit zu Ausführung des vorhandenen Silbers oder der groben Sorten Anlaß und Beforderung gegeben worden wäre / gegen dieselbe vorzunehmen seye?

Die hierüber überhaupt von ein- und andern der Sachen verständigen geführte Gedancken waren so beschaffen / daß sie in Müntz-Sachen wenig Hoffnung zur Besserung geben wolten / und kam dieses davon zum Vorschein: Bedencken überhaupt von der Sache

Ich halte an meinen wenigen Ort gäntzlich dafür / daß nichts beständiges im Müntz-Wesen könne geschlossen werden / ehe ein allgemeiner Friede erfolge/ und das gantze Reich einmüthig zur Sache thue. Wann man aber fragen will / **woher nehmen wir Silber/ Thaler nach dem alten Fuß à 90. kr. ausmüntzen zu können?** so wird es wohl bey denen Fragen bleiben: Als das rohe Silber noch allein zum vermüntzen gebraucht worden / waren alle Länder voll schöner groben Müntzen / nachdem man aber angefangen hat / es in Tische/ Stühle Guerridons &c. auch übermäßiges Servis für viele auch nicht gar hohe Officiers: Item / zum Pracht in bürgerlichen Stand zuverarbeiten / auch die ausgeprägte grobe Sorten noch darzu einzuschmeltzen / wie noch alle Tag geschiehet / wie solte es möglich seyn/ **wohlfeil Silber zu hoffen?** Die Silber-Drath-Zieher / Posementirer können auch mit ihrem Preiß steigen / wie das Silber steiget / und alle andere/ so Silber arbeiten/ **aber der Müntz-Meister kan solches nicht thun**/ wann man diesem so viel Silber gibt/ als in 9. Reichsthaler pro 18. fl. stecket/ so gibt er für die Marck Silber 18½ biß 18¼ fl. und wird also der Preiß des unvermüntzten/ den Preiß des gemüntzten groben Geldes übersteigen. Die Ausländer/ so aus denen Indien rohes Silber bekommen / als Spanien/ Franckreich / Holland/ Genua &c. verkauffen keine Silber-Barrn mehr / es sey dann/ daß man sie ihnen mit gemüntztem Geld bezahle / darinnen à peu prés eben so viel Silber stecket / darzu lässet der Krieg in Spanien und Franckreich nicht zu / auf Müntz-Verbesserung/ Absatz des Geldes zu gedencken / Holland müntzet das Ihrige aus in Sorten / wie sie es in der Türckey / an Lobenthalern/ zu Batavia und auf andern ihren sich immer vermehrenden Colonien / mit Nutzen ausbringen können / dahero man auch wenig groben

Sil-

Geldes / so erst neu ausgemüntzet wäre / bey ihnen findet. Die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr / könne noch etwas ziemliches an groben Sorten ausmüntzen / wann sie die Hungarische Bergwercke haben / doch ist alles unzulänglich für gantz Teutschland / und was andere Puissances in ihrem Bergwerck haben / kan in keine grosse Consideration kommen / zumahl da wie in Kayserlichen auch das meiste zu anderer Arbeit verbraucht wird: Auch hat man noch keine Propension gesehen / daß sie andern Provincien / so kein Silber haben / mit dem Ihrigen um solchen Preiß aushelffen wolten oder auch könten / Thaler um wohlfeilen Werth ausmüntzen zu können. Dahero wann man gegenwärtiglich von Absatz der Kayserlichen Reichs- und Frantzösischen Thalern / welche Frantzösische man in benachbarten frembden Landen lieber als andere Thaler hat / auch viel weiter damit fort kommen und handlen kan / auch nur reden / geschweige würcklich und nur mit etwas wenigen Absatz fortfahren wolte / man einen ungemeinen Jammer erregen würde / der so arg ausfallen könte / als eine Invasion des Feindes / ob es schon die jenige / welche keine Commercia, und wie die Unterthanen sich unter einander erhalten müssen / nicht begreiffen und fassen können. Was die **Scheid-Müntzen** anbelanget / wäre wohl zu wünschen / daß diese drey obere Reichs-Creyße nach den Kayserlichen Landen sich gerichtet / indeme nur ihre eigene Scheid-Müntze gangbar seyn / wie die Ober- Nieder-Sächsische Creyse mit den Ihrigen und in seiner Maaß die fünff vereinigte Stände / als Maintz / Pfaltz / Darmstadt / Hanau und Franckfurt auch thun. Es zeiget sich aber gnugsam / daß eines Landes-Unterthanen / welche nur ihrer Herrschafft eigene Scheid-Müntz haben / in der Nachbarschafft nichts einkauffen können / wo verbotten ist / frembde Scheid-Müntzen anzunehmen; da dann viele der Meynung seyn / man könne keinen Kauffmann wehren / das Seinige um solche verbottene Müntzen / welche jedoch in andern grossen Landen gültig seyn / zu verkauffen / wohl aber solches gelöste Geld an dem Ort oder in dem Lande / da er wohnt / nicht wieder auszugeben / sondern daßelbe wieder zu verschieben / wo es noch gültig ist. Im abgewichenen 1708. Jahr hat sich in Nürnberg ergeben / daß weil bey denen Armeen am Obern-Rhein die Land-Müntzen der dreyen Creysen nicht angenommen werden wollen / man genöthiget worden ist / die verbottene drey **Batzen / doppelte und einfache Albus** ermeldter fünff Stände auffzusuchen / und gegen diese Creyß-Land-Müntzen zu verwechseln / so gar ist kein Verbott oder Regul ohne Exception, und das meiste / so ein Creyß- oder Stand thun kan / ist / zu verhüten / daß nicht allzuviele Scheid-Müntzen gefertiget werden / dahero auch ehedessen in Vorschlag kommen ist / zu verbieten / daß kein Stand inner vier weniger oder mehr Jahren einige Scheid-Müntzen eigenen Willens nicht prägen lasse / ehe es von gesambten dreyen Creysen bewilliget worden / dann es werden alle / so wohl gereiset / und auff das Müntz-Wesen acht genommen haben / gestehen müssen / daß in denen Landen / wo wenig Scheid-Müntz ist / nothwendig Prob-Geld sey. Aber als ohngefähr in Anno 1694. der Thaler auff 170. Kreutzer erhöhet / und darbey erlaubet worden / daß jeder Stand / so in mehr berührten dreyen Creysen das Müntz-Recht hat / und nach Proportion der Thaler / die er ausprägen lasse / auch eine Quantität Scheid-Müntzen fertigen dörffe / hat man wohl sagen mögen / was die Thaler anbelangt / apparent rari montes in gurgite vasto, dagegen ist auch von geringen Ständen eine ungeheure Menge Land-Müntzen in vierzehenerley Sorten hervorgebrochen / und die Orte in specie Nürnberg / wo man gute Anzahl Thaler ausgemüntzet hat / in ungeheuren Schaden gesetzet worden / dann man hat solche gegen Land-Müntze gleich wieder hinweg gewechselt / ja was gestern ausgeprä-get / Morgen wieder in den Diegel geworffen / darzu die Juden rechtschaffen geholffen / welche noch immer nicht gnugsam eingeschrenckt zu seyn scheinen / ihre diebische Hände in das Müntz-Wesen zu stecken / und gar falsche 5. Kreutzer Stuck ausumüntzen / derer man sonderlich unterm Würtenbergischen Gepräg viele gefunden hat / wann man nicht hencket / köpffet / und rathbrechet / alle so einigen Unterschleiff an Juden oder Christen / so wider die Müntz-Ordnungen / das geringste thun / so wird dieses Elends kein Ende werden: Aber es mangelt an Einigkeit und Handhabung der Creyß-Müntz-Schlüsse / welche die Schließende selbst nicht in allen und allezeit accurat halten / andere aber so nicht zu Müntz-Conventen abzuordnen / haben sich an dergleichen Schlüsse allemahl nicht kehren wollen.

Rang-Streit zwischen Saltzburg und Bayern

Auch bey diesem Müntz-Convent muste ohne Streit nicht abgehen / welcher des Rangs und Vorsitzes halber / zwischen dem Saltzburgischen und Bayerischen von Kayserlichen Administraion abgeschickten Gesandten / sich ereignete / da jener diesem nicht / wie doch sonst geschehen / weichen wolte / mit dem Anziehen / daß der Churfurst in die Acht erkläret / und der von Bayern verhandene Gesandte / nicht als ein Churfürst an-

1709. zusehen / sondern nur als ein Fürst zu tractiren / solglich dem Saltzburgischen nachzugehen schuldig sey. Beyde schickten an ihre Principalen um Verhaltungs-Befehl / und wurde dem Saltzburgischen selbiger des Inhalts zugeschickt: Er solle sich bey seinem Vorgangs-Recht mainteniren / und dem Bayerischen nichts einraumen / der schon länger auff Ordre zu warten hatte / weil sie von Wien herkommen muste / indessen hielten sich hiermit die Deliberationes auff. Da sie eingieng / verlautete von ihrem Innhalt so viel / daß die Bayerische Gesandschafft / allerhand Weitläufftigkeiten zu vermeyden / sich der Sessionen enthalten / und ihr Votum in denen zu überlegenden Puncten schrifftlich einschicken solte. Die Sache kam demnach zu einem Ende und zwar

Conclusa

Ad deliberandum primum / ist der Schluß dahin ausgefallen / daß es aller ausländischen Scheid-Müntzen / wie ingleichen derjenigen halben / so in denen correspondirenden löblichen dreyen Creysen auff Heckenoder sonst neuen unberechtigten Müntz-Stätten ausgepräget worden / bey der in dem letztern Regenspurger Müntz-Recess enthaltenen und nachgehends von Seiten der beyden löblichen Fränck- und Schwäbischen-Creysen wiederhohlten Verordnung allerdings zu lassen / mithin sämbtliche für verruffen und unpaßirlich / auch gar für confiscabel zu achten seyn / in denen correspondirenden dreyen Creysen selbsten hingegen / zu Verhütung schädlicher Multiplication, biß ad casum necessitatis & indigentiæ, in welchem Fall jedoch auch nicht anderst / als im erst gedachten Regenspurgischen letztern Müntz-Abschiede vorgeschrieben ist / zu verfahren wäre) gäntzlich verbotten seyn / und im übrigen es / so viel die Annahm des Quanti in Zahlung von dergleichen Scheid-Müntzen betrifft / bey der ehevorigen Disposition sein ungeändertes Verbleiben haben soll; Damit nun jedermann desto gründlicher berichtet seyn möge / was so wohl an Scheid-Müntzen als an groben Sorten für gäng- und gebig zu halten / und wie hoch sich deren Valuta belauffe; So hat man die chevorige Specification vom Anno 1705. zu verneuern / für räthlich gefunden; und weilen

Ad deliberandum secundum die Reichs- und Müntz-Constitutiones, sonderlich de Anno 1559. 1667. 1676. 1680. 1693. und 1694. nebst mehr andern genugsam an Hand geben / was für Mittel gegen die durch das geringhaltige Ausmüntzen damnificirende Stände gebraucht werden können; als wird in so weit die Beschädigung gründlich erwiesen und genugsam dargethan werden / wovon her dergleichen Damnificationes fliessen / und wie hoch dieselbe sich zu belauffen deren nützlich annoch sich zu bedienen / einem jeden dergestalt freygestellet wird / daß er / oder dieselbe im nöthigen Fall / sich auff der correspondirenden löblichen Creysen Assistentz und nachdrücklichen Beförderung / in alle Wege verlassen könne. Bey dem

1709.

Deliberando tertio & quarto hat man zwar abermahlen allerseits / wie nützlich und verträglich es seyn würde / wann der eusserlich provisionaliter auff 110. Kreutzer erhöhete Reichs-Thaler wiederum auff den alten Reichs-Satzungs mäßigen der 90. Kreutzer herunter gesetzet / und andere so Gold- als Silber-Müntzen darnach reguliret werden könten / wohl begriffen / auff reiffliche Uberlegung / und erwogene Umbstände aber / bey zumahlen nach anhaltenden kostbahren Reichs-Krieg und da man der höchst-nöthigen Uniformität im Reich noch am allerwenigsten versichert ist / sothanen schweren Stein von Seiten dieser correspondirenden löblichen dreyen Creyen ohne in unverschmertzlichen Schaden und Einbuß einzurinnen / und / bey so hoch angestiegenen Silber-Kauff / von dem Surrogato, und allen groben Sorten / da beyerab mit neuer Ausmüntzung nicht fort zu kommen / gleichsam auff einmahl destituiret zu werden / allein zu heben / fast für unmüglich ermessen; und dahero es bey dem bißherigen Cours, wie bereits ad Deliberandum I. gedacht / ohne weitere Alernation zu lassen resolviret / anbey jedoch / so wohl Ihro Kayserlichen Majestät / als dem gesambten hoch-ansehnlichen Reichs-Convent zu Regenspurg / wie auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz / dann imgleichen des Königes Augusti Majestät als Churfürsten in Sachsen / und denen in unterm Craysen in Müntz-Sachen gleichsam correspondirenden für jetzo zu Franckfurt durch ihre Gevollmächtigte Räthe und Abgesandte versammleten fünff Herrn Ständen / eins weilen præparatorie ausführliche Vorstell- und Ansuchung gethan / daß man doch einmahl / wann dem zerrütteten Müntz-Wesen wiederum empor der vorwaltenden Theurung aller Waaren abgeholffen / und die herrschafftliche Gefälle / Bestallungen und anders / wiederum auff ihren alten Fuß gebracht werden sollen / sich darzu nothdringlich werde entschliessen müssen; dannenhero dieselbe respective allergnädigst / gnädigst und sorgfältig dahin zu reflectiren geruhen und belieben möchten / daß / bey eintrettenden lieben Friedens / einhelliger Schluß darüber im Reich gefasset / und vor allen die oberwehnte Uniformität etablirt werde; wie sonsten

1709.

Ad deliberandum sextum & septimum die etwa noch vorhandene Hecken-Müntz Stätte abzustellen / und welcher Gestalten gegen die darbey zu Schulden kommende Leut/vornehmlichen aber gegen die Stahl- und Eisenschneider / auch Wardein- und Müntz-Meistere / warum sie mit Schmeltzen / Granaliren / Saigern / und dergleichen / wieder die ehvorigen Verordnungen und gethane Anweisung/ gehandelt / mithin zu Ausführung des vorhandenen Silbers und der groben Sorten Anlaß und Beförderung gegeben hätten / zu verfahren seye ? ist gleichfals aus denen letztern Augspurgisch- und Regenspurgischen Müntz-Recessen de Annis 1700. 1705. und mehr andern vorhergängigen genugsam bekandt: Und obwohlen auff jemanden in particulari, welcher dagegen gehandelt hätte/ dermahlen noch keine Anzeige geschehen / so hat man doch / was hiebevor derentwillen verabredet worden / für die künfftige Zeit / folgender Maßen hiermit wiederhohlen wollen/ daß nehmlichen durch Creyß-Ausschreib Aembtliche Executiones die da und dort wahrnehmende Hecken-Müntz-Stätte übern Hauffen geworffen / die Stämpel zerschlagen / die Bediente ehrloß gemachet und bestraffet / dann der Stand selbsten durch fiscalische Processe am Kayserlichen Hofe angegriffen / die Ersetzung des Schadens vom selbigen begehrt / und die darauff oder auff den unberechtigsten / auch unzuläßiger Weiß verpachteten / oder sonst verbottenen Müntz-Stätten / ausgeprägte Sorten indistinctim verruffen / sonderheitlichen auch die Stahl-Schneider / Schlosser/ Schmiedt/ und dergleichen Handwercks-Leute / welche Stöcke und Instrumenta auff die Müntz-Stätte verfertigen / wohl in Acht genommen / und von jedes-Orts Obrigkeit verpflichtet / auch sonsten niemand/ der nicht mit so thanen Obrigkeitlichen Juramient belegt / bey solcher Arbeit geduldet/ und keinem Schlosser oder Schmiedt / denen verpflichteten Wahl-Schneidern / bey Straff des Meineyds / und Verlust seiner Redlichkeit / er habe dann vom Müntz-Stand eine schrifftliche Anweiß vorzuzeigen / etwas solches am Eisenwerck zu machen / gestattet/ und es im übrigen / damit das schädliche Müntz-Auswechseln / auch das Verführen der guten groben Sorten unterbleiben / dann ferner in Schmeltzen / Müntzbrechen / und dergleichen / keine Gefährde paßiren / auch denen Dratziehern / Gold- und Silberschlägern / Posamentirern und anderen dem Luxui dienenden Leuten Einhalt geschehen möchte/ bey dem buchstäblichen Innhalt des

Ad Deliberandum quintum in mehrerwehntem letztern Regenspurger Müntz-Recess wohl abgefasten Schlusses gelassen / und darüber fest gehalten werden solle ꝛc.

1709.

Aus Reich geschrieben wegen Reduction des Reichs-Thalers

Von dem also abgeschlossenen gab man auch dem Reichs-Convent Nachricht / mit Bitte / daß / wenigstens beym Friedens-Schluß / der Reichs-Thaler auf 90. Kreutzer kommen / und dißfals eine Gleichheit zwischem Reich / Holland und Schweitz befördert werden möchte / der Antrag war dieser: Euer Hochwürden Excellentz und unsern hochgeehrtist- auch geehrten Herrn / wird ausser Zweiffel annoch zuruck errinnerlich beywohnen / was maßen man schon dorthin in Anno 1705. bey dem zu Regenspurg gehaltenen Müntz-Probations-Convent / von Seiten der im Müntz-Wesen correspondirenden löblichen dreyen Creysen / Francken / Bayern / und Schwaben den euserlich ad 12. Guiden Reichs Schrot- und Kornmäßigen Thaler/ aus denen in dem damahlig errichteten Recess ausführlich enthaltenen Ursachen/ gerne wiederum auff 30. Kreutzer Rheinisch herunter gesetzet hätte / endlich aber doch sothanes Vorhaben biß auff andere Zeit / weilen man zumahlen / ob die übrige löbliche Reichs-Creyse / welches doch darzu hauptsächlich erfordert wird / sich auch conformiren / und auff gleiche Art verfahren würden? nicht versichert wäre / habe verschieben und ausgestellt seyn lassen müssen: Es ist auch bey jetzo allhier in des heiligen Reichs-Stadt Nürnberg / anderweit erfolgtem Müntz-Probations-Tag diese Materie wieder auffs Tapis kommen / ohne daß man/ wie nützlich/ gut und verträglich es sonsten auch wäre/ darinnen weiters als vorhero / der ehedem im Weg gelegenen und liegenden Hinternüssen halber / hat progrediren können; Gleichwie aber nicht zu zweiffeln/ Eu. Hochwürden Excellentz / und unsere hochgeehrtiste auch hochgeehrte Herrn werden nebst dero allerseitigem höchsten und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten bereits reifflich erwogen haben / oder noch zu erwegen belieben / was dem gemeinen Wesen im Handel und Wandel und zwar sonderlich den Herrschafften/ Stifftungen darinnen und mehr andern und dardurch die Gefälle und Bestallungen wieder auff den alten Fuß bringen / und zugleich der angestiegenen Theurung aller Waaren abzuhelffen / an gemelder Reduction gelegen seye / und daß man doch über kurtz oder lang sich darzu nothwendig zu entschließen haben / und es alsdann zu forderst um die Reformität im Reich zu thun seyn werde.

Als finden wir uns gemeßen instruirt hiemit angelegentlichst zu ersuchen / auff sothane Uniformität in Zeiten bedacht zu seyn / und vorerwehnte dero höchste und hohe Herrn Principales, Obern und Committenten der-

1709.

gestalt disponiren zu helffen/ damit bey dem hoffentlich eintrettenden lieben Frieden gesambter Hand zur Sach gethan / und die von dem glorwürdigsten Kayfern und Vor-Eltern heilsame und wohl ausgesonnene Reichs-Müntz-Ordnung / wiederum in ihren alten Stand und Gang gebracht werden könne / gleichwie auch/ unserm Ermessen nach/ zu bessern Trieb und Fortgang der Commericen, sehr dienlich seyn dörffte/ wann mit denen dem Reich nechst gräntzenden Hochmögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden/und zu den löblichen Schweitzer Cantons / wie der gerechte Reichs-Thaler selbiger Orthen ohne Schaden und Einbuß gangbahr zu machen seyn dörffte / zu communiciren das Belieben genommen werden wolte; Als stellen wir zu Euer Hochwürden Excellentz und unsern hochgeehrtigst auch geehrten Herrn ohnschweren Erwegung/ wann und wo sothane Communication am füglichsten geschehen könne?

Wegen Abmahlung alter Bilder groß Streit in Augspurg

Wie aus Kleinigkeiten ein grosses Wesen gemachet werden könne / wenn die Gemüther einander zuwider / sonderlich aus Ursach/ oder / unter dem Vorwand der Religion/ legte sich dieses Jahr in Augspurg dar/ da der Abt zu St. Ulrich und Afra ein mächtig Lermen machte/ als der Evangelische Kirch-Pfleger am Giebel der Ihnen ohnstreitig gehörigen Kirche die Bilder dieser Heiligen bey vorgenommener Aend- und Besserung desselbigen / nicht wieder anmahlen ließen / wie folgende von ihnen kund gemachte Facti Species besaget.

Erzehlung darvon

Nachdem von E. Wohl-löblichen Magistrat allhier denen Augspurgischen Confessions-Verwandten das Predigt-Hauß bey St. Ulrich von mehr als anderthalb hundert Jahren zu ihrem Religions-Exercitio eingegeben worden / haben die Herrn Prälaten des Ulrichanischen GOttes-Hauses mehrmahlen einige Gerechtsame daran gesucht / ja das Eigenthum selber darüber zu haben vorgegeben und prætendiret; Gestalten sich dann Herr Johann Abt zu St. Ulrich und Afra Anno 1609. wegen der daran gemahlten Patronen und des GOttes-Hauß Wapen dessen zu prævaliren angemast / und bey E. Wohllöblichen geheimen Rath klagend angebracht / daß sich die damahlige Zech-Pflegere ohne seinen Willen zu bauen/ und das Bildnüß St. Afra durch Einlegung zweyer Schläuderen mehrentheils zu deformiren / und auszulöschen unterstanden hätten / mit beygefügter Bitte / die Zech-Pflegere zu Restituirung besagter Bildnüß Obrigkeitlich anzuhalten.

Gleichwie nun aber die Zech-Pflegere dasjenige / was an dem St. Afra Bildnüß verderbt worden/ durante Processu, freywillig und Acten kundiger Maßen mit der ausdrücklichen Contestation ergäntzen lassen / daß solches mit nichten auff Begehren des Herrn Prälaten / oder ihme das geringste dardurch einzuräumen; sondern / um allen eusserlichen Ubelstand am Kirchen-Gebäu zu vermeiden / und weilen die Pfarr-Zech auch den Nahmen von St. Ulrich und Afra habe/ geschehe; also haben sie das übrige Gesuch des Herrn Prälaten hingegen dergestalt entkräfftet / daß auff die beyderseits gewechselte vier Haupt-Schrifften bey wohl ermeldtem geheimen Rath den 28. Martii Anno 1610. decretiret worden:

Man wisse denen Zech-Pflegern zu Augspurg des NB. strittigen Predigt-Haußes/ Frey- und Kirch-Hofs / aller heiligen Capell / Prädicanten-Hauß / und NB. S. Afræ Bildnüß an solchem Predigt-Hauß über ihren Bericht außer ordentlichen Rechtens vor Eu. Erbstadt-Gericht allhier nach der Zeit nichts auffzulegen.

Gestalten man denn auch von Seiten des GOttes-Hauß hierbey acquiescirt / und die Sach in Ordinario weiter nicht prosequirt/ biß Anno 1629. tempore Reformationis die Evangelische Geistliche entlassen / und die Kirche denen Catholischen / mithin auch dieses Predigt-Hauß dem Herrn Prälaten Auctoritate Cæsarea eingeraumet worden.

Ob nun aber solches gleich auf den Anno 1648. erfolgten Friedens-Schluß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / vermög des hiesigen Friedens Executions-Recesses &c. wiederum in den Stand restituiret worden / gleichwie sie es Anno 1624. ac ante tempora Reformationis ac Destitutionis jederzeit innen gehabt / das ist / ohne Dependentz von dem Herrn Prälaten und des Gottes-Hauß/ ausser des ihme allein vorbehaltenen / von einiger Zeit hero aber auch zu andern Actibus ecclesiasticis & profanis mißbrauchten Durchgangs in die St. Jacobs Capell zur Weyhung des Tauffs/ solchemnach aber am Tag ist/ daß demselben und dessen Prælatur oder Religons-Verwandten keine weitere Compossession, wir geschweigen ein Conusus oder Coexercitium Religionis inner- oder auch ausserhalb besagten Predigt-Hauses bey denen vorhin angemahlet gewesenen/ durch die Länge der Zeit und des Gewitters aber Theils gäntzlich/ Theils aber meistens abgewaschenen und delirten heiligen Bildnüssen / gleichwie er sich nunmehro anmasset / zukomme; Er Herr Prälat auch/ nachdeme juxta Instrumentum pacis cura Templorum suorum cuique integra reserviret worden / denen Evangelischen weder einzureden/ noch Maaß oder Form/ wie sie ihre Kirche repariren / mahlen / und

1709. zu ihrem GOttes-Dienst accommodiren sollen / zugeben habe: Gestalten dann seine Anteceſſores die Zeit / das Petitorium anzufahen / nachdem sie Anno 1610. in Summario verlustiget / und ad Ordinarium oder an Ew. Erb-Stadt-Gericht verwiesen / von ihnen aber acquiescirt worden / längstens versäumt / zugeschweigen / daß ihme nunmehro ob restitutionem factam, ex capite gravaminum, vi Instrumenti pacis Osnabruggensis, die Exceptio litis finitæ an dem Wege stehet; So hat sich jedennoch dessen allen ungeachtet / begeben / daß / als die dermahlige Kirchen- oder Zech-Pflegere der Evangel. S. Ulrichs-Kirchen dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich Nachbarschafft halber / der hiesigen herkommlichen Bau-Ordnung gemäß / notificiret / was Gestalten sie den baufälligen Kirchen-Schiesser oder das äussere Frontispicium ermeldter Kirchen abtragen / und repariren zu lassen bemüßiget / und den Kirchen Reparations-Bau / erheischender Nothdurfft nach / zu führen Vorhabens wären / der Herr Prälat ihnen in schrifftlicher Antwort bedeuten lassen: Man möge zwar den ruinosen Schiesser abtragen / jedoch solle er wiederum in der Form / wie er zuvor gewest / aufgeführet / auch die Bildniß unserer lieben Frauen / und des Reichs-GOttes-Hauß Patronen des Herrn Ulrichs und der S. Afrä wieder / (gleichwie zuvor) mit beständigen guten Farben auf den neuen Wurff gemahlt / und das Thürnlein mit Holtz / wie es dermahlen seye / hinwiederum auf dem Fürst hinein / zumahlen der Stein / worinnen die Jahrzahl de Anno 1458. gehauen / wiederum in den Schiesser unter das Ziffer-Blat gesetzt / auch all jedes Gebäu in dem Stand / wie es den 1. Januarii Anno 1624. gewest / und noch vor Augen steht / aufgeführet werden; Also daß solchemnach die Herrn Ober-Kirchen-Pflegere Aug. Conf. als ihnen von ermeldten Großpflegern diese des Herrn Prälaten so genante Nachbarliche Resolution hinterbracht worden / um so vielmehr vor nöthig erachtet haben / mit dem Herrn Prälaten selber darüber zu conferiren; indem man sich von demselben / wie gedacht / in dem Bauen / Evangel. Theils / keine Maß vorzuschreiben lassen hat.

Es seyn aber die zu den dreyen unterschiedlichenmahlen deßhalben gehaltene Conferentzien fruchtloß abgelauffen: indeme der Herr Prälat / unter dem vorgeschützten Cultu imaginum, und der dahero desiderirten Anmahlung der Bilder / und des GOttes-Hauß Wappen / die von seinen Vorfahrern bey dieser Kirchen Gerechtsame zubehaupten suchte / und auf der vorigen Resolution verharrete / mithin auch / daß man den Bau vorgeschriebener Massen führen wolle / einen Revers begehrte: Da man Evangel. Theils dargegen solches aus bereits beygebrachten Ursachen / und sonderlich auch wegen absoluter Freyheit der Religion / und der plenarie erfolgten Restitution ex Capite Gravaminum in der Kirchen und deren Appertinentzien / nicht eingehen könte / zugeschweigen / daß ihnen Evangel. Glaubens-Genossen / durch die begehrte Anmahlung der Bilder / den Cultum Imaginum der Cathol. zubefördern / keineswegs angemuthet werden mag.

1709.

Bey welcher Beschaffenheit man dann von Seiten der Ober-Kirchen-Pfleg Aug. Confess. mit dem Reparations-Bau der Kirchen den Anfang zumachen in Gottes Nahmen resolvirt / und zu diesem Ende den 13. Martii nechsthin / welcher Gestalten man zu Bauen gesinnet seye / einem löblichen geschwornen Amt allhier anzeigen / nicht weniger auch den Herrn Prälaten bey St. Ulrich Nachbarschafft halber / wie allhier durchgehends gebräuchlich / hierzu invitiren lassen: Es hat aber derselbe gleich auf die von dem geschwornen Amt beschehene Proposition, durch seinen Herrn Cantzler wieder den vorhabenden Bau coram Notario & testibus protestirt. Dagegen wurde Evangel. Theils in continenti reprotestirt / und nach dem der angegebene Bau von einem geschwornen Amt Cathol. und Evangelischer Seits approbirt / und daß er der hiesigen Bau-Ordnung gemäß seye / ausgesprochen worden / zu dem Bauen der Anfang gemacht / bis anhero auch damit continuirt / der von dem Herrn Prälaten coram Notario & testibus wiederhohlten Protestation / und vermeinten N. O. Nuntiation aber eine abermahlige Reprotestation opponiret.

Der Herr Prälat brachte die Sach hierauff unter Assistentz der Hochfürstl. Augspurgischen Herrn Präsidenten / Cantzler / und geheimen Räthen den 3. und 6. April bey einem wohl löblichen Magistrat allhier an / beschwerte sich und verlangte / daß weilen man ab Seiten der Ober-Kirchen-Pflegen nicht gesinnet sey / juxta Statum primi Januarii Anno 1624. den vorhabenden Kirchen-Bau zuführen / zugeschweigen die Bildnüssen unserer lieben Frauen wie auch St. Ulrichs und St. Afrä samt des Reichs-GOttes-Hauß Insignibus, und den Stein unter dem Ziffer-Blat / worauff die Jahrzahl / als dieser Schiesser das erstemahl auffgeführet

1709.

ret worden de Anno 1458. eingehauen / (wie sie Theils noch vor Augen stehen und primo Januarii Anno 1624. laut vorhandenen Abrisses gewesen /) auf solchen neu aufzuführen habenden Schiesser wieder hinmahlen und einsetzen zulassen / solcher Gestalten aber ihn und die sämtlichen Römisch-Catholische Pfarrkinder in ihren althergebrachten Gerechtsammen und cultu imaginum sanctarum contra pacem religiosam fürsetzlich zu turbiren suche ; deroselben die Obrigkeitliche Inhibition uneinstellig gethan werden möchte / daß sie solchen Neu-Bau so lang einstellen sollen / bis man vor allem die verlangte Reversales wegen Anmahlung der Anno 1624. daran gewesten Insignium, und noch daran stehenden Bildnüssen / nicht weniger wegen Einsetzung des Jahrzahlen-Steins / auch in Summa, daß sie solches Gebäu / Friedens-Schluß mäßig / und ohne sein und des GOttes-Hauses geringsten Præjuditz führen möge / ihme ausgefertigt und zugestellt haben werde.

Die Herrn Ober-Kirchen-Pfleger Aug. Confess. übergaben dargegen unter dem 11ten April auf diese ihnen communicirte drey Beschwerungs-Schreiben excipiendo ihren gehorsammen Bericht / contradicirten die von Herrn Prälaten bey der Evangelischen St. Ulrichs-Kirch prætendirte Gerechtsame / und bezogen sich firmiter auff die Restitutionem in Puncto Religionis und derselben Jurium, auch ratione dieses Kirchen-Gebäues in specie, mithin auch ex superfluo, auf die schon Anno 1609. & seq. zwischen dem damahligen Herrn Prälaten / und denen Evangel. Zech-Pflegeren verhandelte Acta und das bey einem wohl-löblichen geheimen Rath / den 23. Martii 1610. darüber ergangene Decretum, als woraus zuersehen wäre / daß / als man von Seiten des Ulrichanischen GOttes-Hauses schon 1609. und also bereits vor 100. Jahren das Eigenthum der Evangelischen Kirchen allhier / wegen der daran gestandenen Patronen prætendiret / und die Sache bey wohlermeldtem damahlen aus Cathol. Herren biß an einen bestandenen geheimen Rath klagbar angebracht; Die damahlige Zech-Pflegere gründlich dargegen vorgestellet / daß dieses Predig-Hauß von seinem Platz / so Anfangs ein Gret- oder Kauffhauß / und gegen der Gassen offen gewesen / auch mit dem von einer gantzen Pfarr-Menge zusammen gesamleten Gut auff gemeiner Stadt eigenthümlichen Grund und Boden im Jahr 1457. erbauet / und allzeit auf gemeiner Zech-Unkosten reparirt worden / solchemnach aber zu dem Kloster um so viel weniger gehörig seye; indeme gleich an der Haupt-Kirchen-Mauer gemeiner Stadt-Pyr oder Insignia stehen / solcher Gestalten aber / was dem Kloster und gemeiner Stadt gehörig / separirt werde: wie denn auch auf die vier gewechselte Haupt-Schrifften den 23. Martii 1610. oben angeführtes / Decretum ergangen / von dem Herrn Prälaten aber darbey acquiescirt / und in Ordinario weiter nichts angebracht worden: Gestalten dann auch die Augspurgischen Confessions-Verwandte nach erfolgtem Friedens-Schluß die Possession des Predig-Haußes bey St. Ulrich / cum Pertinentiis, wie sie solche Anno 1624. gehabt / dem Instrumento Pacis und hiesigem Friedens-Executions-Recess gemäß / wircklich apprehendirt / und ohne einige Dependentz von dem Herrn Prälaten / ausser des ihme reservirten Durchgangs in die St. Jacobs-Capell / bißhero inn gehabt / also / daß solchemnach / und weilen der vorhabende Bau im übrigen der hiesigen Bau-Ordnung nicht zuwieder / die dargegen wieder rechtliche und nichtige Protestationes & N. O. Nuntiationes nicht zu attendiren seyen;

Zumahlen (1.) der Herr Prälat per Deducta zu oftbesagter Kirchen Grund- und Boden kein Jus habe / demselben auch vermög hiesigen Friedens-Executions-Recesses der Durchgang in die St. Jacobs-Capell allein NB. zu Weyhung des Tauffs vorbehalten worden seye.

> Arceri autem à denuntiatione illum, qui nullum jus inde habet, vel etiam de quo aperte v. gr. ex re judicata constat, jus non habere, ita ut, non obstante ea, in ædificatione pergere liceat, idque multomagis, si opera, prout in casu præsenti, ejusmodi sint, quibus mora periculum aliquod allatura est.
> p. l. 5. §. 11. 12. & 13. ff. de N. O.
> N. Struv. in S. J. C. Exerc. 39. §. 5. & 11. & ibid. Petrus Mullerus.

Wie dann derselbe auch (zweytens) die Ober-Kirchen-Pflegere nicht obligiren könne / die bey Abtragung des Kirchen-Schiessers fast gäntzlich ausgelöscht gewesten Patronen des Ulrichanischen Gottes-Hauses nebst der nicht / wie vorgegeben wird / auff einen absonderlichen Stein eingehauen / sondern nur auff den Wurff gezeichnet gewesten Jahrzahl de Anno 1458. wieder hinmahlen zulassen / und die Sach in den gemeinen Stand zusetzen / wie solche den 1ten Januarii 1624. gewesen / licet enim Termi-

1709.

nus à quo sit prima Januarii Anni 1624. non tamen hunc Terminum ad obvia quæque accomodandum esse, ita ut v. gr. Ecclesia 1. Jan. 1624. fortè deformis, talis & hodie manere debeat.

Guil. Ignat. Schuz in manuali pacifico Quæst. X.

Und solches (3.) um so viel weniger: dieweilen durch diese prætendirte / und prætexirte Anmahlung der Bildnüssen der Herr Prälat wieder das Decretum Sen. Secr. de Anno 1610. und die denen Augspurgischen Confessions-Verwandten darauf per Instrumentum pacis Osnabruggensis eingeraumte Possession, ein Recht über die Cangelischen auff allhiesiger Stadt Grund und Boden stehende St. Ulrichs-Kirch nicht so wohl ihnen Augspurgischen Confessions-Verwandten / als gesamter Stadt zum Schaden suche: Die Cathol. Religions-Verwandte aber (4.) an dem cultu imaginum hierdurch eben so wenig gehindert worden / als solches gesagt werden könne /. wann zum Exempel ein der Augspurgischen Confession zugethaner Bürger sein baufälliges Hauß / woran vorhin einige Bilder der Heiligen angemahlet gewesen / abtragen und wieder aufbauen / die vormahlen daran gestandene Bilder aber nicht wieder dahin mahlen lasse:

(Dann obgleich die Kirchen nicht / gleichwie Privat-Häuser / sub particularium, sed sub universitatis Dominio stehen; so ist jedennoch die Possessio und der Usus des Ulrichanischen Predigt-Hauses per Instrumentum pacis parti Evangelicæ eingeraumet; parti Catholicæ aber allein der limitirte Durchgang in die St. Jacobs-Capell / nicht aber zugleich ein cultus imaginum in frontispicio Templi depictarum reservirt worden / als vor welchem derselbe auch niemahlen einen ordentlichen cultum zu exerciren gehabt hat.)

Und gleichwie nun (5.) die Augspurgischen Confessions-Verwandte in ihrem GOttes-Dienst durch solcherley nichtige Denuntiationes, und suchende Inhibitiones ihres der hiesigen Bau-Ordnung gemäß angefangenen Baues contra Jura communia, das Instrumentum pacis, und hiesigen Friedens-Executions-Recess vorsetzlich turbirt / aufgezogen und gehindert werden wollen:

Also haben sie Herren Ober-Kirchen-Pflegere inständig gebeten / sie bey ihren à tempore immemoriali an der Evangelischen St. Ulrichs-Kirchen hergebrachten Gerechtsamen Obrigkeitlichen zuschützen / dem Herrn Prälaten aber sonderlich Vorstellung thun zu lassen / daß er von dergleichen auch zu gemeiner Stadt-Præjudiz wieder dero Territorial-Gerechtigkeiten abziehlenden Beginnen und unnöthigen Petitionibus abstehen / und dem angefangenen Bau den ungehinderten Fortgang lassen möge. 1709.

Nachdem nun dieses Productum dem Hn. Prälaten bey St. Ulrich communicirt worden / hat selbiger loco replicarum eine weitläufftige so genante Refutations-Schrifft übergeben lassen / worüber E. wohl-löblicher Magistrat in partes gegangen; indem der Cathol. Magistrats Theil solche dem Collegio Dnn. Consulentium; der Evangelischen Magistrats Theil aber / weilen die Acta noch nicht complet gewesen / denen Herrn Ober-Kirch-Pflegern Aug. Confess. ad duplicandum communicirt haben wolte; Wie sich dann auch die Herrn Raths-Consulenten, als ihnen diese Schrifft / absque Decreto, vorgeleget worden / bißhero nicht verglichen: Massen die Cathol. zwar auf die Communication giengen / anbey aber die Fortführung des Baues / biß zu Austrag der Sach / inhibiren / die Evangelische dagegen abstrahendo ab inhibitione solche Schrifft parti Evangelicæ ad duplicandum zustellen wollen / ꝛc. ꝛc.

Der in dieser Specie-Facti angezogne Augspurgische Friedens-Executions-Recess war / so viel zu dieser Sache gehöret / des Innhalts: Ingleichem ist die Possession des Predig-Hauses bey St. Ulrich cum pertinentiis, wie die Augspurgis. Conf. Verwandte solche Anno sechzehen hundert vier und zwantzig gehabt / dem Instrumento pacis gemäß / würcklichen apprehendirt / die Schlüssel von dem Herrn Prälaten daselbsten abgefordert / und den Augspurgischen Confessions-Verwandten eingelieffert worden / und demnach von dem Herrn Prälaten die Uhr / so hiebevor im Predig-Hauß gewesen / in dem Thurn auffmachen / und hergegen die alte / so daselbsten und doch nichts mehr nutz war / abthun lassen / darbey auch beygebracht worden / daß je- und allwegen die Uhr im Thurn von der Zech-Pfleg müssen erhalten werden / dahero abgeredt worden / daß diese Uhr vor dißmahl in dem Thurn gelassen / und künfftiger Zeit von der Zech-Pfleg eine andere in das Predig-Hauß geordnet werden möchte: Und dieweilen auch ex parte des Herrn Prälaten Anregung geschehen / daß ihnen gleich hiebevor der Durchgang in die Capell durch das Predig-Hauß vorbehalten seyn solle / haben sich die Augspurgischen Confessions-Verwandte dahin erkläret / daß es in allweg / wie es Anno sechzehen hundert vier und zwantzig gewesen / verbleiben / und die Procession zu

1709.

zu Weyhung des Tauffs unverwehrt seyn solle. Obwohlen auch ermeldter Herr Prälat sich anerbietig gemacht / wegen des Pfarrhauß / so zu dem Predig-Hauß gehörig einen Tausch zutreffen / und das Eckhauß gegen hinüber / mit gewissen Conditionen / dargegen zuvertauschen / haben doch die Augspurgischen Confessions-Verwandte sich allein dahin erkläret / daß es dißmahls sein Verbleibens bey Restitution des ordentlichen Pfarrhauses haben / doch künfftig den Zech-Pflegern / ob- und welcher Gestalten sich dißfalls in Tausch einzulassen? nicht benommen seyn solle.

Der Abt zu S. Ulrich u. Afrâ klagt über nicht Annahmung

Der Abt wendete sich alsofort / ehe noch der strittige Punct de modo procedendi unter dem Magistrat in Augspurg ausgemachet war / und daselbsten / als in Primâ Instantiâ, zu einem Urtheil geschritten werden mögen / an den Reichs-Hof-Rath / mit dem Anziehen / daß alles in Statu vom Ao. 1624. gelassen werden müste / und da die Cathol. einiges Recht an denen Bildern dieser Evangelicis plenariè restituirten Kirche / ad exercendum illarum pium cultum hätten / sie sich deßhalben regen müsten / da man ihnen solches de Facto entziehen wolte. Er fand auch dißfalls favorabilem Judicem und erhielt vor sich dieses Kayserl. Rescript:

Joseph ꝛc.

Kayserl. Rescript an Evangel.

Ehrsame liebe Getreue! Bey uns haben Abt / Prior und Convent des freyen Reichs GOttes-Hauses zu St. Ulrich und Afrâ unserer und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg Innhalts neben gehender Abschrifft demüthigst sich beschweret / wie daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte Kirchen-Ober-Pflegere die Reparation des von ihren Vorfahren in Conformität des in Anno sechzen hundert acht und viertzig auffgerichteten Frieden-Schlusses und darauff gefolgten Executions-Recesses zu ihrem Religions-Exercitio occupirten Predig-Hauses zu St. Ulrich bey dem neu auffführenden Gebäu / die Bildnüssen von unserer lieben Frauen / wie auch St. Ulrich und Afrâ samt desselben Reichs-GOttes-Hauses Insignien und dem Stein unter dem Ziffer-Blat / worauff die Jahrzahl / als selbiger Schiesser das erstemahl aufgeführet worden / de Anno 1458. eingehauen / wie selbige vor- und nach dem ersten Januarii 1624. biß zu diesem Abbruch gestanden / nicht weder hinmahlen / und einsetzen lassen wollen; mit Bitte / wir aus denen angeführten Ursachen / unsern gemessenen Kayserl. Befehl an euch ergehen zulassen / gnädigst geruheten. Wenn nun sich in keine Weise gebührt / etwas gegen obberührten Frieden-Schluß zu innoviren / und wir dahero in alle Wege dahin zusehen haben / damit alles in dem Stande / wie selbiges in- und vor besagtem Jahre 1624. gewesen / conserviret / und erhalten werde; Als haben wir auch solch des supplicirenden GOttes-Hauses gehorsamstes Anbringen mit gnädigstem Befehl Krafft dieses einschliessen lassen wollen / daß ihr vorernante Kirchen-Pflegere A. C. Obrigkeitlichen dahin anhaltet / damit die an des Predigt-Hauses Frontispicio gemahlte Bilder / samt des GOttes-Hauses Insignien / und der Jahrzahl / in den vorigen Stand nach gnädigstem Gebäu förderlichst wiedersetzen / inzwischen aber / und bis dann sothanes Gebäu in dem Stand seyn wird / solche Wiederherstellung der Bildnüssen / Insignien und Jahrzahl ins Werck zurichten / dem supplicirenden GOttes-Hause einen schrifftlichen Revers ertheilen sollen; Gestalten dann an uns ihr so fort zu berichten habet / wie diesem Kayserl. Befehl nachgelebet worden seye. Hierin vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen und Meynung / und wir verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Gegeben in unserer Stadt Wien / den 5. Jul. Anno 1709. unserer Reichs des Röm. im zwantzigsten / des Hungarischen im zwey und zwantzigsten / und des Böhmischen im fünfften.

Joseph ꝛc.

Nach Einliefferung dieses Reskripts an den Magistrat in Augspurg / gab es wiederum zweyerley Meynung. Der Cathol. Theil wolte gleich pariret und den auferlegten Revers ausgestellet haben; der Evangel. aber bestund darauff / man müste die Kirchen-Pfleger erst hören / und ihnen des Abts Replicas zu dem Ende communiciren / daß sie Duplicando die Nothdurfft einbringen könten / denn liesse sichs weiter sprechen. Man stellete auch Kayserl. Maj. das voreilende Verfahren des Abts dergestalt vor:

Vorstellung selbiger an Kayserl. Maj.

Wie daß wohl besagter Herr Prälat zu St. Ulrich und Afrâ allhier / sothane Causam allbereit vor einem gesambten allhiesigen Magistrat durch ordentliche Klag vorgebracht / darüber von Seiten mehrgedachter Kirchen-Pflegere Augspurg. Confess. excipirt / und hingegen wiederum auch repliciret worden: Als es aber an die gewöhnliche letzte Defensions-Schrifft gekommen / seynd beeder Religions-Raths Theile / darin different worden /

1709. den / indeme Catholischen Theils die erst recensirte drey Producta zur Consultation und rechtlichen Gutachtens Ertheilung des Collegii Advocatorum wollen gewiesen / Augsurgischen Confessions-Theil aber die Duplicam vorhero auch anzuhören / mithin worauf die Sach in jure & facto endlich beruhe / zu vernehmen / insistiret werden. Wormit dann erfolgt / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte Kirchen-Pflegere ihre gebührende Verantwort- oder auch Erklährung coram unico Magistratu zu thun verhindert ; von des für eilenden Herr Prälatens zu St. Ulrich und Afrä Hochwürden aber allerhöchstgedachtes Kayserl. Rescriptum, nondum satis in summario auditis partibus & nondum cognita ac dijudicata causa erschlichen worden. Anbey dermahlen an seinen Ort stellende / was die beklagten Kirchen- und Zech-Pflegere an denen Euer Kayserlichen Majestät Ulricanischer Seits vorgetragenen Umbständen so wohl in facto ipso, als in qualitatibns ejusdem, ohne Grund zu seyn / möchten geziemend vorzustellen / und zu deduciren haben : Geleben wir dannenhero der allerunterthänigsten Hofnung und Zuversicht / es werden Dero Römische Kayserliche Majestät nimmermehr zugeben noch gestatten / daß offtgedachter Kirchen-Pflegere / und in eventum auch unser selbst ungehörter ichtwas nachtheiliges in Sachen werde verhänget / noch der und des Herrn Prälaten Hochwürden von allhiesiger Cognition und Dijudicatur genommener Absprung gebilliget / vielmehr aber selbiger zur Beobachtung deren rechtlichen herkommener Instantien, und was die Jura Publica auch Sanctiones Pragmaticæ weiters vergönnen und zulassen ; vorderst aber zur Auswartung der jenseit gehemten Duplic-Schrifft / und des darüber ergehenden Raths-Bescheids allerbillichst und gnädigst angewiesen werden.

Weiterer Beschreid wider sie

Deßen allem ohngeachtet / solte es doch bey dem ehemahls ergangenen Rescript verbleiben / besage dieses Reichs-Hof-Raths Concluſi : Man lässet es / des in so klarer Sache nur auffzüglichen ex parte impetrata Auguſt. Confeſſ. gethanen Einwendens ohngehindert / bey voriger Resolution bewenden

Frantz Wildrich
von Menshengen.

Evangelischen Orts sahe man sich genöthiget Kayserlicher Majestät allerunthänigstumbständlichern Bericht abzustatten / und zu dem Ende die oben angeführte Speciem Facti darzulegen / und zu weisen / daß des Abts Suchen / nur vexirende und ungegründete Zumuthungen waren / da ihm nichts als Jahrs einmahl der Durgang in St. Ulrich Kirchen erlaubet. Und hieß es in Evangelischer Vorstellung : Ist dem Herrn Prälaten und denen Catholischen Religions-Verwandten bey dem Predigt-Hause einig und allein der Durchgang und die Procession in die Sanct Jacobi Capelle zu Weyhung der Tauffe / gleichwie es geschehen / serviret worden ; so gibt sich von selbsten / daß 1709.

1.

Dieselbe bey besagtem Predigt-Hause weder inner noch außerhalb einen weitern Actum Religionis zu exerciren oder eine weitere Compossession, Cousum vel Coexercitium Religionis haben oder mit Reicht prætendiren können ; wie sie dann auch Ihre fernere Vertheidigung

2.

In specie bey denen an dem Frontispicio ausserhalb gegen der Gassen angemahlt / nunmehro aber Theils nach Anzeige des von dem Gerüste ausgekommenen Abrisses sich gezeigten / von unten hinauff aber annoch kaum sichtbar gewesen / Theils aber von dem Gewitter völlig abgewaschenen / wie auch wegen Länge der Zeit gäntzlich vergangenen Bildnüssen der heiligen Mutter GOttes / des Christ-Kindleins / des St. Uirichs und St. Afrä / niemahls einen ordentlichen / am wenigsten einen offentlichen Cultum gehabt haben : Dann wenn auch gleich mancher Catholischer Christ / gleichwie vor andern hin und wieder an Privat-Häusern angemahlten Heiligen / also auch vor diesem an des Predigt-Hauses Frontispicio vor Zeiten angemahlt gewesenen Bildnüssen / da sie noch sichtbar gewesen / eine Privat Veneration etwan transeundo bezeigt haben mag ; so ist es jedoch kein ordentlicher und solcher Cultus zu nennen / daß die Augspurgische Confessions-Verwandten schuldig und verbunden seyn sollen / solcherley Bildnüssen zu conserviren / oder aber da sie wegen Länge der Zeit vergangen / wieder hinmahlen zu lassen. Gestalten

3.

Das jenseitige weitläufftige Geschwätz von dem argumento à paritate structuræ privatæ ad structuram sacram desumto gantz impertinent ist ; das disseits gegebene Simile aber sich in tertio comparationis hiehero gar wohl schicket. Allermassen / und obgleich die Kirchen nicht wie Privat-Häuser sub particularium, sed sub universitatis dominio stehen / per superius deducta klar ist / daß der Herr Prälat / und dessen Glaubens-Verwandte / ausser dem servirten Durchgang in die St. Jacobs Capelle bey dem Predig-Hauße / weiter nicht den geringsten Cousum haben ; folglich aber bleibet fest und unumbgestossen / daß derselbe auch wieder die Anmahlung der Bildnüssen eben so wenig prætendiren könne / als ein anderer Catholischer

tholischen Christ / einen andern Augspurgischen Confessions-Verwandten obligiren mag/ diejenige Bildnüssen / welche vorhin an seinem abgebrochenen und destruirten Hauße und Gebäu gestanden/ nunmehr an das neue Ædificium darum wieder hinmahlen zu lassen / dieweilen derselbe vormahlen eine Veneration gegen solche bezeiget hat: Zumahlen die Restitutio ex Capite Gravaminis, daß die Evangelische St. Ulrichs-Kirche Anno 1629. denen Evangelischen entzogen und abgenommen wurde/ denenselben juxta Annum XXIV. absolute præter transitum ad aquam baptismalem benedicendam geschehen / id est, mit Abolir- und Cassir- und Hindansetzung alles dessen/ was der Augspurgischen Confession nicht gemäß und selbiger Freyheit zu wieder ist / worunter dann auch der Cultus Imaginum, und was demselben anhanget / mit Anmahlen / oder Redingration Catholischer rituum quoad frontispicium templi auch gäntzlich darunter verstanden und Anno 1648. das geringste nicht in Contrarium reserviret / und bedungen worden / wie denn respectu Religionis die Restitutio geschehen Juxta Art. 5. §. 2. 15. & 25. Instrum. Pacis Osnabrug. plenarie & pure ac perpetuo, usque dum controversiæ religionis compositæ fuerint, ita ut neutri partem alteram de religionis suæ exercitio, Ecclesiæ titibus & Ceremoniis abigere fas sit; sed cives pacifice & comiter invicem inhabitent, liberumque religionis suæ & bonorum usum ultro citroque habeant, cassatis rerum judicatarum litispendentiarum aliisque §. 3. & 25. innumetis exceptionibus. So ist auch über das

4.

Anno 1609 & seq. verhandelten Actis nicht einmahl gemäß / daß der/ wie jenseits vorgegeben worden / damahlige Herr Abt Johannes die Restitution der vermittelst Einziehung der Schlaudern/ violirten St. Afra Bildnüß ratione cultus begehrt oder die Zech-Pflegere solche aus einer Schuldigkeit restituirt haben / und pars Catholica solcher Gestalten in possessione vel quasi cultus imaginum conserviret worden sey; Angesehen die den 12. Febr. 1609. übergebene Beschwerungs-Schrifft des damahligen Herrn Prälaten so viel zeiget / daß er die restitutionem imaginis St. Afræ nicht ratione cultus, sondern zu Beybehaltung des von ihme außdrücklich angesprochenen Eigenthums dieser Kirche oder Predig-Hauses begehret; die Zech-Pflegere aber sich / besage ihres den 28. ejusdem producirten Berichts / ausdrücklich erkläret haben / daß sie die violirte Bildnüß St. Afra mit nichten auff Begehren des Herrn Prälaten / oder das geringste ihme dadurch einzuraumen/ sondern um alle eußerliche Deformitatem Ædificii Moralis, so die durchgezogene Schlauder verursachet / zu vermeiden / haben restituiren lassen/ wie ihnen Zech-Pflegern denn auch/ um dessen nur ex superfluo & historice zu gedencken / besage des den 13. Martii 1610. ergangenen Decreti in summario über ihre Erklärung nichts aufferladen / a parte adversa aber die Zeit das petitorium in ordinario vor E. E. Stadt-Gerichte zu ergreiffen / wenn auch die restitutio ex capite gravaminum per instrumentum nicht erfolgt wäre/ negligiret worden. Und warum solte man

5.

Dißeits schuldig seyn / die von dem Gewitter zum Theil völlig / zum Theil aber meistens delirt und ausgelöschte Bildnüssen/ welche an dem alten der augenscheinlichen Baufälligkeit halben abgebrochenen Kirchen-Schiffer angemahlt gewesen / an das neu auffgeführte eussere Gemauer des Frontispicii des Predigt-Hauses mit frischen Farben wiederum hinmahlen / und solches gerade in der vorigen Form wieder auffbauen zu lassen? Da es notorium und bekandt ist / daß pars Catholica allhier nicht allein vor geraumen Jahren das an der Catholischen Kirchen zum heiligen Creutz angemahlt gewesene Bild St. Christophori selber nemine contradicente habe überweißen und auslöschen / auch nicht wieder anmahlen lassen / sondern ihre Kirchen / nach Gefallen / contra pristinam formam noch täglich an Gebäuen und Thürmen erhöhen / erweitern / repariren und bauen lassen / quod autem uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Juxta art. 5. §. 7. Instrumenti Pacis Osnabrug. Zumahlen die cura atque sic etiam structura externa templorum & scholarum cuique parti integra reservirt ist / per prædict. art. 5. §. 7. Instrumenti Pacis Osnabrug. solten wir nun aber diese ohnedem nicht mehr erkantliche Bilder wieder hinmahlen zu lassen gehalten seyn / so wären wir in exercitio nostræ religionis deterioris conditionis, welches so wohl bereits beygebrachter Maßen dem Instrumento Pacis Osnabrug. als auch dem seithero jährlich beschwornen und von weiland Kayser Rudolpho, allermildesten Angedenckens / allergnädigst confirmirten Vertrag de Anno 1584. schnur stracks zuwider wäre / wenn es allda §. So haben diese vom Rath ꝛc. ausdrücklich heist / daß man beyde Religionen bey dieser Stadt die eine wie die andere / und keine weniger als die andere festiglich und steiff schützen / schirmen / handhaben und beständiglich bleiben lassen / und erhalten wollen / auch kein Theil den andern/ unter was Schein das immer geschehen oder erdacht werden könte / von seiner Religion oder derselben Lehre / Ubung / Ceremonien und Kirchen-Gebrauchen nicht dringen/ vielweniger die ein oder andere Religion aus der Stadt treiben; sondern es soll ein jeder Theil des Raths und der Burgerschafft den

andern der Religion halben unverhindert bey gleichen bürgerlichen Rechten / Gericht und Wesen zu lassen / und zu erhalten / auch derowegen je einer dem andern / hintangesetzt des Unterscheids der Religion / mit Freundschaft Liebe und Treue zu meinen verpflicht / und in Handhabung des hochbetheuerten Religions-Friedens je ein Theil dem andern mit Rath / Hülff und Beystand sein Vermögen zuzusetzen schuldig seyn und bleiben in alle Wege.

Daß also unsere Catholische Mit-Raths-Freunde diesen auch von ihnen beschwerenden Vertrag Pflichtmäßig zu halten / und nicht davon abzugehen / weniger uns von unsern Rechten abdringen / und dem Herrn Prälaten wieder uns Recht zu geben / auch ihme / wieder ihrer Vorfahren eigenen Bescheid de Anno 1610. die prætendirten Jura über die Evangelische St. Ulrichs Kirche zu adjudiciren und zuzusprechen haben: Zudeme wir Religions- und Gewissens halber nicht concurriren können / denen Catholischen Religions-Verwandten diese Bilder anlangter Maßen ad cultum aliquem hinmahlen zu lassen: Allermaßen wir auch der aller unterthänigsten Hoffnung geleben / und gäntzlich gesichert seyn / daß Euer Kayserliche Majestät nach dero gerechtest führenden Intention bey sothanen unsern in Pace Westphalica und sonsten fundirten Juribus, Gerechtsamen und Gewissens-Freyheiten uns allergnädigst manuteniren werden / wie denn auch bereits beygebracht worden / quod terminus 1. Januarii Anni 1624. non ad obvia quæque accommodandus sit, als wovon der vorhin schon allegirte JCtus und vormahlen ad partes Rheni & Sueviæ subdelegirt gewesene Executor Pacis Osnabrug. Guil. Ignatius Schüzius in Manuali Pacifico. Quæst. 10. also schreibet:

Cæterum habeo hic, cui paulisper subsistam, qui enim in sanctissimas quasque res incidere potest ac solet, ille sic hic ingerit abusus. Nascitur autem ex duobus maxime principiis malitia & ignorantia semper culpabilibus. Sciunt docti & novit arator tam in puncto religionis ejusque exercitio sive privati, quam in ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, terminum à quo esse primum Jan. Anni 1624.

Sed quid sibi hoc velit vel grasse ignorant vel malitiose dissimulant, quo fit ut omnia eaque levissima sive cum religione & rebus ecclesiasticis connexionem aliquam habeant, sive non, ad dictum diem annumque reducta velint.

Quid? an ecclesia 1. Jan. Anno 1624. forte deformis talis & hodie manere debet? anne meliorationes factæ emoriendæ, & vermiculosa antiquitate reponendæ.

Rides hæc; sed contingere tamen & absurdiora, quæ recensere non tam odiosum, quam fastidiosum foret: Sufficit hanc legis mentem non esse, adeoque Instrumento Pacis abuti eos, qui terminum illum à quo nonnisi secundum dispositionem instrumenti pacis intelligendum ad obvia quæque (præsertim si proficua) accommodare præsumunt. Betreffend nun 6. die prætendirte Anmahlung des Ulricanischen Gottes Hauses / Insignien und Jahr-Zahl de Anno 1458. so seyn solcherley Insignia an dem Schißer der Kirche nicht einmahl ersichtlich gewesen / und ist auch in dem in Kupffer gestochenen und in der von P. Bernardo Herrfelden Anno 1627. in Druck gegebenen Historischen Beschreibung Basilica S. Udalrici & S. Afræ pag. 6. befindlichen Abriß nicht die geringste Anzeige hiervon vorhanden / also daß die vormahlige Pflegere des Gottes-Hauses / Patronen und desselben Wappen vor einerley genommen / und vermuthlich eines unter dem andern werden begriffen haben. Hingegen bezeigt erstbesagter Abriß klärlich daß Anno 1627. und lange hernach das Stadt Pyr annoch an des Gottes-Hauses Mauer gestanden / und angemahlt gewesen / und ist bekandt / daß des Herrn Prälatens und dessen Convents Herrn Vorfahrer solches vor einiger Zeit eigenmächtig clandestine und mit Gewalt hinweg reißen / auch dessen Rudera wieder alles protestiren haben hinweg schleppen lassen; die Herrn Successores auch solches demnach zu restituiren annoch schuldig und gehalten seyn. Des Ulricanischen Gottes-Hauses insignien aber an den Schießer anmahlen zu lassen / hält man sich / da sie auch vorhin daran / wie nicht / gestanden wären / darum zu thun nicht schuldig / weilen der Herr Prälat und dessen Convent dadurch einige vermeintliche Jura beyzubehalten suchet / da er doch nicht allein diese Jura allenfals per superius deducta negligiret hat; sondern ihme nunmehro über das vi Instrum. Pacis Osnabrug. tanquam legis Imperii pragmaticæ und der pure ac plenarie erfolgten Restitution ex Capite Gravaminum die exceptio litis finitæ perpetuo in dem Wege stehet / Juxta Art. 5. §. 25. Instrum. Pacis Osnabr. in verbis:

Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum sit die 1. Januar. Anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico, vel ulterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis-pendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus deduci possent: adeo ut vi Art. 17. §. 3. nuspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus vel commissio-

1709. nes unquam decernantur, sed si quid dubii hinc aut aliunde incidat aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis imperii conventibus inter utriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

Art. V. §. 50. dicti Instrum. Pacis Osnabrug.

Und gleich wie nun (7.) des Herrn Prälaten und Convents bey St. Ulrich und Afra Petita diesem allem nach nec ratione prætensi cultus imaginum nec ratione reliquorum prætensorum jurium adeoque nec ratione prætensæ depictionis imaginum atque insignium fundiret / und die darauff ergangene conclusa sub- & obrepticie offenbahrlich erhalten worden seyn ; Zumahlen dargegen bekandt ist / und der Speciei Facti beygelegte extractus zeiget / daß der Bau vom geschwornen Ambt beyderley Religionen / so viel das Bau Wesen anlangt / approbiret worden. Wegen augenscheinlicher und à parte adversa vormahl selber agnoscirten Baufälligkeit des Schießers aber in mora periculum, mithin auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihres Gottes-Dienstes halber / daß der Bau den ungehinderten Fortgang haben möchte / viel daran gelegen wäre ;

Also ist auch (8.) nicht zu wieder sprechen / daß man dissеits in puncto N. O. N. ab adversa parte interpositæ in casu excepto quo scilicet nuntiationem contemnere licet versire.

per l. 5. §. 11. 12. & 13. π. & l. un. C. in fine de N. O. N. Gail. l. observ. 16. n. 4. Struv. in S. J. C. Exerc. 39. §. 11.

Folglich aber seyn alle von dem Herrn Prälaten und dessen Convent beygebrachte viele allegationes legum atque doctorum de effectu N. O. N. vergeblich und eben so wenig hiehero zu applicir en / als die in puncto fractæ pacis wieder die Ober-Kirchen-Pflegere Auguſt. Confeſſ. ex Instrumento Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 1. & Art. ult. §. 4. & 7. wie auch andern Reichs-Constitutionen angeführte und vielmehr auff den Gegentheil zu retorquiren stehende Textus :

Cum, qui suo jure utitur, nemini faciat ac inferat vim ad injuriam per l. 13. π. de injuriis.

Und dieses um so vielmehr / indeme (9.) der Herr Prälat und dessen Convent / den ihm nach Innhalt des hiesigen Friedens-Executions Recesses limitate concedirten Durchgang und Procession in die St. Jacobs Capelle zu Weyhung der Taufe (so an dem Abend vor Ostern und Pfingsten zu geschehen pflegt) contra dispositionem besagten Recessus, wie auch einem hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 26. Februarii Anno 1686. zu wieder / zu andern actibus ecclesiasticis atque profanis mißbraucht / und der Ulricanischen Zech-Pfleger Anzeige / wie auch denen specificirten probationibus nach / so wohl unter währendem dissеitigem Gottes-Dienst / als außer solcher Zeit / so offt es beliebt / sie nicht allein dieses Durchgangs mit Kinds-Taufen / sondern auch des Hin- und Wiedergehens in besagter unserer Kirche / wenn man solche gesperret zu haben vermeynet / mit hiesigen und frembden / Geist- und Weltlichen / Manns- und Weibs-Personen bediene : wie man denn auch an dem St. Jacobs Tage / mit Gesang / Processions-Weise durch das Predigt-Hauß mit so vielem Volck gehe / als ihre Capelle nicht faßen könne / und dahero unsern Kirch-Boden mit Niederknien occupire / und die Unßrigen / woite man anders mit Ruh den Gottes-Dienst endigen / abzukürtzen obligire.

1709.

Also / daß dahero an dem Tage ist / was maßen man von Seiten des Herrn Prälaten und Convents bey St. Ulrich und St. Afra durch die wiederrechtlich gesuchte Inhibitiones, des der hiesigen Bau-Ordnung gemäß angefangenen Kirchen-Baues / der durch nichtig interponirte N.O. nuntiationes und begehrte reversales so wohl / als durch die vielfältig in puncto des limitate concedirten Durchganges verübte Excessus, die Ober-Kirchen-Pflegere Aug. Confeſſ. und die Evangelische Ulricanische Gemeinde contra Jura Communia, das Instrum. Pacis und den hiesigen Friedens-Executions-Recess. biß anhero in ihrem Gottes-Dienst aufzuhalten und zu turbiren gesucht / ja würcklich turbirt und gehindert habe.

Wann nun aber solchem allem nach die gantze Sache vornehmlich auf die Interpretationem Pacis Osnabrug. ratione anni decretorii millesimi sexcentesimi vigesimi quarti ankommet / und folglich Juxta dispositionem prædicti Art. V. §. 50. Instrum. Pacis Osnabrug. inter negotia comitialia zu referiren ist ;

Als gelanget an Eu. Käyserliche Majestät unser allerunterthänigste Bitte / sie wollen allerunterthänigst geruhen / den Herrn Prälaten / Prior und Convent bey St. Ulrich und Afra ad Comitia zu verweisen ; einem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath aber zugleich anzugeben / daß selbiger mit Erkennung der Mandaten / Rescripten und Executionen ꝛc. wider uns an sich halten wolle.

Weil aber auch mit diesem die Sachen sich nicht nach Evangelis. Suchen geben wolten / und das Werck von weiterer Folge zu seyn schiene ; brachte man es an das Corpus Evangelicum in Regenspurg wiederhohlter Maßen / und erlangte daher diese an Kayserl. Majestät gerichtete Vorschrifft : Corporis Evangelici

1709.

Vorschrifft an Kayserl. Maj.

Allerdurchlauchtigster / &c.

Ew. Kayserl. Majestät haben Pfleger / Bürgermeister und Räthe des Heil. Römischen Reichs-Stadt Augspurg Confessions-Verwandten Theils in mehrern allerunterthänigst vorstellig gemacht / was für Irrung zwischen ihm und dem Abt / Prior und Convent des Reichs-GOttes-Hauses zu St. Ulrich und St. Afra daselbst / den Reparations-Bau der dasigen Evangelischen Kirche zu St. Ulrich und die jenseits prætendirende Wieder-Anmahlung der daran gestandenen Bilder / Insignien und Jahrzahl betreffend / in einige Zeit her entstanden.

Wenn nun aber ermeldte Reichs-Stadt Augspurg / Augspurgischen Confessions-Verwandten Theils / auff diese ihre Angelegenheit bey dem corpore Evangelicorum bekant zumachen / der Nothdurfft zuseyn ermessen / auch nach reifer der Sachen Uberlegung / hierauf befunden worden / daß obernante Kirche zu St. Ulrich die Evangelischen Anno 1624. in ruhiger Possession gehabt / in dieselbe auch per Instrumentum Pacis Westphal. ejusque Executionem vollkommlich restituirt / dem Kloster St. Ulrich aber daran anders nichts als der zu gewissen Jahrs-Zeiten gepflogene Durchgang in die St. Jacobs-Capelle / zu Weyhung der Tauffe / reserviret worden; in welcher per Restitutionem ex capite gravaminum wieder erlangten Possess sie vigore Art. V. §. 25. Instrumenti Pacis Westphal. nullo modo turbirt / sondern ab omni Persecutione Juris & facti beständig sicher seyn und bleiben / folglich keine Jura Canonica & Civilia, Rescripta, Mandata, Contradictiones vel aliæ quocunque nomine aut Prætextu excogitatæ Exceptiones dargegen allegiret / weniger in petitorio, vel possessorio, seu inhibitorii, seu alii Processus, vel Commissiones jemahl decernirt werden sollen noch können; und dann aber in den §. 7mo ernanten Art. V. Instrumenti Pacis Westphal. denen Evangelischen in Augspurg die cura templorum suorum integra vorbehalten worden / welche sie / wie in- und ausserhalb Reichs aller Orten gebräuchlich / quoad structuram, ritus & cæremonias, nach denen Principiis ihrer Religion / freyen Beliebniß / zuführen befugt. So haben Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen und auf Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen / auch Obern- und Committenten / solches alles in gehorsamster Submission vortragen / und Ew. Kayserl. Majestät hierauff allerunterthänigst ersuchen sollen / dieselbe allergnädigst geruhen wollen / in Ansehung der Sachen so klarer Beschaffenheit / es in die allergerechtesten Mittel und Wege richten zu lassen / daß Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath die Reichs-Stadt Augspurg / Augspurgischen Confessions-Verwandten Theils / in dieser ihrer Angelegenheit / da sie ex capite gravaminum restituiret / dem Westphälischen Friedens-Instrument zuwieder / mit ferner weiten Processen und Mandaten nicht beschweret / vielmehr dieselbe bey diesen ihren Rechten geschützet / und hiernächst der Abt / Prior und Convent des Reichs-GOttes-Hauses zu St. Ulrich / und St. Afra daselbsten mit ihrem unziehmlichen Gesuche ab- und dagegen zu Abstellung alles wieder sie und die Ihrigen geklagten Mißbrauchs im Durchgange der St. Ulrichs-Kirche angewiesen werde. Unsere gnädigste / gnädige Herrn Principalen / auch Obern- und Committenten zweiffeln an Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten Verfügung und Gewährung des allergehorsamst gebetenen um soviel weniger / als solches alles denen Reichs-Constitutionen (zu welcher Fest- und Aufrechthaltung Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtestes Gemüthe ohne dem Welt-bekanter Massen allerhöchst geneigt ist) durchaus conform. Und werden mehr höchst- und hochermeldete unsere gnädigst- und gnädige Herrn Principalen / auch Obere- und Committenten auch ein solches mit unausgesetztem allerunterthänigstem Eyfer und Treue vor Ew. Kayserliche Majestät und des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und aufnehmen jederzeit zu demeriren sich alleräusserst befleissen. Und wir verharren in aller submissestem Respecte.

Regenspurg den 23. December.

Ew. Kayserl. Majestät.

Indemnisation des Baadischen Hauses à Cæsare zu erhalten

Dieses Jahr wurde wegen Indemnisation gar manches in diesen Gegenden gehandelt und dergleichen Baaden Baaden zugestanden da es in Kayserl. Decret hieß. Gleichwie nun auch Ihro Kayserliche Majestät der allergnädigsten Meynung seynd / daß sowohl der grosse Schaden / welchen die Marggrafschafft Baaden Baaden in gegenwärtigen Krieg erlitten / als auch die vortreffliche ungemeine und ersprießliche Krieges-Dienste / welche Ihrer Kayserl. M. und dem teutschen Vatterland / auch dem gesamten gemeinen Wesen Weyland dero gewesenen General-Lieutenant Herrn Marggrafen Ludwigen Wilhelms zu Baaden Baaden / Hochfürstliche Durchl. höchstseligen Gedächtniß zu ihrem unsterblichen Ruhm lange Jahr geleistet haben / in billigmäßige Erkäntniß zuziehen; als haben auch Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst approbiren und genehm halten wollen / daß nicht allein hochgedachte der verwittibten Frau Marggräfin und dero Hochfürstlichen Pupillen Lbd. Lbd. zu Erhaltung billiger Indemnisation vom Feind mit allen möglichen Officiis an die Hand zugehen seye / und solches der Instruction der von Ih. Kayserlichen Majestät und des Reichs-Wegen zur Friedens-Handlung künfftighin abgeordneten Gesandschafften

1709. per specialem Articulum inferirten / sondern auch / weilen zumahl der Schwäbische Creyß von selbst hierinfalls beystimmete / währenden diesen Krieg über die Marggrafschafft mit einigen Reichs- und Creyß-Præstandis nicht beleget / sondern davon biß zu dessen Erhellung dergestalt eximiret werden soll / daß diese Exemption denen Reichs-Creysen und andern Ständen nicht zuwachse ꝛc. Baaden Durchlach erlangte ein gleichmäßiges.

Von teutschen Orden gesagt.

Nechst diesem so haben des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Hochfürstliche Durchleucht sub Dato Breßlau den 18. April dieses Jahrs dem hochlöblichen Reichs-Convent ein gedrucktes Memoriale übergeben lassen / welches den 24. dieses auf der Directur communiciret worden / worinnen sie vermittelst einer Consignation zeigen / was ungemeine hart und über schwere Pressuren ihres hohen Ordens / Meisterthum und Balley Francken vor Zeit des in Anno 1701. Frantzös. und Bayerl. Seits in viscera Imperii beschehenen Fried-brüchigen Einfalls und darauff erfolgten allgemeinen Kriegs bey seinen in Francken / Schwaben und Bayern habenden Commenden und Häusern / allerhand feindliche militarische Exactionen, Gebereyen und Præstationen von Brandschatzung / Proviant und Fourage Liefferung / Schantzen / Vorspann / Stück / und Ammunition, Fuhren / Durchzügen / Marsch / Nacht- und Rast-Quartiere / Cantonir- und aus Fouragirung / Plündern / Ausbrennen / und sonsten noch andere biß ad Annum 1707. höchst-empfindlich über sich ergehen lassen müssen / und daß selbige Præstationes und Kriegs-Beschwerde im hohen Ordens-Meisterthum und Balley Francken 1055631. fl. gekostet hätten / mit Bitt ein löblicher Reichs-Convent belieben wolle denen höchst- und hohen Herrn Principalen dieses alles dergestalt vorzustellen / auf daß zu Wiedererseztung dieses Schadens ein favorables Reichs-Gutachten an Kayserl. Maj. abgelassen werden mögte.

Desgleichen vom Fränckis. Creyß

So hatte der zu Nürnberg versammlete löbliche Fränckische Creyß-Convent ein Schreiben an allhiesigen hochlöblichen Reichs-Convent ergehen / und den Innhalt des jüngst ad Dictaturam gekommenen Conclusitrium Collegiorum, sonderlich aber was ratione indemnisationis gemeldet worden / recapituliret und dabey vorgestellet eine offenbahre Sach zu seyn / was in specie der löbliche Fränckische Creyß bey diesen Conjuncturen sowohl vor Feind als Freund über sich hätte ergehen lassen / und ertragen müssen / und wie hart vornehmlich die davon nechstgelegene Herrn Stände / benantlich der Hochstifft Eichenstädt mitgenommen worden / auch daß man sonsten durchgehends das Seinige / was zu einem vigoureusen Wiederstand an Volck und Mitteln erfordert werden könne / und zwar guten Theils mit gäntzlicher Abschwächung der Kräfften vor andern Reichs-Creysen redlich beygetragen / und hoffentlich dadurch und minder als andere hohe Allirte der Indemnisation oder Satisfaction halber considériret zu werden verdienet hätte;

1709.

Es fünde sich dahero derselbe veranlasset / den löblichen Reichs-Convent angelegentlich zuersuchen / es wolle derselbe bey etwann hiernechst zu denen Friedens-Handlungen abschickenden Reichs-Deputationen diesseits löblichen Fränckischen Creyses Verdienste und erlittene vielfältige Trangsalen welche derselbe auch specifice anzuzeigen erbiethig wäre / nicht auffer Augen stellen / sondern in Instructione auff dessen Schadloßhaltung oder sonst erforderende zulängliche Mittel bedacht seyn / wie gesamten Reichs-Wegen denen damnificatis cum effectu geholfen werden könnte. Nicht weniger haben des Herrn Hertzogen Leopold Eberharden zu Wirtenberg Mämpelgard Hochfurstl. Durchleucht bey dero jüngsten Durchreiß nacher Wien / dem Chur-Maynzischen Directorio ein Memoriale, so den 19. hujus dictiret worden / übergeben / und dieses Innhalts ist; Es wäre einem löblichen Reichs-Convent wissend / wäre auch aus der Anno 1702. ergangenen Reichs-Kriegs Declaration wohl erinnerlich / welchergestalten die Beeinträchtigung / so ihr Fürstl. Hauß Mümpelgard von der Cron-Franckreich erlitten / darinn specialiter gedacht worden; Nachdeme nun die Friedens-Tractaten im Haag bißhero vorgewesen / solche auch bey allhiesiger Reichs-Versammlung nechstens in Deliberation genommen / und hierzu etwan verordnet werden dörffte; als hätten Se. Durchleucht den löblichen Reichs-Convent freundlich ersuchen wollen / bey abfassender Reichs-Instruction ihrer Angelegenheit gütigst eingedenck zu seyn / und solche ermeldter Instruction inseriren zu lassen / damit ihr so lang bedrängtes Reichs-Gräntzland / obgedachter Kriegs-Declaration zufolge / vollkommentlich restituiret / die Nothdurfft derentwegen in einem Special-Art. deutlich und bündlich verfaßt / und sie mithin kräfftig consoliret werden mögten ꝛc.

Daß das Stifft Augspurgische Indemnisations gesucht / ist vor dem angeführt / nun wurde das geschlossene davon confirmirt / und hieß es im Kayserl. Decret / es sey zuberichten / welchermassen Ihre Königl. Majestät aus dem unterm 18. April / des 1707. Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Gutachten mit mehrern gnädigst vernommen / daß Churfürsten und Stände des von Ihrer Hochfürstl. Durchleucht dem Herrn Bischoff von Augspurg an ihre Kayserl. Maj.

An Stifft Augspurg confirmirt à Cæsare.

1709. gestellte und bey dem Reichs-Convent vorgebrachte Ansuchen / wegen Ersetzung des dem Hochstifft Augspurg durch die Frantzösische und Bayerische ungerechte Invasion mehr denn andern Ständen verursachten über grossen etlichen Millionen fl. importirenden Schadens für billich ansehen / und dafür halten / auch Ihre Kayserliche Majestät gehorsambst ersuchen / daß gedachtem Hochstifft ohne der Creyß und Stände Nachtheil eine ergiebige Indemnisation verfüget und bewerckstelliget / Seine Hochfürstlichen Durchleucht und deren Hochstifft auch durch den künfftigen Friedens-Schluß dabey sicher gestellt und garantiret werden möchte.

Nachdemmahlen nunmehr allerhöchst ernennt Ihre Kayserliche Majestät in Betrachtung der hiebey denen Churfürsten und Ständen zu Gemüth gegangenen trifftigen Ursachen sothanen in aller Billigkeit gegründeten Reichs-Gutachten nicht abfallen können / sondern solches vielmehr / wie sie auch hiermit gethan haben wollen / zu ratificiren / sich von Reichswegen schuldig erachtet / und dann in Ermangelung anderer bequemen Satisfactions-Mitteln seine Hochfürstliche Durchleucht zu Augspurg gebethen / daß ihnen weilen des Lands Verderben hauptsächlich von dem geächteten Churfürsten zu Bayern in conspectu Imperii unnöthiger ja muthwilliger Weiß verübet worden / die Herrschafften Schwaben und hohen Schwenckenau samt dem sogenanten an das Hochstifft Augspurg anstossenden und nach Ausweiß der darüber verhandener Verträg und Uhrkunden vor alters zum Theil dahin gewesenen Leichstreich als ein Reichs-Lehen eigenthümlich überlassen und eingeräumet werden möchten; So haben Ihro Kayserliche Majestät dabey ihres allerhöchsten Orths um so weniger Bedencken gefunden / als der Werth gedachter Herrschafften und des Leichstreichs worinnen das Hochstifft noch verschiedene Jura und Einkünfften besitzet / den erlittenen Schaden desselben bey weitem nicht ersetzten / Seiner Hochfürstlichen Durchleucht auch und dero Dombs-Capitul dargegen ihres an die jetzo in ein Fürstenthum erigirte und des Herrn Hertzogen zu Marlborough Fürstl. Gn. übertragene Herrschafft Mindelheim habenden Anspruchs sich zu begeben anerbothen. Ihre Kayserliche Maj. zweyfeln auch nicht / daß Churfürsten und Stände zufolg obgedachten nun ratificirten Reichs-Gutachtens Seine Hochfürstliche Durchleucht und dero Hochstifft Augspurg bey diesem Indemnisations-Mittel zu künfftigen Zeiten kräfftigst zu handhaben / und zu garantiren behülflich seyn werden.

Schwaben sorgt vor des Creyses Redintegration.

Der Schwäbische Creyß war / wie Ober-Rhein / bey denen dieses Jahr angeschienenen Friedens-Oeffnungen besorgt gewesen / seine Redintegration, oder Ergäntzung und Wiederherbeybringung des abgerissenen / auch Abschaffung allerhand Beschwerlichkeiten zuerhalten / dahero verschiedentlich auf seinen Versammlungen beschlossen / dahin arbeiten zulassen / daß die Prælatur Kayersheim / hohen Schwangau und Schwabeck bey Creyß völlig gelassen / Wembdingen cum Appertinentiis (davon folgendes Jahr ein mehrers) an das Hauß Oettingen / folglich in den Schwäbischen Creyß von Bayern heraus gegeben / das dem Creyß afficirte Kirchberg wieder hergestellet / und die so lang desiderirte Abhelffung der Landgerichtlich und Land-vogtheyliche Beschwerden / da ohne dem dergleichen meist von Kayserlicher Majestät selbst dependirte / bewircket würde ꝛc.

Westphälische Geschichte.

Reformirter Religions-Gravamina reducirt ihre angel. Hrn.

Siegenische Religions-Händel hiengen noch immer in diesem Creyß ihren alten Weg unabgethan / ob gleich Corpus Evangelicum sich interponiret und seine Meynung dahin erkläret hatte / daß alles wieder Westphäl. Frieden durch thätliche Handlungen eingeführtes in der That / ohn viel Lermen / von dem Protestirenden Fürsten abgestellet werden solte. Dieser hatte sich solches guten Raths quam ultissimè bedienen wollen / und ein- auch anders / nach der Richt-Schnur Westphäl. Friedens / hergestellet / und zu dessen Handhabung darwieder Bedrängten nachdrückliche Hülffe geleistet / welches aber die an Cathol. Fürstens-Stelle geordnete und von Cöllnischen Dohm-Capitul verwaltete Administrations nicht leyden / vielmehr überall die Sachen auff dem alten Fuß sehen wolten / weßwegen sie auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath über den Reformirten Fürsten geklaget / vorbringende:

Cathol. Klagen darüber.

Daß die Reformirte Unterthanen Cathol Siegenschen Antheils einen höchst-gefährlichen Auffstand und Rebellion gegen Ihro Kayserliche Majestät und des Römischen Reichs höchste Authorität / auch wieder erwehnte Administration intendiren thäten / auch hierinnen durch hochgedachte des Evangelischen Fürstens Durchleucht und dero Regierung / unterm Vorwandt / daß obiger Commission die Religions-Sache nicht committiret seye / angefrischet / und zum Nachtheil der Catholischen Religion vertheidiget würden / und daß auch obgedachtes hochwürdige Dohm-Capitul auf dergleichen verkehrte Vorstellungen an allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät dero allerunterthänigsten Bericht dahin abgeleget / daß / gleichwie solchem prætendirten Vorgeben nach / die Catholische Religion nicht wenig Nachtheil leiden dürffte / auch oberwehnter hochansehnlichen Kayserl. Commis-

1709. sion, und deren subdelegirten Administrations-Räthen / der gebührende Respect nicht erhalten werden könte; also auch Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten / erwehnte Ungehorsame wegen des Religions-Wesen sich auflehnende Reformirte Unterthanen Siegnisch-Cathol. Theils / entweder durch militarische Execution, und einige zu dem Ende etwan abschickende Compagnien züchtigen / und zum Gehorsam bringen / oder doch auch Jh. Churfürstl. Gnaden zu Maintz / dißfalls die allergnädigste Commission auftragen zulassen.

Erhalten Kayserl. Rescript an Reformirten Fürsten.

Kayserl. Maj. erliessen hierauff ein Rescript an Reformirten Fürsten / daß er alle Aenderung abstellen solle u. s. w. des Innhalts:

Joseph ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Aus unserm an dero Liebden letzthin ergangenen gnädigsten Schreiben / wird deroselben mit mehrerm zuersehen seyn / was Massen wir an sie gesonnen haben / unserer auff das Dohm-Capitul zu Cölln / in Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen / wieder den Fürsten zu Nassau-Siegen Cathol. Theils verordneten und in specie auch / auf die sämtlich Jurisdiction erneuerter Kayserl. Commission, keine Hinderung in Weg zu legen. Wie nun aber an uns jetzt besagte unsere Kayserl. Commission berichtet; was vor gefährliche und weit aussehende Neuerungen / das Religions-Wesen betreffend / im Nassau-Siegischen thätlich vorgenommen / und von Seiten deroselben geheget würden / und dahero um schleunige Remedirung gebeten; So haben wir deroselben solches mit dem gnädigsten Befehl / Krafft dieses / einschliessen lassen wollen / daß sie nicht allein obgedacht unserer vorher gegangenen Kayserl. Verordnung / wegen der von uns dem administrirenden Dohm-Capitul zu Cölln / gnädigst mit aufgetragenen Versehung der haupt Jurisdiction der Stadt Siegen nachlebe / sondern auch die gebetene Reparation verfüge / nicht weniger sich der geklagten Beypflichtung und starcker Handbietung enthalten sondern die Willfährigkeit in solchem allen innerhalb Zeit zweyer Monathen an unserm Kayserl. Hof allhier anzeige / damit wir wiedrigen Falls auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel / zufolge unsers allerhöchsten Kayserl. Amts / zu reflectiren nicht nöthig haben möchten. An dem beschiehet unser fernerer Wille und Meynung / und wir verbleiben dero Lbd. im übrigen ꝛc.

Joseph ꝛc.

Innhalt der Gravaminum.

Das meiste kam dermahln wohl darauf an: Ob die unter Cathol. Fürsten wohnende Reformirte Unterthanen sich mit Cathol. Schul-Meistern / da diese doch Reformirte Kinder den Reformirten Catechismum lehreten / behelffen solten / gesetzt daß Anno 1624. die Reformirte der Orten Schul-Meister ihrer Confession gehabt? Und denn weiter: Ob sie im Cathol. Lands Antheil gelegene Capellen Caen / Weidenau und Iserfeld / unter denen Pertinentien der nach dem Friedens-Schluß restituirten St. Nicolai-Kirche in Siegen / zuverstehen / und von denen Reformirten Pfarrern dieser Kirchen aus der Stadt / als Filiales, zuversehen / auch / wie die Mater / nur allein zu Reformirter Religions-Ubung zugebrauchen wären? Welches letztere Cathol. Theils nicht zugestanden / sondern diese Capellen vor etwas von der Stadt abgesondertes gehalten werden wolten / in welchen / zu Beforgung des Reformirten GOttes-Dienſts / doch von dem Cathol. Fürsten Prediger Reformirter Religion vom Lande benennet worden / übrigens die Cathol. mit ihrem Simultaneo auch dahin gewiesen waren. Doch zanckte man sich nicht lang um die Zeit des in solchen Capellen gemeinsamen GOttes-Diensts / weil ihn die Reformirte in denen Vorstunden haben wolten / und den ein gleiches begehrenden Cathol. Theil ziemlich stumpff / doch ohne wirckliche Schläge / und dergleichen Gewalt-That abgewiesen haben mochten / sondern man machte auch Mine Cathol. Ubungen gar nicht mehr in solchen Capellen leyden zuwollen / deßhalben denen Reformirten als unter Cathol. Theil gesessenen Unterthanen / eine ziemliche Straffe angesetzet worden. Unterm Beystand des Reformirten Fürstens hatte man auch Reformirte Schul-Meister denen Reformirten unter Cathol. Theil / nach Ausweiß des Zustandes de Anno 1624. eingesetzet / war wieder sich die Administrations-Commission geleget / auch die Reformirte Schul-Meister durch Soldaten wegnehmen / abprügeln / in Cathol. Residentz gefänglich legen lassen; Reformirte Pfarrer aus der Stadt von obgedachter Capellen abgehalten / die Leute um 50. fl. gestraft / so etwas an Actibus Ministerialibus durch sie daselbst verrichten lassen ꝛc. Die Administrations-Commission auf andre Gedancken zubringen hatte man Königl. Maj. in Preussen ersuchet / derenthalben bey dem Dohm-Capitul in Cölln ein Vorwort einzulegen / die auch hierzu gnädigst willig gewesen / und dero dasigen Residenten Diest solche Verrichtung aufgetragen / der aber auf sein Anbringen folgende wenig Hülff versprechende Antwort erhalten:

Denen hierum ersuchte Administrations-Commission nicht abbeliffen will.

Anwesende Prälaten und Capitularen dieses Ertz-Stiffts und Churfürstenthums Cölln haben verlesen / was aus angegebenem Befehl Seiner Königlichen Majestät in Preussen dero Hof-Rath und Residenten hiesiger Stadt Cölln / Herr von Diest / wegen deren in dem Fürstenthum Nassau-Siegen / Cathol. Theils zum vorschützenden Nachtheil und Beschwer deren

darun-

1709. darunter wohnenden Reformirten Unterthanen neuerlich eingeführet zu seyn / schrifftlich vorgestellt / demselben auch diese Antwort darauff förderlichst mitzutheilen vor gut befunden / daß seither der von Ihro Kayserlichen Majestät bekantlichen allergnädigst angeordneten Administrations-Commission zu Siegen im Catholischen Lande / nichts neu noch ohngewöhnliches im Religions-Wesen seye vorgenommen / oder verhenget / sondern alles in dem Stand / wie solcher bey Zeiten des letzten und vorigen regierenden Catholischen Herrn Fürsten / von langen Jahren her ruhig und öffentlich gehalten gewesen / biß hiehin gelassen / besagten Unterthanen wohl ein- und andermahl durch im Land verkundete Edicta bedeutet und auffgetragen worden / wann sie etwas erhebliches dargegen zu klagen und anzuzeigen hätten / solches bey denen zu Siegen bestellten Administrations-Räthen / oder denen Subdelegirten geziemend vorzubringen / indessen aber ihrer Seits nichts neues durch unzulässigen Auffstand oder vorhängende Gewalt zu versuchen / sondern mit behöriger Gedult abzuwarten / daß über ihre Anzeig Seiner Kayserlichen Majestät von der Commission der allerunterthänigste Bericht förderlichst eingeschickt / und dero gerechteste Verordnung darüber eingehohlt würde; daß nun aber selbige diesem ihm schuldigen Gehorsam nicht nachgelebet / sondern ehe die geringste Beschwer an oberwehnten Oertern übergeben / aus eigener gebrauchter Gewalt / auch mit von des Reformirten Herrn Fürstens zu Nassau-Siegen Ldd. und Fürstlichen Gnaden angesucht und erhaltenen militarischen Beystand / die / vermög zwischen denen Fürstlichen Nassauischen Häusern obhandenen absonderlichen Verträgen (welche kundbarlich die compascirende Theile / und deren Unterzebene mehr dann der angezogene Münsterische Friedens-Schluß verbindlich machen /) eingeführte und deren Conformität lange Jahr im Land gewesene Catholische Schulmeistere verdrungen / an deren Stelle Reformirte eingeführt / und dergleichen Thätlichkeiten mehr begangen / mithin auff solche Weise / ohne bey der von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst vorgestellter Obrigkeit sich anzugeben / aus angemaster eigener Authorität sich selbst Recht sprechen / und nachdem den dißfalls vorgangenen ärgerlichen Auffstand vollenzogen / ihre anmaßliche Befugnuß erstlich vorwenden wollen / solches hat anderster nicht / als ein gegen alle Reichs- und Völcker-Rechte streitendes Verfahren ausgedeutet werden können / und deßwegen durch dargegen ausgelassene Verordnungen so mehr zu hintertreiben gesucht werden müssen / damit bey Ihro Kayserliche Majestät (welche die Regierung deren Fürstlichen Siegische Catholischen Landen / aus bewegenden Ursachen auff eine Zeit an sich genommen / und davon die Administrations-Commission kundbarlich allergnädigst bestellt) von dieser keine Verantwortung auff sich geladen / indessen aber auch rechtlich untersucht werden möge / wie der Status Religionis Catholicæ im Jahr 1624. im Fürstlichen Siegischen Catholischen Land gewesen / und wie selbiger per pacta deren Fürstlichen Nassauischen Häusern befestiget seye; immassen dann über das bereits Vorgangenes der Bericht an allerhöchsterwehnte Kayserliche Majestät abgangen ist / und in gebührender Submission erwartet wird / wie hierinnen rechtlich zu verordnen / deroselben allergnädigst gefallen möchte / und ist nicht zu zweiffeln / daß hierüber das billich Befindende nach Verordnung deren Reichs-Rechten allergnädigst verfügen werden: indessen aber wird zu dem höchsten Directional-Ambt des löblichen Westphälischen Creyses das zuverläßige Vertrauen gestellet / daß es dem Kayserlichen allerhöchsten Ambt hierin nicht vorgreiffen / auch nichts nachtheiliges im Fürstlichen Nassau-Siegischen Land / Catholischen Theils / vornehmen lassen werde / bevorab / da bekandt ist / daß Ihro Kayserliche Majestät und sämbtliche Reichs-Herren Churfürsten und Stände ausdrücklich und sorgfältig sich vereinbahret / und verbunden haben / daß bey wehrenden gegenwärtigen Kriegs-Zeiten in Religions-Wesen nichts neuerliches verhängt und eingeführet / sondern alles in statu quo gelassen werden solle ꝛc. 1709.

Erhält durch ihr Klagen abermahlig Reichs-Hof-Raths Conclusum wider Reformirte

Die Administrations-Commission wolte nicht nur von geklagten Beschwerden nichts abstellen / sondern wiedersetzte sich immer mehr / wenn Reformirter Seits ein und anderm abgeholffen und alles ad normam Anni 1624. eingerichtet werden wolte / brachte auch durch weiters Klagen diß Reichs-Hof-Raths Conclusum aus. Rescribatur dem Herrn Friedrich Wilhelm Adolph / Fürsten zu Nassau-Siegen / demselben sey vorhin bekandt / was für verschiedene Klagen bereits wegen des an solcher Seite / so wohl in Religions- als andern Sachen / wieder die Kayserliche und dero gesetzten Administrations-Verordnung unternommenen Verfahrens / allhier vorgekommen. Wie nun solche Klagen noch immerhin continuiret würden / deren Entscheidung aber desto mehrers befördert werden müste / wie verbunden auch sich das allerhöchste Oberhaupt im Reich / zu förderlicher Abstellung der geklagten Thätlichkeiten und Neuerungen erkennete; So wolten Ihro Kayserliche Majestät ihme / Herrn Fürsten alles Ernstes hiermit nochmahlen erinnert haben / die ohnverweilte Verfügung bey seiner Regierung zu thun / damit von allen solchen unzulässig und thätlichen Innovationen alsobald abgestanden / die schon ergangene auffgehoben / und alles / wie es bey Antritt der von Ihrer Kayserlichen

1709. Majestät dem Dhom-Capitul zu Cölln auffgetragen / und wegen bekandter Renitentz des Herrn Fürstens Wilhelm Hyacinths annoch erforderlicher Administration gewesen / so wol geist- als weltlichen Dingen ohne alle Thätlichkeit gelassen / mithin denen vorigen verkundeten Kayserlichen Rescriptis und Decretis, ohne den geringsten weitern Anstand vollkommene Folge geleistet werde / damit nicht nöthig seye / wieder obgedachte Regierung / oder auch deroselben sonderbahre Glieder / oder wer sonst denen Kayserlichen auff Einstellung alles thätlich und neuerlichen Verfahrens billichst gehenden Verordnungen / den gebührenden Respect und Gehorsam nicht erweisen wird / die Verthätigung des Kayserlichen allerhöchsten Ambts / und Hintertreibung alles zu Schaden / Kosten und Unruhe des Landes selbsten gereichlichen Gewalts / gehörige rechtmäßige Mittel vorzunehmen. Ihro Kayserliche Majestät versehen sich auch allergnädigst / der Herr Fürst werde hierunter seiner Räthe unfriedsames Gemüthes von selbsten erkennen / und alles in vorgemeldten Stand dergestalt setzen / nnd darin halten / biß obbesagter Herr Fürst Wilhelm Hyacinth / sich besser begreiffen / und so fort zu selbst eigener Administration seines Landes wieder zugelassen / auch alsdann ein und anderer etwan obhabenden Differentz / durch rechtliche Wege abgeholffen werde. Fiat Decretum an die Reformirte unter des Catholischen Herrn Fürstens Gebieth wohnende Unterthanen: Es wäre Ihro Kayserlichen Majestät aller unterthänigst mit mehrerm hinterbracht worden / was die Reformirte Unterthanen / durch heimlich und andere Wege zu ihrer selbst eigenen Unruhe und Kosten / für Anlaß zu ein und anderer Neuerung und Thätlichkeit gegeben / und weiters gesucht werde. Ihro Kayserliche Majestät ließen es dahero nicht alleine bey dero unterm 19. Augusti vorigen Jahrs / an dero Administrations-Cantzley ergangenen Abwarnung / sondern thäten auch hiermit alle und jede nochmahlen zu gehorsamer Nachlebung und Vollziehung der von solcher Administration ins Land ergehend / zu dessen Ruhe und Einigkeit ziehlenden / und alle Neuerung fiscalischen Einsehens und anderer Kayserlichen unausbleiblichen Ungnade vermeidenden Verordnung ernstlich anweisen / nicht zweiffelende / es werden die gesambte unter des Fürsten Wilhelm Hyacinths / absonderliches oder gemeinschafftliches Territorium gehörige Unterthanen / die ihnen bißhero allermildest bezeigte Kayserl. Sorgfalt und Gnaden / mit allergehorsambsten Gemüth erkennen / und weder sambt weder sonders einigen Anlaß zu ihrem selbst eigenen Schaden und empfindlichen Animadversion geben ꝛc.

Evangelicis thun deßhalben Corpori Catholico Vorstellung

Da dieses / nebst dem vorigen an das Corpus Evangelicum gelangte / beschloß es sich der Sachen ferner weit auff den Fuß schon vor dem Resolvirten / anzunehmen / doch / Glimpffs halber vorhero zu versuchen; ob nicht bey dem Corpori Catholico die Handbietung zu erhalten durch eine Vorstellung nachstehenden Schlags: Die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände ließen einem hochlöblichen Corpori Catholicorum geziehmend vorstellen / was gegen die Evangelische Fürsten von Nassau-Catzenehlnbogen / von dem Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen / imgleichen von der jetzo alldorten Kayserlichen Administrations-Commission für Neuerungen in Religions-Sachen eine Zeither unternommen worden; wann nun klar und am Tage lieget / daß diese also angebrachte Attentaten dem Instrumento Pacis VVestphalicæ allerdings entgegen lauffen / Herrn Catholici aber ohn Zweiffel mit gemeinet seyn werden / daß der Religion- und Westphälische Friede (als das fürnehmste Band einer rechtschaffenen Harmonie und Vertraulichkeit unter beyden Religions-Verwandten Reichs-Ständen) in allen ihren Puncten und Clausulen exacte observirt werden möchte; als hat man dieselbe Evangelischen Theils hiermit gebührend ersuchen wollen / sie sich gefallen lassen möchten / dahin zu cooperiren / daß oberwehnt angebrachte Religions-Gravamina denen Reichs-Constitutionen und der Executions-Ordnung gemäß der Gebühr nach ab und alles in seinen vorigen Stand wieder hergestellt werden möchte.

1709. poni Catholico Vorstellung

Die Antwort fiel dahin aus / daß man dem in gehöriger Untersuchung befundenen Unbillichen / die abhelffliche Maaß geben helffen wolte / doch müste es vor an Ort und Stelle / legaliter ausgemacht seyn / worauff aber Evangelici die Antwort beliebten: Dem Churr-Mayntzischen Herrn Directori seye auff die jüngsthin in der Nassau-Siegischen Sache zurück gegebene Antwort zu vermelden / wie man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht geschehen lassen könne / daß die Sachen der jenigen Stände / welche ex Capite Gravaminum restituirt / in Proceß vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden solten / maßen solches dem Instrumento Pacis VVestphalicæ gantz entgegen / nach dessen Disposition die lædirte so fort in ihre Rechte zu restituiren wären: wolle man sich also zuverläßig versehen / es werde ein löbliches Catholisches Corpus die Vermittelung treffen / daß die Sache wegen der in dem Siegnischen angebrachten Gravaminum in dem Stand gesetzt werde / wie es nach dem Instrumento Pacis und der darauff erfolgten

und zwar wiederholter / nach erhaltener unbeliebiger Antwort

Execu-

1709. Executione Pacis seyn solle: wiedrigen und unverhofften Fals würden die Augspurgischen Confessions-Verwandte nicht zu verdencken seyn / worzu sie sich des Evangelischen Fürsten zu Nassau hierunter Reichs-Constitutions mäßig annehmen / und ihm bey dem Statu Restitutionis unbekräncke zu erhalten befließen wären.

Bringt die Sache intercedendo an Kayserl. Majest.

Nebst dem stellete Corpus Evangelicum die Sache auch Kayserlichen Maj. beweglich vor / mit diesen Interceßionalien:

Allerdurchlauchtigster / ꝛc.

Euer Kayserliche Majestät geruhen aus den Anschluß sich in mehrern allerunterthänigst vortragen zu lassen / was so wohl der Catholische Fürst zu Nassau-Siegen / als auch die nachgehends von Euer Kayserlichen Majestät alldorten angestellte Administrations-Commission gegen den Evangelischen Fürsten zu Nassau-Catzenehlnbogen in gemeinschafftlicher Stadt Siegen/auch gegen dessen Unterthanen in deren Privativo Territorio für Veränderung in Religions-Sachen vorgenommen. Weilen nun eines Theils diese also angebrachte Religions-Gravamina dergestalt beschaffen / daß selbige dem Religions- und Westphälischem Frieden hauptsächlich entgegen lauffen; andern Theils Euer Kayserlichen Majestät allerhöchster weltgepriesener Eifer / in Auffrechthaltung so wohl des Profan, als Religions Friedens/ nur allzu bekant; so haben unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen auch Obere und Committenten uns gemeßen anbefohlen/nicht allein dem hochlöblichen Corpori Catholicorum dieser halben die Vorstellung (wie ob allegirt) zu thun / dahin mit zu cooperiren / daß diese Religions-Beschwerden/ Friedens-Schluß mäßig abgethan werden möchten / sondern auch fürnehmlich Euer Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit in aller submissestem Respect geschiehet) anzuflehen und zu bitten / dieselbe allergnädigsten Befehl ergehen zu lassen / damit selbige alles oberwehnt angebrachte in Religions-Sachen geänderte / dem Instrumento Pacis Westphalicæ (als dem vornehmsten Bande einer rechtschaffenen Harmonie und Vertraulichkeit im Reich) gemäß / wiederum in vorigen Stand herstellen / mithin auch in Zukunfft von dergleichen Neuerungen sich enthalten / und dadurch so wohl die Evangelische Fürsten zu Nassau-Catzenehlnbogen als dero Unterthanen consolirt / und ihre Gewissen befriediget werden mögen / unsere gnädigst- und gnädige Herrn Principalen / auch Obere und Committenten

1709. hingegen werden durch solch Kayserliches allergerechtestes Verfahren ferner angefrischet / mit ihren aller devotesten Diensten gegen Eu. Kayserlichen Majestät und für dero Teutsches Vatterland und die gemeine Sache treu eifrigst zu continuiren / und wir verharren / in aller unterthänigster Submission &c.

Und zwar auch

Dieweil nach Ablesung dieses aller unterthänigsten Vorschreibens die Sache im Siegenschen nicht besser/ wohl aber ärger werden wolte / und deßhalben die klagende Nachrichten bey dem Corpore Evangelico eingegangen waren / fand dieses das Werck so wichtig zu seyn / daß es sich fast ungewöhnlich entschloß / gleich so fort wiederhohlt abermahlige Vor- und Bittschrifft an Kayserliche Majestät abzulassen in diesen Terminis:

Allerdurchläuchtigster/ ꝛc.

wiederhohlter Maßen

Euer Kayserliche Majestät werden aus dem an dieselbe unterm 1. Octobris dieß noch lauffenden Jahrs / Nahmens unserer gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen/ auch Obern und Committenten abgelaßenen allerunterthänigsten Schreiben mit mehrern allergnädigst vernommen haben / was vor Attentata in Religions-Sachen in denen Fürstlichen Nassau-Siegenschen Landen gegen den Westphälischen Friedens-Schluß / die darauff gefolgte Restitution und dem Nürnbergischen Executions-Recels Successivè vorgenommen / und von der von Euer Kayserlichen Majestät der Zeit alldorten angeordneten Commission continuiret und extendiret werden wollten/ und was darauff hie Euer Kayserliche Majestät im Nahmen der Augspurgischen Confession zugethanen Reichs-Stände wir in aller Unterthänigkeit uns gemüßiget befunden; Nachdem nun eines Theils es mit der allergehorsambst gebethenen Remedur sothaner Religions-Gravaminum dem Ansehen nach in die Länge hinaus verzögert werden dörffte / andern Theils auch dieses Religions-Werck sich Zeithero in ein und andern sehr alteriret: So haben obgedachte unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen/ Obern und Committenten uns fernerweit anbefohlen / Euer Kayserliche Majestät in allem Submissesten Respect allergehorsambst vorzustellen/ wie sich gar nicht thun lassen wolte / daß die Sachen dererjenigen Stände / welche ex Capite Gravaminum restituiret / in Proceß vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden solten; maßen solches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, nach deßen Dispositon die Lædirten sofort in ihre Rechte zu restituiren / è diametro entgegen liefe / und darauff hin die Abhelf-

1709.

fung dieser Gravaminum durch des Westphälischen Creyses Ausschreib-Ambt (so jetzt angezogenem Instrumento Pacis ohne dem allerdings gemäß) am füglichst- und baldesten geschehen könne.

Diesem allem nach sollen Eure Kayserliche Majestät im Nahmen und von wegen mehrerwehnt- unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen auch Obern und Committenten hierdurch fernerweit in aller unterthänigster Devotion ersuchen / sie nach dero Welt-gepriesenen Justitz-Eyfer diese Sache nunmehr in die Wege richten zu lassen / allergnädigst geruhen möchten / daß so wohl der Evangelische Fürst zu Nassau-Catzenehlbogen aus obangeführten Ursachen in puncto dieser Religions- Gravaminum mit fernerem Proceß und Mandaten von Ew. Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath verschonet / als auch sonder unzi'emende Maßgebung des Westphälischen Creyß Ausschreib-Ambts nach Anleitung des Nürnbergischen Executions-Recesses dißfals seines Ambts erinnert / und die Abhelffung solcher Gravaminum demselben auffgegeben werden möchte / diese allergerechteste Kayserliche Verfügung werden unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen auch Obern und Committenten mit ihren allertreugehorsambsten Diensten in aller unterthänigster Devotion Lebenslang zu verdienen euserst bemühet seyn.

Und wir verbleiben in aller gehorsambster Submission

Euer Kayserl. Majest. ꝛc.

Regenspurg den 28. Decembris, 1709.

Die Politische Händel zwischen dem Catholischen Fürsten und seinen Uneerthanen in Siegen wehreten / sambt der angeordneten Administrations-Commission, noch immer fort / ob sich gleich gedachter Fürst selbst in Regenspurg befand / die Sachen in andre Wege zu richten. Die Zeit wurde ihm / bey Erwartung eines guten Concluſi, gar lang / zu dessen Herausbringung er durch seine Räthe / ein abermahliges Memorial bey Reich eingeben ließ / darinnen man sich ziemlich hart über Kayserl. Hof und daher angeordnete Commission beschwerte / wie der Leser aus dessen Innhalt sehen kan: Obwohln wir der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / Eu. Excellentz und Hochwürden / auch unsere großgünstig- hoch- und vielgeehrteste Herren / würden auff die Nassau-Siegische Rebellion Sach ehedessen schon zur Dictatur und Proposition gekommener Memorialien (angesehen die Siegis. Unterthanen nach Anleitung des Reichs heilsamen Constitutionen / und der von Seiner Kayserl. Majest. selbst beschworner Wahl-Capitulation mit Fürbeygehung der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / sogleich an einen Preißwürdigen Reichs-Hof-Rath zu lauffen / weniger noch eine Commission zu begehren nicht fähig gewesen seynd) vielehender durch Ein an Seine Kayserl. Majest. abgefastes Concluſum, die auffs Cöllnische Dhom-Capitul auff unbefugtes Begehren der wiederspenstigen Unterthanen verhängte Commission zu heben gedacht / als diese Sache Se. Kayserliche Majestät pro Justitia remittirt haben / so hat demnach unser gnädigster Fürst und Herr zu Folge dessen / und um zu zeigen / daß selbige / das geringste Bedencken nicht zu tragen / die geführte Regierungs-Art (woran er das mindeste doch nicht zu ändern weiß) für der gantzen Welt zu justificiren / durch mehrere an Ihro Kayserliche Majestät höchste Persohn immediatè allerunterthänigst abgelassene Schreiben und Vorstellungen / mit Vorbehalt aber Sr. competirenden Jurium und Privilegien / eine andere unpartheische Commission zu solchem Ende begehret hat / aber biß dahero allergnädigst nicht gefallen wollen / hierinnen zu willfahren / sondern seynd noch alle an allerhöchst mehrgedachte Seine Kayserliche Majest. abgangene Schreiben dem Reichs-Hof-Rath zuruck und vermittelst dessen dem Cöllnischen Dhom-Capitul zugeschicket worden; alldieweilen aber mehrberührtes Cöllnisches Dhom-Capitul in dessen / wie vorhin unserm gnädigsten Fürsten und Herren / alle Lebens- und Defensions-Mittel / nicht nur vorenthalten / sondern auch gar die Hochfürstliche Reputation und Ehre auff eine solche Weise aller Orthen anzugreiffen continuiret / daß solches unchristliches Regiment unmöglich länger auszustehen ist / als treibet uns die höchste Noth eine hochansehnliche Reichs-Versamlung abermahlen anzuflehen / um hierinn eine Reichsmäßige Remedur, und zwar solche zu verschaffen / daß Ihre Kayserliche Majestät durch ein an dieselbe abgefastes allgemeines Reichs-Concluſum, zu Auffhebung der auffs Cöllnische Dhom-Capitul verhängter / oder / wann allenfals eine hochansehnliche Reichs-Versammlung zu wissen anstünden / ob wehrender Regierung unsers gnädigsten Fürstens und Herrns / denen Reichs-Constitutionen und Gesetzen entgegen gelebet worden / zu Ernennung einer andern unpartheyischen Commission, vermittelst welcher die Unterthanen für allen denen etwa habenden Klagen Ihren und und unsern angebohrnen gnädigsten Fürsten und Herrn / schuldigster-maßen fürzubringen / angehalten seyen / veranlasset seyn möchte; wir zweiffeln um do weniger / Euer Excellentz und Hochwürden / auch unsere hoch- und vielgeehrte Herren / werden umb do eher alleweil angeregtes unser Begehren ohnverzögert ins Werck richten / weilen denenselben aus denen vorhin schon bey-

Die Politische Angelegenheit des Siegenf. Fürsten

Wird dem Reichs-Convent geklagt

1709. kommenden Memorialien genugsam bekand ist / daß dieses eine an gegenwärtige hochansehnliche Reichs-Versammlung gehörige Sache seye / und wir verbleiben in schmertzlichster Erwartung eines erfreulichen Reichs-Conclusi.

Reichs-Gutachten in der Sache an Kayſ. Maj.

Der gedachter Massen sich selbst in Regenspurg aufhaltende Fürst hatte sich gantz verzehret / und war seinem Wirthe gar viel 1000. schuldig worden / der denn auch beym Reichs-Convent um Hülffe zur Bezahlung bat / und kam es darbey zu dem Concluso: Daß diese Sache Ihrer Kayserl. Majestät von Reichs-Wegen durch ein Reichs-Gutachten dergestalt zu recommendiren / daß denen allerseitigen Beschwerden und Irrungen / durch Anordnung einer anderwärtigen Commission ehemöglichst Reichs-Constitutions-mäßig abgeholffen / indessen aber ihme Fürsten nicht allein der sichere Zugang in seine Siegensche Lande / sondern die Lands-Regierung sogleich verstattet / dabey aber auch von Ihro Kayserlichen Majestät solche allergnädigste Vorsehung mit geschehen mögte / damit die Reichs-Satzungen genau beobachtet / dessen Unterthanen sicher gestellet und mildiglich regieret / auch alle diejenige / so bereits völlig oder noch Schuld an ein- oder anderer verursachten Unruhe / erweckten unzuläßigen strafbaren Mißverstand / oder Verstöhrung zwischen denen Fürstlichen Personen / auch Land- und Leuth und anderen zu tragen erweißlich gefunden / denen Rechten gemäß gebührend abgestraffet werden / mithin er auch in solchen Stand gesetzet werde / damit derselbe die allhier zu seiner Subsistentz / vermög der Beylag aufgeloffene grossen Kosten ehistens gebührend abführen könne; inzwischen über die bereits an das Dohm-Capitul zu Cölln dißfalls erlassene allergnädigste Verordnung / eine abermahlige ernsthafftere / jedoch dergestalt ergehen zulassen / daß hierdurch der von Ihrer Kayserl. Maj. allergerechst- und mildest beliebter Unterhaltung dessen Fürstl. Frau-Gemahlin und Ihrer Princeßin von Nassau-Siegen nichts benommen oder præjudicirt / sondern sothaner Unterhalt versichert / und sie zugleich auff gewisse Gefälle in Siegens. Land angewiesen / die dasige Fürstl. Beamte auch deßwegen der Fürstin verpflichtet / der obermelden neu anzuordnenden Kayserlichen Commission anbey in verbleibender Zahlung der Fürstin und Ihrer Princeßin Unterhalt / die Execution für jetzo würcklich demandirt / auch von dieser ohne fernere Nachfrag oder einigen Anstand und einwendende Hindernuß vollzogen werden mögte; Es würde aber zu obigem Ende bey Kayserl. Majestät der Fürst von Nassau selbsten ferner gebührend Ansuchen und Ihro mit schuldigstem Respect sich zubezeigen gefliſſen seyn. 1709.

Westerwäldische Ritterschaffts-Sache erläutert.

Aus vorigen Jahrs-Geschichten ist bekant / daß die ans Reich gebrachte Streit-Sache zwischen Fürsten und Ständen des Westerwaldes eines / der Ritterschafft aber andern Theils / auf dem Reichs-Tage biß zu einem Fürstlichen Concluso gekommen sey. Nun wolte man sie gerne weiter und zum Ende gebracht sehen / wie denn auch deßhalben Erinnerung geschehen / nachdem ohne das verlautete / daß man auch im Churfürstl. Collegio dißfalls mit einem Concluso gefasset sey. Oesterreich hatte sich auf ehemals angezeigtes bezogen / hinzufügende / daß ihm keine andre Instructiones zukommen / und es dahero an gedachtem Fürstlichen Concluso keinen Theil nehmen könne / sondern quævis competentia reserviren müste / da bevorab nicht zubegreiffen / wie / mit sattsamen Grund und Bestand Rechtens / bloß ad Instantiam und narrata partis, behauptet werden könne / daß des hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths Jurisdiction in dieser nicht allein nicht gegründet / sondern auch desselbigen Verfahren kundbarlich wieder die Reichs-Constitutiones und Kayserl. Wahl-Capitulation liesse / anerwogen man die in Sachen verhandelte Acta nicht gesehen noch gelesen / einfolglich so wenig von denen Meritis Causæ & rationibus decidendi vollkommene und legale Notiz habe / die den hochlöblichen Reichs-Hof-Rath zu denen erlassenen Verordnungen bewogen / der ja ohnedem præsumtionem administratæ justitiæ vor sich hätte ꝛc. Ob angeregtes Churfürstl. Concluſum kam doch hierauf heraus / welches aber dem Fürstl. Collegio nicht anständig war / daß dieses darbey gar manches zuerinnern Ursach und Recht zuhaben vermeinte. Der geneigte Leser kan eines jeden Collegii Meynung am besten ersehen / wenn wir ihm hier des Churfürstl. Collegii Schluß mittheilen und hernach anfügen / was bey denen mit Ziffern in selbigem bemerckten und mit gröberm Druck gesetzten Stellen / das Fürstl. Collegium vornehmlich erinnert und geändert zuhaben begehrt. Oesterreich protestirt wieder Fürstl. Conclusum

Churfürstl. Concluſi Innhalt.

Concluſum Collegii Electoralis der Westerwäldischen Stände Beschwehrungen / contra die Mittel Rheinischen Reichs-Ritterschafft / und einiae von Adel betreffend / vom 13. Martii 1709.

1709.

Als man im Churfürstl. Collegio sowol (1.) der Westerwäldischen Ständen am 26. Octo. 1707. per dictaturam communicirtes Beschwehrungs-Memoriale mit seinen Beylagen/ die Lands- Fürstl. Hoheit/ Collecten und sonsten betreffend/ gegen die Mittel- Rheinische Reichs- Ritterschafft/ und einige der ehemahls gesessenen von Adel/ als was diese dagegen durch ein am obigen Tag und Jahr gleichfalls per dictaturam communicirtes Memoriale beygebracht / in behörige Proposition und Deliberation gestellet / so ist nach der Sachen reifer Uberlegung / und allen erwogenen Umbständen dafür gehalten / daß gleich wie (2.) Ihre Kayserliche Maj. von selbsten dahin allergnädigst gemeynt seyn würden / vor allen darauff sehen zulassen / daß nach denen Reichs- Satzungen/ Kayserl. Wahl- Capitulationes, Westphälischen Friedens- Schluß in deren Reichs- Ständen Strittsachen (3.) auf die *Austregas, Litispendenz, Possession* des *Juris Collectandi & Land - Sassiatus* (4.) in so weit die Stände solche *Jura* bewiesen und *docirt* / behörige Reflexion gemachet / und (5.) bey solchen iezterwehnten Beweißthum mit Mandatis sine Clausula nicht übereilet würden / also ist beschlossen worden / daß diese obgemeldte Memorialia mit ihren Beylagen / und Beschwerden Kayserl. Maj. einzuschicken / hierüber nothdürfftige Remonstration zuthun/ und zu *recommendiren* / und dieselbe mittelst eines Reichs- Gutachtens allerunterthänigst zuersuchen wären / sie allergnädigst geruhen mögten/ es in die Wege zurichten/ daß diese der Westerwäldischen Stände angegebene Gravamina (7.) befindenden billigen Dingen und obig gesetztem nach/ untersuchet / und denen Reichs- Constitutionen gemäß / abgethan/ erlediget / und gegen dieselbe (8.) obverstandener Massen nicht beeinträchtiget werden mögten.

Gefält denen Fürstl. nicht / auch worinn? u. warum?

Hierauff gab das Fürstliche Collegium, schon angeregter Massen / seine Erinnerungen dahin / daß bey No. (1.) Westerwäldische Fürsten und Stände gesetzt werden solte / weil es sonderlich die Fürsten auff dem Westerwald mit denen Eelleuten zuthun hätten / bey No. (2.) einzufügen wäre: Man nicht finden könte / es sey des hochpreißlichen Reichs- Hof- Raths Jurisdiction in dieser Sache auf einige Weise fundiret / Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. No. 3. 4. 5. und 8. waren Sachen / da immer eine sich auff die andre bezog / und wenn der Vorsatz wegfiel/ das übrige nachgesetzte folgen muste. Fürstliches Collegium wolte a potiori dieses alles mit einander wegelassen haben/ weilen (1.) man es eine Contradiction zuseyn erachtet / denen Ständen die per leges & pacta Imperii stabilirte Austregas, die Litispendenz oder andere Gebühren zu salviren / und sie gleichwohl pari passu ad antecedaneam probationem jurium suorum zu obligiren / da doch die Probation ein Theil des Processes nit wäre / welcher vor ermeldten Richtern geführet werden solte. (2.) Würde es denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ein höchst- gefährliches Præjudiz zu- und ihnen gar bald alles aus denen Händen ziehen/ da man auf ihre Jura, nur in soweit Reflexion machen wolte / als sie dieselben erwiesen und docirt haben würden / angesehen dieses ein verkehrter Modus Procedendi wäre / nachdem bekand / daß die præsumtio Juris in Territorialibus pro Domino Territorii militire, donec probetur contrarium, und daß die natürliche Ordnung sowohl als die gemeine Rechte Statutien; quod affirmanti sive actori imcumbat probatio: welches dann auch in eben dieser Westerwäldischen Angelegenheit/ das Kayserl. und des Reichs- Cammer- Gericht beobachtet und durch eine Interlocutoriam de Dato 24. Octo. Anno 1582. dem wieder die Westerwäldische Stände aufgestandenen Kläger injungirt / in Zeit 6 Monathen so ihme pro omni Termino darzu angesetzt / zubeweisen / daß er dem Reich ohne Mittel unterworffen / so er aber nicht gethan / darzu ist (3.) hier nicht die Frag/ um die Merita Causæ sondern werder Iudex competens in derselben seye? Ob man in propria causâ judiciren / in die Sache von der Cammer/ welche die Kläger selbst pro Judice erwehlet lite pendente, abziehen könne? Ob man die hohe Reichs- und Regal - Feuda an ihren Juribus, Landsassen und Unterthanen mithin die gemeine Reichs-Hülff zergliedern und diminuiren lassen solle? was die Gesetze des Reichs darzu sagen / und wie denen Ständen des Reichs die schuldige Sicherheit dagegen zu præstiren seye? diese und mehr andere in productis & protocollis befindlich höchst wichtige Umbstände kämen hier in Consideration, welche in der natürlichen Billigkeit/ in der gemeinen socivil als Feudal- Rechten/ und denen Legibus & Pactis Imperii publicis ihren richtigen gantz andern Weg hätten / bevorab in der bey Berathschlagung der Sachen allegirten Kayserl. Wahl- Capitularion Art. 2. 3. 17. 26. 36. 41. ꝛc. und in dem mit beschwornen Westphälischen Friedens-Instrument, allwo inter alia Art. 8. §. 3. Redintegratio Circulorum und nicht deren weitere Diminution erfordert würde. Gleichwie nun die Stände des Reichs potestatem legislatoriam in Imperio mit exercirten / einfolglich alle insgesamt und ein jeder insbesondere Macht hätte/ über denen per modum pacti errichteten Gese-

1709. zen zuhalten / wieder die etwa sich eussereneContraventiones die behörige Erinnerung zuthun / und die benöthigte Hülffe dagegen zuerfodern / also wären auch die Mitglieder des Reichs schuldig / solchem allem gebührliches Gehör zu geben / und auff das schleunigste zu remediren / so dann füglicher nicht als in publicis Comitiis geschehen könne / und solle. Nachdem die Reichs-Versammlung ohne dem vornehmlich darum gehalten würde / damit man daran seye / daß in Republica recht verfahren / die Leges, Constitutiones & Pacta aufrecht erhalten / und die Stände des Reichs bey dem Ihrigen conserviret werden mögen; dahero es denn auch vor ungemein grosse Gedult zuachten / wann so viel ansehnliche Churfürsten und Stände geschehen lassen / daß man durch offentliche gedruckte / ihnen selber insinuirte Scripta privatorum in ihr Gesicht souteniren dörfe / es gehörten solche in ipsam potestatem legislatoriam summaque Statuum Jura einlaufende höchstwichtige Dinge / woraus gar leicht beschwehrliche Motus entstehen könten / zu ihrer Cognition oder Comitial-Decision auf keine Weiß. Wo solten die bedrängte Fürsten und Stände sich hin wenden / wann sie per prætensa Privilegia, Mandata, Commissiones, & Executiones, contra Leges & Pacta Imperii, bekanter Massen / um ihre Jura kämen / Land- und Leute in Gefahr geriethen / und dagegen auf gütliche Art sonst keine Hülffe fänden? oder hätten sie als Mit-Gesetz-Geber / nicht die Macht es zuahnden / wann dagegen gehandelt würde? Wäre auch Recht / wann sie nothgedrungen in Comitiis sich melden / daß man sie zum gemeinen Schaden des Reichs ohne Hülffe dahin wieder wiese / wo das Gravamen herrühret / und keine Remedur zu hoffen ist? Man solle bedencken / wann die Stände auch von denen Comitiis vollend abandoniret und abgetrieben werden wolten / was es für einen Effect haben würde; nachdem sie / dessen ungeachtet / von dem Ihrigen sich dannoch nicht könten verdringen lassen / sondern wie das Ubel dermahlen stack plat heraus sagen / und gleichwohl alsdenn an anderweite Mittel des Westphälischen Friedens sich halten müsten / welchem allen noch dafür gehalten würde / daß man in Concluso Electorali, statt der Worte / hierüber nothdürfftige Remonstration zuthun / u. s. w. setzen solle: und zu remonstriren / daß des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Jurisdiction in solchen Sachen auff keine Weiß fundiret sey / und was auff diesen Innhalt des Fürstlichen Concluſi vom 14ten September verwichenen Jahrs ferner folget: Ihro Kayserlichen Majestät sey die Liebe zur Justitz / und die Vorsorge vor die pro publico alles mit auffsetzende treue Stände des Reichs samt und sonders angstammet / waltete also kein Zweifel / sie würden die hierinn beschehene so nöthige Vorstellung bestens auffnehmen / und denen vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath entstehenden vielen Beschwerden allergnädigst abhelffen / wozu die Comitial-Handlung zwischen Kayserlicher Majestät und denen versammleten Ständen des Reichs das füglichste Mittel wäre. Optima libertas est, secundum leges vivere, boniqne Civis, ad leges semel latas & juramento confirmatas provocace; cum, legibus salvis, salva quoque sit Cæsarea Majestatis Auctoritas &c. bey No. 6. Wolte man die Worte: Und zu recommendiren weggelassen haben ꝛc. Die beyde höhere Collegia wurden der Sachen bald eines / wie aus hier folgendem gemeinsamen Concluſo zu sehen seyn und erhellen wird / daß die Fürstliche Erinnerungen im Hauptwerck Platz gefunden / denn es lautete erwehntes gemeinsame Concluſum dergestalt: Als man in beeden höhern Reichs-Collegiis sowohl der Westerwäldischen Fürsten und Ständen am 26. October 1707. per dictaturam communicirtes Beschwehrungs-Memoriale mit seinen Beylagen / die Landes-Fürstliche Hoheit / Collecten, und sonst betreffend / gegen die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft und einige der Eingesessenen von Adel / als was diese dagegen durch ein am obigen Tag und Jahr gleichfalls per dictaturam communicirtes Memoriale ad Dictaturam beygebracht / in behörige Proposition und Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen reifer Uberlegung / und allen erwogenen Umbständen dafür gehalten worden / daß gleichwie man bey denen in deductione gravaminum daher eingeführten nicht sehen können / wie diese Sache an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden können / Ihre Kayserliche Majestät von selbsten dahin allergnädigst gemeynt seyn würden / vor allen darauff sehen zulassen / daß nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation, dem Westphälischen Frieden und andern Reichs-Satzungen auch dergleichen wieder die Reichs-Stände movirte Strittigkeiten / behörige Reflexion gemacht folglich die Stände mit schnellen Processen Mandatis sine clausula, & Executionibus, wieder die Gebühr nicht beschwehret werden mögen / also ist auch obigem nach beschlossen worden / daß diese obgemeldte Memorialia mit ihren Beylagen und Beschwerden / Kayserlicher Majestät einzuschicken / hierüber nothdürfftige Remonstration zuthun / der Sachen Beförderung zu recommendiren / und dieselbe mittelst eines Reichs-Gutachtens allerunterthänigst zu ersuchen wären / sie allergnädigst geruhen wolten / es in die Wege allergnädigst zu richten / daß diese der Westphäli-

1709.

Gemeinsames Concluſum beyder höhern Collegien.

1709.

schen Fürsten und Stände Gravamina, denen Reichs-Constitutionen gemäß/ abgethan/ und selbige in ihren Landes herrlichen Juribus, besonderheitlich quoad Jus Land-Sassiatus & Collectandi obgedachter Massen nicht beeinträchtiget werden möchte. Da es aber an das Städtische Collegium kam / wolte allda keine andre Resolution erfolgen/ als daß man das Werck unter Bedingung / wenn und so ferne Westphälische Fürsten und Stände sich zubeschweren hätten / Kayserlicher Majestät zu abhelfflicher Maßgebung recommendiren solte / wie der Innhalt seines Schlusses selbsten an Tag leget / der in diesen Terminis abgefasset war: Als man alles dasjenige / was in der am Tag liegenden / sogenanden Westerwäldischen löblicher Ständen Sach anhero gelanget / und in Anno 1707. den 26. October und 2ten November per Dictaturam publicam communiciret worden / indem Reichs-Städtischen Collegio in Proposition und gehörige Deliberation genommen / wurde einhellig davor gehalten und geschlossen / daß von allem vorgekommenen/ Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigste Eröffnung zuthun / und dieselbe von Reichs-Wegen in geziemenden Respect zuersuchen wären / sie nach dero angebohrnen preißwürdigsten allerhöchsten Justitz-Liebe / diese Sache (wie dann ohnedem zu dero das allerunterthänigste Vertrauen billigst zusetzen) in die Wege zurichten / allergnädigst geruhen wolten / damit denen etwa sich ereignenden Gravaminibus, so sich derselben einige ausfündig machen solten / denen Reichs-Constitutionen gemäß / abgeholffen / und beyde respectivè hohe Theile bey ihren beweißlichen wohlhergebrachten Juribus ungekräncket verbleiben mögen.

Davon discrepirendes Reichs-Städtische

Nachdem dieses Städtische Conclusum beyden höhern Collegiis ausgehändigt worden / gefiel es ihnen gar übel und hieß es ihres Orts:

Darmit jeder libel zu frieden.

Disseits hätte man sich wohl nimmer versehen / daß die Erb-frey- und Reichs-Städte der Churfürsten / und Fürsten hohe Territorial-Jura, Freyheiten und Befugnüssen in sogeringe Consideration ziehen solten / daß sie von demjenigen sich ausnehmen würden / was zu deren Behauptung beyde höhere Collegia an Ihre Kayserliche Majestät durch eine allerunterthänigste Remonstration zubringen / einmüthig vor gut befunden? Man erinnerte sich wohl nicht/ daß Churfürsten und Fürsten eine solche unfreundliche Bezeigung um gedachte Städte verdienet / und wäre also der Meynung / es seye nomine superiorum Collegiorum denenselben nachdrücklich zu zusprechen / und zu versuchen / ob sie nicht noch dazu zubewegen / daß sie mit Ansetzung gewisser / gar nicht unbekanden privat-respecten welche der Zeit zu dergleichen wiedrigen Conduite Anlaß mögen gegeben haben / sich noch mit beeden höhern Collegiis vereinigen/ und Cōmunia Statuum Jura gesamter Hand vertheidigen helffen. Imfall aber bey ihnen keine Remonstrationes etwas verfangen/ sondern selbige auf ihrem Sinne beharren solten / müste man es endlich dahin gestellt seyn lassen/ und demnach beyder höherer Collegiorum gemeinsamen Schluß / an Ihre Kayserliche Majestät bringen / ob man aber dieses Reichs-Städtische Conclusum mit inseriren / oder denen Städten zuverstehen geben solle / daß sie es allein dahin schicken / und den Danck verdienen möchten / das dürffte etwa weiter zu überlegen/ und eine Resolution darüber zu fassen seyn; dissеits wäre man indifferent, und müste das übrige der Zeit befehlen / welche hiernechst schon Gelegenheit geben würde / daß Chur- und Fürsten bey künfftigen dergleichen Fällen und Gelegenheiten es wiederum mit eben solchen guten Officiis könten verschulden lassen.

Weiter liessen sich andre vernehmen/ daß man von der bißhero in Deliberation gestandenen Sache nach Innhalt des Städtischen Conclusi Kayserl. Maj. allerunterthänigste Eröffnung thun / und dieselbe von Reichs-Wegen in geziemenden Respect ersuchen sollen / nach dero angebohrnen preißwürdigsten Justitz-Liebe/ selbige in die Wege allergnädigst zurichten/ damit denen sich ereignenden Gravaminibus, denen Reichs-Constitutionen gemäß/ abgeholffen werden möge / ist demjenigen conform, so beyder höherer Collegiorum Conclusum commune, nebst einigen ex pactis Imperii fliessenden Specialitæten/ per Generalia mit sich führet/ was aber das contra Notorietatem laufende dubium de existentia gravaminum, und die Verba finalia von Conservation der NB. beweißlichen wohlhergebrachten Jurium sagen wollen / läst man dahin gestellet seyn. Solte es pro materia substrata, rerumque circumstantiis die Meynung haben/ daß der Stände hier docirte Gravamina keinen fidem meritirten/ und sie nur in so weit bey ihren wohlhergebrachten Juribus ungkräncket bleiben sollen/ als sie dieselbe wieder ihre Ankläger oder Wiedersprecher beweißlich dargethan haben würden/ so kan man zwar solches gegen die Städte/ wann sie es gleichwohl unter sich einhellig also beliebet und verstanden haben wolten/ gar wol gelten lassen/ und selbige in künfftigen Vorfallenheiten gern darnach achten / mithin ihre Jura & Gravamina, nach der Regul / quod quisque Juris &c. und da sie es je so haben wolten/ weiter nimmer agnosciren / als so fern sie selbsten contra quemvis Actorem zuvor vollkommen werden und ausfündig gemacht haben. Weilen aber

1709.

diese wieder die natürliche Ordnung lauffende höchgefährliche gantz sonderliche Art zu procediren / denen Chur- und Fürsten nicht gelegen ist/ und ihnen von denen Städten nicht mit auffgebürdet werden mag; als agnoscirte man auch solche Städtische Erklärung / da sie obige / oder sonst eine præjudicirliche Meynung haben würde/ pro parte communis Conclusi, keines wegs / und nimbt daran so gar keinen Theil / daß man selbiger vielmehr hiemit solennissime wiederspricht / und aus obhandenen schwehren Pflichten / seinen gnädigsten Herren Obern und Committenten alle competirende Jura bestermäßen dagegen verwahret ꝛc.

Städtische Vorstellung

Die Städtischen meinten der Sachen wohl zu thun/ und den empfindlichen Unwillen derer übrigen höhern Collegien abzuwenden oder zu besänfftigen / wenn sie ihres Verfahrens weitere Erklärung nachstehender Maßen bekant machten.

Nachdem der beyden hochlöblichen Reichs-Collegiorum combinirtes Conclusum der Herrn Westerwäldischen Fürsten und Ständen Angelegenheit betreffend von Seiten der ehrbahren freyen Reichs-Städte in behörige Consideration gezogen worden / so fände man zwar / daß/ so viel rem ipsam anbelangete / man von denen hochbesagten Collegiis darin nicht discrepant, daß die etwa sich befindende Gravamina, nach denen angezogenen Reichs-Constitutionen, untersucht / und pro renata abgethan / und erörtert werden. Wie man aber dissеits die eingeflossene Formalia assertiva dahin nothwendig annehmen muß / daß selbige in effectu eine Reformatoriam sententiæ, in Celsissimo Judicio Cæsareo Aulico, causa cognita, latæ, importire, wozu man sich Reichs-Städtischer Seits nicht ein verstehen kan / so muß man demjenigen bloßer dings inhæriren/ was dissеitiges bereits extradirtes Conclusum seines weitern Innhalts ausweiset. Wann also beyde höhere hochlöbliche Collegia nicht gleiche Meynung führen solten/ wie aus deren communicirten Concluso communi vorhin leicht zu ersehen / so wolte man zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit gleich à potiori hiemit geziemend ersucht haben / Ihro Kayserliche Majestät die allerunterthänigste Einsendung mehrbedeuten communis Concluſi auch diese der freyen Reichs-Stände führende Intention mittelst Bey-Schließung diesseitigen Schlußes allergehorsambst zu eröffnen ꝛc.

Auch nicht wohl auffgenommen

Status à potiori hielten diese angeführte Reichs-Städtische Erklärung denen beyden höhern Collegiis præjudicirlich und so beschaffen/ daß selbige nicht einmahl pars protocolli seyn könte / sondern jenen wieder zurück zu geben wäre/ doch stünde ihnen Reichs-Städtischen frey / ob sie ihrem Concluso inhæriren wolten oder nicht ꝛc.

Es bleibt die Discrepantz

Allerdings inhærirten sie demselbigen / dargegen man Fürstlicher Seits hart darauff bestand / es solte die Reichs-Städtische besondere Meynung dem Concluso communi nicht einverleibet / sondern selbigem nur beygelegt / oder von Städtischen ins besondere Kayserl. Majestät eingeschicket werden. Allein das Churfürstliche Collegium hielt dieses aus mancherley Ursachen für bedencklich / und gieng dessen Gutachten dahin / weil das Städtische Collegium des Conclusum commune weiter zu extendiren schiene / als dessen Innhalt in sich begriffe/ / solte ihm solches bedeutet/ und es erinnert werden / künfftig von dergleichen abzulassen / und seine Gedancken / per monita specialia, dem Reichs-Stylo gemäß / zu eröffnen. Das Werck kam / diesem vorausgegangen / doch dahin / daß diese zwey unterschiedene oben schon erzehlte Meynungen/ dem Reichs-Gutachten einverleibet / und dieses also sonst gewöhnlicher Maßen / der Kayserlichen Commission überlieffert wurde.

Sayn Hachenburgis. Controvers

Wie die Strittigkeit zwischen Kirchberg und Salm/ ehedem Hadamar wegen Hachenburg ans Reich gebracht um bey selbigem wieder schnelles Verfahren des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Assistentz zu erhalten; ist in dem vorhergehenden XII. Theil unsers Theatri An. 1704. p. 136. seq. ersichtlich. Die Sache war am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath immer weiter getrieben und concludiret worden / man solte an Nassau-Hadamar nunc Salm / den dritten Theil an der Grafschaft Sayn Hachenburgs abtreten und die à morte maternâ gezogene Früchte davon restituiren / biß ratione Peritorii oder sonst ein anders erkant geworden ꝛc.

Dem Reich erzehlet

Ob nun woln sostellte Kirchberg die Sache vor/ die beklagte Frau Gräfinnen / als hierdurch höchst beschwert / und noch ferner gravirt zu werden besorgende/ das per Instrumentum Pacis Cæs. Suec. Osnabr. Art. 5. §. quoad processum &c. heilsamlich verordnete remedium supplicationis ergriffen / annebens 1000. Reichs-Thaler pro sportulis baar deponiret / und Libellum Gravaminum würcklich überreichet/ der rechtlichen Zuversicht lebend / es würde sothanem remedio supplicationis deferirt / und der demselben in dem vereinigten Instrumento Pacis zugelegte effectus suspensivus gelassen/ keines weges aber gegen eine ohnstatthaffte und unzulängliche Caution mit der Execution verfahren werden / so haben doch die Hochgräfliche Frauen Beklagtinnen erfahren müssen / daß der Hochfürstliche Gegentheil erga cautio-

1709. nem incongruam & insufficientem nudis verbis sive in scriptis oblatam commissionem ad exequendum & immittendum an Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier gesucht / und ohngeachtet dissеits eingebrachter allerunterthänigster Erklärung und Vorstellung / wie die Caution unzulänglich und vigore Instrumenti Pacis & notoriæ observantiæ, das remedium supplicationis den effectum suspensum habe / so gleich erhalten / und demnechst / als höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden sothane Commission decliniret / an des Westphälischen Creyses ausschreibende Fürsten transscribirt bekommen / diese auch schon würcklich zwey Monitoria, davon das letztere in sehr nachdrücklichen Terminis abgefasset ist / und eine kurtze Frist von 14. Tagen anberäumet / ergehen lassen. Wann aber nicht allein in Ansehung der Cameræ, Litispendentz und ergriffenen suspensivi remedii supplicationis, sondern auch des impugnirten pacti successorii sämbtliche Churfürsten und Stände des Reichs hierbey mercklich interessiret sind / gestalten zugleich von ihnen das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht dependirt / mithin nicht allein / daß dessen Jurisdiction und Litis-pendentz ungekränckt bleibe / so dann dem remedio supplicationis der in Instrum. Pacis zugelegte effectus suspensivus gelassen / keines weges aber ein oder ander Stand des Reichs darwieder / zumahlen gegen eine Manifeste ohnstatthaffte und unzulängliche Caution, mit der würcklicher Execution gravirt werde / sondern auch / daß man dergleichen bey den meisten Churfürstl. und Gräfflichen Häusern befindliche Pacta Successoria, denen gemeinen Rechten / Reichs-Satzungen und Kayserlichen Wahl-Capitulation, auch ohn unterbrochener Observantz gemäß / tam in possessorio quam petitorio attendire / und in rechtliche Consideration ziehe / dero hohes Interesse erfordert;

Als belanget an Ew. Excellentz Hochwürden Gnaden / Gestrenge / großgünstige auch unsere hochgeneigte hochgeehrteste hoch und vielgeehrte Herrn unsere unterthänig gehorsambst und dienstliche Bitte / sie wollen gnädig und hochgeneigt geruhen / das hiebey verirende gemeinsame Interesse reifflich zu erwegen / und bey Ihrer Kayserlichen Majestät durch ein gewühriges Reichs-Gutachten vor die Hochgräfliche Frauen Beklagtinnen dahin nachdrücklich zu intercediren / wie auch bey des Westphälischen Creyses ausschreibenden Fürsten / das Werck in solche Wege zu richten / daß biß zu ehest verhoffender Comitial-Interpretation des strittigen Passus der Cammer-Gerichts-Ordnung / mit Execution eingehalten werde.

Wie nun solches das mit unterlauffende gemeinsame Interesse erfordert / auch sonsten den beschriebenen Rechten / Reichs-Satzungen / absonderlich dem Instrumento Pacis und üblicher Observantz gemäß ist / anbey von Ihro Kayserlichen Majestät verhoffentlich nicht ungnädig wird empfunden werden; als getrösten wir uns nun desto gnädiger / hochgünstiger und schleuniger Willfahrung / in solcher guten Zuversicht verharrende. 1709.

Den 27. September war diese Gräfliche Sayn-Hagenburgische Controvers mit dem Fürstlichen Hause Salm in Deliberation gekommen / dabey verschiedene nachdenckliche Vota gefallen / insonderheit hat sich M. vernehmen lassen: Es fielen bey dieser jetzo proponirten Sach / eine und andere gar merckwürdige Umbstände vor / weßwegen die Stände des Reichs auch wegen ihres eigenen zum Theil hiebey waltenden Interesse hierauff ein sorgsames Auge zu schlagen und Kayserliche Majest. durch ein Reichs-Conclusum zu ersuchen hätten / die hierinnen von dem hochlöblichen Reichs-Rath schon decretirte Execution, noch in etwas zu suspendiren / denn erstlich käme es hauptsächlich auff die Præjudial-Frage an / und die Entscheidung dieser gantzen Sache dependirte eintzig und allein davon / ob das Pactum Successionis quæstionis gültig wäre oder nicht? nach deme nun demselben anjetzo an Seiten des Printzens von Salm / anderst auff der Welt nichts mit eigenem Bestand zu dessen Entkräfftigung vorgeworffen werden könte / als des Kayserlichen Interesse Confirmation daran noch ermangelt / dann die andern Einwürffe relevirten gantz und gar nicht / so würden hoffentlich die Stände noch sehen dörffen / was dißfals hierinnen sive de jure stricto, sive de consuetudine Rechtens wäre. Legem hanc in rem directo scriptam, würde man wohl nicht auffweisen können / wann man aber per Argumenta Legum etiam ex jure feudali deprompta diesen Casum gerne richten wolte / so fänden selbe ebenmäßig ihre Application, maßen es umb solche Reichs-Lande zu thun wäre / die zum Theil gantz allodial, keines aber von allen Ihro Kayserlichen Majest. zu Lehen gienge / sondern von andern Ständen relevirten / die mit vorerwehntem pacto successivo gar wohl zu Frieden wären / und nach denenselben die pacisсentes so wohl / als ihre bißherige männliche Descententes bey allen Fällen investiret hätten / consequenter es auch in so weit an dem Lehen-herrlichen Consequens nicht ermangelte; wolte man sich aber nach der Observantz richten / so wäre offenbahr / daß so wohl die allermeisten Rechts-Gelehrten in ihren Schrifften Darüber ausgefallen mercklige Vota

1709. und operibus, wo sie von diesem casu ex professo handelten / als auch gantze Collegia Juridica in ihren responsis, wann sie consuliret würden / von dergleichen pacta successoria gesprochen / und ihre Validität rundiret / auch sich darinnen die alten verlegenen Einwürffe de voto captandæ mortis, und andere von dergleichen Calibre nicht hindern liessen / anjetzo zu geschweigen / daß auch suo modo, wegen solcher pactorum successorium lex scripta vorhanden / indeme in der Kayserl. Wahl-Capitulation der Stände Gerechtigkeiten / auch Gebrauch und gute Gewonheiten confirmiret und bestättiget worden / mit der Verordnung / daß sich auch die höchste Reichs-Tribunalia, tam in petitorio quam in possessorio hiernach richten solten. Wolte man nun diese leges und consuetudines nichts mehr gelten lassen / sondern in dem Kayserl. Reich abrogiren / so verstünde sich von selbsten / daß diese grosse Dinge in der höchsten Reichs-Tribunalien Mächten nicht stehen / sondern unsere Regierungs-Form / wie dieselbe in dem §. Gaudeant, gefasset / gäbe darunter Ziel und Maaß / daß nempe ubi leges ferendæ, interpretandæ vel abrogandæ alles libero & Comitia Statuum Imperii consensu atque suffragio vorgenommen und auffgerichtet werden müste / es würden wohl noch mehrere Stände im Reich seyn / die solche pacta successoria unter sich hätten / denen vielleicht ungelegen wäre / wann über ihre forma die Reichs-Judicia nach Gestalten solten disponiren können / ehe noch lex pragmatica vorhanden / wordurch dem bißherigen zu Conservation der illustren Familien eingeführten Gebrauch derogiret würde. Gleiche Beschaffenheit mit dem Lege jeder Cammer-Gerichts-Ordnung part. 20. Tit. 7. dieselben wären alldorten in verbis & sensu restrictivo, und redeten eintzig und allein von Landen / die von Kayserl. Majest. und dem Reich 1mo. zu Lehen giengen / und 2do. einen Theil gäntzlich und endlich solten abgesprochen werden; solte nun diese Disposition auch auff Lande extendiret werden; die keine Reichs-Lehen wären / und darum es nun in possessorio oder blos um die Cognition über ein Pactum successorium zu thun wäre / so wüste man abermahl aus vorangezogenem §. Gaud. &c. &c. wer leges interpretiren und zu extendiren hätte. Unterdessen bliebe das Cammer-Gericht billich bey seiner von 200. Jahr her gehabten possession judicandi in causis similibus; dann so niemand mehr seiner daselbst erhaltenen Urtheile / und daraus vollzogenen Execution gesichert seyn könte / sondern alles in neue Processe und Verwirrung gerathen müste; Nun wäre es aber klar / und könte es selbsten ex parte Salm nicht geleugnet werden / daß diese Sayn-Hagenburgische Successions-Sache anfangs so gar ab ipso actore bey dem Cammer-Gericht / und zwar animo litem contestandi rechts-hängig gemacht / auch à Judice Citation erkannt / und in causam verschiedentlich gehandelt worden / derowegen müste es auch dabey sein Verbleiben haben / und wäre facta semel electione fori & inducta prævention keinem Theil mehr freygestanden de novo zu elegiren / und à Judice semel electo wieder abzuspringen / zumahlen unter dem Prætext, obgehört die Sache privative von dem Reichs-Hoffrath / ehe noch hierin die præjudicial-quæstion de Reservatis vom Kayserl. Interesse und dem Reich decidiret und erörtert wären. In welchem Absehen ohne Zweiffel unter andern in hoc tempore zu Wetzlar sich befindenden Visitation den 10. May dieses Jahrs / in pleno consilio durch ein Conclusum decidiret hätte / weilen aus denen Actis Cameralibus erhellete / daß Causa quæstionis An. 1695. bey dem Cammer-Gericht rechts-hängig / und bis ad annum 1704. darinnen gehandelt / auch von seiten Nassau-Hadamar selbst als Klägern selbiger Orten / eingeführet worden / und dem Impetrato durch die vom Reichs-Hoff-Rath / inzwischen decretirte Execution, wann selbe vor sich gehen solte / ein damnum irreparabile zugezogen würde: daß die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses / biß zu Eröffnung des Cammer-Gerichts und Erörterung des §. 22. der ihnen visitatoribus ertheilten Reichs-Instruction, solcher Execution einen Anstand zu gönnen / geruhen möchten / auff welches der Visitation Gutachten dann billich auch hiesiger Reichs-Convent um so mehr gehörige Attentation zu nehmen hätte / als erwehnte Visitation die Acta Cameralia gesehen / und nach denselben obiges Conclusum abgefasset.

1709. Endlichen versirete hierbey noch ein anderes grösseres Interesse Statuum, nachdeme in denen höchsten Reichs-Gerichten nur leyder! allzugemein und gebräuchlich werden wolte / daß man die Stände durch Mandata, Urtheile / und Executiones, Reichs-Commissiones, aus ihrer bona fide, legitimo titulo imhabenden zum Theil etlich 100. jährigen Possession zu entsetzen / und dieselbe ad petitorium zu verweisen / den klagenden Theil hingegen / welcher von Rechts wegen sich an dem petitorio, und zwar in foro competenti vergnügen lassen solte / zu solcher Possession zu immittiren kein Bedencken hätte / auch Mandata de exequendo eines über das andere / und zwar cum clausula samt und sonders gäbe / wie man ingleichem zuweilen so wenig in judicando auff den Art. 5. §. 54. als in exsequendo auff dem §. 51. dict. Aut. 5. nöthigen Egard mehr hätte / ohne welche Requisita doch kein Urtheil noch Mandat oder Execution gültig seyn könte. So hätten die Stände des Reichs hohe Ursache / bey Kayserl. Majest. zu interveniren / und dieselbe allerunterthänigst und inständigst zu ersuchen / daß sie doch bey mehr-erwehnten Reichs-Tribunalien einmahl die hochnöthige Reformation vorzunehmen / und solche Ordre zu stellen / allergnädigst geruhen möch-

1709. möchten / damit fein überall der Cammer-Gerichts-Ordnung dem Westphál. Friedens-Schluß / denen übrigen Reichs-Constitutionen und ihrer geschwornen Kayserl. Capitulation selbsten nachgelebet / mithin jedermann gleiches Recht ohn Ansehen der Personen oder anderer considerationen wiederfahren möge. Betreffend des Hauß Sayn-Hachenburg particular-Interesse und Gravamina, könte man hierin um so viel kürtzer seyn / weil ged. Hauß selbst dieselbige in einer Deduction-Schrifft / welche gedruckt wäre / und männiglich vor Augen läge / an Kayf. Maj. gebracht hätte: Nur wäre dieses noch mit wenigem zu berühren / daß erstlich quoad pactum successorium die Fürstin zu Hadamar selbiges bey ihren Lebzeiten / biß in den Tod agnosciret / und nicht allein in ihren pactis dotalibus nach demselben aller Succession an die Hachenburg. Lande in casum deficientium masculorum renunciiret / sondern auch nach Absterben ihrer Schwester der Grä-fin von Wiedt / aus solchem Pacto mit andern ihren Geschwisterigten / jener in ihrem Hachenburg. Erbtheil succediret hätte; (2.) daß weilen das pactum zwischen leibl. Schwestern errichtet worden / hierzu der Lehn-herrliche Consens, nach der meisten Feudalist. Meynung und Lehre eben nicht nöthig gewesen; (3.) daß auch ohngeachtet dieses Mangels Chur-Cölln als Lehn-Herr / in einigem Hachenburgischen Stücke die Lehn-Brieffe nach dem Pacto denen Gräffl. Schwestern gegeben; (4.) daß zwar in dem Pacto die Kayserl. Confirmation verzögert / oder sonsten nicht erfolgen würde / daß nichts destoweniger dieses pactum alle paciscirende Theil verbinden solle / eben / als ob die Kayserl. Confirmation vorhanden wäre; (5.) daß paciscentes nach dem pacto bey vorgehenden Sterb-Fällen allemahl die Possession der zugefallenen Theile rechtmässig ergriffen / einfolglich bona fide & justo titulo possidiren; (6.) daß wann ja bey offtgemeldtem Pacto kein Zweiffel oder Mangel gewesen wären / selbiger vor allen Dingen als eine quæstio præjudicialis die altioris indaginis in petitorio hätte / solle außgemacht werden / ehe man das possessorium anstellen können; (7.) daß in sententia Judicii Aulici ein gantz anders / als was der Gegentheil in litem gebracht / zugesprochen und adjudiciret worden; und endlich (8.) daß / weilen diese Sache bey dem Reichs-Convent nicht allein angebracht worden / sondern auch nunmehro in würcklicher Deliberation stünde / mit der Execution darinnen billich so lange inne zu halten / biß sich die Stände mit Kayserl. Majestät der Nothdurfft nach würden vernommen / und darüber verglichen haben.

Solchemnach wäre man der Meynung / es würde dieses alles Ihrer Kayserl. Majest. von Rechtswegen in einem aller unterthänigsten Gutachten zu repræsentiren seyn / und lebte zu Dero Gerechtigkeit-liebenden Gemüthe ungezweiffelter Hoffnung: Weilen doch Ihro Kayserl. Majestät jedermann mit solcher Nothdurfft gerne zur Genüge höreten / und eher solches geschehe / keine Execution wieder jemand verhängen lassen würde / dennoch das Forum præventum an dem Cammer-Gericht nicht zuläßig / daß der Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath wieder die Reichs-Constitutiones und Kayserl. Capitulation hierinnen cognosciren und urtheilen möchte / dieselbe werden von selbst allergnädigst geruhen / eine solche Verstellung in allerhöchsten Kayserl. Gnaden auffzunehmen / und in der Sache solche Verfügung zu thun / damit bey Dero Reichs-Hoff-Rath alle weitere Verordnungen hierin sistiret, causa ipsa aber an das Cammer-Gerichte / als ad forum præventum remittiret / mithin alle besorgende Collisiones zwischen denen beyden höchsten Reichs-Gerichten / welche ex tali Conflictu Jurisdictionis sonsten unvermeidlich seyn / auch von der Visitation selbsten nicht unzeitig besorget würden / vermieden bleiben / auch einem jedweden / sine respectu personarum aut religionis, gleiche Justiz administriret würden ꝛc. Was nun hierauff für ein Reichs-Gutachten erfolget / leget sich in nachstehendem dar. Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die am 2. Octobr. 23. Novembr, und 5. Decembr. 1703. dann 26. Mart. 24. Maij und 19. Junii 1704. wie auch am 19. Jun. 1709. per dictat. publ Churfürsten / Fürsten und Ständen communicirte Pölting- und Kirchbergischen dann auch Salmische 7. Memorialia einen 3ten Theil der Grafschafft Sayn-Hachenburg betreffend / durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen / und man die beyderseitige Fundamenta in puncto prævention is oder litis pendentiæ executionis und sonsten erwogen; so ist allen vorkommendin Umbständen / und der Sachen selbsten reiffer Uberlegung nach / dafür gehalten / daß nachdeme die Sache von Salmischer oder damahlen Hadamarischer Seithen selbsten beym Kayserl. Cammer-Gericht eingebracht / citatio ad videndum se immitti, nec non restitui, & ad id condemnari, Anno 1659. den 5. Mart. dicti anni insinuiret / und daselbst endlich durch die Pölting- und Kirchbergis. litis Contestation Rechtshängig gemacht / und also dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht angebracht werden könne / also dieselbe an das Kayf. und Reichs-Cammer-Gericht billich / wo sie anfäng. Rechtsgängig gewesen / zuverweisen / und die Partheyen an zweyfachen Gerichten mit Proces und doppelten schweren Kosten / wieder die Reichs-Satzungen nicht zu fatigiren / und zu beschweren / sondern an obermeldtem Cammer-Gericht die Sache zuerörtern / und abzuurtheilen / mithin / die vom Reichs-Hof-Rath demandirte Execution biß dahin / und zwar absonderlich biß der von Kayf. Majest. und dem Reich auf erstattendes Gutachten der zu Wetzlar anwesenden Deputation erfolgender Interpretation der Cammer-Gerichts Ordnung p. 2. tit. 7.

1709.

Erfolgtes Reichs-Gutachten.

zu

1709. zu stiftiren / auch was hergegen etwa unternommen / seyn dörffte und nachtheilig zu achten/und diß alles um so mehr und bälder Käyserl. Majestät durch ein aller unterthänigstes Gutachten (wie hiemit beschichet) vorzustellen wäre / als sie von selbsten Ihrem höchstgepriesenen Justiz-Eiffer nach / allerhöchst erleucht erkennen würden / daß das Anbringen der Pöltingisch- und Kirchbergischen Gemeinschafftl. Räthen / in denen Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung sattsam fundiret/und dahero Se. Kayf. Maj. in schuldigstem respect (wie hiermit beschiehet) zu ersuchen wären / dißfals nöthige allergnädigste Verordnung an Dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen. Sign. Regenf. den 3. Oct. 1709.

Münsterisf. Erb-Männer Sache.

Welcher gestalt in der langweiligen Münsterisf. Erb-Männer Sach es zweyerley Meynungen auf dem Reichs-Tag gegeben/und das Churf. Collegium / nach ehemahls sich geäusserter Kayf. Intention, auff der Herr Subdelegirten förderfamste Wiederzusammenkunft/ auff eine neue Adjunction und auff zuzulassende Production Instrumentorum noviter repertorum, salvo tamen Biennii termino, das Fürstl. und Reichs-Städtische Collegium aber / auff Confirmationem pro Erbmannis lætæ sententiæ cameralis geschlossen/ist vorigen Jahrs erzehlet worden. Indessen war die gesetzte Zeit von 2. Jahren verstrichen/und schien also/ob müste es bey dem Cam̃er-Urtheil bleiben /ohne daß das Hochstifft und Conforten weiter etwas einwenden möchten. Aber dieses wuste doch durch abgelassene Schreiben an die Churfürsten vorzustellen/ daß dieser zu Endigung der Revision endlichste und äusserste Termin ohne seine Schuld verstrichen/ daher ihm nicht zuzurechnen/vielmehr billich sey / die Revisores nebst ihnen anzufügender Adjunction, abermahl zusammen kommen zu lassen/auch die Production noviter Repertorum zu erlauben / dergestalt ehemaliger Kayserl. vom Churf. Collegio bestättigter Meynung nachzugehen / zumahlen da (wie Münster vorgab) im Fürstl. Collegio der wiedrige Schluß eben nit allzurichtig nach denen pluribus Votis von Saltzburg abgefasset worden/u.s.w. Wie der geneigte Leser aus hiermit zuertheilendem Inhalt gedachten Schreibens selbst zu ersehen belieben wolle.

P. P.

Schreibt Münster an Reichs Fürsten um Assistentz bittende.

Ewer Lbden geruhen ab den Comitial-Actus, sich geneigt zuerinnern / daß / nachdemmahlen in der zwischen Uns / sodann denen Stadt-Münsterischen Erb-Männern/ ein und andern Theils annoch fürwährender Streit- und Commissions-Sache / unter denen zu derselben Revision / von Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. und denen vom gesamten Reich subdelegirten Herren Revisoren ein paritas votorum, gegen alles Vermuhen sich hervor gethan / daher dieselbe / als sie sich auff solchen Erfolg keiner Urtheil vergleichen / weniger selbe / nach allen Rechten und der gesunden Vernunfft publiciren können/ darab an Ihro Kayf. Majest. und das Reich / nach 10. ad 11. Monathen ante Lapsum des ihnen ad terminandam hanc litem vorgeschriebenen Biennii, berichtet / und zugleich die gebührende Anfrag gethan / wie sie sich in diesem unvermutheten Emergenti, deßgleichen sich wohl niemahlen vorhin in Judicio Revisorio begeben / und worinn zu dessen Entschliessung kein Lex pragmatica, noch andere Reichs-Satzungen vorhanden / zu verhalten hätten / und was deßfals Ihro Kayserl. Majestät und das Reich wieder verordnet / um sich/ solchem nach wieder in Wetzlar / vor Ablauff der 2. Jahren/ früh genug zu versammlen/ und dardurch der Kayserl. und des Reichs Verordnungen/ behörend nachzuleben / allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. darauff den 14. Febr. 1708. also über 5. Monath ante lapsum dicti Biennii, durch ein allergnädigstes per dictaturam publicam, beym Reichs-Convent communicirtes Kayserl. Decret, denen Ständen kund machen lassen/ daß vorerwehnte Revisores förderfamst in Wetzlar wieder zusammen tretten / und wo möglich / sich einer Urtheil vergleichen solten / mit dieser anbey gethanen allergnädigsten Erklärung / zu Vermeidung der etwa wieder zu besorgen habender Gleichheit der Stimmen / und also zu desto schleuniger Abhelffung dieses langwierigen Rechts-Streits / mithin zu Beförderung der heilsamen Justiz, Dero zu gedachtem Wetzlar zur Visitation des Cammer-Gerichts anwesende hochansehnliche Kayserl. Commission der Revision adjungiren zu lassen. Ob nun zwar denen Rechten und aller Billichkeit gemäß gewesen wäre/ daß so wol auff vorgedachter subdelegirten Herren Revisoren Anfrage/ als auch und bevorab auff jetzt angeregte Kayserl. dem gesamten Reich legaliter und in tempore verkündigte allergn. Resolution die Reichs-Deliberation in Regenspurg ebenfals zu gebührender Zeit fürgenommen / und den bey Zeiten angefragte / sonsten in Constitutionibus Imperii nirgends erfindliche und determinirte Casus, quid eveniente in Revisorio paritate votorum statuendum sit? hätte decidiret/ und denen Hnn. Revisoren, auf ihr Anfragen/ gebührend geantwortet werden sollen; So ist doch wegen etwa eingefallener anderer Reichs-Geschäfften / absonderlich aber durch die von denen Erb-Männern selbsten / aus kündlich ihrer Sachen Mißvertrauen herrührende und gemachte vielfältige Intriguen und Insinuationes, die Reichs-Deliberation so lange verzögert worden / biß daß vorermeldtes Biennium ohne das mindeste dissеitige Verschulden / (massen man vielmehr um die deliberation bey dem Reichs-Convent öffters und beständig angestanden / auch gar wider alles præjudicium, & de non imputando lapsu Biennii, schrifft- und mündlich tempestivè protestiret/ und sich bedinglich verwahret hat/) verflossen gewesen/und allererst kurtz hernach dieses Negotium in Collegiis proponirt worden sey. Eu. Lbd. belieben sich ebenfals aus dem verfolg der Comitial-Acten geziemend referiren zu lassen

was massen ohnerachtet bey der endlichen vorgewesenen Reichs-Deliberation, die vota und das conclusum des Churfürstl. Collegii absolute zu disseitigem Faveur, wie nicht weniger die mehreste des hochlöblichen Fürstl. Collegii, wann nur dieselbe ohne præoccupation recht eingesehen und ponderirt werden/ gleichmäßig vor uns favorable ausgefallen seyn / indem das Churfürstl. collegium dahin geschlossen / daß in conformität des vorangezogenen Kayserl. commissions-Decrets, vom 14. Febr. die Adjunction der Kayserlichen Commissarien zu verstatten / und man disseits zur Production der noviter repertorum Documentorum, bey annoch geschlossenem Cammer-Gericht/ zuzulassen sey/ solchem concluso auch verschiedene Fürstl. Vota simpliciter adhæriret/ die übrige mehreste Stimmen aber sothanen Collegii den Churfürstl. Schluß in so weit disseitige desideria der Cammer-Gerichts-Ordnung / und denen Constitutionibus Imperii nicht zuwider seyn würden/ man aber aus denen von dieser Seiten vor und nach in offenen Druck ausgegebenen wohlbegründeten Deduction, worab ein Exemplar hierbey liegt / erheblichst vorgestellet und erwiesen hat / daß gedachtes disseitiges Verlangen der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Constitutionen gar nicht zuwider lauffe / sondern vielmehr und bloß zu Abkürtzung der sonsten noch besorglich bevorstehenden langwierigen Weitläufftigkeit angesehen sey / so wird dennoch / ohnerachtet alles dessen Ew. Lbd. aus dem Comitial-Erfolg geziemend vorgelegt werden können / daß in dem löbl. Fürstlichen Collegio ein mit diesen notis gar nicht übereinstimmendes Conclusum dahin publiciret worden sey / daß propter lapsum Biennii die prior sententia Cametalis nunmehr zur Execution zu bringen wäre / da doch / wie aus angezogenem Exemplari mit geziemendem Schemate votantium klar zu ersehen / nur eilff vota auff die Execution ob Lapsum Biennii, einige ex capite paritatis votorum, und nicht ex clausula Lapsi Biennii zur confirmation der letztern cameral-Urtheil gestimmet / hingegen 24. Vota zu disseitigem faveur absolute und annebens noch 20. ad Constitutiones Imperii, hiesigen desideriis nullatenus contrarias, sich heraus gelassen hätten. Wann aber durch eine so ungleiche oder irrige Auslegung sothaner Stimmen/ und daraus extrahirtem concluso so wohl unsere insbesondere hierunter waltende Rechts-Sache / als in genere des gesamten Reichs-Fürsten-Standes Freyheit und Validität des votirens sehr nachdencklich angegriffen worden / sodann von Ew. Lbd. hohen Æquanimität und Liebe zur Gerechtigkeit/ auch Auffrichtung hoher Fürstl. Hoheiten und Gerechtsamen wir nicht vermuthen / daß sie nach erkannter dieser Sachen wahren Beschaffenheit werden gestatten wollen / daß aus einer generalen Bewerffung der Stimmen auff die Reichs-Constitutiones, die casus specifici in corpore Recessuum Imperii non clausi nec decisi, aus diesem oder jenem irrig/ wider allen modum interpretandi zu immerwährendem præjudiz des gesamten Reichs-Fürsten-Standes / resolviret / und dabey eine disseits niemahls verwirckte Culpa oder Mora dennoch anhero auffgeladen / und damit belegt werden solten / als wodurch der Reichs-Fürsten Splendor und dessen Befügniß mercklich würde verdunckelt / wir auch wider alle Billichkeit/ gantz unschuldig beschweret werden / sondern wir vielmehr in Ew. Lbd. das beständige veste Vertrauen setzen/ daß dieselbe vor andern mit dahin cooperiren werden/ damit die Majora jedesmahl weder übel ausgeleget/ noch ihres Effects mögen frustriret werden / und dann diese aus obangeführten Motiven, uns nicht allein zuwider seyn/ sondern vielmehr nach warhaffter Anlaß- und Beschaffenheit der Sachen / mit denen Reichs-Constitutionibus allerdings einstimmen / und deme zufolge Ih. Kayserl. Majestät nicht allein das allergnädigste Commissions-Decret, unterm 14. Febr. ergehen lassen / sondern das gesammte Churfürstl. wiewohl in verschiedenen Religionen bestehende hochlöbliche Collegium, solches applaudiret / und unsere Gerechtsame erkannt haben; so werden wir veranlasset / Ew. Lbd. gantz angelegentlichst zu ersuchen / sie geruhen alles obige in reiffliche hocherleuchtete consideration zu ziehen / und wann die Sache etwann bey dem allgemeinen Reichs-convent wieder vorkommen solte/ durch Dero hoch-ansehnliche Gesandschafft daselbst/ nebst secundirung anderer zu unserm Favor bereits wohl intentionirter Stimmen dahin gütig antragen zu lassen / daß weilen so wenig denen Herren subdelegirten Revisorn/ als Uns/ teste protocollo, einige Mora mit Fug beygemessen werden mögen / und also mit Bestand Rechtens/ die an dem Termino Biennii, in Zeit der beym Reich geschehener Anfrage noch übrig gewesene 10. Monate / weder der Subdelegation, noch unserm Hochstifft pro lapsis imputiret werden können/ sondern vielmehr in conformität obangezogenen Commissions-Decrets, vom 14. Febr. und des Churfürstl. Collegial-Schlusses / auch vieler der Fürstl. Votorum die subdelegirte Herren Revisores sich förderlichst in Wetzlar wieder versammlen/ und unter denen noch übrigen 10. Mon. die Sach völlig außmachen sollen/ und damit nicht abermahlen zu beyderseits neuen Weiterungen eine Gleichheit der Stimmen heraus kommen möge / die in obangezogenem Kayserl. Commissions-Decreto bedeutete adjunction der Kayserlichen Herren Commissarien / von Reichswegen mit gutbefunden / und absonderlich einem jeden der Herren Revisoren auffgegeben werden möge/ daß er dato jam casu paritatis votorum, seine Relation cum rationibus decidendi in einem kurtzen Begriff Ih. Kayserl. Majestät / und

dann

1709. dem Reich zeitlich einschicken / mithin so wol in possessorio als petitorio sprechen / absonderlich aber darbey beobachten solle / daß ob zwar vormahls / ex lege diffamari, ein jeder der Erb-Männer singulatim ad probandam suam habilitatem gelassen worden / solches aber nicht geschehen / sondern sie conjunctim ihre vermeinte probationes vorgebracht / dieselbe annoch singulatim examiniret / und denen nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen injungiret / noch daß solche sich etwa der übrigen beygebrachten probationen nützlich bedienen können / sententiiret werden möge.

Und gleichwie von seiten unsers Hoch-Stiffts stattliche neue documenta ohnlängst zur Hand gebracht worden / durch welche der Erb-Männer vermeinte Beweißthümer mehrers entkräfftet / ja gantz und gar ihr angemastes Ritterkeits-Gesuch auff einmahl hintertrieben und niedergelegt werden kan / wann nur solche Documenta noviter reperta pars Actorum legaliter werden können / oder wenigstens denen Herren subdelegirten Revisoribus von Reichs wegen eingebunden wird / darauff die behörige Reflexion, vor Abfassung der Urtheil / zu nehmen; also ersuche Ew. Lbd. gleichfals gantz dienst- und angelegentlich durch Dero hohes Vermögen / unser dieserhalb führendes desiderium bey dem Reichs-Convent dahin befördern zu lassen / damit bey noch fürwährender Activität des Cammer-Gerichts / die productio sothaner neu-erfundenen documenten coram delegatis uns verstattet / und selbige / cum brevi Termino ad respondendum, dem Gegentheil communiciret werden mögen.

Wir suchen hierunter in Warheit nichts anders / als daß die wahre Justiz desto ehender administriret / uns und dem gantzen Ritterbürtigem Teutschen Adel aller sonst besorgender immerwährender Flecken und præjudiz abgekehret / und diese so langweilig-gestandene Rechts-Sache / ohne andere Remedia Juris, als Restitutionem in integrum &c. allenfals zu ergreiffen nöthig zu haben / zu des Gegentheils eigenem besten / auff einmahl aus dem Grunde abgemachet werden mögen; und wollen daher an Ew. Lbd. uns und unserm Hoch-Stifft / ja dem wahren Teutschen Adel erweisender besonderer Willfahrung destoweniger zweifflen / als kündlich dieses unser Verlangen der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Constitutionen darum gar nicht zuwider lauffet / indem man nicht coram dictis Dominis delegatis tanquam Revisoribus, sondern per commissionem extraordinariam ad recipiendum & respectivè communicandum documenta noviter reperta, und also qua coram Commissariis ad hunc Actum extraordinarium die production thun zu dörffen / cum renunciatione aliorum alias competentium beneficiorum begehret / und folglich dardurch nicht allein dem Gegentheil selbsten ein Dienst ad abbreviandam hanc litem præstiret / sondern auch die heilsame Justiz vollkommen administriret wird; und gleichwie nun Ew. Lbd. ob allen diesen hocherleuchtet erkennen werden / wie wir nicht ein besonderes privat-Interesse, sondern bloß nur die Purität suchen / damit wir nicht die Blame auff uns ziehen möchten / darinn das geringste versäumet zu haben: also ersuchen wir dieselbe / als einen kentlichen Beschützer und Protectorn des unverfälschten Adelthums nochmalen und gantz dienstlich / hierinn Dero kräfftige Hand uns beyzubehalten / und zu Dero immerwährendem Nachruhm nicht zuzugeben / daß in einer so gerechten und billigen Sache wir unterliegen / und die Justiz uns versaget werde / mithin die Posterität nicht ohne verwundern erkennen möge / wie wenig unsern trifftigen und höchstbilligen desideriis bey andern Reichs-Fürsten deferiret worden sey. Ew. Lbd. werden sich auch in Erweisung Dero zuversichtlichen Willfahrung Uns unser Thum-Capitel und gesamte Ritterschafft / dergestalt verbinden / daß gleichwie diese in schuldigst gehorsamster Erkäntniß über sothane Wohlthat immerwährend leben und solche auff alle Weise abzuverdienen sich bemühen / also auch wir absonderlich daran seyn werden / daß Ew. Lbd. ob unserer wahrhafften Erkäntniß der grossen Uns bezeigender Guttheit abnehmen / und von selbsten begreiffen können / wie sehr wir Uns dafür Deroselben obligiret befinden / und mit allen ersinnlichen Dienst-Leistungen hinwieder zu erweisen geflissen / daß Wir stets verbleiben ꝛc.

Gegeben Neuhauß den 13. Mart. Anno 1709.

Da nun dieses besondere Zuschreiben bey manchem ziemlichen Eingang gefunden / machte sich Münster nachmals an gesamtes Reich mit der Bitte / diese Sache ohne einigen weitern Anstand / in die Redeliberation zu nehmen / und dabey über obangeführte Puncten- non lapsi termini, der Wieder-beysammen-Trettung / Adjunctionis, und der Spruchs tam in petitorio quam in possessorio, und Zulassung beyderseits productionis Instrumentorum noviter repertorum, mit Anheimstellung denen Herren Revisoren, wie weit selbige auff solche zu reflectiren / ꝛc. sich solcher gestalten geneigt zu erklären / und deßfals Jh. Kayserl. Majest. allergnädigsten Intention vom 14. Febr. 1708. und des Churfürstl. Collegii Schluß zu accediren / wie es denen Rechten und der Billichkeit von selbsten gemäß ist / auch zu Dero höchst und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten von Ihrer Hochfürstl. Gnaden / meinen gnädigsten Herrn / das zuverlässige feste Vertrauen gesetzt wird / sie anbey glauben dörffen / durch Dero unermüdete Ihren Herren Neben-Ständen / dem Teutschen Vatterland und dem gemeinen Wesen geleistete und un-

1709.

auch hernach an gesamtes Reich.

1709.

außgesetzt-continuirende ersprießliche treue Dienste so viel meritirt zu haben / daß Ihro / dero hohem Dom-Capitel und Ritterschafft / dazumahlen bloß die Beförderung einer unpartheyischen Gerechtigkeit nachgesuchet wird / hierinnen fals nicht auß Handen gegegangen werde.

Auf Münsteris. Puncte antworten die Erb-Männer.

Die Erb-Männer sahen / daß alles von Münster eingewendete / auff diese Haupt-Puncte hinauß lieffe / daß (1.) der Terminus Biennii, ohne der Revisoren u. des Hochstiffts Verschulden / hingangen; (2.) Partas Votorum nicht confirmationem machen könne / weil davon kein Lex Imperii vorhanden und ab Eribmannis nur Privat-Opiniones angeführet worden; (3.) die Majora Revisionis vor Erb-Männer außgefallen zu seyn / von diesen ohne Grund vorgegeben würde; (4.) nicht die Vota Majora pro possessorio, die Paria aber in Petitorio; sondern diese / so dort als hier ausgefallen / u. daß (5.) das Petitorium mit dem Possessorio hierin cumuliret wäre / sich demnach eines ohne das ander nicht außmachen liesse / mithin die Sache aufs neue vorgenomen werden müste. Die Erb-Manner antworteten / und zwar

Auf den 1. wegen verstrichenen Biennii.

quoad 1. daß der ad terminandam litem præfigirt gewesener terminus præjudicialis Biennii ohne einige Exception von deßwegen billich zu observiren gewesen / und zumahlen nicht ob aliquod incidens, wie etwann andere termini præjudiciales nach Anleitung deren Rechten prorogiret / weiter fortgesetzet werden könne / weilen sonsten eines solchen Termins nicht nöthig / sondern denen Rechten und Reichs-Satzungen nach procediret; hingegen aber / alsdann auch die Execution nicht suspendiret / sondern der Justiz der ungehinderte starcke Lauff gelassen werden müsse. Solchemnach leicht abzunehmen / daß die von dem Antipatrono gemachte Interpretation als obgemeldter Terminus allein quoad Dominos Commissarios Revisores, & quoad partes ipsas, damit nemlich dieselbe diesen præfixum Terminum durch dero Schuld nicht verstreichen lassen möchten / nicht aber quoad judices delegantes, als wann dieselbe auch sich Ziel und Maaß vorgesetzet / zuverstehen / zumahlen keinen Platz finden kan / inmassen allhier es keine nach Anleitung des Reichs-Abschieds angestellte Revisio ordinaria, sondern eine Extraordinaria gewesen / worinnen à regula Recessus Imperii novissimi in soweit abgangen / daß die Execution contra dictum Recessum annoch zwey Jahr suspendiret seyn / sonsten aber da die Sach in solchen Jahren nicht ausgemachet / die Execution ohne weitere Exception und Einwand ihren Fortgang haben solte; so folglich dann auch der höchst- und hohen Herrn Gegentheil / quoad hanc hypothesin, & ratione termini præjudicialis præfixi weder des Juris Communis, noch der Cammer-Gerichts-Ordnung / als ob ein dergleichen Terminus dem unschuldigen Theil nicht umblieffe / oder præjudicierlich seyn können / sich bedienen oder fur sich allegiren kan / indeme man in dergleichen Terminis hier gar nicht versiret / auch ein solcher inopinatus vel planè insolitus casus sich nicht hervor gethan / dessen man sich nicht vorhin versehen können; dann / wann die Judices in pari numero seynd / sich leicht zutragen kan / daß auch die Vota paria fallen / und außschlagen können / und wann diese paria Vota die sententiam priorem nicht sollen confirmiren / wie doch apertissimi Juris ist / hat sich eben der Casus zugetragen / daß dann die Sach in denen zwey Jahren nicht ist ausgemachet / sondern unerörthert ist liegen blieben / mithin die Sach in vorigen Stand gerathen / nach welchem der Justiz und Execution secundum Recessum Imperii novissimum de Anno 1654. §. 124. der ungehinderte Lauf gelassen / nicht aber zu Unterdruckung der Erb-Männer offenbahren Rechten protrahiret werden muß.

Der Recessus ist deßfals klar / und hat das Hochstifft GOtt und Kayserl. Maj. für die Gnad zu dancken / daß die Executio contr. fractionem ptagmaticam bißher suspendire worden / da sonsten bekant / daß dergleicher nicht zu geschehen pflegen / ja notori ist / quoad etiam ante novissimum Imperii recessum non obstante intimata revisione, (in Caus. Mess. & Conf. contra Nebelien appellationis 13. Dec. 1650. Vogel contra Hanau, Mess. & Conf. 17. Mart. 1654. Hillius contra Oenhausen appellationis 13. Decembr. 1650. in Causa Wurenb. Anno 1652. Schwindis. contra Franckfurt) Et in causis centum aliis paritio injuncta, & NB. ad Executionem processum fuerit; warumb soll es dann nicht auch in hoc casu geschehen können / zumahlen aber da der höchst- und hohen Herrn Gegentheil in offenbahre Schuld / und die Zusammenkunfft der Herrn subdeligirten Revisorn durch nicht-Herbeyschaffung der erforderten Reiß- und anderer hergebrachten Kosten remoriret, und dergestalt zurück gehalten / daß einige den 7. Monath allererst sich einfinden können / wordurch ja die Sach sich verzögert / und durch deren Trainirung so viele Monath vergeblich verstrichen / wie dann auch der höchst- und hohen Herrn Gegentheil deßhalben / und um Anschaffung der erforderlichen Reiß- und anderer hergebrachten Kosten von der Kayserlichen Majestät und dem Reich / per Conclusum Imperii vom 21. October 1705. ist admoniret worden.

Daß das Werck zu Regenspurg beym Reichs-Tag biß nach Verlauffung des Biennii sich verzogen / kan der Erb-Männer gerechtesten Sache / daß deßwegen solche nicht ad Executionem zubringen / nicht verfänglich fallen / wann auch gleich eine Adjunction wieder alles Verhoffen noch erfolgen solte; dann solcher gestalt die Sach nach nunmehr expirirten Termino zuforderst zu

exequi-

exequiren; und hernach de alio modo procedendi zu deliberiren seyn möchte / zumahlen / weilen durch zwey Conclusa Imperii, daß die Execution befördert / und der Sach ihre Endschafft für billich erkannt / und gehalten worden; dem Hochstifft aber durch die Execution so wenig einiger Schade zugefüget / als wenig es geschiehet / wann andere membra Capituli Cathedralis Monasterienſis, durch Stellung zweyer Caventen, Bürgschafft leisten / und auffschwehren. Anlangend quoad 2. paritatem votorum, so ist à parte Erbmannorum vorhin / und zwar nicht nach eines oder andern Doctoris singularer Meynung / sondern secundùm classicos, ac ferè ubique in Germania receptos J. C. (in primis

Auf den 2. wegen der Paritatis votorum.

Bender de Revis. Conc. 1. n. 19. & sequ.
Ruland de Commissar. & Commiss. part. 1. lib. 2. cap. 21. nu. 18.
Bocer. disp. 35. Class. 6. Th. 46.
Anton. Thesaur. in addictionibus ad novas decisiones Pedemontanas ad decis. 1. n. 19.
Umm. disput. ad processum judiciarium directarum disp. 19. Th. 12. n. 56.
Hert. de judicio Revisorio summar. 28.)

Sodann ex Jure Communi publicè doceret / quod paribus votis in diversas sententias Concurrentibus semper confirmatoria præferenda; ja wann auch gleich in dergleichen Fall es pro re dubia gehalten werden wolte / so docirte ante dictus Thesaur. cit. loc. doch / quod in causa revisionis, etiamsi præses staret in pari voto, contra sententiam, & res ex tali discrepantia efficeretur dubia, pro sententia judicandum; mit welchem Lehr-Satz dann auch das Fürstl. und Städt. Collegium zu Regenspurg sich conformiret / und für die höchste Billichkeit gehalten / daß elapso termino præfixo, & enata paritate votorum diese abgeurtheilte Sach ad executionem zu bringen / und nicht länger auffzuhalten sey / und wo wolte es endlich mit dem Justitz-Wesen hinkommen / wann in einer klaren / und so vortresl. unpartheischen Justitz-liebenden Re- und Correferenten gehabten / und von dem höchsten Gericht abgeurtheilten Sach jedesmahl eine solche Weitläufftigkeit an Hand genommen / und wegen einiger ex adverso zwar speciosè; aber weder in Jure, noch æquitate gegründeten Scheingründe von denen Reichs-Satzungen / und anderen bekannten klaren Rechten / wolte abgegangen / und die Sach ab ovo wieder recapituliret, oder was so offt / und vielmahl vom Richter durchgangen / approbiret / und respective verworffen / nach Verflieſſung so langer Zeit wieder de novo in disquisition gezogen werden; wie dann des Hochstiffts Concipist nimmermehr verantworten kan / daß derselbe in seiner sogenannten letzten Vorstellung / als ob die Erb-Männer weder das Possessorium, noch petitorium erwiesen / sondern eine Zeit wie die andere auch ante litem motam ein Burgerlicher Standt gewesen / und darinnen geblieben / vorbringen / und dardurch sowohl den hohen Herrn Richter einer Injustitz beschuldigen / als auch die Erb-Männer an dero wohlhergebrachtem Ritterbürtigen und Stifts-mäßigem Adels-Standt von neuem verkleinern thut; da er hingegen erwegen sollen / daß diese vorlängst decidirte und abgethane Merita causæ anjetzo nicht anhero gehören / sondern eine gantz andere hypothesis, ob nemlich / die Execution in einer so klaren Sache länger zu retardiren seye / oder nicht? auff dem Tapet lieget.

Es ist aber dem Herrn Antipatrono nichts neues / auch notoriissima zu obscuriren, in Meynung / dardurch einem oder anderm ungleiche Impressiones beyzubringen / welches alles / weilen es ohne Grund / keinen Bestandt haben dörffte / dann Recht muß doch Recht bleiben / und kan nicht anderst / als die Warheit endlich triumphiren; hingegen kan dem höchst- und hohen Herrn Gegentheil wenig patrociniren / wann er in der Meynung ist / ob müste resultante paritate votorum auch in dieser extraordinari Revisions-Sach nach der C. G. Ordnung p. 1. tit. 13. no. 10. wie auch üblichem Stylo Camerali gegangen / und eine Adjunction auß einem andern Senat alsdann in tali emergendi geschehen / inmassen pro primo gedachten C. G. Ordnung gar nicht de revisione, sondern von dem Cammer-gerichtlichen Proceſs redet / wann sie entweder per viam simplicis querelæ, oder per viam appellationis an gedachtes Gericht gelanget / in puncto Revisionis aber / weil der Casus in specie nicht eben decidiret, dörffte vielmehr das jenige / was gedachte Ordnung p. 3. tit. 54. eingeführet / daß nemlich alsdann in solchem Fall den gemeinen Rechten / oder auch der Rechts-Lehrer Meynung nach / procediret werden solle / zu consideriren seyn / diese aber expresè dahin gehen / quod in causa favorabili pro possessoribus, & reis, quales sane Erbmanni in judicio Revisorio sunt, in paritate votorum causa decidi debeat.

(C. 26. X. de sent. & Re jud.
l. 24. ff. de man. l. 28. de re judic.
Et ibi Brunnemann.
Carpz. decis. Illustr. 82. num. 31.
Caſparus Ziegler. in tract. morali de jud. Offic. & delict. Concl. 42. n. 11. & 12.

Justus Mejerus in Colleg. Agentor. ibi cum pares sint numero dissonæ judicum sententiæ, tum eam sententiam prævalere, quum favor peculiaris adjuvat.

Quod vero causa Nobilitatis sit favorabilis ex l. 2. §. in filiis decurionum ntu in avo quoque ff. de decurionibus.

Aloysius Riccius in Collectaneis decisionum Collect. s. 12. ibi: in æquali judicantium Numero præfertur NB. causa dignitatis.

2. Ist ein grosser Unterscheid zwischen dem in obgedachter Cameral-Ordnung gemeldten/ und gegenwärtigen casu revisionis; dann hat Ihro Kayserl. Majest. und das Reich eine solche præsumption nicht für jegliches Untergericht / als sie haben vor das höchste Cammer-Gericht und desselben Beysitzere / quos ne Imperator quidem pro sapientia, ac Luce claritatis suæ aliter judicaturos credidit, quam ipse foret judicaturus; besonders da in Judicio Revisorio nichts neues vorgebracht werden mag / welches gleichwohl bey dem Cammer-Gericht/ in instantia appellationis zugelassen / mithin kein Wunder ist / daß man solchenfals mehrere Cautelas gebrauche/ hat die Cammer-Gerichts-Ordnung recht und vernünfftig disponirt / daß so lang bey dem Cammer-Gericht andere Beysitzere vorhanden seynd/ durch welche die in einem Senatu Gleichheit der Stimmen / und zwar insciis partibus, wie die vota lauffen / gehoben werden können / dieselbe adjungiret / oder allenfals der Cammer-Richter darzu gezogen werde: dahier aber hat der von Kayserl. Majest. ratificirter Reichs-Schluß das Revisions-Gericht / oder Commission in 6. Personen aus beyderseits Religions-Verwandten Ständen ausdrücklich eingeschräncket / dergestalt/ daß omnimodâ, & adæquata paritate votorum resultante, welche dannoch dahier nicht obhanden / oder doch per accessum des Kön. Sächsisch. voti gehoben ist / kein anderer de eodem judicio adhibiret werden können; auch gewiß sehr bedencklich und gefährlich seyn würde / nachdeme das gantze Reich und die Parthey wissen / wie die Vota gangen / und worauff es ankommen / sonderlich bey so gewaltiger præpotenz der einen Parthey vor die andere / die decision auff eine Persohn ankommen zu lassen; dannenhero auch aller Billigkeit nach / es bey dem vom löbl. Cammer-Gericht gegebenen und hernach confirmirten gemeynten in Krafft Rechtens erwachsenen Urtheil zu lassen/ im Betracht / daß es nicht allein aller bewahrtesten JCtorum einhellige Lehr seye / sondern auch die natürliche Vernunfft selbst giebet / daß resultante votorum paritate, vota confirmantium priorem sententiam prævaliren müssen / quia quamvis vota quidem sint paria, cætera tamen omnia non sunt æqualia, eò quod votis confirmantium priorem sententiam assistat præsumptio validissima militans pro rectitudine sententiæ, und parti victrici in primâ instantia genug ist / daß in instantia Revisionis, die vorige Urtheil nicht habe reformiret werden können; quod enim non tollitur, quare stare prohibeatur?

L. 27. C. de Testament.

Welcher in Rechten gegründeten Meynung (die nicht durch) ungegründete Impressiones, wie ex adverso angezogen / erschlichen) dann auch das Hochfürstl. und Städt. Collegium beygepflichtet / gegen das Churfürstl. Collegium aber könte gar vieles / sonderlich / daß dasselbige allzuweit gangen / und von denen Reichs-Constitutionibus & Recessu Imperii, welche in Judicio Revisorio etwas neues vorzubringen / oder andere Documenta zu produciren / expresse prohibiren / ziemlich abgewichen / eingewendet / und noch andere Motiva vorgebracht werden / auch gar nicht zu zweifflen wäre / wann selbiges hochlöbliches Collegium von allem die völlige Information gehabt/ vermuthlich ein und ander Membrum sein Votum auff einen andern Fuß gesetzet haben würde. Man will aber aus sonderbahrem gegen hochbesagtes Collegium tragenden Respect lieber abstrahiren / und der gerechtesten Sache / die gewißlich nicht von den Impetranten und nach der lieben Justiz so viele Jahre seuffzenden Erb-Männern / sondern von ein- und andern gegen dieselben übel affectionirten Consulenten protrahiret: und unter allerhand nichtigen prætexten umgedrehet und schwer gemacht wird / lediglich trauen. Daß aber

Auff den 3 ob major pro Erbmannis.

Quoad 3. die majora vota pro Erbmannis ausgefallen/ und die von vorgewesten subdelegirten Herren Revisoribus den 27. August. 1707. berichtete paritas votorum durch die von Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/(ohne Zweiffel auff Einrathen und relation derselben subdelegirten Commissarii & Revisoris, Herrn Johann Christian Muldners/ welcher wegen zugestossener Unpäßlichkeit bey Ablegung Votorum in Wetzlar nicht gegenwärtig gewesen / sondern sein votum in scriptis hinterlassen gehabt/) den 21. Octob. 1707. ad protocollum zu Regenspurg übergebene umständliche allergnädigste Declaration, daß sie nemlich befundenen Umständen nach denen votis confirmantium priorem sententiam accedirten/ vollkommentlich gehoben sey/ erfolglich aller/ wiewohl ohne dem aus angeführten Ursachen unzulänglicher Scrupel nunmehro cessiret/ dociret ja klärlich dieser Accessus Regii & Electoralis Voti Saxonici.

Worbey aber auch noch mehrere Umstände gar wohl in Consideration zu ziehen / daß nemlich alle subdelegirte Herren Revisores in so weit übereingestimmet haben / daß die vorige Urtheil/ so viel das Forum Nobilitatis betreffen thut / das ist / daß dem Gegentheil nicht gebühret noch geziehmet / die Erb-Männische Familien / und die / so daraus ehelich herstammen / durch unternommene Veränderung der Tituln / Außschliessung der Ritterbürtigen Stifftern und Collegien, Nicht-Zulassung derjenigen Erb-Männer/ so keine Membra des Raths der Stadt Münster seynd / auff denen Land-Tägen besagten Stiffts Münster / gleich andern Ritterbürtigen Personen zu erscheinen / und sonsten in andern dem Adel zustehenden Rechten und prærogativen, von andern Ritterbürtigen beklagter massen zu unterscheiden/ abzusondern/

und

1709. und geringen Standes zuhalten / sondern daran zu viel / und unrecht gethan / (eccè!) und dennoch entblödet sich der Antipatronus nicht / publicè hinzuschreiben / die Erb-Männer hätten weder possessorium, noch peritorium erwiesen / (1) und derowegen sich dessen allen hinführo zu enthalten / und derohalben denen Erb-Männern genugsame Caution zu leisten schuldig / zu confirmiren und zu bestättigen sey / anerwogen alle Rechts-Lehrer / wie oben schon mehrmahlen angeführet / dieser einstimmigen Meynung seynd / daß in dubio so gar in prima instantia, wie vielmehr dann Instantia Revisionis, nachdeme das höchste Cammer-Gericht / so wohl in petitorio als possessorio pro Erbmannis die obsiegende Urtheil ausgesprochen hat / pro possessore geurtheilet werden müsse / daß

Auf den 4. was Revisores de possessorio und Petitorio gemeinet.

Quoad (4.) die Herren Revisores quoad possessorium vom Anfang / und allezeit einerley Meynung / quoad petitorium aber anfänglich die vota paria ausgefallen / hernach aber wegen des Königl. und Chur-Sächsischen accedirten voti, auch in petitorio die Majora pro Erbmannis vorhanden / so klar / daß es keines fernern Beweißthums vonnöthen / und werden die Herren Revisores solches in keiner Abreve seyn / dannenhero in hoc puncto sich ferner herauß zu lassen / vergeblich und umsonst ist: daß aber endlich quoad (5.) das possessorium von dem peritorio nicht solte separiret werden können / ist wol erstlich eine singulare, und in keinen Rechten fundirte / sondern gantz irrige opinion, dann bekanntlich Rechtens / quod possessorium fæpissime à petitorio separetur, ita ut reservato petitorio in solo possessorio pronuncietur.

Auff den 5. ob possessorium à Petitorio hier zu separiren.

Vid. Hector Coprici Latro de Cumulat. possess. & petit. c. 4. n. 8.

Und gehet solches zumahl und ohne allen Zweifel (zweytens) in interdicto, tam undè vi, quam etiam retinendæ possessionis an / in hoc enim plene disputatur ac definitur, salvo petitorio.

(Thulm. relat. Camer. Noviss. Relat. 8. n. 10.)

Est enim hoc remedium ordinarium & plenissimum, in quo plenæ probationes recipiuntur, & sententia lata definitiva est, plenum præjudicium in possessorio victo adferens, cum possessio victori plenè adjudicetur, salvo petitorio, uti in terminis loquitur

Gailius de pignorat. obs. 3. n. 3.

Quod adeo verum, uti etiamsi petitorium & possessorium cumulatum, judex in petitorio pronunciare non possit, postposito possessorio.

Klock. de contribut. cap. 19. n. 176.

Qui Klock. cit. loco n. 431. hanc rem clarius deducit, in verbis;

Indeque cum petitorium & possessorium simul intentantur, priusquam de petitorio adpareat hoc petitorium reservari solet, allegando

Alex. Consil. 117. num. 3. vol. 2.

Ruland. lib. 2. c. 3. num. 20.

Sixtin. lib. 1. de Regal. cap. 17. num. 34. ubi in causa Brandenburg contra Nürnberg petitorium una cum possessorio per sententiam non fuisse decisum, ait, eo, quod de petitorii æque ac de possessorio res fuerit satis clara, jurique consonum sit, ut quoties possessorium & petitorium simul intentatur, id prius constat c. 1. de causa poss. & propriet. Womit die

quoad hanc hypothesin anhero übel applicirte / oder zu Marck getragene Regula, quod petitorium cum possessorio cumulatum utrumq; una sententia determinandum sit, auff einmal abgelehnet / und enerviret wird. Drittens haben die Erb-Männer auff dieses unnöthige Critisiren in ihren bißherigen Schrifften genugsam geantwortet / wiederhohlen es auch zum Theil hiermit / & quidem negando suppositum, daß solchenfals das petitorium à possessorio separirt werden würde. Massen aus eben angezogenen Ursachen / nec non omnium JCtorum unanimi calculo, die vorige Urtheil so wohl in possessorio, als petitorio confirmirt werden müssen.

(4.) Ist à parte Erbmannorum das interdictum, uti possidetis, seu retinendæ possessionis hauptsächlich instituirt. Respectu vero petitorii actio præjudicialis utilis, sese in dicta quasi possessione immemoriali nobilitatis militaris, seu equestris fundans, mit intendiret. Weilen nun das hochlöbliche Collegium camerale das incidenter, und magis pro colorando possessorio mit eingeführte petitorium also wohl fundiret befunden / haben sie vi officii & justitiæ auch darauff reflectiren / und die Sach also decidiren müssen / welches sie auch thun können / wann auch die beyde schon nicht cumuliret gewesen / oder auch offt-gedachtes petitorium nicht concludiret: oder darauff gebeten worden / nobile officium Judicis pro justitia omni meliori modo administranda imploratum, eo enim in casu potius approbata & rei veritatem & Jus partis, quam ad petitionem respicere debet.

Mynsing. Resp. 11. n. 39. & Vesp. 18. n. 1. Gailius 1. Obs. 61. n. 19.

(qui subjicit, in Camera virtute dictæ clausulæ super non expressè petitis pronunciatum esse) ita ut super non deductis expressa, quam petitis in libello pronunciare possit, dummodo in Actis de rei veritate clarè constet.

Cap. dilecti Filii. X. de Judic.

eum sufficiat, ut secundum qualitatem eorum quæ probata sunt, vel alias ex actis apparent, non attento, quo actionis genere actum, sententia pro Actore feratur.

Meischner. Tom. 3. decis. 18. n. 27. & 28. ubi multa præjudicia Cameralia refert.

Es folget aber daraus gar nicht / quod Judex eo in casu semper in utroque definitivè, & purè pronunciare debeat, cum sæpe in possessorio purè ac definitivè pronunciet, petitorium verò, quando de meritis non æque constiterit, parti adversæ reservet, wie bey dem vor allegir-

1709. ten Klock zu sehen / mithin hätten auch die Herren Revisores in possessorio die Cameral-Urtheil zwar pure confirmiren / das petitorium aber / wann noch einiger Mangel / so aber keines weges ist / obhanden gewesen / dem hohen Herrn Gegentheil reserviren können / und wäre dannoch keine Nullität / wie ex adverso darauff alludiret werden will / begangen:

Es ist aber dieser Weitläufftigkeit allhier gar nicht nöthig / indeme sowol in possessorio als petitorio nach Nothdurfft alles erwiesen / und die gerechteste Cameral-Urtheil confirmiret / oder doch wenigst pro confirmata zu halten / mithin die Frage / ob in causa nobilitatis das possessorium à petitorio sich separiren lasse / oder nicht? dahier in suppolito non existente ist.

Und wie mag doch wohl der Antipatronus diese quæstion salva conscientia moviren können / da ihme nicht unbekannt / daß Se. Hochfürstl. Gnaden zu Münster Friederich Christian höchstseel. Andenckens / als das Hochadel. freywillige Stifft apert, so einer Fräulein von Bæselager quæstionem statûs moviren / und dahero sie nicht admittiren wollen / von einer zu derselben Faveur von höchst-gedacht Ihrer Hochfürstl. Gnaden ausgesprochener Urtheil zum Kayserl. Cammer-Gericht appellirt gehabt / selbe Appellation als ohne Beschwerd interponiret / den 10. Märtz 1692. improbiren dörffen / wie man disseits in Anno 1706. zu Regenspurg bey der Erb-Männer kürtzesten hochbemüssigten Duplic übergeben / und docuret / hochgedachtes Cammer-Gericht auch dieselbe Appellation weiter nicht / als quoad effectum suspensivum angenommen: und die Processus citra omnem inhibitionem erkannt / welches ja nicht geschehen können / wann in causa nobilitatis das petitorium à possessorio juxta praxin & observantiam Capitulorum nicht separabel wäre.

Und wie schwer würde manchem wol seine Reception in die Thum- und Stiffter gemachet werden / wann er nicht recipiret werden solte / er habe dann seinen alten hergebrachten Adelstand / zuforderst auch per diploma docuret / oder in petitorio außgemachet / ohne daß auff die alte obschon notorische possession solte reflectiret oder ein Absehen gemacht werden.

Daß auch weder bey einem Hochwürdigen Dom-Capitul zu Münster / und also auch vermuthlich bey andern Ertz-Stifftern / für die Reception kein petitorium recht ausgemacht / (welches doch bey den Erb-Männern durch die Cameral-Urtheil geschehen) erhellet genugsam dahero / daß jedesmahl bey einer Ausschwörung durch zwey Zeugen würcklich Caution, fals über kurtz oder lang ein Fehler sich befinden würde / præstiret werden muß; welche Caution nicht nöthig / oder überflüssig wäre / wann das petitorium vorhero schon ausgemachet / dannenhero der Gegentheiliger Schrifft-Steller wohl ohne Fug und Grund dahin geschrieben / daß wann diese Sache zur Execution gebracht / oder die Erb-Männer recipiret und auffgenommen / dem Hochstifft und Dom-Capitel ein nachtheilig præjudicium, und irreparabler Schade zugefüget werden würde; dann wann durch andere angenommene kein præjudicium geschiehet / so kan es noch weniger durch die Erb-Männerische Reception, als deren Ritterbürtige / und Stiffts-mässige Adelschafft / so wol in petitorio, als auch possessorio per supremum Judicium ausgemachet und decidiret / beschehen / so folglich alles weitern disputirens / critisirens / und interpretirens unnöthig ist. 1709.

Also leben die so viele Jahr hart-betrangt gewesene Erb-Männer der ungezweiffelten Hoffnung / es werden bey dem von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April 1706. in allen Punctis & Clausulis lediglich gelassen / und diese per tot sententias ausgemachte Sache / ohne fernere Untersuchung und Neben-Absicht noch Kränckung ihres Juris quæsiti zur Execution gebracht / und bemeldte Erb-Männer / als kundbare Ritterbürtige / und Stifftsmäßige Adels-Personen dermaleins in Ruhe gesetzt / hingegen dem ex seipso ungegründeten und bodem-losen An- und Vorbringen kein Gehör gegeben werde.

Münster verlangt von verschiedenen Vorwort an Kayserl. Majest.

Das Hochstifft Münster samt Consorten / hatte es dahin zu bringen gewust / daß Preussen und Chur-Pfaltz durch ihre in Wien habende Ministres schrifftlich; Pohlen oder Chur-Sachsen durch Dero Gesandschafft mündlich / auch seine Churfürstl. Gnade zu Maynt / vermittelst eines allerunterthänigsten Schreibens / Ihro Kayserl. Majestät eine Vorstellung thun / und das Münsterische Desiderium bestens recommendiren lassen. Des Preussischen Ministers Memorial war dieses Schlags:

Allerdurchlauchtigster.

Zum Exempel von Preussen.

Seine Königl. Majest. in Preussen / mein allergnädigster Herr / seynd von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn gebührend belanget und ersuchet worden / in der Reichskündigen Stadt-Münsterischen Erb-Männer-Sache für Ihro anvertrautes Hochstifft Münster / bey Ew. Kayserlichen Majestät Dero Fürwort nur zu diesem alleinigen Ziel und Ende zu interponiren / damit besagtes Hochstifft in dieser so lang hangenden Streit-Sache nicht præcipitiret / sondern welche sub brevi termino reproponiret / und eine Kayserl. Commission zu Verhütung der abermahligen Parität der Stimmen adjungiret werden möchte; diesem billigen Ansuchen besagter Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn / haben seine Königliche

Maje-

1709. Majestät/ mein allergnädigster Herr / um so weniger aus Handen gehen wollen / als solches ohnedem Ew. Kayserl. Majest. vorhero eröffneter und declarirter Meynung / auch dem darüber ergangenen Schluß des Churfürstl. Collegii und den mehreren Fürstl. Votis gantz conform ist / welchem zweiffels ohn Ew. Kayserl. Majestät von selbsten nun so mehres zu accediren allergnädigst gemeint seyn würden / als dardurch Ew. Kayserl. Majestät hohe Jura und Befügnißen manutenirt / anbey auch die wahre Gerechtigkeit der Sach befördert wird / und würde in Wahrheit eine im Römischen Reich wohl unerhörte Sache seyn / da jemand/ von dessen Bürgerlichen oder Adelichen-Stand disceptiret wird / in contumaciam als Ritter- bürtig und Stifft- mäßig / einem Hochstifft ja allen Ertz- und Stifftern / Ritterlichen Orden und Collegiis auffgebürdet werden solte / und weilen dann ohnedem mehr besagtes Hochstifft-Münster an diesem / lapsu termini nicht die geringste Schuld träget / indem Röm. Reich auch / und denen darinnen gewöhnlichen gerichtl. Satz und Ordnung gantz nicht versehen / noch ausgemacht / daß wegen der in appellatorio vel revisorio ausfallender Gleichheit der Stimmen / die vorige Sententz in rem judicatam erwachsen seyn solte; dessen Wiederspiel dann von Ew. Kayserl. Majestät selbst eigenen höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath leicht vernommen werden kan; Als leben Se. Käyserl. Majestät mein allergnädigster Herr / der gäntzlichen Zuversicht/ daß Ew. Königl. Majestät mein allergnädigster Herr / der gäntzlichen Zuversicht / daß Ew. Käyserl. Majestät solches allergerechtest- und mildest behertzigen / und so wohl auff dero Einwendens bittliches Fürwort / als auff den in dieser Sachen Ew. Kayserl. Majest. selbst eigenen Willen und Meynung/ nach ergangenem Schluß des Churfürstl. Collegii einige Reflexion zu machen / allergnädigst geruhen werden. Welches dann Ew. Kayserl. Majestät Nahmens und ex commissis meines allergnädigsten Königs und Herrn / in tieffestem Gehorsam hinterbringen / und mich anbey zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden und Hulden aller unterthänigst empfehlen wollen. Der ich sonst biß zu Ende meines Lebens verbleibe.

Was Pfaltz dißfals vortrug/ war des Inhalts.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Von Pfaltz. Ew. Kayserl. Majestät werden aus seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / meines gnädigsten Churfürsten und Herrn / an Dieselbe in Unterthänigkeit abgelassenem Schreiben allbereits allergnädigst ersehen haben/ was gestalten Se. Churfürstl. Durchl. sich unterfangen in der bekandten Stadt-Münsterischen Erb-Männer Sache dero bittliches Fürwort / für das Hochstifft Münster unterthänigst einzulegen / haben mir über dieses hin gnädigst in commissis ertheilet / besagte dero gehorsamste intercession dahin in tieffester Unterthänigkeit zu wiederholen / und allerunterthänigst zu bitten / damit besagtes Hochstifft-Münster / in dieser ultra sæculum hangender Streit-Sache an ihren Gerechtsamen nicht also præcipitiret / sondern diese annoch ohnausgemachte Sache hinwiederum reproponirt / auch Ew. Kayserl. Majestät höchster Commission zu endlicher Ausmachung dieser Sache adjungirt werden möchte. Ew. Kayserl. Majestät ist vorhero allergnädigst bewust / was dieselbe über den Punct der reproponendæ causæ, & adjungendæ Commissionis Cæsareæ schon untern 14. Februarii verwichenen Jahrs an die löbl. Reichs-Versammlung gelangen lassen / welchem man dann ex parte des Churfürstl. Collegii / umb so bereitwilliger beygefallen / als man gefunden / daß weder der lapsus termini dem daran unschuldigen Hochstifft Münster zu imputiren / als auch wegen der in Revisorio ausgefallener paritat der Stimmen / und daß derentwegen die vorige Sentenz in rem judicatam erwachsen seyn solle/ solches in denen Reichs-Satz- und Ordnungen gantz nicht also erörtert seye / wohl aber in dem darinnen gewöhnlichen ordine judiciario das Wiederspiel observiret werden thue / wegen der von Ew. Kayserl. Majestät in schuldigster Devotion nicht aus Handen gehen wird. Und weilen dann also nebst der höchsten Billigkeit der Sachen Ew. Kayserlichen Majestät selbst eigene Authorität darinnen waltet; Als leben Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz um so mehr der tröstlichen Zuversicht / daß Ew. Kayserl. Majestät Dero interponirendem bittlichen Fürwort in hohen Gnaden deferiren / und dem darinnen ergangenen Schluß des Churfürstl. Collegii, als welcher nebst der wahren Billichkeit Ew. Kayserl. Majestät selbst eigenem vorhero allergnädigst declarirtem Willen und Meynung/ und so dann denen zustehenden Juribus Ihro höchsten Kayserl. Majestät Mit-Gewalt gantz conform ist / zu accediren / allergnädigst nicht anstehen werden. Ew. Kayserl. Majestät werden dadurch die Gerechtigkeit der Sachen/ und damit solche durch diese ungewöhnliche Principia eines lapsus termini l. paritatis votorum zum höchsten præjudiz des gesamten unbefleckten Reichs-Adels nicht also ausgelöschet bleibe / allergnädigst befördern / Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auch sich derentwegen höchstens verbunden befinden werden. Welches alles dann Namens Deroselben in tieffester Unterthänigkeit contestiren / und anbey auch meine Wenigkeit zu anhaltenden hohen Kayserl. Gnaden und Hulden in tieffester Unterthänigkeit empfehlen sollen/ in Lebenslängiger Verbleibung.

1709.

Kayserl. Majest. gieng doch von dem Churfürstl. Concluso ab / und confirmirte den Churfürstl. Reichs-Städtis. Schluß vor die Erb-Männer mit nachstehendem Commissions-Decret.

Kayſ. Maj. confirmirt pro Erbmannis ausgefallenes Gutachten des Fürstl. und Städtisch. Collegii.

Wohin der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / in der so genannten Erb-Männer-Sache auff die per dictaturam publicam communicirte Relation der subdelegirten Revisoren, wie auch Ihro Kayserl. Majest. darauff erfolgtes Commissions-Decret, und beyder Theile Anbringen ihre differirende Meynungen in Unterthänigkeit eröfnen wollen / das haben Dieselbe aus dem Ihro geziemend eingeschickten Concluso trium Collegiorum de dato 31. Augusti verwichenen Jahrs / der Länge nach allergnädigst vernommen. Wann nun Ihro Kayserl. Majest. besagtes Conclusum und allen dessen Innhalt/ samt denen dabey gefügt gewesenen 11. Beylagen / und denen Ihro seither Namens Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / wie auch Dero Dom-Capituls und Ritterschafft/eingereicht verschiedenen Memorialien in reiffe Erwegung gezogen ; So haben dieselbe denen allgemeinen Rechten / wie auch denen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. und dem von Ihro Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April 1706. gemässer zu seyn erachtet / diejenige Meynung zu ratificiren / welche dahin geht/ daß die in dieser Erb-Männer-Sache an Dero Kayserl. Cammer-Gericht den 20. Octobr. 1685. publicirte Urtheile / so wohl in petitorio als possessorio zu confirmiren / oder pro confirmata zu achten / und zu behöriger Execution ohne Verzug und Auffhalten zu bringen sey. Ihro Kayserl. Majest. ratificiren demnach obangezogene Meynung krafft dieses / und confirmiren mit gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen jetzt berührte Cameral-Sentenz nicht nur in possessorio, sondern auch in petitorio, und erklären derselben zu folge/ daß die Familien oder Geschlechter der in Actis benennter Erb-Männer / für rechte Adeliche und Ritterbürtige / gleich andern des Hochstiffts Münster Rittermässigen von Adel zu halten seye / dahero auch vorernanntem Dom-Capitel und Ritterschafft samt und sonders gebühret / benanter Erb-Männer Familien / und die / so daraus ehelich herstammen/ durch unternommene Veränderung der Tituln/ Außschlieſſung der Ritterbürtigen Stifftern und Collegien, nicht-Zulassung derjenigen Erb-Männer / so keine membra des Raths der Stadt Münster/ gleich andern Rittermässigen Personen zu erscheinen/von andern Ritterbürtigen geklagter massen zu unterscheiden / abzusondern und geringern Standes zu halten / sondern daran zu viel und unrecht gethan / und derowegen sich dessen hinführo zu enthalten haben / und deßwegen gnugsame Caution zu leisten schuldig seyen / und mit Recht darzu verdammet worden. Allermassen auch Ihro Kayserl. Majest. selbst mehrgedachter Erb-Männer Familien, und die / so aus denenselben ehelich herstammen / für rechte Ritterbürtige Edelleute / gleich andern des Hochstiffts Münster Rittermässigen von Adel halten / und sich allergnädigst versehen / daß Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / wie auch Dero Dom-Capitel und Ritterschafft / samt und sonders vorermeldtem confirmirten Cammer-Gerichtlichen Urtheil gebührende gehorsamste Parition vorderlich leisten / mithin Dero anvertrautes Hochstifft / von andern unbeliebigen dahin unverhoffenden Weigerungs-Fall unumgänglichen Reichs-Satzungs-mässigen Executions-Mitteln zu befreyen / von selbsten bedacht seyn werden Mehr-allerhöchst ernannter Ihro Kayserl. Majest. geheimer Conferenz-Rath und zu noch fürwährendem Reichs-Tag höchstansehnlichster Principal-Commissarius, der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp/ der Heil. Röm. Kirchen Tit. S. Sylvestri Priester / Cardinal von Lamberg/ Bischoff / und des Heil. Römisch. Reichs Fürst zu Passau / ꝛc. haben solches der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs allhier versammleten vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten hiermit anzeigen / und unerwehnt nicht lassen wollen/ daß alles/ was etwan bey dieser Revision præter ordinem und gegen das gewöhnliche Reichs-Satzungs-mässige Herkommen unterlassen worden / in künfftigen Revisions-Fällen zu einiger consequenz oder Præjudiz keines weges anzuziehen seye. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan.

Sign. Regenspurg/ den 19. Monats-Tag Decemb. des 1709. Jahrs.

1709.

Niederländische Geschichte.

Winter-Quartier in denen Niederlanden.

NAch der späten Campagne vorigen Jahrs/ die sich auch so gar biß in das gegenwärtige / mit der Wieder-Eroberung Gent und Brügge gezogen / solten nun die mächtig gebrauchte Trouppes in denen Winter-Quartieren sich erhohlen und außruhen/ und funden sich in selbige nachstehender massen auß- und eingetheilet.

In Lille, 18. Battaillons. in Menin 6. Batail. in Courtray 11. Battal. und 100. Pferde/ Audenarde 5. Battal. 2. Esquadr. Ath. 4. Battal. 2. Esquadr. Ostende 5. Battal. Brugge, 4. Gend. 8. Damm. 1. Deinse 11. Battall. Brussell. 20. Battal. und 20. Esquadr. Lowen, 15. Battal. 13. Esquad. Mecheln, 3. Battal. 6. Esquadr. Antwerpen, 3. Battal. 15. Esquadr. Dendermonde, 1. Battal. 5. Esquadr. Alost 2. Battal. Willebrucq. 2. Battal. Vilvorden 2. Esquadr. Huy, 2. Battal. Liege oder Lüttich, 8. Battal. 14. Esquadr.

Zu Landorff, Hesselt, Wergteren, Kerckbergen, Romineton, Aerschot, Haelen, Herck, Meldern, Zeechelen, Storkroy, Hasselt, Diest, Herenthals, Lier, Bernigen, Tessenderlo, im Quartier von Sheel, Vorst, Meerholt, in dem Quartier von Ryen, Thesseldorn, Schaffen und Merlo, Bettekum, Ruele lagen Hanoverische / wie man dann auch von selbigen 300. zu Fuß in die Dörffer Linck und Luine geleget / die Passage zu bewahren.

Zut-Leuw. 1. Battall. Holländisch-Flandern 5. Batt. und 3. Esquad. Seeland und Bergenop Zom anderthalb Battall. 5. Esquad. Steinberg und Breda anderthalb Battall. Hertzogenbusch anderthalb Batt. und 7. Esq. Mastrich, 7. Batt. 13. Esquad. und wurden übrigens alle Städte mit Guarnisonen beleget.

Zu Cleve in Geldern diß- und jenseits der Neusse/ die Herrlichkeit von Boxneer mit eingeschlossen/ zu Cölln/ Aacken / Sittert / Linnich / Honsberg / Rheinbach / Sintzig und Zülpich/ lagen Preussen.

Detachirte Compagnien.

Lillo	1. Falais.
S. Andries	1. Friesheim. 1. Keppel.
Stevensvvert.	3. Bonnert.
Meurs.	2. Vicouse. 2. Brucheſe.

Im Haag hatte man zu Eingang dieses Jahrs denen dahin gekommenen Printzen Eugene und Marlborough ein kostbahr Feuerwerck anzünden wollen / sie hatten es aber deprecirt/ mit Bitte / das darauff zu wendende Geld an arme Soldaten zu legen.

Anstalt zur Campagne

Den ausserordentlichen harten Winter über war man nicht nur mit Recrutir- und Remontirung alliirter Völcker beschäfftiget; sondern Engell- und Holland vermehrten auch noch ihre bißher gehabte Armee mit 3000. übernommenen Sachsen und 4000. Würtenbergern. Jene wurden unter die schon in Niederlanden stehende Regimenter dieser Nation untergesteckt/ diese aber kamen hernach zur Armee des Printzen Eugene. So erhandelte man auch ein Regiment Fuß-Volck von dem Hertzog zu Hollstein-Gottorff/ und liessen Kayserl. Majest. sich ebenfals angelegen seyn / eine gute Anzahl Trouppen der Orten zu haben. Die Deputirte derer General-Staaten suchten die eroberte Lande / ihren Principalen zum besten / auch zu nutzen / und forderten also von denen zusammen-beruffenen Ständen des Spanischen Flanderns eine Beyhülffe / darzu Gend 700000. fl. Brügge aber 200000. steuren solte / und also wieder heraus zu geben hatten/ was sie sonst von denen Frantzosen empfangen haben möchten. Wo gleich noch hier und dar Geld war / wolt es doch an Brod gebrechen / welches allerhand Ungelegenheit / sonderlich an denen noch unter Frantzös. Bottmäßigkeit stehenden Orten/ diesen Winter über / auch sonst veranlassete.

Tumult wegen brod Mangels.

Zu Mons plünderten die Soldaten von der Besatzung daselbst verschiedene Becker-Läden/ wie auch alle Fleisch-Bäncke/ und verschiedene Häusser. Hierbey droheten sie eine gäntzliche Plünderung vorzunehmen / fals man ihnen ihren rückständigen Sold nicht unverzüglich außzahlen würde. Unter andern erklärten sich die Schweitzer / welchen es von Natur zuwider ist / Mangel an Geld und Lebens-Mitteln zu leyden / das Gewehr niederzu legen / fals man ihnen den Unterhalt länger vorenthalten würde. Bey so gestalten Sachen hielte der Magistrat daselbst nebst denen Land-Ständen vor nöthig / dem Grafen von Bergeyk 20000. Patacons vorzustrecken/ um selbige auff Abschlag des rückständigen Soldes zu bezahlen.

Zu Namur machten es die von der Besatzung nicht viel besser / und fiengen von neuem an auffrührisch zu werden. Unter andern rottirten sich den 15. Febr. zu Abends 300. Mann zusammen / mit dem Vorsatz die Becker-Läden und andere / welche sie antraffen/ auszuplündern: allein sie konten ihren Zweck keines wegs erreichen / indem der Major des Ortes das Piquet wider dieselbe auffführte/ und sie in die Flucht jagte/ also daß sie sich durch die Uberschwemmung der Maaß biß in die neue Stadt retirirten.

1709. Der Graff von Sailland kam als Gouverneur ebenfals herbey / um den Tumult zu stillen / und weil man dergleichen mehr besorgete / so bemühete er sich um die Mittel / der Besatzung einen Theil ihres Rückstandes am Solde zu entrichten. Dieser Gouverneur hatte vom Frantzösischen Hofe Befehl erhalten / alle zwischen der Sambre und der Maas gelegene Schlösser sprengen zu lassen / welche nicht im Stand seyen / beschützt zu werden. So ließ er auch nachgehends 11. von obgedachten Rebellischen Soldaten nach Dünkirchen bringen / allwo sie ihren Frevel auff denen Galleren verbüssen solten.

In Ryssel hatten die Becker hernach alles Getrayde / welches auff den Marck gekommen war / vor einen hohen Preiß gekauffet: Dahero versammlete sich der Pöbel / und lieff hauffenweiß nach dem Rathhause / um sich über diese Brod-Juden und Mehl-Schinder bey dem Magistrat zu beklagen. Dieser ließ hierauff alles Getrayd / welches die Becker auffgekaufft hatten / in das Rathhauß bringen / und selbiges dem Volck verkauffen; wobey aber den Bauern / als Eigenthums-Herren / so viel Geld ausgezahlet wurde / als ihnen die Becker versprochen hatten. Also wurde der Tumult noch glücklich gestillet / den der Eigennutz derjenigen erreget hatte / welche nach dem schimpfigen Exempel vieler ihrer Cameraden in der allgemeinen Noth ihrer Ehrlichkeit und den Uberrest ihres Gewissens in dem Backofen verbrennen.

Nicht so glücklich lieff es zu Cammerich und Dornick ab / als die Besatzung daselbst am hellen Tage viele Häusser ausplünderte / da dann die Officirer selbst in Lebens-Gefahr geriethen / als sie solches verhindern wolten. Dieses verursachte an gedachten Orten / wie auch in denen andern Frantzösischen Vestungen grosse Furcht unter denen Einwohnern / weil die Noth nicht ab- sondern vielmehr zunahm.

Franckreich trägt Holland Frieden an.

Es erhub sich doch ein Schein der hülfflichen Besserung / das ist / eines vielleicht zu erlangenden Friedens / weil Franckreich sich bey denen Herren Staaten mit einer so redlich aussehenden Begierde zu melden gewust / daß sie / so zu reden / sich ein Gewissen gemacht / wann sie die Vorschläge nicht anhören wolten / von denen Franckreich so gute und grosse Dinge unter der Hand beybringen lassen / darzu man den Herrn von Petkum Envoyé des Hertzogs von Hollstein im Haag ab seiten Franckreichs gebrauchte / der es auch dahin brachte / daß durch die Herren Staaten dem Frantzösischen Ministre, Monsr. Rouille erlaubet wurde / nach denen Niederlanden zu kommen. Er fand sich diesem nach bey eingetrettenem Martio in Antwerpen ein / wohin sich auch Holländische Deputirte begaben / und mit ihm eine Beredung zu Hall hielten / darinnen / wie man sagte / Abrede wegen derer weitern Paßporten und andere Dinge von nicht so grosser Wichtigkeit genommen worden / welcher doch auch der Graff von Bergheyk, wegen des Duc d' Anjou beygewohnet. Man erlaubte ihme / gedachtem Monsr. Rouille, vollends nach dem Haag zu kommen / doch merckten einige als was nachdencklicheS an / daß sie sich eingefunden / als der von Marlborough nicht daselbst / sondern in Braband und Flandern abwesend / und im Begriff gewesen / nach Engelland überzugehen / wohin er sich den 7. Martii von Gent über Ostende begeben / daß er den 12. Dito schon am Englischen Hofe war. Hierbey wurde angemercket / sein langer Auffenthalt in denen Niederlanden seye nicht vergebens gewesen; sondern er habe auff derer Herren Staaten Aufführung ohnvermerckt Achtung gegeben / da diese die Friedens-Händel gleichsam vor sich / und ohne vorher eingeholte Bewilligung derer Alliirten angehoben. Nachdem man sich aber ein mehrers mit dem näher herbey gerückten Rouille besprochen / wurde das von ihme vorgetragene gesammten Alliirten bekannt gemacht / daß sie ihre Gedancken entdecken / und Ministres zu weiterer Führung dieses wichtigen Handels herbey senden möchten. Darmit wurde nicht gesäumet / und darzu von Kayf. Maj. der Printz Eugene selbst / nebst dem Graffen von Sintzendorff / wegen Groß-Britannien der Hertzog von Marlborough und Lord Towlend, wegen Chur-Maintz der Graff von Stadian / wegen Chur-Pfaltz der Freyherr von Giesen / wegen Lothringen der von Forstner u. s. w. bevollmächtiget. Der Printz Eugene kam den 8. April im Haag an / und den 9. dito traff auch der aus Engelland wiedergekommene Hertzog von Marlborough daselbst ein / beyde nahmen ihr Quartier in dem Hofe des Grafen von Albemarle, zweifels ohne um sich desto besser mit einander / nach habenden Instructionen / bereden zu können; beyde musten sich von manchen / sonderlich Frantzösisch-Gesinneten / übel nachreden lassen / daß sie vor ihre Person den Frieden mehr hindern als fördern würden / ob Ihn wohl in der That die arglistige Absicht derer Frantzosen / unterm Schein des Friedens die Alliirten zu berücken / gehindert hat / wie hernach weiter erzehlet werden soll.

1709. bedencklich in Abwesen Marlborough.

Deputirte zu Handl. dieser Sachen.

Indessen kam es doch zu den Conferenzien oder Beredung über vorhabenden Frieden / und die Bedingungen desselbigen. Vor allen Dingen besprachen sich die beyde Printzen mit dem Rath-Pensionario und andern Deputirten derer Staaten / was von denen gethanen Vorschlägen Franckreichs zu halten sey / und befund man sie so beschaffen / daß man sich darauff noch gar nicht von einem einzugehenden Frieden heraus lassen könte; der König in Franckreich müste sich vorher

Conferenzien deßhalben.

noch

1709.

noch besser / deut- und umständlicher erklären. Diese Erklarung einzuhohlen/ ließ der Rouille den 15. April einen Courier aus dem Haag nach Versailles abgehen / welcher den 18. von daher wiederum im Haag ankam / und so viel mit sich brachte/ daß deßhalben der von Marlborough vor nöthig hielte selbst nach Engelland überzugehen / um seiner Königin mündlich Bericht abzustatten. Den 1. Maji geschahe diese Uberfahrt / der Printz Eugene aber / hatte sich den 29. April nach Brüssel / mit dem Graf von Albemarle begeben / dieweil seine Anwesenheit dermahlen nicht nöthig war; doch hatten beyde Printzen vorher eine Reyse nach Amsterdam gethan / umb sich mit denen Häuptern dieser wichtigen Stadt vorhabender Sachen halben zubesprechen. Kaum waren sie aus dem Haag fort/ so fand sich der Frantzösische Staats-Ministre, Marquis de Torcy daselbsten ein / als einer/der noch nähere und bessere Erklärungen des Königs in Franckreich überbrächte / doch gabe viel Speculationes; warumb er doch/ als wie Pouille, die Entfernung des von Marlborough und Printzen Eugene abgepasset / und meinten nicht wenige / es sey geschehen denen Staaten zu schmaicheln/ oder sie bey anderen Alliirten besondern Vorhabens und Absehens verdächtig zu machen / mithin Uneinigkeit oder wohl gar Trennung unter denen Bunds-genossen anzurichten. Der von Marlborough war aber bald wiederumb da / den Ihm zum Beystand zugeordneten Vi-conte de Townsend mitbringende. Den 17. May trat Er zu Brill ans Land / den 18. kam Er im Haag an. Er brachte mit sich / die Demolition von Dünkirchen / die Wegschaffung des Prætendenten / die Erkennung der Königin Anna und protestantischen Religion, die Herausgebung der Spanischen Monarchie, eine Vormauer / so dem Reich/ als denen Herrn Staaten / auch die Abschaffung allerhand durch den Ryßwickischen Frieden eingeführter Religions-Neuerungen zu begehren. Printz Eugene, der auch wieder nach dem Haag kommen war / hatte Vollmacht auff Restitution der Spanischen Monarchie ans Hauß Oesterreich / und auff Sicherstellung des Reichs / nebst andern zu dringen. Das Reich/ sonderlich in selbigem die vorlegende Crayse z. E. Francken / Schwaben / Ober-Rhein ꝛc. wolten ihre Ergäntzung haben / wie ihr Begehren / und dessen Gründe grossen Theils schon bey Reichs- und Crayß-Geschichten dargelegt worden / dessen Besorgung hauptsächlich denen Mayntzischen und Würtembergischen Ministres Grafen von Stadian und Hrn. von Hespen auffgetragen worden.

Marlborough bringt Bericht davon nach Engelland.

Kombt mit dem Townsend wieder.

Insonderheit von Reichs-wegen durch den Graf von

Der Graf von Stadian, Mayntzischer Envoye, der / mit Erlaubnis seines Principalen / das Anliegen derer Creyse zu besorgen über sich genommen / übergab den 12. May dem Pensionario Heinsius deßhalben ein Memorial, des Inhalts: Es wäre überflüßig vorzustellen / wann und welcher Gestalt sich Franckreich / zu Krieg und Friedens-Zeiten / verschiedener Länder / Städte und Oerter des Reichs bemächtiget / auch wie man sich bey dem Münsterischen/ Nimwegischen / Rysvvickischen Frieden genöthiget gesehen / Ihm selbige / mit höchstem Nachtheil des Reichs und benachbarter Provintzien / zu überlassen / und Ihm / so zu sagen / Thür- und Thor aufzumachen/ wodurch es biß in das Hertze Teutschlands eintringen / auch denen Spanischen Niederlanden in Rucken gehen könne. Dieses stiege denen vier vorliegenden Creysen / neml. dem Churfürstlichen/Fränckischen Schwäbischen/Ober-Rheinischen gewaltig zu Gemüthe / die sich doch Anno 1702. so willig zu der grossen Allianꝛ verstanden / in der gäntzl. Hoffnung/ es würde dadurch der Cron Franckreich die Macht / sie so leicht anzufallen/ beschnitten / Ihnen alles entzogene wieder herbeygebracht/ und sonderlich die entnommenen Vor-Mauren wieder hergestellet werden. Da Kayserl. Majestät/ Ihro Majest. von Groß-Britannien / die Herrn Staaten selbst / bey Eintritt derer gedachten Crayse in die grosse Alliance, die Versicherung gegeben / daß dieses geschehen solte. Es wäre den vereinigten Niederlanden auch am meisten / zu ihrer Ruhe/ Sicherstellung und Wohlfart daran gelegen / daß man / ohn ein- oder andern Friedens zu gedencken / dermahlen mit Ernst vor die Ergäntzung und Verwahrung mehrerwehnter Crayse durch gehörige Barriere sorgte und dieses mit in die Præliminarien einkommen liesse/krafft des Nördlingischen Allianꝛ-Tractats (davon das gehörige im XVI. Theil dieses Theatri anno 1702. p. 512. b. zu befinden ist) dessen Er Graf von Stadian Ihro Hochmögende zu erinnern / auch von seinem hohen Principal gemessene Ordre hätte / der festen Versicherung lebende / selbige würden/ zu ihrem ferner weitern grossen Ruhm / sich dieses anbefohlen seyn lassen / auch nach wie vor das Interesse ihrer treuen Alliirten und der gemeinen Sache zu fördern gefliessen seyn ꝛc. ꝛc.

1709.

Stadian u. Hern v. Hespen getrieben.

Dieſem Memorial war eine Schrifft beygeleget / dadurch sein Inhalt / und dessen Suchen / wohl begründet zu seyn erwiesen wurde / sie fand sich folgender massen also:

Gründe des verlangten Elsaßes u. s. w.

Rationes, **warumb das Reich ohne Restitution des Elsaßes nicht in Sicherheit werde seyn können.**

I.

Ist bekandt / daß das Elsaß und Sundgau ein Contiguum mache mit der Franche-Conte, folglich an Franckreich anstosse / herentgegen sich weit herunter an dem Rhein in Teutschland ziehe / und so bewandt / daß

1709. die Cron Franckreich allezeit darinne eine zulängliche Armée unterhalten / seine benachbarte lincks und rechts und vor sich / wann es solches von seiner Convenienz erachtet / unversehens überfallen und angreiffen / sich des Rheins / Mosel / Saar und der Maaß bemächtigen / und seine Progressen ferners gegen Ober-Teutschland biß an die Kayserl. Erb-Landen gegen die Spanische und Confœderirte Niederlande nach Wohlgefallen fortsetzen können / wiederum

2.

Die traurige Experienz zeiget / daß / zithero diese Cron das Elsaß besessen / sie sich niemahls in Ruhe gehalten / sich an keinen Friedensschluß binden lassen / dessen der Münsterische / Nimwegische / und Ryßwickische / Friedensschluß / auch das Armistitium zu Franckfurt gnugsam Zeugniß geben; in was Unruhe / Unglück / und Miserie alle an das Elsaß stossende / ja auch fern entlegene Völcker gestürtzet worden / dieses stehet nicht allein in unserer frischen Memorie, sondern werden noch viele Jahren hinaus die verbrennte und ruinirte schöne Städt / Dörffer und Schlösser der nachfolgenden Welt es vor Augen legen. Ich habe auch gesagt / die mehrers entfernete Länder / massen

3.

Die Herren General-Staaten und confœderirten Niederlande / durch die Experienz ebenmäßig erfahren / und noch in frischem Memoire haben müssen / wie es ihnen zithero / da Franckreich das Elsaß besessen / ergangen / ob dieses nicht dero dritter Krieg seye / den ihnen Franckreich zithero noch nicht gar 10. Jahr über den Hals gezogen? Und ob sie nicht allezeit durch das Elsaß von oben herab und in der Flanquen attaquirt worden / und ob solches sich nicht in der That anno 1672. 88. und bey diesem noch währenden Krieg anno 1702. also gezeiget / wobey sich ferner

4.

Hervor thut / daß bey allen diesen gemeldten Kriegen / weder Engelland / Holland / noch Teutschland / einige Mesures mit denen Schweitzern hat nehmen können; ihnen auch umb so weniger zuzumuthen gewesen / da sie durch das Elsaß von Teutschland gantz abgeschnitten / hergegen von Franckreich enclavirt und eingeschlossen seynd / ja es werden

5.

Die Spanische und Confœderirte Niederlande gleichsam abgeschnitten / und alles Commercium unterbrochen / wie man dann auch dißfalß die augenscheinliche Experienz hat / daß seithero das Elsaß in denen Frantzösischen Händen / alles Commercium von dem Edlen Rheinstrohm hinweg kommen / dieser Strohm gescheuet / und alle kostbahre / sonderlich / die Italiänische Waaren viel höher durch die Art mit grössern Spesen fortgebracht werden / zu höchstem Schaden und Ruin der an den Rheinstrohm gränzenden Landen; allen diesen inconvenientien und höchst-schädlichen Folgungen wird nicht gesteuert durch Rasirung der Vestungen und Anweisung der Cron Franckreich ad literam Instrumenti Pacis Monasterienſis, massen 1709.

6.

Das Land von Elsaß dennoch bequem bleibet eine starcke Armee zu unterhalten / und gleich wie das Frantzösische Gouverno keinen Statum in statu leyden kan / also würde dardurch nur wiederum ein frischer Zunder gelegt / so balden Franckreich sich in etwas wieder erhohlet / die nach dem Münsterischen Friedensschluß gebrauchte maxime hervor zu suchen / und die nächste Cräyß-abermahl mit Krieg zu beschwehren. Hiebey ist auch zu betrachten / daß bey Friedens-Zeiten die Stänt und Städt des Reichs ad publicum nichts sonderliches contribuiren; mithin würden

7.

Die 10. Städt dem Reich / und den Ober-Rheinischen Cräyß / wann Franckreich die præfecturam provincialem darüber behält / nicht viel nutzen / indeme was dieselbe bey Friedens-Zeiten ersparet / alles vor die Cron Franckreich ersparet worden wäre / diesem nach

8.

Indeme die 4. Cräyse die ersten von Teutschland gewesen / so nach Acceptirung des Spanischen Testaments die Waffen gegen die Cron Franckreich ergrieffen / mit Exponirung Haab und Guts / Hauß und Hof / und sich zu der grossen Allianz gefüget / sich herentgegen weder Land noch Leuth bedungen / sondern lediglich auff ihre redintegration, Sicherheit und Barriere angetragen / gleich wie sie auch solche expresse durch den Nördlingischen Tractat stipulirt / also auch von denen drey hohen Alliirten ratificirt, acceptirt und versprochen worden / darzu auch zu gelangen / die glorieuse Waffen der hohen Alliirten, wann sie nur wollen / die Gelegenheit an die Hand geben / so glaubt man von Seiten der 4. allociirten löblichen Cräyßen / daß es dem Nördlingischen Tractat, mithin der Justitz / ja der hohen Alliirten eigener Convenienz und Interesse conform seye / daß durch Restitution des Elsasses und der drey Bistümer an das Reich denen vier löblichen Cräyssen ihre redintegration, Sicherheit und Barriere, angedeyen und fest gestellet werden möge.

Der Graf von Stadian recommendirte das Werck aller dienlicher Orten / sprach verschiedentlich darauß mit des Printzens Eugene Hochfürstl. Durchl. gab auch diesem / auf Begehren / einen kurtzen Auffsatz von der Billich- und Wichtigkeit des gesuchten / dahin gehende: Weiter poussiret.

Ent-

1709. Entweder waren alle Alliirte eine Barriere und Sicherstellung zu verlangen befugt/ oder nicht; wären Sie es befugt / müste diese Barriere nicht nur von der Saar biß an die Maaß / sondern vollends von der Maaß biß an die Schweitz / fest gestellet/ oder sonst festiglich geglaubt werden / daß man eine Thür zugemacht / die ander offen gelassen / durch welche Franckreich Anno 1672. und 1688. die Spanische und vereinigte Niederlande hart gnug heimgesucht. Diesem forthin vorzukommen müste man Franckreich anhalten Thionville und Saar-Louis abzutreten / umb die Saar und Mosel in Freyheit zu setzen; dem Hertzog von Lothringen die ohnbedingte Sonveraunité zuzustehen / und / da man ja die drey Bisthümer / Metz / Tull und Verdun Franckreich liesse / müste man Lothringen / durch Umbsetzung ein und anderer Oerter von selbigen gantz absondern und loß machen / daß es ein völlig-geschlossen Territorium vor sich bekäme / und Franckreich keinen Anspruch mehr auff Lothringen / mittelst gedachter Bisthümer / machen könte. Weiter wäre die Barriere biß an die Schweitz zu erstrecken / und von Hünningen anzufahen/ Franckreich dahin zu weisen / daß es Elsaß / Sundgau / die Land-Vogtey der 10. Stadte / und was es im Münsterischen Frieden/ oder vielmehr / durch dessen Mißdeutung / erhalten und an sich gezogen / wieder heraus gäbe / darbey es in der Alliirten Belieben bliebe / was für Vestungen Sie der Orten erhalten oder rasiren lassen wolten. Und da dermahlen die Frage nicht sey / nach welchem vorhergegangenen Friedens-Schluß man den jetzt und vorhabenden gründen; sondern was für eine nöthige Vormauer man denen Spanischen und vereinigten Niederlanden / deßgleichen denen 4. vorliegenden Cräyßen des Reichs verschaffen wolle: So dörffte man auch dißfals auff keinen von diesen errichteten Frieden / vielmehr nur dahin sehen/ wie man die mehrgedachte Vormauren und Sicherstellung ins Werck richte und herausbringe. Solten die Alliirte aber sich nicht im Stande finden / dergleichen etwas von der Cron Franckreich begehren zu können; So würde ja die tapfere Fortfuhrung des Kriegs das allerbeste/ und die äusserste Kräffte anzuwenden seyn / daß man doch einst eine recht sichere Frucht von so vielem vergossenem Blute und angewendeten Millionen Unkosten / auff Seiten sämbtl. Alliirten und auch Dero Nachkommen / erlangen und genieſſen möchte ꝛc.

Weitere Beredung.

So bald der von Marlborough im Haag sich eingefunden / ließ Er seine Ankunfft dem Præsidenten derer Staaten und Pensionario zuwissen thun / wurde noch selbigen Tags von dem Marquis de Torcy besuchet / mit welchem Er sich / in Beysein des Towsend, in die zwey Stunden lang / unterredete. Den 19. dito fand sich Torcy beym Auffstehen des Hertzogs ein / und giengen Sie beyde zum Printzen Eugene, Abends gieng eine Conferentz bey dem Groß-Pensionario vor sich. Den 20. gaben die Printzen und Towsend dem Torcy die Visite, der ihnen dann den Monſ. Rouillé præsentirte / welcher biß daher / nur mit denen Staats-Deputirten / dem von Buys und van der Dussen gehandelt hatte. Da man nun in eine Conference trat/ zeigten die Frantzösische Ministres an / Ihr König sey willens Dünkirchen zu demoliren/ den Prætendent aus seinen Landen zu schaffen/ auch was sonst Engelland vor sich begehret/ zuzustehen: So wolte Er auch von allem Anspruch auff Spanien abstehen / und zu einer begehrten Vormauer denen Staaten Tournes, Ipres, Menin, Tournay, Lille, Condé, Maubeuge u.s.w. geben: Was das Reich anbelangte / alles nach dem Fuß des Ryßwickischen Friedens herstellen / gewisse Vestungen demoliren / auch denen übrigen Alliirten Satisfaction geben ꝛc. Man drang dieser Seits bey manchem Punct abermahlen auff eine nähere und bessere Erklärung / und wolte / was Kayser und Reich anbelangt / Ober- und Unter-Elsaß heraus/und die Gräntzen des Reichs lieber / über den Innhalt des Westphäl. Friedens / auff die uhralte Weite erstrecken / wie auch hiebevor angeführtes und das bey denen Reichs-Geschichten erzehlte / mit mehrern ausweiset / und zeiget auff was man dann endlich / mit Nachlassung ein und des andern / zubestehen vermeinet / wann es zum Schluß eines Friedens kommen solte. Allein die Frantzösische Ministres wolten dißfals / über den Innhalt des Ryßwickischen Friedens / weiter nichts zustehen; sagten ausdrücklich / Sie wären zu einem mehrern nicht bevollmächtiget / und stellten sich / ob wolten sie lieber alle Handlung abbrechen / und davon ziehen / als was nachgeben/ wie sie dann Paßporte zu einer sichern Heimreyse ausdrücklich begehrten. Sie liessen sich aber doch halten / als Ihnen neutrale Ministres zusprachen / und konte man wohl mercken / daß ihr Beginnen nur Grimaçen oder Verstellung gewesen. Sie verstunden sich demnach zu weiterer Unterredung/ und kam Marquis de Torcy den 21. May des Morgends zu dem Groß-Pensionario, sich der Zeit weiterer Conferirung zuvergleichen / welches auff den Abend geschahe. Darbey sich die Frantzösische Ministres erboten/ Straßburg / wie es sich dermahlen fände / heraus zugeben; ohngeachtet Sie vorigen Tags gesaget / Sie wären nicht bevollmachtiget/ etwas dergleichen dem Reich zuzustehen / und machte diese veränderliche Rede und Aufführung gar schlechte Hoffnung von ihrer Auffrichtigkeit. Als obgedachter Graf von Stadian die Haatnackigkeit deren Frantzosen / dem Reich keine rechte Sicherstellung zuzustehen / erfuhr / wolte er nichts versäumen/ was Er dienlich zu seyn erachtete/

Und gesuchte Vergnügung des Reichs.

Darmit es hart hält.

Weiterer Vorschlag wegen Lehnherrl. von Metz/ Tull und Verdun.

1709. die mit Ihnen tractirende Ministres dahin zu bringen / daß sie in der Sachen keines wegs nachlässen / sondern mit unbeweglichem Nachdruck vor das Reich und vorliegende Crayße desselbigen sprächen / und sonderlich alles in die Wege richteten / damit Franckreich unter dem Verwand derer Ihm etwa bleibenden mehr genanten drey Bisthümer / Metz / Tull und Verdun / heut oder morgen dem Reich keine Vexas machen könte. Er præsentirte also diesen Vorschlag: Auff den Fall / daß die drey Bisthümer in denen Händen Franckreichs bleiben solten / wird so dem Reich überhaupt / als dem Chur- und Ober-Rheinischen Crayß / viel daran gelegen seyn / das Werck so einzufädeln / daß alle an dick ermeldete Bisthümer zu Lehn gehende / und in gedachten Crayssen belegene Stücke von solcher Lehnbarkeit frey gemachet / und in völlige Reichs-Immedietät versetzet werden Dann da Franckreich allezeit den 7. Articul des Münsterischen Frieden-Schlusses immerdar zu seinem Vortheil ausgedeutet / ist ja unumgänglich nöthig / Vorsorge dißfals zu gebrauchen / und gedachte Lehen in völlige Reichs-Lehen zu verwandeln / weil sonsten Franckreich allezeit Gelegenheit behält / bey sich ereignendem Oeffnungs-Fall / wichtige Güter mitten in Teutschland zu erhalten / ꝛc.

Beruffung des Reichs auff eine versprochene und unterm grossen Siegel von Engell. versicherte Englische Assistenz.

Dergleichen Vorstellungen und anderweitige Bemühungen des von Stadian und von Hespen würckten doch so viel / daß man sich etliche Tage mit denen Anforderungen des Reichs und vorliegender Crayse lauffhielt / da auch ernannte beyde Herren gesamter Hand / die bey Reichs-Geschichten erzehlte Schreiben derer Crayse ab- und das an die Königin von Groß-Britannien gestellte / dem Hertzog von Marlborough und Vicomte von Towsend, nebst zweyen Copien davon übergaben / auch neben Vorstellung derer in gemeiner Sache einlauffenden Rationen, sonderlich beybrachten / daß man sich ab seiten derer Crayse von der Großmütigkeit der Königin und der gantzen Englischen Nation, auch des Hertzogen von Marlborough Person um so viel desto mehr alles kräfftigen Beystands versichert hielte / als bedencklicher die Ratification des Nördlinger Tractats von Ihro Majest. der Königin / unter dem grossen Insiegel des Reichs erfolget / und der Hertzog selbst ein Fürst des Reichs und ein vornehmer Mit-Stand des Schwäbischen Crayses sey / ꝛc. in dessen Namen auch die Sicherstellung der Stadt Donauwerth bestes getrieben / und alle gute Versicherung erhalten worden / die doch / wie sichs in der Folge geben wird / die erwünschte Wirckung gar nicht gehabt.

Handlung wegen Abstraff. der Ryßwickischen Relig. clausul.

Der Hertzog von Marlborough hatte das seine in seiner Reiß wohl gethan / auch auff Befehl seiner vor die Religion sorgenden / und auch darum von dem Corpore Evangelico des Reichs ersuchten Königin / zu verstehen gegeben / daß die / wie man sagte / durch Jesuiten-Streiche dem Ryßwickischen Frieden eingekünstelte Religions-Clausul, mit ausdrücklichen Worten auffgehoben und wiederruffen würde / weil sie denen Protestirenden in Teutschland allzunachtheilig wäre. Da man sich nun darüber gezerret / war endlich der Marquis de Torcy in der Hitze herausgefahren: **Ihre Hoheit der von Marlborough müste diese Sache an einem andern Hofe auszumachen suchen** ꝛc. damit andeutende / daß eben Franckreich nicht die gröste Schuld an dieser Clausul hätte. Man war mit dem Frantzösischen Erbiethen ans Reich doch noch nicht zu frieden / sondern wolte Elsas haben / deßhalben den 22. May abermahln conferiret / aber nichts mehr ausgerichtet wurde. Die Frantzösische sagten abermahlen / sie wären bey dergleichen Forderungen nichts mehr im Haag nütze / wolten nach Hause gehen / und nahmen / dieses desto wahrscheinlicher zu machen / von dem Printz Eugene, dem Hertzog von Marlborough und einigen neutralen Ministres wircklichen Abschied. Einige dieser letztern redeten Ihnen zu / sie solten doch bleiben / und weiter versuchen / ob man nicht zu einem glücklichen Ende der Sachen gelangen könte. Sie gaben sich darein / man trat den 23. dito des morgens um 9. Uhr zusammen / und hielt sich bey einander biß nachmittags gegen 2. Uhr auff / brachte es auch so weit / daß ein und andere Puncte schrifftlich auffgesetzet / und durch den Torcy versprochen wurde / er wolle des Elsasses halben an den König schreiben. Sonst kam es auch auff die Frage: Was für Versicherung Franckreich von auffrichtiger und ohnfehlbarer Vollstreckung derer von Ihm einzugehenden und etwa zugestandenen Puncte geben wolte? deßhalben kam man ermeldeten Tages gegen Abend um 6. Uhr wieder zusammen / doch waren Eugene, Marlborough und Towsend nicht dabey / weil sie dem solchen Nachmittag angekommenen Graffen von Sintzendorff die Visite gegeben. Sie liessen also dißmahlen die Deputirte derer Herren Staaten allein handeln / die doch zu keinem Schluß kommen konten / ohnerachtet das Gespräch biß 11. Uhr in die Nacht gedauret.

Einige Puncten schrifftlich verglichen.

Den 24. gieng es wieder an morgends und Abends / und galt es die von Franckreich zugebende reelle oder wirckliche Versicherung abermahls / nebst Herausgebung der gantzen Spanischen Monarchie und aller darzu gehörenden Lande. Hierüber wurden insonderheit gewisse von Franckreich alsofort abzutrettende Plätze zu Pfande begehret; Frantzösischer seits wolte man sich zu nichts verstehen / sagende: Es sey ja gnug / daß Franckreich versprochen / seine Völcker aus Spanien zu ruffen / dem Duc d' Anjou auff keinerley weise / weder directè noch indirectè Hülff zu leisten / der dann von seinem Großvatter also verlassen / sich bald würde geben / und aus Spanien

Franckreich soll reale caution von dero Haltung stellen.

1709. retiriren müssen / welches dann von selbst sich vor den König Carl erklären müste / und s. w. Der Wortwechsel hierüber war ziemblich hitzig / und kam es doch endlich darzu / daß Franckreich vor aller weiterer Friedens-Handlung einige noch inhabende Plätze derer Niederlande abtretten / und als ein Pfand seines inhaltenden Versprechens hergeben würde / dieweil es nun so weit kommen / und so schlechten glauben / durch bißheriges Verfahren / erlanget hätte / daß man seinen Worten / ohne würckliche Caution, nicht mehr trauen konte noch wolte / wiewohl sich hernach die Vorsichtigkeit bey manchen gewaltig geändert / wie zu seiner Zeit mit Erstaunen zusehen seyn wird. Den 27. dito conferirte man wiederum / und war der von Sintzendarff das erstemahl darbey. Das Verlangen anderer Alliirten wurde denen Frantzosen bekannt gemacht / welches diese schrifftlich verlangten / umb sich besser bedencken / und Antwort geben zu können / welches sie diesen Abend umb 6. Uhr zuthun versprachen. Nachdem man zu der Zeit beyeinander gekommen / bliebe man biß umb 2. Uhr gegen Morgens beyeinander / und verglich sich gewisser Præliminair- oder solcher Puncte / die da vor dem völlig außzumachenden Frieden ihre Richtigkeit haben / und dann zum Grunde des weitern dienen solten. Den 28. von 9. biß 10. untersuchte wann nochmahls das Verglichene / brachte es auch zu Papier / und als sich hierbey der Torcy über Demolirung Daynkerken beschwehrte / das man von Engelland theuer erkaufft und mit so unglaublichen Kosten in den Stand gebracht hätte / den man nun Engelland zu gefallen ruiniren solte; sprach Printz Eugene, mit einiger Bewegung dargegen: Er wunderte sich über des Torcy Reden / die vielmehr die Großmüthigkeit einer solchen Fürstin / als die Königin in Engelland wäre / bewundern solte; Sintemahl Sie Macht und Gewalt hätte der Cron Franckreich wohl andere Gesetze vorzuschreiben / auch mehr Plätze abzunehmen / ja ihre alte Ansprüche auff gantz Franckreich aufs neue gültig zu machen / und sich doch aus ungemeiner Bescheidenheit mit so wenigem vergnügen wolte ꝛc. Summa! Die Præliminair-Puncte erschienen dieses Inhalts:

Præliminair Articul geschlossen.

I. Articul.

Deren Inhalt bekant gemacht.

Es ist allerseits beliebet worden / sich dahin zu bemühen / damit zwischen Jh. Kayserl. Majestät / wie auch einem jeden dero Allirten / vornemlich aber der Cron von Groß-Britannien / und denen Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande eines Theils / und dann zwischen Jhro Allerchristlichsten Majest. und Dero Alliirten / andern theils / ein guter / beständiger / dauerhafftigen Frieden / Vereinigung / Bündnüß und Freundschafft wieder hergestellet werde. Und weilen gegenwärtige Conjuncturen dermahlen nicht haben zulassen wollen / daß Jhro Kayserl. Majestät über das / was in gegenwärtigen præliminar-Articuln enthalten / des Reichs Gutachten und Bewilligung hätten einhohlen können / so wollen sie sich doch bemühen / ein solches noch zu erhalten / gleich wie dieses im Reiche Herkommens und gebräuchlich ist / und zwar so bald als solches wird seyn können / und eher diejenigen Articuln noch zur Execution kommen / die das Reich insonderheit angehen.

1709.

II.

Damit man aber zu einem so heilsamen Zwecke um so eher gelangen / und sich dessen vor jetzo / so viel als möglich / bedienen könne / so hat man sich über folgende præliminar-Articul verglichen / die das Fundament zu einem künfftigen General-Frieden seyn sollen.

III.

Diesemnach werden zufolge dieses allgemeinen Friedens / und zu Wiederherstellung eines durchgängigen guten Vernehmens / Jh. Allerchristlichste Majest. nicht nur von dato an / als auch nach getroffenen Friedens-Tractaten / öffentlich und in behöriger Masse / Carln III. vor einen rechtmäßigen König in Spanien / beyder Indien / in Neapolis und Sicilien erkennen / wie auch durchgehends von allen denen Staaten und dependencien, die unter dem Nahmen der Spanischen Monarchie begriffen werden / es mögen nun selbige gelegen seyn / in welchem Theile der Welt sie wollen / jedoch / daß hiervon dasjenige ausgenommen sey / was / vermöge der zwischen denen hohen Alliirten geschlossenen Tractaten, an den König in Portugall / und an den Hertzogen von Savoyen überlassen worden. Ingleichen auch diejenige Barriere (oder Vormauer) welche gedachte Jhro Majest. Carl III. nach Jnhalt der 1701. getroffenen grossen Alliance / an die Herrn General-Staaten zu geben sich anheischig gemacht / oder wie man sich mit gedachter Jhro Majestät darüber hinführo weiter vergleichen möchte / da jenen das Obere / oder Spanische Geldern bereits übergeben worden / sonder daß davon etwas ausgenommen werden könte / indem erwehnte Herren General-Staaten es mit allen Rechten besitzen / nutzen und gebrauchen sollen / so wie es der letzt verstorbene König Carl II. besessen hat / oder hätte besitzen sollen und können / sowohl vor sich / als auch seine Erben und Nachfolgere / und zwar alles nach Jnnhalt des Testaments Philippi IV. und denen / bey dem Durchleuchtigst. Hauß Oesterreich üblichen und recipirten Pacten und Verträgen.

IV.

Und weil der Hertzog von Anjou dermahlen ein groß Theil der Spanischen Monarchie, ingleichen die Florentinischen Küsten / die beyderseytigen Jndien / sambt einem Theil der Niederlanden im Besitz hat / so ist allerseits verglichen worden / die ermeldte Articul und Tractaten / wo möglich / binnen

zweyen Monathen zur Execution zu bringen. Zu dem Ende werden Ihre Aller-Christlichste Majestät dahin trachten / daß binnen dieser Zeit das Königreich Sicilien an Ihro Cathol. Majest. CARL III. überlieffert werde / und dann daß binnen dieser Zeit gemeldter Hertzog von Anjou nebst seiner Gemahlin / seinem Printzen / nebst ihren Gütern/und überhaupt allen denenjenigen/ die ihnen folgen wollen/ die sämtliche Monarchie verlassen. Solte aber der beliebte Termin verstreichen/und binnen solchem mehr-erwehnter Hertzog diesen Tractaten kein Gnüge gethan haben/ so sollen Ihre Aller-Christlichste Majest. nebenst denen hohen Alliirten gehalten seyn / Ihn dahin mit annöthigen zu helffen / daß er diesem allem ein Genügen thun müsse/ damit durch allerseitige Erfüllung dieses Friedens gantz Europa einer beständigen Ruhe geniesse.

V.

Hierzu desto ehender zu gelangen / so wollen Ihre Aller-Christlichste Majest. binnen denen gesetzten zwey Monathen alle Dero Trouppen und Officiers, die sich dermahlen in Spanien / Sicilien / wie auch denen andern zur Spanischen Monarchie in Europa gehörigen Oertern/ Staaten und Ländern befinden; aus denen Indien aber / so bald es wird möglich seyn / zurück ziehen / dabey auff gute Treu und Glauben / und Königl. Parole versprechend / dem Hertzoge von Anjou, fals er zu dem Beliebten sich nicht verstehen wolte/ noch weniger seinen Anhängern zu keiner Zeit weder mit Volcke / Artillerie, Munition noch Gelde / es sey gleich öffentlich oder heimlich und per indirectum beyzustehen.

VI.

Die gantze Spanische Monarchie verbleibet so in dem Stande / wie sie vor dem gewesen/ dem Hause Oesterreich / sonder daß etwas von ihren Zubehörungen darvon jemalen solte können getrennet werden / oder daß selbige/ es sey nun gleich zum Theil oder gantz/ an die Cron Franckreich kommen könte/ noch weniger/ daß ein König oder Printz aus Frantzösischem Geblüte selbige jemahlen solte beherrschen dürffen/ es geschehe solches auff was Art es wolle/ weder durch ein Testament/oder andere Beruffung/ oder durch eine Succession, Heyraths-Vergleich/Schenckung/Verkauf/ Contract, oder eine andere ausser diesen Acten, es heisse selbige nun gleich wie sie wolle. Noch weniger soll ein Printz/ der König in Franckreich / oder nur sonst aus diesem Hausse entsprossen/ zugleich in Spanien regieren / oder etwas davon/ es sey eine Stadt/ Vestung oder Land / vornemlich aber in denen Niederlanden/ acquiriren können/ es geschehe nun dieses gleich ebenfals entweder durch ein Geschenck / Verkauff / Tausch / Heuraths-Vergleich/ Erbschafften / Vermächtniß / Testamentarische Succession, ab intestato, oder sonst auff einige andere Art; und soll alles dieses sich auch auff dessen Kinder / Brüder und Dero Erben und descendenten erstrecken.

VII.

Vornemlich soll Franckreich niemahl befugt seyn/ der Spanischen Indien sich zu bemächtigen / oder einige Kauffmanns-Schiffe dahin zu senden; es geschehe auch unter was vor Prætext es wolle.

VIII.

Damit auch Ihre Aller-Christlichste Maj. desto gewissere Proben von sich geben / wie geneigt zu einem beständigen und dauerhafften Frieden Sie seyen / und damit aller Argwohn und Furcht von einigen fernern Dessein völlig benommen werde / so wollen sie Ihrer Kayf. Majest. die Stadt und Citadelle Straßburg/ nebenst ihren Dependentien / und dem Fort Kehl / in dem Stand wieder abtretten/ darinnen sich solche vor jetzo befindet / sonder einige daran verwendete Unkosten wieder fordern zu können / es sey unter was Vorwand es wolle. Annebens sollen 100. metallene Canonen von unterschiedenem Gewichte zugleich mit restituiret werden / als nemlich 50. Stück von 24. biß 12. Pf. und 50. Stück von 8. biß 4. Pf. samt der darzu nöthigen Munition. Die Stadt soll auch diejenigen Freyheiten und Privilegien wiederum geniessen / gleich wie andere Reichs-Städte haben / und die sie gehabt / ehe unter Frantzös. Bottmässigkeit sie gerathen; und wird die Cron Franckreich selbige so gleich einräumen und übergeben / so bald die Ratificationes von Kayser und dem Reich werden angelanget und im Haag gegen einander ausgewechselt seyn / zu welchem Ende vor der Stadt und Vestung Straßburg sich jemand mit genugsamer von dem Kayser und dem Reich versehener Vollmacht einfinden wird / um vor selbiger gewöhnlicher massen Possession zu nehmen.

IX.

Die Stadt und Vestung Breysach wird/ nebst ihrem Gebiethe/ von Ihrer Aller Christlichsten Majest. an Ihro Kayf. Majest. und das Hauß Oesterreich mit allen befindlichen Stücken / Artillerie und Munition, zu Ende des Monats Junii / oder etwas hernach / ebenfals wieder abgetretten / um selbige auff solche Art besitzen zu können / gleichwie Ih. Kayserliche Majest. sie nach Inhalt des Ryßwickischen Friedens / samt denen darinnen befindlichen Canonen / Artillerie und Munition besessen und genossen haben.

X.

So viel das Elsaß anbelanget/so wird dessen Possession Ihro Aller Christl. Majest. nicht anders zugestanden / als nach dem Buchstäblichen Inhalt des Westphäl. Friedens; solcher gestalt werden sie weiter nichts zu fordern befugt seyn/ als allein die Land-Vogtey über die in selbigem gelegene 10. Reichs-Städte/ und soll solche sich gantz nicht so weit erstrecken/ daß Sie denen Rechten/ Freyheiten und

1709. Vorzugen gedachter Stadte nachtheilig fallen / sondern sie in deren Genuß / wie auch bey ihren Einkünfften und Gütern / wie andere Reichs Städte / geruhig verbleiben / solcher Gestalt / daß an Ihro Allerchristlichsten Majestät weiter nichts als gedachte Land-Vogtey / cedirt seyn soll / gleich wie dieses in dem Westphälischen Frieden auch also beliebet worden. Zu diesem Ende werden alle an denen 10. Reichs-Städten nachher gemachte Befestigungs-Wercke wie der geschleiffet / u. sie in den Stand gesetzet / darinnen sie sich deßfals vor diesem befunden / doch bleibet die Stadt Landau hiervon ausgenommen / als deren Besitz von nun an und zu ewigen Zeiten an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich überlassen / und in deren freyen Willkühr gegeben wird / ob sie die Fortificationes dieses Orths schleiffen wollen oder nicht.

XI.

Zu folge also des erwehnten Westphälis. Friedens / sollen Ihro Allerchristl. Majestät gehalten seyn / binnen einer gewissen Zeit / auff dero Unkosten alle diejenigen Vestungen wieder schleiffen zu lassen / die sie dermahlen am Rhein von Basel an / biß nach Philipsburg besitzen / nemlich Hünningen / Neu-Breysach und Fort-Louis, nebst allen seinen so wohl diß als jenseits Rheins gelegenen Wercken / ohne daß solche jemahlen wieder solten gebauet werden können.

XII.

Die Stadt und Vestung Rheinsfelß anbelangend / so bleibet solche mit ihrem Gebiethe so lange dem Hrn. Land-Grafen von Hessen-Cassel / biß daß man sich eines andern möchte vergleichen können.

XIII.

Nachdeme auch Ihro Groß-Britannische Majest. nebst denen Herrn General-Staaten darauff bestanden / daß die in dem 4. Articul des Ryßwickischen Friedens befindl. Clausel dem Innhalt des Westphäl. Friedens zu wieder sey / und einfolglich selbige wieder müsse cassiret werden / so hat man vor gut befunden / diese Sache biß zum General-Frieden zu verschieben.

XIV.

Was aber das Reich von Groß-Britannien betrifft / so erkennen Ihro Allerchristl. Maj. so gleich von nun an und auch ferner bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten Ihro Majest. von Groß-Britannien vor eine rechtmässige Königin.

XV.

Ingleichen erkennen gedachte Ihro allerchristlichstl. Majest. die Succession auff dem Groß-Britannischen Throne in der protestantischen Linie vor recht und gültig / gleichwie solche durch das Parlement desselben Reichs also befestiget und beliebet worden.

XVI.

Nicht weniger tretten Ihro allerchristl. Majest. an Groß-Britannien ab / und remitiren an Ihro Groß-Britannische Maj. alles dasjenige / was Ihro Allerchristl. Maj. und die Cron Franckreich / auff der Insul Terre-Neufe besitzen / ingleichen was durch ihre Waffen währenden diesem Kriege an Ländern / Insulen / Vestungen und Colonien, an einigen Orthen der Indien gewonnen worden. 1709.

XVII.

Ihro Allerchristl. Majest. versprechen auch alle und jede Fortificationes der Stadt Dünkirchen und ihres Havens / wie auch der beyden Ryß-Bäncke / und was etwann darzu gehören möchte / auff ihre Unkosten / und sonder alle Ausflucht / schleiffen zu lassen / dergestalt / daß die Helffte gedachter Fortificationen binnen zwey Monathen nieder gerissen / auch binnen dieser Zeit die Helffte des Havens ausgefüllet seyn solle / die andere Helffte aber derselben / wie auch was vom Haven noch brauchbar / in den nechst folgenden 2. Monathen gleichfals rasiret, und ausgefüllet seyn solle; und zwar alles dieses / um dadurch Ihro Maj. von Groß-Britannien / und denen Hrn. General-Staaten / einige Satisfaction zu geben; wie dann auch nicht erlaubet seyn solle / die Niedergeworffene Bevestigungs-Wercke und den außgefüllten Haven jemahls wieder auffzubauen / oder brauchbar zu machen / es geschehe unter was Vorwandt es auch wolle / heimlich oder per indirectum.

XVIII.

Weil auch Ihre Groß-Britannis. Majest. und die sämbtl. Englische Nation verlanget / daß die jenige Persohn / die sich vor einen König in Groß-Britannien ausgiebet / aus dem Königreich Franckreich möge geschaffet werden / als will man sich in denen bevorstehenden General-Friedens-Tractaten über die Art und Weise vergleichen / welcher Gestalt selbige aus obgedachtem Reich werde zu schaffen seyn.

XIX.

In denen folgenden General-Tractaten wird man sich sonderlich bemühen / mit der Cron von Groß-Britannien wegen eines gewissen Commercien-Tractats einig zu werden.

XX.

Was den König von Portugall betrifft / so stehen Ihro Aller-Christl. Majest. zu / daß er alle die jenige Vortheile ruhig geniessen möge / die Ihme / Krafft der mit den hohen Alliirten getroffenen Alliance, von selbigen versprochen worden.

XXI.

Imgleichen erkennen Ihro Majest. den König von Preussen für einen solchen / und versprechen / Ihn dem Besitz des Fürstenthums Neu-Chatel (oder Welsch-Neuburg) und der Graffschafft Valangin, nie zu beeinträchtigen.

XXII.

So viel aber die Herren General-Staaten anbelanget / so versprechen Ihro Aller-Christl. Majest. ihnen die Städte Furnes, sambt dem darzu gehörigen Ambte / das Fort-Knocke

1709.

und Menin, nebenst seinem Gebiethe / Ypern, und die darzu gehörige Castellaney und dependentien, als nemlich Balleu oder Belles, Warneton, Comtes Warvvick, Poperinguen, und was sonst zu diesen Orten gehöret / auff das eheste abzutretten. Die Stadt und Castellaney Ryssel/die Stadt und Herrschafft Dovay ausgenommen/ ingleichem Dornay, Conde und Maubeuge, mit allen ihren Dependentien/ auch alles in dem Stande / darinnen diese Oerter sich gegenwärtig befinden/ vornemlich aber alle Stücke/ Artillerie und Munition, damit selbige nebst denen übrigen Spanischen Niederlanden / gedachten Herren General-Staaten zu einer Barriere (Vormauer) dienen können/ weßhalben sie sich auch / nach Innhalt der grossen Alliance mit dem König CARL zu vergleichen haben / wie es so wohl wegen der Besatzungen zu halten / die gedachte Herren General-Staaten darein verlegen werden / als auch der übrigen Sachen halber / vornemlich aber / wie man sich wegen des Eigenthums und der Souverainité von Ober-Geldern / nach Inhalt des 12. Articuls der An. 1648. zu Münster geschlossenen Tractaten von Zeit zu Zeit mit einander zu setzen / wie dann auch so fern zu Dornick ein Haupt-Magazin angeleget werden solte / man wegen der in diesem Ort zu halten habenden Anzahl an Artillerie und Munition übereinkommen wird.

XXIII.

Hiernechst werden Ihre Aller Christlichste Majest. alle Städte / Vestungen und Oerter wieder abtretten / welche sie in denen Spanischen Niederlanden besetzen lassen / und zwar in dem Stand / darinnen sie itzo sind / nebenst allen Stücken/ Artillerie und Munition, jedoch soll dasjenige / was die Trouppen Ihrer Aller-Christl. Majest. von der Zeit an / als sie die Stadt und Vestung Namur besetzet / an Artillerie und Munition ausser deme / was zu ihrer Defension erfordert wird / allda zusammen gebracht / durch die Officier Ihrer Aller-Christl. Majest. wieder mit hinweggenommen werden / welches man auff keine Weise wird auffschieben dörffen / sondern zu gesetzter Zeit vollziehen müssen; jedoch soll alles dieses die ausdrückliche Condition bey sich haben / daß in allen und jeden abgetrettenen Orten / und ihren Dependentien die Catholische Religion unverändert in gegenwärtigem Stande verbleibe / ausser daß denen Guarnisonen der Herren General-Staaten erlaubet seyn wird/ so wol in denen zu ihrer Barriere abgetrettenen Städten / als auch in denen/ die in dem Rest der Spanischen Niederlande wieder eingeräumet werden / ihre Religion ungekränckt zu treiben.

XXIV.

Und damit dieser Vergleich seine vollkommene Richtigkeit erlange / so versprechen Ihre Aller-Christlichste Majestät aus denen abzutretten den / und wieder einräumenden Städten und Vestungen / von nun an / an Stücken / Artillerie und Munition nichts heraus zu ziehen.

1709.

XXV.

Was die Commercien der Herren General-Staaten anlanget / so versprechen Ihre Aller-Christl. Majest. demjenigen nachzukommen / was deßfals in denen Ryßwickischen Tractaten und wegen des Tarifs 1664. geschlossen worden / zu diesem Ende wollen sie alle die andern Tariffs, Edicte, Declarations, die nachhero herausgekommen / und dem Tariff de Anno 1664. zuwider sind / wiederruffen; wie dann auch der Tariff, der den 29. May selbigen Jahrs zwischen der Crone Franckreich und denen Herren General-Staaten geschlossen worden / nichts gelten soll/ sondern man wird sich allein an den vom 18. Septembr. des 1664. Jahrs halten / als nemlich 50. Sols von jeder Tonne eines nach Franckreich handlenden Holländischen Schiffs.

XXVI.

So gleich nach Unterzeichnung dieser Tractaten erkennen Ihre Aller-Christl. Majest. Ihre Churf. Durchl. zu Hannover vor einen Churfürsten/ und billigen/ daß der neunte Electorat in faveur Dero und des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses errichtet worden.

XXVII.

Der Hertzog von Savoyen soll in den Besitz des Hertzogthums Savoyen / der Grafschafft Nizza, und aller derjenigen Oerter und Länder / die ihm erblich zugehören / und welche die Frantzösische Waffen währenden diesem Kriege möchten gewonnen haben / sonder alle Ausflucht wieder hergestellt werden / wie dann Ihre Aller-Christl. Majest. auch geschehen lassen/ daß Ihre Königl. Hoheit diejenigen Städte / Oerter und Staaten geruhig besitze / die Ihro vom Kayser und seinen Alliirten übergeben worden.

XXVIII.

Ingleichem tretten Ihre Majest. an gedachten Hertzog von Savoyen erb- und eigenthümlich ab/ die Städte Exilles, Fenestrelles und Chaumont, als welche die Waffen Sr. Hoheit bereits erobert haben/ ferner das Thal von Pragelas, und alles was unterhalb dem Berg Genevre sich befindet / dergestalt / daß gedachtes Gebürg dem Fürstenthum Piemont zu einer Vormauer wider Franckreich dienen soll.

XXIX.

Was die ehemahlige Chur-Fürsten von Cölln und Bayern anlanget / so bleiben deren Anforderungen bis zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten ausgestellet / jedoch behalten Jh. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz alles dasjenige / das von Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich Ihnen übergeben worden / als nemlich die Obere Pfaltz / die Grafschafft Cham und daran Rang und Würde/ gleichwie

sie bereits damit belehnet worden. Nicht minder hat es wegen der Stadt Donauwerth und andern gemachten Verordnungen sein Bewenden; die Guarnisonen aber/ die dermalen die Hnn. General-Staaten in der Stadt Huy/ der Citadelle zu Lüttich / und der Stadt Bonn/ liegen haben / sollen allda so lang verbleiben / biß man sich mit ihrer Kayserl. Majest. eines andern vergliechen.

XXX.

Damit aber aller Zweiffel gehoben werde/ der etwan über diese Articul entstehen möchte/ und um so eher zu dessen Vollziehung zu schreiten/ als an der die allgemeine Ruhe/ samt einem beständigen guten Vertrauen und Freundschafft lieget/ so verspricht man:

XXXI.

Daß alle diejenige Anforderungen / welche der Kayser/ Jh. Maj. von Groß-Britannien/ und die Hnn. Gen. Staaten weiter möchten vorzubringen haben / bis zu denen General-Friedens-Tractaten sollen verschoben seyn/ als wohin Jh. Aller-Christl. Maj. Ihre ebenfals verwiesen bleiben/ und sollen selbige den Waffen-Stillstand / (von dem man unten reden wird/) gantz nicht unterbrechen.

XXXII.

So viel das Reich/ die 4. von selben vereinigten Crayssе/ den König von Portugall/ den König in Preussen / den Hertzog von Savoyen/ und andere Allirte angehet/ so sol ihnen ebenfals freystehen / bey gedachten Tractaten mit ihren Forderungen ferner einzukommen.

XXXIII.

Die allgemeine Friedens-Handlung soll/ wo möglich/ in einer Zeit von 2. Monathen zum Stande kommen.

XXXIV.

Und damit solche binnen solcher Frist desto eher zum Stande gelangen können / auch der Friede / nach Innhalt dieser Articul, um so leichter zu schliessen falle / so ist zwischen allerseits kriegenden hohen Theilen ein Waffen-Stillstand beliebet worden/ der von dem dato seinen Anfang nehmen soll / wann gegenwärtige Articul allerseits hohen Interessenten zu ihrer Notiz und Wissenschafft gelanget.

XXXV.

Und damit Jhre Aller-Christl. Maj. gnugsame Proben geben/ wie geneigt sie seye/ diesem langwierigen Krieg ein Ende zu machen / so versprechen sie so gleich nach Schliessung und Publicirung dieser Articul, vor dem 15. nechst künfftigen Junii die Städte und Vestungen/ Namur / Mons und Charleroy abzutretten/ Luxenburg aber / Conde, Dornick und Maubeuge 14. Tage hernach/ und vor dem 15. Julii Neuport/ Furnes, samt dem Fort Knocke, und endlich vor Verlauff zweyer Monathen/ die Wercke und den Haven zu Dynkirchen/ bewilligter massen zu raſiren und auszufüllen; wegen Straßburg hingegen und des Forts Keel, beziehet man sich auff den 8. Articul dieser Tractaten.

XXXVI.

So versprechen Jhre Aller-Christl. Maj. auch krafft dieses/ und vor Verfliessung mehr-erwehnter beyden Monathe/ alles das übrige vollends zum Stande zu bringen / was die andern Allirten angehet.

XXXVII.

Im Fall nun Jhre Aller-Christl. Maj. all demjenigen nachkommen / was hierinnen abgeredet worden / auch König CARL III. die völlige Spanische Monarchie binnen der gesetzten Zeit wird überlieffert worden seyn / so verwilliget man / daß der Waffen-Stillstand anfangen / und bis zum Schluß und ratification des allgemeinen Friedens dauren soll.

XXXVIII.

Alles nun/ was allhier angehandelt und beschlossen worden / soll der Grund des künfftigen General-Friedens seyn / welchen man gewöhnlicher massen / so wohl was die Abtrettung/ Succession, Renunciation, Dependentien Uberliefferung der Plätze mit darzu gehörigen Stücken/ Artillerie, und Munition, Galeeren/ Loßlassung der auff die Galeeren Verdammten/ Erstattung oder zusammen Auffhebung der angewendeten Unkosten / als auch anderer dergleichen Dinge mehr betrifft / dergestalten einrichten wird / wie solches bey förmlichen Friedens-Tractaten gehalten zu werden pflegt.

XXXIX.

Die Außwechselung nun der vohersтehenden Præliminair-Tractaten sollen von Seiten Jhrer Aller-Christl. Majest. der Königin von Groß-Britannien / und der Herrn General-Staaten/ vor nechst-künfftigen 15. Junii geschehen/ von Seiten Jhrer Kayserl. Majest. aber den 1. Julii darauff / und endlich die von Seiten des Reichs/ so bald es wird möglich seyn können. So bald nun gedachte Ratificationes eingelanget / so wird man von Groß-Britannischer Majest. und der Herren General-Staaten seiten zur Execution desjenigen schreiten / was Jhre Majest. in diesen Articuln, wegen Ausräumung und Abtrettung der Plätze in den Niederlanden verwilliget/ wie auch was wegen Niederreiss- und Außfüllung der Vestung und Havens der Stadt Dynkirchen geschlossen / und sonsten beliebet worden. Eben dergleichen Vollziehung wird man auch nach erhaltener Ratification bey demjenigen beobachten / was in Regard Jhro Kayserl. Majest. und Königs Carl III. bedungen worden.

XL.

Damit auch die General-Friedens-Tractaten deste eher vor sich gehen möchten / so hat man zusammen beliebet / selbige auff den 18. Junij künfftighin / allhier im Haag anzufangen / und die Congresse vor die Hand zu nehmen / zu welchen alle Allirte / Könige/ Printzen / und Staaten / wie auch andere ersuchet werden / ihre Ministres und Gevollmächtigte dahin zu senden/ damit alle Weitläufftig- und Schwerigkeiten wegen des Ceremoniels ge-

1709.

hoben / und der Schluß eines General-Friedens desto eher erfolgen möge. Diejenigen Ministres aber / die den Character als Ambassadeurs bereits führen / wollen sich dessen nicht eher als den Tag der Unterschrifft des gemeldten Friedens bedienen. Auff vorher stehende Articul ist man also zusammen eins worden / und seynd solche durch die Gevollmächtigten Ihrer Kayserl. Majest. von Groß-Britannien / der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / wie auch Ihrer Allerchristl. Majest. unterzeichnet worden. Geschehen im Haag den 28. May 1709.

War unterzeichnet.

(L.S.) Eugenius Printz von Savoyen.
(L.S.) Philipp Ludwig / Graff von Sintzendorff.
(L.S.) Der Fürst und Herr Hertzog von Marlborough.
(L.S.) Towsend.
(L.S.) J. V. Welderen.
(L.S.) F. B. de Reede, Herr von der Lier.
(L.S.) Heinsius.
(L.S.) Coningk.
(L.S.) Baron de Reede de Renswoode.
(L.S.) E. V. Itersum.
(L.S.) Willem Buys.
(L.S.) S. V. Goslinga.
(L.S.) W. Wichters.
(L.S.) V. Dussen.

Wollen von denen Frantzosen nicht unterschrieben werden.

Der geneigte Leser muß sich nicht wundern lassen / daß diese Præliminaria nur von denen Kayserl. Engell. und Holländischen Bevollmächtigten und Ministres unterzeichnet zu sehen; dann was die Frantzösische anbelanget / hatten Sie nach so langer Unterhandlung / und nach von sich gegebener Einwilligung in die abgeredte Puncte / sich doch / zu nicht geringer Bedencklichkeit und Verwunderung derer Alliirten, der Unterzeichnung selbiger geweigert / unter dem Vorwand: Es wären einige darunter / von welchen Sie den eigentlichen Willen ihres Königs und Herrn nicht völlig wüsten / die Sie / in gehoffter Einwilligung desselbigen / zugestanden / könten aber vor deren Erhaltung nicht unterschreiben / wolten doch dran seyn / daß sie erfolgte. Derer übrigen Alliirten Ministres waren nicht wohl zu frieden / daß man sie nicht samt und sonders mit zur Handlung gezogen / sondern ihnen nur nach und nach Bericht von der Sache gegeben / und Ihre Gedancken dargegen vernommen: Man stellete Ihnen aber vor / daß eine grössere Versammlung die Sache nur auffgehalten haben würde / und sey ja nur præliminariter ausgemacht / was jedem überhaupt vorträglich / das weitere aber vorbehalten / und auff die ordentliche Friedens-Tractaten verschoben; womit Sie sich dann auch bis auff einen zufrieden gegeben. Der Marquis de Torcy gieng mit obigen Articuln nach Versailles, unter gegebener Hofnung / die Genehmhabung dererselbigen bey seinem König auszubringen. Man hatte ihm aber rund heraus gesaget / daß er diese in der Zeit verschaffen / oder wissen solte / daß man sonst nach eingetroffenem Junio die Kriegs-Operationes mit aller Macht anfangen würde. Er versprach demnach den endlichen Willen des Königs in Franckreich noch vor dem 4. Junii zu berichten / und schied also von dannen. Jedermann wartete nun auff Frantzös. Genehmhabung obgeschlossener Præliminarien, darüber man in Franckreich Rath hielt / wie dieses Lands besondere Geschichte des mehrern besagen: Allein an statt der Genehmhabung erfolgte eine abschlägige Antwort / die an den Printz Eugene vom Torcy gestellet / und dieses Inhalts war:

König in Franckreich hält sie nit genehm.

Ich gebe mir die Ehre mein Versprechen zu halten / und umb die vernommene Resolution meines Königs und Herrns / zum letzten noch vor dem 4. hujus wissend zu machen / hiermit zu berichten / daß derselbige / nach vorgenommener Untersuchung derer Friedens-Præliminarien / gefunden / wie es Ihm unmöglich sey / selbige anzunehmen. Derohalben haben Jh. Majestät dem Præsident Rouille geschrieben / daß Er ihren Entschluß ohngesäumt denen Alliirten bekant machen solte. Man muß hoffen / es werde sich doch noch eine bessere und glücklichere Zeit äusseren / einen Frieden zuschliessen / der Europa so gar nöthig ist / und deßhalben auch von einem jeden so sehnlich gewünschet wird. Indessen reuet mich die gethane Reyse nicht / weil ich dadurch die Ehre erhalten / Sie kennen zu lernen / und selbst zu erfahren / wie so gar billig Ihnen die Ehre gebühre / welche sie allenthalben in der Welt haben; sintemahl selbige auff so grosse und wichtige Verdienste gegründet erfunden wird ꝛc. Versailles den 2. Junij 1709.

Nach Einlauffung dieses Briefes / wurde von dem Rouille denen über solche Frantzös. Streiche höchst mißvergnügten Alliirten das nemliche bedeutet / und mit verdrießlicher Wiederhohlung des sonst schon vorgekommenen vieles hergebracht / die vorgeschlagene Friedens-Bedingungen wären ja so hart vor Franckreich / daß die Alliirte bey näherer Uberlegung deren Dingen / selbst finden werden / daß es selbige unmöglich eingehen könte. Diese hielten hierauff unter sich Beredung / und fiel der Schluß dahin aus / es sey dem Roville zu bedeuten / daß Er sich binnen 24. Stunden fortmachen solte. Des folgenden Tags / den 6. Junij nehml. gab er dem Hertzog von Marleborough die Visite, und kam es des Abends / auff Anhalten des Rovillé, noch zu einer Conferentz / darinnen das hauptsächlichste war / daß man Ihm rund heraus sagte / die Alliirte würden von denen abgehandelten Præliminarien gar nichts nachgeben; wolte sie der König in Franckreich nicht genehm haben; so hielten sich die Alliirte / nach verlauffenem 15. Junii. nicht mehr daran gebunden / sondern ihnen die Freyheit bevor einst was anders

Alliirte nicht darzu gezogene Ministres mißvergnügt / doch zu frieden gestellt.

1709.

und mehrers von Franckreich/ da es Frieden haben wolte/ zu begehren ꝛc. Der Rouille ließ sich doch mercken/ wie sein König sonderlich bey fünff Articulen derer Præliminair-Puncte/ das ist/ bey den X. XI. XXIIX. XXIX. XXXVII. grossen Anstand fände. Bey dem X. wolte Er Elsaß/ nach Buchstäbl. Innhalt des Westphälischen-Friedens behalten/ begehrte doch Landau/ dargegen Er Alt-Breysach abzutreten erbietig ware/ ob ihm gleich diese beyde Plätze in dem Westphäl. Frieden zugestanden worden. Bey dem XI. wolte Er in die Demolirung von Hünningen/ Neu-Breysach und Fort-Lonis nicht willigen. Seine Meynung war/ daß die Præliminair-Articul vor den Kayser uñ Reich zu viel begehret/ da im Gegentheil das Reich und sonderlich der Ober-Rheinische Crayß gar schwäre Klagen führte/ daß allzu wenig für seine Sicherheit geforget geworden/ wiewohl einige bey der Sachen gebrauchte/ der Meynung waren/ es wären die Teutschen selbsten Schuld daran gewesen/ weil sie die Besorgung ihres Interesse dißfals all zu spat veranstaltet/ und zu solcher Zeit es allererst treiben lassen/ da man schon in denen Præliminarien mit denen Frantzösischen Ministres zu weit gekommen/ und die beste Gelegenheit die Gemüther von weitem her zu gewinnen/ auch nach und nach in des Reichs wahres Interesse zu ziehen/ und Sie die Wichtigkeit des Wercks begreiffen zu machen/ schon fast vorbey gewesen; dannenhero auch hernach die oben beschriebene Negotiation denen darzu gebrauchten sonst sehr geschickten Ministres umb so viel schwehrer geworden/ und gleichwohl ohnmöglich gefallen/ ein mehrers auszurichten/ als die Præliminaria hierinnen mit sich gebracht. Man erinnerte also/ ab Seiten des Reichs und Ober-Rheinischen Crayßes insonderheit/ beständig hierbey/

Welche Articul Ihm meistens zuwieder.

zumahl der von Vergnügung des Reichs.

Warum? dieses nicht mehr in Præliminarien erhalten.

Daß/ wann der König in Franckreich/ die im Münsterischen Frieden cedirte Jura im Elsaß/ ob gleich nur nach dieses Friedens wahrem Verstande/ behielte/ dannoch/ bey der ersten mit ihme vorfallenden Unruhe weder Lothringen/ noch die in dem Elsaß gelegenen Fürsten/ Grafen und Stände/ und deren Beytrag bey dem Reich zu rechnen/ sondern selbige sogleich der Discretion des Königs in Franckreich exponirt, ja die Stadt Straßburg selbsten dergestalten/ daß sie ihre Subsistentz von jener Seithen des Rheins haben müste/ und nicht das geringste aus dem Elsaß bekommen könte/ eingeschlossen/ folglich der König dadurch allemahl/ in den ersten Tagen der Ruptur, wiederumb an dem Rhein und solcher Gestalten in dem Stand das gesambte Reich/ und durch diese geöffnete Seiten/ die vereinigte Niederlande anzufallen/ und mit allen diesen die Restitution/ so dem Reich auff solche Weise

Was es noch haben wollen/ uñ warum?

geschehen solte/ in der That nichts/ oder gar gering seyn würde; dannenhero eine gäntzliche Entfernung der Cron Franckreich/ wenigstens auß dem Elsaß/ wo nicht gar aus denen 3. Bistümern selbsten/ ohnentbehrlich nöthig wäre; worbey dann noch ferner die Importanz der völligen Cassation derjenigen Metz- Tull- und Verdunischen Lehens-Qualität/ mit welcher gar viele/ theils in/ theils auffer dem Elsaß/ doch auffer dem District solcher Bistümern selbst gelegenen Reichs-Lande/ behafftet wären/ umbständlich dargeleget/ auch sonderlich/ unter andern mehrern considerablen Umbständen/ auß der Eigenschafft des Dominii directi intermedii gezeiget würde/ wie darzu nothwendig ein dem Dominio directo supremo, und in specie allhier/ allerhöchster Kayserl. Majestät und dem Reich unterworffenes Subjectum gehöre/ und eben deßwegen/ weilen die Bischöfe quæstionis zu Frantzösischen Unterthanen gemacht/ und ihre gehabte Reichs-ständige Qualität vernichtet/ dieses ihnen ehedessen/ als Reichs-Ständen/ zugehörig-gewesene Dominium directum intermediret (ratione dessen ohne dem von diesen Lehnbaren Gütern schon vorhero niemahlen einige andere Lehen-Dienste/ als Kayserl. Majestät und dem Reich nach dem Fundament des Römer-Zugs præstirt worden) per necessariam consequentiam auffgehoben/ und gleichsam mit dem Dominio directo supremo consolidirt worden seye/ als welches die eygentliche Beschaffenheit der Sachen außdrückende Argument manchen von sonderlicher Erheblichkeit zu seyn vorkam/ wie wohl man zur Zeit des anno 1667. zu Regenspurg dieser Sach halben angestellten arbitrii (da man doch sonsten alles herbey zu bringen getrachtet) auff dieses Fundament nicht gefallen ist/ sondern sich vielmehr/ damahl von Seiten der Vasallen, zu Empfahung dieser Lehen erbothen/ ja sich beschwehret hat/ daß die Bischöffe die Belehnung vor sich gehen zu lassen anstünden/ welches aber gleichwohlen dißmahlen/ wann es etwa/ gegen Vermuthen/ von Franckreich allegirt werden solte/ wenigstens dem Reich/ als welches diesen Satz der damahligen Vasallen niemahlen approbiret hat/ ohne alles Nachtheil seyn müste; man meinte nunmehro/ nach unterbrochenen Friedens-Tractaten/ die Hoffnung haben zu können/ daß die Conditiones wegen des Elsasses/ hiernächst noch besser/ als dißmahlen in denen Præliminarien geschehen/ würden eingerichtet/ und etwa alle an Franckreich in dem Münsterischen Frieden cedirte Jura in denselben wiederum zurück gegeben werden.

Weilen aber solches noch möglich zu seyn erachtet wurde/ so bemühete sich der Hanauische Bevollmächtigte/ Herr von Edelsheim/

sonderlich bey denen Holländischen Herren Ministris, die rechte Beschaffenheit der im Münsterischen Frieden an Franckreich cedirten Jurium, und in specie dieses zu zeigen/ wie der Landgraviatus vor diesem nur in potestate quâdam Judicariâ nomine Imperatoris & Imperii exercenda bestanden/ nach der Hand aber in ein blosses Prædicat, ohne die geringste weitere Realität (gestalten es dann auch das Durchläuchtigste Ertzhauß Oesterreich vor dem Münsterischen Frieden nicht anders gehabt) verwandelt worden/ die Landvogtey aber in einigen mehrern/ obwohl doch der Freyheit derer Städte ohnnachtheiligen Dingen (davon ein Catalogus bey dem berühmten Obrecht in seinem Prodromo rerum Alsaticarum zu finden) bestanden/ bey allem diesem aber nöthig seye/ in künfftigem Friedenschluß zum wenigsten wo nicht ein mehrers zu erhalten/ das erstere zu cassiren, das andere aber in gewisse denen Ständen und dem Reich ohnverfängliche Schrancken zu setzen/ und wolte er deßwegen einen gewissen Auffsatz verfertigen/ und darinnen folgende Puncten tractiren: (1) Was dann eigentlich nach dem buchstäblichen Verstand des Westphälischen Friedens/ dem König in Franckreich in dem Elsaß cediret seye/ mit Beyfügung der dißfals vornehmenden rationum dubitandi & decidendi. (2) Ob/ wann es bey künfftigem Frieden hierbey gelassen werden solte/ eine gnugsame Sicherheit/ so wol vor das Reich/ als die übrige Herren Alliirte vorhanden seye oder nicht? so dann (3) auff welche/ doch ohnmaßgeblich vorgeschlagene Weise/ etwan hiernechst in dem künfftigen Friedens-Schluß/ auff einen oder andern sich ereignenden Fall/ die passus concernentes, zur Sicherheit der restituirten Ständen des gesamten Reichs/ und der hohen Alliirten selbsten/ einzurichten seyn möchten/ &c.

Und wie es deßhalben instructi on ertheilt.

Was doch dißfals derer Reichs-Stände am Ober-Rhein Meynung geblieben/ mag aus der Instruction ersehen werden/ die Sie auff den Fall weiter vorzunehmender Friedens-Theidigungen/ dem Pfältzischen Ministro von Hettermann/ und dem Schwedisch-Zweybrückischen von Palmquist in diesen Terminis gegeben:

Die Curialia und Formalia belangend/ werden solche nach derer Herren Abgesandten bekannten Dexterität und Geschicklichkeit beliebig zu beobachten seyn.

Die Materialia aber betreffend/ so ist

1.

Allschon in mehrerm bekannt/ was massen die zwischen der hohen Alliirten Potentien und Königl. Frantzösischen Ministris neulich im Haag abgehandelte/ und fast so viel als geschlossene Præliminaria Pacis sich um deßwegen wiederum zerschlagen und zernichtigt/ weilen an Seiten der feindl. Cron Franckr. solche nachgehends nicht haben ratificirt und unterschrieben werden wollen. Nachdeme nun aber durch göttl. Beystand und mittelst Kayſ. und hoher Alliirten Waffen annoch zu hoffen/ daß ermeldte feindliche Cron sich zur Ratification berührter Præliminar-Tractaten noch etwan einverstehen/ oder aber durch eine vigoreuse glückliche Campagne hierzu und vielleicht noch zu favorablern conditionen genöthiget und gezwungen werden dörffte; so hat Eingangs erwehnte löbliche Gesandschafft indessen dahin zu sehen/ und sich möglichstens zu bearbeiten/ damit wann ja bey mehr-berührten Præliminar-Tractaten vor des Römisch. Reichs Interesse nichts weiter zu verbessern seyn solte/ dieselbe gleichwoln nicht verschlimmert/ und wenigstens in dem Stand erhalten werden möchten/ um bey denen General-Friedens-Tractaten alsdann die fernere Nothdurfft mit freyer Hand beobachten zu können; und da nun

2.

Von der Cron Franckreich die Ratification oberwehnter Præliminar-Tractaten nicht erfolgen/ und dieselbe entweder auff weitere Præliminaria oder einen völligen Friedens-Schluß selbsten/ wohin das Frantzösische Absehen gerichtet zu seyn scheinet/ ankommen solte/ so hat die löbliche Gesandschafft ihr eusserstes zu thun/ um zu erlangen/ damit das Fundament derselben auff das Nördlinger Fœdus und association, und sonderlich dessen §. octavum gesetzt werde/ als in welchem die hohe Bunds-Verwandten/ Engell- und Holland/ expresse zugesagt haben/ keinen Frieden mit der Cron Franckreich anders einzugehen/ es seyen dann vorhero die Alliirten Crayse/ mithin auch der Ober-Rheinische/ als der in Ansehung dessen/ was er vor andern gelitten/ hier am meisten in Consideration kommt/ redintegrirt/ und dessen Sicherheit besser als bis dato prospiciret; deme zu folge nun wäre

3.

Zu wünschen/ auch in dem Haag an allen diensamen Orten vorzustellen/ daß (um die Cron Franckreich in ihre alte Gräntze wiederum zurück zu treiben/ und eine desto mehr gesicherte Vormauer/ wie vor die übrige vorgelegene Chur-Rhein-Fränck- und Schwäbisch- also auch vor diesen Ober-Rheinischen Crayß so wohl als das gesamte Römische Reich/ ja die hohen Alliirten selbsten/ und darunter absonderlich die vereinigte Niederlande zu haben/ auch das Hertzogthum Lothringen besser anzuschliessen) die an Franckreich dißfals zu begehren stehende Restitution der dem Reich/ und absonderlich diesem Ober-Rheinischen Crayß entrissener Lande bis auff die an den jetzigen König erst in dem Münsterischen Frieden An. 1648. cum affectu Juris übergebene/ vorhero aber cum usurpatione von dieser Cron eingehabte drey Bisthümer Metz/ Toull und Verdun extendiret/

und

1709. und selbige dem Reich mit und benebenst dem Ober- und Unter-Elsaß vollkommen wieder zurück gegeben werden möchten; allermassen dann nicht allein die diesem Crayß und gantzem Römischen Reich dißfals zustehende/und aus dem von Franckreich unrechtmäßig angefangenem Krieg entspringende Forderung der Restitution eines sonsten zum Reich und diesem Crayß undisputirlich gehörig gewesenen ansehnlichen Stück Landes weit besser gegründet/ als die Königl. Frantzösische Prætension der cedirung dieses von Franckreich ohnrechtmäßig occupirten Landes im Jahr 1648. nicht gewesen/ und dasselbe damahlen gleichwohlen dieser Cron übergeben worden ist/ sondern es finden sich auch nun in Ansehung der durch göttliche Hülffe sehr geschwächten Cron Franckreich solche Umstände dabey/daß selbige noch wohl zur Restitution dieser Bisthümer genöthiget werden könte/ wie es aber nach Außweiß der Præliminar-Tractaten 4.

Leyder! das Ansehen nicht hat/ als ob man noch zur Zeit so weit gehen/ und Franckreich zu Wiederherausgebung dieser 3. Bißthümer zu obligiren suchen würde/ es wäre dañ/daß noch ein in dieser Campagne vorfallender glücklicher Streich darzu mehrern Anlaß geben möchte/ also wird die löbliche Gesandschafft solchenfals sich gefallen lassen/ sonderlich auff folgende Puncten anzutragen:

(1) Auff die Restitution des gantzen Ober- und Unter-Elsasses/(zu welchem End das/was der Chur-Mayntzische Minister Herr Graff von Stadian bereits in dem Haag laut seiner Relation samt zugehörigen adjunctis num. 1. & Lit. A. B. C. D. mit sonderbahrer Dexteritát negotiiret/ sehr dienlich seyn kan) so dann aller darin gelegenen Fürsten und Ständen/ samt der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafften so und dergestalten/ damit neben dieser Restitution, auch die in- und um daselbe gelegene Vestungen und Schlösser/ insonderheit Hünningen/ Breysach/ Schlettstadt/ Collmar/ Lichtenberg/ Homburg/ Saarlouys, Bitsch/ Pfaltzburg und dergleichen entweder denen interessirten Ständen und vorigen rechtmässigen Proprietariis und Besitzern nach ihrem Verlangen in statu quo wiederum zurück gegeben/ oder zum Theil/ nachdem Ihre Kayserl. Majestát und das Reich ein solches dem Publico vorträglicher zu seyn ermessen/ auff Königl. Frantzösische Kosten rasirt werden mögen.

(2) Auff die hieran mit abhangende Befreyung des Rheins/ Saar- und Mosel-Strohms.

(3) Die Aufhebung der Lehens-Qualität/ unter welcher verschiedene ausser dem District der Bisthümer/ Metz/ Tull/ und Verdun gelegene/ und zum Theil einigen Fürsten und Ständen gehörige Lande/ Städte/ Dörffer und Güter von diesen Bisthümern reliviren.

(4) Die Vergütung des von der Crone Franckreich dieses löbl. Craysses Fürsten und Ständen diesen Krieg hindurch unsäglichen zugefügten Schadens.

(5) Die Guarantie des künfftigen Friedens.

Belangend nun

5.

Den ersten Punct der restituendorum, da hätte die löbliche Gesandschafft zuvorderst nochmahln wie bereits erwehnet/ auff das eusserste zu urgiren/ damit die Bisthümer Metz/ Tull und Verdun wiederum an das Reich zurück gegeben werden/ wofern aber über allen angewendeten Fleiß dieses nicht zu erlangen/ wenigstens auff der Restitution des gantzen Elsasses zu beharren/ dabenebst auch zum eiffrigsten zu sorgen/ daß einem jeden Stand das Seinige wieder zukommen und gelassen/ und kein Potentior mit des Schwächern Vermögen satisfaciret werden möge.

Den zweyten Puncten/nemlich die Befreyung des Rhein- Saar- und Mosel-Strohms betreffend/ ist solcher in dem vorhergehenden allbereits erleutert/ und dahero ohnnöthig/ sich dabey weitläufftiger auffzuhalten. Belangend aber den

Dritten Puncten wegen der Lehns-Qualität/da erfordert in alle Wege die Nothdurfft dahin zu arbeiten/ daß derselbe wohl erörtert/ und dieser nexus feudalis allerdings cassirt und auffgehoben/ mithin sothane Lehn-Stücke vor entweder allodial, oder immediate Reichs-Lehen declarirt werden mögen/ und nachdeme der Lehen sehr viel sind/ welche von diesen Bisthümern releviren/ indem Chur-Pfaltz/ Zweybrücken/ Birckenfeld/ die Häuser Nassau/ Hanau/ Rhein-Graffen/ Leiningen/ und andere mehr dergleichen besitzen/ ja solche Lehenschafft sich biß in das Luxenburg- und Limburgische erstrecket/so wird die Wichtigkeit dieser Sachen/ und was selbige ohne deren nunmehr gründliche Erörterung bey sich etwan ereignenden Consolidations-Fällen vor böse Wirckungen haben/ auch wie solches der Crone Franckreich/ sich allezeit wieder zu Erregung neuer Kriegen auff dem Teutschen Boden sich fest zusetzen Anlaß geben könte/ aller dienlichen Orten wohl vorzustellen/ und zu repræsentiren seye; wozu dann der löbl. Gesandschafft der Hoch-Gräfl. Hanauische geheime Rath Freyherr von Edelsheim/als welcher von allem vollständig informiret/ und genugsam gefast ist/ wann solcher zu rechter Zeit sich wieder in dem Haag befinden solte/ gute Anleitung geben/ und die hierauffgesetzte zu dem Ende mit beygelegte schrifftliche Vorstellung sub num. 2. allenfals zu mehrerer Nachricht dienen kan. Betreffend den

Vierten Puncten ratione indemnisationis, welcher zu denen Friedens-Tractaten selbst gehöret/ dörffte hierinnen wohl schwerlich gar viel auszurichten seyn; weilen aber andere Crayssе sich deßfals zu melden intentioniret seyn sollen/ und dabey währender Handlung hierzu einige Hoffnung anscheinen möchte/ so

wird die löbliche Gesandschafft sich belieben lassen/ in Zeiten zu dem Ende hiervon Nachricht zu geben / damit man sich mit denen Specificationen der erlittenen Schäden deßfals gefast machen könne. So viel endlich den

Fünfften Puncten wegen der Guarantie betrifft/ da hätte die löbl. Gesandschafft unter der Hand bey der Allirten See-Potentien Ministris, so viel in Vertrauen zu sondiren/ wohin ihr Absehen deßfals gerichtet seye / und deßfals stehe zu besorgen / daß wann es

6.

Wiederum zu denen Friedens-Tractaten kommen solte / man die jüngst in dem Haag unter dem 28. May geschlossene Præliminaria zum Fundament nehmen dörffte/ derselbe 10. Articulus aber der restitution der Bisthümer Metz/ Tull und Verdun/ wie auch des Ober-Elsasses gar nicht vorträglich / sondern zuwider ist / als wird die löbl. Gesandschafft dem gantzen Reichs-Wesen zum besten ihr eusserstes zu thun sich gefallen lassen / damit dieser Articulus geändert / und ad intentionem eingerichtet / oder da dieses über allen angewendeten Mensch-möglichsten Fleiß und Sorgfalt und wider bessers Vermuthen ja nicht zu erlangen / wenigstens die Worte Sa Majesté tres Chretienne , possiderée l' Alsace selon le sens literal du Traité de la Paix de Westphalie, klar/ deutlich und so gegeben / und dem künfftigen Friedens-Instrumento eingerückt werden/ damit dem König gantz kein Prætext übrig bleiben möge/ ein mehrers/ als was das Hochlöbl. Hauß Oesterreich hiebevor in dem Elsaß besessen / und durch den Münsterischen Friedens-Schluß an diese Cron cediret worden/ zu prætendiren / weniger die dem Elsaß angesessene immediat Fürsten/ Stände und Reichs-Ritterschafft an ihrer Reichs-Freyheit immedietät und superioritate territoriali, und was denen anhängig/ zu turbiren; worzu dann die sub num. 3. 4. hiebey gelegte / und auff verschiedene Fälle gerichtete projecten zur ohngefährlichen Norma dienen können. Nachdem auch

7.

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel vermöge der Haager Præliminar-Puncten das Jus præsidii zu Rheinfels gestattet und eingeräumet werden solle / so ist dabey zu præcaviren nöthig / daß die jedesmahlige Ablösung der dasigen Guarnison ohne Beschwerung anderer Stände geschehen / die requisitoriales zeitlich eingeschickt/ und deren Beantwortung erwartet/ wie weniger nicht an den Orten und Enden / da es verlanget wird/ Officiers zu Geissel zurück gelassen/ mithin dadurch die Unterthanen / welche dergleichen Marchen ohnumgänglich betreffen müsten/ der Früchten des Friedens nicht privirt, sondern vor allen Schaden und Ungemach sicher gestellet werden mögen / wofern auch

8.

Es etwa noch zur Reichs-Deputation kommen solte / so werden die Herren Abgesandte deren ohnerachtet doch zu sorgen und darauff zu bestehen haben / daß sie nicht allein bey denen Tractaten in Sessione & Voto nicht præterirt, sondern auch bey derselben würckl. Unterschrifft und Obsignirung des Instrumenti Pacis von Ober-Rheinischen Crätzes wegen suo loco & ordine admittirt werden mögen / gestalten sich die associirte löbliche Reichs-Crätze hievon als partes specialiter compaciscentes nicht ausschliessen können.

9.

Das übrige wird der löblichen Gesandschafft bekannter Dexterität und vorsichtiger guter Conduite überlassen / und trägt man zu selbiger das zuversichtliche Vertrauen / Sie von selbsten sich belieben lassen werden/ von denen etwa vorstellenden Emergentien, zumahlen da etwan ein- oder andere weitere Instruction vonnöthen seyn möchte / jedesmahl ohnbeschwähret zeitliche Nachricht zu erstatten.

Wegen Savoyisch. satisfaction beschweret sich Franckreich auch.

Bey dem XXIIX. wolte Franckreich die Übergebung deren für Savoyen begehrten Plätze / auch die zwischen Ihm und Piemont außgezeichnete Gräntzen so schlecht hin nicht genehm halten sondern diesen Punct zu einer anderweitigen Vered- und Vergleichung außgesetzt haben. Den XXIX. verwarff es gäntzlich/ meinende/ es wäre das Interesse der Cölln- und Bayerisch-gewesenen Chur-Fürsten in denen Præliminarien deutlich auszumachen gewesen. Die Bedingungen des XXXVII. mißfielen Ihm durchauß / und hieß es seines Orths : der gesetzte 2. monathl. Termin zu Räumung der Spanischen Monarchie wäre viel zu enge gespannet / und ob Er gleich endlich seine Truppen daher zurück beruffen wolte / sey es Ihm doch unleidlich / daß Oesterreich von gantz Spanien Meister werden solte. Uber dieses machte es ein grosses Geschrey über die vorgegebene unnatürliche Grausamkeit deren Allirten / da Sie einem Groß-Vatter zumuthen wollen / daß Er gleichsam selbst seinen Enckel vom Thron solte stossen/ und reissen helffen / oder in dessen Entstehung gewärtig seyn solte / daß man Ihn mit gesambter Gewalt aus denen indessen abgetretenen Plätzen angreiffe. Franckreich wolte also hier mit Gewalt eine Aenderung haben / und liesse es endlich Rouille nicht undeutlich mercken ; dann in dem man in Ihn drang / Er solte doch die äusserste Meynung seines Königs offenhertzig heraussagen / hieß es : Wann die Allirte / was Spanien anbelangt / mit dem V. Articul derer Præliminarien zu frieden seyn / und die übrige auff Raumung dieser Monarchie dringende / so viel Franckreichs Beywürckung anbelangte / fallen lassen wolten / so glaubte Er / seyn König werde in denen übrigen Elsaß / Savoyen u. s. w. betreffenden Puncten nachgeben ; aber die Allirte merckten wohl / warumb es zu thun / und mit was für Künsten Franckreich umbgienge /

Am meisten wegen Abtrettung Spaniens an Oesterreich.

welches

1709. welches dermahlen an seinen Grantzen gegen Teutschland und Niederland / wegen des grossen Elendes seiner Unterthanen Friede haben / den Krieg hingegen in Spanien spielen / seine Truppen / dem Schein nach daher zurückberuffen / den Duc d'Anjou daselbst lassen / ihm unter der Hand auff tausend und aber tausenderley mögliche weiß beystehen / wann es sich erhohlet / unter leicht zu findendem Vorwand / auch seines Orts wieder brechen / und das Ubel ärger machen wolte / als es jemahln gewesen / da unterdessen auch ein- und anders bey denen Alliirten geschehen könte / was Franckreich die Sache besser und ihm Gelegenheit machte / das Joch allen über den Halß zu werffen. Die Alliirte nahmen gar wohlbedächtlich ad notam, daß bey der Handlung im Haag von Abtrettung Spaniens / die Frantzösische Hülffs-Völcker in solchem Lande das eusserste thäten / vollends alles dem Duc d' Anjou zu unterwerffen / und daß dieser zu eben der Zeit gantz Spanien seinem Sohn / als rechtmäßigem Thron-Folger / den Eyd der Treu / (wie die Spanische Geschichte erzehlen werden) mit grossen Solemnitäten abschwören ließ / daher ja mit Händen zu greiffen war / daß es Franckreich gar kein Ernst sey / die Spanische Monarchie von seinem Hausse abkommen zu lassen / sondern daß es vielmehr solche darbey erhalten helffen / und sich dadurch Gelegenheit vorbehalten wolte / gantz Europa Gesetze vorschreiben zu können. Derohalben bestunden auch die Alliirten dermahlen unbeweglich auff dem / was die Præliminaria von Spanien in sich hielten / und muste Rouillé, da weiter nichts mit Ihm zu machen war / fort- und nach Hause ziehen. Es hatten sich ausser schon erzehltem / noch andere List- und Tücken Franckreichs herfürgethan / da es sich an Holland so willig und reichlich zu Hergebung einer Barriere erkläret / denen übrigen Alliirten alle ihre Forderungen zum härtesten disputiret / zweiffelsohne in dem Absehen / Mißtrauen denen Alliirten gegen Holland zu erwecken / wo es dieses nicht / durch den Weg / zu einem particulier-Frieden / verführen könte. Es streuete wenigstens bey dergestalten Gelegenheit allerhand Saamen gefährlicher Insinuationen aus / der über eine zeitlang böse Frucht tragen könte / dermahlen gewann es doch durch verstellte Friedens-Handlungen viel Zeit / seine höchst schlechte aus voriger Campagne gekommene Armee füglicher her- und dieses Jahr denen Alliirten noch desto besser entgegen stellen / mithin ihnen ihre Unternehmungen schwerer machen zu können.

Unwissen derer Alliirten und neue zusammensetzung

Nach also zergangener Friedens-Handlung wurden alle sich im Haag befindende Ministres derer Alliirten von denen Hrn. Staaten zu einer Conferenz eingeladen / in welcher der Groß-Pensionarius, Mr. Heinsius, alles bißher vorgegangene sehr umständlich vorstellete / und der Præsident derer geheimen Affairen mit grossem Ernst und Eifer die Frantz. Künsteleyen abmahlete / bittende / daß sie dieses alles ihren Principalen berichten / und bey solchen Umständen behülfflich seyn wölten / den Krieg wider das derer Alliirten gleichsam nur spottende Franckreich / mit desto grösserem Eyfer und Gewalt fort zu setzen. Graff von Sintzendorff versicherte / daß Kayser / Reich und König CARL gantz gewiß ihre Danckbahrmige Erkäntlichkeit gegen die bey diesen Handlungen erwiesene standhaffte Treu derer Hrn. Staaten / bezeigen würden. Der Hertzog von Marlborough bezeugte ein gleiches wegen Engelland / und alle die übrige in Ansehung ihrer Principalen. Uberhaupt lobten sie alle des Pensionarii Heinsii bey der Gelegenheit an Tag gelegte Geschick- und Redlichkeit / und erkannten / daß Franckreichs List ein Antrieb seyn solte / desto vester wider solches zusammen zu halten / um ihm die nöthig befundene Friedens-Bedingungen auffzunöthigen; ob es gleich nach dieser Erkäntniß hernach nicht in der That / leyder! allezeit hergegangen. Die beyde Printzen giengen alsofort aus dem Haag ab / und waren sehr entrüstet über den Possen / welcher Ihnen / oder vielmehr gesamten Alliirten, durch die fälschlich vorgegebene Friedens-Begierde von denen Frantzosen gespielet worden / eilten sich demnach den Feldzug anzufangen. Die Herren Staaten hätten einen Bettag angesetzet auff den 26. Jun. und wurden deßhalben nachstehende Reflexiones bekannt: der Bußtag wäre an statt gehofften Frieden-Fests zu halten. Franckreich hätte die Handlungen abgebrochen / da man seine Genehmhabung abgeschlossener Præliminarien gehoffet / und den Ausschlag ungewissen Waffen überlassen wollen. Es schriebe an sein Volck / daß es den Frieden haben sollen / wann es nur an seinem Willen gehangen / ihnen dieses so sehr verlangte Glück zuzuwenden; aber es sey auch klar / daß die Aussenbleibung desselbigen dem Willen derer Alliirten gar nicht beyzumessen / die da an Franckreich noch mehrers zugestanden / als Ihm der Münster- und Pyrenæischer Frieden angewiesen. Da es nun bey diesem Zustande so weit kommen / daß es / aller Renunciationen ohngeachtet / die Nachbaren geplaget / möchte man ja derer Alliirten Bescheidenheit bewundern / da sie bey Nachlassung so mancher sonst zu begehrenden Restitution, lieber ihre Person und Lande in Gefahr lassen / als den Frieden hindern wollen. Ihre Vorsichtigkeit gienge nicht so weit im gegenwärtigen als sie solte / wann man sich des vergangenen erinnern wolte. Es muß sie schmertzen / daß ihre gute Absicht nicht von statten gegangen / doch haben sie das Vergnügen / zu weisen / wie sie / als wir durch sonst geschlossene aber von Franckreich allzeit gebrochene Tractaten, ihres Orts nichts unterlassen / was den Jammer des Kriegs abwenden können. Ihr Eigen-Nutz hat ihnen nicht so sehr angelegen / als ihnen das Elend derer unterm Krieg ächtzenden und mit andern Ruthen

Bettag in Holland / u. Raisonem. über Franckreichs conduite.

heimgesuchten Völcker zu Hertzen gegangen. Deßhalben sie auch ihre gerechte Besorgnisse in Liebe und Gottesfurcht hindansetzen / und dem Feinde die Hand bieten wollen / alles Unheil / so viel an ihnen / auffzuheben. Diesemnach überliessen die Alliirte / sonderlich Jh. Hochmög. alles zusamen der allgewaltigen Hand göttl. Vorsorge / sich einzig und allein auff diejenige Güte und Beschirmung verlassende / wordurch sie bisher wider alles menschliche Vermuthen vertheidiget und unterstützet worden / als die da auch allein den Geist der Krafft oder Tapfferkeit (dessen Mittheilung sonst Franckreich seinen Generals sonderlich dem Vendome zugeschrieben / wie Tom. XVII. dieses Theatri An. 1706. pag. 253. b. zu sehen) ausspenden / und Schrecken am Tage der Schlacht über die Völcker ausbreiten / auch den Frieden herstellen könte / ob er gleich der Zeit entfernter zu seyn schiene / als Er jemahlen gewesen / &c. So raisonnirte man ob Seiten Hollands / und ist gar bedencklich / daß wir unten die Feinde selbst bekennen hören werden / wie daß alle gute Anstalt bey Malplaquet nicht geholffen; weil GOtt nicht mit ihnen / und vor sie gestritten / in dieser nunmehr / nach zergangenen Friedens-Handlungen / anzufangender Campagne. Dann die Alliirten hatten sich bey Swynarde unweit Gent versamlet / und solte sich die Armee unterm Commando des Printzen Eugenii und des Hertzogs von Marlborough bey Helchin einfinden; allwo das General-Rendevous bestimmet war. So stunde auch noch ein kleines Lager bey Aelst von 12. Bataillonen und 15. Esquadronen, welches der General-Lieutenant Dompre commandiren solte.

Den 12. Junii wurde die Holländische Artillerie, so in 56. Canonen und 6. Mörsern bestunde / nach Deinse gebracht. An eben diesem Tage brachen obgedachte beyde Fürsten von Brüssel auff / um sich nebst vielen andern Generals-Personen in das Lager nach Helchin zu begeben. Dem Verlaut nach solten sich alle daselbst versammlete Völcker auf 128000. Mann erstrecken. Den 22. war zwischen Turcoin und Lincelles ein Rasttag / und des folgenden Tags kam die Armee auff der Ebene bey Ryssel zwischen beyden Ufern der Deule zu stehen / da dann der Hertzog von Marlborough sein Quartier in der Abtey Loo / der Printz Eugenius aber das seine auff dem Schlosse Villars de Lompret nahm.

Printzens Eugene Trouppen

Von des Printzen Eugene Armee kam dieser Entwurff zum Vorschein.

Erste Linie.

		Esquadr.
Rechter Flügel.	Kayserliche	16
	Spanische	3
	Sächsische	8
		Esquadr. 27

		Batail.
Corps de Bataille.	Kayserliche	4
	Sachsen	4
	Pfältzer	4
	Anspach	2
	Osnabrug.	1
	Wallonen	2
	Hessen	6
	Würtenberg	5
	Hollstein-Gottorff	3
	Dähnen	5
		Batail. 36

		Esquadr.
Lincker Flügel.	Pfältzer	10
	Hessen	8
	Dähnen	10
		Esquadr. 28

Zweyte Linie.

		Esquadr.
Rechter Flügel.	Kayserliche	14
	Spanier	4
	Würtenberg	4
	Sachsen	4
		Esquadr. 26

		Batail.
Corps de Bataille.	Kayserliche	4
	Sachsen	4
	Pfältzer	4
	Münster	3
	Osnabrug.	3
	Mecklenburg	1
	Hessen	5
	Wolffenbüttel	2
	Dähnen	4
		Batail. 30

		Esquadr.
Lincker Flügel.	Pfältzer	8
	Hessen	8
	Dähnen	11
		Esquadr. 27

Summa: Erste Linie 55. Esquadr. 36. Batail.
— Zweyte Linie 53. Esquadr. 30. Batail.

Summa Summar. 108. Esquadr. 66. Batail.

Des von Marlbor. seine.

Was aber des von Marlborough Armee betraff / fand sich ihre Einrichtung folgender massen:

Erste Linie.

		Esquadr.
Rechter Flügel.	Engelländ.	17
	Hannover.	29
		Esquadr. 46

		Batail
Corps de Bataille.	Engelländ.	20
	Hannover.	8
	Holländer.	26
		Batail. 54

Esquadr.

		Esquadr.
Lincker Flügel.	Holländer. - -	40

Zweyte Linie.

		Esquadr.
Rechter Flügel.	Preussen - -	39
		Batail.
Corps de Batail.	Preussen - -	19
	Hannover - - - -	6
	Holländer - -	25
		Batail. 50

		Esquadr.
Lincker Flügel.	Hollstein - -	8
	Münster - -	2
	Waleff - -	4
	Anspach - -	4
	Holländer - - -	20
	Summa	Esquadr. 38

Erste Linie - - 86 Esquadr. 54 Batail.
Zweyte Linie - - 77 Esquadr. 50 Batail.

Summa summar. 163 Esquadr. 104. Batail.

Summa beyderseits Armeen;
271 Esquadr. 170 Bataillons.

Alldieweil nun der Marchal de Villars so viele Trouppen als ihm möglich gewesen war/ in sein vortheilhafftig Lager zwischen Lens in der Graffschafft Artois, und zwischen Bassée kommen lassen/ also/ daß seine Armee dem Verlaut nach in 60. Bataillonen und 150. Equadronen bestund; immassen er dann auch eine neue Linie von Dovai biß an jetztgedachtes Lens, und von dar bis nach Bethune verfertigen/ und alle Zugänge verschantzen ließ; so/ Daß man nicht ohne besorgliche Gefahr ihn anq reiffen konte/ so hielten die Hohen Generals derer Alliirten einen grossen Kriegs-Rath/ darinnen einhellig beschlossen wurde/ lieber die Belagerung der Stadt Dornick vor zunehmen/ dahero man den 26. frühe die Bagage zurück nach Ryssel schickte. Des Abends um 9. Uhr brach die gantze Armee von der Ebene bey jetzt-gedachtem Ryssel auff/ und nachdem sie ohne Trommelschlag und Trompeten-Schall die gantze Nacht marchiret war/ wurde des folgenden morgens Dornick eingeschlossen/ nemlich von Anthoin bis an den Steinweg/ welcher nach Ryssel gehet/ durch die unterm Commando des Hertzogs von Marlborough stehende Trouppen, und unten an der Schelde durch die Trouppen des Printzen Eugenii. Zu gleicher Zeit wurde der General Lieutenant Lumley mit 30. Esquadronen und 12. Bataillonen jenseit der Schelde geschicket/ um nebst dem General-Lieutenant Dompre, welcher selbigen Morgen von Aelst durch Audenarde mit 5. Bataillonen und 10. Esquadronen angelanget war/ den Ort auch von selbiger Seiten einzuschliessen. Unter währendem Marsch wurde der Erbstatthalter von Frießland Printz von Nassau mit 30. Esquadronen und 11. Bataillonen detachiret Mortagne und St. Amand anzugreiffen/ und die Besatzung zu Kriegs-Gefangenen zu machen. Worauff an obgedachtem 27. Jun. Nachricht einlieff/ daß St. Amand allbereit bemeistert worden/ allwo sich aber die Besatzung bey Annäherung dieses Detachements in 200. Mann starck nach Valenciennes reteriret habe; dazumahl sagten einige Uberläuffer aus/ daß die Besatzung zu Dornick nur in 12. Bataillonen und 5. Esquadronen Dragonern bestehe/ welche allesamt nicht nur 3. biß 4000. Mann ausmacheten/ wiewohl andere dieselbe 6000. Mann starck zu seyn versicherten. Der General-Lieutenant Herr von Surville commandirte in der Stadt/ und der Herr von Megrigni in der Citadell. Dieses Streichs hatten sich nun die Feinde nicht versehen/ und dahero den 25. dieses etliche Bataillonen und Esquadronen aus Dornick in ihr Lager gezogen/ indem sie vermeynet/ daß die Alliirten dasselbe unfehlbar angreiffen würden. An vorgemeldtem 22. machte sich ein Detachement an dasjenige Fort, welches die Feinde zu Anthoin an der Schelde zwey Meilen von Dornick besassen/ und bemeisterte man dasselbe/ wie nicht weniger die Brücke über diesen Fluß mit dem Degen in der Faust. So wurde auch das Fort Escarpe erobert/ wo sich der Fluß dieses Namens in die Schelde ergiesset. Eben desselben Tages schickte der Marquis von Surville einige 100. Mann aus der Festung heraus/ um alles Horn-Vieh aus denen benachbarten Dörffern hinweg zu nehmen. Sie wurden aber bey ihrer Zurückkunfft durch die Belagerer abgeschnitten/ ausgenommen 4. Officirer und 9. oder 10. Gemeine/ welche sich nach Conde reterirten/ und nahm man ihnen 700. Stück Viehe/ welche die Alliirte Generalen denen Bauers-Leuten wiedergeben liessen. Den 28. wurde die Vestung vollends von allen Orten eingeschlossen: auch hatte man viele Brücken über die Schelde geschlagen/ nehmlich zu Vaulx, Bruille, Anthoin und diß-seits dieses letzteren Ortes. Imgleichen hatte man bereits zu Orchies Posto gefasset/ und nahm der Hertzog von Marlborough sein Quartier zu Villemeaux, der Printz Eugenius zu Boisieux, und der Königliche Erb-Printz von Preussen zu Froimond.

Frantzösische Armee.

Die Ordre de Bataille war bey den zweyen Armeen nachstehender massen eingerichtet:

I. Armeé des von Marlborough und Eugen bey Willemeau, den 3. Jul. 1709.

MARLBOROUGH.

Prinz von Oranien. Bulow. Cadogan. Ross. Lumley.

Bothmar. Stairs. Goor. North. S. Laurent.

Erste Linie.		*Esquadrons.*
Sybourg.	2.	Stairs.
	3.	Ross.
Kellum.	2.	Lumley.
	1.	Cadogan.
	2.	Schomberg.
	2.	Palmer.
	1.	Wood.
		Bataillons.
Preston.	1.	Preston.
Stalmeister.	1.	Stalmeister.
		Esquadrons.
Penz.	4.	Els.
	2.	Voigt.
	2.	S. Laurent.
	2.	Penz.
	2.	Rheeden.
	2.	Frechappel.
	2.	Schulenburg.
	2.	Hañover-Guard.
Hatan.	2.	Hatan.
Bulow.	4.	Bulow.
		Bataillons.
Evans.	2.	Engl. Guarde.
	1.	Webb.
	1.	Ingolsby.
	1.	Promrose.
	1.	Sabine.
	1.	How.
Laloo.	1.	North.
	1.	Erle.
	1.	Orrery.
	1.	Laloo.
	1.	Godfrey.
Dubreuil.	1.	Reck.
	1.	Melleville.
	1.	Dietenbrock.
	1.	Belling.
	1.	Ranzou.
Hompesch.	2.	Orenge.
	2.	May.
	1.	Fagel.
	1.	Chambrier.
May.	1.	Holstein-Beck.
	1.	Regtheren.
	1.	Alberti.
	1.	Cron-Printz.
	1.	Anama.
	1.	Dedem.
Douglas.	3.	Schottländ.
Callenfels.	2.	Holl. Guarde.
		Esquadons.
Regtheren.	4.	Baudiz.
	2.	Hessen-Homb.
	1.	Vittinghoff.
Hünerbein.	2.	Grovestein.
	2.	Britzelwiz.
	2.	Hünerbein.
	3.	Erbach.
Lynden.	2.	Guarde zu Pferd.
	1.	Guarde Corps.
	4.	Carabiner.
Masbach.	4.	Schmettau.
	5.	Dragon. Guarde.

Erb-Printz von Hessen.

Hompesch. Dohna. Colyear. Lauder. Erbach. Hompesch. Vittinghoff. P. G. von Hessen. Erbach. Hompesch. Dopff. Vittinghoff. P. G. von Hessen. Erbach. Ranzau. Webb. Orkney. Schalenb. Cadogan. Ross. Lumley.

Craling. Wermüller. C. Mauriz de W. Chanclos. Prozelwiz. Eck. Prozelwiz. Bandiz. Bothmar. Stairs.

Zweyte Linie.		*Esquadrons.*
Hackeborn.	4.	Preuss. Dragon.
	4.	Sonsfeld.
	4.	Anspach.
	1.	Gens d' Armes.
	3.	Cron-Printz.
	3.	Printz Philipp.
	3.	Wartensleben
	3.	Slippenbach.
	3.	Portail.
	2.	Catten.
		Bataillons.
Trousel.	1.	Preuss. Guarde.
	2.	Cron-Printz.
	1.	Printz Albert.
	2.	Lottum.
	1.	Alt-Dohna.
	1.	Varenne.
	1.	Anhalt-Zerbst.
	1.	Dänhoff.
	1.	Trussel.
	1.	Gromkau.
Dubroüil.	1.	L. Escorw.
	1.	Kosriz.
	1.	Ranzau.
Regtheren.	1.	Salisch.
	1.	Ranck.
	1.	Heukelom.
	1.	Els.
Okinga.	2.	Schmit.
	1.	Printz Albert.
	1.	Lindeboom.
Cronstrœm.	2.	Albemarle.
	2.	Metral.
	1.	Slangenborg.
		Esquadrons.
Wittenhorst.	4.	Walef.
	2.	Athlone.
Glinstra.	2.	Eck.
	2.	Chanclos.
	2.	Glinstra.
Benthem.	2.	Gravemoer.
	2.	Ginkel.
	2.	Würtemberg.
Vorst.	2.	Rechteren.
	2.	Baldwin.
	1.	Auvergne.
Walef.	2.	Nassau-Friesl.
	1.	Friesische Guarde.
	4.	Dopff.

Graff Tilly.

Craling. Dubreuil. Hompesch. Lynden. Masbach.

Graff von Albemarle.

Auvergne. Graff von Athlone. Prinz von Homburg. La Ley. Dompré. Prinz von Hessen. Erbach. Hompesch. Vittinghoff. P. G. von Hessen. Erbach. Hompesch. Dopff. Vittinghoff. P. G. von Hessen. Erbach. Ranzau. Webb. Orkney. Schalenb. Cadogan. Ross. Lumley.

Sterckenbory, Regtheren. Posemé. Slippenbach. Gravestein. du Portail. Sterckenbory, Regtheren. Posemé. Ranck. Tetau. De Vivre. Dörffling. Hackeborn. Trousel. Dubroüil. Regtheren. Okinga. Cronstrœm. Wittenhorst. Glinstra. Benthem. Vorst. Walef.

Brigadiers.

Esquad. Batail.

Erste Lin.	68	36
Zweyte Lin.	60	28
Summa	128	64

Generals.

General-Lieut. Dopff.

Gen. Maj. Baudiz.

Brigadiers.

General.

General-Lieut.

General-Majors

II. Armeé

II. Armée des Printzen Eugene im Lager von Esplechin, den 3. Jul. 1709.

Printz EUGENE.

Erste Linie.

Esquadrons.

Vehlen.	5.	Colviz.
	5.	Fels.
	5.	Palfy.
	3.	Westerloo.
	5.	Mercy.
Schelbart.	3.	Vehlen.
	3.	Gardes.
	4.	Wittgenstein.

Bataillons.

Tetenbach.	1.	Thüngen.
	1.	Fechenbach.
	2.	Baaden.
	1.	Tasting.
Vander Beck.	1.	Landsberg.
	1.	Swartz.
	1.	Dieren.
	1.	Dobrokofsky.
	1.	Berner.
Sacken.	1.	Heßisch. Garde.
	1.	Wilkens.
	1.	Exterde.
	1.	Pr. M. v. Hess.
	1.	Wartensleben.
	1.	Spiegel.
	1.	Grenadiers.
Swärzel.	1.	Von Shacken
	1.	Donep.
	1.	Fahren.
	1.	Boissel.
	1.	Plessen.
	1.	Dähn. Guarde.

Esquadrons.

Vriesheim.	3.	Sächs. Guade.
	3.	Winckel.
Weissenfels.	2.	Heßisch. Guard.
	2.	Boineburg.
	3	Erb-Printz.
Dewiz.	2.	Broeckdorff.
	2.	Dewiz.
	2.	Ranzau.
	3.	Würtenb. Oels.

Generals. Herzog von Würtenberg. Graff von Vehlen. Graff Harrach.

General-Lieut. Ranzau. Vriesheim. Swärzel. Sacken. Vander Beck. Tetenbach. Schelbart. Vehlen.

Gen. Majors. Dewiz. Weissenfels. Milkau. Swärzel. Sacken. Vander Beck. Tetenbach. Schelbart. Vehlen.

Zweyte Linie.

Esquadrons.

Altheim.	3.	Spleny.
	5.	Reising.
	5.	Falckenstein.
	3.	Helmstät.
	3.	Hah.
	3.	Natrselt.

Bataillons.

Zobel.	5.	Pfältzer.
Amama.	1.	Bevern.
	1.	Flohr.
	1.	Delsupeche.
	1.	Seckendorff.
Hernfels.	2.	Hermann.
	2.	Sternfels.
Caniz.	1.	Weissenfels.
	1.	Ogilvy.
	1.	Wackerbart.
	1.	Fürstenberg.
	1.	Sächsische Guarde.

Esquadrons.

Honstein.	3.	Milkau.
	2.	Spiegel.
	3.	Aurochs.
	2	Rheuss.
	2.	Wartenberg.
	2.	Schmettau.
	2.	Würtenberg-Oels.

Esquadr. Batail.

Sum. Erste Lin.	54	23
— Zweyte Lin.	38	18
Summa Summar.	92	41

General-Lieut. Aurochs. Wilkens. Bettendorff. Phenninger.

General-Majors. Cheuse Schmettau. Honstein. Caniz. Hernfels. Amama. Zobel. Altheim.

1709.

Dornicker Attaquen ausgetheilet.

Die Generals, welche zu denen ersten drey Attaquen bestimmet/ waren diese: An der ersten auff die Citadelle der General Lottum, die General-Lieutenants Withers, Fing und Heyden, und die General-Majors Temple, Dänhoff und Vegelin. An der zweyten auff ein Hornwerck bey der Schelde unterhalb der Stadt der General Schulenburg/ die General-Lieutenant Hertzog von Argile, Wackerbart/ und Weeck/ und die General-Majors Mondorff/ Dalberg und der Printz von Nassau Woudenburg. An der dritten unterhalb der Stadt und jenseit der Schelde/ bey der Citadelle/ der General Fagel/ die General-Lieutenante Dedem, Graff von Oxenstirn und Freyherr von Sparr/ und die General-Majors Hamilton, Wassenaer und Keppel. Jeder General soll einen Major der Trenchée vor seine Attaque wehlen. Es sollen 5. Holländische Brigadiers darbey seyn/ nemlich Sturler, Chambrier, Berckhofer/ Welderen und Malsborg. In der ersten Nacht sollen an der Attaque des Generals Lottum in der Trenchee seyn 1. Englische Bataillon, 1. Dänische/ 1. Sächsische/ 1. Hessische. An der Attaque des General Schulenburgs 1. Kayserl. 1. Pfältzische und 1. Holländische; und an der Attaque des General Fagels/ 1. Preuss. bataillon, 1. Holländische und 1. Hannov. In der zweyten Nacht an der Attaque des General Lottum 1. Kayserl. batail. 1. Pfältz. 1. Würtemberg. und 1. Holländisch. An der Attaque des General Schulenburg 1. Preuss. batail. 1. Holländisch. und 1. Hannov. und an der Attaque des General Fagels 1. Engl. Batall. und 2. Holländ. und ward auff diese Art die Ablösung continuiret. Dergestalt/ daß jede Nacht 10. Batall. in denen Trenchéen derer 3. Attaquen seyn werden; und sollen diejenige/ welche in der ersten Nacht gebrauchet worden/ in der siebenden Nacht wieder dahin kommen/ und also auch folgendes die andern. Die zur Belagerung eigentlich bestimmte Truppen bestunden in 60. Batall. und 59. Esquadr. Den 7. zu Abends hat man die Lauff-Gräben 80. Schritt weit von der Contrescarpe avanciret. In der Attaque des General von Schulenburgs seynd nur 2. Mann todt geblieben/ und 7. verwundet worden; auch hat man in der Attaque des General Graffen von Lottum gar wenig verlohren. In der dritten Attaque aber/ welche der General Fagel commandiret/ zehlte man 30. todte und verwundete/ weil sich die Frantzosen daselbst am meisten zur Wehr stelleten/ und daher die andern Attaquen nicht vermutheten; das Terrain über das steinig/ und also schwer fiel sich zu logiren. In der Nacht von dem 8. wurde die Tranchée an den beyden ersten Attaquen bis auff 300. Schritte von denen Contrescarpen der Citadelle und der Stadt erweitert/ an der Attaque des General Fagels aber biß auff 150. Schritte von der Contrescarpe der Stadt. Den 8. eroberte man ein von der Citadelle detachirtes und auff einer benachbarten Höhe gelegenes Forts; und zwar mit Verlust nur allein eines Hauptmanns samt 6. Gemeinen. Den 9. zog man in der Holländischen Attaque eine Linie/ die Approchen gegen die Ausfälle zu bedecken; auch wurde selbige Nacht eine Batterie von 10. Stücken angeleget. Den 10. Abends langten bey der Communications-Brücke/ welche die Allirten unterhalb der Stadt auff der Schelde haben/ 200. mit grobem Geschütz und Kriegs-Munition beladene Schiffe an/ welche man auszuschiffen bemühet war/ um das Geschütz auff die Batterien zu bringen. An diesem Tage verfertigte man wiederum eine Parallel-Linie zur Rechten des Lauff-Grabens bis an den Stein-Weg von Lenze. In der Nacht vor dem 11. bauete man noch eine kleine Batterie/ die Feinde aus ihrer neu-verfertigten Linie von der Citadelle zu vertreiben. Auff Holländischer Seiten arbeiten täglich 800. Mann in denen Lauff-Gräben/ und 200. Mann auff denen Batterien. In eben dieser Nacht ließ ein Officier von der Artillerie von vorgemeldeter kleinen Batterie aus Unvorsichtigkeit Feuer geben/ wodurch etliche Personen von der Attaque des Generals Lottum. welche an einer Linie arbeiteten/ verwundet/ und die Arbeit liegen zu lassen genöthiget wurden. Ob nun schon das stetige Regen-Wetter die Arbeit sehr verhinderte; so dienete es doch hingegen darzu/ daß die Schelde erhöhet wurde/ und also die Artillerie und Munitions-Schiffe den von denen Belagerern gegrabenen Canal passiren konten. Den 12. zu Abends commandirte man einige Trouppen ein Werck bey dem Ryssler Thor/ und 2. halbe Monden auff der andern Seite der Stadt Dornick anzugreiffen; allein es war dieses nur eine Finte/ um die Belagerten auffzuhalten/ damit man die Batterien desto besser verfertigen/ und die Stücke samt denen Mörsern darauff pflantzen könte. Dieses bewerckstelligte man auch in selbiger Nacht. Den 13. fieng man an von einer Batterie von 12. Stücken die Aussenwercke der Citadelle zu beschiessen/ mit so guter Würckung/ daß sie gegen die Trenchéen zu selbigen Tags ruiniret wurden. Des Nachmittags ereignete sich eine unglückliche Begebenheit bey der Brücke von Cerque, allwo sich ein Theil der Artillerie und Kriegs-Munition befand; dann indem eine Bombe/ als man sie lud/ Feuer fassete/ sprang sie mit ungefehr 50. andern ihres gleichen/ samt 4. mit Pulver beladenen Wagen/ 4. Officiern/ und 16. andern bey der Artillerie bedienten Personen in die Lufft. Dieses verursachte bey denen Belägerten/ so viel Freude/ daß sie ausruffeten: Es lebe der König! In der folgenden Nacht bearbeitete man sich/ die Batterie von 6. Stücken/ welche man zur Rechten auff der Seite der Uberschwemmung hatte/ zu vergrössern/ damit man dieses Geschütz bis auff 22. Stücke vermehren/ nachgehends

Journal der Belagerung.

1709. die Schleussen derer Belagerten ruiniren/ und in diejenige Mauer der Stadt / welche die Communication mit der Citadell machet/ Bresche schiessen könte. Des Abends um 8. Uhr warffen die Belagerten zum erstenmahl Bomben aus der Stadt / und den 14. frühe fuhren sie aus 2. Mörsern mit dieser Arbeit fort; jedoch ohne Wirckung. Eben diesen Morgen fieng man an die Aussenwercke der Stadt von einer Batterie von 14. Stücken/ welche an der Attaque des General Fagels aufgerichtet war/ zu beschiessen. In der Nacht darauff ließ der Graff von Lottum die Minirer an 3. biß 4. Orten einer neuen Parallel-Linie anhängen/ um die Mine der Belagerer zu entdecken: Dann man konte sich nicht mehr ohne Gefahr dem Glacis der Contrescarpe des Schlosses nähern / dessen Aussenwercke allesamt unterminirt seyn; also/ daß man in langer Zeit dergleichen nicht gesehen hat. In eben derselben Nacht zog man eine Communications-Linie von 230. Fuß biß unten an die Schelde. Den 15. Abends commandirte man 200. Granadirer / um die Belagerten aus der Linie zu vertreiben / welche sie vor dem Glacis oder Contrescarpe des Schlosses gemacht hatten. Dieses gieng dermassen wohl von statten/ daß so bald sich ein Lieutenant mit 20. Gemeinen hinein begeben hatte / die Feinde alsofort die Flucht nahmen / ausgenommen zwey/ welche sich dieser Gelegenheit gebrauchten/ überzulauffen. In der folgenden Nacht zog man eine Parallel-Linie von 190. Schritten/ und bekam man nicht mehr als 4. Verwundete. In der Nacht zwischen dem 16. und 17. zog man eine Parallel-Linie von 80. Schritten / und eine Communications-Linie auff der Seite der Uberschwemmung von 139. Schritten/ und bekam man nur einen Todten nebst 3. Verwundeten. In der Nacht gegen den 18. erweiterte man an der Attaque gegen die Citadelle die Parallel-Linie nach dem Thor von Valenciennes bis an die Uberschwemmung. Nachdem auch die Batterie von 22. Stücken bis auff 28. Stücke und 4. Mörsern vergrössert worden war/ fieng man an die Mauer von der Seiten der Uberschwemmung zu beschiessen. Ingleichem brachten die Bomben der Belagerer die Casernen der Citadelle in Brand / also / daß eine grosse Brunst entstunde / welche bis an den Morgen währete. In dieser Nacht bekam man 11. Verwundete. An der Attaque des General Schulenburgs logirte man sich an 4. unterschiedenen Orten auff die eussersten Pallisaden der Vestung / und bemeisterte sich des bedeckten Weges. Man trieb auch die Sappen zwischen denen beyden Hornwercken bis an die Pallisaden des bedeckten Weges des Ravelins. In der Nacht zwischen dem 18. und 19. zog man eine Parallel-Linie von 80. Schritten gegen das Thor von Valenciennes, und bemühete man sich durch sappiren bis an ermeldtes Thor zu kommen. So fuhr man auch fort / von derselben Seiten an der Mauer Bresche zu schiessen / und bekam man in dieser Nacht einen Todten nebst 18. Verwundeten. Weil bey der Fagelischen Attaque der Graben sehr tieff / nemlich ein Arm von der Schelde / und das Erdreich gar felßicht war/ daß man nicht wohl mit der Arbeit fortkommen konte / wolte man sie nicht mehr so hefftig als sonsten treiben / und schien es von nun an eine falsche Attaque zu werden / deren Batterien man sich gebrauchte des von Lottum seine zu secundiren / die fleissig Breche schossen. Auff der Schulenburgischen Seite hatte man 2. Batterien auff die Contrescarpe, und arbeiteten dermahlen an der dritten. In der Nacht zwischen dem 19. und 20. wolte man die Approschen bis an dasjenige Werck forttreiben / welches vor dem Thor von Valenciennes liegt. Alldieweil man aber zu solchem Ende ausserhalb der Parallel gegangen war / kam man auff die Mauer der alten Contrescarpe; also / daß man daselbst auffgehalten wurde. Nichts destoweniger trieb man die Parallel-Linie auff 70. Schritte fort / und schosse auff derselben Seite Bresche in die Mauer. In derselben Nacht hatte man zwey Sergeanten und zwey Gemeine an Todten/ samt 17. Verwundeten. Die Minirer arbeiteten daselbst an 10. Orten/ und schoß man unauffhörlich von der grossen Batterie/ die Bresche zu erweitern. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. giengen die Belagerer ausserhalb der Parallel, und trieben ihre Approschen 65. Fuß jenseit gegen das Thor von Valenciennes. Ein mehrers konte man dazumahl nicht thun / weil die Belagerten einen Außfall wageten/ wodurch ein Ingenieur getödtet / und zwey andere verwundet wurden. Nebst diesem bekam man 8. Todte und 61. Verwundete. Man arbeitete auch auff der Fagelischen Attaque noch / das Logiment an dem Winckel der Contrescarpe vom Ravelin zu erweitern / gegen dem ersten Waffen-Platz zu / auff der lincken Seite gedachten Ravelins / konte doch nicht weiter / als 5. oder 6. Schuhe kommen/ und muste man den Rest auff den andern Tag versparen. Uber dieses zog man auch eine Linie von der Glacis der Contrescarpe, die durch den Boyan der lincken/ biß an die erste Parallele gieng / und eine in der Arbeit stehende Batterie von 12. Canons bedecken solte / von welcher man auff die Bresche des Lottum gegen das Thor von Valenciennes zu spielen / und den bedeckten Weg der Orten von der Schelde an bis zur Citadelle zu enfiliren/ oder den langen Weg hinaus zu beschiessen Willens war/ weil man meinte / daß diese des von Lottum Attaque mächtig befördern könte / der dabey sich angelegen seyn ließ / Meister von solchem bedeckten Weg zu werden. In der Nacht zwischen dem 21. und 22. trieb man die doppele Sappe biß auff 34. Schritte von dem Hornwerck vor dem Thor von Valenciennes;

1709. ennes; worauff die Belagerten 3. Ausfälle thäten/ und alle gegentheilige Arbeiter in Unordnung brachten. Man bekam hierbey zwey Sergeanten und 10. Gemeine an Todten und Verwundeten. 1. Obrist-Lieutenant, 1. Capitain, 5. Serganten und 10. Gemeine. Den 21. erweiterte man die Breschе um ein grosses.

An der Schulenburgischen Attaque waren die Breschen am Hornwerck / am Ravelin/ an der Stadt-Mauer/ in gutem Stande/ und steigbar. Die Sappen waren bis an die Mauer des Grabens getrieben/ und nur übrig sie durchzuschneiden / um in selbigen sich weiter zum Sturm begeben zu können. Dennoch machte man die Breschе an der Stadt-Mauer immer grösser. An der Attaque von Fagel war man der Contrescarpe vollkommen mächtig geworden / und schoß beständig mit 30. Canons Breschе / da 12. andere auff den bedeckten Weg der Lottumischen Attaque feurten / und hoffte man in 2. Tagen die Stadt zugewinnen. In der Nacht zwischen dem 22. und 23. arbeitete man an 2. verdeckten Sappen / um an die Contrescarpe vor dem Thor von Valenciennes fortzurücken. In dieser Nacht bekam man 3. Todte und 7. Verwundete an dieser Attaque. In der Nacht zwischen dem 23. und 24. erweiterte man eine Parallel-Linie bis auff 350. Schritte gegen die Polygone der Citadelle. Dargegen warffen die Belagerten eine grosse Anzahl Bomben in die Sappen derer Belagerer; also daß sie sehr beschädiget wurde / und man mit deren Ausbesserung bis andern Tags zu thun hatte. Sie liessen auch 2. Minen der Belagerer springen / wodurch nur 2. Minirer und 2. Soldaten getödtet wurden; wie sie dann auch selbige Nacht annoch 2. Gemeine an Todten/ und 2. Sergeanten nebst 8. Gemeinen verwundet bekamen. In der Nacht zwischen dem 24. und 25. trieben die Belagerer verdeckte Sappen / die eine neundthalb und die andere 6. Ruthen/ also / daß sie nun an denen Pallisaden des Retrenchements derer Belagerten waren; dazumahl bekamen sie 1. Todten/ und 1. Lieutenant nebst 10. Gemeinen an Verwundeten. Sie wurden aber doch in ihren offenen Sappen durch die Bomben aus der Stadt sehr incommodiret. Bey des Fagels Attaque war man mit dem Logement auff dem bedecktem Weg weiter gekommen / auf die lincke Hand der detachirten Bastion an der Schelde/ und eine Batterie darwider von 4. Canons auffgerichtet / um sie wehrloß zu machen.

Die Breschе war groß gnug / und nur an einer Galerie zu arbeiten. Auff der Schulenburgischen war nun die Graben-Mauer durchschnitten; allein das Wasser vom Feind angelassen worden / daß es hier auch einiger Galerie brauchte. So hat es auch diese Nacht sonst Lermen gegeben/ da ein Detachement von der feindlichen Armee (die mit dem rechten Flügel bey Valenciennes, mit dem lincken bey Pecquencourt stande) die Abtey Hasnon überfallen/ und den allda mit 150. Mann stehenden Capitain angegriffen hatte / der in die 40. Mann verlohren/ da seine Leute sich nach St. Amant zu schnell retiriren wollen/ wohin er dann folgen müssen / doch hatten die Feinde auch ziemlich eingebüsset/ und den eroberten Posten bald verlassen. Es waren bey der Gelegenheit so viel Uberläuffer kommen/ daß der Alliirten Commendant zu St. Amant sie nicht einlassen wollen/ aus Beysorge/ es stecke ein Betrug dahinter. Den 25. liessen die Belagerten eine Mine springen/ dabey einige Mineurs der Belagerer blieben. Des Nachts zwischen dem 25. und 26. jagte man an Lottumischer Attaque mittelst der bedeckten Sappen die Belägerte aus ihrem zweyten verpallisadirten Werck / und denen Traversen, die sie auff dem Glacis der Contrescarpe hatten. Den 26. Abends liessen die Feinde eine Fougade 4. mal unter unsere Minen einer springen/ und schiene es/ als ob diese Minen gerad auff deren Feinde Galerie stiessen/ weil sie daselbst denen unsern alle Schritte Erdreich disputirten. Diesen Tag erregten die Belagerer ein grosses Feuer gegen die Stadt und alle ihre Aussenwercke/ womit man die gantze Nacht fortfuhre. Auch bestürmete man des Abends um 10. auf der Seite des General Schulenburge den bedeckten Weg von der Schelde bis an das Bastion der Königin vor dem Schloß/ und eroberte dasselbe in kurtzem / nebst einem kleinen Werck / welches die Belagerten unlängst gemacht hatten / um das Thor von Valenciennes zu bedecken; jedoch muste man ein grosses Feuer ausstehen / wodurch ein Capitain getödtet / und 2. verwundet wurden. Den 27. zu Mittag ließ der Feind die 5. Fougade unter gedachter Mine springen/ und tödtete 2. Arbeiter. Abends um 9. Uhr bestürmete man auch an eben derselben Attaque ein Hornwerck/ und ein detachirtes Bastion vor dem Thor der 7. Brunnen/ und eroberte beyde ehe als in drey viertel Stunden.

1709.

Die Nacht zwischen dem 27. und 28. logirte man sich längst derer Contrescarp-Pallisaden Lottumischer seits; stieg an 4. Orten in den bedeckten Weg / richtete dort eine Batterie auff/ Breschе in die Stadt-Mauer zu legen/ ließ auch alles durch Freywillige visitiren, die auffagten / daß der Graben auff Seiten des bedeckten Wegs nit gemauret/ die Breche schon biß 30. Schuh weit / wohl zu steigen/ und wenig Wasser im Graben wäre.

Den 28. frühe thäten die Belagerten einen Außfall / um das Verlohrne wieder zu nehmen; wurden aber mit grossem Verlust zurück gejaget.

Doch hatten sie ziemlichen Schaden unter unsern Arbeitern die Nacht gethan / weil sie durch stetiges Carcassen-werffen alles um sie licht gemacht.

1709. Indem man nun alles veranstaltet hatte/ denselbigen Abend oder des folgenden Tages einen General-Sturm vorzunehmen / so pflantzten sie weisse Fahnen noch diesen Abend zwischen 7. und 8. Uhr gegen die drey Attaquen, schlugen die Chamade und begehrten zu capituliren. Man schickte ihn demnach drey Geissel in die Stadt / und eben so viel sendeten sie auch ins Lager heraus / worauff die Capitulation beschlossen wurde.

Schaden/ den Franckreich am Verlust Dornick gehabt.

Man rechnete / daß der König in Franckreich durch den Verlust der Stadt Dornick 2. Millionen an jährlichen Einkünfften verlohren habe. In dieser Stadt seynd dreyhundert Häusser durch die Bomben und Feuer-Kugeln theils niedergeworffen / theils beschädiget worden. In der Citadelle aber fehlete es bald nach Eroberung der Stadt/ albereit an Fleisch / Saltz und Brandewein/ und war die Besatzung nur ungefehr 4000. Mann starck.

Den 31. Julii zog der Graff von Albemarle mit der zugeordneten Besatzung von 8000. Mann in die eroberte Stadt / und nahm das ihm auffgetragene Gouvernement in Besitz. Dargegen wurde das Parlament daselbst abgeschaffet/ und glaubte man / daß es der König nach Valenciennes verlegen würde/ wie auch geschehen / dargegen die Holländer ein ander Hoch-Gericht in Dornick ordneten. Den 4. August. sang man in Beyseyn Sr. Durchl. des Printzen Eugenii und vieler andern Generalen und Officirer das Te Deum laudamus in der Domkirche/ zu dessen Absingung sich aber der Bischoff / als ein Frantzose/ nicht verstehen wolte / sondern solches einem andern überließ / und noch selbigen Tag nach Versailles verreisete.

Angriff der Citadelle.

Dazumahl hatte man allbereit in der Nacht zwischen dem 1. und 2. letztgedachten Monathes eine Reihe Schantzkörbe von fünff und neuntzig Schritten zur Rechten der Citadell gesetzet / um mit der in vorher gegangener Nacht verfertigten Parallel-Linie eine freye Communication zu haben / und machte man ein Logement zur Rechten auff dem Glacis der Contrescarpe. Auch brachte man eine neue Batterie von 8. Canonen zum Stande/ und nachdem man 6. Canonen hierauff gepflantzet hatte/ fieng man an gegen die Aussenwercke der Citadelle zu schiessen.

Man bemühete sich auch die Batterie vor dreißig Mörser völlig zu verfertigen / und wurde der Anfang zu drey neuen Minen in vorgedachter Parallel-Linie gemachet. Dagegen warffen die Belagerten viele Bomben in die Lauff-Graben heraus : jedoch bekame man in selbiger Nacht nicht mehr als einen Todten / und einen Sergeanten nebst 15. Gemeinen an Verwundeten.

In der Nacht zwischen dem 2. und 3. erlängerten die Belägerer ihre letzte Parallel-Linie bis auff hundert Schritte gegen die Spitze des herauß-schiessenden Winckels zur Rechten/ und zogen eine andere Parallel-Linie von 230. Schritten gegen die heraus-schiessenden Winckel zur Lincken. Nachdem sie nun auf obgedachte Batterie siebenzehen grosse Mörser und 8. Haubitzen gebracht hatten/ fiengen sie an die Citadelle von dieser Batterie / wie auch von einer andern von 8. Mörsern und 3. Haubitzen mit grosser Gewalt zu beschiessen. Auch verfertigte man die Communication auff der Bresche bey dem Thor von Valenciennes fast biß an die Ebene. In dieser Nacht bekamen sie einen Todten und neun und zwantzig Verwundete.

Den 3. flohe um 6. Uhr frühe ein Magazin voll Granaden durch eine Bombe der Belagerer in die Lufft. In der Nacht zwischen dem 3. und 4. wurden die beyden Parallel-Linien zur Rechten und Lincken biß auff fünffzig Schritte fortgetrieben / und warff man eine unbeschreibliche Menge Bomben und Granaden in die Vestung und in ihre Aussenwercke. In dieser Nacht bekam man nur einen Sergeanten und einen Gemeinen an Todten/ und sieben und zwantzig an Verwundeten.

Den 4. gieng ein Bombardirer aus der Citadelle über / und berichtete/ daß seit dem die Feindseligkeiten wiederum angangen wären / die Belagerten ohngefehr fünffhundert Mann an Todten und Verwundeten zehleten. An eben diesem Tag ließ der General von Surville denen Alliirten Generalen vortragen / die Citadelle auff folgende Bedingungen zu übergeben : daß er die Freyheit haben solte/ einen Officirer an den Frantzösischen Hoff zu schicken / um denselben wegen des gegenwärtigen Zustandes derer Belagerten zu benachrichtigen / und hierüber Befehl zu erwarten ; daß die Feindseligkeiten beyderseits biß zur Rückkunfft dieses Courriers aufthören solten ; daß so bald derselbe zurückgekommen / die Alliirten ein Thor der Citadelle einnehmen könten. Jedoch / daß die zur Belagerung dieser Citadelle gebrauchte zehen Esquadronen und dreyßig Bataillonen nicht solten wider Franckreich bis zum 5. Septembr. dienen dörffen / und daß die Frantzösische Besatzung in währender solcher Zeit in der Citadelle verbleiben solte.

Allein man befand / daß dieser Vortrag sehr lächerlich war ; dahero man ihn verwarff/ und dem Marquis von Surville nur verwilligte/ einen expressen an den Frantzösischen Hoff zu senden/ mit der Bedingung / daß er binnen vier Tagen wiederkommen solte.

In der Nacht zwischen dem vierten und fünfften thäten die Belagerten einen Ausfall mit 200. Mann zur Rechten und Lincken derer beyden Linien unter einem grossen Feuer / welches von der Contrescarpe und denen

1709. Wällen der Vestung gemacht wurde/und welches die Arbeiter derer Belagerer einiger massen in Unordnung brachte / und bekamen diese hierbey 6. Gemeine an Todten/ 1. Capitain und 17. Gemeine aber an Verwundeten. Gleichwie nun diese Feinde bald zurück getrieben wurden / anbey auch eine grosse Menge Bomben und Granaden nach ihnen flohe/ so zweiffelt man nicht / daß ihr Verlust grösser gewesen. Hierauff trieb man sie bey den Parallel-Linien bis an die Glacis. Den 5. thäten die Belagerten Nachmittags um 4. Uhr einen abermahligen Ausfall zur Rechten mit 30. bis 40. Mann/ wurden aber alsofort zurück gejaget / wobey die Belagerer nicht mehr als einen Todten und drey Verwundete bekamen.

In der Nacht zuvor trieb man die Parallel-Linie zur Rechten bis an das Uffer des Grabens zwischen der Stadt und Citadelle/ unerachtet des grossen Feuers derer Belagerten. Ein Ingenieur und 6. Gemeine wurden getödtet / und der Obriste Reck nebst einem Lieutenant und 34. Gemeinen verwundet. Unsere Armeen movirten sich / und kam Printz Eugenius von Herigues bis Capelle en Pevele , Marlborough von Wattines bis Rumegies zu stehen. In der Nacht zwischen dem 6. und 7. trieb man die Linien zur Rechten und Lincken gegen die zwey herausschiessende Winckel / und zog man eine neue Parallel-Linie zur Lincken / um daselbst desto sicherer zu seyn. Diese Nacht bekam man einen Fändrich und drey Gemeine an Todten/und 17. an Verwundeten.

Den 7. Abends um 10. Uhr erregten die Belagerten einen grossen Tumult / gleich als ob sie einen Ausfall thun wolten. Endlich aber liessen sie den Hacken / welchen die Belagerer zur Rechten gegen den herausschiessenden Winckel gemacht hatten / in die Lufft springen / wodurch diesen letztern ein Capitain/ ein Sergeant und viertzig Gemeine beerdiget wurden/ jedoch rettete man einen Fändrich.

Bald darauff thäten die Belagerten wircklich einen Außfall / wurden aber bald zurück getrieben / wobey die Belagerer nur zehen Verwundete bekamen. In der Nacht zwischen dem siebenden und achten liessen die Belagerten drey kleine Minen springen / und am Tage drey andere / wodurch vier oder fünff Minirer derer Belagerer das Leben verlohren. Denselben Morgen verfertigte man die zweyte Attaque gegen die Citadelle bey dem St. Martins-Thor unterm Commando des Generals von Schulenburg. Dazumahl kam Printz Eugenius , der Hertzog von Marlborough und der Printz von Nassau / Erb-Statthalter von Frießland / nach Dornick. Nachmittags geschahe die Rückkunfft des Marquis von Ruvignan vom Frantzösischen Hofe / mit der Antwort / daß der König in die Ubergabe der Citadelle nicht willigen könne / man stehe dan einen Stillstand der Waffen die übrige Zeit dieses Feldzugs zu. 1709.

An demselben Tage liessen die Belagerten vier Minen springen / unter welchen die letztere denen Belagerern dreissig Mann in die Lufft führete / und auch dreissig Schritte an der Trenchée ruinirte. In der Nacht zwischen dem achten und neundten bemühete man sich diese ruinirte Arbeit wieder zu ergäntzen/ und bekam man sieben Minirer / einen Sergeanten , und sechs Gemeine an Todten/ wie auch 25. Mann an Verwundeten.

Den 9. früh um acht Uhr wurde man gewahr/ daß die Belagerten an einer Mine unter denen Wercken derer Belagerer arbeiteten. Dahero diese 60. Granadirer zurück zogen / welche daselbst postiret waren / und eine viertel Stunde hernach liessen jene die Mine springen / welche aber keinen Schaden that. In der Nacht zwischen dem neundten und zehenden pflantzete man auff drey Batterien 32. Mörser und 22. Haubitzen/ und bemühete man sich eine Communication zur Rechten zu machen/ damit man bey dem Thor von Valenciennes von der Bresche zu der Linie in den bedeckten Weg gegen den herausschiessenden Winckel zur Rechten kommen könte. Man wurde aber durch die Steine daran verhindert.

Den 10. frühe um 4. Uhr liessen die Belagerten eine Mine springen / wodurch denen Belagerten acht Mann getödtet / und sieben überschüttet / diese letztere aber noch gerettet wurden.

Des Abends zwischen neun und zehen Uhr liessen jene noch eine Mine springen / welche neun Mann tödtete und verwundete. In der Nacht zwischen dem zehenden und eilfften kam die zur Rechten angefangene Communication zum Stande; auch fanden die Minirer eine Gallerie derer Belagerten von sieben Fuß in die Höhe und vier in die Länge daran man die Mauer durchbrache / hoffend durch diesen Weg die Minen der Feinde zu entdecken. In dieser Nacht bekam man in der Trenchée drey Mann an Todten und 7. an Verwundeten. In dieser Nacht zwischen den eilfften und zwölfften bemühete man sich den durch die letzte Mine derer Belagerten verursachten Schaden zu ersetzen. In dieser Nacht bekam man drey Sergeanten / und eilff Gemeine an Todten / und einen Capitain / einen Lieutenant/ drey Sergeanten und vier und dreissig Gemeine an Verwundeten. Und thaten man grossen Fleiß durch die Sand-Säcke zu arbeiten / mit welchen der Feind seine entdeckte Galerie zu stopffen gewust hatte. Wie man dann auch bey Schulenburgischer Attaque gar starck dran war / die feindliche Minen zu entdecken.

Den eilfften erhielt man von der Armée 9. Bataillons zur Verstärckung ; dergestalt/ daß man anjetzo 39. Bataillons zur Belage-

rung

1709. rung zu denen beyden Attaquen hatte / welche die General von Lottum und Schulenburg commandirten. Den 12. Abends um 7. Uhr liessen die Feinde mitten in denen Approschen eine Mine springen / wodurch die Belagerer dennoch keinen Schaden lidten. Immittelst setzten diese die Arbeit in der entdeckten Gallerie fort / und wurden selbigen Tags 1. Sergeant nebst 10. Gemeinen getödtet / auch 1. Sergeant und 36. Gemeine verwundet. In der Nacht zwischen dem 13. und 14. liessen die Belagerten abermahls eine Mine anzünden / wodurch die gantze Gegend erzitterte / und wurden 2. Minen derer Belagerer verschüttet / auch 2. Minirer getödtet. Im sappiren entdeckte man auff Schulenburgischer Attaque wieder eine grosse steinerne Gallerie / und grub man fort / einige Neben-Gänge zufinden ; konte aber keine antreffen. Allein als man 20. Schritte weiter in die Gallerie gekommen / fand man viele Sand-Säcke / welche die Feinde zur Schutzwehr hinein gelegt hatten.

Man machete zu beyden Seiten Logementer / und wurden zwölff Granadier mit Handgrantschen hinein commandiret / deren jeder täglich eine Pistole wegen der grossen Gefahr bekam. In der Nacht hatte man sechs Todte und fünffzehen Verwundete. Den 14. entdeckte man zwey Minen / davon die eine ledig / die andere aber mit vier starcken Fäßgen Pulvers und zehen Bomben angefüllet war. Diese letztere lag unter einer Batterie derer Belagerer / dahero sie ihnen grossen Schaden hätte zufügen können / der nun glücklich abgewendet war.

In der Nacht zwischen dem vierzehenden und fünffzehenden canonirten die Feinde sehr heftig / und beschädigten die Parallel-Linie nicht wenig. Sie warffen auch viele Bomben heraus / wodurch ein Fändrich und vier Gemeine zerschmettert wurden ; auch bekam man in denen Approschen eilff Todte und sieben und zwantzig Verwundete. Bey Schulenburgischer Attaque konte man in entdeckter Gallerie nicht fortkommen / indem die Feinde allda einen entsetzlich stinckenden Rauch gemacht / und muste man zufrieden seyn / bißher Erobertes behaupten zu können. Im Graben gieng doch die Arbeit wohl von statten / bis auff 80. Schritte / da man drey Sic-Sac nebst einer Parallele an die Pallisaden gebracht. Die Uberläuffer berichteten an nichts Mangel zu haben / als am Fleisch / und daß sie schon 8. Tage stinckend Pferd-Wildpret essen müssen / daran viele erkrancket ; sagten auch / man förchte sich mehr auff Schulenburgischer als Lottumischer Attaque / weil es hier / wegen der mehrern Minen / schwerer forzukommen.

Bey anbrechendem Tage liessen sie zehen Schritte von der Parallel-Linie derer Belagerer abermahls eine grosse Mine springen / wodurch aber gedachte Linie keinen Schaden lidte. Allein gegen Mittag zündeten sie noch eine Mine an / welche eine Mine der Belagerer verschüttete / und hierdurch einen Minirer nebst einem Arbeiter beerdigte. In der Nacht zwischen dem 15. und 16. bekamen die Belagerer 16. Gemeine an Todten / und 5. Sergeanten nebst 11. Gemeinen an verwundeten. Den 16. liessen die Belagerten eine kleine Mine springen / welche keinen Schaden thät. In der Nacht zwischen dem 16. und 17. entdeckete man eine neue Gallerie / und weil die Belagerten selbige nicht verlassen wolten / so muste man sie mit Pistol-Schüssen und Granaden heraus jagen / wobey man aber 2. Todte und 13. Verwundete bekame. Sie liessen eine Fougade, aber ohne Effect, springen.

In der Nacht zwischen dem siebenzehenden und achtzehen traff man eine Gallerie an der Spitze der Lunette an / welche nahe bey dem Graben liegt / man machte sich hierbey Hoffnung / die Haupt-Galerie / so unter der gantzen Citadelle hergeführet / zufinden. Bey der Attaque des Generals von Schulenburg entdeckte man deren noch 2. war frölich darob / meynende / nun alle Minen entdecken zu können / und in selbiger Nacht bekam man fünff Todte nebst zehen Verwundeten. Den 18. Nachmittags liessen die Belagerten eine Mine springen / wodurch eine Brustwehr der Belagerer mit fünff Soldaten in die Lufft floge.

In der Nacht zwischen dem achtzehenden und neunzehenden bemühete man sich diese Brustwehr wieder zu ergäntzen / und zehlete man einen Fändrich samt 22. Gemeinen an Todten / achtzehen Gemeine aber an Verwundeten. Des morgens liessen die Belagerten abermahls eine Mine springen / wodurch eine derer Belagerer verschüttet wurde. Die Schulenburgische Attaque betreffend / fand man in erst-entdeckter Galerie eine Transverse, und ließ sie springen / gewann damit dreyßig Schritte Fortgang / da sich eine andere ereignete / die man auch ruinirte. Es gieng demnach sehr langsam her / doch erlitte man auch wenig Verlust / obgleich die Feinde aus groß- und kleinem Gewehr noch so sehr feuerten.

In der Nacht zwischen dem neunzehenden und zwantzigsten setzete man die Sappen und Minen eiffrig fort / daran man doch wegen des Wassers in etwas verhindert wurde. An der Attaque des General Lottums wurden zwey Unter-Officier und acht Gemeine verwundet. Den zwantzigsten entdeckte man eine feindliche Mine unter einer Batterie / und nahme man 60. Säcke voll Pulver nebst 12. Hand-Mörsern heraus. Nachmittags liessen die Feinde eine Mine jedoch ohne Wirckung springen. Des Abends thäten sie dergleichen an der Attaque des Generals von Schulenburg / wodurch die weiteste Parallel-Linie verschüttet wurde ; dergestalt / daß man 1. Capitain / 1. Lieutenant, 1. Sergeanten

und zwantzig Gemeine an Todten bekam. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. entdeckte man einen Ofen/ und bemühete sich ihn zu eröffnen. An Todten bekam man zwey/ und an Verwundten dreyzehen Mann. Den 21. fand man eine Gallerie an der Attaque des Generals von Schulenburg. In der folgenden Nacht arbeitete man an denen Minen und in denen entdeckten Gallerien / derer Belagerten weiter zu kommen. Man bekam dißmahl nur 1. Todten und 14. Verwundete.

Unterdessen hatten den 1. August. 400. Kayserl. Hussaren einen Frantzösischen Brigadier mit 400. Reutern und Granadirern angetroffen / und dergestalt geschlagen / daß viele von den Feinden auff dem Platz geblieben/ anbey auch ein Major dreyzehen andere Officier und 170. Gemeine gefangen / wie nicht weniger 80. Pferde erbeutet worden waren. Den 19. langte Printz Eugenius nebst dem Hertzoge von Marlborough wiederum von Dornick im Lager zu Orchies an. Dagegen kam der Marschall von Villars den 1. dieses mit dem grösten Theil seiner Armee zwischen Dovay und Valenciennes zu stehen / und ließ er das Castell Bellain, welches zwischen seiner neuen Linie und St. Amand liegt / besetzen und befestigen.

Den 22. Augusti des Morgens fand man an der Schulenburgischen Attaque abermahl eine Gallerie/ hinter welcher eine starcke Mine vermuthet wurde / wobey die Belagerer zwey Todte und dreyzehen Verwundete bekamen. Hinter des Feindes Contrescarpe sahe man etwas auffsteigen / welches eine grosse Erschütterung verursachete : Man wuste aber noch nicht / ob es eine zurückgeschlagene Mine oder einige Bomben gewesen. seyen. In der Nacht zwischen jetzgedachtem zwey und zwantzigsten und drey und zwantzigsten war man beschäfftiget / an denen Minen zu arbeiten / und den feindlichen Gallerien weiter nachzugraben. Als hierauff den 23. morgens um halb acht Uhr die Feinde sahen / daß die Belagerer ihr Volck aus denen Lauffgraben ablöseten / liessen sie eine grosse Mine auffsliehen / welche die Erde 60. Schritte weit übern hauffen warff. Weil man aber vorher die Hannoverische Bataillon, welches allda gestanden / zurück gezogen hatte / so wurden nur allein vier Schildwachten dabey verlohren / und zehlete man in der vorigen Nacht in allem sieben Todte und acht Verwundete.

Zwischen dem drey und zwantzigsten und vier und zwantzigsten zündeten die Feinde noch zwey kleine Minen an/ welche drey Minen derer Belagerer ruinirten / und wurde dadurch ein Soldat getödtet / wie auch einer verwundet. Man fand noch eine Gallerie/ und bekam in der Nacht drey Todte und 9. Verwundete.

Zwischen dem 24. und 25. waren die Belagerer beschäfftiget / ihr Crochet zur lincken Hand auszubessern / welches 2. Tage zuvor durch die feindl. Minen übern hauffen geworffen worden war. Des morgens liessen sie noch 2. Minen anstecken / wodurch die Belagerer 1. Minirer und 2. Soldaten verlohren. Sie zündeten auch 2. von ihren Magazinen an. Daher es schiene/ ob wolten sie ihre Munition selbst verderben. Des vorigen Tages schickten sie einen Trommelschläger mit Briefen heraus/ welche aber nicht angenommen wurden. In derselben Nacht schossen die Feinde sehr starck heraus / wodurch die Belagerer 3. Todten und 11. Verwundete bekamen. Zwischen dem 25. und 26. wurde von den Belagerern die Arbeit an denen Minen fortgesetzet. So vermeinte man auch an der Attaque des Generals von Schulenburg sich der Contrescarpe zu bemächtigen/ und ließ 2. Minen anzünden/ die Pallisaden dadurch niederzuwerffen : alldieweil aber dieselben die verlangte Würckung nicht thun wolten / so muste man solches Vorhaben auffschieben. In dieser Nacht bekamen die Belagerer 4. Todte und 7. Verwundete. Den 26. Nachmittags liessen die Belagerten eine Mine springen / wodurch eine der Belagerer beschädiget wurde. Den 27. morgens frühe zündeten sie noch 2. andere an / welche abermahls 2. derer Belagerer beschädigten / und des Abends zwischen 10. und 11. Uhr abermahls eine / wodurch 2. derer Belagerer übern hauffen geworffen wurden. Unterdessen machte man eine Oeffnung in einer Mine/ und befand/ daß man nicht mehr als 6. Schritte von dem bedeckten Weg entfernet war. An demselben Morgen ließ man an der Attaque des Generals von Schulenburg eine Mine springen / welche aber keine erwünschte Würckung that / weil sie in den Graben der Citadelle schlug. In der Nacht aber zwischen dem 27. und 28. machte man eine Oeffnung quer durch die Pallisaden/ und vollzog ein Logement in dem Waffen-Platz. Den 29. morgens um 10. Uhr sprang eine feindl. Mine zwischen beyden Attaquen, ohne daß sie sonderlich Schaden thät. Auff den Mittag aber liessen die Belagerten 2. andere an der Attaque des Generals von Lottum anstecken/ wodurch die Belagerer 2. Officirer und verschiedene Gemeine verlohren. Auch starb der du Mee Director der Schulenburgischen Attaque, welcher vor 2. Tagen in denen Lauffgraben gequetschet worden war. Gegen Abend zündeten die Belagerten eine sehr grosse Mine im Mittel der ersten Parallel-Linie derer Belagerer an / die diesen Parapet gantz hinweg nahm / und auch das an der zweyten gewaltig beschädigte/ allwo durch herumfliegende Steine viele blessiret wurden. Derer Todten zehlete man 47. derer Blessirten 128.

Den 30. wurden aus der Citadelle mehr als 4000. Granaden auff die Approschen heraus geworffen / welche aber wenig Schaden thaten. Dargegen wurde in der

1709. Stadt ein verborgener Gang und Gewölbe entdecket / welcher aus der Citadelle biß in den Keller des Jesuiter Collegii gehet / und hatten die Belagerten dadurch nicht allein viel Nachricht von dem Vorhaben derer Belagerer / sondern auch allerhand Lebens-Mittel und Erfrischungen erhalten können. Den 31. ließ der Commendant des morgends um 8. Uhr die Chamade schlagen / worauff man alsofort die Geissel gegeneinander auswechselte: Weil sich aber die Belagerten als Kriegsgefangene nicht ergeben wolten / wurden die Feindseligkeiten Nachmittags wieder angefangen. Den 1. Sept. liessen die Belagerten eine Mine springen / wodurch eine Mine der Belagerer wohl 3. Fuß Wasser bekam; auch schossen jene ungemein starck aus Mußqueten und 2. Canonen. Den 2. früh begunte man auff der Höhe vor dem Thore vor Valenciennes an einer Batterie von 8. Canonen zu arbeiten. Um 9. Uhr liessen die Belagerer eine Mine spielen / welche eine gute Würckung that / indem dadurch viele Pallisaden des bedeckten Wegs eingeworffen wurden. Endlich gieng die Citadell den 3. mit Accord über / nachdem die Capitulation von beyden Theilen folgender massen eingerichtet worden war:

Sie geht mit Accord über

1.) Es sollen alle Officierer und Gemeine der Besatzung in einem genauen Verzeichniß mit ihren Nahmen der hohen Alliirten Generalität übergeben / und gegen so viele Gefangene Alliirte Trouppen ausgewechselt werden.

2.) Zu dem Ende sollen innerhalb 14. Tagen die zu Warneton Gefangene aus denen Französischen Plätzen / darinnen sie sich anjetzo befinden / nach Dornick geliefert werden.

3.) Der Marquis von Surville und die übrigen Generals-Personen sollen so lange / biß obgedachtem Punct ein Genügen geschehen / als Geissel zurück bleiben. Wenn aber alsdenn keine Gefangene Generals-Personen von denen Alliirten gegen sie auszuwechseln vorhanden wären / so sollen zwar jene Geleits-Briefe bekommen / nach Franckreich zu gehen; jedoch nicht eher Dienste / thun biß sie würcklich ausgewechselt worden seynd.

4.) Denen Alliirten soll man heute Nachmittags um 3. Uhr das Königl. Thor aus der Citadell in die Stadt einräumen / auch die Magazine übergeben und die Minen getreulich anzeigen.

5.) Die Generals-Personen / welche als Geisel zurück bleiben / seynd der General-Lieutenant / Marquis von Surville, der General-Lieutenant / Herr von Megrigni, der Marchal de Camp, Herr von Ravignam, der Marchal de Camp, Herr Dolet, wie auch die 3. Brigadirer S. Pierre, Divergni und Bodoyn. Geschlossen zu Dornick den 3. Sept. 1709.

war unterzeichnet

Eugenius von Savoyen.

Fürst und Herzog von Marlborough.

Hautefort de Surville.

Dergestalt war Tournay oder Dornick auch Französischer Gewalt entrissen / darbey es / ganz ungewöhnlicher Weise / nach vorhinerzehltem / so manche unterirrdische Treffen oder Fechtereyen wegen des allenthalben auff eine sonderbahre Art durchgrabenen und unterminirten Terrains, gesetzet hatte. Die Franzosen waren deshalben / und übriger Bevestigung wegen / ehemals der Meynung gewesen / der Ort sey unüberwindlich gemacht / und hätten / ihrer pralenden Gewohnheit nach / davon folgende Schrifft an einen sogenannten halben Monden solcher Vestung setzen lassen:

Ludovicus XIV.
Incertum Bello an Pace Major,
Quibus Copiis, Consiliis, Animo,
Celeritate, Fortunâ
Anno MDCLXVII.
Nerviorum Urbem
Quatriduo ceperat
Iisdem,
Ne unquam postea caperetur,
Inter cætera Munimenta
Hoc quoque
Diebus vix octo
Ab Area & Fundamentis
Ipse instans Operi
Victricibus Militum Manibus
Extruxit
Anno Domini MDCLXXI.
d. i.

1709. ohngeacht Franckr. diese Vestung vor unüberwindlich geachtet.

Ludwig der XIV. von welchen man nicht zu sagen weiß / ob er in Krieg oder bey Friedens-Zeit grösser sey / hat nicht nur mit seinen Trouppen und sonderbahrer Klugheit / Dapffer- und Geschwindigkeit binnen 4. Tagen die Stadt Dornick Anno 1667. erobert / sondern gleicher Gestalt / **sie forthin uneroberlich zu machen** / binnen 8. Tagen / nebst andern Bevestigungs-Wercken / auch dieses / in seiner Gegenwart / durch die sieghaffte Hände seiner Soldaten / von Grund auff erbauet An. 1671.

Was sonst bißher von Belägerung und Eroberung der Stadt und Citadell Dornick erzehlet worden / kan eine treffliche Erläuterung aus denen hier beygefügten Kupffern empfangen / und daraus nicht nur die Stärcke und Schwäche / samt der gantzen Einrichtung der Vestung / sondern auch die geführte Attaquen ersehen / und diesemnach das davon handelnde oben angeführte Journal oder Tag-Buch desto besser verstanden / aus denen mit eingemengten ungewöhnlich-gründlichen Anmerckungen eines habilen und erfahrnen Officiers der schon mehrere dergleichen diesem Werck mitgetheilet / gar manches nützliche begriffen werden. Wir geben also dem geneigten Leser das empfangene / so aus Liebe zu gemeinen Besten hergeflossen / und dieses Inhalts ist:

Des Kriegs Handwercks-Verständige wusten zusagen / daß die Attaque auf die beyde Hornwercke übel erwehlet gewesen / weilen man zwischen zwo Feuren approchiren müssen / wie in der Belage-

Bedencken über dero Belagerung

1709.

rung vor Lille. Daher diese attaque nicht vielmehr Leut gekostet. Sie sagten weiter/so lange das approchiren nicht mit Canons und Doppelhacken aus dem bedeckten Wege disputiret würde / liesse es sich schon auff dergleichen Art treiben. Wann dieses aber geschehe / wie es sich nach der gesunden Vernunfft gebührete / so würde man gewiß die Approchen auf andere Art führen / und den Ort zur Attaque mit besserm Bedacht und Urtheil erwehlen müssen. (Siehe XVII. Theil Theatri 1704. pag. 30. b. 1706. p. 188. a. 196. b.) In dem Plan General bedeuten die Ziffer in der Citadelle folgends: als 1. Bastion du Roy. 2. Bastion de la Reine. 3. Bast. Dauphin. 4. Bast. d' Anjou. 5. Bast. d' Orleans. 6. die Kirche. 7. der Brunn aus welchem man in die Haupt-Gallerien kommen konte. Die darinnen befindliche Buchstaben bemercken folgendes: A. Attaque des Hr. Grafen Lottum. B. Attaque des Herrn Schulenburgs. C. Attaque des Herr Baron Fagels. D. Attaque des Herrn Schulenburgs auf die Citadell auff der Seite von der Pforte S. Martin angefangen den 8. August. und continuiret biß den 2. Sept. E. Attaque des Herrn Grafen Lottum wie selbige geführet worden den 8. Aug. nachdem die Stadt capituliret hatte.

Den Ort der Attaque.

In dem Plan der Citadelle von Tournay bedeuten die Buchstaben folgendes:

A. Des Gouverneurs Wohnung. B. Arsenal. C. die Casernen. D. der Brunn. E. Casamatten unter denen Flanquen. F. die Haupt-Gallerien. G. Eingang in die Gallerien. H. die grosse Gallerie / oder Gallerie Majore. I. Gallerie unter der Glacis. K. die hohen Gallerien die da in die Kammern des Souterrains unter der Glacis führeten. L. Gallerie commendante exterieure unter der Glacis / oder euserl. commandirende Gallerie ausser der Glacis. M. Communications-Gallerie, bis unter die so genannte Paté. N. die Paté. O. Gallerie die der Feind gemacht hat wehrender Belagerung um der Paté. Gallerie unter der Contrescarpe in den ausgehenden Winckeln / um den Graben zubestreichen für der Pointe und denen Facen der Bastion. R. die leztere Parallel bey des Grafen Lottums Attaque. S. Contraminen der Alliirten. T. Attaque des Gen. Schulenburgs. V. Batterien. W. Kessels. X. kleine Mortiers. Y. Eingang des Mineurs. Z. Minen welche die Feinde haben springen lassen. Die Zieffern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. bedeuten die Contra-Minen.

Die Gewölber wider Bomben.

In dem Plan von der casamattirten Flancque sind keine Buchstaben/weilen der Riß alles deutlich vorstellet / und denen Kennern gnugsam Satisfaction geben kan/ohne weitere Explication. Dieses aber könte wohl dabey angemercket werden/ daß man so starcker und kostbahrer Gewölber nicht vonnöthen hat/ um vor denen Bomben sicher zu seyn / wo man die Gelder unnöthig anwenden will. Aber die Frantzosen meynen: Was nicht viel kostet/das tauget auch nicht.

Man kan sich mit leichter Mühe und wenigern Unkosten vor denen Bomben bedecken/ wann man es nur weiß / desgleichen gegen Stein-Würffe und Granaten / und diesen grossen Vortheil können die Belagerte vor denen Belagerern haben / wann sie nur beyzeiten dasjenige / was darzu erfordert wird. anschaffen / und in Bereitschafft haben. Wegen der Minen Gänge in der Citadell ist noch folgendes zubeobachten: Die Haupt-Gallerien unter den Bastion, liegen hinter der Mauer in gleicher Tiefe/mit dem Boden des Grabens / sie sind $3\frac{1}{2}$. Fuß breit und 6. a 7. Fuß hoch/ihre Luffelöcher gehen gerade hinter der Mauer hinauf und durch die Brustwehr hinauß. Die andere Gallerien in denen Bastionen sind nur 3. Fuß breit/ liegen eben so tieff wie die vorigen / sie sind mit Mauer-Steinen gepflastert / und haben von 18. zu 18. Fuß eine Porte d' Attente das ist/Horch-Pforten / eine Thür/die nur mit einem halben Stein zugemauert ist/ damit man selbigen ohn ein Gethön zu machen/ausnehmẽ kan/ um die feindliche Arbeiter zuhören/ wo sie arbeiten/ und dann auch/daß man ohne Lerm und gantz leise/ einen Arm hinführen kan / wohin man es vonnöthen hat / entweder gegen zu miniren oder eine Mine anzulegen. Die Gallerien in der Contrescarpe sind $1\frac{1}{2}$. Fuß tiefer als der Boden des Grabens $3\frac{1}{2}$. Fuß breit und $6\frac{1}{2}$. Fuß hoch. Die Gallerien unter der Glacis sind niedriger als die vorigen/ 3. Fuß breit und 6. Fuß hoch/ sie haben in beeden Seiten der Mauern Portes d' Attente oder Horch-Pforten/ ausgenommen diejenigen / welche unter der Esplanade gegen die Stadt sind/ die Pforten sind 2. Fuß breit und 3. Fuß hoch. Alle Gallerten / die im Felde lauffen/ sind abhängig wie die Glacis, haben ebenfals die Horch-Pforten auf beyden Seiten 3. Fuß breit und 4. hoch und sind nur 9. Fuß von einander. Die Gallerien unter der Esplanade gegen der Stadt haben 30. biß 40. Fuß Erde über sich / die aber gegen dem Felde haben nicht so viel; aber es ist zu remarquirẽ/ daß man nicht tieffer contraminiren kan / von wegen derer Quellen / die es nicht zulassen. Betreffend dieser Minen Gänge/ so sind selbige von grossem Nutzen unter der Contrescarpe, Glacis und unter dem Felde/je weiter hinaus/je besser: die unter denen Haubtwercke sind nur nöthig / um den Feind zuverhindern / daß er keine Mine anbringe: dann ich glaube nicht/ daß der Commendant in dieser Citadelle hätte resolviren wollen/oder dörffen/ eine Mine unter der Face der Bastion springen zu lassen/ denn er hätte dadurch denen Belagerern den Weg in die Vestung gewiesen; allein wäre der Ort mit innerlicher Defension versehen gewesen / so hätte es gar nicht nachtheilig seyn mögen: (In dem 17. Theil Theatri 1704. pag. 30. a. seqq. sind noch mehrere Observantzen von den Minen angeführet/ welche wohl zu beobachten sind.)

1709.

Gallerien oder Minen-Gänge.

Horch-Pforten.

Minen.

Denen Liebhabern der militarischen Wissenschafften wird hiermit ein Plan nebst dem Profil von den Luxenburgischen Redouten communicirt/ welche biß dato sehr geheim gehalten sind / woraus zu ersehen / was bey Anlegung der Minen-Gänge zu observiren ist: Und bedeuten die Buchstaben in dem Riß folgendes: A. grosse Gallerie mit Schießscharten / B. Brunnen in denen Gallerien / worinnen sich das Wasser samlet / welches die Feuchtigkeit aus der Erden verursachet. C. Travers Mauren in denen Gallerien. C. Armen oder Rameaux,

Luxenburger vor rar gehaltene Redoute.

die

Plan
von
Tourna
mit der Attaque
1709.
Maaßstab von 300 Toises

PLAN
von
TOURNAY
mit der Attaque im Iahr
1709.
Maastab von 300 Toises oder 750 Schritt.
Porte du Chateau
Porte Morel
Porta de Marule
St Nicolas
Arcenal
Les Petis Jesuites
Haspital pour les Soldats
S Brice
Arcenal
Pont de Fer
Cazernes
Blancheries
Pont a l'Arche
la Magdelaine
St Jacques
N DAME
St Quentin
Grande Place
Hôtel de Ville
Les Jesuites
Les Carmes Dechaussé
St Marc
St Martin
Esplanade
Porte de Valentiennes
Porte de Lille
Porte S. Martin

Porte Morel

Porte de Mariue

Les Petis Jesuites

Harpital pour les Soldats

S. Brice

les Croisez

Caserne

Blanchieries

Pont a l'Arche

Les Recolets

Hospital

Pont a Pont

Petit Hame

S. Pierre

S. Dame

Les Carmes

Hôtel de Ville

Les Jesuites

Porte de Valenciennes

Petite Hame

Esplanade

S. Martin

Porte S. Martin

Plan von der Citadel, der Sta
Tournay.

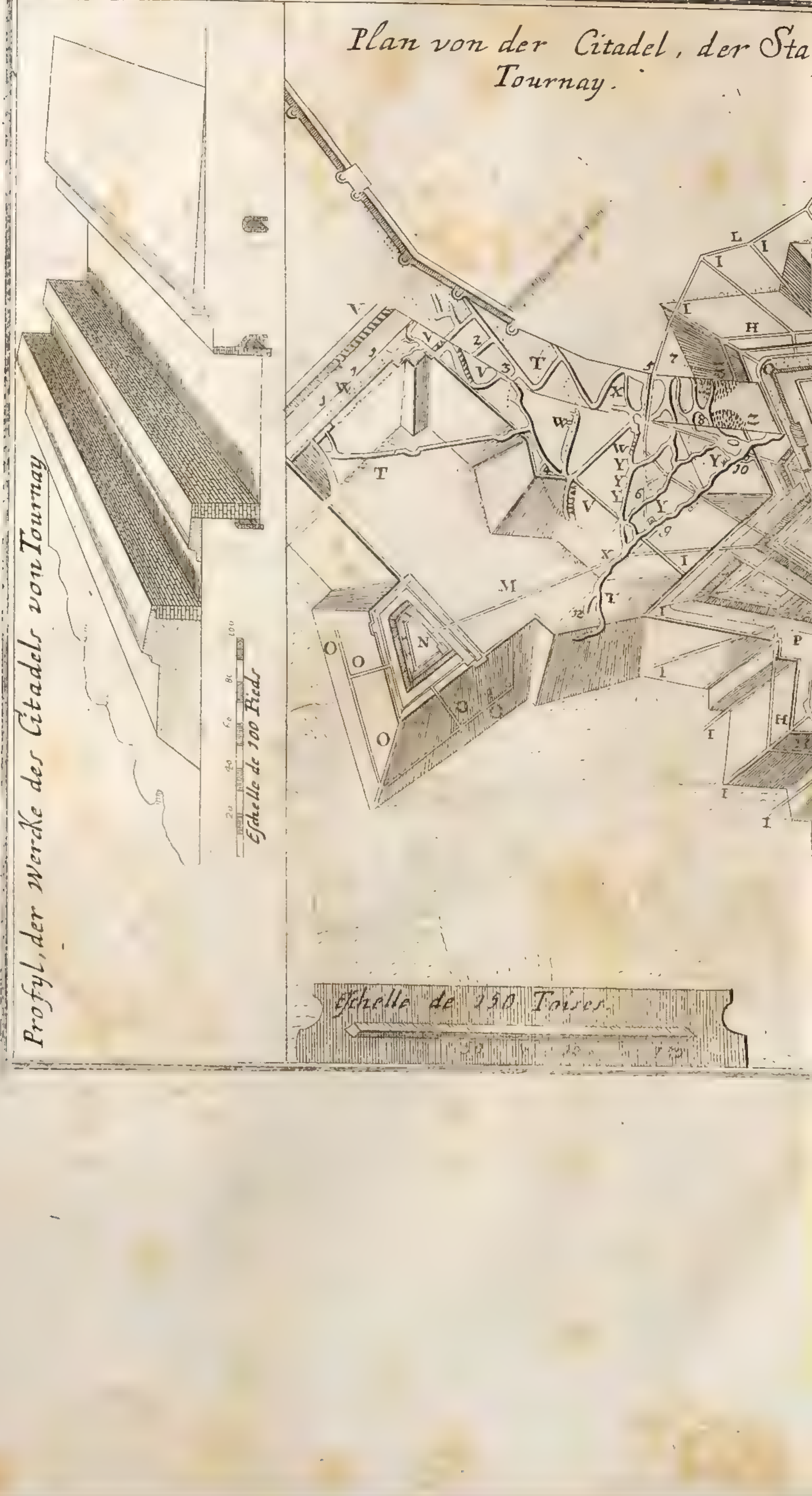

A
B
C
D
E
F
G
H
I
K
L
P
Q
R
S

12 24 36 48

Maaslab. von 44 fus

Profil

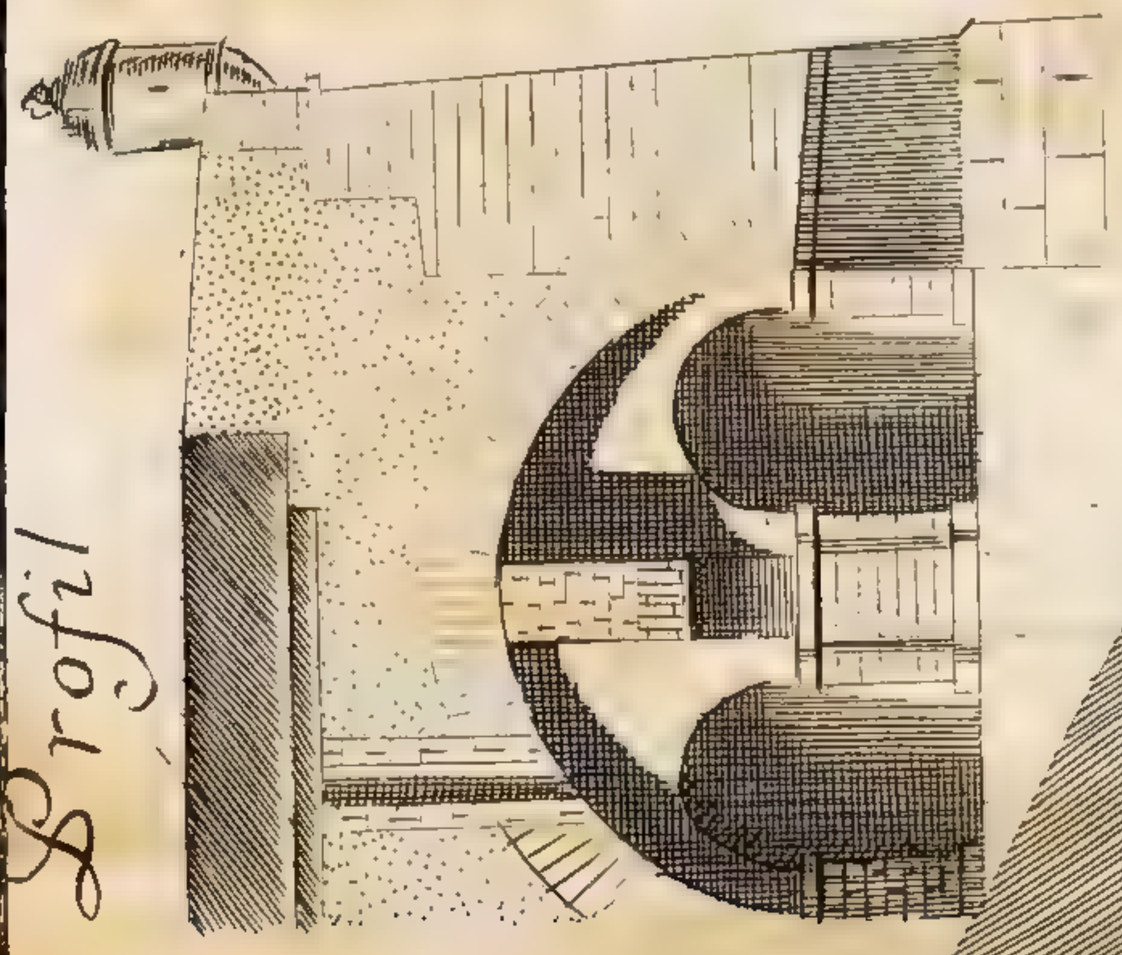

Profil

Plan des Flancs Casemates des Citadels von Tournay

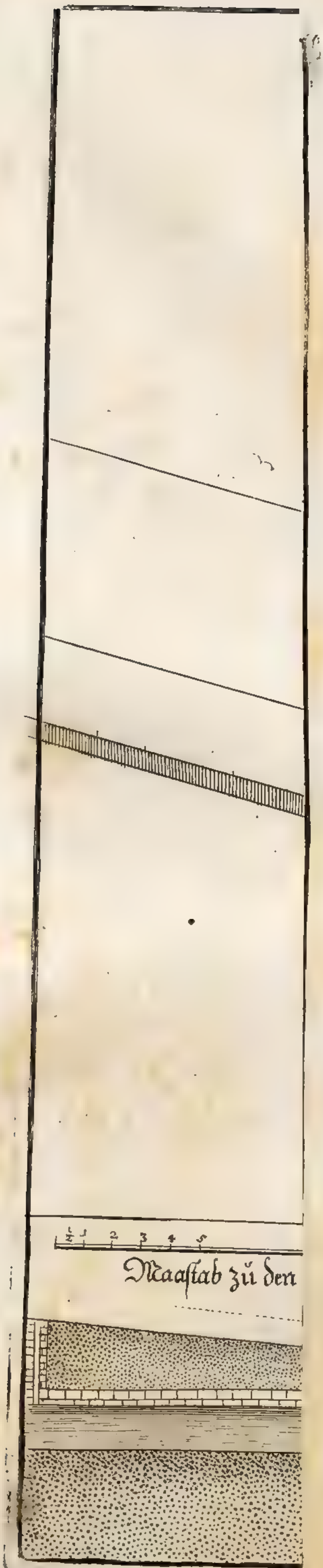
Maaßtab zu den

Grundriß einer gemauerten Redoute vor Luxenbourg mit seinen Mienen=gängen.

Maaßstab zu den Plan von der Redoutte

Maaßstab zu den Profil von der Redoutte

Grundriß einer gemauerten Redoute vor Luxenbourg mit seinen Mienen=gängen.

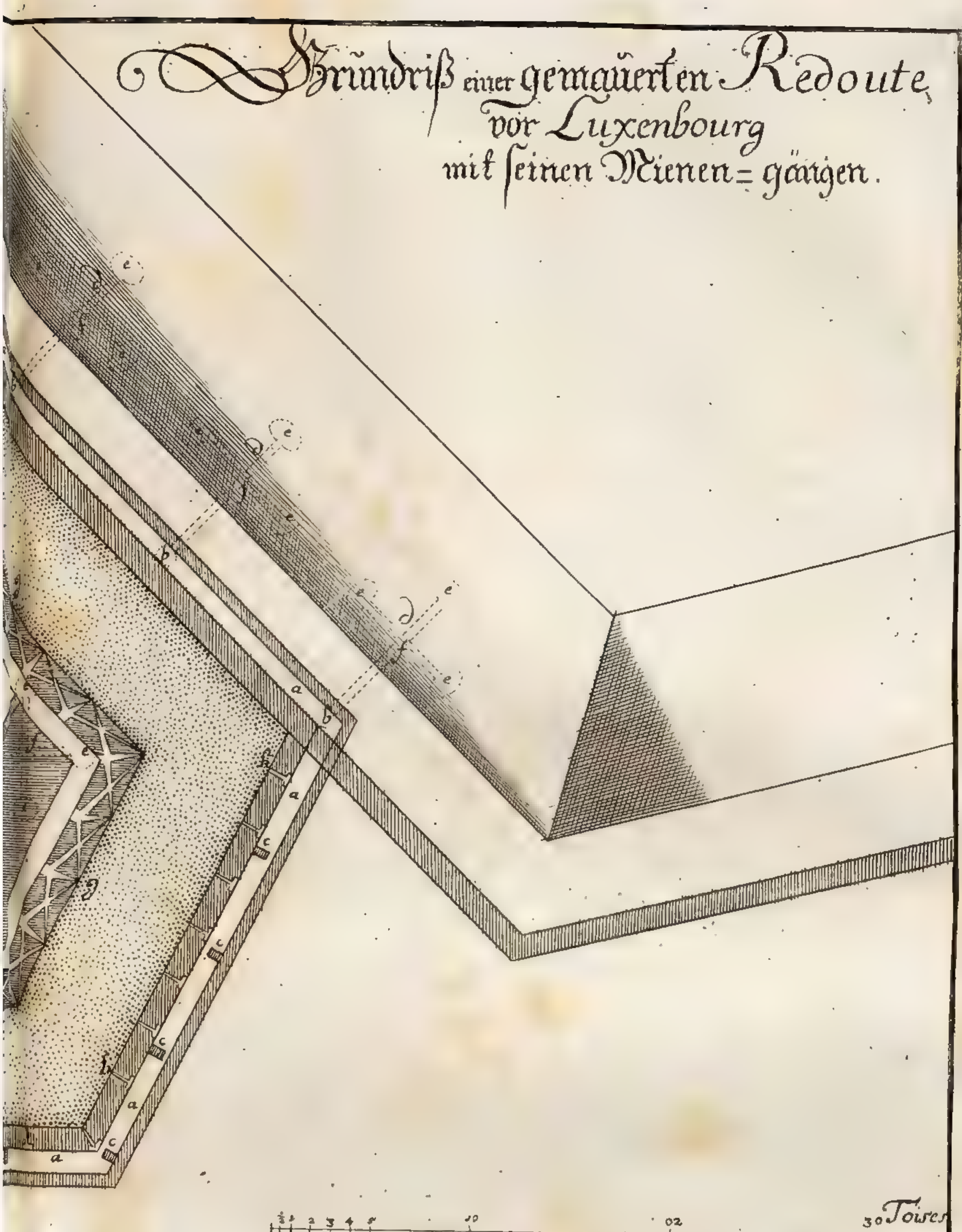

Maaßstab zu den Plan von der Redoutte

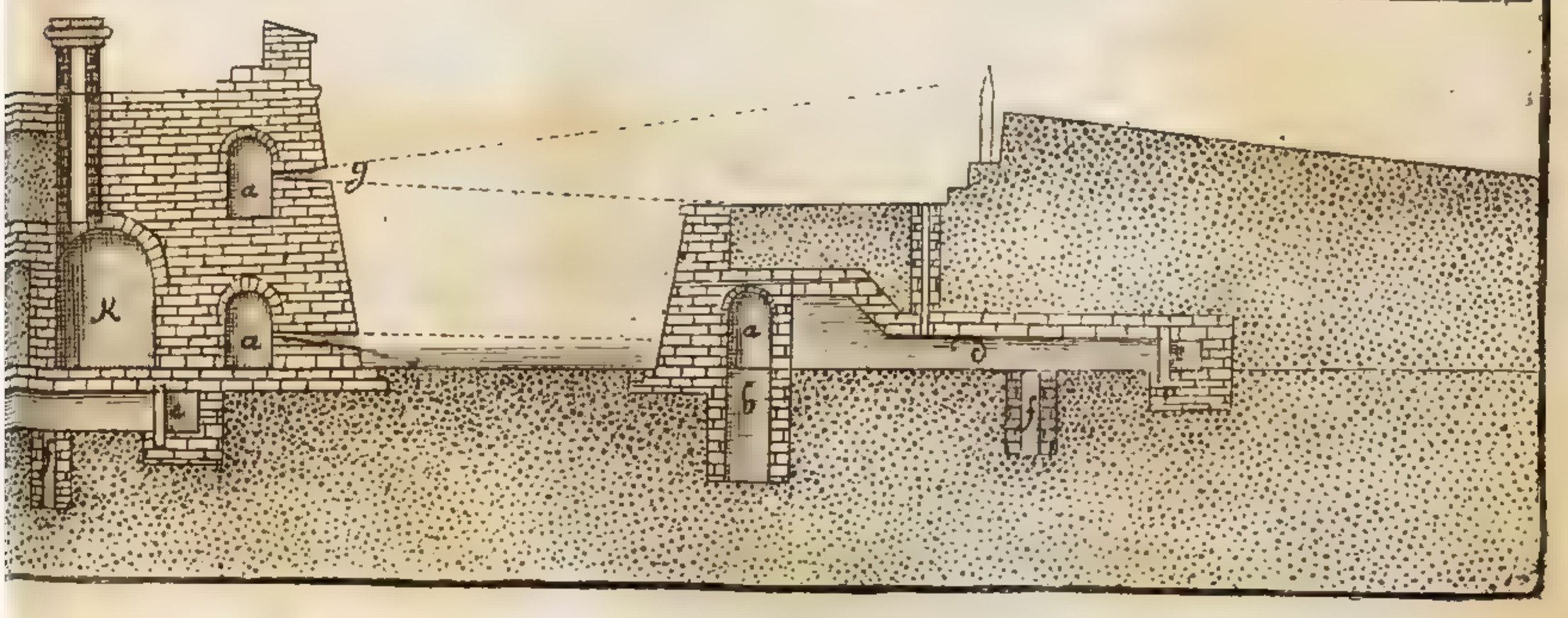

1709. die $2\frac{1}{2}$. Fuß breit und $4\frac{1}{2}$. Fuß hoch sind. E. Minen-Kammern 5. Fuß lang / $2\frac{1}{2}$. Fuß tieff oder breit und 4. Fuß hoch. F. kleinere Brunnen in denen Armen. G. Schießlöcher der Redoute. H. Schießlöcher in der Gallerie. I. Magazin. K. Wachtstube. L. Treppe in der Redoute. M. Treppe in denen Souterrains. N. Bohlen oder Medrier, die Minen-Kammern zu verdämmen. Es ist nicht genug / daß die Brünnen in denen Minen-Gängen geordnet sind / um das Wasser darin zu sammlen / sondern man muß in der Mitte derer Gänge der Länge nach kleine Rinnen ordiniren von einem Brunnen zum andern / durch welche das Wasser aus denen Gängen nach dem Brunnen geleitet wird / auch muß fürnemlich observiret werden / die Lufftlöcher wohl anzulegen. Wann man nun die Unkosten dieser Redouten gegen den geringern Dienst welchen sie Leisten können / erweget / so wird man finden / daß nur solche grosse Kosten übel angewendet / und könte man in wenig Tagen mit weit wenigern Unkosten eine Redoute fertigen / welche eben die Dienste verrichten würde / wann man nur das alles wohl inacht nähme / was die Natur selbst zu der Defension uns in die Hände leget / auch solches gebührends zu brauchen / deßgleichen und dabey mit rechtem gründlichem Verstande einzurichten wüste.

Erb-Printz von Cassel detachirt.

Nachdem es nun / bißher weiter angeführter massen / mit Dornick seine Richtigkeit hatte / wurde dem Erb-Printzen von Cassel auffgetragen das weitre anzufangen / deßhalben er auch von der Armee den 3. Septembr. Abends umb 10. Uhr abmarschirte und nach Mitternacht die Schelde bey Mortagne passirte / allwo man ein wenig Halt machte / umb einige bey der Dunckelheit etwas aus dem Wege gekommene Escadrons zu erwarten. Da diese herbey kommen / gieng es weiter / und kam man den 4. dito / Nachmittag umb zwey Uhr / bey dem Dorf Estambreuge an / woselbst wiederum / Menschen und Vieh verschnauffen zu lassen / etwas Halt gemacht wurde. Hier stiessen zu der Reuterey 4000. Fußknechte / unter dem General-Lieutenant Dedem. Umb sechs Uhr Abends gieng alles von dannen / doch nicht weit wegen des eingefallenen grausamen die ganze Nacht hindurch daurenden Regens und der dicken Finsternuß / daß man durch den im Wege liegenden dicken Wald und die viele Defileen nicht fortkommen konte / sondern der Erb-Printz die Cavallerie / nach Mitternacht / an den vorigen Ort zurück schicken muste. Die Infanterie blieb / wo sie war des Tages erwartende / nach wessen Anbruch man den 5. dito grade nach Havrée marschirte S. Guislain und Mons zur Rechten / die Abtey von S. Denis etwas zur Lincken lassende: Uber die Haine zu kommen / gebrauchte man sich der Brücken dasigen Orts / und postirte sich auff die Höhe hinter Havrée, die Cavallerie kam aber erst umb 3. Uhr Mittags in selbiger Plaine oder Fläche an / wegen der engen Wege / vielen Gräben und andern dergleichen Verhinderungen. Mit der Reuterey gieng der Erb-Printz fort / und bekam umb 5. Uhr die feindliche Linien bey Givri ins Gesichte / allwo / dem Ansehen nach / 30. Escadrons nebst etlichen Bataillons stunden / deßhalben der Erb-Printz mit seinen wenigen Leuten / den Angrief nicht wagen wolte / sondern sich zurück in vorgemeldete Fläche begab. Er blieb allda biß zu anbrechendem Tage / da er mit der Cavallerie voraus gieng / die Infanterie folgen ließ / mit dem Vorsatz / gemeldete feindliche Linien anzufallen / die aber schon verlassen gefunden worden. Man setzte über den Bach la Trouille genannt / des Morgens zwischen 7. und 8. Uhr / rückte / durch die Oeffnungen / in die Linie ein / der Feind hatte sich gegen S. Guislain und Condé gezogen. Umb 2. Uhr Nachmittag war der Erb-Printz eine kleine Stunde von S. Guislain, hielt sich allda biß gegen Abend auff / einige Escadrons zu erwarten / so dem Feinde / doch vergebens / nachgesetzet hatten / weil dieser schon umb 5. Uhr früh den Bach Honneau, bey Queurain, passiret hatte. Man satzte sich hierauff zur Rechten nicht weit von dem Dorff Cuesme, zur Lincken bey Nieder-Trouille, daß Mons von der Seiten eingeschlossen / des Erb-Printzen Haupt-Quartier aber in der Abtey von Belian war.

Als man den 7. dito noch also stand / weitre Ordre erwartende / lieff die Nachricht ein / wie der Villars mit der gantzen Armee im Anzuge sey. Deserteurs und Gefangene sagten aus / daß die Quartier-Meisters mit 6000. Pferden voraus gegangen ein Lager bey Bossut abzustecken / welche Gegend der Villars selbst in Augenschein genommen. Der General Cadogan bestättigte dieses / weshalber der Erb-Printz seine Leute in Schlacht-Ordnung stellete / und mit einigen Escadrons sich auffmachete zu sehen / wie die Sachen stünden. Man postirte 8. Escadrons und 2000. Infanterie auff die Höhe von Bertamont, die Garnison in Mons zu beobachten / besatzte die Hecken bey Cuesme mit Fußvolck / daß die Feinde rechter Hand denen unsern nicht solten in die Flanque kommen können. Die beyde Armeen waren mitlerzeit von Orchies her / nachgekommen / und campirten jenseit der Trouille, machten sich nun näher herbey / umb zu des Erb-Printzens Detachement völlig zu stossen oder ihm an der Hand zu seyn. Die Nacht brach herein / und die Trouppes blieben im Gewehr / die beyde Printzen Eugene und Marlborough kamen nach der Abtey Belian, allwo sie bey dem Erb-Printzen speiseten und übernachteten / der doch umb eilff Uhr sich bey die Leute begab / und alldar blieb. Den 8. dito nahm er etliche Escadrons zu sich und recognoscirte gegen S. Guislain, allwo er einige Feinde antraf / deren etliche erlegt / 60. abgeschnitten und gefangen wurden. Folgende Nacht lag er im Dorff Jemappe, der Uberrest seines Detachements rückte an seinen Ort bey der Armee ein / welcher lincker Flügel bey dem Dorff Bettigni anfieng / der Rechte aber biß Framerie reichte / allwo der Lincke des Printzen Eugene stieß / dessen Rechter bey Bossut endigte. Dergestalt blieb man stehen biß folgenden 9. Tag des Septembers / an welchem man die versicherte Nachricht erhielte daß Villars mit seiner Armee disseits des Baches Honneau wäre / der bey Condé in die Schelde fält / und hinder den Wäldern in der Fläche stünde. Der Schluß wurde gefasset

1709. die Armeen folgen

schicken sich zum Treffen.

1709.

ihn anzugreiffen / die Armeen begaben sich in Schlacht-Ordnung auff den Marsch. Als man an die Oeffnung zwischen denen Wäldern kam / durch welche in die Fläche zu gehen war / muste man Halt machen, weil die Trouppen des von Marlborough den Tag fouragirt hatten / demnach erst zu Abend an gedachtem Orte ankamen. Die Printzen gaben sich doch das Wort von zu liefernder Schlacht und nahmen voneinander Abschied / so daß der von Marlborough sich auff den rechten / Eugene aber auff den lincken Flügel verfügte / welchen der Feind alsofort zu canoniren anfieng / dem man dapffer antwortete / und wehrete dieses nicht nur die Nacht / sondern auch den folgenden gantzen Tag / des 10. Septembr. über / „an welchem man noch Verstärckung von Dornick „her erwartete / mithin den Angrieff auffschub / „**das sich aber der Feind dergestalt rathsam und kläglich / mittelst angestellten „Vergräbnuß / gemacht / daß er hernach „denen Alliirten das Feld und den Sieg „theuer gnug verkauffet** / wie bald in denen „trefflichen Anmerckungen des schon mehr in diesem „Wercke gehörten Generals mit mehrerm zu ersehen seyn wird. Den 11. dito / an einer Mitwoch / entschloß man das Werck auszuführen / es möchte kosten was es wolte / weil es bey längerm Warten unmöglich geworden seyn dörffte. Der General Lottum war auch mit 18. Bataillons von Dornick her ankommen / daß nichts mehr mangelte / als der völlige Angrieff / darvon die Ordre auff dem lincken Flügel des Inhalts war:

Schieden es nachtheilig auff

Ordnung zu Treffen.

Die gantze Holländische und von der Belagerung Dornick hergekommene Infanterie soll hier Dienste thun.

Der Angrieff an dem Vordertheil des Holtzes oder Waldes soll mit so viel Bataillons geschehen / als die Beschaffenheit des Orts leyden wird / in 3. biß 4. Linien. Die Generals haben Sorge zu tragen / daß diese nicht zu nahe beysammen stehen / sondern ein ziemlicher Raum zwischen ihnen sey / darmit die Reuterey frey durchpassiren / und das fechtende Fußvolck unterstützen und ihm in der Noth helffen könne.

Auff der Lincken der Flancken sollen 5. biß 6. Bataillons marschiren die Granadiers anzugreiffen / welche die rechte Flancke des Feindes decken.

Rechter Hand des Wegs / wo das Regiment von Zoutelande diese Nacht gestanden / wird der Anfall sehr beschwerlich vermuthet / weil daselbsten sehr starcke Hecken gefunden werden. Derohalben man daselbst nur 2. biß 3. Bataillons zur Vertheidigung lassen / die übrigen brauchen soll / den Feind en Front anzugreiffen.

Zur Rechten des Regiments von Zoutelande ist mehr Oeffnung / und muß da der Angrieff mit 7. biß 8. Bataillons geschehen / umb dem Feinde so viel zu thun zu geben / daß er sich gegen dem Angrieff bey dem Walde desto weniger verstärcken möge.

Das schwere Geschütz soll man brauchen / wo die Retrenchements derer Feinde am besten dadurch übern Hauffen geworffen werden können.

Die kleinern Stücke folgen denen Brigaden / und wendet man sie nach Beschaffenheit des Terrains an. Wenn die Infanterie den Feind aus dem Wald und denen Hecken getrieben / soll sie sich nicht gleich in die Fläche begeben / sondern hinter die Hecken und an die Graben stellen / die Generalität aber Oeffnungen machen lassen / darmit die Cavallerie sich in die Fläche ziehen / daselbsten stellen / und die hernach auch dahin gehende Infanterie soureniren könne.

Die Generals theilen sich ein / und nimbt jeder seinen Posten in der 1. 2. 3. oder 4ten Linie der Attaque ein.

Hinter der Infanterie marschiren 21. Escadrons in zwey Linien / umb die nach der Fläche gehende Infanterie zu unterstützen.

Der Uberrest der Cavallerie muß so gestellet werden / daß sie lincks und rechts marschiren / oder obgedachten 21. Escadrons folgen kan.

Das Treffen gehet an und vor sich

Wie es auff dem rechten Flügel eingerichtet gewesen / wird sich unten / bey ausführlicherer Darlegung der Schlacht / zeigen. Man fieng sie umb 8. Uhr des Morgens / nach gegebenem Zeichen mit 100. Canons / an / und giengen unsre Leute mit einem erstaunendem Muth / unter einem Feuer, „davon die Erde erzitterte / auff feindliche Retren-„chements loß / daß sich eines derer grimmigsten „und blutigsten Gefechte erhub / so jemals gesehen „worden / darbey unsere Infanterie zwey biß drey-„mahl in dem ersten Retrenchement gewesen / auch so vielmahl zurück getrieben / endlich von dem Erb-Printzen von Hessen / mit der Cavallerie / ohngefehr umb 2. Uhr Nachmittag / zwischen der Preussischen und Hannoverischen Infanterie / durchgedrungen / und mittelst einiger unterm General Grovestein von ihm commandirten Escadrons, dem Feind in Flanck und Rücken bey dem Wald Jansart gegangen / und dieser zu weichen genöthiget wurde / darbey die erste zwey Escadrons, vom General Obdam / sich trefflich gehalten. Hierbey bekam die Infanterie unterm Stadthalter von Frießland / auch durchzubrechen / daß der Feind das Feld räumen und die Canons seines Retrenchements hinterlassen muste. Die beyde Printzen Marlborough und Eugene hatten sich auch durchgearbeitet / und in denen Wäldern von Dour und Blaugies grosse Schwierigkeiten an gewaltigem Verhack auch vierfachen mit Canons besetzten Retrenchements gefunden. Das Schlacht-Feld war bey Malplacque, Fasnieres, Blaugies, daher auch die Schlacht von diesen Orten benennet wurde. Weil unsre Leute viel gelitten hatten / und sehr müde waren / verfolgte man den nach Bauvay sich ziehenden Feind nicht / welcher also gut von einer schönen Retraite zu schwätzen hatte. Wir wollen aber nun / nebst dem Abriß dieser Schlacht und dessen Erklärung / auch das obgedachte Urtheil hier dem geneigten Leser darlegen.

Feind räumet das Feld

Erklärung der Sachen und Bedencken darbey.

Reflexiones eines Officiers / welcher der fameusen Bataille bey Malplaquet beygewohnet / und den hierbey gefügten Riß communiciret hat.

Derselbe hat den verlangten Riß von der

bey

Plan der Battaille bey Blareg„ nies oder Malplaquet „Geschehen d. 11 Sept: 1709 zwischen der Alliirten Armee unter Commando S. D. Prince Eugene u. Hertzogs Marleboroug. u. d. Frantzösischen u. Spanischen Armee unter Comando des Mareschalls de Villars und Bouffleurs.

- französiche Cavallerie
- französische Infanterie, welche meist hinter dem Retranchement stunden
- Alliirten Cavallerie
- Alliirten Infanterie

Malplaquet
Hameau
Bois de s
Lanier s
Bois de Tre
Cavallerie des linckenfluyels wahrender action
Aumoi
Blareg nies
Ceuse de Lombery
Ceuse de Nivergnies

le Camper du

Cense de Fournier

Hameau de la Chaussee du Bois

Hameau de la folie

Bois de Sart

Sars

Bois de Blocu

Cense de Bruyere

Hameau de Blomieu

Framier

A B C D E F H L M O P И

1709. bey unser Zeit nie erhörten blutigen Bataille / zu empfangen / und ist selbige zweyer Ursachen halber merckwürdig. Erstlich daß der Marchal de Villars seine Armee als welche die Tramontana verlohren / durch Hülffe der Schauffel wieder Stand zu halten gewöhnet / und auch anbey versichert war / nicht mehr als das Schlacht-Feld zu verlieren / im Fall das Glück ihme zuwider seyn würde / seinen Feinden aber so grosse Niederlage zu verursachen / daß sie die Eroberung der Wahlstadt so viel an Leuten kosten müste / als er etwa bey Verlassung derselben einbüssen möchte. Er hatte in einer Nacht so viele Fortes, als Regimenter Infanterie waren / auffwerffen lassen / und wo er noch eine Nacht Zeit gehabt / würde sein Retranchement imprenable geworden seyn. Es hat also der Marchal Villars hier gewiesen / daß er das Soldaten-Handwerck wie ein vollkommener General verstünde / welcher nothwendig die Schauffeln so wohl als den Degen / Carabiner und das Canon zu gebrauchen wissen muß. Durch die Schauffeln (siehe auch dieses Theatri XVII. Tom. An. 1706. p. 196. a.) kan man das Glück im Kriege bevestigen / und das Unglück auffhalten / ja eine kleine Armee kan sich dadurch gegen einer grössern schützen / und dieselbige mehr schlagen / als durch den Sieg einer Bataille: Ungereimt ist es / daß man so leichtlich die gantze Wohlfarth eines Landes / auff die Spitze des Degens setzet / hätten die Frantzosen sich der Schauffel bedienet / bey der Höchstetter Bataille / sie hätten in so wenigen Stunden das gantze Churfürstenthum Bayern nicht verspielet. Alleine hier hat man nur eine kleine Probe gesehen / was die Schauffel vermöge / wüste man aber selbige und zugleich die Fortification als das vornehmste Hülffs-Mittel einer Armee recht zu gebrauchen / man würde das Krieg führen tausendmahl schwerer machen / ja es würde mancher Krieg gäntzlich nachbleiben / und wie gesaget / eine kleine Armee würde allemahl einer mächtigern den Kopff bieten / und sie auffhalten können.

Wohlverstandne und gebrauchte Schauffel.

Zweytens ist diese Bataille merckwürdig / daß in derselben biß 40000. Menschen von beyden Seiten auff der Wahlstadt blieben an Todten und Bleßirten / das gewißlich bey unsern Zeiten nicht geschehen.

Zu dem beygefügten Riß ist folgendes durch darinnen befindliche Buchstaben zu verstehen.

A. Der Alliirten Armee / allwo selbige 2. Tage und Nächte vor der Action in Bataille rangiret stunden. B. feindl. Infanterie / die sich hinter die gemachte Retranchements postirten. C. feindl. Cavallerie / in Bataille rangiret / um ihre Infanterie zu souteniren. D. 40. Bataillons von des Printzen Eugenes Armee / unter Commando des General Schulenburg / in 3. Linien rangiret / als in der ersten 12. Bataillon unter Commando des General-Lieutenant Wackerbarts und Harrach / der General-Majors Fechenbach von der Beeck und Canitz. Die zweyte auch von 12. Bataillon unter Commando des General-Lieutenants Friesheim nebst den General-Majors Sack und Zobel. Die dritte Linie bestand in 16. Bataillon unter Commando des General-Lieutenant Bettendorff nebst denen General-Majors Schwartzel und Sternfelß. Diese Bataillons attaquirten den Feind von der Ecke E. biß in den Winckel F. ferner waren lit. G. 22. Bataillons von der Rechten des Hertzogs Marlboroughs Armee / unterm Commando des General Graf Lottum rangiret in drey Linien. Die erste von 8. Bataillons unterm Commando des General-Lieutenants Duc d' Argile nebst dem General-Major Goor / und Brigadier Dobrvill. Die dritte von 6. Bataillons commandiret von dem Brigadier du Trouffel. Diese attaquirten den Feind in seinem Retranchement im Holtze von E. biß H. mit solcher Bravour und Fermeté, daß diese den Feind in der ersten Salve zurück trieben und das Retranchement bestiegen. I. 15. Bataillons von dem rechten Flügel des Hertzogs rangiret in einer Linie unter dem Commando des General-Lieutenant Milord Orckney, Rantzau und Finck nebst denen General-Majors North und Dönhoff und denen Brigadiers Grumbkau und Beckhorst: Diese avancirten auff der Plaine in der Zeit da die vorgedachte Infanterie die Feinde obligirten / sich in den Wald zu retiriren / da dann die 15. Bataillons sich in des Feindes Retrancheen postirten von K. biß L. Lit. M. 30. Escadrons, unter Commando des General-Lieutenant Prince Dauvergne und General-Major S. Laurent und Rechtern und Brigadier Sairs. Diese drungen in das Retranchement sobald die Infanterie es occupirt hatten / und formirten sich auff der Linie I. I. I. changirten ein grosses Corps der feindl. Cavallerie und zwungen es zu weichen / welches sich aber widersetzte / und repoussirten die Unsrigen / die dargegen von dem Feuer unserer Infanterie und von der gantzen Cavallerie vom rechten Flügel soutenirt wurden und den Posten behaupteten. N. 19. Bataillons und 10. Escadrons welche den Tag vor der Action von Tournay kamen / commandirt durch den Gen. Lieutenant Viters / und Gen. Major Hohendorff und Tempel und den Brigadier Borck / welche nachdem sie durch den Wald passiret waren / den Feind hinter denen Hecken bey O. postiret fanden ihn mit 15. Bataillons attaquirten, 10. Escadrons aber nebst 4. Bataillons bey P. stehen liessen / um sich den Rücken frey zu behalten.

Die 30. Bataillons vom lincken Flügel des Hertzogs unter Commando Sr. Durchl. des Printzen von Nassau Friese attaquirten folgender massen. Q. 4. Bataillons unter Commando des General-Major Hamiltons und Brigadier Douglos / welche ins Holtz drungen um den Feind en Flanc zu nehmen. R. 9. Bataillons in 3. Linien jede von 3. Bataillons / die erste Linie unter Commando des General-Lieutenant Sparr und Oxenstirn und des Brigadier Sternfelß. Die zweyte unter Commando des General-Lieutenant Veeke / General-Major Elst und Brigadier Cronström. Die 3te durch den General-Lieutenant Murray / diese attaquirten den Feind bey S. S.

Lit. T. 6. Bataillons in 3. Linien jede von 2. Bataillons / die erste unter Commando des Gen. Lieutenants Graf von Dona und Heiden / die 2te vom

1709. vom General-Major Vegelin / die 3te durch den General-Major von Keppel. Diese attaquirten das Retranchement bey V.

Litt. W. sind 4. in 2. Linien commandirt durch General-Lieutenant Veldern und General-Major Ranck / die das Retranchement attaquirten bey X. Lit. Y. 7. Bataillons rangirten sich in 3. Linien / jede von 3. Bataillons commandirt: Die erste durch General-Lieutenant Pallant und Gen. Major Amama; Die 2te von 3. Bataillon unter Gen. Lieutenant Lander und General-Major Ivoy; die 3te von 1. Bataillon unter General-Major Nassau-Vouderburg, solche attaquirten das Retranchement bey Z. Diese Attaque ware die schärffeste / denn die feindl. Infanterie soutenirten sich biß unser rechter Flügel ihnen in die Flanque kam und sie von dem Retranchement trieben. Darauff dann die Feinde ferner von gedachten unsern Trouppen fortgetrieben wurden. No. 2. 21. Escadrons unter Commando des Erb-Prinzen von Cassel in 2. Linien um die Infanterie zu souteniren. No. 3. 40. Englische Canons / welche im Anfange die Feinde in dem Holtz mit grosser Würckung beschossen / und vieles zu seiner Flucht beygetragen. Dieselbige Batterie wurde hernacher bey No. 4. plantiret / allwo sie die Frantzösische Cavallerie dergestalt canonirten / daß sie sich zurück ziehen / und sich setzen musten / wie die Linie 5. 5. 5. zeiget. No. 6. Batterie von 15. Holländischen Canons. No. 7. Batterie von Holländischen Canon No. 8. Batterie von 7. Canons welche von zwehr durch das Holtz geführet / und die Feinde damit en Flanque canoniret. No. 9. feindl. Canons 12. feindl. Wachten / die sich bey anfange der Action zurück gezogen. Nachdem die feindl. Infanterie sich gäntzlich retirirte und die Flucht nahm / und die Cavallerie zurück getrieben wurde / stelleten sich diese doch wiederum jenseit des Dorffs Tanniers in 5. à 6. Linie / um die Retraite der Infanterie zu favorisiren / und dieses war das Ende dieser blutigen Bataille.

Grosser Verlust

Nach diesem mag der geneigte Leser selbst urtheilen / wie begründet der Ausspruch derer gewesen / so am allervernünfftigsten und unpartheyligsten urtheilen wollen / und doch gesagt haben: Die „Allirte hätten einen Sieg erlanget / dergleichen „sie völlig zu Boden richten müste / wenn sie ihn „noch zweymal dermassen davon trügen ꝛc. Der „Verlust war gewiß nicht geringe / und wie sehr auch die Frantzosen den ihren zu verbergen trachteten / so musten sie doch selbsten gestehen / daß sie in die 7000. Todte und biß 10000. Bleßirte gehabt / auch denen Siegern 16. Canons / 20. Fahnen und 26. Standarten hinterlassen / desgleichen nicht wenig Gefangene / unter denen allein 301. Officiers gewesen / deren manche in der Bataille / manche des andern Tages in Bauvay und daherum bekommen worden / weil sie / wegen Mattigkeit oder Blessuren / nicht fortkommen können. Unter denen Todten waren die vornehmste an General-Lieutenants Courvillon, Chemerault, Pallavicini, Lautrec, Gresberges, Moret, Sheldon; an General-Majors: Brevil, Bouleau, Rochebonne, Tournefort: Brigadiers: Agen, Coasquin, Stackenberg: Sonst noch: Agnan, Chauvestein, Salis, Seignelay, Croy, Teligonde, Molezun &c. Unter denen Bleßirten: Der Marchal de Villars selbst / so sich mitten in der Schlacht / wegen Verwundung mit einer Moußqueten Kugel am Knie / aus dem Gedräng begeben / und das Commando dem Boufleurs überlassen müssen. Weiter: Der Prätendent oder / Ritter von S. George / die Herren Confleurs, Beaufremont, Savigné, Crausat, Morneliers, Opede, Refuge, Albergotti, Lambesc, Monbason, Brillac, Tournemine, Renty, Berville, Autel, Hilaire.

1709. Dem Frantzosen

Was den Verlust derer Allirten anbelanget / war selbiger meistens bey der Infanterie zu finden / indem ab Seiten der Cavallerie nicht mehr als 791. Todte / und 1627. Bleßirte gezehlet würden. Aber bey dem Fuß-Volck stieg es weit höher / und sahe man unter andern / nicht so sehr von einander unterschiedenen / auch diese Liste oder Verzeichniß: Und Allirten.

Armee des Printzen Eugene.

Nations.		Todte.		Bleßirte.		Summa beyderseits:
Kayserl.	—	190	—	328	—	— 518.
Dähnen	—	534	—	730	—	— 1284.
Sachsen	—	196	—	510	—	— 706.
Pfältzer	—	86	—	273	—	— 359.
Hessen	—	135	—	392	—	— 527.
Würtenberg	—	132	—	290	—	— 422.

Armee des von Marlborough.

Engell.	—	575	—	1281	—	— 1856.
Preussen	—	309	—	894	—	— 1203.
Hannover	—	298	—	1119	—	— 1417.
Summa		2455	—	5817	—	— 8292.
Holländische Solds-Trouppen.		1	—	1	—	— 14647.
					Summa	22939.

Nebst

1709. Urtheil über Printz Eugene.

Nebst dem hatten doch auch die Feinde von Unsern 32. Fahnen und Estendarts erobert/ und zehlte man unter die Todten den General Tettau, General-Lieutenant Oxenstirn/ den Obristen Tullibardine u. s. w. Unter die Bleßirten den Printz Eugene, die General-Lieutenants Spar / Wackerbart / Hamilton / die Brigadiers Cronstrom und May ꝛc. Wie die Partheyen unter einander Streit hatten wegen Vergleichung des Verlusts; so gieng es bey denen Alliirten selbst dißfals ohne Zancken nicht ab / da der Graf von Soissons, Vetter des Printz Eugene mit dem Printz Archinto zu streiten kam / da dieser sagte / Printz Eugene hätte Kayserl. und andre am Kayserl. Hoff wohl angeschriebene Truppen geschonet / dargegen die übrige desto härter mitgenommen; welches jener nicht leiden wolte/ daß es darüber zu harten Worten/ hernach zum Kugel-wechseln kam / darbey Printz Archinto erschossen wurde / der ander aber sich retiriren muste / auf welchem Printz Eugene selbst sich sehr erzürnet wiese. Marleborough muste auch harte Urtheil über sich gehen lassen; sonderlich in Engelland / wie bey dasigen Geschichten ein Mehrers folgen soll / und hieß es: Er hätte dem Feind zuviel Zeit gelassen / sich in gute Verwahr- und Befestigung zu setzen / daß hernach Engelländsche und andre Völcker mit dem Kopff wider die Mauren lauffen/und solchen sich so unerhört grausam zerstossen müssen u. s. w. Die Herren Staaten aber begegneten Ihm anders/erwiederten seine Notification erhaltenen Siegs mit einer Danckſagung dieses Inhalts: Sie bedancketen sich für den Glückwunsch zu dem völligen Siege / der nach einem Gefechte erhalten worden / desgleichen man wohl an Hefftig- und Hartnäckigkeit niemals gehöret. Ihre Deputirten hätten die Umstände davon überschrieben/ darbey nicht vergessen / wieviel Theil seine Hoheit an dieser Victorie habe/ und wieviel man auch deshalben seiner Dapfferkeit schuldig sey. Da die Ehre desto grösser wäre / je mächtiger die zuüberwindende Schwierig- und Gefährlichkeiten befunden würden; müste man ja wohl sagen / daß Ihro Hoheit dermahlen mehr Ruhm/als sonsten jemals erworben / und wäre dieses Treffen/wenn gleich die vorigen nicht geschehen/ allein geschickt Ihro Hoheit ein unsterbl. Lob zu wege zubringen. Sie gratulirten darzu von Hertzen und danckten dem HErrn derer Heerscharen wegen des glücklichen Ausgangs / hoffende da die Feinde nun erkennnet / wie ihre versamlete Macht/ alle ihre Vergrabungen/aller Vortheil derer Oerter nichts wider die Klugheit und Dapfferkeit Alliirter Generals, noch auch gegen die unvergleichliche Unerschrockenheit und Hertzhafftigkeit ihrer Soldaten vermöchte; sie würden endlich einmahl sich bescheiden einen allgemeinen Frieden einzugehen ꝛc.

Ursach zum Duell

Censur des Marleboroughs.

dem die Herren Staaten rühmlich gratuliren.

Nachdem wir nun einen Auszug des / bey solcher Schlacht vorgegangenen / bisher aus mancherley Erzehlungen dargeleget / wird es wohl der Mühe verlohnen/ noch anzuführen und zu lesen/ was von diesem durchgehends vor sonderbar gehaltenem Treffen/ durch ein- und ander darbey gewesenes Haupt derer Partheyen geschrieben worden/ darmit die Beurtheilung und richtige Begrieff der gantzen Sache / aus aller Nachrichten Gegen ein ander Haltung/ desto besser geschehen und gefasset werden möge. Der Holländsche General von Tilly sprach an Ihro Hochmög. dergestalt:

Hochmögende Herrn/

gnädige Herrn!

1709.

Schreiben des Tilly von der Schlacht.

Ich habe die Ehre / Ew. Hochmög. wegen des Sieges Glück zu wünschen / welchen man heute wider die feindliche Armée, durch die gute Anführung und Unerschrockenheit des Hr. Printzen von Savoyen / und des Herrn Hertzogs von Marlborough erhalten hat.

Nachdem der Marschall von Villars den glücklichen Fortgang unsers Vornehmens gegen die Linien jenseit Mons gesehen hatte/ versammlete er seine gantze Armée, und postirte sich alsobald bey Quevraux, worbey er unter seinen Trouppen den Ruf erschallen ließ/daß er gäntzlich entschlossen seye/ uns anzugreiffen. Hierauf gab er verwichenen Sonnabend und Sonntag alle Anzeigung / indem er bald zur rechten / bald zur lincken Seite mit vielen Escadronen herum marschirete / welche gegen Bashut/ wie auch in diejenigen Oeffnungen fortrücketen/die sich zwischen dem Walde von Blangies oder Hart / und zwischen dem Walde von Lagnieres befinden/welches uns deñ veranlassete/ alsobald über die Trouille zu passiren / und die Höhen samt denen Ebenen einzunehmen / die zwischen denen Flüssen Haine, Bougnies und dem grossen und kleinen Quesny angetroffen werden. Der Marschall von Villars, welcher sich von der Haine von Montrailles bis an die Attiche und Montigny sur Rocque gelagert gehabt hatte / erhielt inzwischen seine letzte Verstärckung / welche ihr Lager zwischen Bethune und Balsée gehabt / und zu welches er alles Fußvolck / das er auß denen Besatzungen zu Ypern / Aire und andern Festungen selbiger Gegend ziehen können / hatte stossen lassen / dergestalt / daß er an der Zahl derer Bataillonen und Escadronen weit stärcker gewesen/ als wir. Mit dieser Macht rückte er vorgestern fort / indem er gegen seine rechte Hand marschirete / seinen rechten Flügel vor dem Winckel des Waldes von Lagnieres postirete / und diesen Wald / wie auch den von Hart / und die Zäune / welche dieselben umgehen/ biß dem Dorffe Aulnoit gerade gegen über/ alsofort einnahm. Er nahm auch die Zäune eines Dorffes/Nahmens Blaquet / ein / welches zwischen besagten beyden Hölzern gelegen ist: Also fand sich wenig Oeffnung zwischen gedachten Dorff und dem Walde von Lagnieres. Die Oeffnungen waren aber viel grösser gegen den Walde von Hart. Auf diese Nachricht versamleten sich die Generale bey der Mühle von Hart / und beschlosse man daselbst / die Armeen fortrücken zu lassen / um diejenige Ebene einzunehmen / welche sich zwischen beyden Wäldern befinden. Die Armée des Printzen Eugenii nahm diejenigen Oefnungen ein/ welche auf unserer rechten Seite gegen den Wald waren/welches man mit aller möglichen Geschwin-

1709. digkeit bewerckstelligte; jedoch war der Tag allzukurtz den Feind anzugreiffen / denn der rechte Flügel war gar zu weit entfernet / denselben zu rechter Zeit auf seinen Posten zu stellen. Man hätte sie wohl des folgenden Tages / welches gestern war / angegriffen / ehe sie die Retrenchements vollendet / die sie vor denen Oeffnungen / und vor denen durch sie eingenommenen Zäunen verfertigten / und welche ihnen dienlicher waren / als ihre Linien / allein man fand vor rathsam / die Trouppen von der Belagerung von Dornick zuerwarten / welche diesen Morgen angelanget seynd / umb ihren Theil auch darbey zuhaben.

Diesen Morgen zwischen 8. und 9. Uhr gab man das Zeichen zum Angrif vermittelst einer starcken Canonirung / so wohl von einer als von der andern Seite: Die Infanterie des rechten Flügels machte den Anfang durch den Angrif derer Zäune und derer Retrenchements in dem Winckel derer Wälder von Hart / und die Holländische Infanterie that dergleichen längs dem Walde von Lagnieres und an denen beyden Seiten gedachtes Dorffes Blaquet / allwo das Feuer sehr gewaltsam gewesen / absonderlich an der Attaque der Holländischen Infanterie, welche wegen derer doppelten Retrenchements, die sich auf derselben Seite befanden / viel gelitten hat / da es dann nicht möglich war / selbige zu erobern / unerachtet der guten Anführung des Prinzen von Nassau / und der Mannhafftigkeit derer Officirer und Soldaten / von welchen man sagen kan / daß sie sich allesamt vortrefflich verhalten haben. Die letztern Bataillons / welche die andere unterstützeten / avancirten mit eben solcher Manier / als diejenige / welche allbereit übel tractiret worden waren: Auch wendete die Infanterie des rechten Flügels alle erfinnliche Mühe an / indem sie sich alsofort von einigen Posten Meister machete; jedoch wurde sie durch andere Retrenchements aufgehalten / allwo das Feuer grausam bis ungefehr um 2. Uhr Nachmittags fortdauerte. Dazumahl fieng auch das Feuer unserer Infanterie an sich zuvermehren. Unter währenden diesen Begebenheiten hatte die Armée des Prinzen Eugenii das Glück durchzudringen und zu passiren / welches auf dem lincken Flügel derer Feinde einen Lerm verursachete. Mitlerweile macheten wir auf unsere Oefnung / welche man genommen hatte / um die Cavallerie in die Ebene einzuführen / allwo der Prinz von Hessen die erste Escadronen unsers lincken Flügels mit höchster Tapfferkeit angeführet / nachdem die Cavallerie angefangen hat einzudringen / und dazumahl hat sich der Sieg bald erkläret.

Die feindliche Escadrons, welche sich in grosser Anzahl zeigeten / seynd angegriffen worden / so bald wir die Unsrigen gestellet / welche anfänglich viele Mühe gehabt / gegen die grosse Menge derer Feinde in Stand zu halten: Nachdem sie aber von Zeit zu Zeit verstärcket / und auf der rechten Seite durch die Escadronen des Prinzen Eugenii secundiret worden waren / so konten die Feinde unserer Macht nicht länger widerstehen / sondern zogen sich zurücke / und räumeten uns die Wahlstadt / wiewohl sie sich dennoch verschiedenemahl wieder versammleten. Nachdem nun der Uberrest der Escadronen des lincken Flügels zu dem rechten gestossen war / nöthigte man ihre Cavallerie endlich vollends die Flucht zunehmen / da sie sich denn auff die Wege nach Bavay und Quenoy retirirten. Ihre Infanterie, welche sich in denen Zäunen gehandhabet hatte / retirirete sich längst denen Wäldern theils gegen Maubeuge, theils auf eben demselben Wege der Cavallerie, worbey sie den meisten Theil ihres Geschützes nebst andern Zeichen eines vollkommenen Sieges zurück ließ / worvon man die besondern Umbstände noch nicht melden kan. 1709.

Ich habe die Ehre / Euer Hochmög. auch zu hinterbringen / daß sich der General Lieutenant Dedem mit einem Corpo von 3000. Mann gestern von S. Guilain Meister gemacht hat / Ich bin mit Ehrerbietung u. d. m.

Unterzeichnet

der Graf von Tilly.

Dieses ist also ein Bericht eines Generals derer Alliirten / was die Französische geschrieben / ist dem geneigten Leser nicht zuverhählen / da des Boufleurs sein Schreiben gleichsam was besonders gehabt / indem es nachstehender massen gelautet:

Allergnädigster König!

Ew. Majest. werden aus meinem Schreiben vom 11. dieses Monats den unglücklichen Ausgang des Treffens gedachtes 11. Tages / zugleich aber auch ersehen haben / wie sehr dieses Unglücke mit der Ehre vor Ew. Majest. Trouppen und Waffen vergesellschafftet gewesen. Ich kan sie mit Wahrheit versichern / allergnädigster König / daß diese Ehre dasjenige unendlich übersteiget / was ich Eu. Majest. hiervon berichtet habe / ja was ich ihnen noch ferner davon sagen könte. Sie werden dasselbe aus denen Erzehlungen derer Feinde erfahren / welche die Kühnheit / Tapfferkeit / Standhafftigkeit und Hartnäckigkeit derer Trouppen Eu. Majest. deren Würckungen sie sehr hart empfunden haben / nicht gnugsam erheben und rühmen können / und unerachtet sie nicht gestehen / daß sie brav geschlagen worden seynd / so gestehen sie doch / daß sie die Wahlstatt allzu theuer gekauffet haben / und daß die unendliche grössere Angst ihrer Trouppen / als derer unsrigen / uns genöthiget hat / ihnen zu weichen. Mit einem Worte: die seit einigen Jahren auffeinander gefolgte Unglücke derer Waffen Euer Majest. hatten die Französische Nation dermassen gedemüthiget / daß man sich fast nicht mehr unterstunde zu bekennen / daß man ein Franzose sey. Ich aber unterwinde mich zu sagen / allergnädigster Herr / daß der Französische Nahme hiemahls höher geachtet gewesen / noch auch vielleicht mehr gefürchtet worden ist / als solches jetzo bey der Armee derer Alliirten geschiehet. Der Prinz Eugenius und der Herzog von Marlborough gestehen / daß auff beyden Seiten mehr als 25. biß 26000. Todte seynd. Auff ihrer Seite finden sich derer zum wenigsten 18. biß

Prahlender Bericht des Boufleurs.

20000.

1709. 20000. und dieses wird mir nicht allein durch alle Officirer / welche gefangen gewesen / und welche sie mit grosser Höfflichkeit zurück geschicket haben / sondern auch durch viele Expressen bestättiget / welche ich zu ihrer Armee gesendet habe / auch so gar durch den Herrn von Scheldon / Brigadier / welcher bey Bossu gefangen worden war / als er seine Schuldigkeit an der Spitze eines Detachement von 400. Pferden gethan hatte / und welcher unter währendem Gefechte unter ihrer Armee gewesen war. Der Printz Eugenius und Milord Hertzog von Marlborough führete ihn mit sich über die gantze Wahlstadt. Er sagte / es seye die Menge derer Todten-Cörper eine entsetzliche Sache / ob man schon allbereit viele beerdiget habe. Er rechnete die Zahl dererselben auff mehr als 15. oder 16000. Sie redeten mit Verwunderung von der Schönheit unserer Zuruckziehung / von derselben guten Ordnung und von dem Muthe / womit dieselbe verrichtet worden ist. Sie sagten / daß sie in diesem Gefechte die alten Frantzosen wiederum erkennet haben / und daß sie gesehen / was massen es nichts anders brauche / als dieselben wohl anführen / und ihnen eine gute Anstalt zu machen.

Sie hatten 162. Bataillons 300. Escadrons / nebst 120. Stücken Geschützes in diesem Gefechte / dergestalt / daß sie 40. Stücke Geschützes und 42. Bataillons stärcker gewesen / als wir. Milord Marlborough, und die andere vornehmste Officirer / haben zu dem Herrn von Scheldon gesaget / sie verhofften / daß dieses Gefechte den Frieden ehestens befördern würde / und er sagte / daß er viele Engelländer / indem sie in ihrer Sprache miteinander geredet / und die Tapfferkeit / welche sich in diesem Gefechte auff unserer Seite blicken lassen / zum höchsten gerühmet / folgender massen reden hören: Sehet / wie die Frantzosen wieder so brav und wie wir wieder so gute Freunde geworden seynd! Alldieweil sich ermeldter Herr von Scheldon unverzüglich nach Versailles begeben soll / so wird er die Ehre haben können / Ew. Majest. viele andere Sonderheiten zu hinterbringen / so wohl von demjenigen / was er gesehen / als auch von demjenigen / was ihm Mylord Marlborough gesagt hat / dessen sonderbarer Freund er ist.

Gedachter Mylord hat dem Herrn von Scheldon so viel Geld angeboten / daß er verlangen würde / um unsern verwundeten Gefangenen damit zu helffen / und er hat nicht mehr als 50. Louis d'Or angenommen / welche er nach Erforderung der Nothdurfft ausgetheilet hat. Der Printz Eugenius sagte / daß er unter allen Gefechten / welche er gesehen habe / kein einziges gesehen / welches so scharff / blutig und streitig gewesen / als dieses. Vor allen Dingen ertheilten sie dem Feuergeben / welches das Hauß Euer Majest. gethan / unendliche Lobeserhebungen. In der Wahrheit / es ist dieselbe über die Menschheit und über alle Ausdrückungen der Worte.

Die feindliche Armee ist gestern Nachmittage marschiret / um sich Mons wiederum zu nähern / dessen Belagerung sie vornehmen wollen. Sie rechnen / daß sie dieses biß zu Ende dieses Monats auffhalten wird / und daß sie nach dieser Belagerung nichts weiters vorzunehmen gedencken werden / so wohl in Ansehung der späten Jahres-Zeit / als auch wegen des Ruins ihrer in dieser Schlacht zu Grunde gerichteten gantzen Infanterie. Ich füge allhier das Verzeichnuß hinzu / welches mir der Herr von Scheldon von dem Verlust derer vornehmsten feindlichen Officirer / und dererjenigen Trouppen / welche am übelsten tractiret worden seynd / ertheilet hat. 1709.

Ich habe das Verzeichnuß derer Todten und Verwundeten von unserer Seite nicht bekommen können. Ich weiß nur allein / daß dasse be sehr wichtig / welches in dergleichen erschröcklichen langwierigen und streitigen Gefechten sehr schwer zu vermeiden ist. Es hat uns viel gekostet. Man kan sich nicht enthalten / den Verlust so vieler ehrlichen Leute von Verdiensten zu bedauren. Allein es ist ein sehr nützlich vergossenes Blut / und man muß es vor einen grossen Sieg achten / daß man die Ehre der gantzen Nation wieder gewonnen / und wieder auffgerichtet hat.

Die gantze Armee Ew. Majest. hat sich zwischen Quesnoy und Valenciennes wieder versammlet / allwo sie sich in guter Ordnung / mit dem Angesichte gegen Bandiere, und in dem besten Zustande von der gantzen Welt gelagert hat / wieder ein Gefechte anzufangen / wenn es zum Dienst Ew. Majest. seyn müste. Und fehlet es so weit / daß sie ein niedergeschlagenes Ansehen haben solte / daß ich Ew. Majest. vielmehr versichern kan / daß sie ein weit kühners Ansehen hat. Die forderste Linie des Lagers hält fast 3. Meilen / und ist gewiß recht ansehnlich. Alldieweil alle Augenblick einige Leute zurück kommen / welche man vor todt gehalten / und ich also das richtige Verzeichnuß derer Todten / Verwundeten oder Gefangenen / und folglich auch derer verledigten Bedienungen nicht erlangen können / so werde ich die Ehre nicht haben / Ew. Majest. vor jemanden etwas vorzuschlagen / noch auch deroselben etwas von denjenigen / welche sich vor andern haben sehen lassen / Bericht zu geben / weil ich von allem keinen mehrern Unterricht habe; es soll so bald geschehen / als es mir möglich seyn wird / und ich werde hierinnen keine Zeit versäumen.

Der Herr Marschal von Villars hat die Augen auff den Marquis von Nangis zugeworffen / um Ew. Majest. die feindliche Fahnen und Standarten zu überbringen / welche man zusammen gebracht hat / und welche sich schon in ziemlicher Anzahl befinden. Gedachter Herr von Nangis hat mir einiges Widerstreben bezeuget / diese Commission über sich zu nehmen / und zwar wegen des Unglücks / welches wir gehabt haben / das Feld zu verliehren. Allein diese Schlacht und unsere Zuruckziehung haben so sehr das Ansehen eines Sieges / und der entsetzliche Verlust derer Feinde / so sehr das Ansehen einer Niederlage / daß ich ihn darzu bewogen habe / dem Herrn von Villars diesen Gefallen zu erweisen / und ist niemand geschickter Ew. Majest. einen genauern Bericht zu geben / als gedachter Herr von Nangis; ob er schon nur allein an dem lincken Flügel gefochten / so hatte er doch bereits von dem Gefechte eine völlige Erkänt-

1709.

nuß von der allgemeinen Einrichtung / vermöge seiner Gemüths-Gaben und vermöge seines Krieges-Geistes / welcher ihn hierzu vollkommen geschickt machet / so wohl wegen dessen / was er gesehen hat / als auch wegen dessen / was ihm durch sichere und wahrhafftige Leute hinterbracht worden ist.

Ich füge allhier das Verzeichniß derer Quartiere mit hinzu / welche die Feinde / wie man mir gesaget hat / vor Mons nehmen sollen. Sobald ich wegen ihres neuen Zustandes / und wegen ihrer Anstalt versichert seyn werde / so werde ich mich ihnen vielleicht etwas mehr nähern / um sie wegen derer Lebens-Mittel einzusperren.

Ich füge auch noch ein Schreiben von dem Herrn von Grimaldi, Gouverneur von Mons / mit hinzu / welches er an den Herrn Marschall von Villars geschrieben hat / und aus welchen Ew. Maj. sehen werden / was massen er denselben berichtet / daß der feindl. lincke Flügel / welcher mit unserm rechten zu thun hatte / gäntzlich geschlagen worden seye.

Es ist gewiß / daß die Feinde in diesem unglücklichen jedoch ruhmwürdigen Gefechte gantz und gar übel tractiret worden seynd.

Erzehlung des Villars.

Der Villars kam auch hernach / und ließ sich also vernehmen:

Allergnädigster König!

Nachdem ich mich an meiner Wunde weit besser befinde / und anfange / wieder Odem zu holen nach dem grossen Feuer / darinnen ich mich in höchster Vergnügung zu Dienst Ew. Majestät befunden habe / so ist es meine Schuldigkeit / an dieselbe zu schreiben / und sie selbsten desjenigen zu berichten / was sich Grosses und Heldenmüthiges auff Seiten dero Trouppen in der Schlacht bey Mons zugetragen hat: Der Herr Marschall von Boufleurs, welcher in diesem entsetzlichen Gefechte eben so viel Hertzhafftigkeit als Klugheit / und eben so viel Geschicklichkeit als Mannhafftigkeit sehen lassen / hat Ew. Majestät hiervon benachrichtiget / und zwar besser / als ich es thun kan / weil er beym Anfange und Ende des Treffens gewesen ist: Jedoch weil sie die Gütigkeit haben / mich zum General über dero Trouppen zu machen / und mir das Commando über dieselben zu geben / so würde ich dasjenige vergessen / was das wesentlichste bey einem so geehrten Amte ist / wenn ich Ew. Maj. nicht die schönen Thaten andeutete / welche ich auff Seiten dero Trouppen und auff Seiten dero Officirer gesehen habe / absonderlich aber auff Seiten des Hauses Ew. Majestät. Niemahls ist auff Seiten dero Feinde ein Feuer wütender gewesen; jedoch hat man von Seiten dero Trouppen einem so grossen Feuer besser geantwortet. Sie waren durch sich selbsten zu diesem Treffen angefrischet / und die Officirer unterstützeten den Muth dererselben mit den grösten Hertzen / welche Kriegs-Häupter jemahls blicken lassen können. Wenn sie Löwen angegriffen haben / so seynd sie durch Löwen empfangen / und auch vielmahl zu Boden geschlagen worden. Es schiene mir / allergnädigster Herr / als ob ich alles commandirete / was jemals braves unter der Frantzösischen Nation gewesen ist / worbey ich mir einbildete / als ob ich vor der Spitze dererjenigen alten Römisch. Legionen stünde / welche mitten unter einem Hagel von Pfeilen unerschrocken waren / und welche auff die Feinde loß giengen / ob schon die Schwerdter auff allen Seiten funckelten. Ich habe gesehen / wie sich der Sieg einige Stunden lang auff die Seite dero Armee gestellet habe / und ich konte wünschen / daß derselbe vollkommen werden würde: Allein der HErr derer Schlachten / hat es anders entschieden. Ich bin verwundet worden / und die Wichtigkeit meiner Wunde hat mich genöthiget mich hinweg zu begeben. Unterdessen / fast eine Stunde hernach / als ich sie bekommen hatte / und als sich die Feinde schämeten / daß sie sich durch Frantzosen geschlagen sahen / welche sie seit einigen Jahren zu schlagen gewohnt gewesen / und daß sie sahen / wie es an dem wäre / daß sie selbsten die Retraite würden schlagen müssen / so liessen sie die letzte Macht / gleich denenjenigen Leuten / welche in den letzten Todes-Nöthen liegen / durch 12000. Mann von einer gantzen frischen Infanterie anwenden / welche verursachet haben / daß einige von Ew. Maj. Regimentern zurück gewichen seynd / und diese haben durch ihre Flucht auff dem lincken Flügel einigen Lermen erreget / wodurch derselbe wanckend gemachet worden. Bey dieser Gelegenheit hat sich die Klugheit des Herrn Marschall von Boufleurs blicken lassen / welcher / weil er einen grössern und allgemeinern Lermen befürchtet / die Retraite hat schlagen lassen. Allergnädigster Herr / ich erkühne mich Ew. Maj. zu versichern / daß niemahls nach einem so blutigen Treffen keine Zuruckziehung von dero Trouppen so rühmlich gewesen / und deren wenig mit denen alten Zeiten vorgegangen / welche mit mehrerm Muth geschehen. Ihre Arrier-Garde, welche der Herr Ritter von Luxembourg und der Herr von Lowigny commandirete / hat durch die Feinde / welche dieselbe biß nach Remay verfolget haben / niemahls angetastet werden können. Wenn der Sieg nur darinnen bestehet / daß man Meister von der Wahlstadt bleibet / so gehöret er Ew. Maj. Feinde zu. Wenn er aber in dem vergossenen Blute stehet / so gehöret er derselben ohne Zweifel zu. Nichts ist gewisser / allergnädigster Herr / „ als dieses / daß sie zwey Drittel mehr als wir / so „ wohl von Officirern als Soldaten verlohren ha„ ben. „ Ew. Maj. wissen solches / und es wäre unnöthig / derselben einen ausführlichen Bericht hiervon zu erstatten. **Unterdessen scheinet es / als ob sie sich an Mons machen wolten / und ich kan dieses Vornehmen vor nichts anders / als vor ein kühnes Unternehmen ansehen / es sey nun / daß sie entweder ihren Muth behaupten wollen / oder daß sie sich einbilden / wir hätten alles verlohren / was wir an braven Frantzosen gehabt: Sie betriegen sich.** Dero Armee / allergnädigster Herr / ist kühner und hurtiger / als sie vor dem Gefechte gewesen. Sie begehret nichts anders / als wieder zu denen Feinden zurück zu

kehren / und weil ich verhoffe / bald im Stande zu seyn / zu Pferde sitzen zu können / so will ich / wenn Ew. Maj. mir Befehl ertheilen / mich bemühen / ihnen erkennen zu geben / daß die Menge Blutes / welches sie vergossen haben / so viel Funcken seynd / welche unsere Soldaten zu einem abermahligen Gefecht anfrischen / und ich schmeichele mir / daß wenn der Krieg fortfähret / dero Feinde bey ihnen noch ein grössers Hertz / eine standhafftigere Unerschrockenheit / einen beständigern Muth finden werden / und daß Ew. Maj. allerlestes Regiment denen ersten darinnen nicht weichen werde. Alle dero Officirer seynd würdig gelobet zu werden / und endlich allergnädigster Herr / ob sich schon ein grosser Theil eine Ehre daraus gemachet hat / zu Dienst Euer Majest. zu sterben / oder verwundet zu werden: So wird doch die gute und grosse Anzahl / welche deroselben annoch darvon übrig ist / es vor ihren Ruhm halten / ihr Blut mit denen jenigen zuvermischen / welches bereits vergossen worden ist / um die Grösse von dero Nahmen und den Ruhm der Frantzösischen Nation zu unterstützen / u. d. m.

Eines ziemlichen unpartheyischen Frantzöis. Relation.

Ziemlich unpartheyisch sihet aus / was auch aus dem Frantzöischen Läger geschrieben / und hier vollends zu stehen / wohl werth ist / des Sinnes:

Den 11. dieses Monats griff die Armée derer Alliirten die Unsrige zwischen 7. und 8. Uhr des Morgens mit solcher Furie an / daß seit einem Jahrhundert kein blutigeres Treffen gesehen worden / als dasjenige / welches sich an diesem Tag ereignet hat / und welches bey allen zukünfftigen Jahrhunderten denckwürtig seyn wird:

Die Engelländer machten den Anfang der Attaque durch die Wälder von Hart / welche wir mit Infanterie angefüllet / und vollkommen wohl verretranchiret hatten: Man that aber nicht allen Widerstand / welchen man hätte thun sollen / weil auf den Fortgang dieser Attaque der Ausgang dieser Schlacht sehr beruhete. Unterdessen kamen wenig unter denjenigen davon / welche dieselbe beschützeten / so sehr ergrimmet waren die Feinde / und hieben alles in Stücken / was sie antraffen / auch so gar die Todten / wenn ihr Wuth keine Lebendigen mehr zuverschlingen fand.

Die Holländer waren nicht so glücklich auf unserer rechten Seiten / weil unsere Infanterie daselbst Wunder that / und nicht eher zurück getrieben wurde / als bis sie zuvor ihre Retranchements fünff gantze Stunden lang mit einem derer gewaltsamsten Feuer beschützet hatte.

Es ist auch gewiß / daß die Feinde auf derselben Seite unendlich viel gelitten haben. Sie wurden vielmahl von neuem übern Haufen geworffen / und daselbst giengen von beyden Theilen heldenmüthige Thaten vor.

Weder der Vortheil des Erdreichs noch 3. auf einander folgende Retranchements, **ja nichts war fähig / unsere entsetzliche Feinde zu erschrecken / und man sahe / wie sie mit entblösster Brust nicht als Menschen / sondern als Teuffel herbey kamen.** Die Loßbrennung 25. Stücken Geschützes / welche allemahl gerade in ihre Bataillons hinein trafen / konten sie nicht wanckend machen / ob selbige schon gantze Glieder zu Boden warffen.

Die Tapfferkeit hat auf unserer Seiten / so viel als möglich hervor geschienen. Die Generale haben sich nicht geschonet / sondern vermöge einer gantz ausserordentlichen Hartnäckigkeit / wodurch sie den Sieg niemahls einräumen wolten / denen Trouppen ein gutes Exempel gegeben; und wir glaubeten der Sieg sey unser / als ein starckes Corpo feindlicher Cavallerie in den Mittel-Punct unserer Armée vor dem Königl. Hause zurück wiche: Nachdem sich aber die feindliche Generale vor die Spitze gestellet hatten / so führten sie dieselbe bald wiederum mit solcher Furie in das Gefecht zurück / daß sie nicht lange hernach unsern Mittel-Punct zu eben derselben Zeit durchbrochen / als unser rechter Flügel anfing / der Macht des feindlichen lincken Flügels zu unterliegen / und als unser Lincker aus seinen Retranchementen und aus denen Wäldern gejagt worden war. Dazumahl erklärete sich der Sieg wider uns und muste man einer dermassen entsetzlichen Macht weichen. Niemahls hat man unsere Trouppen besser aufgemuntert gesehen / sich tapfer zuerweisen als in diesem Treffen / noch auch eine bessere angeordnete und schönere Anstalt gesehen / als diejenige / welche die Marschälle von Boufleurs und Villars gemachet hatten: **„ Allein wenn GOtt nicht zugleich vor die Menschen „ streitet so ist alles vergeblich. „**

Der König muß in diesem mit seinen Trouppen zufrieden seyn. Es ist kein Zweifel daß die Feinde ihre beste Infanterie darbey verlohren haben; Die Unsere hat hierbey überaus viel gelitten. Wir rechnen nach / daß wir zum wenigsten 7000. Todten auf der Wahlstatt gelassen / und wir haben mehr als 10000. Verwundeten.

Wir können die wahre Ursache noch nicht ergründen / warum der Feind nicht noch grösser Hitze bezeuget hat / uns zuverfolgen. Es scheinet / ob könne es keine andere seyn / als der Verlust ihrer Infanterie. Wir haben in Warheit eine der schönsten Retiraden gethan / welche bey Menschen Gedencken von einer siegenden Armée gethan worden ist. Jedoch ist auch gewiß / daß uns die Feinde genugsame Zeit hierzu gelassen / und daß sie uns nur zum blossen Schein verfolget haben.

Unterdessen bestunde hierinnen alle unsere Unruhe / weil / als die Feinde / wie ich gesaget habe / uns durch den Mittel-Punct zwischen denen beyden Wäldern brachen / unsere Armée getrennet wurde / indem der rechte Flügel nicht zu dem lincken stossen konte / weil sich die Feinde alsobald bis an die Zäune bey Tunnieres stelleten / und hatte man billige Ursache zu befürchten / daß der Lincke verwickelt werden würde / anerwogen er am allererstenzurück getrieben worden war. Es war nicht höher / als halb 3. Uhr / als sich das Gefecht endigte / und die Feinde hatten annoch einen schönen Uberrest des Tages: Allein wir wusten uns die Zeit genug zu Nutze zu machen / weil wir / ehe die Sonne unter war / bereits durch Bavay marchieret / und folglich ausser Gefahr waren.

Dazumahl wurden wir gewahr / daß unser lincker Flügel eben so wenig / als wir verfolget wurde /

1709.

und daß die Feinde mit der Wahlstadt gäntzlich zufrieden gewesen waren. Mitlerweile sahen wir alle Reuterey auf denen Höhen von Turnieres in Form eines halben Mondes / und man wuste gegen 5. Uhr ihr Absehen noch nicht: als man sie aber hatte recognosciren lassen / so bekam man Nachricht / daß sie daselbst Rasttag hielten. In Wahrheit diese Zeitung verursachte uns ein Vergnügen / weil sie uns Zeit gaben Athem zu hohlen.

Die Feinde haben keine andere Gefangene gemachet / als die Verwundeten / welche nicht haben folgen können / und diejenigen / welche sich aus Schwachheit nach Bavay retiriret haben. Wir zehlen 1200. verwundete Obristen / unter welchen sich viele Vornehme befinden. Der Marschal von Villars, welcher unter wehrender dieser Schlacht viel Ehre durch seine ungemeine Tapfferkeit erwarb / wird zu thun haben / daß er davon kommt. Guiche, Albergotti und viele andere aber werden genesen.

Das Königl. Hauß hat viele Standarten und eine Paucke verlohren / jedoch ist es gewiß / daß es alles gethan hat / was man von ihm erwarten könte. Eugenius und Marlborough mögen unter währender dieser Schlacht mit uns zufrieden seyn / weil sie biß auff diesen Tag niemahls einigen Widerstand gefunden / welcher ihrer würdig gewesen war. Sie können nunmehro mit gutem Recht sagen / daß nichts vor ihnen bestehen soll. Und was wird den schnellen Lauff dieser zwey berühmten Helden hemmen / welche zu bewundern wir nicht aufhören können / wenn eine aus 100000. Mann derer besten Trouppen bestehende und zwischen zweyen dreyfach verretranchirten Wäldern postirte Armee / die alle Schuldigkeit thut / welche brave Leute thun können / dieselbe nicht einen Tag lang aufhalten kan? werdet ihr nicht mit mir sagen / daß sie alle Helden derer vergangenen Jahrhundert übertreffen ꝛc.ꝛc.

Todte begraben / Blessirte besorgt

Es mag nun gnug von der Sachen und zu Widerlegung derer überflüssigen Frantzösischen Prahlereyen dieses einzige gnug seyn / was die Alliirte nach dem Treffen unternommen / mit Belägerung und Hinwegnehmung der berühmten Vestung Mons, in welcher sich der gewesene Churfürst von Bayern biß dahin auffgehalten hatte / nach dieser Schlacht aber von dannen und nach Compigne begab. Unsere Generals hatten sich / nach Besehung des erhaltenen Felds selbst verwundert / wie so mächtige Hindernusse überwunden werden mögen. Man blieb doch nicht lange auff diesem Orte / der mit einer so entsetzlichen Menge Todten und Sterbenden angefüllet war / beharrende / vielmehr gab man der Armee / gleich nach dem Siege / Ordre sich etwas zurück zu ziehen. Den 12. Sept. rückte sie wiederum in vorhin ingehabten Ort / nach Beaulieu, und nahm der Printz Eugene sein Quartier zu Quarignan, der Hertzog von Marlborough in der Abtey Beaulieu oder Belian, der von Tilly zu Petit Quevi. Selbigen Tag brachte man auch zu / unsre Todten zu begraben / und die Blessirte auffzusuchen. Da von diesen eine erbärmlich grosse Anzahl an Frantzösischen so Officiers als Gemeinen gefunden wurde / ließ der von Marlborough dem Villars und Boufleurs zu wissen thun man wolte gern zustehen / daß sie mit Fuhren abgehohlet und hernach gepfleget würden. Zu dem Ende solte sich der General Cadogan mit 200. Pferden nach Bavay begeben / das Nothwendige mit einem unter gleichmässig-starcker Escorte dahin kommenden Frantzösischen General richtig zu machen / umb von denen Officiers die Parole / nach Genesung sich zustellen / anzunehmen / und die Gemeine zehlen zu lassen / und andre dargegen ausgewechselt zu erhalten. Der Ritter Luxemberg kam zu diesen Tractaten / dem auch 2. Tag erlaubt wurden / die Frantzösische Todten begraben zu lassen / deßgleichen noch lebende Blessirte wegzuführen. Den 15. wurde in der Alliirten Armee / mit vieler Andachts-Bezeigung / ein Danckfest gehalten und Abends Salve gegeben / auch allerhand Lustbarkeiten angestellet. Die feindliche Oerter hatten sich mit dergleichen / durch einen falschen Bericht / übereilet / und war sonderlich bey erster Repoussirung der Alliirten Infanterie an feindl. Retranchementen ein Trompeter zu dem gewesenen Chur-Fürsten von Cölln nach Condé kommen / anzeigende / es wären die Alliirte geschlagen / dem gedachter Printz seinen kostbaren Ring vom Finger und Beutel mit 100. Louis d'Or gegeben / und so gleich das Te DEum Laudamus &c. singen lassen / welcherley auch in Namur und Charleroy geschehen zu seyn gesagt wurde. Den 18. dito begab sich obgedachter General Cadogan nach Brussel / die Beybringung der Artillerie / zur Belagerung Mons, zu fördern / welche abzuhohlen eine gnugsame Menge Pferde von der Armee hergegeben wurden. Dem Printzen von Nassau-Frießland vertraute man die Direction solcher Belagerung / darzu man 30. Bataillons und so viel Escadrons bestimmte / nachdem man die meist geschwächte Regimenter nach denen nechsten Orten in Garnison geschickt / und darinne gelegene zu der Armee beordert hatte. Unter gedachten Printzen solten von der Infanterie die General-Lieutenants Bettendorff / Nassau und Dohna; die Hn. Majors: Nord / Gray / Saken / Els / Amame und Ivoy; Die Brigadiers: Evans / Orery / Weckhorst / Rechteren und Ockinga: Von der Cavallerie der General-Lieutenant Schulenburg; die Hn. Majors: Stain / Chanilos und Cheuse, die Brigadiers Fabrice und Hünerben Dienste thun. Zwey Attaquen hatte man dafür zu führen beschlossen / eine bey Havré die andre bey Bertamont, und ließ der Printz von Nassau vor allen Dingen das angelassene Wasser zwischen Mons und Condé abführen / unsre Armee stand in der Nähe und hatte der von Marlborough sein Quartier in Havrée.

1709.

Danckfest gehalten

von Frantzosen übereilt

Mons berennet unterm Printz von Nassau-Frießland.

In diese Vestung warffen die zwischen Valenciennes und Meaubeuge stehende und zusehende Feinde / zwischen den 19. und 20. Sept. 1500. Mann meistentheils Dragoner; da sie hergegen von denen Alliirten durch 20000. Mann völlig berennet wurde. Den 25. Abends wurden die Tranchéen an denen 2. vorhabenden Attaquen eröffnet

Diarium der Belagerung.

öffnet / wobey man 121. theils Todte theils Verwundete bekam / und wurden die Approchen biß auff 140. Schritte von denen Pallisaden fortgesetzet. Der General-Lieutenant Cadogan wurde an der einen Attaque durch einen Musqueten-Schuß gefährlich in die Schulder verwundet. Den 21. früh / grieff man die Redoute an / welche die Feinde annoch vor dem Thore von Nimy inne hatten / welche auch bald erobert / und ein Lieutenant nebst 26. Gemeinen zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. In der Nacht zwischen den 27. und 28. begunt man an der Attaque von Bertamont an 3. Batterien zu arbeiten / und an der Attaque von Havré fieng man gleichfalls 2. Batterien an. Auch zog man eine Parallel-Linie / dergestalt / daß man nicht weiter mehr / als 88. Schritt von denen Pallisaden entfernet war. Den 29. fieng man an / von Bertamont zu feuren; da hingegen die Belagerten viele Bomben und Steine heraus warffen. Den 30. eroberte man eine Redoute, darinnen ein Hauptmann mit 50. Gemeinen zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Den 1. Octob. fieng man an / von 30. Batterien die Brust-Wehren und Batterien der Stadt zu beschiessen. Den 2. eroberte man 3. Redouten, welche den Approschen im Wege stunden. In der Nacht zwischen den 2. und 3. rückte man aus der zweyten Parallel-Linie von der Pforte von Bertamont 170. Schritt fort / und zog zugleich eine 3te Parallel-Linie 132. Schritt lang. Zwischen den 3. und 4. wurde eine neue Linie von 170. Schritten verfertiget / und logirte man sich biß auff 25. Schritte von denen Pallisaden: Auch bemächtigte man sich gegen Abend einer Redoute, welche die Contrescarpe des Hornwercks bedeckete. Zwischen den 4. und 5. setzte man die Arbeit an der Attaque von Bertamont glücklich fort / und zwischen den 5. und 6. machete man bey dieser Attaque ein Logement 6. Schritte von der Contrescarpe. Zwischen den 6. und 7. brachte man die Sappen biß auff 3. Schritte von der Contrescarpe, wiewohl das Regen- und Sturm-Wetter viel Verhinderniß verursachte; daher die Soldaten in denen Approschen biß an die Knie im Wasser stehen musten. Den 8. Vormittags flog in der Stadt ein Magazin in die Lufft. In der Nacht zwischen den 9. und 10. logirte man sich an der Attaque von Bertamont auff die drey heraus-schiessende Winckel der Contrescarpe des Hornwercks. Zwischen den 10. und 11. bestürmete man diese Contrescarpe, und eroberte sie mit Verlust 100. Mann an Todten und Verwundeten. In der folgenden Nacht richtete man daselbst eine Batterie von 22. Stücken auff / und in der Nacht zwischen den 12. und 13. pflantzte man 11. Stücke auff dieselbe / den 13. aber brachte man die übrigen 11. Stücke hinauff. In der Nacht zwischen den 13. und 14. wurde bey der Attaque von Bertamont zur rechten Hand des Hornwercks ein Logement verfertiget. In der Nacht zwischen den 14. und 15. trieb man an der Attaque von Bertamont die Sappen zur Rechten und Lincken / nach aller Möglichkeit. Den 15. frühe fieng man an / bey jetzigedachter Attaque von 2. neuen Batterien zu schiessen / um die Flanque des Hornwercks zu ruiniren. In der Nacht zwischen den 15. und 16. begunte man an dieser Attaque, zu Ausfüllung des Grabens zur Rechten und Lincken des Hornwercks Anstalt zu machen / und an der Attaque von Havré füllete man den Graben wieder aus. Den 16. bestürmete man mit anbrechendem Tage die zweyte Contrescarpe des Hornwercks / welche man auch nach einigem Widerstand eroberte / und sich auff die 2. heraus schiessende Winckel logirte. Hierauff verliessen die Belagerten das Ravelin; jedoch erhielten sie sich in einem Waffen-Platz zur lincken Seite dieser Contrescarpe, aus welchem sie aber denen Belagerern keinen Schaden thun konten. In der Nacht zwischen den 16. und 17. warff man 3. Gallerien über den Graben an der Attaque von Bertamont, und an der Attaque von Havré machte man eine Communication zwischen 2. Logemens auff denen 2. heraus-schiessenden Winckeln der 2ten Contrescarpe des Hornwercks: Auch richtete man 2. neue Batterien zur Rechten dieser Contrescarpe auff. Des Abends zwischen 6. und 7. Uhr stürmete man das Hornwerck an der Attaque von Bertamont, und bemeisterte dasselbe; inmassen denn man auch bereits Vormittags um 10. Uhr den bedeckten Weg bey der Attaque von Havré mit Sturm eroberte und behauptet hatte. Als man nun an dem 17. an der Attaque von Bertamont das Hornwerck mit stürmender Hand erobert / und nachgehends allbereit einige Stücke auffgeführet hatte; auch eine weitere Bresche zu schiessen anfangen wollen / zumahl da die Bresche an dem Hornwerck schon in ziemlichen gutem Stande war / schlugen die Belagerten den 10. Vormittags nach 11. Uhren die Chamade und begehrten zu capituliren; worauff die Geiseln von beyden Theilen ausgewechselt / und die Capitulation geschlossen wurde; worinn das fürnehmste war / daß man der Garnison bewilligte / mit klingendem Spiel und 6. Schuß / aber ohne Stücke auszumarschieren / musten aber wegen Bezahlung der gemachten Schulden Geisseln zurück lassen: Die Capitulation war den 20. Octob. unterschrieben worden.

Holländer besehen es

Dergestalt war Mons samt davon dependirender Provintz Hennegau auch hin / und in Alliirte / nahmentlich Holländische Gewalt gekommen / die es mit ihren Völckern besetzten / den Grafen von Dohna zum Commendanten / und den Hertzog von Arenberg zum Gouverneur und Ober-Ambtmann von Hennegau machten. Die Garnison zog den 25. Oct. 1909 Mañ starck auß / da verschiedene Krancke und Bleßirte zurück bleiben musten / die darinnen gelegene Walonen nahmen meist Dienst bey denen Alliirten. Der Graf von Berghenck und Mr. Broekhoven blieben / als Geißel zurück / daß die gemachte Schulden bezahlet werden solten. Man erlaubte jenen auch bey dem Auszug die Ehre / zwey Canons und einen Mörsel mitzunehmen / ob es gleich in der Capitulation nicht enthalten war. Dem von Belagerung und Eroberung des Orts schon erzehltem mehrers Licht zu geben / kan beygefügter Riß und dessen Erklärung / wie auch mitein-

1709.

Erklärung und Beurtheilung dieser Belägerung.

gemengtes kurzes Raisonnement mehr belobter hohen Kriegs-Person / gar füglich dienen. Die Buchstaben in denen Rissen bedeuten wie folget.

A. die Stadt. B. Attaque von Bertamont. C. Attaque von Havrée. D. Batter. E. Castels. F. Logement auf der Contrescarpe. G. Logement in dem bedeckten Wege. H. Gallerien. I. Logement in dem Hornwerck. Man kan die Ursach nicht begreiffen / warum die Garnison so bald capitulirte / denn sie hätte sich noch genugsam 2. à 3. Wochen defendiren können. Es muß der Gouverneur wohl seine Ordres also gehabt haben / denn sonst es ihnen Ehr und Leben gegolten haben dörffte. Ob man schon das Hornwerck weg hatte / so war doch noch die Schwierigkeit übrig / auß denenselben heraus und über den Graben nach der Glacis zu kommen / und dann nach dem Haupt-Graben zu passiren / die Defension der detachirten Bastion zubenehmen / selbige zu emportiren / worauf doch noch ein Graben zu passiren fiel / welcher denen Belägerten noch Zeit genug gelassen zu capituliren / das Hornwerck vor der Pforte Brovrée wegzunehmen / war keine Kunst / dann es hat gantz keine Defension von denen Hauptwercken / und war von allen Seiten commandiret / dessen ohngeachtet / es dennoch viele Leute gekostet. Es war aber demnach ein Graben von 12. Fuß tieff zu passiren / welcher en Flanq so starck konte defendiret werden / daß es was würde zusagen gehabt haben / selbige Defension zu ruiniren / und auf den Abschniteen würde es viel Müh gegeben haben zu avanciren. Aber es scheinet die Commendanten halten es für eine Schande sich lange zu defendiren.

Staaten gratuliren deshalben den Marlborough.

Dem Duc de Marlborough wurde abermahln bey dieser Eroberung ein grosses Lob von denen Herren Staaten beygeleget / wann Sie in der an Ihn gestelleten Antwort auf die Glückwünschungs-Notification mit einkommen lassen: " Sie sähen die Eroberung von Mons als eine " Frucht letzterer Victorie u. seiner Arbeit an; freueten " sich auch um so vielmehr darüber / als deutlicher dadurch kund geworden / wie die Ehr und " Vortheil letzter Bataille in der That auf Alliirter Seiten gewesen und geblieben sey. Da die " Zeit zuliesse so weit zu gehen / als fern sich der " gute Wille Sr. Hoheit erstreckte / wäre allerdings zuhoffen / daß seine Dapfferkeit vorm Ende der Campagne, noch mehreres ausrichten " würde; Weil aber die Zeit mehrers zu unternehmen nicht litte / müste man es schon bis auff " das Früh-Jahr versparen / wo indessen nicht der " Feind Sinnes würde / bessere und billigere Friedens-Bedingungen vorzuschlagen / als er bisher deren letzten einzuschwätzen sich bestiessen ꝛc. "

Armeen gehen auß einander.

Die Armeen giengen wircklich aus einander und in die Quartiere / derer Alliirten passirte den 26. die Haisne und satzte sich bey Soignies, allwo sie den 27. blieb / ein Danckfest haltende / den 28. zog sie sich nach Hall / und hier ließ man sie vorsammen / und bezogen sie fast wiederum die nemlich zu Anfang dieser Geschichte umständlich benennte Quartiere. Die feindliche that ein Gleiches / und überlässet man es eines jeden unpartheyischen Urtheil über / ob sich bey selbiger der Marchal de Boufleurs häßlich zuschämen Ursach gehabt / da Mons und Henegaw / so zu sagen vor ihrer Nasen hinweg genommen / und mithin sein groß-prahlendes Wesen allzuwircklich niederleget geworden / nach welchem er in seinem oben angeführten Briefe den König versichert / daß wegen des Malplacquet passirten / doch auff Seiten Franckreichs kein Zollbreit Erde verlohren gehen solte / und Er die Allürten / auf Befehl / gleich wieder angreiffen wolte ꝛc.

1709. Boufleurs Rodomontaden beschämt.

Daß Franckreich selbst sich gantz was anders versehen und gefürchtet habe / mag aus seinen Friedens-Anbietungen mitten unter bisher erzehlten grimmigen Kriegs-Händeln abgenommen werden. Denn noch vor der mördl. Schlacht hatte der Graf von Bergheik wiederum bey dem Duc de Marlborough angeklopffet / ob er vielleicht einen Eingang finden möchte / wo nicht Friede vor seine Principals, doch etwa Unvernehmen zwischen denen Allirten zuerwecken. Er ließ also einen Brief an den Hertzog abgehen dieses Schlags:

Listiger Versuch beym Marlborough wegen eines Particulair-Friedens mit Engelland.

Mylord.

Ich gebe mir die Ehre an E. Hoheit einen Tambour zusenden / mit einem Briefe / den der Hertzog von Alba nebst mir / auf Befehl des Königs / meines Herrn (war der Duc d' Anjou gemeinet) an Sie geschrieben. Meine gröste Freude ists hierbey versichern zu können / was für Ehrerbietigkeit ich für E. H. trage / und wie ich auf alle mögliche Weise bereit bin mich nach dero Willen zurichten; Unterstehe mich zugleich dem obgedachten von uns genannten beyden aufgesetzten Briefe noch hinzu zufügen / wie daß ich mit Vollmacht versehen bin mich über alles deutlicher und umbständlicher heraus zulassen / gegen Personen und an Ort und Stelle die E. H. zubenennen belieben werden; so die Königin von Groß-Britannien / auf E. H. vielgültige Vermittelung / für gut und der Engelländischen Nation vorträglich hielte / auff den Inhalt obgedachten Brieffs einige Reflexion zumachen. " Ich versichere daß die nähere Erklä- "
rung sonderlich auff das Vergnügen der Köni- "
gin / den gemeinen Vortheil derer Engelländer "
und auch den sonderbahren Nutzen E. H. abzie- "
len werde. " Ich habe die Ehre mit tiefften Respect zu seyn

Mylord.

Euer Hoheit ꝛc.

Wird zu nicht.

Man weiß zwar nicht eigentlich / was in dem von Duc d' Alba und dem von Bergheik gemeinschaftl. abgelassenen Briefe gestanden / kan aber dessen Inhalt aus diesem Schreiben des Grafens leicht erachten / wie nemlich derselbige denen Engelländern für andern grosse Dinge versprochen und dem von Marlborough vortreffliche Belohnung zugesaget geworden seyn wird / wenn ein Friede / nur auch ab Seiten Engellands / mit Franckreich eingegangen würde / ob gleich **dermahlen** dieser süß-pfeiffende und hernach leyder! bey andern / als dem Marlborough Gehör findende Versuch gefehlet. Der

Her-

A

Porte de Bertamont

Porte de Guerites

Etang des Pretres

Porte d'Havre

B

C

M. S. Pierre

Hion

Trouillon

Trouillon R.

M. a Foulon

M. Aubois

Hermitage

Dessein des Attaques de la Ville de Mons 1709.

A La Ville.
B Attaques de Bertamont
C Attaque de Havre
D Batteries de Canons.
E Batteries de Mortiers
F Logement sur la Contrescarpe.
G Logement dans le Chemin couvert.
H Galleries
I Logement dans l'ouvrage a Corne

Herzog wolte nach diesem seinem erhaltenen Schreiben keine geheimbde Beredung mit ihm belieben / als aber hernach vielen vornehmen Leuten Pässe gegeben wurden aus Mons, vor dessen Belagerung zu gehen / ließ er es geschehen / daß den 21. Sept. der Graf mit ihm eine Zusammenkunffe hielt. Man weiß auch nicht was bey solcher vorgegangen / doch hieß es: Es wäre sehr darauff getrieben worden / es in die Wege zu richten / daß ein Ministre des Duc d' Anjou zum Friedens-Handlungen zugelassen werden möchte. Der Marquis de Torcy mochte auch verschiedentlich an den von Marlborough geschrieben haben / der sich doch durch dergleichen Dinge nicht einnehmen ließ / sondern bey seiner Ankunffe im Haag / das ihm vertraute an hohe Alliirte / sonderlich auch an die Herren Staaten / weiter entdeckte. Er traf daselbsten den 3. Printz Eugene aber den 7. November ein / den zwölfften hielt man / in Gegenwart einiger Deputirten derer Staaten / eine lange Conferentz / darinnen der Printz Eugene, zu erst redende / unter andern vortrug: Man hätte zu hoffen / daß der grosse Sieg und andre wider den Feind erhaltene Vortheile diesen zu Annehmung sichrer und beständiger Friedens-Bedingungen antreiben würde; weil aber dieses ungewiß / wär höchst rathsam und nöthig in der Zeit auff Anlegung und gnugsame Versorgung hinlänglicher Magazins in denen bequemsten Gräntz-Plätzen zu dencken / darmit die Armee / ehe das Graß hervorkäme / ins Feld rücken / gnugsamen Unterhalt haben / und vortheilhaffte Plätze einnehmen / ja folglich gar in Franckreich eindringen könte / u. nicht mehr / wie bey sonstiger Verspätung geschehen / nöthig hätte eine ungewisse Schlacht zu wagen / oder / den Feind in seinen Retranchements anzugreiffen. Nebst dem müste auch das Fuhrwerck besser bestellet werden / daß nicht die Leute / wie abgewichene Campagne geschehen / aus dessen Ermangelung / etliche Tage ohne Brod seyn dörfften. Wolte man sich zu all dergleichen nicht verstehen / wär es unmöglich in des Feindes Land einzudringen / sonderlich dermahlen / da das Land eine Armee zu erhalten nicht mehr im Stande wäre ꝛc. ꝛc. Es wurde auch Erinnerung gethan / dem Contract nachzukommen / in welchem denen Kayserl. und Pfältzischen Trouppen Brodt und Fourage versprochen worden / dieweil man sonsten für allerhand Unordnungen nicht gut seyn könte. Der Herzog von Marlborough bekräfftigte dieses alles / ausser dem recommendirte er die Erneuerung derer Contracte wegen der Hülffs-Völcker / und eine solche Einrichtung der Marsch-Route für die Hessen / daß sie bey Gelegenheit bald wiederum an Hand seyn könten. Man entschloß sich Holländischer Seits alles zu thun / was möglich und billig / umb den Krieg glücklich zu enden. Hierauff geschahen noch verschiedene Unterredungen gesambter Alliirten Ministres, darinnen Engel- und Holland sehr nachdrücklich an- und auszuführen wusten / wie nöthig und billig es sey / daß die Glieder des Reichs das Ihrige einst durchgehends rechtschaffen thäten / da es gleichwohl so viel von Franckreich begehrte / und haben wolte / es solte Metz / Tull / Verdun / auch Elsas und die freye Grafschafft Burgund herausgeben. Printz Eugene erwiderte / Kayserl. Majest. glaubten selber es sey nichts billiger / als das Erinnerte / wolten auch alles mit angehen / umb die Fürsten und Stände des Reichs zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten / da sie an gutem Beyspiel und Vorgang nichts ermangeln lassen / und so viel 1000. Mann auch ungemeine Geld-Summen / über ihr Contingent hergegeben.

Conferentz im Haag wegen Fortsetzung des Kriegs.

Franckreich unterließ nichts / was ihm nutzlich dauchte sich aus dem Gedränge zu ziehen / und da ihm vorhin erzehlter Streich / bey dem von Marlborough, durch den Bergheyk nicht angehen wollen / wolte es die Sachen anders angreiffen. Es brauchte hierzu den Venetianischen Ambassadeur Foscarini, der incognito ein Reyse nach der vielvermögenden Stadt Amsterdam that / umb selbiger ihren Burgermeistern / so zu reden / an den Puls zu fühlen / oder / zu versuchen / ob durch sie nichts zu erhalten. Anderseits machte es sich an den sonst gebrauchten Hollsteinischen Residenten Hn. von Pettecum, mit dem der Marquis de Torcy beständige Correspondentz unterhalten. Solcher von Pettecum muste abermahln umb Paßporte für einige Commissarien anhalten / die Franckreich nach dem Haag zu senden sich erbot / neue Friedens-Vorschläge thun zu lassen; es wurde aber dieses / nach gehaltenem Rath derer vornehmsten Alliirten Ministres, abgeschlagen; doch dem Pettecum erlaubt / daß er nach Franckreich gehen und vernehmen möchte / ob und was der König sich / zu Beförderung des Friedens / erbitten wolte? Er gieng im Mittel des Novembers hin / kam nach dessen Endigung / nach ihm von Franckreich wohlbezahlter Reyse / wieder mit einer nichtsheissenden und die Alliirten gleichsam nur äffenden Antwort / dieses Verstands: Wenn Hr. Pettecum nach dem Haag zuruckkommet / so wird er / woferne es ihm beliebet / dem Hn. Pensionario zu erkennen geben / daß es dem König unmöglich seye / den 37. Art. derer Præliminarien zu bewerckstelligen / wenn sich auch schon Se. Majest. entschliessen könten / denselben zu unterzeichnen;

Franckr. trägt wieder Frieden an

Pettecum geht deßhalben nach Franckr.

Was er von dannen zuruck bringt

Daß es / ohne die Betrachtung zu untersuchen / welche über die Worte und Form derer übrigen Articul zu machen wären / gewiß ist / daß sie vor 6. Monaten aus keiner andern Absicht durch die Alliirten vorgeschlagen worden / als durch einen Stillstand derer Waffen den Ausgang eines solchen Feldzuges zu verhindern / welcher eben damahls seinen Anfang nehmen solte; Daß weil die Verrichtung des Krieges diejenigen Neigungen ändern konten / welche zu Schliessung des Friedens nahe zu seyn schienen / es der Klugheit gemäß war / denenselben vorzukommen;

Daß diese Ursache anjetzo nicht mehr vorhanden ist / indem der Winter den Stillstand derer Waffen natürlicher Weise ohn einigen schrifftlichen Vergleich stifftete / daß man also / **ohne von den Præliminar-Articuln ferner zu reden** / drey Monate des Winters darzu anwenden könte / über den Frieden definitivè zu tractiren;

Daß wenn man die Form dieser Articul abschaffte /

1709. schaffte / der König dennoch das Wesen dererselben bestehen lasse / und daß man von Seiten Sr. Majest. und derer Alliirten auff das Fundament derjenigen Articul tractiren würde / in welche seine Majest. zu Befriedigung des Kayfers und des Reichs / Engellands / Hollands und ihrer Alliirten hätten einwilligen wollen / unerachtet sich Se. Majest. erkläret hätten / daß diese Bedingungen null und nichtig seyn solten / wenn sie nicht Zeitwehrender im Haag gehaltener Conferentzen angenommen würden;

Daß Se. Majest. bereit seynd / die Handlung auff eben solchen Fuß wieder vorzunehmen / Plenipotentiarien zu solchem Ende zu ernennen / und sie an einen solchen Ort zu senden / über welchen man sich verglichen haben würde / um die Conferentz mit denen Plenipotentiarien derer Alliirten den 1. des Monaths Jenner anzufangen. Wenn man darein willliget / in Handlung zu tretten / so könte der Herr Pettecum unverzüglich wieder kommen / um die Geleits-Briefe und andere Formalitäten vor den Ort des Congresses, wie auch die Manier einzurichten / wie man sich versammlen solte ꝛc. ꝛc.

Durch Herren Staaten examinirt

Mit diesem kam mehrgedachter Hr. von Pettecum im Haag angezogen / es war aber leicht zu erachten / daß es bey denen Alliirten / wie die Sachen der Zeit annoch unter ihnen stunden / schlechten Eingang finden / und für eine zuahndende Herumführung dererselbigen angesehen werden würde. Die Herren Staaten übergaben es / gewöhnlicher Weyse / einigen Deputirten zu bedencken und ihr Gutachten deshalber zu erstatten. Dieses erfolgte / und kam der Extract aus denen Registern Ihro Hochmögenden auff diesen Schlag heraus:

mißfällt dero Deputirten vermöge ihres Berichts.

Nachdem der Herr von Welderen und andre zu Ausländischen Sachen verordnete Deputirte, auff ihnen dem 9. dieses Monats December gegebene Ordre die Antwort in Bedencken gezogen / welche der Herr Residente von Pettecum / von dem Frantzösischen Staats-Secretario dem Hn. Marquis de Torcy mitgebracht / so ist ihr darüber gefasstes Gutachten dahin ausgefallen / wie man daraus in dem ersten Anblick alsofort sehen könne / daß in gedachter Antwort gantz und gar von denen Gründen abgeschritten werde / welche bißher gelegt gewesen / worauff die Handlung um ein Fundament einzuschlagen / und demnächst zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen / angefangen / und biß anhero fortgesetzet worden; allermassen bekandt ist / daß die Negotiation zuforderst darum angetretten / um sichere Præliminar-Articul vestzustellen / die / wann man darüber verglichen / zu einem Fundament dienen solten / um zu Unterhandlung eines General-Friedens schreiten zu können / als von welcher man sich keinen guten Ausschlag versprechen / noch folglich sich darzu einlassen könte / dafern nicht gewisse Præliminar-Puncta vorgängig zu einem Fundament vestgestellet würden; daß als auff diesen Grund zuerst der Herr Præsident de Rouille, und nachgehends der Herr Marquis de Torcy in Ihrer Hochmögenden Staat sich eingefunden / man mit denselben die Præliminar-Puncte abgethan / welche denn Se. Maj. dieses Jahr durch die Herrn Plenipotentiarios Sr. Kayserl. Maj. Ihro Maj. der Königin von Groß-Britannien / und Ihr. Hochmögenden allhier unterzeichnet / und von wegen höchstgedachte Ihr. Maj. von Groß-Britannien und hiesigen Staats alsbald ratificiret worden / daß / nachdem Se. Maj. von Franckreich nicht gut finden können / oberwehnte Præliminar-Articul zu approbiren / allein um des 37. Articuls willen / und darauff die Unterhandlung abgebrochen worden / gleichwohl selbige auff derseits gegebene Anleitung durch gegeneinander gewechselte Schreiben wieder vorgenommen / um zu sehen / ob die Schwierigkeit bey dem 37. Articul etwa auch durch einiges Æquivalent oder anderes Expediens gehoben werden könte / welches dann die einzige Ursach dieser näheren Negotiation gewesen / indem allezeit vestgestellet / und an Seiten Franckreichs versichert worden / daß der König alle die andere Artic. approbirt hätte / und vor vest hielte / wann man über mehrberührten 37. Art. einig werden könte / dieses auch einzig die Reise des Hn. Pettecum veranlasset / weiln / da man durch Hin- und Wiederschreiben nicht weiter kommen können / an Seiten Franckreichs wiederholte Ansuchung geschehen / daß ermeldter Herr Pettecum hinüber kommen möchte / ob vielleicht durch seine Anwesenheit am Frantzösischen Hof besser als daher ein Expediens zu Erledigung derer bey offt angezogenen 37. Art. vorkommenden Schwierigkeiten möchten ausgefunden werden; daß aber nunmehro durch die ertheilte Antwort von denen offtbesagten Præliminarien gäntzlich abgewichen / dieselbe durchaus verworffen / und dahin abgetragen wird / ohne mehr von Præliminar-Articuln zu sprechen / und in eine Friedens-Handlung zu tretten / wordurch der von Anfang hergelegte Grund-Satz und das Aug-Merck oder Absehen / worzu selbiger dienet / auf einmal übern Hauffen geworffen wird / nemlich / daß man an Seiten der hohen Alliirten vorher von gewissen Puncten versichert werden müste / ehe man in eine förmliche Friedens-Negotiation tretten könte / so wohl als von der Vollstreckung sothaner inwährender Handlung und vor dem Frieden selbst / welche beyde Puncten aber durch offtbesagte Antwort hinweg fallen. Diesemnach seynd Ihre Hochmögenden einmüthig der Meynung / daß man auff die Gründe zu bestehen habe / welche mit Uberlegung / Concert und Gutbefinden der Alliirten geleget seyn / und daß man mit Einhelligkeit derselben erklärt zu werden behöre / daß die durch den Herrn Pettecum überbrachte Antwort nicht vergnüglich seye / sondern daß annoch bey denen Præliminar-Puncten persistiret werde / und weiln über den 37. Art. allein an Seiten Franckreichs Difficultät gemacht worden / und ihre Hochmögenden nebst ihren hohen Alliirten davor gehalten / daß man dißfalls einiges Expediens suchen könte / dafern dergleichen / zu beyderseitigen Vergnügung / könte ausgefunden werden ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun die Herrn Staaten bevorstehenden Bericht angehöret und verstanden / haben sie geglaubet es würde desto mehr Krafft und Nach-

druck

1709. druck haben / wenn gesamte Provincien des wohlbegründeten und allerdings zu befolgenden Gutachten derer Staats-Deputirten einmütig unterstützten. Deshalben man für gut befunden an alle Stände derer Provintzien zu schreiben und ihnen vorzustellen / wie der Herr Petteeum, mit Einstimmung derer Alliirten / Erlaubniß erhalten nach dem Frantzösischen Hofe / auff dessen mehrmahln wiederholtes Anhalten / zu gehen / um zu vernehmen / ob ein Mittel die Schwierigkeiten des XXXVII. Præliminair-Articuls zu heben / daselbst vorgeschlagen werden wolte und könte; daß dieser Herr von Petteeum, abermahl wider alles Vermuthen / von dannen zurück gekommen / nicht nur ohne dergleichen Mittel mitzubringen; sondern / auch so gar mit einer Antwort / die derer bißherigen Vorträge nicht mit einer Sylben gedächte / und von dem Grunde gäntzlich abgienge / welchen man bißher beyderseits geleget / dargegen vorschlüge / die Friedens-Handlungen / ohne Præliminarien / anzufangen / welche Art zu verfahren man doch beständig vor gefährlich und so beschaffen zu seyn erachtet / daß Alliirte sich darzu nicht verstehen solten wie auch Franckreich selbst sich beständig / so gar in denen leztern Depechen bey vorgewesenen Tractaten / erkläret hat: Daß alle Præliminar-Articul, den XXXVII. ausgenommen / in ihrem Wesen vest und unveränderlich bleiben solten / ob gleich wegen des Termins ihrer Vollziehung die Umstände der Zeit ein- und andre geringe Aenderung machen möchten. Aus dieser Frantzösischen Art zu handlen sey nichts anders zu schliessen / als daß Franckreich keine auffrichtige Neigung zu einem gründlichen und beständigen Frieden habe / und man sich an seine wörtliche Versicherung von hegender guter Meynung nicht kehren dürffe / weil die Thaten mit denen Worten so gar nicht übereinstimmeten / vielmehr alle desselbigen Anstalten und Handlungs-Arten nur dahin giengen / „wie es Mißtrauen und Unvernehmen unter und „zwischen denen Alliirten ausstreuen möge / da es / eingehendem Bericht nach / sich die Fortführung des Kriegs eiffrigst angelegen seyn liesse.

Dannenhero folge nothwendig / die Klugheit der Alliirten erfordere / sich durch gar keine weitschweifige und allgemeine Versicherungen Franckreichs von seiner Geneigtheit zum Frieden irre machen oder bewegen / noch sich durch einen Schein davon blenden zu lassen / vielmehr dahin zu dencken wie man den Krieg ernstlich fortsezen wolle / unter der Versicherung GOtt werde ferner seinen Schutz und Schirm angedeihen lassen. Der Zeit sey eine gemeine und treue Zusammenhalt- und Zusammensezung gesammter Alliirten / mehr als sonst jemahlen / nöthig / und alles vorzukehren den Krieg mit Nachdruck zu einem Ende zubringen / da GOtt alles mit so wundersamen Verfügungen und so grossen Vortheilen gesegnet / und daran zu seyn nicht zuverliehren / was man erlanget / und was so viel Blut / nebst unglaublicher Summen Gelds gekostet. Vor allen Dinge habe man sich zu eylen dem Feind / mit Eröffnung der Campagne, vorkommen zu können. In dem Absehen wären die Stände jeder Provintz zuersuchen / Magazins anzurichten / Recrouten zustellen / die Seemacht ausnehmend zumehren / die nöthige Summen einzuliessern / daß durch ersehene Einmüthig- und Tapfferkeit / auch Eyfer und Auffrichtigkeit derer Herren Staaten / die übrige Alliirte angesporet würden / ein Gleichmäßiges zuthun / die Ihnen zuthuende Ermahnungen desto bessern Eingang und Nachdruck finden möchten. So würde man auch den Feind / durch wircklich erwiesene feste und beständige Einigkeit / dapffermütige Anstalt u. s. w. am ersten dahin bringen können / daß er Liebe zum Frieden nicht mit blossen Worten / vielmehr in rechtschaffner Wircklichkeit an Tag legen müste. Auff diese Weise wäre von denen Anstalten zu künfftiger Campagne eine gute Wirckung zu hoffen / wie sie auch unumgänglich nothwendig / da Franckreich beharren solte / den Krieg dem Frieden vorzuziehen. Ihro Hochmög. wüsten wohl wie schwer die Last des Krieges fiele; Allein es sey Ihnen auch bekandt / daß dieser / den unschätzbaren Schatz der Religion und Freyheit zuerhalten / angefangene Krieg / durchaus nicht geendet werden solle / biß / unter göttlichem Seegen / beyde auf einen festen und sichern Grund gestellet worden / zumahl da klar gnug / wie schwer dessen Fortsezung dem Feinde falle / welcher Ihn doch nur aus blosser Ehrsucht angehoben.

Andern nebst Ermahnung eines Gleichen kund gemacht.

Man solte übrigens hohen Alliirten auff das kräfftigste vorstellen / weil die von Herrn Petteeum gebrachte Antwort keine Lust zum Frieden zeige / vielmehr sein ander Thun eine ungemeine Anstalt zum Kriege verrathe / wie unumgänglich nothwendig es sey / daß alle und jede Alliirten sich gantz sonderbar angreiffen / alles zum Kriege fertig zuhaben / umb / mit GOttes Hülffe / neue Vortheil / zu erfechten. Jederman wäre bekandt / was die Herren Staaten bisher / gemeiner Sache zu Liebe / gethan; und wie sie sich ein Jahr übers andre immer mehr angegriffen haben: Sie wolten ferner ihr äusserstes thun / hofften von übrigen Alliirten ein gleiches / sonderlich von denen die vor andern Mittel darzu hätten / vornemlich was die Vermehrung der Truppen anbelangte / da der Feind sich bemühete / mit einer zahlreichen Armée im Felde zuerscheinen. Derhalben wolte man alle Alliirten ermahnen sich die zeitige Eröffnung der Campagne, mit thätiger Anstalt / zu Hertzen gehen zu lassen; der von Welderen solte mit denen im Haag sich findenden Ministres auch zu dem Ende conferiren; so würden auch Schreiben (wie geschehen und zum Theil anderweitig erzehlt worden /) an Kayser / Reich / Churfürsten / Stände / Reichs-Convent, Königin von Groß-Brtannien / Hertzog von Savoyen / zu gleichem Zweck abzulassen / und unter andern an gehörigem Ort dahin anzutragen seyn / daß Printz Eugene und der Hertzog von Marlborough vor dem Ende des Februarii wieder im Haag wären / die Verrichtungen des Feldzugs bey guter Zeit fest zu stellen ꝛc.

Gemahlin des Fr. von Nassau-Frießland heimgesuchet.

Das war Patriotisch gnug! wenn nur alle diesem guten Vorgange beständig nachgefolget hätten; Printz Eugene und der Hertzog von Marlborough waren zu ihren Principalen gegangen / es daselbst fördern zu helffen. Nach dapfer vollbrachtem Feldzuge führte der Printz von Nassau-Frieß-

1709. Frießland seine Gemahlin heim / und geschahe zu Leuwarden derselbigen Einzug mit sonderbahrem Pracht / und wurde unter andern des Abends bey ihrer Ankunfft ein schönes Feuerwerck vor dem Schloß angezündet / in welchem Mars mit dem Wappen der Provintz Frießland und den Nahmen beyder Durchleuchtigsten Personen erschiene / ingleichen sahe man die Wappen der 4. Quartiere der Provintz und 4. Oranien-Bäume / anderer Dinge / welche dieser Fürsten zu Ehren geschahen / anjetzo zugeschweigen.

Frembde naturalisiret.

Ihro Hochmögenden ließen dieses Jahr auch 2. Placate kund machen / deren das Erste vom 18. Jul. in sich hielte / daß in dem durchgehends der Flor eines Landes in der Menge der Einwohner bestehe / und insonderheit die vereinigte Niederlande durch den Zulauff derer zerstreueten und unglückl. Personen welche wegen des Bekäntnüsses der Reformirten Religion oder aus andern Ursachen vertrieben worden / an Macht und Reichthum zugenommen: So hätten die General-Staaten beschlossen / daß alle Personen / welche aus dem Königreich Franckreich oder aus andern Ländern wegen des Bekändtnisses der Reformirten Religion in Holland und Frießland ihre Schutz-Stätte gesuchet / und sich daselbst niedergelassen / nebst ihren Kindern / und allen dergleichen künfftigen Flüchtlingen von nun an vor dero Unterthanen und vor Eingebohrne dero Provintzen Holland und West-Frießland erkennet werden / auch dannenhero ihr künfftige aller Privilegien und Vorzüge / gleich den eingebohrnen Unterthanen / nebst dem am 25. Septembr. 1670. verordneten Recht der Naturalisation geniessen u. d. m. Das andere Placat gehet dahin / daß weil sich die Contagion zu Dantzig vermehrete / so hätten Ihro Hochmög. vor nöthig befunden zuverbiethen / daß kein einziges auff dem Baltischen Meer kömendes Schif näher als biß in den Texel gelassen werden / und daß man aus dergleichen Schiffen keine Waaren ohne Erlaubniß der Räthe / der Admiralität oder ihrer Deputirten in Texel ausladen / noch einige Personen ans Land lassen / vielweniger an Port diese Schiffe zu retten erlauben solle u. d. m. Was Merckwürdiges war es auch daß dieses Jahr den 1. April die erste Reformirte Communion in Ryssel gehalten wurde / worbey sich eine ungemeine Menge Menschen / und zwar auf 6. Meilen aus dem Frantzösischem Gebiet daherum einfand.

1709.

Ordnung wider Einschleichung der Pest.

Reformirten Communion in Ryssel.

Engelländische Geschichte.

Parlament rühmet Printz Eugene u. Marlborough.

DEr gute / obschon nicht ohn vieles Blut erlangte Fortgang der Alliirten Waffen in denen Nieder-Landen / gab in Engelland / bey dem Eintritt dieses Jahrs / Gelegenheit zu vielen Freuden-Bezeugungen / darbey denn des Hertzogen von Marlborough und des Printzen Eugene nicht vergessen wurde / als welchen beyden zusammen / die Durchläuchtigste Versammlung des gantzen Parlaments ein vortreffliches Lob beylegte.

Das Parlament hatte dermahlen am meisten mit Ausfindung der Mittel zuthun / bewilligte und ferner nöthige Gelder zusammen zubringen / darbey es aber doch andrer Sachen nicht vergaß / sonderlich an der Königin dermahligen Zustand gedachte / und / selbiger die grosse gegen J. M. folgende Hochachtung zuerkennen zugeben / sich entschloß / Ihr in einer Addresse mit guter Art beyzubringen / wie gern es dero Volck sehen würde / wenn Ihro Majest. zu anderweitigerr Vermählung schreiten wolte / umb vielleicht noch / unter göttl. Segen / einen würdigen Thron-Erben einer so gar gnädig- und glücklich regierenden Königin zuerhalten. Denn die Addresse war folgenden Inhalts:

Allergnädigste Königin!

Erinnert die Königin auf andre Heyrath zu dencken.

Indem Wir / als Eu. Majest. getreueste und gehorsambste Unterthanen / die im Parlament versammlete geistliche und weltliche Herren / und die Glieder der Gemeinden warhafftig und inniglich empfindlich seynd wegen des grossen und unzehlichen Segens / dessen wir unter währenden gantzen Lauf der glorwürdigen Regierung Eu. M. genossen haben / so urtheilen wir mit einer grossen Unterthänigkeit / daß wir es selbsten und das gantze Königreich nicht verantworten könten / wenn wir versäumeten alle unsere Kräffte daran zu strecken / damit dieser Segen auf die Nachkommenschafft gelangen möge. Dahero ersuchen wir Eu. Maj. mit solchen Hertzen / welche von der tieffsten Ehrerbietigkeit und Unterwürffigkeit gegen der Königl. Person erfüllet seynd / unterthänigst auf die Wünsche und tieffste Vorstellungen aller dero Unterthanen ein Absehen zu haben / damit sich Eu. Majest. nicht solcher Gestalt dero gerechten Schmertzen und Leidwesen ergeben / daß sie nicht bedacht seyn könten sich wiederum zuverheyrathen. Dieses wäre eine unbeschreibliche Freude vor dero Völcker / welche ihr brünstiges Gebet zu GOtt dem allmächtigen richten werden / um Eu. Majest. den Seegen eines Königl. Erben zu erlangen / weil sie allesamt einmüthiglich übereinstimmen / daß man kein grösseres Glücke vor sich wünschen könte / als daß sie und ihre Kinder unter der sanfften und glorwürdigen Regierung Eu. Majestät und dero Erb-Folgern verbleiben mögten.

Hierauf erfolgte die Antwort Königl. Maj.

Wird artig beantwortet.

Die mannigfaltige Zeichen einer getreuesten Unterthänigkeit und Gewogenheit gegen meine Person und Regierung / welche mir von den beyden Häusern des Parlaments gegeben worden / müssen mir sehr angenehm seyn. Meine bißher vor die Erbfolge dieser Crone in der Protestantischen Linie getragene Vorsorge wird jederzeit Probe anlegen / was massen mir nichts so sehr / als die künfftige Wohlfarth dieses Königreichs zu Hertzen gehe. Der übrige Inhalt dieser Addresse ist also beschaffen / daß ich hoffe / ihr werdet keine genauere Antwort erwarten.

1709. Kön. mindert denen Webern zum Besten die Trauer.

Sonst waren Ihro Majest. bey ihrer Trauer über den Gemahl so gnädig gegen ihre Unterthanen / daß sie / denen zu Liebe / in denen äusserlichen Umbständen des Leyd-Tragens manches abbrach / denn weil die Seyden-Arbeiter zu Londen und Canterbury sich beschwerten / daß wegen der allgemeinen Land-Trauer über das Absterben Sr. Königl. Hoheit / des Printzen von Dännemarck / ihre Nahrung sehr geschwächet würde / liessen Selbte allenthalben hin öffentlich bekant machen / es solte / ausser denen bey Hofe erscheinenden Personen / niemand zu Trauren gehalten seyn. Die oben berührte Sorge Geld ausfündig zu machen / gieng ziemlich wohl von statten / und wurde es / durch die Bemühung und Anstalt des Groß-Schatzmeisters / zu seinen grossen Ehren dahin gebracht / daß die Englische Nation mit 3. Millionen Pfund Sterling / eine mächtige und sich biß über 15. Millionen unsrer Thaler erstreckende Summa Geldes! darzuzahlen sich resolvirte / dargegen sie aber auch die Verlängerung ihrer Privilegien und Freyheiten auff 21. Jahr erhielt / von dem 25. Februarii anzurechnen. Der vom Unterhauß beliebte Vorschlag der Banck bestand darinnen / daß (1) selbige 400000. Pfund Sterling à 6. pro Cento, gegen die gedachte Erstreckung ihrer Privilegien / verlehnen wolte. Daß (2) 100000. Pfund Sterling auff der Accise von 8. pro Cento auff 6. herab gesetzt seyn solten. (3) Daß die Banck 53000. Pfund Sterling Rest von 2½ Jahr empfangen würde. (4) Daß sie die 1700000. Pfund Sterling an Schatz-Cammer-Zeduln à 4. pro Cento zurücknehmen möchte / umb sie auff 6. pro Cento einrichten zu dörffen. (5) Daß sie 2½. Million Pfund Sterling an Schatz-Cammer-Zeduln gangbar à 3. pro Cento machen wolte. (6) Daß sie bereit wäre ihre Bücher zu öffnen / umb 2. Millionen und 200000. Pfund einschreiben zu lassen und anzunehmen / gegen die richtig abzuführende Interessen. (7) Daß das Capital à 15. pro Cento gerechnet und deßwegen auch von jedem der sich einschreiben liesse / an statt 100. 115. gezahlet werden solte. Den 5. Martii war bestimbt die Gelder in der Banck anzunehmen und deßhalben die Einschreibung in ihre Bücher vor sich gehen zu lassen / da denn der Credit der Banck so groß war / daß binnen 4. Stunden die anzunehmen beliebte 2. Millionen und 200000. Pfund Sterling sich gezahlet fanden / und viele mit ihrem Gelde zurück gehen musten / weil man / nach Empfang gedachter Summe / dermahln ein mehrers nicht annehmen wolte / doch aber fast willens war noch 500000. Pfund in die Cassam, gegen Schatz-Cammer-Briefe / oder / Assignations an selbige zu empfangen. Von denen auffgebrachten und auffzubringenden Geldern / wurden weiter 549235. Pfund Sterling vor die Garden und Besatzungen dieses Jahrs / so dann 180000. vor die Artillerie zu Lande / 1081083. Pfund Sterling vor die in Spanien zu habende Völcker / 144000. Pfund Sterling vor dero Uberbringung dahin ausgeworffen. So bestimbte man auch 567845. Pfund Sterling die Subsidien neuer Tractaten an die Alliirte zu zahlen / deßgleichen 301784. Pfund Sterling zu allerhand ausserordentlichen Ausgaben.

Banco schiesset grosse Summen

deren und andrer Gelder Anwendung

1709. Untersuchung der Ausgaben

Bey diesen erstaunend grossen Bewilligungen wolte man doch nach Englischem Recht und Herkommen wissen / ob darmit treu- und klüglich Hauß gehalten / auch alles an gehörigen Ort verwendet worden wäre / und ließ sich also das Unter-Parlament die Rechnungen von Ausgabe der Publiquen-Gelder ausbitten / auch so gar biß auff diejenige / welche zu geheimbden Sachen / d. i. auff Kundschafft / Bestechung u. s. w. angewendet seyn solten / umb sich darinnen zu ersehen / da ihnen denn auch die Nahmen und gestellete Bürgschafften derer Haupt-Einnehmer und Auszahler kund zu machen waren / umb sich an selbige / auff benöthigenden Fall / halten zu können. Die vorigen Jahrs den Moscowitischen Gesandten widerfahrne Gewaltthätigkeit solte nun im Gegenwärtigen abgethan / und dem Beleydigten Satisfaction gegeben werden. Der Czaar drang darauff und hatte deßhalben ein nachdrücklich Schreiben an die Königin abgehen lassen / darinnen er zuverstehen gab / was massen er dieses harte Verfahren höchlich empfunden habe / und daß er dieserwegen eine absonderliche Gnugthuung fordere / auff Art und Weise wie sein Gesandter dieselbe vorschlagen würde. Es hat demnach der Gesandte dieses Schreiben an den Groß-Britanischen Hof nebst einem Memorial gesendet / in welchen letztern er die Verletzigkeit derer Gesandten weitläufftig ausführet / als welche so gar auch bey denen Türcken und Persianern beobachtet werde. Hierauff komt er an die Gnugthuung / und begehret / daß die Gerichts-Diener / welche diese Beschimpffung verübet haben / zum Tode verdammet / und zum Richt-Platz mit einem Zeddel auff den Rücken / geführet werden solten / des Innhaltes / daß solches zur Ersetzung des Schimpffes geschehe / welchen sie dem Gesandten Sr. Czaarischen Majest. erwiesen. Hiernechst solten die Kauffleute eben nachdrücklich bestraffet werden / in Ermanglung dessen Se. Czaarische Majest. ihre Genugthuung bey denenjenigen Engelländern suchen würden / welche sich in Moscau befinden ꝛc. ꝛc. Man nahm vor denen Englischen Gerichten die Sache vor / fand aber / nach geschehener Untersuchung kein Gesetz / wie das Befundene gestrafft werden solte / und muste es diesemnach an das Parlament bringen / darmit in dergleichen Dingen ein gewiß Gesetz ausgefunden / beliebet und hernach von der Königin bestätiget würde / wie denn dergleichen richtig gemacht / in selbigem die Privilegia derer Ambassadeurs zu halten befohlen / auff dero Beleydiger gewisse Straffen gesetzt / und die hohe Officiers der Cron in solchen Fällen zu Richtern benennet wurden. Allein die Ambassadeurs waren nicht zufrieden / daß man ihre Sicherheit nur auff ein solches sonderbahres Gesetz stellen wolte / meynende es sey selbige auff dem gemeinen Völcker-Recht gegründet / dessen man in der Bill gedencken müste / sie versammleten sich demnach untereinander / und gaben hernach diese Erinnerungen ein:

Moscowitischen Gesandtens Satisfaction.

Kan wegen Mangel eines Gesetzes nicht Recht geschehen.

1.) Daß in deren Vortrag dieser Bill nur allein von der absonderlichen Sache des Frevels / welcher

Was andre Se-

1709. sandten bey Machung dergl. erinnert.

cher wider den Gesandten des Czaars begangen worden / und von dem bey dieser Gelegenheit geschehenen Verfahren geredet werde / von dem Völcker-Recht aber keine Erwehnung geschehe / worauff doch die Privilegien besagter öffentlicher Ministers gegründet seyen / und welches älter seye / als alle andere Gesetze / und Landes Gewohnheiten.

II. Daß an dem Orte / wo gesaget werde / daß man dergleichen Frevel-Thaten zuvor gekommen / hinzu gefüget werden solle / dem Völcker-Recht und deren Privilegien zuwider / welche die Gesandten und andere öffentliche Ministers hierdurch erlanget haben.

III. Daß zu dem geschehenen Verbot alles Verfahrens und gerichtlichen Suchens wider besagte Ministers und ihre Bediente hinzugefüget werden solle: Sie nicht anzutasten / noch auff einige Weise übel zu tractiren.

IV. Daß ihre Equipage und andere Sachen von was Art und Beschaffenheit sie immer seyn möchten / in diesem Verbott ebenfalls begriffen seyn sollen.

V. Daß gleicher Weise verbotten seyn solle / in die Häuser besagter Ministers einigen Gerichts-Diener zu schicken / noch einige Gewaltthat durch Bemächtigung derer Personen oder auff andere Weise auszuüben.

VI. Daß ermeldte Privilegien in Ansehung besagter Ministers beobachtet werden sollen / sowohl von der Zeit an ihrer Ankunfft in Groß-Britannien / als auch nach ihren genommenen Abschiede / so lange sie ihren Character behalten ꝛc.

Wie es ausgemacht worden.

Die Sache wurde / nach diesen eingegebnen Monitis, verglichen / daß doch die Gesandten mit zufrieden seyn konten / und / darmit dieses Geschäfft hier in einem vollends erzehlet werde / hernach im Sept. Mr. Withwort, als ein Gesandter / nach Moscaw geschicket / unter andern auch die Sache des beleydigten Moscowitischen Gesandtens gut zu machen / derohalben ein Kön. Schreiben zu überlieffern / worinnen enthalten: Daß Ihro Groß-Britannische Maj. den Affront des Czaarischen Gesandten mit Verdruß erfahren / und da dessen Urheber nicht nach Verdienst gestraffe werden können / müste man es denen alten Englischen Gesetzen beymessen / welche sich dergleichen Mißhandlung nicht versehen und deshalber auch keine Straffe darauff gesetzet hätten. Ihro Czaarische Majestät würden demnach gebeten dem Glauben beyzumessen / was Ihro Mr. Withwort auch dißfalls vortragen würde / auch versichert zu leben / daß sie / die Königin / an der Sache keinen Gefallen / auch dero Ministerium daran keinen Theil habe. Hierbey hatte es also sein Verbleiben / weil ohnedem die Conjuncturen so gestellet wurden / daß es der Czaar mit Engelland nicht verderben mochte / woher es verschiedene Officiers / auch Montur vor Soldaten / nebst vielen Taback und Brandwein erhielte.

Marlborough vom Unterhauß abwesend

Der Hertzog von Marlborough war dieses mal lang aus- und in denen Niederlanden geblieben / aus Ursachen die bey dasigen Geschichten erzehlet geworden. Das Parlament war sehr erkänntlich gegen seine im vorigen Jahr gemeiner Sachen geleistete grosse Dienste / daß es ihm abermahls feyerlich dafür Danck zu sagen den Schluß fassete. Das Unter-Hauß konte nicht warten / biß er nach Engelland über kam / sondern resolvirte den 2. Februarii einmütiglich / der Sprecher solte die „Danckbegierigkeit desselbigen gedachtem Hertzog „berichten / nicht nur wegen derer grossen im abgewichenen Feld-Zug gemeiner Sachen geleisteten „Verdienste / die Engelland rühmlich und gantz „Europa heilsam wären; sondern auch wegen des „unermüdeten Fleisses den er annoch / ausser Lands / „dem gemeinen Wesen zum besten bewiese / ob er „gleich wüste / was für Ehren-Bezeigung / zu „seinem Vergnügen / im Vatterland auff ihn warteten ꝛc. ꝛc. „

1709. complimentirt.

Als nun dem Hertzog davon Nachricht / mittelst eines Deputirten / gegeben wurde / empfieng er selbigem mit aller seiner Principalen schuldigen Hochachtung / und antwortete dem Sprecher in einem Briefe / wie er sehr gerühret worden durch die Ehre so ihm das Unterhauß gethan / und auf dessen Ordre der Sprecher desselbigen ihm zu entbotten. Nichts angenehmers hätte ihm wiederfahren können / als zu erfahren / daß seine der Königin und dem Vatterland geleistete Dienste / dem Hause der Gemeinden behäglich wären. Er böte selbiges zu versichern / wie er keine Mühe sparen und alle Beständigkeit erweisen wolte / da er nur / unter göttl. Seegen / einen sichern auch für Kayserl. Maj. und Dero Unterthanen / seine liebe Lands-Leute / ersprießlichen und rühmlichen Frieden befördern helffen könte ꝛc.

Vom Oberhauß bey seiner Ankunfft in selbiges

Bald hernach kam der Hertzog in Engelland an / und fand sich den 12. Mertz in London ein / Nachricht mitbringende von dem / was sich an Friedens-Hoffnung geäussert hatte / und von Franckreich unter der Hand zu verstehen gegeben worden war. Des folgenden Tags erschien er im Parlement / allwo ihn der Lord Canzler mit dieser Ehren-Rede ansprach:

Mylord und Hertzog von Marlborough!

Ich bin abermal mit dem Befehl dieses Hauses beehret worden / ihnen die so auffrichtige als einmütige Dancksagung abzustatten / in Ansehung derer grossen und merckwürdigen Dienste die Sie abgewichene Campagne Ihro Maj. Dero Reichen und gesamten Alliirten erwiesen.

Als ich das letztre mahl gleichmäßige Verordnung vollstreckte / muste ich aus dem Vergangenen das zu hoffende Zukünfftige schliessen und anzeigen / was man für fernern Vortheil von Sie aus dem geschehenen sich versprechen könte.

Nun wird mir erlaubt seyn Glück zu wünschen / daß die mir so wohlbegründet vorgekommene Hoffnung durch einen glücklichen Erfolg / so gar vollkommen bestättiget worden.

Ich stehe in der Beredung nicht mehr zu thun als mir auffgetragen worden / wenn ich / in Uberlegung ihrer grossen zu unserm Besten geschehenen Verrichtungen / mit voller Danckbarkeit des Hertzens er- und bekenne / es habe Sie des Höch-

sten

1709. sten Vorsorge erwecket / um uns alle diese Vortheile zuwege zu bringen / da wir Sie / beförglicher Zeiten und Läufften halber / am allernötigsten bedurfft.

Der Hertzog antwortete hierauff:

Mylords!

Sie werden so billich seyn mir zu glauben / daß wenig oder Nichts in der Welt sey / so mich mehr vergnügen könne / als die Zufriedenheit / welche dieses Hauß über meine Dienste bezeiget; und bitte mir zugleich die Erlaubniß aus versichern zu mögen / daß ich die gantze Zeit meines Lebens alle Kräffte anwenden werde / um mich dero guten von mir hegenden Meynung würdig zu machen ꝛc.

Königin vergiebt Aemter

Die Königin erwieß solchem Hertzog auch alle Gnade / und wie sie den Hertzog von Quensbury, zu einem Staats-Secretario von Groß-Britannien gemacht / und denen zwey schon verhandenen / nemlich dem Hertzog von Sunderland und Mr. Boyle beygefüget; so erklärte sie nebstdem von Argyle und Rowborough, auch den Hertzog von Marlborough zu dero geheimbden Rathe / und wurde in diesem Collegio Unterredung über das gepflogen / was er von Französischen Friedens-Vorschlägen mitgebracht. Der Lord Sommers, als Præsident geheimbden Raths / trug hierauff dem Oberhause vor / ob man nicht Jhro Königl. Maj. ersuchen wolte / den Frieden nicht einzugehen / Franckreich erkenne denn Selbige für rechtmäßige Beherrscherin der Groß-Britannischen Reiche / und verspreche die Cron-Folge in Protestantischer Linie genehm zu haben / deshalben die Alliirte Bürge werden und daran seyn helffen solten / daß der Prätendent aus Franckreich fort müste. Der Vorschlag wurde angenommen / da im Unterhause Mr. Boyle erzehlte / was Blut und Geld der gegenwärtige Krieg kostete / wie billich es wäre einen Nutzen zu ziehen / und daß es wohl ein nicht geringer seyn würde / wenn man die Demolirung von Duynkerken / als eines der Engl. Handlung so gar nachtheiligen Raub-Nests / bey zu schliessendem Frieden / als eine unnachläßliche Bedingung desselbigen / begehrte. Was man diesemnach an Jhro Königl. Maj. brachte / war dieses Inhalts:

Marlborough geheimbder Rath

Parlaments Gedancken vom Frieden

Allergnädigste Frau!

Der Königin hinterbracht.

Indem wir / als Ew. Maj. allergehorsamste und allergetreueste Unterthanen / die in Parlament versammlete Herren und Gemeinden / das grosse Blutvergiessen und die Schätze betrachten / welche Ew. Maj. und Dero Alliirten durch Fortsetzung dieses langwierigen Krieges auffgewendet haben / um die Freyheiten von Europa in Sicherheit zu stellen / so bitten Ew. Maj. wir allerunterthänigst / daß dieselben / damit die Ruhe und der Friede in Europa bewahrt / und inskünfftige denen ehrsüchtigen Anschlägen Franckreichs zuvor gekommen werde / beym Schluß des Krieges Sorge tragen mögen / eine gute und veste Freundschafft zwischen denen Alliirten insgesamt fortzusetzen und auffzurichten; daß der König derer Frantzosen genöthiget werde / den Titul Ew. Maj. zur Protestantischen Erbfolge zu erkennen / so wie er durch die Gesetze von Groß-Britannien auffgerichtet worden ist / und daß dero Alliirten verbindlich gemachet werden / die Garantie hieher zu leisten.

Daß auch Ew. Maj. die würckliche Mittel anwenden möchten / zu verschaffen / daß der vermeintliche Prinz von Walles / von denen unter der Regierung Franckreichs gehörigen Länder entfernet werde / also daß er nicht wiederum dahin kommen könne / um Ew. Maj. und dero Erben oder Nachfolger an der Protestantischen Linie zu beunruhigen.

Und daß Ew. Maj. zur Sicherheit dero Länder / zu Bewahrung der Handelschafft und zum allgemeinen Vortheil derer Alliirten Sorge tragen mögen / daß die Bevestigungs-Wercke und der Hafen zu Duynkirchen geschleiffet / und niedergerissen werden.

Hierauff antwortete die Königin:

Ich bin eben derselben Meynung / wie meine beyde Häuser des Parlaments über dieser Addresse, wie ich es über alle andere von dieser Art gewesen bin.

Ich versichere euch / daß auff meiner Seite nichts fehlen soll / um diejenigen Früchte zu erlangen / welche ihr wünschet.

Ausländer naturalisiret.

Da Hoffnung zu einem Frieden mit Franckreich obhanden / und darbey auch wohl die Meynung gefasset war ein und anders der Religion halber bey dieser Cron zu erhalten; konten leicht die Gedancken entstehen / daß sich viele daher in andre Lande / mit ihren Manufacturen geflüchtete Familien wieder in ihr Vatterland / auff solchen Fall ziehen / folglich mancherley Vortheil mit sich aus denen Orten nehmen möchten / wo sie bißher gewohnet. Derohalben suchte man diesem hier und dar / mittelst ihrer Naturalisirung vorzukommen / und also war auch in Engelland eine Parlamentes-Acte gemachet worden / vermöge welcher alle ausländische Protestanten / welche sich entweder bereits in Groß-Britannien niedergelassen / oder dasselbe noch zu thun verlangten / naturalisiret werden solten / darüber die Königl. Einwilligung dieserwegen allbereit erfolget. Der Innhalt gieng kürtzlich dahin / daß alle Protestanten / welche in diesem Königreich ihren Unterhalt suchen wollen / von was Stands und Würde sie immer seyn mögen / in allen Fällen als Königl. gebohrne Unterthanen angesehen werden sollen / wenn sie nur das Sacrament des Heil. Abendmahls in einer protestirenden oder reformirten Versammlung des Königreichs genieſſen / und 3. Monate hernach einen gewissen vormals durch eine besondere Parlaments-Acte eingeführten Eyd ablegen / auch dißfalls ein durch zwey Zeugen bestättigtes Zeugniß / von dem Prediger / der ihnen das Heil. Abendmahl gereichet hat / auffweisen werden; immassen denn auch die Erben solcher naturalisirten Unterthanen ge-

1709.

gehalten werden sollen / ꝛc. Ob nun schon viele Kauffleute / Künstler und Handwercks-Leuthe zu London allen Fleiß anwandten diese Acte zu hintertreiben / indem sie unter andern vorgaben / daß diese Frembden ihre Waaren wolfeiler als die Einheimischen verkauffeten / mithin diese ruinirten u.s.w. so müste es bey diesem Parlaments-Schluß doch sein unveränderliches Verbleiben haben ꝛc.

König von Frantzöischen Refugies um Hülffe ersuchet.

Die Königin wurde / wie sonst geschehen / also auch bey sich herfürthuenden Friedens-Handlungen / der Zeit / angelegenst ersuchet / der Religion / auch was Franckreich und die deshalber darinnen gelitten habende und noch leidende Personen anbelangte / gnädigst und Christlichst eingedenck zu seyn. Es wurden selbiger also von dem Marquis von Quesne drey Memorialia, übergeben / und in dem Ersten mancherley Exempel aus denen Geschichten angeführet / zuerweisen / daß ein mit unumbschränckter Herrschaffe begabter Fürst befuget sey / in Religions-Sachen / sich um den Staat eines andern Fürsten zubekümern / folglich denen allhier / wider natürliche Rechte und Billigkeiten selbstgekräncken und unverantwortlich bedrängten Hülffe zuleisten. Da hatten die Behaupter dieses Satzes anzuziehen / daß sie unter dem Nahmen der Religion die Meynungen und Gebräuche des Gottesdiensts verstünden / welche eines jeden gewissen berührten / und der menschl. Gesellschaffe und bürgerlichen Verfassung an sich gar nicht zuwider wären / als die da eigentlich nur auf Erhaltung des Leib- und Zeitlichen gerichtet sey. Da nun jemand solcher Religion halber gequälet / gepeiniget / geplaget / an seinem Gut / Leben / Ehre / Leib u. s. w. beschädiget werden wolte / lieffe ja dieses wider das natürl. Recht / und sey eines jeden in natürlicher Freyheit stehenden Menschen Schuldigkeit / so viel möglich / und ohne Anrichtung grössern Unglücks thunlich / einem anderen auch in natürlicher Freyheit stehenden / also auch eines dergleichen Freyheit habenden Souverainen Staats / seine zuverwehren / die Gesetze der Natur nicht so frevenlich unter die Füsse zutreten / und Menschen unmenschlich zuhandeln / Zwang brauchen wollen in Sachen / die leiblicher Macht nicht unterworffen / sondern GOtt und eines jeden Gewissen zu überlassen wären u. s. w. In dem andern gieng man weiter / und unternahm sich darzuthun / daß die Protestirende Potentzien angezeigtes zubewerckstelligen nahmentlich auch gegen Franckreich allerdings befugt wären; In dem dritten wurden Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien ersuchet mit dero hohen Vorwort die Herren Staaten vermögen zu helffen / daß sie auch beyzutretten / und die grausame Religions-Bedrängnisse in Franckr. redressiren zuhelffen nachdrücklich belieben möchten ꝛc. Der widrigen Parthey zugethane machten hierüber ihre Glossen / wusten hoch anzuziehen / daß man sich Engl. Seits um die Tolerantz derer Protestirenden in Franckreich bewerben / und in Engelland / Irrland u. s. w. dergleichen denen Römisch-Cathol. nicht zustehen / sondern diese / besage auch disjähriger Acten / immer weiter verdringen wolte / dargegen aber Engelländer antworteten / daß man denen Römisch-Cathol.

Wie Engelland Römisch-Cathol. geduldet.

umb keiner bloß-speculativen Meynungen willen oder lediglicher Kirchen-Ceremonien halber / beschwerlich fallen würde / sich aber wohl vor mancherley von ihrer Clerisey herkommenden gefährl. und bürgerlichen Ruhe umbzustürtzen geschickten Sätzen in acht nehmen müste Z. E. daß der Pabst im weltl. über die Könige Macht u. zu erkennen; daß er Unterthanen von dem Gehorsam los zuzehlen Recht habe; daß man auf Ausrottung derer von Ihm in Glaubens-Sachen abgehenden und mit dem Ketzer-Nahmen belegten möglichst dencken solle u. dl. m. Da man sich solcher Dinge besorgen müsse / sey es ja keiner Obrigkeit zuverdencken / derer verdächtige Personen zum genauesten einzuschräncken / oder wohl / da die Besorgnis groß ist / gar nicht zu leiden / und würden darmit nicht Meynungen von göttlichen Dingen verfolget / sondern nur die Ausstreuung eines aufrührischen Blut-Samens verwehret / der ja seine mehr als betrübte und erschreckliche Früchte / ehemahls am meisten im deutschen Reiche / durch Auffsetzung derer Unterrn wieder die Obern / in deren mitlern Jahrhunderten / gewiesen ꝛc. Wir lassen aber diese Wortwechselungen an seinem Orte beruhen / und werden zu seiner Zeit zu sehen haben / ob die Reformirte Frantzosen etwas wichtiges an Erleichterung erlanget? Oder ob / was bey diesen Werbungen einige voraus urtheilten / wahr geworden: Daß nemlich die grossen der Welt / wann es recht zur Sachen käme / sich mehr umb die Region als Religion zubekümmern pflegten / und dieser wahres Interesse gar geschwind fahren liessen / wenn dorten sich ein Schein was nutzbahres zu erhalten / herfür thäte „

1709.

Sonst wurde auch im Monat May eine Amne- Amnestie
stie oder allgemeine Vergeb- und Vergessung aller ertheilet.
vor dem 30. April dieses Jahrs wider die Cron und den Staat begangenen Verbrechen kund gemacht / und denen versprochen / welche sich noch unter dem schuldigen Gehorsam finden und Königl. Gnade gezemend annehmen würden / ausgenommen die / so in Franckreich sich auffhielten / mit diesem verbotene Correspondentz geführet / auff dem Meer geraubet / dem Prætendenten gedienet / die Privilegien und Gerechtsame derer Gesandten beleidiget / das grosse Siegel betrüglich nachgemachet / die Müntze verfälschet / denen Gefangenen aus- und fortgeholffen / gemordet / geraubet / Räuber und Diebe geheget / gestohlen / Kirchen erbrochen / Menschen entführet / unnatürliche Unzucht getrieben / Feuer angestecket / falsche Pässe geschrieben / wider Succession der Protestantischen Linie gehandelt / die gemeine Gelder / Magizins / Gefälle der Königin veruntreuet / die vom Parlament verwilligte Aufflagen zurück behalten / die Cron-Güter eingenommen / wider das Leben König Wilhelms glorwürdigsten Andenckens sich verbunden / oder etwas dergleichen begangen hätten / so Jesuiter und Römische Priester ehemahls verübet / besage der im 27. Jahr der Königin Elisabeth passirten Acte. Der vorigen Jahrs gefangen genommene und zum Todt verdammte Lord Griffin erhielt im Gegenwärtigen immer einen Aufschub der Execution nach dem andern / daß er

1709. allerhand Acten

es lebendig hinbrachte. Sonst waren unterschiedene Acten / bey dermahls sitzendem Parlament zu Stande kommen / daß man / z. E. an mehrer Befestigung der Union zwischen Engel- und Schottland arbeiten / daß man die Hafen Portsmuth, Chattam und Harwich besser fortificiren; daß man denen Schotten gesaltzen Fleisch nach Engelland Zollfrey zu bringen erlauben / daß man dem Cantzlar von Engelland / Waysen zubevormünden Vollmacht geben solle / u. s. w. Darbey übergaben auch einige eine Bill des Inhalts: Es solte forthin niemanden mehr erlaubt seyn / die auff Englische Küsten strandende frembde Schiffe zu plündern. Die Königin gab auch eine vom 9. May datirte Proclamation heraus / in welcher enthalten / daß auff dem May-Marckte zu Westmünster keine Schaubühnen auffgebauet werden solten / auff welchen Comödien gespielet / auch liederliche Täntze samt andern ärgerlichen Händeln getrieben zu werden pflegten. Am Charfreytag wurden in dem Trabanten-Saal zu London 45. alte Männer und so viel alte Weiber auff Königl. Kosten gespeiset / nachmahls aber beschencket. Die Männer bekamen jeder 1. Pfund Sterling und 45. neugeschlagene Pfenninge / Tuch zur völligen Kleidung / Leinwand / Schuh und Strümpff; die Weiber aber jede 3. Pfund Sterling / und gleichfals 45. neugemünzte Pfenninge / das Alter der Königin anzudeuten / wie auch Schuh und Strümpff.

Narrentheidigungen verboten

Königin versorgt Arme.

Bey dem Friedens-Schein / unterließ man doch nicht alles zu fernerer Fortsetzung des Kriegs anzuschaffen und bey der Hand zu halten.

Schiff-Macht in Engelland

Was die See-Macht dieses Königreichs betrifft / bestund selbige der Zeit auß 7. Schiffen vom ersten Rang / wovon jedes 100. Stücke Geschützes und 780. Mann führet; 13. vom zweyten Rang / jedes davon mit 96. Stücken / 680. Mann. 3. vom dritten Rang mit 80. Stücken / 520. Mann. 12. von 80. Stücken / 500. Mann. 24. von 70. Stücken / 440. Mann / und 4. von 70. Stücken / 400. Mann; so dann von dem vierdten Rang 13. mit 64. Stücken / 365. Mann; 29. von 54. Stücken 280. Mann / und 4. von 48. Stücken / 230. Mann; von dem 12. von 42. Stücken 190. Mann / 7. von 63. Stücken / 155. Mann. 16. von 32. Stücken 145. Mann / und 4. von 28. Stücken 125. Mann. Vom sechsten Rang 21. von 24. Stücken 115. Mann / 1. von 28. Stücken / 110. Mann / 1. von 18. Stücken 55. Mann / 1. von 90. Stücken / 1. von 14. Stücken 75. Mann / 1. von 20. Stücken 50. Mann. Ferner 7. Brand-Schiffe mit 8. Stücken 45. Mann / 7. Bombardier-Schiffe mit 5. Stücken 30. Mann / 8. Jagten mit 8. Stücken 30. Mann / 2. mit 12. Stücken 40. Mann / und 6. von geringer Monirung. 3. Proviant-Schiffe / 151. Huckers und 20. Boyers.

Irrländischen Parlaments-Handlungen.

Als sich das Parlament von Irrland den 19. May zu Dulin versammlete / hielt der Vice-König Graf von Wharton, an beyde Häuser die gewöhnliche Rede / darinnen er vorstellete / wie sorgfältig die Königin vor die Wohlfart dieses Königreiches seye / dahero man auch gegenwärtiges Parlament versammlet habe / nebst der Versicherung / daß obschon Ihre Majest. genöthiget worden / etliche Regimenter aus dem Lande abzufordern; selbige dennoch bald wieder durch andere ersetzet werden solten / wobey zu überlegen stünde / ob es nicht dienlich seye / etliche Vestungen in bessern Stand zu setzen und ein grosses Zeughauß mit gnugsamen Krieges-Geräthe auffzurichten / u. dgl. m. Man arbeitete hierauff in einer Comitée an denen Subsidien / und wurde vorgetragen / daß indem (1) die Comitée die öffentliche Rechnungen vor S. Johannis 1701. biß dahin 1709. untersuchet / sich gefunden habe / daß noch ein Rest von 71019. Pfund Sterling verbleibe; daß also (2) die vormahls durch das Parlament verwilligte Subsidien mit Zuziehung derer Einkünffte der Crone genug seyn / die Regierung zu handhaben / und die allgemeinen Schulden biß auff die Mitte dieses Sommers zu bezahlen; (3) daß man 75000. Pfund Sterling verwilligen wolte / um verschiedene ausserordentliche Ausgaben gut zu thun / welche die Regierung auffgewendet; (4) daß man der Königin auch Subsidien verwilligen wolle / Gewehr und Krieges-Munition zu kauffen / und in unterschiedliche Provintzien des Königreichs Zeughäuser auffzubauen. Diese Schlüsse willigte das Unterhauß allesamt / also daß denenselben niemand versprach.

1709.

Endlich begaben sich der Lord-Major, der Recarder und die Schöppen der Stadt Dublin mit grossen Ceremonien auff das Schloß / und überreicheten dem Vice-König in einer künstlichen gearbeiteten güldenen Schachtel einen Brieff / vermöge dessen sie ihm das Bürger-Recht ertheileten.

Die Versammlung solches Parlaments wurde hernach biß auff den 8. Julii auffgeschoben. Hierwider protestirete der Bischoff von Rophoe, weil an diesem Tage GOtt in der Gemeinde öffentlich gedienet würde; ja daß es nicht allein wider die Göttliche Rechte / sondern auch wieder die unlängst vom Parlament abgefassete Acte liesse. Als er nun seine Protestation nicht zurucke nehmen wolte / wie solches die Assessoren des Ober-Hauses von ihme verlangeten / so wurde er auffs Schloß in Arrest gebracht / und einer genauen Wacht übergeben / umb besser nachdencken zu können / ob es denn auch nöthig gewesen / derer von GOtt eben nicht gebottenen Ceremonien wegen Lermen zu machen?

Bischoff protestirt zur Unzeit

Im übrigen schickte man den Secretarium des Vice-Königes nach dem Groß-Britanischen Hof um die Acten des Parlamentes von Irrland confirmiren zu lassen / in welche die Königin auch eingewilliget / daß er mit guten Verrichtungen wiederkehren konte.

Unter denenselben befand sich eine / welche das Wachsthum des Pabstthumes verhindern solte / und mit sich brachte / daß alle Römisch-Catholische Herren von Irrland verbunden seyn solten / den Eyd der Abschwerung des Prætendenten zu leisten / mit der angehängten Verwarnung / daß sie / widrigenfals / ihre Güter verliehren / übrigens die Jesuiten und Priester aus dem Königreich weichen sollen. Gleichfals wurde denen Papistischen

Catholis. eingeschränckt

1709.

Handwercks-Leuten aufferleget / diesen Abschwörungs-Eyd zu bewerckstelligen / woferne sie nicht auß ihren Gemeinden außgeschlossen seyn wolten.

Catholische Geistl. unnütze Händel

Die Römisch-Catholische gaben selbst Anlaß zu dergleichen geschärfften Verordnungen / wie denn z. E. ein Papistischer Abt und Dechant zu Lismore in der Grafschafft Waterford, zu Corck zur Verhör gezogen und schuldig befunden wurde / daß er eine Anno 1700. in Franckreich gedruckte Schrifft ausgestreuet / in welcher sich Gebeter umb die Erlösung des König Jacobs / und des so genannten Printzen von Wallis befanden / da dann dieser Abt auch bekennete / daß er als ein Missionarius von dem Pabst nach Irrland geschicket sey. Seine Straffe war / daß er / so lang es der Königin beliebig / im Gefängnuß verbleiben / 500. Pfund Sterling erlegen / alle Gerichts-Tage mit einem Zedul von seinem Verbrechen auff der Brust / dem Volcke zum Spectacul / vorgestellet werden solte.

Das Parlament verschob man hernach biß auff das folgende Jahr hinauß. Etwas sonderliches ereignete sich doch bey dessen dermahligen Sitzung / wenn die in Irrland sich auffhaltende Quackers mit einer Addresse vor den Vice-König erschienen / dieses Inhalts:

Mit Erlaubnuß des Vice-Königs!

bedenckl. Quacker Addresse

Ob gleich unsre Addresse später als andre einkomme / so thu doch uns die Gnade zu glauben / daß dieses nicht eine Anzeige vergessener Schuldigkeit oder Respects sey; sondern daß wir darmit biß auff unsre alle halbe Jahr zu halten gewöhnliche Versammlung verzogen / umb sie mit desto mehrerer Einstimmung zu übergeben.

Vor allen Dingen dancken wir der Göttlichen Vorsorge und hernach der Königin / vor die grosse Lindigkeit und Freyheit / so wir unter dero klugen Regierung geniessen / hauptsächlich / da wir GOtt nach dem Trieb unsers Gewissens dienen mögen / hoffende uns / unter dem Beystand des Herrn / so auffzuführen / daß wir keine Ursache geben uns selbiger zu berauben. Wir wünschen dir auch / auff unsre einfältige Art und Weise / Glück zu deiner Ankunfft ins Reich und darinen dir auffgetragenen / erachten uns umb so viel mehr verbunden dieses zu thun / je grössern Schein eines bescheidenen Mannes du von dir sehen lässest. Wir glauben es sey dir unsre Grund-Lehre und Art zu handeln wohl bekant: Können wir mit Ihn ein- und andern Gesetzen nicht gehorchen / weil sie wider unsre zarte Gewissen seyn / so leyden wir deßhalben geduldig: Indessen haben wir doch zuweiln Zuflucht zur Obrigkeit genommen / die mehrentheils uns gnädig zu hören geneigt gewesen ist / und unsern Beschwerden abgeholffen hat: Solte uns unter deiner Regierung was begegnen / so bitten wir demüthiglich / du wollest uns einen Zuritt zu dir erlauben.

Wir bitten den HErrn dich dergestalt zu regieren durch seinen Geist der Weiß- und Klugheit / daß du unter seinem Beystand dieses Reich mit Gerechtigkeit regieren könnest / die Tugend zu fördern / die Laster zu hindern / welches denn zur Ehre GOttes / zur Vergnügung der Königin / und zur Wohlfart ihrer Unterthanen ausschlagen wird ꝛc. ꝛc.

1709.

Seyden-Arbeiter Auffstand wegen Seiden-Mühlen /

Unter denen Seyden-Arbeitern in Londen faßte es / bey dieser die Früchte des gewesenen kalten Winters allenthalben mit Brod-Klemmigkeit bewesenden Zeit / einen ziemlichen Auffschub wegen derer eingeführten Seyden-Mühlen / so Rüstzeuge waren / mittelst welcher ein Mensch / in Theilung der Seyde / das den Tag über verrichten konte / wormit sonst ihrer vier zu thun gehabt. Sie beschwerten sich also / daß vielen Leuten / durch diese Erfindung / die Gelegenheit zu arbeiten und ihr Brod zugewinnen entzogen wurde / stürmeten in die Häuser / wo solcherley Mühlen befindlich und verbrannten dererselbigen in die 500. Stück öffentlich. Der Lermen wurde so groß / daß man die Miliz in Waffen kommen ließ / ihn mit Gewalt zu stillen / doch befand der Lord Maire und die Schöffen von Londen vor besser / zuvorher ein linders und glimpfflichers Mittel zu versuchen / berieffen die Herren derer Manufacturen-Häuser vor sich / redeten selbigen beweglich zu / wie man / bey Schaffung seines eignen Vortheils / auch auff das gemeine Beste und die Erhaltung seiner armen Lands-Leute sehen müste / brachten es also dahin: daß die gedachte Mühlen gemindert und geschwächet / daran nur 2. Räder / und an jedem nur 2. Pfeiffen oder Spuhlen / da deren sonst an jedem 8. gegangen / erlaubet / und für jeder Pfund Seyde zu spinnen 30. Alb. forthin gegeben werden solten / da man seither dieser eingeführten Machinen nur 12. Alb. gegeben. Durch Kundmachung dessen / liessen sich die Tumultuirende wieder stillen / doch sagte man / daß ihnen dadurch in der That nicht sonders geholffen worden / weil die Manufacturiers destoweniger arbeiten lassen / wie es denn fast überall so gehet / daß bey eingeführter guter Ordnung auch so fort von eigennützigen Menschen die Künste und Räncke erfunden werden / sie ohngestraffte zu übertreten / oder / deren Zweck zu vernichten. Die Eingebohrne arme Leute in Engelland / bekamen noch andre Ursach sich zu beschweren / als dieses Jahr so eine grosse Menge auswärtiger ins Land gebracht worden.

wie er gestillet

Pfältzer und andre nach Engelland gezogen

Einige es wohl meinende / aber vielleicht / nach andrer Meynung / nicht gnugsam überlegende vornehme Personen in Engelland / hatten sich das Armuth vieler durch lange Kriege und schwere Abgaben ruinirter Pfältzer zu Hertzen gehen und andero Orte hinweisen lassen / daß sie in Engelland besser versorget werden könten / wo sie sich dahin und von dannen weiter an anzuweisende Orte begeben wolten. Dieses machte einen grossen Auffstand in der Pfaltz und andern angräntzenden Gegenden / daß die Leute mit Hauffen Engelland zueyleten / in der Meynung daselbsten erwünschte Tage zu finden bey guter Nahrung / und fanden sich derer binnen kurtzer Zeit viel 1000. auff Englischem Boden ein / daß man deroselbiger im May biß in die 6520. Personen zehlte. Man hatte das Absehen gehabt sie allezusammen in der Provintz Kent unterzubringen / und zu dem Ende den grossen Thier-Garten und Wald von Coloham erhan-

1709. deln wollen / der darzumahl dem Ritter Joseph Williamson zugehörete und doch zu verkauffen war / aber er wolte ihn nicht darzu überlassen / ob ihm gleich geboten worden / was man ihn / nach Lands-Art / wehrt zu seyn schätzte. Indessen lagen die armen Leute da / und kamen ihrer mehr / als ein tausend / noch hernach / biß man in Teutschland hin ernstlich wissen ließ / daß keine mehr angenommen werden solten / wie denn auch etliche hundert Catholische wieder zurück mit einem Allmosen gesendet wurden / weil man sie / nach denen Lands-Gesetzen / nicht annehmen konte. Denen verhandenen richtete man Hütten auff / so wurden auch etliche Wohn-Plätze in Hamsphire angewiesen.

Nicht ohne Beschwer unterdracht.

Es wurden zu ihrer Unterbringung und Versorgung 100. Commissarien ernennet aus allen Ständen und Würden / daß sich in ihrer Zahl Hertzoge / Marggrafen / Grafen / Bischöffe / Ritter und s. w. befanden / und eine Collecte vor sie durchs gantze Königreich erlaubet / die eine grosse Summam ausgeworffen haben muß / weil einige Personen waren / die 500. auch wohl 1000. Rthl. darzu steureten / und ließ mittlerweil die Köntgin täglich in die 800. Rthl. auch in die 1000. Hochdeutsche Bibeln unter sie austheilen. Auff Gaerrley legte man eine Leinwads-Bleiche an / um zu selbiger eine Anzahl solcher Leute zu gebrauchen. Irrland begehrte eine Parthey selbiger / zu Bauung wüster Güter und Plätze zu haben / denen man auch davon 500. Familien / so biß 3000. Seelen ausmacheten / alsofort zu überlassen resolvirte / welche denn wohl angenommen und ihnen nicht nur zum Unterhalt des Leibs / sondern auch zum Heyl der Seelen / allerhand Förderungen gethan wurden / indem der Ertz-Bischoff von Dublin Kirchen-Gebete / Lieder u. s. w. in Hochdeutscher Sprache drucken und diese deutsche Ankömmlinge darmit beschencken ließ. Sechshundert brachte man nach Carolina in America / 3000. nach Neu-Jorck / eine gute Anzahl derer selbigen sturben / vor der Vertheilung / und also kam man auch mit dem Handel in Richtigkeit / der hier und dar nicht wenig Murren machte: Warum man so viel 1000. Armen aus frembden Landen herbey kommen lassen / da eben kein Mangel an dergleichen im Vaterlande wäre?

Der Königin gratulirt wegen Dornick und Malplacquet.

Nachdem nicht nur die Eroberung der Stadt Dornick und dasiger Citadell in Engelland kund worden; sondern der General-Adjutant des von Marlborough, Mr. Graham, alldar angelanget war / mit dem Bericht von dem in der Schlacht bey Malplacquet erhaltenen Felde / setzte es / bey Wohlmeinenden / grosse Freude / und wurde deshalben Ihro Königl. Maj. von der Stadt Londen eine Addresse überreichet:

Parlament von Großbritannien sitzt /

Den 26. Novemb. wurde das Parlament von Groß-Britannien eröffnet; und thate die Köntgin / unerachtet der annoch wehrenden Trauer / eine Rede an beyde Häuser / darinnen sie mit sonderbarer Beredsamkeit vorstellte / daß weil GOtt über alles Vermuthen die Waffen gegen Franckreich / seit der letzten Sitzung des Parlamentes mit ungemein glücklichen Fortgang gesegnet habe / der Krieg aber nichts destoweniger annoch dauere / so werde es zu nachdrücklicher Fortsetzung desselben nöthig seyn / die erfordernde Subsidien willig anzuschaffen / welche denn zum allgemeinen Besten des Vatterlandes sorgfältig angewendet werden solten / damit der Feind müde gemachet / und zu einem der Freyheit von Europa gemässen Frieden genöthiget werden könte. Dieweil auch ferner die Theurung des Geträydes unter dem Armuth grosse Klagen verursachete / so würde man dieserwegen ebenfalls alle nöthige Verordnung machen müssen / damit der Noth nach Möglichkeit abgeholffen würde ꝛc. Der gantze Inhalt solcher Rede bestand in nachfolgendem:

Mylords und Messieurs!

Ich bin sehr vergnügt mich in dem Stande zu sehen euch vergnügliche Rechenschafft von denen glücklichen Fortsetzungen des Kriegs / seither der letzten Sitzung des Parlaments / geben zu können. Unsre Feinde wenderen zu Anfang dieses Jahrs / „ alle ihre Künsteleyen an / uns durch falschen „ Schein und betrügliche Vorgebung einer Frie„ dens-Begierde hinter das Licht zu führen / in der „ Meynung es solte ihnen angehen / dadurch Tren„ nung oder Mißtrauen unter denen Alliirten aus„ zustreuen. Aber sie haben sich in ihrer Hoffnung „ betrogen / indem man ihnen so zu begegnen gewust / „ daß sie ihre schlechte Auffrichtigkeit unmöglich ver„ stecke erhalten können. „ Man versäumte bey diesen Dingen / gar nichts an Kriegs-Anstalten / und ob gleich die Campagne spät geöffnet worden / ist sie doch nichts destoweniger rühmlich vor die Alliirte / und so herrlich / als irgends eine derer vorhergegangenen / gewesen.

wird von der Königin angesprochen. Frantzösischer Friedens-Trügerey berichtet.

Es hat GOtt gefallen unsre Waffen mit einem ausnehmenden Siege / auch andern vorher gegangenen und hernach gefolgten Vortheilen zu segnen; Dergestalt / daß Franckreich dermahlen dem Einfall mehr eröffnet stehet / als vorhin / folglich auch / den Frieden itzund zu begehren viel nöthiger hat / als zu Anfang des Feldzugs. Da unterdessen doch der Krieg noch vorwähret / sehe ich mich verbunden / ihr Herren von dem Hause der Gemeinden / euch nochmals zu bitten / die Hülffs-Gelder zuzustehen / welche ihr selbst nöthig zu seyn erachten werdet / unsern Alliirten auff allen Seiten beyzustehen / und das erlangte mit Nachdruck mehr auszubreiten / um endlich in dem Stande uns zu finden / das unternommene grosse Werck / nemlich die Mäßigung und Einschränckung der ausschweiffenden / tyrannischen / auch von langer Zeit her Europens Freyheit gefährlichen Frantzösischen Macht / hinauszuführen und glücklich zu enden.

Ich versichere euch / daß alles Hertzugebende treulich zu dem Kriege angewendet werden soll / da er weiter vor sich gehet: Oder / da ein Friede erfolgte / die zu machen nötig gewesene Schulden abzutragen. Ob gleich die Enge und Angst / darinnen sich der Feind befindet / allerdings Hoffnung zu einem gewissen Frieden geben solte; hat uns „ doch die Erfahrung / auch noch letzthin / gelehret / „

1709.

„daß man kein ander zuverläßlich Mittel haben „könne einen sichern und ehrlichen Frieden für alle „Alliirte zu erhalten / ausser dem Nachdruck de„rer Waffen. Ich kan also meine Ansprache nicht endigen / ohne zu erinnern / wie ungemein viel / gedachten Zweck zu erreichen / daran gelegen sey / daß man sich mit der Anstalt zu Fortsetzung des Kriegs äussersten Fleisses eyle ꝛc. ꝛc.

Das Parlament danckt mit Addresse

Beyde Häuser waren durch diese Ansprache der Königin sehr gerühret worden / und bezeigten ihre Danckbarkeit mittelst dieser Addresse:

Allergnädigste Frau!

Wir / als Eu. Majest. allergehorsamste und allergetreueste Unterthanen / die im Parlament versammlete Geistliche und Weltliche Herren / können die Freude und Vergnügen nicht bergen / wormit unsere Hertzen erfüllet seynd / weil wir die Königl. Person Eu. Majest. nach dem grossen Unglücke / welches uns dero Gegenwart unter währender letzterer Sitzung des Parlaments beraubet hatte / wiederum auff dero Throne sehen. Wir können uns auch nicht enthalten / deroselben allerunterthänigst und von gantzem Hertzen vor dero geneigte Rede zu dancken / aus welcher erscheinet / mit was vor Bereitfertigkeit sie dero zarte „Liebe vor ihro Völcker bewogen hat / Friedens„Vorschläge anzuhören / mit was vor Weißheit „und Standhafftigkeit sie sich bey denen ersten „Handlungen eines Tractates bezeiget / und wie „weit sie die Arglistigkeiten / und die üble Treue und „Glauben des Feindes geachtet / indem sie unmit„telbar hernach den Krieg mit der äussersten Macht wieder ihn vorgesetzet haben. Dieses Verfahren hat zu erkennen gegeben / daß der Friede die Wahl ihrer Mässigung gewesen / und daß er die Zuflucht ihrer Feinde seyn muß. Der letztere Feldzug ist so herrlich gewesen / so wohl / wenn wir die Stärcke derjenigen Vestungen / welche erobert worden seynd / als auch die Schwierigkeit und Wichtigkeit des erhaltenen Sieges betrachten / daß wir um Erlaubnuß bitten Eu. Majest. wegen des stets„wehrenden Fortganges ihrer und dero Alliirten „Waffen unter dero General / dem Hertzog von „Marlborough, Glück zu wünschen / dessen Auff„führung ihn würdig machet / in diesem rechtmäs„sigen Kriege als Haupt zu commandiren / und „dessen Tapfferkeit dem Muth ihrer Trouppen „gleich ist. Und wir bitten auch / um die Freyheit Eu. Majest. zu versichern / daß sich das Ober-Hauß mit allem Vermögen bemühen wird / Eure Majest. beyzustehen / damit sie diesen Krieg fortsetzen / und sich der erlangten Vortheile zu nutz machen können / biß Franckreich gezwungen wird / sich denen Bedingungen eines sichern und vor uns und ihre Alliirten dauerhafften Friedens zu unterwerffen.

Marlborough abermahl complimentiret

Es blieb nicht bey dem was beyde Häuser in dieser Addresse, dem Hertzog von Marlborough zu Ehren / gedacht / sondern es wurde auch in selbigen beschlossen / daß jedes von ihnen insonderheit diesem so grossen und glücklichen General / bey seiner Rückkunfft ins Reich / abermahln complimentiren / und selbigem für seine grosse Dienste dancken lassen wolte. Das Unterhauß machte / zu Verrichtung dessen / 15. Deputirte auß / welche sich den 4. Decembr. zu dem Hertzog begaben / solchem den Entschluß des gesamten Hauses bekant zu machen / des Inhalts: Der letztre Sieg und andre grosse Vortheile letzterer Campagne wären so denckwürdig / daß das Hauß derer Gemeinden sich verbunden erachtet an Tag zu legen / wie angenehm ihm die hierbey von dem Hertzog erlangte Ehre fiele / und was Vergnügen es hätte / über dem Nutzen / der durch seine ausnehmend grosse Verdienste / dem Königreich und gesamten Alliirten geschafft worden / weßhalben sie / die 15. Deputirte / Befehl erhalten Ihro Hoheit Danck zu sagen / und zu glücklicher Wiederkunfft ins Reich zu gratuliren ꝛc. In der Antwort ließ sich der Hertzog herauß / es wäre ihm eine grosse Ehre / und gäbe ihm sonderbares Vergnügen / daß die Cammer derer Gemeinden seine Bemühungen / der Königin und dem Vaterland treulichst zu dienen / in so wohlbedächtige Betrachtung ziehen wollen. Er würde ungerecht handeln / wenn er nicht bey dieser Gelegenheit versicherte / daß derer Officiers und Soldaten Eyffer und Gefliessenheit wohl zu dienen dermahln eben so groß gewesen / als der von ihnen sonst bewiesene tapffere Muth.

Als der Hertzog wiederum ins Ober-Hauß kam daselbst seinen gewöhnlichen Sitz zu nehmen / trat der Cantzler herfür / mit der Anzeige / er habe Befehl von denen Herren ihm Danck zu sagen für die grosse Dienste / welche er der Königin und dem gemeinen Besten letzteverwichenen Feldzug gethan / davon mehrers nicht sagen könte / als was Ihro Majest. nach dero Gewohnheit alles wohl und zum richtigsten auszudrücken / vom Thron herab gesprochen / versichernde / daß solcher Feldzug / wenigstens so herrlich ausgeführet worden / als irgends einer derer vorhergehenden. Doch könte er / der Cantzler / noch hinzu setzen / es würden die widerhohlte Danckſagungen dieser Durchlauchtigen Versammlung / in ihrem Archiv eine Verstärckung des schon darinnen gelegten Grundes zu einem unsterblichen Nachruhm des Hertzogs bey der späten Nachwelt seyn; welcher Gestalt seine Hoheit das Ehren-Denckmahl von Jahr zu Jahr immer höher und beständiger auffgeführet sehen könte. Man bäte also GOtt umb Fristung dero so theuren und kostbaren Lebens / auff daß seine Hoheit diesen Pallast der Ehren nicht nur vollends ausbauen / sondern ihm auch endlich den Crantz eines ehrlichen und dauerhafften Friedens / als die Zierde seiner Vollendung / auffstecken könne ꝛc. ꝛc. Die Erwiderung des Hertzogs kam auff eines heraus mit der Antwort / welche er auff das Compliment des Unter-Hauses gegeben / und ist hierbey überhaupt / als sonderbahr und denckwürdig anzumercken / daß dieses die letzte dem Hertzog von „Marlborough von seinen Lands-Leuten / der Kö„nigin und dem Volck erwiesene offentliche und fey„erliche Danckbarkeit gewesen / weil sich / nicht „lange hernach / die Sachen / auff eine erstaunende „Weise / geändert oder verkehret / daß er so arg ver„achtet und geschmähet worden / als hoch man „ihn

aber auch das letztemahl

1709.

1709.

da seine Feinde gegen ihn minieren

auch durch schlimme Prediger

nahmentl. den Sacheverel

Früchte spärlich

ihn sonst erhoben und geehret hatte / zu einem Zeichen / wie alles in der Welt unbeständig und sich auff Nichts zu verlassen sey. Man hatte schon / unter Hand / von guter Zeit her angefangen das von Lord-Cantzler gerühmte und vor so vest ausgegebne Fundament Marlboroughischen Ruhm zu untergraben / wie auch vorhin dem Leser gemeldet / und die Künste beschrieben worden / derer sich Harlay und S. Jean / nebst andern / bedienet / den guten Nahmen des Hertzogs in übeln Ruff zu bringen. Darmit wurde nun nach Möglichkeit fortgefahren / und / den von der Königin und gesamten Parlament so groß gemachten Siegs-Ruhm zu verkleinern / unter dem Volcke ausgestreuet / der von Marlborough hätte das Volck / durch sein Versehen / auff die Schlacht-Banck gelieffert / da er dem Villars so viel Zeit gelassen / daß er sich vergraben und bevestigen können; hernach hatten die Alliirte solche Bestungen angegriffen / sich daran die Köpffe entsetzlich zerstossen / darbey aber so eine Einbusse leyden müssen / daß sie fast ruiniret / die Feinde aber / in Vergleichung ihrer Macht gegen die Alliirte / nach der Schlacht in einem bessern Stand gesetzet geworden / als sie vor selbiger gewesen ꝛc. Ob nun gleich das auff die Schlacht erfolgte und in Niederländischen Geschichten auffgezeichnete was anders zeiget; so schlieffen doch dergleichen harte Urtheile sich in vieler ihre Gemüther ein / und brachten hernach dem Hertzoge gar bittre Früchte hervor. Zu seines Ruhms Stürtzung aber suchten die ihm abgünstige sonderlich den Vorwand des Religions-Eiffers zu einem Werckzeuge / und mit Unverstand eifernde Prediger zu Handlangern oder Arbeitern zu „gebrauchen / wie denn von langen Zeiten angemercket ist / daß der Teuffel sich / aus rasendem „Haß gegen GOtt und Menschen / sich derer „Geistlichen / zu Anstifftung alles Unheils bedie„net / weil GOtt durch diesen Stand und dessen „rechtschaffene Führung das wahre und ewige Heil „derer Menschen zu befödern bey sich beschlossen und verordnet hat.„ So muste ein gewisser Prediger / Nahmens Sacheverel, auffstreten und Dinge / als ein Wort GOttes / vorbringen / die zu lauter Verwirrung / Verführung / und Beschädigungen derer armen Menschen / von ihrem Haupt-Feind an die Hand gegeben worden zu seyn / durch die Verständigere erachtet wurden. Und durch dergleichen Dinge machte man Anstalt / dem Marlborough beyzukommen; wie weit es gelungen / wird die Folge derer Geschichte / und der nächst nach diesem herauskommende Tomus dieses unsers Theatri, bey dem 1710. Jahr / die seltsame Geschichte vorhin genannten Sacheverels, ausführlich zeigen / dieweil er in solchem Jahre vom Parlament verurtheilet geworden / deswegen wir auch biß dahin / die umständlichere Erzehlung seines kühnen auch weitaussehenden Verbrechens versparen / und alsdann / w. G! alles mit einem / zu beßrer Verständlichkeit des gantzen Handels / darlegen wollen.

Weil oben der Sorge vor Brod und dessen Vorrath gedacht geworden / ist hier zu erwehnen / daß das Brod in Engelland / gegen andre Länder zu rechnen / noch in einem ziemlichen Preiß gewesen / sich auch ein grosser Vorrath Früchte ergeben / nur daß er nicht vorsichtig gnug im Lande erhalten / sondern zu viel darvon hinaus gelassen / und mithin Gelegenheit gegeben worden / daß es theurer geworden / als es sonst nicht seyn dörffen. Denn da die Frantzosen vor andern grossen Mangel daran hatten / suchten sie / nach ihrer zuhätigen und gewandten / auch / wo es seyn muß / das Geld gar nicht sparenden Art / sich allenthalben her Hülffe zu schaffen / hatten auch dergleichen / aller Gegen-Verordnung ohngeachtet / so gar aus denen Vereinigten zu erhalten gewust. Diese Holländer waren geflissen gewesen / was sie an Franckreich verparthieret / aus Engelland ersetzet zu erhalten / allwo die Zoll-Register gewiesen / daß allein nach Roterdam vor 900000. Pfund Sterling Korn ausgeführet geworden / und ist leicht zu erachten / was für eine Menge nach Amsterdam / Portugall u. s. w. gegangen sey. Dieses brachte zwar Geld ins Land / und denen Reichen Vortheil / doch begonten es endlich die Armen zu fühlen / denen doch noch darmit geholffen wurde / daß man die mit Korn beladene Schiffe / nicht ferner abgehen ließ / die weitre Ausfuhr auch ernstlich verbot / und also / was übrig war / im Lande behielt. Man merckte hierbey an / daß doch das Publicum einen Vortheil gehabt / weil bey dem grossen Abgang derer Früchte die Pächter derer Ländereyen / ihre Abgaben um so viel besser entrichten / und daher die grossen Unkosten des ferner fortzuführenden Kriegs / desto ehender bestritten werden können / ob gleich mancher einzelner Mann vor seine Person nicht so satt / wie sonst / gehabt.

wegen gefährlicher Ausfuhr.

Die Summe / welche das Parlament auf dieses Jahr der Königin verwilliget hat / belauffe sich zusammen auff 6. Millionen und 184466. Pfund Sterling / 6. Schillinge / 4. und einen halben Sous, worvon beyzeit 2. Millionen Pfund Sterling richtig angewiesen wurden. So versicherte man auch / daß die National-Banck / und die Ost-Indianische Compagnie noch einen guten Theil von denen ruckständigen Posten auff gewisse Bedingungen vorschiessen würden; also daß man verhoffete / die Subsidien / ohne neue Auflagen und Beschwerung derer Unterthanen herbeyzuschaffen. Es bestund aber obgedachte Summe in nachfolgenden Posten: (1) Vor die Unterhaltung derer 40000. Matrosen wegen der 4. Pfund Sterling monatlich und zwar auff 13. Monate gerechnet / 2080000. Pfund Sterling. (2) Vor die Artillerie der Flotte 12000. Pfund Sterling. (3) Vor 40000. Mann zu Lande 901992. Pfund Sterling. (4) Vor 10000. Mann Vermehrungs-Trouppen 127511. Pfund Sterling / 3. Schillinge und 6. Sous. (5) Vor die 3000. Mann Pfältzische Hülffs-Völcker / welche auff den Antheil Ihrer Maj. kommen / 34251. Pfund Sterling 13. Schillinge und 4. Sous. (6) Vor dem Antheil Ihrer Maj. derer 4639. Sachsen / 43251. Pfund Sterling / 12. Schillinge und 6. Sous. (7) Vor die von dem Dragoner-Regiment von Bothmar / 9269. Pfund Sterling / 16. Schillinge und 6. Sous (8) Vor die Vermehrungs-Trouppen / welche

Grosse Bewilligungen des Parlaments.

1709. in dem Solde Ihrer Majest. und derer Herren General Staaten derer vereinigten Niederlanden stehen 20200. Pfund Sterling. (9) Vor die Subsidien / welche Ihro Majest. verschiedene Fürsten geben / 567845. Pfund Sterling / 14. Schillinge und 10. Sous. (10) Vor die Garden / Krancken / u. d. m. 543775. Pfund Sterling / 18. Schillinge und 10. Sous. (11) Vor die Artillerie zu Lande / und vor die Befestigungs-Wercke zu Gibraltar / 130000. Pfund Sterling. (12) Vor die Unterhaltung der Groß-Britantischen Trouppen in Spanien und Portugall / 1126035. Pfund Sterling / 16. Schillinge und 2. Sous. (13) Vor die ausserordentliche Krieges-Kosten / vor welche man nicht vorher gesorget hatte / 234974. Pfund Sterling 11. Schillinge / 10. und einen halben Sous. (14) Vor die Bezahlung eines Jahres-Zinses an die Gläubiger des Staates / 49357. Pfund Sterling / 17. Schillinge und 2. Sous. (15) Vor den Transport derer Trouppen Ihrer Majest. 144000. Pfund Sterling. (16) Und die Exchequer-Brieffgen circuliren zu lassen 2000. Pfund Sterling. 1709.

Italiänische Geschichte.

Bett-Fest zu Rom

DEr Pabst steckte noch immer in der vorigen Jahrs beschriebenen Enge und Angst zwischen Kayserl. und Frantzösisch-Alliirter Parthey / nicht wissende / wohin er sich wenden und wessen er sich entschliessen solte / da der einen äusserst zuwider war / was die andre zum hefftigsten haben wolte. Bey diesen Umständen nahm er seine Zuflucht zur Andacht / und ordnete in denen ersten acht Tagen dieses Jahrs ein grosses Fast-Buß und Bet-Jubilæum an. Damit nun dasselbe desto andächtiger und beweglicher seyn möchte / so nahm man aus der Capelle / Sancta Sanctorum genannt / dasjenige Bildnuß unsers Heylandes heraus / welches der Evangelist Lucas zu mahlen angefangen / die Engel aber vollends verfertiget haben sollen. Dieses wurde in der Nacht nach dem neuen Jahrs-Tage in die Kirche della Minerva gebracht / und den folgenden Tag von dannen in die Haupt-Kirche zu S. Peter getragen / allwo Se. Päbstl. Heiligkeit der angestellten Procession selbst beywohneten. Mitlerweile waren alle Gewölber und Kram-Läden geschlossen / und sahe man auff beyden Seiten der Procession das Volck in grosser Menge auff der Erden liegen / und ohne Unterlaß außruffen / Barmhertzigkeit! Barmhertzigkeit!

Prié urgirt den Vergleich des Pabst mit dem Keyser.

Die Kayserl. Völcker hielten den Kirchen-Staat noch immer eingesperret / und / was den Schrecken vermehrte / so kam Mr. de Prié unterm General Witacker den 5. Januarii mit einer Escadre von 16. Kriegs-Schiffen / 5. Transport-Schiffen / 2. Brandern / drey Bombardier-Gallioten in Livorno an / und hieß es / er habe Befehl zu vollstrecken / was ihm die Kayserl. Ministres auffragen würden / welches man auff Päbstl. Lande angesehen zu seyn vermeynte / wo der Vergleich zwischen Ihro Heiligkeit und Kayserl. Majestät nicht bald erfolgete / an welchem bißher die Cardinäle Marescotti, Negroni, Acciajoli, und S. Cæsareo gearbeitet / denen auch hernach noch der Cardinäl Corpegna zugeordnet geworden. Man wuste zu erzehlen / wie / bey diesen Umständen / der Marquis de Prié gewaltig auff die Ausmachung des Vergleichs gedrungen / zu verstehen gebende / daß er keine Zeit übrig habe / sie mit vergebenen Worten in Rom hinzubringen / wolte man sich nicht zur Billigkeit lencken / so möchte man sichs selbsten zuschreiben / wenn der Kirchen-Staat / und wohl Rom selbsten mit Feuer und Schwerd heimgesuchet würde; es sey ihm zwar nicht lieb / daß er solche unbeliebliche Dinge ankündigen müste / doch könne er sich nicht entziehen / denen Befehlen seiner Obern ein Gnügen zu leisten / und stehe bey ihm nicht etwas ab- oder zu zuthun. Alles was ihm möglich wäre / bestünde darinnen / daß er noch einen Auffschub biß den 15. Januarii, zur Bedenck-Zeit / geben wolte / nach wessen Verfliessung und doch nicht erfolgtem Vertrag / seine Vollmacht aus und die Zeit da wäre / in welcher die Soldaten ihnen gegebene Ordres ausführen solten / wornach sie sehr gnug verlangten / und alsdann gewiß nicht schonen würden. Ander Seits arbeiteten die Frantzösisch-Anjouische Ministres, so zu sagen / mit Händen und Füssen / daß sich ja der Pabst nicht / auff den vorigen Jahrs beschriebenen Fuß / mit Kayserl. Majest. setzen solte. Die Auditores Rotæ, gedachter Parthey / Mr. Molines und der Abt Polignac, gaben eine förmliche Protestation wider den Vergleich ein / ehe er noch einmahl geschlossen wurde. Der Ambassadeur des Duc d' Anjou, der Hertzog von Uceda, wuste trefflich herzusagen / was für einen Zorn seines Principalen und des Königs in Franckreich sich der Pabst / bey Treffung des begehrten Vergleichs mit Kayserl. Majest. auff den Hals laden müste / und ließ er anfangen alle seine Sachen einzupacken / vorgebende / von dannen zu ziehen / umb dergleichen unbilliges Wesen nicht gegenwärtig erfahren zu dürffen / doch ließ er sich / auf vieles Bitten des Pabsts / annoch halten / der Marchal von Thessé aber war kranck / oder stellete sich also / unterließ doch auch nicht Sr. Heiligkeit das nöthige zuentbiethen zu lassen / und hatte unterm 2. Januarii an Se. Heiligkeit dieses geschrieben. Frantzösische arbeiten dargegen /

Allerheiligster Vatter!

So haben endlich Eure Heiligkeit die längst von frommen Seelen verlangte prächtige Procession anstellen / und zu gleicher Zeit den Schatz der Kirchen / mittelst eines Jubilæi, eröffnen wollen / und zwar mit solchen Feyerlichkeiten / dergleichen in mehr als 100. Jahren nicht gesehen worden; das wunderbahre Bild JEsu ist von der Höhe seines Throns gestiegen / und hat sich erniedriger vom gemeinen Volck gesehen zu werden: Ich kan nicht außsprechen wie schmertzlich es mir gefallen / daß ich Thessé in einem Schreiben

ver-

1709. verhindert worden / einer so erbaulichen Sache beyzuwohnen / da der daher erwartende und verhoffte Nutzen ein besonders Werck Gottes / nemlich die Erleuchtung seines Geistes in wichtigsten Dingen / seyn sollen. Unterdessen hat sich der Geist des Satans hören lassen / deme man / bey Menschlicher Verderbnüß / ohne dem lieber folgt / als dem Geist des HErrn. Er hat allenthalben ausgestreuet / daß der Pracht obgedachter großthuenden Ceremonien / bey aller gottseeligen Anstalt und Verrichtung / im Grunde ein unschuldiges Lamm zur Schlacht-Banck führen sollen. Eure Heiligkeit werden wohl bey der Lauterkeit ihres Hertzens / und dessen Absichten / nicht einmahl errathen / was mit dieser verblümten Rede gemeinet sey: Aber dero Feinde sagen / es sey der König Philippus in Spanien / den man so feyerlich auffopffern wollen. Da die Verordnung angeregten Buß-Festes mit sich bringet / es sey angestellet gewesen / um von GOtt die Weißheit zu erlangen den besten Theil / oder die beste Parthey zu erwählen / meinen gedachte Feinde mit Recht sagen zu können / der Geist Gottes selbst habe Eure Heiligkeit gelehret / dem Ertz-Hertzog den Titul eines Königs in Spanien beyzulegen / mithin das zu begehren / was Sie sich sonst mit Gewissen und Ehren thun zu können / für unmöglich gehalten / weil doch solche Leute festiglich glauben / daß Eure Heiligkeit dergleichen etwas zu bewerckstelligen entschlossen.

Ich glaube gäntzlich / Eurer Heiligkeit sey nicht unbewust / wie die vom Kayserl. Gesandten angestellte und ausgeschickte Leute sich öffentlich vernehmen / und es Spanien / Franckreich / ja jederman in Rom wissen lassen / es habe der Kayserliche Gesandte versichert / daß er in denen übrigen unters Volck gebrachten 19. Vergleichs-Puncten / vieles nachgeben könte / wann nur der eintzige / von Erkennung des Ertz-Hertzogs vor einen König in Spanien / seine Richtigkeit erhielte. Das giebt nun wohl einen grossen / aber vermuthlich falschen Schein von sich / denn wer ist Bürge dafür / daß / nach eingegangenem einen Articul / die andern nicht wieder auffs neue werden vorgebracht / und wohl mit noch andern ebenfalls verdrießlichen über dieses vermehret werden? Ist man denn vollkommen gewiß / es wolle der Kayser in Wien das zu Rom abgeredete / genehm halten? Haben seine Generals nicht besondere / und dem Kayserlichen Ministre zu Rom etwa gantz unbekandte Ordres? Handelt nicht der Cardinal Grimani vor sich / aus ihm eigens auffgetragener Gewalt? Es ist mir hertzlich leyd nur zu dencken / was ich nun zu schreiben gezwungen bin / wie nemlich Eur. Heiligkeit Feinde darmit umgehen / wie sie die Worte des Evangelii wahr machen wollen / darinnen es heisset: **Ich will den Hirten schlagen / und die Schaafe der Heerde werden sich zerstreuen.** Sie haben angefangen / das heilige Erbguth / die Kirchen / durch darinnen eingeführte ketzerische Religions-Ubungen / zu beschmutzen. Spanien ist ja der grösseste und beste Pferch / den wollen sie zu Grunde richten / wie es auch so fort geschehen wird / so bald der Ertz-Hertzog vor einen König in Spanien auff ein oder andere Weise erkennet worden. Alsdann wäre auch Rom seiner Freyheit beraubt / wohin sonst die Völcker ihre Zuflucht genommen: Die Stimmen könten daselbst nicht mehr nach Befund der Sachen / gegeben werden: Spanien müste schreyen: Wo ist doch die Lade des Allerhöchsten? die von mir so hoch verehrte Mutter hat mich verlassen! last uns beten / und bußfertige Umgänge anstellen / um sie wieder zu erlangen. Der Sohn Gottes hat wohl verheissen / daß die Pforten der Höllen seine Kirche nicht überwältigen solten; allein diese Kirche ist nicht mehr zu Rom / so lang als Rom in der Knechtschafft stehet. Der oberste Bischoff kan daselbst nicht mehr für uns seyn / lasset uns also die Sicherstellung unsrer Gewissen in denen alten Canonibus oder Regeln suchen / denn Rom kan sie uns nicht geben / biß es dem König aller Könige gefallen / den Pabst in Freyheit / und Rom ausser Knechtschafft zu setzen.

Ich bitte Eur. Heiligkeit um Vergebung / wann ich Ihnen etwa verdrießliche Dinge vorstelle. Ich rede nur von Spanien / da ich von meinem Principal so weit entfernet / daß ich dermahlen nicht wissen kan / was seine Gedancken über das hier vorgehende / und etwa noch zukünfftige seyn möchten. Ich werde mich wohl in acht nehmen / etwas von dem erstgebohrnen Sohn der Kirchen zu sagen / dessen Ehrerbietung und Ergebenheit gegen den Apostolischen Stuhl mir mehr als zu wohl bekandt ist: Allein ich förchte sehr / Rom werde auffhören die heilige Stadt zu seyn / wohin die entlegenste Könige Gold / Weyrauch und Myrrhen gebracht / so bald sie auffhöret frey / ihr selbst mächtig / und andern ununterworffen zu seyn. Was mich H. V. anbelangt / wünschte ich wohl sehr gesund zu seyn / um mich zu dero Füssen nieder zu werffen / auch Audientz / und zwar Abschieds-Audientz nehmen zu können. Das Wort **Kayser** bedeutet / wie Eur. Heiligkeit wohl weiß / einen **Vogt der Kirchen**. Die sich erstlich die Ehre davon gegeben / haben bezeiget / daß ihnen nichts mehr / als die Auffrechthaltung der Religions-Gerechtsame / anliege: Wann aber aus einem Vogt der Kirchen eine Geissel derselbigen wird / darunter man die Priester erwürget / die Unterthanen der Kirchen entziehet / und unter frembde Bottmässigkeit zwinget; wann dieser ihre Bedinte Urtheil und Recht sprechen lässet / wo sonst Eur. Heil. von GOtt und Rechtswegen zu befehlen hat; so kan ein Ambassadeur eines Herrn / wie der meine ist / weiter nichts sagen / sondern muß mit Seufftzen sich von dannen machen / biß bessere / fryere und die alte Ordnung herstellende Zeiten / die Abschickung eines andern erlauben. Vor meine Person insonderheit werde ich niemahls vergessen / die Ehre gehabt zu haben / vor Eur. Heil. zu erschei-

nen / wie ich denn auch mir die Erlaubnüß ausbitte / selbsten meine Betrübnüsse vorstellen zu dörffen / mit demüthigstem Respect verharrende ꝛc. ꝛc.

Dieser Brieff bedünckte manche im Anfang allzu Päffisch / aber im Fortgang desto hönischer geschrieben zu seyn / da nehmlich dessen Inhalt nicht nur den Kayser bey allen Catholicken verhast zu machen / und ihn als einen **Geissel der Kirchen** / oder einen andern Attilam, der sich Geissel Gottes bey der Verwüstung Italiens genannt / vorzubilden sich unterfangen / sondern auch dem Pabst deutlich genug zu verstehen gegeben / daß man von ihm abtretten / sich an einen besonders / vornemlich in Spanien / auffzuwerffenden Patriarchen / halten wolte / falls er den Ertz-Hertzog Carl vor einen Spanischen König erkennete; welches doch der zwantzigste geheimde Articul / und zu denen 19. öffentlich kund gemachten / als ein Haupt-Punct / gehörig / auch von dem Marquis de Prié ausdrücklich bedungen worden war. Der Vergleich gieng doch vor sich / obgleich andere dargegen murreten / denn Ihro Päbstliche Heiligkeit sahen nicht / wie Sie ohne Vergleich sich helffen solten / da ohne dem verlautete / ob hätte Kayserl. Majestät / die Ihr und ihren Völckern zugefügte Unbillig- und Feindseeligkeit zu rächen / Befehl gegeben / Rom einzunehmen. Don Livio Odescalchi, Hertzog von Bracciano, wurde gesagt / viel zu Abwendung dessen / und Beförderung mehrgedachten Vergleichs gethan zu haben / der dann den 15. Januarii Nachts / wie folget / zu Papier kommen:

Entworffene

Vergleichs-Articul /

Vergleich entworffen.

Zwischen Ihr. Eminentz / dem Herrn Cardinal Paulucci, Ihr. Heil. Staats-Secretario, und Ihr. Excell. Herrn Marquis de Prié, Ihro Kayserl. Majestät geheimen Staats-Rathe / und an den Heil. Stuhl abgeordneten Minister, um durch solche ein gutes Vernehmen wieder herzustellen; wobey beliebet worden / diejenigen / die eine schleunige Vollziehung erfordern / ins Werck zu setzen / wegen der andern aber / versicheren Ihr. Eminentz im Nahmen Ihr. Heiligkeit / daß / so balden die Kayserliche Ratification wird eingelanget seyn / solche gleichfalls vollzogen werden solten / als welches der Herr Marquis de Prié sich ausdrücklich vorbehalten.

I.

Weil Ihr. Heiligkeit sich entschlossen / alles gegen Sie gefaste Mißtrauen und Argwohn völlig aus dem Wege zu räumen / mithin ihren Unterthanen eine Erleichterung zu verschaffen; so willigen Sie / die neuen Werbungen einzustellen / und hingegen ihre Trouppen auff denjenigen Fuß der 5000. Mann zu reduciren / darinnen sich selbige bey Anfang des bißherigen Armaments befunden haben. Damit also Ihr. Heiligkeit dero auffrichtiges Absehen an Tag legen / und zugleich bezeigen / was grosses Vertrauen Sie in Ihr. Kayserl. Majestät gethanen Erklärung gesetzet; So haben Sie anbefohlen / nicht nur die von Avignon überbrachte 3000. Mann zu cassiren / sondern es seynd zugleich an alle Provintzien Ordres ergangen / die angefangene Werbung der 8000. Mann einzustellen / auch alle andere / die unter 20. Jahr / ingleichem die verheyrathet / und über 40. Jahr / wieder nach Hause zu lassen.

II.

Soll diese Reforme in Zeiten von 2. Terminen geschehen / als nemlich binnen dato und 10. Tagen / sollen alle die in Rom / Perugia / Fulgino / Ancona / und Civita Vechia befindliche Trouppen / biß auff gedachte Zahl der 5000. Mann abgedancket / und die Regimenter zu Fuß N. ꝛc. und die zu Pferde N. ꝛc. gäntzlich cassirt werden. Jedoch sollen zu gleicher Zeit 2000. Mann / so wohl die Kayserl. als auch Auxiliar-Trouppen / den Kirchen-Staat verlassen. Wenn dieses geschehen / wird man binnen den 10. Tagen die Reduction der annoch übrigen auch vornehmen / jedoch dergestalt / daß sodann die Kayserl. Ratification eingelangt sey / und zugleich / daß die im Kirchen-Staat sich noch übrig befindende Kayserliche und Auxiliar-Trouppen / ebenfalls so bald als möglich ausmarschiren / ausgenommen 6. Regimenter Kayserl. die darinnen verbleiben / und die Winter-Quartiere geniessen / so wie im 18. Articul folgen wird.

III.

Sollen unter denen abzudanckenden Trouppen alle Frantzosen und Ausländer / vornemlich aber die von verdächtigen Nationen / wie auch diejenigen / die bey Ihr. Heil. zeithero Dienste genommen / begrieffen seyn.

IV.

Sollen Ihr. Heil. nicht befugt seyn / währenden diesem Kriege ihre Trouppen über die gesetzte Zahl der 5000. Mann zu vermehren / worzu Sie sich aber in so ferne anheischig machen / daß ihnen wegen Ihr. Durchl. des Hertzogs von Modena sattsame Sicherheit verschaffet werde: Und zwar dergestalt / daß Ihr. Kayserl. Majest. wegen gedachten Hertzogs / entweder die Guarantie an sich nehmen / auff welchen Fall sie Ihr. Kayserl. Majest. versichern / die Minister dieses Hertzogs zu denen Conferenzien zu lassen / welche von unbenannten Cardinälen über die Ansprüche des erwehnten Hertzogs gehalten werden sollen: Oder aber / da offtgemeldter Hertzog zu den Waffen greiffen / und von auswärtigen Puissancen assistiret werden solte / Ihr. Heil. so dann die freye Macht haben / ihre Trouppen so hoch wiedrum zu vermehren / als zu ihrer Defension nöthig seyn wird.

V.

Versprechen Ihr. Heil. einen gewissen Commissarium zu senden / der die einquartierte Kayserl. Militz / die / laut der vorgehenden Articul / annoch liegen bleibet / mit allem nöthigen versor-

gen

1709.

gen soll / damit man bey selbiger gute Ordre halten könne / als wohin Ihr. Kayserl. Majestät Will und Meynung gehet / und nicht nöthig habe / sich erst bey denen Legaten von Ferrara / Bologna / und Romagna zu melden.

VI.

So bald als gedachte Trouppen den Kirchen-Staat verlassen / versichern Ihr. Heil. daß Sie die bißher gemachte neuen Anlagen so gleich auffheben / auch Krafft ihrer ergangenen Bulla, die aus dem Castel St. Angelo erhabene 500000. Scudi dahin wieder restituiren wollen.

VII.

Versprechen Ihr. Heil. denen Trouppen des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich / so wohl von Cavallerie als Infanterie / Retrouten / und was sonsten zu deren Remontirung nöthig / durch das Kirchen-Gebiethe allemahl einen freyen Durchgang nach dem Königreich Neapolis zu verstatten / jedoch daß solches unter einigem Molest der Unterthanen geschehe / gleich wie man es in andern neutralen Staaten auch also zu halten pfleget / und bereits bey dem letzten Durchzug der Kayserlichen nach selbigem Königreich beobachtet worden / und dann / daß nur ein Regiment nach dem andern gehe / welches seinen Marsch allemahl zu notificiren hat / auch solches von Trient aus geschehe / als welches der kürtzeste / und vor den Kirchen-Staat ein am wenigsten beschwerlich fallender Weg ist. Ihr. Heiligkeit versichern anbey noch / daß im Fall der Noth wenn man nemlich dem Königreich Neapolis / wegen Feindes-Gefahr / zu Hülffe kommen müste / Sie so dann denen Trouppen den Paß gegen Terracina eröffnen lassen wollen / und wird man sich so dann über den kürtzesten Weg zu vergleichen haben.

VIII.

Alle an denen gegen das Königreich Neapolis und dem Mantuanischen gelegenen Oertern neuerrichtete / oder von denen Besatzungen verbesserte Fortificationes / die vorhin deren keine gehabt / wie auch diejenigen / die man bißhero zu Rom und anderwärts auffgeführet / sollen wiederum geschleiffet / und der Erden gleich gemachet werden.

IX.

Die Schiffarth auff dem Po will man hinführo frey und ungehindert lassen / gleich wie solches bißhero bräuchlich gewesen / und unter denen in gutem Vernehmen zusammen stehenden Printzen gehalten zu werden pfleget. Vornemlich aber wird man dieses gegen die Kayserl. und Ihr. Majest. Trouppen beobachten / weßhalben allezeit die nöthigen Paßeporten ertheilet werden sollen.

X.

Alle unter den Päbstlichen befindliche Kayserl. Soldaten werden wieder ausgelieffert / und in Kayserl. Willkühr überlassen.

XI.

Ihr Heil. wollen nicht verstatten / daß denen aus dem Königreich Neapolis sich geflichteten / aus dem Kirchen-Staat einiger Unterhalt / oder Vorschub gegeben werde / oder / daß in Rom solche Leute geduldet würden / die von dar gegen gedachtes Reich einige Unruhe anspinnen könten.

1709.

XII.

Wollen Ihr. Heil. anbefehlen / daß alle das jenige wieder restituiret werden solle / was auff denen Schiffen zu befinden gewesen / die man im Anfange des Sept. ohnfern Ferrara angehalten. Hingegen werden die Kayserliche Generals alle währenden bißherigen Feindseeligkeiten denen Päbstlichen weggenommene Canons / und andere Kriegs-Bereitschafften / wie auch alle Gefangene gleichfalls wieder ausantworten Ingleichem begehret man von I. Heil. daß Sie den General sein Amt niederlegen lassen / zu welchem Ende auch die von den Engelländern zu Kriegs-Gefangenen gemachte Avignoneser / gleichfalls auff freyen Fuß kommen sollen.

XIII.

Versprechen Ihr. Heiligkeit / daß Sie denen Feinden des Allerdurchlauchtigsten Kayserlichen Hauses Oesterreich in kein wege einigen Beystand leisten / noch sonsten weder heimlich oder öffentlich dem Interesse gedachten Hauses / oder seiner Alliirten sich wiedersetzen / selbigem Schaden / oder solches durch jemanden in dero Nahmen thun lassen wollen / weßhalben Sie nachmahls zu protestiren vermeinten / als ob dergleichen von ihnen nicht selbsten geschehen wäre. Noch weniger wollen Sie in dem Kirchen-Staate oben erwehnten Feinden einige Werbung verstatten / oder daß zu Civita Vechia / oder in einigen andern Häfen und Gebiethen des Kirchen-Staats / einiges Volck und Kriegs-Bereitschafften eingeladen werden / sondern Ihr. Heil. versichern vielmehr / eine genaue Neutralität zu beobachten / gleichwie solche einem allgemeinen Vatter zustehet.

XIV.

Wollen Ihr. Heil. Befehl ertheilen lassen / daß Palliano wiederum geraumet / und nebenst denen übrigen dem Connestable Colonna, gleich wie es zuvor gewesen / wieder überlieffert werde / ohne daß selbiges mit Päbstlicher / oder eines andern Fürsten Besatzung / beleget werden könte.

XV.

Ihr. Heil. versprechen auch / daß wann die Kayserl. Trouppen das Kirchen-Gebieth werden verlassen haben / der in Comachio gebliebenen Kayserl. Besatzung nicht der geringste Molest verursachet / sondern ihr vielmehr die freye Zufuhr und Communication zu Wasser und Lande unverhindert verstattet werden sollen.

XVI

Nachdem Ihr. Heil. auch eine gewisse Deputation von Cardinälen beliebet / die man auf gemeinschafftliche Kosten / so wohl von Ihr. Heil. als auch Ihr. Kayserl. Majest. halten wird / daß Sie die / wegen der Hertzogthümer Parma / Placenza und Comachio erregte Strittigkeiten /

1709. nebst den andern Reichs-Lehen untersuchen sollen; so versichern Ihr. Heiligkeit / daß Sie die Gründe / die Kayserl. Maj. und Reich vorbringen werden / gnüglich anhören wolle / als Ihr. Kayserl. Maj. und das Reich der Kirchen gleichfalls zuthun gesonnen seyn.

XVII.

Verbleibet die Stadt Comachio / nebst ihrem Gebiethe / so lange in Ihr. Kayserl. Maj. Händen / biß die über solche entstandene Ansprüche gnüglich abgethan / und man zu deren Beylegung ein Mittel ausgefunden habe.

XVIII.

Sollen obgedachte 6. Regimenter Kayserl. als 3. zu Fuß / und 3. zu Pferde / dennoch in ihren Quartieren verbleiben / obgleich die vorbestimmte Reforme völlig erfolget / auch alle / so Kayserl. als Auxiliar-Trouppen abmarschiret seyn / und zwar diß so lange / biß man wegen vorerwehnter Ansprüche / und verlangter Puncta / vor Ihr. Kayserl. Majest. eine gnügliche Satisfaction werde ausgefunden haben / jedoch sollen weiter keine Feindseeligkeiten vorgehen.

XIX.

Ob gleich Ihr. Heil. diese beyde Puncten eingegangen / so behalten Sie sich doch zuvor / bey Ihr. Kayserl. Majestät deßfalls Remonstration thun lassen / und selbige dem erleuchten Gutbefinden Ihr. Maj. anheim zu stellen.

1. Hingegen verspricht der Herr Marquis de Prié, als Ihr. Kayserl. Majest. Minister, Ihr. Heiligkeit Verlangen vorzutragen / und nach der Glorwürdigsten Absicht Ihr. Kayserl. Maj. die Einrichtung des Kirchen-Staats suchen zu helffen / zu welchm Ende er nicht nur einen Courrier an Kayserl. Majest. absenden will / um von dar neue Instruction zu holen / sondern auch Ihr. Excell. den Hn. Grafen von Daun dahin zu disponiren / daß er nach beschehener ersten Reforme die 2000. Pferde aus dem Kirchen-Staat heraus ziehen solle / wie dieses von Ihr. Heiligkeit verlanget worden.

2. Soll unter dem Commando gedachten Generals / Grafen von Daun / sich befindende Kayserl. Armee / ausser denen 3. Legation Inspectionen / als von Ferrara / Bologna / und Ravenna sich weiter nicht ausbreiten / jedoch daß man ihnen aus den benachbarten Provintzien den nöthigen Unterhalt an Proviant und Fourage herbey schaffe.

3. Sollen Ihr. Kayserl. Maj. als auch Ihr. Cathol. Maj. in Spanien Caroli III in dem Königreich Neapolis sich befindende Trouppen binnen dieser Zeit in den Kirchen-Staat nicht weiter einrücken.

4. So ferne J. H. einen Officier oder Commissarium mit nöthigen Ordren an gedachten Herrn General von Daun abschicken werden / gleich wie solches in dem 5. Articul bewilliget worden; so verspricht der Herr Marquis, daß man dieser Seits nicht unterlassen wolle / alle mögliche Gelegenheit an Handen zu geben / so bald es möglich / zur völligen Satisfaction alle hinlängliche Mittel auszufinden / damit die Stadt Ferrara und das Fort Urbano nicht in grössere Gefahr gerathe. Man verspricht zugleich in gedachte 2. blocquirte Plätze / so lange der Courrier aussen / und biß Ihr. Kayserl. Maj. Entschliessung eingelanget / so viel Proviant einfolgen zu lassen / als ihnen zu ihrem Unterhalt von Zeit zu Zeit nöthig seyn wird / auff was Art zwischen denen zur Bloquade formirenden Trouppen / und der Päbstlichen Besatzung die Feindseeligkeiten aufhören können. Uhrkund dessen ꝛc.

1709. Dieses auff Päbstl. Seiten beliebte Project wurde ohngesäumt an Kayserl. Majestät nach Wien gesendet / um dero Gedancken und gehoffte Genehmhaltung einzuholen / darmit alles seine feste Richtigkeit auff beyden Seiten hätte; da immittelst die obstehende Vergleichs-Articul noch geheim gehalten wurden. Der Päbstl. Hof gestund doch überhaupt / daß ein Vergleich / biß auff Kayf. Ratification zum Stande gekommen sey / und begab sich des andern Tags in die Haupt-Kirche von S. Peter / deßhalben GOtt Danck abzustatten / wie denn auch der Marquis de Prié der Kayserlichen Generalität in Italien Nachricht von der Sachen Zustand gab / darmit mit allen Feindseeligkeiten / biß auff weitern Bescheid / wider den Kirchen-Staat eingehalten würde. Die Frantzösisch-Spanische Parthey fieng gewaltig an zu zörnen / nachdem die Sache / auff eingelauffene Kayf. Ratification, völlig bekandt / sonderlich dieses kund wurde / daß man die Erkennung Caroli, als eines Königs von Spanien / für den geheimbden 20. Articul mitbedungen / auch sich in denen 19. andern das Hefft / so zu sagen / in Händen behalten hatte / den mehrgedachten 20ßigsten zu erfechten. Die Spanisch-Frantzösische Auditores Rotæ gaben darwider abermahlige Protestationes ein / machten selbige denen Cardinälen bekandt / und liessen sie an gewöhnl. Orten protocolliren. Der von Thessé machte sich im Ernst zum Abzug fertig / vorhero noch vom 20. Febr. diesen Brieff an den Pabst ablassende:

Hostilitäten cessiren hierauff.

Allerdurchlauchtigster Vatter!

Nachdem Wir die Freyheit genommen / an Eur. Heil. zu schreiben / ob zwar vergebens / demüthig zu protestiren / wie es die Beschaffenheit gegenwärtiger Sachen / und meine obhabende Verrichtung eines Ambassadeurs meines Königes und Herrn erfordert / ist nichts mehr übrig / als um den Seegen zu bitten / welchen doch Eur. Heil. niemanden zu versaaen pflegen. Die hohen Häupter sind von langer Zeit her gewohnt / sich unter einander Ambassadeurs zu senden / die auff ihre Interesse Achtung geben / oder Verbündnüsse machen / und zu erhalten trachten sollen: aber keines von diesen 3. Stücken ist bey E. Heil. dermahlen in Ansehung meines Herrn mehr zu thun. Die Gewaltsamkeit hat Eur. Heil. eigenem Bekändtnüß nach / ausser dem Stande der Freyheit gesetzet / und andern unterwürffig gemacht / derhalben bey und mit selbiger nichts

Thessé schreibt hart an Pabst.

mehr

1709. mehr von Geschäfften zu handeln ist / weil die gedachte Gewaltsamkeit Eur. Heil. immer auff ihre Seite drücken / und selber nicht erlauben wird / ein gleiches Gewicht der Billigkeit / als gemeiner Vatter der Christenheit / zu halten. Doch wird der Sohn / bey aller Empfindlichkeit / vermög seiner Pflicht / die schuldige Billigkeit niemahls aus seinem Hertzen lassen / ob gleich dermahlen kein Ambassadeur zwischen Vatter und Sohn etwas mehr nütze ist. Bey die vier Monathe bin ich bey Eur. Heil. ein Minister gewesen / als wär ich dergleichen nicht. Die Verdrießlich-Beschwerlichkeit des Ceremoniels hat mit mir / so zu sagen / ein zweytes Carneval gespielet. Wo Eur. Heil. dieselbige verbietet / bedienen sich ihrer doch die / so über das Gesetze sind; Ich erscheine weder maßquirt noch mit entdecktem Angesicht bey Eur. Heil. doch habe ich die Ehre / um Erlaubnüß zu bitten / daß ich von hinnen gehen mag / als ein Mensch / der schlechter dings hier nichts mehr nütze ist. Meinem König und Herrn will ich von Eur. Heil. Neigungen und Absichten auffrichtige Nachricht geben; Sie sind überwältiget worden durch weltliche Macht / die auch verhindert hat / daß die Kirche nicht nach ihrer Gewohnheit handeln und thun können. Indessen glaube ich gäntzlich / Eur. Heil. befehlen mir selbst versichert zu seyn / "daß Sie noch ihre alte gute Meynungen im "Grund des Hertzens hegen / solche auch wie- "derum in der That werden herfür brechen las- "sen / wenn nur der äusserlich zurück haltende Zorn vergehen wird ꝛc. ꝛc. Der also schreibende Thesse gieng hernach von Rom ab über Livorno nach Hause / und wurde aus der Stadt von 14. Carossen mit 6. Pferden bespannet / gar feyerlich begleitet / wie denn auch insonderheit der Cardinal del Giudice, und der de la Tremouille, auch der Hertzog von Atri, nebst noch andern Herren / ein gut Stück Wegs mit ihm giengen. Der meiste Verdruß / den er mit sich aus Rom nahm / war freylich wohl die vom Pabst zubewerckstelligende Erkennung des Caroli vor einen Spanischen König / auff die man ohngesäumt trieb / da nach ratificirtem obgedachten Vergleich / der Kayser seine Troupp:n aus dem Kirchen-Staat zum Theil allmählich abmarschiren / und die Feindseeligkeiten aufheben ließ. Noch vor dem Abzuge des Thesse waren schon Versammlungen und Conferenzien wegen mehrgedachter Erkennung angestellet und gehalten / auch darzu / mit Genehmhaltung des Marquis de Prié, die Cardinäle Acciaioli, Carpegna, Marescotti, Spada, Panciatici, San Cesareo, Gabrieli, Ferrari, Parracciani, Caprara, Fabroni, Pamfili, Astalli, Bicchi, Imperiali, von dem Pabst benennet und verordnet worden. Diese Congregation war den 12. Febr. das erstemahl bey einander / um zu ersuchen: Ob der Pabst des Kayserς Bruder für einen König in Spanien erkennen könte und solte? Die Stimmen fielen / wie leicht zu erachten / unterschiedlich / und wohl gröstẽ Theils wider den Kö-

Reiset würcklich ab / auch Cardinal Tremouille und del Giudice, ꝛc.

Consultation über Erkennung Königs Caroli.

nig Carolum aus / da es hieß: Ihr Gewissen und die Ehre des Heil. Stuhls wäre eintzig und allein der Grund ihrer Meynung: Der abzufassende Schluß müste desto reifflicher erwogen werden / je wichtiger ihn jederman zu seyn erkennete; gesetzt / daß man einstimmig für das Kayserliche Begehren sich vernehmen liesse / dürffte es doch von keinem Bestand und Gültigkeit seyn / da es gezwungen / wegen der im Kirchen-Staat erwiesenen und geübten Gewalt / heraus käme: Die begehrte Erkäntnüß würde das gantze Ansehen derer Kirchen über den Hauffen werffen / und viele auff das Gegentheil gestellete Bullen darnieder schmeissen / dergleichen etwas ja nicht / ohne die äusserste und unauslöschliche Beschimpffung des Römischen Stuhls / vorgenommen werden könte; Ihr. Heil. hätten Philippum V. vor einen König in Spanien erkennet / da der Thron ledig / und er von gesambten Inwohnern der Monarchie als König angenommen gewesen / und dieses um so viel desto billiger / auch nöthiger / da andre / auch dermahlen mit dem Kayser Allirte Potenzien / ein gleiches gethan: Daß Kayser Leopold einige Jahr hernach dero Sohn Carolum für einen König in Spanien declariret / dieser auch / durch Gewalt derer Waffen / sich einiger Spanischen Provintzien bemächtiget / sey ja nicht Grundes genug / den Päbstlichen Stuhl / zu Erkennung eines zweyfachen Königs in Spanien zu vermögen. Kayserl. Maj. möchten ja wohl mit der in Neapolitanischer Sachen erwiesenen Bescheidenheit des Heil. Vatters zufrieden seyn / der so lang die Belehnung dieses Reichs ausgesetzt bleiben lassen / um alles in gleichem Stande zu erhalten / keinem Theil weder etwas zu geben noch zu nehmen. Da man sagen wolte: es sey etwas zu thun / um die Verwüstung des Kirchen-Staats abzuwenden / die er erleiden müssen / und wormit man noch ferner drohe; So wäre dargegen wohl zu mercken / wie der "Päbstliche" Stuhl unmöglich ohne einige Bchschimpffung" sein selbst / in der Sache beyder Partheyen kei-" nen Ausspruch thun könne / ohne sie allerseits" gehöret / und die Versicherung von ihm em-" pfangen zu haben / daß sie sich seinem Entscheid" unterwerffen wolten / (der geneigte Leser kan leicht erachten / daß dieser Punct von keinem eingegangen werden mögen / weil er nach denen vergangenen Zeiten schmeckte / da der Pabst Richter über die hohe Häupter der Welt / und ihre Reiche nach seiner Erkantnüß und Meynung zu vergeben befugt seyn wollen / welches aber auch Röm. Cathol. Potentzen von guter Zeit her zu glauben auffgehöret / und es vielmehr für eine gantz unbefugte Tyranney zu halten angefangen /) die Sache wäre so gethan / daß Ihr. Kayserl. Majestät zum höchsten nicht mehr von Päbstl. Heil. begehren könte / als die Versicherung: Es solte alles denen etwa an Spanische" Monarchie habenden Rechten derer Oesterrei-" chischen Printzen ohnnachtheilig seyn / was der" Röm. Hof seither dem Tode Caroli II. vorge-"

1709.

nommen ꝛc. Was Schein auch diese Raisons in ein und anderm von sich geben mochten / so wolten sie doch im Grunde der Sachen das Gegentheil nicht vergnügen / welches seine Hand greifflich auff Bluts-Verwandtschafft / feyerlichsten Renunciationen u. s. m. beruhende / auch nun zum Theil in würcklichen Besitz bekommene Rechte anzog / die ihm der Pabst / wolte er nicht grob partheyisch seyn / durch Verweigerung des Sie bezeichnenden Tituls eines Königs von Spanien / nicht strittig machen oder absprechen könne; da er aber dieses thun wolte / so wäre ja zwischen Ihm und König Carln in Spanien kein anderer Richter endlich übrig / als das unter hohen Potentzen der Welt / zu Ausmachung dergleichen Zwistigkeiten zu brauchen gewöhnliche Schwerdt / dem sich ja der Pabst selbst unterwürffe / da er in Gutem dem Carolo nicht so viel als dem Philippo geben / sich dergestalt recht neutral oder unpartheyisch erweisen / im übrigen die Partheyen selbst unter einander ihr Werck / und wie weit jede den Titul zur Wircklichkeit bringen konte / ausmachen lassen wolte. Man blieb also Kayserl. Seits darauff bestehen / daß dem König Carl der Titul eines Königs von Spanien zu verweigern / so viel sey / als sich gegen Ihn erklären / mithin Ihm das Recht / sich gegen solche seine Feinde zu wehren / in die Hand geben / welcher Verdrießlichkeit der Pabst gar leicht abkommen könte / da so viel Exempel vorhanden / daß zweyen sich um eine Sache zerrenden / von dem dritten der Titul dieser Sachen gegeben würde u. s. w.

Kayserl. Völcker bleiben zum Theil im Kirchen-Staat / die Agnoscirung Caroli zu fördern.

In der That wolte der Kayserl. Hof sich von dem Päbstlichen nicht herum führen lassen / sondern gab Ordre / daß der angefangene Abmarsch seiner Völcker / nicht gäntzlich fortgeführet / sondern gehemmet / auch Anstalt zu der auff allen Fall nöthigen Wiederkehr derer abmarschirten / gemacht werden solte. Die Cardinäle kamen weiter zusammen / doch blieben etliche / nehmlich Carpegna, Marescotti, Panciatici, S. Cesareo aussen / und hieß es also / daß die übrigen nichts schliessen könten / da die zu Ausmachung solcher wichtigen Sachen angeordnete Congregation nicht völlig beysammen. Bald liessen sie sich mercken / wie sie das Werck Päbstl. Heiligkeit heim / und von sich abzuschieben gedächten / wenn sie sagten: Da selbte die Sache / ohne des Cardinals-Collegii Vorbewust und Einwilligung / angefangen / den Vergleich behandelt / auch dem Marquis de Prié einen heimlichen Revers, den König Carolum zu agnosciren / ausgestellet hätten; so würde es wohl auch am besten und wohlständigsten seyn / wenn Sie nach eigenem Gutbefinden alles hinaus führten und endigten / ohn weiter anderstwo deßhalben zu fragen ꝛc. Es mochte aber dieses auch wohl ein höfflicher Verweiß heissen / daß der Pabst so viel vor sich auff seine Hörner / wie man sagt / genommen. Dieser wurde nun genug deßhalben geplagt / und entschloß sich doch endlich / die Erkennung des Königs Caroli zu bewerckstelligen / eigenhändig an Ihn zu schreiben / und mit solchem Schreiben einen Nuncium nach Barcellona zu senden / gleich wie Carolus eine so genannte Gehorsams-Gesandtschafft an den Pabst abschicken würde. Das Päbstliche Schreiben mißfiel dem Inhalt nach dem Kayserl. Minister nicht / aber bey der Titulatur stieß es sich / dieweil sie der Pabst dergestalt gefasset hatte: Unserm geliebtesten Sohne / König Carln in Spanien ꝛc." Da hingegen wolte sie der Kayserl. Hof haben: Unserm geliebtesten Sohn Carolo / Ihro Cathol. Maj. Könige von Spanien ꝛc. Darüber der Pabst Bedencken trug / und die Sache abermahls in das Stecken gerieth / durch den de Prié aber nach Wien und Barcellone berichtet wurde. Indessen waren doch die Frantzösis. und Spanische Ministres ungemein übel zu frieden / daß der Pabst so weit gegangen / was auch dieser zu seiner Entschuldigung vorbrachte / anführende: daß er Carolum schlechthin **einen König** geheissen / ohne zu sagen / worüber er König / oder von was Landen; ob er gleich beygefüget: **In Spanien** / denn es wäre ja gewiß / daß er in Spanien sich befände / und bliebe doch eine andere Frage: Ob er König über oder von Spanien wäre? So spitz als dieses ausgesonnen zu seyn schiene / so wenig wurde es darmit bey allen beyden Theilen getroffen. Oesterreich war es / wie gedacht / nicht genug; den Duc d' Anjou däuchte es zu viel / und gieng demnach sein Ambassadeur, der Hertzog von Uceda, den 8. May aus Rom / ohne bey dem Pabst Abschieds-Audientz zu begehren / deßgleichen that auch der Protector Spanischer Nation, Cardinal del Giudice, bald hernach / beyde verfügten sich über Civita Vecchia, und von daraus nach Spanien zu; des erstern Pallast bezog alsobald der Auditor Rotæ, Molines, um dem Marquis de Prié vorzukommen. So zog sich / allem Ansehen nach / ein groß Gewitter über den Römischen Hof / von Seiten Spanien her / zusammen / und wolte es wenig helffen / daß der Pabst schon den 7. Februarii dieses Jahrs Windeln für den Printzen des Duc d' Anjou, oder den so genannten Printz von Asturien geweyhet / auch den Herrn Palavicino, sie nach Madrit zu überbringen / zu einem Nuncio Extraordinario benennet / dieser sich auch wegfertig gemacht hatte. Die Höflinge des Pabsts waren darbey in nicht geringer Furcht / daß sie etwa würden am meisten bey diesen Händeln leyden müssen. Denn fast in allen Päbstl. Confirmations-Bullen in Spanien vergebner Beneficien / pflegt eine zimliche Portion ihres jährl. Ertrags dem Päbstl. Stuhl vorbehalten / und hernach nach Rom geschickt / daselbsten aber vom Pabst / seinen Bedienten oder Geistlichen / u. s. w. angewiesen zu werden; nunmehro sorgte man / der Duc d' Anjou dörffte dergleichen Geld aus Spanien nach Rom zu allerdings verbieten / folglich denen wenig dienen / die es sonst zu ziehen gehabt / wie es auch hernach geschehen ist / und unten des mehrern zu erwehnen seyn wird.

Furcht der Päbstlichen vorm Duc d' Anjou.

Der Pabst hatte sich eines mehrern / als vor-

hin

1709.

Unächte Art derselben von Prie verworffen.

1709. hin erzehlet worden ist / vor den König Carln zu thun / mit dem Vorwand entschütten wollen / daß ja ohne dem diese Sache / bey vorseyenden Friedens-Handlungen im Haag / eröffnet werden muste / deßhalben in Ihn nicht so sehr dißfalls zu dringen / nöthig sey ; Allein es kam bald die Bottschafft von Zergehung dieser Tractaten nach Rom / und gieng darmit die alte Noth von neuem wieder an / und hätte der Heil. Vatter Carolum gern erkennet / wenn er nur dem Duc d' Anjou nicht wehe hätte thun dörffen / welches man aber Ihm zu verantworten überließ. Kayserl. Maj. bestellten dieses Jahr gewisse Leute / die Einkünffte des Hertzogthums Meyland genauer zu untersuchen / welches mittlerweil denen Kayserlichen Trouppen 50000. Pistolen zahlen muste / und auch dem König Carl zimliche Summen zu geben hatte. Der General zum Jungen wurde an statt des Marquis de Prie zu einem Bevollmächtigten bestellet / mit denen Italiänischen Fürsten wegen derer Contributionen zu tractiren / die einen Weg als den andern / zu dieser ihrem grossen Leydwesen / vor sich giengen / wie denn der Groß-Hertzog von Florentz auff die geforderte 40000. Duplonen / dieses Jahr noch bey guter Zeit die Helffte entrichtete / der Hertzog von Massa solte derer 3000. geben / Parma blieb auch nicht verschonet / wie unwillig auch der Päbstliche Hof deßhalben war. Wegen des vorigen Jahrs verstorbenen Hertzogs von Mantua seiner in Venedig gewesenen Verlassenschafft / hatte es noch immer einige Strittigkeiten gesetzet / dermahlen erfuhr man die Gewißheit / wie nehmlich der sechste Theil davon seinem natürlichen Sohn / Don Giovanni, das übrige aber dem Hertzog von Lothringen zuerkennet worden. Weil das Medicæische Hauß in Florentz auf so schwachen Füssen stunde / meinte der Cardinal von Medices es zu unterstützen / durch zu erlangende Erben / wenn er / mit Niederlegung des geistlichen Ordens / zur Ehe grieffe / deßwegen er dann jenen auffzugeben / sich entschloß. Den 19. Jun. geschahe in dem Consistorio die solenne Renuntiation des bißherigen Cardinals von Medices, und zwar mit folgenden Ceremonien: Herr Manieri, welchem von Seiten des Cardinals diese Sache auffgetragen worden / fuhr mit vielen Kutschen derer vornehmsten Prälaten und einigen andern Standes-Personen aus dem Medicæischen Pallast in gedachtes Consistorium, und als er bey dem Saal angelanget war / übergab er den Cardinals-Hut zwey Consistorial-Advocaten / welche ihn in das nechste Zimmer legeten / hierauff wurde vor Sr. Päbstl. Heil. durch den Act. Riviera, als Secretarium der Lateinischen Brieffe / das Schreiben des Cardinals von Medices öffentlich abgelesen / darinnen er Se. Päbstl. Heil. ersuchte / die Renunciation dieser Würde / welche er jederzeit gebührend respectiret habe / nunmehro geschehen zu lassen. Dieses beantwortete der Pabst mit dem gewöhnlichen Worte: Acceptamus, Wir nehmen es an / und nachdem er auffgestanden / wurde ihm der Hut in sein Zimmer nachgetragen. Folgends hat Herr Passionei Secretarus des Heil. Collegii, noch ein Schreiben von ermeldtem Cardinal an dieses Collegium abgelesen / auch ist derselbe seines bey der Promotion geleisteten Eydes erlassen worden. Bald hierauff erfuhr man / daß zu Guastalla der Marquis von Coponi den Vermählungs-Contract zwischen dem Cardinal von Medices und selbiger Printzessin geschlossen / welche ihm jährlich 22000. Rthlr. Einkünffte zubrachte ; Er hatte nunmehro seinen Titul zu ändern / wolte sich Printz Francesco Maria de Medici nennen. Auch hörte man / daß sein Herr Bruder / der Groß-Hertzog ihn zum Fürsten von Siena erkläret. Den 11. Jul. empfieng dieser Fürst seine Durchlaucht. Braut zu Scarrica l' Asino, und den 13. darauff langete sie zu Florentz an / da denn des folgenden Tages daselbst in der Kirche dell' Annonicata die Vermählung vollzogen wurde. Er folgete hierinnen dem Exempel seines Uhr-Groß-Vatters / des Cardinals Ferdinandi von Hetrurien / welcher / als sein Bruder Franciscus im Jahre 1587. ohne Männliche Erben mit Tode abgieng / den Cardinals-Hut zu Rom gleichfalls ablegete / und diesem in der Regierung succedirte / auch mit seiner Gemahlin Christina / einer Printzessin von Lothringen / den Stamm fortpflantzte. Die höchstgedachte Durchl. Braut war Louise, gebohren im Jahr 1686. und die andere Tochter Vincentii Gonzagæ, Hertzogs von Guastalla, welche er mit Maria Victoria, Ferdinand des III. Hertzogs von Guastalla Tochter / gezeuget hatte.

Cardinal de Medices heurathet.

Händel wegen Comachio

Nebst der Oben erzehlten Verdrießlichkeit / wegen Agnoscirung Königs Carln / hatte der Pabst nicht geringe Kränckung wegen des in Kayserl. Händen gebliebenen Comachio / allwo der commandirende General Bonneval ein Patent publiciren lassen / darinnen alle dasige Lehns-Leute / wie auch in denen Herrschafften Volani, Argenta, Logostino, Massa u. s. w. citiret wurden / innerhalb 8. Tagen zu erscheinen / und im Nahmen Sr. Kayserl. Maj. ihm / als Gevollmächtigten / zu huldigen / sonst solte gegen sie / als Rebellen verfahren werden ꝛc. welches denn ein hartes in denen Ohren der Päbstl. Cammer war / die aber es nicht ändern konte / weil man sich verglichen / es solte Comachio / das verstunden die Kayserl. mit aller Zugehör / in Kayserl. Maj. Händen bleiben / biß eines jeden daran prætendirenden Gerechtsame durch gütliche Unterhandlungen klar dargethan und ausgemachet sey. In deßhalben angestellten Unterhandlungen / worbey sonderlich Kayserl. Seits der Graf Carvello gebraucht wurde / gieng es harte wieder / und kamen Dinge vor / so dem Röm. Hofe eben so vortheilhafftig und rühmlich zu seyn nicht schienen / daß auch einige sagten / es habe in gewisser Maß wenig gefehlet / daß man nicht dafür gehalten / diese Disputen wären des zweyfachen Verbrechens schuldig / so Erasmus im Schertz / die grösten Sünden des Luthers genennet / nemlich daß er dem Pabst an die Crone / denen Pfaffen aber an die Bäuche gegriffen / d. i. Jenem sei-

Bedenckl. Gründe wider den Pabst gebraucht.

1709. ne übernehmende Macht zweiffelhafft / diesen die Einkünffte kleiner gemacht. Denn wenn die Päbstl. Cammer sich auf alte Kayserl. Schenckungen des Caroli M. Ludovici u.s.w. auch wohl gar Constantini M. und darauff erfolgten Besitz berieff / so erwiederten die Kayserl. und Modenische Ministres, daß die gerühmte Schenckungen meist fabelhafftig / mit keinem Original-Brieff zu beweisen / denen Leuten / sonderlich des Constanti seine / eingeschwätzt / und diese beredet worden wären / daß sie sich hernach darauff / als wäre es was gewisses / bezogen / und als erst betrogene / hernach weiter andere betrogen hätten. Gesetzt auch / daß ein und andere Kayser dem Stuhl zu Rom in der That etwas geschencket / so seye es doch nur zu einer benutzenden Herrschafft (Dominium Utile) geschehen / die Ober-Herrlichkeit aber / (Dominium Directum) denen Kaysern beständig aus- und vorbehalten / auch dergleichen allerdings von denen / als Schenckern / angegebnen / auch nachfolgenden Kayserm / denen Carolingern, denen Ottonibus, denen Henricis, auch dem Heil. und vom Pabst selbst canonisirten Henrico II. oder Clausdo, **über die Stadt Rom selbst** / noch mehr über andere Länder / auch über das zum Exarchat gehörige Ferrara und Comachio ausgeübet und gehandhabet / vieles hernach / bey denen trüben und verworrenen Zeiten des Reiches / da Kayser und Stände / durch Verhetzung derer Päbste wider einander gewesen / von diesen weggesetzet / deßhalben aber dem Reich sein Oberherrliches Recht gar nicht entzogen / aus diesem auch wider die Occupirung des Ferrarischen gesprochen / und / dieser Usurpirung ohngeachtet / doch dem Hause Esté die Belehnung von Comachio / nahmentlich in die Jahr ohnverrückt am Kayserl. Hofe ertheilet / also dessen Recht auffrecht erhalten / und ihm nun billig / bey sich ereignender Gelegenheit / in der That darzu geholffen / Comachio eingenommen worden / um es dem Hause Esté in geniessenden Besitz weiter zu geben; darwider sich also Päbstl. Cammer mit Grund des Rechts nicht setzen könne. Es komme hier und in allen dergleichen Dingen keines wegs auff alte verlegne Pergamente / gerühmte Brieffe / verschimmlete Uhrkunden an / über derer Gült- oder Ungültigkeit die Gelehrte manches Gefecht hatten / und ihre Belesenheit sehen lassen könten; sondern man müste auff den Grund der Sachen selbst sehen / was jeder in der That gehabt / was er dem Wesen derer Dinge nach haben können und sollen. Da der Stuhl zu Rom alles haben wolte / was verlegene Tradit. oder Buchstaben ihm geschenckt / oder zustehend zu seyn gesaget / würde er nicht nur gantz Europam, sondern die gantze Welt haben müssen: Aber ein jeder König und Staat hätte und behielte das Seine / was auch gedachte wunderl. Uhrkunden vorgäben / daß es dem Pabst geschenckt worden sey / u. d. m. Diese und dergleichen Kayserl. und Modenischer Seits vorgebrachte Gründe waren ja wohl harte Knoten / und ungewöhnl. Compli-

menten vor die Päbstliche Cammer / die demnach auch / da man ihrem Sagen und Beruffen auff alte / aber nicht gewiesene Brieffe und Traditiones keinen Glauben beymessen wolte / mit Anzüglichkeiten um sich warff / wie man mit derer Ketzer Schwerdt von Cathol. Kinder Seite wider die Heil. Mutter der Kirche fechten wolte ꝛc. darmit anzeigende / daß gar vieles nun von Kayserl. Ministres gebraucht wurde / was der berühmte Protestirende Conring von denen Gräntzen und Befugnüssen des Reichs (de Finibus Imperii) gründlich geschrieben. Aber mit dem allen blieb Comachio annoch auser Päbstl. Händen / und vom Kayser so zu sagen sequestriret / biß es an Modena geliefert wurde / dieweil man noch immer weiter mit Wortwechselung verfuhr. 1709.

Kriegs-Händel in Savoyen

Die Kriegs-Händel in Savoyen zu berühren / so hatten seit dem Monath May die Teutschen ihren Marsch aus dem Kirchen-Staat gegen Piemont mit sonderbahrem Eyser fortgesetzet / um sich mit denen Savoyern zu conjungiren / welche dazumahl ihr Lager bey Staffarda geschlagen hatten; dahingegen der General Rehbinder zur Oeffnung des Feldzuges in Susa commandiren solte / und hatte derselbe alle in denen Thälern vor jetztgedachtem Susa / Perusa und Pignerol gelegene Trouppen / an die nechste Posten derer feindl. Gräntzen verlegen lassen. Man zweiffelte fast nicht / es seye in dem Kriegs-Rath zu Turin die Belagerung der Vestung Briançon beschlossen worden / alldieweil man fort fuhr / vieles grobes Geschütz und Krieges-Munition aus dieser Residentz-Stadt nach Susa zu fahren. Allein das stetswährende Regenwetter verhinderte dazumahl noch die Oeffnung des Feldzuges / und wurde die Cavallerie Sr. Königl. Hoheit genöthiget / das Lager zu Staffarda zu verlassen / dargegen an diesem / wie auch an denen umliegenden Oertern / zu campiren. Die Besatzung zu Exilles hat man mit einer Bataillon verstärcket / um diese Vestung desto besser vor allen feindl. Anfällen zu versichern. Den 18. Jun. folgete der Kayserl. General Feld-Marschall Graf von Daun / denen schon in der Gegend Turin angekommenen Kayserl. Trouppen. Dazumahl hatte sich allbereit eine Armee von 30000. Mann des auserlesensten Volcks versammlet / und war schon der gröste Theil der Infanterie gegen Exilles und Fenestrelles voraus marschiret. Bey alle dem war nicht zu läugnen / daß in dieser Gegend die Krieges-Verrichtungen gegenwärtiges Jahr langsamer von statten giengen / als man vermuthet gehabt / und war kein Trost übrig / als sich die Hoffnung zu machen / es werde auff einmahl wieder eingebracht werden / was bißhero verzögert worden zu seyn schiene. Der Hertzog von Savoyen war sehr mißvergnügt / weil ihm Kayserl. Maj. nicht geben wolte / was er vermöge geschlossener Tractaten / zu fordern zu haben vermeinte / da er denn insonderheit annoch das Land von Vigevano, und ein Theil von Navarois auf den Fuß haben wolte / wie er das Mantuanis. und Montferat empfangen / darzu sich aber der Kayserl. Hof nicht verstehen

gehen langsam / weil man dem Hertzog seine Prætensiones weigert.

konte /

1709. konte/ auch die Lehn von delle Lanche vor sich behalten und vergeben wolte/ darüber sich der Feldzug henüete/ und der Hertzog selbst in Turin sitzen blieb/ die Armee aber um Susa herum stand. Die See-Potenzen thaten indessen das beste mit ihrer Vermittelung/ um den Hertzog von Savoyen doch bey der grossen Alliantz zu erhalten/ von welcher ihn abzuziehen sich Franckreich grosse Mühe gegeben/ und vieles versuchet hatte/ ob es ihn nicht wenigstens zu einem Waffen-Stillstand bewegen könte. Dermahlen gieng dergleichen ihm doch noch nicht an/ die Alliirte Vorstellungen drungen vor/ daß es zu einem Feldzug dieser Orten kam. Es brach also die Alliirte Armee den 10. Jul. von Susa auf und nahm unterm Commando des Kayf. Gen. Feld-Marschalls/ Graten von Daun/ ihren Marsch gegen das Gebürge Cenis: Das Detachement des Gen. von Schulenburg aber/ welches in dem Thal von Aosta stunde/ wurde durch 5. biß 6000. M. verstärcket/ und war gesonnen/ nunmehro in Tarantaise hinein zu marschiren/ um zu jetztged. Gen. Feld-Marschall zu stossen. Den 11. gieng der Marsch weiter dem Gebürge hinauff/ allwo aber das Volck wegen des vielen Schnees/ und wegen der grossen Kälte viel Beschwerung ausstehen muste. Den 12. ruckte man in die Gegend Laueburg ein/ und wurde nach Ankunfft der Preussischen Infanterie der Marsch weiter nach Ollois in Maurienne fortgesetzet. So war auch der General von Schulenburg nebst dem Grafen de la Roque befehliget/ sich durch das Thal von Aosta nach dem kleinen S. Bernhards Berge zu wenden/ und die feindl. Trouppen zu beobachten/ welche viele Partheyen von Modane biß nach S. Jean de Maurienne ausgestellet hatten: Der Gen. Rehbinder hingegen gieng mit seinem Corpo von Exilles biß nach Salbertran um den Frantzosen einen Allarm zu machen. Obgedachter Gen. von Schulenburg hat die Feinde hierauff aus einem Posten/ Nahmens l'Etnile vertrieben/ welchen dieselbe besetzet hatten/ um den Eingang in Savoyen durch das Thal von Aosta zu verhindern. Auf diese Nachricht retirirten sich die Feinde/ welche sich zu S. Jean de Maurienne verretranchiret hatten/ mit grosser Eilfertigkeit nach Fort Barreaux. Den 15. verliessen sie auch das Thal von Barcellonette, und begaben sich in das Fort Dauphin, welches dieses Thal von der Provintz Dauphine absondert. Nach diesem hat man sie auch/ nach einem blutigen Gefechte von den Höhen bey Briançon vertrieben. Es war aber die Alliirte Armee würcklich über 40000. M. starck. Da hingegen die Armee des Marschalls und Hertzogs von Berwick aus 83. Bat. und 45. Escad. bestehen sollen/ von welchen er jedoch 10. Bat. dem Hertzoge von Roquelaure zu senden genöthiget worden/ um sich derselben wider die Camisards zu gebrauchen. Unterdessen haben die Feinde ihre Linien an dem Fluß Varo in vollkommenen Stand gesetzet/ welche 15. Schuhe tieff und 18. breit/ anbey auch mit guten Schantzen/ Redouten und Pallisaden versehen seynd. Auch hat der Hertzog von Berwick allen Bauren in Dauphine anbefohlen/ die Waffen zu ergreiffen/ und die Zugänge dieser Provintz beschützen zu helffen/ welche aber lieber ihre Häuser verlassen/ und aus ihrem Vatterlande entweichen/ als diesem Hertzoge gehorsamen wollen. Im übrigen ist zu Festons zwischen Montiers und Conflans in Savoyen ein Gefecht mit folgenden Umständen vorgegangen. Nachdem der Graf de la Roque, Gen. Lieut. der Savoyis. Trouppen/ diejenigen Brücken/ welche die Frantzos. in der Gegend von Montiers abgebrochen hatten/ wiederum ergäntzen lassen/ gieng er den 27. Jul. über den Fluß Isere mit denen Vor-Trouppen/ welche in Hoch-Maurienne verblieben waren/ und als er zu Abens biß an die Retranchements der Frantzos. 2. Meil von Montiers gerücket war/ fieng man an/ eine zeitlang auf einander zu feuren/ welchem aber die hereinbrechende Nacht ein Ende machte. Den 28. ließ der Graf von Daun in aller Frühe diese Retranchements angreiffen/ welche an dem Halse der Tarantaise gelegen waren/ und worinnen die Frantzosen 9. Bat. 3. Regimenter Dragoner und 2. zu Pferde unterm Commando des Gen. Lieut. Marquis von Thouy, liegen hatten. Ihr Piquet wurde alsofort hinweg genommen/ und nachdem der Herr von Thouy mit seinen Granadierern gegen einen gewissen Posten fortgerücket war/ schnitte man ihm 3. gantze Compagnien ab; wodurch er veranlasset wurde/ sich unter währendem Gefechte biß an die Bastey zu retiriren. Hieselbst wolte er nun seine Reuterey in Schlacht-Ordnung stellen: alldieweil sich aber ein Theil derer selben in einem morastigen Erdreich befand/ so giengen die Husaren mit solcher Hefftigkeit auff dieselben loß/ daß das Regiment von Fronch und das von Luc alsobald die Flucht nahm/ und zwar das erste mit Verlust seiner Paucken. So dann wurden die Dragoner übern Hauffen geworffen/ dergleichen auch der Infanterie begegnet/ welche ihnen zu Hülffe kam. Also flohe alles in höchster Unordnung gegen Conflans: Allein die Alliirte Armee, welche die Feinde auf dem Fuß verfolgete/ gewan alsofort die Brücke/ indem die Flüchtige nicht so viel Zeit gehabt/ selbige hinter sich abzuwerffen/ und nachdem diese ihre Flucht die gantze Nacht durch fortgesetzet hatten/ befanden sie sich des folgenden Tages früh 2. Meilen von Champery, nachdem sie in diesem Gefechte 1500. M. an Todten und Gefangenen verlohren/ derer 500. Verwundeten zu geschweigen/ worbey sie noch über dieses viele Fahnen und Standarten im Stich gelassen hatten. Als nun der Hertzog von Berwick, welcher zu Freiterive von dem Gebürge biß an den Fluß Isere ein Retranchement verfertigen ließ/ von der Niederlage des Hn. von Thouy Nachricht erhalten hatte/ verließ er diesen Posten/ und befinden sie sich jetzo alle beyde mit ihren Trouppen zu Montmelian, allwo sie von der Mauer des Schlosses dieser Stadt biß an eine nahe gelegene Höhe/ eine Linie ziehen lassen um hierdurch so wohl Chambery, als auch das Fort Barreaux zu bedecken.

1709.

was vorgenommen und gethan worden.

Nach Erhaltung gedachten Sieges/ postirte

1709. der Graf von Daun seine Armee von gedachtem Conflans biß S. Pierre d' Albigni, und wurde alles so veranstaltet/ daß er über den kleinen St. Bernhards Berg und das Thal von Aosta, die Communication mit Piemont offen haben möchte. Mit dem schwerern Geschütz waren 8000. Reuter von dem Berge Cenis über die Höhe von Colombe nach Tarentaise gekommen. So lag auch längst denen beyden Ufern der See von Annecy ein Detachement: Der Gen. Rehbinder aber befand sich noch mit 10000. Mann in dem Thal Oulx von Exilles an biß Genevre. In denen bey Conflans eroberten Retrenchementen fanden die Alliirten viele Lebens-Mittel / auch zu Missa 200. Säcke Getreyde. Alldieweil auch der Gen. Graf von Daun / den Hertzog von Savoyen/ durch einen Expressen hatte ersuchen lassen / ihm die Cavallerie/ welche bey Orbassoa stehen geblieben war/ unverzüglich zuzuschicken / so ertheilten Se. Königl. Hoheit Befehl / daß sie marschiren solte / um durch das Thal von Aosta zu ihm zu stossen; inmassen sie dann auch den 4. August bereits biß jenseit der Ebene von Scabley fortgerücket war. Diese aus Reutern und Curassirern in 9. biß 10000. Mann bestehende Cavallerie langete nebst 20. Stücken fast allesambt den 7. dieses in dem Lager bey S. Pierre d Albigni an/ und rüsteten sich die Alliirten / die auff der Höhe zwischen Montmelian und Francin verschantzte Frantzosen anzugreiffen / nachmahls aber das Fort Barreau zu belagern. Diese Armee unterm Commando des Marschalls von Berwick, solte in mehr als 25000. Mann bestehen/ und hatte er die Arbeiter / welche an der neuen Linie zwischen der Rhone und Saone beschäfftiget / mit 3000. Bauren verstärcket / um dieselbe desto schleuniger in völligen Stand zu bringen. Er ließ auch durch gantz Savoyen alles Getreyde abschneiden / und das jenige verbrennen / welches man nicht in die festen Oerter bringen konte/ damit denen Alliirten hierdurch die Lebens-Mittel entzogen würden / und ihnen der Muth vergehen möchte / Chambery, als die Haupt-Stadt in Savoyen / zu belagern.

Es befahl derselbe auch/ von Genf biß Seissel alle Brücken über die Rhone abzuwerffen / anbey die Schiffe versencken lassen / um denen Alliirten den Übergang zu verwehren. Indessen hatten die Kayserl. die Landschafft Chablais verlassen / nachdem sie zuvor das zu Bellerive gefundene Mehl hinweg geführet; dargegen sich die in denen Schlössern von Ivoire und Villy gelegene Frantzosen wieder nach Thonon und andere Oerter gezogen; Der Kayserliche General Rehbinder aber bemächtigte sich der Höhen bey Briançon. Die Frantzos. machten vor ihrem Lager ein Retranchement, dessen Graben 15. Fuß in der Tieffe / und 28. in der Weite war / woraus zu schlieffen ist / daß sie gerne Frieden halten wolten / wenn nur ihr Nachbar wolte. Obgedachter Marschall war entschlossen / seine Trouppen in eine Linie von Briançon an biß nach Annecy zu postiren: als aber der Graf de la Roque mit einem starcken Detachement von der Alliirten Armee herbey rückete / so geriethen 3. Frantzösische Dragoner-Regimenter / welche sich in dieser kleinen Stadt befanden / in solche Furcht / daß sie sich in das Lager des Hertzogs von Berwick nach Francin retirirten. Hiernechst forderte ermeldter Graf das Castell auff / darinnen der Ritter de la Valiere mit 3. Frey-Compagnien / und einer von Krancken und Verwundeten lag. Nun gab dieser zwar zur Antwort / daß er befehliget seye / sich auff das äusserste zu wehren / welches aber bloß zu dem Ende geschahe / damit der Herr von Prades mittlerweile Zeit gewinnen möchte / sich zu Seissel über der Rhone zu befestigen / und denen Feinden den Übergang über selbigen Fluß streitig zu machen; dahero ihm der Marschall von Berwick 8. Escadronen / 16. Compagnien Granadirer / und 400. Fusilires zuschickete. Solchem nach beschützete der Herr de la Valiere das Castell biß auff den 24. August. worauff er mit der Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemachet wurde. Nach diesem langten 4000. Alliirte Pferde zu Annecy an/ wie auch noch 2. Regimenter Dragoner / 1. Regiment Curasirer von 2000. Mann / 1. Husaren Regiment von 500. M. und 100. Heyducken / welche zusammen ein Corpo von 8000. und etliche 100. Mann ausmachten / und hatten sich dieselben von Annecy biß an Clermont, 1. oder 2. Stunden von Seissel, an der Rhone, gelagert. 1709.

Indessen hatten die Frantzosen sich entschlossen / in denen wieder besetzten Schlössern Ivoire und Villy in der Landschafft Chablais die äusserste Gegen-Wehr gegen die Kayserliche zu thun / welche selbige dermahlen belagerten; inmassen sie dann auch / als man sie zur Übergabe auffforderte / nichts weiter antworteten / als dieses / daß sie zuvor Stücke sehen müsten / ehe man von der Übergabe reden wolte. Hierauff bedroheten die Kayserliche die darinnen liegende Hauptleute / daß / woferne sie die Ankunfft derer Stücke erwarteten / sie hernach / an statt eines Accords, nichts anders zu hoffen hätten / als auffgehänget zu werden / zu welchem Ende auch bereits einige Galgen auffgerichtet wurden.

Mit dem allen konte sich doch die Alliirte Armee in Savoyen nicht länger auffhalten / absonderlich/ weil die hohen Berge bereits mit Schnee bedecket waren; daher sie von Annecy und von andern Orten auffbrach / um sich nach Piemont und nach dem Staat von Mayland zurück zu begeben. Diese Armee marschirte nicht ohne grosse Mühe über das Gebürge / und langete den 24. September bey der Stadt Aosta an / ohne daß ihr die Feinde den geringsten Abbruch thun konten. Nachdem sie nun 3. Bataillons in dem Thal von Aosta gelassen hatte / um dasselbe vor allem feindl. Uberfall zu versichern / begab sie sich tieffer in Piemont hinein / von dannen man von jeder Compagnie 5. Mann detachiret hat / um das fliegende Lager des Gen. Rehbinder an denen Gräntzen von Dauphine zu verstärcken.

All-

Alldieweil nun der Hertzog von Berwick besorgte/ es möchte dieser General alle Höhen von Briançon einnehmen/ so verfügte er sich mit dem grösten Theile seines Fuß-Volcks dahin/ viele Bataillons aber ließ er in seinen Lager bey Francin unweit Methmelian, und 6. andere in der Landschafft Tarantaise. Also hatte der Feld-Zug in Savoyen vor dieses mahl ein Ende/ ohn etwas sonderliches ausgerichtet zu haben/ als daß man Franckreich der Seits im Allarm gehalten/ und es verhindert/ allda habende Macht anderswohin zu senden/ und sie daselbst besser zu gebrauchen. Der Marschall von Berwick machte doch einige verdächtige Bewegungen um Exilles herum/ deßhalben General Rehbinder 7. Bataillons dahin marschiren ließ/ sich allem Frantzösischen Vorhaben widersetzen zu können/ ließ auch dieses Fort untermíniren/ um es auff allen Fall sprengen und schleiffen zu können/ weil man dessen Erhaltung eben von keiner Nothwendig- oder Nutzbarkeit zu seyn/ erachten wolte/ wie dann auch diese Sprengung bey weiterer Bewegung würcklich vor sich gieng/ und die Frantzosen in Savoyen sich wieder ausbreiten konten/ wie sie auch daselbst an 18. Bataillons und 10. Esquadrons ihre Quartiers nahmen/ die Savoyische Cavallerie aber laz zu Tozano, Saluzzo, Carnognola und Quiers, um sich bald zusammen ziehen zu können/ wenn ja etwan der Feind sich die Lust ankommen lassen wolte in Piemont einen Einfall zu thun.

Exilles gesprengt.

Der Hertzog hatte mittler Weile gesagt/ er wäre kranck/ doch wolte es nicht von allen geglaubet werden. Von dem Kayserlichen Hof war der Nesselroth/ Bischoff zu Fünffkirchen in Ungarn/ in Italien angekommen/ um wo möglich die Zwistigkeiten mit dem Savoyschen Hoff zu heben/ dem man aber desto weniger zu Willen seyn wolte/ je übler man mit ihm wegen der hingelegten Campagne zufrieden war. Gedachter Bischoff machte ein Decret bekandt/ daß alle Lehns-Leute des Mayländischen Staats einzig und allein unter den Kayser und das Reich gehörten/ und daß insonderheit die delle Langhe, (ist ein kleiner Strich Landes im Montferrat, davon Alba die Haupt-Stadt/) niemanden/ als Kayserl. Majestät vor ihren Ober-Herrn erkennen solte/ indem Kayserliche Majestät nicht gemeinet/ eine Gerechtigkeit abzutretten/ die das Röm. Reich 150. Jahr her geübet/ auch Kayser Leopold sich bey Abtretung solcher Lande in Savoyen/ alles vorbehalten hätte/ was dem Hertzogthum Mayland/ folglich dem Reich daran zustünde. Die Lehns-Leute selber zogen vor sich an/ daß sie des Reichs Lehn-Männer/ von solchem seither Carolo V. beliehen wären/ und hätte dergleichen in Præjudicium Tertii, durch die an Savoyen im übrigen geschehene Cession des Landes nicht aufgehoben werden können u. s. w. Man handelte dißfalls vieles/ endlich wurde der Bischoff von Fünffkirchen auch kranck/ wie es der Hertzog von Savoyen gewesen/ daß die Ausmachung der Sachen stecken blieb/ als wie die bessere Führung des dießjährigen Feld-Zuges. Nichts destoweniger hörte man doch die Versicherung/ daß Savoyen bey der grossen Allianz halten/ auch seine Völcker vermehren/ die Compagnien von 40. biß 60. Mann/ die Regimenter von 2. Bataillons biß auff 3. erhöhen wolte.

Handlung mit Hertzog v. Savoyen.

Wir müssen nun auch sehen/ was sich diß Jahr im Neapolitantischen ergeben. Nach eingetrettenem diesem Jahr fand sich eine Englisch-Holländische Escadre unterm Whitaker zu Neapolis/ um von dannen sie eine grosse Convoy nach Barcellona überbringen solte. Diese hatte einen grossen Vorrath von Proviant und Munition geladen/ und bestunde derselbe in 60000. Säcken Gersten/ 60. Stücken Geschützes/ 10. Mörsern/ 30000. Stück-Kugeln/ 20000. Bomben/ 40000. Granaden/ einer grossen Menge Schantz-Zeugen/ 900. Päßgen Pulver/ 300. Zwieback/ 5000. Eymern Wein und Brandwein/ samt einer grossen Menge Rind-Vieh/ Schöpsen/ Hünern und eingesaltzen Fleisch; Die darauff befindliche Trouppen machten 6000. Mann aus.

Neapolitanische Begebenheiten.

Da sonst zu Neapolis zwischen denen Kayserlichen und der Spanischen Besatzung viele Strittigkeiten entstunden/ so hatte sie der Vice-König an solchen Posten stellen lassen/ welche weit von einander waren. Dargegen ereignete sich zu Charja in dem Pallast des Hertzogs von Monteleone folgender Tumult. Ein Soldat war durchgegangen/ welcher einige Sachen des gedachten Hertzogs mit sich von Barcellona genommen hatte. Nachgehends wurde er gesehen/ u. seinem Obristen/ einen Vetter des Grafen von Martinitz darvon Nachricht ertheilet; dahero er befahl/ daß man ihm denselben entweder todt oder lebendig lieffern solte. Zu solchem Ende begaben sich einige Soldaten in den Pallast/ wurden aber von denen Bedienten des Hertzogs dergestalten bewillkommet/ daß ihrer 15. auff dem Platz getödtet/ und 62. verwundet wurden. Das Merckwürdigste war hierbey dieses/ daß die Hertzogin selbsten aus einem Aercker Fenster gab/ und einen Soldaten erlegete/ welches/ ob es unter die Helden-Thaten der Amazoninnen gehöret/ vielleicht billich in Zweiffel gezogen werden könte. Als der Printz von Hessen-Darmstadt von dieser Sache Nachricht bekam/ commandirte er ein gantzes Regiment/ um den Pallast anzuzünden/ jedoch hatte sich mittlerweil eine so grosse Menge Volcks versammlet/ und auf die Dächer und Häuser postiret/ daß es jenen unmöglich fiele durchzudringen. Solchemnach ließ der Vice-König Befehl ergehen/ daß sich alle Soldaten alsofort zurücke ziehen/ und beyderseits keine Feindseligkeit verübet werden solte. Alldieweil nun der Obriste/ Graf von Martinitz/ dergleichen Befehl ohne Vorbewust des Vice-Königs ertheilet hatte/ so wurde er in Verhafft genommen/ und auffs Castell gesetzet; Indessen hat der Marquis von Vaubonne die Würde eines immerwährenden Gouverneurs auf dem neuen Castell zu Neapolis nicht annehmen/ sondern lieber nach wie vor General über der Kayserlichen Cavallerie verbleiben wollen/ dem aber doch König Carl eine jährliche Pension von etliche 1000. assignirte. Nicht weit von dieser Stadt empörten sich die Einwoh-

wohl er der Insul Ischia wieder ihren Stadthalter/ und nahmen sich die Mühe/ ihn zu prügeln / worbey sie nicht allein 2. von seinen Soldaten tödteten/ sondern auch einige andere verwundeten: Dahero der Cardinal Grimant als Vice-König einen Richter dahin schickete/ um diese Sache zu untersuchen/ und die Verbrecher ernstlich zu bestraffen. Ingleichē haben die Einwohner von S. Maria zu Capua die Waffen wider die Kayserl. ergriffen / welche einige Häuser geplündert hatten / und mit ihnen Handgemein worden waren. Hierdurch wurden seine Eminenz gleichfalls bewogen / den Præsidenten Jovano dahin zu senden / damit sich derselbe bestreben mögte die erbitterten Gemüther wieder zu besänfftigen.

Unruhen allda

Die mancherley nöthige Abgaben/ wolten denen Neapolitanern nicht gefallen / welche man auf Saltz/ Tuch/ Seyde/ Leinwand/ Garn u. s. w. geleget hatte/ und davon das Meiste nach Catalonien kam/ ob es gleich zur Beschirmung des Landes u. s. w. gefordert hieß. Die Publication dieser Auffiagen brachten das Volck gewaltig in Harnisch/ und nöthigte die so genannte **Erwehlte** dem Vice-Re deshalben Vorstellung zu thun/ der sich aber mit der von Barcelona erhaltenen Ordre entschuldigte/ und die Leute dahin verwiese / sagende: Er müsse vollstrecken/ was ihm befohlen würde / so lange bis daher was anders käme ꝛc. Als er bey diesen Umständen ausfuhr/ verfolgte ihn das zusammen-rottirte Gesindchen / hieß ihn einen Rothkopff ohn Gehirn und Verstant/ einen Priester ohne Treu und Glauben/ einen Feind GOttes und eine Pestsche derer Menschen/ und was der Worte mehr waren / darbey er sich gar bald in seinen Pallast retirirte nichts ärgers zu erregen. Als er aber von der Eintreibung derer neuen Anlagen keines weges abstehen wolte / und dahero von Capua 400. Reuter kommen ließ/ um den Pöbel im Zaum zu halten; wie denn auch zu solchem Ende die Justitz-Beambten des benachbarten platten Landes mit einigen Verstärckungs-Völckern aus Puglien dahin geschicket wurden; So versammlete sich der Pöbel abermahl im Julio/ und schlug dem Regenten Miro die Fenster aus/ dergestalt/ daß er gezwungen wurde/ sich aus Furcht/ nicht in ihre Klauen zu gerathen/ in das neue Castell zu retiriren. Hierauf nahm man einen gewissen Kauffmann gefangen/ und zerstreuete einige Hauffen derer Einwohner/ welche sich mit Prügeln und andern Dingen gewäffnet hatten. Nach diesem hielte der Vice-König eine lange Conferenz mit dem grossen Rath der Stadt/ darinnen beschlossen wurde/ die Eintreibung der neuen Anlagen auffzuschieben / dargegen solte eine neue Beschwerung auf das Saltz und auf alle Lehen-Güter des Königreiches geleget werden/ um diejenigen Summen heraus zu bringen/ welche jene getragen hatten. Hierbey hat sich die Stadt verbindlich gemachet / nicht allein vor die 3000. Kayserl. welche der Vice-König hatte müssen dahin kommen lassen/ gut zu seyn / sondern auch geschehen zu lassen/ daß ein Staats-Rath wiederum außgerichtet / und daß die Spanische Trouppen auf den alten Fuß bezahlet würden / da doch die Auffrührer verlanget/ daß der Sold dieser Völcker um ein ziemliches vermindert werden solte.

Der jetztgedachte Staats-Rath bestehet aus 16. Gliedern / und haben sie schon eine genaue Untersuchung aller derjenigen Personen angestellet / welche vor das Hauß Oesterreich übel gesinnet seynd. So hatte auch der Cardinal Grimani / als Vice-König / zu dem aus 4. Regenten oder Gliedern bestehenden Rathe noch 2. Regenten hinzugefüget/ welches diejenigen sehr verdroß/ die man Erwehlete der Stadt nennet / weil sie sahen / daß ihnen auf solche Weise die Hände gebunden wären. Dieser Rath war bemühet/ ein Theil derjenigen Pensionen auffzuheben / welche Se. Majest. König Carl der III. seit dem Anfange des Krieges hatten auszahlen lassen. Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majest. bestätigten dieser Stadt in einem Schreiben alle ihre Privilegien / legten ihr mithin den Titul der **Getreuesten und Hochverdienten** bey/ zugleich dem Vice-König Befehl ertheilende/ keine Bullen/ welche nicht von Sr. Majest. selbst vor Genehm gehalten worden/ zu vollstrecken/ noch die Einwohner offtgedachter Stadt mit neuen Auffiagen zu beschweren ꝛc. Dieses verursachet/ daß das Volck die Gütigkeit seines Monarchen nicht genugsam zu rühmen wuste / und dergestalt von seiner Seite kein Auffruhr mehr zu besorgen war. Inzwischen hatte der Cardinal Grimani die **Erwehleten** / schrifftlich ermahnet / sich dahin zu bestreben / damit die vor einiger Zeit in Catalonien gesendete Trouppen durch die Einwohner der Stadt Neapolis frey bezahlet und unterhalten werden mögten. Dem Fürsten von Elboef, welcher von Barcelona zurück kommen / war von Sr. Majestät eine Pension von 1500. Ducaten / auf die Geistlichen Güter des Königreichs Neapolis angewiesen / vom Fürst Don Livio Pio aber das Lehen Nocera in Besitz genommen worden / welches sein Vetter zuvor genossen hatte.

wieder gestillet.

Der Ertz-Bischoff zu Neaple wolte sich unterfangen das grausame Tribunal der sogenanten heil. Inquisition auffzurichten: Allein man widersetzte sich diesem Beginnen nach aller Möglichkeit / und stellete diejenigen Personen wieder auf freyen Fuß / welche er in die Gefängnüsse geleget hatte. Es ergieng hierauff ein Befehl von Sr. Majest. an besagten Ertz-Bischoff / darinnen ihm auferlegt wurde/ nichts mehr von dieser heiligen Hölle zu reden.

Streit mit der Geistlichkeit.

Die Escadre derer Kriegs-Schiffe zu Neapolis rüstete man schleunig aus / wiewohl man nicht eigentlich wuste / worauff es angesehen seye. Man hatte auch 12. Tartanen in Beschlag genommen / selbige mit Volck zu besetzen. Imgleichen wurde vor die Englische und Holländische Flotte eine grosse Menge Zwieback verfertiget. Wie denn auch aus Abruzzo 800. Pferde anlangeten / wormit die zu Neapolis liegende Kayserliche Reuterey recrouriret werden solte.

1709. Da auff Befehl der Regierung zu Neapolis der Provincial samt dem Guardian aus dem neuen Marien-Stifft vertrieben worden / so hatte der Päbstl. Nuncius einen Kirchen-Bann darwider anschlagen lassen / welches der Vice-König sehr empfunden / daß er denen Bedienten der Nunciatur, welche darzu behülfflich gewesen / anbefohlen / innerhalb 24. stunden die Stadt zu räumen; worauff aber der Nuncius noch weiter gieng / und den Stadt-Richter de Afflictis in den Bann that.

Es wurde bey dem Regenten Ulvoa zwischen demselben und dem Regenten Gaeta, wie auch dreyen von denen erwählten des Volcks eine Zusammenkunfft gehalten / und berathschlaget / auff was Weiß diese Stadt mit Lebens-Mitteln wohl versorget werden mögte. Der Schluß war dieser / daß man 84000. Ducaten entlehnen wolle / um Getrayde davor zu kauffen / und diese Summe hernach vermittelst einer Auflage von 5. von hundert auff das Eiß / dessen man sich zur Kühlung des Getränckes bedienet / wieder zu bezahlen.

Der Vice-König von Neapolis hatte den Don Gio Michele Grukker zum General der Cavallerie dieses Königreichs / und den Don Gio Caraffa zum General-Vicario von Calabrien ernennet / zugleich aber diesen letztern Macht ertheilet / die Trouppen dieser Provintz zu vermehren. Auch wolte man 2000. Mann Land-Volck aus denen benachbarten Provintzen / nebst 800. Reutern von dem Caraffischen Regiment aus Apulien / und 800. andere Kayserl. von dem Wetzelischen Regiment unter Commando des Generals Caraffa und des Obristen Don Francisco Ruffo, Hertzogs von Melisо, dahin senden. Diese solten eine Landung in Sicilien / vermöge eines daselbst unterhaltenen geheimen Verständnisses / wagen. Es wird aber bald berichtet werden / wie übel dasselbe abgelauffen seye.

Einst begaben sich 300. gewaffnete Banditen in die Stadt Aquila in Abruzzo, und ruffeten öffentlich aus: Es lebe König Philipp ꝛc. in Hoffnung / sie würden die Einwohner durch solches Geschrey bewegen / diesem Affter-König zu Liebe einen Auffstand vorzunehmen. Allein sie hielten allesamt ihre Häuser verschlossen / dergestalt / daß jene mit einer langen Nase abziehen musten / nachdem sie zuvor einige Häuser angezündet hatten.

Zu Neapolis wurde indessen wegen annoch währender Strittigkeit zwischen dem Röm. Hof und der Regierung jetztgedachter Stadt / die Gerichtsbarkeit des sogenandten heiligen Officii betreffend / dem P. Mauritio, einem Carmeliter / welcher bißhero Päbstlicher Commissarius gewesen / auffgelegt / die Stadt und das Königreich zu räumen. Ob nun schon jetztermeldte Stadt begehrete / daß man den Fiscal und den Actuarium des Ertz-Bischoffthums ebenfalls verweisen möchte: So unterblieb doch dasselbe / und bemühete sich hingegen der Vice-König / die Sache in der Güte beyzulegen. Im übrigen sendete der Vice-König 2. Spanische Compagnien von Neapolis nach der Insul Ischia, um die zum Auffruhr geneigten Einwohner daselbst im Zaum zu halten. Man hat etliche derer selben in Verhafft gezogen / welche nach Neapolis gebracht / und nach Befindung derer Umstände am Leben gestrafft werden solten. 1709.

Ingleichen forderte der Vice-König Cardinal Grimani, eine ausserordentliche Beyhülffe an 90000. Ducaten von der Stadt Neapolis / welche zu Eroberung Siciliens angewendet werden solten / woraus der Zeit nichts wurde. Nunmehro hatte ermeldete Stadt 6. Deputirten erwählet / nemlich den Hertzog von Bovino Guevara, Don Nicolò Copece Piscitelle, den Fürsten von Cossano, den Fürsten von Castellanetta, den Marchese von Saletto, und den berühmten Advocaten Don Ludovico Paterno, welche sich zu Sr. Cathol. Maj. nach Barcelona begeben / und dieselben der beständigen Treue der Stadt Neapolis versichern / mithin auch einige Gnade vor selbige ausbitten solten.

Allerhöchstgedachte Se. Majestät beliebten dem Abt Giurba, einen Meßineser / und bißhertigen Agenten des Vice-Königs / Cardinals Grimani, an dem Spanischen Hofe / das Ambt eines geheimen Kriegs-Secretarien auffzutragen. Hiernächst zog man zu Neapolis alle Güter und Sachen derjenigen Sicilianer ein / welche die Parthey des Affter-Königs annoch hielten / und solte dergl. durch das gantze Königreich geschehen. So hatte man auch 2. Galeren ausgerüstet / welche mit nächstem auslauffen / und gegen die feindliche Raub-Schiffe auff denen Neapolitanischen Küsten kreutzen solten.

Sonst wurden auff Befehl Sr. Cathol. Maj. alle unter der Anjouistischen Regierung der Kriegs-Casse entzogene Gefälle und Einkünffte / ingleichen die Pensionen wiederruffen / und vor nichtig erkläret; jedoch mit dem Unterscheid / daß einige Besitzer solcher Einkünffte annoch die Helffte behalten sollen / wegen der andern Helffte aber / wenn sie selbige ferner zu geniessen verlangen / einen gewissen Vorschuß an Gelde thun müssen. Ferner soll der Vice-König von allen veräusserten Lehn-Gütern des Königreichs Neapolis einen umständlichen Bericht nach Barcellona einschicken / um die Sache nachgehends von dem Staats-Rath und der Schatz-Cammer weiter untersuchen zu lassen: Jedoch hat der Marchese Garofalo sein Lehn-Gut Gioncano behalten / weil er dem König in Spanien dargegen 60000. Scudi vorgeschossen.

Die Regierung daselbst erfuhr nunmehr / daß der gewesene Königl. Secretarius Abt Silvay, ein Piemonteser / welcher unlängst auff das Castell zu Biga gebracht worden / dasjenige geheime Verständniß verrätherischer Weise offenbahrt habe / welches man mit einigen grossen im Königreich Sicilien unterhalten; Verrätherey entdeckt.

Man meldete hierbey / daß seine Verrätherey / durch den Vice König selbst sey entdecket worden / indem er unversehens in seine Expeditions-Stube gekommen / und ihm unter währenden Schreiben ein Packet hinweg genommen / welches 4. Couverte über einander gehabt; da denn unter dem letztern ein mit Zieffern geschriebener Brief an den

1709.

Auditor Molines zu Rom gewesen. Er hat nach der Zeit bekennet / daß er nicht allein mit jetztgedachtem Auditor, sondern auch mit denen Cardinälen de la Tremouille und del Giudice, wie auch mit dem Hertzoge von Uzeda und andern Bourbonistischen Ministern Correspondentz gepflogen habe. Worauff er mit dem Strange hingerichtet wurde.

Er gestund / daß er deßhalben mit dem Cardinal de la Tremouille, wie denn auch mit dem Herrn Molines, Auditor von der Rotæ, Briefe gewechselt / und ihnen alles entdecket habe. Dargegen ließ der General Caraffa alle Personen welche zu Reggio in Verhafft gewesen / wieder auff freyen Fuß / nachdem man befunden / daß die ihnen Schuld gegebene Correspondentz mit denen Feinden ohne Grund gewesen.

Ferner ist durch ein öffentliches Edict von der Regierung zu Neapolis kund gemachet worden / daß die Handelschafft zwischen dem Königreich Neapolis und dem Kirchen-Staat / wie sie im Monat Februario 1708. gewesen / wieder auffgerichtet werden solle / nachdem der Pabst König Carln des III. vor einen König in Spanien erkennet habe. Im übrigen ist der Abt Giurba, welcher seit einigen Monathen das Amt eines Krieges-Secretarii bedienet hat / mit Tode abgegangen.

Se. Eminentz der Cardinal Grimani haben zu Neapolis auff Befehl Sr. Cathol. Majest. den Don Augustino Ariano zum Procuratore Fiscali derer Domainen Sr. Majest. und den Don Gaetano Argento zum Regenten und Rath gemachet / dargegen hat obgedachter Vice-König Befehl erhalten / von denen Staats-Räthen zwey abzudancken; jedoch sollen dieselben den Titul nebst der Helffte ihrer Besoldung behalten. Zwey andere aber / nemlich der Hertzog von Lauria und der Regent Gascone müssen die Stadt räumen / und jener sich nach Caranzaro in Calabrien / dieser hingegen sich auff die Insul Capri begeben / allwo sie biß auff weitern Befehl in Verhafft bleiben sollen / weil sie sich dem Verlaut nach / bißher einigen Königl. Verordnungen widersetzet haben. Nachdem hiernechst der Fürst von S. Severo Sangro seinem bißherigen Amte als General-Commissarius über das Proviant-Wesen des Königreichs Neapolis drey Jahre lang rühmlich vorgestanden / so hat ihm nunmehr der Vice-König die Ober-Auffsicht der Fortification auffgetragen.

Zu Neapolis hat der Marquis von Sera sein Amt / als Auffseher derer Lebens-Mitteln / in Besitz genommen. Nachdem auch die Stadt-Obrigkeit und Bürger daselbst viele Personen zu verschiedenen Aemtern ernennet / so hat der Vice-König aus denenselben Don Joseph Agneli zum Erwehleten des Volckes / Don Octavio Gaetano zum General Auffseher des platten Landes / und Don Gaetano Argento zum Præsidenten des Königlichen Hofes der Justiz bestellet / nachdem diejenige / welche diese Aemter besessen / deren entsetzet worden / weil sie denen Pensionen oder Begnadigungen widersprochen / welche der Hof verschiedenen Personen ertheilet hat. So ist auch der Ritter Pallavicino mit dem Titul eines Directoris über die Neapolitanischen Kriegs-Schiffe aus Catalonien angekommen / und sollen alle Convoyen / welche vor die Stadt Neapolis mit Lebens-Mitteln beladen seynd / unter seinem Commando stehen: der Hertzog von Theleza aber ist zum General derer Galeren von Neapolis gemachet worden. Dargegen sollen der Fürst Cariati und der Hertzog von Monteleone, welche alle beyde Brüder des Ertz-Bischoffs zu Neapolis seynd / nach Barcelona geschicket werden / allwo sie Königl. Staats-Räthe seyn solten ꝛc.

1709.

In Ansehung Siciliens hatte es dieses Jahr viel Redens gegeben / samt würde diese Insul unter die Bottmäßigkeit König Carls gebracht werden / und sey deshalben ein heimliches Verständnuß mit etlichen Einwohnern derselbigen unterhanden. Indessen beunruhigten doch die Capers von Messina und Liparo die Küsten des Königreichs Neapolis gar offt / thaten auch hier und dar ziemlichen Schaden / ohne daß es ihnen recht gewehret werden konte. Dem dasigen Anjouischen Vice-Re Marquis de los Balbazes mochte doch nichts gutes traumen / dieweil er von dieser Verwaltung befreyet zu werden begehrte. Er wolte einige ausländische Trouppen nach Palermo legen / allein die Bürger daselbst widersetzten sich so hefftig daß es unterbleiben muste. Er berichtete doch den schlechten Zustand der Sachen nach Spanien / hielt umb Hülffe an / veränderte die Commendanten derer festen Schlösser / foderte 1200000. Thaler Hülffs-Gelder von denen Einwohnern / und gebot ihnen sich auff 5. Monat mit Proviant zu versehen / als wenn ein Anfall vor der Thür wäre. Es blieb aber eine lange Weile stille / endlich ereignete sich eine Bewegung im Neapolitanischen / die auff Sicilien angesehen war / allein es kam das allhier habende Verständnuß derer Kayserl. heraus / und muste viele die zu ihnen getragene Gewogenheit mit dem Leben büssen. Hernach kam der Balbazes mit 4. Galeeren und 2. Frantzösischen Schiffen nach Messina, daß man sich eines Uberfalls in Calabrien zu befahren anfieng / dargegen der General Caraffa zu Reggio alle mögliche Verfassung machen muste. Man überlistete doch sonst den Vice-Re mit einem artigen Streiche / indem ihn eine gewisse Stands-Person zu Reggio überredete mit selbigem eine heimliche Correspondence führen zu wollen / und zu Eroberung des Orts beförderlich zu seyn / als man einige Völcker aus Sicilien ans Land setzte. Diese kluge Person entdeckte solches Geheimnuß aber auch zugleich dem General Caraffa. Als demnach die feindliche Barquen, auff ein gegebenes falsches Zeichen / herbeynaheten / wurden sie gar bald genöthiget ihre Rückkehr wiederum nach Messina zu nehmen / als man sie am Ufer des Meers ziemlich hitzig / nicht ohne deren Verlust / empfangen hatte.

Händel mit Sicilien.

In Rom gab es noch immer verschiedene Bewegungen / und war der Pabst niemals ohn Anlauff und Verdruß. Der Kayser ließ durch den Marquis von Prié anfragen / daß Se. Heiligkeit den gewesenen Churfürsten von Cölln seines Ertz-Bisthums / wie auch des Bisthums Lüttich entsetzen möchte; darauff er aber geantwortet zu haben

Pabst will den Ertz-Bischoff von Cölln nicht degradiren.

berich-

1709. „berichtet wurde: Es schiene ihm dergl. Verlan„gen um so viel desto unbilliger zu seyn / je weniger „dieser Printz jemals etwas wider das Ansehen der „Kirchen begangen; (denn wenn dieser zunahe ge„tretten zu seyn erachtet wurde / unterstand man sich ehemals zu Rom Kayser abzusetzen / und wurff noch mit Bann-Drohungen um sich / wie in der Parmesanischen Contributions- und Comachischen Reductions-Historie / vergangenes auch dieses „Jahr / zu sehen gewesen) da er aber als ein Fürst „des Reichs etwas verschuldet / habe sich ja das „Hauß Oesterreich gnugsam an ihm / wegen ge„nommener widrigen Parthie / gerochen / indem „es ihn aller seiner weltl. Güter entsetzet. Ihro „Heiligkeit wolten demnach dißfalls nichts weiters „thun / noch sich mehrere Verdrießlichkeit auf den „Halß laden / sondern ehender alles leyden ꝛc. ꝛc.

Ottoboni Frantzösischer Protector.

Der Cardinal Ottoboni nahm das Frantzösische Protectorat an / und bezog den Pallast des Marchese Ornani auff dem Platz Navona, ließ auch über dessen Tohr das Frantzösische Wappen auffhencken / weil er den zur Cantzeley gehörigen / und sonst von ihm als Vice-Cantzlern / innegehabten Bau / nicht länger besitzen zu können selbst vermeinte / darbey aber die Ministres Alliirter Parthey folgerten / daß er noch weniger / bey dem Frantzösischen Protectorat, die Vice-Cantzlars-Würde behalten könte / weil man ihn für allzuparthenisch halten und den Argwohn haben müste / daß er / bey solchem Amte / denen Franzosen / andern zum Nachtheil / allzuviel zu Willen seyn würde / weshalben auch der Kayserl. und Portugiesische Gesandte bey Päbstl. Heiligkeit starck darauff drungen / es möchten ihn diese solches Amts entsetzen / da er es von selbsten nicht ablegen wolte. Der bißherige General Päbstl. Trouppen / erhielt in Gnaden seine Erlassung und Freyheit sich wiederum nach Marsilien zu begeben / dahin ihm ein Geschenck von 3000. Pistolen mit auff den Weg gereichet wurde.

Brouillerie mit Spanien gehet fort.

Von Spanien her gieng dem Röm. Stuhl dieses Jahr noch immer manch saurer Wind unter die Augen / weil daselbst denen Geistlichen alle / sonderlich der Päbstl. Cammer Geld-eintragende Gemeinschafft / mit selbigem verbotten worden war / und wolte es nicht viel helffen / wenn der Pabst ein- und anders Breve hinschickte gedachte Geistlichkeit zu ermahnen / daß sie denen Befehlen des Duc d' Anjou nicht gehorchen / sondern Röm. Stuhl unverbrüchliche Treu und Gehorsam beweisen solte. Das wolte sich so nicht geben / sintemal Molines den Muth hatte in Rom selbst ein Manifest in Spanischer Sprache öffentlich hin und wieder anschlagen zu lassen / in welchem ein Diarium von der Gesandschafft des Hertzogs von Uceda enthalten und alles entdecket worden war / was man mit dem Pabst / ab Seiten des Duc d' Anjou gehandelt / wie dessen heimliche Verständniß mit dem Wienerischen Hofe Schuld an allem in Italien erfolgten Unglück sey / deswegen sich kein Spanier unterstehen solte / etwas bey Päbstl. Dataria zu suchen u. s. w. man sagte der Cardinal del Giudice habe es nebst dem Uceda verfertiget. Der Titul der Sachen war: Erzehlung desjenigen / was sich zu Rom wegen der Erkennung Carls des III. vor einen König zugetragen / wie auch der hierüber zwischen dem Pabst und Kayser geschlossene Tractat, die wider diesen Tractat geschehene Protestation des Hertzogs von Uzeda und die Abreise des Päbstl. Nuncii von Madrit ꝛc. der Pabst erzürnte sich sehr darüber / verbot die Lesung der Sachen / that ihre Urheber in Bann / so daß er sich allein die Entbindung darvon reservirte.

1709.

Allein darmit wolte sich das Werck nicht heben lassen / es versunck vielmehr in tieffere Wetterung / da König Carl nun endlich einst von dem Pabst für einen König derer Spanischen Reiche erkennet werden solte / worauff der Marquis de Prié so ernstlich drang / meinende daß / mehr als lange / gewartet und der Termin offt gnug erstrecket worden / dermalen aber mit Nachdruck zur Sachen zu thun sey / weil doch die so lange Consultationes und Vorstellungen nichts ausgerichtet. Den 14. Octob. hielten demnach Se. Heiligkeit ein geheimbdes Consistorium, darbey aber nur 18. Cardinäle erschienen / an welche sie / nach vorgestelltem Cardinal Conti, zur Legation von Ferrara, und Cardinal Gualtieri, eine Rede thaten dieses Inhalts: Nachdem der Termin verflossen / welcher „ihr angesetzet worden / König Carl den III. zu er„kennen / wenn sie nicht sehen wolten / daß 16000. „Soldaten die Winter-Quartier im Kirchen„Staat verzögen / und daselbst ihre Verpflegung „suchten: **So erkenneten sie diesen Fürsten / „als dero geliebten Sohn / Carln von Oe„sterreich / vor einen Cathol. König de„rer Spanischen Lande** / jedoch ohne Nach„theil derer Rechte eines andern / vermöge derer „Bullen Clemens des V. und Alexander des VI. „dieses Nahmens ꝛc. „ Diese itzt angezogene Bullen verlaß der Secretarius des Consistorii hierauff / und machte also dem Handel ein Ende.

Carolus wird agnoscirt

Die Bourbonisch-Gesinnten wusten hierüber gewaltig zu spotten / daß Clemens XI. sich nach Clementi V. und Alexandro VI. richten wollen / die ja rechte Schand-Flecken derer Päbste / jener ein Simoniacus, der durch unrechte Wege zum Pabstthum gekommen / dieser aber so übel geartet gewesen wäre / daß der Römisch-Cathol. Historien-Schreiber Mezaray ihm das Zeugniß gegeben: Unter denen Türckischen Printzen sey keiner gefunden worden / der diesen Alexander den „VI. an Gottlosigkeit / Lastern und Untreu über„troffen ꝛc. ꝛc. „ Ob man nun wohl dergleichen von dermahligem Pabst gar keinesweges sagen konte / muste er sich doch solche Dinge vorrücken lassen / weil er König Carln erkennet. Die Oesterreichisch-Gesinnten waren dargegen voller Freude / sahen auch / wie sich ihre Parthey vermehrte durch Beytritt ansehnl. sich vor sie erklärender Leute. Der Contestable Colanna, der Fürst Savelli, der Hertzog von Altems, und noch mehr andre im Neapolitanischen Lehn-besitzende Personen / liessen über denen Thoren ihrer Palläste die Wappen Sr. Kayserl. Majest. und dero Brudern / des Königs in Spanien aufrichten. So wurde auch das Bildniß dieses Königs in Kupffer / mit dem gantzen Spanischen Titul / öffentlich verkaufft

1709.

und anfänglich wie es bey neugierigen Leuten herzugehen pfleget/sehr theuer bezahlet. Der Marquis de Prié tractirte an selbigem Tage den Conestabile und andre sehr prächtig/nahm/ zwey Tage hernach/

Auch durch eine Breve.

Carissimo in Christo filio nostro Carolo Hispaniarum Regi Catholico
Clemens PP. XI.

Carissime in Christo fili noster salutem & apostolicam benedictionem! Susceptum à Majestate Tua consilium palam explicandi avitam in hanc S. Sedem devotionem & filiale Tuum in ecclesiam obsequium, quemadmodum mutuas à nobis propter apostolicum ministerium quod nullis licet nostris meritis gerimus, grati animi significationes peculiari modo expostulat; ita profecto cœlestes benedictiones Tibi ipsi & augustissimæ Tuæ domui perpetuo conciliabit. Has nos quidem assiduis ac frequentibus votis Tibi à Deo, bonorum omnium largitore, apprecabimur, ac interim in earundem auspicium apostolicam benedictionem Majestati Tuæ intimo paterni nostri cordis affectu amantissimè impertimur.

Datum Romæ apud S. M. Majorem sub annulo piscatoris. d. X. Octobr. MDCCIX. Pontificatus nostri anno nono.

eine dreystündige Audientz bey dem Pabst / diesem vor die Erkennung Danck zu sagen / welcher dargegen den Abt Mellini ernennete/das Erkennungs-Breve dem König Carl zu überbringē des Inhalts:

Unserm geliebten Sohn in Christo / Carolo dem Catholischen Könige von Spanien
Clemens XI.

Geliebtester Sohn in Christo/ unsern Apostolischen Gruß und Seegen zuvor! Ew. Majest. wandeln in den Fußstapffen dero Vorfahren / indem sie dero Ehrerbietung gegen den H. Stuhl und den schuldigen kindl. Gehorsam gegen die Kirche an den Tag legen. Dieses verbindet uns nun / bey unserm Apostolischen Amte / dessen wir gantz unwürdig seynd / dißfals auch unsere Erkänelichkeit aufs beste zubezeugen. Durch dieses Verhalten werden Ew. Majest. so wohl vor sich als vor dero gantzes Haus einen grossen Seegen von GOtt erlangen / welchen wir vor Ew. Maj. inbrünstig bey GOtt/als dem Geber alles Guten / zu erbitten/ bemühet seyn werden. Ingleichen wollen wir Ew. Majest. unsern Apostolischen Seegen aus dem innersten unsers Hertzens mittheilen.

Gegeben zu Rom unter dem Fischer Ringe den 10. Octobr. 1709. Im 9. Jahr unsers Päbstl. Amts.

Uber dieses alles entrüsteten sich die Cardinäle und andre Personen der Gegen-Parthey gar sehr/ wie dann auch der Cardinal Tremouille und Auditor Molines alsofort Expressen nach Franckreich und Spanien sendeten/dem Könige und Duc d'Anjou von dem geschehenen Nachricht zuertheilen/ und Verhaltungs-Befehl zuerlangen. Der Pabst war und blieb in dessen auf oben angezognes Verhalten des Molines sehr erzürnet/daß Er Ihm den Hof verbot/ selbigen von seinem Amt suspendirte/ nebst dem daß Er in den Baan gethan war mit andern. Der sonst in Italiänschen Landen/ unter Kayserl. Botmäßigkeit / auf die geistliche nach Rom gehörige Gefälle / gelegte Beschlag wurde aufgehoben/ weil nun der Friede zwischen dem Hofe zu Rom und zu Wien so weit völlig hergestellet war / weshalben auch jener die Soldaten-Montur vollends anderwärtig anwendete / und vor sie gemachte Kleyder denen Armen austheilen ließ. Ubrigens war / bey vorseyender dieser Aussöhnung der Päbstl. Nipote, Hannibal Albani, nach Wien abgefertiget worden/von dannen Er hernach / wie auch geschehen ist/weiter gehen solte/ das Interesse **der Cathol. Religion** / wie offentlich gesaget wurde/**zubeobachten** / sonderlich auff den Fall eines etwa erfolgenden Frieden-Schlusses. Es wurde aber gesaget Kayserl. Majest. hätte sich entschuldiget Ihn als einen solchen Boten annehmen zu können / weil es bey denen Protestirenden gar zu groß Aufsehens und Bewegung geben müste / deshalben man Ihm doch dergleichen Geschäffte nicht feyerlich auffragen möchte; wolte Er aber vor seine Person / gleichsam aus Curiosität den Wiener-Hof zubesehen/auch ferner zureysen/herbeykommen/ solte Er lieb und angenehm seyn / auch wohl empfangen werden/wie Er denn auch ohne Character

Don Albani bedenckliche Reyse nach Wien u. s. w.

abgieng und unterwegens in Venedig einsprach/ auch mit dasiger Republic seine Beredung pflegte.

Die vorigen Jahrs und sonst erwehnte Chinesische Händel machten dem heiligen Vater noch immer viel zuthun / der gerne in solchen entlegenen Orten das Christenthum reinlicher gepflantzt gesehen hätte / aber wider derer Jesuiten Künsteleyen nicht durchdringen konte/ oder Sie mit gebrauchtem durchdringenden Ernst / nicht gern vor den Kopff stossen wolte. Ein Jesuit war aus China ankommen / Nahmens Parer Provana, der einen Mandarin, wie man sagte/ mit gebracht / um dem Pabst den Zustand der Sachen Jesuitisch vorzutragen/dargegen denn indessen der von Tournon, einen Weg wie den andern im Arrest, und zu einem Geissel in Macao bleiben muste. Der andre Theil schickte auch einen Dominicaner nach Rom/ klaren Wein/ wie man sagete/inzuschencken. Beyde Theile kamen zur Audienz, und erhielt Provana seine den 11. Aprilis, mit vielen Worten anführende / daß man denen hart über väterl. Satzungen haltenden Chinesern / mit Erlaubnis ein- und andrer Ceremonien/etwas nachgeben/ und / nach dem Beyspiel Pauli/allen allerley zu werden sich bequemen müssen. Der Gegentheil / sonderlich Mr. Maigrot, wuste dargegen zu sagen / daß man sich lästerlich auf des Apostels Beyspiel berieffe/ der da/ aller Verfolgung ohngeachtet / sich männlich und bis aufs Blut dem Mischmasch des Christenthums mit Juden- und Heydenthum widersetzet/ dahingegen die Jesuiten in China dergleichen hegten und billigten / daß die von Ihnen in gedachtem Reiche eingeführte Religion ein blosser Schatten/ nicht aber Wesen des Christenthums sey u. s. w. Unter solchem Disputiren muste sich der Tournon,

Chinesische Religions-Händel.

1709. ob Er gleich von Päbſtl. Heiligkeit zum Cardinal gemacht worden/im Arreſt zu Macao gedulden/ ob man gleich an den Chineſiſchen Kayſer höfflich um deſſelbigen Loßlaſſung ſchrieb/ und wartete Er mit Schmertzen auf einen Päbſtl. Entſcheid in dieſer wichtigen Sache/ da mitlerweile alle Ihm und ſeiner Lehr-Art beygethane Miſſionarien aus China fort muſten. Was aber dieſen von Ihm beybracht und vorgeſchrieben war/ kam nun auch zum Vorſchein/ deshalben wir es hier mittheilen wollen/ ob es gleich von einem etwas alten Dato iſt.

Carl Thomas Maillard von Tournon von GOttes und des H. Apoſtoliſchen Stuhles Gnaden Patriarche von Antiochia ꝛc. denen Hochwürdigſten Herren und Brüdern/den Biſchöffen/ Ordinarien derer Oerter ꝛc. Wie auch denen Miſſionarien ꝛc.

Alldieweil wir berichtet worden ſeynd / daß die Evangeliſchen Arbeiter unterweilen beruffen worden / damit ſie über gewiſſe Dinge / welche unſere H. Religion betreffen / befraget würden / auff daß wir bey einem öffentlichen Bekäntniß das gute Korn des Wortes GOttes von dem gifftigen Kraut des Aberglaubens unterſcheiden könten; ſo ſeynd wir entſchloſſen / um der Pflicht unſers Amts genug zu thun / die Regel und das ſichere Geſetz vorzutragen / zu erklären und zu verordnen / welches inskünfftige von allen beobachtet werden ſoll / nach und auff diejenige Weiſe / welche wir in folgenden Antworten andeuten werden / die man auff diejenige Fragen geben muß / welche / wie man ſaget / in dieſem Lande geſchehen ſollen.

Und in der That tragen wir dieſelben vor / ſetzen und verordnen ſie mit der gröſten Authorität / die wir haben / auch ſo gar als Legatus a Latere, und wir gebieten / daß ſelbige in dieſer Miſſion von allen Miſſionarien ſo wohl weltlichen als geiſtlichen / von was vor Orden ſie ſeynd / auch ſo gar von denen von der Geſellſchafft JEſu / beobachtet werden ſollen.

I. Wenn ſie insgemein über die Lehre / Geſetze / Ceremonien und Gebräuche derer Chineſer befraget werden / nemlich ob ſie darein willigen / oder ob ſie verſtatten / daß man nicht wider dieſelben ſtreitet / ſo ſollen ſie verbunden ſeyn / mit Ja zu antworten/ in ſolchen Dingen/welche dem Chriſtlichen Geſetz gemäß ſeynd / und welche bey dieſem Geſetz ſtehen können. Was das übrige anlanget / ſo ſollen ſie mit Nein antworten.

II. Wenn man ſie hiernechſt fraget / welches diejenigen Dinge des Göttlichen Geſetzes ſeynd / die nicht mit der Lehre derer Chineſer übereinſtimmen / ſo ſollen ſie antworten / daß ihrer viele ſeynd. Und wenn ſie genöthiget werden / einige Exempel davon anzudeuten / ſo können ſie / nachdem ſie es vor dienlich befinden / dasjenige ſagen / was ſie von denen Looßen / von denen Arthen des Opffers / oder von dem Tſi angemercket haben / den ſie dem Himmel / dem Monde / der Sonne / denen Planeten/ denen Geiſtern / denen Erfindern derer Künſte und andern erweiſen / weil denen Chriſten keinesweges erlaubet iſt / zu opffern / als nur allein GOtt / dem einzigen Schöpffer aller Dinge / von welchem allein ihr Looß herrühret / es ſeye zum Gedeyen oder zum Trübſaal. 1709.

III. Wenn man ſie inſonderheit wegen des Tſi, oder wegen des Opffers des Confucii oder derer Vorfahren befragen will / ſo ſollen ſie mit Nein antworten und ſagen: Wir können dieſe Opffer nicht verrichten / noch dieſelbigen denenjenigen erlauben / welche ſich zu dem Göttlichen Geſetz bekennen. Ingleichem ſollen ſie mit Nein antworten / was anlanget den Gebrauch derer Gemählde oder Täfelein derer verſtorbenen Anverwandten / daß es nicht erlaubet iſt / dieſelben zu gebrauchen / wie die Chineſer thun.

Ebenfals ſollen ſie mit Nein antworten / wenn ſie befraget werden / nemlich ob der Xamti oder Tien der wahre GOtt derer Chriſten ſeyen. Wenn man ſie befraget / warum ſie eine ſolche Meynung haben / was dieſe Dinge betrifft / ſo ſollen ſie antworten / es geſchehe deßwegen / weil dieſelben mit dem Dienſte des wahren GOttes keinesweges übereinſtimmen / und weil dieſes ſolcher Geſtalt durch den Heil. Stuhl ausgeſprochen worden / welcher die unfehlbare Richtſchnur derer Chriſten in Glaubens-Sachen iſt.

IV. Wenn man ſie wegen der Zeit und wegen des Datum dieſes Ausſpruchs befraget / ſo ſollen alle und jede wiſſen / daß derſelbe den 20ten November 1704. geſchehen iſt.

V. Endlich wenn man zu euch ſaget: Wie wiſſet ihr ſolches? So muß geantwortet werden / wir wiſſen es vermöge der Erklärung / welche der Patriarch zu Antiochia als unſer Oberſter darüber gethan hat / welcher die Göttlichen Ausſprüche des allerhöchſten Pabſtes in Krafft ſeiner Macht und Gewalt bey ſich träget / und wir ſeynd verbunden ihm zu glauben.

Solchergeſtalt verordnen und befehlen wir vermittelſt derer uns / wiewohl unwürdig / anvertrauten Apoſtoliſchen Authorität / daß es beobachtet werden ſolle von allen und jeden Biſchöffen/Apoſtoliſchen Vicarien / Ordinarien derer Oerter / Miſſionarien / und Prieſtern/ ſo wohl Weltlichen als Geiſtlichen / auch ſo gar denen von der Geſellſchafft JEſu / welche anjetzo in dieſer Miſſion von China zu befinden ſeynd / oder welche inskünfftige darinnen befindlich ſeyn werden; und zwar bey Straffe des Bannes latæ ſententiæ, welcher dergeſtalt dem Heil. Stuhl und uns vorbehalten iſt / daß niemand jemahls von dieſem Bann durch einen andern loßgeſprochen werden kan / ausgenommen in der Todes-Stunde / auch ſo gar nicht durch einiges Privilegium, welches durch die allerhöchſten Päbſte denen Patern dieſer Societät ſelbſt verliehen worden. Und in Anſehung dieſer Wirckung blos allein / nicht aber auch in andern Fällen heben wir auff und widerruffen / ſo viel und nöthig iſt / alle dieſe Privilegien / wie ſie auch beſchaffen ſeyn möchten / in Krafft der abſonderlichen Gewalt / welche wir dieſerwegen haben; worbey wir zugleich verbieten / dieſen gegenwärtigen Befehl zu hintergehen / oder anders auszulegen / unter dem Vorwand des Decrets Pabſts Alexanders des VII. heiliger Gedächtnuß / gegeben im Jahre 1656. noch unter dem Vorwand einiger groſſen Gefahr / 1709.

1709. indem uns die Auslegung und Erklärung derer Apostol. Constitutionen durch ein absonderliches Indult auffgetragen worden ist. Dahero erklären wir/ daß/ unerachtet besagten Decrets, oder einiger grossen Gefahr / welche zu besorgen seyn mögte / alle diejenige/ welche in dieser Mission verbleiben werden / und diejenige/ welche sich inskünfftige darein begeben wollen / also wie gesagt worden/ glauben / lehren und antworten sollen / bey obgedachter angedeuteter Straffe / in welche sie ipso facto verfallen werden / weil das gröste Gut der Religion und dieser Mission vornemlich in der Schönheit und in der Ehre der göttlichen Braut bestehet / die sich JEsus Christus durch sein Blut erworben hat / und welche gleichsam sein ohne Nath gewirckter Rock ist.

Gegeben zu Nankin den 15. Jenner 1707. im siebenden Jahr des Pabstthums unsers Herrn des Vatters Clementis des XI. Pabstes dieses Nahmens. Unterzeichnet: Carl Thomas / Patriarch von Antiochia, Apostol. Visitator, und publiciret den 3. Febr. eben dieses Jahrs. Unterzeichnet: Andreas Candela, Missionarius und Cantzler der Apostol. Visitation. Weiter unten: Ich habe diese Copie getreulich und sorgfältig nach dem Original geschrieben / welchem sie gleichförmig ist. Unterzeichnet: Franciscus le Breton, subdelegirter Apostol. Priester von Fokien.

Königs in Dennemarck Reise

Ehe wir noch aus diesen Gräntzen uns wenden/ müssen wir doch noch erzehlen / wie es dem König in Dännemarck binnen selbigen ergangen sey / dessen Ankunfft dahin wir vorigen Jahrs berichtet. So lang er in Venedig sich auffhielt / war man beschäfftiget ihm allerhand Ehrerbietigkeit zu erweisen. Als derselbe gesinnet war/ das Arsenal daselbst zu besehen/ wurde er längst dem grossen Canal auff einem prächtigen Schiff dahin gebracht / welches eine grosse Anzahl Gundeln begleitete. Hieselbst sahen seine Majest. ein grosses Stück Geschützes/ nebst 2. Mörsern giessen / und hierauff tractirte man sie mit einer kostbaren Collation auff dem Gewehr-Saal/ wo Heinrich der dritte König in Franckreich auch vormals von der Republic dergleichen Höflichkeit erfahren. Diesesmahl war die Menge des Volcks so groß / daß viele Personen ins Wasser fielen / und ertruncken / welches zu glauben denenjenigen um viel desto leichter seyn wird / welche den Vorwitz derer müßigen Italiäner kennen / indem sich derselbe so weit erstrecket / daß vermuthlich viele lieber im Tumult ums Leben kommen / als etwas neues zu hören oder zu sehen / versaumen wollen. So dann schieden Se. Majest. den 6. Mertz von Venedig / nachdem sie zuvor einen jeden von den 4. Cavallieren/ welche die Auffwartung bey deroselben gehabt / mit dero Brust-Bild / welches auff mehr als 1000. Dublonen geschätzet wurde / den ältesten Sohn aber des verstorbenen Herrn Niclo Frizo mit einem silbernen Tisch beschencket hatten / wie sie dann auch die Vorsteher / Bedienten und Handwercks-Leute des Arsenals mit ansehnlichen Geschencken begnadigten. Sie nahmen ihren Weg nach Ferrara und Bologna, von dannen sie über Florentz nach Rom gehen wolten. 1709.

nach Florentz u. s. w.

Als dieser König unterwegs vor Bologna ankommen / fuhren ihm die aus dem Rath daselbst erwählte 4. Deputirten mit 12. Kutschen entgegen/ worauff derselbe in dem Pallast von Nanuzi einkehrete / und bey dem Absteigen mit einer vortrefflichen Music bewillkommet wurde. In dem grossen Saal sahe man eine Tafel / mit mehr als hundert Schaalen von allerhand kostbaren Erfrischungen bedecket / und des Abends wurden obgedachte 4. Deputirte zu der Königl. Tafel gezogen / diese aber mit einem Ball beschlossen. Ehe Ihre Majestät diese Stadt erreicheten / hatten sie ihren Weg über Ponte de Lago Scuro genommen / allwo sie gleichfalls durch 4. Deputirte von Ferrara complimentirt wurden. Vor dem Thor dieser Stadt aber empfieng sie der Vice-Legat und begleitete sie in der Carosse des Cardinal Legaten in den Pallast von Pepoli, allwo sie zwey Tage lang auff Päbstl. Unkosten herrlich tractiret wurden. Bey der Abreise begleitete sie der Vice-Legat, nebst denen 4. Deputirten und 3. Compagnien zu Pferd biß nach Malabergo, woselbst die obgedachte 4. Deputirte von der Stadt Bologna auff sie warteten. Als der König von hier seine Reise nach Florentz fortsetzete / wurde er von den letztgemeldeten 4. Deputirten in 8. mit 6. Pferden bespannten Kutschen nach Pianoro vergesellschaffiet. An denen Gräntzen von Florentz empfieng ihn Gio-Gaston jüngster Printz des Groß-Hertzogs / und beherbergte denselben mit sonderbahrer Ehrerbietung. Der Groß-Hertzog gieng diesem Monarchen auch selbsten mit einem statlichen Gefolg entgegen/ und begleitete denselben am 14. Mertz in die Residentz-Stadt Florentz / da er denn unter andern von selbigem mit dem Titul Königl. Hoheit beehret wurde. Hierauff begleitete ihn der Groß-Hertzog biß in den zu seinem Quartier angewiesenen Pallast des Hertzogs von Salviazi, allwo er auff Kosten des Groß-Hertzogs zweymal tractiret wurde / und obschon höchstgedachter Printz Gio-Gaston zu dessen Auffwartung verordnet war/ so wolten doch seine Majestät diese Höflichkeit auff keine Weise annehmen. Den 16. wurde der König von dem Groß-Hertzog und dem Erb-Printzen besuchet / nahm sodann das Mittags-Mahl mit dem Printzen Gio-Gaston ein/ und legete des Abends bey dem Groß-Hertzog die Gegen-Visite ab/ nachgehends aber besuchte er den Erb-Printzen nebst seiner Gemahlin / welche eine grosse Anzahl Damen bey sich hatte. Als hierauff der Frantzösische Gesandte sich erkundigen ließ / ob ihm erlaubet seye / Ihrer Maj. auffzuwarten / bekam er eben eine solche Antwort / wormit der Frantzösische Gesandte zu Venedig / der Abt von Pompone, abgefertiget worden war / daß sie nemlich entschlossen / nirgends auff der Reise dergleichen Höflichkeit von denen ausländischen Ministern anzunehmen. Ob man nun schon zu Rom verhoffete / es würden sich Ihro Maj. ebenfalls dahin begeben/ dahero der Pabst eine schöne Senffte verfertigen ließ / um dieselben bey dero Ankunffe damit zu beschencken; immassen dann auch der

1709. Cardinal Ottoboni den Pallast Riarii zu dero Quartier kostbar ausziehren ließ / so haben sie sich dennoch wegen des Ceremoniels zu dieser Reise nicht entschliessen wollen / sondern erhuben sich den 4. Apr. von Florentz nach Pisa allwo der Pallast des Hertzogs von Salviazi zu dero Quartier zubereitet worden war / und einige Tage hernach giengen sie nach Livorno allwo sie den 5. April des Abends gantz incognito ankamen; dahero sie auch nicht begehrten / daß man ihnen zu Ehren das Geschütz lösen/und die Besatzung in Parade stellen solte; Jedoch musten vor dem Pallast / darinnen sie das Quartier genommen 20. reformirte Officier die Wacht halten. Die folgende Nacht wurden sie von dem Gouverneur daselbst in seinen prächtig erleuchteten Pallast abgeholet / allwo man einen Ball hielte / und auch in denen Tagen allerhand Lustbarkeiten anstellete; worauf Seine Majest. dero Rückreise den 9. Nachmittags nach Florentz über Luca antratten. Nachdem man nun deroselben in dieser kleinen Republic grosse Ehre bezeiget hatte/ langeten sie den 18. dieses wiederum zu Florentz an / allwo sie Seine Königl. Hoheit den Groß-Hertzog mit einem Zuge 8. schöner Kutsch-Pferde/den Erb-Printz aber mit 3. Reit-Pferden/ und den Printzen Don Gastan mit 2. andern schönen Pferden beschencketen / hierauff wurden sie durch den Cardinal von Medicis auf seinem Lusthause mit einem prächtigen Gastmahl bechret / bey welchem sich letztgedachter Printz / nebst mehr 100. vornehmen Herrn befand. Bey der Abreisse wurde Seiner Majest. von dem Groß-Hertzog eine güldene Tobacks Dose zum Andencken überreicht/ worauff Sie dero Reiß nach Bologna fortsetzten. Den 24. hielten Sie sich unterwegs zu Guianoro auf/allwo sich die beyde Fürsten Don Alessandro u. Don Carlo Albani von Bologna/ nachdem Sie bereits verschiedene Tage allhier gewartet / des folgendes Tages einfanden/ Seine Majest. im Nahmen des Pabstes zu complimentiren und zugleich das Geschenck zu überreichen / welches in etzlichen sehr kostbar eingebundenen Büchern bestunde / darinnen die alte und neue Erbauung der Stadt Rom vorgestellet wird. Selbigen Nachmittag gelangeten Se. Majest. mit obgedachten beyden Päbstl. Vättern und denen zu dero Bedienung bestimmeten Bolognesischen Edelleuten zu Bologna an / da sie denn bey der Einfahrt in den Pallast des Rathsherrn Ranuzzi mit einer schönen Music empfangen wurden. Eine Stunde darauf giengen Se. Majest. zur Tafel/ und hatte man zwar des Abends allerhand Lustbarkeiten angestellet/ Se. Majest. aber erwarteten dieselbe nicht / sondern setzten bald nach gehaltener Tafel die Reise nach Modena fort. Hierselbst verblieben sie den 25. obgedachten Monats/und verreiseten an folgendem Tage Nachmittags in Begleitung des Hertzogs von Modena, seiner Gemahlin und deroselben Frau Mutter/der verwittibten Hertzogin von Hannover/ nach Reggio, allwo des Abends ein Ball gegeben wurde. Hierauff gelangten Se. Maj. nach Vicenza, von dannen sie den 7. May aufbrachen / da Sie dann zu Verona im Nahmen der Republic Venedig durch den General Delfino empfangen und bewillkommet wurden. 1709.

Frantzösische Geschichte.

Schlechter Zustand in Franckreich.

GEld und Brod wolte dermahlen in Franckreich zugleich / auf eine außerordentliche Weise / wegen des langwierigen Kriegs und schweren Winters/ gebrechen / daß es diesemnach ein sehr schwer Jahr hatte/in welchem mancherley versucht wurde / um sich durchzubringen. Frantzösche Ministres selbst nenneten dieser Zeit Beschaffenheit **betrübte Gelegenheiten und Umstände**/ da man nicht Freyheit gehabt auf sicher und gewisse Mittel/ Geld und andere Nothwendigkeiten beyzubringen/ lange zuwarten; sondern da man das erste und beste nehmen und ergreiffen müssen / ob es gleich zweyfelhafft und ungewiß gewesen / um Kriegs-Unkosten zuerhalten und die Frucht-Theurung einiger massen abzuhelffen. Die auf dieses Jahr denen Gläubigern zuheben hier und dar angewiesene Gelder/waren schon vom Könige zuvoraus hinweg genommen / und gedachten Gläubigern die schwere Gedancken beygebracht worden / daß sie nun mit ihrer Bezahlung würden das Nachsehen haben mögen/welches denn verursachte / daß jederman sein Geld verbarg/um sich nicht genöthiget zusehen/ es dem Könige/ auf ungewisses Wiederbekommen / herleihen zu dörffen. Der Des Marets brachte demnach eine Verordnung heraus / daß alles Verfallene / auf den einmahl gesetzten Zahlungs-Termin, einem jeden ohnfehlbar entrichtet werden solte; welches denn die Wirckung hatte/ daß mehrgedachte Creditores das kaum / mit Interessen/ empfangene Geld alsofort denen Königl. Cassen wiederum aufs Neue herliehen / wiewohl die einreissende Theurung gar bald wiederum es rar gnug zu machen anfieng. Man griff wiederum zu denen mehr practicirten Griffen / nahm grosse Summen auf Renten auf / davor das Pariser Rath-Hauß stehen / und die Interessen richtig abführen muste / so wurden auch verschiedenen Beamten ihre Besoldungen dergestalt vermehret/ daß sie so viel an Capitalien herschiessen musten/ als die Erhöhung ihrer Besoldung für Interesse gerechnet / erforderte. Die Financiers musten selbst gestehen / daß alle ihre Künste doch nicht zugereichet haben würden / das Nothwendige herbey zuschaffen / wenn nicht zu gantz unvermutherem Glück / die Schiffe aus der Sud-See in America in Frantzöischen Hafen eingelauffen wären; wie unten gemeldet werden soll. Ihre Ladung war ungemein reichlich / indem sie über 30. Millionen an ungemünzten Gold und Silber mitgebracht. Man schlug demnach denen daran Theil habenden vor/man wolte alles Silber und Gold in die Münze nehmen / davon solte dem König die Helffte gegen 10. pro Cento geliehen werden / die andere

Mangel abzuhelffen.

Des Marets Bemühung dem Geld-

1709.

bezahlte man baar / darmit der Kauffmann seine Leute und auch die auf Credit genommene und nach Indien geführte Wahren gut thun könte. Das gieng glücklich an / und wurde eine grosse Menge Geldes von gedachten und andern verhandenen Materialien ausgemünzet / auch die Speciesum ein Grosses im Wehrt erhöhet / um sie aus denen Kasten in Handel und Wandel zuziehen / gestand an selbsten / daß die Münzerey biß 11. Millionen 570773. Pfund eingetragen.

was die Müntze eingetragen.

Denen Münz-Zeduln einiger massen abzuhelffen / war die Erhöhung derer Specierum angesehen / da man in denen Müntzen $\frac{1}{8}$ an Münz-Materialien $\frac{1}{8}$ an Zedeln annahm und alles mit neuem Gelde bezahlte. So zog man auch / durch mehrgedachte Erhöhung derer Specierum, abermahl viele dergleichen von aussen her in das Land / und machte das Geld im Reiche etwas läuffiger oder gemeiner. Mit denen Früchten gieng es harte her / umb die Armeen darmit zu versorgen. Man brachte aus denen Provintzien des Reiches 557900. Säcke zusammen / darzu eine jede das Ihre / nach Proportion, contribuiren muste / gab vor den Sack 30. biß 40. Pfund / welches Geld jede Provintz hernach in gewissen / auff verschiedene Jahre hinausgesetzten Terminen / an ihren gewöhnlichen Gaben abziehen und zurück behalten mochte / und gestunden die Frantzösische Rechnungs-Führer selbsten / daß solche Ausgabe vor Lebens-Mittel derer Armeen über 45. Millions gekostet / darvon nicht ein geringes auff das Fuhrwerck gegangen / wodurch es in die denen Völckern nah gelegene Magazins / geschaffet werden müssen. Dargegen war man genöthigt Pariß und denen Provintzien anderswoher die abgehende Nothdurfft zu schaffen / dergleichen aus der Barbarey / von Dantzig / auch aus Holland gehohlet und empfangen wurde. Die Armen in etwas zu überheben / zog man zur Mitleidenheit diejenige / so sonst Schatzungs-frey gewesen / borgte allenthalben her / spannte die Clerisey wiederum dapffer vor / dieweil doch Geld darzu seyn wollen 199. Millionen / 148926. Pfund zusammen zu bringen / die dieses Jahr erfordert geworden / von welchem der Staats-Ministre des Marets hernach „sagte: Es solte ja der unglückselige Zustand nicht „vergessen werden / in welchem sich das Königreich Franckreich dieses Jahr gefunden / da es „ausserordentlich zu thun gegabt / die Unterthanen „desselbigen / sonderlich auch die Einwohner zu „Pariß / bey gutem Muth zu erhalten ꝛc. ꝛc. Denn gewiß Armuth und Hunger machte sie zuweilen so unmutig dieses Jahr über / daß es hin und her gewaltsame Bewegungen satzte / indem der Preiß des Brods in gewaltig hohen Preiß kam / daß man die versicherte Nachricht erhielt / es habe dessen ein Pfund im April zu Pariß $4\frac{1}{2}$. Stüber oder Albus gekostet. In eben diesem Monath gab der König / und zwar unterm 27. eine im Parlament registrirte Declaration heraus / eine Haußsuchung durch das gantze Königreich anzustellen / und darbey alle vorhandene Früchte zum genauesten auffzuschreiben / damit hernach Anstalt gemacht würde / wie sie / zum Behuff des Armuths / verkauffet werden solten / indem man dafür hielt / daß der so hochsteigende Preiß derer Früchte nicht so sehr deren Mangel / als dem boßhafften Eigennutz etlicher gewissenloser Leute zuzuschreiben wäre / die da ihren Vorrath mit Fleiß zurück hielten / umb den Wehrt derer Früchte noch mehr zu steiger und die ihrige hernach desto theurer verkauffen zu können. Demnach wurde befohlen / daß alle / ohn einigen Unterscheid und Ausnahm / eine Specification ihrer habenden Früchte / auch eine Anzeige / welch Jahr sie / und wie viel ihnen jedes Jahr davon gewachsen wäre / eingeben / oder aller ihrer Früchte verlustig seyn / die eine Helffte davon dem Entdecker ihrer Boßheit / die andre denen Armen des Orts ohnfehlbarlich zufallen / weiter noch umb 3000. Pfund gestrafft werden / ein drittel dieser Straffe dem König / der andre dem Anzeiger / der dritte dem nechsten Hospital zufallen solten. Nach eingebrachten diesen Specificationen solte die Hauß-Suchung vor sich gehen / alle Früchte gemessen / gegen die Specification gehalten / der befundene Betrug nicht nur mit Geld-Straffe und Confiscation, sondern mit Verdammung auff die Galeeren / oder / gestalten Dingen nach / gar am Leben geahndet werden / wie denn würcklich einige Korn-Juden gehangen wurden. Anbey hub diese Königl. Declaration alle auff einigerley Art Früchte sonst gesetzte Zölle und Abgaben auff / sie mochten auch Nahmen haben / wie sie wolten / umb die Einfuhr und Verhandlung dererselbigen destomehr zu befördern / hart untersagende / daß man sich ja nicht zusammen rottiren solte / umb die Verführung derer Früchte binnen dem Königreiche / sonderlich nach Pariß / eigenmächtig zu verhindern ꝛc. ꝛc. Darmit auch dergleichen Ordnungen desto richtiger gehalten würden / richtete der König im Junio ein eigen Gericht auff / welches aus einem Parlaments-Præsidenten zu Pariß / aus 6. Requeten-Meistern und 12. Räthen bestund / und über alle Ubertretungen gedachter Ordnung dergestalt zu sprechen haben solte / daß man von selbigem nicht weiter appelliren konte. Alles dieses halff / so viel es konte / mochte aber doch das Elend nicht aus dem Grunde haben / in welchem viel 1000. Menschen verschmachteten / die da äusserlich sich / bey dem grausamen Winter / nicht gnugsam zu wärmen und zu decken / inwendig sich nicht zu sättigen / also mit zweyfach grausamen Feinde zu streiten hatten / und sahe man in Pariß wohl mehr als 1000. Menschen vor einer Thür auff ein Stückgen Brodt warten / darbey es hier und dar an Gewaltthaten nicht fehlete / wegzunehmen / was so gar unentberlich nöthig war.

1709.

Armee mit Brodt versorgt.

So 45. Millionen gekostet.

Diß jährige gantze Ausgabe.

Früchte im Reich auffgeschrieben.

grosse Armuth.

Wegen derer Bettler kam im Monat April der Befehl herauß / es solten sich alle / binnen Monats-Zeit / in ihre Geburts-Orte begeben / daß man alda vor sie sorgen könte / wo nicht / würde man sie das erstemahl ins Gefängniß 8. Tage legen / hernach an Pranger stellen: liessen sie sich noch einmahl betreten / solten sie / was starcke Manns-Personen wären / auff die Galeeren geschicke / die Weiber aber mit Ruthen gehauen und an Pranger / oder / das Hals-Eysen gebracht / die ihnen Unterschleiff gebende umb 10. Pfund gestrafft werden.

Bettler-Ordnung.

1709.

Vorraths-Häuser Nothwendig- und Möglichkeit.

Jeder Ort solte denn für seine Armen sorgen / und zu dero nöthigen Verpflegung / einen bequemen Anschlag auff jedes Vermögen und Güter machen / darbey denn auch die Geistlichkeit nicht zu übergehen wäre. Es merckten bey solcher grossen Noth verschiedene an / was für ein gewaltiges Versehen es wäre / wenn nicht bey wohlfeilen Zeiten gnugsame Vorraths-Häuser auffgerichtet und die in selbigen auffgeschüttete Früchte nach und nach mit frischen verwechselt / die ältern aber verthan würden / wie in Holland geschähe / da fast nichts dergleichen wächset / und doch / bey ungemein grosser Menge derer Einwohner / das Brod immerdar / durch dieses Mittel / in einem leidlichen Preiß ist. Es könten ja Früchte an statt derer Gefälle baaren Gelds (welches ohnedem bey wohlfeilen Zeiten seltsam /) von denen Herrschafften genommen / und selbige / auff künfftigen Gebrauch / gedachter massen / auffgeschüttet werden / dieweil überhaupt einer Noth / durch vorsichtige Anstalt / besser vorgebogen / als selbiger abgeholffen werden könte / wenn man sie / ohnbedachtsamer Weise / einreissen und überhand nehmen lassen ꝛc. Darmit es forthin nicht noch ärger in Franckreich / und / bey dem grossen gegenwärtigen Mangel / die Besorgung des Zukünfftigen / und Besäung derer Felder unterlassen würde / gaben Ihro Kayserl. Maj. gegen das Mittel des Jahrs eine Verordnung heraus / daß jederman die unbesäet von denen Eigenthümern oder Pächtern gelassene Felder besäen möchte / ohn einigen Pacht davon geben zu dürffen; daß das zu Saam-Früchten geliehene Geld oder / zum Säen vorgestreckte Früchte in Natur / vor allen andern Schulden / auch denen Königl. Zehenden / bezahlet werden solten: Daß alle Zehenden dieses Jahr nicht in Früchten oder Garben entrichtet werden dörffen / sondern / nach Belieben des Schuldners / mit alten Früchten oder mit Geld abgeführet werden möchten / der Anschlag aber gemacht werden solte / nach dem Preiß / auff welchem die Früchte / den ersten Marck-Tag dieses Jahrs / am nächstgelegnen Ort / gestanden ꝛc. Bald hernach wurde der Punct / in anderweitiger Verordnung / dahin erläutert / daß die Feld-Zehenden sonst gewöhnlicher massen entrichtet / doch auch wieder von denen Zehend-Herren zu Besämung ihrer Aecker / unnachläßig gebrauchet / der Uberschuß aber / um läufftigen Preiß / denen Nachbaren / bey Straffe 3000. Pfund / zu Saamen überlassen werden solte. Man gebot über dieses allen Geist- und Weltlichen eine genaue Verzeichniß der einiger massen gerathenen Sommer-Saat / wie die auch nur immer Nahmen hätte / eingeben / auch die Grösse des künfftig zu besäenden Felds mit anzeigen / die Eigenthümer aber Macht haben solten / von denen Früchten derer Pächter den nötigen Samen wegzunehmen / nach dem Preiß / wie er alsdann gielte / alles bey denen obengesetzten harten Geld- auch Leib- und Lebens-Straffen.

Besäung des Lands besorgt.

Richtigkeit wegen Zahlung derer Frucht-Pächte gemacht.

Wegen Bezahlung derer Geld- und Frucht-Schulden wolte auch Vorsehung gethan seyn / deshalben / in Ansehung derer letzten / im October dieses Jahrs die Königl. Weisung dahin ergieng / es möchten die Frucht-Gefälle dieses Jahrs mit Gersten (weil solche ziemlich gerathen war) dergestalt bezahlet werden / daß man vor 3. Mest Weitzen 4. Mest Gersten; vor 4. Mest Gemeng aus Weitzen und Rocken 5. Mest Gersten: Vor 5. Mest Rocken 6. Mest Gersten gäbe und nähme: Wolten aber die Zubezahlende lieber Geld haben / solte ihnen entrichtet werden / was die Früchte an dem ersten Marck-Tage dieses Jahrs am nächsten Orte gegolten. Das von andern Jahren verfessene / wäre gut zu machen / so hoch die Früchte zu ihrer Verfall-Zeit am Wehrt gewesen u. s. w. die Geld-Schulden konten auch / nahmentlich von denen Kauffleuten selbst / nicht abgeführet werden / in denen sonst gewöhnlichen Zahlungs-Terminen. Dergleichen gefiel zu Lion den drey Königs-Tag / biß dahin die Zahlung schon von Allerheiligen her verschoben worden war: Nun konte man noch darmit nicht auffkommen / weil dasige Handels-Leute zu sehr mit dem König selbst stackten / der denn befahl / daß die Zahlung biß den 3. April ausgesetzet / und alle verfallene Wechsel-Briefe u. s. w. so weit prolongiret seyn solten. Bey dergleichen Umständen konte es doch an Fallimens nicht fehlen / dergleichen die vornehmen Wechsel-Herren zu Paris / Bernard und Nicolas machten / welches sich auff 48. Millionen belieff / und ist leicht zu erachten / wie mancher ehrlicher Mann darbey gelitten haben und um das Seinige gekommen seyn muß. Die Münz-Zeddel machten noch immer viel Verwirrung / und solte dieser nun unversehens abgeholffen werden / daraus aber doch nichts wurde. Es hatten sich nemlich einige derer vornehmsten Wechsels-Herrn zu Paris in eine Societät begeben / vermöge welcher sie aus einer gemeinschafftl. Casse gegen 5. vom hundert alle über 10000 Pfund sich erstreckende Münz-Zeddul einwechseln / diese sodann in kleinere eintheilen / und solchergestalt wieder gangbar machen wolten / alldieweil sie aber hierdurch nichts anders suchten / als sich von ihren eigenen in Händen habenden Münz-Zeddeln / welche grosse Summen in sich halten / bey dieser Gelegenheit loß zu machen / so merckete obgedachter General-Controlleur diesen Kauffmanns-Griff / und machete / daß das gantze Werck rückgängig / darüber aber folgendes bedeutet wurde: Die Banck / welche vorgeschlagen worden / kan wegen zweyer Ursachen keinesweges statt finden. Die erste / daß die Auffrichtung dererselben nicht anders geschehen kan / als daß einige Zeit darzu gehöret; Die zweyte / daß der Geist des Wuchers jederzeit über die besten Meynungen / welche man zu Erleichterung des gemeinen Wesens hat / die Oberhand behält. Dieses hat sich bey dem Ruff von Auffrichtung der Banck dermassen offenbaret / daß es klüger zu seyn geschienen hat / der Zeit zu weichen / als sich derselben gar zu starck zu widersetzen. Dieses seynd die Ursachen / welche den König schlüßig machen / diese Auffrichtung zu unterlassen. Ihr könnet solches öffentlich zu verstehen geben und die Wechsel-Herrn samt denen Wechsel-Agenten hiervon berichten.

1709

Grosser Banquerour.

Einwechslung der Münz-Zeddel geht zurück.

Man wolte auch nicht vergessen in dieserley Art Nöthen seine Zuflucht zum Gebete / nach Römischer Kirchen Gewohnheit zunehmen / deshal-

Allgemein Gebet geordnet.

1709.

ben Anfang Martii der Bischoff Ludwig Anton von Noailles, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Pariß ꝛc. Wünschet allen und jeden Heil und Seegen! Die Hand GOttes ist täglich schwer über sein Volck. Zu denen Ruthen/ damit er uns einige Jahr her gezüchtiget hat/kömmt nun auch noch eine allgemeine Unfruchtbarkeit des Landes. Wir sehen/nunmehro unter Uns die Erfüllung derer entsetzlichen Drohungen / welche er ehemals an die Israeliten mit folgenden Worten ergehen lassen: Ich will euch den Himmel wie Eysen und die Erde wie Kupffer machen. Die Erde ist ihrer natürlichen Fruchtbarkeit gantz beraubet/ und entziehet uns an denen meisten Orten auch diejenige Dinge/ welche zum Unterhalt des menschlichen Lebens die allernöthigsten seynd. An statt daß der Himmel die Erde erwärmen / und / zur Beförderung ihrer Fruchtbarkeit / auf dieselbe einen angenehmen Thau ausschütten solte / giebt er nichts als unfruchtbare Regen und unbeständiges Wetter/ daraus man sehr üble Folge besorgen muß. Dannenhero will es unsere Pflicht erfordern/eiligst unsere Zuflucht zu der Gutheit und Allmacht desjenigen zunehmen / welcher allein HErr Himmels und der Erden ist / um so vielmehr/weil der König die Gnade vor uns gehabt / durch einen vom Parlament publicirten Befehl uns hierzu aufzumuntern. Wir befehlen demnach / daß alle Capitul und Klöster dieser Stadt sich auf den nechstkommenden Donnerstage als den 16. dieses / frühe um 6. Uhr/ in unsere Kirche begeben / dahin die Reliquien/welche sie in ihren Kirchen verwahret haben/ in Procession tragen/und solcher Gestalt nach der Kirche der Heil. Genovefæ gehen mögen / ꝛc. Auch sollen sie sich zu dieser Ceremonie durch einen allgemeinen Fasttag vorbereiten / damit GOttes Zorn gestillet / und seine Barmhertzigkeit wiederum auf uns herab geleitet werden möge ꝛc.

Feyerl. Procession mit besondern Ceremoniel der Heiligen.

Die Procession geschahe zur bestimmten Zeit mit allerhand bey dergleichen Feyerligkeiten gewöhnlichen Andachts-Bezeigungen/ nach vielen Aufheben/da der Ertz-Bischoff sich nach der Kirche der H. Genovefæ begab / dem dasigen Abt das gemeine Elend vorstellete / umb Erlaubnis bat/den Sarck um die Gebeine der Heiligen herum zu tragen/ welcher es denn erlaubte / doch daß alles nicht weiter als in die Dohmkirche getragē/ von dem Lieutenant derer bürgerl. und peinlichen Sachen/auch Königl. Procurator und Advocaten und 12. Commissarien der Stadt in Cæremonien-Röcken begleitet/ diese den Sarck mit Reliquien nicht aus den Augen zu lassen vereidet/die Reliquien des H. Marcels aber vor der Procession in die Kirche der H. Genovefæ gebracht / also diese von jenem abgehohlet werden solte und dgl. m. Alles wohnete der Procession bey/in welcher die Reliquien zuletzt zwischen denen zwey Capituln, des von unser lieben Frauen und des von der H. Genovefæ, in der Mitten getragen/ doch denen Reliquien und Capitularen dieser letzten die Oberhand gelassen / selbige von ihrer obgemeldeten vereideten Garde beständig begleitet/ die Träger beyder Reliquien in der Dohmkirche mit einander verwechselt / solche aus der Dohmkirche/nach daselbst vollbrachter Andacht / wieder miteinander/in voriger Ordnung / biß nahe an die Brücke processionaliter gebracht / allda jedem Sarck seine erste Träger gegeben / die Särge selbst / als nähmen die Heiligen also von einander Abschied / etwas gegen einander geneiget / folglich jeder besonders an seinem Ort / mit sich theilender Procession gebracht / mithin diese in der Schrifft sich nirgends findende Feyerligkeiten geendet wurden.

1709.

Die Kriegs-Sachen musten nun auch besorget/und vor allen Dingen die commendirende Generalität bestellet werden / da jedwer derer hier und dar stehenden Armee die Ihren / nach dem Inhalt hier folgender Liste bekam:

Generals verordnet.

Die Armée in Flandern.

Der Dauphin, als commandirender General, unter sich habende den Marschall von Villars, wie auch die Grafen von Artagnan, von Gassion, von Albergoti, die Herrn von Mognac, von Hautefort, von Surville, von Chemeraut, und Regal, den Hertzog von Guiche, den Printzen von Rohanes, den Ritter du Rosel, den Marquis von Puissegur, den Herrn von Goebrian, den Herrn von Vivans, den Fürsten von Birckenfeld / den Marquis von Puiguion, den Grafen von Villars, und den Ritter von Luxemburg / allesamt General-Lieutenante, die Herren Monroux, Palavicini, Villars, Chamlieu, Conflans Vieux-Pont, Coigni de la Villere, Dourches, Ruffey, Dreux, von Breuil, den Printzen Carl, den Vicedom von Amieus, Nangis, Pennangle, Ravignan, den Fürsten von Issenghien, den Fürsten von Rosen, den Fürsten von Croy und den Grafen de la Marck / als Marechaux de Camp oder General-Majors.

Die Armée in Deutschland.

Der Hertzog von Burgund/ als commandirender General, unter sich habende den Marschall Hertzog von Harcourt, und 8. General-Lieutenante, nemlich die Herren von S. Fremont, de la Chatre, von Immecourt, Chelladet, Lée, Dorigton, Manderscheid/und Pissy, und 12. Marechaux de Camp, welche seynd die Herren Rosoreau, Villiers, Moniers, der Fürst von Talmont, Sezanne, Senecterre, von Estrades, den Graf von Chamillard, von Hautefort, von Audery, den Ritter von Croade, von Pesean, und den Graf von Uzez.

Die Armée in Spanien.

Der Hertzog von Orleans / als commandirender General / unter sich habende 8. General-Lieutenants / nemlich die Grafen von Bezons, von Davoury, von Estain, Hn. Durennes, den Ritter von Asfeld, den Herrn von Fenes, den Herrn von Carkado, und noch einen andern; und 9. Marecheaux de Champ, welche seynd die Herren von Rhigni, von Maulevrier, von Brancas, von Choiseuil, von Beaupré, von Tournon, von Arpajon, Pellefort, la Bratonniere und du Bouroy.

Die

Die Armee in Roussillon.

Der Hertzog von Noailles, als commandirender General / unter sich habende einen General-Lieutenant und zwey Marecheaux de Camp.

Die Armee in Dauphiné.

Der Hertzog von Berwick, als commandirender General / unter sich habende nachfolgende General-Lieutenants / den Grafen von Medavi, den Marquis von Mongan, den Marquis von Artagnan, den Marquis von Thoui, den Marquis von Chamarante, den Marquis von Sailli, den Grafen von Auberterte, den Hn. von Galmoy, den Hn. St. Pater, den Grafen von Dillon, und den Herrn von Cilly: die Marcheaux de Camp aber seynd der Herr von Mauroy, der Fürst von Rebecq / der Graf von Mouret / der Graf von Mont George, der Ritter von Broglio, der Herr Caraccioli, der Marquis von Crancay, der Graf von Caylas, der Marquis von Baverot und der Herr von Boisli, nebst dem Herrn von Marigogne, als General-Quartier-Meister der Armee / und dem Herrn von St. André als General-Quartiermeister der Cavallerie.

Vendome nicht drunter / sondern in Ungnad.

Diese Lista zeigte / daß der sonst so hochgehaltene Vendome, so denen verzagten Frantzosen in denen Niederlanden den Geist der Dapfferkeit und Courage vor dem beybringen sollen / dißmahls nicht zu Felde gehen würde / dieweil er es vorigen Jahrs zu sehr / sonderlich mit dem Duc de Borgogne verdorben / welcher ein grosse Widrigkeit gegen ihn gefasset / die auch dessen Gemahlin eingenommen / daß sich diese öffentlich vernehmen lassen / ihn / wenn er nach Hofe käme / offentlich zu beschimpffen / weil er so viel wider ihres Gemahls Ehr und Reputation gethan. Er hatte sich zwar bey dem Könige zu rechtfertigen getrachtet / der ihm aber durch den Duc de Maine sollen sagen lassen: Es möchten Ihro Majestät über die Begebenheiten des vorigen Jahrs keine Erklärung hören / ihr würde auch ein Gefallen geschehen / wenn er / Duc de Vendome, nicht mehr nach Hofe kommen wolte ꝛc. ꝛc. Der Villars kam also / wie die Verzeichnuß gewiesen / an seine Stelle / welcher nahmens aller mit dermahligem Zustande nicht vergnügter Printzen des Geblüts (da sonderlich der Duc de Bourgogne mit denen Hof-Bedienten und dem Financen Wesen nicht zufrieden war) bey dem Könige eine dreystündige Audientz gehabt / darvon aber weiter nichts vernommen / als daß der König im Herausgehen sich gegen ihn bedancket / mit dem Vermelden / er habe schon längst in dem Argwohn gestanden / als wenn ihm der wahre Zustand seines Reichs und seiner Sachen verhöhlet und nicht recht vorbracht würde / woraus sich denn schliessen ließ / daß er ihm eine Erzehlung darvon gethan haben müste.

König wird des Zustands seiner Sachen berichtet.

Villars prahlet.

Die vornehmste derer obenbenennten Generals giengen dieses Jahr doch nicht zu Felde / sondern es blieb der Dauphin / der Hertzog von Burgund / der Hertzog von Orleans zu Hause. Man sagte vor gewiß / daß der Marquis de Villars, bey seiner den 15. Martii erfolgten Abreyse nach denen Niederlanden / zu Königl. Majest. im Abschied-Nehmen gesaget: So lange er die Ehre gehabt Ihro zu dienen / hätten dero Feinde immer vor ihm fliehen müssen ꝛc. Wie aber / wegen des Vergangenen / vieles darwider einzuwenden war / so traf es dieses Jahr / wie die Niederländische Geschichte ausgewiesen / zum allerschlechtesten ein / daß der Hochmuth des Villars ziemlich beschämet / und ihm die kitzelnde bey Ubertragung eines so wichtigen Commando empfundene Lust gewaltig versalgen geworden. Vielleicht hatte es dem König geahndet / der deßhalben lieber mit List als Gewalt fechten wollen / und also seine Zuflucht zu Friedens-Vorschlägen genommen hatte. Wie es darmit hergangen / hat sich / an gemeldetem Orte / der Länge nach / gewiesen / und kamen die daselbsten vorgestellete Præliminair-Articul nach Versailles, da sie übersehen und hernacher ratificiret / oder / genehmgehabt werden solten. Den 2. Junii versamlete man einen grossen Rath / deme der Dauphin / der Hertzog von Burgund / der von Orleans / viel andre Fürsten des Geblüts und gesamte Staats-Ministres beywohnten. Der Ausschlag fiel dahin aus / man solte sie nicht annehmen / weil sie gar zu herrisch / für Franckreich nicht nur allzu schimpfflich / sondern auch höchst-nachtheilig gestellet wären ꝛc. Worauff denn alle noch zurückgebliebene Generals auff ihre Posten gehen musten. Viele Grosse / z. E. der Graf von Thoulouse, der Hertzog von Gramont, die Herren von Rochefoucault, Boufleurs, Antin, Behringen u. s. w. schickten ihr Silber-Geschirr in die Müntzen / umb Geld draus zu schlagen / wolten es nicht ehender wieder haben / als biß sich das Reich in einem bessern Stande finden würde. Man wuste zu rühmen / daß Privat-Leute ein gleiches gethan / und man durchgehends ausnehmenden Eyffer wider die Alliirte bezeiget / sich auch viele Dames erboten hätten / ihren Schmuck an die Rettung Frantzösischer Ehr und Wohlfart zu wenden ꝛc. Denn man unterließ nichts / was dienlich war / die Forderungen derer Alliirten / als schreckl. und wider alle natürliche Billigkeit lauffende / denen Leuten vorzumahlen / und jenen alle Schuld des nicht erfolgten Friedens auff den Hals zu schieben / darmit das Volck um so viel desto ehender sich vollends Marck und Blut / aus Beinen und Adern / durch fortzusetzenden Krieg aussaugen liesse. Was der König selbst / mittelst allenthalben hin verschickter Ausschreiben / disfals kund gemacht / mag aus nachstehendem ersehen werden:

Friedens-Præliminaria nicht approbirt

Grosse geben Geld.

König entschuldigt sich wegen zurückgehenden Friedens.

Die Hoffnung zu einem bald erfolgenden Frieden war fast durchgehends in meinem Reich so starck / daß ich mich verbunden eracht meinen jederzeit getreuen Unterthanen zu bezeugen / aus was Ursachen sie noch zur Zeit der Ruhe nicht geniessen können / welche ich ihnen zu verschaffen bedacht war. Solche nun wieder zu erlangen / hatte ich mich in einige Bedingungen eingelassen / ob sie schon meinen andern Gräntzen des Königreichs liegenden Provintzen schlechten Vortheil würden gebracht haben / allein je mehr ich mich bemühe

1709. habe / meinen Feinden den gefaßten Argwohn von meiner Macht und schädlichen Absicht zu benehmen / jemehr haben sie ihre Anforderungen gehäuffet; also daß sie sie unter dem Schein / bald das Interresse des Hertzogs von Savoyen / bald derer Stände des Röm. Reichs zu beobachten / die alten Ansprüche nach und nach mit neuen vermehret / und solchergestalt gnugsam an den Tag geleget / daß ihr Absehen nur dahin gerichtet seye / ihre Länder durch die ihnen nahe gelegene Frantzösische Provintzien / zum höchsten Nachtheil meiner Crone / zu vergrössern / und ihnen den Weg zu bahnen / jederzeit / wenn es ihr Vortheil mit sich brächte / in das Hertz von Franckreich einzudringen / und einen neuen Krieg anzufangen. Hätte ich auch schon ihre Vorschläge angenommen / so würde der gegenwärtige Krieg dennoch dadurch keineswegs zum Ende gebracht worden seyn / indem sie nur eine Zeit von zweyen Monathen anberaumet / in welchen ich der Friedens-Handlung an meinem Theil ein Genügen thun / und inzwischen auch verbunden seyn solte / ihnen diejenigen Plätze / welche sie in denen Niederlanden / u. in dem Elsaß verlangeten / sogleich abzutretten / noch andre aber zu schleiffen. Ihrer Seits wolten sie dargegen nichts weiters thun / als die Feindseligkeit biß den 1. Augusti gäntzlich auffheben / jedoch mit dem Vorbehalt / daß es ihnen frey stehen solte / sogleich wieder zu agiren / wenn mein Enckel / der König in Spanien / bey der Meynung bleiben würde / die Crone / welche ihm GOtt gegeben / zu vertheidigen / und lieber sein Leben auffzuopffern / als seine getreue Unterthanen zu verlassen / welche ihn bereits über 9. Jahr vor ihren rechtmäßigen König erkennet haben. Ein solcher Stillstand / welcher viel gefährlicher ist / als der Krieg selbsten / muste ja den Frieden eher auffhalten als befördern: Denn es wären eben so grosse Kosten erfordert worden / als vorher / die Armeen zu unterhalten / und wenn denn die Zeit des Stillstandes vorbey gewesen / so würden mich alsdenn meine Feinde mit desto grösserem Vortheil angefallen haben / welchen sie aus denenjenigen Plätzen ziehen können / in welchen ich sie selbst hinein geführet hätte / insonderheit da ich auch zu gleicher Zeit solche Oerter schleiffen solte / welche meinen an den Gräntzen liegenden Ländern zur Schutz-Wehr dienen müssen. Ich übergehe ihr Begehren mit Stillschweigen / wodurch sie mich in ihr Bündniß mit einflechten / und darzu bereden wolten / daß ich meinen Enckel zwingen solte / seinen Thron zu überlassen / wenn er sich nicht guewillig darzu bequemen wolte / künfftig ohne Besitzung einiger Länder als eine gemeine Privat-Person zu leben / und wird es fast kein Mensch glauben / daß sich meine Feinde nur die Gedancken haben machen dörffen / mich auff solche Art mit in ihr Verbündniß zu ziehen. Allein ob schon meine Liebe zu meinen Unterthanen eben so zart ist / als diejenige / welche ich zu meinen eigenen Kindern trage / weßwegen ich alles Ubel / welches meine getreue Unterthanen in diesem Krieg ausstehen müssen / mit ihnen getheilet / und dem gantzen Europa vor Augen geleget / wie auffrichtig ich suchete / selbiges mit allgemeinen Frieden zu erfreuen: So bin ich demnach versichert / daß sich auch meine Unterthanen selbsten widersetzen würden / solche Friedens-Bedingungen anzunehmen / welche sowohl der Gerechtigkeit / als auch der Ehre Franckreichs schnurstracks entgegen lauffen. Derowegen ist mein Zweck / daß alle diejenigen / welche so viele Jahre her ihren Eiffer vor das Interesse des Reichs auff so mancherley Weise haben spüren lassen / indem sie zu Fortsetzung eines so schweren Kriegs nebst vieler Mühe ihr Haab und Güter samt Leib und Leben auffgeopffert / erkennen mögen / daß meine Feinde gegen meine Anerbietungen mir nichts als einen Waffen-Stillstand / auff ein paar Monate einräumen wollen / welcher ihnen doch weit ansehnlichere Vortheile in die Hände gespielet hätte / als sie nimmermehr durch Hülffe ihrer Trouppen würden befochten haben u. dergl. m. 1709.

Uber dieses schrieben Se. Majestät an die Geistlichkeit / daß diese Gebete anordnen / und das Volck von der Unschuld des Königs berichten / hingegen wider Alliirte animiren solte. So lautete der Brief an Ertz-Bischoff zu Paris: Schreibt deshalben an Geistlichkeit

Mein Vetter!

Ich habe es vor eine meiner vornehmen Pflichten gehalten / Sorge zu tragen / damit meinen Völckern die Ruhe zu einer solchen Zeit verschaffet würde / da das Ubel des Krieges recht das einzige gewesen / wormit unser Königreich heimgesuchen es GOtt gefallen hat: Allein was ich auch immer meinen Feinden vor Anerbietungen gethan habe / um die allgemeine Ruhe wiederum herzustellen / so habe ich dennoch aus ihren Anworten ersehen / daß / weil sie ihren Kräfften vertrauen / sie annoch solche Absichten haben / welche denjenigen entgegen seynd / vermöge deren man an dem Frieden von Europa arbeiten solte. Gleich wie die Begebenheiten des Feldzugs dieses entscheiden müssen / gleich wie sie blosser Dings in seinen Händen stehen / **gleichwie seine heilige Religion durch meine Feinde angegriffen / und sein** Interresse **durch diejenigen verlassen wird / welche dasselbe mit der grösten Inbrünstigkeit handhaben soleen**: Also habe ich Ursache zu hoffen / es werde ihm gefallen / mir neue Kennzeichen seines göttlichen Schutzes zu ertheilen / indem er die Reinigkeit meines Vorsatzes und die Opffer kennet / welche ich vor die Ruhe so vieler Völcker zu thun entschlossen war. Unterdessen muß man seine Barmhertzigkeit mit eben so viel Vertrauen / als Demuth anruffen / um die Würckung desselben zu erlangen. Also ist mein Vorsatz / daß auch ihr die Hitze derer Völcker in eurer Diœces dadurch erwecket / daß ihr ein neues Gebet vor das gedeyen unserer Waffen / und vor einen glücklichen Schluß des Friedens ankündiget. Und indem ich an eurem Eiffer bey dieser Gelegenheit keineswegs zweiffele / so bitte ich GOtt / daß er euch / mein Vetter in seinem heiligen und würdigen Schutz erhalten wolle. Geschrieben zu Versailles den 12. Junii 1709. Unterzeichnet Ludwig / und weiter unten / Phelipeaux..

1709.

Das Volck wider der Alliirte zu erbittern/

Bedencklich hieß es in diesem Königl. Ausschreiben / es solte/ durch der Geistlichkeit Vorstellung / die Hitze des Volcks erwecket werden ꝛc. d. i. man solte es wider die Alliirte einnehmen und reitzen / daß es um so viel desto hitziger vollends alles hergäbe / diesen wehe zu thun. Wiewohl sie nun dieser Königl. Verordnung nachkommen / mag das Gebot des sonst Tugend- und Frömmigkeit halber berühmten Bischoffs von Nimes zeigen / der nichts unterlassen/ die Alliirte förchterlich und häßlich abzumahlen in diesen Formalien:

Wie dieses geschehen ein Exempel.

Esprit Flechier/ von GOttes und Heil. Apostolischen Stuhls/ Gnaden/ Bischof von Nimes, Rath des Königs in allen seinen Raths-Collegiis, allen Gläubigen unserer Diœces unsern Gruß und Seegen u. d. m.

Meine geliebteste Brüder!

Wir hatten gehoffet / daß sich GOtt endlich gegen unser Wünschen und Bitten gnädiglich erzeigen würde / und daß Er / von der Trübsal seines Volcks gerühret / demselben denjenigen Frieden verleyhen würde / welcher von langer Zeit der Gegenwurff unsers Verlangens und unser Gebetes gewesen ist. Wir erwarteten den Fortgang derer jenigen geheimen Handlungen / darinnen sich insgemein alle Klugheit der Welt ausbreitet / um die Rechte und Ansprüche derer Potenzen/ welche Theil daran haben/ mit einander zuvergleichen / und wodurch zu Ende derer Kriege die Feindseeligkeiten derer Könige zur Ruhe ihrer Unterthanen / und zur Glückseeligkeit ihrer Regierung niedergelegt werden. (Der glückliche Fortgang dieser Handlungen wurde durch die Welt-Klugheit des Allerchristlichsten Königs mehr verhindert / als befördert / indem er die durch seine Ministers mit denen Alliirten im Haag auffgerichtete Præliminar-Articul zubestättigen / sich weigerte / und dannenhero genugsam zuverstehen gab / daß er wiederum / wie vormahls zum öfftern geschehen / einen solchen Frieden verlangete/ welchen er durchlöcherte/ so offt und so bald es ihm in den Sinn kommen würde:) Wir bereiteten schon unsere Dancksagungen / und befangen die Barmhertzigkeiten GOttes zum voraus. Allein unsere Hoffnungen seynd betrogen worden (dieses habt ihr einem Monarchen zu zuschreiben.) Der Haß einiger/ und der Ehr-Geitz derer anderen/ oder vielmehr die Sünden aller und jeder/ haben sich der Wohlfahrt aller und jeder widersetzet. Die Begierden haben die Vernunfft erstücket. (Das Ungeheuer/ welches dieses verursachet hat/ ist zu Versailles und Madrid ausgeübet worden.) Die bösen Rathschläge haben die Oberhand behalten. Mehr als ein feindseeliger Mensch hat Unkraut ausgesäet / als wir entschlafen waren. Die Gerechtigkeit und der Friede sind verschwunden/ und der Krieg / welchen man vor geendiget hielte/ fänget / wegen der Hartnäckigkeit einiger und wegen des Unwillens und Zorn der andern/ grausamer an/ als zuvor.

Ihr habt die gute Meynung und den guten Vorsatz des Königs gewust / meine geliebteste Bruder! Indem er sonst gewohnt war / den Frieden zu geben/ so hat er ihn anjetzo begehren wollen. Seine Mäßigung hat gemacht / daß er einen Theil seiner Grösse und Hoheit vergessen hat. Er hat sich nicht geweigert/ dasjenige/ was er erobert hatte/ und was er rechtmäßiger Weise behalten konte / freywillig abzutretten; und er hat davor gehalten / es gereiche ihm nicht weniger zu seiner Ehre / die Welt durch seine Gütigkeit zubefriedigen / als daß er sie ehemals durch seine Macht befriediget hat. Ihr wisset die Bedingungen / welche er entweder angebotten/ oder angenommen hat/ und welche über die Gerechtigkeit gehen / auch wisset ihr die Aufopfferung / welche er vor einen Theil seiner eroberten Oerter hat thun wollen / und wie leichte er hat sich bewegen lassen / in die nicht sehr rühmliche und nicht gar billige Vorträge einzuwilligen / damit er entweder langwierige Streitigkeiten verhüten / oder eine eingebildete Eyfersucht vertreiben mögte.

Euere Ruhe/ meine geliebtesten Brüder/ rührte ihn mehr / als seine eigene Ehre. Er sahe weniger auf dasjenige / was ihr durch den Frieden gewinnen soltet: was er auch immer vor diesem betrübten Frieden vor einen Abscheu und Eckel haben konte / so erkennete er doch / wie nöthig auch derselbe seye / und in dem er euer Elend wachsen sahe / so empfand er allbereit die Vergnügung welche er gehabt haben würde / euch eine Erleichterung zuverschaffen.

Wer wolte nicht geglaubet haben / daß unsere Feinde mit diesen großmüthigen Neigungen zufrieden / ihrer und unserer Mühseeligkeiten überdrüßig/ und müde/ das Christen Blut von so langer Zeit her fliessen zu sehen/ ihren Vortheil erkennen/ und in gantz Europa durch einen solennen Tractat die Freude einer allgemeinen Versöhnung ausbreiten würden? Dasjenige / was sie hätte besänfftigen sollen/ hat sie / wie es scheinet / noch mehr angereitzet. Sie haben sich von neuem wider den HErrn und seinen Gesalbten verbunden. Sie haben eitele Dinge erdichtet Psal. 2. und die Willigkeit/ welche man bezeiget hat / ihnen so viel einzugehen/ hat sie verleitet/ ein Mehrers mit Hochmuth und ohne Maaß zu fordern.

Wir erkühnen uns fast nicht / meine geliebteste Brüder / euch die schimpfflichen und tyrannischen Gesetze zu erzehlen / welche sie uns haben auffliegen wollen. Ihr habt sie mit Entsetzen vernommen/ und wir erneuern euch das Andencken dererselben allhier zu keinem andern Ende/ als euch zuverstehen zu geben / wie weit sich der Hochmuth des menschlichen Geistes erstrecket. Wenn man ihnen genug thun wolte / so müsten wir ihnen die Herrschafft unserer Gräntzen einräumen/ selbsten unsere Festungen schleifen/ und nach ihrer Phantasie unsere Häfen ausfüllen; ihnen diejenigen Städte überlassen/ welche wir zu unserer Beschützung befestiget hatten; unter dem Vorwand / ihnen eine Sicherheit zuverschaffen / uns unsere Sicherheit zubenehmen/ und das Königreich ihren Einbrüchen und ihren Eigensinne übergeben / dem Könige die Freyheit untersagen/ daß er eine Königliche Familie, welche

1709.

wegen ihres Standes / wegen ihrer Gottesfurcht / ja auch wegen der Verfolgung / die sie ausstehet / geehret werden muß / beschützen dörffte / und nachdem man sie ihrer Länder beraubet hat / ihr auch noch ohne Barmhertzigkeit diejenige Schutz-Städte und Beschützung / die ihr übrig verbleibet / nehmen wollen / vorschlagen / daß man einen ordentlicher Weise erkannten / regierenden / bestätigten und von denen seinigen geliebten König nöthigen solle / vom Thron herunter zu steigen / und ihn aus seinem Königreich / ja so zu reden / aus dem Hertzen seiner Unterthanen heraus zu reissen: Und was das unmenschlichste ist / begehren / daß man sich derer Rathschläge und derer Waffen des Vatters selbsten gebrauchen könne / um seinen eigenen Sohn zu verunehren / und zugleich die Regeln der Gerechtigkeit / die Rechte der König'ichen Würde / des Geblütes und der Natur zu beleidigen. Endlich / um nichts feindseliges zu vergessen / ihrem Urtheil die Sache GOttes übergeben / und unsere Religion ihrer Staats-Kunst unterwerffen.

Dieses ist nicht derjenige Friede / meine geliebteste Brüder / welchen in eurem Gebet zu begehren / wir euch ermahnen. Derjenige / welcher euch nöthig ist / und welchen ihr von langer Zeit her verlangt / muß von der Barmhertzigkeit GOttes / und nicht von seinem Zorn herkommen. Jacob. c. 3. Er muß eine Vergeltung der Gerechtigkeit / und nicht eine Unterdrückung der Macht seyn. Ihr müsset denselben nicht von denenjenigen passionirten Handlungen überkommen / bey welchen / nach denen Worten der Heil. Schrifft / Bitterkeit der Eyfersucht und ein Geist des Zanckes regieret / auff welchen allemahl Spaltung und Verwirrung folget. Er muß die Frucht derjenigen Weißheit von oben seyn / welche ehrbar / friedfertig und beschäfftiget ist; welche sich der Vernunfft ergibt / und welche mit demjenigen übereinkommet / was gerecht ist. Ibid.

Die Abscheulichkeit ihres Begehren führete die Nothwendigkeit der Verweigerung mit sich. Die gantze Nation welche durch die Schande dieses Projectes beleidiget worden war / ist auff nichts weiters bedacht gewesen / als auff ihre Beschützung. Ihr habt euer Mißfallen über dasselbe bezeuget / meine geliebteste Brüder! Nachdem der König / dessen Hertz mit der Hoffnung des Friedens vor euch und vor ihn erfüllet war / die Augen nach dem Himmel gerichtet / von welchem die wahre Hülffe kommet / so hat er auff einmahl seinen Wunsch und sein Bitten auff die Seiten des GOttes derer Waffen gekehret / und da wir glaubeten / daß wir schuldig wären unser Gebet hinkünfftig vor nichts anders als vor die Erhaltung seiner geheiligten Person abgehen zu lassen / so befiehlet er uns / dasselbe vor das Gedeyen seiner Waffen zu verrichten. Wir wollen uns demnach zu dem allmächtigen Herrn wenden. Unsere Meynung und unser Vorsatz ist ihm bekandt. Seine Sache befindet sich mit der unsern vereiniget. Wir bitten ihn / wie er es befiehlet / mit einem demüthigen Vertrauen. Es ist annoch Muth übrig. Es ist noch Glaube in Israel übrig. Unsere Krieges-Völcker haben ihre alte Tapfferkeit noch nicht verlohren / die Kinder derer Menschen sind eitel / und betriegen sich in ihren Anschlägen. Psalm 61. Wir wollen unsern Glauben aufstimmtern / und unsere Hoffnung wieder auffrichten. Wer weiß / ob wir nicht dasjenige durch den Krieg bewahren werden / was wir eingewilliget hatten / ihnen durch den Frieden einzugehen? Sie mögen sich immer mit der Anzahl ihrer Wagen und Rosse berühmen: Wir aber wollen den Nahmen des HErrn anruffen. Psal. 61. Wir wollen aber nicht auffhören / euch zu sagen / meine geliebteste Brüder / daß unsere Sünden diejenige Feinde seynd / welche wir am meisten zu fürchten haben. Woher entstehen die Streitigkeiten und die Kriege? kommen sie nicht aus dem Grunde unserer Lüste und Begierden her? Jac. c. 4. Woher kommt es / daß die fruchtbarste Erde unfruchtbar wird / wie der Sand? kommt es nicht von der Boßheit dererjenigen her / welche sie bewohnen? Psal. 106. Warum breiten sich die Plagen des Himmels aus / und vermehren sich ohne Gnade und Barmhertzigkeit in der Welt. Diese Plagen sind zur Bestraffung derer Gottlosen erschaffen worden. Eccles. 40. Die Straffe dauert / wenn die Missethat fortfähret / Ihr beklaget euch / daß ihr elend seyd / und fehlet es so weit / daß ihr auffhören solter / Sünder zu seyn / daß ihr euchs auch so gar nicht gereuen lasset / Sünder gewesen zu seyn.

Dargegen scheinet es / als ob die Laster in dem allgemeinen Elende gebohren und unterhalten würden; eines Theils die Ungerechtigkeit / der Wucher und die Hartnäckigkeit; andern theils das Murren / der Neyd und der Betrug. Einige verderbet der Uberfluß / andere aber entrüstet die Dürfftigkeit. Die Reichen machen die Gedult der Armen müde. Die Armen mißbrauchen die Barmhertzigkeit der Reichen. Die Welt ist niemahls verwirrter und unruhiger gewesen. Man quälet sich ohn Unterlaß. Einer leget dem andern Fallstricke. Ein kleiner Eigennutz entzündet einen grausamen Haß. In den Gebeten / welche wir vor den Frieden abschicken / ist man auff nichts anders bedacht / als auff den Beschluß derer allgemeinen Kriege / und man gedencket nicht darauff / wie die Feindschafften / die Processe und der Haß auffhören mögen / welche doch versöhnliche Kriege seynd. Man begehret von GOtt den Frieden vor die Könige und vor die Königreiche / und man schläget denselben dem Nechsten ab. Man schläget sich selbigen auch selbsten ab.

Siehet man auch noch wohl einigen Eyfer oder einigen Geschmack der Andacht unter euch / meine geliebteste Brüder? Man wohnet denen Göttlichen Handlungen / der Begehung derer heiligen Geheimnüsse / der Predigt des Worts GOttes bey: alles dieses ohne Zusammenfassung des Gemüthes / ohne Auffmercksamkeit; offtmahls aus Gewohnheit und aus Wohlstande / da man immittelst sehr hitzig ist auff die weltlichen Geschäffte. Ein theil dererjenigen / welche noch nicht rechtschaffen wieder gebohren seynd / haben einen Wohlgefallen an ihrer Unwissenheit und schräncken ihre Gottesfurcht in diejenigen Versammlungen ein / wel-

1709.

welche meistentheils bey Nacht angestellet werden/ und an welchen die Freyheit mehr Theil hat/ als die Religion. Diesen folget man nur deswegen nach/ weil sie verbotten seynd/ allwo die Stimme eines verächtlichen Handwerck-Manns/ oder eines schwärmerischen Weibes besser gehöret wird/ als die Stimme eines Evangel. Predigers. Von der Zeit an/ daß wir euch zur Busse ermahnen/ deren Nothwendigkeit euch nicht unbekand seyn kan/ wenn ihr haben wollet/ daß sich der Zorn des HErrn stillen soll/ was haben wir wohl vor Bekehrungen gesehen? jeder beweinet sein Unglück: Wo seynd aber diejenige/ welche über ihre Sünden seufftzen? hat man auch wohl eine Menge Bußfertige gesehen/ welche ihre zerknirschte und gedemüthigte Hertzen mit sich bringen/ und welche um die Beicht-Stühle herum in Thränen zerfliessen? seynd auch wohl unter so vielen Geitzigen/ welche heutiges Tages das Volck GOttes verschlingen/ einige zu finden/ welche die ungerechten Früchte ihres Wuchers zu denen Füssen derer Priester niedergeleget haben/ um denen Armen JEsu Christi denjenigen Unterhalt wieder zu erstatten/ welchen sie ihnen entwendet haben? derohalben bekehret euch/ meine geliebteste Brüder. Lasset euch alle eure Gottlosigkeiten gereuen/ so wird eure Missethat nicht mehr Ursache an eurem Verderben seyn. Machet euch ein neues Hertz und einen neuen Geist/ und warum soltet ihr hernach gestraffet werden? Damit wir demnach den gottseligen Vorsatz des Königs/ welcher uns die Ehre gethan hat/ dieserwegen an Uns zu schreiben/ nachfolgen/ und den Bewegungen unsers Eiffers/ wie auch denen Pflichten unsers Amtes genug thun mögten/ nachdem wir mit unsern würdigen Brüdern/ denen Würdigkeiten und Dohm-Herren unserer Dohm-Kirche hierüber Unterredung gepflogen haben/ so befehlen wir/ daß in unserer Diœces Processiones und öffentliche Gebete mit der Aussetzung und mit dem Seegen des allerheiligsten Sacraments geschehen solle: Daß die Eröffnung dessen/ in unserer Dohm-Kirche/ den nächsten Sonntag am 14. des gegenwärtigen Monaths unmittelbahr nach der Vesper/ vermöge einer allgemeinen Procession, auff gewöhnliche Weise geschehen soll: Daß ermeldetes Gebet in allen Kirchen der Stadt Nimes, zufolge der Ordnung/ welche ihnen angedeutet werden wird/ fortgesetzet werden soll: Daß die ermeldete Processionen und Gebete in denen übrigen Kirchen unserer Diœces, den ersten Sonntag nach Empfangung des gegenwärtigen Befehls/ verrichtet werden sollen. Wir gebieten hiermit allen Priestern/ welche die heilige Messe in unserer Diœces halten werden/ einen Monat lang die Collecten vor den König zu sprechen/ quæsumus omnipotens Deus, und vor den Frieden: Deus à quo sancta desideria. Worbey wir die Gesellschafften und alle Gläubige ermahnen/ besagten Processionen und Gebeten mit der erforderten und gewöhnlichen Gottesfurcht und geziemenden Ehrbarkeit beyzuwohnen. Gegeben zu Nimes, in unserm Bischöfflichen Pallast/ den 10. Julii 1709.

Unterzeichnet/ Esprit, Bischoff zu Nimes. Und weiter unter: Durch den hochwürdigen Herrn Durand.

1709.

Elend geht doch fort.

Da nun/ bevorstehender massen/ einer von denen so schwätzte/ welcher noch für andern sehend oder Wahr- und Falschheit voneinander zu unterscheiden geschickt seyn solte/ so ist leicht zu erachten/ was für Zeug gantz verblendete Eifferer vorgebracht/ und wie sie dadurch das Volck in Harnisch gejagt haben müssen/ mit seinem eignen Schatten/ so zu sagen/ hefftig zu zürnen/ ob sie gleich dadurch ihren eignen Zustand mehr verschlimmerten als besserten.

In Languedoc war das Elend/ sowohl wegen Mangel des Geldes/ als auch derer Lebens-Mittel; dahero in denen 3. Diœcesen Nimes, Usez und Alais viele Einwohner die Strassen unsicher macheten. So lagen auch zu Rouen alle Manufacturen still/ weswegen das gemeine Volck einen Auffstand erregete/ und viele Häuser/ unter andern des Intendanten und zweyer Königl. Commissarien/ ausplünderte. Hierzu kam noch dieses/ daß die Einwohner in dem Gebürge von Sevennes ein Manifest ausstreueten/ darinnen die benachbarten Einwohner auffgemuntert wurden/ gleichfalls zum Gewehr zu greiffen. Als indessen der Gouverneur von S. Hippolite Nachricht erhielte/ daß sich 400. dergleichen Camisards von neuem zwischen Vigan und Florac versammlet hatten/ des Vorhabens/ einen abermahligen Auffstand in denen Sevennes zu erregen/ so machete er sich mit 6. Compagnien Dragonern und 300. Mann zu Fuß in der Stille auff; da er sie denn bey S. Privas angriff; worbey es zu einem dermassen hefftigen Gefechte kam/ daß beyderseits 1600. Mann auff dem Platz blieben. Dargegen berichteten andere Briefe/ daß als ein Detachement unter dem Hertzog von Roquelaure wider die Mißvergnügten in der Landschafft Vivarez im Anmarsch gewesen/ dieselben anzugreiffen/ so seye dasselbe von ihnen selbst angegriffen und geschlagen worden/ dergestalt/ daß man über 600. Frantzösische Soldaten auff der Wahlstadt gezehlet habe. Der Obriste Carten ein Graubünder welcher dieses Detachement commandiret/ sey selbst tödlich verwundet und gefangen worden/ bald hernach aber gestorben. Sodann hätten sich die Mißvergnügten eines Schlosses bemächtiget/ und vor 200. Mann Gewehr darinnen gefunden. So haben auch diese Camisards welche bereits über 5000. Mann starck gewesen seyn/ die Schlösser von Vinaze und Monbrizon ausgeplündert/ und ohngefehr 800. Maaß Korn hinweg genommen. Den 22. Jun. gieng ein Gefecht zwischen diesen Leuten und 7. biß 800. Frantzösischen Schweitzern vor. Diese letztere wurden von einem Granadier-Captain commandiret/ welcher aber mit dem Leben bezahlete/ und hat sich sothanes Gefecht zu Phamphon, eine halbe Meile von Poussin, an dem Ufer der Rhone ereignet. Ein andermahl wurden in der Landschaffe Vivarez wieder einige Mißvergnügte angegriffen/ und 50. gefangen/ welche der Herr von Baville alsobald an die nächste Bäume hängen ließ: Allein dieses Verfahren erbitterte ihre Cameraden dermassen/ daß sie des Königs

Sevenner bewegen sich abereins.

1709. Soldaten / welche sie als Gefangene mit sich hatten/von Stund an ebenfals aufknüpften.

Es setzte sonst dieses Jahr unter denen Bedienten allerhand Veränderungen. Der Königl. Beichtvater de la Chaise starb / und kam der Jesuit Tellier an seine Stelle. Chamillard legte sein Amt als Staas-Secretarius nieder / weil man es Ihm nehmlich nicht länger lassen wolte / und sagte man es sey geschehen/ weil Er dermahln so starck zum Frieden gerathen / da er doch diesen Krieg / dem d' Anjou zum Vortheil / meist anblasen helffen; an seine Stelle kam Mr. Voisin. Es wurde ein neuer Cabinets-Rath errichtet / der aus dem Dauphin, dem Hertzog von Burgund, von Beauvillieres, Marquis de Torcy und Voisin bestand / unter welchem doch diß Jahr die Sachen nicht besser vor Franckreich werden wolten ꝛc. 1709.

Spanisch-Portugisische Geschichte.

Alicante belagert

DAs Schloß zu Alicante haben wir zu Ende vergangenen Jahrs/unter harter Belägerung verlassen / wollen also mit dem Fort- und Ausgang derselbigen die Geschichte des Gegenwärtigen wiederum anfangen. Don Petro de Ronquillo hatte es eng eingeschlossen gehalten/auch die Minen in Felsen / mit unglaubl. Arbeit forttreiben/ uñ es fleißig bombardiren lassen / dargegen Ihn die Belagerten mit einem harten Ausfall begrüsset / und viel seiner Leute zu Schanden gemachet / doch war Er so höfflich gewesen / dem im Schloß commendirenden General-Major Richards einige Erfrischungen vor seine Taffel zukommen zulassen. Er ließ das Wasser aus der grosse Cisterne des Orts in eine Kleinere leiten/ welche vor dem Geschoß derer Belagerer besser verwahret war. Den 15. Januarii kamen 5. Schiff mit Engl. Flaggen vor Alicante die gern einigen Succurs in das Schloß geworffen hätten / Sie muſten aber/ nach einigen Canon-Schüssen wieder abziehen / weil alle Zugänge allzuwohl verwahret und mit groben Geschütz besetzet waren/dessen auch die Belagerer den 22. dito nebst allerhand Munition, noch Mehrers bekamen/ ohne daß die Ausladung durch das Bomben-Werffen und Schüssen derer Belagerten verhindert werden konte. Nachdem nun endlich die gemachte grosse Mine in Stand gebracht und zum Anzünden fertig war/ begehrte der Ritter von Asfeld/es möchte der Commendant 2. Officirer heraus schicken/ und die Gefahr besichtigen lassen/ darin sie sich samt der Besatzung befänden. Alldieweil aber der Commendant von nichts weniger als von der Ubergabe reden wolte/ so wurde diese Mine, darinnen 12. Centner Pulver lagen / endlich den 4. Mertz des Morgens angezündet. Ob sie nun schon/ wie leichtlich zuerachten/einen entsetzlichen Schlag thate; so war doch ihre Würckung dem Castel nicht so schädlich/als der Stadt/indem 25. Häuser dadurch nieder geworffen wurden/ und spürete man diesen gewaltigen Schlag/eine Meile herum/gleich einem Erdbeben. An jetztgedachtem Castell aber wurde eine Bastion beschädiget / und eine mittelmäßige Bresche in die Mauer der Courtine geleget. Von Seiten aber der Belagerer blieben 30. Soldaten todt. So fiel auch eine Bombe aus dem Castell in das Hauß/darinnen der Ritter von Asfeld sein Quartier hatte/ und erschlug einen von seinen Dienern. Nach diesem ließ ged. Ritter den Commendanten nochmahls auffordern/ und selbigen einen guten Accord versprechen; jedoch dieser gab hierauf zur Antwort / daß seine Besatzung entschlossen seye /sich so lange zu wehren/ als Brod/ Wasser und Waffen vorhanden seyn.

unterminirt.

Zu entsetzen gesucht /

Den 17. April langete eine Englische Escadre von Alicante an/ welche sofort die Stadt zubeschiessen begunte / und nachgehends einiges Volck ans Land setzte / jedennoch aber ihren Zweck nicht erreichen konte / weil sie alle Posten wohl besetzet fand. Es hatte nemlich Don Francisco de Ronquillo, welcher in der Citadelle commandirete / seine Trouppen längs der Küste ausgetheilet / und spielete mit 6. Stücken auff die Schiffe der Alliirten: Dahero der General Stanhope/ welcher am Bord des Schiffes des Admirals Whitacker war/ eine weisse Fahne außstecken ließ / und wegen des Castels zu capituliren verlangete / welches ihm auch verwilliget / dergestalt daß nach Schliessung und Unterzeichnung der Capitulation die Besatzung den 18. April auszog. Dieses geschahe mit dem Gewehr/Bagage / und vielen Ehren-Zeichen / und war sie annoch 600. Mann starck / da sie sich denn alsofort auf obgemeldete Escadre begab / um nach Barcelona geführet zu werden / dahin der Aufbruch den 20. dieses bewerckstelliget wurde.

Von Anjouisten erobert.

Valencien regt sich pro Carolo.

In Valencien hatten sich einige dem König Carl gewogene Personen mercken lassen / die auch / zu seinem Vortheil einige Anschläge vorgehabt / aber doch entdeckt und gewaltsam hingerichtet wurden / unter denen so gar von denen strengsten Orden in die zwölff Mönche waren / daß also der Duc d' Anjou nirgend recht sicher/ und sonderlich in Arragonien eine ziemliche Anzahl Malcontenten anzutreffen war. Die Alliirten hatten sich der Gegend des Schlosses Roda bemächtiget / so da ihnen am Fluß Izavena wohl gelegen war / um die Gemeinschafft zwischen Catalonien / auch denen Ost- und Mitternächtl. Gebürgen von Arragonien zuerhalten / deshalben sie auch eine starcke Wacht/ an die Brücke zu Suart, die über die Noyararibor-gosa geschlagen / ausgestellet hatten. Der Graff von Estain meynte man müste hier denen Ubelgesinnten keine Gelegenheit lassen/ den Kopff wiederum auffzuheben / detachirte demnach den von Claire-Fontaine, gedachte Brücke / auch zugleich das Schloß Calvera in Brand zu stecken / welches Nachts zwischen den 7. und 8. Martii geschahe/ und die an der Brücke postirte Alliirte zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Den 9. dito, da der von Estain selbst herbeykommen / griff man Roda an / und muste sich der Gouverneur den 13. zu Kriegs-Gefangenen ergeben/ weil kein Entsatz zu

Roda von Alliirten erobert u. wieder verlohren.

hoffen/

1709. hoffen / nebſt 5. teutſchen Officiers / 34. Soldaten und 200. von dem Arragoniſchen Regiment / ſo Anfangs in die Dienſte Königs Carln getreten. Die Teutſche führte man nach Lerida, umb ausgewechſelt zu werden; die Arragonier ließ man nach Hauſe gehen / da ſie einen Eyd ablegten / daß ſie wider den Duc d' Anjou nicht mehr dienen wolten.

Portugiſiſche Sachen.

Zu Liſabon hielte Milord Galloway, als Extraordinar-Geſandter der Königin von Groß-Britanien / ſeinen öffentlichen Einzug mit ſonderbarer Pracht / nachdem ihn der alte Marquis das Minas auff dem Schloß Bellem eingeholt hatte. Als derſelbe an den Königl. Pallaſt gelangete / wurde er unten an der Treppe von einem Capitain der Leib-Garde und von dem Ceremonien-Meiſter empfangen / welche denſelben in einen groſſen Saal führeten / und daſelbſt wurde er zur Audientz gelaſſen / da denn der König mit einer Menge Edelleute umgeben / auff einem Throne ſaß. Nach dieſem wurde er zur Königin in ihrem Zimmer zur Audientz gebracht. Auß dem Hafen dieſer Königl. Reſidentz-Stadt begab ſich auch den 15. Febr. die nach Engelland gehende Kauffarthey-Flotte unter Segel.

Indeſſen hatten Se. Königl. Majeſt. bey dero Alliirten die Verſicherung gethan / daß ſie in gegenwärtigem Jahre offenſive agiren wolten / inmaſſen ſie denn entſchloſſen / 42. complete Regimenter auff denen Beinen zu haben / nemlich 34. Portugiſiſche und 8. an Hülffs-Trouppen / auch 14. Regimenter zu Pferde. Sie lieſſen auch fortfahren / Portalegre und Caſtel-David zu befeſtigen / doch waren die Worte abermahls beſſer / als die Thaten gewieſen / wie die Folge unſrer Erzehlung zeigen wird / da ein ziemliches an allem / ſonderlich Muth und Nachdruck / abgegangen zu ſeyn / ſich an Tag legete.

Kriegs-Staat des Duc d'Anjou.

Von denen guten Anſtalten des Duc d' Anjou wurde vieles gerühmet / wie er in Catalonien 30000. in Eſtremadura 16000. Mann haben / auch jedes derer Spaniſchen Regimenter biß auff 600. Köpffe / die Officiers nicht mit eingerechnet / verſtärcken wolte. Sonſt wurden dieſes Jahr eine Anzahl Frantzöſiſche Trouppen aus Spanien geruffen und Lands-Völcker dargegen gegeben. Das ſchlimſte war wohl dermahlen mit / daß / bey auswärtigen Gefährlichkeiten / es inwendig an allerhand Spaltung unter ſeiner Parthey nicht fehlte / und der Hertzog von Orleans / mit groſſem Mißvergnügen / über die allzu herriſche Aufführung der Princeß von Urſini und des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs von Amelot, aus Spanien geſchieden war / weil man dafür hielt / daß dieſe in der That regieren / hierzu den Nahmen des Duc d' Anjou und ſeiner Gemahlin / und das von dieſen beyden zu ihnen getragene allzu groſſe Vertrauen / dergeſtalt mißbrauchen wolten / daß die Nation und die Groſſen deroſelben immer mißvergnügter / mithin die Sache des Duc d' Anjou immer ſchlimmer zu werden ſchiene. Der von Orleans hatte ſich vorgenommen / es bey dem König in Franckreich dahin zu bringen / daß die Sachen geändert / und denen beyden Affter-Regenten das unmanierliche geertzdene Handwerck geleget wurde; dieſe hingegen unterlieſſen nichts / was ſie dienlich zu ſeyn erachteten ſich in ihrem kitzelnden Poſten zu erhalten und zu befeſtigen / auch die ihnen Widrige aus dem Wege zu räumen. Man verwieß Don Antonio de Silva, des Hertzogs von Uzeda Hoffmeiſter / nach Leon ins Elend / weil er im Verdacht ſtund / ſamt hielte er es mit dem von Orleans. Dieſer ſolte im Gegentheil mit dem hohen Adel / ſonderlich dem alten Grafen von Aguilar, dem Hertzog von Montalto, dem von Montellado Parthey gemacht haben / die Mißbräucher der Anjoutſchen Gutheit zu ſtürtzen. Den erſten und letzten genannter Herren ließ Mr. Amelot zu ſich kommen und gab ihnen im Nahmen Philippi des V. einen harten Verweiß / indem er ſagte / daß Se. Majeſt. mit ihrem Verhalten nicht zu frieden ſeye / und falls ſie einige Beſchwerungen vorzubringen hätten / ſie ſich unmittelbar an Se. Majeſt. wenden müſten; dargegen aber ſolte ihnen keineswegs erlaubet ſeyn / ſich disfals andere Mittel zu bedienen / welche darauff zielten / wie das gute Verſtändnuß unter denen Hofleuten niedergeriſſen werden möchte. Ja es kam ſo weit / daß der Abgeſandte darauff beſtunde / es möchten dieſe 3. Grandes ins Elend verwieſen werden. Allein der Herr von Ronquillo widerriethe ſolches ſehr weißlich; indem er vorſtellte / daß dergleichen Neuerung gegen die vornehmſten Unterthanen viele gefährliche Dinge nach ſich ziehen könte.

Sonderlich über Princeß von Urſin und Mr. Amelot

Das kümmerlichſte vor den Duc d' Anjou war wohl / die in denen Niederlanden auff dem Bret liegende Friedens-Handlung / und darbey vor ihn vorgekommene harte Forderung derer Alliirten / nach welcher er den Spaniſchen Thron / durchaus räumen / und hierzu auch von dem angehalten werden ſolte / der ihn darauff befördert / nemlich dem König in Franckreich. Er mochte wohl wiſſen / wie er mit dieſem ſtunde / doch konte er nicht wiſſen / zu was ſolchen eine etwa weiter überwiegende Macht nöthigen könte / und gab es dieſemnach an dem Anjouiſchen Hofe viel unruhige Berathſchlagungen. Man ſuchte ſich deſtomehr zu halten / je heffteiger andre ſich müheten wegzureyſen / und fiel auff den Anſchlag / man wolte dem Printzen des Duc d' Anjou von geſammten unter ſeiner Devotion ſtehenden Ständen huldigen laſſen / ſo hätte dieſer ſo weit ein Recht an die Crone / deſſen er ſich heut oder Morgen / bey guter Gelegenheit / bedienen könte / wenn gleich ſein Vater ſich derſelbigen etwa begeben müſte. Daß dieſes nicht ohne Frantzöſiſchen Rath und Beyfall geſchehen ſey / iſt leicht zuerachten und daher abzunehmen / was disfals die innerliche Meynung derer äuſſerlichen Friedens-Handlungen im Haag / ab Seiten derer Frantzoſen geweſen. Der Einfall wurde vor allerdings thunlich gehalten / folglich zu der Zuſammenruffung der Cortes, oder / Spaniſchen Land-Stände geſchritten / die ſich auch nach und nach einfunden / daß die dem Anjoutſchen Printzen zu leiſtende Huldigung würcklich vor ſich gehen konte.

dem Printzen des Duc d'Anjou.

wird feyerlich gehuldiget

Den 7. April Morgends um 9. Uhr / kamen in verſchiedenen Caroſſen die eingeladene Damen bey Hofe an / um die Affter-Königin abzuhohlen.

1709.

Diese tratten in dem Quartier der Affter-Königin ab / und nachdem sie sich eine kleine Zeit daselbst auffgehalten / gieng die Procession nach der Kirche des Heil. Hieronymi , woselbst sich der Cardinal Portocarero bereits eingefunden hatte / selbige zu empfangen. Als sie in die Kirche angekommen waren / stellete sich der Affter-König nebst seiner Gemahlin und dem Printzen mitten unter einem köstlichen Himmel nach der Seite des Evangelii : die Staats-Damen aber / welche den Printzen abzuhohlen gekommen waren / nahmen ihre Plätze etwas niedriger vor gedachtem Printzen / allwo die Gräfin Donna Maria Antonia Sulseda denselben auff den Armen hatte / mitlerweile daß die Messe durch den Cardinal gehalten wurde ; worauff sich dieser entkleidete / und ein Patriarchen Kleidt anlegete / damit er im Nahmen des Printzen / welcher nichts that / als weinen / den Huldigungs-Eyd einnehmen möchte. Zu erst kam die Geistlichkeit / hernach die Grandes , welchen die titulirte Herren folgeten / und endlich die Deputirten derer Königreiche Castilien / Aragonien / Valencia und andere Provintzen / dessen Hand man vest und ausgestreckt hielte / wie auch des Affter-Königes und seiner Gemahlin zugelassen wurden. Dieses alles war gegen 12. Uhr geendiget / worauff sich der gantze Hof wiederum nach Buentretiro begab. Einige Tage hernach verfügete man sich wiederum nach Madrit / allwo der Affter-Printz von Asturien / als vermeinter Erbe der Monarchie Spanien / seinen Einzug folgender massen hielte:

Dieser Affter-König saß in einer prächtigen Carosse / vor welcher 100. Pferde von seiner Leib-Garde marschiereten. Die Affter-Königin folgete in einem Sessel mit Armen / vor welcher eine grosse Anzahl Grandes zu Fuß gieng / und war sie mit 100. Hellebardierern sambt eben so viel Mannschafft von der Leib-Garde zu Fuß umgeben. Sodann kam der Printz in einer schönen Carosse mit der Fürstin Ursini und der Hofmeisterin oder Amme dieses Kindes / welches sie auff denen Armen hielte. Hierauff erschienen die Carossen derer Hof-Damen / und wurde der Einzug durch 300. Pferde von der Leib-Garde beschlossen / welche allesamt neu gekleidet waren. Auff der Strasse sahe man eine unbeschreibliche Menge Menschen / und unter währendem Einzuge erschallete die Lufft von dem Zuruff des Volckes : Es leben Ihre Majestäten und der Printz von Asturien ! Man siehet auff diesen Printzen ein Sinnbild / welches ein ungestimmes Meer / und eine aus einer Wolcke hervor ragende Hand / eine überaus schöne Perle haltende / vorstellet / mit der Beyschrifft ; C'est pour une Couronne : Dieses geschiehet wegen einer Crone. Die Erklärung lautet also :

Der Himmel liesse mich im Sturm gebohren werden ;
Da wird er mir mit Cronen
Den Glantz der Schönheit / die mich ziert / belohnen.

Der Handel war so weit richtig und diesem Printzen die Crone von denen Ständen der Monarchie zugesaget / dargegen bekräfftigte die Königin von Portugall ihre schon in Wien gethane Verzicht oder Entsagung auff Oesterreichische Länder abermahl in Lissabon feyerlich / und war dieses den 7. Mertz geschehen / mit Genehmhabung ihres Königl. Herrn Gemahls. In Madrit fieng man an sehr mißvergnügt über den Pabst zu werden / als die Nachricht gar zeitlich einlieff / daß er sich mit Kayserl. Majestät gesetzet / auch den Ertz-Hertzog Carln für einen König in Spanien zu erkennen sich anheischig gemacht hätte. Der Päbstl. Nuntius in Madrit / Zordodari , that wohl sein bestes alles in die Wege zu richten / daß man auff seinen Principal keinen Unwillen werffen möchte / und stellete diesemnach in einem an den Hertzog von Medina-Sidonia übergebnen Memorial für : Es hätten sich die Kayserl. Trouppen eines Theils vom Kirchen-Staat bemächtiget / unter dem Vorwand / es wären Se. Heiligkeit partheyisch und auf Frantzösisch-Spantischer Seite / von solchen Trouppen wären in Kirchen-Landen grosse Unordnungen verübet / die heilige Oerter entheiliget / ausserordentliche schwere Steuren eingetrieben / das Ferrarische / Bolonesische ꝛc. eingenommen / Ferrara selbsten und das Fort Urbano strenge bloquiret / Englische Escadre auff den Italiäntschen Küsten gesehen / durch selbige den Päbstl. Unterthanen alle Schiffart abgeschnitten / und Sr. Heiligkeit Gelegenheit Hülffe zur See zu erlangen benommen worden. Da einer Seits der Graf von Daun das dergestalt getrieben / wäre von der andern her der Printz von Darmbstadt biß ans Castell Gantolfo eingedrungen und nur noch 12. Stunden von Rom entfernet gewesen. Uber dieses sey an Römische in Rom selbsten sich auffhaltende Fürsten die Forderung geschehen / grosse Contributiones zu zahlen / wo ihre Länder nicht geplündert werden solten ; ja endlich habe man Rom selbsten das Compliment gemacht / man würde es mit Feuer und Schwerd verwüsten / wo nicht zum längsten den 15. Januarii die Kayserliche Forderungen eingegangen würden / deren 2. Haupt-Puncte gewesen / daß der Pabst seine Völcker abdancken und den Ertz-Hertzog Carl für König in Spanien erkennen solte. Die Furcht dieser Drohungen / da wenig Hoffnung in- und ausländischer Hülffe / hätten Ihre Heiligkeit gezwungen sich in Vergleich einzulassen / die sich doch / Gewissens halber / geweigert / den Ertz-Hertzog weiter / als für einen König überhaupt / zu erkennen : Von dem Marquis de Prié wäre erwidert worden / es sey dieses nicht genug / sondern man müsse König Carln mit alle denen Titeln erkennen und beehren / welche man den Duc d' Anjou gegeben. Päbstl. Heiligkeit wären folglich schlüssig worden / die gantze Sache zu weiterer Untersuchung 15. Cardinälen zu übergeben / nach derer Gutachten sie sich richten wolten u. s. w.

Nebst dem unterließ der Nuntius nichts / an Spantschen Hofe / namentlich auch bey der Princeßin Ursini und dem Frantzösischen Ambassadeur, vorzustellen / wie die Furcht das zarte Gewissen

1709. *Königin in Portug. thut Verzicht auf Oesterreichis. Lande.*

Brouillerie mit dem Pabst.

des

1709. des Pabsts überwältiget / und dieser zu retten / kein ander Mittel gesehen hätte / als oberzehlten Vergleich einzugehen / von welchem auch durch einen Courier des Hertzogs von Uzeda auß Rom umständlichere Nachricht überbracht worden. Hierauf gebot man dem Päbstl. Nuntio sich des sonst gewöhnlichen Sitzes in Königl. Capelle zu enthalten / beschloß auch / in angestellter Staats-Versammlung / ihn gar fortzuschaffen / und alle Gemeinschafft mit dem Pabst aufzuheben. Diesen Schluß berichtete der Frantzös. Gesande an seinen König / welcher in Wieder-Antwort sich vernehmen ließ: Sie billigten zwar das sich äussernde Mißfallen über Verhalten des Pabsts / könten aber ihres Ortes mit demselbigen nicht völlig brechen / wolten vielmehr ihre Vermittelung zu Hinlegung des Streits angeboten haben. Indessen wurde doch dem Päbstl. Nuntio bedeutet / sich innerhalb 24. Stunden von Madrid weg und denn ferner aus dem Reiche fortzumachen. Er hielt hierauff an / ihm zum wenigsten zu vergönnen daß er die Zurückkunfft eines nach Rom abgefertigten Couriers erwarten dörffte: Allein man verwilligte ihm einen weitern Verzug biß auf den 10. April / dahero er sich an diesem Tag auf den Weg begab / um zu Alcala über Nacht zubleiben. Bey seiner Abreyse ließ ihm Philipp der V. bezeugen / wie leyd es demselben seye / daß er ihn aus seinen Ländern zu entweichen nöthigen müsse / indem er nicht länger mit dem Minister eines solchen Pabstes habe tractiren können / welcher seinen Feinden gäntzlich unterworffen / und gezwungen seye / alles zuthun / was sie verlangeten. Er glaube zwar nicht / daß das Verhalten des Pabstes von einer üblen Meynung gegen ihn herrühre / sondern daß die Gewalt derer Kayserlichen hieran Ursache seye / dahero protestire er wider alles dasjenige / was Se. Heiligkeit zu seinem Nachtheil thun könten; mitlerweile daß seine Feinde sich in Italien befänden / so appellire er von einem sclavischen an einen in die Freyheit gesetzten und nicht bothmäßigen Pabst. Dieser Minister wurde bis nach Bajona in denen Carossen Philipp des V. geführet / und durch dessen Hoff-Meister / Gaspar Giron, frey gehalten. Einige nun / und absonderlich diejenige / welche sich vor den Bann fürchteten / mißbilligten dieses hitzige Verfahren eines jungen Frantzös. Fürsten / und vermeyneten / es würde sich derselbe einen unversöhnlichen Haß des Römischen Stuhls über den Halß ziehen: Andere hingegen / welche es mit dem Hofe zu Madrid hielten / gaben vor / daß es sehr verträglich gewesen / sich der allzugrossen Gewalt des Pabstes / auf solche Weise / zu widersetzen ꝛc.

Nach diesem ließ Philipp der V. seinen Zorn wider den Bischoff von Lerida aus / und entsetzete denselben seiner Würde / weil er das jenige Circular-Schreiben der Crusaden / welches im vorigen Jahr angeführet worden / nicht gäntzlich billigen wollen. Die Brouillerien mit dem Pabst (um diese Sache hier in einem Stücke vor dieses Jahr zu erzehlen) giengen immer weiter fort / und muste sich der annoch hinterbliebene Fiscal der Nuntiatur auch packen / weil man ihn beschuldigte sich ein- und anders / zu Rettung der Päbstl. Autorität / unternommen zuhaben. Der Eyfer gieng so weit / daß der Duc d' Anjou Circulair-Briefe an alle Ertz-Bischöffe und Bischöffe des Reichs abgehen ließ / in welchem vermeldet wurde: " Er habe nöthig befunden allen Umgang und Verkehr mit dem " Römischen Hofe auffzuheben / deswegen " Er hiermit allen seinen Unterthanen aus- " drücklich verbotten haben wolte / gedachtem " Hofe vorhin keine Gebühren mehr zubezahlen / " inmassen ihn auch die Geistlichen auf keinerley " Weise mehr erkennen d. i. keine Bullen / Breve, " Decrete u. s. w. daher respectiren solten / als lange obhandene Uneinigkeit wehrete. Man wolte auch die Schlüssel zu dem Pallast und Archiv der Nunciatur haben / allein der sie in Verwahrung hatte wegerte sich solche zuliefern / verfügte sich vielmehr darmit in die Pfarr-Kirche / und legte sie alldar einem geschnitzten Bilde des H. Petri in die Hände / ließ auch hierüber durch Notarium und Zeugen ein Instrument aufrichten. Unter und mit dem allen blieb doch das Verbott kein Geld nach Rom zuschicken / bey Straffe des Verlusts aller Güter / einen Weg wie den andern bestehen / und hieß es / man hat dergleichen Verbott desto billiger ergehen lassen / je gewisser es sey / daß der Pabst das Ihm aus Spanien / vor Confirmationes und dgl. m. zukommende Geld denen Kayserl. unterm Nahmen derer Ihm abgenöthigten Contributionen gäbe / den Krieg desto besser wider den Duc d' Anjou dadurch führen zu können. Dieses möchte sich der Pabst selbst zu schreiben / da er nicht bey zeiten / als er es gar wohl thun können / denen Kays. den Eingang in Kirchen-Staat verwehret. Nun möchte Er sitzen und sich plagen lassen / zumahl da Er einen Vergleich eingegangen / der Ihm selbst so schimpf- und schädlich / als beyden Cronen etwa nachtheylig wäre. Da der Pabst nicht frey / sey nichts mit ihm zuthun / die Bischöffe des Königreichs Spanien möchten indessen bestmöglichst selbst für geistliche Händel ihrer Kirchen sorgen / ohne sich an die Dotariam zu wenden / mit Rom sey der Zeit nichts zu machen / wo man seither einem Jahr gar nichts auf die Vorstellungen und Bitten derer Spanischen Ministres und Bischöffe gegeben ꝛc.

Der Pabst trachtete sich dargegen bestens zu wehren / und fertigte seines Orts Breven oder Briefe an alle Ertz-Bischöffe und Bischöffe in gantz Spanien aus / darinnen Sie sich zum höchsten über das Verfahren des Duc d' Anjou beschwereten / ob sie schon grosse Lindig- und Bescheidenheit gebrauchten. Sie nennen darinnen das Verfahren des Hertzog von Anjou zwar ärgerlich; jedoch schreiben sie dasselbe einzig und allein seinen bösen Räthen zu. Sie protestiren / daß sie wider die Rechte der Catholischen Könige nichts gethan / noch thun wollen; daß sie sich gegen beyde Partheyen als ein allgemeiner Vatter ohne einige Partheylichkeit bezeiget / indem sie dieselbe auff gleiche Weise geliebet / ihnen beygestanden / und dero Bemühung / Wachsamkeit und Gesandschafften anwenden / um dieselben zu Schliessung des Friedens zu bewegen / und der Christenheit ihre vorige Ruhe wieder zugeben. Se. Päbstl. Heil. fügen hinzu / daß sie alle Prälaten u. Geistl. in Spanien ermahnten / und

Wie sich der Pabst gewehret.

Gehen weiter fort.

1709.

ihnen einbänden / vor die Bewahrung und Beschützung der Freyheit der Kirche und aller ihrer Rechte und Privilegien wider die Gewaltthaten / welche man darwider ausüben wolte / sorgfältig und mit Eiffer zu wachen / wie sie hierzu / vermöge ihres Amptes und vermög des Eydes / den sie bey ihrem Antritt geleistet / verbunden wären. Endlich verbieten Se. Heiligkeit ausdrücklich / daß ermeldete Geistliche in Ausübung ihrer Aempter / nicht über die ordentliche Gräntzen zu schreiten / die Ehrerbietung und Authorität des Heil. Stuhls jederzeit vor Augen haben / und nichts wider Se. Rechte vorzunehmen; sondern daß sie sich noch ferner zu demselben in allen Sachen wenden solten / welche unter seine Gerichtbarkeit gehören / zufolge derer Heil. Canonen und Gewonheiten der Kirche / es seye nun in Ansehung der Dispensationen / Provisionen derer Beneficien / oder anderer dergleichen Dinge / nebst der Erinnerung / daß / wofern sie diesem zuwider handelten / sie ipso facto in die wider die Verletzer derer Rechte der Kirche verordnete Censuren verfallen würden; inmassen dann auch hiernächst alles / was sie auff solche Weise vornehmen wollen / cassiret und annulliret seyn solte.

Mr. Amelot macht sich immer verhaster

Wir lassen nun diese Händel / biß zu ihrer weitern Ausführung stehen / und gedencken hier / wie es mit des Frantzösischen Gesandten Zwistigkeit abgelauffen sey? Dieser wurde denen Spanischen Grossen immer verhasseter / weil er hoffärtiger Hefftigkeit ohnedem den Zügel manchmahl zu sehr schiessen lassen mögen. Dergleichen war auch mit einem gewissen Don Bonifacio Manriquez vorgegangen / welcher dem Hofe zu Madrit gar ungemein grosse Summen vorgeschossen; dahero er den Herrn von Amelot ersuchte / daß er ihm zu seiner Bezahlung möchte behülfflich seyn; Worauff sich der Gesandte gegen ihn vernehmen ließ: Es seye zu verwundern / daß er sich nicht allbereit bey Carl dem III. befände; allein Manriquez gab unerschrocken zur Antwort: Es seye ihm niemahls in den Sinn gekommen / auff dessen Seite zu treten / und hielte er den Amelot so lange vor einen ehrlosen Bösewicht / biß er ihm solches würde bewiesen haben. Wobey er ihm zugleich mit dem Stock drohete / und sagte: Wenn er seinen Character nicht scheuete / so wüste er wohl / wie er mit ihm verfahren könte. Nach dieser eingenommenen starcken Artzney / fuhr der Herr von Amelot eilends nach Hof / und beklagte sich hefftig über seinen Beleidiger; dahero dieser alsofort in Verhafft genommen wurde.

wird avocirt

Diese strenge Herrschafft wehrete nun nicht lange mehr / weil es doch der Hertzog von Orleans bey dem König in Franckreich dahin zu bringen gewust / daß mehrgedachter Amelot von selbigem zurück beruffen und an seine statt Mr. Blecourt gesendet wurde / zumahl da der Duc d' Anjou selbsten Mine machte / als wolte er sich denen Spaniern forthin vollkommener vertrauen / auch sie mehr / in Regierungs-Sachen / mit Außschiessung derer Frembden gebrauchen / ob gleich dann und wann noch ein- und andrer ziemliche Würden erhielt / da z. E. der Marquis von Bedmar zum General-Vicario von Andalusien / mit Verdruß dessolche Würde sonst besitzenden Hertzogs von Ossuna, erkläret / der Marquis von Crevecœur zu einem Ritter göldnen Vließes gemacht / sonst verschiedene Spanier befördert wurden. Die Præsidenten-Stelle von Panama erhielt Don Joseph Hurtado von Amenzœga, die Würde eines Vice-Königs von Peru der Hertzog von Linarez; die Ehre Cammerers / der Marquis von Castel-Forte, weil er eine Summam Gelds von 60000. Thlr. nicht anzeigen wollen / als er in Valencien gefangen gehalten worden / so lang es König Carl innen gehabt. Das schreckliche Amt eines General-Inquisitoris wurde / mit Absterben des Bischoffs von Ceuta, erlediget / und mit dem Ertz-Bischoff von Saragossa wiederum ersetzet. Der Fürst von Spinosa war Ober-Cämmerer / dem Cardinal Portocarero aber geschrieben worden / von Toledo nach Madrit zu kommen / umb die Würde eines Premier-Ministre zu übernehmen. Denn es hatte / dem Verlaut nach / der Hertzog von Medina Celi dem Duc d' Anjou vorgestellet / was massen es der Spanischen Nation sehr verdrießlich falle / daß alle Einkünffte der Cron in denen Händen des Frantzösischen Herrn von Amelot, wären; daß ein Frantzösischer General in Catalonien commandirete / und daß zu Cadix ein Gouverneur wie auch ein Frantzösischer Commendant seye. Hierauff wurde vorgedachtem Gesandten samt der Fürstin Ursini anbefohlen / sich in keine Staats-Geschäffte mehr einzumischen. So wurde auch der General-Lieutenant / Graf von Aguilar, zum commandirenden General über alle in dem Königreich Valencia, in Arragonien und an denen Gräntzen von Catalonien befindliche Spanische Trouppen ernennet. Man sagte auch / es hätte der Duc d' Anjou der verwittibten Königin von Spanien 30000. Stücke von Achten übersendet; und meynt man / dieselbe würde mit Sr. Bewilligung von Bajonna nach Toulouse reysen / und daselbst verbleiben / so aber nicht erfolgete.

1709. Duc d'Anjou giebt Bedienungen an Spanier

Alldieweil alle menschliche Mittel vergeblich gewesen / welche man angewendet / die grosse sich in Spanien der Zeit zeigende Menge Heuschrecken zu vertilgen / welche die Früchte auff dem Felde in Castilien / und in verschiedenen andern Spanischen Provintzen verwüstet / und weil man sich dannenhero nicht ohne Grund besorgete / daß dieses Ungeziefer das Getrayde verzehren / und eine Hungers-Noth verursachen werde / so hielte man den 27. May zu Madrit eine solenne Procession mit Herumtragung der Leiber des H. Isidori, als Patrons dieser Haupt-Stadt / und der H. Marien de la Cave.

Spanische Clerisey versammlet ist sehr unwillig auffgenommen

Die Spanische Clerisey war auch / sonderlich wegen derer Zwistigkeiten mit dem Pabst / versammlet worden / der denn von dem Duc d' Anjou auch die grosse Forderungen derer Alliirten bey denen Friedens-Handlungen im Haag / angezeiget und sehr hoch auffgemutzet worden war / daß man ihn von der Spanischen Monarchie verjagen / diese einem andern / ohn Befragung ihrer Stände / zuerkennen / auch ein und ander Stück darvon abreissen

1709. reissen und nach Belieben an den und jenen geben wollen ꝛc. Hierüber hatten die Spanische Geister/ dem Bericht nach / Feuer gefangen / und sich ver„nehmen lassen / es wären dergleichen Vorschläge „der Spanischen Nation schimpfflich / an sich „selbst ungerecht / weil sie die uhralte Succession„Ordnung umbkehrten ; gantz ohnbegründet / sin„temahl Frembde über ein Reich und dessen Beherr„schung sprechen wolten / das sie doch nichts an„gienge. Andre waren in die Worte ausgebro„chen : der in Engelland herrschende ungerechte „und natürliche Pflicht vergessende Geist habe „auch bey denen Conferentzen im Haag die Ober„Hand gehabt / und wolten diesemnach solche aus „Rebellion und Vorenthaltung frembder Güter „entstandne Potentzien die Freyheit von Spanien „übern Hauffen werffen. Dergleichen Vorhaben „sey ja so gefährlich / als der ehemahlige Einfall derer Mohren und Türcken in Spanien : dem„nach wohl hohe Zeit den tödtlichen Schlaff aus „denen Augen zu wischen / darinnen ein Theil der „Nation bißher gelegen / sintemahl nun umb Ver„theidigung der Religion / der Crone / der Freyheit „des Reichs / des Guts und Lebens derer Unterthanen zu thun wäre. Da ein vernünfftiger Friede „dem weitschweiffenden Absehen derer Feinde nicht „anständig / müste man an tapffre Führung des „Kriegs dencken. Da der Adel und der dritte „Stand Blut und Guth darbey zusetzte / so solte „die Geistlichkeit mit Gebet / auch mit Beytrag „von ihren Einkünfften helffen / weiln die Rechte „GOttes / des Königs und gesamter Monarchie „zu vertheidigen fielen : da in schweren Gebrechen „es schleuniger Hülffe bedürffe / müsse man in „der That weisen / daß Spanische Nation in ihr „zugemuthete Zaghafftigkeit und Ungerechtigkeit nicht „willigen wolle u. s. w. Was so gesinnte Geistli„che denen Layen beybringen können ist leicht zu er„achten / wie sie denn gar so weit gangen waren / „daß sie denen Beicht-Vätern aufferleget / das sonst „heilig gehaltene Geheimnuß der Beicht alsofort „zu offenbahren / wenn darinnen etwas dem Duc „d' Anjou nachtheiliges vorkäme / und war dieses ausserordentliche auch vielen ärgerliche Mittel / den Duc d' Anjou zu unterstützen / mit Genehmhabung des Pabsts vorgenommen / sonst auch durch die Häupter der Crutzaden erkennet worden / die Geistlichkeit solte den Zehnden ihrer Einkünffte dem Duc d' Anjou dermahln geben.

Dieser berichtete auch gesamtem Volck / nach seiner Weise / die ihm so greulich vorkommene Friedens-Händel mit dem Ausschreiben:

Duc d' Anjou berichtet das Volck von denen Friedens-Præliminarien

Die Entsetzung und edle Bewegung / darinnen ich meine Unterthanen gesehen habe / (und zwar bey Gelegenheit des Rußes / welchen meine Feinde arglistiger und boßhaffter Weise von einer Friedens-Handlung ausgebreitet / die so wohl mir als meinen Königreichen schimpfflich / und die ihrem Vorgeben nach / fertig war / geschlossen zu werden /) hat mich bewogen / den Schluß zu fassen / mit ihrem Eyffer überein zustimmen / indem ich ihnen durch mich selbsten die Erkäntlichkeit bezeuge / welche ich wegen ihrer großmüthigen Furcht empfinde / und indem ich ihnen diejenige Wege eröffne / deren man sich bey dieser Handlung gebrauchet hat / wie auch den Zustand / darinn sie sich befindet. Der erste Ruff eines allgemeinen Friedens gereichete mir zu sonderbahrem Trost wegen der allgemeinen Ruhe / welche der Zweck desselben seyn solte. Nachdem ich aber erfahren / daß man diese Handlung mit Gewalt erieb / ohne mich darzu zu ruffen / so erklärete mich so bald in guter und geziemender Forme / daß man ohne mich zu erfragen / und ohne mein Zuthun nichts tractiren / noch ohn meine Einwilligung in demjenigen / was mich betrifft / etwas anbieten oder gültig abtreten könne : Und daß ich lieber an der Spitze des letzten Spanischen Bataillons / welches mir annoch übrig bliebe / das Leben verlieren / als in einen Tractat einwilligen würde / welcher entweder meiner Persohn / oder meiner Spanischen Nation schimpfflich wäre.

Als hierauff die Anzeigungen einer Particular-Handlung grösser wurden / so hielte ich vor nöthig / meinen Vorsatz und meine Meynung kund und offenbahr zu machen. Und weil das bequemste Mittel hiervon war / Plenipotentiarien zu ernennen / welche meinetwegen denen Tractaten beywohneten / so thate ich auch solche Bewegung / damit man auff keinerley Weise weder an meiner Zuneigung zum Frieden / noch an meinem festen Schluß zweiffeln könte / vermöge dessen ich in nichts einwilligen werde / welches unter diesem Titul meiner Königl. Würde und der Spanischen Nationen in der That nachtheilig und schimpfflich seyn möchte.

Ich trug auch Sorge / einen ersten Plenipotentiarien zu erkiesen / welcher zugleich eine vornehme Geburt / Ansehen / guten Nahmen / Eyffer / Klugheit und alle übrige Vortheile besitzet / welche nöthig seynd / um das Gewichte einer so wichtigen Handlung würdiglich zu unterstützen / welches solche Eigenschafften seynd / die sich allesamt an der Person des Hertzogs von Alba befinden.

Ich überschicke ihm solche Instructionen / daß er / ohne Beleydigung der Ehre und des Ruhms meiner Königreiche / denen Feinden genug thun könte / wenn er ihnen solche Vortheile eingienge / welche in der Warheit alles dasjenige überstiegen hätten / was die Vernunfft und mein Interesse von mir fordern konte ; welche aber wegen des wiederwärtigen Zustandes meiner Sache / wegen der Nothwendigkeiten / Europæ den Frieden wieder zu geben / und wegen der Verbindlichkeit / darinnen ich mich befinde / meine Unterthanen von denen Ubeln zu befreyen / welche sie durch den Krieg ausstehen / zu entschuldigen gewesen wären.

In dieser Zuneigung befand ich mich / und ich hatte diese Wege allbereit ergriffen / als einer der vornehmsten Minister / welche mein Groß-Vater nach dem Haag geschicket hatte / (um daselbst sein auffrichtiges Verlangen zu erkennen zu geben / vermöge dessen er in die Wiederherstellung der Ruhe von Europa einwilligen / und die Vorschläge derer Feinde annehmen wolte /) wieder nach Paris kam.

Bey Ansicht derer unmäßlichen / ungerechten und hochmüthigen Forderungen / wurde der Geist Sr.

1709.

Allerchristl. Majest. aus Abscheu und Greuel beweget. Sie unterbrachen die Handlung / und befahlen dero Ministern sich aus dem Haag hinweg zu begeben / worbey sie sich erklåreten / daß alle Vorschläge und Anerbietungen / welche von Seiten ihrer gethan worden / und welche sehr ansehnlich waren / gänzlich wiederruffen seyn solten; also daß man niemahls begehren könte / die Conferentzen auff dergleichen Grund wiederum anzufangen.

Die Feinde trugen kein Bedencken / diese Articul / welche sie vorgeschlagen hatten / auff eine trotzige Weise kund zu machen. Sie druckten dieselben in Holland in verschiedenen Sprachen / worbey sie sich der Mäßigung und Sittsamkeit keineswegs erinnerten / welche doch die Tugenden der Republiquen seynd / und welche die Holländer so sehr in allen ihrem Thun / und allen ihren Schrifften zu beobachten / das Ansehen haben wollen.

Ich setze diejenigen Dinge bey Seite / welche die Ehre meiner Person und meiner Königreiche nicht gerade und eigentlich betreffen / damit ich nur allein von denenjenigen reden möge / welche mich unleugbar unzertrennlich beleidigen. Die Engell- und Holländer vergessen / daß sie mich durch ihr Schreiben und durch ihre Minister solenniter und formaliter erkennet haben / als ich Krafft derer unwidersprechlichen Respecte, welche GOtt in meine Königl. Adern hat legen wollen / in dem Besitz der gantzen Monarchie die Erb-Folge hatte; ja sie massen sich so gar auch in ihren gedruckten Articuln an / mir den Titul eines Königs nicht zu geben / den sie mir doch unter sich in ihren geheimesten Verbindniß-Tractaten bewahret haben.

In Ansehung der gantzen Monarchie seynd sie unter sich nicht einig / als nur in soweit / daß sie haben wollen / ich solle dieselbe gäntzlich verlassen: Und denjenigen Punct / welchen sie dem Hause Oesterreich zu Liebe / welches sie nur allein in denenjenigen beyden männlichen Erben / die sich heutiges Tages darinnen befinden / erkennen wollen / so sehr heraus gestrichen haben / zernichten sie wiederum dem Hertzoge von Savoyen / Portugall und Holland zu Liebe / denen sie nicht allein dasjenige / was vormals unter ihnen verglichen worden / sondern auch dasjenige / was noch künfftig unter ihnen verglichen werden soll / ausdrücklich vorbehalten; so gar daß sie ohne einige Scheu und Vorsichtigkeit einwilligen / daß die Holländer unter dem Titul der Barriere über verschiedene und ansehnliche Plätze / die mein Groß-Vatter / der König / ihrem Begehren nach / denen Niederlanden wieder geben soll / Meister bleiben möge. Man weiß zur Gnüge / was vor ansehnliche Theile des Staates von Meyland / anjetzo von der Macht und Gewalt des Hertzogs von Savoyen bekehe.

Alle diejenige / welche die Feinde entweder inne haben / oder verhoffen / seynd nicht sowohl unter der Gewalt desjenigen / dessen Nahme ihrer unrechtemäßigen Besitzung zum Vorwand dienen muß / als dem eigenen Gefallen / dem Besitz und der Regierung ihres insgesamt überlassen. Sie haben Portugall gleichfalls versprochen / demselben einige Stücke von Estremadura, von Castilien / von Gallicien und von Indien zu geben. Man weiß aber noch nicht / welche dieselben seyn werden.

1709.

Endlich fehlet nicht mehr / als einige Sache / um zu verschaffen / daß kein einziger Feind des Spanischen Nahmens / und der wahren Religion bey dieser eingebildeten Verwüstung der Monarchie / ohne einigen Antheil leer ausgehen möge. Sie hätten nemlich auch denen Mohren etwas neues hierbey versprechen sollen. Alleine es scheinet / als ob sie sich vor dißmahl begnügeten / daß sie sich durch eine Untreue den Weg gebahnet haben / daß Oran in die Hände dererselben gefallen / und daß sie / soviel ihnen möglich gewesen / beygetragen haben / damit Ceuta selbigen ebenfalß zu Theil werden mögte / indem sie die Mohren angereitzet / die Belagerung dieses Ortes fortzusetzen / und indem sie verhindert haben / daß derselbe nicht entsetzet würde. Solchergestalt zeigen die Feinde meiner Monarchie die Auffrichtigkeit / vermöge welcher sie sich bearbeiten / dieselbe vor dem Ertz-Hertzog gantz zu erhalten. Sie gebrauchen sich einer arglistigen Allgemeinheit / indem sie vorgeben / daß der Uberrest der Monarchie / welcher dem Hertzog von Savoyen / Holland oder Portugall nicht versprochen worden / dem Hause Oesterreich verbleiben solle. Allein diejenige / welche wissen / wie sehr sich der Hof zu Wien an denen Ländern von Italien ergötzet / und wie das Königreich Neapolis nebst dem Hertzogthum Meyland regieret wird / werden leichtlich sehen / was der unglückselige Prinz / welchen seine Alliirten mit einem prächtigen und eitelen Titul in einem kleinem Winckel von Spanien zu verbannen begehren / vor eine Würde und vor ein Ansehen werde erhalten können. Es ist unschwer zu begreiffen / daß der Röm. König / als ältester Sohn / nicht ermangeln wird / wegen der Nachbarschafft und unter dem Vorwande derer unumgräntzenden Rechten des Röm. Reichs / nicht allein die Länder in Italien / welche er würcklich wieder einverleibet / sondern auch alles / was ihm seine Ehrsucht an die Hand geben wird / vor sich selbst zu behalten / indem er vorgeben wird / daß es um dem Tractat nachzuleben / genug seye / wenn jetztgedachte Länder bey dem Hause Oesterreich verbleiben. Durch dieses Mittel wird er behalten / was er will / und denenjenigen / welche unbedachtsamer Weise etwas anders gehoffet haben / zu ihrem Trost nichts anders überlassen / als die fruchtlosen Klagen / daß sie sich selbst betrogen haben.

Indem sie mit der Ubermaße ihrer Anforderungen nicht zufrieden waren / so kamen sie darauff / daß sie als einen Haupt-Articul vorschlugen / es solte mein Groß-Vatter / der König / seine Kriegs-Macht mit der ihrigen vereinigen / damit wenn ich binnen 2. Monaten Spanien nicht freywillig geräumet hätte / ich gezwungen würde / dasselbe mit Gewalt zu thun / welches zwar ein verwegener und ärgerlicher Vortrag / jedoch der einzige war / darinnen sie noch einigen Uberrest der Erkäntniß und der Hochachtung meiner Beständigkeit und der Treue und Tapfferkeit meiner beherzten Spanier gezeiget haben / indem sie erkennen / daß so

1709. gar auch eine dermaſſen vereinigte groſſe Macht den Fortgang/welchen ſie in Sicherheit ſtellen wolten / annoch ungewiß ſeyn ließ.

Ihre in Holland gedruckte Schrifften / laſſen hierinnen keinen Zweifel übrig / denn damit ſie dem Greuel / welchen dergleichen Vortrag in der Seele derer jenigen Perſohnen erregen muſte / welche die Gerechtigkeit / die Ehre / uñ die Leutſeeligkeit hoch achten/einiger Maßen zuvor kommen mögten/ ſo ſagen ſie öffentlich / daß ohne dieſes ihnen das ſchwerſte und verderblichſte von dem Kriege/ nemlich der König in Spanien/ über dem Halſe würde geblieben ſeyn.

Dieſes ſeynd die ſchädliche und hochmüthige Anſchläge unſerer Feinde/ welche/indem ſie uns die Hoffnung zum Frieden benommen/ uns wiederum in den Krieg geworffen haben. Ob ich aber ſchon wegen des meiner Perſon und der Ehre meiner Königreiche angethanen Schimpffes angetrieben werde/den Krieg mit der gröſten Macht fortzu ſetzen ; ſo iſt doch dieſes nicht die vornehmſte Bewegungs-Urſache welche von unſern Feinden angegriffen und vervortheilet wird : Hierinnen finden ſie ſich durch den Zuſtand ihrer Sachen und durch dasjenige Anſehen aufgemuntert / welches ſie durch die zwey Heyrathen des Römiſchen Königs und des Ertz-Hertzogs/ſeines Bruders/mit ſolchen Princeßinnen / welche in dem Schoſſe der Ketzerey gebohren und erzogen worden ſeynd / erlanget haben/und welches ſolche Vermählungen ſeynd/die ihnen in dem Lauf dieſes Krieges die Beweinungswürdige Vortheile / welche aller Welt bekandt ſeynd/zuwege gebracht haben. Hierdurch und bey dieſer Gelegenheit trite man ihnen die heilige Altäre ab ; dergeſtalt/ daß das Erſte / was man vornimmet / wenn die Alliirten eine Feſtung in Flandern erobern/dieſes iſt / daß ſie einige zur Ubung ihrer falſchen Lehre beſtimmete Tempel haben ſollen/ und daß das Predigen in denen vorgeſchlagenen Præliminar-Articuln ſelbſten mit einem liſtigen Vorbehalt verabredet gefunden wird / daß ſie nemlich durch einen zukünfftigen Vergleich mit dem Ertz-Hertzoge noch weiter ausgedehnet werden ſollen/und weil er ihnen wegen des Titels und wegen der Sache danckbar zu ſeyn verbunden iſt/ ſo wiſſen ſie alles dasjenige wohl einzurichten/ daß er nicht im Stande ſeyn wird/etwas abzuſchlagen.

Dieſes iſt die wahre und vornehmſte Bewegungs-Urſache / welche mich antreibet / wiederum in das Feuer des Krieges hinein zugehen / mit dem Vorſatz / alle Gefährlichkeiten deſſelben mit meinen Unterthanen zu theilen / und jederzeit als der Erſte an ihrer Spitze zu fechten/in dem feſten Vertrauen/ daß GOtt die Gerechtigkeit meiner Sache beſchützen / und ihre hertzhaffte Bemühung ſegnen wird. Woferne nun meine Sünden alſo beſchaffen ſeynd/ daß der göttl. Segen hierdurch aufgehalten wird/ſo will ich zum wenigſten nebſt ihnen biß auf den letzten Tropffen meines Blutes fechten / und wiß ich / daß dieſe geliebteſte Spaniſche Erde vor ihren Augen darmit gefärbet werden ſoll. Ich werde alsdenn vergnüget werden / wenn der Zorn des Himmels durch dieſe meine Züchtigung geſtillet iſt / und weñ meine Kinder/die Prinzẽ/welche in den Armen meiner getreuen Unterthanen gebohren worden ſeynd / eines feſten und ruhigen Thrones genieſſen können ; wie auch/ daß wenn ich aufhöre zu leben/ ich mir ſchmeicheln kan / daß ich die Feinde des feindlichen Glückes ſtumpff gemacht habe / dergeſtalt/daß dieſe Königl. Unſchuldige / durch welche GOtt meine Monarchie hat beſtätigen und tröſten wollen / endlich die ſüſſen Früchte des Friedens einſammlen können. Zu ſolchem Ende iſt es nöthig / daß meine Unterthanen durch ihre natürliche und berühmte Treue / und durch ihre großmüthige Bemühung zu dieſem Vorſatz das Ihrige mit beytragen ; daß ſie ſich vermittelſt einer Chriſtl. aufrichtigen Liebe und einer beyderſeitigen Uberein-ſtimmung vereinigen / und daß wir zu GOtt und zu der heiligſten Jungfrauen Maria / als meiner und meiner Königreiche ſonderbaren Beſchützerin/ durch brünſtiges und ſtetswährendes Bitten und Beten unſere Zuflucht nehmen / wenn wir uns befleißigen / aus unſern Seelen alle Laſter auszurotten / welche zum öfftern die Würckung ſeiner göttlichen Barmhertzigkeit aufhalten. Und alſo wollen wir alleſamt wohl vereiniget / vor unſere Ehre und vor unſer Vatterland unter denen ewigen Rathſchlüſſen der göttlichen Vorſehung wider den Gotteslåſterl. Hochmuth dererjenigen fechten / welche ſich der Gewalt / die Reiche zuertheilen / darüber zu ſchalten / und ſelbige von einer Nation auff die andere zubringen / verwegener Weiſe anmaſen/ zu welchem Ende u. d. m. Madrid den 4. Jul. 1709.

Ich / der König.

1709.

Die Kriegs - Operationes oder Handlungen muſten alſo weiter fortgehen / weil der Friede nicht vor ſich gehen/und/dem zugefallen / der Duc d' Anjou von der Monarchie Spanien nicht abſtehen wolte / ſintemahl ſeine Gemahlin an den König in Franckreich geſchrieben zuhaben berichtet wurde: Sie wäre/ nebſt ihrem Gemahl und Sohn/eher „ der zu ſterben/ als Spanien zuverlaſſen entſchloſ„ ſen/und im Fall jener ſeinem Unglück / mit dem „ Degen in der Fauſt / kein Ende machen könte/ „ wolten ſie ſich zuſammen nach Mexico oder Peru „ überſetzen laſſen/und allda zuerhalten ſuchen ꝛc.ꝛc. „

Kriegs-Händel in Catalonien.

Es wurde bey guter Zeit in Catalonien denen Alliirten Trouppen anbefohlen / ſich um den Fluß Segra zuverſammlen / und waren Se. Cathol. Majeſt. entſchloſſen ſich in hoher Perſohn zu der Armee zubegeben.

Nach der Zeit hat der General Graff von Stahrenberg die Alliirte Armee an den Fluß Tarreg verſammlet / und dieſelbe zu Miral-Campo 3. Meilen von Lerida gelagert ; Dargegen hatte der Graf von Bezons ſeine unterhabende Armee zu Casbe zuſammen gebracht / und ſich zwiſchen denen Flüſſen Ebro, und Cinca, der Stadt Lerida ebenfals genähert/ um die Alliirten zu beobachten / und ihnen eine Schlacht zuliefern.

Dieſe gantze Cavallerie/ welche ſich um Gironne und Vicq herum befunden/ begab ſich auf den Marſch gegen Cervera, umb die unter dem Commando des Generals Grafen von Stahrenberg

stehende Armee zuverstärcken. Einige andere ihrer Trouppen hatten sich / nebst 2. groben Stücken Geschützes / und 2. Mörsern und 8. Feldstücken / bey Terrega gelagert / nach diesem hat ermeldte Armee in 36000. Mann starck die Vestung Lerida eng eingeschlossen. Als auch der Hertzog von Noailles mit seiner Armee wegen Mangel der Fourage / aus dem Lamburdanischen über das Gebürge bis an den Fluß Tech zurück gekommen war / zogen die Alliirten ihre Besatzung aus Vicq Ostalric, Gironne und andern Plätzen zusammen / und bloquirten die Stadt Roses zu Lande; auch lagen einige Engl. Fregatten und Fahrzeuge am Cabo fales welche den Ort zur See eingeschlossen hielten. So dann langte der General Graff von Stahrenberg den 30. Jul. mit 12000. Mann in der Gegend Cambrilsan / und machte Minen die Festung Tortosa zu belagern. Dargegen war der Marschall von Bezons mit einem Theil seiner unterhabenden Armee zu Lerida, wie gedacht / angekommen; jedoch war die Fütterung an denen Gräntzen von Catalonien dermassen rar / daß er genöthiget wurde / verschiedene Regimenter nach Arragonien zurück zuschicken. Indessen hat die Stadt Murcia dem Duc d'Anjou 1000. Säcke Geträyde gelieffert / welche in das Schloß zu Alicante gebracht worden / und weil die Erhaltung des gantzen Königreichs Valencia auf dieser Citadelle beruhete / so arbeitete man mit allem Eiffer / ihre Bevestigung mit einigen neuen Wercken zuvermehren.

Der Graf von Estain hatte sich an Venasque gemacht / war aber / bey Annäherung eines Alliirten Detachements, die Belagerung solches Castels auffzuheben / und 2. Stücke / wie auch 2. Mörser / samt der Bagage und denen Lebens-Mitteln / in dem Lager zurück zulassen / gezwungen worden. Der Graff de La Puebla welcher dieses in 8000. Mann bestandene Detachement comandirete / hatte auch verschiedene benachbarte Posten erobert; worauff er mit dem Uberrest seiner Mannschafft nach Catalonien zurück kehrete. Dieses veranlaßete den Grafen von Bezons 4000. Mann gegen Mancon zu commandiren / Arragonien auf selbiger Seiten zu bedecken. Bey jetztgedachter fruchtloßen Belagerung hatten / dem Verlaut nach / die Frantzosen 1800. Mann an Todten und Gefangenen verlohren.

Der General Graf Guido von Stahrenberg / begab sich aus seinem Lager bey Cervera wiederum auf den Marsch mit 2000. Mann regulirten Trouppen / und postirte sich mit seinem rechten Flügel bey Mongay, mit dem Lincken aber bey Belpuche, und hatte er eine zahlreiche Feld-Artillerie nebst 2. groben Canonen / 2. Mörsern / 25. Fahrzeugen zu Schlagung einer Brücken über die Segra bey sich. Als nun der Marchal von Bezons von dieser Bewegung Nachricht erhielt / fassete er den Schluß / mit denjenigen 10. Battaillonen / und 12. Escadronen / welche auf dem Marsch begriffen waren / um in Franckreich zurück zu kehren / wiederum zu denen in Spanien verbleibenden Battaillonen / wie auch zu denen unterm Commando des Grafen von Aguilar stehenden Spanischen Trouppen zustossen / da sich denn der rechte Flügel dieser gantzen Armee bey Menargue / und der Lincke bey Balaguer postirete / ausgenommen einige voraus geschickte Wachten / welche man auf der andern Seiten der Segra postiret hatte / um die Alliirten zu beobachten / die da über die Segra oberhalb Lerida giengen / worgegen die Feinde bey Moncon lagen / und alles an Duc d' Anjou berichteten. Als solcher den 1. Septemb. durch einen Expressen vom Grafen von Aguilar die Nachricht / was massen die Alliirte Armee unter commando des Grafen von Stahrenberg über die Segra gegangen seye; ließ er seinen Staats-Rath alsofort versammlen / und demselben eröffnen / daß er genöthiget werde / sich zu seiner Armee zu begeben / und das gedrohete Ungewitter nach Möglichkeit abzuwenden. Er verreisete auch den folgenden Tag wircklich mit der Post / und nahm nur eine kleine Anzahl Bedienten mit sich. Das zu dieser Reiße benöthigte Geld wurde geborget / und hatte man alle Städte und Gemeinden ermahnet / Seine vermeinte Königl. Majest. in demjenigen Eifer zu unterstützen / welchen sie zur vermeynten allgemeinen Wohlfarth der Monarchie Spanien bezeugen.

1709. Duc d' Anjou komt bey seine Armee.

Als er sich im Lager bey dem kleinen Fluß Noguera einfand / gieng seine erste Bemühung dahin / wie er den Grafen von Aguilar und den Marschal von Bezons mit einander vergleichen könte / denn dieser Letztere hat nicht zu denen Spaniern stossen / noch den Grafen von Stahrenberg den Marsch über die Segra verwehren wollen / unter dem Vorwand / daß er von seinem König befehliget sey / gegen die Alliirten nur defensive zugehen. Alldieweil aber der Graf von Stahrenberg / obgedachter Massen / seinen Vorsatz bewerckstelliget hatte / retirirte sich der Graf von Aguilar gegen vor ermeldeten Fluß Noguera, und stellete sich in Schlacht-Ordnung. Als er sich nun denen Alliirten biß auf eine Stunde genähert / und der Marschal von Bezons nicht weiter fortrücken wolte / sondern sich mit denen Frantzosen zurück zog / detachirte der Graf von Stahrenberg einige Reuterey / welche in die Arrier Garde fiel und ziemlichen Schaden that. Hierauff setzte sich hochermeldter Graff längst der Segra bis an Balaguer und eroberte diesen Ort nach einer kurtzen Gegenwehr / da er denn die darinnen zur Besatzung gelegene 3. Bataillons zu Kriegs-Gefangenen machte / dagegen aber 2000. Mann hinein legte; Zugleich auch den Flecken und das Schloß Agen einnahm / allwo er noch eine Bataillon zu Kriegs-Gefangenen machte. Hierauff hat er die Stadt Tremp welches ein wichtiger Paß über die Noguera ist / erobert / und die darin gefundene schwache Besatzung ebenfals zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Mitlerweil fiel ein Alliirtes Detachement von 1700. Pferden in die Graffschafft Certagne ein / und führete viele Geiseln zu Bezahlung der Contribution hinweg; worauff es sich nach Gironne begab / die Besatzung daselbst zu verstärcken.

Noailles auch von Roussillon her.

Was den Hertzog von Noailles betrifft / so hatte sich derselbe den 10. August. mit seiner Armee / welche / dem Verlaut nach / in 18. biß 20000. bestunde / bey Figuieres gelagert / allwo er 2. Ta-

1709. ge verbleiben wolte / um die Artillerie zu erwarten / welche 40. grobe Stück / und 15. Mörser ausmachete / und welche wegen derer bösen Wegen sehr mühsam fortzubringen war. Nun lagen in jetzt-gedachten Figuires 2. Pfältzische Regimenter zu Pferd und Fuß / welche / als sie derer Feinde gewahr wurden / selbigen Posten verlassen wolten : sie wurden aber dermassen tapffer angegriffen / daß sie bald in Unordnung geriethen / und hernach meistentheils niedergemacht oder gefangen worden. Hierauff hielte sich der Hertzog von Noailles einige Tage zu Toraelli und Mongri an dem Ter-Fluß auff / und erwartete daselbst eine Convoy mit Munition und Lebens-Mitteln. Er muste aber / mit grossem Leydwesen erfahren / daß diese in 36. Fahrzeuge bestehende Convoy etlichen Englischen Krieges-Schiffen in die Hände gerathen war / wodurch er genöthiget wurde sich nach dem Rückweg gegen Cervera umzusehen. Als er aber biß nach Verges gelanget war / brach er den 1. Sept. zu Abends mit der gantzen Cavallerie von dannen auff / umb ein Detachement von 16. biß 1700. Pferden derer Alliirten anzugreiffen / welches sich einen halben Canonen-Schuß weit von Gironne an den Ter-Fluß gelagert hatte. Zu solchem Ende marschirete er übers Gebürge / um desto weniger entdecket zu werden. Den 2. früh Morgens langete er in einem Dorff 3. viertel Meilen von dem Lager dieses Detachements an ; da denn der Pfältzische General Franckenberg mit einiger Mannschafft herbey rückete / in Meynung / es seye nur eine bloße Parthey. Diese aber liessen ihn gantz nahe anmarschiren / biß sie ihn mit dem Gewehr erreichen konten / da ihm dann dergestalt begegnet wurde / daß er zwey Säbel-Hieb an den Kopff bekam / und nachgehends gefangen wurde. Einige andere bey ihm befindliche Officier wurden nebst verschiedenen Gemeinen / ebenfals verwundet / oder getödet / worbey die Feinde auch einige Zelte / Bagage und Kriegs-Munition eroberten. Auff feindlicher Seite soll nur ein Brigadier nebst zwey andern Officiern zu Pferd und 6. biß 7. Gemeine geblieben seyn.

Nach der Zeit hat sich dieser Hertzog zwar aus derselben Gegend zurück gezogen ; jedoch stund das Land biß an S. Felix unter seiner Contribution, und hatte er viel Geträyde hinweg nehmen lassen.

Inzwischen war die Englische Flotte unter dem Admiral Bings in 27. Krieges- und vielen andern Schiffen und Fahrzeugen / vor Gibraltar angelanget : dahero der Hof zu Madrit einige Völcker nach Valencia und Andalusia schickete / aus Beysorge / daß die Einwohner mit denen Alliirten in einem Verständnuß leben möchten. In Gallicien dargegen hatte wegen der grossen Hungers-Noth sich ein gefährlicher Auffruhr erhoben / indem das Land-Volck dem Adel mit Gewalt in die Häuser gefallen war / und alles ausgeplündert hatte.

Den 2. October brach der Hertzog von Anjou wiederum von der Armee auff / um sich nach Madrit zurücke zu geben. Dieser Fürst langete den 6. zu Saragossa und den 11. wieder zu Madrit glücklich an. Zeit währender seiner Abwesenheit hatte sich etwas zugetragen / wodurch die Ernsthafftigkeit selbst sonder Zweiffel bewogen werden muß / sich bald halb todt zu lachen. Es hatte nemlich der am Frantzösischen Hofe residirende Gesandte / Hertzog von Alba, in einem Schreiben nach Madrit berichtet / daß die Frantzosen in dem am 11. Sept. bey Balaguer vorgefallenen Treffen den Sieg davon getragen hätten ; dahero das Volck veranlasset wurde / durch die gantze Stadt Freuden-Feuer anzuzünden. Ob nun schon die Hertzogin von Anjou genugsam berichtet worden war / daß die Frantzosen bey dieser blutigen Begebenheit ihr einziges Heyl in ihrer angebohrnen Gütigkeit und in der geschwinden Entfernung von ihren Uberwindern gesuchet / und auch gefunden hatten : so wolte sie denen Einwohnern doch ihre irrige Freude lieber ungestöret lassen / und beschloß über dieses auch in dem Staats-Rath / daß man in der Capelle das Te DEum laudamus singen solte. 1709.

Ob gleich sonsten auch noch bey Anwesenheit des Hertzogs von Anjou / seine Armee über die Segra gegangen war / in willens / denen Alliirten die Zufuhr derer Lebens-Mittel zu benehmen : so hatte diese Bemühung dannoch wenig Nutz / sondern die Alliirten setzeten vielmehr / dessen allen ungeachtet / Balaguer in einen solchen Stand / daß es eine Belagerung aushalten kan. Indessen fand der General Graf von Stahrenberg / vor nöthig / einige Trouppen gegen Tarragona zu detachiren / und sich dem Vorhaben des Don Francisco Gajetano, und des General-Majors Don Ronquillo zu widersetzen / welche mit einem Corpo von 5000. Mann nach selbiger Gegend marschiret waren : so schickte er auch ein Detachement gegen Gironna, um zu verhindern / daß der Hertzog von Noailles keinen Einfall in Catalonien thun möchte. Indessen sendete er eine grosse Anzahl Maul-Esel und leere Wagen nach Cervera, um daselbst Lebens-Mittel vor seine Armee zu hohlen. Indem nun Don Joseph Valegio dieselben mit einem Detachement von 25. Pferden antraf / waren seine Leute alsobald beflissen / diejenigen Wagen zu plündern / auff welchen sich die Bagage des Grafen von Atalaga und verschiedener Officier befand : sie wurden aber von einem Detachement derer Alliirten überfallen / welches ihnen alle wieder abnahm / viele derselben tödtete / und viele Pferde eroberte / da übrigens der Orten im Felde nichts mehr sonderlich geschahe / vielmehr jedes Theils Völcker in die Winter-Quartiere rückten.

Portugisische Kriegs-Verrichtung

Wir müssen aber nun auch nachholen / was an denen Portugiesischen Gräntzen dieses Jahr im Felde und Kriegs-Wesen unternommen auch ausgeführet geworden. Die Armee derer Alliirten gieng unterm Milord Gallovvay und dem Grafen von S. Juan zu Felde / passirte den 7. May die Guadiana, und geriehte mit dem Feind in ein Treffen / davon der Ausgang vor die Alliirte unglücklich war / und der gantze Handel von Portugall also erzehlet wurde :

1709. Und Einbuß.

Nachdem der Marquis von Fronteira unsere Armee/welche aus 36. Regimentern an Infanterie und 13. an Cavallerie bestanden / gemustert / hat derselbe hierauff den 1. May grossen Kriegs-Rath gehalten / und darinnen berathschlaget / ob man den Feind angreiffen solle / welcher seine Troupen in 2. Lager vertheilet hatte / darvon sich eines zu Xevora, und das andere zu Badajos befande / und dem Vernehmen nach 16. Regimenter an Cavallerie und 24. an Infanterie starck war. Einige Generals hielten dasselbe darum nicht vor gut/ weilen der Feind unserer Armee an Cavallerie überlegen / anbey auch das Land nicht bequem sey/ dieselbe in Schlacht-Ordnung zu stellen. Den 7. erhielte man Nachricht / daß der Feind mit seiner samtlichen Cavallerie bey Campo Major fourragirete; worauff beschlossen wurde/ den Fluß Caja mit unserer Armee zu passiren und vorgedachte feindl. Armee anzugreiffen. Diesemnach veranstaltete der Marquis von Fronteira eine Schlacht-Ordnung / muste aber Nachmittags um 4. Uhr sehen/ daß die Feinde den lincken Flügel unserer Cavallerie anfielen / und selben in Unordnung und zum weichen brachten / welches auch bald darauff mit dem rechten Flügel geschahe. Hierauff ließ der Graf von Galloway eine Brigade von 3. Regimentern Infanterie nemlich 2. Englischen uñ ein Spanisches gegen den Feind anrücken / welche demselben auch 2. eroberte Canonen wieder abnahmen. Weil aber diese Brigade von der Armee abgeschnitten war / so hat sie sich in einem gewissen Posten / biß auff den folgenden Tag verretranchiret / an welchem sie sich hernach als Kriegs-Gefangene ergeben müssen. Nachdem sich auch der Marquis von Fronteira von der gesamten Cavallerie verlassen sahe / reterirte er sich glücklich mit der Infanterie über Campo Major nach Achones und folglich/ nachdem er daselbst einen guten Theil der zerstreuten Cavallerie wieder zu sich versammlet hatte/ nach Elvas. Der gröste Verlust/ den wir dabey erlitten / bestehet ausser denen 3. Regimentern/ welche capituliret haben / in Schiffbrücken und der Artillerie. 2. Tage nach dem Treffen / musterte der Graf von Galloway das Portugiesische Lager / und befande dasselbe annoch vier tausend Mann zu Pferd und 10000. zu Fuß starck zu seyn; ohne die 10. Bataillonen / welche man nach Elvas und Olivenza zur Besatzung geleget hat ꝛc.

Woferne man hierinn denen Frantzösischen Briefen glauben wollen / so hat der Verlust der Portugiesen in 4000. Mann todten und gefangenen bestanden: Dargegen hätten die Spanier ebenfalls über 1200. Mann / und zwar meistentheils Reuterey eingebüsset. Unter denen Gefangenen soll sich der obgedachte Graf von S. Juan General von der Portugiesischen Reuterey / nebst einem Brigadier, 3. Obristen / 3. Obrist-Lieutenante / 31. Hauptleuten / und 70. andern Ober-Officiern befinden. Die Zahl der eroberten Stücke wurde auff 28. oder 32. mehrentheils Feld-Stücke / und hiernächst 80. Wagen mit Bagage und Kriegs-Ammunition gerechnet. Die Portugiesen solten gar keine Gegenwehr erwiesen / die Engelländer aber wie Löwen gefochten haben / sonsten die Niederlage viel grösser gewesen seyn würde. Olivenza wurde hierauff wohl von denen Anjouisten belägert / muste aber doch hernach unerobert verlassen werden / und geschahe der Gegenden dieses Jahr überhaupt nichts mehr sonderbahr merckwürdiges in Kriegs-Sachen / ausser/ daß man ab Seiten Engellands vorschlug / es wolte dieses/ an statt des mit so vieler Beschwer- und Gefährlichkeit über Meer zuschickenden Succurses, 6. Regimenter auff seine Kosten / anwerben lassen/ doch daß / nebst andern Bedingungen / die Officiers in Engel-Schott- und Irrländern oder Frantzösischen Flüchtlingen bestehen / auch der Königin von Groß-Britannien schweren solten / weil sie doch dero Sold zu ziehen hätten. Dieses war/ dem Verlaut nach / dem König in Portugall ohnangenehm gemacht worden / mittelst der Vorstellung: Es schicke sich nicht vor einen Souverain dergleichen Werbungen in seinem Lande zuzustehen / ohne die Macht zu haben / die Officiers zu bestellen oder genehm zu haben: Frembde Officiers könten die Lands-Kinder leicht aus dem Königreich führen / und gediehe es auch dem Portugiesischen Adel zu einer grossen Verachtung / als wenn er ohn Verstand und Courage wäre / da man ihm auswärtige dergestalt vorzöge ꝛc. ꝛc. Ob nun gleich ein gut Theil dieser Gründe von keiner Bündigkeit / andre aber durch eine Erklär- und Bedingung leicht zu heben waren; so schien es doch samt wolten sie Eingang bey Ihro Portugiesischen Maj. finden / und hieß es/ diese hätten wenigstens gewolt / daß die Officiers zu gleicher Anzahl von Engelland und Portugall bestellet werden / die Regimenter an Portugiesische Commissarten den Eyd ablegen und ausser dem Reiche / ohne Erlaubniß des Königs nicht dienen solten u. s. w. Man fand doch ein Expediens den Zwist zu heben / und in die Wege zu richten / daß Milord Galloway über das erste Regiment / über die fünff übrige Portugiesische Herren Obriste / die sechs Obrist-Lieutenants Frantzösische Refugies, Bouceüere Magny, Trapeau, Foissac, Debordes, Sarlande wurden / da man hoffte durch solche Mengung derer Nationen beßre Dienste zu erhalten.

1709. Neue Werbungen in Portugall.

Sonst erhub sich auch um das Ende dieses Jahrs eine Strittigkeit mit denen Gesandten / welcher Erzehlung aus dem Grunde hergeholet werden muß / darmit sie recht verstanden werde. Als nemlich der König von Portugall im Jahr 1661. beschlossen hatte / die Quartiers-Freyheit derer Gesandten auffzuheben / so erlaubete er zugleich / daß die Justiz-Verwalter auch so gar vor denen Quartieren derer Gesandten mit auffgehobenem Stabe zum Zeichen ihrer Gerichtbarkeit vorüber gehen solten. Ob sich nun schon der damalige Frantzösische Gesandte widersetzete: So wurde er doch genöthiget / sich zu bequemen / und zwey Justiz-Bedienten / welche er hatte beschimpffen lassen/ Satisfaction zu geben. Hierbey haben es die Gesandten bewenden lassen / biß im Monathe Junio des verwichenen Jahrs der Kayserliche Gesandte der alten Freyheiten wieder zu geniessen begehrte; wiewohl er hernach von seinem Suchen wiederum abstunde. Dargegen eine zeitlang hernach der

Händel wegen Quartiers-Freyheit in Lissabon.

1709. Gesandte Sr. Catholischen Majest. und zwar / wie man vorgibt / auf Anstifften des Kayserlichen / die Justitz-Bedienten verhinderte / auff obgedachte solenne Art vor sein Quartier vorbey zu gehen. Hierauff befahl der König seinem Staats-Secretario, in verwichenem Monathe Decemb. denen Gesandten von der auffgehobenen Quartiers-Freyheit auffs neue gründlichen Unterricht zu geben: Bald aber verhinderten die Bedienten des Kayserl. Gesandten / den Criminal-Richter und den Corregidor, vor ihres Herren Quartier vorbey zu gehen. Als nun dem Gesandten durch den Staats-Secretarium dieserwegen abermahlige Vorstellung gethan wurde / derselbe sich aber keines Weges weissen lassen wolte / so wurde ihm den 10. obgedachtes Monats von dem Könige der Hoff verbotten.

Bey so gestalten Sachen gaben verschiedene außwärtige Ministres dem Staats-Secretario zu verstehen / daß sie solche Einschränckung der Quartiers-Freyheit unmöglich leyden könten / und es also nöthig seyn würde / anzubefehlen / daß die Justitz-Bedienten ihre Stäbe vor denen Quartieren derer Gesandten niederliessen; ingleichem bedienten sich der Kayserl. Gesandte der Vorbitte Ihrer Majest. der Königin um den König wiederum zu begütigen: Allein dieser wolte die wegen der einmahl auffgehobenen Quartiers-Freyheit gemachte Verordnung nicht durchlöchert wissen; Dahero er das Exempel einiger anderer Ministres anführete / welche länger als jene zugegen gewesen / und sich dennoch der eingeführten Ordnung nicht widersetzet hätten. Nichts destoweniger ließ der Graff von Stampa das Pferd eines vorbey reitenden Corregidoris beym Zaum fest halten / und selbiges zurück treiben. Alldieweil nun hierauß ein Auffstand des Volckes zu besorgen gewesen wäre / wann der König darzu stille geschwiegen hätte / so ließ er denjenigen Ministern, welche die Quartiers-Freyheit behaupten wolten / durch den Staats-Secretarium ansagen / sich entweder innerhalb 4. Tagen aus Lisabon nach einem selbst-beliebten Orte zu retiriren / oder von ihren Anforderungen abzustehen: Indessen aber ließ er 4. Regimenter zur Sicherheit derer Gesandten in die Stadt rücken / da immittelst der Kayserl. und Königl. Spanische Gesandte die Stadt Lisabon verliessen. 1709.

Nordische Geschichte.

Kriegs-Verrichtungen im Winter von Schweden fortgesetzt.

SJer machte die grausame Kälte die Campagne und Kriegs-Operationes sehr beschwerlich. Obwohl die Schwedische Armee hier der Winter-Quartier geniessen solle / so waren doch die Regimenter stets in Bewegung / und haben viele vor Frost Füsse / Hände / Nasen und andere Glieder verlohren / ja viele sind gar erfroren / absonderlich welche sich mit vielem Brandewein / der hier in Menge zubekommen war / und welchen die Schwedische Soldaten ziemlich gern getruncken / überladen / dann es ist zu wissen / daß dieses in dem grossen Winter vor 1708. biß 9. gewesen / welcher fast gantz Europa in Erstaunung gesetzt. Es ist die Miserie nicht zu glauben / noch zubeschreiben / die damals unter beeden Armeen anzutreffen war / und wurden selbige durch die continuirliche Marche / Attaquen und andere Fatiguen in elenden Zustand gesetzet / worbey jedoch Schweden am allermeisten erliteten / weil es " sich von Volck entblöset befande / und weiß ich " vor gewiß / daß Schweden in einer Nacht / da " die Kälte am hefftigsten / 3000. Mann einge- " büst / welches hingegen dem Czaaren leicht zu bekommen war."

Wiprecz attaquirt und erobert.

Von Romnau / wo die Schwedische Armee in Dec. vorigen Jahrs gestanden war / gieng der March immer an den Moscowitischen Gräntzen fort nach Hadiacz / und attaquirte den 7. Januar. 1709. der König in Schweden Wiprecz / welches ihn 3. Sturm abgeschlagen / u. verlohr er eigener Geständniß nach bey 600. Soldaten und viele brave Officirer / worunter Colonel Fritesche und Sperling und Obrist-Lieutenant Meiner zurechnen / Rheinschild wurde von einer Granaten in den Arm getroffen / und Stackelberg gleichfals gefährlich bleßirt.

Nachdem ließ der König dem Commendanten in Wiprecz entbiethen / daß / im Fall er sich nicht gleich mit der Vestung und Garnison auf Discretion ergeben wolte / ehe der morgende Tag vorbey / weder Groß noch Klein mit dem Leben davon kommen / und der Commendant selber in der Staats-Pforte aufgehangen werden solte. Worauff der Commendant zwey von seinen Officiers / umb wegen Ubergabe der Stadt zu capituliren / auszusenden / und dagegen zwey Schwed. Officirer zu Geißel in der Stadt begehrte / welches ihm consentirt ward / uñ / nach getroffenem Accord, übergab er die Stadt um des andern Tags / Glock 9. Vormittags / auszumarchieren / damit er mit der gantzen Garnison nur mit dem Leben davon kommen möchte / auf Discretion, und submittirten sich zu Kriegs-Gefangenen. Welches der König in Gnaden annahm / und nachdem der Garnison das Gewehr abgenommen / ihre Bagage aber ihnen zubehalten / vom König aus Gnaden geschencket wurde / zogen sie ab.

Cosacken theils Czaarisch theils Schwedisch.

Da unterdessen die Cosacken von Dousky sich vor Schweden erkläret hatten. Hingegen hatten sich die Cosacken von Zaporowsky vor den Czaaren versammlet / und kamen derer 100. in das Feldlager nach Sumy / welche dem Czaar zu dem neuen Jahre gratulirten / und alsdann magnificirt tractirt wurden. Man erwartete auch den Czaarowitz mit 17000. Mann Recrouten / und hatte der Czaar Ordre gegeben / Walow und Szum-Sleyck zu befestigen / um die Schweden je mehr und mehr einzuschliessen.

Die Cosacken noch mehr an sich zu ziehen / und selbige dem Mazeppa abgeneigter zu machen / ließ der Czaar ein hartes Manifest wieder diesen allenthalben bekant machen / welches gestellet / wie folget:

1709. Zaarisches Manifest widern Mazeppa.

Durch GOttes gedeylige Gnade / Wir der Durchlauchtigste und großmächtigste Groß-Herr / Czaar und Groß-Fürst Peter Alexowitz / des gantzen Russen Selbsterhalter ꝛc. Fügen hiemit der klein Russischen Nation / geistlichen und weltlichen Stands-Leuten zu wissen / und insbesondern unsers Zaporoghi'schen General Gebiets-Obristen / Hauptleuten / Feld-Zeugmeistern / Hettmannen der Städte und Lande und allen Cosacken / so wohl als der gantzen Gemeine / unsern getreuen Unterthanen / und halten darfür / es werde denenselben allen bereit bewust seyn / wie wir in etlichen unsern Schreiben / und nicht weniger unsers Zaporogischen Heers von beyden Seiten des Dnieper-Strohms Hetmann / Johann Iliewitz Scoropadzky in unsern Universalien / von dem Verrath des Gottesvergessenen Schelms und Verräthers des Mazeppa mit ausführlichen Gründen eröffnet / was selbiger von GOtt abtrünniger aus blosser eitlen Ehrgeitz und Herrschafft-Sucht gethan / und deßhalben den Schweden in die Ukraine geruffen / damit diese klein Russische Nation dem alten Pohlnischen Joch wieder unterworffen / und die Kirche GOttes ihres Diensts und Gebühren beraubet würde / ob sie gleich in ihren auf Universalien-Art gestellten Pasquillen / unter ihrer Hand und Siegel / zu desto mehrerer Verwirrung der klein Russischen Nation / mit ihren Apostatischen Gewissen sich verfluchen / und verschwören / daß alles der klein Russischen Nation zum Besten / zur Conservation ihrer Freyheit / unternommen / und dieselbe weder unter unserer noch unter Pohlnischer Botmässigkeit / sondern in ihrer besondern Freyheit stehen sollen / wie solches ihnen der König in Schweden versichert und versprochen. Es hat sich aber nunmehro solche seine verfluchte Lügen an den Tag gelegt / daß er solches alles fälschlich in seinen Pasquill berühret / und damit die klein Russische Nation zu verführen getrachtet. Nemlich / man hat im Januario in dem Städtlein Lisenska gegriffen und gebunden nacher Kiof eingebracht / einen von dem Verräther an den Leczinsky abgefertigten Spion / einen Einwohner von Ramno mit Nahmen Fisco Czalas, bey welchen unter andern gefunden ward ein Schreiben des Verräthers Mazeppa / unter seiner Hand und Siegel / an den Verräther seines Vatterlandes / den vom König in Schweden zur Pohlnischen Cron erhabenen Stanislaum Leczinsky / in Pohlnischer Sprache / welches wir zu desto sicherer Urkund / und Beglaubigung / unsers Zaporoghischen Heeres Hetmann Johann Iliewitz Scoropadzky übersandt / und allen unsern Zaporoghischen Regimentern kund zu thun anbefohlen / dasselbe auch überschreiben / und zu desto bessern Verständnuß demselben ein Moscowitische Copey beyfügen lassen / worinnen er den Leczinsky zuschreibet und zu Ubernahm der kleinen Gegenden invitirt / als ergienge solches auff Ansuchung und Verlangen der gantzen Ukraine / indem er sich desselben getreuen Unterthanen / und die Ukraine sein (des Leczinsky) Erbe und Eigenthum benennet. Und damit wird offenbahr / mit was vor Gewissen sich der verfluchte Verräther dem Gerichte des allerhöchsten übergiebt / indem er seine Verräthereyen auszuüben gedencket / unter dem Deckmantel des gemeinen Bestens der klein Russischen Landen / und der Conservation ihrer Freyheiten. Und daß dieselben weder unter unserer / noch Pohlnischer Botmässigkeit / sondern in ihrer besondern Freyheit stehen solten / da doch vermöge selbigen abtrünnigen Verräthers Schreiben / desselben offenbahre Lügen am Tag / indem er die klein Russische Nation Pohlnischem Dominio ergeben / und über das / wie wir von glaubwürdigen Personen versichert worden / da er sich der Pohlnischen Herrschafft untergeben / so fort von dem Leczinsky / die Ehre einer Pohlnischen Woywodschafft / und den Titul eines Severinischen Fürsten dafür erhalten. Solche gottlose Boßheit nun / hat der Verräther Mazeppa der klein Russischen Nation geistlichen und weltlichen Stands-Personen eingeblasen / wie solches erhellet aus hiebey folgender Eröffnung / indeme in diesen Tagen unweit Gluckof in dem Dorff Doronez / ein von dem Verräther Mazeppa abgefertigter Spion Gregorii Parchomof / aus dem Manstischen Gebiet attrapirt / und in unser Haupt-Quartier nach Sum gebracht worden / allwo er untersuchet / und ausgesagt / er seye von dem Mazeppa mit Schreiben an den Ertz-Bischoffen von Czernetoff / an den Gluckhofischen Hetmann / Turavsky / an den Czertwerteischen Fürsten und Gluckhoffschen Hetmann Karpez gesandt / und habe solche Schreiben am Christ-Abend dem Ertz-Bischoff durch desselben Bedienten / denen andern aber persönlich eingehändiget / wie dann selbiger Spion solches / da er dem Czertwerteischen Fürsten / dem Hetmann und gemeldtem Diener vorgestellet / ihnen ins Gesicht gesagt. Nachdeme wir aber unserer Unterthanen Wohlfart zu Hertzen nehmend / sothanen Angeben keinen Glauben beymessen können / sondern den Spion peinlich zu befragen befohlen / da hat derselbige gestanden / daß er expresse von dem Mazeppa nacher Gluckof gesandt seye / selbigen Personen aber kein Schreiben überbracht / und seye ihme von Mazeppa Geld versprochen / daß / wann er gefangen würde / anderst nichts aussagen solte / als daß er an nur gemeldte Personen mit Schreiben abgefertiget seye / und dieselbe ihnen überantwortet habe / damit er sie mit solchen falschem Bericht in unsere Ungnade bringen möchte. Solchen Spion haben wir / die Boßheit des Verräthers Mazeppa desto nachdrücklicher zu entdecken / unserm Hetmann Johann Iliewitz Scoropadzki und unserm gantzen Zaporoghischen Feld-Lager überlieffert / und nach vollkommener Eröffnung mit dem Tod zu bestraffen befohlen. Weßwegen unsere getreue Unterthanen die klein Russische Nation zu ruiniren getrachte / auch vor seiner Verführung zu hüten / und denenselben kein Gehör zu geben / sondern unserm gemeinen Feind dem König in Schweden / und dem Verräther Mazeppa / so viel nur möglich Schaden zu thun / und unserm Groß-Russis. Feld-Lager wider den Feind Heldenmüthig zu assistiren / auch wann sich von dem Mazeppa oder von den Schweden einige Botschafften oder Spionen mit Schreiben oder ohne Schreiben / ingleichen denenselben zugefertigte Posten hervor thun solten / dieselbe aufzuheben /

1709.

und

1709.

und uns zu überlieffern / für welche ihre Treue sie unserer Czaarischen Majest. Gnade / Belohnung und kräfftigen Schutz zu gewarten haben sollen. Datum Sum, den 21. Jan. 1709.

Schwedis. weitrer Marsch.

Denselben Tag brach auch der König mit der Armee auff / und marschierte 3. Meilen davon / zu einer kleinen Stadt Zinohowa, der General-Major Sparre mit selbiger nach einer Stadt Luteneha genannt / um allda biß Früh-Jahr stehen zu bleiben / und die Regimenter zu refraichiren. Sobald der König nach Zinohowa kam / nahm er gleich 2. Regimenter Infanterie / und 6. Regimenter Cavallerie / mit welchen er des Moscowitters Postirungen / eine nach der andern attaquirte / welche 3. biß 4. Meilen um des Königs Haupt-Quartier postiret waren / und trieb sie 10. biß 12. Meilen biß ins Rußische Land über die Gräntze hinein / da dann viele niedergemacht und gefangen genommen / auch viele Städte und Dörffer verbrand wurden.

Den 20. Jan. eroberte der Obrist Dücker Serime / welches er verbrante / wobey er den Moscowitischen Brigadier Caruppel schlug / bey 300. Mann massacrirte / und die Bagage mit 2. paar Pancken und Standarten eroberte. Es versammleten die Generals Menzikof / Rhon und Chombourg 6. Regimenter Dragoner / 600. Granadierer zu Pferd / und bey 2000. Cosacken zu Oposko / mit welchen sie die Schweden in ihren Quartieren um Seroczyn wolten angreiffen / aber der König begegnete ihnen mit 6. Regimentern / attaquirte und trieb sie in die Flucht / daß ihrer über 300. geblieben / wobey er 50. Gefangene / 2. paar Paucken / 5. Fahnen / und viele Bagage bekam / und kostete dieses denen Schweden nicht mehr als 2. Todte / und 17. Bleßirte. Wo Schweden allezeit mit so wenigen Verlust der Ihrigen wider Moscau gesieget hätte / würde die Moscowitische schon völlig zu Grunde gegangen / und die Schwedische in den besten Stand gewesen seyn; alleine dergl. sieghaffte Attaquen waren wenig. Inzwischen feyerten die Moscowiter auch nicht / sondern zwackten die Schweden hier und dar / und nahmen weg / was sie bekamen / die Schwedis. Armee aber wandte sich gegen die Moscow. Gräntzen / und hoffte stets auf einen starcken Succurs, welcher aus Pohlen solte ankommen.

Den 30. kam der König nach Kattlow / wo er glaubte / daß sich die Moscowiter würden hingezogen haben / aber es waren nicht mehr als 300. Dragoner dorten / welche theils massacrirt / theils zerstreuet wurden. Den 9. Feb. passirte der König die Moscowit. Gräntzen / mit 11. Regimentern Cavallerie und 2. Regimenter Infanterie / in Hoffnung die Feinde dardurch zu einer Haupt-Action zu bringen / und seinen Trouppen / welche ganz eingeschräncket waren / Lufft zu machen; er traffe eine Parthey von 1000. feindl. Pferden an / welche er attaquirte / und 140. davon niedermachte. Den 10. soll der König grossen Schaden durch den General Renne gelitten haben / als welcher ihn auff den Marsch angreiffen lassen mit 600. Dragoner / welche hernachgehends sich zuruck gezogen / an den Orte wo Rönne stunde / der den unerschrockenen König / welcher mit dem Degen in der Faust attaquirte / mit seinen Leuten übel begrüssete / daß etliche 100. Schweden auf dem Platz blieben / und wurden 12. Mann von des Königs Garde erschossen / ihm selbsten wurde ein Pferd unter dem Leib erschossen. Den 11. schickte er den Gen. Major Hamilton voraus / welcher mit 4. Regimentern die Stadt Disna mit Sturm eroberte / 400. Moscowiter massacrirte / und die Stadt in Brand setzte.

1709.

Erobern Urasnokow.

Eben diesen Tag griesse der König in eigener Person die Stadt Urasnokow an / und obligirte den General Chombourg / welcher da mit 7. Regimentern Dragonern stunde / die Stadt zu verlassen. Des Mazeppa seine Leute verfolgten ihn auf einer Seiten / die Schweden aber auf der andern Seiten / und blieben in dieser Flucht über 1000. Moscowiter / 3. paar Paucken / 5. Standarten wurden denen Schweden zur Beute / und vermißten sie nicht mehr als 12. von der Garde und 120. Dragoner. Den 13. marschirte der König gegen die Tartarey / und schickte den General Creutze mit 5. Regimentern ab / die Stadt Calentaga in Brand zu stecken / welches er auch glückl. vollbrachte. Unterdessen fieng es wieder an aufzuthauen / so daß die kleinen Bäche geschwollen / und die Wege ungangbar gemacht wurden / deßwegen beschlosse der König in die Ukraine zurück zu gehen / weil hier unmögl. weiter fortzukommen war / und alldorten auf bessere Jahrs-Zeit / und den grossen Renfort aus Pohlen zu warten / und kam er also den 9. Febr. wieder zu Oposno an. Während der Zeit als der König auff diesen Marsch begriffen gewesen / ruckten die Moscowiter immer mit ihren Marschen nach / und langten zu Romano und Hadiaz an. Sie sahen gar wohl / daß der Schwedische Marsch gegen die Gräntze nicht lange dauren würde / und postirten sich solchergestalt / daß Schweden alle Communication mit Pohlen und die Repassirung des Dniepers abgeschnitten wurde. Sie liessen auch die noch zuruck gebliebene Schweden in ihren Quartieren nicht unangefochten / und zwar attaquirte der General Czeremetoff den Colonel Ahllendehl / welcher mit einem Regiment Teutschen Dragonern / und den Capitain Bidson / so mit 50. Mousquetierern zu Rodzwika gestanden; der Hauptmann Bidson wehrete sich so desperat / daß er auch keinen Mann mehr übrig hatte / und wolte auch vor seine Person kein Quartier annehmen / der Colonell Ahllendehl aber wurde von seinen Dragonern / die sich nach Kulenka retirirt / verlassen und gefangen genommen. Es hatte zwar der General Spaar / welcher zu Leureka lag / ein Detachement zu Hülffe geschickt / es kame aber zu spat dahin / und muste sich also wiederum zuruck ziehen. Die Moscowiter rühmten sich / daß sie 3000. Pferde / und viele Wägen erobert hätten. Den 3. Mertz kam der König in Schweden zu Bodoaßin an / wo er seine Trouppen wieder in die Quartier schickte zwischen Biotuworskow / wordurch Pultawa / wo die Moscowiter eine Garnison von 5000. Mann hatten, völlig eingeschlossen wurde. Die Schwedisch-Quartier erstreckten sich von Leuteka biß Ulawiskonden ungefehr bey 12. Meilen / wo die Armee so lange liegen bleiben solte / biß das Gras hervor kommen. Es geschahe auch nichts

Moscowitisches Gegen-Verhalten.

1709.

Merckwürdiges in diesen Quartieren/ ausser daß die Partheyen öfters an einander gerathen/u. bald diese/ bald jene die Oberhand erhalten. Den 19. kamen die Cosacken von Zaporow in das Schwed. Haupt-Quartier um sich dem Mazeppa zu unterwerffen/ und Schwed. Protection zu suchen: Sie hatten sich schon vorher vor Schweden erklärt / und bey der Stadt Torodginska 3. Regimenter Moscowitische Dragoner überfallen/ daß kaum 400. mit dem Brigadier Coruppa davon kommen. Sie kamen alsdenn und conjungirten sich mit ihren Trouppen mit des Mazeppa Corpo, und machten eine Armee von 15000. Mann aus / welches sie noch weiters zu vernehmen hofften/ denn noch gar viele Cosacken auf des Mazeppa Seiten stunden/ die sich aber wegen der Moscow. Armee noch nit durfften völlig hervor thun. Der Mazeppa hoffte also/ eine starcke Armee zu überkommen/ mit welcher er in Moscau könte einbrechen / unterdessen der König in Schweden auff einer andern Seiten einfallen mögte / und hofften sie gleichfals die Tartern und Cosacken an den Tanais an sich zuziehen / war also des Königs Absehen noch stets dahin gericht / in Moscau einzubrechen/ und machte ihm Mazeppa / ohnerachtet es seithero allezeit ungl'ücklich gegangen / dennoch gute Hoffnung von einer glückl. Expedition. Der Schweden Quartier ware noch um Pultawa/ und blieben sie den ganzen Monat April hier stehen / doch hatten die genommene Quartiere gantz keine Ruhe/ sondern die Schwed. Partheyen continuirten noch wie vor. Es war die Schwedische Armee dazumahls in einem solchen Zustand/ daß man alle Tage auf nichts/ als auf eine völlige Niederlage warten durffte. Gegen die Moscowitische Gräntzen stund der General Rönne mit einem Corpo, auf der andern Seiten waren grosse Wüsteneyen/ uñ der Fluß Plosz / wovon das Wasser dazumahls so aufgeschwollen / daß keine Brücke konte gebauet werden. So hatte auch der Czaar unterschiedliche Oerter an diesen Fluß fortificiren/ und mit guter Garnison versehen lassen. Bey Romno und Slodiacz stunde das übrige von der Moscowitischen Armee/ daß also die Schweden sich an allen Orten eingeschlossen haben / und den Dnieper in Pohlen zu repassiren so unmöglich vor sie schiene/ als weiter in Moscau einzubrechen. Was den Zustand der Soldaten selbsten betrifft / so gaben zwar die Schweden allezeit vor / wie ihre Armee in einem guten Stand wäre/ und keinen Mangel an etwas litte / welches sie auch als kluge Soldaten thun musten/ und sich stets stärcker bezeugen / als die Noth zuließ/ wie dann der Brieff / welchen der König von Schweden den 9. April 1709. aus deren Quartier bey Pultawa zu Budiczyn geschrieben an den Stanislaum, von dem Zustand der Armee sehr gut spricht / welchen wir auch deßwegen hiermit einrücken wollen.

Mazeppa Absehen.

Derer Schweden schlechter Stand

wird wohl vor gut ausgegeben

in einem Brieff des Königs an Stanislaum,

P. P. Dieweil wir nicht versichert / ob unser voriges Schreiben / welches durch einen Expressen überschicket/ eingehändiget worden / haben wir diese Gelegenheit nicht auß den Händen lassen wollen/ ohne das Vergnügen zu haben / einige Zeilen an Ihro Maj. zuschreiben / und die Begierde zu zeigen/ welche ich habe/ einige Nachricht von E. Maj. zuerhalten. Wir wissen/ daß E. Maj. nicht weniger wird Verlangen tragen / von Uns einige Nachricht zubekommen/ derowegen unterlassen wir nicht E. M. zuberichten/ daß wir mit unser Armee Uns in einem sehr guten Stande befinden / der Feind ist geschlagen/ zurück getriebenjuñ in allen Rencontres verjagt worden. Die Czaporowische Armee hat dem Exempel des Generals Mazeppa gefolget / und sich mit Uns conjungirt. Sie hat mit einem Eyd betheuret / nicht eher von unserer Parthey abzulassen/ biß sie würde das Joch vom Czaaren abgeworffen haben. Der Tartar-Hän selbst hat diese Cosacken durch Briefe und getreue Leute in ihrem Vorhaben gestärcket / da nun der Zustand der Sach erfordert / daß wir unser Quartier hier um Pultawa nehmen müssen/ so hoffen Wir / daß der Ausgang auch glücklich seyn wird/ Wir verbleiben ꝛc.

Carolus.

Alleine Particular-Briefe / welche von der Armee nach Schweden geschrieben worden/ wiewohln die Moscowiter so postiret gewesen/ daß deren sehr wenige heraus komen kunten/ konten das Elende nit genugsam beschreiben: Kaum hatten sie Brod genung/ sich davon zuerhalten / das Ubrige mangelte ihnen alles: An statt des ordentlichen Saltzes wurden sie gezwungen Sal Nitri zu gebrauchen / wovon sie etwas zu Kadiaz antrafen / so zu vielen Kranckheiten Anlaß gegeben. Ein Faß voll Brandewein kostete bey der Schwedischen Armee 70. biß 80. fl. und musten! es die Moscowiter selbsten bey ihrer Armee um 50. fl. bezahlen; ein Krug Bier kostete alldorten 20. Sols / der Wein aber war zu sagen/ eine gantz unbekante Sache/ und musten viele Krancken/ ohne das Heil. Nachtmahl zugenieſſen / dahin steröen / indem sie es unter einerley Gestalt nicht empfangen wollen; das Honig war fast eben so rar/ als der Wein/ und zwar war das einzige / woran sie keinen Mangel litten / das Geld/ als welches von denen Sächsischen Quartieren her noch in Uberfluß bey der Armee gefunden wurde/ wiewohl auff so eine Art/ die von Verständigern/ mit Beystimmung der Erfahrung / mehr für schädlich als nutzbar befunden wurde. Denn bey dem Ausmarch aus Sachsen / hatte man allen Gemeinen/ an Reutern und Fußgängern ihren von einigen Jahren her rückständigen Sold / auf einem Brete ausgezahlet/ da manche der Gedancken waren / es würde besser gewesen seyn / wenn man denen Leuten eine kleine Ergötzlichkeit gegeben / und aus dem Ubrigen in Schweden eine wichtige Kriegs-Casla errichtet hätte/ um sich ihres Vorraths/ in der Zeit der Noth/ zum Behuff derer Armeen/ zugebrauchen. Zumahl da die gemeine Pursche das ihnen auf einmahl gewordene Geld in ledernen Gürteln bey sich um den Leib führen müssen/ und / bey Straff derer Spieß-Ruthen/ ohne Vorbewust und Erlaubnis ihrer Officiers/ nicht einen Heller davon nehmen und anwenden dürffen/ worbey dann die Leute verdrießlich worden / und viele / umb ihr Geld hernach brauchen zu mögen / desertiret / da die andern mit Unwillen geblieben / und die Dienste mit verdrießlichem Hertzen gethan / weil sie über das Verdiente so gar keine Macht gehabt/ sich darvon/ nach ihrem Belieben/ Gutes zuthun / wiewohl hier hinter eine verborgene Vorsorge GOttes gewaltet / wie wir unten / bey

Ist es doch nicht weil vieles fehlet/

ob gleich gnug Geld da mehr zum Schaden als Nutzen.

1709.

Das Elend gestehen Schwedische Briefe

Beschreibung Schwedischer Niederlage bey Pultawa u. s. w. des mehrern vernehmen werden.

Die oben erwehnte und das Elend der Campagne dieses Jahrs / sonderlich auch in Ansehung derer Schweden / darlegende Privat-Briefe kamen Extracts-Weise zum Vorschein / mit dem Vermelden / daß sie von denen Moscowitern auffgefangen und hernach bekant gemacht worden wären / und zeigten sich die publicirte Stücke dergestalt:

Graf Piper schreibet an die verwittibte Königin:

Die grausame Kälte / welche der Schwedischen Kälte nichts nachgibt / machet die Campagne und Kriegs-Operationes sehr beschwerlich.

Dito an seine Gemahlin:

Die jetzige Campagne ist dergestalt miserabel und beschwerlich daß es fast nicht zu glauben noch zu beschreiben ist: Und wiewohl ich gerne hiervon mit allen Umständen schreiben wolte; so lassen es doch die Conjuncturen und Unsicherheit nicht zu / indem bereits 3. Posten umkehren müssen / so nicht haben können durchkommen. Der General-Major Meyerfeld hat ein Bein gebrochen.

Der Kriegs-Rath Hermelia an den Königl. Secretaire Barcken nach Stockholm vom 3. Jan. 1709.

Meinen Gedancken oder Meynung nach wird dieser Krieg nicht lange mehr dauren / weil man vermercket / daß man auff beyden Seiten des Krieges müde ist.

Dito an den General-Major Crassau:

Man hoffet baldigen Frieden / daferne die Sache / wie es sich gehöret / getractiret werden.

Der Secretaire Cederhielm schreibet an seinen Bruder nach Stockholm den 3. Jan. 1709.

Durch die unaussprechliche Kälte sind ihrer viele ihrer Hände / Nase / Füsse und anderer Glieder verlustig worden. Viele sind auch todt gefrohren; absonderlich die sich mit Brandewein haben erwärmen wollen.

Ehrenklau schreibet an den Bischoff seinem Bruder.

Unsere Armee ist durch die Sommer- und Winter-Märsche dergestalt sehr auffgerieben worden / daß es fast nicht zu glauben / und ist das Elend und die Noth noch sehr groß / weilen der Feind uns rund um unsere Quartire her stets allarmiret.

Secretaire Dieben schreibet an seine Schwägerin.

Woferne diese beyde Potentaten solchergestalt den Krieg noch continuiren / und wir genöthiget werden / Winter und Sommer zu marschiren und zu campiren / so muß der Friede von sich selbst erfolgen / massen auff dem Marsch aus Romno beyde Armeen viel gelitten.

Secretaire Dieben an seinen Bruder:

Die Cantzley gibt sich grosse Mühe / diesen Krieg zum gewünschten Ende zu bringen; dergestalt daß sie auch darüber die gantze Feyertage zugebracht. Daferne nun die Affaire auff die lange Banck solte geschoben werden / so hoffe / daß auff unserer Seite sich bald Mediateurs melden werden. Im übrigen beruffe ich mich auff meinen Brieff (NB. dieser ist mit Ziffern geschrieben /) welchen ich an meine Schwester habe abgehen lassen.

1709.

Ist gar mancherley.

Dieser Mangel an Lebens-Mitteln / die vielen Fatiguen in der kältesten Zeit / und das starcke Brandwein trincken / verursachten allerhand Kranckheiten bey der Armee / absonderlich hatte das hitzige Fieber gar viele weggenommen / die Kleider und Equipage fehleten fast der gantzen Armee / indem es leicht zu erachten / daß bey so continuirlich- und beschwerlichen Marschen unter Frost / Hitze / Regen und Kälte / die Kleider an dem Leibe gefaulet. Die meisten Musquetirer waren gezwungen / ohne Strümpff und Schuhe Barfüssig zu marschiren / und waren nur mit schlechten Cosackischen Bauren-Röcken bekleydet / die Cavallerie muste sich aus Mangel der Stefel einer Art gewisser Hosen von Felle gebrauchen / welche die Noth erfunden hat. Ihre Pferde hatten sie fast alle verlohren / dann die teutschen Pferde auff dem Pohlnischen Boden nicht zugebrauchen sind / noch weniger die Daur / als ein Pohlnisches / haben / musten sie sich also der kleinen Pferde aus der Ukraine bedienen. Die Regimenter waren kaum mehr 6. biß 700. Mann starck / und machte die gantze Armee nicht vielmehr über 20000. Mann aus. So elend sahe dazumahls die Schwedische Armee aus / und musten sie ihr Futter biß auff 6. Meilwegs suchen / wodurch sie dann gar offt in das Handgemeng kamen / und geschahen hier und da scharffe Rencontres.

Schweden machen sich vor Pultawa

Den 24. April bekam der General-Major Axel Sparre Ordres, mit der bey sich habenden 8. Regimenter Infanterie / und der in Hadiaz befindlichen Garnison / als auch mit der Bagage der gantzen Armee auffzubrechen / und nach Pultawa zu marschiren / welcher er auch nachlebte / und glücklich durchkam / ohngeachtet der Moscowitische General Cheremetof mit 12000. Mann nur zwey Meilen davon postiret stund / welches wegen der guten Ordres und Præcautionen / derer vorgedachter General Major sich bediente / denselben nicht attaquiren durffte. Darauff verfügte sich der König mit der Garde / Dahl-Regiment / und etlichen Cavallerie Regimenter / nebst noch 3. andern Infanterie Regimenter / als das Wermeländische / Westerbatnische / und Callmarsche / auch nach Pultawa / und als der General-Major Sparre mit denen bey sich habenden Regimentern auch allda angekommen / war meist die gantze Infanterie allda / ausgenommen 2. Regimenter Infanterie und 2. Regimenter Dragoner / welche in Budizin, unter des General-Major Rosens Commando / als eine Vorpost gelassen wurden / und welche die Moscowiter nothwendig erst attaquiren musten / wenn sie nach Pultawa hin wolten / die gantze Schwedische Artillerie war schon bey Pultawa angekommen. Die Schweden hatten noch diese Stunde keine Place d'Armes, und also keinen zuversichtlichen Ort / wo sie sich im Nothfall hin retiriren könten. Derowegen hatte der König in Schweden auff einrathen des Mazeppa ein Absehen auff Pultawa, und ließ selbiges durch seine Armee einschliessen. Dem Feld-Marschall Rheinschild und dem Premier-Minister Graf Piper / wolte dieser Vorschlag gar

1709. Merckwürdiges in diesen Quartieren/ausser daß die Partheyen öfters an einander gerathen/u. bald diese/ bald jene die Oberhand erhalten. Den 19. kamen die Cosacken von Zaporow in das Schwed. Haupt-Quartier um sich dem Mazeppa zu unterwerffen/ und Schwed. Protection zu suchen: Sie hatten sich schon vorher vor Schweden erklärt / und bey der Stadt Toredginska 3. Regimenter Moscowitische Dragoner überfallen/daß kaum 400. mit dem Brigadier Coruppa davon kommen. Sie kamen alsdenn und conjungirten sich mit ihren Trouppen mit des Mazeppa Corpo, und machten eine Armee von 15000. Mann aus / welches sie noch weiters zu vernehmen hoffen/denn noch gar viele Cosacken auf des Mazeppa Seiten stunden/die sich aber wegen der Moscow. Armee noch nie durfften völlig hervor thun. Der Mazeppa hoffte also/eine starcke Armee zu überkommen/mit welcher er in Moscau könte einbrechen / unterdessen der König in Schweden auff einer andern Seiten einfallen mögte / und hofften sie gleichfals die Tartern und Cosacken an den Tanais an sich zuziehen / war also des Königs Abschen noch stets dahin gerichte / in Moscau einzubrechen/ und machte ihm Mazeppa / ohnerachtet es seithero allezeit unglücklich gegangen / dennoch gute Hoffnung von einer glückl. Expedition. Der Schweden Quartier ware noch um Pultawa/ und blieben sie den gantzen Monat April hier stehen / doch hatten die genommene Quartiere gantz keine Ruhe/ sondern die Schwed. Partheyen continuirten noch wie vor. Es war die Schwedische Armee dazumahls in einem solchen Zustand/daß man alle Tage auf nichts/ als auf eine völlige Niederlage warten durffte. Gegen die Moscowitische Gräntzen stund der General Rönne mit einem Corpo, auf der andern Seiten waren grosse Wüsteneyen/in̄ der Fluß Plosz / wovon das Wasser dazumahls so aufgeschwollen / daß keine Brücke konte gebauet werden. So hatte auch der Czaar unterschiedliche Oerter an diesen Fluß fortificiren/ und mit guter Garnison versehen lassen. Bey Remno und Slodiacz stunde das übrige von der Moscowitischen Armee/ daß also die Schweden sich an allen Orten eingeschlossen haben / und den Dniepper in Pohlen zu repassiren so unmöglich vor sie schiene/ als weiter in Moscau einzubrechen. Was den Zustand der Soldaten selbsten betrifft / so gaben zwar die Schweden allezeit vor / wie ihre Armee in einem guten Stand wäre/und keinen Mangel an etwas litte / welches sie auch als kluge Soldaten thun musten/und sich stets stärcker bezeugen / als die Noth zuließ/ wie dann der Brieff / welchen der König von Schweden den 9. April 1709. aus deren Quartier bey Pultawa zu Budiczyn geschrieben an den Stanislaum, von dem Zustand der Armee sehr gut spricht / welchen wir auch deßwegen hiermit einrücken wollen.

Mazeppa Abschen.

Derer Schweden schlechter Stand

wird wohl vor gut ausgegeben

in einem Brieff des Königs an Stanislaum,

P. P. Dieweil wir nicht versichert / ob unser voriges Schreiben / welches durch einen Expressen überschicket/eingehändiget worden / haben wir diese Gelegenheit nicht auß den Händen lassen wollen/ ohne das Vergnügen zu haben / einige Zeilen an Ihro Maj. zuschreiben / und die Begierde zu zeigen/welche ich habe/einige Nachricht von E. Maj. zuerhalten. Wir wissen/daß E. Maj. nicht weniger wird Verlangen tragen / von Uns einige Nachricht zubekommen/ derowegen unterlassen wir nicht E. M. zuberichten daß wir mit unser Armee Uns in einem sehr guten Stande befinden / der Feind ist geschlagen/zurück getriebenjuñ in allen Rencontres verjagt worden. Die Czaporowische Armee hat dem Exempel des Generals Mazeppa gefolget / und sich mit Uns conjungirt. Sie hat mit einem Eyd betheuret / nicht eher von unserer Parthey abzulassen/ biß sie würde das Joch vom Czaaren abgeworffen haben. Der Tartar-Han selbst hat diese Cosacken durch Briefe und getreue Leute in ihrem Vorhaben gestärcket / da nun der Zustand der Sach erfordert / daß wir unser Quartier hier um Pultawa nehmen müssen/so hoffen Wir / daß der Ausgang auch glücklich seyn wird/ Wir verbleiben ꝛc.

Carolus.

Alleine Particular-Briefe / welche von der Armee nach Schweden geschrieben worden/ wiewohin die Moscowiter so postiret gewesen/ daß deren sehr wenige heraus keñen kunten/ konten das Elende nit genugsam beschreiben: Kaum hatten sie Brod genung/sich davon zuerhalten / das Ubrige mangelte ihnen alles: An statt des ordentlichen Saltzes wurden sie gezwungen Sal Nitri zu gebrauchen / wovon sie etwas zu Radlaz anrafen / so zu vielen Kranckheiten Anlaß gegeben. Ein Faß voll Brandewein kostete bey der Schwedischen Armee 70. biß 80. fl. und musten es die Moscowiter selbsten bey ihrer Armee um 50. fl. bezahlen; ein Krug Bier kostete allerten 20. Sols / der Wein aber war zu sagen/ eine gantz unbekante Sache/und musten viele Krancken/ohne das Heil. Nachtmahl zugenieſſen / dahin sterben / indem sie es unter einerley Gestalt nicht empfangen wollen; das Honig war fast eben so rar/ als der Wein/und zwar war das einzige / woran sie keinen Mangel litten / das Geld/ als welches von denen Sächsischen Quartieren her noch in Uberfluß bey der Armee gefunden wurde/wiewohl auff so eine Art/die von Verständigern/mit Beystimmung der Erfahrung / mehr für schädlich als nutzbar befunden wurde. Denn bey dem Ausmarch aus Sachsen / hatte man allen Gemeinen/ an Reutern und Fußgängern ihren von einigen Jahren her rückständigen Sold / auf einem Brete ausgezahlet/ da manche der Gedancken waren / es würde besser gewesen seyn / wenn man denen Leuten eine kleine Ergötzlichkeit gegeben / und aus dem Ubrigen in Schweden eine wichtige Kriegs-Casse errichtet hätte/um sich ihres Vorraths/in der Zeit der Noth/ zum Behuff derer Armeen/zugebrauchen. Zumahl da die gemeine Pursche das ihnen auf einmahl gewordene Geld in ledernen Gürteln bey sich um den Leib führen müssen/ und / bey Straff derer Spieß-Ruthen/ohne Vorbewust und Erlaubnis ihrer Officiers / nicht einen Heller davon nehmen und anwenden dürffen/ worbey dann die Leute verdrießlich worden / und viele / umb ihr Geld hernach brauchen zu mögen / desertiret / da die andern mit Unwillen geblieben / und die Dienste mit verdrießlichem Hertzen gethan / weil sie über das Verdiente so gar keine Macht gehabt/ sich darvon/ nach ihrem Belieben/ Guts zuthun / wiewohl hier hinter eine verborgene Vorsorge GOttes gewaltet / wie wir unten / bey

1709.

Ist es doch nicht weil vieles fehlet/

ob gleich gnug Geld da mehr zum Schaden als Nutzen.

1709.

Das Elend gestehen Schwedische Briefe

Beschreibung Schwedischer Niederlage bey Pultawa u. s. w. des mehrern vernehmen werden.

Die oben erwehnte und das Elend der Campagne dieses Jahrs / sonderlich auch in Ansehung derer Schweden / darlegende Privat-Briefe kamen Extracts-Weise zum Vorschein / mit dem Vermelden / daß sie von denen Moscowitern auffgefangen und hernach bekant gemacht worden wären / und zeigten sich die publicirte Stücke dergestalt:

Graf Piper schreibet an die verwittibte Königin:

Die grausame Kälte / welche der Schwedischen Kälte nichts nachgibt / machet die Campagne und Kriegs-Operationes sehr beschwerlich.

Dito an seine Gemahlin:

Die jetzige Campagne ist dergestalt miserabel und beschwerlich daß es fast nicht zu glauben noch zu beschreiben ist: Und wiewohl ich gerne hiervon mit allen Umständen schreiben wolte; so lassen es doch die Conjuncturen und Unsicherheit nicht zu / indem bereits 3. Posten umkehren müssen / so nicht haben können durchkommen. Der General-Major Meyerfeld hat ein Bein gebrochen.

Der Kriegs-Rath Hermelia an den Königl. Secretaire Barcken nach Stockholm vom 3. Jan. 1709.

Meinen Gedancken oder Meynung nach wird dieser Krieg nicht lange mehr dauren / weil man vermercket / daß man auff beyden Seiten des Krieges müde ist.

Dito an den General-Major Crassau:

Man hoffet baldigen Frieden / daferne die Sache / wie es sich gehöret / geractiret werden.

Der Secretaire Cederhielm schreibet an seinen Bruder nach Stockholm den 3. Jan. 1709.

Durch die unaussprechliche Kälte sind ihrer viele ihrer Hände / Nase / Füsse und anderer Glieder verlustig worden. Viele sind auch todt gefrohren; absonderlich die sich mit Brandewein haben erwärmen wollen.

Ehrenklau schreibet an den Bischoff seinem Bruder.

Unsere Armee ist durch die Sommer- und Winter-Märsche dergestalt sehr auffgerieben worden / daß es fast nicht zu glauben / und ist das Elend und die Noth noch sehr groß / weilen der Feind uns rund um unsere Quartire her stets allarmiret.

Secretaire Dieben schreibet an seine Schwägerin.

Woferne diese beyde Potentaten solchergestalt den Krieg noch continuiren / und wir genöthiget werden / Winter und Sommer zu marschiren und zu campiren / so muß der Friede von sich selbst erfolgen / massen auff dem Marsch aus Romno beyde Armeen viel gelitten.

Secretaire Dieben an seinen Bruder:

Die Cantzley gibt sich grosse Mühe / diesen Krieg zum gewünschten Ende zu bringen; dergestalt daß sie auch darüber die gantze Feyertage zugebracht. Daferne nun die Affaire auff die lange Banck solte geschoben werden / so hoffe / daß auff unserer Seite sich bald Mediateurs melden werden. Im übrigen beruffe ich mich auff meinen Brieff (NB. dieser ist mit Ziffern geschrieben /) welchen ich an meine Schwester habe abgehen lassen.

1709.

Ist gar mancherley.

Dieser Mangel an Lebens-Mitteln / die vielen Fatiguen in der kältesten Zeit / und das starcke Brandwein trincken / verursachten allerhand Kranckheiten bey der Armee / absonderlich hatte das hitzige Fieber gar viele weggenommen / die Kleider und Equipage fehleten fast der gantzen Armee / indem es leicht zu erachten / daß bey so continuirlichen und beschwerlichen Marschen unter Frost / Hitze / Regen und Kälte / die Kleider an dem Leibe gefaulet. Die meisten Musquetirer waren gezwungen / ohne Strümpff und Schuhe Barfüssig zu marschiren / und waren nur mit schlechten Cosackischen Bauren-Röcken bekleydet / die Cavallerie muste sich aus Mangel der Stiefel einer Art gewisser Hosen von Felle gebrauchen / welche die Noth erfunden hat. Ihre Pferde hatten sie fast alle verlohren / dann die teutschen Pferde auff dem Pohlnischen Boden nicht zugebrauchen sind / noch weniger die Daur / als ein Pohlnisches / haben / musten sie sich also der kleinen Pferde aus der Ukraine bedienen. Die Regimenter waren kaum mehr 6. biß 700. Mann starck / und machte die gantze Armee nicht vielmehr über 20000. Mann aus. So elend sahe dazumahls die Schwedische Armee aus / und musten sie ihr Futter biß auff 6. Meilwegs suchen / wodurch sie dann gar offt in das Handgemeng kamen / und geschahen hier und da scharffe Rencontres.

Schweden machen sich vor Pultawa

Den 24. April bekam der General-Major Axel Sparre Ordres, mit der bey sich habenden 8. Regimenter Infanterie / und der in Hadiaz befindlichen Garnison / als auch mit der Bagage der gantzen Armee auffzubrechen / und nach Pultawa zu marschiren / welcher er auch nachlebte / und glücklich durchkam / ohngeachtet der Moscowitische General Cheremetof mit 12000. Mann nur zwey Meilen davon postiret stund / und wegen der guten Ordres und Præcautionen / derer vorgedachter General Major sich bediente / denselben nicht attaquiren durffte. Darauff verfügte sich der König mit der Garde / Dahl-Regiment / und etlichen Cavallerie Regimenter / nebst noch 3. andern Infanterie Regimenter / als das Wermeländische / Westerbatnische / und Callmarsche / auch nach Pultawa / und als der General-Major Sparre mit denen bey sich habenden Regimentern auch allda angekommen / war meist die gantze Infanterie allda / ausgenommen 2. Regimenter Infanterie und 2. Regimenter Dragoner / welche in Budizin, unter des General-Major Rosens Commando / als eine Vorpost gelassen wurden / und welche die Moscowiter nothwendig erst attaquiren musten / wenn sie nach Pultawa hin wolten / die gantze Schwedische Artillerie war schon bey Pultawa angekommen. Die Schweden hatten noch diese Stunde keine Place d'Armes, und also keinen zuversichtlichen Ort / wo sie sich im Nothfall hin retiriren könten. Derowegen hatte der König in Schweden auff einrathen des Mazeppa ein Absehen auff Pultawa; und ließ selbiges durch seine Armee einschliessen. Dem Feld-Marschall Rheinschild und dem Premier-Ministr Graf Piper / wolte dieser Vorschlag gar

1709. Merckwürdiges in dieſen Quartieren/ auſſer daß die Partheyen öfters an einander gerathen/ u. bald dieſe/ bald jene die Oberhand erhalten. Den 19. kamen die Coſacken von Zaporow in das Schwed. Haupt-Quartier um ſich dem Mazeppa zu unterwerffen/ und Schwed. Protection zu ſuchen: Sie hatten ſich ſchon vorher vor Schweden erklärt / und bey der Stadt Torodginska 3. Regimenter Moſcowitiſche Dragoner überfallen/ daß kaum 400. mit dem Brigadier Coruppa davon kommen. Sie kamen alsdenn und conjungirten ſich mit ihren Trouppen mit des Mazeppa Corpo, und machten eine Armee von 15000. Mann aus / welches ſie noch weiters zu vernehmen hoffen/ denn noch gar viele Coſacken auf des Mazeppa Seiten ſtunden/ die ſich aber wegen der Moſcow. Armee noch nit durfften völlig hervor thun. Der Mazeppa hoffte alſo/ eine ſtarcke Armee zu überkommen/ mit welcher er in Moſcau könte einbrechen / unterdeſſen der König in Schweden auff einer andern Seiten einfallen mögte / und hofften ſie gleichfals die Tartern und Coſacken an den Tanais an ſich zuziehen / war alſo des Königs Abſehen noch ſtets dahin gerichte / in Moſcau einzubrechen/ und machte ihm Mazeppa / ohnerachtet es ſeithero allezeit ungl'ücklich gegangen / dennoch gute Hoffnung von einer glückl. Expedition. Der Schweden Quartier ware noch um Pultawa/ und blieben ſie den gantzen Monat April hier ſtehen / doch hatten die genommene Quartiere gantz keine Ruhe/ ſondern die Schwed. Partheyen continuirten noch wie vor. Es war die Schwediſche Armee dazumahls in einem ſolchen Zuſtand/ daß man alle Tage auf nichts/ als auf eine völlige Niederlage warten durffte. Gegen die Moſcowitiſche Gräntzen ſtund der General Rönne mit einem Corpo, auf der andern Seiten waren groſſe Wüſteneyen/ uñ der Fluß Plosz / wovon das Waſſer dazumahls ſo aufgeſchwollen / daß keine Brücke konte gebauet werden. So hatte auch der Czaar unterſchiedliche Oerter an dieſen Fluß fortificiren/ und mit guter Garniſon verſehen laſſen. Bey Remno und Slodiacz ſtunde das übrige von der Moſcowitiſchen Armee/ daß alſo die Schweden ſich an allen Orten eingeſchloſſen haben / und den Dnieper in Pohlen zu repaſſiren ſo unmöglich vor ſie ſchiene/ als weiter in Moſcau einzubrechen. Was den Zuſtand der Soldaten ſelbſten betrifft / ſo gaben zwar die Schweden allezeit vor / wie ihre Armee in einem guten Stand wäre/ und keinen Mangel an etwas litte / welches ſie auch als kluge Soldaten thun muſten/ und ſich ſtets ſtärcker bezeugen / als die Noth zuließ/ wie dann der Brieff / welchen der König von Schweden den 9. April 1709. aus deren Quartier bey Pultawa zu Budityn geſchrieben an den Stanislaum, von dem Zuſtand der Armee ſehr gut ſpricht / welchen wir auch deßwegen hiermit einrücken wollen.

Mazeppa Abſehen.

Derer Schweden ſchlechter Stand

wird wohl vor gut ausgegeben

in einem Brieff des Königs an Stanislaum,

P. P. Dieweil wir nicht verſichert / ob unſer voriges Schreiben / welches durch einen Expreſſen überſchicket/ eingehändiget worden / haben wir dieſe Gelegenheit nicht auß den Händen laſſen wollen/ ohne das Vergnügen zu haben / einige Zeilen an Ihro Maj. zuſchreiben / und die Begierde zu zeigen/ welche ich habe/ einige Nachricht von E. Maj. zuerhalten. Wir wiſſen/ daß E. Maj. nicht weniger wird Verlangen tragen / von Uns einige Nachricht zubekommen/ derowegen unterlaſſen wir nicht E. M. zuberichten daß wir mit unſer Armee Uns in einem ſehr guten Stande befinden / der Feind iſt geſchlagen/ zurück getriebenjuñ in allen Rencontres verjagt worden. Die Czaporowiſche Armee hat dem Exempel des Generals Mazeppa gefolget / und ſich mit Uns conjungirt. Sie hat mit einem Eyd betheuret / nicht eher von unſerer Parthey abzulaſſen/ biß ſie würde das Joch vom Czaaren abgeworffen haben. Der Tartar-Han ſelbſt hat dieſe Coſacken durch Briefe und getreue Leute in ihrem Vorhaben geſtärcket / da nun der Zuſtand der Sach erfordert / daß wir unſer Quartier hier um Pultawa nehmen müſſen/ ſo hoffen Wir / daß der Ausgang auch glücklich ſeyn wird/ Wir verbleiben ꝛc.

Carolus.

Alleine Particular-Briefe / welche von der Armee nach Schweden geſchrieben worden/ wiewohln die Moſcowiter ſo poſtiret geweſen/ daß deren ſehr wenige heraus keñen kunten/ konten das Elende nit genugſam beſchreiben: Kaum hatten ſie Brod genung/ ſich davon zuerhalten / das Ubrige mangelte ihnen alles: An ſtatt des ordentlichen Saltzes wurden ſie gezwungen Sal Nitri zu gebrauchen / wovon ſie etwas zu Kadiaz antrafen / ſo zu vielen Kranckheiten Anlaß gegeben. Ein Faß voll Brandewein koſtete bey der Schwediſchen Armee 70. biß 80. fl. und muſten' es die Moſcowiter ſelbſten bey ihrer Armee um 50. fl. bezahlen; ein Krug Bier koſtete allderten 20. Sols / der Wein aber war zu ſagen/ eine gantz unbekante Sache/ und muſten viele Krancken/ ohne das Heil. Nachtmahl zugenieſſen / dahin ſterben / indem ſie es unter einerley Geſtalt nicht empfangen wollen; das Honig war faſt eben ſo rar/ als der Wein/ und zwar war das einzige / woran ſie keinen Mangel litten / das Geld/ als welches von denen Sächſiſchen Quartieren her noch in Uberfluß bey der Armee gefunden wurde/ wiewohl auff ſo eine Art/ die von Verſtändigern/ mit Beyſtimmung der Erfahrung / mehr für ſchädlich als nutzbar befunden wurde. Denn bey dem Ausmarch aus Sachſen / hatte man allen Gemeinen/ an Reutern und Fußgängern ihren von einigen Jahren her rückſtändigen Sold / auf einem Brete ausgezahlet/ da manche der Gedancken waren / es würde beſſer geweſen ſeyn / wenn man denen Leuten eine kleine Ergötzlichkeit gegeben / und aus dem Ubrigen in Schweden eine wichtige Kriegs-Caſſa errichtet hätte/ um ſich ihres Vorraths/ in der Zeit der Noth/ zum Behuff derer Armeen/ zugebrauchen. Zumahl da die gemeine Purſche das ihnen auf einmahl gewordene Geld in ledernen Gürteln bey ſich um den Leib führen müſſen/ und / bey Straff derer Spieß-Ruthen/ ohne Vorbewuſt und Erlaubnis ihrer Officiers / nicht einen Heller davon nehmen und anwenden dürffen/ worbey dann die Leute verdrießlich worden / und viele / umb ihr Geld hernach brauchen zu mögen / deſertiret / da die andern mit Unwillen geblieben / und die Dienſte mit verdrießlichem Hertzen gethan / weil ſie über das Verdiente ſo gar keine Macht gehabt/ ſich darvon/ nach ihrem Belieben/ Guts zuthun / wiewohl hier hinter eine verborgene Vorſorge GOttes gewaltet / wie wir unten / bey

Iſt es doch nicht weil vieles fehlet/

ob gleich gnug Geld da mehr zum Schaden als Nutzen.

1709.

Das Elend gestehen Schwedische Briefe

Beschreibung Schwedischer Niederlage bey Pultawa u. s. w. des mehrern vernehmen werden.

Die oben erwehnte und das Elend der Campagne dieses Jahrs / sonderlich auch in Ansehung derer Schweden / darlegende Privat-Briefe kamen Extracts-Weise zum Vorschein / mit dem Vermelden / daß sie von denen Moscowitern auffgefangen und hernach bekant gemacht worden wären / und zeigen sich die publicirte Stücke dergestalt:

Graf Piper schreibet an die verwittibte Königin:

Die grausame Kälte / welche der Schwedischen Kälte nichts nachgibt / machet die Campagne und Kriegs-Operationes sehr beschwerlich.

Dito an seine Gemahlin:

Die jetzige Campagne ist dergestalt miserabel und beschwerlich daß es fast nicht zu glauben noch zu beschreiben ist: Und wiewohl ich gerne hiervon mit allen Umständen schreiben wolte; so lassen es doch die Conjuncturen und Unsicherheit nicht zu / indem bereits 3. Posten umkehren müssen / so nicht haben können durchkommen. Der General-Major Meyerfeld hat ein Bein gebrochen.

Der Kriegs-Rath Hermelin an den Königl. Secretaire Barcken nach Stockholm vom 3. Jan. 1709.

Meinen Gedancken oder Meynung nach wird dieser Krieg nicht lange mehr dauren / weil man vermercket / daß man auff beyden Seiten des Krieges müde ist.

Dito an den General-Major Crassau:

Man hoffet baldigen Frieden / daferne die Sache / wie es sich gehöret / getractiret werden.

Der Secretaire Cederhielm schreibet an seinen Bruder nach Stockholm den 3. Jan. 1709.

Durch die unaussprechliche Kälte sind ihrer viele ihrer Hände / Nase / Füsse und anderer Glieder verlustig worden. Viele sind auch tode gefrohren; absonderlich die sich mit Brandewein haben erwärmen wollen.

Ehrenklau schreibet an den Bischoff seinem Bruder.

Unsere Armee ist durch die Sommer- und Winter-Märsche dergestalt sehr auffgerieben worden / daß es fast nicht zu glauben / und ist das Elend und die Noth noch sehr groß / weilen der Feind uns rund um unsere Quartire her stets allarmiret.

Secretaire Dieben schreibet an seine Schwägerin.

Woferne diese beyde Potentaten solchergestalt den Krieg noch continuiren / und wir genöthiget werden / Winter und Sommer zu marschiren und zu campiren / so muß der Friede von sich selbst erfolgen / massen auff dem Marsch aus Romno beyde Armeen viel gelitten.

Secretaire Dieben an seinen Bruder:

Die Cantzley gibt sich grosse Mühe / diesen Krieg zum gewünschten Ende zu bringen; dergestalt daß sie auch darüber die gantze Feyertage zugebracht. Daferne nun die Affaire auff die lange Banck solte geschoben werden / so hoffe / daß auff unserer Seite sich bald Mediateurs melden werden. Im übrigen beruffe ich mich auff meinen Brieff (NB. dieser ist mit Ziffern geschrieben /) welchen ich an meine Schwester habe abgehen lassen.

1709.

Ist gar mancherley.

Dieser Mangel an Lebens-Mitteln / die vielen Fatiguen in der kältesten Zeit / und das starcke Brandwein trincken / verursachten allerhand Kranckheiten bey der Armee / absonderlich hatte das hitzige Fieber gar viele weggenommen / die Kleider und Equipage fehleten fast der gantzen Armee / indem es leicht zu erachten / daß bey so continuirlichen und beschwerlichen Marschen unter Frost / Hitze / Regen und Kälte / die Kleider an dem Leibe gefaulet. Die meisten Musquetirer waren gezwungen / ohne Strümpff und Schuhe Barfüssig zu marschiren / und waren nur mit schlechten Cosackischen Bauren-Röcken bekleydet / die Cavallerie muste sich aus Mangel der Stiefel einer Art gewisser Hosen von Felle gebrauchen / welche die Noth erfunden hat. Ihre Pferde hatten sie fast alle verlohren / dann die teutschen Pferde auff dem Pohlnischen Boden nicht zugebrauchen sind / noch weniger die Daur / als ein Pohlnisches / haben / musten sie sich also der kleinen Pferde aus der Ukraine bedienen. Die Regimenter waren kaum mehr 6. biß 700. Mann starck / und machte die gantze Armee nicht vielmehr über 20000. Mann aus. So elend sahe dazumahls die Schwedische Armee aus / und musten sie ihr Futter biß auff 6. Meilwegs suchen / wodurch sie dann gar offt in das Handgemeng kamen / und geschahen hier und da scharffe Rencontres.

Schweden machen sich vor Pultawa

Den 24. April bekam der General-Major Axel Sparre Ordres, mit der bey sich habenden 8. Regimenter Infanterie / und der in Hadiaz befindlichen Garnison / als auch mit der Bagage der gantzen Armee auffzubrechen / und nach Pultawa zu marschiren / welcher er auch nachlebte / und glücklich durchkam / ohngeachtet der Moscowitische General Cheremetof mit 12000. Mann nur zwey Meilen davon postiret stund / und wegen der guten Ordres und Præcautionen / derer vorgedachter General Major sich bedienete / denselben nicht attaquiren durffte. Darauff verfügte sich der König mit der Garde / Dahl-Regiment / und etlichen Cavallerie Regimenter / nebst noch 3. andern Infanterie Regimenter / als das Wermeländische / Westerbatnische / und Callmarsche / auch nach Pultawa / und als der General-Major Sparre mit denen bey sich habenden Regimentern auch allda angekommen / war meist die gantze Infanterie allda / ausgenommen 2. Regimenter Infanterie und 2. Regimenter Dragoner / welche in Budizin, unter des General-Major Rosens Commando / als eine Vorpost gelassen wurden / und welche die Moscowiter nothwendig erst attaquiren musten / wenn sie nach Pultawa hin wolten / die gantze Schwedische Artillerie war schon bey Pultawa angekommen. Die Schweden hatten noch diese Stunde keine Place d'Armes, und also keinen zuversichtlichen Ort / wo sie sich im Nothfall hin retiriren könten. Derowegen hatte der König in Schweden auff einrathen des Mazeppa ein Absehen auff Pultawa, und ließ selbiges durch seine Armee einschliessen. Dem Feld-Marschall Rheinschild und dem Premier-Ministe Graf Piper / wolte dieser Vorschlag gar

1709. nicht gefallen / indem sie sahen / daß durch dieses Unternehmen auch die Schwedische Armee endlich so würde geschwächt werden / daß sie erstl. ohne Bataille nicht würde davon kommen / und wann sie auch solche vermeidete / würde sie sich bey einer Retirade / welche nunmehr allem Ansehen nach geschehen muste / nicht souteniren können. Allein der Mazeppa / welcher bey dem König sehr viel galte / drange mit seinen Rathschlägen durch / indeme er vorgabe / daß die Vestung mit vieler Munition / und Proviant versehen wäre / welches die Schweden sehr vonnöthen hatten / und hätte er gleichfals ehe die Moscowiter solches bekommen und befestiget / einen grossen Schatz hinein geflüchtet. Also ward die Belagerung mit einer schwachen Armee ohne gnugsame Canons und andere zu einer Belagerung nothwendigen Sache vorgenommen / welches auch endlich zu dem Schwedischen Untergang das meinste beytrug.

Dessen Beschreibung

Pultawa ist ein schlechter Ort / und liegt in der Ukraine unweit denen Worodinisch. und Moscowitischen Gräntzen / an den Fluß Worksla / und ist nur einige Meilen davon noch ein Strom / welchen einige Pzsel / andere Pzizoel nennen. Diese beyde Flüsse ergiessen sich 12. Meil von der Stadt in den Onieper / zwischen welche 2. Flüsse die Schweden nach der Schlacht bey Pultawa eingeschlossen gewesen. Es war ein Ort / der nach seiner Lands-Art noch wohl vor veste passiren kunte / zumaln da der General-Major Halland ein Teutscher / so vordem in Schwedischer Gefangenschafft gewest / und wegen des harten Tractaments, ein ewigen Haß gegen diese Nation hatte / mit einer auserlesenen Garnison darinnen gelegen / und waren 9. steinerne Redouten / wohl mit Stücken gepflantzt / sowohl zu Defendirung der Stadt als auch der Moscowitischen Armee / angelegt. Mazeppa / der schon lange nichts gutes wider Moscau im Sinn hatte / und wohl sahe / daß ihn Schweden zum Rückhalter erwählen würde / wann der Marsch solte auff Moscau loß gehen / hatte seine beste Sachen dahin gebracht / da aber die Conjunction unglücklich von statten gienge / und die Moscowiter in der Ukraine anfangs Meister spieleten / besetzten sie diesen Ort gleichfalß / wohin bey Ankunffe der Schweden alles im Lande seine Zuflucht nahme / daß es von Gütern und Schätzen / vom Getränd und andern Lebens-Mitteln gantz voll war.

Moscowiter Situation

Der Moscowitische General Czeremetoff blieb mit den bey sich habenden 12000. Mann / jenseit des Pzsel- oder Pzizoel-Stroms / biß daß auch die gantze Moscowitische Armee sich 2. Meil von Budzin zusammen zoge. Inmittelst ließ der König von Schweden fast die gantze Armee Fachinen verfertigen / und præparirte sich Pultawa zu belagern / welcher Ort / mit einer Garnison von 3. Bataillons Moscowiter / unter Commando eines Obristen / ohne 2. biß 300. Cosacken / besetzt war. Der Schwed. Feld-Marschall Graf Rheinschild / blieb mit einen Theil von der Cavallerie 2. Meil von Pultawa stehen / wegen Bequemlichkeit der Fouragirer. 14. Tage zuvor stiessen 6000. Zaporowische Casacken bey der Schwedischen Armee an / unter Commando thres Cochowini (welcher soviel als ein Unter-Feldherr unter ihnen ist:) den 1. May wurden die Trencheen vor Pultawa geöffnet / und ließ der König nur mit weniger Mannschafft den Anfang zum approchiren machen. Geschahe also die Attaque mehrentheils nur / das Volck in einer Belagerung der Stadt zu üben / und die Armee mit zu amusiren / biß daß der König von Pohlen Stanislaus mit der Pohlnischen und Lithauischen Armee / wie auch mit dem unter Commando des General-Majoren Crassau nachgelassenem Schwedischen Detachement ankommen würde / welche man fast täglich erwartete / und zusammen über 25000. Mann ausmachten / aber wider Vermuthen ausblieben. Unterdessen wurde mit dem Approchiren sehr langsam continuiret / weil der König unnöthig fand / vor einen so schlechten Ort viele Leute zu hazardiren. Die Moscowiter mercketen / daß der Ort mit Force nicht angegriffen wurde / commandirten den Brigadier Galloway mit 1000. Mann Infanterie / welcher in der Nacht durch ein Wasser so ein halben Mann tieff war / waten / und sich in die Vestung werffen solte / welches auch geschahe / geriethen aber vorher an eine kleine / an der Wasser-Seiten ausgesetzte Schwedische Wache / welche nach etlichmahl gegebenem Feuer entweichen muste / und drangen also die Moscowiter durch biß in die Stadt / und hatte ein jeder von denen Moscowitern einen Pulfer-Sack auff dem Kopff durch das Wasser mit sich gebracht / weil der Commendant in Pultawa ihnen wissen lassen / daß ihme Ammunition fehlete. Es war fast unglaublich / daß von selbiger Seite jemand von denen Moscowitern solte suchen in die Stadt zu kommen / weil allda sich eine Wiese fand / die über ein viertel Meil breit / und worinnen unterschiedliche kleine Teiche und Ströme serpentirten / welche ziemlich tieff waren. Weil aber die Moscowiter Bauern zur Hand hatten / denen die Situation und Wege / auch an welchen Stellen das Wasser seichte war / bekandt waren / so gieng ihnen diese Kriegs-Practique endlich an. Eben zu selbiger Zeit attaquirte der Moscowitische Gen. Lieutenant Rönne mit 1000. Dragonern den Schwedis. General-Major Roos in Budzin / durch Hülffe einiger Brücken und Canonen bemächtigten die Moscowiter sich des Passes unter selbiger Stadt / so daß die Schwedis. Besatzung aus 400. Mann bestehend / nachdeme sie sich dapffer gewehret / sich in die Stadt ziehen müssen. Sobald der König hiervon Nachricht erhielte / nahm er 2. Regimenter Dragoner und ein Regiment Cavallerie mit sich / und eilete durch die Nacht 5. Meile / dem Gen. Major Roos zum Succurs. Da die Moscowiter solches mercketen / retirirten sie sich in vollem Galop / alle Materialien hinter sich lassende / die sie willens waren zur Belagerung zu gebrauchen. Von ihrer Arrier-Garde haben sie über 200. Mann / theils todte / theils gefangene verlohren. Da erfuhren die Schweden daß der Czaar mit 2000. Mann Recrouten / und 30000. Cosacken und Calmucken von Veroniz bey der Armee war angekommen / worauf derselbe auch alsobald mit seiner Armee sich denen Schweden zu nähern begunte / und schlug sein Lager jenseit des Vorsla-Stroms / nahe gegen über Pultawa auf /

Sie attaquiren Budzin vergeblich.

1709.

und

1709. und berief den General Cheremetof mit seinem Detachement auch zu sich/ daß also die Moscowitische Armee / wie sie nun alle zusammen / und völlig bey einander waren/sich geschätzet an regulirten Troupen auf 30. Regimenter zu Fuß / und eben so viel Dragoner. So war auch der von dem Czaaren/an Mazeppa seiner Stelle / zum Cosack. Feldherrn ernente Caropazckz mit 50000. Cosacken/ u. 40000. Callmucken / mit bey denen Moscowitern angestossen. Ungeachtet der so grossen Force / durffte der Czaar doch nicht über den Strom komen/und den König von Schweden attaquiren sondern amusirte seine Armee mit Anschaffung etlicher Millionen Faschinen / wormit das vorerwehnte Wasser und Morast angefüllet wurde / und solcher Gestalt wurde gerades Wegs nach Pultawa approchiret / mit Linien / Schantzen/ Batterien und Kessel / und sobald er à Porté war / beginte er seine Artillerie und Mörser zugebrauchen/aber ohne sonderlichen Effect; Dargegen der König von Schweden aus seiner Artillerie fast nicht einen Schuß thun ließ / ungeachtet der König eine Höhe inne hatte / und dann und wann denen Moscowitischen Arbeitern wohl hätte Schaden zu thun können / aber so hielte der König vor nöthiger / seine Ammunition zu sparen/ biß daß die Moscowiter näher kommen würden. Mitlerweile thaten die Moscowiter einen Ausfall/ unterm Comando des zuvor gedachten Brigadiers Gallowins mit 600. Mann / welche aber von den Schweden so bewillkommet wurden / daß der Brigadier selber gefangen / und fast die Helffte der Gemeinen im Stich blieben. Mit diesem allen verlieff die Zeit über 6. Wochen und zwar bis an den 13. Jun. da die Moscowiter mit ihren Approchen/ den Schwedis. gegen ihnen unter der Stadt aufgeworffenen Schantzen auf 300. Schritt nahe kommen/ und war ein kleiner Bach zwischen ihnen / biß in einer Nacht die Moscowiter mit 10000. Mann arbeiten liessen / wordurch sie vorgedachte 300. Schritte mit ihren Approchen gewonnen / und die Schwedische Wercke zu forciren gesonnen waren. Aber der Anschlag gieng ihnen nicht wohl von statten/ sondern/ indem die Moscowiter mit etl. 1000. Mann die Schweden bey dem vorerwehnten kleinen Revier attaquirten / fanden sie von denen Schweden eine solche Resistẽce, daß/indeme sie das Wasser passirẽ wolten / theils ersoffen / theils todt geschossen wurden/ und war ein sehr heffriges Feuer auf beyden Seiten/ welches über eine Stunde continuirete / wornach die Moscowiter sich zurücke zogen / doch wurde die gantze Nacht auf einander canoniret/ und Granaten geworffen/ biß an den Morgen. Der König von Schweden ließ mit etl. 100. Mañ die Retrenchementer bestärcken/in Meynung die Moscowiter würden die folgende Nacht darauff wieder eine Attaque an selbigen Ort wagen / aber ungefehr um Mitternacht-Zeit begunten dieselbe in allermöglichster Stille sich weg zuziehen / so/ daß/ ehe es Tag wurde / sie ihre mannifaltige und starcke Wercke / welche sie mit unbeschreiblicher Mühe/ Arbeit und Unkosten verfertiget / gäntzlich quittiret hatten. Die Schweden dieses merckende / giengen des Morgens frühe aus ihren Wercken/ und steckten der Moscowiter ihre Approchen u. Schantzen im Brand / so daß in einer Stunde alles im Rauch aufgienge. Den Tag vorher machten die Moscowiter an unterschiedl. Orten Alarme u. Mine, ob wolte sie eine kleine Schantze/welche ¼. Meil vom Schwedischen Lager bey einer Mühlen / und von denen Schweden mit 100. Mann besetzet war/ attaquiren. Wie aber der König am Morgen gantz frühe das Schiessen hörete / setzte derselbe sich eiligst zu Pferde / und ritte in Begleitung einiger Personen / welche demselben mehrentheils zu folgen pflegten / biß an bemelden Ort / und wurde gewahr/ daß die Moscowiter nicht die gedachte Schantze zu attaquiren in Willens / sondern waren im Werck begriffen/ eine Schwed. Dragoner-Wacht auß 50. Mann bestehende / welche bey vorerwehntem Worskla Stromm postiret waren/ zu forciren. Der König dieses sehend/ ließ gleich eine Batallon vom Dahl Regiment avanciren / da sich alsdann die Moscowiter so gleich zurücke zogen / und von jener Seite des Stroms hefftig zu schiessen begunten/ in welchem Schiessen der König selber einen unglücklichen Schuß durch den lincken Fuß bekam.

Belagerung Pultawa geht fort.

König von Schweden wird übel bleßirt.

Der Schuß war aus einer gezogenen Büchse geschehen/ mit einer Erbsen-grossen Kugel / wodurch die Sohle des Fusses und darinnen sich findende kleine Knochen/ gewaltig beschädiget worden. Ihro Maj. ritten/ dessen ohngeachtet/ noch etl. Stunden umher/ antworteten auch denen Sie/ bey ersehenem blut-triffenden Stiefel/ warnenden/ daß es nur ein Schram-Schuß sey/ und nicht viel zubedeuten habe. Aber als Sie vor ihr Quartier kamen / konten Sie nicht vor sich selbst absteigen / sondern es muste Ihnen von Pferd geholffen und der Stiefel vom Fuß geschnitten werden. Sie schickten den Abend noch einen General-Adjutanten an den eine halbe Meile entfernt campirenden General Feld-Marschal/ Rheinschild/ liessen diesen ihre Blessur wissen und ihm bedeuten / daß der sonst auff folgendem Morgen festgestellete Angriff derer Moscowiter nicht vor sich gehen solte / die aber / bey diesem Auffschub/ erwünschte Zeit gewañen/ ihre Redouten desto gemächlicher aufzuwerffen / und / nach Bemerckung des mehrmahln in diesem Werck mit seinen gründlichen Anmerckungen erschienenen hohen Officiers/ die Schaufel so zugebrauchen / daß mittelst derselbigen der Grund/ zu ihrem Sieg und zu ungemeinem Verlust derer Schweden/ geleget werden konte. Den Morgen drauff / und nachdem die Moscowiter gedachte gute Weile bekommen/ berieff den König in Schweden den Feld-Marschal Rheinschild selbsten zu sich/ und befahl Ihm die Schlacht-Ordnung nach Gutbefinden einzurichten / den Feind aber des folgenden Tags/ als 28. Junii, ohn weitern Auffschub/ anzugreiffen. Abends vorher bekam die Armee Ordre, sich zur Schlacht fertig zu machen und zu halten / ob gleich viele in selbiger / aus vorhin gemelderen Ursachen / verdrießlich und übel zu frieden waren.

Schiebt Schlacht auf/ worbey Moscowiter sich der Schaufel wohl bedienen.

Selbigen Abend/ so bald es finster worden/ brach die Armee auff / defilirte und marschirte in aller Stille nach der Moscowiter lincken Flügel / unter des Feld-Marschal Rheinschild Anführung. Ob nun wohl in möglichster Stille marschiret wurde / bekamen die Moscowiter doch durch einige auf dem

Schlacht gehet an.

1709. Felde / unweit ihren Lager postirte Cosacken Kundschafft von der Schweden Annäherung / worauff Alarme geschossen / und die Trummeln überall zu rühren angefangen wurden. Der König von Schweden ließ sich auff 2. Pferde tragen auff Brancarden / welche unter dessen Bett gemacht waren. Wie die Schwedische Armee sich begunte en Ordre de Bataille zu stellen / ward befunden / daß die Cavallerie auff dem rechten Flügel nicht Raum genug hatte sich zu rangiren / sondern muste sich fast in Colonnen auffstellen / Esquadron hinter Esquadron. Deme aber ungeachtet / ward die Losung / **Mit GOttes Hülffe** / und mit Ordre tapffer drauff loß zu gehen / außgegeben / welches die Schwedische Cavallerie und Infanterie auch thaten / und mit solcher Tapfferkeit auff die Moscowiter und ihre Wercke zugiengen / ohngeachtet dieselbe mit ihrer Artillerie und Musqueterie hefftig feuerten / daß sie durchdrungen / und die meisten Schantzen bestürmet und erobert wurden. Der Schwedische lincke Flügel / welcher Terrain gnug hatte / seinen Feind anzugreiffen / hatte das Glück / daß er denselben schlug / und beynahe eine Meile aus dem Felde jagete / auch die Moscowitische Cavallerie dadurch in die gröste Confusion brachte / und hätten gewiß genug dieselben so weit verfolgen und forciren können biß an der Precipice beym Worsklastrohm / allwo ihr Lager war / daß sie sich unumbgängl. den Berg herunter in einen darunter liegenden Morast stürtzen / oder massacriren lassen müssen / wenn nicht contra Ordres gekommen wären / daß man mit dem gantzen Flügel sich zurücke ziehen solte / welches auch geschahe / da kam der Schweden rechter Flügel / welcher schon durchgedrungen war / und sammlete sich zu dem lincken Flügel / da eben der General-Major Sparre, welcher die Infanterie auff dem lincken Flügel commandirete / von dem Feld-Marschal Ordres bekam / die von dem Dorff Sziki (allwo des Feld-Marschals Quartier vor dem gewesen) unter des Coropazki Commando herkommende 50000. Cosacken und Calmucken / welche in Willens waren / den Schwedischen lincken Flügel in die Flanque zu fallen / entgegen zu gehen. So bald aber gedachter General Major / mit 20. Escadronen / und 2. Bataillons Westmannländische auff sie loß gieng / retirirten dieselben sich hinter einen Wald. Währender Zeit hatte der General-Major Roose / welcher auff dem rechten Flügel mit 7. Bataillons commandiret / sich mit Bestürmung einer derer grösten obgedachten Moscowitischen Redouten / so mit 1500. Mann besetzet war / auffgehalten / worvon er 2. à 3 mahl mit grossem Verlust an Officiers und Gemeinen abgeschlagen wurde; wordurch die Moscowiter Anlaß nahmen / ihn gäntzlich von der Armee zu coupiren / welches vollends die endliche Ursach zu der gantzen Armee Verlust war / weil die Moscowiter dadurch Zeit gewonnen ihre flüchtige und fast zerstreuete Cavallerie / da kaum 10. Mann bey jeder Standart stunden / wieder zu sammlen. Sie verfolgten also / ihres Vortheils sich bedienende / obgedachten General-Major Rooß mit 1000. Dragoner / welcher sich unter die Stadt Pultawa, allwo noch die Schweden einige kleine Schantzen inne hatten / retiriren wollen. Ehe er aber dahin kommen konte / hohleten ihn die Moscowiter ein / und wurde selbiger / ungeachtet er tapffer von sich schoß / von denen ihme nachsetzenden 10000. Mann umb so viel eher und leichter übern Hauffen geworffen / weil bey vorhin erwehnter Bestürmung der Schantze die meisten Officirer blessiret oder todt geschossen waren / blieben also mit denen übrigen unter seinem Commando stehenden Leuten / denen Moscowitern zu theil.

1709. wird umbringt und mit seinigen gefangen

Die Schwedische Armee / welche sich gesammlet / erwartete die Ankunfft des mehrgedachten General-Major Roosens / als aber der Feld-Marschal vernahm / daß es demselben dergestalt ergangen war / brach er endlich in 2. Colonnen auff / und gieng auff die Moscowitische Infanterie loß / welche sich vor ihr Retrenchement postiret / und vor sich 150. Canonen plantiret hatten; ihre Cavallerie hatte sich mitlerweile auch gesammlet / und in Form eines halben Mondes / um die Schwedische Armee auff der lincken Flanque rangiret / gienge also die Attaque auff die Moscowitische Infanterie an / welche aus 60. Bataillonen regulirter Trouppen bestand / und Zeit genug hatten / sich en Ordre de Bataille zu stellen / so wohl Infanterie als Cavallerie / bestehend aus 30. Regimentern Dragoner. Die Schweden hingegen / waren nach Abgang der 7. Bataillonen unter des General-Major Roosens Commando / nur 13. Bataillons starck. Ob nun wohl die Moscowiter denen Schweden an Macht weit überlegen / und aus ihren Canonen und Musqueten unerhört hefftig schossen / fort auch durch ihre forderste Linie die Schweden sich etlicher Canonen von ihnen bemächtigten. Weil aber die Schweden etwas zu schwach / und also nicht mehr als eine Linie zur Attaque formiren konten / drungen der Moscowiter 2te und 3te Linie so hart auff die Schweden / daß nachdem der mehrere Theil der Officirer / durch des Moscowiters Canonen / die allemal mit Schroot geladen / todt oder blessirt waren / die Schweden endlich zurück weichen musten / da dann die Moscowiter dieselbe / (wiewohl nicht viel über 100. Schritte) verfolgten / weil die Schwedische Cavallerie ihre weichende Infanterie soutenirte / durfften die Moscowiter sie nicht weiter verfolgen / sondern zogen sich zurück nach ihrem Lager. Der Schweden lincker Flügel Cavallerie wurde Anfangs von der Moscowiter Vielheit dergestalt überflügelt / daß / nachdem sie eine Salve gegeben / waren sie umbringet / und war wohl ein Miracke / daß der König von Schweden mit dem Leben / oder nicht gefangen zu werden / davon kam / welcher in beyden schweren Actions sich im Bette / zuweilen von Pferden / zuweilen von Soldaten tragen ließ / wovon viele bey dem Bett erschossen worden / biß endlich ein Stück-Kugel so nahe gräntzte / daß es die eine Stange vom Bette und Bahre / worauff das Bett lag / wegnahm / worauff der König mit seinem blutigen Fuß sich zu Pferde setzen / und unter Escordre seiner Trabanten und Leib-Regiment ½ Meile davon / zu der Bagage / allwo auch die Artillerie bereits postiret stand / begeben muste. Diese blutige Bataille währete den Morgen Glock 4. biß Nachmittags Glocke 2. Ste besser zu begreiffen die-

Moscowiter repoussiret

Schweden ziehen sich von selbst zurück

Roose verfällt in Moscowitische Redouten

Schweden fallen auffs neue an.

musten weichen.

Verhalten und Zustand des Königs

ner

Plan der
PUL
So geschehe
ML

Plan der Bataille bey PULTAVA So geschehen den 8 Julÿ MDCCIX.

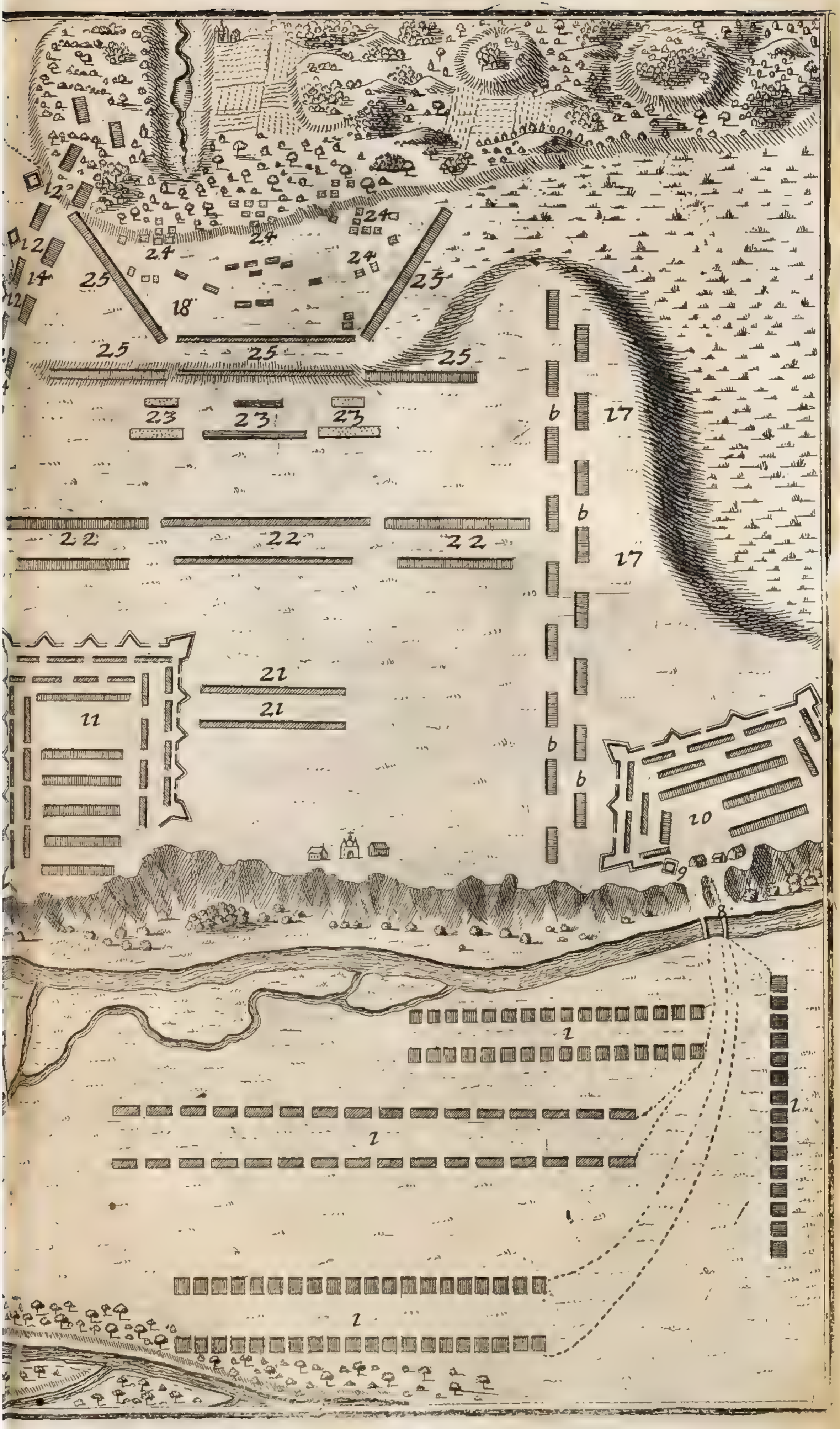
12
12
14
12
25
24
24
24
24
25
25
18
25
25
25
23
23
23
b
17
b
22
22
22
17
21
21
11
b
b
20
9
8
1
1
1
1
1

net hierbey stehender Abriß deroselbigen und die Explication davon:

No. 1. Campement der Moscowitischen Armee / jenseits der Worskla.

2. Campement der Schwedischen Armee/ während der Belagerung der Stadt Pultawa.

3. Die Stadt Pultawa.

4. Die Schwedische Attaque.

5. Schwedischer Vorpost.

6. Schwedische Linien längst der Worskla.

7. Moscowitische Gegen-Linien und Retranchements jenseits der Worskla.

8. Moscowitische Stücken über der Worskla.

9. Schantzen um die Brücken zu bedecken.

10. Moscowitisches Retranchement nach der Passage von der Worskla.

11. Zweytes Retranchement derer Moscowiter/ bezogen den 5. Julii.

12. Grosse Redouten von 1200. Mann/ so zu gleicher Zeit auffgeworffen.

13. Dergleichen Redouten/ so die Nacht vor der Bataille auffgeworffen / aber nicht gantz fertig geworden.

14. Moscowitische Cavallerie postirt hinter denen Redouten.

15. Moscowitisches Detachement, so die Communication mit der Stadt Pultawa suchet zu gewinnen.

16. Anmarsch der Schwedischen Armee / so die beyde Redouten mit a. a. bezeichnet eingenommen / und sich durch die andern durchgeschlagen.

17. Precipice allwo die Moscowitische Cavallerie und Cosacken sich in 2. Linien b. b. setzte/ nachdem sie von denen Redouten weggejaget worden.

18. Der Grund/ allwo die Schwedis. Cavallerie sich setzte um ihre Infanterie an sich zu ziehen/ nachdem die Moscowitische Cavallerie zurück getrieben war.

19. Schwedisches Detachement unter General-Major Rosen / der sich auffgehalten die Redouten zu emportiren / aber dardurch viel Volck verlohren.

20. Moscowitische Trouppen/ so den General-Major Rosen repoussiren und ihn gefangen nahmen/ mit allem was nicht niedergemacht worden.

21. Moscowitische Infanterie/ so sich aus dem Retranchement gezogen/ um mit ihrer Cavallerie/ die Ordre de Bataille zu formiren.

22. Moscowitische Armee so sich mit ihrer vielen Artillerie in Schlacht-Ordnung præsentiret.

23. Schwedische Schlacht-Ordnung / unten im Grund formirt und auff dem Berge die Moscowitische entgegen gezogen.

24. Die zurückgetriebene Schwedische Armee/ so sich nach dem Wald retiriret.

25. Die Moscowitische Armee/ so die zerstreueten Schwedischen Trouppen umzingelt und ihnen das völlige Garaus machet &c. &c.

Beiderseitiger Verlust.

Auff dem Wahl-Platz sagte man 8000. Mann geblieben zu seyn / von Gefangenen publicirten die Moscowiter diese Liste: Der General Piper/ Premier-Ministre des Königs / geheimer Rath und Ober-Marschall/ der Graf Reinschild/ Feld-Marschall und geheimer Rath. **General-Majors:** Schlippenbach/ Stackelberg/ Rose und Hamilton. **Obriste:** Printz Wirtenberg/ Appelgreen/ Horn/ Ehrenschild. **Obrist-Lieut.** Faste / Balen/ Rhebinder / Mode/ Ducker / Wrangel. **Majors:** Weidemann/ Streich / Bruanow / Reiter. 2. Capitain von der Cavallerie/ 20. Capitains von der Infanterie / 1. Capit. Lieuten. von der Cavall. 2. Trabanten des Königs/ 1. Hofmarschall/ 3. Regiments-Quartier-Meister / 53. Lieut. von der Infanterie / 5. Adjutanten/ 1. Trompeter/ 4. Chirurgi, 3. Musterschreiber/ 201. Unter-Officier/ so wohl von der Cavallerie als Infanterie/ 2528. Gemeine / 12. Hautbotsten / 4. Jungen von den Feldscheerern / 4. Tambours. Von der gemeinen Cantzley sind gefangen: Der geheime Secretarius Cederhielm / der Secretarius Dieben / 2. Cantzelisten / des Königs Beichtvatter Norberg/ in allen sind der Gefangenen 2978. nebst deme hatten sie bekommen / 137. Fahnen und Standarten/ 1. paar silberne Paucken / und 3. paar kupfferne; von Kriegs-Ammunition bekamen sie fast gar nichts / dann die Schweden litten selbst Mangel daran / die Canonen aber bekamen sie bey dem Löwenhauptischen Corpo. Moscowitischer Seite verlohren sie sehr wenig/ an todten hatten sie nicht mehr als 623. von der Cavallerie/ und 717. von der Infanterie/ u. hatten sie in allem mit dem/ was bey der Artillerie geblieben/ 1344. todte u. 3292. bleßirte.

Sobald der König sich bey der Bagage befand/ ließ er befehlen / daß die Bagage alsobald sich auff den Weg nach dem Dnieper-Strom begeben solte/ und bliebe der König/ nachdem er seine Blessur verbinden lassen / an selbigen Ort im Wagen sitzen/ biß alle Bagage und Artillerie auffgebrochen und marschieret war / welches biß gegen Abend oder Sonnen-Untergang daurete / da dann der König selber auffbrach und biß Novazanchara sich begab/ welches 3. Meilen davon war; andern Morgens gantz frühe / brach der König mit der Armee wieder auff / da dann der General-Major Meyerfeld den König um Permission bath / mit einem Trompeter nach der Rußisch- oder Moscowitis. Armee zu gehen/ weil sein Schwager/ der Graf Piper/ mit dem Feld-Marschalln Rheinschild zugleich gefangen waren/ um mit ihnen beyden zu sprechen / vielmehr aber glaubet man / daß es geschehen seye / die Zahl der Gefangenen zu erfahren / welches der König gern wissen wollen / weßwegen der General-Major die verlangte Permission um soviel eher erlangte. Der König marchirete mit der Armee biß Stovazanschara/ und so weiter biß Kabilack und Pertvolozna an den Dniper-Strom. Ob nun wohl gleich nach der Bataille der König an eine Posttrung von etlich 100. Pferden/ welche eine Zeit bey dem Dniper gestanden/ Ordres ergehen ließ/ Böthe und Materialien zu Prahmen und Flösser nach aller Möglichkeit anzuschaffen / so war doch solches nirgends zu bekommen noch zu finden/ ausser einige kleine Böthe/ die sie aufsuchten und zusammen brachten; war also nichts anders zu thun / als daß die Generals / die damals noch übrig und beym König waren / denselben inständigst bathen / daß Ihro Maj. bey einer so unglückl. Begebenheit / ihre eigene hohe Person in Sicherheit zu setzen/ und sich jenseit über

Retirade nach Pertvolozna

1709. König verläst ungern die Armee

ber den Dnieper zu begeben/ belieben möchten/ weil kein ander Mittel übrig/ die Armee salviren zu können/ als durch ein hartes und fast desperates Gefechte / welches dann auch unumgängl. zu vermuthen war / weil von der Schwedis. Arrier-Garde Zeitung kam / daß die Moscowiter in etliche 20. Escadrons sich bereits nochfolgend sehen lassen. Der König wolte anfängl. sich zu nichts resolviren/ da er aber von seiner Blessur sich dergestalt incommodiret befand/ daß er unmüglich zu Pferde sitzen / vielweniger einige Fatiguen ausstehen konte/ resolvirte derselbe erst am späten Abend nach Niedergang der Sonnen sich über den Dnieper-Strom setzen zu lassen/ welches geschahe am 30. Junii / das Commando über die Armee dem General Graf Adam Ludwig Löwenhaupt / nebst zweyen General-Majors/ Creutz und Cruse/ überlassende/ und sagte man daß sich jener diese Verrichtung selbst von dem König inständig ausgebeten hätte. Die noch übrige und nicht fortzubringende Cantzley-Wägen ließ der König / vor seinem Ubergang über den Fluß/ verbrennen / welches wohl eine schlechte Hoffnung zu einem noch etwa über die Moscowiter zu erhaltenden Sieg anzeigte / und folglich denen zurückbleibenden Soldaten gar schlechten Muth darum zu fechten gemacht haben mochte. Man wuste auch zu erzehlen/ wie bey dieser Gelegenheit und da der König den völligen Verlust der Schlacht u. kein Mittel den Rest seiner sich an Dnieper gezogenen und ziehenden Völcker zu retten gesehen / selbiger sehr tiefsinnig sich gefunden / und zu dem vor ihm stehenden Mazeppa gesaget: „Hätten wir doch unsers getreuen General Rheinschilds guten Rath „gefolget / und demjenigen / was der Graf Piper „gutachtete. Mazeppa! Mazeppa! ihr habt uns „verführet. Jedoch will ich zu GOtt hoffen/ daß „ich noch unüberwunden sterben werde. Es war nun kein Fahrzeug vorhanden/ den König überzubringen und dannoch ward die Zeit so kurtz / daß man mit der Flucht eilen muste/ darum ward in aller Eil eine alte Moschée, die am Ufer des Dnievers stunde/ niedergerissen / und von den Brettern ein Schiff/ so gut es seyn konte/ zusammen geschlagen/ worein der König/ General Lagerkron/ Spart/ ein Königl. Stallmeister/ samt etlichen Trabanten gebracht und übergesetzt wurden / worzu der König sehr schwer zu bringen war. Diese Uberseztung konte nicht als mit grosser Gefahr geschehen / da ohnedem der Strom alldorten so breit / daß man wenigstens eine Stunde zubrachte/ biß man hin und wieder kommen konte / so war der Fluß sehr falsch und schnell/ auch an etlichen Orten überaus tieff. Mazeppa nebst seinen noch übrigen Cosacken/ schwummen durch den Strom/ wo er am seichtesten war/ welchen die Schwedis. Cavallerie/ nebst denen meisten Trabanten nachfolgten / wiewohl ihrer etliche in dem Strom ersoffen / und hier fande man den Fehler. Dann wo diese überkomen/ hätten auch einige 1000. Schwedis. Cavallerie überkommen können/ welche man der Moscowitischen Gefangenschafft entrissen und zu grossem Vortheil beybehalten hätte. Die Pferde so man nöthig hatte/ wurden Hauffenweiß in den Strom gejagt / wobey die geringste Pohlnische und Tartarische Pferde es denen kostbarsten Teutschen Pferden in schwimmen bevorgethan/ wie dann von jenen die meisten / von diesen aber gar wenig über den Strom kamen. Es halfe sich ein jeder so gut er kunte / dann ohne expresse Königl. Erlaubniß/ niemand in die Kahne/ welche sie nachgehends längst dem Strom gefunden/ dorffte aufgenommen werden ; derowegen machte die Noth und Angst allerhand Inventionen, welche mitsamt dem Erfinder dem Wasser zutheil wurden/ doch kamen von Schweden/ Cosacken und Wallachen/ auch einigem Theil der Hofstatt noch etliche 100. Personen über den Dnieper. Der Rest von der Armee stunde unter dem General Löwenhaupt noch dißeits des Dniepers etwas weiter hinauff/ an einem sehr vortheilhafften Ort/ unten am Berge/ und waren deren noch 15000. Mann gerechnet/ alleine ohnedeme/ daß ein grosser Mangel an Kraut/ Pulver/ Holtz und zugehörigen Geräthe zum Verschantzen und Brücken-schlagen vorhanden war/ so hatte wohl mancher Soldat in 3. Tagen kein Brod gesehen / dann sie die Bagage alle zuruck gelassen/ war also unmöglich / daß sie mehr fechten kunten: Weßwegen ihm auch dieser König die Ordre hinterlassen / diese brave Leute nicht vorsetzlich auff die Schlacht-Banck zu liefern / sondern daß er suchen solte/ sie wo möglichst zu retten / wiewohl andere vorgeben / daß der König dem Löwenhaupt befohlen habe / sich biß auff den letzten Mann zu wehren / welches aber Löwenhaupt / als ein kluger General / nicht thun können/ da er sich von allen entblöset befunden / auch etliche 1000. Krancke bey seinem Corpo geführet / welche er der Wuth der Moscowiter überlassen müssen/ wann er auch einen Combat zu vermeiden / sich nur hätte retiriren wollen. Also hätte er diese arme Krancke zu salviren getrachtet und wäre mit denen Moscowitern eine Capitulation eingegangen / welches ihm bey seinem König die Ungnade zuwege bracht / denn der König in Schweden solle gesaget haben / daß er dieses Löwenhaupten nimmermehr vergessen wolte.

1709.

Löwenhaupt von Moscowitern eingeholt/

die des Löwenhaupts Commando überlassen wird

Beschwert sich übern Mazeppa

setzt bey Nacht werlich übern Dnieper.

Den 30. Jun. oder 11. Jul. kam der Fürst Menzikof / welcher den König verfolget / an den Dnieper / und erfuhr alsobald durch einen Regiments Quartiermeister / und einigen Gefangenen/ daß der König in Schweden etwan 3. Stunden vorhero wäre über den Fluß gegangen/ den General Löwenhaupt aber mit seinem Corpo zurück gelassen hätte. Darauff ließe Fürst Menzikof sein Corpo so aus 9000. Mann bestunde / ohne Zeit Verlust anrücken / und weil sie von denenjenigen Gefangenen gleichfalß vernommen hatten / daß sich dieses Corpo, bey Aufforderung vielleicht ergeben würde/ ließ er sie auffordern / und ihnen anzeigen / daß sie sich in Erwegung / wie ihnen alle Retirade abgeschnitte/ ergeben solten/ widrigen Falß sie kein Quartier mehr bekomen würden. Worauff die Schweden den General-Major Creutz/ Obrist Ducker/ Obrist-Lieutenant Traut / und den Gen. Adjutant Graf Dacklas an den Prinz Menzikof abschickten / wegen eines Accords zu tractiren / welcher auch bald darauff geschlossen / und von dem Prinz Menzikoff und General Löwenhaupt unterzeichnet worden / und kame der Czaar selbst dahin/

eben

eben zu der Zeit/ da die Schweden die Waffen niederlegten. Die getroffene Capitulation bestunde in diesen Articuln:

1. Ergeben sich die unterm Commando des Hn. Generals Löwenhaupt stehende Schwedische Trouppen/ durchgehends/ so wohl Generals/Officiers als Gemeine/ und was denselben Trouppen folget / als Kriegs-Gefangene an Ihro Groß-Czaarische Maj. dergestalt/ daß

2. Alle und jede gemeine Soldaten / Reuter/ Dragoner und Musquetirer / und wie sie sonst Nahmen haben/ ihr Unter- und Ober-Gewehr strecken und niederlegen / und biß auff geschehene Ranzion oder Auswechselung Kriegs-Gefangenen bleiben / hergegen **ihre Montirung/ und was sie bey sich haben** / ausser Gewehr und Ammunition, sicher behalten sollen; die sämtliche Pferde/ ausser derer Officirer/ sollen gleichfalß Ihro Groß-Czaarische Maj. abgegeben werden.

3. Die Herrn Generals und Officirs sämtl. sollen ihre Bagage und Equipage behalten / auch dero Personen / wann künfftig der Fried zwischen Ihro Groß-Czaarischen Maj. und dem König in Schweden geschlossen wird ohne Ranzion und Auswechselung frey gelassen / indessen aber ehrlich tractirt werden / auch gegen gegebene Parole Erlaubniß haben / auff einige Zeit nach denen Ihrigen zu verreisen.

4. Die Schwedische Artolleri, nebst sämtlicher Ammunition, Fahnen und Spielen werden nebst der Königl. Schwed. Regiments-Casta an Ihro Groß-Czaarische Maj. so / wie sie jetzo bey ihrem Lager steht/ abgelieffert.

5. Die Zaporozer und andere Rebellen / so anjetzo allhier bey den Schwed. Trouppen sich befinden/ werden an J. Groß-Czaarische M. abgegeben.

6. Die sämtlichen Generals und Officiers sollen **bey ihren Bagagen/ auch ihre Knechte** behalten / desgleichen sollen auch die Commissarien / Auditeurs, Secretarien/ Feldprediger / Feldscheerer und dergleichen/ eben wie die Officiers **ihre Bagage und Knechte** behalten.

Durch diese Capitulation ergaben sich der General von der Infanterie, und Gouverneur von Riga Graf Löwenhaupt / die General-Major Creutz und Cruse / 2. General Adjutanten von dem General Feld-Marschalle Rheinschild / die Grafen Ducklas und Bonde/ 11. Regimenter Reuter/ und eben so viel Dragoner/ welche mit Ober- und Unter-Officirer / Gemeinen und Undienstbaren 10681. Mann ausmachten/ die Königl. Garde zu Fuß/ der Rest von denen Regimentern der Infanterie, welche zusammen 5071. Mann betrugen. Von der Artillerie Ober- und Unter-Officiers und andere hierzu gehörige Bediente 535. und also in allem 16287. Mann. Sie bekamen über dieses an Fahnen und Standarten 142. an metallenen Stücken 4. sechs pfündige/ 1. sechsthalbe pfündige/ 12. dreypfündige / 2. dreypfündige / 2. 16pfündige Haubitzen/ 4. sechspfündige Mörser/ 4. dreypfündige metallene/ 2. dreypfündige eiserne Stücke / auch vieles aus Sachsen mit hergeführtes Geld / weil jedes Regiment seine Gelder mit sich zu Wagen herum führen müssen / so zusammen bey allen Regimentern freylich eine gewaltige Summe ausgemachet haben muß.

So war nicht eine Schlacht oder das Feld/ sondern eine Armee verlohren/ eine Armee/ die biß hieher zu Siegen gewohnet war / und mit welcher sich ihr König und Führer dem Groß-Fürsten in Moscaw / wo nicht noch andern mehr/ wie dem König Augusto, Gesetze vorzuschreiben vermeynet / zu einem merckwürdigen Beyspiel/ wie Menschen grosse Dinge dencken / GOtt aber das Lencken in seiner Hand behält / und wie manchmahl ein sehr steiffer und recht Heldenmüthiger Vorsatz/ ohne seinen Rath vorgenommen wird / auch sich mehr für einen natürlich-harten Eigen-Sin / als eine von dem HErrn der Heerschaaren herkommende Standhafftigkeit endlich an Tag leget / wie viele disfals urtheilten/ und ein göttlich Gericht wegen des in Sachsen verübten / daher schliessen auch wissen wolten / daß/ an dem bey instehenden Abmarch aus Sachsen gehaltenen grossen Schwedischen Bußtage/ der Königl. Reich-Vater / in nicht erfolgender wahren Busse/ dergleichen harte Züchtigungen/ mittelst offentlicher Predigt im Haupt-Quartier / vorher gesaget. „ Der König war allerdings mit des General Löwenhaupts Capitulation nicht wohl zufrieden gewesen / zumahl da erzehlet wurde/ Er habe / bey vernommener Herbeykunfft derer Russen / die Leute gefraget: Ob sie fechten wolten oder nicht? und mit solchem ungewöhnund unziemlichem Fragen / die Pursche Nein zusagen veranlassen wollen/ damit er capituliren / und durch die Capitulation seine wichtige Bagage und Mittel erhalten können / welcher Rettung freylich in der Capitulation bedungen und erlanget worden ist. Worgegen aber Löwenhaupt zu seiner Entschuldigung das schon oben angezogene beybrachte/ und darmit erweisen wolte / daß seine etwa gethane Gegenwehr eine tobende Verzweifelung gewesen seyn / und so viel 1000. einzelnen Personen das Leben gekostet haben würde / ohne der gemeinen Sache seines Königs dadurch die geringste Hülffe zuschaffen. Wie nun dem allen / nach ein- und andern seiner Meynung war / so fand sich doch GOttes Vorsorge für gar manchen bey diesem Zufall/ der / schon erwehnter Massen/ sein Geld/ mit Widerwillen / aus Sachsen so weit mit sich tragen / es auch bey dem Ruin der Armee behalten müssen/ darmit er in so weit entfernten rauhen Landen endlich davon leben könte/ wie so gar vielen geschehen/ denen das gelassene Sächsische Geld in ihrer Moscowitischen Gefangenschafft die gröste Dienste gethan das Elend zu erleichtern und das Leben zu erhalten.

Man wuste zu sagen/ daß Moscow kurtz vor der Schlacht Schweden einen raisonablen Frieden angebotten hätte; (welches nicht ohnwahrscheinlich ist/ weil oben angezogene Schwedische Briefe selbst der Friedens-Handlung gedencken) allein es wäre dieser von Schweden ausgeschlagen und noch immer das Propos behalten worden / den Czaar / wie den Augustum / zu Dethronisiren / welches doch dem Höchsten Be- und Entsetzer derer Tröhne nicht gefallen: Nach verlohrner Schlacht/ soll Schweden dem Czaar haben Friedens-Vorschläge thun lassen.

1709.

Hierüber gemachte Reflexions.

Urtheil über der Löwenhaupts Verfahren.

Angebotener Friede von Schweden zur Unzeit verworffen und begehrt.

darauff die Antwort gefallen: Es sey nun zu spät daran zu dencken / und andre Mesures genommen worden. O! wunderſamer und merckwürdiger Umbſturtz der Sachen!

Zaarisches Bezeigen gegen Feind und Freund.

Der Czaar erzeigte ſich gegen dieſe Gefangene ſonderbar gnädig / und gab nicht nur denen Generalen / ſondern auch denen Officirern ihre völlige Freyheit auff Parole herum zu gehen. Damit er auch die Gemeine ſeine Großmüthigkeit in der That ſehen ließ / verehrete er ihnen 15000. Ducaten. Den andern Tag nach der Schlacht / invitirte er die Schwediſche Generals auff den Mittag / und tractirte ſie ſehr gnädig. Er fragte unter andern / den General Rheinſchildt / wie ſtarck ungefehr des Königs Trouppen vor der Schlacht möchten geweſen ſeyn / darauff Rheinſchild antwortete / wie er das nicht wiſſen könte / weil der König allein die Liſte davon hätte / und dieſelbige ſonſt niemand gebe / doch glaubte er / daß alles zuſammen etwan 30000. Mann ausgemacht hätte / 19000. regulirte Trouppen / und das übrige Coſacken. Der Czaar verwunderte ſich darüber / und fragte / wie ſie dann mit einer Handvoll Volcks ſich ſo weit herein wagen mögen / welchem Rheinſchild replicirte / daß alles das / was geſchehen wäre / nicht allezeit wäre nach ihrer Meynung geſchehen / alleine ſie hätten den Befehl ihres Königs als treue Diener gethan / ohne ihm zu widerſprechen. Dieſe Treue gefiel dem Czaar ſo wohl / daß er den Degen von ſeiner Seiten nahm / und ſelbigen dem General Feld-Marſchal gab / mit Bitte / er ſolte ſelbigen tragen / als ein Zeichen ſeiner Eſtime die er gegen ihn hägte / wegen der Treue gegen ſeinen König. Dem Piper erwieſe er gleichfals ſehr viele Gnade / und erfreuete ſich dieſen Mann zu ſehen / der die Kriegs- und Staats-Affairen zwiſchen Schweden / Pohlen und Moſcau ſeithero formirt / und nach ſeinem Wunſch geordnet. Doch wurde er nachgehends in Moſcau auff ein Schloß in Verwahrung gebracht / weil die Moſcowitiſchen Officiers und Gemeine / der Sage nach / auff deſſen Ordre in Stockholm ſehr viel erdulden müſſen / und Patkul und Paikuls Unglück meiſtens von ihme herkommen. Die zuruckgebliebene Coſacken des Mazeppa haben gleichfals um Gnade bey dem Czaar gebetten / welche ſie auch erlangt / dem fliehenden Mazeppa aber wurd nachgeſchickt / und alle Mühe angewendet / um ſelbigen zu bekommen / alleine er war mit dem König in Schweden ſchon in Sicherheit.

Vertheilung derer Schwediſchen Gefangenen.

Wie ſonſt hernach die Schwediſche Gefangene hin und her vertheilet worden / zeiget / nebſt deren genauern Specification, folgende Liſta der Gefangenen / und wohin ein jeder derſelben gebracht worden / als folgende nach Orantenburg: Der General Feld-Marſchal / Graf von Rheinſchild. Gen. Majors: Stackelberg / Hamilton / Kreutze / Kruſe / Roſe. Obriſten von der Garde: Poſſe / Horn / Enſchiold / Wenerſtet / Ramswerdt / Leſchert / Kronmann / Fock. Des Gen. Feld-Marſchals Graf Reinſchild 3. Gen. Adjutanten Graf Bonde / und 2. Grafen Duclas. Obriſt-Lieutenants: Skens / Saken / Oxenſtirn. Ritemeiſter / Roſengold. Lieutenants: Reden / Haberſtolſch / Einſchioldt. Kriegs-Commiſſarius, Johann Nicolai.

Nach Smolensko: Gen. Graf Löwenhaupt / Gen. Major Schlippenbach. Obriſten: Güldenſtern / Helm / Appelgrün. Obriſt-Lieutenant / Freymann. Majors: Roſen / Campen / Lode / Freymann / Stremſchelt. Voluntairs als Majors Hayn / Labur. Gen. Auditeur, Güldenſtern. Auditeurs, Anthon / Branthenberg. Ritemeiſter / Bure.

Nach Kiow von der Königl. Garde zu Fuß. Maj. Graf Oxenſtirn. Capt. Carl Mode / Rheinhold / Gratwerſchal / Robert / Roſenſtirna / Joh. Lothohum / Joh. Leonberg / Bernhard Ottenbach / Peter Somenthor / Ruter / Bencr. Horn / Juran von Enger. **Lieut.** Knut / Sparre / Carl Flemming / Reon Irland / David Frölig / Otto Berg / Antonii Wrangel / Joh. Forß / Guſtav Rybing / Adrian Sperling / Carl Met / Jacob Poluswater / George von Heyn / Werne / Arbach / Finckenberg / Darmfeld / Joh. Lickwoſt / Carl Poſſe / Juran Flemming. **Fendr.** Hans Erde / Hans Leonberg / Georgii Taube / Erick Bone / Peter Fock / Leonhard Erta / Erick Leonfeld / Carl Stuard / Peter Borat / Peter Foriar / Carl Rybing / Guſtav Sklonwenert / Erick Silenberg / Diwlon Aminew / Georgii Skoplew / Peter Stantentneldt / Hendrick Adlick / Jonas Jangenberg / Carl Rehbinder / Guſtaff Lilienſchwerdt / Carl Silvenberg / Joh. Taube / Carl Melcher / Nies Goten / Akhow Lerher / David Fryci / Martin Scherman / Skros / Carl Adam Poſſe / Peter Werſtelinsky. Notarii, Erick Botz / Gabriel Rotner / Michael Sinckler. Commiſſarius, Joh. Flitz.

Von Krohmans Regiment Obriſt-Lieut. Claus Jung. Quartiermeiſter / Andreas Idel. Adjutant / Pengelir. **Capt.** Erick Rapke / Carl Menſer / Palmen / Peter Damalſig / Andreas Stromber / Simon Stander / Akſel Kruck / Magnus Sax / Carl Range / Carl Polman / Joh. Schmidtber. **Lieut.** Peter Lubern / Matis Olblin / Jacob Grott / Erick Halberin / Carl Traunfeld / Pockenberg / Joh. Teregrün / Jonas Scheming / Guſtaf Strahle / Paul Egers / Salmon Budenbrow. **Fendr.** Joh. Lumann / Joh. Stronck / Aaron Likubnus / Jacob Leligick / Peter Lendor / Peter Sdorberg / Joh. Karbe.

Von dem Iſchlötter Regiment. Major Carl Lamſe. **Capt.** Peter Berg / Johann Brungel / Traunfeld / Guſtaf Gallon Toll. **Lieut.** Stalte / Chriſtoff Langhe / Gottfried Brandt / Nicolaus von Bilin. **Fendr.** Andr. Buß / Peter Tube / Matis Pamp / Klingen Reff / Adjutant Biron.

Von Sudermannländiſchem Regim. Obriſt-Lieut. Carl Guſtaf Kriegspad. **Capt.** Tobias Pous. Quartiermeiſter Claus Prit Stromberg. **Lieut.** Jonas Imbel / Andreas Blinck. **Fendr.** Chriſtoffer. Walman / Abraham Taube / Tabnaß / Eſayas Jeſumel / Jacob Edenhoff / Wedegt.

Vom Calmariſchen Regiment: **Capt.** Jurgen / Ugrimen / Greiffenwald / Filip / Jumben / Zacharias Ulsher. Quartiermeiſter / Niclas. **Lieut.** Hans Falcke / Joh. Fecklenheeſen / Nicolaus Dick / Ernſt Sgnul / Heſſe. **Fendr.** Elias Inber / Joh. Nufner / Joh. Eſtreben / Jacob Abrat / Guſtaff Wieſt / Roſentron / Nicolaus Ruban.

Vom Weſtſchuletiſchen Regim. **Capt.** Knutberin /

berin / Joh. Rosse / Andr. Gedemann / Mathias Wyblic / Christoff Ugla / Erick Klingenberg. **Quartiermeister**: Carl Spiry / Jurgen Pamfet. Adjutant Friedrich Schurbun. **Lieut.** Abraham Schultz / Jurge Ritterfeld / Joh. Judenkop / Hick / Birck / Piter Mastel / Bekius Limnan. **Fendr.** Blas / Bestrem / Krupit / Magnus Sturckfeld / Reve / Schwerberg / Jarman / Schwedaricik / Beswin.

Vom Westerbottischen Regiment. **Obrist-Lieut.** Brunschin. **Capt.** Jacob Grube / Lars Blonstriem / Reinholdt Taubre / Brudenpil / Aaron Moritz Rosenthal / Lars Dalbek. **Lieut.** Cursikre / Isberg / Renberg / Delens / Nokow / Melen / Bender / Christoff Paskies. **Fendr.** Degenfeld / Häger / Balbet / Noren / Nicolaus Clausen / Andreas Palm / Hin / Grive / Brobeck. Regiments-Quartiermeister / Freymann. Adjutant von Jurtz.

Vom Jönköpischen Regiment. **Maj.** Goraosk. **Capt.** Carl Görtz / Carl Wald / Merner / Schmidt / **Lieut.** Pergerdinus / Andreas / Sodal / Gulteman. **Fendr.** Piter Wulff / Joh. Baklan / Jocob Enterhandt / Joh. Bosberg / Frese. Pastoren: Magister Israel Umporagrias / Magister Birberg / Adjutant: Bisnitz.

Vom Westsmolandischen Regiment. Capit. Magnus Fult / Carl Frentere / Piter Rosenzol / Undrick. **Lieut.** Wrangel / Peter Storling / Carl Ulsterna / Peter Uwere / Branfeld / Freinghoff / Kochenstet / Joh. Berg. **Fendrich**: Jonas Palm / Joh. Balck / Benckt von Stela / Femer / Ologgod / Narman Lorentz / Rotgow / Liensrem / Joh. Maß. Quartiermeister / Andreas Polt. Adjutant / Rosse. Feldscher Hensel. Commissarius, Wanter.

Vom Uplandischen Regiment **Capit.** Fimann / Foetzburg / Rout / Rotermann / Planten. **Lieut.** Dewelt Blumenberg / Wackelwendt / Schneckerberg. **Fendr.** Ischkelon / Greck / Brithivetz / Eckmann. Adjutant / Fernitz. Commissarius, Fonck. Auditeur, Pauly.

Vom Dalischen Regiment. **Capt.** Reinhold / Alexander Stahl / Joh. Axel / Axel Rothkerck / Jurgen Kruse / Knorring / Adam Glanden / Welenstein / Patricius Krispan / Joh. Wnastin / Magnus Ustron / Gustaff Relunder / Classing / Hessen. **Lieut.** Adam Brandt / Erick Merner / Hendrich Bringbergk / Jacob Warger / Joh. Groberg / Joh. Knoring / Magnus von Kevingo / Christian Skunberg / Daniel Polin / Joh. Maske / Erick Linsterck. **Fendr.** Carl Wolemann / Rvencke Wentercur / Joh. Hartwnik / Carl Schwarcehoff / Joh. Lisse / Hans Tiesberg / Hendrich Pistran / Daniel Hungut / Stephan Grin / Ulas Uswol / Narbo Neire / Isacus Forin / Esan Dolstenkerbeck / Matias von Berck / Harwikberg. **Capit.** als Voluntairs, Carl von Ungerstern / Carl Wedel / Regiments-Quartiermeister Erick Schnort / Isak Norin. Adjutant / Jacob Rosquestr. Auditeur, Joh. Ruth.

Vom Wermelandischen Rgiment. **Capit.** Bencr Heler Spare / Philipp Wengling / Joh. Schwinhute / Baron von Flek / Joh. Gustaff Kargberg / Fabian Dalstrem / Jonas Gnenstiner / Christoff Adolff Grube. **Lieut.** Joh. Egaters-feld / Nies Lilidla / Peter Kerlen / Carl Ferner / Mistern / Schwentort / Claus Ugla / Carl Skagerbourn. **Fendr.** Franz Minster / Peter Skogerlin / Paul Sponge / Daniel Bruberg / Nies Steinfliche / Bers Spare / Joh. Nording. **Regiments-Feldscher.** Jochem Benzym / Major Agerinte / Balzer Guldenhoff. Pastor Hendrich Siderberg / Andr. Westermann / Jacob Owenius / Lars / Sarmack / Erick Nunberg / Jacob Pronerius / Kruberg / Regiment / Laurentius Hikborgis / Andreas Berginer / Franz Westerdahl / Jonas Usterberg / Carl Strolbourgk / Maris Normann / Schlipterus / Peter Klar / Mathias Heinson / Andr. Waller / Carl Murin / Osow Galenius / Benedict Salner.

Von der Artillerie / Obristen: Nicolaus Rapp / Wilh. von Poske / Major Joh. Enden Granat. Feld-Zeugmeister / Claus Rosenstrahl. **Capit.** Jacob Schwendsohn / Carl Schlöbladt / Isack Godengraff. **Capit. Lieut.** Peter Schlöbladt. Regiments-Quartiermeister / Lorentz Feck. **Lieut.** Christian Paul / Olow Unberg / Hans Jurgenfick / Joh. Dostrom / Nies Loling. **Stück-Fendr.** Claus Hochmann / Joh. Orenberg / Jonas Krul / Jacob Rubock / Daniel Inberg / Adjutant Kromman. **Stück-Junckers**: Nies Jurgensohn / Ulrius Jurgensohn / Joh. Reinhard / Hans Wechner / Carl Isen / Joh. Dunkäp / Jurgen Guldenschwerdt / Dirckore / Mathias Lundt / Joh. Gortlin / Carl Rostmann / Joh. Knop / Joh. Kalandt / Ulrich Arenber / Jonas Herlin. **Zeugwärter**: Israel Krug / Ober-Wagenmeister Joh. Hendrich Belcke. Auditeur Algerberthal. Notarius Israel Berdal. Commissarius Grünwald. **Minirer**: Christian Falender / Christoff Han / Carl Cader / Andr. Berchstrill. **Ober-Stallmeister** Magnus Atenberg / Simon Dubeck. **Adjutant** / von der Fortification Joh. Hold.

Nach Chernichow vom Smolandischen Regiment **Obrist-Lieut.** Joh. Durne / **Rittmeisters**: Lawenschon / Rubon / Dusey / Andres Stolm. **Lieut.** Reff Crenstet / Brokomeck / Swan / July Pamß / Ritz / Best. **Fendr.** Linter Hagendorff / Letmon Komstit / Sänecristrol / Mons Bumon / Berman / Adjutant Amront. Commissarius Iller.

Vom Dalendorfischen Regiment. Rittmeister Peter Stahlhammer. **Lieut.** Joh. Kahlbeer / Joh. Klinch / Brandt Koß / Jonas Falck / Lange / Storskman / Weißbaum. **Fendr.** Lundt / Popenidan.

Von dem Ishiserischen Regiment. **Obristlieut.** Fridlich Adolff Polen. **Adjutant** / Piter Roswes. Commissarius Olow Hofflilie. **Rittmeisters**: Christian Reinhold Leps / George Janbors / Hendrik Eger / Joh. Benkowitz / Joh. Tiergran / Patkul / Jurge Osminoff / Joh. Ikman / Adam Sture / Caspar Fohl. **Lieut.** Joh. Wohlber / Joh. Plamon / Jurge Felsig / Christian Wahl / Joh. Grentzenbin / Herman Boy / Jonas Serbek / Peter Fischer / Isak Fritz / Hendrik Kortosfen / Niclaus Kreutzman. **Cornette**: Joh. War-

krohn / Peter Wigel / Olaus Tärenstet / Peter Nosiken / Joh. Okurliung / Jacob Awahberg / Jacob Wulrun / Carl Ruth. Fendriche : Carl Fraß / Daniel Bitstin / Hendrick Sattler / Carl Pelsoken / Joh. Fritsch.

Vom Carelisch. Regiment Obrist Lieut. Freydenfeld. Major / Ernst Blyhert. Adjutant Lars / Horsthon / **Capit.** Andreas Laschern / Lillenfeld / Alexander Mödelin / Elias Backman / **Lieut.** Wilhelm Ruheschild / Joh. Wedin / Joh. Constian. **Fähndriche**: Christoffor Brum / Gustaff Barmam / Joh. Bromse / Erik Belhusen / Erik Konge / Best Wniff / Christoffor Denisser / Holckman Luffber / Erick Krustiarn. Feldscherer Martynberg.

Vom Leib-Regim. Dragoner : Major Andeas Stromscheld. **Capit.** Joh. Ryn / Carl Rytberg. **Lieut.** Joh. Andr. Stromscheld / Stahlhammer / Joh. Lille. Adjutant Peter Rospen. **Fähndriche**: Bertel Erik Pinter / Magnus Polbary / Carl Dikwarte.

Vom Schreydenfeldischen Regiment : Major Reinhold Hammerspar / Reinhold Joh. von Freyman. Quartiermeister von Ruden. Adjutant Freysenkamsch. Commissarius Proka. **Capit.** Stolten / Müller / Magnus Hendricks Nasokon / Guldich / Albrecht Alfendeil / Hengi Lowenstrang / Wilhelm Alfendeil. **Lieut.** Jacob Grütz / Freyman / Freydendahl / Joh. Steckenberg / Risenkampe / Knoring / Marten Barmack / Blekarhan / Guldenschmit von Schwersen. **Fähndriche** / Carl Muller / Jacob Wesmond / Schwelzon, Ulrich Breyter / Joh. Stanckenberg / Gudbran / Wobmar / von Krut / Jacob Johann Meyer.

Vom Güldensternischen Regiment : Regiments-Quartiermeister / Jurge Skar. Regiments-Commissarius Tim. **Capit.** Lorenz En / Joh. Elm / Juchman Christoff Nobliben / Joh. Vigmig / Carl Joh. Creutze / Martin Stehle / Gotorff / Saultz / Carl Sternseyer / Meyersee / Delin / Otto von Klingenberg. **Lieut.** Behm / Vieholtz / Gelzberg / Hendrich Rebendant / Carl Rolit / Sperport / Job Schlotiz / Joseph Frosser / Otto von Vitt / Werit Joh. Davids / Gustaff Freuslen / Joh. Quittenberg. **Fähndriche**: Nies Jcoblanil / David Furner / Olow Werstet / Peter Welemstet / Joh. Rychard / Olow Albrecht / Jonas Seriest / Joh. Hik / Peter Leyman. Voluntairs, Lorenz Videnkath / Simon Reling.

Vom Taubischen Regiment: Major Bandholz. **Capit.** Tunenfeld / Hasenkihn / Monzer / Lundeble / Blunscher / Sterbar / Tungenfeld, Tischenhausen / Bentram. **Lieut.** Stewick / Christoff Grün / Berghals / Flugelrück / Schlichtigs / Futiliasm / Smiden / Funkmer / Schernik. **Fähndriche** : Carl Person / Wilhelm Kruler / Adolff Krune.

Vom Schlippenbachischen Regiment : Major Kosket. **Capit.** Grawe / Carl Breylitue / Joh. Fritz Veden / Rosenkampff / Rosenkane / Igen / Flatke / Taube / Engelhart / Haken / Joh. Nodoff / Bern / Lethsolatsky. **Lieut.** Obernhoff Korke / Tollhheim / Albrecht / Grynow / Pönschke / Reyner / Jardas / Pauly / Martens Turin / Tomsel Eloth Baranoff. **Minen-Fähndriche** : Korschbomben / Kuler / Birbach / Osowki Wraner / Biterdorff / Gett / Rosen / Wode / Faute / Ryneck / Christian Plautenberg / Naonberg / Nibol. **Adjutanten** : Beras / Andreys / Sdebet.

Vom Alfeinsonetsch. Regiment : Major / Hans Finckler. **Capit.** Carl Joh. Delwig / Erick Wanst / Franz Joseph Fochneck von der Hut / Joh. Beslin / Joh. Luderterg / Ernhard Donner / Joh. Agenlieb / Scheesing. **Fähndriche**: Joh. Lindarch / Adolff Roth / Carl Crumin / Ernst Schamer / Johann Seleny. Adjutant: Caspar Prinz. Commissarius Edenberg. Auditeur Joh. Corny.

Vom Dückerischen Regiment : **Capit.** Lars Nilsohm / Hendrich von Staben / Franz Sekter / Pingrem / Knorings / Schwarz / Jonat / Lindenblach. **Lieut.** Magnus Husfling / Joh. Torten / Olis von Kröte / Andreas Kulterecht / Joh. Meger / Aug. Lunder / Schwerwelin. Cornette Jsrael Constel / Christian Springer / Pastruck von Hassel / Gerstenkorn / Hans Smittus / Posse / Wonwal / Antony Gyney / Hissen / Siderman / Bramer / Carl Hildrich / Erik Melmath. Adjutant Christ. Linbom.

Vom Oppalendisch. Regimente : Cornet Gordon / vom Hamiltonischen Regiment. Capit. Christian Magnus Aiser. Lieut. Pinere / Rosenstern. Cornetten Walerius Hendrichs / Daniel Rycenius. Lieut. Tolis Quist.

Vom Sparentischen Regiment : **Capit.** Mirsstez / Bodnius / Irwingk. **Lieut.** Punelko / Narysk / Joh. Guldenöhl.

Vom Westmolandischen Regiment Infanterie: Capit. Esperhol. Lieut. Erich / Joh. Anton Marten. **Fähndriche** : Joh. Dalgen / Bring / Brunde / Joh. Birck.

Vom Westmannländisch. Regim. Infanterie : Major Gustoff Freter. **Lieut.** Daniel Munster / Jlehdrich Borg / Joh. Urwet.

Vom Dalischen Regiment : **Fähndriche** / Jurge Brandt / Joh. Berg / Erick Lindöhl.

Von dem Jschulter Regim. Reuter / Cornet Gustaff Bluntenschir.

Vom Jonköpnischen Regim. **Capit.** Lorenz Jnder / Gustaff Nerner / Erick Bartman / Joh. Schwinuga / Gabriel Jungefelt / Ule von Walengrün. **Lieut.** Jsrael Brandt / Bert / Temire. Cornets : Olow Classe / Adolff Jlmigd / Erik Jnstrohm / Niclaus von Hert.

Vom Westerbottischen Regiment Infanterie : Obrist Lieut. Joh. Christoffer Sass. Major / Gottlob Widelmeyer. **Capit.** Hendrick Bandemern / Carl Jurgen / Andr. Lindöhl. Regiments-Quartiermeister Ditlon Boke. **Lieut.** Carl. Machel. **Fähndriche** : Johann Gustaff Scharte / Andreas Drenbel.

Vom Liefländischen Adels-Fahn : Rittmeister Engelbrecht.

Vom Regiment Jnfanterie : General-Major Rosse. Obrist Lieut. Hendrich Rehbinder. Capit. Joseph Ponquilen. Lieut. Gustaff Saur / Carl Stromfeld. Fähndrich von Hahn / Rissol. Vom

1709. Budbergs Infanterie-Regiment: Obrist Lieut. Elias Mode. Vom Gen. Major Spardens Regiment: Lieut. Joh. Erwing. Vom Upländischen Regim. Infanterie: Carl Gustaff Stroff/ Erik Campel. Fähndrich Joh. Dolgin. Vom Ehrenteslischen Regim. Cornet/ Christoph Wilhelm. Von des Printzen von Wirtenberg Regim. Capit. Russentahl/ Storcy von Fiken/ Johann Baron von Oxe. Lieut. Fridrik Sture/ Craft Stronfelt. Cornets/ Joh. Brüsse/ Nic. Falson.

Vom Leib Regiment Infanterie, **Capitain** Joh. Wrangel. Fähndrich Piper,

Von der Ischlotter Infanterie, **Lieut.** Güldal.

Nach Smolensko: die Reuterey vom Leib Regiment Major Blixstrohm/ Rittmeister Samuel Loch/ Frid Lilienstrohm/ Ritterschwert/ Carl Silbersporn/ Abraham Sormon/ Peter Dil/ Thomas Klerk/ Joh. Blun/ Carl Retischen/ Gabriel Greger/ Joh. Andren Fischer/ Joh. Persch. **Lieut.** Leonard Swide/ Golz/ Gerenthal/ Andreas Comon/ Lars Rydin/ Joh. Bruder/ Joh. Bermon/ Jonas Silberbrandt/ Elias Lingersschwan/ Elias Keng/ Elias Erbom/ Hendrich Kuhlbars/ Jonas Tyl/ Jon Bering/ Ramon/ Snimburg/ Joh. Stromburg/ Kulbars/ Joh. Brask. **Fähndriche:** Andreas Berik/ Erik Salman/ Joh. Libery/ Carl Chamilton/ Fridrich Seinben/ Tobias Güldensterna/ Carl Hinig/ Nies Planten/ Jonas Jungrün/ Joh. Suderman/ Lurenk von Waschberg/ Joh. Luran/ Peter Siman/ Erik Sman/ Gustaff Istupschin. Adjutant Axel/ Wibery.

Von dem Inschülter-Regiment Major Carl/ Joh. Hastfer. **Rittmeisters** Nies Hidar/ Andors von Kroth/ Carl Grypenhelm/ Reinhold Kossy/ Christoffer Bure: Regiments-Quartiermeister Gustaff Isleben. **Lieut.** Tuer Tolin Marcynt. Cornets: Johann Sigrün/ Matthias Isquit/ Martin Hise/ Joh. Rosenstrahle/ Nies Wiberg/ Nies Gruthelm. Adjutant Gustaff Elenquest.

Vom Riländischen Regiment. Major Reingast Bruns. **Rittmeisters:** Joh. Nudings/ Christian Victor/ Joh. Ritterkrohn/ Gustaff Vanitos/ Samuel Calender. **Lieut.** Jacob Blusker/ Frid. Thol/ Joh. Romsch/ Jacob Igelud/ Lorentz Tolet/ Elspes. Cornets Joh. Brey. Andeas Judeberg.

Vom Nordschonischen Regiment. **Rittmeisters:** Bergbery/ Abarschin/ Bonde/ von Halden/ Granhayn/ Eremkl/ Hahl/ Malin/ Fontelin/ Georgy Denevit. **Lieut.** Schwan/ Sik/ Lemstin/ Berneman/ Link/ Fondinde/ Irberd/ Fastman Grys/ Gildeur. **Cornets:** Tohl/ Fleming/ Bary/ Schwersohn/ Horn/ Erark/ Drylis/ Ines/ Tyman/ Brumer/ Rideskat/ Peter Hästrel. Regimens-Quartiermeister Minerberg. Regimens Adjutant Brisdenkin.

Von Schwedischer Adels-Fahn. Obrist-Lieutenant Hans Krohn. Major Carl Preys/ Sterna. **Rittmeisters:** Peter Schenschin/ Carl Silberporna/ Joh. Swider/ Benedict Pil/ Jonas Apldam/ Carl Belfra/ Joh. Bleuschim/ Carl Sternschet. Lieut. Jacob Kemolz/ Peter Dieflum/ Andreas Datgen/ Caspar Runa/ Jurg Sterhoff/ Jonas Ahl/ Samuel Sernimon/ Reinhold Rathwahl/ Carl Brun/ Matthias Lungrit. Regiements Auditeur Jonas Liberdan. Regiements-Quartiermeister Carl Fölcker. Adjutant Christoff Inkrach. Fühndriche Hendrich Hoff/ Peter Demin/ Peter Ditman/ Carl Grypenmar/ Joh. Fenix/ Carl Ryder/ Nies Uzbun/ Joram Pil. Auditeur Forstenfeld. Camerier Filander. Kriegs-Fiscal Lampy.

1709.

Vom Ehrenstädtischen Regiment. **Rittmeisters:** Esmeth/ Rut/ Furier/ Kanberg/ Balk/ Fisenhuhl. Lieut. Balk/ Spur/ Meterfeld/ Leyengrün/ Fenckmandt/ Plagmandt/ Lent/ Kok/ Askobius/ Prengl. Fähndriche: Swensky/ Rubok/ Ery/ Feldbery. Adjutant Sugmel. Auditeur Nepsu.

Liefländische Adels-Fahn. Obrist-Lieutenant Plater. Rittmeister Pack/ Lina. Lieut. Leon Ruschew. Quartiermeister Bodon. Adjutant/ Golz. Fähndriche: Wrangel/ Tel/ Bruns.

Vom Dragoner Leib-Regiment. Obrist-Lieutenant Ehrensteet. Capt. Insterfelt. Lieut. Benco. Fähndrichs: Tolet/ Bandt/ Mikler/ Junor Platanan.

Von des General-Major Krusens Regiment Major Stuck. Capit. Jacob Elbert/ Nicolay Ihtisispes. Lieut. Carl Grimberg/ Brink/ Jonas Ruberg/ Legel/ Carlodolin. Fähndrichs: Axel Okorman/ Imanuel Buman/ Peterg Balg/ Hendrich Frik/ Joh. Koleberg. Adjutant Erik Robert. Quartiermeister Riderberg.

Von des Printzen von Wirtenberg Regiment/ Capit: Christoff Künsell. Carl Nerman/ Horn. Lieut. Elias Dewlen/ Carl von Grunthoff/ Ernst Neuman/ Jochem Lipp/ Joh. Frid. Lorentz/ Martin Fok/ Baysk. Cornets: Jurge Busk/ Frid. Ruter/ Matston Stakelberg/ Leingrün/ Bräer. Commissarius Joh. Grunik.

Vom Taupschen Regiment. Lieut. Teiff. Fähndrich Nixdorff.

Vom Dückerischen Regiment. Cornet Wypil.

Vom Albowschen Regiment: Major Golz. Regiments Quartiermeister Kbun. Rittmeister Dumont/ Gustaff Funck/ Rehbinder/ Rudenfelt/ Schumont/ Enschiöldt. Lieut. Walusten/ Freel/ Petreus/ Holbeul/ Ischale/ Ranber/ Wnifont. Cornetten: Wrout/ Stark von Bohl/ Storch/ Inorade/ Granbo/ Bumnin/ Nettelhorst/ Wältenus.

Vom Meyerfeldischen Regiement. Capt. Jacob Achman/ Strenschel/ Layman/ Betberg/ Marten Brandt/ Balkoberg/ Patkul/ Dengraff. Lieut. Joseph Muhlman/ Jacob von Stetin/ Petersohn/ Brun/ Wintran/ Kraymer/ Ulrik/ Swemreytam/ Michel Marmyn. Fähndriche: Joh. Ruprecht/ Enß/ Grallus/ Lischenburke/ Trsenhausen/ Berneuman/ Gottlewen.

Von 2. Meyerfeldischen Regiement. Major Jakob Hendrich Harsen. Capt. Thomas Juras/ Christian Ural/ Christian Langeloth/ Frid. Born/ Andreas Steyrne/ Gabriel Freitz/ Esay Aminoff/ Otto Kolberg/ Joh. Lasery. Lieut. Emanuel Ilginer/ Gustaff Jacob Sepes/ Dionisy Mate/ Joh. Ber/ Ernst Hustfer/ Jonas Kreutzberg.

1709.

Cornets: Samuel Limberg / Jonas Jurnitz Swenkwolt / Jurgen Winger / Nies Person / Reinhold / Frid Klaus Bernt / Hendrich / Joh. Schwestein / Martyn Kerner. Peter Rosenberg.

Vom Güldensternischen Regiment: Capt. Bogenhangen / Petersohn / Torlin / Orlemande / Philander / Firas. Regiments-Quartiermeister Ulgen. Lieut. Kreikerchen / Buchner / Graf Schidberg / Brumer / Jägergarn. Fähndrichs: Irgelhort / Langhe / Huse / Alsendeil.

Vom Werne-städtischen Regiment: Obrist-Lieut. von Schwabe. Capit. Stakelberg / Belegrin / Wikfahl / Graf Johann Julenburg / Mikenwingren / Carl Age / Simon Widereter. Lieut. Joh. Ehlenspat / Michael Stende / Lorentz Tofalt / Lars Weslin / Zacharias Zapory / Olow. Tryhl. Fähndriche: Fabian Brandt / Martyn Regenberg / Adam Silverstre / Erik Jerman / Simon Wansfert / Ernst Havel. Adjutant Erik Saulandt. Volunteurs: Carl Alfel / Christoff Ryschekampff.

Von Gen: Major Hamiltons Regim. Capit. Zeygwersten / Wrangel / Caroly / Axel / Gustal / Werner. Lieut. Madmor / Taube / Grunt / Grot. Cornets: Stroyt / Spore.

Vom Stackelischen Regiment. Capit. Bock / Spare. Lieut. Joh. Richter.

Vom Wermelandischen oder Sparschen Regimente: Capit. Garz. Lieut. Lake / Stanflick / Erik Taube / Andreas Hake. Fähndrich: Libery / Samuel Hik von Isten / Schildt / Andreas Sigester.

Vom Apolandischen Regiment: Rittmeister Schuman. Lieut. Hokorschin. Feldscherer Paul Meller.

Von der Leibgarde Infanterie Capit. Fischenstein.

Von dem Regiment Infanterie des Gen. Major Rossen. Major Behr. Capit. Funt / Aseit / Konbek / Ingelt. Fähndrich: Pryl Andres.

Vom Bachwardischen Regiment. Lieut. Joh. Güldenkammer / Steinkolt.

Vom Dahlischen Regim. Lieut. Alexander Regusen.

Vom Festetischen Regimente Infanterie. Fähndrich Carl Ram.

Specificatio derer / so in Pultawa blessiret gelassen / und die nach S. Petersbourg abgeschicket / und in Ihro Groß-Czaar. Majest. Dienste angenommen worden.

Vom Schreitenfeldischen Regimente Christoff Fettbold / Heteman. Lieut: Magnus Freyman / Indruchsohn / Joh. Quetekohn. Fähndriche Sibersky / Hendrich Klim / Olow Werner / Mauritz Ritz / Hendrichsohn.

Vom Taupischen Regimente: Capt. Franckenberg. Adjutant Abel. Lieut. Hiske / Watz. Fähndrich: Harpis / Presenein / Martin Pomke / Lodin Schultz.

Vom Alsendrischen Regiment: Capt. Hendrich Listoff. Lieut. Joh. Leyman / Joseph Ulsande / Joh. Schmiede / Gottfried Reichen / Joh. Christian Martin. Fähndriche: Matthias Schanurin / Joh. Walerstich / Magnus Brininas / Sigismund Wagner / Carl Piter Kul.

Vom Dückertischen Regim. Capt. Carl Gustaff. Lieut. Elerz. Regiments Wagenmeister Joh. Urbas.

Vom Meyerfeldischen Regim: Lieut. Carl Gustaff Herbels / Christian Kevvitz / Joh. Plawitka / Joh. Frid. Stephani.

Vom Güldensternischen Regim. Lieut. Steindorff / Johann Garsowitz / Statliw. Fähndriche Krybowsky / Kreyd / Galere / Lawin / Jager. Adjutant Weihelhan.

Von der Leibgarde zu Fuß Capit. Weltelin.

In Pultawa Krancke: Capitains Smolenckischen Regiments Joh. Bruen / Frun Luben.

Vom Leib-Regiment Dragoner Joh. Fischmidt / Carl Horn / Joh. Mohr / Carl Kris / Bistrom.

Vom Westerbotischen Regim. Lieut. Halen.

Von dem Ischtörer Regim. Lars Schumber.

Vom Daltischen Regim. Berck / Borck / Adjutant Joh Balstrohm.

Vom Lagerkrohns Regim. Infanterie Adolff Balman / Lars Wertzman / Ferdinand Gols.

Vom Dückertschen Regiment Askol Ruldt Fähndrich.

Vom Smolandischen Regim. Isak Limbullin.

Von Schwedischer Adelsfahne / Quartiermeister Joh. Berckman.

Zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Fürst Alexander Menzikoff sind folgende Officiers genommen worden: Obristen: Taube / Düker.

Vom Smolandischen Regim. Reuterey: Rittmeister Jacob Korsel.

Vom Nilandischen Regim. Quartiermeister Erik Ridel.

Vom Güldensternischen Regiment: Capit. Adam Dusanken. Fähndrich Carl Rideer.

Vom Alsendeilischen Regim. Lieut. Michael Roth.

Von der Leibgarde zu Fuß Lieut. Joh. Felff.

Nach Schweden sind gelassen worden / Rittmeister Karpe. Fähndrich Besman. Capit. Berwas. Lieut. Zirman. Fähndrich Magnus Glassnow.

Vom Schlippenbachischen Regiment Capit. Neuhoff. Fähndrichs Lorenzi / Norohoffe.

1709.

Den 12. Junii styl. nov. stunde der Könitz in Schweden über den Dnieper / und ausser aller Gefahr von denen Moscowitern eingeholt zu werden / allein in einer Einöde / wo sie die stärcksten Feinde / durch Hunger und Durst bekamen. Die Einöde war groß und noch darzu ohne Wasser. Dahero bey damahliger Hitze und Mangel der Lebens Mittein / nichts als der Todt vor Augen seyn durffte / so daß sich mancher lieber zu Pultawa unter den Todten gewünschet / wo er doch als ein braver Kerl gestorben wäre / als daß er hier auf dem Weg crepiren solte. Diejenigen / welche den Weg vorhero wusten / welchen man nehmen würde / hatten sich mit Brod und Lebens-Mittel versehen / alleine es war auf eine gar geringe Zeit genug / dann weil man der Pferde schonen muste / durffte man sehr wenig hinter sich aufladen; gienge also kaum 2. oder 3. Tage vorbey / so hatte der Grosse u. Niedrige

Königs in Schweden Flucht nach Türckey.

über

1709. über Mangel zu klagen / denn es war hier kein Unterscheid/ausser daß der eine es schlecht u. nicht gnug/ der Andere aber gar nichts hatte. Das Beste muste hier der Brandewein thun / wiewohl der auch sehr rar zubekommen war/ dann wer etwas hatte/machte es nicht kund / damit er nicht andern davon mittheilen muste/und erhielte sich ein jeder sein Leben/ so gut er konte. Der March durch diese Einöde geschahe in 2. Colonnen / wovon einer den König folgte / und aus Schweden bestunde; die Andere/bey welcher lauter Cosacken und Wallachen waren / hatten den Mazeppa zum Anführer / und geschahe der March zu Pferd ausser dem König/welcher getragen wurde. Das Desert nennen die angräntzen Pohlen / Tartarn uñ Cosacken Dzicke Pola/ und ist der Anfang desselbigen an etlichen Orten morastig und schilfig/ hernach aber trocken und sandig / endlich aber eröffnet sich lauter Feld / welches mit vortrefflichen Gras bewachsen. Der König liesse den Weg/ welcher in das Bruclowische gieng / rechter Hand liegen / und lenckete sich lincks auff lauter ungebahnte Wege / welche die Cosacken so gut / als ein Schiffmann zur See / doch ohne Compass, wusten. Dem Mazeppa selbsten war in diesem Lande nichts verborgen / als der mit seinen Cosacken an 600. und etliche 80. in diesem Moscowitischen Krieg wider die Türcken dieses so gar offt passirt/ und Oczokow besuchet / welcher auch dem König hieher zu gehen gerathen hat. Es war die Hitze bey Tage nicht zu beschreiben / indem kein Schatten weit und breit anzutreffen war / und liesse sich der König in seinem Bette auff einer Bahre gantz frey und unbedeckt tragen / daß er also alle die Beschwerden mit den Seinigen theilte.

Es geschahe der Marsch durch diese Wüsteneyen auff Türckische Manier / dann um Mitternacht brach der König auff / und continuirte also den Marsch biß gegen den folgenden Mittag / wo man wegen der Hitze liegen muste / und dieses so lange biß man die Türckische Gräntzen erreichete / indeme der König von denen Moscowitischen Trouppen die ihm nachfolgten / noch nicht sicher war. Der Hunger war währenden diesem Marsch noch das alte Elend / mit welchem die Suite zu streiten hatte / und nahm die Noth gar hart zu / daß auch viele mit denen Tartarn bey dem Pferd-Fleisch sich musten zu Gaste laden. Es war vor viele kein Brod zu bekommen / und frisch Wasser trincken war ein grosses Labsal / wann man es nur haben konte / selbst der König litte offt daran Mangel; man traffe zwar unterschiedliche Arten an Wild an / als Haasen / wilde Schaafe / welche gefangen wurden / allein es fehlete an nöthigsten Materialien / nemlich Holtz / wovon man in dem gantzen Desert kaum eine Spitz-Ruthe groß kunte antreffen / also lehrete die Noth Pferde-Mist zu sammlen / in der Sonne zu dörren / und anzuzünden/ und damit zu braten. Inzwischen kam der König immer näher an die Türckische Gräntzen / und weil er nicht wissen kunte / wie er mit so viel Leuten würde auffgenommen werden / schickte er jemand an den Commendanten der Gräntz-Vestung Dzkow um den Paß und Durchmarsch zu suchen / und zu veranstalten / daß bey des Königs Ankunfft genugsame Lebens-Mittel und alles zur Uberfahrt/ jedoch vor baare Bezahlung/ fertig wäre / dann man litte an nichts weniger Mangel als am Geld/ und war das Unglück / daß man nichts darum bekommen konte. Der Bassa von Dzkow gab zwar auff diesen Antrag zu verstehen / daß er ohne des Sultans Befehl nichts vornehmen könte / jedoch ward er auff gethane Remonstration dahin gebracht / daß er die Briefe / so er vom König deßwegen an den Türckischen Hof empfieng / samt seinem eigenen Bericht eilends nach Constantinopel schickte. Es ist die Stadt zwar weit von Constantinopel entfernet / jedoch kan man zur See bey favorablen Wind innerhalb 40. Stunden von dortaus Nachricht haben / welche auch ohne Verzug erfolgte / und wodurch der Basse befehliget worden / vor Geld alle benöthigte Lebens-Mittel zu schaffen / und alles zu des Königs Uberfahrt über den Bog zu veranstalten. Diese Antwort brachte der Schwedis. Abgeordnete zurück / da der König schon an den Gräntzen von der Türckey angelanget / und zwar bey dem Fluß Ingulckwielky. Diesen Fluß liesse der König zur Rechten und den Fluß Ingulckmaly zur Lincken liegen / und marchirete also auff den Türckischen Gräntzen / gegen den Bog / wo er den 16. Jul. mit seinen Leuten ankam / und sich disseits deß Stroms in einen schönen Feld lagerte.

1709. Czaar läst Schwed. Gefangene härter halten

Nun müssen wir den König in Schweden zu Bender zuruck lassen / und nach der Ukraine uns wenden / um zu sehen / was der Moscowitische Czaar nach der erhaltenen Victorie bey Pultawa ferners vorgenommen. Als man das gantze Löwenhauptische Corpo nebst denen Pferden / Artollerie, und Ammunition in das Moscowitische Haupt-Lager / unweit Pultawa gebracht / wurde die Veranstaltung gemachet/ die gefangene Schweden / deren über 16000. gezehlet wurden / nach Moscau in Verwahrung zu bringen / welches auch nach obenstehender Specification geschahe / und wurden selbige dahin gebracht. Anstatt aber/ daß sie der Capitulation gemäß solten tractiret werden/ und die Generals und Officiers ihre Freyheit haben/ legte man sie in Gefängnisse/ welches unter andern dem General-Major Horn / den General Canifer / und dem Secretario Rall wiederfahren. Dieses suchten die Moscowiter zu rechtfertigen/ mit dem Vorgeben / daß die Moscowitische Generals/ welche in der Schlacht zu Narva gefangen worden/ zu Stockholm auff eben diese Manier wären tractiret worden/ unter dem Prætext, daß sie gefährliche Correspondenz geführet hätten. Dem Printz Maximilian Emanuel von Würtenberg hatte der Czaar die völlige Freyheit gegeben / wieder nach Teutschland zuruck zu kehren / es ist aber dieser tapfere Printz auf seiner heraus-Reise / bald kranck worden / und zu Dabno an einem hitzigen Fieber im 22sten Jahr gestorben / welcher Todt dem Czaaren so leyd gethan / daß er einen gefangenen Schwedischen Obrist-Lieutenant nach Teutschland geschicket / bey des verstorbenen Printz Frau-Mutter die Condolenz abzulegen. Es wurde zu Moscau / als die Zeitung von der Schlacht ankame/ ein grosses Festin zu halten / da der Czaarowitz alle

da man sich in

1709. Moscau freuet

frembde Ministres tractirte/ und viel Tonnen Brandenwein und anders Getränckе dem gemeinen Volck preiß gabe; man machte Anstalten etliche 30. Ehren-Pforten auffzurichten / durch welche Ihre Czaarisch. Majest. dero Einzug halten könten / und wurde alle ersinnliche Freude vorgenommen / denen Weibern / unter andern/ auch vergönnet 8. Tage lang die Glocken zu läuten / welches aldar ihre sondre Vergnügung und ihnen sonst nur einmahl im Jahr/ in der Woche vor Ostern und die Oster-Woche vollends durch / biß auff Quasimodogeniti zu thun erlaubt ist. Der Baron von Huyssen / S. Czaarischen Majest. Kriegs- und Justitien-Rath / wie auch des Czaarowitzes Hofmeister/ hielt ein prächtig Gastmahl nebst einem Feuerwerck / und waren vor seinem Hause allerhand Decorationes, z. E. des Czaars Bildnuß mit dieser Uberschrifft zu sehen: Invictissimo & felicissimo Imp. Petro M. Principi optimo, pio, felici, qui proprio Marte Suecos omnes ad Pultavam & Borystenem fudit 27. 28. Jun. MDCCIX. An der Seite ein Adler/ welcher etliche Schnecken in die Höhe führete / und sie an einem Felsen zerschmetterte: Tolluntur in altum, ut lapsu graviore ruant. Ein Kessel / welcher überliesse / und das Feuer ausleschete: Sum mihi causa mali: die Schlacht bey Pultawa durch Versetzung der Buchstaben: Vapulat.

befördert seine Generals

Indessen hatte der Czaar den Feld-Marschal Czeremetoff zum Groß-Admiral über dero Flotte / den Fürst Menzikof zum Feld-Marschal / und den General-Lieutenant Rönne zum General über die Cavallerie ernennet / und ist sonderbar merckwürdig / daß sich der Czaar selbsten / weil er sich in der Schlacht so tapffer erwiesen / daß auch sein Hut mit einer Kugel durchschossen worden / und einen Schwedischen General mit eigener Hand gefangen genommen / die Charge eines General Majors und Schout bey Nacht gegeben; dann so wohl der Czaar / als auch der Czarowitz / seithero im Krieg von unten auff gedienet / um so wohl alle Exercitia zu begreiffen / und die Kriegs-Manier zu erlernen / als auch die Soldaten dadurch desto mehr zu encouragiren / und soll er einstens / da er die Gage als Capitain empfangen / gesagt haben: „über dieses Geld habe er alleine freye Macht zu „disponiren / weil er solches als Capitain verdie„net / was aber die übrigen Reichs-Revenüen an„belangte/ so gehörten dieselbige ihme nicht allein zu/ „sondern sie wären ihme von GOtt vertrauet / „daß er sie zum allgemeinen Nutzen anwenden solte. Welche Rede alle Könige wohl überlegen solten. Es hielte der Czaar in seinem Lager bey Pultawa noch einen grossen Kriegs-Rath / worinnen beschlossen wurde / weil hier in der Ukraine nun alles wieder in Ruhe / nach Liefland zu marschiren / und wurde die Armee / nachdeme alle Regimenter completirt / in 3. Corpo getheilet: davon eines 40000. Mann starck unter dem Fürst Menzikof / und General Feld-Marschal Czeremetoff; das andere von eitel Cavallerie 30000. Mann/ unter dem General-Lieutenant Gallizin und Bauer/ und das dritte 16000. Mann unter dem General Repnin und Hallart stehen solte / und ertheilte der Czaar Ordre / daß der Fürst Menzikof mit seinem Corpo durch Lithauen nach Liefland / die General-Lieutenants Gallizin und Bauer nach Pohlen marschiren solten / das dritte aber zurück nach denen Moscowitischen Gräntzen gehen / um alles in Gehorsam zu erhalten. Es wurde auch die Flotte in Archangel beordret / den Lauff nach Liefland zu nehmen / und denen Czaarischen Armeen nach Riga / wo sie sich conjungiren wolten / zu folgen. Der Czaar selbsten gieng mit der Garde über den Dnieper / und langte bey dem General Goltzen in dem Lager an / von dar sie nach Thoren zu dem König in Pohlen dem Augusto gereyset / und mit selbigen sich beredet / welcher / (wie bald unten das Mehrere folgen soll) in dem Monat Augusti mit einer Armee wieder in Pohlen eingefallen / die Sache aber biß dahin in solchem Lande / gewöhnlicher Art nach / bund und seltsam durcheinander gegangen war / welches wir nun auch hintereinander dem geneigten Leser erzehlen müssen.

In Pohlen der Vergleich zwischen Stanislao und Siniavski vergebens versucht

Den 16. Januar. 1709. gieng der Französische Envoyé nach Lemberg / um weiters mit Siniawski zu sprechen / wo er von ermeldtem Groß-Feld-Herrn statelich empfangen wurde / darauff man noch selbigen Tags eine geheime Conferentz hielte. Des folgenden Tags besuchte der Cron-Groß-Feld-Herr den Envoyé / da dann noch eine lange Unterredung geschahe / und gieng jener hernach zu der Cron-Armee in die Gegend Jarislow; als aber der Französische Envoyé ihme folgte / und mit vielfältigen Remonstriren den Vergleich bey ihm urgirte/ fragte der Siniawski den Minister: ob er eine ordentliche Instruction von seinem König zu Beförderung dieses Vergleichs bey sich habe? als dieser aber sich entschuldigte / keine expresse Ordre zu haben / jedoch versicherte / daß sein König gern sehen würde / wo die Unruhe in Pohlen gestillet/ antwortete ihm Siniawski: weil er nun keine Ordre hätte / möchte er die Gütigkeit haben / seine Mühe zu sparen / indem die Sachen in Pohlen noch nicht so bestellt wären / wie es zu einem Frieden gehörig. Die Haupt-Ursache / warum Bonac zur selbigen Zeit alle Mühe anwendete / etwas zu effectuiren / ware diese / weil der Czaar 2. Ministros dazumahls an den König Augustum geschickt hatte; alleine Siniawski/ deme dieses schon so wohl bekandt war / als sich Bonac die Bedeutung dieser Gesandschafft nur einbildete / gab ihm gantz kein Gehör / und gieng den 22. Jan. 1709. von Jarislow nach Tornow / des Bonacs loß zu werden.

macht Anstalt zu weitern Expeditionen.

Stanislaus war durch diesen des Siniawski Widerwillen sehr in Verwirrung gebracht / und resolvirte er sich / der confœderirten Armee mit Macht entgegen zu gehen / und von ihr den Frieden auszuwürcken / oder einen Sieg zu erhalten; allein die Kälte thät ihm hierinnen einen Innhalt/ und muste er sich / weil seine Trouppen ohnedem nicht allzustarck waren / in die Winter-Quartiere begeben. Nun bezogen sie diejenige Quartier / welche die Cron-Armee kürtzlich vorhero verlassen hatte / und muste die Lublinische Woywodschafft sehr viel ausstehen. Der Schwedische General Crassau forderte von der Stadt Lublin eine grausame Summa Geldes / welche aber endlich auff inständiges Anhalten des Magistrats biß auf 10000.

Stanislaus unwillig darüber

Crassau fordert Contribution hart ein.

Thlr.

1709. Thlr. vermindert worden / und liesse gedachter General noch an mehrere Woywodschafften Universalien ergehen. Die Schweden erpresten überall grosse Contributiones, und erzwungen in der Herrschafft Biala allein 2000. Tympffen / womit sie sich doch kaum wolten vergnügen lassen. Solchergestalt machten sie es an allen Orthen in Saniogitien und dem Wolckomirischen Creyß / und exequirten Geld und Proviant / wodurch sie sich die Pohlen sehr zu Feinden machten. Wie dann der Adel in Groß-Pohlen im Januario sich gar Mißvergnügt erzeigte / und denen Schwedischen Garnisonen in Posen und andern Orthen weder Proviant noch Fourage zukommen liesse / sondern sich dieses harten Jochs zu befreyen / und die Extrema zu ergreiffen in willens hatten. Im Januario und Februario lage die Armee noch stets in ihren Quartieren / und zwar so stunden die confœderirten Trouppen hinter Jarislow; Stanislaus aber mit seinen Trouppen war um Lublin / und hatte der König das Quartier zu Siemiene.

Stanislaus publicirt ein Manifest wider die Gegen-Parthey

Aus diesem Orte ließ er ein allgemein Ausschreiben de dato den 26. Januarii, ergehen / in welchem er seine denen Widrigen umbsonst angebottene Gnade / des Mazeppa Uberetit zu denen Schweden u. s. w. gewaltig herausstrich / auch alle und jede ermahnete / mit Ergreiffung seiner Parthey / dem jämmerlich verfallenen Vaterland auffzuhelffen / der gantze Inhalt gieng dahinaus: Er hätte schon in denen vorigen Jahrs erwehnten Ausschreiben derer Land-Täge angezeiget / wie seine Bemühung darauff gegangen / die Soldaten in des Feindes Gräntzen gehen zu machen / darmit auch die Seufftzer derer armen Bedrängten dahin mitgenommen würden: Nunmehro wäre sein Auffenthalt / bey die zwey Monathe / in Lublinischer Woywodschafft gewesen / nicht ohne Beschwerung des ohnschuldigen Landmanns / allwo er denen ihm und gemeinem Wohlseyn widerstrebenden alles / umb sie zu gewinnen / angeboten / was Gnad und Mildigkeit nur immermehr ertheilen möchte / nichts einiger massen unterlassende / was die Liebhaber des Vaterlands herbeyzubringen fähig erachtet werden können. Dermahlen sey ja wohl allen / als ein sonderbar Beyspiel / vor Augen zu stellen und zu Gemüthe zu führen / der unsterblichen Ruhmswürdige Cosackische Feldherr Mazeppa / so sich am ersten des Vaterlands erbarmet / zu der Stanislautschen Parthey gethan / dahin sein Volck und Land übergeben / und dergestalt gerechtester Weise frembdes Gut ehender wider erstattet hätte / als die Reichs-Armee ihre dem Vaterland schuldige Pflicht beobachten / sich zu Beschirm- und wieder-Eroberung derer Gräntzen des Vaterlands brauchen lassen wolte. Wer solte nicht gemeinet haben / daß dergleichen ausserordentliches Beyspiel auswärtiger andern gleichsam Flügel machen würde / der sich darbietenden Ukrainte zuzueylen / und selbige in Empfang zu nehmen; da man nun hören müste / daß die Cron-Völcker gegen Cracau marschirten / an statt den Weg nach Kiow zu nehmen. Das Hertze müste einem / bey dergleichen Begebenheiten / zu springen / und würde es die Nachwelt nicht glauben wollen / was dermahln geschehen / aber von verkehrten Gemühern nicht geachtet / ja wohl gar vor etwas rühmliches gehalten würde. Weinen und Heulen hülffe nichts / aber betrachten solte man wohl / was doch GOtt mehr thun können / ausser dem / das er gethan / das Vaterland zu retten. Er hat gewaltige vom Stuhl gestossen / die / bey dessen Besitzung / Heyden samt Jammer und Elend ins Reich geführet. Es fechten vor selbiges auswärtige Völcker; es trügen sich gantze Länder auff und lüden zu ihrer Besitznehmung ein; aber Reichs-Kinder wolten nur Krieg führen / wo sie ihrer Mitbürger Blut vergiessen könten / gleich als wenn dieses allein ein Mittel wäre sich einen unsterblichen Nahmen zuwege zu bringen. Dieses sey niemals des Stanislai Absicht gewesen / der da wohl jederman endlich in sein Unglück rennen lassen müste / doch auch dermahln sich nicht enthalten könte / einen väterlichen Anblick auff die Abtrünnigen zu werffen / ob sie etwa wiederkehren wolten. Da aber die Gemüther zum Schlimmern geneigt blieben / und den Frieden / auch die gemeine Wohlfart fernerweit zu hassen gedächten; hätte er noch bey Zeiten aller und jeder Gewissen vor GOttes Richter-Stuhl beschweren wollen / zu bedencken / ob er nicht alles versucht / die Thränen von derer Armen Augen abzuwischen / die Untergedrückten zu erquicken / sich selbst den Schmertzen zu stillen / den ihm des Vaterlands Jammer gemacht? Und ob noch was unterlassen geblieben / so man zu Erreichung dieses Zwecks dienlich erachten mögen? Der Fluch solte demnach auff denen hafften / so den Seegen und das angebotene Gute nicht gewolt / ob man sich gleich noch was bessers zu allem versähe / und erlaubte daß des Stanislai gesambte Handlungen untersuchet / und / nach befund / ihm die Ablegung der Majestät zuerkennet würde / deßhalben ja die Land-Täge fortgesetzt und weiter hinausgestellet werden möchten; so würde ja seine Unschuld an Tag- und zugleich heraus kommen: Wer Schuld an allem Jammer sey / und / nach so vielem Versuch die Wohlfart wieder herzustellen / GOtt und Menschen / gespottet / alles heilsame Absehen höchststräfflich verhindert habe ꝛc. ꝛc.

ermahnet dem Mazeppa nachmahmen

Von Simiene begab sich Stanislaus nach Brzesen / um sich daselbst mit dem Groß-Feldherrn zu unterreden / von dar er wieder in sein Haupt-Quartier zurück kehrte / und war mit gedachtem Feldherrn Sapieha abgeredet / daß er seine Armee unter Sluck versammlen / und zu dem König den 16. Martii mit 80. Compagnien Pohlen / und 1200. Mann außerlesener teutscher Reuterey marschiren solte / weil man Nachricht hätte / daß ein Moscowitisches Corpo im Anzug war / sich mit der Cron-Armee zu conjungiren. Stanislaus aber brach nachgehends von Siemiene auff / und marschirete nach Swirzowa / um sich der Confödertirten Armee je mehr und mehr

1709.

zu nähern / wo der Printz Constantin Sobieski bey ihm anlangete.

Es hatte der König Nachricht / daß ein Moscowitisches Corpo solte nach Pohlen kommen/um zu dem Sinlavski zu stossen / welches aus 20000. Mann unter dem General Golz / und General Major Island bestünde / die der Czaar aus der Ukraine denen Confœderirten zu Hülffe schickte/ um seinen mit dem König Augusto geschlossenen geheimen Tractaten ein Genügen zu leisten. Solche Conjunction nun zuverhindern / versammlete der König seine Armee/ um denen Confœderirten und den Sinlawski auf den Halß zu gehen. Dieser gab den 24. Februarii einen gar weitläufftigen und in harten Terminis abgefaßten Brieff heraus/ wieder den in Pohlen dermahlen das Commendo habenden Schwedischen General Crassau/ welcher den 18. Februar. ein Manifest an die Polnischen Weywodschafften hatte ergehen lassen / durch welche Brieff Sinlawski sich mehrmahln deutlich erklärte/daß er sich dem Stanislao und denen Schweden nimmermehr submittiren wolte.

Will den Hertzog Marsch der Moscowiter verhindern.

Dem noch ausser Land sich findenden Augustischen Primas Regni hatten die Häupter der Sendomirischen Confœderation nach Olmütz von 27. Jenner zugeschrieben daß Er doch ohngesäumt ins Reich kommen/ u. durch seine Autorität/Anstalt zu dessen Beruhigung machen helffen möchte. Worbey Sie ihm nicht undeutlich zuverstehen gegeben / daß man Ihn im Verdacht gefährlicher widriger Correspondentz hielte u. s. w. Er antwortete hierauf den 18. Februarii: Wie Er beständig mit dem Gemüth im Reich verblieben / obgleich sein Leib durch die Gefährligkeit derer Läuffte daraus verdrungen/und wiederzukehren bishero/ durch mancherley Hindernisse / sonderlich auch die leidige Pest / aufgehalten worden. Er wünschte nur/daß die Republic eines Sinnes wäre/ um bey ihr erscheinen/und ohne Furcht und Zwang/ etwas Gewisses mit freyen Stimmen beschliessen zu können. Dergleichen hätte GOtt noch nicht gewehren wollen / da Groß-Pohlen unter dem Drangsal der Pohlnischen Besatzung/ Preussen unter der Last Schwedischer Macht / Mazuren und Podlachien unter Feindlichen Waffen / Klein-Pohlen auch unterm Schwedisch. Schwerd seufftzete / das übrige zwischen Furcht und Hoffnung all Augenblick stünde/ Litthauen in Enge und Angst/ mithin fast niemand auf einer allgemeinen Versammlung zuerscheinen im Stand wäre / welches doch allerdings nöthig seyn wolte / da die Republic den äussersten Schluß von ihrem Weh und Wohl fassen/ auch wohl den Thron verledigt zu seyn außsprechen solte. Es nahete doch die angenehme Zeit herbey/in welcher der Groß-Feldherr und Confœderations-Marchal / mit Beystimmung der Officiers von der Cron-Armee dem gemeinen Elend männlicher unter die Augen zutretten anfiengen/ daß nicht mehr/ mit GOttes Hülffe / die fälschlich so genannte Bunds-Genossen (Schweden waren gemeynet) so herum streiffen / die Landsleute plagen / die Versammlung selbiger verhindern können/ ob man gleich noch nicht im Stande wäre / sich von solchen beschwerlichen Gästen gäntzlich zubefreyen / GOtt gebe vollends daß in kurtzem ich und andre / geist- und weltlichen Standes frey herbey bekommen / dem Vatterlande dienen / auch denen Officiers der Sendomirischen Confœderation zu Willen seyn können! Er/ der Primas, wolte / so bald es nur möglich / sich näher an die Gräntzen herbey machen / bäte indessen die Häupter obgedachter Confœderation , umb des Vatterlands Liebe willen/es in die Wege richten zu helffen / daß man nicht nur den Nahmen der Republic hörete ; sondern auch die Krafft und das Wesen darvon sehen möchte / und solche wiederum ihren alten Stand / auch unter Grauß und Aschen hervor zu suchen/ folglich so viele unerträgliche Lasten von sich zu werffen geschickt seyn möchte / da so viele Privat-Personen gewaget und noch wagten / wessen sich die Könige selbst nicht unterstanden / Rauchfangs-Steuren einzutreiben/ sich über ihres Gleichen/ aus weit Höhre zuerheben und andre Dinge zutreiben/ die sich mit denen Gewohnheiten und Rechten des Vatterlands gar nicht reimten. Drum wäre ja auf dergleichen Abstellung und weiter dahin zu dencken / daß die Republic in Freyheit die Königliche Regierung fest stellen / sonderlich auf Versorgung des treu gebliebenen Heers dencken könten / durch die Erfahrung gewitziget / wie viel an diesem allen / sonderlich am Letzten / gelegen seye ꝛc. ꝛc.

Primas Regni soll und will ausser Lands herbey kommen.

Im Martio stunde Stanislaus zu Typen unweit Thoraßow / und glaubte man / daß er nach Volhynien und von dar nach der Ukraine sich wenden würde / allein sein Haupt Absehen war dazumahls die Conjunction der herannahenden Moscowiter mit den Confœderirten zu verhindern. Lublin war also durch diesen March so wohl von der Liefferung des Proviants / als auch von der Schwedischen Einquartirung befreyet / jedoch nahmen die Schweden beym Abzug wegen noch restirenden Contributionen Geißel mit sich. Der Cron-Groß-Feldherr hielte sich dazumahls zu Tarlow auf / um sich dem ihm zu Hülff kommenden Moscowitischen Corpo zu nähern / wo der Bischoff von Culm nachmahls beschäfftiget war / ihn mit der Cron Armee auff des Stanislai Seiten zubringen / aber vergeblich / indem er nichts mehr davon wissen wolte / wie er denn dem Frantzösischen Envoyé und dem Starost Bolomorsky/ da er vernahm / daß sie auff dem Wege waren / zu ihm zukommen / und in dieser Affairen mit ihner zu tractiren / sagen liesse / daß sie nicht näher kommen möchten / weil er fest entschlossen / dieselbigen nicht mehr anzuhören , damit er bey den Moscowitern keinen Haß auff sich laden möchte. Also nun war alle Hoffnung vor Stanislao verlohren/ die Sendomirischen Confœderirten auff seine Seiten zu bringen / und sahe jedermann aus dem Anmarsch der Moscowitischen Trouppen und andern Anstalten gar leichte/ daß es in Pohlen

Weitrer vergebner Versuch den Sinlavsky zu gewinnen.

1709. wiederum zu einer Haupt-Veränderung kommen würde.

Inzwischen unterließ Stanislaus nichts / was ihme zu seinem Vortheil dienen kunte. Er marchirte den 14. Martii nach Isakowo / und gieng von dar nach Lemberg nebst dem Schwedischen General Crassau um die befürchtete Conjunction zuverhindern. Sie gebrauchten sich auch dieser List / die Moscowiter in ihrem Marche aufzuhalten / daß sie Briefe geschrieben / darinnen stunde / daß Siniavski durch Vermittelung und Zureden des Französischen Envoyé Bonac, und des Bischoffs von Culm sich hätte endlich bereden lassen / des Stanislai Parthey zunehmen / welche Briefe auf allerhand Manier denen Moscowitern in die Hände gespielet worden / um sie bey ihrem March stutzig zu machen. Allein es waren die Anschläge schon allzulang vorhero und zu gewiß mit Siniavski genommen worden / und liessen sich die Moscowiter wegen dieser Briefe auf ihrem March gantz nichts hindern. Der General Crassau marchirte mit seinem Corpo eilends nach Jarislow den Cron Groß-Feldherrn abzuschneiden / welcher Streich / wo er gelungen / die Conjunction verderbt / und das gantze Concept verruckt hätte; Siniavski aber war ihme schon zuvor kommen / und hatte sich mit der Cron Armee biß nach Tarnopel an die Podolische Gräntzen gemacht / allwo er zu Ende des Martii vom General Goltzen Briefe bekam / dem mit dem Moscowitischen Vortrouppen voraus-gehenden General-Major Island entgegen zu kommen. Durch diesen Marsch nach Tarnopel hatte Siniavski soviel Profit / daß er nun nicht mehr kunte abgeschnitten werden / sondern die Ankunfft der Moscowitischen Trouppen in Podolien mit der gröstẽ Bequemlichkeit erwarten / indeme Stanislaus hinter ihm zu Lemberg stunde / und ihm mit keinem Marsch mehr zuvor kommen konte. Weil nun der General Crassau sahe / daß er die Conjunction nicht würde verhindern können / schickte er zu anfang des Aprils ein Detachement von 2. biß 3000. Mann gegen Bzezon in des Cron-Groß-Feld-Herrn Güter / woselbsten er grosse Contributiones erpreste / welches er ungehindert thun kunte / indeme Siniavsky dazumahl nur auff die Conjunction mit denen Moscowitern bedacht war. Seine Commissarii forderten von der Stadt Cracau / nachdem sie daselbst angelangt / eine Contribution von 30000. Reichs-Thaler / und in der gantzen Woywodschafft von jedem Rauchfange 6. Reichs-Thaler / worauff sie nach Tanow zurück kehrten / um daselbst ein Magazin auffzurichten. Uber dieses legte Crassau besagter Stadt / ausser der Contribution, eine Geld-Busse von 5000. Reichsthaler auff / weil sie die Thore verschlossen gehabt / als ermeldte Commissarien das erstemahl vor selbiger angelangt. Währenden dieses / daß Siniavski mit seiner Armee den Moscowitischen Trouppen entgegen gieng / fiel ihm Schmiegelsky mit einem Detachement Schweden auff dem Marsch an / und bekam den meinsten Theil von der Bagage / auch sehr viel Gefangene; der Palatin von Krow attaquirte ihn zu gleicher Zeit auff dem Marsch und erbeutete gleichfalls viele Wägen nebst etlichen Compagnien Polacken; der Lithauische Groß-Feld-Herr Sapieha attaquirte den 12. April bey Luhowiz den Oginsky mit seinen Trouppen / und ware so glücklich / daß er ihn in die Flucht schluge / viele von seinen Leuten niedermachte / und alle Bagage nebst vielen Gefangenen bekam. Und solchergestalt erhielten die Stanislaische Trouppen ein und andere Vortheile gegen die Confœderirten / als welche dazumahls alles im Stiche liessen / um die Conjunction mit denen Moscowitern zu befördern. Es erwartete zugleicher Zeit auch Stanislaus einen Schwedischen Succurs, dann die in Elbing gestandene Trouppen hatten Ordre herab zu marschieren / und die Besatzung von Posen zu sich zu nehmen; darzu noch 4. Regimenter / so in Pommern gestanden / und im Anzuge waren / stossen solten. Nun hatte der General Ribinski vorhero seine Trouppen fast durch gantz Groß-Pohlen ausgebreitet / und Posen bloquirt gehalten / in willens diese Vestung auszuhungern; als aber Siniavsky von dem Anmarsch dieses Succurs benachrichtet wurde / schickte er den Ribinsky deswegen eine Ordre / welcher auch die Bloquade auffschub / und marschirte mit seinen Völckern die Weichsel herunter um denen aus Elbingen anruckenden 1500. Schweden auffzupassen / darauff liesse er über den Fluß unter Mieszara eine Brücke schlagen / um denen anruckenden Schweden die Conjunction zu verwehren.

1709.

Der dem Goltz entgegen marchirt sich mit idm zu conjungiren.

Crassaus Gegen-Anstalt /

Emiegelsky zwackt den Siniavsky.

Die Armee des Stanislai lag noch allstets um Lemberg / und war das Haupt-Quartier bey Lobaczew etliche Meilen von Lemberg. In letztgedachter Stadt durchsuchte die Stanislaitische Besatzung alle Clöster / und nahm die hineingeflüchtete Mobilien der Confœderirten heraus. Unter andern entdeckte sie in dem Bernhardiner-Closter 9. Kasten voll Silber-Geschirr / welches vermauert / und dem Cron-Hof-Schatz-Meister Miovsky zuständig war. Es ward selbiges auff 30000. Thaler geschätzet. Dazumahls thate der Lithauische General Chmora glückliche Partheyen biß nach Orsa / welche Stadt er überrumpelt / und eine grosse Summa Geldes / viel 1000. Stück Tuch / und eine grosse Menge Gewehr / so alles denen Moscowitern gehörig / erbeutet. Er hielte darauff Brigouw und Polosko bloquirt / und schickte seine Partheyen über Smolensko. Endlich geschahe die Conjunction der Confœderirten Moscowitischen Trouppen den 5. May zu Medzibaz. General Plond / so mit 5. Regimentern Cavallerie voraus gegangen / war schon im April zu Tarnopel / wo der Cron-Groß-Feldherr / und Unter-Feldherr stunden / und an dem Fluß Stripapo still waren. Dazumahl war der General Goltz schon zu Chwastow / in dem May aber langte selbiger gleichfalß mit seinen Trouppen bey der Confœderations-Armee an / und wurde alsobald

Stanislai Situation.

Conjunction des Siniawsky und Goltzens.

1709.

Stanislaus zieht lindre Seiten auff.

beschlossen gegen Leopold zu marschieren / Stanislaum auffzusuchen / und wo er Stand hielte / ihn anzugreiffen: Bey diesen Umständen gab es Stanislaus etwas gelinder / bemühete sich durch abermahlige Friedens-Vorschläge den Siniavsky zu befriedigen / und ersuchte den Päbstlichen Nuntium bey denen ausserhalb Pohlen zu Olmütz versammleten Primas und andern Pohlnischen Magnaten einen Unterhändler abzugeben / mit Versicherung / dero Vorschläge willigst anzuhören / und zu völligem Vergleich von dem König in Schweden genugsamen Consens zu haben / woferne nur ein Stanislaus auf dem Thron erhalten würde. Indem aber gedachte Magnaten-Versammlung bloß allein darum angestellt / und sie deßwegen ausser dem Königreich zusammen kommen waren / damit sie die gezwungene Wahl des Königs Stanislai umstossen / zu einer neuen und freyen Wahl Anstalt machen / oder wenigstens den König Augustum zu Wieder-Annehmung des Königlichen Scepters invitiren mögten / so haben sie des Päbstl. Nuntii durch einen an sie abgeschickten Geistlichen gethane Vorschläge / auff eine allgemeine Versammlung der Republic in Pohlen verwiesen / welche aber nicht ehender gehalten werden könte / es wäre dann die feindl. Gewalt ausgeschafft.

Marsch derer Pohlen und Moscowiter.

Der Cron Groß-Feld-Herr nahm nach geschehener Conjunction, und vorhergehender Berathschlagung mit dem Feld-Marschall Lieutenant Goltzen wegen des Marsches seinen Weg aus Podolien gegen Reusch-Lemberg / und geschahe der Marsch also / daß der Cron-Groß-Feldherr auff der lincken Seiten und der General Goltze auff der rechten Seite fortruckte / und deßwegen dieser den Feind stets vor sich hatte / indem des Stanislai Trouppen alldorten sich versammlet hatten / jedoch giengen die zwey Corpo nicht zwey Meilwegs voneinander. Den 10. May kamen die Trouppen nach Ibaraz / dann die Confœderirte Armee nach Tarnopel biß nach Medziboez denen Moscowitern entgegen gerucket / welches Ibaraz 16. Meilen von Reusch-Lemberg recht auff denen Gräntzen der Woywodschafften Podolien / Volhinien und Reußland lieget. Hier tractirte der Cron-Groß-Feld-Herr die Moscowitische Generals / und da nun der General-Major Ißland des starcken Ungarischen Weins zu viel zu sich genommen / bekam er ein hitziges Fieber / und starb.

Den 25. kam die combinirte Armee bey Zaboctze zu stehen / wo der Sinlavsky lag / der General Goltz aber war zu Podkomineck / von daraus der Colonell Cruhe mit 1000. Pferden voraus gangen / um das Lager abzustechen / wo die Armee den andern Tag campiren solte. Der Briegadier Jezow mit seinem Regimente und einigen Compagnien Cosacken und Wallachen / verfolgten den Feind über ein Meil Wegs / und wo die Nacht nicht darzu kommen / wären sie noch übler heimgeschickt worden. Unterdessen blieben bey 700. auff dem Platz / und bekam General Goltz viele vornehme Gefangene / worunter der Staroста von Bereck. Es wurden auch den Moscowitern / 5. Standarten / 6. Fahnen / und zwey paar Paucken zu theil / und blieben ihrer Seits nicht mehr als 60. Mann. Eben selbigen Tag bekam eine Parthey / aus der Cron-Armee 29. Mann von des Palatini von Kiow Leuten / und geschahe darauff der Marsch der Armee nach Glinivny.

1709.

Stanislaus stunde dazumahl in Wistock / und war den 7. May durch Empfang eines den 10. April von Badisken ohnweit Poltava abgegebenen Königlichen Schwedischen Schreibens / so oben zu befinden / erfreuet; woraus er des Königs guten Stand / und daß die Zaporovischen Cosacken sich nach dem Exempel des Mazeppa mit der Schwedischen Armee conjungiret / verstanden / er gabe vor / daß er hier warten wolte / biß die combinirte Armee gegen Leopold anmarschiere / um selbige alsdann mit denen Schwedischen / Cron- und Liehautschen Trouppen anzugreiffen. Die bey Niwaksna vorgegangene Action legten die Schweden auff ihren Vortheil aus / und gaben vor / daß wenig Mann von denen Moscowitern dazumahls davon gekommen.

Stanislaus getröstet giebt grosse Dinge vor.

Den Moscowitischen Succurs schätzten sie viel geringer / und bestunde selbiger ihrem Vorgeben nach nur aus 11000. Mann / 6000. Cavallerie / und 5000. Infanterie / hingegen rühmten sie sich einen starcken Succurs zu bekommen / und wären schon 7000. Mann in Liesland / worzu noch aus Pommern die Regimenter Ridderhilm / Breitholtz / Swarts und Scholts stossen solten / und kämen an deren Stelle von Schweden nach Pommern / die Regimenter / Pose / Tabsburg und Rotlieb.

Bey diesem Marsch unterließ der Schwedische General Crassau nicht / überall die Contributions-Gelder mit aller Schärffe einzutreiben / hingegen war der General-Feld-Marschall Goltz etwas gelinder: Indeme er keine Geld-Contribution, sondern nur ein geringes an Proviant / Meel oder Brod begehrte / auch durch gantz Pohlen kund machen liesse / daß die Edelleute / so sich bey der Cron-Armee befänden / den drittheil weniger Proviants liefern dörffen / als die andern. Er ließ auch den 4. Jun. zu Lemberg ein Universale bey Trompeten-Schall publiciren / darinnen er dem Adel in dero Gütern alle Sicherheit versprach / anbey Meel oder Brod vor die Armee der Lembergischen Constitution gemäß prætendirte / doch solten des Cron-Feld-Herrns Güter hievon befreyet seyn.

1709.

Beyder Partheyen vagiren in Pohlen.

Gedachter Feld-Herr bekam Anfangs Julii von dem Fürsten Menzikof einen Brief vom 10. Martii aus dem Lager Czarkow datirt / worinnen dieser den guten Zustand der Moscowitischen Armee / hingegen der Schwedischen ihr Elend beschreibt. Fast den ganzen Jun. über marschirten beyde Armeen in Pohlen hin- und wieder / und war der Cron-Feld-Herr mit denen Seinigen und Moscowitern jenseits der Weichsel / biß er sich in die Gegend Lublin gewendet / der Stanislaus aber lag von Sendomir bis nach Cracau / und theilten die beyden Armeen Pohlen: Denn Stanislaus, nebst dem Schwedischen General Craßau / die Seite von Cracau biß nach Thorn unter Contribution setzte; dahingegegen die Confœderirten von der andern Seite des Weichsel-Stroms Meister waren. Hier gedachte Stanislaus einige Zeit zu warten / biß der Schwedische Succurs aus Pommern durch Groß-Pohlen sich mit ihm conjungiren und ihn dadurch in den Stand setzen würde / denen Confœderirten über die Weichsel entgegen zu gehen. Es war aber die Conjunction gedachten Succurses um so viel mißlicher / weil dazumahl als der König Stanislaus zu Ende des Junii zu Beyseco nahe bey Cracau / und der General Craßau bey Optatovi stunde / die Pommerische Regimenter noch jenseits Calisch / und also 20. Meilwegs von Cracau weg waren. Inzwischen kame bey der Pohlnischen Cron-Armee Nachrichten an / von der bey Pultawa erhaltenen grossen Victorie der Moscowiter gegen die Schwedische Armee / und überschriebe solches der Czaar selbst dem Feld-Marschall-Lieutenant Goltzen / darauf wurden in dem Lager bey Zanow an dem Son-Fluße die Canonen gelöset / und allerhand Freuden-Bezeugungen vorgenommen. Es beschloß auch der Cron-Feld-Herr mit dem Feld-Marschall-Lieutenant Goltzen über die Weichsel zu gehen / und den General Crassau und Stanislaum aufzusuchen / welcher sehr wenig Volck mehr bey sich hatte / und machten die unter dem General Crassau stehende Schweden den gröstẽ Theil seiner Armee nieder. Denn die Pohlen huben nach erhaltener Nachricht der Niederlage bey Pultawa die Köpffe empor / und suchten öffentlich des Königs Augusti Wiederkunfft. Viele Magnaten, welche seither auff Stanislaischer Parthey gestanden / schlugen sich nun wieder zu der Sendomirischen Confœderation, worunter die Woywoden von Masovien und Lublin waren. Die Cron-Armee hatte biß auff 20000. Mann zugenommen / und der Primas Regni, dessen Antiprimas der Bischoff von Lemberg in seiner Gefangenschafft in Moscau im Febr. gestorben / der Cron-Vice-Cantzler / der Sendomirische Confœderations-Marschall / Graf Dähnhoff / und der Bischoff von Cujavien waren zu Olmütz im Julio versammlet gewesen / um den König Augustum wieder in Pohlen zu ruffen. Alß aber Olmütz durch einen erschröcklichen Brand fast in die Asche geleget wurde / giengen sie den 21. Jul. wieder nach Pohlen / um dorten ein Senatus-Consilium auszuschreiben / die Ungültigkeit der Wahl Stanislai zu declariren / und den König Augustum wieder auff den Thron zu erheben. Indessen litte das arme Pohlen sehr viel wegen der Pest / indem in Thorn / Posen / und selbiger Gegend / die fast überall getilgte Seuche wiederum anfieng zu grassiren / und um sich zufressen / daß es in diesen Orten viel tausend Menschen auffrieb / und das benachbahrte Teutschland in grosse Furcht setzte.

1709.

Das Wesen derer Sachen in Pohlen änderte sich diesemnach gewaltig und dahin / daß König Augustus sich entschloß / den Pohln. Thron wiederum zu besteigen / dessen Ursachen Er in seinem bey denen Sächsischen Geschichten angeführten Manifest aller Welt darlegte / auch seine Resolution denen Pohlen mit nachstehendem notificirte:

Augustus verkündiget seine Wiederkehr in Pohlen.

Allen insgemein und jeden insonderheit / denen daran gelegen / sonderlich dem Hochwürdigen / denen Würdigen in Christo / Durchlauchtigsten / Hoch- und Wohlgebohrnen / Senatoribus, Ständen / Beamten / der Adelschafft und allen Inwohnern der Cron Pohlen / und des Groß-Hertzogthums Lithauen / weß Standes sie seyn mögen / thun Wir kund und zu wissen: Daß obschon ihr / Unsre Liebe und Getreue / ohne alle andere Declaration, aus dem Erfolg und Umständen Unserer bißherigen Unternehmungen / deutlich genug hättet abnehmen und gründlich schliessen können / daß Wir niemahls mit dem Hertzen und Gemüthe / sondern bloß mit dem Leibe und Unsrer Königlichen Person / durch das unerträgliche Gesetze der höchsten Nothwendigkeit zeithero von Ew. L. L. und Getreuen abgesondert haben verbleiben müssen. Doch / da der gütige GOtt / nach dem er theils durch Unsere Züchtigung und Unglücks-Fälle versöhnet / theils durch den vorgefaßten Hochmuth Unserer Feinde erzörnet worden / den Anbruch einer bessern Zeit in dem Königreich Pohlen anfänget zu versprechen / und da Ew. Ew. L. L. und Getreuen auf ihren Zusammenkünfften und Land-Tägen / die nach Unserer Abwesenheit gehalten worden / die Republic ohne Zeit-Verlust durch die unüberwindliche Beschützung der Sendomirischen General-Confœderation vollkommen in dem Stande / worinnen Wir sie verlassen / nach dem rühmlichen und beständigen Exempel derer Pohlen gegen ihre Könige biß daher erhalten haben / und mit einer fast heldenmüthigen Erduldung so vieler Unfälle und so langer Erwartung Unserer Zurückkunfft nicht unterlassen / Uns durch Dero sehnliche Verlangen aufzumuntern / daß Wir die Beherrschung des Königreichs Pohlen wieder annehmen und fortsetzen möchten: Dahero weil Wir in gleicher Liebe und Treue Ew. L. L. und andern Ständen der gantzen Republic als mit welcher Wir vermög der so heilig und beyderseitig geschlossener Pactorum Conventorum so genau verbunden seyn / daß Wir / laut der ausdrücklichen Worte derselben / eigentlich zu reden / wenn Wir es auch freywillig thun wolten / die Uns rechtmäßiger Weise auffgesetzte Crone niemahl verlassen könnten / und ob schon etwas in dieser Sache mit untergelauffen wäre / welches wider die Väterliche Gesetze und Unsere beyderseitige Bündnüsse entweder wider Unsern Willen / oder der Republic

Confœderirten Zusammenkunfft in Olmütz.

1709.

Republic Wissen vorgenommen worden / so soll solches vor nichtig gehalten werden / wie solches auch schon durch Ew. L. und Getreuen Schluße bey den zu Lemberg und Lublin gehaltenen Land-Tägen dafür erkläret worden / nichts nachgeben / so kehren und kommen wir jetzo zu Beschützung und Erhaltung eben dieser Crone wieder in das Königreich Pohlen / und thun hiemit kund / daß wir bey diesem unserm Unternehmen kein ander Absehen u. Endzweck unsers Endschlusses haben oder haben werden / als vornem. den heiligen Catholischen Glauben / und denn die alten Rechte und Freyheiten zu beschützen / hiernechst auch die Gräntzen des Reichs in unverrücktem Stande zu erhalten / und daß wir entweder auf dem ersten allgemeinen Reichs-Tage / oder auf einen Land-Tage eine gäntzliche und vollkommene Sicherheit / durch eine Erneuerung oder Bestätigung der Pactorum Conventorum über die erwehnte Puncte nach Belieben der Stände zu leisten jederzeit bereit seyn.

Indessen wie wir alle ereue / und unserer Majestät einmüthig zugethane so wohl die im häußlichen Stande als auch die in Kriegs-Diensten leben / mit liebreichen vätterlichen Hertzen um Beystand und Beschützung unserer Majestät inständigst ersuchen: Also bieten wir hiemit allen denen / die entweder vor unserm Abschiede aus dem Reiche oder auch hernach von unserer Seite / es sey unter was Schein und Vorwand es wolle / abgetreten / aus angebohrner Güte und Liebe gegen das gemeine Wesen / damit selbige / indem sie alles in einander verhetzen / und ihren Privat-Schaden durch den Ruin des gemeinen Wesens zu helffen meynen / nicht aus Verzweiffelung lieber wünschen mögen / mit allen als allein nur zukommen / eine allgemeine Amnestie von Seiten unserer Königlichen Persohnen an; da wir einem jeden der zu uns treten wird / nebst der Vergessenheit aller Beleidigungen / eine gnädige Auffnehmung und völlige Sicherheit versprechen. Im übrigen vergewissern wir die Stände der Republic, daß wir in denen Durchzügen und Quartieren unserer Völcker eine strenge Disciplin bey Verschonung der Adl. und geistl. Güther / so lang der Krieg dauren wird / zu beobachten und zu erhalten uns werden lassen angelegen seyn. Nach geendigtem Kriege aber / dessen glückl. und gewünschtes Ende GOtt ehestens geben wolle / versprechen wir bey unserm Königlichen Worten die gedachten Völcker alsobald unmittelbahrer Weise abzudancken / und das Königreich davon gäntzlich nach dem Sinn und Meynung der Republic zu befreyen. Zuletzt damit dieses unser Universale ohne Verzug allen kund werde / so befehlen wir allen Civil- und Militar-Bedienten / und allen andern ernstlich solches an gewöhnlichen Orthen zu publiciren und vorzulesen. Geschehen Dreßden den 1. Augusti 1709.

Augustus

Rex.

(L. S.)

So gesagt / so gethan / König Augustus rückte würcklich aus Laußnitz durch Schlesien in das Königreich Pohlen / gar wohl wissende / daß niemand wäre / der sich ihm mit Nachdruck wiedersetzen könte / und daß viele / wo nicht alle / oder die meisten seiner Parthey wieder zufallen würden / da der Cron-Groß-Schatz-Meister von Prebendoffsky / der Unter-Cantzlar Szembeck / der Bischof von Cujavien / der Confœderations-Marchal Dänhof u. a. m. zu ihm in Laußnitz gekommen waren. Den 30. Augusti stand der König bey Obra / allwo der General von Groß-Pohlen / Radomisky sich vor ihn erklärte / und 2000. Mann leichter Pferde mit auf seine Seite brachte. Imgleichen langte denselbigen Tag der Woywode von Kalisch im Lager an / und ertheilte der König dem Cron-Ober-Cammer-Herrn Lubomirski / dem Abt Sapieha / und vielen andern Grossen Gnade. Da der König den 31. zu Brenow stunde / kamen gleichfals viele Edelleute aus Groß-Pohlen von der Stanislauischen Parthey / und fand sich unter andern der Cron-Fehndrich bey dem König ein. Den 1. Septemb. besahe der König die Gegend bey Frauenstadt / in welcher vor etlichen Jahren das bekandte unglückliche Treffen vorgefallen / und wurde selbigen Tag ein gewisser Edelmann in Verhafft genommen / welchen man in Verdacht hatte / daß er als ein Spion von dem General-Major Crassau ins Lager geschicket worden. Den 2. marschirten die Trouppen nach Gelonitz / und den 3. gieng der Marsch bis nach Punitz / allwo sich wieder viele Edelleute einfunden / und Gnade suchten / unter welchen der Fürst Wisnowitzky war.

1709 Diese gehet vor sich

Hier bat auch der von Unruh um Gnade / welche er denn erhielt / und blieben Königs Augusti Majest. etliche Tage liegen / um so wohl die immer mehr und mehr im Lager ankommende Pohlnische Magnaten zu empfangen / als auch auff des General Crassau Corps Achtung zu geben. Dieser Crassau, nachdem er die aus Pommern ankommende Regimenter und Garnisonen aus Elbingen und Posen an sich gezogen / hatte ein Corpo von 12000. Mann / und stunden diesseits der Weichsel / in dem Cracauischen, bey welchem sich auch der König Stanislaus befande. Er marschirte dazumahls über Czenstochow gegen Kalisch / um Augusto den Weg zu verrennen / und selbigen von der confœderirten Armee / welche noch jenseit der Weichsel zu Petrowin stunde / abzuschneiden. Nachdem nun der König Augustus von seinem Feld-Lager zu Punitz aufgebrochen / kam er den 11. nach Korzi und den 12. nach Conin. Währenden dessen ertappten die Sachsen bey Alekreyzopce einige Trouppen des Stanislaischen Feld-Herrn / Woywoyden von Kiow / welche sie in die Flucht schlugen / daß der commandirende Officier Nahmens Bekleisky sich nebst etlichen Officeren an die Schlesischen Gräntzen retiriren muste. Den 17. langte der Königliche Preußische Cammer-Herr Marschall Bieberstein in dem Königlichen Pohlnischen Lager bey Turneck an / welcher Augusto die Reise seines Principaln notificirte / und die vorseyende Conferenz zwi-

Marsch des Königs und Verhalten des Crassaus.

schen

1709. schen Augusto und seinem König verabredete: Denn es ward zwischen diesen beyden Potentaten Verlaß genommen worden / sich mit einander zu unterreden. Den 8. blieben die Trouppen liegen / da unterdessen Augustus in Begleitung des Feld-Marschalls Ogisnky / und des Generals Grafen von Flemming nach Kola gienge / die daselbst über die Warta geschlagene Brücke zu besehen. Den 19. ertheilete man Nachricht / daß der Schwedische General Crassau annoch bey Wielau stünde / und konte man noch nicht begreiffen / wo er sich hinwenden würde / da inzwischen Augustus stets einen Anfall von selbigem befürchtete. Den 20. brach die Sächsische Armee von Turneck auf / und kamen die Trouppen bey Prazkowa / eine halbe Meile von der Warta zu stehen / da indessen die mehreste Bagage bey Kola übergienge / Crassau war mit seinem Corpo nicht 3. Meil Wegs von dem Sächsischen Lager / und nahm es dazumahl jederman Wunder / warum Crassau / welcher eben so starck / wo nicht stärcker / als des Augusti Corpo war / den König in Pohlen nicht angegriffen / ehe er sich mit der confœderirten Armee conjungirte: Wiewohl das gewiß / daß Crassau / wo er auch einen Vortheil gegen Augustum erhalten / sich dannoch in Pohlen nicht länger hätte souteniren können / indeme die combinirte Moscowitische und confœderirte Armee noch 7. mahl stärcker / als er war / welche ihn auch aus Pohlen zu treiben suchten. War also kein ander Mittel vor Crassau übrig / als die Regimenter / welche der König ohnedem vonnöthen hatte / zu salviren / und sich nach Pommern zu retiriren / wie wir bald hören werden. Also setzte der König Augustus den 21. bey Kola über die Warta / und rückte weiter nach der Gegend bey Biza fort. Den 23. war das Lager bey Dowartowa / und rückte immer besser herauf / um nicht abgeschnitten zu werden / und Pommern näher zu kommen / wie er denn auch diesen Tag bey der Brücken / die die Sachsen über die Warta geschlagen / unweit Kola stunde. Den 17. langte der König bey Branislaw an / von da sie den General Grafen von Flemming zu dem Czaar abschickten / der König sich nach Thoren begab / und den 5. October allda anlangte.

Zu Thoren hatten sich die Senatores versammlet / die des Augusti Parthey hielten / um ihren herankommenden König näher zu seyn / welche auch Anfangs Octobr. an die gesammte Woywodschafften wegen dessen Zurückkunfft folgendes Universal oder Denunciation abgehen liessen:

Stände in Thoren publiciren König Augusti Wiederkunfft.

Wir Stände des Reichs / und des Groß-Hertzogthums Lithauen / die wir aus den Senatoren und dem Adel in grosser Menge bey Ihro Königl. Majest. unserm gnädigsten Herrn versammlet sind / thun / (in Gegenwart Sr. Excellenz Stanislai, Grafens von Dänhof / Cron-Schwerdträgers und Marschals der allgemeinen Sendomirtschen Confœderation der Ständen der Republic, der mit einem unablässigen / unüberwindlichen und auch vor die Nachkommen denckwürdigen Eyfer und Verlust seines eigenen Wohlstandes die Beschützung der Majest. und die Freyheit sich lässet angelegen seyn) allen und jeden / denen daran gelegen / kund und zu wissen: Nachdem Se. Königl. Majest. Augustus II. unser allergnädigster Herr / nach Dero durch das Geschick und die unvermeidliche Nothwendigkeit abgezwungenen Entfernung / in Dero Erblande / glücklich in das ihm von Gott und dem freyen Volcke anvertraute Reich zurückgekommen / hat er uns diese seine längst gewünschte Rückkunfft durch Universalia kund gethan / und uns zur Beschützung Sr. Majest. und der Wohlfarth der Republic auffgemuntert. Wir haben derowegen nach reiffer Uberlegung derer in denen Universalien Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn angeführten wichtigen Ursachen und Motiven, und deren in unsern Fundamental-Gesetzen genugsam gegründeten Erklärungen der vorher gehenden / wie auch nach Empfang einer vollkommenen Assecuration unserer Immunitäten / und Freyheiten befunden / daß kein näher und rühmlicher Ende des unglücklichen Zustandes / unsers Vatterlands / keine gewissere Beschützung und Justiz könne gefunden werden / als wenn wir alle insgesammt und insonderheit einmüthig die Person und den Thron Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / als des rechtmäßigen Herrn / der alles nach seiner Beneficenz und hohen Gnade verordnet / beschützen.

Dieses haben schon so viele Woywodschafften / Länder / wie auch die Stände des Reichs durch öffentliche Gesandschafften an Se. Majest. mit ihrem Urthell und Beyfall erwiesen und bestättiget. Uber dieses haben die tapffere Generals der Cron-Armee / welche bey allen diesen verworrenen und unglücklichen Zufällen der Republic die Gesetze und Freyheit des Vatterlandes / mit unverbrüchlicher Treue und unverrückter Standhafftigkeit mit ihrem eigenen Schaden / nebst der gantzen Armee des Reichs / die durch Großmüthigkeit im Gemüthe und Gehorsam / in der Ausführung ihrer Generalen nachfolgete / unermüdet beschützet und vertheidiget / auch jetzt mit eben derselben Armee zum Schutz Sr. Königl. Majest. und dero Thrones ihre Ankunffte beschleuniget. Aus diesen oberwehnten Ursachen nun sind wir hieher geeilet / zufolge Sr. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / und wollen und versprechen Dero Majest. zur Sicherheit und Würde / wie rechtschaffenen Pohlen zukommt / zu beschützen / und zu vertheidigen. Gleichwie wir Zeit unserer jetzigen Anwesenheit bey Ihro Majest. unserm allergnädigsten Könige sattsam verstanden / daß sie diese gantze Zeit über blos durch Entlegenheit des Ortes vor uns entfernet gewesen / darbey aber der wahren und aufrichtigen Intention geblieben / die Besitzung ihres Reichs nach dem Sinn unserer Gesetze fortzusetzen / und auch wir Verlangen getragen haben / durch Leistung unserer Treue / deroselben jederzeit unabgesondert und gegenwärtig zu seyn; Welches alles / wills GOtt / bey künfftigen allgemeinen Reichs-Tage / den Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr nach geendigtem Feldzuge / wenn vorhero die Land-Tage werden angesaget seyn / auszuschreiben beschlossen / denen Ständen der Republic klärer wird in die Augen leuchten / also eröffnen wir die

1709. bisher / wegen der Zufälle / verborgene Absicht und Willen dieses unsers beyderseitigen Vorsatzes / allen und jeden zu öffentlicher Nachricht. Wir seynd der gäntzlichen Meynung / es werde denen gesammten Woywodschafften diese Nachricht von der Ruckkunfft Sr. Königl. Majest. und unserer Anwesenheit bey derselben angenehm seyn. Weil aber der Durchlauchtigste Fürst und Primas des Groß-Hertzogthums Lithauen (welcher bey so zerrüttetem Zustande des Vatterlandes und unter so vielen gefährlichen Zufällen die Zierde der öffentlichen Treue und Standhafftigkeit des Gemüths unbefleckt erhalten / und durch reiffe Berathschlagung und eine dem gemeinen Wesen höchsterspriessliche Verzögerung / zu immerwehrendem Ruhme seines Nahmens und seiner guten Thaten / dem Pohlnischen Zustande wieder abgeholffen) wegen ermanglender Sicherheit bisher nicht wieder anhero kommen können; So bitten wir denselben / als die wir das Ansehen und die Würde des Primatis in ihrem Stande zu erhalten gesonnen / daß er nach unverweilter Widerkehr in das Vatterland / die Ruckkunfft Sr. Königl. Majest. und den jetzigen Zustand der Republic unter Ihro Königl. Majest. nach hergebrachter Gewohnheit durch das gantze Reich und Groß-Hertzogthum Lithauen / durch ein gleichmässiges öffentliches Placat kund thue / und sich gefallen lasse / zugleich Sr. Königl. Majestät gegenwärtig mit gutem Rathe beyzustehen. Indessen haben wir dieses mit unsern Händen unterschriebene Instrument dem Marschall der Sendomirischen Confœderation ausgehändiget / damit es gedruckt und nach Gewohnheit publicirt werden möge. Gegeben Thorn den 2. Octob. 1709.

Stanislaus Denhof, Ensifer Regni Marchalcus Confœderationis Generalis Statuum Reipublicæ.

Constantinus Sziniawski, Episcopus Uladislaviensis & Pomeraniæ.

Ludovicus Zatuski, Episcopus Plocensis.

Andreas Zatuski, Episcopus Varmiensis, supremus Regni Cancellarius.

Alexander Wyhowski, Episcopus Luccorienſis & Brestensis.

Imasius Princeps Wisniowiecki, Palatinus Cracovienſis.

Franciscus Gatecki, Palatinus Posnaniensis salva alternata.

Matthias Radomicki, Palatinus Junio Ladislaviensis, Majoris Poloniæ Generalis.

Adamus Tarlo, Palatinus Lublinensis.

Adamus Sziniawski, Palatinus Belzensis supremus exercituum Regni Dux.

Stanislaus Chometowski, Palatinus Masoviæ, Capitaneus Radomiensis.

Uladislaus Sapieha, Palatinus Winscensis.

Dziattynski, Palatinus Pomeraniæ.

A. Gruscrynski, Castellanus Gnesnensis.

Felix Czerminski, Castellanus Kioviæ, salvis Articulis Confœderationis.

Michael Liniewski, Castellanus Elbingensis.

Franciscus Alexander Szembeck, Castellanus Vislicienſis. 1709.

Adamus Naramowski, Castellanus Sremensis.

Adamus Betzecki, Castellanus Premislienſis.

Adamus Zychlinski, Castellanus Lendenſis Judex deputatus Tribunalis Regni.

Bielinsky, supremus Regni Marechalcus.

Martianus Wattowiz, supremus Magni Ducatus Lithuaniæ Mareschalcus.

Carolus Stanislaus, Princeps Radziwil, supremus Magni Ducatus Lithuaniæ Cancellarius.

Joannes Szembeck, pro-Cancellarius Regni.

Joannes Przebendowiski, supremus Regni Thesaurarius.

Ludovicus Poodey, supremus Magni Ducatus Lithuaniæ Thesaurarius.

Albertus Dambski, Mareschalcus Curiæ Regni.

Josephus Mniszeck, Mareschalcus Curiæ Magn. Duc. Lithu. Capitaneus Sanocensis.

Stanislaus Rzewuski, Referendarius Regni & Campestris exercitus Regni Dux.

Gregorius Lubomirski, Sub-Camerarius Regni.

B. Denhoff, Sub-Camerarius Magni Ducatus Lithuaniæ.

Athanasius Mieczyniski, Thesaurarius Curiæ Regni.

Stephanus Potocki, Incisor Regni.

Thomas Zamoysky, Capitaneus Grodecensis.

Josephus Brzuchowski, Capitaneus Curacensis, Colonellus S. Regiæ Majestatis.

S. Tarlo, Capitaneus Pilznensis, Deputatus ad latus Excellentissimi Mareschalci vigore Confœderationis Sandomitiensis.

Krzychi, sub-Dapifer Callissiensis.

Albertus Olendzki, Capitaneus Smeltinensis, Deputatus ad Latus Principis ex terra Chelmensi.

Andreas Glebocki, Capitaneus Brestensis, Cujaviæ Judex, Deputatus & Legatus Tribunalis Regni,

Casimirus Dluzewski, Pocillator terræ Chelmensis.

Antonius Chelmicki, Ensifer terræ Dobrinensis.

Josephus Zaluski, Capitaneus Ravensis.

Joannes Popiel, Venator Sendomirienſis Colonellus exercitus Regni.

Chrysostomus Derpowski, Vexillifer Brestensis, Cujaviæ Colonellus, Exercitus Regni, Deputatus ad Latus Excellentissimi Mareschalci Vigore Confœderationis Sandomirienſis.

Maximilianus à Teczin Ossolinski, Capitaneus Chimielcienſis, ad Latus Excellentissimi Mareschalci, vigore Confœderationis Sandomirienſis Deputatus.

Mathias Erabowski, Notarius Thesaurus Regni, Deputatus ad Latus Principis vigore laudi terræ Dobrinensis. 1709.

1709.

Michael Eperyescy, Capitaneus Seminetiensis, Deputatus ad Latus Principis vigore Laudi Ducatus Samogitiæ.

Nicolaus Kaffakawski, Vexillifer Lublinensis.

Joannes Potkanski, Capitaneus Zwinnogrodensis, Colonellus Exercitus Regni.

Czaar und Augustus in Thoren beysamen.

Der Czaar traff den 8. Octob. gleichfalls in Thoren ein / und empfieng ihn der König Augustus in einem Fahrzeug mitten auf der Weichsel. Beyde Potentaten nahmen ihre Quartiere in 2. Häusern am Marckte / und speiseten noch selbiges Tags miteinander. Den 9. Octob. langten gleichfalls der Groß- und Unter-Feld-Herr in Thoren an / welche alsobald bey dem König Augusto Audiez bekamen / und wurde ein grosser Kriegs-Rath / hierauf auch eine wichtige Conferentz zwischen Pohlen und Moscau gehalten.

In einer Conferentz vorgebrachte Pohlnische Forderungen.

Ab Seiten der Republic hatten Dero Commissarien Instruction ein Memorial dahin zu übergeben: Weil sie ihres Orts die Bündnis mit Moscow heilig gehalten / und in acht genommen; So begehrte sie nun auch / nebst Glückwünschung zu dem über gemeinem Feind erhaltenen Sieg / den sie auch nicht wenig durch Aufhaltung des Crassaw / Stanislai und Kiowsky gefödert / eine Vollziehung dessen / was Moscowitischer Seits versprochen worden und billig sey: Nemlich daß

1. die übrige Moscowitische Völcker aus Pohlen und Lithauen geführet / und nur die 12000. Mann Fuß-Volck zurück gelassen würden / weil ein Mehrers nicht nöthig / auch dem vor Hunger sterbenden Landmann zu erhalten nicht möglich / der vor ganze Armeen so viel 100000. Portionen geben müssen / da doch der Czaar solche 12000. Mann / ich schweige denn andre / auf seine Kosten zu halten versprochen.

2. Se. Czaarische Majest. doch die / Zweifels ohne ohn ihr Wissen vorgehende Bedruckungen und gen Himmel schreyende Seufftzer derer Armen abzustellen belieben und an Tag legen wolle / daß gleichwohl zwischen Freunden und Feinden ein Unterscheid sey! da hin und wieder durch ihre Trouppen Proviant erpresset / Kirchen / Clöster / Adeliche Höfe / mit ihren Einwohnern übel gehandelt / Vieh und Güter weg genommen / Vorspann erzwungen / auf Strassen geraubet / und andere solche Dinge begangen worden / deren die Pohlen zumahl / als ein freyes Volck / nicht gewohnet wären u. s. w.

3. Die Ukraine und das Geschütz von Bialocerciew dermahln / wie es auf die Wiederkunft Königl. Maj. und gestillte Unruhe im Czaarisch-Lande zugesaget worden / der Republic heraus gegeben werden möchte / da der König im Lande / Schweden aber verjaget sey / desgleichen Miedzyrzez, Brochilovv und Bychovv.

4. Die so lang im Feld gebrauchte aber mit keinem Sold versehene Cron-Armee / zu ihrer Vergnügung / die Auszahlung derer noch rückständigen Moscowitischen Millionen erhielte.

5. Denen Zöllen der Schaden gut gethan / und ins künfftige verhütet würde / welchen viele Kauff-Leute / mittelst Moscowitischer Frey-Päss / ihnen zugefüget.

6. Die Münze beyderseits Reiche auf einen gleichen Fuß gesetzet / und für einen Pohlnis. Tympf 25. Moscowitis. Kopiki gerechnet werden möchten.

7. Die Czaarische Soldateska von denen Gütern derer Confœderirten und sich nunmehro zu ihnen wiederfindenden nichts am Geld noch Proviant fodern / auch die zu Erhaltung der Cron-Armee gewidmete Güter darmit verschonen solten / weil doch alle zusammen vor ein befreytes Corpus zu halten.

8. Die aus so mancherley Festungen z. E. Brodovva, Dubna, Olyga, Sluc, Mohylovv, Bychovv genommene Geschütze / nach offtmahligem Versprechen / ausgeliefert würden.

9. Die angehaltene Schiffe / nach ausgestandener Guarantaine, frey auf der Weichsel fortgehen möchten.

10. Die Sequestrationes gegen die widrige Pohlen auffgehoben / und der Republic, sie nach Sendomirischer Confœderation, zu richten überlassen / mithin der Wiesnovvisky des Arrests erlassen / und des Cron-Wachtmeisters Güter nicht mehr belegt würden.

11. Moscau die Räuber nicht schirmete / noch von denen Cosacken schirmen liesse / die im Braclauischen so viel Stehlen auch Morden verübet.

12. Moscowitische Völcker aus Podolien und Pocuzy abzögen / weil daselbst keine Gefahr mehr von Schweden vorhanden.

13. Das der Castellanin in Volhynien durch Kallmucken und Cosacken Geraubte / wieder würde / weil der Republic selbst an sothaner Administrirung der Justiz gelegen.

14. Ein gleiches wegen der Forderung des Castellans Lubazevvsky geschähe / und

15. Die entnommene Meublen der Cron-Unter-Cämmerin / auch das geraubte Depositum dem Capitain von Wodzimcistcy wieder werde.

Man antwortete Moscowitischer Seits / und zwar auffs

1. Mit Danck vor beobachtete Allianz und Aufhaltung des Feindes / daß der Czaar dem Goltz und mehrere Völcker in Pohlen wieder die Schweden / sonderlich unter dem Crassau, schicken müssen / da die Cron-Armee solchen gnugsam wiederstehen / nicht im Stande gewesen. Zu dem Ende wäre auch einige Rußische Reuterey in Pohlen gekommen / und sey nun nicht möglich / daß alsofort / was über 12000. Mann Fuß-Volck vorhanden / so einen weiten Ruckmarsch nach Hause thue / da es von Pultawa herkommen müssen. Pohlen sey ja wohl verbunden denen Völckern was Gutes zu thun / die sich zu seiner Befreyung und Wiedereinsetzung seines Königs / so viele Mühe gegeben. Wenn keine Gefahr vorhanden / wolle der Czaar / was über gedachte 12000. wäre / gern abführen. Daß an etlichen Orten was Geld genommen worden / wäre geschehen / weil sich die Leute Portionen nicht reichen zu können / erkläret hätten. Ubrigens solte gute Ordre gehalten / und beweißlich angebrachtes von der Generalität gestraffe werden / doch möchte auch die Republic straffen / was an Mord und Raub

1709.

denen Moscowitischen Hülffs-Völckern zugeführet würde ꝛc.

2. Proviant und Futter sey ja einmahl von der Republic Gesandten dem Dzyalinsky versprochen worden / und solte man sich ja dessen nach geleisteter Schirmung wider gemeinen Feind nicht weigern.

3. Der Czaarische Gesandte Dolhoruky solte versammlender Republic ein- und anders diensame vortragen / und auf andere gewierige Resolution, die Ukraine übergeben.

4. Die Subsidien solten gezahlet werden / wenn sich die Cron-Armee im Felde würcklich fände / und das ihre gebührend thäte.

5. Es sey Moscowitischer Generalität befohlen / sich in Zoll-Sachen nicht zu mengen / sondern alles dergleichen dem Cron-Groß-Feld-Herrn zu überlassen.

6. Gegen einem Pohlnischen Tympff könten mehr nicht als 12. oder höchstens 13. Kopiki gegeben werden / weil sie gut Silber hätten.

7. In der gantzen Welt sey es Brauch unter Freunden und Feinden einen Unterscheid zu machen / jene gnädiger / als diese zu tractiren.

8. Das Geschütz / so nicht feindlich wider den Czaar gebraucht worden / solte wieder gegeben werden.

9. Der Sequestration halber solte der Czaarische Gesandte Dolhoruky mit der versammleten Republic handeln / und sehen / was sie Moscau für Satisfaction schaffen wolte. Die nahmentlich angeführte Wisniowiesky und der Cron-Wachtmeister hatten / allerley Gnaden-Bezeugung ungeachtet / die gröste Boßheiten und Feindseligkeiten wider den Czaar geübt / jener ihn gar bey dem Marsch von Warschau nach Grodno aufheben / dieser die Tartern aufwiegeln wollen. ꝛc.

10. Wegen der Räuber solte die Billigkeit verfügt werden / wenn man ausfündig gemacht / wer sie wären.

11. Die Abführung Moscowitischer Völcker aus Podolien und Poknien sey nicht möglich / so lange der König in Schweden zu Bender wäre.

12. Dieses sey nicht bewiesen / also nichts zu redressiren.

13. Hier wäre ein gleiches zu antworten / über dieses auch ernennter Leute Sinn immer dem Czaar feindselig entgegen gewesen / daß sie sich also zu stellen / Rede und Antwort zu geben hätten / wegen des Mordens und Raubens / so sie an Czaarischen Leuten verübet / ꝛc.

Viele Magnaten kommen zum König Augusto.

Den 19. October bekam der Bischof von Ermeland bey dem Augusto in Thoren Audienz und Gnade / wurde auch in seiner Würde / als Cron-Groß-Cantzler / bestätiget. Sapieha / welcher seithero Stanislaischer Feld-Herr gewesen / kam gleichfalls / um dem König sich zu unterwerffen / seine Charge aber bekam der Lithauische Schatz-Meister Pociey und der Confœderations-Marschall Graf von Dähnhoff wurde Lithauischer Unter-Feld-Herr / daß also der Fürst Wiesnowisky und der Starost Bobruski Sapieha, von der Lithauischen Armee ausgeschlossen werden / welches auf Verlangen des Czaarn von Moscau geschehen. Die durch den Tod des Lithauischen Unter-Feld-Herrn Oginski, welcher kurtz vorhero zu Lublin gestorben / ledig gewordene Staroftey von Samogiten / wurde unter seine beyde Söhne getheilet / und suchte sich Augustus bey allen mit ausgetheilten Gnaden beliebt zu machen.

1709.

Es stunde noch zur Zeit das Schwedische Corpo unter dem General Crassau in Pohlen / welcher schon vorhero vom König Ordre bekommen hatte / wo König Augustus wieder in Pohlen zu gehen Mine machte / nach Sachsen zu marschiren / sich in der Laußnitz in denen äussersten Gräntzen eines vesten Orts zu bemächtigen / und hierauf / so viel Partheyen / als es möglich wäre / in die Chur-Sächsischen Lande zu schicken / um alles daselbsten zu verbrennen / und zu verheeren. Crassau Retirade aus Pohlen.

Bey dem Hinein-Marsch des Königs Augusti in Pohlen wendete er sich gegen Kalisch / und machte damahls Mine / die Sächsische Armee anzugreiffen / ohne daß diese sich gegen ihn movirte. Es erstaunete jederman / daß ein so klein Corpo Schweden in einem Lande / wo es keinen Aufenthalt und Vestung mehr hatte / wo 3. feindliche Armeen stunden / wovon nur eine von denselben diesem Corpo gleich ware / und da noch über diß von denen Nachbarn die Retirade auch in die Schwedische Länder geweigert wurde / noch so lange in Pohlen bestehen können / und Augustus selbiges nicht gleich Anfangs attaquiret / sondern nach Sachsen zurück geschrieben / wie man sich in alle gehörige Positur gegen diesem feindlichen Corpo setzen solte / indeme er zwar in dem Stande wäre / selbigem eine Bataille zu lieffern / und in Sachsen zu marschiren / unrüchtig zu machen / allein / da das Glück der Waffen ungewiß / solte man vielmehr die Gräntzen auf das möglichste versorgen. Also nun wurden alle Anstalten in Sachsen gemacht / diesem Corpo zu begegnen. Es wurde ein Corpo zu Laußnitz formirt / welches aus einigen regulirten Trouppen und Jägern bestunde; Man theilte auch allem Bauren-Volck Gewehr aus / und wurde dem Adel angesagt / sich auf erstre Ordre zum Marsch fertig zu machen. Alle Brücken wurden abgebrochen / und die Schiffe weggeführt / man besetzte auch alle Pässe und Wege / und wurde nichts versäumet / was zur nützlichen Defension des Landes gereichen kunte. Nun wolte zwar Anfangs der General Crassau der Königl. Ordre nachkommen / und in Sachsen einbrechen / allein das Conclusum zu Stockholm bemühete sich auf alle Wege solches zu verhindern. Dann der Kayser hatte sich nunmehro der Sachen mit Nachdruck angenommen / und dem Schwedischen Ministre vorstellen lassen / daß wo die Schweden wiederum einen Fuß in Sachsen setzeten / er es nicht anderst auffnehmen würde / als wann sie selbsten in sein eigenes Land fielen. Zudem wurden die benachbarten Printzen deßwegen ungehalten / und stunden folglich die Schwedischen Teutschen Provintzien in der grösten Gefahr. Es hatte aber Crassau nicht mehr als 2. Wege / einen nach Sachsen / und den andern nach Pommern. Nach Pommern konte er ohne Erlaubnüß des Königs in Preussen nicht kommen /

1709. als durch dessen Lande er marschiren muste / diese aber hat er von dem König nicht erhalten. Die Aufführung / die der König in Preussen öffentlich etliche Monath hero zeigete / die genaue Verständnüß mit dem Czaar und dem König in Pohlen / und andere mehrere Umstände / muste Crassau in weiteres Bedencken ziehen / und ist gewiß / daß dieser General dazumahls in einer schweren Falle gestanden / welcher er doch glücklich entgangen. Er hielte an dem Preuss. Hofe um den freyen Durchmarsch nach dem Schwedis. Pommern durch das Preuss. an / u. schlug nachfolgende Bedingungē vor. 1) Daß man seine Trouppen visitiren könne / um zu sehen / ob sich unter denenselben jemand befinde / welcher mit der Pestilentz angestecket seye / und daß er auf solchem Fall die Krancken zurück lassen wolte. 2.) Daß seinen Trouppen keineswegs erlaubt seyn solle / sich in einige Stadt oder Dorf des Preussischen Pommern zu begeben. 3.) Daß alles dasjenige / was man ihnen liefern werde / baar bezahlet werden solle / 4.) und daß er / zur Sicherheit der Bewerckstelligung aller dieser Bedingungen / alle Geissel / so man verlangen würde / geben wolte. Allein diese Remonstrationes fanden keinen Ingreis an dem Preussischen Hofe / sondern es wurde ihm der Durch-Marsch rund abgeschlagen / und Trouppen auf die Gräntzen beordert / ihn als einen Feind zu tractiren / wo er mit Macht den Durch-Marsch nehmen würde. Es wurde aber am Preuss. schen Hofe die Ursache vorgeschützt / daß man dergleichen Præcautiones nehmen müste / um das Land vor der Pest zu bewahren / und wunderte sich um deßwillen jedermann / da man nachgehends sahe / daß der König in Preussen kein Bedencken getragen / seine Persohn in Gefahr zu setzen / und nach Preussen zu reisen / wo dazumahls die Pest im höchsten Grad regierte / um mit dem Czaar gemeine Conferenzien zu halten.

Durchs Brandenburgis. in Pommern

Da nun Crassau etlich mahl um den Durch-Marsch angehalten / allein nichts erhalten können / er sich aber in einen solchem Stand befund / daß er mit seinen Leuten entweder umkommen / weil die Moscowiter unter dem General Golz ihme auf den Halß giengen / oder den Weg ohne Erlaubnüß nehmen muste / ergriffe er diesen Letzten / und passirte den 19. Octobr. an der Seite von Driesen die Pommerische Preussische Länder / allwo selbige am allerkürtzesten sind: Doch geschahe der Durch-Marsch mit der grösten Ordnung auf der Land-Strassen ohne eine Stadt oder Dorf zu berühren / oder sonst die geringste Ungelegenheit zu machen. Der König in Preussen / welcher dazumahls auff dem Weg nach Marienweder war / befande sich nur 3. Stunden von denen Schwedischen Trouppen / und schickte der General Crassau 2. Officiers zu ihme / um diesen Durch-Marsch zu entschuldigen / und die grösste Noth / welche ihn darzu gezwungen hätte / auch die gute Ordre, welche er überall hielte / vorzustellen; allein der König liesse selbige gar nicht vor sich kommen; unterdessen continuirte Crassau seinen Marsch nach Pommern / und kam glücklich nach Stettin / welchem auch der Stanislaus auf den Fuß folgete.

Hier hatte Crassau recht von Glück zu sagen / daß er seinen Feinden / so zu reden / aus denen Händen entwischt / und seine Trouppen salvirt. Der Moscowitische General Feld-Marschall Lieutenant Barón von Golz stunde mit einem Corpo bey denen Gräntzen; weil er aber expresse Czaarische Ordre hatte / sich in keinen Combat einzulassen / wann er auch gleich angegriffen würde / hatte indessen Crassau Lufft / nach Pommern zu entwischen.

1709.

Potoky Schicksall

Nun war niemand mehr übrig / welcher des Stanislai Parthey unterstützen konte / als Potoki / der sein Feld-Herr gewesen / welcher / als General Crassau sich in das Schwedische Pommern retirirt / mit 6000. Mann / die bishero bey dem Crassautschen Corpo gestanden / nach denen Schlesischen Gräntzen marschirte. Er wolte dem Siniavski nachahmen / und vor Stanislaum beständig bleiben / weswegen er ein Manifest heraus gab / worinnen er sehr über die Zurückkunfft Augusti schmählte / und dieselbe einen Angriff / Unterdruckung / und Friedens-Bruch nennte. Er declarirte auch / daß er nach Sachsen gehen / und alles mit Feuer und Schwerd verheeren wolte / nicht zwar seine Privat-Injurien zu rächen / sondern der Nach-Welt zu zeigen / daß das dem Königreich Pohlen angethane Unrecht nicht ungestrafft geblieben. Alleine der Potoki muste bald seinen Weg weiters suchen / Siniavsky hatte wohl die Cron-Armee wider Stanislaum erhalten können / da der Czaar den Unterhalt derselbigen / das Geld / hergeschossen / hingegen fehlete dergleichen Rückhalter dem Potoki / daß er sich also nach Ungarn retiriren muste / doch ertappete ihn noch der General Golz auf dem Weg / und versetzte ihm eine Schlappe. Denn nachdem dieser die Retirade des Potoki nach Ungarn erfahren / marschirte er eylend mit 600. Granadirern voraus / und befahl dem Brigadier Weißbach ihm mit 1500. Dragonern zu folgen. Da er nun eine halbe Meile von dem Feind bey Kaltsch entfernet war / postirte er sich an einen Wald / denselben den andern Tag anzugreiffen; Alleine der Waywode hielte keinen Stand / und retirirte sich in geschwinder Eyl. Der General Golz verfolgte ihn über 3. Meilen / und griff ihn tapffer an / er hatte aber solchen Widerstand / daß bis 200. Moscowiter geblieben / und retirirte sich bey Nacht / mit Hinterlassung 100. mit Gewehr und Bagage beladenen Wägen / und begab sich mit seinem Corpo nach Ungarn. Der General Golz folgete ihme mit seinen Moscowitern auf dem Fuß nach / und kam bis in das Tzipser-Land / worauf Potoki zu dem Ragoczi marschirte / und seine Trouppen mit den Ungarn conjungirte. Der Secretarius Stronhoeck suchte dieses zu entschuldigen / so viel als immer möglich / es wurden aber die Sachen noch schlimmer / da sich die Trouppen etliche mahl mit Ragoczy wider die Kayserliche brauchen liessen.

der zum Ragoczy übergehet.

Diese nun hatten das Glück durchzukommen / da hingegen ein ander Corpo, so von Bender weg gieng / im September das Unglück hatte / von denen Moscowitern ertappt / und gefangen zu werden. Es waren diese Trouppen unter dem

Schwedis. Corpo in Wallachey von Moscow geschlagen

1709.

Obrist-Lieutenant Gulden-Cron vom König beordert durch die Wallachey zu gehen / und ihren Weg nach Pohlen zu nehmen / wo dazumahls Crassau noch in der Gegend von Cracau stunde. Man sagt auch / es wäre der König resolvirt gewesen / eben diesen Weg zu nehmen / und zu dem Crassauischen Corpo zu gehen / weswegen er diese 800. Mann voraus geschicke : Dann er dazumahls noch nicht zu wegen bringen können / daß die Pforte mit Moscau gebrochen / die von selbiger ihm angebottene Begleitung aber er nicht annehmen wolte / wo es nicht mit der gantzen Türckischen Macht geschehe. Diesen Trouppen nun hatte der Moscowitische Brigadier Kopotow an den Wallachischen Gräntzen bey Serinkata aufgepasst / und dessen Obrist-Lieutenant Drucke / welcher mit einiger Reuterey voraus gangen / ihnen den Weg abzuschneiden / trafe sie an / chargirte mit ihnen / bis der Brigadier darzu kam / wo sie ihre Waffen niederlegten / und bey 100. Mann starck sich ergaben. Es waren auch bey 300. Cosacksische Rebellen darbey / wovon viele getödtet / viele in die Pruth gesprenget / die übrigen aber in die Wälder zerstreuet worden. Die gefangene Schweden waren folgende : Der Colonel Guldencron / der General-Adjutant Guldenlöw / der Major Silveser / 15. Capitains von der Infanterie und 6. von der Cavallerie, 10. Capitains-Lieut. von der Infant. und 12. von der Cavallerie / 12. Fehndriche / 9. Cornettes, 3. Adjutanten, 3. Quartier-Meister / 1. Commissarius, 1. Auditeur, 2. Muster-Schreiber / 1. Feld-Prediger / 1. Chirurgus, 71. Unter-Officiers / 111. zu Pferd und 235. zu Fuß / in allem 515. ohne 16. Soldaten mit einem Major / so man auf dem Weg bey Gambalara ertapt. Dieser Streich kostete den Hospidar in der Moldau seine Herrschaffe : Dann er kam bey der Pforte in Verdacht / als habe er den Moscowitern an die Hand gegangen : dahero er abgesetzt / und des Mauro Cordato de Scarlati Sohn zum Hospidar gemachet wurde.

Kön. Augusti Parthey vermehrt sich.

Inzwischen wurde des Königs Augusti Parthey täglich stärcker / und kam den 21. Octob. ein Envoyé von dem Tartar Cham an / ihme wegen seiner Wiederkunfft zu gratuliren / wie dann auch ein Expresser vom Päbstl. Hof mit Briefen an die Bischöffe und andere Geistliche in Pohlen anlangte / darinnen der Pabst dieselbigen vermahnet / daß sie sich unverzüglich ihrem rechtmässigen König unterwerffen solten / welches sie häuffig thaten / und muste der König mehr Gnade austheilen den Widrig-Gesinnten / die zu ihm kamen / als Macht gebrauchen / selbige zu bezwingen.

Das Päbstl. an die Bischöffe gestellete Breve lautete / aus dem Lateinischen ins Teutsche gebracht / dermassen :

Clemens XI.

Der Pabst ermahnet.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne ! Heyl und Apostolischen Seegen. Wir haben / dermahlen insonderheit / euch anzeigen wollen / was für Liebe wir zu dem Königreich Pohlen / als einem vornehmen Theil der Christenheit / auch einem sonderbahren Schutz und Zierath der Römischen Kirchen tragen ; Ob gleich dessen Versicherung überflüssig zu seyn scheinet / da wir dessen so viel Zeichen / vornehmlich bey letzthin höchst verwirrt und gefährlich gewesenem Zustande eurer Sachen von uns / und die Größe unsrer Päbstl. Wohlwollenheit an Tag gegeben. Denn welche zwey Stücke wir insonderheit verträglich zu seyn erachtet / selbige haben wir damahls offentlich insonderheit durch unsre Nuncios vorstellen und auf Dero Beobachtung alles Ernsts / mit vielem Ermahnen treiben lassen ; Nehmlich einmahl / daß ihr euch die Auffrechthaltung Cathol. Religion in unverrücktem Stande angelegen seyn lassen / und denn weiter allen Fleiß anwenden möchtet / Fried und Einigkeit unter euch herzustellen? Denn da wir erkennet / daß auf diesen zwey Gründen die Wohlfahrt eures Vaterlands beruhete / ist uns nicht möglich gewesen unsre Väterliche Vorsorge mit etwas besser / als mit Einschärffung solcher beyder Puncten / kund zu thun. In dem guten Vorsatz aber euch / unter so vielen Gefährlich- und Beschwerlichkeiten / den Göttlichen Beystand zu Wege zu bringen / ohn welchen menschlicher Rath doch nichts ist ; haben wir den herzlich angeflehet / welcher Wind und Wetter in sanfft erquickende Lüffte verändern kan / daß er die Wellen der Zwistigkeit und des Krieges stillen / dem Reiche wieder vergnügten Sonnen-Schein geben / Einigkeit stifften / und es dahin richten möchte / daß mit zusammengesetztem Muth und Rath Anschläge gefasset würden / so gemeinem Wohlseyn am verträglichsten wären.

Nun zwar erachten wir die angenehme Zeit gnädiger Erhörung unsers Gebeths / und euch zu erzeigender Erbarmung erschienen zu seyn / da ihr nur die sich darlegende gute Gelegenheit nicht aus den Händen lassen wollet ; indem / nach weggeräumten schwehrern Verhindernüssen / und nach Zuruckkunfft unsers geliebtesten Sohns in Christo / Augusti, des Durchläuchtigsten Königs in Pohlen / ziemliche gute Hoffnung bald zu erlangenden Friedens an euren Orten erschienen. Wohlan dann / Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne ! erweiset euren Eifer / und haltet mit Standhafftigkeit an / die Religion aus allem Nachtheil / das Reich aber in Ruh und Frieden zu setzen / nach Beyseitestellung alles Eigennutzes ; und indem doch das Letztere ohne das Erste nicht geschehen mag / so seyd doch vor allen Dingen besorgt / daß alle Greuel und böse Gewohnheiten der Lutherischen Secte und „anderer Ketzer / sie mögen öffentlich oder heimlich „zu Umstürtzung des Gottesdiensts wahrer Reli- „gion eingeführet seyn / je ehender je lieber eures „Orts ausgeschaffet werden ; Denn durch diesen „Gottseligkeits-Eifer und solcherley Opfer werdet „ihr euch Göttl. Gnaden-Hülffe zu wege bringen / „die wir denn versichern können / daß sie euch / auf „solchen Fall / nicht fehlen / und auch daher euch „Ruhm und Ehre zuwachsen wird ꝛc. ꝛc. Geben zu Rom bey S. Marien / der Grössern / unter

Selbige anzunehmen

und die Protestirende auszurotten.

dem

dem Fischer-Ring den 21. Sept. 1709. Im 9. Jahr unsers Pabsthums.

Ulysses Josephus, Cardinal Gozzadinus &c.

Ob dieser Päbstl. Vorschlag die vermeintliche Ketzereyen auszutilgen schicklich zu Herstellung friedlicher Einigkeit in Pohlen gewesen/ überlässet man denen zu urtheilen / welchen der Zustand des Königreichs bekannt/ nebst denen Rechten / welche die so genannte Dissidentes, oder / von der Römischen Religion abgewichene/ haben / und muste es auch auf die Erfahrung ausgesetzt bleiben/ die noch nirgends was gutes dißfalls mitgebracht/ und auch bey dem Ungarischen Unwesen zeigte/ was für Einigkeit die in Religions-Sachen gebrauchte Verfolgungs-Gewalt stiffen kan.

Stanislai Protestation wider Augusti Ruckkehr und Handlungen.

Stanislaus wolte zu dergleichen sich erhebenden und fortziehenden Dingen nicht stillschweigen / machte dargegen ein Manifest bekant/in welchem es hieß: Er wolte den Anfang dieses unglückl. Kriegs nicht anführen/ noch anzeigen / wie er geendet werden könne; Jeder seines Ursprungs Berichteter / würde sich des vorhin dißfalls gehandelten zu erinnern wissen/ worbey ihm das Vatterland Recht und Macht gegeben/ denen Sachen weiter nachzusetzen. Er wolle dermahln auch nicht untersuchen / wer Schuld daran sey/ daß das Vatterland noch nicht in Ruhe gekommen / nur in diesem Manifest die Sorge berühren/ so er getragen die Länder des Vatterlands zu ergäntzen / alle seine Gedancken dahin richtende / wie die Gerechtsame desselbigen hergestellet/ und die Freyheit des ihm von GOtt anvertrauten Reichs/ nach Inhalt deshalber geleisteten Eyds/ gerettet werden möchte. Er sey der Meynung/ daß alles dieses/ da man sich der Republic in den Schooß würffe/ wieder erhalten werden könte / aber die Erfahrung hab ihn auch gelehret / daß die so unter der Gewalt so blinder Eiferer stünden / die muthwillige Frechheit sich ins Verderben zu stürtzen für eine Art der Freyheit hielten. Er habe eine gute Zeit/ nach seinen ehemahligen Universalien / gewartet / ob jemand/ aus dem Mittel Sendomirischer Vereinigung/ Liebe in sich haben und von sich weisen würde/ dargegen er erfahren müssen/ wie dergleichen nichts vorhanden und alle Hoffnung zu einer Vereinigung vergebens sey/ da der Gegentheil Reichs-Räthe in Warschau gewaltsam auffgehoben/ und sich also an Tag geleget/ wie die Republic immermehr in Unruhe verwickelt/ das Unvernehmen gemehret/ und alle Gewalt nur von einigen einzelen Personen mißbrauchet werden wolle. Da nun hieraus mehr als deutlich erhellet/ daß selbige nicht nach denen Gesetzen eingerichtet und bestellet; sondern von der vordringenden grössern Gewalt unter die Füsse getretten sey; wolle er / Stanislaus, protestiret haben/ wider alle deroselbigen der rechtmäßigen Gestalt und Art ermangelnde Handlungen / die etwa unter einem sich unbillig eindringenden Könige vorgenommen werden könten und möchten/ dessen wider ihn / Stanislaum, und seinen Bunds-Genossen/ den König in Schweden/ begangenen Friedens-Bruch der gerechte GOtt und die Gerechtigkeit der Waffen richten würde. Vor GOtt und allen wohlwollenden Gemüthern bezeugte er übrigens/ wie er Sorge tragen wolle die Republic ihrer selbst und ihrer ge- Gerechtsame mächtig/ auch ihrer Freyheit gewiß zu machen/ da er sie nun andern unterworffen und in Knechtschafft sehen müsten ꝛc.

Augustus notificirt Wieder-Betrettung des Throns.

Es gieng/ dieser Protestation ohngeachtet/ doch alles seinen Weg zum Vortheil des Königs Augusti wie zum Theil schon erzehlet worden ist. Dieser notificirte seinen Wieder-Eintritt ins Königreich Pohlen allenthalben hin/ und kan/ wie es geschehen/ aus dem an König in Franckreich Abgelassenen ersehen werden/ das dieses Innhalts war: Es liessen ihm die mit Pohlen habende schwere eydliche Verknüpffungen nicht zu / das ängstliche Verlangen des Landes nach seiner Rückkehr ins Reich unerfüllet zu lassen; Da er nun/ sich auf seine Gerechtsame steiffende/ seinen glücklichen Wieder-Eintritt in solches ihm / durch Göttliche Verhängnis mit freyer Wahl und einmüthiger Zustimmung der Republic anvertraute Reich zu nehmen im Begriff sey; hätte er billig erachtet den König in Franckreich darvon zu benachrichtigen / nicht zweiffelnde / man werde dieser Seits die Anzeige solches seines fest gestelleten und unveränderlichen Vorhabens wohl auffnehmen / auch / nach beywohnender Großmüthigkeit/ darzu/ als zu einer gerechten und auf Beruhigung der Republic absehenden Sachen/ Glückwünschen ꝛc.

An Franckreich.

An Türckischen Kayser u. Groß-Vezier.

Dergleichen Notificationes ergiengen auch anderweitig hin/ da wir in Gedancken stehen/ es werde dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn / wenn wir hiernach die Ubersetzung der an Türckischen Kayser und an den Groß-Vezier ergangenen mittheilen / des Innhalts:

Dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn N. Constantinopolitanischen Kayser/ deßgleichen in Asia, Africa, Europa, Arabien, Syrien und Egypten Herrn / Unserm Freunde und Nachbarn / wünschen Wir glückliche Regierung / mit Erbietung Unserer Freundschaffe/ auch sonst alles Liebs und Gutes zuvor.

Durchlauchtigster und Großmächtigster Fürst/ Freund und Nachbar!

Nachdem Wir auf Verlangen derer getreuen Pohlen des freywehlenden Volckes mit GOttes Hülffe / Genehmhabung der Reichs-Räthe und jauchtzender Freude der Republic zu wieder Einnehmung Unsers Königl. Throns herbey geeilet / auch selben mit grösserem Glantz der Majestät wiederum besessen / und gesehen haben / wie alle ihren rechtmäßigen König mit ergebener Ehrfurcht empfangen / und bewiesen / daß sie dem einmahl rechtmäßig Erwehlten / vermög geleisteter Eydschwüre beständig gehorchen / niemahls aber knechtisch dienen wolten; haben wir für allen Dingen billich erachtet / Ew. Durchl. von dieser göttlichen Gnade und der gantzen Republic rühmlichen Treu und Eyfer / durch voraus gesandten Legations-Secretarium Nachricht zu geben / mit dem Erbieten / daß Wir immerwährenden Frieden nach Ausweisung der Tractaten nicht nur zu

1709.

halten / sondern auch immermehr zu bevestigen bereit seyn / sintemal die Reiche der Welt alsdenn am besten bestehen / wenn die vor GOtt / dem HErrn aller Dinge eingegangene Bündnüsse treulich beobachtet werden / welches Wir in der That zu erweisen / beflissen seyn / Uns und der Republic ein gleiches an auffrichtiger Freundschafft und Gewogenheit versprechende / und Ew. Durchl. gutes Glück auch langes Leben wünschende. Gegeben zu Thoren den Nov. im Jahr der Geburt GOttes und unsers Heylandes JEsu Christi 1709. Unsers Reichs im 13.

An den Groß-Vezier ergieng dieses : Ob wir gleich nicht zweiffeln / es werde unsere von der vortrefflichen und freyen Pohlnischen Nation so sehr verlangte Wiederkehr zum Pohlnischen Thron Ew. Erlaucht (Vestræ Illustritati) aus dem gemeinen Geschrey Europæ vorhin bekandt seyn / so haben wir doch desto gründlichers Zeugniß von unserer Freundschafft und auffrichtiger Gewogenheit gegen das hohe Ottomannische Reich an Tag zu legen / einen Legations-Secretarium zum Voraus absenden wollen / dieses zu berichten / biß von uns und der Republic hernach käme / den ewigen Frieden mehrers zu bevestigen / dieweil wir die heilige Beobachtung derer Bündnüsse und Ausübung guter Nachbarschafft für den besten Grund der Königreiche halten; Und was Ew. Erlaucht hierzu beytragen / auch Uberbringern dessen Gutes und Liebes erwiesen werden / mit deutlichen Merckmahlen Königlicher Wohl-Gewogenheit zu erwiedern unvergessen seyn. Ew. Erlaucht übrigens gute Gesundheit und Wohlfahrt anerwünschende ꝛc.

Schweden war bißher erzehltem nach nicht nur in Pohlen sondern auch in Moscau / bey auswertigen Kriegen unglücklich gewesen / sondern es zog sich nun auch ein bald loßbrechendes Wetter über eigene Lande / zu einheimischer Unglücks Vermehrung / von Seiten Dännemarcks her zusammen. Das hatte sich bißhero in eine zimliche Verfassung zu Wasser und Lande gesetzet / und damit den Verdacht von sich gegeben / daß es etwas vorhabe / und wurde nicht undeutlich zu verstehen gegeben / worauf? und wohin? als es sich mit König Augusto hernach / samt diesem / auch mit dem König in Preußen besprochen / und bey seiner Heimkunfft die Kriegs-Rüstungen alle eyfrigst fortgesetzet hatte. Es wartete nicht lange / so legte es vorzunehmenden Krieg wider Schweden an den Tag / mittelst eines Manifests, das dem gemeinen Ruffe nach / eben für so bündig nicht gehalten wurde / wie dann einige / zu sagen / sich nicht entblödeten / es wäre besser gewesen / gar kein Manifest heraus zu geben / sondern den Krieg grad zu anzufangen / als ihn mit solcherley Ursach rechtfertigen wollen / als in dem Manifest enthalten : Darüber wir uns aber bey Erzehlung dieses gemeinen Sagens / durchaus nicht zum Richter aufwerffen / sondern nun das Manifest selbst mittheilen wollen :

1709

Zeigt Ursach dessen durch Manifest an.

Manifest,

Oder eine summarische Declaration über die rechtmäßige und hochwichtige Ursachen / welche bewogen und gleichsam gezwungen haben Se. Königl. Majestät in Dännemarck und Norwegen / ꝛc. dessen Reiche und Länder gegen des Königs von Schweden vielfältige / eine Zeit nach der andern gegen denen Tractaten verübte / und ins künfftig befürchtende Gewaltthätigkeiten zu beschirmen / und mit denen in dem Recht der Völcker zugelassenen Mitteln / mit des Höchsten Beystand / in zulängliche Sicherheit zu setzen.

Wir Friedrich der IV. von GOttes Gnaden König in Dännemarck und Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund / wie es dann ohne dem in der Welt mehr als genugsam bekandt ist / welcher gestalt die Nordische Reiche und Länder durch des Königs in Schweden seltsame Animosität und höchst-præjudicirliche Conduite einige Jahr her in die allergröste Unruhe / nicht allein zu Vergiessung vielen unschuldigen Bluts / sondern auch zu einer jämmerlichen und elendigen Verwüstung ganzer Provintzien und derselben Einwohner / gebracht worden.

Die Erfahrung / auch die von vorigen Zeiten / zeiget klärlich / daß die Schweden / so offt es ihnen contrair gegangen / und derselben Desseinen ihnen nicht nach Willen und Gedancken gehen wollen / allemahl gesuchet haben / gegen alle Billichkeit / gegen alle Tractaten / und derselben allen ungeachtet / welche sonsten in der Welt bey allen Nationen unzerbrüchlich gehalten werden / sich ihres Schadens bey ihren Nachbarn / bald bey dem einen / bald bey dem andern sich zu erholen. Und wie viel Exempel so wohl in diesem / als vorigen Seculo solches beweisen können / so haben sie mit unterschiedenen ausgeputzten u. geschmückten Prætexten überall die verderbliche Kriegs-Flamme herum geführet / u. sind mit derselben ohne Entsetzung / und nach eigenen Belieben bald in unsere bald in anderer Puissancen Provincien / Reiche und Länder eingedrungen.

Wir haben auch über dem von der Cron Schweden bösen Intention gegen Uns und Unsere Länder völlige Nachricht erhalten ; so wohl aus einem des Königs in Schweden eigenhändig unterschriebenen und mit vielen uns touchirenden Expressionen angefüllten Schreiben / welches nichts anders als ein unbedachtsamer Ubermuth hat dictiren können / als aus derselben bey andern fremden Potentaten sich befindenden Ministern continuirlicher Contracarirung gegen Unser Interesse und falsche Auslegung über unsere auf alle Weise rechtmäßige Conduite, Meynung und Intention, bloß zu dem Ende / uns dadurch in Argwohn und Mißtrauen bey unsern Freunden und Alliirten zu bringen / und uns bey der gantzen Welt verhast zu machen / dafern sol-

ches

1709. ches müglich gewesen / wie dann dieses alles verschiedenen Potentaten / bey welchen die Schwedis. Ministri sich dieser ihrer Künsten bedienet haben / genugsam bekandt / und annoch in frischen Andecken ist ; daß also / wann dergleichen zugleich mit so vielfältigen offenbahren / und fürsetzlichen Contraventionen der zwischen uns gemachten Tractaten in Consideration genommen wird / mit welchen wir / um den Frieden in Norden zum allgemeinen besten zu conserviren / zum öfftern durch die Finger gesehen haben / nebenst des bemeldten Königs unruhigen / und bis hieher bekandten rachgierigen Conduite, welcher ohne einige Consideration für seine eigene Unterthanen dadurch unverantwortlich verursachte Ruin allein zur Verwüstung seiner Nachbaren hinzielet ; ohne zu melden von denen auffgeblasenen bey denen Nachkommenden fast unglaublichen Expressionen, angehende die bereits vermeintliche effectuirte / oder in Sin habende Dethronisationes gekrönter Häupter / mit allen verderblichen aus dergleichen Principiis folgenden Consequentien ; so kan mit einer gesunden Vernunfft aus allen diesen kein ander Schluß gemacht werden / als daß / wann Schweden nicht bisher seine böse Intention gegen uns ausführen können / es nur allein an Macht und Gelegenheit / und keines weges an Willen müsse gemangelt haben.

Weilen dann von uns / die wir dergleichen überhängender Gefahr als nächst / und also auch am meisten exponirt seyn / nicht mit Billigkeit begehret / und eben so wenig für die Nachkommenden verantwortet werden kan / daß wir all das Böse / womit wir auf solche Weise bedrohet werden / stillsitzend abwarten / und uns überfallen lassen solten / worauf vielleicht eine allzu späte Bereuung folgen dörffte : Als dictiret die bey allen Verständigen auf solchen Fall gebräuchliche Fürsichtigkeit ; Ja / die unumgängliche Nothdurfft erfordert / denen besorgenden / und gantz gewiß darauf folgenden Würckungen von dergleichen Schwedischen weitaussehenden / und eigenen Sinn u. bösen Intentionen mit allen Kräfften bey Zeiten vorzukommen / und unsere Reiche und Länder gegen solcher augenscheinlich ankommenden Gefahr / und gegen denen gewöhnlichen Machinationen einer so üblen intentionirten Nachbarschafft mit denen uns von dem allerhöchsten verliehenen Mitteln und mit dessen gnädigen Beystand zu beschirmen / und mit einer zulänglichen Sicherheit zu versehen.

Damit aber die gantze Welt / und alle Unpartheyische sehen und erkennen können / daß es mit der vorhin generaliter, und kürtzlich angeführten Animosität nebenst Brechung der Tractaten auff Schwedischer Seite / sich also in der That würckl. verhalte / haben wir von der Schwedischen schönen und subtilen Verhaltung nur etliche wenige Proben (dann alles auffzurechnen würde zu weitläufftig werden) allen rechtschaffenen und unpartheyischen Gemüthern / woraus das übrige leichtlich geschlossen / und judicirt werden kan / vorstellen wollen.

(1.) Aus einem von dem König in Schweden unterschriebenen / und an die General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / angehend die bekannte Eutinische / oder sogenannte Coadjutorie-Sache / von Prinz in Lithauen abgelassenen / und den 15. (25.) May 1706. datirten Schreiben siehet man / mit was für spöttlichen / ja so gar particuliren Personen unanständigen Expressionen derselbe sich unterstehet die rechtmässige Wahl / welche auf unsern lieben Herrn Bruder / Prinz Carl, gefallen war / anzufechten / da die Worte wie folget / lauten : 1709.

Non diffitemur, nos quoque adistam litem, quæ studio quæsita apparebat, eo magis curam intendisse semper, quod per Domus Halsaticæ violationem nostram pariter, non obscurè intelligeremus, & proinde graviter tulisse, conniventia & cunctatione eorum, quorum nobiscum interest, pacem Tradalensem conservare inconcussam, adversæ parti eousque crevisse spiritus, ut, occupata Episcopali sede, non modo jura Domus Gottorpiensis in dubium vocare, sed etiam pacem solennem, totque potentissimorum Principum, & Statuum auctoritate confirmatum tentare, atque subjicere sustinuerit.

Welches in der Teutschen Sprache so viel ist : Wir leugnen nicht / daß wir in dieser Differenz, welche / wie man scheinbarlich siehet / mit bedachtem Gemüth erfunden worden / destomehr allezeit ein wachsames Auge gehabt haben / als wie wir sehr wohl vernahmen / daß durch Kräncknng des Hollsteinischen Hauses unsere eigene Person angegriffen würde ; weswegen wir auch nicht leiden können / daß durch Connivenz oder Zögerung derjenigen / welchen / gleich mit uns / gebühret / den Travendalischen Frieden ungekräncket zu conserviren / die Contre-Partheyen dergestalt auffgeblasen worden / daß sie sich unterstehen dörffen / den Bischöfflichen Sitz einzunehmen / und dadurch nicht allein das Recht des Gottorpischen Hauses zweiffelhafftig zu machen / sondern auch einen solennen Frieden / welcher mit so vieler mächtigen Fürsten und Staaten Auctorität war befestiget worden / anzuhalten / und über einen Hauffen zu werffen.

Mit einem Wort aber zu sagen / so ist der Einhalt gedachtes Schreibens eben so falsch / als dessen Expressiones injurieux, und unleydlich seyn ; denn es ist so klar / als die Sonne / und / aller Schwedischen ausstudirten künfftigen Einwendungen ungeachtet / muß ein jeder Rechtgesinnter gestehen / daß das Lübecktische Dohm-Capitul zu dem Travendalischen Tractat, welcher in selbigem Schreiben gleichsam bey den Haaren hinzugezogen worden / auf keinerley Weise verbunden sey / dann / so lange die Fundamental-Gesetze des Römischen Reichs bey Macht stehen / und nicht auf solche Weise / wie Schweden / so offt selbige mit dessen Interesse nicht überein kommen / solche gerne gäntzlich über einen Hauffen geworffen zu werden wünschete ; so ist und bleibet gedachter Tractat, und alle die vorigen / wie die Schweden selbige auch immer verdrehen mögen / welche zwischen zwey Partheyen geschlossen worden / und also keines Weges dem Dritten an seinem Rechte præjudiciren müssen / oder können ; über dem ist ja

einem jeden bekandt / daß unser geliebter Herr Bruder das durch die meiste Stimmen im Capitul rechtemässig erhaltene Recht / und darauf genommene Possession des Bischöfflichen Sitzes Eutin keines Wegs in Regard des allhie sonder Fundament allegirten Travendalischen Tractats, sondern bloß und allein wegen Intercession der Königin von Engelland / und der Herrn General Staaten auf gewisse / dagegen stipulirte Conditiones, dem Hertzogen und Administratori von Schleßwig-Holstein-Gottorp cediret / und überlassen; so daß diese Streitigkeit / oder Differenz nicht Krafft einigen Tractats, sondern durch eine freundliche Vereinigung so weit beygelegt worden / weswegen wir dergleichen ungegründete Hautaine und unanständige Manier zuschreiben nicht anders / als einen fürsätzlichen Eindrang auf uns auffnehmen können.

2.) Siehet man eine eben so arrogante, als aufgeblasene/und uns touchirende in Stockholm durch offentlichen Druck den (20.) 10. December publicirte Schrifft/ dessen Autor darinn Magnus Ronnau aus einem blinden Ubermuth sich unterstehet/ für den König in Schweden zu usurpiren / und demselben einen gantz ungereimten/ und ihm nicht zukommenden / sondern uns in specie sehr præjudicirlichen Nahmen beyzulegen / wie solches aus dem blossen Titul-Blat (den gantzen ausgelaßenen Innhalt vorbey zu geben) kan gesehen und vernommen werden / nemlich:

Hercules Genuinus

CAROLUS

Magnæ Scandinaviæ Imperator

Holmiæ Die 10. (20.) Decembris 1706.

Magnus Ronnau.

Da es doch der gantzen Welt bekannt ist / daß Magna Scandinavia die drey Nordische Königreiche Dännemarck / Norwegen und Schweden in sich begreiffe / und daß diese arrogante Imperatorische Expression blos und allein zum Despect, und Verkleinerung vorsetzlich erdachte / und mit publiquer Authoritæt gebraucht worden. Dann aus denen Historien / auch so gar aus denen / welche nicht recht alt seyn / ist klärlich genug zu sehen / und zu beweisen / daß die beyde erste Cronen / GOtt sey gelobet / die 3te unter sich gehabt haben; Das Contrarium davon kan nimmermehr mit Fundament dargethan werden; Indessen ist es natürlich und folget von sich selbst / daß der / welcher sich nicht scheuet / das mindere zu wagen / eine grosse Begierde dasjenige / was grösser ist / zu vollführen / haben müsse. Und hieraus siehet man klärlich / daß Schweden so directe als indirecte sich aller Künsten / welche erdacht werden können / zu unserer Verkleinerung und Verspottung / für die Nachkommen bedienet / und sich nicht geschämet habe / zu solchem Ende die unwahrhafftigste und falsche Sachen fingiren / und in die Welt publiciren zu lassen. 1709.

3. Die offenbahre / und der Cron Schweden so offt bewiesene continuirliche Defraudation in unserm Oresundischen Zoll / haben nicht allein die von unsern Hochlöbl. Vor-Eltern vor uhralten Zeiten unkränclich auf uns geflammete Hoheit / und das Recht mercklich angefochten / und geschmälert / sondern auch zugleich die zwischen uns und Schweden auffgerichtete / ja noch zu der Cron Schweden grössesten Vortheil von uns eingegangene Tractaten listig gebrochen / und violiret; Daß die Ubertretung gedachter Tractaten mit würcklicher Defraudation unsers Oresundischen Zolls / durch die von denen Magistraten in denen Schwedischen Städten ausgegebene falsche Certificationes, und darauf von dem Königl. Schwedischen Cammer- und Commercien-Collegio ausgefertigte See-Päße an Lübeckische / Bremische Hamburgische und andere frembde der Cron Schweden nicht zugehörige Unterthanen und Kauffleute auf vielfältige Manieren passiret sey / ja daß dergleichen falsche Certificationes und See-Pässe öffentlich feil gewesen / und daß man ohne der geringsten Einsehung für Tractaten und Conventiones offenbarliche Luxenderey befodert habe. Davon könten viele Exempel angeführet werden / wir finden es aber unnöthig. Nur blos eins / woraus der Rest geschlossen werden kan / müssen wir melden / nemlich /

Durch Anleitung des in Stockholm gewesenen von Anno 1698. daselbst mit Tode abgegangenen Envoyé Extraordinaire unsers hochgeliebten Hrn. Vatters hochlöbl. Andenckens Ober-Secretarii und Staats-Raths Bollelardorf seine Remonstration und zu einer Probe / daß dergleichen falsche Certificationes und See-Pässe in Schweden für Geld zu bekommen wären / hat unser Assessor und Raths-Verwandter in unserer Königl. Residentz-Stadt Coppenhagen Christian Simonsen, welcher dazumahl gleichfalls in Stockholm war / gegen 300. Rthlr. in Specie eine Certification ausgewircket / datiret Stockholm den 28. April 1697. und darauf einen See-Paß / datiret den 4. May selbigen Jahrs / auf ein sogenanntes Schif / der fliegende Hirsch / Schipper Gerr Gerchen, obgleich weder das Schif / noch der Schifer in dieser Welt verhanden waren / und auch niemand wegen der pro forma angegebenen Rheders / Befrachters / oder Schiffers / wie / laut denen Tractaten / geschehen solte / auf dem Rath-Hause zu Stockholm einen Eyd abgeleget hatte / welches ein wenig darnach vor dem König in Schweden im Beyseyn des gantzen Senats dergestalt offenbahr bewiesen / und dargethan worden / daß diese Certification, und der darauf expedirte Königl. See-Paß auf alle Manier falsch wäre; Weswegen man aus lauter Hitz und Rachgier / diesem Unterthanen und Eyd-geschwohrnen Bedienten Christian Simonsen, weil er dergestalt dergleichen mit Schwedischen falschen Certificationen und See-Päßen im Schwang gehenden Luxendereyen offenbahret hatte / einige Zeit darnach in dem Jahr 1702. unter einem andern Prætext an Halß geworffen / und ihm das Leben anerkandt / 1709.

1709. erkandt / welches Urtheil man gantz gewiß würde exequiret haben / wann wir uns desselben / als unsers würcklichen Bedienten nicht mit Nachdruck angenommen / und ihm seine Freyheit wieder zu wegen gebracht hätten.

Mit dergleichen Impostüren und Betrügereyen auf der Schwedischen Seite kam es endlich so weit / daß auch andere Potentaten solche Händel nicht länger passiren lassen konten / sondern Ao. 1697. eine gantze Schwedische Kauffardey-Flotte von dem damahligen Englis. Admiral Rock zu Pleymouth auffgebracht worden; Bey welcher Gelegenheit denenselben ihre grobe Collusiones und verübten Unterschleiff so wohl im Oresund als an andern Orten / ja so gar auch mit ihren eigenen Briefen und Correspondenzen deut- und klärlich bewiesen wurden / in einer Englischen / wegen solcher Aufbringung / in Druck heraus gekommenen Schrifft / dessen Titul dieser ist:

A Schoct accourt of the true State of the Case of the Fwedish Merchant fleet Lately brought up ontheis voyage from France by Admiral Roock; and fend into Pleimouth. London printed, and areto be sold by Elix Witlok naer Stationers Hall. 1697.

Auf Teutsch: Eine kurtze Information von der wahren Beschaffenheit der Schwedischen Kaufardey-Flotte / welche neulich auf ihrer Reise von Franckreich zu Pleymouth durch den Admiral Roock auffgebracht worden. London / gedruckt und wird verkaufft bey Elix Withlok bey Stationers Hall 1697.

(4.) Ist offenbahr und ohne Contradiction, was für grosse Gewalt und Uberlast die Schweden gegen denen Unterthanen der Provintzien / welche dieselbe in vorigen der Cron Dennemarck beschwerlichen Zeiten doch mit gewissen Conditionen erhalten / verübet haben / wodurch die Schweden gleichfalls die auffgerichtete Tractation gebrochen / und selbst den Vortheil / welcher ihnen durch selbige zugewachsen war / verwircket haben / indem man durch die erschreckliche sogenannte Schwedische Reduction denen Tractaten schnur gleich zuwider / gedachte Unterthanen mit einer unerhörten Härte / und unter allerhand erdachten Prætexten von Cron-Gütern / und dergleichen angegriffen / und ihnen theils hinweg nehmen wollen / theils auch würcklich hinweg genommen / und zu sich geschrabet haben alle derselben Mittel und Vermögen / da doch in denen Tractaten und in dem sogenannten Sessions-Diplomate expresse und deutlich in specie in dem letzten Lundischen Friedens-Schluß stipulirt / und abgeredet worden / daß vorhin gedachte Unterthanen inskünfftig beständig bey ihrem Eigenthum / Gerechtigkeiten / und Privilegien conservirt werden solten / und zwar solchergestalt / wie sie selbige von denen Königen in Dännemarck erhalten / und wie sie selbige / da die Cession geschahe / besessen haben / und in demselben Stande / worinne alles vor dem nechst vorher gegangenen / und durch den Lundischen Frieden auffgehobenen Krieg / gewesen; Und bemelte Unterthanen haben zum öfftern / und vielmahlen auf das inständigste bey uns reclamiret und um unsere Beschirmung und Handhabung bey diesen Tractaten gegen der Schwedischen Gewalt und Uberlast angehalten / welches die sehr viele von ihnen eingegebene und in unserer Cantzley sich annoch befindende Memorialien beweisen können.

1709.

Und dergleichen hart und unleidenliches Testament haben nicht allein diese in vorhin bemelten Provintzien wohnende / sondern auch die eingesessene unserer eigenen Reiche und Länder / welche einig Eigenthum in denen Schwedischen Provintzien gehabt / ausstehen müssen; Welches ohne unzehliche andere Exempel, allhier allein vorgestellet wird / mit einem / welches in der bekannten Ahlaun-Wercks-Affaire, worinn unsere Unterthanen und Bediente 1681. participirten / alsbald nach dem Lundischen Frieden geschehen / laut einer gegen demselben höchst streitigen Königl. Schwedischen Resolution, gegen welcher Anno 1687. den 11. May in dem Königl. Senat zu Stockholm jedoch ohne einigen Nutzen / oder daß die Schweden die allergeringste Reflexion auf Tractaten / Billigkeit / Recht oder Gerechtigkeit gemacht haben / öffentlich protestiret worden. Gemachte Königl. Resolution lautet von Wort zu Wort auf Schwedisch / wie folget:

Det Forslag, som giwes vved Handen om Aflun-Wercket, ag Tullens farhoyen de pa Wahren til en, o genhalt Rixdalerr pa fatedagtecrar Kongel Majestat all deehlis, forst folden stora profite, Skuld, som vverck et emath, ringe Forlagh, og Omkostnat af sigkaster: a for den Nytten Mand der af formoder, neml ad de Dauske Creditor erne genom dette traug etskahle staac snatare at bringe til raison og Billigheed, og decas focdringar, og Brucker lettare kunde homme ikongel Mayests, eller des Undersat ers Hender.

Dieses will auf Teutsch so viel sagen: Dieser Vorschlag / welcher an die Hand gegeben wird wegen des Ahlaun-Wercks / und Verhöhung des Zolls auf die Waaren zu ein und einen halben Rthlr. aufs Faß agreiret Sr. Königl. Majest. gäntzlich erstlich / wegen des Profits, welchen das Werck gegen geringen Verlag und Unkosten abwirffet; 2. wegen des Nutzens / so man daraus vermuthet / nemlich / daß die Dänische Creditores durch diesen Zwang / eher zur Raison, und Billigkeit gebracht werden dürfften / und derselben Forderung und Alaun-Werck leichter in Sr. Königl. Majest. oder dessen Unterthanen Hände gerathen können.

Aus welcher Königlichen Resolution die gantze Welt sehen und mercken kan / daß in dem Königl. Senat in Stockholm genannt werde und heisse Raison, und Billigkeit / die Mitteln / und das Vermögen der Unterthanen anderer Potentaten / ja wohl in Friedens-Zeiten denen Tractaten / und Friedens-Conditionen zu wider / mit Zwang in die Hände des Schwedischen Königes / und dessen Unterthanen zu brin-

1709. gen; so / daß alle Recht und Gerechtigkeit-liebende Fürsten und Staaten billig / nicht allein einen Abscheu an dergleichen ungerechten Maximen haben / sondern auch mit gesamter Hand sich dagegen Sicherheit zur Beschirm- und Maintenirung derselben Unterthanen verschaffen werden.

Wir wollen zu melden vorbey gehen / mit was für einer unersättlichen Begierde die Schweden von Tag zu Tag in Finmarken und in dessen District um sich greiffen / und ein grosses Theil von dem Uns von uralten Zeiten her zu gehörenden Territorio, und sonsten noch gerade sich zueignen / worüber continuirlich von Unsern Amtmännern und Bedienten an selbigen Orten Relationes und Klagen einkommen; Ja es würde verdrießlich fallen / an alle die vielfältige und beweißliche Verunglimpffungen und Enormitäten zu gedencken / welche wider Uns und Unsere von denen Schweden verübet / und ins Werck gestellet worden / welche Uns dann endlich oben gedachte Resolution zu nehmen / bewogen haben / um einmahl Uns und Unsere Unterthanen in eine zulängliche Sicherheit gegen dergleichen Schwedischen Uberlast zu setzen.

Dieses nun so bald / und auffs beste es immer möglich seyn kan / zu bewerckstelligen / befinden Wir Uns genöthiget hierdurch zu declariren / wie Wir dann auch würcklich und Krafft dieses Unsers Manifests declariren und declarirt haben wollen / für feindlich / alles was unter Schweden gehöret / es seyn Länder / Unterthanen / oder derselben Effecten; die Schwedischen Provintzien jedoch / welche in Teutschland liegen / ausgenommen / so lange man sich in denenselben von aller Feindseligkeit gegen Uns und unsere Unterthanen enhalten wird; Item die Unterthanen / welche von denen andern ausser Teutschland liegenden Provintzien zu uns überkommen / und sich unter unsere Protection und Beschirmung begeben werden; wie Wir denn selbige hierdurch / und Krafft dieses zugleich mit ihren Mitteln und Vermögen in Unsere Königl. Protection und Beschirmung à dato annehmen und gegen allen Uberlast / alle Gewalt und Verfolgung mainteniren wollen. Wir haben auch solcher Gestalt die in Teutschland liegende Schwedische Provintzien / so lange man sich in selbigen auff Schwedischer Seite friedlich halten / und nichts feindliches gegen Uns und denen Unsrigen unternehmen wird / hierdurch ausdrücklich ausnehmen wollen / damit ein jeder daraus sehen und erkennen möge / daß Unsere Intention keines wegs dahin ziele / das allgemeine Wesen auff einigerley Weise zu verunruhigen / oder einigen Krieg in Teutschland / vielweniger in dem Nieder-Sächsischen Creyß zu verursachen / sondern bloß allein durch Dämpffung der biß dato exorbitanten Schwedischen Gewalt und Macht / eine rechtschaffene Balance in Norden zu machen / und durch dieselbe einen sichern Frieden / und eine beständige Ruhe einmahl zu erhalten / und so viel möglich seyn wird / für die zukünfftige Zeit zu bevestigen / und beständig zu conserviren; welches alles mit einander allen / und einem jeden von Unsern Unterthanen / zu einer allerunterthänig. Nachricht / wie auch allen andern beykommenden zur Wissenschaffe mitgetheilet wird.

Gegeben auf Unserm Schloß Copenhagen den 28. Octob. An. 1709. unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und Signet.

(L.S.) Friedrich R.

1709. Dieses Manifest wurde den 7. November zu Coppenhagen in Dähnischer Sprache publiciret / welches nicht lange hernach auch in Teutscher Sprache geschahe. Alsobald nach der Publication desselben / wurden 6. Schwedische Kauffarthey-Schiffe angehalten / welche sich auf der Rhede jetzt-gedachter Stadt befanden. Indessen versammlete sich in Norwegen die Armee in 3. Corps. Eines von denenselben unter dem General Fritsch / bestehend in 9000. Mann / das andere in 5000. Mann unter dem General Volckershoffen / und das dritte in 6000. Mann unter dem General Schultze; da sich nun das erste bey Swiensed / und das andere bey Winger / und das dritte bey Drontheim zusammen ziehet. In dem Holsteinischen aber wird sich die Zahl derer Dähnischen Völcker auf 6. biß 7000. Mann erstrecken. Die Artillerie / welche von Rensburg und Glückstadt zu Coppenhagen angelanget ist / soll unter der Regierung des jetzigen Königs niemahls schöner gesehen worden seyn / und commandirte dieselbe der Brigadier Wilster. Die Escadre zur See unterm Commando des Admirals Herrn von Güldenlöw / des Vice-Admirals Herrn Rabe / und des Contre-Admirals Herrn Rhete / bestehet in 18. Kriegs-Schiffen und 2. Bombardier-Galliotten, welche 15000. Mann an Bord hatten / und mit denenselben eine Landung in Schonen thaten. Hierbey wurde diesen Trouppen / welche der Herr von Revenlau commandiret / eine Königliche Verordnung publiciret / vermöge welcher ihnen anbefohlen wurde / in Schonen eben so eine gute Kriegs-Zucht zu halten / als wann sie in Dännemarck wären / und alles was ihnen von denen Einwohnern gereichet würde / mit baarem Gelde zu bezahlen.

Dessen Anstalt wider Schweden.

Den 11. Nov. frühe um 7. Uhr begab sich die ganze Dähnische Flotte von Coppenhagen nach Schonen unter Segel. Um 2. Uhr folgten Se. Majestät der König / nachdem man durch eine Jagt die Zeitung erhalten / daß die Flotte bereits an bestimmten Orten seye; wie auch daß die beste Bagage des General-Gouverneurs Steinbocks geplündert worden / als er sie nach Stockholm verschicken wollen. Den folgenden Tag setzte das Fuß-Volck ans Land / da denn die Granadierer von der Königlichen Garde voran giengen / ob sich nun schon die Schwedische Dragoner / so bey ermeldter Bagage waren / anfänglich anstelleten / als wenn sie einige Gegenwehr thun wollen: So schiene es ihnen doch kein Ernst zu seyn. So bald die Landung geschehen war / steckten die Dähnen

Mit Descente ist-quiret.

viele

1709. viele Pech-Tonnen an / welche zu dem Ende waren / der Königl. Residentz-Stadt Coppenhagen dadurch ein Zeichen eines glücklichen Fortgangs zu geben. Die Schweden verliessen Helsingburg / welches mit 30. Mann und einem Lieutenant besetzet war / und machete man sie zu Kriegs-Gefangenen: Die Bürgerschafft aber legte dem König in Dännemarck den Eyd der Treue ab. Indessen hatte sich der General-Gouverneur Steinbock nach Christian-Stadt zuruck gezogen / und sollen seine Trouppen in 8000. Mann bestehen. Nachgehends langten Ihre Majestät die Königin nebst dem Printzen Carl bey dem Könige zu Helsingburg an; kehrete aber hierauf wiederum nach Cronenburg zuruck. Jetztgedachter Ort soll besser befestiget werden / da immittelst die Dragoner an denen See-Küsten / und die Infanterie in die nechst-gelegene Dorffschafften einquartiret wurden. Dargegen ruinirten die Schweden 2. grosse Brücken / und versicherten sich hierdurch des besten Strichs in Schonen.

Se. Königl. Majestät hatten gleich nach Dero Ankunfft den 12. Novemb. nachfolgende Declaration kund machen lassen:

Wir Friedrich der IV. von GOttes Gnaden zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Hertzog zu Schleßwig und Holstein / Stormarn und Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / thun kund / daß / nachdemmalen Wir durch die gegen Uns und unsere Unterthanen von der Schwedischen Crone verübte vielfältige Gewaltthätigkeiten und allerhand Unrecht / wovon ein Theil in Unserm den 28. October ausgegangenen Manifest zu ersehen ist / endlich die Waffen zu Unsere: Reiche und Länder Sicherheit zu ergreiffen / höchst-genöthiget veranlasset worden / und anjetzo durch deß Allerhöchsten gnädigsten Beystand mit gedachten Unsern rechtmäßigen Waffen in diese Länder angelanget seynd; wir denen Einwohnern zur Nachricht declariren wollen / daß unser allergnädigste Intention und Meynung nicht dahin gehe / mit selbigen / als mit Feinden zu verfahren / sondern sie vielmehr zu beschirmen / und bey denen von Unsern Hochlöblichen Vor-Eltern / Königen in Dännemarck ihnen in vorigen Zeiten ertheilten Privilegien und Freyheiten zu maintenieren / als welche biß dato von der Schwedischen Obrigkeit / gegen die zwischen Uns und gedachter Cron geschlossene Tractaten, ihnen benommen gewesen / und dadurch andere vielfältige Mißhandlungen selbige Cron sich selbst ihres Rechts zu diesen Ländern verlustigt gemacht hat / so daß Wir mit grösterm Fug und Recht Uns selbst und Unsere Hochlöbliche Vor-Eltern / und Unser eigenes rechtmässiges Erbe zuzueignen / und derselben Einwohner als Unsere eigene zu Liebe und getreue Unterthanen anzusehen / mithin auch selbige in Unsere Königl. Milde / Gnade und Beschirmung auf- und anzunehmen gedencken. Welches Unser Allergnädigstes ein jeder von denen Unterthanen dieser Provintzien in der That empfinden und verspühren soll / so viel nemlich von selbigen sich friedlich und auffrichtig Unserer Königlichen Milde und Gnade theilhafftig machen wollen. Und zu solchem Ende wollen Wir dem gemeinen Mann Hohe und Niedrige / Geist- und Weltliche / wessen Stands und Condition selbige auch immer seyn mögen / hierdurch allergnädigst vermahnet und advertiret haben / von ihren Wohnungen / Häusern oder Höfen nicht zu weichen / sondern in aller Freyheit und Sicherheit bey ihrem gewöhnlichen Handel und Gewerbe zu ihrem ehrlichen Unterhalt zu verbleiben / als bey welchem Wir selbige wider alles / was Unsere Feinde gegen sie unternehmen möchten / allergnädigst schützen / und beschirmen wollen. Und weil die Einwohner dieser Lande auff allerley Weise sehr hart mit genommen worden / als wird ihnen hierdurch kund gemacht / daß selbige in ihrer Ausgabe Linderung und Abschlag finden / und sonsten künfftiger Zeit in der That selbsten Unsere Königliche Milde und Gnade verspüren sollen. So viel auch von selbigen zu Uns und unserm Kriegs-Volck mit ihren Waaren / selbige zu verhandeln / kommen werden / die sollen gantz freundlich und mit Liebe angenommen werden / auch selbigen ihre Waaren mit baarem Gelde nach dem Land-gängigen Kauff und Preiß bezahlet werden; Wie sie dann auch sonsten eines gleichmäßigen Tractaments mit Unsern eigenen Unterthanen sich zu erfreuen und zu geniessen haben. Gegeben unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und Insiegel.

Friedrich Rex.

1709. Nach der Zeit seynd Se. Königl. Majest. wiederum zu Coppenhagen angelanget / und in Norwegen hat ein Theil von der Armee seinen Marsch von Drontheim gerad nach denen Schwedischen Gräntzen in Jempterland gerichtet / auch bereits selbige Provintz in Besitz genommen. Der andere Theil / welcher in 10 biß 11000. Mann bestehet / ist in Schweden gegangen / und der dritte Theil soll diesen beyden folgen. So hat auch der Captain Bill, welcher in der Ost-See kreuzet / allbereit 2. Schwedische Schiffe auffgebracht / deren eines mit Canonen und Kupffer / das andere aber mit Masten und Tauen beladen ist.

Dähnischer gesammter Kriegs-Rath.

Was sonsten die Dähnische Kriegs-Macht betraff / ausser denen dem Kayser / wie auch Engelland und Holland zugeschickten Hülffs-Völckern / bestand selbige dermahlen in folgenden Trouppen.

Im Königreich Dännemarck / in denen Hertzogthümern Schleßwig und Hollstein / wie auch denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst /

An Artillerie Bedienten. In Dännemarck 434. In Hollstein 422. In Oldenburg 63. In Bornholm 220. Summa 1139. Köpffe.

An Cavallerie. Die Leib-Garde 363. ein Jütländisch Curassirer-Regiment 407. 2. Fühnische Regim. 407. seynd jedes zu 814. zwey Seeländische Regimenter / jedes zu 407. seynd 814. auff Bornholm 164. Summa 2562. Köpffe.

An Dragonern. Das Leib-Regiment 993. das Jütländische National-Regiment 1141. das

1709.

Schertandische und Fühnische National-Regiment 1252. Summa 3386. Köpffe.

An Infanterie geworben. Die Leib-Garde zu Fuß 1373. das Corps de Granadiers 1357. der Königin Regiment 1489. das Jütländische Regiment 1489. das Fühnische Regiment 1489. des Printzen von Hessen Regiment 1489. das Regiment de Marines 1489. drey Frey-Compagnien 244. Summa 11868. Köpffe.

National-Geworbene Infanterie. Das Westerlehnische Seeländische Regiment 2263. das Fühnische Regiment 2179. das Aarhusische 2034. das Aalbergische Regiment 2021. das Riverhusische Regiment 1997. das Wiburgische Regiment 2059. das Oldenburgische Regiment 1331. die Bornholmische Land-Miliz 428. Summa 16578. Köpffe. Summa Infanterie 28446. Köpffe bestehet also die gantze Königl. Kriegs-Macht in Dännmarck und Hollstein in 35532. Köpffen.

Im Königreich Norwegen.

An Artillerie-Bedienten 346. Köpffe.

An Dragonern. Zwey Regimenter Südenfiels 1468. ein Regiment Norderfiels 560. Summa 2028. Köpffe.

An Infant. geworben. Ein Regim. 1770. zwey Frey-Compagnien 330. Summa 2100. Köpffe.

National. Das Aagerhusische Regiment 1298. das Smahlenschen Regiment 1367. das Oplandische Regiment 1223. das Westerlehnische Regiment 1438. das Drontheimische Regiment 2035. das Bergenhusische Regiment 1404. Summa 8765. Köpffe.

Die ordinaire Reserve. Beym Aggerhusischen Regiment 3. Compagnien zu 619. beym Schmolendis. Regim. 3. Compagn. zu 590. beym Oplandischen Regiment 3. Compagnien zu 579. beym Westerlehnischen Regiment 3. Compagnien zu 685. beym Drontheimischen Regiment 5. Compagnien zu 989. beym Bergenhusischen Regiment 3. Compagnien zu 656. Summa 4046. Köpffe.

Die grosse Reserve beträgt 8000. die National-Infanterie 33011. Summa der Königlichen Krieges-Macht in Norwegen 25385. Köpffe.

Betrug also die Königliche Dähnische Krieges Macht der Zeit

1. An Artillerie in Dännemarck 1139. in Norwegen 346. Summa 1485. Köpffe.

2. An Cavallerie in Dännemarck 2561.

3. An Dragonern in Dännemarck 3386. in Norwegen 2028. Summa 5414. Köpffe.

4. An Infanterie. In Dännmarck 28446. in Norwegen 23011. Summa 51457.

Summa Summarum 60917. Köpffe.

Ohne die Generalität / Fortifications- und Festungs-Bediente / welche allhier nicht in Anschlag gekommen seynd.

Expedition des Jahrs auf Liefland.

Nebst dem daß / nur vermeldeter Massen / Schweden in Schonen angegriffen / und hier der Krieg in sein Land gespielet worden / so haben wir auch oben schon erwehnet / welchergestalt der Czaar / nach geschlagenen Schweden bey Pultawa und hernach erfolgender Aufhebung ihrer gantzen Armee / schlüssig worden / das Schwedische Liefland wieder heimzusuchen / davon wir hier die Folge der Sachen vor dieses Jahr annoch vermelden müssen. Die dahin gewidmete Armee gieng also grads Wegs darauf loß / und stunde im Sept. Czeremetoff schon mit 50000. in Polozko / seine Vortrouppen aber / welche aus 7000. Mann Cavallerie bestunden / waren schon nahe gegen Mitau angerucket. Als der General-Gouverneur Stromberg in Riga sahe / daß es ohnfehlbar ihme gelten würde / befahl er dem General Clode von Mitow aus Curland ohne einigen Verzug nach Riga zu marschiren / welches dieser auch that / und den 12. Octobr. nach Riga kam / da seine gantze Mannschafft in 7500. Mann bestunde / also daß Schweden nunmehro gantz Curland geraumet hatten / welches der General Hallard alsobald besetzet. Die Moscowitische Armee ruckte gleichfals in Liefland ein / und war Cur- und Liefland von Moscowitern gantz überschwemmet. Die Armee die dazumahls darinnen war / bestund aus folgenden. Die erste Division General-Feld-Marschall Czeremetoff 70000. Infanterie. General-Lieutenant Hallard 15000. Dragoner und Infant. General-Lieutenant Belling 8000. Infant. General-Major Nostitz 4000. Infanterie, und 1000. Kosacken / Summa 20000. Mann. Die zweyte Division General Fürst Repnin 10000. Infanterie und 2000. Dragoner / General-Major, Fürst Alexander Chidablanetti 4000. Infanterie, sein Bruder Fürst Gonchatii 2000. Infanterie, Summa 18000. Mann. Die dritte Division General Renzel 8000. Infanterie und 3000. Dragoner / General-Major Schenck 3000. Infanterie, Brigadier de Bay 2000. Infanterie, Summa 16000. Die vierdte Division General Fürst Gallizin 7000. Infanterie von der Garde. Die fünffte Division General Bauer 8000. Dragoner / General Labonevv 4000. Cosacken / Summa 12000. Die sechste Division General-Feld-Zeug-Meister Beusch 6000. Infanterie, Artillerie-Leute und Constabler 4000. General-Major Günther 5000. Dragoner und Infanterie, Summa 15000. Diese Armee 120000. Mann starck führete 60. Mörser / 100. Stück Geschütz / und 6000. Bomben bey sich. Der Fürst Menzikof / welcher Anfangs diese Trouppen commandiren solte / war mit den Czaaren in Pohlen verreist / wo er die Saphehische / an den Moscowitischen Gräntzen gelegene Güter von dem Sapieha erkaufft / imgleichen welcher die Starostey Drola und Quiours in Lithauen an sich gebracht. Mit dieser Armee wolte der Czaar die Stadt Riga belagern / als welche so zu sagen / der Cron Schweden Magazin und Bollwerck allezeit auf dem Baltischen Meer gewesen / u. durch deren Eroberung der Czaar nicht geringen Vortheil zu erhalten hoffte.

Es wurde nicht nur mit dem Schwerd / sondern auch mit der Feder gefochten / und gegen gewöhnliche Patente der Moscowiter dieses vom Gouverneur in Riga heraus gegeben.

Schwedisches Manifest

Man hat gewisse Nachricht eingezogen / daß die Moscowitische Generalität einige Patente, und sogenandte Universales im Lande ausstreuen lassen / darinn Ihro Königl. Majestät meines allergnädigsten

1709. sten Königs Unterthanen in dieser Provintz Liefland nicht allein vermahnet / ihre Wohnungen und Güther nicht zu verlassen / sondern auch durch allerhand Persuasiones, Gnaden-Versprechungen und Beneficien von ihrer unterthänigsten Pflicht / womit sie Ihro Majestät von Schweden / unsern allergnädigsten Könige verbunden sind / auf allerley Weise zu verlocken / und in frembden Gehorsam zu verleiten trachten. Ob man nun zwar von einem jeden getreuen Königlichen Unterthanen die gewisse Opinion hat / es werde ein jeder Treugesinnter sich schon selbst zu bescheiden wissen / wie weit solchen feindlichen Uberredungen und Versprechungen zu glauben / wann sie bedencken die traurige und klägliche Exempel, so in den Kriegs-Zeiten von diesem arglistigen Feinde wider der Treu / Glauben und alle Christliche Bezeugung / durch Mord / Brand / Peinigung / unerhörten Martern / Wegführung unschuldiger Leute in die barbarische Dienstbarkeit / unmenschlicher Handthierung so vieler Seelen / in Städten und Landen / mit Schrecken verübet worden; so hat man doch vor nöthig erachtet / einen jeden Königlichen Unterthanen vor solchen treulosen Lockungen des Feindes nicht allein zu warnen / sondern auch ernstlich zu verbiethen / daß niemand sich unterstehen soll / sich einiger Massen / es mag unter was Vorwand seyn als es wolle / unter feindlichen Schutz und Gehorsam zu ergeben / vielweniger denselben mit einiger Zufuhr / Zuschub / Nachricht / oder andern Befehl / es mag Nahmen haben wie es wolle / beyzustehen / vielweniger sich zu Ihro Königl. Majestät im Lande stehenden Trouppen zu schlagen / dieselbe zur Defension, so viel an ihm ist / zu verstärcken / und mit gesammter Hand dem Feind herzhafft zu begegnen; Wer aber solches nicht thun könte / oder wolte / sich in die nächste Vestung mit den Seinigen samt nöthiger Provision zu begeben / und daselbst der gemeinen Gegenwehr beyzutreten / in dem festen Vertrauen / daß nicht allein der Höchste solche unterthänigste Treue / welche ein jeder nach seinem Eyde und Pflicht erweiset / mit Segen / Glück und Wohlstande belohnen / sondern auch Ihro Königliche Majestät mit aller Gnade und Königliche Hulde erkennen werden. Welche aber Treu- und Gewissenloß hierwieder zu handeln keinen Scheu tragen möchten / dieselben werden gewiß nebst des gerechten Gottes unausbleiblicher Rache / auch Ihro Königlichen Majestät Ungenade und verdiente Straffe ohnfehlbahr zu erwarten haben / wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf dem Königlichen Schlosse zu Riga.

Niels Stromberg

(L. S.)

Mich. v. Segebaden.

Die Moscowitische Generalität empfand es gar übel / und antwortete in einem Gegen-Manifest mit harten Terminis, was hier folget.

Moscowitische Antwort.

Man hat mit Entsetzen vernommen und gesehen / daß der Königl. Schwedische Rath und General-Gouverneur in Riga / durch ein gewisses gedrucktes Mandat, so er aus Riga heraus practiciret / und vom 22. October datiret hat / Sr. Groß-Czaarische Majestät / meines allergnädigsten Herrn Generalität mit choquanten und sehr injurieusen Expressionen zu lædiren / ja Czaarischer Majest. eigene hohe Persohn selbst recte anzugreiffen / sich nicht gescheuet hat. Dieser Verfahren ist um so vielmehr zu bewundern / als solcher Kitzel und Hochmuth denen Herrn Schweden / billig nicht mehr beywohnen solte / weil sie genugsam gesehen / daß der Allerhöchste selbst / ihres Stoltzes und Frevels müde gewesen und sie durch die von ihm gesegnete siegreiche Waffen Sr. Groß-Czaarischen Majestät / eine geraume Zeit her / gnugsam gezüchtiget hat. Man siehet aber / daß ihnen dieses Laster so natürlich / daß keine Züchtigungen / wie sensible sie auch gewesen / sie davon zu denaturalisiren vermögen. Ob man nun gleich bis dato alle Consideration, Egard und Modestie, gegen Schwedis. Maj. und deroselben Generalität gebrauchet / und nicht im Sinne gehabt hat / ihre Methode (das ist / audacter calumniare,) zu imitiren / so duldet doch die Eigenschafft dieses oben gedachten Mandats, kein längeres Stillschweigen / sondern erheischet eine unumgängliche Beantwortung. Man hat freylich in Lief- und Ehst-Land / Universales publiciren lassen / und darinn die Versicherung gegeben / daß eine wohlgebohrne Ritter- und Landschafft / von der Schwedischen Servitute, und von der / so lange Zeit / mit dem grösten Unrecht erlittenen Reductions- und Liquidations-Gewalt / anjetzo errettet / und in den vorigen Stand / und alle Freyheit restituiret werden solte. Dieses ist / und bleibet auch noch Sr. Czaarischen Majestät / meines allergnädigsten Herren / unzerbrüchlicher Dessein / welchen / weil er Christlich und gerecht ist / der Liebe GOtt secundiren / und selbst ausführen helffen wird. Ob man darinn gefehlet / daß man von denen ungerechten Schwedischen Proceduren gegen Lief- und Ehst-Land / in unsern Universalibus gehandelt hat / darüber soll nicht der Herr General-Gouverneur, und Graf Stromberg / sondern die kluge und unpassionirte Welt / Richter seyn / als welche von allen Dingen / durch so viele publique Actus, die gantz Europam angefüllet / gnugsam informiret ist / daß Se. Königl. Majestät von Schweden / das arme Lief- und Ehst-Land / als Stief-Kinder angesehen / sie abandoniret / wie es klar und offenbahr zu Tage lieget / auch der gantzen Welt bekannt ist / ihres Schutzes unwürdig geachtet / und 8. Jahr lang gleichsam zum Raub dargestellet und ausgebotten / und also statt dessen / daß sie ihre Unterthanen schützen sollen / sie aus einer puren Flatterie und leeren Hoffnung einer Rache / und aus einer dereglirten Ambition, allen Zufällen und Begebenheiten des Krieges vorsetzl. exponiret / ihre Macht auf so viel 100. Meilen von ihren Gräntzen elogiret / ihr schönes Volck ohne Erbarmen dem Hunger / der Kälte / und so vieler andern Miserie aufgeopffert / andere Königreiche und Fürstenthümer verheeret / und so viel 1000. Men-

1709. chen an den Bettel-Stab gebracht / von keinem Frieden jemahls hören / sondern das Ende zu bedencken / sich vor allen Regeln der Humanität und eines rechtschaffenen Christenthums ecartiret / und Menschen-Blut als etwas geringes angesehen. Wenn man nur / sage ich / dieses genau ansiehet / so möchte man wohl wissen / wem der Herr General-Gouverneur die Eigenschafft eines Barbarischen Wesens besser / als seinem eigenen Herrn / beylegen kan? Und wenn er bedencket / daß das Recht der Natur arme verlassene Unterthanen / die durch so viele unerträgliche Proceduren und Drangsalen dermassen enerviret / daß sie weder Schwerdt noch Pferd mehr bezahlen können / und denen von ihren Herren nicht gehalten ist / was ihnen durch so viele publique Eyde versprochen worden / von ihren vorigen / und vor dem genau wohl observirten Devoir dispensiret / so wird er sie um so viel weniger anstrengen / zu denen Trouppen / die ein reiches Non-Ens heissen / sich zu rangiren / und wider ihren Erretter sich zu sperren; welches auch bey raisonablen Leuten keinen Ingress finden kan / sondern billich verlachet / und zur Antwort darauff gegeben wird / wo eines grossen Herrn Schutz aufhöret / da cessiret der Gehorsam und die Treue der Unterthanen / weil dieses Vinculum billich mutuum seyn muß / daß denen Einwohnern des Hertzogthum Lief- und Ehstland von Sr. Groß-Czaarischen Majest. alle Promessen allergnädigst werden gehalten / und die von der Schwedischen Obrigkeit beschworene aber nicht gehaltene Privilegien / Rechten / Gesetze und Gewohnheiten nicht mehr / wie vor ihnen zuvor violiret / sondern retabiliret werden sollen; Solches wird die Folge-Zeit lehren / und das Land Sr. Groß-Britannischen Majestät / als seinen zeitlichen Erlöser / ewig dafür ehren / lieben und dancken. Was der Königliche Rath und General-Gouverneur vor unchristliche Bezeugungen / als Mord / Brand / Peinigung / unerhörte Marter / Wegführung unschuldiger Leute in die Barbarische Dienstbarkeit / u. d. m. meldet / ist als eine falsche Beschuldigung zu mepriſiren und zu verlachen. Wenn übermüthige Officier / und Gemeine (von denen wohl keine Armee in der gantzen Welt gantz rein und frey ist) die Gesetze und vorgeschriebene Ordres frevelhaffter Weise übertreten / und dessen überwiesen worden / sind sie mit Fug und Recht / andern zum Exempel / sattsam dafür gestraffet worden. Solte man aber die jenige Personen / so aus dem Lande nach Moscau / als Gefangene gebracht worden / fragen / ob sie wieder zurück verlangen / so würde man gewiß eine abschlägige Antwort erhalten / u. erfahren / daß niemand seinen jetzigen Zustand gegen den vorigen verwechseln wolte; Ja die grosse Menge derer bey Pultawa gefangenen Officier und Gemeinen / müssen und werden selbst bekennen / daß sie mit vielen Czaarischen Gnaden überschüttet / und in Regard der miserablen / und unter Christen ungewöhnlichen Bezeugungen gegen die Unsrigen / so in Schweden sitzen / dergleichen Wohlthaten und Douceurs, gewiß nicht verdienet haben. Sie werden selbst dermahleins zur Verwunderung der Welt / und Bekräfftigung dessen / so oben erwehnet / mit mehrern erzehlen / daß die blessirten und andere Krancken / so Se. Majest. der König von Schweden ohne Erbarmung als Hunde auf dem Wege liegen lassen / von Czaarischer Majest. mitleidend auffgenommen / gehe-get / gepfleget / und daß sie curiret werden solten / allergnädigst und Christlich anbefohlen / und dazu alles was nöthig gewesen / veranstaltet worden ist. So kan man auch nicht begreiffen / was der Kayſ. Herr Rath und General-Gouverneur darunter absiehet / daß er die im Lande befindl. Unterthanen erstlich zur Gegenwehr anmahnet / und vors andere / sich zu denen im Lande befindl. Trouppen zu verfügen / u. dieselben zu verstärcken anbefiehlet. Er wird auf das erstere weiter nichts geantwortet / als vana est sine viribus ira; und auf das andere wird der Herr General-Gouverneur gebethen / er möge doch den Adel anweisen / wo die Schwedischen Trouppen im Lande anzutreffen; Hier zweiffelt jederman / daß deren ein halbe Corpora schaffe zusammen gebracht werden könne / weil sie nur in Chimeren / aber nicht in rerum natura bestehen. Wird der Königl. Herr Rath und General-Gouverneur nach diesem bescheidener schreiben / so soll ihm auch modester geantwortet werden / weil man entschlossen ist / seinem Stylo hinfüro zu folgen. Geben in Unserm Haupt-Quartier Mitau / ꝛc.

1709. Zu Anfang des Novembris stunde der General-Feld-Marschall Czeremetof mit dem grösten Theil der Armee bey Neustadt 8. Meil von Riga / der General Hallard in Birsen / und der General Belling in Beuschke. Weil nun die Stadt solcher gestalt sehr eingeschlossen war / liesse der Commendant die Vorstädte abbrennen / und die Ober-Schantze ruiniren / da indessen der General Bauer den Schwedischen General Stackelberg mit einem Corpo von 4000. Mann antraffe / welchen er angriffe / daß bey 2000. Mann Schweden nebst dem General auf dem Platz blieben. Der Czaar selbsten langte den 17. Nov. von Martenwerder zu Mietau an / um dieser Belagerung beyzuwohnen / und hielte mit einem Theil der Garde den Einzug / nachdem er vor dem Thor im Nahmen derer Landes-Ober-Räthe von dem Land-Marschall / ingleichen von dem Stadt-Magistrat complimentiret / darauf er von der Burgerschafft zu Pferde biß an sein Quartier begleitet wurde. Der Czaar ritte dazumahl ein schönes Pferd / welches er mit Sattel und Zeug in der Schlacht bey Pultawa erobert. Nachdem er hier einige Tage ausgeruhet / um die Contributiones zu reguliren / welche zimlich schwer waren / daß auch die Städte resolvirt eine Deputation deßwegen nach Moscau zu schicken / und um Moderation anzuhalten / brach er den 21. Nov. in aller früh nach dem Lager von Riga auf. Den 8. November war der General Lieutenant Bauer mit 1500. Moscowitern und 1000. Cosacken nahe an die Stadt gerucket / u. hatte 200. Cosacken und 50. Moscowiter voraus geschicket / welche auf die Schwedischen Vor-Posten kamen / und dieselbigen biß an das Carls-Thor verfolgten. Den 9. war der General-Gouverneur Stromberg in Person zu recognosciren ausgeritten / welchem der Obrist-Lieutenant Lorentz

mit

1709. mit 8. Escadronen gefolget / sie wurden aber bis an die Stadt-Thore zuruck getrieben / und musten einige Todte und Gefangene zuruck lassen / als hierauf der Czaar in dem Lager anlangete / wurde alsobald den 25. Augusti der Anfang gemacht / mit Bomben einwerffen. Inzwischen schickte der Magistrat von der Stadt Riga Deputirte heraus / mit Bitte / die Stadt mit Bombardierung zu verschonen ; Alleine es wurde doch damit fortgefahren / wiewohl ohne grossen Schaden der Stadt / indem die meisten über die Stadt weggeflogen / nach der vor dem Sand-Thor liegenden Schantz und die Vorstädte ruiniren. Es schossen auch die Belagerten mit Bomben heraus / um die Moscowitische Lager / wo die Mörser stehen / zu ruiniren / sie fielen aber alle zu kurtz / und an die Düna; Hingegen machte die eingefallene starcke Kälte / und die im Moscowitischen Lager eingerissene Hungers-Noth und Mangel an vielen Nothwendigkeiten / daß die Belagerung nicht allzuscharff getrieben / sondern bis auf das Früh-Jahr gespahrt wurde. Zu Ende dieses Jahrs schloß der General Nostitz Elbingen so starck ein / daß gar nichts hinein kommen konte / und man geglaubet / daß die Schwedische Garnison aushungern würde ; Alleine da sichs die Schweden am wenigsten vermutheten / eroberte er die Stadt mit Sturm / machte die darinn gelegene 600. Mann zu Krieges-Gefangenen / welche in folgender Mannschafft bestanden : Die Obrist-Lieutenante Berhan und Jäger / 11. Capitains, 13. Capitain-Lieutenants / 12. Fehndriche / 95. Unter-Officiers und Artillerie-Bedienten / 766. Gemeine / und befande sich unter denen Officierern ein Frantzoß / Namens Heinrich Dornleler / welcher vorhero dem Printzen Menzikof / als Page / gedienet. Dieses geschahe im Jahr 1710. nachdem General Nostitz allbereit einige Zeit davor gelegen / derowegen commandirte er 2000. Mann in 6. Corpo, eben so viel Attaquen zu formiren / nemlich 5. rechte und 2. falsche / welches auch früh um 5. Uhr geschehen / und forcirten die Trouppen unter Commando des Brigadier Balck / die Mauren an der Seite der Neustadt und des Korn-Magazins / und überstiegen selbige / ungeachtet des erschröcklichen Feuers aus denen Canonen von denen Wällen / und der starcken Gegenwehr der Garnison / da ohnedem alle Wercke und Bastionen unterminiret waren. Die Garnison wurde bis an die Brücken von der Stadt zuruck getrieben / wo sie sich noch einige Zeit tapffer wehrete / aber endlich wurde sie genöthiget zu weichen / und verfolgten selbige die Moscowiter bis auf den Marck der alten Stadt / allwo sie sich zu Kriegs-Gefangene ergab. Dieses war eine sehr gewagte und glücklich ausgeschlagene Action, und gestunden die Schweden selbsten / wie sie nicht begreiffen können / daß Gen. Nostitz eine so gefährl. Entrepriſe hazardirt. Die Moscowiter überfielen auch die Einwohner / plünderten selbige / und tractirten sie sehr übel ; hingegen liesse der General-Major Nostitz etliche wegen dieser Excesse hängen / und bekame selbiger in der Stadt 3280. Centner Pulver / bey 100. eiserne Stücke / 20. grosse / und 100. kleine Metallene Mörser zu Hand-Granaten nebst einer grossen Menge Kugeln / Gewehr / und allerhand Ammunition.

1709

Czaarischer Triumphs Einzug.

Was Se. nach obigem in Dero Lande verreisete Czaarische Majest. betrifft / so hielten sich dieselben etzliche Tage zu Colommske / 4. Meilen von der Residentz-Stadt Moscau / auf / um daselbst von der Reise ein wenig auszuruhen / worauf den 21. Decemb. alten Calenders / deroselben prächtiger Einzug in letztgedachte Residenz-Stadt unter Läutung derer Glocken / und offtmahliger Loßbrennung alles auf denen Wällen gepflantzten Geschützes folgender massen gehalten wurde : (1) Ritten einige Trompeter und Paucker / alle sehr schön gekleidet. (2) Der General-Lieutenant von der Garde / Fürst Gallitzyn / welcher die Semnowische Garde führete / und vorher giengen alle dessen mit sehr köstlichen Decken gezierte Hand-Pferde. (3) Die Semnowische Garde zu Pferd. (4) Die in dem Löwenhauptischen Treffen eroberte Artillerie. (5) Die in eben demselben erhaltene Standarten und Fahnen. (6) Die darunter gefangene Ober- und Unter-Officierer. (7) Eine Compagnie von der Preobartischen Garde zu Pferd. (8) Die in der Schlacht unweit Pultawa und bey Prewolotzna Gefangene / und zwar erstlich die Unter-Officierer / sodann die Fähndriche / Sous-Lieutenants, Capitains, und Rittmeister. (9) Die Artillerie-Officierer und Bedienten. (10) Die eroberte Schwedische Artillerie. (11) Die Paucken / Standarten und Fahnen. (12) Die Majors, Obrist-Lieutenante / Obriste und Königl. General-Adjutanten. (13) Die Königl. Hof-Bediente nebst dem Marschall. (14) Die Königl. Cantzley-Bedienten. (15) Die Generals-Personen / nemlich der Obriste von der Garde / Pose / der General-Major Hamilton / der General-Major Stackelberg / der General-Major Rose / der General-Major Cruse / der General-Major Creutz / der General-Major Schlippenbach / der General und Gouverneur von Riga / Graf Löwenhaupt / der Königl. geheimde Rath / und Feld-Marschall Graf Rheinschild / welchem der Königl. Ober-Hof-Marschall und erster Minister, Graf Piper / zugeselle war / allesamme zu Fuß / gleichwie solches auch vormahls die in der Schlacht vor Narva gefangene Moscowiter haben thun müssen. (16) Se. Czaarische Majest. zu Pferde / ein wenig hinterwärts aber zur Rechten / der General-Feld-Marschall / Fürst Menzikow / und zur Lincken der General-Major und Obrist-Lieutenant von der Garde Fürst Dolhorucky. (17) Die Preobarische Garde. (18) Die zur Artillerie gehörige Ammunitions-Wagen. Bey jeder Ehren-Pforte / derer 7. waren / wurden Se. Czaarische Majest. von denen vornehmsten Bajoren und Fürsten / wie auch von der Geistlichkeit durch zierliche Reden empfangen / worbey sich denn auch die Instrumental- und Vocal-Music hören ließ. Ingleichen sahe man unterschiedliche junge Leute / welche Se. Majest. mit grünen Zweigen und Cräntzen entgegen giengen / und nachdem sie derselben in einer Rede Glück gewünschet hatten / die Zweige und Kräntze zu Dero Füssen legeten / anbey auch Sr. Majest.

zu Ehren einige Lob-Gesänge absungen. An diesem Triumphs-Feste liessen Se. Majest. unter andern auch alle Gefängnüsse eröffnen/ und die einheimischen Gefangenen auf freyen Fuß stellen/inmassen sie denn auch Dero Unterthanen die rückständige Impostes und Herrschafftliche Beschwerungen schenckten.

Beschreibung einer ihm errichteten Ehren-Pfort.

Weil doch derer Ehren-Pforten gedacht worden / wollen wir hier von einer die Beschreibung beyfügen / um dem Leser Nachricht zu geben / welcherley ihre Einrichtung gewesen sey.

Uber deroselben Frontispicio waren Ihre Czaarische Majest. zu Pferde zu sehen / unter ihnen ein doppelter Adler in beyden Klauen mit Donner-Keulen gewaffnet / mit der Beyschrifft: Utrimque terret ac prospicit. Erstbesagtem Adler zur rechten Hand / Europa / als eine geharnischte zu Pferd sitzende Jungfrau: zur Lincken Asia / unter dem Bilde einer nach solcher Landes-Art bekleideten Weibes-Personen auf einem Löwen: Bey jener sind Schwedische Steges-Zeichen abgebildet / mit der Beyschrifft: a Suecis; Bey dieser Türckische Trophæa, mit den Bey-Worten: à Turcis, zu ersehen. Ihrer Czaarischen Majest. zur Seiten / præsentirten sich zwey Statuen / deren die erste den Atlas, welcher den Himmel trägt / vorbildet / mit der Inscription; Quis tanta negotia solus? Wer ists? der so grossen Geschäfften alleine gewachsen. Die andere einen Herculem, der eine Hydram erwürget: Nec pluribus impar. Auch vielen gnug wichtig. In dem Frontispicio sind folgende Worte zu lesen gewesen:

PETRO. D. G. Magno Moscoviæ Imperatori, Asiatico, Turcico, Suecico, Pio, Felici, Victori ac Triumphatori perpetuo, Augusto, cujus invicta virtus solius magnanimitate superata est, ob Suecorum exercitum, penitus deletum aut captum, rebelles suppressos, cives servatos, Imperium progagatum, amicos protectos, provinciam DNo restitutam, & quod ipso Imperante, cives securi, hostes ubique perterriti sint, arcum Triumphis dicavit. S. P. Q. M.

Petro
Von GOttes Gnaden
Dem grossen Kayser des Moscowitischen Landes /
Dem Besieger
Asiens / derer Türcken und Schweden / dem gnädigen und glücklichen Triumphirer / allzeit Mehrern des Reiches /
Dessen unüberwindliche Tapfferkeit / durch seine eigne Großmüthigkeit allein überwunden worden /
Hat
Wegen geschlagenen oder gefangen genommenen Schwedischen Heers /
Da
Die Bürger erhalten / das Reich erweitert / die Freunde beschirmet / die Feinde geschrecket /
Länder ihren Herren wieder gegeben worden /
Diesen Triumph-Bogen auffgerichtet
Rath und Volck von Moscow.

An der rechten und lincken Seite der Ehren-Pforte stunden nachfolgende 8. Emblemata zu sehen. Das 1. die Victoria, auf einem gegen die Sonne fliegenden Adler: Totidem horis peregit, quod alter in Annis. In so viel Stunden / als andre Jahr gebraucht.

2. Ein Held / dem sein Feind entfliehet und die Waffen zurück läst: Fugiens Victorem confirmat. Flucht befestigt den Sieg.

3. Eine Armee / an dem Ufer eines grossen Flusses / durch welchen einer zu Pferde schwimmet. Exercitu victori relicto, securius fugit. Nach verlaßnem Heer sichre Flucht.

4. Zwey Personen / die vor einem siegenden Helden fliehen / und sich in eine Stadt retiriren: Castigatus Rebellis, cum fœderato fidem inter infideles quærens. Gezüchteter Rebell sucht mit seinen Bunds-Genossen Treu und Glauben unter Unglaubigen.

5. Einen Held / der den andern zu Boden wirfft / und noch einen auf Türckisch gekleideten vor Schrecken die Hände zusammen zu schlagen zwinget: Uno debellato altero territo. Eines Besiegung des andern Erschreckung.

6. Das Königreich Pohlen in Gestalt einer auf der Erden sitzenden Weibes-Person / welcher die Victoria einen Palmen-Zweig überreichet. Die Beyschrifft: Polonia Victoriæ particeps nunc liberata. Das der Victorie theilhaffte und nun befreyte Pohlen.

7. Liefland als eine Nymphe, welche vor einem Helden / den sie mit einem Schilde bedecket / niederfällt. Livonia in provinciam redacta & securior reddita: Das zu Moscowitischer Provinz gemachte und zugleich in Sicherheit gestellte Liefland.

8. Stellet einen Held vor / der dem andern eine Nymphe zuführet: Curlandia Domino restituta. Das seinem Herrn wieder zugestellte Chur-Land.

Unten zwischen denen Colomnen zeigten sich auf jeder Seite 4. Statuen gesetzet / welche zusammen die vornehmste 8. militarische Wissenschafften repræsentiren / insgesammt aber sich auf das vorgefallene bey Pultawa beziehen. Und zwar auf der einen Seite:

1. Eine geharnischte Weibes-Person / welche in der Rechten eine Lantze / in der Lincken einen Schild führete / darinnen der Printz Menzikof abgebildet / wie er den Rest der Schwedischen Armee bey dem Dnieper zu Kriegs-Gefangenen macht: Princeps Menzikof, inimicum exercitum ad deditionem cogit. Fürst Menzikof zwingt das feindliche Heer zur Ergebung. Sie wurde in dem Piedestal genennet: Virtus militaris equestris.

2. Dergleichen mit einer Musquete und Schilde / darinnen nachfolgende Worte gezeichnet: Peditatus Moscovviticus castra oppugnantes hostes reprimit. Das Moscowitische Fuß-Volck treibt die auffs Lager stürmende Feinde zurück.

Ihr

1709. Ihr Nahme: Virtus militaris Pedestris.

3. Abermahls dergleichen mit einer Vestung und Schilde / darinnen / nebst der Mahlerey / folgende Worte zu lesen: Pultava a Moscowitis munita. Das von Moscowitern bevestigte Pultawa. Sie heisset: Virtus militaris munitoria.

4. Noch eine dergleichen mit 3. Schantz-Körben / und in der lincken Hand mit einem Schilde / darinnen das von den Schweden belagerte Pultawa vorgebildet zu sehen: Pultawa in Suecorum interitum propugnata. Das zur Schweden Unglück beschirmte Pultawa. Ihr Bemercke: Virtus militaris propugnatoria. Auf der andern Seite war / was die Decorationes betrifft / nichts geändert / sondern alles egal die Uberschrifft aber folgender Gestalt abgefasset.

Petro D. G. Magno Moscoviæ Imperatori, Justo, Magnanimo, Benigno, Inclyto Patri Patriæ, cujus perpetua Imperii & belli cura, solo artium cultu temperata est, ob religionem protectam, justitiam administratam, Musas stabilitas, Artes introductas, commercia aucta, peregrinos receptos, rem nauticam ad invidiam cultam, & quod, ipso imperante, subditi abundantia, Provincia ac Maria fortalitiis & classibus gaudeant, Arcam Triumphis dicavit S. P. Q. M.

Petro
Von GOttes Gnaden
dem
Groß-Kayser von Moscow
dem
gerechten / großmüthigen / guten / vortrefflichen
Vatter des Vatterlandes /
Dessen Sorge vor Krieg und Frieden mit Gelehrsamkeit vermischet /
hat
Wegen beschirmter Religion / gehandhabter Justiz, eingeführte gute Künste / vermehrter Handlung / eingenommener Fremdlingen / erstaunend hochgebrachter See-Rüstung / wohl-versorgter Unterthanen / bevestigter Länder / angeschaffter Schiffe / diesen Triumph-Bogen gewiedmet /
Der Rath und das Volck von Moscau.

Die acht Emplemata allhier waren folgende:

1. Ein Adler der sich zur Sonne schwinget: a Sole Principium: Mit GOtt angefangen.

2. Ein Lorbeer-Krantz / an welchem die Leyer des Apollinis hänget: Nunc fert Moscovia tellus. Nun träges Moscowitischer Boden.

3. Der fliegende Mercurius, welcher einer sitzenden Nymphe ein Buch und einen Compas überreichet: Quot Artes Europa distribuit, felix Moscovia colligit.

4. Eine Weibs-Person / welche von einem auff Teutsche Arth gekleideten Helden an der Hand in einem Pallast geführet wird / und Ihme dargegen mit der andern Hand ein Lorbeer-Krantz aufgesetzet wird: Peregrinis hospitio, scientiis Civitate donatis. Fremde und Künste mit Bürger-Recht beschenckt.

5. Ein mit ausgespannten Seegeln auf dem Meer gehendes Schiff: Commerciorum felicitas. Die Glückseligkeit der Handlung. 1709.

6. Eine unter allerhand Kauffmanns-Waaren sitzende Weibs-Person: Abundantia populi: Das wohl-versorgte Volck.

7. Zwey durch einen Canal vereinigte Meere: Maria Canalium nexu unita. Die vereinigte Meere.

8. Zwey Meere / welche einander gegen über liegen mit Vestungen: Euxinus Pontus, & Mare Balticum fortalitiis clausa. Das schwartze und Baltische Meer gesperret.

Die 4. Militarische Wissenschafften auf dieser Seiten der Ehren-Pforte heissen:

1. Virtus Militaris Machinaria. Zu ihrer Rechten stund ein Stück / in der Lincken hielt sie einen Schild / in welchem nachfolgende Worte: Res Machinaria Moscovitica, Suecis oppugnantibus fulmen. Moscowitischer Rüst-Zeug / Schweden ein Donner-Keul.

2. Virtus Militaris stratagematica. In der rechten eine Schlange / in der Lincken einen Schild haltend / darinnen vorgebildet / wie ein Moscowitisches stehendes Detachement die Schweden zu einer Action engagiret: Sueci ad Pultavam astu adducti, Moscoviticam virtutem tentare conantur. Die mit List nach Pultawa gelockte Schweden versuchen ihr Heyl an Moscowitischer Macht vergebens.

3. Virtus militaris obsidionalis. Eine Sturm-Leiter: Im Schilde war das von den Moscowitern eroberte Baturyn abgeschildert: Rebellium sedes Baturyn stricto gladio expugnata. Das Rebellische Baturyn mit dem Degen in der Faust erobert.

4. Virtus militaris nautica, Zur Rechten ein Schiff. Im Schilde Schwedische Schiffe / deren sich die Moscowiter bemächtiget: Moscovitica arma mari æque ac terra felicia. Moscowitische Waffen / so wohl zu Wasser als zu Lande glücklich.

Die weitere Erklärung dieser an sothaner Ehren-Pforte zusehender Zierrathen / kan der geneigte Leser nun selbst aus denen bißher mitgetheilten Erzehlungen dieses Theatri sich selbst machen. Hier ist noch ein wenig zu erläutern / was hieroben No. 7. von denen vereinigten Meeren gedacht worden / so gewiß ein Werck von so glücklicher Ausführung / als grosser Unternehmung heissen möchte / indem dadurch Asien mit Europa / und das Caspische auch schwartze Meer mit der Ost-See verknüpffet worden / vermittelst verschiedener Canäle. Der eine von diesen Canälen nimmt seinen Anfang aus der See Jvvarzero, aus welcher der Don oder Tanais entspringe welcher Fluß in den Paludem Meotidem oder Mare delle Sabache fället. Von besagter See gehet der Canal biß an den Fluß Uppa, aus welchem man mit Fahrzeugen in die Orca und Wolga / folglich in die Caspische See und Persien schiffen / auff der andern Seiten den Strom hinauff in den neuen Canal kommen kan. Dieser andere Canal fängt sich an bey dem Fluß Twersa, unweit von der Stadt Twer, Vereinigung des Schwartzen-Caspischen Meers und der Ost-See.

1709. und gehet von dannen bis an den Fluß Sua, welcher in die See Mstim fället / und dadurch biß an den Fluß Mita, folgends durch die See Ilmen in den Fluß Wolchowa biß an die Ladogische See / und endlich durch den Fluß Nieva biß an S. Peetersburg in die Ost-See den Weg eröffnet. Die Ausführung dieses grossen Wercks hat man insonderheit einem Moscowitischen Fürsten / Nahmens Knees Marwei Petrowiz, Jagarin, zu dancken / welcher sich auff seiner in verschiedene Europäische Länder gethanen Reise / in den Mathematischen Wissenschafften so wohl geübet / daß er endlich solches von vielen vornehmen Ingenieurs vor unmöglich gehaltene Dessein glücklich hinaus geführet. 1709.

Schweitzerische Geschichte.

Toggenburger Strittigkeit Hinlegung.

DJe unglückselige Strittigkeit wegen derer Toggenburgischen Händel machte allhier noch immer das meiste zu schaffen / und wolte sich kein Mittel finden / die zwistige Partheyen zu vereinigen / nachdem es überall schwer hergehet Strittigkeiten hinzulegen / darbey die Religion mit eingespielet wird / woran die Geistlichkeit insgemein am mehristen Schuld ist. Vielleicht war es auch / nach mancher Leute Mutmassung / durch selbige dahin gebracht worden / daß Kayserl. Majestät sich immer mehr der Sachen annahm / unter der Anziehung / daß Toggenburg ein unstrittiges Reichs-Lehen sey. Was deshalben der Kayserl. Ambassadeur von Trautmannsdorf an das löbl. Vor-Ort Zürch / deßgleichen an löblichen Stand Bern zu schreiben beschliget worden / befand sich nachstehenden Inhalts zu seyn:

recommendirt Kayserl. Maj. an Zürch und Bern.

Hochgeachte / Wohl-Edelgebohrne / Gestreng / Fromm / Vest-Vorsichtig- und Weise / Hochgeehrte Herren!

Jene so vielfältig- und sonders der jüngst mit löblichem Canton Bern zugleich an mich gesendeten Deputation wiederholter gethane Versicherungen / daß nemlich im Eydgenoßischen particular- und innerlichen Anliegenheiten mich niemahls einzumischen verlange / werden dieselbe an meiner wahren Teutsch-führenden Auffrichtigkeit hoffentlich keines Wegs zweiffeln machen / dann man sich nur in Andencken zu ziehen belieben / wie sehr mir den gantzen Lauff hindurch allhier vertrettende acht-jährige Ambassada angelegen seyn lassen / mit löblicher Eydgenossenschafft in solch unzerbrüchlich guten Vernehmen zu leben / gleich von dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich / errichteten Bündnüssen gemäß / bißhero jederzeit höchst-ruhmwürdigst beobachtet worden / worbey nicht minder die Ruhe und gute Verständnüß löbl. Cantonen best-möglichst zu erhalten / mich jedesmal eyfrigst beflissen / des zuversichtl. Glaubens / daß das gefährliche Toggenburgische Streit-Geschäfft nach öfters gepflogenen Conferenzien dermahleins mit allseitigem Vergnügen zum Besten des gemeinen Wesens ein erwünschtes Ende erreichen würde / wovon auff das durch meine Hochgeehrte Herren Anfangs ermeldter Deputation an mich beschehene Ersuchen Deroselben wohlmeynendes Absehen ebenfalls Sr. Kayserl. Majest. meinem allergnädigsten Landes-Fürsten und Herrn Herrn / den Pflicht-schuldigst-allerunterthänigst-n Bericht erstattet; Weilen nun aber zu Præjudiz der Reichs-Hohheiten die Toggenburgischen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Herrn den gefürsteten Abbten zu St. Gallen allen Respect und Gehorsam verliteren / ja gar unter andern auch die ihm unstrittig gebührende hohe Obrigkeit / nach bißher vielen eigenmächtig unternommenen / freventlich an sich gezogen / zu geschweigen derer von theils derthrigen wider eigene Mit-Land-Leuth fast täglich verübenden harten Executionen; Habe bey dieser Beschaffenheit durch eine Staffeta den ermessenen allergnädigsten Befehl erhalten / hiemit zu bedeuten / was Massen Se. Kayserl. Majestät mit nichten zu verdencken / und zu Herstellung sowohl äusserlicher als innerlicher Ruhe und Eydgenossischen Besten abzielende Fried-liebend gnädigste Gedancken Inhalt nebenständig aus obgemeldten Ursachen der sich getröstenden Beylegung halber bißhero in Handen verwahret / mir jetzo zu bestellen eingeschickten Rescripts (wie dann mit Übergebung eines gleichen löblichen Stand Bern diesen Moment per Expressum beschichet /) mit mehrern Umständen eröffnen; und solte ich meiner Seits zu Bestättigung all dessen mit denenselben gar gerne auf gütliche Mittel bedacht seyn / wie diese Mißverständnüsse zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen zu Verhütung fernerer Weitläufftigkeiten / die bey jetzmahligen Ergebenheiten der grossen Allianz seiner trifftigen Ursachen halber auff keine Weise conveniren / in Beybehaltung aller beyderseits alt hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten / und üblichen Gewohnheiten nach Billichkeit abzuthun / verhoffend meine Hochgeehrte Herren werden willig und gern vermögliche Officia hierinnen beytragen / absonderlich da selbige / als wahre Nachfolger ihrer um Justiz sich beyferten Vorfahrern in jüngst abgeschickter Deputation schrifftlich und mündlich jedem Theil das Seinige / welches ihme von Recht und Billigkeit wegen gebühret / angedeyen zu lassen / auch hierbey kein ander Absehen zu suchen / oder was zu begehren / ruhmwürdigst sich gegen mir erkläret. Zu dem Ende meinen Secretarium vermög empfangenen allergnädigsten Befehl eilends abschicke / um ihm darüber baldigst eine zuverläßige Antwort zu ertheilen / der ich zu Aufrechthaltung all-obig guten Vernehmens mich übrigens zu jemanden angenehmen / was ausser Nachtheil seiner Kayserl. Majest. und des Reichs Gerechtsamen je zu bewürcken / erbiete / allstets verharrend:

Meiner Hochgeehrten Herren

Baaden den 7. Jan. An. 1909.

Dienstwilliger

Franz Ehrenreich Graf und Herr zu Trautmannsdorf.

1709. Vermöge Kayserl. Rescripts,

Das Kayserl. Rescript auff welches sich dieser Brieff bezog / gieng dahin: Wie Allerhöchst-gedachte Jhro Kayserl. Majestät bey ferners anhaltenden Verweilung derer schon lange Jahr obschwebenden Toggenburgischen Strittigkeiten / von Dero Beylegung Jhro stets Hoffnung gemacht worden / nicht entübriget würden seyn können / des gefürsteten Abten von St. Gallen / Krafft theuer beschworner Wahl-Capitulation, wider seine Rebellische Unterthanen in Toggenburg / daß je und allezeit ein unstreitig Reichs-Lehen gewesen / sich anzunehmen / auch so fort die Sache an das Reich gelangen zu lassen / und mit solchem / zu Handhabung Abteylicher Gerechtsame / erlaubte Mittel zu ergreiffen ꝛc. So sehr nun der Kayserliche Gesandte auf dergleichen Antrag eine schleunige Antwort begehrte / so lang mochte er warten / biß ihm einige wurde / ob er gleich wiederholte Anmahnung deßhalben that. Mittler-Weil hielt der Canton Schweitz eine Lands-Gemein / auff welcher alles wegen Toggenburg eine Zeit her Gehandeltes approbiret / und anbey geschlossen wurde / was ferners vorkommen möchte / dem ordentlichen Rath zu übergeben / der bey bedencklichen Puncten einen dreyfachen Land-Rath zu ihrer Erörterung beruffen möchte: Ubrigens war man bey gesammten Catholischen Orten ungewiß geblieben: Ob der Abt zu St. Gallen die Toggenburger vor den Ort Schweitz zu recht beruffen / oder aber denen sich mit interessirenden Orten Zürch und Bern das Eydgenoßische unpartheyische Recht bitten / und um dessen Gewehrung anruffen solte? Bey solchen Ungewißheiten wurde doch im Wercke selbst kein Friede / das sich vielmehr täglich verschlimmerte / und an dem H. Oster-Fest gar blutige Früchte trug. Denn da Catholische Theil die Reformirte an ihrem Gottesdienst zu Hennau beeinträchtigen wolten / kam es zu einem greulichen Geschmeiße / darbey der Catholische Schulmeister auf dem Platze blieb / den Pfarrer aber führete man gebunden nach Lichtensteig: Die Catholische wolten es hernach bald wett machen / wurden aber wiederum sehr übel mit Steinen und anderm Gewehr empfangen / daß sie abziehen musten. Diese Zeitung kam auf die in Solothurn der Zeit vorseyende Tag-Satzung / von wannen doch Zürch und Bern weggereiset zu seyn gesaget wurden / ehe man noch über diesen Handel rathschlagen können. Es wurde doch beschlossen den 12. May eine gemeine Tag-Satzung nach Baden anzusetzen / um alsdann daselbst dem Toggenburger Geschäfft auf ein- oder andere Art ein Ende zu machen. Zürch und Bern solte auch eingeladen werden / und da diese nicht erscheinen wolten / die Versammlung derer Ubrigen doch vor sich gehen / ꝛc.

Canton Schweitz bekräfftiget sein Verfahren.

Blutig Lermen in Toggend.

Zusammenkunfft Zürch / Bern / Toggenburger.

Zürch und Bern hielt hiernächst unter sich eine Zusammenkunfft / die ganzer sieben Tage dauerte / und bey welcher sich auch Toggenburgische Abgeordnete / beyderley Religion / einfanden / mit welchen das weitere verabredet / doch anfänglich zwischen diesen und beyden Städten / einige Zwistigkeit gespüret worden / weilen solche eine gewisse jenen nicht beliebige Kirchen-Ordnung in Vorschlag gebracht hatten. Die bißherige Bloquirung des Klosters St. Johann wurde Toggenburgischer Seits aufgehoben / doch auch von dem Abt begehrt / die Besatzung aus Schwartzenberg abzuführen / die Ausschreibung einer gemeinen Tag-Satzung nach Baaden auf den 12. May aber von Zürch abgeschlagen / das sich doch endlich bey Vermerckung / es möchten übrige Orte sich doch vor sich zusammen zu kommen / verstehen / bequemte / solche auf den 23. dito zu bestimmen / auch selbst mit zu besuchen. Dieses geschahe nun würcklich / und hielt der Frantzösische Bottschaffter de Luc seine erste Ansprache den 27. May / nachdem er in Baaden ankommen / mit Lösung derer Stücke / und von der im Gewehr stehenden Burgerschafft empfangen / und vom halben Theil derer Ehren-Gesandten auf das Rath-Hauß abgeholet worden war. Seiner Rede Inhalt fand sich dieses Schlags zu seyn:

1709.

Tag-Satzung in Baden.

Hochmögende Herren!

Spricht Frantzös. Gesandter mit Friedens Ermahnungen an.

Was sie zusammen zu kommen veranlasset / ist auch die Ursache meiner Erscheinung / um dißfalls den Befehl meines Königs und Herrn ausführen zu können. Sie wissen Hochmögende Herrn / daß derselbige ihr ältest- und treuester Bunds-Genoß ist / und wo wolten sie auch einen andern finden / der ihnen Freundschafft und Nutzbarkeit halber / mehr zugethan seyn könte?

Die ihnen beywohnende Freyheit und Macht haben Dessen Crone und sie so genau miteinander verknüpffet: die Tapfferkeit ihrer Trouppen und von langer Zeit her geleistete Dienste legen sattsam an Tag / wie mein König und Herr nichts mehr wünschen könne / als daß sie lange Zeit damit fortzufahren im Stande seyn mögen. Unmöglich ists / dergleichen zu hoffen / wenn sie selbsten auff eine unglückselige und beweinens-würdige Art / den ursprünglich gelegten Grund ihrer Republic untergraben wollen. Dieses hab ich ihnen in Solothurn zu verstehen zu geben / schon die Ehre gehabt / und werden ein gleiches deren wahre Freund niemahls zuviel wiederholen können. Sie haben Großmögende Herren / ihren dermahligen Zustand dem einmüthigen Zusammensetzen derer Vorfahren zu dancken / ohne welches ihr Blut vergebens vergossen seyn / und sie noch immer unter einer schweren Last seufftzen würde / welche einsmals die Vorfahren mit niemals gnug bewundernder Tapfferkeit von sich geworffen.

Können sie wohl glauben / es werde nicht bey widrigem Verfahren sich ereignen / was ihre wohlmeynende Freunde befürchten / und das Gegentheil hertzlich wünschet? Bedencken sie doch / Großmögende Herren / wohl und aber wohl / der König ermahnet sie darzu / welcher so viel Antheil an der Ruh und Wohlfahrt ihres Vatterlands nimmt. Ich würde es für meine Person als ein sonderbares Unglück ansehen / wenn ich Jhro Majestät zu berichten genöthiget seyn solte / daß der Geist der Uneinigkeit völlig über ihre Hertzen die Oberhand gewonnen / und sie zu Dingen verleitet / deren Folgen gewiß genug zu ihrem grossen Betrübnüß hin-

1709. ausschlagen müssen. Ehre u. Gewissen erforderten ja von ihnen/einem jeden zu lassen/ was ihm gebührte: Menschliche Absichten müssen solche Gemüther nit verführen/die da/was billich ist/und ihre Bündnisse mit sich bringen / vor Augen und recht innen haben: Derohalben lebe ich der getrösteten Zuversicht/ es werde das Trübe zusammengezogener Wolcken sich alsofort zertheilen/und/was sich ereignet / mehr zu deren vestern Vereinigung / als einiger weitern Trennung hinaus schlagen.

Machen sie mir demnach die Vorgnügung/meinem König und Herrn berichten zu können/wie Dero Zwistigkeiten mit gutem Vergnügen aller daran Theil habender hingeleget worden: Und glauben sie nur/daß ich nicht unterlassen werde/was nur bey meiner obhabenden Verrichtung thunlich ist/ um das gute Verständnüß zwischen Sr. Majest. und der löbl. Eydgenossenschafft erhalten zu helffen ꝛc.

Die Sach verfängt wenig.

Der Friede wolte sich doch damit nicht machen lassen / zumahl da der Abt wohl selbst allerhand Anstalt zu Kriegs-Schein gemacht haben mochte/ dahin es ausgeleget wurde, wann er einiges Volck in Toggenburgische Gegenden und Oerter ungewöhnlich verlegte. Die Einwohner des Toggenburgs meyneten demnach dieses ihnen unleydlich oder ein gleiches Recht zu seyn/fiengen an das wüste Schloß Lutisbury zu besetzen / deßgleichen die vom Abt besetzte Klöster St. Johann und St. Marien, auch das Abtheyliche veste Schloß Iberg auffs neue zu bloquiren / deßhalben auf der Tagsatzung Lermen / auch denen Zürch und Bernischen Ehren-Gesandten starck zugesprochen worden/ der Gewalt wehren zu helffen / die aber alles an ihre Obern zu einer Conferenz verwiesen. Der Käyserl. Botteschaffter wuste auch einigen Deputirten der Tagsatzung den 26. May vorzustellen: Man möchte doch im Toggenburgischen noch immer obwaltende Strittigkeiten / ohnbeschadet der Reichs-Lehn-Herrlichkeiten/ ohngesäumt beylegen / weil sonsten Ihro Kayserl. Majest. nicht zu verüblen /daß sie den anruffenden gefürsteten Abten nicht länger Trost- und Hülff-loß liessen ꝛc. Man ließ das so hingehen/und stand endlich ab Seiten derer Protestirenden zu / daß die Toggenburger gegen einem gnugsamen Salvum Conductum durch eine Deputation von der Tagsatzung erscheinen solten / umb von ein und andern begehrten Red und Antwort zu geben / sonderlich da sie das Land-Gericht übeten / und nach dessen Gewohnheit / über Leib und Leben einiger Missethäter erkenneten / worüber sich der Kayserliche Gesandte ziemlich enerüstete / und unterm 13. Junii nachstehendes eingab: Er hätte mit Erstaunen und Verdruß vernommen / aus gemeinem Geschrey / welcher Gestalt die Toggenburger die Kühnheit gehabt / ihrem rechtmäßigen und natürlichen Herrn einen unverantwortlichen Eingrieff in seine vom Römischen Reich zu Lehen habende Rechte zu thun / da sie auch eigener Macht sich unternommen einige Halß-brüchige Ubelthäter zu verurtheilen / so doch allein dem gehörigen Richter zukäme. Sie / gesamte Cantons hatten schon von dem vernommen / wie Kayserl. Majestät ermahnet/ diesen Lermen gütlich beyzulegen / und solchen Gewaltthätigkeiten zu wehren / den Fürsten von St. Gallen bey seinen alten Rechten / Vorzügen und Gerichtbarkeiten zu erhalten / hingegen keine fernere Benachtheiligung derer Reichs-Rechte zu verhängen oder zu verursachen. Aus der Ursachen ersuchte er die löbliche Eidgenossenschafft zum allerinständigsten/ die von ungehorsamen Unterthanen angestellte Gerichte anffzuheben und zu vernichten / dessen er sich auch allerdings versehen wolte / indem es seine Obliegenheit erfoderte / auf seines Allergnädigsten Kayssers/ Königs und Herrn ausdrücklich den 28. passato erhaltene Ordre, endlich einst eine Antwort auf vormahlig-gethanen und oben erwehnten Vortrag einzuschicken / die er diesem nach auch mit ehisten von löbl. Eydgenoßenschafft erwartete/ꝛc.

1709

Es mochte dergleichen Antrag manchen Ort wohl als etwas zu herrisch gesetzt scheinende / verschnupffen/doch muste auch der Kayf. Gesandte zu seinem Gegen-Unmuth gewahr werden / wie man sich in der That an dergleichen Vorbringen nicht sonderlich viel kehrete / wie es denn auch bey der Tagsatzung nicht weiter kam / als denen Cantons Lucern / Ury und Solothurn vom Abt zu Zürch/ Bern und Basel von Toggenburgs-wegen die Vermittelung aufgetragen wurde / welches denn die Ehren-Gesandten gedachten Cantons ihrem Principalen zu hinterbringen übernahmen / da man übrigens diese Tagsatzung auffhub / und alles Weitere auf die jährliche Johannes-Tagsatzung verschob / so dißmal 8. Tage später denn sonst angehen solte / dabey man denn zugleich die Auffhebung aller Feindseligkeiten biß dahin zu gebieten / schlüßig worden. Die ermeldte Tagsatzung gieng an / aber die Handlung einen Frieden im Toggenburgischen zu treffen / gar schlecht fort / doch ertheilte man denen Toggenburgern einen Salvum Conductum auf den 21. Julii sich vor der Mediation einzufinden / gegen St. Gallen zu handeln / indessen sich aller Thätlichkeiten zu enthalten / und alle Feindseligkeit indessen einzustellen. Die Handlungen giengen demnach an / und zogen sich biß im September oder Herbst-Monat hinaus / da sich äusserte / daß mit vielem Unternehmen doch nichts gethan worden / wie dieser nach der Hand vom Protestirenden Theil heraus gegebener Bericht zeiget.

Wie auch die Kayf. Erinnerung

Mediation in dem Werck.

Nachdeme wegen des zwischen Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen und den Land-Leuten in dem Toggenburgischen um einige Jahr hero waltenden/ ohnerhörten Streits/ die löbl. Catholische Orth in unterschiedlichen Schreiben sollicitirt / daß eine unbedingte Mediation zu Austrag und Beylegung der Mißhelligkeit stabilirt werden möchte / hat man von Seiten der löbl. Evangelischen Orten in solch ohnbedingte Mediation eingewilliget / so daß von Ihro Gnaden einige Herren der löbl. Ständen und Orten Lucern / Ury und Solothurn erbetten / von denen Land-Leuten in Toggenburg **beyder Religionen** aber/ die löbl. Städte / Zürch/Bern und Basel/ angelegentlich ersucht worden / daß selbige aus ihren Ehren-Mitteln / einige Herren zu Mediatorn zu ernamsen/beliebt seyn wolten. Da nun darüber hin die erbetene Herren dem Ansuchen Ihro Fürstl. Gnaden

und

1709. und die Löbliche Drey Städte Zürich / Bern und Basel dem angelegentlichen Verlangen der Toggenburgischen Land-Leuten Platz und geneigtes Gehör ertheilt / und also beyderseitige Herren Mediatores erkieset und verordnet waren; sind die Toggenburger auff gehaltener Jahr-Rechnungs-Tag-Satzung zu Beförderung des Geschäffts / unter einem salvo Conductu oder sichern Geleit / von gesamter Session nacher Baden beruffen worden / damit von denen Herrn Mediatoren, zu dem Ende die Vermittelung vorbedeuteten Geschäffts beyderen Ankunffte / mit Vorbehalt allerseits Rechten / ihren Fortgang haben möge. Als nun / nach der Ankunffte deren Abgeordneten von dem Land-Rath in Toggenburg / so wohl Ihro Fürstlichen Gnaden zu St. Gallen / Herrn Abgesandte / als auch vorbedeutete Ausgeordnete / **von beyden Religionen** / von sämmtlichen Herrn Mediatoren / in ihrem so wohl schrifftlich als mündlichen Vor- und Anbringen / der Länge und Weitläufftigkeit nach / auch beyseitig auffgeführte Gewahrsame und Documenta zur Genüge angehört worden / sind die Herrn Mediatores insgesammt dahin mit einander übereinkommen / daß sie nunmehro / in der Sach selbst von einem Puncten zu dem andern schreiten / und dessen Beschaffenheit untersuchen wollen / wie dann von den Puncten / die Besetzung des Land-Raths / und Land-Gerichts angehende / würcklich geredet worden / welches war den 19. Septembr. so daß die Mediatores von der Löbl. Städten Zürich / Bern und Basel gehoffet / es werde nach der Art und Natur einer Mediation, von dem Geschäffte ferner geredet / gütliche Vermittelungen gesucht / die Vorschläge / wann sie von den gesamten Herrn Mediatoren beliebt / und so befunden worden wären / daß beyde Theile in der Billigkeit hätten zu frieden seyn können / denen Partheyen eröffnet / und also durch GOttes Gnade diß Geschäffte weiter / und zu einem glücklichen End zu bringen getrachtet werden.

Es haben aber die von Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen erbethene Herren Mediatoren Freytags den 7. Septembr. in der Mediations-Session angebracht / daß sie unter sich einen Vorschlag oder Gutachten abgefasset / zu Pappier gebracht / und denen Partheyen zustellen werden / solchen aber damahls nicht verlesen lassen; Wann nun die Mediation von denen Catholischen Herren Mediatoren auffgehoben worden / zumahlen auch einige von ihnen verreiset / als ware denen anwesenden sechs Abgeordneten beyder Religionen aus dem Toggenburg / welche und vorige ihre in Baden Mitabgeordnete während ihres Auffenthalts in bedeutem Baden ihre streitige Lands-Sachen schrifftlich und mündlich vorgestellt / und Mannhafft verfochten / anders nichts übrig / als auf ihre Heimreiß ihre Gedancken zu richten / und bey Hauß gebührende Relation zu thun / und sind mit Vorwissen / Gutbefinden und Einrathen / unsern Mediatoren von Zürich / Bern und Basel / den 13. Herbst-Monath in GOttes Namen verreiset.

Eben diesen Tags haben die Herrn Catholischen Mediatores in gemeiner Session, als man zusammen kommen / den gemeinen Eydgenößischen Abscheid anzuhören / ablesen lassen / ihren endlichen Schluß und Gutachten über die Toggenburgische Streitigkeit. Wie nun sie es in der Session angebracht / und wir nun darüber vernehmen lassen / ist in dem allgemeinen Abschied enthalten / wie von Wort zu Wort folget:

Gleich vor Ablesung des gegenwärtigen ge„meinen Abschieds / haben die Herrn Me„diatores der Löblichen Orten / Lucern / Ury„ und Solothurn eröffnet / daß gleichwie vor An„fang der Mediation befunden worden / daß selbige„ Hand an das Toggenburger Geschäffte legen / dar„an arbeiten / und wie weit man in demselben kom̃en / „der Löbl. Session eröffnen / und vorbringen solle / „also haben sie / nachdem die Partheyen in so„münd- als schrifftl. Vor- und Anbringen / der„Länge nach verhört / und von ein und anderm„Vorschlag geredet worden / darüber ihren Vor„schlag und Gutachten in Schrifften fassen las„sen. Wann aber ihre Herren Mit-Mediatores„auch einigen Vorschlag gemacht haben / seyen„sie erböthig / denselben förderst anzuhören / weil„aber selbige hiervon keine Meldung gethan / ha„ben Anfangs wohlermelte Herren Mediatores„ihren in Schrifft verfaßten Vorschlag verlesen„lassen / der dieses Innhalts war:

Catbol. Partbey Vorschlag.

Gleichwie die Herrn Ehren-Gesandte Löblicher Orten / Lucern / Ury und Solothurn / von Seiten Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen zu gütlicher Hinlegung / der zwischen Ihro und Dero Unterthanen in Toggenburg geschwebten langwierigen Miß-Verständnüß / frey und willkührlich erkießte und erbethene Mediatores, aus beyderseitigen / sowohl schrifft- als mündlichen Vor- und Anbringen der Länge und Weitläufftigkeit nach angehörter Red und Wider-Red / auffgeführten Gewahrsamen und Documenten, so viel wahrgenommen und ersehen / daß von Seiten eines Fürstl. Gnaden von St. Gallen / durch den Kauff / Kayserl. Bestätig- und Belehnungs-Brief des Abbts Ulrichen Land-Recht / und der Löblichen vier St. Gallischen Schirm-Orten / allerseits angenommenen Vermittelungs-Spruch / vom Anno 1538. und andern von dem in denen Toggenburgischen Land-Rechten vorkommenen Richter / bey Ehr und Eyden / ausgefällt- und ertheilten rechtlichen Urtheln / und angenommenen authentischen Verträgen / welche alle auf das alte Herkommen gegründet / und durch eine mehr dann 200. Jährige unterbrochene Ubung und Possession, die / so offt sie von denen Toggenburgern angefochten / durch obgemelte Richter wieder hergestellt und bestättiget worden / Dero Land-Herrliches Recht / welche die Toggenburger durch so viel gethane Eyd-Gelübd selbst erkennt und denen sich untergeben haben / pro informatione also unhintertreiblich an Tag gegeben / und klar dargeleget worden / daß die Toggenburger nichts gründlich und erhebliches vorgebracht haben: Also haben wohlermelte Herren Mediatores be-

1709. funden / wenn sie jedem das Seinige lassen / und niemanden was geben noch nehmen / wie man sich allerseits beständig erkläret / und zum Grund-Satz gegenwärtiger Handlungen vest gestellet hat / daß sie es bey ermelten authentischen Documenten des Rarischen Kauff-Briefs / von Anno 1468. dessen Bestättigungs- und Lehrungs-Briefs / Abt Ulrichs / Land-Recht von Anno 1469. und all andern authentischen Sprüch- und Verträgen / zusammt der von Jewälten hergebrachten Ubung und Possess gänzlich bewenden lassen müssen / und denen zu Folg gerechter Dingen / nichts anders vorzuschlagen wissen / als die Toggenburger / Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen / als ihren Ober- und Land-Herrn / wiederum erkennen / und Deroselben Huldigung und Pflicht thun / und die in ihr Eigenthum / Besitzung und Gewehr kommen lassen sollen / wie von Jewälten und Alters her; Jedoch in dem ausdrücklichen Verstand / daß die Toggenburger auch bey ihrem unter sich habenden Land-Eyd / nach Ausweisung der Urtheil / von Anno 1475. und bey ihrem / mit beyden löblichen Orten / Schweitz und Glaris sonderbahr habenden Land-Recht / von Anno 1440. wie sie an sich selbst seynd / und vom Ursprung an / verwilliget; Nechst deme um Sachen / so die Toggenburger / daraus ziehen und ansprechen wollen / bis dahin von Jewälten hero / vermittelst Urtheln / Sprüch und Verträgen angesehen / verstanden / erläutert und geübet worden / und bey all ihren Land-Rechten / Oeffnungen / Freyheiten / Gnaden / Brief und Siegeln / Bräuchen / Gewohnheiten / Alt-Herkommen / ihren Rechten und Gerechtigkeiten ungeschwächt verbleiben / und derer allweg wohl habhafft / und genoß seyn sollen / also / daß worinn besagtem Lang Toggenburg insgemein / oder jeder Gegne ins besonders / daran einiger Angriff oder Abbruch geschehen seyn mag / wohlermelte Herren Mediatores erbietig seynd / von Ihro Fürstl. Gnaden / die eheschleunigste Remedur auszuwürcken; Eben sowohl als um die geklagte Excess in Justiz-Sachen / so wohl von denen Beamteten gegen ein und andern Particulairen unterloffen wären / damit sie inskünfftig denen Verträgen gemäß / in allweg einer milden und Vätterlichen Regierung getröst und gesichert seyn mögen. Den Glauben und die Religions-Ubung betreffend / gleichwie Toggenburg / in dem über die andere gemeine Herrschafften / in der Eyd-Genossenschafft errichteten Land-Frieden von Anno 1531. mit Nahmen buchstäblich ausbedinget ist / also läst man es dißfalls bey dem ersten / im Jahr 1538. mit Ihro Fürstl. Gnaden hinzuthun erfolgten / dahin sich remissive beziehenden gütlich angenommenen Erläuterung / auch denen seithero darüber ergangenen Urtheln und Verträgen bewenden. Um diejenige Particulair-Religions-Beschwerden aber / seynd wohlermelte Herren Mediatoren erbiethig / falls Ihro Fürstl. Gnaden / welche die Toggenburger gebührend darum ankehren sollen / nicht von selbsten vergnüglich willfahren / um Fried und Ruhe willen / ihre Officia anzukehren / daß sie deßfalls möglich getröstet werden möchten.

Und weilen nun dieses eine extraordinaire Handlung und willkührlich erkiesene und erbottene Vermittelung ist; Also solle auch dieselbe hiermit noch jetzt / noch führohin in keine Consequenz von Rechtswegen gezogen werden mögen / sondern man laß es hiermit leidiglich bey denen der löblichen Orten / Schweitz und Glaris habenden Land-Rechten / und in Krafft derer ihnen zustehenden Befugsamen / Prærogativen / Rechten und Gerechtigkeiten unberührt und also bestehen / daß sonderl. diese gegenwärtige Handlung denenselben in nichten præjudiciren / noch in künfftigen Zeiten wider dieselbe und Dero Recht zu einigem Fürwand / Grif und Gefahr mit dienen möge / noch solle; wie dann auch denenselben wohlermeldete Herren Mediatoren eben so wohl als ihren respective Herrn und Obern den Verzüche-Brief von Anno 1469. und den Innhalt des Land-Friedens Anno 1531. Toggenburg betreffend / und sonsten bestens hiermit vorbehalten und verwahrt haben wollen: In zuversichtlicher Hoffnung / Ihro Fürstl. Gnaden und das Land Toggenburg hieraus mehr wohlermelter Herren Mediatoren auffrichtige Wohlmeynung und Absehen erkennen / darzu sich unverweilt erklären und Handgeben werden / daß / wie es ihr eigen und des allgemeinen Vatterlandes Ruhe-Wesen erheischet / also man das Werck in hier oder an dem Ort / oder wo man es sonsten zum Besten findet / allweg zu gänzlicher Beruhigung und Dero Vollkommenheit eheförderlichst / vermittelst Göttl. Gnaden / bringen möge. Worzu dieselbe auch nicht weniger hoffen / Ihre Herren Mediatoren / wie sie hierzu Freund- Eyd und Großgünstig ersucht werden / nach reifflicher Uberlegung dieser Wohl-Meynung zu cooperiren / und mit zu steuren das Belieben tragen werden.

NB. Weilen doch in diesem Vorschlag derer Cathol. Mediatoren der 1538. ergangene Spruch-Brief / was die Religion anbelangt / angezogen ist / so dienet dem Leser weiter zur Nachricht / daß die Worte dißfals darinnen / nach unser Hoch-Teutschen Mund-Art / also lauten: Ob wir Leute in unserm Land und Kirch-Fahrten hätten / die wären in einer oder mehrern / so den alten / wahren / Christlichen Glauben nicht verläugnet hätten / oder / ob etliche Personen wären / die den neuen Glauben angenommen / und hernach wieder davon abstünden / und den alten Glauben / als nemlich die Heil. sieben Sacrament / das Amt der Heiligen Meß / und alle andre Christliche Ceremonien wiederum auffrichten und annehmen wolten / sollen sie das zu thun Macht und Urlaub haben: Und so Personen wären / wenig oder viel / die Prædicanten / das Göttl. Wort zu verkündigen / haben wolten / so sollen sie die auch mögen haben von jedermann ungehindert; Und wann ein Prædicant oder Meß-Priester / einer des andern Glauben im Lehren schelten / schmähen oder beschmützen würde / der soll von seiner Obrigkeit mit Recht darum gestrafft werden / und sollen die Pfründen / oder Kirchen- und Pfarr-Güter nach Marck-Zoll / auch Gestalt derer Güter und Leute unter Priester und Prædicanten getheilt / und niemals veräussert werden / damit man Priester und Prædicanten desto baß erhalten könne ꝛc.

1709. Wie er Reformirter Seits angenommen.

Worüber die Herren Mediatores der löblichen Städte / Zürch / Bern und Basel vermeldet / " daß sie wohl hätten wünschen mögen / daß dieses" Geschäfft zu einem gedeyhlichen Ende können ge." bracht werden; Es scheine aber / daß GOtt es " auf eine andere Zeit erlegt habe.

Im übrigen aber haben zwar die löblichen Catholischen Ort gleich Anfangs Meldung gethan / daß die Verrichtung der Mediation löblicher Session hinterbracht werden solte / darzu sie (nemlich die Herren Mediatores von Zürch / Bern und Basel) sich niemahlen verstanden / auch nicht instruirt oder befehlicht gewesen seyn / jemand anderm davon Rapport zu thun.

Und gleichwie nemlich die Herren von Löblichen Städten / Zürch / Bern und Basel von ihren Herren und Oberen zu dieser Mediation verordnet / als welchen von denen Toggenburgern die Ernahmsung derer Herren Mediatoren überlassen worden / auf deren Befehl sie auch operiret / in dem Geschäffte gearbeitet haben / also wollen sie denenselben alles das / was in dieser Mediation verloffen / hinterbringen / und denen die weitere Reflection überlassen ꝛc. So weit die Worte des Baadischen Tagsatzungs-Abschiedes.

Als nun die Catholischen Mediatores hernach die Toggenburger beschuldigt: Sie wären vor Ablesung Mediations- und Tagsatzungs-Abscheid frühzeitig abgereiset / auch noch hinzu setzten / Zürch und Berner Gesandtschafft hätte ihren Obern den Vorschlag Cathol. Mediation zur **Annehmung** oder zum **Ausschlag** zu überbringen versprochen; war die Protestirende Mediation darüber / als über Unwarheit / unwillig / und ließ sich ferner vernehmen:

Wann nun all ob-erzehltes der eigentliche warhefftige und mit klaren Worten des letzten Baadischen Abschieds erläuterte Bericht ist / und die Verloffenheit der Sachen also und nicht anderst sich befindet / so soll man sich billich verwundern / woher der Verfasser des in dem Druck verfertigten Schlusses und Gutachtens der löblichen Catholischen Herren Mediatoren, die übergrosse Kühnheit genommen / nicht nur einerseits in dessen Eingang denen Toggenburgischen Abgeordneten auff eine liebloſe und ohnbegründete Weise beyzulegen / daß selbige ohnversehener Dingen / und ehe u. bevor / so wohl der gemeine Eydgenossische als der Mediations-Abschied verlesen / sich von Baaden hinweg begeben / da doch kein Mediations-Abschied gekommen / und sie die Toggenburgische Abgeordnete / die Anhörung des gemeinen Eydgenoßischen Abschieds nicht zu erwarten gehabt / sondern auch anderseits / was das mehreste ist / in dem Beschluß mehr bedeuteten Tractätleins oder Gutachtens ohn einigen Grund oder Warheits-Bestand / auch denen eigenen und klaren Worten des Abschieds entgegen / sich nicht scheuet beyzusetzen: daß die Mediatores von Zürch und Bern / (denen er annoch uns von Basel hätte beyfügen können) vermeldet / daß / weilen nicht ihre Personen / sondern ihre Herren und Obern ernamset und verordnet worden / ihnen nicht zustehen wolle / über diese ihnen Freund-Eydgenoßische Erklärung sich auszulassen / sondern wolten solche denenselben schuldigster Massen referiren und nach Hauß bringen / und deren Annahm oder Ausschlag ihrem Gutbefinden überlassen. 1709.

Wann nun dieses unbegründete Vorgegebene eine Sache / welche ungeahndet bleiben weder kan noch soll / gestalten die Leuth in die Gedancken fallen möchten / samt wir die Mediatores von Zürch / Bern und Basel / in dem so genannten endlichen Schluß und Gutachten derer Catholischen Herren Mediatoren wissend gemacht und dem / wie zwar niemahlen geschehen / für uns selbst eingewilliget hätten; weil vorgegeben wird / daß wir selbigen zu unser hohen Obrigkeiten Annahm oder Ausschlag nach Hauß zu nehmen uns erkläret haben; So haben wir nicht umhin gekönnt / allen redlichen und Auffrichtigkeitliebenden Leuten zu warhaffte und begründeter Nachricht die eigentliche Verloffenheit dessen / so zu Baaden auff letzter Tagsatzung des Toggenburgischen Geschäffts halber gehandelt worden / (wie hiemit beschieht) in offenen Druck zu verfertigen / anbey zu bedeuten / daß neben der Warheit um so da minder bestehen möge / daß wir unsern Herren und Oberen / diesen von denen Catholischen Herren Mediatoren allein und absonderlich gemachten Vorschlag wider die Form einer unpartheyischen Mediation oder Vermittlung / auch denen Eydgenoßischen Gebräuchen und Gewohnheiten in keine Weg angemasset / sondern weilen wir auch nicht befinden können / daß unsere Herren und Obern bey so gestalten Dingen / einige Reflexion darüber machen würden. Geben den 31. Wein-Monath im Jahr 1709.

Es blieben doch die Sachen in solchen Terminis bestehen / ob gleich noch ein- und andere Berathschlagung gepflogen wurde / und bekam der Canton Zürch auch mit und neben Stain einige Verdrießlichkeit / daß es die Früchte selbigen Orts Einwohnern hinweg nehmen / und Besatzung in die Burg legen ließ / ohngeachtet 5. Catholische Ort nebst Glarys der Orten die Mit-Herrschafft hatten / und darüber grosse Augen machten.

Händel wegen des v. Mercy betrettenen Schweitzerischen Bodens.

Was der General Mercy für unglückselig ausschlagende Expedition wider die Frantzosen vorgenommen / und wie der Marsch dabey zum Theil mit über das Schweitzerische Territorium des Cantons Basel bewerckstelliget worden / ist schon bey denen Reichs- und Creyß-Geschichten zu vernehmen gewesen. Nun machte dieses in der Schweitz einen gar grossen Lermen / und verursachte mit einretrendem Sept. eine eigene Tagsatzung / um über diesen Zufall zu rathschlagen / weil sie leicht vorher sehen konten / daß Franckreich es hoch auffmutzen würde. Man schickte also fort eine in 12. Ehren-Gesandten bestehende Deputation an den Kayserl. Gesandten / die da sich über die Violirung des Schweitzerischen Bodens heffig beschwerten / und sehr eyfrig auf deßhalben zuverschaffender

1709. Satisfaction drangen / der aber nach mißlungenem Streich nicht viel zu sagen wuste / und sich indessen mit der Unwissenheit entschuldigen / auch mit dem Erbieten behelffen muste / wie er alles an Ihro Kayserliche Majestät gelanzen lassen / und was dahero einginge / der Eydgenossenschafft kund thun wolte / mit anzeigende / Mercy würde wohl die Beretung des Schweitzerischen Bodens / ohne ausdrücklich habende Ordre, vor sich unternommen haben / in der Meynung / daß ihm Raison de Guerre hierzu nöthige / und auch dißfalls rechtfertigen oder entschuldigen werde ꝛc. Dabey wolten es die Frantzosen nicht bewenden lassen; sondern S. Luc kam den 3. Sept. selbst nach Baaden / und übergab versammleter Tagsatzung dieses Memorial:

Großmögende Herren!

Frantzös. Gesandtens Beschwerde.

Gantz Europa weiß / daß / nachdem mein allergnädigster Herr der König / der löbl. Eydgenossenschafft die Neutralität vor die Wald-Städte und vor die in seiner Erklärung vom Jahr 1702. enthaltene Länder verwilliget hat / er keinen andern Endzweck gehabt / als zu zeigen / wie sehr ihm eure Ruhe angelegen seye. Er hat sie seinem eigenen Nutzen vorgezogen / er hat nicht das geringste Absehen auff die Verschönung seiner Trouppen / noch auff die ausserordentliche Unkosten gehabt / worzu er genöthiget worden. Und wir sehen / großmögende Herren / welchem man die Erhaltung derer jetzt besagten Städte und Länder zu dancken hat / weilen Se. Majest. in blosser Absicht auff euch eine Neutralität, welche Dero eigenem Nutzen so sehr zuwider ist / dermassen heiliglich beobachtet hat. Könten sie euch auch wohl deutlichere Proben ihrer grossen Gunst-Gewogenheit und sonderbahrer Hochachtung geben / welche sie jederzeit zu euch getragen haben? Der König hat keineswegs mit dem Kayser tractirt / und er hat sich eben so wenig auf das Wort seiner Feinde / sondern einzig und allein auff das Eurige gegründet. Ich habe mich gleichfalls auf die ausdrückliche Versicherungen verlassen / die ihr mir den 7. und 17. Augusti schrifftlich gabet / daß eure Gräntzen sorgfältig bewahret werden solten / dergestalt / daß ich dem König und seinen Generalen hiervon Nachricht ertheilete. Ihr sehet Großmögende Herren / was sich zugetragen hat / und ihr wisset / daß es durch den Fehler eines eurer Mitglieder geschehen ist / daß eure Löbl. Republic so ärgerlich beleidiget worden. Ich wünschete von gantzem Hertzen / aus Liebe zu eurer Ehr / daß euch die Cassa des Herrn Generals von Mercy nicht solche Erklärungen ertheilet hätte / welche ich gerne nicht wissen wolte: Allein ich kan mich nicht enthalten zu sagen / daß das Verhalten / welches ihr bebewilliget / entdecken wird / ob ihr es würdig oder nicht würdig seyd / die Feinde auf die Meynung zu bringen / daß ihr fähig seyd / ungetreu zu werden / und euch bestechen zu lassen. Ich unterstehe mich nicht / Großmögende Herren / die jenige Vernunfft-Gründe zu widerlegen / welche gewisse Ministres anführen / um durch nichtswürdige Exempel die gewaltthätige Verletzung eures Gebiets zu rechtfertigen. Der Brieff / welchen ihr am 22. gedachten Monaths mir zu schreiben die Mühe nahmet / erspahret mir die Sorge / auff diese Vorträge zu antworten / welche sich selbsten zernichten.

Wenn ihr würcklich geneigt wäret / wegen der Beleidigung / welche euch zugefüget worden / Rache zu üben / so hat der König in eurer Nachbarschafft eine eben so zahlreiche Armee / als der Feinde ihre / und wird dieselbe durch einen General commandirt / dessen Weißheit / Erfahrung und Tapfferkeit / euch vollkömmlich bekandt seynd. Wenn euch aber die Ehr anreitzet / eure eigene Trouppen anzuwenden / um dieser wegen eine rechtmäßige Satisfaction zu erlangen / so will ich mich nicht unterstehen / einer so wohlweisen als erleuchteten Versammlung einigen Rath mitzutheilen. Ich frage euch demnach anjetzo / meine Herren / was ihr vor ein Mittel ergreiffen wollet / um dem König eine solche Satisfaction zu geben / die sich auf diejenige Ungerechtigkeit schicket welche die Verachtung an den Tag leget / die die Feinde eurer Nation anthun / und vermöge welcher sie zu erkennen geben / wie wenig sorgfältig sie seynd / ihr Wort zu halten? Ich frage euch auch wie ihr ins künfftige eure Pässe besser verwahren wollt / worzu ihr so feyerlich gebunden seyd? Die Niederlage derer Kayserlichen zu Rumersheim hat ihnen das Verlangen noch keines wegs benommen / sich eines neuen Einfalls zu unterfangen. Es erfordert nicht weniger euer eigener Nutz / als auch eure Ehre / daß ihr euch demselben widersetzet / und es wäre euch eine grosse Schande / wenn der Graf von Borck zum zweytenmahl genöthiget würde / zumahlen daß sie sich ihre Unklugheit gereuen lassen müsten. Ich kan mich nicht enthalten / euch zu sagen / daß sich die Armee des Königes hinkünfftig nach denen Mitteln richten wird / welche ihr ergreiffen werdet / um ihre Bewegungen zu beobachten.

Ich wünsche von gantzem Hertzen / Großmögende Herren / daß mir eure Entschliessungen Gelegenheit geben möchten / eurentwegen bey Sr. Majestät alle gute Freundschafftes-Erweisungen und Dienste anzuwenden / deren ich fähig bin / worbey ich mich / was das übrige betrifft / auff die jenige Schreiben beziehe / welche ich seit dem 10. Augusti an euch habe ergehen lassen.

Baaden den 7. September 1709.

War unterzeichnet

Der Graf von Luc.

Mit diesem drang der Frantzösische Gesandte auf eine thätige / entweder mittelst Schweitzerischer

oder

1709. oder durch hierzu zu gebrauchende Frantzösische Trouppen zu bewürckende Satisfaction, und da man sich hierzu nicht sogleich verstehen / sondern lieber auf Kayserliche Erklärung warten wolte / machte Franckreich Mine / als ob es sich dergleichen selbst nehmen wolte / ließ auch einige Trouppen unterm General Rosseau herbey rücken / die dem Canton Basel und denen WaldtStädten nichts guts zu prophezeyen schienen. Weil aber diese insgesamme vor das nicht konten / was der General Mercy gethan / so wolten die Schweitzer auch nicht geschehen lassen / daß sie dessen entgelten solten; sondern steckten die Lermen-Feuer auff / liessen auch Hülffs-Völcker dem Canton Basel zuziehen / um Gewalt mit Gewalt abzuhalten / wenn Franckreich wider Unschuldige was unternehmen wolte / und so blieb diese Sache stecken. Was sonsten Engelland bey denen Graubündern anbringen / wie es vor ehemahls erstatteten Durchzug dancken / auch die Erneuerung des Mayländischen Capitulats, vor König Carln / recommendiren lassen / mag aus nachstehendem Eingeben des Englischen Gesanden ersehen werden:

Engellands Anbringen bey Graubündern.

Groß mögende Herren!

Das vornehmste Absehen / welches die Königin / meine allergnädigste Frau / gehabt / indem sie einen Minister zu denen drey löblichen Ligen derer Graubünder abgesendet / ist nicht allein dieses gewesen / daß sie die Freundschafft / welche seit so langer Zeit zwischen der Crone Groß Britannien und Dero berühmten Republic geheget worden / unterhalten und mehr befestigen möchte / sondern auch um denenselben ein besonderes und unzweiffelhafftes Zeugnüß ihrer Gunst und Wohlgewogenheit vor ihren Staat zu ertheilen / und ihnen Dero Schluß zu vermelden / nemlich eine feste und beständige Freundschafft mit Ihrer Republic zu unterhalten / und ihnen in allem demjenigen / was in Dero Vermögen seyn wird / die Befestigung und das Wachsthum ihrer Privilegien und Freyheiten in allen Ländern / welche unter ihrer Herrschafft stehen / zu wege zu bringen.

In Ansehung desjenigen Durchzugs / welchen ihre Republic fast vor dreyen Jahren denen Trouppen derer Alliirten durch ihr Land so geneigt und willig verstattet hat / und in Ansehung einer so schleunigen und nachdrücklichen Hülffe / welche sie durch dieses Mittel der allgemeinen Sache geleistet haben / bin ich befehliget worden / Ihnen im Nahmen Ihrer Majestät zu sagen daß sie das Andencken eines so schleunig geleisteten und vor die Alliirten so wichtigen Dienstes niemahls verliehren werden.

Und weil vermöge des mit ihrer Republic / wegen ermeldten Durchzugs / geschlossenen Vergleiches / verabredet worden / daß das Mayländische Capitulat mit dem König in Spanien / Carln dem Dritten / durch Vermittelung Ihrer Majestät und Ihro Hochmögenden / derer Herren General-Staaten erneuret werden sollte / so habe ich Befehl sie zu versichern / daß die Königin allen Fleiß und Vermögen an denen Höfen zu Wien und Barcelona anwenden wird / damit zu solchem Ende ohne einigen Zeit-Verlustes vorgenommen werden möchte / wie auch daß sie bereits an Dero Minister an besagten Höfen die benöthigte Instructiones übersendet / um die Ausfertigung desselben anzuhalten / und daß Sie sich bemühen werden / die General Staaten dahin zu vermögen / damit sich dieselben dieser Sache zugleich angelegen seyn lassen.

Im Ubrigen ist es unnöthig / Großmögende Herren / daß ich dieselben anfrische / ihre eigene Kräffte zu der Bemühung Ihrer Majestät zu fügen / um von denen Höfen zu Wien und Barcelona zu erhalten / daß auffs eheste ein Tractat zur Erneurung des obangeführten Capitulats angefangen werden möchte. Sie seynd vor dasjenige / was sie ihrem Vatterlande schuldig seynd / viel zu eyfrig / und hiernechst viel zu verständig / als daß sie sich nicht ihres Theils bearbeiten solten / demselben diejenigen Vortheile zu wege zu bringen / welche sie mit so gutem Rechte hoffen können. Es ist demnach vorjetzo nichts weiters übrig / als dieselben zu ersuchen / versichert zu seyn / daß unter währender Zeit / da ich die Ehre haben werde / bey ihnen zu residiren / höchlich erfreuet seyn werde / mich fähig zu sehen / daß ich entweder Dero insgemein / oder einem seiner Glieder besonders auff einige Weise nützlich seyn könne / worbey ich sie versichere / daß ich mich jederzeit zu demjenigen / was zu beyderseits Vortheil und Vergnügen gereichen kan / mit sonderbahrem Eyfer werde gebrauchen lassen. Ich habe die Ehre mit sehr grosser Hochachtung zu seyn

Groß mögende Herrn /

Chur / den 5. December 1709.

Dero dienstwilligster und ergebenster Diener

F. Manning.

Türckische Geschichte 1707. 1708. bis 1709.

WEil der Orten her wenig Nachricht zu erhalten gewesen / haben wir alles hieher in diesem Theil des Theatri zusammen verspahren / und also von drey Jahren / so viel uns kund worden ist / mit einem erzehlen wollen. Wie es fast immer unbeständige Abwechselungen hoher Bedienten am Ottomannischen Hofe giebet; So ereignete sich dergleichen auch gegen den Ausgang des Januarii 1707. allwo der Mufti nebst dem Janitscharen Aga auch andern Ministres, abgesetzet / und nach klein Asien ins Elend verwiesen / darmit aber das Ubel dergestalt keines wegs gehoben worden / daß nicht noch einige Funcken des vorigen Feuers übrig blieben wären. Die Mittel derer Gestrafften oder Hingerichteten / wurden in den Kayserl. Schatz gebracht / und dieser dadurch nicht wenig vermehret / wie auch durch ausserordentliche Sparsamkeit des Sultans / deshalben man sich allerhand Gedancken machte / worzu doch das grosse noch immer zu vermehren gesuchte Geld angewendet werden solte / doch blieb alles im Ubrigen mit denen Nachbaren noch im Frieden / da sich der Sultan auch in die Hungarische Troublen nicht mengen wolte / obgleich einige wegen der Anbauung vieler Schiffe sich eines Friedens-Bruches insonderheit mit Moscow / besorgeten. Uber die Armenier ergieng eine harte Verfolgung / da sonderlich diejenige aus ihrem Mittel gar sehr leiden musten / die zu der Römisch-Cathol. Kirchen übergetretten waren / und sagte man / es sey der Groß-Vezier darzu von dem bekanten Mauro Cordato, aus Abgunst gegen Römische Kirche angereitzet worden.

Sonst war im 1708. Jahr der Groß-Sultan in Besorgnis einer wider ihn etwa anzuspinnenden Auffruhr / wegen eines am Marocceischen Hofe sich auffhaltenden jungen Fürstens gekommen / darvon folgende Umstände berichtet worden: Der König von Marocco hatte dem Sultan Nachricht ertheilet / es halte sich an seinem Hofe eine Person auf / die sich vor einen Printz Kayserl. Türckischen Geblüts ausgäbe / den hierauf der Sultan auf die Insul Scio zu schicken begehret / da man aus seiner Aussage ersehen / er sey von einer Sclavin aus dem Seraglio des vorigen Sultans Solymann gebohren / die samt ihm / durch Maltheser / auf einer Reise oder Wahlfahrt nach Mecca weg genommen worden / und hernach an Hof nach Marocco kommen. Man ließ ihm aus Furcht eines ihm sonst etwa einmahl beyfallenden Anhangs / den Kopf abschlagen / und solchen nach Constantinopel bringen / auch daselbst zur Schau auslegen / welches aber unter dem Volcke grosses Murren verursachte / so doch bald durch hartes Gebot / nichts mehr von der Sachen zu reden / gestillet wurde. In diesem Jahr / und zwar gegen Ende desselbigen / wurde der Tartar-Cham ab- und sein Bruder in des abgesetzten Würde eingesetzet / darzu unter andern auch die von denen Circassiern erlittene Niederlage Ursach seyn solte / so da nicht mehr den doppelten Tribut zahlen wollen / und deßhalben von dem Chan zum Gehorsam gebracht werden sollen. Sie waren auch so im Gebürge von ihm eingesperret geworden / daß sie nicht gewust / wo aus noch ein. Der Fürst von denen Circassiern stellete sich demnach / als ob er sich geben / auch wegen derer Bedingungen Handlung pflegen wolte / deshalben er 500. wohlgewachsene Jünglinge / als Geisseln / auslieferte / diesen aber mitgab / daß sie auf einen gewissen Tag / da der Fürst auf die Tartarn loßfallen wolte / die Herren und Officiers angreiffen solten / denen sie in Verwahrung gegeben worden / um alles in Unordnung zu bringen / wie auch geschahe / und dadurch eine völlige Niederlage derer Tartarn erfolgte / da der Chan selber zwey Tage zu Fuß lauffen müssen / um sich zu retten.

Der Französische Ambassadeur Mr. Feriol hatte mit dem neuen Groß-Vezier allerhand verdrießliche Disputen gehabt / sonderlich auch wegen einiger Zoll-Unterschleiffe / die Französ. Kaufleute / bey Ausführung der Seyde / unter Anziehung einer gewissen Capitulation gemacht haben solten. Da nun der deßhalben nach Franckreich geschickte Aga nicht das verlangte Tractament erhalten / auch lange an seiner Reise nach Pariß aufgehalten / dieses aber dem Vezier kund worden / hatte solcher sich desto mehr ereifert und zwey Memorialien / darinnen sich der Feriol auf gedachte Capitulation beruffen / im Divan zurissen / und also dem Gesandten zurück geschickt / anbey sagende: Er fände in dieser Capitulation gleichwohl nicht / daß die Franzosen freye Macht haben solten das Ottomannische Reich mit Spionen anzufüllen / und dem Groß-Sultan den Zoll zu verweigern ꝛc. Darbey denn dem Gesandten eine gute Zeit die Audienz verweigert blieb. Gegen die Moscowitische Gräntze schickten die Türcken Schiffe und Volck übers schwartze Meer / um auf alles ein wachsames Aug zu haben / und bekamen / mit dem neuen Gast / nemlich dem in ihre Gräntzen sich flüchtenden König in Schweden / allerhand neue Händel und Geschäffte / den wir beyn Nordischen Geschichten bis an Bay-Strohm begleitet haben.

Die Türcken warteten schon mit ihren Schiffen jenseits des Flusses / um Lebens-Mittel herüber zu bringen / und ist nicht zu beschreiben / mit was vor Begierde das schon in den 6. Tag ausgehungerte und abgemattete Volck die Anländung dieses Schiffes erwartet. Der König liesse Wachten an das Ufer setzen / um allen Zulauf und Unordnung zu verwehren / vornemlich damit der König und sein Hof zu erst versehen würde. Alleine es war unmöglich das Volck bey Annahung des Schiffes im Zaum zu halten / es drunge jederman zu / und gab denen Türcken Geld / ohn um den Preiß der Waaren zu fragen / damit sie nur was bekommen mögten / wie dann die Türcken sich dieses trefflich wohl zu bedienen wusten / und bekam man vor 8. Thl. kaum so viel Brod / daß ihrer etliche einen halben Tag davon leben kunten. Es stach ihnen sonderbar das Sächsische Silber-Geld sehr in die Augen; Der König selbst war nicht sowohl vor sich als vor seine arme treue Soldaten

besorget / welchen er nicht nur Brod / sondern auch Fleisch anschaffen liesse. Er selbsten wurde bald Anfangs von einem Türcken mit einem Schaf/ Brod und Hünern regaliret / deme der König liesse 10. Ducaten davor geben / und brachte diese Freygebigkeit des Königes ihm viel Geschencke von denen Türcken zuwege. Nachdeme man aber Nachricht erhielt / daß die Moscowiter den Onieper passirt hätten / und im Anzug wären / den König zu verfolgen / ware man meistens darauff bedacht / des Königs Person über den Bog zu salviren / und begehrte man also von dem Bassa zu Orzakow / welche Stadt noch einige Meilen auf der andern Seiten des Bogs lieget / darzu die nöthigste Schiffe. Dieser offerirte sich zwar ein Schiff zur Uberfahrt des Königs und seiner Bedienten her zu schaffen / aber von der übrigen Miliz wolte er seiner vorgegebenen Ordre nach durchaus nichts wissen / verbotte auch denen Schiffleuten unter grosser Straff keinen Menschen einzunehmen. Der König in Schweden wolte seine Leute durchaus nicht verlassen / da sie ihme biß seithero mit unerträglichen Fatiguen so treu gefolget hatten / allein der Bassa war auff keine andere Meynung zu bringen / und glaubte man daß die Cosacken / die der König bey sich geführet / sehr viel Schuld daran waren / welches eine denen Türcken allezeit verhaste Nation gewesen. Jedoch bekamen die Schweden theils mit Gewalt / theils durch Geld und vieles Zureden einige Schiffe / mit welchen sie den 18. und 19. einige übersetzten. Es war die Miserie nicht zu beschreiben / denn die Furcht vor dem Tod in dieser Einöde / oder in der Moscowitischen Sclaverey / zwange das Volck / daß sie sich hauffen-weiß an das Schiff hängten / und mit Schlägen davon musten abgetrieben werden. Der König war stets mehr auf die Uberfarth seiner Leute / als seiner eigenen Person bedacht / und hoffte dadurch den Bassa zur Raison zu bringen: Da aber alles nichts verhelffen wolte / und länger zu verharren nicht sicher war / ließ sich der König in das Schiff bringen / und mit seinen Feldscherern und einigen Bedienten den 19. Jul. übersetzen. Der Königl. Hof-Staat / so ihm folgete / bestunde in 1. Hof-Marschall / 1. Cammer-Herrn / 2. Hof-Junckern / dem Beicht-Vatter / Feldscheren / 2. Taffel-Deckern / 1. Keller-Schreiber / Controlleur, 1. Koch / einige Keller- und Küchen-Bedienten / und etliche Laquäyen. Die Cantzley war gleichfalls compendios, nemlich in einem Kriegs-Rath und 3. Secretarien / die Trabanten bestunden auch in 70. Mann / und wurde die Infanterie und Cavallerie ungefähr auf 400. Mann gerechnet / ohne die andere Civil- und Militar-Personen.

Der König war kaum über eine Stunde über den Bog gefahren / so kamen die Moscowiter / die dem König gefolget hatten / auf der andern Seite des Bogs an / wo sie die noch zurück gebliebene Suite des Königs gefangen nahmen / welche zwar eine Brust-Wehr von Sand / so viel die Gelegenheit zuließ / aufwarffen / waren aber durchaus nicht im Stand sich darinnen zu halten; Doch retirirten sich viele / absonderlich die Cosacken / die des Landes kündig waren / in die Wüsteney / wo sie vor der Verfolgung der Moscowiter sicher genug waren. Denn diese hatten auf dem Marsch durch dieses Desert gleichfalls viel ausgestanden / dann sonsten / wo sie sich hier nicht so lang aufgehalten / und den Weg durch den Onieper / welchen Mazeppa genommen / gewust hätten / würde der König ohnfehlbarl. in ihre Hände gerathen seyn. Der König marschirte also gegen Oczow mit unglaublicher Beschwerlichkeit / und bekam mit dem alldortigen Aga immer mehr und mehr Verdrießlichkeiten / als welcher den Schweden zu nichts auf ihrem Marsch wolte behülfflich seyn; Als aber die Ottomannische Pforte Nachricht davon bekam / wie er so saumselig mit der Uberfahrt der Schweden gewesen / wurde ihm ein seidener Strick zur Belohnung überschickt. Den 20. Jul. war der König nur 3. Meilen von der Stadt Oczo, wo er sich niederliesse / um auszuruhen / und wurde von der Stadt aus allerhand Nothdurfft angeschafft / jedoch mangelte das allernothwendigste / Arzneyen / welche man nicht bekommen konte / und doch höchst vonnöthen hatte / dann die ungewohnte Türckische Speise und hitzige Getränckе / mit welchen der hungerige Magen überladen wurde / verursachten die Ruhr / von welcher fast kein einiger / ausser der König selbst befreyet blieb / und waren die beste Arzney die Muscaten-Nüsse / die man in zieml. Quantität bekommen konte. Hier blieb der König den 21. und 22. still liegen / und schickte den Secretarium Klinckenstrom zu dem Tartar Han / Neubauren mit einem Lateinischen Creditiv, als welcher Sprach sich der König dazumahls in den Brieffen an den Türckischen Hof bediente / an die Ottomannische Pforten / um alldorten sein Interesse bestens zu beobachten. Dieser Neubauer ist derjenige / welcher bey dem Czaarowitz vor dem Informator gewest / hernach aber wegen seines Verhalten in Ungnade kam / worauff er sich zu dem König in Schweden retirirte / und ihn vornemlich in dem Zug nach Moscau folgte. Bey der letzten Schlacht hatte er sich zu des Königs Hof-Staat gehalten / un̄ kame also an den Fluß Onieper; Weil nun verbotten war / niemand ohne Erlaubniß überzuführen / warffe er sich zu des Königs Füssen / und bate ihn mitzunehmen. Anfangs wäre der König bald ungedultig über ihn worden / doch ließ er sich bewegen / und weil er sonsten so viel Leute bey sich hatte / konte er sich hernach seiner zum verschicken nach Constantinopel bedienen / indem er der Italiänischen Sprach kündig war. Dieser Neubauer solte zugleich bey der Ottomannischen Pforten vorstellen / daß der Verlust / so sie an dem Bog erlitten / einig und allein dem Bassa von Oczakow zuzuschreiben wäre. Ehe aber dieser in Constantinopel ankam / ware durch einen Aga bereits alles / was mit dem König passirt / ausführl. an den Türckischen Hof berichtet worden / als welcher um so viel bessere Nachricht von allem hatte / weil er vor einigen Wochen von dem Sultan an den König abgeschickt war / und einen gewissen Secretarium vom König Stanislao zur Schwedischen Armee convoyrte / u. also ein gegenwärtiger Zeuge der Bataille, oder wie er es selbsten nennete / du Sacrifice des Suedois, u. des Marsches durch das Desert war. Worauf so bald

ein Gesandter an den König angeordnet wurde / welcher den 23. Jul. mit Briefen von dem Sultan ankam / worinnen derselbe in ganz freundl. Terminis den Verlust des Königs beklagte / und damit consolirte / daß hierdurch nicht alle Hoffnung verlohren / indeme man noch wohl wieder eine Armee würde anffbringen / und seine Sache und Recht ausführen können. Er erbotte sich zugleich alles Guten / und übersandte zum Zeugnüß seiner Freundschafft einige Türckische Macht / welche dem König dermahlen wohl zu statten kame / sonderlich aber ein schönes Zelt / dessen er sich auch zugleich bediente / weil es eben dasjenige war / so ihme abgienge. Es erfuhre auch der König dazumahl erst den Todes-Fall der Hertzogin von Hollstein / der ältesten Königlichen Frau Schwester / welches seithero allezeit vor ihm verborgen gehalten worden / denn es war ein Expresser vom König Stanislao über Bender dem König biß an den Bog deßwegen nachgereist. Die Officier hielten nicht vor rathsam / ihme selbiges gleich Anfangs zu eröffnen / weil er wegen seiner Wunden an dem Fuß / da der Schuß forn dem Fuß-Blat hinein / und hinten bey der Hacke wieder heraus gegangen / so / daß die Nerven und Sennen alle zerrissen waren / ohnedem schwerl. darniederlag. Es betrübte sich der König sehr über diese Nachricht / und versicherten die damahls bey ihm gewesen / daß sie bey so vielfältigem Unglück keine Alteration bey dem König verspüret hatten. Bey dieser Bottschafft aber hätten sie ihn in einer grossen Traurigkeit gefunden / und stunde es dazumahl vor seine Person gar nicht gut. Nichts destoweniger gieng der March gegen Bender fort / und ließ der König einige Krancke und Bleßirte ohnweit der Stadt Oczakovv zurück / welche er mit Paßporten versehen / um von da aus nach Constantinopel, und so dann weiter nach Teutschland kommen zu können / welche zwar der Bassa Anfangs in die Stadt einließ / und ihnen allen Vorschub versprach / aber hernach so übel tractirte / daß sie froh waren / wie sie den March wieder zu dem König nehmen dörffen. Nach Bender / welchen Ort sich der König erwehlet hatte / wurde ein Courier an den Bassa geschickt / um des Königs Ankunfft zu berichten. Den 27. Julii lage der König an einem See des Flusses Teligols, und kam dazumahl ein Tartarischer Gesandter von dem Cham an / welcher lange seinen Vortrag nicht thun konte / weil er die Sprache nicht verstunde. Er brachte eine Tartarische Kutsche mit 7. Pferden bespannet / nebst einem Brieff von den Cham / worinnen dieser dem König alle Freundschafft versicherte / welchen der König beschenckte / und wieder zurück schickte. Es hatte dem König seithero der March schon sehr viel Geld gekostet / indem er auch niemand / der zu ihm kam / unbeschenckt wegliesse / und solte zwar unglaublich fallen / daß er noch mit so vielem Geld versehen gewesen; da doch die Cantzley u. Kriegs-Cassa völlig verlohren gangen. Allein es hatte ein jedes Regiment bey denen Schweden seine besondere Cassa, welche noch zimlich reich waren / und waren deren einige / die noch 100000. Thaler vermogten. Da nun der König bey dem Dnieper stunde / leerte er etliche von diesen Cassen aus / und nahm das Geld mit sich / welches ihme auch sehr wohl zu statten kam.

Zu Anfang des Augusti nahete sich der König der Vestung Bender / da unterdessen viele Schweden und Cosacken / welche unter dem Beg-Strom musten zurück gelassen werden / sich eingefunden / die bey Annahung der Moscowiter sich verborgen / und hernach Gelegenheit bekommen hatten / über den Strom zu setzen. Es wuste der König noch nicht / wie er mit seinem Gast dem Mazeppa würde aufgenommen werden / als welcher in den Moscowitischen Kriegen mit der Pforte denen Türcken öffters grossen Schaden verursachet hatte / zumahln eine Moscowitische Gesandtschafft nach Constantinopel geschickt worden / welche gebeten / daß man den Hettmann Mazeppa und seinen Vettern Wisnitrowsky nicht möchte in Schutz nehmen / sondern selbige ausliefern; allein man hatte an dem Türckischen Hof in dieses Begehren nicht gewilliget / und war es der Pforte vielmehr sehr vortheilhafftig / diesen in ihren Schutz zu nehmen / durch welchen man denen Moscowitern grossen Schaden verursachen konte / wurde also dem Moscowitischen Gesandten zur Antwort gegeben / daß / weil sich Mazeppa würcklich unter Schwedischer Protection befinde / könte der Sultan ohne das Völcker-Recht zu verletzen / nichts vornehmen. Inzwischen erwartete man des Königs bey Bender / und wurde alles zu seiner Ankunfft veranstaltet / der Seraskier gieng dem König ein gut Stück Wegs vor der Vestung mit einigen Janitscharen entgegen / und als die Schwedischen Trouppen ankamen / ritte er zu des Königs Sänffte / und bewillkommte ihn auf Türckische Manier sehr freundlich. Man berathschlagte sich öffters / ob der König hier verbleiben solte / oder sich nach Schweden wieder begeben / welches letztere zwar vor das beste gehalten wurde; allein wie und durch was vor Wege solches geschehen müste / konte nicht gefunden werden: Denn daß der König mit wenig Personen sich solte auf den Weg begeben / schiene so gefährlich vor des Königs Person / als unbillig es der König selbsten hielte / daß er seine Leute / die ihme so treu gefolget / solte zurück und in der Türcken Sclaverey überlassen / mit der völligen Suite aber fort zu gehen / war deßwegen bedencklich / weil der Hauffen zu groß / wo der König incognito reiste / und zu klein war / sich wider eine Macht zu defendiren und durchzuschlagen. Uberdiß war es auch sehr schwer einen Weg zu erwehlen / dann den einen über Wien / welcher wohl der richteste und sicherste gewesen wäre / zu passiren / war dem König aus besondern Uberlegen unanständig; Den andern aber durch Pohlen / hatte sowohl die grassirende Pest / als die vor denen Augen schwebende Gefahr gesperret. Da es nun ohnedem hin schlecht war / des Königs Person fortzubringen / indem er sich hätte müssen tragen lassen / und sehr langsame Marsche thun / wurde endlich der Schluß gefast / daß der König hier verbleiben solte / biß die Sachen in einem bessern Stand würden gebracht werden. Unterdessen wurden an den Türckischen Hof 2. Miniltres abgeschickt / deren Verrichtung vor Schweden sehr vortheilhafftig gewesen / und

wo

wovon wir gleich ein mehrers sprechen werden / und wurde der Herr General Meyerfeld beordert nacher Schweden zu gehen / die Königl. Befehle zu überbringen / worzu er von dem Türckischen Sultan genugsame Päße und Escortes bekame.

Dieser nahm seinen Weg mit einer Suite von 11. Personen durch die Moldau und Wallachey / bey welchem Marsch er dann sehr viel Beschwehrlichkeit ausstunde / und kam den 31. Augusti auf denen Siebenbürgischen Gräntzen an / von daraus gieng er über Siebenbürgen und Hungarn nach Schlesien und Teutschland / und überbrachte versicherte Nachricht von des Königes Leben / welches seithero in Teutschland fast niemand glauben wollen. Unterdessen lebte der König zu Bender noch in sehr guten Quartieren / und fehlte nichts / als des Königs völlige Genesung / worzu man gute Hoffnung hatte. Die anmuthige Gegend des Lagers an dem Dnieper-Strohm machte / daß der König viel Vergnügung empfunde / indem er aus seinem Zelt den Dnieper und die Stadt beschauen konte. Das Zelt selbsten / welches von dem Bassa vor ihn war auffgeschlagen worden / war sehr kostbar und prächtig / daß es ein Zeichen abgab der Hochachtung der Türcken / die sie vor den König hatten. Wo der Eingang war / hatte es einen bedeckten Vor-Saal / woselbsten die Königl. Wache stehen konte. Dieser war mit dem Zelt ein Stück / und hatte zu seiner Abtheilung nur zwey Wände / die dritte formirte das Zelt / die vierte aber war die Oeffnung von welcher man nicht gerade sondern durch einen Winckel-Gang in des Königs Zelt kam / inwendig war ein Boden von Sand eines Schuh hochs auffgeworffen / um den König vor der schädlichen Feuchtigkeit der Erden zu bewahren / auch der Zeug und die Arbeit des Zeltes war von ungemeiner Kostbarkeit. Nicht weit von diesem Königl. Schlaff-Gezelt / sahe man auch das Tafel-Zelt / welches von solcher Zierlichkeit / Pracht und künstlicher Arbeit war / daß man sich nicht satt daran sehen konte. Damit wir aber von der Stadt Bender gleichfalls einen Abriß geben / so liegt die Stadt auf einer kleinen Höhe / und wird bey denen Türcken vor eine Gräntz-Festung gehalten / wie sie denn auch einiger massen fortificiret / und stetigst ein Bassa mit einer Garnison darinnen lieget. Sie ist schon vor 100. Jahren unter dem Nahmen Bender bekannt gewesen / welches auf Persianisch ein Gräntz-Ort bedeuten soll / deßwegen auch in Persien eine Gräntz-Festung Nahmens Berbend anzutreffen / wiewohl viele Geographi solche mit Namen Teckin bezeichnet / und nennet sich die gantze umliegende Landschafft nach dieser Stadt. Die Gassen der Stadt sind durchgehends enge / unflächig und irregulair, wie dann der Ort an sich selbst nicht groß / und werden über 500. Bürger darinnen nicht anzutreffen seyn / ausser was in denen Vorstädten sich auffhält. Denn innerhalb der Stadt / wohnen allein die Türcken / in der Vor-Stadt aber die Armentaner und Juden / welchen beeden in ihren Privat-Häuser der Gottes-Dienst erlaubet ist. Die Letztere waren der Schweden Zungen oder Dollmetscher / und vor sie die nutzlichste Leut / dann sie schafften denen Schweden nicht allein allen Vorrath an / und liessen sich keine Müh noch Gefahr abhalten / sie zu versorgen / sondern sie waren auch wegen der Wechsel und Vorschiessung des Geldes sehr wohl zu gebrauchen. Die Gegend um die Stadt ist sehr angenehm und fruchtbar / und wächset das Getrayde alldorten in der Menge / wovon die Einwohner auch den mehresten Unterhalt haben. Der Wein / welcher in der Türckey selbsten / weil er verbotten / nicht starck consumirt wird / war in sehr wohlfeilem Preiß zu haben / wiewohl die Schweden das Bier / welches sie hernach selbst zu brauen angefangen / mehr als den Wein liebten. An Wildpret / sonderlich an Geflügeltem / ist eine solche Menge / daß man eine grosse Quantität vor ein geringes Geld haben kan. Das einzige / welches nicht im Uberfluß zu haben gewesen / ist das Heu vor die Pferde / welcher Mangel daher kommt / daß in selbiger Gegend gar wenig Graß gemehet und getrucknet wird: Dann die Türcken sich diese Mühe nicht geben / sondern ihre Pferde den Sommer über in das Graß stellen / und den Winter auch in den Schnee führen / unter welchem die Pferde / das darunter stehen gebliebene verwelckte Graß hervor suchen müssen / und weilen der König alle Jahr gemeynt von dorten auffzubrechen / so hat man nicht erst wollen Heu machen / weil im Felde zur Subsistenz Graß genug anzutreffen war / wie denn auch der Bassa die benöthigte Fourage von allen Orten dahin führen / und die Königl. Küch / Keller und Ställ reichlich versehen lassen.

Dieses war nun der Zustand der Stadt Bender / welche wir deßwegen etwas weitläufftiger erzehlen wollen / weil diese Stadt / oder vielmehr die Gegend herum etliche Jahr dem Könige zu einer Residenz gedienet / und bey denen Türcken die Gedächtnüß des Schwedischen Lagers oder neu Stockholm nimmermehr erlöschen wird / denn der König hielte sich meistens in seinem Lager auff / und kam über etlichemahl nicht in die Stadt selbsten / Mazeppa aber war in der Stadt in einem besondern Quartier einlogiret / damit er desto besser seiner Ruhe pflegen mögte. Dann ob er wohl ohnerachtet seines hohen Alters allezeit von sehr dauerhafftem Gemüthe und ziemlicher guter Leibes-Constitution gewesen / so war er doch von diesen wiederwärtigen Zufällen / und denen vielfältigen Strapazzen und Fatiguen gantz abgemattet und krafftlos / daß man ihme seit er in Bender gekommen / niemahls als im Bette gefunden. Was nun das Staats-Wesen des Königs in Schweden in diesem seinen Feld-Lager anbelanget / so consultirte man in der Cantzley öffters über damahligen verwirrten Zustande / und wie man den erlittenen grossen Verlust wieder ersetzen / und sich dem Feind zeigen möchte. Hierzu nun zu gelangen / schiene der

sicherste und beste Weg zu seyn / die Türcken dahin zu bringen / daß sie sich des Kriegs mit Macht annehmen und die angethane Violirung ihrer Gräntzen durch die Moscowiter / da sie den König bis an den Bog verfolgt / und seine noch jenseit des Strohms gestandene Leut auff Türckischem Boden weggenommen haben / nachdrücklich zu rächen suchten. Zu dem Ende wurden von neuem zwey von dem König an die Ottomannische Pforte geschickt / worzu er zwar keine Ministros, als deren er fast keine bey sich hatte / sondern solche Personen gebraucht / die von dem Degen allezeit Profession gemacht / welche jedoch von sonderbahren Qualitæten und Geschicklichkeit waren / und durch ihre Hochachtung / die sie sich an der Pforte erworben / auch kluge Ausführung des Königs Interesse, gewiesen / daß die besten Soldaten auch die grösten Staats-Leute seyn könten. Es war zwar schon vorhero / wie wir in dem vorigen gemeldet / Neubauer an die Ottomannische Pforte geschickt worden / welcher gleichfalls sehr vieles vor den König ausgerichte / der aber bey Ankunfft dieses seinen Abschied nahm / und sich nach Teutschland / wovon er bürtig / begab / da er von dem König eine Regierungs-Raths Stelle in Stade bekommen. Diese Abgeordnete solten bey der Pforte des Königs weit aussehende Desseins unterstützen / und derselben remonstriren / wie grosses Recht und Vortheil sie hätte / ihren gefährlichen Nachbar den Czaaren in die Haare zu greiffen / dessen nachtheiligem Vorhaben vorzubeugen / wegen der 3. Festungen an der Moscowitischen See an dem Isthemo, und schwartzem Meer Satisfaction zu erhalten / das üble Verfahren gegen die Türcken zu rächen / den Hochmuth / daß er sich Griechischen Kayser nennte / und den Vorzug vor andern Königen prætendirete / zu straffen / und ihn endlichen in Pohlen nicht ferner einwurtzeln zu lassen / mithin die im jüngsten Friedens-Schluß verlohrne Festung Assoff wieder zu erlangen. Welche Vorstellung auch bey der Ottomannischen Pforten Ingress gefunden.

Hier nun thate Schweden etwas / worüber andere Potentaten grosse Augen machten / und welches denen Gelehrten fast in gantz Europa Gelegenheit gab / den Sack ihrer Gelehrsamkeit auszuschütten / und ihre Streit-Schrifften deßwegen zu wechseln. Es wurde dem König Schuld gegeben / daß er sich mit der Ottomannischen Pforte in eine würckliche Allianz eingelassen / und also die Unglaubigen auffgewiegelt habe / ihme wider seine eigene Glaubens-Genossen beyzustehen. Daß Schweden sich mit der Ottomannischen Pforte / wo nicht in eine völlige Allianz, doch in Tractaten eingelassen habe / hat der bald darauff von der Pforte declarirte Krieg / und die wegen des Königs in Schweden von derselben prætendirte Satisfaction von Moscau genugsam an Tag gelegt / und konte es Schwedischer Seits selbst nicht geleugnet werden; Wie dann Schwedischer Seits ein und andere Schrifft zum Vorschein kommen / worinnen behauptet wird / daß man mit Unglaubigen gegen Christen in gewisser Masse Bündnüsse schliessen könne: Ob man wohlen den eigentlichen Innhalt dieser geschlossenen Tractaten niemahls erfahren können. So wäre sich auch nicht zu verwundern / daß man Schwedischer Seits diese Resolution faßte / da der König in einem solchen Stande sich befunde / daß seine Erb-Lande von vielen Feinden zugleich angegriffen wurden / und er starcke Hülffe vonnöthen hatte / bey seinem erschöpfften Zustand dem Pohlnischen Kriegs-Wesen ein ander Gesicht zu geben / und sich seinen Feinden wiederum formidable zu machen. Zu dem wäre es bey denen Königen in Schweden gar nichts neues / indeme sie sich öffters mit der Ottomannischen Pforte in denen Moscowitischen und Pohlnischen Kriegen / als woran die Pforte gemeiniglich Theil nimmt / in Tractaten eingelassen. König Carl Gustav suchte Anno 1657. da er in Pohlen die Conquetten machte / und die Türcken und Tartarn wider ihn von denen Pohlen waren zu Hülffe genommen worden / eine Allianz mit dem Sultan zu machen / welches aber nicht zum Stande gebracht wurde / da man die Schwedischen Propositiones von Frantzösischer Seiten hintertrieben / und der Krieg in Pohlen übel vor ihme ware abgelauffen: und der berühmte Gustavus Adolphus hatte schon mit der Pforte sich in gute Freundschafft und Vertraulichkeit gesetzet. Es bestande also die gröste Schwierigkeit nur darinnen / ob der König in Schweden mit gutem Gewissen / die Tractaten mit denen Türcken habe eingehen können? In welcher Frage Beantwortung wir uns auf die schon angeführte Schwedische Deduction beziehen.

Inzwischen als am Türckischen Hofe die Schwedische Vorträge viele Conferenzen und Berathschlagungen erforderten / fienge der König in Schweden an / in solchem Lager sich in Ordnung zu bringen / und den Hof-Staat einiger massen wieder einzurichten / und war der König auf den Gottesdienst und das Kirchen-Wesen / welches bey denen Schweden allezeit zu ihrem Ruhm mit der grösten Andacht verrichtet worden / absonderlich bedacht. Es konten bis dahero wegen des continuirlichen Marsches die ordentlichen Sonn- und Wochen-Predigten nicht so richtig gehalten werden / dargegen aber dannoch die täglichen zweymahligen Stunden nicht unterlassen wurden; Derowegen wurde dieses alles wiederum in seine Ordnung gebracht / und wurden alle Sonntage zwey / alle Feyertage eine Predigt unter dem Königlichen Zelt gehalten / auch täglich 2. Betstunden angestellet / in welchen der König wegen seiner annoch währenden Unbäßlichkeit von der Bleßur im Bette liegend / einen fleißigen Mercker abgeben. Diese Andachten wurden durch den Königlichen Beicht-Vatter / auch einen Hof- und Trabanten-Priester verrichtet / und zwar mit solchem Eyfer / daß sich jederman verwun-

wunderte / indeme sich besagte Geistlichen der Zeit und Gelegenheit sonderlich des damahligen Unglücks / darinnen das ganze Schwedische Reich verfallen / trefflich zu bedienen / den Zustand lamentable genug vorzustellen / auch die Ursachen / woher solche rühre / frey zu enedecken wusten. Weilen aber die Reichs-Affairen nicht wohl kunten geführet werden / es hätte denn der König nicht allein mit seinem Reich / sondern auch mit andern Puissancen / die schon lange gelegene Communication ; so wurden erstlich die ordentliche Posten wieder angeleget / auf welchen die Briefse nach Constantinopel , von dar in das Reich / und so ferner konten gebracht werden / welches um so viel nöthiger war / weilen man schon lange Zeit nichts sicher fortbringen / weniger irgends woher was bekommen kunte : Dahero kam es / daß kein Calender unter der Suite war / woraus in unterschiedlichen Stücken ziemliche Confusiones entstunden / die sich erst nach der Zeit / da die Calender aus Schweden wieder ankamen / gezeiget / und wurde gefunden / daß man von denen Fest- und Feyertagen mithin auch der Ordnung der Evangelien gantz abgewichen. Es hatte zwar diesem Mangel abzuhelffen / ein Medicus , welcher der Astrologie erfahren / sich darüber gemacht / und einen Calender erfunden / man hat aber denselben nicht annehmen noch folgen wollen. Weil auch über dieses / wie leicht zu ermessen / die Mittel so wohl bey Hof / als auch denen Herren Officieren und Ministern anfiengen zusammen zu gehen / und die Cassen erschöpfft zu werden / weil man seithero kein Geld aus Schweden bekommen hatte / und doch alles um baar Geld muste bezahlet werden / indeme die Türcken ihre Waaren nicht wolfeil gaben / wurde gleichfalls Anstalt gemacht / daß die Schwedischen Gelder zur Fournirung des Hofs und Versorgung der Milice über Constantinopel übermacht würden. Diesen Weg giengen die Wechsel und Briefe richtig hin und wieder / und bekamen die Schweden alle Nachricht von denen Teutschen Provintzien.

Solcher gestalt war nun das Hof- und Staats-Wesen in Ordnung gebracht / und war die Einrichtung also bestellt / daß der König sein Reich von Bender aus regierte. Man kan wohl mit Recht sagen / daß sich die Macht des Königs niemahl weiter erstrecket / als da man sich am allergeringsten geurtheilet : Indeme seine Herrschafft in geistlichen und weltlichen Sachen von Morgen biß Mitternacht gienge / und daselbst seine Befehle genau vollzogen wurden. Es wurde in dem Rath in Schweden nichts vorgenommen / das nicht vom König approbiret wurde / und die Europäischen Potentaten schickten zu ihm in seine neue Residentz ihre Abgesandten.

Nun war noch die wenige Miliz übrig / so dem König biß daher gefolget / welche er auch auf einen rechten Fuß zu setzen / gleichfalls bemühet war. Dann weilen die noch übrig gebliebene Mannschafft aus Commandirten von unterschiedlichen Regimentern bestunde / wurde aus denenselben ein Corpo formiret / in ein Regiment und Compagnien ausgeschickt / und denenselben gehörige Officiers vorgestellet / anbey alles veranstaltet / daß die Compagnien künfftig ihre ordentliche Verpflegung u. Proviant bekamen. Jedoch blieben noch viele Officiers ohne Commando, weilen vieler deroselben Chargen so beschaffen / daß man sie bey damahliger weniger Mannschafft ihrem Rang gemäß nicht accommodiren konte / dann es waren etliche Obristen / Obrist-Lieutenants und 2. Generals dem König gefolget / wiewohl ihnen deßwegen an ihrem König nichts abgienge / indem ein jeder nach seinen Qualitäten und Meriten avancirte. Die Königliche Leib-Trabanten blieben in ihrer vorigen Ordnung / von welchen nur einige nach der Bataille vermischt worden / und behielten auch ihre Officiers / unter denen der König selbst Capitain war / dessen Lieutenants aber waren im Rang und Caracter General-Lieutenants / General-Majors oder Obristen. Endlich wurde auch das Oeconomie-Wesen / welches bißhero in ziemlicher Confusion gewesen / wieder in Ordnung gebracht / die Schaffnerey und Küche / vor welche die Türcken ein besonders Zelt auffgeschlagen hatten / welches wegen seiner Grösse und ordentlichen Abtheilung vor alle Waaren sehr bequem / wurde wiederum mit Vorrath versehen / und die Keller mit Wein und Bier angefüllet. Der König fieng wiederum an offentliche Taffel zu halten / woran die Herrrn Generals und Obristen / wie auch der Beicht-Vatter / als Bischoff / mit speisete. Was aber die Taffel selbst mit anbetrifft so wurden ohnerachtet des grossen Uberfluß von allen guten / und was sonsten der Orient vor Kostbarkeiten und Delicatessen darreichet / gantz natürliche und schlecht gekochte Speisen aufgetragen / der Tranck / dessen sich der König bediente / war ein Becher frisch Brunnen-Wasser / und führte der König noch immer die schlechte Taffel / so er allezeit in seinen Campagnes zu halten gepflogen. Dann es mögen sich Zeiten / Fata , Menschen / und die gantze Welt verändern / und ja mancherley Gestalt annehmen / so ist und bleibet der König in Schweden in seinen Kleidungen / Hof-Staat / und in allem seinem Thun unveränderlich / welches ein vollkommener Ruhm ist / deme man Ihm mit Fug und Recht beylegen kan. Das silberne Service, welches meistentheils in der Schlacht bey Pultawa noch errettet / und mit nach Bender gebracht wurden / gebrauchte man sich gleichfalls über der Königlichen Taffel / und wurde auch die Cavalliers-Taffel wieder auffgerichtet / derer sich die Officiers theils bedienten.

Uber der Taffel bliebe der König so wohl Mittags als Abends ordentlich eine halbe / oder wann es hoch komme / drey Viertelstund sitzen / da er währendem Essen mit niemand nichts sprach : Ehe er aber auffstunde / sich auff seinen rechten Arm lehnte / und seinen Ge-

dancken nachhienge. Er war allezeit der früheste im Lager auff / und weil er sich durch keinen Cammerdiener bedienen liesse / blieb er allezeit in seinem Zimmer / biß er sich angezogen. Man solte urtheilen / daß der König die Zeit zu Bender solte überflüßig lang geworden seyn; Allein die offt und viele Couriers / welche aus Schweden und andern Orten dahin kommen / und von dannen wieder abgefertiget worden / wobey jedes mahl die wichtigsten Reichs- und andere Angelegenheiten vorgekommen / machten den König die Hände voll zu thun. Früh um 6. Uhr und Abends um 4. verrichete er sein ordentliches Gebet / und waren alle Stunden des Tages eingetheilet. Zu gewissen Stunden / und zwar Vormittags / besuchte der König die Cantzley / und da wurden alle einlauffende Briefe und Berichte eröffnet / beantwortet / von dem König durchgangen und unterschrieben. Zu gewissen Stunden gienge er mit seinen Ministern zu Rath / worinnen des Reichs Angelegenheiten erwogen / und die wichtigsten Sachen tractiret wurden / wornach man die Instructiones, Vollmachten und dergleichen / so an die Königliche Ministres hin und wieder ergehen musten / einrichtete; Zu gewissen Stunden begab sich der König in sein Gemach / eröffnete die Thür zu der Antichambre, worauff die jenigen / so etwas bey ihm vorzutragen hatten / sich eingefunden / und pflegte er öfters heraus zu sehen / ob niemand da seye / der etwas vorzutragen habe / welchen Er alle Gnade erzeigte. Es pflegte auch der König / nachdeme er von seiner Blessur wiedergenesen / mit ein und andern Cavalliern zu gewissen Stunden des Tags auszureiten / und in der umliegenden Gegend sich zu belustigen / da er dann die gefährlichste Wege gesuchet / und auff hohen Bergen und Felsen mit denen Pferden herum geklettert / welches Exercitium der König um deßwillen so starck und fleißig solle getrieben haben / damit er nicht aus der Gewohnheit kommen möchte / und die Ungemächlichkeiten / welche die Feld-Züge unumgänglich mit sich führen / hinführo desto eher aushalten könte. Wo Er nicht zu Pferde sasse / so ware seine gröste Freude / die wenige Mannschafft / die er noch bey sich hatte / zu exerciren / wie dann auff seinem Tisch nichts denn Abrisse von Battaillen / Belagerungen und Armeen zu sehen waren / welche er selbsten entworffen. Nach dem Abend-Essen pflegte er wieder mit seinen Generalen und Officieren spatzieren zu gehen / oder auff den Schach zu spielen / welches der einzige Zeit-Vertreib war / der Ihm beliebte. Was Ihme aber die meiste Hochachtung bey denen Türcken zuwegen brachte / war die sonderbare Andacht / mit welcher er den Gottesdienst / der in Schwedischer Sprach verrichtet wurde / beygewohnt. Er hatte dazumahls 12. biß 14. Prediger bey sich / davon theils einige mit von Pultawa gekommen / theils die Gnade gehabt hatten / daß sie durch Ihn aus der Sclaverey befreyet und ausgelöst wurden / dergleichen Gnade er noch vielen andern Personen angethan.

Da nun die Türcken / welche sich mehrentheils bey dem Gottesdienste eingefunden / denselben mit angesehen / und bey Nennung des Göttlichen Nahmens eine tieffe Neigung mit Berührung der Stirne gemacht / und ihre grosse Ehrerbietung bezeuget haben / den ungefärbten Eyfer des Königes wahrnahmen / wurden sie sehr dadurch gerühret / und sagten sie öffentlich / daß die Schweden einen guten Glauben und Religion hätten / so sie noch nicht gesehen / absonderlich gefiele ihnen wohl / daß sie keine Verehrung der Bilder gesehen / als welche durchaus bey ihnen verbotten seynd.

So lange nun der Sommer dauerte Anno 1709. und die liebliche Zeit dieser anmuthigen Gegend zu geniessen war / hielte es der König vor die gröste Lust / unter dem Zelt zu campiren. Alleine / weil es sich gegen dem Herbst zu anliesse / daß der Auffbruch des Königes würde so bald nicht erfolgen / der König aber sich nicht in die Vestung begeben wolte / hielte man vor nöthig / wenigstens ein oder etliche Häuser vor ihn auffzubauen / damit er den Winter durch gegen das Ungemach der Witterung beschirmet wäre / und waren die Königliche Ministres und Bedienten darauf bedacht / solches in das Werck zu setzen.

Die Türcken erzeigten sich so redlich / als sie von diesem Vorhaben Nachricht bekamen / daß sie dem König vorstellten / wie alle Jahr in dem Herbst und Frühling die Wasser starck anlieffen / der Dniper-Strom sich gewaltig ergiesse / und selbige gantze Gegend überschwemme / dergestalt / daß man auff Cahnen dorherum in die Stadt fahren müsse. Deßwegen würde es unnöthig seyn / so nahe an den Strom zu bauen / weil man doch alsdann dem Wasser weichen müste. Der König hörte zwar diese Vorstellung an / blieb aber doch auff den einmahl gefasten Schluß in selbiger Gegend zu bleiben. Man fienge deme ungeachtet an Häuser zu bauen. Da nun die Türcken sahen / daß der König dieses Lager nicht verändern wollen / haben sie sich erbotten / in der Nähe tieffe und lange Gräben auffzuwerffen / worein das Wasser sich sammlen und ablauffen könne / im Fall sich dasselbe ergiessen solte / daß alsdann der Platz / wo das Lager stünde / ausser der Gefahr des Wassers stünde. Der König wolte aber dieses auch nicht zulassen / er nahm die gute Bezeugung gnädigst auff / und sagte / daß es nicht nöthig seyn würde / solche grosse und schwere Arbeit anzugreiffen. Die Türcken warteten mit grossem Verlangen / wie es ablauffen würde / wann der Strohm sich ergiessen solte / und mag wohl seyn / daß der König die Gedancken gehabt / es könne allenfalls noch anderer Rath geschaffe werden / inzwischen wolle er sich dieser angenehmen Wohnung bedienen; Allein es blieb selbiges Jahr das Wasser aus / und man hatte nicht die geringste Uberschwemmung wahrgenommen / wodurch die Türcken in grosse Veränderung gesetzet wur-

den.

den. Also wurde von denen Türcken eine Wohnung vor den König gemacht / und in 3. Wochen zum Stand gebracht / wovon der König die Arbeiter dieses Gebäudes mit 500. species Ducaten beschenckte. Das Zimmer war eines Theils gegen Mittag / andern Theils gegen Morgen gericht / und mit roth angestrichenen Stacketen besetzt / ringsherum hatten die Königl. Generals und andere Officiers ihre Quartiers / und war das gantze Lager von etlich 1000. Janitscharen bedeckt / die zur Garde dieneten. So bald der Moscowitische Abgesandte des Königs in Schweden Ankunfft in Bender vernahm / brachte er dieses so gleich als ein dem Frieden sehr nachtheiliges Werck vor / und begehrete / daß die Pforte denen Feinden des Czaaren / auf keine Weise beystehen / noch dieselbige schützen / sondern vielmehr diejenige / so in das Türckische Gebieth geflüchtet / ausliefern möchte. Dieser Abgesandte war Peter Ardimoda von Tolsteg Czaarischer geheimer Rath / und nach Constantinopel geschickt / die Ratification des Carlowitzischen Stillstands von dem damahligen Sultan zu erhalten / den 4. September 1709. bekam er bey dem Groß-Sultan Audienz und überreichte kostbahre Præsente von Zobeln / Marder / und anderm Pelz-Werck / anbey brachte er einen Brief vom Czaaren / worinnen dieser die herrliche Victorie, die er wider die Schweden erhalten / der Pforte eröffnet / und in sehr hohen Terminis begehrte / daß die Pforte niemand von seinen Feinden Schutz geben / und den Mazeppa ausliefern solte. Es conferirte dieser Gesandte gleichfalls mit denen Ministers des Türckischen Hofs / und remonstrirte aus denen Articuln des Stillstandes / daß denen Feinden von beyden Seiten kein Schutz noch Zuflucht zu gestatten / folglich der König in Schweden nicht länger zu Bender verbleiben / noch des Schutzes geniessen könte. Er begehrte ferner den Durchgang der Kauffardey-Schiffe durch das schwartze in das weisse Meer / und daß denen Unterthanen des Czaars gleich denen andern Christlicher Nation die freye Handlung möchte verstattet werden. Es liesse sich dieser Abgeordnete sehr angelegen seyn / die Pforte zu dem Verlangten zu bereden / wiewohl er Anfangs gar schlechten Ingress fande. Das Begehren wegen der Auslieferung / machte den Groß-Sultan stutzig / zumahlen da die in dem Türckischen Gebiethe und in Constantinopel sich auffhaltende Griechen / welche sich auf eine grosse Menge belauffen / wegen der Victorie des Czaars ihre offentliche Freude bezeugten / und dadurch den Argwohn vermehrten. Der Schwedische Envoyé Neubauer unterliesse auch gleichfalls nicht den Moscowitischen Abgesandten zu hindern / und seines Königes Interesse zu beobachten. Er bekam den 7. Septemb. Audienz bey dem Groß-Vezier / wohin er durch fünff Chiaus begleitet und sehr höfflich empfangen wurde / weil er aber mit keinem öffentlichen Caracteur versehen / muste er seine Sachen stehend vortragen / da indessen der Groß-Vezier auf Türckische Manier sasse. Es bedanckte sich Neubauer gegen diesen Minister wegen des Schutzes / welchen die Pforte seinem König leisten wollen / mit Ersuchen / daß er den sichersten Weg nach Schweden möchte gebracht werden / anbey gab er ein Schreiben vom König. Er wurde wie schon gemeldet mit aller Höfflichkeit von dem Groß-Vezier empfangen / welcher ihm auch alles was er begehrte im Nahmen des Sultans verwilligte / mit Versicherung / daß die Pforte auf Ansuchen zu dem Abmarsch des Königs alle Hülffliche Hand leisten würde. Der Groß-Vezier erkundigte sich darauf / ob er keine Briefe an den Groß-Sultan hätte / welches dieser zwar bejahete / zugleich aber auch seines Königs Befehl eröffnete / wie er die Briefe niemand anders / als dem Groß-Sultan in die Hände liessern solte. Weil aber niemanden / als einem öffentlichen Minister erlaubt ist / den Groß-Sultan in einer Audienz zu sprechen / Neubauer aber mit noch keinen Caracteur versehen war / bekam die Sache einen kleinen Anstand / doch wurde es nachgehends also vermittelt / daß Neubauer eine Copie von dem Schreiben dem Groß-Vezier übergab / von welchem es der Sultan bekam.

Inzwischen wurde Neubauer mit Casse und andern Getränckten tractirt / und ihm ein Sessel gegeben / man beschenckte ihn mit 16. Caslan, oder langen Röcken / und führete ihn mit eben der Solennität, wie er abgeholet worden / wiederum in sein Quartier. Dieses alles notificirte Neubauer durch einen Expressen dem König nach Bender / welcher ihn auch kurtz darauff mit einem Caracteur als Envoyé versehen / und waren dazumahl des Königs Sachen an dem Türckischen Hofe in einem sehr guten Stand.

Nachdem nun Neubauer bey dem Groß-Vezier Audienz bekommen / feyerte er nicht seines Königs Interesse bey denen andern Ministris des Türckischen Hofs gleichfalls zu observiren / und es zu einem Bruch zwischen Moscau und der Pforte zu bringen. Er stellte absonderlich vor was vor ein gefährlicher Nachbar vor die Pforte sich an dem Moscowitischen Czaaren hervor thue / welcher schon anfienge der Pforte Trotz zu bieten. Er habe hin und wieder auf denen Gräntzen / und dem schwartzen Meer Forttessen gebauet / und unterhalte die Pohlnische Unruhe / seinen Staat und seine Macht dadurch zu vergrössern / seine böse Intention gegen die Pforte erschiene klärlich daraus / daß er die Gräntzen des Türckischen Reichs zu übertretten / auf selbigen den König in Schweden 2. Tage zu verfolgen / und seine Leute wegzunehmen / sich nicht gescheuet / hierzu kam / daß dazumahls der Brigadier Kopotovv den Schwedischen General Güldencron auf denen Wallachischen Gräntzen angegriffen / und seine Leute gefangen genommen / wie wir schon in dem vorigen Theil erwehnet / welches / da es auf dem Türckischen Boden geschehen / der Schwedische Envoyé mit solchem Nachdruck wuste vorzustellen / daß der Hospidar in der

Wallachey abgesetzt / weil man ihme die Schuld gegeben / daß er dieses Corpo denen Moscowitern verrathen / und des Mauro Cordato de Scarloti Sohn zum Hospidar gemacht wurde.

Es hatte dieser Kopotow, dessen wir schon im vorigen Theil mit wenigen Meldung gethan / und an denen Gräntzen von Podolien gestanden / auff des Königs von Schweden / und des Woywoyden von Kiow Potocki Leute ein wachsames Aug gehabt / derowegen er die von Golzen commandirte Trouppen / welche besagten Potocki durch gantz Pohlen verfolget / unter sich hatte. Wie nun Potocki sich von dem Ragotzi absendete / und nach Bender durch die Wallachey marschirte / verfolgte ihn Kopotow biß an den Dnieper / schrieb darauff an den Serasker Thaff Bassa zu Bender / beschwerte sich über den Hospidar in der Wallachey / daß selbiger Potocki nicht heraus gejaget / und versicherte / daß er selbigen noch wohl hätte ertappen können / wo er auf den Frieden zwischen der Pforte und dem Czaar nicht hätte Reflexion gemacht / als welcher dazumahls schon im Werck war / allein der Bassa antworrete / daß die Ottomannische Pforte mit Moscau und Pohlen in Friede stünde / und weil dieser Potocki auch ein Pohl / hatte der neue Hospidar keine Ursache gehabt / ihn zu vertreiben ; Potocki seye nach Bender kommen / und hätte sich unter des Königs in Schweden Schutz begeben / und seye zwar der Türckische Kayser gesonnen / mit denen Christlichen Potentaten in Frieden zu leben / jedoch habe er Schweden den Schutz und die Begleitung in sein Land versprochen. Also nun funden des Schwedischen Envoyé Vorstellungen gleich Anfangs Approbation bey der Pforte / weil selbige lange Zeit in Ruhe gesessen / und das gemeine Volck allgemach den Krieg verlangte. Derowegen wurden allerhand Kriegs-Verfassungen in Constantinopel vorgenommen / die alldort liegende Janitscharen zum Marsch beordert / und die in klein Asien befindliche Miliz auffgebotten. Man arbeitete fleißig an Ausrüstung der Kriegs-Schriffe / und schiene der Hof sehr geneigt vor den König in Schweden zu seyn. Dieser befande sich noch stets in Bender / und hatte seine Hoff-Statt in möglichste Form und Ordnung gebracht / wovon wir im vorigen Theil weitläufftig gesprochen. Nur ist dieses noch zu erinnern / daß da Anfangs das Schwedische Lager jenseit des Stroms gewesen / da der König vor nöthig erachtet / eine Veränderung desselbigen vorzunehmen / weil das Alte wegen der grossen Hitze und vielem andern Ungemach sehr beschwerlich zu fallen anfienge. Deßwegen wurde von denen Türcken ein anderer und bequemlicher Platz ausersehen / und gewiesen / und zog sich der König über den Strom diesseits gegen Teutschland zu rechnen / wo man das Lager bey der andern Seite der Stadt schluge / welches so wohl denen Schweden als Türcken / die zu ihnen handelten / weit bequemer war / weil sie mit der Zufuhr nicht mehr durch den Strom / welcher zuvor zwischen der Stadt und dem Lager gewesen / gehindert wurden / zumahlen eine Brücke mangelte / und alles entweder auf Schieffen / oder schwimmend muste überbracht werden. Dieser neue Platz aber war gantz nahe bey der Stadt und dem Strom / und wurden zur Herbst-Zeit 1709. da die Kälte schon ziemlich herbey kam / zu besserer Subsistence vor den König und seine Officier Wohnungen gebauet / welche wegen der umstehenden Bäume sehr angenehm lagen / seine Leute aber wurden in denen Vorstädten einquartirt. Hier bliebe der König zwey Jahr / biß die Ergiessung des Stroms selbigen heraus triebe. Zu Ende des Jahrs 1709. den 3. November starb zu Bender der alte Mazeppa / so zwar ein treuer aber höchst unglücklicher Bunds-Genosse von dem König in Schweden gewesen. Er war ein Mann von sonderbahrem Verstande und guten Kriegs-Erfahrenheit / welchem aber ungeachtet des grossen Vermögens / das er besasse / und der Macht / die er bey denen Cosacken hatte / entweder die Begierde zu was Höhers / oder die Rachgierde dahin triebe / daß er sein eigen Unglück suchen muste. Er starb in dem 77. Jahr seines Alters / und zwar eben zu rechter Zeit / indeme die Moscowiter sehr hart auff seine Auslieferung drungen. Man gabe vor / daß die Türcken seiner loß zu werden / ihn mit Gifft vergeben hätten / welches fast nicht zu glauben / indeme sie allezeit die Auslieferung abgeschlagen / und zu damahliger Zeit an dem Türckischen Hoff 2. Factiones floriret / wovon eine gegen die Schweden / die andere gegen die Moscowitische Parthey inclinirt.

Indeme nun das Schwedische Interesse mit dem Türckischen Hoffe schiene auff das genaueste verknüpffet zu seyn / fieng die Pforte allgemach an wiederum zu wancken / und dem Czaarischen Verlangen Gehör zu geben. Der Moscowitische Abgesandte Tolstey, als er sahe / daß mit remonstriren allein nichts ausgerichet seye / jedannoch aber Moscau den Frieden mit der Pforte verlangte / damit in Pohlen Chur- und Liefland und andern Schwedischen Provintzien / die Hände nicht gebunden würden / ergriffe er ein anders Mittel / und brachte den Groß-Vezier Ali Bassa durch vieles Geld auff die Moscowitische Seite. So bald dieser durch die Geschencke geblendet / fiengen die Schwedischen Sachen an zu fallen / und der Groß-Vezier liesse seinen Wiederwillen und verbitterte Meynung gegen die Schweden gleich Anfangs deutlich mercken. Hierzu musten 5. Sclaven Anlaß geben / welche einen Streit zwischen dem Schwedischen und Moscowitischen Abgesandten erregt. Diese Leute waren in ihrer Kindheit von denen Moscowitern in Liefland geraubt / und an Griechen nach Constantinopel verkaufft worden. Da selbige nun der Moscowitische Gesandte Tollstey mit Macht wiederum von denen Griechen wegnahmen / und sie in seinem Hause als Sclaven tractirte / bekamen sie zu Ende des Novembris 1709. Gele-

gen-

heit in des Schwedischen Envoyé Behausung zu lauffen / und um Schutz anzuruffen / den sie auch erlangten. Der Moscowitische Abgesandte beschwerte sich darüber bey dem Groß-Vezier / welcher alsobald zum Neubauer hinschickte / und die Loßlassung dieser Knechte verlangte / so aber dieser abgeschlagen / und eine Erklärung zurück schickte / worinnen er bewiesen / daß er diese Leute / so seines Herrn Unterthanen / und in sein Hauß gekommen / nicht auszulieffern schuldig seye. Der Moscowitische Abgesandte drohete darauff / daß er mit bewehrter Mannschafft in des Schwedischen Envoyé Quartier einfallen / und die Leute mit Gewalt abhohlen wolte / da sich aber dieser auch dadurch nicht abschrecken liess / schickte der Groß-Vezier den Dollmetscher von der Pforte Scherletto an ihn mit Begehren / diese Knechte ihm zuzusenden / daß er selber mit ihnen sprechen / und wie es eigentlich sich mit ihrer Gefangenschafft befinde / vernehmen könte / doch versicherte er / daß die Schwedischen Unterthanen solten wieder in des Envoyé Hauß geschickt werden. Nun wuste Neubauer sehr wohl / daß der Groß-Vezier von den Russen ganz und gar eingenommen / und ohnehin ein grosser hochmüthiger Mann war / durffte also diesen Ministre nicht völlig vor den Kopff stossen / und ihn gegen die Schweden noch mehr irritiren / derowegen schickte er die 5. Schweden mit Scherletto, einen von seinen Secretarien / 2. Schwedische Dollmetscher und etliche Lagayen in das Hauß / und liesse dem Groß-Vezier dieses Compliment machen / daß er diese Leute nimmer heraus zu geben willens. Weil aber Jh. Hoheit der Groß-Vezier ihme sein Wort und Parole gegeben / daß er selbe nur examiniren / und hernach wieder herstellen wolte / so halte er dessen hohes Wort so gewiß / als ob Kayf. Majest. ihm solches selbst aller gnädigst versprächen. So bald der Groß-Vezier diese Leute bekam / schickte er die Schwedische Bedienten wieder nach Hause / die Leute aber warff er ins Gefängnüß / und nöthigte sie theils durch Güte theils durch Schärffe zu der Mahometanischen Religion / welche auch die meisten aus Desperation annahmen. Hierauff schickte er einen Aga, einen Dsumbadsi, nebst 20. Janitscharen in des Schwedischen Envoyé Behausung / unter dem Vorwand / als ob die Moscowiter droheten einzufallen / da doch die Leute schon ausgelieffert / welche Wache allerhand Muthwillen und Excesse verübete. Der Schwedische Envoyé beschwerte sich sehr über dieses Vorhaben / und empfunde es gar hoch / daß er in seinem eigenen Quartier als ein Minister, solte so tractiret werden / darauff der Groß-Vezier die Wache endlich wiederum wegnahm. Dieses war nun der Anfang da sich der Groß-Vezier unwillig gegen die Schweden zeigte / und kunten diese gar leicht schliessen / was sie sich von diesem Mann zu versichern / und wie all ihr Vorhaben würde ruckgängig werden.

So bald der Schwedische Envoyé diese Veränderung an dem Türckischen Hoffe wahrgenommen / schickte er seinen ersten Secretarium Perman zu dem König nach Bender / von allen demjenigen Bericht zu thun / was ihme mit dem Moscowitischen Gesandten und Groß-Vezier begegnet / und erhielte darauff ein Memorial, die Sache dem Kayser selbsten vorzutragen / und darüber zulängliche Satisfaction zu begehren / welches Anfangs sehr hart schiene / dann alle Gelegenheit dem Schwedischen Envoyé abgeschnitten wurde / dem Groß-Sultan Persöhnlich was zu überlieffern / sonsten aber unterschluge der Groß-Vezier alle Nachricht / die der Sultan von dem König in Schweden bekommen konte; Jedoch wuste Neubauer durch sonderbare Addresse, die er sich an dem Hoff verschaffte / die Sache so zu karten / daß der Groß-Sultan dieses Memorial wiewohl erst im April 1710. vor die Moschee bekam / welches zu Degradirung des Groß-Veziers ein Grosses beytruge. Indessen brachte es der Groß-Vezier in Constantinopel so weit / daß man daselbsten von nichts mehr als dem Frieden sprach / und hingegen auf das Schwedische Thun scharffe Achtung gab. Es wurde dem Bassa von Bender Inhuff Ordre geschickt / den gedachten König und sein Thun recht zu observiren / widrigen falls er es mit dem Kopff bezahlen müste. Und als kurtz darauff der König eine Parthey seiner Wallachen und Cosacken nach Inkerlick schickte / den dasigen Gouverneur auffzuheben / weil derselbe mit den Moscowitischen Brigadier Correspondence gepflogen / gab der Bassa so fort bey Nacht Nachricht davon / und war beordert diesen Gouverneur alsobald wieder nach Inkerlick zu senden / und den Moscowitischen Brigadier wissen zu lassen / daß dieses ohne des Hoffs Wissen geschehen. Endlich brachen die heimliche Conferenzien des Groß-Veziers mit dem Moscowitischen Abgesandten aus / und ward der Carlowitzische Friede zwischen diesen beyden Potentaten erneuert / und durch ein Instrument confirmiret / wie zu Anfang des folgenden Jahrs / w. G. erzehlet werden soll ꝛc.

Cammer-Gerichts-Geschichte von 1707. 1708. bis 1709.

Zu Rath erscheinende Präsident und Assessores.

SO wir es in diesem Puncte gelassen / ist aus dem Anfang dieses Tomi unter solchem Titul zu ersehen / und haben wir das übrige besserer Verständnüß halber / und da es ohnedem so viel nicht ausmachet / bis hieher zusammen verspahren wollen. Die zu Rath erscheinende wolten ihres Orts nichts unterlassen / was sie zu des Collegii Erhaltung und Auffnahm dienlich zu seyn erachteten / wenn also im 1707. Jahr die ausserordentliche Revision in Münsterischer Erb-Männer-Sache sich in Wetzlar eingefunden / und man die sonst gewöhnliche Notification des Termini dermahlen an das Collegium zu thun unterlassen hatte / so meldeten sich obgedachte zu Rath erscheinende deshalben bey der Revision, mit diesem Verwahrungs-Schreiben:

P. P.

wahren Jura Collegii bey Revision der Erb-Männer Sach.

Unsern Hoch- und vielgeehrten Herrn ist ohnweitläufftige Anführung bekannt / was in der vorhabenden Münsterischen Revisions-Sach / der darzu nöthigen Legitimation und Eydes-Leistung halber / eine hochlöbliche Reichs-Versammlung bey jetzmahligem des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Zustand / vor gut befunden und verordnet.

Ob nun wohl ratione nächst vorberührter Actuum und was von dem Collegio Camerali in gewisser Maaß hierbey zustehet / noch verschiedenes / so etwan bey hochgedachter Reichs-Versammlung nicht vorkommen / von Collegii wegen zu erinnern wäre / so will man doch in Erwegung der von dem hochlöblichen Reichs-Convent selbst annectirten Unnachtheiligkeit / unsern hoch- und vielgeehrten Herrn darmit nicht beschwehrlich fallen / sondern es unsers Theils gerne dabey beruhen lassen.

Dieweil aber auch die sonst in dergleichen Fällen an das Cameral-Collegium gewöhnliche Notification des Termini unterblieben / wenigstens uns / die wir doch Glieder des Cammer-Gerichtes / und uns davon niemahlen abgesondert / vielmehr unsern Functionen so viel thunlich beständig abgewartet / und desfalls mehr beregtem Reichs-Convent eine austrückliche Reservation übergeben / mithin formam Collegii biß noch erhalten haben / davon einige Communication nicht beschehen: Uberdeme noch mehrere in dem Reichs-Schluß nicht berührte Incident-Puncte vorfallen können / bey welchen nicht so wohl derjenige Senat, so die Urtheil gefället / als das gantze Collegium zu concurriren hat; so haben wir / um nur des Collegii Jura, wie zum Theil an des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden durch mich den Præsidenten allbereits geschehen / noch ferner so viel an uns / gewahret zu haben / und unsers Theils dißfalls aller Verantwortung entladen zu seyn / nicht entübriget seyn können / Unsern hoch- und vielgeehrten Herrn mit gezemendem Respect, diese Anzeig und Reservation des Collegii Gerechtsamen zu thun / der guten Zuversicht / dieselbe werden solche hiernechst in der Sach an Kayserl. Majest. und das Reich abstattende Delation mit beyzufügen / auch bey etwan vorfallenden / das Collegium Camerale mit angehenden Puncten / sich erwehnten Collegii Interesse zum Besten recommendirt seyn zu lassen / und alle Nachtheiligkeit abzuwenden von selbsten wohl geneigt seyn; Thun damit unsere hoch- und vielgeehrte Herrn in den Göttlichen Schutz treulichst empfehlen

Unserer Hoch und Vielgeehrten Herren /

Wetzlar / den 4. Merz 1707.

Freund- und Dienst-bereitwillige

Zu Rath erscheinende Præsident und Assessores.

Visitation dem Cameral-Collegio berichtet.

Nachdem es mit der sonst abgehandelten Extraordinair-Visitation so weit kommen war / daß sie in der That angehen solte / wurde es von Maynz an dem Herrn Cammer-Richter und durch diesen weiter nach Wetzlar an das Collegium nachstehender massen ordentlichen notificiret.

Johann Hugo von GOttes Gnaden des H. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten, Erz-Cantzlar und Chur-Fürst / Bischof zu Speyer / Administrator zu Brümb / und Probst zu Weissenburg / Kayserl. Majestät Cammer-Richter. Unsern großgeneigten Gruß und geneigten Willen zuvor / Hoch- und Wohl-Gebohrne / Edle / Veste auch Ehrsam und Hoch-Gelehrte / liebe Besondere! Aus deme mit vorgestriger Post uns zugekommenen Original-Anschluß / ist zu ersehen / was gestalten des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebd. uns und euch / ab der durch ordentlichen Reichs-Schluß auf den 20. nechstkünfftigen Monaths Junii fest gestellt / und von Ihro als Reichs-Erz-Cantzlarn bereits ausgeschriebenen Visitation dasigem Kays. Cammer-Gericht Notification thun wollen; Ihr werdet nun euch demnach zu richten / und euer Obliegen dabey gebührend zu beobachten wissen / denen wir mit Gunst geneigtem Willen / und allem Guten jederzeit wohl beygethan verbleiben; Geben in Unserer Residentz Ehrenbreitstein den 22. May 1707.

Johann Hugo / Churfürst.

Denen Hoch- und Wohl-Gebohrnen / Edlen / Vesten

Vesten auch Ehrsam und Hoch-Gelehrten unsern lieben besondern Præsidenten und Assessoren des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

Lotharius Franz von GOttes Gnaden/ Erz-Bischof zu Maynz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien/ Erz-Cantzlar und Chur-Fürst/ Bischof zu Bamberg ꝛc. Unsern freundlichen Dienst / und was wir mehr Liebs und Guts vermögen / auch Gruß allezeit zuvor. Hochwürdigster in GOtt / auch Hoch- und Wohlgebohrne/ Veste/ Ehrsame und Hoch-Gelehrte / besonders lieber Freund und Herr Vatter/auch Liebe Besondere !

Demnach vermög des zu Regensburg den 20. Aprilis nächsthin verfaßten Reichs-Schlusses / die allschon vorhin resolvirte Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichtes zu Wetzlar / auf den 20. Tag nächstkünfftigen Monaths Junii vorgenommen werden solle ; Und wir dann als des Heil. Reichs Erz-Cantzlar in Krafft der Reichs-Ordnungen solche Visitation auff gemeldten 20. Junii würcklich ausgeschrieben / als habe es Ew. Liebden und Euch sich darnach richten zu können / freund- und gnädiglich ohnverhalten wollen / Ew. Liebden und euch dabey zu angenehmer freundlicher Dienst-Erweisung auch Gnaden und allen Guten stets bereit-willigst geneigt verbleiben.

Lotharius Franz von GOttes Gnaden / Erz-Bischof zu Maynz des Römis. Reichs durch Germanien / Erz-Cantzlar und Chur-Fürst / Bischof in Bamberg ꝛc.

Ew. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Sohn

Lotharius Franz / Chur-Fürst.

Dem Hochwürdigsten in GOTT/ Herrn Johann Hugo Erz-Bischoffen zu Trier / und Chur-Fürsten / Bischofen zu Speyer / Administratorn zu Brümb / und Probsten zu Weissenburg / auch Hoch- und Wohl-Gebohrnen / Vest / Ehrsam und Hochgelehrten / unserm besonders lieben Freund und Herrn Vatter auch lieben Besondern / Cammer-Richtern / Cammer-Præsidenten und Beysitzern des Kayserl. Cammer-Gerichts Ehrenbreitstein ꝛc.

Die Visitation eröffnet.

Der Anfang des Wercks zog sich doch noch bis in den October dieses 1707. Jahrs hinaus / da der Kayserl. Principal-Commissarius, Gefürsteter Abt von Kempten / und Herr Carl Paul von Zimmermann / von Wilshausen / Römischer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath und zur Cammer-Gerichts-Visitation Gevollmächtigter Con-Commissarius den 19. dito dem Chur-Maynzischen Directorio bedeuten ließ / daß auf den folgenden Tag Vormittag gegen 9. Uhr zu Rath angesaget / und Sie / Kayserliche Commission, darzu gebührends auffgehohlet werden möchte. Um 8. Uhr Vormittage / angesetzten Tags / haben sich allerseits Gesandschafften auf der Cammer versammlet / und bis 11. Uhr noch mit Beylegung verschiedentlicher Discursen zugebracht / da endlich die Auffhohlung der Kayserl. Commission durch folgende geschehen / als 1.) durch den Chur-Maynzischen Secundarium 2.) durch den Chur-Sächsischen. 3.) Den Saltzburgischen / 4. Magdeburgischen / 5.) den Schwäbisch-Prælatischen/ 6. den Gräfl. Wetterauischen / so alle in Caressen mit 6. Pferden bespannet gefahren/ (ob man es gleich dem Gräfl. streitig machen wollen) 7.) Durch den Stadt-Cöllnischen / und 8.) den Stadt Nürnbergischen/ welche beyde vor ihrem Wagen nur 2. Pferde gehabt. Diese Herrn Subdelegirte sind bey Ihro Fürstl. Gnaden unten an der Thür durch Dero Cavalliers empfangen / und bis in die Antechambre geführet / allwo Ihro Fürstl. Gnaden von Kempten / mit dem Con-Commissario Herrn von Zimmermann zu ihnen heraus getretten / und sie begrüsset. Als sie allda sich fast eine Stunde mit Thee-Trincken auffgehalten / sind sie mit einander nach dem Cammer-Gericht gefahren / voran ist geritten Ihro Fürstl. Gnaden Bereiter / dann ist gefahren der Nürnbergische / der Stadt Cöllnische / der Gräfliche, und so weiter/nach dem Chur-Maynzischen aber Ihro Fürstliche Gnaden der Herr Abt von Kempten / und der Con-Commissarius, so mit Ihro in einem Wagen/ aber zurück / gesessen / um die Carossen sind geritten die Fürstl. Cavalliers, und beyher gegangen die Pagen / Laquayen und Garde. Nach dieser folgete des Herrn Con-Commissarii Wagen / worinn Ihro Fürstl. Gnaden Cantzlar sassen / und nach selbiger noch ein paar Fürstliche Kutschen mit 6. Pferden. Als Ihro Fürstl. Gnaden allda angelangt / sind die übrigen Herrn Gesandten / so Ihro nicht entgegen gefahren (ausgenommen den Herrn von Steinbach Chur-Maynzischen Primarium, und Oesterreichischen Herrn Baron von Troyer/ so sich mit ihrer Unpäßlichkeit excusirt) Ihro im Hause eine Treppe hinunter bis an die untere Raths-Stube entgegen gegangen / von welchen allen sie in die Raths-Stuben begleitet wurden / allwo Se. Hoch-Fürstl. Gnaden unter einem sammeten mit güldenen Borden besetzten Baldachin auf einer zwey Staffel von dem Paviment des Zimmers erhöheten / und bey zwey Schritt von dem Tisch separirten Sesseln mit Armlehnen/ so dann der Kayserl. Con-Commissarius Reichs-Hof-Rath von Zimmermann à Latere sinistro, und zwar nicht erhöheten / sondern auf dem Paviment des Zimmers gestandenen rothen sammeten Sessel ohne Armlehnen auf ungefehr einen guten Schritt von dem Tisch separirt/die HHrn Visitatores aber an einem mit rothen Tuch überzogenen Tisch und Sesseln / ohne Armlehnen ihre Sessiones genommen.

Mit feyerlichem Auffzug.

Nach allerseits occupirten Stellen / hat der Herr Con-Commissarius wieder auffstehend bey verschlossener Cammer-Thür / die

Kayserl. Commission eröffnet / mit nachfolgender Proposition.

Gethauter Propositon

Ihro Römis. Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät unser allergnädigster Herr / lassen den anwesenden Churfürst und Fürstlichen auch der andern Deputirten Ständen Gevollmächtigten vortrefflichen Räthen und Syndicis Ihro Kayserliche Gnaden und alles Gutes vermelden / und dabeneben zu Gemüthe führen / was Gestalt sie nicht allein zu Erstreitung eines beständigen eusserlichen Friedens Ihro Allerhöchste Persohn schon etliche mahl auffgesetzet / sondern auch nach dem unsterblichen Exempel Ihrer glorwürdigsten Vorfahren / und der Ihro das Geblüt des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreichs angestammeter Milde u. Lands väterlicher Lieb Ihre fürnehmste Sorgfalt dahin gewendet / damit die innerliche Ruh / welche auf der fast gantz allhier zerfallenen Gerechtigkeit als einer Grundveste der allgemeinen Einigkeit beruhet / wieder empor gebracht werden mögte ; allermassen dann gleich wie weyland Kayser Maximilian der Erste glorwürdigsten Andenckens / zu solchem Ende / mit Rath der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / das löbliche Cammer-Gericht auffgerichtet / Carl der V. und Seiner Kayserlichen Majestät hochlöblicher Nachfolger dasselbe mit heilsamen Gesetzen und Ordnungen versehen / und zu deren Erhaltung die jährliche Visitationes angestellet. Leopold der I. glorwürdigster Gedächtnüß aber / da die Stadt Speyer als gewesener Sedes Justitiæ von den Frantzosen durch Feuer und Flammen gantz grausamer Weise zum Steinhauffen gemacht / das Gericht gantz zerstreuet / und durch solche Umstürtzung der Gerechtigkeit / unserm werthen Vatterland fast mehr Schaden und Unheil / dann durch die Verwüstung der Länder zugefüget worden / das löbliche Cammer-Gericht anhero transferiret / und der Justiz wiederum ihren Gang eröffnet / also daß selbiges nicht durch die Waffen / noch feindliche Gewalt / sondern durch innerl. in dessen Visceribus eingerissene Unruh und daraus entstandenen Mißbrauch und Unordnungen in neue Verwirrung gesetzt / und nun von etlichen Jahren her gesperret worden / haben jetzo glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn befunden / zu deren rechtmässigen Untersuchung / Erledigung und Verbesserung / aus deren etwa befindenden Verbrechen / wohlverdienter Bestraffung eine extraordinari Visitation anzustellen / und selbige in hiesiger Stadt / als dermahligem Gerichts-Ort vornehmen zu lassen / zu solchem Ende auch dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Rupertum, des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Abten des Fürstlichen Stiffts Kempten / Ihrer Majestät der Römischen Kayserin Ertz-Marschallen als Principal-Commissarium und meine geringe Persohn / als mit Gevollmächtigten Con-Commissarium mit dem zur Maynzischen Cantzley allschon vor einester Zeit eingeschickten Gewalt hiehin gesand; daß nun auch die Deputirte Herrn Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ihre gevollmächtigte vortreffliche Räthe und Syndicos hiehin abzuschicken sich gefallen lassen / solches gereichet Ihro Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen / sie erkennen daraus ihre Patriotische Treue und auffrichtigen Eifer zu Wiederherstellung der heilsamen Justiz, und darauf beruhender allgemeinen Wohlfarth des Reichs / es wird auch die Kayserliche Commission dadurch destomehr angefrischet / das Ihrige mit unermüdetem Fleiß zu Erreichung solches so hochnöthigen und gemein nützigen Zwecks beyzutragen / und ist annebens den heilsamen Reichs-Satzungen / und insonderheit der von Ihrer Kayserlichen Majestät mit gewissen Erinnerungen allergnädigst approbirten Instruction als einer unverbrüchlichen Richtschnur nachzusetzen / die von denen Herrn Visitatorn ihnen einrathende ersprießliche Mittel und Bedencken in gute Obacht zu nehmen / und was der Sachen Nothdurfft erfordert / mit denselben auf alle Weiß zu befördern / auch dasjenige / was bey dieser Visitations-Commission vorgehet / in gehöriger Verschwiegenheit zu halten / des gäntzlichen ungezweiffelten Versehens / es werde desgleichen von den Herrn Gevollmächtigten Visitatorn geschehen / dem wehrten Vatterland / und denen nach der Justiz mit sehnlichem Verlangen seufftzenden fast nothleidenden Patrioten mit Abschneidung aller Weitläufftigkeit unverzüglicher Trost und Hülffe verschaffet werden : Daran erzeigen dieselbe allerhöchsts gedachter Ihro Kayserliche Majestät einen angenehmen gehorsamsten Dienst und Gefallen / und werden dieselben es gegen sie in Kayserl. Gnaden / womit sie ihnen samme und sonders wohlgewogen / allergnädigst auffnehmen und erkennen.

Hierauf thaten Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Kempten als Principal-Commissarius nachfolgende Schluß-Rede: und Rede des Principal-Commissarii

Aus was vor Reichs-Vätterlichen Sorgfalt Ihro Kayserliche Majestät unser allseits allergnädigster Kayser und Herr / Dero Kayserlich Gemüth so tieff haben angelegen seyn lassen / daß an Wiederherstellung des bey ihrem allhiesigen Cammer-Gericht so geraume Zeit hero sehr übel zerrütteten und darnieder gelegenen Justiz-Wesens / dereins die Hand angeleget worden / und es nun bereits dahin ankommen wolle / eine allergnädigste Vergnügung darob haben werden / auch was dieselbe in diesem so heilsamen Visitations-Werck für weitere gerechteste Intentiones Ihro beywohnen lassen ; Das alles werden die Herren Churfürstliche / Fürstliche und übrige anwesende ansehnliche Reichs-Deputirte gleich jetzt / und des mehrern vernommen haben / welches alles hiermit überhaupt wiederhohlt / ohne demselben etwas weiteres beyzufügen / als daß die Herren samt und sonders versichern kan / wie sehr bedaure / daß zu Beförderung eines so wichtigen Geschäffts nicht in tempore habe gegenwärtig seyn können;

viele

viele mir im Weg gelegene Hinternußen zuzuschweigen / so ist Reichskündig / wie der vor etlichen Monathen in Schwaben so unvermuthet geschehene Feindliche Einbruch / dieser / dem Kayser und dem Reich so getreue Schwäbische Creyß abermahlen so hart mitgenommen / alles in Unruhe / Furcht und Consternation gesetzet / die Strassen zu den Reißen unsicher gemacht hat / und endlich mir etwas schmertzlich fallen wollen / bey so gefährlichen Conjuncturen / das mir anvertrauete Stifft / mitten meiner so weiten Entfernung / ohne Rath / Hülff und Beystand zuverlassen. So bald sich aber gleichwohl die Gefahr in etwas verringert / so habe das Publicum dem Privato prævaliren lassen / mich auff diese beschwerliche weite Reise begeben / und unter dem Geleite GOTTes dahter glücklich eingetroffen / also / daß mir anheut zu meiner sonderbahren Freude in gegenwärtigem numerosen ansehnlichen Consessu so vieler vortrefflichen Subjectorum befinde / auff deren große Begabnüß / Erudition und Integrität die Kayserl. Majest. kein geringes Datum setzet / ich aber dieselbe nicht anderster ansehe / als für diejenige / in dero Händen das Wohl und Weh so vieler 100. nach der Justitz ruffenden Partheyen / ja / ich sage noch mehr / das Glück oder Unglück / das Heil und Unheil des gantzen Vatterlandes gutermaßen liegt / dieweil sie mit mir wissen / daß gleichwie zu Besthaltung / zu Auffrechthaltung Flor und Prosperität einer Monarchie, eines Reiches keine bessere Grund-Seule / kein besseres Mittel kan ausgesonnen werden / als die beständige Cultivirung der Justitz: Justitia firmat solium ; also im Gegentheil von Zerrüttung derselben nichts gutes / nichts als Decadence Unglück und Ruin eines Landes zu ominiren sey : propter injustitias Deus transfert regna. Wie ich nun nicht zweiffele / die Herrn werden in diesem Principio mit mir einig seyn / also glaube auch / daß sie mit mir den Schluß und Consequentz machen werden / daß an dermahligen von der Kayserlichen Majestät und gesambtem Reich unser allerseits anvertrauten in unsere Hände gelegten / so importanten Visitations-Wercken / ich sage an dessen schleuniger Vollführung jedes Moment pretieus, in der Verzögerung aber jede mora periculeus., und schwerlich zu verantworten sey / wovon ein mehrers vor diejenigen nicht anmelden will / welche ich bereits ansehe / daß ihre eigene Tugend / ihre dem Kayser und Reich schuldige gantz zu gewidmete Devotion, ihr Justitz-Eifer / sie aber mein Erinnern von selbsten zu einer so ernsthafften / unermüdeten Application antreiben / woraus ich mir gäntzlich promittire / daß die liebe Justitz allerbaldigst retablirt / der ehmahlige Splendor dieses so vornehmen Cammer-Gerichts wiederum acquiriret / darüber die Kayserliche Majestät und das Reich zum höchsten vergnüget / wir aber Ursach haben würden / uns als darunter gebrauchte Instrumenta mutuellement zu congratuliren / daß nichts mehres zu annectiren habe / als daß die Herrn ersuche / ihre höchste und hohe Herrn Principalen auch Committenten und Obern / meiner ihnen auff alle weiß geziemenden Veneration , Respect und respective guten Willens zu versichern / sie aber für sich selbsten glauben wollen / daß mir alle Gelegenheit werth seyn werde / die für sie habende sonderbahre Æstim zu remoigniren / und sonsten ihnen einigerley Annehmlichkeiten erweisen zu können :

Dem der Maynzis. Gesandte danckt.

Nach diesem thäte der Maynzische Herrr geheime Rath von Steinbach folgende Dancksagung /

Hochwürdigster Fürst / gnädigster Herr /

Höchst- und ansehnliche Kayserl. hohe Herrn Commissarii!

Es haben sämbtliche allhier gegenwärtige Churfürstliche / Fürstliche und anderer des Heil. Röm. Reichs vornehmer Ständen anhero Abgeordnete vortreffliche Räthe Consulenten / und Syndici des mit mehreren angehört und nach Nothdurfft vernommen / was die höchst und hoch ansehnliche Kayserliche Commission anjetzo zu proponiren sich hat gefallen lassen / bedancken sich zuforderst des allergnädigsten Kayserl. Zuerbiethens allerunterthänigst / und wünschen anbey Ihrer Kayserlichen Majestät eine langwierige glückliche Kayserliche Regierung / und gleichwie sambtliche Räthe / Consulenten und Syndici aus der Proposition befinden / daß es Ihro Kayserlichen Maj. mit des Heil. Reichs Wohlfarth wohlgemeinet / also thun derosel'ben sie dafür gleichfals allen gehorsamsten Danck erstatten / seynd anbey auch erbietig all das jenige / was zur Beförderung der Justitz dienlich / nach Innhalt der Reichs Vollmacht und Instruction helffen zu bedencken / zu berathschlagen / zu beschliessen und zu vollziehen. Empfehlen sich mithin zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden und Hulden allerunterthänigst / und wird gebethen / um Communication der gethanen Proposition. Da benebenst thun auch sämbtliche Churfürstliche / Fürstliche und anderer vornehmer Ständen vortreffliche Räthe und Consulenten und Syndici , gegen Eu. Hochfürstl. Gnaden wegen dero gethanen gnädigsten Vortrags / und angefügter wohlgemeinten milden Declaration sich gleichfals unterthänigst bedancken / gratuliren anbey derosel'ben zu dero so gutherzig übernommenen allergnädigsten Kayserl. Visitations Commission, inniglich wünschend / daß mit der Gnaden Gottes sie solche in guter Gesundheit glücklich anfangen / und mit vollkommener hoher Fürstlichen Vergnügung zu Beförderung der heilsamen Justitz und des gemeinen Wesens erfreulich vollziehen mögen : welches Seine Fürstliche Gnaden mit heller Aussprechung des Wortes Amen gnädigst beschlossen haben.

Demnach zeigten die Herrn Chur-Maynzische an / daß wegen des Hochwürdigsten Ihr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz ihres gnädigsten Herrns sie erscheinen thäten. Krafft derselben bey der höchst und hoch ansehnlichen Kayserl. Commis-

sion übergebener Vollmacht / und wären erbietig / all dasjenige / was zu Beförderung der Justitz dienlichē nebenst andern der Churfürstē Fürsten und Ständen Herrn Deputirten / nach Innhalt der Reichs-Vollmacht / und von Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst ratificirten Instruction helffen zu bedencken / zu beschliessen und zu vollziehen. Wie auch von wegen höchstgedachter Seiner Churfürstl. Gnaden hohen Erz-Cancellarias-Amts sich also zu verhalten / damit daran kein Mangel erscheinen möge. Und der andern alle thäten dergleichen.

Ob u. wie fern Tutoria dem Gewalt beyzufügen?

Nach dergestalt feyerlich eröffneten Visitation, war eines jeden subdelegirten Gewalt oder Vollmacht in der Versammlung dargeleget und untersuchet und fast durchgehends richtig befunden worden / ob es gleich bey ein- oder anderm einigen Anstand gegeben haben mochte. Weil der eine Delegirte Hertzog von Waymar unmündig und der Subdelegirte von dem andern mit Tutorio nomine bevollmächtiget worden war / so hatte man begehret / daß das Tutoriam nach Verordnung derer Reichs-Abschiede de Annis 1548. und 1577. auch die sonst bey Personis Illustribus hergebrachte Gewohnheit dem Gewalt beygeleget / und dieser dadurch mehrerers bestärcket würde; weil aber Waymar / nebst Zustimmung und Attestirung Chur-Sachsen angezogen: Es sey bey dem Chur- und Fürstlichen Sächsischen Hause nicht Herkommens Tutoria, zu Legitimation beyzubringen / weil die Tutela legitima proximi Agnati durchaus eingeführet / mithin Reichskündig und ausser Streit wäre / wie sie denn über dieses ihre besondre Rechte / und sich niemals nach denen Reichs-Constitutionibus, wenn diese jenen zuwieder wären / gerichtet / sondern ihre Jura protestando allzeit salva und integra conserviret / auch Subdelegirte dieses noch zuthun Befehl hätten ꝛc. Weil / sag ich / dergleichen vorgestellet wurde / so hatte man den Gewalt gültig seyn lassen / und sich der Beybringung des Tutorii begeben / welcherley doch der Baaden-Baadische Subdelegirte darlegen müssen / da sein Principal auch bekantlich annoch minderjährig war. Man erfuhr auch daß derer Schwäbischen Prälaten Subdelegirter nicht angenommen worden / weil er in Pfältzischen / nicht aber in derer Prälaten wircklichen Pflichten stand / biß er von Pfaltz / quoad hunc Visitationis Actum, seiner Pflicht erlassen / und dargegen von dem Kayserl. Principal-Commissario, Fürst und Abten von Kempten in derer Prälaten Pflicht genommen / und also alles mit ihm in den Stand gesetzet worden / wie es die Reichs-Instruction zu diesem Werck erforderte.

Nur eine Person zu jedem Voto zubestellen

Es blieb unverborgen / daß es auch bey Brandenburg-Magdeburgischen Gewalt Anstoß deßhalber gegeben / weil mehr als eine Person zu einem Voto bevollmächtiget und (2.) dem Gewalt die Clausula substituendi, oder / daß ein Brandenburgischer Subdelegirter den andern vertreten möchte / eingefüget worden war / welches beydes man der Reichs-Instruction und dem sonst bey Reichs-Deputationen und Visitationen gebräuchlichen Stylo entgegen zu seyn gröstem Theils erachtete / obgleich etwa einige anderer und milderer Gedancken gewesen seyn mochten / wie denn Brandenburgische Gesandschafften darob gehalten / es sey ihrem Gewalt nichts auszusetzen / da die Reichs-Instruction mit sich brachte §. 2. die Legitimation solle geschehen / **wie es auff Reichs- und** *Deputations*-**Tägen Herkommens** ꝛc. da ja bekant / daß auff dergleichen Tägen die Absendung mehrer zu einem Voto, deßgleichen die Clausula substituendi in viridi observantiâ, diesemnach von obgedachter Reichs-Instruction ihnen / Brandenburgischen Gesandten / umb so viel desloweniger abzugehen sey / je gewisser die Abmachung in Streit gezogener Puncte ad Jura Statuum gehörten / darüber der Visitations-Congress ja nicht zuerkennen habe u. s. w. dessen ohngeachtet erfuhr man doch es hätten die mehrere Stimmen mitgebracht / denen Brandenburgischen Gesandschafften zubedeuten: „Es würde ihnen selbst nicht unbekant seyn / welchergestalt die Clausula substitutionis so wohl als „die Pluralitas derer abgeschickten Herren Räthe / „wieder die Reichs-Ordnungen / und Satzungen / auch Cammer-Gerichts-Verfassung und „Visitations-Abschiede zu lauffen schienen; und „da sie / Brandenburgische Fürstl. Subdelegirte / „selbst dafür hielten / daß dieses Werck in die Jura Statuum einlauffe / als hätte ein jeder Visitator seines Herrn Principalen Instruction „darüber einzuhohlen / da es inzwischen bey denen Brandenburgischen Fürstl. Subdelegirten „stehen würde / sich unter einander zuvergleichen / „wer biß zu fernerer Ausmachung dieser Sachen / „Ihro Königl. Maj. in Preussen hohe Chur- „fürstl. und Hertzogliche Magdeburgische Stelle / „absque substitutione & pluralitate personarum „ad unum idemque votum, bey dieser Visitation „zubekleiden haben solle ꝛc. Wie denn auch / wo etwa noch in anderer Vollmacht die Clausula substituendi vorkommen / selbige als überflüßig und ohnstatthafft angesehen worden war.

Es verlautete sonst / daß man sich bey der Visitation beredet / täglich / ausser Sonn- und Feyer-Tagen auch dem Sambstag von 8. bis 12. Uhr den Rahe zu besuchen / darbey die Kayserliche Commission erinnert / daß man dem Sambstag annoch / wegen derer ins Reich abgehenden Posten / den Mitewoch oder Donnerstag / zur Vacanz / doch dergestalt beysetzen möchte / daß man doch alle Wochen / obschon Feyer-Täge einfielen / 4. mahl zu Rathe gienge / welches denn die Visitatores beliebet / und der Kayserlichen Commission zuwehlen und festzu setzen heimgestellet / welcher Tag / unter denen vorgeschlagenen Zweyen / nach dem Sambstag beyzufügen sey / die denn sich den Mittwoch gefallen lassen. Weil in der Reichs-Instruction denen Visitandis frey geblieben war / da sie erhebliche Ursachen darzu hätten / ein- oder andern

Sessions-Zeit.

dern

derer subdelegirten Visitatorn zu recusiren / so hörte man / daß sich etwas dergleichen ereignet/ und der Assessor von Pyrck / wider Nürnbergischen subdelegirten Dr. Sachs / der Herr von Ingelheim aber und mit ihm haltende wider den Magdeburgischen Herrn von Plotho einkommen wären. Jenem hatte der von Pyrck allerhand übelklingende Dinge / die bey erfolgtem Beweiß / ihn zu gesammter Visitation untüchtig gemacht haben würden / Schuld gegeben / doch mit dem Erfolg / daß des Pyrck Beweiß vor unzulänglich und sein Angeben nicht so erkennet worden war / deshalben man eine sonderbahre Inquisition wider den Dr. Sachs anstellen möchte / derohalben man ihn tüchtig bey der Visitation zu bleiben geurtheilet / zumahl da er sich von selbsten erkläret in Sachen den von Pyrck angehende nicht votiren zu wollen / wider den er doch Actionem Injuriarum anstellete und Satisfaction zu haben begehrte. Mit diesem/dem Herrn von Plotho/hatte das Recusations-Wesen kundwerdenem Verlaut nach / mit mancher Verdrießlichkeit / sehr lange und bis das folgende Jahr hinaus sich gezogen/ da ihm vorgerücket worden / daß er / dem Herrn von Ingelheim und mithaltenden Feind / im Gegentheil ein sonderbahrer Freund des Grafen von Solms und ihm beystimmender / auch Subdelegatus bey dessen Manutenenz gewesen / wie man denn von Ingelheimischer Seit / zu aufferlegtem Beweiß ein- und die andern Plothoische Briefe producirte / darüber aber Herr von Plotho gewaltig eyfferte / weil sie ihm wiederrechtlicher Weise ab- und auffgefangen und in deren Hände unziemlicher massen gekünstelt worden / denen sie nicht gehöret / und welche so wenig Recht daraus haben könten / als sie darzu gehabt / da vielmehr von ihnen Nachricht / wie sie zu dergleichen Briefschafften kommen / zu erfordern / auch das sich darbey etwa ergebende Unrecht / dem Verdienst nach / ernstlich zu bestraffen wäre / zumahl da dergleichen Brieff-Auffischung von Ingelheimischer Parthey mehr vorkam. Nach vielerley Wort- und Schrifft-Wechsel war es doch zu einem Expediens gekommen / da der von Plotho die Erklärung gethan / daß er sich niemanden / der kein Vertrauen in ihn hätte / zu einem Richter auffdringen / also in Sachen den von Ingelheim/ Graf Nyz und Assessor Wygand belangende/ sich Sessionis und Voti enthalten / auch bey denen übrigen dreyen Assessoren Ingelheimischer Parthey ein Gleiches thun wolte / wenn diese das Juramentum Perhorrescentiæ abschwüren/ doch müste ihm der Satisfactions-Punct, wie auch seinem hohen Herrn Prinaipali, alle Competentia vorbehalten bleiben / und in Ansehung jenes schleunige Justiz administriret werden ꝛc. Weil nun bey dem Visitations-Congress überhaupt bekandt/ daß der von Plotho von gesammtem Werck gar nicht ausschlüßlich sey / war man um so viel desto vergnügter gewesen / daß sich Gelegenheit bisher erzehlten Stein des Anstosses zu heben / ereignet hatte / und hatte es / durch ferners Zureden / in die Wege gerichtet / daß die Recusantes von ihrer Recusations-Klage abgestanden/ dahergegen sich der von Plotho verstanden / Sessionem und Votum in Puncto Dissidiorum inter Personas Camerales nicht zu begehren / sondern sich dessen allen / aus Liebe zu dem gemeinen Besten zu begeben / darbey die hinc inde ergangene Scripta und Dicta pro non Scriptis und Dictis gehalten werden / mithin diese Differenz zwischen beyden Theilen gäntzlich abgethan und todt / und dieses weder einem noch anderm Theil an seiner Reputation, Ehr und gutem Leumut etwas schaden solte / welches sich denn insonderheit der von Plotho / und auch weiter dieses bedungen / daß / was in die Manutenenz-Commission einschlüge / für die Visitation, Ratione seiner / nicht gehörig / sondern er disfalls nur seinem hohen Deleganti Red- und Antwort zu geben schuldig sey / der sein Verfahren hierbey allergnädigst gebilliget hätte / und war mithin dieser Handel auch / der Ingelheimischen Parthey ohne Schaden / richtig gemacht worden.

Pyrck recusirt den Nürnbergischen

Ingelheim und Consorten Magdeburgis. Subdelegirten.

Den Gräflichen Wetterauischen Subdelegirten / Johann Hieronymum Felix Crantz / Gräfl. Hanauischen Regierungs-Rath hatte der Herr Ingelheim nebst Consorten auch recusiret / und zwar wolten einige zu sagen wissen / es hätte erstlich das Ansehen gehabt / als gedächten sie das Gräfl. Wetterauische Collegium / weil der Graf von Solms ein hochansehnliches Mit-Glied desselbigen / selbst zu recusiren / davon sie aber ersehende/ daß dieses nicht angehen würde / ab- dahin eingebogen die Person des Subdelegirten zu suspectiren / samt solte derselbige einige ihm nicht zuständig-gewesene Communication ex negotio Visitationis Cameralis mit mehrgedachtem Grafen zu Solms gepflogen haben / da aber dieses mit nichts erwiesen worden / hatte man/ obgleich verschiedener anderweitiger Versuch wider ihn geschehen / wiederhohlter geschlossen / daß er bey der Visitation zulassen / und die Recusirende Parthey mit ihrem Gesuch abzuweisen sey / um domehr / als freywilliger die genannte Subdelegirte declariret / daß er weder vorhin dem Herrn Grafen zu Solms von Visitations-Sachen referiret habe / noch ins Künfftige daraus zu referiren gemeinet sey; welcherley Versicherung er doch nicht seinem Juament einverleiben dörffen / obschon einige dahin angetragen zu haben hernach verlautete / sondern er war bey der gemeinen für alle beliebten Formul auch vor seine Person gelassen worden.

auch den Gräfl. Wetterauis. doch diesen frustra

Mitlerweil waren/ dem Vernehmen nach/ andere zur Visitation gehörige und mehrern Meg bahnende Dinge vorgenommen / und dieweil in der Reichs-Instruction (Siehe den XVII. Theil dieses unsers Theatri Anno 1706. p. 50. a.) des Eydes derer Visitatoren / auch derer Memorial-Zettel oder Interrogatorien vor gesammte Camerales u. s. w. gedacht worden / hatte wohl von diesen Sachen gehandelt werden müssen/ doch kamen keine sonst gewöhnliche an den Cammer-Richter und alle Cameralen sonst abzugeben

Wie die Camerales zu examiniren?

zugeben gewöhnliche Memorial-Zettel / die Interrogatoria in sich haltende zum Vorschein / sondern es war dieses / theils wegen dermahlig verworrenen Zustands des Cammer-Gerichts / theils wegen hoher Chur-Fürstl. Würde des Herrn Cammer-Richters (den man / da er ohnedem allzeit abwesend sich befunden / in ein Examen zu ziehen vor ohnanständig hielt) unterblieben / und hernach ein ander Expediens erfunden und gebraucht / nemlich an Ihro Chur-Fürstl. Gnaden / ob sie etwas zu erinnern beliebten / geschrieben / sonst den 14. Novemb. des 1707. Jahrs das Decretum Notificationis und Respective Citationis vor sämmtliche Camerales an des Cammer-Gerichts-Thor affigiret oder angeschlagen worden / dieses Innhalts:

Dero Citation ad Valvas Cameræ.

Von wegen der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn verordneter höchst ansehnlicher Commission, auch wegen der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier gegenwärtiger subdelegirter Visitatoren des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts / wird allen und jeden desselben Cammer-Gerichts anverwandten Personen hiermit zuwissen gemacht / was massen allerhöchst-gedachte Ihro Römisch Kayserl. Majestät mit Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs eine extraordinaire Visitations-Deputation, jetzt-ermelten Cammer-Gerichts befunden haben / auch die darzu erforderte Kayserliche und Reichs Vollmacht / und zwar die Letztere bey dem fürwährenden Reichs-Tage zu Regensburg ertheilet worden / also lautend / wie von Worten zu Worten hernach folget; Demnach des Heiligen Römis. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Stände vor rathsam befunden / aus Dero Mittel zu erkiesen / welche der zu Abhelffung der in dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht eingeschlichener Gebrechen / Mißbräuche und Unordnung / und zu Verbesserung des Justiz-Wesens veranlaßten extraordinairen Reichs-Visitations-Deputation von Reichswegen beyzuwohnen hätten / und dann in allen dreyen Collegiis und zwar observata paritate Religionis,

Aus dem Chur-Fürstlichen.

Chur-Maynz /
Chur-Pfaltz /
Chur-Sachsen /
Chur-Brandenburg.

Aus dem Fürstlichen.

Salvo altern. Ordine. { Saltzburg / Oesterreich / Bamberg / Speyer / Hildesheim /
Magdeburg /
Schweden-Bremen /
Sachsen-Waymar.
Brandenburg-Culmbach.
Braunschweig-Zell /

NB. Salvo alternationis Ordine, Welche Alternation aber Oßnabrugg nicht / sondern allein auf Lüttig / und Münster dergestalt per fictionem zu verstehen / als wann auch Lüttig gegenwärtig wäre / { Oßnabrugg / Münster / Baaden Baaden / Schwäbische Prælaten,

Salvo altern. Ordin. { Würtenberg / Hessen Cassel / Mecklenburg-Schwerin. Wetterauische Grafen.

Aus dem Städtischen aber des Heiligen Römischen Reichs-Städten.

Cölln /
Aachen /
Nürnberg /
Franckfurt.

Darzu erwehlet und benennet;

so nach dem Herkommen mit Münster in Sessione & Voto allzeit alternirte / also daß in effectu Oßnabrug an seinem Ort zwischen Beyden zu verbleiben / und Münster im Sitzen und Votiren cum reflexione toties, quoties auf Lüttig bey dieser Reichs Deputation, und zwar zufolge desselbigen Tags allhier in Comitiis vorgewesenen Auffruf-Zettels das erstemahl nach / und alternatim vor Oßnabrug zukommen haben solle.

Als wird denenselben von gesammten Reichs wegen zu obgedachtem Ende krafft dieses vollkommener Gewalt tam in genere & specie, wie dieselbe denen Reichs-Satzungen nach denen Visitatoribus zustehet / ertheilet / auff daß sie die Ihrige mit genugsamer Vollmacht auf die bestimmte Zeit nacher des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Wetzlar / nemlich innerhalb zwey Monath vom 20. jetztlauffenden Monath Aprilis an zu rechnen / zu gemelter Reichs-Visitations-Deputation schicken und abordnen / und daselbst mit und neben der höchstansehnlichen Kayserl. Commission, auf den Monath nach Trinitatis so ist der 20. nechstkünfftigen Monaths Junii zu erscheinen / und dasjenige der Instruction gemäß vornehmen / berathschlagen / verrichten und schlessen zu helffen / was zu völliger Verbesserung des Kayserl. und Reichs-Gerichts und des Justiz-Wesens / auch zu Stabilirung dessen Jurisdiction und Authorität nach Abschaffung obgedachter Mängel und Mißbräuche immer diensam erachtet werden mag; Was nun durch sie insgesambt

nebens

nebenst höchstgedachter Kayserlichen Commission, oder auf ein oder des andern Abwesenheit / Kranckheit oder Nicht-Erscheinen/ durch die übrige/ nach Anleitung der Instruction, abgehandelt/ geschlossen und verrichtet werden wird / solches soll von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs in gewisser zulänglichen Zeit angenommen / und inverbrüchlich gehalten / das Cammer-Gericht auff dessen Beobachtung angewiesen / auch die Reichs-Deputirte Stände deßwegen allerdings vertretten werden. Signatum Regenspurg den 16. April 1707.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Und dann Sie die höchst-ansehnliche Kayserliche Commission und Herrn Visitatores, deren Nahmen/ Zunahmen und Prædicaten bey der Chur-Maynzischen Cantzley allhier zu erfahren / in Krafft so thaner Kayserl. und Reichs-Vollmacht und nach nunmehr würcklich beschehener Legimation der Anwesenden mit der Visitation den Anfang zu machen entschloßen seynd; daß dahero obgedachte Cameral-Personen in Krafft dieses errinnert und ermahnet werden/ sich dahier/ als in loco visitationis ohne Anstand einzufinden/ allhie zu verbleiben und von hinnen bey Vermeidung hoher Straff nicht zu begeben / sondern parat, fertig und bereit zu halten/ auff Erfordern zu erscheinen / und über das Vorhaltende Red und Antwort zu geben; wornach dieselbe sich zu richten. Wetzlar den 14. Nov. 1707.

Churfürstliche Maynzische Cantzley.

Form des Eides derer Visitatoren

Eine Juraments-Formul war unter denen Herren Subdelegirten auch mit Anfang des 1708ten Jahrs in Richtigkeit gebracht worden / dieses Innhalts:

Ich N. N. gelobe und schwere hiermit zu GOtt und seinem Heil. Evangelio/ daß ich / bey ist obsenender Extraordinair-Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts als Tit. Subdelegatus den Innhalt der von Ihro Kayserlichen Majestät unterm 17. Februarii 1707. allergnädigst ratificirten Reichs-Vollmacht und Instruction getreulich und besten Fleißes befolgen und beobachten / darbey denen Visitandis von dem Obern biß auff den Untern / in genere und in specie kein Unrecht directè oder indirectè thun/ sondern denen Reichs-Ordnungen und Reichs-Satzungen auch denen Rechten / meinem besten Verständniß und aus denen hieselbst vorkommenden Actis informirten Gewissen nach / ohn einiges Gesuch / Paßion und Affecten verfahren/ mich auch dagegen keine Sach bewegen lassen/ noch von denen Visitandis oder sonst jemand anderst Gab/ Geschenck oder einigen Nutz / durch mich selbst oder andere / wie das Menschen erdencken mögen/ itzo oder inskünfftige nehmen oder nehmen laßen will/ wie auch daß ich in denen zwischen des Cammer-Gerichts itzmahligen Präsidenten/ Assessoren und Cameral-Personen obhandenen Streitigkeiten vorher Provel Contra nicht gerathen/ noch einigen Theil daran genommen habe/ noch inskünfftige nehmen wolle / ohn alle Gefährde / So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium!

Denen Cameral-Personen wurde aufferleget/ alles was sie bey dem Reichs-Convent gegeneinander an- und vorgebracht u. s. w. beyzubringen / auch von Kayserl. Commission die versprochene Communication gewisser Stücke begehrt / worauf sich die ans Reich erlaßene Kayserl. Commissions-Decreta, nach dem anderweitig erzehlten / bezogen hatten. Hernach setzte man denen Camералibus einen Tag an zu agnosciren oder zu diffitiren/ was bißher unter ihren Nahmen zum Vorschein gekommen / und muste sie das etwas weitläufftigere auff ihre Kosten correct drucken lassen/ und dergestalt übergeben / weil man mit der Dictatur sonst nicht folgen zu können angezogen hatte. Der Graf von Solms nebst mit ihm Haltenden hatte manches sub Nomine & Formâ Collegii Cameralis an- und vorbracht / wie dergleichen auch oben vorkommen / man muste wohl aber ab Seiten der Visitation solcherley der Zeit anzunehmen difficultirt haben / weil in diesem 1708ten Jahre eine Schrifft zum Vorschein kame / unter dem Titul: gründliche Deduction des dermahln bey denen annoch zu Rath erscheinenden des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Præsident und Assessoren allein und privativè bestehenden Juris Collegii &c. in welchem Scripto denn drey Fragen abgehandelt worden: 1. Ob denn bey itzmahligem Zustand dafür gehalten werden könne / daß noch ein Collegium verhanden sey? Worauf mit Ja geantwort war/ dieweil es ja auff keinerley Weise ergangen und auffgehoben/ weder ausgestorben / noch auch / durch gemeinsamen Consens derer Stiffter / wiederum vernichtet / vielmehr die Hemmung seiner Verrichtung und die Sperrung der Cantzley / nebst andern vornehmen Glieder des Reichs / von dessen Haupte / Kayserlichen Majestät/ nehmlich verabscheuet / ein scandaloses Wesen genennet und anbey protestiret worden sey / daß sie sich dessen auff keine Weise vor GOtt oder Menschen theilhafft machen wollen ꝛc. So sey auch von dem Collegio nichts verschuldet/ deßhalben es ipso jure oder per Declarationem Imperii cassiret worden oder werden mögen. 2. Wurde gefraget: Ob der Freyherr von Ingelheim und Consortes, durch Separirung vom Collegio und Sperrung der Cantzley (davon der XVI. Tomus unsers Theatri Anno 1704. p. 41. a sqq. das mehrere darleget/) bey Gelegenheit der Provisional-Restitution des von Pyrck / sich ihrer Functionen und des Juris Collegialis verlustig gemacht? und hierauf mit Ja! geantwortet / dieweil dieses ein unzimliches von Kayserl. Majestät in Dero Commissions-Decret vom 4. April An. 1705. und vielen Ständen mißbilligtes Unternehmen; der besagten Læsion Juris

Camerales sollen agnosciren oder diffitiren / was unter ihren Nahmen erschienen.

Zu Rath erscheinende behaupte Jura Collegii conservirt zu haben.

Statuum leicht auf andere Art abzuhelffen / und deshalben nicht einseitig zu einem solchen Extremo von einem Præsident und etlichen Assessoren, auch ohnbefreyt des Herrn Cammer-Richters / vorzueylen gewesen wäre / wodurch sich die Separirende denen Functionen ihres Amts entzogen / mithin auch derer an selbige bekantlich gebundenen Salarien / Emolumenten / Würden u. s. w. sich begeben. In der dritten Frag hieß es: Ob das Collegium Camerale folglich allein bey denen zu Rath erscheinenden Præsident, Grafen zu Solms und dreyen ihre Functiones bißher continuiret habenden Assessoren bestehe? Worauff denn auch eine bejahende Antwort gegeben war / aus Ursachen / weil diese das Ihrige nach Möglichkeit gethan / solchen das unbillliche Verfahren anderer / ob auch schon derer mehrern nicht schaden könne / da diese mehrere von Kayserlicher Majestät selbst / gestalten Dingen nicht / nach vor das Collegium erkennet / sondern mit dem Nahmen einer Faction notiret / von denen zu Rath bisher Erscheinenden der gewöhnliche Locus, auch Kayserl. Scepter und Gerichts-Stab / Insigne Jurisdictionis, conserviret und gebrauchet / von denen sich separirenden selbst vor das Collegium erkennet worden / da diese bey jenen Excusations-Zeddel ihrer Nicht-Erscheinung / auch nach begonter Separation, eingegeben / u. s. w.

Norma Examinandorum,

Einige Normam oder Richtschnur in Examinirung derer Cameralen zu haben / war der Schluß gefast worden / die zu concertiren habende Interrogatoria, so viel dermahlen thun und möglich ad totum Statum Cameralem, in Personalibus & Realibus einzurichten / auch die Art ehemahliger Interrogatorien / so viel es dermahliger Zustand liedte / beyzubehalten / in denen hernach anzustellenden Examinibus aber von denen Visitandis zuförderst Causas & Rationes scientiæ auf die vorkommende Aussagen zu fordern / und / darmit die baldige Eröffnung dieses höchsten Reichs-Gerichts / zu Trost so vieler Tausenden darunter Leidenden / um so schleuniger erfolgen möge / bey den dissentirenden Theilen aufzugeben / daß sie / unter einem gewissen Termin, all dasjenige / was sie bey Kayserlicher Majestät und dem Reichs-Convent angebracht / gebührend darthun und erweisen / oder gestalten Sachen nach / gnugsame Indicia an Tag legen solten / wobey jedoch zu verhüten seyn würde / daß / was in die bey Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich angebrachte Sachen einschlüge / von dem Examine und der daraus etwa folgenden Inquisition separatim tractiret / und mit einander nicht vermenget würde ꝛc.

Welterer Fortgang der Visitation.

Endlich sahe man öffentlich / daß immer nähender zum Werck geschritten werden wolte / indem den 6. Junii die abermahlig-feyerliche Aufholung der Kayserl. Commission geschahe / und daraus abzunehmen war / man müste mit denen Præliminarien zu Ende gekommen / und nun an dem seyn / daß die Sachen selbst im Grunde angegriffen / und unter Beywohnung Kayserlicher Commission, (worauf auch verschiedentliches angetragen worden seyn mochte) ausgeführet werden solten. Es hatten auch diesen wie vorher gehenden und folgenden Tage / so wohl der Kayserliche Commissarius, als die Herren Chur- und Fürstl. auch zu diesen letztern gerechnete Gräffliche Subdelegirte oben-angezogene Juraments-Formul unter ihrer eigenen Hand und Pitschafft / dem Chur-Maynzischen Directorio ins Haus geschicket / wie sie die Städtische solchem selbst in Person eingehändiget. So waren auch auff diesen Tag des 6. Junii Præsidenten, Assessores, Canzley-Personen / Advocaten und Procuratores citirt worden / de dicendâ in Examinibus veritate Hand-Gelöbnüß oder Cörperlichen Eyd zu thun / deren das erstere von Præsidenten u. Assessoren / das letztere aber von allen übrigen auch würcklich geschehen / und hierauff die Visitations-Sessiones foregestellet worden / darbey sonder- oder vornehmlich abzuthuende bey Kayserl. Majestät und dem Reich schon angebrachte Sachen / hatte man / mittelst eines Visitations-Concluſi vom 18. Junii dieses 1708. Jahrs in verschiedene Classen eingetheilet / und die Beweißführung nach selbigen auferlegt / daß nemlich (1) die Baron-Owische Præsentation, (Tom. XVI. unsers Theatri 1701. 1702. p. 49. a seq. 598. seq. 601. seq.) (2) Die Pürckisch- und Pulianische Inquisition (ibid. 1703. p. 90. à seq) (3) Die Pürckische Suspension, (ibid. p. 93. à seq.) (4) Deßhalben geschehene Restitution, (Tom. XVII. An. 1704. p. 32. seq.) (5) die durch den von Pürck wieder den Flender vorgenommene Retorsion und darauff erfolgendes Echo und endlich (6) die Wigandische Assessorat-Sache (Tom. XVI. 1701. 1702. p. 205. seq. &c.) Zu welcher Treibung Würtzburg eigene Räthe nach Wetzlar gesendet /) insonderheit zu erörtern / vorkommen sollen. Wie und warum das so viel Jammer- und Lermens-machende Justitium nicht nahmentlich mit in der Classification zu finden sey / ist aus dem vorhergehendem XVII. Theil dieses Theatri An. 1706. p. 43. b. seqq. erinnerlich oder ersichtlich / und mochte es als ein Pertinens des 4. Puncts erachtet werden / da es bey Veranlassung Pürckischer Provisional-Restitution erfolget / obwohl verlautete / es sey mit im Visitations-Congress vorkommen / man solte hierauf vor allen Dingen sehen / und mit Untersuchung dieser so gar wichtigen auch weit aussehenden Begebenheit billich den Anfang machen.

Ordnung abzuhandlender Sachen.

Nebst Abhandlung bemerckter Puncten giengen die Examina derer Cameral-Personen vor sich / und kan der geneigte Leser aus denen schon anderweitig-sonderlich in kurtz hiervor citirten Stellen unsers Theatri beygebrachten ersehen / was bey ausgesetzten 6. Puncten ein oder ander Theil vorgebracht / weil es überhaupt in dem schon angeführtem bestanden / vermöge wessen jede Parthey recht gethan haben / und die andere des Unrechts beschuldigen wolte / beyde aber nun den Ausschlag der Sachen vorseyender Visitation überlassen musten. Weil es / da alle Visitatores jeder Sachen ab- und auswarten wolten / sich gar

zu lang verzogen habe / und der ohne dem langsame Erfolg wohl niemahls ans Ende gekommen seyn würde / so hätte ein dieses erkennendes Membrum der Visitation einen Vorschlag gethan / wie der Sachen schleunigere Abmachung zu erlangen / und war selbiger nachstehenden ein und anders bedenckliche entdeckenden Inhalts.

Vorschlag wie das Visitations Werck zu beschleunigen.

Es haben zwar sämtliche Stände des H. Röm. Reichs / und ins besondere die unter dem bißherigen Justitio Camerali noth-leidenden Partheyen der tröstlichen Hoffnung gelebet / es würde durch die von Kayserl. Majestät und dem Reich verordnete und nunmehro fast vor andert halb Jahren angefangene Visitation das zerfallene Justiz-Wesen im Reich in kurtzem wieder hergestellet / und in seinen vorigen Flor gesetzet werden. Allein es ist dieser Zweck noch zur Zeit nicht erreichet worden / und wann man dasjenige / so biß daher bey der Visitation vorkommen und verhandelt worden / mit dem / so vermög der Reichs- Instruction annoch zu erörtern und abzuthun übrig ist / gegen einander hält / so thut sich gar bald hervor / daß man von dem Ende noch zimlich weit entfernet / und über die 9. ersten / deren vermittelst Instructionis committirten 26. Puncten / noch nicht gekommen sey / folglich / woferne nicht das Werck mehr beschleuniget werde / sondern man in dem angefangenen Tramite immer fortgehen solte / kaum in 3. Jahren dessen völlige Endschafft zu hoffen stehe.

2.) Gleichwie aber dieser lange Verzug dem gantzen Reich höchst nachtheilig / denen ad visitationem Deputirten Ständen wegen der unerschwinglichen Kosten beschwerlich / denen unschuldigen Cameralen aber und nothleidenden Partheyen über die Maßen schmertzlich fält ; also erfordert es wohl die unumbgängliche Nothdurfft auff die Verkürtz- und Beschleunigung dieses Geschäffts zu dencken / und will man solchem nach mit Ubergehung dessen / so etwan zu der bißherigen Weitläufftigkeit Anlaß gegeben haben möchte / und nun nicht mehr zu redressiren ist / nun vors künfftige ein und anders in ohnmaßgeblichen Vorschlag bringen / welches zu höchst nöthiger Beförderung eines so heilsamen Geschäffts ein vieles beytragen dörffte.

3. Die sothane Beförderung kommt hauptsächlich auf 2. Dinge / nemlich die Zeit und Art an / und bestehet erstl. darinn / daß mehr Zeit / als bißhero geschehen / zum Werck angewendet / und auch ein leichterer und bequemerer Modus tractandi zur Hand genommen werde.

4.) Betreffend das erste / so ist zu wissen / daß die Hrn. Visitatores bishero nur des Vormittags und zwar nur 4. Tage in der Woche / neml. Montags / Dienstags / Mittewochs und Freytags zusammen gekommen / den Donnerstag und Sonnabends wegen der Reichs- und Nieder-Sächsischen Post excipiret / zu denen Deliberationibus aber / laut Protocolli Visit. d.d. 24. Octob. 1707. 4. Stunden / neml. von 8. biß 12. gewidmet haben. Es ist aber ohnschwer zu ermeßen / was in einer so wenigen Zeit / absonderlich da gemeiniglich eine / ja wohl bißweilen 2. Stunden dahin gangen / ehe man sich allerseits versammlet und gesetzt habe / gethan / und wie offt in einer so zahlreichen Gesellschafft / binnen solcher Frist / habe um gefragt werden können / und weilen solchem nach / falls man anders einmahl aus der Sach kommen will / die unumgängliche Nothdurfft erfordert / daß mehrere Zeit zur Arbeit destiniret werde / so hielt ich meines geringsten Orts dafür / daß 1.) es bey denen 4. Raths-Tägen zuförderst zwar bleiben / ausser dem aber auch 2.) vier Tage in der Wochen des Nachmittags / und zwar 3) zwey Stunde / nemlich von 3. biß 5. zusammen gekommen / 4) aber præcis um gesetzte Stunde periculo emanent. angefangen werden möchte / auch bey jetzo zunehmenden Tägen noch des Morgends und Nachmittags Zeit genug übrig bliebe / solche zur nöthigen Lectur und Information anzuwenden / bevorab / da zu glauben / daß in denen anderthalb Jahren ein jeder Herr Visitator schon genug-same Wissenschafft und Nachricht von dem gantzen Zusammenhang des Wercks werde eingezogen haben / und also in dem übrigen sich nunmehro mit gar leichter Mühe werde finden können. 5.) Dann wird aber das bißherige feriiren / wormit durante hac visitatione, wie aus dem Protocoll erweißlich / bey 5. Monath hingegangen / künfftig hin einzustellen / und die Vacationes auf die jenige Fest und Feyertäge / so man mit wircklichen Gottesdienst begehen muß / zu restringiren / anderer Gestalt aber nicht zu gestatten seyn.

6. Und ob zwar allem obigem / so ratione temporis angezogen und vorgeschlagen worden / entgegen gesetzet worden / daß sich selbiges wegen der Dictatur, die alsdenn nicht nachkommen könte / unmöglich würde practiciren lassen ; So dienet doch hierauff zur Antwort / daß dieses zwar im Anfang einige Schwierigkeit hätte finden mögen / jetzo aber solche keineswegs zu besorgen / sondern die Sache allerdings thunlich sey / immassen 1. weitläufftige Vota ad protocollum cessiren / dergleichen kein einiges seit 2. Monaten teste protocollo abgeleget / sondern nur über alles mündliche Umfrage gehalten worden. 2. Hat man keine à Cameralibus producirende Schrifften / so über 3. Bogen lang / anders gebilliget / und darauf decretiret / vid. protocoll. Visit. de 15. Dec. 1708. da dann 3. hernach so fort die Dictatur dergestalt wegen verminderter Zeit avancirt / dz sie gegenwärtig gar um ein weniges zuruck ist / und vermuhtlich in diesen Oster-Ferien gäntzlich noch kommen wird / zu geschweigen / daß selbige 4. bey der in §. 4. vorgeschlagenen Verfassung dennoch 2. Nachmittage / nemlich den Donnerstag und Sonnabend / so denen Herren Visitatoribus frey bleiben / allemahl voraus behält / und bey täglicher beständiger Zusammenkunfft exceptis tandem diebus Jovis & Sabathi ante meridien, wie der Effect bißher erwiesen / gar ein vieles præstiren kan

kan / auff allen Fall aber könte (5.) die Dictatur noch von verschiedener unnöthigen Arbeit dechargiret und in den Stand gesetzet werden / die Zeit zu nützlichen Sachen anwenden zu können / wann nehmlich 1. keine Decreta Visitationis (als welche quoad substantialia bereits in denen Propositionibus Directorii, Conclusis Consessus, Annotatione factæ insinuationis, und also dreymahl im Protocoll anzutreffen /) und 2. keine solche Memorialia dictirt würden / womit verschiedene am Cammer-Gericht litigirende Partheyen bey der Visitation einkommen / und vermittelst derselben einige ob non fundatam Jurisdictionem dahin nicht gehörige Gravamina angebracht / oder nicht practicable Verordnungen gebeten; dann es wäre ja genug von selbigen Memorialibus die Petita kurtz in die Proposition einfliessen lassen / und also mit dergleichen Dingen die Dictatur zu übersehen / durch deren Ermangelung denen Visitation-Actis nicht das geringste abgehet.

(7.) So viel nun aber hiernächst das 2. Hauptstück / nehmlich / die Ausfindung eines bequemen und compendiosen Modi anlanget / da kan solcher nicht eher vest gestellet werden / biß man vorhero kürtzlich erwogen / was vor negotia annoch der Visitation zu tractiren obliegen / welien sich nach deren Natur und Beschaffenheit auch die Methode selbige zuverhandeln / nothwendig reguliren muß.

Es müssen aber dieselbigen nach Maßgebung der Reichs-Instruction in 2. Classes getheilet werden / deren erstere diejenige Puncta in sich begreifft / so vor der wieder Eröffnung / die andere aber die / welche nach der Reapertur des Gerichts zuerörtern / und zu erledigen seynd. Zum erstenmahle gehören abermahl 2. Stück / nehmlich die Special-Inquisition, und die Untersuchung und Aburtheilung der Dissidiorum Cameralium. Dann die Reichs-Instruction will ihrem buchstäblichen Innhalt nach §. 11. & 15. keine andere Præsidenten und Assessores ad Judicium readmittiret wissen / als welche nach rechtlicher Ermäßigung unschuldig und keine Suspension, Cassation oder höhere Strafe meritiret zuhaben befunden worden. Nun haben beyde Partheyen dergleichen Crimina und Gebrechen wieder einander in Examine denuntiirt /, und in ihren Schrifften sich mutuo derselben beschuldiget / welche / wo sie an den Tag kommen / obbemeldte uhd noch mehrere Strafen / nach sich ziehen müssen; als ist es ja unumgänglich / daß Theils per viam inquisitionis; Theils legitimæ probationis die Wahrheit derselben erforschet und beygebracht / und ehender zu der Reapertur nicht geschritten werde / welche / wann sie mit Hindansetzung dieser zwey nöthigen Stücke geschehen sollte / anders nicht als vor gantz unartig / fruchtloß und höchst-verderblich zuhalten ist.

(8.) Bey der Inquisition, welche nach formirtem Extract der per Majora vor reifflich erkanten Puncten meistentheils instruirt / ist derjenige Modus, den man beliebet / über die denuntiirte Puncta und Fragstücke zuverfertigen / und jeden denuntiatum über dasjenige / so wieder ihn angegeben / zuvernehmen / so beschaffen / daß man disseitigem wenigen Ermessen nach ihn vor bedencklich und weder zur Beförderung des Negotii, noch gründlicher Fortsetzung der Inquisition vorträglich erachten kan / indeme ja des Denunciati Erläuterung / so er über die wieder ihn angegebene / und ihm vorhaltende Puncta giebet / keinen Glauben verdienen / und also der Inquisition kein Licht geben / vielweniger die Herrn Visitatorn der Mühe / selbige überall fortzusetzen / im geringsten überheben können / ja es ist diese Methode der Inquisition mehr schädlich und abbrüchig / indem der Denunciatus, wie ihm sein Gewissen saget / daß ein- oder ander Imputatum der Wahrheit gemäß seye / Zeit gewinnet / auff allerhand Bemäntelungen / Exculpationes und Ausflüchte zu mediciren / ja wohl gar diejenigen / die er vermeinet / daß sie Wissenschafft davon haben / und künfftig zum Zeugniß möchten geruffen werden / bestechen / oder aus dem Wege bringen und endlich daher Anlaß nehmen kan / nach dem Delatore zuforschen / und an selbigen hiernächst seine Rache auszuüben.

(9.) Gleichwie aber zu Beförderung der Inquisition alles dieses vermieden werden muß / also ist im Gegentheil nichts zu deren Beschleunigung ersprießlicher / als daß die angegebenen Zeugen / nicht nach der Ordnung der Sachen / oder der Personen / woron sie zeugen sollen / sondern / ne copia probationis pereat, und damit man gleich über die Relevantz oder Irrelevantz der Angaben eclaircirt werde / alle nach einander weg / ohne einigen Zeit-Verlust / abgehöret werden / und die nöthige Requisitiones aller Orten / wo es erforderlich / zugleich abgeben / um auch der abwesenden Zeugen Depositionum bald möglichst inne zu werden / bey welcher Verfügung meines wenigen Davorhaltens die Inquisition ohne alle Schwierigkeit in gar kurtzem zu ihrer völligen Endschafft gelangen kan.

(10.) Das aller importanteste und mühsamste ist der Processus Dissidiorum, welcher durch die seit 1703. biß jetzo keine inde gewechselte / und sich ohngefähr auf etliche 50. Stück belauffende Schrifften in tantam molem angewachsen / daß / wofern derselbe von allen 26. Deputirten in totum examiniret werden solte / ich nicht abzusehen vermag wie in Jahr und Tag damit zu Ende gekommen werden könne; und bin ich dannenhero der unmaßgeblichen Meynung / daß / wann zuforderst die / ratione Dissidiorum ergangene Acta, wie bißher noch nicht geschehen / inrotulirt / und daraus ein vollständiges Corpus gemacht worden / als dann der Consessus in gewisse Senatus getheilet / und darinn sothane Acta Processus accusatorii vorgenommen und extrahirt / und solcher Gestalt mit

geschwindem Fortgang / zu desselben Abhurtheilung / als welche propter Jura singulorum Statuum in pleno geschehen muß / gelanget werden könte. Es ist nemlich bekandt / daß die Materiæ dissidiorum Cameralium, vermöge eines von Seiten der hochlöblichen Visitation abgefaßten Concluſi, vid. Protoc. Visitat. de 18. Jun. 1708. in 6. Classen discerniret / und die Beweißführung nach selbigem dergestalt aufferlegt worden / daß 1. die Baron Owische Præsentation, und Graf Nyzische Reception. 2. Die Pürck und Pulianische Inquisition, 3. die Pyrckische Suspension, 4. deßhalben beschehene Restitution. 5. Die von dem von Pyrck / contra Procuratorem Flendern vorgenommene Retorsion und darauf erfolgtes Echo, und endlich 6. die Wigandische Assessorats-Sache / dabey separatim zu erörtern vorkommen.

Nachdemmahlen aber ex actis & serie gestorum klar zu Tage lieget / daß der 3te und vierte Punct nur Consectaria vom 2. und indem Occasione der Inquisition der Assessor von Pyrck suspendirt / nach der Hand aber von Kayserl. Majest. provisionaliter restituirt worden / so theilen sich die gantze Dissidia in 4. Haupt-Puncta ab / deren erster die Baron Owische Præsentation / und Graf Nützische Reception; zweyter die Pulianisch und Pyrckische Inquisition, und dieses Letztern daher rührende Suspension, und wieder erfolgte Restitution; Drittens des Assessoris von Pyrck Retorsion contra Flendern und Echo, und Viertens / die Wigantische Assessorats-Sache in sich fasset; Der Consessus Visitatorum bestehet wegen Abwesenheit Chur-Sachsen und der Stadt Acken pari Numero Religionis aus 24. Deputirten. Diese konten nach beygehendem Schemate Lit. A. in vier Senatus ertheilet / und je 6. und 6. einiger von diesen 4. dissidien Puncten / solchen auffs kürzeste zu extrahiren / und daraus eine concise und acten-mäßige Speciem Facti zu verfassen / gegeben werden / solcher Extract und Species Facti würde von allen 4. Puncten zu gleicher Zeit und meines Ermessens in 3. Wochen füglich verfertiget seyn / sodann durch die Dictatur eiligst communiciret / von einem jeden Herrn Visitatore zu Hause mit denen Actis conferiret / darauf die Monita in pleno vorgebracht / und wann man sich über einen jeden der 4. Puncten in facto vereiniget / endlich in einem jeden derselben besonders facta applicatione Juris ad factum gesprochen werden.

11. Zu noch mehrer des Wercks Beschleunigung würde es auch gedeyen / wann die Sessiones währender Zeit / da die acta Dissidiorum extrahiret werden / gar eingestellet blieben / oder doch öffter nicht als es die Nothdurfft anderer wichtigen Vorfallenheiten erfordern möchten / gehalten / sondern von einem jeden Subdelegato der Extract seines Departements zu Hause verfertiget / und nur die Woche ein paar mahl Nachmittags ad Conferendum von jedem Senat zusammen gekommen würde / da dann ich vermeynen solte / daß innerhalb vierzehen Tagen der Extractus sämmtlicher vier Puncten solte zu Ende gebracht / und deren Projecte binnen 13. Tagen dictirt / innerhalb 8. Tagen bey Vor- und Nach-mittägigen Zusammenkünfften / ratione facti ein gemeinsamer Schluß gefaßt / und 8. Tage darauf in diesen Sachen gesprochen werden könnten; allenfalls würden doch 8. Wochen zu völliger Erledigung der Dissidiorum hinlänglich seyn.

12. Es scheinet dieser Ratione Senatuum gethane Vorschlag um so viel weniger verwerfflich zu seyn / als selbiger in denen Reichs-Constitutionen / und zwar in Recessu Jure novo §. 130. gegründet ist / als woselbst von Kayserl. Majest. und Reich disponiret worden / daß die damahls vorgewesene / aber aus den von Rodingo l. III. pandect. Cameral. tit. 61. §. 93. bemerckten Ursachen zurück gegangene extraordinaire Deputation, derer zu Untersuchung der Cameral-Sachen verordneten 24. Stände in 4. abgesonderte Räthe vertheilet werden sollte / und weilen seit dem keine Visitation vorgangen / so muß Dispositio legis pragmaticæ Imperii bey gegenwärtiger als der seithero zuerst vorgehenden billig gelten / bevorab da Visitatores in der Reichs-Instruction auf selbige hin und wieder verwiesen worden.

13. Die übrigen Puncten / so nach eröffnetem Gericht vorzunehmen sind / betreffen vornehmlich 1. die Collision der beyden höchsten Reichs-Gerichten. 2. Die Regulirung und Wieder-Einführung der ordinairen Visitationen. 3. Die Untersuchung der Dubiorum Cameralium. 4. Die Translocation des Gerichts. 5. Vermehrung der Anzahl und Verbesserung des Gehalts der Assessorum; weilen aber Visitatores in allen diesen Materien nicht decidiren / sondern nur selbe nebst einem Gutachten wieder an Kayserl. Majest. und das Reich gelangen lassen sollen / so wird so viel Zeit eben nicht erfordert werden / solches abzufassen / und wann dieses also geschehen / daß das so säumige Visitations-Geschäfft endlich einmahl zum gewünschtem Ende komme.

Salvo &c.

Wezlar / den 25. Martii 1709.

Beylag Litera A.

Schema quatuor Senatuum ad extrahendum.

Senatus zu der Owischen Præsentations- und Pyrckischen Receptions-Sache.

Chur-Maynz.	Schweden-Brehmen.
Saltzburg.	Sachsen-Waymar.
Oesterreich.	Brandenburg-Culmbach.

Senat zu der Pyrck- und Pulianischen Inquisition Pyrckischen Suspension und Restitutions-Sache.

Chur-Pfaltz.	Hessen-Cassel.
Baaden-Baaden.	Würtenberg.
Schwäbische Prælaten.	Mecklenburg-Schwerin.

Senat zu der Pyrckischen Retorsions- und Echo-Sach.

Speyer.	Chur-Brandenburg.
Münster.	Braunschweig-Cell.
Osnabrug.	Wetteraustsche Grafen.

Senat der Wigandischen Assessorat-Sache.

Bamberg.	Magdeburg.
Hildesheim.	Nürnberg.
Cölln.	Franckfurt.

Bey obigem Schemate ist folgendes zu notiren.

I. Ist die Classification ohne jemandes geringsten Præjudiz, hat auch kein Senatus vor dem andern den Vorzug / dahero sie auch nicht der erste/ zweyte / dritte und vierte / sondern nach denen Materiis extrahendis, zu benamsen seyn / dergleichen Præcaution auch bey Formirung der beyden Senatuum ad examinandum bereits genommen worden/ Teste Protocollo Visitat. Concluſ. den 11. Junii 1708.

II. Weilen die Alternantes sich nicht gerne von einander trennen lassen wollen / so hat man bey der Classification darauf genaue Absicht gehabt und selbige überall zusammen gelassen/ und

III. ist es zwar an dem / daß die Magdeburgische und Nürnbergische HHrn. Subdelegati wegen der wieder dieselbe angemaßten Recusationen / sich ihrer Votorum in dissidiis Cameralibus verziehen. Gleichwie aber nicht wider die beyden Status selbst / sondern nur deren Subdelegirte excipiret / auch von ihnen obige Erklärung nur vor ihre Particulair gethan worden; also ist Statibus frey und unbenommen / zu solchem Ende annoch andere Personen zu subdeputiren / allenfalls aber müsten sie doch per fictionem zu diesen Senatibus mitgezogen werden / indem 1. durch sothanes expediens, die sonsten in Senatu Wigandino sich würcklich findende Disparitas Religionis vermieden werden kan / und lassen sich 2. Jura Evangel. solchergestalt um so viel füglicher in hoc casu salviren / als die Senatus nur ad extrahendum & pleno referendum, nicht aber ad votandum vel judicandum veranlasset worden / folglich in Senatibus durch die Abwesenheit kein Votum, sondern nur denen Gegenwärtigen die Sublevation und Assistenz in der Arbeit abgehet/ zugeschweigen/daß 3. in der Wigandischen Assessorats-Sache es auf Jura & Interesse Evangelicorum bekanntlich gar nicht ankommet / überdem aber auch 4. wohl dahin stehet / ob nicht wenigstens der Herr Nürnbergische zu diesem Senatu würcklich mit concurriren könne / indem dessen Renunciation, laut Protocolli Visitationis in concluso 8. Februar. 1708. nur allein auff den Recusanten Herrn Assessor von Pyrck / und seinen Schwagern Herrn Assessor Schrag / limitiret ist / die aber mit der Wigandischen Assessorats-Sache nichts zu thun haben.

Warum er nicht wohl aufgenommen.

Was dieser erzehlte Vorschlag gefruchtet / überlassen wir der Sachen Erfahrnern zu beurtheilen heimgestellet seyn / so viel kam doch öffentlich heraus / daß dessen Bekandtmachung nicht durchgehends angenehm gewesen / und manchen Orts dafür gehalten worden / es sey sein Inhalt der Visitation eben so rühmlich nicht gewesen / so wir an seinen Ort gestellet seyn lassen. Unter andern Dingen wurde die Abmachung des 5ten Puncts unter denen obenbemeldten wider den von Pyrck gar starck getrieben / der sich / so gut als ihm möglich war / wehrete / doch aber / auch bey der Defension, seine Sache darmit hier und dar gewaltig verderbete / als er die Maynzische wider ihn in Comitiis gethane Vorstellung (die Tomo XVII. dieses Theatri Anno 1705. p. 39. a seqq. zu lesen) in den Druck gegeben / und mit einer Widerlegung / unter dem Nahmen einer Vorstellung / begleitet / hierinnen aber gemeldet hatte / daß er nicht Schuld an verzögerter Eröffnung der unbillig gesperten Justiz-Expedition, sondern der Widerwille seiner Gegen-Parthey die wahre Ursache darvon / sein Echo eine blosse / nicht wieder das Cammer-Gericht / und eine sich davon eigenmächtig getrennt- und zuerst injuriüret habende Parthey gerichtet gewesen / durch ihn / von Pyrck / das hohe Directorial-Recht von Chur-Maynz nie angegriffen / nur über Dero Gesandtschafft / daß sie vor 2. Tagen eingegebne an sich scandalose Dinge alsofort / und also vor dem eingehohlten Consens Ihro Churfürstlichen Gnaden (der ja binnen 2. Tagen ohnmöglich von Maynz her nach Regenspurg eingehohlet werden können) eigenmächtig ad Dictaturam gebracht / bey dessen hohen Principalen / als coram Iudice Competente, in der Meynung / es hiermit sehr wohl getroffen zu haben / Beschwerde geführet / dieses aber vornehmlich ihm von Pyrck / ob gleich offt Klage über Maynzische Gesandtschafft / ohne lædirt- geachteten Respects Churfürstlicher Maynzischer Würde / vorgefallen / vor eine Lædirung Churfürstlicher Würde selbst ausgedeutet / der Abdruck einiger Reichstäglichen Votorum ihm / da doch andre häufflig dergleichen thäten / und die Maynzische Gesandtschafft selbst von denen Reichs-Tags-Vorfallenheiten Nachricht anderweitig hingäbe / ungleich und zu einem Laster ausgeleget / und weiter solcherley Ding an böser Conduite, vorgehabter Hinderung beschloßner Visitation und s. w. Schuld gegeben worden wäre / dessen er sich doch ohnschuldig wüste ꝛc. ꝛc. Man hatte ihn zur Rede gestellet: Warum er bisher Erzehltes in Druck gebracht / und allenthalben hin distrahiret hätte? Seine Entschuldigung war gewesen: Das Letztere sey ohn sein Wissen / vom gewinnsüchtigen Drucker / das erste aber vermöge einer Verordnung der Visitation geschehen: Alles einzugebende / was über 3. Bogen ausmachte / drucken zu lassen. Weil er nun wider die Vorstellung des Maynzischen Gesandten (die er eine peinliche Anklage nunmehr noch nennete) einkommen wollen / habe er das Einbringen / gefaßt zu seyn / bey Zeit drucken lassen ꝛc. ꝛc.

Von Pyrck verantwortet sich schädlich gegen Maynzische Vorstellung.

Viele (wir erzehlen was von andern geredet und judiciret worden / ohn einigen Antheil daran zu nehmen) verwunderten sich und wolten ihre eigene Gedancken haben / warum doch unter denen mehrgedachten sechs Puncten / das was den von Pyrck beschweren können / und was nicht nur zu Vergnügung Chur-Maynz / des Præsidenten / Herrn von Ingelheims und Assessoris, Grafen von Nyz / sondern auch zur Satisfaction eines Privati, des Licentiat Flenders / gereichete / am ersten fertig und abgeurtheilet / und darmit demjenigen vorkommen worden / was des Allerhöchsten Haupts der Christenheit Autoritæt anbetraff / und darüber diese so schwere Klagen in Facie Imperii geführet / gleich wie sich manch vornehmer Reichs-Stand über des gedachten Flenders Einbringen (besage des in unserm Theatro Tom. XVII. Anno 1704. p. 52. a seq. Anno 1705. p. 42. a seq. erzehlten) nicht weniger / als andere wider das durch Flendrisches Procedere veranlaßte Pürcklische Schreiben / beschweret / desgleichen / warum die in Cammer-Gerichtliche Justiz-Administrirung / auch des gemeinen Bestens Haupt-Werck nicht einschlagende Historien am ersten abgeurtheilet / und über dieses noch darzu mit so grosser Strenge gerichtet oder bestraffet / und die (Tom. XVII. dieses Theatri An. 1704. p. 56. b.) begehrte *eclatante* **Ahndung** verschaffet werden müssen? wie Kayserliche Majestät selbst von denen allhier Historicè referirten Bedencklichkeiten gar mancher Leute mit ihren allerhöchst-erleuchtesten Sentiments wenig oder gar nichts differiret / wird sich unten aus deren Commissions-Decret des mehreren zeigen; hier haben wir den weitern Verlauff dieser bedencklichen Händel zu erzehlen / und darbey zu gedencken / welchergestalt es dahin kommen / daß die Acta in Pyrckischer Retorsion und Echo-Sachen / samt den dahin gehörigem und darbey weiter vorkommenen inroduliret / darüber votiret / von verschiedenen / dem Vernommenen nach / etwas milder / aus nicht ohn triftigen Ursachen / und in Ansehung der Schmähsucht des Gegentheils geurtheilet / auch wohl die Abmachung anderer zum Theil wichtigerer Puncte, vor der etwa zu unternehmenden Reapertur der Cantzeley / nachdrücklich erinnert / von denen mehrerern Votirenden aber (weil es nicht alle gethan / sondern ein- oder ander Votum unabgelegt blieben ist /) dem ehemahligen Reichs-Schluß (siehe den XVII. Theil dieses Theatri Anno 1705. p. 41. b seqq.) nachgegangen / und dem von Pyrck zuerkandt worden / was hier folget:

Sentenz wider ihn in Injurien und Echo-Sache.

Nachdem dermahlen in denen zu Regenspurg bey dem allgemeinen Reichs-Convent sowohl / als auch bey der von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät und sämmtlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs angeordneten Commission u. Visitations-Deputation allhier zu Wetzlar zwischen dem Lic. Flender Seniore proprio & Mandatario nomine, nehmlich des Herrn Cammer-Præsidenten / Freyherrns von Ingelheim / und mit ihme haltender Herren Assessoren eines /

eines / so dann dem Herrn Assessore von Pyrck andern Theils verhandelten Actis mit mehrern dargethan und probiret worden / daß 1.) er Assessor von Pyrck unterm 22. Junii 1704. in der allhiesigen Löwen-Apotheck sehr grobe unverantwort- und ohnjustificirliche Schelt-Worte ausgestossen / pro (2.) in einem nachgehends in offenen Druck gegebenen so wohl infam als höchstscandalosen Echo gantz unbesonnener Weiße gedachte Herren Assessores, nebst dem ältern Lic. Flendern als die ärgste und infameste Ubelthäter für galgenmässige Schelmen keck und boßhaffter Weiße zu erklären / und im gantzen Römischen Reich auszuschreyen / auch sub finem gedachtes Echo beyzufügen / sich erfrechen dörffen / daß / weilen der Baron von Ingelheim und Consortes eben so starck / als er gescholten / und mit Retorsionibus beladen worden / sie nunmehro mit und neben ihm in dem Rath um so besser und friedlicher sitzen könten / und keiner dem andern deßfalls etwas künfftig hin vorzurücken Ursach haben würde. Imgleichen (3.) daß er von Pyrck in gewissen ihme in pleno visitationis confessu vorgezeigten / auch daselbst von demselben judicialiter agnoscirten Schreiben Jhro Churfürstlichen Gn. Gn. zu Maynz und Trier auf eine gantz unerhört impertinent- und irrespectuose einem Assessori Cameræ zumahlen nicht anständige Weiß höchststraffbar- und vermessentlich angegriffen. (4.) Die unterm 26. Jan. 1705. aus hochgedachter Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gnädigstem Special-Befehl von Dero caracterisirten Directorial-Gesandten dem Herrn Baron von Olten bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg gethane Proposition nebst einer gerad gegenüber à latere gesetzter anmaßlichen Gegen-Vorstellung in offentlichen Druck zu bringen / welches zu syndiciren / zu perstringiren / und zu refutiren / sich unternommen / sofort / daß solche aller Orten publique worden / Anlaß gegeben worden / und was noch mehr in Actis, sonderlich dem Reichs-Gutachten vom 4. April 1705. angezogen / von demselben verübet und vollbracht worden; Als wird es von wegen der höchstansehendlichen Kayserlichen Commission und Extraordinarie Reichs-Visitations-Deputation bey dem völligen Tenor jetzterwehnten Reichs-Gutachtens in allen und jeden Puncten und Clausuln gelassen / mithin der von Pyrck / nach Innhalt des vorangeregten / in denen dreyen Reichs-Collegiis unterm besagten dato so wohl bedächtlich als rechtlich abgefaßten Concluſi der ihm von Jhro Kayserlichen Majestät und dem Reich gegönneten hohen Assessorats-Stelle pro nunc & in futurum priviret / so dann die Schmähe-Worte oder sein Pyrckisches infames Echo, nicht weniger die höchst-injurioſe übrige Schreiben cassiret / per pedellum zerrissen / vor die Füsse geworffen / die etwa noch hin und wieder befindliche Exemplaria von sothanem Pyrckischen Echo, und Gegen-Vorstellung auff die Chur-Maynzische Proposition aller Orten confisciret / auch allen Buchdruckern und Buchhändlern bey hoher willkührtiger Straffe / keine mehrere verkauffen / oder nachzudrucken / nochmahlen ernstlich inhibiret / nicht weniger ihm von Pyrck / nebst scharffer Verweisung seiner wohl eine mehrere Bestraffung verschuldeter groben Excessen / und unter Bedrohung härterer Straff die Extradition eines gnugsamen schrifftlichen Reverses ernst- und nachdrücklich dahin auffzuleget / daß er fürs künfftige gegen Jhro Churfürstliche Gnaden zu Maynz / als des Reichs Ertz-Cantzlern / und Jhro Churfürstliche Gnaden zu Trier als Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Richtern auch alle übrige Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs und deren caracterisirte Ministros mehrern und bessern schuldigen Respect bezeigen und beobachten / und weder mit Worten noch Wercken dagegen handeln / auch von dergleichen Calumnien so wohl in Schrifften als im Druck und sonsten sich enthalten. Schließlichen die noch in Händen habende Cameral-Acta ohne einige Cammer-Gerichts-Leserey fürdersamlich liefern solle / und dieses alles refusis expensis moderamine salvo.

Decretum in Consilio Visitationis Wetzlar den 4. Octobr. 1709.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Tenor Reversalium war dieser: Ausstellender Revers.

Demnach ich Endes Unterschriebener so wohl in einem hin und wieder im Heil. Römis. Reich publique gemachten so intitulirten Echo, als auch andern von mir eigenhändig geschriebenen in pleno Visitationis confessu mir vorgezeiget / und durch mich agnoscirten Schreiben / auch einem von mir heraus gegebenen Impresso, Gegen-Vorstellung genannt / gröblich excediret / und darin / sonderlich den Jh. Churfl. Gnaden zu Maynz als des Reichs-Ertz-Cantzlern / und Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier als Kayſ. und des Reichs-Cammer-Richtern höchstschuldigen Respect verschiedentl. außer Augen gesetzt / und der Gebühr nach nicht beobachtet habe; Als urkunde und bekenne ich hiermit öffentlich / daß ich daran zu viel und unrecht gethan / verspreche auch in Krafft gegenwärtigen Revers, daß ich fürs künfftige gegen höchstbesagte Jhro Churfürstl. Gn. Gn. zu Maynz u. Trier / auch alle übrige Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / und deren caracterisirte Ministros mehrern und bessern schuldigen Respect bezeigen / beobachten und weder mit Worten und Wercken dagegen handeln / auch von dergleichen Calumnien so wohl in Schrifften / als dem Druck und sonsten mich gäntzlich enthalten solle u. wolle. Zu dem Ende ist von mir dieser Revers mit eigener Hand-Unterschrifft und beygedrucktem Pitschafft bestätiget angestellet worden. So geschehen Wetzlar den 12. Octobr. 1709.

(L.S.) Joh. Adam Ernst von Pyrck.

Der von Pyrck wurde citiret / oben stehende Sententz publiciren zu hören / auch / mit Cassirung des zu cassirenden / vollziehen zu sehen / und die Reversalien von sich zu stellen; er wendete aber seine Unpäßlichkeit vor nicht in Persohn erscheinen zu dörffen. Der Cammer-Medicus wurde befehligt ihn zu besuchen und sein gewissenhaffter Bedencken zu sagen / weil er nun berichtet / daß Wie alles exequirt worden / auch was die Herrn von Ingelheim u. Graf Nyß schuldge-

nicht-

gehne Zeugen-Erkauffung betrifft

nichts tödtliches oder so weit gefährliches verhanden/muste der von Pyrck/wolte er nicht mit Gewalt abgehohlet seyn/ folgenden Tags erscheinen / und der citirten Gegen-Partheyen/Freyherrn von Ingelheim und Consorten/ auch Licentiat Flendern die Freude oder Augen-Lust machen/ daß sie ihn persöhnlich verdammen und ihm vorn Augen das Echo u. s. w. durch den Pedellen zerreißen/ auch für seine Füße werffen sehen konten / wie sie denn alles ergangene ohngesäume drucken und überall außstreuen ließen / mithin wett machten/was der von Pyrck aus übereilter Publicirung seiner Restitution gethan. Tomo XVII. Theatri Anno 1704. p. 42. a.

In der von ihm Freyherrn von Ingelheim und Graf Nyß schuld gegebnen Zeugen-Erkauffung (siehe Tom. XVI. Theatri An. 1703. p. 91. b.) erhielt er auch wiedriges Urtheil des Innhaltes.

Nachdemmahlen bey glorwürdigst-abgeleber Ihrer Röm. Kayserl. Majestät so wohl als dem allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg/wie nicht weniger bey allhiesiger Extraordinari Reichs-Visitations-Deputation der gewesene Assessor Johann Adam Ernst von Pyrck den Herrn Cammer-Præsidenten/Freyherr von Ingelheim / und Herrn Assessorem Grafen zu Nyß von Wartenburg / ob hätten diese gegen ihn Zeugen zu erkauffen gesucht / beschuldiget und angeklaget / auch so gar in dem an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden zu Trier unterm 3. Jan. 1703. und darauff an Ihro Kayserl. Majestät den 14. May ejusdem anni unterthänigst- und allerunterthänigst erstatteten Bericht-Schreiben disertis verbis gedachten Herrn Præsidenten und Herrn Assessorem einer attentirten falschen Zeugen-Erkauffung bezüchtiget / und dadurch so viel sub- & obreptitie augeswürcket / daß von allerhöchst gedachter Sr. Kayserl. Maj. glorreichsten Andenckens gegen dieselbe aus dieser specialiter exprimirten Ursach einige Suspensions-Decreta von ihrer Cammer-Gerichtlichen Function, so lang und viel biß sie sich davon purgiret haben würden / verhenget worden; gleichwohl aber der von Pyrck solche seine angebrachte Klage uñ schwere Beschuldigung/ wie ihme unterm 18. Junii 1708. von Visitations-wegen per Decretum aufferleget worden / rechtlicher Gebühr nach nicht erwiesen.

Als wird mehr erwehnter Herr Cammer-Præsident Freyherr von Ingelheim und Herr Assessor Graf Nyß von sothaner gegen sie angestellter Klage allerdings absolviret / und entlediget / berührter von Pyrck hingegen dahin condemnirt und angehalten/ offtgedachten sehr schwer beleidigten Theilen eine schrifftliche mit seiner des von Pyrck eigener Hand unterschriebene und mit dessen Pitschafft bedruckte Declaration und Abbitte/ daß er ihnen hierin zu viel und unrecht gethan habe/ ohne einigen Anstand zu thun und auszustellen; denenselben auch die verursachte Gerichts-Kosten prævia moderatione zu refundiren.

Decretum in Consilio Visitationis, Wetzlar den 18. Octobr. 1708.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Declaration und Abbitte.

Nachdemmahlen ich Ends-Unterschriebener ein von dem vormahls allhier zu Wetzlar gewesenen/ nunmehro aber zu Limburg in dem Chur-Trierischen befindlichen Canonico Christophoro Damen erhaltenes ohnwar- und falsches Attestatum, als ob der Herr Cammer-Præsident Freyherr von Ingelheim und Assessor Graf Nyß zu Wartenburg falsches Zeugnüß wegen eines gewissen basquillantischen Carminis wieder mich/ umb eine nahmhaffte Summa Geldes erkauffen wollen/ nicht allein in dem an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden zu Trier unterm 7. Jun. 1703. und darauff an Ihro Kayserl. Maj. den 14. Maj. ejusdem anni von mir unterthänigst- und allerunterthänigst erstatteten Bericht beygeschlossen/ sondern auch darin disertis verbis gedachten Herrn Cammer-Præsidenten und Herrn Assessoren so gar einer attentirten falschen Zeugen-Erkauffung beschuldiget/ und dadurch fürnehmlich sub- & obreptitie so viel zu wegen gebracht/daß von der glorreichst abgelebten Kayserl. Majestät gegen dieselbe einige Suspensions-Decreta von deren Cammer-gerichtlichen Functionen so lang und viel/ biß sie sich hiervon purgiret haben würden / verhenget worden/ ein solches aber wie nur unterm 18. Jun. 1708. von einem hochlöblichen Visitations-Congress zu probiren aufferleget/ ich/rechtlicher Gebühr nach/ nicht erwiesen zu haben condemniret/ auch zu einer Declaration und Abbitte angewiesen worden. Als urkunde und bekenne hiermit offentlich / daß ich durch so thane Beschuldigung dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und Herrn Assessori Grafen Nyß ohnrecht und zu viel gethan / deprecire dahero alles solches hiermit/ und ersuche dieselbe mir dieses mein ungleiches gegen sie gethanes Anbringen aus Christlichem Gemüth zu verzeihen und nachzusehen / mit der Versicherung / daß ich künfftig hin dergleichen gegen sie nimmermehr vornehmen werde: Zu dem Ende habe ich diese offene Declaration und Deprecation eigenhändig unterschrieben/ und solche mit meinem Pitschaffte bekräfftiget. Wetzlar den 21. Octobr. 1709.

(L. S.)

Joh. Adam Ernst von Pyrck.

Kayserl. Majest. consolirt den von Pyrck realissimè

So war der von Pyrck auf allen Seiten seiner Wieder-Partheyen unglücklich und muste Unrecht haben/wie gut auch einige/zu milderer Ahndung seiner begangenen Fehler deßhalben zugleich einrahende von seiner Aufrichtigkeit und fleißiger Arbeit in Justiz Sachen gesprochen; Da wol nichts rühmlichers vor ihn ist/ als das gute Zeugnüß/ so Kayserl. Maj. selbst von ihm/ nach seiner Verdamnung/ abgelegt/ wenn sie ihm hernach an Beförderung zu Ehren/ Nutz und Würden/ folgendes ertheilet:

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen / dem wohlgebohrnen Herr Johann Adam Ernst Freyherrn von Pyrck hiermit in Gnaden zu eröffnen. Demnach allerhöchst gedachte Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. ihme

in gnädigster Erwegung deren bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar erwiesenen Treu und ersprießlichen Diensten / dann wegen deren allda in der Baron Owischen Præsentations-Sache erlittenen grossen Verfolg und Bekränckungen / auch in allergnädigster Betrachtung seiner bekannten guten Qualitæten eine supernumerari Appellations-Raths-Stelle auf der Herrn Banck nicht nur allein allergnädigst conferiret / sondern demselben auch zu besserer Sustentation eine zulängliche Pension, die er aus denen Saltz-Gefällen in vieren Quatemberlichen Ratis zu erheben haben wird / in Kayserl. und Königl. Gnaden ausgeworffen haben; Als wird sich derselbe wegen Ablegung des gewöhnlichen Juramenti und Installation bey Dero geheimen Rath / Kämmerer und Præsidenten über denen Appellationen zu Prag / dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Joseph Grafen von Zwirby und Zebra ꝛc. geziemend anzumelden wissen / und es verbleiben mehr allerhöchst gemeldete Ihro Kayserl. und Königliche Majest. ihme mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohl gewogen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem, die 30. Mense Sept. Anno Domini 1710.

Joh. Wenzel / Graf von Uratislau.

Insinuirt dem Herrn von Pyrck den 26 Novemb. 1710.

Franz Ferdinand / Graf von Kinski.

G. W. von Schwelbenfeld.

Bey dieser Sache gefallene Urtheile.

Es ist leicht zu erachten / was dergleichen Kayserl. Zeugniß / und die dem von Pyrck ertheilte Freyherrn Würde in Vergleichung mit denen wider ihn bey der Visitation ausgefallenen Urtheilen auch mit ihm / nach solchen angestellten Proceduren / vor Bedencklichkeiten und Judicia hier und dar veranlasset haben möge / die etwa dem von Pyrck mehr günstig als zuwider gewesen / zumahl da Kayserl. Majest. noch dieses Jahr / wie wir bald unten hören werden / im Angesicht des gantzen Reichs frey angezeiget / daß der von Pyrck nicht wegen einer in die Justiz-Administration einlauffenden Verbrechen / sondern um einiger aus Unbesonnenheit wider höhere und niedrige Personen begangener Fehler willen / so geschwind und hart gestraffet worden. Mehrgedachter Herr von Pyrck hatte auch theils nach Wien geschrieben / theils bey der Visitation zu erkennen gegeben / daß er Pacta de quota litis, oder / solche Vergleiche in Händen habe / vermöge welcher Cammer-Gerichtl. Personen versprochen zu einem guten Ausgang des vorm Gericht schwebenden Processes behülfflich zu seyn / wenn man ihnen einen Theil dessen zukommen liesse / warum der Process geführet wurde ꝛc. Welches ja gewiß eine höchststräffliche Art sich bestechen zu lassen / ist und bleibet / demnach mit aller Schärffe zu bestraffen gewesen wäre.

Bernstorffisches Factum.

Nun kam es öffentlich an Tag / daß dergleichen etwas dem Assessor von Bernsdorff Schuld gegeben / und dieser mit Pyrckischer Bezüchtigung gemeinet geworden sey aus folgenden Ursachen:

Als im Jahr 1692. Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. zu Hessen-Darmstadt dero halben Antheil an dem unter die Fränckisch-Odenwaldische Ritterschafft gehörigen Ritter-Gut Crumbach (welche Weyland Dero Durchläuchtigster Herr Groß-Vatter / Land-Graf Georg höchstlöblichen Andenckens von einer Rotensteinischen Tochter der Wittiben nach Seebach / nachmahls Frauen von Bobenhausen an sich käufflich erhandelt /) seinem damahligen geheimen Rath und Præsidenten Weibrechten von Gemmingen / blos in gnädigster Consideration seiner vieljährigen treuen Diensten / allein per 10000. fl. verkaufft; so hat des hoch-löblichen Kayserl. und des Heiligen Röm. Reichs Cammer-Gerichts Assessor, Herr Joachim von Bernsdorf / als pro parte quarta Condominus sich bemühet / solchen halben Antheil Theils ex Jure convicanearus, vicinitatis & condominii in Crumbach / Theils Consanguinitatis / indem seine Ehe-Frau aus Rotensteinischem Geblüt entsprossen / an sich zu bringen / und zu dem Ende bey hochgedachtem Kayserl. Cammer-Gericht eine Citation ad videndum retrahi bona in extraneum vendita ausgezogen; Wogegen aber der Herr Käuffer in seinen ad acta Cameralia übergebenen exceptionibus sub (18.) §. Zweytens ꝛc. beständig vorgeschützt / daß er berührten halben Antheil nicht vor sich / sondern seine Frau Gemahlin / welche in dem quæstionirten Ort ebenmäßig condomina vicina & convicanea wäre / erkaufft hätte: Zugeschweigen / daß Herr Käuffer dem unmittelbahren Ritter-Canton Odenwald in Francken ebenfalls incorporirt / mithin ratione Crumbach und respectu des ex adverso intendirten Aberlebs oder retractus pro extraneo nicht gehalten oder geachtet werden könne. Hierauf ist endlich diese zwischen beeden Partheyen obgeschwebte Rechts-Sache durch Interposition eines guten Freunds / nemlich des Herrn Barons von Wende zum Crassenstein dahin gütlich beygelegt / und vermittelt worden / daß der Herr Præsident von Gemmingen / und dessen Frau Gemahlin eine gebohrne Freyin von der Reck dem Assessori von Bernsdorf die Halbschied von dem erkauffien Darmstädtischen Antheil per 5500. Rthl. (wie die in actis Cameralibus sub 63. befindliche Schriffte / an statt mündl. Recess, ausweiset) käufflich überlassen. Also daß solchergestalt ein jeder Theil das Rittergut Crumbach zum Halbschied haben und besitzen solle; Zufolg dessen zwar der Assessor von Bernsdorff auf Abschlag des Kauff-Schillings bereits 966. fl. 40. kr. in 500. Albertus Thaler dem Herrn Verkäuffer auf sein Begehren ausgezahlet / hernach aber davon testantibus ejus quintuplicis sub 67. sub prætextu læsionis enormis wieder abgehen wollen; wie aber etliche Jahre hernach nemlich 1702. der Herr Præsident von Gemmingen zu Heydelberg durch einen unvermutheten Todt dieses zeitliche

gesegnet /

gesegnet / und die Herrn Vormünder dessen hinterlassenen einigen Sohns die Possession in Crumbach und zwar nicht nur von dem in Streit gezogenen so genannten Darmstädtischen / sondern auch von demjenigen 4ten Theil / welcher der verwittibten Præsidentin von Gemmingen allein zu kommet / ergriffen / auch deroselben allerhand Disputen erwecket / so hat sich wohlgedachte Frau Wittib gemüßiget gesehen / wider erwehlte Herren Vormünder an dem hochpreißlichen Kayserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht einige Mandata auszuziehen / auch anbey für rathsam befunden / sich in diesem wider die Gemmische Herrn Vormünder wegen des Ritter-Guts Crumbach führenden Process auf alle Weiß und Wege um die Assistentz und kräfftigen Beystand des Assessoris von Bernsdorff zu bewerben. Zu dem Ende sie dann mit demselben die zwey in Actis Cameralibus sub 86. 87. befindl. und von gedachtem Assessore von Bernsdorff / besag seiner eigenhändigen Ratification sub 88. approbirte contractus de dato Franckfurt den 6. Jan. und 24. Aprilis aufgerichtet / krafft welcher die verwittibte Præsidentin von Gemmingen dem Assessori von Bernsdorff Primo die Helffte des so genannten Darmstättischen Antheils / und zwar an statt der dafür weiland ihrem Eheherrn versprochenen 5000. Reichsthaler allein per 5000. fl. Secundo dero am Bernsdorffischen Hause zu Crumbach gantz nahe gelegenen Garten; Tertio das von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen Darmstadt erkaufft Wohnhauß; Quarto den gemeinschafftlichē wohl erbauten Stuhl in dasiger Kirchen; Quinto die Helffte des zu diesem Wohnhauß gehörigen grosses Stalls und dem Sexto & Ultimo denjenigen Fischweiher / welcher hinter dero verkauffterm Fürstl. Darmstädtischen Hauß lieget / und sie mit grossen Kosten / auch die Helffte daran vergrössern lassen / zu übergeben / abzutretten und zu überlassen versprochen; dahingegen der Assessor von Bernsdorff der verwittibten Præsidentin von Gemmingen alle Assistentz und möglichen Beystand in der gegen die Gemmingischen Herren Vormünder wegen des Ritter-Guts Crumbach in Camera Imperiali hangenden Rechts-Sache also und dergestalten zugesagt / daß sein ad acta constituirter Procurator die von der verwittibten Frau Præsidentin von Gemmingen als Domina litis producirte Vollmacht agnosciren / und sie eo ipso als die wahre Käufferin und Proprietariam des so genanten Darmstädtischen Antheils erkennen und annehmen / wie auch die Sache ferner dahin dirigiren helffen wollen / daß entweder judicialiter oder extra judicialiter offt wohlermeldter verwittibten Frau Præsidentin von Gemmingen imponirt werde (so fern in Actis nicht allbereits klar deducirt / daß sie die wahre Käufferin sey) das Juramentum suppletorium auszuschwören / daß ihr verstorbener Eheherr der Præsident von Gemmingen mehrbesagten Darmstädtischen Antheil auff ihro der Frauen Wittib Ordre und vor ihr Geld anerkaufft und bezahlet habe: in Summa ihro vermög deß in dem 2ten Contract vom 24. Aprilis 1703. in fine befindlichen §vi dahingegen aber ꝛc. alle rechtliche Assistentz darin erweisen und beförderlich seyn wolle / daß sie an Kayserl. Cammer-Gericht / vor die wahre Käufferin und Proprietariam des Darmstädtischen Antheils per sententiam forderstamst möchte erkant und declarirt werden: Ferners ist auch in dem 1. Contract vom 6. Jan. 1703. besag §. Und damit ꝛc. specialiter hinc inde bedungen worden / daß damit keinem Theil einig Præjudiz dißfals zuwachsen möge / der hierüber errichtete Recess, biß diese conditiones ratione der Vollmacht und NB. judicati ad effectum gebracht / NB. gantz geheim gehalten / von beyden Theilen obsignirt / und ad locum III. einem jeden Theil gegen ausgehändigtem Schein deponirt werdē solle / wobey aber die verwittibte Frau Præsidentin von Gemmingen Ausweiß §. 5. sich disertis verbis vorbehalten / daß / so fern obige Puncten durch den Assessorem von Bernsdorff und dessen Assistentz nicht solten ad effectum gebracht werden / sie sich alsdann dadurch an den Process halten oder sonsten im geringsten nichts præjudiciren lassen wolte.

Dieser bedenckliche Handel war nur / wie gedacht / durch Rügung des von Pyrck vor die Visitation gekommen / und mit denen übrigen ihn concernirenden Dingen zur Abmachung gefördert / von etlichen Visitatoren / wie hernach erfahren ward / als etwas der Sanctimoniæ und Integritati durchaus ohnanständiges und billig mit einem nachdrücklichen Verweiß und ziemlichen Geld-Straffe anzusehen und in so weit von dem sonst gebräuchlichen Rigore Juris abzuweichen sey / weil sonst nichts sonderbar-erhebliches wider den von Bernsdorff vorkommen / der dem Buchstaben nach auch keines Pacti de Quotâ litis schuldig zu achten ꝛc. Die gegen den von Pyrck hart sprechende Visitatores musten hier in der Bernsdorffischen Sache doch den gelindern Weg erwehlet / und das Begönnen des von Bernsdorff für so sträfflich nicht angesehen haben / dieweil ja diese durch den Druck kundgewordene Sententz bey der Visitation ausgefallen. verschiedentlich angesehen

Nachdemahlen der gewesene Assessor von Pyrck unterm 16. Jun. 1704. bey dem hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg angebracht / einige Beweißstück und ärgerliche Pacta de Quota litis in Handen zu haben / mithin ihme sothanes sein Angeben rechtlicher Ordnung und Gebühr nach darzuthun und zu probiren obgelegen / derselbe aber ein solches weder gegen den Herrn von Bernsdorff in specie, und noch vielweniger gegen andere dergleichen höchst-ärgerliche Pacta der rechtlichen Incumbentz nach erwiesen; als wird von wegen der höchstansehnlichen Kayserl. Commission und anwesender Herren Visitatoren gedachter Beysitzer Herr von Bernsdorff von solcher herb- und Ehren-verletzlichen Imputation hiermit lediglich absolvirt und lossgesprochen. Decretum in Consilio Visitationis. Wetzlar den 12. Novembr. 1709. erfolgte Sententia mitior

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Ob wohl nicht mehr als bevorstehendes von der Visitations-Sentenz dißfals herauskam / blieb es doch unverborgen / daß noch über dieses / durch die mehreste dem von Bernstorff eine Erinnerung wegen des Vergangenen und eine Abmachung wegen des Zukünfftigen / zuerkannt geworden und dergleichen nicht abzuwenden gewesen / welchergestalt denn auch ihm von Kayserl. Commission und Chur-Maynzischem Directorio gedachte Erinnerung und Abmachung dahin geschehen zu seyn ver-
„lautete: daß / weiln er durch den Handel mit
„der Frau von Gemmingen / sich einigen Verdacht
„auffgeladen / er künfftighin dergleichen zu ver-
„meyden von selbsten wissen würde ꝛc. ꝛc.

Indem dieses und dergleichen zu Wetzlar bey der Visitation vorgieng / waren die vornehmste Magistrats und Gerichts-Personen zu Lüttich bey dem Reichs-Convent umb baldige wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts mit hier nachgesetztem Memorial einkommen.

Lüttichische Bitte umb Reapertur der Cammer.

Hochwohlgebohrne / fürtreffliche / Hochwürdige / Hoch- und Wohl-Edle / Veste / Hochansehnliche / Hoch- und Vorachtbahre / deß Heil. Röm. Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Tage verordnete Gesandte / Räthe / und Deputirte / gnädige / Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Sehr klüglich saget der Kayser Justinianus, daß die Majestät eines Kaysers nicht alleine von den Waffen / sondern auch von guten Gesetzen ihren Glantz her haben müste / wohlwissend / daß ohne Gerechtigkeit / welche die Mutter aller andern Tugenden ist / nach dem Außspruche des Ciceronis, kein Geschlechte / keine Republic / kein Volck / ja kein Mensch / und die Natur / nebenst der Welt selbsten / auch nur einen Augenblick zu bestehen vermöge. Denn gleich wie List und Betrug sich verbergen müssen / wo die Gerechtigkeit die Oberhand hat / darnebenst durch selbe die Wohlfart der Republic erhalten / und der Unterthanen Ruh und Sicherheit ungekräncket gelassen wird / also wohingegen jene die Gerechtigkeit entwichen / daselbst gewinnen Hintergehung und Betrug samt allen andern Lastern die Oberhand: Der Staat wird in seinem Wesen zerrüttet / und der Bürger vorherige Eintracht in lauter Mißhelligkeiten / und andere darauß entstehende schlimme Folgereyen verkehret. Sothane Entfernung nun der heilsamen Justiz erfahren / Hoch- und Wohl-Edle / vortreffliche Herren / wir leyder! bey dem hohen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar bereits länger als in die fünff Jahr. Zu dero wieder Herbringung Ihro jetzo glorwürdigst Regierende Kayserl. Majest. nebst dem gesamten Reiche / durch eine löblichst angeordnete Visitation, zwar die Anstalten verfüget / worinnen sie denen rühmlichen Exempeln ihrer Vorfahren / des Maximiliani I. Caroli V. und anderer Kayser / höchstseligsten Andenckens / glücklich nachfolgen / welche grosse Kayser nebst ihren Reichs-Hof-Räthen / gleichsam in der Mitte des Teutschen Reichs / unter dem Nahmen der Kayserl. Reichs-Cammer / auch noch ein ander hohes Gerichte gestifftet / darmit nemlich auff sothane Art der innerliche Ruhestand besser erhalten / und die entlegenen Provincien um so mehr in ihrem Anliegen erleichtert würden / welches von ihnen zugleich mit sehr heilsamen Gesetzen und Ordnungen versehen worden. Doch dieses nur erwehnte hohe Judicium ist durch ein von innen ihm zugestossenes Schicksaal dermahlen auisser alle Activität gerathen / und gleichsam verfallend gemacht worden / ob solches mit Recht oder Unrecht geschehen / bleibet dahin gestellet / daß man selbiges gedachtermassen / wieder bestehend / und / so zu sagen / seinen ehemahligen Wesen gleich zu machen im Begriff seyn muß. Was ferner diese uhralte und löbliche Verordnung so wohl in unserm Vatterlande der Stadt Lüttich / als auch anderwerts im Röm. Reiche denen armen streitenden Partheyen / denen so wohl die Weite des Weges / als auch die grossen darzu nöthigen Unkosten an den Kayserl. Hof-Rath sich zu wenden nicht erlauben wollen / vor Freude auch Trost gegeben haben / vornehmlich von der selbigen Zeit an / da so viel redliche / berühmte / und gelehrte Männer demselben zu Wetzlar vorgestanden / solches bezeugen die über den bißherigen Stillstand der Justiz von so vielen Wittwen / Unmündigen / und andern elenden Personen vergossene blutige Thränen / Seufftzen und Wehklagen / die häuffiger sind als sie mit einer Feder entworffen werden können / welche doch nunmehro bey wieder auffzulehnen scheinender Gerechtigkeit / sich die Hoffnung geben / wider die schädlichen Außflüchte und Beraubungen ihrer Gegen-Partheyen sicher zu seyn / und die Beschleunigung der gesprochenen Sententien zu erhalten / oder daß die jenigen / die allzufrüh ertheilet / und wodurch wieder sie attentative erkennet / oder wohl gar bereits würcklich darmit verfahren worden / wieder auffgehoben werden sollen.

Nachdem aber wider alles Vermuthen fast durchgängig verlauten will / so gewiß höchlich zu beklagen / ob thäten zur weitern Verschliessung der Gerechtigkeit / sich neue / und weitaussehendere Verzüge hervor / da wir doch vielmehr dessen Ende da zu seyn geglaubet / weswegen wir auch mit der äussersten Traurigkeit befallen worden / gleichwohl indessen so viel Gerechte und Unschuldige leiden / das Blut einer grossen Menge Wittwen und Unmündige umb Hülffe wider den Betrug und List ihrer Feinde schreyet / darnebenst die ungezäumte Boßheit der Schuldner und muthwilligen Litiganten sich mehret / zugleich die in hiesigen Orten nicht seltsame Vermischung der geistl. Gerichtsbarkeit mit der weltl. indessen geheget wird; als nehmen wir zu Ew. Excell. und Hoch- wie auch Wohlgebohrnen unsere schuldige Zuflucht / unterthänig bittende / sie wollen diesen deplorablen Zustand des Justiz-Wesens / billiger massen erwegen / und / so viel nur möglich fallen will / die Wiedereröffnung des Cammer-Gerichts beschleunigen helffen / darneben das Seufftzen so vieler streitender Partheyen erhören / und mithin so

wohl

wohl unserer Stadt / als auch jeden deren Bürger hülfflichen Beystand leisten ꝛc.

Dahin zielende Mayntzische Vorstellung.

Bey Gelegenheit dieses den fünfften Augusti 1709. ad Dictaturam gebrachten Schreibens Lüttichischer Magistrats-Personen / trug das Mayntzische Directorium dem Reichs-Convent / auff höhern Befehl seines Principalen / einige Vorschläge / wegen Fortsetzung der Visitation, und Eröffnung des Cammer-Gerichts / vor / dergestalt: Chur-Mayntzisches Reichs-Directorium hätte aus erhaltenen gnädigstem Special-Befehl vom 23. Julii / occasione des von einigen Lüttichischen Officianten wegen Reapertur des Cammer-Gerichts übergebenen hiebevorstehenden Memorialis, die Erinnerung zu thun / und dahin beym hochlöblichen Reichs-Convent anzutragen; weiln Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sein gnädigster Herr zuverläßig vernommen / daß nicht allein diese / sondern noch viele andere mehr / sowohl Partheyen / als Advocati und Procuratores, ja die Assessores und Cantzley-Personen / auch **ein Theil** deren Subdelegirten selbst / sehr nach der Eröffnung des nunmehr über 5. Jahr geschlossenen Gerichts seufftzen / es aber zu Wetzlar den Fortgang nicht recht gewinnen wolte / indeme ein Theil von denen Subdelegirten selbst / die Eröffnung noch ins weite Feld unter dem Prætext hinaus setzen / als ob in der Reichs-Instruction enthalten / daß man alle Minutissima vor Eröffnung des Gerichts genau untersuchen müste / und ein- oder anderer geringer Fehler / wann sie zusammen genommen würden / als grosse Excess abgestrafft / und derentwegen ein Assessor wohl amovirt werden könte / so aber weniger dieses die Reichs-Meynung seyn würde / daß man mit Untersuchung solcher Puncte sich auffhalte / so verisimiliter nicht ausfündig gemacht werden können / sondern etwa auff Hören-Sagen / und einer zu recht nicht beständigen Fama beruhen / andere Subdelegirten auch dahin incliniren / daß alle Dissidia unter denen Præsidenten und Assessoren erst ausgemacht werden müsten / ehe man zu Eröffnung des Gerichts schreiten könte / als ob dieser Privat-Händel wegen / das Publicum hindan zu setzen / und die zur Visitation deputirte Reichs-Stände schuldig seyen / einer und andern Cameral-Person / Privat-Affecten halber / und welche etwa ein grosses Belieben haben mag / sich mit Verfertigung weitläufftiger schrifftlicher Handlungen zu divertiren / so grosse Kosten noch ferners anzuwenden / und mit Eröffnung des Gerichts zu warten / und noch denen anderen Churfürsten / Fürsten und Ständen sowohl / als ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / und allen Partheyen / auch höchsten Gerichtern im Reich / diese Trainirung des Visitations-Geschäffts sehr beschwerlich falle / und dieses zwar um so mehr / weilen nach vielen und weit über 100. abgehörten Zeugen / gleichwohln gegen die Præsidenten und Assessoren annoch einige Corruption nicht ausfündig gemacht worden / die übrigen auch auff gleichen Ungrund zu beruhen scheinen dörfften / so würde wohl vonnöthen seyn / daß bey sogestalten Umständen / von Reichs wegen dahin anzutragen / daß dieses höchste Reichs-Gericht dermaleins zu eröffnen seye / und was etwa noch zu untersuchen / post Reaperturam Cameræ, wie bey vorigen Visitationen auch geschehen / vor die Hand genommen werden mögte; indem man ja alsdenn ebensowohl / wann etwas wichtiges noch heraus kommen solte / einen / so die Cassation meritirt hätte / noch amoviren / abschaffen / oder sonst bestraffen könte: Darüber ein hochlöblicher Reichs-Convent aus Lieb zu der wehrten Justitz und deren Beförderung ein Monitorium und zulängliche Entschliessung zu nehmen belieben würde ꝛc. ꝛc.

Nebst dem stellete das Chur-Mayntzis. Reichs-Directorium ferner einer hochlöblichen Reichs-Versammlung / auff erhaltenen gnädigsten Befehl vom 25. Jul. gestemend vor; was Massen / wenn zur Reapertur des Cammer-Gerichts zu Wetzlar geschritten werden solte / es an der geringen Anzahl der noch lebenden Assessoren sowohl / als Recipirung der Neo-præsentandorum fehlen würde / zumaln von denen Cathol. 5. von denen Augspurg. Confessions-Verwandten Assessoren aber 6. biß dato im Leben / und übrig verblieben seyn / und weiln nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung und der Reichs-Abschieden die Neo-præsentati von einem in activitate constituirten Collegio Cameræli (so dermaln wie bekand seye) pflegten recipirt zu werden / so könten die vacirenden Stellen / im Fall man sich des Modi ordinarii bedienen wolte / bey diesen Umständen nicht ersetzet werden / und dahero in Vorschlag kommen / ob nicht auff einen Modum extraordinarium, wenigst bey Anfang / bey erst bevorstehender Eröffnung des Gerichts / und Recipirung so vieler Assessorum, als ante Justitium Cameræle gewesen / und zwar dahin auch bey hiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung angetragen werden möchte? daß bey diesem Emergenti, wann Status Imperii jetzo ohn einigen Stand-Verlust ihre Præsentandos nacher Wetzlar abschicken / solche mit Zuziehung einiger Assessorum von beyden Religionen / auch etlichen subdelegirten Visitatoren / præstitis præstandis wohl und füglich examiniren / und pro re natâ recipiren / oder rejiciren könten / zumahlen nun dieser extraordinari interims modus recipiendi, vel rejiciendi Assessores Cameræ zu Beförderung der Cammer-Gerichts Reapertur diensam zu seyn erscheinen wolte / und um so weniger an einer beyfälligen Resolution zu zweiffeln / als er vor geraumer Zeit an Kayserl. Majest. auch gebracht seyn solle; Als würde ein hochlöbl. Reichs-Convent sich belieben lassen / hierüber (jedoch ohne Nachtheil deß in denen Reichs-Satzungen bereits enthaltenen Receptions-Modi der Cammer-Assessoren) eine zulängliche balde Resolution ohnschwehr zu fassen / auch dahin anzutragen / daß wann von dieser Sache nicht gedacht worden / annoch diese Gewalt wegen Annehmung oder Recipirung der præsentirenden Assessoren, denen subdeleg. Visitatoribus Cameræ zugelegt / und damit die Reapertur des Cammer-Gerichts nicht länger hinaus verweilet und aufgehalten / sondern dieses importante Werck / und GOtt-gefällige Justitz-Wesen mit mehrerm Eiffer von der Reichs-Visitations Deputation befödert werden mögte.

1709. Was deßhalber vorkommen.

Wie nun durch diese Vorstellung an Tag geleget wurde / daß Chur-Maynz / da nur die es mitbetreffende Sache wider den Pyrck ausgemachet war / die Cammer gern eröffnet sehen möchte/und über andrer hierinnen differiende Meynungen gar unmutig werden wollen; wie auch daß manche Visitatores darauff bestanden / es müste noch/wolte man sich nicht allzupartheyisch darstellen/erst mehrers abgemachet / und sonderlich was die geklagte Lædirung des Kayserl. allerhöchsten Respects anbeträffe / zu Ende gebracht / und dann weiter die Bezüchtigung ein- und andern Assessoris vollends von Grund aus abgethan seyn; So konten auch die in obiger Vorstellung gemeinte Visitatores nicht an sich kommen lassen / als / wenn sie ihre Sentiments auf einen Schein ohne Grund u.s.w. gebauet / darbey denn ein mehrers von ihren Gedancken/dero Umständen und Ursachen heraus kam / wie sie grössern Theils der Meynung geblieben/es müste gesamter Visitation höchst- spötlich u.s.w. seyn/ wenn sie / **nach so lang zugebrachter Zeit**/das Cammer-Gericht / mit noch ohnabgethanen Dissidiis derer darbey zu admittirenden Personen / ohne Gewißheit / welche wohl endlich darbey bleiben könten oder nicht (da einige ziemlich hart / wie auch hernach der Ausgang allerdings gewesen/dermahln sich gravirt und ihre schwere Beschuldigungen sich annoch unausgemachte befunden /) und bey nicht mehr als einem abgethanen Puncte derer oben ausgesetzten/ mehrern/ wiederum eröffneten u. s. w. Wie denn auch die Folge unsrer Geschichte zeigen wird / daß es mit dieser von Chur-Maynz angelegenst recommendirten Reapertur noch einen Anstand leyden müssen.

Und Kayf. M. großmütig sich erkläret.

Ihro Kayf. Maj. hatten wohl/ als sehr unbillig empfunden / daß andern / auch so gar Privat- ja/ was das Mehriste seyn mochte / solchen Leuten / die sie Beleydiger ihres allerhöchsten Respects zu seyn angezeiget hatte / baldigere Satisfaction verschaffet worden/ als Ihro allerhöchsten Person selbsten: Dennoch aber wolten Selbte / in und aus besonderer und ausnehmender Großmüthigkeit / Ihrer eignen Sachen halber / gemeine / auch armer Partheyen Angelegenheit und Wohlfarth nicht aufhalten; sondern liessen/ da Ihro obstehender Chur-Maynzischer Antrag bekannt geworden / eine gar merckwürdige Erklärung beym Reichs-Convent kund machen / in welcher das geschehene kurtz aber desto nachdrücklicher notiret / dargegen dero hohes und gemeiner Wohlfahrt mehr / als besondrer Empfindung / nachgebendes Hertz offenbahret wurde / mittelst hier angefügten unterm 13. Dec. des 1709ten Jahrs dem Reichs-Convent vorgebrachten denckwürdigsten Commissions-Decrets:

In bedenckl. Commissions-Decret.

Der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / ist von deroselben zu dero und des Reichs Cammer-Gerichts Visitation zu Wetzlar verordneten Commission allerunterthänigst hinterbracht worden / was massen die alldortige subdelegirte Visitatores verschiedener Meynung seynd/ ob anjetzo/ nach deme die gegen den von Pürck vorgekommene Klagen und Beschwerden abgeurtheilet worden / ermeldes Cammer-Gericht ohne längern Anstand wieder zueröffnen / oder dasjenige/ was im §. 13. der von Ihro Kayf. Majest. auf die in deßfalßigen Commissions-Decret ausgedruckte Weise ratificirten Reichs Instruction enthalten/ vorhero gleichfals zuerkennen und abzuthun seye/ **Nachdeme nun gedachter von Pyrck nicht wegen einiger** Corruption **oder anderer/in die Cammer-Gerichts** Administrirung **der** Justitz **einlauffender Verbrechen/** sondern fürnemlich wegen Seiner gegen einig-hohe und niedre Personen aus Unbesonnenheit begangenen **Fehler** gestrafft / **und dadurch so gar** Privat-**Leuthen** Satisfaction **gegeben worden**; So hätten zwar nebst einig andern Bedencken Ihre Kayserl. Majest. zuforderist Ursach / darauff zu beharren/daß dasjenige / **worinnen deroselben in GOtt ruhenden Herrn Vatters Majest. ja auch dero eigenen Churfürstl. und Fürsten gebührenden allerhöchst- und höchsten** Respect **und** Authorität/wie aus denen allhier zu Regensburg vorkommenen Handlungen und Protocollis zuersehen / **von einigen zu nahe getretten worden** / vor allem nun so mehr abgehandelt werde / als solches der wahre Ursprung der entstandenen Dissension gewesen/ und zu denen Puncten gehöret / welche nach Anweisung obangeführten Art. 13. gleich Anfangs vor allen andern Materien vorgenommen / und die rechtl. Gebühr darüber hätte verfüget werden sollen. Dessen ungeachtet/ verlangen Ihro Kayserl. Majest. nicht/daß derentwegen die Eröffnung des **von Ihro nicht gesperrten** Gerichts auffgehalten/ und die nach derselben seufftzende Partheyen länger trostlos gelassen werden / sondern wollen die Vornehmung selbigen Punctens / der Justitz und denen nothleidenden Partheyen zu lieb / in allergnädigster Zuversicht / daß derselbe/ und was deme weiters ankleben mögte/so gleich post restitutum Judicium, der Gebühr nach/werde erörtert werden / biß dahin um so lieber anstehen lassen / als allenfals es deroselben an Mitteln und Wegen/die Gebühr zuverschaffen/ nicht fehlen wird / gleichwie jedoch der Zweck angeregter Visitation fürnemlich dahin gerichtet / daß die Corruptiones und andere gegen die Administration der Justitz streitende Ungebühr untersucht/abgethan und corrigirt / mithin das zerfallene Justitz-Wesen wiederum auffgerichtet / und in einen bessern Stand gesetzet werden möge; Und dann darüber bey dem Cammer-Gerichte neben deme/was in Examinibus vorkommen seyn mag/ einige Conclusa pleni vorhanden seynd / so Ihre Kayserl. Majest. nicht ohne Grund und gnugsame Motiven verfasset zu seyn / muthmasset / als begehret Ihro Kayserl. Majest. der Churfürsten und und Ständen förderliches Gutachten und Gedancken / ob nicht wenigst diese Sachen vor allem abzuthun / damit das Judicium so dann durch geschickte und unsträffliche Personen wieder angefangen/und im Widrigen anderen / zu dessen verlautender Recusirung ein Anlaß übrig gelassen werden möge. Ist allerhöchst ernandt Ihrer Kayserl. Majest. geheimer Conferentz-Rath / und bey noch fürwehrender allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst- ansehnlicher Prin-

cipal-

cipal-Commissarius der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Hr. Hr. Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen (Tit.) Sti. Sylvestri Prtester Cardinal von Lamberg / Bischoff und des Heil. Röm. Reichs-Fürst zu Passau ꝛc. haben der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / solches alles hiemit ohnverhalten / um so viel angelegentlicher zu maturiren / recommendiren wollen / als Ihro Kayserl. Majest. die Beschleunigung der Sache aus billigstem Eyffer für die Justiz verlanget / dahero auch der Chur-Fürsten und Stände deroselben ihre gutthätliche Meynung je eher je besser zu eröffnen / gnädigst ersucht haben wollen / und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz wohlernandt / der Churfürst und Ständen / Räthen / Bottschafften / und Gesandten mit freundl. geneigt und gnädigen Willen beständig wohl beygethan ꝛc.

NB. Was von **Schand und Laster-Thaten** / von **Erdbeben und Ungewitter** / wie auch von **Feuers-Brünsten** auff das Jahr 1707. zu bemercken / ist bereits oben bey gedachtem Jahr fol. 321. seq. angeführet worden ; Nun folget ferner was von vornehmen Personen Anno 1707. **gebohren.**

Gebohren 1707.

EN 8. Jan. ein junger Hertzog von Bretagne, Ludovici Hertzogs von Burgogne und Mariæ Adelheid Hertzogin von Savoyen Sohn.

Den 31. Jan. Fridericus Ludovicus Georgi August. Chur-Printzens von Hannover und Wilhelmine Charlotte Marckgräfin zu Brandenburg Anspach Sohn.

Den 15. Febr. Sophia Benigna, Caroli Ottonis Grafen zu Solms / u. Louysæ Albertinæ gebohrner Gräfin von Schönburg-Waldenburg / Tochter.

Den 25. Aug. Ludovicus Philippus Philippi Hertzogs von Anjou , und Mariæ Annæ Hertzogin in Savoyen Sohn.

Den 23. Nov. Fridericus Ludovicus, Friderici Wilhelmi Cron-Printzens von Preussen und Sophiæ Dorotheæ Printzeßin von Hannover / Sohn.

Ein Türckischer Printz gegen Ausgang des Sept. gebohren.

Den 28. Maji Helena Agnes, Henrici Wilhelmi Grafen zu Solms / und Helenæ Dorotheæ Gräfin von Truchses Waldburg / Tochter.

Den 24. Jun. Friedrich Heinrich / Christophs Friedrichs Grafen von Stollberg und Catharinæ Freyin von Bibra Sohn.

Den 22. Aug. Amalia Friderica , Joh. Wilhelm Friedrichs Grafen zu Leiningen / Westerburg / und ..... gebohrner Gräfin aus eben diesem Hauß / Tochter.

Den 25. Augusti, am Tage des H. Ludwigs / Ludwig Philip / Philips Hertzogs von Anjou , und Marien Annen Hertzogin von Savoyen Sohn / dem man / weil sein Vater den grösten Theil Spanischer Monarchie innen hatte / den Titul / Infante und Printz von Asturien gegeben.

Den 30. Octobr. Barbara Eleonora , Joh. Christoph Grafen zu Solms Baruth und ..... einer gebohrnen Gräfin Henckelin Tochter.

Den 19. Novembr. Sophia Louysa , Grafen Ludwig Friedrichs zu Schönburg und ..... einer Freyin von Stein Tochter.

Den 29. Decembr. Ernst Ludwig / Friederichs Hertzogen zu Gotha / und Magdalenæ Augustæ Fürstin zu Anhalt Zerbst Sohn.

Gestorben. 1707.

DEN 4. Jan. Ludwig Wilhelm / Marckgraf zu Baden / Kayserl. General-Lieutenant / und Gouverneur zu Raab / Ferdinandi Maximiliani auch Marckgraf zu Baden / und Louyse Christinæ Princeßin von Savoyen / den 8. April 1655. gebohrner Sohn.

Den 20. Jan. Leopoldus Cardinal von Colonitsch / Protector Germaniæ und Bischoff zu Gran ꝛc. aus dem Reichs-Gräfl. Geschlecht von Colonitsch in Hungarn / gebohren 1631.

Den 3. Febr. Henricus Johannes Franciscus Graf von Straatmann / Kayserl. geheimder Rath / Theodori Athleti Henrici auch Grafen von Straatmanns ꝛc. 1662. gebohrner Sohn.

Den 17. Febr. Gio , Battista Rubini Cardinal / gebohren 1641.

Im Monath Merz / der General-Lieutenant Cuts gewesener Gouverneur der Insel Wicht ꝛc.

Den 11. Merz / Augustus, Graf von Zinzendorff / Kayserl. General-Wachtmeister und Graf von Colaldo, bleiben alle beyde im Duell.

Den 30. Martii , Mr. Sebastian le Pretre de Vauban , Ritter derer Königl. Orden / Marschall von Franckreich / Gouverneur der Citadelle zu Ryssel ꝛc. berühmter Ingenieur , der in die 300. Oerter befestiget / 53. Attaquen dirigiret hatte / darunter die von Alt-Breysach die letzte gewesen ꝛc.

Den 2. April Christina Willhelmina / verwittibte Hertzogin zu Sachsen-Weissenfels / gebohrne von Bünau / Joh. Adolphi, regierenden Hertzogs zu Weissenfels Gemahlin / gebohren den 3. Febr. 1692.

Den 28. dito Christianus in Eisenberg / Ernesti Pii Herzogs von Sachsen-Gotha / und Elisabetæ Sophiæ, Herzoginne von Sachsen-Altenburg Sohn / gebohren den 5. Jan. 1653.

Den 8. May Philippus Mazarini Mancini: Herzog von Nevers und Donzi, Pair von Franckreich ꝛc. Don Larenzo Mancini und Hieronyma Mazarini 1637. gebohrner Sohn.

Den 15. dito zu Brüssel Philipp Anton Fürst von Rubenpre und von Ebersberg / Graf von Vertain, Vertigneul und Anbigny &c. Ritter des goldnen Fließes / Spanischer Groß-Jäger-Meister und Haupt dieses Durchl. Hauses / das 60. Jahr in Diensten der Cron Spanien gestanden / im 75. seines Alters aber verschieden.

Den 17. May Carl Wilhelm Prinz zu Darmstadt: Ernst Ludwigs regierenden Landgrafs zu Hessen-Darmstadt und Dorotheæ Charlottæ Marggräfin zu Brandenburg Anspach den 17. Jun. 1693. gebohrner Sohn.

Den 19. May Johann d'Etrées Marchal de France und Dechant seines Ordens / Vice-Admiral von Westen / Ritter derer Königl. Orden / Gouverneur von Nantes, Graf von Nantois, Franz Hannibals d'Etrées Sohn / seines Alters 82. Jahr.

In eben dem Monat / Franciska Athanasia de Rochehouart, eine Tochter des Prinzen Gabriel von Mortemar, und eine Gemahlin / Heinrich Ludwigs von Pardaillan, Marggrafens von Montespan Gemahlin / dem sie aber Ludwig der XIV. Anno 1669. genommen und zu seiner Maitresse oder Concubin gebrauchet / weswegen ihr biß dahin gewesener Gemahl / der Marquis de Montespan, die Trauer / als wenn sie gestorben wäre / angeleget / doch selbige An. 1692. als der König ihrer satt und müde geworden / und mit ihr den Herzog von Maine, den Graf von Thoulouse, Louyse Franciscæ, Gemahlin des Prinz von Conty und Franciscæ Mariæ, Gemahlin des Herzogs von Orleans erzeuget hatte / wiederum angenommen hat; sie wurde bey denen Nonnen zu S. Joseph in Paris begraben / und ob gleich ernennete ihre mit dem König erzielte Kinder die Trauer nicht anlegten / begaben sie sich doch / auff eine Zeitlang / bey Seit / sie gleichsam ins Geheim zu betrauren / weil es der Wohlstand nicht zuließ / dergleichen öffentlich zu thun / wodurch denn auch vor aller Welt an Tag geleget werden muß / daß dergleichen Arten der Vermischung und Kinder-Zeugung etwas unanständiges und unbilliges an- und hinter sich haben.

Den 24. May Henry de la Grange d'Arquien, Cardinal und Vatter der Königin in Pohlen / Johannis Sobiesky, hinterlassene Wittib / seines Alters im 99. Jahr.

Den 10. Junii Johann Ernst regierender Herzog zu Sachsen-Waymar: Johann Ernesti auch Herzog zu Sachsen-Waymar / und Christinæ Elisabethæ Herzogin zu Hollstein-Sonderburg den 22. Jun. 1664. gebohrner Sohn.

Den 22. Jun. der Graf von Veillac Französischer General-Lieutenant.

Den 10. Julii Christina Juliana / Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Eysennach Gemahlin / Caroli Gustavi, Marggrafens zu Baaden-Durlach und Annæ Sophiæ, Herzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel An. 1672. den 12. Sept. gebohrne Tochter.

Den 11. Jul. Leopold Christian Prinz von Holstein-Sonderburg: Christiani Adolphi Herzogen zu Holstein-Franzhagen und Eleonoræ Charlottæ Herzogin zu Sachsen-Lauenburg / den 25. Aug. 1678. geb. Sohn.

Den 30. Jul. Gotthard Frid. Graf von Salburg Kayserlicher geheimbder Rath: Georgi Sigismundi, auch Grafen zu Salburg und Sidoniæ Isabellæ von Scherffenbergs 1638. gebohrner Sohn.

Den 9. Aug. Johann Albrecht Graf von Ronovv, Johann Albrechts Krzincsky von Ronovv, und Beatæ Bodanzky Freye von Hodkovv 1627. geb. Sohn.

Den 15. Aug. Johann Wilhelm Prinz von Sachsen-Gotha / Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant: Friderici auch Herzogen zu Sachsen-Gotha / und Magdalenæ Sybillæ Herzogin zu Sachsen-Halle den 4. Oct. 1677. gebohrner Sohn.

Den 24. Aug. Ludwig / Graf zu Solms / in Hohen-Solms / Philippi Reinhardi auch Grafen zu Solms ꝛc. und Catharinæ Eleonoræ Freyen von Tschernembt, Anno 1646. gebohrner Sohn.

Zu Ausgang des Aug. ist mit Tode abgangen / der Königl. und Churfürstl. Sächsische Kirchen-Rath und Oberhof-Prediger / Herr Johann Sam. Benedict Carpzovius.

Den 29. Aug. Wilhelmus Cavendisch IV. Herzog von Devonshire ꝛc. Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien geheimder Staats-Minister / Obrister Hof-Meister und Stadthalter in der Grafschaft Derby: Wilhelmi III. Grafen von Cavendisch in Devonshire, und Elisabethæ Cecill Gräfin von Salisbury An. 1640. gebohrner Sohn.

Den 8. Aug. Charlotta Amalia / Gemahlin Johann Philippi Grafens von Ysenburg Büdingen / Offenbachischer Linie: Friderici Ludovici Pfaltzgrafen bey Rhein / Zweybrückischer Linie / und Julianæ Magdalenæ, aus eben dieser Linie / den 14. May 1653. geb. Tochter.

Im Monath Octobr. Stephanus le Camus Bischoff und Prinz von Grenoble, 1641. gebohren.

Dito die Prinzeßin von Rohan.

Den 20. Sept. Messire Dominique Maguire, gewesener Ertz-Bischoff zu Armach in Irrland mit Jacob vertrieben.

Im Monath Novembr. Amalia Catharina, Gemahlin Grafs Henrich von Friesen / gebohrne Gräfin von Dhona.

Den 15. Octobr. Graf Egmond gewesener Französischer Gen. Lieut.

Den —— der Admiral Schovel mit noch 900. Personen auff dem Meer verunglückt.

Im Octob. Rudolphus Graff und Edler von der Lippe: Casimiri auch Grafen von der Lippe und Annæ Amaliæ Gräfin von Witgenstein den 10. May 1664. gebohrner Sohn.

Den 23. Nov. Fridericus Mauritius de la Tour d' Auvergne ꝛc. Frantzöscher Gen. Lieut. Friderici Mauritii de la Tour d' Auvergne Hertzog Bovillon und Eleonoræ Catharinæ Febroniæ Gräfin von Bergen 1641. gebohrner Sohn.

Den 10. Aug. Maria Franciſca, Gemahlin Hanns Anthons von Schaffgotsch / gebohrne Gräfin Sereni.

Den 29. Sept. Sybilla Christina Gräfin zu Leiningen/ gebohrne Gräfin von Wiedt-Runckel.

Den 12. Nov. Eliſabetha Juliana Franciſca, Gemahlin Frid. Wilhelmi Adolphi, Fürſten von Naſſau Stegen: Friderici Landgraffs zu Heſſen-Homburg / und Louyſe Eliſabethæ Hertzogin von Curland den 6. Jan. 1681. gebohrne Tochter.

Den 24. Dec. D. Gottlob Friedrich Seeligmann/ Königl. und Churfürſtl. Sächſiſ. Oberhoff-Prediger und Kirchen-Rath.

Dito Charlotta, Gemahlin Friderici Hertzogs zu Holſtein-Wieſenburg/ Kayſerl. Gen. Feld-Marſchall: Christiani Hertzogen zu Lignitz Brig ꝛc. und Louyſe Fürſtin zu Anhalt den 2. Dec. 1652. gebohrne Tochter.

Den 25. Dec. Catharina de Neufville, Gräfin von Harcourt Armagnac ꝛc. Gemahlin/ Ludovici Graf von Harcourt Armagnac: Nicolai de Neufville und Magdalenæ de Crequy Tochter.

Im Monath Febr. Aureng-Zeb groſſer Mogul im 90. Jahr ſeines Alters.

Sonderbahre Geſchichte vom Jahr 1708.

SOnderbahr mag es ja wohl heiſſen/ wann/ bey gemeinem Wahn/ von außländiſcher Dinge Vortrefflichkeit/ doch gewieſen und behauptet wird / daß inländiſche Sachen eben ſo groß auch noch gröſſere Wirckung haben. Dergleichen ungewöhnliche Erkäntnis äuſſerte ſich dieſes Jahrs auch in Anſehung der Veronicæ, oder des **Ehren-Preißes** / den man mit dem auswärtigen Thée nicht nur in Vergleichung/ durch offentlich in Deutſchland / ja auch Franckreich / heraus gekommene Schrifften / ſtellete; ſondern auch es dieſem gar vorzug und behauptete/ daß es/ wie ein Thée, getruncken / den Schleim zertheilte / öffnete das Keichen / Flüſſe/ Hitze der Lunge/ Colic oder Grimmen/ Durchbruch und Grieß/ Bluten / Waſſer- und Gelbſucht / Undauung / Migraine, oder einſeitigen Hauptſchmertzen / Verſtopffung / Schwindſucht / Lähmung / Scharbock u. ſ. w. curirte; das Gedächtnis ſtärckte/ die Nieren reinigte/ den Schweiß triebe; der inſpiſſirte Safft davon dem Huſten hülffe/ das Bad den Nieren-Schmertzen vertriebe/ und ein Umbſchlag oder Auffſchlag davon in die Schooß geleget die Verhaltung des Urins hübe / die zerknirſchten Blätter in Quetſchungen und wieder Schläge oder Stöſſe ein treffliches Mittel wären. So könte man ein Pulver daraus machen und ſelbiges wie ein Triſenet gebrauchen. Das Kraut ſolte um das Ende des Mayens geſamlet/ die ſchönſte grüne Blätterchen abgeleſen / im Schatten getrucknet und hernach zum Gebrauch auffgehoben werden. Wer es nicht als ein Thée brauchen wolte / könte auch wohl in weißen Wein darüber trincken / und darbey vortrefflich Hülffe wider das Kopffweh finden ꝛc.

In dem Gebiet der Stadt Urbino war zu Anfang des Martii dieſes Jahrs eine Mißgeburt von einer Krämers Frau auf die Welt kommen/ die keinen Halß / aber auf jeder Schulter einen Kopff ſtehen/ über dieſes vier Schenckel/ 3. Lungen und ein außerordentlich groſſes Hertz hatte / wie das Innerliche alſo in der Section gefunden worden / dem Geſchlechte nach war es ein Männlein.

Zu Lüttich fand ſich dermahln eine Nonne/ die ſeither drey Jahren ſich durch den Mund des Stuhlgangs/ des Urins und der monatliche Reinigung entladen und alſo ein außerordentliches Nachdencken denen Naturkündigern geben müſſen / wie doch dieſe ungemeine Excretion geſchehen könne und woher ſelbige komme? Eines gelehrten Mañs darüber an Tag gelegte Gedancken giengen dahin: "daß jede Theile des Leibes zwar ihre beſondere" Verrichtungen / doch auch unter ſich eine genaue" Gemeinſchafft / zu Erhaltung geſamten Cörpers" und daher auch die wunderbahre Fähigkeit hätten/" nach welcher einer des andern Stelle vertretten/" auch Verwaltung oder Amt übernehmen und" ausrichten könte. „ Die Nieren wären z. E. verordnet den Urin von dem Blut abzuſondern/ wenn ſie aber dieſes ihr Amt nit verrichten könten / hülffe ſich die Natur durch die Glanduln oder ſchwämichte Theilgē der Haut/ durch das Gehirn/ die Schweißlöcher u. ſ. w. um das Blut zu ſeihen und die Urinhaffte Feuchtigkeit mittelſt des Schweißes / des Rotzes u. ſ. w. darvon abzuſondern/ daß dieſe Excrementa alsdann auch den Geruch des Urins gar mercklich von ſich ſpüren lieſſen. Das monatliche Geblüt / ſo zur Nahrung derer Leibes-Früchte gewiedmet/ fände offt die Seiher und Durchgänge in die Mutter verſtopffte / wendete ſich alſo anders wohin / ſchlieche durch die Adern u. ſ. w. biß es einen Ausgang anträffe / daß man es nicht ſelten am Ende derer Finger alle vier Wochen ordentlich aus- und durchdringen ſehe. Wenn der groſſe Maſtdarm dem ſ. v. Miſt den Ausgang verſagte/ ſo zöge ſich das Zärteſte vom Chylo in die Milch-Adern; das Gröbere würde theils ſcharf und dringte mittelſt der Ausdünſtung fort; theils würde es durch das von der Schärffe erregtes Zucken in den Magen wiederum hinauf und dann weiter mittelſt des Mundes ausgeworffen/ und aus dieſen Anmerckungen wäre die obgemeldete wunder- u. ſonderbare Excretiones gedachter Nonne zuerklären. ꝛc.

Etwas sonderliches mochte es auch heissen/ wenn in Franckreich dieses Jahr wieder die gemeine/ aber eben nicht so alte Gewohnheit / bey der Niederkunfft derer Weiber / Manns-Personen an statt der Heb-Ammen zugebrauchen / öffentlich geschrieben und erinnert wurde / wie dieses wider den Wohlstand / auch Ehrbarkeit und Keuschheit laufe / nur zu bösen Regungen Anlaß gäbe / da man ohnedem keine alte Männer / sondern Leute in besten Jahren / zu dieser Verrichtung zugebrauchen / und sie / ehe noch die Noth recht angiengen / öffters zum Augenschein u. s. w. zu lassen pflegte/ welches nichts gues erregen könte. Der Nutzen und die Noth sey so groß nicht / daß sie dergleichen übelständige Hülffs-Art rechtfertigen könte / da ja anderweitig / wo man keine Manns-Personen zu der Verrichtung adhibirte / die gebährende Weiber eben so gut durchkämen / als in Franckreich. Nebst dem hatte eben der Autor wider den gemeinen Gebrauch oder Mißbrauch / Kinder durch frembde Brüste säugen zu lassen / geredet / behaupten wollende / daß dieses wider die Natur u. s. w. sey ꝛc.ꝛc.

Den 21. May nicht aber im Monate November / wie sonst irrig gemeldet worden im Jahr 1707. spührete man auff denen Insuln des Archipelagi ein ziemlich starckes Erdbeben / und den 23. wurde man zwischen denen beyden verbrannten Insuln insgemein die grosse und kleine Cameny genannt / eines schwimmenden Felsen gewahr / indem nun einige Bots-Leute denselben vor ein Schiff ansahen / welches durch einen Schiff-Bruch halb zerschmettert worden / so begaben sie sich in einige Chalouppen / mit dem Vorsatz / dasselbe zu erbeuten / ehe es an der kleinen Cameny gäntzlich zu scheitern würde / dahin es die Wellen zu treiben schienen : nach ihrer Zurückkunfft aber erfuhr man / daß es eine Klippe wäre / welche in die Höhe stieg / und auß dem Abgrunde des Meers hervorkäme. Des folgenden Tages begaben sich viele Personen dahin / um eine so ungewöhnliche Sache zu besichtigen / unter welchen einige so kühn waren / daß sie auß denen Schiffen auff diese neue Klippe stiegen / ob sie schon beweglich war / und augenscheinlich grösser wurde. Die Neugierigen fanden auff derselben Austern von ungemeiner grösse und eines vortrefflichen Geschmackes / welche an den Felsen kleberen ; auch brachten sie Bimsen-Steine mit sich zurücke / welche so fein waren / als man sie in Europa nicht leichtlich sehen wird.

Diese neue Insul wuchs alle Tage sehr mercklich biß auff den 14. Junii, ihre Gestalt war fast rund / ihre Erde leichte/ und ihre Farbe weißliche / schier wie der Thon / sie hatte dazumahl eine halbe Meile in Umcreyß / und stunde ungefehr 25. Fuß in die Höhe über dem Meer / welches in derselben Gegend eine unergründliche Tieffe hat.

Den 16. Julii bey anbrechender Nacht erblickte man zwischen der neuen Insul und der kleinen Cameny eine Reihe schwartzer und dunckeler Felsen / welche auß dem Grunde des Meers hervor kamen. Es waren deren 18. welche nicht weit voneinander stunden / welche auch das Ansehen hatten / ob wolten sie sich vereinigen / und an die Insul Santorin hängen / also wurde die neue Insul genennet. Mit wenig Worten : der allmächtige GOtt / als der HErr über die Natur / vereinigte sie wenig Tage hernach. Den 18. wurde man eines Rauchs gewahr / gleich als auß einem Ofen / und kam derselbe auß diesen neuen Felsen hervor. Bald hernach hörete man ein unterirrdisches Geräusche / welches man kaum unterscheiden konte / weil es auß einer gar zu grossen Tieffe des Meers herauff kam. Den 19. schimmerte das Feuer hervor / und je mehr dasselbe wuchs / je gröſſer die Insul wurde / dahero die Flammen auß denen festesten Steinen hervor brachen. Man erblickte absonderlich zur Nachtzeit / auff dem Gipffel dieses neu entstandenen Berges / eine grosse Menge Oefen / welche mit einem hefftigen und gläntzenden Feuer brannten. Am Tage liessen sich die Flammen weniger schauen ; dargegen war der Rauch weit häuffiger. Den 30. ungefehr 3. Stunden nach dem Untergange der Sonne erschiene in der mittlern Gegend der Lufft ein feuriger Spieß / welcher von Morgen gegen Abend getrieben zu seyn schiene / wodurch denn der Schrecken des Volcks vermehret wurde / welcher ohnedem schon groß genug war.

Im Monath September erschienen zwey neue Insuln / welche man durch die Namen der Weisen und der Braunen unterschiede / und diese zwey Insuln fügeten sich durch neue Felsen zusammen ; inmassen sie sich denn auch durch neuen Zuwachs vergrösserten : diese neue Wunderwercke wurden durch ein Getöse vergesellschafftet / gleich als ob man Stücke und Mörser loßzündete / welche brennende Steine in Gestalt derer Raqueten in die Lufft trieben / und fielen dieselben biß fünff Meilen weit ins Meer von dem Orte / wo sie auffgestiegen waren. Je mehr sich nun dieses Knallen und Blitzen vervielfältigte / je mehr sich die Oefnungen des Ofens vergrösserten / und je grösser und hefftiger der Rauch sambt denen Flammen / welche wie Berge in die Höhe rageten / zu seyn schienen. Dieses gräßliche Knallen hielte in denen Monaten September und October fast alle Tage an.

Derjenige / welcher diese seltsame Sache in seinem vom 20. November datirten Schreiben erzehlet / versichert / daß diese Insul von Tag zu Tag merckwürdiger und entsetzlicher würde / auch daß sie damahls wohl 3. Meilen im Umcreyse groß / und 35. biß 40. Fuß über dem Wasser erhöhet seye. Im übrigen wird von einem andern Orte geschrieben / daß nachdem im 1. December ermeldetes Jahrs 1707. ein neuer brennender Berg viel grosse brennende oder angeflammte Felsen auß dem Meer vorgetrieben / so habe sich derselbe zu dieser neuen Insul gefüget.

Unter wehrenden Religions-Verrichtungen hat sich in Schlesien eine dermassen seltsame Sache ereignet / daß man / meines erachtens / sagen kan / es seye dergleichen niemahls erhöret worden / nicht allein so lange das Christenthum geblühet / sondern auch so lange die Welt gestanden hat. Entweder gleich zu Anfang dieses Jahres / oder eine kurtze Zeit zuvor geriethen die Kinder männliches und weibliches Geschlechts / darunter die ältesten unge-

fehr

sehr 13. biß 14. Jahre erreichet hatten / auff die ihrem Alter sonst nicht gewöhnliche Gedancken / sich an einem gewissen Orte täglich zwey oder dreymal zum Gebet zu versammlen / welche kindische Andacht sich / so viel ich hiervon Nachricht erhalten können / zu Sprottau / einer im Fürstenthum Glogau gelegenen Stadt / das erstemahl angefangen / und nachmahls durch verschiedene andere Fürstenthümer in Schlesien ausgebreitet worden / darinnen sie auch noch biß auff gegenwärtige Stunde in vollem Schwange ist. Der Ursprung mag wohl denen in gedachtem Fürstenthum verwichenem Herbst eine Zeitlang gelegenen Schwedischen Völckern und ihren bekanten Bestunden zuzuschreiben seyn. Die Ordnung aber ist folgende / welche doch auch bey allen und jeden Kinder-Versammlungen nicht in allen Stücken übereintrifft:

Des Morgens bey anbrechendem Tage kommen diese betende Kinder von denen Städten und Dörffern auff dem freyen Felde zusammen / und schliessen entweder nur einen Creyß / welcher aus Knaben und Mägdlein bestehet / jedoch daß diese allesamt / ohne Untermischung derer Knaben / dichte aneinander stehen / oder die Knaben machen ihren besondern Creyß / dergleichen auch die Mägdlein thun; diese Zusammenkunfft hat einen Vorsänger oder gleichsam einen geistlichen Commendanten erwählet / welcher insgemein der älteste / geschickteste und verständigste unter ihnen ist. Wenn nun derselbe den Creyß förmlich eingerichtet / und seine unmündige Gemeine in Ordnung gestellet hat / begiebt er sich mitten hinein / leget sich nebst allen insgesame mit dem Angesicht auff die Erde / und beten sie das Vatter unser einmütiglich mit leiser Stimme / sodann stehen sie wiederum auff / um einige geistreiche Lieder zu singen / darunter die gebräuchlichsten seynd: Liebster JEsu wir sind hier; Es ist gewißlich an der Zeit; du Friedens-Fürst HErr JEsu Christ / u. dergl. m. Nach vollbrachtem Gesange fallen sie auff die Knie / und betet der Vorsänger etliche sich auff die gegenwärtige Zeit sehr wohl schickende Psalmen / Gebete / geistreiche Reimen / u. d. m. und beschliest mit diesen Worten; der HErr segne uns und behüte uns u. d. m. worauff das Lied: Nun GOtt lob es ist vollbracht / gantz zuletzt gesungen wird / und befiehlet ihnen der Commendant in einer gewissen Stunde / zum Exempel / Vormittages um 11. und Nachmittages um 3. Uhr wiederum an diesem Orte in gebührender Zucht und Ehrbarkeit zu erscheinen / welches er vermöge einer mit Liebe vermischten Ernsthafftigkeit vorzubringen weiß: Alldieweil auch kein Regiment lange Zeit ohne Straffe derer Verbrecher bestehen kan / so bedienet er sich eines Stockes oder Ruthe / und schläget mit allem Ernst auff diejenigen zu / welche sich nicht gebührlich bezeigen / da sie dann solches mit der grösten Gedult vertragen / nicht anders / als ob sie zur Fahne geschworen hätten. Man muß sich verwundern / daß diese Kinder an allen Orten unter währender Andacht einerley Bescheidenheit von sich spühren lassen / indem sie bey dem Singen und Beten die Augen gleichsam nicht regen / vielweniger sich verstöhren lassen / ob ihnen schon eine grosse Menge Volckes vornehmen und geringen Standes zuschauet. Ihr Eiffer / sich in diesen ungewöhnlichen Versammlungen einzufinden / ist dermassen hefftig / daß sie offtmals eine gantze Nacht hindurch vor Begierde nicht schlaffen können / sondern auff den folgenden Tag mit brünstigem Verlangen warten. Hiervon lassen sie sich weder die Obrigkeit noch ihrer Eltern Verbot abhalten / woferne man sie nicht mit Gewalt abhält / und hat man an einigen Orten erfahren / daß sie zu denen Herrschafften gegangen / und inständig gebeten / sie nicht in ihrer freyen Ubung des Gebetes zu hindern. Unter andern trug sichs im Gebürge zu / daß ein Bauer seinen Knaben und Mägdgen in eine Kammer verschloß / damit sie nicht nebst andern ihres gleichen vors Dorff hinaus lauffen solten / zu Beten und zu Singen. In diesem Arrest sagte der Knab zu dem Mägdgen / wenn sie der Vatter nicht heraus lassen würde / so wolten sie zum Fenster hinunter springen. Als nun das Mägdgen zur Antwort gab / sie wären in Gefahr den Halß zu stürtzen / so versetzte jener / GOtt würde sie schon bewahren / und auff seinen Händen tragen. Alldieweil aber der Vatter / welcher ausserhalb alles mit angehöret hatte / in Sorgen stunde / seine Kinder möchten vielleicht aus Begierde zur Märtyrer Crone / würcklich einen gefährlichen Sprung machen / so eröffnete er die Thür / und ließ sie ungehindert zu ihren betenden Cameraden in das Feld lauffen. An andern Orten hat man gespühret / daß / wenn man die Kinder nicht nach ihrem Willen in die Versammlung gehen lassen / sie vor Begierde kranck geworden / oder in Ohnmacht gefallen.

Dieser Kinder Auffstand zum Gebet machte unter der Geistlichkeit groß Auffsehen und gab auch sonst Gelegenheit zu verschiedenen Meynungen. Starckeyferndesahen es durchaus als etwas Phantastisches / Schwermerisches und gefährliches an / dem man ja bey Zeit / auch wohl mit Gewalt / wehren möchte; dargegen gab es andre / die es wohl gantz für was ausserordentlich-göttliches halten wolten. Einige meineten / es sey ein Mittelweg zu treffen / und dem Wercke so zuzusehen / daß man doch / mittelst ein- und andrer darbey zu machenden Ordnungen / dem etwa sich sonst ereignenden Mißbrauch vorkommen möchte / weshalben denen Kindern der Ort und die Zeit zu beten / anzuweisen / auch vernünfftig Christl. Leute zuzuordnen wären / in derer Gegenwart alles geschähe / anbey solte man ihnen auch einschärffen / daß in dergleichen äusserlichen Umbständen / so zu verfahren / daß nicht andre wesentliche Pflichten / als Gehorsam gegen Eltern und Obrigkeit / bey Seit gesetzet würde u. s. w. wie man verschiedene Schrifften deshalben / nicht ohne mit unterlauffende Stachlichkeit / wechselte. Vielleicht haben die am nächsten zum Ziel getroffen / so dafür gehalten / daß die Bewegung aus einer Neigung andern nachzuahmen / bey Erschung derer Schwedischen Völcker Feld-Gebets / entstanden und von wenigern Kindern / auff mehrere / aus gleicher Nachahmungs-Sucht / die ungemeine Krafft

hat fortgepflantzet worden; darbey aber der alle Gelegenheiten/ Guts zuwircken/beobachtende Geist GOttes nicht müssig gewesen / sonderlich bey dieser äußerlichen Ubung manch Guts in denen Hertzen gewürckt/auch der Kinder-Thun zu der alten Beschämung gerichtet haben möge / ohne daß man ihm gesamte Sache in allen ihren Umständen zuschreiben dürfen/die von sich selbst nach und nach wieder vergangen /wie sie entsprungen / wiewohl nicht zu läugnen ist / daß man ihr manchen Orts ziemlich hefftig gewehret ꝛc.

Den 10. Jun. ist zu Skeudiz/einer Amt-Stadt im Stifft Merseburg / ein alter Viehhirte Heinrich Graff / welcher 1598. den 8. Febr. zu Lothersleben bey Querfurt gebohren / mit Todt abgangen/ und hat sein Leben auf 110. Jahr 17. Wochen und 4. Tage bracht/in 3. Seculis gelebet / und wenig Tage vor seinem Todt noch Weg und Steg gehen können.

Den 5. Sept. verstarb in einem Dorffe Vigeron genannt 2. Meilen von Montauban die Jungfer oder auch nach der heutigen Titulatur, Fräulein von Rey im 100. und 10. Jahr ihres Alters / und hatte sie bis 93. Jahr eine vollkommene Gesundheit genossen.

Den 27. Nov. als am ersten Advent hat man zu Coppenhagen um 9. Uhr des Abends abermahls ein grosses Nordlicht im Nordwest gesehen. Sonsten hat sich auch in Südwest vor weniger Zeit ein Comet des Abends um 11. Uhr sehen lassen / doch ohne bey sich führenden Schwantz.

In der Gegend Charleroy hat sich nachfolgende merckwürdige Begebenheit zugetragen / daß daselbsten auf einem Dorff eine Jungfer auf einmahl in eine Manns-Person verwandelt worden.

Von einer Jungfer welche von Musaroz bey Elvas bürtig/wurde dieses nachfolgende berichtet / daß sie zwar ohne Zunge auff die Welt kommen / also daß man auch so gar nicht die geringste Spur davon ersahe; Nichts desto weniger kan sie reden / und die Worte sehr deutlich aussprechen / jedoch vergleichet sich ihre aussprach mit der Stimme der Alten/welche die Zähne verlohren haben.

In dem Dorff Garne in der Diœces von Chartes hatte sich ein Bauer auf den Weg gemacht einen seiner Söhne an einem benachbarten Ort zu besuchen. Indem er aber von dieser Besuchung wieder nach Hause gehen wolte/ fiel er unglückseliger Weise in den Bach und muste darin ertrincken/ nachdem er sein Leben auf 107. Jahr gebracht hatte.

Schand- und Laster-Thaten 1708.

Es hatte ein in Holland wohnender vornehmer Kauffmann/Nahmens Huguetan, (von deme zu seiner Zeit ein Mehrers) durch seinen verrätherischen Knecht/ und einen Frantzosen / welcher sich Gautier nennete/auffgehoben und als ein Gefangener in Franckreich geführet werden sollen: Es waren aber diese beyde so unglücklich/ daß sie vor Vollbringung der That ertappet / und unlängst enthauptet wurden. Die Sache verhält sich kürtzlich also: Als Gautier durch die Holländer in Verhafft genommen wurde / gab er sich vor einen Parthey-Gänger aus/ in Hoffnung / hierdurch sein Leben zu erhalten. Als man aber nach seinem Paß oder Commission fragete/so wuste er keine auffzuweisen. Man fragete ferner/was er bediente / und von was vor Regimenter seye? worauf er zur Antwort gab/ er habe keine Charge, seye auch von keinem Regiment/ sondern seye in Ungnade gekommen: Durch diesen vorgehabten Streich aber habe er gehoffet / seinen Weg zubähnen / um wiederum befördert zu werden. Aus diesem allem erhellete nun genugsam / daß er kein Soldate war / und daß er keine Commission hatte/ Er selbst prophecyete sich auch so wenig Gutes/daß er sich ermorden wolte; gestalt er sich denn 17. Messerstich in den Leib gab. Seine Wunden und verschiedene Umstände der Sache verursacheten/daß der Proceß verzögert wurde. Also verlieffen 3. Monate / zu Ende deren der Hertzog von Vendome den gefangenen Gaudier ausgeliefert haben wolte / und zwar vermöge eines bloßen Papiers ohne Unterschrifft und Dato, nachmahls aber durch einen Brieff / welchen er an den Feldmarschall von Ouwerckerke schrieb: Dahero schob man das peinliche Verfahren auff/ und wurde die Zurückforderung bey der Versamlung derer Staaten der Provintz Holland überleget und untersuchet. Endlich aber beschloß man wegen obangeführter Ursachen / daß Gautier nicht könne zurücke gefordert werden. Man betrachtete hierbey ferner / daß diese Zurückforderung allererst angelanget / da man bereits 3. Monate lang peinlich wider den Gefangenen verfahren / und welches dem Frantzösischen Hofe nicht hatte verborgen seyn können / indem man es in alle Zeitungen gesetzet.

In dem nun die Sache gantz klar und ungezweifelt war / so hielten die Staaten vor rathsam/ dem Rechte seinen freyen Lauff zu lassen / und denen beyden Angeklagten den Proceß zu machen. Solchem nach wurde Gautier der Kopff herunter geschlagen / und starb er mit solcher Standhafftigkeit / daß jedermann dadurch beweget wurde. Er bezeigete hierdurch weder Zaghafftigkeit / noch Rache oder Freyheit. Seine Beständigkeit wurde durch eine ungemeine Bescheidenheit / Ehrerbietung gegen seine Richter und Andacht gegen GOtt vergesellschafftet. Als ihm der Fiscal den Tod ankündigte / empfieng er denselben mit Höfflichkeit / und antwortete: Er habe sich dessen nicht versehen; jedoch unterwerffe er sich GOtt und der Gerechtigkeit. Er hörete die Ermahnung derer Reformirten Prediger / welche zu ihm geschicket wurden / ruhig und willig an / und bate nur allein/ sie mögten sich der Religions-Streitigkeiten bey ihm enthalten: So war auch derjenige Reformirte Geistliche / welcher ihn biß auf den Platz begleitete / mit seiner Ergebung in den göttlichen

Willen dermaßen vergnüget / daß nachdem er inbrünstig vor ihn gebetet hatte / er ihn umarmete und küssete / welches der Verurtheilete ohne Merckmahl einiges Mißfallens annahm.

Der Scharff-Richter aber / welcher entweder aus Mitleiden oder aus andern Ursachen bestürtzet wurde / konte sein Amt nicht also verrichten / wie er wohl hätte thun sollen / sondern gab ihm 5. Hiebe / nach welchen er genöthiget wurde den Uberrest des Fleisches abzusägen. Der obgesagte Knecht bezeugete gleichfalß eine grosse Reue / und eine sehr gottseelige Vorbereitung.

Hier ist dasjenige nicht zu vergessen was sich bey der Belagerung Ryssel mit dem Printzen Eugenio zugetragen hatte: Es ließ sich nemlich der Secretarius des Generals Dopff durch einen Knecht seine Briefe auß dem Feld-Post-Amt des Lagers vor Ryssel abhohlen. Indem nun der Postmeister dazumahl keinen Postilion bey der Hand hatte / so überschickte er zugleich zwey Briefe an den Printzen Eugenium, und ersuchte vorgedachten Secretarium, selbige an Se. Hochfürstl. Durchl. sicher zu bestellen. Als sich aber der General Dopff eben damahls in höchstgedachten Printzens Quartier befand / so gab der Secretarius dem Adjutanten offtermeldeten Generals die beyden Briefe mit / um selbige dem Printzen einzuhändigen / unter welchen Briefen der eine dem Feld-Postmeister vor kurtzem aus dem Haag zugeschicket worden; dahingegen ihm unbewust war / woher der andere gekommen / wiewohl er dennoch vermuthete / es seye derselbe gleichfals aus dem Haag angelanget. Nachdem nun der Printz diesen andern Brieff eröffnete / auff welchem diese seltsame Uberschrifft stunde: A Son Eminence le Prince Eugene, so fand er nichts unter dem Couvert, als ein mit fetter Materie beschmiertes graues Lösch-Papier / welches er ohne die geringste Gemüths-Bewegung alsobald von sich warff. Im Gegentheil entsetzte sich der General hefftig über den Anblick dieses Frantzösischen Meister-Stückes / indem er solches vor nichts anders / als vor eine heimtückisch angestellte Vergiffung hielte. Hierauff sagte der Printz zu ihm und andern anwesenden: Meine Herren sie verwundern sich nicht hierüber. Ich habe Zeit meines Lebens viel dergleichen Briefe bekommen. So dann band man das vergiffete Papier einem Hunde an den Halß / welcher 24. Stunden hernach verreckete / unerachtet man ihm ein starckes Gegen-Gifft eingegeben hatte.

Den 13. Jun. wurde der Capitain Schmiedt / vormahls May genant / nebst einem Irrländer / Nahmens Drako, vor dem Hofe der Admiralität zu Londen des Hochverraths schuldig zu seyn verurtheilet / und nachdem sie überwiesen worden waren / die Waffen wider ihre Königin ergriffen zu haben / nemlich der erste am Bord des Schiffes die Nachtigal genannt / der andere aber auff einem Caper von Calais, Nahmens die Redoute, so wurden sie beyde zum Strange und nachmahls die Viertheilung verdammet / dieses wurde auch den 29. jetztgedachten Monats an dem Capitain Schmiedt vollzogen; Drako hingegen erhielte einen Aufschub / vermittelst der Vorbitte einiger vornehmen Personen.

In diesem Jahr ist auch der Amtmann Stadler in der Stadt Schweitz in Gegenwart einiger Trouppen des Cantons dieses Nahmens / wie auch zweyer Compagnien des Cantons Lucern / und einer Compagnie des Cantons Ury enthauptet worden. Als derselbe auff das Gerüste gestiegen war / wolte er eine Rede an das Volck thun; jedoch erregte man einen solchen Tumult mit denen Trommeln / daß ihn niemand verstehen konte.

Den 3. April / hat sich zu Leipzig dieser betrübte Casus ereignet / dann als bißher zwey Gebrüdere / miteinander studiret / als einer Jura der andere Medicinam, ist der erstere stets sehr niedergeschlagen und Melancholisch gewesen / und da er den 3. besagtes Monats nach Hause nemlich nach Brug in Schlesien gebracht werden sollen / und früh Morgens der Wagen vor die Thür kommet / ersiehet der in Schwermuth Gefallene die Gelegenheit / daß er seinen Wächter von sich schaffet / und bringet sich einen tödtlichen Schuß bey / davon er sogleich todt blieben.

Den 27. Merz / trug sich dieses zu Wertheim zu / daß allda eine Frau / die nicht zum besten mit ihrem Ehe-Manne gelebet / denselben des Nachts im Schlaff mit einem Beil Linckerseits an den Kopff geschlagen / darauff auch 3. andere Hiebe geführet / und demselben die Gurgel / doch daß der Kopff etwas am Cörper behangen blieben / abgehauen / welches die Maad als ihre Baaß / der sie es gesaget / daß sie dem Mann den Kopff abhauen wolte / in der Stuben stehend gehöret / in die Kammer gehet und ihr die That verwiesen / doch sich durch Zureden bewegen lassen / daß sie den ermordeten Cörper wieder anziehen / das Geblüt beyseite schaffen und den Cörper aus dem Hause gegen den Tauber-Fluß nicht gar weit tragen helffen / allwo er gleich bey anbrechendem Tag gefunden worden / auff dessen Anzeige / und weil das zanckhaffte Leben beyder Ehe-Leute bekant gewesen / hat man sogleich die Maad befragt und die That erfahren / welches die Manns-Mörderin auch gleich gestanden / und nunmehr dieses gnädige Urtheil von Hochgräfl. Regierung bekommen; daß sie auff der Schleiffe zum Gerichts-Platz geschleiffet / darnach enthauptet / und der Kopff nebst dem Beil auff das Rad gestecket / der Cörper darunter begraben / die Maad aber durch den Scharffrichter an den Pranger gestellt / mit der Mörderin hinausgeführet / und nachdem sie der Execution zugesehen / auff ewig verwiesen worden.

In dem Ertz-Gebürge ist im Monath Martio folgender nachdencklicher Casus vorgangen / daß allda in einem gewissen Dorffe ein Bären-Mann mit 4. Bären angekommen / und um eine Nacht-Herberg gebeten / wozu sich auch ein Bauer erbitten lassen; der Bauer hat aber in einem Stalle Schaafe gehabt / woraus ihm alle Jahr die besten gestohlen worden; treibet aber und sperret diese inzwischen an einem andern Ort ein und läst den Bären-Mann seine Bären in diesen Schaffstall einstellen. Was geschicht? eben in dieser Nacht kam der Dieb / welcher wieder einige Schaafe

stehlen wollen / gehet in den Schaafstall / und will sich wieder die besten ausheben / indem er nun um sich greiffe und in seinen Gedancken einen sehr schweren Schöpffs fasset / machen sich die ungeheuren Thiere über ihn / zerreissen ihn / und fressen ihn biß auff den Kopff auff / des Morgends verwunderte sich der Bären-Mann / daß seine Bären nicht so hungrig thun / wie sonst / und siehet was sie machen; findet aber ein solch grausam Spectacul, da ein Bär die Talpe noch eben auff des Diebes Kopff gehabt / erschricket darüber / ruffet den Wirth und zeigt ihm an / was vor ein Unglück vorgegangen / sagte auch er solte doch alle seine Leut zusammen ruffen / da aber von diesen niemand fehlte / haben sie darauff den Kopff umgewandt / und gesehen / daß es des Wirths nechster Nachbar gewesen / welcher die Schaaf alle Jahr gestohlen hat. Sind demnach die wunderliche Gerichte GOttes auch hier offenbahret.

Den 24. Mertz / ist in dem Städlein Dorant bey Dreßden ein gewaltsamer Diebstahl so sich auf etliche 1000. belauffet / vorgangen: Es kamen des Nachts 7. Masquirte Kerln vors Pfarrhauß / stürmeten so lange an / biß die Magd / ohne wissend / wer draussen sey / auffmacht / welcher die Diebe / Händ und Füsse banden / und ihr ins Maul / damit sie nicht schreyen könte / knöbeln steckten / darauff sie sich in des Herrn Pfarrers Kammer verfügten / und von solchen kühnlich sein Geld herzugeben begehrten / als er nun so gleich sich hierzu nicht verstehen wolte / verfuhren diese Diebe mit dem Pfarrherrn und seiner Frau auff gleicke Weise wie mit der Magd / packten und raumten alles zusammen / was ihnen anständig war / und giengen damit fort: als sich aber gleich darauff die Magd wiederum von den Stricken loßmacht / ruffte sie in der Stadt Lermen / worauf ihnen etliche Bürger bald nachfolgten / traffen auch die Diebe ausser der Stadt im Felde / an der Zahl 16. zu Pferde an / weilen jene aber schwächer und also übermannet gewesen / riten sie fort / und weiß diese Stunde noch niemand wer sie gewesen sind.

Den 6. Martii geschahe zu Coppenhagen eine scharffe Execution, indem einem auff dem Holm gefangen gesessenen Soldaten / weil er den Gefangenwärter ermordet / erstlich die Hand abgehauen und er nachgehends enthauptet wurde. Ein anderer / so mit dabey gewesen / und solches nicht gewehret / sondern vielmehr gut geheissen / wurde zum Galgen geführet / als er aber sich nichts anders einbildete / als daß er hangen solte / bekame er in so weit Pardon, daß er nur unter dem Galgen gestrichen und zurück geführet wurde. Noch 9. andere Soldaten / so der Mordthat mit zugesehen und selbige nicht verhütet / da sie es doch thun können / wurden wacker mit Ruthen gestrichen. Selbigen Tags hat auch eine wohlhabende Schneiders-Frau (ohne Zweiffel aus Raserey) ihrem kleinen Kind die Gurgel abgestochen.

Den 17. Martii, wurde aus Ungarn berichtet / daß / als daselbsten ein gewisses Weib von Raab aus / über Feld gehen wolte / dieselbe von dem Rebellischen Räuber / dem so genannten schwartzen Michael / mit Beyhülff einiger seiner rauberischen Cameraden / ausgezogen / und alles bey sich gehabtes ihr abgenommen; da nun jene solches bey ihrer Zurückkunfft zu besagtem Raab erzehlet / waren 15. Mann / davon die meisten als verkleidete Weibsbilder gewesen / mit 2. Wägen auff derer jeden 2. Fässer und in jeglichen 2. Soldaten gelegen / ausgeschickt / auch ihnen das ausgeraubte Weib um den Weg und Ort / da ihr das Unglück begegnet / zu zeigen mitgegeben worden / bey alldortiger Anlangung hat sichs zugetragen / daß gedachte Soldaten in den Busch 8. von gedachten Raubern / angetroffen / welche alsobald die verkleidete Weiber gefraget / was sie führten / und ihnen / nach erhaltener Antwort / Wein zu haben / zugeschryen / mit solchem herbey zu fahren: Auch auff lange Weigerung wären die Räuber selbst aus dem Busch kommen / gedachten Wein zu verkosten; Indem nun diese den Spund der Fässer eröffnen wolten / hätten die in denselben verborgene Soldaten alsobald Feuer heraus gegeben / 4. Räuber sogleich davon erschossen und 2. wären von denen verstellten Weibern niedergehauen / die übrigen 2. aber nach Raab / um allda den verdienten Lohn zu empfangen / gefangen eingebracht worden.

Erdbeben und Ungewitter 1708.

IN der Gegend von Trarbach entstunde den 21. Jenner ein entsetzliches Ungewitter mit grausamen Donnern und Blitzen untermischet / welches unter andern auch bey Zweybrücken 44. Schaafe auff dem Felde erschlug / den folgenden Tag gegen 1. Uhr nach Mitternacht entstund wiederum ein dermassen helleuchtendes Blitzen / daß jederman in Furcht und Schrecken gerieth / worauff sich am Himmel eine grosse feurige Kugel zeigete / welche einen starcken Knall von sich hören ließ. Hierauff geschahen 4. Schläge als Canonen-Schösse / und hörete man darauff unzehlig viel kleine / als ob aus vielen 1000. Mußqueten Salve gegeben würde; wobey auch einige die schlagende Trommel beobachtet haben wollen. Es ist dieses alles zu Zweybrücken und Homburg am stärckesten verspühret worden / und hat man dergleichen / wiewohl nicht so heffrige Ungewitter auch an andern Orten in Teutschland wahrgenommen.

In Sicilien ist den 18. Jan. ein solches Erdbeben gewesen / dadurch die Stadt Butera, Alicada, Biscara und andere Oerter sehr beschädiget worden.

In eben diesem Monath haben die Schiffe in verschiedenen See-Häfen in Spanien durch ein grausames Ungewitter grossen Schaden gelitten; immassen denn auch die langwierige Regen verursachet / daß diese Flüsse ausgetretten / und auff dem Lande alles / was sie angetroffen / verwüstet. Un-

ter

ter andern überschwemmete der Guadalquivir das platte Land ober- und unterhalb Sevilien; die Brücke zu Merida über der Guadiana wurde gäntzlich ruiniret / wie auch ein ziemlicher Theil an der zu Alcantara über den Tajo. In der Gegend Truxillo wurde ein grosses stück Landes durch die Uberschwemmung des Flusses Almonte unter Wasser gesetzet / und viele Dörffer / nebst allem / was sich daselbst befand / durch die herbeyströmende Fluth hinweggeführet / auch rechnet man daß durch diese Wassers-Noth in allen 600. Häuser biß auff den Grund verwüstet / eine grosse Anzahl anderer beschädiget worden / und viele Menschen nebst mehr als 20000. Stücken grosses und kleines Viehes ums Leben gekommen.

Den 30. Jan. war in Bologna ein so grosses Donnerwetter / welches nicht weit von der Stadt in den Thurn eines gewissen Klosters einschlug und die Klocken herunter warff / auch hatte das starcke Gewässer noch an vielen Orten grossen Schaden gethan.

In der Nacht des 25. Jenners hat man biß den 27. in denen Provintzen Calabria und Basilicata verschiedene entsetzliche Erd-Erschütterungen gespüret / wodurch unter andern die Stiffts-Kirche Cassano nebst einem Kloster übern Hauffen gefallen / da alle in dem letztern befindliche Personen des Lebens beraubet worden. Ingleichen seynd die Gebiete Castellucia und Vignanello durch diese unterirrdische Gewalt gäntzlich verwüstet / und 50 Personen von ihren eingefallenen Häusern überschüttet worden. Hingegen hat sich in einer andern Gegend von Italien der Po dergestalt ergossen / daß ein Theil derjenigen Quartiere / welche die Teutsche in dem Parmesanischen / Placentinischen / und Mantuanischen gehabt / gäntzlich überschwemmet / und diese Trouppen dannenhero genöthiget wurden / sich nach Galezo, Castel-Franco, Isola della Soala und andere Gebiete des Veronesischen zu begeben / wiewohl die Venetianer sonder Zweiffel dieser Gäste / welche den Uberfluß des Wassers nicht so wohl / als des Weines vertragen können / entübriget seyn wollen. Indessen hielte der Cardinal Badovaro, als Bischoff zu Brescia, wegen des annoch fortwährenden Regenwetters 3. Tage nacheinander Processionen / und verbot alle Lustigkeiten des Carnevals.

Fast gegen das Ende des Monats Jenner geschahe in der Gegend von Genua eine Stunde von der Stadt Rapallo ein merckwürdiger Erdfall / indem ein kleiner Berg / auf welchem ein sehr fruchtbarer Castanien-Wald stunde / dergestalt niedersanck / daß die Castanien-Bäume / durch die übereinander gefallene Erde meistentheils bedecket wurden / dahingegen von denenjenigen / welche zu oberst auff dem Berge stunden / noch die Gipffel hervor rageten. Von derselben Zeit an höretе man an dem Orte / wo dieser Erd-Fall geschehen / ein starckes Geräusche / welches man denen unterirrdischen Wassern zuschreibet. So seynd auch hierdurch zwey an ermeldetem Berge gelegene kleine Dörffer verwüstet / und die Häuser in dem einen gantz bedecket worden.

Im Monat Mertz / wurde eine Holländische Flotte durch einen grossen Sturm überfallen / wodurch 7. biß 8. Schiffe verunglückten. In eben diesem Monath thäten die grossen Sturm-winde zu Wasser und Lande in Spanien und Portugall grossen Schaden / und wurde gemeldet / es wäre in Spanien ohne die viele Menschen über 20000. Stück Viehe im Wasser ertruncken. Dieser heffтige Sturm continuirte auch noch im Aprill / und berichtete man von Lissabon daß auff einmal über 300. Leichen ans Land getrieben worden.

Den 15. Aug. erhub sich über der Stadt Manosque in Provence ein dicker und stinckender Nebel / auff welchem ein Erdbeben folgete / und wurden hierdurch einige Kirchen nebst andern Gebäuden in Stein-Hauffen verwandelt. Das allerentsetzlichste hierbey war dieses / daß sich nahe bey jetztgedachter Stadt ein Berg an vier Orten voneinander spaltete / und einige Menschen samt einer Heerde Schaafe verschlang. So öffnete sich auch ein Felsen / und sprützete durch jede von denen 4. Oeffnungen das Wasser so dick / als ein Wein-Faß herauß. Dieses Erdbeben tobete 9. Tage nacheinander sehr grausam / und verursachte noch viel Schaden.

Den 11. Decemb. war in dem Genuesischen ein grosses Donnerwetter / welches zweymahl in die Vestung Surzona einschlug und eine Kirche sehr beschädigte.

Den 21. Decemb. war auff der Portugiesischen Küsten ein sehr grosser Sturm / wodurch über 20. Schiffe mit sehr vielen Waaren verunglücken.

Feuers-Brünste, 1708.

IN der Nacht zwischen dem 5. und 6. Jan. eine halbe Stunde hernach als die Opera in dem Hertzogl. Pallast zu Mayland geendiget worden / erregte sich bey dem Schauplatz ein Feuer mit solcher entsetzlichen Gewalt / daß derselbe in kurtzer Zeit eingeäschert wurde. So dann ergriff es auch die Kriegs- und geheime Cantzley / allwo es die wichtigesten Documenta und Schrifften verbrennte / welche zu retten alle Müh und Sorgfalt vergebens war / ja man konte der grausamen Flamm so wenig steuren / daß sie auch so gar inwendig in den Pallast hinten eindrang / allwo sie die Tapeten von Damast / mit güldenen Gallonen besetzt / verbrennete / und alles darinnen befindliche Silber zerschmeltzete.

Zu Culmbach entstunde den 30. Mertz eine heffтige Feuersbrunst / welche biß 16. Gebäude einäscherte / und noch einige Häuser beschädigte. Dieses gewaltsame Element aber setzete der Stadt Crossen noch grausamer zu / in dem daselbst durch Verwahrlosung den 24. April Abends ein dermassen entsetzlicher Brand angieng / daß innerhalb 6. Stunden die gantze Stadt mit der Kirche / Schule / Land- und Rathhause in der Asche lag / und blieb

in der Ringmauer nicht ein einziges Hauß stehen: Jedoch war das Schloß und Amthauß so glücklich/daß sie nicht versehret wurden.

Den 3. May Nachmittags gegen 3. Uhr entstunde zu Prag in der Altstadt / und zwar in der Langengaße / aus Unvorsichtigkeit eine entsetzliche Feuersbrunst / welche bey einem erregten hefftigen Winde dermassen um sich fraß / daß selbige innerhalb 3. Stunden biß an die Neustadt zum neuen Thor gelangete/und auff 60. kostbahre Häuser nebst denen 2. schönen Thürnen bey St. Benedict einäscherte.

Im August. hat die gute Stadt Plauen im Voigtlande ein grosses Unglück betroffen / indem des Abends nach 9. Uhr in eines Lohgerbers Hauß ein Brand entstanden / welcher dergestalt überhand genommen / daß dadurch über 60. Häuser mit dem Amthauße und halben Theil des Schlosses in die Asche geleget worden.

Es entstunde den 14. Septbr. in der Residentz-Stadt Moscau ein entsetzlicher Brand / durch welchen 1100. Häuser / und unter andern auch dasjenige / darinnen der Englische Consul gewohnet hat / in die Asche geleget wurden / da denn Se. Czaarische Majest. allein an Taback von mehr als 10000. Rubeln Schaden gelitten / welcher in einem Packhauße gelegen.

Im Monat Nov. entstund in der Stadt Warschau ein so grosser Brand / welcher 4. Tage und Nächte gewähret / und ist beynahe die gantze Stadt samt denen Vorstädten in die Asche geleget worden.

Zu Ende des Jan. auf einem Sonntag des Morgens um 2. Uhr entstunde zu Londen in einem Schenckhauße in der Gasse des Strand ein Feuer/ und zwar mit solcher Hefftigkeit / daß vor Verfliessung 4. Stunden 40. Häuser in der Asche lagen.

Zwischen dem 26. und 27. Jun. in der Nacht sind in dem Ertzgebürgischen Städtgen Zwönitz durch ein Donnerwetter 50. Häuser in die Asche geleget worden.

Zu Edenburg entstunde den 5. 7br. Morgens um 4. Uhr ein entsetzlicher Brand in einem Gasthofe/wodurch unterschiedliche Häuser eingeäschert/ und über 50. Familien ruinirt wurden / wobey man jedennoch das in grosser Gefahr gestandene Parlaments-Hauß durch fleißige Anstalten errettete.

In eben diesem Monat ist die kleine Stadt Hardenburg 8. Stunden von Swoll vermittelst einer gewaltigen Feuersbrunst biß auff die Kirche völlig eingeäschert worden.

Vermählungen, 1708.

DEn 10. Apr. Friedrich Wilhelm Adolph Fürst von Nassau-Siegen mit Amalia Louyse gebohrner Hertzogin von Ehrland.

Den 9. May. Georg Friedrich Burggraf von Kirchberg / mit Sophia Amalia gebohrner Gräfin zu Nassau-Oetweiler.

Den 27. May. Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg Schwerin / mit Sophia Hedwig gebohrner Princeßin von Nassau-Diez.

Den 9. Jul. Johannes König in Portugal mit Maria gebohrner Ertzhertzogin von Oesterreich.

Den 28. Jul. Johann Wilhelm von Sachsen-Eysenach ꝛc. mit Magdalena Sibylla gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Weissenfels.

Den 9. Aug. Ernst Casimir, Graff zu Ysenburg Büdingen / mit Christina Eleonora gebohrner Gräfin zu Stolberg Gedern.

Den 20. Aug. Fridericus, König in Preußen/ mit Sophie Louyse, gebohrner Hertzogin von Mecklenb. Schwerin-Grobow.

Geburten, 1708.

DEn 12. Jan. Friderica Amalia, Christiani Augusti Hertzogs zu Hollstein-Gottorff/ und Albertinæ Fridericæ geborner Landgräfin zu Baden Durlach Tochter.

Den 23. Febr. Carolus Ludovicus Fridericus, Adolphi Friderici II. Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz / und Christinæ Æmiliæ Antoniæ gebohrner Fürstin von Schwartzb. Sondershausē Sohn.

Den 17. Mart. Johanna Magdalena: Johannis Georgii Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels / und Fridericæ Elisabethæ gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Eysenach/ Tochter.

Den 26. April. Heinrich VII. Henrici des XV. jüngerer Linie Grafens Reussen und Ernestinæ Eleonoræ, gebohrner Gräfin von Schönberg-Waldenburg/Sohn.

Den 20. May. Dorothea Charlotte, Friderici Henrici Hertzogs zu Sachsen-Zeitz / und Annæ Fridericæ Philippinæ, gebohrner Hertzogin zu Hollstein-Wiesenburg Tochter.

Den 28. May. Gustavus Ferdinandus, Ottonis Henrici Grafens zu Solms Pouch / und Charlottæ gebohrner Gräfin von Grosek Sohn.

Den 1. Iun. Henrich der VI. Henrici des XIII. älterer Linien Grafen Reußen zu Graitz / und Sophiæ Elisabethæ gebohrner Gräfin von Stolberg-Wernigerode Sohn.

Den 8. Iul. Dorothea Sophia Eleonora, Ludovici Henrici, Grafens zu Solms Rödelheim/ und Wilhelminæ Christinæ, gebohrner Gräfin von Limpurg Tochter.

Den 2. Sept. Fridericus Ludovicus, Henrici Wilhelmi Grafen zu Solms/und Helenæ Dorotheæ, geborner Gräfin von Truchses Waldburg/ Sohn.

Den 15. Sept. Christiana Iohanna Æmilia,

Erd-

Erdmanni Grafens zu Promnitz und in Sorau/ und Annæ Mariæ, gebohrner Hertzogin von Sachsen-Weißenfels Tochter.

Den 22. Octobr. Ludwig Günther, Ludovici Friderici, Fürstens zu Schwartzburg-Rudolstadt und Annæ Sophiæ, gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Gotha/ Sohn.

Den 8. Dec. Ein Printz von Lothringen, Leopoldi Iosephi Caroli Hertzogs zu Lothringen/ und Elisabethæ de Bourbon, gebohrner Hertzogin von Orleans, Sohn.

Verstorbene, 1708.

Den 1. Jan. Gustav Carlson/ Gustavi Caroli X. Königs in Schweden und Brigittæ Allerts natürlicher Sohn.

Den 11. Jan. Sophia Louyse, Ludovici Friderici Grafen zu Schönburg Waldeb. Linie/ und Catharinæ Sophiæ Magdalenæ gebohrner Freyin von Stein den 19. Nov. 1707. gebohrne Tochter.

Den 14. Jan. Christian Henrich/ Marckgraf zu Brandenburg. Culmbach/ Georgii Albrechti auch Marckgrafens zu Brandenb. Culmbach/ und Mariæ Elisabethæ gebohrner Hertzogin zu Hollstein Glücksburg den 19. Jul. 1661. gebohrner Sohn.

Den 24. Jan. Friedrich Landgraff zu Hessen-Homburg/ Friderici auch Landgrafens zu Hessen/ und Margarethæ Elisabethæ gebohrner Gräfin von Leiningen den 30. May 1633. gebohrner Sohn.

Den 31. Jan. Ferdinandus Goibertus, Reichs-Graff zu Aspremont/ Kayf. Cämmerer und Gen. Lieutenant/ Ferdinandi auch Grafens zu Aspremont/ und Elisabethæ gebohrner Gräfin von Fürstenberg gebohrner Sohn.

Den 6. Febr. Christoph Dietmar/ Reichs-Graff und Herr von Schallenberg/ Christophori Ernesti Freyherrens von Schallenberg und Christinæ Schießerin gebohrner Freyin von Freyling 1644. gebohrner Sohn.

In eben diesem Monath der Graff Sternberg Kayf. Obrister Landhoffmeister.

Den 9. Febr. Eleonora Charlotta Christiana, Ludovici Caroli Hertzogs zu Hollstein Franzhagen/ u. Barbaræ Dorotheæ gebohrner Fräulin von Winterfeld 1706. gebohrne Tochter.

Den 16. Mart. Sophia Albertina Dorothea/ Henrici des X. jüngerer Linie Grafen Reuß zu Ebersdorff und Erdmuth Benignä gebohrner Gräfin von Solms den 17. Aug. 1703. gebohrne Tochter.

Den 29. Mart. Johanna Elisabetha/ Gemahlin Georg Hermann Reinhards/ Grafens von Wied/ wie auch Dieterici Adolphi Grafens von Metternich/ Georgii Wilhelmi Grafens von Leiningen Westerburg/ so dann Sophiæ Elisabethæ gebohrner Gräfin von Lippe den 27. Januar. 1659. gebohrne Tochter.

Den 6. Aprll. Louyse Henriette, Henrici des XIII. älterer Linie Grafens Reußen zu Gräz/ und Sophiæ Elisabetæ gebohrner Gräfin von Stolberg Wernigerode den 29. Nov. 1706. gebohrne Tochter.

Den 8. Aprll: Francisco Nerli Cardinal.

Den 11. Apr: Ein junger Graf von Zinzendorf.

Den 23. April: Christian August Pfaltzgraff zu Sultzbach/ Augusti auch Pfaltzgrafen zu Sultzbach/ und Hedwigs gebohrner Hertzogin zu Hollstein den 16. Jul. 1622. gebohrner Sohn.

Den 29. April: Sophia Dorothea Gemahlin Ernesti Grafens zu Stollberg Wernigerodischer Linie. Und Christian Guntheri Grafens zu Schwartzburg/ auch Sophiæ Dorotheæ gebohrner Gräfin von Mörsburg. den 8. Jun. 1647. gebohrne Tochter.

Den 12. May: Adolph Fridrich II. Hertzog zu Mecklenburg Strelitz/ Adolphi Friderici, auch Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin/ so dann Mariæ Catharinæ gebohrner Hertzogin zu Braunschweig Danneberg/ den 19. Octobr. 1658. gebohrner Sohn.

Den 13. May: Fridericus Ludovicus, Friderici Wilhelmi zu der Zeit Cron-Printzens von Preußen und Sophiæ Dorotheæ gebohrner Printzeßin von Hannover den 23. Nov. 1707. erstgebohrner Printz.

In eben diesem Monat Johannes Ernestus, Graff von Ysenburg und Büdingen/ Johannis Casimiri auch Grafens zu Ysenburg und Büdingen/ so dann Sophiæ Elisabethæ auch gebohrner Gräfin von Ysenburg und Büdingen Offenbachischer Linie/ den 3. April 1685. gebohrner Sohn.

Den 9. Jun. Carolus Henricus Graff von Schönburg und Wechselburg/ Samuelis Henrici auch Grafens zu Schönburg Wechselburg/ und Magdalenæ Eleonoræ ebenfals gebohrner Gräfin von Schönburg Penicke/ den 22. April 1677. gebohrner Sohn.

Den 12. Jun. Sophia Albertina, Gemahlin Carl Friedrichs/ Erb-Printzens von Anhalt Bernburg/ und Georgii Friderici Grafens zu Solms Sonnewalde/ auch Annæ Sophiæ gebohrner Fürstin zu Anhalt-Bernburg den 4. Oct. 1672 gebohrne Tochter.

Den 30. Jun. Christian Eberhard regierender Fürst zu Ost-Frießland/ Georgii Christiani auch Fürstens zu Ost-Frießland/ und Christinæ Charlottæ gebohrner Hertzogin zu Würtenberg/ den 11. Octobr. 1665. gebohrner Sohn.

Den 1. Jul. Carl der IV. Hertzog von Mantua und Montferrat, Caroli III. auch Hertzogs zu Mantua und Isabellæ Claræ gebohrner Ertzhertzogin zu Oesterreich den 31. Aug. 1652. gebohrner Sohn.

Den 7. Jul. Conrad Samuel Schurtzfleisch Polyhistor. und Professor Eloquentiæ zu Wittenberg.

Den 10. Jul. Amalia Friderica, Joh. Wilhelmi Friderici mit einer gebohrnen Gräfin von Lei-

ningen / den 22. August. 1707. gebohrne Tochter.

Den 13. Jul. Leopold Ignatius Reichs-Fürst von Dietrichstein / Kayserl. geheimbder Rath und Obrister Stallmeister / Ferdinandi Josephi auch Fürstens zu Dietrichstein / und Mariæ Elisabethæ gebohrner Fürstin zu Eggeberg / den 18. August. 1660. gebohrner Sohn.

Den 30. Sept. Graf von Brodford Königl. Engl. Schatzmeister.

Den 4. Octobr. Henrietta Catharina, Gemahlin Johannis Georgii II. Fürstens von Anhalt Dessauischer Linie / und Friderici Henrici Printzens von Oranien der vereinigten Niederlanden Stadthalter / und Amaliæ gebohrner Gräfin zu Solms den 31. Jan. 1637. gebohrne Tochter.

Den 6. Octobr. Wolffgang Graf zu Oettingen / Kayserl. geheimer Rath / und Reichs-Hofraths-Præsident, Ernesti auch Grafens von Oettingen / und Mariæ Magdalenæ gebohrner Gräfin von Fugger den 1. Febr. 1629. gebohrner Sohn.

Dito: Georgius Fridericus, Graf von Oettingen / Johannis Antonii auch Grafens zu Oettingen Westerburg und Christinæ Louyse gebohrner Gräfin von Witgenstein in Valendar, den 5. Febr. 1693. gebohrner Sohn.

Den 8. Octobr. Der Cardinal Jacobus Antonius Moriggia.

Den 10. Octobr. Olympia Mancini Fürstin von Savoyen / und Gräfin von Soissons, Gemahlin Eugenii Mauritii Printzens von Savoyen und Grafen von Soissons, und Michaelis Laurentii Mancini auch Hieronymæ Mazarini gebohrne Tochter.

Den 11. Octobr. Ludwig Carl Printz von Schleßwig Hollstein / Christiani Adolphi Hertzogs zu Hollstein Pannshaagen / und Eleonoræ Charlottæ gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Lauenburg den 4. Jun. 1684. gebohrner Sohn.

Den 13. Octobr. Friederich Printz zu Hessen Darmstadt / Ludovici VI. Landgrafens zu Hessen-Darmstadt und Elisabethæ Dorotheæ gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Gotha den 18. Sept. 1677. gebohrner Sohn / starb an einer in der Löwenhauptischen Action empfangenen Wunde.

Den 18. Octobr. Henricus Graf von Nassau Herr von Ouwerkerck / der vereinigten Niederlanden Gen. Feld-Marschall / Ludovici Herrn zu Leck Bewerwerd und Odyk, und Elisabethæ gebohrner Gräfin von Hornes Sohn.

Den 20. Octobr. Maria Margaretha de Casse de Brissac, Gemahlin des Marschals von Villeroy, Ludovici und Hertzogs von Brissac, und Catharinæ Franciscæ de Gondy gebohrner Princeßin von Retz Tochter.

In eben diesem Monath der Vezier zu Griechisch-Weissenburg als Türckischer extraordinair-Ambassadeur am Kayserl. Hof.

Den 8. Nov. Georg Königl. Printz in Dennemarck und Norwegen / Groß-Admiral von Groß-Britanien und Irrland / Generalissimus derer Königl. Armaden zu Wasser und Land / Friderici II. Königs in Dennemarck / und Sophiæ Amaliæ gebohrner Hertzogin zu Lüneburg / den 21. April 1653. gebohrner Sohn.

Den 12. Decemb. Hedwig Sophia, Gemahlin Friderici V. Erbes in Norwegen / und Hertzogs zu Hollstein in Schleßwig / Hollstein Gottorpischer Linie / Caroli XI. Königs in Schweden / und Ulricæ Eleonoræ gebohrner Königl. Princeßin von Dennemarck den 26. Jun. 1681. gebohrne Printzeßin.

Dito: Sophia Christina Louyse, Adolphi Friderici II. Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz / und Christinæ Aemiliæ Antoniæ gebohrner Fürstin zu Sondershausen den 12. Octobr. 1706. gebohrne Tochter.

Sonderbahre Geschichte, 1709.

Weiter die sonderbahre Vorfallenheiten dieses Jahrs mochte wohl vor allen Dingen der harte Winter gerechnet werden / dergleichen wohl / sonderlich nach Anmerckung derer Frantzosen / seither 1608. und also binnen 100. Jahren / nicht gewesen seyn solte. Den 3. December vorigen Jahrs fieng er an mit mittelmässigem Gefröste / welches ohngefehr drey Wochen anhielt; und hernach einige Tage etwas nachließ. Den 6. Januarii erhub sich die Kälte wiederum zu einer ausserordentlichen Strenge / die biß den 25. dito fortgieng / allwo / bey einigem Nachlaß / ein ungemeine Menge Schnee fiel / und sonderlich den 6. Februarii durch gantz Europam, welcher doch einige Tage drauff zum Theil / unter blasendem Mittags-Winde zerfloß / da sich aber dieser gegen Mitternacht drehete / wurde die Kälte abermahls so heffeig / als sie den 6. Januarii u. s. f. gewesen war / blieb auch dergestalt biß den 6. Martii stehen / da eine Milderung / aber den 10. und 11. dito wiederumb ein gewaltiger Schnee nebst rauhem Wetter auff etliche Tage folgte / und dergestalt / daß gesamter Winter biß in den vierdten Monat angehalten / und in denen sonst wärmsten und gemässigsten Ländern Europæ, z. E. in Franckreich / Italien / Spanien / Portugal / ich schweige denn anderstwo / und in denen kalten Nordländern / ungemeine Gewalt gehabt / und unaussprechlichen Schaden gethan hatte. Die Oel- und Pomerantz- auch Citronen-Bäume auch Weinstöcke / waren fast durchgehends / als wie an andern Orten / die gemeinere Obst- ja viele wilde Bäume im Walde so erfrohren / daß sie auffplatzten. Das Wild starb häuffig auff den Förstern für Kält und Mangel der Nahrung / ob man ihm gleich hin und wieder Heu zuführte: Vögel fielen zu todt gefroren aus der Lufft herab: Alle Canäle in Venedig / ja der Ausfluß des Tagi bey Lissabon / der Costnitzer / Zürcher See u. s. w. auch der Sund ware mit hartem Eyß belegt / welches an

etlichen

etlichen Orten über 4. biß 5. Schuh dick zu seyn befunden / und die Rhone, einer derer schnellsten Flüsse in gantz Europa, den 8. Januarii auff einmahl an verschiedenen Orten mit Eyß überzogen gesehen wurde. Zu Pariß und anderweitig hörten die Gerichts- und andre öffentliche Versammlungen einige Zeit / wegen übermachter Kälte auff / und traff man fast keinen Menschen auff der Gassen an; eine grosse Menge / sonderlich junger Kinder und alter Leute / wurden von der strengen Kälte hingerafft / und fand man wohl gantze Familien in ihren Gemächern miteinander erfroren / dieweil sie vor Erstarrung nicht auskommen können / sich Lebens-Mittel zu hohlen / oder warm zu machen. Was zu Anfang dieses greulichen Winters die noch im Felde bey Gent stehende / und hernach von dannen in die Quartier zu gehen benöthigte / auch Schwedisch- und Moscowitische Soldaten ausgestanden haben und wie sie theils getödtet / theils an Nasen / Ohren / Händen / Füssen durch den Frost und daher kommenden kalten Brand zum erbärmlichsten gestimmelt geworden seyn müssen / ist leicht zu erachten / und liessen davon aller Orten her die betrübteste Nachrichten ein. Das Schlimmste war / daß durch den Frost die Früchte hin und her gewaltig Noth gelitten hatten / daher Theurung und Mangel und vor die Armen auch ein schreckliches Elend im Sommer / sonderlich in Franckreich / erfolgete / wie anderweitig erzehlet ist; da im Gegentheil das 1608te Jahr auf den ungemeinen kalten Winter / den lieblichsten Frühling, auch außerordentlichen fruchtbahren Sommer und Herbst gehabt. Was aber dismahliger Winter an Weinstöcken und Bäumen vor Schaden angerichtet / konte in vielen Jahren nicht wiederum gebessert werden.

Sonderbahre Lufft-Zeichen wurden auch hier und dar bey der strengen Kälte des Januarii und auch den 26. Februarii an feurigen Balcken gesehen / die aus dem Mond herab zu schiessen / und alles / wo sie hinfielen / anzuzünden schienen / auch zuweilen einen Canon-Schüssen gleichenden Knall hinter sich hatten. Es wolten einige die Ursache dieser Erscheinungen anzeigen / sagende / je grösser die Kälte wäre / je mehr nahete sich selbige dem Mond und andern Planeten / und zwängete dero Strahlen desto genauer in die Enge / sammlete auch zugleich einen grossen Vorrath zarter Theilchen und Ausdünstungen / so sich daherum fänden. Da nun diese zarte Materie allzusehr gedruckt würde / suchte sie sich endlich Lufft zu machen / und bräche endlich aus ihrem Zwang und Gefängnis loß und durch / dahero dann das ohnversehens erscheinende Licht / und auch wohl / mittelst Bewegung der Lufft / das darbey wahrgenommene Knallen käme / ja aus gleichmäßigen Ursachen die Berstung derer Bäume / Steine u. s. w. in der Winters-Kälte entspränge ꝛc.

Als sonderbahre Folge des rauhen Winters hatte man auch / sonderlich in Franckreich und benachbarten Orten / den außerordentlich lang-wehenden Süd-Osten Wind / und darmit verknüpften / vom Frühling an / bis in die Hundstage durch / häufftig fallenden Regen angemercket / dessen Ursache zu zeigen einige sagten: Der im Winter lang-wehende Nord-Wind hätte eine grosse Menge verdickter und geliefrerter Ausdünstungen gegen Mittag getrieben / welche sich dasiger Orten / als entsetzliche Berge Schnee in denen Lüfften gesammlet / allwo sie hernach von der grad auff sie fallenden Sonne wieder allmählich auffgelöset / ihren Gang zurück Mitternachts-wärts genommen und in ihrer Auffösung sich in Regen verkehret hätten / der so lange wehren müssen / biß alles obgedachter massen zusammen gepresseete auseinader gewesen / da es die Sonne nicht mit einem mahl / sondern / grosser Menge halber / nur nach und nach solviret ꝛc. Bey Zurückweichung der Sonen von dem sonst mit Regen so häufftig befeuchtenden Horizont, wäre die Verdünnung gemindert / dem Nordwesten Wind Platz gemacht / hell aber was frisches Wetter worden.

Sonderbahr kam auch in diesem Jahr der Vorschlag eines Medici von Montpellier, Mr. Begons heraus / alte Leute wieder jung zu machen / welches er durch Kunst zu wege zu bringen möglich zu seyn erachtet / da er angemercket zu haben vermeynte / wie die Natur von selbsten darzu geneigt wäre / und z. E. einer Marggräffin von 105. Jahren / die vor 50. Jahren verlohrne monatl. Reinigung / mithin in solchem Alter / da sie es ihm wollen / Kinder zu empfangen und zugebähren wieder gegeben / einer andern 75. jährigen Frauen frische Zähne eingesetzet / eine Obrigkeitliche 25. Jahr in Wittwenstand ohne Brunst gelebt habende Person / im 80. stigsten Jahr des Alters / Gewissens halber in Ehestand wiederum zutreten genöthiget; einem andern 80jährigen Greiße frische und sonst lang-gebrauchter Brillen nicht mehr nöthig habende Augen verliehen hätte u. s. w. sich nun durch Kunst im Alter zur Verjüngung zuhelffen / schlug er vor / alle Tage warme badwaßrige Bäder zugebrauchen / darauff den Leib fein mit Tüchern reiben / sonderlich die Gelencke mit guten Nerven-Oelen schmieren zu lassen / welches die Glieder stärckte / die Mäußchen schmeidig und gezüge machte / die Haut milderte / mithin die Schweißlöcher offen hielte / und die sonst sich stopffende Ausdünste beförderte. Anbey war gerathen sich in öffters Gesellschafft junger frischer und frölicher Leute zu begeben / umb von denen Ausdünstigungen ihres muntern Bluts durchdrungen und gleichsam ballamiret zu werden / ꝛc.

Vor Sonderbahr wurde es gehalten / daß sich dieses Jahr ein außerordentlicher grosser Wallfisch auf denen Küsten von Engelland sehen lassen / dergleichen man daselbst Königs-Fische zu nennen pflegt / davon / wenn sie gefangen werden / der Kopff dem Könige / der Schwantz der Königin gehöret.

Sonderbahr war es ja gewesen / wenn man es nur zu wircklichen Stande bringen mögen / was ein gelehrter zu Montpellier an Erklärung von der Kunst zu fliegen zu schreiben unternommen; aber gefährlich war es / daß Flügen und Lügen denen Buchstaben und dem Laut nach so nahe mit einander verwand und also zuvoraus zubesorgen war / es möchte wohl die gerühmte Kunst zu Flügen / auff falsch eingebildete Lügen hinaus lauffen / dergleichen

man auch dieses Jahr von einem in Portugal erfundenen Lufft-Schiffe ausstreuete.

Sonderbahr mochte wohl die ohnversehens in Teutschland gekommene Weg-Ziehungs-Sucht heissen / welche sich auch in der Schweitz und Ober-Schlesien gereget / doch im Reich recht ausbrach / da grosse Hauffen Leute / wie zum Theil schon anderweitig berühret worden ist / nach Engelland und weiter nach America fortgiengen / darvon dieses Verzeichnuß heraus kam:

Aus der Pfaltz 8589. Personen; aus dem Darmstädtischen 2334. aus dem Hanauischen 1113. aus dem Franckenlande 635. aus dem Chur-Maintz 63. aus dem Chur-Trierischen 58. von Wormbs / Speyer und andern benachbarten Orten 490. aus dem Hessen-Casselischen 81. aus dem Zweybrücktischen 125. aus dem Nassauischen 203. aus dem Elsaß 413. aus dem Badischen 420. ledige Handwercksleut 971. dergestalt daß diese allesamt eine Zahl von 15495. Menschen ausmachten. Alldieweil nun Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / so viel dero hierunter begriffene und entwichene Unterthanen betraff / mißfällig vernahmen / was massen selbige vorgäben / ob seyen sie wegen derer vorgegebenen Religions-Verfolgungen hierzu veranlasset worden / so gab der Reformirte geistl. Rath zu Heydelberg das Gegentheil zu erkennen und wurde dannenhero allen Reformirten Inspectorn und Predigern anbefohlen / ihre Zuhörer von diesem Wahn abzubringen / und ihnen von dieser Entweichung abzurathen; wobey ermeldter geistlicher Rath versicherte / daß sich seines Wissens kein einziger Protestantischer Unterthan beklaget habe / als ob ihm in Religions-Sachen / oder in der Gewissens-Freyheit einige Gewalt oder Beleydigung der von Sr. Churfürstl. Durchl. den 21. November 1705. gnädigst ertheilten Erklärung zuwider / zugefüget worden seye. So viel ist gewiß / daß man den Abzug so vieler teutschen Einwohner als etwas merckwürdiges ansahe / indem man nicht wohl begreiffen konte / wie so viele Personen einerley Sinnes worden waren / sich einer derer schwersten und wichtigsten Dinge des menschlichen Lebens zu entschliessen / nemlich zur gäntzlichen Verlassung des Vatterlandes; absonderlich da man nicht sagen konte / daß sie die höchste Noth darzu angetrieben hätte / indem wohl ehe in denen selben Ländern / aus welchen man die Flucht vornahm / weit bedrängtere Zeiten gewesen / als sie anjetzo waren / und sich dennoch keine solche Menge Leute unterstanden / aus Teutschland gäntzlich hinweg zu weichen. Noch denckwürdiger aber war es / daß die Landes-Obrigkeiten keine schärffere Verordnung wider diese Flüchtlinge ergehen liessen / indem aus allen Umständen gnugsam erhellet / daß die meisten unter ihnen zur Arbeit und zum Kriege tüchtige Personen gewesen / dahero sie auch in Groß-Britanien mehrentheils zu nützlichen Verrichtungen gebrauchet worden.

Sonderbahr war die in Franckreich sich ereignende Herausstreichung der allgemeinen Grund-Wahrheit / **von dem Nutzen rechtschaffener Gottseligkeit**; sintemahl die Frantzösische Academie eine besondre Ehren-Belohnung für den aussetzte / welcher am beredsten und besten ausführen würde: **daß den Menschen nichts in der That groß machen / oder / zu Ehren bringen könne / als die Furcht GOttes** ꝛc. Darbey war auch in Versen umb die Wette auszuführen / auffgegeben: daß der König mitten unter denen Kriegs-Lermen / doch die guten Künste schirmete und in grössern Flor brächte ꝛc. Welches ja was Sonderbahres ist / da es sonst insgemein heisset: Inter Arma silent leges, lugent Musæ &c. &c.

Einige Zeit zuvor / ehe Se. Kayserl. Majest. denen Evangel. Schlesiern durch Verstattung mehrerer Gewissens-Freyheit die Gnade erzeigeten / womit ein Landes-Herr seine getreuen Unterthanen erfreuen kan / lebten in der Stadt Sagan zwey Knaben / nemlich ein Römisch-Catholis. und ein Evangel. deren jener 12. dieser aber 15. biß 16. Jahr alt war / in genauer Freundschafft / wodurch sie unter andern veranlasset wurden / zusammen eine Kirche in einem Garten auffzubauen; wie sie denn auch solches würcklich vollbrachten / und zwar also / daß dieselbe wegen ihrer Artigkeit und ziemlichen Baurichtigkeit nicht ohne Vergnügung anzuschauen ist. Dieses kleine Kirchlein hat in der Breite $1\frac{1}{2}$. in der Länge $3\frac{1}{2}$. und in der Höhe 9. Ehlen auff welcher ein Thurn mit zwey gläsernen Glocken zu befinden. Sie ist von Steinen mit Kalck gemauert / sauber geweisset / und mit einem roth gefarbten Schindel-Dach versehen. Inwendig hat sie einen Altar / Cantzel und völligen Kirchen-Ornat / wie auch noch 2. kleine Altäre / und eine Lampe vorm grossen Altar auff Röm. Cathol. Art. Ferner eine gemahlte höltzerne Decke / und unter der Erden eine Todten-Grufft. Diese beyde selbst gewachsene Baumeister / welche alle beyde einerley Standes / nemlich Taglöhners Söhne seynd / haben an ihrer Kindischen Kirche anderthalb Jahr gebauet / und gleich Anfangs einen Vergleich unter sich auffgerichtet / daß derjenige / welcher etwas daraus entwenden würde / seines Rechtes verlustigt seyn solle. Was geschicht? der Römisch-Catholische nimbt endlich den Kirchen-Ornat heraus / worüber sich der Evangel. hefftig beschweret / biß sich nach einem langwierigen Wort-Streite der Röm. Catholis. erkläret / ihm sein gemeinschafftliches Eigenthums Recht gäntzlich zu überlassen / und an der Kirchen keinen Theil mehr zu haben. Indem nun dieser letztere hiermit sehr wohl zu frieden gewesen / so hat er von demjenigen / was in den vor seinem Kirch-Thürlein stehenden Opffer-Kasten aus Freygebigkeit derer Zuschauer eingeleget worden / einen neuen Ornat angeschaffet / und pfleget man noch jetzo diese Kinder-Kirche alle Tage fleissig zu besuchen / und dieselbe in baulichem Wesen zu erhalten.

Den 30. Jun. ließ der entsetzliche Inquisitions-Rath zu Lisabon 4. Männer und eine Frau verbrennen / weil man sie im Verdacht hatte / ob wären sie dem Judenthum beygethan; sie leugneten aber diese Beschuldigung beständig / und gaben alle 5. als gute Christen den Geist auff.

Den

Den 8. Octob. Abends zwischen 7. und 8. Uhr sahe man bey gantz heiterem und gestirnten Himmel in Schottland nachfolgendes Lufft Zeichen. Anfangs spürete man gegen Mitternacht ein continuirlich anhaltendes Blitzen / welches einen beynahe so hellen Glantz / als wenn die Sonne über den Horizont stehet / von sich gabe. Folgends sind viele weiße Strahlen erschienen / welche sich theils von Westen gegen Norden / theils von Osten gegen Westen / benebenst einem hellen Regenbogen / ausbreiteten. Endlich hat sich eine Pech-schwartze Wolcke præsentiret / aus welcher es erschrecklich geblitzet / bis sich die gantze Erscheinung zuletzt / nachdem sie über eine halbe Stunde gewähret / mit einem dicken Nebel verlohren.

Im Monat Novembr: Als der Graff von Sommershausen auf seinem Schloß 3. Meilen von München ein großes Banquet hielte / bey welchem sich auch die Printzen und Printzeßinnen von Bayern einfunden / brach die Altane auf welchem sie beysammen waren / ein / daß besagter Graf nebst andern vornehmen Personen todt blieben.

Den 8. Decembr. wurde zu Martenburg die Stadt-Schildwacht nach Mitternacht eines kleinen Sterns gewahr / welcher anfänglich gantz hell schien / bald darauf aber dunckelroth wurde. Nach diesen eröffnete sich der Himmel / in Gestalt einer grossen von beyden Seiten geflügelten Pforte / wobey sich ein so grosser Glantz ereignete / daß es die Schildwacht nicht ertragen konte / sondern zurück sehen muste. Letzlich kam aus gedachtem Stern / der zu der Lincken der Pforte stund / ein langer hell-leuchtender Stern / welcher nach dem Augenschein einer Handbreit war / hervor geschossen / worauff sich die Pforte so gleich zuschloß / und alles durch Bedeckung der Wolcke verschwand.

Aus Malmoe in Schonen wurde etwas sehr Denckwürdiges berichtet / daß nemlich in dieser Landschafft ein Bauern-Mägdlein zu finden / welches viele Jahr ohne Speiß und Tranck lebete / diese wunderbare Person läge stets wie entseelet darnieder / außer daß sie unterweiln die Augen auffschlüge und von GOtt und seinem Wort redete / indessen aber von keinem Hunger wüste.

Zu Neu-Castle in Northumber-Land ist eine Steinkohlen Grube mit solcher Gewalt in die Lufft geflogen / als ob sie mit Pulver angefüllet gewesen wäre / worbey 50. biß 60. Personen / welche darinnen arbeiteten / elendiglich umkommen.

Zu Chasteau dun trug sich folgende seltsame Begebenheit zu: des Gouverneurs Frau daselbst ungefehr 50. Jahr alt / wurde übermäßig dick geschwollen / und hielte man gäntzlich davor es seye die Geschwulst eine Wirckung der Wassersucht; dergestalt daß man den Schluß fassete / ihr eine Oeffnung auf der Seite zu machen. Man sahe aber mit grosser Verwunderung / daß an statt des Wassers / welches man bey ihr vermuthete / sich eine Schwangerschafft ereignete; inmassen sie denn hierauff 7. Kinder zur Welt brachte nemlich 4. Knäblein und 3. Mägdlein / deren jedes an einem Knäblein / vermittelst einer gewissen Schnur hing / welche ihre Leiber zusammen band. Das übrige Knäblein zeigete sich in sitzender Gestalt. Man vermeldet nicht / ob diese Frau gestorben sey / oder ob sie annoch lebe.

Zu London brachte gleichfals eine Frau mit jedermanns Verwunderung 7. Kinder zur Welt / nemlich 3. Söhne und 4. Töchter.

Dargegen wird hinzu gefügt / daß sich in ob gedachter Stadt Chasteau dun ein Mañ / Nahmens Vincent Perier / aus Champagnen bürtig / befinde / welcher im Jahr 1598. gebohren ist. Diesem wachsen die Zähne wiederum hervor als einem jungen Kinde / und verrichtet er noch immer die Reiße von Versailles in zweyen Tagen zu Fuß / welches 28. Frantzösche Meilen ausmachet.

Schand- und Laster-Thaten, 1709.

Zu Pariß kamen 4. verkleidete Personen in einer Kutsche vor das Hauß des Pfarrers zu S. Laurentz, stiegen daselbst ab / giengen zu ihm in sein Zimmer und zwangen ihn mit der Pistolen in der Hand / 6tausend Pfund heraus zugeben / welche er nicht lange zuvor eingenommen hatte; worauff sie das Hauß zuschlossen / und eilends wieder fortfuhren. So ist auch der Vicarius von S. Nicolaus des Champs durch einen mit Weibs-Kleidern verdeckten Mörder umgebracht / der Thäter aber gefangen worden.

In Ober-Ungarn im vesten Schloß Muran welches die Rebellen annoch innhaben / hatten sich 40. Heyducken zusammen verschworen / aus Begierde nach dem dahin geflüchteten grossen Reichthum den Commendanten samt allen Officirn / und was sich ihnen widersetzen würde / auff einen gewissen Tag zuerschlagen. Alldieweil aber des Tages vorher / ehe solches geschehen sollen / der Anschlag kund geworden / so sind diese zusammen geschworne Heyducken gefangen genommen und nach Caschau gebracht worden. Hiervon ließ man 2. viertheilen und auf die Strassen bey Muran hencken / 2. aber vom hohen Felsen herunter stürtzen und 2. durch die Spießruthen lauffen. Dieses war merckwürdig / daß da der Erste vom Felsen herunter gestürtzet worden / selbiger gäntzlich zerschmettert und todt gewesen / der Andere aber welcher ebenfals an Händen gebunden herunter gestürtzet worden / keinen andern Schaden genommen / als daß er ein wenig Blut ausgeworffen / jedoch hatte er von diesem glücklichen Fall nicht den geringsten Vortheil / indem ihn die Heyducken erschiessen musten.

Ein Kauffmann welcher im Monat Merz an denen Gräntzen von Savoyen reisete / wurde wegen des damahligen rauhen und ungestümmen Wetters genöthiget / sich in ein schlechtes geringes Wirthshauß zubegeben / in Willens sein Pferd daselbst füttern zu lassen. Dazumahl befand sich

niemand in dieser Hütte / als der Wirth und ein Knecht / welche den teufflischen Vorsaz fasseten / diesen Reysenden zu ermorden und zu berauben. Solchemnach liessen sie ihn beym Feuer / giengen in den Stall und verfertigten daselbst eine Grube / worauff sie ihn ruffeten / damit er dem Vorgeben nach sein Pferd fressen sehen möchte. Der Kauffmann begab sich hierauff in den Stall und als er die ganz neugegrabene Grube erblickte / fragte er vor wem dieselbe gehöre / da dann die Mörder ohne Umschweiff zu ihm sagten / sie seye vor ihn gemacht. Anjezo sahe er in was vor Händen er gefallen seye; daher bat er inständig / sie möchten sich mit demjenigen Gelde vergnügen / das er bey sich habe / und hiermit zoge er 6. Louis D'or aus dem Schub-Sack / dieweil ihnen aber diese Beute zu gering zu seyn schiene / besuchten sie ihn überall / fanden aber an statt mehreren Geldes nichts anders bey ihm / als einen Wechsel-Brieff von 5. biß 6000. Pfunden / welcher auff einen Kauffmann zu Lion gerichtet war. Hierauff zwangen sie ihn dieselbe auff sie zu indossiren / welches er auch / wiewohl mit zitternder Hand bewerckstelligte / in Hoffnung er werde sich hierdurch aus den Mordklauen erretten. Allein diese Barbarn unterliessen doch keineswegs ihn todt zu schlagen / und zu verscharren. Einige Tage hernach begab sich der Wirth nach Lion / in Willens die Zahlung des Wechsel-Briefs zu fordern. Indem aber der Wechsel-Herr / auff welchen dieser Brieff gerichtet war / sehr wohl wuste / daß der Kauffmann selbsten hätte kommen wollen / dargegen aber an statt seiner einen Mann / dessen Anblick nemlich verdächtig war / und eine dermassen zitterhaffte indossirung sahe / so bekam er einen Verdacht / und beschied den Mörder innerhalb zwey Stunden wieder zu kommen. Mitlerweile machete er sich diese kurze Zeit dergestalt zu nuz / daß er dem Lieutenant Criminel von allen verdächtigen Umständen Nachricht gab / welcher sich zur bestimmten Stunde mit verdeckten Gerichts-Dienern einstellete / und dem Mörder solche künstliche Fragen vorlegete / daß er sich in der Antwort selbsten verrieth / worauff er ins Gefängnuß gebracht / und nach vorhergegangenem Bekantnuß Geradbrechet wurde.

Nachdem der sogenante Graf Cajetani (welcher sich nicht gescheuet / vor einen / auß dem berühmten Italiänischen Geschlechte des in dem 16. Seculo bekant gewesenen Cardinals Cajetani entsprossenen / außzugeben / da er doch nur eines gemeinen Burgers Sohn aus Neapolis soll gewesen seyn) an den Kayserlichen / Bayerischen / Pfälzischen und andern Höfen seiner betrüglich vorgegebenen Wissenschaffe des Goldmachens halber sich nicht allein berüchtiget gemacht / sondern auch endlich zu Vermeidung der dergleichen Falsariis und Impostoribus gebührenden Straff durchgehen müssen / kame er zu seinem Unglück endlich an den Königl. Preussischen Hof / umb auch daselbst die Stelle eines vermeynten Adepti, (in der von so viel Tausenden vergeblich gesuchten Kunst des Goldmachens) zu spielen / dadurch diesem Hof ein gutes stück Geld abzulocken / von welchem er herrlich leben / und so lange grossen Staat führen möchte / biß sich endlich die Gelegenheit ereignen würde durch heimliche Flucht seinen Fuß weiter fest zu seze / wie denn auch ihm vor etlichen Jahren würcklich geschehen / als er aber hierauff in Franckfurt am Mayn wieder atrapiret / und gefänglich nach Cüstrin gebracht worden / ergieng endlich das gerechte Urtheil / daß er den 23. Aug. an einen mit güldenen Zahnen oder Zindeln beschlagenen Balcken / und in einem gleichmässigen Römischen Habit / ihm zu wohlverdienten Straffe / andern zum Abscheu und Exempel / öffentlich solte auffgehangen werden / welches Urtheil dann auch würcklich an ihm in Zuschauung vieler Menschen vollzogen worden. Die kurze Relation dieses gantzen Processes wird auß Cüstrin folgender Gestalt überschrieben.

Cüstrin den 23. Augusti 1709.

Heut Morgens umb 10. Uhr ist der bekante Goldmacher / und sogenante Graf Cajetani ausserhalb der Vestung / für der kurzen Vorstadt / seinem Urtheil gemäß / gehäncket worden; als ihm einige Tage vorher bekant gemacht wurde / daß er sich zum Tode præpariren solte / hat er sich solches anfänglich nicht einbilden wollen / sondern in dem Wahn gestanden / daß es ihm nur zum Schrecken geschehe. Nachdem nun zween Patres vom Kloster Zelle ihn zum Sterben zu bereiten anhero geholet worden / haben dieselbe grosse Mühe gehabt / indem er sich zu nichts verstehen wollen / sondern horribel lamentiret / und mit dem Kopffe wider die Wand gestossen und sich sonsten sehr desperat auffgeführet. Endlich aber hat er sich gegen die Patres submittiret / und mit ihnen zu beten angefangen / dabey aber alle Zeit gesaget: er müste unschuldig sterben / GOtt würde die richten / die an seinem Tode Ursach wären. Er hat noch gestern Vorschläge gethan / daß er die versprochene Quantität Gold machen wolte / und zwar in Berlin oder Spandau / in Cüstrin aber könte ers nicht præstiren / weil keine tüchtige Keller oder Gewölbe vorhanden / und er noch heute darbey geblieben / daß er Gold machen könte. Gegen Se. Königl. Majest. hat er sich vor alle ihm widerfahrne grosse Königliche Gnade bedancket. Indem er nun in Begleitung der beyden Patres vom Schloß herunter gebracht / ist er nebst denselben in eine halb bedeckte Chaise gestiegen und unter Escorte der hiesigen Granadier aus der Vestung nach dem Gericht geführet worden. Er sagte im Herunterfahren allen Umstehenden Adieu, und bejammerte sehr seine Hure. Unterwegens wie auch im Creyse hat er sehr fleiss'g Lateinisch und Italiänisch gebetet / und das in Händen habende hölzerne Crucifix sehr offt geküsset / ans Haupt und an die Brust gedrücket; unter dem Galgen brachte er fast eine gute Stunde halb knieend und halb stehend zu mit Beten / biß ihn der Hencker von den beyden Pfaffen empfangen / da er dann seine Peruque und Halßtuch selbst von sich that / und in einem weissen Camisole und Pantoffeln / mit der Winde hinauff gezogen wurde / zuvor aber

von

von denen beyden Patres Abschied nahme / und ihnen das Crucifix wieder überreichete / denenselben die Füsse küssete / da er dann stetig geruffen: JEsus Mariâ / bitte vor einen armen Sünder. Item, in manus tuas commendo animam meam; als er mit dem Kopff gegen den Balcken / an welchem ein Fleck / so weit er zu hencken gekommen / mit güldenen Zindel beschlagen war / kam / sagte er zum Hencker / geschwind / worauff ihm der Hencker den Strick umb den Halß legete / und das Genicke abdrückete / das Gesicht wurde ihm abscheulich schwartz und braun / und nach hefftigem Zucken gab er endlich seinen Geist auff. Er ist mit Ketten überall wohl befestiget / und nachgehends mit einem auff Romantische Art gemachten Kleide von güldenem Zindel umbhangen worden / welches man sehr weit sehen kan. Es haben einige die Patres gefraget: ob sie auch grosse Mühe mit diesem armen Sünder gehabt? so haben sie geantwortet / anfänglich wohl / nachgehends aber hätte er sich biß ans Ende sehr wohl zum Tode bereitet / und möchten sie wünschen / daß alle arme Sünder so stürben.

Erdbeben und Ungewitter, 1709.

IM Monat Januar. war eine grausame Kälte / die sich fast in alle Provincien Europæ ausbreitete / und vielen Menschen und Thieren das Leben kostete und wurde aus Ungarn berichtet / daß von einem Kayserl. Detachement, welches die Rebellen im Ober-Ungarischen Gebürge zu vertreiben ausgegangen über 300. Menschen / theils ihre Nasen und Ohren / theils Hände und Füsse erfroren:

Aus Franckreich erhielte man die Nachricht / daß allein im Ertzbisthum Pariß und in selbiger Stadt bis 3500. Personen theils erfrohren / theils durch Mangel an Holtz und Lebens Mittel umkommen.

Zugeschweigen der einzelen Personen die hier und da durch die Kälte ihr Leben eingebüsset.

Im Mertz that das Gewässer der Donau / und anderer Flüsse in Nieder-Oesterreich und Ungarn grossen Schaden / und sollen allein in der Rabau über 400. Menschen / samt einer grossen Anzahl Vieh ertruncken seyn.

Den 26. Febr. War zu Comorra ein sehr hefftiger Sturmwind / welcher 24. Stunden lang währete / und nicht nur in der Festung die Dächer abdeckete / sondern auch den Johanniter Thurn übern hauffen warff.

Im Ausgang des Febr. war in der Strasse von Gibraltar ein Sturmwetter / wodurch unter andern ein Frantzösisches Schiff mit vielen vornehmen Spanischen Passagiers verunglückte.

Den 16. April war in Riga eine grausame Eißfart und Wasser-Fluth wodurch an Häusern / Schiffen / Menschen und Vieh sehr grosser Schade geschah. Es entstund dieselbe Abends gegen 3. Uhr / da das vom geschmoltzenen Schnee angelauffene Wasser in dem Düna-Strohm sich dermassen ergossen / daß es das über anderthalb Elen dicke Eiß mit grausamer Gewalt und Krachen zerbrochen / weil aber die Rhede und Mündung noch sehr feste befrohren gewesen / und daher das Wasser und Eiß keinen Ausgang in die See finden können / so hat es in der Nacht zwischen 2. und 3. Uhr auf der Seite Auswege genommen / dabey aber etliche 100. Häuser von der Vorstadt mit Menschen und Vieh hinweg getrieben / so daß auff der Vorburg wenige / auf dem Holm aber über der Düna gar keine Häuser stehen geblieben. Bey dieser grausamen Wassers-Noth war insonderheit dieses erbärmlich / daß wegen des zugleich entstandenen Nebels / man von denen um Hülff-schreyenden Menschen niemand sehen / noch vielweniger ihnen Beystand leisten können: Und wurde berichtet / man habe das Heulen der armen Leute / das Blöcken des Viehes und das Krähen der Hähne auff denen hinweg getriebenen Häusern noch etliche Tage gehöret. Es hat diese Wasserfluth alle Brücken von denen Stadt Schantzen ruinirt / auch vieles von denen Bevestigungs-Wercken beschädiget.

Im Jun. wurde ein vor der Insul Corfu liegendes Venetianisches Kriegs-Schiff durch einen Donnerstrahl bey Nacht angezündet / dabey der Admiral Vasto todt blieb / und von 260. Personen nicht mehr als 3. errettet worden.

Den 12. August: Entstund in Constantinopel ein entsetzliches Ungewitter / welches bis an den 3ten Tag währete / worbey es dann 18. Stunden nach einander donnerte und blitzete. Es fiel zugleich ein dermassen grosser Hagel / daß einige Schlossen über ein Pfund wogen und wurden hierdurch 2. Personen auf den Gassen erschlagen: auch stürmete der Wind so gewaltig / daß viele Häuser davon niederfielen.

Zu Werben im Brandenburgischen spürete man bey der bisherigen ungewöhnlichen Witterung eine sonderbahre Wirckung der gnädigen Vorsehung GOttes. Am Oster-Abend brach das Wasser aus der Elbe durch einen Wall / und lieff starck in diese sehr niedrig liegende Stadt; also daß dieselbe in kurtzer Zeit / mit Verlust vieler Menschen würde überschwemmet worden seyn / wenn GOtt nicht denen Bürgern so viel Hertzhafftigkeit verliehen hätte / diesen Durchbruch zu dämpffen und zustopffen. Kaum aber war diese Noth vorbey / so wolte das Wasser überall übertreten; ob es nun schon fleißig mit Mist / Brettern und Pfälen verbauet wurde / so nahm doch die Gewalt der Fluth dermassen überhand / daß sie auch die Bauren / welche Mist herzu führten / überschwemmete / und nöthigte / mit ihren und den Wagen abgeschnittenen Pferden davon zu eilen. Allein in der äussersten Gefahr / und da alle menschliche Hülffe auszuseyn schiene / muste dasjenige Element / welches den Tode drohete / auch das Leben erhalten helffen: Dann es wurde von dem Wasser selbst eine Eißscholle bey 15. Ruthen lang / herzu gefüh-

ret/welche sich an den gefährlichsten Ort / als eine Mauer vor den Riß stellete/ und solcher Gestalt die gäntzliche Uberschwemmung verhinderte.

Den 7. Nov. hat man zu Venedig Abends gegegen 6. Uhr ein Erdbeben verspüret/wodurch einige Schornsteine eingefallen.

Den 8. Decembr. war zu Rom ein gar ungewöhnliches und hefftiges Donnerwetter/ welches an unterschiedlichen Orten / und zwar sonderlich in die grosse Copola der Haupt-Kirche zu S. Peter einschlug/und dieselbe sehr beschädigte.

Feuers-Brünste, 1709.

IM Monat Novembr. entstund zu Constantinopel ein grosser Brand/darinnen über 2000. Häuser in die Asche geleget wurden. Es hat dieser Brand insonderheit die Türckische Ministers und Officiers betroffen / dahero über 80. Palläste durchs Feuer verzehret worden / er soll bis in den 3ten Tag gewähret haben.

Den 25. Febr. war zu Berlin auf dem Königl. Schlosse eine Feuersbrunst welche 2. Zimmer mit einigen Meublen ruinirte/ jedoch ist solche durch gute Anstalten bald wieder gelöscht worden.

Den 22. April Entstund zu Bautzen in der Ober-Lausitz eine erschreckliche Feuersbrunst / wodurch über 3. Viertheile von selbiger Stadt in die Asche geleget wurden.

Im Junÿ ist die gantze Stadt Camin in Pommern/bis auff etliche wenige Häuser abgebrennt.

Den 21. Jul. war zu Olmütz in einem Brauhauß eine grosse Feuersbrunst / durch welche biß in die 400. Häuser/darunter etliche Kirchen und Klöster/im Rauch auffgangen.

Den 4. Octobr. ist zu Zamose in Polen eine grosse Feuersbrunst entstanden / wodurch ein grosser Theil selbiger Stadt / samt einem Theil der Vorstadt verzehret worden.

Den 15. Octobr. des Nachts um 1. Uhr entstunde zu Boitzenburg in der Graffschafft Schwerin eine Feuersbrunst / wodurch biß auf etliche wenige Häuser / die gantze Stadt samt der Kirche und Schule nebst dem Amt und dem Posthause schleunig in die Asche geleget wurde. Ein gleichmäßiges Unglück betraf den 23. jetzt-gedachtes Monats die Stadt Judenburg in Steyermarck / welche fast gäntzlich abbrennete.

Den 30. Aug. hatte das Städlein Grossen-Hagen im Meißnischen das grosse Unglück / daß 11. Häuser daselbst in die Asche geleget wurden.

Den 11. April Entstunde zu Preßburg auff dem Schloßberge eine hefftige Feuersbrunst / wodurch 8. Häuser eingeäschert worden.

Im Monat August. wurde in Meißen im Ertzgebürgischen Cräyße die Stadt Schwartzenberg gäntzlich eingeäschert.

Den 20. Jul. entstunde Mittags zu Warschau in der Cracauischen Vorstadt bey einem Fleischhauer / eine grosse Feuersbrunst / wodurch in 2. Stunden 30. steinerne Häuser in die Asche geleget worden.

Den 20. Nov. gegen Abend entstunde zu Ancona eine Feuersbrunst / wodurch nicht allein das Opern-Hauß / sondern auch das kostbare Zeughauß nebst etlichen daran gestandenen Gebäuden in die Asche geleget wurden.

Vermählungen, 1709.

DEn 16. April. Wilhelm Moritz/regierender Graf zu Ysenburg-Bierstein/mit Frauen Elisabetha Wilhelmina/gebohrner Gräfin von Leiningen-Dachsburg / Ludwigs Grafen zu Hohen-Solms hinterlassenen Wittib.

Den 11. April Adolph Friedrich Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz / mit Dorothea Sophia gebohrner Printzeßin zu Hollstein-Plön.

Den 16. April Georg Friedrich Carl Marckgraff zu Brandenburg-Culmbach mit Dorothea gebohrner Printzeßin zu Hollstein-Beck.

Den 26. April Johann Wilhelm Frieß von Nassau / Erbstadthalter in West-Frießland / mit Maria Louyse gebohrner Printzeßin von Hessen-Cassel.

Den 3. May: Aly Bassa Cubbi Vezier ein vornehmer Minister des grossen Sultans / mit dessen Printzeßin.

Den 13. Jul. Printz Francisco Maria de Medici bisheriger Cardinal mit Louysa gebohrner Hertzogin von Guastalla.

Den 28. Aug: Wilhelm Friedrich zu Brandenburg-Onoltzbach / mit Christiana Charlotte gebohrner Hertzogin zu Würtenberg.

Den 8. Dec. Friedrich Ernst Graf zu Solms-Laubach / Jhro Kayserl. Maj. geheimbder Rath/ und des Cammer-Gerichts zu Wetzlar Præsident mit Friderica Charlotta gebohrner Gräfin zu Stollberg-Gedern ꝛc.

Den 22. Nov. Friedrich Eberhard / Graff von Hohenloe-Langenburg / mit Augusta Sophia gebohrner Hertzogin von Würtenberg-Neustadt.

Gebohren, 1709.

DEn 3. Febr. Anna, Christiani Augusti, Administratoris zu Hollstein-Gottorff und Albertinæ Fridericæ gebohrner Printzessin zu Baaden-Durlach ꝛc. Tochter.

Den 4. April Immanuel: Friderici zu Sachsen-Gotha / und Magdalenæ Augustæ gebohrner Fürstin zu Anhalt-Zerbst ꝛc. Sohn.

Den 11. May Sophia Louyse, Albrechti

Fride-

Friderici Marggraf zu Brandenburg und Mariæ gebohrner Hertzogin in Churland Tochter.

Den 7. Jun. Christian Fridrich Wilhelm und Franz Adolph Wilhelm / zugleich gebohren / Georgii Wilhelmi Erb-Printzens zu Brandenburg-Bayreuth und Sophiæ gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Weissenfels Söhne / welche aber kurtz darauf wieder verstorben.

Den 3. Jul. Friderica Augusta, Friderici Wilhelmi, damahls Cron-Printzens in Preussen / und Sophiæ Dorotheæ gebohrner Printzeßin von Hannover Tochter.

Den 2. Jul. Philippus, Philippi V. Duc d'Anjou, und Mariæ Annæ gebohrner Hertzogin in Savoyen ꝛc. Sohn.

Den 21. Aug. Friedrich Henrich / Philippi Wilhelmi Marckgrafen zu Brandenburg / und Johannæ Charlotte, gebohrner Fürstin zu Anhalt-Dessau / Sohn.

Dito: Louyse, Leopoldi Fürsten zu Anhalt-Dessau und Annæ Louyse von Fösen / (nun aber Fürstin) Tochter.

Den 2. Nov. Anna, Georgii Augusti Chur-Printzens zu Hannover / und Wilhelminæ Charlotte gebohrner Marckgräfin zu Brandenburg-Anspach / Tochter.

Den 10. Nov. Sophia Charlotte, Henrici Wilhelmi Grafens zu Solms / und Helenæ Dorotheæ gebohrner Gräfin von Waldburg Truchses / Tochter.

Verstorbene, 1709.

DEn 11. Januarii, Cardinal Leandro Coroledo &c.

Den 19. Jan. Frider. Albertina Gemahlin Frider. Eberhardi Grafen von Hohenloe Langenburg. Linie und Georgi Albrechti Grafens von Erbach auch Annæ Christinæ Dorotheæ gebohrner Gräfin von Hohenloe Waldburg den 23. Dec. 1681. gebohrne Tochter.

Den 29. Jan. Eva Susanna, Gemahlin Rudolphi des Heil. Röm. Reichs-Erb-Schatzmeisters Grafens und Herrn von Sinzendorffs ꝛc. und Ottonis Henrici Grafens von Zinzendorffs / auch Annæ Apolloniæ Freyin von Zelcking / den 29. Mart. 1636. gebohrne Tochter.

Den 9. Februar. Eleonora Charlotta, Gemahlin Christiani Adolphi Hertzogs zu Holstein Franzhagen: und Francisci Henrici Hertzogs zu Sachsen Lauenburg / so dann Mariæ Julianæ gebohrner Gräfin von Nassau den 8. Aug. 1646. gebohrne Tochter.

Den 11. Febr. Louyse Hollandine, Aebtissin zu Maubaisson Frider. V. Churfürstens zu Pfaltz und Elisabethæ Königl. Printzeßin in Schottland / den 18. April. 1622. gebohrne Tochter.

Dito Johannes Antonius Memes Graf von Avaux Königl. Frantzösischer Staats-Rath ꝛc. und Johannis Antonii de Memes Chevalier d'Irval, Baron de Brevil, auch Annæ Courtin de Brusselles 1639. gebohrner Sohn.

Den 21. Febr. Franciscus Ludovicus de Bourbon, aus Königl. Geblüte / Printz von Conti, und Armandi de Bourbon auch Printzens von Conti und Annæ Mariæ Martimozzi, den 30. April 1664. gebohrner Sohn.

Im Febr. der Fürst Montesarchio General der Galeren des Königreichs Neapolis.

Den 4. Febr. Anne Julie Chabot de Rohan, Gemahlin Francois de Rohan Printz von Soubize &c. und Henry Chabots Herrn von S. Aulage auch Marguerite de Rohan gebohrne Tochter.

Den 21. Febr. Ludovicus Ferdinandus Reichs-Graf und Edler zu Lippe ꝛc. Friderici auch Grafen zu Lippe ꝛc. und Sophiæ Louyse gebohrner Hertzogin zu Holstein Beck / den 27. 1680. gebohrner Sohn.

Den 8. Merz / Maximilianus Emanuel, Maximiliani Maria Emanuelis, Churfürsten zu Bayern und Theresiæ Cunigundæ Sobiesky, Königl. Pohlnischer Printzeßin / den 21. Decemb. 1704. gebohrner Sohn.

Den 31. Merz / Henricus Julius von Bourbon, Printz von Conde, aus Königl. Geblüt / Pair und Großmeister von Franckreich / Ludovici II. auch Printzens von Conde, so dann Claræ Clementiæ de Maille-Breze, den 8. Sept. 1621. gebohrner Sohn.

Den 9. Merz / Theodorus Adolphus, Graf und edler von der Lippe ꝛc. und Jodoci Hermanni auch Grafen von der Lippe zu Biskerfeld / wie auch Elisabethæ Julianæ gebohrner Gräfin von Witgenstein / den 9. Febr. 1625. gebohrner Sohn.

Den 20. April. Johannes Ernestus Ertz-Bischoff zu Saltzburg / gebohrner Graf von Thun ꝛc.

Den 21. April. Maximilianus Jacobus Mauritius, Fürst von Lichtenstein / Kayserl. Cämmerer und Obrister ꝛc. und Hartmanni auch Fürstens zu Lichtenstein von der Gundackerischen Linie ꝛc. so dann Sidoniæ Elisabethæ gebohrner Gräfin zu Salm ꝛc. den 25. Jul. 1641. gebohrner Sohn.

Den 23. April. Emanuel Philibertus Amadeus von Savoyen / Printz von Carignan und Thomæ Francisci von Savoyen Printzens von Carignan &c. wie auch Mariæ von Bourbon gebohrner Gräfin von Soissons, den 20. Aug. 1628. gebohrner Sohn.

Den 26. May / Cardinal Balthasar Cenci, Bischoff zu Fermo.

Den 28. May / Friderica, Gemahlin Johannis Aug. Erb-Printzens zu Anhalt Zerbst / und Friderici Hertzog zu Sachsen Gotha ꝛc. so dann Magdalenæ Sybillæ gebohrner Hertzog zu Sachsen des Administratoris zu Magdeburg Tochter / den 24. Mart. 1675. gebohrne Tochter.

Den 1. Jun. Maria Leopoldina Louysa, Gemahlin Friderici Wilhelmi Fürstens zu Hohenzollern Hechingischer Linie / Kayserl. Gen. Feld-Marschall / und Georgii Ludovici Grafens von Sinzendorffs ꝛc. wie auch Dorotheæ Elisabethæ

Hertzogin zu Hollstein Wiesenburg ꝛc. den 11. April. 1666. gebohrne Tochter.

Den 4. Jun. Concordia, Gemahlin Augusti Grafens zu Sayn und Witgenstein / Königl. Preussis. Ober-Hof-Marschal/und Friderici Wilhelmi auch Grafens zu Sayn und Witgenstein zu Valendar, so dann Charlottæ Louysæ gebohrner Gräfin zu Leiningen Hartenburg / 1679. gebohrne Tochter.

Den 1. Jun. Anna Dorothea, Gemahlin Wolffgangi Grafens zu Oettingen / Kayserl. würcklichen geheimbden Raths und Cämmerers / Reichs-Hof-Raths-Præsidenten / und Johannis Grafens von Wolckenstein / auch Felicitatis gebohrner Gräfin von Spaur gebohrne Tochter.

Dito: Carolus Belgicus Hollandinus von Tremouille, Hertzog von Thouars, Pair von Franckreich / Henrici Caroli de la Tremouille &c. auch Aemiliæ gebohrner Landgräfin zu Hessen 1655. gebohrner Sohn.

Den 6. May / Sigmund Wilhelm / Graf zu Königseck / Leopoldi Wilhelmi auch Grafens zu Königseck / und Mariæ Polyxenæ von Schertzenberg den 26. Febr. 1663. gebohrner Sohn.

Dito der Venetianische Doge Alvise Moicenigo.

Den 25. Jun. Friedrich Magnus reg. Marckgraf zu Baden Durlach / Friderici VI. auch Marckgrafen zu Baden Durlach ꝛc. und Christinæ Magdalenæ gebohrner Pfaltzgräfin bey Rhein / den 24. Sept. 1647. gebohrner Sohn.

Den 3. Aug. Elisabetha Amalia, Gemahlin Philippi Wilhelmi, Churfürstens von der Pfaltz / und Georgii III. Landgrafens zu Hessen-Darmstadt / so dann Sophiæ Eleonoræ gebohrner Chur-Printzeßin zu Sachsen / den 20. Mart. 1635. gebohrne Tochter.

Den 24. Aug. Elisabetha Dorothea Gemahlin Ludovici VI. Landgrafens zu Hessen-Darmstadt / und Ernesti Pii Hertzogen zu Sachsen Gotha / wie auch Elisabethæ Sophiæ gebohrner Hertzogin zu Sachsen Altenburg / den 8. Jan. 1640. gebohrne Tochter.

Den 6. Sept. Anna Magdalena, Gemahlin Georgi Grafens zu Leiningen andere Gemahlin / gebohrne von Bobenhausen ꝛc.

Den 16. Sept. Maximilian Emanuel Printz von Würtenberg / Friderici Caroli, auch Hertzogen zu Würtenberg Studtgardischer Linie und Eleonoræ Julianæ, gebohrner Margräfin zu Brandenburg Anspach / den 27. Febr. 1689. gebohrner Sohn.

Den 14. Octobr. Louis Manuel Portocarero, Cardinal Ludovici Andreæ Portocarero Graf von Palma, Grande von Spanien ꝛc. 1635. gebohrner Sohn.

Den 3. Octobr. Barbara Villers Hertzogin von Cleveland, Gräfin von Southampton, Baronne von Nonsuch, Gemahlin Rogero Palmer Grafens von Castlemain, nachmahls Confidente Caroli II. Königs in Groß-Britanien / und Wilhelmi Villers Vicomte Grandison, so dann Mariæ Vicomtesse Bannings, 1637. gebohrne Tochter.

Den 3. Octobr. Eberhardina Elisabetha, Georgi Wilhelmi Erb-Printzens zu Brandenburg Bareuth und Sophiæ gebohrner Hertzogin zu Weissenfels / den 13. Jan. 1706. gebohrne Tochter.

Den 10. Sept. Joh. Carl Christian / Joh. Wilhelmi Friderici zu Leiningen Westerburg / und N. N. auch Grafen zu Leiningen / den 15. May 1709. gebohrner Sohn.

Den 11. Sept. Theodorus Aemilius, Graf von der Lippe zu Detmold / Obrist-Lieutenant unter Hessen-Cassel / Simonis Henrici regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe / und Amaliæ gebohrner Gräfin von Dohna, den 20. Septemb. 1680. gebohrner Sohn.

Im Sept. Fridericus Ludovicus, Printz von Würtenberg / Friderici Caroli auch Hertzogs zu Würtenberg / und Eleonoræ Julianæ gebohrner Marckgräfin zu Brandenburg Anspach ꝛc. den 5. Nov. 1690. gebohrner Sohn.

Den 24. Octobr. der Kayserl. Gen. Feld-Marschall Graf von Herbeville, an seiner bey dem Banquet des Grafen von Hammerstein empfangenen Beschädigung.

In eben diesem der Graf von Hammershausen an einem unglücklichen Fall.

Den 7. Novembr. Johannes Battista Pamfilio, Fürst von Carpinetti, Printz von Belvedere &c. Camilli Pamfilio, vormahls Cardinals / hernachmahls heurathete er Donna Olympia Aldobrandina, Fürstin von Rossano, von welcher dieser Joh. Battista Pamfilio gebohren.

Den 20. Nov. Die Gräfin von Colonna von Fels / der verwittibten Kayserin Ober-Postmeisterin.

Im Decembr. Henricus Hyde, Graf von Clarendon ꝛc. Eduardi Hyde, Baron von Hinton u. Franciscæ, Engl. Baronesse &c. 1638. gebohrner Sohn.

Im Decembr. Wilhelmus Bentinus Graf von Portland ꝛc. 1647. gebohren.

Den 14. Dec. VVilhelmus Fürst zu Anhalt Harzgerode / Friderici auch Fürstens zu Anhalt / und Johannæ Elisabethæ gebohrner Fürstin zu Nassau-Hadamar ꝛc. den 18. Aug. 1643. gebohrner Sohn.

GOtt allein die Ehre!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Register.

Das Jahr / in welchem jedes beschrieben / findet der geneigte Leser zwischen denen Linien eingeschlossen / die Paginam aber wie gewöhnlich der Materie gegen über: a. weiset den ersten / und b. den andern Spalt jeglichen Blates / welches man zu mehrerer Accurateſſe und Bequemlichkeit also einzurichten beliebt.

A.

1707. Accidentia Catholische sollen in Ansehung Evangelisch Eingepfarrten fest und billig regaliret werden. pag. 83. b.

1707. Accise im Churfürstenthum Sachsen eingeführt. 170. b.

1707. Acht wider Cölln und Bayern / ohne Vorwissen des Fürstlichen Collegii ergangen / von diesen geahndet. 121. a.

wider Mantua/ohne Fürstl. Collegii Vorwissen / von diesen empfunden. 33. a.

1709. von Correspondirenden Fürsten insonderheit übel empfunden. 78. a.

1707. Administrations-Commission in Siegen. 179. a.

1708. Abtissin-Wahl in Quedlinburg strittig. 119. b.

will dannoch von Chanoinessin vorgenommen werden 120. b.

wird vom Kayser untersaget. ibid.

durch gedachte Chanoinessin aber / dessen ohngeacht / bewerckstelligt. 121. a. b.

von der Pröbstin nicht genehm gehabt. 122. a. b. seq.

als nichtig von Preussen angeklaget. 123. a. seq.

von Kayserl. Majestät selbst improbiret. 124. a.

hat nicht sollen ohne Willen des Advocati geschehen. 119. b.

1707. Aempter/ öffentl. sollen auch Evangel. in Schlesien gegeben werden. 82. b.

wollen ihnen so schlechthin nicht versprochen werden. 85. b.

sind selbigen doch in Alt-Ranstädtischer Convention einiger massen zugestanden. 92. b.

wie fern sie mit Evangel. zu besetzen / oder nicht? 107. b. 109. a. 110. b. 114. a. 116. a. b. 119. b. seqq. 122. b. 123. a. b.

Aguilar, Graf von mit Marschall von Bezons verglichen. pag. 288. b. 1709.

Aichstadt / specificiret seinen im Krieg erlittenen Schaden. 174. b. 1707.

Sucht Indemnisation. ibid. a.

Erhält deßhalben Fränckis. Vor-Wort. 36. b. 1709.

Albani Don, nach Wien zu bedenckl. Förderung Cathol. Religion geschickt. 268. a.

Ist in Wien. 108. a.

Albemarle, Graf von commandirt bey Tongern. 202. a. 1707.

Albemarle, Graf von Commendant in Dornick. 221. a. 1709.

Albulette sieht seine Capuciner von Duc d' Anjou gestrafft. 242. b. 1708.

Alessandria vom Kayser dem Hertzog von Savoyen zu Lehn gegeben. 217. b. 1707.

Alexander Printz von Würtenberg commandirt in Landau. 45. b. 1709.

Alicante Stadt vom Duc d'Anjou erobert. 253. a. 1798.

das Schloß daselbst wehrt sich tapffer. 253. a.

wird von Engelland vergebens zu entsetzen gesucht. 280. a. b. 1709.

geht an Duc d' Anjou über. ibid.

Allegre, Marquis d' prætendirt auf Neuf-Chatel. 298. b. seq. 1707.

Alliirte verlauffen sich bey den Biehler Linien/ 16. a. 1707.

Flucht. 17. a.

begeben sich von Bühl ins Haupt-Quartier Mühlberg 17. a.

ziehen sich nach Philippsburg. 26. b.

bekommen grosse Subsidien von Saaten. 202. a.

bewegen sich an den Niederländis. Gräntzen. 202. a.

vorsammlen sich bey Anderlecht vollkomen/

von dar gehen sie nach Hall. ibid.
Alliirte können Vendome zu keinem Treffen bringen. ibid. b.
marschiren von Halle weg/ gehen nach Senef. ibid.
haben das Heu-Magazin zu Namur vergebens in Brand zu setzen gesucht. 203.
gehen weiter. ibid.
werden in Braband und Flandern einquartirt. ibid.
brechen in Provence ein. 243. a. seq.
attaquiren Toulon. 244. a. seq.
verlassens / und warum? 245. a. seqq.
wollen denen unlautern Frantzösischen Friedens-Vorschlägen kein Gehör geben. 236. a.
in ihrer Handlung zur See / von Franckreich beunruhiget. 238. a. b. 242. b.
Handlung von Franckreich beunruhiget. 246. b.
1707. ziehen den neuen König in Portugall an sich. 248. b.
in Spanien / wegen Krieges-Operationes uneins. 249. a. seq. 256. b.
haben an Reuterey in Spanien Mangel. 251. b.
werden also bey Almanza geschlagen. 252. a. seqq.
warum? 253. a. 255. b. seqq.
wie starck sie nach der Schlacht in Catalonien gewesen. 254. a.
was sie in dieser Schlacht verlohren. 253. a. b. 255. a. 256. b. seq.
ihre Bewegungen nach der Schlacht. 259. b. 260. a. 261. a.
1708. kommen bey anderlecht zu stehen. 147. a.
halten einen Fast-Tag. 147. a. 148.
schlagen die Frantzen bey Heurne. 149. b. seq.
ingleichem bey Audenarde. 150. a. b.
rathschlagen / wegen Fortsetzung ihres Siegs. 155. a.
nehmen die feindliche Linien bey Comenes ein. 155. b.
setzen Artois und Picarde in Contribution. 155. b.
belagern Ryssel. 156. b.
eröffnen die Trancheen vor Ryssel. 157 a.
brechen auff. ibid. b.
setzen sich wieder bey Ryssel. ibid.
wollen mit dem Feind schlagen. 158. a.
continuiren die Belagerung Ryssel. 188. a.
erobern die Stadt Ryssel. 164. a.
fangen die Belagerung der Citadell an. 173. b.
entsetzen Brüssel. 175. a.
halten grossen Kriegs-Rath. 182. b.
belagern Gent. 183. a.
erobern die Höhe la Rove. 234. b.
schlagen die Frantzosen beym Bernhards-Berge. 234. a.
gewinnen die Schantz bey Fenestrelles. 235. b.

Alliirte belagern Exilles. 236. b.
erobern Exilles mit Accord. 236. b.
erobern Perusa. 237. b. 1708.
gewinnen Fenestrelles. 238. a.
gewinnen Sardinien vor König Carl III. ibid. b.
die von Spanien Gefangene entwischen starck. 242. b.
sind mißvergnügt/daß die Friedens-Handlungen ohne sie angefangen. 208. a. 1709.
werden zu frieden gestellet. ibid.
beschliessen auffs neue fest / wider Franckreich zusammen zu halten. 213. a. b.
haben eine schöne Armee in den Niederlanden. 214. a. b. 216. 217.
belagern und erobern Dornick. 218. a. b. 226. b.
marschiren weiter. 227. a. seqq.
schlagen mit den Frantzosen bey Malplaquet. 228. a. b.
fechten nicht als Menschen / sondern wie Löwen/ u. s. w. 235. a. 234. a.
siegen. 226. b. seq.
bey dem doch darbey grossen Verlust. 230. 232. b. 235. b.
halten Danck-Fest. 236. b.
belagern Mons. ibid. seq.
erobern es. 237. b.
werden wiederholter listiger Friedens-Vorschläge / und dapfferer Fortsetzung des Krieges / von den Staaten erinnert. 241. b.
vom Esprit Flechier, Bischoff zu Nimes, hat beschrieben. 277. a. b.
erobern Roda, Graf von Estain aber nimbts ihnen wieder. 208. b.
verspricht Portugall offensivè zu gehen. 281.
von Spanischer Clerisey getadelt. 284. b. seq.
Almans, Dorff neu daselbst / soll Evangelische Kirche restituirt werden. 1708. 54. a.
Almanza, darbey Alliirte in Spanien geschlagen. 1707. 252. a. seq.
wird von Duc d' Anjou hochbegnadiget. 257. a.
Aloft, tumultuirt wegen grosser Geld-Gaben. 1707. 201. b.
wird durch verstärckte Besatzung gebändiget. ibid.
Alte Leute jung zu machen / vergebne Kunst. 1709. 385. b.
Altems, Hertzog von/ submittirt sich König Carolo III. 1707. 225. b.
Alt-Ranstädtische Convention zwischen Kayser und Schweden geschlossen. 1707. 91. b. seq.
Convention wird vom Kayser zu beobachten befohlen. 94. a.
vom Pabst contradicirt. ibid.
vom Königlichen Ober-Amt zu intimiren geweigert. 95. a.
vom Collegio dessen doch intimirt. ibid.
zur Execution gebracht. 96. a. seq.

Alt-Ranstädtische Convention disputirt / was ihren eigentlichen Sinn anbelangt / zwischen Kayser und Schweden. 107. a. 125. b. 1709.
Alt-Ranstädtischer Convention Executions-Recess. 84. a. seqq. 1709.
Amelot, wird von Madrit weggeruffen. Mr. Blecourt kommt an seine Stelle. 284. a.
macht sich immer verhaster in Spanien. ibid.
Amenzuga, wird Præsident von Panama. ibid. b. 1709.
Ammunition soll bey der Reichs-Armee angeschafft werden. 1. 1708.
soll jeder Reichs-Stand im Krieg geben. 18. b.
Amnestie, wie sie in Engelland publicirt worden / und vor wen? 246. b. 1709.
Kayserl. in Ungarn publicirt. 101. b. seqq.
Ancienneté bym Reichs-Commendo soll gelten. 4 b. 1707.
Anderlecht / daselbst kommt die Alliirte Armee zu stehen. 147. a. 1708.
Anhalt Bernburg zahlt an der zu erlegenden Million Thaler. 18. a. 1078.
Cöthen ingleichem. ibid. a.
Zerbst ebenfalls. ibid. a.
Anjou Duc d' verlichrt Neapolis. 223. a. seqq. 1707.
setzt sich in Positur wider König Carln. 250. b.
zieht seine Hoffstatt ein. ibid.
relegirt ihm verdächtige Grandes. ibid.
erhält Frantzösischen Succurs unterm Hertzog von Orleans. ibid. 1707.
hat eine starcke Armee. 251.
erhält durch solche einen Sieg bey Almanza. 253. a. seq.
begnadet Almanza hoch. 257. a.
bekommt unter seine Gewalt Valenzien. ibid.
Saragossa, Xativa. ibid. b.
Arragonien selbst. 258. a. b.
Lerida. 260. a. seq.
versucht / Catalonien auff seine Seit zu bringen / vergebens. 259. a.
wird mit einem jungen Printz erfreut. 259. b.
erhält Vortheile auff den Portugiesischen Gräntzen. 261. b. seqq.
Anjouische Gefangene / werden per Repressalien besser tractrt. 214. b. 1708.
Anjou Duc d' bauet Xativa wiederum. 242. a.
theilet Aemter aus. ibid. b.
beehret Sos mit Titul und Wappen. ibid. a.
Caroli III. Feind verstärcket sich. ibid. a.
beehret diese Stadt Borgia mit Titul und Wappen. ibid. a.
strafft zu Albulette die Capuciner / weil sie ihm zuwider. 242. b.
gewinnet Denia. 251. b.
erobert Alicante. 252. a.
Anjou Hertzog von ist nirgends sicher in Arragonien. 280. b. 1709.
macht Friedens-Præliminarien in Spanien / gehässig kund. 285. a. seqq.
Anjou Hertzog von vergleicht den Graf von Aquilar und Marschall von Becours. 288. b.
giebt viele grosse Chargen an Spanische. 284. a. b.
lässet Circular-Schreiben an alle Ertz-Bischöffe und Bischöffe ergehen. 282. b.
will sich huldigen lassen. 281. b. 1709.
läst sich huldigen. 281. b.
Anjouisten erobern Alicante. 280. b.
Anjou bekümmert sich wegen der Niederländischen Friedens-Handlung. 281. b. 1709.
wird gerühmt wegen seiner guten Kriegs-Verfassung. ibid. a.
kommt zu seiner Armee. 288. b.
verbietet Geld nach Rom zu schicken. 267. a.
Aemter daselbst zu suchen. ibid.
Annatæ zur Reichs-Operations-Cassa zu wenden. 32. a. 36. b. 1707.
Annus Regulativus oder Decretorius 1624. ob er zwischen Lutheranern und Reformirten gelte? 137. b. 138 1707.
Annus 1624. Regulativus, welche Dinge er regulire oder nicht. 164. b. 165. a. 1709.
Antwort Kayserl. Maj. ans Reichs-Convent. 191. b. 1707.
Apostasiæ Crimen soll es seyn / wenn Catholisch Protestirend werden. 89. b. seq. 1709.
wird von Schweden widersprochen. 90. b. seq.
Appellatio im Reich / soll in weltlichen Sachen nicht an Päbstl. Nuntios ergehen. 127. a. b. 1707.
soll Schlesien in Religions-Sachen frey stehen / und Effectum Suspensivum haben. 82. a.
Appellation, ob sie von Protestirenden Fürsten in Geistl. Beneficien statt habe. 132. a. 1708.
Apt von Kempten / Protestanten als Reichs-Hof-Raths-Præsident, warum nicht anständig. 108. a. b. 1709.
Arragonien, was es vor Gerechtsamen und Freyheiten gehabt. 258. b.
wird dem Hertzog von Anjou unterworffen. ibid. a. b. 259. a.
Arath / von Malcontenden belagert / bald aber aus Furcht vor den Kayserlichen wieder verlassen. 76. b.
Arendsée, unruhiger Kopff zu Hamburg / wird ausgetrummelt. 117. b.
Armee Reichs / denckt die feindliche Linien zu überwältigen. 26. a. 1707.
zieht sich nach Mannheim. ibid.
gehet übern Rhein. ibid.
erhält Succurs. ibid. b.
kommt wieder herunter bey Philippsburg. ibid.
wirfft Redouten auff. ibid.
gibt dem Feind Stösse bey Durlach. ibid.
nimbt ihren Marsch nach Oettingen. 27. a.
Anjouische in Spanien. 251. 1707.
ihre Verrichtungen. ibid. 261. b.
Frantzösische / wird verstärcket. 20. a. 1707.
Armee Reichs / 1708.
bewahret die Linien besser. 23. b.

1708. Armee Reichs / ziehet sich bey Mühlberg zusammen. 23. b.
darauff auch an der Mosel. ibid.
passiret die Mosel. 24. a.
commandiret von Hannover. ibid.
wie starck am Rhein. ibid. b.
unter solche kommen Kranckheiten. 25. a.
gehet in die Winter-Quartier. ibid.
richtet die Postirungen ein. ibid.
1709. wie sie am Obern-Rhein zu verstärcken? 2. b.
wie es geschehen könne? 3. a.
wie sie biß auff 80000. Mann zu bringen? ibid.
am Rhein / durch Wegziehung vieler Trouppen nach den Niederlanden / geschwächt. 14. a.
zur Offensiv-Operation, wie sie zu bringen. 43. b.
thut dieses Jahr schlechte Thaten am Rhein. 45. a.
wird von Hannover schlecht versehen gefunden. 46. a. seqq.
1709. wird übern Rhein geführet. ibid.
detachirt Graf Mercy oberhalb übern Rhein. 47. a. b.
mit unglücklichem Succes. 48. a. seq.
repassirt hierauff den Rhein. 48. b.
Armee in Dauphine, soll den Hertzog von Berwick zum General bekommen. 275. a.
Armee in Teutschland / soll den Hertzog von Burgund zum General bekommen. 274. a.
Armee in den Niederlanden beschrieben. 214. a. b. 216. 217.
geht vor Dornick. 218. a.
belagerts. ibid.
eroberts sambt der Citadell. 225. a.
marschirt weiter. 227. b.
schlägt bey Malplaquet mit den Frantzosen. 328. a. b.
siegt / doch schwerlich. ibid. a. b.
Armee Sachösche / mit Brod versorgt / mit grossem Kosten. 272. a.
Armee in Flandern / soll Dauphin zum General bekommen. 274. b.
Armee Frantzös. in den Niederlanden. 215. a. b.
wird geschlagen. 228. b.
Armee in Rousillion, soll den Hertzog von Noailles zum General bekommen. 275. a.
Armee in Spanien / soll den Hertzog von Orleans zum General bekommen. 274. b.
1708. Armondarez d'Don Josepho, Anjouischer General-Lieutenant erobert Barbecana. 254. a.
1709. Armuth grosse in Franckreich. 272. b.
1708. Arnstadt Schwartzburg / bekommt vom Kayser Commission wegen Quedlinburgischer Abtissin-Wahl. 120. a.
1707. Artillerie derer Creyse anzuschaffen. 7. a.
des Reichs verlohren in den Biehler Linien. 16. a.
1708. Artillerie zur Belägerung Ryssel beygeschafft. 156. a. b.
fehlet bey der Reichs-Armee. 24. b.

Artillerie-Anschaffung beym Reich urgirt. 1. a. 2. b. 1709.
Artois von den Alliirten in Contribution gesetzt. 155. b. 1708.
Associirter Creyse Convent. 5. b. 1707.
Deliberanda. ibid.
Kriegs-Verfassung examinirt von Holländern. 6. a.
umständliche Kriegs-Verfassungen. ib. a.
sollen Artillerie schaffen. 7. a.
stellen Contingent. 8. b.
Recess. ibid. a.
schiessen Geld vor Landau / Philippsburg Linien. ibid.
halten beym Kayser an / daß die verderbliche Land-Märsche auffhören. 10. a.
wollen der schädlichen Durch-Märsche überhoben seyn. ibid.
wollen Ersetzung / sonderlich Supperrogativ-Præstationen haben. 11. a.
halten um Ersetzung dessen / was sie vor andern gethan / an. ibid.
sollen auff Operations-Cassa voraus zahlen. 34. b.
was sie wegen Avancirung der Operations-Cassa gethan. 35. a.
wird vom Kayser recommendirt / auff ihren Credit die Million Rthlr. anzuschaffen. 37. a.
wollen allein Philippsburg und Landau nicht versorgen. 7. b.
Associirte Crayse / wollen allein Philippsburg und Landau nicht separiren. 7. b. 1707.
wollen Hülff vom Reich / Kayser und Staaten haben. 99. a.
vom Graf von Castell um Hülff wider die Reichs-Ritterschafft ersucht. 177. b
Associirte Creyse / halten vorseyender Friedens-Handlungen halber / Congress in Hailbrom. 29. b. 1709.
setzen Puncta Deliberanda auff. 30. b.
resolviren darauff. 31. a. seq.
Schreiben an Kayserliche Majestät wegen Redintegration gestimmelten Crayssen / sonderlich des Ober-Rheinischen. 32. a. seqq.
auch an Engell- und Holland / und Chur-Mayntz. 33. b. seqq.
deßgleichen an Schweden und Chur-Pfaltz. 35. b.
an den Westphälischen Creyß. 36. a.
ihr Begehren dem Reich vorgetragen. 44. b.
Atri Duc d', will sich König Carl III. nicht submittiren. 226. a. 1707.
Audenarde, bey solchem ein hart Treffen. 150. a. b. 1708.
Audienz, sonderbahre des Preussischen Gesandten bey Schweden. 293. b. 1707.
Auffgebott in Sachsen. 146. seqq. 1709.
Augspurg Stifft / klagt seinen durch den König in Franckreich erlittenen Schaden. 17. b. 1707.
sucht und erhält Indemnisations-Zustehung. ibid.

1709. Augspurgische Confessions-Verwandte/begreiffen auch die Reformirte unter sich. 4. b. seqq.

1709. Augspurg/ Stadt/ Evangelis. theils/ hat Streit mit dem Abt zu St. Ulrich / wegen Bilder-Wiederanmahlung. 162. a. seq.

1707. Augustus König / will 6000. Mann Cavallerie dem Reich überlassen. 28. a.
willigt in Geld-Auffnehmung seiner Stände. 158. a.
wird urgirt / den mit Schweden getroffenen Frieden strictè zu erfüllen. 159. a.
klagt dieses den Holländern. ibid.
agnoscirt Stanislaum vor einen König in Pohlen schrifftlich. 160. b.
erhält spitzige Antwort. ibid.
lässet die Friedens-Unterhändler / den Imhof und Pfingsten in Arrest nehmen. 162. a.
hat Händel wegen Bequartirung Sachsen-Ernestinischer Häuser. 163. a. seq.
stellt deßhalben dem Reich einiges vor. 165 b. seq.
vom Reich und Schweden ermahnet / die Bequartirung anderer Reichs-Sände auffzuheben. 167. b. seqq.
ist mit gerechtem Reichs-Schluß übel zu frieden. 170. b.
führet Accise in seinen Landen ein. ibid.
annulirt alles / so wider Stanislaum vorgegangen / oder vorgehen möchte. 264. a.

1708. Augusti, Königs Allianz mit Moscau wird blamirt. 279. a.

1709. Augustus / macht vorhabende Ruckkehr auff den Pohlnischen Thron durch Manifest bebekandt. 137. a. seqq.
macht Anstalt in Sachsen / wider besorgten Schwedischen Einfall. 145. a. 146. b
zeigt seiner Erblande Gefahr dem Reichs-Convent an. 150. a.
verkündigt denen Pohlen seine Wiederkehr zum Thron. 313. b.
bespricht sich mit dem Czaar in Thoren. 317. a.
erhält vielen Beyfall. 320. a.
notificirt seine Wiederkunfft nach Franckreich und Türckey. 321. b. seq.

1707. Auffruhr in Queroy. 240. a.

1708. Ausfuhr der Pferde verbotten. 8. b.

1709. Ausfuhr der Früchte erregt dannoch Mangel dran in Engelland. 251. b.

1707. Austregæ, sollen in Sachen Itzstein und Weilburg nicht übergangen werden. 145. a. seq.
sollen denen Ständen ungekränckt bleiben. 128. b. 129. b. 130. b.

1708. Auswechselung / der Gefangenen zwischen den Teutschen und Frantzosen wird tractirt. 143. b

B.

1707. Baaden-Baaden / wird von Villars Contribution gefordert. 25. a.
sucht Indemnisation. 173. b.
erhält Reichs-Gutachten vor sich. ibid.

Badens Prætension auff Neuf-Chatel. 298. a. 1707.

Bamberg / Bischoff zu / soll Executor wider Bayreuth im Zoll-Streit seyn. 176. b. 1707.

Banco zu Wien soll in bessern Stand gebracht werden. 77. b. 1707.

Banco Englis. schiesset Geld vor. 243. a. 1709.
erhält Erstreckung ihrer Privilegien. ibid.

Bann / mit solchem will Crusaden Rath die Anjouische Widriggesinnte zwingen. 155. b. 1708.

Banquerout grosser in Franckreich. 273. b. 1709.

Barbecana von Spanien erobert. 254. a. 1708.

Barriere des Reichs / und welcher bey sie begehrt wird. 32. b. 34. a. 39. b. 40. a. 1709.
selbiger von Kayserl. Majestät zu bedencken gegeben. 45. a.

Barriere-Sach vom Reichs-Convent Engell- und Holland recommendiret. 61. b. seqq. 1709.
von Holland auff des Reichs Wassen verwiesen. 64. a. seq. 65. a. seq.

Barriere derer Staaten in die Friedens-Præliminarien bedungen. 205. b seq. 1709.

Basel soll vom Ober-Rhein exequirt werden. 45. a. 1707.

Baud / Savoyischer Secretarius ist in Engel. Verrätherey interessirt. 186. a. 1708.

Bauer / Moscowitischer General / hauset gräulich in Liefland. 262. a. 1708.

Bauren zu Browelonky widersetzen sich dem König in Schweden. 257. b. 1708.

Bauren-Wirthschafft. 137. b. 1709.

Boy, Marquis de, belagert und erobert Ciodad Rodrigo. 262. a. b. 1707.

Bayern gibt sein Contingent. 134. b. 1707.
ist des Auffruhrs verdächtig. ibid.

Bayerfürst gewesener / bekommt sein Winter-Quartier zu Mons. 203. b. 1707.
kommt zu Straßburg an. 23. a. 1708.
gehet übern Rhein. 24. a. 1708.
bekommt das Generalat an Villars Stelle. 24. a.
gehet mit Berwick an die Saar. 24. a.
findet sich zu Saarlouy ein. 24. a.
gehet auch nach den Niederlanden. ibid. b.
ziehet sich zurück ins Elsaß. ibid. b.
kommt zu Brüssel an. 174. a.
fordert solches auff. 174. b.
erhält abschlägige Antwort. ibid. b.
greifft den Ort mit Ernst an. 174. b.
retiriret sich. 175. b.
reiset ins Elsaß. 208. b.

Beyern Chur / dessen Länder vergeben. 74. a. 1708.

Beyerische Chur-Stelle / im Churfürstlichen Collegio Platz übergeben. 34. a. 1708.
Crayß / zahlt an der zum Reichs-Krieg zu erlegenden Million Thaler. 17. b.

Bayern / wie es zur Reichs-Armee concurriren soll. 35. a. 1709.
wird sehr dismembrirt. 108. b.
thut deßhalben Vorstellung bey Kayserl. Majestät. 109. b. seq.
gewesener Churfürst in / soll seine Forderungen bey Friedens-Handlungen vorbringen. 206. b.

1709. Bayern / will Franckreich gleich restituirt haben. 212. b.

1707. Bayreuth übernimmt von selbst das Commando der Reichs-Armee. 2. a.
wird General-Lieutenant erhält das Ober-Commando. 4. a.
Marggraf von / schreibt den Ständen die Ursachen des Verlusts der Linien zu. 16. b
Hertzog schickt einen Expressen nach Wien / wegen Verlust Biehlischer Linien 16. b.
wird von Preussen gemacht / das Ober-Rheinis. Commando niederzulegen. 22. b
Antwort an Preussen. 23. a.
beschwert sich über unrechte Beschuldigung / wegen geführten Reichs-Commando. 30. a.
legt das Reichs-Commando nieder. 30. b.
gehet ab von der Reichs-Armee. 35. b.
berichtet den schlechten Zustand der Armee am Ober-Rhein. 36
wird entschuldiget. 40. a.
führet aus die Zoll-Sache mit Nürnberg / so ohnbillig durch den Reichs-Hof-Rath von der Cammer weggezogen worden. 52. a. seq.
führet seinen Streit wegen der Zölle mit Nürnberg fort. 176. a. seqq.

1708. Bareuth / Marggraf / berichtet dem Reichs-Convent seine mit Nürnberg habende Zoll-Strittigkeit. 129. a.
Marggraf / celebrirt den Geburths-Tag seiner Gemahlin mit sonderbaren Freuden-Bezeugungen. 129. a.
hat Zoll-Strittigkeit mit Nürnberg. 129. a
celebrirt sein Geburths-Fest. 129. b.

1709. Bezons, Marschall von / wird vom Duc d' Anjou mit dem Graf von Aquilar verglichen. 288. b.

1708. Beerwald Kirche / soll den Evangelischen wieder restituirt werden. 54. a.

1709. Behringen schicket Silber-Geschirr in die Münze / um Geld daraus zu schlagen. 275. b.

1707. Belägerung von Gaëta. 226. b. seqq.
critisirt. 230. a b.
von Susa. 231. a. seqq.
von Toulon. 244. a. seqq.
wormit sie Allirter Seits schlecht abgelauffen. 245. b.

1709. Belagerung der Citadell in Dornick. 221. a. seqq.
Lerida. 260. a. seqq.
Ciodad Rodrigo. 262. a. b.

1708. Gent, Urtheil über solche. 184. b.

1709. von Dornick beschrieben. 218. a. seq.
critisiret. 225. b. seqq.
Mons. 236. b. 237. a. b.
Pultawa. 295. b. seq.
gehet fort. 297. a.
laufft vor Schweden elend ab. 298. a. b. seq.

Bender beschrieben. 345. a b.

1707. Berathschlagung unfruchtbar / dem Reich schädlich. 41. a.

1708. Berchtolsgaden / aus diesem werden angesessen gewesene Leute Evangelisch. 74. b.

Berchtolsgadische / zur Evangelischen Religion übergetrettene / werden in Saltzburg gefangen genommen. 74. b. — 1708.
nach Berchtolsgaden ausgelieffert. ibid.
daselbst übel tractirt. ibid.
Stifft beschweret sich über den Magistrat zu Nürnberg. 75. a.
entschuldiget sein Verfahren mit neuen Evangelischen. 75. a.

Berezeni verstärcket die Besatzung zu Taschau. 1707. 70. a.
gehet mit 15000. Mann von dannen. 74. a.
wird von Malcontenten zum Czaar geschickt. 76. b.
von Ragozy zu einem Palatino Hungariæ erkläret. 77. b.
nimmt die Flucht nach Ober-Ungarn. 46. a. — 1708.
wird im Treffen verwundet. 46. a. — 1708.
von der Amnestie ausgeschlossen. 103. a. — 1709.

Bergstrasse soll den Frantzosen Contribution geben. 1707. 26. a.

Bergwercke im Chur-Sachsenland zu bessern gesucht. 1709. 135. b.

Berlin / erhält eine neue Messe. 151. b. — 1707.
dahin wird Englische Jagt gebracht. 77. a. — 1708.
daselbst wird eine gemeinschafftliche Kirche zwischen Lutheranern und Reformirten eingeweyhet. 78. a.
hat prächtige Ehren-Pforte. 86. b.
allda prächtige Procession in die Dohm-Kirche / bey Einseegnung der Königlichen Braut. 87. a. b.
hält kostbahres Feuerwerck. 89. b.
daselbst wird Raths-Collegium vom König resolviret. 89. b.
hat Ritter-Academie auffgerichtet. 89. b.

Bern / schlägt Vergleichs-Mittel des Doggenburgischen vor. 1707. 294. a.
erhält Brieff von Printz Condi wegen Neuf Chatel. 297.
Antwort. ibid.
ist vor Preussen in Neuf-Chatellscher Sach. 319. b.
nimmt sich Neuf-Chatel an. 185. a. — 1708.
suchet wegen Neuf-Chatel die Neutralität. 285. a.
gibt einen sonderbaren Revers wegen Neutralität Neuf-Chatels. 288. b.
gibt Doggenburg ein Protectorium. 1708. 291. b.
will Doggenburger schirmen. 292. a. — 1708.

Bärndorff / daselbst soll den Evangel. die Kirche restituiret werden. 54. a.

Bärensdorff bleibt im Treffen bey Audenarde todt. 1708. 150. a.

Bernhardsberg / daselbst schlägt Hertzog von Savoyen die Frantzosen. 1708. 234. a.

Berwick commandiret glücklich in der Schlacht bey Almanza des Duc d' Anjous Armee. 1707. 251.
Marschall / stellet die feindliche Armee zusammen. 1708. 24. a.
Hertzog von / bekommt das Commando in Teutschland. 174. a.

1709. Berwick, Hertzog von / soll General bey der Armee in Dauphine werden. 275. a.
1709. Bettler-Ordnung in Franckreich gemacht. 272. b
1709. Bettmar / Hertzog von / wird von Duc d' Anjou zum General Vicario von Andalusien gemacht. 284. b.
1707. Beute / grosse erhält Franckreich von den Alliirten in den Biehler Linien. 16. a.
wie Alliirten vom General Vivans. 36. a.
1708. Bezeredy wird von Rebellen gefangen genommen. 46. b.
1707. Biehler Linien werden von Teutschen verlassen. 16. a.
1707. Bielitz in Schlesien / will Evangelische Kirch haben. 83. a.
1709. Bier-Schanck dem Clero in Regenspurg abgesprochen. 108. a.b.
1709. Bilder-Streit in Augspurg. 162.
1708. Bing / Admiral / commandirt Englische Flotte wider Franckreich. 188. b.
wird recompensiret. 196. a.
bringt Königlich Portugiesische Braut nach Lissabon. 254. b.
1707. Bisaccia Duca de, will sich König Carln III. nicht submittiren. 226. a.
wird gefangen / und nach Neapolis gebracht. 229. a.
1709. Bischoff von Lerida, wird von Philippo dem V. abgesetzt. 283. a.
1708. Blanckenburg / Wolffenbüttel / zur Admission in Fürsten-Stand vom Kayser recommendirt. 37. b.
1709. Blauvillieres, Hertzog von / kommt in Frantzösischen Cabinets-Rath. 280. b.
1707. Blindheim Hauß / wird von der Königin in Engelland dem Marlebrug gebauet. 205. a.
1707. Böhmen will ins Churfürstliche Collegium admittirt seyn. 1. a.
1708. nach Read-Mission soll alle Freyheiten / Rechte ꝛc. doch behalten. 29. a.
Read-Mission bewilliget. ibid.
soll Mayntzis. Directorio keinen Eingriff thun. 32. a.
Read-Mission gehet solenniter vor sich. 33. b.
1709. was es zur Reichs-Armee stellen soll. 3. a.
1708. Boiniz, vom Palsi erobert. 17. a.
1707. Bonneval in effigie in Franckreich exequirt. 238. a
1708. Borgia, wird vom Duc d' Anjou mit Titul und Wappen beehret. 142. a.
1708. Boromeische Insuln / werden von König Carls III. Braut besucht. 217. a.
1709. Boufleur schickt Silber-Geschirr in die Müntz / um Geld daraus zu schlagen. 275. b.
wohnt der Schlacht bey Malplaquet bey / und prahlt im Bericht davon. 232. b. seq.
1708. Marschall wird von Franckreich recompensirt. 210. b.
wird von Eugenio und Marlborough besucht / und tractirt solche artig. 179. a.
zur Ubergabe der Citadell ermahnet. 175. b.
gehet in die Citadell der Stat Ryssel. 172. b
Commendant in Ryssel. 156. b.
Boufleur Marschall / wird von Franckreich wohl angenommen. 201. b.
1708. Bourgogne, Duc de conjungirt sich mit Berwick. 157. a.
commandirt in den Niederlanden. 208. a.
1708. Bourg Gen. commandirt den Frantzösischen Rest im Elsaß. 24. a.
schlägt den Mercy. 48. a. b.
1708. Brabanter steuren Carolo 250000. fl. zum Krieg. 143. b.
1707. Brandenburg / Chur- (siehe Preussen) will das Justitium Camerale untersucht wissen. 48. b.
wird von dem Corpore Evangelico Lutherischer Pfältzer halber intercedendo belangt. 139. a.
erbietet sich des besten / wenn Lutherische Reichs-Städte Reformirten Inwohnern öffentl. Religions-Exercitium verstatteten. ibid. b.
will sein Reichs-Contingent gestellet haben. 150. a. seq.
erkennet Stanislaum für einen König in Pohlen. 151. a.
lässet Obristen Schlund arretiren / und warum? ibid. b.
ordnet neue Mess in Berlin. ibid.
1707. publicirt Feuer-Ordnung. ibid.
führet Herolds-Amt. 152. b.
wird mit einem Enckel erfreuet. 153. a. seq.
confirmirt Wittwen Fiscum denen Kirchen- und Schul-Dienern. 152. b seqq.
erhandelt Tecklenburg vom Graf zu Solms-Braunfelß. 155. a.
schreibt Kopff-Steuren aus. 154.
sucht Reformirte und Lutherische zu vereinigen. 155. a.
erhält Mörß zu Lehen. 156. b.
Kayserl. Recommendation deßwegen ins Fürstliche Collegium. 187. a.
will auch zum Westphälischen Creyß admittirt seyn. 181. a.
wird wegen Mörß von Nassau-Siegen / auch Nassau-Dietz contradicirt. 186. b. 187. a.b. seqq.
1708. Brandenburg / Chur- hat Anstand wegen Pfältzischer Erhöhung in Beyerische Stell im Churfürstlichen Collegio. 34. a.
kommt absente Legato Saxonico das Directorium Corporis Evangelici zu. 41. a. b. 42. a. b.
Fränckische Häuser nehmen auch Mecklenburgische Titulatur an. 81. a.
1709. Brandenburg / Chur- soll das Directorium Corporis Evangelici, absente Saxone nicht haben / wie Sachsen meynet. 7. a. seqq.
exerciret es doch in der That. 11. a. b.
will das Seine bey gegenwärtigem Krieg gethan haben. ibid. b. 17. b. 18. a.
ziehet seine Völcker nach Braband. ibid.
soll zu Abstellung Ryßwickischer Religions-Clausul behülfflich seyn. 39. a.
urgirt Mörsische Introduction. 80. a.

1709. Brandenburg/Chur- stellet Revers de non præjudicando aliis dadurch von sich. ibid.
wird verdacht / de facto sich in Gebrauch Mörsischen Voti zu setzen. 81. a.
deßhalben abgemahlet. ibid. b.
will den Crassau nicht durch seine Lande aus Pohlen nach Pommern lassen. 319. a.

1708. Braunschweig zahlt an der zu erlegenden Million Thaler. 18. a.

1709. Brehmen soll Hannover von Moscau und König Augusto zu bekommen / præsentirt worden seyn. 135. a.

Brescia, daselbst komt Caroli III. Braut an. 215. b

1707. Breßlau/ (Fürstenthum) was es für neue Evangelische Kirche wieder haben will. 83. a.
(Stadt) will Cathol. Universität weg haben. 106. b. Jesuiter ausgewiesen wissen. ib.
(Stadt) gibt seine deducirte Gravamina bey Alt- Ranstädtischer Convention Executions-Commission ein. 105. b.
hat Unlust wegen Schwedis. Werber. 80. a
muß seinen Adjutanten an Schweden ausliefern. ibid. b.

1708. Breßlauer Kräuter- oder Gärtner bitten um mehr Religions- Begnadigung. 59. a.

1709. Breßlau/ (Stadt) was sie für Lutherische Kirchen auff dem Lande wieder bekommen. 87. b.

1708. Brieg/ die Paulinische Kirche vorm Thor/ soll den Evangelischen restituirt werden. 53. b.
was es für Lutherische Kirchen wieder bekommen. 85. a.

1707. Brichow von Moscowitern erobert. 270. a.

1709. Brißgau will Teuschl. wieder haben. 36. a. 40. a.

1708. Brod-Mangel beunruhiget Neapolis. 213. b.
grosser in Franckreich. 272. b.
in Niederland. 197. b.

1709. Broullerie mit dem Pabst und Spanien erhält sich. 282. b.

1709. Brücke bey Louis, lassen die Frantzosen auffheben. 261. b.

1708. Brugge von Frantzosen eingenommen. 154. b.

1708. Brüssel vom Bayerfürst belagert. 174. b.

1707. Brüßler Heu- Magazin / wollen die Frantzosen in Brand stecken/ gehet aber nicht an. 203. a

1708. Budatin Schloß/ nimmt Gen. Palfi ein. 47. b.

1709. Brudizin von Moscau angegriffen/ von Schweden entsetzt. 296. b.

1708. Bühlau/ Conrad Friedrich / unruhiger Kopff/ zu Hamburg ausgetrommelt. 117. b.

1708. Burgund. Creyß / fält mit 156360. fl. 15. kr. an der zu erlegenden Million Thaler aus. 17. b

1709. Burgund soll Franckreich heraus geben. 40. a.
Hertzog von / kommt in Frantzösischen Cabiners-Rath. 280. b.
Hertzog von / soll General bey der Armee in Teutschland werden. 274. b.

1707. Buß- und Danck-Fest wegen der Union wird in Engelland gehalten. 209. a. b.

1709. Busecker Thal-Sache im Fürstl. und Städtis. Collegio mit einem Schluß angesehen. 128. b. seqq.

1708. Buschweiler / Frantzosen werffen die Befestigungs-Wercke völlig übern Hauffen. 23. b.

C.

Cabinets-Rath / neuer in Franckreich auffgerichtet. 280. b. 1709.

Codagan Gen. Major / attaquirt die Frantzosen/ und bekommt viele gefangen. 149. b. 1708.

Cajetani betrügender Goldmacher gestrafft. 338. a. seq. 1709.

Camentz brennt ab. 322. a. 1707.

Cammer-Gericht / ob es denen zu Rath erscheinenden nach als ein Collegium subsistiret. 46. a
sein Justitium von Kayserlicher Majestät nicht gebilliget. ibid. b. 47. a.
soll vermöge Kayserlicher Confirmation, visitirt werden. ibid. seqq.
ist / Kayserl. Urtheil nach / Freyherrn von Ingelheim und dessen Parthey nicht. 47. b. 48. a.
soll unterm Prætext Kayserl. Majestät zugebenden Respects, nichts von seinem Recht verliehren. 49. a.
soll die vor ihm hangende Sachen nicht an Reichs-Hof-Rath geben dörffen. 52. b. seqq.
ob es das alte Kayf. Hof-Gericht sey. 66. a.

Cammer-Gericht soll seine noch in Franckreichs Händen stehende Acten wieder haben. 76. a. 1709.
auch Neutralität beständige vor den Ort seines Auffenthalts. ibid. b.
dem Reich nicht unterworffen seyn. 130. b.
wird nach Speyer begehrt. 132. a.

Cammer-Richter / soll der Visitation beyzuwohnen / ersucht werden. 47. a. 51. a. b. 1707.

Cammer-Herren/ Kayf. was sie bey Erlangung der Würde dem Ober-Cämerer geben. 105. b 1709.

Canonissin zu Quedlinburg zwey Schwestern / wollen die Princessin von Weisenfelß zur Abtissin haben. 120. a. 1708.

Canons Moscowitische / thun den Schweden grossen Schaden. 298. b. 1709.

Canstein Obrister von / bleibt im Treffen bey Audenarde todt. 151. a. 1708.

Cantons Cathol. wollen den Minister des d' Anjou nicht admittiren. 295. a. 1707.
sollen dem Pabst Werbung verstatte. 293. b 1708.
ermahnen diesen zum Frieden mit Kayserlicher Majestät. 294. a.

Cantons gesambte / geben ein Project wegen Neu-Chastells Neutralität heraus. 287. b. 1708.

Canton Schweitz vergleicht sich mit dem Abt wider Doggenburg. 292. a. 1708.

Canton Schweitz arretirt Stadtlern/ Hellern und Schurno. 292. b. 1707.
Schweitz beschweret sich wegen Verbürgerung mit Doggenburg. 292. a.

Capitulatio Perpetua vom Kayser recommendirt. 33. a. woran sie sich bißhero gestossen. ibid. 1707.

Capitulation von Neapolis. 223. b. seqq. des Castels zu Lerida. 161. a. b. von Tortosa. 246. b. vom Castel zu Gent. 154. b. von Ryssel. 164. a. der Citadell von Ryssel. 176. a von Exilles. 236. b. von Perusa. 237. b. von Alicante. 252. a. der Citadell zu Dornick. 225. a. b. 1708.

1709. Capitulation der sich am Dniper an Moscau gefangen gebender Armee. 501. a.
1707. eines Fürsten von Neu-Chastells 302. b. seqq.
1709. Capitulatio perpetua aufm Reichs-Convent vorgenommen. 67 b seq. 70. a.
Historie wie weit es bisher damit kommen. ibid.
Vergleichung des Epilogi. 70. b. seqq.
Collationiret. 71. b. seqq.
Ungarische soll dasigen Ständen gegeben werden. 100. b. seqq.
1708. Capuciner zu Albulette werden vom Duc d'Anjou hart gestrafft. 242. b.
Capezze don wird trefflich zur Erden bestattet. 214. a.
Capowar erobern die Rebellen. 44. b.
1707. Cardinäle erhalten vom Pabst neu Ehren-Ceremoniel. 217. a.
sollen ihre Mützen vor gekrönten Häuptern auffbehalten. ibid.
denen neu ankommenden Gesanden nicht die erste Visite geben. ibid.
vom Pabst gemacht. 234. b.
1708. antworten dem Kayser auf sein zur Güte geneigtes Schreiben. 226. b.
1707. Carignan, Hertzog von prætendirt auf Neuf-Chastell. 298. a.
1708. seine Hertzhafftigkeit gerühmt. 238. a.
Carls-Baad dahin gehet der König in Preussen. 81. b.
1707. Carl III. König in Spanien soll von Stanislao agnoscirt werden. 79. b.
bekommt Succurs von Engelland. 210. b.
erhält Mayland vom Kayser. 217. a.
lässet sich daselbst huldigen. 221. a.
nimmt Neapolis ein. 223. a. seqq.
lässet Ubel-Gesinnten Güter daselbst confisciren. 225. b. 226. a.
soll das Commando in Catalonien über Hülffs nicht frey haben. 250. a. 256. a.
ist darüber und wegen Uneinigkeit unter den Generalen mißvergnügt. ibid.
geht von Valencien und dem Volck nach Catalonien. ibid.
hält allda Versammlung der Stände. ibid.
begnadet verschiedene ibid.
zeigt Ursachen des Verlustes bey Almanza an 255. b. seqq.
lobt der Engländer Bravoure ibid. 257 a
suchet bessere Hülffe bey Engelland ibid.
verliehret Valencien und Arragonien wiederum 257 a seqq.
erfähret der Catalonier beständige Treu 259 a seqq.
ernennet den von Trautmannsdorff zu seinem Ambassadeur in Schweitz 296 a
vor ihn wird Geld in Italien gesammlet 214 a
1708. Carl III. K. in Spanien lässet Don Sangro und Don Capezze kostbar begraben 214 a
Braut wird von Venedig complimentirt 216 a
seine Braut wird von Venedig als Königin in Spanien tractirt 215 b
Carl III. Braut kommt in Brescia an 215 b
langet in Reveredo an 215 b
hält zu Mayland prächtigen Einzug 216 a
beschencket von Modena 217 a
besucht Borometsche Insuln 217 a
beschencket von Parma 217 a
wie auch von Toscana ibid. a
gehet incognito über Genua 217 b
Sie gehet zu Schiff nach Spanien 217 b
bekommt Succurs 242 a
theilet Ehren-Aempter aus 243 a
wird wegen glücklicher Uberkunfft s. Braut erfreuet 248 b
1708. ist mit seiner Braut sehr wohl zu frieden 220 b
erhält seine Braut 248 a
seiner Braut prächtiger Einzug zu Barcelona 248 249
Braut warum selbige zu Mataro ausgestiegen 249
schreibt seinen Schwieger-Eltern sehr obligeant 239/ 250
Carneval in Wien mit vieler Lustbarkeit begangen 77 b
1707. Carousel in Dreßden 137 a
1709. Caschau zu wird ein Convent von Ragoczy mit seines gleichen angestellt 77 a
1707. Cassel kommt in Vorschlag als Commendant der Reichs-Armee 27 a
Cassel-Hessen soll Executor in Zoll-Streit wider Bareuth seyn 176 b
ist mit Kayserl. Commissions-Decret Ritterbergischer Sachen nicht zu frieden/ 181 b
behauptet recursum Statuum in Justiz-Sachen ad Comitia 181 b
bekomme grosse Subsidien von Staaten 202 a
Erb-Printz ꝛc. siehe Erb-Printz.
1709. soll nach Haagischen Friedens-Præliminarien bis auff weitern Bescheid haben 205 a
Cassel-Graf zu/ bringt seinen Streit mit Ritterschafft an associirte Crayse 177 b
1707. Castilien mit Zubehör und Regimentes-Art 258 b
Catalonier vom Duc d'Anjou gelocket/ bleiben König Carln getreu 259 a seq.
1707. Catholische wollen die Vermehrung Chur-Fürstl. observata religionis paritate geschehe 1 a
wollen nach Abgang Pfältz. Cathol. Chur-Linie/ wiederum Cathol. haben 26 b
1708. begehren im Chur-Fürstl. Collegio votum supernumerarium 29 a
wird Votum supernumerarium im Chur-Fürstl. Collegio verstattet 31 a
Cöllnische beklagen sich wegen Preussen und Regenspurg 105 a
Schweitzer sind sehr wider Zürcher und Berner Schutz der Toggenburger 292 a
1709. warum sie nicht so frey und sicher zu toleriren/ als Reformirte 246 a b
werden in Irland genauer eingeschrencket/ 247 b seqq.

1709. Catholische Religion will Pabst im Reiche fördern 268 a
1708. Cavallerie fehlt bey der Reichs-Armee 1 a
Sächsische sollen Reichs-Stände übernehmen 6 b
Sächsischer / Officier sollen gebührenden Rang haben 20 b
auf was Art sie tractiret worden 20 b
deren Ubernehmung verursacht Spöttereyen 20 a b
soll Kaysern schwören 20 b
kan zur Zeit noch nicht angeschafft werden 22 a 23 a
1707. Cellamare Duc de gefangen und nach Neaple gebracht 229 a b
Ceremoniel der Prinzeß von Wolffenbüttel am Kayserl. Hof als Prinzeßin und Spanische Braut 131 b 133 a
des Malthesischen Gesandten zu Wien 77 b
1707. neues erhalten die Cardinäle zu ihrer Avantage vom Pabst 217 a
von Venedig nicht genehm gehalten ibid.
1707. der Tauf des Prinzen so Duc d'Anjou gebohren 263 a b
1709. der Notification in Regenspurg/ vom Absterben verwittibter Churfürstin von Pfaltz 112 b seqq.
wegen der Einhohlung / Empfangung und Tractirung derer Könige in Dennemarck und Polen am Preussis. Hofe 119 b seqq.
bey Einzug Mylords Gallovvay Gesandten von Groß-Britannien zu Lissabon 281 a
bey Anweisung der neuen Kirchen-Plätz in Schlesien 91 a seqq.
eröffneter Cameral-Visitation 353 b seqq.
Chaise de la Königl. Beicht-Vatter in Franckreich stirbt 280 a
hat den Tellier zu seinem Nachfolger ibid.
1707. Chalon prætendirt auf Neuf-Chastell 298 b 300 a
1708. Chambron dahin kommen Franzosen zu stehen 147 a
Chamillard legt die Direction der Financen in Franckreich nieder 203 a
1709. Staats-Secretarius in Franckreich legt sein Amt nieder 280 a
diesem folgt Voisin in der Stelle ibid, b
Charleville will Lothringen erben 184 b
1707. China sieht viel Troublen unter dahin kommenden Päbstl. Missionarien 216 b seqq.
1708. wegen der Mission in dieser Landschafft setzt es Händel 211 b 212 a seqq.
worinnen die Streitigkeit der Christen in diesen Landen bestanden 112 a
1709. hat noch immer Händel wegen daselbst zu pflantzenden Christenthums 248 b seq.
1708. Chiusa Fürst von wird Grand d'Espagne 243 a
Chonat muß seine Schantze Malcontenten überlassen 72 b
1709. Chur-Creises Stände-Stellung zur Reichs-Armee 3 a
1709. Chur-Fürst ob er dem Directorio im Creyse vorgehen soll 134 a b

Chur-Fürstl. Collegium äussert seine Meynung von der Cammer Visitation 49 b 1707.
Collegium gibt Patriotisch Conclusum, daß Kriegs-Wesen soll verbessert werden 18 a 1708.
fasset einen Schluß wegen Ubernehmung 3000. Sächsis. Reuter 222 a
daselbst erhält Pfaltz den Bayrischen Ort im Collegio 34 a
stimme mit Fürstl. Concluso wegen Erb-männer nicht überein 142 a
Collegium bewilliget neue Geld-Anlagen 1709.
21 a 22 a seqq.
mit Genehmhaltung Kayserl. Majest. 42 a seqq.
Zahl derer deputandorum ad pacis negotia mit dem Fürstl. 72 b
Citadelle in Dornick belägert 221 a seqq.
erobert 225 a
Chur-Pfaltz nach Abgang selbiger Linie/ ob wieder Cathol. zu wehlen 1709. 27 b
Civdat Rodigro belägert 262 a 1707.
von denen Portugiesen mit Sturm erobert ibid. b
Circulair-Schreiben lässet der Duc d'Anjou an alle Ertz-Bischöffe und Bischöffe ergehen 1709. 282 b
Clertsey / Spanische unwillig auf Alliirte 284 b 1709.
seq.
Clerus in Regenspurg verliehrt den Bierschanck 1709.
gegen dasigen Rath 108 a seq.
Clerisey Französische schätzet dem König 33. Millionen 1707. 236 b
Französ. schmeigele dem König 136 a seq.
Coburg Erbstreit wird wieder fortgesetzt 125 a 1708.
Cölln Stadt ad visitandam Cameram acceptirt 1707.
51 a
Cölln Chur Fürst von wird zum Priester geweihet 210 a
hält die erste Meß ibid. 1707.
wird zu Ryssel zum Bischof geweihet 210 a
Cölln Stadt vom la Croix bombardirt 142 b
Cölln-Stifft beschwert sich über Preussen und Pfaltz 141 b
Cölln-Stifft Commissarius in Sachen des Cathol. Fürsten Siegen und seiner Unterthanen 178
a seqq.
geräth in Streit mit Oberrhein wegen Widerspenstigkeit Leiningischer Unterthanen 46 b
Cölln-Stadt hat Händel mit Preussen wegen des 1708.
Religions Exercitii 97 a
will Preußischen Residentens Religions-Exercitium nicht leiden 97 a
Magistrat schreibt deswegen an Preussen 98 a
nimmt Preußische Antwort-Gründe nicht an 99 b
schreibt wieder an Prussen wegen gefährlichen Aussehen 99 b
wiederhohlt seine Beschwerden 100 b
verbietet seinen Schutz-Verwandten Preussische Religions-Anstalten nicht zu besuchen ibid. b
macht Preußisches Schreiben bekannt ibid. b

1708. Cölln die Sache kommt durch angeschlagene giffrige Zeddel Cathol. Studenten zum Aufstand. 102 b
Studenten stürmen daselbst Preußischen Residenten Hauß. 103 a
Magistrat wird Nachläßigkeit von Preussen beschuldiget. ibid. a
Magistrat entschuldiget sich bey Preussen. ibid. a
mit solcher und Preussen werden güetliche Tractaten gepflogen. 104 b

1709. Cölln-Stadt beklagen sich wegen Preussen beym Corpore Catholico zu Regenspurg. 105 a
erhalten vom Corpore Catholico ein Conclusum. 105. b.
Cölln am Rhein vergleiche sich mit Preussen wegen des seinem Residenten wiederfahrnen und dessen Religions-Ubung. 123 b seqq.
will wieder zuruck gehen. 128 a
Cölln-Churfürstenthum was es zur Reichs-Armee stellen soll. 3
Gewesener Churfürst zu Cölln soll seine Forderungen beym Friedens-Handlungen thun. 206 b
Gewesener Churfürst zu Cölln will vom Pabst nicht geistlicher Würde entsetzet werden. 266 b seqq.

1709. Collationirung des Concepts perpetuæ collationis. 71 b seqq.
Collecte für treue Pfältzer in Engelland gesamlet. 249 b

1707. Colonna, Connestable, submittirt sich Kayser Carl III. 225 b

Commachio zwischen Pabst und Kayser strittig. 259 b seqq.

1709. Commando die Reichs-Armee soll Printz Eugene nach Catholischer Meynung haben. 2. b
der Reichs-Armee übernimmt Bareuth von selbst. 2 a
der Reichs-Armee soll Paritatem Religionis haben. 4 b
am Ober-Rhein wird Bareuth von Preussen gerathen / niederzulegen. 22 b

1708. Commendant Hamburgischer wird vom Kayserl. Gesandten gewarnet / sich nicht wider Commission brauchen zu lassen. 116 a

1707. Commercien-Collegium auffgericht in Engelland 221 a

1707. Commission Kayserl. bey Cammer-Visitation hat zu allem zu concurriren.
wird Hamburgern angekündiget. 112 a

1708. zu Unterstützung selbiger müssen Crayß-Völcker anmarschiren. 113 a
läst der Stadt wegen Einnehmung der Völcker Vortrag thun. ibid. b
wird von Hamburg eingenommen. 116 a
dero Absicht wird durch ein Patent bekandt gemacht. 116 b
solcher muß Garnison schweren. 117 b
vergleicht sich unter einander. ibid. b
macht eine Provisional-Verordnung. 118 a b 119 a

1709. vom Kayser erkandt / soll dem Juri austregarum und primæ instantiæ Statuum nicht hinderlich seyn. 130 b seqq.

1708. Commissarios Kayserliche wollen Evangelische Schlesier beschencken. 49 b

Commissariorum Kayserl. Replic auf Schwedisches Einwenden in Schlesischer Restitutions-Sache. 55 a

Compagnie Ost-Indiantsche in Engelland bietet dem Parlament ein Darlehen an. 185 a

1707. Conclusum des Reichs von Kayserl. Majestät beantwortet. 19 b

1708. Concordien gemeinschafftl. Kirchen der Lutheraner und Reformirten / wird zu Berlin eingeweyhet. 78 a

1709. Conferenz- von Kayserl. Majestät aufgerichtet. 165 b

1707 Confœderirte Sendomirische mit Stanislao nicht zufrieden. 263 a seq.
halten Consilium in Lemberg. 265 a
machen Schluß fest bey einander zu halten. ibid. b. seqq.
verbindet sich endlich mit dem Czaar. 267 a
von Stanislao angezapfft. 267 b
verantworten sich. 268 b
vom Czaar beschenckt. 269 a
sollen sich in Lublin wieder versammlen. ib. b
zaudern mit Verdruß des Czaars. ibid
kommen zusammen. 270 b
schliessen zu Lublin es sey Interregnum der Thron vacant. 271 a
kommen wieder zusammen. 278 a
Sendomirische halten Conferenz. 313 b
verkündigen Augusti Wiederkunfft zum Thron. 315 a seqq.
tractiren mit dem Czaar. 317 a seqq.

1708. Confucius wie solcher in China verehret wird. 212 a
dessen Verehrung verursacht Streit in China unter den Christen. ibid. a

1707. Consistoria wollen Evangelische Schlesier haben. 83 b
werden ihnen zugestanden. 92 a

1708. das Præsidium in Luth. soll Evangel. Schlesiern restituiret werden. 54 a

1709. denen Lutherischen Schlesiern restituirt. 85 b

1707. Constitutiones Imperii sind vom gesamten Reich zu expliciren. 53 b. 68 a

1708. Contingent sein soll ein jeder Reichs-Stand stellen. 5 b
Preussen soll seines geben. 8 b
Sächsisches will nicht gegeben werden. 20 b
Preussen erklärt sich wegen seines. 18 a
über sein ordentliches gibt Würtenberg 4000 Mann zur Reichs-Armee 26 b

1707. Contingentien-Stellung von Hanover dem Reich recommendirt. 36 b
vom Reich sind nicht unter Holländischen Trouppen. 42 b
von mächtigen Ständen werden nicht herbey geschafft. ib. b.

1709. Contingent Brandenburgisches wo und wie es gestellet. 11. b. seqq.

1709. Contingent derer Reichs-Stände soll nicht gegen Subsidial-Trouppen abgerechnet werden. 1 b
soll nicht ausser Reich gestellet werden. 12 b 22 b 25 b
will Preussen/ob gleich nicht am Rhein/gestellet haben. 18 a seqq.
1707. Contributions-Einreiber nach Schwaben geschickt. 26. b.
in Sachsen denen Schweden gegeben/lauffen hoch. 157 a seqq.
1709. Kayserl. hart in Ungarn. 101. b
1707. Conty Printz schreibt an Bern wegen Neu-Chastell 297 a
kommt nach dem Ort 298 a
confirmirt in eventum dasigen Fürstens Capitulation. 303 b
hat Rang-Streit mit Preußischen Gesandten. 304 a
gehet mit Protestation nach Hause. 307
wird von der Succession ausgeschlossen. ibid
Convent, siehe Reichs-Convent &c.
1707. des Reichs wird alarmirt. 11 b
1707. Corpus Evangel. wird von Preussen erinnert auf Redressirung der Ryßwickischen Religions-Clausul zu dencken 13 a
soll dem harten Schreiben des Edzardi wider Reformirte steuren. ibid seqq.
will Reformirten mehrere Religions-Freyheit zu wegen bringen. ibid.
intercedirt bey Kayserl. Majest. für Evangelische Schlesier abermahls. 80 b
wird von Lutherischen Pfältzern um Hülffe wider dasige Reformirte ersucht. 138 a seqq. 140 a
intercedirt vor solche bey Pfaltz und Preussen. 139 a
soll auff Preußische Instanz denen Reformirten Reichs-Städten zu öffentlichen Religions-Exercitio helffen. ibid b
1707. wird von Stadt Worms wegen Beeinträchtigung seines Bischoffs angegangen. 142 b
resolvirt an selbigen zu schreiben. 143 a
nimmt sich der Theinselberger Kirchen-Sachen an. 177 a
erhält Klag und Nachricht von Stegnischen Religions-Gravaminibus. 179 b seqq.
1708. bey solchem kommt Frage vor: Wer absente Saxone das Directorium Corporis Evangel. führen soll. 40 b
mißbilliget Edzardi Religions-Lästerungen. 39 b 40 a b
dancket Kayserl. Majestät wie auch König in Schweden/wegen Schlesier Religions-Sache. 40 b
intercedirt vor Evangel. Schlesier. 63 a seqq.
bittet vor Bergoldische neue Lutherische Religions-Verwandten. 75 a
urgiret aus Westphälischen Frieden das Beneficium emigrandi. 75 a
treibt endlich das Werck durch beschlossene Repressalien durch. 75 b
wird von Worms wegen Bischöfflicher Gravaminum um Schutz ersucht. 89 a
Bey solchem kommen Lutheraner in der Pfaltz mit heffeigen Beschwerden wider Reformirte ein. 92 a b
Corpus Evangel. wird von Majoribus im Stifft Quedlinburg wegen ihrer Wahl-Sache berichtet. 120 b
hat Anstand wegen Adjuction der Erb-Männer zu Wetzlar Visitations-Commission. 122 a
Schiefer-Grunds Luth. Religions-Gravamina werden solchem übergeben. 128 a
gibt ein Conclusum in dieser Sache. idid. b
Siegische Religions-Händel werden beydemselben tractirt. 131 a
wird wegen der Controvers zwischen Grafen von Lipp und dasigen Nonnen berichtet. 133 a
gibt kein Vor-Wort bey Kayserl. Majestät. 6 b
vor Graf Lippen. 33 a
intercedirt vor Reformirte in Schlesien bey Kayserl. Majestät. 6 b
Directorium desselbigen/wem es absente Saxone zukomme. 7 a seq.
urgirt Abstellung der Religions-Clausul Ryßwicklschen Friedens. 49 b seqq.
erkundiget sich deßfalls Cathol. Meynung 50 a.
controvertirt darüber mit Corp. Cathol. ib. seq.
will alle Handlung deßhalben abbrechen. 5 a seqq.
bedencken sich noch anders. 18 b
schreibt wegen Abschaffung Ryßwickischer Religions-Clausul an Engelland und Holland. 60 a seq.
will aus Kriegs-Declarationen jus quæsitum emendatorum religionis gravaminum haben. 61 a
dergleichen Catholische nicht gestehen. ibid.
schreibt an Engell- und Holland/ wegen Abschaffung Ryßwickischer Religions-Clausul. 60 a b
will Deputatos ad pacem aus seinen Mitteln allein benennen. 73 a
wird der Demolition des Teichenauischen Lutherischen Kirchleins in Schleßien berichtet. 97 a seqq.
recommendirt intercedendo dessen Wiederherstellung Kayserl. Majestät. 99 b
des Religions-Streit wegen Schwäpperhausen berichtet. 123 a seq.
des unleidlichen Verfahrens Päbstl. Nuntii in Cölln. 127 b seqq.
Corpus Catholicum an solches Schreiben Religions-Verwandte zu Cölln ihre Sache mit Preußen. 105 a
gibt ein Conclusum in dieser Sache 105 b
controvertirt mit Evangelischen wegen Ryßwickischer Religions-Clausul und dero Abstellung. 49 b seqq.
erklärt sich wegen Ryßwickischer Clausul und des Simultanei. 57 a seqq.
will ein Jus pro Religione aus Kriegs-Declaration haben. 61 a
Correspondirende Fürsten empfinden de facto geschehene Introduction Lambergs. a 87 seqq.
auch Mantuanische ohn ihr Vorwissen ergangene Acht. ibid.

1708. Bey solchem kommen Lutheraner in der Pfaltz mit heffeigen Beschwerden wider Reformirte ein. 92 a b
Corpus Evangel. wird von Majoribus im Stifft Quedlinburg wegen ihrer Wahl-Sache berichtet. 120 b
hat Anstand wegen Adjuction der Erb-Männer zu Wetzlar Visitations-Commission. 122 a
1708 Schiefer-Grunds Luth. Religions-Gravamina werden solchem übergeben. 128 a
gibt ein Conclusum in dieser Sache. idid. b
Siegische Religions-Händel werden beydemselben tractirt. 131 a
wird wegen der Controvers zwischen Grafen von Lipp und dasigen Nonnen berichtet. 133 a
gibt kein Vor-Wort bey Kayserl. Majestät. 6 b
1709. vor Graf Lippen. 33 a
intercedirt vor Reformirte in Schlesien bey Kayserl. Majestät. 6 b
Directorium desselbigen/wem es absente Saxone zukomme. 7 a seq.
urgirt Abstellung der Religions-Clausul Ryßwicklschen Friedens. 49 b seqq.
erkundiget sich deßfalls Cathol. Meynung 50 a.
controvertirt darüber mit Corp. Cathol. ib. seq.
will alle Handlung deßhalben abbrechen. 5 a seqq.
bedencken sich noch anders. 18 b
schreibt wegen Abschaffung Ryßwickischer Religions-Clausul an Engelland und Holland. 60 a seq.
will aus Kriegs-Declarationen jus quæsitum emendatorum religionis gravaminum haben. 61 a
dergleichen Catholische nicht gestehen. ibid.
schreibt an Engell- und Holland/ wegen Abschaffung Ryßwickischer Religions-Clausul. 60 a b
1709. will Deputatos ad pacem aus seinen Mitteln allein benennen. 73 a
wird der Demolition des Teichenauischen Lutherischen Kirchleins in Schleßien berichtet. 97 a seqq.
recommendirt intercedendo dessen Wiederherstellung Kayserl. Majestät. 99 b
des Religions-Streit wegen Schwäpperhausen berichtet. 123 a seq.
des unleidlichen Verfahrens Päbstl. Nuntii in Cölln. 127 b seqq.
Corpus Catholicum an solches Schreiben Religions-Verwandte zu Cölln ihre Sache mit 1708.
Preußen. 105 a
gibt ein Conclusum in dieser Sache 105 b
controvertirt mit Evangelischen wegen Ryßwickischer Religions-Clausul und dero Abstellung. 1709. 49 b seqq.
erklärt sich wegen Ryßwickischer Clausul und des Simultanei. 57 a seqq.
will ein Jus pro Religione aus Kriegs-Declaration haben. 61 a
Correspondirende Fürsten empfinden de facto geschehene Introduction Lambergs. 1109. a 87 seqq.
auch Mantuanische ohn ihr Vorwissen ergangene Acht. ibid.

1707 Corſana, Graf v. Vice-Re Königs Carln in Valencien 250 a
1708 Coſacken Feld-Herr Mazeppa will zu Schweden übergehen 262 b
geht würcklich zu Schweden über 273 a
1709 Coſacken ſind Theils Schwediſch 291 b
werden durch ein Manifeſt des Czaars auf deſſen Seite invitirt ib. b. ſeq.
1709 Craſſau hauſſet übel in Pohlen b ſeq.
marchiret gegen ankommenden König Auguſtum 314 b ſeq.
reterirt ſich aus Pohlen in Pommern 318 b ſeq.
in Sachſen einfallen zu wollen gefürchtet 146 b ſeq.
1708 Creg übet in Englang Verrätherey 185 b
1708 Cremnitz von Kayſerl. beſetzt 46 b
1707 Creſſier will Preuſſen nicht huldigen / muß doch 319 a
1708 Creiße des Reichs / was jeder zur Million Thaler gibt 3 a
Exponirte bekommen gutes Zeugnüs 9 b
Potentiores werden erinnert 10 a
Oberheimiſcher ſpecificirt Staaten ſeine Kriegs-Verfaſſung 14 b
deſſen Stände ſollen Frantzoſen nicht contribuiren 14 b
ſoll Heſſiſche in Engl. und Holländiſchen Sold ſtehende Trouppen zur Bedeckung einnehmen 15 a
wollen ſolches nicht annehmen ib. b
wird von Holländiſchen Geſandten deßwegen angeſehen ib. b
zahlt an der zuerlegenden Million Thaler 17 b
Burgundiſcher fällt mit 156360. fl. 15. Creutzer an der zu erlegenden Million Thaler aus 17 b
Bayeriſcher zahlt an der zu erlegenden Million Thaler ib. b
Fränckiſcher zahlt ebenfals an der zu erlegenden Million Thaler. ibid. b
1708 Schwäbiſcher zahlt an Million Thaler 17 b
beſchweret ſich über Reichs Ritterſchafft 130 b
intercedirt vor Lichtenſteiniſche Introduction 37 a
Weſtphäl. Crayß-Directores moniren König in Preuſſen zur Güte mit Cölln 104 a
Ober-Rheiniſcher Bequartierungs-Handel kommen vor 107 b
1709 Creyße exponirte von andern nicht ſecundirt 1 b
Creyße des Reichs / wie ſie zur Stellung der Reichs-Armee concurriren ſollen 3 a
die Mächtigſte thun bey Kriegs-Verfaſſung das Wenigſte 12 a/b. 17 a
ſollen ermahnet werden ſich beſſer anzugreiffen 23 a
Geſtimmelte ſollen redintegrirt werden 30 b 31 a 32 a ſeqq.
1708 Creyß-Directorium berichtet Dännemarck wegen der Hamburgiſchen Commiſſion 113 a
Creyß-Stände wollen ſich durch die Directoriales nicht vertretten laſſen / ſondern ſelbſt Geſandten ſchicken 71 b
Creyß-Täge in Sachſen ſollen hergeſtellet werden 34 b
Creyß-Täge Sächſiſche ſollen wieder gehalten werden 8 a
deren Haltung wird recommendirt 10 b
Creyß-Täge in Sachſen ſollen gehalten werden 42 b
wie es dahin zu bringen 44 a
Critique über die Plan General von Ryſſel 179 b
über die Plan der Citadell Ryßel 182 a
über die Belagerung der Stadt Gent 184 b
über die Belagerung Dornick 225 b ſeqq.
Crönung des Königs in Portugall 248 a
Croſſen des Cron-Printzens Leibgeding 76 a
Cruſaden Rath will Wiedrig-Geſinnte des Duc d' Anjou durch den Bann zwingen 255 a
Creveceur Marquis wird vom Duc d' Anjou zum Ritter des güldenen Flieſſes gemacht 284 b

D.

1707 Dännemarck ſchickt Miſſionarien nach Malabaro 320 b ſeqq.
fällt mit 11015. fl. an der zu erlegenden Million Thaler aus 17 b
wird vom Kayſer und Creyß-Directorio von Hamburgiſ. Commiſſion berichtet 113 a
1709 Königin / hält ſich in Venedig auf 270 a
wird allda prächtig tractiret ibid.
gehet durch Kirchen-Stand nach Florentz ibid. b und Lucca 271 a
wieder ins Venetianiſche ib. b
ſind ſich in Dreßden prächtig empfangen ein 135 b ſeqq.
wird als da prächtig tractirt und divertirt 136. ſeqq.
gehet in Geſellſchafft des Königs Auguſti von dannen nach Potzdam 137 b
kommt in Potzdam an / Preuſſen beſuchende 119 b
wird daſelbſt prächtig eingehohlet / und empfangen ibid
wechſelt den Rang Tag um Tag mit König in Pohlen 120 a
iſt Gevatter bey dem Sohn des Grafen von Wartensleben in Berlin 122 a
bietet Obriſten Schlund loß ibid.
hebt des Cron-Printzen Printz ibid.
1709 Dännemarck (Königin) verfügt groſſe Kriegs-Rüſtung 322 a
kündigt Schweden den Krieg durch Manifeſten an ibid. b hat viel Völcker 327. b ſeqq. fällt in Schwerin ein 326 b ſeqq.
1708 Dänen 6000. Mann gehen nach Ungarn 46 a
1708 Dalmatien daſelbſt werden Jeſuiten nicht geliten 240 a
1709 Dames halten Ring-Rennen 136 b
in Franckreich erbieten ſich ihren Schmuck zur Wohlfarth des Landes herzulegen 275 b

1707 Dantzig hat Anfechtung von Moscowitern 268 a b
1708 Dantziger liefern König in Schweden einen Lieut. mit 16. Soldaten / welche einen Schwedischen Capitain erschossen 257 a
1707 Darmstädtisches soll denen Frantzosen contribuiren 26 a
1708 Darmstadt Heßen Rang Vergleich zwischen Homburg 89 b
reget sich wieder Hessen-Homburgisches Notifications-Memorial 90 b
erhält im Bußecker Thal-Sache vom Fürstl. Collegio ein Conclusum vor sich 90 b
Landgraf ist Ritter S. Huberti-Ordens 106 a
Landgraf erhält Commission auf Wetzlar wendet sich mit Bußecker Thal-Sache an Reichs-Convent 147 a
Schreibt deßhalben an Kayserl. Majestät ibid.
Hessen erhält Reichs-Schlüsse in Bußecker Thal-Sache ꝛc. siehe Bußecker Thal.
Hessen / soll Wetzlar in seinen Juribus nicht beeinträchtigen 132 b
1707 Dataria in Rom gesperret / und warum? 225 b
1708 gesperrte werden vom Pabst wieder geöffnet 214 b
1707 Daun Graf von / durch Savoyen recompensirte 218 b
administrirt militaria in Neapolis 226 b
dirigirt Belagerung Gaeta 227 b
eroberts 228 b seqq.
stillet Auffruhr in Neaple 230 b
1709 Dauphiné kommt in Frantzösis. Cabinets-Rath 280 b
soll bey der Armee in Flandern General werden 274 b
1707 Dauphiné verwahrt 246 b
1707 Daxlanden bekommt neue Linien 36 a
1709 Degen / schencken sich der Czaar und König in Preussen gegeneinander 122 b
1707 Denia vergebens durch den von Aßfeld angegriffen 258 a
1708 von ihm erobert
1709 Deputation ad pacem soll jedes Corpus Religionis aus seinem Mittel vor sich allein benennen 33 a will Grafen-Stand mit bekleyden / und was Ursachen 73 a seqq.
des Reichs zu Friedens-Tractaten 40 b 41 b
des Reichs zu Friedens-Handlungen 44 a
dero Vollmacht / Legitimation Instruction ibid.
zu Hebung derer Religions Beschwerden 55 b seq. 60 a b
zur Friedens-Handlung bey Reich berathschlagt 72 b
mit discrepanten Meynungen ibid.
1708 Des Mares wird Frantzös. Staats-Meister 210 b
1707 Des Mares bemühet sich Geld zu schaffen 171 a
Deutscher Orden sucht Indemnisation 472 a 1709
Dietrichstein Graf von Maltheser Gesandter gratulirt Kayserl. Majest. zur Regierung und condolirt / wegen Absterben Käysers Leopoldi 77 b 1707
Diamantstein Graf von S. Huberti Ordens Statthalter 106 a 1708
Dietrichstein Graf von Maltheser Gesandter / komme zu Wien an / Ceremoniel dabey 77 b 1707
Diez Nassau-protestirt wider Preussens Admittirung zum Westphäl. Creyß wegen Mörß 187 a seqq. 1707
komme ins Fürstl. Collegium 188 b
erhält Vorschriffe derer Herrn Staaten diß-falls 190 a
Directoriales Zanck / wie er mit andern vergleichen 7 b 1707
Directorial Gesandte / wollen gesammte Creyß vertretten 9. b 1707
sollen gesammte Stände nicht vertretten p. 7/b
Directorium Corporis Evangelici wem es absente Saxone zukomme? 7 a 1709
will Brandenburg nicht gestanden werden ibid.
des Creisses / will den Vorsitz vor einem Churfürsten desselben haben 134 a b
Dispensation in gradibus humano jure prohibitis wollen Evangel. Schlesier / wie die Catholische gegen Erlegung der Gebühr haben 84 b 1707
Dornick / will von Franckreich unüberwindlich befestigt seyn 235 b 1709
Dornick belagert 218 a seqq. 1709
Dornick capituliret 221 a wird von Holländern besetzt ibid. bekommt den Albemarle zum Commendant ibid. 1709
erobert mit der Citadell 225 a
Donauwerth nimt Possess im Städtischen Collegio zu Regenspurg 177 b 1707
Dreßden / sieht den König in Dännemarck als Gast 135 b seqq. 1709
daselbst wird Opern-Hauß zu öffentlicher Haltung Römisch Catholischen Gottesdienst zugerichtet 117 b 1708
Drüssenheim Frantzosen / werffen Bevestigungs-Wercke völlig übernhauffen 23 b 1708
Duelle von Chur-Pfaltz verbotten 148 a 1707
von Staaten verbotten 201 b
Durlach / Frantzosen bekommen Stösse dabey 26 b 1709
Baaden sucht Indemnisation 173 a
erhält Reichs-Gutachten vor sich ibid.
Erb-Printz von / commendirt in Abwesenheit Hannover / am Ober-Rhein 45 b 1709
Dünnkirchen zu schleiffen 205. b 1709

E.

Ebergeny / General soll Sillain einnehmen 47 a 1708
bringt Obristen Turatzi auf Kayserliche Seiten 47 b

1709 Ebernburg Gesprengtes soll dem von Stillingen durchs Reich gutgethan werden 132 a

1708 Edenburg daselbst entstehet grosser Lermen 196 a

gratulirt der Königin wegen abgewendten Gefahr auf Schottland 192 b

1708 Edzardi Religions-Lästerungen 39 b

1707 Edzardi Lästerungen wider Reformirte soll Corpus Evangelicum steuren 13 a

1709 Ehren-Pforte dem Czaar erbauet 332 a seqq.

Ehren-Preiß gerühmt 375 a

Eisfahrt gefährlich 389 a

1707 Effectus suspensivus soll derer Schlesier Religions-Appellation beygeleget werden 82 a

Ehren-Pforte prächtige zu Berlin 86 b

1708 1709 Elsaß warum es nicht recuperirt 1 b

will Teutschland wieder haben 56 a

warum es ans Reich von Franckreich zu restituiren 199 b 211 a

Wie es im Haagschen Friedens-Prælimi-narien Franckreich zugestanden ist? 204 b

1707 Engelland Königin stellet Gefahr an Ober-Rhein 14 b

1708 Engell- und Holland beklaget der Teutschen Saumseligkeit im Krieg 4 a

unterstützen Reformirte Schlesier in ihrem Restitution-Gesuch 49 b 50 a

wegen Beyspring zum Teutschen Krieg gerühmet 4 a

1707 Engelland Königin / ermahnet Malcontenten zum Vergleich mit Ungarn 73 b

wird vom Kayser um Hülffe in Spanien ersucht 78 b

suchte die Genueser deren Allitren gewogen zu erhalten 221 a

bauet Marlborough das Hauß Blindheim 205 a

bestimmt ihm jedes Jahr vor sich und seine Nachkommen 5000. Pfund Sterling ibid.

unterredet mit Englis. Parlament wie weit es mit der Union kommen seye 207 b

confirmirt die Union, thät Anrede ans sämmeliche Parlament, beschenckt den Hertzog von Quensbury 209 b

hebt das Engl. Parlament auf ibid.

will/ daß die Glieder dieses Parlaments auch die Ersten des Groß-Britannischen werden sollen 210 b

verspricht denen Protestirenden in Franckreich ihre Freyheit wieder zu schaffen 210 b

schickt Succurs. König Carl nach Spanien 242 a

schlägt den Kayser-Titul von Greß-Britannien aus 21

schreibt erstes Groß-Britannisches Parlament aus ibid.

erhält noch immer Addressen wegen getroffener Union 213 b

sucht bey den Graubündern freyen Durchzug vor Kayserl. 295 b

recommendirt die rechte Preussens auff Neufchastel 300 b

1707 Engelland / Königin in / beschickt durch Marlborough den König in Schweden 161 b

richtet dadurch was Gutes aus 162 a

dessen Vereinigung mit Schottland kommet immer näher 205 b

will sich nur noch an Religions-Sachen hemmen ibid.

doch gehet sie vor sich ibid.

hält ein Buß- und Danckfest / wegen der Union 209 a b

lässet auch Geld schlagen ibid.

schickt König Carln Völcker und Geld 210 a b

hilfft daß Hessische Völcker in Italien bleiben ibid.

cassirt die Frantzösische Sprache/ in öffentl. Schrifften 211 a

richtet Commercien Collegium auff ibid.

ist glücklich wider Franckr. in Terreneuve 212 b

soll Sicilern Pardon um Geld ertheilen/ ist aber vergebens 213 a

Hilfft durch seine Flotte Belagerung von Toulon facilitiren 243 a seqq.

1708 schreibt für Reformirte Schlesier 50 a 68 a/ b

Engelland / behält erobertes Modena vor sich 251 b

verspricht Reformirten Cantons wegen Neufchastel Subsidien 287 b

befiehlet den Reformirten Cantons die Beschirmung Neufchastels ibid.

Königin / befördert See-Officiers 185 a

berichtet Parlament den schlechten Zustand der Spanischen Sachen 167 a

richtet wider Franckreichs Dessein auff Schottland

dancket dem Parlament für die gute Antwort wider Franckreich 189

dancket Holland für Notification des von Franckreich auf Schottland vorhabenden Dessein ibid.

mache Anstalt wider Franckreich ibid. b

schreibt ans Schottländische Raths-Collegium wegen feindlicher Gefahr 191 a

hält eine Rede im Parlament wegen würcklicher angebrochener Gefahr von Franckreich 191 b

1708. Engelland / daselbst hält man ein solennes Danck-Fest wegen des Siegs bey Audenarde 197 b
Dero Gemahl gehet mit Tode ab 199 a
1709. Königin / soll denen gestimmelten Creysen zur Redintegration helffen 33 b
wird dißfalls seines besiegelten Versprechens erinnert 202 a
berichtet das Reich zerschlagener Friedens-Verfassung 43 b
um Beförderung der Abolition Ryßwickischer Clausul ab Evangelicis ersucht 60 b
soll dem Reich zur Barriere helffen 66 a
intercedirt gar angelegentlich doch vergeblich beym Kayser für Reformirte Schlesier 93 b
wird vom Parlament auf ander weltlige Hohrath zu dencken erinnert 242 a
antwortet hierauff bescheiden ibid. b
Mindere Handwerckern zu Liebe die Trauer 243 a
macht Marlborough zu ihrem geheimbden Rath 245 a
soll Frantzösischen Refugies helffen 246 a
Publicirt Amnestie 246 b
verbietet Narrentheydungen öffentlich zu treiben 247 a
ist freygebig gegen arme Pfältzer 249 a
wird wegen glücklicher Campagne solicitirt ibid.
spricht das Parlament an ibid. b
Engelland oder Groß-Brittannien/ sorgt für Geld und giebt es 242 a 243 a
naturalisirt Ausländer 245 b
warum? ibid.
hat schöne See-Macht 247 a
nimmt arme Pfältzer auff 248 b seqq.
vertheilt sie hin und her 249 a
wird durch bösen Prediger Sacheverel und hinter ihm steckenden Feinden Marlboroughs verunruhiget 251 a
leydet bey allzugrosser Ausfuhr Mangel an Früchten ibid. b
giebt abermahls groß Geld ibid. seq.
1708. soll Francken helffen 175 b
1709. übernimmt Trouppen von Chur-Sachsen 135 b
soll bey guter Zeit um K. Augusti Wiederkehr nach Pohlen gewust haben 135 a
1709. Engelländer sollen Allicante entsetzen/ ist aber vergebens 280 b
1707. wegen ihrer bey Almanza erwiesenen Brävoure von K. Carln gelobet 255 b
1708. Englischer Flotte Specification 205 a b
Gesandte hat Händel mit Venedig wegen Visitirung seiner Gondolen 239 a
Gesandte in der Schweitz censurirt Franckreich hart/ wegen Verunglückung Schottischer Expedition 289 b
1709. Englische Kauffardey-Flotte gehet von Lissabon unter Segel 281 a
1707. Kirche meyd die Gefahr zu s. Wege 207 a b
1707. Englischer Kirche Sicherstellung bewürckt 208 a
Minister räth der Stadt Hamburg sich die Commission gefallen zu lassen 115 a

1707. Englischer Moscovier-Fahrer werden von Frantzosen weggenommen 212 b
1708. Engelsburg daraus nimmt Pabst Geld von Sixti V. Schatz 229 a
1708. Engern und Westphalen / wollen Votum auffm Reichs-Convent haben 34 a
1707. Episcopale Jus reservirt sich Kays. Maj. in Ansehung Evangel. Schlesier 97 a
1708. Erbmänner siehe Münster
1707. Sache komt zu ausserordentl. Revision 190 b
wird doch nicht ausgemacht ob paritatem votorum ibid. b
1708. Münsterischer Sache wird vom Kayser zur Ausmachung recommendirt 135 a
1709. wehren sich ferner gegen Münster 190 a
1709. Erb-Prinz von Hessen Cassel commendirt Avantgarde 227 a
führt die Cavallerie bey Malplaquet wohl an 232 a 235 b 228 a
1708. Erfa/ General/ stellt Hannover die Regimenter vor 24 b
1709. Erziehung der Kinder in ihrer Religion Luthertf. Schlesiern zugestanden 84 b
1709. Erz-Schatzmeister Ame von Hannover gesucht 83 a
1707. Escalona, Duc d' widersteht Kayserl. 224 b
ibid. flieht nach Sacra
226 b vertheidigt den Ort
wird gefangen und nach Neapole gebracht 229 a
1709. Esprit Flechier Bischof zu/ ermahnet zur Busse / zieht loß auf die Alliirte 277 b
1707. Ettlingen bekommt neue Linien 56 a
1707. Eugene Prinz geht mit in Provence und vor Toulon 242 b
ist mit dem Hertzog von Savoyen und Admiral Shovel wegen dieser Expedition übel zu frieden 245
komt wieder in Italien an 231 a
belägert Susa ibid. b
erobert es 233 a
von Cathol. zum Commando der Reichs-Armee vorgeschlagen 2 b
von Savoyen soll General-Feld-Marschall werden bey der Reichs-Armee 21 a
vom Kayser zum General-Lieutenant erklärt 29 a
will in Catalonien nicht commendiren 133 b
1707. vom Pabst ersucht die Kayserl. Völcker vom Kirchen-Staat abzuhalten 215 b
wird General-Gouverneur über Mayland 217 a
nimmt Nahmens K. Carln die Huldigung ein 221 a
1708. geht mit Hessen-Cassel nach Coblentz/ 24 a
beredet sich mit Chur-Maynz und Hannover ibid.
geht nach dem Schlangen-Bad ibid.
bey der Reichs-Armee erwartet ibid.
evirirt Commando in Spanien 43 a
berennet Ryssel 156 b
bleßirt 160 a
besuchet den Boufleur 179 a

1709 Eugene, wird Conferenz-Rath. 105. b
hat schöne Armee in Niederlanden. 214 a b 217
dringt ins feindl. Retranchement bey Malplaquet. 232 a
wird vom Engl. Parlament gelobt. 242 a
1707 Evangelische Schlesier / siehe Schlesier.
1708 Excellenz / wegen dieses Worts ein Disput. 43 a
1709 Execution der Reichs-Restanten auff dem Reichs-Convent disputirt 19 a b 20 a b 23 a
der Restanten ferner zu bedencken 43 a
Recess Alt-Ranstädtischer Convention. 84 a
1709 Exilles erobern die Alliirten 236 b
gesprengt 263 a
Excrementa alle gibt eine Nonne durch den Mund von sich 375 b
Eyd den die Subdelegirte Visitatores Cameræ geschworen. 359 ab
1707 Eysennach-Sachsen wird mit Chur-Sächsischen Völckern belegt. 163
beschwert sich bey König Augusto / und bey Reich. ibid.
erhält Reichs-Schluß vor sich. 166 b
auch Schwedische Schreiben. 167 b
1708 zahlt an der zu erlegenden Million Thaler. 18 a

F.

1707 Fagel / General / commandiret in der Gegend Ypern. 202 b
Fehler bey Verlust der Bühler vorgegangen zu untersuchen. 21 b
1708 Feind / Licentiatus Juris, gibt eine Satyram von der Geld-Sucht heraus. 108 a
wird von darinnen angestochnen unruhigen Hamburgern als ein Pasquillant tractirt. ibid.
muß seine Schrifft durch den Hencker verbrennen lassen / und beschwert sich darüber. ibid.
begiebt sich in Schwedischen Schutz. 109 b
1709 Felß / Gräfin v. stirbt und wird von verwittbter Kayserin betrauret. 108 a
Feldzeugmeister Stelle / durch General-Thüngen Todt erledigt / begehrt der Graf von Schönborn. 84 b
1708 Fenestrelles verkehrt seine Schantze. 235 b
durch Alliirte erobert. 238 a
1707 Feuerwerck zu Pariß. 237 a 246 a
zu Berlin. 88 b
Feuer-Ordnung zu Berlin publiciret. 151 b seqq.
1709 Feyer-Täge Cathol. sollen von Lutherischen Schlesiern nicht gefeyret werden müssen. 85 a
Ob sie öffentl. Geschäfften vorgehen? 247 b
Fliegen sollen die Menschen gelehret werden. 385 b sq.
1707 Florentz contribuiret dem Kayser. 120 b
1708 beschenckt die Königin von Spanien. 217 a
1709 tractirt den König von Dännemarck prächtig. 270 a
1707 Florida, Marquis de, defendirt das Castell zu Mayland. 218 a
übergibt es. 219. b
Fonteira, Marquis de, commendirt Portugisen und verliehret Schlacht. 290 a b
Fourage-Mangel macht bey Reichs-Armee Pferd-Sterben. 3 b
Fouragier-Ordnung. 35 b
Fourbin commendirt die Frantzösische Expedition auff Schottland. 204 a
Franche Comté soll Franckreich heraus geben. 40 a
Francken / soll Geld / Sächsische Trouppen zu übernehmen vorschiessen. 28 b
wird von Frantzosen überfallen. 175 a
Sucht Hülff bey Engel- und Holland. ibid. b
wird selbiger vertröstet ibid.
will beym Friedens-Schluß Indemnisation haben / auch für Aichstadt. 36 b
was es zur Reichs-Armee stellen soll. 3 a
Franckfurt am Mayn ad visitandam Cameram deputirt. 51 a
leydet Brand-Schaden. 322 b
ist Unterredungs-Platz für Chur-Maynz / Hannover und Printz Eugene 24 a
Fränckischer Creyß wird beschuldigt nicht viel geben zu wollen. 8 a
zeigt Ursach verlohrner Biehler Linien an. 22 a
zahlt zur Operations-Casse. 17 b
Franckreich / König in / soll durch Schweden Friede gesucht haben. 236 a
findt bey Alliirten darmit kein Gehör. ibid.
beklagt und beurtheilt den verstorbenen Printz Louis von Baden. 236 a
erhält groß Geld von der Clerisey. ibid.
wird mit einem Uhr-Enckel erfreut. 237 a
reformirt liederl. Mönche. ibid. b
beunruhigt derer Alliirten Handlung zur See. 238 a b 242 b 246 b
kitzelt sich mit grosser Schmeicheley der Clerisey. 229 a
empfindet Geld-Mangel. 240 b
macht Verordnung wegen der Münz-Zedul. 241 a b
begnadet den Medavi. ibid. b
sorgt vorn Hertzog von Mantua. ibid.
freut sich übern Sieg bey Almanza. 242 a b
wird von Alliirten in seinem eignen Land angefallen. 243 a sq.
muß Toulon belagert hören. 244 a sq.
wird bald wieder der Furcht befreyet. 245 a sq.
ergötzt sich über den dem Duc d' Anjou gebohrnen Printz. 246 a
läßet Dauphiné verwahren. ibid. b
lobt den Thessé. ibid. b
beschenckt den Vendome. 247 a
recrutiret. ibid.
Schätzt seine Lande. ibid.
ist mit Thessé wegen verlohrnen Susa nicht zu frieden. 233 b
recommendirt seines Lands-Prætendenten Gerechtsame auf Neuf-Chastell. 301 a b 307. b sqq.
ist erzörnt daß dieses nicht geholffen. 319 a b
schickt dem Duc d' Anjou Hülffe. 250 b sqq.
publicirt Münz-Devalvirung. 202 a 207 b

1708. Franckreich macht Policey-Aufseher ums Geld. 202 b
Nimt Expedition auf Schotottland vor. 203 b
prahlt mit dieser Expedition in Schweitz. 289 a
wird deshalben von Engl. Gesandten widerlegt. ibid. b
declarirt den Prætendent vor König in Schottland. 204 b
vergleicht sich mit Spanien wegen Handlung auff West-Indien. 248 a
cassiret Nonnen zu Port Royal aux Champs. 210 a
publicirt Zahlungs Reglement. 210 a
empfängt den Boufleurs sehr gnädig. 210 b
recompensirt ihn ibid.
differirt Auslösung der Müntz-Zedel. 211 a
Sendet Comte de Luc zum Gesandten in Schweitz. 210. b
Will Neuf-Chastell sequestriret haben. 285 b
Stehet Neuf-Chastellische Neutralität zu. 289 a
erhält Species von Genff zum Müntzen. 291 b
1709. Franckreich/ König in/ soll Deutschland eine Barriere geben. 32 b
Metz/ Tull und Verdun restituiren / oder die dahin gehörige Lehens-Pflicht denen Reichs-Ständen erlassen. 32. b. 40. a
Elsaß / Straßburg / Sund- und Brisgow heraus geben. 36/a. 40. a
Siehet sein Land in schlechtem Zustande. 271 a. 279 b
Tractiret der Noth abzuhelffen. ibid.
Erhält Hülff aus *America*, ibid.
Erhöhet das Geld unter gutem Vorwand. 272 a
Versorgt seine Armee kostbahr mit Bred. ibid.
König in/ hat sehr grosse Ausgaben ibid.
Lässet die Früchte in seinem Lande auffschreiben ibid. b
Macht Betler Ordnung ibid.
Sorgt vor die Aus-Saat 273 a
Ordinirt Zahlung der Frucht-Pächte ibid.
Wil einen Vorschlag die Müntz-Zedul einzulösen nicht approbiren ibid. b
Thut Friedens-Vorschläge im Haag / und lässet deswegen Handlung pflegen 198 a seqq.
Wil die abgeschlossene Præliminarien nicht genehm haben 201 seq. 275 b
entschuldigt sich wegen nicht erfolgenden Friedens ibid.
schreibt an die Clerisey das Volck wider Alliirte zu erbittern ibid. und seq.
Machet neuen Cabinets-Rath 280 b
wird der Rückkehr K. Augusti nach Pohlen/ durch Notification berichtet 321 b
hält unglückl. Campagne in Niderlanden 215/a-237. b
verliehrt Tournay und gantz Tournesis 225 a seqq.
meynte doch sonst Tournay unüberwindlich gemacht zuhaben 225 b
muß das Feld bey Malplaquet räumen 228 b seqq.
büsset mit Mons gantz Hennegau ein 237 b
thut abermahl Friedens-Versuch 238 b
thut Vorschläge durch den von Petkum 239 b
muß auch diese verworffen sehen 240. a. seqq.
Frantzöischer Gesandter / will den Sinlavky gern auf des Stanislai Seiten haben 260 b
Frantzosen setzen sich in gute Positur am Ober-Rhein 15 b
übereilen die Teutschen ibid.
forciren Biehler Linien 16 a
erhalten grosse Beute ibid.
werden weiter / und biß in Bayern / gehen zu wollen besorgt ibid.
verstärcken sich 20 a.
überwältigen den Lorcher Paß 25 b
desgleichen Schorndorff ibid
passiren den Necker ibid.
marchiren gen Bruchsal 26 a
besetzen Heydelberg ibid.
schrecken und schätzen Darmstadt samt der Bergstraas ibid.
schreiben Contribution in Schwaben aus ibid.
werden von Hertzog von Würtenberg geklopfft ibid.
setzen Westerwald in Gefahr und wollen von Ihm Contribution haben 44 a
schicken sich zum Feldzug in Niederlande 202 a
Werffen Linien von Pont a Tressin biß Dornick auff ibid.
wollen sich in keine Haupt-*Action* einlassen ibid. b
überrumpelt Mecheln ibid.
wollen das Heu-Magazin zu Brüssel in Brand stecken 203 a
gehen in Winter-Quartier ibid.
nehmen Engl. Moscovien-Fahrer hinweg 212 b
1708. Frantzosen/ eröffnen ihre Campagne 23 a
sind ziemlich starck. 23 b
wollen das mittlere Schloß zu Freyburg durch Verrätherey einnehmen, ibid
detachiren nach Niederland. ibid.
ruiniren die Wercke bey Drusenheim/ Buschweiler/ Hagenau. ibid.
ziehen sich an die Mosel. 24 a
gehen wieder zurück. ibid.
Mähen alle Früchte ab. ibid. b
ziehen sich in ihre Linien. 25 a
Machen zwischen Ryssel und Dornick und Linien. 144 a
wollen Gent wegnehmen. 148 b
werden bey Audenarde geschlagen. 150 a. b
legen die Schuld dem Vendome bey. 154 a
überrumpeln Gent. 154 a
nehmen Brugge ein. ibid.
erobern Plassendael. ibid. b
werden in Ryssel belagert. 156.

1708. Franzosen bey Winendal geschlagen 161 b
wollen Pulver in Ryssel bringen 162 b
verliehren Ryssel 164 a seq. 179 a
stechen die Dämme durch 171 b
nehmen Leffingen weg 172 a
machen Alliirten die Subsistentz knap ibid.
erobern in Spanien Tortosa 208 b
büssen eine Convoy ein 243 b
1709. Franzosen vollstrecken ihr Prahlen am Ober-Rhein schlecht 45 a
haben allda den Harcourt zum commendirenden General ibid b
gehen übern Rhein ibid b
repassiren ihn wieder ibid.
besetzen ihre Linien an der Lauter wohl 46 b
schlagen den Mercy 48 a b
schreiben Contribution in Pfaltz aus ibid.
haben unterm Villars eine schöne Armee in Niederlanden 215 a
verliehren Dornick.
vergraben sich bey Malplaquet wohl 228 a 229 a 232 a 235 a
wehren sich gar tapffer 232 b 234 a seq. 235 b 236 a
verliehren doch das Feld 228 b seq. 232 a b
retiriren sich nach Bavay 235 b
halten übereilt Danckfest 236 b
fallen in Schlangen-Bad 133 a
Fremont geht nach Niederlanden 24 a
auch an die Saar ibid.
Freyburg ist in Gefahr der Verrätherey 23 b
1707. Freystadt will eine Evangel. Kirche haben 83 a
1708. was sie dafür giebt 67 b
Friede wie er von Franckreich vor von Alliirten
1707. ausgeschlagen worden 236 a b
1709. wird abermahls auf Tapis von ihm / ohn Effect, gebracht 198 a seq. 239 b seqq.
Friedens-Handlung von Franckreich / in Abwesenheit des Marlborough angetragen 198 a b
von Staaten in Bedencken gezogen ibid.
von Engelland beschickt 199 a
desgleichen critisirt 245 a b
auch von Reichs-Ständen 199 a
wollen dem Reich nicht viel mitbringen 201 b
kommen zu Præliminarien 203 a seqq.
werden doch zu nichts/weil Franckreich Præliminarien nicht confirmirt 208 b sqq. 275 b
im Reich erschollen verursachen Convent zu Heilbron 29 b
was zu dero Grund zu legen 37 a
werden dem Reich langsam kund gethan / 39 a 40 b
beym Reich berathschlagt ibid.
sollen mit Verschwiegenheit tractiret werden 41 b
auch in Bescheidenheit in Ansehung Kayserl. Majest. 42 a
Friedens-Handlung Punctatim bey Reich in Deliberation gestellt 44 a
wie sie qua modum vom Reich zu treiben 44 b 75 b seqq.
will von mehr Fürstl. als Churfürstl. und Städtischen Bedienten tractirt werden 72 b sqq.
stehen in ihren Præliminarien dem Reich nicht an 76 b
werden von Franckreich abermahlen versucht 239 b seqq.
durch Herrn Staaten verworffen 240 a seq.
von Königin in Engelland als betrügerisch dem Parlament vorgestellt 249 b
von Spanischer Clerisey censuriret 284 b sq
in Spanien vom Duc d'Anjou gehäßig bekannt gemacht 285 a sqq
1709. Früchte zu häuffig in Engelland ausgeführt/ mangeln hernach allda 251 b
in Franckreich auffgeschrieben 272 a b
Früchte Pächte Zahlung in Franckreich ordiniret 273 a
1707. Fürsten des Reich haben Zwist wegen Titulatur-Ceremoniels 4 b
Fürstl. Collegium misvergnügt daß Acht wider Cölln und Bayern ohn seinem Vorbewust ergangen 12 a
schreibt deßwegen an Kayser ibid. b
erhält Antwort ibid.
will Sächsische Cavallerie nicht übernehmen helffen 30 a
beschwert wegen Mantuanischer ohn sein Wissen ergangener Acht 33 a
soll Preussen wegen Mörß admittiren 187 a
wird von Nassau-Dietz ersucht es nicht zu thun 188 b sq.
erklärt sich favorable vor Preussen 189 a b
concludirt wegen Sächsischer Cavallerie 22 b
ist hierinnen mit Churfürsten uneins 23 a
1708. concludirt in Hannovertischer Introduction 27 a
in Busecker Thal-Sache vor Darmstadt 91 a
in Siegischer Sachen nicht zu Vergnügung des Fürsten 134
in Erbmännischem Streit vor diese 137 a 142 a
1709. Fürstl. Collegium will keine neue Geld-Aufflagen bewilligen/ es wären dann der vorigen Restanten eingebracht 21 b 22 a sqq.
erhält dißfalls nicht Kayserl. Approbation 42 a sq.
will mehr Deputirte als das Churfürstl. bey dem Friedens-Werck haben 72 b
macht einen Schluß in Busecker Thal Sache 128 b
zörnt über das von ihm dißfalls dissentirende Städtische Collegium 129 a
desgleichen auch in der Nassau-Saarbrückischen Sache 131 a seq

G.

1707. Gaeta belagert. 226 b
Mit Sturm erobert. 222.8 b
1709. Gallerten beschrieben und critisiret. 226, b 227 a
1708. Gallizin trifft mit denen Schweden bey Zarnapata. 267. b.
wird Ritter des S. Andreæ Ordens. 268
1707. Gallovvay commandirt unglückl. Alliirte Armee in der Schlacht bey Almanza. 252 a seq.
wird blessiret. 554 a
1708 gehet nach Portugal. 243 a
hält Einzug in Lissabon/als Englischer Gesandter. 281 a
1709. commendirt auch allhier unglückl. 290 a b
Gebet allgemeines in Franckreich gehalten. 237 b
Gebet ausserordentliches der Kinder in Schlesien. 376 b.
critisirt pro und contra. 377 b. seqq.
1707. Gedächtnüß münzen in Engelland wegen der Union geschlagen. 209. b
1708. Gefangene/ sollen zwischen Teutschen und Frantzosen ausgewechselt werden. 143 b
1709. Schwedische erst wohl hernach härter gehalten. 302 a 307 b
Schwedische in Triumph geführet. 331 b
hin und her vertheilt. 302 b seqq.
1707. Geistlichkeit Schottische will sich ein und anders bey der Union bedingen. 207 a
will das Danck-Fest wegen dieser Union nicht feyren. 213 a b
1709. in Franckreich soll das Volck wider Alliirte erbittern. 277 a
thut es auch treulich. ibid.
1709. Geld-Mangel in Franckreich. 240 b
Geld-Macherey-Künste daselbst. 241 a b 247 a
1709. Geld-Vorrath kan bey denen Schweden in Ukraine dem andern Mangel nicht abhelffen. 294 b
295 b.
hilfft sie doch hernach in ihrer Gefangenschafft. 301 b
1708. Gelnhausen Händel mit Pfaltz und Hanau. 91 b
Generalität des Reichs beschweret sich über schlechte Kriegs-Verfassung. 1 b
Holländische bestellt. 23 b
Frantzösische benannt 274 b
1709. Genfer Theologen Bedencken von Verfertigung derer Reformirten und Lutherischen. 155 a seq.
1707. 1708. Gens d' Armes Preußische halten sich wohl bey Audenarde. 50 b
Gent von Frantzosen überrumpelt. 154 a
von Alliirten belagert. 183 b
schickt an Marlborough. 183 a
1708. wird erobert. 184 a
1707. Genua contribuiret dem Kayser. 220 b
wird durch Engelland auff Alliirter Seiten zu erhalten gesucht. 221 a
1708. will Caroli Braut nicht für Königin in Spanien ehren. 217 b
1708. George / Printz von Dännemarck wird Groß-Admiral von Groß-Britannien. 211 a

Gesandte neu ankommende sollen in Rom nicht mehr von Cardinälen die erste Visite empfangen. 217 a
1707. Kayserl. versichert in der Schweitz / daß sein Principal Preussen Neuf-Chastell gönne. 286 b
1708. Frantzösischer will den Siniavsky gern auff Stanislai Seiten ziehen. 260 b
Schwedischer in Türckey und seine Negotiation. 349 a seqq.
Städtische behaupten im Reich ihre Zoll-Freyheit. 43 b
1709. wollen Quartiers-Freyheit in Lissabon haben. 290 b seqq.
wollen ihre Freyheiten aufs Völcker-Recht gegründet zu seyn / in Engelland erkennet haben. 243 b seqq.
1708. Moscowitischer in Engelland übel tractirt. 197 a
1709. was er vor Satisfaction erhalten. 243. seq.
1707. Giessen siehet seiner Universität Jubilæum. 149 b
Glogau / Fürstenthum / was es für neue Evangelische Kirchen haben will. 83 a
1708. Goldberg tritt zum Theil freywillig seine Evangelische Kirchen ab. 56 a
soll sie wieder bekommen samt der Schulen. 53 a b
erhält sie nach einiger Schwierigkeit. 56 a 85 a
1709. Goldmacher Betrug bestrafft. 388 a seqq.
1709. GOtt für Ausetheiler derer Siege erkennet. 122 b 214 a 235 b
Gottseeligkeit / als allein glückseligmachende in in Franckreich gerühmet. 586 a
1708. Golz/Moscowitischer General / hauset übel in Liefland. 262 a
1709. Grafen-Stand will mit ad Pacem deputiret seyn/ aus was Grunde. 73 a seq.
Gräfl. Gesandter behauptet das Fahren mit sechs Pferdten bey Caneval-Visitation. 353 b
Gramont, Hertzog von giebt sein Silber-Geschirr in die Münz. 275 b
Gravamina Religionis in Hildesheimischen. 170 b
1707. im Siegnischen. 179 a
ehemahls abgethan. ibid. b
erneuert. ibid.
ans Corpus Evangelicum gebracht. ibid.
weiter ventiliret. 173 a seqq.
1709. in Schlesien derer Evangelischen. 81 a seqq
1707. will man Kayserl. Seits heben. 85 a seqq.
in Alt-Ranstädtischer Convention abzuthun verglichen. 91 b seqq.
Ungarische übergeben. 48 a
1708. vom Kayser beantwortet. 100 b
1709. Statuum, wie sie am Reichs-Convent zu beweisen. 131 b
1707. Gravamina Religionis wegen Theinselberger Kirch gehoben. 177 a b
Graubünder sollen Kayserlichen Durchzug ins Mayländische verstatten. 295 b

1707 Graubündner verbinden sich mit Zürch. 296 a
1709 Grenadiers grosse vom Cron-Prinz in Preussen gelebt. 113 a
1708 Griffin, Lord, als Adhærent des Prætendenten gefangen. 194 b
wird Hoch-Verraths beschuldigt. 194 b
zum Tode verurtheilt erhält Auffschub angestellter Execution. 196 a
1709 dieses geschicht einmahl über das andre. 246 b
1707 Grimani, Cardinal, soll Kayserl. vom Kirchen-Staat abhalten. 215 b
1708 hält hartes Gespräch mit dem Pabst. 218 a
wird Vice-Ré in Neapolis. 224 a 225 a
verbietet Geld Ausfuhr. 228 b
wird des Königs Alter Ego. 239 b
--- Grand d' Espagne. 243 a
Grodno vom König in Schweden occupiret. 158 b
mit dessen Gefahr. 258 b
1707 Groß-Britannien (siehe Engelland) bekommt zum Groß-Admiral Printz Georgen von Dännemarck. 211 a
hält sein erstes Parlament. ibid. sqq.
Groß-Hertzog von Florentz / siehe Florentz.
1708 Guarnison / Hamburger / muß der Kayserl. Commission schweren. 117 a
Guastalla, Hertzog von / vom Kayser belehnt. 691
will Mantua erben. 240 b
1707 Guhra / in Schlesien / will Evangel. Kirch haben. 83 a

H.

1708 Haag daselbst wird grosser Kriegs-Rath gehalten. 144 b
Habendorff die Kirche daselbst soll Evangel. Schlesiern restituirt werden. 542
1707 Hochenburgische Controvers zwischen Kirchberg und Salm siehe Sayn.
1708 Hagenau daselbst ruiniren die Frantzosen die Aussenwercke. 23 b
daselbst haben die Frantzosen ihr Lager. ibid. b
1707 Heilbronnischer Kriegs-Congress associirter Crayse. 51 b
Concluſa werden vom Ober-Rheinischen Creyß approbirt. 11 b
1708 Halowzin wer von Schweden und Moscowitern hier gesieget ist ungewiß. 2652
Hamburg hat innerliche Unruhe. 108 a
Hamburgische Unruhe rühret von Meyerischer Vocations-Renovation her. 108 b
Hamburger Magistrat warnet Krumholtzen wegen seines Verfahrens. 109 b
wird vom Kayser wegen angeordneter Commission berichtet. 112 a
wird vom Kayser zu Unterwerffung der Commission erinnert. ibid. b
Hamburg dahin müssen Creyß-Völcker zu Unterstützung der Commission marschiren. 113 a
wird von Creyß-Völckern eingeschlossen. 114 b
will keine Völcker einnehmen. ibidem b
Hamburg solchem wird / wegen Einnehmung der Commission, vom Holländischen Gesandten zugeredt. 115 a
Englischer thut dieses ebenfals. ibid. a
Commendant daselbst wird vom Kayserl. Gesandten gewarnet / sich nicht wider die Commission brauchen zu lassen. 116 a
Commissions-Absicht wird in solchem durch ein Patent bekant gemacht. ibid. b
nimmt Commission und Völcker ein. ibid. b
Commission daselbst vergleicht untereinander. 117 b
Commissions-Völcker werden wieder zurück geschickt. 118 a
muß abziehenden Commissions-Völckern die Unkosten erlegen. ibid. a
Burgerschafft daselbsten werden Puncta deliberanda ausgestellt. 118. b 119 a
Commission macht Provisional-Verordnung. 119 a
Hamburg siehet die Hinterlegung seiner Zwistigkeit durch Rang Disputen verzögert. 134 a b
soll seine Privilegien beweisen. ibid.
Hanau will Hannoverische Einquartirung nicht leyden. 44 b
hat Händel mit Pfaltz und Gelnhausen. 91 a
Handlung derer Alliirten zur See von Franckreich beunruhiget. 238 a b 242 b
auff West-Indien zwischen Spanien und Franckreich regulirt 247 a b
Handwercksleut sollen nicht in Jura Statuum greiffen mit ihren Ordnungen. 44 a
Handwercker sollen ihre Handwercks-Sachen nicht ausser Lands rechtfertigen. 43 b
Handwercks-Sachen werden beym Reich vorgenommen. 43 b
Handwercker in Engelland erhalten zu ihrem Besten von der Königin Minderung der Trauer. 243 a
Hannoverische Chur-Sache passirt. 1
Cathol. Bedingungen dabey. 16
Introduction ins Churfürstl. Collegium wieder vorgenommen. 27 a
wird vom Kayser recommendirt ibid. a
Hanover kommt in Vorschlag / als Commendant der Reichs-Armee 27 a
übernimmt Reichs-Commando 30 b
dessen gutes Erbieten gegen die Reichs-Stände 32 a
tritt Reichs-Commando mit gewissen Bedingungen an. 32 a
kommt bey der Armee an 35 b
macht Kriegs-Ordnungen ibid. b
auch Fouragier-Reglement 35 b
lässet Linien ziehen von Etlingen biß Darmstand 36 a
richtet die Postirungen wohl ein ibid. b
geht von der Armee ab ibid. b
conferirt zu Franckfurt mit Kayserl. und Maynzisch. Gesandten auch Hertzog von Marlborough 37 a
schläget dem Reich vor eine Million Thaler zur Operations-Casta aufzunehmen ibid. a

1708
1709
1707
1707
1709
1708
1707
1707
1707
1707

klagt über schlechte Kriegs-Verfassung 40 a
will deswegen das Commando niederlegen ibid.
solle seine Garde am Ober-Rhein nicht einquartiren 44 b
1708 Hannover Protector über Stifft Herfort 197 b
1708 Hannover Churfürstens Vermahnung-Schreiben an Reichs-Stände zur bessern Kriegs-Verfassung 3 a. 9 a
bekommt vom Reich auf sein Schreiben Antwort 9 a. 13 a
erkläret sich hierauf ibid. b
bemühet sich das Geschlossene zu bewerckstelligen 14 a
berichtet dem Reich den schlechten Zustand am Ober-Rhein 16 a b Creyß ermahnet die Directoria ibid. b
schreibt an Preussen ibid. b
klaget über schlechte Geld-Lieferung 17 a
berichtet was zu erhandelnder Sächsischer Cavallerie geschehen 17 b
wünschet daß Reichs-Armee mit 3000. Mann Sächsischer Cavallerie verstärcket werde 21 b
1708 Hannover hat nicht gerne daß Sächsische Cavallerie aus der Operations-Cassa angeschaffet werde 21 b
gibt Reichs-Convent zu deliberiren/ woher Sächsische Cavallerie anzuschaffen ib. b.
hält Unterredung mit Eugenio 24 a
kommt bey der Reichs Armee an 24 b
Regimenter werden ihm vorgestellt ibid. b
findet Reichs-Armee nicht nach Wunsch bestellt ibid. b
lässet bewegl. Schreiben an Reichs-Stand ergehen ibid. b
beschweret sich beym Kayser und Reich wegen Geld-Mangel 25 a
schreibt aus dem Haupt-Quartier an Reichs-Stände ibid. a
gehet nach seiner Residenz 25 a
sagt zuvor was vor schlechter Friede folgen werde 26 a
verspricht Würtenberg Natural-Verpflegung 4000. Mann 26 b
sein Schreiben ans Reich wird nicht gern gehört 26 a
ist ein Prophet in Vorhersagung des schlechten Friedens ibid. a
1708 Hannover treibet seine Introduction ibid. b
verlangt Sitz und Stimm im Churfürstl. Collegio 26 b
wegen dessen Introduction kommen einige Bedingungen in Vorschlag ibid. b
seine Introduction wird bewilliget 29 a b
1708 Hannoverische Introduction durch Reichs-Gutachten publicirt 29 b
wird vom Kayser confirmirt 30 b
führt Primogenituram ein 31 a
gibt Revers wegen Chur Anschlags und Cammer-Zieler Zahlung 33 b
dessen Introduction gehet solenniter vor sich ibid. b
eröffnet seine Meinung wegen der Reichs Ritterschafft 131 a b
Hannover Chur-Printz gehet als Voluntair in Niederlande 148 b 1708
hält sich sehr tapffer 149 b
ihm wird das Pferd unter erschossen ibid b
Hannover soll Antwort auf sein Schreiben erhalten 2 a 1709
schlägt einen Modum exequendi Morosos vor 19 a seq.
der doch nicht Beyfall findet 20 b
wird von Preussen contradicirt ibid.
erhält Antwort auf sein Schreiben 28 b seqq.
soll zu Abstellung Ryßwickischer Religions-Clausul behülfflich seyn 39 a
will wegen schlechter Anstalt nicht zur Reichs-Armee 45 b
kommt doch endlich 46 a
gehet übern Rhein ibid.
schreibt beweglich ans Reich wegen schlechter Kriegs-Verfassung ib. seq.
begibt sich von der Armee 49 a
Hannover sucht Erz-Schatzmeister-Amt 83 a 1709
will den Vorsitz vor dem Directorio seines Creyßes haben 134 a b
soll von Moscow. und König Augusto Hoffnung Brehmen zu erhalten Vorschläge bekommen haben 135 a
wird als Churfürst zu erkennen an Franckr. in Friedens-Præliminarien gesonnen 206 b
Harcourt commendirt Franzosen am Ober-Rhein statt Hertzogs von Burgund 45 b 1709
Harley Staats-Secretaire der Königin in England/ kommt wegen seines Schreibers in Verdacht 186 a 1708
will Marlborough stürtzen ibid. b
wird selbsten gestürtzet ibid. b
solcher wird als ein Feind des Vatterlands angeklagt 192 a
Hattwanen von Malcontenten besetzt 74 a 1707
Hauß-Kirchen oder Relig. Exercitium Domesticum wird Ev. Schlesiern zugestanden 91 b 1707
Heinsius/ Raths Pensionarius, gelobet 213 b 1709
Heister Graf von General kommt bey Heilbron zur Armee 25 b 1709
will Neustädel und Treutschin entsetzen 45 a 1708
bekommt das Commando in Ungarn ib. a
schlägt die Rebellen 45 b 46 a
Heister Sohn des Gen. Heisters bringt Bottschaft wegen erhaltener Victorie gegen Rebellen nach Wien 46 a 1708
Gen. kommt zu Presburg an ibid. a
nimmt seinen Marsch über Panowiz ib. a
gehet mit Reuterey u. Dantschen Völckern nach Presburg ib. b
erobert Kampffen ib. b
gehet mit 4000. in die Rabau ib. b
besetzt die Bergstädte ib. b
belagert Neuhäusel vergebl. ib. b
begibt sich in die Schütt ib. b
gehet mit einer starcken Reuterey nach den Bergstädten 47 b

1709 Heister Gen. geht wieder zum Commando in Ungarn 103 b
bemächtiget sich Schimeds ibid.
erobert Simonthorna und Besprin 104 a
lässet einige Malcontenten hinrichten ib.
zieht sich in Ober-Ungarn ib.
geht wieder nach Wien ib.
1708 Heller Lands-Stattler von Schweitz arrestirt 292 b
1707 Herberstein vom Kriegs-Rath nach Petronell um mit Stahrenberg sich zu unterreden 77 a
Herford Stifft hat schwere Händel mit Preussen 194 b seq.
will dieses für Territorial-Herren nicht erkennen 195 b seq. 106 b
1707 Herford erhält Chur-Braunschweig u. s. w. zu Protectorn 197 b
kan mit dem Vergleich mit Preussen nicht zurecht kommen ib. a seqq.
1709 Heßpan von Würtenbergischer Ministre negotiret im Haag vor associirte Creyße 35 b
1708 Hessen Landgraf von Darmstadt Ritter S. Huberti Ordens 106 a
Hessische Völcker wollen Stände des Ober-Rhein zur Bedeckung nicht annehmen 15 a
1707 Hessen-Casselische Einquartierungen werden am Ober-Rhein nicht gelitten 44 b
1708 Heurne daselbst werden Franzosen geschlagen 149 b
1707 Heu-Magazin zu Brüssel wollen Franzosen in Brand stecken mißrathet aber 203 a
suchen Allirte zu Namur aber vergebens in brand zu stecken ibid. a
1707 Heidelberg von Franzosen occupirt 26 a
1707 Heurathen begehren Evangel. Schlesier ohne Unterscheid der Relig. frey zu haben 84 b
Hildesheim Stifft hat Streit mit Lüneburgischen Häusern / wegen der Religions-Sachen 170 b
1708 Hildburghausen Herzog von / ist mit Gothischer Belegung Coburgs nicht zu frieden 125 a
ist mit Reichs-Conclusо in Coburgischer Erbstrittigkeit nicht zu frieden ib. b
1707 Hirschberg begehrt eine Evang. Kirche 33 a 99 b
1708 was solche vor Erbauung einer neuen Kirchen geschenckt 67 b
1708 Hochberg Kayſ. Gen. erobert Leitnitz 47 a
1707 Hohenzollern Fürst von General Feld-Marschall kommt bey Heilbron zur Armee 25 b
1707 Holländer examiniren associirter Creyße Kriegs-Verfassung 6 a
bekommen Antwort vom Reichs-Convent 14 b
sollen den Reichs-Contingentien beyspringen 18 b
ihr Gesandter schärfft den Reichs-Ständen das Gesetz 41 b
1708 Holland soll dem Reich eine Million Thaler vorschiessen 3 a
dessen Gesandter rächt der Stadt Hamburg sich die Commission gefallen zu lassen 115 a
lieffert Preussen sein Paten-Geschenck 143 a
Holland fordert zum zweytenmal den 100sten Pfennig 143 a
dessen Generale werden nach der Ordnung erzehlt 144 a
wird des Siegs wegen bey Audenarde berichtet 151 a, b
besetzen Ryßel 172 b
wie auch die Cytadell von Ryßel 179 b
berichten die Königin von England der Franzosen auff Schottland vorseyende Dessein 188 b
dessen Ausstand in England wird liquidirt 195 b
Hollstein-Gottorp Princeß von / wird zur Aebtissin von Quedlinburg gewehlt 122 b
Homburg Hessen Rang Vergleich mit Hessen-Darmstadt 89 b
dictiret beym Reich ein Notifications-Memorial 90 a
Horch Pforten / Portes d' Attente beschrieben 226 b seqq.
Horn Gräfen von / macht Troublen im Stifft Herford 195 a seqq.
Huberti S. Kirche wird von Pfaltz erneuet 105 b
Orden wird erneuet 105 b 106 a
Orden dessen Ritter-Pflicht ibid. a
Hünningen bekommt Postirungen 44 b
Huldigung thut Mayland von König Carln III. 221 a
des Prinzen vom Duc d' Anjou gehet vor sich 281 b seqq
Hunderter Pfennig soll zweymahl in Holland gegeben werden 201 b

J.

Jägerndorf in Schlesien will eine Evang. Kirche haben 83 a
Jagd grosse im Preussischen bey Gegenwart frembder Könige 120 b
Jäger-Kampff wilder Thiere 136 a, 137 a
Jansenismus in denen Nonnen zu Port Rogal aux Champs verfolgt 247
verursacht in Brabant Streit zwischen Geistl. und Weltl. 185 a b
Jansenisten müssen sich sehr leiden ibid. a
Janus General wird am Lorcher Paß geschlagen / auch gar gefangen genommen 25 b
Jauer, Fürstenthum / was es vor neue Evangel. Kirchen wieder haben will 83 a
Idstein hat Streit mit Weilburg wegen Lahr u. s. w. 144 b seqq.
erhält Commission u. einen guten Spruch 145 a 146 b
Idstein Nassau controvertirt mit Weilburg wegen Lahr 129 b seq.
erfähret höherer Collegien Spruch wider sich 130 b
Jesuiten wollen Johannes Kirch zu Lignitz gern behalten 59 b 60 b. seq.
thun deßwegen schrifftliche Vorstellung 61 a seq.
erhalten solche auch 63 a

1707. Jesuiter werden in Dalmatien nicht geliten. 240 a
protestiren wider ihre Austreibung aus Ungarn. 72 a
wollen sich von Malcontenten nicht aus Ungarn treiben lassen. 74 a
1707. mit ihrer Austreibung in Ungarn setzet es Zwistigkeit. 74. a seq.
ihr Lehr-Art und Schulen getadelt. ibid. a b. seq.
begehrt die Stadt Preßlau aus ihr geschafft zuhaben. 106 b
sollen zu Aix die Professionem Theologiæ nicht haben. 240 b
1707. Illuminationes bey der Tauff eines Preussischen Printzens zu Berlin. 154 a seq.
1707. Indemnisation sucht Stifft Augspurg. 170 seq.
erhält Reichs Gutachten vor sich. 171 b seq.
wie sie Stadt Kempten haben solle 172 a seq.
der Baadischen Häuser und des Stiffts Aichstädt 173 a seq.
1709. Indemnisation von Francken urgiret. 36 b
erhält Oesterreich von Bayern 112 a b
der Reichs-Stände besorget. 211 b
1708. Indianische Ost-Compagnie in England öffnet dem Parlament ein Darlehn an. 185 a
1707. Ingelheim Freyherr von / macht mit seiner Parthey Kayserl. Judicio nach / Cammer Collegium nicht 47 b 48 a
1709. Ingelheim / Freyherr von / erhält Satisfaction von Herr von Pyrck. 367/ab
1709. Ingelheim Freyherr von hat Streit mit Nassau wegen der Kirchen zu Schwöperhausen 123 a
Ingelheim Freyherr von recusirt den von Plotho 357/a. b.
mit was vor Ausgang ibid.
1709. Instantia prima soll denen Ständen bleiben 128 b
Insul neue im Archi-Pelago entstanden 376 a seqq.
1709. Instruction der Reichs-Friedens-Deputation 44 b
1707. Interceßion für Evangel. Schleßier soll Schweden nach Westphälischen Frieden befugt seyn 91 b
1707. Interceßion Schwedische für Evangel. Schlesier von was Wirckung sie seyn solle? 111. b. 114. a 117. a. b. 126. a. b
1707. Interpretation der Reichs-Constitutionen komt Kayser und Reich gesamt zu 53 b. 68 a
1707. Interregnum in Pohlen von Sendomirischen Confœderation declarirt 271 a
1707. Introduction von Nassau-Saarbrücken 1 b
1707. Introduction-Sachen wollen nicht fort. 2 a
Introduction ins Fürstliche Collegium wollen unterschiedene haben. 43 b
1709. Introduction Lichtensteinische gesuche 77 a
von Schwaben recommendirt ibid.
noch nicht erlanget 77 a
Bambergische wegen Leuchtenberg de facto bewerckstelliget. ibid. b seq.
zur Mißvergnügung vieler sonderlich correspondirenden Fürsten 78 b
von Preussen wegen Mörß urgiret 80 a seq.
noch differirt mit guten Worten. 81. b. seq.
1708. John S. wird als ein Feind des Vatterlands vom Parlament erklärt. 192 a
1707. Jonquieres zu Siegen von Chur-Pfaltz in Arrest genommen. 177 a
1708. Irrland darin werden Anstalt wider Franckreich gemacht. 189 b
1709. Irrland hält Parlament. 247 a
beschränckte Catholische ibid. b. seq.
straff unbesonnen Feyer-Tags Eiferer. ib.
1707. Isenbourg hat Strittigkeit mit Ober-Rheinischem Creyß-Convent 11 b
will Hannoverische Einquartirung nicht leiden. 44 b
1707. Italiantische Staaten von Kayser collectirt. 220 b. seq.
1708. Italien sendet König Carolo Hülffs-Völcker. 211 a
dessen Staaten müssen Kayser collectiren. 224 a
wird vom Kön. in Dännemarck besucht. 241. a
1707. Jubilæum der Universität Giessen. 149. b. seqq.
1709. der Leipziger Universität. 156 a
Jung Macherey Kunst alter Leute. 385 b
1707. Justiz-Sachen / ob sie von dißfals gravirten Ständen ad comitia zubringen. 181 b
ob sie von Gravirten an Reichs-Convent zubringen. 185 a
1708. Jus Episcopale protestantium, ob es irgends wohin appellation leide. 132 a

K.

1707. Kälte incommodirt Kayserliche auf dem March nach Siebenbürgen. 70 a
1707. Käßmarck von Kayserl. eingenommen. 101 a
1707. Kauff der Güter soll Evangel. Schlesiern frey seyn. 82 b
1709. Kauffarthey Flotte Englische gehet von Lissabon unter Segel. 28 a
1707. Kauffleute in England beschweren sich über unsichern Seehandel. 211 a
1707. Kayser commendirt Kriegs-Verfassung. 3 a
ersetzt die General-Lieutenants Stelle. ibid.
läßet Vortrag an die 4. associirte Creyße thun. 7 a
will darauf Antwort haben. 10 a
erhält sie. ibid.
soll associirten Creysen beyspringen 9 a
wird von Associirten um Abstellung Durch-Marche ersuchet. 10. a
wird vom Fürstl. Collegio wegen der ohn sein Vorwissen ergangenen Acht wider Cölln und Bayern erinnert. 12 a seq.
antwortet darauff ibid.
bekommt Reichs Gutachten vom Convent um selbigen zu assistiren. 19 a
wird vom Reichs-Convent erinnert die Principalen zur Hülffe aufzumuntern. ib.
1707. Kayser antwortet auff das Reichs-Schreiben. 19 b
thut Bericht an die Städte vom Reichs Concluso, und erinnert selbige auch bey zu springen. 20. a.

1707. Kayser soll Printz Eugenium zur Reichs-Armee senden 21 a
soll die Fehler welche bey Verlust der Linien vorgangen untersuchen ibid. b
recommendirt Hannoverische Chur-Introduction 27 a
erklärt Printz Eugenium zum Gen. Lieut. 29 a
soll die Stände auffmuntern und antreiben zur Ubernehmung Sächsischer Cavallerie ibid. b
soll Marsch Reglement Beobachtung verfügen 30 a
notificirt dem Reich daß Bareuth das Reichs Commando niedergelegt hat 30 b
übergibt das Commando Hannover ibid.
recommendirt Capitulationem perpetuam 33 a
wird ersucht Sächsische Creyß-Täge in Schwang zu bringen 33 b
billiget Operations-Cassa und deswegen gethane Vorschläge 34 b
lässet an die Stände Ermahnungs-Schreiben abgehen/ wegen Prænumerirung der Operations-Cassa 35 a
rühmt associirte Creyse ibid. a
dessen Abgesandter conferirt mit Maynz/ Hannover und Marlborough 37 a
recommendirt Associirten Anschaffung der Million Thaler 37 a
bekommt abschlägige Antwort darauf 38 39
protestirt wider Justitium Camerale, und will an diesem Scandalo unschuldig seyn 47 a
confirmirt Reichs-Gutachten von der Cameral-Visitation mit bedingl. reservatis ib. a
remittirt dahin Wigandische/ Pyrckische/ Ingelheimische Sachen ibid.
hat dißfalls nicht allein Stände Zufriedenheit vor sich 48 b
eröffnet seine Meynung wegen der Visitation weiter 51 b
soll nicht mit dem Reichs-Hof-Rath confundirt werden 66 a
gibt Patent wider Malcontenten 71 b seqq.
Kayser bekommt Nachricht von berennter Leopold-Stadt 72 b
lässets wohl versorgen ibid.
gibt Gen. Guido von Stahrenberg das General-Commando in Ungarn 73 a
höret Vortrag des Holländischen Gesandten mit den Malcontenten 73 b
hält Conferenz wegen Vergleichs mit Malcontenten 77 a
macht sich beym Carneval lustig ibid. b
sucht Banco zu Wien sicher zu stellen ibid.
wird vom Maltheser Gesandten complimentirt ibid.
belehnt Savoyen mit einigen Mayländischen Stücken/ Preussen mit Mörß/ Maynz teutschen Orden 78
kriegt bekümmerte Nachricht von verlohrner Schlacht bey Almanza ibid. b
1709. consolirt den bedruckten Herrn von Pyrck realissime 367 b seqq.

Kayser ermahnet zum Frieden wegen Toggenburg 293 b
sucht hier und da Hülffe ibid.
macht Pfaltz-Graf zum Gouverneur in Tyrol ibid.
ist besorgt wegen Pohlnischer Händel ibid.
agnoscirt nach einiger Verzögerung Stanislaum vorn König in Pohlen 78 b 79 a
will dargegen von diesem König Carln in Spanien agnoscirt haben ibid. b
improbirt Zobors Händel mit dem Strahlenheim ibid. seq.
liefert den Zobor an Schweden aus 80 b
wird vom Corpore Evangelico Evangel. Schlesien halber bittlich belangt ibid.
will doch nicht viel drauff geben 81 a
gibt es doch da Schweden sich darinn mengt nähender ibid.
erlaubt Evang. Schlesiern Abgeordnete nach Wien zu senden ibid.
soll dieser Gravaminum specifice berichtet werden ibid. seq.
lässet Hoffnung von Dero Hebung machen 85 a seq.
wird von Schweden dißfalls urgirt 86 b
erhält daher ein Project wie dem Werck geholffen werden solle 87 a seqq.
lässet sein Bedencken dargegen eröffnen/ 89 a seq.
ermahnet Schweitzer das Toggenburger Werck friedlich hinzulegen 334 a seqq. 1709.
giebt zu verstehen daß er sich sonst des Abts von S. Gallen/ da Toggenburg ein Reichs-Lehen/ annehmen müsse ibid.
eröffnet seine Gedancken wegen Verfahrens der Visitation u. s. w. 372 a seq.
soll Lübecktisches Pactum wegen der Succession am Bißthum mit Gottorf errichtet/ auch von diesem eingeführte primogenitur confirmiren und Schweden Reichs Præstanda erlassen 1707. ibid.
erklärt sich hierüber 90 b seq.
willigt dißfalls in das begehrte 92 b seq.
schliesset mit Schweden Alt-Ranstädtische Convention 91 b seq.
bedingt sich dargegen ein und anders 93 b seq.
befiehlt Vollstreckung des mit Schweden geschlossenen 94 a b
muß sich deßhalb vom Pabst tadeln lassen ibid. b
reservirt sich/ in Ansehung Evangel. Schlesier/ das Jus Episcopale 97 a 98 b 102 b
disputirt mit Schweden über den Verstand Alt-Ranstädtischer Convention 107 a 125 a
will an Päbstl. Nuncios in weltl. Sachen nicht appellirt haben 127 a b
zahlen Oesterreichisches quantum zur Operations-Cassa 133 b
restituirt der Ober-Pfaltz ihre alte Privilegia ibid. a b
wird an Hessen-Darmstadt wegen Busecker-Thal-Sache angegangen 147 a seq.

1707.

Kayser will den Recursum der Stände ad Comitia in Justiz-Sachen nicht billigen 181 b
läst in Schlesien den Uebertritt von Cathol. zum Protestirenden vor ein Crimen Apostasiæ erklären 89 b seq.
wird von Schweden contradicirt 90 a seq.
lässet Plätze zu denen neuen Evangel. Kirchen in Schlesien anweisen 91 a
will Reichs-Gutachten in Ritterbergischer Sachen nicht genehm halten ibid.
ordnet Executions-Commission in Sachen Reichs Ritterschafft ꝛc. Siegen und Westerwäldische Stände 184 a seq.
erhebt Mörß zu einem Fürstenthum 186 b
recommendirt Preussens Introduction ins Fürstl. Collegium wegen Mörß 187 a seq.
suchet Händel im Stifft Heerford hinzulegen 195 a seq.
übergibt Mayland an seinen Herr Bruder Kayser Carln 217 a
wendet Printzen Eugene das Gen. Gouverno davon zu ibid.
cediret und gibt zu Lehen an Savoyen Valenza, Alessandria, Lomellino, Sessia ibid. b seq.
will von denen Staaten allen Handel und Wandel mit Franckreich verbotten haben 204 a

1708.

Kayser erinnert Stände zur guten Kriegs-Verfassung 1 b
protestirt wegen schlechter Kriegs-Verfassung 1 b
zahlt sein Pensum an der zu erlangenden Million Thaler 18 a
notificirt Ständen Chur-Sachsens begehrte Befreyung von Reichs-Præstandis 20 b
wird vom Reichs-Convent ersucht die morose Stände zu exequiren 22 b
reichet Würtenbergis. Trouppen einige Monath natural-Verpflegung 26 b
erklärt sich wegen Böhmischer Readmission ibid. b
consentirt in Cathol. Stände Begehr / wegen Pfältzischer Chur-Succession 27 b
erklärt sich wegen Böhmis. Anschlags 29 a
ertheilt Revers an Maynz wegen des Directorii in Ansehung Böhmens 31 b 32 a
ratihabirt Chur-Maynzische Aslecurations-Schrifft 33 a
gibt wegen Schwartzburg Introduction-Commissions-Decret 35 b
erinnert Lichtensteinische Introduction 36 b
recommendirt Wolffenbüttel Blanckenb. Erhebung in Fürsten-Stand 37 b
empfielt dem Reich Chur-Sachsens Erneuerung Votorum wegen Thüringen/ Meissen/ Magdeburg ibid. b
secundirt Naumburg wegen des Voti 38 a
ertheilt deßfalls an Reichs-Convent Commissions-Decret ibid. b
bestelle Generale 43 a
schreibt Reichstag nach Preßburg aus ibid. b
will selbigen selbst beywohnen ibid. b

Kayser schiebt seine Reise nach Preßburg auff 44 a
beschwert sich 1. über Schwedisches Ansinnen wegen Beförderung der Evangelischen zu öffentlichen Aemtern 50 b 51 a
2. wegen begehrter Parochial-Rechte für Evangel. 3. Wegen Haltung öffentlicher Schulen/ wo sie zuvor nicht gewesen ibid. b
4. wegen Erlaußnüß auswärtige Prediger zu gebrauchen 51 b 5.) wegen Einrichtung der Lutherischen Consistorien 52 a
bewilliget in Schlesien Gnadenkirchen 67 b
theilt Lehen aus 69 a
vergibt Aemter 73 a
hält eine Schlittenfahrt ibid. b
will Abt von Kempten zum Reichs-Hof-Rath zum Præside haben ibid. b
schenckt dem Fürsten von Lamberg Leuchtenberg 74 a
trägt Westphäl. Creyß-Directorn auf Preussen wegen Cölln zuzureden 100 b
schreibt selbst an Preussen es von ungegründerer Novität abzumahnen 101 b 102 a
nimmt sich Hamburger Streitsache an 112 a
berichtet den Magistrat angeordneter Commission ibid. a
erinnert sich dieser zu unterwerffen ibid. b
berichtet den König in Dännemarck wegen Hamburgischer Commission 113 a
dessen Gesandter räth Hamburg sich der Commission zu unterwerffen 115 b
thut solches auch beym Commendanten selbiger Stadt 116 a
trägt Schwartzburg-Arnstadt Commission wegen Quedlinburg auf 120 a
improbirt Hollstein-Gottorpischer Aebtißin Wahl 124 a
schreibt an Preussen dem Stifft nicht zu viel zu thun ibid. a
ermahnet Saalfeld sich die Commission angelegener seyn zu lassen 125 b
lobet Vollkommenheit Spanischer Braut 127 b
thut Erinnerung in Cathol. Siegn. Sache 133 b
recommendirt Ausmachung Münsterischer Erb-Männer Sache 135 a
schlägt Adjunction ihrer zu der in Wetzlar sich befindenden Visitations-Commission vor ibid. a
dessen Gesandter wird Verrätherey in Engelland beschuldiget 186 a
hat Streit mit dem Pabst 215 a
ahndet dessen schlechtes Tractament Spanischer Braut 217 b
hat wichtige Gründe warum er mit dem Pabst angefangen 218 b
wird von selbigem wegen des Kriegs im Kirchen-Staat abgemahnet 219 a
gibt Manifest wegen angefangenen Kriegs in Italien heraus 270 a
solchem müssen Italiänische Fürsten colligiren 224 a
ist gegen den Pabst zur Güte geneigt 226 a

1708 Kayser / zeigt solches den Cardinälen an. 226 b
setzt dem Kirchen-Staat gewaltig zu. 230 a
gönnet Preussen Neufchastel. 286 b
1709 vom Corpore Evangel. vor Reformirte Schlesier belanget. 6 b
treibt bey Reich auff bessere Kriegs-Verfassung. 14 b sq.
erbietet sich fernern Beystands. 15 a b
soll gestimmelten Kreisen zur Redintegration behülfflich seyn. 32 a
gibt dem Reich von abgebrochenen Friedens-Handlungen im Haag Nachricht. 40 b
versichert bey dergleichen Begebenheiten des Reichs Wohlfarth beobachten zu wollen. 41 a
offerirt dem Reich seine Gesandschafft zu Besorgung der Nothdurfft bey Friedens-Handlung. ibid. b
stellt ihm auch frey / ob es lieber einige seines Mittels darzu deputiren wollen. ibid.
rathet darbey zu Einigkeit und Verschwiegenheit. ibid.
zu beweißlicher Verknüpffung des Haupts und der Glieder des Reichs. 42 a
confirmirt Reichs-Gutachten von der Kriegs-Verfassung. ibid. seq.
gibt dem Reich derer associirten Creyse begehren wegen ihrer Redintegration zu bedencken. 44 b
recommendirt dem Reichs-Convent die Reichs-Barriere Sache. 45 a
erhält Beschwerungs-Schreiben von correspondirenden Fürsten wegen transferirter Ober-Pfaltz Lambergischer Introduction Mantuanischer Acht. 78 a sq.
beantwortet Reichs-Schreiben. 79 b sq.
recommendirt Hannover zum Ertz-Schatzmeister-Amt. 83 a
auch Sicherstellung des Reichs gegen Norden. ibid. b sq.
restituirt den Schlesiern die Kirchen. 86 a sq.
erlaubt neue sonst nicht gehabte zu bauen. 86 a
erhält Schwedische Ratification abgehandelter Religion in Schlesien. 87 b 88 a
wird von Engelland angelegenst aber vergeblich umb Exercit. Relig. für Reformirte in Schlesien ersucht. 93 b sq.
befiehlt Demolirung des Teichenautschen Kirchleins in Schlesien. 97 a sq.
inhibirets wieder / doch zu spät. 99 a
soll es auff Ansuchen Corporis Evangel. wieder bauen lassen. ibid. b
beantwortet der Ungarn Gravamina. 100 b seq.
verdient damit keinen Danck. 101 a sq.
publicirt Amnestie in Ungarn. ibid. b
ordnet einen Conferentz-Tag an. ibid. b
macht Cammer-Herrn. ibid. b

Kayser / beschenckt mit daher fallenden grossen Gebühren den Ober-Cämmerer Trautson. ibid. 1709
belehnt Lamberg mit Leuchtenberg samt dessen alten Sitz und Stimme. ibid.
erfähret deshalben vom Fürsten von Salm gegen Remonstration. ibid.
macht den Ober-Cämmerer Trautsohn zum Obrist-Hofmeister. 107 a
ratihabirt Badische Indemnisation. 171 b seq.
erklärt Grafen von Mansfeld auffs neu vor einen Fürst zu Fondi. ibid. b
sendet Gesandschafft nach Turin und Moscau. ibid.
erbeut sich alles guts gegen den unglücklichen König in Schweden. ibid.
lässet Dännemarck in Italien complimentiren. 108 a
gibt Päbstl. Nuntio Audientz. ibid.
dismembrirt Bayern. 109 a
erhält Vorstellung deshalben. ibid. b
schafft sich aus Bayern Indemnisation. 112 a b
wird Reichs-Städten und Ritterschafft besonders gewogen zu seyn erachtet. 128 b seq.
soll Statuum Jus anstregarum & primæ instantiæ nicht gefähren lassen. 128 b 130 b sq.
Gräfet Wartenbergische Güter. 133 a b seq.
rescribirt im Augspurgis. Bilder-Streit pro parte Catholica-Romana. 166 a seq.
declarirt sich auffs Reichs-Gutachten in Erbmanier Sache für diese 196 a b
lässet auff einen Vergleich mit dem Pabst treiben. 252 a
will den Päbstl. Nepotem nicht als einen characterisirten Förderer Cathol. Religion annehmen. 268 a
versüchtet seine und des Reichs Jura wider den Pabst. 259 b sqq.
Kayserin verwittibte / betrauret die Gräfin von Fels. 108 a
Kayserliche stehen viel Kälte aus auff dem Marsch nach Siebenbürgen. 70 a
kommen nach vielen Fatiguen nach Pest an. ibid.
stossen zum Seahrenberg bey Betska. ibid. b
bedencken Siebenbürgen. 73 a
wie starck sie gewesen. ibid.
marschiren in Kirchen-Staat nach Italien. 215 a
nehmen Expedition auff Neapolis vor. 221 b seq.
besuchen zum Theil Rom mit Schrecken des Pabsts 222 a
erobern Capua. 223 a
Stadt Neapolis. ibid. b
belagern Gaeta. 226 b sq.
sollen durch Kirchen-Staat nicht marschiren / thun es doch. 235 a
erobern Orbitello. ibid. b

1707. Kayserl. thun einen ungemeinen kühnen Streiff in Franckreich. 238 b
1708. schlagen die Rebellen. 44 b
erobern die Vestung Georgin. 45 a
wollen Neustädtel und Trentschin entsetzen. ibid. a
werden durch den Gen. Viard verstärcket. ibid. a
setzen ihren Marsch nach Ungarisch Brod fort. ibid. b
brechen daselbst wieder auff. ibid. b
gehen nach Neustädel. ibid. b
lassen ihr Geschütz und Bagage zurück. ibid. b
setzen über die Waag. ibid. b
schlagen 400. Rebellen. ibid. b
treiben rebellische Vortrouppen ins Lager. ibid. b
nehmen einen Contre-March. ibid. b
schlagen 6000. Rebellen. ibid. b 46 a
gewinnen 40. Stücke / 50. Fahnen / 2. paar Paucken. 46 a
kriegen 400. Rebellen gefangen. ibid. a
büssen 200. Mann im Treffen ein. 46 a
conjungiren sich bey Neutra mit dem Fuß-Volck. ibid. a
kommen zu ihrem Geschütz und Bagage. ibid. a
erobern Neutra. ibid. a
wollen gefangenen Bezeredy erretten. ibid. b
500. werden von Rebellen getödtet. ibid. b
belagern Neuhäusel vergebens. ibid. b
besetzen Berg-Städte. ibid. b
erobern die Schlösser Voinitz. 47 a
Budatin ibid.
Rosenberg. ibid.
S. Niclas. ibid.
Radbeck. ibid.
1709. Kayserl. erobern Sedesvar. 99 b
bloquiren Neuhäusel. ibid.
schlagen Rebellen. ibid. sq.
nehmen Schimeck und Simonthurna. 103. b sq.
erobern Vesprin. 104 a
gehen in Ober-Ungarn. ibid. a
nehmen in Siebenbürgen Käßmarck ein. ibid.
1707. Kempten / Stadt / wie es Indemnisation Matricular-Moderation gesucht. 172 a
was es erhalten. ibid. b
1709. Abt zu / hilfft Religions-Gravaminibus ab. 177 a b
Abt von / ist Protestirenden / als Reichs-Hofraths-Præsident nicht anständig. 108 a
1709. Ketzer zu bestreiten reversiret sich ein Abt zu Kempten dem Pabst. ibid. b
Kinder in Schlesien beten ausserordentl. 376 b sqq.
1708 Kiowsky gibt ein Manifest wider Syniawsky heraus. 278 b
beklagt die Uneinigkeit in Pohlen. 278 b
sucht sich bey der Groß-Feldherrn Charge zu erhalten. 279 b
will die Soldaten an sich ziehen. 280 a

Kirchberg / Graf zu / bekomt im Hachenburgischen Controvers ein Urtheil wieder sich. 180 b 1707.
ergreifft Remedium supplicationis, ibid. sq.
Kirche Englische thut Vorschläge wegen Schottischer Kirche. 206 b
meynt in Gefahr zu seyn wegen der Union 207 a b
dero Sicherstellung bewircket. 208 a
Kirche / Johannis zu Lignitz behalten Jesuiter. 63 a 1708
Kirchen Evangel. Schlesier sollen erweitert auch neue zu bauen erlaubt. 83 a 1707
die Cathol. zu besuchen Evangel. nicht auffgedrungen werden. 82 b
neue erbauen zu lassen difficultirt man Kayserl. Seits. 90 a
nach Westphäl. Frieden weggenommen / wollen Evangel. Schlesier wieder haben. 87 a b
wollen nicht so schlecht alle geräumet werden. 89 b
werden doch zu räumen in Alt-Ranstädtischer Convention versprochen. 91 b
Kirchen / Gnaden / werden Evangel. Schlesiern doch nicht ohne Geld zu bauen erlaubet. 67 b 1708
Kirchen etliche Evangel. Schlesiern wiedergegeben worden. 87 a sq. 1709
neue werden Evangel. Schlesiern zu bauen erlaubt. 86 b
Kirchen-Staat wird von Kayserl. bequartirt. 211 b 1708
daselbst kommen Kayserl. und Modenische Völcker an. 218 a
solchem wird von Kayserl. gewaltig zugesetzt. 230
Klöster wie sie wohl einzurichten und zu brauchen. 247 b 1707
Koniecpole daselbst wird im Treffen zwischen Pohlen gehalten. 284 a 1708.
Könige / in Dännemarck und Pohlen wechseln den Rang bey ihrer Zusammenkunffe Tag umb Tag. 120 a 1709.
Könige halten selten Zusammenkunfft. 122 a
Königsmarck Gräfin von / Pröbstin zu Quedlinburg protestirt wider Weissenfelsischer Princessin Aebtissin Wahl. 120 a 1708.
gibt Printzessin von Meinungen ihr Votum. 120 b
protestirt wider eigenwillige Wahl der Chanonissin. 121 a 122 a b
Kopff-Geld in Franckreich wird abgekaufft. 210 a
Kopff-Steuer im Preußischen ausgeschrieben. 154 b seqq 1707
Krancke mögen in Schleßien von Lutherischen Predigern auch an Catholischen Orten besucht werden. 84 b 1709
Krieg soll von den Ständen des Reichs mit gröfferm Nachdruck geführet werden. 6 a 1708.

1707. Kriegs-Anstalten am Obern Rhein. 14 a
1707 Disciplin remedirt. 9 a
Ordnungen von Hanover verfasset. 35 b
Verfassung vom Kayser recommandirt. 3 a
1707 Verfassung / wie sie am Obern-Rhein zu verbessern. 28 a
von Staaten recommandirt. 40 a
1708 Verfassungen im Reich schlecht bestellt. 1 a
von Maynz beklaget. ibid. a
wie selbige zu bessern. ibid. a
wird verbessert durch Vermehrung der Cavallerie. ibid.
durch Million Thaler. ibid.
durch Ammunition und Proviant. ibid. a
von Ständen schlecht beobacht. ibid. b
vom Kayser erinnert. ibid. b
deren Verbesserung von Ständen difficultirt. 2 b
von Hannover und Staaten erinnert. 3 a
1709 im Reichs-Convent vorgenommen. 5 a b
in solchen zu bessern concludirt. 5 b seqq.
1709 Kriegs-Staat des Duc d' Anjou gelobet. 28 a
1709 Kriegs-Verfassungen weiter vorgenommen. 1 a
von dem Directorio Moguntino recommandirt. ibid. b 3 b
will doch nicht fort. 3 a 4 a 13 a
will von Preussen beobachtet worden seyn. 11 a seqq.
wird von Würtenberg / als durchgehend Werck urgiret. 12 a seqq.
mächtigere Stände thun wenig oder nichts darbey. ibid. b.
von Staaten angelegentlich recommendirt. 13 a seqq.
deßgleichen von Kayserl. Majestät 14 b seqq.
Maynz treibt darauff. 16 a seqq.
mit Vorstellung bevorstehender Gefahr. ib.
was endlich dißfalls beym Reich geschlossen worden. 20 a seqq.
Punctation zu überlegen reproponirt. 43 b seq.
von Hannover bey der Armee schlecht gefunden / beweglich dem Reich vorgestellt. 46 a seqq.
zu bessern von Holland recommandirt. 64 a seqq. 65 a seqq.
1708 Krumholtz D. richtet zu Hamburg grosse Unruhe an. 108 a
schreyet Lic. Feindes Worte vor pasquillisch aus. ibid. b.
wütet noch weit ärger. 109 a
macht daß Lic. Feindes seine Schrifften durch den Hencker verbrannt werden. ibid. a b
schilt auff der Cantzel grausam auff den Rath. 109 b
fähret mit seinen unverschämten Predigen fort. 110 a
ziehet auff der Cantzel des Raths Decretum internuncium durch. ibid a b
prediget doch noch scharff / ob gleich der Rath warnet wider solchen. ibid. b
Krumholtz fängt am 4. Sonntag nach 3. Königs-Fest hefftig an zu schelten. 111 a
1708. wird gefangen genommen. 117 b
Küpfferne Münz macht grossen Auffstand unter Malcontenten. 74 a
1707

L.

Lager der Frantzosen bey St. Wendel und Hagenau. 23 b
1708 Lagercrona Schwedischer Gen. Major richtet seine Sache in der Ukraine nicht gut aus. 269. a 272 b
1708 Lahr zwischen Idstein und Wellburg strittig. 144 b seqq.
1707. prætendirt Idstein von Wellburg. 129 b seqq.
1709 Lamberg Fürst wird vom Kayser mit Leuchtenberg beschenckt. 74 a
wegen Leuchtenberg de facto ins Fürstliche Collegium introducirt. 77 b seqq.
1709 mit Unwillen anderer. 78 a seqq.
Cardinal von wird Conferenz-Rath. 105 b
mit Leuchtenberg samt dessen alten Würde an Sitz und Stimme belehnt. 105 b
ist alten Häusern verdrießlich. ibid.
auch insonderheit dem Fürst von Salm. ibid. seqq.
1707 Landau schlecht versorgt. 3 b 10 b
soll besser versorgt werden. 7 a
dessen Versorgung will 4. associirten Creyssen aufgebürdet werden. 7 b
wegen dessen Versorgung geschehen abermals Vorstellungen. 14 a
dessen Belagerung wird gefürchtet. 27 a
1707 hat Alexander Printz von Würtenberg zum Commandanten. 45 b
1708 Landeron will Preussen nicht huldigen / muß doch. 319 a
1707 Land-Gericht halten Toggenburger. 292 b
1707 Landshut in Schlesien begehrt eine Evangelische Kirche. 83 a
bittet um Evangelische Kirche. 99 b
1708 was solche vor die Erbauung einer neuen Kirche Beschencket. 67 b
1707 Langallerie in effigie exequirt. 338 a
1707 Land-Tag zu Preßburg soll wegen Malcontenten angestellet werden. 76 b
1709 Langedoc hat grossen Mangel an Geld / wie auch Lebens-Mitteln. 279 b
1708 Leacke Admiral soll in Spanien den Krieg fortsetzen. 195 a
nimmt feindliche Convoy weg. 243 b
gehet nach Italiänischen Küsten / die Spanische Braut und Succurs abzuholen. 244 a
erobert Sardinien. 250 a
1708 Lee de Gen. Lieut. gehet nach Niederlanden. 24 b
1709. Legitimation der Reichs-Friedens-Deputation. 44 a b
derer Reichs-Deputandorum ad pacem. 75 b
1709 Lehns-Pflicht von Metz u. s. w. denen Reichs-Ständen nachzulassen. 32 b 34 b 38 b
1707 Lehr-Art der Jesuiten von Ragozi getadelt. 74 a

1709 Leipzig fihet seiner Universität Jubilæum. 156 a seqq.

1707 Leipziger Universität begeht ein Fest wegen Vereinigung Engel- und Schottland. 162 a

1707 Lembeck ist das Haupt-Quartier von Marlborough 202 b

Lemberg bittet um Evangelische Kirche. 99 b

1707 Leopoldstadt von *M*alcontenten hart berennt. 72 b
vom General Stahrenberg versorgt. 76 b

1707 Lerida vom Duc d' Orleans belagert. 260 a seq.
erobert. 261 a b

1708 Lerida Bischoff daselbst stimmt mit Crusaden Rath nicht überein. 256 a

1707 Lesdiguieres, Hertzogin von / prætendirt auff Neuf-Chastell. 298 a

1708 Leuchtenberg wird von Mecklenburg prætendirt. 74 a
wird dem Fürsten vom Lamberg geschenckt. ibid. a

Leunitz Schloß vom General Hochberg eingenommen. 47 a

Leyra Don *A*ntonio wird von Marquis von Hasa gefangen. 254 b

1707 Lichtenstein Fürst von erhält piombino zum Geschenck. 250 a

1708 hart censurirt. 256 b

Lichtenstein dessen Introduction wird vom Kayser erneuert. 36 b

Fürst von wird Comissarius in Ungarn 44 a

1709 Lichtenstein sucht Introduction, erlangt aber nichts/ ob gleich Schwaben vor selbiges intercedirt. 77 a

Lichtenstein Fürst von gehet wieder auf den Reichs-Tag nach Presburg. 100 a

1707. Liefland/ wie es darinnen mit Königl. Schwedischer Reduction der Cron-Güter hergegangen. 283 b seq.

1708 solchem nähert sich Kön. in Schweden. 257 b

1709 von Moscowitern angefallen. 338 seqq.

1708 Lignitz daselbst soll Stifft und Johannes-Kirche Evangelischen restituirt werden. 53 b

Jesuiten mißfälle es. 59 b

kommen deßwegen bey Kayserlicher Commission schrifftlich ein. 59 b 60 a

erhalten endlich Johannes-Kirche. 63 a

Stifft daselbst soll gemeinschafftliche Ritter-Academie. ibid. a

1709 Lignitz Fürstenthum / was es für Lutherische Kirchen wieder bekommen. 87 a

1707 Linten suche Bieler.

Linten sollen besser versorgt werden. 7 a

helffen die associirte Creyse befestigen. 10 b

Verlust und darbey vorgegangenen Fehler soll Kayserl. Majest. untersuchen. 21 b

neue gezogen von Elbingen biß Darlanden 36 a

bey Neustadt vom Gen. Palfy bewahrt. 76 b.

Mährische doch von Malcontenten überstiegen. 76 b

in Niederlanden von Frantzosen auffgeworf- von Pont a Tressin biß Dornick. 202 a

1708. Verlust soll untersuche werden. 8 b 15 b

Lippe Gräfin zu der / ist bey Troublen Heerforderischen Stiffts interessiret. 195 a seqq. 1708.

Lippe Graf von / hat Händel mit Nonnen 132 a

Corpus Evangelicum redt beym Kayser vor ihn. 133 a

Lissa barbarisch von Moscowitern abgebrandt. 273 b seqq. 1707

Lissabon ist unruhig/wird doch gestillet. 248. a 1707.

Lobkowiz zahlt an der zu erlegenden Million Thaler. 18. a 1708.

Löwenhaupt wird von Moscowitern geschlagen. 169 b 270 a b 1708.

kommt aus Liefland bey Schwedischer Armee an. 271 b

von dessen Corpo entrinnt noch ein Theil. 271 b

und kommt bey Schweden. 272 b

sein Unglück ermuntert Siniavvsky. 283 a

Löwenhaubt erhält auff sein Bitten das Commando der Flüchtlingen in Schweden. 300 a 1709

ergiebt sich an Dniper. ibid. b

wird be- und entschuldiget. 301 b

Löwenstein/Graf bekommt ein Stück von Bayern 109 a 1709

Lomellino vom Kayser Savoyen zu Lehn gegeben. 217 b

London daselbst wird pasquillische Schrifft von der Königin ausgestreuet. 193 a 1708.

hat viele verdächtige Personen/die eingezogen werden. 194 b

Longueville prætendirt auf Neuf-Chastell. 299 a seqq. 1707.

vom Hause Challon contradicirt. 300 a

Lorcher Paß wird eingenommen. 25 b 1707.

Lorsch will ins Fürstl. Collegium admittirt seyn. 43 b

Lorsch will Votum beym Reichs-Convent haben. 54 a 1708.

Looß entscheidet den Rang-Anfang zusammenkommender Könige. 120 a 1709

Lothringen hat Controvers mit Nassau Saarbrücken wegen Sarwerden. 143 b seqq. 1707.

Lothringen Hertzog von/will Charleville erben 184 b 1708.

tractiret Bayerfürsten. 208 b

will Mantua erben. 240 b

Lothringen soll von Franckreich gantz frey gegeben 34 a 40 a 1709

zu restituiren secundirt Kayf. Majest. 75 b

Louis von Baaden geht mit Tode ab. 2. wird entschuldiget. 40 a. vom König in Franckreich beklagt und beurtheilet. 236 b 1707.

Luc de löset Frantzösischen Abgesandten in der Schweitz ab. 210 b 1708.

Lucca vom König in Dännemarck besucht 271 a 1709.

Ludwig der XIII. König in Franckreich widmet sich der Jungfrau Maria. 209 b 1708.

Lübecktschen Bisthums Pactum mit Hollstein soll Königl. Majest. confirmiren. 89 a b 1707

wird bedingl. zu conformiren bewilliget 91 a

Lüneburgische Häuser halten Stifft Hildesheim zu Hebung Lutherischer Religions-Gravaminum an. 170 b 1707

Lüneburg bekommt grössere Subsidien von Staaten. 202 a

1708. Lüttich fälle mit 19890. fl. an der zuerlegenden Million Thaler aus. 17 b
1707. Lutherische sollen den Reformirten freyes Religions-Exercitium verstatten. 131 b
in der Pfaltz beschweren sich über Reformirte daselbst / wegen der Kirchen Gefälle. 135/b. seq.
wie sie mit Reformirten zuvereinigen / 155 a seq.
1708. Lutheraner in Schlesien erhalten Freyheit neue Kirchen zubauen. 67 a
in der Pfaltz beschweren sich hefftig über Reformirte daselbst. 92 a
sind mit Anrichtung des Dresdischen Opern Haus zu Haltung Röm. Cathol. Religion nicht zufrieden. 127 b
1709. Lutherische Schlesier sollen ad honores publicos admittirt werden. 86 a
Lutheraner in Schlesien / sollen Reformirte an Erlangung offnen Religions-Exercitii gehindert haben. 97 a
in der Pfaltz von Preußen widerleget. 129 b
mit einer Collecta zuversehen eingerathen. ibid.
1709. Luxenburger Redoute beschrieben 226. b seq.

M.

1708. Madrit empfängt den Hertzog von Orleans. 224 a
1707. Mährische Gräntzen von Rebellen durch Stahrenberg gesäubert. 76 b
Linien von Malcontenten überstiegen. 77 a
1708. Magazin soll für Reichs-Armee angelegt werden. 1 a. 8 b
Maigrot verwirfft Verehrung des Confucii. 212 a
schreibt an Pabst von Chinesischen Religions-Händeln. 213/2 b.
1707. Mailly, Madame de, prætendirt auff Neuf Chastell. 298 b
Majora ob sie in Reichs-Præstandis gelten? 12 a
wird negirt. ibid.
1708. Maintenon munterer den König in Franckreich auff. 209 a
1707. Malcontenten oder Rebellen plagen Oesterreich. 69 a
vexiren den Rabutin auff dem March aus Siebenbürgen. ibid.
Entschuldigen sich bey denen Holländern. ibid.
beschliessen Fortsetzung des Auffstands. 71 b
wollen zum Theil Jesuiten aus Ungarn treiben. 72 b
werden von Obrist Tige geklopfft. ibid.
berennen Leopolstadt. ibid.
erobern die Schantz bey Chonad. ibid.
werden zum Theil des Lermens müde. 73 a
sollen Vergleich eingehen. ibid.
wollen sich nicht bequemen. ibid.
besetzen Hatwan. 74 a
werden unter sich gar uneins. ibid.
wollen eins Theils die Jesuiten behalten. ibid.
schicken Berezeni zum Czaar / begehren dessen Sohn zu ihrem König. 76 b
belagern Arath vergebens. ibid.
werden bey Neutra gezwackt. 77 a
übersteigen Mährische Linien / und drohen Oesterreich. ibid
stöhren Carnevals Lustbarkeit in Wien. ibid. b
halten abermahlige Zusammenkunfft. ibid a
Malcontenten wollen Illova wegnehmen. 44 b
werden geschlagen. ibid.
erwischen einen Graf von Stahrenberg. ibid.
Sengen und Brennen in Steyermarck und Mähren. ibid.
erobern Capowar. ibid.
hausen übel in Oesterreich. ibid.
wollen Wiener Linien übersteigen. ibid.
verlassen Neustädtel. 45 a
verliehren eine Schlacht. 45 b seqq.
- - - Neutra. 46 b
überfallen Tschaka thorna. ibid.
müssen Rosenberg u.s.w. verlassen. 47 b
büssen bey dem Berg Fasko ein. ibid. a
Malcontenten schlagen Waffen-Stillstand aus. 99 b
verproviantiren Neuhäusel. ibid.
sind unter sich nicht gar einig. 110 a
erhalten Kriegs-Geräthschafft über Pohlen. ibid.
werden zum Frieden / durch mancherley Vorstellung / ermahnet. ibid.
wollen an guten Ausgang ihrer Sach zweifeln. 101. b
werden in Kayserl. Amnestie übel beschrieben. ibid. seqq.
- - Christl. werden vom Pabst zum Gehorsam ermahnt. 104. a seqq.
auch vom Cardinal von Sachsen-Zeitz. 105 a
Maltheser-Orden von Kayser belehnt. 69 a
1708. Mannheim hat Reichs-Armee in der Nachbarschafft. 26 a
1707. Manifest Königs Augusti wegen seiner Rückkehr in Pohlen. 137 b. seqq.
1709. des Czaars wider den Mazeppa. 291. b. seqq.
Dänemarcks wider Schweden. 322. b. seqq.
Manifest des Stanislai gegen Widrige. 309. a. seqq.
Mannsfeld / Graff von / wird Conferenz-Rath. 105/b
auffs neue zu einem Fürsten von Fundi erklärt. 107 b
1708. Mannschafft sollen Reichs-Stände complet stellen. 18 a
Mantua, Hertzog von flüchtet nach Venedig. 220 a
erhält Frantzösche Pension. 241 b
1707. muß sein Hertzogthum dem Kayser lassen. 220. a

1708. Mantua, Hertzog von wird in die Acht erklärt 72 b seq.
fordert von Franckreich Geld 202 b
stirbet in Venedig 239 b
1707. Marche wohl einzurichten 5 b 9 a b
Marsch-Ordnung zu bessern 9 a
1708. Marsch-Reglement einzurichten und zu beobachten 1 b 30 a
1707. Marlborough conferirt mit Kayserl. Gesandten/ Maynz und Hannover 37 a
kommt zum König in Schweden als Englischer Ambassadeur 161 b seq. 262 a
wird von Francken um Hülff ersucht 175 b
Erlöser des Reichs genennt ibid.
kan vor sich nicht helffen wie er will ibid.
versammlet Armee in Niederlanden 202 a
nähert sich dem Feind gegen Nivelle ibid.
gehet nach dem Haag u. s. w. 203 a seq.
begnadigt von der Königin und Parlament 205 a b
1708. sucht Frantzosen aus ihrem Vortheil zu locken 247 a
schlägt die Frantzosen bey Audenarde 150 a b
wird wegen Verlusts Plassendael censuriret 154 b
besucht den Boufleur, wird von ihm tractirt 179 b
wird vom Harley und S. John zu stürtzen gesucht 186 b
hat mit diesen Wortwechsel ibid.
1709. bevollmächtigt zu denen Friedens-Conferentzien 199 a
kommt darbey an 201 a
schlägt bey Malplaquet 228 a seq.
wird censuriret 331 a
von Staaten rühmlich complimentiret ib. und 238 a
auch vom Unter-Parlament 244 a 250 a b
vom Oberhauß ibid. b
wird geheimbder Rath 245 a
von seinen Feinden zu fällen gesucht 251 a
1707. Martiniz Graf von administriret Politica in Neapolis 226 b
Marignon, Graf von prætendirt auf Neuf Chastell 307 a 298 b
Mayland K. Carln vom Kayser übergeben 217 a
bekommt Printz Eugene zum Gouverneur und den Marquis de zum Substituten ibid.
1708. empfähet Caroli Braut prächtig 216 a
1707. Mayländisches Castell wehret sich gegen Kayserl. 218 b
wird attaquiret 219 a
ergiebt sich ibid.
Maynz- Chur - wird unwillig / wegen der Reichs Præstandorum auff Solms-Laubach / 12 a
bekommt Schreiben von Engelland wegen grosser Gefahr am Ober-Rhein 14 b
wird von Staaten wegen des Linien Verlusts am Ober - Rhein erinnert 22 b

Maynz Chur- conferirt mit Kayserl. Engelländ- und Hannoverischen 37 a 1707.
empfängts Lehen vom Kayser 78 a
lässet Wolffenbüttelische Princeß die Lutherische Religion abschwören 129 a 131 a
Commissarius ad exequendum in Streit-Sachen der Reichs-Ritterschafft mit Westerländischen Ständen 183 a sqq.
Maynz zahlt zur Operations-Cassa 18 b 1708.
unterredet sich mit Printz Eugenio 24 a
cavirt sich daß ihm Böhmen im Directorio keinen Eingriff thue 32 a b
Maynz Chur- recommendirt abermahl Kriegs-Verfassung 1 b 1709.
die Beantwortung Hannoverischer und Staatischer Schreiben 2 a 3 b
mit schlechtem Effect 3 a 4 a 15 b sqq.
was es zur Reichs-Armee stellen soll 3 a
soll gestümmelten Creysen zur Redintegration helffen 35 b
erlaubt seinem Ministre vor sie im Haag zu negociiren ibid.
Mazeppa Cosacken Feld-Herr/will zum Schweden übergehtn 292 b 1708.
schreibt deshalben an Stanislaum ibid.
wird beschrieben nach seinem Lebens-Lauff 273 a
kommt zum König in Schweden ibid.
conjungirt sich mit ihm ibid. b
wird in Bildniß an Galgen gehangen 274 a
wird durch Rußisch Manifest angegriffen 276 a
verlangt Stanislai Herbey-Marsch 284 a
räthet aus Eigen-Nutz zur Belagerung Pultawa höchst gefährlich 296 a 1709.
flieht mit Schweden in Türckey 300 a sq.
wird vom König in Schweden censurirt ib.
beständig beträgerig in Bender 345 b
Mechelen überrumpeln die Frantzosen 202 b 1707.
Mecklenburg Schwerin prætendirt Leuchtenberg 74 a 1708.
wird von Preussen in seine Titulatur genommen 78 b 81 a
Strelitz erklärt sich erstlichhierauf nichts ibid.
Mecklenburgisch-Schwerinische Princeß an Preussen verlobt wird copulirt 85 a
ziehet prächtig aus ibid b
gleichergestalt ein zu Berlin 86 a
Mecklenburg Schwerin hat Streit mit seiner Ritterschafft 126 a seqq.
sucht sich mit Macht und Beystand Preussens zu helffen 127 a
besuche Preussen 113 a 1709.
correspondiret mit Strelitz wegen angenommener Mecklenburgischer Titulatur vor Preussen 115 a seq.
Mecklenburg-Strehlitz disputirt Preussen die angenommene Mecklenb. Titulatur 113 b sqq.
protestirt deshalben bey dem Reichs-Convent 116 b seqq.
dargegen Preussen reprotestirt 117 b sqq.
Mecklenb. Schwerin Printz v. aus dem Schlangen-Baad von Frantzosen weggeführt und wieder befreyet. 133 a

1707. Medavi begnadet vom K. in Franckreich 241 b
Mediation im Toggenburgischen 295 b
1709. im Toggenburgischen wiederhohlte 336 b seq.
Cathol. Meynung 337 b
gefällt Reformirten nicht 339 a sqq.
1709. Meer Caspisches wird mit dem schwartzen und der Ost-See vereiniget 333 b seq.
1708. Meynungen/Sachsen-Princeß von/ soll Abtißin zu Quedlinburg werden 121 b 120 a
Hertzog von continuiret den Streit wegen Coburgischer Succession 125 b
Memmingen hat Händel wegen Wegnehmung eines Luthrisch gewordenen Mönchs 130 a
1707. Menzikow/Fürst von hat Händel mit Preußischem Gesandten 273 a
1708. verliehrt 3. Wagen mit Geld 259 b
1709. verfolgt fliehende Schweden 300 b
nimmt sie am Dnieper gefangen ibid.
wird Feld-Marschall 308 a
1708. Mercy General/wird an Schwartzwald commendirt 23 b
richtet nichts aus 24 a
1709. gehet über Rhein 47 a
pasirt über Schweitzerisch-Baadischen Boden ibid.
wird hart geschlagen 48 a b
1708. Merseburg/ Stifft/ will Votum auffm Reichs-Tag haben 38 a
1707. Messe in Berlin angeordnet 151 b
Metternichs glückliche Negotiation in Neuf-Chastellischer Sache 297 b 319 b
Metz wird von Franckreich zurück begehrt 32 b 34 b 40 a
1709. Militsch bekommt Platz zur neuen Evangel. Kirch angewiesen 91 a seqq.
1708. schencket dem Kayser wegen Erbauung neuer Evangel. Kirche 67 b
Million Thaler (siehe Operations-Cassa) in die Reichs-Creyse eingetheilt 3 a
1708. soll bey Holland auffgenommen werden 3 a
wird bewilligt nicht eingebracht 6 a b 17 b
1709. vom Reich abermahl eine zu bewilligen 1 a 2 b 4 a
vom Churfürstl. Collegio bewilligt 20 a
vom Fürstl. und Städtischen/ unter Bedingung wenn Restanten vom vorigen eingegangen ibid.
von Kayserl. Majest. zum wenigsten auf ein drittheil zu bewilligen angetragen 43 a
1707. Minas, Marquis das, commendirt unglücklich bey Almanza 252 a seq.
salvirt sich 255 a
straffe verzagte Portugiesen 257 a
1708. geht nach Portugall 243 a
1709. Minen critisiret 226 b
1709. Mißgeburt wunderliche Gestalt 375 a
1707. Mision Lutherische schickt Dänemarck nach Malabaren 320 b sqq.
Zu China Cathol. ist streitig 211 b 212 a b seq.
Modena Stadt von Kayf. belagert u. erob. 219 b sq
Modena Hertzog beschenckt des Königs Caroli Braut 217 a b 1708.
vom König in Dännemarck besucht 271 b 1709.
Moderatio Matriculæ will der Stadt Kempten nicht zugestanden werden 172 a seq. 1707.
Mönche liederliche von Franckreich reformiret 237 b
Antianjouistische zu Paaren getrieben 250 b
Mörß von Nassau-Saarbrücken prætendirt 180 b seqq.
Mörß zu einem Fürstenthum erhöhet 186 b
an Preussen zu Lehn gegeben 187 a
von Nassau-Siegen protestirt 186 b sqq.
Mörßische Introductions-Sache will nicht recht fort 134 a 1708.
wird von Preussen urgirt 80 a 1709.
de facto zu nehmen dissuadirt 81 b seqq.
Molines arbeitet wider den Vergleich des Pabst mit Kayser 252 b
läßet ein Manifest wider den Pabst in Rom selbst affigiren 267 a
wird in Bann gethan und suspendirt ibid. b seqq.
Mompelgard/ Hertzog von prætendirt auf Neuf Chastell 298 sq. 1707.
Monat-Römer 6. für Philippsburg bewilligt/ schlecht bezahlt 18 b 1708.
Mons belagert 236 b seqq. 1709.
von Holländern gesetzt ibid.
Montecuculi erobert Sedesvar in Ungarn 99 b
Mord-Geschichte 321 seqq. 1707.
Moscowitischer ins Reich geflüchtet sollen Schweden ausgeliefert werden 80 a b
retiriren sich wunderlam nach Pohlen ibid.
vexiren Dantzig 268 a b
erobern Bychow ibid.
brennen Lissa barbarisch ab 273 a seqq.
halten anderweitig übel Hauß 277 b
Moscowiter Conjunction mit Siniawski will Stanislaus hindern 310 a 1709.
giebt es aber nach verschiedenem Versuch näher ibid seq. 312 a
verlassen Grodno 259 a 1708.
auch Vilna ibid. b
überfallen den König in Schweden vergeblich 258 b
hausen greulich in Liefland 261 b
ruiniren alles und retiriren sich listig 262 b 263 a
am Rücken blessirt werden gestraffet/ 265 b
schlagen bey Zarnapata 267 b
überwinden Löwenhauptisches Corpo 269 b 271 b
verbrennen Baturin 274 a
hencken dessen Bildnis an Galgen 274 a
wiederlegen Czaarisches Manifest ibid. b
animiren den Siniavvski wider Stanislaum 285 a

1709. Moscowiter verunruhigen die Schweden beständig 293 a b
greiffen Budizin vergebens an 296 b
Scharmuziren hart mit Schweden 297 a
gebrauchen sich der Schauffel wohl ib. b
lieffern den Schweden bey Pultawa Schlacht 297 b seq.
schlagen ein Schwedisches Corps in Wallachey 319 b seq.
ziehen sich nach Liefland 338 b
fechten/ nebst Waffen/mit der Feder ib. seq.
1707. Moscoviten-Fahrer Engl. von Frantzosen weggenommen 212 b
1708. Moscowitischer Gesandter in Engelland übel tractirt 197 a
1707. Moura verliehren die Portugiesen 261 b
1707. Mothe, de la, commendiret in der Gegend Ypern 292 b
Mühlenberg Moscov. Brigadier/ überfällt den Knig in Schweden 258 b
gehet zu diesem über 259 b
Mühlhausen/ Stadt/ von Chur-Sachsen belegt führt Beschwerde 166 a
erhält Reichs-Schluß vor sich 167 b
auch Schwedisch und Wolffenbütelsche Vorschrifft 168 a 169 a
brennt ab 322 a
1709. Münsterberg/ Fürstenthum/ was es für Lutherisch. Kirchen bekommen soll 87 a
1707. Münsterische Bischoffs-Wahl zu Rom untersucht 193 b
vor den von Paderborn/ plurimis Votis, entschieden ibid.
1708. Münster/ Bischof zu/ will Strombergsches Votum führen 34 b 139 a
wird von Kayß. belehnt 69 a
suchet Adjunction der Revisions-Commission in Erb-Männer Sachen 136 b
scheint Reichs-Ständen Votum Decisivum zu disputiren 143 a
1709. vermittelt einen Vergleich zwischen Preussen und Cölln 123 b 125 a
wird deshalber vom Pabst übel angesehē ib. b
schreibt an Reichs-Fürsten um Assistenz in Sachen wieder Erb-Männer 187 a seq.
auch an gesammtes Reich 189 b seqq.
1708. Münsterische Erb-Männer Sache vom Kayser auszumachen recommendirt 135 a
durch ein Fürstl. Conclusum vor die Erb-Männer entschieden 137 a
1709 auch von Kayserl. Maj. 196 b
1709. Münsterscher Friede soll nicht schlechthin zum Grunde des zumachenden dienen 37 a seq.
1708. Münzen werden in Franckreich herabgesetzt 202 a 207 b
1707. Münz-Sachen vorgenommen 9 b
1709. auf Uniformität zu bringen 161 b
Münz-Probations-Tag 157 a seqq.
1707. Münz-Zeddel zum Theil von Clerisey eingelöst 236 b
wie sie an Zahlung zunehmen 141 a
1708. auszulösen differire 211 a
1709. verschoben 272 a 273 a
1707. Muster Tabel der Reichs-Armee 3 b

N.

1707. Nabel Christi fälschlich als eine Reliquie gezeigt 320 a seq.
1707. Nadasty wird mit einigen Leuten nach Odenburg geschickt 77 a
Nannslau in Schlesien erlanget eine Evangel. Kirche 85 a
1709. Narrenheidigung öffentl. Zutrincken in England verboten 247 a
1707. Nassau-Diez Prinz von/ wird Statthalter von West-Frießland 204 a
1709. Nassau-Frießland Prinz von/ siehe Statthalter.
1708. Nassau Prinz von/ wird Statthalter in Frießland 144 a
ist in grosser Gefahr 156 b
1707. Nassau Saarbrückische Introduction wird vom Kayser recommendirt 1 b
Saarbrücken will ins Fürstl. Collegium admittirt seyn 43 b
treibt seinen Streit mit Lothringen wegen Saarwerden 143 b seq.
prætendirt Mörß 189 b seq.
1708. will Votum auf dem Reichs-Tag haben 34 b
1709. hat Strele mit Freyherrn von Ingelheim wegen der Kirche zu Schwäperhausen 123 a seq.
1707. Nassau-Siegen protestirt wieder Belehnung Preussens mit Mörß 186 b
1708. Natho Hans Georg unruhiger Kopff zu Hamburg wird ausgetrummelt 117 b
1709. Naturalisation derer Frembden in Holland 242
in England 245 b
1707. Naumburg in Schlesien/ will eine Evangel. Kirche haben 85 a
1708. Naumburg will Votum auf dem Reichs-Tag haben 38 a
1707. Neapolitaner viele König Carln gewogen 221 b seq.
1707. Neapolis vom Kayser überzogen 221 b seq.
stellt sich in Gegen-Verfassung 222 b seq.
die Stadt eingenommen 223 b seq.
proclamirt König Carln 225 b
ist auffrührisch 230 b
wird vom Hunger beunruhiget 213 b
1708. daselbst wird Cardinal Grimani Vice-Re 224 a 225 a
gibt eine Schrifft heraus/ die Ansprüche dieses Königreichs an den Päbstl. Stuhl 226 a
verbiethet Geld/ auch Geistl. Gefälle aus dem Königreich zu schicken 228 b
setzet Kirchen-Staat hart zu 231 a
entgeht einer Verrätherey Gefahr 265 b
1709 Neckar von den Frantzosen passirt 25 a
1707 Nesselrode/ Baron Gesandter am Türckischen Hof 107 b
1709 Neubauer Schwedischer Gesandter in Türckey 349 a seq.
1708 Neubekehrte in Franckreich dürffen liegende Güter nicht verkauffen 268 b

1707 Neu-Chastel wird durch Absterben Madame de Nemours eröffnet 296 b
Neu-Chastel macht Anstalt über die Succession zu erkennen ib. seq.
wird von vielen prætendirt 297 a 298 a 299 a seq.
vom Printz Conty begehrt 297 a b
von Preussen angesprochen ib. b 299 a
setzet Capitulation vor künfftigen Fürsten auf 302 b seq.
erhält deren Confirmation von Erbschaffts-Prætendenten 303 b
findet ein Expediens aus dem Rang-Streit zwischen Conty und Preussischer Gesandtschafft zu heben 304 a b 305 a b
ordnet Tribunal in der Succession zu erkennen an 306
von dem sitzenden Tribunal Preussen zuerkant 310 a seq.
huldiget an Preussen 313 a seq. 16 b
hält Danckfest 316 a
wird von Franckreich angefochten 319 a b
1708 Neu-Chastel wird von Bern secundirt 285 a
ist auf Seiten Franckreich in Gefahr ibid. a
will Franckreich sequestrirt haben ib. b
Neudorff-Pohlnisch soll Evang. Kirche restituirt werden 53 b
1707 Neuhäusel will General Stahrenberg angreiffen 76 b
1708 von Kayserl. vergebens belagert 46 b
1709 von Kayserl. bloquirt/ durch Rebellen proviantirt 99 b
1707 Neuhaus von Chur-Pfaltz an Stifft Worms restituirt 135 a b
Neumarck in Schlesien mit einer Evangel. Kirche versehen 83 a
1708 Neusol von Kayserl. besetzt 46 b
1707 Neutra bey bekommen Malcontenten eine Schlappe 77 a
1708 von Kayserl. eingenommen 46 b
1709 Neutralitæt Nordischer erster Anfang 83 a b seq.
1707 Neuwied bekomt Postirungen 44 b
1708 Niclas S. erobern Kayserl. 47 b
Niederlag und Anlandung erhält Regenspurg wieder 76 a
1709 Nimmwegischer Friede soll nicht schlechthin zum Grunde eines Künfftigen geleget werden 37 a seq.
1707 Noailles Ertz-Bischoff zu Pariß verfolgt Nonnen zu Port-Royal aux Champs 247 b seq.
1708 Hertzog von/ ziehet sich wieder nach Roses zurück 245 a
komm Hertzogen von Orleans zum Succurs 245 a
1709 soll General bey der Armee in Rusilion werden 275 a
thut etwas in Rusilion 288 b seq.
1708 Nonnen Lutherische haben Händel mit Lippe 132 a
appelliren am Reichs-Hof-Rath ibid.
1707 Nonnen zu Port-Royal aux Champs Jansenismi halber erfolgt 247 b
Nonnen zu Port-Royal aux Champs werden samt ihrem Closter cassirt 210 a
Nordische Neutralitæt erstl. geregt a b seq. 1709
Notification Augusti von seiner Rückkehr nach Pohlen an Franckreich u. Türckey 321 b seq.
des Todes verwitwibter Chur-Fürstin in Pfaltz/ wie sie zu Regenspurg geschehen 112. b seq.
1707 Nürnberg continuiret den Zoll-Streit mit Bareut 176 b
erhält Rothenberg zu Lehen 176 b
1708 beschwert sich über Berchtolgadisches Stifft 74 a
hat Zoll-Strittigkeit mit Bareuth 129 a
wehret sich gegen Pfältzischen Anspruch auf Rothenberg ib. b
1709 Nuntius Päbstlicher annullirt anmaßlich den zwischen Preussen und Cölln getroffenen Vergleich wegen protestirenden Relig. Exercitii jenes seines Residentens 125 a seq.
1707 Nuntii Päbstliche sollen im Reich keine Appellation in weltl. Sachen annehmen 227. a. b. seq.
1709 Nyz/ Graf von/ absolvirt von Pürckischer Beschuldigung 367 a

O.

1707 Ober-Amt Königl. in Schlesien will anbefohlne Vollstreckung Altranstädtischer Convention an die Aemter nicht intimiren 95 a
1709 Ober-Cämmerer Kayserl. was er von jeden neuen Cammer-Herrn hat 105 b
1707 Ober-Pfaltz in alle vor Böhmischer Unruhe gehabte Privilegia vom Kayser restituirt 133 a
erhält Jura Statuum ibid.
ohn ihr Vorwissen an Pfaltz transferirt ahn den correspondirende Fürsten 78 b
1709 wird in kaum erlangten Juribus Statuum von Pfaltz gehindert 108 a
1707 Ober-Rheinischer Creyß kommt zusammen 11 b
Ober-Rheinischer Creyß will mit denen Directorialibus nichts schliessen 7 b
will sich beym Kayser und Reich über Directoriales beschweren 7 b
klaget über ihre vor andern obliegende Last 8 a
ist mit Heilbronnischen Conclusis zufrieden ibid.
nimmt Grafen von Wehlen und Wartenberg zu Membris an ibid.
hat Streit mit Solms Laubach/ Waldeck und Ysenburg wegen Kriegs-Verfassung ib. & 59 b
Versammlung gehet auseinander 12 a
dessen Kriegs Anstalten 14 a
ist in Gefahr ohne daß mans glaubt 15 a
wie ihm kan geholffen werden 28 a
ist wieder beysammen/ und deliberirt wegen Operations-Cassa 44 a
auch wegen Westerwaldischer Gefahr ib. a
übernimmt Pfältzische Frey-Compagnie ibid. b
Ober-Rheinischer Creyß beschliesset Hessische und andere eigenmächtige Einquartierung mit Gewalt abzuhalten 44 b
von Holländern geberen Hessischen Durch-March gegen Geld zugestatten ibid b

Ober-Rheinischer Creyß gestattet es bedinglich ib.
will Cassel exequiren 45 a
erlangt seinen Zweck nicht aus Furcht vor den Schweitzern ibid.
hat Streit mit Westphäl. Creyß wegen Gräfl. Wiegensteinisch. Häuser exequirung ib. a
geräth gleichfalls in Streit mit Cölln wegen Leiningischer widerspenstigen Unterthanen 46 b
1708 Ober-Rheinischer Creyß/ siehe Creyß.
1709. Oberrhein was es zur Reichs Armee stellen soll 3 a
Durchziehung der Völcker in Niederland entblösset 15 a. 17 b
im Reichs-Schluß besorgt 21 b. seqq. 22 b. 25. b
will durchaus Elsaß ans Reich restituiret haben 37 a seq.
Warum? ibid.
nimmt was Protestirende anlangt zu Preussen und Hannover Zuflucht 39 a
1709. Ober-Rheinische Creyß sucht Abstellung Ryßwickischer Reitg. Clausul ibid.
siehet das Jahr eine schlechte Campagne 45 a seq.
1707. Ober-Schlesien / was es für Evangel. Kirchen wieder haben will 83 a
1709. Oedenburg muß die Bauung seiner Weinberge von Rebellen frey kauffen 100 a
Oelß/Fürstenthum / was es für Lutherische Kirchen wieder bekommen 87 a
1707. Oesterreich beunruhiget von Malcontenten 69 a 77 a
1708 giebt eine Prinzeßin an Portugal 71 a
1709. was es zur Reichs Armee stellen soll 3 a
von Bayern indemnisirt 112 a,b
soll Spanien haben 26 b. 27 a. 204 a
1707 Oettingen will ins Fürstl. Collegium admittirt seyn 43 b
1708. urgirt es weiter 34 b. 35 b. 36 a
1709. will etwas von Bayern haben 109 a
Offensiv - Operation der Reichs-Armee berathschlagt 43 b
1707. Onothische Versammlung der Malcontenten geht fort 73 b
wird uneins 74 a
Operations-Casse (siehe Million Thaler) soll im Reich angerichtet werden 10 b
wird von Hannover urgirt 32 a. 36 b
mit Päbstl. Annatis zuversehen ibid. b
erhält vom Reich 300. Mill. Fl. 33 b
Soll Million Thlr. haben ibid. 37 a
auf Credit der associirten Creyße ibid.
wird von Kayß. Maj. gebilliget ibid.
auch ernstlich recommendirt 35 a
1707. Operations-Casse geräth bey Vielen ins Stecken. 35 a
1708. wird abermahl mit einer Million Thl. zu versehen recommendirt 6 b
will von Chur-Sachsen mit Nichts versehen werden. 10 b
1709. wird schlecht befunden. 46 a/b.
ist besser zuversehen 49 a b
1707. Oppeln in Schlesien will Evang. Kirch haben 83 a
Orbitello von Kayserl. erobert 235 b seq.
Orden des Todten-Kopffs gestifft 151. a seq 1709.
S. Huberti erneuert 105 b. 106 a 1708.
Orleans-Hertzog von/comendirt in Spanie 251 b 1707.
komt zur Schlacht bey Almanza zu spät 255 a
gewinnt Valencien / Arragonien / Lerida u. s. w. 257 a. 261 b
hebt des Duc d' Anjou Printzen 263 a/b
geht wieder nach Spanien 203 a 1708.
erobert Tortosa 209 a 246 b
geht nach Sarragossa 244 a
beschwert sich über Printzes Ursini und Mr. Amelot 231 a 1709.
Ost-Indische Retour-Flotte kommt mit reicher Ladung in Holland an 204 a 1707.
Oßnabrück Protector über Hersort 197 b
Ossuna, Hertzog/ erobert Meura u. Serpa, 261 b
Ottoboni, Cardinal/ nimmt Frantzösisches Protectorat über sich 267 a 1709.
hat deshalben Händel ibid.
Owerkerk, General, hält sich wohl 150 b 1708.
Oxkay geht mit seinem Regiment von Malcontenten zum Kayserl. über 46 b

P.

Paar / Graf von/wird der Kayserin Obrist-Hoffmeister 107 b 1709
Pabst / stellt Buß-Andachten Friedens halber an/ 215 a 1707
ist mit Kayß. Collectirung des Parmesanischen übel zufrieden ibid.
noch übler mit Kayserl. Bequartirung des Kirchen-Staats ibid.
schreibt deswegen hart an Kayser ibid. b
addressiret sich deßhalben an Cardinal Grimani und Printz Eugene ibid.
mit guter aber nicht gründl. Zeitung aus China erfreut 216 b
durch Expedition der Kayß. auf Neapolis u. Einritt vieler Kayserl. zu Rom erschrecke 222 a
lässet Datariam nach Eroberung Neapolis, schliessen/ und warum? 225 b
wirbt 226 a
will K. Carls III. Wappen in Rom nicht auffhangen lassen 234. a
zürnet über Savoyen daß es Bistümer u. s. w. vergeben will ibid. b
macht Cardinäle ibid.
hält prächtige Kirchen Cavalcade 235 a
zancket mit Kayserl. wegen Marches durch den Kirchen-Staat ibid.
ermahnt zum Frieden 236 a
räthet den Pohlen von neuer Wahl ab/u. ermahnet Stanislaum zu erkennen 269 a
wird von einem Gesandten des Czaars besucht 278. schreibt an diesen ibid.
Pabst / erhält wegen Chinesischer Million keine gute Nachricht 211/212 1708.
wird berichtet wegen Verweisung des Thournon, wird von Meigrat Chinesischer Sache/wegen berechtiget 213 a
Schottische unglückl. Expedition schmertzet thn sehr ibid.
lässet Dataria wieder öffnen 214 b

1708 Pabst verbietet / daß kein Geld aus Caroli Landen den Widrig-Gesinnten Caroli geschicket werde. 215 a
hat Streit mit dem Kayser. 215 a
will Caroli Braut nicht vor Königin in Spanien erkennen. ibid. a
hält hartes Gespräch mit Cardinal Grimani. 218 a
rüstet sich zur Gegenwehr. ibid.
schreibt an den Kayser vom Krieg in Kirchen-Staat abzustehen. 219 a
suchet Hülff bey Schweitz. ibid. b
Kayserl. Manifest kan Pabst nicht verdauen. 223 a
rüstet sich zum Krieg. 224 a
schreibt wieder an Kayser. ibid. b
rüstet sich zum Krieg wider den Kayser 226 a
Alliirter Sieg bey Audenarde erschreckt ihn. 228 a
eifert wider Vice-Re in Neapolis daß geistliche Gefäll nicht aus diesem Königreich sollen gebracht werden. 229 a
nimmt Geld von Sixti V. Schatz aus Engelsburg. 229 a
fängt förmliche Feindseligkeiten wider den Kayser an. 229 b
bekommt wegen schlechter Verrichtung zu Rom an Marschall de Thesse empfindl. Schreiben. 232 b
freuet sich über Einführung öffentl. Cathol. Ubung in Sachsen. 240 a
gratulirt Fürsten von Fürstenberg. 240 b
öffentliche Catholische Religions-Ubung in Sachsen. ibid.
erinnert die Catholisch-Machung des Chur-Printzen von Sachsen. 240 a
befihlt Mariä Empfängnüß zu feyren. ibid. b
will Schweitzer wider Kayserl. Majestät aufhetzen. 293 b
wird von Catholischen Schweitzern zum Verglich mit Kayserl. Majestät ermahnet. ibid.
1709 mahnet Hungarische Geistliche Malcontenten. 104 a
hat seinen Nuntium und Vetter in Wien. 108 a
erhält bedenckliche Reversalien vom Abt zu Kempten. 108 b
annullirt den Vergleich zwischen Preussen und Cölln wegen Religions-Exercitii seines Residentens. 127 a
billiget dißfalls Verfahren seines Nuntii ib.
geräth in Broullerie mit Spanien. 282 b.
wehret sich gegen die Circulair-Schreiben des Duc d' Anjou. 282
fertiget auch Breve aus. ibid.
ermahnet die Pohlen / sich zum wieder gekommenen Augusto zu halten. 320 b
die Protestirende in Pohlen auszurotten ibid. b
urgirt vom Kayserlichen Ministre mit dem Kayser sich zu vergleichen. 152 a

Pabst stellt deßhalben Bußandachten an. ibid.
van Franckreich dissuadirt. ibid. b
agnoscirt Carolum III. als König der Spanischen Monarchie. 267. b 268
hat deßhalben schwere Händel mit Duc d' Anjou. 263
thut dessen Ministres in Bann. ibid. 268 a
schickt seinen Enckel nach Wien / für Catholische Religion Interesse zu sorgen. ibid.
wird vom Kayser erinnert / ihn dergestalt nicht mit öffentlichen Character zu senden. ibid.
bemühet sich Chinische Religions-Händel zu reguliren. ibid. b
lässet König von Dännemarck im Kirchen-Staat wohl tractiren. 270 b 271 b
theilt die Soldaten-Montur der Armeen auß. 268 b
hat Streit mit Regierung zu Neapolis. 265 a
will den gewesenen Churfürsten von Cölln nicht geistlicher Würde entsetzen. 266 b
soll den Cardinal Ottobani wegen angenommenen Französischen Protectorats der Cantzler-Würde entsetzen. 169 a 1709
vergleicht sich mit Kayserl. Majest. 254 a seqq.
muß sich harte Dinge vorhalten lassen. 259 a seqq.
Päbstlicher Nuntius will am Spanischen Hofe den Pabst entschuldigen. 282 b 1709
Päbstliche Broullerien mit Spanien gehen immer weiter fort. 283 a 1709.
Parlament Englisches wird aufgehoben. 209 b 1707
Groß-Britannisches soll die Glieder des vorigen haben. 216
Groß-Britanisches schreibt die Königin aus. 211 b
Groß-Britannisches wird wieder aufgeschoben. 212 a
Groß-Britannisches bewilliget grosse Summen Geldes. 214 b
Groß-Britanisches untersucht des See-Handels Sicherheit. 214 b
Groß-Britannisches erstes Sitzen. 214 b
Ober / arbeitet an einer Bill den Titul vom Hause Blindheim auf Marlboroughs Nachkommen zu bringen. 205 a
bekommt Nachricht von der Königin / wie weit es mit der Union kommen sey. 207 b
billiget die Union. 208. a
wird von der Königin angeredet / bedanckt sich dargegen. 209. a b
wird auffgeschoben. ibid.
Unter / gibt eine Addresse an die Königin wegen Vergeltung derer treuen Dienste des Marlboroughs 205 a 1707

1707 Parlament-Unter / bekomt Nachricht von der Königin / wie weit es mit der Union kommen seye. 207 b
billiget die Union. 208 a b
wird von der Königin angeredt. 209 a
bedancket sich dargegen. ibid.
will auffgehoben seyn. ibid.
1708 Parlament-Ober / untersucht den schlechten Zustand in Spanien. 187 a
verspricht Königin treulich wider Franckreich zu assistiren. 188 b
rathschlaget auf Königl. Anrede wegen vorhandener Gefahr von Franckreich. 191 b
wird auffgehoben. 195 a
neu Parlament soll in Engelland sitzen. 197 a
sitzet durch Commissarios. 199 b
Unter / sitzet durch Commissarios. ibid. 200 a
condolirt Königin wegen Absterben dero Gemahl. 201
überlybt Königin unterschiedene Addressen. 201 a b
macht Anstalt wegen Subsidien auff das angehende Jahr. 208 a
1709 Parlament / ersucht die Königin wieder zu heurathen. 242 a
erhält Antwort. ibid. b
macht wegen derer Gesandten Freyheit Verordnung. 243 b
thut Erinnerungen wegen der Friedens-Handlungen. 245 a b
naturalisirt Frembde aus triffeigen Ursachen. ibid.
von der Königin angesprochen. 249 b
Frantzös. betrügl. Friedens-Handlungen berichtet. ibid.
zu Beschränckung Frantzösischer Macht ermahnet. ibid.
antwortet gewierig. 250 a
lobt den Marlborough. ibid.
Ober / complimentirt den Marlborough. 244 b 250 b
Unter / untersucht wie mit hergegebenen Geldern Hauß gehalten worden. 243 b
lehnt Geld vom Banco. ibid. a
complimentirt den Marlborough. 244 a b
1708. Palatinus Ungarischer schreibt an Ragoczy er soll des Friedens wegen Deputirte nach Preßburg schicken. 45 a
1707. Palestrino, Hertzog von / will sich K. Carln III. nicht submittiren. 225 b
Palfi Gen. soll die Linien bey Neustadt bewahren. 76 b
1708. bekommt Neutra ein. 46 b
holt des Obersten Turanzi Bagage ein. 47 a
nimmt das Schloß Budatin ein. 47 a b
1709. Paris / hält Procession mit besondern Ceremonien der Heiligen. 274 a
1707. Paritas scamnorum Civitatum Imperii, ob sie in Deputationibus u. s. w. allezeit zu beobachten. 50 b
Paritas Votorum bey Revision ob sie sententian revidendam confirmire. 191 a
Votorum in revisione ob sie priorem sententiam confirmire. 191
Kayser affirmirts. 196 a b
Parma, beschenckt Carl III. Braut. 217 a
Passau / erhält ein Stück von Bayern. 109 a
Patten-Geschenck derer Städte an Preussische Printzen. 204 a
Patent vom Kayser gegen Malcontenten. 71 b
Patkul / soll an Schweden ausgelieffert werden. 159 a
König Augustus will ihn nicht folgen lassen. ibid. b
erbärmlich hingerichtet. 279 b
nach ehemahls schon über gefällten Urtheil. 291 a
erzehlet vorhero seine Facta. ibid.
Patronatus Evangel. Schlesier ungekräncket zu lassen. 83 a
Jus soll mit Religions-Wesen / nicht verbunden seyn. 57 a
Paykul enthaupret in Stockholm. 293 a
Perusa erobern die Alliirten. 237 b
Pembroche Graf von / wird Vice-König in Irrland. 212 a
Pescara von Kayserl. erobert. 231
Pest grasirt in Pohlen hart. 243 b
--- suchen Holländer abzuhalten. 242 b
Petkum, von / mühet sich vergebens in Friedens-Sachen zwischen Alliirten und Franckreich. 239 b
Peterborough räthet in Catalonien defensive zu gehen. 249 a
wird überstimmet. 250 a
Peterwitz groß- daselbst soll Evangelischen die Kirche restituiret werden. 54 a
Petitorium cum possessorio wie weit es zu cumuliren oder nicht. 193 a
Pfältzer in Engelland angenommen und versorgt. 248 b
Pfältzische Frey-Compagni vom Ober-Rhein übernommen. 44 b
Pfaltz Chur- cedirt Neuhauß ans Stifft Worms und warum? 135 a
lässet den mit Preussen getroffenen Religions-Vergleich vollziehen. 140 a
suchet alle Würde wieder zu erlangen. 148 a
verbietet Duelle. ibid.
Commissarius in Streitigkeit zwischen Catholis. Siegen und Gemahlin. 177 a
lässet den Tonquiers wegnehmen. ibid.
Pfaltz Chur- nach Abgang solcher / will Kayser und Reich wieder einen Catholischen haben 27 b
wird in Bayrische Stelle introducirt. 34 a
erhält den Bayrischen Ort im Churfürstl. Collegio. 34 a
vom Kayser belehnt. 69 a
Pfaltz Händel mit Hanau und Gelnhausen. 91 a
erneuert S. Huberts-Kirche. 105 b

1708. 1709. Pfaltz hat Anspruch auff Rothenberg. 129 b
mit Contribution von Frantzosen belegt. 48 b
was es in allem zur Reichs-Armee stellen soll? 3 a
will gestimmelten Creysen zur Redintegration helffen. 35 b
will der Ober-Pfaltz die Jura Statuum nicht zustehen. 108 a
vermittelt Vergleich zwischen Preussen und Cölln. 123 b
deßwegen vom Pabst übel angesehen. 125 b sqq.
soll / nach Haagischen Friedens-Præliminarien / Ober-Pfaltz und erlangte alte Würde behalten. 206 b
Pfaltz-Churfürstin von / Wittib stirbt. 112 b sqq.
1707. Pfaltzgraf Carl Philip Gouverneur in Tyroll. 78 b
Pferd-Ausfuhr verboten. 3 a
1708 wiederhohlter massen. 8 b
1707. Philipsburg schlecht versorgt. 3 b
besser zu versorgen. 7 a
Versorgung will 4. associirten Creysen auffgebürdet werden. 71 b
und Landau beläufft sich auff 100000. fl. 8 a
schlecht versorgt. 10 b
noch schlecht versehen. 14 b
1708. Philipsburg für solches 6. Römer-Monath zu erlegen. 18 b
1709. Pianza, Päbstl. Nuntius in Wien hat Audienz. 108 a
1708 Picardie von Alliirten in Contribution gesetzt. 155 b
1709 Piper / Graf / gefangen von Moscowitern bey Pultawa. 299 a
1708 Platen Graf von / wird zur Westphäl. Grafen Banck admittirt. 143 b
1707 Plaß / in Schlesien will eine Evangel. Kirch haben. 83 a
Plotho / Hr. von / wird vom Freyherrn von Ingelheim recusirt. 357 a b
mit was Ausgang. ibid.
Pohlen / ist nicht durchaus mit Augusti Verlassung der Cron zu frieden. 263 a 265 b
bittet das Reich keinen vor einen Pohlnischen König zu erkennen / als der von vereinigter Republic gewehlt. ibid.
wie es zu pacificiren. 264 b
stecket in grossem Elend. 268 a
1708 -- in solchem sind verworne Händel. 278
1709 -- von innerlicher Unruhe geplagt. 308 b 313 b
soll dem Pabst die Protestirende ausrotten. 320 b
1707 Pohlnisch-Neustadt in Schlesien will eine Evangel. Kirch. 83 a
1709 Pohlen / Königin / kommt in Potzdam an / Preussen besuchende. 119 b
wird daselbst prächtig eingeholt und empfangen. ibid.
Pohlen / wechselt den Rang daselbst Tag umb Tag mit Dännemarck. 120 a
Pohlen beweiset seine Stärcke auff der Jagd. ibid. b
Ist Gevatter bey dem Sohn des Grafen Wartenslebens in Berlin. 112 a
auch des Cron-Printzen Printzeß. ibid.
verkündigt vorhabende Wiederkehr auff Pohlnis. Thron durch Manifest. 137 b
Pommern Vor- soll Preussen von Moscau und König Augusto angeboten worden seyn. 135 a
Portes d'Attente, oder Horchpforten beschrieben. 226 b
1708 Port Mahon daselbst wird Guarnison von Alicante hingebracht. 252 b
Port Rogal aux Champs daselbst werden Nonnen cassirt. 210 a
1707 Portugal bekommt grosse Subsidien von Staaten. 202 a
Portugal (König in) neue wird gekrönt. 248 a
erklärt sich vor Kayserl. Alliirte. ibid. b
will die vor König Carln destinirte Troupen gern bey sich behalten. ibid. b
lässet umb eine Oesterreichische Printzessin werben. 262 b
Portugiesen / verursachen mit den Verlust der Schlacht bey Almanza durch ihre Zagheit. 253 a b
werden deßhalben gestrafft. 257 a
verliehren Serpa, Monva, Las, Pitas, Ciadad Rodrigo. 261 b
1708 Portugall / König begehrt Oesterreichische Ertz-Hertzogin zur Gemahlin. 71 a
Königlicher Braut-Trauung vorgenommen. ibid.
König / erhält Oesterreichische Printzessin zur Gemahlin. ibid.
Königl. Braut reyset ab. 72 a
Königin hält sich eine Zeitlang in Englischen Küsten auff. 199 a
Portugiesen / haben wider Spanier schlechte Verrichtung. 247 b
Portugall / König wird wegen seiner Vermählung mit der Durchl. Ertz-Hertzogin complimentirt. 253 b
Königin kommt zu Lissabon an. 254 b
Portugiesische Besatzung / ein Theil von selber ist auff Parthey unglücklich. 254 b
1709 Portugall erhält etwas in Haagischen Friedens-Præliminarien. 205 b
verspricht Alliirten offensive zu agiren. 281 a
Königin / bekräfftiget ihren Verzicht auff Oesterreichische Länder. 282 b
Portugiesen verliehren Schlacht gegen Anjouisten. 290 a b
Possessorium cum petitorio wie fern es zu cumuliren oder nicht. 193 a
1707 Post-Einkünffte Französ. Clerisey zur Hypothec ihres Vorschusses neu gesetzt. 236 b
Postirungen / von Hannover wohl eingericht. 36 b
des Reichs. 44 a

1709. Potoky geht zum Ragoczy über 319 b
1707. Præcedenz-Streit derer Reichs-Städte in visitatione Cameræ regliret 51 a
1707. Præceptores privati ihrer Religion sollen Evangel. Schlesiern erlaubt seyn 84 b
1709. Præliminaria eines Friedens zwischen Alliirten und Franckreich richtig gemacht 203 a
werden von Franckreich nicht ratihabirt 208 b
warum? 212 b
will Franckreich bey Schliessung eines Friedens nicht mehr gemacht haben 220 b
1707. Præstanda des Reichs will sich Schweden auf eine Zeit erlassen haben 89 a b
sollen bedinglich erlassen werden 91 a b
1708. Prætendent, wird vom König in Franckreich vor einen König in Schottland declariret 204 b
nimmt Abschied von Franckreich 204 b
gehet wieder in Franckreich 207 b
1708. wider solchen gibt Königin von Engelland/ eine Proclamation heraus 190 b
1709. aus Franckreich zu schaffen 205 b
1709. Prediger/ böse/ sind gemeinem Wesen so gefährlich als gute nützlich 251 a
1707. Preßburg/ will Reichs-Tag ausschreiben wegen Malcontenten 76 b
1708. daselbst soll ein Reichs-Tag gehalten werden 43 b
1707. Preussen erinnert Corpus Evangelicum Ryßwickische Religions-Clausul zu redressiren 13 a
1707. räthet Bayreuth soll das Commando am Ober-Rhein abandoniren 22 b
wird Teutscher Orden vom Kayser zur Lehn gereichet 78 a
wird vom Kayser mit Mörß belehnt 78 a
hat schwere Händel mit dem Stifft Heerfort 194 b
will Territorial-Herr darüber seyn 195 b 196 b
wird vom Kayser eines andern erinnert 196 a
auch von denen Protectoribus des Stiffts 197 b
kommt nicht zu intendirtem Vergleich ibid.
bekommt grosse Subsidien von Staaten 202 a
bittet die Staaten zu Gevattern 204 b
prætendirt auff Neuf Chastell 299 a
bewirbt sich um Assistenz 296 b 300 b 301 b
bestättigt die Neuf Chastellische Capitulation 303 b
will seinen Gesandten dem Prinz Conty nit weichen lassen 304 a b 305 a
erhält Neuf Chastell und Zubehör 310 a
legt Eyd ab denen Einwohnern 318 a
nimmt Huldigung ein 314 b
hat Bern zum Beystand 319 b
1708. soll sein Contingent hergeben 8 b

Preussen bekomt eine Erinnerung von wegen des Reichs Kriegs 10 a 1708.
thut seine Gegen-Erinnerung 11 a
wird von Hannover ermahnet 16 b 17 a
was sich solches wegen seines Contingents erkläret 18 a
mit solchem sind die Stände des Reichs seines Contingents wegen nicht zu frieden ibid.
fällt mit 102775. fl. an der erlegenden Million Rthl. aus 17 b
Cron-Princeßin Leib-Geding 76 a
verordnet Abkürzung der Processen 77 a
trachtet Diebstahl zu wehren ibid.
schreibt an Kayserl. Majest. wegen der Freygebung des Eisenmengers entdeckten Judenthums 77 a b
bey solchem kommt Hertzog von Schwerin an 78 a
nimmt Mecklenburgis. Titulatur und Wappen an ibid.
publicirt solches ibid.
schreibt an nicht willigendes Strelitz deßhalber ibid.
erwartet vergebliche Antwort ibid.
wiederhohlt Schreiben an Mecklenburg 79 a
versichert daß es ohne Præjudiz Mecklenburgischer Häuser nicht geschehen solle 79 b
beweiset solches weiteläufftig 79 a 80 a
schreibet deßhalben nach Absterben des alten Hertzogs von Strelitz an den jungen succedirenden Hertzog 80 b 81 a
selbiger antwortet wegen Minorennität nicht 81 a
Enckel stirbt ibid.
wird beerdiget ibid. b
König gehet ins Carls-Bad ibid.
wird zu Halle von Universität complimentirt ibid. b
Cron-Printz ist Stadthalter ibid.
macht Ritter 82 a
verlobt sich mit der Mecklenburg-Schwerinischen Princeßin Sophie Louyse, 82 a
publicirt ein gewisses manchem höhern Stands nicht gefälliges Rang-Reglement 82 b
legt Grund-Stein zur Schloß-Capelle 85 a
Königl. Braut prächtiger Einzug in Berlin 80 a
prächtige Einsegnung. 87 a b 88 b
richtet Ritter-Academie für hohe Personen auff 89 b
resolviret Raths-Collegium zu Berlin 89 b
hat Händel mit Cölln wegen des Exercit. Relig. 97 a
bekomt vom Cöllnis. Magistrat Schreiben/ wegen dero Resid. Relig. Exercit. 98 b
antwortet es sey dero Resid. Relig. Exercit. Juris Gentium 98 b
bekommt wieder Schreiben vom Cöllnischen Magistrat 99 b

1708. Preussen überschreibt die Festhaltung seiner ersten Gedancken. 100. b.
Residentens zu Cölln Behausung gestürmt. 102. b.
ahndet Stürmung s. Residenten Behausung mit Arrestirung Cöllnischer Effecten. 103. b.
will Halbscheid Cathol. Geistl. Revenüen in seinen Landen einhalten. 103. b.
zwischen diesem und Cölln gütliche Handlungen. 104. b.
wendet ein / daß Hollsteinischer Princessin Abtissin Wahl nichtig sey. 123. a.
wendet ferner ein / daß Abtissin-Wahl mit Conspiration gehandelt. ibid. b.
Gens d' Armes hält sich im Treffen bey Heurne tapffer. 150. b.
Trouppen / einige werden bey der Belagerung der Citadell Ryssel auffgehoben. 174. a.
wird Holländisches Pathen-Geschenck gelieffert. 143. a.

1709. Preussen / Cron-Printz in / ist geneigt zum Kriege. 113. a.
Liebhaber grosser Granadiers. ibid.
lässet eine Princessin tauffen. 122. a.
thut Campagne. 122. b.

1709. Preussen / König in / hebt dem Cron-Printzen einen Printz. 73. 122. a.
Königin kocht dem König die Speisen selbst. 113. a.
hebt dem Graf Wartensleben einen Sohn. 122. a.
soll vortheilhaffte Anträge von Sachsen und Moscau erhalten haben. 135. a.
in Haagischen Friedens-Præliminarien für König zu agnosciren, und in ruhiger Besitz Neuf-Chatel zu lassen / stipulirt. 205. b.

1709. Preussen / (siehe Brandenburg) König in / lebt mit neuer Gemahlin vergnügt. 113. a.
verordnet Baum Ziehung. ibid.
wird von Mecklenburg Schwerin besucht. ibid.
hat mit Mecklenburg Strelitz Controvers wegen angenommener Mecklenburgischen Titulatur. ibid. b.
reprotestirt auff Strelitzische Protestation. 117. b.
bewirthet den König in Dännemarck und Pohlen zu Potzdam. 119. b.
will mit Schweden nicht übereilt brechen. 121. b. 122. b.
erlässet den Schlund auff Dähnische Vorbitte des Arrests. ibid. a.
bespricht sich mit dem Czaar zu Marienburg. ibid. b.
wird von diesem mit einem eisernen / in der Schlacht bey Pultawa geführten Degen beschenckt. ibid.
schenckt dem Czaar dargegen einen güldenen. ibid.
hebt seines Cron-Printzens Princessin. ib.

Preussen vergleicht sich mit Cölln / wegen des seinem Residenten angethanen Schimpffs / und zustehenden Religions-Exercitii. 123. b. 1709.
beschweret sich über des Päbstl. Nuntii ohnbefugten Wiederspruch. 127. b.
gibt wider Lutherische Pfältzer eine Schrifft pro Memoria beym Corpore Evangelico ein. 129. a. b.
räthet / sie mit Collect zu versorgen. ibid.
deutet mit Stifft Quedlinburg. 154. a.

Preussischer Gesandter / von Czaarischer Wacht übel gehandelt. 273. a. 1707.
erhält Satisfaction. ibid.
hat Zwist mit Menzikof. ibid.
hat bey Schweden in freyem Feld Audientz 293. b.

Prié Marquis de, unter Gouverneur von Mayland. 217. a. 1707.
reiset zum Marschall von Thesse nach Rom. 231. b. 1708.

Primas Regni Augustischer in Polen Szembeck. 263. a. 1707.
hält bey Sendomirischer Confœderation ibid. 272. a.

Primogenituram führet Hannover ein. 31. a. 1708.
des Hauses Hollstein Gottorff soll Kayser confirmiren. 89. a. b.
wird bedinglich von Kayserlicher Majestät zugestanden. 91. a. 1707.

Principalen / werden vom Reichs-Convent um Beysprung ersucht. 19. a. 1707.

Probandi modus in Comitiis bey daselbst geführten Gravaminibus Statuum. 131. b. 1709.

Procession, zu Berlin in die Dohm-Kirche zur Einseegnung. 86. b. 1708.
feyerliche in Madrit. 284. b.
mit besondern Ceremonien der Heiligen in Pariß. 274. a. 1709.

Pröbstin / ob selbiger ein doppelt Votum zustehe. 124. b. 1708.

Protectorat, Frantzös. vom Cardinal Ottobani angenommen / macht ihm Händel. 267. a. 1709.

Protestirenden in Franckreich verspricht die Königin in Engelland ihre Freyheit wieder zu schaffen. 210. b. 1707.
Guarnison soll den Catholischen keine Uberlast in Brüssel thun. 20. b
Stände / wollen nach Abgang Cathol. Pfältzis. Chur-Linie / keine Catholische Chur haben. 27. 1. 1708.

Protestirende werden vom Päbstlichen Nuntio in Cölln damnata Secta geheissen. 127. b. 1709.
beschweren sich darüber. ibid.
in Pohlen will sie der Pabst ausgerottet haben. 320. b.

Provence bekommt Verstärckung von Vendome. 203. a. 1707.

Proviant-Wesen / wie es wohl einzurichten. 55. a. b. 1707.

Proviant / sollen Stände des Reichs vor die Armee anschaffen. 1. a. 1708.
soll jeder Reichs-Stand im Krieg geben. 18. b.

1709. Pultawa, von Schweden belagert. 295. b.
beschrieben. 296. a.
1709. Sieg darbey / vom Czaar GOtt zugeschrieben. 122. b.
1707. Puisieux, Negotiations wegen Neuf-Chatel. 301. b. 307. b.
1708. Frantzösis. Abgesandter in der Schweitz wird durch den Luc abgelöst. 210. b.
Pyrck von / recusirt den Nürnbergischen Subdelegirten Dr. Sachs. 357. a.
wird condemnirt. 365. b. seq.
vom Kayser realissimè consolirt. 367. b.
1707. soll bey der Visitation der Cammer gerichtet werden. 41. b 46. b.

Q.

1708. Quacker / gratuliren der Königin wegen abgewendeter Gefahr auff Schottland. 194. a.
1709. in Irrland complimentiren sie dasigem Vice-Rè. 248. a.
1709. Quartiers-Freyheiten in Lissabon strittig. 390. b.
1708. Quedlinburg hat Zwistigkeit wegen Abtissin-Wahl mit Brandenburg als Advocato. 120. a
1708. Quedlinburgische Abtissin-Wahl / solle mit Advocati Wissen und Willen geschehen seyn. 119. b.
Wahl-Streit continuiret. 153. b.
1707. Quensbury, von der Königin in Engelland beschenckt. 209. b.
hebt Schottisches Parlament anff. 209. b.
Querfurth / will ins Fürstliche Collegium admittirt seyn. 43. b.
Querfurth / will Votum auffm Reichs-Convent haben. ibid.

K.

1707. Raburin macht sich vergeblich Hoffnung auff Erlau und Caschau. 70. a.
tritt mit grosser Beschwerde den Marsch auff Siebenbürgen an. ibid.
kommt endlich zu Pest an. ibid.
stösset bey Bitska zum General Stahrenberg. ibid. b.
gehet nach Wien. 73. a.
soll mit Volck Siebenbürgen beyspringen. 76. b.
wird wegen Geld-Mangels gehemmet / welches sich die Malcontenten bedienen. ibid.
gehet nach Siebenbürgen fort 77. a.
gibt bey Papa den Malcontenten eine Schlappe / und kommt in Siebenbürgen an. ibid.
1708. Radbeck / erobern die Kayserliche. 47. b.
1707. Ragoczy entschuldigt sich bey den Staaten wegen noch währender Kriegs-Troublen. 70. b.
unterschreibt sich als Fürst in Siebenbürgen. 71. a.
Ragoczy gibt vor / als ob er mit grösstem Widerwillen Krieg führe. 71. a.
bedrängt Siebenbürgen hart. 72. b.
bekommt Schreiben vom Holländischen Gesandten. 73. b.
mißvergnügt über seine Parthey. 74. a.
gibt vor / Friede mit dem Kayser vor sich zu machen. ibid.
will mit Gewalt die Jesuiten fort haben. ibid.
wider sein Begehren wegen Ausschaffung der Jesuiten protestiren die Catholische Malcontenten. ibid.
dringt mit Gewalt auff der Jesuiter Ausschaffung. ibid.
stellt allerhand Bewegungs-Gründe vor. ibid.
tadelt der Jesuiten Schulen und Lehr-Art. 74. a. b seq.
stellt ein Convent zu Caschau an mit seines gleichen. 77. a.
ernennet Berezeni zu einem Palatino Hungariæ. ibid. b.
stürtzet im Treffen mit seinem Pferde / und beschädigt sein Gesicht. 46. a.
nimmt die Flucht nach Ober-Ungarn. ibid.
erklärt sich auf Ungarischer Nation Gravamina. 48. b. 49. a.
will keinen Waffen-Stillstand eingehen. 99. b.
fährt strenge mit denen Seinen. 100. a.
schickt Abgeordnete an Türckischen Sultan. ibid.
die man nicht annehmen will. ibid.
soll in kurtzem Termin als Verräther des Vatterlands gehandelt werden. 101. a.
von der Amnestie ausgeschlossen. 103. a b.
1709. Rath / ungemeiner / dreyer versammleten Königen. 121. b.
1707. Rang-Streit zwischen Printz Conty und Preuß. Gesandtschafft. 304. a. 305. b.
1708. Rang-Reglement in Preussen. 82. b.
Rangs-Vergleich zwischen Hessen-Darmstadt und Homburg. 89. b.
1709. Rang unter denen zusammen kommenden Königen in Dännemarck und Pohlen / nach dem Looß angefangen / hernach Tag um Tag gewechselt. 120. a.
Disput bey Hamburger Commission. 134. a. b.
Streit zwischen Saltzburg- und Bayerischen Gesandten. 159. b.
1708. Ranzau General Lieutenant hält sich im Treffen bey Audenarde wohl. 150. b.
1707. Recrouten, Frantzösische. 247. a.
Recursus ad Comitia soll denen Ständen frey bleiben. 49. a. 67. a. seq.
Recursus Statuum ad Comitia von Hessen-Darmstadt behauptet. 148. a.
à Statibus aber in Justitz-Sach ad Comitia. 181. b. ad Comitia in Justitz-Sachen / ob er zu nehmen? 185. a.

1709. Bebellion auffs neue von den Malcontenten zu Rosenau beschlossen. 71. b.
1709. Redintegration derer gestimmelten Creyse getrieben. 30. b. 31. a. 32. a. seq. 35. 36. a. 38. b.
Redintegratio Circulorum dem Reich dem Kayser zu bedencken gegeben. 44. b
Redoute Luxenburger beschrieben. 226. b. seq.
1707. Reduction-Commission in Liefland beschrieben. 283. b. seq.
1707. Reformatio, gewaltsame soll in Schlesien cessiren. 82. a. b.
1709. Reformandi Jus, denen Territorial-Herren zu untersagen / in Absicht auff Ryßwickische Religions-Clausul. 59. a.
1707. Reformirte in Schlesien / erhalten Schwedische Vorbitte. 113. b. 124 b.
soll bey den Lutherischen mehr freyes Religions-Exercitium erlaubt werden. 131. b
werden vom Edzardo gelästert. 131. a.
1707. wollen in Reichs-Städten Publicum Religionis Exercitium haben. 139. b.
wie sie mit denen Lutherischen zu vereinigen. 155. a. seq.
in der Pfaltz sollen dasigen Lutherischen die Kirchen-Gefällen abtretten. 135. b. seq.
1708. in der Pfaltz / werden von den Lutheranern beym Corpore Evangel. angeklagt. 92. a.
Antwort auff Lutherische eingegebene Gravamina. 95. a. b. 96. a. b.
1709. werden mit unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten verstanden. 4. b.
in Schlesien erhalten Intercession des Corporis Evangel. 6. b.
in Schlesien von Engelland in ihrem Gesuch eines öffentlichen Religions-Exercitii recommendirt. 93. b. seq.
1709. in Schlesien / erhalten nichts. 96. b.
sollen von Lutheranern selbst gehindert worden seyn. ibid. seq.
halten in Ryssel wiederum Gottesdinst. 242. b.
1708. Regenspurg erhält Niederlag und Anländung wieder. 76. a.
1709. condolirt Chur-Pfaltz wegen Absterben seiner Groß-Mutter. 113. a. b.
1709. erhält den Bier-Schanck wider dasigen Cathol. Clerum. 108. a.
1708. Reglement Zahlungs-in Franckreich gemacht. 210. b.
1707. Reich soll Associirten Creysen assistiren. 9. b.
will Printz Eugenius zum General bey seiner Armee haben. 21. a.
ist seiner Constitutionen Geber und Ausleger. 53. b. 68. a.
1708. leidet Noth durch schlechte Krieges-Verfassung. 1. b.
1709. soll Oesterreich zu Spanien behülfflich seyn. 26. b. 27. a.
will Barriere haben / und welcherley. 32. b. 39. b. 199. b. seq.
ob es seine Friedens-Angelegenheiten Kayserl. Gesandtschafft anvertrauen / oder durch eigene Deputirte besorgen wolle? 41. b. 44. a.
1709. Reich thut schlechte Campagne am Ober-Rhein. 45. seq.
gegen Norden in Sicherheit zu stellen. 83. a. b. seq.
soll dem von Sickingen seinethalben gesprengtes Ebernburg gut thun. 132. a.
1709. kan das von Franckreich begehrte nicht erhalten. 201. b. seq. 209. a. seq.
was und warum es nicht mehr in Præliminarien bekommen. 204. b. seq. 209. a.
instruirt Bevollmächtigte zu etwa wieder herzunehmender Friedens-Handlung. 210. a. seq.
1707. Reichs-Armee Zustand. 3. b.
1708. Reichs-Armee / siehe Armee Reichs.
1707. Reichs-Commando von Bareuth niedergelegt. 30. b.
von Hannover angetretten. ibid. b.
1707. Reichs-Convent antwortet denen Holländern. 14. b.
berichtet den Unfall denen Herrn Staaten. ibid.
will die in Niederlanden stehende Reichs-Contingentien zu seiner Assistence haben. ibid.
schreibt an Kayserl. Majest. und bittet um Assistence. 19. a.
erinnerts nochmahl / mit Bitte / den Principalen die Noth auch vorzustellen. 19. a. seq.
bekommt Antwort vom Kayser. 19. b.
dringt auff Præstirung des versprochenen. 20. b.
soll von denen Reichs-Städten durch eigene Gesandten fleissig besucht werden. 27. b.
soll Völcker von Sachsen übernehmen. 28. a.
fragt / wo Geld herzunehmen? ibid.
will Geld von Francken darzu vorgeschossen haben. ibid.
berathschlagt / wegen übernehmender Sächsischer Cavallerie. 29. a.
erkennt sie nöthig / doch will niemand Geld darzu bewilligen. 29. b.
ihm wird vom Kayser notificirt / daß Bareuth das Commando niedergelegt / und daß es Hannover übernommen. 30. b.
bedanckt sich dargegen. 31 a. seqq.
bewilliget 300000. fl. zur Operations-Cassa. 33. b.
ihm wird von Hannover Contingentien und Operations-Cassa recommendirt. 36. b.
schlägt Hannover vor / eine Million Thaler zur Operations-Cassa auffzunehmen. 37. a.
wird wegen unfruchtbarer Berathschlagungen von Holländern getadelt. 41. a.
deliberirt über Kriegs-Verfassung. 43. a.
soll frey von denen Ständen bey ihren Gravaminibus angegangen werden mögen. 49. a. 67. a. seq.

1707.

Reichs-Convent hätte lästerliche Schrifften in causſa Cámerali nicht annehmen ſollen. ibid.
macht einen Schluß von der Cammer-Viſitation. 50. a. b.
erhält deſſen bedingl. Confirmation. ibid.
ſoll frey von gravirten Ständen angeruffen werden mögen. 148. a.
wird von Sachſen Erneſtiniſchen Häuſern um Hülffe wider Churfürſtliche Bequartirung angeruffen. 163. a. ſeq. 165. b.
rathſchlägt endlich über die Sache. 166. a.
macht einen Schluß nicht ohne mit unterlauffende Zwiſtigkeit. ibid. b. ſeq.
wird des Schluſſes halben von Auguſto übel angehen. 170. b.
ſtehet dem Stifft Augſpurg Indemniſation zu. 171. b. ſeq.
auch der Stadt Kempten / doch keine Moderationem Matriculæ. 172. a. ſeq.
dergleichen denen Baadiſchen Häuſern. 173. a. ſeq.
ſoll beſſer von denen Reichs-Städten beſchickt werden. 177. b.
ob an ihn die Recurs von Statibus in Juſtitz-Sachen zu nehmen ſey? 181. b
wird von Weſterwäldiſchen Ständen wider die Reichs-Ritterſchafft angeruffen. 185. b. ſeq.
deßgleichen von der Ritterſchafft. ibid. a.
ſoll über Reichs-Hof-Raths Judicata Ritterſchafftl. Meinung nach nichts zu ſprechen haben. 185. a.
wird des Ausgangs von der Reviſion Erbmänniſcher Sachen berichtet. 192. a. ſeq.
von Pohlen erſucht / keinen als den vereinigte Republic gewählt / für einen König in Pohlen zu erkennen. 263. a. ſeq.

1708.

berathet ſich wegen Verfaſſ. des Kriegs. 5. a
gibt ein Concluſum wegen Stellung der Contingentien. 5. b.
Anhaltung der Reſtanten. 6. a.
die Kriegs-Verfaſſung ſich angelegner ſeyn zu laſſen. ibid. a.
gute Anſtalten zum Krieg zu machen. ibid. a
von Erlegung einer Million Thaler. ib. b.
auch Ubernehmung 3000. Sächſiſcher Reuter wegen Herſtellung Sächſiſchen Reichs-Contingents. ibid. b.
von Anſuchung / um Beyſtand bey den Staaten wegen eroberter Plätze. 7. b.
Herſtellung der Sächſiſ. Creyß-Täge. 5. a.
Hergebung Preuſ. Contingents. ibid. a.
von Unterſuchung des Verluſts der Linien. ibid. b.
auch Verbietung der Pferde Ausfuhr. ib.
ſolchem recommendirt der Holländiſ. Geſandte ſeiner Principalen Schreiben. 16. a
deliberirt über ſolches. ibid. a.
wird von Hannover des ſchlechten Zuſtands am Rhein berichtet. 16. b.
ſchlieſſet / daß alle Kriegs-Pertinentien von Ständen complet ſollen geſtellet werden. 18. a. b.

1708.

Reichs-Convent muß ſeine Worte wegen Abzug der Præſtationen erklären. 19. a. b.
vergleicht die Stände durch weitſchichtige Worte. 20. a.
deliberirt / wie Sächſiſche Cavallerie zu unterhalttn. 21. a.
wird von Staaten wegen Sächſiſcher Cavallerie erinnert. 21. b.
auch wegen des Siegs bey Audenarde berichtet. ibid.
nimmt Geſchäffte mit Sächſiſcher Cavallerie wieder vor die Hand. 22. a.
ſchiebet die Anſchaffung Sächſiſcher Cavallerie auff. 22. b.
erſuchet den Kayſer / die moroſe Stände in Zahlung des Contingents und Million Thaler zu exequiren. ibid.
kan Ubernehmung Sächſiſcher Cavallerie nicht zur Würckung bringen. 23. a.
höret die von Hannover angebrachte Wahrheit nicht gern. 25. a.
gibt Reichs-Gutachten wegen Hannoveriſcher Introduction. 29. b.
ſchlieſſet wegen einiger Stände begehrter Votorum. 35. b.
wird von Oettingen ſeines Anſuchens wegen erinnert. 35. 36. a.
bekommt vom Kayſer wegen Naumburgiſches Votum ein Decret. 38. b.
wird von Heſſen-Homburg des Rangs Vergleich wegen berichtet. 90. a.
Bequartirungs-Händel Ober-Rheiniſches Creyſes werden ſelbigen vorgeſtellt. 170. b. wird von Bareuth wegen Nürnbergiſcher Zoll-Strittigkeit berichtet. 129. a.

1709.

deliberirt von beſſerer Kriegs-Verfaſſung / (ſiehe Kriegs-Verfaſſungen ꝛc.) von dem Modo die Reſtanten einzutreiben. 19. a. macht einen Schluß in der Kriegs-Verfaſſung. 22. a.
erhält deſſen Continuation vom Kayſer. 42. a. mehr als 20. mahl der beſſern thätigen Verfaſſung von Holland erinnert. 23. b. antwortet denenſelbigen. 24. b
recommendiret Sicherſtellung des Reichs / und recuperationem avulſorum. 26. a. muß ſich præſtanda nicht præſtita darrechnen laſſen. ib. b. antwortet Chur-Hannover. 28. b
wundert ſich wegen ihm geſchehener ſpäten Kundmachung obhandener Friedens-Handlung. 39. a. ſorgt für Reichs-Barriere. ibid. b. will von Franckreich vieles reſtituiret haben. 40. a. erhält förmliche Nachricht von Friedens-Handlung. ibid. b.
erhält punctirte Deliberanda in Materia Belli & Pacis. 43. b. ſchreibt Barriere halber an Holland. 61. b. wird daher ermahnt / ſich dergleichen durch beſſere Kriegführung zu ſchaffen. 64. a ſchreibt obgedachten Puncti wegen an Engelland. 66. a.

1709 Reichs-Convent nimmt die Abmachung der immerwehrenden Capitulation vor 67 a
consulti-t de deputandis ad pacem nicht ohne Discrepanz 72 b
soll Hannover Ertz-Schatz-Meister-Amt zulegen 83 a
Sicherstellung des Reichs gegen Norden sorgen ibid. b
sorge für billigen Preiß der Consumptibilien 84 a
schliesset in Bußecker Thal-Sache 128 b
auch in Nassau-Saarbrückscher Controvers zwischen Jostein und Weilburg/ dem Letztern zum Vortheil 130 b
wessen er bey angebrachten Gravaminibus Statuum berechtiget 131 b
wird Gefahr der Chur-Sächsischen Lande berichtet 150 a
sorget deßhalber 151 a
von Münster wider die Erb-Männer angeruffen 189 b
1707 Reichs-Gutachten wegen des Kriegs richtig gemacht 11 b
wird vom Kayser confirmirt 12 a
an Hannover berichtet 13 a
der es beantwortet ib. b
und auch gern exequirt siehet 14 a
Reichs-Hoff-Rath/ soll keinerley Weise Sachen a Camera wegnehmen 52 b
sich keiner Interpretatione authentica derer Reichs-Satzungen annehmen 53 b
kan/ nach anderer Meynung/ zu vielen Sachen/ so an der Cammer hängig tractiren 58 b
erkennet in Nassau-Saarbrückischer Streit auch Bußecker Thal-Sache 145 a 147 a
erkennet paritoriam in Zoll-Sache zwischen Bareuth u. Nürnberg 176 b
1707 Reichs-Hof-Rath spricht in Sayn Hachenburgis. Controvers v. Salm wider Kirchberg &c. 180 b
ob er einiger massen der Cognition des Reichs Convents unterworffen 185 a
1708 Reichs-Hof-Rath censurirt den Abdruck Wetzlarischer Burgerschafft wider Rath u. Syndicos habende Beschwerden 105 a
1709 Reichs-Hof-Raths-Præsident wird Abt von Kempten schwerlich und warum? 108 a b
soll Cammeral Urtheile nicht cessiren 103 b
Reichs Jura werden dem Pabst verboten 259 b seqq.
1707 Reichs Ritterschafft bittet den Reichs-Convent wieder erhaltene Urtheile/ sie nicht zu beschweren 185
1709 Reichs-Ritterschafft warum sie Kays. Hof vor sich hat 128 b
1708 Reichs-Schlüsse wegen Kriegs-Verfassung nicht exequirt 3 b
1709 Reichs-Schlüsse schlecht befolgt 1 b
wegen der Kriegs-Verfassung gemacht 20 a
confirmirt 42 a
wie sie besser zur Execution zu bringen zu bedencken 43 a 44 a
Reichs-Städte/ sollen das Reichs-Convent durch eigene Gesandte fleissiger besuchen 27 b
1707 Reichs-Städte/ sollen den Reichs-Tag besser beschicken 177 b
1707 warum sie Kays. Hof vor sich haben 128 b
1709 Reichs-Tag-Ungarischer/ geht fort 100 a
1709 von Kayserl. Commissarien wieder besucht ibid.
mit Beantwortung seiner Gravaminum angesehen ibid. b
Reichs-Tag Ungarischer/ soll alle drey Jahr gehalten werden 1709 ibid
Reichs-Thaler auf 90. Creutzer zu reduciren 1709 ibid. b
Religions-Freyheit kan Schlesien in Flor bringen 1707 81 a 83 a
Religion Lutherische soll an Erlangung öffentl. Lands Aemter in Schlesien nicht hindern 1707 82 b
Evang. soll den freyen Ankauff feilstehender Güter nicht hindern 1707 82 b
Religions-Sachen wollen Vergleich zwischen Engell- und Schottland hemmen 1707 206 a
Religion, wie weit sie den Dominis Territorii unterworffen oder nicht? 54. a 55. a 57. a b 59. a 1709
Religion (siehe Ryßwickische Religions-Clausul) wie sich in locis Imperii recuperatis & recuperandis seyn solle 1709 54. b 55. a 57. a 59. a
Religions Gravamina, siehe Gravamina &c. &c. 1707
Religions-Gravamina, welche und wie sie in einer Deputation zu heben 1709 55. b 60. a b
derer Lutherischen gegen die Catholischen wegen der Kirschen zu Schwabenhausen 123 a
derer Lutherischen in der Pfaltz gegen dasige Reformirte von Preussen widerlegt 129 b
Religions-Sachen/ ob sie nach denen Bedingungen der Kriegs-Declaration abzuthun 1709 61 a
Werck in Schlesien durch Executions-Recess geendet 84 a
von Schweden genehm gehabt ibid. b 85 a
Religions-Freyheit wie sie Kays. denen Ungarn zustehen will 1709 101 a
Religion soll keine Ursach zur Bekränckung der Unterthanen geben 1709 246 a
halber bedrängte Unterthanen wie fern sie von auswärtiger Potenz wieder ihren bedrängenden Herrn zu schützen 246 a
Religions-Exercitium ob es privatim denen Residenten zustehe 1709 123 b 124 b
Reliquien falsche entdeckt 1707 320 a
Residenten haben vi Juris Gentium privatum Religionis suæ Exercitium 1709 123 b 124 b
Restanten Einbringung berathschlaget 1709 1 a 2 a
Restanten wie sie im Reich zu Zahlung anzuhalten 1708 6 a
Restanten wie sie einzutreiben? 15. b 17. a b 18. b 19. a 23. a
Reversales vom Abt zu Kempten dem Pabst gegeben 1709 108 b

1707. Revision extraordinar- und Münsterischer Erb- Männer Sach angeordnet / 190 b.
macht vota suo modo paria / ibid.
geht unverrichter Dinge auseinander / ibid.
wird von Erb-Männern eines bessern Vergebens erinnert 191 a
bey Reich angegeben 192 a
1707. Reussen / Grafen / beschweren sich über Chur-Sächsische Belegung 166 a
erhalten Reichs-Schluß vor sich 167 b
1707. Reuß Grafen / zahlen an der zuerlegenden Million Thaler 18 a
1709. Reuniones soll Franckreich auffheben 52 b
Rhein ergiessende hundert Reichs-Armee / 24 b
1709. Rheinfels wird im Haagischen Friedens Præliminarien an Hessen-Cassel / bis auff weitern Bescheid zugestanden 205 a
1708. Rheinische Ober-Creyß specificirt Staaten seine Verfassung 14 b
1703 Rheinischer Ober-Creyß will Heßische im Englisch und Holländ. Sold stehende Trouppen zur Bedeckung nicht einnehmen 15 a
sollen Heßische in Englischen und Holländischen Sold stehende Trouppen zur Bedeckund einnehmen 15 b
1707. Bequartierungs Händel 107 b
Rheinischer Ober-Creyß zahlt zum Reichs-Krieg zu erlegende Million Thaler 13 b
1709. Rheinschild / General vom Czaar gnädig tractirt 302 a
Commendirt die Schlacht bey Pultawa 299 q
1709. Ringrennen der Dames 136 b
1707. Riberg'sche Sachen ventiliret 18 b
1708. Ritter Academie zu Berlin auffgerichtet / 89 b
in Lignitz errichtet 85 a
derer Leges in Ordnungen 92 a b
1708. Ritter-Academie zur Lignitz hat besondre Leges 92 a seqq.
1708. Ritter von Preussen gemacht 82 a
Ritterschafft Mecklenburgisch. Schwerin hat Streit mit ihren Lands-Fürsten / 26 a
wird absolvirt von Fiscalischen Proceß 126 a
1707 Reichs-Streit mit Westerwäldischen Ständen 181 b
erhält Urtheil vor sich 182. 183. a
1709 Roche foucoult, schickt Silber-Geschirr in die Münz / Geld daraus zu schlagen 275 b
1709. Roda von Alliirten erobert Graff von Estain aber nimts ihnen wieder 280 b
1707. Römer Monathen sollen von Reichs-Ständen erleget werden 21 a
Ungleichheit wird von Solms-Laubach angezeiget 12 a
1709. Rönne wird General über Moscowitische Cavallerie 308 a
1703. Rom durch Einritt einiger Kayserl. gewaltig erschrecke 222 b
Roose / General von Moscowitern bey Pultawa abgeschnitten und gefangen 298 b 1709.
Rosano, Fürst / will sich K. Carln III. nicht submittiren 225 b 1709.
Rosenberg erobern Kayserlich 47 b 1708.
Rothenberg / wird an Nürnberg zu Lehen gegeben 136 b 1707.
Roveredo daselbst komt Carl III. Braut an / 315 b 1708.
Rove la Höhe wird von Alliirten gewonnen 234 b 1708.
Rücken bleßirte Moscowiter werden gestrafft 265 b 1708.
Ryssel belagert 156 b 1708.
Ryßel Stadt / capituliret sich mit Holländischen Deputirten 166 a 1708.
Ryßel von Staaten besetzt 172 a 1708.
Ryßeler Citadell capituliret 176 a 1709.
Ryßel Untersuchung des Plan-General 179 a 1708.
Ryßel hat wiederum Reformirten Gottesdienst 242 b 1709.
Ryßwicklsche Religions-Clausul soll Corpus Evangelicum redressiren 13 a 1707.
Ryßwicktscher Friede nicht so hin zum Grunde eines abermahligen zulegen 37 a 1709.
Ryßwicktsche Religions-Clausul soll bey obhandenem Frieden abgestellet werden 39 a 1709.
Religions-Clausul wollen Evangelici abgeschafft haben 49 b. 60 a
Ryßwicktscher Friedens Religions-Clausul Abschaffung auff Friedens-Handlung ausgesetzt 205. a 1709.

S.

Saarbrück-Nassau will Votum auffm Reichs-Convent haben 34 b 1708
Saar Louis, Frantzösisches Haupt-Quartier 24 a 1708.
soll Franckreich heraus geben 43 a 1709.
Saarwerden zwischen Lothringen und Nassau-Saarbrücken strittig 143 b 1707.
Saat besorget Franckreich 273 a 1709
Sacheverel fängt seine schlimme Händel an 251 a 1709.
Sachsen-Chur muß an Schweden grosse Contributiones zahlen 157 a 1707.
nimmt Geld darzu auf ibid.
erhält darzu bedinglichen Bewilligung von K. Augusto 158 a, b
soll über die 3000. Cavallerie völliges doch wenigstens halbes Contingent geben 6 b 1708
Chur / fällt mit 41710. fl. an der zu erlegenden Million Thaler aus 17 b
will nichts zur Reichs-Cassa præstiren 20 b
will von seinem ordentlichen Contingent frey seyn 20 b
will nichts zu den 6. Römer Monathen für Phlipsburg geben 20 b
beschwehret sich / daß man ihm die verlangte Reuterey nicht abnimmt / 23 a

1708. Sachsen Chur- hat Anstand wegen Pfaltz / daß solches die Bayerisch. Stelle in Chur-Fürstl. Collegio erhalten 34 a
will Vota wegen Thüringen / Meissen und Magdeburg erneuet haben 37 b
vom Kayser belehnt 69 a
erhält in seinen Landen grosse Geld-Bewilligungen 127 a
Sachsen-Gotha zahlt an der zu erlangenden Million Thaler. 18 a
1709. Sachsen-Nieder- was es zur Reichs-Armee stellen soll 3 a
Sachsen-Ober- was es zur Reichs Armee stellen soll ibid.
1708. Sachsen-Weissenfels zahlt an der zu erlegenden Million Thaler 18 a
1709. Sachsen soll seine Creyß-Täge wieder halten 42 b 44 a
Chur- verdächtig ob wolle es sich gesuchter Votorum beym Reich de facto bemächtigen 81 a
führt bedenckliche Negotiationes 135 a
Chur / holt den König in Dännemarck prächtig ein / tractirt ihn herrlich 135 b
Chur / überlässet Trouppen an Engell- und Holland ibid.
Chur / gegen Schwedischen Einfall in Positur gestellt 145 a
1707. Sachsen- Schwedischer Händel nehmen sich die Staaten an 202 a
1708. Sächsische Cavallerie / wird von den Ständen recusirt 2 b
soll von denen Reichs-Ständen übernommen werden 6 b
Creyß-Täge sollen hergestellet werden 8 a 10 b
Creyß-Täge wollen nicht fort 14 a
Officier sollen gebührenden Rang haben 20 b
Reuterey Ubernehmung veranlasset harte Spöttereyen 20 a b
Cavallerie soll Kayser schwören 20 b
Cavallerie auf was Art sie tractirt worden / ibid.
soll wie andere Kayserl. Trouppen gehalten werden ibid.
kan noch nicht angeschafft werden 22 a b 23 a
1709. sonderbahre Rechte gewahret 356 b
1707 Völcker succurriren am Oberrhein 26 b
soll Reichs übernehmen 28 a
Cavallerie Ubernehmung wird weiter berathschlaget 29 a
Ubernehmung / wird nöthig erkennt / doch bewilligen Stände kein Geld dazu 29 b
Ubernehmung will Fürstl. und Städtisches Collegium nicht eingehen 30 a
Sächsische Crayß-Täge sollen hergestellt werden 34 b
Sagan / Fürstenthum / was es für Evangel. Kirchen auffs neue wieder haben will 83 a
Stadt begehrt eine ibid.
1708 was solches vor Erbauung einer neuen Kirchen schenckt 67 b
Salfeld Hertzog von / ist mit Reichs-Hof-Raths Concluso in Coburgischer Erb-Streitigkeit nicht zu frieden 125 a
Sachsen / ist mit Gothischer Belegung Coburgs nicht zu frieden ibid.
Salm / erhält wider Kirchberg in Hachenburgischer Controvers ein Urtheil 1707.
Fürst von / redet wider Lambergs Erhöhung 1709. 105 b
verlässet die Ober-Hofmeister-Stelle und den Hof 107 a
gehet in retirade nach Acken ibid.
Salzburg / zahlt an der zu erlegenden Million Thaler 1708. 18 a
Salzburgis. Directorial-Propositionwegen Münsterl. Erbmänner-Sache wird censurirt 137 b
Sanugro Don wird treffl. zur Erden bestattet 214 a
Sardinien wird vor K. Carl III. gewonnen 238 b
Saragossa vom Duc d' Orleans K. Carln abgenommen 1707. 257 b
Savoyen von / mit etlichen Ländereyen in Italien belehnt 78 a
bekomt grosse Subsidien von Staaten 202 a
Savoyen Hertzog von / übel zu frieden / daß er General-Gouverno von Mayland nicht überkommen 217 b
erhält vom Kayser Valenza, Alessandria, Lomellino, Sessia zu Lehen ibid.
nimmt Huldigung der Orten ein 218 a
recompensirt Grafen Daun / wegen vertheidigten Turins ibid. b
gehet in Provence vor Toulon 242 b
lässet auf dem Marsche übel haussen 243 a
wird beschuldigt mit an mißlungenē Anschlag auf Toulon Schuld gewesen zu seyn 245 b
Hertzog vom Kayser belehnt 69 a 1708.
stellt sich als wann er Caroli III. Braut vor keine K. in Spanien erkennen wolte 215 a
macht Anstalt zum Feldzug 233
beschwehret sich / weil ihm Kayserl. Auxiliar-Völcker entzogen worden ibid.
Armee bricht auf ibid.
hat Unglück mit seinen Printzen ibid.
schlägt die Franzosen 234
soll Barriere wider Franckreich haben 206 b 1709.
Saumseligkeit der Teutschen Unglückseligk. 40 b
Sayn Hachenburgische Controvers zwischen Kirchberg und Salm 1707. 180 b
Scamna, Civitatum Imperii, ob sie allezeit pari passu ad deputationes zu nehmen 50 b
Scharwar / von gemeltem Stahrenberg mit allem nöthigen versehen 77 a
Schatzung von Französ. Provinc. gefordert 247 a
Schaufel von Moscowitern zu Schwedischem Ruin wohl gebraucht 1709. 297 b
im Krieg wohl gebraucht thut grosse Dienste 229 a
Schemnitz von Kayserl. besetzt 1708. 46 b
Schlesier grundes / Lutherischen Religions Gravamina continuiren 128 a
Lutherischen Religions-Gravamina werden Corpori Evangel. angeklagt 128 a
Schiffs- oder See-Macht in Engelland 247 a 1709.
Schilling / Obrister / schlägt Rebellen 99 b

1709. Schimeck von Kayserl. erobert 103 b
1707. Schlacht bey Almanza in Spanien 252 a
von Alliirten warum sie verlohren worden / 253 a b 255 b
1709. Schlacht bey Malplaquet von Alliirten gewonnen 228 a
critisirt ibid b
umständlich beschrieben 229
vom Tilly 231 b
vom Bousleur 232 b
vom Villars 234 a
von einem unpartheyischen 235
bey Pultawa 297 b 299 b
1709. Schlangen-Bad von Frantzosen überfallen 133 a
1707. Schlesien durch zu verstattende Religions-Freyheit/ wiederum in Auffnahm zu bringen 81 a 83 a
1707. Schlesier/ Evangelische / erhalten Erlaubniß ihre Religions Gravamina in Wien vorzutragen/ 81 a
instruiren mit dieser Anzeige gewisse Deputirte ibid. seq.
wollen bey Lutherischen Pupillen Lutherische Tutores haben ibid. b.
in Religions-Sachen freye Appellation cum effectu suspensivo 82 a
detestiren alle gewaltsame Reformation ibid.
begehren ad publica officia patriæ admittirt zu werden 82 b
freyen Güter Kauff ibid.
Schulen und privat Præceptores ib. 84 b
Erweiterung der alten und Erlaubung neuer Kirchen 83 a
ungehindertes Jus patronatus ibid.
Consistoria oder Kirchen-Gerichte ibid. b
richtige taxa stolæ 83 b
Befreyung vom Cathol. Sacrament-Verehrung 84 a
Freyheit der Heyrathen ohn Ansehen der Religion ibid.
erhalten Hoffnung / daß ihren Gravaminibus abgeholffen werden solle 85 a
werden durch Schweden mittelst eines Kayss. Majest. gethanen Vorschlags secundiret 87 a seq.
werden durch Alt-Ranstädtsche Convention consolirt 91 b sqq.
und deren Exequirung 96 a
sollen in Lutherischen Fürstenthümern denen Cathol. Leuten Kirchen und abzudanckenden Cathol. Priestern Versorgung schaffen 96 b 99 a b 105 a b
depreciren es 98 a 101 b sqq. 103 b 105 b
1708. Reform. werden von Preussen in ihrem restitutions Gesuch unterstützet 50 a
wollen ihre Geldsamlung entschuldigen 49 a
suchen zu ihren Religions-Sachen Geld unter sich ibid.
gesammlete Gelder sollen für die Commissarios ibid. b
wollen mit zu A. C. Verwandten gehören ib. b
werden in ihren Restitutions Gesuch von Engell- und Holland unterstützet 49 b 50 a
erhalten nichts auf ihren Restit. Gesuch 50 a b

Schlesier A. C. Verwandten Restitutions-Sach 1708.
will nicht recht fort 50 b
im Ober-Fürstenthum bitten um mehrer Religions-Begnadigung 1708. 58 a
in solchem wird von Cathol. Umtauschung der Kirchen vorgeschlagen ibid.
Schlesier Evangel. sollen Cathol. Præsidenten bey 1708.
ihren Consistoriis annehmen 52 a 54 a 56 b sq.
wollen Stifft- und Johannes Kirche zu Liegnitz wieder haben 53 b
überlassen doch endlich Cathol. die Johannes Kirche 63 a
sollen wieder haben Kirche samt der Schulen zu Goldberg 53 b
Kirche Polnische vor dem Thor zu Brieg 53
Weigelsdorff 53 b
Neudorff ibid
Seitendorff 54 a
Beerwald cum Filia Schlausse 54 a
Neualtmannsdorff 54 a
Berndorff 54 a
Peterwitz ibid. a
Streitz cum filia Grauschütz ibid.
Weigelsdorff noch aber in Niederlängsdorf ibid.
Hobendorff/ nach Roßenbach gehörig ibid.
Thonwald und Althof/ nach Dugberg gehörig ibid.
Klein Tuitz nach Donsla gehörig. ibid.
1709. Schlesien/ bekommt seine Religions-Beschwerden abgethan 84 a
neue Kirche 86 b
verlohrne/ auch gehabte Consistoria wieder 85 b 87 a
1709. Schlesier/ Lutherisch ad honores publicos zu admittiren 86 a
1707. Schlick / Graf von/ nach Petronell geschickt um sich mit dem Stahrenberg zu unterreden 77 a
1707. Schloß Königl. in Stockholm zu bauen 293 b
1708. Schlüsse Reichs wegen des Kriegs nicht exequirt 3 b
1707. Schlund/ Obrister/ wird in Berlin arrestirt und warum ? 151 b
1709. vom König in Dännemarck aus dem Arrest gebethen 122 a
1707. Schmeicheley Frantzösischer Clerisey gegen ihren König 239 a b
1707. Schmiedeberg/ in Schlesien begehrt eine Evangel. Kirche 83 a
1708. bittet um Evangel. Kirche 99 b
Schönbrunn / daselbst ist Königl. Vermählung Caroli III. mit Princeßin Elisabetha Christina vollzogen worden 69 b 70 a b
Graf von wird Coadjutor zu Bamberg 130 b
1709. Graf von/ verlangt Feld-Zeugmeister Stelle beym Reich 84
Graf von wird Conferentz-Rath 105 b
1709. Schonen von Dännemarck überfallen 326 b seq.
1707. Schöndorff Paß wird von den Frantzosen erobert 25 b
1708. Schorno Land-Schreiber von Schweitz arrestirt 292 b.

1708. Schottland wider Catholische Pfaffen daselbst/ wird eine harte Proclamation publiciret. 198 b
daselbst siehets gar gefährlich aus. 193 a
von Franckreich vergeblich angefallen. ibid. b
1708 Schottländische Bischöfl. Geistliche wollen wegen des Siegs vorl Audenarde kein Danck-Fest halten. 198 a
1708 Schotenberg für die bessere Aufferziehung geforget. ibid. b
erweisen sich treu gegen Königin von Engelland. 192 b
1707 Schotten werden schwürig/Geistlichkeit allda wills Danck-Fest wegen der Union nicht feyern. 213 a b
Geistlichkeit/ was sie sich bey der Union bedingen wollen. 207 a
1707 Schottische Kirche wird sicher gestellt. 206 b
1707. Parlament von Hertzog von Quensbury aufgehoben. 209 b
1707 Schultz/ Obrister/ brennt Lissa barbarisch ab. 273 b
1707. Schule der Jesuiten von Ragozy geadelt. 74 b
1707 Schulen wollen Evangelische Schlesier bey ihrer Religion haben. 82 b
werden ihnen durch Alt-Ranstädtischen Vergleich zugestanden. 91 b 92 a
wo und wie sie Evangelischen Schlesiern zugestanden worden? 109 b 113 b 120 b 121 a
1707 Schwaben bekannt/ Contributions-Eintreiber. 16 b
1707 Schwäbischer Crayß klaget wegen allzu grosser Last. 29 a
1708 zahlt an der zum Reichs-Krieg zu erlegenden Million Thaler. 176 a
intercediret vor Lichtensteinische Introduction. 37 a
beschweret sich beym Kayser über Reichs-Ritterschafft/ wegen Stellung ihrer Contingentien. 130 b 131 a
1709 Schwaben/was es zur Reichs-Armee stellen soll. 3 a
1709. Schwäpenhausen hat eine strittige Kirche zwischen Catholischen und Lutherischen. 123 a
1707. Schwartzburg beschwert sich über Chur-Sächsische Bequartierung. 166 a
erhält Reichs-Schlösser vor sich. 167 b
1708. von Gräfinne Canonissin des Stiffts Quedlinburg wehlen nach ihrem Sinn. 121 a
schickten eine Deputation an Gräfin von Königs-Marck wegen Aebtißin Wahl. 121 b.
Arnstadt bekommt vom Kayser Commission wegen Quedlinburgis. Aebtißin Wahl. 120 a
1708. Schwartzburgische Verträg in Sachen Quedlinburg gefällt z. Canonissin nicht. ibid.
bestimmen einen neuen Wahl-Tag. 122
1707 will ins Fürstliche Collegium admittirt seyn. 43 b
1709. gefürstet. 157 b
Introduction, gibt Kayser Commissions-Decret. 65 b
1708. zahlt an der zu erlegenden Million Thaler. 18 a

Schwe[illegible] Arnstadt/ Graf von/ redet wider seine Schwestern Beginnen in Wählung der Aebtißin. 120 b
beweist/ warum es ad votum & sessionem zu lassen. 38 b
Schwartzenberg will Votum aufm Reichs-Convent haben. 34 b
Schweden (Kön. in) will ins Reich geflüchtete Moscowiter ausgeliefert haben. 80 a
erhält sie nicht/weil sie sich in stiehen retiriren. ibid. b
ahndet/ was in Breßlau seinem Werber geschehen. 80 a
dringt auff Auslieferung Breßlautschen Adjutantens. ibid. b
nimmt sich des geschimpfften Stanislai an. 79 b seqq.
erhält vor diesen und sich Satisfaction. 80 b
bringt Evangelischen Schlesiern Erlaubniß zuwege ihre Religions-Gravamina in Wien vorstellen zu mögen. 81 a
nimmt sich der Sachen nachdrücklich an. thut Kayserl. Majestät einen Vorschlag wie dem Werck zu helffen. 87 a
erhält Antwort darauf. 89 a
begehret Confirmation des zwischen Lübeckischen Bistum und Hause Gottorf errichteten Pacti. ibid.
will von verfessenen und noch Zeit währenden dermahligen Kriegs-fallenden Reichs-Præstandis frey seyn. ibid.
erhellt auff dessen Puncte auch Antwortt. ib.
will fruchtbarer Intercession der Evangelischen Schlesier allezeit gefugt seyn. ibid.
schliesset mit Kayserl. Majestät des erwehnten halber Alt-Ranstättische Convention. 91 b
versichert dargegen Kayserl. Majest. Vesthaltung des Westphälischen Friedens. 9[illegible] ib.
Evacuirung Schlesiens. ibd.
behält sich vor wieder in selbiges/ da die Convention nicht nicht gehalten würde/ einzurucken. ibid.
1707 Schweden (Königin) lässet sich für publicum Exercitium derer Reformirten in Schlesien Instanz thun. 113 b 124 b
disputirt mit dem Kayser über den eigentlichen Verstand Alt-Ranstädtischer Convention 107 a 126 a
recommandirt den Schweitzern Preussen Neuf-Chastellischer Succession. 305 b
ziehet grosse Contributiones in Sachsen 157 a
dringt auff buchstäbliche Erfüllung mit Könitz Augusto geschlossenen Friedens. 159. a
will Moscowiter und den Patkul geliefert haben. ibid. a
will diesen nicht fortschaffen. ibid.
höret den Marlborough als Englischen Ambassadeur. 161 b
gehet aus Sachsen mit starcker Armee 162 b

1708. Schweden ermahnet Augustum von Bequartirung Ernestinischer Häuser abzuziehen. 168 b
tritt mit Armee in Pohlen. 293 b
maschirt biß an die Weichsel. 293 b
gibt unter freyen Himmel Preußischen Gesandten Audienz. ibid.
läst Schloß in Stockholm bauen. ibid.

1708 Schweden / wegen teutscher Länder fällt mit 21600. fl. an der zu erlegenden Million Thaler aus. 17 b

1708. Schweden Brehmen/zieht Cathol. Votum supernumerarium vor etwas neues an. 29 a

1708 Schweden/ was solches auf Kayserliche Beschwerden angewendet. 53 a
wider sein Einreden in Schleßier Restitutions-Sache repliciren Kayserl. Commission. 55 a b

1708. hält Alt-Ranstädtische Convention nicht vor erfüllt. 57 b
thut erstre Ansuchung das rückständige in Schlesien abzuthun. 66 a
gefällt Umtauschung der Kirchen in Schlesien nicht. 67. b

1708. Schweden (Königin) marschirt im Winter. 157 a
wohin weiß niemand. ibid.
findet von Bauern Wiederstand. ibid.
kommt Liefland nahe. 257 b
werden 16. gemeine Soldaten nebst einem Lieutenant von Dantzigern geliefert. 257 a
kommt zu Grodno an 258 a
ist daselbst in Gefahr. ibid.
gehet weiter fort. 259 a
hält in der Gegend Sinorgonie ruhig Quartier. 260 a
will Stanislaum nicht von sich lassen. 261
gehet nach Minsk. 262 a
ziehet viele Contribution, fängt eine neue Manier zu exerciren an. 263 a
kommt an den Fluß Berezina. 263 a
passirt selben Fluß. 263 b
trifft mit Moscowitern bey Holowzin 264 a
passiret den Dniper. 266 b
will in Moscau eindringen. 266 b
gehet Löwenhauptischen Succurs entgegen. 267 a
hält Treffen bey Zarnapata. 267 b
soll daselbst eingebüst haben. 267 b
beschenckt einen Soldaten mit 100. fl. weil er eine von den Moscowitern eroberte Schwedische Fahn erobert. 268 a
verfolget die Moscowiter. 268 a
hält gefährliche Scharmützel mit ihnen. 268 b
nimmt den unglücklichen Marsch nach Siberien. ibid.
wird unter Löwenhaupt geschlagen. 270 a b
verliehrt darunter sehr viel. 272 a
zu solchem stösset Mazeppa. 273 a
gehet in Ukraine. 274 a
was solcher bey Ankunfft Mazeppä vor Nutzen und Schaden gehabt. ibid,

1708. Schweden (König in) gibt ein Manifest wegen seiner Ankunfft heraus. ibid. b

1707. Schweden will gestimmelten Creysen zur Redintegration helffen. 35 b
König in wird vom Kayser genereus angesehen. 107 b
will den König in Preussen nicht bekriegen. 122 b 121 b
bey Pultawa den Czaar nach dessen Bekänntnüß von GOtt in die Hände gegeben. 122 b

Schweden (Kön. in) wills nicht leyden/ daß man den Uebertritt von Catholischen zum Protestirenden für Crimen Apostasiæ halte 90. sq.
maschirt und kriegt im höchsten Winter. 1709
bekommt ein Theil Cosacken auff seine Seiten. ibid, b 294 b
erobert Urasnokow. 293. b
zieht sich in Ukraine zurück. ibid.
vertröstet den Stanislaum des besten. 294. b
erwartet dessen und Crassaus Herbeykunfft vergebens. 296
resolvirt sich unglücklich zur Belagerung Pultawa. 296 a
begehrt Frieden zu spat. 301 b
wird im Scharmützel übel bleßirt. 297 b
muß zu seinem Nachtheil die Schlacht aufschreiben. ibid.
wohnt derselbigen aufm Bett getragen bey. 298 b
verliert sie. ibid.
verwirfft Frieden. 301 b
retiriret sich nach Peniwologna 299 b

1709 übergibt dem Löwenhaupt das Commando. 300 a
klagt übern Mazeppa. ibid.
flieht übern Dnieper. ibid.
wird von Menzikoff verfolget. ibid. b
entkommt ins Türckische Gebiet. 306 b
307 a
ist mit Löwenhaupts Conduite nicht zu frieden. 301 b
ist in Bender immerdar beschäfftiget. 345 b seq.
bringt seine Hoffstatt daselbst in Ordnung. 346 b seq.
deßgleichen die Soldadesca. 347 a b.
hält richtige doch kurtze Taffel. 347 b seq.
wartet Regierungs-Geschäfften und Gottesdienst ordentlich und fleißig ab. 348 a b
wird vom Türcken deßhalben sehr æstimirt ibid
lässet durch Gesandten am Türckischen Hof negotiiren. 349 a b
wird ausgeliefert zu werden begehrt. 349 a b
ahndet die Schlagung seines Corps auf Türckischem Boden. ibid. b
erfähret die Verächtlichkeit des Türckischen Hoffes. 35 b
verändert sein Lager oder Quartier in Bender. 350 a seqq.

1709. Schweden / Königreich / von Dännemarck mit Krieg durch Manifest bedrohet. 322 b
würcklich angefallen in Schonen. 326 b
Schwedische Völcker / leyden den Winter groß Elend. 291 a 294 a b 295 a
erobern Wieprez. ibid.
wenden sich gegen Moscowitische Gräntzen. 293 a
Scharmützren mit denen Moscowitern. ibid. b
leyden grossen Mangel / ob sie gleich Geld genug haben. 294 b 295 b
entsetzen Budizin. 296 b
treffen hart auff die Moscowiter. 297 a b
liefern Moscau mit grosser Dapfferkeit Schlacht bey Pultawa. 296 a
verliehren sie. 298 b
retiriren sich an den Dnieper. 299 b 300 a
werden von denen Moscowitern eingeholt. 300 b
ergeben sich alle unterm Löwenhaupt zu Kriegs-Gefangenen. 301 a
behalten ihre Bagage und Geld. ibid.
werden erstlich wohl hernach härter gehalten. 302 a 307 b
hin und her in Gefangenschafft vertheilet. 302 a sqq.

1707. Schweidnitz / Fürstenthum / was es für neue Evangel. Kirchen wieder haben will. 83 a

1708. Schweitz Canton beschwert sich wegen Verbürgerung mit Toggenburgern. 292 a
vergleiche sich mit dem Abt wider Toggenburg. 292 a
Schweitzer Cathol. sind sehr wider Zürcher und Berner Schutz der Toggenburger. 292 a
Schweitz Canton arrestirt Landes-Schreibern Schurno. ibid. b
arretirt Landes-Stadthalter Heller. ibid.
arretirt Hauptmann Stadler. ibid.
lässet den Hauptmann Stadler enthaupten. 293 a

1709 bleibt auff seinem Sinn in Toggenburgischer Sache. 335 a

Schweitzer erfahren der Kayserl. Passirung über Baselischen Boden zu späth. 47
haben Händel wegen ihres vom Mercy betretenen Territorii. 339 b sqq.

1708. Schwerin / Graf von / Königl. Preussis. Ober-Hofmeister. 87 b
Mecklenburg hat Streit mit Reichs-Ritterschafft. 126 a

Schwestern ob sie bey Aebtissin wohl Majora machen können. 24 b

Seigen neue sollen in Schlesien verhütet werden. 54 b

1709. Sedesvar von Montecuculi erobert. 99 b

1707. See-Handels Sicherheit von Groß-Britantischen Parlament untersuchet. 214 b

1708. See-Gewinn in Engelland. 185 b
See-Verlust in Engelland. ibid.

1707. Seeräuber wollen von Engelländern Pardon ums Geld haben / aber vergebens. 214 a

1708. Seitendorff soll Evangel. Kirche restituirt werden. 54 a

Serpa wird von Spanien den Portugiesen abgenommen. 261 b 1707

Sessia vom Kayser Savoyen zu Lehn gegeben. 217 b

Sevener bewegen sich abermahls. 279 b 1709.

Seiden-Mühlen machen Tumult in London. 248 b

Seyler / Baron / wird Conferenz-Rath. 105 b
erhält etwas vom Bayerland. 109 a

Schovel / Admiral / kommt durch Schiffbruch umb. 214 1707.
erhält prächtiges Begräbnuß. ibid.
hat Verdruß in Lissabon. 248 b
seegelt nach Valencien. 249 a
gehet zuruck nach Portugall. 250 a b
soll Belägerung von Toulon facilitiren 243 a
doch zu behutsam darbey gegangen seyn. 245 b

Stellen hat mancherley Unruhe. 266 b 1709

Stekingen / Herr von / begehrt Indemnisation wegen gesprengten Ebenburgs. 132 a

Stebenbürgen von Kayserl. bedeckt. 73 a 1707.

Sieg bey Pultawa schreibt der Czaar Gotte zu. 1709. 122 b

Siegen / Fürst zu / Cathol. Theils hat Zwist mit Gemahlin und Stieff-Geschwistern 177 a 1707.
bekommt Chur-Pfaltz hierinnen zum Commissario. ibid.
verliert seinen Hof-Marschall durch dessen Arretirung. ibid.
erfährt beschwerter Unterthanen Gegen-Stand. ibid. b
stürtzt sich durch ausserordentlichen Staat in Verdruß. 178 a
soll das Dom-Capitel zu Commissarien / dissfals annehmen. ibid.
will nicht. ibid.
muß doch es so gar zu einer Administrations-Commission haben. 179 a

Siegensche Religions-Gravamina, siehe Gravamina Religionis.

Religions-Beschwerden werden beym Corpore Evangelico tractirt. 131 a 1708
Religions-Beschwerde werden wiederholet. 131 a b

Siegen / daselbst befinden sich Religions-Beschwerden. ibid.

Siegische Kayserl. Administrations-Commission verantwortet sich auff Cathol. Klagen. 133 b

Siegen Cathol. beschweren sich über Kayserl. Administrations-Commission. ibid.

Siegenischer Cathol. fernere Einwendung wider Kayserl. Administrations-Commission Verantwortung. ibid.

Siegenischen Fürsten / vor solchen zeigt sichs Fürstl. Conclusum nicht zur Gefälligkeit. 134 a

Siegen-Nassau hat Streit mit der Reichs-Ritterschafft. 182 a 1707
wird am Reichs-Hof-Rath Sachfällig. ibid.
vergleiche sich. ibid. b
difficultirt Vergleich wieder. 183 a
soll exequirt werden. ibid.
schreibt dargegen. ibid.
ohn Effect. 184 a
gehe an Reichs-Convent. 185 a

1707 Siegen/Nassau/ prætendirt auff Neuf-Chastel. 307 a

1709. Silva Don Antonio de, Hofmeister des Hertzogs von Uceda, wird ins Elend verwiesen. 281 b

1708 Simonia von Staaten verbotten. 184 b

1709 Simonthorna erobert von Kayserl. 304 a

Simultaneum Exercitium Religionis wie es / nach Cathol. Meynung statt haben solle. 54 a b 56 a

1708 Sintavsky / will Stanislai Parthey durchaus nicht annehmen. 260 b

solchen will Frantzösischen Envoyé gern auf Stanislai Seiten bringen. 260 b 278 b

schickt Universalia wider Stanislaum aus. 260 b

retorquiret Kiowsky Reden. 277 a b

wider solchen gibt Kiowsky ein Manifest heraus. 278 b

beschuldigt den Kiowsky als Unruh stiffter. 280 b

verklagt den Kiowsky als Blutvergiesser. 280 b

spricht vom gesuchten Vergleich mit Stanislao. 282 a

wird durch Löwenhauptisches Unglück ermuntert. 283 b

will sich nicht auff Stanislai Seiten bringen lassen. 284 b 285 b

wird von Moscowitern wider Stanislaum auffgemuntert. 285 a

1709 Sintowsky will sich mit Stanislao nicht vergleichen. 308 b

steht fest auff Augusti Seiten und conjungirt sich mit Moscowitischen Corps. 310 a b 311 a b

Sinzendorff / Graf von / erhält etwas von Bayern. 109 a

Graf von / wird Conferentz-Rath. 105 b

1708. Sixti V. Schatz wird vom Pabst angegriffen. 229 a

1707 Soulsons, Graf von / prætendirt auf Neuf-Chastell. 298 a

Solms Braunfels / Graf zu / verhandelt Tecklenburg an Preussen. 175 a

veräussert Tecklenburg an Preussen und warum? 194 b

wird deßhalben contradicirt von seinem Hause. ibid.

junger Graf zu / von Frantzosen auß dem Schlangen-Bad etwas mit geführet. 133 a

Graf zu / protestiren wider Veräusserung / Tecklenburg an Preussen. 194 b

behalten die Titulatur davon. ibid.

1709 und mit ihm haltende behaupten Jura Collegii Cameralis conservirt zu haben. 252 a sqq. 359 b sq.

1707 Solms-Laubach hat Streit mit Ober-Rheinis. Creyß-Convent. 11 b

1708. Sos wird von Duc d' Anjou mit Titul und Wappen beehret. 242 a

1707 Spanien (Königs in) erhält Printzeß von Wolffenbüttel zur Braut. 132 a

Spantische Braut wird Printzeß von Wolffenbüttel / zu seyn declariret. ibid.

Spanien / will von Franckreich Friedens halber zergliedert werden. 236 a b

wird in Castilien und Arragonien eingetheilet. 258 a

hat in diesen unterschiedenen Theilen verschiedene Regierungs-Arthen gehabt. ibid. b

bekommt nach der Schlacht bey Almanza eine durchgehende. 258 a b 259 a

Spanier / vergleichen sich mit denen Frantzosen wegen Handlung auff West-Indien. 247 a b

plündern Villa Nueva del Franco aus. 254 a

macht mit Franckreich ein Handels-Vergleich nach West-Indien. 248 a

Spanische Parthey unterm de Leyra von Marquis von Hasta geschlagen. 254 a

Spanier / geräth in Broullerie mit dem Pabst. 282 b

Spanische Königl. Braut reyset von Wien ab. 71 a

Spanien / soll an Oesterreich restituiret werden. 26 b 27 a

wird Oesterreich in Friedens-Præliminarien bedingt. 204 a

von Franckreich selbigem einigermassen zugestanden. 212 b

Speyer / Stadt / will Cammer-Gericht wieder haben. 132 a

Sprottau / in Schlesien will eine Evangel. Kirche haben. 83 a

Staaten / schicken Succurs an Ober-Rhein. 26 b

thun Maynz Vorstellung wegen Verlusts der Linien. 12 b

erinnern Stände des Reichs wegen besserer Kriegs-Verfassung. 40 a

tadeln unfruchtbahre Berathschlagungen des Reichs-Convents. 41 a

wollen von keinen Reichs-Contingenten unter Trouppen von ihrem Solde wissen. 42 b

bitten Ober-Rheinischen Creyß um Hessischen Durchmarsch gegen Geld. 44 b

erhalten bedingl. Antwort ibid.

bekommen Briefe vom Ragoczy 70 b

rathen den Malcontenten zum Vergleich mit Ungarn. 73 b

werden vom Augusto angegangen / wegen Schwedischer Strenge. 159 a

sollen dem von Frantzosen überfallenen Franckenland helffen. 175 b

antworten dilatorisch. ibid.

vom Kayser um Hülff in Spanien ersucht. 78 b

schreiben vor Nassau Dietz wegen Mörsischer Prætension ans Reich. 190 a sq.

1708 Staaten sollen die Armee in Niederland vermehren / wollen aber warten was Engelland thun werde 203 b
sollen auch König Carl III. Succurs geben ibid.
das viele geben will ihnen zu schwer werden 204 a
sollen alles Commercium mit Franckreich verbieten thun aber nicht ibid.
vermehren die Völcker 204 a
werden zu Gevattern gebeten vom König in Preussen ibid.
werden vom Bischoff von Münster wegen Assistenz bedanckt ibid. b
ermahnen das Reich zu besserer Kriegs Verfassung ibid. seqq.
vermehren ihre Trouppen 201 a
gehen in die Winter-Quartier ibid.
lassen Befehl ausgehen den 100sten Pfennig 2. mahl zu geben ibid. b
verbieten Duell ibid.
gibt Alliirten grosse Subsidien 202 a
nehmen sich Sächsisch und Schwedischer Händel wie auch Münsterscher Wahl-Sache an ibid.

Staaten / sollen Million Thaler dem Reich überschliessen 3 b
Erinerung an Reichs-Stände wegen des Kriegswesen 3 b
Resident, rückt Ständen des Reichs die nicht Exequirung der Schlüsse vor ibid.
Resident, zu Regenspurg / überreicht seiner Principal-Schreiben 3 a
thut die nachdrückliche Vorstellung wegen des Kriegs ibid.
Zeigt die Gefahr wachsender Frantzösischen Macht 4 a
rühmt Engell- und Holland wegen Beysprung des Reichs Kriegs ib.
deut der Engell- und Holländer Leidwesen über der Teutschen Saumseligkeit an ib.
sollen dem Reich Beystand leisten 7 b

Staaten bekommen eine Erinnerung wegen des Reichs Beystand 10 a
berichten das Vorhaben der Frantzosen auff Schottland 14 a
bekommen eine Specification der Verfassung des Ober-Rheinischen Creyßes 14 b
offeriren denen Ständen am Westerwald durch ihren Gesandten / die Hessische unter ihrem Sold stehende Trouppen zu Bedeckung ihrer Lande 15 a
wird ihnen von Ständen vorgeschlagen 15. b
Gesandter nimmts übel ib.
besorgen schlechte Bewirckungen des Reichs Schlusses 16 b
Resident zu Regenspurg recommendiret den Innhalt seiner Principalen Schreiben 16 a
erinnern die die Ausmachung des Handels wegen Sächsis. Cavallerie 21 b
thun Reichs-Convent den Sieg bey Audenarde kund ibid.

Staaten unterstützen Reformirte Schlesier / in ihrem Restitutions-Gesuch 49 b 50 a 1708
besetzen Ryssel 132 b
besetzen Citadell zu Ryssel 179 b
verbieten Simoniam 184 b
sollen Antwort auf ihr Schreiben erhalten 2. a. 3. b 1709
treiben angelegentlich beym Reich auf bessere Kriegs-Verfassung 13 a
nachdem es mehr / als 20. mahl geschehen wiederum auffs neue 23 b
erhalten Antwort 24 a
geben ans Reich einige Nachricht von Friedens Vorschlägen Franckreichs ibid.
sollen Sicherstellung des Reichs und Recuperationem / fördern helffen 26 a 33 a
legen dem Reich præstanda nicht præstita dar ibid. b
wegen Eroberung Mons 238 a
besetzen Mons 237 b
verwerffen abermahls von Franckreich gethane Friedens-Vorschläge 239 b
ermahnen Alliirte zu vereinigter fester Vorstellung des Kriegs 241 b
naturalisiren Frembde 242 b
machen Anstalt wider Einschleichung der Pest 242 b
Statthalter / von Frießland brechen durch feindl. Retrenchements bey Malplaquet 228 b 1709
commendirt die Belagerung Mons 236 b
erobert es 137 b
Stadian / Graf von Maynzischer Ministre negotiiret für associirte Creyße im Haag 35 b 1709
Graf von Chur-Maynzischer Gesandter im Haag besorgt associirter Creyße-Sachen beym Friedens-Handlungen im Haag 199 a
Stadler / Hauptmann wird von Schweitz arretirt 292 b
Stadler / in Schweitz enthauptet 293. a darff bey der Execution nicht reden ibid. 1708
Städtisches Collegium, will die Übernehmung Sächsischer Cavallerie nicht eingehen 30 a 1707
gibt Conclusum wegen Übernemung Sächsischer Cavallerie 22 b 1708
wormit es mit Churfürstl. wegen Sächsis. Cavallerie discrepirt, fällt Fürstl. Concluso in Erb-Männer Sache bey 134 a
Städtisches Collegium, will keine neue Geld-Anlagen / es giengen denn die Reste der Alten ein / verwilligen 21 b 1709
Ist in Bußecker Thal-Sache mit höhern Collegiis ungleicher Meynung 128 b
wird deßhalben von den Fürstlichen übel angesehen 129 a
dergleichen erfährt es auch in Nassau-Saarbrückischer Controvers 131 a b
soll sein Votum decisivum nicht mißbrauchen ibid.
Stände mächtiger / thun wenig beym Reich 14 b 1707
beklagt wegen nicht Herbeyschickung der Contingentien 16 b

1707 Stände werden nochmahlen ersucht/ die Mitstände retten zu helffen 21 b
zu Besorgung des gemeinen Bestens auffgemuntert 28 b
1707 Stände / vom Kayser excitirt Sächsische Cavallerie zu übernehmen 29 b
des Reichs wie sie zur Operations-Cassa concurriren 33 b
bekommen Schreiben vom Kayser wegen Prænumerirung der Operations-Cassa 35 a
sind unglückl. saumselig 40 b
versprechen den Holländern præstanda zu præstiren 40 b
behalten sich freyen Recurs ad Comitia 49 a 67
Stände des Reichs / haben auch in Justiz-Sachen zuzusehen / und zu sprechen 67 a
werden von Staaten nochmahls ermahnet/ bessere Kriegs-Verfassungen zu machen 204 b
1708 säumig in Verfassung des Kriegs-Wesens 1 b
machen wegen Verbesserung Kriegs-Wesens Difficultæten 2 b
von Staaten des Kriegs wegen erinnert 3 a
sollen eine Million Thaler erlegen 6 b
sollen zum Feldzug eine vigoureuse gegen Anstalt machen 6 a
sollen Sächsische Cavallerie übernehmen 6 b
mit wie viel sie an der Operations-Cassa ausfallen 17 b
beobachten des Kriegs-Verfassung schlecht 1 b
machen wegen Verbesserung des Kriegs-Wesen Difficultæten 2 b
werden von Staaten erinnert wegen des Kriegs 3 a
sollen die Listen der Mannschafft einsenden 10 b
wie viel sie in Liefferung der Million Thaler einhalten werden 17 b
welche und wie viel zur Casse gegeben 17 b 18 a
sind mit Preussen seines Contingents wegen nicht zu frieden 18 a
einige werden zwistig über Reichs Conclusum 19 a
welche an der zu erlegenden Million Thaler gezahlt werden benennet 18 a
Stände des Reichs sollen 6. Römer Monath für Philipsburg erlegen 18 q
Morosis wird mit der Execution gedrohet ibid.
wegen entstandener Zwistigkeit verglichen 20 a.
sollen 4. Regimenter Dragoner an 3000. Pferde erhalten ibid. b
Rheinische versprechen zur Reichs-Armee viel 100. Pferde und Wägen zu liessern 24 a
Protestirende wollen nach Abgang Catholis. Chur-Pfältzis. Linie freye Wahl habē 28. b
sehens nicht durchaus gern/ daß Pfaltz Beyerische Stelle im Churfürstl. Collegio 1708 erhält 34 a
Protestirende was solche wieder Promotion des Abts von Kempten zur Reichs Hof-Raths præsid. einzuwenden 73 b
Cathol. sind auch hiemit nit zu frieden 73 b
des Reichs (siehe Preussen desgl. Reichs-Convent machen einen Schluß u. Kriegs-Verfassung 1708 22 b
sind in Geld-Bewilligung discrepant ib. und 21. a, b
sollen anzeigen / was jeder würcklich bey diesem Krieg præstiret 21 b
Mächtigere sollen das Ihre besser thun 12 a, b 17 a 23 a
sich / sonderlich in Gebung der Vollmachten zu Friedens-Handlungen / so aufführen / daß man ihre Verknüpffung mit dem Haupt daher erkenne 42 a
wie sie ihre Gravamina in Comitiis zu beweisen haben 131 b
Stahrenberg / General gehet Rabutinischem Corps entgegen 1707 70 b
Stahrenberg/ räthet Rabutinsche Völcker einzuquartieren 1709 70 b
General gehet nach Wien 731 a
will Neuhäusel angreiffen 76
setzet sich nach Neschastel ib.
versiehet Scharwar mit allen Nöthigen 77 a
wendet sich wieder nach Straßburg ib.
bestellet Postirung an der Wag / lässet seine Leute in Winter-Quartier gehen 77 a
gehet von Wien ab 73 a
General versorgt Leopold-Stadt 76 b
General begibt sich in Ober-Ungarn 76 a
gehet mit 5000. Cavallerie nach Doggenburg zu um Malcontenten zu verjagen 77 a
gehet nach Wien ibid.
General hält zu Petronel Unterredung mit dem Graf von Schlick und Kriegs-Rath von Herberstein ibid.
Graf von / wird von Malcontenten gefangen / und nach Neuheusel gebracht 1708 44 b
hat vergebenen Anschlag auff Tortosa 153 a
Graf von / ziehet Alliirte Armee zusammen 244 b
Graf von / Kayserl. Cammer-Præsident erhält ein Stück von Bayern 1709 109 a
versammlet Armee in Catalonien 287 b
movirt sich 288 a
Stanhoppe Engl. Gen. Major erobert Modena 1708 251 a
Stanislaus der König in Pohlen vom Kayser erkennt 1707 78 b 79 a
Stanislaus/ von Graf Zobor geschimpfft 69 b
erhält Satisfaction ibid.
vom Kayser agnoscirt / soll König Carln dargegen agnosciren 79 b
vom König in Preussen als König in Pohlen agnoscirt 151 a

1707. Stanislaus vom König Augusto agnoscirt ib. b
findet noch viel Gegenstand in Pohlen 263 a 265 a
publicirt Ausschreiben wieder ihm auffsätzig Sendomirische Confœderirte 267 b
Muß Antwort darauf hören 268 b
wird vom Pabst den Pohlen zu agnosciren gerathen 269 a
lässet Avocatoria ergehen ibid.
bekommt den Wiesnowitzky auf seine Seite 269 b
findet sich mit König von Schweden in Pohlen ein 279 a
1708 verderbet es mit allzufrüher Austheilung der Chargen 260 a
muß mit Schwedischer Armee folgen ibid.
worinn es selbiger versehen ibid.
solchen will Schweden nicht von sich lassen 261 a
gehet nach Preussen 265 b
ist im schlechten Zustande 278 a
wird defendirt 279 b
hält einige Land-Täge 283 a
gehet zu den Völckern ibid.
Stanislai Trouppen werden geschlagen 284 a
Stanislaus wird von Mazeppa verlangt.
will sich wieder mit Schweden conjungiren 284 a
suchet den Sinlavsky auf seine Seite zu bringen 284 b 285 b
1709 wird von Schweden des besten vertröstet 294 a. b
sucht den Cron-Feld-Herrn Sinlavsky vergebens auf seine Seite zu ziehen 308 b
marschirt hin und her in Pohlen 313 a
protestirt wieder Augusti Wiederkunfft in Pohlen 321 a
Statua des Duc d' Anjou zu Neaple zerschmissen 225 a
1707 Steyermarck Malcontenten fallen darein / und vertreiben einige Dörffer daherum 77 b
darinnen hausen Malcontenten übel 44 b
1708 Balzar / Lermenmacher wird arrestirt 117 b
macht daß Lic. Feinds Schrifft durch den Scharffrichter verbrannt wird 108 b
bringt es hin daß Feindes Bildniß an Galgen gehencket wird 109 b
1707 Stockholm / soll ein neu Königlich Schloß haben 293 b
1708 Stollberg / zahlt wegen Sächsischer Lande / zu erlegenden Million Thaler 18 a
Strahlenheim hat Händel mit Graff Zobor 79 b
geht deßhalben von Wien 80 a
1707 Strahlenheim / erhält mit Auslieferung des Zobers / Satisfaction ibid. b
1709 vom Kayser in Gnaden dimittirt 88 b
1709. Strasburg wollen die Teutsche heraus haben 36 a 38 b 40 a
dem Reich in Friedens Præliminarien 204 b
wie es mit der Religion / da es dem Reich abgetretten würde / allda zu halten 45. b 57. b.

Streitigkeit der Christen worinn solche in China bestanden 202 a 1708
Stromberg will ins Fürstliche Collegium admittirt seyn 43 b 1707
Studenten zu Cölln stürmen Preussens Residentens Hauß 103 b 1708
Subsidial-Trouppen sollen nicht für Reichs-Contingent gelten 1 b 2 b 1709
Substituendi Clausula soll bey denen Visitatoribus Cameræ nicht gelten 356 b
Succurs Engl. nach Spanien 249 a 1707
Sultan Türckischer will Ragozische Gesandten nicht annehmen 100 a 1709
wird der Rückkehr Königs Augusti nach Pohlen durch notificiren berichtet 321 b
Sultzbach / will ins Fürstliche Collegium admittirt seyn 43 b 1707
Pfaltz will Votum auf dem Reichs-Convent haben 34 a 35 a 1708
Sundgau / will Teutschland wieder haben 39. a 40 a 1709
Susa belagert und erobert 231 a 1707
von Franckreich sicher zu stellen gesucht 242 b

T.

Tafel / wie solche bey Vermählung Carol III. mit Printzessin Elis. Christina gehalten worden 70 b 1708
mannigfaltig geordnet und figuriret in Potzdam bey Tractirung frembder Könige 120. a b 121 a 1709
Tantzen ums Geld erlaubt 43 a 1708
Tassis, Graf von / declariret sich vor Kayser Carln III. 225 b 1707
Tastung Lieutenant, muß den Paß Schöndorf mit Capitulation ergeben 25 b 1707
Taufe des Preussischen Enckels in Berlin 153 b 1707
des Printzen dem Duc d' Anjou gebohren 263 a b
Taxa Stolæ, wird von Evangelischen Schlesiern / in Ansehung Catholischen Parochorum begehrt 83 b 1707
in Schlesien richtig zu machen 109. b 115 a b
errichtet in Schlesien 84 b
Teck / wegen dieses will Würtenberg ein Votum haben 38 a 1708
Tecklenburg / von Preussen erkaufft 155 a 194
aus was Ursachen ibid.
gegen Protestation des Hauses Solms ibid.
Te Deum Laudamus wegen Sieg bey Almanza in Franckreich gesungen 242 a b 1707
in Paris wegen eines dem Duc d' Anjou gebohrnen Printzens 246 a
Teichenau in Schlesien verliehrt auf Anordnung Catholischer Obrigkeit sein Lutherisches Kirchlein / mittelst gewaltiger Demolition 97 a seqq. 1709

1709 Territorial-Herrn wes sie in Religions-Sachen/ nach Rystwickischem Frieden bemächtigt seyn sollen oder nicht 54 a. 55 a. 57 a.b. 59. a
1707 Territorium Clausum behaupten Westerwäldsche Stände zu haben 181. b. 185 b
1707 Teschen in Schlesien will eine Evangelische Kirch haben 83 a
1708 was solches vor die Erbauung einer neuen Kirchen schenckt 67 b
1707. Teutschen werden von Franckreich mit List übereilt 15 b
verlassen Biehler Linien 16 a
besorgen Frantzösischen Durchbruch in Bayern 16 a
1707 Teutscher Verlust der Biehler Linien warumb 16 a. 17 a
1707 Teutsche erhalten Nachricht daß die Frantzosen bey Kiehlen übern Rhein gangen 17 a
1707 Trouppen finden sich wieder / und setzen sich bey Dormutz 24 a
1707 Teutschen unglückliche Saumseeligkeit 40 b
1708. Teutsche derer Saumseeligkeit im Krieg von Staaten angedeutet 4 b
1709 Teutschmeister von Frantzosen aus dem Schlangenbad weggenommen uñ wieder befreyt 133 a
1707 Teutscher Orden bekommt Lehn vom Kayser 78 a
1708. Teutsche Trouppen gehen nach Niederlande 24 a
1708 Thanwald nnd Alcholff filiæ, nach Nürnberg sollen Evangel. restituirt werden 54 a
1707 Thessé defendirt Toulon wohl 245 a/b. 246 a
vom König gnädig deßhalben angesehen wird
Marschall de, kommt Susa zu entsetzen zu spat 232 a,b
wird deßhalben von seinem König übel angesehen 233 b
1708 Thessé soll in Italien mit dem Pabst Allantz auffrichten 210 a
kommt in Rom an 231 a
klagt über schlechte Verrichtung zu Rom 232 a
schreibt wegen schlechter Verrichtung empfindlich an den Pabst ibid.
1709. Thessé schreibt an den Pabst wider dessen Vergleich mit dem Kayser 252 b
Thein selbiger Kirch-Sache von Corpore Evangelico getrieben 117/a. erhalten ibid.
Thionville soll Franckreich heraus geben 40 a
Thoulouse Graff von schickt Silber-Geschirr in die Müntze Geld draus zu schlagen 275 b
1707 Thungische Erinnerungen / Landau / Philipsburg und die Linien zuversorgen 7 a
Thüngen erhält Interims-Commengo 2 b
Thüngen General wirfft sich in Philipsburg 16 b
1708 Thüngen von/General gehet nach Mühlberg 23 b
Thüngen von/General commandirt den General Mercy die Zugänge an Schwartzwald zu bewahren 23 b
Thüngen von/General befindet sich unpäßlich 24 a

Tige, Oberster bekommt Ordre nach Siebenbürgenbürgen zugehen 70 a
Obrister klopfft auffm Marsch nach Siebenbürgen eine Malcontenter Parthie 5000. Mann starck aus einander 72 b
1708. Tintz klein filia nach Damslau gehörig soll Evangel. restituirt werden 54 a
1707. Titulatur-Ceremoniel derer Reichs-Fürsten 4 b
1708. Titulatur-Dispur wegen des Worts Excellenz/ 43 a
1709. Todten-Kopffs-Orden 151 a
1707 Toggenburger Händel / gehen fort 294 a
wie sie nach Meynung Zürch und Berns/ hinzulegen ibid.
schlimmern sich wegen einmengender Religion 295.
sollen durch Vermittelung hingelegt werden ibid. b
1708. Toggenburger Sache wegen wird ein Tag-Satzung gehalten 285 a
Toggenburgern gibt Zürch und Bern protectorium 291 b
Toggenburger Sach wird sehr arg ibid.
Toggenburger wollen Zürch und Bern schirmen 292 a
Toggenburger Sachen können die allgemeine Joh. Tag-Satzung nicht vergleichen ibid.
halten Land Gericht ibid.
1709 Toggenburger Sache recommendirt Kayf. Maj. friedlich zuvergleichen 334 a
wird durch Religions-Tumult ärger 335 a
recommendirt Franckreich auch zum Frieden ibid.
sollen durch Mediation gehoben werden 33 b
bleiben wegen Zwistigkeit der Mediatoren / wie sie sind 337 b. seqq.
1707 Toleranz der beste Weg Protestirende unter sich zu vereinigen 146 b
1709. verschiedener Religion verschiedentl. 246 a
Tolstoy, Moscowitischer Gesandter in Türckey nnd dessen Negotiationes 349 a
Torcy Marquis de kommt in Frantzösischen Cabinets-Rath 180 b
1708 Tour de la kommt bey Landau zustehen 25 a
Tortosa auff solches hat Graff Stahrenberg vergeblichen Anschlag 253 a
vom Hertzog von Orleans erobert 246 b
Toulon wird bevestiget 202/248 b
von Alliirten attaquirt 244 a
wieder verlassen 245 a
warumb? ibid.
Tour de la wehret feindlichen Streiffereyen 25 a
General wird mit acht tausend Mann übern Rhein beordert. 24 b. 25 a.
Commendirt Reichs-Armee bey Abwesenheit Hannover 49 a
1707. Thournon kommt in China wohl behalten an 216 a

1708. Thournon wird wegen Verwerffung Chinesischer Abgötterey ins Exilium verjagt. 213 a
Verehrung Confucii. 212 b
1709. Towsend bevollmächtiget von Englischen zum Friedens Conferenzien im Haag. 199 a
1709. Trauer Königl. in Engelland den Handwerckern zu Liebe gemindert. 243 a
Traun Graff Kayserl. Commissarius in Ungarn. 44 a
Graf Commissarius auffm Preßburger Reichs-Tag. 100 a
1707. Trautmannsdorff Graf von wird auch Kayser Carls Gesandter in der Schweitz. 296 a
1709. Trauson Ober-Cämmerer vom Kayser mit Gebühr neuer Cam̃er-Herrn beschenckt. 105 b
1709. Graf wird Conferenz-Rath/ ibid.
wird Obrist-Hof-Meister an Fürsten von Solms statt. 107 a
1709. Trente Sols was sie gelten sollen. 9 b
1708. Trier zahlt an der zu erlegenden Million Thalern. 58 a
Chur/ was es zur Reichs-Armee stellen soll 3 a
Triumph des Czaars wegen des Siegs bey Pultawa 331. b seq.
Tull soll Franckreich an die Teutschen abtretten. 32 b 34 b 40 a
1707. Tumult entstehet in allzugrossen Geld-Gaben/ wird durch verstärckte Besatzung gebändiget. 201 b ibid.
1709 in London wegen der Seyden-Mühlen. 248 b
1709 Tournier zu Fuß in Dreßden. 137 a
Tutoria wie weit sie bey Legitimation eines Ministres beyzubringen. 35 b a
1707 Tyrol bekomme Pfaltz-Graf Carl Philippen zum Gouverneur 78 b

V.

1707. Valenza, an Savoyen von Kayserl. Majest. zu Lehn gegeben. 217 ibid.
1707. Valencien vom Duc d' Anjou dem Orleans unterworffen. 257 a b
1709 regt sich vor Carl dem III.
1707. Vasto Marquis del, mit Massa beschenckt. 250 a
1709 Uceda, Hertzog von/ Gesandter des Anjou ist wider Vergleich des Papsts mit dem Kayser. 252 b 267 a
werden in Bann gethan. ibid.
1707. Vendome zum Commando in Flandern benennet. 236. b
lange von Paris an/ conferirt zu Morsch mit gewesenen Beyerfürsten/ soll vom König Befehl erhalten. 201 a
1708. kan in keine Schlacht sich einlassen/ kommt dem Befehl nach. ibid.
schickt Volck nach Provence von seiner Armee/und auch dem Villars am Rhein 202 a
gehet nach Pariß. ibid.
vom König beschenckt. 247 a
Hertzog von wird wegen gehaltener unglückl. Schlacht bey Audenarde entschuldigt 150 a b
kommt in Ungnade 275 a

Venedig will sich seinen Gesandten den neuen Ceremonien in Rom nicht unterwerffen lassen. 217 a 1707.
tractirt Caroli Braut als Königin in Spanien. 215 b 1708.
Republic complimentirt Caroli III. Braut 216 a
hat Händel mit Engl. Gesandten wegen dessen visitirer Gondolen. 239 a
über zu frieden/ daß Kayserl. Mantua besetzen. 220 b 1707.
tractirt den König in Dännemarck prächtig. 270 a 271 b 1709.
Venetianische Gesandten kom̃en in London an 212 a 1707.
Verdun wollen Teutsche von Franckreich wieder haben. 32 b 34 b 40 a 1709.
Vereinigung derer Reformirten und Lutherischen/ wie sie zu stifften. 155 a 1707.
Vereinigung des schwartzen und Caspischen Meers, auch Ost-See. 333 b sq.
Vergleich zwischen Ungarn und Malcontenten versuche. 73 a 1707
zwischen Malcontenten und Ungarn/ gehet nicht vor sich. 73 b
wieder mit Kayser und Malcontenten versucht. 77 a doch vergebens. ibid.
Verlust/ Biehler Linien wem er vom Fränckischen Creyß zugeschrieben wird. 22 a 1707
Verlust derer Alliirten in Spanien bey Almanza. 253 a b 255 a 256 b 1707
bey derseitiger Armeen in der Schlacht bey Malplaquet 130. a b 1709
Verrätherey wegen des Schloß zu Freyburg entdecket. 23 b 1708.
zu Neapole entdecket. 265 b
Viard Obrister, schlägt Malcontenten 44 b 1709
jagt 500. Rebellen zu Pferd von einander. 45 a 1708
conjungirt sich mit dem General Heister. 45 a
Villa Nueva del franco wird von Spaniern ausgeplündert. 154 a 1708
Villars fordert 100000. Rthlr. von Baaden-Baaden Contribution. 25 a 1707.
passirt den Neckar mit einigen Trouppen. 25 a
bekommt Ordre nach Dauphiné zu senden. 26 b
bricht mit seiner Armee bey Oppenheim und Ranstatt auf/ zieht sich nach Stollhofen. 36 b
bekomme Verstärckung von Vendome am Obern Rhein. 203 a
Marschall kommt nach Hünningen. 23 b 1707
will das mittlere Schloß zu Freyburg verrätherisch einnehmen. 23 6
wird aus dem Elsaß zurück geruffen/ kommt zu Straßburg an zu agiren. 24 a
commandirt in Dauphiné. 208 b 1709
ist mit Commando in Dauphine nicht zufrieden. 238 a com̃endirt in Niederland. 215 a
postirt sich wohl bey Malplaquet. 227 b
vergräbt sich geschickt. 228 a 229 a

1709. Villars wird in der Schlacht verwundet 234 b
schreibt vor selbiger an den König ibid. a
bekommts Commando in Niederlanden / prahlet sehr darbey 275 a b
1707. Villeroy prætendirt auf Neuf Chastell 298 a
Visitation des Cammer-Gerichts vom Kayser confirmirt 47 a
vom Cammer-Richter zu besuchen ibid.
wie sie verfahren solle ibid b
hat Pyrckische Wigandische Sachen zu untersuchen ibid.
solle nichts ohne Commission Kayserl. Vorbewust und Genehmhaltung thun 48 a
welchergestalt / sie / nach Churfürstl. Meynung / einzurichten 49 b
soll, vom Cammer-Richter besucht werden 51 a b
durch Reichs-Conclusum fest gestellt 50 a sq.
will von Augspurg und Uberlingen nicht übernommen werden 50 b
verzögert sich 52 a
wird doch allmählig besucht ibid.
Visitatores Cameræ, welche Stände es gewesen und was sie für Subdelegirte geschickt 52 a
1709. Visitation des Cammer-Gerichts eröffnet 353 a
untersucht den Gewalt oder Vollmacht seiner Glieder 356 a
bestimmet die Zeit seiner Sessionen 356 b sq
vergleicht die Examinanda derer Cameral-Personen b seq. 360 a
citiret die Camerales ad valvas 358 a seq.
legt den Eyd ab 359 a b
macht Ordnung abzuhandlender Sachen 360 b
wird durch einen Vorschlag erinnert wie seine Geschäffte zu fördern 361 a sqq.
verurtheilet den von Pyrck 365 b seq.
absolvirt den Freyherrn von Ingelheim und Graf Nütz Schuld gegebner Zeugen-Erkauffung halber 367 a seq.
wird darbey critisirt 368 seqq. a b 372 a sq.
absolvirt / den von Bernsdorff / wegen ihm Schuld gegebnen Pacti de Quota litis ib.
1707. Vivans, geschlagen bey Offenung grosse Beute darbey 56 a
vom General gehet mit 2000. Reutern über Rhein 23 b
Ungarn / sollen die Jesuiter verlassen 72 b
wird von Malcontenten hart geplagt ibid.
bekommt Guido von Stahrenberg zum General-Commendanten 73 a
sucht Vergleich mit Malcontenten ibid.
kans nicht erlangen ibid.
1709. immer unruhig 99 b
durch Waffen-Stillstand vergebens zu erquicken versucht ibid. b
durchstreifft von Malcontenten 100 a
continuiret den Reichs-Tag ibid. b
soll nach ausgestorbener Männlicher Erben Leopoldi Wahl-Freyheit haben ibid.
nach eigenen Gesetzen regiert werden ibid.
alle 3 Jahr einen Reichs-Tag haben ibid.
die frembde nicht undanckbar handeln ibid.
alte Religions-Freyheit erhalten 107 a
ist mit dem allen noch nicht zu frieden ibid
Ungarn klagt über schwere Contribution ibid. b
Ungarische Nation übergiebt dem Reichs-Tage ihre Gravamina 48 a
Union Schott- und Engeland kommt immer näher 205 b
zwischen Engell- und Holland / will sich wegen Religions-Sachen noch hemmen / gehet aber doch fort 206 a
wird in Schottland feyerlich genehm gehabt 207 a
wird vom gesamten Parlament gebilliget 208 a
Unterthanen / im Siegenschen wegen grosser Abgaben schwierig 117 a
vom Reichs-Hof-Rath soulagirt 117 a
Voisin komme in Französischen Cabinets-Rath.
Vollmacht zu Friedens-Tractaten von Reichs-Ständen zum Friedens-Werck bescheidentlich und so einzurichten / daß Verbindung mit dem Haupt daher erhelle 42 a
der Reichs-Friedens-Deputation 44 a b
Vollmachten derer Reichs-Deputandorum ad pacem 75 a b
Vorraths Häuser nothwendig und möglich 273 a
Vortrag vom Kayser an die 4. associirte Creyssen 7 a
Votum supernumerarium wollen Cathol. nach Abgang Chur-Pfaltz im Churfürstl. Collegio haben 29 a
supernumerarium soll wann Chur-Pfaltz wieder im Cathol. Churfürst bekommt cessiren 31 a
Vota neue von Sachsen gesucht scheinen de facto geführt werden wollen 81 a
Votum decisivum des Städtischen Collegii nicht zu mißbrauchen 131 a
Uratislau / Graf wird Conferenz-Rath 105 b
Ursini / Princeß / soll sich in Staats-Händel nicht mehr mischen 284 b

W.

Wal neue in Polen / ob vorzunehmen dienlich 264 b
vom Pabst widerrathen 269 a
wird doch beschlossen 271 a
Waldeck hat Streit mit Ober-Rheinischem Creyß-Convent 17 b
Wallachen Schwedische tödten viel Moscowiter 259 b
verhindern die Moscowiter vor Verbrennung der Stadt Libeßciowa 259 b
Wallenstein wird Conferenz-Rath 105 b
wird Ober-Cämmerer 107 a
Wappen K. Carls III. sollen in Rom nicht auffgehangen werden 234 a b
Wartenberg Graf von / wird zum Ober-Rheinisch-Creyß-Stand angenommen 11 b
Graffschafft / woraus sie bestehe 133 a b
Wartensleben / Graf von / Feld-Marschall hat Könige und Königinne zu Gevattern 122 a
Wasser-Fluthen 389 b
Wehr-Zölle strittig zwischen Bayrauth von Nürnberg 176 a
Weigelsdorf im Fürstenthum Münsterberg / daselbst soll Evang. Kirche restituiret werden 53 b

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneider, Daniel / Merian, Matthaeus / Busch, Georg Paul,

Theatri Europæi Achtzehender Theil. Oder Außführlich fortgeführte Friedens- und Kriegs-Beschreibung. Und was mehr Von denck- und merckwürdigsten Geschichten in Europa, vornemlich aber, in Hoch- und Nieder-Teutschland: ... auch einige in der übrigen Welt-Theilen: zu Wasser und Lande, vom 1707 ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten vorgegangen, und sich begeben haben Alles aus vertraulich communicirten Schrifften, ... zusammen getragen und

Franckfurth am Mayn Jm Jahr Christi 1720

Hbks/E 24-18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10802288-2
VD18 10523960